BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zedler, Johann Heinrich [Herausgeber] / Ludovici, Carl Günther, 1707-1778 [Herausgeber] / Ludewig, Johann Peter von, 1668-1743 [Verfasser eines Vorworts]
Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschafften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden
Bd.: Sechszehenter Band

Halle und Leipzig Anno 1737

2 Enc. 23-16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10326064-6
VD18 90540433

2 Enc. 23-16

<36617791200018

<36617791200018

Bayer. Staatsbibliothek

9° Enc. 23 Universalbegreifen

Hist lit. Encyclopédie. 17.

75

Grosses

VNIVERSAL LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Sechszehenter Band.

TEXTOR

Collegii Soc. Jesu Grosses vollständiges Monachii 1757.

VNIVERSAL

LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien,

Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen, und Canälen; Samt der natürlichen Abhandlung von dem Reich der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerigen und irrdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflanzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von den Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten der Kayser, Könige, Churfürsten

und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, den vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haußhaltungs-

Geschäfften des Adelichen und Bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg- Wein- Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in den Kirchen-Geschichten berühmten

Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und

Gottes-Gelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfahrten, Verfolgungen der Kirche, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, d

Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner d
mer, Münz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematic, Theologie, Jurisprudentz und Medicin, wie auch aller mechanischen Künste, samt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Sechszehenter Band, La Le.

Halle und Leipzi
Verlegts Johann Heinrich Zedler,
Anno 1737.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem
Hochgebornen Herrn,
HERRN
Burckhard Christoph
Münnich,
Des Rußis. Reichs Grafen,
Ihro Kayserl. Majest. in Rußland commandiren-
der General Dero Rußischen Armeen, Præsident des Kriegs-
Collegii, General-Feld-Zeugmeister der Artillerie, General-
Directeur aller Rußischen Festungen/ Chef des Adel. Cadetten-
Corps und Obrister über ein Regiment Curaßieres und In-
fanterie, derer St. Andreas und Alexander Newsky und
Polnischen weissen Adler-Orden Ritter.

Meinem gnädigen Grafen und
Herrn.

Hochgeborner Graf

Gnädiger Herr!

Es solle mich billig die gerechteste Ehrfurcht abhalten/ bey Ew. Hoch-Gräfl. Excell. überhäufften wichtigen Staats-Geschäften und schwirrenden Waffen gegenwärtigen Theil des all-

gemeinen VNIUERSAL-LEXICI in tiefſter Demuth zu überreichen; Es wird aber meine Freyheit um deſto gnädiger aufgenom̃en werden/ da der gantzen Welt bereits zur Gnüge bekannt/ daß Ew. Hoch-Gräfl. Excellentz eine beſondere Neigung und Gunſt auch zu denen gelehrten Wiſſenſchafften tragen/ als welches die Triebe-Feder geweſen/ ſolchen Theil der Vorſetzung Ew. Hoch-Gräfl. Excell. illuſtren Namen in gehorſamſter Devotion zuzueignen/ und weil dieſer Theil vieles von denen Helden-Geſchichten in ſich faſſet/ welche eigentlich einem ſo Groſſen und Hocherfahrnen General

zu-

zukommen / so habe ich mich mit der nicht un-
angenehmen Hoffnung geschmeichelt / daß
Ew. Hoch = Gräfl. Excell.
dieses mein so kühnes Unterfangen nicht vor
straffbar ansehen / sondern eines gnädigen An-
blicks würdigen werden. Es kan diesem Thei-
le keine grössere Glückseligkeit wiederfahren /
als wenn Ew. Hoch=Gräfliche
Excell. solchem Dero Gnädigste Prote-
ction zuzuwenden geruhen werden. In
solcher Zuversicht werden meine getreuen
Wünsche allezeit zu der göttlichen Vorsehung
dahin gerichtet seyn / daß selbige einen so
grossen General und Mini-
stre / der zum Trost und Diensten einer so
mächti-

mächtigen Nation sein Leben mit unermüdetem Eifer zu wagen geflissen, viele Jahre in aller vollkommnen Prosperität unverrückt erhalten wolle; Ich habe die Gnade, mich mit tiefffster Devotion zu nennen

Hochgeborner Graf

Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz

Meines Gnädigen Herrn

Leipziger Jubilate Messe
1737.

unterthänig gehorsamster
Diener
Joh. Heinrich Zedler.

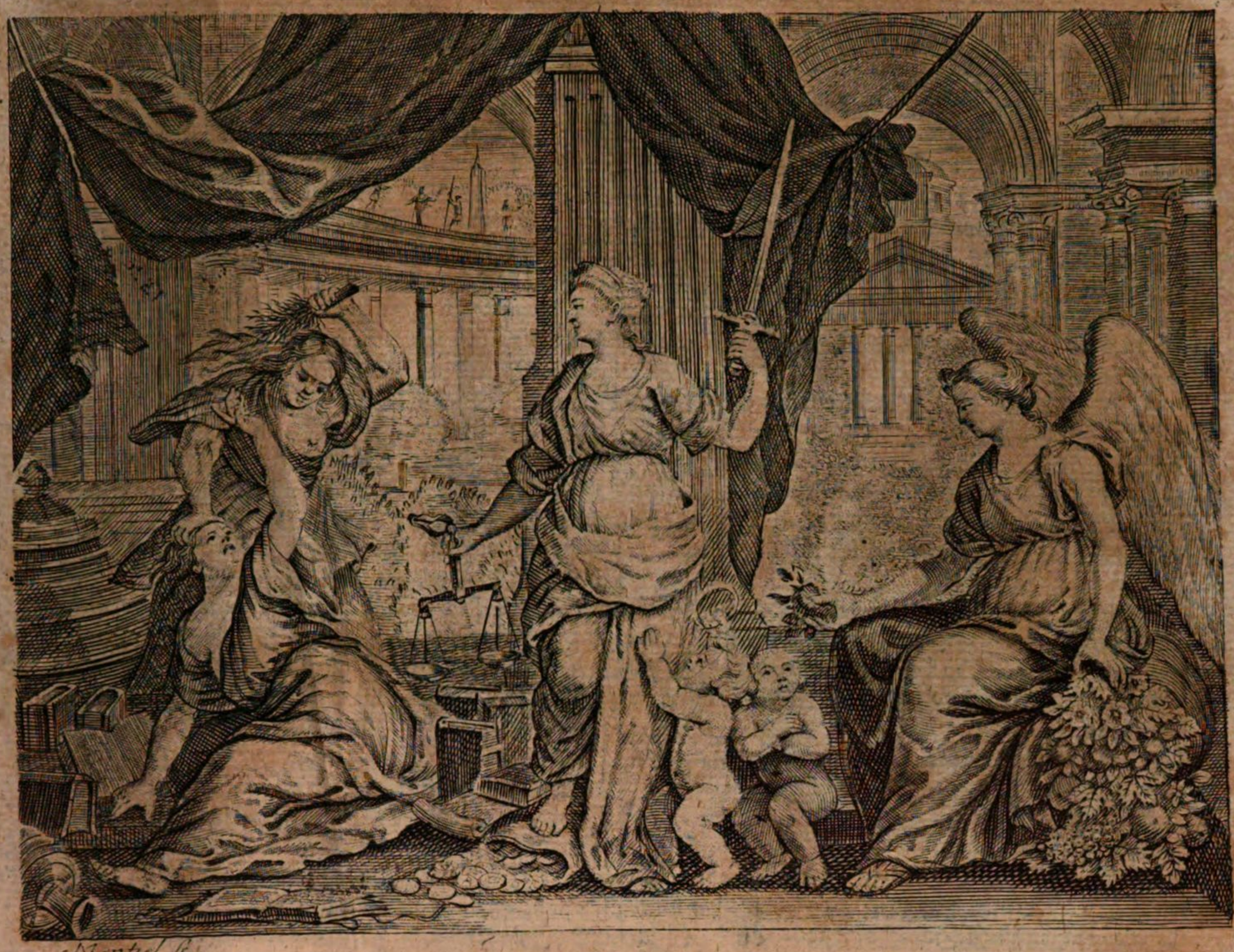

Mentzel sc.

L. Bildet im Lateinischen ein Winckel-Maß ab, und ward auch bey denen Römern, wo man es bey denen Aeckern auf einem Steine abgezeichnet fand, vor ein Zeichen gehalten, daß der Ackir gemessen worden. *Salmasius* Exercit. Plin. p. 471. *Vrsatus* de Not. Roman. *Graeuius* Thesaur. Antiq. Rom. Tom. XI. p. 798. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. I. Daß aber die alten Grammatici mit ihrer Profession recht gewissenhafft verfahren sind, kan unter andern auch daher abgenommen werden, weil sie nicht nur die Buchstaben in Vocales und Consonantes eingetheilet, sondern auch noch über dieses Semi-Vocales, ausgespüret haben, unter welchen das L. den Vorzug hat. Sonst hat man es offt an Stat des Hundes-Buchstaben gesetzet. Z. E. Flaxinea pro Fraxinea, wornach in denen Deriuatis aus Puer Puellus, aus Liber Libellus worden ist. *Calpurnius* Ecl. II. 39. Welches sonderlich auch bey denen Infinitiuis, darauf ein Articel oder Praeposition gefolget, zu geschehen pflegen. *Bartholinus* Aduerb. XXIV. 8. *Pitiscus* l. c. Auch findet sich es offt bey Wörtern, da sonst ein N. ist gewesen, z. E. von νύμφη ist Lympha, von vnus, vllus nullus, u. s. f. gemachet worden. Zu Weilen wird es vor ein T. gebraucht gefunden, wie denn die Alten vor Thelis auch Thelis zu sagen pflegten. *Varro* de Re Rust. III. 9. *Vossius* de Arte Grammat. II. 17. *Gutherius* de Iur. Man. II. 28. *Pitiscus* l. c. *Priscianus* stehet in denen Gedancken, L. bedeute 50. weil es mit dem Griechischen N. wäre verwechselt worden. Andere glauben, die Anmerckungen derer Zahlen hätten bey denen alten Italiänischen Völckern keinen so tieffsinnigen Ursprung, sondern sie rühreten von gemeinen Leuten her, wenn sie vorgeben, die ersten Erfinder hätten nach dem Ductu Naturae simplicissimo einen Strich I. zur eins, zwey unten zusammen gefügte Striche V. zu 5. zwey Fünffen VV. X. zu zehen, einen langen und einen Qver-Strich L. zu 50. gemacht, u. s. f. Wer auch die Art mit denen Händen und Fingern zu zählen, und die wunderlichen dabey gebrauchten Signaturen betrachtet, wird leicht erkennen, daß die Erfindung mit denen Strichen noch hundert Mahl leichter sey, als die andere mit denen Händen. In Gewichten bedeuteten zwey LL. zwey Pfund. *Vrsatus* de Not. Rom. *Graeuius* l. c. Tom. XI. p. 829. *F. Pitiscus* l. c. In Müntzwesen LLS. oder ℔S. ein Sestertium. *Vrsat.* l. c. *Graeuius* l. c. p. 831. *E. Pitiscus* l. c. Daß die ersten Critici oder Correctores der Bücher gewisse Buchstaben auf den Rand gesetzet haben, ist schon unter dem Buchstaben A. Tom. I. p. 3. angeführet worden. Zu solchen notis διαχριτικοῖς gehöret auch L. oder LL. als wodurch Locus laudandus angezeiget wird. *Menagius* ad *Diog. Laert.* III 66. In denen alten Auffschrifften u. s. f. findet sich auch offt das LL. da es ohne Zweiffel so viel ist, als Libens, Lubens oder Libentissime, wiewohl anderswo auch Laetus, Libens gefunden wird. *Scaliger* ad *Vrsat.* l. c. *Graeuius* l. c. IV. p. 1437. Tom. II. p. 829. *Gruterus* p. 1074. n. 4. *Pitiscus* l. c. Wo sich aber diese Erklärung nicht wohl schicken will, so heist L. L. auch wohl Lucii Libertus. *Maluasius* Marm. Felsin. Sect. II. c. I. *Vrsat.* l. c. *Graeuius* l. c. XI. p. 830. *Pitiscus* l. c. Als ein Nomen Proprium

bedeutet es alle Mahl Lucium. *Vrſat.* l. c. *Graeuius* l. c. XI. p. 797. *Pitiſcus* l. c. Bis Weilen bedeutet es auch Lares, Lex, Legio, Latini, Legatum, Lucas, Ludus, Luſtrum. *Ouidius* Faſt. V. *Voſſius* Ariſtarch. *Cellarius* in Lex L. L. Q. F. Lucius Luceius. Q. F. L. A. G. Lex. Agraria L. IV. Lex Iulia cet. Von dieſem Buchſtaben iſt auch zu mercken, daß ihn die Francken und Gothen nicht wohl ausſprechen können, daher ſie ihm ein H vorgeſetzt und z. E. vor Lotharius, Hlotharius, vor Ludouicus Hludouicus geſagt haben. *Heineccius* de Sigillis p. 85.

L. A. oder l. a. iſt eine Abbreuiatur in Medicinischen Recepten, welche bedeutet Lege Artis, nach der Kunſt oder Kunſt-gemäß.

La, iſt unter denen Guidoniſchen Muſic-Sylben die ſechſte und letzte, wenn der A. Clauis durch alle Octauen ordinarie bemercket wird.

La, ſiehe **Laha**.

La, ein adeliches Geſchlecht, welches vor dem Vaſallen des Stiffts Gandersheim geweſen. Iuſtus und ſein Bruder Curtius und des letztern Sohn, Ioannes, beſaſſen an. 1504. einige Aecker zu Bonnikeſſen bey Saltz der Helden von beſagten Stiffte zu Lehen. **Harenberg** Hiſt. Eccl. Gandersh. Diplom. Diſſ. X. Sect. VI. p. 1567.

Laa, ſiehe **Laha**.

Laab, ſiehe **Laha**.

Laab, Lab, Laff, Lupp, Käſe-Härte, Käſe-Laab, Renne, Rogen, heiſſet eigentlich die in dem Magen eines Sag-Kolbes befindliche Säure, oder die noch unverdaute Milch, ſo das Kalb von der Mutter geſogen, ehe es noch etwas anders genoſſen, als welche, auf gewiſſe Art zugerichtet, die Milch gerinnen machet, daß man Käſe daraus verfertigen kann. Es wird aber das Laab folgender Geſtallt bereitet: Man wäſchet den Kälber-Magen rein aus, und lieſet die darinne befindliche Milch-Körner oder Klöſichen heraus, klaubet die Haare davon, und wäſchet ſie auch fein rein, ſaltzet hernach den Magen ein, und läſſet ihn drey Tage im Saltze ſtehen; ſiedet ferner fünf bis ſechs Eyer harte, hacket ſie klein, und menget ſie unter die Milch-Klöſichen unter einander, thut auch ein wenig Mehl darunter, ſaltzet es, und knetet es wohl unter einander, füllet es wieder zuſammen in den eingeſaltzenen Magen, und hänget ſolchen ungefähr drey Wochen in den Rauch, und nach dieſem wie ein geräuchertes Stücke Fleiſch in die Lufft, daß er nicht ſtinckend oder madigt werde. Will man nun die Milch ſtellen oder laben, das iſt, gerinnen machen, davon unten gehandelt wird, ſo ſchneidet man davon ein wenig in einen Löffel voll Milch, von welcher der Rahm oder die Saane abgenommen worden, ſo gerinnet ſie in kurtzer Zeit: denn rühret man es um, daß es keine Matten werden, und leget es ſo dann in die Käſe-Näpfe. Oder, man nimmet den eingeſaltzenen Magen, und ſtreiffet ihn auf ein Holtz, daß er in der Lufft hart treuget: Siedet ein Töpflein voll Saltz-Waſſer, läſſet es kalt werden, ſchneidet ein Stücklein vom getreugten Magen, wirfft es in das kalte Saltz-Waſſer, und nimmet ſodann einen Löffel von dieſem Saltz-Waſſer, da das Stücklein Magen drinne lieget, und güſſet ihn in die Milch, und kann man damit ein groß Faß Milch läben. Hat man weniger Milch, ſo nimmet man nur einen halben Löffel voll. Eine andere Art das Laab zu machen, iſt folgende; erſtlich muß man die Milch-Klümpergen aus dem Kälber-Magen reinlich heraus leſen, und durch ein härnes Sieb ſchlagen; hernach nimmet man drey Löffel voll ſchönes Weitzen-Mehl, zwey friſche Eyer, einen Rahm-Löffel voll ſüſſen Milch-Rahm, in gleichen zwey Löffel voll Bircken-Waſſer, und drey Löffel voll Brante-Wein, rühret dieſe Stücke alle durch einander, und ſaltzet ſie wohl; Nimm hernach eine gantze Muſcaten-Nuß, Muſcaten-Blüthen, Pomerantzen-Schahlen und Blätter, drey Lorbeern, Bertram, Pettersilien, Körbel-Kraut, ein wenig ſchwartz Wurtzel, Roßmarin, zerſchneidet dieſe Kräuter und Gewürtze alles gar kleine, miſchet es unter die vorige Materie, und füllet dieſe hernach in den ausgewaſchenen Kälber-Magen, welchen man hierauf in den Rauch-Fang hänget, und übertrocknen läſſet. Von dieſem Laab darff man nicht mehr, als einer Welſchen Nuß groß, abſchneiden, und in warmes Waſſer weichen, wenn man die Milch damit läben will. Etliche treiben den Magen, wenn er gehörig gewaſchen und von denen Haaren gereiniget iſt, mit einer erſt von der Kuh kommenden warmen Milch ab, nehmen Lorbeern, Muſcaten-Blumen, Saffran, Pfeffer, Ingwer, ſchimmlichtes Brod, Pomerantzen-Schahlen, gebähets Brod und Brante-Wein darunter, ſtoſſen ſolches alles zuſammen wieder in den Magen und hängen ihn auf. Noch auf eine andere Art wird ein gutes Laab bereitet: Wenn man drey oder vier Kalbes-Mägen nimmet, (oder ſo man deren nicht ſo viel haben kann, nur einen oder zwey, denn das Laab wird beſſer davon, bekömmt auch einen beſſern Geſchmack,) dieſelbe wohl reiniget, wäſchet, und einſaltzet, hernach Mahls, wenn die Mägen eine Zeitlang, nemlich ſo lange, biß man ſo viele, als man brauchet, zuſammen gebracht hat, in Saltze gelegen, ſolche klein gehacket, die Milch-Körner nebſt einer gleichen Hand voll Broſamen, von einem neugebackenem Brode, eben ſo viel Gerſten-Mehl und eine Hand voll Saltz darunter menget, und gleich Falls mit zerhacket, ſo iſt das Laab fertig; will man denn noch etliche Neſſel- oder wilde Nägelein-Wurtzeln darunter nehmen, weil die Käſe davon faulen und abzeitigen, muß man ſolche nicht gar zu lange darinne laſſen. Dieſes Laab muß in einen glaſirten Topf gethan, oben und unten geſaltzen und an einen feuchten Ort geſetzet werden. Andere, ſo die Käſe gerne blau haben wollen, auch daß ſie ſich bald färben und nicht madigt werden, nehmen den Magen von einem Kalbe, thun die Milch heraus, waſchen ſolche, wie auch den Magen, rein aus, und hacken es gantz klein. Hernach laſſen ſie neugemolckene Milch zuſammen gehen, daß es Matten ſetzet, weichen ferner verſchimmeltes Brod in Milch ſo lange, bis man es zerdrucken kan, und miſchen hierauf alles zuſammen. Weiter nehmen ſie nach Gurdüncken langen Pfeffer, Pomerantzen-Schahlen, ein Paar Muſcaten Nüſſe, um einen Pfennig Alaun; auch ein wenig Hefen, und geſtoſſene Lorbeeren, nebſt fünf Blättlein, alles wohl zerſchnitten und zerſtoſſen, darunter, ſaltzen es wohl, güſſen ein halb Nöſſel guten ſtarcken Brante-Wein daran, rühren

alles

alles zusammen genugsam durcheinander, und verwahren es in einem neuen Topfe zum Gebrauch. Wenn man Milch läben will, darff man nur einer Hasel-Nuß groß davon nehmen. Man brauchet das Laab hauptsächlich bey der annoch lautern Milch, welche noch nicht angefangen hat zu gerinnen und zusammen zu lauffen, wie manches Mahl die Milch zu thun pfleget. Bey starcken Vieh-Zuchten, wo man viel Milch hat, brauchet man gar kein Laab, sondern es wird nur die Milch den Sommer über auf dem Küchen-Heerd, wo man dem Gesinde kochet, von dem Feuer etwas entfernet, im Winter aber an den Ofen in der Gesinde-Stube gesetzet, da sie von der Wärme von selbsten gerinnet; die Milch zu denen süssen Käsen, in gleichen zu denen Schaff- und Ziegen-Käsen aber wird ordentlich geläbet. Etliche güssen nur ein wenig Saltz-Wasser in die Milch, und hängen sie über ein gelindes Feuer, damit sie allmählich gewärmet und nur laulicht werde, denn wenn man sie zu heiß machet, so wird der Qvarck zu harte und zu spröde. Andere aber güssen ein wenig Saltz-Wasser und Wein-Essig in die Milch, bringen sie aber zu keinem Feuer. In dem Toscanischen und Florentinischen pfleget man an Stat des Laabs zu denen Käsen die Artischocken-Blüthen zu gebrauchen. Siehe auch Coagulum, Tom. VI. p. 519. Ingleichen **Kalb**.

Laabia, eine Stadt in dem Königreich Servien, am Fluß Moravva, so jetzo unter Türckischer Botmäßigkeit stehet.

Laab-Kraut, hat kleine dünne, gerade, runde und knotige Stengel, welche mit schmahlen glantzenden Blättern der Gestallt versehen. Die Blumen, welche längst an denen Zweigen, und an denen Gipfeln dererselben traublicht und in grosser Anzahl hervorkommen, sind weiß von einem Stücke, denen Kleb-Kraut-Blumen gleich, in vier Theile ausgeschnitten. Seinen Namen hat es von seiner Würckung, in dem es die Milch läbet oder gerinnen machet, wenn es darein geleget wird. Es wächset an dürren ungebauten Orten neben denen Wegen und Zäunen.

Laachlungen, siehe Anagallis aquatica, Tom. II. p. 22.

Laage, siehe **Lage**.

Laaken, siehe **Tuch**.

Laakie, ein Fluß im glückseligen Arabien, im Fürstenthum Mecca, daselbst er in das rothe Meer fällt.

Laaland, siehe **Laland**.

Laar, eine Stadt, siehe Lar.

Laar, siehe **Laer**. (*Petr.* **von der**)

Laas in der Grafschafft Witgenstein, siehe **Lasphe**.

Laas in Crain, siehe **Laaß**.

Laaser-Bach, ein kleiner Fluß in Mittel-Crain, entspringt oberhalb Hallerstein bey dem Dorffe Berchnig, und fällt, nach dem er anderthalbe Meile in seinem Lauffe vollendet, bey dem Dorffe Danne in eine Grube, und giebt sonst viel schöne Forellen und Lachsfähren. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain B. II. c. 49. p. 238.

Laatium, siehe **Laaß**.

Laasphe, siehe **Lasphe**.

Laaß oder **Laas**, Crain. **Losch** oder **Losh**, Lat. Lasium oder Lasium, eine Stadt und Schloß in Mittel-Crain, welche Zeiller Topogr. Austr. p. 122. fälschlich an der Poyck und **Sauer** Städte B. Th. I. p. 1. gleich Falls an der Poyck und unter dem Herzogthume Crain setzet, liegt sechs Meilen von Laybach, und hat vortreffliche Pferde-Zucht. Denn es wächst hieherum sehr viel Heu, und ob wohl die Stadt in einem weichen, flachen und ebenen Grunde liegt, so zeuget doch auch das herumgelegene Gebürge sehr langes Gras, und in dem die Pferde darinnen geweidet werden, gedeyen sie nicht allein wohl, sondern bekommen auch wegen des steinigten Bodens eine gute Dauerhafftigkeit. Nahe bey der Stadt läufft bey dem Dorffe Danne der so genannte Laaser-Bach zu einem Loche hinein; welches Loch der Stadt und umliegenden Gegend sehr gute Dienste thut. Denn wo selbiges verstopfft würde, müste der gantze Laaser Boden zu einem See werden, und sowohl Stadt als Schloß unter dem Wasser stehen. Vor Mahls war die Stadt nur ein Flecken, sie erhielt aber im Jahr 1477. vom Kayser Friedrich Stadt-Recht. Das Schloß stehet, nach **Valvasors** Berichte, wüste. Die Stadt aber ist zwar klein, doch volckreich, und halten sich sonderlich viel Lederer darinnen auf, die das Leder sehr wohl zuzurichten wissen, und starcken Handel damit treiben. Die Stadt hat auch jährlich eine Kirchweihe, wöchentlich aber einen Marckt, darauf starck mit Saltz und Getraide gehandelt wird. Das Saltz führen einige Saum-Roß-Führer von Meere an dahin, andere hingegen bringen Getraide, als Korn, Weitzen, Hirse, Heidel- oder Buch-Weitzen, und tauschen es davor ein, welche denn in grosser Menge dahin zu kommen pflegen. Hierbey hat die Stadt die Gerechtigkeit, daß alle, so Getraide hinein bringen, wenn sie es nicht verkauffen, es nicht wieder nach Hause oder aus der Stadt führen dürffen, sondern es in der Stadt bis auf die andere Woche, oder so lange, bis sich ein Kauffer darinnen zu demselbigen findet, aufheben müssen. Sonst war dieses Orts eine Herrschafft, und das Stamm-Haus derer von Laas oder Laaser, welche es sehr lange besessen. Nach deren Abgange gelangte sie an die Grafen von Ortenburg, von denen Graf Hermann an. 1351. auf dem Schlosse daselbst verschieden. *Lazius* de Migratione Gentium p. 232. Nach Hintritte des letzten Grafen von Ortenburg in Crain, fiel sie erblich an die Grafen von Cilly, und nach deren Absterben an das Haus Oesterreich, bey welchem sie auch noch ist. Das Schloß aber hat man andern Pfand Weise eingeräumet, und besassen es einige Zeit die Freyherren Haller, nach diesen die Fürsten von Eggenberg, und endlich haben es die Fürsten von Auersberg erhalten, die Stadt hingegen ist Landes-Fürstlich geblieben. Nächst bey der Stadt stehet die Pfarr-Kirche S. Georgii, zum Alten Marckte genannt, wo vor Alters eben auf diesem Berge die Stadt Terpo gelegen. Gleich dabey ist ein Loch, woraus das hervorstürtzende Wasser offt eine grosse Menge lebendiger Enten mit sich führet. Wenn es lange nicht regnet, gehen die Leute in eine Grotte aussen vor der Stadt, bey der Kirchen S. Rochi, um sich des darinnen befindlichen Wassers zu bedienen, besprützen sich damit, bis sie durchaus naß werden, eilen darauf gleich nach gedachter Kirche, und bitten GOtt um einen Regen, welcher

welcher auch, wie man sagt, alle Zeit darauf folgen soll. In dieser Grotte sollen sich auch allerhand Figuren vom tropffenden Wasser zeigen, und darunter auch eine, so die Gestallt eines Leine-Webers vorstellet. Im Jahr 1436. ward die Stadt, so zu selbiger Zeit denen Grafen zu Cilly gehörte, von Ertz-Herzog Friedrichen, nachmahligem Kayser, belagert, doch die Bürger thaten einen Ausfall, und trieben desselben Leute glücklich in die Flucht, da sie zuvor ein Thor geöffnet, und einige hinein kommen lassen, sie aber sämmtlich niedergemacht hatten. Ob wohl auch der General Christoph Fladnitzer folgendes Tages noch stärcker davor anrückte, uod sie durch Sturm einzubekommen hoffte, ward er doch von einem Schuster mit einem grossen Messer erstochen, und seine Leute gaben, als sie dieses sahen, die Flucht, wodurch also die Stadt von der Belagerung befreyet ward. Megiserus Cärndt. Chron. p. 1111. setzet zwar die Belagerung ein Jahr eher an, und meldet, daß sie würcklich erobert, und denen Osterreichern zu Theile worden, ist aber irrig, sinte Mahl sie, wie schon gedacht, erst mit der Grafschafft Cilly an das Haus Oesterreich gelanget. Valvasor l. c. p. 326. Doch ist sie nach einiger Zeit, als die Oesterreicher aufs neue davor ruckten, eingenommen, und in die Asche geleget worden. Valvasor l. c. B. XV. c. 5. p. 337. Die Herrschafft mag auch wohl vielleicht ehe Mahls dem Patriarchen zu Aquileia einige Zeit seyn unterworffen gewesen, weil er, wie *Palladius* P. I. Lib. VIII. p. 370. meldet, dieselbe eins Mahls von denen Oesterreichern wieder zurück begehret, wogegen sich aber diese mit gewaffneter Hand gesetzet haben, und mit acht hundert Reutern in Friaul gegangen sind. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain. B. XI. p. 324. seqq. Das Stadt-Wapen zeigt den Ritter St. Georgen, vor dem zur rechten die Maria mit dem JEsus Kinde auf einer Wolcke zu sehen. Valvasor l. c. B. IX. p. 121.

Der Laaser Boden, Crain. Naloscho, hat viele grosse und kleine Dörffer, um und um grosse Berge, Wildnisse und Wälder, ist zwar ziemlich fruchtbar aber sehr leimigt, und wenns regnet, steht alles so voller Wasser, daß man von einem Dorffe zum andern auf Schiffen fahren muß. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain. B. II. c. 43. p. 218. seq.

Laaß oder Laaser, Laser, ein adeliches Geschlecht in Crain, dessen Stamm-Haus vorhergehender Ort gewesen. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain. B. XI. p. 324. Aus diesem lebte an. 1282. Rusco, so nebst Hermanno und Wolfrardo etliche zur Carthause Freuden-Thal gehörige Gülten mit Gewalt an sich zühen wollte. *MSCt. Freudenthal.* Valvasor l. c. p. 325. Herbard und Rütz waren an. 1293 bekannt. *MSCt. Freudenthal.* Valvasor l. c. Im Jahr 1320. waren einige aus diesem Geschlechte unter denen Herren von Castro nouo säßhafft. Valvasor l. c. Im Jahr 1321. lebte Fortuninus nebst seinem Vetter Otto, und zwey Brüder, Volckhard und Bentsch. *MSCt. Freudenthal.* Valvasor l. c. Albrecht war im Jahr 1227. bekannt. *Lazius* p. 200. Valvasor l. c. Ulrich blühete ums Jahr 1242. *MSCt. Sitt.* Valvasor l. c. Erasemb oder Erasmus lebte im Jahr 1462. Valvasor l. c. Gasparn findet man im Jahr 1518. Valvasor l. c. Hanns ist im Jahr 1540. bekannt gewesen. Valvasor l. c. Den letzten dieses Geschlechts erschlugen die Bauern eine viertheil Stunde von Eynöd, nahe an dem Gurck-Flusse. Zum Andencken dieser schändlichen That hat man an dieser Stelle viele Steine aufgehäufft, welche noch zu sehen sind. Valvasor l. c. p. 326. Das Wapen dieses Geschlechts ist, wie es Valvasor l. c. B. IX. Gl. 7. p. 111. bemercket, ein silberner Schild mit einem rechten schwartzen Ober-Winckel. Auf dem gecrönten Helme zeigen sich zwey schwartze Büffels-Hörner. Die Helm-Decke ist schwartz und silbern. Das Wapenbuch aber III. p. 102. so es unter den Tyrolischen Adel setzt, zeigt im silbernen Felde einen rothen gegen die lincke Seite gezogenen Schräg-Balcken, im obern lincken und untern rechten Winckel aber einen schrägen schwartzen Balcken aus der Mitte des Schildes gezogen. Auf dem Helme, der nicht gecrönt ist, finden sich die zwey schwartzen Büffels-Hörner. Die rechte Helm-Decke ist silbern und roth, die lincke silbern und schwartz.

Lab, siehe Coagulum, Tom. VI. p. 519. ingleichen Laab.

Laba, ein Fluß an denen Moscowitischen Grentzen, ergeust sich bey der Stadt Laba in den See Ladoga, und scheidet Moscau von Ingermannland.

Laba, siehe Laha.

Laba, vor Mahls eine Stadt im glücklichen Arabien. Sie lag nicht weit vom Sinu Elanitico jetzo Golfo d'Eltor, am rothen Meer, nicht weit vom Berge Sinai.

Labaca, vor diesem eine Stadt in Indien dies Seit des Flusses Ganges. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 23. §. 20.

Labach, siehe Laybach.

Labacum, siehe Laybach.

Labacus, siehe Lauwers.

Labad, eine Stadt, so an. 1327. in einem Diplomate König Carls in Ungern erwehnet wird. *Diplomatar. Bohemo-Silef.* ap. *de Ludevvig* Reliq. MSCt. Diplom. Tom. V. p. 480. Wo sie aber gelegen, kann man nicht sagen. Vielleicht soll es Laha in Oesterreich seyn.

Labadie, siehe Labbadie.

Labadisten, siehe Labbadie.

Labaena, siehe Libna.

Labagna, (*Jo. Bapt.*) ein Ritter von Lissabon, studirte zu Rom die Mathematic, unterwieß nach seiner Zurückkunfft den Spanischen König, Philippum IV. in solcher Wissenschafft, ward Königlicher Archicosmographus, und schrieb La Jornada del Rey D. Felipe III. a Portugal; Regimento nautico etc. *Antonius* Bibl. Hisp.

Laban, ein Ort in der Arabischen Wüsten, da Moses denen Kindern Israel vorhielt, was sich seit ihrem Auszuge aus Egypten mit ihnen verlauffen, erinnerte sie darneben derer Wohlthaten des HErrn, und straffte sie von wegen ihres Unglaubens. Deut. 1, 1. sqq.

Laban, das ist, Blanck, gleissend, Ziegler, ein Sohn Bethuels, Rebecca Bruder, der zu Haram in Mesopotamia wohnte, ein sehr reicher, aber geitziger und untreuer Mensch, und hatte zwey Töchter, Lea und Rahel; Als aber Jacob, seiner Schwester Rebecca jüngster Sohn, gen Haram zu ihm kam, und ihm anzeigte, wie ihn seine Eltern

aus

aus Canaan zu ihm abgefertigt hätten, ward er mit Jacob eins, er sollte seine Schaffe 7. Jahr hüten, so wollte er ihm seine jüngste Tochter, die Rahel, zum Weibe geben. Da aber die Zeit um war, daß Jacob sie ehelichen sollte, schob er ihm des Abends seine älteste Tochter, die Lea, dar, und wie ihn Jacob darum hart ankam, sprach er: es wäre nicht Sitte in seinem Lande, daß man die jüngste ausgebe vor der ältesten, er sollte ihm aber die Hochzeit-Wochen aushalten, so wollte er ihm Rahel auch geben, um den Dienst, den er bey ihm noch andere 7. Jahr dienen sollte. Das verwilligte Jacob, und als er nicht allein die Rahel, sondern auch Silpa und Bilha, seiner Weiber Mägde, bekam, auch Kinder mit ihnen all vieren erzeugte, und darauf Urlaub von Laban begehrte, daß er mit denen Seinen heim in Canaan ziehen mögte, bat ihn Laban, weil ihn der Herr um seiner Willen segnete, er mögte ihm länger dienen, so wollte er ihm alle bunte Lämmer, und fleckete Ziegen, so von seiner Heerde kommen würden, zu Lohn geben. Also weidete Jacob wieder seine Heerde noch 6. Jahr, und da der Herr halff, daß die gantze Heerde solche Lämmer warff, die Jacobs Lohn waren, und Jacob deshalben sehr reich war, da verstellte Laban sein Angesicht gegen ihm, und seine Kinder sprachen: Jacob hätte all ihres Vaters Gut an sich gebracht. Von deswegen machte sich Jacob nach des Herrn Befehl auf, mit allem, so ihm zustund, und flohe in Abwesenheit Labans hinweg gegen Canaan zu, aber Laban jagte ihm nach, und da er ihn auf dem Berge Gilead ereilte, sprach der Herr zu ihm, er sollte mit Jacob nicht anders reden, denn freundlich; demnach verwieß er Jacob die Flucht, bezüchtigte ihn darneben, er hätte ihm seine Götter gestohlen, und wie er doch dieselben nicht fand, weil sie Rahel ohne Jacobs Vorwissen mitgenommen, und unter die Streu derer Cameele verborgen hatte, da machte er einen Bund mit Jacob, segnete darauf ihn und seine Kinder, und kam wieder an seinen Ort. Gen. 29. seqq. *Iosephus* Ant. Iud. I.

Labanae Aquae, ehe dem ein Gesund-Brunnen in Italien in der Gegend von Nomentum in der Sabiner Lande. Strabo V. p. 364. Ob nun wohl dieser Name in allen Büchern stehet, so will doch *Scaliger* in *Tibull.* IV. p. 162. Ἀλβάνα gelesen haben. *Casaubonus* ad *Strab.* l. c.

Labapath, siehe Libnath.

Labanis, hieß ehe dem eine Insel in denen Gewässern Arabiens. *Plinius* Hist. Nat. VI. 28.

Labanty, ein Gräflich Welßeckisches Schloß in Ober-Schlesien.

Labar, siehe Laber.

Labardac, (*Jo.*) ein Frantzösischer Dominicaner aus Languedoc, war Prædicator generalis und Rector des Collegii zu Limoges; Er florirte um 1646. und schrieb Le theatre sanglant de S. Catherine, Paris 16 9. in 12. *Echard.* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 549.

Labardaeus, (*Jo.*) siehe Barde (*de la*) Tom. III. p. 445.

Labarum, oder Laborum. eine große Fahne, ein Feld-Zeichen derer alten Römer. Es war eigentlich ein an einem Stecken und dieser hinwiderum an einer Stangen oder Piquen mit einem dreyfachen Bande in der Mitten, und zu beyden Seiten festgemachter, kurzer, viereckichter, purpurfarbener Wimpel, schier einer Standarten gleich. *Eusebius* Vit. Constant. I. *Mauricius* Strateg. II. 2. *Jonas Aurelianens.* de Cult. Imag. II. *Sozomenus* Hist Eccl. I. 4. *Aldhelmus* de Laud. Virg. *Prudentius* contra Symm. I. 487. *Fuller* Miscell. II. *Meursius* Lex Graeco Barb. *Vossius* Lex Etymol. *du Fresne* Glossar. *Orleans* in Taciti Annal. p. 93. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 1. Von dem Cantabro und andern Fahnen unterschied sichs hierdurch, daß jene wie noch unsere heutige Fahnen an der einem Seite befestiget waren, und wenn sie flogen, Falten hatten. Dieses aber das darinnen befindliche Bild, da es auf Art eines Seegels angemacht war, ohne Falten vollkommen vorstellte und hatte mit dem neuerer Zeiten bekannten Carrocio einige Verwandschafft, siehe Carrocium Tom. V. p. 1147. Das eigentliche Alter dieser Labarorum kann man nicht melden, weil man ihre Abbildung eher, als diesen Namen findet. *Pitiscus* l. c. p. 2. Es war in einer solchen Ehre, daß es allen anderen Feld-Zeichen, Fahnen und Standarten vorgezogen, von den Röm. Krieges-Rechten verehret und dem Kayser, Könige oder Feld-Herrn vorgetragen ward. In Actionen und Schlachten war es mit dem Kern der Römischen Militz besetzet, und so man gewahr wurde, daß auf einem oder dem andern Flügel es Noth haben, das Volck in Confusion gerathen und weichen wollte, ward es denen nothleidenden als ein sonderbares Hülffs-Mittel, wie bey denen Israeliten die Lade des Bundes, zugeschicket. Constantinus der Große hat dieses Feld-Zeichen, als eine besondere Zierde des Römischen Reiches, mit dem Zeichen des Creutzes Gold und Edelgesteinen geschmücket, damit er die Seinen allmählich von denen väterlichen Sitten ab und zum Christenthum ziehen möchte. *Eusebius* de Vita Constant. II. 7. *Nicephorus* VII. 36. *Sozomenus* I. 4. *Paullus* Philol. p. 636. *Ferrarius* l. c. *Pitiscus* l. c. p. 2. §. 20. *Diaconus* XI. *Lyd.* de re milit. III. 7. *Alciatus Gothofredus* et *Angleterm. l. vnic.* C. de praepos. lab. XII. *Turnebus* Adu. XV. 16. *Gretzerus.* de. Cruce l. 4. *Tristan*, Comment. III. p. 484. *Lipsius* de Cruce III. 15. *Panuin.* de Imp. Rom. c. 16. in Fastis II. p. 277. *Nicol.* de Sigl. vet. c. 26. §. 8. *Gyraldus* Dial. 25. *Aring* Rom. Subterr. VI. 23. n. 7. *Iun.* de pict. II. 8. *Augustinus* Antiq. Dial. I. p. 8. *Rhodiginus* Antiq. Lect. VI. 11. *Pancirollus* de Rebus deperd. et inu. p. 564. *Salmasius* ad *Pancirollum* p. 594. *Gyll.* Constantinop. Topogr. III. 4. *Schill* Nomencl. Mascov Gesch. der Teutschen B. VI. Wiewohl nach ihm Julianus nach des *Sozomeni* l. c. Bericht das Heydnische Labarum an dessen Stelle substituiret haben soll, wovon *Stevveckius* in notis ad Vegetium de re militari mit mehrern handelt. Die Catholischen nennen heut zu Tage auch diejenige runde auf beyden Seiten mit Franchen und Quasten versehene Machine von kostbarem Zeuge, welche sie bey ihren Processionen stat einer Fahne vortragen, also. Oben darauf stehet entweder ein Crucifix oder ein Bild eines Heiligen. Sonderlich bedienen sich dessen die Studenten bey ihren Versammlungen, die fast alle Sonntage in Gegenwart ihres Praesidis gehalten, und darinnen entweder das Officium de-

functorum gebetet, oder die Monath-Heiligen ausgestellet oder auch gewisse moralische Reden gehalten werden.

Labasin, siehe Albazin. Tom. I. p. 933.

Labasinum, siehe Albazin. Tom. I. p. 933.

Labasius, ein Märtyrer, wird den 13. Mertz verehret.

Labassar, ehe Mahls ein adeliches Geschlecht in Crain, hatte einen gevierten Schild. Im ersten und letzten Felde befand sich ein fortschreitender Mann mit einer Blume in der Hand. Im andern und dritten aber ein Greiff. Auf dem Schilde ruheten zwey gecrönte Helme, über deren ersten sich der Mann mit der Blume in der Hand, wachsend, über dem andern aber 5. Strauß-Federn befanden. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain B. IX. Gl. 8. p. 119.

Labat, (*Petr.*) ein Dominicaner, gebürtig von Toulouse, lehrte die Theologie mit Ruhm zu Bourdeaux, woselbst er auch den 30. Mertz an. 1670. gestorben. Man hat ein Systema Theologiae Scholasticae in 8. Bänden von ihm, zu Toulouse 1658. sqq. gedruckt. *Echard* Bibl. T. II. p. 636.

Labata, (*Franc.*) ein Jesuit von Sarragosa in Aragonien, welcher zu Valladolid den 26. Mertz an. 1631. im 83. Jahre seines Alters gestorben, und Adparatum Concionatorum, so zu Lion zu unterschiedenen Mahlen, zuletzt aber mit Guilh. Stanihurstii Commentariis unter dem Titel Thesaurus moralis zu Antwerpen 1652. in II. Vol. in fol. wieder aufgeleget worden ist; Tr. de Oratione mentali et vocali, Lerida 1614. in 16. Conciones de Sanctis, Spanisch. Valladolid 1625. in 4. und Discursus Morales super Evangelia, ib. 1625. in 4. hinterlassen. *Alegambe* Bibl. Script. S. J. *Antonius* Bibl. Hisp. *Miraeus* de Script. Sec. 17. **Morhof** Polyh. Tom. I. Lib. VI. c. 4. §. 12.

Labathsan, Lat. Labathsanum, ein Flecken in Nieder-Ungern, eine Meile von Gran.

Labau, Lat. Labau, eine Stadt in der Ober-Pfaltz, welche die beyden Pfaltzgrafen, Otto Henricus und Philippus, Ruperti Söhne, nach der Achts-Erklährung dieses ihres Vaters im Jahr 1506. auf dem Reichs-Tage zu Costnitz unter andern Orten wieder restituiret bekamen. **Tolner** Hist. Palat. 3. p. 104.

Labaua, siehe Labau.

Labbadie, oder Labadie, Lat. Abbadius oder Labbadius, (*Iean de*) ein bekannter Sectirer im 17. Jahrhunderte, dessen Anhänger von ihm den Namen derer Labadisten bekommen, war den 13. Febr. an. 1610. zu Bourg sur Mer in Guienne geboren. Sein Vater wird gemeiniglich vor einen gemeinen Soldaten, von seinen Freunden aber vor einen angesehenen Mann angegeben, der Königl. Cammer-Herr, und Gouuerneur des bemeldten Orts gewesen, dem Könige Henrico IV. insonderheit gute Dienste geleistet, und Johann Carl geheissen. Der junge Labadie studirte bey denen Jesuiten zu Bourdeaux, war auch Willens, selbst in dieser Societät zu bleiben, in Maßen er sich in derselben bis ins Jahr 1639. aufhielt, in welchem Jahre er seine Dimision erhielt; weil er meynte, er könnte unter denen Jesuiten der vorgenommenen Verbesserung des Christenthums nicht recht obliegen, wie wohl diese vorgaben, sie hätten ihn seiner Schwärmerey wegen ausgestossen. Von der Zeit an nahm er sich vor, überall, wo er Gelegenheit finden würde, zu predigen, und an Bekehrung derer Menschen zu arbeiten, dabey er denn die Iansenistischen Lehr-Sätze trieb, auf welche er iedoch aus eigner Bekenntniß, ohne etwas von Iansenio gesehen zu haben, wollte gefallen seyn. Der Bischoff von Amiens gewann aus seinen Predigten ein solches Vertrauen zu ihm, daß er ihn zu sich nahm, und ihm ein Canonicat ertheilte, auch eine eigene Kirche untergab. Allein an. 1645. muste Labadie wegen des Iansenismi auf Befehl des Hofes die Picardie verlassen, da er denn nach Guienne gieng, allwo er sich um mehrerer Sicherheit Willen in ein Carmeliter-Closter unweit Bazas begab, und, desto geheimer zu bleiben, den Ordens-Habit trug, welches zu der Meynung Anlaß gegeben, als sey er würcklich von diesem Orden gewesen. Nachdem aber sein Aufenthalt kund worden war, vertrieben ihn die Verfolgungen des Bischoffs von Bazas und Ertz-Bischoffs von Thoulouse von dannen, worauf er sich bey einigen Edelleuten auf dem Lande aufhielt, und als er auch da aufgesucht ward, endlich beschloß, nach Montauban zu gehen, und die Roformirte Religion anzunehmen, mit welcher Veränderung er schon eine geraume Zeit umgegangen war. Er kam nach Montauban an. 1650. und that daselbst sein Glaubens-Bekenntniß, ward auch nach Verlauff 2. Jahre bey dieser Gemeine ins Predigt-Amt beruffen, welchem er 5. Jahr vorgestanden. Nach deren Verlauff aber erhielt die Römische Clerisey eine Verordnung des Hofes gegen ihn; daß er diesen Ort und Amt verlassen sollte, wozu auch einige von der Reformirten Gemeine selbst, und insonderheit einer von seinen Collegen, Arbusi, vieles beygetragen, weil sie des Labadie Eifer vor ein heiliges Leben nicht vertragen können. Dieser begab sich also nach Orange, und ward auch hier bald zum Prediger angenommen, erhielt aber an. 1659. einen Beruff nach England, von der Frantzösischen Gemeine zu Westmunster, welchem zu Folge er sich über Geneve auf den Weg begab. Hier aber wollte man ihn selbst behalten, und erlangte auch der Westmunsterischen Gemeine ihre Einwilligung, daher sich denn Labadie zu Geneve zum Prediger bestellen ließ, und 7. Jahr in solcher Stelle blieb, wie wohl er öffters in Willens hatte, weg zu ziehen, weil die Besserung bey denen Einwohnern nicht nach seinem Sinn erfolgte. Er nahm demnach den ihm an. 1666. zugesandten Beruff zu der Wallonischen Gemeine nach Mittelburg in Seeland um so viel williger an, und begab sich in Begleitung seiner beyden vertrauten, Yvon und du Lignon, dahin, ward auch bey der Gelegenheit mit der Schurmannin bekannt, die sich hernach beständig zu ihm und denen seinigen gehalten. **Schellhorn** Amoenit. Litt. Tom. V. p. 264. Mit der Bourignon hingegen hat er sich nicht vertragen können, als welche den Geist, der ihn triebe, nicht vor richtig erkennen, und keine Gemeinschafft mit ihm haben wollen. Seine a separatischen Meynungen aber, und daß er sich dem Ausspruch des Wallonischen Synodi nicht unterwerffen wollte, machten, daß er nach einiger Zeit seines Amts entsetzt, und von der Gemeinschafft ausgeschlossen ward, worauf er mit

seinen

seinen Anhängern eine eigene Gemeine formirte, mit der er sich eine Zeitlang zu Amsterdam aufhielt, an. 1670. aber nach Bremen gieng, und an. 1671. von der Aebtißin zu Hervorden, Elisabeth, einer gebornen Pfaltz-Gräfin, aufgenommen ward. Allein auch von da musten diese Leute nach wenigen Jahren auf Kayserlichen Befehl weichen, da sie sich denn nach Altona bey Hamburg begaben, allwo Labadie bald darauf an. 1674. an dem Tage, an welchem er geboren worden, verstorben. Es war derselbe ein Mann von einem lebhafften und scharffen Verstande und grosser Beredsamkeit, wodurch er so wohl, als durch die an ihm hervorblickende Demuth und Eifer vor die Heiligkeit über alle Maßen geschickt war, die Leute an sich zu ziehen. Viele geben alles sein Thun vor Heucheley und arglistige Verstellung, ihn selbst aber als einen nicht nur unbeständigen und veränderlichen, sondern auch hochmüthigen Mann aus, der niemanden über sich leiden können. Ja man findet, daß ihm allerhand Boßheiten, und sonderlich unzüchtige Ausschweiffungen nachgesagt werden, die er unter dem Deckmantel einer grossen Geistlichkeit, und solcher Vereinigung der Seele mit GOtt, bey welcher man alle Empfindlichkeit des Leibes verliere, getrieben, und die meisten Theils Ursache gewesen, daß er an keinem Orte bleiben können. *Europ. Fama* Th. CCCXXXVII. p. 14. seq. Es mögen ihm aber diese letzten Bezüchtigungen wohl ohne Grund aufgebürdet werden. Seine Lehren betreffend, so hielt er es durchgehends mit denen Reformirten, und war insonderheit der Lehre vom absoluto Decreto gantz zugethan. Darinnen aber hatte er was sonderliches, daß er meynte, die wahren heiligen müsten und könnten sich der Gestallt von denen irrigen und sündigen Menschen absondern, daß sie allein eine besondre sichtbare Gemeine ausmachten, welches der Haupt-Punct seiner Sectirerey war, wozu hernach noch andre zum Theil schwärmerisch-klingende Meynungen kamen, daß das heilige Abendmahl nur vor die wahren Glieder der Kirchen eingesetzt sey, die Tauffe nur vor die wiedergebornen gehöre, daß die heil. Schrifft unvollkommen, und kein nothwendig Mittel der Erleuchtung sey u. s. f. Des Labadie Schrifften sind: Reformation d'Eglise; Traite de la divinité de notre Seigneur Jesus Christ. Rotterdam 1689. in 12. La Verite de la Religion Chretienne Reformee Rotterdam 1684. 1718. in 8. La Pratiqve des deux Oraisons mentale et vocale; Jugement charitable sur l'etat present des Ivifs; Triomphe de l'Evchariſtie; Les divins herauts de la Penitence; L'Ideé d'un bon Pasteur; L'Idée d'une bonne Eglise; Manuel de Pieté; L'Empire du St. Esprit sur les Ames; le jeune religieux; le veritable Exorcisme; le Discernement d'une vraye Eglise; Confutatio Qvackerismi; Censura Libri Wolzogeniani de Interprete Scripturarum; Justum Judicium de justa honorum à malis, quod ad communionem Ecclesiasticam adtinet, secessione, so er unter dem Namen Daniel Jonas Beda herausgegeben, Altena 1673. **Kurtzer Begriff des Christenthums** Giessen 1702. in 12. **Urtheil der Liebe und Gerechtigkeit über den gegenwärtigen Zustand derer Juden, ihren König und Messiam betreffend. Holländisch, Mittelburg** 1629. in 8. Teutsch, Bergzabern 1659. in 12. Er mag auch wohl den grösten Theil an dem Glaubens-Bekenntniß gehabt haben, welches in seinem und des Yvon und du Lignon Namen an. 1672. zu Hervorden unter dem Titel: Veritas sui vindex contra Hundium et Paulli, herausgekommen. Zum wenigsten hat er demselben vor seine Person eine so genennte Protestationem oder Vertheidigung seiner Richtigkeit in der Lehre vorgesetzt. *Lettre sur le sujet de l'Apostasie du sieur Jean de Labadie. Anti Labadie* oder *Labadie* und seiner Gesellschafft Protestation und Glaubens-Bekenntniß nebst *Hundii* und *Paulli* Bedencken über dieselbe. *Schul Praetie vertoonendo alle den Handel en Wandel van Jean de Labadie* Mittelburg 1668. in 4. *Ayondt* Discours *rakende* Jean de Labadie Amsterdam 1669. in 4. *Borstii* Getuygenis van eenige Predikanten vyt Schottlandt tegen de Opinien en Practyken van Labadie. Rotterdam 1671. in 4. Die Labadisten sind nach ihres Meisters Tode nach Wiewerden, einem Flecken in West-Frießland, unfern von Leuwarden gezogen, und haben daselbst unter ihren Lehrern, in einer Gemeine, und ungetheilten Gütern gelebt. Doch hat ein ieder ein gewisses Handwerck treiben müssen. Um das Jahr 1695. sollen sie aus einander gegangen seyn. *Histoire de la Vie de Labadie* ap. Arnold Kirchen- und Ketzer-Hist. Th. II. B. XVII. c. 21. in Suppl. p. 1234. seqq. *Croesi* Hist. Quacker. III. p. 509. sqq. *Basnage* Annal. de Pais-bas. *Mayeri* Mataeolog. Labad. Wolff Biblioth. Ebr. Tom. II. p. 1030. *Act. Erud.* An. 1685. p. 126. seqq. Suppl, Tom. VII. p. 228. seqq. Feller Monument. ined. Trimestr. IX. n 6. *Dittelbach* Verval en Val der Labadisten Amsterdam 1692. in 4. *Propempticon ad Labadiam exiesuitam fanaticum, autokatakriton et heautontimorumenon*, Gröningen 1670. in 4. *Koelmanni* Historisch Verhael, nopende der Labadisten Scheuringh en veelerley Divalingen, met de Wederleggingh der selver. Amsterdam 1683. *Memoires pour servir a l'Histoire des Homm. illustr.* Tom XVIII. et XX. p. 140 seqq.

Labbadius, siehe Labbadie.

Labbe, eine berühmte Abtey in Bißthum Lüttich, an der Sambre, nahe bey der Stadt Thuin gegen Mons an der Grentze von Hennegau. Ehemahls hat dieser Ort Labieni Castra geheissen.

Labbé, ein geschickter Violdigambist, und Capell Meister erstlich bey S. Jaqv s in Dieppe, einer in der Normandie liegenden Frantzösischen Stadt, um das Jahr 1678. und hernach in dem darauf folgenden 1679ten Jahre zu Caen, der Haupt-Stadt in der Normandie, an dem Fluß Orne, dessen der *Mercure Galant* in dem May-Brach- und Herbst-Monath des 1678ten Jahres, p. 105. sq. 134. und 20. ingleichen in dem August-Monath des 1679ten Jahres p. 116. sq. rühmlichst erwähnet, und etwas von seiner Arbeit anführet.

Labbe, Lat. Labbeus, (*Carol.*) ein Rechts-Gelehrter, schrieb Glossarium Iuris Graeci. Paris, 1606. in 8. Notas in 4. Nouellas Constitutiones Constantini Porphyrogenetae, Leiden, 1617. in 8. Morhof Polyh. Tom. III Lib. VI. Sect. 5. §. 11. *Barberini* Bibl. Brunqvell Hist. Iur. Romano-

mano-Germ. P. III. Membr. I. c. 6. §. 3. 8. p. 318. seq. Struv Bibl. Iur. Selecta c. 3. §. 14. p. 44. c. 4. §. 3. p. 60.

Labbe, (*Iac.*) schrieb de la connoissance et amour de Dieu, 1607. in 8. *Barberini* Bibl.

Labbe, (*Io. Bapt.*) ein Jesuite aus Wien, lehrete daselbst Anfangs die Mathesin und Moral-Theologie, gab hernach einen Prediger bey der S. Stephans-Kirche ab, und starb den 23. April an. 1633. in seinem 62. Jahre. Seine Schrifften, die er in Teutscher Sprache herausgegeben, sind: Articuli aliqui Catholicae fidei per Interrogationes explicati, Wien 1628. Solamen iis, qui nimium timent subitaneam et improuisam mortem, ib. 1632. und 7. Tomi Predigten, die aber noch nicht gedruckt. *Alegambe* Bibl.

Labbe, (*Marin*) Bischoff zu Tilopolis, hat einen Brieff von dem Chinesischen Aberglauben geschrieben 1702. in 12. *Iournal des Savans* 1702. II. p. 171. *Hist. des Ouvrag.* p. 274. *Fabricius* Salutar. Luc. Euang. c. 39. p. 665.

Labbe, (*Petr.*) ein Frantzösischer Jesuit aus Grenoble, geboren im Jahr 1594. wurde, nach dem er die Rhetoric, Humaniora, Philosophie u. Theologie lange Zeit gelehret, zu Arles, Grenoble und Lion Rector. Er schrieb Carmen panegyricum Ludouico XIII. pro capta Rupella, it. pro gemina Casalis expugnatione et pro Sacra Syndone Vesuntina; Vitam et Elogia Ludouici XIII. Carmine lyrico, Lion 1634. in 4. Elogia varii generis, Grenoble, 1664. welche hernach in Teutschland in 8. wieder aufgeleget worden sind: Eustachium seu Placidum Heroem Christianum, Lion und Paris, 1673. in 12. Actus Virtutum, Vitam Christi et B. Virginis, Adtributa Dei digesta in orationes vocales et mentales, Lion 1673. in 16. und Elogia quinquaginta veterum Ecclesiae Patrum et aliquorum recentium, ib. 1674. in 12. Leipzig, 1686. in 8. *Alegambe* Bibl. Morhof Polyh. Tom. I. Lib. VI. c. 3. §. 11.

Labbe, (*Philipp.*) war aus einem adlichen Geschlecht zu Bourges den 12. Iul. an. 1607 geboren. Den Grund derer Wissenschafften legte er bey denen Jesuiten, in deren Societät er auch im 17. Jahre seines Alters aufgenommen worden. Hierauf lehrte er Anfangs Humaniora, nach diesem die Philosophie, und endlich die Theologie, in welcher letztern Function er auch zu Paris im Jahr 1667. den 17. oder 25. Mertz gestorben. Uebrigens war er ein sehr arbeitsamer Mann, davon seine Schrifften zur Gnüge zeugen können, darunter die Lateinischen sind: De Byzantinae Historiae Scriptoribus Protrepticon, Paris 1648. in fol. Notitia Dignitatum Imperii Rom. in partibus Orientis et Occidentis, ib. 1651. in 12. Chronici technici s. Concordia Historiae Christianae in 2. Tomis, ib. 1656. in fol. Concordia Chronologiae, ib. 1658. in 12. Epitome Historiae sacrae et profanae, ib. 1653. und sq. in 12. Collectio Episcopatuum et Beneficiorum ad collationem Regis Christianiss-spectantium, ib. 1648. in 4. Historia Conciliorum Synodorumque Galliae, ibid. 1646. in fol. Hagiologium Franco-Galliae. ib. 1643. in 4. Notae in Chronicon Dolensis Coenobii, ib. 1651. in 4. Adpendices ad Elogium Bituricense, ib. 1643. in 12. Historiae sacrae Prodromus. ib. 1646. in fol. Pharus antiquae Galliae, Moulins, 1644. in 13. Epigrammata de expugnata Dunkerca, Paris, 1647. Der gleichen in Mortem Nic. Caussini, Iac. Sirmondi et Dion. Petauii, ib. 1652. in 4. Heroicae Poeseos Deliciae, ib. 1646. in 12. Sacrarum Elegiarum Deliciae, ib. 1648. in 12. Thesaurus Epitaphiorum, welcher öffters und zuletzt ib. 1666. in 8. aufgeleget. Elenchus Prosodiacus Latino-Graecus, ib. 1639. in 12. Lector S. Scripturae ad rectam Pronunciationis Amussim eruditus, ib. 1639. und 1646. in 8. Prosodia Io. Despauterii illustrata et emendata, ib. 1652. in 8. Indices eruditae Pronunciationis, ib. 1645. in 8. Enchiridion Prosodicum, ib. 1648. und 1661. in 12. Radices linguae Graecae, ib. 1648. und 1661. in 12. Thesaurus Prosodicus Graeco-Latinus, ib. 1654 in 8. Triumphus Catholicae veritatis aduersus Nouatores, ib. 1651. in 8. Bibliotheca Anti-Ianseniana, ib. 1654 in 4. Euchologium Scholasticum, ib. 1654. in 12. Verba Vitae aeternae Christi ore prolata, ib. 1656. in 12. Specimen nouae Bibliothecae MSS. ib. 1653. in 4. Noua Bibliotheca MSS. in 2. Voll. ib. 1657. in fol. De Scriptoribus Ecclesiasticis Bellarmini, ib. 1660. in 8. Synopsis Conciliorum omnium, ib. 1661. in 4. Vita Galeni, ib. 1660. in 8. Eiusdem Galeni Elogium Chronologicum, ib. 1660. in 8. Geographicae Episcopalis Breuiarium, ib. 1661. in 12. Bibliographia PP. Soc. Iesu Regni Franciae an. 1661. et 1662. ib. 1662. in 4. Bibliotheca Bibliothecarum, ib. 1664. in 8. Leipzig 1682. in 12. welche hernach Anton. Teissier vermehrter unter dem Titel: Catalogus Auctorum, qui Librorum Catalogos, Indices, Bibliothecas, Elogia, cet. consignarunt, Genf 1686. in 4. herausgegeben. Chronologia Sacro-profana. in 5. Voll. ib. 1666. etc. Seine Frantzösischen Schrifften sind: Compendium Chronologiae Sacro-profanae, Paris 1651. in 4. Elogia Regum Franciae, ib. 1651. in 4. Scuta gentilitia Regum Franciae, ib. 1652. in 12. Historia Bituricensis Prouinciae, ib. 1647. in 12. Methodus ad Chronologiam addiscendam, ibid. 1649. in 12. Geographia regia, ibid. 1652. in 12. Ratio Sphaerae addiscendae, ib. 1647. in 12. eine Uebersetzung des Martyrologii Rom. ib. 1644. in 4. so nebst denen Vitis Sanctorum, ib. 1662. in fol. wieder aufgeleget worden: Etymologia variarum Vocum Gallicarum, ib. 1670. in 12. Conspectus Vrbium et Prouinciarum Franciae, ib. 1672. in 12. Dictionarium latino-gallicum Vrbium, Prouinciarum, Montium et Fluminum Franciae, ib. 1672. in 12. la Clef d'or de l'histoire de France, ou Tableaux genealogiques de la Maison Royale de France tant en ligne directe, que collatorale, au nombre de trente et plus, avec des Remarques singulieres pour l'Histoire et la Chronologie. Paris 1649. 1652. Haag 1664. Paris 1664. in 8. Er hatte auch noch andere Wercke zum Drucke fertig, als: Die Schrifften Ioann. Damasceni, cet. Ihm hat man auch die Edition derer Conciliorum, so man in 17. Bänden hat, zu dancken, davon bey seinem Leben der 11. Theil gedruckt worden; die übrigen sind durch die Sorgfalt des P. Cossart zu Stande gekommen. *Alegambe* Bibl. *Cossart* Praef. ad Lect. S. S. Concil. *Thomasius* de

de Plag. *Bosius* de Notit. Scriptor. Eccl. *Baillet* Iugement des Sçavens cet. *Witte* Diar. *Fabricius* Bibl. Graec. Lib. IV. c. 17. p. 509. Lib. V. c. 5. p. 220. seqq. Lib. VI. c. 2. p. 117. Bibliogr. Antiq. c. 3. §. 5. p. 61. §. 10. p. 76. c. 5. §. 10. p. 138. c. 16. §. 8. p. 529. Salutar. Luc. Euang. c. 17. p. 398. *Fonsius* de Script. Hist. Philosoph. Lib. III. c. 31. §. 11. p. 180. seq. **Hübner** Bibl. Geneal. c. 6. p. 157. **Struv** Bibl. Iur. Select. c. 6. §. 27. p. 152. c. 13. §. 6, p. 456. 460. *Camasat* Histoir. Critiq. des Iournaux p. 212.

Labbenazie, (*Bernard.*) siehe Labenazie.

Labbeus, siehe Labbe.

Labbune, siehe Lebune.

Labda, des Amphionis Tochter, und Eheweib des Eetions, war lahm, und gebar ihrem Manne einen Sohn, der wegen des Scheffels, worinnen er war verborgen gehalten worden, Cypselus hiesse, und von welchem das Corinthische Oraculum vorher geweissaget hatte, daß er mit der Zeit Tyranney in Corinth verüben würde; es ward auch solches Kind hinzurichten anbefohlen, weil es aber denjenigen, so es töden wollte, anlächelte, konnte solches Niemand aus Erbarmniß über sein Hertze bringen. Als nun alle zusammen sich entschlossen, das Kind umzubringen, verbarg es hernach seine Mutter unter ein Getraide-Maaß. *Herodotus* V. 92.

Labdacus, des Polydori und der Nycteidos Sohn und Enckel des Cadmi, dagegen Vater des Laii, wollte den Bacchum auch vor keinen GOtt erkennen, muste aber solches mit dem Leben bezahlen. In dessen aber soll er doch auch durch eine Blutschande verursachet haben, daß hernach von nichts als dergleichen unter seinen Nachkommen, denen von ihm so benannten Labdacidis, gehöret worden. *Apollodorus* III. 5. §. 5. *Herodotus* V. 59. *Pausanias* II. 6. IX. 5. *Hyginus* Fab. 76. 85. **Schmid** ad *Pindar.* Isthm. I. A 9.

Labdalum, ehe dem ein Schloß in Sicilien zwischen Epipolae und Syracus, wo die Athenienser die Belagerung vor letztgedachter Stadt anfiengen. *Thucydides* VI. VII. *Diodorus Siculus* XIII. p. 158.

Labdanum, siehe Ladanum.

Labdia, siehe Laudia.

Labe, siehe Elbe. Tom. VIII. p. 690.

Labe, siehe Laha.

Labe, (*Louise*) von Lion, lebte daselbst unter dem Könige Henrico II. um das Jahr 1555. war einen Seiler verheurathet, und wird mit unter die gelehrten Frantzösischen Weibs-Personen wegen ihrer Schrifft: le Debat de Folie et d'Honneur, gerechnet. Ihre Schrifften sind zusammen in Jahr 1555. herausgekommen. Sie war eines sehr muntern Geistes, und hielt überaus viel von gelehrten Leuten, die sie auch ihre unzüchtige Liebe umsonst genüssen lassen, dahingegen vornehme Herren sie theuer bezahlen musten. *Bayle. la Croix du Maine* p. 291. *Memoires pour seruir a l'Histoire des Hommes illustr.* Tom XXIII.

Labeatae, oder Labeates, ehe dem ein Volck in Illyrien, dessen Haupt-Stadt Scodra war. *Polybius* περὶ Πρεσβ LXXXV. p. 1263. *Liuius* XLIV. 31. *Plinius* Hist. Nat. III. 22. Nach heutiger Erdbeschreibung mögen sie auf der Grentze Albaniens gegen Servien zu gewohnet haben. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 8. §. 124.

Labeates, siehe Labeatae.

Labeatis Lacus, siehe Scutari, ein See.

Labecia, ehe dem eine Stadt in Arabien, die der bekannte Aelius Gallus zerstöret. *Plinius* Hist. Nat. VI. 28.

Labecii, siehe Labecz.

Labecz, Lat. Labecii, ein adeliches Geschlecht in Polen Dänischen Ursprunges, führte einen Schwan im Wapen und war schon an. 1103 in Polen bekannt. *Sarnicius* Annal. Pol. Lib. VI. c. 11. apud *Dlugosf.* Hist. Pol. Tom. II. p. 1067.

Labegau, siehe Labiau.

Labegker von Labegk, ein adeliches Geschlecht in Cärnthen, dessen Stamm-Haus Labegk von Margaretha Maultaschia zerstöret worden. *Vnresti* Chron. Carinth. apud *Hahnium* Collect. Monument. Vet. et Recent. Tom. I. p. 530.

Labegow, siehe Labiau.

Labellum, war bey denen alten Römern ein Stein bey denen Brunnen in Form eines Labri ausgehauen, wie unsere heutigen Cisternen. *Gutherius* de Iur. man. II. 24. *Bergier* de viis milit. II. Sect. 38. n. 6. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 2.

Labellum, eine Stadt, siehe Lavello.

Laben mit Aepfeln. Cant. 2. 5. Es sind mancherley Gedancken derer Ausleger, was durch die Aepfel hier verstanden werde. Etliche verstehen dadurch des Herrn Christi liebreiche Wercke und Thaten, durch deren Betrachtung die gottselige Seele sich erqvicket und labet, erhält und stärcket, bis sie ihn anschauet von Ewigkeit zu Ewigkeit. Andere verstehen die Erinnerung des Leidens und Sterbens JEsu Christi, und saget daher *Ambrosius*: Es ist nicht wohl auszusagen, was vor Trost und Labsal in dem gecreutzigten Heilande sich findet. Unter seinen theuren Wunden, rosinfarbenem Blute, und herabflüssenden Tropfen ist viel himmlisches Manna verborgen, welches Niemand kennet, als der es kostet. Noch andere verstehen dadurch die süssen Kern-Sprüche GOTTes. Denn was ist kräfftiger als der Safft eines Granat-Apfels, einer Citronen, und dergleichen? und was ist holdseligers und angenehmers, als die mancherley Trost-Sprüche GOttes?

Labenazie oder Labbenazie, (*Bernard*) ein Domherr zu Agen, schrieb Diss. de Tempore, quo primo Euangelium praedicatum in Galliis. Thoulouse 1691. in 12. 1703. in gleichen Defense de l'Antiquité des Eglises de France contre le livre intitule l'Origine des Eglises de France et contre les Principes de Launoy. Agen 1696 in 12. *Iournal des Savans* an. 1703. p. 1071. *Fabricius* Salut. Luc. Euang. c. 17. p. 385. 391.

Labencz, siehe Labenschki.

Labenna, siehe Libna.

Labenscher, siehe Labenschki.

Labenschki oder Labenscher, ein altes adeliches Geschlechte in Schlesien, welchem das **Wapen-Buch** P. I. p. 76. folgendes Wapen giebt: Im blauen Schilde einen silbernen Bügel oder Rincken, womit man die Kessel oder Eymer und andere Gefässe forthebet; auf den Helme 3. goldene Sterne. Die Helm-Decken blau und silbern. *Sinapius* Schles. Cur. p. 761. muthmasset aus der Gleichheit des

des Wapens mit dem Hause Nowina in Polen, daß die Labenschki zu eben diesem Hause gehören mögen. Vielleicht gehört auch Goligum Labencz sonst auch Skrzinsczi, der in Polen an. 1413. bekannt gewesen, dazu, wo er nicht vielmehr zum Geschlechte Skrzin gehöret. *Dlugossus* Hist. Pol. Lib. XI. p. 341.

Labeo, ein Zuname, der bey verschiedenen Römischen Familien, als derer Asconier, Attinier, Pacuuier, Pomponier, und anderer gefunden wird, und von der Grösse derer Lippen hergenommen ist. *Plinius* Hist. Nat. XI. 37. ibique Harduinus. *Rutilius* Vit. ICtorum p. 295. seq. *Sosipater Charisius* Inst. Gramm. l. p. 79. *Sigonius* de Nom. Rom. c. 5. *Vaillant* Numism. I. p. 74. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 2.

Labeo, (*Antistius*) ein vornehmer Römer und Vater folgenden Quinti Antistii, leistete Bruto in der Ermordung Caesaris Gesellschafft, *Plutarchus* in Brut. p. 989. Er ließ sich auch, nach unglücklich ausgefallenem Treffen, durch einen getreuen Knecht, dem er selbst das Schwerdt überreichte, ums Leben bringen. *Appianus* de Εμφυλ. IV. p. 1068. *Rutilius* Vit. ICtorum p. 297. *Funccius* de virili Aet. Lat. Linguae P. II. c. 3. §. 8. p. 153. *Mascouius* de Orig. Sect. c. 1. §. 48. p. 12. Zuvor ließ er eine Grube, so lang er war, graben, und bestellte noch einiges an seine Gemahlin, Kinder und Freunde, und starb unter seinem Zelte. l. c. *Appianus* l. c. *Plutarchus* l. c. p. 1008. *Rutilius* l. c.

Labeo, (*Attius* oder *Actius*, *Accius*) ein Lateinischer Poët, welcher Homeri Iliadem von Wort zu Wort so ungeschickt übersetzet, daß er von iedermann verlacht wurde. *Persius* Satyr. I. *Fabricius* Bibl. Lat. Vol. II. Lib. II. c. 18. p. 719.

Labeo, (*Claudius*) ein vornehmer Bataver, diente denen Römern, als Oberster über die Batavische Reuterey, wurde aber von Ciuile, mit dem er ehe Mahls um die Herrschafft in seinem Vaterlande gestritten, an. 69. gefangen, und nach Frießland in Verwahrung geschickt. *Tacitus* Hist. IV. 18. Wie er nun das folgende Jahr Gelegenheit fand, nach Cöln zu entkommen, suchte er sich an Ciuilo zu rächen, und erbot sich, den grösten Theil derer Bataver wieder unter derer Römer Gehorsam zu bringen, dafern sie ihm einige Mannschafft geben würden. Dieselbe erhielt er zwar, konnte aber nichts weiter ausrichten, als daß er einige Nervier und Betasier in die Waffen brachte, und etl. Mahl auf die Caninefaten und Marser, des Ciuilis Bunds-Genossen, streiffte. *Tacitus* l. c. 56. Als er auch mit seinen zusammen gerafften Betasiern und Tungrern dem Ciuili einen gewissen Paß an der Maaß verwehren wollte, giengen die beyden vornehmsten Befehlshaber derer Tungrer, Campanus und Iuuenalis in dem Treffen zu Ciuile über, worauf Labeo das Feld verlor, und die Flucht ergreiffen muste. *Tacitus* l. c. 66. Ciuilis gab sich nach der Zeit viel Mühe, seiner entweder habhafft zu werden, oder ihn doch gäntzlich aus dem Lande zuvertreiben, davon aber der fernere Erfolg in denen Geschichten nicht aufgezeichnet worden. *Tacitus* l. c. 70. von Bünau Teutsche Kayser- und Reichs-Hist. Th. I. B. III. §. 77.

Labeo, (*Domitius*) wird von *Bernardino Rutilio* Vit. ICtor. p. 337. seq. mit unter diejenigen Rechtsgelehrten gesetzet, die zu denen Zeiten des

Kaysers Adriani gelebet haben. Einige wollen ihn vor den Domitium halten, welcher in 7. Büchern so von dem Amte derer Proconsulum den Titel führen, die Marter, womit die Christen belegt worden, erzählet. *Grotius* Vit. ICt. II. 4. p. 132. seqq.

Labeo, (*Q. Antistius*) ein Sohn Antistii Labeonis, eines berühmten Rechtsgelehrten, welches von *Ant. Augustino* und *Eberlino* mit dem Vornamen nur schlecht hin Antistius, von *Wielingio* Jurispr. restit. p. 80. aber Marcus Antistius genennet wird. *Funccius* Viril. aetate Lat. Linguae Part. II. c. 3. §. 8. p. 153. *Rutilius* Vit. ICtorum. p. 297. Er war ein Schüler Trebatii, und unstreitig der Vornehmste aller Rechtsgelehrten seiner Zeit. *Fabricius* Bibl. Gr. Lib. VI. c. 6. p. 331. *Appianus* Εμφυλ. IV. p. 1068. *Gellius* Noct. Alt. Lib. XIII. c. 10. *Rutilius* l. c. p. 297. seq. 301. seqq. *Heineccius* Hist. Iur. Lib. I. §. 146. *Funccius* l. c. p. 155. *Mascouius* de Orig. Sect. c. 1. §. 4. p. 12. seq. Einige wollen ihn lieber Labienum nennen, und sagen, es sey derjenige, den *Senecæ* Praefat. Lib. V. Sentent. wegen seiner Ungestümmigkeit Rabienum nennet, welcher aber gantz ein anderer, von dem unter Labienus nachzusehen. Er machte sich kein Gewissen, von denen Meynungen derer Alten in denen meisten Stücken abzuweichen, darüber er aber mit dem Capito Streit bekam, der ihm das nicht nachthun konnte, oder nicht wollte, und bey seiner Vorfahren dictatis fest hielt. *Gellius* l. c. *Rutilius* l. c. p. 298. Dem Fleisse war er so ergeben, daß er 6. Monathe zu Rom seinen Amts-Geschäfften oblag, und 6. Monathe abgesondert auf Bücher-Schreiben wandte. *Pomponius* l. 2. de Orig. Iur. *Rutilius* l. c. p. 298. *Funccius* l. c. p. 155. *Mascouius* l. c. p. 15. 20. *Heineccius* l. c. p. 148. Die Liebe zur Freyheit war ihm angeboren, die er auch unter der Regirung des Augusti nicht ablegte, sondern vielmehr seine Zunge bey aller Gelegenheit brauchte, und daher vom *Horatio* Serm. Lib. I. Sat. 3. insanus genennet wird. *Gellius* 13. c. 12. *Seneca* ep. 1. 88. *Tacitus* Ann. Lib. III. c. 75. *Rutilius* l. c. p. 298. seqq. *Malquutius* Vera ICtorum. Philosophia Lib. I. c. 6. edit. Gundling. p. 34. seq. *Funccius* l. c. p. 154. seq. Als einst die Rathsherren zu Rom auf Zulassung des Kaysers einander selbst Mann vor Mann wähleten, wählete Labeo den exsulirenden M. Lepidum, der vor Mahls nebst Augusto und Antonio Triumvir gewesen; und als Augustus ihn fragte, ob er keinen würdigern wüste, antwortete er: Es hätte hierinn jeder seinen Willen, und folgte seinem Gutdüncken, und als man ihm vorstellete: Augustus würde es übel empfunden haben; sagte er: Es würde ihm ja freystehen, denjenigen in den Rath zu wählen, den Augustus selbst noch Pontificem Maximum seyn liesse. *Dio Cassius* Lib. LIV. *Tacitus* l. c. *Funccius* l. c. p. 154. *Rutilius* l. c. *Mascouius* l. c. p. 16. Als der Rath beschlüssen wollte, daß immer ein Rathsherr nach dem andern bey Augusto des Nachts wachen sollte, meynte Labeo, er sey nie ein Nacht-Wächter gewesen, und zu dem schnarche er gar sehr, daß er sich also zu diesem Amt bey dem Augusto nicht wohl schicken würde. *Dio Cassius* l. c. *Funccius* l. c. p. 154.

Rutilius

Rutilius l. c. p. 299. *Mascouius* l. c. p. 16. Diese und dergleichen freye Bezeugungen mehr verhinderten doch nicht, daß nicht Augustus viel auf ihn sollte gehalten haben, weil seine Weißheit und Wissenschafft unvergleichlich war. *Heineccius* l. c. §. 46. seq. Wiewohl man doch will, daß ihm Augustus Capitonem im Bürger-Meister-Amt vorgezogen, obgleich andere melden, daß es ihm nachgehends auch angetragen, von ihm aber ausgeschlagen worden sey. *Tacitus* l. c. *Pomponius* l. 2. de Orig. Iur. §. 47. *Eberlinus* de Orig. Iur. *Rutilius* l. c. p. 299. *Funccius* l. c. p. 154. seq. Doch verwaltete er die Praetur. *Tacitus* l. c. *Rutilius* l. c. *Funccius* l. c. *Mascouius* l. c. p. 15. Seine Lehr-Sätze haben die Proculeianer und Pegasianer fortgepflantzet, dahingegen die Sabinianer und Cassianer es mit seinem Gegner, dem Capitone, gehalten. *Pomponius* l. 2. de Orig. Iur. §. 47. *Funccius* l. c. p. 156. **Brunnquell** Hist. Iur. Rom Germ. P. I. c. 10. §. 34. p. 114. (Siehe *Labeoniani*.) Er hat 40. Volumina geschrieben, worunter die L. 8. Πιθανῶν; L. 10. Posteriorum, ad Edictum; Libri Praetoris vrbani; Libri Praetoris peregrini; Libri Epistolarum aus denen Fragmentis und Liber de Diis animalibus, dessen Seruius in Aeneid. gedencket, uns bekannt sind. *Rutilius* l. c. *Bertrandus* l. 7. *Grotius* de Vit. ICt. VIII. 12. *Fabricius* Biblioth. Gr. Lib. VI. c. 6. p. 320. Bibliogr. Antiq. c. 8. §. 6. p. 234. Bibl. Lat. Vol. I. Lib. IV. c. 9. p. 814. *Funccius* l. c. §. 9. p. 156. seq. *Heineccius* l. c. §. 148. Seine Libros πειθανῶν hat Iulius Paullus kurtz zusammen gezogen, welches Iauolenus mit denen Libris posteriorum gleich Falls gethan. *Perenon.* Animadu. Iur. II. 16. **Bynckershöck** Obs. III. 6. *Heineccius* Hist. Iur. Lib. I. §. 198. p. 152. seq. **Trotz** de Memoria propagata p. 33.

Labeo, (*Q. Tabius*) war A. V. 557. Quaestor, und an. 564. Praetor zu Rom. Er commandirte die Römische Flotte, und zwang die Cretenser, alle gefangene der Republic wieder zu geben, dafür ihm die Ehre eines Triumphi Naualis zuerkannt war. A. V. 570. ward er nebst Cl. Marcello Bürger-Meister, und commandirte die Armée in Ligurien. *Liuius* Dec. IV. Als ihn der Rath zu Rom ernennet, die Grentz-Streitigkeiten zwischen denen Nolanern und Neapolitanern beyzulegen, ließ er jeden Theil besonders zu sich kommen, und ermannte sie, daß sie alle Begierde nach mehrern fahren lassen, und lieber von denen streitigen Grentzen etwas zurück- als vorwärts gehen sollten. Als beyde es nun thaten, blieb ein Stück Landes darzwischen übrig, welches er dem Römischen Volck zuerkannte. Als er den König Antiochum überwunden, und mit ihm einen Vertrag gemacht, daß er ihm die Helffte seiner Schiffe abtreten sollte, ließ er sie alle entzwey schneiden, und gab ihm den einen Theil wieder. *Valerius Maximus* VII. 3. n. 4. Man sagt, daß er sich auch auf die Poëlie verstanden, und unter denen gewesen sey, die dem Terentio an Verfertigung seiner Comoedien geholffen. *Donatus* in Vita Terentii. *Fabricius* Bibl. Gr. Lib. VI. c. 6. p. 346. Bibl. Lat. Vol. III. Lib. V. c. 8. p. 779.

Labeoniani; eine Secte unter denen alten Römischen Rechtsgelehrten, so ihren Namen von dem berühmten Antistio Labeone, welcher zu denen Zeiten Augusti in grossem Ansehen zu Rom gelebet, bekommen hat. *Pomponius* l. 2. de Orig. Iuris. *Rutilius* Vit. ICtor. p. 298. *Funccius* de Virili Aet. lat. Ling. 156. **Brunquell** Hist. Iur. Roman. Germ. P. I. c. 10. §. 34. p. 114. *Mascouius* de Sect. Sabin et Proculianorum. c. 1. §. 2. p. 7. seq. Ob nun zwar gewiß ist, daß dieser Mann gar viel besondere Meynungen gehabt, und seine Nachfolger eine eigene Secte formiret, so findet man doch den Namen derer Labeonianer nirgends bey denen Alten, indem sie entweder Proculiani, von dem Sempronio Proculo, so zu Tiberii Zeiten floriret, oder von dessen Nachfolger, dem Pegaso, so unter Vespasiano Bürger-Meister in Rom, und Praefectus urbi gewesen, Pegasiani genennet werden, siehe Proculiani. *Ferretus* ad Tit. I. de R. D. *Contius* Lect. Subseciu. l. 12. *Grotius* II. 2. *Funccius* l. c. *Mascouius* de Sectis Sabin. et Procul. **Brunquell** l. c.

Laber oder Labar, Lat. Lauarus, ein Fluß in der Ober-Pfaltz, welcher bey der Stadt Beretzhausen und dem Flecken Laber vorbey gehet, und oberhalb Regenspurg in die Donau fällt. *Auentinus* Annal. Boior. l. 2. §. 9. p. 5. V. 7. §. 32. p. 504. **Zeiller** Topogr. Bauar. p. 126.

Laber, ein offener Marckt-Flecken nebst einem schönen Schlosse auf einem Felsen in der Ober-Pfaltz, am Fluß gleiches Namens, und an der Post-Strasse von Nürnberg nach Regenspurg. **Zeiller** Topogr. Bauar. p. 126. Es mögen auch ehe Mahls gewisse Grafen diesen Namen geführet haben, wie denn Gundacker und Werner, Grafen von Laber, unter die Gutthäter des Schotten-Closters zu Regenspurg gezählet werden. Von **Falckenstein** Nordgauisch Alterth. Th. II. c. 4 Absatz 17. §. 1. p. 382. Einen Werner von Laber findet man auch im 13. Jahrhunderte als Zeugen in einer Urkunde des Closters Scheiern angeführet. Ioannis Schireense hon. p. 185. Ulrich von Labar war an. 1453. Voigt zu Graispach. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VII. c. 11. p. 69. Im **Wapen-Buche** II. p. 25. werden sie Herren genannt. Ihr Wapen ist wechsels Weise blau und silbern quer gestreifft. Auf dem gecrönten Helme zeigen sich zwey Pferde-Ohren, auf der äussern Seite silbern, auf der innern blau, auswärts mit 5. wechsels Weise blau und silbernen Strauß-Federn gezieret. Die Helm-Decken sind blau und silbern. **Wapenb.** l. c.

Laberdan, ist ein Fisch, der den Cabeliau gantz gleich kommet, daher man sich wegen dessen Zurichtung in allem, wie bey dem Cabeliau, verhalten kann.

Laberhittel, (*Sam.*) ein Jesuit aus Olmütz in Mähren, geboren im Jahr 1620. trat zu Rom im Jahr 1639. in die Societaet, lehrte 7. Jahr die Humaniora, gab hernach 6. Jahr lang einen Missionarium, und 17. Jahr einen Prediger ab, wurde endlich Poenitentionarius zu Rom. Er hat Scientiam Salutis oder Considerationes geschrieben, welche zu Prag 1659. in 12. gedruckt, und zu Ingolstadt 1660. in 12. wieder aufgelegt worden. *Sotvvell.* Bibl. Soc. I.

Laberius, siehe Caeditius. Tom. V. p. 69.

Laberius, (*Decius* oder besser *Decimus*) ein Lateini-

teinischer Poët, und Römischer Ritter, welcher zu denen Zeiten Iulii Caesaris gelebet, und auf dessen Bitte auf einem Theatro, ungeachtet er über 60. Jahr alt war, ein unzüchtiges gauckelhafftes Possen-Gedichte von der Art, so die Römer Mimos nenneten, vorgestellet. *Horatius* Sat. I. 10. 15. 6. *Macrobius* Saturn. II. 7. *Suetonius* Iul. Caes. 39. *Crinitus* de Poët. Lat. Lib. II. c. 21. *Funccius* de Viril. Aet. Lat. Ling. P. I. c. 4. §. 7. *Fabricius* Bibl. Lat. Vol. 1. Lib. I. c. 16. n. 3. p. 285. Doch weil er sich darinnen einiger anzüglicher Reden wider den Caesar bedienet, oder vielmehr solche Verse, wie wohl dem Schein nach, unter andern Absichten gesetzet, von welchen er wohl wuste, daß sie das gantze Volck auf den Caesar deuten würde, erkannte dieser den Preis des Sieges dem Publio, einem Syrer, zu. *Gellius* XVII. 14. Indessen verehrte er doch dem Laberio einen goldenen Ring, und ein ansehnlich Stück Geldes. *Macrobius* Sat. II. 3. 7. *Seneca* Controuers. II. 18. *Suetonius* Caes. 39. *Gellius* Noct. Attic. VIII. 14. *Funccius* l. c. p. 282. Er starb zu Puteoli 10. Monath nach Caesaris Todte. *Eusebius* ad Olymp. 184. an. 2. *Funccius* l. c. p. 283. *Fabricius* l. c. Man hat von ihm noch einige Stücke übrig, wie denn *Cicero* Epist. VII. 11. n. 5. XII. 18. n. 7. *Gellius* III. 18. X. 17. und *Macrobius* Saturn. II. 7. VII. 3. etwas von ihm anführen. Die so wohl inter Poëtas Lat. befindlich, als auch 1564. in 8. durch Henr. Stephanum, und an. 1686. durch Theodor. Ianssonium von Almelovern nebst andern heraus gegeben worden. *Fabricius* Bibl. Lat. Vol. I. Lib. I. c. 12. p. 228. c. 16. p. 286. Lib. IV. c. 1. pag. 667. 673. 675. 686. 692. Vol. II. p. 315. 389. *Funccius* l. c. p. 284.

Laberius Durus, ein Römischer Officier zur Zeit Iulii Caesaris, welcher von denen Britanniern erschlagen wurde. An dem Flusse Stour in der Grafschafft Kent siehet man annoch sein Grabmahl, unter dem Nahmen Iul. berie's Grab, oder Iul-Laber. *Camde'ns* Brit. p. 197. 221.

Laberius oder Staberius, (Hier.) war ein erkauffter Knecht, ward aber seiner Studien wegen frey gelassen, und lehrte zu Syllae Zeiten derer verjagten Kinder, ohne etwas vor seine Mühe zu fordern, hatte auch unter andern Brutum und Cassium zu Lehrlingen. *Suetonius* de Ill. Gramm. 13. *Funccius* de Virili Aet. Lat. Linguae P. I. c. 5. 21. p. 319. *Fabricius* Bibl. Lat. Vol. III. Lib. V. c. 8. p. 779.

Laberris, vor Mahls eine Stadt in Hispania Tarraconensi, an dem Ort, wo sich jetzo der Flecken Pennaflor in Asturien befindet, der Stadt Oviedo gegen Süden.

Laberus, siehe Killair.

Labes, heisset ein Wasser- oder Wetter-Schade, ein Erdfall, ingleichen ein Schandfleck wegen eines verübten Lasters oder Verbrechens; weiter ein Fleck in einem Kleide. Labes Corporis ist die Schwachheit. Labes Pudoris, die Ehrloßigkeit. l. 11. C. d. ego.

Labes, eine kleine Stadt in Pommern, an der Rega, nicht weit von Regenwalde und Strammahl gelegen, denen Herren von Boock gehörig. Es ist daselbst eine Praepositur von 9. Pfarren, und werden 2. Jahr-Märckte allda gehalten. *Micraelius* Pommel. B. VI. c. 49. p. 445. Zeiller Topogr. Brandenb. p. 68. Abel Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. Th. I. c. 3. p. 133.

Labes oder Labez, Lat. Labeza, eine Stadt in einem Gebürge gleiches Namens, in der Landschafft Bugia, in der Africanischen Barbarey, zu Algier gehörig.

Labeslaus, siehe Vladislaus.

Laber wird gesaget, wenn einer das Spiel verloren, ingleichen, wenn einer sonsten eingebüsset und verdorben.

Labeur, (*Terre de*) siehe Lavoro, (*Terra di*)

Labez, siehe Labes.

Labeza, siehe Labes.

Labi facultatibus, heisset an Vermögen abnehmen, es mag gleich durch ungefähre Zufälle, oder durch Verschwendung geschehen. L. 2. §. 51. 51. Ord. ff. de admin. rerum ad ciuit. pertinent. L. 6. §. 1. ff. de administ. tut.

Labia, siehe Lefftze.

Labia, heissen an denen Pfeiffen die zwey Extremitäten der Oeffnung, wo der Schall oder Klang formiret wird oder heraus gehet.

Labia in Servien, siehe Laabia.

Labia in Preussen, siehe Labiau.

Labia, (*Ioan. Franc.*) gebürtig von Florenz, hatte von der Handlung Profession gemacht, wie denn solches in gedachtem seinem Vaterlande ohne Abbruch des Adels geschehen kan. Als man aber wegen des Candianischen Krieges grosser Geld-Summen zu Venedig benöthigt war, bot er 100000. Ducaten zu geben, um unter die Nobili di Venetia aufgenommen zu werden, welches auch an. 1646. ungeachtet vielen Wiederspruchs, erfolgte. Weil nun nach diesem bey nahe 8. andere auf gleiche Art des Venetianischen Adels theilhafftig wurden, bedauerte er, daß er nicht noch eine grössere Summe, wordurch andere vielleicht abgeschreckt werden mögen, zu geben sich erklärt hätte. Ursprünglich schreibt sich diese Familie von Avignon. Sie besaß noch zu Anfang des 18. Seculi überaus grosse Güter, und hat zu Venedig einen vortrefflich schönen Pallast aufbauen lassen. So ist sie auch mit denen vornehmsten Häusern der Republic beschwägert worden. *Saint Didier* de la Ville et Rep. de Venise p. 122. *Amelot. de la Houss.* Hist. du Gouvern. de Venise p. 79. 561.

Labia Vulneris, heissen die beyden Seiten einer Wunden.

Labia Vuluae, werden die Lappen der weiblichen Scham, wegen einiger Gleichheit, so sie mit denen Lefftzen haben, genennet.

Labial, heisset das Loch überhaupt, an welchem die Labia sind, oder welches die Labia machen, die Mündung.

Labiau, Lat. Labia, ehemahls Labegau, Labegow, Labigow, Labiow, Labyow, Labeyow, Lobiow, eine in der Preußischen Landschafft Samland, zwischen Friedland und Allenburg an der Deine und Churischen Hof gelegene kleine und nahrhaffte Stadt, nebst einem Cammer-Amte und Schlosse, welches letztere an. 1258. durch den Teutschen Orden erbauet, aber anno 1276. von denen Preussen erobert, und in die Asche gelegt worden. *Petrus de Dusburg.* Chron. Prus. P. III. c. 179. p. 266. Anno 1378. muste dieser

dieser Ort aber Mahls viel ausstehen. *Dlugossus* Hist. Pol. X. p. 43. seq. Das Schloß ist nachgehends wieder gut ausgebessert worden, und gantz von Wasser umflossen. **Hartknoch** Alt und Neues Preussen Th. II. c. 3. §. 9. p. 397. Von hieraus hat man an. 1696. einen Graben gezogen, dadurch die Deine mit der Gug vereinigt wird, auch müssen die Schiffe, welche die in der Deine befindliche Schleusse passiren, daselbst einen Zoll erlegen. Wiewohl schon an. 1433. einer angelegt gewesen. **Hartknoch** Alt und Neu-Preußisch. Th. II. c. 3. §. 9. p. 397. seq. Not. ad *Petri de Dusburg*. Chron. Prusf. P. III. c. 169. p. 266. seq. **Zeiller** Topogr. Prusf. p. 35. **Abel** Preußisch- und Brandenb. Staats-Geogr. Th. I. c. 2. p. 84. An. 1656. schloß der König in Schweden an diesem Orte mit dem Churfürsten zu Brandenburg gewisse Tractaten, darinnen dem letztern die Souverainité über Preussen und das Fürstenthum Ermland eingeräumet wurde. **Pufendorff** de Reb. Gest. Frider. Wilhelm. VI. §. 45. seq. *Theatr. Europ.* Tom. VII. p. 964. **Seyler** Leb. und Thaten Frieder. Wilhelms des Grossen. p. 45. An. 1685. 1689. 1721. hat die Stadt grossen Wasser-Schaden gelitten. **Abel** Preußisch- und Brandenb. Staats-Geogr. Th. I. c. 2. p. 85.

Labicanus Ager, siehe Lauicum.

Labici, siehe Lauicum.

Labicum, siehe Lauicum.

Labieni Castra, siehe Labbe.

Labienus, der Name, welchen eine Bürgerliche Familie zu Rom führte, von denen etliche hernach vorkommen. *Vrsinus* de Famil. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. I. p. 875.

Labienus, (*Titus*) war erstlich Tribunus Plebis zu Rom, hernach C. Iulii Caesaris General-Lieutenant in Gallien, hatte eins Mahl mit einer eintzigen Legion sein Winter-Quartier in derer Trevirer Lande, und bekam zu eben der Zeit, da ihn die Trevirer überfallen wollten, vom Caesare, der eins mit denenselben zu wagen entschlossen war, die Bagage unter Bedeckung zweyer Legionen in seine Verwahrung. *Caesar* de Bello G. l. VI. 7. Die Feinde erfuhren es von denen angekommenen zwey Legionen noch in ihrem Anzuge, da sie nicht weit mehr von ihm waren, und hatten nunmehro in Willens, zuvor die zu Hülffe anrückende Teutschen zu erwarten. *Caesar* l. c. Er aber wollte es dahin nicht kommen lassen, und entschloß sich, wo möglich, vor derer Teutschen Annäherung mit ihnen zu schlagen. *Caesar* l. c. Er schlug dannenhero und befestigte sein Lager gleich ihnen gegen über, lockte sie auch, als er sich einen bequemen Ort zum Treffen ausgesehen hatte, in dem er sich stellte, als ob er aus Furcht vor ihnen die Flucht nähme, aus ihrem Vortheile, daß sie ihm nachsetzten. *Caesar* l. c. 8. Es fiel auch bey diesem Unternehmen der Sieg auf seine Seite. *Caesar* l. c. Als er hernach von Caesaris ferneren Kriegs-Anstalten hörte, machte er sich, da er durch einige neu angeworbene verstärcket worden, auf den Weg nach Lutetien, und suchte sich selbiges zu unterwerffen. *Caesar* l. c. VII. 57. Doch die gute Gegen-Verfassung derer Feinde nöthigte ihn in aller Stille sein Lager aufzuheben, und sein Glück an Melodun zu versuchen. *Caesar* l. c. 57. Dieses nahm er, nachdem er die Seinigen auf Schiffen die Seine hatte hinauf fahren lassen, und die meisten Einwohner ins Feld gezogen waren, ohne Mühe ein, richtete die abgebrochene Brücke daselbst wieder an, führte seine Leute darüber, und gieng wieder auf Lutetien loß. *Caesar* l. c. 58. Die Feinde, so hievon benachrichtiget worden, befahlen, Lutetien in Brand zu stecken, und die Brücken abzuwerffen, sie selbst aber setzten sich ihm und Lutetien gegen über an der Seine. *Caesar* l. c. 58. Als hierauf Nachricht einlief, wie es sehr gefährlich um Caesarem stünde, hielt er vor rathsamer, sein Volck unbeschädigt zurücke zu führen, als den Feind zum Treffen aufzufordern. *Caesar* l. c. 99. Hier aber hatte er auf beyden Seiten die schärffsten Feinde an denen Bellovacern und Camulogeno vor sich. *Caesar* l. c. Doch erfand er dieses Mittel; er gab jedes von denen von Melodun mitgebrachten Schiffen denen Römischen Rittern, welche nach der ersten Nacht-Wache in der grösten Stille 4000. Schritte dem Strome nach hinunter fahren musten, 5. Hauffen, so er vor die Schwächsten hielt, ließ er im Lager zur Besatzung, die 5. übrigen aber dieser Legion musten in Mitternacht mit der völligen Bagage und starckem Tumulte den Strom hinauf gehen. Darauf ließ er viel Kähne zusammen bringen, welche er mit gleichem Lermen an eben diesen Ort zu bringen Befehl gab, er selbst aber gieng mit 3. Legionen in aller Stille dahin, wo die Schiffe auf ihn warteten. *Caesar* l. c. 60. So bald er angelanget, wurden die feindlichen ausgestellten Posten wieder Vermuthen niedergemacht, die Römischen Völcker aber durch die Römischen Ritter geschwind übergesetzet. *Caesar* l. c. 60. Zugleicher Zeit ward gemeldet, wie im Römischen Lager alles in der grösten Bewegung wäre, ein grosser Hauffe den Strom hinauf rückte, und zugleich ein starckes Rudern gemerckt würde, ein wenig weiter unten aber schon Soldaten in Schiffen übersetzt wären. *Caesar* l. c. 61. Sie theilten sich dannenhero gleich Falls in drey Hauffen und trafen auf die Römer, deren rechter Flügel zwar gleich Anfangs glücklich, der lincke aber dagegen desto mehr Gefahr ausstehen muste. *Caesar* l. c. 62. Endlich befochte er einen vollkommenen Sieg, und stieß hernach mit seinen Völckern wieder zum Caesare. *Caesar* l. c. Nach beygelegtem Kriege setzte ihn Caesar über Galliam Togatam, damit er ihm um soviel mehr zum Bürger-Meister-Amte behülfflich seyn mögte. *Hirtius* de Bell. Gall. VIII. 52. Endlich trat er wider Caesarem auf Pompeii Seite. *Plutarchus* Caes. p. 724. Ob auch gleich Caesar offte vernehmen muste wie ihn seine Feinde auf ihre Seite zu zühen suchten, wollte er doch dieses durchaus nicht glauben. *Hirtius* l. c. Er hatte auch vor sein eigen Geld die Stadt Cingulum im Picenischen angelegt, deren Einwohner sich Caesari bey seiner Ankunfft in Italien ergaben. *Caesar* Bell. civ. l. 15. Als Pompeii Soldaten bey Dyrrhachien in Griechenland bey Aufschlagung eines Lagers sehr erschracken schienen, trat er heraus, und schwur ihn nicht zu verlassen, sondern alles Glück und Unglück mit ihm auszuhalten. *Caesar* Bell. civ. III. 13. Ja er war so erhitzt auf Caesarem, daß er, als über den Frieden gerathschlaget ward, öffentlich sagte: sie sollten aufhören von Frieden zu reden, wo man

nicht Caesaris Kopf haben könnte, wäre an keinen Frieden zu gedencken. *Caesar* l. c. 19. Als Caesar in folgender Zeit im Treffen gegen Pompeium unglücklich gewesen war, bat er sich die Gefangenen vom gedachten Pompeio aus, zog sie höhnisch auf und fragte: ob denn alte Soldaten auch noch flühen könnten; richtete sie auch endlich vor aller gegenwärtigen Augen hin. *Caesar* l. c. 71. Noch vor dem letzten Treffen, darinnen Pompeius überwunden war, redete er sehr verächtlich von Caesaris Völckern, und schwur, nicht wieder ins Lager zu kommen, er hätte denn überwunden. *Caesar* l. c. 87. Bey dem ersten Treffen in Africa, da er einer mit von denen Haupt-Anführern war, rit er im blossen Haupte vor der Spitze seines Kriegs-Heers, und redete unter Weilen die von des Caesaris Legionen folgender Gestallt an. **Wie bist du junger Soldat so unbändig: Hat euch dieser durch seine Worte gleich Falls bethört: Warlich er hat euch in grosse Gefahr gebracht. Ich bedauere euch.** Worauf ihm endlich einer geantwortet: **Ich bin kein Lehrling,** Labiene, **sondern ein versuchter Soldat von der** 10. Legion. Labienus gab zwar zur Antwort: **Ich erkenne hier keine Fahnen der** 10. Legion. Doch dieser fieng darauf an: **Nun so sollst du jetzo verstehen lernen, wer ich sey;** nahm darauf, damit er von ihm könnte erkannt werden, den Helm vom Haupte, und warff den Wurff-Spieß, der aber in des Pferdes Brust stecken blieb, mit aller Krafft nach Labieno, und sagte: **So solst du wissen** Labiene, **daß derjenige, so auf dich zielet, ein Soldat von der** 10. Legion sey. *Hirtius* de Bell. Afr. 16. Er würde auch unfehlbar gesiegt haben, weil die noch neuen und unerfahrnen Soldaten ihren Muth ziemlich sincken liessen, und sich nur immer nach Caesare umsahen, auch nichts weiter thaten, als daß sie sich vor denen feindlichen Pfeilen in Acht nahmen, wo nicht Caesar nach seiner Erfahrenheit die Schlacht-Ordnung zu ändern, und die Feinde hierdurch irre zu machen gewust hätte. *Hirtius* l. c. Er wohnte nachgehends noch einem Treffen in Africa bey, muste sich aber alle Mahl mit der Flucht davon machen. *Hirtius* l. c. 40. 50. 69. Endlich blieb er in Spanien, in der Schlacht bey Munda. *Hirtius* Bell. Hisp. 31. *Velleius* II. 58. extr. *Appianus* Εμφυλ. II. p. 805. *Florus* IV. 2. n. 83. seqq. *Cicero* ad Atticum VII. 10. seq. *Funccius* Viril. Aet. lat. Ling. P. II. c. 1. §. 13. p. 26. Er ist vermuthlich der T. Attius, so als Tribunus Plebis, auf Anstifften Caesaris, C. Rabirium, weil seines Vaters Bruder Quintus mit Saturnino getödet worden, als einen Feind des Vaterlandes anklagte. *Cicero* Orat. pro Rabirio 7. *Pitiscus* Lex Antiq. P. I. p. 857. Er wird vom *Fabricio* Bibl. Lat. Vol. II. Lib. II. c. 1. p. 658. auch Cornelius Gallus genennet, und ihm Oratio in Pollionem und contra Vrbiniae Heredes zugeschrieben.

Labienus, (*Titus*) nur gedachten Titi Labieni Sohn, schlug sich zu Bruto und Cassio, wurde zu Orode, dem König derer Parther, gesendet, um selbigen um Hülffe anzusprechen, commandirte dessen Trouppen wider die Römer, daher er auch Parthicus Imperator genennet ward, und eroberte von ihnen Phoenicien und Cilicien, auch viele andere Asiatische Städte, bis er letztlich durch Ventidium geschlagen, und von Demetrio, des Caesaris freygelassenem, welchen Antonius zum Gouverneur von Cypern gemachet hatte, gefangen wurde. *Strabo* XII. p. 860. XIV. p. 974. *Dio Cassius* XLVIII. *Appianus* Παρθ. p. 263. seqq. Εμφυλ. V. p. 1127. *Florus* IV. 9. n. 3. *Velleius* II. 78. n. 1. *Plutarchus* in M. Anton. p. 930. *Livius* Epit. CXXVII. *Funccius* Viril. Aet. Lat. Linguae P. II. c. 1. §. 13. p. 26.

Labienus, (*Titus*) ein Historien-Schreiber und Redner, welcher zur Zeit des Kaysers Augusti lebte, und vermuthlich auch unter seiner Regierung gestorben ist, war ein vertrauter Freund Cassii Senecari, und vielleicht ein Enckel des erstgedachten, und ein Sohn des Titi. *Funccius* Viril. Aet. Lat. Linguae P. II. c. 1. §. 13. p. 25. seq. *Seneca* Praefat. Controv. Lib. V. gedencket unter andern von ihm, er habe sich in seinen Schrifften einer übermäßigen Freyheit angemasset, und sey daher, weil er alle Leute mit grosser Begierde angepacket, Rabienus genennet worden. *Schottus* de claris apud Senecam Rhetor. p. 18. *Vossius* de Histor. Lat. I. 23. Seine Schrifften, wovon er seine Historien nennet, wären durch ein SCtum zum Feuer verdammet worden, er aber habe sich in das Begräbniß seiner Vorfahren lebendig einschlüssen lassen, und sey darinne verstorben. *Vossius* l. c. *Funccius* l. c. *Diss. II.* de Lib. publ. auct. combustis in *Amoenit. Litter.* Tom. IX. p. 665 seq. Welches Jahr aber eigentlich sein Tod erfolget sey, davon gedencket weder gedachter Seneca noch *Suetonius* Calig. 16. etwas, ob wohl derselbe berichtet, daß das SCtum, durch welches seine Schrifften verboten worden, durch den Caligula wieder aufgehoben worden.

Labigow, siehe **Labiau.**

Labina, siehe Libna.

Labinius, ein Fluß, siehe Lavino.

Labinius, (*Iacobus*) ein alter Frantzösischer Musicus, dessen Iacobus Faber in der Vorrede über die Elementa Musicalia als seines gewesenen Praeceptoris in der Musick gedencket. *Gesner* Bibl. univ.

Labiorum Fissurae, **gespaltene oder aufgesprungene Lippen,** so, wie diese insgemein von rauh und scharffer Lufft herkommen, also werden sie auch gar leicht mit Pomade oder Vnguento de Lithargyr. de Cerus. cum Camphor. oder auch einem Vnguent aus Ol. Olivar. oder Papauer. sechs Unzen, Cerae albae zehen Drachma; Cerussae Antimon. funfzehen Drachma f. Vnguentum gehoben.

Labiorum Tremor, **das Zittern derer Lippen,** ist eine Art der Conuulsion, es sind also dawieder Aqua apoplectic. epileptic. aq. Regin. Hungar. Essent. Castor. Spirit. Lilior. conuall. etc. dienlich.

Labiorum Vulnera, siehe **Lippen-Wunden.**

Labiow, siehe **Labiau.**

Labiren, heisset bey denen Musicis Labia zurechte machen und einrichten.

Labirinto Musico, Ital. Labyrinthus Musicus, Lat. ist dem Gehöre nach nichts anders, als eine dreystimmige Sonate, der Schreibung aber, und Execution nach im Spielen, ein Irr-Garten, Massen eine von denen Ober-Stimmen, bald hinauf, bald gerade fort, bald hinuter, bald gar zurücke gehet, also, daß sie bis Weilen ihre eigene Clauseln hat, bis Weilen aber in die andere Stimme gehet, und von derselben die Melodie entlehnet, jedoch nur Stückweise. Prinz Satyr. Componist.

3. Th. c. 24. woſelbſt ein Muſter und eine Anleitung zu ſehen iſt.

Λαβὶς, heiſſet zwar eigentlich eine Zange, iſt aber bey der Griechiſchen Kirche nichts anders als ein tieffer Löffel mit einem runden dünnen Stiele, der am Ende wie ein Creutz ausſiehet, welchen ſie bey der Austheilung des Abend-Mahls bey denen Layen gebrauchen, welchen ſie darinnen Brod und Wein zugleich reichen. *Heineccius* Abbild. der alten und neuen Griechiſchen Kirche Th. III. c. 5. p. 320. 362.

Labiſchin, ſiehe Leſſen.

Labiſcone, ſiehe Lauiſcone.

Labiſzin, ſiehe Leſſen.

Labith Horchia, ſiehe Veſta.

Labittus, (*Iac.*) ein ICtus in dem ſechzehenden Seculo, war ein Schüler Iacobi Cuiacii, und ſchrieb Indicem Legum omnium, quae in Pandectis continentur, welchem eine Diſſertat. de Vſu Indicis beygefüget worden, Leiden 1674. in 8. Es iſt ſolches Werck nachgehends unterſchiedlich aufgelegt worden, auch hat es N. H. Gundling nebſt einer Vorrede, darinnen er von dem Verfaſſer einige Nachricht giebet, an. 1724. auflegen laſſen. So iſt es auch nachgehends zu Franckfurt und Leipzig 1734. in 8. aufgelegt worden. **Morhof.** Polyhiſt. Tom. III. Lib. VI. Sect. 3. §. 5. **Brunnqvell** Hiſt. Iur. Romano-Germ. III. c. 4. §. 31. p. 216. **Struv** Bibl. Iur. Select. c. 3. §. 17. p. 55.

Labium, ſiehe Leffze.

Labium, wird der Aufſchnit nächſt dem Kern in allerhand Pfeiffenweck genennet.

Labium leporinum, ſiehe Haſen-Scharte. Tom. XII. p. 710. ſeqq.

Labkraut, ſiehe Bettſtroh, unſer Frauen, Tom. III. p. 1564.

Lablaneza, ſiehe Laybach.

Lableinskegrod, ſiehe Laybach.

Lablewsky, ein adeliches Geſchlechte in Pommern, ſo Tero in der Herrſchafft Lauenburg beſietzet. Abel Preuß. Ritter-Saal bey dem. I. Th. der Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. p. 36.

Labna, ſiehe Libna.

Labnaw, ſiehe Lübnau.

Labnyow, ſiehe Labiau.

Labodes Aquae, ſiehe Sacca.

Laboicha, ſiehe Laquea (*la*)

Labor, iſt eine Verrichtung des Gemüths oder Leibes.

Laborador, (*Terre de*) ſiehe Bretagne (*Nouvelle*)

Laborans, aus der Stadt Pontormo, ſieben Meilen von Florentz gelegen, gebürtig. War von an. 1179. bis 1191. Cardinal, und ſchrieb an. 1182. Compilationem Decretorum; de Iuſti et Iuſtitiae rationibus, aus vier Theilen beſtehend, an Maiorem Maynum, Admiranten in Sicilien; de vera Liberalitate in drey Theilen an Hugonem, Ertz-Biſchoff zu Panormo; Einen Brieff de Adpellationibus gleich Falls an gedachten Hugonem; und einen andern wieder die Sabellianer an den Cardinal Viuianum Tomaſium. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. III. p. 101. *Ioſeph. Maria Suareſius* Diſſ. de Laborante, Cardinale Florentino, ob ſummum laborem ita dicto Rom 1670. in 4. *Iul. Niger* Hiſt. Script. Florent. p. 342. *Oudin.* Tom. II. p. 1580. *Diar. Erudit. Ital.* Tom. XXI. p. 214. ſeq. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 665. ſeq.

Laborant, heiſſet einer, der in dem deſtilliren und andern Chymiſchen Arbeiten wohl erfahren iſt, und täglich damit umgehet.

S. Laborator, ſiehe S. Rabonoſus.

Laborator, (*Andr.*) ſchrieb Diſpp. Ethicas ex Ariſtotele deſumtas, Tüb. 1604. in 4. *Hyde* Bibl. Bodlej.

Laboratorium, heiſſet insgemein ein Arbeit- oder Werck-Haus; hier aber wird das zu denen Chymiſchen Arbeiten nöthige Deſtillir- und Laborir-Haus verſtanden; zu ſolchem, damit es beqvem und gut ſey, wird erfordert, daß es 1) einen guten Raum, 2) Licht zur Arbeit, 3) gute Mauern zu Verhütung der Feuers-Gefahr und 4) einen Rauch-Fang habe.

Laboratorium, iſt der oberſte Raum eines Deſtillir-Ofens, worinnen die Deſtillir-Gefäſſe enthalten.

Laboratorium, heiſſet in einem beſondern Verſtande in der Artillerie derjenige Ort, an welchem das Pulver, und andere zum Feuerwerck gehörige Materien, verarbeitet und die Ernſt- und Luſt-Feuerwercke verfertiget werden. Weil die Arbeit mit dieſen Dingen überaus gefährlich iſt; ſo hat man dahin zu ſehen, daß dergleichen Laboratoria an ſolche Oerter verleget werden, an welchen, in ſo ferne ein Unglück darinnen entſtehen ſollte, kein ſonderlicher Schade verurſachet werden könne. Man pfleget ſelbige unter ein Bollwerck oder die Cortiae anzuordnen.

Laboratum, heiſſet ein Kuß, womit der Landes-Herr beehret wurde, it. die Ehrerbietung gegen den Landes-Fürſten. l. 3. C. d. Cons.

Labores, (*ad*) ein Ort ehe dem in Pannonien, ſtehet in des *Peutingeri* Tabula eben an dem Orte, wo andere Cibalis hinſetzen, davon oben Tom. VI. p. 9. gehandelt worden. *Iac. Gothofredus* ad *Philoſtorg.* VIII. 16. meynet, Cibalis hätte wegen des allhier vorgefallenen harten Treffen zwiſchen Conſtantino und Licinio dieſen Namen bekommen. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 8. §. 26.

Laboriae Terrae, ſiehe Laborini Campi.

Laborini Campi oder Laboriae Terrae, hieß ehe dem ein Strich Landes in Italien in der Landſchafft Campanien beym Surrentiniſchen Gebürge. *Plinius* Hiſt. Nat. III. 5. XVII. 4. Es war der fruchtbarſte Theil in gantz Campanien. *Plinius* l. c. XVIII. 11. Es ſoll das heutige Gaudo ſeyn, ſiehe Tom. X. p. 417. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die heute zu Tage bekannte Provintz Terra di Lavoro ihren Namen daher habe.

Laboriren, wird meiſten Theils von Chymiſcher Arbeit verſtanden.

Laboris Terra, ſiehe Lauoro (*Terra di*)

Loboroſordach, ſiehe Labosſardachus.

Laborum, ſiehe Labarum.

Laborum Sinus, ſiehe Trebaios, (*Bahia de los*)

S. Laborus, ſiehe S. Victor.

Labosſardachus oder Laboroſordach, Chabaesſacrachus, ein König zu Babylon, kam noch in ſeiner zarten Kindheit an Stat ſeines Vaters, Neriglisſor, zur Crone, und wurde, weil er viel Zeichen eines böſen Gemüths an den Tag legte, durch Bewilligung derer Reichs-Stände hingerichtet, und Euilmerodach oder nach andern Euilmerodachs Sohn, Nabonidus, der eben der obengedachte Labinetus des *Herodoti* zu ſeyn ſcheinet, an ſeine Stelle geſetzet. Die meiſten Scribenten übergehen ihn, weil er eine gar kurtze Zeit regiret hat. Andere hingegen verwechſeln

wechseln ihn mit Belsazer oder Balthasar, dessen beym Propheten Daniel gedacht wird. Andere machen noch mit grösserer Wahrscheinlichkeit dessen Nachfolger, Nabonidum oder Labinetum, zu einer Person mit dem Belsatzer. *Iosephus* Antiq. Iud. X. 11. n. 2. et contra Appion. I. 20. *Eusebius* Praep. Euang. IX. 41. *Torniell.* an. M. 3498. *Marsham* Canon. Chron. Aegypt. Sec. 18. p. 596. sqq. *Vsserius* Annal.

Labotas, hieß ehe dem ein Fluß in Syrien, der die Gegend von Antiochia wässerte. *Strabo* XVI. p. 1090. Dapper Beschr. von Syrien p. 124.

Labotas, ein Sohn des Echestrati, ward König über die Lacedaemonier. *Pausanias* III. 2. *Cyrillus* contra Iulian. I. p. 11. Er sagte eins Mahls zu einem, der von einer geringen Sache eine weitläufftige Rede hielt: Was redest du von einer geringen Sache so viel, da die Rede der Sachen Grösse gleich kommen soll. *Plutarchus* Αποφθεγμ. Λακων. p. 224.

Labour, siehe Labourd.

Labourd, oder Labour, Lapourdan. Lat. Lapurdensis Tractus, ein Strich im Frantzösischen Lande Basqués, zwischen dem Meer, dem Fluß Adour, dem Pyrenäischen Gebürge und Nieder-Navarra gelegen. Er hat sich vor diesem weiter und bis an S. Sebastian erstrecket, aber die Könige in Spanien haben dasjenige an sich gezogen, was jenseit dem Fluß Bidassoa gelegen ist. Dieses Land ist gar nicht fruchtbar, derowegen trägt es auch wenig, und die Einwohner ernähren sich aus denen beyden Städten Bayonne und Dax. Die vornehmsten Städte und Flecken darinnen sind Bayonne, S. Iean de Luz, Siboure, Vstaritz, Andaye, Bidache, Guiche etc. Der Senechal zu Dax regiret das Land.

Laboureur, (*Claude le*) war Probst von der Abtey l' Isle-Barbe-lès-Lyon, legte aber wegen einiger Verdrüßlichkeiten, so er mit dem Capitel zu Lion gehabt, diese Würde nieder, uud hat Anmerckungen über das Breuiarium zu Lion geschrieben. Ferner sind seine Schrifften: Histoire genealogique de la Maison de Sainte-Colombe et autres Maisons alliees Lion 1673. in 8. Les Mazures de l' Abbaye de l' Isle-Barbe-lès-Lyon, ou recueil historique de tout ce qui c'est fait de plus memorable dans cette Eligise, avec le Catalogue des ses Abbes Lion 1654. in 4. Genealogies et preuves de Noblesse de ceux, qui ont ètè reeûs dans l' Abbaye de l' Isle-Barbe, et qui sont sortis des plus illustres Maisons du Lyonnois, Forez, Beauiolois, Bourgogne, Dauphinè, Provence et autres Paris 1682. in 4. und Traite de l' Origine des armes nebst einer Epitre Apologetique contre les lettres de Menestrier. *le Long* Bibl. Hist. Hübner Bibl. Geneal. c. 6. p. 162. seq.

Laboureur, (*Iean le*) ein gelehrter Frantzose, vorhergehenden Claudii Bruders Sohn, ward zu Montmorency, unweit Paris, im Jahr 1623. geboren. Er that sich bereits noch in jungen Jahren mit dem Recueil des Tombeaux des Personnes illustres dont les sepultures sont dans l' Eglise des Celestins de Paris auec leurs Eloges, Genealogies, Armes, Blasons et Deuises Paris 1641. in 4. hervor, welches, ob es gleich sehr unvollkommen war, und sich der Auctor dessen nach Mahls fast schämete, dennoch so gütig aufgenommen worden, daß man es gleich im folgenden Jahre wieder auflegte. An. 1644. gieng er in der Suite der Marschallin von Guebriant, welche die Printzeßin Mariam Gonzaga, eine Braut Königs Ladislai IV. von Polen, dahin begleiten sollte, mit nach Polen; von welcher Reise er an. 1647. nach seiner Zurückkunfft eine Beschreibung in 4. drucken ließ. Als er darauf die Catholische Religion annahm, ward er Königlicher Almosenier und Prior zu Iuvigne, und an. 1664. durch besondere Gnade des Königs Commandeur des Ordens S. Michaelis. Er starb endlich im Iun. an. 1695. und hinterließ ausser dem bereits erwähnten noch verschiedene andere Historische Wercke, darunter sind: eine Frantzösische Uebersetzung der Historie Carls des VI. unter dem Titel Histoire de Charles VI. ecrite par vn Auteur contemporain, traduite et illustrée des Commentaires par Iean, cet. Paris 1663. in fol. Histoire et Relation du Voyage de la Reine de Pologne, Paris 1648. in fol. Histoire du Mareschall du Guebriant, contenant le recit de ce quis est passé en Allemagne dans la Gverre de France et de Svede et des Etats Alliez contre le Maison d' Autriche Paris 1648. in 4. 1657. 1684. in fol. Histoire Genealogique de la Maison de Castelnau et de plusieurs familles alliées à cette Maison Paris 1659. in fol. Histoire Genealogique de la Maison des Budes Paris 1656. in fol. Histoires Genealogiques de plusieurs Maisons de Bretagne Paris 1656. in fol. Tableaux Genealogiques des seize Quartiers de nos Roys, depuis S. Louis jusques à present des Princes et Princesses, qui vivent, et de plusieurs Seigneurs du Royaume, Paris 1683. in fol. Reponse au Libelle intitulè. Bons avis sur plusieurs mauvais; Histoire de la Pairie de France, davon das MSCt. in der Königlichen Bibliothec befindlich. *Le Long* Bibl. hist. de France. Hopp Schediasm. de Script Hist. Pol. §. 25. p. 51. Hübner Bibl. Geneal. 6. p. 159. seqq.

Laboureur, (*Ludov. le*) ein Bruder des vorhergehenden Baillif von Montmorency, starb im Jahr 1679. den 21. Iun. und ließ: Les Victoires du Duc d' Angvien en trois divers poemes; Charle-Magne, Poeme heroique; La Promenade de St. Germain; Avantages de la Langue Francoise sur la Latine, Paris 1669. in 8. *Le Long* Bibl. Hist. de France. Hübner Bibl. Geneal. c. 6. p. 159.

Labourlote, (*Claudius*) ein tapferer General unter denen Spaniern in denen Niederlanden zu Ende des 16. Seculi, von geringer Ankunfft, Massen man nicht eigentlich weiß, ob er aus Lothringen, oder Franche-Comtè bürtig gewesen. Er soll Anfangs als Barbirer bey Carolo, Grafen von Mannsfeld, gedienet, nachgehends aber bey demselben, als er ihm seine verdrüßliche Gemahlin aus dem Wege geräumet, so sehr dadurch sich recommendiret haben, daß er ihm zu Erlangung derer folgenden Ehren-Stellen die Bahne gebrochen. Doch wird die iezterwähnte Missethat an der Gemahlin des Grafen von Mannsfeld nicht von allen zugestanden. Er muste alle Stuffen des Krieges durchgehen, bis er endlich zum General über die Walonischen Trouppen gemacht wurde. Sonsten war er sehr behertzt, und ließ sich alle Zeit da gebrauchen, wo die Gefahr am grösten war, daher er auch vielfältig verwundet worden, als an. 1593. in der Belagerung von Najon, an. 1596. vor Ardres und Hulst, bis er endlich an. 1600. den 24. Iul. als

er

er die Arbeiter an dem Retrenchement zwischen Brügg und dem Fort Isabella commandirte, durch eine Musqueten-Kugel erschossen ward. Der Ertz-Herzog Albert, welcher ihn zu Weilen zu denen allerverwegensten Actionen gebraucht, bedauerte auch seinen Tod am meisten. Sonst hat er an dem Barbarischen Verfahren, so durch des Admiranten von Mendosa Trouppen an. 1398. im Römischen Reiche verübet worden, grossen Theil genommen. Sein Sohn, Franciscus, wurde ein Dominicaner-Mönch, gleich wie dessen Bruder, Ernestus, den Titel eines Herrn von Loppoigni geführet, aber ohne Nachkommen zu hinterlassen gestorben. Seine Tochter ist an Robertum von Celles, Baron von Foy, im Stifft Lüttich, vermählet worden. *Galluccius* de Bello Belg. 13. *Bongarsius* Epist. *Aubigne* Hist. Vniuers. T. III. L. V. 19. p. 729. *Grotius* Hist. de Reb. Belg. IX. ad an. 1600. *Hist. de l' Archi-Duc Albert. Bayle.*

Labradeus, ist ein Beyname des Iouis, unter welchem er in Carien verehret wurde. Er hatte solchen von λάβρυς, die Axt, weil er dergleichen Stat des Scepters in der Hand führete. *Bochart* Phaleg. II. 12. p. 87. Und zwar war es eben die Streit-Axt, welche Hercules der Amazone Hippolytae mit abnahm, und hernach der Omphalae schenckete, worauf sie denn die Lydischen Könige bis auf den Candaulen führeten, als aber Gyges sich wieder diesen auflehnete, und Arselis aus Carien ihm zu Hülffe kam, erhielt er auch diese λάβρυν, erbauete darauf dem Ioui einen Tempel, und gab dessen Statuae dieselbe in die Hand. *Plutarchus* Quaest. Gr. 45. *Plinius* Hist. Nat. XXXII. 2. Andere nennen diesen Iouem auch Labrandeum. *Strabo* XIV. p. 973. Da soll er den Namen auch von dem Labradeo oder Labrandeo, einem seiner ehemahligen Wirthe und Gehülffen, haben. *Lactantius* Diu. Inst. I. 2. Andere führen seinen Namen von dem Orte Labranda in Carien her. *Gyrald.* Synd II. p. 100. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 3. §. 148. n. 2.

Labranda, ehe dem ein geringer Ort in Carien, nahe bey der Stadt Mylasa, allwo ein Tempel des Iouis Labrandeni mit einem Bilde des Iouis Stratii war. *Strabo* XIV. p. 973. *Herodotus* V. 119. *Stephanus. Cellarius* Not. Orb. Ant. III. §. 148. n. 2.

Labrandeus, siehe Labradeus.

Labricg, Herren zu Lanoy, ein adeliches Geschlecht in Bayern, dessen Wapen im grünen Felde unten einen oben zwey in die Höhe sehende Kraniche zeiget. Auf dem Helme befindet sich ein silberner Kranich mit einem Rincken in der einem Klaue. Die Helm-Decken sind grün und silbern. Wapenbuch III. p. 122.

Labrisulcium, siehe Cheilocace, T. V. p. 2067.

Labro, siehe Livorno.

Labroie, ein Flecken in der Niederländischen Grafschafft Artois, hat Stadt-Recht und wird auch mit zu denen Conuenten derer Stände erfordert. Zeiller Topogr. Germ. Infer. p. 192.

Labronis Portus, siehe Livorno.

Labros, einer von denen vielen Hunden des Actaeonis, welche endlich diesen ihren Herrn selbst zerrissen, nachdem ihn Diana in einen Hirsch verwandelt hatte. *Hyginus* Fab. 81. *Ouidius* Met. III. 124.

Labrum, siehe Leffze.

Labrum, war bey denen alten ein Gefässe, dessen sie sich in ihren eigenen Bädern zu Hause gebrauchten, und konnten bis Weilen getragen werden. *Cicero* Epist. XIV. 20. *Bacc.* de Thermis Vet. c. 11. 19. *Vitruuius* V. 10. Sonst wird dieses Wort auch vor die Breite auch wohl das Ufer eines Grabens oder Flusses gebraucht. *Hyginus* de Castramet. *Caesar* de Bello Gall. VII. *Sisenna* Hist. IV. apud *Non.* VI. 8. *Schelius* in Hygin. *Graeuius* Thes. Antiq. Rom. Tom. X. p. 1115. *B. Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 2.

Labrum Veneris, siehe Dictamnus Creticus, Tom. VII. p. 794.

Labrum Veneris alterum, *Matth.* siehe Buben-Streel, Tom. IV. p. 1716.

Labrum Veneris flore candido, *Caesalp.* siehe Buben-Streel, Tom. IV. p. 1715.

Labrum Veneris flore purpureo, *Caesalp.* siehe Buben-Streel, Tom. IV. p. 1716.

Labrum Veneris, *Lob.* siehe Buben-Streel, Tom. IV. p. 1716.

Labrum Veneris, *Matth.* siehe Buben-Streel, Tom. IV. p. 1715.

Labrune, gab nebst Reboullet Voyage de Suisse, Relation historique en XII. Lettres heraus. Hag 1686. in 12. Struv Introduct. in Notit. Rei Litt. c. 8. p. 437.

Labrusca, Labrusca, *Trag. Lugd.* Vitis siluestris Labrusca. *C. B.* Frantzösisch, Lambrus oder Vigne sauvage, Teutsch, wilder Weinstock, ist eine Art des Weinstockes, der ungewartet an denen Wegen und an denen Hecken wächset. Seine Frucht ist eine gar sehr kleine Beere, die schwartz siehet, wenn sie reiff ist worden, bis Weilen wird sie gar nicht reiff. Dieses Gewächs reiniget und öffnet, die Frucht hält an. Es hat eine grosse Säuere bey sich, zühet den Leib gewaltig zusammen, und kann also nicht sonderlich gebraucht werden. Aeusserlich rathen Theils Medici den Labruscum, weil er sehr reiniget und zusammenzühet. Grind und Krätze zu vertreiben. Labrusca kömmt von Labris, Leffzen oder Lippen, her, denn dieses Gewächse wächset an dem Rande derer Wege, welcher gleichsam dererselben Lippen giebet, oder aber, weil der gar herbe Geschmack seiner Frucht denen Lippen nicht wohl thut.

Labrusca, *Trag. Lugd.* siehe Labrusca.

Labryna, ehe dem ein Ort auf denen äussersten Grentzen Boeotiens gegen Thessalien zu. *Polybius* περὶ Ἀγετ. καὶ Κατ. XX. p. 1431.

Labsa, siehe Lassach.

Labszanky, siehe Lapszanky.

Labrau, siehe Laptau.

Labraw, siehe Laptau.

Labuczki, ein adeliches Geschlechte in Polen, von dem Hause Zagroba. Aus selbigem ward an. 1453. Johann Bischoff zu Caminieck. *Dlugossus* Hist. Pol. XIII. p. 108.

Labulla, ein enges Gebürge in Lucanien. *Procopius* Hist. Goth. Lib. III. edit. *Hug. Grotii* p. 375.

Laburg, siehe Loburg.

Laburnum. Laburnum. *Dod. Gal.* Anagyris latifolia. *Eyst.* Anagyris prima et maior. *Matth. Cast.*

Laburnum arbor trifolia anagyridi similis *J. B. Raji Hist.* Anagyris non foetida maior vel Alpina *C. B.* Trifolia arbor. *Cord. Hist.* Anagyris non foetida, hue Laburnum maius. *Park.* Frantzösisch Aubours. Teutsch, **Baum-Bohnen, welsche Linsen,** ist ein Baum von mittlerer Höhe, der Anagyris nicht ungleich, doch stincket er nicht also. Sein Stamm ist eben nicht gar dicke; das Holtz ist hart, die Zweige breiten sich weit aus, und sind mit einer grünen Schahle überzogen; derer Blätter stehen drey und drey beysammen, sie sind groß und spitzig, oben grün und ohne Haar, unten bleichgrün, und gar rauch, hängen an dünnen rund und rauchen Stielen. Die Blüthen stehen an einem Nerven oder Stiele, der über einem Schuh lang ist, dünne und rund, rauch und weißlicht: sie sehen aus, wie die an dem kleinem Ginst, und gelb von der Farbe. Wenn sie verfallen sind, so erscheinen Schoten, wie an denen Erbsen, die enthalten die Saamen, welche so dicke sind, als wie die Linsen. Dieser Baum wächset an trocknen und warmen Orten, wo es bergicht ist, seine Blätter reinigen und zertheilen, sind gut vor die Engbrüstigkeit, und denen Weibern ihre monathliche Reinigung zu schaffen. Es sollen von dessen blossen Geruch die Mäuse sterben.

Laburnum alterum, *Lugd.* siehe Anagyris altera, *Matth. Tab.* Tom. II. p. 29.

Laburnum Arbor trifolia Anagyridi similis. *J. B. Raji Hist.* siehe Laburnum.

Laburnum *Dodonaei*, oder Anagyris non foetida, Teutsch, **Baum-Bohnen**, werden von einigen zum Brechen gebrauchet, etliche Gran gepülvert, davon gegeben, allein sie würcken gar hefftig.

Laburnum, *Dod. Gal.* siehe Laburnum.

Laburnum, *Lugd.* siehe Anagyris prima, *Matth.* Tom. II. p. 30.

Laburnum maior, *Park.* siehe Laburnum.

Labura, hieß ehedem ein Berg auf der Grentze Hyrcaniens. *Polybius* Ioc. X. 26.

Labynetus, ist der Name, welchen *Herodotus* I. 77. dem Könige giebt, so zu Babylon regirte, als diese Stadt von Cyro Olymp. 60. erobert wurde. Einige halten ihn vor Darium Medum, welcher in einer Schlacht umgekommen, wiewohl *Xenophon* de Educat. Cyri VII. der sonst dieses Königs Namen nicht ausdrucket, sagen will, daß ihn Cyrus bey dem Leben erhalten, und zum Gouverneur von Caramania gemacht habe.

Labyow, siehe **Labiau.**

Labyrinthi, siehe **Irrwege**, Tom. XIV. p. 1281.

Labyrinthus, Teutsch, **Irrgarten, Irrgang, Irrweg**, ist in der Garten-Bau-Kunst ein Gang, welcher aus vielen in einander lauffenden Gängen, die mit ihren gehörigen Abschnitten versehen sind, der Gestallt zusammen gesetzet ist, daß, so man sich in solche Gänge hinein begiebet, man sich nicht leichtlich wieder zu rechte finden und heraus kommen kann. Wer den ordentlichen Weg darinnen trifft, denselben führen diese Gänge auf einen angenehmen Platz, welcher in der Mitte des Irrgartens sich befindet, und nach Belieben des Bau-Herrns ausgezieret ist. Die Abschnitte machen in denen Gängen, daß man, so man an einen solchen Abschnitt gelanget, wieder umkehren und einen andern Weg suchen muß, um entweder in den innern Platz oder ausserhalb dem Irrgarten wieder zu kommen; dahero bey dergleichen Veränderung des Weges es gar leicht geschehen kann, daß man sich nicht wieder zu rechte finde. Es werden auch zu dem Ende die Gänge beyder Seits mit hohen Espaliers von Buchen und dergleichen Bäumen versehen, damit man nicht leichte aus einem Gange in den andern sehen könne. Damit doch aber derjenige, dem man die Beschaffenheit dieses Ganges offenbaren will, und der Eigenthums-Herr sich selbst darinnen zu rechte finde, so muß man in diesen Gängen ein gewisses Merckmahl anordnen, vermittelst dessen man zu dem mittlern Platze des Labyrinths geleitet werde. Doch muß dieses Merckmahl nicht so gleich einem jeden, sondern nur denen Wissenden in die Augen fallen, damit die, so das erste Mahl hinein kommen, sich dieses Merckmahls nicht zu Nutze machen können, sondern sich genöthiget sehen, einige Zeit sich darinnen zu arretiren, ehe sie den rechten Weg finden können. Verschiedene Arten von dergleichen Gärten hat **Böckler** Architectura curiosa P. IV. vorgezeichnet. Würckliche Exempel findet man an verschiedenen Orten. Der berühmte Irrgarten zu Versailles ist der Gestallt disponiret, daß man, das gedachte Merckmahl an denen Fontainen findet, sinte Mahl derjenige, welcher zu allen darinnen gesetzten Fontainen kommen kann, ohne eine, zwey oder drey Mahl vorbey zu gehen, den rechten Weg gefunden hat. Man hat einen Grundriß davon, darinnen die Punctirten Linien den rechten Weg zeigen; dahero der, welchem diese Passage wohl bekannt, den rechten Weg nicht leichte verfehlen wird. Zu Sougvliet bey Scheveling ist auch ein sehr angenehmer Irrgarten anzutreffen. Die bekannte Höhle in dem St. Peters Berge, unweit Mastricb, kann vor eines derer prächtigsten Labyrinthe passiren. In dieser gehet man über zwey Meilen lang unter der Erden hin; sie selbst aber bestehet aus einer unzählbaren Menge ausgehauener Pfeiler, welche fast gleich-hohe Bögen tragen, der Boden aber ist überall glatt und eben; und muß man bekennen, daß wohl niemahlen ein Labyrinth so verwirrt als diese Höhle angeleget worden. Bey denen Architectonischen Ordnungen machet man zu Weilen unter dem Kinne des Krantzleistens, in gleichen an denen Felder-Decken zu Weilen eine Zusammenfügung von breiten Stegen, so nach dem Winckel-Masse an denen Ecken zusammen gesetzet, zwischen ihnen aber eine Weite, so breit als die Stege selbsten sind, gelassen wird; welche Auszierung die Gestallt eines Labyrinths hat, und daher auch ein Irrweg genennet wird. Bey denen Alten waren nach Bericht *Plinii* Hist. Nat. XXXVI. 13. sonderlich vier dergleichen berühmte Labyrinthe. Der erste war der Egyptische, auf der Insel Möris, so das wundersame Werck des Königs in Egypten, Psammetichi, war. *Herodotus* II. 148. seq. *Mela* I. 9. *Plinius* Hist. Nat. V. 9. XXXVI. 13. *Strabo* XVII. p. 1165. Diodorus Siculus I. p. 55. *Pomponius Mela* I. 9. berichtet, daß dieser Labyrinth einen grossen Umfang gehabt, und gantz von Marmorstein gebauet gewesen, worinnen drey tausend Gebäude sich befunden, und unter denenselben zwölff Königliche Paläste. *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 1. §. 12. n. 5. *Pancirollus* de Reb. deperd. et inuent. p. 182. *Bellon.* de Op. Antiq. praest. I. 9. *Pitiscus* Lex. Antiq.

Antiq. P. II. p. 2. Der andere war der Cretische, welcher vom Daedalo zur Sicherheit des Minotauri erbauet worden, jenem aber bey weitem nicht gleichte. *Strabo* X. p. 730. *Plinius* Hist. Nat. XXXVI. 13. *Diodorus Siculus* I. p. 55. 87. *Pausanias* I. 27. *Hyginus* Fab. 40. 42. *Plutarchus* Thes. p. 6. *Pancirollus* l. c. p. 183. *Ouidius* Metamorph. VIII. 158. *D. Virgilius* Aeneid. v. 588. *Seruius* ad eumd. *Diodor.* IV. p. 193. *Lauremb.* Antiq. Graec. *Gronouius* Thes. Ant. Gr. Tom. IV. p. 64. *Bellon.* l. c. *Boissard* Antiq. Rom. Tom. II. p. 16. *Marsham* Canon. Chronic. p. 291. *Schill* Nomencl. Philol. p. 639. *Pitiscus* l. c. (siehe Moeris.) Der dritte war der wegen seines kostbaren Pfeilers berühmte Labyrinth auf der Insel Lemnos. *Plinius* l. c. *Pinellus* Addit. ad *Panvin* de Lud. Circ. II. 9. *Boissard* l. c. *Bellon.* l. c. *Pitiscus* l. c. p. 3. Der vierte war der in Italien, welchen Porsenna, der König in Etrurien, zu seinem und seiner Nachfolger Begräbniß bestimmet hatte. *Plinius* l. c. *Pancirollus* l. c. *Gutherius* de Jur. man. II. 21. *Cluuerius* Ital. Antiq. II. 3. §. 66. *Boissard.* l. c. *Pitiscus* l. c.

Labyrinthus Auris, siehe **Irrgang des Ohres**, Tom. XIV. p. 1273.

Lac, siehe Lacus, **in gleichen See.**

Lac, siehe **Milch.**

Lac, ein kleiner Fluß in England, in Lancashire, welcher sich mit der Lune vereiniget, so bald sie aus Westmoreland nach Lancaster kommet. *Camden's* Brit. p. 794.

Lac acidum, **sauere Milch**, siehe **Milch.**

Lac Lunae, siehe **Mergel.**

Lac Sulphuris, ist ein Schwefel, welcher durch ein alkalisches Saltz aufgelöset, und von einem sauern wieder niedergeschlagen worden: dazu nimm Flor. Sulph. vier Untzen, Sal Tartar. zwölf Untzen, oder mit Kohlen figirten Salpeter, schütte es zusammen in einen grossen glasirten Topf, güsse sechs oder sieben Pfund Wasser darauf, decke den Topf zu, und laß den Liquorem fünf oder sechs Stunden, oder bis er roth worden, kochen, so wird der Schwefel gäntzlich aufgelöset seyn; filtrire alsdenn die Auflösung, und güsse nach und nach destillirten Wein-Eßig, oder eine andere Säure darauf, so wird eine Milch daraus werden, die muß man richtig stehen lassen, daß ein weisses Pulver zu Boden fället; Güsse das lautere Neigungs Weise ab, wasche das Pulver fünf bis sechs Mahl mit Wasser, und laß es trocknen. Solches nennet man Lac oder Magisterium Sulphuris, ist wider alle Brust- und Lungen-Beschwerungen gut. Die Dose ist von sechs Gran bis auf einen Scrupel. Oder man nimmt Flor. Sulphuris einen Theil, Salis Tartari drey Theile; Thut es in einen glasurten oder gläsernen Kolben, güsset anderthalb Nössel Wasser darauf, lässet es im Sande fünff oder sechs Stunden kochen, rühret es stets um, bis aller Schwefel zergangen und das Wasser roth wird. Filtriret es warm, und güsset sauern Wein oder Eßig drein, so wird das Wasser weiß, und die Milch sincket zu Boden, welche man aussüsset und trocknet. Auf eine geschwindere Weise machet man sie also: Man nimmt nemlich Sulphur. Sal. Tartar. aa. part. aequal. lässet beydes in einem Schmeltz-Tiegel flüssen, im Keller zum Oel werden, güsset darauf warm Wasser, filtriret es und schüttet allmählig Wein drein, so wird das Wasser weiß; hernach süsset man es ab und trocknet es. Das Urtheil, welches *Zvvelfferus* von der Lacte Sulphuris gefället, ist in desselben Animatu. in P. A. et Mantisf. Spagyric. Part. II. 10. und in *Io. Helfric. Iungken.* Corp. Pharmacevtic. Chymic. Medic. Vniuerfal. Sect. III. 18. p. 670. ausführlich zu lesen.

Lac Sulphuris *Glossaei.* ℞. Calc. viv. P. II. Sulph. pulu. P. I. Kochet dieses mit vielen Wasser in einem eisernen Topf, bis drey Theile ausgerauchet seyn, und das übrige roth worden ist, lasset es durch einen wollenen Sack lauffen, praecipitiret es mit Urine, decantiret die Lauge, und süsset es zehen oder zwölf Mahl ab.

Lac Virginis, Teutsch, **Jungfer-Milch**, wird unter die Schmincken gerechnet, und ist nichts anders, als in Rosen-Wasser getröpfelte Tinctur. Benz.

Lac Virginis *Gockelii.* ℞. Rad. helleb. alb. helen. irid. flor. alth. aa. ℥ij. Pulp. coloc. Fol. sabinae, nicot. aa. ℥ß. Alum. crud. ℥i. Litharg. ℥iv. Stosse und koche es in 28. Untzen Regen-Wasser: Seige es durch und thue sechs Untzen Wein-Eßig dazu. Mische und gebrauche es wider die Schwinden und Flechten.

Lac Virginis *Hofmanni.* ℞. Aquae solani, nymph. lactuc. Aceti aa. ℥ii. Laß darinne zergehen Litharg. argent. ℥i. Cerussae ℥iii. Camph. ℈i. etliche Stunden stehen und endlich durchseigen.

Lac Virginis *Lentilii.* ℞. Margarit. or. ℥ß. Mache sie zu Pulver, wirff sie in zwey Pfund des besten Rhein-Weins, vermache das Gefässe wohl, und laß sie ¼ Stunde in gelinder Digestion stehen: Denn nimm ½ Untze geriebenen, weissen Indianischen Balsam, thue ihn zu der ersten Mixtur, laß es wieder ¼ Stunde digeriren: Hernach nimm Styrax. calamit. Benzoes aa. ℥ß. Verfahre damit, wie vorher, endlich thue dazu pulverisirte rothe Myrrhen ℥ii. Laß alles 24. Stunden mit einander digeriren, und seige endlich die **Jungfern-Milch** durch.

Lac Virginis Ophthalmicum *Gockelii.* ℞. Lithargyr. Cerusae aa. ℥i. Thuris, Lapid. Cancr. Mastich. aa. ℥ß. Pulu. inf. Aceti ferv. ℥xv. Rühre es um, und thue dazu Aqu. font. feru. ℥x. Alum. Sal. commun. aa. ʒvi. Mische es zu einer Milch, so in Augen-Entzündungen zu gebrauchen.

Lac Virginis *P. A. V.* ℞. Aluminis crud. ℥iv. Koche es in zwey Pfund Brunnen-Wasser, bis der dritte Theil davon eingesotten. Darnach ℞. Lithargyrii ℔ß. Aceti ℔iß. Laß es bis auf ein Pfund einsieden: seige es durch, und vermische beydes mit einander, daß es weiß werde. Es ist eine Schmincke, welche die Haut glatt und die Hände gelinde macht: Sie reiniget das Gesichte und nimmt die Sommersprossen, Flechten, Leber-Flecke und alle Unreinigkeiten der Haut hinweg.

Lac Virginis *Platteri.* ℞. Lithargyr. ℥i. Alum. Borrac. Cerus. aa. ℥ß. Camph. ℈ii. Tartar. ℥ß. Aceti ℔i. Aqu. til. flor. sab. aa. ℥iv. rosor. ʒi. Koche es und zu dem Durchgeseigten thue Succi limon. Aqu. lapath. aa. ʒiii. Borrac. Camph. Sach. candi aa. ʒv. Koche es noch Mahls und seige es durch.

Lac Virginis *Scretae.* ℞. Assae dulcis, Myrrh. elect. Styrac. calam. aa. ℥i. Camph. ʒi. Stosse es und güsse darauf rectificirten oder tartarisirten Spirit. Vini ℥xv. Laß es stehen und zühe die Tinctur daraus.

Von dieser nimm ℥ii. güsse sie in Aqu. flor. fabar. fragor. lil. alb. sperm. ran. aa. ℥i. So wird es zu einer Milch werden.

Lacaea, (*Philippa*) eine vortreffliche gelehrte Poetin aus Polen, machete einen netten Vers, wie sie denn auch ein Carmen Phalaecium auf Ioannem Iacobum Boissardum verfertiget, welches in seinen Gedichten mit zu finden ist. Sonsten hat sie das Leben der Heil. Catharinä in einem Sapphischen Carmine beschrieben, welches von gedachtem Boissardo sehr gerühmet worden. *Boissard.* Poem. p. 317.

Lacaena, ein Hund des Actaeonis. *Hyginus* Fab. 81.

Lacaeus, siehe Lacey.

Lacarry, (*Aegid.*) siehe Carry (*Aegid. la*) Tom. V. p. 1148.

Lacaste, ein Sohn Locha, soll einige Mathematische Wercke de Sphaera, Arithmetica et Geometria geschrieben haben, davon die Ebräischen MSCte in 4. in dem geschriebenen Catalogo der Bibliothec des Oratorii zu Paris angeführet werden. Wolff Bibl. Ebr. Tom. III. n. 1364. p. 664. hält ihn vor eins mit dem Coste Aben Luca, dessen unter Kosta Tom XV. Meldung geschehen.

Lacc, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1377.

Lacc, (granirtes) siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1380.

Lacca, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1377.

Lacca, (flüßige) siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1377.

Lacca, (granulirte) siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1380.

Lacca, (feine Venedische) siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1382.

Lacca Arabum, Lob, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1377.

Lacca in baculis, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1378.

Lacca Cauchamum, *Lonic.* siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1377.

Lacca columbina, siehe Gummi Lacca. Tom. XI p. 1382.

Lacca Comberti, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1382.

Lacca Florentina, siehe Florentiner Lacc. Tom. IX. p. 1277.

Lacca in granis, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1378.

Lacca in granis vel massis sine ramulis, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1378.

Lacca gummi, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1377. seqq.

Lacca musica, Lacc-Muß, blaue Tornis, oder Torni-Sol, ist eine blaue Farbe, welche gemeiniglich in viereckigten und etwas Viel-blauen Stücken kommet, und bey denen Mahlern sonst Turnis heisset; wird aus Holland und Flandern gebracht. Das Kraut, davon diese Farbe gemachet wird, heisset Heliotropium tricoccum, oder Sonnenwende, wächset in Franckreich und Italien. Wird auch sonsten aus denen Heidelbeeren also bereitet: Nimm Heidel-Beeren q. v. zerstosse sie, denn koche sie zur Consistentz eines Breyes mit Galc. Viu. Virid. aeris und Sal. ammoniac. iedes zwey Untzen, in Wasser so viel genung aufgelöset, den Rest nimm mit der Zeit weg. Die Mäurer brauchen sie, die Wände zu weissen, wird auch unter die Dentifricia genommen, weil es gelinde anzühet.

Lacca liquida, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1382.

Lacca in massis, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1380.

Lacca nigra, heist bey dem Lonicero so viel als Morsus Diaboli, davon zusehen, Abbiß, (Teufels-) Tom. I. p. 66.

Lacca, *Offic. et C. B.* siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1377.

Lacca cum ramulis et furculis, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1378.

Lacca in rotulis oder globulis, Teutsch Kugel-Lacc, Lacc Kügelein, Columbin-Farbe, bestehet aus runden Kugeln, und hat eine bleiche Purpur-Farbe, wird, wenn die Florentinische Lacca abgestanden, oder nicht wohl gerathen, mit Zuthuung etwas Kreide und Gummi bereitet, dienet zur Mahlerey.

Lacca sumatri, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1378.

Lacca tabulata, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1380.

Laccarius, hieß der die Wassergraben oder Brunnen ausgrub. l. 1. C. de exc. art. *Pomponius* l. si ex toto 8. §. 2. de leg. I. *Martianus* l. legatis 65. §. 1. de leg. 3. *Pancirollus* de Corp. artif. §. 6. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 3.

Lacc-Gummi, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1377.

Lacc-Gummi auf Stäblein, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1378.

Lacchaeus, (*Mich.*) ein Neapolitaner, war in der Academia Solitariorum, und gab 1637. la Vita di S. Antonio e di S. Catello Vescovo di Castel a mar heraus. *Toppi* Bibl. Nap.

Laccheſinus, (*Io. Laurent.*) ein Italiäner, schrieb ein Buch wegen eines vom Könige Johann Casimir in Polen über die Russen erhaltenen Sieges, Rom 1662. in 4. Hopp Schediasm. de Script. Hist. Pol. §. 26. p. 55.

Lacciren, oder Lackiren heisset, die höltzernen Gefäße und Mobilien, als Tische, Stühle, Gueridons, Schreib-Contoirs, Schräncke, Schüsseln, Schachteln, der Gestallt mit Farben künstlich bemahlen, und alsdenn mit einem saubern Firniß überzühen, daß man es für Marmor oder Ost-Indische Arbeit, oder als wenn es mit Glas überzogen wäre, ansehen sollte, wie denn heutiges Tages dergleichen Arbeit sehr gemein, sonderlich seit dem, daß die Ost-Judischen-Companien soviel lackirtes Zeug aus Ost-Indien mitgebracht, und theuer verkauffet haben, da sich denn viel beflissen, der gleichen Kunst-Werck allhier in Europa nachzumachen, solches auch schon so hoch getrieben, daß es dem Ost-Indischen nichts nachgiebet, und wir also solches eben wie ihr Porcelan gar wohl entbehren können. Es kommet aber das meiste bey dieser Arbeit auf einen guten und schönen Firniß an.

Laccirte Arbeit, so in Tonqvin gemachet wird, giebet keiner andern etwas nach, ausser der Iapanischen, welche für die schönste in der Welt gehalten wird, welches Zweifels ohne daher kommet, daß das Holtz allda viel besser ist, als in Tonqvin,

denn sonsten siehet man in der Mahlerey und in dem Firniß keinen Unterscheid. Das Tonqvinische Lacc ist eine Art flüssendes Gummi, welches aus dem Stamme und denen Aesten gewisser Bäume dringet, das Land-Volck sammlet dessen eine so grosse Menge, daß sie alle Tage auf dem Marckte zu Cachao gantze Tonnen voll zu verkauffen bringen, sonderlich, wenn sie wissen, daß die Arbeits-Leute viel zu thun haben; Von Art ist es weisser Farbe, und so dicke, als etwa Milchrahm, in der Lufft aber verändert es sich, und wird schwärtzlich, dannenhero die Leute, ehe sie es in die Stadt bringen, ein Paar Bogen Papir darüber decken, damit es frisch bleibe, und seine natürliche Farbe behalte. Die Schräncke, Schreibe-Tische, und der gleichen, welche gefirnisset werden sollen, sind meisten Theils von Tännenen- oder Ponen-Holtz gemacht, allein derer dasigen Tischler-Arbeit ist mit derer Europäer ihrer gar nicht zu vergleichen, und geschiehet gar offte, wenn sie den Firniß auf die schönsten und zierlichsten Sachen auftragen wollen, daß sie die Ecken und Fugen an denen Schubladen und anderswo zerbrechen und verderben. Uber dieses ist auch das Geräthe oder die Sachen selbst von gantz anderer Art und Gemächte als bey uns. Man hält die Häuser, worinnen dieses Lack gearbeitet wird, für sehr ungesund, weil ein gewisses Gifft in diesem Gummi seyn soll, welches denen Arbeitern durch die Nasenlöcher in das Gehirn steiget, da es doch weder einen allzustarcken noch unangenehmen Geruch hat. Diejenigen, so damit umzugehen gelernet, können nur in der trockenen Jahres-Zeit, oder wenn die Nord-Winde, so sehr trocken, wehen, darinnen arbeiten, denn sie müssen das Lack mehr als ein Mahl auftragen, und da muß der vorige Anstrich alle Mahl vorher wohl getrocknet seyn, ehe man es wieder überstreichet. Schwartz wird es von sich selbsten, wenn man es an die Lufft leget, und den Glantz giebet, und vermehret das Oel auch andere eingemischete Dinge. Wenn nun endlich der letzte Anstrich trocken ist, wird es geglättet, und so blanck als ein Spiegel gemachet, wozu sie gemeiniglich nur die flache Hand gebrauchen, in dem sie das Holtz starck damit reiben. Sie können dem Lack eine Farbe geben, was für eine sie wollen, machen auch einen sehr guten Leim, als immer einer zu finden, daraus. Dieser wird zwar sehr wohlfeil gegeben, sie machen auch den Firniß damit an, es ist auch verboten, ihn aus dem Lande zu führen.

Laccirter Tisch, ist ein kleiner viereckigter oval- oder rund eckigter Tisch, schwartz oder bunt lacciret, den man ins gemein in denen Frauenzimmer Puzstuben, nebst denen dazu gehörigen zwey Gueridons aufgeschlagen oder niedergelassen findet.

Laccivolo, ein Vorgebürge auf der Abend-Seite der Insel Corsica. Es soll des *Ptolemaei* Actium promontorium seyn. *Cellarius* Notit. Orb. Antiq. II. 11. §. 9.

Lacc-Kunst, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1381.

Lacc-Muß, siehe Lacca musica.

Laccobriga, siehe Lacobriga.

Laccum, siehe Lack.

Laccus, ein unterirrdisches Behältniß, so entweder rund, gleich viereckigt oder breit gemacht, und oben mit einer Decke versehen ward, Wein und Oel darinnen aufzuheben, l. 35. π. d. seq. l. 16. π. d. L. A. *Suidas* in Λάκκος. Hingegen meynt *Budaeus* in Pandect. p. 119. es sey ein Gefäß gewesen, darein der Most von der Kelter abgelauffen, welches aber Vlpiano l. vulgaris. 21. §. sed si de naui π. de furt. wiederstreitet, denn es so viel ist als Cisterna vini, welche man in die Erde vergrub, und in- und auswendig wohl verkleidete. *Salmuth* in *Panciroll.* de Rebus deperditis et inuent. p. 139. *Cuiacius* Obseru. XIX. 9. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 3.

Lacedaemon, ein ehe Mahls mächtiger Staat in Griechenland, dessen eigentlicher Landstrich sonst auch Laconica, davon unten besonders wird gehandelt werden, genennet wird. Hatte Spartam, welche in denen folgenden Zeiten gleich Falls den Namen Lacedaemon erhielt, u. deren Abhandlung hernach gleichfolget, zur Haupt-Stadt. *Thucydides* I. *Scylax* Periplo p. 16. seq. *Pausanias* III. 1. 11. *Homerus* Iλ. B. *Strabo* VIII. p. 564. X. p. 684. *Cragius* de Republ. Lacedaem. I. 3. apud *Gronouium* Thesaur. Antiq. Graec. Vol. V. p. 2524. *Stephanus. Cellarius* Notit. Orb. Ant. II. 13. §. 488. **Lakemacher** Antiq. Gr. Sacr. I. 3. §. 2. Anfänglich war er sehr schwach, und begriff kaum drey kleine Städte unter sich, wuchs aber mit der Zeit endlich der Gestallt an, daß man 100. darinnen zählte. *Aristides* Orat. *Eustathius in Dionys.* Leuctrica *Meursius* Miscell. Lacon. III. 9. apud *Gronou.* l. c. p. 2434. 2436. Die Regirungs-Art war gantz besonders, und *Megillus* apud *Platonem* de Legg. IV. bekennet, es sey schwer, sie mit einem gewissen Namen zu belegen. *Cragius* l. c. 3. apud *Gronouium* l. c. p. 2526. Im Anfange war das Regiment Monarchisch eingerichtet, und die Könige herrschten, weil sie an keine Gesetze gebunden waren, völlig nach eigener Willkühr. *Vbbo Emmius* de Rep. Laconum apud *Gronouium* l. c. IV. p. 465. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2527. Dieses dauerte bis auf die Heracliden, Proclem und Eurysthenem, Aristodemi Söhne. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. Mit was vor einem Namen man nach Mahls die Regiments-Form belegen soll, läßt sich nicht wohl begreiffen. Denn eine Monarchie konnte man es nicht nennen, weil darinnen nur ein eintziger herrschte, hier aber zwey zugleich die Regirung führten, und obgleich schon zuvor Castor und Pollux auch zugleich regirt hatten, so waren sie doch wegen ihrer beständigen Einigkeit nur vor eine Person zu halten. *Cragius* l. c. Keinen andern Namen wird man auch nicht finden, denn beyde Könige herrschten zu einer Zeit Stat einer eintzigen Person, und hatten keine andere obrigkeitliche Personen neben sich, durch welche ihre Macht wäre eingeschränckt worden. *Cragius* l. c. Als nachgehends Lycurgus an das Regiment kam, und die Vormundschafft über seines Bruders Sohn, Charillum oder Charilaum, führte, der nach des Vaters Tode erst auf die Welt gekommen war, traff er hierinnen eine solche Aenderung, daß der Name eines Königes zwar blieb, die Macht eines Königs aber würcklich wegfallen muste. *Cragius* l. c. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 487. Denn er setzte denen Königen nunmehro gewisse Raths-Herren an die Seite, die mit ihnen fast gleiche Gewalt hatten, und ohne welche

welche sie nichts verordnen durfften. *Cragius* l. c. Zu dieser Zeit war also das Regiment in Ansehung dieser vornehmen Personen eine Aristocratie, in Ansehung dessen aber, daß es nur einige wenige Personen waren, eine Oligarchie zu nennen. *Plato* de Legg. IV. *Isocrates*. *Aristoteles* Πολιτ. II. *Plutarchus* de III. Polit. gen. Συμποσ. VIII. *Maximus Tyrius* Orat. VI. *Cragius* l. c. Nach diesem wurden endlich die Ephori eingeführet, wodurch einige diesen Staat in eine Democratie verwandelt zu seyn glauben. *Aristoteles* Πολιτ. II. *Isocrates* Arcopagit. Doch wollen andere, es sey dem ungeachtet eine Aristocratie geblieben, weil hierdurch das Ansehen derer edeln nicht unterdrückt, sondern erhöhet worden. *Plutarchus* Lycurg. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2528. Einige nennen sie zu dieser Zeit eine aus der Aristocratie und Democratie, andere aus der Monarchie, Aristocratie und Democratie, noch andere machen daraus 4. Theile, und setzen in Ansehung derer Könige die Monarchie, derer Raths-Personen, die Aristocratie, derer Ephororum die Oligarchie und derer Hippagreten und Jünglinge die Democratie, daraus sie zusammen gesetzt gewesen, mit denen es aber die wenigsten halten. *Isocrates* Pathenaico. *Plato* Legg. III. *Menander Rhetor*. *Aristoteles* Polit. II. 6. *Polybius* VI. 8. *Archytas* apud *Stobaeum* Serm. 141. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2528. seq. *Meursius* Miscell. II. 5. apud eumd. l. c. p. 2370. seq. Die Könige wurden Ἀρχαγέται genannt, wodurch sie von anderer Staaten Königen unterschieden waren. *Plutarchus*. *Cragus* l. c. II. 2. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2554. Aus des ersten Königs Lelegis Geschlechte, welcher zur Zeit Stheneli, des IX. und letzten Königs aus dem Geschlecht Inachi, zu Argos sein Regiment angefangen, regirten nur zwey Personen nach ihm. *Pausanias* III. 1. *Cragius* l. c. II. 2. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2554. Weil aber der letzte keine männliche Erben hatte, folgte ihm Lacedaemon, seiner Tochter Mann, dem aus seinem Geschlechte, so man Castorem und Pollucem, welche wechsels Weise regirten, vor eine Person nimmt, sechse folgten. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. Nach deren Abgange kam es auf die Familie derer Pelopidarum, daraus Menelaus der erste, sein Enckel, Tisamenus, aber, welchen zuletzt die Heracliden vertrieben, der letzte gewesen. *Apollodorus* II. *Pausanias* Corinth. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. III. p. 465. *Meursius* de Regno Lacedaem. apud *Gronou.* l. c. p. 2232. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. Das vierte Geschlecht war also das Geschlecht derer Heracliden, welche ihr Recht vom Hercule ableiteten, der das Reich dem Hippocoonte abgenommen, und es Tyndaro übergeben, daß nur seine Nachkommen darinnen alle Mahl folgen sollten. *Diodorus* IV. *Meursius* de Regno Laced. 6. apud *Gronou.* l. c. p. 2234. seq. Sie beherrscheten es auch am längsten, und es war ihnen in so ferne eigen, daß alle ächte und wahrhaffte Abstämmlinge dererselben seyn musten, wenn sie vor tüchtig dazu sollten gehalten werden, die aber nur mütterlicher Seits davon abstammten, oder gar unehliche Kinder waren, wurden auch, wenn sie das Regiment schon hatten, wieder abgesetzt. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. l. 3. apud *Gronouium* l. c. p. 2525. II. 2. apud *Gronouium* l. c. p. 2554. Als also Demaratus, Aristonis Sohn, bey dem Rathe vor unehlich gehalten ward, ward er auf Anklage Cleomenis davon ausgeschlossen. *Herodotus* VI. *Pausanias* III. 4. Eben dieses begegnete Leotychide, dem Sohne Agidis, von welchem sein Vater gesagt hatte, er wäre von dem vertriebenen Alcibiade gezeuget. *Plutarchus* Agesil. et Alcib. *Pausanias* l. c. 8. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2554. seq. Daher scheint auch gekommen zu seyn, daß hernach die Ephori auf die Königlichen Gemahlinnen Acht haben musten, daß nicht ein ander Kind untergeschoben, oder das Königliche Haus durch Ehebruch geschändet würde. *Plutarchus* Alabiade *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2555. Ja man hielt über dieses Geschlecht der Massen, daß sich auch keiner von denen Heracliden mit einer Ausländerin vermählen durffte. *Plutarchus* Agide. *Cragius* l. c. Es theilte sich aber dieses Geschlecht durch Aristodemi Söhne, Proclem und Eurysthenem, in zwey Linien, daraus, nach dem Ausspruch des Oraculs, alle Mahl zwey Könige zugleich waren, unter welchen diejenige Linie, so den Namen Eurysthenidarum oder Agidarum führte, die vornehmste war, und 31. Könige, darunter der letzte Agesipolis III. hieß, hervor brachte, die andere aber, so den Namen Proclidarum oder Eurypontidarum führte, nur 24. zählte. *Herodotus*. *Cicero* de Diuinat. II. *Pausanias* l. c. *Plato* de Legg. III. *Nepos* Agesil. *Buddeus* Hist. VI. eccl. V. T. Per. II. Sect IV. p. 736. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 466. *Meursius* de Regno Lacedaem. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2241. seqq. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2555. seq. Es waren aber die ältesten Söhne, oder in deren Abgange die ältesten Enckel dererselben Könige, sie mogten mündig oder noch unmündig, auch wohl gar erst nach ihres Vaters Tode geboren seyn, nur daß ihnen unter der Zeit Vormünder gesetzt wurden, wie unter andern die Beyspiele Charilai und Arei zeigen. *Plutarchus* Lycurgo. *Pausanias* l. c. 2. 6. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 487. *Pragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2556. seq. Die andern hingegen genossen mit ihren andern Lands-Leuten gleiches Recht, waren aber doch, wenn ihre Verwandten ohne Erben abgiengen, die nächsten Thron-Erben. *Aemil. Probus*. *Emmius* l. c apud *Gronou.* l. c. IV. p. 487. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2557. Es hinderte ihnen auch an der Erb-Folge nicht, ob schon ihre Väter und Groß-Väter, denen sie folgen sollten, vertrieben oder am Leben gestrafft worden waren. *Herodotus*. *Plutarchus*. *Pausanias*, l. c. 5. 10. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 487. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2557. Die Königlichen Kinder, sonderlich so sie Hoffnung zum Regimente hatten, wurden auch gantz anders und viel freyer als die übrigen Lacedaemonier erzogen, doch aber zu guten Sitten und fleißig über denen Gesetzen zu halten, welche sie noch weniger als andere übertreten durfften, auch vornehmlich zur Ernsthafftigkeit und Strenge angeführt, weil man es ihnen vor übel hielt, wenn sie freundlich mit denen Leuten umgiengen, oder im Straffen gelinde verfuhren. *Plutarchus* Agesil.

Ageſil. *Iſocrates*. *Emmius* l. c. apud *Gronouium* l. c. IV. p. 487. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2557. ſeq. So ſollte auch ein König nicht lahm oder gebrechlich ſeyn, weil eine Weiſſagung vorhanden war, daß es ſo denn mit der Herrſchafft zu Ende gehen würde. *Plutarchus* Ageſil. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2558. Wiewohl dieſes bey dem Ageſilao einen Abfall lidt, indem man es alſo auslegte, daß es denn um Lacedaemon würde geſchehen ſeyn, wenn einer darinnen hinckte, daß er ſeine richtige Abſtammung von denen Heracliden nicht beweiſen könnte, obwohl nachgehends, da Epaminondas vor die Stadt rückte, nicht eine geringe Furcht deßwegen entſtund. *Plutarchus* l. c. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2558. ſeq. Es kan aber auch ſeyn, daß es von denen Ebräern und Egyptiern zu ihnen gekommen, bey welchen kein lahmer oder gebrechlicher den Gottes-Dienſt verrichten durffte, die Lacedaemoniſchen Könige hingegen viel mit dem Götzen-Dienſte zu thun hatten. *Cragius* l. c. Doch war überhaupt ein jeder lahmer Lacedaemonier ſehr verachtet, weil es ſchien, als ob er hierdurch zum Kriege untüchtig gemacht würde. *Cragius* l. c. Ueber dieſes ſahen die Lacedaemonier auch ſehr auf die lange Geſtalt, weil ſie meyneten, daß hierdurch einem Könige ein ſonderliches Anſehen zuwachſe, ſtraften auch deßwegen Archidämum, weil er eine Perſon von kurtzer Statur zur Gemahlin genommen hatte, mit beygefügter Urſache, quod tali Vxore ducta non reges ſed regunculos gigneret; und ſein Sohn, Ageſilaus, war, weil ihm die Länge fehlte, ſehr verachtet. *Plutarchus* l. c. *Cragius* l. c. Damit man auch gewiß verſichert wäre, daß die Könige über den Geſetzen halten würden, ſo muſten ſie alle Monathe den Ephoris deßwegen einen Eid ſchweren, welchen dieſe auch in ſo ferne den Königen ablegen muſten, daß ſie ſie auf ſolche Weiſe bey ihrem Reiche erhalten wollten. *Xenophon* de Rep. Laced. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2559. ſeq. Ihre Gewalt zu Friedens Zeiten beſtund hierinnen, daß ſie über alle Sachen zum Gottes-Dienſte gehörig erkennen, und die Einrichtung veranſtalten muſten. *Herodotus*. *Ariſtoteles* l. c. *Cragius* l. c. ap. *Gronou.* l. c. p. 2560. So gehörten auch denen Königen zwey Prieſterthümer eigen, nemlich des Iouis Lacedaemonii und Iouis Caeleſtis. *Herodotus*. *Cragius* l. c. Es kam ihnen auch zu, am erſten und ſiebenden Tage jedes Monats auf gemeine Unkoſten im Tempel Apollinis, und über dieſes derer Opfer wegen des Krieges nicht zu gedencken, alle Opffer vor das Wohl des Staats zu verrichten; weil man meynte, diejenigen, ſo von Göttern herſtammten, dergleichen die Könige ſeyn ſollten, könnten auch das Volck am beſten mit denen Göttern verſöhnen. *Herodotus* VI. *Xenoph.* *Cragius* l. l. c. c. Bey Berathſchlagungen hatte jeder zwey Stimmen. *Lucianus* Harmonide *Thucydides* l. *Meurſius* de Regno Laced. 23. apud *Gronou.* V. p. 2277. *Emmius* l. c. apud eumd. l. c. IV. p. 487. Ferner hatten ſie das Recht, vor ihre Perſon gewiſſe Obrigkeitliche Perſonen und Prieſter, dergleichen die Proxeni und Pythii waren, zu machen. *Herodotus*. *Cragius et Emmius* l. l. c. c. Wenn auch neue Geſetze zu verordnen, oder alte abzuſchaffen waren, ward dem Könige gleich Falls dieſes aufgetragen. *Cragius* l. c. Ueber dieſes gehörten ihnen einige Rechts-Sachen zu, die von ihnen ausgemacht werden muſten. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. III. p. 487. Dergleichen waren, wenn iemand eine Tochter, als Erbin aller ſeiner Güter hinterließ, und dieſelbige noch keinem zur Ehe verſprochen hatte, auszumachen, wem ſie verehlicht werden ſollte. *Herodotus* VI. *Cragius* l. c. IV. 8. apud *Gronouium* l. c. p. 2671. Ferner, ob es gelten ſollte, wenn einer iemanden an Kindesſtatt aufgenommen hatte. *Herodotus* l. c. *Cragius* l. c. Weiter, die Beſorgung der öffentlichen Land-Straſſen. *Herodotus* l. c. *Cragius* l. c. Endlich, wenn der andere König etwas verbrochen hatte, mit dem Rathe und denen Ephoris zugleich darüber zu erkennen. *Pauſanias* III. 5. *Plutarchus* Agide. Ingleichen die Geſandten von Freunden und Feinden abzufertigen. *Xenophon* de Rep. Laced. *Cragius* l. c. II. 2. apud. *Gronouium* l. c. p. 2560. Im Kriege hatte ein König ſchon gröſſeres Anſehen, ſinte Mahl man nicht allein bey Anfange deſſelben auf ihn zu ſehen pflegte, ſondern auch denſelben nach ſeinem Rathe fortführte, und, wo er nur nicht zu jung zum Krieg führen war, keinen andern Feld-Herrn an ſeine Stelle erwählte. *Iſocrates* Nicocle. *Cragius* l. c. II. 2. apud *Gronou.* l. c. p. 2560. IV. 4. p. 2663. *Cragius* l. c. *Emmius* l. c. ap. *Gronou.* l. c. IV. p. 379. *Meurſius* Miſcell. II. 2. ap. eumd. l. c. p. 2355. Dabey hatte er auch allezeit 300. Begleiter, welche ἵππεις oder Reuter genannt wurden. *Thucydides* V. *Cragius* l. c. IV. 4. apud *Gronou.* l. c. p. 2664. Wiewohl ſie auch auſſer dieſen noch etliche zu Pferd und Fuſſe zu ihrer Beſchützung hatten. *Dionyſius Halicarnaſſeus* Rom. Antiq. II. *Diodorus Siculus XV.* *Meurſius* de Regno Laced. 23. apud *Gronou.* l. c. p. 2278. Gemeiniglich aber war ein König einem Kriegs-Heere zu Lande, ſelten zu Waſſer, und zwar nur einem einzigen vorgeſetzt, ausgenommen Ageſilaus, welcher unter allen alleine zu Waſſer und Lande commandirt hat. *Plutarchus* Ageſilao *Cragius* l. c. Die Gewalt über ſeine Leute im Kriege war unumſchrenckt. *Herodotus* VI. *Thucydides* V. Sonſt aber hatte er gewiſſe Ephoros bey ſich, deren ordentlich zwey, wenn aber ein gefährlicher und langweiliger Krieg vorhanden war, mehr waren, wie denn Agis deren 10. Ageſilaus in dem Zuge nach Aſien und Ageſipolides deren 30. bey ſich gehabt haben, damit nichts zum Schaden des gemeinen Weſens mögte vorgenommen werden, wie es Agis ehe Mahls darinnen verſehen, und bey der ſchönſten Gelegenheit zu ſchlagen mit denen Feinden einen Stillſtand getroffen hatte. *Xenophon*. Hellenico II. V. *Plutarchus* Ageſilao *Cragius* l. c. apud. *Gronou.* p. 2663. *Emmius* l. c. apud eumd. IV. p. 501. So begleitete auch alle Mahl derjenige, ſo in den Kampf-Spielen Ueberwinder geweſen war, den König, wenn er zu Felde zog, und ſtund alle Mahl im Treffen vor ihm, welches ſich ein ſolcher vor keine geringe Ehre ſchätzte. *Plutarchus* Lycurgo. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2663. ſeq. *Meurſius* Miſcell. II. 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2357. Nach dem Kriege bekam der König den dritten Theil der Beute. *Polybius*. *Meurſius* de

Regno Laced. 23. apud eumd. l. c. p. 2271. Die Ehre, so die Könige zu Friedens Zeiten hatten, war nicht viel von derer gemeinen Bürger Ehre unterschieden. *Xenophon* de Rep. Laced. *Cragius* l. c. II. 2. apud *Gronouium* l. c. p. 2561. Doch war gleichwohl ein und anders, darinnen man eine grosse Ehrerbietung gegen den König antraff. *Cragius* l. c. Wenn etwas öffentliches zu verrichten vorfiel, fieng man es mit desselben Einwilligung an, weil er nicht allein die höchste Obrigkeit, sondern auch denen Weissagungen aus dem Vogel-Fluge vorgesetzt war. *Xenophon* l. c. *Cragius* l. c. *Emmius* l. c. Bey denen Opfern und Kampf-Spielen ward denen Königen ieder Zeit Ehrenhalber die Ober-Stelle gelassen. *Herodotus* VI. *Emmius* l. c. *Cragius* l. c. In denen Zusammenkünfften stunden alle, ausgenommen die Ephori, so des Königs Ansehen zu mäßigen da waren, auf, und erwiesen ihnen gebührende Ehre. *Herodotus. Heraclides* de Polit. *Xenophon.* l. c. *Nicolaus* de Mor. Gent. apud *Stobaeum. Emmius* l. c. *Cragius* l. c. Es hatten auch die Könige gewisse Aecker und Länder in den herumgelegenen Städten angewiesen. *Xenophon. Emmius* l. c. apud *Gronou.* IV. p. 488. *Cragius* l. c. Sie hatten über dieses, wie *Cragius* und *Emmius* ll. cc. wollen, ihre besondern Wohnungen in der Haupt-Stadt. Doch *Meursius* de Regno Laced. 23. apud *Gronou.* l. c. p. 2278. beweiset das Gegen-Theil. Und obwohl *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2561. seq. davor hält, *Xenophon* melde, es sey ihnen zu mehrerer Beqvemlichkeit der angrentzende See oder Bach dazu gegeben gewesen; so meynt doch *Meursius* l. c. er sey bey dem Speise-Saale vorbey geflossen. Denn sie hatten ihren besondern Speise-Saal, wo sie mit den ihrigen auf öffentliche Unkosten Tafel halten konnten. *Xenophon. Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2562. Daß sie auf öffentliche Kosten zu speisen gewohnt gewesen, meldet *Herodotus*, wenn er zugleich anzeiget, daß ihnen, wenn sie nicht gekommen wären, etwas gewisses an Mehle und Weine wäre ins Haus geschickt worden. *Cragius* l. c. Wenn sie aber sowohl öffentlich speiseten, als bey gemeinen Personen zu Gaste waren, bekamen sie alle Mahl doppelten Theil, welches *Xenophon* der Anordnung Lycurgi zuschreibet, und zugleich anmercket, daß es nur der Ehre wegen, nicht aber, als wenn die Könige doppet so viel als andere verzehrt hätten, geschehen seye. *Cragius* l. c. *Emmius* l. c. Auch bey denen Opfern gehörte denen Königen der erste Theil und die Felle von denen geopferten Schaffen. *Herodotus. Xenophon. Emmius. Cragius* ll. cc. Wenn eine Sau geworffen hatte, bekamen sie gleich Falls alle Ferckel, die nicht Sauen waren, damit es ihnen nicht am Opffer fehlen möchte. *Xenophon. Emmius et Cragius* ll. cc. Wenn ein König gestorben, ward dessen Tod durch ausgeschickte Reuter so gleich bekannt gemacht. Einige Weiber giengen in der Stadt herum und schlugen an Becken, und so bald dieses geschehen, musten alle freye Leute, Mann und Weib, trauern, wo sie nicht in grosse Straffe verfallen wollten. Nachgehends kamen ausser denen Spartanern noch viel auswärtige, die Königliche Leiche zu begleiten, und lieffen Männer und Weiber durch einander, und zustachen sich mit schrecklich untermengten Geheule das Gesichte, wobey sie auch auszuruffen pflegten: Dieser letztverstorbene König wäre der beste unter allen gewesen. *Herodotus. Cragius* l. c. Wenn aber der König im Kriege geblieben war, legten sie sein Bildniß auch auf ein wohlgemachtes Bette, und trugen es hervor. *Herodotus. Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 488. *Meursius* de Regno Laced. 23. apud eumd. l. c. V. p. 2278. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2563. So ward auch nach Absterben des Königs innerhalb 10. Tagen kein Gerichte oder Raths-Versammlung gehalten, kein Verkauff gestattet, und der Marckt mit Spreu bestreuet. *Herodotus. Heraclides* de Polit. *Cragius et Emmius* ll. cc. Auch nach dem Begräbnisse war gewöhnlich, daß der Nachfolger diejenigen, so dem König oder dem gemeinen Wesen etwas schuldig waren, zum bessern Andencken des Verstorbenen auf freyen Fuß stellte. *Herodotus. Emmius* l. c. *Cragius* l. c. Und dieses war denen Königen aus beyden obgemeldeten Familien gemein. *Cragius* l. c. Hingegen war der Ort des Begräbnisses unterschieden. Denn die Euripontiden wurden in Apheraide, die Agidae aber in Theomelida beygesetzt. *Pausanias* III. 12. 14. Der Rath, bey dem nächst dem Könige das gröste Ansehen war, und welchen, wie vorhin gedacht, Lycurgus aufgebracht hatte, hieß bey ihnen Γερουσία, wiewohl andere davor Γερῶα oder Γερωνία setzen. *Herodotus. Pausanias* l. c. II. *Hesichius. Aeschines* in Timarchum. *Plutarchus* Lycurg. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 469. *Meursius* Miscell. II. 4. apud eumd. l. c. p. 263. *Cragius* l. c. 3. apud *Gronouium* l. c. p. 2563. wovon auch Tom. V. p. 1164. unter Gerontes Meldung geschehen. Es musten aber diese Personen gleichsam das Mittel zwischen der Königlichen Tyranney oder allzufreyen Regirung und des Volcks Herrschsucht halten, und machten an der Zahl 28. die Könige mit eingerechnet aber 30. aus. *Plato* de Legg. III. *Plutarch.* Lycurg. *Aristoteles. Sphaerus. Polybius* Ἱστ. VI. 8. *Pausanias* III. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2564. 2565. *Meursius* Miscell. II. 4. apud *Gronou.* l. c. p. 2363. *Emmius* l. c. apud eumd. l. c. p. 469. Sie wurden erstlich durch die übrigen Raths-Personen, hernach auch durch des Volcks Stimmen, welches ihnen, da sie sich demselben zeigten, zuruffte, erwählet, und dieser Ehren-Stellen würdig geachtet. *Aristoteles. Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2564. seq. Es ward aber auch keiner dazu erwählet, der nicht 60. Jahr oder drüber alt war, daß also dieser Stand den Namen Γερουσίας mit Rechte führen konnte. *Plutarch.* Lycurg. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. 9. p. 2566. *Emmius* l. c. apud *eumd.* l. c. IV. p. 469. Ueber dieses muste einer, so in diesen Stand aufgenommen ward, auch tugendhafft gelebt haben, damit das Volck nichts an ihm auszusetzen fände. *Aeschines* Orat. in Timarchum. *Plutarchus* l. c. *Polybius* l. c. *Plato. Aristoteles. Demosthenes. Scholiastes Demosthenis. Cragius. Meursius* et *Emmius* ll. cc. Einige Rechts-Sachen hörten diese Raths-Herren Theils alleine, Theils auch, wie schon gedacht, mit denen Königen an, worunter sonderlich die Lebens-Straffen gehörten,

ten, damit es aber immer sehr langsam zugieng. *Thucydides I. Plato* Apolog. Socratis. Wobey das schlimmste war, daß der Beklagte, obgleich der Kläger seine Sache nicht klar genug dar that; immer noch vor schuldig gehalten ward; welches aber daher kam, daß sie ihren ein Mahl gethanenen Ausspruch nicht änderten. *Plutarchus. Cragius* l. c. IV. 8. apud *Gronouium* l. c. p. 2670. Dieses ansehnlichen Gerichts wegen nennt sie *Aristoteles* κυρίους μεγάλων κρίσεων. *Cragius* l. c. II. 3. apud *Gronou.* l. c. p. 2568. Da aber, wo diese Sachen abgehandelt wurden, war das Rath-Haus, davon bey der Stadt Nachricht folget. Ehe die Ephori aufkamen, stunden sie in noch grösserm Ansehen, weil sie mit denen Königen gleiche Gewalt hatten, und alles nach ihrem Urtheile ins Werck gerichtet werden muste. *Plutarchus* Agide et Cleomene. *Cragius* l. c. p. 2567. In dieser Absicht nennt sie auch *Demosthenes* aduersus Leptinem κυρίους καὶ δεσπότας τῆς πολιτείας. *Cragius* l. c. Deswegen sagt auch *Isocrates*, da er sie mit denen Areopagiten vergleicht, und meldet, daß alle und iede öffentliche Handlungen unter ihrer Gewalt gewesen, wie sie mit der grösten Sorgfalt wären erwählet worden. *Cragius* l. c. Sie behielten auch diese Würde bis an ihr Ende, wo sie sich nicht in etwas gar zu sehr vergangen hatten. *Plutarchus. Aristoteles. Cragius* et *Emmius* ll. cc. Wegen ihres geführten Wandels durfften sie, ehe die Ephori aufkamen, keinem Rechenschafft geben. *Aristoteles* Πολιτ. *Cragius* et *Emmius* ll. cc. Dieser Rath dauerte bis auf die Zeiten Cleomenis, der gewisse Personen an dessen Stelle setzte, die er Πατρονόμους nennte. *Pausanias II.* 9. Wie viel Ephori an der Zahl und was ihre Verrichtung gewesen, kann Tom. VIII. p. 1365. seq. nachgesehen werden, wo zugleich angeführet worden, daß sie gemeldeter Cleomenes auch aus dem Wege geräumet. Wiewohl sie 3. Jahr nach seinem Tode wieder aufkamen. *Polybius* VI. *Meursius* Miscell. II. apud *Gronou.* l. c. p. 2362. *Emmii* Adpend. apud *eumdem* IV. p. 663. Ausser dem aber fand man auch andere obrigkeitliche Personen, die eben so viel nicht zu sagen hatten. Also waren die Bidiaei bekannt, deren Verrichtung fast mit der Ephororum ihrer überein kam, indem sie unter denen Ephebis das Recht sprachen, und ihren Kampf-Spielen im Pl.taniſta, wovor sie Sorge tragen musten, zusahen. *Eustathius. Pausanias III.* 11. Ihrer waren gleich Falls 5. wie die Ephori, und hatten sich vielleicht auch vom Lycurgo herzuschreiben, weil dieser die Kampf-Spiele angeordnet hatte. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. II. 5. apud *Gronou.* l. c. V. 2574. *Meursius* Miscell. II. 4. apud *eumd.* l. c. V. p. 2365. *Emmius* l. c. apud *eumd.* l. c. IV. p. 491. Ferner die Nomophylaces, wie bey denen meisten Griechischen Staaten so auch hier gewöhnlich waren, wovon an seinem Orte mehrere Nachricht folgen wird. Ob man gleich nicht behaupten kan, daß diese in allen Stücken mit denen übrigen überein gekommen. Von ihnen gedencken *Pausanias* l. c. *Harpocratio. Suidas. Emmius.* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 491. *Cragius* l. c. 6. apud *Grouou.* l. c. V. p. 2574. seq. *Meursius* Miscell. II. 4. apud *eumd.* l. c. p. 2365. Diese dreyerley Personen, sonderlich die Ephori, wurden sonst auch Ἄρχοντες oder auch Τέλη, weil sie die Streitigkeiten entscheiden musten, genennet. *Scholiastes Thucyd.* l. IV. *Philostratus* Apoll.

Meursius l. c. Weiter die Harmosini, welche denen Römischen Censoribus gleich kamen, und auf aller, sonderlich aber derer Weibs-Personen, Leben und Sitten Achtung geben musten. *Hesychius. Cragius* l. c. 7. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2575. seq. davon Tom. XII. p. 571. nachzusehen. Noch weiter die Empelori, davon Tom. VIII. p. 1023. gehandelt worden. Ingleichen gehörten dazu die Pythii oder Augures, so in vorfallenden Begebenheiten nach Delphos, das Oraculum um Rath zu fragen, geschickt wurden, deren 4. und von ihnen allezeit zwey denen Königen zur Seite und einer mit im Rathe war, welche auch von denen Königen gewählt wurden. *Herodotus* VI. *Xenophon* de Rep. Laced. *Cragius* l. c. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2577. seq. *Meursius* de Regno Lacedaem. 23. ap. *eumd.* l. c. p. 2278. *Emmius* l. c. apud *eumd* l. c. IV. p. 492. Wie auch die Proxeni, so vor die Gäste Sorge tragen musten, wovon an seinem Orte mehrers nachzusehen, welche die Könige erwählten, die Bürgerschafft aber denenselben zuschickte. *Herodotus* VI. *Hesychius. Cragius* l. c. 10. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2578. seq. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. III. p. 492. Ueber diese hatte man die Prodicos oder Vormünder derer Königlichen Kinder, wozu die nächsten Verwandten väterlicher Seite genommen wurden, und wobey dieses merckwürdig, daß fast nie Mahls einer gesucht, seinem Mündlinge hinterlistig nachzustellen, oder sein Reich auf sich zu bringen. *Plutarchus* Lycurg. *Xenophon* Hellen. IV. *Cragius* l. c. 11. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2579. *Emmius* l. c. apud *eumd.* l. c. IV. p. 487. 492. Unter diese Zahl gehörten auch die Paedonomi, welche aus denen besten Leuten genommen wurden, und einige von ihren geschicktesten untergebenen wieder andern vorgesetzt hatten. *Hesychius. Plutarchus* Lycurg. *Cragius* l. c. 12. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2580. Wovon an seinem Orte mehrere Nachricht anzutreffen. Diesen folgten die Harmostae, von denen Tomo XII. p. 570. seq. gehandelt worden. Ferner waren die Πρυτάνεις, wovon *Charon Lampsacenus* ein besonderes Werck geschrieben. *Meursius* Miscell. II. 4. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2365. In gleichen die Κόροι. *Archytas* de Lege et Iustitia apud *Stobaeum* Serm. XLI. *Meursius* Miscell. II. 4. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2365. seq. Eine andere Obrigkeit war Κρεωδάιτης, die vom Fleisch austheilen den Namen hatte, wozu die ansehnlichsten Personen genommen wurden. *Pollux* VI. 7. *Plutarchus* Sympos. Lysandro et Agesilao. *Meursius* Miscell. II. 4. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2365. Noch eine obrigkeitliche Person, die der Insel Cythera vorgesetzt war, hieß deswegen Κυθηροδίκης. *Thucydides.* IV. *Meursius* Miscell. II. 4. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2366. Die obrigkeitlichen Personen im Kriegs-Stande, welche nichts desto weniger in Friedens-Zeiten geblieben waren. Die Hippagretae, von denen Tom. XIII. p. 151. und die Polemarchi, welche gleichsam in allen des Königs Gehülffen waren, und seine Stelle versahen, von denen an seinem gehörigen Orte nachzusehen. *Plutarchus* Lycurgo. *Cragius* l. c. 14. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2582. Die Gesetze dieses Staats hatten den bekannten Lycurgum zum Urheber, vor dessen Zeiten eben daher viele Unruhe entstandē war, weil die vorhergehendē Könige an keine Gesetze waren gebunden gewesen. *Cyrillus*

rillus adu. Iulianum I. *Suidas*. *Euſebius* n. 1130. *Hieronymus*. *Tatianus* adu. Graecos. *Marianus Scotus* Chron. Lib. I. Aet. 4. apud *Piſtorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 503. *Buddeus* Hiſt. eccl. V. T. Per. II. Sect. IV. p. 736. *Meurſius* Miſcell. II. 5. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2369. ſeq. *Emmius* l. c. apud *Gronou*. l. c. III. p. 489. *Cragius* l. c. III. 1. Doch kamen nicht alle von dieſem, ſondern es wurden nachgehends auch einige neue von denen Königen, Ephoris und Harmoſtis verordnet. *Cragius* l. c. Es giengen aber die Lycurgiſchen, wie im folgenden wird zu ſehen ſeyn, ſehr von denen andern Griechiſchen ab. *Xenophon* de Rep. Laced. *Cragius* l. c. apud *Gronou*. l. c. p. 2587. So war auch dieſes etwas beſonderes bey dieſen Geſetzen, daß ſie nicht aufgeſchrieben, ſondern durch Unterweiſung erlernet wurden, deswegen auch dieſe Verordnungen den Namen κατεσῶτα nach *Iſocrate*, κατεσηκότα nach *Demoſthene*, und ἐπιτηδεύματα nach *Plutarcho* erhielten, wie wohl ſie auch einige Ῥήτρας nannten, welches aber des wegen geſchahe, weil die Delphiſche Gottheit dieſelben gebilliget hatte, von denen Ausſprüchen auch einer zu ſeyn ſcheinet, daß dieſe Rhetrae nicht ſollten aufgeſchrieben werden. *Cragius* l. c. apud *Gronou*. l. c. p. 2587. ſeq. Zur Urſache, daß ſie nicht aufgeſchrieben wurden, gab man ſonſt an, daß Lycurgus auf die Frage, warum es nicht geſchähe, zur Antwort gegeben, daß diejenigen, ſo recht unterwieſen u. erzogen würden, den Nutzen der Zeit erkenneten. In gleichen auch die Antwort Zeuxidami, man müſte die Leute gewöhnen, ihren Sinn mehr auf tapfere Verrichtungen als Schrifften zu wenden. *Plutarchus* Ἀποφ. *Cragius* l. c. apud *Gronou*. l. c. p. 2588. Doch findet man, daß ſie nachgehends Terpander in Gedichten verfaſſet habe. *Plutarchus*. *Clemens Alexandrinus* Strom. I. Es ſcheint auch, daß Tyrtaeus dasjenige, ſo zum Kriege gehörte, in ſeinen Gedichten mit eingebracht habe. *Plato* de Legg. I. *Cragius* l. c. Es waren aber, ſo wohl um ſie beſſer im Gedächtniß zu behalten, als auch, weil die Lacedaemonier kurtz zu reden pflegten, derſelben nur wenige. *Plutarchus* Lycurg. Ἀποφ. p. 189. *Cragius* l. c. Und zu geſchweigen, daß dieſe Geſetze des wegen in groſſem Anſehen ſtunden, weil ſie das Oraculum gebilligt hatte. *Cicero* de Diuin. I. *Valerius Maximus* I. 11. *Iuſtinus* III. *Nemeſius* de nat. Hom. 39. *Auguſtinus* de Ciu. Dei X. 13. *Libanius* pro Saltatoribus Orat. XIX. *Polyaenus* I. *Meurſius* Miſcell. II. 5. apud *Gronou*. l. c V. p. 2367 So trug auch dieſes nicht wenig dazu bey, daß das Oraculum gemeldet hatte, es würde das gemeine Weſen ſo lange glücklich und berühmt ſeyn, als dieſe Geſetze unverletzet blieben. *Cragius* l. c. apud *Gronou*. l. c. p. 2589. Es blieben auch dieſe Geſetze immer unverändert, und ward nicht leicht etwas abgeſchafft, noch etwas neues hinzu gethan, wie ſich denn der gleichen bis auf Agidem, welches 500. Jahr ausmacht, Niemand ſie zu ändern unterſtanden. *Plutarchus* Lycurgo. *Cicero* de Diuin. I. Orat. pro L. Flacco. *Cragius* l. c. *Meurſius* Miſcell. II. 5. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2367. ſq. Es waren über dieſes alle insgeſammt ſo genau dazu verbunden, daß nicht ein eintziger von Haltung derſelben ausgeſchloſſen war. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2590. Niemand hat ſich auch unterſtanden, dieſelben zu tadeln, als Polycrates. *Ioſephus* contra Appionem I. *Cragius* l. c. Es beſtunden aber dieſelben darinnen: „Es ſollten alle „zu verehrende Götter gewaffnet ſeyn; die „Opfer mit geringen Koſten verrichtet werden; „aller Wunſch dahin gehen, daß ihnen die Göt„ter Tugend und gute Verrichtungen verleihen „wollten; Knaben und Jungfrauen gleichen Got„tesdienſt verrichten; die Todten in der Stadt zu be„graben, billig und recht ſeyn; die Denck-Mahle „derer ſelben neben denen Tempeln aufgerichtet; nie„mand durch eine Leiche verunreiniget; nichts mit „dem Todten verſcharret; kein Heulen und Weinen „öffentlich über die Verwandten gehöret; das „Trauren in 11. Tagen geendiget werden; nur de„nen, ſo im Kriege geblieben, Lobſchrifften auf ih„ren Denck-Mahlen erlaubt ſeyn; die getödteten „nach ihrem Anſehen an verſchiedenen Orten begra„ben werden. Ferner: Es ſollte das Looß alle Mahl „einerley bleiben; alle gleiche Güter beſitzen; keinem „etwas davon zu kauffen oder zu verkauffen freyſte„hen; ein Fremder, ſo ſich dieſen Verordnungen „unterwürffe, gleicher Rechte theilhafftig ſeyn; „Sparta keine Mauern haben; bey dem Häuſer „bauen kein Werckzeug als Säge und Axt ge„braucht werden, damit die Gebäude nicht zu koſt„bar angeleget würden; die Zahl derer Bürger de„nen durchs Looß vertheilten Gütern gleich ſeyn; „ob ein Kind umzubringen durch die Tribules „entſchieden, und wenn es zu erhalten, ihm ein Looß „unter denen Bürgern angewieſen werden; kein „Fremder ſich zu Sparta aufhalten; keiner von de„nen Bürgern, auſſer Kriegs wegen, auswärts rei„ſen; kein Bürger, dem die Unterweiſung derer „Kinder nicht gefiele, Bürger-Recht genüſſen; „keiner, ſo nicht ein Bürger, und zwar mit gutem „Rechte wäre, ein öffentliches Amt bekleiden; kein „Spartaner unverehlicht leben; ſich ein iedes zu „geſetzter Zeit verehlichen; die Ehe-Gatten ein„ander gleich ſeyn; wer drey Kinder hätte, von „der Wache, und wer deren vier hätte, von allen „Steuern frey ſeyn; die Jungfrauen ohne Mit„Gabe verheurathet; doch nicht wieder Willen „geraubet, und von der Braut-Führerin ausge„zieret werden; ein neuer Ehe-Mann heimlich zu „der Braut gehen und bald wieder zu den Sei„nigen zurück kehren; das Ehe-Weib eines alten „Mannes einem Jünglinge, von dem er ſich die Kin„der zueignen ſollte, können gegeben werden; doch „wurden die Königlichen Gemahlinnen davon aus„genommen. Einem redlichen Mann erlaubt ſeyn, den „andern um ſein fruchtbares Ehe-Weib anzuſpre„chen; einer nur ein eintziges Ehe-Weib in dem er„laubten Gliede oder Grade haben; die Sparta„niſchen Kinder, ſie mögten gehören wem ſie woll„ten, von ihren Wärterinnen hart auferzogen; „armer und reicher Leute Kinder auf gleiche Weiſe „geſpeiſet werden; die Jünglinge nur Fleiſch eſſen; „zugleich Hauffen Weiſe ſchlaffen, alle ungegeſſen in „die öffentliche Syſitia, davon unten etwas wird „gedacht werden, kommen; alle ſchlechte Speiſe „genüſſen; ohne Durſt nicht trincken; jeder bey „Nacht ohne Fackel nach Hauſe gehen; arme „und reiche gleich gekleidet ſeyn; die Knaben „ein Unter-Kleid, die Jünglinge aber das gantze „Jahr über nur ein Ober-Kleid haben; die Kna„ben ohne Schuhe gehen, die andern aber ſie, wenn „es nöthig thäte, gebrauchen; die Knaben glatt ge„ſchoren ſeyn, die andern aber das Haar wachſen laſſen;

„lassen; keiner Bäder oder Salben gebrauchen; „diejenigen, so streiten wollten, purpurne Kleider „anzühen; jeder, wenn die Schlacht-Ordnung „eingerichtet wäre, einen Crantz auf dem Haupte „haben; an dem Finger nur ein eiserner Ring ge„tragen werden; derer Jungfrauen Kleider sich um „die Knie endigen; keine ehrliche Weiber, sondern „nur Huren, goldene und bunte Kleider tragen; „das verehlichte Frauen-Zimmer, wenn es in öf„fentliche Versammlung gienge, verhüllet, das un„verehlichte aber unverhüllet; bey Aufzügen und „Kampf-Spielen so wohl Jungfrauen als Knaben „unbekleidet seyn; niemanden freystehen seines Ge„fallens, sondern nach denen Gesetzen zu leben; ie„der sich gewöhnen den höhern und ältern zu gehor„samen; die ältern von den jüngern auf alle Weise „geehrt werden; den ältern frey stehen, eines jeden „Kinder zu ermahnen; jeder alter, so einen Knaben, „der sich vergienge, nicht strafft, mit ihm in gleiche „Straffe verfallen seyn; die jüngern, so den ältern „begegneten, Rechenschafft geben, wo sie hingien„gen; die Irenes, davon unten, wenn in Bestraf„fung eines Knaben in Gegenwart derer ältern nicht „die Mittel-Strasse von denenselben gestrafft „werden; die jüngern derer ältern Straffe nicht „übel aufnehmen; die jüngern zu rechter Zeit reden, „und nichts unbesonnener Weise vorbringen; die „jüngern einen ehrbaren Gang haben, Augen und „Hände beysammen halten; Schwelgerey und „Völlerey meiden, und durch der Knechte Exempel „davon abgehalten werden; kein Müßiggänger „gelidten, sondern von allen beschimpft werden; „die Lacedaemonier die Studien treiben, so viel „nöthig, subtilere Wissenschafften aber nicht ach„ten; niemand auf eine verachtete und geringschä„tzige Sache Fleiß wenden; diejenigen, so eine eitele „Kunst trieben, zu Sparta nicht gelidten; Comoe„dien und Tragoedien nicht verstattet, noch weniger „aber mit angehört; keine als von der Obrigkeit „bewährte Poeten unter dem Volcke geduldet; „keine Redner und Sophisten zugelassen, sondern „die Sachen kurtz vorgetragen; andere Gesetze „weder angepriesen noch hergelesen; alle einen „geschicklich durchzühen, und spitzfündig zu antwor„ten angewöhnt; die Music zwar getrieben aber „die alte nicht geändert werden; freygeborne Car„mina haben, deren sich die Knechte enthalten mü„sten; freygeborne Knaben auf tugendhaffte Wei„se ohne Eyfersucht anderer zu lieben freystehen, „welches auch Frauen-Zimmer untereinander zu „thun erlaubt wäre; jeder dasjenige, so er heimli„cher Weise wegnehmen könnte, behalten dürffen, „wenn er aber darüber ertappt würde, gestrafft „werden; keiner einen stärckern Leib haben, als sichs „in Ansehung derer schweren Uebungen thun liesse; „die Knaben vornehmlich zur Jagt gewöhnt wer„den; Knaben und Jungfrauen nackend aber freyen „Leuten anständige Täntze tantzen; Knaben und „Jungfrauen zugleich sich im Lauffe, Ringen, Wurff„Scheibe und Wurff-Spieß-werffen üben; die „Ephebi mit Händen und Füssen gegen einander „streiten; die Streite nicht als zur Kurtzweile ge„schehen, noch sich einer durch Erhebung der Hand „vor überwunden bekennen; denen Männern ei„nige Ruhe vergönnet, die Jünglinge aber zur Ar„beit angehalten werden; die Knaben jährlich zu

„gesetzter Zeit bey dem Altare Dianae Orthiae ge„geisselt werden; niemand Gold und Silber be„sitzen; keine als eiserne Müntze zu Sparta geschla„gen und gebraucht werden; Müntze aus Leder „gelten; kein Kauff durch Vertauschung gesche„hen; keinem erlaubt seyn mit etwas zu wuchern; „niemand freystehen, etwas von dem seinigen zu „verschencken; niemand unter dem 30. Jahre „auf den Marckt kommen; denen ältern vor „schändlich geachtet werden, immer auf dem „Marckte zu seyn; die Ephebi sich aller 10. Tage „denen Ephoris nackend zeigen, daß sie über ihre Lei„bes Gestallt urtheilten; wenn ein von einem an„dern geliebter Knabe etwas versähe, der Liebhaber „gestrafft werden; die jüngern keine Untersuchung „der Gesetze anstellen; ein ansehnlicher Mann die „Meynung eines übel lebenden Menschen vorbrin„gen, daß man sie in Betrachtung zühen könne; „keiner, der nicht sein gesetztes Alter erlanget, in „Krieg zühen, sondern das Vaterland zu beschützen „zu Hause bleiben; wieder einen Feind den Krieg „nicht immer beständig fortführen; das Kriegs„Heer vor dem Vollmonde nicht ausgeführet „werden; die Lacedaemonier keine Schiff-Leute „seyn, noch zu Schiffe streiten; Thürme und Mau„ern nicht bestürmt werden; im Kriege eine freyere „Lebens-Art seyn; das Lager offt verändet wer„den; die Soldaten in Waffen schlaffen aber die „Wache ohne Schilde versehen; der König vor „dem Treffen denen Musen opfern; der Zug im „Kriege nach der Music geschehen; niemand aus „der Schlacht flühen oder seine Ordnung verlas„sen, sondern entweder überwinden oder sterben; „demjenigen ein Schimpf seyn, der seinen Schild „in der Schlacht verlöre; denen flühenden Fein„den nicht nachgesetzt; die Leichen derselben nicht „geplündert, noch der Raub denen Göttern ange„steckt werden; einer, so den Feind mit List über„wunden, dem Marti einem Ochsen, der es aber mit „Gewalt gethan, einen Hahn opfern; jeder, so 40. „Jahr, nach dem er mannbar worden, zurück ge„legt hatte, von den Kriegs-Diensten frey seyn. *Plutarchus. Plato. Thucydides. Pausanias. Herodotus. Aelianus. Polyaenus. Polybius. Xenophon. Clemens Alexandrinus. Cragius* de Republ. Laced. III. ap. *Gronou.* l. c. V. p. 2591. seqq. welcher zugleich einige Erläuterungen beyfüget, und bey ieder Stelle, aus wem er es genommen habe, anzeiget. Diese Gesetze giengen alle dahin, das gemeine Wesen gegen alle äusserliche Gewalt feste zu setzen, und die Einwohner insgesammt zu einem harten und kriegerischen Leben zu gewöhnen. *Polybius* VI. 46. *Plato* de Legg. IV. *Aristoteles* Πολιτ. VII. 11. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2589. seqq. Daß die Götter gewaffnet vorgestellet worden, geschahe, Theils weil die Lacedaemonier die gröste Ehre in denen Waffen suchten, Theils auch, wie Charilaus meynte, daß es nicht denen Göttern wie denen Menschen vor eine Faulheit angerechnet würde, wenn sie ungewaffnet zu sehen wären, vielleicht auch, daß die jungen Leute dadurch erkennen sollten, wie die Tapferkeit von denen Göttern zu erbitten wäre. *Pausanias* III. 15. *Plutarchus. Quintilianus* Inst. Or. II. 4. *Lactantius* Diuin. Instit. l. 20. *Anthol.* XII. Epigr. 23. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. III. p. 486. *Cragius*

l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2591. Daß auf die Opfer keine Unkosten, die sonderlich gewesen wären, gewandt wurden, geschahe, weil man wollte, daß die geringern auch sollten opfern können, und glaubte, es käme mehr auf das Gemüth an, welches die Opfer brächte. *Cicero* de Leg. II. *Persius* Sat. II. *Plato* Alcib. II. *Plutarchus* Lycurgo et Apophtegm. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2593. seq. Daß die Leichen in der Stadt begraben wurden, hatte vielleicht zum Grunde, das Andencken tapferer Leute beständig vor Augen zu haben, oder daß man sich um so viel weniger, da man täglich unter denen Todten herum gienge, vor dem Tode selbst fürchten mögte, weil auch tapfere Leute noch in der Stadt ihre Ehre hätten. *Plutarchus* in Lycurgo. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2595. Die Gedächtniß-Mahle wurden vielleicht an denen Kirchen errichtet, zu bezeugen, daß sie unverletzlich wären. *Plutarchus* Λακεδ. Ἐπιτηδευμ. *Cragius* l. c. Daß aber die im Kriege gebliebenen an verschiedenen Orten begraben wurden, geschahe Vermöge ihres Standes. Also wurden die, so in der Mardonischen Schlacht ihr Leben eingebüsset, folgender Gestallt beerdiget, daß die Priester zuerst an einen Ort alleine, hernach die Bürger wieder alleine, und endlich die Knechte auch alleine zu liegen kamen. Wenn sie aber nahe bey der Stadt blieben, besahen sie erst ihre Mütter, ob sie mehr Wunden vor- oder rückwärts bekommen hatten; war das erste, so kamen sie in ihrer Eltern Gräber: fand sich aber das Gegentheil, so wurden sie mit Betrübniß derer ihrigen in die gemeinen Gräber gebracht, blieben auch wohl gar unbegraben liegen. *Eustathius* ad Iliad. *é Aelianus* Ποικιλ. Ἱστ. XII. 21. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2598. *Meursius* Miscell. II. I. apud *eumd.* l. c. p. 2350. Das Gesetz wegen derer Loose, da Lycurgus das Land nach Cragio in 30000. nach Emmio in 39000. Theile verfasset, und 9000. denen Spartanern zugetheilet, auch verordnet hatte, daß deren weder mehr noch weniger seyn sollten, ward nachgehends überschritten, daß einige wenige mehrere Theile besassen, und auch vieles auf die Weiber fiel, welche daher zu grossem Ansehen gelangten, und wie *Aristoteles* Πολιτ. II. meldet, wenn man das Land in 5. Theilen beschrieb, 2. Theile davon inne hatten. *Plutarchus* in Agide. *Heraclides* de Polit. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2599. *Emmius* l. c. apud *eumdem* l. c. V. p. 470. 482. seqq. Wenn auch einige nachgehends eine Aenderung treffen wollten, lieff es gemeiniglich schlecht ab, wie es auch Agidi ergieng. *Plutarchus* l. c. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2599. Es geschahe also nicht nur, daß die Anzahl derer Einwohner durchs Looß auf solche Weise, da keiner mehr oder weniger seyn sollte, weil sie im ersten Falle nicht zulänglich zu leben haben würden, im andern aber nicht genung Einwohner wären, verringert wurde, sondern es wurde auch nunmehro, da jenes Gesetz über den Hauffen geworffen war, das andere zugleich überschritten, und einige wenige mächtiger, da doch, Vermöge derer Gesetze, die Güter und Aecker, wie gedacht, unter alle gleich getheilet waren. *Polybius* Ἱστ. VI. 43. *Isocrates* Pathenaico. *Iustinus* III. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2600. Warum keiner etwas davon kauffen oder verkauffen sollte, läst sich aus vorhergedachtem leichtlich abnehmen. Ein fremder aber konnte ein Looß entweder durch Heurath oder eines guten Freundes Testament erhalten, daß also die Loose immer einerley blieben. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2601. Warum Sparta keine Mauern haben sollte, ist bey der Stadt gemeldet. Wenn mehrere Bürger als Loose waren, wurden sie auswärts, neue Pflantz-Städte anzulegen, geschickt. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2603. seq. Warum die fremden nicht in der Stadt geduldet wurden, und die Bürger nicht auswärts reisen solten, wird in folgender Abhandlung zu sehen seyn. Wer aber unter die Bürger gehöret habe, da kein anderer ein öffentliches Amt bekleiden durffte, wird hernach gemeldet werden. Es wurden aber auch die armen von denen Ehren-Aemtern ausgeschlossen, welche bey dem Anwachse derer Bürger kein gewisses Looß haben konnten. Bey denen fremden aber mogte es aus der Ursache geschehen, weil es sich nicht geschickt hätte, daß die freyen Spartaner einem fremden unterwürffig gewesen, vielleicht auch, weil ein solcher, wenn er nicht lange daselbst gelebt hatte, die Gesetze, Sitten und Gewohnheiten des Staats nicht wissen konnte. *Plutarchus* Ἀποφθ. et in Agide. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2608. Damit es auch dem gemeinem Wesen nimahls an Leuten fehlte, wurden die, so sich nicht verehlichen wollten, harte gestrafft, und zwar zu erst, daß sie mitten im Winter nackend über den Marckt geführet wurden, hernach, daß sie alsdenn ein zu ihrem Schimpfe verfertigtes Lied absingen, und darinnen bekennen musten, wie ihnen hieran recht geschähe, weil sie nicht nach denen Gesetzen hätten leben wollen; weiter, daß sie von denen Gymnischen Spielen ausgeschlossen wurden, und ihnen endlich in ihrem Alter die demselben schuldige Ehre nicht widerfuhr, sie auch wohl an Fest-Tagen vor den Altar geschleppt und daselbst von denen Weibs-Personen geschlagen wurden. *Plutarchus* de Prouerb. apud *Athenaeum* XIII. *Plutarchus* in Lycurgo, Lysandro et Ἀποφθ. *Pollux* III. *Clemens Alexandrinus* II. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2609. *Meursius* Miscell. II. 3. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2360. Doch durffte sich auch niemand, wenn er wollte, verheurathen, sondern hatte eine gewisse Zeit dazu gesetzt, und wenn er es länger aufschob, fiell er gleich Falls in Straffe. *Xenophon* de Rep. Laced. *Plutarchus. Pollux. Clemens Alexandrinus. Cragius* ll. cc. *Emmius.* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 477. Die Ungleichheit der Ehe aber war, wenn beyde Personen einander nicht an Statur, Kräfften, Tapferkeit und Sitten gleich kamen, worüber sie hernach in die Straffe eines übeln Ehe-Standes verfielen. *Plutarchus* Lysandro. *Aelianus* Ποικιλ. Ἱστ. VI. 4. *Pollux.* *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2610. Eben deswegen wurden auch diejenigen belohnet, so viele Kinder zeugten, weil sie hierdurch das gemeine Wesen mächtig machten. *Aristoteles* Πολιτ. II. *Aelianus* Ποικιλ. Ἱστ. VI. 6. *Cragius* l. c. Und damit einer um so viel weniger Hinderniß im Heurathen fände, musten alle ohne Aussteuer verehlicht werden. *Plutarchus* Ἀποφθ. *Aelianus* Ποικιλ. Ἱστ. VI. *Iustinus* III. *Iuuenalis* Sat. VI. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2611. Daß man aber die Weiber, doch nicht wider Willen, raubte, hatte vielleicht zur Absicht, daß die Bürger bey Zeiten des Raubens gewohnt würden, oder auch damit es

schiene,

schiene, wenn nunmehr solche Personen mit denen Männern vertraut lebten, als ob sie es nicht hätten ändern können. *Cragius* l. c. Ihr Braut Schmuck aber bestund darinnen, daß ihr die Braut-Führerin das Haar auf dem Haupte Rings um beschor, ihr einen Manns-Rock und Schuhe anzog, und sie hernach ohne Licht in ein Bette legte. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* IV. p. 477. *Plutarchus* in Lycurgo. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. I. 16. apud *Gronou* l. c. V. p. 2342. Doch ward an dem Hochzeit-Tage ein Gast-Mahl gegeben, dabey man zu tantzen, auch eine gewisse Art Kuchen herum zu tragen pflegte, welcher die Gestallt derer Brüste hatte, dabey man der Braut zur Kinder-Zucht Glück wünschte. *Athenaeus. Meursius* Miscell. I. 12. apud *Gronou.* l. c. V p. 2330. Sonst aber gieng es damit also zu, daß die Personen, so zum Ehestande Lust hatten, in ein finster Zimmer gesperret wurden, und, welche einer daselbst anfaßte, die muste er behalten. *Athenaeus* XIII. *Meursius* Miscell. II. 3. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2361. Wenn dieses geschehen, ward von der Bräute Müttern der Veneri Iunoni, daß sie die Ehe ihrer Töchter segnen mögte, geopfert. *Pausanias, III. Meursius* Miscell. II. 3. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2361. Daß sie heimlich zusammen kamen und manniger schon Kinder gezeugt hatte, ehe er seine Frau noch am Tage zu sehen bekommen, sollte gleich Falls einen Schein der Schamhafftigkeit geben. *Plutarchus. Xenophon. Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 1612. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 477. Die alten musten ihre Weiber deshalben denen Jünglingen abtreten, damit sie dem gemeinen Wesen auch Kinder verschafften. *Xenophon* de Rep. Laced. *Plutarchus* in Lycurgo. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2613. Daß ein redlicher Mann einen andern um seine Frau ansprechen können, und selbiges auch einem fremden nicht verwehret gewesen, soll nach einigen geschehen seyn, weil nach der Meynung des Gesetz-Gebers die Kinder nicht den Eltern, sondern dem gemeinen Wesen zustünden, nach andern, daß man fromme Kinder zeugte, nach andern aber auch aus der Ursache, wenn ein Mann seiner Frau nicht beywohnen wollte, und gleichwohl Kinder begehrte. *Xenophon. Plutarchus. Nicolaus* de Moribus Gent. apud. *Stobaeum, Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 1614. Unterdessen ward nie Mahls vom Ehebruch unter ihnen etwas gehört. *Plutarchus* Lycurg. et Ἀποφθ. Λακων. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2615. seq. *Emmius* l. c. ap. eumd. l. c. IV. p. 478. seq. So war auch die Lebens-Straffe darauf gesetzt, wenn einer eine ledige Person nothzüchtigte. *Marcellinus* ad *Hermogenem. Meursius* Miscell. II. 3. apud *Gronou.* l. c. V. p. 1360. Im Heurathen hatten sie aber auch ihre verbotene Grade, also ward nie Mahls eine Heurath in gerader auf- und absteigender Linie getroffen, hingegen in denen Seiten-Linien erlaubt, seine leibliche Schwester von eben der Mutter, nicht aber von eben dem Vater, ingleichen seiner Schwester Kinder, sie mogten nun vom Vater oder Mutter, oder auch von beyden zugleich abstammen, zu ehlichen. *Herodotus V. Philo* de Legg. Spec. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2615. seq. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 478. Zur harten Lebens-Art diente, daß armer und reicher Leute Kinder nicht in Windeln, sondern frey erzogen, wie auch zum Fasten und sich in der Einsamkeit und Finsterniß nicht zu fürchten, angewöhnet wurden. *Heraclides. Plutarchus* in Lycurg. *Aristoteles* Πολιτ. IV. 9. *Thucydides. Iustinus* III. Wobey der Scholiastes *Thucyd.* II. mit anführet, daß die Kinder gleich nach der Geburt in einem Schilde über einen Spieß geleget worden, wobey sie ausgeruffen ἢ τὰν, ἢ ἐπὶ τὰν, welches aber nach andern, wie hernach wird gemeldet werden, nicht so sehr hier alsbey Ueberreichung des Schildes, wenn sie in Krieg zogen, gebräuchlich gewesen. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2615. seqq. *Meursius* Miscell. II. 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2353. seq. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 471. Ferner ihre gewöhnliche Speisen, davon hernach mehr Nachricht folgen wird. Also durfften die Jünglinge deswegen weiter nichts als Fleisch essen, da hingegen die etwas mehr erwachsenen auch Suppe oder Gemüse bekamen; Es musten weiter die Jünglinge Hauffen Weise beysammen schlaffen, und hatten nach andern gar nichts unter sich, nach andern aber im Sommer ihre Betten von Schilffe aus dem Eurota gemacht, im Winter aber hatten sie Lycophonas dabey, welche eine erwärmende Krafft habē sollten. *Plato* l. *Xenoph.* de Rep. Lacon. *Plutarchus* Lycurgo et Λακεδ. Ἐπιτηδευμ. *Aelianus* III. 34. XIV. 7. *Iustinus* III. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2617. seqq. *Emmius* l. c. apud *Gronouium* l. c. IV. p. 472. Die Ursache, warum die erwachsenen des Nachts ohne Licht nach Hause gehen müssen, wird verschieden angegeben. Denn nach einigen soll es deswegen geschehen seyn, damit sie lernten, auch im finstern beherzt seyn, und sich nicht fürchteten, nach andern aber, damit sie sich um so viel eher vor vielen Wein-Trincken in Acht nähmen, damit sie nicht etwa im finstern fielen. *Plutarhcus* Λακεδ. Ἐπιτηδευμ. Lycurg. *Xenophon. Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2621. seq. Die Kleidung war bey allen gleich schlecht, auch bey denen Königen selbst, wie das Exempel Agesilai, der bey denen Egyptern deswegen verspottet ward, zeugen kann, geschahe aber gleich Falls aus keiner andern Absicht, als Sparsamkeit dadurch an Tag zu legen. *Aristoteles* Πολιτ. IV. 9. *Thucydides* I. *Xenophon* de Rep. Laced. *Clemens Alexandrinus* Paedagog. III. 2. *Cragius* l. c. ap. *Gronou.* l. c. V. p. 2621. seq. *Meursius* Miscell. I. 15. apud *eumd.* l. c. p. 2338. Das gantze Jahr über musten sie in einer eintzigen Kleidung gehen, weil sie auf solche Weise eher, als bey dem öfftern Wechsel derselben, allerhand Ungemach vom Wetter ausstehen lernten: die Knaben aber durfften keine Schuhe tragen, damit sie erst recht harte Füsse bekämen, u besser auf- und ablauffen und springen lernten. *Plutarchus* Lycurg. et Λακεδ. Ἐπιτηδευμ. *Xenoph. Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2622. seq. *Meursius* Miscellan. I. 15. 18. ap. *eumd.* l. c. p. 2339. 2346. seq. Ihre Kleidung aber war über Haupt kurtz, u. konnten also leicht von andern erkannt werden. *Pausanias* Achaic. *Plato* Protagora. *Meursius* Miscell. l. 15. apud *Gronou.* l. c. p. 2338. Eine gewisse Art durchsichtiger Kleider nannten sie Λαμπφανὲς. *Hesychius.* Eine andere Art Ἀνέντονον. *Hesychius.* Die Kleider, so sie bey denen Spielen brauchten, hiessen Penulae. *Tertullianus.* Das Kleid, so sie jährlich ablegten, hieß Τρίβων. *Plutarchus* in Agide, Cleomene et Phocione. *Demosthenes* Orat. in Cononem. Die

rothen Kleider, so sie im Kriege brauchten, wurden Πιτὰ genennet. *Hesychius.* Die Aufschläge oder Claui derer Kleider hiessen sie Τωπάπερ. *Hesychius.* Die auf denen Säumen befindliche Zeichen Σάμεα. *Hesychius. Meursius* Miscell. I. 15. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2339. seq. Die Frauen-Zimmer-Kleidung hieß Peplus. *Anthol.* VI. 8. *Plutarchus* in Agide et Cleomene. *Meursius* Miscell. I. 19. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2346. seq. Ihre Schuhe waren einsöhlig und gleich Falls gantz besonders gemacht, daß man sie auch daran erkennen konnte, und von Farbe roth, ob sich gleich Lysias, so nach der Oberherrschafft strebte, weisse machen ließ. Doch hatten die Ephebi wieder auf eine andere Art verfertigte Schuhe, welche Ἐννήσπλοι hiessen *Eustathius* ad Iliad. β. *Suidas* Pollux VII. 22. *Athenaeus* V. *Pausanias* Achaicis. *Harpocration. Demohstenes* Orat. in Conon. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. I. 18. apud *Gronou.* l. c. p. 2345. seq. Es trugen auch die Lacedaemonier Hüte aus Wolle verfertigt, die sie im Kriege Stat des Helms brauchen konnten, und vermuthlich die Gestallt eines halben Eyes hatten, weil die Castores aus einem Eye entsprungen waren, und mit dergleichen Hüten gemahlt wurden. *Dio. Chrysostomus* Orat. LXXI. *Strabo* VI. *Pollux* l. 10. Sect. 13. *Thucydides* IV. *Eustathius* ad Iliad γ. *Tzetzes. Meursius* Miscell. I. 17. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2242. seqq. Da sie aber dieselben aufsetzten, pflegten sie zugleich die Haare um Ohren herum abzunehmen und die Ohren hernach zu binden. *Plato* Protagora. *Meursius* l. c. Haar und Bart liessen diejenigen, so mannbar worden waren, lang wachsen, um ansehnlicher und erschrecklicher auszusehen, vielleicht auch im Kriege nach ihrem Tode um so viel eher kenntlich zu seyn; *Strabo* VI. *Plutarchus* Phocione et Ἀποφθ. Λακων. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell I. 16. p. 8. seq. Wie wohl sich die erwachsenen bis Weilen auf Befehl derer Ephororum den Bart musten abnehmen lassen. *Plutarchus* in Agide. *Cragius* l. c. ap. *Gronouium* l. c. p. 2624. *Meursius* Miscell. I. 16. apud *eumd.* l. c. p. 2340. Die Weiber aber knüpfften ihr Haar in einen Knoten, und liessen es hernach flügen. *Xenophon.* de Repubi. Laced. *Horatius* II. Od. II. 15. 23. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2624. Einige wollen, sie haben ihre Haare wachsen lassen, da sie in Kriegen angefangen berühmt zu werden. *Apollonius Tyaneus* Orat. ad Domitianum ap. *Philostratum* VIII. 3. Es meldet aber *Herodotus* I. daß es zu der Zeit, als sie mit denen Argiuern Krieg geführt, und diese geschworen, ihr Haar nicht wachsen zu lassen, bis sie Thyreas wieder hätten, durch ein Gesetz feste gestellt worden, weil die Lacedaemonier das geschworen, da sie zuvor ihr Haar nicht getragen hätten. Andere sagen, es sey geschehen, als die Bacchidae von Corinth nach Lacedaemon gekommen, welche ihre Haare abgeschoren gehabt, und denen Lacedaemoniern häßlich geschienen hätten. Aber *Plutarchus* in Lysandro zeiget, daß es, weil hierdurch die schönen noch schöner und die häßlichen noch schrecklicher aussehen würden, geschehen sey. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2623. seq. *Meursius* Miscell. I. 16. apud *eumd.* l. c. p. 2341. Sonst war das Haar auch vor ein Zeichen der Freyheit gehalten. *Aristoteles* Πολ. I. 9. *Meursius* l. c. Sonderlich machten sie im Kriege grossen Stat drauf. *Plutarchus* Lycurgo. *Demaratus* apud *Herodotum* VII. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2624. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 474. Doch mögen einige auch die alte Gewohnheit beybehalten haben, weil sich Alcibiades, als er daselbst gewesē, auch scheeren lassen. *Plutarchus* de Discrim. adult. et Amicit. *Meursius* l. c. Die Knaben wurden entweder wegen der alten Gewohnheit, oder weil sie nicht bey ihren Eltern waren, geschoren. *Cragius* l. c. Wenn sie eines Bades benöthiget waren, musten sie es im Eurota verrichten, weswegen auch die Vnguentarii daselbst nicht gelidten wurden. *Plutarchus* in Lycurgo. *Scholiastes Thucydidis* II. *Clemens Alexandrinus* II. Strom. II. *Seneca* Natural Quaest. IV. Doch gebrauchten sie sich auch eines trocknen Bades, welches den Schweiß austrieb, so auch daher den Namen Laconicum erhalten, unter welchem mehreres zu sehen. *Meursius* Miscell. II. 18. apud *Gronou.* V. p. 2404. seqq Purpurfarbene Kleider trugen sie im Kriege, weil diese Farbe nicht weibisch, sondern tapfern Leuten anständig, u. denen, so sie nicht gewohnt waren, furchtbar vorkam, auch der Feind, so einen verwundet, nicht so leichte das Blut sehen, und darüber eine Zuversicht gewinnen konnte. *Xenophon* de Rep. Laced. *Valerius Maximus* II. 6. *Plutarchus* Λακεδ. Ἐπιτηδευμ. *Aelianus* Ποικιλ. Ἱστ. VI. 6. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2625. Cräntze trugen sie bey dem Treffen, als ein Zeichen des in der Hoffnung schon erlangten Sieges. *Plutarchus* in Lycurgo. *Xenophon. Cragius* l. c. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 501. Sie trugen auch eiserne Ringe, als ein Zeichen der Tapferkeit. *Plinius* Hist. Nat. XXXIII. 1. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2626. Derer Jungfrauen Kleider giengen nur bis an die Knie, damit sie sich desto besser in Kampf- und andern Spielen üben mögten. *Clemens Alexandrinus* Paedag. II. 10. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. I. 10. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2346. seq. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 475. Huren trugen nur bunte Kleider, weil ehrbares Frauenzimmer nicht brauchte die Gestallt durch bunte Kleider zu verbessern. *Heraclaes* Polit. *Clemens Alexandrinus* l. c. *Aelianus* Ποικιλ. Ἱστ. XIV. 7. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2626. seq. Verheurathete Personen giengen verhüllet, damit sie ihre Keuschheit, weil sie schon Männer hätten, anzeigten, die Jungfrauen unverhüllet, damit sie iederman sehen konnte. *Plutarchus* Ἀποφθ. Λακων. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2626. seq. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 475. Die Weibs-Personen musten wie die Manns-Personen denen Spielen nackend beywohnen, damit sie ihnen hierinnen nichts zum Voraus gäben, und jene desto mehr antrieben. *Thucydides* I. ibique *Scholiastes. Clemens Alexandrinus* Paedagog. III. 5. *Plutarchus* in Lycurgo. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2628. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 475. seqq. Denen obrigkeitlichen und ältern Personen muste gehorchet werden, weil man davor hielt, daß dem gemeinen Wesen viel an gehorsamen Bürgern gelegen wäre. *Plutarchus* Ἀποφθ. Λακων.

de

de ciuili Institut. et Lycurgo. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2629. Die Art und Weise, die alten zu verehren, bestund darinnen, daß ihnen die jüngern aus dem Wege wichen, wenn sie sassen, aufstunden, und wenn sie ihnen begegneten, stille stunden, auch sie von denen Gast-Mahlen nach Hause begleiteten. *Plutarchus* Λακεδ. Επιτηδευμ. *Gellius* π. 15. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. II. 3. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2361. Sonderlich hatten die alten deswegen einiges Recht, anderer Leute Kinder, wenn sie etwas unrechts von ihnen sahen, zu straffen, weil die Kinder dem gemeinen Wesen gehörten, die alten aber die ansehnlichsten darinnen waren, und eben daher kam es auch, daß die alten gestrafft wurden, wenn sie dergleichen nicht thaten. *Xenophon* de Rep. Laced. *Plutarchus* Λακεδ. Επιτηδευμ. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2630. Die jüngern musten denen ältern auf die Frage, wo sie hin wollten, Antwort geben, damit sie nicht heimlich verbotene Wege giengen. Wenn ein Iren einen Knaben straffte, und nicht die Mittel-Strasse hielt, ward er von denen ältern wieder gestrafft, damit er auf keiner Seite zu viel thäte, und weder denen Knaben zu hitzig begegnete, noch auch ihre Laster wenig oder gar nicht achtete. *Plutarchus* Λακεδ. Επιτηδευμ. et in Lycurg. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 263. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 473. Die jüngern durfften die Straffen derer alten nicht übel aufnehmen, noch auch, wenn sie von ihnen geschlagen worden, es ihren Eltern klagen, wo sie nicht von ihnen gleich Falls geschlagen seyn wollten, weil ieder von dem andern glaubte, er hätte väterlich daran gehandelt. *Xenophon* de Rep. Laced. *Plutarchus* Λακεδ. Επιτηδευμ. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2631. seq. Die jüngern durfften, wenn sie ausgiengen, nicht Augen und Hände herum werffen, damit sie sich bey Zeiten ein ernsthafftes und gesetztes Wesen angewöhnten. *Xenophon* de Republ. Laced. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2632. seq. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 475. Denen Knechten war erlaubt sich voll zu trincken, damit die Kinder, wenn sie sie sähen, vor diesem Laster einen Abscheu bekämen. *Plutarchus* in Lycurgo, de cohibenda Iracundia. Institut. Lacon. *Clemens Alexandrinus* Paedagog. III. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2633. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 481. Hohe Wissenschafften erlernten sie nicht, weil sie davor hielten, sie wären einem Staate mehr schädlich als nützlich, deswegen auch manche kaum zählen konnten. *Plato* Hippia maiore. *Plutarchus* Λακεδ. Επιτηδ. Aelianus ποικιλ. ἱστορ. XII. 30. *Isocrates* Pathenaico. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2634. seq. *Meursius* Miscell. II. 9. apud *eumd.* l. c. V. p. 2380. *Emmius* l. c. apud *eumd.* l. c. IV. p. 480. Geringschätzige Künste und Wissenschafften waren bey ihnen Handwercke und Ackerbau, davon sie das erstere auswärtigen, das letztere ihren Knechten überliessen. *Plutarchus* Λακεδ. Επιτηδ. it. Agesilao et Lycurgo. *Isocrates* Pathenaico. *Iosephus* contra Appionem II. *Nicolaus* de Moribus gentium apud *Stobaeum.* *Xenophon.* *Polyenus* II. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2655. seq. *Meursius* Miscellaneis II. 9. apud *eumd.* l. c. p. 2381. Zu

nichts taugende aber die Kauffmannschafft, Wahrsager- Gauckeler- und Koch-Kunst, u. a. m. *Plutarchus* in Lycurgo et Αποφθ. Λακων. *Herodotus.* Lib. vlt. *Tzetzes* Chiliad X. Cent. 348. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2636. seq. So ward auch Theils wegen des ernsthafften Wesens derer Spartaner, Theils damit nicht etwa Schertz Weise etwas gegen die Gesetze mit unterlauffen mögte, weder Comoedien- noch Tragoedien-Spielern sich daselbst aufzuhalten erlaubt. *Plutarchus* Λακεδ. Επιτηδευμ. Agesilao et Αποφθ. Λακων. *Plato* de Legg. VII. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2637. Und weil die Poëten denenselben nahe kamen, so muste erstlich die Obrigkeit darüber erkennen, ob es ihnen erlaubet seyn sollte oder nicht. *Plutarchus* in Lysandro, it. Αποφθ. Λακων. Aelianus ποικιλ. ἱστορ. X. 13. *Valerius Maximus* VI. 3. *Plato* de Legg. VII. *Maximus Tyrius* Orat. VI. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2637. Vor die Redner war daselbst auch nichts zu thun, weil die Lacedaemonier kurtz, nachdrücklich und aufrichtig, jene aber zierlich und wortreich zu reden pflegten. Deswegen waren auch die, so in der Rede-Kunst unterwiesen, daselbst verachtet. Die kurtzen sinnreichen Reden erhielten daher von den Lacedaemoniern den Namen Laconismi, ob sie sich gleich nachgehends auch gewöhnet weitläufftig zu reden. *Plutarchus* Lycurgo, Agesilao et Αποφθ. Λακων. *Plato* Protagora et de Legg. I. IV. *Heraclides* de Polit. *Cicero* Bruto. *Libonius* Protheoria Apologiae Archidami. *Sextus Empirius* contra Mathem. II. *Livius* XXXIV. *Demetrius* de Elocutione. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2638. seq. *Meursius* Miscell. III. 3. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2419. seq. Damit sie aber sinnreich und kurtz reden lernten, wurden ihnen in der Kindheit gewisse Fragen von denen Irenibus vorgelegt, welche sie beantworten musten, und eben deswegen war auch eingeführt, einander sinnreich durchzuziehen, welches aber einer, so dergleichen nicht gewohnt war, durch Bitten von sich ablehnen durffte. *Plutarchus* Lycurgo et Συμποσ. II. *Heraclides.* *Macrobius* Saturnal. III. 3. *Porphyrius* de Abstin. IV. *Io. Salisberiensis* Polycrat. VIII. 10. *Meursius* Miscell. I. 10. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2326. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 473. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2640. In ihrer Music, welche in der Cither und Flöte bestund, sonst aber die Lesbische war, durffte deswegen nichts geändert oder verbessert werden, damit man nicht in wichtigern Sachen etwa auch auf Aenderung dächte. *Plutarchus* in Agide. it. Αποφθ. Λακων. it. Λακεδ. Επιτηδευμ. *Heraclides* de Polit. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2641. Daß Männer junge Leute, und Weiber Jungfrauen liebten, geschahe, wenn sie eine besondere Aufführung an ihnen bemerckten, so ihnen gefiel, wobey ihre Absicht alle Mahl dahin gieng sie immer besser anzuweisen und zu unterrichten. Eben daher kam es, daß offt ihrer viele Liebhaber einer einzigen Person waren, und doch keiner den andern darum neiden durffte. Es dauerte aber diese Liebe bis ins männliche Alter, und wer etwas anders als die Tugend dabey zum Endzwecke hatte, ward hart gestrafft. *Xenophon* de Rep Lacedaem. *Plutarchus* in Lycurgo et Agesilao. it. Λακεδ. Επιτηδευμ.

τηδευμ. *Maximus Tyrius* Orat. X. *Aelianus* Ποικιλ. Ἱστ. III. 12. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2642. seq. Daß junge Leute dasjenige, was sie sonderlich an Speise-Sachen heimlich wegbringen konnten, behalten durfften, und nur, wenn sie sich ertappen liessen, gestrafft wurden, hatte zum Grunde, daß sie sollten kühne und listig werden, um ein Mahl in Feindes Lande dergleichen zu thun; Weswegen sie auch, um sich Mühe darum zu geben, sehr wenig zu essen bekamen. *Xenophon. Plutarchus* in Lycurgo. Λαικεδ. Ἐπιτηδευμ. *Isocrates* Panathenaico. Heraclides de Politiis. *Suidas. Gellius* XI. 18. *Sextus Porphyrius* contra Mathem III. 24. *Clemens Alexandrinus* Strom. I. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2644. seq. *Meursius* Miscell. II. 8. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2378. Wenn einer einen allzustarcken Leib hatte, ward er nicht allein im Kriege Dienste zu thun untüchtig, sondern zeigte auch, daß er nicht so, wie ihm befohlen war, gelebet hätte, deswegen auch die Ephori einen solchen zu straffen pflegten *Aelianus* l. c. XIV. 7. *Athenaeus* XII. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2645. Wenn einer auf die Jagt gieng, pflegte es früh zu geschehen, und wenn er selbst nicht Hunde oder Pferde hatte, sprach er einen andern drum an, der es ihm nicht abschlug, konnte er auch des Abends nicht wieder zu Hause anlangen, blieb er unter Weges, kehrte daselbst bey einem ein, aß mit ihm, was zubereitet war, und ließ hingegen etwas von dem, was er auf der Jagt bekommen, zurück. *Isocrates* Panathenaico. *Plato* de Legg. VII. *Xenophon. Cicero* Tuscul. Die Hunde, welche sie der Jagt wegen erzogen, waren vortrefflich, und auch denen Ausländern nicht unbekannt, wie denn *Pollux*, *Virgilius* und *Horatius* derer selben gedencken. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2645. Die Täntze, da junge Leute beyderley Geschlechts nackend tantzten, wurden nach dem, wenn die Ephebi von ihrem Ringen etwas ausgeruhet hatten, angestellet, damit hierdurch angezeigt würde, wie nunmehro alle Feindschafft beygelegt worden wäre, die Absicht davon aber war, hierdurch sich zugleich eine Hurtigkeit zu Wege zu bringen. Die erste Art derer Täntze ward nach *Cragio* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2646. Ὅρμος genannt, war mehr kriegerisch und langsam, die andern aber waren geschwinder und diese werden unter andern διμοδία, δειμαχέα, und βίβασις genennet, bey welcher letztern Art im Tantzen mit muste gesprungen werden. *Plutarchus* in Lycurg. *Pollux*. IV. 15. *Strabo* X. *Quinctilianus* l. 18. Es zeiget aber *Meursius* Orchestra et Miscellan. Lacon. II. 12. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2378. seqq. daß der Ὅρμος kein Lacedaemonischer sondern Attischer Tantz gewesen, auch nie Mahls einer unter dem Namen δειμαχέα bekannt, sondern diese Stelle bey dem *Polluce* von *Cragio* l. c. unrecht verstanden worden. Der vornehmste Tantz hingegen habe Πυῤῥίχη geheissen, welchen die Knaben schon im 5 Jahre erlernet hätten, und dieses wäre derjenige gewesen, so kriegerisch herausgekommen wäre, wobey er *Athenaeum* XIV. und *Eustathium* ad Iliad. ν. ϖ. anführet. Eine andere Art hingegen hätte Καρυάτιδες geheissen, und von der Stadt Caryis den Namen erhalten, welcher von denen Jungfern der Dianae Caryatidi zu Ehren wäre getantzt worden, dessen *Pausanias* III. *Pollux* IV. 15. und *Lucianus* de Saltat. gedächten. Die übrigen aber nennet er Βίβασις Βελλίχαι, Βρυδαλίχα, Γυμνοπαιδία, Διμοδία, Διπόλια, Ἴθυμβος, Καλαβὶς, Ποδίκτα Σάτυρος und Σειληνὸς, davon die 3. Ἴθυμβος, Σάτυρος und Σειληνὸς dem Baccho zu Ehren angestellt worden, über die gedachten aber noch andere, so im Gebrauche gewesen, von Leonida und Callicratida benennet worden wären, deren *Plutarchus* in Artaxerxe gedencke. Warum sich aber das weibliche Geschlecht auch mit im lauffen, ringen und werffen üben muste, hat Lycurgus selbst angezeigt, wenn er einem auf seine Frage geantwortet, damit sie starck werden, starcke Kinder gebären, die Geburts-Schmertzen aushalten und endlich im Noth-Falle vor sich, ihre Kinder und das Vaterland streiten mögten. *Plutarchus* in Lycurgo *Xenophon.* de Republ. Laced. *Cicero* Tuscul. II. *Propertius* Eleg. III. *Claudianus* de Consul. Manlii Theodori. Tags zuvor, ehe die Ephebi ihren Kampf anfiengen, kamen sie in zwey Parteyen getheilt bey Nacht in das Ephebeum oder Phoebeum, opferten dem Marti Enyalio einen jungen Hund, und liessen hernach zwey gezähmte wilde Schweine auf einander loßgehen, daraus sie schlossen, welche Partey den Sieg erhalten würde, das auch gemeiniglich eintraff. *Pausanias* III. 14. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2646. *Meursius* Miscell. I. 5. ap. eumd. l. c. p. 2360. **Lakemacher** l. c §. 9. Es geschahe aber das Opfer deswegen im Phoebeo oder dem Apollini geheiligten Felde, weil sie meynten, daß sie in dessen Schutze stünden. *Horatius* I. Od. 21. dem Marti geschahe es im Tempel derer Castorum zu Ehren, daß ihnen jener beystünde, diese aber sie beschützten. *Meursius* Miscell. I. 5. apud *Gronou.* l. c. p. 2309. Jede von denen zwey Parteyen, darein sie getheilt waren, welche sonst auch τάξεις, μοῖραι oder ἀγέλαι hiessen, und eine derer selben den Namen von Lycurgo, die andere aber vom Hercule führte, hatte ihren Führer, kam Tags darauf kurtz vor Mittage über die ihr durchs Looß angewiesene Brücke in den Platanistam, dessen Beschreibung bey der Stadt folget, und wenn sie den gesetzten Platz betreten, fiengen sie erstlich nur von ieder Seite den Kampf durch einen, und hernach mit dem gantzen Hauffen an, wobey sie nicht allein Hände und Füsse sondern auch die Zähne gegen einander brauchten, und einander, so sehr sie konnten, zerfleischten, auch wohl die Augen auskratzten, bis endlich die eine Partey ins Wasser gejagt ward. *Pausanias* III 14. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2646. *Meursius* Miscell. II. 13. apud *Gronou.* l. c. V. pag. 2389. seq. Es war aber dabey zugleich verboten, daß sich keiner vor überwunden bekennen durffte, sondern seinem Widersacher aufs härteste begegnen, auch eher sterben, als dergleichen, wenn es von ihm verlanget würde, eingehen muste, damit ein ieder auch bey der grösten Gefahr ein gesetztes und hertzhafftes Gemüthe zeigen könnte. *Plutarchus* in Lycurgo. *Seneca* de Benefic. V. *Cicero* Tuscul. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2647. Sonst waren unter denen Knaben aus blosser Eifersucht beständig Schlägereyen, wenn sie einander begegne-

begegneten, welche aber die, so es sehen, aus einander bringen musten. *Xenophon. Cragius* l. c. Ein ander Kampf-Spiel war denen Gedächtniß-Mahlen Leonidae und Pausaniae, wozu Niemand als Spartaner zugelassen wurden. *Pausanias* III. *Meursius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2390. Eines andern, Pitanatae zugenannt, gedenckt *Hesychius. Meursius* l. c. Wieder ein anders, Ειλήθυια genennet, ward zu Ehren der Göttin Cereris bey dem Altare derselben gehalten. *Hesychius. Meursius* l. c. Ein Kampf-Spiel im Lauffen ward von denen Dionysiadibus am Feste Bacchi gehalten. *Pausanias* III. *Hesychius. Meursius* l. c. Eines andern Gymnischen Spiels, unter dem Namen Ἔφιππος, gedencket *Hesychius. Meursius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2391. Was das Spiel Καλαοῖδα, so man der Dianae zu Ehren hielt, vor eins gewesen, ist unbekannt. *Hesychius.* Doch scheinet es ein Wett-Streit im singen gewesen zu seyn. *Meursius* l. c. Auf einem Feste derer Carneorum war ein Wett-Streit in der Music gewöhnlich. *Plutarchus* Λακεδ. Επιτηδευμ. *Athenaeus* XIV. *Meursius* l. c. Ein ander Spiel ward Συρμαία genannt, so gleich Falls daselbst gewöhnlich war. *Hesychius. Meursius* l. c. Von der Διαμαστίγωσει folgt hernach Nachricht. Ihre vornehmsten Opfer waren die, Ἑκατόμβαια, welche sie wegen der Anzahl ihrer Städte verrichtet. *Eustath.* ad Iliad β'. δ' ad Dionysium Periegetem. Strabo VIII. Ἀψίᾳ auch Καρυατία genannt. *Hesychius.* Anderer, da sie in denen alten Zeiten dem Marti, welcher auch bey ihnen sollte geboren seyn, einen Menschen und zwar eine Jungfer geopfert, welches aber hernach aufgehöret. *Porphyrius* ex *Apollodoro* de Abstin. II. *Theodoretus* Therap. VII. *Cyrillus* ad u. Iul. IV. *Arnobius* IV. *Plutarchus* minor. Parallel. Ferner, welche die σφαιρεῖς dem Herculi, *Pausanias* III. die Ephebi dem Achilli und der Mineruae, *Pausanias* l. c. *Polybius* IV. die Weiber dem Baccho, *Pausanias* l. c. das gantze Volck denen Castoribus, *Polyaenus* II. die Eltern wegen ihrer Kinder der Dianae Corythaliae brachten, Athenaeus IV. u. d. g. so bey *Meursio* Miscell. II. 14. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2391. seqq. können nachgesehen werden, vor ietzo nicht zu gedencken. Die vornehmsten Feste derselben aber sind in gedachtem *Meursio* in Graecia Feriata zu ersehen, und folgende mit Namen: Ἀχίλλεια, Διαμαστίγωσις, Διοσκόρεια, Ἑλένια, Επιχρῆναι, Ἐπισκηνία, Ἐργάτια, Ἐυρύκλεια, Θεραπνατίδια, Θεσμοφόρια, Ἰνῶα, Κάρνεα, Καρύα, Λακεδαιμονίων ἑορτὴ, Λεωνίδια, Λυκέργια, Μενελάεια, Παυσανίεια, Ταιναρία, Τιθηνίδια, Ὑακίνθια. *Meursius* Miscell. II. 14. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2394. Unter denen Personen, so den Gottesdienst verrichteten, waren diejenigen, so Leucippides und Dionysiades hiessen, Priesterinnen des Bacchi, und ausser diesen waren noch gewisse Jungfern, welche Wasser in das Lyceum trugen, und mit einem besondern Namen Lyciades genannt wurden. *Pausanias* III. *Hesychius. Meursius* l. c. II. 15. Wenn keine Feste oder andere dergleichen Tage, da man Spiele anzustellen pflegte, waren, musten die jüngern dem ungeachtet Arbeit thun, und nach *Iustino*

III. auf dem Lande dergleichen verrichten, welche nach *Plutarcho* in Lycurg. darinnen bestanden, daß sie denen Irenibus Holtz und Kräuter zur Mahlzeit zugetragen; denen Männern aber war alsdenn Ruhe vergönnt, iedoch ihnen verboten, die Zeit nicht mit Spatzieren gehen zuzubringen, als welches nicht so wohl der Bewegung als der Lust wegen zu geschehen schiene. *Xenophon. Thucydides* II. *Aelianus* Ποικιλ. Ἱστορ. II. 5. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2647. seq. Wenn die Knaben bey dem Altare der Göttin Dianae Orthiae gegeisselt wurden, machten sie sich so wenig daraus, daß sie offt mit einander in einen Wett-Streit geriethen, welcher das meiste ausstehen könnte, ob sie gleich auch offt den Tod davon hatten. *Plutarchus* Λακεδ. Επιτηδευμ. *Xenophon. Seneca. Stobaeus* Serm. 92. *Cicero* Tusculan. II. V. *Tertullianus* ad Martyres. Apologet. aduersus gentes, siehe auch Διαμαστίγωσις, T. VII. p. 746. Gold und Silber durffte Niemand besitzen, weil das Oraculum gemeldet, Sparta würde durch den Geitz oder die Liebe zum Gelde untergehen, weswegen auch die Lebens Straffe darauf gesetzt war, dessen ungeachtet dieses Gesetz durch Lysandrum, als er Athen eingenommen hatte, seine Endschafft erreichte. *Xenophon. Athenaeus* Deipnosoph. VI. *Iustinus* III. *Plutarchus* Λακεδ. Επιτηδευμ. it. in Ἀποφθ. Λακων. it. Lysandro. *Herodotus* III. *Plato* de Legg. V. *Aelianus* Ποικιλ. Ἱστορ. XIV. 29. *Nicolaus* de Morib. Gent. apud *Stobaeum. Cragius* l. c. apud *Gronou.* p. 2648. seq. Aus eben dieser Ursache, damit Niemand geitzig seyn sollte, hatten sie eiserne Müntzen. *Pollux* VII. 14. Sect. 2. *Aeschines Socraticus* Eryxia. *Meursius* Miscell. II. 7. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2375. *Cragius* l. c. ap. *Gronou.* l. c. p. 2650. Diese Müntze aber hatte die Form eines Obelisci, und ward, so bald sie aus dem Feuer kam, mit Eßig bestrichen, daß sie nicht weiter konnte geschmiedet werden, war auch, wie leicht zu erachten, von solcher Schwere, daß, so viel als 10. Minae ausmachten fortzubringen, ein Wagen mit zwey Ochsen erfordert ward. *Plutarchus* in Lycurgo et Lysandro. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2650. Eine gewisse Art derselbigen hieß Πέλανορ oder Πέλανος, und galt 4. Aereos oder einen halben Obulum, wenn man *Hesychio* nachgehet, oder einen gantzen Obulum, der doch nach *Polluce* IX. 6. acht Aereos in sich begrieff, wenn man dem *Scholiasti* Glauben zustellet. Und mit dieser Müntze wurden gemeiniglich, wie *Hesychius* und *Suidas* melden, die Wahrsager belohnet. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. II. 7. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2376. Weil sie also keine bey auswertigen geltende Müntze hatten, musten sie alles, so sie brauchten, gegen etwas anders eintauschen. *Iustinus* III. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2650. Weil auch keiner vor dem andern reich seyn sollte, so war nicht erlaubt, Wucher zu treiben, oder von andern Geschencke zu nehmen. *Plutarchus. Xenophon. Aelianus* Ποικιλ. Ἱστορ. XIV. 44. *Nicolaus* de moribus gent. apud *Stobaeum. Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2650. seq. Auf dem Marckte durffte einer vor dem 30. Jahre nicht erscheinen, sondern muste seine Sachen daselbst durch seine Verwandten und guten Freunde

verrichten lassen, weil vermuthlich, daß ieder biß in dieses Jahr noch mit auf dem Lande gelebt habe. So ward es auch denen ältern vor eine Schande gehalten, den gantzen Tag auf dem Marckte zu liegen, weil man davor hielt, die Ringe-Plätze und Leschae schickten sich besser vor sie. *Plutarchus* in Lycurgo. *Cragius* l. c. Ein Liebhaber ward Stat seines Lieblings gestrafft, damit er besser auf ihn Achtung geben, und ihn vom Bösen abhalten sollte. *Plutarchus*. *Aelianus* l. c. III. 10. *Cragius* l. c. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2652. Ueber die Gesetze sollten die jüngern keine Untersuchung anstellen, weil die Gesetze, so die Götter gegeben, an sich selbst recht wären, und einer, so etwas anders sagte, nicht müste gehört werden. *Plato* de Legg. I. *Cragius* l. c. Eines übel berüchtigten Menschen Meynung über eine gewisse Sache muste ein anderer ansehnlicher Mann vorbringen, weil sichs nicht schickte, daß man von so einem, der selbst nichts nutze wäre, guten Rath annähme, und gleichwohl derselbe bis Weilen auch nicht zu verachten wäre. *Plutarchus* περὶ τῦ ἀκέων, it. Πολιτ. παραγγελμ. *Gellius* Noct. Att. XVII. 3. *Cragius* l. c. Das Jahr, da einer in Krieg zühen durffte, war das dreißigste, eher durffte er sich bey Straffe dergleichen nicht unterfangen, sondern muste nebst denen alten und einigen sehr wenigen obrigkeitlichen Personen auch bey der äussersten Noth, da alle mit fort musten, das Vaterland zu beschützen, zurück bleiben. *Aelianus* l. c. VI. 3. *Xenophon*. *Thucydides* V. *Cragius* l. c. apud *Gronou*. l. c. p. 2653. Vor dem Vollmonde durffte das Kriegs-Heer nicht aufbrechen, weil man meynte, es würden alle Dinge, und also auch das Regiment durch desselben Einfluß regiret. *Herodotus* VI. *Lucianus* de Astrologia. *Cragius* l. c. Den Krieg gegen einen Feind fortzusetzen war deswegen nicht erlaubt, weil man ihm sonst auch die Waffen brauchen lernte. *Plutarchus* in Lycurgo, Agesilao et Ἀποφθ. Λακων. *Cragius* l. c. Daß sie keine Mauern und Thürme bestürmen durfften, sollte deswegen geschehen, damit nicht so vortreffliche Leute von Knaben, Weibern und dergleichen Leuten, denen sie vorzuzühen wären, umgebracht würden, wie sie sich denn auch, weil sie selbst keine Mauern hatten, über Haupt nicht dazu schickten. *Herodotus* IX. *Plutarchus*. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2654. Im Kriege ward deswegen eine freyere Lebens-Art verstattet, daß sie desto freudiger gegen die Feinde wären. *Herodotus* IX. *Plutarchus* in Lycurgo. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2654. Das Lager musten sie offt ändern, damit es denen Feinden mehr Schaden und denen Freunden mehr Nutzen brächte. *Xenophon* de Rep. Laced. *Cragius* l. c. Sonst blieben sie die Nacht über in denen Waffen, daß sie desto fertiger bey unvermuthetem Einbruche derer Feinde, stunden aber ohne Schilde auf der Wache, damit sie desto sorgfältiger wären. *Xenophon*. *Tzetzes* Chil. IX. Hist. 276. *Cragius* l. c. Denen Musen ward vor dem Treffen geopfert, daß sie glücklichen Fortgang zu denckwürdigen Thaten verleihen, die Hitze und Grimm in denen Schlachten mäßigen, und geben wollten, daß sie wegen ihren Verrichtungen ein gutes Lob erhielten. *Plutarchus* Lycurgo, it. περὶ Ἀοργησιάς *Cragius* l. c. Im Treffen brauchten sie Stat Trompeten und Paucken nur Pfeiffen oder Flöten, damit man die furchtsamen und tapfern, wenn kein anfeurendes Instrument gehöret würde, besser unterscheiden könnte, sie nicht gestöret, und zum Grimm und Hitze angeflammet würden; wie wohl es auch nach einigen deswegen geschahe, daß sie sich im Gange und Beysammenhalten besser darnach richten konnten. *Thucydides* V. *Valerius Maximus* II. 6. *Xenophon*. *Cicero* Tuscul. II. *Lucianus* de Saltatione. *Maximus Tyrius* Orat. XXI. *Clemens Alexandrinus* Paedagog. II. 4. *Quinctilianus* Inst. I. 16. *Nicolaus* de Moribus gentium apud *Stobaeum*. Von denen zwey Liedern, so sie darauf bliesen, hieß das erste Castalis, das andere aber, so bey dem Anrücken gebraucht wurde, Embaterium. *Plutarchus*. *Tyrius* Orat. VII. Wenn aber zum Abzuge geblasen ward, brauchten sie eine Trompete. *Polybius* II. extr. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2655. Seine Ordnung zu verlassen, oder zu flühen, war eine sehr grosse Schande, daß auch offt die Weiber ihre eigene Kinder umbrachten. *Herodotus* VII. IX. *Isocrates* de Pace. *Antholog*. Wer seinen Schild, den er mit denen Worten: ἢ τὰν ἢ ἐπὶ τὰν d. i. bringe ihn entweder wieder mit zurücke, oder stirb darüber, empfieng, wegwarff, war gleich Falls in grosser Schande, weil er denselben, den er der gemeinen Ordnung halben und nicht vor seine Person trug, es auch ein Zeichen war, daß einer zu flühen in Willens hätte, deswegen manche Mutter ihren Sohn nur deshalben umgebracht. *Valerius Maximus* II. 7. *Seneca* Suasora II. *Plutarchus* Ἀποφθ. Λακων. *Anthologia* I. 5. *Cragius* l. c. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2656. *Meursius* Miscell. II. 1. 2. apud *eumd*. l. c. p. 2352. 2354. Denen flüchtigen durfften sie, Theils weil ihnen die Gegenden nicht gnugsam bekannt waren, Theils weil es einem grossen Gemüthe nicht anständig war, den in der völligen Flucht begriffenen Feind weiter nieder zu hauen, sondern vielmehr, da er ihnen den Sieg überließ, zu schonen, nicht weiter nachsetzen. *Thucydides* V. *Plutarchus* in Lycurg. *Pausanias* IV. *Polyaenus* I. *Cragius* l. c. Endlich sollten die getödeten Feinde nicht geplündert werden, damit vors erste die Ordnung besser erhalten, hernach aber auch kein fremdes Geräthe, Waffen und nur zum Ueberflusse dienliche Sachen nach Lacedaemon geschleppt würden; doch hat man bey dem unter Pausaniae Anführung über die Perser befochtenen Siege auf dieses Gesetz eben nicht sonderlich Acht gehabt. *Aelianus* l. c. VI. 6. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2656. seq. Sonst aber ward darüber gehalten, daß Niemand eher aufs plündern fallen durffte, ehe der Feind völlig geschlagen war. Weswegen auch 300. Reuter auf die Verbrecher Achtung geben musten. *Eustathius* Iliad. ζ. *Meursius* Miscell. II. 1. apud *Gronou*. l. c. p. 2350. Daß man aber auch die Beute denen Göttern nicht schencken sollte, geschahe, weil es von furchtsamen käme, und also nicht ein Mahl ein Lacedaemonier dieselbe ansehen, geschweige denen Göttern damit beschwerlich seyn sollte. *Plutarchus* Apophthegm. *Cragius* l. c. *Meursius* l. c. Die

übrige

übrige Staats-Verfassung wird aus folgenden noch deutlicher erhellen. Also hatten diejenigen, so Bürger-Recht genossen, ihre gewisse Zusammenkünffte, zu welchen sie durch die obrigkeitlichen Personen zu gesetzten Zeiten an einen bestimmten Ort beruffen wurden, die sie ἐκκλησιάς nannten. *Cragius* l. c. l. apud *Gronouium* l. c. p. 2537. Es waren aber derselben zweyerley, grosse und kleine; die erstern hiessen nur schlecht hin ἐκκλησιά, die andern aber ἐκκλησιὰ μικρά, *Xenophon*. Hellen. III. *Cragius* l. c. Die erste bestund so wohl aus denen Bürgern und Bundes-Verwandten aus allen Laconischen Städten, als auch aus denen Bundes-Genossen, die sie Συμμάχους nannten, welche zusammen kamen über Krieg und Frieden, Bündnisse und dergleichen mehr zu handlen. *Xenophon* Hellen. V. IV. Die kleinere Versammlung aber bestund nur aus denen Spartanern alleine, welche sich über andere vorfallende Dinge berathschlagten, war aber von der Zusammenkunfft derer ältern unterschieden, welche nur zusammen beruffen wurden, wenn die Sache nöthig war. *Xenophon* Hellen. III. *Cragius* l. c. apud. *Gronouium* l. c. p. 2538. Die obrigkeitlichen Personen, welche die Zusammenkünffte veranstalteten, waren anfänglich die Könige und Raths-Herren, hernach aber die Ephori. *Herodotus. Thucydides. Xenophon. Cragius* l. c. Der Ort, wo sie zusammen kamen, war sonst auf einem Felde unter freyen Himmel bey dem Flusse Cnacio, neben der Brücke aBbyca, damit sie nicht so viele Gelegenheit hätten, ihre Gedancken zu zerstreuen, als in der Stadt; wiewohl nachgehends bey dem Verfalle derer Gesetze das Gebäude Σκιὰς auf dem Marckte dazu angewendet wurde. *Plutarchus* in Lycurgo. *Pausanias* III. 12. *Cragius* l. c. Es scheinet auch, daß sie vor Zeiten mit Waffen, oder wenigstens einem Stabe die Versammlungen besucht, wie fast daher erhellet, daß Alcander Lycurgo das Auge mit einem Stabe ausgestossen, weswegen es auch hernach abgeschafft worden. *Plutarchus. Cragius* l. c. Etliche dieser Zusammenkünffte wurden jährlich gehalten, etliche auch ausser dem bey vorfallender Nothwendigkeit angesagt. *Cragius* l. c. Hierbey hatten auch die Könige und der Rath, als ihnen dieses Recht noch zustund, Macht, selbst Versamlungen zusammen zu beruffen, ingleichen der König den Vortrag zu thun, und, wenn sie sich über etwas anders berathschlagen wollten, Freyheit, ihnen Einhalt zu thun. *Plutarchus* in Lycurgo. *Cragius* l. c. 8. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2539. Das Volck hatte dabey die Gewalt, seine Meynung wegen Bestellung derer obrigkeitlichen Aemter und Gerichte, wegen Führung eines Krieges, Schlüssung des Friedens und derer Bündnisse, Verordnung derer Gesetze, und was weiter vorgetragen ward, durch den Zuruff kund zu thun, daß man wüste, was es billigte, und was es mißbilligte. *Thucydides* I. *Plutarchus* in Agesil. Wenn man aber, da das Volck wegen des durch einander Schreyens übel zu verstehen war, nicht wissen konnte, wo die meisten Stimmen hinfiellen, pflegte man die verschiedenen Parteyen iede besonders zu stellen, und hernach sich nach denen meisten Stimmen zu richten. *Thucidydes* I. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2540. Unter die andern ansehnlichen Zusammenkünffte des Volcks gehörten sonderlich die Sysitia oder Phiditia, welche im Anfange ἀνδρεῖα hiessen, wo öffentlich gespeiset wurde. *Strabo* X. *Plutarchus. Cragius* l. c. 9. apud *Gronouium* l. c. p. 2541. *Meursius* Miscell. I. 8. seqq. apud *Gronou.* l. c. p. 2321. Dazu aber durfften keine Weiber sondern nur Männer kommen, doch war es Knaben erlaubt dergleichen zu besuchen, damit sie bey Zeiten gute Sitten darinnen lernen mögten, welchen auch bey ihrem Eintritte alle Mahl der ältere mit diesen Worten die Thüre wieß: **Hier soll kein Wort heraus kommen**. *Plato* de Legg. VIII. *Plutarchus* Λακεδ. Επιτηδευμ. *Cragius* l. c. *Emmius* Descr. Reip. Lac. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 470. Die fernere Ausführung dieser Sysitiorum, und wie nicht allen Männern in denenselben zu seyn erlaubt gewesen, auch ieder sein Theil zu Unterhaltung dieser Mahlzeiten geben müssen, ingleichen, was darinnen verspeiset worden, siehe an seinem Orte. Doch kam endlich diese sonst löbliche Gewohnheit, welche die Gesetze verordnet hatten, auch ab. *Athenaeus. Cragius* l. c. Sonst waren noch zwey solcher bekannten Gast-Mahle, davon das erste, Κοπὶς genannt, unter seinem Namen zu suchen. Das andere aber Epaeclum heist, so viel als post Aeclum, welches Αἴκλον oder Αικλον, Αἶκνον, Αἶκον geschrieben, und von etlichen vor die Mahlzeit in denen Phitiis genommen, von etlichen aber zu denen Sacris Hyacinthiorum gerechnet wird, und weil nirgends zulängliche Nachricht davon anzutreffen, auch nicht eigentlich kann beschrieben werden. *Epicharmus. Didymus Grammaticus. Athenaeus. Eustathius* ad Iliad. 6. et Odyss. μ'. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2543. *Meursius* Miscell. I. 11. apud *eumd.* l. c. p. 2328. Ihre gewöhnliche Speisen waren ein schlechter Weitzen, *Theophrastus* Hist. Plant. VIII. 4. Hülsen-Früchte, *Plinius* Hist. Nat. XVIII. 10. Brod auf verschiedene Art zubereitet, dergleichen waren Φυσίκιλλος, Βεσκὲος, πυτῦτης und Μάζα, *Hesychius. Aristophanes. Plutarchus* in Agide. Kuchen, darunter Κάμμα, so aus Mehl und Oele bereitet in Lorbeer-Blätter eingewickelt, ἀμφιμάντορα, aus Honig und Mehle bestehend, Κριβάνας und Συρμάια gehörten. Athenaeus IV. *Hesychius.* Die Nachkost oder τραγάλια waren μῆλα ἐσπερίδων oder Aepfel, und Ἀρχεάδες oder wilde Birnen. *Pollux* VI. 11. *Athenaeus* III. *Eustathius* Οδυσσ. α. *Hesychius. Meursius* Miscell. I. 12. apud *Gronou.* l. c. p. 2329. seqq. Ihre übrigen Gerichte waren Hasen, Böcke, Lämmer, Tauben, Schweinefleisch, Rebhüner, Gänse u. d. g. Feigen, Oliven, Heide-Korn, frischer Käse, Salat, so daher Lactuca Laconia genannt ward, und Gurcken. *Didymus. Menippus Cynicus* apud *Athenaeum* XIV. *Polemon* et *Molpis* apud *eumd.* IV. *Theophrastus* Hist. Plant II. 8. VII. 4. *Hesychius. Plinius* Hist. Nat. XVII. 18. XIX. 5. *Meursius* Miscell. I. 13. apud *Gronou.* l. c. p. 2332. seqq. Ihr gemeines Getränckе, Κρῖθος genannt, ward aus Milch verfertiget; doch truncken sie auch Wein, den sie δένδις nannten. *Hesychius. Theocritus* Idyll. V. *Athenaeus* I. Diese pflegten sie auch zu kochen, und 5. Theile davon einsieden zu lassen, 4. Jahre hernach aber erst zu trincken. *Democritus* Geoponic. VII. 4. *Palladius* XI. Tit. 14. Ihre Trinck-Geschirre oder κύδωνες waren

waren höltzern oder thönern. *Polemon* Epist. ad Adaeum et Antigonum apud *Athenaeum* XI. *Meursius* Miscell. I. 14. apud *Gronou.* l. c. p. 2334. seqq. Die Bürger, so öffentliche Aemter bekleiden konnten, waren entweder geborne, oder solche, die das Bürger-Recht erlanget hatten. *Cragius* l. c. I. 5. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2530. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 493. Derer gebornen Vater und Mutter musten rechtmäßiger Weise zusammen gekommen seyn; sie aber doch hernach erst Stuffen Weise steigen, ehe sie vor rechtmäßige Bürger gehalten wurden, und sich als Bürger aufführen konnten. *Cragius* et *Emmius* ll. cc. Denn wenn sie schwach von Gliedern und ungestallt waren, und die Tribules, welchen sie die Kinder an einen Ort, Leschon genannt, hinbringen musten, davor hielten, daß sie das Leben nicht verdienten, wurden sie in einen tieffen Schlund am Taygeto, welchen Schlund sie Apothecas nenneten, getragen, wenn sie aber starck und wohlgestalltet waren, bekamen ihre Eltern dieselben wieder. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2531. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 471. Die Probe aber, so man mit ihnen gemacht, soll darinnen bestanden haben, daß sie mit Weine gewaschen worden, weil die kräncklichen dadurch schwächer, die Gesunden aber stärcker wurden. *Plutarchus* in Lycurgo. *Cragius* l. c. III. apud *Gronou.* l. c. p. 2605. Wenn sie 7. Jahre zurück gelegt hatten, wurden sie in gewisse Classes pueriles eingetheilet. *Plutarchus* in Lycurgo. *Cragius* l. c. I. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2531. Eine von ihren ersten Benennungen war, daß sie Πρωτῆρες hiessen. *Hesychius.* In welchem Jahre sie aber eigentlich mit diesem Namen belegt worden, kann man nicht wissen. *Meursius* Miscell. II. 3. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2358. Deren Kindheit bald aus war, hiessen Μιτυλλοι. *Hesychius.* Derer schon etwas mehr erwachsenen Anzahl bekam den Namen Βῆτα, und der vornehmste und vorgesetzte darunter Βουάγος. *Hesychius. Meursius* l. c. Sie hatten aber ausser dem Παιδονόμω noch die Ἀμπαιδες über sich. *Hesychius. Meursius* l. c. Zum Alter, darinnen sie mannbar oder Ephebi worden, giebt man das 18. Jahr an. *Cragius* l. c. Die bald Ephebi wurden, hiessen Μελλέιρενες, die es aber schon zwey Jahre gewesen waren, Ἔιρενες. *Plutarchus* in Lycurgo. *Hesychius. Cragius* l. c. *Meursius* l. c. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 473. Hierauf wurden sie einem gewissen Hauffen anderer jüngern vorgesetzt. *Cragius* l. c. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 473. Diese stunden sowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten unter ihnen, und musten ihnen gehorsamen. *Plutarchus* Lycurgo. *Meursius* l. c. *Emmius* l. c. Sie sind vermuthlich die Jünglinge, die ihren besondern Vorgesetzten hatten, der Ἵππαρχος hieß, und mit unter denen Ephoris stund. *Hesychius. Meursius* l. c. Denn sie musten sich, ob sie gleich diesen hatten, dennoch denen Ephoris, wie es die Gesetze mit sich brachten, aller 10. Tage bloß zeigen, die über dieses alle Tage ihre Kleider betrachteten, auch sie wohl, wenn sie nachläßig waren, als Uebertreter derer Gesetze zu schlagen pflegten. *Athenaeus* XII. *Scholiastes Thucyd.* I. *Meursius* l. c. Das 30. Jahr hält man vor das, darinnen sie denen Männern beygezählet worden. *Cragius* l. c. Die neu angehenden Männer wurden Sphaerei genannt. *Pausanias* III. *Cragius* l. c. *Meursius* l. c. Sonst hielt man auch bey dem männlichen Alter an denen Manns-Personen bey ihnen viel auf die Schönheit, sonderlich soll auch das schönste Frauenzimmer bey ihnen anzutreffen gewesen seyn. *Athenaeus* XIII. *Claudius* de Bello Getico. *Gregorius Nazianzenus* contra Iulianum I. *Eusebius* Praeparat. Euang. V. 39. *Theodoretus* Therap. X. *Tzetzes* Var. Hist. IX. 330. *Homerus* Ὀδυσσ. *Coluthus* de Raptu Helenae. *Theogenis. Musaeus* de Herone et Leandro. *Ioh. Deuonius* de Bello Troiano IV. *Meursius* Miscellan. II. 3. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2359. seq. Damit sie aber schöne Kinder erhielten, pflegten sie ihren schwangern Weibern die schönsten gemahlten Bilder vorzustellen. *Oppianus* Cyneg. I. *Meursius* l. c. Die, so nicht von rechtmäßig verehlichten Eltern gezeuget waren, wurden nicht vor Bürger gehalten; wie denn so gar die Parthenii, welche doch mit Einwilligung derer Lacedaemonier von denen aus dem Messenischen Kriege nach Hause geschickten jungen Leuten und denen zurück gebliebenen Jungfern gezeugt waren, nicht ein Mahl vor Bürger erkannt wurden. *Strabo. Iustinus. Cragius* l. c. apud *Gronouium.* l. c. V. p. 2522. *Emmius* l. c. apud *eumd.* l. c. IV. p. 493. Weil aber anfänglich sehr wenig Bürger waren, erlangten viele fremde das Bürger-Recht, damit man nur eine genugsame Anzahl dererselben haben mögte. *Strabo. Aristoteles* Πολιτ. II. Nachgehends aber erlangten es nur einige eintzele Personen, wegen gewisser Ursachen, als Tyrtaeus, Terpander, Thales, Pherecydes und andere mehr. *Strabo* VIII. *Pausanias* IV. *Polyaenus* I. *Cragius* l. c. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 493. Sonst waren auch noch andere, die frey geboren, aber doch in der Lacedaemonischen Zucht von Kindheit an unterwiesen waren, welche hernach deswegen das Bürger-Recht erhielten, und mit einem besondern Namen Μόθακες genannt wurden. *Athenaeus* VI. ex. *Phylarchi* Hist. XXV. *Cragius* l. c. p. 2532. seq. *Meursius* Miscell. II. 6. apud *Gronou.* V. p. 2373. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* IV. p. 493. Von diesen soll nach einigen Lysander, welcher die Athenienser zur See überwunden, gewesen seyn. *Plutarchus* apud *Athenaeum* l. c. *Aelianus* Ποικιλ. Ἱστορ. XII. 43. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2533. *Meursius* l. c. *Emmius* l. c. Bis Weilen wurden auch bey gewissen Umständen freygelassener Knechte Kinder zu Bürgern gemacht, wie man dessen ein Beyspiel an denen Heloten hat, welche im Messenischen Kriege derer gebliebenen Lacedaemonier Stelle vertreten musten, und hernach Ἐπευνακτοι genannt wurden. *Cragius* et *Meursius.* ll. cc. Sonst hielt es, ausser besondern Fällen, da sie gezwungen dergleichen thun musten, sehr schwer, ein Bürger zu werden. *Herodotus* IX. Welches auch *Dionysius Halicarnasseus* Ant. Rom. II. an ihnen tadelt. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2533. Es wurden aber die Bürger wieder in gewisse Tribus oder Stämme, welche sie φυλὰς nannten, eingetheilet, von denen ieder wieder seine besondern Abthei'ungen hatte, welche Tribules oder ὠβαὶ genannt wurden. *Cragius* l. c. 6. apud *Gronouium* l. c.

l. c. p. 2524. Diese Ordnung sollte schon Lycurgus gemacht haben, ob gleich da Mahls nur wenige Einwohner gewesen. *Plutarchus* in Lycurgo. *Cragius* l. c. Man hält aber davor, daß deren nur sechse gewesen, von welchen man auch die Namen noch hat, weil nicht nur anfänglich das Land sechs Theile gehabt haben, sondern auch hernach in sechs, und nicht, wie zuvor gemeldet, in neun Looſe getheilt gewesen seyn soll. *Strabo*. *Plutarchus*. *Cragius* l. c. Es waren aber dieselben erstlich Tribus Heraclidarum oder dererjenigen, so vom Hercule abstammten, welche mit denen Doriern vermischt waren. *Plutarchus* in Lysandro. Hernach Tribus Aegidarum, so vom Aegeo, dem Sohne Oelyci, herkamen. *Herodotus* IV. Weiter Tribus Limnatarum, welche in dem Limnaeo wohnten. *Pausanias* III. 16. Darauf Tribus Cynosurensium, deren Tribules κυνοσυρῆς hiessen. *Hesychius*. Nach diesen Meribus Messoa, dessen Tribules Messoatae genannt wurden. *Stephanus* de Vrbibus. *Pausanias* l. c. Endlich Tribus Pitanatarum, deren Tribules die Crotani gewesen. *Hesychius*. *Pausanias* l. c. 14. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2534. seq. Weil nun *Hesychius* gewisser obrigkeitlichen Personen unter dem Namen Geroactae gedenckt, ist nicht unwahrscheinlich, daß es die vornehmsten und obersten gedachter kleinern Abtheilungen oder Tribulium seyn mögen. *Cragius* l. c. apud *Gronou*. l. c. p. 2535. Sonst hatte man noch eine Abtheilung derer Lacedaemonier, welche zu Krieg- und Friedens-Zeiten gewöhnlich war, nemlich gewisse Moras, deren gleich Falls sechse gezählt worden, und die Polemarchos zu Obersten soll gehabt haben, auch wieder in λόχους Πεντηκοστύας und Ενομοτίας getheilt gewesen seyn. *Xenophon* de Rep. Lacedaem. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2536. Hingegen will *Meursius* Lect. Attic. I. 16. apud *Gronou*. l. c. V. p. 1789. seq. λόχον und Μοῖραν vor einerley halten. Es scheinet aber als ob alle diejenigen jungen Leute, so nunmehro aus iedem Tribu zu Kriegs-Diensten tüchtig gewesen wären, dazu gehört hätten. *Xenophon*. *Cragius* l. c. Doch behauptet auch *Meursius* l. c. hier, daß nur 5. Μόραι an der Zahl gewesen, weil die Μοῖραι Πιτανατῶν, deren *Pausanias* l. c. gedenckt, nie Mahls zu Lacedaemon, wobey er *Thucydidem* I. und *Hesychium* anführet, sondern zu Rom, wo nach dem Zeugnisse *Herodiani* IV. Antoninus Caracalla einige junge Spartaner hinkommen lassen, und ihnen diesen Namen mitgetheilet, bekannt gewesen seyn. Wenn aber *Xenophon* l. c. von sechsen gedencke, rechne er den λόχον σκιρίτην mit darunter, der doch vor sich gewesen und nur denen andern zu Hülffe gekommen, davon an seinem Orte mehrere Nachricht zu finden. *Diodorus Siculus* XV. *Thucydides* V. Noch eine Abtheilung, die aber nur bey einigen Festen gewöhnlich, war in gewisse Chöre, welche auch sonst Τριχορία hieß, von welchen das erste aus Knaben, das andere aus Jünglingen, das dritte aus denen alten bestund, getheilet. Es fiengen aber die alten so dañ an zu singen: Ἄμμες πόκ' ἦμες ἄλκιμοι νεανίαι: **Wir waren ehe Mahls tapfere Jünglinge.** Worauf das Chor derer Jünglinge antwortete: Ἄμμες δὲ γ' εἰμέν· αἰ δὲ λῇς, πεῖραν ζάβε: **Jetzo sind wirs, hat iemand Lust, der thue einen Versuch.** Endlich sungen auch die Knaben: Ἄμμες δέ γ' ἐσσόμεθα πολλῷ κάρρονες: **Wir aber werden ein Mahl viel tapferer seyn.** *Plutarchus* in Lycurgo, it. περὶ φιλαυτίας, it. Λακεδ. Επιτηδευμ. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. Lac. II. 10. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2382. Vor den Stiffter dieser Eintheilung geben einige den Lycurgum, andere den Tyrtaeum aus. *Pollux* Onomast. IV. 15. *Cragius* l. c. *Meursius* l. c. Andere setzen noch einen 4. Chorum, so Σαρσίτειος geheissen. *Hesychius*. *Meursius* Miscell. II. 90. apud *Gronou*. l. c. p. 2383. Alle andere Gedichte aber, so die Lacedaemonier sonst zu singen pflegten, hatten etwas munteres und feuriges in sich. *Plutarchus* in Lycurgo, it. Λακεδ. Επιτηδευμ. *Cragius* l. c. III. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2641. seq. *Meursius* Miscell. II. 11. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2384. Unter andern war das Ἐμβατήριον beliebt, welches sie so wohl bey Täntzen als auch im Felde sungen. *Plutarchus* l. c. *Scholiastes Thucyd.* V. *Dion Chrysostomus* de Regno Orat II. *Maximus Tyrius* Dissertat. VII. *Meursius* l. c. Es hieß auch sonst Messeniacum. *Marius Victorinus* Artis Gramm. II. *Cicero* Quaest. Tuscul. II. *Valerius Maximus* II. 6. oder weil es im Kriege gebraucht ward Ἐνόπλιον. *Athenaeus* XIV. Ingleichen Castoreum. *Plutarchus* in Lycurgo it. περὶ Μουσικ. *Pollux* I. 10. Sect I. *Scholiastes Pindari*, Pyth. Od. II. Die Lesbier aber nannten es Adonium, *Hesychius*. *Meursius* Miscell. II. 11. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2384. seqq. Weiter war auch ein Βουκόλικον oder Ἀγράβιον daselbst bekannt, welches von denen Bauern, die bey dem Persischen Einfalle in Giechenland dieses daselbst gesungen hatten, seinen Ursprung genommen. *Diomedes* III. *Seruius* in *Virgil.* Bucol. *Valerius Probus*. *Meursius* Miscell. II. 11. apud *Gronou*. l. c p. 2386. seq. Und endlich hatte man eins, so den besondern Namen Λακωνικὸν führte, welches von dem Lacedaemonier Alcmane herkam. *Demetrius Triclinus* de Metris Sophoclis. *Meursius* Miscell. II. 11. apud *Gronou*. l. c. p. 2387. So ist auch merckwürdig, daß bey denen Lacedaemoniern alle denjenigen Stand behielten, darinnen sie geboren wurden, daß also ein Herold wieder Herolde, ein Pfeiffer wieder Pfeiffer, und s. w. zeugte. *Herodotus* VI. *Cragius* l. c. apud. *Gronouium* l. c. V. p. 2537. Auf ihre Freyheit hielten sie sehr viel, und schätzten nicht ein Mahl andere freye Leute sich gleich. *Plutarchus* in Lycurgo. *Isocrates* in Archidamo. *Cragius* l. c. 10. apud *Gronouium* l. c. Hierzu trug viel bey, daß sie alle gleicher Freyheit genossen, und kein eintziger Lacedaemonier des andern Knecht war. *Liuius*. *Arrianus* Ινδικ. *Cragius* l. c. Doch war, ob die Freyheit gleich bey allen gäntzlich einerley, dennoch gleichsam einiger Unterschied dererselben in Betrachtung derer verschiedenen Umstände zu bemercken, in dem einige ὅμοιοι einige ὑπομείονες hiessen. *Cragius* l. c. Zu denen ersten gehörten die, so in allem nach denen Gesetzen gelebet, die aufgelegte Steuern entrichten können, und also auch Ehren-Aemter zu erlangen Hoffnung hatten; Zu denen andern aber, die sich entweder Armuths oder liederlichen Lebens halber kei-

ne Rechnung darauf machen durfften, worunter auch freygelassene und dererselben Nachkommen gehören mogten. *Xenophon* Hellen. III. de Republ. Lacedaem. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2543. seq. Ihre gröste Freyheit setzten sie in der Beständigkeit des Gemüths, Verachtung des Todes und Meidung aller Schande. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2544. Daher durfften sie einem, der sie fragte ob sie nunmehr denen Macedoniern dienen wollten, da sie Antigonus in der Schlacht überwunden hätte, ungescheuet zur Antwort geben: Kann wohl der Ueberwinder wehren, daß wir nicht vor Sparta streiten, und auch unser Leben darüber einbüssen. *Plutarchus* πῶς ἂν τις διαχείνειε τὸν πόλεμον τῇ φίλῃ. Auch ein Knabe, der gefangen und hernach verkaufft worden, konnte sich nicht zwingen lassen, seinem Herrn in Stücken, die Knechten zukamen, zu gehorsamen, sondern stieg viel lieber, als er zuvor gegen ihn gesagt, er sollte wissen, was er gekaufft hätte, aufs Dach und stürtzte sich von demselben herunter. *Cragius* l. c. Ferner suchten sie ihre Freyheit darinnen, daß sie sich aus Reichthümern, Herrlichkeit, Pracht und Ueberflusse nichts machten, welches die freywillig zu dem Persischen Könige Xerxe, um wegen seiner getödeten Gesandten vor die Stadt Straffe zu leiden, gereiseten Spartaner, Buris und Sperthes, deutlich bezeugen. *Herodotus* VII. *Plutarchus* Ἀποφθ. Λακων. *Cragius* l. c. Ihre Freyheit war auch der Maßen beständig, daß man kein eintzig Exempel findet, daß einer dieselbe verloren habe, ob gleich sonst sehr grosse Straffen auf die Verbrecher gesetzt waren. *Cragius* l. c. In denen folgenden Zeiten wurden auch einige besonders ἐλευθερολάκωνες genennet, nicht daß die übrigen zu Knechten gemacht worden, sondern weil sich diese von denen Spartanern loß gewürckt, und ihre eigene Herren worden waren. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2545. Die Knechte, so sie hatten, waren zweyerley; einige hiessen δοῦλοι, welche erst zu Knechten gemacht worden, dergleichen die Heloten waren, andere οἰκέται, welche einheimisch als Knechte geboren wurden. *Cragius* l. c. II. apud *Gronouium* l. c. p. 2545. Von beyderley Arten waren sehr viel und in solcher Menge anzutreffen, daß man nicht leicht einen andern Ort sagen konnte, wo sie so häuffig zu befinden. *Thucydides* VIII. ibique *Scholiastes*. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. II. 6. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2373. Unter andern lässet sich dieses daher abnehmen, daß die Aetolier bey einem Einfalle in Laconien dererselben 50000. mit hinweg geführet. *Plutarchus*. *Cragius* l. c. Deswegen musten auch die Lacedaemonier sehr genau auf sie Achtung geben, damit sie nicht ein Unglück anrichteten. *Aristoteles* Πολιτ. II. *Thucydides* IV. Wobey dieser letztere zugleich anführet, daß sie eins Mahls 2000. Knechte, welche vor andern tapfer geschienen, abgesondert hätten, als ob sie in Freyheit sollten gesetzt werden, welche aber hernach weg gekommen, daß Niemand gewust, wo sie geblieben. Welches auch *Plutarchus* in Lycurgo berühret. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* V. p. 2546. Deswegen war auch die Cryptia erfunden, welche darinnen bestund, daß sie zu verschiedenen Zeiten die geschicktesten Jünglinge ohne eine gewisse Ursache nur mit Dolchen und nöthigen Lebens-Mitteln versehen aufs Land schickten, welche sich bey Tage hin und her versteckten, und ruheten, bey Nacht aber denen Knechten auf denen Wegen auflauerten, und sie hinrichteten, wodurch sie sich am besten derer allzu vielen Knechte zu entlästigen vermeynten. *Plutarchus* in Lycurgo. *Cragius* l. c. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 491. Und dieses scheinet derjenige Knechte-Krieg zu seyn, welchen ein Mahl die Ephori denen Knechten angekündiget. *Plutarchus*. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2556. Es waren aber die Laconischen Knechte sonderlich von zweyen Völckern entsprungen. Die ältesten waren die Einwohner der Stadt Helos, welche sich denen Lacedaemoniern widersetzt und ihrer Herrschafft nicht gehorchen wollen, hernach aber bezwungen und zu Knechten gemacht worden. *Harpocration*. *Cragius* l. c. Diese behielten den Namen Helotae, und theilten hernach auch diesen denen Messeniern und andern mit, welche gleich Falls zu Knechten gemacht wurden. *Pausanias* III. *Strabo* VIII. *Cragius* l. c. siehe auch von ihnen Helotae, Tom. XII. p. 1320. seq. Es wird auch der Krieg gegen die Knechte, der doch nicht die alten gebornen Heloten, sondern die Messenier angieng, daher der Helotische genennet. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. Doch wurden die Messenier viel härter gehalten als die Heloten, weil die Spartaner hier nicht vor ihre Ehre und Herrschafft sondern gar vor ihr Leben und Wohlfahrt zu streiten waren gezwungen gewesen. *Isocrates* in Archidamo. *Erasmus* Adag. Chiliad. *Cragius* l. c. apud *Cronou.* l. c. p. 2546. seq. Diejenigen Knechte aber, deren Treue und Aufrichtigkeit gegen ihre Herren bekannt war, wurden Ἀγχίστοι genannt. *Hesychius* l. c. *Cragius* apud *Gronou.* l. c. V. p. 254. *Meursius* Miscell. II. 6. apud *eumd.* l. c. V. p. 2372. Sie hatten gleich Falls ihre vorgesetzten, welche Μονόμοιροι hiessen. *Hesychius*. *Meursius* Miscell. II. 6. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2372. Ob sie aber wohl sehr hart gehalten wurden, konnten sie doch, wie schon Tom. XII. l. c. erwehnt worden, frey werden. Es durffte sie aber kein Herr vor sich loß lassen, sondern es geschahe entweder durch das Volck oder durch die Obrigkeit, von welchen diese Freylassung zur Zeit der Noth auch wohl konnte erkaufft werden. *Thucydides* V. *Plutarchus* in Cleomene. *Cragius* l. c. 12. apud *Gronouium* l. c. p. 2548. Es musten derowegen die Herren versprechen, sie nicht frey zu lassen, oder aus dem Lande zu verkauffen. *Strabo* VIII. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. II. 6. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2371. Bey der Freylassung war kein Gepränge, sondern alles nach der alten Einfallt eingerichtet, und hatten die freygelassenen nur einen Crantz auf dem Haupte, womit sie um die Tempel herum giengen. *Thucydides* IV. *Cragius* l. c. Wenn sie frey gelassen worden, mogten sie im Lacedaemonischen Gebiete wohnen, wo sie wollten; doch war ihnen auch erlaubt, mit in neue Pflantz-Städte zu ziehen. *Thucydides* V. *Cragius* l. c. Einige wurden, wie vorhin gedacht, Ἐπέυναχτοι, andere Ἀφέται, wieder andere Ἀδέσποτοι, noch andere Ἐρυκτῆρες, einige, so auf der Flotte gebraucht wurden, Διεπρεσιονῆυται,

einige

einige auch Νεοδαμώδεις genennet, welches vermuthlich die gewesen, so in der Stadt geblieben. *Xenophon.* III. *Thucydides* l. c. Myron. Messen. II. *Eustathius* Ἰλιαδ. O. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2549. *Meursius* Miscell. II. 7. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2374. Wie wohl *Pollux* III. 8. mit diesem Namen alle freygelassene belegt. *Cragius* l. c. Es pflegten aber auch dieselben mit in Krieg zu ziehen, wie denn Agesilaus und Cleomenes dieselben darinnen gebraucht haben, iedoch der erstere auch erfahren hat, daß man sich auf ihre Treue nicht verlassen könne. *Plutarchus* in Agesilao. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2550. Die einheimischen, so als Knechte geboren, und mit ihrer Herren Kindern erzogen wurden, hiessen sonst auch Μόθωνες, wie *Hesychius*, *Suidas*, *Scholiastes* Comici ad equites bezeugen, und müssen nicht mit denen freyen, Μόθακες genannt, verwechselt werden. *Meursius* Miscel. II. 6. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2373. Die Staats-Einkünffte bestunden in einer gewissen Steuer, welche zwar anfänglich, weil sie keine gültige Müntze hatten, auch über dieses keine Handlung trieben, davon Zoll abgegeben werden müssen, nicht gegeben werden konnte. *Thucydides.* *Scholiastes Thucydidis.* *Plutarchus* l. c. *Cragius* l. c. IV. 1. apud *Gronou.* l. c. p. 2658. Als aber durch Lysandri Bemühungen, wiewohl er endlich durchdrung, mit vieler Mühe der Gebrauch Goldes und Silbers eingeführet worden, ward dieselbe nach diesem, nach dem das gemeine Wesen Kriege zu führen hatte, auf die durchs Looß ausgetheilten Güter gelegt, wobey, wie leicht zu vermuthen, in allem, eher eine Gleichheit gewesen seyn wird, als in andern, da man gewiß wüste, was einer hatte, und die Theile an sich gleich waren; wie wohl man nicht wissen kann, was oder wie viel ein ieder gegeben habe. *Aristoteles* Πολιτ. II. 10. *Cragius* l. c. 1. 2. apud *Gronou.* l. c. p. 2658. 2659. Hingegen konnte es mit denen Auflagen auf des andern Vermögen schon so ordentlich nicht zugehen, weil die Einrichtung, nach dem einer viel besaß, gemacht werden muste. *Cragius* l. c. Ob man aber also in diesem Falle eine ordentliche Vermögen- oder andere Steuer angeordnet habe, kann man wegen Mangel zulänglicher Nachrichten nicht melden. *Cragius* l. c. Wie nun die Lacedaemonier keine Steuern gaben, so gaben auch die Bundes-Genossen keine, da aber jene dran musten, so konnte es bey diesen, die dem ungeachtet, wie die Lacedaemonier ihre Freyheit behielten, gleich Falls nicht anders ergehen. Man findet auch, daß ihnen durch die Lacedaemonier in denen weit abwärts geführten Kriegen Steuern aufgeleget worden, und sie ihnen, wo ein Krieg in der Nähe geführt ward, mit Soldaten so es aber in der Ferne oder zur See gewesen, gemeiniglich mit Gelde geholffen haben. *Thucydides* I. *Xenophon.* Hellen VI. *Polybius* VI. *Cragius* l. c. a. ud *Gronou.* l. c. p. 2658. seq. Ob nun wohl das Volck endlich in den Gebrauch Goldes und Silbers, doch nur in so ferne willigte, daß es nur bey denen öffentlichen Steuern seinen Werth haben, in gemeinen Wesen aber durchaus nicht gelidten werden, sondern einer, bey dem dergleichen hinterlegt befunden würde, das Leben verwürckt haben sollte; so gerieth es doch mit der Zeit dahin, daß diese Verordnung nicht in

Acht genommen, und endlich solcher Reichthum bey denen Lacedaemoniern befunden ward, als fast in gantz Griechenland anzutreffen war, daß sie auch die Athenienser, so doch sonst sehr reich waren, weit übertraffen. *Plato* in Alcibiade. *Cragius* l. c. 2. apud *Gronouium* l. c. p. 2659. Weil es auch dahin kam, daß die reichen die meisten Beschwerungen von sich ab- und hingegen denen armen auf den Hals wältzten, geschahe es, daß die Kriege schläffrig geführt wurden, und dieselben bald eine beqveme Gelegenheit zu einer Veränderung suchten. *Cragius* l. c. 1. apud *Gronou.* p. 2658. Das Kriegs-Wesen zu Lande war bey diesem Staate sehr wohl eingerichtet, und die Einwohner desselbigen wurden hierinnen allen andern Griechen vorgezogen. *Isocrates* in Archidamo. *Xenophon* Hellen. VII. *Cragius* l. c. 3. apud *Gronou.* l. c. p. 2660. Sie waren daher über anderer Griechen Kriegs-Heere Feldherren, und liessen sich auch dieses von auswärtigen Königen, die ihnen unter der Bedingung, wenn sie ihnen die Anführung überlassen wollten, Hülffe versprachen, nicht nehmen. *Thucydides* I. *Xenophon* Hellen. III. *Herodotus* VII. *Cragius* l. c. Mit denen Athenienfern strite dieser Staat beständig um den Vorzug, erhielt ihn auch, als Lysander dieselben bezwungen hatte, nebst der Herrschafft über gantz Griechenland, muste sich aber dessen durch Cononem in einem See-Treffen, und durch Epaminondam in der Schlacht bey Leuctra wieder beraubet sehen, worauf auch nicht weiter darüber gestriten wurde, sondern es bey der schon vor Mahls beliebten Eintheilung verblieb, daß die Athenienser zur See, die Lacedaemonier aber zu Lande denselben haben sollten. *Isocrates* Panegyrico Pathenaico. Euagora Orat. III. in Philipp. *Diodorus Siculus* XV. *Aristides* Orat. de Concordia. *Cornelius Nepos* in Epaminonda, Pelopida et Conone. *Cicero* de Offic. II. 7. *Strabo* IX. p. 634. *Xenophon* Anabas. Cyri VI. Hellen. IV. *Plutarchus* Institut. Lac. Lysandro. Artaxerxes Pelopon. *Demosthenes* Orat. III. in Philipp. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2661. *Meursius* Miscell. III. 10. seq. apud *eumd.* l. c. p. 2438. seq. Sie waren auch die eintzigen unter denen Griechen, die Alexandern nicht vor einen Feldherrn des gesammten Griechenlandes erkennen wollten. *Plutarchus* Alexandro. *Arrianus* Ἀναβασ. Ἀλεξανδρ. I. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2660. Ehe dieser Staat noch einige Bundes-Genossen bekam, bestund das Kriegs-Heer aus lauter gebornen Lacedaemoniern, nachgehends aber, als er mächtiger ward, bestund es aus vielerley Leuten, als denen Lacedaemoniern, denen um Sold gedingten, denen Bunds-Genossen und derer freygelassenen Kindern, wozu man auch diejenigen Knechte mitrechnen kann, die von ihren Herren Theils zur Begleitung, Theils zu Bewahrung der Bagage mitgenommen, und auch deswegen Σκευοφόροι genannt wurden, deren eins Mahls 35000. in einem Kriege, da nur 5000. Lacedaemonier anzutreffen, befindlich waren. *Herodotus* IX. *Plutarchus* in Aristide. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2660. seqq. Dabey machten alle Mahl die Lacedaemonier, deren Hauffen πολιτικὸν στρατευμα hieß, das wenigste

aus

aus, worüber sich auch die Bundes-Genossen, wenn sie ihnen in solcher Menge nachzühen musten, offt beschwerten. *Xenophon* Hellen. IV. V. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2660. *Emmius* l. c. apud *eumd.* l. c. IV. p. 480. 499. Ihre eigentliche Zahl konnte man nie Mahls erfahren, sondern wenn iemand darnach fragte, erhielt er zur Antwort, es wären ihrer so viel, daß sie zureichten, denen Feinden Einhalt zu thun, oder diejenigen, so ihnen Böses zufügen wollten, in die Flucht zu schlagen. *Plutarchus* Ἀποφθ. Λακων. *Cragius* l. c. Anfänglich strit ieder auf eigene Unkosten, nach Mahls aber wurden sie durch das gemeine Wesen verpfleget, durfften auch nicht eher nach Hause, bis sie der Feld-Herr selbst zurück führte. *Thucydides*. *Xenophon*. *Cragius* l. c. Die Bundes-Genossen hiessen, wie schon gedacht, Σύμμαχοι oder auch Βοηθοὶ, wurden von demjenigen Staate, der sie ihnen zuschickte, versorget, konnten auch nach geendigtem Feld-Zuge, ohne daß sie der Feld-Herr begleitete, nach Hause zühen, doch musten sie, wenn der Krieg in entfernten Gegenden geführet wurde, erst wieder in Sicherheit gebracht werden. *Xenophon* Hellen. IV. V. *Cragius* l. c. Die Soldner nannte man ξενικοὺς oder ξενικὰς στρατιὰς, und diese erhielten ihren Sold von denen Lacedaemoniern, bis Weilen aber musten auch die Bundes-Genossen etwas dazu geben. *Xenophon* Hellen. V. *Cragius* l. c. Die Νοθαμώδεις, ingleichen die unächten Kinder derer Spartaner, wie auch die von denen fremden erzeugt waren, zogen gemeiniglich vor sich mit. *Xenophon* Hellen. V. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2662. Ihre Waffen, deren sich die Lacedaemonier in Kriegen bedienten, waren Schwerdt, Spieß, Helm und Schild, und die 3. ersten Stücke waren ihnen so eigen, daß *Plinius* Hist. Nat. VII. 96. gar davor hält, sie wären von ihnen erfunden worden. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. II. 1. apud *Gronou.* l. c. p. 2350. Auf Schild und Spieß aber verstunden sie sich so wohl, daß sich auch die sonst streitbaren Thracier mit ihnen darauf einzulassen nicht getraueten. *Xenophon* Memorabil. III.. *Cragius* l. c. Ihre Schwerdter, ξυλαι genannt, waren kurtz und krumm gebogen. *Pollux*. *Xenophon*. *Plutarchus* Ἀποφθ. Λακων. et in Lycurgo. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. II. 1. apud *Gronou.* l. c. p. 2351. seq. Wenn sie den Harnisch oder Helm verloren, ward es vor keine Schande gehalten, weil sie dieselbigen zu ihrer eigenen Bedeckung trugen. *Plutarchus* l. c. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. II. 1. apud *Gronou.* l. c. p. 2351. Bey dem Schilde aber war es, wie schon gedacht, ein anders. Auf denen Schilden, welche von Ertz gemacht waren, führten sie den Anfangs-Buchstaben desjenigen Volcks, aus dem sie herstammten, also ein Lacedaemonier ein Λ, ein Argiuer ein A, ein Sicyonier ein Σ, u. s. f. damit man sie daran unterscheiden könnte, bis Weilen aber auch gewisse Zeichen, als Fliegen u. s. w. *Xenophon* Hellen. IV. de Republ. Lacedaem. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. II. 2. apud *Gronou.* l. c. p. 2353 seq. Andere Kriegs-Bereitschafft, Mauern und Thürme zu bestürmen, hatten sie nicht. *Cragius* l. c. Ihre Kriege führten sie Theils gegen die, so unrechtmäßiger Weise einen freyen Staat besassen; *Thucydides* I. Theils wegen des ihnen oder ihren Bundes-Genossen angerhanenen Unrechts; Theils wenn sie die Bedrängten selbst darum ansprachen; Theils auch nicht selten aus bloßer Eifersucht, davon die Messenier, Argiuer, Arcadier, Athenienser, Thebaner, Achaeer und andere Zeugen abgeben können. *Cragius* l. c. Es war aber bey einem Kriegs-Heere zu Lande nur ein einiger Feld-Herr, welches ein König, oder in dessen Minderjahrigkeit, wie wohl sehr selten, weil man so dann lieber den andern König nahm, desselben Vormund war. *Isocrates* Nicocle. *Xenophon* de Republ. Laced. Hellenico IV. *Herodotus*. *Thucydides*. *Plutarchus*. *Cornelius Nepos*. *Cragius* l. c. 4. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2663. *Emmius* l. c. apud *eumd.* l. c. IV. p. 493. Beyde Könige durfften nie Mahls bey einem Heere seyn, damit nicht zweye wären, welche sich die höchste Gewalt zueignen wollten, das aber doch seinen Abfall lidte, wenn es die Noth erforderte, oder der andere König selbst es verlangte. *Herodotus* V. *Thucydides* V. *Cragius* l. c. *Emmius* l. c. Wenn ein kleines Heer oder ein Theil des grössern ausgeschickt ward, war gleich Falls nur ein einiger oberster Befehlshaber, der den Namen Βάγος, welcher auch offt denen Königen als Feld-Herren beygelegt ward, führte, und gemeiniglich aus denen Heracliden genommen ward. *Cragius* l. c. Nach diesen waren die Polemarchi, so, wie einige wollen, über eine Moram gesetzt waren, die vornehmsten. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2664. *Meursius* Miscell. II. 2. apud *eumd.* l. c. p. 2355. Ob aber wohl zu Friedens-Zeiten, wo es anders an dem, aus iedem Stamme eine Μόρα ausgelesen war, daß sie also zusammen sechse an der Zahl ausmachten, so waren doch zu Kriegs-Zeiten derer nicht alle Mahl so viel, sondern bis Weilen weniger, wie denn eins Mahls denen Phocensern gegen die Thebaner nur 4. zugeschickt worden: welche Zahl es auch bey andern Gelegenheiten sehr offte nicht überstiegen. *Xenophon* Hellen. VI. *Cragius* l. c. Wie viel aber eine Mora ausgemacht, kann man wegen derer verschiedenen Meynungen nicht sagen. Einige wollen, sie habe 500. andere 700. noch andere 900. in sich begrieffen. *Plutarchus* in Pelopida. Sonst hält *Cragius* l. c. davor, sie mögte anfänglich 400. zu Fuße begrieffen haben, wozu hernach noch 100. Reuter gekommen, sey aber, wenn das gemeine Wesen starck mit Leuten besetzt gewesen, auch verstärckt worden. Einer von denen Polemarchis hatte, wenn der König blieb, unterdessen die Anführung des gesammten Heeres; *Xenophon* Hellen. II. III. VI. Bis Weilen führten diese auch ohne einen andern Feld Herrn denen Bundes-Genossen eine Moram zu. Diejenigen aber, welche sie bey sich hatten, daß sie in ihrer Abwesenheit ihre Stelle vertreten musten, hiessen Συμφοιτῆς *Xenophon* Hellen. VI. *Cragius* l. c. Jede Μόρα begrieff wieder 4. oder nach andern 5. kleinere Abtheilungen, λόχοι genannt, deren vorgesetzten Λοχαγοὶ oder Λοχαγωγοὶ hiessen. *Hesychius*. *Cragius* l. c. Nächst diesen waren in iedem Locho 2. oder, wenn man 4. Lochos zum Grunde setzt, in ieder Mora 8. kleinere Abtheilungen, deren einzeler Name Πεντηκοστὺς war, welche 50. Mann aus-

ausmachte, und die Πεντηκοντατῆρες oder Πεντηκοσῆρες zu vorgesetzten hatte. *Thucydides*. *Xenophon*. *Cragius* l. c. Die Hälffte von diesen ward Ἐνωμοτία genannt, und ihre Befehlshaber hiessen Ἐνωμοτάρχαι oder Ἐνωμοτάρχοι. *Xenophon* de Rep. Laced. *Hesychius*. *Cragius* l. c. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2665. *Emmnius* l. c. apud *Gronou*. l. c. IV. p. 494. 499. Es ward aber diese Einrichtung in denen folgenden Zeiten geändert, auch Reuter hinzu gethan, welche anfänglich nicht dabey waren, obgleich dem ungeachtet die Namen blieben, wie sie ein Mahl gewöhnlich waren. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2665. *Emmnius* l. c. Daher auch vermuthlich kömt, daß der *Scholiastes Gr. Thucydid.* in iederm λόχῳ 512. Mann setzet, und *Xenophon* de Rep. Laced iedem λόχῳ 4. πευτηκοσυάς, und ieder von diesen wieder 4. Ἐνώμοτίας zuschreibt, Πευτηκοσυὺς aber nach dem *Scholiaste* auf solche Weise 128. Mann begrieffen habe. *Meursius* Miscell. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2355. Es hält aber *Meursius* Att. Lect. I. 16. apud *Gronou*. l. c. V. p. 1789. seq. aus diesen Ursachen die Μόραν und Λόχον vor eines, weil *Xenophon*. l. c. bey Beschreibung der Lacedaemonischen Schlacht-Ordnung keiner Μόρας aber 7. Λόχαν gedencket, *Hesychius* und andere gleicher Meynung mit ihm sind, und endlich die Zahlen einander fast gleich kommen. Doch muß iedes an seinem Orte weiter untersucht werden. Sonst trifft man aber auch einen Phalangem bey ihnen an, dergleichen sich auch hernach Antoninus Caracalla ausser obengemeldten cohorte Pitanatarum aus Lacedaemoniern zugeleget. *Cornelius Nepos* in Pelopida. *Diodorus Siculus* XV. *Herodianus* IV. *Meursius* Miscell. II. 2. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2356. Der vorgesetzte derer Hippagreten aber war vermuthlich der Ἱππαρμοστής, dessen *Xenophon*. Hist. Graec. IV. gedencket. *Meursius* Miscell. II. 4 apud *Gronou*. l. c. V. p. 2366. In denen ersten Zeiten mogten sie sehr wenig Reuterey haben, darauf sie sich aber nach dem Messenischen Kriege, weil daselbst gute Pferde anzutreffen waren, mehr befleißigten. *Pausanias* IV. *Cragius* et *Emmnius* ll. cc. Sie hatten auch darauf etliche, die ihre jungen Leute im Reuten unterweisen musten, welche sie Ἡνιοχαράτας nannten. *Hesychius*. *Cragius* l. c. Diese Reuter wurden von Anfange an gleich in gewisse Ordnungen, ἴλαμὲς genannt, eingetheilet. *Plutarchus* in Lycurgo. *Cragius* l. c. Sonderlich bestund ihre Reuterey aus denen Scyritis, davon an seinem Orte. Jeder ἴλαμὸς aber begrieff 50. Mann. *Plutarchus* in Lycurgo. *Hesychius*. *Cragius* l. c. Doch als nachgehends die reichsten andere Reuter, die am wenigsten dazu geschickt waren, vor sich schickten, kam sie in grossen Verfall. *Xenophon* Hellen. VI. *Cragius* l. c. Daß auch die Pferde-Zucht daselbst sehr kostbar gewesen, erhellet unter andern daraus, daß sie es einem unter andern Uebeln mit anzuwünschen pflegten. *Scholiastes Aristophanis* ad Nubes. Es pflegte aber der Wunsch in diesen Worten zu bestehen: Οἰκοδομα σε λάβοι, καὶ ἀμβολὰ, ὅ, τε ἵππος καὶ ἀγυιὰ τετμοιχὸν ἔχοι. *Suidas* v. Ἀμβολάς, Δακνόμενος, Ἵππος et Οἰκοδομή. *Meursius* Miscell. II. 8. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2377. Ehe das Heer aufbrach, muste der König dem Iouī ἀγήτορι opfern. *Xenophon* de Rep. Laced. *Cragius* l. c. *Emmius* l. c. apud *Gronou*. l. c. IV. p. 501. Darauf begleitete der Πυρφόρος ihn und das Heer mit dem Feuer, das er vom Altare nahm, bis an die Grentzen, wo er zum andern Mahle der Mineruae opfern muste. Darauf gieng der Πυρφόρος mit dem vom Opfer genommenen Feuer, und verschiedenen andern Opfern wieder vorher. Der König aber führte nunmehr das Heer selber, daß Niemand, wo sich nicht der Feind zeigte, als die Σκιρῖται und die Reuter, so auf Kundschafft reuten musten, vor ihm waren; denn ausser dem war er im Vorzuge. *Herodotus*. *Xenophon* de Rep. Lacedaem. *Cragius* et *Emmius* ll. cc. Der Zug gieng aber gantz langsam, Theils damit das Heer nicht müde gemacht würde, Theils auch, damit man in Feindes Lande desto mehr Schaden thun könnte. *Thucydides* l. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. p. 2666. Wenn und wo aber ein Lager sollte geschlagen werden, das stund bey dem Könige. Dieses ward, wo es kein Fluß oder Berg hinderte, in die Runde geschlagen. Davon wurden beständig die Knechte ausgeschlossen. *Xenophon*. *Cragius* et *Emmius* ll. cc. Am Tage giengen alle Soldaten mit ihren Spiessen, damit sie gleich, wenn etwas zu thun befohlen würde, fertig wären. Im Lager selbst hatte iede Mora an einem gewissen Orte, da sie nicht weit von denen Waffen waren, ihre Uebungen. *Xenophon* l. c. *Cragius* et *Emmius* ll. cc. Wenn sie aber eine Gasterey im Lager anstellten, pflegten sie dabey Tyrtaei Gedichte sonderlich das Embaterium abzusingen, und wer es am besten gekonnt hatte, bekam vom Polemarcho Fleisch ausgetheilet. *Athenaeus* XIV. *Meursius* Miscell. II. 3. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2357. Die Proviant zu holen aus waren, giengen weder von sich unter einander, noch von dem Heere selbst weiter weg, als sie sicher waren. *Cragius* et *Emmius* ll. cc. Wenn sie des Abends gegessen hatten, stimmten sie denen Göttern zu Ehren einen Gesang an, und legten sich hernach mit ihren Waffen schlaffen. Am Tage verrichteten sie auch die Wachen innerhalb des Lagers, ausserhalb des desselbigen aber bey Nacht thaten sie sonst die Sciriten, nach diesem die Soldner. *Xenophon* l. c. *Cragius* l. c. Doch rückten sie Vermöge ihrer Gesetze und alten Gewohnheit nicht nur nie Mahls ausser dem Voll-Monde mit dem Feinde zusammen, daher auch das Sprüchwort Λακωνικαὶ σελῆναι entstanden. *Pausanias* Attic. *Scholiastes* Aristophanis, Acharnensibus. *Plutarchus* de Flum. *Diogenianus* Cent. VI. Prouerb. 30. *Cragius* et *Emmius* ll. cc. Wiewohl man sich nach der Marathonischen Schlacht über die Abschaffung desselben berathschlagte. *Hermogenes* de Inuent. II. Sondern thaten es auch nicht an Fest-Tagen, oder in dem Monath Carneo, darinnen die meisten Feste fielen. *Thucydides* V. *Scholiastes Thucyd.* *Meursius* Miscell. II. 9. III. 2. 8. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2379. 2417. seq. 2433. Wenn es an ein Treffen gehen sollte, schwenckte sich der König mit dem Turma der ersten Morae, welches vielleicht die, so er noch ausser denen 300. zu einer Leib-Wache bestimmten Reutern gehabt, zwischen zwey Moras, damit er in der Mitten wäre, und zu allen Seiten gleich weit hätte, wenn etwas

etwas zu verordnen vorfielle. Hinter ihm stunden zur Sicherheit die andern beyden Morae, ingleichen die Wahrsager, Aertzte und Pfeiffer, wie auch die Officiers und freywilligen. *Xenophon* l. c. *Nicolaus* de Moribus Gent. apud *Stobaeum Cragius* et *Emmius* ll. cc. Ehe sie aber weiter fortrückten, muste der König erst eine junge Ziege opfern, welches vermuthlich das Opfer war, so denen Musen geschahe, worauf in des Königs Zelte die Gedichte Tyrtaei, um sie zum Streite anzufeuren, gelesen, dann zum Anrücken geblasen, von iedem ein Crantz genommen, und die Schlacht angefangen ward. *Lycurgus* Orat. adu. Leocratem. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. II. 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2357. Nach geendigtem Feld-Zuge muste der König mit seiner bey sich habenden Wache schlüssen, und die Lacedaemonier selbst nach Hause führen, die Hülffs-Völcker und Soldner aber wurden ihren eigenen Heer-Führern überlassen. *Cragius* et *Emmius* ll. cc. So bald er zurück gelanget, muste er wieder, und zwar, wie schon gedacht, wenn die Sache gütlich war beygelegt worden, dem Marti einen Ochsen, wo es aber Streitens bedurfft hatte, nur einen Hahn opfern. *Xenophon. Plutarchus* in Marcello, Agesilao Λακεδ. Ἐπιτηδευμ. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. II. 1. apud *Gronou.* l. c. p. 3350. *Emmius* l. c. Darauf brachten die Quaestores und andere dazu gehörige Leute den Raub und die Beute, wovon Theils die Götter beschenckt, Theis die wohlverdienten belohnt wurden, das übrige aber zum öffentlichen Nutzen verwendet, oder in der Schatz-Cammer beygelegt ward. *Xenophon. Cragius* l. c. Ihre Schiff-Macht hingegen stund in schlechter Verfassung. *Cragius* l. c. 5. apud *Gronou.* l. c. p. 2666. Denn ob wohl nach denen Gesetzen verboten war, keine Schiffe zu halten, sie auch, da die vornehmste Stadt und Sietz des Reichs nicht nahe an der See lag, nicht füglich von hieraus Flotten unterhalten konnten, so ward doch nach der Zeit, um so wohl andere von einer Landung auf der See-Seite Laconiens abzuhalten, als auch selbst mit andern zur See zu streiten, und ihre Länder anzufallen, einiger Massen aus Noth eine Flotte ausgerüstet. *Plutarchus* Λακεδ. Ἐπιτηδ. *Isocrates* Plataico. *Thucydides* IV. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* V. p. 2666. seq. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 507. Diese bestund aber Theils aus eigenen, Theils aus derer Bundes-Genossen Schiffen, welche letztern gemeiniglich die meisten dazu hergeben musten. *Xenophon* Hellen. VI. *Thucydides* VIII. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* V. l. c. p. 2667. Doch war alle Mahl ein Lacedaemonier der oberste Admiral, und wurde Ναύαρχος oder σολάρχης genennet, unter dem die verbundenen Admirale, so Τρίηραρχοι, und neben ihm, der seine Stelle vertrat und Ἐπισολεὺς oder Ἐπισολιαφόρος hieß, befindlich waren. *Thucydides* IV. *Xenophon* Hellen. II. *Pollux* I. *Hesychius. Suidas. Cragius* et *Emmius* ll. cc. Die darauf befindlichen Soldaten bestunden zwar aus einigen Lacedaemoniern, und deren Bundes-Genossen, doch aber mehren Theils aus Soldnern, weil die Lacedaemonier sich nicht allzuwohl auf das See-Wesen verstunden, und die Bundes-Genossen in solchem Falle auch lieber Geld als Soldaten hergeben wollten. *Thucydides. Xenophon* Hellen. VI. *Cragius* l. c. Ihr Hafen, wo die Schiffe lagen, war die Stadt Gytheum. *Diodorus* IX. *Strabo* VIII. *Liuius* XXXIV. *Cragius* l. c. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* IV. p. 504. Dem ungeachtet wollte es mit ihrer Flotte nirgends recht fort; denn ob sie wohl, wie oben gemeldet, die Athenienser durch Lysandern ihnen den Vorzug zur See einzuräumen zwungen, so hatte es doch nicht lange Bestand, und da ihre Flotte durch Cononem geschlagen worden, eine neue auszurüsten aber zu kostbar fallen wollte, auch die Schiff-Leute gantz verkehrte Sitten eingeführt hatten, kehrten sie wieder um, und liessen das alte Gesetz gelten. *Plutarchus* in Lysandro. *Isocrates* Pathenaico. *Xenophon* Hellen. IV. *Cornelius Nepos* Conone. *Cragius* l. c. IV. 35. apud *Gronou.* l. c. V. p, 2661. 2667. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 503. Als eine Haupt-Ursache ihres Verfalls wird mit angegeben, daß die Admirals so offte geändert wurden, und nicht allein bey iedesmahligem Ablauffen der Flotte einen neuen verordneten, und der es ein Mahl gewesen, das andere Mahl nicht wieder dazu gelangen konnte, sondern auch offt Leute nahmen, die sich zu nichts weniger als eben dazu schickten. *Plutarchus* in Lysandro. *Xenophon* Hellen. II. *Aristoteles* Πολιτ. II. *Cragius* et *Emmius* ll. cc. Die Bündnisse, so dieser Staat zu schlüssen pflegte, waren zweyerley. Die von der einem Art, wenn mit einem Frieden gemacht und dabey bedungen wurde, daß kein Staat den andern oder desselben Bundes-Verwandte beleidigen, ein Theil dem andern das abgenommene wieder geben sollte und was etwa mehr war, hiessen Σπονδαὶ. *Cragius* l. c. 6. apud *Gronouium* l. c. p. 2668. Dergleichen machten sie mit denen Athenienern und dererselben Bundes-Genossen, und war eigentlich nicht so wohl ein Bündniß als vielmehr ein Friede zu nennen, wie es denn auch bey denen Griechen unter dem Namen Ἐιρήνη vorkömmt. *Thucydides* V. *Xenophon. Cragius* l. c. Die von der andern Art aber, sonst συμμαχίαι oder Bündnisse gemeinschafftlicher Waffen genannt, begrieff weit mehr unter sich, als nur einen blossen Frieden, denn es ward dabey auch eine Wechsels Weise Hülffe versprochen, und daß man des andern Feinde auch vor seine Feinde halten wollte, und keiner des andern Bundes Genossen beleidigen *Crag.* l. c. Es macht dahero auch *Suidas* über dieses noch einen Unterschied unter der συμμαχία und ἐπιμαχία, da er unter dem letztern ein blosses Hülffleistungs-Bündniß, wenn der andere Theil von einem, mit dem er nicht zugleich im Bunde stund, angefallen ward. *Cragius* l. c. Mehren Theils ward auch von denen σπονδαῖς zu denen συμμαχίαις geschriten. *Thucydides* V. VI. *Cragius* l. c. In beyderley Bündnissen aber war gewöhnlich, daß nicht allein die Haupt-Staaten, auf die es hauptsächlich angesehen war, sondern auch ihre Bundes-Genossen, weil sie gleiche Gefahr ausgestanden hatten, dieses Bündniß beyder Seits beschwören musten. Wie wohl die Bundes-Genossen, wenn ihnen das Bündniß ungerecht oder gar schändlich vorkam, weder darinnen eingeschlossen, noch dasselbe zu beschwören gezwungen wurden. *Cragius* l. c. Es ward aber der Schwur alle Mahl so eingerichtet, wie er bey einem iedem Staate gewöhnlich war, ie doch alle Mahl

mit

mit diesem Schlusse: Ἐμμενῶ τοῖς ξηνθήκαις, καὶ τοῖς σπονδαῖς τοῖς δε δικαίως καὶ ἀδόλως, d.i. Ich will über diesen Bündnissen und Verträgen richtig und ohne Betrug oder Ausflucht halten. Und diese Art zu schwören war bey denen Lacedaemoniern die gewöhnlichste, wie wohl sie auch bis Weilen καὶ τῷ Διὶ Ἀγείοι bey denen führenden Göttern oder Castoribus zu schwören pflegten. *Thucydides*. *Xenophon* IV. *Plutarchus* Ἀποφθ. Λακων. *Cragius* l. c. Wenn die Bündnisse ihre Richtigkeit hatten, wurden sie in steinerne Säulen gehauen und diese zu ieder Manns Nachricht an öffentliche und heilige Oerter gesetzt, weil sie davor hielten, daß sie auf solche Weise beständiger seyn würden. *Thucydides*. *Cragius* l. c. Es durffte aber bey denen Lacedaemoniern auch nicht ein Friede durch die Könige oder andere Heer-Führer geschlossen werden, wo nicht zugleich der Rath und die Ephori ihre Einwilligung gaben; ob man wohl denen Königen Ehren halber den ersten Antrag thun muste, und diese sie an das gemeine Wesen zurück wiesen, ie doch nicht selten ihrer Klugheit selbigen zu schlüssen heimgestellet ward. *Plutarchus* in Agesilao. *Cragius* l. c. Dessen aber ungeachtet schickte man noch einige Gesandten, es vollends ins reine zu bringen, deren gemeiniglich 3. waren, von denen zweye im Namen derer Könige offt gantz unterschiedener Meynung waren, und also der 3. den Ausschlag geben muste; weil man in der Einbildung stund, daß auf solche Weise am ersten etwas nützliches vor das gemeine Wesen geschlossen werden könnte. *Cragius* l. c. ap. *Gronouium* l. c. V. p. 2668. sq. *Emmius* l. c. ap. *eumd.* IV. p. 487. Doch war dieses nicht allgemein; denn wenn es eine Sache von besonderer Wichtigkeit anbetraff, mehrere, in Kleinigkeit aber auch wohl nur einer geschickt wurde. *Plutarchus* Ἀποφθ. Λακων. it. de Garrulit. *Cragius* l. c. Die Gesandten brachten, wie es noch gewöhnlich war, ihre Sachen nach Laconischer Art kurtz und aufrichtig vor, weil sie auch über Haupt davor hielten, es schicke sich vor ihre Ernsthafftigkeit mehr, kurtz zu reden, weil dieses zugleich einem Befehle, das weitläufftige Reden aber einer Bitte nahe träte, *Demetrius Phalereus* de Elocutione. *Meursius* Miscell. III. 3. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2420. und verlangten es auch von anderer Staaten Abgesandten: *Cragius* l. c. ap. *Gronou.* l. c. V. p. 2668. Wie denn eins Mahls Cleomenes denen Samiern auf ihre lange Rede zur Antwort gab: Den Anfang hätte er vergessen, und also das Mittel nicht verstanden; was sie aber zum Beschlusse erwehnet, könne er nicht billigen. Auch Agis gab einem Abderitischen Gesandten auf Befragen: Was er denen seinigen wieder sagen sollte, zur Antwort: Sage ihnen, so lange du auch geredet, habe ich dir stillschweigend zugehöret. *Plutarchus* Ἀποφθ. Λακων. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2668. Sonst hatten sie auch Gesandten Κατασκόπους genannt, welche in die Provintzien den Zustand derer selben zu untersuchen geschickt wurden. *Thucydides* VIII. *Cragius* l. c. So wurden auch die Κήρυκες oder Praecones zu denen Gesandten gerechnet, welche von Talthybidio, Agamemnonis Herolde, herstammten, der von denen Lacedaemoniern göttlich verehrt wurde, weswegen sie auch in besonderm Ansehen daselbst stunden. *Herodotus* VII. *Pausanias* III. *Cragius* l. c. Sonst hatten sie auch einige Bündnisse mit Völckern, die sie nie Mahls bekriegt hatten, als mit denen Juden. 1. B. der Maccab. 12. *Iosephus* Antiq. Iud. XII. 5. *Cragius* l. c. Ihre Rechts-Händel wurden ohne grosse Weitläufftigkeit vorgebracht und nach der Billigkeit entschieden. *Cragius* l. c. 7. apud *Gronou.* l. c. p. 2669. Wie wohl bis Weilen der Vorspruch mächtiger und angesehener Personen viel dabey thun konnte. *Cragius* l. c. Es waren aber entweder Priuat- oder gemeine Sachen. Zu denen erstern gehörte, was ein ieder vor sich vor Klagen anzubringen hatte, zu denen andern was öffentliche oder Staats-Verbrechen anlangte. *Cragius* l. c. Also verklagten zum Exempel die Ephori den Pausaniam. *Xenophon*. *Cragius* l. c. Es muste aber dem beklagten ein Tag vor Gerichte zu erscheinen angesetzt werden, welches, wenn der beklagte gegenwärtig war, durch den Kläger geschahe. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2670. Die Obrigkeit aber that es ihm in seiner Abwesenheit durch die gemeinen Knechte oder einen Scytalem, welches ein geheimer Brief war, von dem an seinem Orte weitere Nachricht zu finden. *Thucydides* I. *Nepos* in Pausan. *Cragius* l. c. *Emmius* l. c. apud. *Gronou.* l. c. IV. p. 493. Es musten aber bey einer Klage auch zulängliche Beweise entweder durch Zeugen oder Briefe vor Handen seyn. *Cragius* l. c. Derer Knechte Zeugniß aber galt wie über Haupt, also sonderlich in Sachen, die die Könige oder andere angesehene Personen angiengen, gar nicht, so ward auch nicht leicht iemand ohne vorhergehende reiffe und langwierige Berathschlagung verdammt, wenn er erst durch klare Beweise und Zeugnisse überführt worden war. *Thucydides* l. c. *Plutarchus* in Lysandro. *Cragius* l. c. Im gemeinen Leben pflegte man auch Taffeln oder Bücher zu halten, darinnen man aufzeichnete, was vorgegangen war, welche auch zum Beweise dienten und sonst Κλάρια genannt wurden, der gleichen die Handschrifften derer Schuldner waren, welche man eins Mahls auf dem Marckte verbrannte. *Plutarchus* in Agide. *Cragius* l. c. Die Gerichte aber gehörten Theils vor die Könige, Theils vor den Rath, Theils vor die Ephoros, Theils auch vor alle dreye zugleich, bis endlich die Ephori sich dererselbigen alleine anmaßten. *Cragius* l. c. 8. apud *Gronou.* l. c. p. 2670. seq. Von iedem ist sowohl in dieser Abhandlung, als unter Ephori, mehrere Nachricht zu finden. Man könnte aber auch dieses mit darunter rechnen, wenn einige gute Freunde einen Streit hatten, und es nicht auf die Entscheidung derer Richter sondern eines andern redlichen Mannes ankommen liessen, wie hiervon *Plutarchus* Ἀποφθ. Λακων. ein Beyspiel anführet. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2671. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 497. Die Belohnungen, so wohl verdiente Leute bey ihnen erhielten, waren verschieden. *Cragius* l. c. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2671. Sie bestunden aber in einer gewissen Ehre, welche sie keinem, so derselben würdig war, ohne Ansehen des Standes oder Vermögens leichte abschlugen, ob sie gleich, gegen andere zu rechnen, nicht gar zu freygebig damit waren. *Cragius* l. c. Es wurde aber die Ehre unterschieden in Ansehung derer Bür-

Bürger, so noch lebten, derer, so gestorben waren und auch wieder derer auswärtigen. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2672. Die Ehre, so denen noch lebenden Bürgern widerfuhr, war, daß sie einen, den sie wegen seiner Tugend hoch hielten, ἄνδρα θεῖον nennten. *Plato* Menone. *Aeschines Socraticus* Dial. de Virtute. *Aristoteles* Ethic. Eudem. VI. 1. *Nicomach.* VII. 1. *Meursius* Miscell. II. 8. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2370. Wie wohl einer eben deshalben nicht vergöttert ward. Hernach, wenn einer unter die Zahl derer 300. oben gedachten Reuter aufgenommen ward, welche die vornehmste Ordnung in der Stadt war. *Plutarchus* in Lycurgo, it. Ἀποφθ. Λακων. Auch, wenn er wieder loßgelassen, welches jährlich ihrer fünfen geschahe, die die ältesten darunter waren, und hernach Ἀγαθοεργοὶ hiessen. *Herodotus* I. *Hesychius* I. Wie das Alter geehrt worden, ist schon zuvor angeführt. Ferner wenn einem in öffentlichen Zusammenkünfften der Vorsitz gelassen ward, welchen vor andern unter denen ausländern die Decelenser hatten. *Herodotus* Weiter, wenn einer wegen eines Sieges in denen Kampf-Spielen mit einem Gürtel beschenckt wurde. *Hesychius. Suidas.* Endlich wenn einer einen Crantz von Oelzweigen bekam, welche Ehre auch ausländer genossen. *Herodotus* VIII. *Plutarchus* in Themistocle. *Cragius* l. c. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 498. Denen verstorbenen setzten sie Säulen und Bilder, baueten ihnen prächtigere Grab-Mahle als andern, richteten ihnen auch wohl Tempel auf. *Thucydides* I. *Pausanias* III. *Herodotus* VII. *Ptolemaeus* Nou. Hist. II. *Meursius* Miscell. II. 1. apud *Gronou.* l. c. p. 2349. seq. *Emmius* l. c. apud *eumd.* l. c. IV. p. 498. *Cragius* l. c. Seltener war, wenn einem gewisse Feste, jährliche Lob-Reden oder Spiele gehalten wurden. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2673. Denen ausländern thaten sie gleich Falls verschiedene Ehre an. Also bekamen die Philasier, weil sie ihnen beständig treu geblieben, wenn sie nach Sparta kamen, einen Ochsen geschenckt. *Xenophon* Hellen. VII. Themistocles erhielt den kostbarsten Wagen in der Stadt, und ward von denen 300. Reutern bis nach Arcadien begleitet, welche Ehre ihm alleine und auch nicht ein Mahl einem Bürger widerfahren. *Herodotus* VIII *Plutarchus* in Themistocle. Ihren- und Denck-Mahle aber hatten auswärtige mit denen einheimischen gemein, davon gleich Falls bey *Pausania* l. c. Exempel zu finden. *Cragius* l. c. Ihre gewöhnlichen Straffen, womit die Ehebrecher belegt wurden, waren, daß sie einen, nachdem es die Wichtigkeit der Sache erforderte, um Geld strafften, einem das Recht zu kauffen und zu verkauffen benahmen, auch die obrigkeitlichen Personen zwungen ihr Amt nieder zu legen, und es nie Mahls wieder anzutreten, wovon selbst die Könige nicht frey waren. *Plutarchus* in Agesilao et Agide. *Cragius* l. c. 10. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2673. *Emmius* l. c. apud *Gronouium* l. c. IV. p. 498. Ferner, daß sie einen in Ketten und Bande, oder in das Gefängniß, Καϊάδας genannt, warffen. *Xenophon* Hellen. III. *Thucydides* I. ibique *Scholiastes. Pausanias* IV. *Strabo* VIII. *Cragius* l. c. Weiter, daß sie einen schlagen liessen, dazu auch dieses gehörte, wenn ein Iren einen Knaben wegen ungeschickter Antwort in Daumen biß, sonsten aber die Geißelung, das Stechen und die Tortur unter sich begrieff. *Plutarchus* in Lycurgo. *Xenophon* Hellen. III. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. p. 2673. seq. *Emmius* l. c. Ingleichen daß die Verbrecher auf verschiedene Art beschimpft wurden, welches geschahe, wenn sie mitten im Winter unbekleidet über den Marckt geführt, auch gezwungen wurden, ein Lied zu ihrer eigenen Beschimpfung zu singen, welches, wie schon oben gedacht, diejenigen, so eheloß leben wollten, thun musten, wenn sie nicht bey denen öffentlichen Schau-Spielen seyn durfften, wenn ihnen im Alter die gebührende Ehre versagt wurde, wenn die Jünglinge, so über einem Verbrechen ertappt worden, um den Altar herum gehen, und gleich Falls ein ihnen schimpfliches Lied singen musten; wenn sie von allen Ehren-Stellen ausgeschlossen wurden, wenn die aus dem Kriege geflohenen keine Frau nehmen, noch wenn sie eine gehabt, und mit derselben Töchter gezeugt hatten, dieselbe andern verheurathen durfften; wenn ieder, so ihnen auf der Strasse begegnete, das Recht hatte sie zu schlagen, und sie dasselbe in grober gefärbter Kleidung mit Theils geschornen, Theils ungeschornen Barte einhergehend, erdulden musten, wenn Niemand mit ihnen umgieng, wenn sie bey dem Spielen von keinem Theile angenommen wurden; wenn sie in denen Choris an die verachtesten Oerter gewiesen wurden, wenn sie denen jüngern auf der Strasse ausweichen, auch, wenn sie sassen, vor ihnen aufstehen musten; wenn sie Jungfern unterhalten musten, die sie wegen der Tapferkeit vor Gerichte forderten, wenn auch kein Haus ohne Jungfern ausser Geld-Straffe war; wenn sie andern ehrlichen Leuten nichts nachthun durfften, und wenn endlich die obrigkeitlichen Personen ihres Müssiggangs wegen mit einem Schilde an einem öffentlichen Orte stehen musten. *Isocrates. Plutarchus* in Agesilao. *Xenophon* de Rep. Lacedaem. Hellen. III. *Cragius* l. c. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2674. *Meursius* Miscell. I. 15. 16. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2339. seq. II. 3. apud eumd. p. 2360. *Emmius* l. c. Wie auch, daß sie ins Elend gejagt wurden, wovon auch die Könige nicht frey waren, doch war diese Straffe bald schärffer, bald gelinder, denn bis Weilen durfften sie sich bey denen Bundes-Genossen aufhalten, bis Weilen hingegen waren sie in gantz Griechenlande nicht sicher. Viele giengen auch freywillig ins Elend, wenn sie die auferlegte Straffe nicht zahlen konnten, oder der Beschimpfung auch wohl gar dem Tode zu entgehen suchten. *Xenophon* Hellen. III. Anabas. Cyri IV. *Thucydides* V. *Cragius* l. c. Endlich bestund ihre Todes-Straffe darinnen, daß sie einen erwürgten, welcher iedoch hernach begraben ward, wie einige Exempel derer Könige zeigen. *Cicero* Tuscul I. *Plutarchus* in Agide et Ἀποφθ. Λακων. *Cragius* l. c. Wenn sie aber einen am Leben strafften, geschahe es bey Nacht. *Herodotus* IV. *Valerius Maximus* IV. 10. *Plutarchus* in Agesilao et Agide. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. II. 8. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2378. *Emmius* l. c. Die Könige, so vom ersten Anfange an diesen Staat beherrscht haben, sind gewesen:

1.) Lelex.

2.) Myles.

3.) Eurotas.

4.) Lace-

4.) Lacedaemon, des vorigen Bruder und Schwieger-Sohn.
5.) Amyclas.
6.) Argalus.
7.) Cynortas.
8.) Oebalus.
9.) Hippocoon.
10.) Tyndareus, des vorigen Bruder.
11.) Castor und Pollux.
12.) Menelaus, Tyndarei Schwieger-Sohn.
13.) Orestes, Menelai Schwieger-Sohn.
14.) Tisamenus.

Unter dessen Regirung kamen die ehe Mahls vom Myceniſchen Könige Eurystheo aus dem Poloponneso vertriebene Heracliden wieder, bemächtigten sich dieses Staats, welchen Hercules, wie vor gedacht, mit dem Bedinge Tyndaro übergeben, daß er ihn seinen Kindern, wenn sie zu reiffem Alter gelangt wären, abträte, und stiffteten zwey Linien, aus deren ieder ein König zu gleicher Zeit mit dem andern regirte. Diese aber waren folgende:

Aristodemi Söhne.

1.) Eurysthenes	reg. 42. J.	1.) Procles oder Patrocles.	
2.) Agis - - - -	50. -	2.) Sous.	
3.) Echestratus - -	35. -	3.) Furipon oder Eurition.	
4.) Labotas oder Leobotes - - - - -	37. -	4.) Prytanis.	
5.) Dorysſus - -	29. -	5.) Eunomus.	
6.) Agesilaus I. -	44. -	6.) Polydectes.	
7.) Archelaus -	60. -	7.) Charilaus oder Charillas.	reg. 64. J.
8.) Teleclus - - -	40. -	8.) Nicander - -	39. -
9.) Alcamenes - -	37. -	9.) Theopompus.	
10.) Polydorus - - - -		10.) Zeuxidamus, Theopompi Enckel.	
11.) Eurycrates I. - -		11.) Anaxidamus.	
12.) Anaxander - - - -		12.) Archidamus I.	
13.) Eurycrates II. oder Euricratides - - - -		13.) Agaſicles oder Hegeſicles.	
14.) Leon - - - - - -		14.) Ariſto.	
15.) Anaxandrides - -		15.) Demaratus.	
16.) Cleomenes I - - -		16.) Leotychides oder Leurychides, Menaris Sohn. - - -	22. -
17.) Leonidas I. gleich Falls Anaxandridae Sohn.		17.) Archidamus II. Leotychidis Enckel	42. -
18.) Pliſtarchus		18.) Agis I. - -	42. -
19.) Pliſtoanax, Anaxandridae Ur-Enckel	68. -	19.) Ageſilaus II. Archidami Sohn -	41. -
20.) Pauſanias -	14. -	20.) Archidamus III.	23. -
21.) Ageſipolis I. -	14. -	21.) Agis II. - -	9. -
22.) Cleombrotus I. gleich Falls Pauſaniae Sohn - - - -	9. -	22.) Eudamidas I.	
23.) Ageſipolis II. -	1. -	23.) Archidamus IV.	
24.) Cleomenes II. wieder Cleombroti Sohn	61.	24.) Eudamidas II.	
25.) Areus, des vorigen Enckel - - -	44. -	25.) Agis III.	
26.) Acrotatus - - - -		26.) Eurydamidas.	
27.) Areus, ſtarb im 8. Jahre ſeines Alters.			
28.) Leonidas II. Cleomenis Enckel - - - - -		29.) Cleombrotus II. des vorigen Eidam - -	
		30.) Cleomenes III. Leonidae Sohn - - - -	

31.) Epiclidas, Cleomenis Bruder, ward von Cleomene an Eurydamide Stelle, welcher ihn mit Gifte hingerichtet, eingesetzt.

Pauſanias III. *Sigonius* Temp. Lacedaem. apud *Gronou.* l. c. V. p. 1669. *Meurſius* de Regno Lacedaem. apud *eumd.* V. p. 2218. seqq. *Emmius* Descr. Reipubl. Lac. apud *eumd.* l. c. IV. p. 466. seqq. Wenn man aber bey der andern Linie Demaratum, so das Reich, weil er unehelich sollte geboren seyn, gleich wieder verloren, und Archidamum den IV. den *Pauſanias* nicht mit zählet, aussen läßt, kommen nur 24. Könige heraus. *Meurſius* l. c. 17. 20. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2262. 2276. *Sigonius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 1673. 1675. Aus der ersten Linie war Polydorus bey denen Lacedaemoniern in solchem Ansehen, daß sie nach seinem Tode beschlossen, daß die obrigkeitlichen Personen alle öffentliche Verordnungen mit seinem Bildnisse unterzeichnen und versiegeln sollten. *Pauſanias* III. *Meurſius* de Regno Lacedaem. 10. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 2246. seq. Miscellan. Lacon. III. 4. apud eumd. c. l. V. p. 2422. Wenn aber die Könige Briefe schrieben, hatten sie kein besonder Siegel. *Meurſius* Miscell. III. 4. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2421. Also hatte Clearchus die tantzenden Caryatides, Areus hingegen einen Adler, der einen Drachen in denen Klauen hielt. *Plutarchus* in Artaxerxe. *Ioſephus* Antiq. Iud. XII. 5. *Meurſius* Miscell. III. 4. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2421. seq. Doch hatten die Könige in ihren Briefen die Gewohnheit, mit litteris quadratis zu schreiben, dahingegen die Ephori und andere Leute mehr mit oblongis schrieben. *Ioſephus* l. c. *Meurſius* Miscell. III. 4. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2422. Man findet aber noch einige Könige, die nicht mit unter denen andern begrieffen, als bey *Pauſania* Corinth. Glaucum, bey Seruio ad Virgil. Eclog. VIII. Dionem, und bey *Cedreno* Thestium. *Meurſius* de Regno Laced. 19. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2268. Unter Cleomene gieng endlich die Freyheit dieses Staats nach und nach verloren. *Emmius* Adpend. de Republ. Lacedaem. apud *Gronon.* l. c. IV. p. 937. Denn dieser fieng nicht allein viele Neuerungen im Staate an, sondern bekriegte auch hernach Aratum in Achaia, welcher sich darauf mit dem Macedonischen Könige Antigono in ein Bündniß einließ. *Plutarchus* Cleomene p. 805. seq. *Polybius* II. V. *Pauſanias* Corinth. *Meurſius* de Regno Lacedaem. 20. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2269. *Cragius* l. c. II. 3. 4. apud *eumd.* l. c. V. p. 2568. 2573. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 638. Ob wohl auch der Ueberwinder Antigonus, nachdem er Cleomenem in die Flucht geschlagen, dem Staate seine vorige Freyheit wieder einräumte, auch andere Ephoros wieder einsetzte, und ihnen die Macht, sich Könige zu erwählen, ertheilte, so war doch die Unordnung schon zu sehr eingerissen, aus dem Königlichen Heraclidischen Hause ward nach Cleomenis Tode nur ein einziger König, Agesipolis, oder, nach andern, Cleomenis Sohn, Aretas, aus derer Eurysthenidarum Stamm-Reihe auf den Thron erhoben, die Proclidische Familie

milie gäntzlich übergangen, und hingegen einer, so nicht aus dem Königlichen Geschlecht war, Lycurgus genannt, zum andern Könige gemacht, welcher hernach seinen Mitregenten vertrieb. *Diodorus Siculus* XX. Reb. Olymp. 117. *Polybius* IV. *Plutarchus* in Cleomene p. 818. seq. *Liuius* XXXIV. 36. *Cragius* l. c. II. 3. 4. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2568. 2573. seq. *Meursius* de Regno Lacedaem. 14 20. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2555. seq. 2269. *Emmius* l. c. apud *Gronouium* l. c. IV. p. 640. seq. Es ward auch der Krieg gegen die Macedonier und Achaeer aufs neue, aber zum grösten Schaden des gemeinen Wesens, angefangen, sinte Mahl ihnen Philippus, Antigoni Nachfolger, gantz andere Bedingungen vorschrieb als die ersten gewesen waren. *Emmius* l. c. apud *Gronouium* l. c. IV. p. 642 Nach Lycurgo riß einer, Namens Machanidas, das Regiment an sich; wiewohl *Pausanias* IV. diesen irrig gleich nach Cleomene setzet. *Liuius* XXVII. *Meursius* de Regno Lacedaem. 20. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 663. Er ward aber im Kriege gegen die Achaeer, denen er beständig beschwerlich war, vom Philopoemene hingerichtet. *Polybius* XI. *Pausanias* VIII. *Plutarchus* in Philopoemene. *Meursius* et *Emmius* ll. cc. Nach ihm folgte Nabis, welcher zwar keine auswärtige Kriege führte, aber desto grausamer und tyrannischer mit seinen Landes-Leuten verfuhr. *Pausan.* IV. VIII. *Polybius* XIII. *Meursius* et *Emmius* ll. cc. Doch ward er endlich durch die Römer gezwungen, sich auf gewisse Bedingungen einzulassen, ward aber, als er sich gegen den Vertrag einiger Lacedaemonischen Städte wieder bemächtigen wollte von denen Aetoliern listiger Weise ums Leben gebracht. *Plutarchus* in Philopoemene. *Pausanias* VIII. *Liuius* XXXV. *Meursius* l. c. 20. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2271. *Emmius* l. c. apud *eumd.* l. c. IV. p. 645. Als der Staat von diesem Tyrannen befreyet war, kam er durch Philopoemenem unter Achaia. *Plutarchus* Philopoem. *Pausanias* VIII. *Meursius* l. c. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 647. Doch nachgehends verlor er wegen allerhand Neuerungen nicht alleine seine alten Gesetze und übrige Freyheiten, sondern muste auch noch ausser dem, da viele hingerichtet, vertrieben und öffentlich verkaufft wurden, vieles ausstehen. *Polybius* Excerpt. Legat. XLII. *Liuius* XXXVIII. 32. XXXIX. 35 seq *Plutarchus*, *Pausanias* et *Meursius* ll. cc. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 947 seqq. Darauf kam es durch die Römer, denen zuvor die Herrschafft darüber angetragen ward, dahin, daß er in die völlige Gemeinschafft derer andern Bundes-Verwandten von Achaia aufgenommen ward, von welcher Zeit an er auch noch hernach, als die Römer daselbst Landes-Herren waren, zu Achaia gerechnet worden. *Milesius* VI. *Meursius* l. c. 20. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2271. seq. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 647. 656. So erhielt er auch noch weiter seine Gesetze und einige Freyheiten wieder, und muste zwar noch unter denen Achaeern stehen, doch behielten sich die Römer die Gerichte über Leib und Leben vor. *Pausanias* VII. 9. VIII. *Plutarchus* Philopoemene. *Strabo* VIII. *Meursius* l. c. 21. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2272. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* IV. p. 659. Als nach diesem die Lacedaemonier und Achaier gegen einander strite, und die Römer sich auch mit ins Spiel mischten, und Corinth darüber in die Asche legten, war dieser Staat der ansehnlichste in Achaia, und stund besonders unter dem Schutze derer Claudier, durffte auch nichts mehr geben, als was andern Freunden des Römischen Volcks zukam. *Strabo* VIII. *Suetonius* Tiberio 6. *Plinius* VIII. Ep. 14. *Meursius* l. c. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 660. Es stellt zwar zu derer Römer Zeiten wieder einer, Namens Chaeron, das gemeine Wesen an, ward aber bald wieder von dem Praetore Achaiae zu paaren getrieben. *Suidas* v. Χαίρων. *Meursius* l. c. Unter dem Kayser Augusto fieng zwar noch Mahls einer, Eurycles genannt, wieder Unruhe an, ward aber darüber vertrieben, und dieselbe nach seinem Tode, da sein Sohn kein Vergnügen darinnen fand, gäntzlich aufgehoben. *Strabo* VIII. *Iosephus* Antiq. Iud. XVI. 16. de Bello Iud. I. 17. *Meursius* l. c. 21. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2272. seq. *Emmius* l. c. ap. *eumd.* l. c. IV. p. 660. Es war aber dieser Staat als ein Theil der Provintz Achaia unter denen Römern eine Praetorische Landschafft, und Augustus räumte ihm unter denen 10. Praeturen die siebende Stelle ein. *Suidas* v. Χαίρων. *Strabo* XVII. *Meursius* l. c. 21. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2273. Doch kurtz darauf machte er ihn zu einer Prouincia Consulari. *Dio Cassius* LIII. *Meursius* l. c. Gedachter Augustus machte auch 24. Städte, so zuvor unter diesem Staate gestanden hatten, und von welchen zu Pausaniae Zeiten noch 18. übrig waren, frey, deren Einwohner hernach, wie schon vorhin gedacht worden, Ἐλευθερολάκωνες hiessen. *Pausanias*, II. *Meursius* l. c. 22. apud *Gronou* l. c. V. p. 2274. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 660. Hingegen schenckte er ihm die Insel Cythera und die Messenischen Städte Cardamylen und Pharos, würdigte auch die Einwohner mit ihnen zu speisen. *Dio Cassius* LIV. *Xiphilinus*. *Pausanias* III IV. *Meursius* l. c. 20. seq. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2274. Kayser Tiberius machte diesen Staat wieder zu einer Praetur-Provintz, und dieses blieb er bis auf Claudium, der wieder eine Prouinciam Consularem daraus machte. *Suetonius* Claudio 25. *Dio Cassius* LVIII. LX. *Meursius* l. c. 22. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2274. Die Freyheit behielt er bis auf Vespasianum. *Plinius* Hist. Nat. IV. 5. *Meursius* l. c. 22. apud *Gronou.* l. c. p. 2275. Unter Domitiano aber ward dieselbe verringert, und zu Traiani Zeiten war nur noch ein Schatten davon da; wie er denn auch um diese Zeiten seine Gesetze verloren, und sich nach denen Römischen richten müssen. *Plinius* VIII. Ep. 24. *Theodoretus* Therapeut. IX. *Meursius* l. c. Als Kayser Constantin der grosse vier Praefectos Praetorii verordnete, hat dieser Staat ohne Zweifel unter dem andern, welcher Griechenland unter sich hatte, gestanden. *Zosimus* II. *Meursius* l. c. Unter denen Kaysern Honorio und Arcadio muste er wegen des Einfalls des Gothischen Königs Alarichs viel ausstehen. *Zosimus* V. *Claudianus* in Rufinum II. *Hieronymus* ad Heliodorum Ep. 3. *Meursius* l. c. 22. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2275. seq. Nach diesen hatten ihn die Constantinopolitanischen Kayser bis auf Balduinum, Grafen in Flandern, zu dessen Zeiten ihn Leo Chamaretus beherrschte, dem es gedachter Graf, als er sich des Griechischen Kayserthums bemächtiget hatte, abnahm. *Nicetas Choniates* de Balduini Flandri

dri Imperio. *Meurſius* l. c. 21. 22. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2273. 2276. Da aber derer Lateiner Herrſchafft zu Grunde gieng, gelangte er wieder an die Griechen, und führte zu der Zeit mehr den Namen Sparta, ſtund aber unter dem Fürſten in Achaia. *Phrantzes* l. 4. *Meurſius* l. c. 22. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2276. *Coronelli* Beſchr. Morea II. p. 104. Bey denen Griechiſchen Kayſern, denen ihn der Fürſt von Achaia abgetreten, war er ein Leib-Gedinge derer erſtgebornen Printzen. *Nicephorus Gregoras* IV. *Phrantzes* l. c. *Meurſius* l. c. *Coronelli* l. c. Dieſe ſetzten hernach gewiſſe Deſpoten darüber, von denen ihn Theodorus, ein Bruder derer Kayſer, Andronici und Emanuelis, an. 1403. wegen einbrechender Türcken-Gefahr an die Rhodiſer-Ritter überlaſſen wollte, wobey auch ſchon alles richtig war, als ſich die Einwohner wegen derer glücklichen Verrichtungen Tamerlans dawieder ſetzten, worauf der Kauff wieder zurücke gieng. *Phrantzes* l. 20. *Laonicus Chalcocondyla* de Reb. Turcicis II. *Anonymus* Hiſt. Conſtantinop. apud *Cruſium* Turco-Graecia I. *Coronelli* l. c. p. 165. ſeq. Von dieſem Theodoro kam dieſer Staat als ein Herzogthum an ſeinen Vetter gleiches Namens, Kayſer Emanuels Printzen, und von dieſem an ſeinen Bruder Conſtantinum, dem ihn der Türckiſche Kayſer Amurath der II. entriß. *Chalcocondyla* VI. *Meurſius* l. c. *Coronelli* l. c. p. 106. Kayſer Conſtantinus nahm ihn zwar im Jahr 1460. Mahomeden dem II. wieder ab, und räumte ihn Demetrio ein, doch kurtz darauf bemächtigte ſich Amurath wieder deſſelben. *Laonicus Chalcocondyla* IX. *Meurſius* l. c. *Emmius* l. c. apud *Gronou.* l. c. IV. pag. 660. *Coronelli* l. c. Im Jahr 1473. hatten ihn die Venetianer wieder den Türcken abgejagt, denen es aber die Türcken nicht lange lieſſen. *Chalcondylas* l. c. X. *Meurſius* et *Coronelli* ll. cc. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts beſaſſen die Venetianer dieſen Staat wieder, verloren ihn aber im Jahr 1716. aufs neue. Das Chriſtenthum hatte dieſer Staat ſchon zu derer Apoſtel Zeiten angenommen. Ap. Geſch. 18. 19. *Chryſoſtomus* Orat. XXV. *Abdias* Hiſt. Apoſt. III. *Nicephorus Calliſtus* II. 39. *Meurſius* l. c. Die Dioeces aber ſtund unter dem Ertz-Biſchoffe zu Patraſſo. *Leo Philoſ. Imperator* Nouella. *Balſamon* Synodo Chalced. Can. XII. *Meurſius* l. c. Wie die Einwohner dieſes Staats mit denen Jüden in Verwandſchafft geſtanden, wird unter Laconica vorkommen.

Lacedaemon oder Sparta, heutiges Tages Miſitra oder Mizithra, die Haupt-Stadt vorher gemeldeten Staats in Griechenland am Fluſſe Eurotas oder heutigen Vaſilipotamo, welcher 7. Meilen davon in den Colchiniſchen Meer-Buſen fällt. *Hierocles* Συνεκδ. p. 647. *Cellarius* Notit. Orb. Antiq II. 13. §. 488. *Cragius* de Republ. Lacedaem. l. 2. apud *Gronou.* Theſauro Antiq. Graec. Vol. V. p. 2522. *Emmius* de Republ. Lac. apud *eumd.* l. c. IV. p. 465. *Coronelli* Beſchr. Morea II. p. 99. Ihr älteſter Name war Sparta, welchen ſie nach einiger Meynung von Sparto, Amyclantis Sohne, Lelegis nach andern Lacedaemonis Enckel, empfangen. *Stephanus*. *Euſtathius* Ἰλιαδ. B. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p.

2522. *Meurſius* Miſcellan. Lacon IV. 10. de Regno Lacedaem. 12. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2219. 2223. apud *eumd.* l. c. V. p. 2462. Nach andern hat ſie ihn von denen mit Cadmo geweſenen Spartern erhalten, ſo aus denen geſäeten Drachen-Zähnen entſprungē geweſen. *Stephanus*. *Euſtathius* Ὀδυσσ. A. ad Iliad. β'. *Cragius* l. c. *Meurſius* Miſcell. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2461. ſeq. *Bochart* Chanaan I. 22. p. 457. Wie wohl ihn andere von Sparta, der Gemahlin des Königs Lacedaemonis, ableiten. *Pauſanias* III. 1. *Scholiaſtes Euripidis* in Oreſtem. *Cragius* l. c. *Meurſius* de Regno Lacedaem. 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2222. Miſcellan. IV. 10. apud *eumd.* l. c. p. 2462. *Buddeus* Hiſt. Eccl. V. T. Per. II. Sect. I. p. 798. *Bochart* l. c. Lakemacher Antiq. Gr. l. 3. §. 2. Noch andere aber von Sparto, Phoronei des Königs derer Argiuer Sohne, herführen. *Bochart* l. c. Endlich wollen einige, er ſoll daher kommen, weil die Landes-Einwohner zuvor zerſtreuet geweſen und hernach an dieſem Orte zuerſt beyſammen gelebt hätten. *Euſtathius* Ἰλιαδ. B. *Meurſius* Miſcell. l. c. *Bochart* l. c. Der Name Lacedaemon ſtund anfänglich der Landſchafft Laconica, darinnen die Stadt gelegen war, und nicht ihr zu, deswegen auch hernach, als ſie dieſen Namen erhielt, offt zum Unterſchiede das Wort vrbs oder πόλις dabey anzutreffen. *Thucydides* I. *Scylax* Periplo p. 16. ſeq. *Homerus* Ἰλιαδ. B. *Hierocles* Συνεκδ. p. 647. *Euſebius* Ἰλιαδ. B. *Pauſanias* III. 11. *Strabo* VIII. p. 564. X. p. 684. *Liuius* XXXVIII. *Stephanus* III. 9. *Conſtantinus Porphyrogenneta* II. th. 6. *Cragius* l. c. *Meurſius* Miſcell. IV. 10. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2462. ſeq. *Emmius* et *Buddeus* ll. cc. *Cellarius* et Lakemacher ll. cc. Es ſoll ihr aber derſelbe daher kommen, daß ſie, als Euryſthenes und Procles die Landſchafft in ſechs Stücken getheilet, unter denen Looſen das erſte geweſen, welche ſie auch zu ihrem Königlichen Sietze erwählet, wegen des Looſes aber Λαβεδαίμονα oder Λαχεδαίμονα benennet hätten. *Strabo* VIII. p. 364. *Stephanus* l. c. *Euſtathius* Ἰλιαδ. B. *Meurſius* Miſcell. III. 9. IV. 10. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2435. 2463. Oder wie andere wollen, weil die Götter ſelbſt darinnen das Loos über die Städte geworffen haben. *Etymologicum*. *Meurſius* l. c. III. 9. apud *Gronou.* l. c. p. 2463. Hingegen irren diejenigen, ſo ihn von Lacedaemone ableiten. *Meurſius* l. c. Aber es ſind auch die Meynungen über den erſten Erbauer der Stadt nicht einig. Denn einige geben Cecropen, welcher zu Moſis Zeiten gelebt, davor an, welcher doch Athen angeleget. *Honorius* de Imagine Mundi. III. *Meurſius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2461. *Coronelli* l. c. II. p. 103. Andere Spartum, den Sohn Phoronei zur Zeit des Patriarchen Jacobs. *Euſebius* Chron. II. *Beda* de VI. Aetatibus mundi. *Meurſius* l. c. *Coronelli* l. c. Nach einigen ſoll es Spartus, Amyclantis Sohn, ſeyn. *Coronelli* l. c. Die meiſten aber geben Lacedaemonem davor aus, der ſie, wie vorher gedacht, nach ſeiner Gemahlin Sparta genennet, und zur Zeit Moſis gelebet. *Pauſanias* III. 1. *Scholiaſtes Euripidis* in Oreſtem. *Stephanus* v. Ἀμύ-

Ἀμύκλαι et Λακεδαίμων. *Apollodorus* III. *Scholiastes Apollonii* IV. *Eusebius. Marianus Scotus* Chron. Lib. I. Aet. 3. apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 486. *Cragius* l. c. *Marsham* Can. Chron. p. 128. *Meursius* de Regno Lacedaem. 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2222. Miscellan. IV. 10. apud *eumd.* l. c. V. p. 2462. *Buddeus* et *Coronelli* ll. cc. **Lakemacher** l. c. §. 5. Wegen des in der Nähe befindlichen Gebürges muß die Stadt, so über dieses gegen Mittag liegt, im Sommer eine unmäßige Hitze ausstehen. *Coronelli* l. c. II. p. 100. In Betrachtung ihrer Himmels-Höhe setzt sie *Ptolemaeus* unter den 51. Gr. Longitudinis und 36. Latitudinis. **Lakemacher** l. c. §. 4. Von welchem *Guielletiere* nach *Coronelli* l. c. II. p. 101. nicht sehr unterschieden, der sie unter dem 35. Gr. 26. Min. Latitud. hingegen unter dem 11. Gr. 56. Min. Longitudinis, welches aber vermuthlich ein Fehler ist und 51. heissen soll, gelegen zu seyn vorgiebt. Ihr ehemahliger Inbegrieff betrug 48. Stadia. *Polybius* IX. 20. *Meursius* Miscell. IV. 10. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2463. *Cellarius* Notit. Orb. Ant. II. 13. §. 488. **Lakemacher** l. c. § 6. Ihrem äusserlichen Ansehen nach ist sie ehe Mahls rund gewesen, und hat dem Berge Taygetus gegen Morgen in einer Ebene gelegen, doch auch verschiedene Hügel in sich begrieffen, und ist gegen Morgen vom Eurota beströmt worden, welches hernach, da die Stadt Mauern bekommen, dichte an denenselben hin gewesen. *Polybius* V. 22. *Strabo* VIII. p. 558. *Liuius* XXXIV. *Coluthus* de Raptu Helenae. *Cicero* de Inuent. II. *Scylax* Periplo p. 17. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2523. *Meursius* Miscell. IV. 10. apud *eumd.* l. c. V. p. 2463. 2465. *Emmius* Adpend. de Re publ. Lac. apud *eumd.* l. c. IV. p. 601. *Cellarius* l. c. *Coronelli* l. c. II. p. 99. **Lakemacher** l. c. §. 4. Es hat also *Caestius Pius* apud *Senecam* Rhet. Suas. 2. unrecht, wenn er meldet, die Stadt sey vom Eurota umflossen worden. *Meursius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2465. In der Stadt selbst befand sich kein stillstehendes Wasser, aber doch in der Vorstadt, welches sie mit dem besondern Namen Λίμναι belegten, so aber hernach ausgetrocknet ward. *Strabo* et *Cragius* ll. cc. Auf dem Marckte war das Rath-Haus, darinnen die Raths-Personen, deren Ordnung Γερουσία genannt ward, zusammen kamen; in gleichen die Gebäude, worinnen sich die Ἔφοροι, Νομοφύλακες und Βειδιαῖοι berathschlagten. *Pausanias* l. c. 11. *Cragius* l. c. II. 4. seqq. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2568. 2572. 2574. seq. *Meursius* Miscell. II. 4. apud *eumd.* l. c. V. 2367. *Emmius* Descr. Rei publ. Lacon. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 486. **Lakemacher** l. c. §. 9. Ueber dieses war noch ein dergleichen Gebäude, Εὐπατρίνας genannt, daselbst; wer sich aber daselbst zum Rathschlagen versammlet, ist unbekannt. *Hesychius. Meursius* Miscell. Lacon. II. 4. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2367. So war auch daselbst der bedeckte Gang sehens werth, den sie, weil er von der Persischen Beute angelegt worden, den Persischen zunamten. *Pausanias* l. c. Dieser ward nachgehends immer mehr und mehr verherrlichet, und mit denen Bildnissen unterschiedlicher Persischer Feld-Herren, unter andern des Mardorii, versehen. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. IV. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2673. Ferner befanden sich hier zwey Tempel, deren einer dem Iulio Caesari, der andere dem Augusto, bey dessen Altare auch Agiae Bildniß stund, geweihet dessen Altare auch Agilae Bildniß stund, geweihet war. *Pausanias* l. c. *Emmius* Adpend. Descr. Lacon. apud *Gronou.* l. c. IV. p. 660. **Lakemacher** l. c. § 8. Ausser diesen waren auch viele Statuen auf dem Marckte anzutreffen, als Pythoei, Apollinis, Dianae, Latonae. des Spartanischen Volcks in männlicher Kleidung, die Signa Ephorea, Iuppiter Hospitalis, Minerua Hospitalis, und unter andern Mercurius, welcher den Bacchum trug. Ingleichen Epemenidis Cretensis und Apharei, Peneris, Perieris Sohns Gedächtniß-Mahle. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. IV. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2672. seq. *Meursius* Miscell. II. 4. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2367. Ein Theil des Marckts ward Chorus genannt, weil die mannbaren jungen Leute dem Apollini zu Ehren darauf Täntze, welche sie Gymnopaedias nannten, anstellten. *Pausanias* l. c. **Lakemacher** l. c. §. 9. Nicht weit davon stund ein Tempel der Erde, des Iouis Agoraei, Neptuni Asphalii und Mineruae Agoraeae, desgleichen Apollinis, Iunonis und derer Parcen, neben welchem letztern Orestis Begräbniß und Polydori Bildniß befindlich gewesen. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. IV. 9. apud *Gronou.* l. c. V. 2672. *Meursius* de Regno Lacedaem. 10. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2247. **Lakemacher** l. c. §. 8. Vom Marckte gelangte man über die Strasse Ἀφέτας zum Hause des Königs Polydori, Βοώνητα genannt, weil es nach desselbigen Tode vor eine gewisse Zahl Ochsen war verkaufft worden. *Pausanias* l. c. 12. *Cragius* l. c. II. 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2562. *Meursius* de Regno Lacedaem. 23. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2278. seq. Ueber dem Hause, worinnen die Bidiaeer zusammen kamen, war ein Tempel der Mineruae, worein Vlysses ihr Bildniß geschenckt, und Κέλευθον genannt hatte. *Pausanias* l. c. Fast am Ende derselben Gasse sahe man verschiedene Bilder einiger Helden, nemlich Lelegis, Iopis und Amphiarai, und nicht weit davon war Neptuni Taenarii Tempel. *Pausanias* l. c. Am äussersten Ende der Gasse war ein Tempel Dictynnae, und die Königlichen Begräbnisse derer Eurypontiden. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. II. 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2563. Man hatte auch eine Gasse, Ἑλλήνιον genannt, so nach einigen von denen Griechan, die allda über den Persischen Krieg, oder noch andern, wegen der Entführung Helenae Rache zu suchen, sich berathschlagt haben, den Namen erhalten. *Pausanias* l. c. **Lakemacher** l. c. §. 9. Daselbst befand sich ein Altar des Apollinis Acritae und ein Tempel der Erde, unter dem Namen Γάσηπτον, dem Apollini Maleatae geweihet. *Pausanias* l. c. Wie auch daneben das Gedächtniß-Mahl Talthybii, welcher auch einen Tempel daselbst gehabt. *Herodotus* VI. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. IV. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 1673. *Meursius* Miscell. I. 6. apud *Gronou.* l. c. V. p. 1311. Zunächst der Gasse aber ein Tempel Arsinoes, Leucippi Tochter, derer Gemahlinnen Pollucis

lucis und Castoris Schwester. *Pausanias* l. c. Ferner fand man an einem Orte, Φρούριον genannt, einen Tempel Dianae. *Pausanias* l. c. Ein wenig weiter hinunter einen Tempel dererjenigen Weissager, die Iamidae genannt wurden. *Pausanias* l. c. Ferner Maronis und Alphei, die sich sonderlich im Treffen bey Thermopylis wohlgehalten hatten. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. IV. 9. apud *Gronouium* l. c. V. p. 1672. Einen Tempel Tropaei Iouis hatten die Dorienser, als sie einige Griechische Völcker überwunden hatten, hier aufgerichtet. *Pausanias* l. c. Sonderlich ward der Tempel der magnae Matris in grossen Ehren gehalten. *Pausanias* l. c. **Lakemacher** l. c. §. 8. Nach diesem folgten derer Helden Hippoliti, Thesei, Aulonis und Tlesimenis desselben Sohns aus Arcadien Denck-Mahle. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. IV. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2673. So man an einer andern Seite vom Marckte gieng, kam man an einen Ort, wo ein Gebäude, Σκιὰς genannt, befindlich war, darinnen man nachgehends die Zusammenkünffte zu halten pflegte, als das Volck diese nicht mehr unter dem freyen Himmel hielt. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. l. 7. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2538. **Lakemacher** l. c. §. 9. Dieses sollte ein Werck Theodori Samii seyn, der zuerst das Eisen zu güssen und Statuen daraus zu machen gelehrt hatte. *Pausanias* l. c. Daneben war ein Tempel, worinnen die Bildnisse Iuppiters und der Venus, beyder unter dem Beynamen derer Olympier befindlich waren. *Pausanias* l. c. Zunächst sahe man Cynortae, Amyclae Sohns, Begräbniß, wobey zugleich das Gedächtniß-Mahl Castoris und desselbigen Tempel befindlich war. *Pausanias* l. c. 13. *Cragius* l. c. IV. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2672. Man zeigte auch bey der Σκιᾶ das Grab Idae und Lyncei, welche aber wahrscheinlicher in Messenien begraben worden. *Pausanias* l. c. Der Olympiae Veneris Tempel gegen über war ein Tempel der Proserpinae Sospitae, welchen nach einigen Orpheus aus Thracien, nach einigen aber Abaris aus denen äussersten mitternächtlichen Gegenden, angelegt hatte. *Pausanias* l. c. Carneus, mit dem Zunamen Domesticus, ward gleich Falls bey denen Lacedaemoniern verehret, und sein Dienst in dem Hause des Weissagers Crii, Theoclis Sohns, angestellet. *Pausanias* l. c. Nicht weit davon stund ein Bildniß Aphetei, wo die Schrancken gewesen, daraus die Freyer der Penelopes ihren Wett-Streit halten müssen. *Pausanias* l. c. Daneben war eine Gasse mit viereckigten bedeckten Gängen, worinnen sonst allerhand alte Sachen verkaufft wurden. *Pausanias* l. c. Zu allernächst aber ein Altar Iouis, Minervae und derer Castorum, die alle den Beynamen derer Ambulier führten. *Pausanias* l. c. Gegen über lag der Ort Colona und des Bacchi Colonatae Tempel. *Pausanias* l. c. Bey diesem war der demjenigen Helden geweihete Hayn, welcher Baccho, der nach der Stadt gieng, den Weg dahin gewiesen hatte. *Pausanias* l. c. Diesem verrichteten die Dionysiades und Leucippides eher als dem Baccho selbst Dienste. *Pausanias* l. c. Nicht weit davon war Iouis Euanemi Tempel, und diesem zur rechten des Helden Pleuronis Gedächtniß-Mahl. *Pausanias* l. c. Unweit von hier stund auf einem Hügel Iunonis Argiuae Tempel, welchen ihr Eurydice, Lacedaemonis Tochter, sollte geweihet haben. *Pausanias* l. c. Der Tempel Iunonis Hyperchiriae aber, deren höltzerne Säule Venus Iuno genannt ward, ist auf Befehl des Oracels angelegt worden. *Pausanias* l. c. Auf dem Wege zur rechten Seite des Hügels war Heroemoclis Bildniß anzutreffen. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. IV. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2672. Wenn man gegen Abend vom Marckte gieng, sahe man Brasidae, Tellidis Sohns, Ehren-Grab, und nahe dabey ein kostbares aus weissen Steinen erbauetes Theatrum, dem gegen über Pausaniae, des Feldherrn im Plataeensischen Treffen, und Leonidae Begräbnisse waren. *Pausanias* l. c. 14. **Lakemacher** l. c. §. 9. Es war auch dabey eine Säule aufgerichtet, worein die Namen derer-jenigen, die sich im Treffen bey Thermopylas gegen die Perser wohl verhalten hatten, eingeschnitten waren. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. IV. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2672. In einer Gasse Θεομηλίδα genannt, waren die Begräbnisse derer Agidischen Könige, und zunächst denenselben die Λέσχη Κροτανῶν, welches eigentlich Schulen waren. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. II. 12. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2563. *Meursius* Miscell. IV. 16. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2482. **Lakemacher** l. c. §. 9. In der Nachbarschafft desselben befand sich ein Tempel Aesculapii, unter dem Namen, Ἐναπάδαν, wie auch ein wenig weiter das Denck-Mahl Taenari, ingleichen die Tempel Neptuni Hippocurii und Dianae Aeginaeae. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. II. 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2563. Weiter zurück bey der Leschae einen Tempel Dianae Iforae oder Limnaeae. *Pausanias* l. c. Neben denen Grab-Mahlen derer Agidarum war auch eine Säule, darauf Archionis Siege im Wett-Lauffen verzeichnet stunden. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. IV. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. In dieser Gegend befand sich auch ein Tempel Thetidis, welchen Leandris, Anaxandri Gemahlin, vermöge eines Traums anlegte, da eine Messenische Priesterin der Thetidos, so das Bildniß der Göttin aus Holtze geschnitzt bey sich hatte, und im Kriege war gefangen worden, dazu Anlaß gab, ingleichen der Cereris Terrestris, wozu Orpheus Anlaß gegeben haben sollte. *Pausanias* l. c. Es war auch daselbst ein Tempel Serapionis, wie auch ein kleiner Tempel Iouis Olympii und der Δρόμος, wo sich die Jugend im Lauffen übte. *Pausanias* l. c. **Lakemacher** l. c. §. 9. Zur lincken Seite, wenn man in den Dromum gieng, traff man das Denck-Mahl Eumedis an, und auf eben diesem Platze eine Statue des Herculis, wobey die Sphaerei ihre Opfer ablegten. *Pausanias* l. c. *Meursius* Miscell. II. 14. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2392. Im Dromo befanden sich Ring-Plätze, davon Eurycles einen angelegt. *Pausanias* l. c. Ausser dem Dromo bey Herculis Statue war auch das Haus Menelai, und ein wenig weiter fort die Tempel derer Castorum, Gratien, Lucinae, Apollinis Carnei und Dianae Hegemaches. *Pausanias* l. c. Zur rechten Seite des Dromi sahe man den Tempel Aesculapii Agnitae, nicht weit davon ein Sieges-Zeichen, welches Pollux wegen des über-

Bayerische Staatsbibliothek München

wundenen Lyncei aufgerichtet haben sollte, und um den Anfang des Dromi selbst die Castores Aphoterios. *Pausanias* l. c. So man ein wenig weiter gieng, sahe man des Helden Alconis Denck-Mahl, und zunächst dabey Neptuni Domatitaei Tempel. *Pausanias* l. c. Die daran stossende Gegend diente denen Ephebis zu ihren Uebungen, und hatte, weil sie mit Ahorn-Bäumen besetzt war, den Namen Πλαταvισία, war auch Rings um mit dem Euripo umflossen, und durch zwey Brücken an das feste Land angehangen, auf deren einem Seite Herculis, auf der andern aber Lycurgi Bildniß anzutreffen. *Pausanias* l. c. *Meursius* Miscell. II. 13. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2389. *Cragius* l. c. II. 5. III. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2574. 2646. **Lakemacher** l. c. §. 9. Der Ort, so, weil er dem Apollini geheiliget war, Phoebeum, und weil sich die Ephebi zu ihrem Kampf-Spiele darinnen zubereiteten, Ephebeum genannt wird, lag vor der Stadt, und gieng fast bis nach Therapne. *Pausanias* l. c. *Herodotus* VI. *Liuius* XXXIV. *Meursius* Miscell. I. 5. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2308. *Cragius* l. c. **Lakemacher** l. c. §. 9. Darinnen befand sich ein Tempel derer Dioscurorum oder Castorum. *Pausanias* l. c. *Meursius* l. c. Wie sich aber die Ephebi zum Kampfe vorbereitet, und im Platanista denselben angetreten, ist in vorhergehender Abhandlung, Tom. XVI. p. 64. mit mehrern zu ersehen. Bey dem Platanista war das Denck-Mahl Cyniscae, des Königs Archidami Printzeßin. *Pausanias* l. c. 15. Rückwärts traff man in einem bedeckten Gange die Denck-Mahle derer Helden, Alcimi, Enaraephori, Dorcaei und Sebri, auch das Grab Alcmanis an. *Pausanias* l. c. Neben Alcmanis Grabe fand man der Helenae und weiter hin des Herculis Tempel, worinnen Hercules gewaffnet anzutreffen war. *Pausanias* l. c. Ueber selbigem war Oeonis Grab. *Pausanias* l. c. Dem Dromo gegen Morgen lag zur rechten Hand ein Tempel Mineruae Axiopenae, welchen Hercules sollte gestifftet haben. *Pausanias* l. c. Ein anderer Tempel Mineruae stund dem Dromo zur lincken, den ihr Thera, Antestonis Sohn, sollte geweihet haben. *Pausanias* l. c. Der nächste bey diesem war Hipposthenis Tempel, und diesem gegen über eine alte Statue Martis Enyalii in Fesseln. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. IV. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2672. Auch war daselbst ein Ort der Versammlung oder Λέσχη Ποικίλη genannt, und dabey einige Denck-Mahle Cadmi, des Sohns Agrenoris, und Oiolici, des Sohns Therae und dessen Nachkommen. *Pausanias* l. c. Unter allen ward Iuno Aegophaga, welcher man Ziegen opferte, und deren Tempel in dieser Gegend gleich Falls vom Hercule sollte angelegt seyn, von denen Einwohnern in grossen Ehren gehalten. *Pausanias* l. c. *Meursius* Miscell. I. 5. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2307. seq. Nicht weit vom Schau-Platze war ein Tempel Neptuni Natalitii und die Denck-Mahle Cleodaei Hylli Sohns und Oebali. *Pausanias* l. c. Unter Aesculapii Tempeln war der ad Booneta der berühmteste, zu dessen lincker Seite Telecli Denck-Mahl stund. *Pausanias* l. c. Nicht weit davon kam man auf einen Hügel, wo ein sehr alter Tempel der Veneris Morphos zu finden, welcher vor allen andern überbauet war, und gleichsam noch ein Stock-Werck hatte, worinnen die Göttin aus Cedern Holtze geschnitzt, geharnischt mit einem Helme auf dem Kopfe und Fesseln an denen Füssen anzutreffen war. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. III. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2591. *Meursius* Miscell II. 15. apud *eumd.* l. c. V. p. 2396. Der nächste Tempel nach diesem war Hilairae und Phoebes, derer Töchter Appollinis, deren Dienst einige Leucippides verrichteten. *Pausanias* l. c. 16. *Meursius* l. c. II. 15. apud *eumd.* l. c. V. p. 2395. An der Decke des Tempels hieng ein Ey mit einem Bande angebunden, so eins von denen seyn sollte, die von der Leda herkamen. *Pausanias* l. c. Dieses ward jährlich mit einem Tunica bekleidet, daher auch der Ort, wo es geschahe, Tunica genennet ward. *Pausanias* l. c. Nahe dabey war das Haus derer Söhne Tyndari, Castoris und Pollucis, welches nachgehends Phormio bewohnte, zu dem Castor und Pollux als Fremdlinge aus Cyrene kamen, und Herberge verlangten, welche sie sich in dem Gemache, wo sie sich als Menschen aufgehalten, ausbaten, welches aber derselbe, weil sich seine unverehlichte Tochter daselbst aufhielt, ausnahm; doch den folgenden Tag sahe, daß seine Tochter mit ihrer gantzen Bedienung verschwunden, und hingegen die Zeichen Castoris und Pollucis darinnen befindlich waren. *Pausanias* l. c. Von dem Tunica nach dem Thore zu stunden die Säulen Chilonis und eines Athenienßischen Helden, der mit Anaxandridae Sohne, Dorieo, nach Sicilien gegangen war. *Pausanias* l. c. In dieser Gegend war auch ein Tempel Lycurgo zu Ehren aufgerichtet, in dessen letztern Theile das Grab seines Sohns Eucosmi neben dem Altare Lathriae und Anaxandrae, derer Töchter Thersandri, war. *Herodotus* I. *Pausanias* l. c. *Strabo* VIII. *Plutarchus* Lycurgo. *Cragius* l. c. IV. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2672. *Meursius* Miscell. I. 4. apud *eumd.* l. c. V. p. 2307. **Lakemacher** l. c. §. 8. Diesem Tempel gegen über sahe man die Gedächtniß-Mahle Theopompi, Nicandri Sohns, in gleichen Euribiadae und Astrabaci. *Pausanias* l. c. In der Gasse Λιμναῖον fand sich ein Tempel der Dianae Orthiae, darinnen dasjenige Bildniß dieser Göttin stunde, welches Orestes und Iphigenia aus Taurica mit sich geführt hatten, wobey jährlich die jungen Knaben gegeisselt wurden, wovon Διαμαστίγωσις, Tom. VII. p. 745. seq. mit mehrern nachzusehen. *Plutarchus* Instit. Lacon. *Pausanias* l. c. *Cicero* Tuscul. Disp. II. *Cragius* l. c. III. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2648. *Meursius* Miscell. Lacon. II. 13. apud *eumd.* l. c. V. p. 2391. Graecia Feriata. **Lakemacher** l. c. § 9. Nicht weit davon stund ein kleiner Tempel der Lucinae, welcher auf Ausspruch des Delphischen Oracels angelegt worden. *Pausanias* l. c. In der Stadt befand sich kein in der Höhe angelegtes Schloß, wie etwa anderwärts; Hingegen ward der höchste Hügel darinnen mit diesem Namen beleget. *Strabo* VIII. p. 558. *Pausanias* l. c. 17. *Cragius* l. c. I. 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2523. *Meursius* Miscell. I. 3. apud *eumd.* l. c. V. p. 2303. **Lakemacher** l. c. §. 10. Darauf befand sich ein Tempel der Mineruae Chalcioeci und Poliuchi, welchen Bau Tyndarus angefangen und seine Kin-

der

der von der Aphidnaeischen Beute vollführen wollen, aber durch den Tod daran verhindert worden. Worauf endlich die Bürger nach langen Jahren so wohl den Tempel als das Bildniß der Minerua von Ertze zu Stande brachten. *Pausanias* l. c. et Phocic. *Liuius* XXXV. 36. *Scholiastes* Thucyd. I. *Suidas*. *Cragius* et *Meursius* ll. cc. Lakemacher l. c. §. 8. In dem Ertze waren viele von Herculis Mühsäligkeiten, Helden-Thaten und Arbeiten, von derer Castorum andern grossen Verrichtungen und Raube derer Töchter Leucippi, in gleichen Vulcanus, welcher seine Mutter aus denen Banden befreyet, die Nymphen, so Perseo, der sich wider die Medusam auf den Weg nach Africa machte, einen Helm und Flügel an die Füsse reichten; auch viele Sachen, so von der Geburt Mineruae handelten, geschnitzt anzutreffen. Vor allen darinnen befindlichen Wercken aber war Neptunus und Amphitrite groß und ansehnlich verfertigt. *Pausanias* l. c. Auch fand man darinnen viele von denen Steinen, welche θαυμάσιοι hiessen und im Eurota angetroffen worden, geweihet. *Plutarchus* περὶ Ποταμ. Ἐπων. *Meursius* l. c. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2304. In diesen Tempel nahmen auch diejenigen, so in gröster Lebens-Gefahr waren, ihre Zuflucht. *Pausanias* l. c. Lakemacher l. c. Nach diesem folgte eben daselbst Mineruae Erganes Tempel. *Pausanias* l. c. In dem bedeckten Gange gegen Mittag stund ein Tempel Iouis Cosmetae und vor demselben Tyndari Denck-Mahl. *Pausanias* l. c. Der bedeckte Gang gegen Abend hatte zwey Adler, auf deren iedem eine Victorie befindlich, zum Andencken zwey verschiedener Siege, die die Lacedaemonier erhalten hatten, davon der erste bey Ephesus über Antiochum und die Athenienſischen dreyruderigen Schiffe, der andere bey Aegospotamo über die Athenienſische Flotte war befochten worden. *Pausanias* l. c. Zur lincken des Tempels Mineruae Chalcioeci war ein denen Musen geheiligter Tempel. *Pausanias* l. c. Hinter dem Tempel Chalcioeci war ein Tempel Veneris Martiae, deren Statuen aus sehr altem Holtze bestunden. *Pausanias* l. c. Auf der rechten Seite Chalcioeci war ein Bildniß Iouis von Ertze, so schon sehr alt, auch nicht zu einer, sondern zu verschiedenen Zeiten, und zwar Stück-Weise war verfertiget worden, doch daß alle Glieder mit Nägeln sehr geschicklich in einander verbunden waren. Der Verfertiger aber sollte Learchus von Rhegino gewesen seyn. *Pausanias* l. c. Dabey fand man in einem Gehäuse ein Bildniß einer Weibs-Person, welche Euryleonide, die in denen Olympischen Spielen mit dem Wagen eins Mahls Ueberwinderin gewesen, seyn sollte. *Pausanias* l. c. *Cragius* l. c. IV. 9. apud *Gronou*. V. p. 2672. Bey dem Altare der Mineruae selber befanden sich zwey Bildnisse Pausaniae, des Feld-Herrn im Plataeensischen Treffen, welche die Einwohner auf Befehl des Delphischen Oracels dahin gestellt hatten, und den Genium unter dem Namen Ἐπιδώτης verehrten. *Pausanias* l. c. *Meursius* Miscell. I. 1. apud *Gronou* l. c. V. p. 2299. Neben diesen Statuen war ein Bild der Veneris Ambologerae gleich Falls nach dem Ausspruche des Oracels, und ferner die

Bildnisse des Schlaffs und des Todes. *Pausanias* l. c. 18. *Meursius* Miscell. I. 6. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2311. Wie *Polyaenus* in Hippodamantis Stratagemate II. berichtet, soll auch ein Bild des Hungers darinnen anzutreffen gewesen seyn, welches aber nach *Athenaeo* X. im Tempel Apollinis gestanden. *Meursius* l. c. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2312. Wenn man von da nach einer Gasse, Ἀλκίου genannt, gieng, traff man einen Tempel Mineruae Ophthalmitidis an, dessen Stiffter Lycurgus gewesen war, welcher in dieser Gasse, als ihm Alcander das eine Auge ausgeschlagen hatte, durch das anwesende Volck vor fernern Thätlichkeiten in Schutz genommen worden. *Plutarchus* in Lycurgo. Ἀποφθ. Λακων. *Pausanias* l. c. *Meursius* Miscell. I. 3 apud *Gronou*. l. c. V. p. 2303. Etwas weiter hin fand man einen Tempel Iouis Ammonis. *Pausanias* l. c. Ausser der Stadt fand man auch am Flusse Tiasa einen Tempel derer Gratien, welchen Lacedaemon sollte gestifftet haben. *Pausanias* l. c. 18. Im Anfange war die Stadt so gar volckreich eben nicht, bis die Heracliden dieselbe einbekamen, und Anstallt, mehrere Leute hinein zu zühen, machten. *Strabo* VIII. X. *Meursius* Miscell. IV. 10. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2462. Doch rechnet man gemeiniglich die Anzahl derer darinnen befindlichen Bürger, welche die Waffen zu führen tüchtig gewesen, auf 8000. *Herodotus*. *Eustathius* Ἰλιαδ. B. Doch haben sich nach der Zeit auch wohl viel mehrere darinnen befunden. *Liuius* XXXIV. *Meursius* l. c. apud *Gronou*. l. c. V. p. 2464. Die Eintheilung derer Bürger aber in gewisse Tribus und Moras ist unter der Abhandlung des Staats zu ersehen. Nach der Zeit, da die Stadt recht eingerichtet war, hielt es sehr schwer, das Bürger-Recht darinnen zu erlangen, ob auch gleich zu Weilen grosser Mangel am Volcke entstund, doch ward in solchem Falle denen fremden sich an einem andern Orte in der Landschafft niederzulassen vergönnet, auch wohl das Bürger-Recht, doch nicht so, wie es die eingebornen des Landes hatten, mitgetheilet. *Thucydides* l. ibique Scholiastes. *Herodotus* IX. *Meursius* Miscell. IV. 10 apud *Gronou*. l. c. V. p. 2466. Sonst waren auch die Einwohner wegen des Legis Ξενηλασίας oder wegen Austreibung derer fremden bey allen auswärtigen verhaßt. *Xenophon* de Republ. Lacedaem. *Plutarchus* Lycurgo et Λακεδ. Ἐπιτηδευμ. *Herodotus* I. *Theophilus* Institut. I. *Syrianus*. *Aristophanes* in Pace, ibique *Scholiastes*. *Suidas* v. Διειρωνόξενοι. *Libanius* Apolog. Archidami Declamat. XXIV. et aduersus Aristidem pro Saltator. Decl. XIX. *Aristides* Orat. Platonica II. *Apsines* de Arte Rhet. c. περὶ διηγήσεως. *Tzetzes* Chiliad. VII. Hist. 130. *Nicolaus* de Mor. Gent. apud *Stobaeum* Serm. 145. *Cragius* l. c. III. ap. *Gronou*. 2605. seq. *Meursius* Miscell. II. 9 apud *eumd*. l. c. V. p. 2380. Es wird aber zur Ursache angegeben, damit nicht die fremden etwa durch ihren Aufenthalt die Spartaniſischen Sitten veränderten und denen Einwohnern Gelegenheit zur Verzärtelung, Schwelgerey und Geld-Begierde gäben. *Xenophon* l. c. *Plutarchus* l. c. Wie wohl *Pericles* apud *Thucyd*. II. *Iosephus* contra Apionem zur Ursache angiebt, es sey geschehen, damit

mit nicht die fremden etwas zu Sparta sehen oder lernen mögten, dem ie doch *Plutarchus* widerspricht. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2605. seq. Doch wurden die fremden nicht gantz und gar ausgeschlossen, sondern in denen Fest-Tagen geduldet, auch ihnen bey denen Spielen ein schattigter Ort angewiesen, da hingegen die Einwohner der Stadt einen Ort nahmen, den sie bekommen konnten. *Plutarchus* in Agesilao. *Xenophon* Memorabil. I. *Antoninus* Imp. XI. *Cragius* l. c. III. ap. *Gronou.* l. c. V. p. 2605. *Meursius* Miscell. II. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2381. Aus eben dieser Ursache, damit keine fremde Sitten eingeführt würden, ward denen Spartanern selbst das reisen verwehret, zu Mahl da auch diejenigen, so Kriegs wegen ausserhalb Landes stunden, auf welche es auch *Isocrates* alleine zühet, nicht so gar bey ihren eigenen Sitten blieben, daß sie nichts darinnen sollten geändert haben. *Plutarchus* in Lycurgo, Λακεδ. Ἐπιτηδευμ. et Ἀποφθέγμ. Λακων. *Harpocration* Lex. X. Rhetorum v. Κάθετος. *Nicolaus* l. c. apud *Stobaeum.* *Cragius* l. c. III apud *Gronou.* l. c. V. pag. 2607. Das Ansehen dieser Stadt bey annoch blühenden Staate erhellet nicht allein daraus, daß sie *Strabo* VIII. p. 578. selbst Argis, der berühmtesten Stadt im Peloponneso, vorzühet, sondern auch daher, daß sie in Ansehung Athens das andere Auge Griechenlandes und vom *Xenophonte* de Republ. Laced. die berühmteste und mächtigste Stadt in gantz Griechenland genennet wird. *Iustinus* V. 8. *Plutarchus* Πολιτ. Παραγγ. p. 803. **Lakemacher** l. c. §. 3. Mauern hatte sie über 800. Jahre nicht, war auch in denen Gesetzen selbst verboten, wobey Lycurgus zur Ursache angab, man müste mehr auf die Tapferkeit derer Bürger als auf die Befestigung sehen, und so eine Stadt hätte allererst eine Mauer, die mit Männern, nicht aber nur mit Steinen umringet wäre. *Plutarch.* in Lycurgo p. 52. Ἀποφθέγμ. Λακεδ. p. 210. *Plato* de Legg. VI. p. 624. *Xenophon* Orat. pro Agesilao. p. 662. *Cornelius Nepos* Agesilao 6. *Liuius* XXXIV. 38. *Cragius* l. c. I, 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2523. *Meursius* Miscell. IV. 10. apud *eumd.* l. c. V. p. 2464. *Cellarius* Notit. Orb. Ant. II. 13. §. 488. *Coronelli* Beschr. Morea II. p. 99. seq. **Lakemacher** l. c. §. 7. Als der Persische Krieg in Griechenland angieng, berathschlagte man sich, ob man sie mit Mauern versehen sollte. *Aphthonius* de propositi definitione. *Meursius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2464. Doch als die Tyrannen aufkamen, ward mit denen Mauern würcklich der Anfang gemacht. *Liuius* XXXIV. 38. *Cragius*, *Meursius* et *Cellarius* ll. cc. Dieses meynet *Iustinus* XIV. 5. sey schon zu Cassandri Zeiten geschehen. *Meursius*, *Cellarius* et **Lakemacher** ll. cc. Hingegen setzet es *Pausanias* VII. 8. in die Zeiten Demetrii und Pyrrhi. *Cragius*, *Meursius*, *Cellarius* et **Lakemacher** ll. cc. Zu des Tyrannen Nabidis Zeiten aber ward die Mauer erst recht starck angelegt. *Pausanias*, *Liuius*, *Cragius*, *Meursius*, *Cellarius* et **Lakemacher** ll. cc. Ob auch gleich nachgehends Philopoemen ungefähr 100 Jahr hernach dieselbe niederreissen ließ, ward sie doch durch Appium Claudium kurtz hernach wieder hergestellet. *Plutarchus* Philopoemene et Tito Qu. Flaminino. *Pausanias* VII. VIII. *Liuius* XXXIV. XXXIX. *Cragius* et *Meursius* ll. c. Heutiges Tages ist dieser Ort ein blosser Flecken, wo kaum noch einige Spuren von seiner alten Herrlichkeit anzutreffen. *Coronelli* l. c. p. 99. Sie hat vier Theile, die aber gäntzlich von einander abgesondert sind, als den Platz selbst, das Castell, den Flecken Μεσοχωρίον und den Flecken Ἐξωχωρίον, von denen Türcken Marache genennet. *Coronelli* l. c. p. 101. Der letzte ist durch den Fluß von denen drey andern abgesondert, hängt aber auch vermittelst einer steinernen Brücke mit denenselben wieder zusammen. *Coronelli* l. c. Das Castell stehet auf einem hohen Berge, an einem so vortheilhafften Orte, daß man auch will, es sey nie Mahls durch Gewalt derer Waffen erobert worden, obschon Mahometh der II und die Venetianer keine Mühe deswegen gespart hätten. *Coronelli* l. c. p. 101. seq. Es soll aber zu der Zeit, als der Fall des Griechischen Reichs vor der Thür gewesen, von denen Despoten, welche da Mahls diesen Ort im Besitze hatte, aus Vorsorge angelegt worden seyn, weil vielleicht ein anders auf der gegen über stehenden Höhe angelegtes, davon noch einige Spuren anzutreffen, die Stadt nicht zulänglich hätte beschützen mögen. *Coronelli* l. c. p. 102. Der Gestallt nach ist es lang rund, hat gute Mauern, Prouiant-Häuser, einige Cisternen und in der Mitten eine Moschee, welche ehe Mahls eine Christen-Kirche gewesen. *Coronelli* l. c. p. 101. Durch die Mauern der Stadt, welche zwar sehr schlecht beschaffen sind, gehen zwey Thore, davon das eine gegen Mitternacht den Weg auf Napoli di Romania, das andere gegen Morgen die Strasse nach Ἐξωχωρίον zeiget. *Coronelli* l. c. p. 100. Auf beyde führen zwey grosse Gassen, davon eine Ἀφεναΐς oder Groß-Bazar, die andere Ἑλλήνιον genennet wird, und aus welchen, nebst einigen kleinern Quer-Gassen, die gantze Stadt bestehet. *Coronelli* l. c. Der alte Marck-Platz ist mit einem künstlichen Spring-Brunnen versehen, und hat nahe dabey eine Kirche, die an der Stelle stehet, wo vor diesem Mineruae Tempel befindlich gewesen. Um den Marck herum sind noch einige Ueberbleibungen von marmorsteinernen Gebäuden, welches die merckwürdigsten Alterthümer der Stadt sind, nemlich von der Persianischen Gallerie, deren schon vorhin Erwehnung geschehen, ingleichen von dem Tempel Helenae, wie auch Herculis und endlich Veneris armatae. Die Haupt-Kirche, welche der Jungfrau Maria gewiedmet ist, heist deswegen Παναγίου oder die allerheiligste, hat fünff Cuppeln, lauter schöne marmorne Pfeiler und ein Closter von künstlicher Mosaischer Arbeit. Nahe bey der Kirche stehet der Ertz-Bischöffliche Pallast, wobey ein Zimmer vor 10. oder 12. Griechische Mönche ist, welche bey dieser Kirche mit Dienste verrichten, und einige Einkünffte davon genüssen. Nicht weit davon ist das berühmte Closter von Pandanes, worinnen Basilianer-Nonnen anzutreffen sind. Dazu gehört eine Kirche, die zwar nicht so groß, aber doch weit prächtiger als die Παναγία ist. In Messochorien findet man noch eine andere der Jungfrau Maria gewiedmete, welche beyden ietztgedachten an Kostbarkeit vorgehet. In ieglicher von diesen Kirchen ist ein besonderer Ort vor die Griechischen Weiber abgesondert, da selbige dem Gottesdenste

ste beywohnen, und von Niemand gesehen werden können. In Mesochorien hatten auch die Türcken eine trefliche Moschee, dazu sie alle die besten Reste von denen alten Gebäuden angewendet haben. Das Gebäude aber bestehet aus 2. rund zugespitzten Giebeln oder Cuppeln, die noch schöner als die bey denen vorgedachten christlichen Kirchen, nebst unvergleichlich hohen und künstlich gebaueten Thürmen. Das Exochorion wird fast gantz von Juden bewohnt, welche darinnen ihre schönste Synagoge haben, dergleichen sie auch in der Stadt und Mesochorien besitzen. Die Caraiten haben gleich Falls daselbst, wie an andern Orten, ihre absonderliche Schule, und befreunden sich nie Mahls mit denen andern Juden. *Toureil.* Preface Hist. sur les Philipp. de Demosth. *de la Guilletierre* Lacedaemon. ancienne et nouvelle. Sonst ist diese Stadt zu verschiedenen Zeiten belagert und eingenommen worden. Also ward sie, ehe sie noch Mauern hatte, nach der Schlacht bey Leuctra vom Thebanischen Feld-Herrn Epaminonda sehr gefährlich belagert, und würde auch, wo der König Agesilaus nicht gethan hätte, würcklich übergegangen seyn. *Xenophon.* *Plutarchus* in Agesilao. *Cornelius Nepos* Agesilao et Epaminonda. *Meursius* Miscell. IV. 10. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2464. *Cellarius* l. c. Als sie aber Mauern hatte, ward sie von Philopoemene, dem Praetore in Achaia, eingenommen, und ihrer Mauern, wie vorhin gemeldet, gäntzlich beraubet. *Plutarchus* Philopoem. et T. Qu. Flaminino. *Pausanias* VII. *Liuius* XXXIV. *Cragius* l. c. I. 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2523. *Meursius* Miscell. l. c. ap. *eumd.* l. c. V. p. 2465. *Cellarius* l. c. Unter Arcadii und Honorii Regirung ward sie von dem Gothischen Könige Alarico erobert. *Zosimus* V. *Claudianus* in Rufinum II. Panegyr. de IV. Consul. Honorii. *Meursius* de Regno Laced. 22. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2276. Denen Griechen nahm sie nachgehends auch Balduinus aus Flandern, diesem aber wieder die Griechen ab. *Nicetas Choniates* de Imp. Balduini Flandri. Darauf bemächtigten sich dessen die Türcken unter Amurath dem II. dem sie aber die Griechen wieder abjagten. *Laonicus Chalcocondyla* VI. IX. Doch an. 1460. bemeisterte sich desselben wieder Mahometh der grosse, 7. Jahre nach der Eroberung Constantinopels. *Laonicus* IX. *Meursius* de Regno Laced. 22. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2276. *Emmius* Adp. de Rep. Lacon. apud *eumd.* l. c. IV. p. 660. *Coronelli* l. c. p. 106. Im Jahre 1463. rissen die Italiäner unter Sigismundo Malatesta diese Stadt denen Türcken wieder aus denen Händen, weil sie aber von dem auf dem Berge Taygeto erbaueten Castelle nicht Meister werden konnten, huben sie die Belagerung auf, und steckten die Stadt in Brand, daß sie fast gantz im Rauche aufgieng. *Laonicus* X. *Meursius* de Regno Laced. 22. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2276. Im 1473. Jahre eroberten die Venetianer unter ihrem Generale Beaederro Colleone diese Stadt aufs neue, wurden aber, als selbiger mit Tode abgieng, an Einnehmung des Castells verhindert. *Coronelli* l. c. p. 106. seq. Im 1687. Jahre nahmen sie diesen Ort unter Anführung ihres tapfern Feld-Herrns Morosini wieder ein, verloren ihn aber auch im letzten Türcken-Kriege nach schlechter Gegenwehr von neuen, und musten ihn in dem darauf geschlossenen Frieden denen Türcken überlassen. *Theatrum Europaeum.* Europ. *Fama.* Vor Alters ward sie offt mit der Pest heimgesucht, wobey die Schuld auf die Hitze, welche der Berg Taygetus verursachte, geschoben ward. *Iamblichus* I. 19. *Meursius* Miscell. II. 16. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2398. Eins Mahls hat dieselbe Thaletas durch die Music vertrieben. *Plutarchus* de Musica. *Pausanias* I. *Meursius* l. c. Ein ander Mahl giengen des wegen Butis uud Sparres nach Persien sich vom Xerxe umbringen zu lassen. *Theseus* apud *Stobaeum* Serm. VII. *Herodotus* VII. *Plutarchus* Ἀποφθ. Λακων. *Meursius* l. c. Wieder ein ander Mahl ward deswegen Menelaus nach Troia geschickt, bey denen Gräbern Lyci und Chimaerei zu opfern. *Tzetzes* ad Lycophronem. *Meursius* l. c. apud *Gronou* l. c. V. p. 2399. Noch ein ander Mahl sollte deswegen Helena gepfert werden. *Plutarchus* Παραλλ. *Meursius* l. c. Endlich soll diese Plage, als sie nach dem Rathe Abaris einen besondern Gottesdienst deswegen angestellet, aufgehöret haben. *Apollonius* Hist. Mirab. 4. *Iamblichus* Pythagora l. 28. *Meursius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2398. So war sie auch vom Erdbeben nicht befreyet. *Maximus Tyrius* Dis. XXV. *Meursius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2399. Sonderlich muste sie im 4. Jahre der Regirung Archidami ein der Massen hartes ausstehen, daß sie nach einigen gar keine, nach einigen nicht mehr als 5. Häuser übrig behielt. *Plutarchus* Cimone, et Narrat. Amator. *Polyaenus* Archidami Stratagem. tertio. I. *Aelianus* Ποικ. Ἱσ. VI. 7. *Diodorus Siculus* XI. XV. *Thucydides* I. *Pausanias* IV. VII. *Strabo* VIII. *Cicero* de Diuinatione I. *Meursius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2399. seqq. Das Bildniß dieser Stadt ward sonst auch unter der Gestallt einer Weibs-Person mit einer Leyer in der Hand zu Amyclae vorgestellt angetroffen. *Pausanias* III. *Meursius* Miscell. Lacon. IV. 10. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2465. Woher aber die Einwohner dieser Stadt ihren ersten Ursprung haben, und wie sie mit denen Juden mögen verwandt gewesen seyn, wird man unter Laconica weitläufftiger ausgeführet finden.

Lacedaemon, des Iouis und der Taygetae, nach einigen Myles, Königs zu Lacedaemon Gemahlin Sohn, heurathete Sparten, des Königs Eurotae Tochter, und gab von sich dem Lande Legia den Namen Lacedaemon, von seiner Gemahlin aber der von ihm neu erbauten Stadt den Namen Sparta oder Σπάρτη. *Pausanias* III. 1. *Scholiastes Euripidis* in Oresten. *Stephanus* v. Ἀμύκλαι et Λακεδαίμων. *Apollodorus* III. 10. §. 3. *Hyginus* Fab. 155. *Dictys* I. *Scholiastes Apollonii* IV. *Cragius* de Republ. Laced. l. 3. apud *Gronou.* Thes. Antiq. Graec. Vol. V. p. 2524. *Meursius* de Regno Laced. 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2221. seq. Er ist vermuthlich eben der, so bey *Cedreno* Lacon genennet wird, so die Landschafft von sich Laconica soll genannt haben, welcher daselbst als Lapathi, Königs in Europa, Sohn angeführet, und von ihm gemeldet wird, daß er drey Lande dreyssig Jahr regiret habe. *Meursius* l. c. apud *Gronou.*

nou. l. c. p. 2222. Einige nennen ſeine Mutter Semelen. *Euſebius. Hieronymus. Marianus Scotus* Chron. I. Aet. 3. apud *Piſtorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 486. *Bartholomaeus Anglicus* de Proprietatibus Rerum XV. 96. *Meurſius* l. c. Er bauete darauf auch denen Gratien Cletae und Phaennae am Fluſſe Tiaſa zuerſt einen Tempel, *Pauſanias* l. c. 18. *Meurſius* l. c. 1. apud *Gronou.* l. c. p. 2220. und hinterließ den Amyclam zu ſeinem Nachfolger, wie auch eine Tochter Eurydicen. *Pauſanias* III. *Apollodorus* II. III. *Stephanus. Euſtathius* Ἰλιαδ. B. *Dictys* I. *Meurſius* l c. 2. apud *Gronou.* l. c. p. 2222. ſeq. Man ſchreibt ihm auch einen Sohn, Namens Himerum, zu, welcher ſich endlich in den Fluß Marathonem geſtürtzt haben ſoll, der von ihm den Namen Himerus empfangen. *Plutarchus* περὶ Ποταμ. *Meurſius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2222. In gleichen eine Tochter Cleodicen von der Nymphe Taygeta. *Plutarchus* l. c. *Meurſius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2222. ſeq. Nach ſeinem Tode ward er mit einem Monumento heroico beehret. *Pauſanias* l. c. 20.

Lacedaemonia, ehe dem eine Stadt auf der Inſel Cypern, landwärts eingelegen. *Plinius* Hiſt. Nat. V. 31. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 7. §. 35.

Lacedogna oder Cedogna, Lat. Cedonia, oder Lachedonia, Laquedonia, eine Stadt im Principato Oltra, im Königreiche Neapolis, an den Grentzen der Landſchafft Capitanata am Appenniniſchen Gebürge gegen den Fluß Ofanto. Sie iſt ohne Zweifel derer alten Aquilonia, deſſen beym *Liuio* X. 39. ſeqq. und *Ptolemaeo* gedacht wird, derer Einwohner *Plinius* Hiſt. Nat. III. 11. Aquilonos nennet. Allhier zwang der Bürgermeiſter L. Papirius die Samniter zur Rache wegen des vorher denen Römern bey denen Furculis Caudinis bewieſenen Schimpfs unter dem Joch durchzugehen, und den Eid der Treue zu ſchwören. *Liuius* l. c. *Holſtenius. Cluuerius* Ital. Ant. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 526. Heute zu Tage iſt allhier ein Biſchöfflichen Sietz, welcher unter dem zu Conza ſtehet. Die Biſchöffe, ſo daſelbſt geweſen, ſind folgende:

1. Angelus 1179.
2. Antonius 1265.
3. Rogerus 1275.
4. Nicolaus 1345.
5. Franc. de Martiis 1345.
6. Paullus de Maſſaneis 1381.
7. Antonius 1386.
8. Guillelmus 1392.
9. Ioannes 1396.
10. Iac. de Marzia 1399.
11. Adenulphus 1401.
12. Iaquintus 1418.
13. Nicolaus 1425.
14. Ant. de Cozza 1428.
15. Ioannes 1452.
16. Iac. de Caualine 1452.
17. Petrus 1471.
18. Io. de Porcariis 1481.
19. Nic. de Rubinis 1489.
20. Ant. de Dura 1506
21. Ant. Sanſeuerinus 1538.
22. Scipio de Dura 1538.
23. Paull. Capellettus 1557.
24. Franc. Carduccius 1564.
25. Marc. Pedacca 1584.
26. Io. Paull. Palenterius 1602.
27. Iac. Candidus 1606.
28. Io. Hier. Campanilis 1608.
29. Ferd. Brunus 1625.
30. Io. Iac. Chriſtophorus 1649.
31. Ambros. Viola 1649.
32. Iac. Iordanus 1651.
33. Petr. Ant. Capoblancus 1663.
34. Bened. Bartolus 1672.
35. Io. Bapt. Morea 1684.
36. Ianuar. Scalea 1718.
37. N. Albini 1736.

Vghellus Ital. Sacr. Tom. VI. p. 838. ſqq.

Lacenſe Monaſterium, ſiehe **Lach.**

Lacerda, ſiehe Cerda. Tom. V. p. 1866. ſeqq.

Lacerdana, ſiehe Cerdagne. Tom. V. p. 1876.

Lacerius, ſiehe Cheron. Tom. V. p. 2089.

Lacerna, welcher bis Weilen auch Gauſapa genennet wird, war bey denen alten Römern Anfangs ein Soldaten-Mantel, ſo nachgehends auch unter denen Bürgern und Raths-Herren Mode wurde. *Ouidius* Faſt. II. 745. *Propertius* III. 10. 7. IV. 3. 18. *Martialis* XIV. 29. VI. 59. 1. nicht aber, wie ſich etliche durch *Perſium* Sat. I. 62. verführen laſſen, eine Weiber-Kleidung. *Pitiſcus* Lex. Antiq. P. II. p. 3. Selbiger ließ ſich auf beyden Seiten tragen, und über den Kopf zuſammen nehmen, daß man die Perſon nicht ſehen noch erkennen konnte. *Velleius Paterculus* II. 70. 2. 80. 3. *Ferrarius* ib. c. 1. *Sigonius* de Iudic. III. 18. *Baiſius* de Re veſt. c. 16. *Rubenius* Elect II. 12. *Donatus* Dilucid. p. 418. *Valtrin* de Re milit III. 13. *Lazius* Comm. Reip. Rom. VIII. 10. *Caſal.* de Vrb. ac Imp. Rom. ſplend. P. II. c. 8. *Pitiſcus* l. c. p. 3. Wenn dieſe Art der Kleidung ihren Anfang unter denen Soldaten gehabt, kann man nicht eigen wiſſen. Zu Ciceronis Zeiten war es in der Stadt noch nicht gewöhnlich, dergleichen zu tragen, weswegen er es auch Phil. II. 30. Antonio mehr als ein Mahl vorwarff, daß er in ſolchem Aufzuge die Stadt betreten hätte. *Pitiſcus* l. c. Der Zeug, daraus dieſe Kleidung verfertigt ward, war Wolle und ward ſehr grob zubereitet. *Martialis* II. 46. 3. *Iuuenalis* Sat. IX. 28. *Ferrarius* ib. c. 4. Sie war länger und weiter als ein Chlamys, Theils die Kälte und den Regen deſto beſſer abzuhalten, Theils auch ein beſſeres Anſehen zu haben; und ward über die übrigen Kleider hergezogen. *Iuuenalis* Sat IX. 28. *Propertius* IV. 9. 57. Martialis XIV. Die Farbe dererſelbigen war unterſchiedlich, und nur die dunckelſchwartze, deren ſich diejenigen, ſo nicht viel im Vermögen hatten, bedienten, ward durch Auguſti Verbot aufgehoben, die gemeinſte aber war weiß *Plinius* Hiſt. Nat. XVIII. 25. *Suetonius* Auguſt. 40. n. 10. *Martialis* I. 79. 4. IV. 2. 1. XIV. 139. 2. *Baiſius. Lazius. Caſal.* ll. cc. *Argolius* in *Panvin* de Lud. Circenſ. *Salmaſius* in *Lambrid.* Commod. c. 16. *Pitiſcus* l. c. p. 4. Doch wurde es denenjenigen, ſo Purpur-Farbe hatten, ſehr übel genommen. *Seneca* Ep. 114. *Ferrarius* ib. c. 23. ſeq. *Lipſius* Elect. I. 13. *Demſter.* Paralip. ad Roſin. Ant. Rom. 31. *Sigonius. Donatus. Lazius. Caſal. Faber Semeſt.* I. 16.

l. 16. Einige wandten sehr viel auf diese Kleidung, und es gab einige, die besonders damit handelten. *Meursius* de Luxu 4. *Salmasius* in Lam. prid. Alex. Seu. 4. *Ferrarius* c. 4. *Demster* l. c. Einem andern zu Ehren pflegten sie auch das Kleid abzulegen. *Suetonius* Claud. 6. n. 1. *Pitiscus* l. c. Tom. II. p. 4.

Lacerotte, siehe Lancerotte.

Lacerta, siehe Eydexe. Tom VIII. p. 2423.

Lacerta, Stellio, Teutsch Eydexe, ist ein neues Gestirne in dem nordlichen Theile des Himmels, zwischen dem Schwane, Cepheo, der Cassiopeia, Andromeda und Pegaso. *Heuelius* hat zu erst die zu diesen Gestirne gehörigen Sterne in Ordnung gebracht, und daraus dasselbige zusammen gesetzet, da sie zuvor so genannte Stellae informes waren. Er zählte deren darinnen 10., als 6. von der fünfften, 4. von der sechsten Grösse; deren Länge und Breite er im Prodromo Astronomiae p. 290. aufgezeichnet; die Figur aber dieses Gestirns hat er in seinem Firmamento Sobiesciano Fig. M. vorgestellet.

Lacerta, *(B. Hugo de)* siehe B. Hugo de Lacerta. Tom. XIII. p. 1123.

Lacerta marina, siehe See-Eydechs.

Lacerta rubra, heisset bey denen Chymisten so viel, als Ungerischer Vitriol, und das davon bereitete Colcothar.

Lacerta Stellaris, siehe Stern-Eydechs.

Lacerta viridis heisset, wenn dem Colcothar etwas Kupfer zugesetzet wird. Oder ist ein praecipitirtes Qveckſilber und Kupfer, nachdem zuvor beyde durch den Spiritum Nitri aufgelöset, und hernach vermischet worden. Es erscheinet in Gestallt eines grünlichten Pulvers, und wird zur Reinigung äusserlicher bösartiger Geschwüre gebrauchet.

Lacertuli Cordis, siehe fleischerne Säulen. Tom. IX. 1212.

Lacertus, siehe Eydexe. Tom. VIII. p. 2423. Zu denen Eydexen können folgende sehr rare noch gezählet werden: als 1. Lacertus Guinensis maior, oder der grosse Eyder aus Guinea, welcher in der 2. Figur der 23. Kupfer-Tafel Tom. II. *Valentini* Musei Museor. zu sehen, und in des *Petiveers* Kunst-Cammer Dec. 2. Tab. XV. Fig. 6. zu finden ist, mit schönen weissen und schwartzen Flecken bemahlet. 2.) Der graue Eyder aus Ost-Indien, welcher in Telingalischer Sprache Tunda, im Maleyischen aber Ona heisset, dessen Abriß unter des *Herbert de Iagers* MSSt. zu finden. Besiehe Fig. 5. Tab. 23. Tom. II. *Valentini* Mus. Museor. wo Lit a. b. die Klauen von der einem Pfote bedeuten. 3.) Dracunculus volans, oder ein herum flügender Eyder, welcher gantz anders, als diejenigen, so in *Valentini* Tom. I. Mus. Museor. abgebildet, besiehe Tom. VII. dieses Lexici, p. 1395. Ob aber 4.) der Eyder mit dem Vogels-Kopfe aus der Insel Gilolo natürlich sey, will *Franciscus Leguat* (welcher ihn beschrieben und abgemahlet hat) in seiner Reise-Beschreibung p. 303. vor sich nicht gäntzlich versichern, weil er ihn nicht selbst gesehen. Seine Worte lauten also: **Ich will eine Abbildung von der Eydexe aus der Insel *Gilolo* beyfügen, die mir einer meiner guten Freunde, so, wie sie hier in ihrer natürlichen Grösse ist, gegeben hat. Dieses kleine Thiergen hat einen Schnabel und Füsse wie ein Vogel, der Kopf ist Licht-grün, der Rücken roth-braun, der Bauch Citronen-gelb mit vielen braunen Flecken besprenget, und der Schwanz bestehet, wie aus lauter Ringen. Es ist sehr hurtig, laufft wie ein Wind, und fänget die Flügen. Dieses alles aber habe ich nur aus der Erzählung**

Lacertus heisset in der Anatomie so viel als eine Maus, oder Stücke Fleisch ohne Knochen.

Lacertus, eine Art gesaltzener Fische. L. qui penum π. de pen. legat. *Athenaeus* VII. p. 23. *Martialis* VII. 77. 1. *Iuuenalis* Sat. XIV. 131. *Mag.* Misc. II. 9. *Nonnius* de Re cibaria III. 43. *Vossius* Lex. Etymol. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 5.

Lacertus, war eine Art Gebackenes in Form eines Fisches, oder vielmehr Eydexen. *Appuleius* Met. X. p. 329. *Mag* Miscell. II. 9. *Hummelberg* in Apicium. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 5.

Lacertus Guinensis maior, siehe Lacertus.

Lacertus marinus minor, *Plinii*, siehe Colias. Tom. VI. p. 665.

Lacetani, siehe Lacetania.

Lacetania, ehedem eine Landschafft in Hispania Tarraconensi am Pyrenäischen Gebürge. *Livius* XXI. 23. Diesen Namen wollen einige, unter welchen insonderheit *Sigonius*, beym Sallustio Hist. Fragm. II. III. p. 963. gelesen wissen, da doch die meisten Laletania haben, davon unter diesem Worte. Die Einwohner nennet *Livius* XXI. 60. und *Plinius* Hist. Nat. III. 3. Lacetanos. *Ptolemaeus* nennet sie Iaccetanos. *Vasaeus*. Catal. Episc. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. I. §. 114. 124.

Laceter, siehe Lacter.

Lacey oder Lacaeus, (*Wilh.*) ein Englischer Jesuit, geboren zu York an. 1585. lehrte erstlich die Humaniora zu S. Omer, hernach aber in England, und starb an. 1673. den 3. Aug. zu Oxford im 89. Jahre seines Alters. Er hat in Englischer Sprache 2. Tractate wider den berühmten Chillingworth geschrieben, deren der eine Iudicium Academici, der andere Heautomachia heißt, beyde sind zu Oxford 1639. in 4. zusammen gedruckt. *Alegambe* Bibl. Script. S. I.

Lach, siehe Gummi Lacca. Tom. 11. p. 1377.

Lach oder Laich, Loich, Loch, (zum) Lat. Monasterium ad Lacum, oder de Lacu, oder Lacense, eine Mönches-Abtey, Benedictiner-Ordens im Trierischen, unweit Andernach, und 4. Meilen von Bonn gelegen, welches von dem ehemahligen Schlosse und Herrschafft dieses Namens benennet ist. Zeiller Topogr. Treuir. p. 34. seq. Der Ort ist deswegen zu mercken, weil die Pfaltzgrafen am Rhein schon im 11ten Jahrhunderte und noch vorher allda ihren Sietz und Schloß gehabt, und sich Dominos de Lacu, oder Herren von Lache geschrieben; wie denn auch Henricus, Pfaltzgraf am Rhein, das gedachte Closter an. 1093. in die Ehre der Jungfrau Marien und S. Nicolai an einen grossen See gestifftet, wie das Diploma hiervon bey *Frehero* Orig. Palat. P. II. c. 9. und Tolnern Cod. Diplom. Palatin. p. 32. zu ersehen. *Trithemius* Chron. Hirsaug. ad an. 1060.

p. 206. Zeiller l. c. Sein Nachfolger, Pfaltzgraf Syffridus, hat den angefangenen Bau vollends zu Ende gebracht, und auch vor seine Person das Closter reichlich beschencket. *Bucelinus* Germ. Sacr. P. II. p. 51. *Trithemius* l. c. *Leodius* Vit. Frid. II. Elect. I. 1. p. 12. Tolner l. c. p. 33. Die Mönche wurden da Mahls aus dem Closter Afflinghem gehohlet, und sind folgende Aebte daselbst gewesen:

1. Giselbertus oder Gilbertus, vor welchem noch 2. biß 3. vorher gangen, von 1138. biß 1152.
2. Fulbertus biß 1177.
3. Cunradus biß 1194.
4. Mauritius biß 1199.
5. Albertus biß 1217.
6. Gregorius biß 1235.
7. Theodoricus.
8. Henr. Wirneburg biß 1248.
9. Anselmus starb 1252.
10. Waltherus.
11. Theodoric, de Lemene biß 1295. starb 1307.
12. Chuno biß 1328.
13. Joh. Vinckel biß 1332.
14. Io. de Colonia biß 1335.
15. Wigand von Pannaw I. biß 1360.
16. Wilh. von Bodendorff biß 1380.
17. Wig. von Pannaw II. biß 1402.
18. Wilhelm von Leudesdorff biß 1442.
19. Rud. von Lemene biß 1458.
20. Joh. Reuber biß 1469.
21. Joh. von Diedesheim biß 1491.
22. Sim. de Petra biß 1512.
23. Thom. von Weda biß 1529.
24. Petr. von Remagen biß 1553.
25. Io. August. Marhuis biß 1568.
26. Joh. von Cochem biß 1597.
27. Io. Arreus von Ketrich biß 1613.
28. Joh. Schweitzer biß 1618.
29. Casp. Bolenus biß 1619.
30. Henr. Longenus.
31. Christ. Schäffgen.
32. Joh. Locobath.

Das bey diesem Closter befindliche Schloß ward an. 1689. von denen Frantzosen verbrennt. Von diesem Orte ist auch das Chronicon de Lacu bekannt. *Bucelinus* Monaster. Germ. Imp. p. 202. *Freher.* Orig. Pal. *Lucae* Grafen-Saal. *Hospin.* de Orig. Monach. p. 206. *Masen.* Annal. Treuir. p. 75.

Lachamne, ein Ort in Bretagne in Franckreich, dessen Zeiller Topogr. Gall. Th. IX. p. 6. gedencket.

Lacharenorum Pagus, siehe Logenegewe.

Lachares, ein Sophist zu Athen im 5. Seculo, zu denen Zeiten derer Kayser Marciani und Leonis II. war ein Schüler des Heracleonis. Er wird so wohl wegen seiner Beredsamkeit als unsträfflichen Wandels sehr gerühmet, hat auch hiernächst mit verschiedenen seiner Schüler, Eustephio, Nicolao Asterio und andern, die er zur Beredsamkeit angeführt, grosse Ehre eingeleget. *Fabricius* Bibl. Gr. Lib. IV. c. 22. p. 485. Er hat einige Grammaticalische Schrifften, als von dem Colo, Commate und Periodo; Excerpta Rhetorica u. a. verfertigt; sonderlich aber eine Historiam secundum Cornutum hinterlassen. Nach Bericht *Suidae* v. Lachares und Superianus, soll er einst wegen seiner Frömmigkeit sein verlornes Gesicht durch ein Wunder-Werck wiederum bekommen haben. *Damascius* ap. *Photium.* *Marini* vita Procli.

Lache, ein kleiner Fluß im Lüneburgischen, fällt von Mitternacht her in die Aller. Zeiller Topogr. Brunsuico-Lunab. p. 16.

Lache, siehe Lach (zum)

Lachedonia, siehe Lacedogna.

Lachemi, ein Bruder Goliath, ein Gaditer, welchen Elhanan schlug, ob er gleich eine Spieß-Stange wie ein Weber-Baum hatte. 1 Chron. 21, 5

Lachen, Lat. Risus, Frantz. Ris, ist eine natürliche Bewegung, durch welche der Mund verzogen, und zugleich, wenn sie hefftig ist, ein heller unterbrochener Hauch-Laut ausgelassen wird. Die Werck-Zeuge solcher Bewegung sollen gewisse Nerven seyn, Intercostales, und von dem *Paracelso* die lachenden Adern genannt, welche das Zwerch-Fell mit dem Hertz-Felle und ferner mit dem Gesichte verbünden, daher es geschehe, daß, wenn solche Nerven von einer ungewöhnlichen Ursache gezerret und gerecket werden, sie in der Brust und an dem Munde eine solche Bewegung verursachen. Andere schreiben der Miltz die Ursache des Lachens zu. Es sind aber solcher Ursachen zweyerley. Die eine kommt von einem ungewöhnlichen Anrühren von aussen, welches man den Kützel nennet, wodurch die Nerven sich zu zühen veranlasset werden, oder von einer Art des Krampfes in dem Zwerch-Felle, auch von einer Entzündung um das Hertze, desgleichen durch den Gebrauch des Apii risus, oder herbae Sardoniae, da es durch überflüßigen Gebrauch des Saffrans u. d. g. kann verursachet werden, welches Lachen der Risus Sardonius genennet, u. unter grossen Schmertzen endlich durch den Tod geendiget wird. So hat man auch gesehen, daß durch einen Stich auf die Brust der Tod mit Lachen erfolget. Die zweyte Ursache ist mehr sittlich, wenn durch eine unverhoffte Freude das Blut erreget wird, daß es sich stärcker als gewöhnlich aus dem Hertzen in die Lunge ergüsset, wodurch die vorgedachte Nerven gespannet werden. Insonderheit entstehet die Freude, so das Lachen gebieret, aus der Wahrnehmung einer ungereimten aber doch unschädlichen Sache, und weil der Mensch allein solcher Beurtheilung fähig, ist er auch allein des Lachens mächtig, welches sonst keinem Thiere gegeben ist. Menschen, die mit tieffsinnigen Betrachtungen und ernsthafften Gedancken beschäfftiget, lachen nicht leicht, weil sie sich an dergleichen Lachens werthe Kleinigkeiten nicht kehren. Hingegen junge Leute, denen alles neu und ungereimt vorkömmt, lachen leicht und übermäßig, daher das Sprüch-Wort erwachsen: **Durch lachen und knarren, erkennt man den Narren.** Und diese kurtze Lehre: **Lache zu rechter Zeit und im rechten Maaß. Denn viel Lachen verräth den Narren; zu allen lachen, eine kindische Freude; mit vollem Halse lachen, eine Ausgelassenheit; gar nicht lachen, eine Störrigkeit.** Die alten Heyde haben einen lachenden Götzen oder Gott des Lachens verehret, und ihm ein jährlich Fest gewiedmet. Daß man sich zu Tode lachen könne, hat jener Weltweise mit seinem Exempel erwiesen.

sen. In Phrygien sollen zwey Brunnen seyn, wer aus dem einem trincket, muß weinen, aus dem andern lachen. *Ant. Laur. Politianus* de Risu eiusque Causis et Effectis.

Lachen, ein Marck- und Haupt-Flecken des an dem Zürcher See im Canton Schweitz gelegenen Ländleins March, mitten am obern See, auf der lincken Seite, woselbst sich gemeiniglich der Land-Rath versammlet. Der Flecken hat viel Freyheit, auch einen Wochen-Marckt, den Kayser Sigmund an. 1415. bewilliget. Zeiller Topogr. Heluet. p. 51. Die Schiffe, so von Zürch kommen, pflegen allda anzuländen. Im Jahr 1112. haben die Zürcher diesen Ort eingenommen. **Stumpf** Schweitz. Chron. B. VI. c. 7 p 137.

Lachen, ein adeliches Geschlechte, führt einen rechts und lincks in Form eines Andreas-Creutzes durchschnittenen Schild, dessen goldenes Haupt einen schwartzen Pfal mit einer goldenen Crone, der rothe Fuß einen silbernen Pfal mit drey rothen Rosen übereinander und die beyden blauen Seiten-Qvartiere zwey goldene Löwen, vorgemeldete Crone an dem Pfale haltend, zeigen. Auf dem gecrönten Helme finden sich eine schwartze, goldene, blaue, silberne und rothe Strauß-Feder. Die rechte Helm-Decke ist schwartz und golden, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** IV. p. 115.

Lachen (Schliederer von) siehe **Schliederer von Lachen.**

Lachen will ich auch in eurem Unfall, Sprüchw. Salom. 1, 26. 27. Wenn von GOtt gelesen wird, daß er lache über derer Gottlosen Unfall, so deutet es nicht an, daß er einen Wohlgefallen an ihrem Untergang habe; denn das Wieder-Spiel bekräfftiget er ja mit den theuersten und eydlichen Worten, Ezech 18, 23. c. 33, 11. sondern es wird damit auf menschliche Art die göttliche Gerechtigkeit beschrieben, nach welcher der HErr denen verstockten und unbußfertigen Menschen seine Güte entzühet, sich über sie nicht erbarmet und ihnen nicht hilfft.

Lachenheim oder **Lacsenheim**, ein adeliches Geschlechte in Crain, hat einen durch einen Schräglincken-Balcken getheilten Schild, darinnen sich über demselben oben zwey und unten ein Stern zeigen, unter dem Balcken aber ein Löwe befindet. Das Wapen ist mit einer Crone bedeckt, und der Schild Stat derer Helm-Decken mit einem Palm-Zweige eingefaßt. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain B. IX. c. 9. Gl. 7. p. 116. seq.

Lachenium, siehe **Lehn.**

Lachen-Knoblauch, siehe **Scordien.**

Lachenroth, ein adeliches Geschlechte, aus dem einer des Burggrafen zu Nürnberg Stelle vertreten. **Burgermeister** Grafen- und Ritter-Saal Th. II. Sect. 31. p. 223.

Lächer, **Frantz** Laxare, remittere, Lat. heisset herunter lassen. Z. E. Lachez un peu la corde, elle est trop bandée: Lasset die Sayte ein wenig herunter, sie ist zu hoch gezogen.

Lachesis, eine derer 3. Parcen, welche den Namen von λαγχάνω, sortior, hat, entweder weil einem ieden Menschen sein Schicksal alsofort bey seiner Geburt zugetheilet wird, oder doch einem alles nach dem zugetheilten Loose begegnet. *Phurnutus* de Nat. Deor. 13. *Eusebius*. *Gyraldus* Synt. VI. p. 208. *Fulgentius* Mythol. l. 7. *Plutarchus* περὶ Εἱμερ. princ. Sonst soll sie insonderheit den Faden spinnen, da Clotho den Rocken hält, u. Atropos ihn abschneidet, immittelst aber ihre Absicht insonderheit auf die vergangene Dinge haben. *Plato*. *Gyraldus* l. c.

Lacheté, heisset Blödigkeit, verzagter Muth, und Nachläßigkeit.

Lachetta, siehe Gummi Lacca. Tom. XI. p. 1377.

Lachi, Lat. Lachium, vor Mahls eine kleine Stadt in Macedonien, ietzo aber nur ein Flecken in Albanien, am Jonischen Meer.

Lachi, (*Matthaeus*) ein Dominicaner aus Florentz, war Difinitor und Censor Fidei generalis zu Perugia, und starb als Prouincial von Calabria 1566. nach dem er ein Buch pro Defensione Doctrinae et Operum Hier. Sauonarolae geschrieben. *Echard* Bibl. Praedic. T. II. p. 195.

Lachium, siehe Lachi.

Lachis, das ist, **Mohren-Stadt, Spatzier-Thal**, eine Königliche Stadt derer Amoriter, 5. Meilen von Jerusalem gegen Süd-Westen, hatte zu Josua Zeiten seinen eigenen König, der sich wieder diesen, nebst andern, mit dem Könige zu Gibeon in einen Bund einließ, welches ihm aber sehr übel bekam, in dem es nach verlorner Schlacht eingenommen, hernach dem Stamme Juda zugetheilet wurde. Jos. 10, 3. seqq. und 15, 39. *Buddeus* Hist. Eccl. V. T. Per. II. Sect. II. §. 4. p. 827. Der Ort muß mit der Zeit in guten Zustand und ziemliche Festigkeit gebracht worden seyn, weil Amazia sich dahin wieder die Aufrührer geflüchtet, und der König von Aßyrien, in seinem Zuge wieder den Hiskias, allda sein Lager geschlagen, auch Nebucadnezar vor allen Dingen an den Ort, bey dem Zuge wieder Jerusalem, sich gemachet hat. 2. Reg. 14, 19. et 18, 14. seqq. Jer. 34, 7. Ihr Ansehen muß viel gegolten haben, sinte Mahl der Prophet Micha 1, 17. sagt: **Sie sey der Tochter Zion**, d. i. der Stadt Jerusalem und gantzem Juda, **der Anfang zur Sünde** gewesen, habe diese zur Abgötterey verleitet, welche sie von Samaria oder dem Reich Israel gelernet, daß sich also in dieser bösen Sache gantz Jerusalem und Juda nach Lachis gerichtet. Allein es wurde diese Verführerin auch vor allen Dingen gestrafft, wie im Esaia und Jeremia zu sehen ist. *Hieronymus* de Loc. Ebr. *Eusebius*. *Vitringa* in Es. 36, 2. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 13. §. 173.

Lachman, siehe **Lohman.**

Lachmann, ein adeliches Geschlechte in Francken, führt im silbernen Felde drey blaue Strassen, iede mit drey qverliegenden goldenen Schindeln besetzt. Auf dem Helme befinden sich zwey von blau u. Gold qvergestreiffte Büffels-Hörner. Die Helm-Decken sind blau und golden. **Wapenb.** V. p. 99.

Lachmund, (*Frid.*) ein Doctor Medicinae von Hildesheim, war erst zu Osterwick, hernach in seinem Vaterlande Physicus, und starb den 10 May 1676. im 41 Jahre. Er hat Oryntographiam Hildeshemensem, seu Admirandorum Fossilium descriptionem Iconibus illustratam, Hildesheim 1669. in 4. Diss. de aue Diomedea, Amsterdam 1674 in 12. und unterschiedene schöne Orationes geschrieben. *Witte* Diar.

Lachne, einer von denen vielen Hunden des Actaeonis, welche endlich diesen ihren in einen Hirsch verwan-

verwandelten Herrn selbst anfielen und zerrissen. *Ouidius* Met. III. 223. *Hyginus* Fab. 181.

Lachni, siehe Lainga.

Lachnith von Hartenberg, ein adeliches Geschlecht in Schlesien, welches einen gespaltenen Schild, dessen Vordertheil weiß und darinnen 3. schwartze Lilien übereinander, das Hintertheil aber schwartz und darinnen 3. weisse Blätter schrägwärts übereinander liegende; auf dem Helme 3. schwartze Strauß Federn und in der mittelsten unten die schwartze Lilie; die Helm Decken schwartz und weiß führen. Joseph von Hartenberg, genannt Lachnith oder Joseph Lachnith von Hartenberg, war Herzogs Ioannis, und nach dessen Tode Herzogs Carls Christophs zu Münsteberg und Oels Canzler und Burggraf zu Oels. Er starb im Jahr 1572. am 20. Septembr. *Sinapius* Olsnogr. P. II p. 101. Schles. Curios. Th. I. p. 566. Martinus Lachnith, des Dom-Stiffts zu S. Ioannis in Breßlau Practus Scholasticus und derer beyden Collegiat-Kirchen zu Breßlau und Groß-Glogau Canonicus, starb an. 1584 den 8. Mertz, und lieget zu S. Ioannis in Breßlau begraben. *Sinapius* Schles. Cur. Th. II. p. 761.

Lachol, eine kleine Stadt in der Landschafft Cluydasdale in Süd-Schottland, 4. Stunden von Glascow gegen Süd-Osten.

Lachryma, siehe Lacryma.

Lachs, Salm, Lateinisch Salmo, Esox, Griechisch Σάλαγξ. Frantzösisch Saumon, Italiänisch Pesce Raza, Spanisch la Ray Pescado ist ein Pisces anadromus oder zurück gehender Fisch, welcher aus dem Meere weit in die Ströme hinauf steiget, und wenn er daselbst geleichet, seinen Weg wieder zurück in das Meer nimmt. Er erwächset zu einer ziemlichen Grösse, so, daß er bis 30 und mehr Pfund schwer wird. Sein Kopf und Maul sind nicht gar groß; in dem letztern hat er viele und scharffe Zähne; er ist starck vom Leibe, auf dem Rücken dunckel-blau, an denen Seiten aber lichter und glantzend, am Bauche gantz weiß und mit schwärtzlichten Puncten hin und wieder besprenget Er hat eine weiße und Knochen-harte Zunge, am Bauche, wie auch auf dem Rücken, etliche starcke Floß-Federn, am Kopfe aber auf iedweder Seite vier Blut-rothe Kiefen oder Fisch-Ohren; Sein Fleisch ist roth-gelblich, oder Fleisch-Farb, feist, wohlschmäckend und nahrhafft, aber etwas harte zu verdaueu dahero es vor schwache und kränckliche Leute nicht dienet, wenn es aber in einen jungen starcken Magen kömmt, und daselbst wohl verdauet wird, so giebet es reichliche Nahrung; insonderheit aber werden die jungen Lächslein, so nur etwa einer Spannen lang, vor sehr niedlich und gesund gehalten; hingegen sollen, der gesaltzene Lachs so wohl, als der geräucherte, desto ungesunder seyn, wenigstens erfordern sie einen guten Magen Gegen dem Winter gehen die Lächse aus dem Meer, damit sie leichen können, in die süssen Wasser und Ströme, und zwar vornemlich in die Weichsel, Oder, Elbe, bis über die Saale und Mulde, unter welchen die Elb-Lächse vor die besten und schmackhafftigsten gehalten werden; ingleichen in die Weser, in den Rhein und in die Mosel, welche Ströme insonderheit dem Lachs einen angenehmen und gedeilichen Aufenthalt geben: Massen die in solchen Flüssen gefangene an gutem Geschmacke alle andere übertreffen; dahingegen diejenigen, so in der Schelde, Themse Loire und Garonne gefangen werden, denenselben an Güte bey weitem nicht beykommen. Wenn sie leichen wollen, machen die Weiblein in den Sand, auf dem Grunde des Stroms, kleine tieffe Gruben, die sie mit Steinen wohl verwahren, damit das Wasser ihren Rogen, welchen sie in Erbsen-Grösse in diese Gruben legen und mit Sand wieder zudecken, nicht zerstreue: Und obgleich die Wasser fallen auch die Gruben vertrocknen, soll doch derselbige nicht verderben, sondern in dem Frühlinge bey wachsendem Wasser lebendig werden. Die jungen, so daraus erwachsen, gehen, ehe sie jährig werden dem Meere wieder zu, und kommen wenn sie zu einer ziemlichen Grösse gelanget von neuem dem Strom entgegen wieder zurücke. Durch dieses austreten verliehren sie ihren rohen Meer-Geschmack, und sind im May bis um St. Johannis am besten zu genüssen. Denn gegen ihre Leich-Zeit werden sie magerer, und bekommen viele braun und gelbe Kupfer-Flecke, welche von einigen vor eine Kranckheit gehalten, und mit denen Finnen derer Schweine verglichen, auch dahero das verspeisen deraleichen **Kupfer-Lächse** zu solcher Zeit unterlassen wird Die Lächse sind eines so harten Lebens, daß auch das Hertz etliche Stunden nachdem es aus dem Fisch genommen worden, sich noch beweget Einige machen in Benennung dieser Fische diesen Unterschied, daß sie solche im Frühling und Sommer **Salmen**, im Herbst und Winter aber **Lächse** nennen, ja etliche wollen gar aus denen Salmen eine gantz besondere Art Fische machen Sie werden Theils in denen Reußen und Garnen gefangen, Theils zu Nachtzeit bey angezündeten Fackeln, mit Gerren, Dristacheln oder Aal-Gabeln gestochen, am besten aber und ohne die geringste Mühe bekömmt man sie in denen, vornemlich dieser Fische halben, auf denen Flüssen gebauesten Wehren oder Fängen. An etlichen Orten haben die Fischer den Gebrauch, daß, wenn sie ein Weiblein in dem Netze fangen, sie selbiges an ein Seil binden, da denn das Männlein, welcher wegen seines krummen Schnabels oder Hackens, den er am Unter-Maule hat, ein **Hacken-Lachs** genennet wird, demselben bald nachfolget, und sich eben Falls fangen lässet. Der Lachs führet viel flüchtig Saltz und Oel, eröffnet, stärcket, giebt frische Kräffte, ist der Brust gut und zertheilet. Die Lächse, so man im Früh-Jahre fänget und speiset, werden insgemein die **Rosen-Lachse** genennet, weil man sie zu der Zeit, da die Rosen blühen, fänget Wenn der Lachs gesotten, und hernach in Petersilgen und in einer saubern Schachtel eingepacket wird, hält er sich lange Zeit frisch und gut. Einige halten den Lachs vor einen Raub-Fisch; andere aber bezeugen das Widerspiel, und meynen, es würde in ihren Mägen nichts, als ein zäher gelber Schleim, und nie Mahls ein Fisch, wie bey andern Raub-Fischen, gefunden. Es ertheilet *Balbinus* Misell Regn. Bohem. Dec. I. II. 52. aus besonderer Erfahrenheit eine gar genaue Beschreibung von dem Striche dieses Fisches in der Elbe und Mulde, daß er sich über Haupt in die grossen Flüsse, die Elbe und Mulde, halte, die kleinern aber verabscheue, so gar, daß man auch in der Eger selten einen fangen könne, ja, daß die Lächse der Elbe, wenn sie an die Mulde kommen, sich zu theilen, und vornemlich die Weiblein in die Mulde zu treten, die

Männ-

Männlein aber sich hauptsächlich im Haupt-Fluß, oder in der Elbe zu halten pflegten. Es gedencket auch eben dieser Auctor aus einem alten Manuscripto, das An. 1432. ein so grosses Heer von Lächsen angekommen, daß sie bey nahe die Elbe nicht beherbergen, und ein Fisch dem andern nicht ausweichen können, daher die Leute Hauffen Weise mit Aexten herzugelauffen, und die Fische erschlagen. Den Vortheil des Lachs-Fangs genüsset auch Schlesien von der Oder, und es sind von langen Jahren her ansehnliche Fängereyen längst der Oder, z. E. bey Beuthen, Glogau, Steinau und so weiter, gehalten worden. Man hat bis Weilen auch noch in denen ersten Jahren dieses Jahrhunderts 3. 4. bis 500. Lächse gefangen. Deßwegen sind auch von dem Stadt-Magistrate zu Breßlau besonderer Verordnungen gemacht worden, insonderheit, daß alle Fischer und Müller, so unter die Stadt-Iurisdiction gehörig, bey Vermeidung grosser Straffe alle Lächse an den Herrn Raths-Personen liefern müssen, vor deren ieden, er sey groß, oder klein, sie 6. 8. Groschen empfangen. Selbige müssen alsbald an den hierzu absonderlich bestellten Lachs-Voigt geliefert werden, der sie abthut; in welcher Beschaffenheit sie dem Praesidi überbracht werden, der die eine Helffte vor seine eigene Di'position, die andere Helffte aber durch den Lachs-Voigt nach einer besondern Consignation an vornehme und Bürger-Personen vertheilen lässet, gleich wie halbe und gantze Fische an Standes- und regirende Personen, die ersten aber an Kayserliche Majestät versendet werden. Man findet fast nirgends schönere und bessere Salmen, als in dem Mari Bothnico gegen Lappland zu, aus dessen Bergen sehr grosse Ströme süssen Wassers abflüssen. Wenn die Sonne schiene, sagt man, stiegen gantze Heere herauf, die nicht anders aussähen, als Heere derer Soldaten, die mit gläntzenden Waffen gegen einander loßzögen Sie sollen auch daselbst nicht abnehmen, und wenn sie noch in so grosser Menge weggefangen würden, so blieben sie dennoch in grossem Vorrath. Sie sollen öffters in starcker Anzahl weggefangen werden, daß sie auch die Netze selbst zerreissen. **Scheffer** Descript. Lappon 30. Ein unbenannter *Auctor* von Sin- und Europa p. 22. 29. meldet, daß in einer gewissen Provintz des Sinesischen Reichs deren eine grosse Anzahl gefangen würden, es wiege einer davon 160. Pfund, und würde öffters einer vor sechs Spanische Iulius-Thaler verkauffet. Es haben einige eine artige Anmerckung von denen Salmen, daß sie nemlich viel schlechter wären, wenn sie Strom hernieder giengen, als wenn sie Strom herauf giengen, und käme solches Theils daher, daß sie ermüdet wären, da sie ihren Weg Strom-aufgenommen hätten, Theils auch von der Veneri, die sie in denen entferneten Theilen des Stroms in der See ausgeübet hätten, abgemattet, daher sie auch hernach Lachse hiessen, das ist, die laß und müde wären. Bey Antwerpen sollen so schlechte Lachse gefangen werden, daß auch die Knechte in Holland mit ihren Herren accordiren, wie viel Lachse sie alle Wochen bey ihnen verspeisen sollen. **König** Regnum animale p. 131. Der **blancke** oder **Winter-Lachs** ist schlechter, hingegen derjenige, der auf blaulich fället, ist weit besser und vortrefflicher. Der Lachs wird auf vielerley Art zugerichtet und zwar frisch, nachdem man ihn auf gemeine Art gerissen, und nach Gefallen in Stücke zerschnidten, auch sauber ausgewaschen, entweder aus dem Saltze wohl abgesotten und hernach warm oder kalt mit Wein-Eßig begossen; oder man setzet ihn in einem Kessel mit Wasser, Wein und Eßig aufs Feuer, wirfft ziemlich viel Saltz darein, thut auch gantze Würtze, als Ingwer, Pfeffer, Muscaten-Blüthen, Nelcken, Lorbeer-Blätter, Roßmarien, Zwiebel-Scheiben ꝛc. dazu, und wenn es kochet, so leget man den Lachs, welcher Stück-Weise an höltzerne Spießlein angestecket seyn muß, hinein in den Kessel, und lässet ihn ziemlich einkochen aber nicht zu jähling, als einen Karpfen sieden, und wirfft noch ein Stück Butter als eine Welsche Nuß groß daran. Wenn er nun genung gesotten, richtet man solchen an, schläget ihn in eine Serviette ein, und giebet Wein-Eßig oder Citronen dazu. Er kann auch in Stücke zerschnidten, mit Butter bestrichen, mit Würtz-Nelcken mäßig gespickt, auf dem Rost gebraten und hernach wie eine Grillade bereitet; oder aus Baum-Oel oder Schmaltz gebacken und auf die Art, wie bey denen Forellen angedeutet worden, mariniret, oder aber in eine Pastete geschlagen werden. Wer aber des frischen Lachses entbehren muß, bedienet sich des eingesaltzenen und geräucherten. Von dem ersten kömmt jährlich in denen See-Städten sehr viel an aus Moscau und Schweden, Finnland und derer Orten. Der letzte aber wird häuffig aus Pommern gebracht, wie wohl Hamburg und Bremen ebenfalls viel Lächse giebet, unsers Orts ist der Mahlen der Dessauer der vortrefflichste. Wenn man einen Lachs räuchern will, muß man solchen am Rücken aufreissen, den Kopf entzwey spalten, und mit Saltz, welches mit ein wenig Salpeter vermenget worden, einsaltzen und ein Paar Tage liegen lassen. Hernach nimmt man breite Spähne, so auf beyden Seiten spitzig, und spannet damit den Lachs aus, hänget ihn also in den Rauch, und wenn er etliche Tage gehangen, so bindet man ihn mit Papir zu, und lässet ihn weiter gar sachte räuchern. Ist dieses geschehen; so nimmt man ihn herunter, und hänget ihn an einem lufftigen Orte auf. Den also geräucherten Lachs isset man entweder roh, oder bratet denselben in dünnen Stücklein, wenn solche vorhero ein Paar Stunden im Biere gelegen, mit Butter in einer papirnen Pfanne auf einem Rost, darunter nicht gar zu viel Feuer ist, weil sonsten das Papir verbrennen würde. Will man Lachs mit Braunkohl haben, machet man den Braunkohl wie sonsten, den Lachs aber dürffet ihr nur in Stückgen schneiden, und selbigen oben auf den Braunkohl, wenn er in einem Tiegel oder Casserole ist, legen, und auf Kohl-Feuer setzen, so wird die Hitze den Lachs schon gar machen. Wäre aber der Lachs sehr gesaltzen, so wässert solchen erst ein, oder thut ihn in Bier, welches letztere besser. Bey dem anrichten schüttet den Braunkohl in eine Schüssel, und dem Lachs garniret um selbigen um und um, dazu ihr auch Erbsen, Kraut, Spinat, saure Rüben und anders nehmen könnet. Oder man lässet ihn in Wasser, mit Butter, Pfeffer und etwas Wein-Eßig auf einem Teller über einem Kohl-Feuer warm werden. Den eingesaltzenen Lachs muß man vorhero auswässern, hernach kann man denselben mit blossen Eßig, oder mit Oel und Wein-Eßig etwas aepfeffert, oder mit einer sauern Butter-Brühe genüssen Auch lässet sich aus diesen, wenn sie ausgegrätet, ein gepreßtes machen, welches man auf allerley Art formiret,

denn wenn dieses klein gehacket, auch wohl Böckel-Hering, Schleuen und dergleichen eben mit darunter gemenget, und alles gehörig und nach Gefallen abgewürtzet, bringet man es in eine Forme, z. E. als eine Ochsen-Zunge / Magen, Wurst und so ferner, nur daß es feste zusammen gebunden werden, hernach siedet man es in dieser leinewandenen Form mit rothen Wein und etwas Zwiebeln. Wenn es gar, lässet man solches in seiner Brühe erkalten, zühet es hernach auf, thut das leinene Tuch davon, leget es in die Schüssel und garniret es mit Blumen und Lorbeer-Blättern. Die Galle des Lachses soll wider die Flüsse und Flecke derer Augen, und nebst dem Fette wider das Schwähren und andere schmertzhaffte Zustände derer Ohren sehr nützlich gebrauchet werden können. Das Wort Salmo kommt von Sal, Saltz, weil fast aller Lachs gesaltzen wird, wenn er sich halten soll.

Lachs, (Casp.) siehe Lax. (*Caspar.*)

Lachsendorf, siehe Laxenburg.

Lachs-Fang, bedeutet 1.) entweder die Zeit, wenn die Lächse am besten zu fangen sind, und gehet solcher im Februario an, und endiget sich mit Jacobi, wie wohl sie im May biß zu S. Johannes am besten und schmackhafftesten sind. Oder 2.) ein Gebäude, welches auf einem Flusse, wo der Lachs zu steigen pfleget (so im Früh-Jahre am stärcksten geschiehet) und zwar meisten Theils bey einem Mühl-Wehre angebracht ist, darinne sich die Lachse selber fangen müssen. Es bestehet solches aus gewissen Kästen, deren ieder eine Oeffnung in Gestallt einer Reusse hat; durch diese schüsset das Wasser mit grossen Brausen. Wenn nun diesem Geräusche der aufsteigende Lachs nachgehet, so fähret er entweder durch die Oeffnung in den Kasten, oder es geschiehet auch öffters, daß er sich aus dem Wasser in die Höhe wirfft und hinein springet, da er denn nicht wieder heraus kann, und also häuffig darinne gefangen wird. Anderer Orten, als zum Exempel im Pommerischen, in der Stolpa und Wipper giebet es Schleussen, bey denen Pfähle enge an einander gestossen sind; wenn nun der Lachs dahin kommet, und das Wasser durch die Schleussen rauschen höret, aber nicht weiter hinauf gehen kann, so krümmet er sich, setzet sich auf den Schwantz und thut einen Sprung über die Pfähle, weil aber hinter diesen noch eine andere Reihe hoher Pfähle geschlagen ist, so kann er weder vor noch hinter sich kommen, und ist also gefangen, lässet man nun das Schutz-Bret, so an der Schleusse ist, niederfallen, so siehet man, wie viel sich Lächse gefangen, und kan solche heraus nehmen. Solcher Gestallt sollen nach *Micraelii* in Pommerl. Zeugniß zu Rügenwalde allein in einer Nacht über dreyhundert Stücke hinein gesprungen, und also gefangen worden seyn; denn es ist dieser Fisch im springen so eifrig, daß, ob er schon etliche Mahl fehl springet, und nicht darüber kommen kann, derselbe gleichwohl immer mit neuen Kräfften wieder anhält, bis er sein eigener Fischer wird, und sich selbst fänget.

Lachs-Forelle, siehe Forelle. Tom. IX. p. 1471.

Lachsin, (Christina Dorothea) Witbe des berühmt gewesenen Capell-Meisters zu Dreßden, Struneks Tochter, eine gute Poetin, Maßen man nicht nur viele nette Proben von ihrer eigenen Poesie gesehen, sondern sie hat auch drey welsche Opern in Teutsche Poesie gebracht: nemlich il riso de Democrito; Caligula Delirante; Germanico sul Reno, so alle dreye auf dem Theatro grossen Beyfall gefunden.

Lachs-Morene, siehe Morene.

Lach-Taube, siehe Taube.

Lachte-Strohm, im Fürstenthume Zelle, hat seine Qvelle unfern Sprackensel, läufft durch unterschiedliche Kirchspiele, und, nachdem er mit einigen kleinen Flüssen vermehret worden, fällt er zwischen Lachtestein und der Stadt Zelle in die Aller.

Lachter, Lat. Orgya, Vlna, ist das Maß, welches in dem Berg-Bau von denen Marckscheidern, wie von denen Feldmessern die Ruthe, gebrauchet wird. Gleichwie nun über Haupt die Annehmung eines Masses freywillig und folglich solches an verschiedenen Orten von verschiedener Länge ist; wie der Titel Fuß, Tom. IX. p. 2362. seqq. ein Exempel hiervon giebet; so hat es auch eine gleiche Beschaffenheit mit der Länge der Lachter. Die Freybergische hält $3\frac{1}{2}$. Dreßdner Elle, und so man diese Lachter in 500. gleiche Theile theilet; so bekommt die Joachimthalische 495. die Eißlebische 507. die Clausthalische auf dem Hartz 485. dergleichen Theile zu ihrer Länge. Die bey denen Marckscheidern gebräuchliche Subdiuision einer Lachter ist nicht wie bey denen Feldmessern nach dem Decimal-Masse eingerichtet, da nemlich solche in 10. Fuß, der Fuß in 10. Zoll, der Zoll in 10. Linien, und so ferner abgetheilet ist; (siehe Decempeda, Tom. VII. p. 309. seqq.) sondern man hat der gantzen Länge der Lachter 8. gleiche Theile adsigniret, so ihre Füsse fürstellig machen. Ein ieglicher solcher Theil ist wieder in 10. Theile oder Zolle subdiuidiret; dahero die gantze Lachter 80. Zoll hält. Und endlich hat man den Zoll wieder in 10. Linien, Scrupel oder Minuten zerschnidten; dahero die Lachter 800. dergleichen Minuten hält. Einige theilen die Lachter in vier Gröbel; dahero, wenn man der gantzen Lachter 80. Zoll zueignet, ein Gröbel 20. Zoll bekommt. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Eintheilung Beschwerlichkeit im rechnen verursachet, und es besser wäre, die Eintheilung der Lachter, nach dem Exempel der Feldmesser, in zehen Theile ein zu richten; wie denn auch **Voigtel** im Anfange seiner Marckscheide-Kunst sich dieser Eintheilung bedienet, und die Lachter in 10. Theile, den zehenten Theil wieder in 10. Theile, einen ieglichen von diesen noch Mahls in 10. Theile, und so ferner abtheilet, und diese zehen Theile mit dem Namen derer Scrupel beleget, der Gestallt, daß er sie nach denen Decadischen Ordnungen distinguiret, und die ersten $\frac{1}{10}$. **ersten Scrupel**; die andern $\frac{1}{10}$. **andern Scrupel**; die dritten $\frac{1}{10}$ **dritten Scrupel**, und so weiter genennet. Allein es hat **Voigtel** hierinnen noch wenig Nachfolger gehabt; sondern es sind die Marckscheider bey der alten Eintheilung der Lachter geblieben; dahero auch **Weidler** genöthiget worden, solche noch in seinen Elementis Ecometriae subterraneae beyzubehalten. Was das Instrument selbst anlanget, auf welches man die Länge einer Lachter aufträgt, bestehet gemeiniglich in einer bastenen Schnure, die 6. Lachter lang

und

und nach denen Lachtern gehöriger Massen abgetheilet ist. Doch ist sothane Schnure von Bast nicht wohl zu recommendiren, zu Mahl in Gruben, da feuchte Witterung ist, weil sie von der Nässe einlaufft; dahero bedienet man sich lieber in diesem Falle einer hanffenen, wiedersinns gezwirnnten Schnure, die in Oele gesotten ist, als welche dieser Veränderung durch die Feuchtigkeit nicht leichte unterworffen. Am besten ist, man bereite sich mit Voigteln einen metallenen Stab einer Lachter lang; und nach dem man mit voriger in Oel gesottenen Schnure innerhalb der Grube gemessen; so examinire man die abgemessene Länge an der Schnure nach der metallenen Lachter, so hat man desto weniger zu befürchten, es sey durch die Feuchtigkeit ein Fahler im Messen verursachet worden. Innerhalb denen Gruben wird eine solche Lachter-Schnure durch Hülffe metallener Schrauben, die höltzerne Heffte haben, an denen abzumessenden Orten ausgespannet und angezogen.

Lachter-Baum, nennet man einen Baum, daran ein Grentz-Zeichen gehauen ist. Siehe Achiott. Tom. I. p. 333.

Laciacum, siehe Gemünd. Tom. X. p. 825.

Lacibi, ehe dem eine Stadt in Hispania Baetica, zwischen Brana und Saguntia. *Plinius* Hist. Nat III. 1.

Laciburgium, siehe Lauenburg.

Laciburgum, siehe Lauenburg.

Lacidas, siehe Lacydes.

Lacinia, war bey denen alten Römern der Zipfel oder das äusserste Ende des Chlamydis oder der Togae, welches die Griechen κρεπῖδα, bis Weilen auch Κράσπεδον nennen, wie wohl das letzte eigentlich des Kleides Saum oder Falte anzeiget, weil sich in einem Chlamyde, nicht aber in einem Toga, welcher fest gegürtet wurde, Falten am Ende zu werffen pflegten. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 5. Diesen Zipfel legte Scipio Nasica, wie *Plutarchus* in Gracch. meldet, eins Mahls aufs Haupt, welches er entweder besserer Beqvemligkeit halber gethan oder ihn Statt eines Helmes gebraucht hat. *Pitiscus* l. c. Daß es vor eine grosse Schande gehalten ward, wenn die Laciniae abgeschnidten wurden, zeigen die Beyspiele derer Gesandten Davids und des Römischen Befehlhabers bey der Reuterey, Tiri. 2. Sam. 10. 4. *Valerius Max.* XI. 7. *Rubenius* de Re vest. II. 9. *Ferrarius* Annal. de Re vest. c. 41. *Vossius* Lex. Etymol. *Pitiscus* l. c. Was Lacinia in der Wapen-Kunst sey, siehe Helm. Tom. XII. p. 1298. seq.

Lacinia, ist diejenige Portion des Blattes an einer Blüthe, welche zwischen zweyen Einschnidten innen lieget.

Lacinia, ist ein Beyname der Iunonis, welche einen sehr berühmten Tempel 6000. Schrit von Crotone in Italien hatte. Es war bey solchem ein besonderer Hayn, und eine Gegend, so mit lauter hohen Tannen umschlossen war, auf welcher allerhand Vieh ohne einigen Hirten gieng, ohne doch daß sich ie Mahls einiger Mensch, oder auch wildes Thier, an selbiges gemacht hätte. In dessen gab es so viel Nutzen, daß davon eine gantz massiue Säule von Golde in den Tempel konnte gesetzet werden. In dem Vorhofe war ein gantz freyer Altar, und dennoch bewegte kein Wind die darauf liegende Asche. *Liuius* XXIV. 3. *Plinius* II. 107. Struv Antiq. Rom. c. 1. p. 89. Bellor. Numism. Ephesin. Tab. III. *Gyraldus* Synt. Deor. III. p. 125. *Pitiscus* Lex. Antiq P. I. p. 988 Als Q. Fuluius Flaccus die Marmorn Ziegel davon nahm, um sie auf seinen Tempel, welchen er der Fortunae equestri zu Rom bauen lassen, zu legen, wurden sie auf des Raths Schluß zuvor wieder dahin geschafft, allein es fand sich kein Künstler, der sie wieder auf das Dach legen konnte, wogegen Fuluius selbst von Sinnen kam, seine beyden Söhne in Illyrien im Kriege verlor und endlich vor Bekümmerniß starb. *Liuius* XLII 28. *Lactantius* diu. Inst. II. 7. §. 15. *Valerius Maximus* I. 1. n. 20. In dessen aber sollten besagte Ziegel die Eigenschaft gehabt haben, da sie noch auf dem Tempel gelegen, daß, wenn iemand seinen Namen mit Eisen in selbige geschrieben, solcher so lange geblieben, als der Mensch gelebet, hingegen aber vergangen, wenn selbiger gestorben. *Seruius* ad *Virgilii* Aeneid. III. 552. *Lomeierus* de Lustrat. l. 7. *Gyraldus* l. c. *Pitiscus* l. c. P. II. p. 924. Uebrigens aber sollte solchen Tempel ein König, so Lacinus geheissen, oder auch Hercules, da er den Straßen-Räuber Lacinium in dasiger Gegend erleget, der Iunoni erbauet haben, und von denen noch übrigen Säulen das ehemahlige Promontorium Lacinium, ietzo Cabo delle Colonne genannt. *Strabo* VI. p. 401. 430. *Mela* II. 4. *Plinius* Hist. Nat. III. 511. *Ptolemaeus*. *Tzetzes* ad *Lycophron*. 1006. *Virgilius* Aen. III. 552. *Merula* Cosmogr. P. II. Lib. IV. c. 6. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 652. *Pitiscus* Lex. Antiq. P. I. p. 988. Zeiller Itin. Ital. c. 7. p. 180. Dieser Tempel ist in denen ältesten Zeiten wegen derer vielen Geschencke, so dahin gebracht worden, sehr reich gewesen. *Strabo* VI. p. 401. *Pitiscus* l. c. P. II. p. 924. Hier hat Hannibal die letzten 3. Jahre vor seinem Abzuge aus Italien sein Lager gehabt, und einen Altar aufrichten lassen, auf welchem seine Kriegs-Thaten in Punischer und Griechischer Sprache eingehauen waren, endlich aber die Italiänischen Soldaten, welche ihm nach Africa nicht folgen wollten, in diesem Tempel, dahin sie geflohen waren, ermorden lassen. *Liuius* XXVIII. 46. XXX. 20 Damit Hannibal die goldenen Säulen nicht wegnähme, sind sie im Schlaffe gewarnet worden, schreibt *Cicero* Diu. I. 24.

Laciniae, siehe Helm.

Lacinienses, ehe dem eines von denen berühmtesten Völckern in Illyrien. *Plinius* Hist Nat. III. 21.

Lacinium, siehe Lacinia.

Lacinius, ein berühmter Straßen-Räuber, welcher dem Herculi einige von des Geryonis Rindern entführete, als er mit selbigen durch Italien trieb, allein davor auch von ihm niedergemacht wurde. *Diodorus Siculus* IV. 15.

Lacinius, (*Ianus*) ein Neapolitaner aus Calabrien, gab Pretiosa ac nobilissima Artis chymicae collectanea de occultissimo ac pretiosissimo philosophorum lapide zu Venedig 1546. in 8. heraus. *Toppi* Bibl. Nap.

Lacipea oder Lacippea, Lacipes, ehe dem ein Ort in Hispania Baetica, nicht weit von Emerita gegen Leniciana zu. *Antoninus* Itiner. p. 438.

Rauennas Geogr. IV. 44. meynt, sie wäre hernach Madrigaleum genennet worden. *Surita* et *Wesseling* ad *Anton.* l. c.

Lacipes, siehe Lacipea.

Lacippea, siehe Lacipea.

Lacippo, ehe dem eine Stadt in Hispania Baetica, zwischen Sacilis und Iliberis. *Ptolemaeus.* Hingegen *Plinius* Hist. Nat. III. 1. setzet eine Stadt dieses Namens zwischen Barbesula und Baesippo. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. §. 42.

Lacipurgium, siehe Lauenburg.

Lacisius, (*Paull.*) Canonicus Regularis der Congregation im Lateran zu Rom, war von Verona gebürtig. Er lehrte die Lateinische Sprache in der Probstey von S. Fridian zu Lucca, unter dem Probste Petro Martyre, mit dem er auch aus Liebe zu der Protestantischen Religion Italien verlassen, und nach Teutschland gekommen, allwo er durch Vorschub Mart. Buceri Professor der Griechischen Sprache zu Straßburg worden. Man hat von ihm eine Lateinische Uebersetzung von denen Chiliadibus des Tzetzes, so an. 1546. zu Basel von Io. Oporino gedruckt worden. *Melch. Adami* Vit. Petr. Martyris. *Bayle.*

Lack, siehe Gummi Lacca. Tom. IX. p. 1377. seqq.

Lack, siehe Bischoffslac. Tom. III. p. 1959.

Lack, Lat. Laccum, ein Castell am Blattensee in Nieder-Ungern, 5. Meilen von Canischa, ward an. 1599. durch den Grafen von Schwertzenberg erobert, an. 1600. wurde es aus Furcht vor denen Türcken von denen Christen verlassen, an. 1603. aber von Kayserlichen erobert, verbrannt und geschleiffet. Zeiller Beschr. von Ungern p. 298. 376.

Lack oder Lackh, ein ausgestorbenes adeliches Geschlecht in Crain, dessen Wapen zur rechten einen getheilten Schild, zur lincken aber einen halben Adler und auf dem Helme einen geschlossenen Flug mit einem lincken Schräg-Balcken, darauf sechs Ringel befindlich sind, zeiget. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain IX. 7. p. 83. Sonst findet man auch in dessen Wapen zur rechten einen Adler mit einer Crone um den Hals, zur lincken oben einen Pfal, unten einen schräg lincksflüssenden Bach, und auf dem gecrönten Helme einen ausgebreiteten Flug. Valvasor l. c. c. 9. Gl. 7. p. 111. Aus diesem war an. 1264. Conrad Landes Vitzthum in Crain. Valvasor l. c. p. 79.

Lack (Alten) Crain. Staraloka, ein Schloß in Ober-Crain, drey Meilen von Laybach, eine viertheil Stunde von Bischoffs-Lack in einem ebnen Grunde gelegen, hat einen ziemlich fischreichen Wasser-Graben um sich, darüber eine von Holtz erbauete Brücke gehet. Die Bau-Art legt ein Zeugniß vom Alter des Gebäudes ab. Doch ist der Boden dieser Gegend an Gärten, fruchtbringenden Bäumen und grünenden Bau-Feldern sehr lustig. Allernächst bey dem Schlosse steht die Pfarr-Kirche. Im Jahr 1542. besaß dieses Schloß Andreas von Lamberg, welcher es da Mahls Wilhelm Raspen verkaufft, dessen Nachkommen sich auch, ob es schon andern überlassen worden, noch immer davon geschrieben. Hernach kam es an die Papler, von diesen auf die Petschacher, von diesen auf die Scerlichi, ferner auf die Siegersdorffer und endlich auf die von Lukantschitz. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain XI. p. 16.

Lack (Alt-) ein Dorff in Mittel-Crain, wird von viel höltzernen Teller- und Schüssel-Machern, auch solchen Arbeitern, die Schachteln, Bütschelein, Siebe, Reiter-Mülterlein und andere dergleichen Sachen aus Holtze verfertigen, welche sie hernach in und ausserhalb Landes zum Verkauffe bringen, bewohnet. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain II. 41. p. 214.

Lack (Hof-) oder Hoflock, Hoflockh, Crain. Nalocke, welches so viel heißt, als ein Hof auf der Wiesen, daher auch das Wort im Teutschen beybehalten worden, ist ein Schloß in Ober-Crain, zwey kleine Meilen von Laybach, zwischen dem Schlosse Drogenibel und Lust-Thal gelegen. Es hat ein ebenes Feld und lustige Gegend um sich herum, welche durch das schöne Bau-Feld, anmuthige Wiesen und unweit davon flüssende Steinerische Feistritz die anschauenden ungemein vergnüget. Vor Mahls war es nur ein schlechtes Haus oder Hof, dem Pfarrer zu Bilichgrätz, Adam Troyer, zuständig, der es an. 1616. George Wremben verkauffte. Dieser ließ noch ein Stockwerck darüber bauen. Dessen hinterlassene Witbe handelte es nach Mahls an sich, und brachte es an. 1661. auf ihre Tochter, die sich an Wolff Andre Firmpfeil verehlichte, und ihm selbiges zubrachte. Durch diesen ward es sowohl an Gebäuden als Gülten mercklich verbessert, und endlich an. 1688. dem Grafen zu Saurau verkaufft. Valvasor Ehre des Herzogthums Crain. XI. p. 282.

Lack (Klein-) oder Kleinlakh, Klein-Lackh, Cr. Malalaka, ein Schloß in Unter-Crain. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain. II. 23. p. 176. Es liegt sechs Meilen von Laybach, auf einem lustigen Berge an der Temenitz. Der Boden in dieser Gegend ist fruchtbar. Der Crainerische Name aber, aus dem der Teutsche herkommt, heißt so viel als eine kleine Wiese. Sonsten gehörte es dem Freyherrlichen Geschlechte Gallen, hernach dem Geschlechte Suppantschitzsch, und gelangte endlich Kauff Weise an Georg Andre Lucantschitsch, nach dessen Tode es seine Witbe, Anna Catharina, geborne Gallin, besessen. Valvasor l. c. XI. p. 310. seq.

Lacke, siehe Böckel. Tom. IV. p. 347.

Lack-Fürniß, siehe Fürniß. Tom. IX. p. 2244.

Lackh, siehe Lack.

Lackh, siehe Bischoffslac. Tom. III. p. 1959.

Lacki, (*Petrus Casimir*) ein Redner und Jesuite auf der Vniuersität Vilna, schrieb eine Rede, womit er den Palatin im Namen der Vniuersität bewillkommete, 1642 in 4. Hopp. Schediasm. de Script. Hist. Pol. §. 30. p. 69.

Lackiren, siehe Lacciren. Tom. XVI. p. 40.

Lackirhai, siehe Altin. Tom. I. p. 1589.

Lackner, ein adeliches Geschlechte, hat einen gevierten Schild im ersten und letzten blauen Felde, einen zum Fluge geschickten erdfarbenen Adler mit silberner Brust, im andern goldenen zwey in die Höhe gekehrte Pfeile, und im dritten schwartzen einen silbernen quer über lauffenden Fluß.

Fluß. Auf dem gecrönten Helme befindet sich vorgedachter Adler zwischen zwey Flügeln, davon der rechte unten schwartze oben silberne, und der lincke unten blaue oben goldene, ieder einen in die Höhe gerichteten Pfeil zeiget. Die rechte Helm-Decke ist schwartz und silbern, die lincke blau und golden. **Wapenb.** IV. p. 114.

Lackner, ein adeliches Geschlechte in Oesterreich, führt ein durch eine breite silberne Wellen Weise gekrümete Schräg Strasse getheiltes oben goldenes unten blaues Feld. Auf dem gecrönten Helme zwey gegen einander gekehrte Flügel, wie der Schild gestalltet, deren rechter durch eine rechte der lincke aber durch eine lincke Schräg-Strasse getheilt ist. Die Helm-Decken sind blau und golden. **Wapenb.** III. p. 76.

Lackner, (*Christoph.*) siehe Laknerus (*Christoph.*)

Lackretien-Safft, siehe Glycyrrhisa. Tom. X. p. 1712.

Lackritz, siehe Glycyrrhisa. Tom. X. p. 1709.

Lackritzen-Wicke, siehe Glycyrrhiza silvestris Tom. X. p. 1714.

Lackritzen-Wurtz, siehe Glycyrrhisa. Tom. X. p. 1709.

Lacmon, hieß vor Alters ein Berg am Janischen Meer-Busen, bey der Stadt Apollonias. *Herodotus* IX. 92.

Lacmus, ehedem ein Ort in Illyrien gegen Epirus und Thessalien zu, nicht weit vom Berge Pindus, nicht weit davon, wo der Fluß Inachus entsprang. *Sophocles Strabo* VI. p. 416. VII. p. 486. *Stephanus.*

Lacue, siehe Lainga.

Lacui, siehe Lainga.

Laco, aus Samo gebürtig, wird vom *Fabricio* Bibl. Gr. Lib. II. c. 13. p. 493. unter die alten Pythagoraeer gerechnet.

Lacobardi, siehe **Langobarden.**

Lacobena, siehe Lacotena.

Lacobricenses, siehe Lacobriga.

Lacobriga, eine Portugiesische Stadt, siehe Lagos.

Lacobriga oder Laccobriga, ehe dem eine Stadt in Hispania Tarraconensi, in derer Vaccaeer Lande, zwischen Viminacium und Segisama. *Ptolemaeus. Antonius* Itiner. p. 395. 449. 454. *Goetzius* Thes. Num. Ihre Einwohner mögen ohne Zweifel des *Plinii* Hist. Nat. III. 3. Lacobrigenses oder Lacobricenses, und des *Plutarchi* in Sectorio p. 574. Λαγοβρῖται, seyn. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. I. §. 65. *Surita* et *Wesseling.* ad *Antonin.* Itiner. p. 395.

Lacobrigenses, siehe Lacobriga.

Lacock, ein Ort in England, in Wiltshire, am Flusse Avon, in Chippenham-Hundred, allwo die fromme Gräfin von Salisbury Ela in ihrem Witben-Stande im Jahr 1232. der Jungfrau Maria und dem heiligen Bernhardo zu Ehren ein Closter gestifftet hat, in welchem sie sich gantz und gar zum Dienste GOttes gewiedmet hat. *Camden's* Brit. p. 88.

Lacock-Castle, ein Schloß in England, in Wiltshire, welches, wie das *Elogium Historiarum* meldet, von Dunwallo Mulmutio, einem Könige der Britannier, erbauet worden. *Camden's* Brit. p. 86.

Lacomin und **Stegesberg**, ein adeliches Geschlechte, hat einen gevierten Schild. Im ersten und letzten goldenen Felde ist ein geharnischter Arm, ein blosses Schwerdt, als zum Hauen fertig, in der Hand haltend. Im andern und dritten silbernen Felde befinden sich 3. Nelcken-Stöcke auf einem grünen Hügel, ieder mit einer rothen Nelcke versehen. Auf dem gecrönten Helm ist der geharnischte Arm wie im Schilde, zwischen zwey Flügeln, davon der rechte unten roth, oben silbern, der lincke unten golden, oben schwartz ist. Die rechte Helm-Decke ist schwartz und golden, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** IV. p. 115.

Lacon, ein berühmtes Engländisches Geschlecht, welchem Willeley in Shropshire zuständig ist. *Camden's* Brit. p. 542.

Lacon, siehe Lacedaemon. Tom. XVI. p. 106.

Lacon, ein geschickter Bild-Arbeiter, so Olymp. 87 gelebet. *Plinius* Hist. Nat. XXXIV. 8.

Lacon, einer von denen vielen Hunden des Actaeonis. *Ouidius* Met. III. 219.

Laconia, siehe Laconica.

Laconica oder Laconice, Laconia, eine Landschafft im Peloponneso, hieß anfänglich nach ihrem ersten Beherrscher Lelegia oder Lelegis. *Pausanias* III. 1. IV. 1. *Hesychius. Scholiastes* Euripidis ad Orest. *Cragius* de Rep. Lacedaemon. I. 1. apud *Gronou.* Thes. Antiq. Graec. Vol. V. p. 2518. *Meursius* Miscell. Lacon. II. 16. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2397. de Regno Laced. apud *eumd.* l. c. V. p. 2217. seq. Nachgehends erhielt sie den Namen Lacedaemon von dem Könige Lacedaemone. *Pausanias* III. *Scholiastes* Euripidis in Orest. *Herodotus* VII. *Strabo* VIII. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2519. *Meursius* de Regno Lacedaem. 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2221. seq. **Lakemacher** Antiq. Graec. Sacr. I. 3. §. 2. p. 77. Den Namen Laconica oder Laconice soll sie von Lacono, dem Sohne Lapathi, Königs in Europa, erhalten haben. *Cedrenus. Meursius* l. c. Man will aber, daß unter dem Namen Lacedaemon nicht nur die Landschafft Laconica, sondern auch Messenien begriffen gewesen. *Strabo* VIII. *Pausanias* IV. 1. *Cragius* l. c. Sie bekam auch von dem Könige Oebalo den Namen Oebalia. *Seruius* ad Virgil. Georg. II. *Statius* Thebaidos II. *Cragius* l. c. *Meursius* Miscell. II. 14. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2335. Vom *Strabone* VIII. welcher *Homerum* Οδυσσ. anführet, wird sie auch Argos Achaicum genennet. *Cragius* l. c. Doch sind alle diese Namen nicht so sehr üblich gewesen, als Laconica. *Cragius* l. c. Gegen Norden grentzte sie mit Arcadien, davon sie die Arcadischen Gebürge und der Fluß Alpheus schieden, gegen Osten war der Sinus Argolicus, gegen Süden der Sinus Laconicus, und gegen Westen der Sinus Messenius und Messenien, so durch das Gebürge Taygetus und den Wald Chaerium davon getheilet ward. *Pausanias* II. *Strabo* VIII. *Cragius* l. c. I. 1. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2519. seq. *Cellarius* Notit. Orb. Antiq. II. 13. I. §. 459. Die eigentliche Grösse dieser Landschafft kann man nicht sagen. *Thucydides* meldet, wenn man den Peloponnesum in 5. Stücke theilete, besässen die Lacedaemonier 2. davon, worunter er aber auch vermuthlich Messenien begreifft. *Scholiastes Thucyd. Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2520. Nach *Aristotele* Πολιτ. II. begreifft sie so viel im Umfange, daß sie 1500.

zu

zu Pferde und 30000. zu Fusse unterhalten könnte. *Cragius* l. c. Die vornehmste Stadt darinnen war Sparta oder Lacedaemon, und nach dieser folgten Achaea Paracyparisſia, Achillis Portus, Acriae, Aegys, Aepea, Aethaea, Alagonia, Amathus oder Pſaniathus, Amyclae, Anthanas oder Anthena, Aphidna, Aphrodiſias, Aſine, Aſopus, Ataea, Athenae, Augea, Aulon, Belbina oder Bembina, Belemina, Blemmina und Belaena, Biandina Bitylli oder Oetylus und Tylus, Boeum, Braſiae oder Oreatae und Praſia, Bryſeae, Caene oder Caenepolis, Taenarus und Taenarum, Cardamyle, Carnium, Chen oder Chene, Crocla, Cyparisſia, Cyphanta, Cytinium, Dyrrhachium, Enope, Epidaurus Limera, Erineum, Etaenſes, Gathynia, Geneſe, Gerania oder Gerenia, Geranthae Gythium oder Gytheum, Glympes, Halienſes, Helaea, Hermione, Hippola, Laan oder Lan und Las, Lerne, Leucae, Leuctra oder Leuctrum, Litaeae, Maine, Mantinea, Marius, Meſſa, Methana, Methone, Onugnathus, Oenoe, Pallene oder Pelana, Pellana und Pellene, Pephnum, Pharis oder Pharae und Pherae, Pindus, Pitane, Pyrrhichus, Sellaſia oder Sellaſea, Side, Theutrone, Thalamae, Thea, Therapne, Theſtia, Thurium, Thyrea, Tripolis, Zarax oder Zarex und andere. *Strabo. Ptolemaeus. Mela* II. 3. *Pauſanias. Plinius. Stephanus. Suidas. Cragius* l. c. I. 2. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2522. *Meurſius* Miſcell. IV. 1. ſeqq. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2441. ſeqq. *Cellarius* l. c. §. 459. ſeqq. Es begrieff aber dieſe Landſchafft anfänglich nur drey Städte in ſich, welche waren Boeum, Cytinium und Erinaeum. *Ariſtides* Orat. Leuctr. *Thucydides* I. Wozu aber *Strabo* IX. noch die vierte, Namens Pindus, ſetzet. *Meurſius* Miſcell. III. 9. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2424. ſeq. Nachgehends vermehrten ſich dieſelben bis auf 100. fielen aber endlich auch wieder bis auf 30. *Euſtathius* in *Dionyſium. Stephanus. Strabo* VIII. *Meurſius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2436. Die darinnen befindlichen Berge hieſſen Taygetus, Ilium, Amae, Cnacadium, Laperſa, Aſia, Thornax und Menalus. Die Flüſſe aber waren der Eurotas, Scyras, Pſellias, Tiaſa und Gythius. *Livius. Strabo. Pauſanias. Stephanus. Mela. Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2521. Der Boden war fruchtbar, aber uneben, daß es viel Mühe koſtete, ihn recht zu bearbeiten. *Strabo* VIII. p. 563. *Cragius* l. c. I. 1. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2521. **Lakemacher** Antiq. Gr. Sacr. I. 1. §. 6. p. 25. Wein baueten ſie auf verſchiedenen Hügeln, und hatte unter andern Vlyſſes, als er ſich in dieſem Lande aufgehalten, auch einige Weinſtöcke daſelbſten angelegt. *Athenaeus* I. *Heſychius. Corippus* de laudibus Iuſtini III. *Meurſius* Miſcell. II. 14. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2335. Der Weitzen aber, den man darinnen hatte, war ſehr ſchlecht. *Theophraſtus* Hiſt. Plant. VIII. 4. *Meurſius* l. c. I. 12. apud *Gronouium* l. c. V. p. 2329. Weil ſie mit Bergen umgeben war, wird ſie auch Κοίλη genennet, und war ſonſt ſehr dem Erdbeben unterworffen, weswegen ſie auch den Beynamen καιετάεσσα oder κητώεσσα erhalten. *Homerus* Οδυσσ. 2. *Strabo* VIII. *Maximus Tyrius* Diſſert. XXV. *Euſtathius* Ἰλιαδ. B. *Cragius* l. c. *Meurſius* l. c. II. 16. 17. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2399. 2401. *Cellarius* l. c. §. 488. **Lakemacher** l. c. Aus denen Gebürgen hatten ſie auch Metalle, Schmaragde, Marmor- und andere koſtbare Steine, darunter ſonderlich der Lapis Taenarius bekannt geweſen. *Strabo* VIII. p. 564. *Plinius* Hiſt. Nat. XXXVI. 6. 8. 22. XXXVII. 5. *Sextus Empiricus* Pyrrh. Hypotyp. *Iunenalis* Sat. IX. *Propertius* III. Eleg. 2. *Tibullus* III. Eleg. 3. *Cragius* l. c. *Meurſius* Miſcell. II. 18. ſeq. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2405. ſeq. **Lakemacher** l. c. Die allerälteſten Einwohner dieſer Landſchafft wurden vor Αὐτόχθονες oder eingeborne gehalten, und Leleges genennet. *Pauſanias* III. Weswegen auch *Cragius* l. c. I. 3. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2532. ſeq. davor hält, ſie wären vielleicht von denen Lelegibus in Aſien, deren *Homerus* Meldung thut, abgeſtammet, und hätten deshalben eingeborne geheiſſen, weil ſich kein Volck in Griechenland hätte rühmen können, daß ſie von ihm herkämen. Doch verſchwand endlich dieſer Name, und wurden dieſelben Lacones oder Lacedaemonii genennt, welcher ihnen beſtändiger geblieben. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2524. Nach dieſem kamen von fremden zu erſt die Achaeer, ſo von denen Phthioten abſtammten, unter Anführung Pelopis hinein. *Strabo* VIII. *Cragius* l. c. Wiewohl nur gedachter *Strabo* l. c. kurtz darauf meldet, es ſey nur Achaeus, Xunti Sohn, wegen eines wieder Willen begangenen Todſchlages nach Laconien geflüchtet, und habe hernach denen in daſiger Gegend wohnhafften den Namen derer Achaeer mitgetheilet, von dem iedoch *Pauſanias* VII. abgehet, welcher berichtet, daß Achaei Söhne, Archander und Architeles, zu dem Argiuiſchen Danao gekommen, welcher ihnen zwey von ſeinen Töchtern verheurathet, wodurch es geſchehen, daß bey dererſelben anwachſender Macht einige Lacedaemonier zugleich Achaeer wären genennt worden, bis endlich die eigentlich ſo genannten Achaeer vertrieben worden, und ihre Herrſchafft in dem von ihnen benennten Achaia, welches ſonſt Aegialia geheiſſen, feſte geſetzt hätten. *Cragius* l. c. Nachgehends ſollen die Sparti unter ihrem Heer-Führer Cadmo auch in dieſer Gegend angelanget ſeyn, und, wie ſchon unter der Stadt Lacedaemon angeführt worden, die Stadt Spartam angelegt haben. *Stephanus. Cragius* l. c. Ferner ſollen die Nachkommen derer Argonauten, die Minyer, als ſie die Pelasger aus Lemnus vertrieben, dahin gekommen ſeyn, welche auch von denen Lacedaemoniern gantz gerne und willig in die Gemeinſchafft aufgenommen, wegen ihrer Herrſch-Sucht aber erſtlich ins Gefängniß gelegt und endlich wieder vertrieben worden. *Herodotus* IV. *Valerius Maximus* IV. 6. *Pauſanias* IV. *Strabo* VIII. *Cragius* l. c. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2524. ſeq. Endlich kamen die Heracliden mit Beyhülffe derer Dorier darinnen an, wobey man doch, wegen derer Geſchicht-Schreiber verſchiedenen Meynung, nicht ſagen kann, ob die Dorier oder die Heracliden die vornehmſten bey denen neuen Ankömmlingen geweſen ſeyn. Doch ſcheinet, daß denen Heracliden als Anführern der Vorzug gebühret, obgleich die Dorier auch Anſpruch auf dieſes Land hatten, weil ſie Nachkommen derer vertriebenen Achaeer geweſen. *Plato* de Legg. III. V. *Plutarchus. Pauſanias.*

sanias. Thucydides I. *Isocrates* Archidamo et Pathenaico. *Apollodorus* II. *Strabo. Cragius* l. c. Auch von dieser Zeit an, war die Lacedaemonische Aussprache aus der Dorischen und Aeolischen vermischt, und sehr unangenehm zu hören. *Corinthus* de Dialectis. *Procopius* Epist. *Pausanias* III. *Strabo* VIII. *Cragius* l. c. I. 3. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2525. seq. *Meursius* Miscell. III, 5. apud *eumd* l. c. V. p. 2424. seq. Die Lacedaemonischen Abstämmlinge, welche neue Pflantz-Städte angelegt hatten, waren die Canobiten, die Tenedier, die Palasoer, die Byzantiner, die Cyrener, die Gortynier, die Creta, die Lyctier, die Magnesier, ein Theil derer Scyllaeer, die Moricier in Phrygien, die Trachinier, die Cnidier, die Theraeer, die Selgenser, die Lesbier, die Heniochen, die Zygier, die Crotoniater und Locrenser, die Cytherier, die Melier, die Pentapolitaner in Cyrene, die Campaner, die Brutier, die Sabiner, die Samniter und Tarentiner, und endlich die Amyclaeer *Tzetzes* ad Lycophronem. *Tacitus* Annal II. *Pindarus* Nemeon. Od. XI. *Scholiastes Pindari*, Nemeonic. Oda XI. *Aeschylus. Strabo* V. XI. *Iustinus* IX. XX. *Isocrates* Orat. ad Philippum. *Solinus* 3. *Conon.* Narrat. XXXVI. *Plutarchus* Περι ποταμ. *Aristoteles* Πολιτ. II 8. *Velleius* I. *Stephanus. Diodorus* XII. *Thucydides* III. V. VII. *Herodotus* I. VIII. *Pausanias* III. *Cornelius Nepos* Conone. *Xenophon* Hist. Gr. IV. *Meursius* Miscell. I. 7. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2313. seqq. Wie aber die Jüden und Laconier von Abraham her mit einander sollen verwandt gewesen seyn, will sich an keinem Orte rechte deutlich darthun lassen. *Scaliger* Canon. Isag. III. *Buddeus* Hist. Eccl. V. T. Per. II. Sect. 6. p. 927. Des vom Könige Areo an die Jüden, und derer von diesem deshalben zurück geschriebenen Briefe gedencken 1. Maccab. 12, 19. seqq. II. 3. *Iosephus* Antiq. Iud. XII. 6. XIII. 9. *Freculphus* Chron. Tom. I. Lib. V. c. 4. *Meursius* Miscell. Lacon I. 7. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2312. seqq. und andere. *Hugo Grotius* meynet, ihre Verwandschafft komme von denen Doriern her, welche von denen alten Pelasgern abgestammet und aus Arabien ihren Ursprung gehabt hätten, welche vielleicht von Abraham und der Kethura gezeugt worden, dem aber *Morinus* Dissert. de Cognatione Lacedaemoniorum et Ebraeorum viele und wichtige Gründe entgegen setzet. *Buddeus* l. c. p. 925. seq. Hingegen hat *Huetius* Demonstr. Euangel. P. I. Prop. 4. p. 172. auch nichts als blosse ungewisse Muthmassungen. Denn er muthmasset, es sey in der Schrifft, so die Lacedaemonier bey ihrer Meynung anführen, befindlich gewesen, die Jüden, so vom Abraham herkämen, wären eine Colonie derer Cretensium Idaeorum, diese aber derer Spartaner; woher sie geschlossen, es müste also Abraham selbst ein Spartaner geboren oder ein Stamm-Vater beyder Völcker seyn. *Buddeus* l. c. p. 926. Eben dieser *Huetius* hat l. c. p. 282. wieder einen andern Einfall, da er setzet, daß die Verwandschafft durch die Könige hergekommen, welche ihren Ursprung von Hercule abgeleitet hätten, welcher, ob er gleich bald ein Thebaner, bald ein Tyrier, bald ein Egyptier genennet werde, doch nur eine eintzige Person, und, wie aus der vorhergehenden Schrifft erhellet habe, ein Jüde gewesen sey; daher man also geschlossen, er müsse nothwendig von Abraham abgestammet seyn. *Buddeus* l. c. Einen andern Weg gehet *Morinus* l. c. p. 26. seqq. und will die Spartaner von denen Idumaeern herhohlen, welche sich in Griechenland niedergelassen haben sollen; findet aber an Leideckern de Republ. Ebr. Tom. II. Lib. VII. c. 8. p. 567. einen scharffen Gegenstand. *Buddeus* l. c. Bey *Scaligern* l. c. p. 332. findet man, daß sie einige vom Könige Oebalo, welcher mit dem im 1. B. Mos. 10, 28. gedachtem Ebal eine Person seyn soll, herführen; welches aber in Ansehung dessen, da die Verwandschafft von Abraham herkommen soll, dieser aber lange Zeit vor Abraham gelebet, über dieses auch Ebal und Oebalus auf etliche Jahrhunderte aus einander sind, unmöglich seine Richtigkeit haben könne, wozu noch komme, daß Ebal-Nachkomen in denen Syrischen Grentzen, aus welchen nie Mahls Colonien anderwärts hin wären geschickt worden, sich befunden haben. *Boch.* Canaan. 22. p. 458. Einige wollen ihre Verwandschafft aus der Erzählung, da Cadmus mit denen Spartis, unter welchen auch einige Araber gewesen, so vom Abraham abgestammet wären, herhohlen. *Strabo* X. *Bochart* l. c. p. 457. Sonst hält auch nur gedachter *Bochart* l. c. p. 458 davor, es könne vielleicht diese Meynung von der Verwandschafft derer Jüden und Laconier ihren Ursprung daher haben, daß bey *Stephano Byzantio*, nach *Claudii Iolai* Urtheile, die Jüden von einem Spartone, der mit Baccho aus Theben in Krieg gezogen, herkommen sollten, welcher hernach mit dem Spartone, welchen einige vor den Erbauer der Stadt Sparta halten, hätte können verwechselt werden. Einige wollen derohalben wegen derer dabey anzutreffenden Unrichtigkeiten lieber die gantze Sache mit dem Briefe vor erdichtet halten; wobey sie anführen, daß die Bücher der Maccabäer unter die Ἀπόκρυφα gehören, welche nichts bewiesen; *Iosephus* das Seinige aus denenselben genommen hätte; der König, so den Brief geschrieben haben sollte, Darius genannt würde, welches kein Lacedaemonischer, sondern Persischer Name gewesen, und wenn man ihn auch nach *Iosepho* änderte, und Ἀρειος lesen wollte, doch keinen dieses Namens zu dieser Zeit anträffe. Leidecker l. c. p. 567. *Buddeus* l. c. p. 927. Doch wollen andere lieber die Untersuchung der Verwandschafft andern überlassen, und deshalben die Sache mit dem Briefe gar nicht in Zweifel zühen, weil es ihnen zu hart scheinet, wenn man sagen wollte, der Verfertiger derer Bücher derer Maccabäer habe ihn nur erdichtet, und über dieses Jonathan in seinem Briefe an die Spartaner zwar von der Freund- aber nicht von der Verwandschafft gedencket. *Bochart* l. c. *Buddeus* l. c. Heutiges Tages heisst diese Landschafft Τζακωνία, und die Einwohner werden Τζάκωνες genennet. *Nicephorus Gregoras* IV. *Meursius* Miscell. II. 16. apud *Gronou.* l. c. V. p. 2397.

Laconice, siehe Laconica.

Laconicum, ein **Trocken-Bad**, war eine scharff geheitzte Cammer, darinne man durch die Hitze den Schweiß austrieb: An dessen Stat sind iezo die Schwitz-Kasten. *Celsus* III. 27. 3. *Strabo* III. *Martialis* VI. Epigr. 42. *Meursius* Miscell. Lacon. apud *Gronou.* Thes. Antiq. Graec. Vol. V. p. 2403 *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 5. Es hatte seinen

nen Ursprung von denen Lacedaemoniern, die sich dessen öffters zu bedienen pflegten, und hat auch von ihnen den Namen behalten. *Plutarchus* Agide et Cleomene. *Dio Cassius* LIII. p. 515. *Columella* Prooem. I. *Mercurialis* de Art. Gymn. I. 10. *Baccius* de Therm. vet. c. 10. *Politianus* Misc. 38. *Argolius* in *Panvin* de Lud. Circens. II. 1. *Vossius* Lex. Etymol. *Philander* in *Vitruuio* V. 10. *Balduin* Lex. Vitruuii *Grappald* de Part. dom. I. 10. §. 5. *Meursius* l. c. *Pitiscus* l. c. Ein dergleichen Bad legte Agrippa zu Rom an. *Dio Cassius* LIII. *Martialis* III. Epigr. 20. *Meursius* l. c. Viele haben es auch fälschlich mit Hypocaustum vermenget, da es doch so wohl dem Gebrauche als der Bau-Art nach von einander unterschieden gewesen. *Statius Silu,* I. 5. 558. *Plinius* Epist. II. 17. 23. Einige wollen auch das Tepidarium, dessen *Vitruuius* Architect. V. 10. gedencket, davor halten.

Laconicum, eine gewisse Art der Kleidung, soll ihren Namen wie die Hunde, welche Laconische genennet wurden, gleich Falls von denen Lacedaemoniern erhalten haben. *Plantus* Epid. II. 2. 50. *Ferrarius* de Re Vest. I. 3. 13. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 6.

Laconicus Sinus, wurde vor diesem der Meer-Busen bey Peloponnes der Landschafft Laconica gegen Süden genennet. *Strabo* VIII. Nach heutiger Benennung machen die Golfo di Colohina und di Castel Rampano selbigen aus.

Laconimurgi, vor Zeiten eine kleine Stadt in Hispania Baetica, zwischen Vcultuniacum und Constantia Iulia. *Plinius* Hist. Nat. III. 1. *Ptolemaeus* II. *Dexter* Chron. III 1. Den Namen soll sie von denen Lacedaemoniern haben, die sie erbauet. *Meursius* Miscell. Lacon. I. 7. Es soll ietzo Colmenar in Spanischen Estremadura seyn.

Laconismus, siehe Lacedaemon. Tom. XVI. p. 62.

Lacopolis, siehe **Bischoffslac.** Tom. III. pag. 1959.

Lacoresch oder La Coresch (*Daniel*) schrieb ein Buch in Lateinischer Sprache unter dem Titel חֲמִשָּׁה פְּטוּרֵי צְצִיתּ Amsterdam 1727. in 8. welches aus verschiedenen Auslegungen über einige Stellen der heiligen Schrifft bestehet. In der Vorrede meldet er, daß er sich da Mahls schon 15. Jahr unter denen Christen zu Amsterdam befunden. **Wolff** Bibl. Ebr. Tom. I. n. 537. p. 812.

Lacotomus, heisset bey dem *Vitruuio* Architect. IX. 8. eine gerade Linie, welche den Theil des Meridiani subtendiret, so zwischen den beyden Tropicis lieget.

Lacotena oder Lacotina, Locotena, Hacotina, Hocotina, Tacotes, war vor Zeiten eine Stadt in Armenien am Euphrat, zwischen Miasena und Perre. *Ammianus Marcellinus* XXI. 11. *Antoninus* Itiner. p. 210. 215. ibique *Simler* et *Surita*. *Georgius Bar-Ebraeus* Chron. Syr. ap. *Assemannum* Bibl. Orient. Tom. II. p. 260. setzet eine Stadt in diese Gegend, welche ihren Bischoff gehabt, und Lacabena geheissen, welche vielleicht mit ietzt beschriebener einerley seyn mögte. *Assemannus* Disl. de Monophysitis erzählet die Bischöffe, so in diesem Lacabena gewesen. *Wesseling* et *Antonin*. l. c.

Lacotina, siehe Lacotena.

Lacourt, ein adeliches Geschlechte in der Schweitz, hat einen zwey Mahl gespaltenen Schild. Das obere silberne Feld zeigt einen schwartzen Adler, das andere schwartz, einen goldenen gecrönten Löwen, und das dritte ist sechs Mahl von schwartz uud Silber schräg linck gestreifft. Auf dem gecrönten Helme ist ein wachsender, goldener, gecrönter Löwe mit einer silbernen Kunst-Lilie in denen Klauen. Die Helm-Decke ist schwartz und silbern. **Wapenbuch** V. p. 181.

Lacowicze, siehe Lacowitz.

Lacowitz oder Lacowicze, eine Stadt in der Woywodschafft Novogrodec, in Weiß-Reussen, welche auf neue Manier befestiget worden.

Lacrates oder Lacritus, aus Metaponto gebürtig, wird von *Fabricio* Bibl. Gr. Lib. II. c. 13. p. 493. denen Pythagorischen Philosophen beygezählet.

Lacritus, ein Schüler Isocratis, ist nach *Plutarcho* in Isocr. und *Photio* Cod. 260. einer von denen Atheniensischen Gesetz-Gebern. *Fabricius* Bibl. Gr. Lib. II. c. 14. §. 18. p. 529.

Lacritus siehe Lacrates.

Lacryma, insgemein eine **Thräne** oder **Zähre**, solche sind Feuchtigkeiten, welche von denen Augen-Drüsen, um selbige zu befeuchten, gesondert werden.

Lacryma Agasyllidis, siehe **Ammoniacum.** T. I. p. 1754.

Lacryma Draconis, siehe **Drachen-Blut** T. VII. p. 1377.

Lacryma ferulae, *Galen.* siehe Ammoniacum. Tom. I. p. 1754.

Lacryma ferulae sagapeniferae, siehe Gummi sagapenum Tom. XI. p. 1385.

Lacryma ferulae Syriacae, siehe Galbanum. T. X. p. 93.

Lacryma ferulae Syriacae, *Dioscorid.* III. 95. siehe Gummi sagapenum. Tom. XI. p. 1385.

Lacryma Iunionis, siehe **Eisen-Kraut.** Tom. VIII. p. 631.

Lacryma Mariae, *Italor.* siehe **Meer-Hirse.**

Lacryma Medica, siehe Asa foetida. Tom. II. p. 1779.

Lacryma Mespeti, siehe Asa foetida. Tom. II. p. 1779.

Lacryma Metopii, siehe Galbanum. Tom. X. p. 93.

Lacryma Panacis, siehe Gummi Oppopanax. Tom. XI. p. 1382.

Lacryma Syriaca, siehe Asa foetida. Tom. II. p. 1779.

Lacryma Vitis, siehe Vitis.

Lacrymae Batauicae, siehe Lacrymae vitreae.

Lacrymae Ceruorum, siehe Bezoahardt. T. III. p. 1652.

Lacrymae vitreae, Teutsch **Spring-** oder **Verrier-Gläser**, Frantzösisch Larmes de Verre, sind kleine gläserne Knöpflein mit einem dünnen Schwantze, welche an dem Ende einen starcken Hammerschlag ertragen können, also bald aber zu einen kleinen Pulver und Mehl zerspringen, wenn man ein wenig von dem dünnen Schwäntzgen abbricht. Damit man nun einen gründlichen Unterricht von diesen Gläsern habe, so wollen wir deren Ursprung, Zubereitung und die Ursachen aller Erscheinungen, so daran in Acht zu nehmen sind, betrachten. Den Ursprung dieser Gläser betreffend,

so

so findet man davon verschiedene Meynungen, in dem einige, als *Antonius le Grand*, davor halten, daß solche erstlich aus Preussen gekommen; andere vermeynen, sie seyn aus Holland gekommen, weshalben sie auch zu Weilen Lacrymae Batauicae genennet werden. Allein die beste Meynung hiervon ist, welche *Montanarius* Speculationi Fifichi sopra di Effetti di que Vetri temperati Bononien 1671. heget, daß nemlich diese Gläser zum allererstenaus Schweden gekommen seyn, von wannen sie der Frantzösische Abgesandte Chanutus 1656. nach Paris gesandt hat, in welchem Jahre auch solche Henricus Regius in Holland gesehen; um welche Zeit sie auch in England bekannt worden, wie solches *Merret* in seinen Anmerckungen zu des *Neri* Glasmacher-Kunst p. 156. bezeuget: sie mögen nun ohngefähr erfunden, oder mit Fleiß erdacht seyn, gilt gleich. Wie sie aber zubereitet werden, ist heutiges Tages auf allen Glas-Hütten bekannt. Man lässet nemlich ein Klümplein von derjenigen Materie, wovon das Glas geblasen wird, gantz heiß in kalt Wasser fallen, und darinne erkalten: wo es entweder in ein rund- oder länglicht rundes Knöpflein mit einem dünnen Schwantze, oder wie ein gekrümmtes Würmlein erhärtet. Und ob zwar *Franc. Redi* im andern Theile seiner Experimenten p. 297. öffentlich lehret, daß eine iede Glas-Materie hierzu tüchtig sey, so bezeuget doch die Erfahrung das Gegentheil, in dem das saubere weisse Glas hierzu nicht so tüchtig ist, als das grüne, wie **Sturm** in Collegio curiol. P. II. Sect. 6. §. 3. p. 93. bewiesen. Es sind aber diese Lacrymae vitreae Tropfen von geschmoltzenem Glase, welche man glüend in kaltes Wasser fallen lassen. Sie haben beygesetzte Figur.

Sie haben vor andern Glase diese besondere Eigenschafft, daß der Kopf A B ziemlich starcke Schläge mit einem Hammer aushält ohne daß er springet, hingegen wenn man von dem Schwantze B C nur das Spitzgen abbricht, so zerspringet nicht nur der Schwantz, sondern auch der gantze Kopf in kleinen Staub. Diese wunderbare Eigenschafft hat den Naturkündigern zu aller Hand Muthmassungen und Experimenten Anlaß gegeben. Man nahm Anfangs wahr, daß meisten Theils in diesen Tropfen viele Blasen anzutreffen sind. Weil man nun die Würckungen, welche die ausdehnende Krafft der Lufft hervor bringet, wuste; so meynte man Anfangs, daß dieses das zerspringen dieser Gläser verursachte. Weil nemlich die Lufft durch die Hitze sehr verdünnet, und dadurch ihre ausdehnende Krafft vermindert wird; so muß in den gedachten Blasen sehr dünne Lufft anzutreffen seyn. In dem man nun die Spitze abbricht, dringet die Lufft durch verborgene und unsichtbare Gänge, mit einer grössern Krafft hinein, als die innere in den Blasen wiederstehet, und weil dieses mit einer grossen Geschwindigkeit geschiehet, schlägt sie so starck an die innere Fläche der Blasen an, daß das Glas davon zerspringen muß.

Dieser Meynung hat von Leibnitz in Hypothesi Physica noua, welche 1671. herausgekommen, beygepflichtet: u. absonderlich hat sie *Honoratus Fabri* Tract. I. Phys. Lib. V. Adpend. ausgeführet. Die Cartesianer und absonderlich *Rohault* in Tractatu Physico Part. I. c. 22. n. 47. seqq. nehmen eben Falls an, daß sie durch das hineinbrechen einer elastischen Materie zersprenget würden, nur daß er die Materiam subtilem, welche, wie bekannt, von Cartesio unter die Elemente gerechnet wird, zur Ursache angiebt. Man hat aber bald wahrgenommen, daß bey diesen Erklärungen vieles mit unterliefe, welches man vor die lange Weile annimmt. Man muß dabey annehmen, daß ausser denen Blasen in dem gantzen Tropfen subtile Gänge vertheilet sind, die von keiner oder doch sehr subtilen Materie angefüllet sind; und daß diese Gänge alle in dem Spitzgen zusammen lauffen, oder doch eine Communication mit einander haben. Man nimmt ferner ohne Grund an, daß die äussere Lufft, welche nach Proportion der Verdünnung in diesen unsichtbaren Gängen aussen auf denen Glas-Tropfen drücket, dieses zerspringen nicht verhindern würde. *Thomas Hobbesius* ist am ersten auf die Vermuthung gerathen, daß es von der geschwinden Zusammenzühung des Glases im kalten Wasser, und der daraus entstehenden hefftigen Spannung der kleinen Theile im Glas-Tropfen seinen Ursprung hätte, wie man aus seinen Problematibus Physicis siehet. Damit man dieses sehen mögte, hat man die Glas-Tropfen in einen lufftleeren Raum gebracht, und daselbst vermittelst eines besondern Instruments zerbrochen. Da man nun gesehen, daß sie daselbst eben so wohl, als in der freyen Lufft, zerspringen, so war augenscheinlich, daß es nicht von der Lufft herrühren könnte. Man beobachtete so gar, daß die Stücken mit einer viel grössern Gewalt auseinander flöhen, als in der Lufft, und dieses zeigte, daß die Lufft ihrem zerspringen wiederstehet. *Memoires de l' Academie Royale.* Damit man die Beschaffenheit des zerspringens deutlicher sehen, und vielleicht dadurch die wahre Ursache entdecken mögte, überkleidete man den gantzen Kopf mit Wachse oder weichem Thone, damit die Theile nach dem springen beysammen blieben, und als man die Spitze abgebrochen, machte man die Schahle behutsam ab. Da sich denn zeigte, daß der Tropfen nicht nur seine Durchsichtigkeit verloren, sondern auch Circkel-runde Brüche hatte. Man suchte diese Brüche von einander abzusondern, und fand, daß es lauter kleine Coni waren, deren Spitzen gegen das Ende des Kopfes A gekehret waren, und deren Grundflächen eben die Circkel-runden Brüche ausmachten. Diese Coni können zwar abgesondert werden, daß sie beysammen bleiben; sie bestehen aber aus lauter kleinem Glas-Staube, den man mit leichter Mühe zwischen den Fingern zerreiben kann. Weil man hieraus die Ursachen nicht recht deutlich sehen konnte, so legte man die Glas-Tropfen auf Kohlen, und ließ sie glüend werden, hernach aber wieder in der blossen Lufft abkühlen, damit sie die hefftige Spannung verlieren mögten, welche sie von der Abkühlung im kalten Wasser erhalten hatten. Wenn man alsdenn den Schwantz abgebrochen, ist der Tropfen unversehrt geblieben; Wenn man den Kopf zerschlug, so zersprung er wie anderes Glas in etliche Theile, die ihre Festigkeit wie vorhin behielten.

behielten. Weil durch das Feuer die Theile des Glases aus einander getrieben, und bey der Abkühlung in freyer Lufft nicht so sehr als im kalten Wasser zusammen gezogen werden, so verlieren die Theile des Glases ihre vorige Spannung durch dieses glühen, und war also aus diesem Versuche klar, daß ihr springen von der starcken Zusammenzühung herrührete. *Montanari* hat dieses in oben angeführten Tractate behauptet. Eben dieser hat auch angemercket, daß man einen solchen Tropfen bis auf den Schwantz abschleiffen könne, ohne daß er springet. Es hat dieses eben diese Ursache. Es ist nemlich bekannt, daß alle Materien durch ein geschwindes reiben heiß werden; Wenn man also den Glas-Tropfen auf einem Sand-Steine reibet, so wird der Theil, welcher der Fläche A am nächsten ist, erhitzet, und verlieret seine Krafft zu zerspringen. Wiewohl **Sturm** Adp. Coll. Exp. p. 98. versichert, daß sie ihm unter dem Schleiffen alle Zeit gesprungen, so offt er an eine Blase gekommen. Der Staub hat vor andern kleinen Glase dieses besonders, daß er nicht sticht oder schneidet, sondern man kann solchen ohne einige Gefahr der Verletzung in denen Händen reiben. Die Ursache dieses Phaenomeni bestehet Theils darinnen, daß er nicht, wie andere Stückgen Glas, aus zusammenhaltenden und festen Theilen bestehet, Theils darinnen, daß die Seiten alle Zeit stumpfe Winckel mit einander machen, wie sich deutlich zeiget, wenn man ihn durch Vergrösserungs-Gläser ansiehet. Manch Mahl geschiehet es, daß der Tropfen nicht springet, wenn man forne die Spitze abbricht, wenn man aber weitere Stücken abbricht, erfolget doch die gewöhnliche Würckung. Die Ursache davon lässet sich deutlich zeigen. Das Glas zühet sich ehe es in das Wasser tropfet, wenn nun ein Stückgen von dem Schwantze kalt wird, ehe es ins Wasser kommt, so kann es seine zerspringende Krafft eben so wenig erlangen, als ein Tropfe, den man ausgeglühet hat, und vor sich wieder kalt werden lässet. Man kann nicht auf allen Glas-Hütten dergleichen Tropfen machen, wie **Sturm** l. c. versichert. Die Materie des Glases ist manch Mahl so spröde, daß es eine so hefftige Zusammenzühung nicht aushalten kann, und dadurch zerspringen entweder die Tropfen oder werden zum wenigsten gebrechlich, daß man sie nicht brauchen kann. *Montanari* hat aber angemercket, daß man solche doch in warmen Wasser oder zerlassenem Wachse erhalten kann, wenn man das Glas darein fallen läßt. Die Stücken, worein ein solcher Tropfen zerspringet, sind aber viel grösser, als bey andern, die im kalten Wasser gehärtet worden. Man kann aber von solchem Glase doch Faden erhalten, die im kalten Wasser aushalten, und hernach eben die Würckung thun, als der Schwantz von einem gantzen Tropfen. Man siehet hieraus, daß das zerspringen dieser Gläser eine grosse Aehnlichkeit mit dem zerspringen eines wohlgehärteten Degens hat. Wenn der Degen nicht gehärtet ist, so bricht er nur in zwey Stücke, wenn man ihn bieget; ist er aber recht gehärtet, so springt er ordentlich in mehrere Stücken. Es fragt sich endlich noch, warum diese Gläslein am dicken Theile einen Hammer-Schlag ausstehen können, hergegen so leichte in Pulver zerspringen, wenn man nur ein wenig von dem Schwäntzgen bricht? Die Meynungen sind unterschiedlich, welche **Beyer** Disp. de Lacrymis vitreis Altdorff 1708. nach der Ordnung vorgetragen und untersuchet hat. Die beste und wahrscheinlichste ist, welche *Marcus Marci* Philosf. vet. in Reftit P. V. Sect. I. Subsect. 8. p. 527 heget, daß die Feuer-Theilgen oder Igniculi in denen Klümpgen von der Glas-Materie von dem kalten Wasser und davon in dem dicken Theile entstandenen gewölbten Cruste also eingeschlossen worden, daß sie, wenn durch Abbrechung des Schwäntzgen sie Lufft bekommen, alles durch ihre Torib-Gewalt zermalmen, zu Mahlen die innere Theilgen des Glases nur Schuppen-Weise zusammen hangen, wie solches **Sturm** unter Augen geleget, wenn er ein solches Gläslein in Wachs zerspringen lassen. Daß aber das dicke Theil einen Hammer-Schlag vertragen kann, ist die Ursache, weil die äusere gewölbte Cruste, wie andere Gewölbe, sich selbsten schlüsset, und also an einander hanget, daß es so leichte nicht zerbrochen werden kann.

Lacrymale Punctum, siehe Punctum.

Lacrymalis Fistula, siehe Fistula lacrymalis. Tom. IX. p. 1065.

Lacrymalis Hernia, siehe Hernia lacrymalis. Tom. XII. p. 1757.

Lacsenheim, siehe **Lachenheim.**

Lactade, heisset eine iede wohlbereitete Erfrischung und Stärckung.

Lactans Deus, war ein Gott derer Römer, welcher sich in das Getraide einflössen, und also machen sollte, daß es wohl milche. *Varro* ap. *Seruium* ad *Virg.* Georg. I. 315.

Lactantii, (*Paullus*) ein Italiänischer Dominicaner aus Ancona, florirte ums Jahr 1620. war Lector Theologiae, und schrieb Modo di dir il Rosario piantato da san Domenico per rivelazione ed istruzione di Maria Vergine, Macerata 1630. in 8. *Bibl. Volante* Scanz. XIII. p. 122. *Echard* Bibl. Praed. Tom. II. p. 467.

Lactantius, (*Lucius Caelius* oder *Caecilius*) mit dem Zunamen Firmianus, lebte im 3. und zu Anfange des 4. Jahrhunderts. *Hermannus Contractus* Chron. apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 140. *Marianus Scotus* Chron. Lib. II. Aet. 6. apud *Pistorium* l. c. Tom. I. p. 590. *Bernard. de la Monnoye* Tom. IV. *Menagior.* p. 85. *Frabricius* Biblioth. med. et inf. Latinit. XI. p. 667. *du Pin* Bibl. des Auteurs eccles. Tom. I. p. 209. *Baluzius* ad Lib. de M. P. p. 233. ad *Cypriani* Epist 64. **Walch** edit. Lactant. Diatrib. de Lactantio c. 1. p. 2. seqq. **Moller** Homonymoscop. p. 867. **Kriegk** de Mod. inclarescc. apud Rom. p. 27. Etliche geben ihn vor einen Africaner aus, andere hingegen sagen, er sey zu Fermo in der Italiänischen Marggrafschafft Ancona geboren, und habe daher den Zunamen Firmianus bekommen; der Name Lactantius aber sey ihm wegen seiner vortrefflichen Beredsamkeit beygelegt worden, und sein eigentlicher Name sey nur Lucius Caelius oder Caecilius. *du Pin* l. c. *Labbeus* Script. eccl. Tom. II. p. 3. *Baluzius* l. c. *Possevinus* Adparat. Sacr. Tom. II. p. 1. seq. *Oudin* Suppl. de Script. eccles. p. 26. **Walch** l. c. c. 1. p. 8. seqq. c. 2. p. 9. seq. *Cave* p. 81. *Morerus* Lex. Tom. II. p. 355. *Quenstedt* de Patriis illustr. Vir. p. 349. *Vossius* de Histor. Lat. Lib. II. c. 7. p. 192. Einige wollen ihn lieber Formianum nennen,

nennen, und eine Stadt in Campanien, von der er diesen Namen erhalten haben soll, vor sein Vaterland ausgeben. Walch l. c. c. 2. p. 12. Arnobius, den er zu Sicca Venerea in Africa hörte, unterrichtete ihn in der Rede-Kunst. *Baluzius* l. c. *Fabricius* l. c. Walch l. c. p. 9. seq. c. 3. p. 17. seq. Diese Unterweisung brachte ihm solchen Ruhm zu Wege, daß er zu Nicomedia zu einem Professor bestellt ward, und machte, daß er nach dem Beyspiele seines Lehrers an diesem Orte von denen Heyden, in deren Glauben er geboren worden, zu denen Christen übertrat. *Hieronymus* Catal. Script. eccl. *du Pin* l. c. Tom. I. p. 209. *Fabricius* l. c. p. 666. seq. Walch l. c. c. 2. seq. 15. seqq. Weil er aber an diesem Griechischen Orte, wo die Lateinische Beredsamkeit nicht geachtet ward, wenig Zuhörer hatte, legte er sich aufs Schreiben und erhielt dadurch den Namen des christlichen Ciceronis. *Hieronymus* l. c. Epist. XIII. ad Paullinum. LXXXIV. ad Magnum. *Io. Franc. Mirandulanus* de Studio diuin. et human. philosoph. c. 7. Lib. III. ep. 10. *Ludou. Viues* de tradend. Disciplin. Korthold Dissert. de Cicerone Christiano Giessen 1711. Walch l. c. c. 4. p. 26. c. 7. p. 49. seq. In seinem Alter verordnete ihn noch der Kayser Constantinus zu seines Sohns Crispi Lehrer. *Hieronymus* de Script. eccl. *Eusebius* Chron. ad. an. 318. *Fabricius* l. c. p. 668. Walch l. c. c. 4. p. 26. Ueber das Jahr, in welchem er sich nach Gallien, den jungen Crispum zu unterweisen, begeben, sind die Meynungen getheilt. Denn *Chiffletius* meynet, es sey an. 312. *Baluzius* aber ad Lib. de M. P. Part. II. p. 5. es sey an. 315. geschehen, welcher Meynung auch *Iac. Gothofredus* beypflichtet. Walch l. c c. 4. p. 27. seq. Wenn man *Christiano Matthiae* Theatro Histor. p. 648. Glauben zustellen will, soll er auch endlich Bischoff worden seyn. Walch l. c. p. 28. seq. Er starb endlich in Gallien bey hohen Alter in grosser Armuth, daß er auch offt an seiner Nothdurfft Mangel hatte. *Hieronymus* Chron. ad an. 1318. *Fabricius* l. c. p. 668. Das Jahr aber und der Ort seines Todes ist nicht ausgemacht; wie wohl einige davor halten, er sey zu Trier gestorben, und auch daselbst begraben worden. *Baluzius* Proleg. ad l. c. *Bucherius*. Walch l. c. c. 9. p. 64. Seine Schrifften, so er hinterlassen, wie sie Theils mit, Theils ohne Anmerckungen heraus gekommen, Theils auch noch gar nicht im Drucke erschienen, sind: 1) Liber de Opificio Dei ad Demetrianum, cum scholiis Erasmi, Basel 1529. in 8. cum Obseruationibus Io. Willichii, addito Hippocratis Libello de Genitura, Franckfurt an der Oder und Straßburg 1542. in 8. cum Vita Lactantii et Iudiciis eruditorum, a Georg. Ludou. Goldnero, Gera 1714. in 8. Einen Commentarium darüber hat auch Joh. Dav. Schreber verfertiget, so aber nicht gedruckt worden: 2) Institutionum diuinarum aduersus gentes ad Constantinum Libri 7. davon das 1. de falsa Religione, das 2. de Origine Erroris, das 3. de falsa Sapientia, das 4. de vera Sapientia, das 5. de Iustitia, das 6. de vero Dei Cultu, das 7. de Vita beata handelt. Rom 1472. Ueber die drey ersten hat Paullus Piranus Anmerckungen verfertiget, so aber nicht an Tag gekommen. Eines Commentarii Olzennengi Vercellensis über alle 7. gedenckt *Celsus Rosinus* Lyceo Lateranensi. Aufgelegt worden sind Georgii Casp. Kirchmaiers Disertationes in Librum VI. Wittenberg 1696. in 4. Liber I. ins Frantzösische übersetzt von Droueto de Maupertuys. Auignon 1710. in 12. Libri 7. übersetzt von Renato Fameo, Paris 1546. in 8. Lugd. 1547. 1563. in 12. Paris 1581. in 12. 3) Ein Fragmentum de extremo Iudicio hat Baluzius herausgegeben. 4) de Mortibus Persecutorum, ad Donatum Confessorem; in Baluzii Miscell. Tom. II. Paris 1679. in 8. so auch in denen Auflagen des gantzen Wercks von an. 1684. 1685 1698. 1715. anzutreffen. Cum breuibus Scholiis Io. Felli subiunctis Actis Perpetuae et Felicitatis; Oxfort 1680. in 12. cum notis Ioannis Columbi ad Gisb. Cuperum, Abo 1684. in 8. cum notis variorum, Baluzii, Cuperi, Columbi, Sparkii, Toinardi, Graeuii, Gale, Boherelli et aliorum, nec non Dodwelli Disert. de Ripa striga. Traiect. 1693. in 8. cum Notis Nicolai le Nouory; Paris 1710. in 8. Einige Emendationes darüber sind in Heumanns Poecil. Tom. III. Lib. III. p. 361. seq. anzutreffen. Ins Frantzösische übersetzt hat mans Paris 1677. 1680. in 12. unter dem Titel: Traité de la Mort des Persecuteurs par M. Maucroix; ins Englische von Burnet mit einer Vorrede de Persecutionis Spiritu Christianos parum decente; London 1686. 1714. in 8. Aus dem Englischen ins Frantzösische durch Burnet. Traiect. 1687. in 12. 5) Epitome Institutionum ad Pentadium, durch Christoph. Matth. Pfaffium, cum Anonymi Historia de Haeresi Manichaeorum, Fragmento de Origine Generis humani et Qu. Iulii Hilariani de Ratione Paschae et Mensis, Paris 1712. in 8. Wieder aufgelegt cum Notis Dauisii, Cambridge 1718. in 8. Einige Capitel, darinnen aber vieles geändert, hat Maffeus in Epistola ad Apostolum Zenum eingerückt, welcher in *Giornale de letterati d' Italia*, Tom. VI. p. 458. und *Memoirs of litareture*, Tom. II. p. 339. anzutreffen. 6) Epistolae, deren 2. Bücher gewesen, welcher *Hieronymus* de Script. eccl. p. 80. gedenckt, so aber verloren gegangen, und nur noch eine eintzige durch Adr. Iunii Bemühung in der Historia Batauiae, Leiden 1588. in 4. p. 311. anzutreffen. 7) Liber de Spectaculis, so zu Venedig 1705. herausgekommen seyn soll, woran aber, weil es noch Niemand gesehen, nicht unbillig gezweifelt wird. 8) Ὀδοιπορικὸν, welches nach *Gaddio* de Script. nou. eccl. Tom. I. p. 181. und 9) Symposium, welches nach Heumannen unter dem Titel Aenigmatum herausgesen seyn soll, das er noch in Africa verfertiget, und deswegen von Wolffen Orat. de Praecocibus eruditis denenselben beygezählet, von *Baillet* aber in dem Buche Des Enfans devenus celebres par leurs etudes ou par leurs ecrits, Paris 1688. in 8. ausgelassen wird. Sonst schreibt man ihm auch noch Librum de Ira Dei, an Donatum Confessorem, einige Gedichte, als de Phoenice, dessen Verfertiger er entweder gar nicht ist, oder wenigstens vor seiner Bekehrung gewesen seyn muß, ingleichen de Passione Domini; de Resurrectione; de Paschate; de Paradiso, vor deren Verfasser die meisten Venantianum Fortunatum halten, zu. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. l. c. p. 684. seqq.

Walch l. c. c. 5. p. 29. seqq. Auch hält man wegen Ungleichheit der Schreib-Art davor, daß das Buch Epitome Institutionum nicht so wohl vom Lactantio, als vielmehr von einem andern auf Lactantii Veranlassung verfertiget worden. Walch l. c. p. 38. seq. So hält man auch das Buch de Mortibus Persecutorum vor untergeschoben, und l'Nourri bey der von ihm an. 1710. besorgten Auflage desselben ist selbst dieser Meynung beygethan, weil es nicht sowohl von dem Tode derer verfolgten, als derer verfolgenden handelt. Die Schreib-Art kommt übrigens des Lactantii seiner nahe, und *Cellarius* hat es selbst seiner Ausgabe derer Wercke Lactantii beygefüget. Walch l. c. p. 37. seq. *Fabricius* l. c. p. 685. seq. Eines Buchs contra Iudaeos gedenckt über dieses. *Fabricius* l. c. p. 669. meldet daher, daß es entweder nicht zu Stande gekommen, oder verloren gegangen seyn müsse. Es hat auch Lactantius die Wercke, so er geschrieben, wie es scheinet aus Furcht bey der Verfolgung nicht eher als zu Constantini des grossen Zeiten an das Licht gebracht, welchem er, wie zuvor gedacht, auch einige zugeschrieben. Walch l. c. p. 32. seq. Einige MSSCte davon sind zu Wolffenbüttel anzutreffen. Bünemann de Lactantio in *Miscell. Lipf.* Tom III. p. 117. Was die Auflagen derer gesammten Wercke anbelanget, so sind dieselbigen folgende: Rom 1465. nicht 1461. wie sich hierinnen *Montfaucon* Diar Ital. geirret. Rom. 1468. in fol. wobey vor iedem Capitel einige Errata Lactantii von Antonio Raudensi angemercket worden, welches ihm aber Adam Genuensis in einem Octasticho sehr vor übel hält. In welchem Jahre, nach *Hockeri* Bibl. Heilsbr. p. 48. Berichte, auch ein Codex MSSCtus, der noch in der Bibliothec zu Heilsbrunn befindlich, soll seyn verfertiget worden, Rom 1470 mit einer Vorrede Io. Andr. Bischoffs zu Aleria. Rom 1471. in fol. Venedig 1472. in fol. Rom 1474. in fol. Rostock 1476 in fol. Venedig 1478. in fol. an zwey verschiedenen Orten aufgelegt. Venedig 1483. 1490. 1493. in fol. Venedig 1497. in fol. mit einer Vorrede Io. Andr. ad Paullum II. denen Erratis Lactantii, wie bey der Römischen Auflage von an. 1470. wobey noch das Gedichte de Phoenice befindlich. Venedig 1502. in fol. mit Pierii Valeriani Emendation Venedig 1509. in fol. nach Iani Parrhasii Castigation, wie auch mit Tertulliani Apologetico, Chrysostomi und Laurentii Vallae sermone de Eucharistia auch Narratione ex Suida in Ἰησοῦς Paris 1509. mit der Vorrede Aegidii, Moserensis, Tertulliani Apologetico u. s. w. Venedig 1511. in fol. Paris 1513. Florentz 1513. in 8. nach Mariani Tuccii Uebersetzung Venedig 1515. in 8. mit Tertulliani Apologetico nach Io. Baptistae Egnatii Verbesserung. Venedig 1521. nach der von an. 1509. eingerichtet. Basel 1521. in 4. Basel 1524. in 4. Basel 1535. in fol. Venedig 1538. in 8. nach Honorati Fasitelli Verbesserung. Antwerpen 1539. in 8. mit Erasmi Scholiis in Librum de Opificio Dei. Lugd. 1541. nach Fasitelli Recension. Lugd. 1543. Cöln 1544. in fol. mit Bartholini Laurentis Indice und Erasmi Adnotationibus in Librum de Opificio Lugd. 1548. in 12. nach Fasitelli Recension Lugd. 1553. in 12. nach der vorigen eingerichtet. Antwerpen 1555. Basel 1556. in fol. in Io. Heroldi Haeresiologie Lugd. 1556. in 12. mit Besorgung Honorati Fasitellii. Paris 1561. nach der Venetianischen von an. 1535. Basel 1563. in fol. mit Sixti Betuleii Commentario ac Disputatione: vtrum Lactantiana Scripta recte in Scholis iuuentuti praelegi et enarrari conueniat contra Lactantiomastigas et eiusdem Betuleii vita per Io. Nyseum. Paris 1563. Lugdun. 1567. in 12. Antwerpen 1570. in 12. Antwerpen 1570. in 8. mit Mich. Thomasii Notis et Emendationibus, welche Ausgabe mit denen Codicibus MSSCtis zu Leipzig und in der Pfaltz, nach einigen auch mit einem von Pologna und 7. aus dem Vaticano zusammen gehalten worden. Lugd. 1587. in 8. von Iac. Cuiacio verbessert. Antwerpen 1587. in 8. cum Notis Mich. Thomasii. Paris 1589. in 8. cum Notis Thomasii. Lugd. 1594. in 12. nach der von Cuiacio von an. 1587. eingerichtet. Genff 1613 in 12. grossen Theils von Cuiacio nach der von an. 1587. verbessert. Cöln 1613. in 12. der vorigen in allen gleichkommend. Lugd. 1616. in 12. Genff 1630. in 12. Caesena 1646. in fol. cum Notis Iosephi Isaei, welcher zwey MSSCte von Bononien 12. von Vaticane, ingleichen Thomae Taxaquerii MSSCt. und viele alte Auflagen dabey gebraucht hat Rom 1650. in fol. mit des gedachten Isaei Anmerckungen, doch aber nicht so correct, wie vorhergehende. Leiden 1652. in 8. mit Antonii Thysii Anmerckungen Leiden 1660. in 8. durch Seruitium Galleum mit auserlesenen Commentariis verschiedener Personen und am Ende mit verschiedenen Lesungen aus denen Codicibus MSSCtis versehen. Lugd. 1672. in Biblioth. Patr. Tom. III. ex Recensione Mich. Thomasii cum eiusdem Scholiis. Oxford 1684. in 8. cum Notis Thomae Sarck, wobey 5. Codices MSScti gebraucht worden, und über dieses das Buch de Mortibus Persecutorum und Dodvvelli Dissert. de Ripa Striga dabey befindlich. Cambridge 1685. in 8. mit unterschiedlichen Lectionibus. Leipzig 1698. in 8. mit Christophori Cellarii Anmerckungen, welcher einen sehr alten geschriebenen Codicem aus Gotha dabey gebraucht hat. Leipzig 1715. in 8. cum Notis Io. Ge. Walchii et praemissa Dissert. de Lactantio eiusque stilo. Joh. Rudolph Bunemann, Rector zu Minden, hat gleich Falls eine neue Auflage mit Anmerckungen versprochen, dabey er über 60. MSScte gebraucht, wie auch Ioseph Wasse in England. Iohn Hudsone hat auch eine schon zum Drucke fertig gehabt, warum es aber nicht vor sich gegangen, ist unbekannt. *Act. Erudit.* an. 1685. p. 265. seq. 586. seq. 1692. p. 194. 1298. p. 535. 1715. p. 273. *Amoenit. Litter.* Tom. I, n. 12. p. 312. seq. **Bünemann** l. c. in *Miscell. Lipf.* Tom. III. p. 115. seq. **Walch** de scepticismo Crit. in *Miscell.* Lipf. Tom. III. p. 334. seqq. **Gundling** Hist. der Gelahrh. c. 4. Sect. 1. §. 219. p. 1320. **Hocker.** l. c. p. 130. *Fabricius* Biblioth. Lat. Vol. II. p. 730. seq. Vol. III. p. 394. seqq Biblioth. med. et inf. Latinit. XI. p. 671. seqq. **Walch** l. c. c. 5. p. 29. seqq. Den Inhalt von jedem Capitel im Lactantio hat Fridericus Nausea ein Francke, in Distichis abgefaßt, welches Buch zu Venedig, 1521. in 8. herausgekommen. Hingegen hat *Abr. Scultetus* P. I. Medullae PP. p. 393. seq. und *Nicolaus le Nourry* Adpar. ad Biblioth. PP. Tom. II. vieles von seiner Lehre und Fehlern angemerckt. So hat auch *Iac. Thomasius* Analysin Dispp. Lactantii aduersus Ethnicos geschrieben, und Ambrosius Camaldulensis viele Mühe auf dessen Emenda-

Emendation gewendet, *Thomas Becanus* aber Anthologium Lactantii Lugd. 1558 in 8. herausgegeben. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latinit. XI. p. 670. seq. Was Lactantii Wissenschafften anlanget, so hat er sonderlich in der Lateinischen Sprache, wie schon zuvor gedacht, einen grossen Ruhm erlanget. In der Ebräischen Sprache aber hatte er nichts gethan, und richtete sich deshalben in allem nach dem Griechischen, welches er sehr wohl innen hatte. **Walch** l. c. c. 7. p. 49. seq. Unter andern zeiget hiervon, daß er das Wort pascha von dem Griechischen πάσχειν herleitete, da es doch von dem Ebräischen פסח herzuführen. Nicht weniger giebt er seine Unwissenheit in dieser Sprache hierdurch zu erkennen, da er das Wort Sabbath nicht von שבת sondern von שעב herhohlet. Doch ist er hierinnen zu entschuldigen, weil über Haupt zu denen damahligen Zeiten keiner von denen Kirchen-Vätern, Origenem ausgenommen, von welchem es *Richard Simon* Hist Crit. V. T. Tom. III. c. 10. p. 404. schreibet, auf diese Sprache Zeit gewendet. **Walch** l. c. p. 51. In der Philosophie, die Natur-Lehre ausgenommen, vermogte er gleich Falls wenig, sonderlich aber in der Vernunfft- und Sitten-Lehre. Denn dieses verursachte, daß er offt des rechten Verstandes fehlte, und führte ihn auf gefährliche Irrthümer. **Walch** l. c. Es erinnert derohalben *Thomasius* Cautel. circa Hist. eccl. Sec. IV. c. 13. n. 12. p. 155. gar recht, daß man ihn zwar der Schreib-Art wegen lesen, aber wegen seiner Vorurtheile und Schlüsse sich in Acht nehmen möge. Aus eben dieser Ursache ward Gelasius bewogen, seine Institutiones unter die Apocryphischen Bücher zu setzen. *Trithemius* et *Bellarminus* de script. eccles. *Baronius* Annal Nouvel. de la Republ. des lettres Juillet an. 1705. p. 117. *Beuchem* Incunab. Typogr. **Stolle** Anl. zur Hist. der Gelahrh. Th. II. B. III. §. 9. p. 476. So tadelt man auch an ihm, daß er die Heydnischen Welt-Weisen so verächtlich gehalten, und offt härter, als der Christliche Glaube zuläst, geschrieben auch offt andern hierdurch Unrecht gethan habe. **Stolle** l. c. **Walch** l. c. p. 53. Doch scheinet es zu hart geurtheilet zu seyn, wenn **Arnold** in seiner Kirchen und Ketzer-Historie Th. I. Lib. IV. c. 4. §. 23. seq. p. 155. meldet, er sey bey dem Heydnischen Schein-Wesen geblieben; und kurtz darauf fortfährt: **Im übrigen lässet sichs an solchen Scribenten erkennen, wie wenig die damahligen Christen in dem wahren lebendigen Glauben, und in der Ablegung des Heydnischen Tandes gegründet gewesen.** Unter dessen findet man verschiedene Urtheile von ihm aufgezeichnet, darunter wohl die Meynungen derer jenigen, so die Mittel-Strasse gegangen, denen andern vorzuziehen. *Thomasius* in observat. Halensibus Tom. II. observ. 8. p. 141. **Walch** l. c. p. 53. seq. *Centuriat. Magdeb.* Cent. 3. p. 1079. *Scultetus* Medulla Theol. PP. P. I. Lib. X. c. 11. p. 422. *Bellarminus* de SS. beatitudine Lib. I. c. 5. p. 713. *Io. Dallaeus* de Vsu Patr. p. 266. *Olearius* Biblioth. Script. Eccles. p. 429. *Calovius* Opp. Elenchtic. Anti-Socinian. Tom. I. P. II. Sect. 12. §. 82. p. 513. *Georg. Bullus* Defens. Fid. Nicaenae Opp. p. 169. p. 170. §. 4. c. 10. th. 4. p. 34. *Cave* Hist. Litt. P. I. p. 112. *du Pin* Nouvelle Bibliotheque des Auteurs ecclesiastiques Tom. I. p. 208. *Trithemius* de Script. eccl. p. 15. **Weißman** Hist. eccl. Tom. I. p. 234. *Baronius* Annal. eccl. Tom. III. ad an. 315. n. 20. seq. *Baluzius* in Not. ad *Lib. de* Mort. Persecut. p. 6. **Joachim** *Iustus* **Rau** Diatribe de Philosophia *Lactantii* Jena 1733 in 12. *Io. Ge. Geret* de mendosa *Lactantii* interpretatione dicta Platonici, qua gratias dixisse Deo dicitur, quod homo, quod mas, quod Graecus, quod Atheniensis natus esset. Wittenb. 1722. in 4. Variorum de *Lactantio* Iudic. Wittenb. 1722. in 4. Specim. examinis Theolog. *Lactantianae* in Artic. de Deo. ib. 1723 in 4. **Joh. Aug. Krebs** de Stilo *Lactantii*. *Defense des Sentiments de Lactance sur le suiet de l' usure* Paris 1672. in 12. *Giornale di Roma* p. 46. *Journal des Savans* 1672. p. 16. Bibl. ancienne et moderne de Mr. *le Clerc*. Tom. III. p. 445. *Fabricius* Bibl. med. et inf. *Latin.* XI. Salut. Luc. Euang. 7. p. 133. 8. p. 155. 12. p. 261.

Lactantius oder *Lactantius*, (*Speratus*) ein Märtyrer, welcher an. 200. zu Carthago gelidten. *Ruinartus* Act. Consular. Martyr. Scillitanor. p. 78. apud *Baronium* ad an. 202. **Walch** edit. *Lactant.* Diatr. de *Lactantio* p. 7. seq.

Lactantius Placidus, siehe Luctatius.

Lactaria, siehe Lacticinia.

Lactaria Herba, *Plin.* XXVI. 8. siehe Esula, Tom. VIII. p. 2017.

Lactarius, heisset einer, der Milch-Speisen verfertiget. *Lampridius* Heliogab. 27 ibique *Salmasius*. *Bulenger* de Conuiu. I. 9. II. 50. *Vrsinus* Adpend. ad *Ciaccon.* de Triclin. p. 346. *Wouwer* in *Minut. Felicem* p. 116. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 5.

Lactarius Mons, siehe *Lactaria*.

Lactea Crusta, siehe Achor. Tom. I. p. 337.

Lactenus, siehe Patricius.

Lacter oder *Lacterium*, hieß ehe dem ein Vorgebürge auf der südlichen Seite der Insel Cos. *Strabo* XIV. p. 971. Beym *Plutarcho* Qu. Graec. 58. heisset es *Laceter*. Nach *Bochharti* Chanaan I. 7. p. 375. Erklärung bedeutet der Name nach der Phönicischen Sprache mittägig.

Lactermann, (*Nicolaus*) ein Minorite, lebte an. 1493. und verfertigte verschiedene Schrifften. *Langius* Chron. Citiz. apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1269.

Lactes, brauchen auch einige vor das Gekröse, andere vor die Milch-Gefässe, besser aber, wenn hierdurch die Gedärme verstanden werden.

Lacteus, **milchich**, oder alles, was zur Milch gehöret, oder von derselben kommet, oder davon gehandelt wird; wird in der Anatomie vielen Feuchtigkeiten auch Gefässen beygeleget; also wird der Chylus, Succus lacteus, **Milch-Safft**, genennet, die **Milch-Gefässe** oder **Adern** heissen Vasa lactea; ferner ist auch Febris lactea, das **Milch-Fieber**, lactea Cura, die **Milch-Cur**, welche **Waldschmidt** wider die Gicht und Scharbock sehr lobet. Was aber das **Milch-Fieber** betrifft, so ist es dasjenige, welches bey Antrit der Milch in die Brüste die Sechs-Wöchnerinnen angreiffet; solches geschiehet insgemein den dritten oder vierten Tag nach der Geburt, wenn sich die Reinigung mindert. Bey diesem Fieber findet sich ein kleiner Schauer, und dann wieder Wärme, Durst und Unruhe, Schmertz um den Rücken und die Schulter-Blätter,

ter, mit Aufschwellung und Hitze derer Brüste, die Reinigung aber flüsset dabey gut. Es ist ein gantz gelindes Fiebergen, und währet kaum über drey oder vier Tage, wird auch am öfftersten durch den Schweiß, selten durch eine gelinde Diarrhoea gehoben. In stetem Schweiß zu bleiben brauche man Schweißtreibende fixa, als Antimon. Diaphor. simpl. und martial. lap. cancr. C. C. vst. Ebor. vst. Terra Sigil. lat. Myrrh. sal. Absinth. Corduibenedict. sem. Aqu. leg. Nap. etc. z. E. Nimm C. C. f. A. ein Drachma Antimon. diaphor. Flores Sulphur. iedes ein Scrupel. Myrrh. el. XV. Gran Sal Absinth. VI. Gran f. Puluis f. Schweiß-Pulver.

Lacticinia oder Lactaria, Teutsch **Milch-Speisen**, welche bey verdorbenem Magen, oder auch, wo viel Säuere in demselben ist, nicht wohl dienen, ob sie gleich bey Kindern und zarten Constitutionen sehr vorträglich sind.

S. Lactinus, ein Abt in Irland, wird von einigen ein Bischoff genannt. Seine Geburt wurde 15. Jahr zuvor von einem Engel verkündiget, und war er aus Mus Kraighe, welches der westliche Theil der Grafschaft Corcagh ist, gebürtig, von vornehmen Eltern. Als er getauft werden sollte, entspruna ein Brunnqoell von sich selbst aus der Erde. Als er ein wenig erwachsen, begab er sich auf eines Engels erinnern nach Bangor, und ließ sich allda unterrichten; da nun eine neue Mauer um die Stadt aufgeführet, aber von dem Teufel etliche Mahl wieder eingeschmissen wurde, befahl man ihm, solche samt einigen andern zu bewachen, er sagte aber zu seinen Cameraden, sie mögten nur zu Hause bleiben, er wollte allein wachen, gieng so denn hinaus, stellte sein göldenes Creutz, so er bey sich führte, in die Mauer, deckte es zu, gieng auch nach Hause und schlieff, und die Mauer stund des Morgens noch steiff und feste. Nachdem er lange als ein Mönch zu Bangor gelebet hatte, stiftete er das Closter Athadower, in der Grafschaft Osfery, wurde nach S. Molrae Tode Abt zu Cluainfert, in der Provintz Lein, und that viel Wunder. Als er eins Mahls zu S. Mochudda kam, und gerne Milch haben wollte, aber keine da war, so ließ S. Mochudda ein Gefäß mit Wasser füllen, segnete es, daß es in Milch verwandelt wurde, und schickte es also S. Lactino, der es aber merckte, auch wiederum segnete, und also wieder in Wasser verwandelte. Er starb im Jahr 622. Man begehet seine Feyer den 19. Mertz.

Lactis Abundantia, siehe **Milchs-Gebrechen.**
Lactis Alteratio, siehe **Milchs-Gebrechen.**
Lactis Aqua, siehe **Molcken.**
Lactis Aquositas, siehe **Milchs-Gebrechen.**
Lactis Casescentia, siehe **Milchs-Gebrechen.**
Lactis Coagulum, siehe **Milchs-Gebrechen.**
Lactis Defectus, siehe **Milchs-Gebrechen.**
Lactis Herba, siehe Ocymum aquaticum.
Lactis Serositas, siehe **Milchs-Gebrechen.**
Lactis Serum, siehe **Molcken.**
Lactis Spissitudo, siehe **Milchs-Gebrechen.**
Lactis Visciditas, siehe **Milchs-Gebrechen.**
Lactis Vitia, siehe **Milchs-Gebrechen.**
Lactodorum, siehe Lactorodum.
Lactodurum, siehe Lactorodum.
Lactora, siehe **Leictoure.**
Lactoracum, siehe Leictoure.
Lactorate, siehe Lactorodum.
Lactorates, siehe Leictoure.
Lactoratium Ciuitas, siehe Leictoure.
Lactoratum, siehe Leictoure.
Lactoris, siehe Ocymum aquaticum.

Lactorodum, oder Lactodorum, Lactodurum, Lactadorum, Lactodrodum, Lactorudum, Lactorate, ehe dem eine Stadt in Britannien, zwischen Benauenna und Magiouintum. *Antoninus* Itiner. p. 470. 476. Wie *Camden's* Brit. p. 285. muthmasset, soll es die ietzige Stadt Stonystratford in Buckinghamshire seyn. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 4. §. 42. macht Bedford daraus, siehe Tom. III. p. 892. *Britannia Romana* III. 2. sagt, es wäre das heutige Towcester an dessen Stat die alten Torcester oder Dorcester gesagt. *Wesseling* ad *Antonin.* Itiner. p. 470.

Lactura, siehe Leictoure.

Lactuc, heisset eigentlich bey denen Botanicis Sallat, deren verschiedene Sorten in wohlbestellten Gärten anzutreffen. Es verstehen aber die Köche durch den Lactuc einen aufgeschossenen Sallat-Strunck, der ziemlich hoch und dicke ist, diesen kochen sie nicht nur an viele Essen, sondern er wird auch besonders zugeputzet, nemlich der aufgeschoste Sallat-Strunck wird als Carfiol geschählet, in kalt Wasser geleget, und wie Carfiol zugerichtet. Wollet ihr Luctuc mit Fleisch-Brühe und Muscaten-Blüthen haben, so schneidet geputzten Lactuc nach eurem Gefallen länglicht wie Petersilien-Wurtzeln, oder rund wie Groschen, und werffet sie in siedend Wasser, damit aus solchen das Rohe ein wenig gezogen werde, hernach schüttet sie in eine Casserole oder Tiegel, leget Butter, Muscaten-Blüthen, Jngwer, und geriebene Semmel daran, güsset gute Fleisch-Brühe dazu, setzet die Casserole auf das Kohl-Feuer, und lasset die Lactuc so lange kochen, bis daß die Brühe ein wenig dicke wird, als denn kann es angerichtet und hingegeben werden. Lactuc mit einer sauern Fricasse-Sosse wird wie der Carfiol mit einer solchen Sosse zugerichtet, deren Beschreibung an seinem Orte zu finden. Lactuc gebacken wird also zubereitet: Wenn er geputzet worden, so schneidet solchen etwa eines Fingers lang gantz flach und dünne, die geschnidtenen Stückgen quellet in etwas gesaltzenem Wasser auf dem Feuer ab, bis er beginnet weich zu werden. Darnach seuget selbigen ab, damit er trocken werde, bestreuet ihn erst mit vermischten Muscaten-Blüthen und ein wenig Jngwer, und machet folgende Klare. Quirlet in schlechte Milch eine Hand voll weisses Mehl, daß es wie ein dünner Brey wird, schlaget drey Eyer darunter, saltzet es ein wenig, und quirlet es recht klar. Jnzwischen lasset Schmaltz in einer Pfanne auf dem Feuer heiß werden, güsset aber erst davon einen Eß-Löffel voll in die Klare, quirlet es untereinander, und schüttet diese Klare über dem Lactuc. Jst nun das Schmaltz heiß, so leget iedes Stückgen besonders hinein, damit sie nicht zusammen kleben, und backet derer so viel, als ihr zu dem auffsetzen nöthig habet, siehe **Sallat.**

Lactuca, siehe **Sallat.**

Lactuca agnina, Olus album, Valeriana campestris, Valeriana inodora maior, Locusta *Gesn.* Valeriana cruensis, Valeriana praecox, Valeriana humilis,

lis, Valeriana ſemine compreſſo. *Mouſon* Phuminimum *Lob.* Phu alterum, **Lämmer-Lattich, Acker-Lattich, Lämmer-Weid, Feld-Kropf**, beſtehet aus einer gemäßigten Kälte und Feuchtigkeit, welche warm und feucht im erſten Grade, laxiret ein wenig, heilet Fieber und Stein.

Lactuca agreſtis, *Cord.* in *Dioſc.* ſiehe **Sallat.**

Lactuca capitata, *Fuchs.* ſiehe **Sallat.**

Lactuca caprinae, *Plin.* ſiehe Eſula. Tom. VIII. p. 2017.

Lactuca criſpa et tenuiter diſſecta, *J. B.* ſiehe **Sallat.**

Lactuca floreſcens, *Matth.* ſiehe **Sallat.**

Lactuca leporina, *Appulei.* ſiehe **Gänſe-Diſtel** Tom. X. p. 43.

Lactuca marina. *Cels.* ſiehe Eſula, Tom. VIII. p. 2017.

Lactuca, *Offic.* ſiehe **Sallat.**

Lactuca Romana dulcis, ſiehe **Sallat.**

Lactuca rotunda, *Lon. Icon.* ſiehe **Sallat.**

Lactuca ſatiua, C. *B. Dod. Pit. Tournef.* ſiehe **Sallat.**

Lactuca ſatiua non capitata, *J. B. Raii* Hiſt. ſiehe **Sallat.**

Lactuca ſatiua folio Scariolae, *Lob.* ſiehe **Sallat.**

Lactuca ſatiua vulgaris non capitata, *J. B.* ſiehe **Sallat.**

Lactuca ſiluatica, *Appuleii*, ſiehe **Butter-Blum**, T. IV. p. 2038.

Lactuca ſilueſtris, coſta ſpinoſa, C. *B. Pit. Tournef.* ſiehe **Sallat.**

Lactuca ſilueſtris, ſiue Endiuia multis dicta, folio laciniato, dorſo ſpinoſo, *J. B.* Raii Hiſt. ſiehe **Sallat.**

Lactuca ſilueſtris foliis diſſectis, *Ger. emac.* ſiehe **Sallat.**

Lactuca ſilueſtris laciniata, *Park.* ſiehe **Sallat.**

Lactuca ſilueſtris perennis, ſiehe Chondrilla prima, Tom. V. p. 2182.

Lactuca ſilueſtris vera, *Lugd.* ſiehe **Sallat.**

Lactuca ſilueſtris viminea, ſiehe Chondrilla, T. V. p. 2182.

Lactuca, *Trag. Geſn.* Hort. ſiehe **Sallat.**

Lactuca vſtularia, ſiehe **Hufflattich.** Tom. XIII. p. 1104. ſeqq.

Lactucella, ſiehe **Gänſe-Diſtel**, Tom. X. p. 43.

Lactucina, iſt nach *Varrone* eine heydniſche Göttin, welche die Aufſicht über alle vegetabilia oder wachſende Dinge hatte, weil ſelbige noch in ihrer Milch und in ihrem Safft waren; der Name komt von dem Lateiniſchen Worte Lac, **Milch**, her. *Auguſtinus* de Ciu. Dei III. 8. hingegen nennet an dieſer Stat Deum Lacturnum, wie wohl auch da einige alte MSCta. Deam Lacturciam ſetzen. Doch iſt die erſtere Schrifft bey dem *Auguſtino* um ſo viel glaubwürdiger, als auch *Seruius* in *Virg.* Georg. I. 315. dieſe von denen Heyden eingebildete Gottheit männlichen Geſchlechts machet, da er ſie Lactentem Deum heiſſet, und ſo gar darüber den *Varronem* ſelbſt anzühet, daß dieſer in ſeinen Libris Rerum Diuinarum ihn alſo genennet hätte.

Lactucinus, ein Zuname derer Valeriorum. *Plinius* Hiſt. Nat. XIX. 4. Schon M. Valerianus Maximus, ſo im 247. Jahre nach Erbauung der Stadt Rom Bürger-Meiſter geweſen, führt in denen Tabulis Capitolinis den Namen Λακτούκας. *Diodorus Siculus* XI. *Sigonius* de Nom. Rom. 5. *Pitiſcus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 6.

Lactucke, ſiehe **Sallat.**

Lactumen, ſiehe Achor, Tom. I. p. 337.

Lactumina, ſiehe Achor, Tom. I. p. 337.

Lacturcia, wovor einige Lacturnus leſen, eine Göttin, ſo denen milchenden Früchten vorſtund, welche aber ſonſt auch Lactua und Lactucinia geſchrieben wird. *Auguſtinus* de Ciu. Dei IV. 8. *Coquens* ad *eumd.* l. c. *Seruius* ad *Virgil.* Georgic. I. 315. *Gyraldus* Synt. Deor. I. p. 41. *Rhodiginus* Ant. Sect. XXV. 30. *Thomaſius* de Donar. p. 26. *Blond* Triumph. Rom. I. p. 12.

Lacturnus, ſiehe Lacturcia.

Lacu, (*Monaſterium de*) ſiehe **Lach.** Tom XVI. p. 110.

Lacu, (*Robert. de*) oder van de Poele genannt, der Rechten Doctor aus Gent, und Profeſſor Publicus zu Löven, ſtarb daſelbſt 1483. und ließ Illuſtrationes Inſtitutionum Iuſtin. welche zu Löven gedruckt. *Sweertius* Athen Belg.

Lacum, (*Monaſterium ad*) ſiehe **Lach.** Tom. XVI. p. 110.

Lacuna, (*Andr.* oder *Anton.*) ſiehe Laguna (*Andr.*)

Lacunae, ſiehe **Gänge in der Mutter-Scheide** Tom. X. p. 42.

Lacunae, ſiehe **Felder.** Tom. IX. p. 464.

Lacunar, ſiehe **Felder-Decke.** Tom. IX. p. 467.

Lacuris, ehe Mahls eine Stadt in Hiſpania Tarraconenſi. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. §. 81. Sie ſoll nahe bey Alarcos in Neu-Caſtilien unweit der Grentze von Murcia gelegen geweſen ſeyn.

Lacus, deſſen Beſchreibung über Haupt iſt unter dem Worte **See** zu ſuchen; Eines iedweden Sees aber ins beſondere Beſchreibung, welcher bey dem Wort Lacus noch eine eigenthümliche Benennung hat, unter der letztern z. E. Lacus Verbanus unter Verbanus Lacus.

Lacus, war bey denen Römern ein Gefäſe, darinnen der Moſt aufgefangen wurde. *Tibullus* I. 1. 8. *Varro* de Re Rust. I. 54. *Columella* de Re Ruſt. XII. 29. *Voſſius* Lex. Etymolog. *Nardini* Rom. vet. III. 4. *Burmannus* Diſſ. de Vectigal. 2. *Pitiſcus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 8. ſeq.

Lacus, war eine Quadrat-Figur auf denen Kleidern bey denen alten, und eben das, was Πάνδιον. *Iſidorus* XIX. 22. *Salmaſius* in *Vopiſc.* Carin. 20. *Pitiſcus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 8.

Lacy, ein Engländiſches Geſchlecht, welches den Titel der Grafen von Lincoln geführet hat, und dem Kingſton Lacy in Dorſetshire gehörte. Hawiſe, die Schweſter Henrici III. legte den Titel eines Grafen of Lincoln John de Lacy Conſtable of Cheſter bey, und denen Erben, welche er mit Margareth, ihrer Tochter, zeugen würde. Er hatte das Schloß Dunnington in Leiceſterſhire im Beſitz, und verſchaffte auch bey Eduardo I. demſelben die Freyheit, einen Marckt zu halten. Als aber unter Eduardo II. bey der Achts Erklärung derer Barons die Güter derer in die Acht erklärten Sequeſtrirt wurden, ſo wurde dieſes Gut Hugh le Deſpenſer gegeben. Er ſtifftete zu Stanlaw ein kleines Cloſter. *Camden's* Brit. p. 447. 560. Dieſer Iohn zeugte Edmund, welcher vor ſeiner Mutter ſtarb,

und diese Ehre seinem Sohne Henry hinterließ. Dieser befestigte die Stadt Denbigh in Denbigshire, welche ihm König Eduardus I. geschenckt hatte, mit einer starcken Mauer, und an der südlichen Seite mit einem Castell von sehr hohen Thürmen. Aber weil sein einiger Sohn in dem Graben des Schlosses unglücklicher Weise ertruncken war, so unterließ er das Werck aus Betrübniß. *Camden's* Brit. p. 679. Er verlobte also seine eintzige Tochter Alice im neunten Jahre ihres Alters mit Edmund, dem Grafen von Lancaster, und versprach, daß wenn er ohne Erben sterben sollte, alle seine Schlösser, Herrschafften und dergleichen an Edmund, Grafen of Lancaster, und seine Erben fallen sollten. Weil aber Alice keine Kinder mit Thoma, ihrem Gemahl, zeugte, und ihre Renommée durch ihre schlechte Aufführung verschertzte, indem sie sich ohne des Königes Einwilligung an Eubulum Lestrange vermählte, so zog der König ihre Güter ein. Aber nachdem sie in einem hohen Alter ohne Erben verstorben war, so überkam Henry, Graf von Lancaster, ein Enckel des Emundi, ihre Güter, und von der Zeit an fiell alles an das Haus von Lancaster. *Camden's* Brit. p. 50. 474. 565. 712. 729. 730. 791.

Lacy, ein berühmtes Geschlecht in der Irrländischen Grafschafft Limerick. *Camden's* Brit. p. 984.

Lacy, (*Hildebert.*) war ein Normann, welchem William der Eroberer die Stadt Pontfreit oder Pontfract in Yorkshire nebst denen dazu gehörigen Ländereyen schenckte, nachdem er Alric, einen Sachsen, vertrieben hatte. Er bauete auch daselbst ein Schloß. *Camden's* Brit. p. 712.

Lacy, (*Edmund*) ein Engländischer Bischoff zu Exeter, welcher anno 1450. daselbst das Capitel-Haus bauen ließ. *Camden's* Brit. p. 39.

Lacy, (*Hugh*) ein berühmter Engländer. Als sich die Engländer in Schottland in Meth niederliessen, so eroberte er den grösten Theil der Grafschafft West-Meth, und König Henricus gab es ihm zur Lehn, mit dem Titel eines Lord of Meth. Als er Dervvarth-Castle bauen ließ, und sich bückte, um einen Zimmermann Befehl ertheilen und weisen wollte, wie ers machen sollte, so wurde ihm von demselben das Haupt abgeschlagen. *Camden's* Brit. p. 1000.

Lacy, (*Hugh de*) war der andere Sohn Hugh Lacy Lord of Meth, und wurde von dem Könige Iohanne zum Grafen of Ulster in Irrland gemacht. Er wurde zwar wegen seines Hochmuths von eben demselben Könige seiner Ehre entsetzet, aber auch wieder zu Gnaden angenommen. *Camden's* Brit. p. 1021.

Lacy, (*Robert*) ein berühmter Engländer, welcher das Schloß zu Warham in Dorsetshire, dem Könige Stephano zu Gefallen, wieder Henricum II. defendirte. *Camden's* Brit. p. 47.

Lacydes, oder Lacidas, ein Griechischer Philosophus, Alexandri von Cyrene Sohn, ward seines Lehr-Meisters, Arcesilai, Nachfolger in der Academie. *Diog. Laertius* IV. p. 59. *Fabricius* Bibl. Gr. III. 3. p. 62. Er war ein sehr sanfftmüthiger Mann, und in Gesellschafft sehr anmuthig, ungeachtet er von der Armuth sehr gedruckt wurde. *Laertius* l. c. Er lehrte in einem ihm von dem Pergamenischen Könige Attalo eingeräumten Garten, welcher daher Lacydium genennet wurde, starb im 4. Jahr der 134. Olymp. nachdem er 26. Jahr in der Philosophie unterrichtet hatte. *Laertius* l. c. 61. Er hinterließ Teleclem und Euandrum zu seinen Nachfolgern. Dieses ist merckwürdig, daß ihn stets eine Gans begleitet, welcher er, da sie gestorben, ein grosses Leich-Begängniß halten lassen, *Plinius* Hist. Nat. X. 22. *Athenaeus* XIII. *Menagius* ad *Diog. Laertii* 61. welches aber andere über Haupt vor unwahr halten. **Wagner** de Eruditis Spirituum familiarium vsu suspectis §. 23. Als der König Attalus einst von ihm verlangte, er sollte an seinen Hof kommen, antwortete er ihm: Man müsse die Bilder derer Könige nur von Weiten ansehen. *Diogenes Laertius* l. c. 60. In seiner Haushaltung war er sehr genau, weswegen er auch den Namen Οἰκονομικὸς erhielt, ward aber, als es seine Knechte merckten, wo etwas anzutreffen wäre, aller angewandten Vorsicht ungeachtet betrogen. *Cicero* Tusc. Disp. I. 37. *Laertius* l. c. 59. *Eusebius* Praeparat. Euand XIV. *Menagius* ad *Laert.* l. c. Sein Ende hat er sich durch einen Wett-Streit im Saufen, dener mit einem andern Philosopho, Namens Timon, gehalten, selbst zugezogen. *Laertius* l. c. 61. *Aelianus* Ποικιλ. Ἱστ. II. 41. Seine Schule hat er noch bey Leb-Zeiten seinen Schülern überlassen. Er soll auch insonderheit die Ermahnung seines Lehr-Meisters Arcesilai, denen Freunden zu dienen, ohne es mercken zu lassen oder zu rühmen, sehr fleißig ins Werck gesetzet haben. Unter andern stunde er einst einem gewissen Cephisocrati vor Gerichte bey, da dieser aufs schwerste angeklaget wurde. Wie nun die vornehmste Probe auf des beklagten Ring ankommen sollte, dieser aber, so bald er gemerckt, daß der Kläger sich darauf beruffte, solchen vom Finger harte fallen lassen, trat Lacydes also bald mit dem Fusse darauf, daß der Ring nirgend mehr zu finden war. Cephisocrates wurde hierüber loßgesprochen, und man erfuhr nach dem die Sache allein von einem derer Richter, welcher es erblicket hatte. *Plutarchus* πῶς ἂν τις διακρίνειε τὸν κόλακα τοῦ φίλου p. 63. Was *Diogenes Laertius* IV. 59. schreibet, als ob Lacydes die andere so genannte Academie gestifftet, wird von *Cicerone* Acad. Quaest. IV. 6. wiedersprochen, welcher will, daß er seinem Lehr-Meister Arcesilao schlechter Dings gefolget, und an dessen Sätzen nicht das geringste verändert hätte. *Fabricius* l. c.

Lacydes, siehe Lycades.

Lacydon, siehe Marseille.

Laczin, siehe Lazin.

Lada, ein Fluß in Polen, welcher aus einem Berge bey Dzikow entspringet, und zwischen Kupki und Krzeszow in den Fluß Thanew ausgehet. *Dlugossus* Hist. Polon. l. p. 12.

Lada, ein adeliches Haus in Polen, zu dem die Geschlechter Cowal und Dobraschowski gerechnet werden. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 762.

Lada simplex, war eine Art eines Blechs von einem Pfunde, welches die Angel-Sachsen sich bey der Feuer-Probe bedieneten. Hachenberg Germ. med. Disc. III. §. 19.

Ladana, ehe dem eine Stadt in Klein-Armenien, zwischen Aziris und Zimara beym Euphrat.

Ptole-

Ptolemaeus. Cellarius Not. Orb. Ant. III. 12. §. 26.

Ladanifera Ciſtus, ſiehe Ladanum.

Ladanum, Ladanum-**Gummi**, Laudanum, Labdanum, Ladum, λήδου, Ladenvel Loden, Arab. Odano, Italiäniſch, iſt ein gummöſes oder hartziges Weſen, deſſen wir zweyerley Arten zu ſehen bekommen: eine dicke, und eine dünne oder flüßige. Jene iſt wie kleine Rollen, des Fingers dicke formiret, und auf Art eines Wachs-Stockes gewunden, ſchwärtzlich von Farbe, und von ziemlich lieblichem Geruche, wenn ſie an das Feuer kommet. Sie iſt das Ladanum commune, das gemeine Ladanum, welches die Kauff-Leute Labdanum en tortis, gewunden Ladanum, zu nennen pflegen. Die andere Sorte iſt wie ein ſehr dicker, ſchwartzer und wohlrüchender Balſam, in überaus zarten Blaſen beſchloſſen. Sie wird Labdanum liquide, Labdanum liquidum, **weiches Ladanum**, und Baume noiv, **ſchwartzer Balſam**, genennet. Beyde Arten werden aus Cypern und aus Candien, aus Griechenland und aus Italien uns zugeführet. Sie kommen von denen Blättern eines Strauches, Ciſtus Ledon, auch Ciſtus Ladanifera Monſpelienſium *C. B.* ladanifera ſiue Ledon Monſpeliacum anguſto folio nigricans. *I B. Chabr.* Ladanum *Matth* Κίσος, Κίσσαρος et Κίθαρος Griechiſch. **Ciſten-Röslein, Ladanum-Bäumlein** genannt, der in denen warmen Ländern häuffig wächſet, und deſſen es gar viele Sorten giebet. Denn einige haben breite Blätter, andere ſchmahle und ziemlich lange, ſind insgemein grün oder braun, bis Weilen weislicht, jedoch alle mit einander rauch, ſehr klebricht und beſtändig grüne: Ihre Bluhmen ſind vielblätterig, in Roſenform, darauf folgen, wenn ſie nun vergangen ſind, Früchte, die bey nahe rund und oben ſpitzig, beſchlüſſen dünne Saamen. Das Ladanum wird auf dreyerley Weiſe abgenommen. Erſtlich, durch die Böcke und die Ziegen; denn wenn dieſe Thiere unter denen Ciſtus Ledon-Sträuchern ſich geweidet, kehren ſie zurück nach ihren Ställen, und haben den Bart voll gummig Weſen, das nehmen ihnen die Bauern mit allem Fleiſſe vermittelſt höltzerner Kämme ab, die ſie ausdrücklich dazu haben verfertiget. Aus dieſer Materie machen ſie eine Maſſa oder Klumpen, und weil ſich Haare und viel anderer Unrath darunter finden, deshalben nennen ſie es Labdanum en barbe, Teutſch **Barrladanum**, oder Ladanum naturel, Teutſch **natürlich Ladanum**. Vor dieſem macheten ſie Kuchen daraus, und ſchicketen uns dieſelben zu, anjetzo aber machen ſie zwey Sorten daraus, laſſen es über dem Feuer oder an der Sonnen zergehen, laſſen es durch ein Haar-Sieb oder durch ein Tuch laufſen, und drücken es ein wenig aus, dieſes iſt das beſte, und das flüßige, das Ladanum liquidum, und wird in zarte Blaſen geſchüttet. Den Ueberreſt in dem Tuche nehmen ſie hernach heraus, und machen Rollen davon, ſo wie wir es zu ſehen kriegen, und trocknen es an der Sonne. Dieſes Ladanum iſt trefflich unreine, und mit Erde und Sand vermiſchet, wird dennoch insgemein zu äuſſerlichen Artzney-Mitteln, und zu Räucher-Kertzlein genommen. Die andere Weiſe iſt in Griechenland gebräuchlich: Die Bauers-Leute ſchlagen die Ciſtus, Sträucher mit gewiſſen Ruthen, die ſie mit allem Fleiſſe dazu binden, und Ergaſtiri nennen, an dieſe Ruthen hänget ſich das Ladanum; daſſelbe ſammlen ſie, und formen es nach Belieben, es iſt das beſte, und das am ſtärckeſten reucht. Die dritte Art brauchen ſie in Spanien: Sie nehmen das Laub von eben dieſem Ciſtus, welches in dieſem Lande gar breit iſt, das laſſen ſie in Waſſer ſieden, ſo ſondert ſich das Ladanum davon, ſchwimmet oben auf, und wird zuſammen geſammlet. Es iſt das ſchlechteſte, denn durch das ſieden iſt ein Theil von dem Geruche, oder von dem geiſtigen Theile weggetrieben worden. Das Ladanum ſoll man erwählen, welches leicht und hartzig iſt, darunter auch ſo wenig Unrath als nur möglich, welches dunckel iſt und wohl rüchet, wenn es zu dem Feuer kommet, das auch bald weich wird, anzühend, und in etwas bitter ſchmecket. Es führet viel Oel und Sal eſſentiale. Hat eine Krafft zu erwärmen, zu erweichen, zu verzehren, zuſammen zu zühen, zu eröffnen und Schmertzen zu ſtillen, wird gebrauchet in kalten Flüſſen des Hauptes, in Bauchflüſſen, und in der rothen Ruhr, löſet den Schleim auf der Bruſt, und ſtillet den Huſten. Aeuſſerlich wird es mit unter die erweichende, ſchmertzſtillende und reiffmachende Pflaſter genommen, zum öfftern aber denen Magenſtärckenden Pflaſtern zugethan. *Crato* II. 14. lobet die Wachs-Salbe von Ladano ſehr, und ſchreibet, er hätte zu Erwärmung des Magens nichts zuträglicher und nützlicher gefunden. Aufgeleget heilet es alte Geſchwäre und Schaden: Mit Wein, Myrrhen und Myrten oder Maſtich-Oel vermiſchet und angeſtrichen, wehret dem ausfallenden Haar. *G. Fallop.* Tr. de Morb. Gall. 90. Mit Wein und Roſen-Oel vermiſchet, benimmet das Ohren-Wehe, in die Ohren getröpfelt. Man brauchet es auch zu dem räuchern wieder die Flüſſe und böſe Lufft, denn es vertreibet allen Geſtanck. Die Frauen räuchern ſich von unten auf damit, zu Beförderung der monathlichen Zeit und Nachgeburt. Es iſt dienlich, zu einem Peſſus oder Steck-Pillen zu gebrauchen, die Mutter zu ſtärcken, und ihre überflüßige Feuchtigkeit zu trocknen und die Härtigkeit zu benehmen. Zu denen Mutter-Zäpfgen gethan, befördert es die Nachgeburt, und heilet die Härte der Gebär-Mutter. *Ol. Wormius Muſ.* II. 34. Von unten auf geräuchert hilfft es der vorfallenden Mutter. *Io. Dan. Mylius* Antidotar. Med. Chym. II. 9. So man Pillulen aus dem Ladano formiret, und derſelben etliche des Abends vor der Mahlzeit einnimmet, ſtärcken und erwärmen ſie den Magen, und machen wohl davon. *Crato* Conſ. Med. 198. lobet die Pillen aus dem Ladano vor den verſtopfften Leib. **Schröder** in Pharm. Med. Chym. II. 74. hat auch aus *Greg. Horſt.* Oper. 24. 13. Pillen de Ladano, ſo da purgiren, die Verſtopffungen öffnen, alle dicke, tartariſche und ſchleimige Feuchtigkeiten ausführen und in der Colica groſſen Nutzen ſchaffen. **Jo. Hartmann** in Praxi Chym. beſchreibt Hauptſtärckende Pillen ex Ladano, welche *Georg.* **Wedel** de Medicam: compoſ. extemp. wieder den Schwindel lobet. **Friedrich Hofmanns** Pillen von Ladano werden ſehr gerühmet, daß ſie ſollen in kalten Flüſſen gut ſeyn. In Clav. Pharmaceut. *Schröder* deſcript. 586. Neben und aus

aus denen Wurtzeln des Cisti wächset an vielen Orten in Italien, Spanien und Franckreich die Hypocistis, Hypoleden, Hypocist, so ein dickes, fettes und safftreiches Gewächs ist, fast wie ein Schwamm, und in der Gestallt der Orobunche, aus welchem ein schwärtzlichter, etwas hartzichter und sehr saurer Safft gepresset, nachgehends geläutert, inspisiret und aus diesen Landen zu uns gebracht wird; *Adr. Toll.* Comment. ad Prax. aur. *Io. Seucker* I. 23. In denen Apotheken wird er auch Hypocistis oder Succus Hypocistidis Hypocisten-Safft, von etlichen Cytimus genennet. Dieser Safft kühlet, trocknet, zühet scharff zusammen und hält an, wird deshalben wieder Bauchflüsse, rothe Ruhr, Durchlauff, Blutauswerffen, überflüssige Zeit derer Weiber, *Here.* Saxon. Praelect. Pract 3. 23. und Erbrechen gelobt, auch dahero vielen Compositionibus, als da sind die Trochisci de Terra sigill. de Carabe discortellium Gallen. der Theriac und Methridat, das Vnguent. Comitis. cet. zugethan. Der Safft Laudanum hat nach *Lonizeri* 142. Meynung den Unterscheid mit dem Safft Hypocistide, daß Hypocistis in dem Wasser zergehet, Laudanum aber zergehet in dem Oel; Item Hypocistis wächset bey denen Wurtzeln Cisti, Laudanum aber hanget an dieses beschriebenen Gewächses Blättern. Laudanum liquidum muß gantz dicke seyn, schön schwartz, gagatenfarbig, von lieblich angenehmen Geruche in etwas als wie Ambra. Dieser Balsam ist das ächte und rechte Ladanum, dessen sich die Parfumirer starck bedienen, absonderlich in England.

Ladanum, (natürliches) siehe Ladanum.

Ladanum-Bäumlein, siehe Ladanum.

Ladanum-**Gummi**, siehe Ladanum.

Ladanum liquidum, siehe Ladanum.

Ladanum legetum, *Plin.* siehe **Glied-Kraut**, Tom. X. p. 1660.

Ladas, aus Aegium in Achaia gebürtig, lebte Olymp. 125. 2. und war ein zu seiner Zeit so besonders geschwinder Läuffer, dem niemand an Geschwindigkeit beykam, deswegen er auch im Wettlauffen den Preis davon trug. *Pausanias* II. 19. III. 21. VIII. 12. X. 23.

Ladd n, ein kleiner Fluß in England, in Barkshire, welcher bey Sunning in die Thames fällt. *Camden's* Brit. p. 144.

Lade. Bey denen Zünfften und Handwercks-Innungen wird eine Lade gehalten, in welcher die Urkunden, Bücher, Rechnungen und einkommende Gelder verwahret werden. So offt das Gewerck zusammen kommt, etwas zu verhandeln, muß solches bey offener Lade geschehen: und die bey der Innung etwas vorzubringen, müssen solches vor offener Lade thun, wenn es gültig seyn soll. Einige Handwercker haben auch ihre Haupt-Laden oder Tribunalia suprema in gewissen Reichs-Städten, vor welchen die Sachen, welche vor der Particular-Zunfft-Lade nicht ausgemachet worden, und welche gleich als per Adpellationem an die Haupt-Lade deuoluiret seyn, völlig entschieden werden. Die Zeitzische **Becker-Ordnung** de anno 1660. hält in sich, daß keiner, der dieses Handwerckes ist, sich unterstehen soll, er sey Meister oder Geselle, seine Waffen, es sey Beil, Axt, oder Messer, vor offene Lade zu bringen, da auch einer oder der andere solche Waffen bey sich hätte, soll der Fürmeister dieselben, ehe sich jemand an den Tisch niedersetzen wird, abfordern, da sich auch ein solcher wehren würde, soll er dis Mahl bey dem Handwercke nicht geduldet, sondern mit Gelde bestraffet werden.

Lade siehe **Kasten.**

Lade, siehe **Windlade.**

Lade, anfänglich Late, hieß ehe dem eine Insel im Aegaeischen Meere, der Stadt Milerus gegen über. *Polybius* περὶ Αρετ. και Κακ. p. 1408. *Herodotus* VI. 7. *Thucydides* VIII. *Strabo* XIV. p. 942. *Pausanias* I. 35. *Arrianus* Ανάβ. Αλεξ. l. 19. *Plinius* Hist. Nat. V. 31. *Stephanus. Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 2. §. 23.

Lade, (Jost.) von Osterode, war unter denen drey und funfzig verschriebenen Organisten der neun und zwantzigste, welcher das im Jahr 1596. in die Schloß-Kirche zu Gröningen erbauete Orgel-Werck bespielete und examinirete. **Werckmeister** Organum Gruning. rediu. §. 11.

Lade des Bundes oder **Testaments**, oder **Bundes Lade**, ward bey denen Israeliten eine Lade wegen derer Gesetz-Taffeln, so darinnen waren, welche in der Schrifft der Bund GOttes heissen, genennet. 1. Reg. 8, 21. Ebr. 9, 4. *Lundius* Jüd. Heiligth. I. 9. n. 1. Sie wird sonsten auch mit dem Namen der **Lade des Zeugnisses**, weil das Gesetz von GOttes Willen zeugte, Exod. 25, 22. 26. 33. 34. 30, 6. 31, 7. *Lundius* l. c. oder die **Lade GOttes**, weil GOTT auf dem Gnaden-Stuhle darüber wohnte, beleget. 1. Sam. 3, 5. 5, 9. 2. Sam. 6, 3. 1. Chron. 14, 3. 5. 6. 7. 12. 14. *Lundius* l. c. Ob nur eine oder zwey dieser Laden gewesen, wird unter denen Hebräern selbst gestriten. Einige wollen, es seyn derer zwey gewesen, davon die eine Moses, die andere Bezaleel verfertiget. Moses habe zuerst eine von blossem Holtze gemacht, darinnen er die Gesetz-Taffeln, beydes die ersten, als die er zerbrochen, als die letzten, die er selbst an derer vorigen Stat verfertigte, gelegt habe; bis die vom Bezaleel gemachte fertig gewesen. Dahin zühen sie Deuteron. 10, 1. seqq. da Mosi befohlen worden, eine höltzerne Lade zu machen. Und diese soll nach einiger Meynung vorangegangen, auch, wenn es nöthig gewesen, in den Krieg mitgenommen worden seyn; hätte aber sonst über dem Tempel auf dem Boden, wo die andern Stücke der Stiffts-Hütte verwahrt worden, gestanden. *Gem. Schekalim* fol. 9. 1. *Gem. Hierosol. Sota* 22. 2. *Lundius* l. c. n. 3. **Reland** Antiq. Sacr. Ebr. I. 3. §. 7. p. 19. Andere hingegen wollen, es sey nur eine gewesen, in welcher so wohl die zerbrochenen, als gantzen Taffeln gewesen, und was Deuteron. 10. gesagt werde, sey also zu verstehen, daß sie Moses durch Bezaleel habe machen lassen. Man lese auch nicht, daß die Leviten oder Priester zwey Laden getragen, und endlich sey es auch Bezalees Lade gewesen, die die Philister im Kriege genommen und zurück gesandt hätten, welche hernach ausser der Wohnung geblieben, bis ihr David eine Hütte verfertiget, Salomo aber sie endlich in das allerheiligste des Tempels bringen lassen. *Lyra* ad Num. 10, 33. *Drus.* Praeterit. VIII. ad Ebr. 9, 4. ad 1. Sam. 4, 4. **Buxtorff** Hist. Arcae foed. 3. R. *Iuda Leon.* II. de Templo 25. §. 234. *Lundius* l. c. **Reland** l. c. Doch scheint nicht unglaublich, daß die zerbrochene Gesetz-Taffeln in einer andern höltzernen

hölzernen Lade verwahret worden, weil in der kostbaren Lade, die im allerheiligsten stund, nur die gantzen Gesetz-Taffeln gewesen, ob sie gleich weder vorangegangen, noch in den Krieg mitgenommen, oder bey andern Gelegenheiten von denen Priestern getragen worden, auch GOtt seine Gegenwart darüber nicht offenbaret hat. **Buxtorff**, *R. Leon* et *Lundius* ll. cc. Die Bundes-Lade, so im allerheiligsten stund, war von dem sehr leichten Holtze Schittim gemacht, von aussen und innen aber mit goldenen Blechen bezogen, daß man kein Holtz daran sehen konnte. Exod. 25, 11. Ob aber die Bleche starck oder schwach gewesen, kann man wegen derer verschiedenen Meynungen nicht sagen. *Philo* III. de Vita Mosis p. 517. *Abarbanel* apud *Buxtorff* Hist. Arc. Foed. 4. qu. 4. *Lundius* l. c. n. 4. seq. **Reland** l. c. I. 5. §. 19. p. 43. seq. Die Länge derselbigen war auswändig drittehalbe Elle, die Breite anderthalbe, die Höhe auch anderthalbe. Exod. 25, 10. Oben war Rings um ein schöner Crantz von lauterm Golde sehr künstlich gemacht, Theils zur Zierde, Theils, daß der Deckel an der Lade nicht abfiel, Theils, damit man sehen konnte, wo der Deckel mit der Lade zusammen gefügt war. Exod. 25, 11. *Lundius* l. c. §. 6. **Reland** l. c. §. 19. seq. p. 44. Damit sie von denen Priestern auf denen Schultern konnte getragen werden, ward sie auf ieder Seite mit zwey starcken goldenen Ringeln versehen. Exod. 25, 12. Nach *Iosepho* Antiq. Iud. III 6. sind diese durchs gantze Holtz gegangen, welches Zweifels ohne so zu verstehen, daß sie nicht in Krampen gehangen, sondern an der Lade fest gewesen, also, daß ieder Rincken einen spitzigen Hacken gehabt, welcher, ehe die Lade mit Golde überzogen gewesen, durchgeschlagen und umgebeugt worden. *Lundius* l. c. Durch diese Rincken wurden Stangen vom Holtze Schittim, die mit goldenen Blechen bezogen waren, gestossen, deren iede nach Anzeige derer Ebräer 10. Ellen lang gewesen. Exod. 25, 13. 14. *R. Leo* l. c. III. 1. §. 1. *Lundius* l. c. n. 7. Diese Stangen blieben alle Zeit in denen Rincken, und wurden nie heraus genommen. Exod. 25, 15. Das aber im Num. 4, 6. stehet, bey dem Aufbruche des Lagers sollte die Lade eingewickelt und die Stangen dazu gelegt werden, heißt eigentlich so viel: sie sollten aufgelegt werden, nemlich auf die Schultern ihrer Träger. *Lyra* ad Num. 4. *Aben Esra* apud *Buxtorff* l. c. 8. qu. 4. *R. Leui Barzelon* apud **Hottingern** de Iure Ebraeorum n. 97. *Lundius* l. c. Der Ort, wo die Rincken eigentlich befestiget worden, heist nach dem Ebräischen פעמתיו, welches die 70. Dolmetscher mit *Luthero*, der *Vulgata Munstero* und *Pagnino* κλίτη oder Ecken geben. *Iunius* und *Tremellius* übersetzen es Impages, oder eingeschlagene Nägel, wobey sie ohne Zweifel die Meynung gehabt, daß sie in Krampen gehangen. *Aben Esra* und *Abarbanel* bey **Buxtorffen** l. c. 7. nennen es Füsse, und sind der Meynung, daß die Lade dergleichen gehabt habe, weil es sonst schlecht gestanden, wenn die Lade auf die Erde wäre gesetzt worden, worinnen ihn aber *R. Nachmann* wiederlegt, welcher zeiget, daß die Schrifft im Gebrauche habe, das Ober-Theil eines Dinges das Haupt, das Unter-Theil aber die Füsse zu nennen, und werden also hier die untersten Ecken verstanden, woran die Rincken seyn sollen, damit die Lade über die Leviten oder Priester, so sie getragen, hervorgeragt hätte. *Lundius* l. c. n. 9. seq. Ob aber gleich die Lade keine Füsse gehabt, soll sie deshalben doch nicht auf der blossen Erde, sondern auf einer Taffel und im Tempel auf einem Marmor-Steine gestanden haben. *Lundius* l. c. I. 20. n. 11. Ob die Stangen an der Breite oder Länge der Lade gewesen, ist gleich Falls nicht ausgemacht. *Iosephus* Antiq. III. 6. setzt sie an die Länge. *R. Salom.* apud *Lyram* ad Exod. 25. not. K. *R. Iuda Leo* de Templo II. 23. §. 215. III. 1. §. 1. und andere an die Breite, welches auch gantz wahrscheinlich. *Lundius* l. c. I. 9 §. 11. So soll auch die Lade in der Stiffts-Hütte und dem Tempel nicht nach der Länge, sondern die Qveere gestanden haben. *R. Leo* l. c. *Menachot* apud *Acoluthum* de Aqu. Amar. Zelotyp. 4. §. 7. *Lundius* l. c. **Reland** l. c §. 19. p. 44. Es war aber dieses vom Mittag gegen Mitternacht, daß, menschlicher Weise davon zu reden, GOtt recht in der Mitten über denen Cherubim saß, welche ihre Flügel von Süden und Norden zusammen schwungen, sich gegen Morgen oder das heilige kehren, und als ein König von seinem Throne können anbeten lassen. *Lundius* l. c. n. 11. Der Deckel über der Lade des Bundes war von eitel Golde, und wird sonst auch der Gnaden-Stuhl genennet, siehe **Gnaden-Stuhl**. Tom XI. p. 13. *Lundius* l. c. n. 12. seqq. **Reland** l. c. §. 21. seq. p. 45. Dreyerley war in und an der Lade, das nicht befestigt wurde, als die Gesetz-Taffeln, der Deckel der Lade und die Stangen. Das andere, als die Rincken, der Crantz, das goldene Blech war alles fest an der Lade. *Lundius* l. c. n. 22. Es sollen sich aber bey dieser Lade des Bundes drey Neben-Laden befunden haben, so neben dieser gestanden, und im forttragen feste bey derselben eingewickelt worden *Lundius* l. c. I. 20. n. 11. Die erste war die Beylade, worinnen das Gesetz-Buch aufbehalten ward, welche aber nicht beständig dabey verblieben, sondern endlich mit in den obern Theil des Tempels soll gekommen seyn. Deuteronom. 31, 24. seqq. *Lundius* l. c. I. 16. Die andere war, worinnen die Gelte mit dem Manna befindlich, da vermuthlich auch die Ruthe Aarons beygeleget worden. Exod. 16, 33. Num. 17, 10. *Lundius* l. c. I. 17. n. 1. 13. 31. I. 18. §. 22. Die dritte war die mit denen Kleinodien derer Philister. 1. Sam. 16, 11. *Lundius* l. c. I. 19. Es war aber die Bundes-Lade derer Israeliten höchster Schatz, und wird auch die **Herrlichkeit von Israel** 1. Sam. 4, 21. seq Ps. 78, 61. in gleichen auch die **Lade der Macht des HErrn** 1. Chron. 6, 41. Ps. 132, 8. genennet. *Lundius* l. c. I. 21. n. 1. seq. Es wusten auch alle Länder von dieser Lade des Bundes zu sagen, und es ward denen Philistern nicht wenig bange, als sie im Streite mit denē Israeliten begrieffē waren, u. vernahmen, wie die Lade des Bundes in dererselben Lager gekommen wäre. 1. Sam. 4, 7. seqq. Derer Ursachen, warum GOtt diese Lade von denen Philistern rauben lassen, können unterschiedliche angegeben werden. Denn vielleicht geschahe es, daß er also denen Heyden, welche ihn zuvor verachtet hatten, eine Furcht einjagen wollte; ingleichen, daß er sein Volck, welches die Lade ohne seinen Befehl mit in den Krieg genommen, und über Haupt mehr auf das äusserliche, als auf rechtschaffene Busse hielt, hierdurch straffen mögte; Ferner daß der Sohn

GOttes durch die Gefangenschafft der Lade sein künfftiges Gefängniß im Fleische vorbilden wollen; und endlich, daß hiermit angedeutet würde, GOtt werde sich ein Mahl mit seiner Kirche von denen Israeliten zu denen Heyden wenden. *Lundius* l. c. I. 19. n 12. Es war auch jeder der Lade grosse Ehrerbietung zu erweisen schuldig. *Lundius* l. c. I. n. 4. Wenn die Israeliten in der Noth GOtt anruffen, oder vor empfangene Wohlthaten dancken wollten, wandten sie sich nicht allein zu Hause, sondern auch in der Fremde an den Ort, wo die Bundes-Lade war. Josua 7, 5. seqq. 1. Reg. 3, 15. *Lundius* l. c. I. 13. n. 10. seq. In der Stiffts-Hütte und im Tempel selbst kehrten sie ihr Angesicht gegen Abend, in welcher Gegend die Lade befindlich war. *Lundius* l. c. n. 13. Wenn sie auch den Ort, worinnen die Lade befindlich war, vorbey giengen, oder hinein sehen konnten, pflegten sie sich davor zu neigen. **Kirchangel** Sollemnitäten, Gebete und Collecten der Jüdischen Kirchen p. 268. seqq. *Lundius* l. c. n. 14. Nicht einmahl die Leviten, geschweige denn das Volck, durfften dieselbe bloß sehen. Num. 4, 20. Eben deswegen musten die Priester alle Mahl die Lade erst einwickeln, und die Leviten durfften dieselbe nicht mit einem Finger berühren, sondern waren gehalten, sie nur an denen Stangen zu tragen. Num. 4, 15. 19. *Lundius* l. c. 21. n. 6. Als sich also die Bethsemiter, da die Lade von denen Philistern wieder zurück kam, hierwieder vergiengen, musten ihrer viele darüber das Leben einbüssen, siehe *Bethsemes* Tom. III. p. 1541. seq. 1. Sam. 6, 19. *Josephus* Antiq. Iud. VI. 2. *Frantz* Disp. de Sacrific. 7. §. 54. *Osiander*. **Quistorp** ad 1. Sam. 6. *Drus.* ad 1. Sam. 6, 13. *Munsterus. Jun. Friedl.* et *Serarius* ad 1. Sam. 6 *Gemara Sota* c. 7. Sect. 15 *Compend. Histor. Eccl. Gothan.* l. 2. Sect. 2. n. 46. *Abarbanel* apud *Buxtorff*. Hist Arc. Foed. 18. *Bochart* Hieroz. P. I. Lib. II. c. 36. p. 370. **Wagenseil** Not. 6. ad c. 7. *Gemar. Sota* Sect. 15. *Lundius* l. c. n. 7. seqq. Nicht besser gieng es dem Usa, welcher sich unterstund, als der König David die Lade von Kiriath-Jearim abhohlen ließ, dieselbe anzugreiffen und zu halten; Wie wohl auch David hierinne einen Fehler begieng, daß er dieselbe nicht, wie der göttliche Befehl verordnete, von denen Kaathiten tragen, sondern nach dem Beyspiele derer Philister auf einem Wagen von Rindern fortzühen ließ. 2. Sam. 6. *Bochart* Hieroz. P. I. Lib. II. c. 37. p. 374. seq. *Lundius* l. c. n. 9. seqq. Deswegen er sich auch nach Mahls, als er sie aus dem Hause Obed Edoms hohlen ließ, eines bessern besann, und denen Leviten oder Priestern zu tragen übergab. 1. Sam. 6, 12. seqq. *Lundius* l. c. n. 14. Im fortreisen aus Egypten durfften sie sich der Lade auf 2000. Ellen nicht nahen, musten auch ausser dem Stamme Levi ihr Lager so weit davon abschlagen. *Friedl.* ad Num. 2, 2. clasf. vlt. *Goodvvin* Mose et Aaron. VI. 8. *Lundius* l. c. I. 38. n. 5. seq. Als auf diesem Wege die Wolcken-Säule voran zog, ist gantz glaublich, daß die Lade unter derselben getragen worden; wie wohl andere wollen, sie sey in der Mitten gewesen. Num. 10, 33. Ios. 3, 6. **Buxtorff** l. c. 3. *Gemara Sota* 7. Sect. 3. **Schindler** Lex. pentaglos. in יען p. 1345. *Lyra Jun.* **Quistorp** ad Num. 10, 33. *Masius* ad Ios. 3, 3. *Friedlib.* ad Ios. 4, 11. clasf. I. *Bonfrer.* ad Num. 10, 33.

Lundius l. c. I. 12. n. 14. Die erste Meynung wird auch dadurch bestärckt, daß Moses alle Mahl, wenn die Lade fort zog, sie also anredete: **Herr, stehe auf, laß deine Feinde zerstreuet, und die dich hassen, flüchtig werden vor dir.** Wenn sie aber ruhete: **Komm wieder, HErr, zu der Menge derer Tausend in Israel.** Num. 10, 35. Welches, weil GOtt in der Wolcken war, und Moses sich alle Zeit nach der Wolcke wandte, nicht angegangen wäre, wenn die Lade nicht unter der Wolcke, sondern so weit zurück gewesen wäre. *Lundius* l. c. n. 15. Es ward auch die Lade hernach in der Stiffts-Hütten und im Tempel in den allerheiligsten und innersten Ort gesetzet, da kein anderer Israelite, auch so gar kein König, sondern nur der hohe Priester des Jahrs ein einzig Mahl hinkommen durffte. Leuit. 16, 2. Ja Salomo hielt so gar den Ort in der Stadt David, wo diese Lade einige Zeit gewesen war, so heilig, daß er seiner Gemahlin, des Egyptischen Königs Pharao Tochter, nicht beständig daselbst zu wohnen vergönnte, sondern ihr deswegen einen besondern Palast bauete. 2. Chron. 8, 11. *Lundius* l. c. I. 21. n. 16. seq. Die Wunder bey dieser Lade sind, daß offt im Strahl oder Blitz aus der darüber befindlichen Wolcke herunter gefahren, welcher Aarons erstes Opfer verzehret, Nadab und Abihu, desselben Söhne, getödtet, Korah Rotte verbrannt, die Philister, Bethsemiter und Usa deswegen schröcklich gestrafft worden. Leuit. 9, 24. 24. 10, 1. 2. Num. 16, 35. 1. Sam. 5, 6. 2. Sam. 6 *Lundius* l. c. n. 18. Als die Israeliten über den Jordan ins gelobte Land giengen, und die Priester, welche die Lade trugen, ihre Füsse forne ins Wasser tunckten, stund das Wasser aufgerichtet wie eine Mauer, und soll nach etlichen, wie aus der *Gemara Sota* zu ersehen, nach unserer Rechnung 3. oder, wie andere wollen, gar 75. Meilen hoch gewesen seyn *Lundius* l. c. n. 20. 22. Sonst erzählen auch die Ebräer, daß die Priester, die bey dem Eingange des Jordans jenseit gestanden, nachdem die Israeliten hindurch gewesen, etwas wieder zurück getreten, worauf der Jordan seinen alten gewöhnlichen Gang wieder genommen, die Lade aber mit denen Priestern sich in die Lufft begeben und hinüber geflogen sey. Wie wohl andere wollen, sie sey mit ihren Trägern über den Jordan geschwummen *Gemar. Sota* 7. Sect. 22. **Wagenseil** und *Manasse Ben Israel* Not. *Masius* ad Ios. 4, 11. Welche Wunder iedoch *Kimchi* selbst billig verwirfft. *Masius* l. c. **Buxtorff** l. c. 18. *Lundius* l. c. n. 21. Da sie um die Stadt Jericho und am 7. Tage 7. Mahl herum getragen ward, fielen die Mauern davon ein. Ios. 6. *Lundius* l. c. 23. Als bey der Einweihung des Salomonischen Tempels die Priester denen Leviten die Lade abgenommen, oder nach andern gleich von der Hütte Davids angetragen haben, und an die Thüre des Tempels gelanget sind, sollen sich diese von selbst verschlossen, doch da die Priester hertzlich um Oeffnung dererselben geseufzet, auch den 132. Psalmen gesungen und an die Worte gekommen: **HErr, mache dich auf zu deiner Ruhe, du und die Lade deiner Macht** u. s. f. auch von freyen Stücken wieder geöffnet haben. *Lyra* ad 1. Reg. 8. 2. Chron. 6. *Lundius* l. c. II. 31. n. 3. 4. Deswegen wird auch offt

in

in der Schrifft, wie es scheint, der Lade beygelegt, was doch Gotte, der auf der Lade wohnte, zukommt. Also findet man die Redens-Arten **Da sie vor GOtt getreten waren**, Jos. 24, 1. 2. **Last uns zu uns nehmen die Lade des Bundes des HErrn von Silo, und last sie unter uns kommen, daß sie uns helffe von der Hand unserer Feinde** 1. Sam. 4, 7. **GOtt ist ins Lager kommen** 1. Sam. 4, 7. So findet man auch offt die Redens-Arten, daß dieser und jener vor dem HErrn erschienen und vor ihm frölich gewesen sey, *Exod.* 34, 24. *Deuteron.* 12, 11. 12. 16, 16. 31, 11. wie wohl die Schrifft in der Grund-Sprache an denen meisten Oertern לפני יהוה oder את־פני יהוה **für dem Angesichte des HErrn** setzet. *Lundius* l. c. l. 13. n. 16. seq. Nie Mahls aber wird die Lade selbst GOtt genannt, sondern, wo dieses Wort stehet, alle Zeit GOtt, der auf der Laden wohnete und in einer Wolcke darüber erschien, darunter verstanden, welches zwar *Masius* und *Drusius* aus Jos. 3, 11. in Zweifel zühen, der letztere aber auch hernach Judic. 3, 7. seine vorige Meynung nach reiffliecher Ueberlegung wiederrufft. **Buxtorff** l. c. Anticritic. II. 13. p. 872. seqq. 996. seqq. *Lundius* l. c. n. 18. Ehe der Tempel angelegt war, hatte die Bundes-Lade keine beständige Städte, sondern ward mit der Stiffts-Hütte von einem Orte zum andern geschafft. *Lundius* l. c. l. 40. n. 1. Wo aber und an welchen Oertern sie herum geführt worden, sind weder die Ebräer noch Christen unter einander einig. *Lundius* l. c. Etliche meynen, wenn ein allgemeiner grosser Land-Tag gehalten worden, oder ein gefährlicher Krieg entstanden, habe man die Bundes-Lade ordentlicher Weise dabey gehabt. *Gemara Sota* 8. Sect. 6. ad Deuteron. 20, 1. seqq. *Lyra* ad Num. 31. et 1. Sam 7. **Buxtorff** l. c. *Athanasius* de Interpr. Psalmor. ad Marcellinum **Corn. Bertram** de Rep. Iud. 15. p 248. seq. *Junius* et *Tremellius Masius* ad Ios. 24, 1. *Frantz* Disput. 7. de Sacrific. Thes. 49. seqq. **Quistorp** ad 1. Sam. 14, 19. *Lundius* l. c. I. 40. n. 2. Zum Grunde scheinet diese Meynung zu haben, daß im Kriege offt einer Lade Meldung gethan, ingleichen gedacht wird, daß, was auf öffentlichen grossen Land-Tägen geschlossen worden לפני יהוה oder **vor dem Angesichte des HErrn** geschehen sey, wie auch die heiligen Gefässe, dadurch man die Lade mit denen Gesetz-Taffeln verstehen will, erwehnt werden. *Gemara Sota* l. c. *Lyra* l. c *Drusius* ad Loca difficil. Num. c. 124. *Lundius* l. c. n. 2. seqq. Andere aber sind gantz anderer Meynung, und wollen, daß die Bundes-Lade weder auf die Land-Täge noch in den Krieg mit genommen worden, sondern vor des hohen Priesters Eli Zeiten beständig in der Stiffts-Hütte geblieben, und nachgehends an einigen wenigen Oertern, deren bald wird gedacht werden, gewesen sey. *Abarbanel* apud *Buxtorff.* l. c. 3. et 20. *Muller.* Iudaism. 15. Obi. 4. p 490. seq. **Hafenreffer** Templo Ezech. p. 24. *Lundius* l. c. Durch die heiligen Gefässe, welche Pinehas nach Num. 31, 6. mit in den Krieg genommen, kann gar wohl die Lade mit dem Ephod oder hohen Priesterlichem Kleide gewesen seyn, da GOtt durchs Licht und Recht seinen Willen zu verstehen gab, deswegen es auch Lutherus gantz recht durch **heilige Kleider** gegeben. *Drusius* l. c. *Lundius* l. c. n. 6. Daß man diese Lade mit dem Ephod im Kriege mit sich geführet, ist aus 1. Sam. 14, 3. 18. 36. 37. ziemlich klar zu schlüssen, da der hohe Priester Ahia bey dem Könige Saul im Kriege war, und den Leib-**Rock trug**, deswegen auch die 70. Dolmetscher die Stelle, welche Lutherus gegeben, **bringe herzu die Lade GOttes**, dem Verstande nach gar wohl, προσάγαγε τὸ ἐφώδ, oder, **bringe den Leib-Rock her**, übersetzt haben. **Buxtorff** l. c. 3. *Lundius* l. c. Es mögte zar iemand aus Num. 14, 44. schlüssen, daß dessen ungeachtet auch die Bundes-Lade mit in den Krieg genommen worden, weil daselbst ausdrücklich stehet, wie die Israeliten wider GOttes Willen die Feinde angreiffen wollen, **die Lade des Bundes des HErrn sey nicht aus dem Lager gekommen**; aber dieses thut nichts zur Sache. Denn Moses will nur dererselben Hartnäckigkeit zeigen, daß sie, ungeachtet die Bundes-Lade nicht wie bey ihren andern Reisen in der Wüsten vorgetragen worden, wieder GOttes Willen den Zug vorgenommen hätten. *Lundius* l. c. Was die Redens-Art anlanget, daß dasienige, was auf denen Land-Tägen vorgenommen worden, vor dem HErrn oder des HErrn Angesicht, geschehen sey, die kann gar wohl auch davon gebraucht werden, daß sich die Leute, auch so gar der hohe Priester selbst, er mögte noch so weit von dem Orte, wo die Lade stund, entfernet seyn, alle Mahl nach dem Orte zuwandten, wo die Bundes-Lade war, und von da von GOtte durch den Glantz des Lichts und Rechts auf des hohen Priesters Brust Antwort erhielten. *Lundius* l. c. n. 7. seqq. Es ist auch gar nicht glaublich, daß die Bundes-Lade auf die Land-Täge und in den Krieg mitgenommen worden, weil auf solche Weise der hohe Priester mit denen andern Priestern offt in das allerheiligste hätte gehen müssen, welches ihm doch bey Verluste seines Lebens, ausser bey dem Aufbruche des Lagers in der Wüsten, verboten war. *Lundius* l. c. n. 11. So scheint es auch der Majestät GOttes unanständig, daß er sich alle Mahl, wenn etwas vorgefallen, mit seinem Sietze hätte sollen herum tragen lassen, da es besser gestanden, wenn die Israeliten selbst an den Ort, wo die Lade war, hingekommen wären, und sie über dieses durchs Recht und Licht Antwort erhalten konnten. *Lundius* l. c. Als sie in Canaan angekommen, ward zwar die Bundes-Lade bey Gilgal aus der Stiffts-Hütte genommen, und um Jericho herum getragen, doch geschahe dieses auf GOttes ausdrücklichen Befehl. Jos. 6, 3 seqq. *Lundius* l. c. n. 13. **Reland** l. c. I. 3. §. 5. p. 17. Kurtz darauf, ausser Zweifel auch auf GOttes Befehl, zwischen die Berge Ebal und Garizim, wo der Seegen und Fluch gesprochen ward. Jos. 8, 33. *Lundius* l. c. n. 14. **Reland** l. c. Nachgehends kam sie mit der Stiffts-Hütte von Gilgal nach Silo, wo sie über viertehalbhundert Jahre gestanden, bis sie zu Eli Zeiten, wie gedacht, wieder GOttes Willen mit in den Krieg genommen, in der Philister Hände gerathen, von diesen aber wieder nach Bethsemes, und von da nach Kiriath-Jearim in das Haus Abinadabs auf den Hügel, wo Lu-

therus das Wort Gibea behalten, gebracht worden, von welcher Zeit an sie auch nicht wieder in die Hütte des Stiffts gekommen, die Ursache desselben aber in der Schrifft nicht gemeldet wird. 1. Sam. 4, 3. seqq. 6, 1. 14. 21. 7, 1. 2. Sam. 6, 3. 2. Chron. 1, 4. *Tarnou.* Exercitat. Bibl. p. 87. seqq. *Sixtin Amama* Antibarbar. Biblic. III. ad 2. Sam. 6. *Glassius* Grammat. Sacr. p. 784. *Lundius* l. c. n. 15. seqq. **Reland** l. c. In Kiriath-Jearim blieb sie, wenn man die Zeit der Regirung Samuels und Sauls bis an David zusammen rechnet, über 50. Jahr; und wenn 1. Sam. 7, 2. nur 20. Jahre gesetzt werden, muß man es bis zu des Volcks Bekehrung verstehen. Denn nach dem Grund-Texte muß es deutlicher also heissen: **Und es geschahe von dem Tage an, da die Lade zu Kiriath-Jearim verblieb, daß die Tage verlieffen, und es waren 20. Jahre, und das ganze Haus Israel heulete vor dem HErrn.** *Lundius* l. c. n. 20. Nach diesem hohlte sie David von dannen ab, ließ sie aber aus Furcht wegen des Todes-Falls Usa bey Obed-Edom, bis er sich endlich wieder einen Muth faßte, und sie in die Hütte, so er besonders deswegen zurichten lassen, brachte. Wiewohl auch hier die Schrifft verschweiget, warum nicht die Stiffts-Hütte mit hinauf gekommen, oder ob diese der Stiffts-Hütte gegleichet habe, und nur derer Teppiche, damit sie bedeckt gewesen, Meldung thut. 2. Sam. 7, 2. 1. Chron. 18, 1. *Lundius* l. c. n. 24. seqq. **Reland** l. c. Daselbst war sie, bis sie Zadock und Abiathar bey der Empörung Absaloms mit sich nahmen, auf Befehl Davids aber wieder zurück schafften. 2. Sam. 15, 24. seqq. 2. Chron 5, 5. *Lundius* l. c. n. 47. **Reland** l. c. So lange die Bundes-Lade und Stiffts-Hütte geschieden waren, ward der GOttesdienst an beyden Orten verrichtet, doch geschahen nur wenige, und zwar die freywilligen Opfer bey der Bundes-Lade, der Brand-Opfers-Altar aber blieb bey der Stiffts-Hütte. Die Bestallung bey der Bundes-Lade aber war denen beyden Priestern Benaia und Jehasiel und dem hohen Priester Abiathar vornehmlich aufgetragen. 1. Chron. 17, 5. 6. 37. *Lundius* l. c. I. 41. n. 1. seqq. Von da kam sie hernach nicht wieder hinweg, bis der Tempel gebauet war, da sie beständig verblieb. 1. Reg. 8, 1. seqq. *Lundius* l. c. I. 40. n. 47. **Reland** l. c. §. 6. Ob auch gleich ordentlicher Weise denen Kaathiten die Lade zu tragen zustund, so geschahe es doch auch bis Weilen, wie aus verhergehenden schon erhellet, wenn es herrlich und prächtig lassen sollte, von denen Priestern. Num. 4, 15. Jos. 3, 3. 6. 8. 13. seqq. 17, 6. *Lundius* l. c. III. 28. Die Decken, darein die Lade eingewickelt ward, waren erstlich der kostbare Vorhang, hernach eine Decke von blauen, oder, nach Lutheri Uebersetzung, von Dachs-Fellen, und oben endlich mit einer blauen, nach Luthero geelen gewebten Decke. Num. 4, 5. 6. *Lundius* l. c. I. 35. n. 28 Etliche wollen zwar, es sey die Bundes-Lade unter denen gottlosen Königen Juda, welche ihre Götzen dahin gestellet, aus dem allerheiligsten hinweggekommen, und meynen, es sey diejenige gewesen, davon 2. Chron. 35, 3. gemeldet wird, daß

Josias denen Leviten befohlen: **Thut die heilige Lade ins Haus, das Salomo, der Sohn David, der König Israel, gebauet hat. Ihr sollt sie nicht auf denen Schultern tragen.** Doch wiederleget sich nicht nur dieses einiger Massen daraus, daß man in der Schrifft nirgends findet, daß je Mahls in das allerheiligste Götzen gekommen, oder die Bundes-Lade hinweg genommen worden, sondern auch, daß hier nur einer heiligen Lade gedacht wird, welche vielleicht diejenige seyn kann, welche der König Joas, das zur Verbesserung des Tempels gewiedmete Geld darinnen aufzuheben, hat setzen lassen; wozu noch kömmt, daß Josia ausdrücklich befohlen, die Lade nicht auf denen Schultern zu tragen, welches bey der Bundes-Lade nicht erlaubt gewesen wäre, daher es scheinet, als ob er es hier mit Fleisse verboten hätte, sie auf denen Schultern zu tragen, damit nicht etwa iemand dieselbe vor ein Heiligthum ansehen mögte So hätten es auch, wenn es die Bundes-Lade gewesen, keine Leviten seyn dürffen, als welche nicht in das innerste des Tempels eingehen durfften, sondern Priestern, denen es, dieselbe einzuwickeln, befohlen war. *Lundius* l. c. II. 6. n. 32. seqq. Doch ist sie nach der Babylonischen Gefängniß nicht mehr anzutreffen gewesen. *Lundius* l. c. n. 35. Wo sie geblieben, sind die Meynungen unterschiedlich. Im 2 Maccab. 2, 4. seqq. wird erzählet, es habe sie der Prophet Jeremias sammt dem Räuch-Altar und der Hütten des Stiffts in eine Höle auf dem Berge Nebo versteckt, hätte auch diejenigen, so es zeichnen wollen, aber hernach nicht finden können, darüber gestrafft, und gesagt: **Diese Stäte soll kein Mensch finden, noch wissen, bis der HErr sein Volck wieder zu Hauffe bringen, und ihnen gnädig seyn wird. Dann wirds ihnen der HErr wohl offenbaren.** Hingegen erzählt es *Epiphanius* in Jeremia mit mehrern und andern Umständen: Es habe nemlich Jeremias die Lade von einem Steine verschlingen lassen, auch zu denen gegenwärtigen Priestern und ältesten des Volcks gesprochen: **Der HERR ist von Sinai gen Himmel gefahren, wird aber in göttlicher Krafft und Majestät wieder kommen, und dies wird eine Anzeigung seiner Ankunfft seyn, wenn sich alle Völcker vor dem Holtze neigen werden;** habe auch ferner hinzu gesetzt: **Diese Lade wird Niemand je Mahls wieder entdecken, weder von Priestern noch Propheten, ausgenommen Mose, der erwählte GOttes. Niemand wird die Taffeln darinnen auslegen als Aaron. In der Auferstehung wird diese Lade erst hervor kommen, und aus dem Steine hervor gehen, und auf dem Berge Sinai gesehen werden, und alle Heiligen werden dahin eilen, daß sie daselbst den HErrn annehmen, und ihren Feind meiden, der sie zu verderben suchte.** Er habe darauf mit seinem Finger den Stein versiegelt, und GOttes Namen darauf geschrieben, als ob er mit Eisen eingegraben wäre. Nach diesem habe eine Wolcke den Stein bedeckt und kein Mensch den Ort gefunden, könne auch den Namen bis auf diesen

sen Tag und bis zum Ende der Welt nicht lesen. Der Stein sey hernach mitten zwischen denen Bergen, wo Moses und Aaron begraben liegen, in der Wüsten, wo die Lade zuerst gemacht worden, gewesen, und des Nachts solle eine kleine Wolcke wie ein Feuer daselbst glänzen. Andere geben vor, die Bundes-Lade sey im Holtz-Hofe einer von denen Küchen im äussern Vorhofe versteckt worden. Einige halten davor, sie sey mit nach Babel, aber nicht wieder zurück gekommen. Andere wollen auch, es sey unter dem Steine, worauf die Lade im allerheiligsten gestanden, ein verborgener Gang und unterirdische, verborgene Gemächer gewesen, welche Salomo auf den Noth-Fall verfertigen lassen, wohin Josias, dem die herannahende Zerstörung des Tempels von GOtte kund gethan worden, dieselbige habe bringen lassen, wohin sie oben angeführte Stelle aus 2 Chron. 35, 3. zu zühen pflegen. *Tmidh* et *Maimon.* Dom. elect. apud *Capell. Cosri* P. I. p. 87. *Raymund.* Pug. Fid. P. II. c. 9. §. 13 *Galatin* de Arcan. Cathol. Verit. IV. 9. *R. Iuda Leo* de Templo II. 23 §. 214. et in Glossa. **Buxtorff** Hist. Arc. Foed. 21. seq. Lex. Ebr. v. כבר Lex. Talmud. v. שכן. *Cunaeus* de Rep. Ebr. I. 14. *Seldenus* de Success. in Pontific. II. 9. *Casaubonus* contra *Baron.* Exercit. 10. n. 2. *Bochart* Hieroz. P. I. Lib. II. c. 35. p. 362. **Schindler** Lex Pentaglosf. v. כבר p. 830. **Schickard** de Iur. Reg. Ebr. c. I. theorem. 2. 4. *Cocceius* ad Gem. Sanhedr c. I. Sect. 13. not. 4. *Lightfoot* Hor. Ebr. ad Io. 2, 21 *Sheringam* Not. ad Iom. c. 2. sect. 2. *Saubertus* Praefat. ad Lector. libr. *Leonis* de Templo. **Hackspan** Not. philolog ad Hagg. I, 8. in Cabbal. Iudaic. §. 82. 166. et Miscellan. II. 3. *Lundius* l. c. II. 6. n. 34. 32. n. 14. seq. So viel ist gewiß, daß die Bundes-Lade im andern Tempel nicht mehr zugegen, sondern ein Stein an deren Stelle zu sehen gewesen, den die Türcken noch heute zu Tage im Tempel haben wollen, welchen sie deswegen אבן שתיה oder ein Stein-Haus nennen; **Reland** Antiq. Sacr. Ebr. I. 9. §. 28. Wo sie aber geblieben, ob sie mit nach Babel gekommen, versteckt oder verbrannt worden, wird Niemand gewiß sagen können. *Lundius* l. c. II. 32. n. 16. Zwar wollen *Frantz.* Disp. de Sacrific. *Sixtin. Amama* Comment de Keri et Ketif. §. 16. p. 468. **Quistorp** ad Ierem. 52, 17. seqq. Hagg. 1, 8. *Friedlib.* Addpend. ad Leuit und **Walther** de Manna qu. 58. denen auch **Möller** Iudaism. p. 477. seqq beyzustimmen scheinet, das Gegentheil behaupten. Man sieht aber nicht, warum man dem einhelligen Berichte derer Ebräer widersprechen sollte, und was diese bewogen hätte, die Unwahrheit zu schreiben, da zu Mahl die Christen diesen Bericht gegen sie gebrauchen können, wenn von der Herrlichkeit des andern Tempels gehandelt wird, welche allein in JEsu gesucht werden muß. *Lundius* l. c. n. 17. seq. Die Gegengründe sind nicht schwer zu beantworten, welches **Buxtorff** l. c. 22 gethan hat. Der Einwurff, daß der hohe Priester am Versöhn-Feste sein Amt nicht hätte darinnen verrichten können, wenn im andern Tempel keine Bundes-Lade vor Handen gewesen wäre, ist gar leichte

gehoben, wenn man bedencket, daß der hohe Priester zu der Zeit, als die Bundes-Lade zu Kiriath-Jearim und Zion ausser dem allerheiligsten der Stiffts-Hütte war, am Versöhn-Feste das Blut gegen den Ort, wo die Lade zu stehen pflegte, gesprenget hat. *Lundius* l. c. n. 19. Es thut auch nichts zur Sache, daß *Adrichom* in Ierusal. n. 77. vorgiebt, es sey die Bundes-Lade in der letzten Verstörung derer Römer nach Rom gekommen und im Triumphe aufgeführet worden; man sehe auch noch einen Triumph-Bogen zu Rom, worauf das Bild der Bundes-Lade gehauen stehe: denn diese Gestallt sehen *Villalpand. Cornelius a Lapide Abulensis* und andere vor den Schau-Brod-Tisch an; wie wohl es auch der Räuch-Altar seyn kann, welcher der Lade noch ähnlicher gesehen. **Buxtorff** l. c. *Filippo de Rossi* Roma antica p. 171. seqq. *Lundius* l. c. n. 20. Durch die Bundes-Lade wollen sonst etliche das weltliche Regiment abgebildet wissen. *Lundius* l. c. l. 22. n. 10. Die vornehmste Abbildung aber gehet wohl auf Christum. Die Bundes-Lade war von Holtze verfertiget, mit Golde aber aus und inwendig überzogen, und bestund also aus einer geringen und kostbaren Materie, machte aber nur eine Lade; unser Heiland hat eine göttliche Natur, so durch das Gold, und eine menschliche, so durch das Holtz vorgebildet werden könnte, doch machten beyde nur einen Christum. *Lundius* l. c. l. 22. n. 6. Das Holtz an der Bundes-Lade war ein dauerhafftes Holtz, das nicht verfaulte; Christi Fleisch war gleich Falls unverweßlich. *Lundius* l. c. Die Bundes-Lade hatte oben einen schönen goldenen Crantz; Christus ist gecrönt mit Ehren und Schmuck. *Lundius* l. c. In der Bundes-Lade lagen die Gesetz-Taffeln Mosis; Christus hat es erfüllet, und hatte es in seinem Hertzen. *Lundius* l. c. Auf der Bundes-Lade war der Deckel, wodurch das Gesetz bedeckt ward, daß man das Gesetz nicht sehen konnte; Christus hat unsere Sünde, so wir wieder das Gesetz begehen, zugedeckt, daß derselben in Ewigkeit nicht gedacht wird, und des Gesetzes Fluch von uns abgewendet. *Lundius* l. c. Die Bundes-Lade hatte an ihren vier Ecken vier Rincken, wodurch Stangen gestossen waren, daß man sie daran herum tragen konnte; Christus ist durch die Predigt des Evangelii in der gantzen Welt, gegen Morgen, Mittag, Abend und Mitternacht gleichsam auch herum getragen worden. *Lundius* l. c. Wie die Bundes-Lade um Jericho herum getragen ward, fiellen die Mauern nieder, und die Stadt ward zerstöret; durch Christi Erscheinung wurden die Wercke des Teufels zerstöret. *Lundius* l. c. Die Bundes-Lade ward gefangen genommen, und kam in derer Heyden, nehmlich derer Philister, Hände; Christus ward gleich Falls gefangen genommen, und denen Heyden überantwortet. *Lundius* l. c. Die Bundes-Lade ward von denen Israeliten nicht gerettet, sondern sie nahmen die Flucht; Christum verliessen seine Jünger, und flohen. *Lundius* l. c. Ob gleich die Bundes-Lade in feindlichen Händen war, that sie doch grosse Wunder, daß man bekennen muste, der Israelitische GOtt sey stärcker als Dagon; ob gleich Christus mitten unter seinen Feinden war, geschahen doch solche Wunder, daß

man ihn vor den wahrhafftigen Sohn GOttes halten muste. *Lundius* l. c. Die Philister konnten die Bundes-Lade nicht behalten, sondern musten sie wieder Willen mit Geschencken von sich lassen; Christum konnten seine Feinde, seines Todes und Begräbnisses ungeachtet, nicht halten, sondern er stund wieder ihren Willen auf, und machte einen Triumph aus ihnen durch sich selbst. *Lundius* l. c. Die mit ihrem Gebete erhöret zu werden gedachten, musten sich zur Bundes-Lade wenden; und wer erhörlich beten will, muß sich gleich Falls zu Christo, dessen Verdienst und Namen wenden. *Lundius* l. c. *M. de Lavaur* dans l'Histoire de la Fable conferée avec l'Histoire sainte will das Palladium und das Troianische Pferd von der Bundes-Lade herführen.

Lade GOttes, siehe **Lade des Bundes.**

Lade der Macht des HErrn, siehe **Lade des Bundes.**

Lade des Testaments, siehe **Lade des Bundes.**

Lade des Zeugnisses, siehe **Lade des Bundes.**

Ladegna, (Io. de) schrieb Disp. de Coelibatu Sacerdotum, Padua 1564. *Barberini* Bibl.

Lade-Hammer, ist ein Instrument zum Nagel einschlagen, wie auch die Bänder an denen Gattern, Thoren und dergleichen loßzuzwingen.

Lade-Maß, ist ein Gefässe, welches so viel Pulver in sich fasset als in ein Geschütze soll geladen werden. Bey dem kleinen Geschütze werden solche aus Holtze gedrehet, daß man den Boden darinnen höher und niedriger schrauben kann, nach Beschaffenheit der Kugel, die man daraus schüssen will. Im Kriege brauchet man gefüllte Patronen, weil sonst das Laden gar zu sehr aufhalten würde. Bey dem groben Geschütze wird meistens die Lade-Schauffel von der Grösse gemacht, daß man sie leicht an Statt des Lade-Masses brauchen kann.

Laden heissen, worauf man die Steckel-Kiele in die Kolben-Röhren antreibet, und sind von unterschiedener Grösse, darnach die Leder-Bühne groß, und der Schacht weit ist.

Laden, sind in Pochwercken Höltzer, worinnen die Poch-Stempel gehen, und sind an jedem Pochwercke zwey, eines an dem fördern, das andere an dem hintern Theile derer Poch-Säulen eingeschnidten, werden von zwey kurtzen und zwey etwas längeren Riegeln zusammengehalten.

Laden, heissen derer Kauff-Leute ihre Boutiquen oder Gewölber, dahero saget man von alten verlegenen Waaren, daß solches **Laden-Hüter** seyn.

Laden, siehe Ladanum.

Laden ein Geschütz, heisset das Pulver und die Kugel gehöriger Weise in das Geschütz bringen. Bey dem kleinen Gewehre als Flinten u. d. g. ist die gehörige Quantität Pulver in einer papirnen Patrone, an welcher so gleich auch die Kugel befestiget ist. Wenn man die Patrone geöffnet, und die Zünd-Pfanne gereiniget hat, schüttet man aus der Patrone ein wenig auf die Zünd-Pfanne, welches man das Zünd-Kraut nennet. Worauf man die gantze Patrone in den Lauff des Gewehres ausschüttet und das Papir nebst der Kugel gleich Falls hinein stecket. Man thut hierauf einen oder etliche Stösse mit dem Lade-Stocke auf die Patrone, damit man das Pulver in einen engern Raum bringet, und zugleich das Papir der Patrone ausbreitet und zusammen drücket, daß der Dampf des entzündeten Pulvers nicht neben dem Papire heraus fahren, sondern seine völlige Krafft anwenden möge, die Kugel fortzutreiben. Bey der Ladung des groben Geschützes als deren Canonen, u. d. gl. wird erstlich das Stück von dem, was sich von dem Salpeter und Schwefel-Dampfe inwendig angesetzet hat, mit dem Wischer gereiniget. Man nimmt hierauf mit der Lade-Schaufel die gehörige Quantität Pulver, und bringet solche in das Geschütz. Darauf stampfet man solches mit dem Setzer zusammen, und stopfet Heu darauf, auf welches man eben Falls etliche Stösse thut. Endlich bringet man die Kugel in das Geschütz, und darüber noch etwas Heu, damit solche in ihrer Lage erhalten wird. Man hat sich bey dem zusammenstossen des Pulvers wohl vorzusehen, daß man es nicht allzustarck stampfet und dadurch die Körner zerdrücket, weil es sonsten seine treibende Krafft verlieret. Denn es ist bekannt, daß das Meel-Pulver sich nur nach und nach entzündet, und sehr schlechte Würckung thut, wenn es etwas treiben soll. Das Pulver muß zwar so feste bey sammen seyn, daß es sich auf ein Mahl entzünden kann. Es ist aber gar nicht nöthig, daß man alle Lufft zwischen denen Pulver-Körnern heraus treibet, weil diese, wenn sie durch die Entzündung des Pulvers erhitzet wird, eine starcke ausdehnende Krafft erhält, und dadurch die Kugel desto geschwinder treiben hilfft. Wenn man eine Canone mit glüenden Kugeln laden will, so muß man, wenn das Pulver und Heu hinein gebracht ist, die Seele des Stückes mit dem Wischer wohl reinigen, damit kein Pulver in der Seele liegen bleibet, alsdenn wird auf das Heu eine Scheibe von grünem Holtze, welche so genau als möglich in die Mündung passet, gestossen. Endlich lässet man die Kugel, die man vorher auf einem Roste glüend werden lassen, hinein lauffen, und giebet gleich Feuer. Man schiesset mit glüenden Kugeln, wenn man ein feindliches Magazin in Brand stecken will. Wenn man Bomben und andere Feuer-Kugeln aus Mörsern werffen will, so thut man Anfangs das gehörige Pulver in die Kammer, und wenn sie damit noch nicht ausgefüllet ist, stopfet man sie vollends mit Heu aus. Alsdenn leget man oben auf die Kammer ein rundes Stück Rasen, welches die Mündung des Mörsers füllet, und setzet die Bombe darauf, den Raum um die Bombe erfüllet man mit Heu und andern Sachen, und stampfet dieses so fest ein als es möglich ist. Sonst hat man die Bombe so eingesetzet, daß die Brand Röhre oben stunde, da man denn alle Zeit erst die Brand-Röhre anzünden mußte, ehe man den Mörser abfeuerte. Aber heute zu Tage setzet man sie mehren Theils so ein, daß die Brand-Röhre unterwerts in den Mörser gekehret ist, so entzündet sie sich zugleich von dem Feuer der Kammer. Die Bomben und andere Feuer-Kugeln werden geladen, wenn sie mit Pulver oder Feuer-Kugel-Zeug gefüllet worden. Weil die Stücke mit einer grossen Menge Pulver geladen werden, und sich bey dem abfeuren starck erhitzen, so müssen solche vor dem Laden erst wohl abgekühlet werden, indem sonst das Metall, welches durch die Hitze weich wird, leicht springet, und über dieses das Pulver, wenn es schmeltzet, seine Krafft verlieret.

ret. Man güsset nehmlich in die Mündung Wasser, oder, welches noch besser ist, eine Vermischung von 2. Theilen Essigs mit 3. Theilen Wassers, von aussen aber überleget man das Stück mit wollenen Lappen, welche in dieses Kühl-Wasser geleget sind.

Ladenbach, ein adeliches Geschlecht, welches das **Wapen-Buch** P. III. p. 58. unter den Oesterreichischen Adel zählet und ihm zum Wapen giebet einen schwartzen Schild, in welchem ein silberner Bach und über demselben der geflügelte Pegasus in vollem Lauffe, dessen Leib golden und die Flügel silbern. Auf dem Helme dergleichen Pegasus unten abgekürtzt Die Helm-Decken golden und schwartz. *Henelius* Silef. 3. p. 767. aber setzet dieses Geschlecht auch mit unter den Schlesischen Adel. Andreas Ladenbach I. V. D. und ein guter Practicus zu Breßlau war den 13. Mertz an. 1565. geboren und starb an. 1616. den 6. Iun. *Cunradi* Silef. Togat. p. 162. *Sinapius* Schles. Cur. Th. II. p. 762.

Ladenburg, Lat. Lobdunum, eine Stadt in der Unter-Pfaltz, eine Meile unterhalb Heidelberg am Neckar auf einer schönen Ebene gelegen. **Zeiller** Topogr. Palat. Rheni p. 53. Am Alter weichet sie keiner benachbarten Stadt dies Seit des Rheins, und soll ihren Namen vom Kayser Valentino haben, und gleichsam **Valentinburg** heissen, welchen aber andere lieber von Lutinoburgum ableiten, weil die Römer derselbigen Erbauer gewesen. *Aubertus. Thom. Leodius* Vit. Frid. II. p. 23. *Cruſius* Schwäb. Chron. Th. I. B. VII. c. **Lehmann** Speyer. Chron. I. 29. *Lucae* Fürsten-Saal p. 595. Von ihrem Alter zeigen noch allerhand Römische Alterthümer, so daselbst ausgegraben werden. *Freherus* de Lupoduno p. 28. **Zeiller** l. c. *Pareus* Hist. Bauarico-Palatina Lib. VI. Sect. 3. p. 336 Zu derer Caroliner und folgenden Kayser Zeiten hieß sie **Lobdenburg**, **Lopdemburc**, **Lobdimburg**, **Lobodun**, **Lobberenberg**, **Loberdenburc**, **Loborenburg**, **Lobodone**, **Lovendenburg**, **Lobduna**, **Loboduna**, Lobodunum, Ciuitas Lobdenensis u. s. f. davon der Pagus Lobodunensis, Lobodunowa oder **Lobedunburg**, **Lobotingöw** bekannt worden, wovon an seinem Orte mehreres zu sehen. **Zeiller** l. c. **Seyfried** Beschr. derer vornehmsten Städte der Welt Th. I. p. 232. *Auſonius* de Mosella 423. nennet sie Lupodunum, und *Freherus* l. c. zühet noch einige andere Stellen von vorgedachten Benennungen, so diesen nahe treten, an, und verstehet gegenwärtiges Ladenburg darunter. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 5 § 56. *Cluuerius* Germ. Antiq. III. 4. p. 520. aber sucht zu behaupten, daß Lupodunum nicht dieses Ladenburg, sondern das Schloß Lupf, 12000. Schrit vom Ursprunge der Donau gegen Abend gelegen, sey. **Zeiller** l. c. In dem alten grössern und kleinern Stadt-Siegel stehet noch Lobdenburg, woraus **Zeiller** l. c. unrecht **Laden-** oder **Laurenburg** gemacht zu seyn glaubet. Ehe noch Heidelberg groß ward ist dieser Ort die Haupt-Stadt dieser Gegend und ein zeitiger Aufenthalt derer Fränckischen Könige gewesen, wie sich denn auch schon Dogobertus bis Weilen daselbst aufgehalte. **Schannat** Hist. Episc. Wormat. P. III. p. 309. So haben auch vor etlichen hundert Jahren die Pfaltz-Grafen ihr Hof-Gerichte daselbst gehalten. **Zeiller** l. c. p. 54. *Lucae* Fürsten-Saal p. 595. Die Stadt Lobdenburg aber nebst dem Palaste und dem grösten Theile des von der Stadt benennten Pagi oder Gaues hat gedachter Fränckischer Kayser Dagobertus dem Stiffte Worms übergeben. *Bruſchius* Epiſc. Germ. 7. p. 105. **Schannat** l. c. Nachgehends hat Bischoff Dietrich im Jahre 1363. dem Grafen Walrad von Spanheim die Helffte der Stadt verpfändet. **Zeiller** l. c. p. 53. **Sprenger** Lucerna ſtat. Adi. p. 619. **Schweder** Theatr. Praeſect. B. III. Sect. 25. c. 1. p. 430. Diesem Grafen haben es im Jahre 1373. einige vom Adel abgedrungen, und des Bischoffs Antheil zwar verschonet, dieses aber Pfaltz-Graf Ruprechten dem ältern um 6000. Gulden verpfändet. **Zeiller** l. c. **Schannat** l. c. Einige wollen, es sey vom Grafen Simon zu Spanheim selbst geschehen. **Imhof** Notit. Proc. Imp. III. 5. §. 4. Wo es nicht vielleicht nur so viel anzeigt, daß er nachgehends gezwungen seine Einwilligung dazu geben müssen. Es kann auch vielleicht seyn, daß das Stifft selbst dem Pfaltz-Grafen vergönnet habe, es zu lösen. **Zeiller** l. c. **Imhof** l. c. **Sprenger** Elench. ad *Luc.* p. 17. seq. **Schweder** l. c. p. 431. Denn man findet in einem geschriebenen Verzeichnisse, wie schon offt erwehnter **Zeiller** l. c. meldet, daß das Stifft Worms den halben Theil dieser Stadt um 15000. Gold-Gulden an Pfaltz versetzt habe, und daß zu Kayser Friedrichs des II. Zeiten zwischen dem Stiffte und dem Pfaltz-Grafen ein Streit darüber entstanden sey. Es blieb aber nachgehends Pfaltz mit Worms in gemeinschafftlicher Regirung. **Sprenger** Elench. ad *Luc.* stat. Imp. p. 318. seq. *Pareus* Hist. Bauarico-Palatina Lib. VI. Sect. III. p. 336. Doch wollte im 1661. Jahre Worms die Pfältzische Hälffte vor dem Pfand-Schillinge wieder haben, und nahm an. 1665. den gantzen Ort in Besitz. **Schannat** l. c. p. 449. seq. **Imhof** l. c. **Lundorp** Act. Publ. Tom. IX. Lib. X. c. 63. seq. **Schweder** l. c. Pfaltz wendete vor, der Ort wäre durch Kauff von einigen adelichen, die ihn durchs Schwerdt erobert hätten, an ihn gediehen, und darauf gab der Kayser denselben unter dessen denen Marggrafen zu Baden in Verwaltung. **Schannat** l. c. **Lundorp** l. c. c. 81. **Schweder** l. c. Die Sache aber ward vor denen Reichs-Gerichten getrieben, welche auch dem Chur-Fürsten zu Pfaltz das Recht absprachen; **Imhof** l. c. **Schweder** l. c. worauf sich endlich Pfaltz den Pfand-Schilling anzunehmen einiger Massen gezwungen sahe. *Rusdorffius* Inſtit. Cauſ. Palat. **Tolner** Hist. Palat. 2. p. 53. seq. **Schannat** l. c. p. 445. **Franckenberg** Europ. Herold P. I. p. 346. **Schweder** l. c. Sonst haben die Bischöffe von Worms ihren Sietz und ordentlichen Auffenthalt allhier. **Zeiller** l. c. p. 53. 54. Im Kriege hat diese Stadt unterschiedene Mahl vieles ausstehen müssen. Denn im Jahre 1286. hat sie Kayser Rudolph belagert und eingenommen. *Annal. Colmar.* **Lehmann** Speyer. Chron. V. 125. p. 586. Im Jahre 1621. ward sie von dem Kayserlichen General Grafen Tilly eingenommen; **Kayser** Hist. Schau-Platz der Stadt Heidelberg 20. §. 18. p. 348. aber an. 1622. den 16. May in Beyseyn Chur-Fürst und Pfaltz-Graf Friedrichs wieder vom Grafen zu Mannsfeld erobert. **Zeiller** l. c. p. 54 *Pareus* l. c. **Kayser** l. c. 20 §. 26. p. 559. seq. In folgenden Jahren muste dieser Ort mehr ausstehen, da bald diese,

diese, bald jene Partey die Ober-Hand hatte, und er schon im vorgedachtem Jahre durch den Grafen zu Mannsfeld des Schlosses und derer Mauern beraubet war. **Kayser** l. c. Im Jahr 1631. hatte es der König in Schweden sammt der gantzen Berg-Strasse innen; aber im Jahre 1644. besassen es die Frantzosen. **Zeiller** l. c. p. 54. **Kayser** l. c. 20 § 43. p. 387 21. §. 24. p. 445. Nachgehends nahmen die Chur-Bayerischen noch in diesem Jahre daselbst ihr Haupt-Quartier. **Kayser** l. c. 21. §. 25. 446. Es ward zwar nach diesem einiger Massen wieder hergestellet, aber die Frantzosen nahmen es im 1693. Jahre wieder weg, plünderten nebst der gantzen daherum gelegenen Gegend auch dieses, steckten es in Brand und mißhandelten die Einwohner aufs übelste. **Lundorp** Act. publ. Th. IX. B. X. 63. **Europ. Herold** Th. I. p. 346. **Schweder** Theatr. Praetenſ. p. 435. In dem jetzigen Frantzosen-Kriege hat sie wegen derer Einquartierungen gleich Falls nichts geringes ausgestanden. In dieser Gegend fiell auch im 1462. Jahre bey Seckenheim am Neckar ein sieghafftes Treffen vor Pfaltz-Graf Friedrichen den sieghafften gegen Bischoff Georgen zu Metz, Marggraf Carln zu Baden und Graf Ulrichen zu Würtemberg vor. *Freherus* Orig. Palat. P. I. p. 7. **Lerch von Dürmstein** de Ord. equ. Germ. Fund. 2. Sum. 65. p. 149. *Trithemius* Chron. Sponhem. **Zeiller** l. c. Vor den Namen Ladenburg mögte vielleicht nicht unrecht das Wapen streiten, welches eine Burg mit zwey Thürmen und einem Thore, dessen zwey Flügel oder Laden geschlossen sind, und über selbigem zwey in Form eines Andreas-Creutzes gelegte Schlüssel zeiget. **Zeiller** l. c. im beygefügten Kupfer. Irin. Germ. 30. p. 638. Contin. I. c. 37. p. 457. Ehe Mahls befand sich auch eine vortreffliche Bibliothec daselbst, welche nachgehends der Heidelbergischen einverleibet worden. **Kayser** l. c. 25. p. 157. seq.

Ladenburg, in Thüringen, siehe **Lobdeburg**

Ladenburg (**Ladner** von) siehe **Ladner von Ladenburg.**

Laden-Diener, siehe Factor. Tom. IX. p. 64.

Ladendorff (**Steger von**) siehe **Steger von Ladendorff.**

Ladenfeld oder **Thürfeld**, ist bey dem obern und anderen Theile einer Thüre das Viereck, welches mit erhabenen Rahmen oder Leisten umgeben ist, und daher etwas tieffer lieget.

Laden-Geld, wird bey denen Handwerckern genennet, was von allerhand Einkünfften, als der Meistere Kosten nach andern Aufwendungen übrig bleibet, und zu dem Besten der Lade gleichsam als Schatz-Geld eingeleget wird. Dahin auch gehöret, was der, so ein Handwerck gemacht, das ist. die Zusammenkunfft ausbracht, vor Schlüssung der Lade, als bey denen Täschnern 6. Gr. zu erlegen hat.

Laden-Gesell. Weil die Gesellen in etlichen Zünfften neben denen Meistern zu denen Zusammenkünfften mit gelassen werden; insgemein aber ihre vier Wochen Gebot vor sich halten dürffen; als haben sie zu solchem Ende auch eine Lade, und so genannten Laden-Gesellen, oder da die Gesellschafft schwach, nur eine Büchse und Büchsen-Gesellen. Zu solchen Amte wird ordentlich der älteste gelassen, so ferne er nur sonst rein, und nicht widriger Secte zugethan, deren bey manchen Handwerckern zwey, drey, und wohl viere seyn. Zum Exempel, die Zinn-Güsser in Dreßden, Freyberg und Halle sind **Schencken.** Zu Leipzig, Naumburg, Gera und Erfuhrt **Umschencken:** Doch halten Meister und Gesellen einander vor redlich, schencken einander von beyderley Art, können aber nicht Laden-Gesellen werden, als woselbst des Ortes Gewohnheiten müssen beobachtet werden. Was mit rauffen oder schlagen vor Bussen verwürcket, die behält ihm E. E. Rath billig bevor, und sollen die Laden-Gesellen solche anzuzeigen schuldig seyn. Thät also Noth, sie hielten Wund-Zettel wie die Barbierer.

Laden-Hüter, siehe **Laden.**

Ladeni, siehe Gadeni. Tom. X. p. 38.

Laden-Meister, ist nicht derjenige unter denen Campen, so die Handwercks-Lade bey sich hat, denn selbiges ist der Ober- oder Handwercks-Meister, und mit selbigem Titel bereits vergnüget ist, sondern derjenige, so derer Gesellen Zusammenkünfften von Handwercks wegen um Haltung guter Ordnung, und zu Vorkommung aller heimlichen Verbindung, eben auf dem Schlag, als ein oder zwey Personen des Raths, bey denen Meistern selbst in ihren Versammlungen zu sietzen pflegen, beywohnet. Und also ist in der **Schneider-Innung zu Zeitz** Artic. 39. enthalten: Daß die beyden jüngsten Meister von unten hinauf alle vierzehen Täge bey der Gesellen-Lade sietzen sollen.

Laderchius, (Io. Bapt.) schrieb Consilia siue Responsa Iuris, Ferrara 1600. *Barberini* Bibl.

Ladernacum, soll das vornehmste Dorff des Closters Stablo in Westphalen seyn, wo auch der heilige Märtyrer S. Semetrius oder Simitrius begraben worden. *Miraeus* Fast. Belg. p. 267. **Zeiller** Topogr. Circ. Westphal. p. 92.

Lade-Schauffel, ist ein Instrument, damit das Pulver in das grobe Geschütze gebracht wird. Seine Figur ist diese:

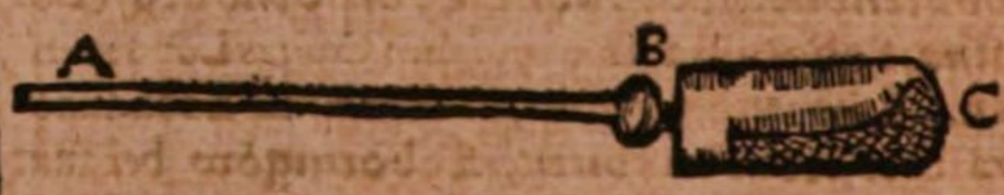

Es bestehet aus einer langen Stange A B und einem holen Cylinder B C von eisernen, oder, welches besser ist, von Kupfer-Bleche, weil dieses den metallenen Stücken nicht so leicht Schaden thut. Das Blech wird nach folgender Figur geschnidten und hernach in die Runde gebeuget:

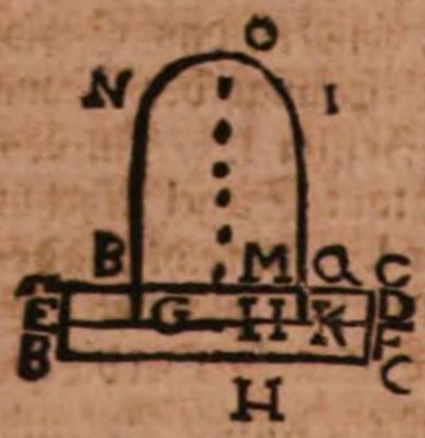

Man beschreibet dazu Anfangs das Rectangulum A B C D dessen Länge A D 3. Caliber die Breite A B einen Caliber hält, durch die Mitte vor A B zühet man E F mit A B parallel und theilet solche in sechs gleiche Theile, darauf richtet man aus dem ersten, dritten und fünfften Theilungs-Puncte die Perpendicular-

Linien

Linien GN, HO, KI, auf davon die mittlere $4\frac{1}{4}$. und bey kleinen Stücken 3. Caliber die beyden andern aber $\frac{1}{4}$ Caliber weniger halten, und beschreibet durch die 3. Puncte N, O, I. einen Circel-Bogen.

Ladesco, siehe **Ladoga**.

Ladesia, siehe Agusti. Tom. I. p. 844.

Ladesov, (*Otho*) ein Niederländischer Jesuit, geboren zu Ryssel 1587. war spiritualis coadiutor, profitirte Humaniora, war auch des Closters zu Hesdin Rector, und starb den 7. May 1630. nachdem er das Jahr vorher Occupationem quotidianam adolescentis studiosi zu Mons in 16. herausgegeben. *Alegambe* Bibl.

Ladesov, (*Raimund.*) ein Dominicaner aus Ryssel, trat daselbst im Jahr 1601. in den Orden, vollführte seine Studia in Spanien, wurde nach seiner Zurückkunfft Licentiatus Theologiae und Praedicator generalis, wie auch Prior seines Profess-Hauses, und starb daselbst den 21. Iun. im Jahr 1638. Er übersetzte ins Lateinische Petr. de Ledesma Theologiam moralem, davon der 1. Tomus zu Douay und Cöln 1630. in 4, der II. Tomus aber zu Dornick 1636. in 4. aufgelegt, ferner Nic. Ricardi Discursus super Litanias Lauretanas, die aber, weil ihm ein anderer mit dem Druck unwissend zuvorgekommen, nicht ans Licht getreten, sondern im MS. zu Ryssel aufbehalten werden. Sonsten hat er auch Rose mystique et ses divines odeurs plaines des amours de la S. Vierge, welches Werck ein Dorff-Pfarrer im Metzischen angefangen hatte, vollends zu Stande gebracht, und zu Dornick 1634. in 8. herausgegeben. *Echard* Bibl. Praedic. T. II. p. 501.

Ladesta oder Ladestum, hieß ehe dem eine Insel im Adriatischen Meere gegen die Küste von Dalmatien. *Stephanus*. Hierher gehören des *Gruteri* Thes. Inscr. p. 573. n. 1. Ladestani. *Wesseling* ad *Antonin.* Iter. p. 269.

Ladestani siehe Ladesta.

Lade-Stock, Setzer, ist das Instrument, wodurch das Pulver im Geschütze sammt dem Vorschlage zusammen gestampfet wird. Bey dem kleinen Gewehre hat man solche Theils von Holtze Theils von Eisen. Bey dem groben Geschütze hat er diese Figur

und bestehet aus einer Stange, welche zwey bis drey Fuß länger ist als die Seele des Geschützes, und aus einem Cylinder, welcher gleichen Diameter mit der Mündung des Stückes hat, und aus einem festen Holtze gedrehet ist. Die Stange wird an dem Cylinder mit einem Zapfen befestiget, und die Absätze werden starck mit kupfernen Drathe umwunden, damit sie im stossen nicht springen. Die Länge des Cylinders ist $1\frac{1}{2}$. bis 2. Caliber.

Ladestum, siehe Ladesta.

Ladhus, siehe Lewes.

Ladica, siehe Ladicia.

Ladice, ein adeliches Geschlechte in Meissen, daraus Gotschalck als Zeuge in einer Urkunde Marggraf Theodorici angeführet wird. *Diplomatar. Nouiop. et Cur. Teuton.* apud *de Ludewig* Reliq. Mssct. Diplom. Tom. V. p. 246.

Ladicia, ehe dem eine Stadt in Cilicien, zwischen Cartelas und Gauala. *Itinerar. Hierosolymit.* p. 582. *Gudius* Inscript. 333. n. 15. In andern Büchern heisset sie Ladica oder auch Laudicia. *Wesseling* ad *Itiner.* l. c.

Ladicus Mons, siehe Ladoco (los Codos de)

Ladies, also werden die Töchter derer Hertzoge, Marggrafen und Grafen in Groß-Britannien mit Beysetzung ihrer Tauff-Namen genennet, gleichwie die Söhne Lords.

Ladigara, siehe Guagida. Tom. XI. p. 1169.

Ladios, (*ad*) ehedem ein Ort in Pannonien, zwischen Seruitium und Aemates. *Antoninus* Itiner. p. 268. ibique *Wesseling*.

Ladislaus, siehe Vladislaus.

Ladislaus, (*Io.*) von Dreßden, war Rector zu Schleusingen, hernach zu Halle, endlich in Meissen, und starb ums Jahr 1602. Er hat Historiam Exsequiarum Augusti Elect. und Carmen post Vrademiam Graece et Lat. geschrieben. *Ludouici* Schul-Hist.

Ladiver, (Elias) ein Unger, war erstlich Rector zu Bartpha, ward aber hernach Professor logices auf dem Gymnasio zu Epories. Nachdem er aber der Religion wegen das Land räumen müssen, gieng er nach Siebenbürgen, und ward auf dem Gymnasio zu Sechsburg Rector. Er hat unter andern Büchern und Disputationibus herausgegeben Versus memoriales et Differentias diuersorum Auctorum Leutschau 1672. in 8. welche in denen Evangelischen Schulen daselbst noch gebräuchlich. **Czvittinger** Hung. Litt. p. 222.

Ladizin, eine Stadt in der Woywodschafft Boaclaw, in Klein-Reussen, in Polen.

Ladkenus, ein Irrländer, welcher aus Gregorio Magno über den Hiob geschrieben, wird von *Notkero Balbulo* de Interpret. Script. apud *Pezium* Anecdot. Tom. I. p. 5. angezogen. *Fabricius* Biblioth. med et inf. Latin. XI. p. 694.

Ladner von Ladenburg, ein adeliches Geschlechte, hat einen gevierdten Schild. Im ersten und letzten goldenen Felde ist ein schwartzer gecrönter Adler, im andern und dritten rothen ein silberner Sparr-Balcken. Auf dem Schilde ruhen zwey gecrönte Helme. Der erste zeiget den Adler wie im Schilde, ausser, daß er auf der Brust noch ein rothes Schild mit einem silbernen Over-Balcken hat, der andere zwey Büffels-Hörner, davon das rechte unten schwartz, oben golden, das andere unten roth, oben silbern ist, in beyder Oeffnungen aber 3. Pfauen-Federn stecken. Die rechte Helm-Decke ist golden und schwartz, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** IV. p. 114. Ein ander Geschlecht dieses Namens führt eben diesen Schild, doch aber den Adler ungecrönt, und darüber nur einen gecrönten Helm mit vorgedachten Büffels-Hörnern. Die Helm-Decken sind, wie bey vorigen. **Wapenb.** IV. p. 115.

Ladocea, ehedem ein Ort in Arcadien, nicht weit von Megalopolis, von des Echemi Sohne dem Ladoco benannt. *Pausanias* VIII. 44.

Ladoco, (*los Codos de*) ehe Mahls Ladicus Mons, ein Berg im Königreich Leon in Spanien. Es

iſt ein Stück des Pyrenäiſchen Gebürges, und liegt nicht weit von der Haupt-Stadt Leon gegen Gompoſtell.

Ladoga oder Laduga, Ladesco, Ozero, eine groſſe See, welche man vor eine derer gröſten in gantz Europa hält, liegt zwiſchen dem Diſtrict von Kexholm in Finnland weſtwärts, und Kergupol, einer Moſcowitiſchen Landſchafft, iſt 36. Meilen lang, und 20. breit; hat viele kleine Inſeln und einen ſehr groſſen Ueberfluß an Fiſchen, daher Kexholm von deſſen Lachs-Fange groſſes Geld an ſich zühet. Denen Ruſſen gehörte vormahls der 5. Theil davon, und das übrige denen Schweden. Allein durch den letzten Friedens-Schluß iſt, wie des anliegenden Landes, alſo auch von dem See ſelbſten der gröſte Theil an Moſcau gefallen. Auſſer vielen Flüſſen, worunter auch die Wolchda, nimmt dieſer See auch zu ſich das Waſſer Onega, welches nicht viel kleiner iſt. Alle dieſe Waſſer ergeußt er endlich durch den Fluß Nieva in den Finnländiſchen Meer-Buſen. **Zeiller** Topogr. Suec. *Olearius* Perſ. Reiſe-Beſchr. I. 4. p. 20. An dieſer See iſt auf der Süder-Seite von Czaar Peter dem groſſen ein **Canal** gezogen worden, welcher der **Ladogaiſche** genennet wird, und gerade der Feſtung Schlüſſelburg gegen über angehet, und ſich von da oſtwärts bis an den Wolchowa-Strom, gleich bey der Stadt Nowa-Ladoga, erſtrecket. von **Strahlenberg** Nord- und Oſtl. Th. von Europa und Aſien 2. §. 9. p. 176. Seine Tieffe iſt 10. Fuß, und ſeine Breite 70. Fuß, die Länge aber nach dem von **Strahlenberg** l. c. 100. Werſte, welcher aber c. 13. p. 391. nur 96. ſetzet, dahingegen die **Europ** *Fama* Th. CCCXLIV. p. 620. dieſelbe auf 104. Werſte ſetzet, und meldet, er ſey erſt unter der ietztregirenden Czaarin an. 1733. unter der Aufſicht des General-Feld-Marſchalls von Münchrecht zum Stande gebracht worden. Die Urſache, daß dieſer Canal angelegt worden, ſoll ſeyn, daß dieſer See einen ſehr ſandigten Boden, und faſt eben die Beſchaffenheit wie das Caſpiſche Meer habe, als worinnen durch die Sturm-Winde bald hier bald da Sand-Bäncke weggeſpühlet und wieder an andere Oerter gebracht würden, deswegen jährlich nicht allein viele Schiffe auf die Sand-Bäncke gerathen, ſonderrn auch wohl gar untergangen wären, welches aber durch dieſen Canal aufgehoben worden. Wie wohl andere zur Urſache angeben, es hätte dieſer See alle 3. Jahr Ebbe und Fluth, und wäre alle Mahl, wenn das Waſſer klein geweſen, mit denen Fahrzeugen das meiſte Unglück vorgegangen. Denn ob ſie gleich wegen des platten Grundes keinen Keel gehabt hätten, ſo wären ſie doch im Sturme deſto weniger zu regiren geweſen. von **Strahlenberg** l. c. 2. §. 9. not. e. p. 176.

Ladoga, eine kleine Rußiſche Stadt in dem andern Theile der Landſchafft Groß-Novogrod, Oboneſchkaia Petinn genannt, gegen Ingermannland zu, liegt 3. Meilen von der See gleiches Namens. *Baudrand* Geogr. *Olearius* Perſ. Reiſe-Beſchreibung I. 4. p. 19. von **Strahlenberg** Nord- und Oeſtl. Theil von Eur. und Aſien 3. §. 10. p. 184.

Ladogaiſche Canal, ſiehe **Ladoga**.

Ladon, ein Fluß in Africa, ſiehe Lathon.

Ladon, ein Fluß in Lydien, ſiehe Sarabat.

Ladon, ein Fluß in Boeotien, ſiehe Ismeno Tom. XIV. p. 1385.

Ladon, ein Fluß auf der halb Inſel Morea, entſpringt in Arcadien aus dem Lago di Feneo gegen Norden, und fällt bey Heraea in den Fluß Darbon, welcher vor Zeiten Alpheus hieß. *Strabo* I. p. 103. VIII. p. 596. *Pauſanias* V. 7. VI. 22. VIII. 20. 21. 25. 38. *Mela* II. 3. *Plinius* Hiſt. Nat. IV. 6. *Diodorus Siculus* XV. p. 365. Alle Umſtände ſtimmen überein, daß des *Homeri* Il. H. 133. *Strabonis* VIII. p. 528. und 535. Celadon oder Celadus eben ietztbeſchriebener Fluß ſey.

Ladon, des Oceani und der Tethyos Sohn, deſſen Tochter Methonea Aſopus heurathete, und mit ihr 2. Söhne und 12. Töchter zeugete. *Heſiodus* Θεογ. 344. *Diodorus Siculus* IV. 74. So geben auch einige die Daphnen vor deſſen Tochter an, welche Apollo liebete, allein ehe er ihrer habhafft werden konnte, in einen Lorber-Baum verwandelt wurde, und nicht weniger ſollen deſſen Töchter auch Merope und Telpuſa geweſen ſeyn, ſo an ihren Oertern nachzuſehen ſtehen. *Pauſanias* VIII. 25. X. 7. *Muncker* ad *Hygin.* Fab. 203.

Ladon, einer von denen Hunden des Actaeonis. *Ouidius* Met. III. 216. *Hyginus* Fab. 281.

Ladona, eine Stadt in Oſt-Indien, wo viel Indigo bereitet wird. *Theuenot* Oſt-Indiſche Reiſen I. 21. p. 79.

Ladoneus, (*Steph.*) ſchrieb Auguſtoduni Antiquitates, Autun 1640. in 8.

Ladorff, ſiehe **Latrorff**.

Ladoſia, ein alt Schwediſches Schloß und Hafen in Weſt-Gothland, ward im 13. Jahrhunderte denen Dänen verſetzt. *Loccenius* Hiſt. Suec. III. p. 90. 93. Im Jahr 1452. bemächtigte ſich deſſelben der Däniſche nach Mahls auch Schwediſche König Chriſtiernus. *Loccenius* l. c. V. p. 146.

Ladouius, (*Marcianus Matthias*) ſchrieb Compendium Conſtitutionum. Warſchau 1685. in Fol. **Hopp.** Schediaſm. Hiſt. Pol. §. 43. p. 109.

Ladrada, eine Marggrafſchafft in Spanien, welche durch Ioannam de la Cueua et Luna, Marggräfin von Ladrada, andere Gemahlin Ioannis de la Certa, 5. Hertzogs von Medina Celi, an das Haus de la Certa gelanget. **Imhof** Nachr. von denen Grand. in Spanien III. p. 288. Seines Geſchlechts fernere Abſtammung durch ſeinen Sohn Gandiſaluum iſt unter Certa Tom. V. p. 1868. ſeq. befindlich.

Ladre, (*Cheual qui a des marques de*) ſind weiſſe Zeichen um die Augen und Ende der Naſen eines Pferdes, welches denn ein gut Anzeichen deſſelben iſt.

Ladron, ein wüſtes Schloß in Palaeſtina, 3. Stunden gegen Morgen von Rama, drey Frantzöſiſche Meilen von Anathoth gegen Abend, und 6. von Jeruſalem auf einem Hügel gelegen, welcher mit Oel- und Feigen-Bäumen angefüllet iſt, hat ſeinen Namen von dem einem mit Chriſto gecreutzigten Mörder, welcher nach einiger Meynung daſelbſt ſoll geboren ſeyn. Dem Anſehen nach iſt es vor Zeiten, wie die hohen Mauern anzeigen, ein ſchönes und groſſes Gebäude geweſen, welches ſehr köſtlich von gehauenen Steinen aufgeführt

geführt worden, wie davon die überbliebenen Pfeiler, Gewölbe und Schwibbogen zeugen. Von der ehe Mahls daselbst befindlichen und diesem Mörder geweiheten Kirche sind noch einige Merckmahle vor Handen. Der dabey liegende Flecken, welcher von denen Mohren, so dem Basla zu Gaza zinsbar sind, bewohnet wird, und wo alle Christen oder Jüden zwey Holländische Gulden Zoll erlegen, heisset heutiges Tages im Arabischen Bethlaky. Eine grosse Stunde davon liegt eine bebauete Ebene, die gut gewässert werden kann; so fangen auch die bösen Wege daselbst an, welche bis nach Jerusalem dauern. Zwey hundert Schrite vom Schlosse stehet eine Türckische Moschee, welche ehe dem, als sie denen Christen gehörte, denen 7. Märtyrern derer Maccabäer geweihet war. Von eben diesem Schlosse liegt ungefähr 500. Schrite der Hiobs-Brunnen, welchen Hiob, dessen Haus man auf der lincken Seite zeuget, soll haben graben lassen. Bey dem Hause ist eine kleine Qvelle mit lauffenden Wasser, wobey viel Oliven und Feigen wachsen, deswegen sich auch offt die reisenden daselbst zu erqvicken pflegen. **Dapper** Beschr. Palaest. p. 163. seq.

Ladron, ein Gräfliches Geschlechte, siehe **Lodron**.

Ladron, (*Iulianus de Castelvi et*) siehe Castelvi et Ladron, (*Iulianus de*) Tom. V. p. 1349.

Ladronische Inseln, siehe Larrons (*Isles des*)

Ladstecken, siehe **Lade-Stock**.

Laduga, siehe **Ladoga**.

Ladum, siehe Ladanum.

Ladung, ist die Quantität des Pulvers, welche in ein Geschütze geladen wird. Man nimmt dieses Wort in einem weitläufftigern Verstande auch manch Mahl vor Pulver und Kugel zusammen. Man hat die Grösse dieser Ladung sowohl durch die Principia der Mechanic als durch die Erfahrung zu bestimmen gesucht. Wenn man solche aus der Mechanic ausmachen will, so muß man sich erst um die Art und Weise bemühen, wie die Kugel von dem Pulver heraus getrieben wird. Die Ingredientien des Pulvers sind Kohlen, Schwefel und Salpeter. Man hat durch die Erfahrung ausgemacht, daß die Kohlen und der Schwefel nichts dabey thun, als daß sie die geschwinde Entzündung des Pulvers befördern. Der Salpeter aber löset sich bey dieser Entzündung in einen Dampf auf, welcher eine elastische Krafft hat, und also sich mit grosser Gewalt ausbreitet. In dem also das eingeschlossene Pulver im Stücke entzündet wird, drücket der Salpeter-Dampf gegen alle Seiten des Raums, in welchem er eingeschlossen ist, und suchet, solche aus ihrer Stelle zu treiben. Weil nun der Vorsatz samt der Kugel am wenigsten befestiget sind, so werden sie von dem Dampfe fortgestossen, bis sie aus der Seele des Stückes herausfahren, und dem Dampfe Raum machen, sich auszubreiten. Weil nun das entzündete Pulver auf solche Weise in einem fort an die Kugel stösset, so muß sich die Kugel immer geschwinder bewegen, so lange sie in der Seele ist, denn sie bekommet in jedem Puncte ihrer Bewegung einen neuen Druck, ehe noch die Geschwindigkeit aufhöret, welche sie von dem vorigen Stosse erhalten hatte. Es würde also die Geschwindigkeit der Kugel immer fort vermehret werden, wenn von aussen keine Hindernisse dazu kämen. So aber, da die äussere Lufft eben Falls einen gewissen Grad der ausdehnenden Krafft hat, und die ausdehnende Krafft derer Dünste vom Salpeter um desto mehr verringert wird, je mehr ihre Dichtigkeit abnimmet, und je grössern Raum sie einnehmen; so müssen sie sich nothwendig endlich so sehr ausbreiten, daß die ausdehnende Krafft der äusseren Lufft ihnen die Wage hält, oder so sehr hineinwärts drücket, als die Dünste herauswärts. Nun kann aber bey zwey entgegen gesetzten gleich starcken Kräfften keine Bewegung erfolgen; deswegen können sich auch die Dünste in diesem Zustande nicht weiter ausbreiten, und die Kugel wird von ihnen nicht weiter gestossen. Hieraus siehet man, wie es angehet, die richtige Ladung eines Geschützes von gehöriger Länge zu determiniren. Man muß nehmlich durch Experimente ausmachen, wie weit sich die elastischen Dünste vom Pulver ausbreiten müssen, bis ihre ausdehnende Krafft dem Elateri der Lufft gleich wird. Alsdenn inferiret man, wie sich verhält der Raum, den die Dünste einnehmen, zu dem Raume des Pulvers, ehe es sich entzündet, so verhält sich die gantze Seele des Geschützes zum Raume, den die Ladung einnehmen muß. Wie man aber die gedachte Verhältniß bestimmen soll, hat bereits *Papinus* dans l' Abridge of Physical. Transactions Vol. II. p. 249. und nachgehends **Gottfried** *Heinsius* Disput. de iusta formentorum longitudine gezeiget. Diese Theorie zeiget nun zwar, wie groß die Ladung des Geschützes seyn müsse, daß eine Kugel alle mögliche Geschwindigkeit von ihr erhält, und daß nichts von der Krafft verloren gehet, welche sie anwenden können. Weil sie aber kein anderes Hinderniß, als die äussere Lufft, betrachtet, so will sie nicht zureichen, die wahre Quantität der Ladung in Praxi zu bestimmen. Sie praesubponiret, daß das Pulver, wodurch man die Verhältniß bestimmet, mit dem, womit man das Geschütze laden will, vollkommen von gleicher Güte sey; daß es sich alles auf ein Mahl entzünde, da es doch würcklich nach und nach, ob gleich in einer sehr kurtzen Zeit, geschiehet; sie setzet ferner voraus, daß die Kugel und das Heu keine Friction haben, welche doch ihre Geschwindigkeit in dem Lauffe des Geschützes gewaltig hemmet; daß neben der Kugel und durch das Zündloch nichts heraus fahre. Sie kann aber doch zu weitern Entdeckungen und desto behutsamern Erfahrungen Anlaß geben. Die Theorie kann alle Zeit genutzet werden, wenn sie gleich nicht unmittelbar zur Ausübung dienet. Die Feuerwercker haben die Quantität des Pulvers durch die Erfahrung zu bestimmen gesucht, und gefunden, daß sie bey Carthaunen halb so viel Pulver an der Schwere nehmen müssen als die Kugel schwer ist; bey Schlangen-Geschütze aber $\frac{2}{3}$. so viel, wenn sie nur mit gemeinem Stück-Pulver schüssen; haben sie aber Musqveten-Pulver, so können sie bey nahe die Helffte des vorigen Gewichts nehmen. Bey den Mörsern nehmen sie den 30ten Theil von dem Gewichte der Bombe, welche daraus soll geworffen werden.

Ladung vor Gerichte, siehe Citatio. Tom. VI. p. 167.

Ladung eines Schiffs, siehe **Schiffs-Ladung**.

Ladusia, war eine berühmte und edele Matrone, von recht Heroischen Geiste und Tapferkeit, so sich in dem Krieges-Wesen vortrefflich umgesehen; wenn sie zu Pferde saß, hatte sie den Degen an der Seite, ihre Pistolen in denen Hulfftern und ließ ihre zusammen gebundenen Haare über die Schultern herab flügen. Sie commandirte manch Mahl eine Esquadron, öffters auch einen gantzen Flügel. *Gramond.* Hist. Gall. l. XI. p. 518.

Laea, siehe Aphrodisias. Tom. II. p. 820.

Laeana, siehe Ector. Tom. VIII. p. 952.

Laeanitae, ehe dem ein Volck im steinigten Arabien, deren vornehmste Städte Agra und Laeana waren. *Plinius* Hist. Nat. VI. 28.

Läberberg, siehe Iura. Tom. XIV. p. 1660.

Laeda oder **Lahada**, das ist, **Schmückrr**, der Sohn Sela, des Sohns Juda. 1. Chron. 4, 21.

Laeda, (*Henr. a*) siehe Smerius (*Henr.*)

Laedan, ein Sohn Thahan und Vater Ammihud, aus dem Stamme Ephraim, einer derer Groß-Eltern Josuä. 1. Chron. 8, 26. sqq.

Laedan, ein Levit aus denen Kindern Gerson, zur Zeit des Königs **Davids**, ein Vater Jehiel. 1. Chron. 24, 7.

Läedel-Geschirr. Die Tischler haben zu dem Meister-Stück unter andern, als ein Spiel-Bret, Fenster-Rahmen, auch eine fournirte Kiste, oder einen Tisch mit Auszügen, so ein Läedel-Geschirr genennet wird; ausgezogene, zusammengezogene Läedel-Geschirr, dazu gehöret das Tisch-Blatt, eingeschobene Leisten, Tisch-Kasten, Gestelle mit Säulen oder geschweiffet, oder gewunden, geflammet oder eckigt.

Läder, laden zu Halle das Saltz, und schütten es in die Wagen, Karren oder Schlitten, heissen dannenhero entweder **Wagen-** oder **Karren-Läder.**

Läder- oder **Leder-Bühne**, ist diejenige, worauf die Laden stehen, und wo geliedert wird.

Laediren, heisset verletzen, schädlich seyn, verächtlich halten, beleidigen, betrügen, vervortheilen.

Lädlein, ist eine kleine Lade oder Kasten. Einem ein Lädlein eintragen, heisset auf Bergmännisch zu reden, einen betrügen.

Laedum, (*Castrum ad*) siehe Loir (*Chateau du*)

Laedus, siehe Lez.

Laeetani, siehe Laletani.

Laefen, ein adeliches Geschlecht, dessen Stamm-Vater Michael, war geheimer Rath bey Chur-Fürst Friderico IV. von Pfaltz, und machte sich so verdient bey demselben, daß er ihm im Jahr 1604. mit allen seinen Nachkommen männ- und weiblichen Geschlechts in den Adelstand erhoben, der Gestallt, daß sie sich eines offenen oder adelichen Helms und Wapens alle Zeit bedienen, und von da an vor adelgeborne Turnier-Genossen und Rittermäßige Edelleute sollten gehalten werden. **Pfeffinger** ad *Vitriar.* Lib. III. Tit. XII. §. 31. p. 918. Das Geschlecht **Laefen** führt also im Wapen einen silbernen Schild mit einer blauen Strasse, darauf drey an einander stossende silberne Rauten. Auf dem Helme ist ein gewundener Bund, davon auf ieder Seite ein blau und silbernes Band abflügt, darüber ein blauer geschlossener Flug, darinnen das Wapen, wie im Schilde, erscheinet. Die Helm-Decke ist blau und silbern. **Wapenbuch** III. p. 137.

Lägerberg, siehe **Legrin.**

Lägeren, siehe **Legrin.**

Lägern, siehe **Legrin.**

Lähen, siehe **Lehn.**

Lähm-Eisen, sind höltzerne Kugeln, worein man hin und wieder Fuß-Angeln versetzet hat. Man braucht solche bey Belagerungen, in dem man solche an die Oerter wirfft, welche man durch Bomben oder andere Feuer-Kugeln in Brand gestecket hat. Weil man durch das Feuer die allerstärcksten Festungen bezwingen kann, so sucht man durch dergleichen Mittel die Belagerten zu verhindern, daß sie nicht löschen können. Denn auf solche Weise werden sie genöthiget, den Ort zu übergeben, wenn sie ihn nicht im Brand wollen aufgehen sehen. Zum wenigsten werden sie dadurch eine Zeitlang von dem löschen abgehalten, und der vielfältigen Arbeit endlich müde. Ein mehreres siehe unter dem Articel **Fuß-Angeln.** Tom. IX. p. 2371.

Lähmen, siehe **Klopfen.**

Lähmung, Lat. Paralysis, so von dem Griechischen Worte παραλύσθαι, resoluere, herkommt, und im Lateinischen Resolutio heisset, wird in dem Teutschen nicht wohl durch das Wort Lähmung ausgedruckt, Massen die Glieder zwar bis Weilen lahm, aber nicht paralytisch sind. In dessen machen die Auctores einen gedoppelten Unterscheid der Paralysis, und nennen Paresin, wenn die Patienten nicht vermögend sind, sich zu bewegen, aber doch in dem gelähmten Gliede noch Empfindung haben. Hingegen heisset Paralysis bey ihnen, wenn das Glied weder beweget werden kann, noch einige Empfindung mehr hat. Wie wohl die meisten diese Benennungen vor gleichlautende Worte halten. Doch ist die Lähmung unterschiedlich. 1) In Ansehung des leidenden Theiles. Bis Weilen sind alle unter dem Haupte gelegene Theile gelähmet, das ist, die Theile des Hauptes, nemlich die Zunge, Augen, Augen-Lieder, der Kinn-Backen u. d. können noch beweget werden, aber der gantze Stamm nicht, doch werden auch in selbigem die Athem-Werckzeuge davon ausgenommen, und diese Beschwerung heisset Paraplegia. Zu Weilen ist nur die eine gantze Seite gelähmet, zum Exempel der Fuß und die Hand der lincken Seite, welche Kranckheit die Practici Hemiplegiam nennen. Ueber dieses ist kein Theil, der Musceln hat, von der Lähmung ausgenommen, die aber, wenn sie nur diesen oder jenen Theil einnimmt, schlechtweg eine Lähmung mit dem Zusatze desjenigen Theiles, den sie betroffen hat, genennet wird, als zum Exempel der Zunge, des Affter-Schlosses, des Blasen-Schlosses, der Brust, welche letztere ein Asthma, Engbrüstigkeit ist. Ja die musculösen Theile werden gleich Falls gelähmet, zum Exempel der Schlund, der Magen ꝛc. und zwar bald mit, bald ohne Benehmung der Empfindung. 2) In Betrachtung des Grades. Man bemercket die Lähmung bald ohne Empfindung, bald mit Schwindung, zu anderer Zeit ohne Schwindung und mit Empfindung. Ist die Empfindung in einem Theile, der zur beseelten Bewegung dienet, verloren gegangen; so heisset dieses Stupor, eine Erstarrung, bey welcher offt Mahls eine Lähmung

mung ist. In dessen ist auch zur selben Zeit entweder eine gäntzliche oder Stuffen-Weise Lähmung anzutreffen. Eine gäntzliche ist, wenn sich das gelähmte Glied gantz und gar nicht bewegen kann, wenn zum Exempel der gantze Fuß wie todt ist, fühlet nichts und kann auch nicht beweget werden. Zu Weilen ist noch eine Spuhr der Bewegung zugegen, und die Lähmung ist nur Stuffenmäßig, und zwar auf unterschiedene Art. Manch Mahl ist der Fuß gelähmet, und wenn er im Bette lieget, kann er wohl noch in die Höhe gehoben werden, aber auf die Seite kann man ihn nicht bringen, auch nicht darauf stehen. Viel Mahls ist in der Ferse, dem Knie u.d. eine vollkommene Lähmung, aber eine oder die andere Zähe kann noch beweget werden. So verhält sich es auch mit der Erstarrung, die eben Falls verschiedene Grade hat, bis Weilen ist alle Empfindung weg, man fühlet das gantze Glied nicht: zu Weilen aber trifft man noch einige Empfindung an, doch unvollkommen, das ist, die Füsse sind zum Exempel als wie eingeschlaffen, es ist, als ob die Patienten auf andern Füssen giengen, oder schleppen sie hinter sich her, aber wenn man sie starck angreiffet, so haben sie noch Fühle drinne. Ferner bestehet auch ein Grad der Erstarrung darinnen, daß bald dieser, bald jener Theil in dem gelähmten Gliede starr und steiff ist, zum Exempel eine Fuß-Zähe, und zwar entweder vollkommen, oder unvollkommen. In dessen ist die Unempfindlichkeit kein wesentliches Stück der Lähmung: sinte Mahl selbige offt Mahls an denen Gliedern angetroffen wird, welche doch ihre vollkommene Empfindung besitzen. Was die Schwindung anlanget, so ist zu mercken, daß diese gleich Falls nicht zum Wesen der Lähmung gehöre: sinte Mahl das gelähmte Glied offt Mahls wohl ernähret wird und gantz fleischig ist. 3) In Erwägung derer Zufälle. Nichts von der Unempfindlichkeit und Schwindung zu gedencken, so sind doch die Zufälle in Ansehung derer leidenden Theile unterschiedlich: Denn ist der Magen gelähmet, so kann einer nicht verdauen; ist das Affter- oder Harn-Blasen-Schloß gelähmet, so kann der Patiente den Koth oder Urin nicht halten: ist die Brust gelähmet; so folget leichtlich Erstickung. 4) In Betrachtung der Dauer. Bis Weilen gehet die Lähmung überhin. Das heisset man auch den Schlag, da zum Exempel Hände und Füsse gelähmet sind, aber es währet nicht lange, denn wenn sie gestrichen werden; so verlieret sich die Lähmung bald wieder, dergleichen man sehr offte an der Zunge bemercket. Zu Weilen aber wurtzelt sie ein, so geschiehet, wenn die gelähmten Theile nicht nothwendig zum Leben erfordert werden, zum Exempel die Hände und Füsse. Ist aber die Brust, der Schlund und die Mäußlein des Schlundes gelähmet, welche vornehme Werckzeuge sind, die zum Leben dienen, so ist der Tod vor der Thüre. Die unmittelbare Ursache ist nichts anders, als ein Unvermögen der Bewegung, wie auch der Empfindung, das entweder die Lebens-Geister, oder die Nerven, oder die Musceln erreget haben. Daraus erhellet, daß die Gelegenheit gebende Ursachen: entweder zu denen Lebens-Geistern, oder Nerven, oder Musceln gehören. Was demnach die Lebens-Geister betrifft, so geben diese in Ansehung ihres allgemeinen Mangels zur Lähmung Gelegenheit, welches man bey alten Leuten siehet, die offt Mahls keine Herrschafft mehr über das Affter- und Harn-Blasen-Schloß haben. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen, die in denen letzten Zügen liegen; Denn es ist ein gefährliches und das schlimmste Zeichen des Todes, wenn bey denen Fiebern Speise und Tranck mit einem Geräusche in den Magen fällt, oder wenn es heisset, die Patienten lassen alles unter sich gehen. Die Nerven können auf verschiedene Art zur Lähmung Gelegenheit geben. Denn in Ansehung ihrer wird ein besonderer Mangel derer Lebens-Geister verursachet. Denn da sie zur Austheilung derer Lebens-Geister verordnet sind, so kann es geschehen, daß einige die Lebens-Geister nicht zu lassen, und also dererselben Einfluß in die Werckzeuge verhindern. Solches kann aber auf verschiedene Art angehen: 1) In dem sie von der Schärffe derer Saltze angetrieben werden. Diese Anreitzung begreiffet nun nicht alle Zeit einen Krampf unter sich, als bey welchem eine unordentliche und vermehrte Bewegung derer Lebens-Geister ist, sondern manch Mahl kann von eben dieser Ursache auch die Lähmung ihren Ursprung nehmen. Denn solches lehret die Scharbockische, Gicht- und dergleichen Lähmung, die gewiß von nichts anders als Schärffe kommt. Denn von der saltzigten Schärffe werden die Ursprünge derer Nerven gekützelt, so, daß sie einen Krampf bekommen, und solcher Gestallt verstopfet werden und die Lebens-Geister nicht einflüssen lassen. 2) Wenn die Anfänge derer Nerven von Erschütterung zusammen gedrehet werden. Wenn also die Anfänge derer-jenigen Nerven, so zu denen Gliedmassen gehen, in dem Gehirne zusammen gedrehet werden, so wird der Einfluß derer Lebens-Geister in diese Glieder verhindert. Dawieder wendet man zwar ein, daß die Armen-Nerven nicht von dem Gehirne entspringen: darauf zur Antwort dienet, daß es einerley sey, in dem das Rück-Marck nichts anders, als ein Fortsatz des Gehirns ist. Dahero, wenn die beyden Theile des Rück-Marcks, so von dem Gehirne entstehen, zusammen gedrehet werden, so wird Paraplegia verursachet. Wiederfähret dieses einem Theile dieser oder jener Seite, so kommt Hemiplegia. 3) Wenn die Nerven von einer äusserlich druckenden Ursache zusammen gedrucket werden, der Gestallt, daß sie die Lebens-Geister nicht zulassen können. Hierher gehöret das in dem Gehirne ausgetretene und gesammlete Blut, Eyter und Flüß-Wasser, wie auch der niedergedruckte Hirnschedel. Denn man hat viele Exempel, daß die Leute von dem niedergedruckten Hirnschedel die Sprache verloren haben, die sich auch so gleich, nach dem der Hirnschedel wieder aufgehoben worden, wiedergefunden. Ferner gehören die Verrenckungen hierher ꝛc. Es ist aber von dergleichen Druckung und Zusammendruckung nicht einmahl das Rück-Marck ausgenommen, so man an denen Verrenckungen derer Würbel-Beine siehet. 4) Wenn sie verstopfet werden. Es streiten zwar die gelehrten mit einander, ob es wahre Verstopfungen derer Nerven gebe, oder ob man sich dergleichen nur einbilde? Da aber aus der Physiologie bekannt ist, daß die Lebens-Geister zu gleich

gleich mit denen wässerigten Theilen in die Nerven abgesondert werden, also kann es, gleich wie wir die Lufft bald neblicht bald helle sehen, leichtlich geschehen, daß zähe und langsame Theilgen abgesondert werden, welche sich in die zarten Röhrgen derer Nerven eindringen und setzen und solche hernach verstopfen. Endlich geben auch die geschwächten und schlapp gewordenen Musceln zur Lähmung Gelegenheit. Dergleichen lässet sich bey denen wässerigten Geschwulsten beobachten Wenn da das Wasser austrit, so liegen die Mäußlein stets im Wasser, da geschicht es, daß die fremde Feuchtigkeit in die Zäserlein dringet, selbige auseinander dehnet, und also zur Bewegung ungeschickt machet. In dessen sind bis Weilen viele Ursachen beysammen, und ob schon die Musceln geschwächet seyn, so kann doch zu Weilen eine Verstopfung derer Nerven oder Verrenckung, u. d. dabey seyn und eben Falls eine Ursache der Lähmung abgeben. Die Lähmung, an und vor sich betrachtet, lässet sich gar leichtlich erkennen, weil sie aber mit einigen andern Kranckheiten in Verwandtschafft stehet; Als hat man gewisse Kennzeichen nöthig, diese von jener zu unterscheiden. Sie kommt aber überein 1) mit dem Schlage, bey welchem man zwar alle Glieder gelähmt siehet, doch ist er in Ansehung der Beraubung derer Sinne und der Vernunfft von der Lähmung unterschieden, Massen diese dergleichen Zufälle nicht wesentlich hat. 2) Mit der Gicht, da die leidenden Glieder gleich Falls nicht beweget werden können, aber doch in Ansehung des Unterfangens sich zu bewegen und des Schmertzes unterschieden ist: Denn die gichtbrüchigen bewegen zu Weilen, obschon nicht ohne grossen Verdruß und Schmertz, die Glieder unvollkommen, wenigstens unterstehen sie sich selbige zu bewegen, welches man bey der Lähmung nicht siehet. 3) Mit dem Krampfe. Denn die mit dem Krampfe geplagten Musceln schaden der Bewegung des Gliedes. Der Unterscheid aber bestehet darinne, daß bey der Lähmung der gesunde Theil den krancken nach sich zühet. Wenn also einer von denen Zitzen-Musceln gelähmet ist; so wird der Kopf von dem andern gesunden auf die Seite gezogen, und wenn die biegenden Musceln derer Finger gelähmet worden, so werden diese von ihren ausdehnenden Musceln beweget und zugleich steiff gehalten. Sind aber die biegende und ausdehnende Mäußlein zugleich gelähmet, so lassen sich die Finger leichtlich von einem andern Finger biegen. Die Vorhersagung oder der Ausgang dieser Kranckheit ist unterschiedlich, und zwar 1) in Ansehung des leidenden Theils. Denn je schlechter die Verrichtung des gelähmten Theils ist, desto geringer ist die Gefahr; Je mehr aber selbige auf sich hat, desto grösser ist auch die Lebens-Gefahr, wenn zum Exempel der Schlund, Magen, die Brust gelähmet ist. 2) In Erwägung der Dauer. Denn eine eingewurtzelte Lähmung, gleich wie alle eingewurtzelte Kranckheiten, ist schwerlich zu heben, mithin sich viele Zeit Lebens damit schleppen müssen. Die bald überhingehende Lähmung prophezeyet den Schlag. 3) In Betrachtung derer Ursachen Die Lähmung, so von Verstopfung derer Nerven entstanden, lässet sich am aller schwereresten heben: angesehen sich schwerlich solche Mittel finden, so die kleinen Löchergen derer Nerven durchdringen, und das daselbst geronnene Wesen zertheilen können. Die aber, welche von Verrenckung, Erschütterung, Hirnschedels-Brüchen und wässerigten Geschwulst ihren Ursprung nimmt, lässet sich leichtlich, nach dem diese Kranckheiten gehoben worden, auch curiren. 4) In Ansehung derer Zufälle. Geringe Zufälle haben nichts zu bedeuten, am schlimmsten ist es, wenn die Verrichtungen, so zum Leben dienen, Schaden leiden. Bis Weilen entstehet Schmertz und Zittern in dem gelähmten Gliede, woraus man ein gutes Zeichen abzunehmen pfleget: angesehen diese Bewegung oder Schmertz den Einfluß derer Lebens-Geister andeuten, daher o man, wenn man solches mercket, gar füglich urtheilet, daß der Einfluß besagter Geister mit gehörigen Mitteln wieder erreget, und das Glied seinen vorigen Verrichtungen wieder werde obliegen können. Fänget das gelähmte Glied an zu schwinden, so wird man es nicht curiren können. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Erstarrung und Unempfindlichkeit, welche den verhinderten Einfluß derer Lebens-Geister gar deutlich anzeigen. Und ist es alle Zeit besser, die Lähmung ist ohne Schwindung und Unempfindlichkeit. Die Anzeige der Cur befiehlet, die verlorne Bewegung wieder herzustellen, zu dem Ende man nicht nur die so genannten Antiparalytica in- und äusserlich gebrauchen, sondern auch auf die Ursachen sehen muß. Da denn bey denen Diätetischen Hülffs-Mitteln zu errinnern vorfället, daß alles dasjenige zu meiden, so den Cörper schwächen kann: denn bey der Lähmung ist schon ohne dieß grosse Schwachheit. Dahero schadet die Kälte gar sehr. Die übrigen Diäts-Regeln muß man nach des Patienten Temperament und Kranckheit einzurichten wissen. Die Pharmaceutischen Artzneyen sind entweder inner- oder äusserliche; Jene werden in ausführende und Alterier-Mittel eingetheilet. Zu denen ausführenden zählet man 1) die Brech-Artzneyen. Es stehen viele in der Meynung, daß man mit diesen die Ursache der Kranckheit hebe, und durch die Erschütterung des Cörpers die Verstopfung öffne; so auch nicht übel gethan ist, Maßen Unreinigkeit da seyn kann, die das Blut unrein machet, und zu vielen Verstopfungen Gelegenheit giebet. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit der Erschütterung, welche die zähen Säffte in Bewegung bringet. Finden sich aber Umstände, die gedachtes Mittel wiederrathen, oder wenigstens nicht anrathen; so darff man es nicht gebrauchen. Dahero es bey wässerigten Geschwulsten und Verrenckungen undienlich, bey dem nieder gedruckten oder gebrochenem Hirnschedel aber gar schädlich seyn würde. 2) Die Purgantzen, welche nicht nur die ersten Wege, sondern auch das Blut auf Art eines Schnupfens, der in denen Gedärmen erreget wird, von denen Unreinigkeiten reinigen. Sie müssen aber denenjenigen verordnet werden, welche voller Säffte und Cruditäten sind, schwindsüchtigen, ausgedorreten und sehr geschwächten Leuten nutzen sie nichts, und bey Verrenckungen, Brüchen des Hirnschedels u. d. können die Laxantia auch nichts thun, ein Clystier gehet noch eher an. Zu denen Alterier-Artzeneyen

werden

werden gerechnet 1) Die gelinden Schweiß-Mittel, nemlich die Terrea, Cinnabarina, Succinata, die Bezoar-Pulver ꝛc. ꝛc. Dergleichen Pulver verbessern nun die wilden Saltz-Theilgen, zertheilen die Verstopfungen und befördern den Schweiß, vornehmlich aber ist der Zinnober wegen des bey sich habenden Qveckſilbers vermögend, die kleinsten Löchergen zu durchwandern, und die daselbst befindlichen Verstopfungen zu heben. Ingleichen versüssen auch die Infusa neruina, so aus denen antiparalytischen Kräutern, z. E. von Lavendel, Salbey, Roßmarien, Stern-Anies ꝛc. ꝛc. bereitet worden, diese Saltze, zertheilen die zähen Säffte und treiben so wohl den Schweiß, als den Urin. 2) Die mittelmäßigen Schwitz Artzneyen, nemlich der Liquor Cornu Cerui succinatus, welcher mit der Bibergeil-Essentz vermischet ein vortreffliches Antiparalyticum abgiebet. 3) Die flüchtigen Schweiß-Mittel, als der Spiritus C. C. Salis ammoniaci, die Bezoar-Spiritus u. d. so die Stockungen zertreiben, und die Verstopfungen öffnen. Sie müssen aber mit dieser Vorsicht gebrauchet werden, daß man auf des Patienten Temperament sehe, und dergleichen nicht denenjenigen verordne, so zum aufwallen des Geblütes geneigt sind. 4) Die Hertz-stärckende Artzneyen, dergleichen sind die Tincturae solares, Spiritus rosar. Aqu. antapoplect. &c. Carbunculi cet. Nun muß man einen Unterscheid machen, ob das Uebel neu und überhingehend, oder langwierig und eingewurtzelt; ist jenes, so darff man nicht zaudern, sondern da verschreibet man gleich die Bibergeil-Essentz, mit dem Liquore C. C. succinat. versetzet; ist es aber langwierig und eingewurtzelt, so hat man Zeit zu überlegen, und da brauchet man die oben angeführten Mittel in ihrer Ordnung: das ist: frühe lässet man einen Laxier-Büschel trincken, gegen den Nachmittag das Pulver, und Abends Tropfen einnehmen. Wenn der Büschel acht Tage gebrauchet, so verschreibet man an dessen Statt ein Infusum neruinum mit allen denen oben angeführten Artzneyen. Oder man braucher auch stärckere Mittel, z. E. 5) Die Holtz-Tränck, eine Hunger- und Schwitz-Cur, wobey man wieder mit Pulvern und Tropfen fortfähret. Hülfft dieses nicht, so gehet man 6) zu denen Bädern, und wäre zu wünschen, daß es fein im Anfange geschähe, ehe man die Schulen mit denen Patienten durchgegangen. Aber offt kommen sie aus denen Bädern so kranck heraus, als sie hineingegangen, und alsdenn ist die letzte Zuflucht 7) die Speichel-Cur. Diese ist nun wohl verdrüßlich und verhaßt, allein wenn man sich von einem Mittel einige Hoffnung machen kann, so ist es gewiß dieses. Denn das Qveckſilber hat einen spitzigen Kopf, und ist ungemein beweglich, mithin es die Löchergen derer Nerven durchgehen und die Verstopfungen öffnen kann. Weil aber die Verstopfungen derer Nerven bis Weilen so geartet sind, daß sie sich nicht öffnen lassen; als wird offt Mahls alles umsonst gebrauchet. Zu denen äusserlichen pharmaceutischen Artzeneyen gehören 1) Die Bäder, und zwar diejenigen, so aus denen antiparalytischen Kräutern, z. E. von Herba chamaedr. menth. melisf. rorismar. cet. mit einem Worte, die aus solchen Kräutern bereitet werden, welche viel ölichtes und flüchtiges Saltz führen. Die daraus zugerichteten Bäder und Behungen öffnen die Verstopfungen und stärcken die Röhrgen, dienen aber nur denen, so viele Säffte haben und nicht ausgetrocknet sind, Maßen sie den Schweiß sehr treiben. *Stoekerus* hat in seiner Praxi dieses schöne Bad: ℞ Baccar. Lauri, Sulphur. viu. aa. ℔ℒ; Radic gentian. aristoloch. rotund. enulae, aa. Miii. in Kalck-Wasser zu kochen. Ferner die Bäder, welche man von denen Thieren und Gewürmen, nemlich von denen Ameisen, zurichtet. Diese sind so gut, als die natürlichen Bäder, doch dienen sie wieder denen schwindsüchtigen Personen nicht. Hernach braucht man auch die Bäder aus denen Wein-Trostern. Es wird ein rechtes Grab von denen Wein-Trostern gemachet und die gelähmten Glieder hinnein verscharret. Sonderlich geschiehet dieses in Franckreich, wo die guten Weine, z. E. der Burgunder, sind, die eine gelinde zusammenzühende und stärckende Krafft haben. Gleich wie aber die Wein-Tröster den Schweiß starck treiben, und zugleich die geschwächten Glieder stärcken; als muß man gleich Falls bey dererselben Gebrauch auf die Patienten sehen. Denn bedienet man sich auch frisch geschlachteter Thiere. Die Krancken lassen sich in die Schlacht-Höfe führen, und stecken die gelähmten Glieder in die geöffneten Kälber, Schweine, Ochsen u. d. damit die mit geistigen Theilgen begabte Dunst die Glieder bähen möge. Oder das Blut wird gefasset, und in selbiges das gelähmte Glied gestecket. Doch helffen diese Dinge alle nichts, wenn die Verstopfungen sehr hartnäckigt sind. Endlich haben wir noch die natürlichen Bäder als die letzte Zuflucht übrig, und schicket man die Leute, nachdem man alle Schulen mit ihnen durchgelauffen, in das Töplitzer- oder ein ander Bad. 2) Die spirituosa, als der Spiritus lumbricor. terrestr. camph. formicar. z. E. ℞ Spiritus matriear. Aqu. reg. Hungar. aa. ℥IV. Tinctur. bals. Peruv. ℥ii. M. D. S. Stärckender Spiritus. Diese sind zwar vermögend, durchzudringen, zu zertheilen, die Verstopfungen zu öffnen und die geschwächten Glieder zu stärcken; Dem ungeachtet aber darff man sie nicht ohne Unterscheid gebrauchen. Denn wo das gelähmte Glied zugleich geschwunden ist, so zertheilen die spirituosa nicht allein die zähen Theilgen, welche die Schweiß-Löchergen verstopfen, sondern vertreiben auch die guten Säffte, und vermehren solcher Gestallt die Schwindung. Dahero bey schwindsüchtigen Personen 3) die mit einem destillirten Oele geschärfften Fette gut thun, als wodurch die trocknen Zäserlein befeuchtet, und von dem beygesetztem Oele gestärcket werden. Z. E. ℞. Pingued. cat. silu. cicon. aa. ℥iii. O. dest. rorismar. ameth. maior. aa. ℥i. M. Viele Practici machen groß Werck von dem Gänse-Oele, wenn eine Gans mit neruinis oder balsamicis angefüllet, am Spieß gebraten und das daraus tropfende Schmaltz zur äusserlichen Salbe wieder gelähmte Glieder aufgehoben wird. Die Art und Weise, eine solche Gans zuzurichten, ist diese: Man nimmt einen ausgenommenen Gänse-Rumpf, füllet solchen an mit Herb. salu. rosmarin. spic. serpill. lauendul. basilic. puleg. menthastr. cet. wozu noch einige thun Caryophyll. Thur. Mastich. succin. Castor. Euphorb. Myrrh. Pingued. cati silueſtr.

silueſtr. muris alpin. Vnguent. martiat. cet. nähen sie zu, und braten sie am Bratspieße, wovon das austropfende Fett behutsam aufgehoben wird. Diese jetzt angeführte Mittel lassen sich am besten bey denen Bädern und Behungen gebrauchen. Wenn die Patienten gebadet haben, so lässet man sie mit so einer Salbe oder Spiritus streichen. 4) Die Excitantia und Rubefacientia, zu welchen die Vrticationes gehören, da man das gelähmte Glied mit Brennesseln, oder mit blossen Ruthen peitschet. Dieses Mittel kommt vornehmlich derjenigen Lähmung zu statten, bey welcher Unempfindlichkeit ist, und ist nichts anders, als ein Blasenzühendes Mittel. Denn die Theile werden geschlagen, um Schmertzen zu erwecken, und den Einfluß derer Lebens-Geister zu verursachen. Dahero man aufhören muß, wenn es gar zu sehr brennet und viele Bläsgen auffahren. Aber offte fühlen die Patienten nichts, es fahren auch keine Blasen auf. Hierher rechnet man auch die Pech-Pflaster, da man dem mit Haaren bewachsenem Theile ein Pech-Pflaster, darunter Schiff-Pech oder dergleichen hartzigtes Wesen kommt, auflieget, solches hernach mit Gewalt, so, daß Haut und Haare dran bleiben, abreisset. Worauf gleich Falls Schmertz und Einfluß derer Lebens-Geister entstehen wird. Zu denen Chirurgischen Hülffs-Mitteln zählet man 1) das reiben, so man bey aller und jeder Lähmung mit warmen und rauhen Tüchern unternimmt. Denn dadurch wird dem Gliede eine Bewegung beygebracht, und die Schweiß-Löcher geöffnet, einen gelinden Schweiß zu geben. 2) Verschiedene andere Chirurgische Verrichtungen: Denn wenn man eine Verrenckung muthmaßet, muß man das verrenckte Glied bald wieder einrichten, und, wenn der Hirnschedel gebrochen, die Trepanation unternehmen. 3) Die Aderlaß, welche die Lähmung an und vor sich nicht anzeiget, und dahero eben nicht zu beobachten, es sey denn, daß der Patiente vollblütig, oder zum aufwallen des Geblütes geneigt, oder ihm ein ordentlicher Blut-Fluß ausgeblieben, oder die Lähmung von Erschütterung entstanden wäre. 4) Die Haar-Schnure und Fontanelle sind gleich Falls nicht viel hierzu nütze, es sey denn, daß der Patiente zugleich die Cacherie hätte: angesehen dergleichen Schmertz auf eine andere Art weit besser erreget werden kann.

Lähn, siehe **Lehn**.

Lähnhaus, siehe **Lehn**.

Läiterbach, siehe **Leiterbach**.

Lael, das ist, **GOtt selbst**, **GOtt ist starck**, der Vater Eliasaph, des obersten Leviten über die Gersoniter in der Wüsten. Num. 3. 24.

Laelamnonius Sinus, hieß ehedem ein Meer-Busen an denen Küsten des Britanniae barbarae, oberhalb der Insel Glota. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 4. §. 67.

Laelaps, wird ein hefftiger Sturmwind genennet, sonderlich, wenn er mit starckem Regen vergesellschafftet ist.

Laelaps, siehe Canis maior. Tom. V. p. 545.

Laelaps, einer von des Actaeonis Hunden. *Ouidius* Met. III. 211. *Hyginus* Fab. 181.

Laelia, vor Mahls eine Stadt derer Turdetaner in Hispania Baetica, welche von C. Laelio, des Scipionis Gefährten, angeleget und nach ihn benennet worden. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. § 26. Man glaubt, daß ietzo auf diesem Orte Aracena stehe, davon Tom. II. p. 1096. gehandelt worden.

Laelia, (*Sabina*) des C. Laelii, berühmten Römischen Redners, gelehrte und beredte Tochter, soll in ihres Vaters Fußtapffen getreten seyn, und nicht nur annehmlich in öffentlicher Versammlung geredet, sondern auch sehr nette geschrieben haben. *Quinctilianus. Herbinius* in Diss. Hist. I. d. Fem. III. Erudit. 13.

Laelia Gens, ein Plebeiisches Geschlechte in Rom, daraus Caius mit dem Beynamen Sapiens und Balbus Bürger-Meister gewesen. *Ferret* Mus. Lapid. II. 5. *Pitiscus* Lex. Antiq. I. p. 857.

Laelius, siehe Laenius.

Laelius, ein Lateinischer Poete, welcher unter dem Domitiano gelebet und Martialis Verse durchhecheit hat. Weiter ist er nicht bekannt. *Martialis* I. 92. *Falster* Memor. Obscur. P. II. p. 151.

Laelius, (Anton.) schrieb Censuram ad Tr. Solorzani de iure Indiarum, Rom 1641. in 4. *Barberini* Bibl.

Laelius, (*Caius*) ein Römischer Bürger Meister und grosser Redner, der wegen seiner Klugheit sehr berühmt war, daß man ihm davon den Zunamen des **Weisen** gegeben. *Horatius* II. Satyr. I. v. 72. *Funccius* de Adolescentia Latinae Linguae 5. §. 10. p. 190. et not. n. Sein sonderbarer Freund war Scipio, unter welchem er so wohl in Spanien, als in Africa, als General-Lieutenant diente. *Plutarchus* M. Cat. Min. p. 762. Tib et Graech. p. 827. ἐι Πρεσβυτ. πολιτευτ. p. 797. Πολιτικ. Παραγγελ. p. 806. In dem erstern Lande ward er nach Eroberung von Carthago noüa mit einer güldenen Crone und 30. Ochsen beschencket, so die gröste Verehrung war, welche zu selbiger Zeit ein General vor sich selbst thun konnte. Im Africanischen Kriege, als Scipio die Feinde in ihrem zweyfachen Lager bey Nacht überfiell, ließ er Laelium und Masinissam des Syphacis Laget angreiffen, und that seiner Seits nicht eher den Versuch auf das Lager Asdrubals und derer Carthaginienser, als nach dem ihm die 2. erstern durch glücklichen Ausschlag ihres Unternehmens den Weg gebahnet hatten. In der hierauf gehaltenen andern und ordentlichen Feld-Schlacht, da die Feinde sich von neuem gestärcket hatten, trug Laelius auch ein grosses zu dem Siege bey; und als er darauf sammt Masinissa den Syphacem zu verfolgen geschickt ward, schlugen sie denselben in seinem eigenen Lande, bekamen ihn gefangen und eroberten die vornehmste Stadt seines Königreichs durch Accord. Laelius wurde darauf nach Rom geschickt, wohin er den gefangenen Syphacem mitgeführet. *Liuius*. Er hat Orationes geschrieben, wie man denn auch aus einer, die er vor sich gehalten, zwey fragmenta beym *Festo* findet. *Cicero* gedencket seiner sehr öffters. Er soll auch mit an Terentii Comoedien haben arbeiten helffen. *Cicero* ad Atticum VII. ep. 3. *Donatus* Vita Terentii *Funccius* l. c.

Laelius, (*Caius*) des vorigen Sohn, war ein Zuhörer Diogenis Stoici und hernach Panaetii, und that sich sonderlich in der Rede- und Dicht-Kunst hervor. *Funccius* de Adolesc. Lat. Linguae 2. §. 13.

§. 13. p. 94. *Fabricius* Bibl. Lat. Vol. I. Lib. IV. 9. p. 832.

Laelius, (*Daniel*) ein Hesse, Doctor Iuris und Syndicus, übersetzte Plutarchi Buch von der allzuvielen, unziemlichen, Bäuerischen Schamhafftigkeit, Schreiben an Pollianum und Euridicen, Trost-Schrifft an Apollonium, Schreiben an Nicandrum, Neustadt an der Hardt 1617. in 8. Beytrag zur Crit. Hist. der Teutschen Sprache, Poesie und Beredsamk. St. X. p. 235. seq.

Laelius, (David) ließ anno 1616. Testudinem spiritualem, worinne die Davidische Psalmen, nach denen Frantzösischen Melodien, oder dem Lobwasser, auf die Laute enthalten, zu Franckfurt in 4to. drucken.

Laelius oder Laetius, (*Facobus*) von Löven gebürtig, hat ein in ungebundener Rede geschriebenes Encomium Musices zu Mastricht herausgegeben. *Swertius* Athen. Belgic. *Andreae* Biblioth. Belg.

Laelius, (*Facob*) ein Prediger zu S. Petri in der Aue, von Gröningen im Würtembergischen gebürtig, gab 5. Predigten von dem geistlichen Hunger und Durst Leipzig 1611. in 4. heraus. *Caroli* Memorab. Tom. I. p. 244. Fischlin Memor. Theolog. Wurtemb. Supplement. p. 386.

Laelius, (*Laur.*) ein Prediger zu Onoltzbach, geboren in dem Dorffe Klein-Lanckheim in Franckenland im Jahr 1572. den 15. April, und gestorben den 26. Jul. 1634. besuchte, nach dem er in der Schule zu Onoltzbach und auf dem Gymnasio zu Heilsbrunn den Grund seines Studirens gelegt hatte, im 17. Jahre seines Alters die Vniuersität Jena, und ward daselbst im 20. Jahre seines Alters Magister. Im Jahre 1593. zog er nach Wittenberg, wo er die Gottes-Gelahrheit trieb, auch innerhalb denen 4. Jahren, die er sich daselbst aufhielt, einige Beruffungen nach Steyermarck und Ost-Friesland bescheiden ausschlug. Im Jahre 1597. kam er wieder nach Onoltzbach, ward bey der Haupt-Kirche an. 1599. Diaconus, wohnte im Jahre 1691. der Unterredung zu Regensburg bey, ward im folgenden Jahre Rector zu Heilsbrunn, und im Jahre 1605. der vornehmste Prediger zu Onolsbach und zugleich Consistorial-Adsessor. Er hat Scripturam loquentem; Criterium fidei; Indicem haeresium, quae Ecclesiam Dei a nato Christo exercuerunt; Exegesin articuli de Persona et Officio Christi contra Bellarminum, Franckfurt 1611. in 8. Rettung D. Martin Luthers Lehr, Ehr und guten Namens 1614. 1645. in 4. und gegründete Ursachen, warum ein Evangelischer Christ beständig bleiben soll, geschrieben. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. I. Sect. 3. p. 645. Wirte Diar. *Hyde* Bibl. Bodlei. König Biblioth. Vet. et Nou. p. 452. *Io. Casp.* Löscher de Meritis Theolog. in rem litterar. Th. I. p. 144. Hocker Heilsbronn Antiq. Schatz Th. II. Abth. 6. n. 4. p. 196.

Laelius, (*Theodor.*) Bischoff zu Feltri und Trevigo, auch Cardinal, schrieb Replicam pro Papa et Sede Romana, Franckfurt 1612. und ib. 1621. welche auch in *Goldasti Monarch.* Sacr. Rom. Imperii Tom. II. p. 1595. befindlich. Ingleichen Inuectiuam in Cardinalem Cusanum. Zweyer Reden Laelii, die aber nicht herausgegeben worden, gedenckt *Oudinus* Tom. III. p. 2571. *Hyde* Bibl. Bodleii. Struv Bibl. Iuris Selecta 14. p. 671. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 695.

Laelius Decimus, ein Römischer Redner, ließ Orationes, welche Quinctilianus X. 1. unvergleichlich nennet. Er hat unfehlbar unter denen Vespasianis gelebet. *Plinius* Hist. Nat. in Praef. *Falster.* Memor. obsc. P. I. p. 49.

Laelius Felix, ein alter Rechtsgelehrter, welcher etliche Bücher an den Q. Minucium Scaeuolam geschrieben, und zu Kaysers Hadriani Zeiten gelebet hat. *Gellius* Noct. Att. XV. 27. *Falster* Memor. obsc. P. I. 72. *Heineccius* Hist. Iur. Ciuil. Rom. et Germ. I. §. 220. p. 218. *Fabricius* Bibl. Gr. VI. 6. p. 336.

Laelovvsky, eine adeliche Russische Familie von denen Staradubischen Fürsten abstammend. von Strahlenberg Nord- und Ostl. Th. von Eur. u. Asien c. 12. §. 27. p. 306.

Lämbl, siehe Lampel.

Lämblein, siehe Lemblein.

Lämde, siehe Wunde.

Lämmer, siehe Lamm.

Lämmer wird er in seine Arme sammlen, und in seinem Busen tragen, Es. 40, 11. Lämmer heissen die schwachen und zarten Christen, die noch schwach sind, Theils ihrer Jugend halber, indem sie noch sind Νεόφυτοι und Christo durch die Tauffe allererst einverleibet, mit denen auch dahero muß umgegangen werden, wie mit jungen Kindern in Christo, 1. Cor. 3, 1. man muß ihnen Milch geben und nicht starcke Speise, Ebr. 5, 12. Theils ihres schwachen Glaubens halber; Theils ihrer leichten Verirrung halber, diese wird er in seine Arme sammlen; das gehet auf die Hülffe, die er denen Schwachen leisten werde, Es. 42, 3. und in seinem Busen tragen; damit wird seine Liebe gegen die Schwachen entworffen, nach welcher er nicht nur gekommen ist selig zu machen das verloren war, Matth. 8, 11. sondern auch die bußfertigen freundlich aufnimmt, die kleinmüthigen tröstet und die schwachen träget, 1. Thess. 5, 4. Er lässet seine Krafft in den schwachen mächtig seyn, 2. Cor. 12, 9. Ez. 34, 16.

Lämmer-Geld, oder Lämmer-Heller wird denenjenigen Gütern zugemuthet, die Schaffe halten, und davon etwas jährlich geben müssen.

Lämmer-Heller, siehe Lämmer-Geld.

Lämmer-Junge oder Lämmer-Knecht, ist bey einer Schäfferey ein mäßiger Junge oder erwachsener Knecht, so die Lämmer hütet. Er geniesset bey dem Schäffer die Kost, und ist befugt, wenn mit gedachtem Schäffer auf das Gemenge gedinget worden, zwantzig bis dreyßig halbträchtig und halbgälte Vieh unter der Heerde vor sein eigen zu halten. Wo die Trifften sehr bergigt sind, werden ihm auch wohl noch etliche Stücke mehr gut gethan.

Lämmer-Knecht, siehe Lämmer-Junge.

Lämmer-Lattich, siehe Lactuca agnina.

Lämmer-Ohren, siehe Bonus Henricus. Tom. IV. p. 692.

Lämmer-Stall, bey grossen Schäfferey en hat man einen besondern Stall vor die Lämmer, welcher mit kleinen und niedrigen Krippen und Rauffen versehen, und im übrigen gleich einem ordentlichen

grossen Schaff-Stalle angeleget ist, siehe Schaff-Stall.

Lämmer-Weide. Hierzu wird ein gutes, mit Klee und andern gesunden und denen Lämmern anständigen Kräutern bewachsenes Stücke Wiese-Wachs bestimmet, auf welchem man weder Heu noch Grummet machet, sondern das Graß einig und allein von denen Lämmern abfressen lässet. Diese Lämmer-Weide soll von der Schäfferey nicht allzuweit entfernet liegen, weil sich sonst die Lämmer zu sehr ermüden, und, da sie noch nicht genungsam erstärcket, leichtlich Schaden nehmen dürfften.

Lämmer-Weide, siehe Lactuca agnina.

Lämmer-Zehent, siehe **Zehent.**

Lämmgen, siehe Iuli. Tom. XIV. p. 1550.

Lämmlein, siehe **Lemblein.**

Lämpel, siehe **Lampel.**

Laemus, siehe Oesophagus.

Län, Lat. Laena, ein Fluß in Saurlande im Cölnischen, welcher aus dem Berge Astenberg entspringet, hernach die Bicha zu sich nimmt, und endlich in die Ruhr ausgehet. **Hamelmann** Oper. Geneal. Hist. p. 10.

Laen, eine Chinesische Müntze, welche nach unserm Werthe etwa einen Species-Ducaten oder 4. Reichs-Gulden ausmacht.

Laen, (*Ioannes* **von der**) ein Jesuit, geboren zu Amsterdam an. 1618. lehrte die Humaniora, war 18 Jahr Missionarius in Holland, und starb zu Harlem an. 1669. den 10. Iul. im 51. Jahre seines Alters. Er hat unter dem Namen Leonardi von Saenen wieder Euerardum Schoefferum Vindicias Tabulae Fidei Iacobi Stratii 1653. und Regulam fundamentalem Fidei, 1661. geschrieben. *Alegambe* Bibl. Script. S. J.

Laena, siehe Chlaena. Tom. V. p. 2160.

Laenas, siehe Popilius.

Ländler-Bauern, werden insgemein die genennet, welche in dem Lande ob der Ens in Oesterreich wohnen.

Länge, heisset in der Geometrie die Grösse einer iedweden Linie, in so ferne sie durch die Verhältniß zu einer andern, als zur Einheit, kann bestimmet werden. Bey denen Flächen und Cörpern heisset insgemein die eine Dimension die Länge, und leget man mehren Theils der grösten unter denen drey Dimensionen diesen Namen bey. So nimmt man zum Exempel die Länge eines Stückes Tuch, eines Rectanguli, eines Flusses, eines Cylinders. Es ist aber wie über Haupt also auch hier ein grosser Unbestand in der gemeinen Sprache. Wenn in diesem Verstande die Länge perpendicular auf der Fläche des Horizonts stehet, heisset sie die Höhe. So redet man z. E. von der Höhe eines Thurms, einer Pyramide u. d. g.

Länge, (*Eccentrische*) siehe Eccentrischer Ort eines Planetens. Tom. VIII. p. 107.

Länge der Ellen, siehe **Längen-Maß.**

Länge einer Figur, siehe **Länge.**

Länge des Meeres, Lat. Longitudo Maris, ist die Länge des Ortes auf der See, wo sich ein Schiff befindet. Wenn man diese so leicht und gewiß finden könnte, als die Breite dieses Ortes, (siehe **Breite des Meeres** Tom. IV. p. 1217. seq.) so würden die Schiffenden zur See grossen Vortheil daraus zühen können. Sie würden daraus gleich

auf denen Charten den Ort sehen können, wo sie sich dermahlen befinden, und also daraus urtheilen, ob sie etwa in Gefahr wären an Klippen oder auf Sand-Bäncke zu gerathen; ob sie weit oder nahe am Lande wären; gegen welche Gegend sie zufahren müsten und dergleichen. Es kömmt dabey auf zweyerley an: auf eine genaue Bemerckung der Zeit, welche nach dem Meridiano des Ortes seyn würde, von welchem man ausgefahren, und auf die Bestimmung der Zeit nach dem Meridiano des Ortes ist, an welchem man sich befindet, siehe **Länge eines Ortes.** Nachdem Hugenius seine Pendicel-Uhren erfunden, welche auf der Erde die Zeit sehr genau anzeigen, hat man die Auflösung des ersten zu haben vermeynet. Denn man glaubte, es wäre nichts nöthig, als daß man die Uhren bey dem abfahren genau nach der Zeit desselben Ortes richtete, so würde solche von der Uhr beständig angezeiget werden. Hugenius machte selbst eine Probe davon auf dem Mittelländischen Meere; er befand aber, daß sie zwar bey stillem Wetter die Zeit genau genug anzeigete, bey stürmischen Wetter aber doch fehlete. Es kommet dieses von dem schlagen der Wellen an das Schiff, wodurch die Theile des Schiffes so erschüttert werden, daß der Lauf der Uhr unmöglich ungehindert fortgehen kann. Er glaubte zwar in seinem Alter eine andere Uhr erfunden zu haben, welche bey allem schütteln des Schiffes doch die Zeit genau anzeigen sollte; aber er hat solche nicht publiciret. Das andere Stück hat eben Falls nicht wenigere Schwürigkeiten. Denn weil man die Zeit nach dem Meridiano des Ortes, wo man sich befindet, aus denen Observationibus derer Gestirne herleitet, (siehe **Länge eines Orts**) so wäre hierzu nöthig, daß man die Sterne alle Zeit sehen könnte, und das Schiff zum wenigsten so lange könnte stille erhalten werden, bis man die Observation gemacht. Weil aber auf der See die Lufft mehren Theils trübe ist, und das Schiff bald auf diese bald auf jene Seite wancket, so können auch diese Observationen manch Mahl gar nicht, manch Mahl aber sehr unvollkommen gemachet werden. Es haben zwar viele von denen geschicktesten Mathematicis einige Vorschläge gethan, wie man diese vielen Schwürigkeiten zum wenigsten einiger Massen heben mögte; man hat aber davon noch schlechte Erleichterung gefunden. Weil die Erfindung der Länge zur See so gar schwer ist, so haben drey Nationen eine grosse Belohnung gesetzet, wenn iemand eine gewisse und sichere Methode angeben könnte. So wohl die Frantzosen als die Engländer und Holländer haben davor 50000. fl. versprochen. Die Vorschläge, welche von den Mathematicis gethan worden, findet man in *Riccioli* Geographia reformata VIII. 5. p. 317. seq. ingleichen in *Varenii* Geographia generali III. 31. p. 685. ingleichen die neuen, welche einige Engländer gethan, in *Actis Eruditorum* an. 1715. p. 47. 466. Man kann auch die zwey Reden nachlesen, welche bey dem ersten öffentlichen Conuente der Academie in Petersburg an. 1725. sind gehalten worden, worinnen fast alle verschiedene Methoden, welche man nach und nach angegeben, gezeiget, und bey einer iedem die Schwürigkeiten gewiesen werden. Die Schiffer behelffen sich, so gut sie können, mit Muthmassungen, welche

welche sie aus der Direction des Schiffes, der Weite, die das Schiff in einer Stunde bey gewisser Stärcke des Windes gehet, und aus einigen andern Umständen schlüssen. Weil aber dabey sehr wenig Gewißheit ist, so ist nicht zu verwundern, wenn sie dabey offt um viele Meilen fehlen, und dadurch in die gröste Gefahr kommen. Die Schiffer nennen die Länge des Meeres **Ost und West**, daher heisset bey ihnen Ost und West suchen so viel, als die Länge eines gewissen Ortes zur See untersuchen.

Länge des **Monds**, siehe **Scheinbarer Ort des Monds**.

Länge der **Nacht**, siehe **Tag**.

Länge eines Orts, Lat. Longitudo Loci Geographica, ist die Distantz des Meridiani eines gegebenen Ortes von dem Meridiano, welchen man als den ersten annimmt, in Graden des Aequatoris, oder der Bogen des Aequatoris, der zwischen dem Meridiano eines gewissen Orts und dem ersten Meridiano enthalten ist. Man rechnet aber die Grade des Aequatoris von Abend gegen Morgen zu. Wenn man die Länge eines Orts in Ansehung des Aequatoris bestimmen will, so ist nicht genug, daß man nur seine Breite oder seinen Abstand von dem Aequatore wisse. Denn diese bestimmet weiter nichts als den Circel, der mit dem Aequatore in einer gewissen Distantz parallel gehet, und in dem dieser Ort lieget. Es sind also so viele Puncte des Ortes möglich, als in dem gedachten Parallel-Circel enthalten sind. Will man also den eigentlichen Punct des Ortes in diesem Circel wissen, so muß man einen gewissen Anfang zu zählen fest setzen. Weil nemlich ein jeder Circel in sich selbst läufft, so hat er vor sich weder Anfang noch Ende, u. wenn man die Grade auf demselben zählen will, so muß man einen gewissen Punct willkührlich bestimmen, von welchem man den Anfang des zählens machen will. Weil der Circel, der durch einen gegebenen Ort auf den Aequatorem perpendicular gezogen wird, dadurch man die Breite derer Oerter bestimmet, (siehe **Breite eines Orts**, Tom. IV. p. 1220. sqq. der Meridianus ist, so muß einer von diesen Meridianis als der erste angenommen werden, wenn man den Grad finden will, wo ein gewisser Meridianus, der von dem ersten entfernet ist, den Aequatorem schneidet. Es haben aber nicht alle einerley Meridianum vor den ersten angenommen, (siehe davon das Wort Meridianus.) welches in Berechnung der Länge eines Ortes, und wenn man denselben auf den Charten und Globis finden will, viele unnöthige Weitläufftigkeiten verursachet. Wenn man nun einen von diesen Meridianis, es sey, welcher es wolle, vor den ersten angenommen hat, und will die Länge eines Ortes nach demselben finden, so kann solches auf keine andere Weise als durch Astronomische Observationes geschehen. Weil nemlich die Sonne und übrigen Sterne innerhalb 24. Stunden um den gantzen Himmel herum zu lauffen scheinen, so nimmet man an jedem Orte den Eintrit der Sonne in den Meridianum vor das Ende des vorigen und vor den Anfang des folgenden Tages bey den Astronomis an. Hieraus entstehet ein Unterschied in denen Stunden verschiedener Orte, die der Länge nach unterschieden sind. In dem an einem Orte, der weiter gegen Abend lieget,

die Sonne in den Meridianum trit, so ist sie an denen Orten, welche mehr gegen Morgen gelegen sind, schon über den Meridianum weg, und zählen also diese schon eine oder mehrere Stunden, in dem jene ihren Tag anfangen. Weil aber die Sonne und Sterne eine gleichförmige Bewegung haben, und also in gleichen Zeiten gleiche Theile ihrer Circulorum diurnorum durchlauffen, welche mit dem Aequatore parallel sind, so müssen sie in dem 24. Theile eines Tages auch den 24. Theil dieses Circels durchlauffen, das ist, in einer Stunde müssen sie in denjenigen Meridianum kommen, der 15. Grade des Aequatoris von dem vorigen entfernet ist. In dem also der eine Astronomus 24. zählet, zählet der andere, dessen Meridianus 15. Grade von dem vorigen gegen Morgen lieget, 1. gegen Abend hingegen 23. Weil also der Unterschied der Stunden mit der unterschiedenen Länge derer Oerter beständig verknüpfet ist, so kann man aus der Astronomischen Stunde zweyer Oerter den Unterschied ihrer Länge sehr leicht bestimmen. Man rechnet nemlich für jede Stunde, um welche beyde unterschieden sind, 15. Grade, wenn man also die Länge des einen Ortes schon bestimmet hat, kann man daraus auch gleich die Länge des andern bestimmen. Wenn man vor jede Stunde, die der eine mehr zählet, 15. Grade zur Länge des andern addiret, wo er aber weniger zählet, subtrahiret. Weil man in den Ephemeridibus caelestibus die vornehmsten Phaenomena derer Gestirne berechnet findet, zu welcher Zeit sie sich nach einem gewissen gegebenen Meridiano zutragen, so kann man daraus den Unterschied der Länge an dem Orte, nach welchen die Ephemerides berechnet sind, und des Ortes, wo man sie observiret, bestimmen. Ist man auf dem festen Lande, so ist es noch sicherer, wenn man mit einem andern Astronomo zugleich observiret, und daraus die Länge bestimmet, weil die Berechnung doch nie Mahls so accurat ist, daß es nicht um etwas fehlen sollte. Man kann zwar alle Phaenomena caelestia zu dieser Absicht brauchen, man nimmt aber doch am liebsten die Monds-Finsternissen dazu, weil diese wegen der Parallaxeos und Refraction nicht so vieler Verdrüßlichkeit und Schwürigkeit unterworffen sind. Man observiret nemlich die Immersion und Emersion gewisser nahmhaffter Puncte im Monde, und bestimmet daraus den Unterschied derer Längen. Nachdem man wahrgenommen, daß die Satellites Iouis viel öfterer verfinstert werden als unser Mond, hat man mit gutem Fortgange angefangen, dieselben zur Bestimmung der Länge zu brauchen. Denn bey dem Monde machet auch die Penumbra grosse Schwürigkeit. *de la Hire* in Tabulis Ludouicianis p. 51. hat eine Art angegeben, aus denen Sonnen-Finsternissen den Unterschied der Länge zu finden, desgleichen auch *Cassini* Histoire de l'Academie Royale p. 103. welche aber nur vor geübte Astronomos gehören. Mehrere Nachricht hievon geben *Riccioli* Geograph. Reformat. VIII. p. 312. sqq. *Varenius* Geograph. General. Lib. III. Prop. 7. p. 685. und **Wolff** Elem. Astr. §. 56. seqq. Man brauchet die Länge und Breite derer Oerter, wenn man Land- und See-Charten verfertigen oder die Fehler derselben verbessern will, ingleichen zu accurater Ausrechnung der Weite derer Oerter von einander,

silueſtr. muris alpin. Vnguent. martiat. cet. nähen sie zu, und braten sie am Bratspieße, wovon das austropfende Fett behutsam aufgehoben wird. Diese jetzt angeführte Mittel lassen sich am besten bey denen Bädern und Behungen gebrauchen. Wenn die Patienten gebadet haben, so lässet man sie mit so einer Salbe oder Spiritus streichen. 4) Die Excitantia und Rubefacientia, zu welchen die Vrticationes gehören, da man das gelähmte Glied mit Brennesseln, oder mit blossen Ruthen peitschet. Dieses Mittel kommt vornehmlich derjenigen Lähmung zu statten, bey welcher Unempfindlichkeit ist, und ist nichts anders, als ein Blasenzühendes Mittel. Denn die Theile werden geschlagen, um Schmertzen zu erwecken, und den Einfluß derer Lebens-Geister zu verursachen. Dahero man aufhören muß, wenn es gar zu sehr brennet und viele Blasgen auffahren. Aber offte fühlen die Patienten nichts, es fahren auch keine Blasen auf. Hierher rechnet man auch die Pech-Pflaster, da man dem mit Haaren bewachsenem Theile ein Pech-Pflaster, darunter Schiff-Pech oder dergleichen hartzigtes Wesen kommt, auflegt, solches hernach mit Gewalt, so, daß Haut und Haare dran bleiben, abreisset. Worauf gleich Falls Schmertz und Einfluß derer Lebens-Geister entstehen wird. Zu denen Chirurgischen Hülffs-Mitteln zählet man 1) das reiben, so man bey aller und jeder Lähmung mit warmen und rauhen Tüchern unternimmt. Denn dadurch wird dem Gliede eine Bewegung beygebracht, und die Schweiß-Löcher geöffnet, einen gelinden Schweiß zu geben. 2) Verschiedene andere Chirurgische Verrichtungen: Denn wenn man eine Verrenckung muthmaßet, muß man das verrenckte Glied bald wieder einrichten, und, wenn der Hirnschedel gebrochen, die Trepanation unternehmen. 3) Die Aderlaß, welche die Lähmung an und vor sich nicht anzeiget, und dahero eben nicht zu beobachten, es sey denn, daß der Patiente vollblütig, oder zum aufwallen des Geblütes geneigt, oder ihm ein ordentlicher Blut-Fluß ausgeblieben, oder die Lähmung von Erschütterung entstanden wäre. 4) Die Haar-Schnure und Fontanelle sind gleich Falls nicht viel hierzu nütze, es sey denn, daß der Patiente zugleich die Cacherie hätte: angesehen dergleichen Schmertz auf eine andere Art weit besser erreget werden kann.

Lähn, siehe **Lehn**.

Lähnhaus, siehe **Lehn**.

Läiterbach, siehe **Leiterbach**.

Lael, das ist, **GOtt selbst**, **GOtt ist starck**, der Vater Eliasaph, des obersten Leviten über die Gersoniter in der Wüsten. Num. 3. 24.

Laelamnonius Sinus, hieß ehedem ein Meer-Busen an denen Küsten des Britanniae barbarae, oberhalb der Insel Glota. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 4. §. 67.

Laelaps, wird ein hefftiger Sturmwind genennet, sonderlich, wenn er mit starckem Regen vergesellschafftet ist.

Laelaps, siehe Canis maior. Tom. V. p. 545.

Laelaps, einer von des Actaeonis Hunden. *Ouidius* Met. III. 211. *Hyginus* Fab. 181.

Laelia, vor Mahls eine Stadt derer Turdetaner in Hispania Baetica, welche von C. Laelio, des Scipionis Gefährten, angeleget und nach ihn benennet worden. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. § 26. Man glaubt, daß ietzo auf diesem Orte Aracena stehe, davon Tom. II. p. 1096. gehandelt worden.

Laelia, (*Sabina*) des C. Laelii, berühmten Römischen Redners, gelehrte und beredte Tochter, soll in ihres Vaters Fußtapffen getreten seyn, und nicht nur annehmlich in öffentlicher Versammlung geredet, sondern auch sehr nette geschrieben haben. *Quinctilianus. Herbinius* in Diss. Hist. I. d. Fem. III. Erudit. 13.

Laelia Gens, ein Plebeiisches Geschlechte in Rom, daraus Caius mit dem Beynamen Sapiens und Balbus Bürger-Meister gewesen. *Ferret* Mus. Lapid. II. 5. *Pitiscus* Lex. Antiq. I. p. 857.

Laelius, siehe Laenius.

Laelius, ein Lateinischer Poete, welcher unter dem Domitiano gelebet und Martialis Verse durchhechelt hat. Weiter ist er nicht bekannt. *Martialis* I. 92. *Falster* Memor. Obscur. P. II. p. 151.

Laelius, (Anton.) schrieb Censuram ad Tr. Solorzani de iure Indiarum, Rom 1641. in 4. *Barberini* Bibl.

Laelius, (*Caius*) ein Römischer Bürger-Meister und grosser Redner, der wegen seiner Klugheit sehr berühmt war, daß man ihm davon den Zunamen des **Weisen** gegeben. *Horatius* II. Satyr. I. v. 72. *Funccius* de Adolescentia Latinae Linguae 5. §. 10. p. 190. et not. n. Sein sonderbarer Freund war Scipio, unter welchem er so wohl in Spanien, als in Africa, als General-Lieutenant diente. *Plutarchus* M. Cat. Min. p. 762. Tib et Graech. p. 827. ἐι Πρεσβυτ. πολιτευτ. p. 797. Πολιτικ. Παραγγελ. p. 806. In dem erstern Lande ward er nach Eroberung von Carthago noüa mit einer goldenen Crone und 30. Ochsen beschencket, so die gröste Verehrung war, welche zu selbiger Zeit ein General vor sich selbst thun konnte. Im Africanischen Kriege, als Scipio die Feinde in ihrem zweyfachen Lager bey Nacht überfiell, ließ er Laelium und Masinissam des Syphacis Läger angreiffen, und that seiner Seits nicht eher den Versuch auf das Lager Asdrubals und derer Carthaginienser, als nach dem ihm die 2. erstern durch glücklichen Ausschlag ihres Unternehmens den Weg gebahnet hatten. In der hierauf gehaltenen andern und ordentlichen Feld-Schlacht, da die Feinde sich von neuem gestärcket hatten, trug Laelius auch ein grosses zu dem Siege bey; und als er darauf sammt Masinissa den Syphacem zu verfolgen geschickt ward, schlugen sie denselben in seinem eigenen Lande, bekamen ihn gefangen und eroberten die vornehmste Stadt seines Königreichs durch Accord. Laelius wurde darauf nach Rom geschickt, wohin er den gefangenen Syphacem mitgeführet. *Liuius*. Er hat Orationes geschrieben, wie man denn auch aus einer, die er vor sich gehalten, zwey fragmenta beym *Festo* findet. *Cicero* gedencket seiner sehr öffters. Er soll auch mit an Terentii Comoedien haben arbeiten helffen. *Cicero* ad Atticum VII. ep. 3. *Donatus* Vita Terentii *Funccius* l. c.

Laelius, (*Caius*) des vorigen Sohn, war ein Zuhörer Diogenis Stoici und hernach Panaetii, und that sich sonderlich in der Rede- und Dicht-Kunst hervor. *Funccius* de Adolesc. Lat. Linguae 2. §. 13.

§. 13. p. 94. *Fabricius* Bibl. Lat. Vol. I. Lib. IV. 9. p. 832.

Laelius, (*Daniel*) ein Hesse, Doctor Iuris und Syndicus, übersetzte Plutarchi Buch von der allzuvielen, unziemlichen, Bäuerischen Schamhafftigkeit, Schreiben an Pollianum und Euridicen, Trost-Schrifft an Apollonium, Schreiben an Nicandrum, Neustadt an der Hardt 1617. in 8. Beytrag zur Crit. Hist. der Teutschen Sprache, Poesie und Beredsamk. St. X. p. 235. seq.

Laelius, (David) ließ anno 1616. Testudinem spiritualem, worinne die Davidische Psalmen, nach denen Frantzösischen Melodien, oder dem Lobwasser, auf die Laute enthalten, zu Franckfurt in 4to. drucken.

Laelius oder Laetius, (*Jacobus*) von Löven gebürtig, hat ein in ungebundener Rede geschriebenes Encomium Musices zu Mastricht herausgegeben. *Swertius* Athen. Belgic. *Andreae* Biblioth. Belg.

Laelius, (*Jacob*) ein Prediger zu S. Petri in der Aue, von Gröningen im Würtembergischen gebürtig, gab 5. Predigten von dem geistlichen Hunger und Durst Leipzig 1611. in 4. heraus. *Caroli* Memorab. Tom. I. p. 244. Fischlin Memor. Theolog. Wurtemb. Supplement. p. 386.

Laelius, (*Laur.*) ein Prediger zu Onoltzbach, geboren in dem Dorffe Klein-Lanckheim in Franckenland im Jahr 1572. den 15. April, und gestorben den 26. Jul. 1634. besuchte, nach dem er in der Schule zu Onoltzbach und auf dem Gymnasio zu Heilsbrunn den Grund seines Studirens gelegt hatte, im 17. Jahre seines Alters die Vniuersität Jena, und ward daselbst im 20. Jahre seines Alters Magister. Im Jahre 1593. zog er nach Wittenberg, wo er die Gottes-Gelahrheit trieb, auch innerhalb denen 4. Jahren, die er sich daselbst aufhielt, einige Beruffungen nach Steyermarck und Ost-Friesland bescheiden ausschlug. Im Jahre 1597. kam er wieder nach Onoltzbach, ward bey der Haupt-Kirche an. 1599. Diaconus, wohnte im Jahre 1691. der Unterredung zu Regensburg bey, ward im folgenden Jahre Rector zu Heilsbrunn, und im Jahre 1605. der vornehmste Prediger zu Onolsbach und zugleich Consistorial-Adsessor. Er hat Scripturam loquentem; Criterium fidei; Iudicem haeresium, quae Ecclesiam Dei a nato Christo exercuerunt; Exegesin articuli de Persona et Officio Christi contra Bellarminum, Franckfurt 1611. in 8. Rettung D. Martin Luthers Lehr, Ehr und guten Namens 1614. 1645. in 4. und gegründete Ursachen, warum ein Evangelischer Christ beständig bleiben soll, geschrieben. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. I. Sect. 3. p. 645. Witte Diar. *Hyde* Bibl. Bodlei. König Biblioth. Vet. et Nou. p. 452. *Io. Casp.* Löscher de Meritis Theolog. in rem litterar. Th. I. p. 144. Hocker Hailsbronn Antiq. Schatz Th. II. Abth. 6. n. 4. p. 196.

Laelius, (*Theodor.*) Bischoff zu Feltri und Trevigo, auch Cardinal, schrieb Replicam pro Papa et Sede Romana, Franckfurt 1612. und ib. 1621. welche auch in *Goldasti Monarch.* Sacr. Rom. Imperii Tom. II. p. 1595. befindlich. Ingleichen Inuectiuam in Cardinalem Cusanum. Zweyer Reden Laelii, die aber nicht herausgegeben worden, gedenckt *Oudinus* Tom. III. p. 2571. *Hyde* Bibl. Bodleii. Struv Bibl. Iuris Selecta 14. p. 671. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 695.

Laelius Decimus, ein Römischer Redner, ließ Orationes, welche Quinctilianus X. 1. unvergleichlich nennet. Er hat unfehlbar unter denen Vespasianis gelebet. *Plinius* Hist. Nat. in Praef. *Falster.* Memor. obsc. P. I. p. 49.

Laelius Felix, ein alter Rechtsgelehrter, welcher etliche Bücher an den Q. Minucium Scaeuolam geschrieben, und zu Kaysers Hadriani Zeiten gelebet hat. *Gellius* Noct. Att. XV. 27. *Falster* Memor. obsc. P. I. 72. *Heineccius* Hist. Iur. Ciuil. Rom. et Germ. I. §. 220. p. 218. *Fabricius* Bibl. Gr. VI. 6. p. 336.

Laelovvsky, eine adeliche Russische Familie von denen Staradubischen Fürsten abstammend. von Strahlenberg Nord- und Ostl. Th. von Eur. u. Asien c. 12. §. 27. p. 306.

Lämbl, siehe Lampel.

Lämblein, siehe Lemblein.

Lämde, siehe Wunde.

Lämmer, siehe Lamm.

Lämmer wird er in seine Arme sammlen, und in seinem Busen tragen, Es. 40, 11. Lämmer heissen die schwachen und zarten Christen, die noch schwach sind, Theils ihrer Jugend halber, indem sie noch sind Νεόφυτοι und Christo durch die Tauffe allererst einverleibet, mit denen auch dahero muß umgegangen werden, wie mit jungen Kindern in Christo, 1. Cor. 3, 1. man muß ihnen Milch geben und nicht starcke Speise, Ebr. 5, 12. Theils ihres schwachen Glaubens halber; Theils ihrer leichten Verirrung halber, diese wird er in seine Arme sammlen; das gehet auf die Hülffe, die er denen Schwachen leisten werde, Es. 42, 3. und in seinem Busen tragen; damit wird seine Liebe gegen die Schwachen entworffen, nach welcher er nicht nur gekommen ist selig zu machen das verloren war, Matth. 8, 11. sondern auch die bußfertigen freundlich aufnimmt, die kleinmüthigen tröstet und die schwachen träget, 1. Thess. 5, 4. Er lässet seine Krafft in den schwachen mächtig seyn, 2. Cor. 12, 9. Ez. 34, 16.

Lämmer-Geld, oder Lämmer-Heller wird denenjenigen Gütern zugemuther, die Schaffe halten, und davon etwas jährlich geben müssen.

Lämmer-Heller, siehe Lämmer-Geld.

Lämmer-Junge oder Lämmer-Knecht, ist bey einer Schäfferey ein mäßiger Junge oder ein erwachsener Knecht, so die Lämmer hütet. Er genüsset bey dem Schäffer die Kost, und ist befugt, wenn mit gedachtem Schäffer auf das Gemenge gedinget worden, zwantzig bis dreyßig halbträchtig und halbgälte Vieh unter der Heerde vor sein eigen zu halten. Wo die Trifften sehr bergigt sind, werden ihm auch wohl noch etliche Stücke mehr gut gethan.

Lämmer-Knecht, siehe Lämmer-Junge.

Lämmer-Lattich, siehe Lactuca agnina.

Lämmer-Ohren, siehe Bonus Henricus. Tom. IV. p. 692.

Lämmer-Stall, bey grossen Schäfferey en hat man einen besondern Stall vor die Lämmer, welcher mit kleinen und niedrigen Krippen und Rauffen versehen, und im übrigen gleich einem ordentlichen

grossen Schaff-Stalle angeleget ist, siehe **Schaff-Stall.**

Lämmer-Weide. Hierzu wird ein gutes, mit Klee und andern gesunden und denen Lämmern anständigen Kräutern bewachsenes Stücke Wiese-Wachs bestimmet, auf welchem man weder Heu noch Grummet machet, sondern das Graß einig und allein von denen Lämmern abfressen lässet. Diese Lämmer-Weide soll von der Schäfferey nicht allzuweit entfernet liegen, weil sich sonst die Lämmer zu sehr ermüden, und, da sie noch nicht genungsam erstärcket, leichtlich Schaden nehmen dürfften.

Lämmer-Weide, siehe Lactuca agnina.

Lämmer-Zehent, siehe **Zehent.**

Lämmgen, siehe Iuli. Tom. XIV. p. 1550.

Lämmlein, siehe **Lemblein.**

Lämpel, siehe **Lampel.**

Laemus, siehe Oesophagus.

Län, Lat. Laena, ein Fluß in Saurlande im Cölnischen, welcher aus dem Berge Astenberg entspringet, hernach die Bicha zu sich nimmt, und endlich in die Ruhr ausgehet. **Hamelmann** Oper. Geneal. Hist. p. 10.

Laen, eine Chinesische Müntze, welche nach unserm Werthe etwa einen Species-Ducaten oder 4. Reichs-Gulden ausmacht.

Laen, (*Ioannes* von der) ein Jesuit, geboren zu Amsterdam an. 1618. lehrte die Humaniora, war 18. Jahr Misionarius in Holland, und starb zu Harlem an. 1669. den 10. Iul. im 51. Jahre seines Alters. Er hat unter dem Namen Leonardi von Saenen wieder Euerardum Schoefferum Vindicias Tabulae Fidei Iacobi Stratii 1653. und Regulam fundamentalem Fidei, 1661. geschrieben. *Alegambe* Bibl. Script. S. J.

Laena, siehe Chlaena. Tom. V. p. 2160.

Laenas, siehe Popilius.

Ländler-Bauern, werden insgemein die genennet, welche in dem Lande ob der Ens in Oesterreich wohnen.

Länge, heisset in der Geometrie die Grösse einer iedweden Linie, in so ferne sie durch die Verhältniß zu einer andern, als zur Einheit, kann bestimmet werden. Bey denen Flächen und Cörpern heisset insgemein die eine Dimension die Länge, und leget man mehren Theils der grösten unter denen drey Dimensionen diesen Namen bey. So nimmt man zum Exempel die Länge eines Stückes Tuch, eines Rectanguli, eines Flusses, eines Cylinders. Es ist aber wie über Haupt also auch hier ein grosser Unbestand in der gemeinen Sprache. Wenn in diesem Verstande die Länge perpendicular auf der Fläche des Horizonts stehet, heisset sie die Höhe. So redet man z. E. von der Höhe eines Thurms, einer Pyramide u. d. g.

Länge, (*Eccentrische*) siehe Eccentrischer Ort eines Planetens. Tom. VIII. p. 107.

Länge der Ellen, siehe **Längen-Maß.**

Länge einer Figur, siehe **Länge.**

Länge des Meeres, Lat. Longitudo Maris, ist die Länge des Ortes auf der See, wo sich ein Schiff befindet. Wenn man diese so leicht und gewiß finden könnte, als die Breite dieses Ortes, (siehe **Breite des Meeres** Tom. IV. p. 1217. seq.) so würden die Schiffenden zur See grossen Vortheil daraus zühen können. Sie würden daraus gleich auf denen Charten den Ort sehen können, wo sie sich dermahlen befinden, und also daraus urtheilen, ob sie etwa in Gefahr wären an Klippen oder auf Sand-Bäncke zu gerathen; ob sie weit oder nahe am Lande wären; gegen welche Gegend sie zufahren müsten und dergleichen. Es kömmt dabey auf zweyerley an: auf eine genaue Bemerckung der Zeit, welche nach dem Meridiano des Ortes seyn würde, von welchem man ausgefahren, und auf die Bestimmung der Zeit nach dem Meridiano des Ortes ist, an welchem man sich befindet, siehe **Länge eines Ortes.** Nachdem Hugenius seine Perpendicel-Uhren erfunden, welche auf der Erde die Zeit sehr genau anzeigen, hat man die Auflösung des ersten zu haben vermeynet. Denn man glaubte, es wäre nichts nöthig, als daß man die Uhren bey dem abfahren genau nach der Zeit desselben Ortes richtete, so würde solche von der Uhr beständig angezeiget werden. Hugenius machte selbst eine Probe davon auf dem Mittelländischen Meere; er befand aber, daß sie zwar bey stillem Wetter die Zeit genau genug anzeigete, bey stürmischen Wetter aber doch fehlete. Es kommet dieses von dem schlagen der Wellen an das Schiff, wodurch die Theile des Schiffes so erschüttert werden, daß der Lauf der Uhr unmöglich ungehindert fortgehen kann. Er glaubte zwar in seinem Alter eine andere Uhr erfunden zu haben, welche bey allem schütteln des Schiffes doch die Zeit genau anzeigen sollte; aber er hat solche nicht publiciret. Das andere Stück hat eben Falls nicht wenigere Schwürigkeiten. Denn weil man die Zeit nach dem Meridiano des Ortes, wo man sich befindet, aus denen Obseruationibus derer Gestirne herleitet, (siehe **Länge eines Orts**) so wäre hierzu nöthig, daß man die Sterne alle Zeit sehen könnte, und das Schiff zum wenigsten so lange könnte stille erhalten werden, bis man die Obseruation gemacht. Weil aber auf der See die Lufft mehren Theils trübe ist, und das Schiff bald auf diese bald auf jene Seite wancket, so können auch diese Obseruationen manch Mahl gar nicht, manch Mahl aber sehr unvollkommen gemachet werden. Es haben zwar viele von denen geschicktesten Mathematicis einige Vorschläge gethan, wie man diese vielen Schwürigkeiten zum wenigsten einiger Massen heben mögte; man hat aber davon noch schlechte Erleichterung gefunden. Weil die Erfindung der Länge zur See so gar schwer ist, so haben drey Nationen eine grosse Belohnung gesetzet, wenn iemand eine gewisse und sichere Methode angeben könnte. So wohl die Frantzosen als die Engländer und Holländer haben davor 50000. fl. versprochen. Die Vorschläge, welche von den Mathematicis gethan worden, findet man in *Riccioli* Geographia reformata VIII. 5. p. 317. seq. ingleichen in *Varenii* Geographia generali III. 31. p. 685. ingleichen die neuen, welche einige Engländer gethan, in *Actis Eruditorum* an. 1715. p. 47. 466. Man kann auch die zwey Reden nachlesen, welche bey dem ersten öffentlichen Conuente der Academie in Petersburg an. 1725. sind gehalten worden, worinnen fast alle verschiedene Methoden, welche man nach und nach angegeben, gezeiget, und bey einer iedem die Schwürigkeiten gewiesen werden. Die Schiffer behelffen sich, so gut sie können, mit Muthmassungen, welche

welche sie aus der Direction des Schiffes, der Weite, die das Schiff in einer Stunde bey gewisser Stärcke des Windes gehet, und aus einigen andern Umständen schlüssen. Weil aber dabey sehr wenig Gewißheit ist, so ist nicht zu verwundern, wenn sie dabey offt um viele Meilen fehlen, und dadurch in die gröste Gefahr kommen. Die Schiffer nennen die Länge des Meeres **Ost und West**, daher heisset bey ihnen Ost und West suchen so viel, als die Länge eines gewissen Ortes zur See untersuchen.

Länge des Monds, siehe **Scheinbarer Ort des Monds**.

Länge der Nacht, siehe **Tag**.

Länge eines Orts, Lat. Longitudo Loci Geographica, ist die Distantz des Meridiani eines gegebenen Ortes von dem Meridiano, welchen man als den ersten annimmt, in Graden des Aequatoris, oder der Bogen des Aequatoris, der zwischen dem Meridiano eines gewissen Orts und dem ersten Meridiano enthalten ist. Man rechnet aber die Grade des Aequatoris von Abend gegen Morgen zu. Wenn man die Länge eines Orts in Ansehung des Aequatoris bestimmen will, so ist nicht genug, daß man nur seine Breite oder seinen Abstand von dem Aequatore wisse. Denn diese bestimmet weiter nichts als den Circel, der mit dem Aequatore in einer gewissen Distantz parallel gehet, und in dem dieser Ort lieget. Es sind also so viele Puncte des Ortes möglich, als in dem gedachten Parallel-Circel enthalten sind. Will man also den eigentlichen Punct des Ortes in diesem Circel wissen, so muß man einen gewissen Anfang zu zählen fest setzen. Weil nemlich ein jeder Circel in sich selbst läufft, so hat er vor sich weder Anfang noch Ende, u. wenn man die Grade auf demselben zählen will, so muß man einen gewissen Punct willkührlich bestimmen, von welchem man den Anfang des zählens machen will. Weil der Circel, der durch einen gegebenen Ort auf den Aequatorem perpendicular gezogen wird, dadurch man die Breite derer Oerter bestimmet, (siehe **Breite eines Orts**, Tom. IV. p. 1220. sqq. der Meridianus ist, so muß einer von diesen Meridianis als der erste angenommen werden, wenn man den Grad finden will, wo ein gewisser Meridianus, der von dem ersten entfernet ist, den Aequatorem schneidet. Es haben aber nicht alle einerley Meridianum vor den ersten angenommen, (siehe davon das Wort Meridianus.) welches in Berechnung der Länge eines Ortes, und wenn man denselben auf den Charten und Globis finden will, viele unnöthige Weitläufftigkeiten verursachet. Wenn man nun einen von diesen Meridianis, es sey, welcher es wolle, vor den ersten angenommen hat, und will die Länge eines Ortes nach demselben finden, so kann solches auf keine andere Weise als durch Astronomische Observationes geschehen. Weil nemlich die Sonne und übrigen Sterne innerhalb 24. Stunden um den gantzen Himmel herum zu lauffen scheinen, so nimmet man an jedem Orte den Eintrit der Sonne in den Meridianum vor das Ende des vorigen und vor den Anfang des folgenden Tages bey den Astronomis an. Hieraus entstehet ein Unterschied in denen Stunden verschiedener Orte, die der Länge nach unterschieden sind. In dem an einem Orte, der weiter gegen Abend lieget, die Sonne in den Meridianum trit, so ist sie an denen Orten, welche mehr gegen Morgen gelegen sind, schon über den Meridianum weg, und zählen also diese schon eine oder mehrere Stunden, in dem jene ihren Tag anfangen. Weil aber die Sonne und Sterne eine gleichförmige Bewegung haben, und also in gleichen Zeiten gleiche Theile ihrer Circulorum diurnorum durchlauffen, welche mit dem Aequatore parallel sind, so müssen sie in dem 24. Theile eines Tages auch den 24. Theil dieses Circels durchlauffen, das ist, in einer Stunde müssen sie in denjenigen Meridianum kommen, der 15. Grade des Aequatoris von dem vorigen entfernet ist. In dem also der eine Astronomus 24. zählet, zählet der andere, dessen Meridianus 15. Grade von dem vorigen gegen Morgen lieget, 1. gegen Abend hingegen 23. Weil also der Unterschied der Stunden mit der unterschiedenen Länge derer Oerter beständig verknüpfet ist, so kann man aus der Astronomischen Stunde zweyer Oerter den Unterschied ihrer Länge sehr leicht bestimmen. Man rechnet nemlich für jede Stunde, um welche beyde unterschieden sind, 15. Grade, wenn man also die Länge des einen Ortes schon bestimmet hat, kann man daraus auch gleich die Länge des andern bestimmen. Wenn man vor jede Stunde, die der eine mehr zählet, 15. Grade zur Länge des andern addiret, wo er aber weniger zählet, subtrahiret. Weil man in den Ephemeridibus caelestibus die vornehmsten Phaenomena derer Gestirne berechnet findet, zu welcher Zeit sie sich nach einem gewissen gegebenen Meridiano zutragen, so kann man daraus den Unterschied der Länge an dem Orte, nach welchen die Ephemerides berechnet sind, und des Ortes, wo man sie observiret, bestimmen. Ist man auf dem festen Lande, so ist es noch sicherer, wenn man mit einem andern Astronomo zugleich observiret, und daraus die Länge bestimmet, weil die Berechnung doch nie Mahls so accurat ist, daß es nicht um etwas fehlen sollte. Man kann zwar alle Phaenomena caelestia zu dieser Absicht brauchen, man nimmt aber doch am liebsten die Monds-Finsternissen dazu, weil diese wegen der Parallaxeos und Refraction nicht so vieler Verdrüßlichkeit und Schwürigkeit unterworffen sind. Man observiret nemlich die Immersion und Emersion gewisser nahmhaffter Puncte im Monde, und bestimmet daraus den Unterschied derer Längen. Nachdem man wahrgenommen, daß die Satellites Iouis viel öfterer verfinstert werden als unser Mond, hat man mit gutem Fortgange angefangen, dieselben zur Bestimmung der Länge zu brauchen. Denn bey dem Monde machet auch die Penumbra grosse Schwürigkeit. *de la Hire* in Tabulis Ludouicianis p. 51. hat eine Art angegeben, aus denen Sonnen-Finsternissen den Unterschied der Länge zu finden, desgleichen auch *Cassini* Histoire de l'Academie Royale p. 103. welche aber nur vor geübte Astronomos gehören. Mehrere Nachricht hievon geben *Riccioli* Geograph. Reformat. VIII. p. 312. sqq. *Varenius* Geograph. General. Lib. III. Prop. 7. p. 685. und **Wolff** Elem. Astr. §. 56. seqq. Man brauchet die Länge und Breite derer Oerter, wenn man Land- und See-Charten verfertigen oder die Fehler derselben verbessern will, ingleichen zu accurater Ausrechnung der Weite derer Oerter von einander,

der, wovon Wolff l. c. §. 230. 231. 669. seqq. kann nachgelesen werden.

Länge des Schattens, siehe **Schatten**.

Länge des Schuhes, siehe **Längen-Maß**.

Länge eines Sternes, Lat. Longitudo Stellae, ist die Distantz des Durchschnidtes eines Circuli Latitudinis (davon siehe dieses Wort. Tom. VI. p. 138.) mit der Ecliptic von dem Anfange des Widders. Wenn man den Ort eines Sternes in Ansehung der Ecliptic bestimmen will, so ist nicht genug, daß man nur die Distantz desselben von der Ecliptic determiniret, wovon bereits unter dem Worte **Breite eines Sternes** Tom. IV. p. 1224. seqq gehandelt worden. Denn wenn man gleich die Breite weiß, so sind doch nach unzählige Oerter übrig, an denen der Stern stehen kann. Nemlich es wird durch die Breite ein gantzer Circel determiniret, welcher mit der Ecliptic parallel gehet, und in dem jeder Punct diese Breite hat, (wie unter dem Worte Circulus Longitudinis erinnert worden Tom. VI. p. 138.) Soll nun der Ort eines Sternes genau angezeiget werden, so muß man den Punct wissen, in welchem der Längen- Circel und Breiten-Circel einander schneiden, oder, welches einerley ist, man muß den Punct der Ecliptic angeben, in welchem sie von dem Circulo Latitudinis durchschnidten wird. Weil die Ecliptic wie andere Circel in 360 Grade eingetheilet wird, so kann solches dadurch geschehen, daß man anzeiget, wie viele Grade, Minuten und Secunden der gedachte Durchschnidt von einem andern willkührlich angenommenen Puncte, den man vor den Anfang der Ecliptic rechnet, entfernet sey. Denn weil ein jeder Circel eine in sich selbst lauffende Linie ist, kann man keinen andern, als einen willkührlichen Punct zum Anfange desselben setzen. Der Aequator ist eben Falls ein gröster Circel in der Himmels-Kugel, und schneidet die Ecliptic deswegen in zwey gleiche Theile. Man ist unter denen Astronomis eins worden, einen von denen zwey Puncten, darinnen sie einander schneiden, als den Anfang der Ecliptic zu rechnen. Und zwar ist man auf denjenigen gefallen, in den die Sonne bey dem Aequinoctio verno trit, welcher bey denen Astronomis Principium Arietis heisset. Denn es ist bekannt, daß die Ecliptic in 12. Signa abgetheilet wird, deren iedes 30. Grade hält, und davon das erste Aries genennet wird. Und diese Distantz des Anfangs Arietis von dem Durchschnidte der Ecliptic mit dem Breiten-Circel eines Sternes ist dasjenige, was man die Länge eines Sternes nennet. Bey der Berechnung der Länge muß man die gerade Adscension des Sternes nebst der Schieffe der Ecliptic wissen. Es kommen dabey verschiedene Casus vor, welche sehr sorgfältig müssen unterschieden werden: Sie entstehen aus der Lage des Sternes gegen den Aequatorem und gegen die Ecliptic, nachdem nemlich der Stern zwischen diesen Circeln, oder auf denselben, oder in Ansehung ihrer gegen Norden oder Süden gelegen ist; wie auch daraus einige Diuersität entstehet, nach dem der Breiten-Circel im dem ersten, oder dem andern, oder dem dritten oder dem vierten Puncte der Ecliptic fället. Wir wollen uns aber mit Erzählung derer verschiedenen Fälle und der in jedem Falle nöthigen Methode nicht aufhalten, sondern diejenigen, welche hiervon mehrere Nachricht verlangen, auf *Riccioli* Almagesti noui Tom. I. verweisen, wo er Lib. VI. cap. 12. eine umständliche Nachricht davon ertheilet. Wer die Berechnung derer vornehmsten und gewöhnlichsten Fälle deutlich lernen will, kann Nosts Handbuch p. 219. seqq. nachlesen. Zur Erläuterung wollen wir einen von den allerleichtesten Fällen anführen, wenn der Stern in dem Aequatore und zwar in dem ersten Quadranten desselben ist. Es sey E A L Q die Kugel

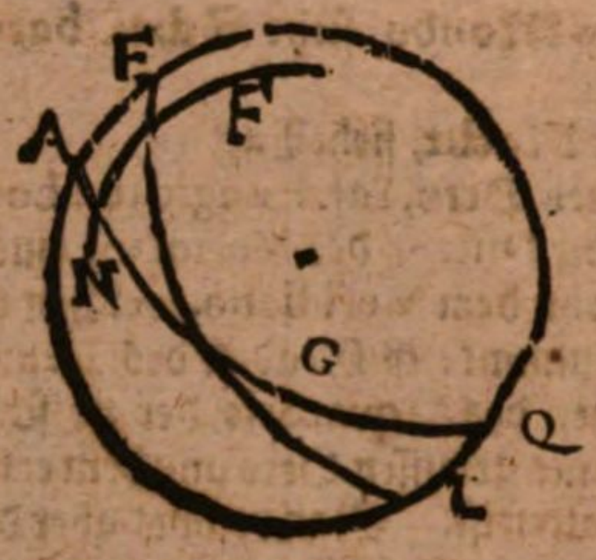

A Q der Aequator, E L die Ecliptic so ist der Winckel G die Schieffe der Ecliptic, welche bekannt ist. Es sey ferner der Stern in dem Puncte des Aequatoris N, so ist N G die gerade Adscension, weil wir subponiren, der Stern sey in dem ersten Quadranten des Aequatoris, A F als ein Stücke des Breiten-Circels stehet auf E G perpendicular, und machet also bey F einen rechten Winckel. Wir haben also in dem Triangel N G F, den Winckel bey F, die Seite N G und den Winckel bey G, aus welchen 3. datis man den Bogen F G als die Länge des Sternes finden kann. Wenn man die Länge eines Planeten zu berechnen verlanget, so muß man zuvor die gerade Adscension eines Fix-Sternes genau wissen, alsdenn obseruiret man den Planeten, wenn er durch den Meridianum gehet, und bemercket an einer accuraten Perpendicel-Uhr so genau, als es möglich, die Zeit, welche verstreichet, bis der Fix-Stern, dessen gerade Adscension uns bekannt ist, eben Falls durch den Meridianum gehet, hieraus findet man die gerade Adscension des Planeten, woraus denn ferner die Länge eben so, wie bey denen Fix-Sternen, gefunden wird. Weil ein geringer Fehler bey dem zählen einen weit grössern bey der geraden Adscension und folglich auch in der Länge des Sternes giebet, in dem bey 4. Secunden, die man unrecht zählet, ein Fehler von einer Minute entstehen kann, so muß man, so viel möglich, einen Fix-Stern nehmen, der mit dem Planeten zugleich, oder doch kurtz nach ihm in den Meridianum kommet. Denn bey einer kurtzen Zeit verzählet man sich nicht so leichte als bey einer langen. Man muß aber die Länge, welche man auf diese Weise durch Obseruationen und daraus geführte Rechnung gefunden hat, erst von der Refraction reinigen. Denn weil um unsere Erde Lufft gehet, welche viel dichter ist, als die subtile Himmels-Lufft, so müssen die Stralen derer Sterne, welche aus dieser in unsere Lufft einfallen, gebrochen werden, und zwar so, daß sie dem Perpendicel auf die Fläche der Erde an dem Einfalls-Puncte, oder, welches gleich viel ist, dem Radio der Erde, welcher an dem Einfalls-Puncte des Strals gezogen wird, näher kommen, als wenn sie ungebrochen fortgiengen

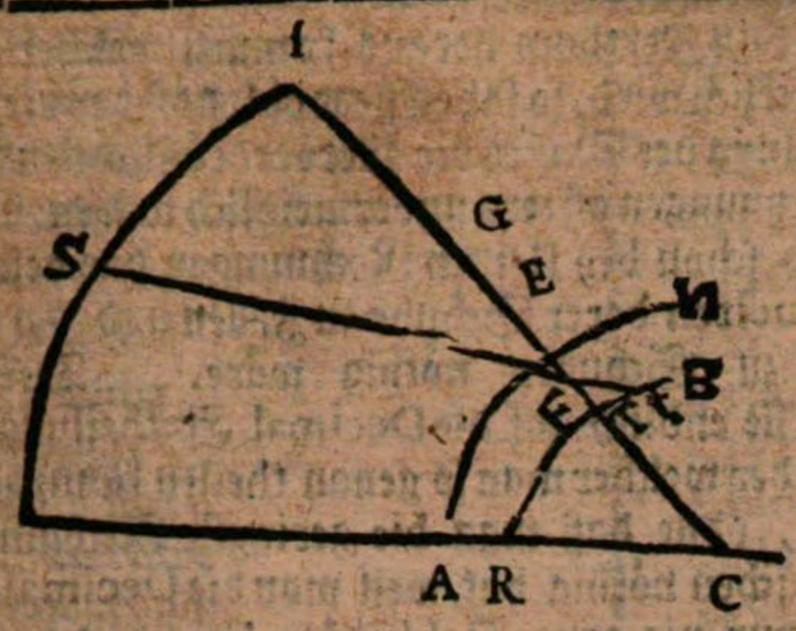

Es sey R T B ein Stücke von unserer Erde, deren Centrum in C: A N B R unsere Lufft, der Stern in S. so wird der Stral, welcher aus S in E fällt, nicht nach der geraden Linie E t fortgehen, sondern näher zu dem Radio E C gebrochen werden, und den Weg E T nehmen. Wenn also einer in T stehet, und den Stern siehet, so erblicket er ihn nicht in S, sondern etwas höher in s. In der Astronomie wird erwiesen, daß diese Refraction die Länge eines Sternes vermindere, wenn er vom Meridiano an gegen Morgen stehet, und daß sie dieselbe vermehre, wenn er gegen Abend stehet. Es ist diese Refraction grösser, wenn der Stern nahe an dem Horizont gesehen wird, und wird immer nach und nach kleiner, je näher er dem Zenith kommet, wo sie völlig verschwindet. Ja es ist auch eine merckliche Verschiedenheit der Refraction bey verschiedenen Climatibus, in dem sie in dem hitzigen Striche kleiner gefunden wird als in Zonis temperatis. Die Ursache davon ist leichte zu begreiffen Die Lufft wird durch die Wärme ausgedehnet und verdünnet, in einem dünnern Medio wird aber ein Licht-Strahl weniger zum Perpendicel gebrochen als in einem dichtern. Wie die Berechnung derer Refractionen anzustellen, zeiget **Wolff** El. Astr. §. 349. 350. Wie die Berechnung dererselben sehr beschwerlich ist, so haben die Astronomi auf jede Höhe die Refractiones bestimmet, und daraus sind die Tabulae Refractionum entstanden. Ein mehreres hiervon siehe unter dem Worte Refractio. Wenn man die alten Observationen von der Länge der Sterne mit den neuen vergleichet, so findet man, daß nicht nur die Länge derer Planeten, sondern auch die Länge derer Fix-Sterne veränderlich ist. Sie rücken nemlich alle Jahre etwas weiter gegen Morgen, doch so, daß sie mit der Ecliptic beständig parallel bleiben. Diese Bewegung ist aber in allen Jahren gleich groß, und daher kann man aus der Länge, welche sie in einem gewissen Jahre gehabt hat, gar leichte die Länge auf ein jedes anderes Jahr finden, wenn man die jährliche Bewegung mit dem Unterschiede derer Jahre multipliciret, und das Product zu der gegebenen Länge addiret oder davon subtrahiret. Wenn nemlich das Jahr, vor welches man die Länge des Fix-Sternes suchet, vor dem hergehet, worinnen sie gegeben ist, muß man es abzühen, wenn es aber darauf folget, muß man es dazu addiren. Die jährliche Bewegung ist 50. und also lauffen sie in ungefähr 70. Jahren einen Grad durch. Bey denen alten Observationen muß man erst die Refraction wegnehmen, weil diese davon noch nichts gewust, sondern geglaubet haben, daß das Licht von den Sternen in einer geraden Linie zu uns käme.

Länge des Tages, siehe **Tag.**

Längen-Circel, siehe Circulus Longitudinis. Tom. VI. p. 138.

Längen-Kunde, siehe Geometrie. T. X. p. 933.

Längen-Maß, ist eine gerade Linie von willkührlicher Grösse, durch deren Verhältniß man die Grösse anderer Linien begreifflich machet. Messen heisset nemlich so viel, als die Verhältniß einer gewissen gegebenen Grösse zu einer andern schon bekannten, welche man zur Einheit annimmet, bestimmen. Wenn man ein Stücke Tuch ausmessen will, nimmet man eine gewisse Länge, nemlich die Elle, als bekannt an, und bestimmet die Länge des Tuches durch die Verhältniß zu der angenommenen Länge der Elle. Und auf dieser Ausdrückung derer unbekannten Grössen durch die Verhältniß zu andern bekannten beruhet eben die deutliche Erkenntniß der Grösse einer Sache. Man kann dieselbe einem anders unmöglich erklären, ob man sich solche gleich selbst einbildet, wenn man nicht eine Zahl dazubrauchet, deren Einheit eine gewisse bekannte Grösse ist. Jeder Mann siehet leichte, daß ich die Länge des Tuches nicht eher dem andern deutlich sagen kann, bis ich ihm anzeige, daß es 30 oder 40 Ellen halte. Weil das Maß in der abgemessenen Sache enthalten seyn muß, so kann ich zum Masse derer Linien nichts als andere Linien annehmen, weil die Theile einer Linie nothwendig wieder Linien seyn müssen. Man müste sich deswegen über eine gewisse Länge vergleichē, welche man bey dem abmessen im Handel und Wandel als eine Einheit gebrauchen könnte, andere Grössen dadurch auszudrücken und begreifflich zu machen. Dazu hat man Anfangs die Länge des Armes von denen Fingern bis an den Ellenbogen bey ausgewachsenen Menschen genommen. Da man aber wahrgenommen, daß dieses Maß sehr veränderlich war, hat man endlich diese Länge an Holtz oder Eisen gemacht, und so ist die Elle im gemeinen Leben entstanden. Die Verschiedenheit derer Ellen an verschiedenen Orten ist aus folgender Tabelle zu ersehen, welche zeiget, wie solche bey den Kauff-Leuten gerechnet werden.

Brabander - - - - - -	100 Ellen
sind gleich in	
Antwerpen - - - - -	100 $\frac{3}{4}$ Ellen
Archangel - - - - -	100 Arginen
Bergano - - - - - - -	105 $\frac{1}{4}$ Brazen
Bergen in Norwegen - -	110 Ellen
Bern in der Schweitz - -	120 Ellen
Bologna bey wollenen Stoffen	108 $\frac{3}{4}$ Brazen
- - - bey seidenen Stoffen	116 Brazen
Botzen in Tyrol - - - -	87 $\frac{1}{2}$ Ellen
Bremen - - - - - - -	120 Ellen
Breßlau - - - - - - -	125 Ellen
Cadix - - - - - - - -	81 Varras
Cöln am Rhein - - - -	120 Ellen
Coppenhagen - - - - -	89 Ellen
Erfurt - - - - - - - -	164 Ellen
Florentz bey wollenen Stoffen	234 Palmen
- - - bey seidenen Stoffen	238 $\frac{1}{4}$ Palmen
Franckfurt am Mayn - - -	120 Ellen
Genf - - - - - - -	60 Ellen
Genua - - - - - - -	275 Palmen
Hamburg - - - - - -	120 Ellen

Königsberg	120	Ellen
Leipzig	120	Ellen
Lion	58 ½	Ellen
Lisabon	61	Barras
	oder 100	Cavides
Livorno wie Florentz.		
London	75	Gärden
Lübeck	120	Ellen
Lucca bey wollenen Stoffen	114	Brazen
- - - bey seidenen Stoffen	119	Brazen
Marsilien	34 ¼	Cañen
Mayland bey wollenen Stoffen	102	Brazen
- - - bey seidenen Stoffen	128 ½	Brazen
Neapoli	261 ¼	Palmen
Naumburg	120	Ellen
Nürnberg	96	Ellen
Oßnabrück	57	Ellen
Palermo	266 ¼	Palmen
Paris	58	Ellen
Reval	78	Ellen
Riga	77	Ellen
Rom	374 ½	Palmen
Rouan	58	Ellen
St. Gallen bey wollen	112	Ellen
- - - bey leinen	85	Ellen
Stockholm	117	Ellen
Strasburg	135 ½	Ellen
Venedig bey wollenen Stoffen	97	Ellen
- - - bey seidenen Stoffen	103	Ellen
Wien	90	Ellen

Diese Tabelle brauchet man eben auf diese Art, wie unter dem Titel **Gewichte** Tom. X. p. 1385. sqq. von der Verhältniß derer Gewichte gemeldet worden. Bey dem messen auf dem Felde hat man entweder einen ordentlichen Schrit eines Mannes oder die Länge des Fusses genommen, und dadurch die Linien, deren Grösse man wissen wollte, abgemessen, woraus auf eben die Art der Geometrische Fuß, Lat. Pes Geometricus, entstanden ist, welcher auch den Namen eines **Schuhes** hat. Dieses Maß ist nachgehends durchgehends bey den Mathematicis beliebet worden. Man hat aber gar bald wahrgenommen, daß man mit denen blossen Schuhen bey dem messen nicht auskommen könne, so wohl, weil man manch Mahl Linien zu messen bekommt, die kleiner sind als der Schuh, als auch, weil öffters eine grosse Linie über eine gewisse Anzahl Schuhe noch einen Theil des Schuhes in sich begreiffet: Wollte man diese nun ausmessen und genau bestimmen, so müste man den Schuh in Theile eintheilen, und hernach anzeigen, wie viel solcher Theile in der kleinern Linie oder in dem Ueberschusse über die gantzen Schuhe bey der grössern enthalten wären. Man hat ihn deswegen in halbe Schuhe, in drittheile, in viertheile eingetheilet, und dadurch ist man endlich auf die Eintheilung gefallen, welche noch heute zu Tage bey denen Feldmessern und Handwerckern üblich ist, daß man den Schuh in 12. gleiche Theile eintheilet, welche man Zolle nennet. Im gemeinen Leben, wo man die höchste Accuratesse zu beobachten selten nöthig hat, kann man mit dieser Eintheilung gantz wohl auskommen. Weil aber die Mathematici ihre Rechnungen auf so kleine Theile hinaus führen müssen, als möglich ist, damit kein Irrthum heraus kommt, welcher endlich mercklich wird, so sahen sie wohl, daß bey dieser Eintheilung des Masses die allerverdrüßlichsten Bruch-Rechnungen öffters unvermeidlich waren, und daß auch schon bey kleinen Rechnungen das beständige reduciren derer Schuhe zu Zollen und derer Zollen zu Schuhen nöthig wäre. Deswegen sind sie endlich auf die Decimal-Eintheilung gefallen, bey welcher man so genau theilen kann, als man will, ohne daß man die geringste Rechnung mit Brüchen nöthig hat, weil man die Decimal-Brüche nur wie gantze Zahlen schreiben und tractiren kann. Man ist auch bey dieser Eintheilung alles reducirens auf kleinere oder grössere Theile überhoben, wie man leicht sehen kann, wenn man acht hat, daß unsere Zahlen eben Falls in der zehenfachen Verhältniß fortgehen. Man nimmt an Stat der eines 10 Schuhe an, welches man eine Ruthe nennet, diese wird in 10. Schuhe, der Schuh in 10. Zolle, der Zoll in 10. Linien, die Linie in 10. Scrupel eingetheilet u. s. f. so weit man es nöthig befindet. Wenn man also schreiben will 6. Ruthen, 5. Schuhe, 3. Zolle, 8. Linien, 4. Scrupel, so wird solches mit der einigen Zahl 65384 ausgerichtet. Nur daß man noch besondere Zeichen nöthig hat, welche anzeigen, ob die Ziffern Ruthen, oder Schuhe, oder Zolle, oder Linien bedeuten. Heute zu Tage zeichnet man die Ruthen mit o, die Schuhe mit I, die Zolle mit II u. s. w. Die gedachte Zahl wird also folgender Massen gezeichnet:

o I II III IIII

65384. Weil aber bey den zehentheiligen Brüchen die Bedeutung der letzten Ziffer alle die übrigen bestimmet, so darff man diese Zahl nur auf der letzten Ziffer zeichnen $65384''''$. Diese überaus bequeme Eintheilung hat *Simon Steuinus* in Geometria Practica zu erst zum ausmessen angewendet, und die folgenden Mathematici haben solche mit Freuden angenommen. Ob nun gleich durch diese Eintheilung viele Schwürigkeiten gehoben worden, so ist doch noch eine übrig, die von der Verschiedenheit des Masses an verschiedenen Orten entstehet. Denn da der Schuh willkührlich ist, so hat es nicht anders kommen können, als daß er an verschiedenen Orten von verschiedener Grösse, angenommen wurde. Wenn man nun eine Grösse, die einanderer nach dem Masse seines Ortes angegeben hat, genau wissen will, muß man die Verhältniß derer Schuhe gegen einander wissen. Hierzu gehöret eine besondere Tabelle, welche die Verhältniß derer Masse in so kleinen Theilen als möglich ist angiebt. Dergleichen *Riccioli* Geogr. Reformat. und nach ihm andere gegeben, wir wollen nur die Verhältniß derer Masse an denen vornehmsten Orten hieher setzen. Die Verhältniß ist nach denen Theilen des Königlichen Pariser Fusses gerechnet, denn dieser hat 12. Zoll, der Zoll 12. Linien, und die Linie zehn kleine Theilgen, und also der gantze Schuh 1440. Theilgen.

Der Königliche Pariser Schuh	1440
Der Rheinländische	1391 $\frac{1}{10}$
Der Römische	1320
Der Londonische	1350
Der Schwedische	1320
Der Dänische	1403 $\frac{3}{4}$

Der

Der Venetianische	1540
Der Constantinopolitanische	3120
Der Bononische	1682 2/5
Der Straßburgische	1282 1/4
Der Nürnberger	1346 3/4
Der Dantziger	1721 1/2
Der Hällische	1320
Der Leipziger	1397
Der Cölnische	1220
Der Bayerische	1280
Der Auspurgische	1313
Der Amsterdamische	1253
Der Leidenische	1390
Der Lissabonische	1387
Der Wiener	1400
Der Prager	1338
Der Cracauer	1580
Der alte Ebräische	1590
Griechische	1350
Römische	1306

Bey dem Gebrauche dieser Tabelle ist eben das zu bemercken, was bey der vorigen von denen Ellen erinnert worden. Wenn man eine Figur auf dem Felde oder einige Linien, die zur Ausmessung anderer dienen, auf das Papir tragen will, welches bey dem Feldmessen vielfältig nöthig ist, so verfertiget man sich einen verjüngten Maß-Stab, und misset hernach die unbekannten Längen auf eben demselben aus, siehe **Maß-Stab**. Wenn man die Länge einer krummen Linie messen will, so geschiehet solches auf zweyerley Weise. Man stellet sich entweder solche Vermöge des Principii Reductionis, als ein Viel Eck von unendlich kleinen Seiten vor, wenn man nun die Grösse der einen von diesen kleinen Seiten aus der Gleichung der krummen Linie bestimmet hat, nimmet man die Summa aller derer selben zusammen, und dadurch erhält man die gantze Länge der krummen Linie. Es sey zum Exempel AB die Lienie, welche soll gemessen werden,

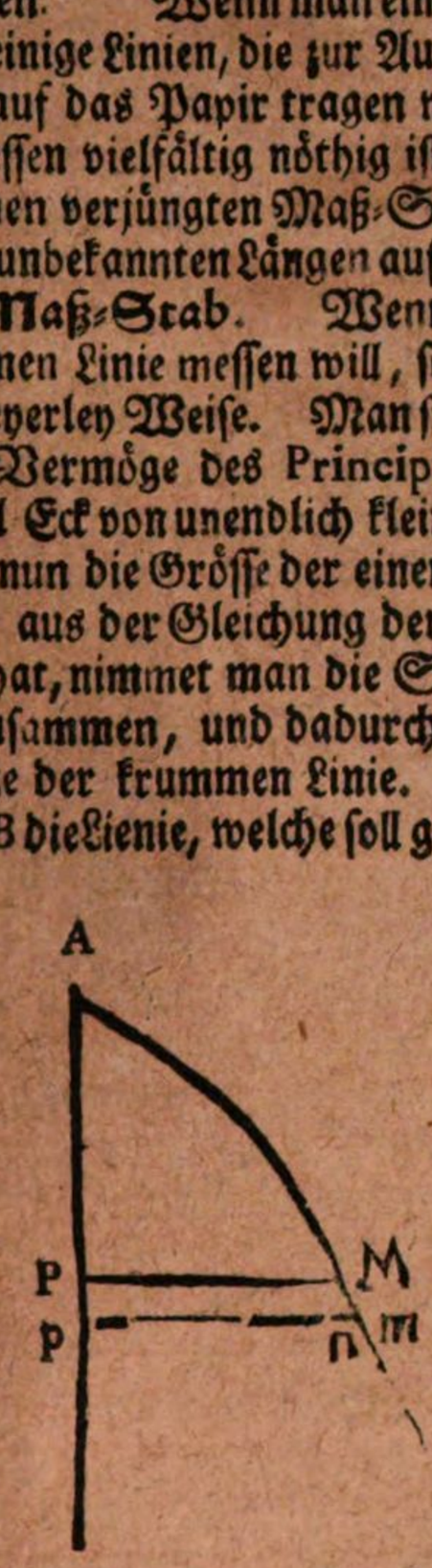

AB eine von den Abscisen und P M die zugehörige halbe Ordinate. Man setze, p m sey P M unendlich nahe, oder so nahe als es möglich ist, so wird P p = M n die Differentz derer beyden Abscisen A P und A p, n m die Differentz der beyden Semiordinaten P M und p m seyn. Wenn man nun nach der gewöhnlichen Art derer Geometrarum, welche den Calculum differentialem brauchen, P p = M n = d x setzet, und n m gleich d y, so hat man einen kleinen Triangel, der bey n rechte Winckel hat und dessen Hypothenuse ein Theilgen des Bogens der krummen Linie ausmachet, welcher der Grösse nach vor eine kleine gerade Linie kann gehalten werden. Da nun in der Geometrie erwiesen wird, daß das Quadrat der Hypothenuse der Summe derer beyden Quadrate von denen andern Linien in einem recht wincklichten Triangel gleich sey, so bekommt man daraus vor das Quadrat des kleinen Bogens die Summe derer zweyen Quadrate von d x und d y, oder, wie es geschrieben wird, $dx^2 + dy^2$ und die Quadrat-Wurtzel aus dieser Grösse drücket die Länge von diesem kleinen Bogen aus, dieses wird so geschrieben $\sqrt{dx^2 + dy^2}$ dieses ist der allgemeine Ausdruck aller Seiten des Viel-Eckes, darinnen man eine krumme Linie zerschnidten concipiret, wenn man sie messen will. Wenn man nun eine besondere krumme Linie vor sich bekommet, deren Länge man bestimmen soll, so sucht man aus der Gleichung, welche man als ihre Definition brauchet, den Valorem von dx^2 oder dy^2, und substituiret solchen in der Expresion $\sqrt{dx^2 + dy^2}$, u. dadurch erhält man eine Expresion, welche ein Element der gerechten krummen Linie oder den kleinen Bogen M m ausdrücket. Wenn man nun ferner diese Elemente nach denen Regeln des Calculi integrales summiret, so bekommet man die Länge der gantzen krumen Linie. Wie man dieses alles bewerckstelligen soll, kann man aus Wolffs Elementis Analyseos infinit. §. 143. seqq. sehen. Die andere Art, die Länge derer krummen Linien zu bestimmen, bestehet in der Untersuchung der Grösse des Radii Osculi. Man stellet sich nemlich vor, als wenn um die krumme Linie ein Faden gezogen wäre, den man nach und nach davon abzühet. Es sey A B die krumme Linie, die mit einem Faden überleget ist, welcher gegen D zu

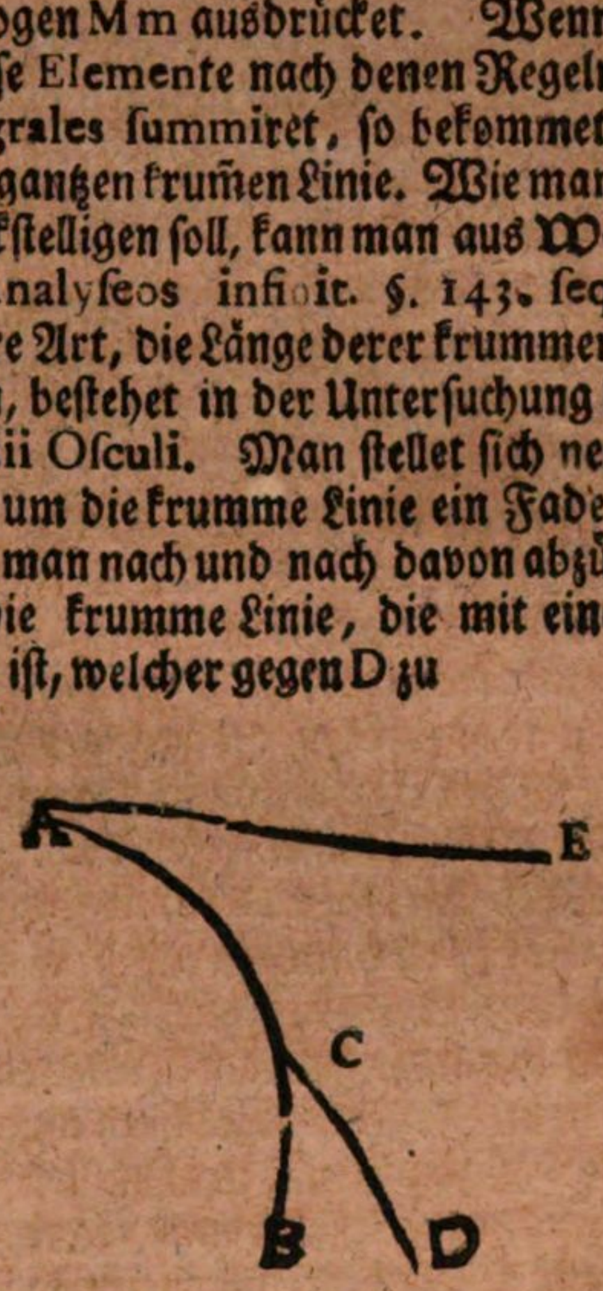

nach und nach abgezogen wird, so wird der Faden D C dem Stücke B D von der krummen Linie gleich seyn, und wenn der Faden gantz abgezogen ist, daß er z. E. wie A E lieget, so ist solcher der Grösse der gantzen krummen Linie gleich. Diese Linie wird, so weit sie in jedem Puncte von der krummen Linie abgezogen ist, der Radius Osculi genennet. Mehrers davon siehe unter dem Worte Radius Osculi, in gleichen unter dem Worte Rectificatio Vruarum. Die Methode, nach welcher der Radius Osculi in verschiedenen Linien gefunden wird, zeiget Wolff Element. Anal. in fin. §. 313. seqq.

Längenwelde, siehe **Lengenfeld**.

Länge Siegel. Es müssen die Weber ihre Zeuge und Tuche zu der Schaue bringen, da dann die Länge, Breite u. Arbeit fleißig untersuchet, auch iedes mit einem besondern Merckmahl gezeichnet wird.

Der dieses verstehet, dem wird es in dem Einkauffe wohl zu gute kommen.

Längewitz, siehe **Langwitzi.**

Länglich rund, siehe Ellipsis. Tom. VIII. p. 910.

Längliche Raute, siehe Rhomboides.

Länglicht Viereck, siehe Rectangulum.

Läng-Ort. Wenn man einen Schacht niedersencket, oder abtäuffet, und verspüret Ertz in einer Strasse, so von dem Haupt-Gange ab, und entweder in das hangende oder liegende sich wendet, so treibet man auf solcher Spur einen Ort, welches ein **Läng-Ort** genennet wird.

Längster Tag, siehe **Tag.**

Laeniticus Sinus, siehe Eltor. Tom. VIII. p. 952.

Laenom, siehe Lenom.

Laenstein, siehe **Lohnstein.**

Laep oder **Stein** in Breßlau, ist ein Gewicht, thut zwey und zwantzig Pfund in Breßlau, oder 20. Pfund in Hamburg, fünff und ein Drittheil Lato thut in Leipzig 110. Pfund.

Laepa magna, siehe Pennaflor.

Laepia Latinorum, siehe Pennaflor.

Läpplein oder **Flecklein**, heissen diejenigen bey Seite gelegten Stücklein Leinwand, Zeug, oder Tuch, mit welchen die Weiber in dem Hause ihre zerrissenen Sachen wieder auszuflicken und zu ergänzen pflegen.

Läpplein, sind bey denen Juden anders nichts, als gewisse Schnürlein, gleichsam in ein Qvästgen zusammen gebunden, doch daß die äussersten Enden davon aus einander und unzusammengebunden herab hangen, und gleichsam einher fladdern. *Lundius* Jüd. Heiligthümer IV. 14. n. 8. Dergleichen an denen 4. Fittigen oder Ecken derer Kleider oder Mäntel zu machen war denen Jüden ausdrücklich befohlen, Num. 16, 37. seqq. welches auch Deuteron. 22, 12. kürtzlich wiederhohlet ist. *Lundius* l. c. p. 81. Ehe Mahls waren sie blau, die heutigen Jüden aber machen sie aus weissen Garn, und was Mantel oder Kleid bey dem Mose heisset, wird von ihnen, da es unten 4. Ecken hat, ארבע כנפות benamet, und wissen sich sehr groß damit zu machen. **Kirchner** Jüd. Ceremoniel I. p. 8. seqq. *Lundius* l. c. n. 13. Es muß auch ein ieder Jude solches Kleid bey dem Gebete an haben, wo er selbiges auch thut. Die es beständig des Tages (denn zu Nacht darff es nicht seyn) am Leibe tragen, macht man glauben, daß ihnen kein böser Geist beykommen könne. Weiber mögen sich auch dessen bedienen, doch legt mans ihnen vor eine geistliche Hoffahrt aus. Diese Läpplein oder Frantzen nennen sie ציצית, und werden also gemacht: Man nimmt 4. Faden, steckt sie durch das Loch der Ecke des Kleides, da sie hin sollen, daß sie doppelt werden, und 8. machen. Sieben davon sind einander in der Länge gleich, der achte aber ist so lang, daß man die andern damit umwinden, und 5. Knoten schlagen kann, und doch noch so weit herunter hänget als die andern. Damit gehet es also zu: Man nimmt von denen 8. Fäden 4. in die eine und 4. in die andere Hand, und macht einen ordentlichen Knoten. Nach diesem knüpft man die 4. Faden in der einen Hand zusammen, daß sie nicht verwirrt werden. Darauf nimmt man die 7. gleich lange Faden in eine, und den 8. in die andere Han, dund umwindet die 7. oben bey dem geschlagenen Knoten 7. Mahl, doch so, daß der Faden über den Finger geschlagen u. bey ieden Schlag gleichsam ein halber Knoten wird, welche 7. halbe Knoten dichte an einander gesetzt werden. Wenn diese 7. Umwindungen geschehen, nimmt man wieder 4. Faden in die eine und 4. in die andere Hand, und macht wieder einen gemeinen Knoten. Hernach nimmt man wieder alle 7. zusammen und umwindet es auf die vorige Weise 9. Mahl. Wenn wieder ein Knote geschlagen worden, umwindet man es wie zuvor 11. Mahl. Wenn der 4 gemacht worden, umwindet man es 13. Mahl und schlägt den fünfften. Darauf wird der Lase-Knoten, so Verwirrung zu verhüten gemacht worden, aufgelöst und die Fäden einander gleich gemacht und frey gelassen. Die Knoten und Umwindungen machen ungefähr den dritten Theil an diesen Fäden, welche noch zwey Mahl so lang herab hangen. *Lundius* Jüd. Heiligth. l. c. n. 19. **Buxtorff** Synag. Iud. 9. *Lightfoot* Hor. Ebr. ad Luc. 9. 3. et 20, 46. *Goodvvin* Mos. et Aaron I. 10. Die Pharisäer sollen auch wohl Pergamen da angehefftet und eben die Stücke aus dem Gesetze darauf geschrieben haben, welche auf denen Denck-Zeddeln stunden. *Camero* apud *Wal.* ad Matth. 23, 5. *Lundius* l. c. n. 20. Sie sollen auch bis Weilen Dornen darein gehefftet haben, damit sie sich, wenn sie sich darein stächen, des Gesetzes desto eher erinnern mögten. *Scaliger* Elench. trihaeres. 8. **Buxtorff**, *Wall. Goodvvin* et *Lundius* ll. cc. Einige halten die Läpplein vor eins mit denen Denck-Zeddeln, deren Beschreibung unter **Denck-Mahl**, Tom. VII. p. 557. zu sehen ist, sind aber irrig.

Laer in der Grafschafft Hohnstein, siehe **Lohra.**

Laer oder **Leher**, ein Flecken im Stiffte Minden bey Petershagen, in welchem an. 1679. die Frantzosen grossen Schaden gethan, und 37. Häuser nebst der Kirche in Brand gesteckt. **Schneider** Beschr. des alt. Sachsenl. p. 143. Diesen Ort nennt **Zeiller** Topogr. Circ. Westphal. p. 93. nach dem an. 1644. zu Amsterdam herausgekommenen Atlante nur ein Dorff.

Laer, das Schloß bey Besserod in der Grafschafft Flandern. **Zeiller** Topogr. Circ. Burgund. p. 169.

Laer, ein adeliches Geschlechte in Burgund, hat im goldenen Felde einen grünen Schild, der sich auch auf dem Helme zwischen zwey goldenen Flügeln zeiget. **Wapenb.** Anh. p. 34.

Laer, ein adeliches Geschlechte in Westphalen, hat einen gespaltenen Schild. Zur rechten zeigt sich im goldenen Felde ein rothes Lilien-Creutz, zur lincken im gleich Falls goldenen ein rother Sessel. Auf dem gecrönten Helme ist ein geschlossener um und um rother inwendig goldener Flug. Die Helm-Decke ist roth und golden. **Wapenb.** III. p. 133.

Laer oder **Laar**, (*Petr.* van der) wegen seiner üblen Gestallt von denen Italiänern Bambozo zugenamt, ein berühmter Mahler von Harlem, im 16. Seculo, der sich sonderlich in kleinen Schildereyen hervor gethan. Er hielt sich eine geraume Zeit zu Rom auf, woselbst ihn seine Geschicklichkeit die Hochachtung derer vornehmsten Leute erwarb. Er starb endlich zu Harlem im 60. Jahre seines Alters, da er aus Unvorsichtigkeit in einen Graben fiel, und darinnen ertranck. Es soll ihm dieses Unglück von einem geistlichen propheceyet worden seyn, welchen er vor dem zu Rom nebst 4. andern Holländern

in

in die Tiber geworffen, als sie dieser wegen des Fleisch-Essens an Fast-Tagen bey der Inquisition anzugeben gedrohet hatte. de *Piles* Vies des Peintres.

Lärbach, siehe **Lerbach**.

Laergoe oder **Largoe**, **Laris**, **Laring**, **Laringia**, **Lorgoe**, ist ein grosser Pagus im Stiffte Bremen um den Fluß Delma gewesen, zu nächst dem Pago Sturingoe, und begrieff die heutige Grafschafft Delmenhorst. Es werden insbesondere folgende Villae darinnen namhafft gemacht: Gandeke, Schonemoer, Hasbergen und Stur. *Adamus Bremensis* Hist. Eccles. l. 9. seq. p. 4. seq. **Winckelmann** Notit. vet. Saxo-Westphal. II. 9. n. 43. p. 301. *Paullini* de Pagis p. 107. **Juncker** Anleit. zur mittl. Geogr. II. 5. p. 250. *Godefridus* Chron. Gottwic. IV. n. 251. p. 654. Hiermit ist ohne Zweifel der Pagus **Leri** oder **Leriga**, in welchem das Closter Wildeshuson oder Wialteshuson heute zu Tage Wildshausen am Fluße Hunta gelegen gewesen, *Eccard* Hist. Genet. Princ. Sax. Super. p. 20. seq. eins, ob wohl *Godefridus* l. c. IV. n. 258. p. 657. einen besondern daraus macht, und solchen neben jenen setzet, angesehen sothanes Closter nicht weiter als 2. Meilen von Delmenhorst gelegen. **Schneider** Beschr. des alt. Sachsenl. p. 308. Die übrigen Villae, welche beym *Eccard.* l. c. vorkommen, heissen: Beocksegen, Dunstorp heute zu Tage Dunxtorp, Estudkampe, Emsteck, Gohenstette ietzo Eoldenstette, Golawiede, Holtrup, Ibum, welches vielleicht das heutige Bomhof, Kedel, Holthusen, Lutten ietzo Lütte, Saga ietzo Sage, Veresdrup, vielleicht das heutige Barstrup. Nicht weniger wird auch das Closter Fischbechi oder Visbeke heute zu Tage Vischbeck in der Münsterischen Dioeces zwischen Vechta und Wildshausen in den Pagum **Leri** oder **Leriga** gesetzet. *Schaten.* Annal. Paderborn. Lib. II. Tom. I. p. 67. *Paullini* de Pagis in Syntagm. Rer. Germ. p. 582. **Juncker** l. c. p. 251. **Abel** Sächs. Alterth. c. 2. §. 5. p. 317. *Godefridus* l. c.

Lärmen, ist die Versammlung derer Soldaten in einer Festung oder in einem Lager bey einem unvermutheten feindlichen Angrieffe. Weil bey einer solchen unvermutheten Versammlung nicht alles so ordentlich zugehet, als wenn man sich darauf mit guter Musse vorbereiten kann, so nimmt der Feind manch Mahl Gelegenheit, von dieser Unordnung Nutzen zu zühen, und greiffet eine Armée oder Festung bey Nacht-Zeit, oder doch zu einer solchen Zeit an, da sie in vollkommener Sicherheit zu seyn vermeynen, und sich nichts weniger als eines Angrieffes versehen. Manch Mahl kommen die Feinde auch wohl, als ob sie Freunde wären, welches sie absonderlich thun, wenn sie durch Ueberläuffer oder Spionen die Parole erfahren, siehe hiervon den Articel **Lager**. So bald die Vorwachen dieses mercken, müssen sie ihr Gewehr abfeuern, welchen dann die Fahnen-Wachen Rings um das Lager darinnen nachfolgen. Darauf wird bey der Infanterie von den Tambours bey iedem Regimente ein Wirbel geschlagen, welches man **Lärmenschlagen** nennet; Bey der Cavallerie aber wird **Lärmen geblasen**; oder die Trompeter stossen in einem fort allersammt unordentliche Thöne ab. Und da muß sich im Lager iedes Regiment an denen dazu angewiesenen Plätzen mit Ober- und Untergewehr, nebst allen Kriegs Nothwendigkeiten, versammlen, daß sie den Angrieff des Feindes abhalten mögen. Die hierzu bestimmten Plätze werden **Lärmen-Plätze**, Frantzösisch Places d'armes genennet. In dem Lager ist dieser Ort zwischen den Zelten und Trenchemens, in denen Festungen aber auf denen Wällen und Aussenwercken, oder Mitten in der Stadt, nachdem die Gefahr von dem einbrechenden Feinde oder von denen rebellischen Bürgern zu besorgen ist. **Lärmen-Platz** heisset sonst auch in einem Lager derjenige Ort, wo die Linien abgestecket sind, darnach sich die Armee in Schlacht-Ordnung stellet. Manch Mahl entstehet ein Lärmen durch ungefähre Zufälle, z. E. wenn ein Gewehr unversehens loßgehet, oder auch wohl aufgestellte Ordre der Generalität, welches man einen blinden Lärmen nennet. Die Generale suchen ihre Soldaten manch Mahl dadurch auf die Probe zu stellen, wie sie sich in einem unvermutheten Angrieffe verhalten würden, und ob sie die gehörige Hertzhafftigkeit und Wachsamkeit dabey beweisen. Sie stellen deswegen an eine von den Wachen heimlichen Befehl, bey Nachte Feuer zu geben, und dadurch in dem Lager Lärmen zu machen, damit sie daraus wahr nehmen können, ob sie geschwinde und ordentlich zugleich in ihrer Zubereitung zu einem Treffen seyn würden.

Lärmen blasen, siehe **Lärmen**.

Lärmen-Platz, siehe **Lärmen**.

Lärmen schlagen, siehe **Lärmen**.

Lärmen-Schuß, siehe **Lärmen**.

Laertes, ehe dem ein Castell in Cilicien bey der Stadt Hamaxia. *Strabo* XIV. p. 986.

Laertes, des Arcesii Sohn, und Enckel des Iuppiters, König von Ithaca, halff das Calydonische Schwein erlegen, und gieng hernach unter denen Argonauten auch mit in Colchidem. *Hyginus* Fab. 173. *Apollodorus* I. 9. §. 16. Er heurathete hernach die Anticliam, des Autolyci Tochter. *Plutarchus* Qu. Graec. p. 301. Er zeugete mit ihr den Vlysem, wie wohl, da die Anticlia nicht zu ihm kam, wie sie wohl sollte, sondern schon mit dem Sisypho gar vertraut umgegangen war, ist zweifelhaft, wessen Sohn Vlysses eigentlich gewesen. *Hyginus* Fab. 201. Er wurde indessen sehr alt, und lebete nicht allein noch, da Vlysses nach seiner 20jährigen Abwesenheit von Troia wieder kam; sondern war auch noch wohl auf, daß er bey dem Tumulte, welchen die Ithacenser wieder den Vlysem erregeten, mit eigner Hand den Eupithen, als den vornehmsten Aufwiegler, erlegete. *Homerus* Od. Ω. 522. Es brachte Laertes seine meiste Zeit mit dem Land-Leben in der Stille zu. *Plutarchus* in Cicer. p. 881. ἐν πρεσβυτ. πολιτευτ. p. 788. *Aelianus* Ποικιλ. Ἱστ. VII. 5. Von ihm ward Vlysses Laertiades, gleichwie das Land Ithaca, Laertia Regna, genennet. *Homerus* Od II. 118. *Ouidius* Met. XIII. 144. *Virgilius* Aen. III. 272.

Laertius, (*Diogenes*) siehe Diogenes Laertius. Tom. VII. p. 978.

Läsa, siehe **Lasa**.

Läscha, siehe **Lasa**.

Läsewitz, (**Litwitz** und) siehe **Litwitz**.

Laesio, Teutsch **Verletzung**, ist, wenn eines Leibes Theils Würckung oder Function verhindert

oder verderbet wird; oder auch, wenn ein anderer Schade iemanden zugefüget wird.

Laesio enormissima, heist diejenige Laesion, die sich weit über die Helfte, über das 3. Theil 4. Theil erstreckt, als wenn der Käuffer für eine Sache, die 50. fl. werth ist, 125. fl. oder noch mehr giebt, oder der Verkäuffer für eine Sache, so 150. fl. werth ist, nur etwa 50. fl. bekommt.

Laesio negotiatiua, ist eine Verletzung, so im Handel und Wandel geschiehet, wenn keine gewisse und accurate Aestimation oder Preis derer kauffbaren Sachen gesetzet werden mag, und diese ist erlaubt, wenn sie nicht die Helffte des iusti Pretii übersteigt.

Laesio succesiua, ist eine Verletzung, so nach und nach und nicht auf ein Mahl entstehet, z. E. wenn ein Pachter um einen hohen Preis ein Gut etliche Jahre in Bestand genommen, so entstehet alle Jahre eine besondere Verletzung, wodurch er nachgehends das Pacht-Geld durch die Querelam Laesionis enormis verringern lassen kann.

Laesio vltra dimidium siue enormis ist, wenn der Käuffer für eine Sache, so über die Helfte ist, die 50. fl. werth ist, 101. fl. giebt, oder der Verkäuffer für eine Sache, die 100. Gulden werth ist, nur 49 fl. empfängt. L. 2. C. de Rescind. Vendit. Wenn diese Laesio enormis soll ausgerechnet werden, so ist zu sehen erstlich nicht auf eines oder andere Adfection und Neigung zu einer Sache, sondern auf deren gemeinen Werth. Arg. L. 33. pr. ad L. Aquil. L. 63. princ. ad L. Falcid. Carpzov. 2. c. 34. d. 6. n. 6. Dahero wenn nach verkaufter Sache ein anderer dazu käme, der wegen seiner Commoditaet mehr als noch ein Mahl so viel davor geben wollte, so kann doch der Venditor sich nicht beschwehren. *Richt.* P. II. Dec. 39. n. 139. Hiernächst ist nicht auf die vorige oder gegenwärtige, sondern auf die Zeit des Contracts zu sehen. Dann was nach demselben dem Werthe der Sache zuwächset oder abgehet, das gereicht dem Käuffer zum Nutzen und Schaden. arg. §. 3. de emt. vendit. L. 2. L. 8. in fin. C. de rescind. vend. Carpzov 2. c. 34. d. 6. *Richt.* Dec. 99. n. 147. *Mynsi* Obseru. 73. n. 7. *Meuius* P. II. Dec. 320. Und hat dieses auch Stat, wenn durch einen Zufall, z. E. durch Pest, Hunger, bevorstehenden feindlichen Einfalls ꝛc. ꝛc. die Pretia rerum, wie insgemein solchen Falls zu geschehen pfleget, abgenommen hätten Maßen die Laesio von einem ungewissen künftigen Ausgange dependiret, weswegen die Querela Laesionis nicht Stat hat. arg. L. 8. C. de rescind. vend. L. 17. L. 23. C. de vsur. *Richt.* d. Dec. 99. n. 139. *Pinell.* ad L. 2. C. de resc. vend. Wenn dahero im 30jährigen Kriege jemand ein Gut nach dem damahligen gerechten Werth gekauft, welches jetzo 2. oder 4. Mahl mehr werth ist, so kann deswegen die Emtio nicht rescindiret oder die Querela Laesionis mouiret werden. *Burg.* Cent. I. Obs. 27. *Grau*, Conf. 849. n. 13. Aus diesem nun folget, daß wenn einer Berg-Theile um den damahligen gerechten Preis gekauft, und in kurtzen ein, zwey oder dreyfach mehrers Lucrum davon gezogen hätte, er deswegen keinen Anspruch zu leiden habe. *Sande* Lib. 3. tit. 4. def. 11. *Richt.* d. Dec. 99. n. 142. Gleiches ist zu sagen, wo man in einem erkauften Hause einen Schatz gefunden hätte; denn was nicht ein Theil eines Fundi ist, und dem Verkäuffer nicht zustehet, das vermehret auch das Pretium Rei nicht arg. L. 67. de R. V. L. 3. §. 3. de adquir. poss. Weiter muß auch bey Computirung dieser Laesion auf den Ort, wo die Sache verkauft und übergeben worden, gesehen werden. per L. 6. de euict. L. 34. d. R. I. L. 1. pr. de vsur. *Gail.* 2. o. 8. n. 5. seqq. Es muß aber ferner, wo die enorme Laesion angeführet werden soll, keine natürliche Laesion, sondern eine moralis, die mit einer Iniustitz begleitet wird, vorgegangen seyn. Wenn daher jemand aus Freundschafft und Adfection um einen geringen Preis etwas verkaufte; so hat diese Laesion nicht Stat, und kann das nicht unter dem Vorwande einer Laesion reuociret werden, was man zuvor freywillig geschencket. arg. L. 6. et L. 7. C. de cond. ob cas. Carpzov l. c. 34. d. 3. n. 2. Sollte aber der, welcher eine Sache geringer verkaufte, hinzu setzen: was die Sache mehr werth ist, das soll geschencket seyn, so wollen die DD. insgemein dafür halten, daß hierdurch die Querela Laesionis nicht excludiret, und durch die gebrauchten Worte nur ein mäßiger und geringer Ueberschuß verstanden werde. L. 192. de V. S. *Richt.* d. Dec. 99. n. 128. Hieraus folget auch, daß, wenn derjenige, der den rechten wahren Werth einer Sache weiß, solche theurer oder geringer verkauffet hätte, über keine Laesion klagen könne. L. 54. de X. I. L. 1. §. 5. de ini. arg. L. 27. C. de euict. Carpzov d. c. 34. Def. 2. n. 4. *Richt.* d. Dec. 99. n. 66. Es muß aber diese Scientz von dem, der sie dem Venditori aufbürden will, probiret werden, weil Niemand das Seinige zu verschencken praesumiret wird, und die Pretia Rerum gar oft variiren, auch Theils so beschaffen, daß nicht jeder von deren Werth iudiciren kann. L. 25. de prob. *Vinnius* Quaest. 56. in fin. Weil auch, wie schon gemeldet worden, eine Laesio moralis vor Handen seyn muß, so kann der Erbe keine Querel anstellen, wenn sein erblasser anbefohlen hätte, dem Titio eine weit höhere Sache um ein geringes Geld zu verkauffen. *Pinell.* p. 1. c. 11. n. 19. Derjenige aber, welcher sich der Laesion agendo oder excipiendo bedienen will, muß selbige mit allen ihren Requisitis probiren. arg. L. 5. C. de in integ. rest. L. 2. L. 19. pr. de probat. Carpzov. II. c. 34. d. 6. Und dieses kann geschehen entweder durch verständige Schätzer, welche auf den jährigen Ertrag, wie auch auf die Quantität, Qualität und Rarität zu sehen haben, L. 16. C. de resc. vend. *Bachov.* p. 1. d. 2. th. 10. *Richt.* d. dec. 99. n. 153. Oder durch Zeugen, Carpzov. d. def. 34. *Richt.* d. l. c. Oder durch Instrumenta *Richt.* d. l. n. 163.

Laesionis enormissimae Querela, ist die Beschwerung oder Klage, Vermöge deren sich ein Käuffer oder Verkäuffer beklaget, daß er durch den mit beklagtem getroffenen Contract, Tausch oder Handel weit über die Helffte verkürtzet worden, und daher bittet, daß der Contract entweder aufgehoben oder der rückständige Werth der Sache ihm ersetzet werden möge.

Lässen, siehe **Lessen**.

Läßin, siehe **Lessen**.

Lästerer, ist zwar der gemeinen Redens-Art nach der, so andern Leuten Laster beymisset böse

Dinge

Dinge nachredet; Die Fleiſcher aber in denen Städten nehmen dieſes Wort physice und mechanice, und ſchelten damit die Dorff-Schlächter.

Läſtern des Oberſten, ſiehe Obrigkeit.

Läſterung GOttes, ſiehe GOttes-Läſterung. Tom. XI. p. 399. ſeqq.

Läſterung wieder den heiligen Geiſt, ſiehe Sünde wieder den heil. Geiſt.

Laetani, ſiehe Laterani.

Laeſtrigones, ſiehe Laeſtrygones.

Laeſtrygones oder Laeſtrigones, des Neptuni Söhne, hatten unter andern den Antiphaten zu ihrem Könige, und, wie dieſer einen von des Vlyſſis Leuten zur Abendmahlzeit verzehrte, alſo ſtürmeten die übrigen der Geſtallt auf des Vlyſſis Flotte zu, daß er mit nicht mehr als einem Schiffe davon kam, 11. aber von ihnen zerſchmettert wurden. *Homerus* Od. K. 81. *Gellius* Noct. Att. XV. 21. *Hyginus* Fab. 125. Sie waren aber Kerls, wie die Rieſen, und hatten ihren Aufenthalt um die Stadt Formias in Italien. *Polybius* περὶ Ἀγετ. καὶ Καπίας p. 1377. *Strabo* I. p. 38. *Pauſanias* VIII. 29. *Cicero* ad Attic. II. 13. *Plinius* Hiſt. Nat. III. 5. 8. VII. 2. *Solinus* 8. *Horatius* Od. III. 10. 15. 34. *Marcianus* VI. *Silius Italicus* VII. 275. 410. XIV. 126. *Tzetzes* ad *Lycophron.* 662. *Cluuerius* Sicil. Antiq. I. 2. et 10. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 12. §. 5. Zeiller Itin. Ital. 7. p. 169. Nach *Bocharti* Chanaan I. 33. Erklärung bedeutet der Name Laeſtrygones im Phöniciſchen ſo viel als beiſſende Löwen.

Laet, (*Ioann* von) ein Antwerper, welcher Beſchryvinge van Weſt-Indien, Leiden 1633. in Fol. Notas ad Diſſ. Hug. Grotii de Origine Gentium Americ. Amſterdam 1643. in 8. Portugallia. Leiden 1642. in 24. Reſponſionem ad Diſſ. II. Grotii de Origine Gentium Americ. ib. 1644. in 8. de Imperio magni Mogolis, Leiden 1631. in 24. und in 12. de Statu regni Perſici, ib. 1633. 1637. in 12. de Re publica Belgii Confoederati, ib. 1630. in 12. Hiſpaniae Rem publicam, ib. 1629. in 24. 1692. in 12. und Galliae Rem publicam, ib. eod. in 24. Prognoſticationes futurorum Euentuum, die er an. 1476. Ludico von Bourbon, Biſchoffe zu Lüttich im MSCte geſchickt, geſchrieben. Er ſtarb an. 1649. und bedaurete ihn ſonderlich Salmaſius ſehr, weil er ihn ieder Zeit gebraucht, ſeine Concepte, die ſehr unleſerlich waren, ins reine zu bringen, daher er auch nach deſſen Tode zu ſagen pflegte, er habe ſeine rechte Hand verloren. König Bibl. *Mem. de Litt.* Tom. I. p. 247. Struv. Bibl. Iur. Select. 15. §. 3. 5. p. 793. 795. *Fabricius* Biblioth. med. et inf. Latin. XI. p. 695.

Lära, ein kleiner Fluß in der Grafſchafft Oldenburg, welcher im Münſteriſchen zwiſchen Embsſtöck und Bomhof entſpringet, bey Enethen und Huntloſen vorbey gehet, endlich aber eine halbe Meile unter Wartenberg in die Hunta fällt. Schneider Beſchr. des alt. Sachſenl. p. 309. ſeq.

Laeta, eine Römiſche Dame, Albini, eines Heydniſchen hohen Prieſters, Tochter, wurde zu Ende des 4. Seculi an S. Paullae Sohn, Toxatium, verheurathet, welche ſo heilig mit einander lebten, daß Albinus, durch ihren vortrefflichen Wandel überzeuget, das Heydenthum aufgab und ſich tauffen ließ. Dieſe Laeta hatte eine Tochter, welche zum Andencken ihrer Groß-Mutter Paulla hieß. Der Heil. Hieronymus, von dem ſie in dem Chriſtenthum unterwieſen worden, ließ ein gewiß Send-Schreiben an ſie abgehen, worinen er ſie unterrichtete, wie ſie dieſe Tochter erzühen ſollte. Man feyert der Laetae Gedächtniß in der Römiſchen Kirche den 11. May.

Laetantius, (*Speratus*) ſiehe Lactantius (*Speratus*) Tom XVI. p. 142.

Laeti, ſiehe Leti.

Laetia, ſiehe Laetium.

Laetienſe Monaſterium, ſiehe Laetium.

Laetificantia heiſſen ſolche Artzney-Mittel, welche dem Geblüte und denen Lebens-Geiſtern eine ſonderbare Krafft mittheilen, der gleichen in dem Nürnbergiſchen und Augſpurgiſchen Diſpenſatorio anzutreffen, eines des Rhaſis, das andere des Nicolai Praepoſiti.

S. Laetiſima, ſiehe S. Germelina. Tom X. p. 1151.

Laetitia, eine Göttin derer Römer, welche bald mit einem Crantze und Zweige, bald aber mit einem Diademate in der rechten und einem Steuer-Ruder in der lincken Hand, bald noch anders abgebildet wurde. *Struuius* Synt. Ant. Rom. I. p. 142.

Laetitia, eine Stadt, ſiehe Lieſe.

Laetium oder Laetienſe Monaſterium, Laetia, ein berühmtes Benedictiner-Cloſter in denen Niederlanden, in der Dioeces von Cambray, am Fluſſe Elpre. *Miraeus Elog.* Belg. p. 51. Zeiller Topogr. Circ. Burgund. p. 210. Es iſt an. 750. geſtifftet. Im 16ten Jahrhunderte iſt allda Abt geweſen Ludouicus Bloſius oder de Blois. *Bucelinus* Germ. Sacr. P. II. p. 51.

Laetius, (*Iac.*) ſiehe Laelius (*Iac.*)

B. Laetius Marcellinus, Biſchoff zu Mayland, lebte zur Zeit Pabſts Stephani IV. und wurde von demſelben nach Franckreich an König Pipinum geſchickt, ſtarb auch auf ſelbiger Reiſe. Er war 18. Jahr und 11. Monath Biſchoff, und liegt in S. Ambroſii Kirche begraben. Von ſeiner Verehrung hat man keine Gewißheit. Man feyret ihm den 4. April.

Laetoria Gens, ſiehe Plaetoria Gens.

Laetoria Lex, ſiehe Plaetoria Lex.

Laets, ſiehe Lerſch.

Lärſchke, ſiehe Sallat.

Laetus, ſoll eine Hiſtorie von Phönicien geſchrieben haben, wie ſich denn deswegen *Euſebius*, *Clemens Alexandrinus* Strom. I. und *Tatianus Aſſyrius* πρὸς Ἕλλην. p. 171. auf ihn beruffen, nur daß beym *Euſebio* unrecht Ἄσιος, und beym *Tatiano* l. c. Χάιτος ſtehet, welches aber nach *Bocharti* Chanaan II. 17. p. 777. ſeq. Anmerckung unrecht. Er hat auch nach *Tatiani* l. c. Zeugniſſe Leben derer Weltweiſen geſchrieben. *Ionſius* Hiſt. Philoſoph. IV. §. 30. p. 157.

Laetus, ein Stathalter in Egypten, lebte unter dem Kayſer Seuero. *Herodianus* III. 7. *Euſebius* Hiſt. eccl. VI. 2. *Nicephorus* Hiſt. eccl. V. 3. *Ionſius* de Script. Hiſt. Philoſ. IV §. 30.

S. Laetus, ein Prieſter und Bekenner des Glaubens, wurde zu denen Zeiten des Frantzöſiſchen Königs Clotharii in der Landſchafft Berri geboren, hatte

hatte von Jugend auf Lust zum geistlichen Stande, und als er eins Mahs seines Vaters Schaffe hütete, verließ er dieselben, begab sich in ein benachbartes Closter, und lebte sehr heilig. Weil ihn aber die andern Mönche deswegen bey dem Abt als einem Heuchler angaben, schickte ihn dieser mit etlichen Gefährten, die ihm den Weg weisen sollten, an einen einsamen Ort, da er das Vieh weiden sollte. Er machte aber unter Weges etliche Blinde sehend, wodurch sein Abt, als er solches erfuhr, bewogen wurde, ihn um Verleihung zu bitten und zurück zu hohlen. Nicht lange hernach begab er sich mit dessen Erlaubniß in das Closter S. Mesmin de Mici, woraus er doch eine Zeit darauf mit noch einem Mönche des Closters, S. Auito, in eine Einöde flohe. Ob sie nun gleich beyde zurück gehohlet wurden, und S. Auitus an des indessen verstorbenen Abts S. Maximi Stelle wieder seinen Willen erwählet wurde, so flohe doch S. Laetus aber Mahls in einen Wald, la Forer aux Loges genannt, welcher von ihm S. Lié benennet wird, und worinnen er ein heiliges und strenges Leben führete, auch an besessenen und krancken viele Wunder that. Er wuste seinen Tod zuvor, starb im Jahr 540. und wurde auf der Stelle begraben, da er gestorben war. Lange hernach verlegte der Bischoff zu Orleans Hermerus seinen Leib nach Pluviers, allwo noch viele Wunder durch seine Anruffung vorgegangen. Man verehrte ihn den 5. Nou.

Laetus, ein Abt des Closters Pasignano, Vallumbrosaner-Ordens in Etrurien, wurde von S. Ioanne Gualberto zum Abt verordnet, und brachte dem Closter einige Stücke Feldes zu. Er soll um das Jahr 1083. gestorben seyn. Man feyert ihm den 16. Mertz.

Laetus, (*Caluidius*) schrieb ein Carmen unter dem Titel: Callipaedia, siue de pulcrae prolis habendae ratione. **Morhof.** Polyh. Tom. II. Lib. II. cap. 47. §. 2.

Laetus, (*Erasmus Michael*) ein Theologus zu Coppenhagen, schrieb etliche Volumina Poematum in 4. Seine Colloquia moralia, eben Falls in gebundener Rede geschrieben, sind zu Basel 1573. in 4. gedruckt worden. Man hat auch von ihm de Re publica Norimbergensium libros 4. Franckfurt am Mayn 1574. in 4. welche *Lincerus* Nachr. von alten und raren Büchern Band. I. St. V. §. 7. p. 279. anführet. De Re nautica Libri 4. Basel 1573. in 4. 4. Margareticorum seu de Conflictu Margarethae Reginae Daniae cum Alberto Megalopolitano Lib. 10. Franckfurt 1573. in 4. *Bartholinus* de Script. Dan. p. 40. *Wormius* Monum. Dan. I. 14. p. 99. *Borrichius* Dissert V. de Poët. p. 168. seq. **Morhof.** Polyh. Tom. I. Lib. VII. c. 3. n. 17.

Laetus, (*Georg.*) aus Mähren, war Prediger zu Lublin in Klein-Polen, starb den 27. Mertz 1649. im 45. Jahre, und ließ Peregrinationem Paulli; Commentarium Practicum in Conuersionem Paulli; Leiden 1641. in 8. 1650. in 4. Tr. de Ratione concionandi ad Methodum Anglicanam conformatum. Uebersetzte auch Stobaei Ἀνθολόγιον. Basel 1551. in Fol. **Witte** Diar. *Fabricius* Salut. Luce Euang. 5. p. 70. **Beytr. zur Critischen Hist. der Teutsch. Sprache, Poesie und Beredsamk. St. X. p. 242.**

Laetus, (*Ioann.*) ein Prediger zu Gröningen, hat im 17. Seculo gelebet, und ein Compendium Historiae Vniuers. Ciuilis et Eccl. bis auf das Jahr Christi 1640. verfertiget, welches zu Leiden 1643. in 4. gedruckt, hernach von Joachim Fellern zu Leipzig bis 1678. fortgesetzet worden, worauf es zu Leipzig 1679. in 8. herausgekommen ist. **König** Bibl.

Laetus, (*Iul. Pompon.*) siehe Pomponius.

Laetus, (*Petrus*) siehe Ioyeux, (*Petr.*) Tom. XIV. p. 1134.

Laetus, (*Quintus Aelius*) des Kayserς Commodi Praefectus Praetorio oder oberster über dessen Leib-Garde, war unter denen, welche demselben sein allzu unsinniges Beginnen in guter Meynung mißriethen. *Herodianus* I. 16. *Lampridius* Commodo 15. *Ionsius* de Scriptor. Hist. Philosoph. IV. §. 30. Als aber Commodus hierauf aus Rachgier ihn sammt andern in der Rolle derer, welche er gedachte hinrichten zu lassen, gesetzt, das Verzeichniß aber zufälliger Weise in selbiger Hände gerathen war, machte Laetus mit Electo und Marcia den andern Anschlag, ihm vorzukom̃en, und gaben ihm Anfangs Gifft. Als aber solches schiene fehl zu schlagen, und Commodus bey Erbrechung derer mit dem Giffte zu sich genommenen Speisen zu verstehen gab, daß er das geschehene merckte, liessen sie ihn, ehe er sich noch recht erhohlet, durch Narcisum gar erwürgen. *Lambridius* l. c. 17. *Herodianus* I. 16. seq. Nachgehends trug er das meiste bey, den Pertinax auf den Thron zu erheben. *Capitolinus* in Pertinac. 4. *Herodianus* II. 1. seq. Er halff ihn aber gleich Falls nach 3. Monathen stürtzen, so wohl, weil er die Kriegs-Disciplin wiederum in vorigen Stand zu bringen suchte, und mit seinem eingezogenen Lebens-Wandel ihn in seiner Liederlichkeit beschämte, als in sonderheit, weil er nicht alles, was er von demselben gehofft und verdient zu haben meynte, hatte erhalten können. *Capitolinus* l. c. 10. *Dion.* in Pertin. Er wird von einigen vor eben den Laetum gehalten, von welchem *Spartianus* in Caracalla 3. erzählet, daß ihn Caracalla unter andern seinen Gewaltthaten gezwungen hätte, sich selbst mit Gifft, welches er ihm geschicket, hinzurichten.

Läuchel, siehe **Lauch.**

Laeues Chamae, siehe **Gienende.** Tom. X. p. 1448.

Läuffer, Estafier, ist eine Gattung Aufwärter zu Fuß, die neben dem Wagen oder Pferde des Herrn lauffen müssen, so starck als die Pferde rennen. Damit sie hierzu geschickter seyn, führen sie Schuhe ohne Absätze, ein leichtes und auf besondere Art gemachtes Kleid, und einen langen Stock in der Hand. Zum lauffen werden sie von Jugend auf abgerichtet durch gewisse Uebungen in bleyernen Schuhen, die an Gewichte von Zeit zu Zeit vermehret werden, nicht aber durch Ausschneidung der Miltz, wie man irrig geglaubet. Diese Art Diener ist aus Italien zu uns gekommen.

Läuffer, Coureur, ist im Reut-Stalle ein Pferd, welches vornehmlich auf schnelles lauffen abgerichtet und zum Wettlauffen gebrauchet wird. Dergleichen öffentliche Wettrennen in Italien und England gar gebräuchlich sind.

Läuffer, Vorläuffer, heisset bey dem Vogel-Fange eine Art Lock-Vögel, welche auser ihrem Gebauer auf dem Vogel-Heerde angefesselt oder angesellt hingestellet werden, damit sie herum lauffen können, und die vorbey zühenden Vögel, in Meynung, jene wären frey, um so viel mehr sich zum Einfall auf den Heerd bequemen mögen. Zu grossen Läuffern nimmet man Mistlen, Drosseln und Amseln, zu kleinen aber Fincken, Qväckler oder Gögler und dergleichen. Auf dem Heerde muß einem iedem grossem Läuffer sein eigenes Tröglein mit Hirse-Kleyen und Milch angefüllet in die Erde eingegraben: denen kleinen Läuffern aber nur das Sauff-Geschirre vorgesetzet und das Fressen dazu hingestreuet werden, damit sie nicht ohne Nahrung seyn. Wobey sich öffters begiebt, daß auch die Fremden das Fressen derer Läuffer kosten, aber auch von diesen, als die mehreres Recht dazu haben, vielmahls weggebissen werden.

Läuffer heissen die jungen Schweine, nach dem sie abgesetzet worden, bis sie das erste Mahl zugekommen sind.

Läuffer, ist eine Art wilden und so genannten **Weiden-Hopfens**, mit kleinen runden Häuptlein, welcher daher diesen Namen führet, weil er sich zeitlich von der Hitze aufthut, und den Saamen so wohl als das dabey befindliche Mehl zeitig heraus lauffen lässet. Siehe Hopfe, Tom. XII. p. 803.

Läuffer, Fou, ist ein Stein im Schach-Spiele, der zu nächst an den König und die Königin gestellet wird. Er läuffet allen überzwerch derer Felder, und bleibet alle Zeit auf einer Farbe.

Läuffer, Molette, ist bey dem Mahler derjenige Stein, der mit der Hand geführet wird, die Farben auf dem Farben-Steine klein zu reiben.

Läuffer, wird in denen Mahl-Mühlen der obere Mühl-Stein, welcher auf dem untern und unbeweglich liegenden so genannten Boden-Steine umläufft, und das Korn zerquetschet oder zermalmet, genennet.

Läuffer werden diejenigen Steine, so denen Eck-Steinen entgegen gesetzet werden, genennet, und so mit einlauffen, und zwischen denen Haupt-Steinen stehen, und etwas kleine und nicht gewappnet seyn. *Oeting.* de Iur. Limit. l. 17. n. 8. *Myller ab Ehrenbach* Metrolog. 14. §. 3.

Läuffer, ein Instrument, siehe Ballista. Tom. III. p. 236.

Läugen, in dem Berg-Bau einen Ort treiben: **auslaugen** einen Ort neben dem Gantzen treiben: **entgegen läugen**, einen Gegen-Ort an den Haupt-Ort treiben.

Laeui, siehe Leui.

Laeuigatio, siehe **Glättung**. Tom. X. p. 1550.

Laeuigiren, heisset ein Mixtum auf einem Porphyr-Steine zu einem unbegreifflichen Pulver machen. Diese Arbeit brauchet man in denen härtesten mixtis, und in allen Mineralien.

Laeuigiren, siehe **Glasschleiffen**. Tom. X. p. 1598.

Läuin, siehe **Lauwinen**.

Laeuius oder Leuius, Laelius, ein Lateinischer Poet, welcher Erotopaegnia oder Liebes-Spiele geschrieben die *Gellius* Noct. Att. II. 24. *Appuleius* und die alten Grammatici anführen, bey welchem letztern auch dessen Laodamia, Polymetra und Protesilaus vorkommen. Er hat noch vor Cicerone gelebet, und ist von dem folgenden dieses Namens unterschieden. *Giraldus* Dial. 4. *Vossius* de Poet. Lat. *Fabricius* Bibl. Lat. IV. 1. §. 9. p. 699.

Laeuius, ein Poet, welcher ein Gedicht von denen Centauris verfertiget.

Läus-Baum, siehe Alnus nigra, *Offic.* Tom. I. p. 1304.

Läuse, eine kleine Art von denen so genannten Porcellan-Muscheln, davon zu sehen Cauris, Tom. V. p. 1696.

Läuse-Körner, siehe Delphinium Platanifolio, Staphisagria Dictum, *Pit. Tournef.* Tom. VII. p. 470.

Läuse-Kranckheit, Läuse-Sucht, Lateinisch Pediculatio, pedicularis Adfectus, pedicularis Morbus, Phthiriasis, ist ein mehr denen Kindern und Knaben als erwachsenen gemeiner Zufall, und ist nicht anders, als wäre man mit Läusen beschüttet. Die Ursache dieser häßlichen Kranckheit wird von dem Harvaeo, Redi und andern mehr vor einen Wurm-Saamen gehalten, welcher auf das Haupt und andere Theile des Leibes getragen und allda ausgebrütet wird. Hierwieder werden so wohl unterschiedene Schutz- als Hülffs-Mittel angewendet, und zwar zum innerlichen Gebrauch eine Mercurial-Purgation, zum Exempel vor ein Kind von 5. bis 6. Jahren: ℞. Pulu. rad. Ialap. gr. vii. Mercur. dulc. gr. iii. Antimon. Diaph. gr. ii. syrup. de Cichor. c. Rhabarb. q. s. Misce. Hierbey müssen die Kinder gereiniget, auch ihnen öffters weisse Hemden angezogen werden; man kann sie auch tödten, wenn man ein Säcklein mit Saffran unter denen Achseln, oder Campher am Halse gehangen träget, oder so man die Hemden in Saltz- oder See-Wasser wäschet; oder ein Decoct aus Bacc. Laur. Tamarisc. fol. Lavend. Scord. sem. Staph. agr. und Knoblauch, oder nur diese Ingredientien in Spirit. Vini infundirt und den Kopf damit gewaschen, oder, wo sich die Läuse hecken, ein Vnguent. aus Oleo laurin. Hellebor. alb. flor. Sulphur. ol. Spic. und sem. Staph. agr. item succus express. Tabaci oder ℞. Ol. dest. Nicotian. Spicae ana ßii. Pulu. Coocul. de lev. radic. Helleb. alb. Aloes hepat. ana ßi. Mercur. praecipit. alb. gr. xvi. cum Vnguent. de Pomis q. s. F. Vnguent. S. Sälblein wieder das Ungeziefer. Man wasche ihnen den Kopf fein mit einer Lauge, worinne der Saamen von Läuse-Kraut gekochet worden, hierauf schmiere man sie mit nachfolgender Salbe: Nimm Spick-Oel 2. Qventlein, süß Mantel-Oel 1. Loth, Toback Salbchen 1½ Loth. Dieses vermische wohl unter einander. In einer Nacht werden die Läuse alle davon sterben und umkommen.

Läuse-Kraut, Rodel-Kraut, braun **Läuse-Kraut**, Griechisch φθείριον, Lateinisch Phtirion, Pedicularis, Pedicularis altera, *Lon.* Pedicularis, *Lob. Ger.* Pedicularis praetensis purpurea, *C. B. Pit. Tournef.* Fistularia. *Dod.* Pedicularis rubra vulgaris. *Park.* Pedicularis, quibusdam Crista galli flore rubro. *I. B. Raji Hist.* Crista galli altera siue Phthirion. *Lugd.*, Frantzösisch Pediculaire des prez, ist ein Kraut, welches Blätter treibet, die denen Blättern der Filipendula einiger Massen ähnlich sehen, sind iedoch um ein

gutes kleiner, viel zärter, zerkerbet und krause. Die Stengel erheben sich des halben Schuhes hoch, sind eckigt, hohl und schwach, zum Theil kriechen sie auf den Boden herum, zum Theil stehen sie gerade in die Höhe, und tragen die Blühten, die als wie Röhrlein gestellet sind, und forne wie eine Schnautze mit zwey Leffzen sehen, von Farbe purpurhafftig oder roth, leibfarben oder weiß. Darauf folgen breitlichte, und fast gantz runde spitzige Früchte, die theilen sich in ein Paar Fächlein, darinnen platte schwartze Saamen-Körner, als wie mit einem hautigen Flügel, an dem Rande eingefaßt, beschlossen liegen. Die Wurtzel ist des kleinen Fingers dick, runtzlicht und weiß, in gar viel dicke Zäsern abgetheilet, und schmecket ein wenig bitter. Dieses Kraut wächset in denen Wiesen in dem Moraste, und an andern feuchten Orten, führet viel Phlegma und Oel, wenig Saltz. Es dienet das Bluten zu verstellen, in gleichen den monathlichen Fluß und die goldene Ader, wenn es abgesotten gebrauchet wird, äusserlich gebrauchet, soll es gut seyn zu Wunden und zu Fisteln. Pedicularis kommt von Pediculus, Teutsch Laus, weil man hat vorgegeben, das Vieh, so dieses Kraut gefressen, würde voller Läuse, Fistularia kommt von Fistula, Teutsch Fistel, weil es, wie man dafür halten will, gut zu Fisteln seyn soll.

Läuse-Kraut, siehe **Gürtel-Kraut**. Tom. XI. p. In gleichen Delphinium Platani folio, Staphisagria dictum, *Pit. Tournef.* Tom. VII. p. 470.

Läuse-Kraut, (**braunes**) siehe **Läuse-Kraut**.

Läuse-Mörder, siehe Delphinium Platani folio, Staphisagria dictum, *Pit. Tournef.* Tom. VII. p. 470.

Läuse-Saamen, siehe Delphinium Platani folio, Staphisagria dictum, *Pit. Tournef.* Tom. VII. p. 470.

Läuse-Sucht, siehe **Läuse-Kranckheit**.

Läuse-Zoll, Nierenberg in seinen natürlichen Historien VIII. 12. schreibet, ehe noch die Spanier sich des Königreichs Mexico bemeisterten, und dasselbige also noch unter seinem eigenen Indianischen Landes-Herrn stunde, waren in dem gantzen Königreiche allenthalben Rent- und Schatz-Meister geordnet, den Zoll und Schatzung von einem jeden Dinge, wie es auch immer Namen haben möchte, für ihren König einzusammlen, und zum wenigsten alle Monath ein Mahl nach Hofe zu liefern. Hiervon war kein Mensch befreyet, man muste seine Kleider, Zierath, Eß-Waaren, ja selbsten dasjenige, was zu dem Gottesdienste gebrauchet wurde, verzollen. Aber was sollte ein armer Bettler für einen Zoll entrichten? der selber nichts als nur das blosse Leben hat, doch weil man wuste, daß die Bettler zum wenigsten Läuse mit sich herum tragen, so musten sie mit dieser Waare ihre Pflicht abstatten, zu dem Ende wurden sehr viele Beutel verfertiget, in welchen dieses Ungeziefer an Stat des Zolles, oder, wie man es besser nennen mögte, des Tributs, an den Königlichen Hof geschicket wurde.

Läus-Kraut, siehe Daphnoides, Tom. VII. p. 169.

Läuter-Küste, siehe **Wasch-Küste**.

Läutern, bestehet bey denen Chymisten in einer Absonderung des Phlegmatis vom Spiritu und wird auf zweyerley Art verrichtet, und entweder der ungeläuterte Spiritus mit einem Alcali infundiret, oder vor sich allein über dergleichen abgezogen. Beyde Arten sind aus folgendem zu sehen: Als 1) nehmet Spiritus Vini, so viel beliebig, ein bis 2. Maß, thut in ein Glas ein Sal Alcali, zum Exempel Wein-Stein-Saltz oder Pott-Asche ein Viertheils oder halb Pfund, nach dem es einige Zeit gestanden, so wird man eine scheinbare Absonderung vermercken, daß das Phlegma das Saltz soluiret, und trübe worden, und auf den Grund sich gesetzet, der Spiritus rectificatus aber stehet oben, welchen man sachte abgüssen, und zu mancherley Gebrauch aufheben kann. Weil aber diese Rectification unvollkommen ist, so ist besser, man destillire und zühe ihn in der Blasen ab. 2) Nehmet Spiritus Vini 6. bis 8. Maß, oder so viel ihr wollet, Pott-Asche ein halbes Pfund, oder auch ein gantzes, destilliret es auf der Kupfernen verzinnten Blase mit dem Kühl-Fasse, nach dem unter den Spiritum Vini vorerst 1. bis 2. Maß rein Wasser gegossen, damit die Blase desto besser defendiret und der hefigte Geschmack vergehe, es muß aber gelinder Feuer gegeben werden, als bey denen gebrannten Wassern zu geschehen pfleget. Dieser Spiritus recommandiret sich durch seinen guten Geruch, und hat von dem Saltze Theil genommen. Er ist ein Vniersal-Menstruum zum saluiren und extrahiren. Der Nachgang wird besonders aufgehoben. Man hat auch noch andere Arten zum rectificiren als durch Serpentinen- oder Herrn-Kolben, daher er in höchstem Grad gereiniget und alcoholisatus genennet wird, welcher Pulver anzündet.

Läutern, wenn es GOtt zugeschrieben wird, Ps. 17, 3. Ps. 66, 10. Es. 48, 10. wird dadurch angedeutet, GOtt wolle mit seinem Volck so umgehen, wie man mit sprödem Ertz pfleget umzugehen; wenn dasselbige hart, so machet man es flüssend, so wohl, wenn mans zuvor gepocht, als auch hernach in Ofen bringet, und da siehet man erst, was hinter ihm ist; Also wolle er das Volck auch wissen zu demüthigen und flüssend zu machen im Ofen des Elendes, daß sie sollen geschmeidig werden. Wie er auch dieses Gleichniß Zach. 13, 6. brauchet.

Läutern, (**Brannte-Wein**) heisset den bey der ersten Destillation herüber gegangenen trüben Brannte-Wein durch nochmahliges abzühen lauter, stärcker und durch Zusatz ein- und anderer Kräuter oder Specereyen annehmlicher machen.

Läutern, (**Zucker**) heisset den zum einmachen bestimmten Zucker über einem Feuer zu einem Syrupe kochen, und vermittelst Wassers und Eyer-Weisses von aller bey sich führenden Unreinigkeit säubern. Zu drey Pfunden Zucker, die man läutern will, nimmet man das Weisse von fünf oder sechs Eyern, den Zucker zerklopfet man verhero in kleine Stücken, und thut denselben in ein meßingen Kesselgen, güsset darüber zu einem Pfund Zucker den achten Theil eines Masses frischen Brunnen-Wassers, zerklopfet alsdenn das obbesagte Eyer-Weiß mit weiß geschabten, aus einem Besen gemachten und zusammen gebundenen Rüthlein, bis es einen weissen Schaum giebet. Unter dessen se-

zet man den Zucker in dem Kessel auf ein gutes Kohl-Feuer, und lässet es ein wenig aufwallen, schüttet hernach den obberührten Eyer-Schaum hinein, damit derselbe alle Unreinigkeiten des Zuckers an sich zühen möge, säumet denselben alsdenn sauber ab, und lasset ihn durch ein reinlich wollen Tuch seigen, und südet denn ferner den Zucker zur rechten Dicke eines Syrupes. Die Probe, daß er genug eingesotten, ist, wenn man ein Spatel-Höltzlein, oder etwas anders in den Zucker eintauchet, und schlenckert selbiges in die Lufft, so flügen alsdenn die Fäden wie die Spinne-Weben davon, als das Zeichen, daß er satt und genug gesotten. Andere lassen einen oder mehrere Tropfen auf ein kaltes Eisen oder zinnernen Teller fallen. Wenn es alsdenn bald gestehet, nahe beysammen bleibet und nicht aus einander schlüsset, auch klebricht und zähe ist, so hat er genug gesotten. Einige sagen, das Eyerklar hierzu soll in einem reinem Becken mit Wasser wohl geschlagen werden.

Läuterung, siehe Leuteratio.

Lafander, siehe **Lavendel**.

Lafao, nach andern Leifa oder Liffirau, eine Portugiesische Stadt auf der nordlichen Küste der Sundaischen Insel Timor in Asien, bestehet aus 40. bis 50. niedrigen mit Palm-Blättern gedeckten Häusern, und einer kleinen Kirche, welche der Wind, ausser an der Ost-Seite, wo sie mit Bretern gedeckt ist, durchwehen kann. So ist auch daselbst eine kleine Loge, worinnen etliche alte Canonen auf einer verfallenen Batterie stehen, welche gegen einen Feind schlecht können gebraucht werden. Die gröste Stärcke derer Portugiesen aber besteht in denen einheimischen, von denen sie eine grosse Zahl zusammen bringen können. Es wohnen auch einige Chineser daselbst, und weil jährlich die Joncken dahin seegeln, ist die Ort nebst Porta Noua der beste Handels-Platz dieser Insel. Es hat auch der Portugiesische Stathalter seinen Sietz hier, und soll innerhalb 24. Stunden 500. mit Feuer-Röhren bewaffnete Leute aufbringen können. Dem ungeachtet aber ist diese Stadt von denen See-Räubern geplündert und verbrannt worden. *van Goch.* Anh. II. zu dem Staate derer Sundaischen Inseln p. 215. seq.

La-Fert, eine Engländische Familie in Somersetshire, welche durch William de Briewer viele Güter und grosses Vermögen erlanget hat. *Camden's* Brit. p. 60.

Laff, siehe Coagulum. Tom. VI. p. 519. Ingleichen **Laab**. Tom. XVI. p. 3.

Laffert, ein altes adeliches Geschlecht im Lüneburgischen, das, nach Anweisung derer im Stiffte Hildesheim gelegenen Dörffer groß und klein Laffert als des vermeyntlichen Stamm-Sietzes, wie auch derer verschiedenen ansehnlichen im Wolffenbüttelischen Amte Lichtenberg, in der Grafschafft Regenstein und im Halberstädtischen gelegenen Lehn-Güter, welche hernach mehrern Theils verloren gegangen, bey denen Herzogen von Braunschweig-Lüneburg in grossem Ansehen gestanden und auch im Hildesheimischen rühmlichst geblühet haben mag. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. V. 8. p. 934 Der älteste, den man von diesem Geschlechte findet, ist Henrich, der im 1303. Jahre auf Befehl Herzog Albrechts von Braunschweig einen ausgestellten Brief unterzeichnet hat. **Pfeffinger** l. c.. Diesen hält man vor den Stamm-Vater den gantzen Familie. **Pfeffinger** l. c. p. 935. Er beschenckte das Jungfräuliche adeliche Closter Medingen mit einem noch daselbst vorhandenen Kelche, und erzielte einen Sohn, Namens Wigand, welcher Georgen, Hermannen, Wernern den I. und Johannen zeugte. **Pfeffinger** l. c. George war bey dem Teutschen Groß-Meister-Comtoir in Preussen, Werner aber blieb im Lande, und besaß unterschiedliche Lehne im Braunschweig- und Hildesheimischen, womit ihn auch Herzog Henrich zu Braunschweig belehnte. **Pfeffinger** l. c. Mit seiner Gemahlin Hempe von Stammern zeugte er Bartholden den I., so nach ihm Lehn-Träger ward, Henrichen, mit dem Beynamen Bellicosum, Bürger-Meistern zu Braunschweig, welcher an. 1479. bey dem Bleckenstädter Damme den Sieg gegen den Herzog von Braunschweig erhielt, und nach seinem Bruder Bartholden Lehn-Träger ward, dessen Enckel Henrich aber an. 1527. ohne Erben abgieng, und Wernern und Bartholden, von denen hierauf, seine Güter hinterließ, und Wiganden den andern, dessen Nachkommen gleich Falls ohne Erben abgiengen, die Güter aber an Ausländer verkauffte. **Pfeffinger** l. c. p. 935. seq. Bartholds des I. Söhne waren: Werner der II. welcher an. 1498. Lehn-Träger worden, sich nach Lübeck begeben, und im Jahre 1540. mit Tode abgegangen und Barthold der II. welcher im Jahre 1527. Bürger-Meister zu Braunschweig, im Jahre 1541. Lehn-Träger gewesen und an. 1552. verschieden. Brand, Werners des II. anderer Sohn, starb im Jahr 1549. zu Dantzig, setzte den Stamm alleine mit Johann dem I. fort, welcher wieder Bartholden, von dem die Braunschweigische Linie angehet, und Johannen den II. hinterlassen. **Pfeffinger** l. c. p. 936. I. Hannsens des II. Sohn, George, gieng nach Oesterreich, und brachte sich vieler vornehmen Standes-Personen Hochachtung zu Wege. Sein Sohn Ferdinand war Kayserlicher General-Kriegs-Commissarius, und erkauffte in Ungern die Güter Zaba, Ocza, Saari u. a. m. Ferdinand Anton, Kayserlicher Hof-Cammer-Rath, Palatin in Ungern, Erbherr auf Zaba, Ocza, Saari, Harrasti u. s. f. geboren im Jahre 1684. den 16. Dec. ward vom Kayser in den Frey-Herren-Stand erhoben, und zeugte mit Maria Barbara von Oettel Joseph Antonen, geboren an. 1716. Friedrichen, geboren an. 1718. Carl Ferdinanden, geboren an. 1720. **Pfeffinger** l. c. Bel Notit. Vngar. Tom. I. Part. spec. Membr. I. Sect. I. c. 5. Art. 3. §. 34. p. 413. Art. 5. §. 12. p. 461. II. Bartholds des II. Abstammung beruhet auf Bartholden dem III. und Georgen, Bürger-Meister zu Braunschweig, dessen Gemahlin Ilsabe von Dassel gewesen. **Pfeffinger** l. c. p. 936. seq. Von denen Gütern derer Nachkommen des letztern ist der geringste Theil erhalten worden, welcher Theils im Zehnten, Theils in Mayer- und andern Gütern zu Schmedenstädt, Behrelt, grossen und kleinen Laffert, Söhle, im Hildesheinischen, Osterlinde, Vümmelsen, Bortfeld, grossen Denckte, grossen Winnigstädt, Lütken, Bivende, Küssenbrügge, Niendorff im Wolffenbüttelischen und Rocklum im Halberstädtischen bestehen.

Pfeffinger l. c. p. 937. Von seinen Erben sind Barthold der IV. und Fortsetzer des Geschlechts, und Caspar, welcher verschiedene Stifftungen in seinem Testamente errichtet hat, bekannt. Pfeffinger l. c. Des erstern Söhne waren Ludolph, geboren an. 1579. den 21. April, so von seiner Gemahlin Richel von Braunschweig einen einzigen Sohn, der aber erbloß verschieden, hinterlassen, und an. 1639. den 12. Aug. selbst dieses Zeitliche gesegnet, und George, geboren an. 1581. gestorben an. 1648. den 11. April, der durch Elisabeth von Dusterhup ein Vater worden Hieronymi, Georgens und Friedrichs. Pfeffinger l. c. a) Hieronymus auf Wittorff errichtete aus diesem Gute ein Fidei-Commiß, vermählte sich erstlich mit Gertraud von Tzerstädt, hernach mit Rahel Dorothea von Stöteroggen, starb an. 1681. und hinterließ George Bartholden auf Wittorff, geboren an. 1659. den 8. Iulii. Lehnträger an. 1712. so an. 1731. verschieden, und Friedrich Henrichen, gleichfalls auf Wittorff, geboren an. 1665. den 17. Sept. welcher an. 1732. seinem Bruder als Lehnträger gefolget. Pfeffinger l. c b) George der III. geboren an. 1615. anfänglich Dom-Herr zu Braunschweig, welche Stelle er aber bald wieder aufgab, gesegnete diese Zeitlichkeit anno 1683. den 10. Aug. und hinterließ Hieronymum Wiganden, Königlichen Groß-Britannischen geheimen Cammer- und Regirungs Rath zu Ratzeburg, Erbherrn zu Lehsen, von dem eine besondere Abhandlung folget. Pfeffinger l. c. Mit seiner Gemahlin Maria Margaretha von Fabrice, einer Tochter Weiperti Ludewigs, Königlich Groß-Britannischen und Chur-Hannöverischen geheimen Raths und Ober-Adpellations Gerichts-Praesidenten, Tochter, zeugte er 14. Kinder, davon an. 1732. noch 10. am Leben gewesen, welche waren: 1) George Ludewig, Herzoglich Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttelischer Hof- und Closter-Rath, geboren an. 1689. den 10. Dec. so mit seiner Gemahlin Dorothea von Braunschweig einige Erben erzielet. 2) Anna Louyse, geboren an. 1691. eine Gemahlin Johann Henrichs Fresen, genannt von Qviters, Königlich Groß Britannischen und Chur-Hannöverischen Land-Raths in der Grafschafft Hoya und Drostens zu Ottersberg. 3) Maria Rahel, geboren an. 1692 eine Gemahlin Gotthards von Hövel, Königlich Dänischen Staats-Raths, Erbherrns auf Niendorff, Goldensen und Steckelsdorff. 4) Sibylla Hedwig, geboren an. 1695. den 27. Mertz, Conuentualin im Closter Medingen. 4) Hieronymus Wigand, Herzoglich Holstein-Gottorpischer Staats-Rath zu Kiel, geboren an. 1696. den 11. April. 6) Friedrich, geboren an. 1697. den 25. Iul. Königlich Groß-Britannischer Hof- und Cantzley-Rath und Hof-Gerichts-Adsessor zu Zelle mit Anna Elisabeth von Hohnhorst, einer Tochter des Königlichen Land-Raths und Drosten zu Hohnhorst verehlicht, von deren Kindern zu gleicher Zeit noch Anna Maria Eleonora, geboren an. 1726 den 16. Ian. Hieronymus Ernst, geboren an. 1727. den 18 Octobr. und Louysa Margaretha Elisabeth, geboren an. 1731. den 26. Octobr. am Leben waren 7) Barbara Elisabeth, geb. an. 1701. eine Gemahlin Carl Ottens von Harling auf Binnenbüttel. 8) Dorothea Iuliana, geboren an. 1702. Conuentualin zu Medingen. 9) Ernst Werner, Chur-Hannöverischer Lieutenant, geboren an. 1704. 10) Weipert Ludolph, geboren an. 1707. Auditor bey der Chur-Hannöverischen Cantzley zu Zelle. Pfeffinger l. c. p. 937. seq. Vermuthlich ist eine Schwester von diesen gewesen Anna, so im Jahr 1720. Aebtißin zu Medingen worden, und den 17. Sept. im Jahr 1721. wieder gestorben. Pfeffinger l. c. II. 9. p. 236. c) Friedrich, geboren an. 1617. den 5. Jan. Erb-Herr des Reichs frey adelichen Guts Burggrub in Francken, Herzoglich Würtembergischer Ober-Hof-Meister und Marschall, so an. 1667. mit seiner Familie in die unmittelbare adeliche Societät daselbst aufgenommen worden, gieng als Abgesandter nach Franckreich, und wurde vom Könige Ludewig den XIV. mit dem Orten S. Michael begnadiget. Er starb an. 1668. zu Nördlingen, wo er auch begraben liegt, und war mit Susanna von Söslingen verehlicht gewesen. Pfeffinger l. c. p. 938 seq. Das adeliche Wapen, welches schon im 14. und 15. Jahrhunderte also geführt worden, ist ein gespaltener Schild, dessen blaues Hinter-Theil gegen der Abtheilung einen silbernen Hirsch-Kopf mit auf die Brust abhängenden Halse und rother ausgestreckter Zunge zeiget. Das Förder-Theil aber ist 4. fach schwartz und silbern qvergestreifft mit einem sechseckigten silbernen Sterne in denen schwartzen Streiffen. Auf dem Helme ist eine Crone, darüber der Hirsch-Kopf wie im Schilde. Hinter dem Schilde ist die ausgebreitete blaue Helm-Decke, durch deren Mitte eine schwartze Strasse gehet. Pfeffinger l. c. p. 942.

Laffert, (*Hieronymus* **Wigand von**) aus vorhergehendem Geschlechte, war an. 1559. den 21. Sept. geboren. Er ward sehr sorgfältig erzogen und in allen nöthigen Wissenschafften unterwiesen. Im Jahr 1675. hielt er auf der Lüneburgischen Ritter-Schule zum höchstrühmlichen Andencken Herzog George Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle eine Lateinische Rede wegen des glücklich befochtenen Sieges bey der Stadt Trier, und trieb hernach seine ersten philosophischen Anfangs-Gründe zu Wittenberg unter verschiedenen Rechts-Gelehrten. Seine erste Disputation daselbst war de Adfectu Magistratus. Von da gieng er im Jahr 1679. nach Tübingen, wo er wiederum disputirte und einen **Auszug von dem Lehn-Rechte** im Drucke bekannt machte. Nach diesem hielt er sich in Straßburg auf, wo er seine Studien und adeliche Ritter-Uebungen unter Anleitung Obrechts, Rebhans und des von Maccaur eine gute Zeit forttrieb. Ferner reiste er unter einem ansehnlichen Gefolge Printz Ludewigs von Würtemberg nach Paris, London, Haag, Amsterdam, Leyden und denen Spanischen Niederlanden. Bey seiner Rückkehr gab er verschiedene kleine Abhandlungen unter die Presse, und zwar eine de Ministrissimo siue Cancellario Principis, und eine andere de doloso Syndico, wodurch er in seinem 24. Jahre an. 1683. ein Adsessorat im Wolffenbüttelischen Hof-Gerichte erhalten. Von ihm hat man auch Relationes et Casus criminales, Zelle 1721. in 4. Im Jahre 1685. ward er zum Consistorial- und 1686. zum würcklichen Hof-Rathe von denen Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg ernennet, und im Jahre 1689. in verschiedenen wichtigen Verrichtungen gebraucht, die er alle Zeit mit

grossem

grossem Ruhme ablegte. Noch in diesem Jahre ward er, als Regirungs-Rath die Sachsen-Lauenburgische Regirung versehen zu helffen, nach Ratzeburg geschickt; betrat darauf die Stelle, als anderer in der Cammer, Hof-Gerichte und Consistorio, wohnte vielen herrschafftlichen ihm anvertrauten besondern Angelegenheiten bey, und führte zu Weilen in Abwesenheit derer Land-Drosten das Directorium. Seiner besondern Verdienste wegen ward er im Jahr 1713. zum geheimen Cammer-Rathe verordnet, in welcher Würde er auch im folgenden Jahre in Zellische und hernach auch in Chur-Hannöverische Dienste getreten. Endlich starb er im Jahr 1728. zu Ratzeburg als ein getreuer 14. jähriger Chur-Fürstlicher Bedienter. Pfeffinger Braunschw. Lüneb. Hist. V. 10. p. 516. seqq.

Laffete, siehe **Lavette.**

Lafferen-Mörser, siehe **Mörser.**

Lafoens, ein Herzogthum in Portugall, wovon eine Linie des Geschlechts Sousa den Titel führet, siehe Aronches. Tom. II. p. 1619. und Sousa.

Lafon, (*Luc.*) geboren zu Toulouse, den 2. Ian. an. 1656. trat an. 1678. in den Dominicaner-Orden, und starb in seiner Vater-Stadt den 6. Ian. an. 1715. Er hat Remarqves sur la Theologie Morale de Mr. Bonac, Toulouse 1708. in 12. auch Theologiam Moralem secundum S. Thomam geschrieben; in gleichen den Monath September und October von des Caroli a S. Vincentio Année Dominicaine zu Stande gebracht. *Echard* Bibl. Ord. Praed. Tom. II. p. 791.

Laga, siehe Lage.

Lagalla, (*Iul. Caes.*) war zu Lanciano im Neapolitanischen im Jahr 1571. geboren, nahm in den Wissenschafften noch bey jungen Jahren der Gestallt zu, daß er bereits im 19. Jahre den Doctor-Hut in der Medicin zu Neapel erhielt. Bald darauf kam er nach Rom, woselbst ihn der Cardinal di San Severino zu seinem Leib-Medico annahm, und Pabst Clemens VIII. zum Professore Medicinae in der Sapienza und Proto-Notario Apostolico bestellte. Ob er gleich sonst ein sehr ordentliches Leben führte, gerieth er doch einst wegen eines Frauen-Zimmers in grosse Verdrüßlichkeit, welche ihm auch bey nahe das Leben gekostet hätte. Vom 33. Jahre an ward er sehr hefftig von dem Podagra beschweret, er stund es aber mit grosser Gelassenheit aus, und starb endlich im Jahre 1624. den 14. Febr. Er hat einen Tractat von der Unsterblichkeit der Seele: de Phaenomenis in Orbe Lunae; de Luce et Lumine; de Sympathia et Antipathia Rerum; Paraphrasin in Aristotelis Libros de Insomniis et diuinatione per somnum; de Cometis; de Caelo animato: Orationes de SS Triade; de Laudibus Leonis X; de Laudibus Philosophiae und andere philosophische Wercke mehr kurtz vor seinem Tode dem Leoni Allatio, seinem Schüler und besondern Freunde, zu ediren überlassen, der auch nachgehends sein Leben beschrieben. *Allatius* Vit. Lagallae in Collect. *Bateſii*.

Lagan, Lat. Laganus, ein Fluß in der Irrländischen Provintz Vlster, der bey der Stadt Knok-Fergus in die See fällt.

Laganei, siehe Lagania.

Lagania, ehe dem eine Stadt in Asien in Galatien, zwischen Iuliopolis und Minizus. *Peutingeri* Tab. In *Antonini* Itiner. p. 142. heisset sie Laganei. Sie ist gantz gewiß des *Itinerarii Hierosolymitani* p. 574. Agannia. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 4. §. 110. *Wesſeling* ad *Antonin.* l. c. Andere nennen sie auch Lagnia, Lageni, Lagina, Lagna: Ehe dem ist ein Bißthum da gewesen.

Laganum, eine Art Gebackens, so aus Semmel-Meel und Oele bereitet ward. *Isidorus* XX. 2. *Heſychius*. *Horatius* Sat. I. 6. v. 115. *Vossius* Lex. Etymolog. Bulenger de Conuiu IV. 18. *Almelou.* Lex. *Grapald* de Partibus domus II. 3. §. 25. *Pitiſcus* Lex. Antiq. II. p. 9.

Laganus, siehe Lagan.

Lagaria, siehe Lagarta.

Lagarta, ietzo ein geringer Ort im Königreich Neapolis in der Provintz Calabria citra am Golfo di Taranto, vor Mahls eine Stadt in Lucanien, unter dem Namen Lagaria, deren *Strabo* VI. p. 404. und *Stephanus* Meldung thun. Beym *Lycophron.* 930. heisset sie Λαγγαρία. Ihr Erbauer soll Epeus gewesen seyn, der das bekannte Troianische Pferd gezimmert hat. Der dasige Wein ward vor sehr gesund gehalten. *Strabo* l. c. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 620.

Lagau, siehe **Lagow.**

Lagauia, ehe dem ein Bißthum in Pamphilien. *Carolus a S Paullo* Geogr. S. p. 251.

Lagavze, (*Dominic.*) ein Frantzose aus Langvedoc, lebte Anfangs in der Societät Iesu, lehrte darinnen gantzer 20. Jahr die Humaniora, trat aber, als er schon 40. Jahr alt war, in den Dominicaner-Orden, und unterrichtete die Nonnen, florirte noch im Jahr 1705. Man hat von ihm ein Frantzösisch Carmen auf D. Fresqvet, so im Mercure galant an. 1705. m. Deo. stehet. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 766.

Lage, Lat. Situs oder Situation einiger Oerter, bestehet in der Relation, die sie Vermöge ihrer Distantzen von einander und Vermöge ihrer Ordnung unter einander haben. Man pfleget solche bey denen Mathematicis auch Positionem, im Teutschen **Stellung** zu nennen. Weil ein Punct keine Theile hat, so kann er gegen einen andern Punct nicht mehr als eine solche Relation haben. Es wird nemlich in der Geometrie erwiesen, daß zwischen zweyen Puncten nicht mehr als eine gerade Linie kann gezogen werden, da nun die gerade Linie zu Berechnung und Bestimmung derer Distantzen genommen wird, so kann die Relation eines Punctes gegen den andern in Ansehung ihrer Distantz nicht mehr als eine einige seyn, siehe Distantia Tom. VII. p. 1072. seq. Wenn man aber mehrerer als zweyer Puncte Situation gegen einander erkennen will, so muß man ausser ihren Distantzen von einander zugleich auf die Ordnung sehen, in welchen sie auf einander folgen, das ist, man muß Acht haben, welche unter ihnen gegen die rechte oder lincke Hand, oberwärts oder unterwärts, gegen diese oder jene Gegend gelegen sind. Hieraus entstehet nun eine grosse Mannigfaltigkeit desjenigen, was man bey der Lage einer Sache gegen einander betrachten muß. Z. E. ich will die Lage eines Punctes gegen eine gerade Linie bestimmen, so ist nicht genug, daß ich weiß, wie groß die Distantz des Punctes von der Linie ist, oder, welches gleich viel ist, wie groß die Perpendicular-Linie von dem Puncte auf die gerade Linie, sondern

ich muß über dieses betrachten, ob der Punct über oder unter der Linie sey, und wie weit der Punct, auf welchen das Perpendicel in der Linie fället, von dem Mittel der Linie gegen die rechte oder lincke Hand falle. Wenn man die Lage derer Linien gegen Linien, derer Flächen gegen Flächen, derer Cörper gegen Cörper bestimmen will, kommen noch viel weitläufftigere u. mehrere Betrachtungen vor, welche hier unmöglich alle können erzählet werden. Es haben aber der gleichen Reflexiones über die Lage verschiedener Dinge gegen einander, so beschwerlich und vielfältig sie auch seyn mögen, doch ihren gewissen und vielfältigen Nutzen, so wohl im gemeinen Leben, als in der Mathematic. Von der Lage einer Stadt und derer darinnen liegenden Gebäude gegen die äusseren Theile der Erd-Fläche dependiret der Mangel und Ueberfluß derer Einwohner, die beqveme Zufuhr dessen, was die Einwohner nicht selbst bauen, die Wärme und Kälte der Lufft, die beqveme oder unbeqveme Witterung, und daher auch die Gesundheit oder Ungesundheit derer Menschen, u. d. g. welches alles von denen Distantzen derer umliegenden Aecker, Wiesen, Wälder, Gebürge, Flüsse u. s. f entstehet. In der Mathematic haben sie ihren Nutzen, weil offt von der Betrachtung der Lage die Erfindung solcher Grössen dependiret, welche man zur Auflösung derer Aufgaben unumgänglich nöthig hat. Damit wir eines von den leichtesten Exempeln anführen, so dependiret in einem Triangel die Grösse derer zweyen Seiten von der Grösse der Grund-Linie und der Lage derer beyden Seiten gegen dieselbe, oder von denen Winckeln, welche die beyden Seiten mit der Grund-Linie machen. So bald uns diese beyden Lagen nebst der Grund-Linie gegeben sind, können wir die Grösse derer beyden Seiten, die Höhe des Triangels, den Innhalt der Fläche und dergleichen finden. Wenn man sich nur ein wenig in der Geometrie umgesehen, so wird man über Haupt leicht einsehen, daß bey allen Flächen und Cörpern mehren Theils ausser gewissen Grössen auch gewisse Lagen müssen gegeben werden, ehe man die Eigenschafften und den Innhalt dererselben bestimmen kann. In der gemeinen Geometrie oder Geometria element ribetrachtet man vornemlich die Lagen derer geradlinichten Figuren u. Flächen, als auch deren Puncte u Linien, welche in Ansehung des Circels eine gewisse Lage haben. Die Lage derer Linien gegen einander ist zweyerley, sie stossen entweder auf der einem Seiten, wenigstens wenn sie verlängert werden, an einander, oder sie kommen nie Mahls zusamen. Deswegen handelt man in der Geometria lineari von denen Parallel-Linien und Winckeln, wie auch von denen Lineis conuergentibus und diuergentibus. In Ansehung der Lage bey denen Linien, welche in einem Circel können gezogen werden, handelt man von denen Chordis, dem Diametro und Radio, in gleichen von denen Angulis ad centrum ad peripheriam, extra centrum und extra peripheriam. In Ansehung der Lage von dem Circel gegen Linien, die auffer ihm liegen, von denen Lineis tangentibus und secantibus, und so ferner. Weil man aber bey Betrachtung der Lage hauptsächlich darauf zu sehen hat, ob solche bereits gegeben sey oder nicht, ob sie erst solle gefunden werden, so hat Euclides in seinen datis sehr viele Sätze von der Lage derer Linien, oder davon, wenn die Linien Positione datae sind. Es erstrecken sich aber seine Sätze darinnen nicht weiter als auf die Lage derer Linien und Flächen gegen einander, hingegen von der Lage derer Cörper selbst, wenn man solche als gegeben ansehen könne, hat er nichts. In der höhern Geometrie hat man eben Falls vieles mit der Lage derer Linien gegen einander zu thun. Dahin gehöret die Lehre von den Asymptoten, von denen Tangentibus, Subtangentibus und Subnormatibus, von denen maximis und minimis, und andere mehr. Denn in allen diesen Aufgaben suchet man die Lagen gewisser geraden Linien gegen die krummen Linien. Ja die gantze Lehre von denen Locis Geometricis ist nichts anders, als die Erfindung von der Lage derjenigen Puncte, welche einer Aufgabe Genüge thun gegen gewisse gerade Linien, siehe hievon Locus Geometricus. Diese Lehren von der Lage in der Geometrie sind zwar sehr abstract, weswegen auch die wenigsten die Nutzbarkeit derselben einsehen; es werden aber doch diejenigen, welche allgemeine Lehren auf besondere Fälle gehörig zu adpliciren wissen, den Nutzen derselben gar wohl einsehen, und vielmehr wünschen, daß man die Lehre von der Lage auf eine noch allgemeinere Art abhandeln könnte. Wir meynen nemlich, daß man eine Rechnung sollte zu erfinden suchen, dadurch man die verschiedenen Arten der Lage auf eine so allgemeine Art ausdrücken könnte, als man in der Algebra heute zu Tage fast alle Arten derer Grössen berechnen kann. Leibnitz hat nach Wolffs Lex. Math. p. 292. v. Calculus Situs Berichte eine dergleichen Rechnung erfunden; weil er aber dieselbe nie Mahls an den Tag gegeben, so können wir weder von ihrer Beschaffenheit noch von ihrem Nutzen etwas zuverläßiges melden. Wenn sie vor Handen wäre, würde sich mit der Zeit schon der Nutzen zeigen, gesetzt auch, daß sie Anfangs gantz unfruchtbar schiene. Hat doch auch Hugenius, so durchdringend sonst sein Verstand war, Anfangs an dem Nutzen der Differential-Rechnung gezweifelt, bis er endlich durch die grossen Erfindungen, die man daraus herleitete, gezwungen wurde dieselbe zu bewundern und selbst nach zu lernē. Bey dem ersten Anfange sehen die Wissenschafften freylich gantz schlecht aus, wenn sie aber nach und nach durch geschickte Köpfe erweitert werden, zeiget sich erst, wie weit sich ihre Nutzbarkeit erstrecke. Wie Wolff berichtet, so sollte aus diesem Calculo Situs nach der Meynung des Herrn von Leibnitz sich alles dasjenige berechnen lassen, was Euclides und andere Geometrae von denen Perpendicular- und Parallel-Linien erweisen. Leibnitz hat hierbey absonderlich vor nöthig geachtet, daß man von den Linien, Flächen und Cörpern solche Definitiones machte, welche von der Lage hergenommen sind. Denn es ist bekannt, daß sich von einer Sache nach verschiedenen Absichten verschiedene Definitiones machen lassen. Und daß ein Geometra diejenige annehmen muß, daraus er seine Sätze am ersten erweisen kann. Aus dem, was hier erinnert worden, kann man sehen, was eine beqveme und unbeqveme, eine gesunde und ungesunde Lage eines Ortes ist. Die Lage ist nemlich beqvem, wenn man von dem Orte leichte an diejenigen Oerter kommen kann, wovon man einigen Nutzen hat. u. s. w.

Lage, wird gebrauchet, wenn man von der guten oder schlechten Gelegenheit eines Ackers, Gartens, Weinberges, Wiese, Gebäudes oder gantzen Gutes redet. Ein Weinberg, der gerade gegen Mittag siehet, hat eine vollkommene gute Lage. Die Wiesen, welche dem Wasser-Schaden unterworffen sind, haben eine schlechte Lage. In der Austheilung einiger Oerter, die zu einer wohlbestallten Haushaltung erfordert werden, kommt es viel auf ihre Lage an, damit nemlich die Vorrath- und Speise-Cammern, Küchen und Ställe, Schoppen und dergleichen nicht unbrauchbar angeleget werden. Folglich leget man die Küchen, Vorrath-Speise-Cammern, und was dazu zu rechnen, gerne gegen Mitternacht, weil die Speisen von der Sommer-Hitze daselbst nicht verderben können; Die Ställe wegen ihrer dabey abzühenden Feuchtigkeiten gegen Mittag; die Schoppen aber gegen Abend, daß die Sonne denen darinne gestellten Wägen nicht zu schädlich ist. Und was dessen mehr davon bey anderer Gelegenheit ausführlicher gehandelt werden soll.

Lage, in dem Berg-Bau, die unterschiedene Arten des Gesteins, wie sie in denen Gängen auf einander liegen. Zu Weilen liegen sie eben hin, zu Weilen sencken sie sich mehr oder weniger. Wenn sie durch einander streichen, sagen die Bergleute: **Das Gestein kommet aus einem Lager in das andere**: wenn sie ihr Streichen mit dem Gestein haben, saget man: **Der Gang streichet, und fället mit dem Gestein in einer artigen Stein-Lage**, u. diese sind die edelsten. Die Lagen sind nicht alle gleich, sondern eine anders als die andere gearter, dicker und dünner, daher sie an einem Orte bessere Beförderung zu Ertz als am andern haben. Rößler.

Lage oder Laage auf einem Schiffe ist eine Reihe Canonen, welche Rings um das Schiff in einer Linie stehen. Bey denen grossen Kriegs-Schiffen hat man ordentlich drey Lagen, davon die untere als die erste angesehen wird. In jeder Lage sind mehren Theils 15. Stück grobes Geschütz. Die Löcher des Schiffes, wodurch man aus den Stücken feuert, werden Geschütz-Pforten, oder Stück-Pforten genennet. Weil man bey einer See-Action darauf zu sehen hat, daß die feindlichen Schiffe so geschwind als möglich ruiniret, und nicht so leichte können repariret werden, so pfleget man gegen dieselbe aus Stücken Saluen zu geben. Wenn man eine gantze Lage auf ein Mahl abfeuert, so nennet man es **volle Lage geben**, oder **mit voller Lage feuern**. Dadurch werden die Feinde obligiret sich entweder zu ergeben, oder das Schiff endlich versincken zu lassen. Zum wenigsten distrahiret man sie mit Reparatur des Schiffes, daß sie nicht so starcke Gegenwehr thun können.

Lage, Lat. Laga, ein Städtlein und Amt in der Mecklenburgischen Herrschafft Rostock, an der Reckenitz, unweit dem Ursprunge dieses Flusses, etliche Meilen von Güstrow. Nehel. Lundorp Contin. Sleid. XXVI. p. 637. Zeiller Topogr. Sax. Inf. p. 151.

Lage, ein guter Marck-Flecken in der Grafschafft Lippe, an dem Wehr-Fluß, 1. Meile von Lemgo gelegen, war ehe Mahls derer Herren der alten Grafschafft Haholti Haupt-Ort und Residentz, davon man noch Rudera findet. *Piderit*ius Chron. Lippiacum. Dieses Orts gedencket auch Zeiller Topogr. Circ. Westphal. p. 78. meldet aber nicht, ob es ein Dorff, Flecken oder Stadt sey.

Lage, ein Closter zur Lincken der Hase im Stifft Oßnabrügg, nahe bey Norde. Schneider Beschr. des alt. Sachsenl. p. 374.

Lage, (beqveme und unbeqveme) siehe Lage.

Lage, (Conrad von der) war zu Repsholt in Ost-Friesland, allwo sein Vater, Simon, da Mahls Lutherischer Prediger war, geboren. Nachdem er zu Rindeln, Erfurt und Leipzig studiret, ward er Licentiatus Theologiae, Hof-Diaconus zu Waimar, und Informator bey denen Enckeln des Waimarischen Herzogs, Wilhelmi IV. und zuletzt General-Superintendens, Ober-Hof-Prediger, Pastor bey der Stadt-Kirche zu S. Petri Pauli und Consistorial-Rath; starb auch daselbst den 4. Dec. an. 1694. im 64. Jahre seines Alters. Müller Sächs. Annal. p. 532. seq. 541. 548. 584. 619. Seine Schrifften sollen seyn: Dissertt. de Theognosia naturali; de Magistratu politico; de Natura caeli; de Generatione; de Motu proprio Stellarum fixarum. Im MSCte ist noch vor Handen sein Lexicon Harmonico-Philologico-Practicum. Joh. Casp. Löscher Merita Theolog. in rem litter. Th. I. p. 143.

Lage geben, (volle) siehe Lage auf einem Schiffe.

Lagea Lupi, *Offic.* siehe Alisma. Tom. I. pag. 1222.

Lageanus, (*Ioannes*) siehe Benedictus a Graeccio. Tom. III. p. 1131.

Lagecium, siehe Castlefort. Tom. V. p. 1367.

Lageland, siehe Langeland.

Lagelberg, siehe Lagelsperg.

Lagelsperg oder Lagelberg, eine adliche Familie in Oesterreich, von welcher George, Herr in Herrmannsdorf, zu Anfange des 16. Seculi gelebet. Von dessen Nachkommen haben um die Mitte des 17. Seculi ihrer 8. floriret. *Bucelinus* Stem. P. IV. Das Wapen zeigt im rothen Felde ein goldenes Faß mit rothem Spunde. Auf dem Helme einen goldenen Bund, und darüber hinter einem rothen Flügel ein goldenes Faß. Die Helm-Decke ist roth und golden. Wapenb. III. p. 45.

Lagemann, ist ein adelicher Bedienter in Schweden und Finnland, welcher über einen gewissen Landes-District zu befehlen hat, und die Justitz darinnen administriret. Der Lagemann stehet unter dem Lands-Höfding, und seine Charge kommt mit derer Land-Drosten in Teutschland überein.

Lagen, siehe Leinster.

Lagen des Gesteins, wird in denen Bergwercken von dem Lager des Gesteines gebrauchet, als da lieget es an manchem Orte eben hin, an manchem Orte sencket es sich etwas, an manchem fället es flach, wenn nun unterschiedliche Arten des Gesteins unter einander liegen, so nennet man es **Lage**; fallen und streichen dergleichen Oerter durch einander, so saget man: **das Gestein kömmet aus einer Lage in die andere**; wenn die Gänge ihre Streichen mit dem Gestein haben, so sprechen die Bergleute

leute: der Gang streichet, und fället mit dem Gestein in einer artigen Strein-Lage.

Lagenahe, siehe Logenegewe.

Lageni, siehe Lagania.

Lagenia, siehe Leinster.

Lagenses, siehe Loorz.

Lageos, eine Art Weintrauben, so den Namen von der Farbe, die sie mit denen Haasen gemein hatte, bekommen. *Virgilius* Georg. II. 93. *Plinius* Hist. Nat. XIV. 3. *Seruius* ad *Virg.* l. c. *Vossius* Lex. Etymol. **Bulenger** de Conuiu. III. 5. *Cerda* in Virgil. l. c. *Pitiscus* Lex. Antiq. T. II. p. 9.

Lager, Lat. Castra Frantz. Campement, ist ein Ort im freyen Felde, wo sich ein gantzes Kriegs-Heer oder ein Regiment mit allem Kriegs-Zugehöre unter Zelten aufhält. Wenn die Haupt-Armée in einem Lager campiret, so nennet man es das Haupt-Lager, ist es aber nur eine fliegende Armée von einigen Regimentern, welche auf die Bewegungen des Feindes Acht haben, und sich einem geschwinden Einbruche desselben entgegen setzen soll, so heisset es ein fliegendes Lager oder ein Obseruations-Lager. Dieses ist fast nie Mahls in Ruhe, sondern wird so offt verändert, als die feindliche Armée sich mit ihrem Lager an einen andern Ort begiebet. Man leget solches auch wohl an die Grentzen, von welchen man sich einer Ruptur oder eines unvermutheten Einfalls befürchtet. Man hat auch blosse Nacht-Lager, welche man an solchen Orten schläget, wo man des Nachts über bleiben will, und man doch keine Quartiere antrifft, worinnen die Soldaten die Nacht über ruhen könnten. Diese werden gleich des Morgens wieder abgebrochen. Wenn in einer gewissen Gegend ein Lager soll geschlagen werden, wo man eine Zeitlang zu bleiben gedencket, so wird der General-Quartier-Meister, nebst denen Quartier-Meistern der Regimenter, denen Fourirs und Ingenieurs von dem General en Chef abgeschicket, einen bequemen Ort dazu auszusuchen. Man siehet bey Erwehlung des Ortes hauptsächlich darauf, daß man das Lager nicht an Höhen, Gesträuchen und Wäldern anlege, weil der Feind davon das Lager leichte beschüssen, oder doch zum wenigsten besehen und dadurch seinen Vortheil machen kann. Ferner, daß es nicht an sumpfigten und morastichen Oertern angeleget werde, weil an diesen mehren Theils übel rüchende Dämpfe entstehen, welche allerhand Kranckheiten unter denen Soldaten verursachen, doch nimmt man gerne solche Oerter, wo auf der einem oder andern Seite des Lagers ein Morast lieget, weil die Armée dadurch vor denen feindlichen Unternehmungē desto besser bedecket wird. Man leget es auch so nahe als möglich an einen Fluß, wenn es seyn kann, weil man auf demselben die Nothwendigkeiten und Victualien leichtlich ins Lager bringen, ingleichen den Mist und andere Unreinigkeiten daraus wegschaffen kann, welche leicht Gestanck und Kranckheiten verursachen, wenn sie lange liegen bleiben; zumahl nimmt man solche Orte, da der Fluß gegen den Feind lieget, u. wird das Lager gegen denselben befestiget. Absonderlich ist darauf zu sehen, daß an Fourage und Lebens-Mitteln kein Mangel sey, und man solche wenigstens durch Zufuhre bequem haben könne. Wenn nun der General-Quartier-Meister den Ort dazu erwählet und edem Regimente seinen Platz angewiesen, so wird durch die Ingenieurs das Lager abgestecket, welches man auch traciren nennet. Sie zühen nemlich durch Aufschürffung der Erde nach einer ausgespannten Leine diejenigen Linien, welche nöthig sind, die verschiedenen Plätze im Lager zu bestimmen, und schlagen an denen Enden dieser Linien höltzerne Pflöcke ein, welche man auch Piquets zu nennen pfleget. Worauf die Regiments- Quartier-Meister und Furiere die Compagnie-Fähnlein dahin stecken, wo iede Compagnie zu liegen kommet. Man lässet eine Armee, wenn man Platz dazu hat, mehren Theils in 3. Linien campiren, von denen die zwey ersten von der Cavallerie und Infanterie, die dritte aber von der Artillerie bezogen wird. Man pfleget sich aber nach dem Platze zu richten, und wenn er es nicht gestattet, eine so lange Fronte zu formiren, werden sie manch-Mahl in 4. bis 5. Linien gelagert. Wenn das Lager von hinten zu nicht mit einem Moraste, oder Gehölze bedecket ist, wird hinter die Artillerie noch ein Corps de Reserue gelagert, welches dieselbe auf den Nothfall beschützen muß. Die Fronte des Lagers wird alle Zeit gegen den Feind, und also bey Belagerungen gegen den belagerten Ort, im freyen Felde gegen das feindliche Lager gekehret. In denen beyden ersten Linien campiret die Reuterey auf denen beyden Flügeln, und in der Mitte das Fuß-Volck. Wenn Hussaren bey der Armée sind, bekommen dieselben den äussersten Platz an denen Flügeln, in Ermangelung derer selben werden die Dragoner daselbst gelagert. Wie man denn diese beyden Arten von Cavallerie alle Zeit an die Places d'Honneur, oder an die allergefährlichsten Posten bey der Armée zu postiren pfleget. Vor der Fronte der Armée werden die Linien abgestecket, wo sich die Armée Regimenter Weise versammlet, und in Schlacht-Ordnung stellet. Man nennet diese bey der Infanterie Place d'Armes, bey den Reutern aber Fuß-Linien. Vor diesen letzten werden noch besondere Linien abgestecket, wie weit sie vor der Fronte heraus rücken sollen, welche Pferde-Linien heissen. Das Abstecken des Lagers geschiehet Regimenter Weise. Es bekommt aber ein Regiment Infanterie an der Fronte 190. Schrite. Weil sie mehren Theils aus 2. Bataillons bestehen, so bekommt iedes Bataillon in der Fronte 80. Schrite, und zwischen beyden wird ein Raum von 30. Schriten leer gelassen, dadurch man fahren und reiten kann, welcher die Regiments-Gasse genennet wird. Die Linie, nach welcher die Zelter zu stehen kommen, heisset die Tieffe des Lagers. Diese machet man bey einem Regimente Infanterie 270. bis 280. Schrite. Die Regimenter Cavallerie bestehen meistens aus 3. Esquadrons. Jede Esquadron bekommet zur Fronte 60. Schrite, und zwischen denen Esquadrons wird alle Zeit 30. Schrit Raum gelassen, welches die Esquadron-Gasse heisset. Die gantze Fronte eines Regiments Cavallerie hält also 240. Schrite, die Tieffe aber 250 bis 280. Jetzt giebt man ihm in Sachsen 300. Schrite Fronte, und 280. Schrite in der Tieffe. Forne an der Regiments-Gasse bey der Infanterie, und vor der mittelsten Esquadron Cavallerie werden die Fahnen und Standarten aufgerichtet, welche von ungefähr 30. Mann bewachet werden, welche man die Fahnen-Wache nennet. Bey denen Fahnen liegen auch zugleich die Trommeln, wie bey denen Standarten Trompeten und Paucken, die zugleich bewachet

wachet werden. Forne an der Fronte sind die Zelte derer Sergeanten und Corporals, hinter welchen die Zelte derer gemeinen nach einander in gerader Linie folgen. Es werden aber solche Compagnien Weise gelagert, und zwischen ieden zweyen Compagnien wird eine Gasse gelassen, welche die Compagnie-Gasse heisset, die aber doch kleiner sind als die Regiments-Gassen. Bey denen Reutern wechseln die Compagnien-Gassen mit denen Pferde Stallungen. Hinter denen Zelten derer Gemeinen können nach einem Intervallo bey der Infanterie die Zelte derer Lieutenants und Fähndriche, bey der Cavallerie derer Lieutenants und Cornets, hinter welchen auf gleiche Weise die höhern Officiers, nemlich bey dem Fuß-Volcke die Capitains, Maior, Obrist-Lieutenant und Obersten, bey denen Reutern aber Rit-Meister, Maior Obrist-Lieutenant und Oberste folgen; Doch mit dem Unterschiede, daß um die Zelter derer höhern Officiers ein grösseres Intervallum gelassen wird, als um die Zelte derer niedrigern. Zuletzt liegen die Knechte und Bedienten der Officiers und endlich kommt die Bagage des Regiments, sammt den zugehörigen Wagen. Die Marquetender werden so weit als möglich ist von denen andern Zelten entfernet, weil sie bey dem zurichten des Essens immer Feuer halten müssen, wodurch das Lager sonst leicht in Brand gerathen könnte. Es ist dieses, was wir von der Ordnung der Lagerung erinnert, nicht so zu nehmen, als ob es beständig ohne Ausnahme observiret würde. Denn so wohl die Beschaffenheit des Ortes, wo man sich lagert, als andere besondere Ursachen bringen darinnen offt eine Aenderung zu Wege. Man befindet es z. E. offt nöthig, die Compagnien in mehreren Linien campiren zu lassen, wenn man etwa einen gewissen Ort mit in das Lager einschlüffen will, von dem man einigen Vortheil haben könnte, u. d. Hinter denen Zelten der ersten Linie wird ein Platz zum Marckte frey gelassen, wo diejenigen, welche Victualien und andere Nothwendigkeiten ins Lager bringen, dieselben verkauffen können. Ehe das Lager bezogen, müssen deswegen auch alle Pässe wohl besetzet werden, damit der Feind nicht die Zufuhre abschneiden kann. Wenn man sein Lager nahe bey dem Feinde hat, müssen ausser um das Lager Linien gezogen werden, zu Mahl wenn die feindliche Armée an Mannschafft sehr starck ist. Es bestehen solche Linien aus einem Graben und Brust-Wehre, nebst hin und wieder aufgeworffenen Reduten und andern Feld-Schantzen. Wo die Armée bereits mit Morästen bedeckt ist, werden nur Friesische Reuter herum gesetzt. In diesem Falle pfleget man auch ein ziemlich starckes Piquet, welches aus etlichen Bataillonen bestehet, noch vor der Fahnen-Wache gegen den Feind zu postiren, welches bey einem unvermuthen Ueberfalle sich denen feindlichen Unternehmungen wiedersetzen muß, bis die Armée sich in Positur gesetzet hat. Wenn das Lager fortificiret ist, leget man die Feld-Wachen ausser die Linien, und zwar die grosse so weit davon, als man sie von den Linien bequem sehen kann, die kleinere noch weiter hinaus, von welcher ein Reuter commandiret wird, auf den Feind Acht zu haben, welcher, so bald er Unrath mercket, durch einen Schuß davon Nachricht giebet. Man nennet solchen insgemein die verlohrne Schildwache. Weil die Feinde offt listiger Weise sich einzuschleichen, oder doch zum wenigsten durch Spionen die Gelegenheit und Schwäche des Lagers, oder die Anschläge der Generale zu erforschen suchen, so wird denen Soldaten, welche Wache halten, alle Zeit heimlich ein gewisses Wort gesaget, welches die Parole heisset, wodurch sie Freund und Feind von einander unterscheiden können. Dieses wird alle Abend abgewechselt, oder auch manch Mahl zu ungewöhnlicher Zeit, wenn nemlich einer von denen Soldaten, der solches weiß, zu dem Feinde übergelauffen ist. Damit keine Unordnung in dem Lager entstehet, und man wissen möge, ob die Wachen ihr Amt gebührend beobachten, gehet in dem Lager sonderlich bey Nachts eine gewisse Mannschafft mit einigen Unter-Officiren herum, welches die Patrouille oder Patroll, oder auch die Runde genennet wird. So bald eine von denen Wachen im Lager den Losungs-Schuß thut, geschiehet solches auch von denen andern, da denn so gleich Lärmen geschlagen und geblasen wird, siehe **Lärmen**. Wenn das Lager soll aufgehoben werden, so wird erst die Artillerie und Bagage abgeführet, und was man nicht mit fortbringen kann verbrennet, wie auch die aufgeworffene Fortification rasiret, damit solche der Feind nicht zu seinem Vortheile brauchen könne. Darauf folget die Armée, siehe March. **Flemming** vollkommener Teutscher Soldat VI. 5. p. 604. seqq. Man hält aber den Epirotischen König Pyrrhum vor den ersten, der ein ordentliches Feld-Lager zu schlagen erfunden. *Frontinus* IV. 1. 15. Wie wohl schon zuvor dergleichen üblich gewesen, Pyrrhus aber nur eine bessere Ordnung gehalten haben soll. *Livius*. *Dionysius*. *Plutarchus* Pyrrho p. 293. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. I. p. 375. Die alten Römer haben gleich Falls bey Schlagung ihrer Heer-Lager eine grosse Sorgfalt erwiesen, und dieselben alle Nächte mit Pallisaden oder einem Stackete, wozu die gemeinen Knechte zugleich die Nothdurfft mit dem Gewehre zutragen müssen, umgeben. *Pitiscus* l. c. Tom. II. p. 1033. Es waren aber ihre Lager entweder aestiua, Sommer-Lager, oder hiberna, Winter-Lager. *Pitiscus* l. c. Tom. I. p. 375. Ein iedes muste an einem vortheilhafften Orte seyn, darauf sich das Heer lagern, und einiger Massen in Sicherheit stehen, auch Wasser, Zufuhre und andere Nothwendigkeiten haben konnte. Die Sommer-Lager waren, welche sie bey ihren Feld-Zügen zur Sommers-Zeit hin und wieder aufschlugen, und wurden nach dem Unterschiede des Aufenthalts in Mansiones und Castra stariua eingetheilt. Die Mansiones bestunden in denen Lagern, worinnen sie eine oder wenige Wochen, bis Weilen auch gar nur eine oder etliche Nächte stehen blieben. Castra stariua nennte man, darinnen sie ein gantzes Viertheil Jahr oder doch viele Wochen stunden und einen Feind in Acht nahmen und einschlossen. *Liuius* XXXVII. 33. *Pitiscus* l. c. Es ward zwar um diese auch ein starcker Wall aufgeworffen und geführet, er durffte aber doch nicht so massiv als vor die Winter-Lager gebauet seyn. *Schel.* in *Hygin.* apud *Grauuium* Thes. Antiq. Graec. Tom. X. p. 1109. *Bergier* de Viis milit. III. Sect. 37. §. 8. *Lazius* Comm. Reip. Rom. *Lipsius*, *Thys.* et *Pitiscus* ll. cc. Die Castra hiberna legte man an einen recht bequemen Ort, man befestigte sie starck, und versahe sie mit allen Vorrath, weil sich die Armée offt den gantzen Winter darinnen aufhalten muste,

muste, wenn etwa der Feind starck war, und ein gefährliches Absehen hatte. Diese Lager kosteten alle Zeit viel zu bauen und zu unterhalten, weil sie viel Holtz herbey schaffen musten, sich vor der Kälte zu verwahren. *Pitiscus* l. c. Man bauete solche mehrern Theils ins Gevierte. *Lipsius* de Milit. Rom. V. Dial. I. *Schel.* in *Hygin.* apud *Graevium* Thes. Antiq. Rom. Tom. X. p. 108. *Ram.* de Milit. Iul. Caesar ap. *Graev.* l. c. p. 1556. *Thys.* Rom. illustr. V. p. 105. *Patric.* Rei Rom. P. XIV. Sect. 5. 6. *Pitiscus* l. c. p. 375. Sie zogen auch deshalben die viereckigten denen runden vor, weil sie besser durch an denen Ecken aufgeführte Thürme beschützt werden könnten, und der Feind im angreiffen seine Macht in vier Theile zertheilen müste *Lipsius* l. c. Dial. 5. *Pitiscus* l. c. Man theilte sie in drey Theile, als in das obere, untere und äussere Theil. Das obere Theil des Römischen Lagers nennete man Principia, weil die Generals und Officiers mit ihren Cameraden und Bedienten darinnen logiret waren. In diesem Theile merckte man vornemlich folgende Stücke, als 1) das Praetorium, des Feld-Herrn Gezelt. Es muste dieses Zelt an dem höchsten Orte stehen, damit der Imperator oder Generalissimus sich nach allen Gegenden der Welt umsehen, das Lager betrachten und die Befehle oder Ordres füglich austheilen konnte. *Pitiscus* l. c. Tom. II. p. 522. Es war zwischen die Tribunos und Centuriones befestiget. Der Platz zu selbigem muste tausend sechs hundert Schrite, oder viertzig tausend Schuhe breit seyn, den man, so viel möglich, gantz eben und ordentlich machte. Auf der rechten Seite stand ein Altar zu denen Opfern, auf der lincken der Richt-Stuhl. Ermeldetes Praetorium war rund umher starck besetzt, und aller Orten in Sicherheit gestellet. Ein solcher Lager-Platz war der schönste, sicherste, höchste und ansehnlichste Ort im gantzen Lager. *Pitiscus* l. c. Quaestorium, des Rent-Meisters Zelt, war gleich neben dem Praetorio zur rechten Seite, hatte in der Weite zwantzig tausend Schuhe, und war nur halb so groß als des Feld-Herrn Quartier. Bey diesem Zelte machten die Römer alle Zeit einen Marckt, Forum, an einen bequemen Platz, wo man allerley Sachen zur Nothdurfft und Lust einkauffen konnte. Hierher wurden die Legati derer Völcker geführet, und zur Audientz gelassen, man hielt auch daselbst die Zusammenkünfte und Conferentzien. *Suidas. Hyginus. Lipsius* l. c. V. Dial. 3. *Thys.* Rom. Illustr. V. p. 110. *Pitiscus* l. c. Tom. I. p. 812. Petatura Legatorum war das Zelt des General-Lieutenants auf der lincken Seite des Praetorii, und ein iegliches solches Zelt faßte fünff tausend Schuhe in der Weite. Dergleichen Zelter hieß man auch Tabernacula Legatorum. Petatura Tribunorum Legionum waren die Gezelter derer Kriegs-Obersten gleich unter dem Quartiere des Feld-Herrn. Auf beyden Seiten zählte man sechse, in der Mitten hatten sie einen Weg, und ein ieder konnte seine Legion im Gesichte haben. Der Platz zu diesem Quartier war in der Mitten zweytausend fünffhundert Schuhe groß. Petatura Praefectorum Sociorum, die Zelter derer Generals über die auxiliar-Trouppen, hatten ihren Platz bey ihren Flügeln, wie die Tribuni bey ihren Legionibus, an der Seite derer Obersten, auf ieglicher Seite sechse. Sie waren offt so gedrange an einander, daß nur ein einziger schmahler Weg durch sie hingieng, wie wohl auch biß Weilen zu Ersparung des Raums keiner daselbst war. Hernach kamen die Evocati, Reuter und Fuß-Knechte, die sich in ihren Zelten lagerten, auf diese folgten die Ablecti, Reuter und Fuß-Knechte in ihrer Ordnung, und endlich die Extraordinarii, an Reuterey und Mannschafft zu Fuß nach der allerbesten Ordnung, und darinnen bestand die Ordnung des obern Theils bey dem Römischen Lager. In dem untern Theile waren die Zelter derer Soldaten; im Sommer machte man sie von Fellen, und unterstützte sie mit höltzernen Stangen in der Höhe, in denen Winter-Lagern wurden sie meisten Theils von Bretern gebauet. Durch solche giengen acht ordentliche Wege, fünffe gerade in die Länge, drey in die Quere, alle von funfzig bis hundert Schuhen. Waren zehen Soldaten in einem Platze, so hieß es Contubernium, den Rot-Meister in dergleichen Zelten nennete man Decanus. Die Ordnung derer Soldaten in dem Untertheile bestand in folgenden: 1) Waren die Reuter, Equites Legionum, denen folgten die Triarii, hernach die Principes, darauf die Hastati, endlich die Velites, und zu äusserst die Equites und Pedites Sociorum, die fremden Reuter und Fuß-Völcker. Diese zwey Theile umgab der äusserste Theil des Lagers, darunter der Wall, der Graben und Thore begrieffen sind. Der Wall, Castrivallum, war alle Zeit um das gantze Lager geführet, und von Erde drey Schuhe hoch aufgeworffen, überdieses mit Pallisaden und Pfälen besetzt und befestiget. Nur gedachte Pfäle hatten unten drey bis vier Wiederhaacken, darum konnten sie nicht wohl aus der Erde gerissen werden, und dergleichen hatten sie oben. Um den Wall war ein tieffer Graben geführet, acht Schuhe in die Breite, und acht Schuhe in die Höhe. Waren die Römer in dem feindlichen Lande gegen einen sehr starcken Feind zu schwach, so warffen sie offt doppelte Wälle und doppelte Graben auf; in dem Walle und Graben waren vier Thore, Portae Castrorum genannt; das vornehmste hieß Porta praetoria, das Thor des General-Feld-Marschalls, oder des Feld-Herrn, das, so gegen das feindliche Lager zugieng, war das, dadurch die Armée aus marchirte, wenn es zum treffen kommen solte. Gegen diesen über war Porta decumana, aus welchem Thore die Verräther, Ueberläuffer und die andern Verbrecher zur Straffe hinaus geführet wurden. Porta principalis, das Haupt Thor, dadurch die Generals-Personen marchirten, wenn sie denen nothleidenden zu Hülffe kommen wollten. Das vierte Thor im Lager war Porta quintana, zur lincken Seite, durch welches allerley Vorrath in das Lager eingeführet, und die Fourage gehohlet werden muste. Ein solches Lager musten die Metatores oder Antecessores einrichten, so bald die Armée dahin marchirte. Dieses waren Tribuni Legionum, deren aus ieder Legion einer genommen, und vorangeschickt ward, den Platz auszumessen, wo das Lager geschlagen werden sollte. *Mauricius* de Milit. Rom. *Vegetius* II. 7. *Laurentius* Polym. IV. Synopsi 3. *Lipsius* de Milit. Rom. V. Dial. 12. *Thys.* Rom. illustr. V. p. 136. *Pancirollus* Notit. Dignit. Imp. orient. 47. 66. *Schel.* in *Hygin.* apud *Graev.* Thes. Ant. Rom. Tom. X. p. 1069. *Turneb.* Adu. XII 16. *Stewech.* in *Veget.* *du Fresne* Glossar. *Spon.* Misc. erud. Ant. Sect. VI. p. 226. *Salmasius* in *Lamprid.* Alexander

xander Seu. 41. *Gutherius* de Offic. Dom. Aug. II. 15. *Lazius* Commod. Reip. Rom. IV. 6. *Pitiscus* l. c. Tom. II. p. 102. Selbiges war mehren Theils viereckigt, offt auch länglicht und rund, nach dem es die Gelegenheit der Gegend erforderte. Man findet auch Lager in Gestallt eines halben Monds geschlagen, welche sie Castra lunata zu nennen pflegten. *Hirtius* de Bello Afric. 80. *Ammianus* XXV. 1. *Lazius* l. c. IV. 5. *Ram.* de Milit. Iul. Caes. apud *Graeu.* l. c. *Pitiscus* l. c. Tom. I. p. 376. Fand man einen hohen Ort, wo das Zelt des Feld-Herrn hinkommen sollte, so ward eine weisse Fahne hingesteckt, hernach ordinirte man die Plätze derer Legionen, und wo einer Legion vornehmster Oberster sein Zelt haben sollte, steckte man eine braun rothe Fahne auf. *Pitiscus* l. c. Tom. II. p. 192. 522. Darauf wurden die Wege des Lagers mit Spiessen und Fahnen gezeichnet. War dieses ordentlich eingetheilet, so zeichnete man auch den Wall mit seinen Graben ab. So bald nun das Lager von dem gantzen Heere bezogen ward, bekam ein ieder Haupt-Mann mit denen seinigen alle Hände voll zu thun. Einige setzten das Zelt des Feld-Herrn, des Feld-Rent-Meisters, des Legaten und derer Obersten. Andere ebneten die Wege und Oerter, oder schantzten an dem Walle; noch andere machten den Graben um den Wall herum, bis alles fertig und feste genug war. Muste das Heer aus diesem Lager aufbrechen und gegen den Feind zühen, so ward drey Mahl auf der Trompete geblasen. Bey dem ersten blasen räumte man die Zelte weg und packte alles zusammen. Bey dem andern ward alles auf die Last-Thiere gelegt, und die Soldaten machten sich zum Zuge fertig. Bey dem dritten gieng alles fort und das Lager ward entweder geschleifft, oder, wenn sie Lust hatten, selbiges wieder zu bezühen, mit wenigem Volcke besetzt gelassen. *Fabricius* Bibliogr. antiquar. 17. §. 7. seqq. Daß unter denen Griechen sonderlich die Lacedaemonier das Lager in die Runde zu schlagen gepflegt, ist unter Lacedaemon Tom. XVI. p. 82. erwehnt; welches deswegen geschahe, damit in der Befestigung desselben alle Winckel vermieden würden, und die in Creiß gestellte Soldaten dem Feinde, wenn er sie anfiell, so zu sagen ein eintziges Gesichte zukehrten. *Pitiscus* l. c. p. 375. Bey denen Israeliten, welche in dem Zuge nach Canaan ihr Lager in der Wüsten aufschlugen, ward mitten im Lager die Stiffts-Hütte aufgerichtet. Num. 2, 17. *Lundius* Jüd. Heiligth. I. n. 38. 1. Im stilleliegen ward alle Mahl diese Ordnung gehalten, daß nächst der Stiffts-Hütte der Stamm Levi, welcher gleichsam GOttes Leib-Regiment war, lag. Num. 1, 53. 24, 17. *Lundius* l. c. Moses und Aaron lagen voran, und Aarons Söhne die Priester neben ihm gegen Morgen vor der Stiffts-Hütten. Auf denen drey andern Seiten aber lagen die Leviten. Die Kaathiter hatten ihr Lager neben der Stiffts-Hütten gegen Mittag, die Gersoniter gegen Abend, und die Merariter gegen Mitternacht. Num. 3, 23. 29. 35. 38. *Lundius* l. c. n. 2. seqq. Die übrigen zwölf Stämme Israel lagen weiter von der Stiffts-Hütten ins Gevierte ab, und zwar wie *Friedlib.* ad Num. 2, 2. Clasf. vlt. und *Goodvvin* Mose et Aarone VI. 8. aus denen Ebräern anführen, nach unserer Art zu rechnen, auf eine Viertheil Meil-Weges; wie denn aus Jos. 3, 4. zu schlüssen, daß sie ausser der Zeit des Gottesdienstes sich der Laden, auf der GOtt wohnte, nicht nähern dürffen, Theils auch deswegen geschehen seyn mag, daß die Leviten, welche nächst um die Stiffts-Hütte herum lagen, zu ihrem Lager Raum genug hatten. *Lundius* l. c. n. 6 Es haben sich auch auf solche Weise die 12 Stämme desto besser ausbreiten können, weil sie so weit von der Stiffts-Hütte abgelegen waren. *Lundius* l. c. Sie lagen aber ihrer Ordnung nach also: Gegen Morgen waren der Stamm Juda, Issachar und Sebulon; gegen Mittag Ruben, Simeon und Gad; gegen Abend Ephraim, Manasse und Benjamin; und gegen Mitternacht Dan, Asser und Naphthali, daß also dieselben das Lager derer Leviten und Priester gantz eingeschlossen hatten, und diese sammt der Stiffts-Hütte auf allen Seiten wohl verwahret worden. Num. 2. *Lundius* l. c. n. 7. Auf ieder Seite des Lagers war ein Panier oder Fahne. Unter die Fahne Juda gehörten auch der Stamm Issachar und Sebulon; unter die Fahne Ruben Simeon und Gad; unter die Fahne Ephraim Manasse und Benjamin; unter die Fahne Dan Asser und Naphthali. Num. 2, 3. 10. 18. 25. *Lundius* l. c. n. 8. Man liesetzwar auch, das iegliche von diesen Haupt-Fahnen ihr besonder Bild gehabt, und Juda einen Löwen mit der Ueberschrifft: **HErr, stehe auf! laß deine Feinde zerstreuet, und die dich hassen, flüchtig werden vor dir.** Ruben einen Menschen, Ephraim einen Ochsen, und Dan einen Adler zum Zeichen geführet; auch iede Fahne die Farbe, die der Edelstein dieses Stammes auf dem Brust-Schildlein des hohen Priesters gezeiget, gehabt, und die drey Namen derer Patriarchen Abrahams, Isaacs und Jacobs, יעקב, יצחק, אברם also eingetheilet gewesen, daß auf ieder ein Buchstabe davon gestanden; als: auf der ersten אלל, auf der andern כצע, auf der dritten רחק und auf der vierten מקב gestanden habe. *Lyra* ad Num. 2. et Burgens. addit. *Drusius* ad loc. difficil. Num. 4. et praeteritor. X. ad Apocal. 5, 5. *Munsterus* ad Num. 2. *Masius* ad Ios. 6, 9. **Schindler** Lex. pentagl. v. אזת p. 47. et v. דגל p. 365. *Friedlib.* ad Num. 1, 52. Clasf. vlt. qu. 9. *Glassius* Rhetor. Sacr. p. 164. *Med.* Comment. Apocalyps. I. p. 2. seqq. *Goodvvin.* Mose et Aarone VI. 8. ibique *Reitzius* in Not. *Vrsinus* Annal. Sacr. P. I. Lib. I. c. 55. p. 84. **Fessel** Aduers. Sacror. Tom. I. Lib. V. c. 7. §. 15. *Lundius* l. c. n. 10. seq. Aber es ist vieles hiervon ungewiß, und *Bochart* Hieroz. P. I. Lib. III. c. 5. p. 772. seqq. hält es gar nicht vor glaublich, daß Moses flugs darauf dem Volcke, so wegen des gemachten goldenen Kalbes hart gestrafft worden, sollte Bilder, und da es zur Abgötterey so geneigt war, freywillig ein solches Aergerniß gegeben haben; führt auch aus *Iosepho* Antiq. XVIII. 7. an, wie die Jüden dem Vitellio durchaus den Durchzug nicht vergönnen wollen, weil er in seinen Standarten und Fahnen Bilder geführet; welches nicht nöthig gewesen wäre, so es ihre Vorfahren schon also gemacht hätten: fährt auch über dieses fort, er mögte wohl wissen, wer denen Jüden ein so grosses Geheimniß fast 3000. Jahre hernach offenbaret habe, da weder in der Schrifft, noch im *Iosepho* oder im *Philone* vom Leben Mosis noch auch in dem gantzen Talmude, so viel er sich erinnern könne, etwas davon angetroffen

fen werde. Worinnen ihm auch *Bonfrer.* ad Num. 2, 3. *Varenius* ad Num. 2, 2. und **Wagenseil** Excerpt. Gem. Sota c. 1. n. 33. not. 12. beystimmen. *Lundius* l. c. n. 9. seqq. Es schlüsset aber *Vrsinus* Annal. Sacr. P. I. Lib. VI. c. 34. p. 39. aus Exod. 17, 15. Ps. 20, 6. 60, 6. Es. 59, 19. es habe der Name GOttes יהוה auf denen Fahnen derer Israeliten gestanden: doch ist alles ungewiß. *Lundius* l. c. n. 14. seq. Es waren also gleichsam drey Lager, als: erstlich wo die Stiffts-Hütte war; hernach wo sich die Leviten befanden; und endlich, wo sich die übrigen 3. Stämme lagerten. *Lundius* l. c. n. 16. Aus allen drey Lagern wurden die aussätzigen ausgeschlossen; die Weiber aber, so ihre Kranckheit hatten, ingleichen die eiterflüßigen und andere, so mit grober Unreinigkeit behafftet waren, durfften sich nur zu dem Lager GOttes und derer Leviten nicht nähern; die andern hingegen, so nur mit einer geringen Kranckheit oder Unreinigkeit behafftet waren, durfften nur nicht zu der Stiffts-Hütten kommen. *Lyra* l. c. *Munsterus* ad Num. 5. **Wagenseil** Mischn. Sota c. 3. n. 4. Not. 4. *Drusius* ad loc. difficil. Leuit. c. 45. ad num. c. 14. *Lundius* l. c. n. 17. Nach der dreyfachen Eintheilung des Lagers ward endlich auch die Stadt Jerusalem in drey Theile getheilet, damit ein ieder unreiner wüste, wie weit er kommen dürffte. *Lundius* l. c. n. 18. siehe auch davon Tom. XIV. p. 417. Wenn aber das Lager derer Israeliten in der Wüsten aufbrechen sollte, erhub sich erstlich die Wolcken-Säule, und so bald dieses die Priester merckten, eiengen sie in die Stiffts-Hütte hinein, nahmen den innersten Vorhang ab, bedeckten die Bundes-Lade, den Schau-Brod-Tisch, den goldenen Leuchter, den Rauch-Altar, und im Vorhofe den Brand-Opfers Altar und das Hand-Faß mit denen gehörigen Decken. *Lundius* l. c. n. 19. Die Leviten brachen zugleich die Wohnung ab, und nahmen alles aus einander. *Lundius* l. c. Einige Stücken davon trugen sie auf ihren Achseln, einige aber wurden auf denen Rüst-Wagen nachgeführet. *Lundius* l. c. Mittler Weile packte auch ein ieder seine Sachen ein, und lud dasjenige, was er nicht tragen konnte, auf sein Vieh. *Lundius* l. c. Wenn alles zum Aufbruche fertig war, gaben die Priester mit denen Trompeten das Zeichen zum Aufbruche. *Lundius* l. c. n. 20. Wenn auch in der Wüsten die Fürsten zur Stiffts-Hütte kommen sollten, ward gleich Falls mit einer Trompete aber schlecht weg geblasen. Num. 10, 3. Wenn das Volck zusammen kommen sollte, geschahe es mit beyden. Num. l. c. Wenn es aber zum Aufbruche gieng, ward mit beyden mit gebrochenem Schalle geblasen. Num. 10, 6. *Lundius* l. c. Bey dem ersten blasen machten sich die Stämme Juda, Isaschar und Sebulon fertig, bey dem andern Ruben, Simeon und Gad, bey dem dritten Ephraim, Manasse und Benjamin, und bey dem vierten Dan, Asser und Naphtali. *Lundius* l. c. Die Ordnung des Zugs aber war so eingerichtet, daß die Bundes-Lade vorher zog, und die Stämme Israel in der Num. 10, 14 seqq. beschriebenen Ordnung folgten. Wenn sie stille liegen sollten, zog sich die Wolcken-Säule etwas in die Höhe, und stund stille, worauf ieder Stamm den ihm zugehörigen Ort bezog, die Leviten aber gleich die Stiffts-Hütte aufschlugen, und die dahin gehörigen Sachen vollends herbey brachten, welche die Priester hinein schafften und sich hernach nächst der Stiffts-Hütte mit denen Leviten gleich Falls lagerten. *Lundius* l. c. n. 14. Das Lager derer selben soll im Vierecke zwölf Meilen betragen haben, welches auch bey so einer Menge Volcks, Viehes und Habseeligkeiten gar wohl glaublich ist. *Gemar. Sota* 1. Sect. 51. **Wagenseil** not. l. et c. 7. Sect. 3. not. 8. *Lightfoot* Centur. Chorogr. Matth. praemiss. 48. et ad Act. 1, 12. *Lundius* l. c. n. 26. Sonst scheinet auch, daß die Fürsten eines ieden Stammes ihre Zelte vor demselben gegen das Lager derer Priester und Leviten gehabt haben, damit sie gleich in der Nähe seyn mögen, wenn sie verlangt werden. *Lundius* l. c. n. 27. Im Lager war alles übrige gleich Falls gantz ordentlich mit Gassen, Märckten, Cram-Buden u. d. g. eingerichtet. *Josephus* Antiq. III. 11. *Lundius* l. c. n. 23. Es wird auch Exod. 32, 27. derer Thore gedacht, woraus zu schlüssen, daß sie bey ihrem Stille-liegen einen Wall aufgeworffen, und zu mehrerer Sicherheit die Thore mit Wache besetzt haben, welche nach *Sagittario* de I n. vet. 18. §. 10. die Leviten mit besetzt haben sollen. *Lundius* l. c. n. 29. Diese schöne Ordnung des Lagers rühmt auch Bileam Num. 24. 2. 5. 6. in diesen Worten: **Wie fein sind deine Hütten, Jacob, und deine Wohnung, Israel! Wie sich die Bäche ausbreiten, wie die Gärten an denen Wassern, wie die Hütten, die der HErr pflantzet, wie die Cedern an denen Wassern.** *Lundius* l. c. n. 35.

Lager, sind grosse, starcke, vierkantig gehauene eichene Bäume, worauf die Wein- und Bier-Fässer in denen Kellern geleget werden.

Lager, wird zu unterschiedenen Sachen gebrauchet, absonderlich aber bedeutet es in der Artillerie dasjenige, worauf die Stücke, wenn sie von denen Laffeten abgenommen, geleget werden.

Lager, heissen die Jäger diejenige Stelle, wo ein Hirsch oder ander Wild gelegen, oder ein Hase gesessen.

Lager bey Kauff-Leuten und Cramern ist der Vorrath an Waaren, den sie im Laden oder Pack-Häusern haben. Grosse Kauff-Leute nennen Lager ihre anderwärts hin in Commission gesandte Waaren, als Tirius aus Hamburg hätte an Meuium in Leipzig Waaren in Commission gesandt, so machte er hierüber in seinen Haupt- und Handels-Büchern eine Lager-Rechnung in Leipzig unter Meuio, was nun von solchen Commissions-Waaren von Meuio baar verkaufet wird, kömmet Meuii Conto Corrente in Debet, dem Lager-Conto unter ihm aber im Credit, und also auch, was auf Zeit verkauffet wird, dafür wird das Lager Creditor Meuii Conto di tempo aber Debitor, die auf das Lager gegangene Unkosten und Prouisiones, so Meuius zu fordern hat, kommen dem Lager unter ihm in Debet, und seiner Conto Corrente in Credit. Endlich wird auch das Lager, wegen des darauf gehabten Gewinstes, bey dem Schluß. Debet an Gewinn und Verlust, oder so darauf verlohren worden, wird Gewinn und Verlust Debet an ein solch Lager-Conto.

Lager auf dem Fecht-Boden, ist die geschickte Weise und Stellung, darein man sich setzet, den Angrieff seines Gegners zu erwarten.

Lager saget man vom Getraide, wenn es we-

gen

gen allzugroſſer Geile des Erdbodens und gar zu ſtarcker Düngung ſich nieder leget, und lager wird. Wenn Weitzen und Roggen vor Winters ſchön dicke, fett und groß hervorwachſen, und man beſorget, ſie möchten künfftig lager werden, können ſie im Froſte oder bey trockener Zeit bis Lichtmeſſe mit denen Schaffen mäſſig überhütet werden, nemlich daß man die Schaffe nur im Gange überhin frezen, aber nicht allzutieff hinein freſſen läſſet, welches denn ſolchem geilen Getraide nicht nur ſehr nützlich, ſondern auch dem Schaff-Viehe im Frühling ſehr gut und dienlich iſt. So man auch nach Oſtern gegen Pfingſten hin befindet, daß der Weitzen ſtarck wächſet, und man beſorget, daß er lager werden dürffte, ſo muß man ihn bey Zeiten ſchröpfen, aber nicht mit der Sichel zu tieff kommen, auch zu rechter Zeit, wenn er in die Kiele treten will, aufhören laſſen. Welche Vorſichtigkeit inſonderheit bey dem Roggen, wenn man vermuthet, daß er lager werden dürffte, vorzukehren, weil ſeine Aehren nicht ſo tieff, als bey dem Weitzen im Halme ſtecken.

Lager, (flügendes) ſiehe **Lager**.

Lager, (Füll-) ſiehe **Füll-Lager**. Tom. IX. p. 2235.

Lager, (verſchantztes) ſiehe **Lager**.

Lager abſtecken, ſiehe **Lager**.

Lager aufheben, ſiehe **Lager**.

Lagerberg, ein Freyherrliches Geſchlecht in Schweden, aus welchem Swen an. 1729. Reichs-Rath daſelbſt war. **von Henel** das an. 1729. florirende Schweden. p. 4.

Lager-Bier, Mertz-Bier, wird dasjenige Bier genennet, welches im Mertz-Monathe oder längſtens zu Anfange des Aprils auf das Lager gebrauet, und wo nicht am Maltze, iedoch am Hopfen ſtärcker als ins gemein gemachet wird, damit es ſich länger als andere Biere halten, den Sommer durch, da mancher Orten das brauen nicht gut thun will, dauern, und nicht ſo leichte ſauer werden möge. Zu einem guten Lager-Biere muß man zween Scheffel Hopfen mehr nehmen, als zu andern Biere; ſo muß man auch das Bier nicht zu geſchwinde faſſen, iedoch auf dem Bottich nicht zu ſchaal werden laſſen. Wenn man es faſſet, muß man die Fäſſer voll füllen bis an drey qver Finger, hernach Leinewand durch zerlaſſen Pech zühen, und damit die Spund-Löcher bedecken, daß keine Lufft hinein kommen kann; wenn ſich denn die Hefen ein wenig geſetzet, ſo füllet man das Bier, und hält die Fäſſer beſtändig voll mit friſchem Biere, ſo lange, bis es keine Hefen mehr auswirfft, hernach aber füllet man es mit gutem friſchen Brunnen-Waſſer. Wenn ein Faß mit Biere angefüllet iſt, muß man Achtung geben, daß es nicht überläufft, denn ein ſolches Faß verwindet es ſonſt in vierzehen Tagen nicht. Die Fäſſer wollen auch täglich reine gehalten ſeyn. Ein Lager-Bier, ſo im letzten Viertheil des Mertz-Monaths gebrauet wird, lieget am längſten hinaus, und wird nicht leichtlich ſauer. Diejenigen Brau-Meiſter, welche, in Meynung, das Bier ſtärcker und beſſer zu machen, allerhand Kräuter und Saamen, Ochſen-Gallen, Kiehn-Ruß und dergleichen unzuläſſige Dinge hinein thun, dadurch das Bier ungeſund, die Leute aber, die es trincken, frühzeitig toll und voll gemacht, und denenſelben Kopf-Schmertzen und andere Kranckheiten verurſachet werden, ſind billig andern zum Abſcheu zu beſtraffen. An etlichen Orten heiſſet man das Lager- oder Mertzen Bier darum ein **Sommer-Bier**, weil es zu dieſer Zeit verzapfet und getruncken wird. Siehe auch den Articel **Bier**. Tom. III. p. 1792.

Lager-Buch, Cataſtrum, Cadaſtre, iſt ein Buch, darinne alle liegende und ſtehende Güter einer Gemeine, Stadt oder Dorffes, Aecker, Weinberge, Wieſe, Gärten, Häuſer, Höfe, u. ſ. w. verzeichnet werden, wie ſie liegen, wo und woran ſie ſtoſſen, wie lang und breit ſie ſich erſtrecken u. d. g. Dergleichen Bücher ſollen um guter Policey willen alle zehen Jahre durchgegangen und erneuert werden, damit die Veränderug derer Beſitzer gemercket, und allen Unordnungen beſſer vorgebauet werde. Wenn ein Lager-Buch gehörig gefertiget, führet es einen völligen Beweis. Nachdem ſolche Bücher entweder über alle Güter insgemein, oder über gewiſſe beſondere errichtet, werden ſie Saal-Bücher, Erb- oder Lehn-Regiſter, Schoß- oder Flur-Bücher u. d. g. genennet. *Myler.* de Princip. et Statib. Imp. P. II. c. 47. §. 2 p. 431. *Schurf.* Conſil. 99. n. 8. Cent. 3. **Pfeffinger** ad *Vitriar.* I. P. Lib. III. Tit. XVII. §. 38.

Lage-Rechnung, ſiehe **Lage**.

Lagerfelt, ein adeliches Geſchlecht in Schweden, daraus an. 1650. Iſrael Iſraelis Königlicher Secretarius geweſen. *Wexionius* Epit. Deſcript. Goth. Suec. Fenning cet. VIII. 7. apud *Hahnium* Collect. Monument. vet. et recent. Tom. II p. 279.

Lager-Geld, iſt ein gewiſſes Umgeld, ſo von fremden Getränckе an Bier und Wein entrichtet wird, von denen, die dergleichen einlegen wollen.

Lagergreen, ein adeliches Geſchlechte in Schweden. *Wexionius* Epit. Deſcript. Goth. Suec. Fenning cet. VIII. 7. apud *Hahnium* Collect. Monument. vet. et recent. Tom. II p. 380.

Lager-Holtz, iſt eine Forſt-Redens-Art, und wird dasjenige Holtz alſo genennet, welches entweder von Sturm-Winden umgeworffen wird, oder ſonſt umfället und liegen bleibet, und denen Unterthanen, es aufzuleſen, erlaubet wird.

Lagerius, ſiehe Lagier.

Lagerloef oder **Lagerlööf**, (Petrus) war in Wermeland den 4. Nou. an. 1648. geboren, woſelbſt ſein Vater bey der Kirche Frykzdaln im Predig-Amte lebte. Nach dem er an. 1665. zu Upſal und nachgehends auf verſchiedenen auswärtigen Vniuerſitäten ſtudiret, auch an. 1679. mit dem Freyherrn Flemming durch Dänemarck, Holl- und England, Flandern, Franckreich und Teutſchland gereiſet, ward er Secretarius und Bibliothecarius bey dem Grafen de la Gardie, darauf zu Upſal erſt Logices und Metaphyſices, hernach aber an. 1695. Eloquentiae Profeſſor und Königlicher Hiſtoriographus. Er ſtarb den 7. Ian. an. 1699. und hinterließ, nebſt verſchiedenen gelehrten Diſſertationen und wohlgeſetzten Lateiniſchen Reden, Tractatum de Orthographia Suecica; de Commerciis Romanorum; Diſſert. de Druidibus, Upſal 1689. in 8. Diſquiſit. de Ordinibus equeſtribus, Stockholm 1696. in 4. u. a. *Nou. Litt. Moris Balthici* 1699. p. 43. *Fabricius* Bibliogr. antiq 13. p. 476. Salut. Luce Euang. 21. p. 546. **Gyllenborg** Progr.

in *Memoria Viror. Suec. eruditiss.* Semidec. I. p. 162. seqq.

Lagerlööf, (*Petrus*) siehe Lagerloef (*Petrus*)

Lagern, siehe Lägern.

Lager-Obst, siehe Obst.

Lager-Puncr, siehe Lavette.

Lager-Scheire, siehe Kern-Scheire.

Lager-Stadt, heist so viel als die Residentz, wo der Landes-Herr Hof-Lager hält.

Lager-Stat, unter denen mancherley Bedeutungen dieses Wortes sind die vornehmsten, daß damit die Städte, in welchen der König oder Fürst sein beständiges Hof-Lager hat, oder wo eine Niederlage von Waaren und Gütern verordnet ist, benennet werden.

Lager-Stöcke, ist eine Art derer Bienen-Stöcke, welche von denen andern in einigen Stücken unterschieden, siehe den Articel **Bienen-Stock.** Tom. III. p. 1787.

Lager-Wand, heisset 1) ein festes Gestein, dabey man keines Zimmers bedarff, 2) das fundament, darauf die Zimmer gesetzet werden.

Lagham, ein Ort in England, in Suth-Rey, gegen Süden, wo die Thames die Provintz Suth-Rey verläst, welcher unter der Regirung Eduardi I. Barons hatte, die mit im Parlamente sassen, und St. Iohn de Lagham genennet wurden. Ihre Güter aber fielen endlich an Iohn Leodiard vermittelst einer Tochter und Erbin. *Camden's* Brit. p. 160.

Lagham, (*S. Iohn de*) siehe Lagham.

Laghi, eine Stadt im glückseeligen Arabien.

Laghlin, siehe Leighton.

Laghlinia, siehe Leighton.

Laghlyn, siehe Leighton.

Laghsecha, siehe Casinus. Tom. V. p. 1280.

Lagia, siehe Delos. Tom. VII. p. 463.

Lagides, (*Ptolemaeus*) siehe Ptolemaeus I.

Lagier oder Lagenius, (*Bertrandus* oder *Bern.*) war von Figeac in Quercy, u. begab sich in den Franciscaner-Orden, darinnen er sich so wohl durch seine Frömmigkeit als Wissenschafften in grosses Ansehen gesetzet. An. 1345. ward er Bischoff von Aiazzo, an. 1348. von Assisi, und an. 1368. von Glandeves, auch an. 1371. Cardinal. Von Vrbano VI. ward er an. 1378. zum Bischoffe von Ostia gemacht, er verließ aber doch desselben Partey, hielt es mit Clemente VII. und starb an. 1392. oder 1396. zu Avignon. Er hat einen Tract. de Schismate, und einen andern wieder die Ketzereyen hinterlassen. *S. Anton.* P. III. Tit. XCIV. 10. *Wading.* Annal. et Bibl. Minor. *Sammarthanus* Gall. Christ. *Frison* Gall. Purp. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. I. p. 73. 480. Tom. III. p. 494. *Auberi. Ciaccon. Onuphr. Palatii* Fast. Tom. II.

Lagiere, siehe Lauriegue.

Lagina, ehe Mahls eine Stadt in Carien in Klein-Asien, zwischen Ephesus und Physcus. *Strabo* XIV. p. 978.

Lagina in Carien, siehe Lagania.

Lagio, siehe Agio. Tom. I. p. 782.

Laglinia, siehe Leighton.

Lagium, siehe Lagos.

Lagna, siehe Lagania.

Lagnasco, eine Grafschafft in der Marggrafschafft Saluzzo in Piemont, von deren Besietzern Peter Robert Taparel, geb. an. 1659. Königlich-Polnischer und Chur-Sächsischer Cabinets-Minister, Ritter des weissen Adlers, und General der Reuterey, welcher als Gesandter in Rom und Holland gestanden, auch bey dem Utrechtischen Frieden gewesen, an. 1714-1717. denen Feld-Zügen gegen die Confoederirten in Polen beygewohnet, an. 1731. das Mißverständniß zwischen dem Kayserlichen und Polnischen Hofe beygelegt und an. 1732. den 2. May verstorben, aber weder von seiner ersten Gemahlin N. Tochter des Marquis de Launoy, Gouuerneurs zu Brüssel, noch von der andern Maria Iosepha, des Kayserlichen Oberst-Cämmerers und Ritters vom goldenen Vliesse, Graf Carl Ernsts von Waldstein Tochter und Witbe Romedii, Grafens von Thun, Erben hinterlassen. Gedachte Gemahlin ist als Stern-Creutz-Ordens-Dame den 23. Nou. 1735. zu Dreßden verstorben. **Hübner** Geneal. Lex. p. 306. **Kanfft** Geneal. Archiuar. p. 1732. Th. II. n. IX. p. 132. seq. 1736. Th. XXV. n. IV. p. 555. seq.

Lagne, (*Domin. de*) ein Bischoff zu Sauona, war Dominicaner-Ordens aus Languedoc, starb 1386. und ließ Constitutiones Synodales. *Zuccarell.* Praesul. Sauon. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. IV. p. 739. *Fontana* in Theatr. *Echard.* Bibl. Praedic. Tom. I. p. 687.

Lagnerius, schrieb Excidium Lesnae, Franckfurt an der Oder 1657. in 4. Hopp Schediasm. de Script. Hist. Pol. §. 26. p. 92.

Lagnerius, (*Petrus*) hat Syllogen Ciceronis, P. Terentii, Demosthenis Sententiarum Apophthegmatum, similium cet. Franckfurt 1593. in 12. hinterlassen.

Lagneus, (*Dauid*) siehe Laigneau (*Dauid.*)

Lagni, siehe Lainga.

Lagnia, siehe Lagania.

Lagno, ein Fluß in Italien, wird von *Cluuerio* Ital. Antiq. I. 18. vor derer alten Eretenum gehalten. Zeiller Itin. Ital. 3. p. 80.

Lagnus Sinus, wurde vor Mahls ein Meer-Busen an dem Lande derer Cimbren genennet. *Plinius* Hist. Nat. IV. 13. *Cluuerius* Germ. Antiq. III. 37. p. 651. hält ihn vor denjenigen, welcher Holstein und Mecklenburg berühret, und auf welchem die Insel Langeland lieget.

Lagnutum, war vor diesem eine Stadt in Mauritania Caesarienst an der Küste des mittelländischen Meers, zwischen Quiza und Iulia Caesarea. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 6 §. 18. In dieser Gegend ist heute zu Tage Mostragan.

Lago, die Beschreibung über Haupt hiervon ist unter **See** nachzusuchen; eines iedes aber ins besondere Geographische Beschreibung, welcher nebst dem Wort Lago noch eine ihm eigenthümliche Benennung hat, unter dieser letztern e. gr. Lago di Como unter Como (Lago di). Siehe auch Lacus.

Lago, (*Glouanni del.*) war ein um das Jahr 1545. berühmter Venetianer, hat in seiner Sprache eine schöne und artige Introduttione alla Musica geschrieben. *Alberici* Catalogo de gl'Illustri et famosi Scrittori Venetiani. p. 35. welche von *Bonontini* P. I. c. 3. seines Musico Prattico angeführet wird.

Lago-

Lagocheilos, heisset der, so Hasen-Lippen oder Scharten hat.

Lagochymeni, id est, Leporis cubile in Insula Lemno, *Bellon.* siehe **Kümmel**, (wilder.)

Lagon, Legam oder Ligam, heissen bey denen Engländern alle diejenigen Dinge, welche von einem verunglückten Schiffe auf dem Grunde des Meeres liegen. Wenn ein Schiff entwedert scheitert, oder bey einem anhaltenden Sturme leck wird, so können sie insgemein das wenigste von den darauf befindlichen Gütern retten, sondern sie müssen solche mit dem Schiffe versincken lassen. Man pfleget diese Sachen, wann man solche zu finden weiß, durch die so genannten Vrinatores heraus hohlen zu lassen.

Lagon, siehe Florion. Tom. IX. p. 1335.

Lagonegro, Lat. Lagonegrum oder Lacus Niger, vor Mahls eine Stadt, ietzo aber nur ein Dorff in Basilicata.

Lagonegrum, siehe Lagonegro.

Lagonon, siehe Ilia. Tom. XIV. p. 534.

Lagophthalmus, siehe **Hasen-Auge**. Tom. XII. p. 704.

Lagopodium, (*Tab.*) siehe Vulneraria.

Lagopodium, *Ger.* siehe **Hasen-Klee**. Tom. XII. p. 707.

Lagopoides Genistella. *Ger.* siehe **Färber-Pfriemen**. Tom. IX. p. 80.

Lagopos alter, *Dod.* siehe **Geiß-Klee (grosser)** Tom. X. p. 654.

Lagopos folio pinnato, (*Lob.*) siehe **Geiß-Klee (grosser)** Tom. X. p. 654.

Lagopos maior, (*Eyst.*) siehe **Geiß-Klee (grosser)** Tom. X. p. 654.

Lagopus, Lagopus-Perdix alba, Frantzösisch, Perdix blanche, Teusch, **Steinhun, Schnee-Hun, weiß Rebhun**, ist ein Vogel, dessen Beine rauch und denen Hasen-Füssen ähnlich sehen. Es giebet seiner zwey Sorten; Eine, die so groß als eine Taube, mit schneeweissen Federn bedecket, ohne an dem Halse, woselbst sie mit einigen schwartzen Flecken gezeichnet ist; der Schnabel und die Beine sehen schwärtzlich. Die andere ist gestallt wie eine Wachtel, jedoch viel stärcker, mit weissen und saffrangelben Federn bedecket. Alle beyde halten sich auf denen Alpen und Pyrenaeischen Gebürgen auf, und belustigen sich im Schnee. Sie sind vortrefflich gut zu essen; führen viel flüchtiges Saltz und Oel. Sie geben gute Krafft und Stärcke. Lagopus kommt von Λαγὸς, ein Hase, und πὸς, ein Fuß, weil dieses Vogels-Beine denen Hasen-Füssen einiger Massen ähnlich sind.

Lagopus II. et Auricula muris IV. *Trag.* siehe Hispidula. Tom. XIII. p. 276.

Lagopus et Lagopyron, *Ad.* siehe **Hasen-Klee**. Tom. XII. p. 707.

Lagopus minimus vulgaris. *Moris Histor.* 2. siehe **Hasen-Klee**. Tom. XII. p. 707.

Lagopus siue Pes Leporinus. *Matth. Fuchs Dod* siehe **Hasen-Klee**. Tom. XII. p. 707.

Lagopus trifolius quorundam *I. B.* siehe **Hasen-Klee**. Tom. XII. p. 707.

Lagopus vulgaris, *Lugd. Prak.* siehe **Hasen-Klee**. Tom. XII. p. 707.

Lagopyron, siehe **Hasen-Klee**. Tom. XII. p. 707.

Lagos, Lat. Lagium, eine kleine Stadt in dem Königreiche Algarbien, nicht weit von dem Hafen Sagrais, 3. Meilen von Silves, welche aber mit einem ziemlichen guten Hafen, einigen Festungs-Wercken und einer beständigen Garnison versehen ist. Sie ist des *Melae* III. 1. Lacobriga. *Vasaeus* Catal. Episc. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. §. 20. Der Gouuerneur von Algarbien hat seine ordentliche Residentz daselbst, und es ist der Sietz eines Bischoffs. Der König Sebastian ließ allhier ein Schloß aufführen, welches da Mahls vor important passirte. Der Fisch, den man Thonn nennet, wird hier häuffig gefangen. *Manuel de Faria y Sousa* Epit. de las Hist. Portugues. *Colmenar* Delic. de Portugal p. 813.

Lagosta, siehe Agosta. Tom. I. p. 810.

Lagous, hieß ehe dem ein Fluß in der Gegend des Maeolischen Pfuhls, entsprang auf dem Catheischen Gebürge, und nahm den Fluß Opharum in sich. *Plinius* Hist. Nat. VI. 7.

Lagow, oder **Lagau**, eine grosse Comturey des Johanniter-Ordens in der Neu-Marck, und zwar in dem Sternbergischen District, darunter die benachbarte kleine Stadt Czilentzig und 14. Dörffer nebst 4. Dörffern in Groß-Polen gehören. Abel Preußisch. und Brandenb. Staats-Geogr. I. 4. p. 259. Nach **Leuthingern** march. Brandenb. XII. §. 1. gehören dazu 18. Dörffer. Das Schloß Lagow brannte an. 1569. ab. **Leuthinger** l. c.

Lagow, Lat. Lagouia, eine Stadt und Castellaney in der Woywodschafft Sendomir, in Klein-Polen, wobey der Fluß Koprzywnica entspringet, ist wegen des vielen irdenen Zeuges, so daselbst verfertigt wird, bekannt. *Dlugossus* Hist. Polon. I. p. 14. IV. p. 309. *Starouolscius* Polonia p. 17.

Lagrimoso, heisset beweglich, traurig und gleichsam weinend.

Lagula, ein Flecken in Natolien am schwartzen Meer.

Laguna, die Haupt-Stadt auf der Canarischen Insel Tenerifa, ist wohl gebauet, hat 2. Pfarr-Kirchen, 2. Nonnen- und 4. Mönchs-Clöster, und ist die Residentz des General Gouuerneurs von allen Canarischen Inseln. In ihrer Gegend wächst der delicateste Maluasier und Sect.

Laguna, eine ansehnliche Herrschafft in Spanien, so den Zunamen de Camera Vieio führet, liegt in Neu-Castilien, und ist vom Könige Philippo dem III. an. 1599. den 16. Febr. vor Sanctium de la Certa, Ioannis de la Certa, 4. Hertzogs zu Medina Celi, und Ioanna Manuel de Noronna jüngern Sohn zur Marggrafschafft erhoben worden. Dieser Sanctius, Königlicher Staats-Rath und der Königin Margarethae Hof-Meister, hatte zwey Gemahlinnen, davon die erste Agnes de Zuniga, Frau von Villoria, Bernardini von Cardenas, Herrn von Colmenar, Witbe; die andere Maria de Villena, Antonii de Melo Tochter gewesen, mit der er N. Alphonsi d'Alvarado, des andern Grafen von Villemor Gemahlin, gezeuget; die aber bald gestorben. Die verwitbete Marggräfin von Laguna vermachte hernach gewisse Renten zu dem Barfüsser-Closter zur H. Dreyfaltigkeit zu Madrit, das sie selbst gestift

gestifftet, und die Herzoge von Medina Celi und die Grafen von Miranda in Portugall zu desselben Patronen ernennet hatte. Nachgehends fügte Antonius Ioannes Ludouicus de la Cerda, 7. Herzog von Medina Celi, den Titel von Laguna seinen übrigen bey, und trat selbigen hernach seinem jüngsten Sohne, Thomae, der sich den 3. Marggrafen von Laguna nennte, ab, davon Cerda (*de la*) Tom. V. p. 1868. weiter nachzusehen. Imhof von denen Grand. in Spanien II. p. 232. seq. Hist. Hispan. et Ital. Geneal. Tab. XXVI. p. 138. seq. *Vayrac* Etat de l'Espagne T. III.

Laguna oder Lacuna, (*Andr.* oder *Anton.*) dessen Vater Jacob Ferdinand gleich Falls ein Medicus gewesen war, war zu Segouia an. 1499. geboren, studirte zu Salamanca die Dialectic, und zu Paris das Griechische, die Philosophie und Medicin, promouirte zu Toledo in Doctorem, practicirte eine Weile zu Metz, und hielt sich hernach fast die gantze Zeit seines Lebens an dem Hofe Kaysers Caroli V. auf. Er starb an. 1560. in seinem Vaterlande, und hinterließ verschiedene Schrifften, darunter Anatomica Methodus; de Ponderibus et Mensuris; Vita Galeni; de Carnositate in Vesica; de Febre pestilenti bekannt. Er war ein guter Criticus, und seine Lateinische Uebersetzung verschiedener Griechischen Scribenten, darunter Geoponici Constantini Caes. zu Cöln 1543. und Dioscorides zu Salamanca 1566. in Fol. gedruckt, Aristoteles de mundo; de Virtutibus; Luciani Tragopodagra; Europae Querimonia und Libri duo de Stirpibus, welche einige Theophrasto, andere Aristoteli zuschreiben, befindlich, sind gar wohl gerathen. *Antonius* Bibl. Hispan. *Baillet.* Iugem. T. III. *Huetius* de clar. Interpr. *Freher.* Theatr. Vir. Erudit. claror. III. p. 1233.

Laguna, (*Iuan Ruiz de*) ein Spanier, gebürtig von Chincon, in Neu-Castilien, lebte in der ersten Helffte des 17. Seculi. und war erstlich ein Mitglied des Königlichen Raths zu Mayland, hernach aber zu Madrit im Rathe von Italien. Er hat Discussionem Quaestionis salariae Finariensis inter regium fiscum et remp. Genuensem in supremo rerum Italicarum Concilio exagitatae; de Origine, Honoribus et Priuilegiis Regii fisci Patronitani; Compendio Historial de la Ciudad de Placencia en Lombardia u. a. m. geschrieben. *Antonius* Bibl. Hispan.

Lagune, wird derienige Ort genennet, welchen das Adriatische Meer durch Einreissung eines zu Ende desselben von Natur gemachten Dammes durchbrochen und das Land überschwemmet hat, woraus hernach gleichsam viele kleine Seen und Inseln entstanden, und Venedig selbst auf 72. derer selben erbauet worden. *Misson.* Ital. Reise Schr. 16. p. 230. seq.

Lagunez Siguntinus, (*Matthias*) ein berühmter Aduocat in dem höchsten Spanischen Gerichte, hernach Senator in der Audientia zu Quito in Peru, lebte an. 1681. und schrieb einen Tractat de Fructibus, der zu Lyon 1702. in Fol. herausgekommen. *Act. Erudit.* 1702. p. 448. seqq. **Struv.** Bibl. Iur. Selecta 6. §. 41. p. 170.

Lagus, (*Conr.*) Iuris vtriusque Doctor und Syndicus zu Dantzig, schrieb Iuris vtriusque Traditionem methodicam, welche Iustin. Gobler mit Anmerckungen, Franckfurt 1552. und Christ. Ghent zu Löven 1565. in 8. wie auch zu Lyon 1566. in 8. mit Summarien herausgegeben. *Hyde* Bibl. Bodlei. Ihm hat Hopp an. 1546. eine Gedächtniß-Rede gehalten, welche an. 1548. in 8. zu Königsberg herausgekommen. Hopp. Schediasm. de Script. Hist. Pol. §. 57. p. 153.

Lagus, (*Daniel*) gebürtig von Schönberg aus Mähren, war erstlich im Gymnasio zu Dantzig Matheseos, Physices, Logices, Graecae Linguae und Poëseos, hernach aber zu Greyphswalde Logices et Metaphysices, wie auch Theologiae Professor. Er danckte aber nach Mahls ab, lebte zu Dantzig als priuatus, und starb unweit von dieser Stadt auf einem Dorffe an. 1678. den 30. May. Er hat Comment. in Epist. Pauli ad Gal. Ephes. et Philippenses; Examen trium Confessionum reformatarum, Marchicae, Lipsiensis et Thorunensis; Vindicias Euangeliorum Dominicalium et Festiualium; Theoriam meteorologicam; Astrosophiam Mathematico physicam; Steichologiam; Psychologiam; Archologiam u. a. m. geschrieben. *Praetorii* Athen. Gedan. **Löscher** Merit. Theolog. in rem litterar. Th. I. p. 143 seq.

Lagus, (*Gregorius*) von Cöslin aus Pommern, geb. an. 1585. studirte zu Colberg, Dantzig und Wittenberg, wo er auch die Magister-Würde erhielt, war erst Pastor primarius zu Schönberg in Mähren; als er aber an. 1623. ein Exulant werden muste, kam er nach Colberg, und ward an. 1625. Schul-Rector, ferner an. 1631. Pastor und Probst zu Neu-Stettin, zuletzt Pastor und Praepositus zu Colberg, und starb den 27. Febr. 1652. Er schrieb Processum Diaboli aduersus genus humanum. Franckfurt an der Oder in 8. **Witte** Diar. *Wokenius* Beytrag zur Pomm. Hist. n. 10. §. 1. seqq. p. 72. seqq.

Lagusa im Aegaeischen Meere, siehe Lagusae.

Lagusa bey Creta, siehe Christiana. Tom. V. p. 2207.

Lagus, (*Ptolemaeus*) siehe Ptolemaeus I.

Lagusae oder Lagusa hieß ehe dem eine Insel im Aegaeischen Meere, in dem Gewässer vor Troia. *Strabo* X. p. 741. *Athenaeus* I. 24. *Plinius* Hist. Nat. V. 31. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 2. §. 7.

Laguſta, siehe Agusta. Tom I. p. 844.

Lagustine, eine kleine Insel, nicht weit von der Republic Ragusa, der sie auch zuständig.

Lagyra, ehe dem eine Stadt auf des Chersonesi Tauricae östlichen Seite. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 6. §. 32.

Laha oder Labe, Laba, Laab, Laa, La, vom Bonfinio Lat. Laua genennet, ist eine Landes-Fürstliche Stadt in Unter-Oesterreich, am Flusse Teya, nahe bey Dürnholtz, zwischen Znoym und Niclasburg an der Mährischen Grentze, 8. Meilen von Wien gelegen. **Zeiller** Topogr. Austr. p. 12. Anh. p. 26 Als Herzog Friedrich zu Oesterreich, der letzte des damahligen Geschlechts, bey Kayser Friedrichem den II. in Ungnade gefallen war, und deswegen das meiste von seinen Landen einbüssen muste, ließ er sich mit König Wenceslao in Böhmen in ein Bündniß gegen den Kayser ein, und gab ihm diese Stadt zur Versicherung. **Zeiller** l. c. Doch so bald er Wien wieder erobert, gieng die Stadt aufs neue freywillig an ihn über. **Zeiller** l. c. Anno 1620. erlidte der Ungerische

König

König Bela der IV. in einer mit denen Böhmen gehaltenen Schlacht grosse Einbusse. *Balbinus* Epit. Rer. Bohem. III. 15. Zeiller l. c. p. 13. An. 1278. fiel dabey das Treffen zwischen denen Böhmen und dem Kayser Rudolphen dem I. vor, darinnen die ersten unten lagen, und ihren König selbst verloren. *Cuspinianus* in Austr. *Gerard de Roo* Annal. IV. VIII. Boregk. Böhm. Chron. p. 228. Zeiller l. c. p. I. 13. Topogr. Bohem. p. 114. Eins Mahls schlug auch der Böhmische König Johann sein Lager daselbst auf. Zeiller Topogr. Austr. p. 13. Beckler Hist. Howor. Th. I. B. II. c. 3. § 24. seq. p. 78. Im Jahr 1405. nahm sie einer aus Mähren, insgemein Scheckel genannt, mit List ein, trat sie auch, ob sie gleich Herzog Leopold bestürmte, nicht eher ab, bis er eine grosse Summe Geldes dagegen empfieng. Zeiller l. c. Im Jahr 1407. ward sie in dem innerlichen Kriege zwischen Leopoldo und Ernesto, wegen des iungen Albrechts Vormundschafft, wieder von Herzog Leopolden erobert. Zeiller l. c. Im Jahr 1408. lagen die beyden Könige, Matthias aus Ungern und George aus Böhmen bey dieser Stadt mit zweyen Lager gegen einander, musten aber wegen Mangel des Prouiants beyde aufbrechen. Zeiller l. c. Die Stadt erzeigte da Mahls dem Könige in Ungern alle Ehre, eröffnete die Zeughäuser, und stand ihm nach Vermögen mit Prouiante bey. Zeiller l. c. An. 1691. ward sie vom Böhmischen Generale, Grafen von Thurn, vergebens belagert. Zeiller l. c. Im folgenden Jahre aber ward sie von denen Mährischen Völckern erobert. Zeiller l. c. Endlich auch an. 1645. von denen Schweden einbekommen. Zeiller l. c. Das bey dieser Stadt befindliche Schloß gehört denen von Lilienberg. *Balbinus* l. c.

Lahad, das ist, **Bekenner**, ein Sohn Jahath, vom Stamme Juda. 1. Chron. 4, 2.

Lahada, siehe **Laeda**.

Lahana, siehe **Lohne**.

Lahdorff, siehe **Latrorff**.

Lahem, das ist, **Brod**, eine Stadt im Lande Juda. 1. Chron. 4, 22.

Lahemi, siehe **Lachemi**. Tom. XVI. p. 112.

Laheriek, ein Baum auf der Insel Madagascar, ist hohl, und hat Rings um seinen Stamm Stuffen Weise die Blätter sietzen. **Dapper** Beschr. der Afric. Inseln p. 31.

Laherzan, eine kleine Provintz in Kilan, welche viele Seide hervorbringt, und in der die Städte Lenkeru, Kurzesbar und Amelekende die vornehmsten sind. *Olearius* Pers. Reise-Beschr. V. 3. p. 544.

Lahier, (*Franc.*) geboren 1592. zu Lerin, unter die Dioeces Toul gehörig, trat 1621. in die Societät Jesu, lehrte die Humaniora und Mor. Theologie, ward darauf in verschiedenen Collegiis Rector, starb den 23. Dec. im Jahr 1656. und übersetzte aus dem Lateinischen ins Frantzösische Luc. Damiani Synopsin Rerum a Soc. Iesu Seculo eius primo gestarum, Tournay 1642. in 4. Litteras annuas prouinciae Paraquariae an. 1635-1637. Magnum Menologium 55. Virginum, Ryssel 1645. *Alegambe* Bibl.

Lahina, ein kleiner Fluß in Mittel-Crain, woran das Schloß Gradetz gelegen. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain. B. XI. p. 212.

Lahippus, ein geschickter Bild-Arbeiter, so Olymp. 120. gelebet. *Plinius* Hist. Nat. XXXIV. 8.

Lahman oder **Lachman**, das ist, ihr Streit, eine Stadt unter dem Erbtheile derer Kinder Juda. Jos. 15, 40.

Lahn, ist das von dem Gold-Plattner zubereitete und subtil gezogene Gold und Silber, welches denen Gold-Spinnerinnen aus denen Manufacturen zum Spinnen übergeben wird.

Lahn, ist Meßing, so zu gantz dünnen Blättern wie Papir geschlagen worden. Er dienet vor die Possementirer.

Lahn, siehe **Lohne**.

Lahnberg oder **Lahnburg**, ein Amt, Berg-Schloß und kleine Stadt am Flusse Lahn, im Fürstenthume Nassau, nahe Weilburg gegen Giessen. An. 1344. hat der Graf Otto von Nassau-Dillenburg diesen Ort an Rupertum, Pfaltzgrafen am Rhein, vor 4000. Pf. Heller verpfändet. **Tolner**. Hist. Palat. 2 p. 55.

Lahnburg, siehe **Lahnberg**.

Lahne, siehe **Lohne**.

Lahneck, siehe **Lohnstein (Ober)**

Lahnstein, siehe **Lohnstein**.

Lahnus, siehe **Lohne**.

Laholm, Lat. Laholmia, eine kleine Schwedische Stadt in der Süd-Gothländischen Landschafft Holland, an der Ost-See und an denen Schonischen Grentzen, 7. Schwedische Meilen von Helmstädt Süd- und 6. von Elsingburg Nord-Ost-wärts. Sie hat einen Hafen und festes Schloß. *Locenius* Hist. Suec. IV. p. 130. Zeiller Beschr. von Schweden.

Laholmia, siehe **Laholm**.

Lahor oder Pangab, Peniab, ein Ost-Indisches Königreich, ist sehr weitläuffeig und fruchtbar, auch die lustigste Landschafft in gantz Indien, und soll zu Alexanders des grossen Zeiten vom Könige Poro beherrscht worden seyn. Sie hat einen grossen Ueberfluß an Korn, Reiß, Obst, Wein und Zucker, und soll dem grossen Mogol wenigstens iährlich 37. Millionen einbringen. Den Namen Peniab, welcher so viel heißt, als 5. Wasser, hat es daher, daß es zwischen denen 5. Strömen, Ravy, Behat, Obchan, Wilsy und Sindi oder Sindar gelegen ist, welche sich insgesammt in den Indus ergüssen, und ein wenig Südwärts von der Stadt Lahor einen eintzigen Arm ausmachen. **Dapper** Beschr. Ost-Ind. p. 208. 210. *Thevenot* Ost-Ind. Reisen I. 36. p. 118.

Lahor, Lat. Lahorium, die Haupt-Stadt vorgemeldeten Königreichs, welche einige zur Haupt-Stadt der Landschafft Multan setzen, soll derer alten Bucephala, davon Tom. IV. p. 1732. gehandelt worden, seyn. Es liegt aber Lahor an dem Flusse Rave unter dem 100. Gr. 20. Min. Longitud. und 35. Gr. 15. Min. Latitudinis. **Seyfried** Beschr. derer berühmt. Städte der Welt Th. II. p. 187. **Dapper** Beschr. Ost-Ind. p. 210. Sie war sonst eine schöne und grosse Stadt, mit einem prächtigen Palaste versehen, hat aber, seit dem die Mogols ihren Sietz anderwärts verleget, ihren alten Glantz ziemlich verloren, doch finden sich noch viele merckwürdige Sachen an Mosqueen, Bädern

dern, Wasser-Pfälen, Gärten u. d. g. daselbst, auch schöne breite und wohlbereitete Gärten. *Thevenot* Ost-Ind. Reisen I. 36. p. 118. **Seyfried** l. c. p. 188. **Dapper** l. c. Daselbst ist auch ein Castell groß und wohl befestiget und erbauet, an einem sehr lustigen Orte gelegen. Die Mauern sind von weissen, glatten und harten Steinen mit zwölff Pforten versehen, davon drey nach der Stadt, neune aber aufs Land gehen. Im Castelle aber befindet sich ein sehr schöner Palast, zu welchem man durch zwey Pforten und zwey Vorhöfe, deren einer nach dem Durbar und Iareo des Königs, der andere nach dem Diuanchan, wo er sich mit seinen Omraths aufhält, gelanget. **Dapper** l. c. An denen Mauern siehet man viele Historien, Könige und andere vornehme Leute abgebildet. **Dapper** l. c. So ist auch bey dieser Stadt eine grosse Allee, so bis nach Agra gehet, und 150. Meilen lang ist. Der Fluß Ravee strich sonst dichte an der Stadt hinweg, hat aber nachgehends seinen Lauff über eine Viertheil Meile davon abgesetzt. **Seyfried** l. c. Die Einwohner sind Theils Heyden, Theils Mahomedaner. **Seyfried** l. c.

Lahorium, siehe Lahor.

Lahr oder **Lar**, **Lohr**, **Lor**, **Lorr**, eine Stadt und Herrschafft in der Mordnau, zwischen Offenburg und Kentzingen an der Schütter. **Zeiller** Topogr. Palat. Infer. p. 56. Topogr. Sueu. p. 124. 231. Sonsten hatten sie die Grafen zu Geroldseck im Besitz. **Schweder** Theatr. Praetenſ. B. IV. Sect. 22 Subsect. 4. c. 3. p. 693. Als aber an. 1277. Walther, Graf zu Geroldseck, mit Tode abgieng, bekam der ältere Sohn Vermöge der Theilung Geroldseck, und die 2. iüngern Mahlberg und Lahr. **Schweder** l. c. Als hierauf von denen Nachkommen der letzte, Henricus, verschied, fielen gedachte Herrschafften wieder an Geroldseck, welches aber wegen der Schwägerschafft die Grafen zu Meurs und Saarwerden mit zum Besitze ließ. **Imhof** Notit. Proc. Imp. IV. 8. §. 31. **Schweder** l. c. Wie wohl **Spener** Hist. Insign. III. 26. §. 9. dieses erst ins 15. Jahrhundert setzet; dabey blieb es, so lange der männliche Stamm derer Grafen zu Meurs und Sarrwerden blühete. **Schweder** l. c. Als dieser an. 1527. mit Graf Johann Jacob abgieng, eignete sich dessen Vaters Bruders Tochter, Graf Johann Ludewigs zu Nassau Saarbrück, unter dem Vorwande, daß es Kunckel-Lehn wären, beyde Herrschafften mit deren Zubehör zu. **Schweder** l. c. p. 694. Doch die beyden Brüder und Grafen von Geroldseck wandten ein, daß es schlechter DingsMann-Lehn und die Grafen zu Meurs nur precario in die Gemeinschafft wären aufgenommen worden, weswegen auch, da sie abgegangen, ihr Theil billig auf Geroldseck fallen müste. **Schweder** l. c. **Trier**. Einl. zur Wapenk. p. 463. Endlich kam es an. 1532. zu einem Processe bey der Cammer, darinnen an. 1595. Nassau zuerkannt wurde, die streitigen Oerter mit der genossenen Nutzung wieder her zu geben. **Imhof** l. c. **Merckelbach** ap. **Klock** Tom. II. Consil 55. seq. **Schweder** l. c. Da aber Nassau durch erhaltene Reuision die Vollstreckung dieses Urtheils hemmte, begab sich an. 1625. Geroldseck gegen Versprechung 100000. fl. und so lange sie nicht abgetragen worden, dererselben Verzinsung, welche es unterdessen aus der Herrschafft Lahr heben sollte, seines Rechts. **Schweder** l. c. **Trier** l. c. Dieser Vergleich ward mit Friedrichen, Marggrafen zu Baden-Durlach, welcher die letzte Geroldseckische Erbin zur Ehe hatte, und von ihr zum Erben eingesetzt worden, an. 1632. 1652. erneuert, und ihm die Einkünffte der Herrschafft Lahr angewiesen, auch die Nassauische Bediente des wegen von ihm in Pflicht genommen. **Schweder** l. c. Weil aber die Naussauer diesem Vergleiche nicht genau nachkamen, klagte der Marggraf zu Baden bey der Cammer, und ward ihm auch an. 1659. von denen Directoribus des Ober-Rheinischen Creisses sich so lange in dem Besitze der Herrschafft zu behaupten zugelassen, bis er die von an. 1654. bis 1659. zurück gebliebene Zinsen aus denen Einkünfften gehoben hätte. **Schweder** l. c. Nassau nahm zwar an, die Marggrafen in gewissen Terminen zu vergnügen, mogte aber auch nicht ordentlich inne halten, des wegen sich Baden im Besitze zu bleiben bemühete. **Schweder** l. c. Nassau brachte es zwar dahin, daß der Kayser ein Indultum moratorium ertheilte, aber es erfolgte nichts destoweniger an. 1671. von der Cammer ein neues Urtheil, worinnen Baden die Herschafft Lahr so lange besitzen und genüssen sollte, bis Saarbrück die Haupt-Summe völlig abgetragen. **Imhof** l. c. §. 30. **Schweder** l. c. **Trier** l. c. **Moser** Forts. *Crusii* Schwäb. Chron. c. 9. §. 4. p. 606. seqq. Und in diesem Stande war es an. 1724. auch noch. **Imhof** l. c. §. 31. **Schweder** l. c. **Trier** l. c. p. 464. Es irrt sich derowegen **Zeiller** Topogr. Palat. Inf. p. 23. et Sueu. p. 124. wenn er setzt, daß es Nassau-Saarbrück schon zu seiner Zeit allein besessen. Den Anspruch, welchen Idstein darauf gehabt, kann man bey **Schwedern** l. c. c. 4 nachsehen. In einem unweit von hier gelegenen Dorffe Dümlingen wurden an. 1645. auf einer kleinen steinernen Brücke die Generals, Gustav Horn und Iean de Werth, gegen einander ausgewechselt. **Zeiller** Topogr. Alsat. p. 25. Das Wapen dieser Herrschafft zeigt im goldenen Felde einen silbernen Over-Balcken. Der Helm einen mit Golde bekleideten wachsenden Mann, in einer rothen mit Gold aufgeschlagenen Mütze, welcher an Stat derer Aerme goldene Büffels-Hörner hat, auf welchen so wohl als auf dem Kleide ein rother Over-Strich zu finden. **Trier** l. c. p. 414. 417. 463. 465. seq.

Lahr in Francken, siehe **Lohr**.

Lahr in Nieder-Sachsen, siehe **Lohra**.

Lahra, eine Göttin derer alten Teutschen in Thüringen, soll ihren Namen von der Lehre erhalten, und denselben dem Schlosse Lahr oder Lohra mitgetheilt haben, vom heiligen Bonifacio aber zerstöret worden seyn. *Othlonus* in vita S. Bonifacii. *Leznerus* Hist. Bonifacii **Th. I. von Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. I. c. 1. Abs. 4. §. 12. not. g. p. 40. **Nordg. Merckw.** Th. I. c. 3. not. pp. p. 65.

Lahwald, siehe **Lehwald**.

Lai oder Lay, iſt eben ſo viel als Leſus.

Laiazzo, ſiehe Aiazzo. Tom. I. p. 866.

Laibacenſis Pagus, ſiehe **Saltzgowe.**

Laibach, ſiehe **Laybach.**

Laicalis Viſio, kömmt in denen Normanniſchen Geſetzen vor, und heiſt ſoviel, als eine gemeine Beſichtigung. *Codex Legg. Normann.* 60. §. 3. apud *de Ludewig* Reliq. MSSCt. Diplom. Tom. VII. p. 263. not. 107.

Laich, Leich, heiſſet der von denen Fiſchen weiblichen Geſchlechts zu gewiſſen Zeiten ausgelaſſene Rogen, woraus hernach Mahls die kleinen Fiſchlein ſchlieffen.

Laich, (zum) ſiehe **Lach (zum)** Tom. XVI. p. 110.

Laicheu, Lat. Laicheum, eine Stadt in China in der Provintz Quantung, welche mit einem guten Hafen verſehen iſt.

Laicheum, ſiehe Laicheu.

Laichingen, ein groſſer Flecken in Schwaben auf der Alb, zwiſchen Blaubeurn und Wiſenſteig. Carolus IV. hat ſchon an. 1364. Eberharden und Ulrichen Gebrüdern, Grafen von Würtemberg, erlaubet, dieſen Flecken zu einer Stadt zu erheben. **Lünig** Reichs-Archiu Contin. II. Abtheil. IV. Abſatz VII. §. 5. p. 679. **Zeiller** Topogr. Sueu. p. 114. Es iſt auch vor Mahls ein adeliches Geſchlecht dieſes Namens geweſen. *Cruſius* Annal. Sueu. Paraleip. c. 21. p. 454.

Laich-Karpf, ſiehe **Karpf.**

Laich-Zeit nennet man diejenige Zeit, da die Fiſche laichen, das iſt, ihren Saamen oder Rogen von ſich laſſen. Die Laich-Zeit derer Fiſche iſt bey ieder Art beſonders angemercket. Weil die meiſten Fiſche von Oſtern an bis Jacobi laichen, ſo ſoll binnen ſolcher Zeit das Fiſchen unterlaſſen, und keine Netze noch Fiſch-Garne bis zu Ende des Iulii in die Fiſch-Waſſer kommen.

Laict de Montdragon, ein kleines Waſſer in Franckreich bey der Stadt Montdragon. **Zeiller** Topogr. Gall. Th. XIII. p. 18.

Laictoure, ſiehe Leictoure.

Laicus, ſiehe Laye.

Laicus, (*Ioannes*) ſiehe Ioannes Bernardus. T. XIV. p. 958.

Laicus, (*Ioannes*) ſiehe Raphael.

Laidradus, ſiehe Leidradus.

Laien, ſiehe **Leyen.**

Laignes, (*I. Bern. de*) ſchrieb Tr. pour faire oraiſon, Avignon 1643. und Poeſie ſur la grandeur et Puiſſance de Dieu, ib. 1642. *Barberini* Bibl.

Laigneau oder Lagneus, (*Dauid.*) ein Frantzöſiſcher Medicus zu Anfang des 17. Jahrhunderts, ſchrieb Harmoniam Philoſophorum chemicorum, Straßburg 1613. in 8. und La conſeruation du threſor. de la ſante, Paris 1624. in 8. *Hyde* Bibl. Bodlei.

Laigny oder Lagny, Lat. Latiniacum, eine kleine aber alte Stadt im Lande Brie, in Franckreich an dem Fluſſe Marne, 6. Meilen über Paris, hat eine berühmte Benedictiner-Abtey, über der Stadt nach Meaux zu gelegen, welche in dem 7. Seculo von S. Fourſy, einem Schottiſchen Edelmanne, geſtifftet worden. Im 9. Jahrhunderte wurde ſie von denen Normännern ruiniret, von Herbert de Vermandois aber, dem Grafen von Troyes und Meaux, repariret. An. 1590. den 7. Sept. eroberte der Hertzog von Parma, nach dem er zuvor den König in Franckreich, Henricum IV. von Paris weggetrieben, bey einem groſſen Nebel, dieſe Stadt durch einen ſchleunigen Angrieff, und beraubte ſie derer Mauern. *Baudrand.* **Zeiller** Topogr. Gall. Th. III. p. 15.

Laimberg, ein adeliches Geſchlechte in Schwaben, führt im rothen Felde einen ſilbernen gecrönten Löwen mit zweyknötigem Schwantze. Auf dem Helme zeigt ſich zwiſchen zwey ſilbernen mit rothen Overſtrichen und dergleichen Einfaſſung, wie Drachen-Flügel geſtalltet, verſehenen Büffels-Hörnern mit rothen Oeffnungen ein rother wachſender gecrönter Mann ohne Arme. Die Helm-Decke iſt roth und ſilbern. **Wapenb.** V. p. 123. Deſſen Stamm-Haus iſt vielleicht die bey dem Flecken Grünberg zwiſchen Göppingen und Wieſenſteig gelegene Burg, eigentlich **Lainberg** genennet, davon ehe deſſen ein adeliches Geſchlecht den Namen geführt haben ſoll, aus dem Henrich an. 1367. *Cruſius* Schwäb. Chron. Th. III. B. V. c. 8. p. 941. Siefried im Jahre 1369. *Cruſius* l. c. 9. p. 943. Eberhard im Jahre 1383. gelebet haben, *Cruſius* l. c. c. 14. p. 959. Engel im Jahre 1413. eine Gemahlin Henrichs von Weſternach geweſen ſeyn ſoll. *Cruſius* l. c. Th. III. B. VI. c. 9. p. 22. Vermuthlich gehören auch dazu die Edle von **Laimberg und Geier** an der Filß, deren Sietz vornehmlich Gruibingen geweſen. *Cruſius* Schwäb. Chron. Paralip. 21. p. 454. 24. p. 461.

Laimberg und Geier, (Edle von) ſiehe **Laimberg.**

Laimen, ſiehe **Leimen.**

Laimeren, ein adeliches Geſchlechte in der Schweitz, hat einen geſpaltenen Schild. Zur rechten zeigt ſich im ſilbernen Felde ein rother hervorſteigender Löwe, das Feld zur lincken aber iſt blau und golden gerauter. Auf dem Helme ruhet ein rothes Jäger-Horn mit goldener Einfaſſung und goldenem Bande. Das Horn aber iſt in beyden Oeffnungen mit einer goldenen, ſilbernen und rothen Strauß-Feder beſteckt. Die Helm-Decke iſt roth und ſilbern. **Wapenb.** III. p. 186.

Laimingen, ſiehe **Laymingen.**

Laimriſe, ein Wald in Steyer-Marck, deſſen an. 1702. Meldung geſchicht. *Diplomatar. Admontenſ.* apud *de Ludewig* Relig. MSSCt. Diplom. T. IV. p. 183.

Laina, ſiehe **Leine.**

Lainberg, ſiehe **Laimberg.**

Laine, ſiehe Lenet.

Lainegha, ſiehe **Lainga.**

Lainez, ſiehe Laynetz.

Laing, (*la*) ſiehe Lalaing.

Lainga oder **Lainegha, Lagni, Lacni, Lachoni, Lacne, Lochne, Logni, Loinge, Loinga, Langnea**, war ein alter Sächſiſcher Pagus an der Leine, von dem er auch ſeine Benennung erhalten. Daher er auch im weitläuffrigen Verſtande den gantzen Strich Landes um die Leine, bis zum Einfluß in die Aller und folglich unter ſich verſchiedene kleinere Pagos, in beſonderm Verſtande aber nur die Gegend um Göttingen herum, nemlich das

Land-

Land von der Ruma ab über die Leine bis an das Ufer der Weser, mithin die Aemter Münden, Brackenberg, Friedland, Nideck und Rheinhausen begrieffen haben mag. In alten Urkunden findet man nachstehenden Bericht von diesem Pago und denen darinnen gelegenen Orten: In einem Diplomate Ludouici Germanici de an. 845. ap. *Schaten.* Annal. Paderborn. p. 132. wird der Villae Hemli in Pago Langneae gedacht, welches die **Beschreibung von Göttingen** Einleit. §. 15. p. 31. vor verschrieben achtet, und glaubet, daß es vielmehr Laingewe heissen solle; der Ort Hemli aber seye Hemelen unter Volckmarshausen. Der König Arnulfus schenckte an. 892. Graf Egbrechten quasdam res iuris sui infra terminos pagorum Tilithi, Marstheim, Lainga und Bardunga. *Eccard.* Hist. Geneal. Princ. Saxon. super. p. 276. 297. An. 937. schenckte der Kayser Otto M. dem Stifft Quedlinburg die Curtem Salta in Pago Lainga in Comitatu Luidgeri. *Mader.* Antiq. Brunsu. p. 105. Und dieses Stifft hat an. 1069. die Villam Saltowe in Pago Loinge in Herzogs Magni zu Sachsen Schutz untergeben. **Kettner** Antiq. Quedlinb. p. 167. welcher den Ort Salta oder Saltowe vor Salza an der Saale hält, die **Beschreibung von Göttingen** l. c. p. 29. aber Saltz der Helden darunter verstanden wissen will. Wäre Soltow an der Lüneburger Heyde und dem Flüßlein Böme nicht schon von der Leine abgelegen, also, daß sich der Lainga vielleicht nicht so weit erstrecket, könnte man es nicht unfüglich darunter verstehen. An. 990. erwehnet Otto III. zweyer Villarum Wizzereshusen und Manisi in Pago Lagni, welches nach gedachter **Beschreibung** l. c. p. 31. die Dörffer Wiershausen in Freyherrlichen Grotischen Gerichte, Zühnde und Meinsen im Amte Brackenberg sind. In eben diesem Jahre schenckte gedachter Kayser seiner Schwester Sophiae 30. Mansos in Villis Peranhusen, Linclingeshusen, Helleveshusen, Lengleron, Radeleshusen und Hatticheshusen in Pago Lochne, in Comitatu Herimanni Comitis. *Diplom. Gandersh.* ap. *Leibnit.* l. c. Tom. II. p. 376. seq. **Leuckfeld** Antiqu. Gandersh. p. 110. **Lünig** Spicil. Eccles. Tom. III. p. 26. Welche Orte nach der angeführten **Beschreibung von Göttingen** l. c. p. 32. heute zu Tage die um Göttingen herum gelegene Dörffer Parnsen, Elegehausen, Lenglern, Radolfshausen und Hetkershausen sind. Hierbey ist noch zu gedencken, daß die angeführten Oerter in Harenberg Hist. Eccles. Gandersh. Diplom. Disc. III. c. 2. p. 625. etwas anders und zwar also lauten: Peranhuson, Liudingeshuson, Ethelleveshuson, Lengleron, Rodereshuson, Hatticheshuson. Letzt erwehnter Kayser gedencket auch in einem Diplomate de an. 997. einer Villae, Namens Wolcamershusen in Pago Lainegha, welches Volckmarshausen bey Gümbte an der Weser. An. 1016. schenckte der Kayser Henricus II. dem Closter Hilwertshausen 66. Morgen Landes aus der Villa Gemmet in Pago Logni, in Comitatu Herimanni. *Ouerham.* ad Vit. Meinwerci n. 117. Gemmet ist das vorgedachte Gümbte. Ein gewisser Wohlthäter, Namens Hathamarus, schenckte gleicher Maßen alle sein Eigenthum in Erpesun in Pago Lachni, et in Comitatu Herimanni Comitis, *Vita Meinwerci* XXXII. 55. ap. *Leibnit.* Scriptor. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 535. Dieser Ort heist heute zu Tage Erbesen, und lieget im Gerichte Adolevsen. Ao. 1032. hat der Kayser Conradus II. die Curtem Gardenebiki in Pago Lacui in Comitatu Herimanni Comitis, und seine Güter in Villis Huvinadal, Moldugavel, Liudelveshuson in eodem Pago et in Comitatu ipsius Comitis dem Stiffte Paderborn geschencket. *Vita Meinwerci* CXVII. l. c. p. 562. *Schaten.* Annal. Paderborn. Tom. I. p. 488. Daher rechnet **von Fürstenberg** in Monument. Paderbornens. p. 131. diesen Pagum mit unter die, aus welchen besagtes Stifft seine Güter erlanget. Die nur gedachten Oerter mögen heute zu Tage Glodebeck, Mollenfelde im Amte Brackenberg, und Ludolfshausen seyn. Henricus III. verschenckte an. 1046. sein Praedium in Villa Schitum in Pago Lochne, welches ietzo Scheden heist. Henricus IV. schenckte an. 1064. dem Stiffte Hamburg den Ort Wenethe oder Winethe in Pago Lacue in Comitatu Henrici Comitis. *Lindenbrog.* Script. Rer. Septembr. p. 142. **Staphorst** Hamb. Kirchen-Geschichte Th. I. B. I. p. 426. Der Ort ist das heutige Weende vor Göttingen. Der Villae Salatsitum in Pago Lachin wird in einer Charta ap. **Leuckfeld** Antiq. Halberstad. p. 638. gedacht. Ausserdem ist noch zu gedencken, daß das *Vita Godehardi* c. 4. ap. *Leibnit.* l. c. Tom. I. p. 491. von einem Castello Gruona in Pago **Logingaha** rede. Gleichwie nun *Leibnit.* l. c. p. 489 not. f. und Introd. ad Tom. I. fol. f. dieses Gruona bey Göttingen setzet, also verstehet er auch unter Logingaha das Land um den Fluß Leine, und mithin den Pagum, welcher sonst Lainga heist, und vorhin beschrieben worden. Es ist aber nicht in Abrede, daß das Wort Logingaha der Benennung desjenigen Pagi, welcher an der Lohn gelegen, und sonst auch Logenahe geheissen, viel näher komme. **Beschreib. von Göttng.** l. c. p. 32. **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 5. p. 249. 253. Abel Sächs. Alterth. 2. §. 5. p. 317. *Paullini* de Pagis p. 124. *Meibomius* Script. Rer. Germ. Tom. III. *Godofred.* Chron. Gottwin. IV. n. 248. p. 652. seq.

Laingaeus (*Jacob*) ein Schotte und Doctor in der Sorbonne, schrieb **Summarische Historie und wahrhaffte Geschichte von dem Leben, Lehre, Bekänntnis und Ableben Martin Luthers,** Caluini, **auch etlicher anderer ihrer Mitgehülffen und Diener des neu geoffenbarten Evangelii,** Paris 1581. in 8. welches Io. Engerd aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzt hat. Ingolstadt 1582. in 4. *Fabricius* Centifol. Luther. II, 177. p. 899. 928.

Laino, siehe Laus.

Lair, siehe Killair.

Laira, siehe Haira. Tom. XIV. p. 526.

Lairac, siehe Clerac. Tom. VI. p. 377.

Lairds, ist eine Art Schottländischer von Adel, welche gleich nach denen Knights folgen, und gemeiniglich Barons genennet werden. Unter diese werden nur diejenigen gerechnet, welche unmittelbar gewisse Güter in Capite von dem Könige im Besitz haben, und die Macht zu hängen haben. *Camden's* Brit. p. 892.

Laire, (*de*) ein Frantzose, hat einen Traite d'accompa-

compagnement herausgegeben. Pariser Music-Catalogus in 4. auf das Jahr 1729. p. 8.

Lairesse, (*Gerard de*) ein berühmter Mahler, welcher zu Anfange dieses Jahrhunderts zu Amsterdam gestorben. Er schrieb Principes du dessein ou methode couete et facile pour apprendre l'Art de la Peinture en peu de tems, Amsterdam 1719. infol. In das Hoch-Teutsche übersetzt Nürnberg 1727. in 4 Gel. Zeit. 1719. p. 18.

Lairitz, siehe Layritz.

Lair Marney, oder auch Layer-Marney, ein Ort in der Engländischen Grafschafft Essex, am Fluß Coln, in Winstree-Hundred, welcher von dem Lord Marney, dem er gehörte, den Namen hat. Dieser Herr lieget auch nebst andern eben dieses Namens in der Kirche daselbst begraben. *Camden's* Brit. p. 358.

Lairvellius, (*Seruatius*) siehe Lairvetz (*Seruatius de*)

Lairvetz oder Lairvellius, (*Seruatius de*) gebürtig von Soignies aus Hennegau, war Theologiae Doctor, und Abt des Praemonstratenser-Closters S. Mariae zu Pont-á-Mousson in Lothringen, allwo er an. 1631. den 18. Oct. in seinem 71. Jahre gestorben. Er hat Opticam Regularium, seu Commentarium in regulam S. Augustini. Pont-á-Mousson 1603. in 4. Cöln 1614. in 8. Catechismum Noviciorum et eorundem Magistri, Pont-a-Mousson 1623. in 2. Folianten u. a m. geschrieben. *Andreae* Bibl. Belg. *Swertius* Athen. Belg.

Lais, ein Schloß in Esthland, ward an. 1249. von dem Commendanten aus Furcht vor König Erichen verlassen, und hierauf von denen Russen eingenommen. Zeiller Topogr. Liuon. p. 18. 22. Es liegt unter dem 51. Gr. 5. Min. Longitudinis und 61. Gr. Latitudinis, *Sarnicius* Descript. Liuon. apud *Dlugosf.* Tom. II. p. 1937.

Lais im gelobten Lande, siehe Dan. Tom. VII. p. 99.

Lais, der Vater Phalti von Gallim, Sauls Eidam. 1. Sam. 25, 44.

Lais, eine berühmte Hure nach einigen von Hyccara, nach andern von Crastina aus Sicilien, und wieder nach andern von Eucarpia. *Athenaeus* XIII. 5. 6. *Synesius* ep. 3. *Scholiastes Aristophanis* ad Plutum. *Stephanus. Fonsius* de Script. Hist. Philosoph. I. 12. 1. p. 71. *Plutarchus* in Alcibiad. extr. Nicia p. 533. lebte ungefähr Olymp. 106. und hielt sich eine lange Zeit zu Corintho auf, wohin sie aus ihrem Vaterlande, als Nicias, der Athenienfische General, diesen Ort eingenommen, verkaufft und weggeführt worden. Sie verkauffte ihre Liebe sehr theuer, deswegen sie auch Ἀφύη mag seyn genennet worden, wie *Aelianus* Ποικιλ. Ιστ. XII. 5. XIV. 35. erzählet. Man erzählet von ihr, daß sie von Demosthene vor eine einige Nacht 10000. Drachmas gefordert, welcher aber eine Reue so theuer zu kauffen sich geweigert. *Gellius* Noct. Att. I. 8. Nachgehends gieng Lais in Thessalien, daselbst eines jungen Menschen Hippolochi und Pausaniae Liebe zu genüssen. *Plutarchus* Ἐρωτικ. p. 767. Ihre Schönheit war so groß, daß auch die vornehmsten Philosophi sich von ihr einnehmen liessen. Der Cynische Diogenes genoß, seiner Armuth und schlechten Aufführung ungeachtet, ihrer Liebe umsonst, dagegen der galante Aristippus ihre Gunst theuer bezahlen muste. *Plutarchus* Ἐρωτικ. p. 750. Diejenigen, welche erzählen, daß sie ihren Tod in Thessalien in dem Tempel der Venus gefunden habe, sind doch über der Art desselben nicht einig, in dem einige meynen, daß sie von dem Thessalischen Frauenzimmer aus Eifersucht entweder gesteinigt, oder mit Stühlen zu Tode geworffen worden. *Plutarchus* l. c. p. 768. Andere sagen, daß sie an einem Oliven-Kern erstickt sey. Es könnte leicht seyn, daß die Historie der Lais von 2. unterschiedenen gleich berüchtigten Personen zusammen gesetzt wäre. Denn die Zeit, da sie nach Corinth gekommen, das ist, im andern Jahr der 91. Olymp. will sich nicht wohl mit dem reimen, was von Demosthene erzählet wird, Massen sie da Mahls müste 60. oder 70. Jahr alt gewesen seyn. Sie soll sich eins Mahls in einen gewissen Eubates von Cyrene, der nach Corinth gekommen, um denen öffentlichen Spielen beyzuwohnen, der Massen verliebt haben, daß sie ihm auch die Ehe angeboten. Eubates hat ihr solches nicht abschlagen wollen, aber doch die Vollzühung ihrer Ehe bis nach denen Spielen verschoben, als solche aber zu Ende gewesen, hat er sich wieder auf den Weg gemacht, und weil er versprochen, sie mit zunehmen, solche Zusage an ihrem Bildnisse erfüllet, welche Treue seiner zurückgelassenen Frau bey seiner Rückkunfft der Massen gefallen, daß sie ihm eine Statue deshalben aufrichten lassen. *Aelianus* Ποικιλ. Ιστ. X. 2. An dem Philosopho Xenocrate, zu dem sich Lais ins Bette geleget, ist alle ihre Kunst zu Schanden worden, und hat sie darüber ihre angestellte Wette verloren, sich aber nachgehends damit entschuldiget, daß sie gemeynet, sie habe einen Menschen vor sich, so aber sey sie bey einem Stein gelegen. Der Bildhauer Myron suchte auch bey ihr anzukommen, weil er aber bereits einen weissen Kopf hatte, ward er abgewiesen; er merckte, daß sein Alter ihm im Wege gestanden, färbte sich daher seine Haare, und versuchte zum andern Mahl sein Glück, allein sie wieß ihn aber Mahls und zwar mit denen Worten ab: **Du einfältiger, was suchest du dasjenige bey mir, was ich bereits deinem Vater abgeschlagen habe.** *Athenaeus* XIII. *Tatianus Assyrius* πρὸς Ἕλλην. p. 170. *Perizonius* ad *Aelian.* l. c. X. 2. Sie mag die Kunst, Kinder abzutreiben, wohl verstanden haben, weil sich *Plinius* Hist. Nat. XXVIII. 7. auf ihre Meynung beruffet.

Laisa, eine Stadt unter dem Erbtheile derer Kinder Benjamin, dadurch der König Sennacherib kam, wie er Jerusalem belagern wollte. Es. 10, 30. Daselbst lagerte sich Judas und ward von denen seinen verlassen. 1. Macc. 9, 5. seqq. *Cellarius* Not. Orb. Antiq. III. 13. §. 166.

Laisa im Stamme Naphthali, siehe Dan. Tom. VII. p. 99.

Laische, siehe Lersch.

Laischev oder Laischevvo, eine kleine Stadt in Rußland im Casanischen Gouvernement, am Flusse Kama, 30. Werste davon, wo er sich mit der Wolga vereiniget. An diesem Orte legen jährlich die Saltz-Lodien an, wenn sie von Permia kommen. Es versammeln sich daher in solcher Zeit auf die 20000. Bauern daselbst, die sich dingen lassen, die Fahrzeuge die Wolga hinauf nach Nischney Nowgorod zu bringen. von Strahlenberg Nord- und Östl. Theil von Europ. und Asia 13. p. 391.

Laischevvo, siehe Laischev.

Laiſer, siehe **Leyſſer**.

Laiſne, (*Henr.*) ſchrieb Factum contre Florent. Millet, Paris 1654. *Barberini* Bibl.

Laiſne' (*Matth.*) ein Dominicaner aus Evreux in der Normandie, florirte zu Anfange des 17. Seculi, und ſchrieb La Gloire de Roſaire et Chapellet de la Vierge, Paris 165. in 12. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 401.

Lait, Leite, wird im Oeſterreichiſchen ein langes nicht gar weites Faß genennet, welches mit einer groſſen Oeffnung an Stat des Spund-Loches verſehen iſt, und zu Verführung derer lebendigen Fiſche gebrauchet wird.

Laite, Leide oder **Leede**, heiſſet ein ungebautes wüſtes und ungeſchlachtetes Stücke Land, welches keinen Nutzen träget. Weil an vielen Orten dergleichen zu befinden, als ſollen ſorgfältige Herrſchafften und Obrigkeiten auf Mittel und Wege bedacht ſeyn, wie dieſelben nach und nach zu Bau-Lande gemachet, und in die Art derer andern Acker-Felder gebracht und beſtellet, oder doch zum wenigſten um eine gewiſſe Anzahl Jahre, um die Helffte, oder endlich nur um die dritte Garbe, oder was es ſonſten noch iedes Orts Gebrauch und Gelegenheit geben kann, andern Leuten zum Anbau überlaſſen und vermiethet werden möge. Eine ſolche aufgeriſſene und zu nutzbaren Felde gemachte Leide oder Leede wird ein **Neubruch, Neurier** oder **Neur-Feld** genennet.

Laiterbach, siehe **Leiterbach**.

Laitta, ein kleiner Fluß in Franckreich, ſo bey der Stadt Quemperlay in Bretagne mit der Iſolle zuſammen kömmt. **Zeiller** Topogr. Gall. Th. IX. p. 22.

Laitter, siehe **Leiter**.

Laius, war des Labdaci Sohn, des Polydori Enckel und des Cadmi Ur-Enckel. *Herodotus* V. 59. Er war erſt ein Jahr alt, als ſein Vater, ſo König zu Theben war, verſtarb, daher er unter der Vormundſchafft anderer aufwuchs, immittelſt aber ſich auch Lycus, und nach ſolchem Amphion und Zethus des Thebaniſchen Reichs bemächtigten. *Apollodorus* III. 5. §. 5. *Pauſanias* IX. 5. Je doch als letztere geſtorben, und er in deſſen ſeine Jahre erreichet, gaben es ihm die Thebaner wieder, worauf er denn die Iocaſtam, des Menoecei Tochter, heurathete, und da er keine Kinder mit ihr bekam, fragte er das Oraculum deswegen, welches ihm aber ſagte, daß, wo er mit der Iocaſta dergleichen zeugen würde, er auch von denenſelben würde umgebracht werden. Als er aber dennoch in der Trunckenheit ſolches nicht in Acht nahm, und daher den Oedipum bekam, ließ er ſolchen zwar weg ſetzen, den aber doch die Hirten auferzogen, und der Königin zu Corinth, der Periboeae, verehreten, welche ihn vor ihren Sohn annahm. Als dieſem darauf das Oraculum auch ſagte, er werde noch ſeinen Vater umbringen, und ſeine Mutter zur Frau nehmen, wollte er, in der Meynung daß die Periboea ſeine Muttter, und Polycus, deren Gemahl, ſein Vater ſey, dieſer Prophezeyung entgehen, und machte ſich daher von Corinth nach Theben. Indem er aber in Phocide mit ſeinem Wagen auf den Laium und deſſen Herold, den Polyphontem, ſtieß, und dieſer, weil der Weg enge war, ihm befahl, auszuweichen, wollte er auch nicht ſo gleich gehorchen, und, da ihm Polyphontes das eine Pferd niederſtieß, wurde er auch ſo tolle, daß er ſo wohl dieſen als auch den Laium wieder dagegen niedermachte, welchen denn darauf Damaſiſtratus, König derer Plataeenſer, begraben ließ. *Pauſanias* IX. 5. 26. X. 5. *Apollodorus* l. c. §. 7. 8. *Diodorus Siculus* IV. 66. *Hyginus* Fab. 16. 17. Auf der Inſel Theras iſt ihm nebſt dem Oedipo ein Tempel erbauet worden. *Herodotus* IV. 149. Daß man auch hernach den Laium als ein Oracel um Rath gefraget habe, iſt aus *Herodoto* V. 43. zu erſehen. Des Aeſchyli Tragoedie von ihm iſt verloren gegangen. *Fabricius* Bibl. Gr. II. 16. §. 7.

Laius, einer von denen Dieben, ſo das Honig aus des Jouis Höhle in Creta ſtehlen wollten, allein darüber in Vögel verwandelt wurden. *Antonius Liberalis* Met. 19.

Laiz, siehe **Lerſch**.

Lak, siehe **Lack**. Tom. XVI. p. 123.

Lakart, siehe Lakrat.

Lake, siehe **Böckel**. Tom. IV. p. 347.

Lake, ein adeliches Geſchlecht in Schweden. *Vexionius* Epit. Deſcript. Suec. Goth. Fenning. VIII. 7. cet. apud *Hahnium* Collect. Monument. vet. et recent. Tom. II. p. 376.

Lake, (*Arthurus*) ein Engländer von Southampton, Decanus zu Worceſter und Biſchoff zu Bath und Wells, ſtarb den 4. May im Jahr 1626. und ließ Gloſſemata varia; viele Predigten und Meditationes. **Witte** Diar.

Lake, (**Wilhelm**) ſchrieb *Teiken der Tyden, dat de Meſſias lang gekomen is, en dat Ieſus van Nazareth de rechte ſy tot Bekeering der Joden.* Middelburg in 8. **Wolff** Bibl. Ebr. Tom. II. p. 1031.

Lakeman, ein adeliches Geſchlechte in Weſtphalen, führt im ſilbernen Felde zwey grüne Balcken und darüber einen wachſenden blauen Mann mit einer goldenen Keule in der rechten Hand. Auf dem mit einem Bunde gezierten Helme erſcheinet dieſer Mann zwiſchen zwey von Grün und Silber quer geſtreifften Büffels-Hörnern. Die Helm-Decke iſt blau und ſilbern. **Wapenb.** III. p. 133.

Lakium, siehe **Biſchoffslac**. Tom. III. p. 1959.

Lakkum, siehe **Lakum**.

Laknerus, (**Chriſtoph**) eines Goldſchmidts Sohn von Oedenburg, der dieſes Handwerck ſehr wohl verſtand, war an. 1571. den 18. Nov. geboren, ward hernach Doctor Iuris zu Padua, Bürger-Meiſter zu Oedenburg und Kayſer Ferdinands des II. geheimer Rath. Er führte einen Baron aus Cärnthen in Italien, und weil er allda Ferdinandum II. als Printzen antraff, und ſich ſtellte, als ob er ihn nicht kennte, reiſete er mit ihm lange in Compagnie, und ward ſo familiär, daß er hernach, als er Kayſer wurde, unangemeldet zu ihm kommen konnte, auch von ihm erhielt, daß er ſein Teſtament, darinnen er bey 100000. thl. denen Evangeliſchen zu Stipendiis vermacht, confirmirte, wie er denn auch darinnen dem Kayſer ſein Silber-Geſchirr, ſo er mit eigner Hand gemacht, legirte. Er ſtarb im Jahr 1631. den 29. Dec. und edirte Coronae Hungaricae emblematicam deſcriptionem, Augſp. 1616. in 4. quaeſtiones Iuſtinianeas, Frckf. 1717. Aphoriſmos politicos, Tübingen 1625. Galeam Martis ſeu bonam militiam pro publica ſalute ib. 1628. und im Teutſchen: Emblematiſchen **Tugend-Spiegel**, Franckf. 1618. in 8.

und

und Oedenburgisches Rath-Haus in 4. Exwirtinger Spec. Hungar. litt. p. 222. seq. Friedel Lebensl. Regenspurg 1714.

Laknerus, (Daniel) Bürger und Organist zu Losdorp, gab anno 1602. Sobolem musicam i. e. Cantiones saeuas 4-8. Vocum, aus 28. Lateinischen Stücken bestehend, und anno 1628. Flores Iessaeos musicis modulis aptatos zu Nürnberg in 4. heraus. *Draudius* Bibl. Class. p. 1613. Der völlige Titel dieses letzteren Werckes lautet also: Florum Iessaeorum semina vocibus quatuor per musicos numeros disseminata, per magnificorum Heroum á Losenstain cet. Musurgum Danielem Layknerum Marchburgensem Styrium Ciuem Losdorpianum. Noribergae. 1607. in 4. Woraus zu ersehen ist, daß der Auctor aus Marchpurg, einer in Steyermarck an der Drau liegenden Stadt, gebürtig, und derer Grafen von Losenstein Componist gewesen.

Lakoschiny, ein adeliches Geschlechte in Polen, daraus an. 1383. Johann Castellan zu Leuczig gewesen. *Dlugossus* Hist. Pol. X. p. 74.

Lakrat oder Lakrath, Lakart, (*Ioseph de*) ein Rabbine und Sohn Matathiae, Archisynagogus zu Schebberschin in Polen in der Chelmischen Dioeces, gab seines Vaters Commentarium in R. Ioseph Gecadilja שער אורה mit dem Buche selbst heraus, Cracau 1600. in 4. Ingleichen חדושי חלכות oder Expositiones in Tr. Erubhin. Lublin in 4. Wolff Bibl. Ebr. Tom. I. n. 932. p. 549. III. p. 414.

Lakrat, (*Matathja de*) ein Rabbine und Sohn Schelomo, schrieb Commentarium in Rabbi Ioseph Gecadilja שהרי אורה so an. 1594. mit dem Buche selbst zu Cracau herausgekommen. Seine מראה האופנים oder Visio Rotarum aus Ezech. 1, 17. ist im MSCte in der Oppenheimerischen Bibliothec. Wolff Bibl. Ebr. Tom. I. n. 1679. p. 903. III. p. 823.

Lakrath, siehe Lakrat.

Lakum oder Lakkum, das ist, Auferstehung, eine Grentz-Stadt des Stamms Naphthali, bey der See Samagonitis. Jos. 19, 33.

Lala, ehe dem ein Ort in dem ersten Theile von Armenien, zwischen Baraza und Sanguta. *Ptolemaeus*. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 11. §. 12.

Lala, ein Frauen-Zimmer von Cyzicus, welche immer unverheurathet und eine Jungfrau geblieben, war eine vortreffliche Mahlerin, lebte zu Rom zur Zeit M. *Varronis*, wie er selbsten geschrieben, und excellirte in Mahlung derer Frauen-Bilder, grub auch künstlich in Elffenbein. *Plinius* Hist. Nat. XXXV. 11. sagt, daß nie Mahls einiger Mahler eine so geschwinde Hand in mahlen gehabt habe, und daß sie so vollkommen in der Kunst gewesen sey, daß man ihre Wercke theurer, als die Gemählde derer da Mahls beyden berühmten Meister, Sopilus und Dionysius, habe verkauffen können. Sie hat sich auch selbsten abgemahlet. *Sandrart*. Acad. P. II. 1. p. 46.

Lalain, Lateinisch Lalinum oder Lalainium, ein Schloß und lustiger Flecken in der niederländischen Provintz Hennegau an dem Flusse Scarpe, zwischen Dovay und Marchiennes gelegen, so im Jahr 1522. von dem Kayser Carolo V. zu einer Grafschafft erhöhet worden, ist das Stamm-Haus folgenden Geschlechts. Zeiller Topogr. Circ. Burgund. p. 209.

Lalain oder Lallaing, Lalengn, Laling, Leleng, Lateinisch Lalani oder Lalanii, ein vornehmes gräfliches Geschlecht in denen Niederlanden, welches vom vorhergehenden Orte den Namen, und zugleich den Beynamen von Hochstraten und Renneberg führet. *Io. le Carpentier* l' Hist. de Cambray P. III. p. 712. seq. Zeiller Topogr. Circ. Burgund. p. 209. Spener Hist. Insign. Part. Spec. II. 49. §. 1. p. 482. Aus selbigem wird zu erst Ricoldus um das Jahr 1139. erwehnet. *Carpentier* et Spener ll. cc. Simon mit seinem Sohne gleiches Namens hat im Jahre 1198. gelebet. *Carpentier* et Spener ll. cc. Dessen Sohn, auch Simon genannt, ward ein Vater Colardi oder Nicolai, Simonis, Ottens und Wilhelms. *Carpentier* et Spener ll. cc Nicolai wird im Jahre 1281. Meldung gethan, und soll Otten zum Sohne gehabt haben, welcher im Jahre 1433. mit Tode abgegangen seyn soll, und mit Isabella von Saarbrück Simonem, Groß-Ballifen im Hennegau, zeugte, der im Jahre 1386. mit Tode abgegangen, und mit seiner Gemahlin Mathilde von Aspermont die Herrschafft Quieuvrain erlanget. *Rittershusius* Tab. Geneal. Spener l. c. Seine mit derselben erzeugte Kinder waren Nicolaus und Simon, Herren zu Qvieuvrain, von denen der letzte durch Ioannam de Roeux d' Escausines ein Vater Ioannae, einer Gemahlin Ioannis Süzel, Mariae, Engelbrechts von Enghien Gemahlin, Mechtildis, an Aussauum Trasigny vermählt, und Simonis worden, dessen Sohn gleiches Namens eine Tochter Mariam gezeuget, welche an Ioannem de Croy, Grafen von Chimay verehlicht worden und die Erbschafft dieser Linie auf sein Haus gebracht. *Rittershusius* l. c. Spener l. c. Der ältere, Nicolaus oder Colemannus, zeugte ausser Ioanne, Herrn zu Lesdain, N. eine Gemahlin eines von Reussen, Otten, welcher im Jahre 1400. des Groß-Vaters Stelle bekleidete, und an. 1441. im 108. Jahre der Welt Abschied gab, nachdem er mit Iola von Barbanson Wilhelmen, Sanctium und Simonem gezeuget. *Rittershusius* et Spener ll. cc. *Bucelinus* Stemmatogr. P. II. f. 3. Wilhelm, Groß-Ballif in Hennegau und Stathalter in Holland, der schon im Jahre 1444. gestorben seyn soll, erhielt von seiner Gemahlin Ioanna von Crequi Iolam, eine Gemahlin Reinoldi von Brederode, Isabellam, an Petrum Henning Herrn zu Bossuv verehlicht, Iacobum, Rittern des goldenen Vliesses, der sich mit sonderlichen Thaten hervorgethan, und im Jahre 1453. durch eine Stück-Kugel sein Leben eingebüßt, ferner Philippum, der im Jahre 1466. in einem Treffen geblieben; Antonium, der in einer Schlacht gegen die Schweitzer sein Leben verloren; und Ioannem, der La ain seinem nächsten Verwandten Iodoco verkaufft, der im Jahre 1498. verschieden und von Catharina von Wied Artum, Herrn von Bugnicourt, hinterlassen, dessen von Ioanna Habart Frau zu Noyelle et Wienne Sohn, Pontus, Ritter des goldenen Vliesses gewesen aber ohne Erben abgegangen ist. *Bucelinus*. *Rittershusius* et Spener ll. cc. Sanctius erzielte mit Catharina Roberth, Erbin von Operbaix, Ioannam, eine Gemahlin Philippi von Bourbon.

Buceli-

Bucelinus, *Rittershusius* et **Spener** ll. cc. Der jüngste, Simon, Herr von Montigny und Ritter des goldenen Vliesses, leistete dem Burgundischen Hause gute Dienste im Kriege, und kam endlich im Jahre 1487. oder nach *Bucelino* und *Rittershusio* 1478. den 10. Mertz in einer Schlacht um. **Spener** l. c. Sein mit Ioanna von Gaueren erzeugter Sohn, Iodocus, Ritter des goldenen Vliesses und Stathalter in Holland, kauffte, wie vor erwehnet, seinem Vetter Ioanni das Stamm-Haus ab und hatte von Bona de la Vieuville Antoniam, Philippi Harberci, Margaretham, Philippi von Conty und Ludewigs von Longueville Gemahlin, Carln den I. der im Jahr 1522. Ritter des goldenen Vliesses worden, und sich mit im Treffen bey S. Quintin befunden und Antonium. *Bucelinus* et **Spener** ll. cc. Dieser brachte die Herrschafft Hochstraten durch Heurath mit Elisabeth, Caspars von Culenburg Tochter, an sich, welche ihm zu Gefallen zu einer Grafschafft gemacht worden *Rittershusius* et **Spener** l. c. Hierauf ward er an. 1559. Ritter des goldenen Vliesses, Spanischer Oberster in Brabant, und im 1566. Jahre Commendant zu Mecheln. Als er sich aber zu denen so genannten Geusen schlug, ward er im folgenden Jahre seiner Würden entsetzt, und des Lasters der beleidigten Majestät beschuldigt, worauf er als General derer vereinigten Niederländer verschiedenen Treffen beywohnte, und im Jahr 1568. in einem der Gestallt verwundet ward, daß er den folgenden Tag seinen Geist darüber aufgeben muste. Er hat Iter siue Profectionem Philippi I. in Hispaniam cum Ioanna Coniuge an. 1502. et 1503. et Reditum eorumdem ad Belgas geschrieben. *Swertius* Athen. Belg. Weil er keine Erben hinterlassen, fiell die Grafschafft Hochstraten seines mit Iacobaea, Gräfin von Finios, vermählten Bruders oben gedachten jüngerm Sohne zu. *Rittershusius*, **Spener** et *Bucelinus* l. c. Es hatte aber derselbe nur zwey Söhne, nehmlich α.) Carln, Freyherrn von Escournaix, Stathaltern in Holland, der erstlich mit Maria von Crouy, nach andern Margaretha von Chimay, Philippen, Groß-Ballifen in Hennegau, der mit Margaretha von Aremberg vermählt gewesen, und im Jahre 1582. mit Tode abgegangen, nach dem er Margaretham, eine Gemahlin Florentii, Grafens zu Berlaymont, und Philiberti Emanuelis, Freyherrns zu Montigny, wie auch Franciscum, der unverehlicht gestorben, von ihr erhalten. Darnach mit einer Gräfin von Horn Hugonem, so ledig gestorben, Emanuelem, dessen Tod im Jahre 1590. erfolgt ist, und mit Anna von Croy Philippam Christinam, die an Petern, Fürsten von Espinoy, vermählt worden, und nach andern seine Schwester gewesen, gezeuget. **Spener**, *Rittershusius* et *Bucelinus* ll. cc. β) Philippum, den sein Vetter im Testamente zum Erben verordnet hatte, welcher Ritter des goldenen Vliesses und Stathalter in Geldern war, und durch seine Gemahlin Annam die Grafschafft Renneberg und folgende Kinder erhalten, nehmlich: Margaretham, Philipps, Grafens von Ligne, Gemahlin, Annam, Canonissin zu Thoren, Corneliam, Monchanae aus dem Hause Hamala Gemahlin, Barbaram, an Graf Johann von Emden, welche im Jahre 1604. gestorben, vermählt, Iacobaeam, eine Nonne auf dem Berge Hannon, Mariam, Wilhelmam, Georgen, Grafen von Renneberg, welcher im Jahre 1581. den 22. Iulii gestorben, von dem ein besonderer Articel folget, und Antonen, Grafen zu Hochstraten und Freyherrn von Borsolen, einen tapfern und verständigen Mann, welcher an. 1567. mit dem Printzen Wilhelm von Oranien die Niederlande verließ, und als er mit demselben aus Teutschland wieder dahin zühen wollte, im Jahre 1568. auf dem Marche erschossen wurde. *Rittershusius* et *Bucelinus* ll. cc. **Spener** l. c. p. 484. Seine Gemahlin Eleonora oder Anna von Montmorenci, vorerwehnten Ponti von Lalain Witbe, gebar a) Wilhelmen, Grafen zu Hochstraten, so im Jahre 1590. gestorben, durch Mariam Christinam von Egmond ein Vater wurde Antons von Hochstraten, Rittern des goldenen Vliesses und Gemahl Mariae Margarethae, von Berlaymont. *Bucelinus* et **Spener** ll. cc. b) Philipp Hermannen, Grafen zu Renneberg, Freyherrn zu Newille, so vermuthlich ledig gestorben. c) Annam, so an N. Sohn des Annae von Montmorenci vermählt wurde. d) Annam, eine Gemahlin Graf Philippens zu Ligne, und e) Carolum, Grafen zu Hochstraten, dem Alexandrina von Langeln 6. Kinder gebar, nehmlich Iacobeam, Margaretham, Eleonoram, Philippam, Petrum Iacobum Procopium, mit N. von Renesse Gräfin zu Marfuze vermählt, Albertum Franciscum, Grafen von Hochstraten, welcher in zweyfacher Ehe gelebt, erstlich mit N. von Bailleul, und hernach mit Isabella von Aremberg. *Bucelinus* et *Rittershusius*. Aus erster Ehe wurde Franciscus Paullus gezeuget, vielleicht auch N. eine Gemahlin des Rhein-Grafen Caroli Florentini. *Bucelinus* et **Spener** ll. cc. Um das Jahr 1730. lebten von denen Kindern Iacobi von Lalain, Vicomte von Audenarde, und Theresiae von Rym, einer Tochter Caroli, Barons von Bellem, 1) Maximilianus Iosephus, Graf von Lalain, Vicomte von Audenarde, welcher mit Maria Catharina Louisa von Archier, einer einigen Tochter Caroli, Grafen von Tildone, Carolum gezeugt, der sich in Kriegs-Dienste begeben, und einen Sohn, der an. 1727. geboren, in gleichen Eugenium Franciscum, geboren an. 1728. gezeugt hat. 2) Helena Iacobaea. 3) Charlotta. Ausser denen angeführten Herren dieses Hauses findet man noch in denen Geschichten einen Caesarem Ponce von Lalain, Herrn von Benicour, welcher im Jahre 1553. Terouanne eingenommen, wie auch noch einen andern Grafen von Lalain, welcher Emanuels, Freyherrn von Montigny Bruder, und unter dem Könige in Spanien, Philippo dem andern, Statholter in Heynegau gewesen, auch bey denen damahligen Unruhen auf Veranlassung seiner Gemahlin Margaretha von Ligny in denen Niederlanden eine Partey vor den Herzog von Anjou zu machen gesucht, solches Vorhaben aber bald wieder fahren lassen. *Butkins* Trophées du Duchè de Brabant. *Daniel* Tom. VI. *Strada* de B. B. *Meteranus*. *Grotius* III. *Carpentier* et *Bucelinus* ll. cc. Das Geschlechts-Wapen bestehet in 10. silbernen Rauten, im rothen Felde, davon drey und drey Säulen-Weise gesetzt sind, die 10. aber mitten in des Schildes Fusse bey denen andern dreyen angehängt anzutreffen

sen ist. Auf dem gecrönten Helme ist ein goldener Adlers-Kopf mit silbernem Schnabel, rother Zunge und Augen zwischen zwey dreyfarbigen an der äussern Seite goldenen, in der Mitte silbernen und an der innern Seite rothen Flügeln. Die Helm-Decke ist roth und silbern. Wapenb. II. p. 114. *Chifflet.* Insign. Equ. A. V. Spener l. c. Part. Gen. Membr. 2. §. 20. p. 191. Part. Spec. c. 49. §. 2. p. 483. Die jüngere Linie pflegte sonst auch zum Unterschiede der ältern in der ersten Raute einen kleinen rothen Löwen zu führen. Spener l. c. Part. Spec. §. 3. p. 483. Ein ander Geschlecht in Provence Lalaing, mit dem Beynamen Renaut genannt, führt gleich Falls zehn aber rothe Rauten im goldenen Felde. Spener Hist. Insign. Part. Gen. Membr. 2. §. 20. p. 191.

Lalain, (*Aegid. de*) ein Dominicaner aus Gent, vorhero Matthaeus genannt, studirte zu Löven die Philosophie, zu Segovien aber die Theologie, und profitirte hernach beydes zu Oßnabrück und Gent, gab vom Jahre 1625. bis 1653. einen Prediger zu Leuwarden und Gröningen ab, wurde Prior zu Oßnabrück, kehrte bey hohem Alter nach Gent in sein Profess-Haus zurück, und starb darinnen den 12. May 1674. in seinem 83. Jahre. Er war klein von Statur, aber groß von Muth und sehr eifrig vor die Religion. Seine Schrifften in Niederländischer Sprache sind: Historia Societatis Rosarii, Antwerpen 1630. in 2. Voll. in 8. vermehrter Gent 1655. in 8. Consolatio Conscientiae timidae, Brüssel 1647. in 12. Exercitia spiritualia, Gent 1660. in 8. Fasciculus Historiarum ad Honorem Nominis Iesu, Antwerpen 1663. in 8. Folgende Wercke aber liegen noch zu Gent im MS. Encyclopaedia Societatis Nominis Iesu leges complectens; Motiua Conuersionis cuiusdam haeretici a se ad fidem Catholicam adducti; Clauis seu Valor indulgentiarum aduersus haereticos; Vitae SS. ac BB. Ord. Praed. e Gallico Io. Rechac a S. Maria; Triumphus animae rationabiliter amantis, welchen Lud. Robiin noch Tr. contra eos, qui confraternitatem SS. Nominis Iesu sibi vindicare adfectabant; de mirabilibus Naturae; Dialogum Corporis et Animae de Perfectione Vitae Christianae beyfüget. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 652.

Lalain, (*Arnold.*) war Praepositus D. Mariae zu Brügge, und schrieb Epistolam de congressu Imp. Friderici et Caroli, Burgundiae Ducis, welche Rud. Agricola aus dem Frantzösischen ins Lateinische übersetzt. *Suvertius* Athen. Belg.

Lalain, (*Georg*) Graf von Renneberg, Baron von Nivelle, hielt sich in seiner Jugend meist bey seinem Vetter, dem Gouuerneur von Hennegau, Grafen von Lalain, auf, ward Oberster über die Infanterie derer General-Staaten, auch bald darauf Gouuerneur von Friesland, Gröningen, Ober-Yssel, Drent, Twent und Leuwarden an. 1578. Ober-Aufseher über das Finantzen-Wesen. Er eroberte Kampen, Deventer und Gröningen, befestigte Cövorden, und that seiner Partey gute Dienste. Im Jahr 1580. aber verließ er dieselbe auf Veranlassung seiner Schwester, Corneliae, Baroneßin von Monceaux, die ihm die Witbe Lancelotti von Barlaimont, Mariam von Brimeus, Gräfin von Meggen, zur Gemahlin zu verschaffen, wie wohl vergebens, versprach. Er suchte hierauf alle die Plätze, so ihm von denen vereinigten Staaten anvertrauet worden, denen Spaniern zu überliefern, welches ihm insonderheit mit Gröningen glückte, wie er denn auch Delfzyl, Cövorden und Oldenzeel eroberte, vor Steenwick aber abzühen muste. Im Jahr 1581. ward er in Gröningen belagert, aber durch die Völcker, die ihm der Herzog von Parma zu Hülffe geschickt, wieder befreyet, doch starb er bald darauf den 31. Iul. desselben Jahrs, und im 30. Jahre seines Alters, aus Verdruß über den mißlungenen Anschlag auf Steenwick, und weil es ihm auch sonst nicht nach seinem Wunsche gehen wollte, nach dem er von derer Staaten Partey abgetreten war, welches er vor seinem Ende sehr bedauerte, auch daher seine Schwester, die ihn dazu bewogen, nicht vor sich kommen lassen wollte. Er blieb, wie man sagt, in Absehen auf seine verwandten, und sonderlich einen gewissen Hermannum, der geistlich war, und ihn zum Erben einsetzte, beständig bey der Catholischen Religion, soll es aber, weil er viel Protestantische Bücher gelesen, nicht in allen Stücken mit derselben gehalten haben. Sonst war er ein in verschiedenen Sprachen und Wissenschafften wohl erfahrner Mann, von angenehmen Umgange, aber sehr geheim. Weil er gar nicht gewinnsüchtig, sondern sehr freygebig war, und die Spanier ihm ihr Versprechen nicht hielten, ließ er ein geringes Vermögen. *Grotius. Meteran. Strada.* von Hooft.

Lalainium, siehe Lalain.

Lalam, ein Ort in der Engländischen Provintz Midlesex, in Spelthorne-Hundred, gegen Süden, wo Iulius Caesar die Themse passirte, und wo die Britannier das Ufer und die Fuhrt mit Pallisaden besetzt hatten, um seine Landung zu verhindern. *Camden's* Brit. p. 309.

Laland, Lateinisch Lalandia, eine zu Dänemarck gehörige Insel auf der Ost-See, ist 8. Teutsche Meilen lang, und 5. breit, liegt auf der südlichen Seite von Seeland, und auf der westlichen von Falster, und wird davon durch eine enge Passage, gleich wie von der Insel Seeland durch den engen Meer-Schlund Gronesund abgesondert, und ist an Getraide, sonderlich an Weitzen fruchtbar. Die Haupt-Stadt ist Nascow, ein ziemlich besestigter Ort. Die andern Städte sind Saffköping, Nistädt, Mariebo, Rödby und Halstadt. Im 16. Jahrhunderte wurde diese Insel von denen Schweden und Lübeckern verwüstet. *de Rebus Gestis in Dania et Suecia* apud *Schardium* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 86. Im Jahre 1685. ward sie von denen Schweden erobert. *Iontanus* Chorogr. Dan. p. 722. Zeiller Desc. Daniae.

Lalanda, ein Jasmin auf der Africanischen Insel Madagascar oder S. Laurentii, einem kleinem Baume gleich, hat unserm Jasmine gleichende Blätter, und eine wohlrüchende Blume, die von denen Weibs-Personen in Menachil oder Sesamen Oel geweicht wird. Dapper Beschr. derer Afric. Inseln p. 29.

Lalandia, siehe Laland.

Lalani, siehe Lalain.

Lalanii, siehe Lalain.

Lalanne, (*Natalis de*) Abt zu Notre Dame de Val-Croisant, Doctor Theologiae der Facultaet zu Paris, und ein Mitglied des Navarrischen Collegii daselbst, war aus einem vornehmen Geschlechte aus Guienne, aber zu Paris geboren. Er war noch nicht gar zu alt, da er in denen da Mahls neuen Iansenistischen Streitigkeiten sich einen Namen durch Schrifften zu machen anfieng, und darinnen Iansenii Partey auf das nachdrücklichste vertheidigte; wie er denn auch unter denen war, welche die Frantzösische Geistlichkeit in diesen Händeln an. 1653. an Pabst Innocentium X. nach Rom schickte. Er starb endlich zu Paris den 23. Febr. an. 1673. im 55. Jahre seines Alters, mit dem Ruhme eines sehr bescheidenen und frommen Mannes. Unter seinen Schrifften sind: Tr. de Initio pixe voluntatis; de la Grace victorieuse; Conformité de Iansenius avec les Thomistes, u. a. m.

Lalara, siehe Lara.

Lalasis, ehe dem eine Stadt in Klein-Asien in der Landschafft Cilicia mitten im Lande. *Plinius* Hist. Nat. V. 27. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 4. §. 23. Heute zu Tage soll der Ort Calendo heissen.

Lale Chalcedonicum, *M. Lob.* siehe **Kayserskrone.**

Lalegn, siehe Lalain.

Lalemandet, (*Ioann.*) ein Burgundier, war Prouincialis Ordinis Minorum S. Francisci de Paulla durch Teutschland, Böhmen und Mähren, wie auch Professor Theol. et Philos. zu Wien. Er florirte um die Mitte des 17. Seculi, und suchte in seinen Decisionibus Philosophicis die Thomisten und Scotisten mit einander zu vereinigen. Es bestehen selbige in 3. Theilen, davon die Logica und Physica zu München 1644. in fol. und die Metaphysica ib. 1645. herausgekommen ist. Sonst hat er auch noch Cursum theologicum de Deo vno et trino zu Lyon 1656. in 2. Folianten herausgegeben. **Morhof** Polyh. Tom. II. Lib. I. c. 14. §. 15. *Hallervord* Bibl. Cur.

Lalemi, hat wegen seiner künstlichen Stücke, (wie er sie selbst geachtet,) einen ewigen Nachklang hinterlassen, daß man, wie *Manutius* saget, solche Gesänge Lalemi Gesänge nennet, davon die Teutschen sprechen: Es gehet auf ein Lami aus. *Garzeni* Piazza vniuers. Discorso 40. **Martin Kemp** Anmerckungen über die zweyte Tafel derer Neumarckischen Poetischen Tabellen. §. 25. p. 103.

Laletani, ehe dem ein Volck in Hispania Tarraconensi, zwischen dem Flusse Rabricatus und der Stadt Blanda wohnend, so daß sie gegen Norden mit denen Ilergetibus, gegen Osten mit Auletanis, gegen Süden mit dem mittelländischen Meere und gegen Westen mit denen Illercaonibus gräntzten. *Strabo* III. p. 246. *Plinius* Hist. Nat. III. 3. XIII. 6. Beym *Ptolemaeo* heissen sie unrecht Laaetani. *Martialis* Epigr. I. 50. 22. nennet ihr Land Laletaniam. Der vornehmste Ort darinnen war Barcino. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. §. 106.

Laletania, siehe Laletani.

Lali, soll der heutige Name des Flusses Halys seyn, den doch andere mit mehrerm Grunde wollen Casilismas genannt wissen, wie unter Halys Tom. XII. p. 325. gewiesen worden.

Lalibale, ein König in Mohrenland, im Königreiche Angot, und nachgehends ein Mönch im Closter Lalibale. Seine Verehrung wird den 23. Mertz gehalten.

Lalilaba, ein König in Abyssinien, aus der Familie derer Zagaeorum, soll Kirchen aus gantzen Felsen haben graben lassen, und wird sonst wegen seiner Gottesfurcht sehr gerühmet, doch es scheinet schwer zuseyn, die damahligen Könige von dem zu Alexandria entstandenem Schismate und von dem Nestorianismo frey zu sprechen. Man begehet seine Feyer den 6. Iun.

Laling, siehe Lalain.

Lalinum, siehe Lalain.

Lalisio, ward bey denen alten ein junger Wald-Esel genannt, so lange er noch sauget. *Plinius* Hist. Nat. VIII. 44. *Martialis* XIII. 94. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 9. Sie zur Speise zu gebrauchen, brachte Maecenas zu erst auf. Nach seinem Tode aber ließ man sich die Lust darnach vergehen, weil sie gar bald dünne wurden. *Plinius* VIII. 43. Maecen. 26. §. 13. seq. *Bochart* Hieroz. I. 2. 13. **Bulenger** de Conuiu. II. 21. *Vossius* Lex. Etymol. *Salmasius* Exercit. Plin. p. 239. *Bartholinus* de Vnicornu. p. 146. *Grapald.* de Part. Dom. I. 8. §. 3. *Pitiscus* l. c.

Lallaing, siehe Lalain.

Lallare, heist das Gesänge, welches man, ein Kind einzuschläffern, gebraucht, dabey das Wort Lalla offt eingemenget wird. *Persius* Sat. III. 18. *Cornutus. Hieronymus* ad Heliod. *Vossius* Lex. Etymol. *Casaubonus* ad *Theophr.* Charact. 7. et in *Persium. Pignorius* de Seru. p. 383. *Turnebus* Adu. XVIII. 34. XIX. 21. *Scaliger* Lect. Auson. II. 11. *Claude* de Nutric. 4. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 9. Daher heist Lallum das Anlocken derer Kinder zum saugen. *Ausonius* Epist. XVI. 91. *Vossius* et *Turneb.* ll. cc. *Barthol.* de Puerp. p. 116. *Pitiscus* l. c. Es wird aber Lallare auch von denen Kindern selbst gebraucht, welche den Gesang, wie wohl undeutlich, nachzusingen pflegen. *Statius* Theb. V. 613. *Claud.* de Nutric. 4. *Pitiscus* l. c.

Lalleman, (*Petrus*) siehe Alleman (*Petrus I.*) Tom. I. p. 1242.

Lallemant, (*Carolus*) geboren zu Paris an. 1587. lehrte erstlich die Humaniora und Philosophie, gieng hernach nach Canada, und war der erste Superior der Jesuitischen Mission in diesem Lande. Nach seiner Zurückkunfft ward er nach und nach des Collegii zu Rouen, la Fleche und Paris Rector. Er hat unterschiedene Discourse de Vita abscondita C. I. in sacra Eucharistia, Paris 1657. in 12. ingleichen Exercitia spiritualia juxta Methodum S. Ignatii, la Fleche 1661. in 12. geschrieben, und ist an. 1674. den 18. Nou. im Profess-Hause zu Paris in seinem 87. Jahre gestorben. Er hat 2. Brüder, Hieron. und Petrum, von denen in besondern Articeln gehandelt wird, hinterlassen. *Alegambe* Bibl. Script. S. I.

Lallemant, (*Hieron.*) geboren zu Paris im Jahr 1593. lehrte daselbst Anfangs die Humaniora und Philosophie, ward darauf Rector zu Blois und la Fleche, und gab so dann einen Missionarium

nach

nach Canada in America ab. Er starb zu Quebec in Neu-Franckreich den 26. Ian. 1673. nach dem er Relationes de Misſione Canadenſi ab anno 1645-48. et ab A. 1659-64. zu Paris 1664. in 8. herausgegeben. *Alegambe* Bibl.

Lallemant, (*Ioann.*) ein Medicus, von Autun gebürtig, machte ſich in dem 16. Seculo durch viele Bücher berühmt, und inſonderheit durch ſeine Mathematiſchen Schrifften, als den Tr. de Collatione anni Romani praecipuarumque Gentium exterarum, der in Gronouii Theſaur. Antiqu. Graecor. Tom. IX. ſtehet, u. a.

Lallemant, (*Ludou.*) war zu Chalons an der Marne geboren, und ſtudirte die Humaniora in dem Collegio zu Verdun, worauf er an. 1605. zu Nancy unter die Jeſuiten trat. Nach dieſem lehrte er die Philoſophie, Theologie und Matheſin in verſchiedenen Collegiis, ward auch endlich Rector bey dem zu Bourges, woſelbſt er den 5. Apr. an. 1635. ſtarb. Der *P. Champion* hat ſein Leben zu Paris an. 1694. in 12. drucken laſſen. *Iournal* des Sçavans T. 23.

Lallemant, (*Petr.*) Canonicus Regularis von S. Auguſtin, aus der Congregation von S. Genevieve, genennt de France, und Cantzler der Vniuerſität zu Paris, war von Rheims gebürtig. Nach dem er guten Fortgang in der Theologie auf der Vniuerſität zu Paris gehabt, und daſelbſt den Titel eines Baccalaurei angenommen, wurde er zum Rector erwählet, welche Würde er mit groſſer Sorgfallt geführet. In mittelſt legte er ſich eifrig auf das predigen; und weil ihm darüber einſt zu Sinne kam, daß er wohl ſelbſten nicht alles thäte, was er denen Zuhörern vorſagte, beſchloß er, ſich der Welt zu entzühen, und zu S. Genevieve ein Mönch zu werden, da er denn ein ſehr exemplariſches Leben geführet, und an. 1662. auf Recommendation der Vniuerſität zu Paris, ungeachtet er ſich deſſen ſehr geweigert, derſelben Cantzler wurde. Worauf er neue Proben von ſeiner Beredſamkeit und ſonderbaren Gelehrſamkeit abgeleget, bis er endlich den 18. Febr. an. 1673. im 51. Jahre ſeines Alters geſtorben, nach dem er le Teſtament ſpirituel; le Mort des iuſtes; und les Saints deſirs de la Mort hinterlaſſen.

Lallen, iſt ſo viel als undeutlich reden, hat ſeinen Urſprung ohne Zweifel vom Lateiniſchen Worte Lallare, davon an ſeinem Orte mehreres zu finden.

Lalleve, eine kleine Grafſchafft in Flandern an der Leye an denen Grentzen von Artois.

Lalli, (*Ioann. Baptiſta*) gebürtig von Norcia in Vmbrien, verlor im 40. Jahr ſeines Alters ſein Gehör, weswegen er ſich eine ſilberne Tubam machen ließ, welche er an die Ohren hielt, wenn Jemand mit ihm reden wollte, und ſtarb den 3. Febr. 1637. da er ſein 64. Jahr erreichet hatte. Er war D. Iuris und ein guter Poet, und iſt unter denen Italiänern der erſte geweſen, der die Verſi Sternieſchi oder Burleques aufgebracht; wie er denn des Virgili Eclogas und Aeneiden auf dieſe Art eingekleidet, worinn ihm nachgehends Mr. Scarron mit eben dieſem Poeten im Frantzöſiſchen nachgeahmet. Er hat auch ein Italiäniſches Gedichte unter dem Titel: Gieruſaleme rouinata verfertiget; ſonſt aber auch noch Viridarium Materiarum practicarum in vtroque Iure cet. geſchrieben, welche ſein Sohn, Ioannes, zum Druck befördert. *Iacobilli* Bibl. Vmbr. *Erythraeus* Pinacoth. I. 73. *Allatii* Apib. Vrban. *Naudaeus* Maſcurat. *Baillet* Iug. Tom. III.

Lalouette, ſiehe Louette.

Lalskoi, eine Rußiſche Stadt zum Moſcowitiſchen Gouuernement gehörig. von Strahlenberg Nord- u. Oſtl. Th. von Eur. u. Aſien c. 3. §. 9. p. 184.

Lama eine Stadt, ſiehe Lamego.

Lama, ſoll ſo viel als Vater heiſſen, und iſt der Name derer Chineſiſchen Pfaffen, ſonderlich des oberſten Prieſters bey dem Volcke in Barantola, in dem ſüdlichen Theile von der Aſiatiſchen Tatarey. von Strahlenberg Nord- und Oſtl. Th. von Eur. und Aſien. Einl. §. 18. p. 40. not. ***. Dieſes Königreich wird durch 2. Oberherren regiret, unter welchen einer Deva heiſt, und den Staat regiret, der andere aber wird Lama genennet, lebt von der Welt abgeſondert, und wird nicht allein von denen Einwohnern des Landes als eine Gottheit angebetet, ſondern auch von denen andern Tatariſchen Königen mit Geſchencken beehret. Sie ſtellen Wallfahrten zu ihm an, da ſie ihn anbeten, und Lama Congiu d. i. Gott den ewigen Vater im Himmel nennen. Er läſſet ſich nirgends ſehen, als an einem heimlichen Orte in ſeinem Palaſte, woſelbſt er mit vielen Lichtern umgeben iſt, mit denen Füſſen übereinander geſchlagen auf einem Küſſen ſietzet, welches auf einem erhabenen Orte liegt, und ſein gantzer Leib iſt mit Gold und Edelgeſteinen bedecket. Diejenigen, ſo ihn anbeten, ſtehen eine Ecke davon, und werffen ſich auf ihre Angeſichter nieder, Geſtallt man ſich nicht ein Mahl unterſtehen darff, ſeine Füſſe zu küſſen. Er wird der groſſe Lama, oder Lama Lamos d. i. ein Prieſter derer Prieſter genennet, und damit man dem Volcke weiß machen möge, daß er ewig lebe, ſetzen die andern Prieſter alſo fort, wenn er ſtirbt, einen andern wieder an ſeine Stelle, und continuiren alſo den Betrug von einer Zeit zur andern. Die Prieſter ſchwatzen dem Volcke vor, daß der Lama vor mehr als 700. Jahren von dem Tode und aus der Höllen wiederum hervor gekommen ſey, und nach der Zeit immerfort gelebet habe, auch in alle Ewigkeit leben werde. Er wird der Geſtallt geehret, daß auch die gröſten Fürſten u. Herren ſich es vor die gröſte Gnade ſchätzen, wenn ſie nur ein klein Stücklein von ſeinem Kothe haben können, welches ſie in einer kleinen goldenen Büchſe an den Hals zu hängen pflegen, und vor ein bewährtes Mittel wieder allerley böſe Zufälle halten. *Kircherus* Deſcr. Chinae.

Lima Grudrias, iſt ein Americaniſcher Stein, welcher feſt und dichte iſt, und nicht das geringſte von einer Poroſität zeiget; wenn er zerbrochen wird iſt er gelb, zu Weilen auch blutroth.

Lamaneur, ſiehe Loosmann.

Lamantin, ſiehe Meer-Kuh.

Lamaque, eine Landſchafft in Franckreich, worein einige Beaumont und Vie de Lomaque ſetzen. Zeiller Topogr. Gall. X. p. 7.

Lamarenſis, (*Guill.*) ſiehe Delamare (*Guillelm.*) Tom. VII. p. 438.

Lamart, (*Petr.*) ein Frantzöſiſcher Jeſuit aus Auxone in Burgund, trat 1587. in die Societät, und ward,

ward, nach dem er die Humaniora, Philosophie, Mathesin und die Moral-Theologie gelehret, Rector des Collegii zu Viennois an der Rhone. Er starb zu Dole den 19. Sept. im Jahr 1636. und ließ eine Frantzösische Uebersetzung von Rob. Bellarmini de Adscensione Mentis in Deum, in gleichen Iac. Aluarez de Paz de Vita religiose instituenda. *Alegambe* Bibl.

Lamas, (*Hier. de*) siehe Llamas (*Hier. de*)

Lamasba oder Lamasua, ehe dem eine Stadt in Numidien Landwärts ein zwischen Diana Veteranorum und Zarai gelegen. *Antoninus* Itiner. p. 35. In *Peutingeri* Tabul. heisset sie Lamasbua. In denen ersten christlichen Zeiten war ein Bißthum da. *Notitia Numidiae. Concil. Carthaginens. Surita* et *Wesseling* ad *Antonin.* Itiner. *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 5. §. 34.

Lamasbua, siehe Lamasba.

Lamasua, siehe Lamasba.

Lamato, siehe Amato. Tom. I. p. 1659.

Lamb, siehe Agnus. Tom. I. p. 800.

Lamb oder Lambe, (zum) ein adeliches Geschlechte am Rheine, und Patricien-Geschlechte zu Franckfurt am Mayne, führt im silbernen Felde einen schwartzen Hammer oder Schlägel. Auf dem Helme befindet sich eine Crone, darüber ein silbern bekleideter Arm einen dergleichen Hammer in der Hand hält. Die Helm-Decke ist schwartz und silbern. **Wapenb.** I. p. 133. **Spener** Hist. Insign. Part. Gen. Sect. 6. Membr. I. §. 13. p. 284.

Lambach, siehe **Jasmin.** Tom. XIV. p. 259. seqq.

Lambach, Lat. Lambachium oder Lambacum, ein schönes Benedictiner-Closter in Ober-Oesterreich bey Lintz, nebst einem dabey wohl erbaueten Flecken, am Flusse Traun, welches Adalbero, Graf von Laymburg und Bischoff zu Würtzburg im 11. Seculo gestifftet hat. Wie wohl andere sothane Stifftung schon seinen Eltern zuschreiben. *Bruschius* de Episc. Germ. 9. p. 159. Zeiller Topogr. Austr. p. 32. Auch Herzog Otto in Bayern hat diesen Ort im Jahre 1233. verbrennet. **Tolner** Hist. Palat. 18. p. 383. *Bucelinus* Germ. Sacr. P. II. p. 51. Zeiller Itin. Germ. 18. p. 307. Im Jahre 1626. haben die Oesterreichischen Bauern ob der Ens gedachtes Closter geplündert. Zeiller Topogr. Austr. l. c. Das Wapen ist eine unbekleidete gecrönte in einem Kahne sietzende Weibs-Person mit flügenden Haaren. Zeiller l. c. Den Flecken halten *Lazius* und *Bertius* vor derer alten Ouil, Ouilabis, Ouilaba oder Ouilia, *Cluuerius* aber vor dererselben Tergolape, so zwischen Laciaco Antonini oder Gemünd und Ouilaba oder dem heutigen Welß gelegen. Zeiller l. c.

Lambacher, ein adeliches Geschleche, führt im silbern und roth gepfählten Felde einen umgekehrten goldenen Spitzen-Schnitt, darinnen sich ein schwartzer Adler befindet. Auf dem Helme ist eine Crone, darüber zwey ausgebreitete graue inwendig rothe Adlers-Flügel, in deren iedem ein silbernes springendes Lamm zu sehen ist, anzutreffen, zwischen welchen ein schwartzer abgekürtzter Adlers-Hals ist. Die rechte Helm-Decke ist roth und silbern, die lincke schwartz und golden. **Wapenb.** IV. p. 96.

Lambachium, siehe **Lambach.**

Lambacum, siehe **Lambach.**

Lambaesa, siehe Lambese.

Lambale, siehe Lambales.

Lambales oder Lambale, Lamballe, Lat. Lambalum, eine kleine Stadt in Bretagne, zwischen Iagon und S. Brieux gelegen, und zum Bißthume des letztern gehörig, soll sonst dem Hause Clison zugestanden haben, und ist wegen ihres grossen Pergament-Handels so wohl als wegen der Vieh-Zucht berühmt. *du Chesne* Villes de France. Zeiller Topogr. Gall. Th. IX. p. 17. Nach *Rueo* sollen vor Zeiten die Ambiliates in dieser Gegend gewohnet haben. Zeiller l. c. Die daherum gelegene Landschafft wird ietzo Lambalois genennet. Zeiller l. c.

Lambalium, siehe Lambales.

Lamballe, siehe Lambales.

Lambalois, siehe Lambales.

Lambard, (*William*) ein gelehrter und frommer Mann in England, welcher zu Greenwich in der Grafschaft Kent ein Hospital zur Verpflegung derer armen stifftete, welchem er den Namen: Queen Elizabeth's College for the poor, gab. *Camden's* Brit. p. 189.

Lambardo, (*Francesco*) ein Neapolitanischer Componist und Musicus, dessen *Copaccio* Forastiero Giornata I. p. 7. rühmlichst gedencket.

Lambardus, (*Guil.*) ein Engländer, schrieb Antiquarum Britanniae legum Collectionem. London 1568. und Cambridge 1644. *Hallervord* Bibl. cur.

Lambdoides, siehe Sutura.

Lambe, hieß ehe dem eine Insel im Arabischen Meer-Busen, nicht weit von der Stadt Berenice. *Plinius* Hist. Nat. VI 29.

Lambe, ein Geschlecht, führt im silbernen Felde ein rothes ausgeschüptes Creutz mit drey silbernen Schnecken besetzt und einer dreyfachen blauen Binde versehen. **Spener** Hist. Insign. Part. Gen. Membr. I. §. 114. p. 172.

Lambe (zum) siehe Lamb (zum)

Lambe, (Henrich) geboren zu Gronau an. 1503. war eines Tuchmachers Sohn, und muste sich von Jugend auf bis ins Alter sehr kümmerlich behelffen. Beschäfft. *Secret.* Exped. X. p. 883. Er hat noch 3. Jahre im Pabstthum und 55. Jahre im Lutherthum gelehret, und ist den 13. Nov. 1583. zu Braunschweig als Ministerii Senior gestorben. *Io. Gasmerus* hat zu Hamburg 1558. eine Oration auf ihn drucken lassen. **Rehtmaier** Braunschw. Kirch. Hist. p. 27. **Götze** Priesterl. Jubel Freude p. 24. **Grosse** Jubel-Priester-Hist.

Lambeau, siehe Lambel.

Lambec, siehe Lambec.

Lambecius, (*Petr.*) siehe **Lambeck** (*Petr. von*)

Lambeck, siehe **Lembeck.**

Lambeck (von) oder Lambecius, (*Petr.*) war zu Hamburg an. 1628. geboren. **Leben gelehrter Hamburger** n. 6. §. 2. p. 2. Sein Vater, Heino, welcher sich durch Arithmetische Schrifften hervor gethan, ließ ihn erstlich durch Ioannem Palladium, hernach vermuthlich in der Johannis-Schule zu Hamburg, und endlich im 1644. Jahre auf dem Hamburgischen Gymnasio unterrichten. **Leben gel. Hamb.** l. c. Hierauf ließ er ihn fremde Länder besuchen, wozu Lucas Holstenius, seiner

Frauen

Frauen Bruder, die Kosten hergeschossen. *Andreæ Westphal.* Erudit. Sec. XVII. 2. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 12. p. 16. seq. Die erste Reise that er nach Holland, von da gieng er nach Franckreich und Italien. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 4. seqq. p. 4. seqq. Er trieb auch die Rechte und Humaniora mit solchem Nachdruck, daß er bereits im 19. Jahre seines Alters Lucubrationum Gellicarum Prodromum zu Paris 1647. in 8. gedruckt heraus geben konnte, dadurch er sich bey allen gelehrten in grosse Hochachtung gesetzet. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 1. p. 1. Bey dem Ertz-Bischoff Carolo von Montchal zu Toulouse, wo er im Jahre 1658. Doctor Iuris wurde, hielt er sich 8. Monath, *Richardi* Hist. Bibl. Caes. Vindob. p. 95. *Sagittarius* Introduct. in Hist. eccl. p. 206. *Moller.* Bibl. Septemtr. eruditi p. 4. p. 373. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 10. p. 13. seqq. und zu Rom bey seinem Vetter Holstenio im Palaste des Cardinals Barberini, von welchem er sehr viele Güte genossen, 2. Jahr auf. *Lambecius* Bibl. Vindob. l. p. 11. *Richard.* l. c. *Moller.* l. c. p. 4. p. 537. Zu Paris hatte er von Gabriel Naudaeo viel gelernet, und war nebst Baluzio, welcher da Mahls von gleichem Alter, und Lambecii guter Freund war, sehr offt um ihn gewesen. *Huetius* Comment. de Reb. ad Lambec. pertinent. p. 6. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 6. p. 6. seq. Auf der Rückreise von Rom nach Franckreich ward er bey Marseille mit einem hitzigen Fieber befallen, iedoch aber glücklich wieder hergestellet, worauf er sich, weil er wegen eingerissener Pest und einheimischen Kriege nicht weiter reisen konnte, eine Hamburgische Historie zu schreiben vorgesetzet hatte, muste aber auf Verlangen seiner Eltern durch die Niederlande wieder nach Hause gehen. *Prolegomena in Vitam Remperti.* **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 14. seq. p. 18. sq. Nach seiner Zurückkunfft wurde ihm an. 1652. die Profession der Historie in seinem Vaterlande aufgetragen, bey welcher Gelegenheit er eine Rede de Historiarum cum ceteris Sapientiae et Literarum Studiis Coniunctione gehalten, welche in *Fabricii* Memor. Hamburg. Vol. III. anzutreffen. Anno 1660. vertraute man ihm auch das Rectorat an dem Gymnasio. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 16. p. 19. seqq. *Fabricius* Memor. Hamburg. Vol. II. p. 1075. An. 1662. verheurathete er sich mit einer alten reichen Frau, in Hoffnung, etwas Geld dadurch zu bekommen. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 23. p. 31. Allein diese war so geitzig, und dabey so unerträglich, daß, als noch der Ungehorsam seiner untergebenen, und der üble Ruff von der Unrichtigkeit seiner Lehre, ja die Beschuldigung der Atheisterey dazu kam, er gar leicht der Königin Christinae in Schweden Rath folgte, (welche eben da Mahls aus Schweden kam, und sich einige Tage zu Hamburg aufhielt) und sich 2. Wochen nach der Hochzeit in seinem Vaterlande unsichtbar machte. *Moller* Bibl. Septemtr. erud. p. 4. p. 538. *Richard.* Hist. Bibl. Caes. Vindob. p. 96. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 18. seq. p. 27. seqq. §. 23. p. 31. sq. Darauf suchte er erstlich am Chur-Sächsischen Hofe eine Professur auf der hohen Schule zu Leipzig oder Wittenberg. Edzard Vsu Log. in Emphasibus sacris. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 24. p. 32. Weil er aber verzuhen sollte, bis eine Stelle aufgienge, und glaubte, sein bestes Glück an dem Kayserlichen Hofe zu Wien zu finden, begab er sich deswegen dahin, und stellte dem Kayser, bey dem ihn der Kayserliche Beicht-Vater Phil. Muller auf Vorschrifft des Jesuiten Guil. Gotofredi, mit dem Lambecius zu Hamburg vertraut umgegangen war, anmeldete, seine Noth vor, ward auch sehr gnädig aufgenommen, und mit einer goldenen Kette, daran ein goldener Pfennig hieng, beschencket. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 25. p. 33. sqq. Hierauf gieng er nach Italien, und besahe Venedig, danckte auch, in dem er von da weggehē wollte, schrifftlich sein Rectorat u. Profession zu Hamburg ab, und erhielt von da seinem Verlangen gemäß ein Documentum honestae dimissionis, wovor er sich im Jahre 1663. schrifftlich bedanckte. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 26. seq. p. 36. seq. *Fabricius* l. c. Von da reiste er auf Rom, und trat daselbst öffentlich zur Catholischen Religion, nach dem er bereits lange Zeit vorhero heimlich derselben angehangen, als wozu ihn sein ehemahliger Praeceptor, der bekannte Nihusius, und der gelehrte Jesuit in Franckreich, Sirmondus, beredet. *Mollerus.* **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 28. p. 37. seq. So bald der Cardinal Barberini von seiner Ankunfft benachrichtiget worden, ließ er ihn zu sich komen, u nahm ihn mit dem grösten Vergnügen auf. **Leb. gel. Hamb.** l. c. §. 29. p. 39. Er ward ausser diesem daselbst mit noch vielen gelehrten und ansehnlichen Leuten bekannt, hatte auch bey dem Pabste selber Audientz, und besahe hernach die Päbstliche Bibliothec zu zwey verschiedenen Mahlen, sprach auch vor seinem Abzuge die Königin Christina aus Schweden. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 29. p. 40. seq. Von hier kam er nach Florentz, wo er sehr wohl aufgenommen, auch ihm aus der Großherzoglichen Bibliothec, was er verlangen würde, von denen MSStcn abzuschreiben vergönnet ward. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 30. seqq. p. 41. seqq. Zu Ende des Jahrs 1662. kam er aus Italien zurück, und ward auf Ertz-Herzog Ferdinand Carls Veranstaltung durch einen seiner Räthe bis nach Wien begleitet, wo er hernach zum Kayserl. Unter-Bibliothecario, und anno 1663. zum Ober-Bibliothecario, wie auch zum Rath und Historiographo gemacht ward, welchen Bedienungen er auch mit grossem Fleisse vorgestanden, und sonderlich in der Bibliothec, wo bis dahin alles sehr unordentlich ausgesehen hatte, eine bessere Ordnung eingeführet hat. **Leben gel. Hamb.** §. 35. seqq. p. 53. seqq. Er ward im Jahr 1665. nach Ofen geschickt, um die daselbst befindliche Bibliothec anzusehen, und wenn etwas von denen Türcken mitzunehmen erlaubt würde, auch was Gutes auszusuchen, fand sich aber in seiner Hoffnung von der Güte derselbigen nicht vergnügt. **Leben gel. Hamb** l. c. §. 47 p. 82. seqq. Er starb an. 1680. am 24. April, oder nach andern im Mertz, *Fabricius* l. c. Vol. II. an der Wassersucht, oder nach andern an der Pest. *Nesselius. Meibomius.* **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 53 p. 110. Man hat von ihm: Origines Hamburgenses in 2. Büchern, davon das erste zu Hamburg 1652. in 4. das andere ib. 1661. in 4. gedruckt: Axiomata Politica Gallicana ex Tr. Auberii de iustis Praetensionibus Regis etc. Wien 1667. in 4. Platinae Historiam Vrbis Mantuae et Serenissimae Familiae

Gonzagae cum Chronologia et Accesſionibus, Wien 1675. in 4. mit Kupfer-Stichen, welche zu Wien confiſciret worden. Animaduerſiones ad Codini Origines Conſtantinopol. et ad Anonymi Excerpta, et ad Leonis Imper. Oracula Graece et Latine, Paris 1655. in fol. Tabulas Synopticas in Cluuerii Introduct. in Geographiam, Hamburg 1660. in fol. oblongo. Syntagma Rerum Germanicarum cum Chronologia, Adnotationibus et amplisſimis Indicibus 1673. welches Neſelius ohne Anmerckungen fortgeſetzet. Catalogum MSCt. Bibliothecae Vindobonenſis Vol. VIII. Wien 1665. 1666. in fol. Prodromum Hiſtoriae Litterariae, Hamburg 1659. in fol. welchen *Fabricius* zu Hamburg 1710. in fol. wieder aufgeleget. Iter Sacrum Cellenſe, cum Additamentis, Wien 1666. in 4. Chronologiam; Orationes et Programmata, Hamburg 1660. in 4. die auch in *Fabricii* Memor. Hamburg. Vol. III. befindlich; Epiſtolas, Wien 1666. in 4. Jena 1700. in 12. Er hatte noch andere Schrifften der gelehrten Welt mit zu theilen vor, als: Anonymi Presbyteri Bremenſis Continuationem Chronici Slauorum Helmoldi, welches hernach Leibnitz in Accesſionibus Hiſtoricis mitgetheilet; Annales Crembsmunſtrenſes; Auream Bullam Caroli IV. Imperatoris, welche Thulemarius dem Tract. de Bullis, Franckfurt 1687. in 4. 1697. in fol. einverleibet; Bibliothecam Philoſophicam; Ariſtaeneti Epiſtolas; Eunapium Sarcianum de Vitis Philoſophorum; Praelectiones et Analyſin in Diogenem Laertium de Vitis Philoſophorum; Lycophronem; Io. Iac. Friſii Bibliothecam Chronologicam claſſicorum Auctorum; Notationes in Taciti Annales I. et II. davon das MSCt vor Handen; Ferner wollte er auch die Hamburgiſche Hiſtorie u. den Catalogum der Wieneriſchen Bibliothec vollführen; allein, gleich wie ihn an dem erſtern der unvermuthete Abſchied aus Hamburg, alſo hat ihn an dem letztern der Tod verhindert. **Witte** Diar. Biogr. *Baillet* Iugement des Sçavans T. II. p. 250. *Tentzelii* Monathl. Unterred. an. 1690. p. 946. *Moller* Iſagog. ad Hiſt. Cherſoneſi Cimbr. p. 537. ſeqq. *Bayle*. *Fabricius* in noua Edit. Orig. Hamb. *Sagittarius* Introd. in Hiſt. eccleſ. p. 205. **Reimann** Einl. zu der Hiſt. Litter. insgemein p. 8. **Neuer Bücher-Saal** Deſſ. XXX. p. 423. **Gerhard. Meyer** Progr. de iis, qui ſuo ſe officio ſcholaſtico in primis abdicarunt p. 7. **Lackmann** Miſcell. Litt. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 54. ſeqq. Der Kayſer Leopold hielt ſehr viel auf ihn, daß man über 100. Handſchreiben an ihn in der Kayſerlichen Bibliothec aufweiſen ſoll. **Leben** *Leopoldi*. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 49. p. 93. In ſeinem Leben war er ſehr emſig, und hatte ein vortreffliches Gedächtniß, hingegen will man ihm keine groſſe Erfindungs- und Beurtheilungs-Krafft beylegen, wiewohl ſich auch, was die Erfindungs-Krafft anlanget, einiger Wiederſpruch findet. *Leibnitiana* p. 2. **Schupp** im wohl unterrichteten Studenten. **Leben gel. Hamb** l. c. §. 51. p. 95. ſeq. Sonderlich war er der Meynung, daß die Grafen von Habsburg von denen Perleoniern abſtammten, der Maſſen ergeben, daß er Caſp. Scioppium eines Criminis laeſae Maieſtatis beſchuldigen wollen, weil er ihm hierin-

ne nicht beygepflichtet. Wodurch er auch Anlaß gegeben, daß viele ihm keine ſo gründliche Wiſſenſchafft beylegen wollen, als man ihm erſt zugetrauet. *Langlet du Fresnoy* Anweiſung zu Erlernung der Hiſt. p. 237. So ſoll er auch ſeine Unwiſſenheit in Anſehung des Urſprunges einiger Teutſchen Wörter, Titel und Auflage derer Bücher, Figuren und alten Müntz-Weſen mehr als ein Mahl an den Tag gelegt haben. So tadelt man auch an ihm, daß er mehr Schrifften verheiſſen, als er in 100 Jahren hätte zu Stande bringen können. *Neſelius*. **Leben gel. Hamb.** l. c. §. 52. p. 96. ſqq. §. 55. p. 113.

Lambel oder Lambeau, iſt ein Frantzöſiſches in der Wapen-Kunſt gebräuchliches Wort, ſo eigentlich die Helm-Decken anzeiget, weil ſie anfänglich nur ein viereckigt Stücke Tuch vorſtellten. Es leitet aber *le Labour* Orig. des Armes n. 160. daſſelbe von Lamba, ſo vor Lamina, ein Blech oder breite Blatte, gebraucht wird, her. Der Urſprung derer Helm-Decken iſt unter **Helm-Decke** Tom. XII. p. 1299. zu ſuchen. **Spener** Hiſt. Inſign. Part. Gen. 8. §. 15. p. 349. ſiehe auch Lemniſci.

Lambella, ein Wort, ſo in der Wapen-Kunſt vorkommt, iſt vermuthlich eine Ege, und wird nur deswegen erwehnt, daß man es nicht mit Lambel verwechſeln möge. **Spener** Hiſt. Inſign. Part. Gen. 8. §. 15. p. 349.

Lamben, eine kleine Stadt in Dauphine. **Zeiller** Topogr. Gall. Th. XIII. p. 3.

Lambentia, ſiehe Lemniſci.

Lambequins, ſiehe Lambrequins.

Lamberg oder **Lamperg**, ein vornehmes Theils Reichs-Gräfliches, Theils Reichs-Fürſtliches Haus, ſo ehe Mahls den Namen **Rittersperg** geführet, hernach aber von einem dieſes Geſchlechts, der an dem einem Fuſſe lahm geweſen, den Namen Lamberg bekommen haben ſoll. *Bucelinus* Germ. Stemmatogr. P. III. p. 114. ſeqq. **von Wurmbrand** Collectan Geneal. Auſtr. 15. **Spener** Hiſt. Inſign. Part Spec. I. 49. §. 2. p. 213. **Imhof** Notit. Proc. Imp. V. 17. § 1. Der erſte dieſes Geſchlechts, den man genennt findet, ſoll Volcardus oder Volradus geweſen ſeyn, welcher in Oeſterreich gelebet, und im Jahre 1161. im Stifftungs-Briefe des Cloſters S. Andreae als Zeuge angeführt wird, auch Henrichen dem II. Herzoge in Oeſterreich, gute Dienſte geleiſtet und mit Kayſer Conraden dem III. nach dem gelobten Lande gezogen, im Jahre 1177. aber geſtorben ſeyn ſoll. *Lazius* de Migrat. Gent. VI. p. 209. *Bucelinus* l. c. p. 114. *Erath* Parerg. Tr. de Aurei Velleris Ordine p. 164 **Spener** l. c. §. 1. p. 213. **Imhof** l. c. **von Falckenſtein** Nordg. Alterth. II. 1. Abſ. 52. §. 1. p. 113. **Prevenhueber** Caſtri Styr. Deſcript. p. 39. **Anh. zu Zeillers** Topogr. Auſtr. p. 33. In gedachtem 1161. Jahre wird auch Walther, den einige vor deſſen Sohn, andere aber vor deſſen Bruder oder andern nahen Anverwandten halten, welcher Land-Voigt in Oeſterreich und bey gemeldetem Herzog Henrichen dem II. im Kriege gegen Conraden von Mähren Feldherr geweſen, auch als Zeuge bey der Stifftung des Cloſters Andreae mit angezogen wird. **Prevenhueber, Anhang zu Zeillers** Topogr. Auſtr. l. c. *Lazius*, **Spener**, **Imhof** et **von Falckenſtein** ll. cc. Otto wird im Jahre 1189. als Zeuge bey Aufrichtung

tung der Capelle in Buchberg angeführt. von Wurmbrand l. c. p. 52. Imhof l. c. Volrad der II. der sich im gelobten Lande, sonderlich in der Belagerung Ptolemais tapfer gehalten, soll Volraden den III. gezeugt haben, welcher nebst Herzog Friedrichen dem streitbaren von Oesterreich, als dessen Feld-Herr, in Ungern geblieben. Dessen Sohn Hermann ein grosser Held und bey denen Kayfern Rudolphen und Albrechten dem I. Ober-Hof-Marschall gewesen, und bey ihnen in grossem Ansehen gestanden, auch vom Jahre 1260. bis 1300. und drüber gelebt haben soll. *Bucelinus* l. c. Spener l. c. § 2. von Bircken Spiegel der Ehren des Hauses Oesterreich l. *Gerard del Roo* Annal. Austr. l. Um diese Zeit nehmlich im Jahre 1278. verschrieb sich einer dieses Geschlechts, Namens Friedrich, aus eigener Bewegung aller Schulden seiner Bluts-Freunde und Erben, welche sie bey denen Jüden zu Marpurg, Rackelsburg, Judenburg und Laybach gemacht hatten, zu bezahlen. In dem von denen Juden bey dieser Gelegenheit ausgestelltem Schreiben werden Wilhelms Söhne, George, Balthasar und Joachim nahmhafft gemacht. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain. XV. 2. p. 209. Vorgedachter Hermann hinterließ zwey Söhne, Berengerum, der im Jahre 1300. als Gesandter nach Paris geschickt ward, um Herzog Rudolphs Vermählung mit Blanca, Königs Philippi des III. Tochter, zu Stande zu bringen; und Rudolphen, Kayser Albrechts des II. Ober-Hof-Marschall und geheimen Rath, der noch im Jahre 1357. zu Beylegung derer Grentz-Streitigkeiten wegen der Taruiser-Marck nach Venedig gesendet ward. Beyde Brüder werden im 1322. Jahre in dem der hohen Schule zu Wien ertheilten Freyheits-Briefe angezogen. *Bucelinus*, Spener und von Falckenstein ll. cc. Berengers Sohn, Wilhelm der I. oder ältere genannt, Herr zu Lamberg und Vels, war bey Herzog Friedrichen dem schönen von Oesterreich in so grossem Ansehen, daß ihn derselbe seinen ersten Rath und rechte Hand genennet, und lebte im Jahre 1330. Spener l. c. Hübner Geneal. Tab. 701. Sein Sohn war Wilhelm der II. oder jüngere, welcher um das Jahr 1355. berühmt war, und sich aus Oesterreich nach Crain begab, wo er im Jahre 1397. oder nach dem von Falckenstein l. c. welcher ihn irrig Wilhelmen den I. nennet, um das Jahr 1379 die Herrschafften Ortenegg und Lichtenburg im Besitz hatte. Spener et Imhof ll cc. Von diesem hat man die Stam-Reihe des Geschlechts in einer Ordnung fort *Bucelinus*, Spener, Imhof u. von Falckenstein ll. cc. Seine Gemahlin Demuth oder Diemuth, eine Tochter und Erbin Nicolai von Podwein, dessen Güter und Wapen dieser Wilhelm erbte, und wegen dieser Erbschafft nach Crain gezogen, war Catharinae, Herzogs Magni Torquati zu Braunschweig Gemahlin, Ober-Hof-Meisterin. Spener l. c. §. 4. Imhof l. c. §. 2. Seine Kinder waren Diethmud, Kayser Albrechts des II. Hof-Meister, Catharina, Nicolai Steiners Gemahlin, Jacob, der Rottenpühlischen oder ältern, Balthasar, der Schneebergischen oder mittlern und Georg der Gutenbergischen oder jüngern Linie Stamm-Vater. Spener l. c. Imhof l. c. §. 2. von Falckenstein l. c. § 1. A)

Der Stamm-Vater des jüngern oder Gutenbergischen Asts, George, war im Jahre 1438. Landes-Verweser in Crain Valvasor Ehre des Herzogth. Crain IX. 6. p. 73. Er ward ein Vater Caspars, Friedrichs, Sigmunds, Henrichs, Georgens und Hannsens. Valvasor l. c. VIII. 13. p. 659. Spener et Imhof ll. cc. Caspar war bey Herzog Ernsten zu Braunschweig-Lüneburg Hauptmann, machte sich nachgehends durch Erfindung einer Oyeck-Silber-Grube sehr beliebt, und starb unvermählt *Bucelinus* l. c. Hübner Geneal. Tab. 708. Friedrich zeugte mit Elisabeth von Fladnitz Johannem, einen andern Sohn, dessen Name unbekannt, Catharinam, an George Wincklern, und Praxedem, an Achatium von Neydeck vermählt. *Bucelinus* l. c. Hübner l. c. Sigmund, von dem eine besondere Abhandlung folget, war der erste Bischoff zu Laybach, und starb im Jahr 1488. *Bucelinus* l. c. Hübner l. c. Henrich erkauffte Pottendorff oder Papendorff und pflantzte den I) Pottendorffischen oder Poppenbergischen Ast. Seine mit N. Hagerin erzeugten Kinder sind: Euphemia, des Freyherrn Benedicti Schiefers von Freyling Gemahlin; ferner Christoph und Hieronymus; von denen der erste mit Rosina von Ratmannsdorff Ladislaum oder Iacobum, durch Margaretham von Burgstall einen Vater Caspars, der ohne Gemahlin, und Thristophs, der jung gestorben, Vrbanum, dessen erste Gemahlin Eva, eine Tochter Sebastiani von Trautmannsdorff, die andere Emma Schrottin von Kindberg, die von der ersten erzeugte Tochter aber, Namens Wandula, eine Gemahlin Wolffgangs von Eybiswald und nachgehends Balthasars von Brang gewesen, und Catharinam, erstlich an Georgen Kornfail, hernach an Jacob Künast verehlicht, gezeugt hat: der andere, Hieronymus, Christophs Bruder, erstlich und Catharina Graßweinin, hernach Barbara von Gradneck vermählt gewesen, unter denen ihm die letzte Casparn, einen Gemahl Barbarae von Burgstall und nach dieser Catharinae Stübichin; die erste zeugte, Christophen Anfangs an Barbaram Thanrädlin, hernach an Euphemiam von Altenstein vermählet, die ihm Henrichen durch Iustinam Hagerin von Altenstein, einen Vater Eua-Rosinae Helmhards von Kirchberg, und Euphemiae, Benedicti Schiefers, Freyherrns von Freyling, zeugete. Hübner l. c. Wiewohl *Bucelinus* und Spener ll. cc. melden, daß sie schon in Casparn aufgehört habe. George, der nach Valvasor l. c. IX. 6. p. 73. im 1445. Jahre Landes-Verweser in Crain gewesen, war der Stamm-Vater I) der Stein- und Gutrenbergischen Linie, die von dem Schlosse Steyer oder Stein, welches er zuerst an sein Haus gebracht, benennt ward, und zeugte mit Anna von Hohenwart Jacobum, einen Vater Francisci, so im Jahre 1501. verschieden, Johannem, Dom-Dechant zu Freisingen, und Casparn, welcher vom Kayser Friedrich dem III. das Erb-Land-Stall-Meister-Amt in Crain erhalten, ist auch vielleicht der, so in seinem Leben 85. Mahl turnieret, und im Jahre 1472. Pfleger zu Landfraß gewesen. *Bucelinus*, Spener und Imhof ll. cc. Valvasor l. c. IX. 1. p. 11. XI. p. 332. XV. 8. p. 367. Mit seiner Gemahlin Dorothea, Grafin von Schermberg, zeugte er Jacoben,

oben, der sich im Frantzösischen Kriege unter Kayser Carln dem V. hervorgethan, im Jahre 1544. Lands-Verweser, im Jahre 1554. Lands-Verwalter, im Jahre 1558. Lands-Haupt-Mann in Crain und Kayserlicher Rath, auch im Jahre 1552. Feld-Haupt-Mann des gegen die Türcken bestimmten Land-Volcks gewesen, und im Jahre 1560. gestorben. *Bucelinus* l. c. **Valvasor** l. c. IX. p. 11. 4. p. 64. 5. p. 70. XV. 20. p. 463. Ihm giebt **Hübner** l. c. noch einen Bruder, Namens Franciscum, der unverehlicht mit Todte abgegangen. Mit seiner ersten Gemahlin Margaretha von Burgstall zeugte Jacob Catharinam, Sigmunds von Himmelberg und Georgens von Neuenschwart Gemahlin, und Johann Georgen, von dem hernach; mit der andern N. Andreae von Lamberg Tochter, Christophen, der unverehlicht verschieden, Scholasticam, Freyherrns Jacob von Eyck und Gabriels von Lamberg, Lucretien, Balthasar Rasps, und Euam, N. von Nicolitsch Gemahlin. *Bucelinus* und **Hübner** ll. cc. Erwehnter Johann George war mit Felicitate, Leonhardi Grafens von Harrach Tochter, vermählet, und zeugte mit ihr Johann Jacoben, der im Jahre 1575. zu Tübingen inscribirt wurde, und im Jahre 1595. nachdem er mit seiner Gemahlin Elisabeth, Gräfin von Thurn, Johann Georgen, von dem so gleich, Catharinam, eine Gemahlin Sigmunds von Himmelberg, und Wolffgang Dietrichen, der mit N. von Moschona vermählt gewesen, gezeugt hatte, gestorben ist. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. XII. c. 21. p. 382. *Bucelinus* und **Hübner** ll. cc. Johann George Freyherr mit Catharina von Tettenbach verehlicht, hatte neun Söhne, als: Johann Jacoben, einen Vater Mariae Salome, welche im Jahr 1638. gestorben, und eine Gemahlin Sigmund Friedrichs Grafens von Tettenbach gewesen, Wolffgang Dietrichen, Gottfrieden, Johann Andream, George Sigmunden, Adamen, Johann Albrechten, Herwarden, der noch im Jahre 1620. gelebet, und Johann Georgen, einen Gemahl Magdalenae Cordulae, einer Tochter Eberhard Leopold Vrsini, Grafens von Blaggai. *Bucelinus* und **Hübner** ll. cc. **Valvasor** l. c. IX. 7. p. 87. Johann, der Stiffter des III. oder Sauensteinischen Asts, zeugte Christophen, dessen Sohn Wilhelm im Jahre 1517. und 1524. berühmt gewesen, und mit Engelburg von Kreig Balthasarn gezeugt hatte. *Bucelinus*, **Spener** und **Imhof** ll. cc. **Valvasor** l. c. IX. 3. p. 26. Dieser erzielte mit seiner Gemahlin Anna, Pilgrams von Pucheim Tochter, Engelbergam, an Johann Friedrichen von Gloiach verehlicht, Johannen durch Felicitatem Eustachii von Scharffenberg Tochter einen Vater Wilhelms, der mit Magdalena Ainckmirnin verehlicht gewesen, und Wilhelmen, der im Jahre 1571. gelebet, auch noch im Jahre 1581. als Zeuge angeführt wird, und mit Anna, Freyin von Auersberg, Iustinam, eine Gemahlin eines von Bonheim, N. so ledig gestorben, und Herwarden, durch Mariam Salomen Gallin, nach andern von Pucheim, einen Vater Annä Elisabeth, einer Gemahlin Ioannis Andreae, Grafens von Auersberg, gezeugt hat. **Valvasor** l. c. IX. 12. Gl. 6. p. 106. *Bucelinus* und **Hübner** ll. cc. Es meldet aber **Imhof** l. c. §. 2. daß der Sauensteinische Ast noch blühe, und **von Falckenstein** l. c. Th. II. c. 1. Abs. 52. §. 4. p. 116. meldet von einem Herward zu **Sauenstein** und **Reuenburg**, der mit Maria Salome, Freyin von Lamberg, verehlicht gewesen sey, welches vielleicht eben der vorige, dessen Gemahlin gleichen Vornamen geführet. Dieses Herwards Sohn, Johann Gerhard, hat mit Allemanna Felicitate, Freyin von Caraduzi in Nußdorff u. Hallerstein, Hanns Herwarden, der sich mit Reginа Catharina, Freyin von Neuhaus in Greiffenfels, Ehrenhausen und Ebenthal verehlicht hat, gezeuget. **von Falckenstein** l. c. Dessen Sohn Maximilian Engelbrecht erhielt von seiner Gemahlin Johanna Catharina, Freyin von Störtzhausen zu Ortmaring, Johann Friedrichen, geb. im Jahre 1704. den 2. Iun. welcher im Jahre 1730. Dom-Herr zu Aichstädt worden. **von Falckenstein** l. c.

B) Der **Rottenpühlischen** oder **ältern** Linie Stamm-Vater, Jacob, war mit Magdalena von Greißneck verehlicht. *Bucelinus*, Spener und **Imhof** ll. cc. **Hübner** l. c. Tab. 702. Seines mit derselbigen erzeugten Sohns Sigmunds Kinder, die er mit Cunigunda, einer Tochter Georgens von Apfaltern erhalten, sind: Valentinus, George, welcher ohne Gemahlin, Andreas, der im Jahre 1470. gelebet, Barbara, die an Andream von Hohenwart vermählt worden, und Sigmund der jüngere, welcher das Geschlecht fortgepflantzet, und vermuthlich der ist, der im Jahre 1466. vom Patriarchen zu Aquileia in den Bann gethan ward. *Bucelinus* und **Spener** ll. cc. Dieser bekam von seiner Gemahlin Margaretha, oder nach andern Maximilla, einer Tochter Christophs, Freyherrn Schurfs von Schönenwert, Andream Georgen, Johannen und Danieln. *Bucelinus*, Spener und **Hübner** ll. cc. α) Daniel zeugte mit Margaretha Gallin eine Tochter, Namens Annam, die Balthasarn von Stubenberg beygelegt ward. *Bucelinus* und **Hübner** ll. cc. β) Andreas erbauete das Schloß **Habach** und hatte mit seiner Gemahlin Esther, Sigmunds von Dietrichstein Tochter, Balthasarn durch Catharinam, Feliciani von Pertschach Tochter, einen Vater Magdalenae, Freyherrns George Ruprechts von Herberstein Gemahlin, Maximilianum mit Anna, Ioannis von Weltz Tochter, vermählet, der im Jahre 1566. unter denen Verordneten des Herzogthums Crain gewesen; **Valvasor** l. c. IX. 8. p. 85. und Nicolaum mit Anna, nach andern Magdalena von Ritergan, verehlicht, welcher vermuthlich der, dessen **Valvasor** l. c. IX. 8. p. 85. bey dem 1567. gedenckt. *Bucelinus*, Spener und **Hübner** ll. cc. γ) Johann bauete von neuem das Schloß **Eckh**, und zeugte mit Kirchfelda von Obritschan Sigmunden, mit Felicitate, Caspars von Lamperg Tochter, vermählt; Casparn, der mit N. von Lantheri Johannen und Johann Lorentzen gehabt; Friedrichen, so ledig gestorben; Matthiam oder Matthaeum; Andream, welcher vermuthlich der, so im Jahre 1516. von denen aufrührischen Bauern zu Rothenpüchl belagert worden; Magdalenam, Lorentzens von Lantheri, Maximilianam, Francisci von Scheyern, und Barbaram, Georgens von Geisrück Gemahlin. **Valvasor** l. c. XI. 1. p. 475. *Bucelinus*, **Spener** und **Hübner** ll. cc. δ) George bauete das Schloß **Steinpühl**, und zeugte mit Elisabeth von Turocz Christophen, mit Helena

lena von Weisseneck vermählt, Valentinen, so durch Barbaram, Bernhards von Herberstein Tochter, ein Vater Sigmund Friedrichs, der im 1598. Jahre im Türcken-Kriege sein Leben eingebüsset, Elisabethens, Francisci Gall von Gallenstein, und Vrsulae, Ludewig Bodenrings Gemahlin wurde; Gabrielem, der durch Scholasticam, Jacobs von Lamberg Tochter Elisabethen, N. Johann Christophs von Stübichen Gemahlin, und Margaretham erhalten; Annam, Christophs von Ursenpöck Gemahlin; Sebastianum, von dem sogleich, und Amaliam, welche Leonhardo von Lamberg beygelegt worden. *Bucelinus*, **Spener** und **Hübner** ll. cc. Sebastiani erste Gemahlin war N von Gleisbach, die andere Gertraud, Francisci Iosephi von Eck Tochter, welche ihm Christinam, erstlich Ioannis von Gutschitz, hernach Adams von Werneck Gemahlin geboren; da er hingegen aus der ersten Ehe Johann Georgen, der von seiner ersten Gemahlin Esther, einer Tochter Francisci von Saurau, Annam Catharinam, eine Gemahlin George von Burgstall, mit der andern Felicitas, einer Tochter Ioannis von Auersberg Sebastianen, der sich mit Elisabeth Gallin von Gallenstein vermählte, erhielt; Annam Catharinam, eine Gemahlin George Christophs von Burgstall; Wilhelmen, der im Jahr 1598. bey Carlstadt gegen die Türcken geblieben, und mit Sabina, Freyin von Auersberg, Johann Wilhelmen, Christophen, Friedrichen, Maximilianen und Gabrielen erzeugte; und N. Johann Peltzhofers Gemahlin hatte. *Bucelinus* und **Hübner** ll. cc. C) Balthasar, Wilhelms des II. Sohn, Jacobs und Georgens Bruder, stiffte die mittlere oder **Schneebergische** Linie, und zeugte mit seiner Gemahlin Margaretha Apfalterin א) Georgen, von dem hernach und ב) Andream, der die Neben-Linie in **Willengrein** und **Sauenstein** anfieng. *Bucelinus* und **Spener** ll. cc. **Imhof** l. c. §. 3. **von Falckenstein** l. c. §. 1. p. 113. Dieser zeugte mit N. von Zobelsberg Johannen, Kayser Ferdinands des I. Hof-Marschall, einen Gemahl Margarethae von Entzersdorff, welcher zuerst die Freyherrliche Würde erhalten, auch vermuthlich der ist, so im Jahre 1546. Landes-Verwalter in Crain gewesen. **Valvasor** l. c. IX. 5. p. 70. *Bucelinus* und **Spener** ll. cc. Catharinam, Ioannis von Apfaltern Gemahlin, Gregorium, von dem hernach, Vrsulam, die Friedrichen von Saurau, N. die Christian Mortachen, Barbaram, die Christoph Gollen, Margaretham, die Christophen von Pertschach, und Agnetem, die Sigmunden von Piers beygelegt worden. *Bucelinus* l. c. **Hübner** l. c. Tab. 701. Gedachter Gregorius lebte in doppelter Ehe, erstlich mit Vrsula von Rosenhart, darnach mit Potentiana von Weißpriach, welche letztere ihm Ludewigen, Freyherrn, der ledig starb, gebar; die erstere aber Johannen, Freyherrn, Veronicae, Freyin von Tschernembl Gemahl, der Christophen, mit Margaretha von Gradneck vermählt, einen Vater Vrsulae, Benignae, Elisabethae, Barbarae, Annae Mariae und Herwards, dessen Sohn Herward der jüngere, welcher vielleicht der, so nach **Valvasorn** l. c. IX. 5. p. 71. im Jahre 1618. Lands-Verwalter in Crain gewesen, den Stamm beschlossen; und Johann Ludewigen, mit Elisabeth von Kollointsch verehlicht, dem Hübner l. c. seines Brudern Kinder zuschreibt, Herwarden aber gar aussen läst; Wolffgangen, der erstlich mit einer von Schönkirchen, Margaretham, Ioannis von Hofkirchen und hernach mit Susanna, Ioannis von Scherffenberg Tochter, Magdalenam, Henrichs von Stubenberg Gemahlin, und Gregorium oder Georgen gezeuget, Leonharden, der sich Amaliam, Georgens von Lamberg Tochter beygelegt, und Gerharden, dessen erste Gemahlin, N. von Schönkirchen, ihm N. eines Strein von Schwartzenau Gemahlin gezeuget; die andere aber eine von Volckerstorp gewesen. *Bucelinus* und **Hübner** ll. cc. N) George, im Jahre 1460. Castellan zu Lack, leistete Kayser Friedrichen dem dritten gute Dienste, erhielt davor das Schloß Orteneck im Herzogthume Crain, davon hernach diese Linie die **Orteneggische** genennt worden, und starb im Jahre 1499. im 99. seines Alters, nach dem er erstlich mit N. von Zobelsberg, hernach mit Magdalena von Thurn verschiedene Kinder, nemlich 10 Söhne und 4. Töchter gezeuget, als, mit der ersten Sigmunden, Christophen, Georgen, Leonharden, Balthasarn; mit der andern Josephen, Melchiorn, Casparn, Ambrosium, Wolffgangen und Annam gebar, im Jahre 1468. so im Jahr 1539. Aebtißin in Münchendorff gewesen. *Bucelinus*, **Imhof** und **Hübner** ll. cc. **Valvasor** l. c. XI. p. 372. a) Sigmund, den Kayser Maximilianus der I. zum Oberst-Hof-Jäger-Meister, geheimen Rathe und Oberst-Hof-Meister gemacht, auch ihn seinem Enckel Ferdinanden dem ersten zum geheimen Rathe und vornehmsten Minister zugegeben, zeugte mit seiner Gemahlin Vrsula Rauberin Georgen, der sich erstlich Barbaram Sürlin, hernach Christinam von Neuhaus beylegte. *Bucelinus* l. c. **Hübner** l. c. Tab. 703. b) Christoph, war Dom-Probst zu Saltzburg und hernach Bischoff zu Seccau, welche Würde er im 1546. Jahre freywillig niederlegte und hernach in Ruhe starb; *Bucelinus* et **Hübner** l. c. **Metzger** Hist. Salisb. IV. p. 1151. **von Falckenstein** l. c. §. 4. p. 115. c) George, war im Jahre 1514. Dom-Herr zu Saltzburg **von Falckenstein** l. c. d) Leonhard, blieb im Jahre 1537. in der Schlacht bey Esseck. e) Balthasar, war im Jahre 1528. Dom-Dechant hernach Probst zu Saltzburg, starb im Jahre 1530. **Metzger** l. c. p. 1156. **von Falckenstein** l. c. f) Iosephs Gemahlinnen und Kinder werden hernach gedacht werden, g) Melchior, Kayser Ferdinands des I. Kriegs-Rath, hernach geheimer Rath und Hof-Marschall, ward in der Freyherrlichen Würde bestätiget, that sich bey Belagerung der Stadt Wien hervor, wohnte im Jahre 1539. der zu Franckfurt angestellten Unterredung wegen der Religion bey, und zeugte mit Maria von Haselbach Ulrichen, mit Anna Mariä, Cypriani von Thun Tochter, verehlichet, und Reginam, Wilhelms von Zelking Gemahlin **Seckendorff** Hist. Lutheran. Lib. III. Sect. 18. § 69 n. 12. p. 203. *Bucelinus* und **Hübner** ll. cc. h) Caspars Nachkommen werden hernach gleich Falls vorkommen. i) Ambrosius, war im Jahre 1530. 1549. Dom-Dechant zu Saltzburg. **Metzger** l. c. p. 1155 **von Falckenstein** l. c. k) Wolffgang, welcher vermuthlich eben der ist, so im Jahre 1530. 1536. nach **Valvasors** l. c. XI. 7. p. 80. Berichte, Landes-Vitzthum in Crain gewesen, und sich Claram Gallin von Metter-

Metternich [und Vrſulam von Dietrichſtein beygelegt, mit denen er Magdalenam Saners von Koſiach, nach **Hübners** Berichte aber Henrichs von Stahrenberg, Iulianam, Sigmund Schrotts von Kindsberg Gemahlin, nach **Hübnern** aber Chriſtinam, Felicitatem Euam, Cunigundam und Anaſtaſiam, die Alberto von Siegersdorff beygelegt worden, und einen Sohn, deſſen *Bucelinus* l. c. auch gedenckt, Namens Auguſtinum, der durch Eliſabeth von Knuring ein Vater Wolffgangs, Moritzens, Vrſulae, Mariae Salome und Potentiae worden, gezeuget hat. I.) Joſeph, Georgens des Stiffters dieſer Linie Sohn, welcher oben erwehnt worden, und von welchem eine beſondere Abhandlung folget, hatte drey Gemahlinnen, erſtlich Eliſabeth von Erlach, die ihm Johannen, welcher mit Iuſtina, oder, wie andere wollen, Ioanna, Gräfin von Lodron, Ioſephum, Henrichen und nebſt vielen Töchtern, die alle im ledigen Stande geſtorben, Magdalenam, Graf Hermetis von Portia Gemahlin, da hingegen **Hübner** l. c. Helenam, eine Gemahlin Nicolai von Madentz, Felicitatem an Eraſmum von Scheier, und Annam an Bernharden von Raunach verehlicht, geboren hat: hernach Margaretham, Iacob. Khüon von Belaſy Tochter, die ihm Balthaſarn, von dem ſo gleich wird gehandelt werden, zur Welt gebracht: endlich Annam von Schweckowitz, oder nach andern Mariam von Haſelbach, von der er einen Sohn Philippum, ſo jung geſtorben, u. auſſer einer Tochter, ſo ebenfalls zeitlich geſtorben, noch Magdalena, Franciſci Grafens von Blagey, Catharina, die im J. 1599. verſchieden, Conrad Grafens von Pappenheim, Cunigunda, Ioannis Iulay Gemahlin und Eleonora geweſen, erhalten. Nur gedachter Balthaſar, geb. im Jahre 1535. zeugte mit Anna Weltzerin von Spiegelfeld Margaretham, Mariam, Magdalenam, Radegundam, Ioannem und Ioſephum, welcher erſtlich mit Maria von Kollonitſch, hernach mit Magdalena Gallin von Gallenſtein verehlicht geweſen, und mit der letzten George Balthaſarn gezeuget. Deſſen Sohn George Siegfried erhielt vor ſeine Linie den Gräflichen Titel und kam in einer unvermutheten Feuers-Brunſt um. Mit ſeiner Gemahlin, einer Marcheſin Caſanedin, erzielte er Franciſcum Ioſephum, der im Jahre 1673. von Franciſco Adamo Langemantel von Rothenthurn an Sohns Stat aufgenommen ward, und ſich hernach Frantz Joſeph Langemantel Grafen von Lamberg genennet; *Iſthuanfius* Hiſt. Vngar. XI. p. 115. **Hübner** l. c. Tab. 705. Annam Iſabellam, geb. im Jahre 1667. den 26. die mit Ottone Freyherrn von Stubenberg im Jahre 1685. vermählt, im Jahr 1692. durch deſſelben Hintritt zur Witbe gemacht worden, im Jahre 1723. Kayſerliche Aya geweſen, und im Jahre 1728. den 29. Iulii verſchieden; und Franciſcam Eleonoram, Gräfin von Scherffenberg, und nach ihres Gemahls Tode der Ertz-Hertzogin Maria Magdalenae Ober-Hof-Meiſterin. **Hübner** l. c. II.) Caſpar, Georgens Sohn und Joſephs Bruder, geb. im Jahre 1492. geſt. im Jahre 1543. erhielt vom Kayſer den Titel eines Freyherrn, vermählte ſich erſtlich mit Anna, Gräfin von Thun, hernach mit Margaretha Langin von Wellenburg, und zeugte mit ihr Mariam, Benignam I. Reginam, Blaſii Khüons von Belaſy Gemahlin, Sabinam I. Felicitatem an Sigmunden von Lamberg, hernach an N. von Grießneck, Sabinam II. an Eraſmum von Kühnburg verehlichet, Chriſtinam, Benignam II. Carls von Frauenberg Gemahlin, Balthaſarn Sigmunden, von dem ſo gleich, und Johann Georgen. *Bucelinus* l. c. **Imhof** l. c. §. 4. **Hübner** l. c. Tab. 703. Sigmund zog aus Crain wieder nach Oeſterreich, war Kayſer Maximilians des II. Cammer-Herr, Kayſer Rudolphs des II. geheimer Rath, Lands-Haupt-Mann und Lands-Marſchall, auch Lands-Oberſter in Oeſterreich, und ſtarb im Jahre 1606. da er mit zwey Gemahlinnen, nehmlich Siguna Eleonora, Graf Johann Jacob Fugers, und Maria, Ferdinandi Helfrieds von Meggau Tochter, 22. Kinder als 10. Töchter und 12. Söhne gezeuget. *Cruſius* Schwäb. Chron. Th. III. B. XII. c. 3. p. 293. *Bucelinus*, **Imhof** und **Hübner** ll. cc. **von Hoheneck** Geneal. Auſtr. p. 566. **von Falckenſtein** l. c. §. 3. p. 115. Dieſe waren von der erſten Gemahlin: Anna Sibylla, erſtlich Johann Veits von Törringen, hernach Georgii Andreae von Herberſtein; Johanna Jacoba, Nicolai von Firmian; Sidonia Catharina, Chriſtoph Windlers; Leonora, Wilhelms des III. von Wolckenſtein; Maria Iſabella, Iacobi Andreae von Brandis; Maximiliana, Matthaei von Annenberg; Victoria, Dietrichs Khüon von Belaſy; Perpetua, Carl Khüons von Belaſy Gemahlin; Johann Jacob, Biſchoff zu Gurck, ſo im Jahre 1612. den 8. Sept. verſchieden; Raymund und George Sigmund, ſo das Geſchlechte fortgepflantzt, von denen hernach; Chriſtoph, erſtlich mit Judith von Hohenkirchen, hernach Eleonora von Waldſtein verehlicht; und Carl, Ertz-Biſchoff zu Prag, der im Jahre 1607. nachdem er ſich dadurch, daß der Kayſer Rudolph der II. denen Proteſtirenden den Majeſtäts-Brief ertheilet hatte, eine Gemüths-Kranckheit zugezogen haben ſoll: Von der andern: Anna Suſanna, erſt Ioannis Baptiſtae Pezz, hernach Carl Fuchſens von Fuchsberg; Helena Potentiana, Johann Chriſtophs von Urſenpöck Gemahlin; Ferdinand Helfried, ſo ledig abgegangen; Johann Albrecht, der das Geſchlecht fortgeführet, von welchem hernach; Sigmund, Caſpar Wolff Dietrich, Johann Adam und George Adam, die alle im eheloſen Stande geſtorben. *Bucelinus*, **Imhof** und **Hübner** ll. cc. **Mezger** l. c. p. 1145. **von Falckenſtein** l. c. §. 3. p. 114. N) Raymundus, Sigmunds Sohn, hatte Margaretham, des Freyherrn Hanns Veits von Anneberg Tochter, zur Ehe, und zeugte mit ihr Annam Eleonoram, Andreae Fuggers zu Friedeberg Gemahlin; Conſtantinum, von dem ſo gleich; Alphonſum, mit Maria Anna, Ernſt Henrich Nothaffts Tochter, vermählet, war Mit-Pfands-Inhaber der Herrſchafft Kitzpühl, beſaß auch in Tyrol die Herrſchafft Münnichau und Lebenberg, im Saltzburgiſchen die Hof-Marck Triebenbach, das Gut Winckel und ein Haus in Saltzburg, den langen Hof genennet; ſetzte aber, weil er keine Kinder hatte, ſeines Bruders Sohn, Johann Raymunden, und im Falle dieſer unverehlicht oder ohne Erben abgienge, Johann Ludewigen, deſſen Bruder, zum Erben ein; Johann Sigmunden, der unvermählt geſtorben; Sabinam, Ionathae von Heißberg Gemahlin, und Victorn, der in der Münderjährigkeit geſtorben. *Bucelinus* und **Imhof** ll. cc. **Hübner** l. c. Tab. 704. Conſtantinus war zwey Mahl vermählt, erſtlich mit Sabina, Freyin von Neuhaus, einer Witbe Hartmann Zingels von Riedern, Kayſerlichen Land-Vitzthums in Kärnthen, mit welcher er zwar Güter in Kärnthen, aber keine Kinder erhalten; hernach mit

Maria

Maria Ludouica, Raymunds, Grafens von Thurn und Valfassina Tochter, die ihm Ioannem Matthiam, der im Jahre 1684. vor Neuhäusel, ohne Erben zu verlassen, sein Leben eingebüsset; Frantz Antonen, nach andern Johannem, der zu Preßburg im Zwey-Kampfe erstochen worden; Johann Raymunden und Johann Ludewigen zu **Greiffenfels. Hübner** l. c. Johann Raymund, Saltzburgischer Cammer-Herr hatte zwey Gemahlinnen; die erste war Anna Iustina, George Henrichs Freyherrns von Dietrichstein, die andere Clara Mechtild, Iosephi Seruatii Freyherrns von Seyfersdorff Tochter. Sein Sohn erster Ehe, Johann Raymund Goidobald, war Anfangs ein Capuciner, nachgehends Titular-Bischoff zu Aulon, und endlich Weih-Bischoff zu Passau, und starb im Jahre 1725. den 6. April. Der Sohn anderer Ehe, Johann Maximilian, starb im Jahre 1680. **Hübner** l. c. *Hansizius* l. c. **von Falckenstein** l. c. §. 4. p. 115. Johann Ludewig, Erb-Land-Stall-Meister in Crain und der Windischen Marck, Kayserlicher Cämmerer und Gerichts-Beysitzer in Crain, zeugte mit seiner Gemahlin Renata, Hanns Ehrenreich Lassers, Freyherrns von Marzoll, Tochter, Johann Antonen, Grafen von Lamberg, Kayserlichen würcklichen geheimen Rath und Cämmerer, der sich in Steyermarck niedergelassen, und in dreyfacher Ehe gelebt, als: erstlich mit Maria Isabella, Gräfin von Sonnau, die Mariam, welche jung gestorben, zur Welt gebracht; hernach mit Gertraud, Georgii Nicolai Vrsini, Grafens zu Rosenberg, endlich mit Anna Lucia, Francisci Emerici Wilhelmi, Freyherrns von Walpott, zu Bassenheim Tochter, die er sich im Jahre 1611. beygelegt, und einen Sohn Namens Carln von ihr erhalten; Josephen, der in Kayserliche Kriegs-Dienste gegangen, auch Oberster und Vice-Castellan in der Festung Castellnuovo zu Neapolis gewesen, und Mariam Annam, Ioannis Marci, Grafens von Clari und Aldringen Gemahlin, die gestorben. **Hübner** l. c. ב) George Sigmund, obengedachten Raymundi Bruder, der Kayser Rudolphs des II. Matthiae und Ferdinands des II. geheimer Rath und Oberst-Hof-Meister der Kayserin Annae war, starb im Jahre 1632. nachdem er sich drey Mahl verehlicht gehabt, und mit seiner ersten Gemahlin, Sophia Altin, Carln und Sigunam Sophiam, die beyde jung gestorben; mit der andern Eua, Ottonis von Neideck Tochter, Christophen, George Adamen, Annam Maximilianam, die ledig gestorben, Mariam Elisabeth, Ferdinands von Döring Gemahlin, Johann Sigmunden im Jahre 1613. Dom-Herrn zu Saltzburg und Annam Polyxenam, die jung verschieden; mit der dritten Ioanna, einer Tochter Ioannis Warmundi von Scala und letzten Erbin dieses uralten Geschlechts von Vincenza und Verona, dessen Wapen das Geschlechte Lamberg mit in seinem Schilde führet, Johann Maximilianen, von dem hernach, Johann Rudolphen, der jung mit Tode abgegangen, Johann Wilhelmen, von dem so gleich, Annam Eusebiam, Johann Friedrichs Freyherrn von Penzenau Gemahlin, Johann Jacoben, der jung gestorben, und Jacob Friedrichen, geb. im Jahre 1616. gest. 1636. gezeuget. *Bucelinus*, **Imhof** und **Hübner** ll. cc. *Erath* l. c. p. 179. **von Hoheneck** l. c. p. 578. *Hansizius* l. c. **von Falckenstein** l. c. §. 3. seq. p. 115. **Metzger** Hist. Salisb. l. c. p. 1164. A) Johann Wilhelm, Graf von Lamberg, Herr zu **Amerang** in Bayern, verehlichte sich mit Iustina von Sonnenwald, mit der er Franciscum **Antonium**, der Königin in Polen Eleonorae Mariae Ober-Hof-Meister, der von seiner Gemahlin Eleonora Francisca, Ioannis Maximiliani, Grafens zu Lamberg Tochter, und Witbe des Kayserlichen Oberst-Hof-Marschalls, Graf Wilhelms von Stahrenberg, keine Erben erhalten; Ioannem Wilhelmum Bonauenturam, Kayserl. Cämmerer und Oberst-Lieutenant, der unverehlicht abgegangen, und Johann Friedrich Ludewigen, der im Jahre 1713. der Welt Abschied gegeben. **Hübner** l. c. Dessen Gemahlin Maria **Anna**, Graf George Sigmunds von Döring Tochter, gebar ihm Mariam Iosepham, Graf Sebastian Henrich Nothhaffts von Wernberg Gemahlin, die im Jahre 1706. verehlicht, 1709. zur Witbe, und 1729. den 21. Dec. von der Welt abgefordert worden; Mariam Iustinam, Franciscum Iosephum Caietanum, der sich im Jahre 1719. den 8. May mit Maria Iosepha Antonia, einer Tochter Ferdinand Josephs, Grafen von Tettenbach vermählte; Philippum Nerium Ignatium; Maximilianum und Friedrichen, der in Chur-Bayerische Kriegs-Dienste getreten. **Hübner** l. c. B) Johann Maximilian, von dem eine besondere Abhandlung folget, hat eine besondere Linie, welche die *Maximilianische* genennet wird, und im Jahre 1707. in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden, aufgerichtet. Seine Gemahlin war Judith Rebecca Eleonora, Georgens des ältern, Grafens zu Wärben und Freudenthal Tochter, und gebar ihm Eleonoram Franciscam, geb. im Jahr 1636. erstlich an Wilhelmen Grafen von Stahrenberg, Kayserlichen geheimen Rath und Ober-Hof-Marschall, hernach an Franciscum Antonium Grafen von Lamberg in Amerang vermählet. Mariam Isabellam, geb. im Jahre 1638. eine Gemahlin des Kayserlichen Cämmerers Ioannis Adami Hrzan, Grafens von Harras; Franciscum Iosephum, von dem so fort; Ioannam Theresiam, geboren im Jahre 1639 im J. 1661. eine Gemahlin Ferdinands Bonauenturae, Grafens von Harrach, Kayserlichen Oberst-Hof-Meisters, die im Jahre 1706. zur Witbe worden, und im Jahre 1716. den 2. Febr. gestorben; George Sigmunden, der im Jahre 1672. als Malteser-Riter zu Eger diese Zeitliche verlassen; Annam Helenam, geb. im Jahre 1643. im J. 1661. eine Gemahlin u. 1667. Witbe des Fürsten Johann Carls von Portia, die im Jahre 1674. den 27. Mertz verschieden; Claram Catharinam Mariam, geb. im Jahre 1644. eine Gemahlin und im 1678. Jahre eine Witbe Emerici Ernesti Grafens von Tilly; Maximilianum Ludouicum, geb. im Jahre 1646. so in der Kindheit abgegangen; Caspar Friedrichen, von dem hernach, und Johann Philippen, geb. im Jahre 1651. den 26. May, gest. im Jahre 1712. den 20. Octobr. von dem eine besondere Abhandlung folget. **Imhof** l. c. §. 5. 1) Iosephus Franciscus, geb. im Jahre 1637. gest. im Jahre 1712. den 2. Nou. von dem eine besondere Abhandlung, vermählte sich im Jahre 1660. mit Anna Maria, Graf Adami Matthiae von Trautmannsdorff Tochter, die ihm 24. nach andern 19. Kinder gebar, von denen 12. zu erwachsenen Jahren gekommen, welche sind: Leopold Matthias, von dem hernach; Charlotta Antonia, geb. im Jahre 1669 an Liebgott, Grafen von Kuffstein, Hof-Marschall zu

Paſſau, der im Jahre 1710. geſtorben iſt, verehlicht; Franciſcam Thereſiam, geb. im Jahre 1670. im Jahre 1691. eine Gemahlin Graf Frantz Sigmunds von Lamberg, durch den ſie im Jahre 1713. den 18. April zur Witbe worden; Maximilianam Michaelem, geb. im Jahre 1671. an Johann Ehrenreich Grafen von Sprintzenſtein verehlichet, welche im Jahre 1718 den 6. May geſtorben; Johann Adamen, Kayſerlichen Cammer-Herrn, Land-Rath und Oberſten Land-Jäger-Meiſter in Ober-Oeſterreich, geb im Jahr 1677. geſt. im Jahre 1708. den 16. Ian. welcher von Maria Anna Eleonora, Antonii Floriani Fürſtens von Lichtenſtein, Kayſers Caroli VI. Oberſten Hof-Meiſters Printzeßin, die er ſich im Jahre 1704. beygelegt hatte, keine Erben hinterlaſſen. Franciſcus Antonius, von dem hernach; Ioſephus Dominicus, von dem nach dieſem; Ioſepha Antonia Caietana, geb. im Jahre 1683. den 2. Iul. mit Ditmaro, Grafen von Schallenberg, durch deſſen Tod ſie im Jahre 1708. zur Witbe worden, vermählt; Johann Philipp, Kayſerlicher Cämmerer, Ober-Stall-Meiſter des Biſchoffs zu Paſſau und Ober-Jäger-Meiſter in Tyrol, geb. im Jahre 1684. welcher ſich im Jahre 1707. mit Maria Ioſepha, einer Tochter Antonii Grafens zu Montfort, vermählet, auch von ihr Philippum Thomam, geb. im Jahre 1708. den 7. Mertz, geſt. den 30. April und Philippam Maximilianam, geb. und geſt. im Jahre 1709. den 1. April, erhalten hat, und im Jahre 1735. dieſes Zeitliche verlaſſen; Johann Ferdinand, geboren im Jahre 1689. welcher im Jahre 1705. Dom-Herr zu Paſſau ward, ſich hernach in Kayſerliche Kriegs-Dienſte begeben, darinnen Oberſter und General-Adiutant, auch über dieſes Kayſerlicher Cämmerer worden, und ſich mit Maria Franciſca Ioanna, die ihm im Jahre 1723. den 5. Nou. Mariam Ioannam geboren, vermählte, und vielleicht auch der iſt, ſo im Jahre 1732. an des Printzen Pioe Stelle Kayſerlicher Muſic-Director worden; Aloyſia Antonia Bonauentura, geb. im Jahre 1690. ſo im Jahre 1710. Stern-Creutz-Ordens-Dame ward, und erſtlich mit Leopold Hannibal, Grafen von Enckevort, Kayſerlichem Cammer-Herrn und Oberſt-Lieutenant, welcher im Jahre 1714. geſtorben, hernach im Jahre 1716. den 7. April mit Carl Adolphen Grafen von Rappach, Kayſerlichem Cämmerer und Oberſt-Wach-Meiſter, verehlicht worden; Franciſcus Aloyſius, geb. im Jahre 1692. Dom-Herr zu Saltzburg und Paſſau im Jahre 1713. im Jahre 1725. Weih-Biſchoff. **Imhof** l. c. §. 6. **von Falckenſtein** l. c. §. 4. *Hanſizius* l. c. a) Leopold Matthias, erſter Reichs-Fürſt und Land-Graf zu Leuchtenberg, von dem eine beſondere Abhandlung, zeugte mit Maria Claudia, Johann Georgens, Grafen von Künigl Tochter, die er ſich im Jahre 1691. beylegte, und die im Jahre 1710. über der Geburt einer todten Tochter verſchieden, ohne einen todten Sohn, der im Jahre 1708. zur Welt gekommen, Mariam Ioſepham Thereſiam, geb. im Jahre 1692. im Dec. vermählt mit Antonio Ignatio Rabutin, Grafen von Buſſy, welche im Jahre 1722. den 10. May als deſſelben Witbe verſchieden; Johann Philippen, geb. im Jahre 1694. den 7. Mertz, geſt. im Jahre 1706. den 1. May; Philippam Mariam Annam Ioſepham, geb. im Jahre 1695. den 9. Mertz, eine Gemahlin Ludewigs, Grafen von Khevenhüller, dem ſie im Jahre 1718. den 28. Dec. beygelegt worden, Leopoldum, geb. im Jahre 1702. geſt. im Jahre 1709. und Mariam Philippinam, geb. im Jahre 1706. welche das Jahr darauf geſtorben. **Imhof** l. c. §. 7. **Hübner** l. c. Tab. 706. Weil er keinen männlichen Erben hinterlaſſen, folgte ihm ſein Vater Ioſephus Franciſcus in der Reichs-Fürſten-Würde und Landgrafſchafft Leuchtenberg. b) Franciſcus Antonius, des vorigen Bruder, folgte ſeinem Vater und Bruder in der Fürſtlichen Würde und Land-Grafſchafft Leuchtenberg, ward Erb-Land-Stall-Meiſter in Crain und der Windiſchen Marck, oberſter Erb-Land-Cämmerer, und oberſter Erb-Land-Jäger-Meiſter des Ertz-Herzogthums Oeſterreich ob der Ens, Erb-Truchſeß in Saltzburg, und Kayſerlicher General-Feld-Wach-Meiſter, war im Jahre 1678. den 30. Sept. geboren, und hatte ſich anfänglich dem geiſtlichen Stande gewiedmet, auch ein Canonicat zu Paſſau erhalten, erwählte aber hernach das Kriegs-Leben, und diente dem Kayſer in Ungern, Italien und Niederland, überbrachte im Jahre 1707. den 26. Iul. die Zeitung von Eroberung derer Caſtelle zu Neapolis, wovor er die Cammer-Herrn-Stelle erhielt; darauf er denen folgenden Feld-Zügen beygewohnet, die Oberſten-Stelle mit einem Regimente überkommen, und ſein Glück im Kriege weiter getrieben. Als ſein Vater im Jahre 1712. den 1. Nou. und wenig Tage vorher der Cardinal und Biſchoff zu Paſſau ſein Vetter mit Tode abgegangen waren, ererbte er von dieſem ſeine koſtbare Habſchafften und ſchönen Herrſchafften in Böhmen, von jenem aber die Fürſtliche Würde und Landgrafſchafft Leuchtenberg, die er iedoch im Jahre 1714. dem Chur-Fürſten von Bayern wieder abtreten muſte, ſich auch umſonſt bemühete, Sietz und Stimme auf dem Reichs-Tage beyzubehalten. Im Jahre 1713. den 19. Febr. vollzog er ein prächtiges Beylager mit Louiſa Friderica Erneſtina, Fürſtens Friedrich Wilhelms zu Hohenzollern Printzeſſin, die ihm im Jahre 1714. den 18. May Carl Friedrich Frantzen geboren, der aber im Jahre 1716. den 19. Dec. den Weg aller Welt gegangen, worauf ihm ſeine Mutter im Jahre 1720. den 21. Octobr. gefolget. Seine andere Gemahlin, die er ſich im Jahre 1721. den 13. Febr. beylegte, iſt Maria Aloyſia, Aloyſii Thomae Raymundi Grafens von Harrach Tochter. Er ſelbſt aber ward im Jahre 1736. Kayſerlicher geheimer Rath. **Imhof** l. c. §. 8. c) Ioſephus Dominicus, den **von Falckenſtein** l. c. §. 3. p. 115. auch Franciſcum Kilianum zunennet, war im Jahre 1680. den 8. Iul. geboren, und gieng, als er ſein Studiren zu Beſançon und Siena geendigt hatte, nach Rom, da er bey dem Pabſte Clementi dem XI. Praelatus domeſticus und Referendarius vtriusque Signaturae ward. Worauf er nach ſiner Zurückkunfft im Jahre 1699. eine Dom-Herrn Stelle zu Paſſau, und nach Abſterben des Grafen von Aham die erledigte Conſiſtorial-Praeſidenten-Würde in Oeſterreich unter der Ens, von der er im Jahre 1703. im Nou. als des Biſchoffs zu Paſſau Officialis und Vicarius generalis in Spiritualibus Beſietz genommen, ſie auch 3. Jahr verwaltet hat. Nachgehends ward er im Jahre 1706.

an Graf Frantz Antons von Harrach Stelle Dom-Probst zu Saltzburg, da er schon zuvor Probst zu Matsee gewesen. Nach diesem ward er im Jahre 1712. Bischoff zu Seccau und 1723. zu Passau. Imhof l. c. §. 6. n. 7. 2) Caspar Friedrich, ein Bruder Frantz Josephs und Sohn Ioannis Maximiliani, Kayserlicher Cämmerer und Hof-Rath, geboren im Jahre 1648. starb im Jahre 1686. nachdem er mit seiner ersten Gemahlin Francisca Theresia Hiserle von Chadau Carl Benedicten, Kayserlichen Cämmerer und Erb-Land-Stall-Meistern in Cärnthen, durch Mariam Ludouicam, Christoph Frantzens von Khevenhüller Tochter, die er sich im Jahre 1702. den 3. May beygelegt hatte, einen Vater Carl Joseph Leopolds, geb. im Jahre 1704. den 21. Ian. Johann Josephs, geb. im Jahre 1706 den 28. May; Mariae Theresiae, geb. im Jahre 1707. den 31. Aug. und Mariae Ioannae, geb. im Jahre 1710. den 16. Augusti; Maximilianam, Francisci Michaelis Hiserli, Grafens von Chadau, und, nach dem sie von ihm geschieden, Gustavs Grafen von Oppersdorff Gemahlin; mit der andern Aloysia Elisabeth, Gräfin Truchsessin von Waldburg, Franciscam Isabellam im Jahre 1702. eine Gemahlin Francisci Antonii, Grafens von Weissenwolff, gezeuget. Imhof l. c. §. 5. n. 9. Hübner l. c. C.) Johann Albrecht, Freyherr, Sigmunds Sohn, hatte drey Gemahlinnen, davon die erste, Margaretha von Heißberg, keine Kinder geboren; die andere Catharina, Johann Jacobs Freyherrn von Khünburg Gemahlin, Johann Frantzen, von dem hernach, und Sigmund Albrechten, zuerst mit Margaretha Geymannin, hernach mit Polyxena von Heussenstein verehlicht, welcher keine Kinder hinterlassen, und deswegen seines Bruders Sohn Adam Frantz Antonen zum Erben der Herrschafft Stockern eingesetzt, zur Welt gebracht; und die dritte, Hanns Schieffers Freyherrns von Freyling Tochter, die er sich im Jahre 1630. beygeleget, Mariam Annam, Christinam Barbaram, Sabinam Margaretham, die alle drey unverehlicht der Welt Abschied gegeben; Annam Elisabeth, Ioannis Andreae, Grafens von Auersberg, Polyxenam, Sigismundi von Spangenstein, Annam Catharinam, Wenhards, Grafens von Lamberg; Johann Albrechten, von dem nach diesem; Johann Bernharden, der zu Meyland gestorben, und Johann Georgen, geb. im Jahr 1636. gest. 1692. welcher von seiner Gemahlin Clara Elisabeth, Ferdinand Rudolphs, Freyherrn von Leyser, Tochter, welche im Jahre 1709. den 22. Febr. abgegangen, keine Kinder erhalten hat, gezeuget. Hübner l. c. Tab 707. α) Johann Albrecht, welcher im Jahre 1682. gestorben, und sich im Jahre 1653. mit Johanna Barbara, Johann Georgens von Oppel Tochter, die im Jahre 1704. den 22. April verschieden ist, verehlicht hatte, zeugte mit derselbigen Wolffgang Sigmunden, der in Ungern gestorben; Adam Frantz Antonen, Herrn der Herrschafft Stockhern, der von Maria Anna, Freyin von Hochburg, Mariam Annam Isabellam, geb. im Jahre 1707. den 23. April, Elisabethen, geboren im Jahre 1708. Mariam Barbaram, geb. im Jahre 1710. den 3. April, und Mariam Annam Iosepham, geb. im Jahre 1715 den 8. May, gezeuget hat; Mariam Isabellam, Johann Philipp Nothhaffts, Grafens zu Wernberg, Margaretham, Henrichs, Freyherrns von Heister, und Mariam Polyxenam, eine Gemahlin Francisci Antonii, Grafens von Sonnau. Hübner l. c. Tab. 707. β) Johann Frantz, Johann Albrechts Bruder und des ältern Sohn, geb. im Jahre 1644. und gest. im Jahre 1660. erhielt von seiner Gemahlin, Maria Constantia, Gerhards Freyherrn von Qvestenberg Tochter, Annam Theresiam, gestorben im Jahre 1684. eine Gemahlin Christoph Johanns, Grafens von Althan, Leopold Josephen, von dem hernach; Carl Adamen, so vor Maynz im Jahre 1689. als Kayserlicher Oberster an einer Wunde verschieden; Euam Mariam Annam, geb. im Jahre 1659. so im Jahre 1690. Sebastian Wunibald Truchsessen in Zeil beygelegt, im Jahre 1700. Witbe worden, und im Jahre 1721. den 14. May mit Tode abgegangen; Isabellam Ceciliam, im Jahre 1685. den 1. April, eine Witbe Grafens Iosephi Paradis Vrsini von Rosenberg; Marie Catharinen im Jahre 1691. eine Witbe Graf Adams von Serini, hernach N. von Flasching Gemahlin, so im Jahre 1717. den 28 Jan. dieses Zeitliche geseegnet; und Frantz Sigmunden, Grafen, Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath- und Stadt-Oberst-Wach-Meister in Wien, welchem auch im Jahre 1705. das Kriegs Wesen in Bayern anvertraut worden, der im Jahre 1713. den 18. April seinen Geist aufgegeben, und mit seiner Gemahlin, Francisca Theresia, Frantz Josephs, Grafens von Lamberg Tochter, die er sich im Jahre 1691. beygeleget, Henrichen, Charlotte Eleonoren, Marie Philippinen, die iung verstorben, und Marie Aloysien, im Jahre 1728. eine Gemahlin Graf Joseph Ernsts von Mollart, gezeuget. Hübner l. c. Leopold Joseph, von dem eine besondere Abhandlung, geb. im Jahre 1653. den 13. May, hat sich im Jahre 1672. mit Maria, nach andern Catharina Eleonora, Ferdinand Maximilians, Grafens von Sprintzenstein, Tochter, welche im Jahre 1704. den 29. Nou. gestorben, verehlichet, gesegnete dieses Zeitliche selbst im Jahre 1709. den 29. Jun. nachdem er mit seiner Gemahlin Mariam Iosepham, Ferdinandum Iosephum, der iung abgegangen, und Carl Josephen, der das Geschlecht fortgepflantzt hat, erzeuget. Imhof l. c. Mantisf. I. n. 53. p. 223. seq. Carl Joseph, Kayserlicher Cämmerer, Oberster Erb-Land-Stall-Meister in Crain und der Windischen Marck, auch Ritter von S. Iacob, der nach seiner Mutter Tode das Sprintzensteinische Maiorat erhalten, auch sich daher Graf zu Lamberg und Sprintzenstein zu schreiben angefangen, ward im Jahre 1686. den 19. April geboren, und vermählte sich im Jahre 1706. den 12. April mit Maria Francisca, Sebastian Wunibald Truchsessen zu Zeil Tochter, die ihm Franciscum de Paula Antonium Xauerium, geb. im Jahre 1707. der im Jahre 1732. Kayserlicher Cämmerer ward, sich noch in gedachtem Jahre den 26. Octobr. Mariam Antoniam, Stern-Creutz-Ordens-Dame, Graf Johann Adolphs von Mersch, Kayserlichen Reichs-Hof-Raths und Interims-Reichs-Vice-Cantzlers Tochter, und nach deren in gedachtem Jahre den 18. Nou. erfolgtem Absterben, im Jahre 1733. Mariam Iosepham, Gräfin von Esterhasy

hasy beygelegt; Mariam, geb. im Jahre 1708. den 3. Sept. gestorben im Jahre 1711. den 25. Mertz; Mariam Ioannam Baptistam, geb. im Jahre 1710. den 16. Aug. Mariam Franciscam, geb. im Jahre 1713. gest. im Jahre 1716. den 9. Mertz; Mariam Theresiam, geb. im Jahre 1714. den 27. Aug. Philippum Iacobum Wunibaldum, geb. im Jahre 1716. den 20. April, und Franciscum de Paulla Ioannem Baptistam, geb. im Jahre 1717. den 30. May, gest. im Jahre 1721. den 1. Mertz, zur Welt gebracht. **Imhof** et **Hübner** ll. cc. **Ranfft** Geneal. Archiuar. 1732. p. 265. Suppl. 49. 1733. p. 213. 328. **Weingarten** Oesterr. Fürsten-Sp. p. 18. 277. 316. 385. *Balbinus* Miscell. Bohem. Dec. I. 6. p. 70. **von Hoheneck** Beschr. von Ober-Oesterreich. **Meyer** Adel des Hauses Lamberg. *Souuerainen von Europa.* **Bücher-***Cabinet* Th. VII. **Seiffert** Stemmatogr. Lamberg. *Henninges* Op. Geneal. P. I. p. 563. Das Fürstliche Wapen bestehet nach **Triern** Einl. zur Wapenk. n. 31. p. 444. seqq. aus drey neben einander gesetzten Schildern, oben zwey unten einem. Der erste Schild die Länge herab getheilt zeigt zur rechten im silbernen Felde einen blauen, zur lincken im blauen Felde einen silbernen Over-Balcken, wegen der Land-Grafschafft Leuchtenberg. Der andere im rothen Felde eine goldene Leiter auf einem grünen Hügel, welche von zwey aufgerichteten silbernen Hunden mit goldenen Hals-Bändern gehalten wird, wegen der Erbschafft des Hauses Scala. Der dritte Schild ist geviertet, und zwar das erste und letzte Quartier gespalten, und zur rechten vierfach von blau und Silber quergestreifft, zur lincken gantz roth, wegen des Hauses Lamberg; das andere und dritte golden und darinnen ein aufgerichteter schwartzer Hund mit goldenem Hals-Bande, wegen der Erbschafft des Hauses Potwein. Ueber denen zwey obersten Schilden ruhet ein Fürsten-Hut, welcher beyde bedeckt. Nach **Imhofen** aber l. c. V. 17. §. 9. ist es heute zu Tage geviertet, und mit einem Mittel-Schilde versehen, wie es das **Wapenb.** V. p. 4. und **Spener** l. c. Part. spec. I. 49. §. 3. 4. 6. beschreibet, über dieses mit einem Fürsten-Hute bedeckt und befindet sich auf der Brust eines zweyköpfigen schwartzen Adlers. Das eine Gräfliche Wapen ist nach dem **Wapenb.** I. p. 22. III. p. 19. **Spenern** l. c. und dem **von Falckenstein** l. c. §. 5. geviertet, und zwar das erste und letzte Quartier zur rechten von roth und Silber vierfach qver gestreifft, zur lincken gantz roth. Das andere und dritte goldene oder nach dem **Wapenbuche** rothes Feld, zeiget einen aufgerichteten schwartzen mit goldenem Hals-Bande, oder, nach dem **Wapenbuche**, silbernen mit rothem Hals-Bande versehenen Hund. Der Mittel-Schild, welche die von Sauenstein wegen des Geschlechts Cranichberg führen, ist roth, und darinnen ein silberner gecrönter sich zum Fluge anschickender Cranich. Ueber dem Schilde ruhen drey gecrönte Helme. Auf dem ersten findet sich zwischen dem rechten blau und silbern gestreifften und lincken rothen Büffels-Horne ein Pfauen-Schwantz, wegen Lamberg. Auf dem andern der zum Fluge geschickte Cranich, wegen Cranichfeld; und auf dem dritten der silberne oder schwartze Hund, wie im Schilde, wegen des Geschlechts Pottwein. Die rechte Helm-Decke ist blau und silbern, die lincke schwartz und golden. Nach eben diesem V. p. 4. findet man den ersten und letzten Schild zur lincken roth zur rechten aber blau mit einem silbernen Over-Balcken durchzogen. In denen andern beyden goldenen aber siehet man einen aufgerichteten schwartzen Hund mit goldenem Hals-Bande; und im rothen Mittel-Schilde eine silberne von zwey aufgerichteten silbernen Hunden gehaltene Leiter. Auf dem ersten gecrönten Helme zur rechten sind zwey silberne mit rothen Oeffnungen versehene auf ieder Seite auswärts mit 5. Pfauen-Federn besteckte Büffels-Hörner. Auf dem andern gecrönten zwischen zwey goldenen Flügeln ein silberner gecrönter Löwe oder Hund, vermuthlich wegen des Hauses Scaliger. Auf dem dritten gleich Falls gecrönten ein wachsender schwartzer Hund mit goldenem Hals-Bande. Die Helm-Decke ist wie bey dem vorigen. **Valvasor** l. c. IX. 1. p. 12. Ein ander Gräfliches Wapen von Lamberg zu Orteneck ist nur geviertet. Das erste und letzte Feld ist zur lincken roth, zur rechten 4. Mahl von blau und Silber gestreifft, in dem dritten und 4ten goldenen springt ein schwartzer Hund mit silbernem Hals-Bande. Auf dem ersten gecrönten Helme ist zur rechten ein blau und silbern gestreifftes, zur lincken ein rothes von aussen mit Pfauen-Federn bestecktes Büffels-Horn. Auf dem andern gecrönten ein sietzender schwartzer Hund mit silbernem Hals-Bande. Die Helm-Decken sind wie zuvor. **Wapenb.** II. p. 38. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain IX. 12. Gl. 5. p. 103. seq. 5. p. 72. 6. p. 83. Man findet auch das Wapen in einem Schilde, der unten durch einen kleinen Sintzen-Schnidt in zwey Theile getheilt wird, in dem einen Quartiere, zur lincken roth zur rechten im blauen Felde einen silbernen Overbalcken, im andern Quartiere, zur lincken den in die Höhe gelehnten Hund. Auf dem ersten gecrönten Helme die Büffels-Hörner, auf dem andern gleich Falls gecrönten den sietzenden Hund. **Valvasor** l. c. IX. 3. p. 69.

Lamberg, ein Geschlechte, so vom **Wapenbuche** V. p. 119. unter den Schwäbischen Adel gesetzt wird, führt im Schilde zur rechten ein blaues, zur lincken ein von roth und Silber qver gestreifftes Feld. Auf dem Helme ist zur rechten ein blaues, zur lincken ein von roth und Silber qver gestreifftes Büffels-Horn. Die rechte Helm-Decke ist blau und silbern, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** V. p. 119.

Lamberg, (**Johann** *Maximilian* **Graf von**) Freyherr in Ortenegg und Ottenstein, Herr in Stockarn und Amerang, Burggraf in Styer, Oberster-Erb-Land-Cämmerer in dem Ertz-Herzogthume Ober-Oesterreich, Erb-Stall-Meister in dem Herzogthume Crain und der Windischen Marck, Ritter des goldenen Vliesses, Kayserlicher würcklicher geheimer Rath und Oberster Cämmerer, einer von denen grösten und erfahrnsten Staats-Ministern des 17. Seculi, war ein Sohn Georgii Sigismundi, geboren im Jahr 1608. Als er seine Studien vollendet, reisete er nach Italien, Franckreich und Spanien, und lernte dieser Länder ihre Sprachen so gut als

die

die Lateinische und Teutsche reden. Bey seiner Zurückkunfft gab ihm der Kayser Ferdinandus II. den Cammer-Herrn-Schlüssel, welchen er auch von dem damahligen Könige, Ferdinando III. erhielt, und diesen König im Jahre 1634. da er Regenspurg wieder eroberte, wie auch im Jahr 1635. da er den Sieg bey Nördlingen befochte, alle Zeit begleitet, und den Cammer-Herrn-Dienst bey ihm verrichtet hat. **Imhof** l. c. Als er nach diesem mit dem Könige Ferdinando zurück an den Kayserlichen Hof kam, wurde er zum Reichs-Hof-Rath ernennet, und in vielen wichtigen Commissionen gebrauchet. **Imhof** l. c. Als zu Ende des 1636. Jahrs Ferdinandus III. zum Römischen König zu Regenspurg gecrönet ward, befand er sich auch daselbst, und wurde mit allen seinen Nachkommen in des H. R. Reichs-Grafen-Stand erhoben. **Imhof** l. c. **von Falckenstein** Nordg Alterth. Th. II. c. 1. Abs. 52. §. 2. Nachgehends sendete ihn Ferdinandus III. der inzwischen auf den Kayserl. Thron gekommen war, im Jahr 1643. als Plenipotentiarium auf den Friedens-Congress nach Münster, welche Tractaten er nebst dem Grafen Maximilian von Trautmannsdorff, und dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, Johann von Crane, im Namen des Kayserś den 24. Oct. an. 1648. zu Oßnabrüg geschlossen, und nebst dem von Crane unterschrieben. **Pufendorff** de Rebus Suec. XVI. §. 51. p. 549. XVII. §. 51. p. 575. Nach seiner Zurückkunfft wurde er dem Ertz-Herzoge und nachmahligem Kayser Leopoldo zum obersten Hof-Meister verordnet. **Imhof** l. c. Als an. 1651. der Kayser Ferdinandus III. die Mantuanische Printzeßin, Mariam Eleonoram, zu seiner dritten Gemahlin erwählet hatte, wurde er, als ihr oberster Hof-Meister, nach Mantua gesendet, sie von da nach Wien abzuhohlen. **Imhof** l. c. Kurtz darauf machte ihn der Kayser Ferdinandus III. zum würcklichen geheimen Rath, und schickte ihn als Botschaffter nach Spanien, woselbst er 7. Jahr das Kayserl. Interesse beobachtet, und von dem Könige Philippo IV. mit dem Ritter-Orden des goldenen Vliesses beehret wurde. **Imhof** l. c. Er war zuletzt noch so glücklich, die Vermählung der Spanischen Infantin, Mariae Theresiae, Königs Philippi IV. Tochter, mit dem Kayser Leopoldo im Jahr 1665. zu Madrit zu schlüssen. **Imhof** l. c. Hierauf wurde er von demselben zurück nach Hofe beruffen, und ihm davor das Ober-Cammer-Herrn-Amt aufgetragen. **Imhof** l. c. Als noch in demselben 1665. Jahre der Kayser Leopoldus nach Tyrol gieng, von denen durch Absterben Ertz-Herzogs Sigismundi Francisci ihm zugefallenen Ländern die Huldigung einzunehmen, hat er ihn dahin begleitet, ihm auch in dem folgenden Jahre, bey dem Einzuge, den er den 5. Dec. mit seiner Braut, der Infantin aus Spanien, in Wien gehalten, als oberster Cämmerer bedienet. Nach diesem hat er auch das oberste Hof-Meister-Amt an dem Kayserlichen Hofe im Jahre 1675. den 1. Iul. erhalten, welche Ehren-Stelle er bis an seinen Tod verwaltet, welcher den 12. Dec. im Jahr 1682. erfolget ist. **Imhof** l. c. In Ansehung seiner grossen Verdienste hat er 2. ansehnliche Erb-Hof-Aemter in denen Oesterreichischen Landen auf sich und seine Familien gebracht, in dem der Kayser Ferdinandus III. nicht allein ihn, sondern auch der Kayser Leopoldus so wohl ihn selbst und seine Ortenegg- und die Ottensteinische, als auch die andere Stein- und Guttenbergische Linie im Jahr 1662. mit dem Erb-Stall-Meister-Amte in dem Herzogthume Crain und der Windischen Marck belehnet. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain IX. 1. p. 111. **Imhof** l. c. Desgleichen hat auch der Kayser Leopoldus im Jahr 1675. nach dem die Herren von Fernberg ausgestorben, ihm und seinen Nachkommen das oberste Erb-Cämmerer-Amt in dem Ertz-Herzogthum Ober-Oesterreich aufgetragen. von **Wurmbrand** Comment. de Official Hered. Austr. 3. p. 282. **Imhof** l. c. Von seiner Nachkommenschafft siehe den Genealogischen Articel **Lamberg**. *Les Portraits des Hommes illustr. qui ont vecu dans le 17. Siecle. Erat* Augustus Velleris aurei Ordo, in Parergis de illustr. domibus Lamberg. et Scalig. p. 180. seqq. *Status particul. regiminis S. C. M. Ferdin.* II. p. 98. *Pfanner* Hist. Pac. Westphal. II. §. 5. *Priorato* Vita di Leopoldo P. III. T. I. P. II. 6. von **Wurmbrand** Collectan. Hist. Geneal. p. 800. 282. **Fugger** Ehren-Spiegel 17. 16. *Balbinus* Miscell. Regn. Boh. Dec. II. L. 2. f. 2. **Meyer** Adel des Hauses Lamberg p. 159 - 174.

Lamberg, (Johann Philipp, Graf von) der Röm. Kirche Cardinal und Protector Germaniae, des H. R. Reichs Fürst und Bischoff zu Passau, Kayserlicher würcklicher geheimer Rath, und Principal-Commissarius auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, einer derer grösten Staats-Minister, war der jüngste Sohn des zuvor gedachten Ioannis Maximiliani, und geboren den 26. Nou. an. 1651. **Imhof** Notit. Proc. Imp. V. 17. §. 6. n. 10. von **Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. II. c. 1. Abs. 52. §. 3. p. 174. Er ward mit grossem Fleisse zum Studiren erzogen, und erlangte fast in allen Wissenschafften eine ungemeine Geschicklichkeit. von **Falckenstein** l. c. Als er seine Studia und Reisen zu Stande gebracht hatte, machte ihn der Kayser Leopold zu seinem Cammer-Herrn und Reichs-Hof-Rath, und brauchte ihn in verschiedenen Gesandschafften; als an dem Pfaltz-Neuburgischen und Chur-Sächsischen Hofe, da er den Chur-Fürsten Johann Georgen den III. dahin bewegete, die Stadt Wien entsetzen zu helffen, wobey er alle Zeit der Sächsischen Armée gefolget ist. **Imhof** et von **Falckenstein** ll. cc. Bald darauf muste er mit dem Chur-Fürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelmen, wegen des Krieges wieder den Türcken und der von Franckreich besorgenden Unruhe, tractiren, und im Jahr 1686. wurde er als Oesterreichischer Principal-Commissarius auf den Reichs-Tag nach Regenspurg gesendet, woselbst er bis ins Jahr 1689. verblieben. **Imhof** et von **Falckenstein** ll. cc. Weil er sich aber dem geistlichen Stande gewiedmet hatte, und zu Saltzburg, Passau und Olmütz Canonicus war, wurde er im Jahr 1689. den 25. May an Sebastiani, Grafen von Pötting, Stelle, zum Bischoff von Passau erwählet. *Hansizius* Germ. Sacr. Tom. I. p. 779. **Imhof** et von **Falckenstein** ll. cc. Weil nun dieses Bischoffthum

thum von dem Ertz-Bißthume Lorch entstanden, welches vor diesem über Oesterreich, Mähren und Ober-Ungern sich erstrecket hatte, so suchte er diese Ertz-Bischöffliche Würde nebst der geistlichen Iurisdiction über die vor Mahls darunter gehörten Länder wiederum zu erhalten, weswegen er auch im Jahr 1694. an dem Päbstlichen Hofe Ansuchung that, so ihm aber abgeschlagen, und nur die Exemtion von dem Ertz-Bißthume Saltzburg im Jahr 1696. confirmirt ward. In diesem Jahre wurde er von dem Kayser zum geheimen Rath ernennet. Imhof l. c. Im folgenden ward er als Kayserlicher Groß-Gesandter zu der Polnischen Königs-Wahl abgeschicket, da er sich eifrigst angelegen seyn ließ, daß der Chur-Fürst von Sachsen erwählet wurde, welchem er bis Karnowitz in Schlesien entgegen gegangen, und hernach seiner Crönung beygewohnet. Als er von da zurück gekommen, wurde er an den König von Portugall versendet, und gleich darauf noch in demselben 1698. Jahre an des Fürsten von Lobkowitz Stelle zum Kayserlichen Gevollmächtigten Principal-Commissario auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg ernennet, weswegen er auch nach Wien gefordert wurde, um die nöthige Instruction hierüber zu erhalten. **Imhof** l.c. **Pfeffinger** *ad Vitr.* Ius publ. l. §. 11. p. 792. Bey der letzten Promotion Pabsts Innocentii XII. wurde er auf des Kaysers und Königs in Polen Recommendation den 20. Iun. an. 1700. zum Cardinal-Priester, mit dem Titel S. Siluestri, erwählet, und ihm den 19. Sept. durch den Kayser die Cardinals-Mütze aufgesetzet, worauf er seine Reise nach Rom beschleunigte, und weil unter dessen der Pabst Innocentius XII. gestorben war, dem Conclave, darinnen Clemens XI. erwählet wurde, beywohnete, von dannen er wiederum in Wien, und den 27. Oct. an. 1701. zu Regenspurg in seiner vorgedachten Commission angelanget, da er seine erste Sorge dahin gerichtet, die gesammten Stände des Teutschen Reichs zu der allgemeinen Kriegs-Erklärung wieder Franckreich zu bewegen. *Hansizius*, **Imhof** et **von Falckenstein** ll. cc. Als aber darauf der Chur-Fürst von Bayern sich mit denen Frantzosen vereinigte, und in Regenspurg Besatzung einlegte, begab er sich wegen der daher entstandenen Unsicherheit den 23. May an. 1703. nach Passau, und endlich nach Wien. Zu Anfange des Jahrs 1704. übergab er die Stadt Passau an die Bayrischen Völcker, und muste sich daher von denen Kayserlicher Generalen vorwerffen lassen, daß er es heimlich mit dem Chur-Fürsten hielte, wieder welche Beschuldigung er sich in einer besondern Schrifft vertheidigte. Es musten auch die Bayrische Völcker noch am 29. Oct. des letztgedachten Jahrs die Stadt Vermöge des Straubinger-Accords räumen, worauf der Cardinal den 13. Febr. an. 1705. wieder nach Regenspurg gekommen, und seine vorige Commission angetreten, darinnen er auch, als den 5. May selbigen Jahrs der Kayser Leopold gestorben war, von dessen Nachfolger Iosepho confirmiret, und den 7. Sept. der Eid als geheimer Rath von ihm zu Wien abgenommen, auch die Huldigung zu Regenspurg zu empfangen ihm aufgetragen wurde. Hierauf hat er seine vorige Stelle zu Regenspurg wiederum bekleidet, ist auch im Jahre 1709. im Vorschlag gewesen, zum Kayserlichen Premier-Minister ernennet zu werden. In diesem Jahre ward er vom Kayser Iosepho in den Fürsten-Stand erhaben. **Pfeffinger** l. c. **Zschackwitz** Einl. zum Teutschen l. P. III. 4. §. 49. p. 513. Nach des Kaysers Iosephi Tode hat ihn der Kayser Carolus VI. in seiner geheimen Raths-Würde, und als Principal-Commissarium zu Regenspurg bestätiget, allwo er den 20. Oct. im Jahr 1712. nach einer kurtzen Unpäßlichkeit gestorben. *Hansiziu*, **Imhof** et **von Falckenstein** ll. cc. **Köhler** Hist. Müntz-Belust. 1730. n. 52. p. 409. Sein Leichnam ward durch zwey vom Dom-Capitel zu Passau abgeordnete Grafen zu Wasser nach Passau abgeführet, und in die bey seinem Leben errichtete kostbare Capelle beygesetzt. **von Falckenstein** l. c. Seine Güter und Herrschafften, sonderlich in Böhmen, hat seines ältesten Brudern Sohn, Frantz Anton, Land-Graf von Leuchtenberg, Fürst von Lamberg, geerbet. In dem Bißthume succedirte ihm Raymund Ferdinand, Graf Rabatta. *Erath* Epist. dedic. Augusti Velleris aurei p. 18. sqq. **Pufendorff** de Reb. Gest. Frid. Wilh. XVIII. §. 108. 110. **Europ. Herold** Th. I. p. 362. *Theatr. Europ.* Th. XV. an. 1697. **Leben** *Leopoldi* p. 1297. *Mercure Hist. et Polit.* T. 31. **Ertel** Bayr. Atlas Th. I. p. 220. **Leben** *Iosephi* P. I. p. 81. **Meyer** Adel des Hauses Lamberg p. 41-54.

Lamberg, (Joseph, Freyherr von) in Ortenegg und Ortenstein, einer derer grösten und vortrefflichsten Ministres seiner Zeit an dem Kayserliche Hofe, war ein Sohn Georgii, Herrn von Lamberg, und wurde auf dem Schlosse zu Ortenegg im Jahr 1489. geboren. Im Jahr 1499. im 10. Jahr seines Alters verlor er seinen Vater, und weil er grosse Lust zum Kriege hatte, so nahm ihn der Lands-Haupt-Mann in Steyer, Ruprecht von Reichenberg, da er 13. Jahr alt war, vor einen Edel-Knaben zu sich. Als an. 1503. der Bayrische Krieg angieng, zog er mit seinem Herrn dahin, welcher Kayserlicher Oberster Haupt-Mann darinnen wurde. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain IX. 4. p. 43. Dieser Krieg endigte sich innerhalb eines Jahres, und 2. Jahr hernach starb der von Reichenberg, da er in den da Mahls entstehenden Ungrischen Krieg gehen wollte. **Valvasor** l. c. Hierzu hatte auch der von Lamberg Lust, weil er aber noch gar zu jung war, so wurde er davon abgehalten. **Valvasor** l. c. Weil hierauf innerhalb ½ Jahres, als König Ludouicus geboren ward, Friede geschlossen wurde, so begab er sich im 17. Jahre seines Alters an des Kaysers Maximiliani Hof, und als bald darauf im Jahr 1506. ein Krieg zwischen diesem Kayser und der Republic Venedig ausbrach, so hat er 5. Jahr lang darinnen gedienet. **Valvasor** l. c. p. 44. Im Jahr 1513. trat er das erste Mahl in die Ehe mit Elisabeth von Erlach, nahm seine Wohnung zu Ortenegg, und wurde darauf von der Landschafft Crain an den Kayser Maximilianum in gewissen Angelegenheiten geschickt. **Valvasor** l. c. Im Jahr 1515. erregten die Bauern in Crain einen Aufruhr, und verfuhren mit denen Edelleuten sehr übel, allein weil er sich in seinem Schlosse wohl verwahret hatte, und sie so lange mit guten Worten aufhielt,

hielt, bis Kayserliche Völcker anlangten, konnten sie davor nichts ausrichten. **Valvasor** l. c. Im Jahr 1518. wurde er in den Witber-Stand versetzet, da er wiederum in Kriegs-Dienste gehen wollte. Es starb aber im folgenden Jahre der Kayser Maximilianus, dessen Nachfolger Carl der V. ihn bey seiner Crönung zum Riter schlug, und ihn hernach im Jahre 1523. zum Land-Verweser in Crain machte. **Valvasor** l. c. Als der Lands-Haupt-Mann Johann von Auersperg sich im Jahr 1529. von der Strasse verloren, hat der von Lamberg dessen Stelle eine Zeitlang verwaltet, und unter andern so gute Verfassung unter dem Adel gemacht, daß bey aber Mahls entstandenem Bauer-Aufruhre in denen benachtbarten Ländern die Bauerschafft in dem Herzogthume Crain im Zaum gehalten worden, und man denen Nachbarn Hülffs-Völcker zusenden können. **Valvasor** l. c. Als im Jahr 1526. der Ungrische König, Ludouicus, umgekommen, und 1. Jahr darnach die Königliche Residentz Ofen an die Türcken übergangen, so wurde er nach Ungern beruffen, und zum Hof- und Kriegs-Rath ernennet. **Valvasor** l. c. Nach diesem, als der Kayser einen Reichs-Tag nach Augspurg ausgeschrieben, wurde er nebst Nicolao Juritschitz, nachmahligem Lands-Haupt-Manne in Crain, als Abgesandter an die Ottomannische Pforte zu gehen verordnet, von dannen er im Jahr 1531. wieder zurück in Lintz angelanget, da unter dessen König Ferdinandus auch zum Römischen König war gecrönet worden. **Valvasor** l. c. Bey demselben blieb er einige Zeit in seinem vorigen Dienste, muste aber auch bald noch dazu das Hof-Marschall-Amt übernehmen. **Valvasor** l. c. Im Jahr Jahr 1532. schickte ihn der Kayser zum andern Mahle, nebst dem Grafen Leonardo Nagarolo, als Abgesandten an den Türcken, dessen Lager sie bey 5. Monath lang folgen musten, und endlich, als sie gegen die Oesterreichische Grentze kamen, mit einer hochmüthigen Antwort entlassen wurden. *Isthuanfius* Hist. Vngar. XI. p. 115. **Valvasor** l. c. p. 45. Wie wohl, als der Kayser Carl und König Ferdinand dem Feinde entgegen zogen mit ihrer Armée, eine Haupt-Schlacht zu liefern, er sich schleunig zurück begab. **Valvasor** l. c. Der König Ferdinand begleitete hierauf seinen Bruder bis nach Villach, wobey sich der Freyherr von Lamberg auch befand, welcher hernach mit dem Könige Ferdinand nach Inspruck, und den folgenden Sommer nach Oesterreich reisete, wobey er ieder Zeit seine vorigen Dienste verwaltet, und über dieses an unterschiedene Fürsten des Reichs zum öfftern gesendet wurde. **Valvasor** l. c. Dieses stillete ihm endlich seine Lust zu reisen, so, daß er den Endschluß fassete, durch eine abermahlige Heurath sich in einen ruhigen Stand zu setzen; **Valvasor** l. c. Derhalben vermählte er sich mit Margaretha Kuenin von Belasy, und verblieb zu Wien, da ihn der Kayser zu seinem Cammer-Rath annahm. **Valvasor** l. c. Bey diesem Amte ward er aber nur etwas über 1. Jahr gelassen, da ihn der König Ferdinand anno 1535. zum obersten Hof-Meister bey seiner Gemahlin verordnete. **Valvasor** l. c. Diese begleitete er auf ihren Reisen, und zog in selbigem Jahre mit ihr von Wien nach Inspruck, woselbst er die Post bekam, daß seine in Wien zurückgelassene Gemahlin nach Geburt eines Sohnes, Balthasars, in dem Kind-Bette gestorben war. Nach diesem reisete er mit beyden Königlichen Majestäten nach Trident, von dannen durch Kärnthen, Steyr, Oesterreich u. Böhmen. Im Jahr 1538. trat er zum dritten Mahl in den Ehe-Stand mit Anna von Schweckowitz, einer Hof-Dame bey der Römischen Königin. Im Jahr 1541. war er nebst dem Hofe wegen der Pest aus Oesterreich geflüchtet, woselbst er aber im folgenden Jahre sich wieder einfand. Nachgehends hat er sich mit seiner Königin die meiste Zeit in Böhmen aufgehalten. Im Jahr 1544. befand sich der Kayser und der Römische König auf dem Reichs-Tage zu Speier, und wurde er in den Frey-Herrn-Stand erhoben. Es wurde ihm auch die Lands-Haupt-Manns-Stelle in dem Herzogthume Crain aufgetragen, derhalben er mit seiner Gemahlin dahin zog, in selbigem Jahre aber noch wiederum in seinen Dienst nach Wien sich begab allwo der König Ferdinand sich da Mahls aufhielt. **Valvasor** l. c. Mit diesem reisete er in dem folgenden 1545. und 1546. Jahre nach Böhmen, Mähren, Schlesien und endlich nach Regenspurg, dahin der iezt erwähnte König einen Reichs-Tag ausgeschrieben hatte. Von dannen begab er sich nach Prag, woselbst die Königin den 24. Ian. im Jahr 1547. in dem Kind-Bette starb; worauf er die 4. Ertz-Herzoginnen nebst dem Königlichen Frauen-Zimmer von da nach Lintz führte, da der König ihm und seiner Gemahlin das Ober-Hof-Meister-Amt über die 4. Ertz-Herzoginnen aufgetragen, selbige zu ihren 4 Geschwistern nach Inspruck zu überbringen, allwo er bey ihnen verblieben bis die 4. ältesten Ertz-Herzoginnen von ihrem Vater im Jahr 1551. im Febr. nach München gefordert worden, dahin er sie nebst seiner Gemahlin begleitet, und gleich darauf mit ihnen wieder zurück nach Inspruck gekehret, als aber der Kayser Carl dahin kam, musten sie ihren Sietz nach Hasseck verlegen. Endlich ist er zu seiner Lands-Haupt-Mannschafft in Crain gekommen, und hat in der Stadt Laybach im Jahr 1554. dieses Zeitliche gesegnet. **Von seinem Leben hat er eine eigene Beschreibung, nebst angehängter vortrefflichen Ermahnung an seine Kinder, in Teutschen Reimen verfertigt, welche in Valvasors Ehre des Herzogthums Crain XI. 4. sqq. XXI. p. 432. zufinden.**

Lamberg, (Joseph Franciscus, Land-Graf zu Leuchtenberg, des H. R. Reichs Fürst von) Freyherr von Ortenegg und Ottenstein, Herr zu Stachor und Ancerano, Riter des goldenen Vliesses, Kayserlicher würcklicher geheimer Conferentz-Rath, Cämmerer und Lands-Haupt-Mann in dem Ertz-Herzogthume Oesterreich ob der Ens, der älteste Sohn Ioannis Maximiliani, war im Jahr 1637. geboren. Im hof Notit Proc. Imp. V. 17. §. 6 Mantiss. I. n. 17. Er hatte in seiner Jugend das Glück, mit dem damahligen Ertz-Herzoge, nach Mahls Kayser Leopoldo, erzogen zu werden, und fast täglich um ihn zu seyn. Imhof l. c. V. 17. §. 6. Als er zu erwachsenen Jahren kommen, besahe er bis ins Jahr 1662. fremde Länder, und bekam bey seiner Zurückkunfft von dem Kayser Leopoldo den Cam-

mer-Herrn-Schlüssel, 2. Jahr aber hernach die Stelle eines würcklichen Reichs-Hof-Raths. Imhof l. c. Im Jahr 1666. wurde er der Kayserlichen Braut, Margaretha Theresia, Infantin aus Spanien, bis an die Venetianischen Grentzen entgegen geschickt, um sie nach Wien zu begleiten. Im Jahr 1685. wurde er zum geheimen Rath, und im Jahr 1686. zum Lands-Haupt-Mann in Ober-Oesterreich bestellet, welches Amt er bis an sein Ende behalten. Imhof l. c. et Mantissa. l. c. Er ward auch wegen seiner Staats-Erfahrenheit von dem Kayser Leopoldo in wichtigen Angelegenheiten nach Spanien geschicket, und im Jahre 1694. mit dem Ritter-Orten des goldenen Vliesses inuestiret. Imhof l. c. V. 17. §. 6. Im Jahr 1704. im Iul. ward er zum geheimen Conferentz-Rath erwählet, und bey dem Kayser Iosepho in seinen Ehren-Stellen bestätiget. Im Jahr 1707. als dieser Kayser das Lambergische Haus, Maximilianischer Linie, und insonderheit seinen Sohn, Leopoldum Matthiam, in den Reichs-Fürsten-Stand versetzen wollte, sollte er, als ein Stamm-Vater, denselben zu erst annehmen, weil er es aber ausgeschlagen, ward dieser Stand seinem obgedachten Sohne der Gestallt conferiret, daß, wenn derselbe noch bey seines Vaters Leben ohne männliche Erben mit Tode abgehen sollte, der Vater ihm in der Fürstlichen Würde succediren sollte, welches auch im Jahr 1711. damit, wie auch mit der Land-Grafschafft Leuchtenberg geschehen. Kayser Carl VI. confirmirte ihn. Imhof l. c. Er starb aber den 1. Nou. an. 1712. auf seiner Herrschafft Steyer. Imhof l. c. Von seinen Kindern siehe den Genealogischen Articel Lamberg. *Gal. Gualdo* Comte di Priorato Hist. di Leopoldo Tom. III. Meyer Adel des Hauses Lamberg.

Lamberg, (Leopold Joseph, Graf von) Freyherr in Ortenegg und Ottenstein, Kayserlicher würcklicher geheimer Rath und Cämmerer, Botschaffter an dem Päbstlichen Hof, und Ritter des goldenen Vliesses, ein grosser Staats-Minister, war ein Sohn Ioannis Francisci, Grafen von Lamberg, und Constantiae, Gräfin von Qvestenberg, welche ihn den 13. Mertz im Jahr 1653. zur Welt geboren. Imhof Notit. Proc. Imp. Manntiss. I. p. 53. Sein Vater wurde ihm, da er nur 13. Jahr alt war, durch den Tod entrissen, doch dessen ungeachtet ließ er sich angelegen seyn durch seine Studien und Reisen sich geschickt zu machen und dem Hause Oesterreich ersprießliche Dienste zu leisten, welche Bemühung der Kayser Leopold mit dem Cammer-Herrn-Schlüssel belohnet. Nachdem man seine Geschicklichkeit, wichtige Geschäffte zu treiben, gnugsam erfahren, wurde er im Jahr 1690. als Kayserl. Principal-Commissarius auf den Reichs-Tag nach Regenspurg geschickt, und 2. Jahr hernach zum Kayserl. geheimen Rath ernennet. Imhof l. c. Im Jahre 1697. ward er vom Kayser, nebst seinem Bruder Frantz Sigmunden, beyde mit dem Praedicat Hoch- und Wohlgeboren in den Grafen-Stand erhoben. Pfeffinger ad *Vitr.* Ius publ l. 5. §. 11. p. 784. Im Dec. des 1699. Jahrs ward er an Georgii Adami, Grafen von Martinitz, Stelle als Extraordinair-Ambassadeur nach Rom gesendet. Imhof l. c. Daselbst hatte er den 11. Febr. im Jahr 1700. bey dem Pabste Innocentio XII. geheime Audientz, welcher sich dabey sehr vergnügt bezeigte, in Hoffnung, es würde das zwischen dem Wienerischen und Römischen Hof geschwebte Mißverständniß aufgehoben werden, es unterließ auch der Gesandte nicht, sich so viel als möglich in Rom bey ieder Mann beliebt zu machen, und weil der König von Spanien ihn den 6. Ian. zum Ritter des goldenen Viesses ernennet hatte, so empfieng er im Iun. selbigen Jahrs das goldene Vließ aus denen Händen des Fürsten Iulii Savelli, Decani dieses Ritter-Ordens. Imhof l. c. In dem darauf folgenden Sept. hatte er mit dem Gouuerneur zu Rom, Rainucio Pallavicini, einige Verdrüßlichkeit, weil die Sbirren iemand in der Gegend seines Palasts weggenommen hatten, welche aber durch die Erklärung, so der Pallavicini darüber gethan, wieder beygelegt wurde. Mittler Weile starb der Pabst, Innocentius XII. den 27. Sept. und Clemens XI. wurde den 23. Nou. an seine Stelle erwählet. Desgleichen verließ der König in Spanien Carolus II. den 1. Nou. dieses Zeitliche, und der Herzog von Aniou, war in dem Testamente zum Erben ernennet. Diese höchstwichtige Veränderung in der Welt verursachte, daß der Graf Lamberg mit desto grösserm Eifer das Interesse des Hauses Oesterreich bey dem neuen Pabste beobachten muste, bey welchem er den 4. Ian. an. 1702. mit einer ungemeinen Pracht seine Audientz nahm. Weil aber der Pabst den Bourbonischen Hause zu sehr favorisirte, den dem Hause Oesterreich getreuen Marqvis del Vasto durch vorgedachten Pallavicini zum Tode verurtheilen ließ, und diesen auf des Graf Lambergs Verlangen von seinem Gouuernement nicht absetzen wollte, auch den Cardinal Barberini zum Legaten à Latere an den Herzog von Aniou nach Neapel den 9. May ernennete, so begab sich der Graf Lamberg, weil er sahe, daß alle seine Protestationes vergeblich waren, noch selbigen Tages nebst dem Marqvis del Vasto von Rom nach Lucca, die fernere Kayserliche Ordre allda zu erwarten, kehrte aber von da den 13. Iun. wieder zurück, und hatte folgenden Tages eine lange Audientz bey dem Pabste, nahm die Ländereyen des Printzen von Casserta, Vermöge einer an den Kayser gethanen Cession, in Besietz, und nachdem im Jahre 1703. der Ertz-Herzog Carl in Wien zum König in Spanien war erkläret worden, hielt er in seinem Palaste ein Freuden-Fest, weil es ihm der Pabst in der Teutschen National-Kirche nicht hatte erlauben wollen, gieng darauf im Octobr. nach Livorno auf die Eng- und Holländische Flotte, woselbst er den Ertz-Herzog Carl zum Könige in Spanien ausruffen ließ. Von dannen er sich nach Rom wieder zurück begab, und allda mit grosser Sorgfallt das Kayserl. Interesse zu beobachten continuirte. Immittelst starb der Kayser Leopold den 5. May im Jahr 1705. dessen Nachfolger ihn in seiner Function bestätigte. Als man aber an dem Kayserlichen Hofe sahe, daß alle die von ihrem Botschaffter angewendete Mühe nichts ausrichtete, selbiger auch wegen derer zu unterschiedlichen Mahlen von dem Römischen Gouuernement ihm angethanen Verdrüßlichkeiten keine Satisfaction erhalten konnte, so wurde ihm anbefohlen, sich von Rom hinweg zu begeben, welches er auch den 15. Iul. bewerckstelligte, und ohne Abschied

von

von dem Pabst zu nehmen nach Lucca gieng, mit Hinterlassung eines aus 27. Puncten bestehenden Memorials an den Pabst, welcher hierüber nicht wenig entrüstet worden, zu Mahl da auch der Kayser seinem Nuncio den Hof zu räumen andeuten lassen. Imhof l. c. Er verweilte sich zwar einige Zeit zu Lucca, um zu sehen, was wegen seiner gesuchten Exsecution und Satisfaction würde geschlossen werden, weil aber nichts zu seinem Vergnügen erfolgte, so begab er sich im Sept. nach Miniato in das Toscanische, und langte endlich den 10. Nou. zu Wien an, woselbst er seine höchstwichtige Ambassade niederlegte, und den 29. Dec. als würcklicher geheimer Rath des Kayserς Iosephi den gewöhnlichen Eid leistete, nicht lange hernach aber sein Leben beschloß, welches durch einen Schlag-Fluß in Wien den 29. Iun. 1706. als er nur 53. Jahr alt war, geschehen. Imhof l. c. Von seiner Nachkommenschafft siehe den Geschlechts-Articel **Lamberg**. *Erath* l. c. p. 184. *Mercure* Hist. Tom. XXVIII. p. 59. Tom. XXIX. p. 16. 358. Tom. XXXII. p. 130. 451. 682. Tom. XXXIII. p. 8. 245. Tom. XXXV. p. 474. Tom. XXXIX. p. 277. Tom. XLI. p. 29.

Lamberg, (**Leopold** *Matth.* **des H. R. R. Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst von**) Freyherr von Ortenegg zu Ottenstein, Herr der Herrschafft Stayr, Ritter des goldenen Vliesses, Kayserlicher würcklicher geheimer Rath, Oberster Stall-Meister, Oberster Erb-Land-Jäger-Meister in Oesterreich ob der Ens, und Erb-Land-Stall-Meister in Crain und der Windischen Marck, Kayserς Iosephi Favorit, welcher die Land-Gräfliche und Reichs-Fürstliche Würde an seine Linie gebracht, war ein Sohn des vorhergehenden Iosephi Francisci, geboren im Jahr 1667. Imhof Norit. Proc. Imp. V. 17. §. 7. In seiner Jugend übte er sich in freyen Künsten, Historischen Wissenschafften, Sprachen und andern adlichen Exercitiis. Nach dem er von seiner Reise zurück kommen, machte ihn der Kayser Leopold zu seinem Cammer-Herrn und Hof-Cammer-Rath, Imhof l. c. und weil er von einem sehr munterm Geist und lustigen Wesen war, welcher durch sein angenehmes und vernünfftiges Schertzen ieder Mann vergnügen konnte, sich auch in des damahligen Römischen Königs Iosephi Humeur wohl zu schicken wuste, ward er demselben als Cammer-Herr und oberster Jäger-Meister zugegeben. Imhof l. c. Weil auch der König ein grosser Liebhaber der Jagt war, so ließ er sich mit unermüdetem Fleiß angelegen seyn, seinem König diese Lust so vollkommen, als möglich war, anzustellen. Weil aber die Kayserl. und Königliche Jägerey zertheilet war, und der Kayser Leopold den Grafen Christoph Johann von Althan zu seinem obersten Jäger-Meister hatte, wodurch manch Mahl einige Verdrüßlichkeiten entstunden, so wurde dieser bewogen, seine oberste Hof- und in dem Ertz-Herzogthume Oesterreich Land-Jäger-Meister-Stelle dem Grafen von Lamberg den 13. Ian. an. 1702. abzutreten, welcher also des Römischen Kayserς und Königs oberster Jäger-Meister, wie auch geheimer Rath wurde. Imhof l. c. Im Jahr 1699. als den 18. Febr. da der König Iosephus seiner Braut bis nach Tulln entgegen gieng, war er einer mit von denen 4. Cammer-Herren, welche der König aus der andern Suite zum Voraus mit zum Hand-Kuß seiner Braut genommen. Im Jahr 1700. den 5. May investirte ihn der Kayser mit dem vor ihn aus Spanien zugeschickten Riter-Orden des goldenen Viesses. Imhof l. c. Im Jahr 1704. begleitete er den König Iosephum zu der Belagerung Landau, und befand sich bey allen Turnieren, Schlitten-Fahrten und andern Lustbarkeiten, so derselbe halten ließ, welcher ihn der Gestallt liebte, daß es schiene, als wenn er ohne ihn nicht recht vergnügt seyn könnte, daher er ihm auch allenthalben nachgefolget, und das Glück gehabt, sein Hertz völlig zubesitzen. Imhof l. c. Diese ungemeine Gnade bezeugte er dadurch öffentlich, daß er ihn im Jahre 1707. den 1. Nou. aus eignem Antriebe samt dessen und der so genennten Maximilianischen Linie männlichen Descendenten in den Reichs-Fürsten-Stand erhub. **Münchmayr** Iur. publ. Adpend p. 377. Imhof l. c. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. III. 2 §. 57. p. 252. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. II. c. 1. Abs. 52. §. 2. p. 113. Er verliehe ihm darauf die völligen Einkünffte der Herrschafft Steyr in Ober-Oesterreich, ertheilte ihm auch eine jährliche Pension von 12000. fl. so lange zu genüssen, biß sich eine Gelegenheit ereignen würde, ihn mit unmittelbaren Reichs-Gütern zu versehen, welches nicht lange hernach mit der Land-Grafschafft Leuchtenberg in der Ober-Pfaltz geschahe. **Rinck** Vita Iosephi P. II. p. 362. Imhof l. c. Ob auch gleich der Herzog von Mecklenburg-Schwerin dawieder protestirte, so wurde doch der Fürst von Lamberg damit den 10. May im Jahr 1709. in Person belehnet, in eben der Successions-Ordnung, wie ihm der Reichs-Fürsten-Stand war conferirt worden, daß nehmlich wenn er noch bey Leb-Zeiten seines Vaters ohne männliche Erben stürbe, ihm derselbe, und nach diesem sein ältester Bruder succediren sollte. **Pfeffinger** l. c. l. 5. §. 11. p. 792. *Mercure Hist.* Tom XLVI. p. 625. *Faber* Staats-Cantzley XIV. 4. pag. 444. **Rinck** et Imhof ll. cc. Hierauf gab es wegen der würcklichen Introduction zu vorigem Sitz und Stimme, welchen die alten Land-Grafen von Leuchtenberg auf dem Reichs-Tage gehabt, einige Schwierigkeiten, welche aber durch des Cardinals von Lamberg, Kayserl. Principal Commissarii, kluge Direction meisten Theils in kurtzer Zeit gehoben wurden, und der Leuchtenbergische Gesandte den 9. Aug. im Jahr 1709. zu Ablegung seines Voti auf eine besondere Art gelangte. **Rinck**, *Faber* et Imhof ll. cc. Inzwischen war der Kayserl. Oberst-Stall-Meister, Fürst Leopold von Dietrichstein, den 13. Iul. 1708. gestorben, dessen erledigte Stelle dem von Lamberg alsobald den 25. selbigen Monaths aufgetragen wurde. Es ertheilte ihm auch der Kayser vor ihm und seine gantze Familie das oberste Land-Jäger-Meister-Amt in dem Ertz-Herzogthume Oesterreich ob der Ens erblich, und machte ihn zum Director des zu seinem Faveur aufgerichteten reseruirten Hof-Casa-Amtes. Imhof l. c. Im Jahr 1710. den 6. Dec. starb seine Gemahlin, Maria Claudia, Gräfin von Künigl, da er sich das Betrübniß zu vertreiben auf wenige Zeit auf das Land begab. Nach seiner Zurückkunfft wurde ihm ein Vorschlag gethan, eine Kayserl. Hof-Dame zu heurathen, weil er aber zum Aufnehmen seiner Familie vor

vor dienlicher hielt, sich mit einem Fürstl. Hause in dem Reiche zu alliiren, so ist es unterblieben, und er den 10. Mertz im Jahr 1711. im 45. Jahre seines Alters gestorben. Der Kayser ließ ihn auf dem Tod-Bette täglich seiner vollkommenen Gnade versichern, auch wenn er das Leben behalten sollte, ihm grosse Geld-Summen anbieten. In seinem Hertzen sind 2. Polypi gefunden worden. Von seinen Kindern siehe den Geschlechts-Articel **Lamberg**.

Lamberg, (*Petrus*) war zu Kongsback in Schweden an. 1674. den 5. May geboren, und wurde, nachdem er in Schweden, Teutschland und England studirt, auch den Gradum eines Magistri angenommen, im Jahr 1705. Lector Linguae Graecae, und an. 1715. Lector Theologiae in dem Gymnasio zu Gothenburg, wie auch Pastor zu Lundby und Tufweil. Er stand in solchem Ansehen, daß man ihn im Namen des Gothischen Consistorii zwey Mahl auf die Reichs-Täge schickte, starb aber im Jahr 1721. den 24. Aug. und hinterließ Harmoniam Euangelistarum; Notas Critico-Philosophicas in 4. priora Capita Euangelii Lucae; Disputationes. **Gel. Zeit.** an. 1723. p. 976.

Lamberg, (**Sigmund von**) erster Bischoff zu Laybach aus vorhergehendem Geschlechte, war ein Sohn Georgens von Lamberg und Guttenberg und Demuth, einer Tochter Nicolai von Potwein. Als er sich dem geistlichen Stande gewiedmet hatte, ward er Pfarrer zu S. Martin ausserhalb Crainburg. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain VIII. Sect. 3. p. 654. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. II. c. 1. Abs. 52. §. 3. p. 113. Nachgehends begab er sich nach Wien, und erhielt das Amt eines Hof-Caplans bey dem Kayser Friedrichen dem III. **Valvasor** et **von Falckenst.** ll. cc. hatte auch de damahligen Kayserlichen Secretarium Aeneam Siluium, der hernach unter dem Namen Pii II. Pabst wurde, zu seinem Stuben-Gesellen. **Valvasor** l. c. p. 653. **von Falckenstein** l. c. Als dieser den Cardinals-Hut bekam, sagte er zu ihm: **Nun ist nichts mehr übrig, als daß ihr auch noch Pabst werdet;** worauf Siluius zur Antwort gab: **Werde ich Pabst, so sollt ihr Bischoff werden;** welches auch bey beyden in Erfüllung gegangen. **Valvasor** et **von Falckenstein** ll. cc. Denn als der Kayser wegen glücklich vermiedener Gefahr, die ihm ein Bischoff im Traume angezeiget, sich entschlossen hatte, ein Bißthum zu Laybach anzulegen, und solches im 1461. Jahre würcklich zu Stande brachte, ward der von Lamberg zum ersten Bischoffe erwählet. **Valvasor** l. c. p. 653. seq. **von Falckenstein** l. c. p. 113. seq. Als auch inzwischen Aeneas Siluius den Päbstlichen Stuhl im 1458. Jahre bestiegen hatte, ward nicht allein die Kayserliche Stifftung bestätigt, sondern auch der Bischoff von der Gewalt des Patriarchen zu Aquileia und des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg entbunden. **Valvasor** l. c. p. 655. **von Falckenstein** l. c. p. 114. Im 1460. Jahre hatte dieser Bischoff Streitigkeiten mit dem Abte Gregorio zu Oberburg, weil dieser, als der Pabst Pius II. das Closter dem Stifte Laybach einverleibet hatte, mit denen vornehmsten Schrifften durchgegangen war; welche Sache aber hernach durch Unterhandlung des Kaysers in der Güte abgethan ward. **Valvasor** l. c. p. 655. seq. In eben diesem Jahre begnadigte ihn der Kayser mit dem Rechte freyer Holtzung zum Heerde und bauen, wie auch dreyer Fischer auf dem Laybach, ingleichen dem Weyd- und Wiesen-Rechte. **Valvasor** l. c. p. 656. Im 1464. Jahre ward er, das Creutz wieder die Türcken zu predigen, ernennet. **Valvasor** l. c. Nach diesem ließ er sich die Aufrichtung der Kirchen-Zucht, des Haus- und Closter-Wesens, die Stifftung des Capitels und Ertheilung nöthiger Verordnungen angelegen seyn. **Valvasor** l. c. p. 658. Als die Hemma unter die Heiligen aufgenommen werden sollte, war er einer von denen, welchen die Untersuchung ihrer Thaten aufgetragen worden war; das aber wegen des folgenden Krieges ins Stecken gerieth. **Valvasor** l. c. Im 1465. Jahre gelangte er endlich, als die Mönche durch den Bischoff zu Lavanthal auf Päbstliche Verordnung mit dem Banne bedrohet wurden, zum ruhigen Besitze des Closters Oberburg. **Valvasor** l. c. Nach diesem ward er im 1466. Jahre wegen der Pfarre St. Veit vom General Vicario des Patriarchats Aquileia angefochten, und so gar sammt dem gantzen Capitel in Bann gethan, wowieder er aber mit dem Capitel protestirte, und sich, die Sache bey dem Päbstlichen Stuhle anhängig zu machen, vorbehielt. **Valvasor** l. c. Kayser Friedrich stund ihm auch das völlige Recht zu, mit denen Kirchen, Capellen, Parochien und Capellaneyen, die dem Stiffte einverleibet waren, nach seinem Gefallen zu verfahren. *MSCt. Episc. Labac.* **Valvasor** l. c. Im 1468. Jahre erhielt er vom Kayser die Freyheit, im Sultzbachischen seines Gebiets das Parill-Ertz, Crystall, Frauen-Eis und andere Mineralien zu suchen und zu graben. *MSCt. Labac.* **Valvasor** l. c. p. 659. Auf sein Anhalten schaffte der Pabst im 1473. Jahre die Benedictiner-Mönche aus dem Closter Oberburg heraus und verordnete eine weltliche Clerisey an ihre Stelle. *MSCt. Oberb.* **Valvasor** l. c. In dem darauf folgenden 1475. Jahre machte er die Päbstliche Creutz-Zug-Bulle bekannt. *MSCt. Oberb.* **Valvasor** l. c. Darauf erhielt er im 1476. Jahre vom Kayser ein Priuilegium wegen drey zur Erbauung eines Bischöfflichen Palasts erkaufften Häuser. *MSCt. Oberb.* **Valvasor** l. c. Nach dem er nun endlich seinem anvertrauetem Stiffte bis ins 27. Jahr rühmlich vorgestanden, starb er den 8. Iun. des 1488. Jahres. **Valvasor** et **von Falckenstein** ll. cc. Man will auch, daß er bey dem Kayser lange Zeit das Hof-Cantzler-Amt verwaltet habe, wovon aber andere nichts wissen wollen. *Calin.* Memor. Dom. de Lamberg. **Valvasor** l. c. p. 655. Als im 1678. Jahre eine Grufft vor die Lambergische Familie in der Dom-Kirche angelegt wurde, ward sein Begräbniß geräumt, und sein Cörper noch gantz beysammen, auch an einigen Orten noch etwas Fleisch, der Kiefer fast noch gantz mit Zähnen angefüllt, die Kleider und der Chor-Rock von roth seidenem Zeuge von noch lebhaffter Farbe befunden, auch ein angenehmer Geruch verspüret, daß deswegen einige von denen Umstehenden gesagt: **Dieser muß in Wahrheit ein recht heiliger Bischoff gewesen seyn.** **Valvasor** l. c. p. 659. Als darauf eine gewisse gegenwärtige geistliche Person etwas von denen Kleidern verlangt, und erhalten, ist alles wieder in eine neue Lade gelegt, und mit einem Bleche, darauf diese Begebniß verzeichnet,

zeichnet, in das neue Gewölbe der Familie begesetzt worden. Valvasor l. c.

Lambersloch, siehe **Lampirsbach**.

Lambersbach, siehe **Lampirsbach**.

St. Lambert Closter, siehe **St. Lamprecht**.

S. Lambert, siehe S. Lampert.

Lambert, oder t' Land van Lambert, Lat. Regio Lamberti, eine Küste von Grönland, welche die Holländer im 1670. Jahre entdeckt haben.

Lambert, ein Geschlechte in Franckreich, daraus im Jahre 1668. N. Marquis als Gouuerneur und Lieutenant-General der Stadt und des Herzogthums Luxemburg gestorben, nach dem er mit Anna Theresia de Marquenat de Courcelles, von der eine besondere Abhandlung, die ihm im Jahre 1733. den 12. Iul. nachgefolget, Henry François de Lambert, Marquis de S. Brix, Lieutenant-General und Gouuerneur zu Auxerre, dessen Gemahlin vielleicht Maria Angelica Renata de Larland, welche im Jahre 1736. das Zeitliche geseegnet, gewesen ist, u. Mariam Theresiam im Jahre 1703. an Louis de Beaupoil, Comte de S. Aulaire, einen Oberst-Lieutenant, vermählet worden, und im Jahre 1725. verschieden ist, gezeuget hatte. **Kanffr** Geneal. Archiuar. 1733. p. 367. seqq. Das Wapen ist vermuthlich dasjenige, so **Spener** Hist. Insign. Part. Gen. c. 6. §. 58. p. 329. erwehnet, so im rothen Schilde qverdurchgehende rechte und umgekehrte silberne Spitzen und auf dem Helme gleichs Falls 3. silberne Spitzen zeiget.

Lambert, (*Anna Theresia* de *Marquenat*, de *Courcelles*, *Marquisin de*) war im Jahre 1647. geboren. Ihr Vater war Stephanus de Marquenat, Herr von Courcelle. und die Mutter Monique de Pasart, welche sich hernach an François le Coigneux, Herrn de la Rochetorpin et de Bachaumont verehlichte. Dieser ihr Stieff-Vater hatte kaum das glückliche Naturell derselben erkannt, als er sie zu Lesung guter Bücher anzugewöhnen suchte; da sie denn auch in ihrer noch zarten Jugend kleine Auszüge von dem, so sie im Lesen am meisten gerühret hatte, verfertigte. Im Jahre 1666. vermählte sie sich mit dem Marquis von Lambert, dessen in vorhergehender Abhandlung des Geschlechts Meldung geschehen, und legte, als sie nach desselbigen Tode ein ansehnliches Vermögen erbte, zu Paris eine Gesellschafft zu vernünfftiger Unterredung an. Ob auch wohl viele diese Gesellschafft zu verunglimpfen suchte, so ward es doch vor rühmlich gehalten, ein Mitglied darinnen abzugeben. Weil nun die Madame de Lambert dann u. wann ihre Gedancken zu Papire brachte, u. sie einer gewissen Anzahl guter Freunde vorlas, geschahe es, daß ihr dieselben endlich aus den Händen kamen, und wieder ihren Willen gedruckt wurden. Darunter finden sich sonderlich Avis d'une Mere a son Fils und Avis a son Fille, welche ins Englische und Teutsche übersetzt, in gleichen Reflexions sur les Femmes, so von einem Dantziger Frauen-Zimmer ins Teutsche gebracht worden. Ihre gantze Lebens-Zeit war sie sehr kräncklich, brachte aber doch ihr Alter auf 86. Jahre, wozu ihre Gemüths-Gelassenheit und mäßige Lebens-Art viel beygetragen. **Kanffr** Geneal. Archiuar. 1733. p. 368. seqq.

Lambert, (*Iohn*) General derer Parlements-Trouppen in England, welcher durch des berühmten Protectors, Olivier Cromwells, Vorschub, die höchsten Ehren-Würden besessen. Im Jahr 1649. bekleidete er die Stelle eines General Lieutenants, und zerstreuete die Faction dererjenigen, welche die Levellers genennet wurden. Hierauf erwieß er seine Tapferkeit in dem Treffen bey Nesterton, und nahm das Schloß Dumbarton ein. Cromwell machte ihn zum Haupt der Raths-Versammlung, welche er an. 1653. an Stat des vorigen Parlements eingesetzet hatte. Einige Zeit hernach trug ihm derselbe das Commando über 10000. Mann auf, womit er die Unruhen in Schottland stillen muste. Inzwischen wurde Cromwell zum Protector von England gemacht, und würde auch König worden seyn, wofern es nicht Lambert unter der Hand hintertrieben, weil er sich die Hoffnung machte, nach Cromwells Tode die Protector-Würde zu bekommen. Allein Cromwell merckte Lamberts Vorhaben, und setzte ihn deswegen im Jahr 1658. von seiner Generals-Charge ab, wollte ihm auch das Gouuernement von Schottland, welches er verlangte, nicht geben; machte ihm aber zu seiner Befriedigung von 25000. Pfund jährliche Einkünffte aus; Nach Cromwells Tode ward Lambert von der Armée wieder in seine Bedienung eingesetzt, und schlug den Ritter Booth, und Thomam Middleton, die zu Caroli II. Besten einen Auffstand erregt, worauf er in der Absicht, das Protectorat, und vielleicht gar die Crone zu erhalten, die Armée und das Parlament unter einander zu verhetzen suchte, und als dieses letztere ihm die Generals-Würde aber Mahls abnahm, desselben Gewalt durch das Kriegs-Heer eine Zeitlang gar sehr schwächte. Allein als das Parlament sein Ansehen bald hernach wieder erhielt, ward Lambert von seinen eigenen Völckern gefangen genommen, und nach London in Towr gebracht, aus dem er zwar an. 1660. entkam, und einige Völcker zusammen brachte, aber, ehe er derer selben gnug beysammen hatte, von dem Obersten Ingolsby, der unter des Generals Monck Commando stand, überfallen, und am 22. Febr. aber Mahl gefangen und nach den Towr gebracht ward. Im Jahr 1662. ward er zum Tode verurtheilet, der König Carolus II. aber schenckte ihm das Leben, und ließ ihn auf die Insel Guernsey bringen, wo er noch 36. Jahr gelebet, auch bereits gantz kindisch gewesen, als ihn Titus Oates im Jahr 1678. beschuldigt, daß er an einer Conspiration gegen den König Theil gehabt. *the Compleat Hist. of Engl.* T. III. *Rapin.* T. IX. *Burnet* Mem. des dern. Revol. *Thom. Skinnerus* Morib. Anglic.

Lambert, (*Ioseph*) ein Doctor der Sorbonne und Prior in dem Closter S. Martini de Palaizeau im 18. Jahrhunderte, war der Constitucion Vnigenitus hefftig zu wieder, und wurde deswegen aus der Sorbonne gestossen, worauf er im Jahr 1722. den 30. Jan. gestorben. Er hat Instructions sur les Evangiles des Dimanches; la Maniere d'instruire les pauvres; les Ordinations des Saints; Instructions sur les Commendemens de Dieu; Cas de Conseience; Lettres de controverse und Passages sur les plus touchans des pseaumes geschrieben.

Lambert, (*t' Land van*) siehe Lambert.

Lambert, (*de Saint.*) Königlicher Frantzösischer Cammer-Componist, hat Trio vor aller Hand In-

ſtrumente geſetzet, auch Principes du Clavecin de l'Orgue, et des antres inſtruments zu Paris in 8vo herausgegeben, welche ſämtlich zu Amſterdam nachgeſtochen und nachgedruckt worden ſind. *Mattheſon* Crit. Muſ. Tom. I. p. 157.

S. Lamberti Closter, ſiehe St. Lamprecht.

S. Lamberti, ein Benedictiner-Cloſter in denen Niederlanden, am Fluß Elpre, in der Dioeces von Cambray. Es iſt um das Jahr 750. von einem Grafen Namens Wiberto des heiligen Hiltrudis Vater geſtifftet worden. *Bucelinus* Monaſtr. Germ. Imp. p. 205. Dieſes Cloſter iſt vielleicht dasjenige, dem Spener Hiſt. Inſign. Part. Gen. Membr. I. §. 118. p. 174. ein rothes Klee-Blat-Creutz im goldenen Felde zum Wapen giebt.

Lamberti, (*Ioſeph*) ein Dominicaner aus Palermo in Sicilien, gab zu Venedig, wo er ſich damahlen im Collegio S. Dominici befand, eine Ueberſetzung von Nic. Rodulfii Lateiniſchem Briefe unterm Titel: Racconto dell' inaudito martirio di fettante nove martiri del S. Ordine de' Predicatori e di molti altri martirizzati nel Giappone per la fede di noſtro Signor I. C. 1642. in 4. heraus. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 528.

Lamberti Regio, ſiehe Lambert.

Lambertini, (*Giev. Tomaſo*) hat die ſieben Buß-Pſalmen mit 4. Stimmen zu Venedig 1569. drucken laſſen. *Draudius* Bibl. Claſſ. p. 1649.

Lambertinus, (*Caeſar*) ein Italiäniſcher Biſchoff, geboren zu Trani in dem Neapolitaniſchen, lebte in dem 16. Seculo, und ſchrieb Tr. de Iure Patronatus. *Toppi* Bibl. Nap.

Lambertinus, (*Io. Bapt.*) ein Doctor Iuris und Stadt-Richter zu Halle in Brabant, von Antwerpen bürtig, frequentirte zu Cortray und ſtudirte zu Löven, that hernach eine Reiſe durch Franckreich und Italien, promouirte zu Bologna, und gieng hernach mit denen Florentiniſchen Galeeren zur See wieder die Türcken, kehrte hierauf durch Teutſchland wieder nach Holland zurück, und beſahe Spanien, gieng im Jahr 1625. nach Rom das Jubel-Feſt mit anzuſehen, und bekleidete nach ſeiner Rückkunfft vorgedachte Stelle. Er iſt im Jahr 1630. geſtorben, und hat ein Theatrum regium ſiue Seriem Regum Hiſpaniae verfertiget, auch das Leben B. Imeldae Lambertini aus dem Italiäniſchen ins Lateiniſche überſetzet. Es iſt ſolches zu Antwerpen 1625. gedruckt. *Andreae* Bibl. Belg. *Sweertius* Athen. Belg. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. Part. II. Sect. 4. p. 1055.

S. Lambertus, ein Bauer und Märtyrer zu Saragoſſa in Spanien, ſoll unter Daciano ſeyn enthauptet worden, auch ſein Haupt zu dem Hauffen derer andern Märtyrer hingetragen haben, wovon doch viel alte nichts melden, wie denn auch der Name ein Fränckiſcher Name iſt. Alſo ſcheinet es vielmehr, daß er unter denen Arianern oder Saracenen ſey getödtet worden. Pabſt Adrianus VI. bezeigte ihm groſſe Ehre, und wurde mit deſſen Genehmhaltung S. Lamberti Cloſter zu Saragoſſa gebauet, an dem Orte, wo er getödtet worden, auch zu ſeinem Gedächtniß eine Brüderſchafft angerichtet. Man feyret ihm den 16. April.

SS. Lambertus und Berlerius, Prieſter und Bekenner des Glaubens, S. Gisleni Jünger, liegen beyde in der Kirche zu S. Ghillain in Hennegau begraben. Er wird den 30. May verehret.

Lambertus, Biſchoff zu Terouanne. Der Verehrungs-Tag iſt der 29. April und 21. Iun.

Lambertus, Abt im Cloſter S. Bertini zu S. Omer, ſtund in ſonderbarer Freundſchafft mit dem Biſchoffe zu Terouanne B. Ioanne. Man feyret ihm den 22. Iun. Auf ſeine Quaeſtiones hat Arnulphus Belluacenſis in einem Briefe, welchen *Dacherius* Spicil. Tom. II. p. 431. Edit. nou. Tom. III. p. 470. herausgegeben, geantwortet. *Fabricius* Bibl. Med. et Inf. Latin. XI. p. 697.

Lambertus oder Landobertus, ein Sohn Herzog Theodons des V. in Nariſcien und Vindelicien, brachte den H. Emmeranum Biſchoff zu Regenſpurg aus falſchem Berichte, daß er ſeine Schweſter Vram geſchwächt hätte, im Jahre 652. um ſein Leben, und ward deswegen von ſeinem Vater ins Elend getrieben, worinnen er auch bey denen Ungern verſchieden; ſeine Kinder aber Theobald und Grimoald von der Nachfolge gäntzlich ausgeſchloſſen, und im gemeinen Stande zu bleiben gezwungen worden ſeyn ſollen. *Andreas Ratisbon.* Chron. Bauar. p. 7. *Auentinus* Annal. Boior. III. 7. §. 1. ſeqq. p. 245. *Meginfredus* Vita B. Emmerani 6. 11. 12. 15. apud *Caniſium* Lect. Antiq. Tom. III. P. I. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. Lib. I. Tit. 16. §. 11. p. 387. von Bünau Teutſche Kayſer- und Reichs-Hiſt. Th. II. B. I. p. 252.

S. Lambertus oder Landebertus, ein Biſchoff zu Tongern und Maſtricht, war aus einem vornehmen adelichen Geſchlechte in dem Lüttichiſchen Diſtricte entſproſſen. *Engelhuſius* Chron. apud *Leibnit.* Script. Rer. Brunsu. Tom. II. p. 1054. Er wurde bereits in dem 21. Jahre zum Bißthum Tongern, ſo nachgehends nach Maſtricht verlegt worden, befördert. *Engelhuſius* l. c. apud *Leibnit.* l. c. Childericus II. König in Franckreich, ließ ihn an ſeinen Hof hohlen, er wurde aber nach deſſen Tode durch Ebroinum, ſo ſich da Mahls als Magiſter Palatii der höchſten Gewalt im Reich anmaßte, wiederum von dannen hinweg getrieben, und ſeines Bißthums entſetzet, worauf er ſich in das Cloſter zu Stablo, an denen Grentzen ſeiner Dioeces, begab. *Sigebertus Gemblac.* Chronogr. apud *Piſtorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 758. 762. *Magnum Chron. Belg.* apud *Piſtorium* l. c. Tom. III. p. 27. *Engelhuſius* l. c. apud *Leibnit.* l. c. Tom. II. p. 1055. *Godeſchalcus* Vita Lamberti c. 4. von Bünau Teutſche Kayſer- und Reichs-Hiſt. Th. II. B. I. p. 222. Allein, nach dem er 7. Jahr darinnen gelebet, wurde er wiederum zurück nach Maſtricht beruffen. Als er eine Zeitlang hernach vernommen, daß die Einwohner in Seeland, Taxandri genennt, noch immer denen Götzen opferten, gieng er hin, und bekehrte ſie zum chriſtlichen Glauben; daher er auch der Apoſtel dieſer Völcker genennt worden. *Sigebertus Gemblac.* l. c. apud *Piſtorium* l. c. Tom. I. p. 764. *Godeſchalcus* l. c. c. 8. *Valeſius* Not. Gall. p. 558. von Bünau l. c. Th. II. B. I. c. 236. Nach dem der König Pipinus eine andere Gemahlin, mit Namen Alpais, genommen, und ſeine erſte, Plectrud genennt, verſtoſſen hatte, gab er ihm deshalben einen ſcharffen Verweiß, worüber ſich Alpais der

Maßen

Maßen entrüstete, daß sie ihren Bruder, Dodo, beredete, ihn zu ermorden, welcher so denn mit vielen Soldaten nach Lüttich kam, und diesen frommen Bischoff den 17. Sept. im Jahr 696. hinrichtete. *Engelhusius* l. c. apud *Leibnit.* l. c. p. 1055. *Sigebertus Gemblac.* apud *Pistor.* l. c. I. p. 765. Kolewinck Fascic. Temp. Aet. VI. apud *Pistor.* l. c. II. p. 519. *Magnum Chron. Belg.* apud *Pistor.* l. c. Tom. III. p. 28. Stumpf Schweitz. Chron. III. 80. p. 220. Wie wohl doch andere sagen, es wären Gallius und Rioldus, 2. Königliche Bediente, so da Mahls denen Kirchen viel Drangsal angethan, durch Lamberti Vettern erschlagen worden, wornach Dodo, derer erschlagenen Anverwandter, die Rache auf den unschuldigen Lambertum selbst hätte fallen lassen. *Godeschalcus* l. c. c. 9. seqq. *Pag.* Crit. an. 698. § 1. seqq. von Bünau l. c. Sein Cörper wurde in der St. Peters-Kirche ausserhalb der Stadt Mastricht begraben, und nach vielen Jahren von da nach Lüttich gebracht. *Sigebertus Gemblac.* l. c. apud *Pistor.* l. c. I. p. 767. *Godeschalcus* l. c. p. 78. seq. *Vita S. Huberti* c. 5. von Bünau l. c. p. 336. Es haben verschiedene sein Leben beschrieben, als *Godescalcus*, ein *Diaconus* seiner Zeit, und *Stephanus*, ein Bischoff zu Lüttich; zu Anfang des 10. Seculi *Anselmus*, Dom-Herr in besagter Kirche; in der Mitten des II. *Nicolaus*, gleich Falls Dom-Herr, und *Reinerus*, ein Mönch, in dem 12. Seculo; endlich aber *Aegidus*, ein Mönch, in der Mitten des 13. Seculi. *Sigebertus Gemblac.* l. c. apud *Pistorium* l. c. I. p. 805. *Mabillonius* Comment. ad Vitam S. Lamberti. *Valesius* Rer. Franc. Tom. III. 23. *Iac. le Roi* Topogr. Hist. *du Bost de Montandre* dans le Courtisan Chretien immolé en victime d'Etat à la pasion de la Cour. *Pagi* ad an. 698. *Bayle.*

Lambertus, ein Benedictiner-Mönch im Closter S. Iacobi zu Lüttich, mit dem Zunamen Paruus, welcher das Leben derer Bischöffe dieser Stadt vom Jahr 988. bis 1195. da er gestorben, beschrieben. *Vossius* de Hist. Lat. II. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 698. Eben dasselbe Werck ist mit Reineri eines Mönchs Fortsetzung bis aufs Jahr 1229. im MSCte in gedachtem Closter. *Valerius Andreas* Bibl. Belg. p. 611.

Lambertus oder Lampertus, Lantbertus, ein Graf von Nantes, unter Ludouico Pio, hielt es anfänglich mit Lothario so wohl wieder Ludouicum Pium selbst, als auch nach dessen Tode wieder Carolum Caluum, trat aber hernach auf dieses letztern Seite, und half viel zu dem Siege bey Fonteney an. 841. Weil ihm aber Carolus Caluus die Grafschafft Nantes nicht zu eigen übergeben wollte, erregte er den Herzog von Bretagne, Nomenogium, zu einer Rebellion, und als er Caroli Calui Armee geschlagen, machte ihn Nomenogius zum Grafen von Nantes. Es zerfielen aber beyde gleich wieder, worauf Lambertus die Normänner zu Hülffe ruffte, die aber nach vorgenommener Plünderung wieder abzogen. Er verglich sich hierauf wieder mit dem Herzoge von Bretagne, ward aber hernach von Carolo Calvo mit Gewalt verjagt, und retirirte sich nach Nieder-Aniou, allwo er das Schloß Oudon bauete, da er residirte bis auf das Jahr 852. in welchem er in einer Schlacht umkam. *Annal. Bertin.* ad an. 843. *Mezeray* Hist. de France T. I. p. 974. sqq.

Lambertus oder Lampertus Lantbertus, König in Italien und Kayser, Guidonis, des Herzogs von Spoleto, Sohn, und Enckel eines andern Lamberti, welcher vor Mahls in Italien die Partey Carolomanni gehalten, und dessen Widersacher Pabst Ioannem VIII. an. 878. gefangen genommen hatte; wurde auf seines Vaters Anhalten an. 892. von dem Pabste Formoso zum Kayser gecrönet, ob er gleich da Mahls noch ein sehr junger Herr war. *Panegyr. in Berengarium* apud *Leibnit.* Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 250. *Chronolog. Panegyr.* apud *eumd.* l. c. p. 256. *Siffridus Presbyter* Epit. I. apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1032. *Gotfridus Viterb.* Chron. Part. XVII. apud *Pistor.* l. c. Tom. II. p. 320. *Chron. Reicher perg.* apud *de Ludewig* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 215. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. III. c. 4. p. 348. Nach seines Vaters Tode im Jahr 894. nach dem der Kayser Arnulphus Italien verlassen, verglich er sich mit seinem Competenten, Berengario I. Herzoge von Friaul, dem Arnulphus vorher wieder seinen Vater, Guidonem, beygestanden hatte, und theilte mit demselben das Königreich Italien, wobey er die Kayserliche Würde vor sich behielte, die ihm von dem Pabste Ioanne IX. an. 898. von neuem confirmirt wurde. *Panegyr. Bereng.* l. c. *Chronol.* l. c. *Regino* Chron. II. *apud Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 95. *Hermannus Contractus* Chron. apud *Pistorium* l. c. Tom. I. p. 252. Gleichwie er aber einige Jahre vorher den Grafen von Mayland, Maginfredum, umbringen lassen, also wurde er gleich Falls noch in eben diesem Jahr 896. nach andern 898 da er auf der Jagt sich befand, von Hugone, Grafen von Mayland, Maginfredi Sohne, meuchelmörderischer Weise hingerichtet. *Regino* l. c. apud *Pistorium* l. c. p. 96. *Marianus Scotus* Chron. Lib. III. Aet. 6. apud *Pistor.* l. c. p. 643. *Chron. Casaurienf.* I. ap. *Dacher.* Spicil. Tom. V. p. 397. *Annal. Fuldenf. Freher.* ad an. 896. *Luitprandus* l. 10. *Carmen* in Bereng. apud *Leibnit.* l. c. Tom. I. p. 151. *Chronol.* l. c. *Decretum pro Vnctione Lamberti* ap. *Labbeum* Conc. T. IX. *Sigonius* de Regno Ital. VI. p. 145. *Pagi* Crit. in *Baron.* Tom. III. ad an. 898. n. 7. p. 771.

Lambertus, Marggraf von Tuscien oder Toscana, ein Sohn Adelberti, Marggrafens von Tuscien, und Bertae, succedirte seinem Bruder Guidoni im Jahr 928. *Muratorius* de Antichita Estensi 23. p. 219. Eckard Orig. Habsburgo-Austr. l. 8. p. 52. 54. Harenberg Hist. Eccl. Gandersh. Diplomat. Dissert. X. Sect. 2. §. 17. p. 1235. Hugo, König in Italien, welcher sich besorgte, daß die Italiäner sich an ihn hängen mögten, machte ihm seine rechtmäßige Geburt streitig, und ob er gleich dieselbe durch einen Zwey Kampf behauptete, ließ ihm doch Hugo die Augen ausstechen, und die Marggrafschafft Tuscien nehmen, die er seinem eigenen Bruder, Bosoni, gab. *Luitprandus* IV. 14. *Sigonius* de Regn. Ital. VI. p. 158.

Lambertus, Bischoff zu Venedig, siehe Rambertus.

Lambertus, vom Jahre 1093. bis 1115. Bischoff

zu

zu Arras, und halff seiner Kirche wieder zu der Freyheit, um welche sie der Bischoff zu Cambray fast gebracht hatte. Er hat die Geschichte davon selbst beschrieben, welche nebst einigen seiner Briefe in *Baluzii* Miscell. Tom. V. p. 227. seqq. stehet. Einen Theil seiner Geschichte hat *Ferreolus Locrius* in Chron. Belg. und *Dacherius* Spicileg. Tom. V. p. 543. oder nach der neuern Auflage Tom. III. p. 421. herausgegeben. *Sammarthan.* Gallia Christ. Tom. II. p. 215. seq. *Oudinus* Tom. II. p. 880. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 696. seq.

Lambertus, Bischoff zu Angoulesme, war vorher der erste Abt in dem Closter S. Mariae de Corona, welches er selbst gebauet hatte, und starb im Jahr 1148. Es wird seine Feyer den 13. Iun. gehalten.

S. Lambertus, Bischoff zu Vence in Prouence, war zu Baudoigne in der Dioeces von Riez von adelichen Eltern gezeuget, und aus Mutter-Leibe geschnidten worden, gewöhnte sich in dem Closter zu Lerin, da er erzogen wurde, einen unverfälschten Tugend-Wandel an, wurde darauf Bischoff zu Vence, that unterschiedene Wunder-Curen, verwandelte Wasser in Wein, erwählte selbst den Ort, da er begraben seyn wollte, starb im Jahr 1154. wurde in die Kirche daselbst begraben, und that noch nach dem Tode an besessenen, blinden und andern elenden Personen viel Wunder, gleich wie auch aus seinem Grabe ein heilsames und vor alle Kranckheiten dienliches Wasser zu entspringen pfleget. Seine Verehrung hält man den 26. May.

Lambertus, ein Priester, und Stifter des Nonnen-Closters derer Beghinen zu Lüttich, war wegen seiner Heiligkeit im 12. Jahrhunderte sehr berühmt. Man begehet seine Feyer den 25. Iun.

Lambertus, mit dem Zunamen Pater Noster, ein Mönch zu Vaucelles, wird den 14. April verehret.

B. Lambertus, ein gebornter Graf zu Rotenburg an der Tauber, und Bruder Bischoff Bernhards zu Hildesheim, ward in seiner Jugend ein Dom-Herr bey der Kirche S. Petri zu Cöln, und bewies sich so andächtig, daß man bald weit und breit von ihm zu sagen wuste. Darauf setzte er sich vor, in Begleitung eines eintzigen Bedienten zu Fusse nach dem H. Grabe zu reisen, ward aber, als er nach Passau kam, von einem, der ihn sonst gesehen hatte, erkannt, welcher ihn so gleich bey dem Bischoffe meldete, der ihn hierauf vor sich kommen ließ, und ihm von der vorgehabten Reise ab- hingegen anrieth, daß er sich unter die regulirten Augustiner-Dom-Herren zu Rebenboch begeben sollte, welches er auch that. Als nachgehends der Ertz-Bischoff Adelgot zu Magdeburg im Jahre 1116. das Closter Neuwerck vor Halle anlegte, kam er durch die Bemühung des Ertz-Bischoff Conrads zu Saltzburg nebst andern mit in dasselbige; worauf er auch, nach Absterben Berenici des ersten Probsts daselbst, wieder Willen, desselben Stelle bekleiden muste, und endlich nach 26. Jahren, in welchen er sich viele Mühe, anderer Seelen zu gewinnen, gegeben hatte, verschied. Nach seinem Tode soll er verschiedene Wunder gethan haben. *Anonymus* Vita B. Lamberti Praep. Monast. Noui Operis iuxta Hall. apud Schannat Vindem. Litter. Collect. I. p. 68. seqq

Lambertus, (*Franciscus*) war zu Avignon an. 1487. geboren, verlohr aber seinen Vater, der bey dem Päbstlichen Legaten Secretarius Apostolicus war, gar frühzeitig. *Freher* Theatr. Vir. erudit. claror. P. I. Sect. 3. p. 104. *Spalatinus* Chron. apud *Mencken.* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 617. Im 15. Jahre begab er sich in seiner Vater-Stadt unter die Minoriten, deren grossen Haß er aber auf sich lud, Theils weil er diesen Orden mit denen Carthäusern verwechseln wollte, Theils auch weil sie Lutheri erstere Schrifften bey ihm gefunden hatten. Hocker Biblioth. Hailsbronn. p. 194. Jenes verhinderten sie auf alle Weise; diese aber warffen sie ins Feuer. Endlich kriegte Lambertus Gelegenheit, aus dem Closter zu entgehen, da er denn nach Teutschland kam, und in einer besondern heraus gegebenen Schrifft die Ursachen anzeigte, warum er die Minoriten verlassen. Hocker l. c. Nachdem er sich ums Jahr 1522. zu Lausanne, Zürch und andern Orten aufgehalten, auch mit Zwinglio bekannt worden, kam er nach Eisenach, woselbst er unter dem Namen Ioannis Serrani einige Lehr-Sätze wieder die Römische Kirche öffentlich vertheidigte. *Spalatinus* l. c. apud *Mencken.* l. c. Tom. II. p. 617. Im Jahr 1523. begab er sich, Lutherum kennen zu lernen, nach Wittenberg, der ihm viel Liebe erwieß, und durch seinen Vorspruch eine Pension von dem Chur-Fürsten Friderico verschaffte; worauf er noch in selbigem Jahre in den Ehestand trat. *Spalatinus* l. c. apud *Mencken* l. c. Tom. II. p. 617. 620. 626. Bald hernach begab er sich, ob wohl ohne Vorwissen des Chur-Fürsten und Lutheri, nach Metz, daselbst die Evangelische Lehre auszubreiten, worüber ihm aber von denen Mönchen viele Verdrüßlichkeit zustieß, weswegen er sich nach Straßburg retiriren muste. Hocker l. c. Von da aus ward er an den Land-Grafen von Hessen, Philippum, recommandirt, welcher, sich seiner bey der Religions-Aenderung zu bedienen, ihn im Jahre 1526. nach Hanburg berieff, und das folgende Jahr zum Professore Theologiae Primario zu Marpurg ernennte. *Freherus* l. c. Hocker l. c. Im Jahr 1529. wohnte er dem daselbst gehaltenen Religions-Gespräche bey, bey dessen Veranlassung er Lutheri Meynung vom Heil. Abendmahle verließ, und denen Schweitzerischen Theologis beypflichtete. Er starb endlich im Jahr 1530. den 18. April an der Pest, oder, wie andere sagen, an dem Englischen Schweisse, mit dem Ruhme eines scharffsinnigen und frommen Theologi. *Freher.* l. c. Seine Schrifften sind: in Regulam Minoritarum Commentarii Euangelici; Farrago omnium fere Rerum Theologicarum; Comment. in Cantic. Canticor. Proph. minores, Euangel. Lucae, Apocalypsin; de sacro Coniugio male inhibito Clericis; de Confessione; de Baptismo; de Contritione; de Sanctificatione; de Vocatione fidelium in Ecclesiam; de Arbitrio Hominis captiuo; de Synodo Homburgi Hessorum pro Reformatione Ecclesiarum habita; Historia Supplicii Ignis, quo apud Metenses adfectus fuit Io. Castellanus; Tr. de Prophetia, Eruditione et Linguis. Schelhorn Amoenitat. Litter.

Litter. T. II. allwo sein Leben ausführlich zu finden. von Seckendorff Hist. Luth. II. §. 14. und Schol. ad Indicem. n. 48. *Freher* l. c. p. 105. *Spalatinus* l. c. apud *Mencken*. l. c. Tom. II. p. 623. Histor. der Gelehrth. derer Hessen Trimestr. I. p. 24. sqq. *Bayle*.

Lambertus, (*Iac.*) ein Jesuit aus Paris, trat daselbst 1632. in die Societät, und gab nachgehends einen Confessarium und Catechismus-Prediger ab, war aber immerzu sehr kränklich, und starb endlich den 24. May im Jahr 1670. Er hat im Frantzösischen herausgegeben: Thesaurum communionis generalis, Paris 1663. in 12. und Bonum pauperem, ib. 1663. in 12. *Sotuell.* Bibl. Soc. I.

Lambertus, (*Iac.*) ein Frantzose, geboren im Jahr 1603. zu Macon in Burgund, trat im Jahr 1620. in die Societät JEsu, lehrte die Rhetoric, Humaniora und Philosophie, gab darauf 18. Jahr lang einen Prediger ab, und ward endlich Rector des Collegii zu Carpentras und zu Vienne, in welcher letztern Function er den 30. Dec. im Jahr 1670. gestorben, nachdem er in Frantzösischer Sprache geschrieben: Philosophiam Aulae sanctae, Lyon 1656. und Paris 1658. in 4. Scientiam Animae in honorem B. Virginis consecratae, Lyon 1665. in 4. Scientiam Rationis Christianae seu Logicam Christianam, ib. 1669. in 8. de Maternitate diuina seu Praerogatiuis illius, Vienne 1670. in 12. Sanctorum Scientiam moralem, Lyon 1662. in 8. in 4. Voll. *Sotuell.* Bibl. Soc. I.

Lambertus, (*Iodoc.*) ein gelehrter Buchdrucker aus Gent, hat ein Buch de vera et genuina Orthographiae Teutonicae Ratione geschrieben und gedruckt. *Swertius* Athen. Belg.

Lambertus, oder Lambrecht, (*Matthias*) ein Niederländer von Löven, war Licentiatus Theologiae, hernach Poenitentiarius, Ertz-Priester, und starb endlich im Jahr 1602. im 63. Jahre seines Alters. Er ließ sich die Bekehrung derer Protestanten eifrig angelegen seyn, und schrieb in seiner Mutter-Sprache eine Kirchen-Historie von Christi Geburt bis auf seine Zeiten; Leben derer Heiligen; einen Tractat vom Anti-Christ, u. a. *Sander* Flandr. illustr. *Andreae* Bibl. Belg. *Gazée* Hist. Eccl. du Pais bas.

Lambertus, (*Sixtus*) ein Dominicaner aus Lucca, florirte ums 1611. Jahr, in welchem Jahre er des Cardinals Thom. Iorsii Commentarium in Psalmos zu Venedig in fol. heraus gegeben, und demselben ermeldten Cardinals Leben vorgesetzet. *Echard* Bibl. Praedic. T. II. p. 379.

Lambertus Ardensis, von seinem Vaterlande Ardres, wo er Presbyter war, also genennet, lebte zu Anfange des 13. Jahrhunderts und schrieb Historiam Comitum Ardensium et Guisnensium ab an. 800. ad 1200. Weitläufftige Fragmenta desselben hat *du Chesne* aus dem *Thuano* in seiner Historia Genealogica Comitum de Guisne d'Ardres, de Gand et de Concy, Paris 1631. in fol. und aus einem andern Codice von Ludewig in Reliq. MSSCt. Diplom. Tom. VIII. p. 369-606. eingerückt. Von andern Codicibus MSSCtis handelt *Iac. Longus* Bibl. Historic. Galliae p. 851. *de Ludewig* Reliq. MSSCt. Diplom. Tom. VIII. Praefat. p. 51. seq. *Fabricius* Bibl. Med. et Inf. Latin. XI. p. 696.

Lambertus Aschaffenburgensis, siehe Lambertus Schaffnaburgensis.

Lambertus Bononiensis, siehe Kampertus.

Lambertus, li Cors, oder der Kurtze, ein alter Frantzösischer Poet, welcher von Chateau-Dun gebürtig war und in dem 12. Jahrhunderte lebte. Er hat das Leben Alexandri M. aus der Lateinischen Sprache in die Romanische oder alte Frantzösische übersetzet. *Fauchet* Recueil II.

Lambertus Crivelli, siehe Vrbanus III. Pabst.

Lambertus de Fagnack, siehe Honorius II. Tom. XIII. p. 789.

Lambertus von Guines, von seinem Vaterlande also zugenamt, allwo er Anfangs Cantor, nachgehends Archi-Diaconus zu Terouane, Dom-Herr zu Ryssel, und endlich Bischoff zu Arras wurde. Er war Legatus des Heil. Stuhls in der Provintz Rheims, und Pabst Paschalis II. trug ihm auf, den König Philippum I. wegen seiner Vermählung mit der Bertrada zu absoluiren. Man hat von ihm eine Epistel, die er an besagten Pabst geschrieben. Er starb an. 1115. *Miraeus* Annal. et Fast. Belg. *Bucelinus* Gallo-Flandr. *Sammarthan.* Gall. Christ.

Lambertus Hirsfeldensis, siehe Lambertus Schaffnaburgensis.

Lambertus Hortensius, siehe Hortensius (*Lambertus*) Tom. XIII. p. 955. seq.

Lambertus de Legia, oder Leodicensis, Leodiensis, von Lüttich, allwo er ein Mönch zu S. Lorentz zu Duitz aus der Congregation von Cluny, des wegen er auch Tuitiensis heißt, war und zu denen Zeiten des Kaysers Friderici II. lebte, war vom Jahre 1048. bis 1061. Auditor des Bischoffs Adelmi zu Brixen. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 697. Man hat von ihm das Leben Hereberti, des Ertz-Bischoffs von Cöln, welches *Papebrochius* Act Sanct. Tom. II. Martii p. 463-495. aus 4. MSSCten herausgegeben, hernach auch Rupertus Tuitiensis bekannt gemacht, von dem es eben daselbst mit *Papebrochii* Anmerckungen p. 475-490. auch ohne die Anmerckungen bey *Surio* d. 16. Martii anzutreffen; wie auch Hymnos und Epigrammata. *Wyon* Lign. vitae. *Swertius* Athen. Belg. *Vossius* de Hist. Lat. II. 57. *Fabricius* l. c. p. 697. seq.

Lambertus Leodicensis, siehe Lambertus de Legia.

Lambertus Leodiensis, siehe Lambertus de Legia.

Lambertus de Lidekerca, ein Praemonstratenser-Mönch, im Closter SS. Cornelii und Cypriani bey Nimve in Flandern, war wegen seiner Heiligkeit und Wunder sehr berühmt. Man verehret ihn den 30. May.

Lambertus von Lüttich, siehe Lambertus de Legia.

S. Lambertus oder Lantbertus, Lugdunensis, war zu Terouanne geboren, und kam in seiner Jugend an des jungen Königs Clotharii Hofe, wurde aber nachgehends zu Fontenelle ein Mönch, succedirte im Jahr 667. S. Wandregisilo als Abt daselbst, und stand dem Closter 13. Jahr 8. Monath vor. Er wurde wegen seiner Gaben von allen Königlichen Personen geliebet, und war ihr Mitler und Schieds-Mann, als sie um die Crone stritten.

striten. Von Childerico bekam er Land-Güter geschenckt, und hatte mit S. Filiberto, dem ersten Abt und Stifter des Closters Iumieges, Streitigkeiten wegen eines Waldes, welchen Bischoff Audoënus unter sie theilte An diesen Oertern baute er verschiedene Clöster, schickte auf des Bischoffs Pasquarii Begehren Mönche nach Nantes, und hatte unter seinen Jüngern S. Hermerandum. In dem Ertz-Bißthume zu Lion succedirte er im Jahr 981. S. Genesio, und im Jahr 683. weihete er S. Ansbertum zum Ertz-Bischoff zu Rouen. Er starb um das Jahr 688. Man verehret ihn den 14. April. Dessen Vita oder Fragmentum Actorum ab *Aigrado* circa Annum 700. consignatorum ist in *Actis Sanctorum* Tom. II. April. d. 14. p. 216. 217. ex *Dacherii* et *Mabillonii* Act. Benedict Sec. III. P. II. p. 462. befindlich. *Fabricius* Bibl. med. et Inf. Latin XI. p. 701.

Lambertus Paruus, siehe Lambertus.

Lambertus, Pascualis genennt, Prior in der Carthaus zu Coblentz, hat im 16. Jahrhunderte gelebet, und einige Schrifften verfertiget. *Petreius* Bibl. Carthus.

Lambertus Roes nueldus, und Quirinus Talesius, 2. Bürger-Meister, Franciscus, Iacobi Rembrandi Sohn, ein Priester, Adrianus, ein Raths-Herr, Hugo, ein Bürger, Vrsula, eine Jungfrau, und Beghira und Maria, eine Witbe, alle von Harlem, wurden wegen des Catholischen Glaubens ums Leben gebracht. Man feyret ihnen den 27. May.

Lambertus Schaffnaburgensis, oder Aschaffenburgensis, von seinem Vaterlande Hirsfeldensis vom Closter zugenamet, ein gelehrter Mönch des eilfften Jahrhunderts. Im Jahr 1058. begab er sich in das Closter Hirschfeld unter die Dioeces Maintz gehörig, ward Priester, und nahm noch gegen das Ende desselben Jahrs eine Reise nach Jerusalem vor, über welcher er fast ein Jahr zubrachte. *Trithemius* Chron. Hirsaug. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI p. 699. Im Jahr 1072. verfügte er sich in ein Closter zu Saalfeld, und nachdem er daselbst in Verbesserung der Disciplin viel Gutes gestifftet, beschloß er auch darinnen sein Leben. Er hat eine Historie derer Teutschen von Anfange der Welt bis auf das Jahr 1077. hinterlassen; in welcher er die alten Geschichte sehr kurtz berühret, in denen aber, die seinen Zeiten näher kommen, gar ausführlich ist, auch sich einer ziemlich guten Schreib-Art bedienet. *Fabricius* l. c. Melanchton, der sie in einer Augustiner-Bibliothec im Würtembergischen im MSCte gefunden, ermahnte Secerium sie heraus zu geben, welcher es auch endlich Caspari Churreri Anhalten im Jahre 1525. gethan, aber keinen Namen vorgesetzt, wie sie auch im Jahre 1530. heraus gekommen, bis sie endlich *Lud. Schradinus* zu Tübingen 1533. in 8. mit vorgesetztem Namen auflegen lassen, und *Grynaeus* Basel 1569. in fol. aufs neue besorget. *Fabricius* l. c. p. 700. **Leibnitz** Script. Rer. Germ. Tom. I. Praefat. **Hübner** Bibl. Hist. Hamb. Centur. IV. p. 165. seq. Nur setzet man an ihm aus, daß er in Erzählung derer Händel Kaysers Henrici IV. und Pabsts Gregorii VII. sich partevisch aufgeführet, und diesem letztern offenbar geschmeichelt. Doctor Nicolaus de Syghen von Erfurt hat, ob wohl mit sehr ungleichem Fleiß, diese Historie bis an das 14. Jahrhundert fortgesetzet. Sie ist auch des Pistorii und Schardii Scriptoribus Germanicis einverleibet worden, und zwar bey dem ersten mit der Fortsetzung Tom. I. p. 306. bey dem andern Tom. I. p. 370. ingleichen bey Lamberto Vrspergensi und Reginoni Straßburg 1609. in fol. anzutreffen. *Fabricius* l. c. p. 700. Er soll auch Historiam Coenobii Hirsfeldensis geschrieben haben, so aber noch nicht aufgelegt worden. Es wäre denn, daß des *Monachi Hamersleb.* Excerpta de Imperat. ab Henr. Aucupe ad Henr. V. welche *Madenus* Antiq. Brunsu. p. 149-159. und **Leibnitz** Script. Ver. Brunsuic. p. 707-710. dargestellt haben, aus demselben genommen wäre. *Trithemius* Chron. Hirsaug. ad an. 1058. et de Vir. illustr. *Baronius* Annal. adh. a. *Barthius* Aduers. XLIX 4. *Vossius* de Hist. Lat. II. 47. *Lipsius* Not. ad Polit. I. 9. *Scaliger* de Emend. Temp. *Labbeus* de Script. Eccles. Tom. II. p. 5. *du Pin* Bibl. vniu. Tom. VIII. p. 110. *Olearius* Biblioth. Script. eccl. p. 130. **Struv** Praef. ad Lambertum Schaffnab. apud Pistorium. Tom. I. p. 301. seqq. *Cave* Histor. litt. P. I. p. 433. *Oudin.* **Hecht** German. Sacr. et Litterat. P. II. Lib. VIII. c. 14. **Hocker** Bibl. Hailsbronn. 5. p. 244. *Fabricius* l. c. p. 701.

Lambertus de Serico, oder Lobardus Sirichius von Padua, lebte im 14. Jahrhundert, und hat den Epitomen de Viris Illustribus, so Petrarcha zu verfertigen angefangen, bey dessen erfolgtem Tode vollführet. Es ist solcher zu Basel 1562. gedruckt. *Bernard Scardeonius* Rer. Patau. II. *Vossius* de Hist. Lat. III. 3.

Lambertus de Supite, ein Rechts-Gelehrter, Benedictiner-Mönch und Gesandter des Concilii zu Constantz, dessen Epistolam, Schedulam und Instrumentum executionis de exauctoratione Benedicti XIII. **Hermann von der Hardt** Hist. Concil. Constant. Tom. IV. p. 1124. 1157. 1175. herausgegeben. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 701.

Lambertus Treuirensis, ein Mönch zu Trier, schrieb nach dem Jahre 1127. Acta inuentionis Corporis S. Matthiae Apostoli, die in *Bollandi* Act. Sanct. Tom. III. Febr. 24. p. 448-454 anzutreffen. *Fabricius* Biblioth. Med. et inf. Latin. XI. p. 701. seq. Eben derselbe Lambertus nicht aber Leodicensis scheint derjenige, so desselben Apostels Leben und Wunderwercke in zwey Büchern in Versen beschrieben, deren *Vossius* p. 379. gedenckt; nicht weniger der Verfertiger des Lebens S. Agrici, Bischoffs zu Trier, gewesen zu seyn. *Fabricius* l. c. p. 702. Es ist ungewiß, ob es eben dasjenige, so *Bollandus* Tom. I. Ian. 13. p. 773.-781. einverleibet, sey. *Fabricius* l. c.

Lambertus Tuitiensis, siehe Lambertus de Legia.

Lambertus Waterlos, ein regulirter Dom-Herr des Closters S. Auberti zu Camerich, schrieb Historiam Cameracensium Episcoporum ab Odone an. 1105-1160, davon ein MSCt. zu Camerich seyn soll. *Vossius* p. 435. *Sanderus* Bibl. Belg. p. 25. P. II. p. 138. *Sammarthanus* Gall. Christ. Tom. III. *Iac. Longus* Bibl. Historic. Gall. n. 3307. seq. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 702.

Lambes, siehe Lambesc.

Lambesc, oder Lambes, Lambese, Lambese, Lambec, Lambet, Lat. Lambesca, eine kleine, aber artige und schöne Stadt in Provence, nicht weit von der Stadt Salon, und dem Flusse Durance gelegen, welche einem Printzen aus dem Hause Lothringen, und zwar von der Linie von Harcourt, gehört, die davon den

den Fürstlichen Titel führet. Zeiller Topogr. Gall. Th. XII. p. 21. An diesem Orte werden die jährlichen allgemeinen Versammlungen derer Land-Stände gehalten. *Piganiol de la Force* Nouv. Descr. de la France T. IV. q. 142. *Bouche* Chorogr. de Prouence.

Lambese oder Lambesce, vor Alters Lambaesa, oder Lambese, Lampaesa, an dem Flusse Ampsaga, ist eine Stadt im Königreiche Constantia, in der Barbarey, nahe bey dem Gebürge Colamati, an denen Grentzen von Biledulgerid 24. Meilen von Cirta südwärts. *Ptolemaeus*. *Antoninus* Itiner. p. 32. seqq. 40. *Peutingeri* Tabul. *Augustinus* adu. Donatistas VI. 13. Es war vor Zeiten ein Bischöfflicher Sietz, wie denn n. 240. unter Pabst Fabiano 90. Bischöffe allhier ein Concilium wieder Priuatum, den Bischoff dieser Stadt, welchen man der Ketzerey und vieler erschröcklichen Laster beschuldigt hatte, hielten. *Cyprianus* Ep. 30. 54 55. *Baronius* A. C. 242. seqq. *Surita* et *Wesseling* ad *Antonin.* l. c. *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 5. §. 22.

Lambesca, siehe Lambesc.

Lambesce, siehe Lambesc.

Lambese, siehe Lambese.

S. Lambeses, siehe S. Cresconius. Tom. VI. p. 1603.

Lambesse, siehe Lambese.

Lambet, siehe Lambese.

Lambet in England, siehe Lambeth.

Lambeth oder Lamber, Lambith, oder Lomebith, ist so viel als eine kothigte Station oder Haafen, ein Ort in Brixton Hundred, in der nord-östlichen Gegend von der Englischen Provintz Surrey, auf der südlichen Seite der Thames, gegen Westmunster in Middlesex über, so wegen der Residentz des Ertz-Bischoffs von Canterbury berühmt ist, welcher daselbst einen schönen Palast hat. Ums Jahr 1183. bekam der Ertz-Bischoff von Canterbury Baldvvin vermittelst eines Tausches mit dem Bischoff von Rochester ein Gut daselbst, auf welchem er einen Palast vor sich und seine Nachfolger zu bauen anfieng, welcher nach und nach erweitert wurde. Als er aber im Sinn hatte, eine kleine Dom-Kirche zu bauen, so appellirten die Mönche zu Canterbury nach Rom an den Pabst, denn sie besorgten, sie mögten ihres Rechts den Ertz-Bischoff zu erwählen dadurch beraubet werden. Diese Streitigkeiten konnten doch nicht eher beygelegt werden, bis die Mönche diese von dem Bischoffe angefangene kleine Kirche dem Erdboden gleich machten. Ioannes Pekam, ein Ertz-Bischoff von Canterbury, hielt im Jahr 1280. einen Synodum allhier, und der Cardinal Bouchier im Jahr 1486. einen andern. Ungeachtet Lambeth vor einen ungesunden Ort gehalten wird, so ist er doch wohl bewohnet, und mit vieler vornehmen Leute und Bürger Häusern angefüllet. Canutus, der letzte Dänische König, starb allhier. *Camden's* Brit. p. 159. 160.

Lambero, siehe Lampito.

Lambey, eine kleine Insel auf der Irrländischen Küste, zwischen denen Städten Dublin und Droghеda. Einige wollen sie vor derer alten Limnos halten. *Camden's* Brit. p. 1051.

Lambinus, (*Dionysius*) geboren zu Montreuil in der Picardie, ein berühmter und gelehrter Mann im 16. Jahrhunderte. *Clarmundus* Vit. clarisl. Vir. II. n. 2. p. 6. Seine Eltern hatten nur ein mittelmäßiges Vermögen, liessen aber, als sie ihres Sohns gute Fähigkeit sahen, an ihrem Fleisse nichts ermangeln, und hielten ihm die besten Informatores. *Clarmundus* l. c. p. 6. Nach zurück gelegten Academischen Studien begab er sich auf Reisen, und hielt sich eine lange Zeit bey dem Cardinal Francisco Tournon in Italien auf, wo er sonderlich die Alterthümer untersuchte. *Clarmund.* l. c. p. 6. seqq. Als er wiederum zurück nach Paris kommen war, ward er zum Königlichen Professore derer Humaniorum gemacht, welche er schon zuvor zu Amiens gelehret hatte. *Clarmundus* l. c. p. 7. Er schrieb Commentarios über den Plautum, Lucretium, Franckfurt 1583. in 8. Ciceronem, so nebst andern Anmerckungen Amsterdam 1699. 1724. in fol. in XI. Bänden heraus gekommen, davon besonders Lib. III. de Orat. Venedig 1569. in 8. Ep. ad Fratrem Lib. III. et Brutum I. nebst anderer Anmerckungen, Haag 1725. in 8. Horatium, Venedig 1566. in 4. Lyon 1535. 1542. 1559. 1567. in 8. 1561. in 4. Franckfurt 1577. in fol. Leipzig 1563. 1578. 1588 in 8. nebst anderer Anmerckungen Paris 1605. in fol. alleine aber Genff 1600. in 8 1605. in 4. und Corn. Nepotem, welcher nebst anderer Anmerckungen Franckfurt 1608. in 8. herausgekommen, und übersetzte des Aristotelis Ethic. Helmstädt 1660. in 4. desselben Politic. Basel 1582. in fol. nebst unterschiedenen Schrifften des Demosthenis und Aeschinis ins Lateinische; schrieb auch Oratt. de Vtilitate Graecae Linguae; de Philosophiae moralis Laudibus; de Philosophia cum arte dicendi coniungenda; de Rationis Principatu et recta Institutione; Adnotationes in Alcinorum de Doctrina Platonis; Vitam Ciceronis; Epistolas praefatorias; Epp. familiares, *Clarmundus* l. c. p. 8. seqq. *Funccius* de Virili Aet. Lat. Linguae II. 3. §. 25. seq. p. 248 seqq. Er starb im Jahr 1572. und zwar vor Gram, oder, wie andere wollen, aus Furcht, daß es ihm eben so gehen würde wie Ramo, seinem guten Freunde, welchem bey dem Parisischen Blut-Bade die Kehle abgeschnidten wurde. Hocker Bibl. Hailsbronn. 5. p. 284. *Clarmundus* l. c. p. 11. Sein Alter erstreckte sich auf 56. Jahr. Einer von seinen ärgsten Feinden war Hubertus Giphanius, wie denn auch M. Ant. Muretus, dessen vertrauter Freund er Anfangs gewesen, eine Zeitlang mit ihm in Feindschafft lebte, und ob sie gleich zum Schein mit einander versöhnt worden, doch beständig übel von ihm redete und schrieb. *Clarmundus* l. c. p. 10. Lambinus zeugte mit seiner Frau, die aus dem Geschlechte derer Vrini war, einen Sohn, welcher nach des Vaters Tode einige von seinen Schrifften an den Tag gegeben hat *Clarmundus* l. c. p. 11. Unter seinen Fehlern sind sonderlich die Mißgunst, der Hochmuth und der Eigensinn gewesen. *Clarmundus* l. c. Doch muß man billig seinen unverdrossenen Fleiß rühmen, davon die vielen herausgegebenen Schrifften zeugen können. *Clarmundus* l. c. p. 7. *Thuanus* Hist. LII. *Sammarthan.* Elog. doct. Gall. II. *Theisier* Elog. T. I. p. 376. T. III. p. 221. *Menagiana* T. IV. p. 27. seqq. *Turneb.* aduers. p. 351. *Scaliger* 2. *Huetius* de Clar. Interpr. *Bosius* in Lib. I. Cic. ad Atticum Ep. 3. p. 8 *Lipsius* Var. Lect. II. 19. de Amphitr. *Petr. Victor.* Var. Lect. XXXVIII. 15. *Clarmundus* l. c. p. 11.

Lambio, siehe Lambro.

Lambipetra, siehe Lamprete.

Lambis, siehe **Schnecke.**

Lambith, siehe Lambeth.

Lambley, war ehe Mahls ein Nonnen-Closter, welches die Lucies gebauet hatten, in der Engländischen Provintz North-Humberland an der South-Tine, welches aber nunmehro von der Fluth sehr mitgenommen ist. *Camden's* Brit. p. 847.

Lambone, siehe Lambron.

Lambonum, siehe Lambron.

Lamborn, ein kleiner Fluß in der Engländischen Grafschafft Bark, welcher in den Fluß Kenet flüsset. *Camden's* Brit. p. 142.

Lamborn, ein kleiner Marckt-Flecken in England, in Barkshire, in Lambourn-Hundred, wo der kleine Fluß Lamborn entsprünget, von welchem auch der Name herkommt. Dieser Ort gehörte vor alten Zeiten Alfeith, einem Vetter des Königes Alfredi, der ihm solchen in seinem Testamente vermacht hatte. Hernach kam er an die Fitzwarin's, welche von dem Könige Henrico III. die Freyheit erhielten, daselbst einen Marckt zu halten. Anietzo aber gehöret er der Ritermäßigen Familie of Eslex. *Camden's* Brit. p. 142.

Lamboring, ein adeliches Geschlechte in Bayern, führte im schwartzen Felde eine silberne Rose mit goldenen Putzen. Diese befindet sich auch auf dem ersten Helme, und darüber zwey schwartze, dazwischen eine silberne Strauß-Feder. Auf dem andern Helme ist sie in einem schwartzen Fluge. Die Helm-Decke ist schwartz und silbern. **Wapenb.** I. p. 58. **Spener** Hist Insign. Part. Gen. Sect. 4. Membr. 4. §. 13. p. 267.

Lambourn, eine Herrschafft oder Lehn-Gut in der Engländischen Provintz Eslex, an dem Fluße Roding. *Camden's* Brit. p. 341.

Lamboy, eine Gräfliche Familie in Böhmen, welche aus denen Spanischen Niederlanden dahin gekommen. Gondolphus von Lamboy erheurathete ungefähr gegen Ausgang des 15. Seculi mit Christina von Desseneer die Herrschafft **Desseneer**, davon seine Nachkommen den Beynamen angenommen. Von demselben stammte in dem 4. Gradu ab Wilhelm, Herr in Desseneer, welcher mit seiner Gemahlin, Elisabeth von Eynatten, Wilhelmum II. zeugte, der sich in dem 30. jährigen Kriege, als Kayserlicher General, vor andern hervor gethan, und den Gräflichen Character auf sein Geschlecht gebracht hat, von welchem eine besondere Abhandlung folget. Er vermählte sich in Schwaben mit Sibylla, Freyherrn Ioannis von Bogneburg, Herrn auf Marck-Bißingen, und Stathalters zu Inspruck, Tochter, und setzte seinen Stamm in Böhmen fort. Sein Sohn Ioannes Lambert, Herr in Arnow, verheurathete sich Anfangs mit einer Gräfin von Martinitz, und hierauf mit einer Gräfin von Kinsky, welche letztere ihm unterschiedliche Kinder geboren. **Imhof** von Grand in Span. p. 89. gedencket einer Marggrafschafft Lombay oder Lambov, wovon die in dem Königreich Valencia florirende Hertzoge von Gandia aus dem Hause Borgia zugleich den Titel führen, und kann dieselbe vielleicht das Stamm-Haus derer Grafen von Lamboy seyn. *Balbinus* Tab. Stemm. P. II. **Pufendorff** Kriegs-Geschichte. **Humbracht** vom Rhein-Adel Tab. 231.

Lamboy, (**Wilhelm, Graf von**) aus vorhergehendem Geschlechte entsprossen, hatte von Jugend auf dem Könige in Spanien Kriegs-Dienste geleistet, ward aber hernach, als ums Jahr 1619. die Böhmische Unruhe angieng, als Oberster an den Kayser überlassen, bey dem er darauf General-Feld-Wach-Meister, ferner General-Feld-Zeug-Meister, und endlich General-Feld-Marschall worden. Im 1640. Jahre ward er gegen die Frantzosen in die Niederlande geschickt, und erhielt, als dieselben Arras belagerten, durch eine besondere Kriegs-List einen Vortheil über sie. Denn er ließ sich, nach dem er einen alten ungefähr halbe Meile von Arras gelegenen Thurm mit seiner Reuterey eingenommen, und die Frantzösische Reuterey heraus gelockt hatte, von dem Feld-Marschall de Mailleraye schlagen, und lenckte sich auf der verstellten Flucht nach dem Dorffe Vitry, wo die ihm Hauffen Weise nachsetzenden Feinde durch 15. daselbst befindliche Stücken und eine gute Anzahl Soldaten zu Fusse, die er zu erst darein versteckt hatte, der Massen bewillkommet wurden, daß ausser vielen Gemeinen etliche Obersten und Haupt-Leute, 1. Feld-Marschall, 1. General-Maior und ein General-Feld-Marschall ihr Leben darüber auf der Stelle einbüßten. Im folgenden Jahre erhielt er bey Sedan einen so vollkommenen Sieg über den Marschall Coligni, daß von denen Feinden 7. Marquisen und Obersten, und 68. Haupt-Leute ohne die Gemeinen auf dem Platze blieben. Zu Ende dieses Jahres ward er von denen Cölnischen und Jülichschen Land-Ständen gegen die Hessischen und Weimarischen Völcker zu Hülffe verlanget, deswegen er auch ungesäumt bey Venlo über die Maas setzte und denenselben entgegen zu gehen entschlossen war. **Pufendorff** de Reb. Suec. XIII. §. 55. p. 451. Am 4. Ianuarii des 1642. Jahres ward er endlich von denen Hessischen und Weimarischen Völckern in seinem wohlverwahrten Lager überfallen, und trieb sie zwar ein Mahl zurück, sahe sich aber doch nach tapferer Gegenwehr gezwungen, dem Feinde das Lager zu überlassen, und im freyen Felde mit ihm zu schlagen, wo seine Völcker gleich Falls in die Flucht getrieben, er selbst aber nebst vielen andern gefangen wurde. **Pufendorff** l. c. XIV. §. 36. p. 488. *Bunonis* Idea Hist. vniu. p. 345. Er suchte zwar nachgehends in Schiffer-Kleidern aus seiner Gefangenschafft zu entwischen, ward aber verrathen, und darauf nach Franckreich geschickt, wo er sich im Jahre 1643. mit 25000. Cronen von seinen eigenen Mitteln erlöste. Nach diesem blieb er in Kriegs-Diensten bis zum Westphälischen Frieden, und erwartete im Jahre 1647. die Lothringischen Völcker aus denen Niederlanden; stellte aber, als er sahe, daß sie nicht so bald von denen Spaniern würden abkommen können, selbst mit grossem Fleisse Werbungen an, machte auch über dieses eine Kayserliche Verordnung bekannt, Vermöge deren die Chur-Cölnischen Völcker dem Kayser schwören sollten; worauf kurtz hernach auch der Chur-Fürst auf des Kaysers Seite trat, und seine Völcker des Grafen Lamboy Anführung überließ. **Pufendorff** l. c. XIX. §. 60. p. 712. Da er also war verstärckt worden, begab er sich durch das Münsterische nach Ost-Friesland, und nahm einige Oerter daselbst ein, mogte auch wohl in Willens haben, durch Oldenburg in Bremen einzubrechen; wodurch er denen Schweden nicht geringen Kummer verursachte. **Pufendorff** l. c. So bald er von dererselben Annäherung Nachricht erhalten, ließ er die zwey eingenommenen Schlösser in Ost-Friesland starck besetzt,

besetzt, gieng zurück gegen die Ems und suchte sich über die Lippe in Sicherheit zu begeben. **Pufendorff** l. c. §. 67. p. 712. Doch der Schwedische General Königsmarck war ihm so geschwind auf dem Halse, und zwang ihn dadurch nicht allein die Pferde und das übrige Vieh, so er aus Friesland mit sich genommen, zurück zu lassen, sondern auch mit seinen Völckern bey Rhenen im Münsterischen stille zu liegen. **Pufendorff** l. c. Hier verschantzte er nun zwar sein Lager aufs beste, und konnte auch aus der Stadt Rhenen Zufuhre haben; doch Königsmarck steckte zuerst Rhenen in Brand, wodurch bey gönstigem Winde 330. Häuser in die Asche gelegt wurden, setzte sich auch hernach bey Rhene und dem Kayserlichen Lager auf einem nahe gelegenen erhabenen Berge, und fieng gleich Falls an sich zu verschantzen. **Pufendorff** l. c. Er ließ hierauf eins Mahls in der Nacht, weil er Nachricht hatte, daß die Schweden auf der Seite, wo die Hessen stunden, mit ihrer Verschantzung noch nicht zu Stande gekommen wären, einen Anfall thun, seine Leute aber wurden mit Verluste zurück getrieben. **Pufendorff** l. c. Als nach diesem Königsmarck, um so wohl das Lager als die Stadt zu beschüssen, Redouten aufwerffen lassen, und die Feinde durch Hunger zu zwingen suchte, bekam er durch den General Lautersheim Lufft, welcher ein nahe gelegenes Schloß, worinnen keine Schwedische Besatzung befindlich war, einnahm, und einigen Proviant in sein Lager brachte. **Pufendorff** l. c. p. 713. Endlich theilte er seine Reuterey, davon er nicht mehr als 500 bey sich behielt, und ließ sie nach unterschiedenen Oertern gehen, ward auch also, da die Schweden wohl sahen, daß das zurück gebliebene Fuß-Volck nunmehro Proviant genug hätte, sie auszudauern, von der Einschlüssung befreyet; worauf er durch das Stifft Münster ins Sauerland und von da nach dem Rheine gieng, wo er die Schlösser Windeck und Niedeck ingleichen die Stadt Duren einnahm. **Pufendorff** l. c. §. 68. p. 713. Von hier gelangte er in das Cölnische, verglich sich mit denen Jülichschen Ständen über ein gewisses vor die Winter-Quartiere zu zahlendes Geld, ließ hernach die Reuterey die Winter-Quartiere beziehen, das Fuß-Volck aber erst noch das Schloß Caster wegnehmen. **Pufendorff** l. c. Im Jahre 1648 hatte er wieder ziemliche Völcker in Westphalen zusammen gebracht, und war Willens, wenn er zuvor die Lothringischen an sich gezogen, über den Rhein und die Mosel zu gehen, und den Frantzösischen General Turenne vom Schwedischen Feld-Herrn Wrangel abzuschneiden; weswegen auch die Stücke den Rhein hinauf geführet, und die Völcker bis nach Siegen gekommen waren; als dieser Anschlag Theils durch die anlauffende Flüsse, Theils, weil sich der Hertzog von Lothringen nicht mit ihm vereinigen wollte, Theils auch weil die Hessen durch Westphalen einbrachen, zu Wasser ward. **Pufendorff** l. c. XX. §. 66. p. 803. Als er nach diesem Nachricht erhielt, daß ihn die Hessen anzufallen gesucht hätten, folgte er ihnen auf dem Fusse nach, und belagerte Lippstadt, bekam es auch, nach dem sich die Hessen heimlich heraus zogen, aber gleich wohl viel darüber einbüßten, in seine Gewalt. **Pufendorff** l. c. §. 67. p. 803. seq. Nach diesem belagerte er Geseck vergebens, und suchte hernach die Schweden selbst anzugreiffen, konnte aber wegen derer sehr mitgenommenen Soldaten, welche ihre Rothe verlangten, vor dis Mahl seinem Wunsche kein Genügen leisten. **Pufendorff** l. c. §. 68. p. 804. Hierauf wollte er mit denen Frantzosen anbinden, weil aber der Chur-Fürst zu Cöln nicht Lust hatte, einige von seinen Soldaten dazu zu geben, setzte er sich zwischen Bonn und Cöln, zog einige Völcker aus Westphalen an sich, und gieng damit ins Jülichsche, denen Streiffereyen derer Hessen ein Ende zu machen, nahm ihnen auch das Schloß Bredenbende hinweg. **Pufendorff** l. c. §. 69. p. 804. Als er aber nach diesem sich die Hessische Armée anzugreiffen vornahm und es auch mit so grosser Geschwindigkeit bewerckstelliget hatte, daß er ihnen, da sie bey Grefenbrück ein Lager geschlagen, eher auf den Hals kam, als man sich vermuthete, so ward er in dem folgenden Treffen in die Flucht getrieben. **Pufendorff** l. c. §. 70. p. 804. *Bunonis* Hist. Orb. vniu. p. 350. Er brachte aber bald wieder andere Völcker zusammen, um aufs neue einen Versuch gegen die Hessen vorzunehmen, und lagerte sich bey Neuß, zog sich nachgehends, als die Hessen, welche verstärckt worden waren, anrückten, nach Woringen, konnte aber nicht dahin gebracht werden, daß er ihnen ein Treffen geliefert hätte. **Pufendorff** l. c. §. 72. p. 805. Die Hessen wandten sich hernach nach Duren, um selbiges in ihre Gewalt zu bekommen; denen er auf dem Fusse, die Belagerten zu entsetzen, folgte, und als er sahe, daß er es nicht ins Werck richten konnte, sich wieder in sein voriges Lager begab. **Pufendorff** l. c. Da hierauf die Hessen Paderborn belagerten, warff er einige Völcker hinein, und machte dadurch ihre Hoffnung von Einnehmung der Stadt zu nichte. **Pufendorff** l. c. **von Fürstenberg** Monum. Paderborn. p. 231. Nach geendigtem Kriege begab er sich auf seine Güter nach Böhmen. *Theatr. Europ.* Tom. IV. 53.

Lambrecht, siehe Lambertus.

Lambrequins, oder Lambequins, hachemens, werden bey denen Frantzosen die zerschnidtenen Helm-Decken genannt. Ueber den Ursprung des Worts sind die Frantzosen selbst nicht einig. *Laboureur* Orig. des armes n. 160. leitet es von Lamina her. Hingegen verlacht ihn *Menestr.* l'Art du Blas. iustif §. 13. p. 361. damit, und leitet es vielmehr §. 8 p. 182. vom Worte Lamberare, welches so viel als zerreissen anzeiget, her. Er giebt auch p. 110. da er so viele Wörter, die sich in quin endigen, hinsetzt, Gelegenheit, daß **Spener** Hist Insign. Part. Gen. n. 5. §. 23. p. 317. meynet, man könne es gar wohl von einem Teutschen Worte **Lampen**, welches so viel als zerrissen herum hangen bedeuten soll, und wovon auch das Wort Lumpe herkommen mögte, ableiten; davon auch etwan ehe dessen ein Diminutivum bekannt gewesen, welches **Lampken** geheissen, wobey also ein geringer Unterschied zwischen dem Worte Lambequins zu bemercken.

Lambriaca, ehe dem eine Stadt in Lusitanien über den Fluß Limia hinauf gelegen. *Mela* III. 1. Sie ist mit Flauia Lambris eins, davon Tom. IX. p. 1173. gehandelt worden.

Lambrica, (*Paleo*) siehe Lampra.

Lambris, (*Flauia*) siehe Flauia Lambris. Tom. IX. p. 1173.

Lambris, siehe **Felder.** Tom. IX. p. 464.

Lambron, oder Lambone, Lat. Lambonum, eine Stadt

Stadt in der Frantzösischen Landschafft Auvergne. **Zeiller** Topogr. Gall. Th. VI. p. 5. 7.

Lambron, wovor andere unrecht Lambio setzen, ein Fluß in Italien, welcher bey Lago di Como entspringet, die Stadt Mayland vorbey flüßt, und endlich unweit Piacenza in den Po fällt. Die alten nennen ihn Lambrus. *Plinius* Hist. Nat. III. 16. 19. *Morena* de Reb. Laudens. apud *Leibnit.* Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 816.

Lambron, siehe Lambone.

Lambsdorff, ein adeliches Geschlecht in Mecklenburg, führt im silbernen Felde einen schwartzen Thurm, auf ieder Seite mit drey Stuffen, oben aber mit drey Spitzen, deren iede eine goldene Fahne führet, versehen. Eben dieser ist auf dem Helme anzutreffen. Die Helm-Decken sind schwartz und silbern. **Wapenb.** V. p. 156. Ob das adeliche Geschlecht **Lamsdorff**, so nach **Abeln** im Preuß. Riter-Saale p. 9. bey dem I. Th. der Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. in Preussen anzutreffen, mit diesem verwandt sey, ist unbekannt.

Lambsheim, eine kleine Stadt in der Unter-Pfaltz im Amte Neustadt, nicht weit von Franckenthal und der Grafschafft Leiningen gelegen. **Zeiller** Topogr. Palat. Rheni p. 55. Ehe dessen ist sie wohl verwahrt gewesen, und hat ein feines Schloß gehabt, auch denen alten Grafen von Zweybrücken gehöret, von denen sie Pfaltz-Graf Conrad wegen seiner Mutter, Agnes von Zweybrücken, an sich gebracht. **Tolner** Hist. Palat. 2. p. 33. **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 11. p. 425. In der Theilung zwischen Königs Ruperti Söhnen wurde sie Stephano zugeschlagen. **Tolner** l. c. 2. p. 62. Dessen Sohn, Friedrich, räumte sie seinem Bruder Ludwig dem schwartzen ein, dem sie Chur-Fürst Friedrich der sieghaffte in denen damahligen Fehden mit Gewalt abnahm und zerstörte. *Trithemius* de Gestis Frid. p. 47. **Zeiller** Topogr. Palat. Rheni p. 27. 30. 55. Itin. Imp. Contin. I. c. 32. p. 457. **Sprenger** Luc. p. 317. *Chron. Palat. MSCt.* **Tolner** l. c. p. 73. Im Jahre 1621. hatten die Spanier, so Franckenthal einnahmen, ihr Lager daselbst. **Kayser** Hist. Schauplatz der Stadt Heidelb. 20. §. 14. p. 342.

Lambsprinck, Lambspringck oder **Lamspring**, auch **Lammespringhe, Lampsspringe**, ein kleiner Ort im Nieder-Sächsischen Stiffte Hildesheim zwischen Alveld und Bocknem südwärts, eine Meile von Gandersheim, zwey Meilen von Goßlar gegen Westen, am Flusse Lamme gelegen. **Calvör** Nieder-Sachsen. Th. III. B. II. c. 8. p. 324. **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 15. p. 634. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 252. Graf Riddag von Wintzenburg stifftete daselbst im Jahre 847. dem Märtyrer Adriano zu Ehren ein Nonnen-Closter Benedictiner-Ordens, und machte seine eintzige Tochter Richburg zur ersten Aebtißin daselbst. **Calvör** l. c. **Leuckfeld** Antiq. Gandersh. §. 25. p. 282. **Hamelmann** de Famil. Emort. I. Opp. p. 705. **Knauth.** Not. ad **Schneider** l. c. **Abel** Sächs. Alterth. 2. §. 22. p. 612. Die Bestätigung desselben erfolgte im Jahre 872. vom Bischoff Alfrieden zu Hildesheim, und im Jahre 873. vom Könige Ludewig dem Teutschen. **Calvör** l. c. **Bünting** Adnot. in Chron. Brunsu. P. I. p. 35. **Leuckfeld** l. c. p. 286. Jene führt zur Ursache der Erbauung dieses Closters an, daß die Eltern durch Adriani Vorbitte diese eintzige Tochter zur Erbin von GOtt erhalten haben. **Calvör** et **Leuckfeld** ll. cc. **Pfeffinger** ad Vitr. J. P. I. 16. §. 6. p. 14. §. 11. p. 88. Eine andere gemeine Erzählung ist, daß einstens diese Richburg mit ihrem Vater in dieser Gegend auf der Jagt gewesen, und einen Schäffer, der um diesen Wald gehütet, um Verehrung eines Lammes gebeten habe. Nachdem sie aber dasselbe bey sich im Wagen gehabt, und wahrgenommen, daß es bey der grossen Hitze dürstete, habe sie es an eine kleine Wasser-Pfütze setzen lassen, woraus iedoch dasselbe nicht trincken wollen, sondern mit denen Füssen nahe bey der Pfütze gescharrt habe und darauf ein Brunn lebendigen Wassers hervor gequollen sey, welchen man auch noch den heutigen Tag im Closter-Garten daselbst flüssen, und unweit davon eine Mühle treiben sehe. Zu dieses Wunder-Wercks Andencken sey hernach dieses Closter gestifftet und Lamspring, welches so viel als Lamms-Brunnen heissen soll, genennet worden. **Calvör** l. c. Dieses Nonnen-Closter blieb bis um das Jahr 1521. da es im Hildesheimischen Kriege an das Haus Braunschweig-Lüneburg gelanget und die Catholischen Ordens-Personen abgeschafft worden. **Calvör** l. c. p. 326. **Domsons** Lamspring. Hist. MSC. **Leuckfeld** Antiq. Bursfeld. 3. p. 108. Im dreyßigjährigen Kriege gelangte es nach dem erfolgtem Ableben Hertzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg wieder an Hildesheim, worauf es im Jahre 1643. den 2. Octobr. durch den Ertz-Bischoff zu Cöln und Administratorem zu Hildesheim mit Englischen Benedictiner-Mönchen aufs neue besetzt wurde. **Calvör, Leuckfeld** et **Abel** ll. cc. Das Nieder-Sächsische Creiß-Directorium war zwar übel damit zu Frieden, und ließ im Jahre 1649. durch Hertzog Augusten zu Sachsen, Administratorem zu Halle, und Hertzog Augusten zu Wolffenbüttel deswegen ein Schreiben durch zwey Notarien bestellen, daß man die Mönche wieder abschaffen, und, wie es in der Stifftung versehen wäre, Nonnen wieder einsetzen sollte; doch blieb es dem ungeachtet bey der ersten Veranstaltung. **Calvör** l. c. Der erste Abt war Clemens Reuterus, welcher sich in die Bursfeldische Union begab. **Domson** l. c. **Leuckfeld** l. c. p. 109.

Lambspringck, siehe **Lambsprinck.**

Lamdoides heisset die Lamda-förmige Qveer-Nath in dem Hinter-Haupte, weil sie die Gestallt des Griechischen Buchstabens Λ. hat.

Lame, **Klinge**, von einem Hau- Stech- oder Stoß-Gewehr.

Lameca, siehe Lamego.

Lamech, von denen Arabern durch Versetzung derer Buchstaben Maleck genennet, das ist **Armer**, der Sohn Methusael, aus dem Geschlecht derer Cainiten, der es zu erst anfieng, 2. Weiber (Ada und Zilla) zugleich zu nehmen; zeugte von ihnen 27. Kinder, wie *Iosephus* Ant. Iud. I. 3. schreibt: Von seinem Spruche: Er hätte einen Mann erschlagen, ihm zur Wunden, und einen Jüngling, ihm zur Beulen. Cain soll 7. Mahl gerochen werden, aber Lamech 77. Mahl. Gen. 4, 19. Es soll aber der Mann, den er erschlagen, wie schon Tom. V. p. 137. erwehnt worden, Cain, der Jüngling aber ein Knabe, den er mit sich auf die Jagt genommen, gewesen seyn, welchen

welchen er deswegen, daß er auf seine Veranlassung seinen Groß-Vater wieder Vermuthen getödtet, umgebracht haben soll. *R. Gedalia* in Schalschaleth Hakkab. **Dapper** Beschr. Arabiens p. 541.

Lamech, der Sohn Methusalah, der 9te Alt-Vater im Geschlecht-Register Mariä, der Mutter JEsu. Gen. 5, 25. Luc. 3, 36. Er zeugte im 182. Jahr seines Alters den Noah, und sprach: Der wird uns trösten in unserer Müh und Arbeit auf Erden, die der HErr verflucht hat; darnach lebte er noch 590. Jahr, zeugte mehr Söhne und Töchter, und ward 770. Jahr alt, und starb. Wie der erstere nicht der beste war, da er mit unter die Cainiten gehörte, dadurch die übrigen Menschen der Zeit verdorben und zur Sündfluth reiff worden; so zählet Heidegger Hist. Patriarch. T. I. Exerc. V. §. 5. seqq. den letztern mit unter die Propheten, als fern er mit der Benennung seines Sohns Noah vorher gesagt, wie GOtt der unruhigen Bosheit der Welt ein Ende machen, und die seinen zur Ruhe und in Sicherheit bringen werde. *Bayle.*

Lamecum, siehe Lamego.

Lamedon, ein Sohn Coroni, ward nach Epopeo König zu Sicyon. Als er den Thron bestiegen, nahm er die Phano, des Clytii aus Athen Tochter, zur Gemahlin. Bey Unternehmung des Krieges wieder die Archaeer, den Archandrum und Architelem verband er sich mit dem Sicyon, zu dem Ende er ihm seine Tochter die Zeuxippen zur Ehe gab. *Pausanias* II. 5. 6.

Lamegal, siehe Lamego.

Lamego, ein Fluß in Spanien, welcher in Gallicien bey dem Flecken Lasa entspringet, und in Portugall in den Douro fällt.

Lamego, oder Lamegal, Lat. Lameca oder Lamecum, Lama, eine Stadt in Portugall, in der Provintz Beira, unweit von dem Douro, in welcher Gegend guter Wein wächst, mit einem Bißthum unter Braga gehörig, liegt unter dem II. Gr. 19. Min. Longitudinis und 40. Gr. 4 Min. Latitudinis. Alphonsus I. König von Portugall versammlete allhier an. 1143. die Stände des Reichs, die Grund-Gesetze dieses Staats zu erneuern. Die dasige Gegend bringt den trefflichsten Wein hervor, der weit und breit verführet wird. *Ptolemaeus* gedencket ihrer unter dem Namen Lamia. *Colmenar* Delic. de l'Espagne et de Portugal.

Lamellae Nepperianae, siehe Nepperianae Lamellae.

Lamen, siehe Limo.

Lamendolara, ietzo ein sehr geringer Ort in der Neapolitanischen Landschafft Basilicata, wo der Fluß Agri in den Golfo di Taranto fällt. Vor diesem soll allhier eine sehr berühmte Stadt gelegen haben, so Heraclea geheissen, und von denen Tarentinern erbauet worden. *Strabo* VI. p. 429. seq. *Cicero* pro Archia 4. *Mela* II. 4. *Livius* VIII. 24. Beym Scylace heisset sie Heraclion, und beym *Plinio* Hist. Nat. III. 12. Heraclia, der sich aber darinnen gewaltig irret, daß er meynet, sie hätte auch Siris geheissen, welche Stadt doch 3000. Schrit davon gelegen, und den Hafen von Heraclea abgegeben. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 624.

Lamentana Vecchia, siehe Mentana. (*la*)

Lamentano, siehe Mentana. (*la*)

Lamentatione, heist bey denen Italiänern eine Klage, ein Klage-Lied. Lamento heisset ein trauriges Vor- und Zwischen-Spiel von Instrumenten, an Stat einer Sonate, oder eines Ritornello. **Niedt** Musical. Handleitung zu der Variation des G. B. p. 99.

Lamentationi per la Settimana Santa, heissen auf Italiänisch Klag-Lieder vor die Char-Woche, werden insgemein von denen Frantzosen les Lecons de Tenebres genennet.

Lamentiren heist so viel als Klagen, Beseufftzen, Jammern, Wehklagen, Weinen und Heulen.

Lamerdingen, ein Schloß in der Marggrafschafft Burgau **Zeiller** Topogr. Sueu. p. 50. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. V. c. 3. p. 403.

Lamerdinus, siehe Gavanodurum. Tom. X. p. 409.

Lamersdorff, ein Freyherrliches Geschlechte, hat einen gevierten und Mittel-Schild. Im ersten und letzten goldenen Quartiere sind oben zwey unten ein blauer Nagel. Im andern und dritten goldenen ein blaues Andreas-Creutz, so in allen 4. Ecken anstößt, worauf sich in der Mitte eine rothe Rose befindet. Im goldenen Mittel Schilde siehet man einen doppelten schwartzen Adler. Auf dem ersten gecrönten Helme ist ein einfacher schwartzer gecrönter Adler, auf dem andern zwey rothe und dazwischen eine blaue Strauß-Feder. Die rechte Helm-Decke ist schwartz und golden, die lincke blau und roth. **Wapenbuch** IV. p. 43.

Lamershaim, siehe **Lammersheim.**

Lamersheim, siehe **Lammersheim.**

Lamerton, ein Ort in England, in Devonshire, am Fluß Teave, in Tavestoke Hundred, 2. Meilen von der Stadt Tavistoke, allwo man in der Kirchen ein altes Monument derer Tremaines sehen kann, nehmlich das Bildniß Nicholas und Andrew Tremaine, so Zwillinge, und einander in allen Liniamenten so gleich gewesen, daß sie, ob sie gleich von einander entfernet, dennoch gleiche Schmertzen empfunden, und mit einander zu schlaffen, zu gehen, zu essen und zu trincken verlanget haben, auch mit einander zu Newhaven in Franckreich im Jahr 1663. erschlagen worden sind. *Camden's* Brit. p. 38.

Lames, ein Städtgen in Hinter-Pommern am Flusse Rega, davon sich die von Borcken Erb- und Schloß-Gesessne schreiben.

Lameria, ehedem eine Stadt unten in Italien in derer Bruthier Lande, am Ursprunge des Flusses Lameti im Lande unterhalb Temsa. *Stephanus. Cluverius* Ital. Ant. hat es unrecht mit Lampetia vor eins gehalten. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 633.

Lametinus Sinus, siehe S. Eufemia (*Golfo di*) Tom. VIII. p. 2100.

Lametus, siehe Amato. Tom. I. p. 1659.

Lamfridus, ein Engländisch. Benedictiner-Mönch, welcher zu denen Zeiten des Königs Ethelredi um das Jahr 980. gelebet, und die Wunder-Wercke des Bischoffs Suithini beschrieben. *Leland* 139. *Baleus* II. 37. *Pitseus* de Script. Angl. p. 178.

Vossius

Vossius de Hist. Lat. II. 41. *Warthon* Angl. sacra Tom. I. p. 203. MSCte davon hat man in der Cottonischen und andern Englischen Bibliothecen. *Leyser* Hist. Poët. Lat. med. aeui. p. 286. *Oudinus* Tom. II. p. 499. *Warthon* l. c. p. 322. Er soll auch unter dem Titel Libri fundamenti ein Buch de Fundatione Wentanae Ecclesiae in Versen geschrieben haben. *Rudborne* apud *Warthon* l. c. Tom. I. p. 192. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 703.

Lami, ist ein aus der Music hergenommenes Sprichwort, dessen unter dem Articel Lalemi schon gedacht worden: Wahrscheinlicher aber mag es doch wohl von der aus dem A. und C. schlüssenden Baß-Cadentz herkommen; weil nach der Solmisation auf dem ersten Buchstaben la, und auf dem zweyten mi gesungen, und dadurch ein lamentabler Progressus gemachet wird.

Lami, siehe Lamy.

Lami, ein Frantzösischer Geistlicher und Maitre de la Musique, erstlich an der Kirche des H. Innocentii zu Paris, und hernach an der Kirche zu unser lieben Frauen daselbst. *Histoire de la Musique* Tom. IV. p. 105. 109.

Lamia, ist eine Art von der Vrtica mortua.

Lamia oder Lamina, eine Stadt in Thessalien, nicht weit vom Aegäischen Meere, welches daselbst einen Busen machet, der von dieser Stadt unter andern auch Lamiacus Sinus genennet wird, zwischen Thaumaci, Hypata und Phalara. Sie ist wegen der Schlacht bekannt, die nach des grossen Alexanders Tode die Athenienser mit Hülffe anderer dem Gouuerneur von Macedonien, Antipatro, aber zu ihrem Schaden, geliefert haben. *Strabo* IX. p. 662. *Plinius* Hist. Nat. IV. 7. *Ptolemaeus* *Diodorus Siculus* XVII. III. XVIII. 9. seqq. *Liuius* XXXV. 25. XXXIX. 23. *Plutarchus* Pyrrho princ. it. Βίαις τῶν δέκα Ρητόρ. IX. p. 849. *Polybius* παρεκβολ. IX. 25. Ἱστορ. Ἐκλογ. περὶ Πρεσβ. XIII. *Pausanias* I. 1. 8. VI. 4. VII. 6. 10. *Gerbelius* Graec. Ant. ap. *Gronou.* Thes. Ant. Graec. Tom. IV. p. 42. seq. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 13. §. 119. Der Ort soll ietzo Domochi heissen.

Lamia, war eine Familie zu Rom, die in das Geschlecht derer Aelier gehörete. *Plinius* Hist. Nat. XXXV. 7. gedencket der Lamianischen Gärten. *Horatius* Od. III. 17. führet die Lamias von dem alten Lamo, dem Sohne des Neptuni, und König derer Laestrygonum, her, der zu Formiis soll regirt haben. *Silius Italicus* VIII. 531. *Sigonius* de Nomin. Rom. 5. *Torrentius* ad *Horat.* *Gyrald* Synt. Deor. XV. p. 448. *Strein. et August.* de Gente Rom. in Aelia. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 10. Weil nun dieses ein sehr alt Geschlechte war, werden offt die Lamiae vor die Edeln genommen. *Iuuenalis* Sat. IV. 154. Sat. VI. 385. *Torrent.* l. *Pitiscus* l. c. L. Aelius Lamia ward verwiesen, weil er sich des Ciceronis wieder Pisonem mit allzugrossem Eifer angenommen. Nachgehends ist er nach Caesaris Tode Aedilis und A. V. 711. Praetor worden, und ist er vermuthlich der L. Lamia Vir praetorius gewesen, der nach *Plinii* Hist. Nat. VII. 52. und *Valerii Maximi* I. 8. n. 11. Bericht das Unglück gehabt, daß man ihn vor todt gehalten, und so auf den Scheiter-Hauffen gesetzt, da ihn denn die Flamme, wie wohl zu spät, wieder zu sich selbst gebracht, so, daß man seine Stimme im Feuer noch gehöret hat. L. Aelius Lamia, dessen *Horatius* Od. I. 26. vs. 8. 36. vs. 7. III. 17. Epist. I. 14. vs. 6. gedencket, scheinet derienige zu seyn, der nach verschiedenen bedienten Ehren-Aemtern gegen das Ende der Regirung des Tiberii verstorben, und funere Censorio begraben worden. Sein Descendent ist vielleicht Aelius Lamia gewesen, dem Domitianus seine Frau, die Domitiam Longiam, genommen. *Suetonius* Domit. 10. *Iuuenalis* Sat. IV. 154. *Glandorp.* Onom. *Bayle.*

Lamia, des Neptuni Tochter, welche mit dem Ioue die Herophilen, eine derer Sibyllen zeugete, und sonst auch vor sich selbst die erste unter dem Weibs-Volcke gewesen seyn soll, die eine Wahrsagerin abgegeben. *Pausanias* X. 12. Blum Disc. de Poët. Graec. §. 37. et 40.

Lamia, des Beli und der Libyes Tochter, gefiel wegen ihrer Schönheit dem Ioui so ferne, daß er auch mit ihr einen Sohn zeugete, weil aber Iuno diesen aus Eifersucht umbrachte, wurde Lamia nicht nur vor Betrübniß gantz häßlich, sondern raubete auch und tödtete dagegen andere Kinder wieder, die sie erhaschen konnte. *Euripides. Diodorus Siculus* XX. *Hesychius. Horatius* de Art. Poët. 340. *Suidas* v. Λαμία. *Gyraldus* Synt. XV. p. 447. Den Namen leitet *Bochart* Chanaan I. 33. p. 590. aus dem Phönicischen, nach welchem er so viel bedeutet als Fleisch begierig. Von ihr haben also die Lamiae den Namen, welche sonst auch Empusae, Mormolyciae und Striges genannt werden, und Theils Frauen seyn sollen, die zu Hause ihre Augen in besondern Gefässen aufheben, und mithin an sich blind sind, wenn sie aber ausgehen, sich dieselben in den Kopf setzen, und also sehen können; Theils auch sonst gar besondere Gespenster seyn sollen, welche sich bald in diese bald in eine andere Gestallt verwandeln, und denen Menschen schaden. *Plutarchus* περὶ Πολυπραγμ. p. 515. *Strabo* I. p. 36. *Plinius* Hist. Nat. IX. 24. *Caelius Rhodiginus* Ant. Lect. XXIX. 5. *Bayle.* Nachgehends hat man auch die Zauberinnen mit diesem Namen beleget, welches nach *Erast.* de Lamiis daher kommen soll, weil diese mit solchen Gespenstern, wie die Lamiae derer alten waren, Umgang pflegten. *Vossius* Lex. Etym. *Argol.* in *Panvin.* de Lud. Circens. II. 2. *Pitiscus* Lex Antiq. Tom. II. p. 10.

Lamia, aus Creta, siehe Auxesia. Tom. II. p. 2278.

Lamia, die beruffene Maitresse des Königs Demetrii Poliorcetis, war Cleanors, eines Athenienses, Tochter, und ihrer Profession nach eine Flöten-Spielerin. *Aelianus* Ποικιλ Ἱστορ. XIII. 9. Sie war anfänglich eine Concubine des Königs in Egypten, Ptolemaei Lagi, und ward von Demetrio in dem See-Treffen, das er Ptolemaeo bey der Insel Cypern lieferte, mit andern ihres gleichen gefangen, da sie dem Ueberwinder so wohl gefiel, daß er sie zu sich nahm, und vor allen andern Maitressen liebete, ob sie gleich da Mahls bereits von einem solchen Alter war, da die gute Gestallt und Annehmlichkeit abzunehmen pflegt. *Plutarchus* in Demetr. p. 895. 901. Er überhäuffte

häuffte sie mit Gaben und Geschencken, und kann man ihren Reichthum Theils aus dem prächtigen bedeckten steinernen Spatzier-Gange, so sie zu Sicyon gebauet, Theils aus dem trefflichen Festin, welches sie dem Könige dereinst gegeben, abnehmen, welches beydes zu ihrer Zeit in besondern Schrifften beschrieben worden. An scharffsinnigen Gedancken und geschwinden Einfällen hat es ihr nicht gefehlet, und mag die Munterkeit ihres Geistes den Abgang der Leibes-Schönheit bey herannahendem Alter ersetzet haben. *Athenaeus* IV. 1. XIII. 5. *Aelianus* Ποικιλ. Ιστ. XII. 17. Unter andern unsinnigen Schmeicheleyen derer Athenienser gegen Demetrium war auch diese, daß sie dieser seiner Concubine unter dem Namen Venus Lamia einen Tempel baueten; auch hat Demetrius mit ihr eine Tochter gezeuget, welche Phila geheissen. *Athenaeus* XIII. 5.

Lamia, siehe Amyclae. Tom. I. p. 1828.

Lamiacus Sinus, siehe Zeiton. (*Golfo de*)

Lamiae, hiessen ehedem Inseln in dem Gewässer vor Troia im Aegaeischen Meere, zwischen denen Plateis und Plitaniis. *Plinius* Hist. Nat. V. 31. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 2. §. 7.

Lamida, ehedem eine Stadt in Mauretania Caesariensi, landwärts ein zwischen Chizala und Vasana gelegen. *Ptolemaeus*, *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 6. §. 41.

Lamim, siehe Laminium.

Lamina, wird gemeiniglich von denen Anatomicis unterschiedenen anatomischen Instrumenten beygeleget, als da sind die Feder-Messer, Sucher u. d. *Galenus* de Admin. Anat. VI. 10. Eigentlich aber verstehet man dadurch iedes Blech. Bey denen alten war Lamina dicker als Bractea, und ward auch, in dem man es glühend machte und denen Verbrechern auf den Leib legte, Stat einer Tortur gebraucht. *Valer. Maximus* VI. 8. *Cicero. Verr.* V. 63. *Prudentius* περὶ στεφ. X. 486. *Gallon.* de Martyr. Cruciat. 3. *Laurent.* de reb. publ. 7. Brod. Misc. II. 10. *Pollet.* For. Rom. IV. 14. Barth Adu. XII. 12. *Turnebus* Adu. IV. 3. *Caelius Rhodiginus* Ant. Lect. X. 6. *Pancirollus* Notit. Digu. Imp. orient. 12. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 10. Also liset man bey dem *Aegineta* VII. 3. Molybdos, von einem bleyernen Bleche, Lamia plumbea, die sich die Fechter auf die Nieren zu binden pflegten, damit sie um so viel weniger auf einige Weise gehindert würden. *Plinius* Hist. Nat. XXXIV. 18. *Cassianus* de Spir. fornic. 7. *Argol.* in *Panuin.* de Ludis Circ. II. 1. Der Kayser Nero hat es, um eine stärckere Stimme zu haben, auf der Brust getragen. *Plinius* Hist. Nat. XXXIV. 18. dieses nennt *Suetonius* Nerone 20. chartem plumbeam. *Reines.* Varr. Lect. II. 8. *Pitiscus* l. c. Ingleichen gedencket *Hildanus* Cent. V. Obseru. 67. eines eisernen Blechs, die Buckel nieder zu drucken, siehe auch Blech, Tom. IV. p. 120. Wenn dieses Wort von dem Hirnschedel gesaget wird, so verstehet man darunter die beyden Platten, woraus der Hirnschedel bestehet, und welche von den dazwischen liegenden Wesen, so Meditullium heisset, gar augenscheinlich von einander unterschieden sind.

Lamina, siehe Lamia.

Lamina spiralis, heist das gewundene Blättgen in denen Ohren, davon ausführlicher zu sehen Ohr.

Laminae, ehe dem ein Ort derer Aequer in Italien, 10000. Schrit von Carseoli entfernet. *Peutingeri* Tabul. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 345.

Laminatio, siehe Blech-Schlagung, Tom. IV. p. 121.

Laminetz, (*Raphael de*) ein Böhmischer Dominicaner aus Pilsen, welchem im Jahr 1644. von der Ordens-Versammlung in Rom aufgetragen ward, die Historie des Dominicaner-Ordens in die Böhmische Sprache zu übersetzen, wurde im Jahr 1656. Praedicator generalis und 1666. Prior seines Profess-Hauses. Er hat Paradisum concionatorum Tetralogiae mysticae in 4. Tomis zu Aschaffenburg 1667. in 4. herausgegeben. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 622.

Laminga, ein Thier in der Insel Cypern auf dem Berge Olympus, so dem Haupte und Schwantze nach einer Schlangen gleichet, hat vier Füsse, so lang und groß als ein Pferd, und eine Stich- und Schuß-freye Haut. Die Mönche auf gemeldtem Berge unterhalten deswegen grosse Katzen, welche dieses Thier anfallen, und ihm die Augen auskratzen.

Laminiobrensis, siehe Laminium.

Laminir, ein adeliches Geschlechte, führt im schwartzen Felde auf grünem Grunde zwey goldene Löwen, zusammen einen umgekehrten goldenen Ancker haltend. Auf dem gecrönten Helme befindet sich ein goldener wachsender Löwe, einen dergleichen Ancker haltend. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. Wapenb. IV. p. 113.

Laminir, (Michael) Pastor und Senior zu Memmingen, geboren daselbst im Jahr 1558. war Magister Philosophiae, stand 66. Jahr im Predig-Amt, und starb den 11. Nou. im Jahr 1647. nach dem er mit seinem Vater gleiches Namens, und dessen Bruder, Joh. Laminir, davon jener zu Memmingen zu unser lieben Frauen, dieser aber zu Steinheim Prediger gewesen, 156. Jahr lang im Ministerio gelebet. Grosse Jubel-Priester-Hist.

Laminita, (Anna) eine Prophetische und Quackerische Jungfer, so nach ihren vermeynten Erscheinungen vorgab, wie Christus sich öffters ihr auf mancherley Weise geoffenbaret, sich herrlich verkläret, und zu einer Lehrerin göttlicher Geheimnisse aufgestellet hätte. Wie übel aber solche selbst gewachsene Prophetin mit ihren tollen Einfällen und Entzückungen angelaufen, lehret *Bzouius* ad An. 1201. §. 10. *Voetius* Disert. Select. Tom. II. p. 1066.

Laminitani, siehe Laminium.

Laminium, ehe dem eine Stadt in Hispania Tarraconensi, zwischen denen Flüssen Anas und Tagus, zwey Mansiones von Toleto zwischen Mariana und Alces auf der äussersten Grentze derer Carpetaner. *Plinius* Hist. Nat. III. 1. *Ptolemaeus*. *Antoninus* Itiner. p 445. Aus welches letztern March-Route gantz klar erhält, daß es weder la Mancha, wie *Schottus* ap. *Fr. Biuarium* ad *Tl. Dextri* Chronic. p. 126. will, noch auch Monriel,

wie die meisten wollen, seyn könne, als welche beyde Oerter unterhalb der Guadiana liegen. Beym *Rauennate* IV. 44. wie auch in denen meisten Exemplarien beym *Antonino* l. c. findet sich der Name Lamim. Die Einwohner heissen beym *Plinio* Hist Nat. III. 1. 3. XXXVI. 22. Laminitani. Unter denen Unterschrifften derer Spanischen Bischöffe findet sich auch ein Laminiobrensis, der hierher gehören mag. *Surita* et *Wesseling* ad *Antonin.* l. c. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. §. 66.

Lamira, siehe Smyrna.

Lamiras, ein Griechischer Poet und Musicus aus Thracien, welcher vor dem Homero gelebet, soll die Dorische Sing-Art erfunden haben, und der erste gewesen seyn, der zu der Harffe mit gesungen. *Histoire de la Musique*, Tom. I. p. 23.

Lamirault, (*Io.*) ein Frantzösischer Dominicaner aus Champagne, trat zu Chalons im Jahr 1579. in den Orden, wurde zu Paris Magister Theologiae und Rector des Collegii San-Iacobei daselbst, nachgehends im Jahr 1597. Prior seines Profess-Hauses, und starb ums Jahr 1616. Er schrieb Le Manuel de la sainte Societé du tres auguste nom. de Dieu, Paris 1618. und 1634. in 24. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 404.

Lamires, siehe Smyrna.

Lamiscus, ein Historicus von Samos, hat einige Historien verfertiget. *Fabricius* Bibl. Graec.

Lamiso oder Lamisio, ein Langobarde, war von einer gemeinen Hure geboren, und nachgehends in einen Fisch-Teich, welcher in dieser Sprache Lama heißt, geworffen worden. Als aber der Langobardische König vorüber gieng, und das Kind mit Händen und Füssen um sich zu erretten arbeiten sahe, streckte er demselben seinen Speer zu, woran es sich hielt und heraus gezogen ward. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain V. 11. p. 166. Nach *Paullo Diacono* sind dieser Kinder 7. gewesen und hat nur dieses eintzige, als der König vorbey geriten, und dieselben hin und wieder gewendet, sich an seine Lantze angehalten, deswegen er auch gesagt, aus diesem Kinde würde etwas grosses werden, es einer Amme übergeben, und mit allem Fleisse zu erzühen befohlen. **Valvasor** l. c. Dieser Knabe nahm an Leibes- und Gemüths-Kräfften trefflich zu, und ließ bey allen Gelegenheiten einen unerschrockenen Muth von sich spüren. **Valvasor** l. c. Hierdurch brachte er sich bey erwachsenem Alter solch Ansehen unter seinen Lands-Leuten zu wegen, daß sie ihn nach des Königs Tode vor den würdigsten achteten, dessen Stelle zu bekleiden. **Valvasor** l. c. Er brachte sie hernach dahin, daß sie aufs neue einen Versuch mit denen Bulgaren, von welchen sie zuvor waren überwunden worden, thaten, und frischte sie durch sein Beyspiel, als er sich an die Spitze stellte, der Gestallt an, daß sie, ob sie gleich schon mehrern Theils auf der Flucht begrieffen waren, dennoch wieder umkehrten und den Feind aufs neue behertzt angrieffen, auch endlich den Sieg davon trugen. **Valvasor** l. c. p. 167.

Lamisio, siehe Lamiso.

Lamium, Frantzösisch Orcie morte, Teutsch taube Nessel, todte Nessel, ist ein Kraut, dessen es fünff Sorten giebt. Die erste wird genannt Lamium vulgare, folio subrotundo, flore rubro *Parck.* Lamium purpureum foetidum, folio subrotundo, siue Galeopsis, Dioscoridis. C. *B. Tournefort.* Vrtica mortua *Gesn. Hort.* Lamium rubrum, *Ger. Raji Hist.* Galeopsis, siue Vrtica iners, folio et flore minore *I. B.* Vrtica iners altera. *D d.* Die treibet einen Hauffen lange, viereckigte und hohle, åstige Stengel. Die Blätter sind bey nahe so gestallt, wie die an der gemeinen Nessel, nur daß sie kleiner und viel kürtzer sind, ohne Haare und nicht stechen oder brennen, weich und am Rande ausgezackt, sie sietzen auf ziemlich langen Stielen. Die Blüthen wachsen oben an den Spitzen der Stengel, stehen rund um denselbigen herum, sind klein und purpurfarbig; wie ein Rachen formiret. Eine jedwede ist ein Röhrlein, das oben in zwey Labia gespaltet ist, und ausgeschweifft, wie eine Kehle, so mit einem Flügel oder kleinem Blatt besetzet: sie steht in einem Kelche, der wie ein Hörnlein mit fünf Spitzen siehet. Wann die Blüthe vergangen, so folgen ihr ziemlich dicke, dreyeckigte, röthliche und gleissende Saamen, die von sich selbst ausfallen, wenn sie reiff geworden sind. Die Wurtzel ist dünn, zaserig. Das gantze Gewächse stinckt gar sehr. Die zweyte Sorte heisset Lamium album, *Ger. Raji Hist.* Lamium vulgare album, siue Archangelica flore albo, *Park. Pit. Tournef.* Lamium album non foetens, folio oblongo, *C. B.* Galeopsis siue Vrtica iners, floribus albis *I. B.* Die treibet Stengel zu anderthalben Schuh hoch; die sind viereckigt, unten weit, dünner und schwächer als oben, deshalben sie sich nicht gar wohl auf recht halten können; sie sind anbey ein wenig rauch, hohl und åstig, gegen die Wurtzel zu purpurfarbig. Die Blätter sehen aus wie Nessel-Bläter, stehen Paar und Paar beysammen, sind rauch und weich, die untersten Stiele, daran sie sietzen, sind viel länger als die obersten. Die Blühten stehen rund um den Stengel herum, so lang er ist, sind noch so ziemlich groß und weiß, als wie die an der vorhergehenden formiret, und nach ihnen folgen dreyeckigte Saamen. Die Wurtzeln sind dünne und zaserig, kriechen überall herum. Diese Art stinckt nicht so sehre, wie die vorige. Die dritte heist Lamium alba linea notatum. *C. B. Pit. Tournefort.* Lamium *Plinii*, montanum Columnae, *Parck.* Galeopsis maculata *I. B.* Milzadella vulgo, Leucas, Dioscoridis forte *Caes.* Die treibet einen hauffen Stengel, die nach der Erde zugebeuget, viereckigt und röthlicht sind. Ihre Blätter sind der zweyten ihren gleich, jedoch viel kleiner, rauch und weich, gar tieff zerkerbet, und mitten hindurch läufft ein weiser Strich. Die Blühten sehen wie an der vorigen und weißröthlicht. Die vierte heist Lamium parietariae facie, *Mor. H. R. B. Pit. Tournefort.* Die ist von denen vorigen darinnen unterschieden, daß ihre Blätter wie an der Parietaria aussehen: doch ist diese Sorte rar. Die fünffte heist Lamium folio caulem ambiente minus, *C. B. Pit. Tournef. Raji Hist.* Alsine Hederula altera, Galeopsis, siue Vrtica iners, folio caulem ambiente. *I. B.* Die treibet einen hauffen schwache Stengel, des halben Fusses hoch; die liegen mehr Mahls auf dem Boden, bis Weilen stehen sie auch aufgerichts, und sind viereckigt. Die untersten Blätter, welche am ersten hervor kommen, sind den Nessel-Blättern gleich, jedoch viel kleiner, bey nahe gar rund zackigt,

und

und ſietzen an Stielen: die oberſten aber haben keine Stiele, ſtehen gleichſam Paar-Weiſe an dem Stengel und umgeben ihn, ſind rund und rauch, gar ſehr tieff eingekerbt, krauſe, ſchier ohne Geruch, und ſtincken unter allen andern Sorten am wenigſten. Die Blüthen ſtehen um die Stengel herum, ſind wie die vorigen formiret, von Farbe purpurfärbig, zu Weilen weiß oder gelb: die Wurtzel iſt ſchlecht, hart und mit Zaſern beſetzt. Die Geſchlechte- oder tauben Neſſeln wachſen an denen Wegen und an denen Mauern, in denen Hecken, auf denen Feldern, in denen Gärten, und um den Moraſt und andern ungeſchlachten Orten. Zur Artzeney werden ihre Blätter und Blüthen gebrauchet. Sie führen viel Oel, nicht eben gar ſo viel Saltz. Sie reinigen und halten an, ſind gut zu Stillung des Durchlauffes, zu Vertreibung des weiſſen Fluſſes, wenn ſie abgeſotten gebraucht werden. Sie werden auch zum zertheilen als ein Umſchlag oder als Bähung gebrauchet. Die Conſerua, oder in Zucker eingeſetzte Neſſel, curiret den weiſſen Fluß, der Syrup aber allerhand Bruſt-Beſchwerungen. Lamium kommt von dem Griechiſchen Worte Λάμια, das bedeutet ein **Kobolt**, der auf Ebräiſch Lilith genennet wird, damit man die Kinder zu fürchten macht, als ob er ſie freſſen wollte. Es iſt aber die taube Neſſel darum Lamium genennet worden, weil ihre Blüthe wie eine Larve eines ſolchen Geſpenſts ausſehen ſoll: daß alſo der Urſprung des Namens dieſes Krautes nur von einem Kindiſchen Einfalle hergenommen worden.

Lamium alba linea notatum, *C. B. Pit. Tournefort.* ſiehe Lamium.

Lamium album, *Ger. Raji* Hiſt. ſiehe Lamium.

Lamium album non foetens, folio oblongo, *C. B.* ſiehe Lamium.

Lamium aſtragaloides, *Corn.* ſiehe Caſſida, Tom. V. p. 1277.

Lamium folio caulem ambiente minus, *C. B. Pit. Tournef. Raji* Hiſt. ſiehe Lamium.

Lamium montanum Columnae, ſiehe Lamium.

Lamium parietariae facie, *Mor. H. R. B. Pit. Tournefort.* ſiehe Lamium.

Lamium peregrinum, ſiue Scutellaria, *C. B.* ſiehe Caſſida. Tom. V. p. 1277.

Lamium *Plinii*, ſiehe Lamium.

Lamium purpureum, ſiehe Vrtica mortua.

Lamium purpureum foetidum, folio ſubrotundo, ſiue Galeopſis Dioſcoridis, *C. B. Tournefort.* ſiehe Lamium.

Lamium rubrum, *Ger. Raji* Hiſt. ſiehe Lamium.

Lamium vulgare album, ſiue Archangelica flore albo, *Parck. Pit. Tournefort.* ſiehe Lamium.

Lamium vulgare folio ſubrotundo flore rubro, *Parck.* ſiehe Lamium.

Lamius, einer von des Herculis Söhnen, von welchem die Stadt Lamia in Theſſalien den Namen bekommen. *Stephanus* Λαμία.

Lamizon, ein Fluß in Sachſen, deſſen *Ravennas* de Terris Saxonum. IV. 17. gedencket, er iſt die heutige Ems, davon Tom. VIII. p. 1113. gehandelt worden. Leibnitz Script. Rer. Brunsuic. Tom. I. p. 29. not. m.

Lamken, ſiehe Lanken.

Lamlem, ein groſſer Strich Landes in Africa, auf der ſüdlichen Seite des Fleiſſes Niger, deſſen Einwohner von denen in Berisſa ſehr geplagt werden, als welche ſie nach Europa und America vor Sclaven verkauffen. Sie ſind über alle Maſſen tumm und unwiſſend, und bezeichnen ihre Kinder an denen Schläffen mit einem Brande, wenn ſie etwas älter werden.

Lamleza, (*la*) ein Fluß, entſpringt nicht weit vom Urſprunge des Fluſſes Rouana gegen dem obern Eſchen-Thal, und ergüßt ſich, nach dem er bey 6. Meilen durch das Kämifeger Thal gelauffen, in in den Fluß Madiam. Stumpf Schweitzer Chron. IX. 10. p. 283.

Lamm, iſt das junge von einem Schaffe, welches, wenn es männlichen Geſchlechts, ein **Hammel-Lamm**, und, wenn es weiblichen Geſchlechts, ein **Kälber-** oder **Schübbe-Lamm**, oder auch nur ſchlecht eine **Schübbe** genennet wird. So bald ein Schaff gelammet, muß es ausgemolcken werden, damit die dicke und geronnene Milch, die ſonſt dem Lamme ſchädlich wäre, hinwegkomme; man muß auch die Wolle um das Euter ſauber verzupfen, damit das Lamm unter dem ſaugen kein Haar mit hinunter bringe und darüber ſterbe; hernach hält man das Lamm an die Zitzen, melcket ihm ein wenig in das Maul, bis es des anzühens und trinckens ſelbſt gewohnet. Mit etlichen gehet man auf ſolche Art faſt vierzehen Tage um, mit andern aber nur zwey Tage, wie wohl auch einige, wo ſie nur 2. oder 3. Mahl angeſoget worden, dieſe Kunſt ſchon gelernet haben. Das ſind aber in dieſem Stücke die beſten Lämmer, die nicht nur, ſo bald ſie von der Mutter ſind, ſich aufrichten oder auf die Füſſe begeben, und nach denen Eutern ſuchen, ſondern auch noch, ehe ſie angewieſen werden, zu ſaugen anfangen. Wenn ein Schaff ſeine Jungen nicht annehmen oder ſaugen laſſen will, wie es bis Weilen zu geſchehen pfleget, ſo muß man ein altes und junges in die Kauen, das iſt, in einem an der Rauffe eingegitterten Orte einſperren, und drey oder vier Tage beyſammen laſſen oder doch unvergeſſen das Lamm zu rechter Zeit zu ſaugen, bis ſich die Milch bey dem alten Schaffe häuffet und ſie harte drücket, da es denn, wenn ihm die Milch Wehen verurſachet, das Lamm gerne zulaſſen wird. Die erſten zwey Tage, nach dem das Schaff gelammet, muß man das Mutter-Schaff und Lamm beyſammen laſſen, und jenes mit gutem Heu und Klee-Futter erqvicken, auch mit laulichten Mehl-Tränckchen verſorgen, damit ſie mit deſto überflüſſiger Milch ihr Lämmlein verſehen, und es währender Zeit deſto beſſer kennen lernen, auch nebſt demſelben von aller Kälte, Wind und ſchädlichen Feuchtigkeiten deſto ſicherer und verwahrter ſtehen möge. Die Lämmer bleiben hernach allein eingeſperret, und die Mutter-Schaffe werden wieder ordentlich auf die Weide getrieben; inzwiſchen muß man die Lämmer zu Hauſe allmählig zum Futter gewöhnen, ſie, wo kein ordentlicher Lämmer-Stall vorhanden, in einen eignen mit Horden beſetzten Ort in dem Schaff-Stalle zuſammen laſſen und denenſelben gutes Heu oder das beſte Grummet oder dürre Blätter von Weiden, Pappeln und dergleichen vorgeben. Denen Lämmern nun, die freſſen lernen, auf das längſte, wenn ſie drey Wochen alt, pfleget man etwas Kleyen und Haber-Schrot, auch

auch nachgehends wohl gantzen Haber in die Krippelein vorzustreuen. Dem gemeinen Gebrauch nach werden auf das hundert Lämmer anderthalb Viertheil, oder nach dem es die Nothdurfft erfordert, gegeben, und hernach gefüttert. Des Morgens leget man ihnen von Roggen-Stroh kleine Wurm-Gebinder zwey Mahl nach einander vor, hernach Heu und trdäncket sie. Abends wird ihnen wieder zwey Mahl vom Wurm-Gebindern vorgeleget, hernach Heu und darauf getränckt. Oder so man Schaff-Laub hat, so giebet man ihnen solches an Stat des Heues, als welches ihnen sehr gesund ist. Linsen bekommen ihnen auch sehr gut, und wo man dergleichen hat, werden sie ihnen ungedroschen an Stat des Heues vorgeleget. Das Stein-Saltz soll man ihnen immerfort in die Kripplein legen, damit sie sich dadurch reinigen; und also füttert man die Lämmer in Soge, bis man sie absetzet; inzwischen, wenn die Kälte einiger Massen nachgelassen und man keines Nach-Winters mehr vermuthen ist, nimmet man die Hämmelung bey klarem Wetter vor, und suchet dabey etliche derer schönsten Lämmer aus, die man ungeschnidten zu Stöhren, Widdern oder Stier-Hämmeln gehen lässet, insonderheit werden diejenige, die feine gelinde Wolle und sonst gute Gestallt haben, vor die besten geachtet. Diejenige, so Hörner haben, pflegen verständige Schäffer darum nicht groß zu achten, in dem sie davor halten, weil dergleichen Lämmer dick, und festere Köpfe haben, so machten sie auch denen Schaff-Müttern die Geburt schwerer, zu Mahl die Schaffe gegen andern Thieren darinne mehr leiden und ausstehen müssen. Bis nach Ostern, oder auch nach Gelegenheit der Weide und der Zeit, darinne die Lämmer gefallen, bis auf Georgii oder Philippi Jacobi lässet man dieselben saugen, hernach setzet man sie ab, und lässet sie mit guten gälten Schaffen alleine hüten, auch im Stalle unterschieden halten, daß sie von denen Müttern abgewöhnen. Die Lämmer, so zeitig fallen, soll man zu Winter in die Trifft schlagen, denn ie zeitiger sie jung werden, ie besser sie wachsen und zunehmen; hergegen die Spätlinge, so erst um Ostern oder hernach jung werden, und dann bald in die Weide gehen sollen, können wegen derer Mücken und Flügen nicht wohl gedeien, dahero man dieselben in die Haushaltung schlachtet oder denen Fleischern verkauffet. Wer frühzeitig Lämmer bekommt, kann einen schönen Pfennig daraus lösen, und stärcker Vieh bekommen, als sonst, doch, weil es sehr mühsam und bey grossen Hauffen nicht wohl angehen will, so lässet man vor Michaelis die Stöhre, Stier-Hämmel, Widder oder Schaff-Böcke nicht gerne zu denen alten Schaffen, damit hernach die Lämmer-Zeit erst nach den meistvergangenen Winter eintrete, und man mit denen Lämmern wegen der Kälte keine allzugrosse Gefahr zu befürchten habe. Die Lämmer werden den Sommer über auf ihre eigene Weide getrieben, die nicht weit von dem Schaff-Hofe seyn soll, damit sie sich nicht zu sehr ermüden oder abgehen dürffen. Hat man feine grüne Wiesen und flüssende Wasser, wo junges Klee-Gras stehet, so ist es desto besser vor die Lämmer. An vielen Orten werden sie gleich auf die Felder getrieben; denn man kann nicht jeder Zeit mit der Weide ihrer warten, wie es am besten wäre, sondern man muß nur thun, so gut als man kann. Etliche treiben sie nach eingeführtem Getraide zu erst auf die Stoppeln, damit sie an dem grünen Grase ihre Lust sättigen mögen. Allein an andern Orten lässet man das Rind-Vieh etwa acht Tage vor denen Schaffen auf die Stoppeln, weil dieses alles gar genau abbeisset, und Kühe und Ochsen nach ihnen nicht vielmehr vor sich findem. Im Herbste, wenn die Schaff-Musterung gehalten wird, werden die Lämmer gleich Falls ausgefangen, absonderlich gezählet, und hernach nebst denen Zeit-Hämmeln auf einem Hauffen geschlagen, wo sie nur anders gesund und zur Zucht tüchtig sind. Dann was dazu nicht vor dienlich erachtet wird, bekommen die Fleischer. Von einem Lamme wird auf ein Jahr anderthalb Viertheil bis ein halbes Pfund Wolle gerechnet. Das Lamm-Fleisch wollen ihrer viele nicht loben, weil es gar zu viele Feuchtigkeiten in sich habe, und deswegen ungesund sey. Hingegen andere verzehren es mit desto grösserm Verlangen, und befinden sich wohl dabey, insonderheit wenn es gut zugerichtet wird. Lamm-Fleisch mit Carfiol, Muscheln, Sellerie, Citronen, saurer Limonie, Sauerampfer, mit Klössen, Majoran, Semmel-Schnidten, Capern, kleinen Rosinen, Spinat, Hafer-Wurtzeln, grüner Petersilie, Petersilien-Wurtzeln, Schwämmen, geschnidtenen Rüben, Estouffade, Carbonaden, Zucker-Wurtzeln, gefülletem Sallat, Lactuc, Spargel, Morgeln, Krebsen-Klößgen, in Pasteten, gefüllet, gebraten, fricasirt, wird eben wie das Kalb-Fleisch mit dergleichen zubereitet, deswegen selbiger Titel Tom. XV. p. 83. seqq. aufzuschlagen, siehe auch Agnus, Tom. I. p. 860.

Lamm, (keusch-) siehe Agnus castus, Tom. I. p. 800.

Lamm, (Scythisches) siehe Agnus Scythicus, Tom. I. p. 803.

Lamm, das erwürget ist vom Anfang, Off. Joh. 13, 8. ist unser Jesus, der lässet sich mit einem Lamme vergleichen a) wegen seines reinen Lebens, Joh. 8, 46. b) wegen seines geduldigen leidens, Es. 53, 7. c) wegen seines unschuldigen Todes, da er als ein Oster-Lamm vor uns geopfert worden, 1. Cor. 5, 7. und uns mit seinem Blute mit GOtt versöhnet. Dieses Lamm ist **erwürget vom Anfange der Welt**; hier siehet Johannes auf das Verdienst und Leiden Christi, und dessen unendliche Krafft; er sey erwürget vom Anfange der Welt, so wohl in Betrachtung des göttlichen Rathschlusses, welcher von Christi Leiden und der dadurch uns zu gute kommenden Erlösung ist abgefasset worden, ehe der Welt Grund geleget war, Eph. 1, 4. als auch wegen der Weissagungen und Verheissungen, welche schon im Paradies geschen, Gen. 3, 15. ferner in Erwegung der vielfältigen Fürbilder und Opfer, welche das unschuldige GOttes-Lamm, so um unserer Sünde willen mit der Zeit erwürget werden sollen, deutlich vorgestellet, Ebr. 10, 1. 2. und denn in Ansehung der kräfftigen Würckung des Blutes Christi, so nicht weniger denen Gläubigen im A. T. zur Vergebung der Sünden und zur Seligkeit genutzet, als denen zur Zeit des N. T. denn JEsus Christus gestern und heute, Ebr. 13, 8. dahero Socini Widerspruch

hinfällt,

hinfällt, daß Christus nicht gestorben sey vor denen, die vor ihm gewesen, vid. *Calov.* Socin. p. 328, denn ja sein Tod der Krafft und Gültigkeit nach alle Welt angehet, sintemahl einer für alle gestorben, 2. Cor. 5, 14. und dadurch allen verlohrnen Menschen das Heil erworben; wie denn auch dieses von Anbeginn der Welt erwürgte Lamm GOttes mit seinem Verdienst und Wohlthaten durch die Predigt des heiligen Evangelii ieder Zeit denen Menschen vorgetragen worden.

Lammahale ef. Lo, eine kleine Stadt in der Ost-Indischen Insel Serbiette, auf einem hohen Berge gelegen und rund herum mit Bäumen besetzt. Dabey ist eine Meer-Enge, ingleichen soll dabey ein siedend heisser Brunnen seyn, daß man allerhand darinnen kochen kann, welcher zugleich eine köstliche Artzney vor allerhand Geschwürre abgeben soll. **Schultz** Ost-Ind. Reise-Beschr. I. 10. p. 54.

Lamme, ein kleiner Flecken im Wolffenbüttelischen, wo ein kleines Wasser vorbeygehet. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 216.

Lamme oder **Lambe**, ein kleiner Fluß in der Grafschafft Woldenburg im Hildesheimischen, hat seinen Ursprung über Lamspring, gehet verschiedene Flecken und Dörffer vorbey und fällt endlich unter Derenburg bey dem Dorffe Klein-Dingen in die Inders. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 252.

Lamm GOttes, wird **Christus** Joh. 1, 29. genennet, im verblühmten Verstande und Gleichniß-Weise heisset er aar viel Mahls in H. Schrifft ein Lamm, als Off. Joh. 5, 8. 13, 8. 14, 1. Ein Lamm ist ein fruchtbar Thier, es besaamet sich bald, und mehret sich: also auch Christus, Ps. 22, 31. Es. 53, 10. ein sanfftmüthiges Thier: also auch Christus, Es. 42, 4. Matth. 11, 29. cet. ein geduldiges Thier: Christus auch, 1. Pet. 2, 23. Es. 53, 7. Hierzu kommt auch noch die Reinlichkeit eines Lammes, welche bey unserm Heilande im vollkommensten Grade anzutreffen, Ebr. 7, 26. 1. Pet. 1, 18. ja es wird auch mit diesem Namen zurückgesehn auf die Opfer-Lämmer, die Abends und Morgens musten vor das Volck geschlachtet werden, laut göttlichen Befehls, Exod. 29, 38. seq. Num. 28, 3. seq. zu Versöhnung ihrer Sünde, Leu. 5, 5. 6. welches denn aber Mahls sein Absehen auf den Meßiam hatte, und dessen Leiden, Sterben und Gnugthuung vorbildete. Es heisset aber der HERR Christus nicht ohne Ursache das **GOttes-Lamm**, womit die Hoheit und Würde desselben angedeutet wird, welches allen andern Lämmern bey weitem vorgehet: denn so muste JEsus seiner Person halber nicht nur Mensch seyn, sondern auch der wahre GOttes Sohn, ein Lamm nicht nur von GOTT selbst ersehen, als der Auserwählte GOTTES, Es. 42, 1. 1. Pet. 1, 20. sondern auch göttliche Krafft in sich haben, damit er uns vollkömmlich könnte erlösen.

Lammermoor, ist ein Theil der Schottländischen Grafschafft Mers, als deren sind, nehmlich: Mers, Lammermoor und Lauderdale. Lammermoor ist ein grosser Strich Landes, so aus lauter Hügeln und Bergen bestehet, an der nördlichen Seite der Grafschafft, über 16. Meilen in die Länge, und 6. zum wenigsten in die Breite, und hat viel Sümpfe und Moräste. *Camden's* Brit. p. 901.

Lammerscheim, siehe **Lammersheim**.

Lammershaim, siehe **Lammersheim**.

Lammersheim oder **Lammerßheim**, **Lammersheimb**, **Lammershaimm**, **Lamersheim**, **Lamershaim**, **Lammerscheim**, **Laumerscheim**, ein adeliches Geschlechte am Rheine, dessen getheiltes Wapen oben einen von Gold und Roth sechsfach die Länge herabgestreifften unten aber gantz blauen Schild zeiget. Auf dem Helme ist zur rechten ein goldenes zur lincken ein rothes Bülffels-Horn. Die Helm-Decke ist roth und golden. **Wapenb.** I. p. 126. Aus demselbigen wird Conrad in einem Schreiben Kayser Friedrichs vom Jahre 1488. erwehnt. *Crusius* Schwäb. Chronic. Th. III. B. IX. c. 1. p. 131. Daraus lebte im Jahr 1488. Conrad zu Isissen. **Datt** de Pace Imp. publ. II. 9. §. 3. p. 257. Im Anfange des 16. Jahrhunderts lebte Samson, so das Gut Lammerscheim von Worms zu Lehn trug. **Schannat** Hist. Episc. Wormat. Tom. I. p. 276. Diesem folgte sein Sohn Hanns Jacob im Jahre 1683. **Schannat** l. c. Und im 1595. Jahre besassen es Ioannes Sixtus, Johann Caspar, Johann Christoph, Wolffgang Albrecht und Johann Richard. **Schannat** l. c. Im Jahre 1613. starb Catharina von Lammersheim geborne von Creutz, Hof-Meisterin der Fürstlichen Würtembergischen Witbe zu Lewenberg. **Moser** Forts. *Crusii* Schwäb. Chronic. 2. §. 2. p. 552. Vermuthlich gehöret auch hierzu Walther, Freyherr von **Lamershaim**, welcher im Jahre 1148. das Closter Maulbrunn stifften helffen. *Crusius* l. c. Th. II. B. X. c. 5. p. 574. Dieser verließ hernach das weltliche und ward ein Mönch. *Crusius* l. c. c. 8. p. 583.

Lammersheimb, siehe **Lammersheim**.

Lammerßheim, siehe **Lammersheim**.

Lammerspringhe, siehe **Lambspring**.

Lamminger, siehe **Layming**.

Lammins Vliete, siehe Sluis.

Lamms-Bauch, ist eine gewisse Art eines Erb-Zinses, so an etlichen Orten, besonders aber in Thüringen, von denen eigenthümlichen Besitzern eines Ackers, einer Wiese u. d. dem Lehn- und Zins-Herrn jährlich gereichet wird, und bestehet in einem ausgeschlachteten Lamme, welches dem Zins-Manne gemeiniglich mit zwölf Groschen am Gelde zu lösen, nachgelassen ist.

Lammsdorff, eine Probstey ins Chur-Sächsische Creiß-Amt Wittenberg gehörig. **Wabst** vom Churfürstenth. Sachsen Beyl. A. p. 18.

Lamnins Vliete, siehe Sluis.

Lamo, ietzo ein geringer Ort in Cilicien, und zwar in der Provintz, so ehe dem Trachea hieß. Bey denen alten war es eine Stadt unter dem Namen Lamus am Flusse gleiches Namens. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 6. §. 50. In denen ersten christlichen Zeiten war ein Bißthum da, welches unter Seleucia stund. *Hierocles* Συνεκδημ. p. 709. *Concilium Nicaenum* II. p. 599. *Wesseling* ad *Hierocl.* l. c.

Lamo oder **Lamon**, Lamen, ein Königreich auf der Küste Zangvebar in Africa, grentzet an den Mund des Flusses Qvilmanzi, gegen Norden an das Königreich Melinde und gegen Osten an das Königreich Pate. Es hat einen Mahometanischen König, dessen Unterthanen gleicher Lehre zugethan sind;

sind; aber unter denen Portugiesen stehen und Schatzung geben müssen. Dapper Beschr. Afr. p. 650.

Lamo, Lateinisch Lamum, eine Stadt auf der Küste von Zangvebar in Aethiopien, an einer kleinen Meer-Enge, ist der Haupt-Ort des vorgedachten kleinen Königreichs dieses Namens, und liegt darinnen gegen Norden. *Maty.* Dapper Beschr. Afr. p. 650. Sie hat an der See einen schönen Hafen, und ist mit Mauern umringet, den Anfall derer innländischen Völcker aufzuhalten, mit denen der Stadt Einwohner bis Weilen Krieg führen, ob sie gleich mit ihnen zu handeln pflegen. Dapper l. c.

Lamoignon, ein altes Frantzösisches Geschlecht in Nivernois, welches seinen Namen von einem in der Vorstadt von Donzy gelegenen Lehn-Gute empfangen, so von dem Haupte der Linie von Bâville annoch besessen wird. Wilhelmus von Lamoignon, Mannay, Chanay und Nannay, lebte zu denen Zeiten Ludouici S. Philipp. III. und IV. und verließ Petrum, einen Vater Caroli. Dessen Söhne waren Plamon, ein Vater Petri und Groß-Vater Ioannis, der ohne Erben starb, und Michael, welcher Petrum verließ. Dessen Söhne waren Guyot und Ioannes, von dem die Linie von Bâville abstammet. Guyot starb im Jahr 1457. und verließ Robertum, welcher ohne ehliche Erben starb, Carolum, von dem hernach, und Petrum, welcher in Ioannis Herzogs von Brabant und Grafen von Nevers, Diensten gestanden, und verschiedene Kinder gezeugt. Caroli Söhne waren Blasius und Stephanus. Von Blasii Kindern sind zu mercken Andreas, der ohne Erben starb, Stephanus, Canonicus zu S. Stephani in Auxerre, Helinus, der bey Francisco I. von Cleve, Herzoge von Nevers, in Diensten stand, und Francisci von Cleve, Abts zu Tréport, natürliche Tochter, Franciscam, heurathete, aber mit ihr keine Kinder zeugte, und Claudia, die ihrer Brüder sämmtliche Herrschafften erbte, und sich mit Antonio, Herrn von Maulmigny, vermählte. Stephanus, Blasii Bruder, zeugte Blasium II. welcher bey der Belagerung von Rochelle das Leben einbüßte, und unverheurathet war, und Edmundum. Dessen Kinder waren: 1) Lupus; 2) Gilbertus, Herr von Beaulieu; 3) Ludouicus, Herr von Mets; 4) Ioannes; 5) Claudius, Herr von Belleroche; 6) Adrianus, der unvermählt gestorben; 7) Franciscus, der gleich Falls unvermählt war, und im Jahr 1628. bey der Belagerung von Rochelle umkam. Lupi Sohn, Carolus, starb im Jahr 1699. ohne männliche Erben. Gilbertus, Herr von Beaulieu, zeugte Gilbertum, dessen Nachkommenschafft erloschen. Ludouicus, Herr von Mets, zeugte 1) Lupum, einen Vater Paulli, Herrn von Cursy und Vasnay, welcher Riter des Ordens S. Ludouici worden, und noch im Jahr 1724. gelebt; 2) Stephanum, einen Vater Gilberti und Iosephi Francisci; 3) Claudium, einen Vater Ioannis, der Ioannem und Claudium gezeugt; 4) Hubertum, dessen Sohn, Irier, an. 1705. gestorben, und Hubertum, Claudium und Ioannem verlassen; 5) Ioannem, einen Vater Danielis und Claudii. Ioannes von Lamoignon, Herr von Arthe, der andere Sohn des obgedachten Petri, zeugte Ioannem, der bey Ioanne von Burgund, Herzoge von Brabant, Secretarius gewesen, und Franciscum und Ioannem verlassen, welches letztern Nachkommenschafft erloschen. Franciscus zeugte Carolum und Helinum, Abt von Belleveaux und Priorn von S. Pierre le Moustier, der einen natürlichen Sohn, Franciscum, verlassen. Carolus, Herr von Bâville, von dem ein Articel handelt, zeugte 20 Kinder, von denen zu mercken: 1) Petrus, Herr von Bâville, Launay-Courson und Hervy, Aduocat beym Parlament zu Paris, ist wegen seiner Gelehrsamkeit und verschiedener von ihm verfertigten Gedichte, darunter eines den Titel: Cliniades Niuernius, siue, altera Calamitatum Galliae Deploratio führt, bekannt, und im Jahr 1570. gestorben. 2) Carolus, Königlicher Secretarius, der im Jahr 1590. gestorben; 3) Christianus, Herr von Bâville, welcher im Jahr 1636. als Parlements-Praesident zu Paris gestorben, und Wilhelmum verlassen. Dieser Wilhelmus von Lamoignon, Marquis von Bâville, Graf von Launay-Courson, Baron von S. Yon, von dem ein Articel folgt, zeugte verschiedene Kinder, worunter zu mercken: Christianus Franciscus Nicolaus, Graf von Launay-Courson, Maria, eine Gemahlin Victoris Mauritii, Graf von Broglio, starb den 12. Ian. im Jahr 1733. und Magdalena, eine Gemahlin Achillis von Harlay, Grafen von Beaumont, obersten Parlements-Praesidenten. Christianus Franciscus, von dem ein Articel handelt, zeugte mit Maria Ioanna Voisin 1) Christianum; 2) Wilhelmum, Herrn von Blancmesnil, Malesherbe und Cerisay, der im Jahr 1683. geboren, nach und nach bey dem Parlamente zu Paris Aduocat, hernach Rath, ferner General-Aduocat und endlich im Jahr 1723. Presidենt à Mortier worden, und mit seiner ersten Gemahlin, Maria Louisa, einer Tochter Stephani von Haligre, 2. Kinder, die in der Jugend gestorben, mit der andern aber, Anna Elisabetha, einer Tochter Nicolai Stephani Rouiault, Christianum Wilhelmum, geboren im Jahr 1711. Mariam Elisabetham, geboren im Jahr 1716. Barbaram Nicolaeam, geboren im Jahr 1717. Annam Nicolaeam, geboren im Jahr 1718. Mariam Louisam, geboren im Jahr 1719. und Agatham Franciscam, geboren im Jahr 1723. gezeugt hat; 3) Mariam Magdalenam, so an Claudium von Longueil, Marquis de Maisons; 4) Franciscam Elisahetham, so an Ioannem Aymarum Nicolai, Marquis von Gousainuille; 5) Ioannam Christinam, so an Iosephum Casparem, Marquis von Maniban, Parlements-Praesidenten zu Toulouse, vermählt worden; 6) Eleonoram, die ins Closter gegangen. Christianus von Lamoignon, Marquis von Bâville und Milhars, Baron von S. Yon, Commandeur derer Königlichen Orden, geboren im Jahre 1676. ward nach und nach Parlements-Rath, Königlicher Aduocat und zuletzt Praesident, und zeugte mit Maria Louisa, einer Tochter Ludouici Gon, Herrn von Broc, Christianum Wilhelmum, Marquis von Milhars, geboren im Jahr 1712. den 1. Oct. und Catharinam Louisam, geboren im Jahr 1715. den 16. Nouembr. Nicolaus von Lamoignon, Marquis de la Mothe, von dem ein besonderer Articel folgt, war ein Sohn des Ober-Parlements-

Praesi-

Praesidenten Wilhelmi, und zeugte Mariam Louisam, eine Gemahlin Michaelis Roberti le Pelletier des Forts, Grafen von S. Fargeau, und Vrbanum Wilhelmum, Marquis de la Mothe, Grafen von Launay-Courson cet. Staats-Rath und Gouuerneur von Limours cet. geboren im Jahr 1674. welcher in dem Parlament zu Paris nach und nach Aduocat, Rath und Maître des Requêtes worden, auch Intendant zu Rouen und Bourdeaux, und im Jahr 1716. Praesident der Iustitz-Cammer gewesen. Er hat mit Maria Francisca, einer Tochter Claudii Meliand, Herrn von Breviande, gezeugt 1.) Wilhelmum, geboren im Jahr 1697. der im Jahre 1724. Maître des Requêtes worden; 2) Christianum Nicolaum, Herrn von Bournan, Parlements-Rath, geboren im Jahr 1700. 3.) Felicem Vrbanum, einen Malteser-Riter, geboren im Jahr 1713. 4) Annam Victoriam, geboren im Jahr 1696. eine Gemahlin Caroli Renati von Maupeou, Herrn von Bruyeres. *Etat de la France* T. IV. *Coqville* Hist. du Nivernois *Blanchard* Hist. des Presid. du Parlement de Paris.

Lamoignon, (*Carolus* von) Herr von Bâville, Launay-Courson cet. ein Sohn Franciſci, Herrn von Arthe, war im Jahr 1514. geboren, und zeigte gleich in seiner Jugend grosse Neigung zum studiren, reisete auch zu solchem Ende nach Italien, wo er Alciatum hörte, und im Jahr 1543. zu Ferrara Doctor Iuris ward. Im Jahr 1544. ward er Parlements-Aduocat zu Paris, und im Jahr 1552. gab ihm Franciſcus I. von Cleve, der ihn zum Chef von seinem Conseil gemacht hatte, die Herrschafft Launay-Courson. Im Jahr 1557. ward er Parlements-Rath, und im Jahr 1564. machte ihn Carolus IX. zum Maître des Requêtes, auch ferner im Jahr 1572. zu seinem Staats- und geheimen Rath, wobey er zugleich Macht erhielt, in allen Parlementen, Rechen-Cammern, u. d. g. Sietz und Stimme zu haben. Er starb aber bald darauf noch in diesem Jahre, und ward von ieder Mann, auch insonderheit von gedachtem Könige, der ihn während seiner Kranckheit öffters besucht, sehr bedauret. *Coqville* Hist. du Nivernois.

Lamoignon, (*Christianus Franc.* von) Marqvis von Bâville cet. Praesident des Parlements von Paris, ein Mitglied der Academie des Inscriptions, war des Ober-Parlements-Praesidenten, Wilhelmi von Lamoignon, ältester Sohn, und im Jahr 1649. geboren. Sein Vater, der ein trefflich gut Naturell bey ihm spührte, ließ sich selbst angelegen seyn, den Grund zu seinen Studien zu legen. Als dies geschehen, untergab er ihn denen Jesuiten, und diese trugen dem P. Rapin seine Unterrichtung auf. Er reisete 3. Jahr in England und Holland, und als er wieder kam, machte er seine Gelehrsamkeit bald bekannt, wie man denn an ihm eine besondere, und vor Aduocaten sich hauptsächlich schickende Beredsamkeit bewunderte, als er nach dem Willen seines Vaters 2. Jahre dieses Hand-Werck treiben muste, so, daß man sagt, er habe die Art, vor Gerichte zu reden, zu ihrer Vollkommenheit gebracht. Im Jahr 1666. ward er Parlements-Herr, und einige Jahr darauf Maître des Requêtes, hernach General-Procureur, und endlich President à Mortier, welche Stelle er im Jahr 1707. seinem ältesten Sohn abtrat. Nach der Zeit hatte er doch noch immer mit Leuten zu thun, die zu seiner Wissenschafft und Billigkeit ein gutes Vertrauen hatten, und ihn zum Schieds-Mann ihrer Streitigkeiten machten. So ein grosser Rechtsgelehrter er war, so sehr liebte er auch die andern Arten einer angenehmen Gelehrsamkeit, gestallt er denn mit vielen gelehrten im beständigen Brief-Wechsel stund, von dem P. Rapin öffters über seine Wercke zu Rath gezogen ward, auch im Jahre 1704. in die Academie derer Inscriptionen kam, und selbiger im Jahr 1705. als Praesident vorstund. Er war auch sonst sehr tugendhafft, und bemerckt man absonderlich an ihm eine unwandelbare Treue, gestallt er denn ein Mahl dem Könige, welcher von ihm wissen wollte, wo sich einer seiner Freunde aufhielt, der in Ungnade kommen war, zur Antwort gab: er wolle es wohl sagen, wenn es der König befehle, glaubte aber nicht, daß er es befehlen würde, weil unter einem solchen Printzen die Pflichten des Gehorsams denen Pflichten der Freundschafft nie Mahls zu wieder wären. Er starb nach einer langwierigen Kranckheit den 7. Aug. im Jahre 1709. *Memoir. de Trevoux* Avril. 1710. p. 681. seqq.

Lamoignon, (*Nicol.* von) Marqvis von la Mothe in Poitou, Graf von Launay Courson und Montrevaux, welcher unter dem Namen von Bâville bekannt ist, war der 5. Sohn des Ober-Parlements-Praesidenten Wilhelmi, und im Jahre 1648. geboren. Im Jahr 1666 ward er Advocat im Parlamente zu Paris im Jahr 1668 Bailli d'Epée der Grafschafft Limours, im Jahre 1670. Parlements-Rath, und im Jahre 1673. Maître des Requêtes. Der König machte ihn im Jahr 1682. zum Intendant von Poitiers, und im Jahr 1685. zum Intendant von Languedoc, welche Bedienung er 33. Jahr verwaltet, und sich in derselben gegen die Protestanten öffters sehr hart erwiesen. Im Jahr 1697. ward er ordentlicher Staats-Rath, legte aber solche Würde nach der Zeit nieder. Im Jahre 1700. ward seine Herrschafft la Mothe zu einem Marqvisat gemacht. Er starb im Jahre 1724.

Lamoignon, (*Petrus*) ein kluger und gelehrter Mann, hat im 15. Jahre seines Alters 2. Carmina, eines in Griechischer, das andere in Lat. Sprache verfertiget, so unter dem Titel: Cliniades Niuernius siue altera Calamitatum Galliae Deploratio vorhanden, und starb im 24 Jahre seines Alters.

Lamoignon, (*Wilhelmus* von) Marqvis von Bâville, Graf von Launay-Courson, und oberster Parlaments-Praesident zu Paris, war ein Sohn Christiani von Lamoignon, Herrn von Bâville, und im Jahr 1617. geboren. Im Jahr 1635. ward er Advocat im Parlamente zu Paris, auch noch in diesem Jahre Parlaments-Rath, und im Jahr 1644. Maître des Requêtes. In diesen Aemtern hatte er sich durch seine Geschicklichkeit und Redlichkeit einen solchen Ruhm erworben, daß der Cardinal Mazarin ihm im Jahr 1658. zu der obersten Praesidenten-Stelle im Parlamente zu Paris verhalff, in welcher Würde er durch seinen Verstand und Hertzhafftigkeit sich um das gemeine Wesen sehr verdient gemacht. Im Jahr 1670. wurden seine Herrschafften, Bâville und Busy zum Marqvisat, und Launay-Courson nebst einigen andern

dern zur Grafschafft gemacht. Er starb im Jahr 1677. Er war ein redlicher, kluger und dabey sehr bescheidener, angenehmer, auch trefflich beredter Mann, war selbst gelehrt, und that denen gelehrten allen Vorschub, ließ auch deren etliche alle Wochen in seinem Hause eine Zusammenkunfft halten. Der nachmahlige Bischoff von Nimes, Flechier, hat ihm eine Leichen-Rede gehalten. *Blanchard* Hist. des prem. Presid. Memoir. *de Motteville* T. IV.

Lamon, siehe Lamo.

Lamone, siehe Amona. Tom. I. p. 1766.

Lamone, siehe Liman.

Lamoral, Graf von Egmont, siehe Egmont (*Lamoral* Graf von) Tom. VIII. p. 321. seqq.

Lamormainus, (*Henr.*) ein Bruder des hernachfolgenden aus dem Luxenburgischen, trat im Jahr 1596. in die Societät JEsu, gab darauf in die 30. Jahr lang einen Priester-Confessarium ab, und starb zu Wien den 26. Nou. im Jahr 1647. Er hat verschiedenes aus dem Frantzösischen ins Lateinische übersetzt, als: Guil. Baile Catechismum Controuersiarum, Wien 1626. in 8. Cöln 1627. in 12. Lud. Richeomi Academiam Honoris, Wien 636. in 8. Nic. Causini Aulam Sanctam, ib. 1636. sqq. Steph. Bineti Magnetem Amoris, ib. 1636. in 8. folgende Uebersetzungen aber hat er ohne seinen Namen herausgegeben: Relationem Martyrii Patrum quorumdam Soc. I. in prouincia Parraquariae ann. 1628. Wien 1631. in 16. Epistolam D. de Villanoua de Conuersione sua, ib. 1632. Responsionem Franc. Fontani ad quaesita circa Hierarchiam Ecclesiasticam, ib. 1634. Franc. Poiraei Modum disponendi se ad bene moriendum, ibid. 1641. in 16. S. Franc. de Sales Tr. de Amore Dei, ib. 1643. in 4. Nic. Causini Aulam Herodis, Cöln 1643. in 8. Guil. Montani Tr. de Virtute Patientiae, Wien 1644. in 16. *Alegambe* Bibl. Scr. Soc. I.

Lamormainus, (*Wilh.*) des vorhergehenden Bruder, ein Jesuit aus dem Luxenburgischen, war im Jahr 1570. geboren, vertrat bey dem Kayser Ferdinando II. die Stelle eines Beicht-Vaters, und hatte an dem Verfahren seines Herrn mit denen Protestanten in Böhmen und gantz Teutschland grossen Antheil. Er starb im Jahr 1648. den 22. Febr. zu Wien in seinem 79. Jahre, und hinterließ Virtutes Ferdinandi II. Imperatoris, Wien 1638. in 4. Cöln 1638. in 16. ib. 1639. in 24. ingleichen Orationem Graecii 1608. in funere matris Ferdinandi II. habitam. Man sagt, er habe über 100000. Personen zu der Catholischen Kirche gebracht. *Alegambe* Bibl. Script. S. I.

S Lamouiarus, siehe S. Launomarus.

Lampa, siehe Lappa.

Lampada tradere, siehe Λαμπαδηφορία.

Lampadarii, werden in der Griechischen Kirchen diejenige geistliche geneñet, so über die Lampē bestellet seyn, u. dieselben anzuzündē sorgen müssen, oder auch die Wachs-Lichter, ehe sie angezündet werden, aufstecken. *Heineccius* Abbild. der alten und neuen Griech. Kirche II. 6. §. 60. p. 299. III. 1. §. 32. p. 48. §. 56. p. 58. Sonst wurden auch diejenigen, so die Lampen im Kayserlichen Palaste anstecken musten, in gleichen die, so vor das Archiv und Cantzley Sorge trugen, und also viel bey Lichte arbeiteten, mit diesem Namen belegt. l. vlt. C. de diuers. offic. *Pancirollus* Notit. Dignit. Imp. Orient. 66. **Bulenger** de Imperat. Rom. II. 76. *Faber* Semestr. II. 10. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 10. Es wurden auch diejenigen, so dem Kayser und Feldherrn, wie es auch bey denen Persern gewöhnlich war, am Tage Fackeln oder Lichter vorher trugen, damit der Aufzug desto ansehnlicher sähe, also genennet. *Chrysostomus* Homil. LXX. ad Pop. Antioch. *Xiphilinus* LXIII. p. 724. *Fabius* Agon. II. 10. *du Fresne* II. 2. 230. *Glosс.* Gr. p. 785. *Pitiscus* l. c.

Lampadarius, (*Ioannes*) hat de Musica recentiorum Graecorum geschrieben, welches unter denen MSSCten des Escurials soll befindlich gewesen seyn: *Fabricius* Bibl. Gr. III. 10. p. 269.

Λαμπαδηφορία, von λαμπὰς und φέρω, war eine gewisse Uebung derer jungen Leute zu Athen, da sie mit brennenden Fackeln sonderlich an denen Festen Prometheis, Vulcanalibusu. Panathenaeis aus dem Ceramico und der dabey gelegenen Academie nach der Stadt zulieffen, und sahen, wer sie am weitesten bringen konnte, welcher alsdenn gewonnen hatte. Der, so an das abgesteckte Ziel gelanget war, gab sie hernach dem nächsten in die Hand; woher das Sprüchwort Lampada tradere, wenn einer nach einem andern seine Arbeit verrichten soll, den Ursprung hat. *Meursius* Graecia feriata. *Castellanus* et *Fasoldus* de Festis Gr. 9. 1.

Lampadio, (*C. Octauius*) ein uralter Lateinischer Grammaticus, ist daher zu mercken, weil er Naeuii Bellum Punicum, welches in einem Volumine bestand, und ohne Abtheilung war, in 7. Bücher abgetheilet hat. *Suetonius* de Illustr. Gramm. 2. *Falster* Idea Histor. litter. Roman. p. 78-81. eiusd. Memor. Obscur. P. II. p. 151. seq.

Lampadius, war Cantor zu Lüneburg, und schrieb ein Lateinisches Fragweise eingerichtetes Compendium Musices, Bern 1557. in 8.

Lampadius, ein Gouuerneur der Stadt Rom, unter denen Kaysern Valentiniano und Valente, um das Jahr Christi 366. lebte in grossem Ansehen, und that denen armen viel guts. *Orosius* VII.

Lampadius, ein Raths-Herr zu Rom, unter Honorii Regirung, welcher sich in dem Rath dem Stiliconi wiedersetzte, als sie selbiger bereden wollte, um 4000. Pfund Goldes von Alarico einen Frieden zu erkauffen, in dem er ihm ins Gesicht sagte: daß sie ihnen nicht so wohl hiermit einen Frieden, als vielmehr eine schmähliche Sclaverey erkauffen würden. Nachgehends machte ihn Attalus zum Praefecto Praetorio. *Orosius* VII. *Zosimus* VI. 7.

Lampadius, (*Iacobus*) ein bekannter JCtus, ward im Hannoverischen im Jahr 1593. geboren, und legte den Grund seiner Studien zu Hildesheim, Hameln und Hervorden,, die er denn nebst der Iurisprudentz zu Helmstädt, zu Tübingen, wo er dem Bischoffe zu Halberstadt und gebornen Herzoge zu Braunschweig, Rudolpho, zugegeben war, und endlich zu Heidelberg eifrigst fortsetzte, an welchem letztern Orte er auch von Reinero Bachouio den Doctor-Hut erhielte. **Moser** Bibl. Iur. publ. Th. I. n. 55. p. 212. Hierauf sahe er sich zu Speier bey dem Cammer-Gerichte in Praxi um, und verbesserte bey müßigen Stunden seine inaugural-Disputation, de Iurisdictione Imperii Romano-Germanici, welche Schrifft hernach Conri g

unter

unter dem Titel: de Constitutione Imperii Romano-Germanici, Leiden 1634. in 4. **Moser** l. c. p. 213. Darauf mit Anmerckungen bis auf das 7. Capitel des III. Buchs, unter dem Titel: de Republica Romano-Germanica, Helmstädt 1671. in 4. zum Druck beförderte; **Struv** Bibl. Iur. Select. 14. §. 38. p. 632. Wie denn auch diese Schrifft zu Arnstadt 1666. und zu Jena 1671. in 12. ans Licht getreten. So hat auch **Kulpis** Addit. Straßburg 1686. in 8. das, was nach dem Westphälischen Frieden geändert worden, hinzu gesetzt. **Bilderbeck** Teutsch. Reichs-Staat Bibl. Iur. publ. Germ. §. 18. p. 27. seq. **Moser** l. c. p. 221. **Struv** l. c. Im Jahr 1621. ward er Professor Iuris publici Extraordinarius zu Helmstädt, **Moser** l. c. p. 213. bald darauf bey Herzog Friedrich Ulrichen zu Braunschweig Hof-Rath: **Moser** l. c. in welcher Bedienung er im Jahre 1631. mit bey dem Evangelischen Convente zu Leipzig gegenwärtig war. **Müller** Sächs. Annal. p. 341. Nachgehends ward er bey Herzog Georgen Staats-Rath, und endlich bey Herzog George Wilhelmen Vice-Cantzler, bey welchem allen er im Namen seiner hohen Principalen vielen Reichs- und Chur-Fürsten-Tägen beygewohnet, und viele wichtige Gesandschafften an hohe Fürsten, und den Kayser selbst abgeleget; sonderlich hat er auf dem grossen Friedens-Congreß zu Münster und Osnabrüg sehr ersprießliche Dienste geleistet; **Moser** l. c. wobey er aber seine Kräffte so zugesetzet hat, daß er bald nach dem Friedens-Schlusse zu gedachtem Münster im Jahr 1649. den 4. May dieses Zeitliche gesegnet. **Moser** l. c. Von ihm hat man auch Discursum de Natura numi et Interpretatione L. 2. C. de Vsucap. pro herede; ingleichen unter dem Namen Scipionis Aretini, **Gründliche Deduction; wie es mit dem Kayserlichen** *Religions-Edicte* **und dem geistlichen Vorbehalt bewandt, und was dieselben beyderseits vor Krafft und Würckung haben. Struv** l. c. §. 37. p. 627. Er hat einen Sohn hinterlassen, Christianum Lampadium, der bey Braunschweig-Lüneburg Rath gewesen. *Mem. ICt. Helmstad.*

Lampadius, (*Ioann.*) gebürtig von Braunschweig, war erst in seiner Geburts-Stadt und zu Saltzwedel Rector, hernach Professor Histor. zu Heidelberg, und endlich zu Bremen Theologiae u. Hist. Prof. wie auch Pastor an der Stephans-Kirche, allwo er im Jahr 1621. den 21. Ian. in seinem 52. Jahre gestorben. Er hat Mellificium Historicum; Prodromum Concordiae Euangelicae; Censuram Vbiquitatis; Bertramum, h. e. Perpetuum Orthodoxae Ecclesiae de Verbis Sacrae Coenae consensum, u. a. m. geschrieben. **Witte** Diar.

Lampadius, (*Pancratius*) schrieb Politische Reichs-Händel. Franckfurt 1661. 4.

Lampadius, (*Victorinus*) aus Antiochien, dessen Λόγοι ὑπατικοὶ καὶ βασιλικοί, die er zu Zeiten des Kaysers Zenonis im 5. Jahrhunderte gehalten, verloren gegangen. *Fabricius* Bibl. Gr. V. 38. p. 407.

Lampadonza, siehe Lampadousa.

Lampadousa Lampadonza, Lampedouze, Lampedoso, vor Alters Lipadusa, oder Lipedusa, Lapidusa, Libadusa, Lopadusa, Lanbedusa, Lampas, eine Insel auf dem Mittelländischen Meere. *Plinius* Hist. Nat. III. 8. V. 7. *Geographus Nabiensis* Clim. IV. Part. 2. *Scylax. Ptolemaeus. Athenaeus. Misson.* Reise nach Italien XXIV. p. 183. Den Namen soll sie von denen vielen Thürmen nach der Phönicischen Sprache haben, welche daselbst gestanden, *Bochart* Chanaan. I. 26. p. 504. Sie hat das Königreich Tunis gegen Mittag, und Sicilien gegen Mitternacht, ist aber sonsten 18. Teutsche Meilen von der nächsten Africanischen Küste, und 25. gegen West-Süd-West von der Insel Malta, worunter sie gehöret, entfernet, und in Ansehung der Himmels-Gegend aber unter dem 44. Gr. Latitud. gelegen. **Dapper** Beschr. derer Afric. Inseln. p. 99. Sie begreifft fast 4. Meilen in ihrem Umcreisse u. hat nach *Crusio* Stein-Hauffen von einem alten Castelle, Mauern, Thürmen und Häusern, ist aber wüste, wie wohl wegen einer der heil. Jungfr. Mariē gewiedmetē Capelle berühmt, welche ein sicherer Zufluchts-Ort vor alle Christliche und Türckische Sclaven ist, so nur dahin gelangen können. Alle Schiffe, welche vorbey gehen, u. daselbsten ein wenig anländen, pflegen vor die Christen in demjenigen Theile der Capelle, so ihnen gehöret, und vor die Türcken im andern etwas von Prouiant, Tuch und Geld zu lassen. **Dapper** l. c. *Thevenot* Voyag. Oriental. II. 88. Hart bey dieser Insel erlitte an. 1551. des Kaysers Caroli V. Flotte Schiffbruch. *Baudrand* Memoir. Hist.

Lampaei, siehe Lappa.

Lampaeorum Vrbs, siehe Lappa.

Lampaesa, siehe Lambese.

Lampares, der 24 oder 22. König in Assyrien, folgte dem Sosari im Jahr der Welt 2728. in der Regirung nach, und führte solche bis auf das Jahr 2757. *Eusebius* Chron.

Lamparter, (*Gregor.*) war zu Biberach in Schwaben an 1463. aus einem adelichen Patricien-Geschlechte geboren, und wurde zu Tübingen, allwo er studirt, im Jahre 1471. Magister Philosophiae, 1487. Licentiat und Rector der Vniuersität, 492. wieder Rector, Doctor und Professor Iuris, nachgehends im Jahr Vlrici, Herzogs zu Würtemberg, geheimer Secretarius, 1508. Cantzler, endlich aber Kayserlicher geheimer Rath, und Ritter des goldenen Vliesses. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. II. Sect. 4. p. 807. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VII. c. 14. p. 78. B. VIII. c. 15. p. 113. c. 21. p. 128. B. IX. c. 5. p. 140. c. 14. p. 165. c. 16. p. 170. B. X. c. 4. p. 181. c. 5. p. 184. Er hat unterschiedenen Reichs-Conuenten beygewohnet, auch im Jahre 1514. viele von denen aufrührrischē Bauern auf bessere Neigung gebracht, und ist im Jahre 1523. im 60. Jahre seines Alters zu Nürnberg gestorben. Sein Sprüchwort soll gewesen seyn: Oportet quemlibet principem habere fatuum, quem exerceat, et vicissim alium, a quo exerceatur. *Adami* Vitae Erudit. *Freher* l. c.

Lamparter, (**Henrich**) ein Jesuit, geboren zu Lucern 1591. lehrte die Philosophie und Theologie in denen Collegiis zu Amberg, Dillingen, Neuburg, Ingolstadt, war auch Prouincial von Böhmen, worauf er im Jahr 1670. den 14. Oct. zu Augspurg in seinem 79. Jahre gestorben. Er hat in Teutscher Sprache **Vertheidigung des Catholischen Glaubens wieder Jacob Reihingen**, München 1624. geschrieben, auch in solche Sprache des

Blasii Palmae Actus internos, ib. 1642. in 24. übersetzt. Seine Lateinische Schrifften sind: de Praestantia Gratiae Dei, ib. 1651. in 12. Vita et Virtutes P. Lud. de Ponte, Ingolstadt 1662. in 8. Stola Gloriae siue Meditationes de Vita Christi, Augspurg 1666. in 12. und Aphorismi spirituales, ib. 1668. in 24. Sonsten hat er auch verschiedene geistliche Schrifften aus dem Italiänischen und Spanischen ins Lateinische übersetzt, als: Blas. Palmae Thesaurum indeficientem, München 1647. in 18. Aerumnas Christi, ib. 1661. in 4. Io. Rho Caduceatoris pacis, Dillingen 1646. in 24. P. Vinc. Carafae Seraphinum; P. Marc. Mastrilli Vitam, Dillingen 1647. in 8. S. Thomae Opusculum de Moribus diuinis; Manipulum Spicarum ex Libris Societatis, München 1653. in 16. *Alegambe* Bibl. Script. Soc. I.

Lamparter von Greiffenstein, ein adeliches Patricien-Geschlechte in Biberach, hat einen gevierteten Schild. Im ersten und letzten blauen Felde ist ein silberner Greiff, im andern und dritten silbernen zwey in Form eines Andreas-Creutzes gelegte Spiesse. Auf dem Helme ist ein blau gekleideter wachsender Mann, im lincken Arme mit der Hand einen Spieß, in der rechten Hand eine Crone, darauf der Greiff befindlich ist, haltend. Die Helm-Decke ist silbern und blau. **Wapenb.** V. p. 278. Aus diesem ist Gregorius bekannt, von dem eine besondere Abhandelung vorhergegangen. Dessen zwey Söhne Gregorius und Johann wurden im 1508. Jahre zu Tübingen inscribirt. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. IX. c. 16. p. 169.

Lamparter von Ramsbach oder Ramspach, ein altes adliches Geschlechte in Schwaben, führt im rothen Felde drey über einander gehende silberne Fische, welche sich auch auf dem Helme im rothen Flügel zeigen. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** II. p. 90. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. II. c. 13. p. 804. Ein Geschlecht dieses Namens, genannt **Ramsbach**, welches gleiches Wapen führt, ist auch unter denen ehrbaren Geschlechtern der Stadt Hall anzutreffen. **Wapenb.** V. p. 260. Der Name Lamparter soll daher kommen, daß sich dieses Geschlechte aus der Lombardey dahin begeben. *Crusius* l. c. Sie haben sich mit denen Häusern Michelfeld und Feinow verehlichet, und hernach von dem Schlosse Ramsbach, wo sie sich niedergelassen, den Namen zugleich angenommen. *Crusius* l. c. Einer aus diesem Geschlechte, Namens Rudinger, dessen Schwester Agnes geheissen, verehlichte sich mit einer Böhmischen Fräulein, und schlug zu erst seinen Sietz zu Ramsbach auf. *Crusius* l. c. Sein Sohn Berchtold, welcher beyde Eltern jung verloren, soll nachgehends durch den Krieg so herunter gekommen seyn, daß er mit seinen Leuten auf das Feld gehen, und wie ein Bauer den Acker bauen müssen. *Crusius* l. c. **Widemann** will desselbigen Sohn und Tochter gesehen haben, meldet auch, er habe zu Tungenthal gewohnt, und sey daselbst begraben. *Crusius* l. c.

Lampas, siehe **Lampe**.

Lampas, heisset eine Entzündung, die sich oben an dem Maule derer Pferde ereignet, hinter denen Förder-Zähnen des Kinn-Backens.

Lampas, eine Stadt, siehe Lampadousa.

Lampas volans, gehöret mit unter die Meteora oder Lufft-Erscheinungen, und zwar unter diejenigen, welche man ignita nennet. Es pfleget nemlich manch Mahl zu geschehen, daß bey Nacht oben in der Lufft sich ein gewisser Glantz zeiget, welcher manch Mahl die Gestallt einer Kugel, manch Mahl aber die Gestallt einer brennenden Fackel hat, welche auch wohl hin und wieder Strahlen von sich schüsset. Es geschiehet solches mehren Theils bey heiterem Himmel, und das Licht kommet an Stärcke dem Monden-Lichte sehr nahe **Sturm** Phys. Eclect. Tom. II. p. 1283. hat ein Exempel von einer solchen Erscheinung angeführet, welche sich von Morgen gegen Abend beweget, und als sie an eine Wolcke kam, mit einem Knall zersprungen ist. Man hat dieses Phaenomenon an vielen Orten in Italien, auch an einigen Orten in Franckreich gesehen. Zu den vorigen Zeiten, als man in Erforschung der natürlichen Begebenheiten noch wenig gethan hatte, meynete man, die Ursache von allen ungewöhnlichen Lufft-Erscheinungen sey in dem blossen Willen GOttes zu suchen. Man gab sie also mehren Theils als Zeichen des feurigen Zornes GOttes an, und glaubte damit alles zulänglich erkläret zu haben. **Sperling** Phys. p. 808. schreibet von der Lampade volante, sie sey nie Mahls ohne darauf folgende üble Zeiten gesehen worden. Als man aber in den neuern Zeiten mehrere Entdeckungen gemacht hat, suchte man natürliche Ursachen davon anzugeben, oder wo man solche nicht erreichen konnte, gestande man aufrichtig seine Unwissenheit. Die Meteora ignita kann man noch nicht alle vollständig erklären. So viel ist gewiß, daß sie aus Dünsten bestehen, welche sich entzünden können. Und weil das, wovon wir reden, in vielen entlegenen Orten zugleich gesehen wird, so müssen die Dünste ziemlich hoch stehen, und also sehr subtil seyn. **Sturm** Phys. l. c.

S. Lampasius, siehe S. Publius. 19. Febr.

Lampata Chinensium, siehe **China-Wurzel**. Tom. V. p. 2138.

Lamparien-Kraut, siehe Lapathum acutum.

Lampe, Lat. Lampas, ist ein Gefässe, worinnen die Flamme eines brennenden Dachtes vermittelst einer fetten Materie unterhalten wird. Das Oel-Gefässe an denselben wird aus unterschiedenen Materien zubereitet, wie man denn dergleichen aus Töpffer-Erde, aus Glas, Zinn, Meßing und Eisen hat. Weil die Töpffer Erde, ungeachtet sie glaßiret ist, dennoch die Fettigkeit in sich zühet, so sind diese Lampen sehr unbequem, in dem nicht nur viel Oel verloren gehet, sondern auch hernach alles fett wird, wo man die Lampe hinsetzet. Die besten Gefässe sind also diejenigen, welche aus Glase oder Metalle gemachet werden. Die Figur derer Gefässe ist unterschiedlich, nach dem sie zu einem besondern Gebrauche dienen sollen. Wenn sie an Oerter gesetzet werden, wo es manch Mahl windig ist, so ist es am beqvemsten, daß man eine hohle Kugel machet, welche von oben offen ist, daß der Dampf heraus gehen kann, unten aber einen engen Cylinder hat, worinnen das Oel ist. Denn dergleichen Lampen brennen nicht nur sehr lange, sondern weil auch die Flamme innerhalb der Kugel brennet, kann solche von keinem Winde ausgelöschet werden. Lampen, welche viel getragen werden, müssen billig mit einem Deckel verwahret seyn, ja es ist über Haupt bey Lampen, welche in verwahrten Zimmern brennen,

nen, nöthig, daß ein wohlpassender Deckel darauf gefüget wird, weil sonst Staub hinein fället, auch Fliegen in das Oel kommen, wodurch ein übelrüchender Dampf entstehet, wenn sie brennen. Damit das Oel nicht an der Lampe herunter läuft, müssen die Deckel nicht von aussen sondern hineinwärts gehen, auch gegen den Docht zu einige Vertieffung haben, damit das Oel, welches bey dem putzen der Lampe oder sonst darauf kommt, wieder in das Gefässe läufft. Der Deckel muß ausser dem Loche, wodurch der Docht gezogen wird, noch ein anderes an der Seite haben, damit Lufft hinein kommen kann, weil sonst nicht genug Oel zur Flamme flüßt, und sie dadurch wohl gar verlöschet. Wenn die Lampe ein grosses Zimmer oder Gewölbe erleuchten soll, so pfleget man dieselben an einen metallenen hohlen Spiegel zu befestigen. Wenn sie hier die erforderte Würckung thun soll, so muß das Feuer des Dochts just in dem Foco des Spiegels stehē, welches aber die, so solche verfertigen, wenig beobachten. Weil bey sphaerischen Spiegeln der Focus weiter von der Fläche weg ist als bey Parabolischen (siehe **Brenn-Punct eines *sphaeri*schen Spiegels**, Tom. IV. p. 1276. seqq.) so ist es besser, wenn der Spiegel nach der Parabolischen Figur ausgehöhlet wird, damit nicht allzuwenig Licht auf den Spiegel fället, und reflectiret wird, denn das Licht nimmt schnelle ab, siehe **Licht**. Wenn der Docht auf dem Rande der Lampe aufliegt, läufft das Oel immer an der Lampe herunter. Damit nun dieses verhindert wird, wird unten an dem Boden ein Röhrichen befestiget, wodurch der Docht gezogen wird. Dieses stehet oben ein wenig von dem Rande des Gefässes ab, und verhindert dadurch das Lauffen des Oeles. Der Docht in den Lampen muß aus Baum-Wolle gezogen und gedrehet werden, die man von aller Unreinigkeit gesäubert hat. Er wird von verschiedener Dicke gemacht, nach dem er starck leuchten soll. Bey den Nacht-Lampen macht man ihn nur eines dünnen Bind-Fadens starck. Zu Unterhaltung der Flamme kann man aller Hand fette Materien nehmen, man nimmet aber gemeiniglich Riebs-Oel, weil dieses nicht übel rüchet. Weil es aber doch einen Dampf erreget, so ist das Baum-Oel das allerbeste, weil dieses sehr wenig dämpfet, auch viel heller und rathsamer brennet. Weil jede fette Materie, wenn sie brennet, doch einen Dampf verursachet, der in Stuben der Gesundheit, in Gewölbern derer Kauff-Leute denen Waaren schädlich ist, so pfleget man oben über die Lampen einen rauchfangenden Trichter zu hängen, der den Dampf zum Fenster aus dem Gemache hinaus führet. In Berawercken brauchet man eine Art kleiner Lampen, die man an den Finger hänget, und mit Unschlitte vollgegossen sind, damit sie nicht so leicht verschüttet werden, welche man **Gruben-Lichter** nennet, davon Tom. XI. p. 1101. nachzusehen. Es haben die Lampen vor unsern gewöhnlichen Lichtern vieles voraus. Sie sind nicht so kostbar zu unterhalten, man darff solche nicht so offte putzen, und sie thun durch das flammern denen Augen nicht so grossen Schaden. Wer mehreres von rechter Zubereitung der Lampen nachschlagen will, kann **Leurmannen** in Vulcano Famulante 2. nachschlagen, wo aller Hand Inuentionen mit einer angenehmen Deutlichkeit vorgetragen sind. Es ist von denen Lampen mit dem *Montfaucon* gar leicht zu glauben, daß sie ihrer Nothwendigkeit und ihrer leichten und einfältigen Erfindung wegen bald zu Anfange der Welt erdacht worden. Der äusserlichen Forme und Gestallt nach seyn dieselben vielfältig unterschieden, in dem sie bald rund, bald länglicht, bald ohne, bald mit einem Fusse, auf welchem letztern sie wiederum Theils beweglich, Theils unbeweglich, bald seyn sie hangend, bald stehend, bald, aber zu beyden Fällen geschickt. Die Haupt-Stücke, daraus eine Lampe bestehet, sind zuförderst das Behältniß des Oels zur Nahrung des Lichts, und hernach die Docht-Röhre, deren in denen meisten nur eine, in unterschiedenen zwey bis drey, in denen so genannten Spanischen Relons achte bis zwölfe auch wohl noch mehr sich befinden. Man erfordert aber von einer Lampe folgende gute Eigenschafften, daß sie sich nemlich reine halten lasse, u. das eingegossene Oel weder über noch auch davon herab lauffe, die abbrennende Materie, so bey dem putzen und stöhren herabfället, keine Unreinigkeit verursache, daß sie helle, stät, langwierig breñen, dabey nicht starck dampfe, oder rauche, oder wenig Oel verzehre. Wie nun keine eintzige Lampe, von denen insgemein bekannten Arten, alle diese guten Eigenschafften zusammen besitzet, sondern sich bald dieser bald ein anderer Fehler bey ihrem Gebrauche zeiget; also ist von Zeit zu Zeit derer Kunst begierigen Gemüther Bemühung dahin angewendet worden, denen angemerckten Mängeln abzuhelffen, worinne sich zu unserer Zeit der ehmahlige Kön. Polnische Medall-Meister **Andreas Gärtner** um diese Sache sonderlich verdient gemachet, wie davon ein mehreres die von dem **Johann George Gorthelff** Hübschen herausgegebene Nachricht der Gärtnerischen langwierigen Lampe besaget. Zu uralten Zeiten brauchte man dieselben nicht allein zur nöthigen Leuchtung im Hause, sondern auch bey dem Gottes-Dienste, bey öffentlichen Feyer-Tagen und Freuden-Festen. Sie wurden von Erde, Glas, Stein und aller Hand Metallen zugerichtet, rund, länglicht, drey-vier- und mehr eckigt, mit einer oder mehr Schnautzen nach ihrer sonderbaren Bestimmung. Also wurde denen drey Huld-Göttinnen zu Ehren eine Lampe mit drey Schnautzen, denen Elementen eine mit vieren, denen Zeichen des Thier-Creisses eine mit zwölfen, und der Sonne eine mit 365. Schnautzen gebrennet. Die Egyptier sind die ersten gewesen, die brennende Lampen bey die todten Leichen in die Gräber gesetzet haben, als ein Denck-Bild der Unsterblichkeit der Seelen, und werden sie auch vor die Erfinder der unauslöschlichen Lampen gehalten, deren verschiedene in folgenden Zeiten bey ungefährlicher Eröffnung alter Gräber annoch brennend gefunden worden, wovon **Hofmann** ein langes Register zählet. In der Römischen so wohl als Morgenländischen Kirche werden ohne Unterlaß Lampen in denen Kirchen gebrennet, und dererselben mehr oder wenigere, kostbare und geringere angetroffen, nach dem die Heiligkeit eines Orts es erfordert, wie denn in der heiligen Capelle zu Loretto allein 12. goldene Lampen Tag und Nacht leuchten, darunter eine von 7 Pfunden am Gewichte, welche Sigismundus III. König in Polen mit eigenen Händen gearbeitet u. dahin geschencket. *Lycetus* de Lucernis Veterum. Bey denen alten war es gewöhnlich, denen Ueberwindern Fackeln oder Lampen am Tage vorzutragen, davon unter

Lampadarii nachzusehen. In der Nacht wurden goldene und silberne Bilder in Gestallt eines Jünglings vorhergetragen. *Lucretius* II. 24. *Homerus* Odyss. H. 100. *Casaubonus* in *Athen* IV. 2. *Iunius* de Pictur. II. 8. *Figrellus* de Stat. Rom. 6. *Meric. Casaub.* apud *Gataker.* in *M. Antonin.* de Reb. suis I. §. 17. *Pitiscus* l. c. Es waren aber die Lampen länglicht rund, und betrugen 5. bis 6 flache Hände, auch mehr oder weniger; wurden auch bis Weilen zur Tortur gebraucht. *Columella* de R. R. XII. 18. *Gallon.* de Martyr. cruciat. 3. *Laurentius* de rebus publ. 7. *Pitiscus* l. c. Von denen Lampen, so bey denen Israeliten auf dem goldenen Leuchter in der Stiffts-Hütte und dem Tempel gebrannt haben, siehe **Leuchter.**

Lampe, ehe dem eine Stadt in Arcadien auf dem Gebürge Lampea. *Plinius* Hist. Nat. IV. 6. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 13. §. 532.

Lampe oder **Lamppe**, ein adeliches Geschlecht, ehe dem im Fürstenthum Anhalt, sonderlich im Cöthenschen Antheil säßhaft. Es hatte daselbst Güter zu Biendorff und Trebbichow, wie auch zu Eisleben in der Grafschafft Mannsfeld, dessen Wapen im rothen Felde drey schwartze brennende Horag-Lampen. Eine davon befindet sich auf dem Helme zwischen zwey rothen Flügeln. Die Helm-Decken sind roth und schwartz. **Wapenb.** I. p. 173. **Spener** Hist Insign. P. I. Sect. 6. Membr. I. § 7. p 281. Hanns auf Biendorff und Eisleben florirte im 16. Jahrhundert, und zeugte mit einer von Schammer aus dem Hause Fernsdorf Vollrathen, Gräflich Stollbergischen Haupt-Mann zu Wernigerode. Dieser vermählte sich mit einer Cammer-Fräulein der damahligen Gräfin von Oldenburg, Namens Sibyllen von Beesen, aus dem Hause Dammendorff, welche ihm eine Tochter gleiches Namens gebar, die nach erlangten Jahren an Georgen von Bidersee auf Ilberstadt, welcher im Jahr 1633. verstorben, verheurathet wurde. Hannsens naher Vetter war Rudolf von Lampe auf Trebbichow, welcher Ort nunmehro ins Fürstliche Amt Cöthen gehöret; dessen Tochter, Maria Elisabeth, vermählte sich 1) mit Hanns Henrich von Schloden zu Staßfurt Erbgesässen, nach dessen Tode aber 2) mit Ludewig von Kalitsch auf Gnetsche, Riesdorff und zu Acken, den 22. Nou. 1640. sie starb aber, da sie ihm 2. Söhne hinterlassen, noch vor 1650. weil sich dieser ihr hinterlassener Wither gedachten Jahres den 27. May anderweit Anna Margarethen von Lochau, aus dem Hause Rösen, ehlich beylegte, die aber ohne Kinder den 3. May 1669. zur Witben wurde. **Gottfr. Behrndes** Adl. Herold im MSCr. Vielleicht mag Conrad von Lampen, so im Jahr 1643. mit Eva von Lungen in der Ehe lebte, und ein Fuldisch Lehn hatte, aus diesem Geschlechte seyn. **Schannat** Fuldisch. Lehnhof p. 122.

Lampe, (**Friedrich Adolph**) ein Reformirter Theologus, war zu Detmold in der Grafschafft Lippe, woselbst sein Vater, Henrich, da Mahls Prediger war, den 19. Febr. im Jahr 1683. geboren. Als ihm derselbe frühzeitig gestorben war, gieng er mit seiner Mutter nach Bremen, woselbst er in dem Gymnasio in denen Wissenschafften, besonders aber denen Humanioribus und Antiquitäten so wohl zunahm, daß er bereits da Mahls fähig war, einen Tractat de Cymbalis zu schreiben, der hernach 1703. in 12. zu Utrecht gedruckt, und von denen gelehrten wohl aufgenommen worden. Darauf studirte er zu Franecker die Theologie mit solchem Ruhm, daß man ihn im Jahr 1703. nach Wees ins Clevische, ferner im Jahr 1706. nach Duisburg, und endlich im Jahr 1709. nach Bremen zum Prediger beruffte, an welchem letzten Orte er im Jahr 1719. Pastor Primarius wurde. Nicht lange darnach ward er als Professor Theologiae nach Franckfurt an der Oder und nach Utrecht verlanget, welchen letztern Beruff er auch annahm, und daselbst ohne Entgeld die Doctor-Würde in der Theologie erhielte. Als er hierselbst einige Jahre als Professor und Prediger gestanden, nahm er das ihm zu Bremen angetragene Pastorat und die Professionem Theologicam bey dem dasigen Gymnasio nebst dem alternirendem Rectorate an; welchen er auch bis an sein den 8. Dec. im Jahr 1729. an einer Blut-Stürtzung erfolgtes Ende mit vielem Ruhm vorstunde. Ausser vielen lesenswürdigen Anmerckungen in der Bibliotheca Bremensi, als: Cl. I. Fasc. I. n. 4. p. 75. als: Harmonia vtriusque Catalogi exemplaris quod Ex. 20. Deuteron. 5. exstat; Fascic. IV. n. 4. p. 485. de Die Christi ab Abrahamo visa ad locum Io. 8, 56. exercitatione; Cl. II. Fasc. IV. n 5. p. 680. de Cornu Salutis fulgido, Meditatione; Clasc. II. Fasc. VI. n. 4. Controuersiam Driesenio Wittichianam; Fascic. V. n. 2. p. 827. Spicilegio ad Ps. 19. eiusque praecedentem Commentarium; n. 5. p. 906. Advirorum clarisc. de loco Act. 12, 32. Disceptationem Epicrisi; Cl. III. Fasc. IV. n. 6. p. 734. Triga quaestionum circa miraculum SS. resurgentium; Fasc. VI. n. 2. p. 990. de τῷ βδελύγματι τῆς Ἐμμάσεως ad Matth. 24, 15. Dissertatione; verschiedenen Predigten, als: Gestallt der Braut Christi, 1710. so hernach auch ins Holländische übersetzt worden. XXXIV. Predigten über verschiedene Texte H. Schrifft, Basel 1725. in 4. welche er aber nicht vor seine Arbeit erkennen wollen, weil sie nur von andern nachgeschrieben worden. XVI. über das 55. Capitel Jesaiä, Franckfurt 1727. in 8. Bremen 1734. in 8. Diese ist auch unter dem Titel Lieftalligeen krachtige Vitnotiging tot het volle genot der Oberheerlyke Feest-Goederen van het Nieuwe Verbondt, over Iesaias LV. mitsgaders eene Verhandelinge over Hebr. XI. 24-26. Amsterdam 1728. in 8. herausgekommen. VIII. über den 41. Psalm **vom herrlichen Ende derer Leiden Christi und seines Volcks**, Bremen 1734. in 8. **Nachlese zur Gestalle der Braut Christi**, Bremen 1721. in 8. **Balsam aus Gilead**, Bremen 1713. ins Holländische übersetzt Amsterdam 1719. in 8. auch Anmerckungen bey andern Schrifften, als bey Königs Prognostico vom Untergange des Türckischen Reichs; **Roells** Dissert. de Imagine Dei in homine; Vorrede in *Outrenii* Catechismum; zu **Hottingers** Dissertationibus Biblico-Chronologicis; zu Gerharden **van dem Busch** de Incessu Dei in Sanctuarium; und einigen Streit-Schrifften, als wieder Römelingen u. Gerhardens Wiederbringung allet Dinge hat man einen Tr. de Mystica Miraculorum Christi Interpretatione, und einen Commentarium über den Evangelisten Iohannem von ihm, der so wohl Lateinisch als Teutsch gedruckt worden. Amsterdam 1724. Basel 1725. in 4.

in 4. Leipzig 1729. groß 4. Ingleichen Diſſertt. de Ieſaia nudo et diſcalceato, Franecker 1703. IV. de Spiritu Sancto, Bremen 1728. in 4. Synopſin Hiſtoriae S. et eccleſiaſticae, Utrecht 1721. in 8. Hiſtoriam Eccleſiae reformatae in Vngaria at Tranſiluania, Utrecht 1728. in 4. Theologiam actiuam, Utrecht 1727. in 4. Orat. de Vrim et Thummim, Leipzig 1727. in 4. XXX. geiſtliche Lieder; Bremen 1731. in 8. **Geheimniß des Gnaden-Bundes**, ib. 1723. in 12. 1732. in 8. Im Holländiſchen iſt dieſes Werck unter dem Titel De Verborgenheit van het Genade Verbondt, Amſterdam 1717. 1718. 1721. in 8. XXV. **Betrachtungen derer zukünfftigen Dinge derer Menſchen**, Lemgo 1734. in 8 **von der Ewigkeit derer Straffen**, Bremen 1729. in 8 **vom Sterben und Tode des Menſchen**, Berlin 1731. in 8. Exercitationum Sacrarum Δώδεκας, Bremen 1715. in 4. Ins Holländiſche überſetzt, Dortrecht 1720. in 8. **Heiligen Braut-Schmuck**, Bremen 1720 1732 in 8. ins Holländiſche überſetzt unter dem Titel Het Heilige Bruid-Cieraad. Amſterdam 1720. in 8. Rudimenta Theologiae Elenchticae, Bremen 1729. in 8. de Sacrificiis Euchariſticis, ib. 1729. in 4. Melck der Waarheit, volgens Aanleidinge van den Heidelbergſche Catechiſmus, Amſterdam 1721. Fragmenta ex MSSCt. Adnotationum ad locum Ieſ. 45, 23 - 25. in Miſcell. Duisb. Tom. I. Faſc. III. n. 2. Obſeruationem exegeticam ad Coloſſ. 3, 10. Analyſin exegeticam Cantici Zachariae ad Luc. 1, 68 - 79. ib. Faſc. IV. n. 2. Auch hat man einen Tractat **von denen Vorrechten des unglückſeeligen Apoſtels** *Iudae Iſcharioth* 1713. in 8. welchen er unter dem Namen Philadelphi Photii herausgegeben. *Act. Erudit.* 1704. p. 143. 1722 p. 45. ſeqq. etc. **Gel. Zeit.** 1730. p. 105. ſeqq *Fabricius* Bibliogr. antiquar. 18. n. 1. p. 560. Unſch. Nachr. 1715. ſeqq.

Lampea oder Lampeia, Lampeus, hieß ehe dem ein Theil des Berges Erymanthi in Arcadien, aus welchem der Fluß Erymanthus entſprang. *Strabo* VIII. p. 525. *Stephanus*. *Plinius* Hiſt. Nat. IV. 6. *Pauſanias* VIII. 24. *Statius* Thebaid. IV. 290. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 13. §. 532. Jetzo ſoll er Elanda heiſſen.

Lampedoſo, ſiehe Lampadouſa.

Lampedouze, ſiehe Lampadouſa.

Lampedoza, ein Fürſtlich Haus in Sicilien, daraus im Jahre 1730. Ferdinandus Maria Thomas gelebet.

Lampeia, ſiehe Lampea.

Lampel oder **Lämpel**, ein adeliches Geſchlechte in Steyermarck, führt im blauen Schilde und auf dem Helme auf einem blauen Küſſen ein ſilbernes Lamm mit einer rothen Fahne, darinnen ein ſilbernes Creutz. Die Helm-Decke iſt blau und ſilbern **Wapenb** III. 79. Ein anders adeliches Geſchlecht auch in Steyermarck, **Lämbl** genannt, hat einen geſpaltenen Schild und zur rechten im ſchwartzen Felde einen goldenen Over-Balcken, zur lincken im goldenen ein ſchwartzes fortſchreitendes Lamm. Dieſes findet ſich auch auf dem Helme über einem Bunde zwiſchen zwey Flügeln, deren rechter unten golden, oben ſchwartz, der lincke unten ſchwartz, oben golden iſt. Die Helm-Decke iſt ſchwartz und golden. **Wapenb.** V. p. 68.

Lampen, ſiehe Lampe.

Lampen, eine Art See-Hörnger, ſiehe **Gienende**. Tom. X. p. 1447.

Lampen-Deckel, ſiehe **Lampe**.

Lampenus Tarchaniota, ein Protonotarius, deſſen Griechiſche Briefe vor dem erſten Tomo derer Wercke Gregorae bey des Boivins Auflage vom Jahre 1711. anzutreffen *Fabricius* Bibl. Gr. V. 5. p. 322.

Lamperg, ſiehe **Lamberg**. Tom. XVI. p. 268. ſeqq.

S. Lampert oder S. Lambert, ein Schloß in Syrien bey dem welſchen aſtel Santo Lamperto, vier Meilen von Ptolemais gegen Norden, drey von dem Schloſſe Sandalium gegen Süden an dem Fuſſe des Berges Saron neben der See gelegen. **Dapper** Beſchr. Syrien. p. 77.

Lampert, ein adeliches Geſchlechte in Oeſterreich, führt im rothen Felde einen ſchrägrechten goldenen Balcken, darinnen ein ſilbernes lauffendes Lamm, auf ieder Seite aber eine ſilberne Kirche mit einem Thurme befindlich. Auf dem gecrönten Helme iſt ein wachſendes ſilbernes Lamm Die Helm-Decke iſt roth und golden. **Wapenb.** III. p. 58.

Lamperta, ſiehe **Lamprete**.

Lampertengus, (*Ioh. Steph.*) ſchrieb de Contractibus eorum, quibus ſine certa ſollemnitate contrahere permiſſum non eſt. Mayland 1576. in fol.

Lampertheim, ein adeliches Geſchlechte im Elſaß, führt einen ſchräg gevierten zu beyden Seiten rothen, oben und unten goldenen Schild. Auf dem gecrönten Helme findet ſich eine dergleichen Mütze mit einem rothen Knopfe, darüber 5 ſchwartze Hahn-Federn. Die Helm Decke iſt roth und golden. **Wapenb** II. p. 126. **Spener** Hiſt. Inſign. Part. Gen. 3 §. 68. p. 104. Aus demſelben ward im Jahre 1439. Conrad im Kriege mit denen Armeniacken gehangen. **Schilter** zu des **von Königshoven** Elſaß. und Straßb. Chron. Anm XVII. p. 1060.

Lampertina Nux, ſiehe **Lamperts Nüſſe**.

Lampertinus de Ramponibus, ein ſehr berühmter Rechtsgelehrter um das Jahr 1310. deſſen Commentarii in Codicem et Digeſta vom *Trithemio* c. 539. gelobt werden. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 703.

Lampertsdorff, oder Olapatak Wlachowa, ein groſſes Dorff in Ungern in der Gömörer Geſpanſchafft, 2 Meilen von Roſenau, gehöret der Freyherrlichen Andraſſiſchen Familie, liegt unter einem Berge, worüber man in Zips herunter fährt, und hat Eiſen-Gruben, bricht auch Zinnober.

Lamperts-Nüſſe, Blut Nüſſe, Lat Nux lampertina, ſind länglichte Haſel-Nüſſe, und haben inwendig um den Kern eine Blut rothe Schahle, werden alſo genennet, weil der gemeine Mann davor hält, daß, wenn ſie um Lamperti-Tag, es ſey kurtz zuvor oder hernach, im zunehmenden Mond geſetzet werden, ſie viele und groſſe Nüſſe bringen.

Lampertus, ſiehe Lambertus.

Lampertus, Biſchoff zu Arezzo, ſiehe Aripertus. Tom. II. p. 1431.

Lampertus a Talinis, ſchrieb Diſtinctiones Quaeſtionum in Iuſtiniani Codicis Libros, Heidelberg 1571. in 8.

Lampetes, hieß ehe dem ein Berg in derer Bruthier Lande in Italien auf denen Küsten des Tyrrhenischen Meeres, welcher ohne Zweifel von dasiger Stadt Lampetia seinen Namen bekommen. *Lycophron.* 1068. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 633.

Lampetia, eine Stadt, siehe Clampetia. Tom. VI. p. 206.

Lampetianer, werden von einigen vor gewisse Ketzer ausgegeben, und von etlichen in das 7. Seculum gesetzt, von andern aber gar mit denen Wiclefiten vermenget. Es war aber einer von denen Donatisten im 4. Seculo, Namens Lampetius, von welchem gemeldet wird, daß er, ob er gleich nur ein Laye gewesen, dennoch die Würde des Priester-Amts anzunehmen kein Bedencken getragen, auch ein Buch, Διαδήκην genannt, verfertiget. *Fabricius* Bibl. Gr. V. p. 38. p. 392. Solches hat man nicht allein denen Donatisten vorgeworffen, sondern man hat ihnen auch den Namen derer Lampetianer gegeben, und dahero ist es auch ausser allem Zweifel entstanden, daß man denen Lampetianern beygemessen, sie verachteten den Mönchs-Stand samt denen Closter-Gelübden, und erlaubten denen Ordens-Leuten, sich nach ihrem eigenen Gutdüncken zu kleiden. Man sagt auch, daß sie einige Lehr-Sätze derer Arianer gebilliget hätten, welches gleich Falls denen Donatisten vorgeworffen wurde. *Photius* Bibl. Cod. 52. *Sander* Haeres. 326. *Gualterius* Chron. Secul. VII. 15. Arnold Kirchen- und Ketz. Hist. Th. I. B. IV. c. 8. §. 55. 56. Horn Opusc. Sacr. Tom. I. p. 200.

Lampetie, eine von des Clymeni, oder vielmehr der Solis, und der Meropis Töchtern und Schwestern des Phäethontis. *Hyginus* Fab. 154.

Lampetius, siehe Lampetianer.

Lampeto, siehe Lampito.

Lampetra, siehe Lamprete.

Lampeus, ein Berg, siehe Lampea.

Lampeus, ist ein Beyname des Panis, den er von dem Berge Lampea in Arcadien hat, so ihm geheiliget war. *Pausanias* VIII. 24.

Lampfrizheim oder Lampfrizham, ein Freyherrliches Geschlechte in Crain, hat einen gevierten und Mittel-Schild. Im ersten und letzten Felde ist eine Raute. Das andere und dritte Feld ist oben ledig, unten aber mit drey schräglincken Strassen versehen. Im gecrönten Mittel-Schilde siehet man einen Sphinx. Auf dem Haupt-Schilde ruhet gleich Falls eine Crone. Valvasor Ehre des Herzogthums Crain IX. 12. Gl. 6. p. 106. seq.

Lampfrizheim, ein adeliches Geschlechte in Bayern, führt im rothen Felde u. auf dem Helme einen abgekürtzten silbern gekleideten Mohren, Stat derer Aerme mit Flügeln versehen. Die Helm-Decke ist roth und silbern. Wapenb. II. p. 55.

Lampfrizham, siehe Lampfrizheim.

Lampgrad, eine Palancke in Servien am Flusse Lamp, welcher daselbst in die Donau flüßt.

Lamphire, (*Io.*) von Winchester, war Professor Historiae Camdenianus zu Oxford, und starb im Jahr 1688. den 30. Mertz im 73. Jahre seines Alters, da ihm Henr. Dodwell in der Profession folgte. Er hat Thom. Master Monarchiam Britannicam; Lanc. Andrews Preces priuatas Graec. et Lat. D. Pinck Quaestiones selectiores in Ethica, Logica etc. herausgegeben. *Wood* Athen. Ox.

Lampi, ein Fluß in der Frantzösischen Landschafft Languedoc bey der Stadt S. Papoul. Zeiller Topogr. Gall. Th. XI. p. 58.

Lampion a Parapet, sind Pfannen von Eisen-Blech, in welchen auf dem bedeckten Wege Pech-Kräntze angezündet werden. Man brauchet solche bey nächtlichen Unternehmungen des Feindes, damit man an solchen Orten, wo man sich einer Attaque vermuthet, sehen könne. Sie bestehen aus einer flachen eisernen Schahle, worinnen in der Mitte ein Stachel und an der Seite ein Stiel befestiget ist. Denn man pfleget solche in die Brust-Wehre mit dem Stiele einzustossen. Man brauchet solche auch in Städten, wo man keine Nacht-Laternen hat, um bey einem unvermutheten Lärmen auf der Strasse helle zu machen. Diese Pech-Pfannen werden an denen Eck-Häusern derer Strassen befestiget.

Lampirsbach oder Lampirslach, Lambersbach, Lambersloch, ein Hanauisch Dorff, dabey ein Brunnen auf einer Wiesen, der im May eine schwartze fette Materie wie Theriac giebt, welche so starck, wie Petroleum rücht und von denen armen Leuten zu offenen Schäden gebraucht wird. Nicht weit von diesem Brunnen findet sich auch ein Felsen, darinnen man schwartzen Stein bricht, der sich wie Wachs in warmen Wasser zusammen drücken läßt, auch einen Geruch wie das vorige Fett hat. Zeiller Topogr. Alsat. p. 50.

Lampirslach, siehe Lampirsbach.

S. Lampites, siehe S. Viticus.

Lampito oder Lampeto, Lampedo, nicht aber, wie einige haben, Lambeto, oder Lambedo, eine Königin derer Amazonen, hat mit ihrer Gehülffin der Matthesia oder Marpesia grosse und glückliche Kriege geführet; Sie rühmeten sich alle beyde, daß sie des Martis Töchter wären, brachten einen grossen Theil von Europa unter die Bothmäßigkeit Asiens, baueten die Stadt Ephesus und andere mehr auf. *Justinus* II. 4. n. 12. *Orosius* I. 15.

Lampl, Edle Herren von Fronsperg, ein Freyherrliches Geschlechte, hat einen gevierten und Mittel-Schild. Im ersten und letzten goldenen Felde ist ein schwartzer Löwe mit zweyknötigem Schwantze. Im andern rothen ein springender goldener Wolff, und im dritten rothen eine silberne Lilie. Im rothen Mittel-Schilde ist ein wachsender silberner Hund. Auf dem ersten gecrönten Helme ist der springende goldene Wolff, auf dem andern gleich Falls gecrönten eine goldene, schwartze, goldene, silberne und rothe Strauß-Feder, und auf dem dritten mit einem rothen mit Hermelin aufgeschlagenen Fürsten-Hute eine silberne Lilie. Die rechte Helm-Decke ist schwartz und golden, die lincke roth und silbern.

Lampl, ein adeliches Geschlechte in Oesterreich, hat einen gevierten Schild. Im ersten und letzten schwartzen Felde ist auf ieder Seite ein goldener Stern, dazwischen ein goldener Pfahl, darinnen unten ein rothes Hertz von oben mit einem blossen Schwerdte durchstochen, anzutreffen ist. Im andern und dritten rothen Felde siehet man ein springendes silbernes Schaff. Auf dem gecrönten Helme befindet sich das Hertz mit dem darüber

über gesteckten Schwerdte, zwischen zwey Büffels-Hörnern, davon das rechte unten roth, oben silbern, das lincke unten golden oben schwartz, jedes aber in der Oeffnung mit drey Strauß-Federn besteckt ist. Die rechte Helm-Decke ist golden und schwartz, die lincke silbern und roth. **Wapenb.** III. p. 58.

Lamplugh, (*Guilielm.*) ein Engländer. Von ihm soll sich auf der Bibliothec zu Oxford ein Werck im MSCr. befinden, darinnen er die Lateinischen, Griechischen und Englischen Wörter mit denen Ebräischen conferiret hat. **Morhof** Polyh. Tom. I. Lib. IV. c. 3. §. 8.

Lampo, siehe Lampon.

Lampo, ein Wahrsager zu Periclis Zeiten in Griechenland. *Plutarchus* Pericl. p. 154.

Lampon, einer von des Laomedontis Söhnen. *Apollodorus* III. 11. §. 4.

Lampon oder Lampo, ein alter Medicus, wird bey *Galeno* Pharmacor. κατὰ τόπους Tom. II. Lib. III. c. 3. erwehnet; ob es nun ein anderer oder eben der sey, dessen er mit dem Beynamen Peluſiotae Lib. VIII. c. 1. p. 275. 276. gedencket, ist unbekannt. *Fabricius* Bibl. Gr. VI. 9. p. 307.

Lamponea, siehe Lamponia.

Lamponia oder Lamponea, hieß vor Zeiten eine Insel nebst Stadt in dem Gewässer vor Troas bey Klein-Asien im Aegaeischen Meere, nahe beym Anfange des Propontidis, zwischen denen Inseln Gethone und Alopeconne. *Strabo* XIII. p. 909. *Plinius* Hist. Nat. IV. 12. beym *Herodoto* V. 26. heisset sie Lamponium.

Lamponiano, (*Ioann. Andr.*) siehe Lampugnano. (*Ioann. Andr.*)

Lamponium, siehe Lamponia.

Lampons, heisset im Frantzösischen ein Lied unter gemeinen Leuten, das sich mit diesen Worten in allen Absätzen endiget. **Frisch.** Lexic. *Richelet* saget, es bedeutet soviel, als: Lasset uns trincken: und Chanter des lampons heisset: Sauff-Lieder singen.

Lamporeggio, siehe Iurea. Tom. XIV. p. 1668. seqq.

Lampourdan, siehe Ampourdan. Tom. I. p. 802. in gleichen Labour. Tom. XVI. p. 31.

Lamppe, siehe Lampe.

Lamppen, siehe Lampen.

Lampra, war ehe dem der Name zweyer Städte in der Griechischen Landschafft Attica in dem Erechtheidischen Tribu, deren die eine am Meere unten, die andere von demselben entfernt erhabener lag. *Hesychius* v. Λαμπρὰ. *Suidas* h. v. *Harpocration* v. Λαμπτρεῖς. *Aristophanes* Amplicarno. *Pausanias* I. 31. *Lysias* κατὰ Ἐρατοσθέν. *Strabo* IX. p. 610. *Isaeus* ὑπὲρ τῆ Νικοστρ. **Spon** Voyag. Tom. II. p. 431. In einigen Büchern stehet Lamptra, oder Lampyra, welches unrecht. *Meursius* de Pop. Attic. ap. *Gronou.* Thes. Antiq. Graec. Tom. IV. p. 746. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 13. §. 375. Heute zu Tage ist der Name des einen Orts dieses Namens in den Namen Palaeo Lambrica übrig, ist aber nur ein geringes Dorff. **Spon** l. c.

St. Lamprecht oder S. Lambert, S. Lamberti ein sehr berühmtes, prächtiges und mächtiges Closter in Ober-Steyermarck, und vor Mahls zu Kärnthen gehörig. *Lazius* Sect. 6. c. 4. **Zeiller** Topogr. Austr. p. 50. Es ist auf hohen Bergen gelegen, und seinem Ursprung nach eines derer aller ältesten, wie man denn vor gewiß ausgiebet, daß es schon vor des Hunnischen Königs Attilae Zeiten in vollem Flor gestanden, bis es eben von demselben eingeäschert worden. Nachgehends hat solches der Kayser Otto III. mit Hülffe Marquardi, Hertzogs von Kärnthen, und dessen Sohne Henrico von neuem aufgebauet, und der Kayser Conradus confirmiret. Es ist solches von aller Bischöffl. Iurisdiction eximiret, und stehet im weltlichen eintzig und allein unter dem Kayser, Vermöge eines vom Kayser Rudolpho I. an. 1277. diesem Closter ertheilten Priuilegii. **Anh. zu Zeillers** Topogr. Austr. p. 26. *Lucae* Fürsten-Saal p. 84. **Metzger** Hist. Salisb. VI. p. 1188. **Müller** Ertzh. Oesterr. p. 84. Der Lehn-Hof dieses Closters ist sehr ansehnlich, so daß es verschiedene Fürsten, Grafen und Herren unter seine Lehens Leute zählet. **Anh. zu Zeillers** Topogr. Austr. l. c. Das Wapen ist nach dem **Wapenbuche** III. p. 78. im blauen Felde der goldene Buchstabe L. Ueber dem Schilde eine rothe mit Edelsteinen besetzte Bischoffs-Mütze und daneben ein goldener Bischoffs-Stab, dessen Binden Stat derer Helm Decken am Schilde herunter hangen. Die Aebte des Closters, so viel man deren weiß, sind folgende:

1) Hartmannus oder Hermannus von 1072. bis 1109.
2) Iacobus, bis 1125.
3) Ottherus oder Otcherus, 5. Monath und 9. Tage, starb 1125.
4) Vdalricus I. bis 1149.
5) Wolframus bis 1150.
6) Godefridus oder Gotfridus, bis 1156.
7) Otto I. bis 1164.
8) Magnus, bis 1170.
9) Bernherus I. bis 1181.
10) Berengerus, resignirte 1208.
11) Vdalricus II. bis 1215.
12) Wallfridus oder Waldefridus, bis 1224.
13) Wolfcherus, resignirte 1233.
14) Permannus von Truchsen, bis 1260.
15) Gotscalcus, bis 1280.
16) Bernherus II. bis 1282.
17) Burcardus, bis 1287.
18) Guilielmus, bis 1292.
19) Rapatho, bis 1294.
20) Otcherus II. bis 1300.
21) Fridericus, bis 1307.
22) Henricus I. bis 1311.
23) Ottho von Laa bis 1329.
24) Ortolphus, bis 1341.
25) Ioannes Fridtberger, bis 1358.
26) Petrus von Leoben, bis 1376.
27) Dauid Krail, bis 1387.
28) Rudolphus von Liechteneck, bis 1419.
29) Henr. Meecker, bis 1455.
30) Ioann. Schachner, bis 1478.
31) Ioannes Sachs, bis 1518.
32) Valentinus Pierer, bis 1541.
33) Thomas Werner, bis 1549.
34) Sigism. Kogler, bis 1562.
35) Ioannes IV. Trattner, bis 1591.
36) Tho-

36) Thomas Ederus II. resignirte 1596.
37) Christoph. Kirmeserus, bis 1600.
38) Mart. Alopicius, bis 1613.
39) Henricus III. Stadtfeld bis 1638.
40) Benedictus Pierin.

Metzger l. c. p. 1188. seqq. *Bucelinus* Germ. S. P. II. p. 51. seq.

S. **Lamprecht**, ein Nonnen-Closter Dominicaner-Ordens in der Unter-Pfaltz hinter Neustadt auf Laurern zu, so nebst andern im Jahre 1551. vom Pabste der hohen Schule zu Heidelberg einverleibet worden. **Zeiller** Topogr. Palat. Rheni. p. 40 55. 67. **Kayser** Hist. Schau-Platz der Stadt Heidelberg 12. §. 16. p. 120. Im Bayerischen Kriege muste es viel von Herzog Albrechten zu Zweybrück ausstehen. **Zeiller** Topogr. Palat. Rheni. p. 17.

Lamprecht oder **Lamprichr**, ein adeliches Geschlechte, von welchem Gozo im Jahr 1375. von Conraden Abt zu Fulde das Schloß Saleck zu Lehen truge. **Schannat** Fuld. Lehenh. Elench. Vasall. p. 123. et Probat. 364. Es ist vermuthlich das in Francken, dessen **Wapen** im silbernen Felde einen rothen in die Höhe gelehnten Fuchs zeiget, der über dem Helme über einem rothen mit Silber aufgestulpten Hute sietzet. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** II. p. 79. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 762. Ein Geschlechte dieses Namens hat sich auch im Stiffte Lüttich und in Schlesien ausgebreitet. *Sinapius* l. c. Im letztern Lande gab im Jahre 1552. den 19. Ian. Matthaeus aus Fraustadt, welches ehe Mahls dazu gehörte, als Doctor Decretorum, Dom-Herr zu Breßlau und Ploez, auch Archidiaconus zu Groß-Glogau, in Breßlau seinen Geist auf. *Sinapius* l. c. Johann Friedrich auf Nieder-Grödnitz im Schweidnitzischen war im Jahre 1718. Königl. Böhmischer Rath und Amts-Beysietzer derer beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. *Sinapius* l. c. Ob auch J. von **Lambrecht** der zu Hamburg Contrefait eines Fürsten in 8. herausgegeben, auch hierzu gehöre, ist unbekannt.

Lampreta, siehe **Lamprete.**

Lamprete, Lampetra, Lambipetra, Lamperta, Lampreta, Muraena fluuiatilis, Frantzösisch Lamproye, Italiänisch Lampreta, Spanisch Lamprea, ist ein Fluß-Fisch, einiger Massen als wie ein starcker Aal gestallt, der bey der Fischerey gar wohl bekannt. Er ist etwa auf drittehalben Fuß lang, und so dicke als eines Kindes Arm. Sein Kopf hat vier Zoll in Diameter, und ist Oual rund. Die Leffzen sind dick, hart und starck. Sein Rachen ist bis an den Schlund mit harten, spitzigen und ziemlich scharffen Zähnen besetzet, die aber alle mit einander ohne Ordnung stehen, weiß, glatt und gleissend sehen. Die Schnautze ist forne rund, graublaulicht und unten gespalten. Der Hals ist recht und lincker Hand voll Löcher, die dienen dem Fische zum Gehöre. Der Leib ist demnach nicht so rund, als wie des Aals, sondern auf den Seiten um ein gut Theil breiter, mit graubraunen, schmierichten Leime überzogen. Sein Fleisch ist feister als am Aale: Die Leber ist vier Zoll lang und zwey Zoll breit, und in vier Stück zertheilet, die fleischig sind, voll Blut und purpurfärbig. Sein Eingeweide oder Darm ist lang, gehet gantz gerade, und ohne einige Krümme, durch den gantzen Leib hinweg, ist des kleinen Fingers lang, und blaulicht. In dem Weiblein oder Rogner sietzen rund um dasselbige herum eine unzählbare Anzahl sehr kleiner Eyerlein, wie Mohn-Saamen, die sind fleischig, grau und weißlicht, liegen Schicht- und Blätter-Weise auf einander. Dieser Fisch hält sich an steinigten Orten auf. Er ist fett und gut zu essen: führet viel Oel und flüchtiges Saltz. Sein Fett lindert gar sehr, erweichet und zertheilet. Es wird denenjenigen das Gesichte und Hände damit bestrichen, welche die Pocken haben, damit keine Gruben im Gesichte bleiben mögen. Sein ordentlicher Aufenthalt ist zwar im Meer, und wird er insonderheit bey der Insel Hitland in groser Menge gefangen, er trit aber auch gleich dem Lachse in die Ströme aus, wie er denn in der Oder, Havel, Saal und Elbe, auch zu Weilen in kleinern in diese Ströme fallenden Flüssen gefangen wird. Man zählet ihn wegen seines trefflichen, wohlschmeckenden Fleisches unter die Herren-Essen, ungeachtet dasselbe nicht nur eine schlechte Nahrung giebt, sondern auch dabey sehr unverdaulich ist. Die Zurichtung dieses Fisches geschicht auf zweyerley Art: Denn entweder läst man ihn in gutem Wein, oder, wenn man ihn recht gut haben will, in Malvasier ersauffen, schneidet ihn hernach in Rücken, damit die Farbe in Wein komme, und saltzet ihn ein wenig; setzet hierauf einen Kessel mit Wasser und demjenigen Weine, darinnen die Lamprete gelegen, ans Feuer, wirfft ein paar Lorbeer-Blätter, Jngwer, Pfeffer, Nelcken und Zucker darein, und lässet es sieden, leget hernach die Lampreten auch darein, welche man kurtz einkochen lassen muß. Oder: man durchsticht die Ohren-Löcher der Lamprete mit einer Spicke-Nadel und fänget das daraus rinnende Blut auf, begüsset die Lamprete mit siedendem Saltz-Wasser, darein ein wenig Eßig gegossen worden, und reibet sie auf das reinlichste ab, nimmt den weissen Faden, den er an Stat des Rückrades hat, heraus und lässet sie in gutem starckem Weine mit Zusatz ihres aufgefangenen Blutes sieden, würtzet es mit Saltz, Jngwer, Pfeffer Muscaten-Blüht und Zimmet, thut ein gut Stück Butter dazu, und richtet es also zusammen an. Man kann ihn auch gleich einem Aal am Spiesse braten, und mit Butter begüssen und denselben in eine Pastete schlagen. Eine kleine Art Lampreten sind die so genannten Brücken oder Neun-Augen. Es giebet auch **See-Lampreten**, Frantz. Lamproye de mer, die gleich Fals gut zu essen sind. Lampreta kommt von lambendis petris, weil dieser Fisch, der Sage nach, die Steine lecken soll. Muraena kommt von μύρω, ich flüße, weil dieser Fisch in vollen und grossen Wassern gerne schwimmet.

Lamprias, ein Philosophe und Sohn Plutarchi Chaeronensis, hat einen Catalogum über seines Vaters Schrifften verfertiget, welcher erstlich in Stephani Auflage des Plutarchi anzutreffen, hernach vom Hoeschelio zu Augspurg 1597. in 4. herausgegeben, weiter der Griechisch- und Lateinischen Auflage des Plutarchi zu Paris 1624. in fol. beygefüget, endlich in *Fabricii* Biblioth. Graec. VI. 11. p. 334. eingerückt zu finden. *Suidas. Ion-*

sius

ſius de Script. Hiſt. Philoſ. III. 6. §. 17. ſeq. p. 27. ſeqq. *Fabricius* l. c. §. 2. p. 333. ſeqq. Ein anderer Lamprias iſt Plutarchi Groß-Vater, welcher die Geſpräche mit Demetrio Tarſenſe Grammatico, Cleombroto Lacone etc. *L. de Oracul. def.* in gleichen die Unterredung mit Sylla Ariſtotele, Apollonide, Lucio, Pharnace, Theone L. de facie in luna auslegt. *Plutarchus* M. Anton. p. 928. Ἐθικ. III. p. 526. 618. Συμποσ. I. 5. IX. 2. *Ionſius* l. c. p. 28. ſeq. *Fabricius* l. c. p. 333. Ein anderer Lamprias, ſo unter denen Peripateticis anzutreffen, iſt Plutarchi Bruder. *Plutarchus* Συμποσ. II. 2. VIII. 4. IX. 5. *Ionſius* l. c. p. 29. *Fabricius* l. c. Man muß dieſen nicht mit einem andern Lampria, der gleich Falls ein Philoſophe geweſen, und vom *Iuliano* Imp. epiſt. pro Argiu. p. 264. angezogen wird, verwechſeln. *Ionſius* l. c.

Lamprichr, ſiehe **Lamprechr.**

Lampridius, der 20. König derer Aſſyrier, welcher des Belloparis Nachfolger geweſen, und vom Jahr 2676. bis 2707. regiret. Ihm folgte Soſares. *Euſebius* Chron.

Lampridius, (*Aelius*) ein Lateiniſcher Geſchicht-Schreiber, lebte unter Conſtantini M. Regirung im 4ten Seculo, und iſt einer von denen 6. Scribenten, welche unter dem Namen der Scriptorum Hiſtoriae Auguſtae, die zu Mayland 1475. und zu Venedig 1480. in Fol. am erſten heraus gekommen, bekannt ſind, und ſo offt als dieſelbigen hernach abgedrucket, auch wieder aufgeleget worden. Es wollen ihn einige mit dem Spartiano vor eine Perſon halten. Er hat das Leben von 4. Kayſern, nehmlich von Antonino Commodo, Antonino Diadumeno, Antonino Eliogabalo und Alexandro Seuero, beſchrieben. *Vopiſcus* in Probo 2. *Voſſius* de Hiſt. Lat. II. 7. *Hanckius* de Rom. Rer. Script. I. 26. *Fabricius* Bibl. Lat. III. 6. §. 1. p. 547. ſeqq. Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 703. *Beughem* Incunab. Typogr.

Lampridius, (*Bened.*) ein Poet von Cremona, gieng mit Ioanne Laſcaris nach Rom, und lehrte daſelbſt die Griechiſche und Lateiniſche Sprache. Nach dem Tode des Pabſts Leonis X. gieng er im Jahr 1521. nach Padua, allwo er ſich mit Unterrichtung der Jugend fortgebracht. Hierauf wurde er Informator zu Mantua bey des Herzogs Friderici von Gonzaga Printzen. Man hat von ihm verſchiedene Gedichte, die in denen Deliciis Poëtarum Italorum ſtehen, und gar ſehr geachtet werden. Im übrigen war er ſo furchtſam, daß er ſich nie Mahls in öffentlicher Verſammlung eine Rede zu halten bewegen ließ. *Iouius* Elog. 99. *Baillet* Iug. Tom. V.

Lamprocles, ein Griechiſcher Muſicus zu Athen, deſſen *Plutarchus* περὶ Μουσ. p. 1136. gedencket, welcher vermuthlich der, dem einige Ἐγκώμιον Παλλάδος zuſchreiben wollen, welches nach andern Steſichorus verfertiget, deſſen Anfang *Tzetzes* Chil. I. 683. *Scholiaſtes* Ariſtidis und *Ariſtophanes* ad Nubes anführen. *Fabricius* Bibl. Gr. II. 15. §. 57. p. 570.

Lamprus oder Lambrus, von *Sexto Empirico* VI. auch Lampon genennet: ein alter Lyriſcher Poet, deſſen *Ariſtoxenus* apud *Plutarchum* gedenckt, iſt vermuthlich auch der berühmte Muſicus und Lehr-Meiſter des Socratis, wie auch des Sophoclis, ſo dieſen letzten nicht allein in der Muſic, ſondern auch im Tantzen unterrichtet haben ſoll. *Athenaeus* I. p. 20. *Fabricius* Bibl. Gr. II. 15. §. 36. p. 558. aus Lamprus, der in Candia oder Creta ehe Mahls gelegenen Stadt Erythraea, gebürtig, hat den Ariſtoxenum unterrichtet. *Suidas* v. Ἀριστόξ. *Fabricius* Bibl. Gr. II. 15. §. 36. p. 558.

Lamprus, ein Grammaticus, iſt vermuthlich ein anderer als der vorhergehende, deſſen *Ariſtoteles* Ἐθικ. πρὸς Εὐδεμ. II. 7. Meldung thut. *Fabricius* Bibl. Gr. II. 15. §. 36. p. 558.

Lampſace, eine Tochter Mandronis, des Königes derer Bebrycer, mit dem der Phocaeer Pholus ſo vertraute Freundſchafft aufrichtete, daß er ihm und ſeinem Volcke wieder ihre Feinde beyſtund, und ſie glücklich beſiegte, auch endlich auf Mandronis bitten ihm zuſagte, einen Theil Phocaeer in derer Bebrycer Haupt-Stadt Pityoeſſa als neue Einwohner zu ſchicken, welches auch geſchahe. Weil nun die Bebrycer auf die Gedancken kamen, die Phocaeer wären ihnen zu gefährlich, weil ſie ſo mächtig wurden, ſuchten ſie mit Manier ihrer loß zu werden; da nun ihr König Mandro zu ehrlich dazu war, warteten ſie die Zeit ab, bis derſelbe eins Mahls verreiſet war, da ſie denn die Phocaeer umzubringen gedachten. Lampſace ſtellte ihnen für, wie unbillig es wäre, gegen ihre Wolthäter und nunmehrigen Mitbürger ſich ſo aufzuführen; weil aber ſolches bey ihnen nichts verfangen wollte, denen Phocaeern es offenbarte, die auch dieſem böſen Vorhaben zuvor kamen, und durch Liſt ihre Feinde umbrachten, und aus Danckbarkeit gegen ihre Erretterin die Lampſace ſie nach erfolgtem Tode prächtig in der Stadt Pityoeſſa begruben, ihr göttliche Ehre erwieſen, und gedachte Stadt ſelbſt von ihr Lampſacus nannten, auch dem Mandroni auf ſein Verlangen derer getödteten Bebrycer Kinder und Weiber ohne Schaden zuſchickten. *Plutarchus* Ἐρωτικ. p. 255.

Lampſaco, vor Alters Lampſacus oder Lampſacum, eine ehe dem ſehr berühmte Stadt in der kleinen Aſiatiſchen Provintz Myſia, welche bey dem Helleſponto liegt, gegen Gallipoli über, 5. Teutſche Meilen von denen neuen Dardanellen gegen Norden zu, und ein wenig weiter von dem Mar di Marmora ſüdwärts am Munde des Fluſſes Granicus, unter dem 50. Gr. 43. Min. Longitud. und 42. Gr. 20. Min. Latitudinis, oder, wie andere ſetzen, eine Meile vom Munde des Fluſſes Proſachius, und zwölff Meilen vom Ausfluſſe des Granicus, hatte vor dieſem einen ſchönen Hafen 170. Stadia Abydos gegen über. *Thucydides* I. VI. VIII. *Ariſtoteles* Οἰκονομ. II. *Cicero* Tuſc. Diſp. I. 43. *Ouidius* Faſt. VI. 345. Triſt. I. 10. vs. 26. *Herodotus* V. 117. *Strabo* XIII. p. 881 *Plinius* Hiſt. Nat. IV. 11. *Pauſanias* VI. 18. *Diodorus Siculus* XX. p. 830. 835. *Plutarchus* Lyſandro p. 437. *Hierocles* Συνεκδημ. κά. p. 662. *Ptolemaeus. Valerius. Flaccus* Argon. II. 624. **Werner** Delin. Prouinc. Pannon. et Imp. Turc. in Orient. §. 277. p. 66. **Dapper** Beſchr. Klein-Aſiens p. 233. Ihren Namen ſoll ſie von der Lampſace, des Mandronis Tochter haben, und denen Phocaeern ihre meiſte Aufnahme zu

dancken haben, wie davon unter Lampſace gewieſen worden. *Plutarchus* Τυρσιν. Ἀποφθ. p. 55. Wiewohl *Strabo* XIII. p. 881. und *Stephanus* ſie eine Mileſiſche Colonie nennen. Vorher ſoll ſie Pityoeſſa geheiſſen haben, *Plutarchus* l. c. oder, wie *Strabo* XIII. p. 881. und *Plinius* Hiſt. Nat. V. 32. berichten, Pityuſa, wegen des da herum wachſenden guten Weines genennet worden ſeyn. **Dapper** l. c. Die Türcken nennen ſie heute zu Tage Lipſeck. Sie iſt noch in einem leidlichen Zuſtande, beſtehet ungefähr aus 200. Häuſern, und hat Rings umher viele ſchöne Weinberge, ſo mit Granat-Bäumen umgeben ſind. Zu Alexandri des groſſen Zeiten fand man in daſigen Gold-Gruben einen Edelgeſtein von gantz ungewöhnlicher Schönheit, der auch deswegē gedachtem Könige geſchenckt wurde. *Plinius* Hiſt. Nat. XXXVII. 12. In denen Heydniſchen Zeiten wurde allhier inſonderheit der Priapus angebetet, als welcher dieſen Ort wegen des vortrefflichen Weinwachſes angelegt haben ſollte. *Pauſanias* IX. 31. *Demoſthenes. Seruius* ad *Virgil.* Georg. IV. **Dapper** l. c. Die Einwohner rühmt *Cicero* Verr. I. 24. daß ſie ſehr dienſtfertig gegen die Römer, auch zu keinem Aufruhre und Gewalt geneigt geweſen. **Dapper** l. c. Des Weinwachſes wegen ward dieſer Ort vom Perſiſchen Könige Xerxe dem Themiſtocli geſchenckt. *Nepos* Themiſtocle 10. *Strabo* XIII. p. 878. XIV. 103. *Diodorus Siculus* XI. 57. *Plutarchus* in Themiſtocle p. 127. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 3 §. 12. **Dapper** l. c. Es iſt allhier ein Ertz-Bißthum. Die Semi-Arianer hielten allhier um das Jahr 364. unter dem Pabſt Liberio ein Concilium, verdammten das zu Rimini und Conſtantinopel herausgegebene Glaubens-Bekänntniß, und beſtätigen dasienige, ſo man im Jahr 341. zu Antiochia gemacht, und welches der Synodus zu Seleucia angenommen hatte, worinnen des Nicaeniſchen Symboli mit keinem Worte gedacht wird. Eudoxus und Acacius, die Häupter derer Arianer, wurden von dieſem Synodo abgeſetzt, und Euſtathius wieder auf den Biſchöfflichen Stuhl zu Sebaſte erhoben. *Baſilius* Epiſt. 72. 79. 82. *Socrates* IV. 4. *Sozom.* VI. 7. **Spon** Morgenländiſche Reiſen Th. I. p. 45. Sonſt iſt dieſer Ort das Vaterland Charontis, Adimanti, Anaximenis und Metrodori, auch einiger Maſſen Epicuri geweſen. *Strabo* XIII. p. 832. *Jonſius* de Script. Hiſt. Philoſoph. I. 20. §. 3. p. 126.

Lampſacum, ſiehe Lampſaco.

Lampſacus, ſiehe Lampſaco.

Lampſana, Lampſana *Dodonaei*, *J. B. Raii* Hiſt. *Pit. Tournef.* Lampſana vulgaris *Park.* Soncho affinis, Lampſana domeſtica, *C. B.* Chryſolacanum *Plinii*, *Ruel*, Frantzöſiſch Lampſane, Teutſch **Stein-Kohl, wilder Kohl**, iſt ein Kraut, das einen Stengel treibt auf drey Fuß hoch, der iſt rund, ſtreiffigt, röthlich, hohl und äſtig. Die unterſten Blätter ſind ſehr groß, und ſehen faſt wie die am Sonchus laeuis aus, ſtehen eins ums andere an dem Stengel, ſind etwas weich und rauch: Die aber oben an dem Stengel und an den Zweigen ſtehen, ſind länglich, ſchmahl und geſpitzt, und haben keinen Stiel. Die Blühten wachſen oben auf derer Zweigen Spitzen, und ſind wie runde Büſchel von gelben halben Blumen formiret. Ein ieder Büſchel ſteht in einem Kelche, der in viel Theile zertheilet iſt. Wann dieſe Blühte vergangen, ſo folgen die Saamen, in einer Hülſe eingewickelt, die ſind länglich und gar dünne, gemeiniglich zugeſpitzt und ſchwärtzlich. Die Wurtzel iſt ſchlecht, zaſerig und weiß. Dieſes Kraut wächſt auf dem Felde, an denen Wegen und in denen Gärten; führet viel Oel und Sal eſſentiale. Etliche wollen es unter die Küchen-Kräuter rechnen. Es reiniget, trocknet, macht zeitig und dienet zu denen Wunden. Es macht einen gelinden Leib, wann es innerlich gebrauchet wird. Aeuſſerlich wird es zum bähen gebrauchet, zu Umſchlägen, und wird auch unter die Salben genommen. Man hält dafür, daß es die aufgeſprungenen oder rohe gewordenen Wartzen an der Bruſt gut heilen kann: deshalben es von vielen Papillaris Herba iſt genennet worden, weil Papilla auf Lateiniſch eine Wartze heiſt. Lampſana kommt von Λαμπάζω, euacuo, ich führe aus; weil dieſes Kraut, wenn es gegeſſen wird, den Leib löſet und in etwas ausführet.

Lampſana Dodonaei, *I. B. Raji* Hiſt. ſiehe Lampſana.

Lampſana Domeſtica ſoncho affinis, *C. B.* ſiehe Lampſana.

Lampſana, *Lon.* ſiehe Hederich. Tom. XII. p. 1066. ſeq.

Lampſana vulgaris, *Park.* ſiehe Lampſana.

Lampſemandus hieß ehedem eine Inſel in dem Ceramiſchen Meer-Buſem, zwiſchen Mya und Paſſala gelegen. *Plinius* Hiſt. Nat. V. 31.

Lampsheim, (Johann) lebte im Jahre 1460. und ſchrieb Arrham Animae. *Langius* Chron. Citiz. apud *Piſtorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1247.

Lampſon, (*Dominicus*) ein berühmter Mahler und Poet von Brügg in Flandern. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. IV. p. 1493. Er brachte einige Zeit bey dem Cardinal Polo in England zu, nach deſſen Tode er nach denen Niederlanden zurückgekehret, und als Secretarius dreyen Biſchöffen von Lüttich hinter einander gedienet, bis er endlich im Jahr 1598. im 63. Jahre ſeines Alters geſtorben. *Freher* l. c. Es nennt ihn *Lipſius*, der ihn wohl gekennet, Epiſt. II. 4. einen trefflichen Kopf und eine Zierde von denen Niederlanden. Man hat von ihm: Carmen in Tabulam Cebetis; Elogia in Effigies Pictorum Germaniae inferioris celebrium; Pſalmos poenitentiales Lyrico Carmine expreſſos; Vitam Lamb. Lombardi, Brügg 1565. in 8; Carmen heroicum in Paſſionem Domini ab Alb. Durero aeri inciſam. *Swertius* Athen. Belg. *Freher* l. c. p. 1494. *Andreae* Bibl. Belg. *Teiſſier* Eloges.

Lampſon, (*Nicol.*) von Brügge, war Protonotarius apoſtolicus, der Collegiat-Kirche des H. Dionyſii zu Lüttich Canonicus und Decanus, wie auch Fürſtl. geh. Rath, ſchrieb Poemata, und ſtarb den 28. Mertz 1635. **Witte** diar. *Andreae* Bibl. Belg.

Lampsſpringe, ſiehe **Lambſpring**.

Lampta, ein Flecken im Africaniſchen Königreiche Fetz, nahe bey der Stadt Fetz.

Lampter, iſt ein Beyname des Bacchi, ſo zu Pellene in Achaia ſeinen Tempel hatte. Er hat ſolche Benennung von denen Fackeln, die an deſſen

sen Feste, so auch Lampteria hieß, bey Nacht in dem Tempel angezündet wurden, da man immittelst durch die gantze Stadt hin und wieder auf denen Gassen Wein-Fässer aufstellete. *Pausanias* VII. 27. *Meursius* Graec. fer. *Fasoldus* de Fest. Gr. IX. 3.

Lampteria, siehe Lampter.

Lamptra, siehe Lampra.

Lampugnano, (*Fabricius*) ein Mayländer, dessen Lateinische Elegien, worinnen er dem Catullo nachahmet, *Piccinell.* Athen. erudit. Mediolan. p. 179. lobet. *Fabricius* Centur. II. Fabriciorum Scriptis clarorum p. 79.

Lampugnano oder Lamponiano, Lampugnanus, (*Hieron*) von Mayland, ein Rechtsgelehrter des 17. Jahrhunderts, lehrte in verschiedenen Italiänischen Städten, und starb im Jahr 1644. Man hat von ihm: Compendium Introductionis ad Iustinianeas Institutiones; de Ratione studendi in vtroque Iure, u. a. *Erythraeus* Pinac. II. 38.

Lampugnano, (*Iac.*) ein Mayländischer Jesuit, trat zu Rom im Jahr 1613. in die Societät, und lehrte daselbst und zu Viterbo die Humaniora und Philosophie, ward auch an letzterm Orte Rector des Collegii, und starb den 3. Oct. im Jahr 1654. Er hat die Rede, welche er vor Vrbano VIII. im Jahr 1634. gehalten, zu Rom 1634. in 4. herausgegeben, welche nachgehends daselbst 1641. nebst andern wieder aufgelegt worden, auch Franc. Assinat's Cantiones Spirituales ins Lateinische übersetzt. *Alegambe* Bibl. Script. S. I.

Lampugnano, (*Io.*) ein Prediger-Mönch aus Mayland, war wegen seiner Beredsamkeit und Eifer berühmt, starb ums Jahr 1293. und ließ Sermones Dominicales per annum, Quadragesimales et de Sanctis. *Rouetta. Piccinell.* Athen. Mediol. *Crescentius* Praesid. Rom. P. III. Narrat. I. p. 61. *Morigia* Nobilit. Mediol. III. 29. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. I. pag. 434.

Lampugnano, (*Ioann. Andr.*) war aus einem vornehmen Geschlechte zu Mayland geboren, und ließ sich aus Rachgier dahin verleiten, daß er nebst Caroli Visconti und Hier. Olgiati den Herzog Galeatium Sfortiam zu Mayland, weil er ihm wieder Castilioneum, den Praelaten zu Como, nicht Recht verschaffet, den 26. Dec. im Jahr 1476. in der St. Stephans-Kirche zu Mayland umbrachte. Die Ursache, welche diese 3. Mörder zu dieser Mord-That bewogen, sind unterschieden. Lampugnano hatte ein Grund-Stücke verloren, das ihm der Bischoff von Como, Castilioneus, wieder alle Billichkeit abgerechtet hatte, wobey ihn hauptsächlich schmertzte, daß der Herzog sich des Handels nicht annehmen wollte; Visconti sahe den Herzog als einen Vsurpateur an, der die seinem Hause zustehende Hoheit mit Unrecht besässe, wozu noch dieses kam, daß der Herzog seine Schwester zur Unzucht brauchte, auch einem andern, mit dem er vor dem noch schändlichere Dinge getrieben, zukuppelte. Allein Olgiati that es aus Ehr-Sucht, daß er bey der Nachwelt den Namen eines Tyrannen-Mörders erhalten mögte, welche Begierde ihm in der Schule von Col Montano beygebracht worden, dem der Herzog nach erhaltener Regirung die in seiner Schule von ihm bekommenen Schläge durch einen scharffen Product wieder hatte zustellen lassen. Lampugnano drung sich durch das Volck, als wenn er Briefe an den Herzog hätte, und gab ihm die ersten 2. Stiche; als er aber sich durch das Frauen-Zimmer zurück begeben wollte, ward er von einem Mohren erleget. Sein Cörper ist dem Spott des Volcks überlassen, und etliche Tage an einem Stricke durch die Gassen geschleppt worden. *Iouius* Elog. Galeat. Sfort. III. *Corio* Hist. di Milano *Bayle.*

Lampugnanus, siehe Lampugnano.

Lampurdan, siehe Ampourdan, Tom. I. p. 802. ingleichen Labour, Tom. XVI. p. 31.

Lampurde, siehe Lourde.

Lampuris, einer von denen Hunden des Orionis. *Natalis Comes* VIII. 12.

Lampus, einer von denen 50. Söhnen des Aegypti. *Apollodorus* II. 1. §. 5.

Lampus, eines von denen 4. Pferden der Sonne, welches von Λάμπω, so viel als glänzend heißt. *Fulgentius* Mythol. I. 11.

Lampus, eines von denen 4. Pferden des Hectoris. *Homerus* Ἰλ. Θ. 185.

Lampus, einer von denen Hunden des Actaeonis, welche letztlich diesen ihren Herrn, da ihn Diana in einen Hirsch verwandelt hatte, selbst anfiellen und elendiglich umbrachten. *Hyginus* Fab. 181.

Lampus Buragus, siehe Lapus.

Lampusa, war eine von denen Sibyllen. Blum Dissert. de Poëtis Graecis. §. 41. p. 37.

Lampyra, siehe Lampra.

Lampyrion, ein Peripatetischer Philosophe und Schüler Stratonis Physici, wie aus seinem Testamente beym *Laertio* V. 61. 63. erhellet. *Fabricius* Bibl. Gr. III. 11. p. 304.

Lampyris alata, siehe Johannis-Würmlein. Tom. XIV. p. 1062. seqq.

Lam-Ruadus, siehe Sanctanus.

Lamsdorff, siehe Lambsdorff.

Lamspring, siehe Lambsprinck.

Lamta, ein Bach zwischen Tyrus und Tsarphat in Syrien, entspringet auf dem Berge Libanon, und flüßt in die Mittelländische See. Dapper Beschr. Syriens. p. 91.

S. Lamtanus, siehe S. Salonita.

Lamtzwerde, siehe Lamzwerde.

Lamuel, oder **Lemuel**, das ist, **GOttes Freund**, dieses Namens ist derienige, welcher die Beschreibung eines tugendsamen Weibes in denen Sprüchen Salomons 31, 1. seqq. gefertiget, und zugleich Königen und Fürsten herrliche Ermahnung gegeben hat, deren Ueberschrifft heisset: **Dies sind die Worte des König Lamuels, die Lehre, die ihn seine Mutter lehrte.** *Buddeus* Hist. eccl. Vet. Test. Tom. II. Per. II. §. 21. p. 217. Es ist viel Fragens entstanden, wer denn eigentlich unter diesem Lamuel-Namen verstanden, und folglich auch, wer seine ihn lehrende Mutter gewesen sey? da einige diesen, andere ienen daraus machen, und Grotius darunter den Ezechiam verstanden haben will; dem aber *Calovius* ad h. l. wiederspricht: *Buddeus* l. c. die mehresten aber dabey bleiben wollen, es sey Salomo verstanden, welchen seine Mutter mit diesem Namen beleget, weil die erste Sylbe hart auszusprechen, deswegen sie dieselbe weggeworfen,

sen, und hinten eine andere dran gesetzt, ihn auch **GOttes-Mann** genennet, weil er sonderlich GOtt ergeben gewesen in seinem gottsfürchtigen Wesen und Zustande, wie denn Mütter aus Liebe ihren Kindern mancherley Beynamen zu geben pflegen. **Kerner** Hochzeit-Pred. 41. p. 573. **Geyer** ad Prouerb. 31, 1. *Witsius* Miscell. Sacr. Part. I. Lib. I. c. 18. p. 222. *Buddeus* l. c. p. 217. seq. Sonsten kann auch unter Salomons Mutter, die ihn gelehret, die himmlische Weisheit bezeichnet worden seyn; wie wohl aus seinen Sprüch-Wörtern 1, 8. ingleichen 6, 20. und 4, 1. seqq. zu sehen, daß fromme Mütter von GOtt geführet ihre Söhne der Zeit fleißig gelehret, und zu allem guten ermahnet haben müssen. *Buddeus* l. c. p. 218.

Lamum, siehe *Lamo*.

Lamuranum, siehe Itin. Tom. XIV. p. 1435.

Lamus hieß ehe dem ein Fluß auf dem Berge Helicon, in Griechenland in der Landschafft Boeotia entspringend. *Pausanias* IX. 31.

Lamus hieß ehe dem ein Fluß, so an der Grentze von Cilicia Trachea gegen Campestrem ins mittelländische Meer bey der Stadt Solos der Insel Eleusa gegen über fiell. Es lag auch die Stadt *Lamus* daran. *Ptolemaeus. Stephanus. Nonnus* XXIV. 50. Beym *Strabone* heisset er unrecht Latmus.

Lamus, eine Stadt, siehe *Lamo*.

Lamus, des Neptuni Sohn, König derer *Laestrygonum* und Erbauer der Stadt Formiarum in Italien. *Silius Italicus* VIII. 531. *Horatius* Od. III. 17. vs. 1.

Lamus, (*Alexander*) ein Italiäner, gab in seiner Sprache Discursus de Sculptura et pictura zu Cremona 1548. in 4. heraus. *Hallervord* Bibl. cur.

Lamusia, ein Strich Landes in Cilicia Trachea, am Flusse *Lamus*. Die vornehmsten Oerter darinnen waren *Lamus* und Antiochea. *Stephanus* v. Ἀντιόχεια. *Ptolemaeus*, der aber die Landschafft *Lamotis* nennet *Cellarius* Not. Orb. Ant. 46. 50.

Lamuti, gewisse Völcker in Siberien. **von Strahlenberg** Nord- und Ostl. Th. von Europa und Asien 2. § 16 p. 187.

Lamy oder *Lami*, l'Amy, (*Bernard.*) ein vortreff licher Frantzösischer Theologus, Philosophus, Criticus und Mathematicus, war im Jahr 1640. zu Mans geboren, und zeigte gleich von Jugend an eine grosse Begierde und sonderbare Geschicklichkeit zu denen Wissenschafften. Im 14 Jahre seines Alters ward er in die Congregationem Presbyterorum Oratorii aufgenommen, worinnen er auch bis an sein Ende geblieben. Er lehrte die Philosophie in dem Collegio Patrum Oratorii zu Saumur uud Angers, und nachgehends die Theologie in dem Seminario zu Grenoble. Zuletzt hat er sich zu Rouen beständig aufgehalten, woselbst er auch im Jahre 1715. den 29. Jan. an einer Blut-Stürtzung gestorben, nachdem er sein Leben auf 74. Jahr gebracht hatte. Er war gelehrt, bescheiden, von grossem Urtheile und eines aufgeräumten Gemüths. Seine vortreffliche Schrifften haben ihm bey der gelehrten Welt einen unsterblichen Namen erworben, und durch seine Frömmigkeit hat er sich nicht weniger als durch seine grosse Wissenschafft in Ansehen gebracht. Seine Art de Parles, Paris 1726 in 12. die Reflexions sur l'Art Poëtiqve, der Tr. de la Mechaniqve, et de l'Eqvilibre des Solides et des *Liqveurs*, Paris 1687. in 12. Elemens des Mathematiqves, oder Traite de la Grandeur en General, Amsterd. 1692. in 12. Paris 1704. 1706. 1731. in 12. die Elemens de Geometrie, Paris 1685. in 12. Amsterd. 1692. in 12. Paris 1704. 1706. 1710. 1731. in 12. die Entretiens sur les Sciences et sur la Methode d'Etudier, und sein Traité de Perspective, Paris 1701. in 8. sind aller Seits mit grossem Beyfall aufgenommen worden. Ueber dieses hat man von ihm seinen Apparat ou Introduction à l'Ecriture, welches Werck Anfangs in 20. Tabellen, und nach diesem in Form eines rechten Buchs Lateinisch und Frantzösisch herausgekommen; 1686. *Lion* 1709. 1723. in 4. ins Englische übersetzt, *London* 1725. in 4. ingleichen seine Harmonie ou concorde des Euangelistes, Paris 1699. in 4. seine Demonstration, ou preuves evidentes de la Verite et Saintetè de la Morale chretienne, Rouen 1706. in 12. und verschiedene Dissert. sur la Prison de S. Iean, sur la Pâqve de I. C. sur la Femè pecheresse, als über welche Materien er mit vielen gelehrten in Streit gerathen. So schreibt man ihm auch Histoire du Socinianisme, 1723. in 4. zu. Sein Werck de Tabernaculo Foederis; de Sancta Ciuitate Ierusalem et de Templo eius, Paris 1720 in Fol. woran er über 30. Jahr gearbeitet, ist nach seinem Tode zu Paris 1720. in Fol. herausgekommen, welchem auch sein Leben vorgesetzet worden ist, und alle seine Wercke zusammeu sind an. 1718. zu Lyon und Paris wiederum aufgelegt worden *Iournal des Sçavans* Iun 1715. **Gelehrt. Zeit.** 1715. p. 130. seq. 1721. p. 461. seqq. *Act. Erudit.* 1699. p. 448. seqq. 1706. p. 511. seqq. 546. seqq. 1708. p. 61. **Stolle** Anleit. zur Hist. der Gelarh. Th. I. C. VII. § 37. p. 315. seq. *Fabricius* Bibliogr. Antiq. I. p. 22. 5. p. 127. 9. p. 286. **Wolff** von Mathem. Schrifften §. 36. p. 20. §. 57. p. 41 § 153. p. 92. §. 174 p. 104. §. 196. p. 115.

Lamy (*Franc.*) ein Benedictiner von der Congregation S. Mauri, war zu Montereau in der Dioeces von Chartres, im Jahr 1636. aus einem vornehmen Hause geboren, und folgte anfänglich denen Waffen. Nach einiger Zeit verließ er sie, ungeachtet derer vor ihn bey denenselben zu hoffenden Vortheile wiederum, und begab sich im Jahr 1659. in die Abtey S. Remigii zu Rheims zu denen Benedictinern. Daselbst lehrte er eine Weile die Philosophie, und ward darauf auf dem General-Capitel seines Ordens im Jahr 1687 zum Prior von Rebais erwählet. Diese Bedienung aber war ihm an seinen Studiren sehr hinderlich, daher er sie im Jahr 1690. wieder ablegte, und sich in die Abtey von S. Denis begab, und daselbst endlich den 4. April im Jahr 1711. in hohem Alter starb. Er war ein gelehrter und scharffsinniger, dabey aber auch sehr bescheidener und aufrichtiger Mann. Insonderheit hatte er eine tieffe Einsicht in die Philosophie, welche er aber mehr durch nachsinnen, als vieles Bücher lesen begrieffen; dabey schrieb er auch sehr nett, ob wohl seine Schreib-Art zu Weilen etwas gezwungen und unnatürlich heraus kommt. Unter seinen häuffigen Schrifften von Philosophischen und Theologischen Materien, sind diese die vornehmsten: Elite des preuves de la

Religion

Religion chretienne; Refutation du Systeme de Spinoza; Tr. de la Connoissance de Soimeme; Lettres Theologiques et Morales; Les premiers elemens des sciences; L'incredule amené á la Religion par la raison; de la Connoissance et de l'Amour de Dieu; Paris 1712. in 12. einige Streit-Schrifften wieder den P. Malebranche, Mr. Gibert, Mr. Brulart de Sillery, u. a. m. *du Pin* Bibl. du 18. Siecle *le Cerf* Bibl. de S. Maur. Pez Bibl. Benedict. Liron Bibl. Chartraine. *Memoire pour servir a l'Histoire des Hommes illustr.* Tom. III.

Lamy, (*Marc. Anton.*) schrieb Coutumes des Baillages et Prevores du Comté d' Estampes commentees Paris 1720. in 8. **Gel. Zeit.** 1720. p. 787.

Lamy, (*Guilielm.*) war ein Glied der Medicinischen Facultät zu Paris, pflichtete in seinem Tractate de Principiis Rerum, Pari 1680. in 12. der Lehre de Atomis bey. Man hat auch von ihm Dissertation sur l'Antimoine, Paris 1682. in 12. ingleichen Nouvelle Maniere de demonstrer les principaux Theoremes des Elemens des Mechaniques etc. Paris 1687. in 12. *Bayle. Acta Eruditor.* 1682. p. 155. seqq. **Struv** Bibl. Philos. C. V. p. 73. **Stolle** Anleit. zur Hist. der Gelarh. Th. II. C. IV. §. 40. p. 553.

Lamzweerde, siehe Lamzwerde.

Lamzwerde oder Lamzweerde, Lamtzwerde, (*Io. Bapt. à*) ein Holländischer Medicus, schrieb ein Werck des Titels: Respirationis Swammerdammi nae Exspiratio, so nebst Io. Raei Anatomia Neo-Logices zu Amsterd. 1674. in 8. gedruckt. In gleichen Historiam Naturalem Molarum vteri Leiden 1686. in 8. Monita Salutaria de magnothermarum et acidularum abusu, Cöln 1684. in 8. Monita confirmata et a Blondelli strepitu vindicata ib. eod. Er hat auch Sculteti Armamentarium Chirurgicum mit Kupfern vermehret. *Goelick.* Hist. Chirurg. p. 239. *Hallervord* Bibl. cur. **Stolle** Anl. zur Hist. der Medicin. Gelarh. II. 3. §. 23. not. e. p. 832. *Act. Erudit.* 1686. p. 535. seqq.

Lan, siehe Las.

Lan, Lat. Lanius Mons, ein Flecken im Dauphine, zwischen Grenoble und Briançon.

S. Lan oder Laen, führt nach **Spenern** Hist. Insign. Part. Gen. Membr. I. §. 21. p. 145. zwölff goldene und rothe Overstreiffen, und ist, wo nicht das Geschlecht, daraus Tom. XVI. p. 187. Johann angeführt worden, vielleicht das Stamm-Haus desselbigen.

Lana, siehe **Lohne.**

Lana oder Lanis, (*Franc. Tertius de*) ein Jesuit, geboren zu Brescia an. 1632. lehrte zu Rom die humaniora, Philosophie und Matheſin, und starb im Jahr 1687. den 26. Febr. in seinem 56. Jahre. Er hat Prodromum siue Specimina nouarum Inuentionum Artis Magistrae, Brescia 1670. in 4. de Principiis Philosophiae Naturalis, und Magisterium Artis et Naturae in 3. Tomis geschrieben, davon der I. zu Brixen 1684. der II. 1686. und der III. zu Parma 1692. in fol. gedruckt ist; In diesem letzten Buche meynet er, man könne ein Schiffgen von Holtze zurichten, und mit selbigem Vermöge derer dazu gehörigen Seegel und Ruder durch die Lufft fahren. **Benhor** närrische Weisheit und weise Narrheit. p. 169. seq. **Reimann** Hist. Lit. Vol. III. p. 576. seq. *Alegambe* Bibl. Script. S. J. **Wirte** Diar. **Stolle** Anl. zur Hist. der Gel. II. §. 44.

Lana, (*Joannes*) von Boulogne, ein Augustiner-Mönch, welcher Doctor zu Paris worden, und über den Magistrum Sententiarum einige Anmerckungen verferriget. Er starb den 22. Iul. im Jahr 1357. im 93. Jahre seines Alters.

Lana, (*Ludouicus*) schrieb de Testamentorum Formulis, Venedig 1574. in 4.

Lana caprina, wird Sprichworts Weise gesagt, wenn von geringen und nichtswürdigen Sachen gestriten wird. Z. E. ob ein Bock Haare oder Borsten habe, denen eben Falls diese noch beygefüget werden mögen, de Asini Vmbra, de Fumo disceptare. *Shuppius* de Lana caprina, Vol. Orat. p. 392. seqq.

Lana pratensis, siehe Gnaphalium, Tom. XI. p. 14.

Lana succida, Frantzösisch Laine grasse, Teutsch Schmier-Wolle, ist die Wolle, die von dem Halse und zwischen denen Beinen der Schaafe nur kürtzlich abgeschoren, und ferner gar nicht zugerichtet worden. Von derselbigen wird der Oelipus gemacht, davon an seinem Orte soll gehandelt werden. Diese Wolle erweichet, zertheilet, machet zeitig und lindert. Sie wird auf die Wangen und um den Hals geleget, wann sie von Flüssen aufgeschwollen sind, und man dieselbigen zwar mit Lilien- und Camillen-Oel geschmieret. Lana kommt von Λῆνος, Λῆνου, Λεῖον, das **glatt** und **nicht rauch** ist, denn die Wolle ist gantz linde, wenn man sie anfühlet.

Lanaburg, siehe **Brandis.** Tom. IV. p. 1064.

Lana-Tura, (*Furudranus de*) siehe Furudranus de Lana-Tura. Tom. IX. p. 2357.

Lanagni, ein adeliches Geschlechte, führt einen getheilten Schild, im goldenen Felde zur rechten einen halben schwartzen gecrönten Adler, im schwartzen zur lincken einen goldenen Löwen mit einem grünen Lorbeer-Zweige in der rechten Klaue. Auf dem gecrönten Helme findet sich eine grüne, schwartze und goldene Strauß-Feder. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. **Wapenb.** IV. p. 113.

Lanan, ein Freyherrliches Geschlechte, hat einen gevierten und Mittel-Schild. Im ersten und letzten goldenen Felde ist ein schwartzer doppelter Adler, im andern und dritten rothen eine silberne querliegende Lilie. Der Mittel Schild bestehet in einem grünen Lorbeer-Crantze, darinnen eine goldene Crone und darunter F. III. zu finden. Auf dem ersten gecrönten Helme ist zur rechten ein unten silberner, oben rother, zur lincken ein unten schwartzer, oben goldener Flug, dazwischen eine silberne Lilie. Auf dem andern gleich Falls gecrönten zur rechten eine silberne Standarte, zur lincken eine silberne unten zusammen gefaßte Fahne, dazwischen ein geharnischter Arm mit einem blossen Schwerdte. Die rechte Helm-Decke ist schwartz und golden, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** IV. p. 14. **Spener** Hist. Insign. Part. Gen. c. 2. §. 51. p. 56.

Lanarg, siehe Lanerick.

Lanaria, siehe **Woll-Kraut.** In gleichen Saponaria.

Lanarius ist der Beyname eines Falcken.

Lanarius, soll ehedem ein Fluß in Sicilien gewesen seyn, der ungefähr in den heutigen Val di Mazara geflossen, weil *Antoninus* Iriner. p. 88. ihn zwischen denen Städten Sciacca und Mazara setzet. *Cluverius*

de Sic. Ant. l. 18. will Apiarium gelesen wissen. Es läst sich nichts gewisses davon sagen. *Wesseling* ad *Antonin.* l. c.

Lanarius, (*Francisc.*) ein Neapolitaner, Riter von Calatrava, und Herzog von Carpignano im 17. Jahrhunderte, schrieb de las Gverras de Flandres desde el anno de 1554. hasta el de iboy; Fratado del Principe y de la gverra; Exemplar de la constante pacienca Christiana y politica: Breve discorso, dovesi mostra, che i Re ei Principi grandi et indipendenti di altra potesta banno da tener privato. *Toppi* Bibl. Nap.

Lanalcque, siehe Lanalque.

Lanalque oder Lanalcque, ein Ort in Peru, bauet den stärcksten Wein im gantzen Reiche.

Lanbaderick, ein kleiner Ort auf der Insel Anglesey, im Englischen Herzogthume Wallis.

Lanbedusa, siehe Lampadousa.

Lancarora, eine Spanische Familie, führt im rothen Schilde ein aus mancherley Peltzwercke verfertigtes Creutz. Auf dem Helme einen silbernen Thurm mit schwartzen Mauer-Strichen, aus dem ein Riter St. Jacobs hervor siehet, welcher in der rechten Hand ein silbern Schwerdt mit goldenem Hefte, in der lincken einen goldenen Kopf hält. **Spener** Hist. Insign. Part. Gen. Membr. I. §. 112. p. 172. c. 6. §. 53. p. 328.

Lancashire oder Lonka-shire, Lancaster, Lat. Lancastrensis Comitatus, eine am Irrländischen Meere gelegene grosse Grafschafft oder Provintz in der nordwestlichen Gegend von England, welche Nordwärts an Cumberland und Westmoreland, südwärts an Cheshire, davon sie durch den Fluß Mersey abgesondert wird, ostwärts an Yorckshire, und westwärts an die Irrländische See grentzet, in welchem Umfange sie sich von Norden gegen Süden zu auf 55. und von Osten gegen Westen zu auf 31. Meilen erstrecket, und ist eine Pfaltz-Gräfliche Grafschafft. Das gantze Land wird eingetheilet in 6. Hundrets, ausser Fournes Fels und die so genannte Lancastrische Freyheit gegen Norden zu gelegen, die Hundrets aber in etliche 60. Kirch-Spiele, worinnen sich 25. Marck-Städte befinden. Die Einwohner dieser Grafschafft wurden von denen alten Römern mit unter die Brigantes gerechnet, und ihre Landschafft zur Zeit der Sächsischen Heptarchie zu einem Theile des Königreichs Northumberland gemacht, so anietzo ein Stück von der Chestrischen Dioeces ist. Die Lufft ist hier sehr hart und selten neblicht, daher die Einwohner von schöner Gestallt und starcker Leibes-Constitution sind. Der Grund und Boden dieser Provintz ist noch ziemlich gut, ausgenommen an einigen feuchten und ungesunden Oertern, welche Mosses, das ist, morastige und sumpfigte Oerter genannt werden, welche aber dennoch nicht undienlich seyn. Denn die oberste Fläche derselben, wenn sie abgenommen wird, wird zu einem vortrefflichen Torffe oder Rasen zum brennen, und das Feuer damit zu unterhalten. Bis Weilen bringen sie auch Bäume hervor, welche entweder auf dem Grunde gewachsen, oder doch lange Zeit daselbst verdeckt gelegen. Und an einigen Orten findet man einen grossen Vorrath von Dünger, die Felder zu düngen. Wo das Land gleich und eben ist, wächst viel Waitzen und Gersten, und das Land, so unten an denen Hügeln liegt, giebt den schönsten Haber in gantz England. Desgleichen ist sie auch wegen ihrer Ochsen berühmt, welche vor die grösten in dem gantzen Königreiche gehalten werden, und überaus grosse Hörner haben. Ueber Haupt ist dieses Land mit Getraide, Fischen und Gevögel überflüßig versehen. Ihr vornehmstes Feuer-Werck sind ausser dem Torff die Stein-Kohlen. Unter denen Bergen oder Hügeln ist sonderlich Pendle-Hil am denckwürdigsten, wo die Rhibell in diese Grafschafft kommt. Die Flüsse sind Mersey, Ribbe und Londe oder Lune, welche alle 3. von Morgen gegen Abend zu lauffen, und in das Irrländische Meer fallen, nächst denen der Fluß Roch, Irvvel, Medloc und andere mehr. Der erste dienet zur Grentze zwischen dieser Grafschafft und Cheshire; nebst dem giebt es auch 2. grosse Seen darinnen, Merlo und Winder genennt, welcher letztere Lancashire von Westmoreland absondert. Zu verwundern ist es, daß in einer so grossen und wohlbewohnten Grafschafft, als diese ist, so wenig Kirch-Spiele sind, nemlich nur 60. da sich doch deren in Rutland, welches kaum der 5te Theil von Lancashire ist, fast so viel befinden. Jedoch ist zu wissen, daß es hier viel Capellen giebt, welche in Ansehung der grossen Menge Volcks, so sich dahin versammlet, denen anderweitigen Pfarr-Kirchen gleich kommen. Diese Grafschafft ist in denen alten Englischen Jahr-Büchern wegen derer hohen Personen, so den Grafen- und Herzogen-Titel davon geführet haben, sehr berühmt. Man findet, daß bey dem Anfange der Normännischen Regirung 3. den Titel eines Lords of Lancaster geführet haben, nehmlich Roger of Poicton, ein Sohn Roger Montgomery. Er wurde aber wegen seiner Untreue dieser Ehre beraubet, und König Stephanus ertheilte dieselbe seinem eigenem Sohne, William, Grafen of Moriton und Warren. Nach dieses Ableben beschenckte der König Richardus I. seinen Bruder Iohn, der hernach zum Könige erwählet wurde, mit diesem Titel. Einige Zeit darauf machte König Henricus III. Edmundum Crouchback, seinen jüngsten Sohn, zum Grafen of Lancaster. Dieser starb im Jahre 1296. und zeugte mit seiner ersten Gemahlin, Avelina, Graf Wilhelms von Albemarle Tochter, Thomam, und von der andern, Blanca, König Henrichs des I. in Navarra Witbe, Henrichen. **Hübner** Geneal. Tab. 74. Thomas war der andere Graf of Lancaster, und vermählte sich mit Alice, der eintzigen Tochter und Erbin Henry Lacy, Grafens of Lincoln, er wurde aber endlich wegen der wieder Eduardum II. begangenen Mißhandlung enthauptet **Hübner** l. c. Ihm folgete sein Bruder Henry, Graf zu Monmouth, welcher im Jahre 1345. mit Tode abgegangen. **Hübner** l. c. Er hinterließ einen Sohn mit Namen Henry, welchen Eduardus III. zum Herzoge of Lancaster ernannte. Er starb aber ohne männliche Erben, und hinterließ 2. Töchter, Mavvd oder Maichden, und Blanch oder Blancam, unter welche die Erbschafft getheilet wurde. Mavvd, welche an Wilhelmen, Grafen in Holland, vermählt war, starb ohne Erben, und Ioannes von Gaunt, Königs Eduardi III. vierter Sohn, Blancae Gemahl, bekam also nebst dem gantzen Vermögen diesen Titel, und starb im J. 1399. **Hübner** l. c. Die mit seiner ersten Gemahlin, gedachter Blanca, erzeugte Kinder waren: Henry von Bullingbroke, von dem hernach; Philippa, an König Ioannem in Portugall vermählt, so im Jahre 1415.

1415. gestorben; Elisabeth, erstlich an Ioannem Grafen von Hundington, hernach an Ioannem Cornvvall vermählet, die im Jahre 1477. ihren Geist aufgegeben. **Hübner** l. c. Die von der andern Constantia, Königs Petri Crudelis in Castilien natürlichen Tochter, Catharina, König Henrichs des III. in Castilien Gemahlin. **Hübner** l. c. Die von der dritten Catharina de Syvintort, einer adelichen Witbe, Johann Beauford, welcher im Jahre 1410. gestorben und mit Margaretha, Gräfin von Kent, Edmundum, Herzogen von Sommerset, gezeugt hatte; Henry, ein Cardinal, im Jahre 1447 mit Tode abgieng; Thomas, Herzog von Exeter, der im Jahre 1444. dieses Zeitliche gesegnet, und seine Printzeßin Ioannam, die im Jahre 1446. verschieden, an Iacobum I. König in Schottland verehlicht hatte; und Ioanna, Radulphi Nevil, Grafens von Westmorland, Gemahlin. *Ruttershusius* Geneal. **Hübner** l. c. Henry von Bullingbroke, nach Mahls König in England, unter dem Namen Henrici IV. durch welchen diese Grafschafft sammt allen dazu gehörigen Ländereyen und Dignitäten mit der Crone zwar verknüpfet, ie doch noch als ein sonderlich Land durch eigene Beamten regirt wurde, folgte seinem Vater. In solchem Zustande blieb sie, beydes unter dieser und denen folgenden Regirungen Henrici V. und VI. bis Eduardus IV. nach dem er die Crone, so wohl nach dem ihm zugehörigen Rechte, als auch durch das Schwerdt erhalten, das Herzogthum Lancaster der Crone der Gestallt zueignete, daß er die sonderliche Regirung davon aufhub. Allein Henricus VII. brachte die Sache wieder in den vorigen Stand, worbey es denn nachgehends immerfort geblieben, so, daß diese Landschafft durch einen Cantzler und verschiedene andere Beamte regiret worden. England hat 4 Könige aus dem Hause Lancaster gehabt nehmlich Henricum IV. V. VI. und VII. welcher letztere durch die getroffene Vermählung mit Elisabeth, Eduardi IV. aus dem Hause York Tochter und Erbin, die beyden Häuser York und Lancaster, deren Praetension auf die Crone, unter dem Namen der **rothen und weissen Rose**, davon die erste des Hauses Lancaster Wapen war, viel blutvergüssen verursachet, glücklich vereinigte. Letzlich ist zu mercken, daß aus dieser Grafschafft ausser denen 2. Rittern 12. Parlaments-Glieder erwählet werden, nemlich aus Lancaster, Leverpool, Preston, Newton, Wiggin und Clerheroe. Es sind übrigens die Grafen und Herzoge von Lancaster mit denen Herzogen von Ancaster aus dem Hause Berrie, welche den Namen von einer in der Grafschafft Lincoln gelegenen Stadt empfangen, nicht zu vermengen. *Camden's* Britann. p. 787. usque ad p. 804. *du Chesne* Hist. Angl. in Henr. V. seqq. *Polydorus Vergilius* Hist. Angl. XXV. *Beeverell* Delic. de la Gr. Bretagne. *Leigh* de Natural History of Lancashire, Cheshire and the Peak in Derbyshire. Seit dem Jahre 1720. führen die Grafen von Lindsay den Titel als Herzoge von Lancaster.

Lancaster, das Land, siehe Lancashire.

Lancaster, oder Lancastre, Lat. Lancastria, ist die Haupt-Stadt in Lancashire, unter dem 17. Gr. 39. Min. Longitud. und 54. Gr. 3. Min. Latitudinis, von London 190. Englische Meilen abgelegen. Sie liegt sehr lustig und bequem auf einem etwas erhabenen Orte, auf der südlichen Seite des Flusses Lon oder Lune, ungefähr 6. Meilen von dessen Einflusse in die Irrländische See, wovon sie anfänglich Loncaster, auch Loncastell genennet worden, welchen Namen man hernach in Lancaster verwandelt hat. So lustig aber dieser Ort, so ist er doch nicht allzuwohl bewohnt, und hat auch keinen sonderlichen Zuspruch von fremden. Die Einwohner derselben nähren sich alle vom Ackerbau, denn der Grund und Boden um dieselbe ist wohl gebauet, eben und hat auch noch ziemliches Holtz. *Camden's* Brit. p. 795. hält davor, daß diese Stadt derer alten Römer *Longovicum* sey; welche eine von ihren militarischen Stationen derer Longovicarians die ihren Namen von diesem Orte erhalten haben, war. Sie hat ein klein, aber schön und festes Castell, so an einem Hügel an dem Flusse stehet, und anietzo zum Land-Gefängnisse, wie auch zu denen Land-Gerichts-Versammlungen gebraucht wird. Oben auf dem Hügel stehet eine Kirche, und zwar die eintzige der Stadt. Desgleichen ist daselbst eine grosse und schöne Pfarr-Kirche, nebst einer schönen steinern Brücke von fünf Schwibbögen über den Fluß Lon. Nebst dem ist auch das Rath-Haus in Lancaster sehenswürdig. *Beeverel* Delic. de la Gr. Bretag. *Camden's* Brit. p. 795.

Lancastre, siehe Lancaster.

Lancastria, siehe Lancaster.

Lancastrensis Comitatus, siehe Lancashire.

Lancays, ein guter Ort im Lande Perigord in Guienne bey der Stadt la Linde. **Zeiller** Topogr. Gall. Th. X. p. 41.

Lance, (*le Coup de*) ist ein Zeichen, welches sich an dem Halse bey der Schulter eines Pferdes aus der Barbarey, Türckey und Spanien ereignet, da es mit einer Lantze durchstochen worden.

Lancea, siehe **Lantze**.

Lancea, siehe Passione Elisabetha Maria.

Lancea, (*Ant.*) ein ICtus aus Catanea in Sicilien, war Königlicher Spanischer Rath, florirte ums Jahr 1530. und schrieb Apostillas super Ritu regni Siciliae; ad Bullam Apostolicam et regiam pragmaticam Alphonsi Regis de Censibus Adnotationes. *Mongitor.* Bibl. Sic.

Lancea Christi, *Gesu.* Hort. siehe **Wasser-Andorn.**

Lancea Christi vel Luciola, *Gesu.* Hort. siehe **Einblat**, T. VIII. p. 538.

Lanceanum siehe Lanciano.

Lancearii, siehe **Lantze.**

Lanceatri, siehe **Lantze.**

Lanceator, siehe Bootes. Tom. IV. p. 701.

Lanceatorum Sedes, wird in Zips der kleine Stuhl, sonst Comitatus decem Lanceatorum genannt, geheissen, und hat einen besondern Vice-Dspan und Comitats-Beamte: Bethlem Falva oder Bettelsdorff mit einem Castelle ist der vornehmste Ort darinnen. Dahin gehören Abrahamsdorff, Machelsdorff, Fladensdorff, Pihocz, Komarocz, Horka, Kisocz, Filitz, S. Andreas, Hadersdorff und ein Theil von Hozeletz.

Lancerii, siehe **Lantze.**

Lancella oder Langella, (*Marc.*) ein Dominicaner aus dem Neapolitanischen, florirte zu Ende des 16. Jahrhunderts als Praedicator generalis. Er schrieb L'Espositione ove dichia ratione pia della prosa de' defonti dies irae dies illa, Vico

di

di Sorrento 1598. in 4. *Echard* Bibl. Praed. T. II. p. 323.

Lancelle de la Grandour (*Albertus Eugenius* de) ein Frantzose, schrieb dem Douphin Triumphales Ludouici M. labores, Paris 1678. in 4. zu.

Lancelli oder Lanceau (*Io.*) ein Dominicaner aus Ryssel, hatte zu Paris studiret, und hernach in seinem Profess-Hause die Philosophie und Theologie viele Jahre gelehret, als er darinnen den 9. Ian. im Jahr 1534. sein Leben beschloß. Er hat Ant. de Azario Medullam Sermonum zu Paris 1515. in 8. auflegen lassen. *Echard* Bibl. Praedic. T. II. p. 90.

Lancellot, siehe Vladislaus, König von Neapolis und Ungern.

Lancellotta, siehe Lancelot.

Lancellottus, siehe Lancellotus.

Lancellotus oder Lancellottus, (*Augustinus*) ein Abt zu Perugia in Vmbrien, starb im Jahr 1645. und ließ Deum Opificem sex dierum; Constitutiones Congregationis S. Mariae de Monte Oliueto, u. a. *Iacobilli* Bibl. Vmbr.

Lancellotus, (*Ioannes Paullus*) ein berühmter Rechtsgelehrter; lehrte auf der Vniuersität zu Perugia, und verfertigte daselbst, auf Päbstlichen Befehl, Institutiones Iuris Canonici, welche zu Basel 1566. in 4. zu Wittenberg 1660. in 4. mit Zieglers, zu Paris 1685. in 12. mit Doujatii, zu Halle 1715. 1716. in 4. mit Thomasii Anmerckungen herausgekommen; desgleichen verschiedene andere Tractate; de Substitutionibus; Lugd. 1540. in 8. Breuiarium Praetorium et Curiale, ac de Decurionibus, Vitam Bartoli de Saxoferrato mit einer Zuschrifft an Bernardinum Alfanum, so in *Meuschenii* Virr. Summ. Vir. Coburg 1735. in 8. p. 78. seqq. anzutreffen. Er starb an seinem Geburts-Orte im Jahr 1591. im 80. Jahre seines Alters. *Iocobilli* Bibl. Vmbr. Struv Bibl. Iur. Select. 13. §. 18. p. 479. 16. §. 20. p. 836.

Lancellotus, (*Petrus*) schrieb Institutiones Iuris Canonici et Regulas Cancellariae Apostol. die zugleich mit dem durch Anton. Naldum mit Anmerckungen versehenem Corpore Iuris Canonici, Lyon 1661. in 4. herausgekommen.

Lancellotus, (*Robertus*) des vorigen Ioannis Paulli Bruder, Doctor und Professor derer Rechte auf der Vniuersität zu Perugia, starb zu Rom im Jahr 1585. einige Tractate de Adpellationibus; de Adtentatis et Innouatis; Franckf. am Mayn 1600. in fol. 1652. in fol. Cöln 1725. in fol. de Restitutione in integrum, u. a. hinterlassend. *Iacobilli* Bibl. Vmbr. Struv Bibl. Iur. Select. 10. §. 11. p. 379 §. 17. p. 385.

Lancellotus, (*Secundus*) General des Ordens derer Oliuetaner, von Perugia gebürtig, erwarb sich durch seine Gelehrsamkeit grossen Ruhm. Seine Schrifften sind? Die Historie seines Ordens; Zwey Theile eines Wercks, davon der erste l'Haggidi overo il Mondo non peggiore, ne più calamitoso del passato, der andere aber l'Hoggidi o vero il mondo gl' ingegni non inferiori à passati heisset, Venedig 1675. in 8; ferner Farfalloni degli antichi Historici. Venedig 1668. in 8; Acus Nautica u. a. Dieses letztere Werck wollte er zu Paris drucken lassen, weswegen er selbst dahin gekommen, allwo er auch im Jahre 1643. den 13. Ian. gestorben. Von verschiedenen Wercken, die er im MSCte hinterlassen, und die in einem Closter bey Perugia aufgehoben werden, ist in *Oldoini* Athen. Perus. ein Verzeichniß zu finden. *Thomas.* vit. illustr. viror. *Iacobilli* Bibl. Vmbr. Feller Monument. inedit. Trimestr. XI.

Lancells, oder Launcets, ein Ort in England, in der Provintz Cornwall, in Stratton-Hundred, nahe bey der Stadt Stratton, welcher der Sitz derer Chaumonds gewesen. *Camden's* Brit. p. 13.

Lancelot oder Lancelotta, Lancellot, Lancerotta, Lanceroto, Lacerotte, eine Insel 6. Meilen von der Insel Fortauentura gelegen, ist 16. Meilen lang und 10. breit und ist fruchtbar. Sie gehöret der Cron Spanien. Dapper Beschr. derer Afric. Inseln p. 76. Die Pferde, so allhier gezeuget werden, hält man vor die geschwindesten Läuffer. Man hält davor, daß diese oder Fortaventura des *Plinii* Hist. Nat. VI. 32. Iunonia sey, deswegen auch einige beyden diesen Namen, und der letztern den Zusatz maior, der ersten aber minor geben. Wenn dem also, mag auch vielleicht des *Strabonis* III. p. 258. Ἡρας νῆσος hierher zu rechnen seyn, obwohl nach seiner Beschreibung sie etwas weiter herauf nach der Strasse oder gar in derselben müste gelegen haben.

Lancelot, siehe Vladislaus, König von Neapolis und Ungern.

Lanceroto, siehe Lancelot.

Lancelot oder Lancelotus, ein Frantzose, hat in seiner Sprache: l'Art de Chanter, Paris 1685. in 4. drucken lassen.

Lancelot, (*Andr.*) war von London gebürtig, und eines angesehenen Kauffmanns Sohn. Nachdem er zu Cambridge studiret, ward er zu Oxford in das Christ Colledg aufgenommen, woselbst er auch Magister ward, und die Theologie mit besonderm Fleiß trieb. Nach diesem bediente er einige geistliche Aemter, bis ihm die Königin Elisabeth das Decanat von Westmunster gab. Iacobus I. machte ihn zu seinem obersten Caplan, und Bischoff zu Chichester, welches Bißthum er nach der Hand mit dem zu Ely, und dieses wiederum mit dem zu Wincheſter verwechselte. Er starb den 25. Sept. im Jahr 1621. im 71. Jahre seines Alters. Unter seinen Schrifften befindet sich eine gedruckte Sammlung von 86. geistreichen Predigten. Er ist auch vermuthlich der, so nach *Kempio* Bibl. Anglorum Theolog. p. 358. in Catecheticis die Juden wiederlegt. Wolff Bibl. Ebr. Tom. II. p. 1031.

Lancelot, (*Claudius*) ein Benedictiner-Mönch, von Paris gebürtig, kam in seinem 12. Jahre im Jahr 1627. in das Seminarium von S. Nicolas du Chardonet, und nach dem er es in seinen Studien ziemlich weit gebracht, so ward ihm die Erzühung gewisser jungen Leute von Stande aufgetragen. Er begab sich hierauf in das Closter von Port Royal des Champs, allwo er die humaniora lehrte, bis ihm die Printzeßin von Conty ihren Söhnen zuordnete. Nach derselben Tode ward er ein Mönch in der Abtey von S. Cyran, lebte daselbst mit dem Abte von Barcos in grosser Vertraulichkeit, und ward nach dessen Absterben wegen derer Verdrüßlichkeiten, so sich in dieser Abtey geäussert, und an welchen er auch Theil gehabt haben

ben ſollte, in die Abtey Quimperlé in Bretagne verwieſen. Hierſelbſt ſtarb er im Jahr 1695. im 70. Jahre ſeines Alters. Er war ein gottſeliger, friedliebender und beſcheidener Mann, und beſaß einen unermüdeten Fleiß. Man hat von ihm verſchiedene Schrifften, denen er aber ſeinen Namen nie Mahls vorgeſetzet, daher ſie über Haupt denen Herren von Port-Roial beygelegt werden. Es ſind aber ſelbige: la Nouvelle Methode pour apprendre la Langue Latine et Greque; le Jardin des Racines Greques; une Grammaire Italienne; une Grammaire Espagnole; une Traduction Françoiſe des Fables de Phedre; et une autre de quelques Comedies de Terence; un Traité de l'Hemine, davon die andere Edition an. 1688. ſehr vermehrt herausgekommen; und endlich die Anmerckungen, ſo ſich zu Ende der Bibel das de Vitré befinden. *Vigneul Marville* Melang. de Hiſt. et Litterat. T. I. p. 121. ſqq ſchreibt ihm auch die Ausarbeitung der Grammaire generale raiſonnée zu, gleich wie er dem Arnaud die Erfindung davon beyleget. *Bayle.* **Feller** Monument. inedit. Trimeſtr. XI. *Biblioth. Franç.* Tom. III. P. II. n. 6.

Lancelot de Lacu, ein Engländer und Verfertiger einer Hiſtorie, deren *Ioannes Glaſtonienſis* Prologo Chron. Glaſtonienſis gedencket. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Lat. XI. p. 703. ſeq.

Lancelot Voeſin, **Herr von** Popeliniere, ſiehe **Popeliniere.**

Lancelotta, ſiehe Lancelot.

Lancelotus, ſiehe Lancelot.

Lanceola maior, *Caeſ.* ſiehe **Wegbreit.**

Lanceolaris, ſiehe **Spicant.**

Lanceolata, ſiehe Plantago minor.

Lancerotta, ſiehe Lancelot.

Lanceſton oder Launceſton, Lanſtuphadon, Launſton, Launſtaveton, Lat. Fanum S. Stephani, iſt eine kleine Stadt in Cornwall, 175. Engliſche Meilen Weſt-Südwärts von London entfernet, und auf der ſüdlichen Seite des kleinen Fluſſes Kenſey gelegen, an einem erhabenem Orte, ungefähr 2. Meilen von deſſen Einfalle in die Tamar, wodurch dieſe Grafſchafft von Devonshire abgeſondert wird. Dieſe Stadt iſt aus zwey andern Flecken, nehmlich Dunevet und Newport, entſtanden. Zur Zeit, als ſich die Normänner in England einfanden, bauete William, Graf zu Moriton, daſelbſt ein Caſtell, welches aber zerſtöret iſt. Es war auch eine Dom-Kirche mit Dom-Herren daſelbſt, die dem heiligen Stephano gewiedmet war; Reginald, Graf of Cornwall, verwandelte ſolche in ein Cloſter, welchem Vorhaben aber der Biſchoff von Exeter ſich hefftig wiederſetzet hat. Es werden ordentlicher Weiſe allhier die Land-Gerichts-Verſammlungen gehalten, welches, nebſt andern Vortheilen mehr, dieſen Ort zu einer guten und wohlbewohnten Handels-Stadt machet. Dieſe Stadt iſt auch um des Willen merckwürdig, weil das gemeine Gefängniß daſelbſt iſt. *Beeverell. Camden's* Brit. p. 13.

Lancett, ſiehe Lancetta.

Lancetta, eine Lancett, Laß-Eiſen, iſt ein bekanntes Chirurgiſches Inſtrument, die Ader damit zu laſſen, Fontanelle zu ſetzen, Geſchwüre zu eröffnen.

Lanceus, (*Anton.*) gebürtig von Spoleto, war allda Presbyter Congregationis Oratorii, und ſtarb um das Jahr 1655. Er hat Vitas Sanctorum; de Vtilitate in legendis Vitis Sanctorum; Spolia Aegyptiorum; Monita Moralia S. Scripturae u. a. geſchrieben. *Iacobilli* Bibl. Vmbr.

Lancham, eine feine Marckt-Stadt in der Engländiſchen Grafſchafft Suffolk am Fluße Breton. *Camden's* Brit. p. 372.

Lanchang, eine Königliche Haupt- und Reſidentz-Stadt im Oſt-Indiſchen Königreiche Laos.

Lancheim, ſiehe **Langheim.**

Lanchemium, ſiehe **Langheim.**

Lancheſter, ein kleiner Flecken in dem Engländiſchen Bißthume Durham, faſt in der Mitte deſſelbigen, iſt wegen eines von Anthony Bec geſtifften Collegii bekannt. *Camden's* Brit. p. 778.

Lanchidol, Lateiniſch Mare Anchidolium, ein Theil des Oceani Orientalis, zwiſchen der Inſel Iava und denen Moluccíſchen Inſeln.

Lanchreden, ein kleiner Thüringiſcher Flecken, im Amte Garſtungen, bey einer halben Meile von Neuſtadt an der Werre, wo ein kleiner unbenannter Fluß in dieſelbige fällt. **Schneider** Beſchr. des alten Sachſenl. p. 16.

Lanci, (*Antonius*) ein Italiäner, gab 1657. le Idee abozzate del ſacro Oratore heraus. *Toppi* Bibl. Nap.

Lancia, vor dem eine mächtige Stadt in Hiſpania Tarraconenſi, auf der Grentze zwiſchen denen Aſturibus und Vaccaeis, zwiſchen Vallata und Palantia gelegen. *Florus* IV. 12. n. 56. *Oroſius* VI. 20. *Dio Caſſius* LIII. p. 514. *Ptolemaei* II. 6. Lanciatum mag wegen ſeiner Lage ohne Zweifel dieſes Lancia ſeyn. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. §. 11. 55. Es iſt wahrſcheinlich, daß auch das in *Antonini* Itin. p. 395. vorkommende Lance in Anſehung derer benachbarten Oerter eben dieſes ſey; und *Plinius* Hiſt. Nat. III. 3. zählt die Lancienſes unter die zwölff Aſturiſchen Völcker. *Surita* et *Weſſeling* ad *Antonin.* l. c.

Lancia, mit dem Zunamen Oppidana oder Opidana, ehe dem eine Stadt in Luſitanien in derer Vettoner Lande, zwiſchen Salmantica und Icaedita gelegen. *Ptolemaeus. Gruterus* Theſ. Inſcr. p. 195. n. 3. Sie iſt eine von denen, die das ihrige zu Erbauung der Brücke des Traiani über den Tagum beygetragen, die *Gruterus* l. c. p. 162. Lancienſes Oppidanos nennet. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. §. 10. 11. Die neuern wollen den Platz dieſer Stadt in dem heutigen Guarda finden, davon Tom. XI. p. 1188. nachzuſehen.

Lanciana Prouincia, ſiehe Moliſe.

Lanciano oder l' Anciano, Lanſano, Lanzano, Lateiniſch Lancianum oder Lanceanum, die Haupt-Stadt der Landſchafft Abruzzo citra in Neapolis, ungefähr 4. Meilen von der Küſte des Adriatiſchen Meers am Fluſſe Feltrino gelegen. Sie iſt ihrer Meſſen wegen berühmt, welche im Majo und Auguſto daſelbſt gehalten werden. Bey denen alten hieß ſie Anxanum. *Ptolemaeus* III. 1. *Antoninus* Itiner. p. 313. Die Einwohner heiſſen beym *Plinio* Hiſt Nat. III. 12. Anxani, mit dem Zunamen Frentani, und beym *Gudio* Inſcr. p. 141. n. 9. Anxates *Surita* et *Weſſeling* ad *Antonin.* l. c. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 536. An. 1706.

wurde die Stadt durch ein Erdbeben sehr beschädiget. Es ist ein Bißthum da, welches folgende verwaltet:

1. Angel. Maccafanus 1515.
2. Aegidius Viterbiensis 1532.
3. Mich. Fortinus 1533.
4. Io. de Salazar 1540.
5. Pompei. Piccolomineus 1556.
6. Leonard. Marinus 1562.
7. Hector Piscicellus 1568.
8. Ant. a. S. Michele 1570.
9. Marius Bologninus 1579.
10. Paull. Tasius 1588.
11. Laur. Galatina 1609.
12. Franc. Romerus 1618.
13. Andr. Geruasius 1622.
14. Alph. Aluarez Barba 1669.
15. Franc. Ant. Caraffa 1675.
16. Eman. de la Torre 1680.
17. Io. de Monreale 1695.
18. Barnab. de Castro 1697.
19. Io. Vua 1701.
20. Anton. Paterno 1719.

Alberti Descr. Ital. *Mazella* et *Baccon* Descr. Reg. Neapol. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. VI. p. 786. sqq. *Miraeus* Geogr. Eccles.

Lancianum, siehe Lanciano.

Lanciarottus Gallia, siehe Gallia, (*Lanciarottus*) Tom. X. p. 187.

Lanciatum, siehe Lancia.

Lancicia, siehe Lenczicz.

Lancicium, siehe Lenczicz.

Lancienses, siehe Lancia.

Lancienses Ocellenses, siehe Ocellum.

Lancienses Oppidani, siehe Lancia Oppidana.

Lancienses Transcudani, siehe Transcudani.

Lancilot, (**Conrad**) schrieb einen Tractat de Praetoris Officio, in gleichen de Decurionibus, Cöln 1578. in 8. **Struv** Bibl. Iur. Select. 6. §. 27. p. 154. §. 105. p. 248.

Lancilot, (*Cornelius*) ein Mönch Agustiner-Ordens aus Mecheln, welcher das Leben Augustini, Antwerpen 1616. in 8. Nectar et Antidotum confectum ex Medulla Operum S. Augustini, digestum ordine Alphabetico, und Pancarpium Augustinianorum, continens vitam S. Augustini, Monicae Nicolai, Tolentinatis Encomium B. Virg. Mariae et Sodalitatis Corrigiolae della Consolatione Priuilegia cum Tractatu de Indulgentiis et quibusdam Parergis verfertiget, auch in Regulam S. Augustini geschrieben, aber nicht zu Stande gebracht. *Freher* l. c. Er starb zu Antwerpen im Jahr 1622. im 48. Jahre seines Alters. *Suvertius* Athen. Belg. *Freher* l. c.

Lancilot, (*Henr.*) ein Augustiner-Mönch, des vorhergedachten Cornelii Bruder, zu Mecheln im Jahr 1576. geboren, brachte sich bey seinem Orden durch seine Gelehrsamkeit so grosse Hochachtung zu Wege, daß ihm selbiger die vornehmsten Würden auftrug, welchen er auch mit grosser Sorgfallt vorgestanden, bis er im Jahr 1643. zu Antwerpen gestorben. Seine Schrifften sind: Pseudoministerium Pseudo-Reformantium, Antwerpen 1611. in 8; Exegesis Epistolae Iudae, ib. in 8. Haereticum quare per Romano-Catholicum Quia Solutum, ib. und Gent in 8. Abcdarius Luthero-Caluinisticus, 1617. in 8. Funiculus religiosae Perfectionis, Obligationis, Obseruationis; Viticula Mariana, Gent 1614; de Libertate Religionis, Maintz 1622; Corona Iustitiae Ecclesiae triumphantis, Cöln 1625; Gnomon Vitae religiosae, Antwerpen 1625; Corona Caluiniana, ib. 1626. in 8; Capistrum Hunnianum siue Apologeticus pro Disp. de illegitima Missione, 1616. in 8; LXXIV. Parallela Augustini Romano-Catholici et haeretici Pseudo-Reformati, Maintz. *Andreae* Bibl. Belg. *Herrera. Ghilini. Miraeus.*

Lancinus, (*Curtius*) von Mailand, lebte zu Anfang des 16. Jahrhunderts, und war ein Discipel des Merulae, und so wohl der Griechischen als Lateinischen Sprache erfahren. Seine Curiosität trieb ihn an, gelehrte Schrifften zu lesen, hingegen konnte er nie Mahls denenselbigen mit grossem Ernst obliegen. Er starb unverheurathet im Jahr 1511. in seinem Vaterlande, als er ziemlich zu Jahren gekommen war. *Iouius* Elog. *Baillet* Iug.

Lancisi, (*Ioann. Maria*) ein trefflicher Italiänischer Medicus, geboren zu Rom ums Jahr 1656. Pabst Innocentius XI. machte ihn zu seinem Leib-Medico und Professore Anatomiae, geheimen Cämmerer und Professore Medicinae Practicae Primario in dem Archi-Lyceo, wie auch zum Canonico in der Kirche S. Laurentii und Damasi, welche Stelle er aber nach desselben Todte aufgab. *Act. Erudit.* 1708. p. 466. *Noua Litt.* 1720. p. 29. seqq. Er starb den 21. Ian. im Jahr 1720. und hinterließ dem Hospital zum H. Geist, nebst seiner kostbaren Bibliothec, eine Summe von mehr als 70000. Scudi zum Vermächtniß. **Gel. Zeit.** 1717. p. 666. *Noua Litter.* 1720. p. 33. Seine Schrifften sind zu Genev im Jahr 1718. in 2. Quartanten zusammen gedruckt, vor welchen zu gleich sein Leben zu finden, darunter sind: de noxiis Paludum Effluuiis, Rom 1718. in 4; de Bouilla Peste, Rom 1716. in 4. welche auch schon in Istoria dell' Epidemia de Buoi, accadura l' Anno 1711. Venedig in 8. befindlich; de Mortibus subitaneis, Rom 1707. in 4. 1709. in 8; de Physiognomia, Venedig 1713. in 4; de Sede cogitantis Animae, ib. eod. beyde bey Fantoni Obseruationibus Anatomico-medicis; Synopsis humani Corporis anatomica; Epistola de Humorum Secretionibus, so auch in *Bianchi* Hist. Hepatica anzutreffen; Physiologicae Animaduersiones in Plinianam Villam, Rom 1714. in fol. bey Marsilii Disc. de Generatione Fungorum; an acidum ex Sanguine extrahi queat; de triplici Intestinorum Polypo; de Ortu, Vegetatione et Textura Fungorum, welche Marsilii Disc. de Generatione Fungorum, Rom 1714. in fol. beygefüget ist; Forma ac Methodus describendae Morborum Historiae; de Virgine Callensi; de Ratione philosophandi in Arte medica; Epistola ad Fantonum; Disc. de Lumbrico lato; de Natura et Praesagio Dioscurorum, welche Oliua, Rom 1720. in 8. mit Camilli Siluestri Interpretatione postuma in Anaglyphum graecum auflegen lassen, und zugleich eine Nachricht von seinem Leben beygefüget

gefügt hat; de Vena ſine pari; de glangliis neruorum, ſo Morgagni Aduerſar. Anatom. quint. beygedruckt worden; de natiuis et aduentitiis Romani Caeli Qualitatibus, cui accedit Hiſtoria Epidemiae Rheumaticae, quae per hiemem anni 1709. vagata eſt, Rom 1711. in 4. de recta Medicorum Studiorum Ratione inſtituenda, Rom 1715. in 8. Er hat auch Mercati Mellacothecam Rom 1717. in fol. 1717. in 8. mit ſchönen Anmerckungen, Adpendicem 1719. in fol. und Euſtachii Tabulas anatomicas gleich Falls mit Anmerckungen, Rom 1714. in fol. herausgegeben, welche letztern auch bey Mangeti Theatr. Anatom. Genff 1716. in fol. anzutreffen. *Giornale de' Letterati d' Ital. Memoires pour ſeruir a l' Hiſtoir. des* Hommes *illuſtr.* **Stolle** Anl. zur Hiſt. der Medic. Gelahrh. §. 248. p. 134.

Lancitius, (*Nic.*) ein Lithauer aus Neswitz von Reformirten Eltern geboren, trat zu Vilna, woſelbſt er den Grund ſeiner Studien legte, zur Catholiſchen Religion über, und im Jahr 1592. zu Cracau in die Societät Jeſu. Er halff nachgehends dem P. Orlandino die Hiſtorie der Societät Jeſu verfertigen, ward auf der Vniverſität Vilna Theol. Profeſſor, des Cloſters zu Kaliſch und Cracau Rector, hernach Praepoſitus Prouincialis in Lithauen, und endlich derer Prieſter tertiae Probationis owohl in Lithauen Praefectus, und ſtarb den 16. Mertz im Jahr 1652. im 77. Jahr. Er ſchrieb Gloriam S. Ignatii; de Indiciis et Gradibus Profectus in Virtutibus; Opuſcula ſpiritualia; Octo monita pro Nobilitate Polona. *Alegambe* Bibl. Script. S. I. **Witte** Diar.

Lancius, (*Hippol. Maria*) ein Dominicaner aus dem Brescianiſchen, trat zu Brescia in den Orden, lehrte daſelbſt und zu Bologna die Theologie, ward darauf Cenſor Fidei zu Cremona und Mailand, und im Jahr 1621. Commiſſarius generalis zu Rom. Er reſignirte im Jahr 1632. begab ſich in das Cloſter S. Sabinae zu Rom, und ſtarb darinnen im Jahr 1634. in ſeinem 63. Jahr. Seine Schrifften, wie *Rouetta* ad an. 1621. meldet, ſind: Praxis breuis pro Inquiſitoribus procedendi in Cauſis Fidei; Summa breuis Caſuum per ſe ad S. Officium ſpectantium. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 478.

Lancius, (*Io. Bapt.*) ein Dominicaner aus Reggio, wo er auch den Orden angenommen, war Doctor Theologiae, und 1580. Secretarius Congregationis Indicis. Der Ordens-General, Sixtus Fabri, nahm ihn nachgehends zu ſeinem Gehülffen an, nach deſſen 1588. erfolgter Abſetzung aber ward Lancius bey dem Cardinal Hier. Bernerio Haus Theologus und Inquiſitor zu Genua, endlich 1597. Magiſter S. Palatii, und ſtarb das folgende Jahr zu Rom. Es gedencken ſeiner *Razzius* p. 194 *Fontana*, *Altamura* und *Rouetta*, welcher letztere ihm Tr. de poteſtate Rom. Pontificis und Summam aduerſus haereſes ſui temporis beyleget. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 322.

Lancius, (*Io. Bapt.*) ein Prediger-Mönch von Rom, lebte im Jahr 1636. und ſchrieb Elenchum Scriptorum Ordinis S. Dominici. *Mandos* Bibl. Rom. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 487.

Lanck, ſiehe **Lohnſtein** (Ober)

Lancke, ſiehe **Lohnſtein** (Ober)

Lancken. Wenn der Reiff einen Knoten hat, daß er nicht um und um glaet anlieget, ſo, daß man wohl ein Roß daran binden könnte, das heiſſet der Böttger einen Lancken. Item in denen Taubeln, wenn etwas ausſprünget, und eine Grube hinterläſſet, heiſſet man es einen Lancken. Wenn denn die Reiffen nicht angehen wollen, brauchet man den Reithacken, oder die Reiff-Zühe, damit die Lancken angezogen werden.

Lancken oder **Lanken**, **Lanken**, (**von der**) eine alte adeliche Familie in Pommern, welche im Jahr 1190. nebſt andern von Adel dahin gekommen. *Micraelius* Pommerl. VI. 48. p. 356. Henrich hat zu Zeiten Herzogs Bogislai X. floriret. *Micraelius* l. c. Zu Ende des 16. Jahrhunderts war Jacob Bürger-Meiſter zu Colberg, deſſen Sohn Aegidius nach Holſtein gieng. *Rango* Pomer. Diplom. p. 291. Chriſtoph iſt im Jahr 1628. als Land-Voigt in Rügen verſtorben. *Micraelius* l. c. V. 24. p. 156. Von ſeinen Söhnen iſt Chriſtoph Adam, Herr auf Lancken, im Jahr 1662. Vor-Pommeriſcher Regirungs-Rath, und Bevollmächtigter Geſandter auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg; Philipp Chriſtoph aber in ſelbigem Jahre Schwediſcher Regirungs-Rath in Vor-Pommern geweſen. Aus dieſem Pommeriſchen Geſchlechte ſtammten auch die von der **Lancke** im Holſteiniſchen ab, von denen Aegidius, Iacobi, geweſenen Bürger-Meiſter in Colberg Sohn, zu Ende des 16. Jahrhunderts zu erſt hinein gekommen, Haupt-Mann im Cloſter Borsholm, wie auch Herzoglicher Holſteiniſcher Hof-Meiſter und Rath geweſen. *Angelus* Adel Chron. p. 56. **Danckwerth** Beſchr. Schleßw. u. Holſt. I. 3. p. 20. *Rango* l. c. Seine Kinder waren Hanns und Aegidius. *Ion. ab* **Elverfeld** de Holſat. n. 45. Famil. Lank. *Rango* l. c. Der letztere iſt im Jahr 1631. als Holſteiniſcher geheimer Rath, Land-Rath, Hof-Marſchall, Gouverneur zu Gottorp, und Probſt zu Lübeck und Prez ohne Erben verſtorben. **Danckwerth** l. c. Ein Geſchlecht dieſes Namens findet ſich nach Anweiſung des **Wapen**buchs auch im Mecklenburgiſchen. Im Jahr 1717. blieb ein General von der Lancken in Ungern vor Belgrad; ob er aber zu dieſer, oder zu der Pommeriſchen Linie gehört, kann man nicht ſagen. **Moller** Cimbr. Das Holſteiniſche Geſchlechts-Wapen iſt im ſilbernen Felde und auf dem Helme ein rother abgekürtzter Löwe. Die Helm-Decke iſt roth und ſilbern. **Wapenb.** V. p. 150. Das Geſchlecht im Mecklenburgiſchen führt oben im ſilbernen Felde einen rothen abgekürtzten Löwen, unten im blauen Felde oben zwey, unten einen goldenen Stern. Auf dem gecrönten Helme findet ſich ein goldener Stern. Die Helm-Decken ſind blau, roth und ſilbern. **Wapenb.** V. p. 154. Des Pommeriſchen Geſchlechts Wapen zeigt im oben ſilbernen unten blauen Felde einen rothen Löwen, und vor demſelben im untern Theile oben zwey unten einen ſilbernen Stern. Auf dem Helme ſieht man einen ſilbernen Stern zwiſchen drey Reiger-Federn. **Wapenb.** III. p. 163. *Micraelius* l. c. VI. 48. p. 356.

Lanckheim, ſiehe **Langheim**.

Lanckhenheimium, siehe **Langheim.**

Lanckisch oder **Lankisch**, (**Friedrich**) zu Leipzig im Jahr 1618. den 12. Mertz geboren, war eines Buch-Händlers Sohn, und ein Enckel Johann Lanckischens, der als Chur-Sächsischer Pfarrer zu Görnitz im Jahr 1619. im 54. Jahre seines Schul- und Kirchen-Diensts 80. Jahr alt gestorben. **Grosse** Jubel-Priester-Hist. Er hatte sich zwar anfänglich dem Studio Theologico gewiedmet, und solches zu Wittenberg und Leipzig rühmlich getrieben, war auch im Jahr 1640. Magister worden, übernahm aber hernach die väterliche Buch-Handlung, und setzte solche fort. Er starb im Jahr 1669. den 22. Oct. und hat sich mit der bekannten Biblischen Concordantz, so zu Leipzig 1677. 1688. 1696. 1705. und noch zu andern Mahlen herausgekommen, einen berühmten Namen gemacht, welcher auch sein Lebens-Lauff vorgesetzt ist.

Lanckisch, (**Gottfried von**) Erbherr auf Neu-Hörnitz, Medicinae Doctor und Physicus Ordinarius zu Zittau, schrieb im Jahre 1693. einen Brief de Partu quodam Caesareo notabili, der in Actis Erudit. 1733. p. 229. seqq. anzutreffen.

Lanckisch, (**Michael von**) ein Theologus von Zittau, geboren im Jahr 1620. den 24. Dec. war erst Pastor in Groß-Schönau, darnach in Zittau Archi-Diaconus, in dem Schwanen-Orden oder Gesellschafft Strephon genannt, starb im Jahr 1673. und schrieb im Teutschen: Querelam et Medelam Conscientiae vulneratae; Cor pulcre politum et SS. Trinitati dicatum; **von der Nichtigkeit des Spielens; von Hexereyen; Hochzeit-Buß- und Paßions-Predigten**: 15. **Predigten über den 22. Psalm: Neupolirten Mahl-Schatz.** Franckfurt 1697. in 4. u. d. **Witte** Diar. **Unschuld. Nachricht.**

Lanckmannus de Valckenstein, (*Nicol.*) Kaysers Friderici III. Hof-Caplan, wurde im Jahr 1451. von dem Kayser nach Portugall geschickt, die Infantin daselbst vor ihn zu werben, und schrieb Historiam Desponsationis et Coronationis Friderici III. et Coniugis ipsius Eleonorae, welche zu Augspurg 1503. in **Struvens** anderer Auflage der Sammlung Freheri und in des P. **Pez** Scriptoribus Rerum Austriacarum stehet. *Act. erudit.* 1725. p. 388.

Lanckoronius, siehe **Landskron.**

Lanckowitz, siehe **Langowitz.**

Lancobrica, siehe Langobrica.

Lancobriga, siehe Langobrica.

Lancon, ein adeliches Geschlechte, führt im blauen Felde zwey in Form eines Andreas-Creutzes gelegte Lantzen, darüber und darunter eine silberne Lilie, auf ieder Seite aber eine silberne Rose. Auf dem Helme findet sich ein blau gekleideter Arm in der Hand eine silberne Lilie haltend. Die Helm-Decken sind blau und silbern. **Wapenb.** IV. p. 113.

Lancowitz, siehe **Langowitz.**

Lancu oder Lanzu, Lanthu, ist der Name einer gewissen Secte in dem Indianischen Königreiche Tonqvin, so an China grentzet. Sie hat diesen Namen von ihrem Urheber, einem gewissen Philosopho, bekommen, welcher der Geburt nach ein Chineser war, mit dem Confucio lebte, und einer derer berühmtesten Lehrer in gantz Morgenland war, und ins Gemein Lancu oder Laosu, Lanzu, nach *Martini* Lootau, das ist, der **alte** Philosophus genennet wurde. **Pufendorff** Einl. zur Hist. IV. 5. §. 8. Er hatte viel Schüler, welche, ihm ein Ansehen zu machen, vorgaben, seine Mutter hätte ihn ohne Verlust ihrer Jungfrauschafft 80. Jahr in dem Leibe getragen. **Pufendorff** l. c. Dieser falsche Lehrer brachte seinen Schülern einen Theil von der Lehre des Chacabut bey; dasjenige aber, so ihn bey dem Volcke sonderlich beliebt machte, war dieses, daß er die Reichen ermahnete in allen Städten Hospitäler zu bauen, und darauf die vornehmsten des Königreichs beredete, sich darein zu begeben, und neben denen Bonzes, einer gewissen Art von Priestern, derer krancken zu warten. Seine Anhänger rühmen sich, daß sie durch gewisse Magische Wörter allerley Kranckheiten heilen, auch so gar die Teufel aus denen besessenen vertreiben können, daß sie deren Bildnisse mit schwartzer Dinte auf gelbes Papir mahlen, an die Mauern und Wände zu kleben pflegen, und als denn in denen Cammern ein häßliches Geschrey machen, auch die bösen Geister in gewisse Bilder treiben, daraus sie auf gewisse Fragen Antwort fordern. **Dapper** Beschr. Asiae Ost-Ind. B. I. Hauptst. 2. p. 35. *Kircher* Descr. Chinae. *Tauernier* Voyag.

Lancud, siehe **Lancut.**

Lancutum, siehe **Lancut.**

Lancut oder **Lancud**, Lateinisch Lancutum, ein Ort in der Polnischen Landschafft Roth-Reussen, unter dem 45. Gr. 4. Min. Longitudinis und 50. Gr. 8. Min. Latitudinis gelegen, in welchem sich unterschiedene prächtige Kirchen befinden, so Stanislaus Lubomirski, Woywode von Cracau, gestiffet. Es ist auch daselbst ein gegen die Tattern wohl befestigtes Castell. *Connor* State of Poland. P. I. 5. *Sarnicius* Descript. Pol. apud *Dlugossum* Hist. Polon. Tom. III. p. 1904. *Starauolscius* Polon. p. 24. 63.

Lancy, ein kleiner Ort in Franckreich in Bourbonnois.

Lanczinski, siehe **Lenczinski.**

Lanczkoronense Castrum, siehe **Landskron.**

Lanczkoronski, siehe **Landskron.**

Land, Lateinisch Terra, Regio, ist, über Haupt genommen, ein gewisses Stücke von der Oberfläche der Erd-Kugel, welches nicht mit Wasser bedeckt ist. Es wird in diesem allgemeinern Verstande der See entgegen gesetzet, weil die gantze Oberfläche der Erde aus See und aus trockenem Lande bestehet. Es ist an der Erkenntniß des Landes und seiner Beschaffenheit sehr viel gelegen, wenn man seine Glückseligkeit recht beobachten will. Die Beschaffenheit des Landes dependiret von der Verschiedenheit des Bodens, von dem Stande der Sonne gegen dasselbe und von der verschiedenen Wässerung an verschiedenen Orten des Erdbodens. Dem Boden nach ist es entweder feuchte oder trocken, fett oder mager, bergicht oder eben, steinigt und sandigt, oder bestehet aus gutem Erdreiche, hart oder locker, und was dergleichen Unterschied mehr ist. Diese verschiedene Beschaffenheit des Bodens kann denen Einwohnern eines Landes ungemeinen

Vortheil schaffen, wenn sie dieselbe recht zu brauchen wissen. Man wendet feuchten Boden zu Teichen an, wodurch man auch das herumliegende Land trockener machet, daß es zum Acker-Bau und zur Vieh-Zucht bequem wird. Fettes und gutes Land wird zu Aeckern, Wiesen und Gärten gebrauchet. Das bergichte ist, wo es der Stand der Sonne erlaubet, zu Weinbergen bequem, und hält meistens Metalle in sich, welche auf verschiedene Art zum Nutzen derer Menschen können angewendet werden. Die Ziegel-Erde bringet im bauen grosse Vortheile zu Wege, welches auf gleiche Weise vom felsichten Lande zu verstehen ist. Aus dem Thone werden die töpfernen Gefässe verfertiget, welche bey der Hauswirthschafft unentbehrlich sind. Und über Haupt kann eine jede Art Landes genutzet werden, wenn man solche genau kennet. Man darff nur durch die Erfahrung anmercken, wozu sich jede Landes-Art am besten anwenden lässet, ob sie sich besser zur Vieh-Zucht oder zu Aeckern oder zu Gärten schicket, und was dergleichen mehr ist. Von dem unterschiedlichen Stande der Sonne gegen ein Land kommet die Wärme und Kälte desselben her, nebst den 4. sogenannten Tempestatibus fixis, Frühling, Sommer, Herbst und Winter, in so fern solche in einem Lande anders beschaffen sind als in dem andern, in gleichen die Länge des Tages und der Nacht. Davon dependiret die Zeit bey säens und erndtens, und anderer Verrichtungen im menschlichen Leben, welche mißrathen, wenn sie nicht zu der Zeit vorgenommen werden, wenn es seyn soll, oder doch nicht so gerathen, als wenn sie zu rechter und bequemer Zeit wären vorgenommen worden. Es dependiret davon die Verschiedenheit derer Gewächse an denen Orten der Erde, in dem einige Gewächse besser an warmen, andere besser an kalten Orten gezeuget werden. In gleichen die verschiedenen Arten derer Thiere, welche nicht an allen Orten einerley sind. Ja auch so gar die menschliche Natur ist in andern Ländern gantz anders. In dem durch die Wärme und Kälte derer Länder die Vermischung der Feuchtigkeiten viele Veränderungen hat, welches eine gantz andere Beschaffenheit derer Cörper und Gemüther zu Wege bringet. Hieraus lässet sich die Lehre von denen Temperamenten verschiedener Nationen vernünfftig erklären, welche in der Moral grossen Nutzen hat. Die verschiedene Witterung bringet gleich Falls einen grossen Unterschied derer Länder hervor. Wir reden hier von den so genannten Tempestatibus vagis, Wind, Regen, Sonnenschein u. d. g. welche von dem veränderten Zustande der Lufft herrühren. Diese verursachen die Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit derer Jahre, machen die Verrichtungen denen Menschen beschwerlich oder leichte, nach dem das Land zu dieser oder jener Witterung vornehmlich aufgelegt ist. In einem Lande, welches mehren Theils Sonnenschein hat, wachsen diejenigen Gewächse am leichtesten, welche viele Wärme zu ihrer Vollkommenheit und ihrem Wachsthume nöthig haben, da hingegen in einem neblichten und regnigten Lande das besser fortkommet, was eine kühle Lufft und viele Nahrung nöthig hat. Die Gesundheit und gute Natur der Einwohner wird auch mehren Theils von denen Witterungen, welche gewöhnlich in einem Lande sind, verursachet. In windigten und neblichten Orten ist die Lufft sehr unbequem zur Gesundheit, da im Gegentheil eine beständige und gute Witterung den Leib sehr stärcket. Es wäre gut, daß man von denen verschiedenen Ländern und ihrem Zustande genauere Beschreibungen hätte. Daraus könnte man vieles herleiten, welches in dem gemeinen Leben derer Menschen vortrefflichen Nutzen hätte. Man kan sich in diesem Stücke zwar einiger Massen aus Reise-Beschreibungen helffen, allein wer bedencket, daß, den Zustand eines Landes vollkommen zu beschreiben, ein Mann erfordert werde, der in allen Arten der Wissenschafften erfahren ist, kann nicht anders glauben, als das solche in vielen Stücken mangelhafft seyn müssen. Man würde eine rechte Nachricht in diesem Stücke auch zu mehrerem Aufnehmen der Physic oder Natur-Wissenschafft brauchen können, in dem doch unsere gantze Erkenntniß in der Philosophia naturali sich auf richtige Erfahrungen gründen muß, wenn wir nicht viele Gründe erbetteln und ohne Ursache annehmen wollen. Was wir bisher erinnert haben, gehet die natürliche Beschaffenheit eines Landes an, man hat ausser diesem Statu naturali auch einen Statum Politicum, welcher aus dem Reichthume und der Menge derer Unterthanen, wie auch aus der Kriegs-Macht bestehet, welche in demselben zu finden ist. Auf diesen und seine Verbesserung haben die Regenten derer Länder hauptsächlich ihr Absehen zu richten. Er hänget mit der natürlichen Beschaffenheit des Landes genau zusammen, wenn nicht die Einwohner aus Unachtsamkeit oder Faulheit den Nutzen versäumen, den sie aus einem guten und reichen Lande zühen können. Ausser diesem Falle ist der Politische Zustand des Landes alle Zeit dem natürlichen proportioniret. Ein gutes Land machet reiche Einwohner, und zühet fremde herbey, welche auch aus der guten Beschaffenheit des Landes Vortheil zu zühen hoffen. Hingegen bey einem armen und schlechten Boden ist wenig Reichthum, und die Unterthanen suchen lieber weg als herbey zu zühen. Wie ein Fürst den Politischen Zustand seines Landes genau erkundigen könne, zeiget **von Schröder** in der Fürstlichen Schatz- und Rent-Cammer. Die Kriegs-Macht beruhet auf der Menge und Beschaffenheit der jungen Mannschafft, auf der Menge und Güte derer Festungen und auf der Beschaffenheit des Terrains in einem Lande. Sie setzet also, so wohl den Statum naturalem, als den Statum politicum vor aus. Wenn man sich mit andern in Krieg einlassen will, so müssen solche zu Anführern derer Trouppen verordnet werden, welche die gantze Beschaffenheit des Landes, wo der Krieg soll geführet werden, genau kennen. Sie müssen wissen, wie starck oder schwach die Festungen sind, an welchen Oertern man sich am bequemsten lagern kann, welche Pässe man hauptsächlich besetzen muß, wie weit man sich ohne Gefahr ins Land wagen könne, ob die Unterthanen ihrem Fürsten getreu oder zum Abfalle geneigt sind, ob die Soldaten aus wohl exercirter Mannschafft, oder aus zusammen gerafftem Volcke bestehen, und dergleichen Dinge mehr, welche ihnen zum Vortheil oder zum Schaden gereichen können. Mehrere Anleitung giebt **von Rohr** in der Haushal-

tungs-Bibliothec. Das Wort Land wird ſonſt im gemeinen Leben auch in engeren Verſtande genommen, und bedeutet alle Plätze, welche auſſer denen Städten in einer Landſchafft angetroffen werden. Daher hat die Landwirthſchafft ihren Namen, welche nichts anders iſt, als die Geſchicklichkeit auſſer denen Städten die Haushaltung klug einzurichten. Sie begreiffet vornehmlich die Vieh-Zucht, den Acker-Bau, die Beſorgung des Wiswachſes und der Holtzungen und den Gartenbau in ſich, davon man in den Büchern die von der Haushaltung geſchrieben haben, Nachricht findet, Florini Haus-Vater, Böcklers Haus- und Feldſchule, und andern. Bey denen Schiffern wird das Wort **Land** in weitläufftigem Verſtande genommen, und bedeutet trockenes Land, wie wir es oben erkläret haben. Sie theilen es in feſtes Land und in Eylande oder Inſeln ein. **Das feſte Land** iſt, welches nicht Rings herum mit einem Meere umgeben iſt, eine **Inſel** aber iſt ein Stück trockenes Land, welche Rings herum mit Waſſer umgeben iſt, und alſo kann umſchiffet werden. Daher kommt bey ihnen die Redens-Art **Land entdecken**, welche gebraucht wird, wenn ſie von ferne aus der offenbaren See eine Küſte erblicken. Eben daher kommt auch bey ihnen der Name **Land-Wind**, welchen ſie demjenigen Winde geben, der ihnen entgegen iſt, und ſie verhindert, in einen Hafen einzulauffen, weil er von der Küſte herwehet, gegen welche ſie zufahren. Sonſt heiſſet auch das Land einer gewiſſen Herrſchafft, alle diejenigen Oerter, wo ihre Geſetze und Verordnungen gelten, welches auch ſonſt das Gebiete einer Stadt oder Herrſchafft genennet wird.

Land, Stadt in Polen, ſiehe **Lande**.

Land, darinnen Milch und Honig fleuſt, wird das Land **Canaan** genennet, 2. B. Moſ. 3, 8. weil es ſeiner Fruchtbarkeit wegen ſehr berühmt war, und einen Ueberfluß derer ſchönſten und delicateſten Früchte hatte, nicht nur zu aller Nothdurfft und Erhaltung des Leibes, welches durch **Milch** angedeutet iſt; ſondern auch zur Lieblichkeit, darauf das **Honig** gehet; oder wegen der köſtlichen Weide, darnach das Vieh ſo wohl gediehe, daß es Milch die Menge gab, und wegen derer Bluhmenreichen Wieſen und Felder, da die Bienen der Honig in Ueberfluß trugen, ſo, daß auch die Wälder mit Honig floſſen, 1. Sam. 14, 26. Weil nun der Ueberfluß ſo ungewöhnlich groß ſich daſelbſt finden würde, nicht anders, als ob Honig und Milch ohne alle Mühe nur dürffte aus denen Bächen geſchöpfet werden, ſo nennet der HERR das Canaan ein Land, darinnen Milch und Honig fleuſt.

Land, das unter den Seegeln im Scharren fähret, Eſ. 18, 1. das iſt, die Einwohner des Mohren-Landes, welches über dem Waſſer oder Meer lieget, dadurch es von andern Völckern abgeſondert wird, die da viel mit Schiffen umgehen, und um derer Seegel groſſen Menge Willen gleichſam darunter als im Scharren fahren.

Land der Eintracht, ſiehe Concordia. Tom. V. p. 911.

Land derer ſchwartzen, ſiehe Nigritia.

Land derer Staaren, iſt eine gewiſſe Gegend im Lande Iedſo, am Canale Pideko.

Land des HERRN, heiſſet das Land Canaan, Hoſ. 9, 3. weil 1) GOtt es denen Iſraeliten verheiſſen, und ſie wunderbarlich hineingebracht hatte, 3) es durch wen wahren Gottesdienſt war geheiliget worden, 2) ſich GOtt daſelbſt auf mancherley Art offenbarete, und 4) GOtt darinnen mit ſonderbarer Gnade wohnete.

Land entdecken, ſiehe **Land**.

Land giebet ſein Gewächs, Pſ. 67, 7. damit wird gezielet auf die Fruchtbarkeit des Evangelii, durch welches im N. T. alle Lande mit dem Erkenntniß des wahren GOttes ſind erfüllet worden, Eſ. 11.

t' Landſvan Arckel, ſiehe **Arckel**. Tom. II. p. 1258.

t' Lant van Lambert, ſiehe Lambert. Tom. XVI. p. 297.

Land werden die Elenden erben, Pſ. 37, 11. verglichen mit Matth. 5, 6. Etliche verſtehen es von der neuen Erde, welche wir ſammt dem neuen Himmel erwarten, 2. Petr. 3, 13. Off. Joh. 21, 1. daß alſo dieſes eine Verheiſſung wäre des ewigen Lebens, welches diejenigen dermahleins beſitzen werden, die ihren Glauben durch die Liebe und Sanfftmuth erwieſen haben. Es kann aber auch gar wohl von der ietzigen gegenwärtigen Erde, darauf wir Menſchen wohnen, verſtanden werden, weil GOtt nicht allein mit dieſes gegenwärtigen, ſondern auch des zukünfftigen Lebens Gütern, die Gottſeligkeit, und alſo auch die Sanfftmuth belohnet, 1. Tim. 4, 8. Iſt demnach die Meynung dieſe, daß die elenden oder ſanfftmüthigen, denn das Ebräiſche Wort beydes heiſſet, ohne Mühe und Arbeit ihr Auskommen an zeitlichen Gütern haben werden, gleichwie das Erbe, ſo man erlanget, einem nicht ſauer oder ſchwer ankommet, daß ſie auch auf ihre Erben und Nachkommen, mit Friede und Ruhe, das ihrige werden bringen.

Land zum Bergen, ſiehe **Bergen**, eine Stadt in Pommern. Tom. III. p. 1256.

Landa in Polen, ſiehe **Lande**.

Landa in Brabant, ſiehe **Lande**.

Landa oder Landaea, (*Catharina*) eine gelehrte, ſchöne und in vielen Wiſſenſchafften, ſonderlich im Griechiſch und Lateiniſchen hocherfahrne Dame von Piacenza, welche nach *Hilarions de Coſte* Elog. des Dames illuſtr. Tom. II. p. 728. Bericht, der ſie iedoch unrecht Lauda nennt, eine Schweſter des Grafen Auguſtini Landa, und Gemahlin des Grafen Ioannis Fermi Triuultii geweſen, und in ihrem zarten Alter im Jahr 1526. einen Lateiniſchen Brief an Petrum Bembum geſchrieben. *Bayle. Petr. Bembus* Epiſt. VI. 13.

Land- oder Waaren-Acciſe, iſt in Sachſen eine gewiſſe Abgabe von denen auswärts hereingebrachten Waaren, die zur Erſetzung der zu erhaltenden Sicherheit auf der Land-Straſſe dem Fürſten gegeben wird, wie davon der Durchl. Chur-Fürſt zu Sachſen Johann George I. Verordn. am 1. Oct. 1615. dieſer Urſache ſelbſt Erwehnung thut. Die Quantitas dieſer Abgabe wird Theils nach dem Gewichte derer Waaren, Theils nach dem Werthe derſelben eingetheilet, und aus denen Fracht-Briefen beurtheilet, der Geſtallt, daß bey Ermangelung derer ſelben die Waaren noch Mahls gewogen werden müſſen. Dabey

muß

muß der Fuhrmann durch einen besondern Zeddel bey Straffe, daß er nicht pasiret werde, in denen Thoren darthun, daß er die Abgabe würcklich praestiret. Zu Vermeidung des hierbey zubesorgenden Unterschleiffs ist denen einheimischen und fremden Kauffleuten über Haupt anbefohlen worden, ihre Waaren und den Werth derselben bey der Accise richtig anzugeben, Mandat. Chur-F. Joh. Georg. II. d. 7. Mart. 1667. et d. 10. Dec. 1674. Massen auf den Fall, wenn in denen Angebe-Zeddeln Unterschleiff begangen, und nicht alles richtig angegeben wird, die Waaren nicht nur keines Weges abzufolgen, sondern nach Gelegenheit des Verdachts wohl gar verfallen seyn. Mand eiusd. d. 7. Dec. 1657. et 16. Nou. 1659. Es sind aber ordentlicher Weise alle und jede Waaren, welche im Sächß. Chur-Fürstenthume und Landen gemacht, verkauffet, daraus verführet, oder aus andern Handels-Städten und Landen darein gebracht werden, mit diesem Onere beleget, Chur-F. Joh. George I. Mand. d. 31. Martii 1641. und Chur-Fürst Joh. George II. d. 5. Sept. 1657. nur, wenn sie den Werth eines halben Thalers nicht erreichen, sind die Accis frey. Eiusd. Mand. d. 20. April. 1653. Die Verordnungen wegen dieser Abgabe hat man auch durchgängig auf die Stiffter Meissen, Merseburg und Naumburg extendiret, am 3ten Nou. 1641. Besonders ist weder die im Lande erzeigte Wolle noch das im Lande verfertigte Tuch von dieser Abgabe frey, zu welchem Ende denn auch die Tücher auf der Schau zur Siegelung gebracht werden müssen. d. Mand. de anno 1615. Eben diese Veranstalltung ist mit der Leinwand, Damast-Waaren, einen besondern Ort auszusetzen, befohlen, ibid. Diese Abgabe wird auch entrichtet von allen Pretiosis, als Juwelen, Kleinodien, gefast und ungefasten Edelgesteinen, Perlen, Gold, silbernen auch andern zarten Spitzen, in gleichen Spanischen Silber, womit die Müntzen verleget werden, Zobeln, Saffran, Muscus, Ambra, Bezoar und andern Oliträten, Chur-Fürst Johann George II. Mand. d. 15. Dec. 1674. alles fremde Vieh, so verkauffet wird, Chur-Fürst Johann George III. d. 10. Iul. 1684. alle fremde erhandelte oder vertauschte Pferde, wenn sie wieder verkauffet werden; in gleichen d. 5. Dec. 1681. von denen Weißbeckern in Ansehung des Getraide- und Mehl-Handels, von denen Platz-Beckern in Ansehung des Getraides, so sie zu ihrer Handthierung kauffen. Rescr. Reg. August. d. 3. Iul. 1708. von dem ins Land eingehenden fremden Glase. Mand. Reg. d. 15. Dec. 1710. Wie wohl dieses hernach am 30. April 1711. nur auf die Trinck-Geschirre restringiret, das übrige Glas zum bauen, als zu Fenstern, Kutzschen, u. d. von dieser Abgabe befreyet worden. Nun haben zwar die von Adel hierinne ein Priuilegium, daß sie von demjenigen, was sie zur Haushaltung, als zu Brötung, Saam-Getraide und Fütterung auf dem Lande kauffen, oder von ihrem Zuwachse in die Stadt, worinne sie sich Amts halber oder wegen öffentlichen Calamitäten aufhalten, zuführen, diese Abgabe nicht praestiren dürffen. Chur-F. Johann George I. Mand. d. 31. Mart. 1641. und Instruct. d. 24. Sept. 1646. n. 7. Hingegen, wenn andere denen von Adel auf ihren Riter-Gütern etwas abkauffen, so müssen die Käuffer die Abgabe in der nächsten Stadt, und, wenn die von Adel, andere Waaren selbst erkauffen, der Verkäuffer dieses Onus entrichten, d. Mand. 1641. Im übrigen sind auch unter dieses Priuilegium derer von Adel die Vornehmen bürgerliches Standes, Städte oder Gemeinen, welche ausser denen Städten Lehn- oder Erb-Güter besitzen, nicht mit begrieffen. Wie sich denn auch die Standes-Personen, Grafen und Herren, die von Adel, Kriegs- oder andere Bediente keines Weges der Accis-Freyheit von fremden Wein oder andern Consumtions-Gut zu erfreuen haben, wenn sie nicht dies Falls von Königlicher Majestät eigenhändig und unterschriebene Pässe erhalten. Rescr. d. 7. Iulii. Auf ihre eigene oder andere aus denen Collegiis erhaltene Pässe aber pasiren der gleichen Sachen keines Weges Accis-frey. Mand. Reg. d. 3. Martii 1697. Sonst sind noch einige Waaren, die an sich selbst der Freyheit von dieser Abgabe genüssen. Hierunter gehöret nun alles inländische Getraide und Victualien, so auf offenen Marckte zu feilen Kauff kommen (worunter aber Wolle, Flachs ꝛc in gleichen aufgekauftes und wieder verhandeltes Getraide mit begrieffen) Bücher, eingewachsener Wein, und im Lande gebrauenes Bier, auch alles geschlachtete Vieh, worunter aber doch die rohen Felle, Talck und Unschlit nicht mit verstanden wird. Mandatum Chur-Fürst Johann George II. d. 5. Sept. 1657. n. 14. unvermüntzte Silber- und andere ausländische grobe Sorten, wenn sie auf die inländischen Müntzen gegeben werden. Idem d. 2. August. 1675. Die Manufacturen, Hüner, Gänse, Enten, Tauben, Vogel, Eyer, Butter, Käse, Garten-Sachen, Bau- und Brenn-Holtz, so auf Wagen zugeführet wird, in gleichen Heu und Stroh, wenn es nicht aufgekaufet und wieder verhandelt wird, inländische Maltze und alles dasjenige, was schon ein Mahl durch die erste oder andere Hand veracciiret worden. Chur-Fürst Johann George III. Mandatum die 9. Martii 1682. Dasjenige, was die Weißbecker von inländischen Getraide vor der Städte Nothdurfft verbacken. Chur-Fürst Johann George IV. Mandatum die 3. Iulii. 1693. Alle durchgehende Victualien, so Herrschafftlichen Taffeln, Küchen und Kellern geliefert werden, als Fürsten-Gut, wenn Pässe in Originali dabey seyn. Mand. Reg. d. 18. Iun. 1709. Das Heu, Stroh und Hafer, so die Gastwirthe, oder solche, die sonst Gewerbe mit Auffspannung halten, ausser dem öffentlichen Marckte kauffen. Rescr. reg. d. 25. Febr. 1710.

Landae, siehe **Landen.**

Landae Burdigalenses, siehe Landes, (*les*)

Landaea, (*Catharina*) siehe Landa. (*Catharina*)

Landaf, siehe Landaff.

Landaff oder Landaf, Landaffe, Landav, Lat. Landaua, oder Landauia, Fanum ad Taffum, eine geringe Stadt in Glamorganshire, in South-Wales, 123. Englische Meilen von London entfernet. Sie liegt in der südlichen Gegend der Grafschafft an dem Flusse Taf, 1. Meile über Caerdiff in Thule. Es ist allhier ein Castell, so aber täglich mehr und mehr zu Grunde gehet. Es sind auch verschiedene

ne geistliche Zusammenkünffte allhier gehalten worden, die aber von keiner Wichtigkeit sind. Es ist dieser Ort der Sietz eines Bischoffs, unter welchem 177. Kirchen in denen Landschafften Radnor, Brecknock, Monmouth und Glamorgan gehören. Es hat aber dieses Stifft keinen Dean, sondern der Bischoff ist so wohl zu Landaff als auch zu Mathem, welches ihm eben Falls gehöret, das Haupt des Capitels, und in dessen Abwesenheit der Arch-Deacon. Die Haupt-Kirche, so dem H. Teliauo gewiedmet ist, soll von zweyen Frantzösischen Bischöffen, Germano und Lupo, seyn erbauet worden, nach dem dieselbige aus Franckreich wegen des daselbst sehr eingerissenen Pelagianismi herüber gekommen. Sie hatte vor Zeiten reiche Einkünffte; allein der Bischoff Kitchen, sonst Dunstan genennet, hielt zu Henrici VIII. Zeiten sehr übel Haus damit, daß sie sich nachgehends nicht wieder erhohlen konnte. Ein Britannischer Fürst, Meurick genannt, soll dem H. Dubritio alle Ländereyen zwischen der Taff und Eli geschencket haben. Dieser Dubritius, welcher um das Ende des 5. Jahrhunderts gelebt, und seinen Sietz bald in Caerleon, bald in Landaff genommen, wird gemeiniglich vor den ersten Bischoff dieses Orts gehalten, daß also folgende Bischöffe da gewesen:

1. Dubritius um 512.
2. Teliav.
3. Oudoceus um 560.
4. Vbilwinus.
5. Aidanus.
6. Elgistil.
7. Lunapeius.
8. Comegern oder Comergwinus.
9. Argwistil.
10. Gurvan.
11. Guodloiv.
12. Edilbinus.
13. Grecielus.
14. Berthgwin.
15. Trychan.
16. Eluogus.
17. Catgwaret.
18. Cerenhir.
19. Nobis.
20. Gulfridus.
21. Nudd.
22. Cimeliauc.
23. Libiav, starb 929.
24. Marcklvith, starb 943.
25. Pater, saß bis 982.
26. Gucan oder Gogwan bis 993.
27. Bledri bis 1022.
28. Ioseph bis 1046.
29. Herewardus bis 1103.
30. Vrbanus bis 1133.
31. Vthred bis 1148.
32. Galfridus bis 1153.
33. Nic. ap. Gurgant bis 1183.
34. Gul. de Salso-mariſco.
35. Henricus bis 1218.
36. Gulielmus bis 1229.
37. Elias de Radnor, bis 1240.
38. Gul. de Burgo bis 1253.
39. Io. de la Ware bis 1256.
40. Gul. de Radner bis 1265.
41. Gul. de Brews bis 1287.
42. Io. Monumethensis bis 1323.
43. Io. de Eg escliff bis 1346.
44. Io. Pascal bis 1361.
45. Rogerus Cradock bis 1382.
46. Thom. Rushook bis 1385.
47. Gul. de Bottlesham bis 1389.
48. Edm. Bromfeld bis 1391.
49. Tidemannus de Winchcomb bis 1395.
50. Andr. Barret.
51. Io. Burghill bis 1398.
52. Thom. Peuerell bis 1407.
53. Io. la Zouch bis 1423.
54. Io. Welles bis 1440.
55. Nic. Ashby bis 1458.
56. Io. Hunden.
57. Io. Smith bis 1478.
58. Io. Marshall bis 1496.
59. Io. Ingleby.
60. Milo Salley von 1504. bis 1516.
61. Georg. Athequa bis 1537.
62. Rob. Holgate bis 1544.
63. Anton Kitchen, auch Dunstan genennt, starb an. 1566.
64. Hug. Iones, L. L. B. starb an. 1574.
65. Wilh. Blethin, L. L. B. starb an. 1590.
66. Geruasius Babington, Th. Prof. hernach an. 1595. Bischoff zu Exester.
67. Wilh. Morgan, Th. Prof. hernach an. 1605. Bischoff zu S. Asaph.
68. Franc. Godwin, Th. Prof. hernach an. 1617. Bischoff zu Hereford.
69. Georg. Carleton, Th. P. hernach an. 1619. Bischoff zu Chichester.
70. Theoph. Field, Th. P. hernach 1627. Bischoff zu S. Dauid.
71. Iohn Murray, Bischoff zu Fenabore in Irrland.
72. Morgan Owen, Th. P. starb an. 1645. hierauf vacirte dieser Sietz 16. Jahr.
73. Hug. Lloyd, Th. P. starb 1667.
74. Franc. Davies, Th. P. starb 1674.
75. Wilh. Lloyd, Th. P. hernach an. 1679. Bischoff zu Peterborough.
76. Wilh. Beaw, Th. Prof. Ioann. Tyler.
77. Robert. Clavering, ward an. 1729. Bischoff zu Peterborough.
78. N. Harris D. Theol. und Decan. zu Hereford.

Godwin de Praesul. Angl. P. I. p. 617. seqq. *Beeverell* Delic. de la Gr. Bretagne. *Camden's* Brit. p. 610. **Bernhem** Engl. Kirch- und Schul-St. 19. §. 17.

Landaffe, siehe Landaff.

Landais, (*Petr.*) siehe Landois. (*Petr.*)

Land-Amman, ist der Titel derer obersten Häupter in denen Democratischen Eidgenößischen Cantonen, ausser in dem Canton Zug, allwo das Haupt nur schlechtweg **Amman** heisset. Es wird auch in dem Zehen Gerichte-Bunde, und in einigen unterthänigen Herrschafften, wo die Unterthanen noch einige Freyheiten haben, ihr Haupt **Land-Amman** genennet. Ex MSCt.

Landaris, Herzog in Crain, regirte kaum ein Jahr. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain X. 8. p. 171.

Landarum Feuda, siehe Langhes.

Landarum Regio, siehe Langhes.

Landarum Tractus, siehe Langhes.

Landarum Tractus, siehe Landes (*les*)

Landas, (*Carol. à*) ein ICtus aus Dornick, gab im Jahr 1591. einen Tr. de Procuratoribus et quibusdam Iuris controuersi Parergis heraus. *Swertius* Athen. Belg.

Landau, oder Landaw, Lat. Landauia, Landauum, Landauium, eine vortreffliche Festung gegen das Vogelische Gebürge an dem Flusse Qveich, 4. Meilen von Speier, und 2. vom Rhein, unter dem 28. Gr. 30. Min. Longitudinis u. 49. Gr. 10. Min. Latitudinis gelegen, wird zu dem Unter-Elsaßischen gerechnet, weil sie der Land-Voigtey Hagenau einverleibet ist, ob sie gleich dem Lager nach zu Pfaltz gehört, und mit dem Pfältzischen Amte Germersheim und Neustadt grentzet. Pfeffinger ad Vitr. I. P. l. 18. §. 1. p. 772. Zeiller Topogr. Alsat. p. 22. Geograph. Beschr des Elsasses p. 347. Sie soll zu denen alten Zeiten durch den bekannten Hunnen-König, Attilam, zerstöret, und nachgehends um das Jahr 750. von einem alten Alemannischen Herzoge, Landfried, welchen Pipinus erschlagen, wieder erbauet und durch drey hinein gezogene Dörffer erweitert worden seyn. Zeiller l. c. Daher auch etliche ihren Namen herführen wollen, obschon andere zu behaupten suchen, daß vielmehr dieser Name daher entstanden, weil man aus dem dicken waldigten Gebürge Waßgau hier heraus in eine schöne lustige und gleichsam des gantzen Landes Aue kömmt; wie denn der Boden daherum überaus fruchtbar, so, daß man in einem Bezirck von 2. Meilen um Landau vor dem 30. jährigen Kriege 350. Flecken und Dörffer zählen können, weswegen auch Kayser Carolus V. in seinem Zuge gegen Lothringen 2. Wochen allhier geblieben. Zeiller l. c. Vor 700. und mehr Jahren stund sie unter derer Herzoge in Francken Botmäßigkeit, bis sie endlich eine unmittelbare freye Reichs-Stadt worden. Zeiller l. c. In dem Kriege zwischen Ertz-Herzog Friedrichen aus Oesterreich, und Herzog Ludewigen aus Bayern, hielt sie es mit der ersten Partey. Zeiller l. c. Knipschild delur. Civ. III. 29. n 5. 10. Schwed. Theatr. Praetens. B. III. Sect. 19. c. 2. p. 419. Nach dem aber Herzog Ludewig die Ober-Hand behielte, so versetzte er die Stadt Landau an die Stadt Speier vor 5500. Pfund Heller, weil die Landauer in selbigem Kriege denen Speiern viel Schaden zugefüget, hatte auch zuvor in Willens, sie zu belagern, und ihre Mauern und Thürme einzureissen, und die Graben zu füllen, welches aber nach Erlegung derer 5500. Pfund Heller an die Speierischen wieder zurück gieng. Zeiller, Knipschild et Schweder ll. cc. Es erwieß aber der Kayser der Stadt Speier eine andere Gnade, und übergab die verpfändete Stadt Landau vor den Pfand-Schilling dem Bischoff zu Speier. Schweder l. c. Im Jahre 1388. lagen die beyden Städte Landau und Speyer bey dem Verbündnisse derer Rheinischen, Elsaßischen und Wetterauischen Städte einander beständig in denen Haaren. Zeiller l. c. Kayser Maximilianus I. lösete solche wieder an das Reich, und wiese die Landauer wieder an die Land-Voigte zu Hagenau, zählte sie auch von allen Pflichten gegen den Bischoff loß. Schweder l. c. Ob nun wohl der damahlige Bischoff ein mehrers vor die Einlösung forderte, aus Ursache, daß der Kayser Ludwig die Stadt aus einer sonderbaren Gnade an das Stifft verpfändet; so verglich sich doch sein Nachfolger, Bischoff George, mit dem Kayser, und restituirte die Pfand-Briefe. Knipschild l. c. n. 20. seq. Schweder l. c. In solchem Stande verblieb es damit, bis ins Jahr 1647. der Ertz-Bischoff zu Trier, als Bischoff zu Speier, die Stadt bey dem Westphälischen Frieden wieder in Anspruch nahm, vorgebend, der Pfand-Schilling sey noch nicht erlegt. Knipschild l. c. n. 19. Schweder l. c. Er konnte aber weiter nichts erhalten, als daß er protestirte, und die Stadt gab zur Antwort, daß sie auch währender Verpfändung eine Reichs-Stadt verblieben; sintemahl der Kayser Maximilianus I. in einem Briefe vom Jahr 1509. an seinen Land-Voigt in Unter-Elsaß sie ausdrücklich davor erkannt habe; endlich könne eine Verpfändung die Causam Dominii nicht verändern. Knipschild l. c. n. 8. 20. seq. Schweder l. c. p. 420. Gründliche und beständige Deduction, daß des h. R. Städte, Weissenburg am Rhein und Landau, ihren immediat Stand, Session und Stimmen bey dem h. R. R. und dessen Versammlungen gleich andern immediat Reichs-Ständen wohl und löblich hergebracht ꝛc. Im Jahre 1525. vereinigten sich die Landauer mit Chur-Pfaltz gegen die Bauern. Zeiller l. c. In dem Teutschen Kriege hat Landau viel erlidten, in dem sie zu verschiedenen Mahlen belagert und eingenommen worden. Im Jahre 1639. hatten sie die Waimarischen, denen sie aber bald darauf von denen Kayserlichen abgenommen ward. Zeiller l. c. Doch ist sie letztlich in Kayserlichen Händen verblieben, bis Elsaß durch den Münsterischen Frieden an Franckreich abgetreten worden, da denn diese Crone auch die Stadt Landau zu sich riß, ungeachtet man solche nebst denen übrigen Reichs-Städten dem Teutschen Reiche vorbehalten hatte. Hierauf wurde sie im Jahr 1687. von Vauban unvergleichlich befestiget, mit 8. hohen Bastionen und so vielen Aussen-Wercken versehen, auch sonsten mit so vielen Forten, Redouten und andern Schantzen umgeben, daß sie die Frantzosen vor unüberwindlich gehalten. Allein im Jahr 1702. muste sie sich denen Waffen des Römischen Königs, Iosephi, unterwerfen. Pfeffinger ad *Vitr.* l. P. l. c. Doch nach der bey Speier unglücklich gehaltenen Schlacht muste sie sich folgenden Jahrs den 17. Nou. aber Mahls ergeben, bis sie endlich im Jahr 1704. den 23. Nou. durch die Kayserlichen im Beyseyn gedachten Königs wiederum davon befreyet, und unter die Zahl derer Reichs-Städte versetzt worden. Pfeffinger l. c. p. 772. seq. Doch wurde sie im Jahr 1712. von dem Duc de Villars mit der völligen Frantzösischen Macht wieder erobert, bey welcher Belagerung sich der Commendant, Printz Alexander von Würtemberg, vortrefflich gehalten, und ist der Ort in dem Rastädtischen und Badenischen Frieden, da wegen Elsaß alles auf den Fuß des Ryßwickischen Friedens gestellet worden, denen Frantzosen verblieben. Münster Cosmogr. Lehmann Speier-Chron. IV. 9. Hamburg. *Remarqv.* an. 1702. p. 293.

p. 293. Pfeffinger l. c. p. 773. *Bayle.* Zeiller Itin. Germ. cont. I. c. 32. p. 457. Geogr. Beschr. des Elsaß. p. 347. Das Stadt-Wapen ist im silbernen Felde ein rother Löwe. Wapenb. I. p. 219. VI. p. 16. Nach Zeillern Topogr. Alsat. aber bey dem Kupfer-Stiche ein schwartzer Adler. Der Reichs-Anschlag der Stadt war monathlich 2. zu Roß, 18. zu Fuß, oder 96. fl. zum Cammer-Gerichte jährlich 45. fl. Zeiller l. c. p. 22. Wurffbain Ber. von dem durch Carln den grossen wieder erricht. Occidentalischen Kayserth. IX. pag. 299. *Matric. Imper.* bey Herdens Grundf. des H. R. R. p. 129. Die Reichs-Abschiede, so diese Stadt zu verschiedenen Zeiten unterschrieben, sind im Jahre 1521. der zu Worms, im Jahre 1526. 1529. die zu Speier, im Jahre 1530. der zu Augspurg, im Jahre 1532. und 1541. die zu Regenspurg, im Jahre 1542. und 1544. die zu Speier, im Jahre 1545. der zu Worms, im Jahre 1548. und 1551. die zu Augspurg, im Jahre 1557. der zu Regenspurg, im Jahre 1559. 1566. 1567. die zu Augspurg, im Jahre 1570. der zu Speier, im Jahre 1576. der zu Regenspurg, im Jahre 1582. der zu Augspurg, im Jahre 1594. 1598. 1603. 1613. 1645. die zu Regenspurg. Pfeffinger ad *Vitriarii* I. P. I. c. p. 773. Daß diese Stadt auch ehe Mahls Freyheit erhalten, daß kein Einwohner vor einem fremden Gerichte stehen dürffe, bezeiget der Kayserliche Gnaden-Brief, vom Jahr 1346. darinnen sie aller Rechte und Freyheiten der Stadt Hagenau theilhafftig gemacht wird, in gleichen die vom Jahre 1349. 1415. 1565. u. s. w. Wehner Obseru. Pract. apud *Gylmannum* Symphorem. Supplic. Cameral. Tom. VI. c. 7. §. 24. p. 190. Knipschild de Iur. Ciu. III. 29. §. 22. seq. *Rumelinus* in A. B. Part. II. Diss. I. §. 8. p. 294. *Petr. Friderus* de Proceß. Cameral. l. Adp. §. 6. p. 191. Lünig Reichs-Archiu. Contin. IV. Abs. 25. §. 2. p. 1282. §. 7. p. 1285. Pfeffinger l. c. IV. 5. §. 7. p. 535.

Landau, eine Bayerische Stadt im Bißthume Passau, unweit Dingelfingen an der Iser gelegen, auf einer Höhe, von Herzog Ludwig in Bayern im Jahr 1224. erbauet. *Andr. Ratisbonens.* p. 66. Zeiller Topogr. Bauar. p. 38. *Chron. August.* p. 148. Sie hat eine schöne Pfarr-Kirche, feine Häuser, und ein eigenes Pfleg-Gerichte, darunter Eichendorff und Simpach, 6. Schlösser, 8. adeliche Sietze, 10. Höfe gehören. *Auentinus* Annal. Boi. I. 2. §. 9. Zeiller l. c. Adelreitz Annal. Bau. Tolner Hist. Palat. 36. Die Pfarr-Kirche zu U. L. F. haben Kayser Ludwigs des IV. Söhne im Jahre 1348. dem Closter Ober-Alt-Aich an der Donau mit allem Zugehör eigen übergeben. *Hundius* Metrop. Salisb. Tom. II. p. 53. Zeiller l. c. Vor diesem soll die Römische Stadt Apona hier gestanden seyn. Chur-Bayern p. 300. Zeiller Itin. Imp. Cont. I. p. 156. Das Wapen sind zwey schrägrechte Balcken. Zeiller l. c.

Landau, eine kleine Stadt, Schloß und Amt in der Grafschafft Waldeck auf einem sehr hohen Berge, an einem kleinen unbenannten Flusse. Zeiller Topogr. Hass. p. 9. 57. Schneider Beschr. des alten Sachsenl. p 93. Hamelmann Delin. Vrb. Vestphal. n. 35. in Opp. p. 78. Das Schloß hat Henrich der eiserne Graf zu Waldeck um das Jahr 1360. erbauet. Zeiller l. c. p. 57. In dieser Gegend giebt es auch viel Gehölze. Schneider l. c.

Landau oder Landen, Laudon, Landou, ein kleiner Ort in Liefland am kleinen Flusse Evest, nicht weit von der Lubanskischen See, unter dem 49. Gr. 8. Min Longitud. und 57. Gr. 3. Min. Latitud. gelegen, dessen Einwohner sich meist vom Fisch-Fange nähren. Zeiller Topogr. Liuon. p. 25. *Sarnicius* Descr. Liuon. apud *Dlugossum* Hist. Pol. Tom. II. p. 1936.

Landau, ein Schloß in Schwaben an der Donau unweit Riedlingen, ist das Stamm-Haus folgenden Geschlechts. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. X. c. 4. p. 571. Im Jahre 1437. ward es von Eberharden, Grafen zu Landau, an das Closter Creutz-Thal überlassen, welches dasselbe noch in diesem Jahre abbrennen und niederreissen liesse, damit die von Landau kein Recht mehr daran zu suchen hätten. *Crusius* l. c. Th. III. B. VI. c. 18. p. 43. Im Jahre 1542. handelte Sigmund von Landau den zerstörten Ort wieder an sich. *Crusius* l. c. B. XI. c. 17. p. 257.

Landav in England, siehe Landaff.

Landau oder Landraw, Lando, ein uraltes gräfliches Geschlecht in Schwaben, das seinen Sietz auf dem Stamm-Schlosse Landau, unweit Riedlingen und dem Closter Creutz-Thal, wo die meisten dieses Geschlechts begraben worden, gehabt hat. *Bruschius* Chronol. Monast. Germ. p. 405. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. X. c. 4. p. 571. Sie werden mit denen Grafen von Würtemberg einerley Ursprungs zu seyn gehalten, haben auch einerley Wapen, nehmlich die Hirsch-Geweihe, geführet. *Crusius* l. c. Th. II. B. III. c. 10. p. 361. Nachgehends haben sie den Grafen-Namen fahren lassen, und sich nebst dem von Landau den Namen derer Freyherren von Haus- und Rapporrenstein gegeben, auch sich meist in Oesterreich aufgehalten. Schon im Jahre 1080. wird Brigitta von Landau erwehnet, welche auf dem Turniere zu Augspurg soll Waffen-Beschauerin gewesen seyn. *Crusius* l. c. B. VIII. c. 4. p. 479. Diese ist vielleicht eine Schwester Werners, welcher nach *Crusio* l. c. B. IX. c. 5. p. 523. ein Sohn Conrads des ersten Grafens zu Würtemberg, gewesen, und im Jahre 1100. 1120. gelebet. Dessen Kinder sollen Egon der I. und Heilwigild welche andere mit besserm Grunde vor Egons des II. Schwester halten, gewesen seyn. *Crusius* l. c. Egons Sohn, Ludwig, war mit Agnes oder Agatha, einer Tochter Clementis, Grafens von Hohenberg, verehlichet, mit der er Heilwigilden und Egon den II. *Lazius*, *Bruschius* et *Crusius* ll. cc. und ausser diesen sieben Töchter und vier Söhne erzeuget. *Bruschius* l. c. Er ist also eben der, den *Crusius* l. c. B. IX. c. 17. p. 552. Lucium und seine Gemahlin Annam nennet, auch ihm einen Sohn, Namens Albanum, der im Jahr 1133. gelebt haben soll, aus Leyrern zuschreibet: Vielleicht gehört auch Rudolph, der im Jahr 1172. mit dem Kayser Friedrich dem I. in Italien gewesen, dazu. *Morena* Reb. Laudens. apud *Leibnit.* Script. Rer. Brunf. Tom. I. p. 836. Vermuthlich ist auch der Wilhelm, so nach *Crusio* l. c. B. XI. c. 4. p. 628. c. 10. p. 643. im Jahre 1165. im Turniere zu Zürch König worden, und im Jahre 1179. dem Turniere zu Cöln beygewohnet, ein Sohn desselben, Egon der II.

so

so schon im Jahre 1204. gelebet, richtete im Jahre 1230. das zerstörte Closter Creutz Thal wieder auf, und machte seine Schwester Heilwigild, die im 1240. Jahre dieses Zeitliche gesegnet, zur Aebtißin darinnen. *Bruschius* l. c. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. IX. c. 5. p. 523. Paralip. c. 5. p. 407. Diesen giebt *Lazius* fälschlich vor Egon den I. aus, und schreibt ihm Hugonem, Hartmannen den ältern, Egon den II. und Hailwigilden als Kinder zu. *Crusius* Paralip. l. c. Hingegen macht ihn gedachter *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. IX. c. 5. p. 523. zu einem Vater Hartmanns des ältern, der im Jahre 1273. gestorben, und Conraden, der im Jahre 1287. gelebet, zum Sohne gehabt; und Hermanns, der im Jahre 1278 gestorben, und mit seinen Gemahlinnen, Elisabeth von Ortenburg, u. Agnes von Achalm, Hartmannen den jüngern, und Adelheid oder Beatricem gezeuget. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. IX. c. 5. p. 523. Hierinnen irrt sich aber Mahls *Lazius*, in dem er Hartmannen den I. und Hermannen verwechselt, folglich auch jenem dessen Gemahlin und Kinder zuschreibt. *Crusius* Paralip. l. c. Beatrix oder Adelheid vermählte sich mit Lützelmannen, Herzogen zu Teck, und ist vermuthlich die, so im Jahre 1300. ihre Aebtißin-Stelle im Closter Creutz-Thal aufgegeben. *Lazius*. *Crusius* Paralip. l. c. Chron. l. c. *Bruschius* l. c. Hartmann hingegen war mit Hedwig von Tübingen verehlicht, und Graf Eberhards zu Würtemberg des Durchleuchtigen Vormund, ward aber, als sein Mündling erwachsen, weil er nicht allzuwohl Haus gehalten, auf das Schloß Asperg gesetzt, wo er auch im Jahre 1280. gestorben, wiewohl *Lazius* dieses von Hartmannen dem ältern meldet. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. III. c. 1. p. 835. Paralip. 5. p. 407. Seine Kinder waren a) Conrad, der im Jahre 1292. gelebet, und, wie einige wollen, ausser der Ehe abgegangen, nach andern aber mit Luitgard, Marggräfin von Burgau, Annam, welche im Jahre 1295. noch nicht mündig gewesen, gezeuget hat, von dem hernach mehreres. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. III. c. 1. p. 835. b) Anna, eine Nonne und c) Denckmuth, Aebtißin in Offenhausen. *Crusius* l. c. d) Ludewig, nach *Lazio*, *Bruschio* l. c. *Crusio* Schwäb. Chron. Th. III. B. III. c. 1. p 835. c. 16. p. 875. Paralip. c. 5. p. 407. und Gabelchofern, der ihn irrig nebst seinen zweyen Brüdern vor Conrads Sohn hält, Parochus zu Canstadt am Neckar, der hernach nach *Lazii* Berichte im Closter H. Creutze begraben worden, das sich also nicht wohl mit *Crusii* Chron. Th. III. B. III c. 16. p. 875 gegebener Nachricht vergleichen lässet; welcher meldet, daß er, nach dem Grüningen von diesem Hause abgekommen, nach Venedig gegangen, und unter seinen Nachkommen den Venetianischen Herzog Petrum Landum gehabt habe; wozu noch kömt, daß er selbst kurtz vorher Th. II. B. IX. c. 5. p. 523. denselben Petrum gantz von einem andern Ludwig, so von diesen Ludewigs Bruder Eberharden abstammet, herführet. Es wäre denn, daß man ihm an vorherangeführtem Orte deswegen mehrern Glauben beymessen wollte, weil er nach diesem vielleicht bessern Unterricht bekommen habe. e) Eberhard, von dem hernach; wozu einige auch den 4. Sohn Namens Hartmann setzen, von dem hingegen andere nichts wissen wollen. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. III. c. 1. p. 835. Doch mögte ihnen vielleicht Adelheid beyzuzählen seyn, die im Jahre 1293. Berchtolden, Edeln von Mühlhausen, zum Gemahl gehabt. *Crusius* l. c. Oben gedachter Conrad war im Jahr 1286. Eberhard aber im Jahre 1280. am Leben. *Crusius* l. c. Th. III. B. III. c. 6. p. 875. Im Jahre 1291. beschenckte jener nebst seinem Bruder das Closter Bebenhausen. *Crusius* l. c. c. 10. p 862. Im Jahre 1300. wird er auch im Verkauffe eines Zehnten, den Werner von Nothafft von ihm zu Lehne trug, erwehnt. *Collect. Diplom. Wurtemb.* apud **Senckenberg** Select. Iur. et Hist. Tom. II. p. 252. Eberharden versetzte nebst seinem Bruder Conraden Kayser Adolph im Jahre 1295. die Grafschafft Grüningen. *Crusius* l. c. c. 12. p. 869. Von Eberharden, welcher im Jahre 1321. starb, löste sie König Friedrich im Jahre 1316. wieder ein. *Crusius* l. c. Seine mit Irmgard, Gräfin von Pfyrt, erzeugte Söhne waren Conrad und Eberhard der jüngere, welcher im Jahre 1330. erwehnt wird. *Collect. Diplom. Würtemb.* apud **Senckenberg** Select. Iur. et Hist. Tom. II p. 240. im Jahre 1331. zu Reutlingen an Stat seines Vettern Gerichte hielt, wie dieses **Gabelchofer**, und aus demselben *Crusius* l. c. B. IV. c. 8. p. 899. bezeuget, wobey der letztere zugleich meldet, daß er im Jahre 1368. verschieden. Seine mit einer Gräfin von Pfullingen erhaltene Kinder waren Christoph und Conrad, von denen der letztere nach *Crusio* l. c. B. V. c. 10 p. 948. im Jahre 1371. dieses Zeitliche gesegnet. Dieser war durch Aemiliam, Freyin von Endt, ein Vater Clarae, Oßwalds von Wartenberg, Gutae, Ulrichs, Grafens von Aichelberg, Gemahlin, und Eberhards, der im Jahre 1378. gestorben. *Crusius* l. c. c 12. p. 952. Dessen mit Elisabeth, Printzeßin von Mayland, erhaltener Sohn, Ludewig der ältere, gieng im Jahre 1398. mit Tode ab. *Crusius* l c. B VI. c. 6. p. 13. c. 18. p. 42. Ihm hatte seine Gemahlin Guta, Freyin von Gundelfingen, Eberharden, an Barbaram, Burggräfin zu Nürnberg vermählt, welcher sich von denen andern seines Geschlechts absonderte, und über den Helm zwey schwartze Hirsch-Geweihen und einen Hund dazwischen setzte, Landau ans Closter Creutz-Thal verkauffte und im Jahre 1444. mit Tode abgieng, und Conraden, der das Geschlechte fortsetzte, geboren. *Crusius* l. c. p. 42. seq. Zu dem *Crusius* l. c. Th. II. B. IX. c. 5. p. 523. noch Christophen, einen Vater Petri Landi, setzet. Conrad, mit dem Zunamen Halbriter, starb im Jahr 1476. *Crusius* l. c. Th III. B. VII. c. 4 p 55. Seine von Gertraud von Randeck geborne Söhne waren Ludewig und Eberhard, die beyde im Jahr 1435. erwehnt werden. *Crusius* l. c. B. VI. c. 18. p. 42 Dieser starb ledig; Jener aber, welcher vermuthlich der ist, so nach **Datten** de Imp. publ. II. 7. §. 10. p. 280. II. 8. §. 34. p. 285. Pace c. 10. §. 49. p. 312. im Schwäbischen Bunde gestanden, starb im Jahre 1489. und Ludwig der jüngere zeugte mit Amalia Besserin von Besserstein, welche **Gabelchofer** Barbaram nennet, N. eine Nonne in Creutz-Thal, Veronicam, Ulrichs von Riedtheim, Barbaram, Hannsens von Werdenstein und Georgens von Rechberg Gemahlinnen, *Crusii* l. c. B. IX. c. 2. p. 134. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. II. c. 1. Abs. 75. §. 2. p. 162. Abs. 99. §. 1. p. 251. und 4.

Söhne, nehmlich Henrichen, Eberharden, Jacoben, Johannen. *Lazius*. *Cruſius* l. c. B. IX. c. 2. p. 134. c. 16. p. 171. N) Henrich, der ſtund im Jahr 1488. und 1496. im Schwäbiſchen Bunde. Datt de Pace Imperii Publ. II. 7. §. 10. p. 280. II. 10. §. 49. p. 312. II. 16. §. 55. p. 245. Er ſtarb im Jahre 1510. nachdem er mit Magdalena von Altmannshofen, 2. Söhne, Eberharden und Philippen, gezeuget hatte, davon jener als Dom-Herr zu Coſtnitz und Brüſſel im Jahr 1543. das Zeitliche ſegnete, dieſer aber im Jahr 1559. ſturbe, wozu *Lazius* auch den dritten Namens Henrich ſetzt, und Eberharden zum Dom-Herrn zu Maintz macht. *Cruſius* l. c. B. IX. c. 16. p. 171. B. XII. c. 5. p. 296. Seine mit Margaretha von Weiler gezeugte Kinder ſind: Dietrich, ſo im Jahr 1537. vor Marſeille unverehlicht blieb, Jacob, der ſein Leben im Jahr 1530. vor Florentz verlor, u. Henrich, ſo durch Vrſulam von Freyberg zu Eiſenberg ein Vater wurde Dietrichs, geb. im Jahre 1543. den 3. Aug. Sibyllae von Bubenhofen, und hernach Annae von Gemmingen; Wolffgang Philipps, Kunegundae von Hohenegg, Gemahl, der im Jahre 1566. den 3. May verſchieden; Georgens, ſo im Jahr 1562. den 19. May ſturbe, und Margarethae, an Friedrichen von Stein vermählt. *Cruſius* l. c. B. XII. c. 5. p. 296. ſeq. O) Jacob, der ſtarb als Stathalter von Schwaben, zu Wien im Jahre 1519. *Cruſius* l. c. B. IX. c. 16. p. 171. Er war mit Herzog Albrechten dem beherzten zu Sachſen im gelobten Lande. Müller Sächſ. Annal. p. 42. Er ſtund im Jahre 1488. im Schwäbiſchen Bunde, Datt de Pace Imp. publ. II. 10. §. 49. p. 312. worinnen er ſich wieder in Jahre 1500. befand. Datt l. c. II. 18. p. 350. Er ließ von Richarden von Riedtheim Annam, Johann Chriſtophs von Cloß Gemahlin, und Johann Jacoben oder Iacobum den jüngern, Kayſer Maximilians, Carls des V. und König Ferdinands Rath, welcher der Schlacht bey Vincenz beywohnte, und im Jahr 1557. den 24. May verſchieden, nach dem ihm von Sophia Schenckin von Schenckenſtein Jacob III. Margaretha, Chriſtophs von Cloß Gemahlin, Jacob Chriſtoph und Dorothea geboren worden. *Cruſius* l. c. B. XII. c. 3. p. 393. Z) Johann, Kayſer Maximilians des I. Rath und des H. R. R. Pfennig-Meiſter, deſſen Datt de Pace Imp. publ. III. 6. §. 36. p. 550. gedencket, war im Jahr 1500. 1508 im Schwäbiſchen Bunde, Datt l. c. II. 18. p. 350. III. 7. §. 52. p. 577. und ſtarb im Jahr 1513. durch Margaretham, Marſchallin von Pappenheim, als ein Vater Ludwigs, Pfands-Inhabers der Herrſchafft Triburg, ſo im Jahr 1549. geſtorben, und Georgens, Pfand-Herrns der Herrſchafft Freyſtadt, der in zweyfacher Ehe lebte, erſtlich mit Catharina Jörgerin von Tollet, darnach mit Margaretha von Loſenſtein, u. im Jahr 1552. das Zeitliche ſegnete; wozu *Lazius* um das Jahr 1480. auch eine Tochter, Namens Omelien ſetzt, und ihre Mutter vor eine Tochter des Marſchalls von Hohen-Eichen angiebt. *Cruſius* l. c. B. IX. c. 16. p. 171. B. X. c. 3. p. 180. B. X. c. 8. p. 192. B. XI. c. 23. p. 275. c. 26. p. 284. Die Kinder Georgens erſter Ehe ſind: a) Hanns, geſtorben im Jahre 1575. den 23. Sept. dem Judith Behaimin von Friedesheim Hannſen und Margaretham, an einen Freyherrn von Rueber und Stephan von Haym vermählt, geboren. *Cruſius* l. c. B. XI. c. 26. p. 284. B. XII. c. 21. p. 333. b) Achatius, geboren im Jahr 1547. den 1. Sept. ſo durch Sophiam von Roſenberg ein Vater wurde George Leopolds, geboren im Jahr 1571. den 10. Aug. *Cruſius* l. c. B. XII. c. 17. p. 324. Johann Wilhelms, geboren im Jahr 1572. den 29. Dec. *Cruſius* l. c. B. XII. c. 18. p. 327. Hartmanns, geboren im Jahr 1574. den 13. Febr. *Cruſius* l. c. c. 19. p. 329. George Friedrichs oder Ehrenreichs, geboren im Jahr 1583. den 5. Dec. an N. von Saurau und Roſinam Aſchpanin vermählt, *Cruſius* l. c. B. XII. c. 29. p. 354. Gottfrieds, geboren im Jahr 1584. den 1. Nou. *Cruſius* l. c. c. 30. p. 357. Joachims, geboren im Jahr 1587. den 17. April. *Cruſius* l. c. c. 33. p. 364. Chriſtophs, geboren im Jahre 1589. den 3. Iul. *Cruſius* l. c. c. 36. p. 379. Gabriels, geboren im Jahr 1590. den 1. Octobr. *Cruſius* l. c. c. 37. p. 386. Sophiae, Chriſtoph Leißers Gemahlin, Maximiliani, geboren im Jahre 1592. den 29 May, ſo mit Anna, Freyin v. Jörger, verſchiedene Kinder zeugte. *Cruſius* l. c. c. 37. p. 386. Ehrentrudis, an Hanns Wilhelmen von Altheim vermählt, und Judiths. *Cruſius* l. c. B. XI. c. 19. p. 260. c) Sigiſmundus, geboren im Jahr 1543. deſſen mit Barbara von Puchheim gezeugte Kinder ſind: George, an N. von Kündsberg vermählt, und Eraſmus, ſo durch Benignam von Wirbin ein Vater Catharinae Eliſabeths wurde. *Cruſius* l. c. B. XI. c. 17. p. 257. d) Ludouicus, geboren im Jahr 1541. den 30 Aug. dem Maria Truchſeßin von Waldburg Henrichen, im Jahre 1682. den 12. May, und Catharinam, an Hermannen von Rogendorff und N. von Goltz vermählt, geboren. *Cruſius* l. c. B. XI. c. 16. p. 203. B. XII. c. 28. p. 352. e) Ioachimus auf Neuharding, geboren im Jahre 1540. *Cruſius* l. c. Th. III. B. XI. c. 15. p. 251. f) Margaretha, Johann Caſpars, Freyherrns von Stein, g) Suſanna, Chriſtian Heidens, h) Barbara, Johann Aſpans, i) Dorothea, Hanns Adam Inderſeers, Gemahlinnen, k) Johanna, l) Maria, Frantzens von Zinzendorff Gemahlin. *Cruſius* Schwäb. Ch. Paralip. c. 24. p. 461 ſq. *Bucelinus* Stemmat. P. II. p. 3. Eines gräflichen Geſchlechts von Landraw Wapen iſt 4. Mahl von roth u. Silber ſchrägrecht geſtreifft, und auf dem Helme finden ſich zwey gleichfarbige Büffels-Hörner. Die Helm-Decke iſt roth u. ſilbern. Wapenb. II. p. 9. Es iſt aber vermuthlich ein gantz anders, oder wenigſtens doch nur ein Aſt des vorhergehenden geweſen, der es geführet. Denn das vorhergehende gräfliche, hernach freyherrliche Geſchlechte, führt im goldenen Felde drey ſchwartze liegende Hirſch-Geweihe. Auf dem Helme eine goldene freyherrliche Crone, mit einem Pfauen-Schwantze beſteckt. Die Helm-Decke iſt ſchwartz und golden. Wapenb. I. p. 20. *Cruſius* l. c. Th. II. B. III. c. 10. p. 361.

Landaua, ſiehe Landaff.

Land-Aufgebot derer Unterthanen iſt, wenn im Fall der Noth ein Landes-Herr ſeine Unterthanen zu Beſchützung des Vaterlandes aufbietet, und ſie dem Feinde entgegen ſtellet, auch zu ſolchem Ende die tauglichſte Mannſchafft ausſuchen läſſet, ja auch in Friedens-Zeiten einen Land-Ausſchuß machet, und ſelbigen in den Waffen übet, um ſich deſſen im Noth-Falle mit deſto beſſerm Nutzen bedienen

zu

zu können. Doch ist ein solcher Unterthan nicht gehalten, über die Grentzen seines Vaterlandes zu dienen, noch sich zu Beschützung eines andern Gebiets oder Ortes gebrauchen zu lassen, auch ist mit dem Ausschusse in Friedens-Zeiten so zu verfahren, daß die Leute dabey ihrer Nahrung nachgehen können. **Stryck** de militia lecta Prouinciali.

Landauia, siehe **Landau.**

Landauia, siehe Landaff.

Landauium siehe **Landau.**

Land-Ausschuß, siehe **Land-Miliz.**

Landauum, siehe **Landau.**

Landaw, siehe **Landau.**

Landawe, ein Geschlechte, so sich sonst auch **Ahusen** genennet, daraus im 12. Jahrhunderte zwey Brüder, Hadmar und Rapolt, mit unter denen erwehnt werden, deren Erb-Stücke nach Henrichs des Löwen Herzogs zu Sachsen Achts-Erklärung an Herzog Ludewigen und Otten in Bayern gelanget. *Fragmentum Atthahense* apud *Leibnit.* Script. Rer. Brunsuic. Tom. II. p. 22. Ob es mit dem in Westphalen, so im Vniu. Lex. Tom. I. p. 847. erwehnt wird, einerley sey, ist unbekannt.

Land-Bau, siehe **Acker-Bau.** Tom. I. p. 355.

Land- und See-Beurler, sind eine Secte unter denen Weiß-Gerbern.

Land-Biber, siehe **Biber.** Tom. III. p. 1728.

Land-Boten, sind die auf denen Polnischen Land-Tagen erwählte Abgeordnete derer Land schafften, die als Gevollmächtigte auf denen Reichs-Tagen erscheinen.

Land-Charte, Lat. Mappa Geographica oder Charta Geographica, ist eine Vorstellung von einem gewissen Theile der Ober-Fläche auf der Erde, wie solche auf einer ebenen Fläche erscheinet. Weil nemlich die Ober-Fläche der Erde die Figur einer erhabenen Kugel hat, so können die Oerter, welche sich auf derselben befinden, nicht mit ihrer vollkommenen Lage gegen einander auf ebenen Flächen vorgestellet werden. Man kann sie aber doch so vorstellen, wie sie unserm Auge erscheinen würden, wenn unser Auge so weit von derselben entfernet wäre, daß die Figur ihrer Fläche nur wie ein ebener Teller erschiene: oder wenn zwischen unserm Auge und der Erd-Fläche eine ebene und vollkommen durchsichtige Fläche befestiget wäre, wie die Fläche der Erde auf diese Taffel müste gemahlet werden, wenn die Oerter darauf unserm Auge eben so erscheinen sollten, wie sie demselben auf der Kugel-Fläche selbst zu liegen scheinen. Es ist dieses eine perspectiuische Proiection, Vermöge deren man sich vorstellet, daß zwischen dem Auge und dem Cörper, den man entwerfen will, eine durchsichtige Taffel gestellet wird, und jeden Punct an dem Orte abmahlet, wo der von ihm ins Auge fallende Licht-Strahl die Taffel durchschneidet. Man hat aber zweyerley Arten von Land-Charten, nach dem man einen grossen Theil der Erd-Fläche darauf vorstellen will. Die einen nennet man Mappas Vniuersales, und stellen diese die Helffte der Erd-Kugel vor, denn es ist keine Lage möglich, darinnen ein Auge die gantze Fläche auf ein Mahl übersehen kann, sondern der gröste Theil, den man auf ein Mahl mit dem Gesichte fassen kann, ist die Helffte der Kugel. Die allgemeinen Land-Charten sind deswegen alle Zeit in zwey Hemisphaeria oder halbe Kugeln abgetheilet, deren jedes die eine Helffte der Erd-Fläche bis an einen Circulum maximum vorstellet. Denn es ist aus der so genannten Geometria sphaerica bekannt, daß die grösten Circel eine Kugel jeder Zeit in zwey gleiche Theile abtheilen. Weil die Lage derer Oerter auf der Erde durch die Länge und Breite derselben bestimmet wird, so muß man sich das planum, darauf man die Land-Charte verzeichnen will, in einer solchen Lage vorstellen, daß die Längen und Breiten derer Oerter auf eine beqveme Art können determiniret und gefunden werden. Die verschiedene Arten dieses zu bewerckstelligen können von dem grösten Circel her, den man als das planum Proiectionis ansiehet, und von der verschiedenen Lage des Auges gegen denselben. Mehren Theils nimmt man zum plano Proiectionis entweder den Aequatorem oder das planum primi Meridiani an, und setzet das Auge in den Pol des Circels, den man zur Proiection erwehlet hat. Man concipiret sich hierbey, als wenn man durch die durchsichtige Taffel die Oerter der Erde auf der entgegen gesetzten Seite erblickte, oder als wenn die Erde hohl, und die Oerter sammt den zugehörigen Circeln an die innere Fläche derselben gezeichnet wären, welche man durch die gläserne Taffel erblickte, und auf derselben abmahlen sollte. Man erwählet aber diese beyden Circel deswegen zum plano Proiectionis, und giebt dem Auge gemeldeten Situm, weil dadurch die Zeichnung derer Charten sehr erleichtert wird. Denn bey der ersten Art, da das Auge vom einem Pole der Erde die andere Seite ansiehet, werden in der Proiection alle Meridiani gerade Linien, und die Circuli Latitudinis, oder diejenigen, welche mit dem Aequatore parallel sind, werden lauter concentrische Circel; und bey der andern Art, da man das planum eines Meridiani zum plano Proiectionis erwählet, werden die Paralleli Aequatoris zu Circel-Bogen, der Aequator selbst zu einer geraden Linie, der Meridianus, in dem das Auge nach dieser Vorstellung befindlich ist, wird eben Falls eine gerade Linie, und die übrigen Meridiani praesentiren sich als Circel-Bogen. Wenn man das Auge anders situiret, so bekommet man an Stat einer oder der andern von diesen Circeln krumme Linien, welche schwer zu beschreiben sind, und also denen Künstlern viele Mühe verursachen würden. Z. E. wenn man das Auge in dem Centro der Erde subponiret, so werden dadurch die Circuli Latitudinis in Hyperbeln verwandelt, wenn man aber subponiret, daß das Auge, wie man in der Geometrie zu reden pfleget, unendlich weit von der Erd-Fläche weg ist, so daß die von dem Auge dadurch auf den Meridianum gezogenen Linien insgesammt vor parallel untereinander, und vor perpendicular auf den Meridianum Proiectionis können gehalten werden, so werden die Meridiani Ellipses, ausser demjenigen Meridiano, in dessen Fläche sich das Auge befindet, welcher eine gerade Linie bleibet, und dem, worauf die Proiection geschiehet, welcher eben Falls ein Circel ist. Diejenige Art allgemeiner Land-Charten, wo der Polus der Erde zum Augen-Puncte und der Aequator zur Taffel erwählet wird, brauchet man heute zu Tage wenig, ausser daß man in einigen Charten die um den Pol gelegenen Länder dadurch vorstellet, aber die andere, wo man auf dem Meridiano proiiciret, wird fast in allen Atlantibus und

Planisphaeriis gebrauchet, weil sie den Prospect der Kugel am allernatürlichsten verstellet, und die Länge und Breite derer Oerter am besten ausdrücket. Aber freylich hat sie wiederum einige Fehler. Nemlich daß die Grade des Aequatoris darauf ungleich fallen, in dem diejenigen, welche dem Meridiano der Projection näher sind, sehr klein sind in Ansehung dererjenigen, die dem Auge näher sind; ferner daß die Gegenden gegen die Pole gröffer erscheinen als sie sind; ingleichen daß die Distantz und folglich die Lage derer Oerter nicht genau genug kann erkannt werden. Mehreres von denen Mappis Vniuersalibus, von ihrer Construction und ihrem Gebrauche findet man in *Varenii* Geograph. Gen. III. 32. in gleichen in **Wolffens** Elem. Geogr. wo man verschiedenes erwiesen findet, was *Varenius* annimmt. Weil die Vniuersal-Charten, von welchen wir bisher geredet haben, sehr wenig Oerter fassen können, und die Lage dererselben nicht völlig deutlich zeigen, so hat man auf Special-Charten müssen bedacht seyn, worauf ein gewisser kleinerer Theil der Erde vorgestellet wird. Diese können desto mehrere Oerter fassen, je ein kleineres Stück Landes sie vorstellen. Die grossen Particular-Charten, welche einen von denen so genannten Theilen der Welt vorstellen, werden auf eben die Art als die Vniuersal-Charten gezeichnet. Diejenigen, durch welche der Aequator gehet, werden nach der andern Art gezeichnet, daß nehmlich der Aequator eine gerade Linie ist, die übrigen Circel aber würckliche Circel-Bogen sind. Auf solche Art ist meistens Africa und America entworffen, wie auch Asia, denn ob gleich der Aequator nicht würcklich durch das feste Land von Asien gehet, so gehet er doch durch etliche Inseln, welche zu diesem Theile der Welt gehören, und nahe dabey liegen. Europa wird nach der ersten Art gezeichnet, bey welcher das Auge im Süder-Pole der Erde gesetzet wird, und wodurch die Meridiani gerade Linien, die Parallel-Circel des Aequatoris aber concentrische Circel werden. Bey den kleinern Particular- oder denen so genannten Special-Charten werden alle Circel als gerade Linien vorgestellet, ausser, wenn man eine grosse Charte von einem Lande, so nahe an dem Pole gelegen ist, geben will, in welcher die Paralleli gegen den Pol Circel-Bogen bleiben. Es gründet sich dieses auf die Considerationes der Geometrie, Vermöge deren die Circel-Bogen und andere krumme Linien der geraden Linie immer näher kommen, je kleinere Theile sie von ihrer Peripherie sind. Daher es denn kommt, daß kleine Theile des Meridiani oder derer Parallelorum als gerade Linien können angenommen werden. Bey der Zeichnung einer solchen Charte theilet man die gegen überstehenden Seiten des Parallelogrammi, worauf das Land soll gezeichnet werden, in so viel Theile als nöthig ist. Nehmlich die obere und untere Seite in so viel Theile, als man Grade der Länge in dem Lande zählet; und die Seiten zur rechten und lincken in so viele, als es Grade der Breite hält, und numeriret sie, wie sie auf dem Globo folgen. Nach diesem werden die Oerter aus denen Längen- und Breiten-Taffeln eingezeichnet, wohin sie gehören. Wenn man nur einen kleinen Districk, den man von etlichen Oertern übersehen kann, auf eine Land-Charte verzeichnen will, so geschiehet solches nach denen ordentlichen Methoden der Geodaesie, wovon man in denen Geometriis practicis Nachricht findet.

Die accuratesten unter allen Land-Charten, sind unstreitig diejenigen, welche aus Astronomischen Observationibus gemacht werden, weil solche die Lage derer Oerter auf das allergenaueste bestimmen. Man hat aber wenige der gleichen, ausser denen, welche de l'Isle auf Befehl des Königes in Franckreich gemacht, und der Charte von Rußland, welche jüngst von denen Academicis in Petersburg gegeben worden. Ausser der Zeichnung der Land-Charten hat man auch auf ihre Illumination zu sehen. Weil nehmlich die Erde in verschiedene Reiche, und die Reiche wieder in ihre Landschafften und Districte eingetheilet sind, so werden billig die Grentzen derer Länder mit auf denen Land-Charten angemercket. Anfangs bemerckte man die Grentzen derer Länder durch zarte Puncte, welche Rings um das Land wie eine blinde Linie herum giengen. Man merckte aber gar bald, daß diese Art nicht allzu beqvem war, in dem sich die Puncte leicht confundiren, wenn man kleine Districte anzeigen will, man fieng deswegen an, die verschiedenen Grentzen mit verschiedenen Farben zu umzühen, und endlich überzog man die Länder mit dünnen Wasser-Farben. Durch dieses Mittel kann man die Landschafften auf der Charte gleich unterscheiden, ohne daß die Deutlichkeit des Stiches verdunckelt wird. Hübner in Hamburg hat hierauf grossen Fleiß gewendet, und dadurch die Charten um ein grosses brauchbarer gemachet, als sie vorher waren. Ausser der Illumination derer Charten hat man noch einige Zeichen erdacht, dadurch man die merckwürdigsten Plätze bezeichnet, man hat Z. E. besondere Zeichen, dadurch man ausdrücket, was eine Festung, eine freye Stadt, eine Post-Station sey, wo eine Schlacht geliefert worden, welche, weil sie willkührlich sind, meist bey denen Charten angemercket werden. In gleichen einen besondern Maß-Stab zu jeder Charte, nach dem man die Distantz zweyer Oerter ausmessen kann, welches aber nur bey denen Particular-Chartẽ geschehen kann, weil bey denen Vniuersal-Charten gleich weit von einander gelegene Oerter in ungleicher Weite von einander kommen, und sich also dazu kein beständiger Maß-Stab verfertigen lässet. Man hat zwar auch Vniuersal-Charten, welche lauter gerade Linien haben, und auf denen man also wohl einen Maß-Stab machen kann, sie sind aber so wenig accurat, daß man schlechten Nutzen davon haben würde. *Varenius* l. c. Der erste, der eine Land-Charte gezeichnet, ist Vermöge der Nachricht derer Griechen Anaximander von Mileto, ein Schüler des berühmten Thaletis, gewesen. *Agathemerus* Ὑποτυπ. Γεογραφ. I. 1. *Diogenes Laertius* II. 2. *Strabo* I. p. 13. Es sind aber die alten Charten durchgehends sehr unvollkommen gewesen, wie man leicht vermuthen kann. Denn obgleich die Philosophi derer alten Zeiten sich unbeschreibliche Mühe gegeben haben, die Wissenschafften in Aufnahme zu bringen, und solches insonderheit von denen Nachfolgern Thaletis muß gerühmet werden, so waren doch ihre Observationes aus Mangel recht accurater Instrumente sehr unvollkommen, und wenn sie solche auch eben so gut als wir gehabt hätten, so wäre es doch nicht eines, oder so weniger Männer Arbeit gewesen, an alle Oerter selbst hin zu reisen, und aus denen Observationibus

derer Sterne die Lage derer Oerter genau zu bestimmen. Nach Anaximandro haben noch viele sich um accurate Land-Charten bemühet, und hat absonderlich der berühmte Geographus Ptolemaeus nicht nur dazu Anleitung gegeben, sondern auch dergleichen selbst verfertiget. In Teutschland hat sich Io. Stoefferus zu erst mit Ernste um die Besserung derer Land-Charten bekümmert, und nach ihm Sebastian Münsterus, und in denen neuesten Zeiten haben sich Iacob Sandrart in Nürnberg, David Funcke, Johann Homann verdient gemacht. Unter denen Frantzosen sind Tavernier, Sauson, Iaillot, Molin, und absonderlich de l'Isle berühmt. Unter denen Italiänern Ioh. Castaldus, Paullus Canius, und Vincentius Coronelli. Bey denen Holländern Gerhard Mercator, Iodocus Hondius, Wilhelm Ianson, Ioannes und Cornelius Blau, Nicolaus Vischer, Iustus Danckert, Friderich de Witt, Petrus Mortier, Petrus Schencke u. a. m. Man muß sich bey denen Land-Charten hauptsächlich in Acht nehmen, daß man sich nicht bloß durch den saubern Stich derer selben einnehmen lässet. Die Holländischen Charten sind mehren Theils überaus zart und schön gestochen, es fehlet ihnen aber immer an der Accuratesse, die accuratesten sind wohl von de l'Isle und Coronelli gegeben worden. **Joh. Gottfried Gregorii** curieuse Gedancken von denen vornehmsten und accuratesten alten und neuen Land-Charten nach ihrem ersten Ursprunge, Erfindung, Auctoribus und Sculptoribus, Gebrauch und Nutzen. Franckf. und Leipzig 1713. in 8. und **Eberh. David Habers** Versuch einer umständlichen Historie von denen Land-Charten, können weiter nachgelesen werden, und des jungen **Hübners** in 3. Octav-Bänden herausgegebene Geographie hat das gute besonders, das bey Abhandlung ieden Landes die ietzo vorhandene beste Charte angezeiget wird, daß also derjenige, der sich einen Atlanten von denen besten Charten schaffen will, wohl thun wird, wenn er sich nach der **Hübnerischen** Anzeige eine zusammen suchet.

Land-Comther, siehe Commendator Prouincialis. Tom. VI. p. 830.

Land-Crocodille, siehe **Eydexe.** Tom. VIII. p. 2423.

Landcron, siehe **Landskron.**

Land-Dienstbarkeit, siehe Seruitus.

Land-Drost, siehe **Drost.** Tom. VII. p. 1478. seq.

Lande oder **Land**, **Landa**, Lat. Landense Castrum, eine Stadt in Groß-Polen in der Woywodschafft Calischan der Wartha, wo ein Closter, welches Casimir, Herzog zu Lencziz, im Jahre 1247. in seine Castellaney zu zühen suchte, dessen Soldaten aber von Boleslao, Herzogen zu Calisch, vertrieben, und das Closter denen Mönchen wieder eingeräumet wurde. *Dlugossus* Hist. Pol. VII. p. 708. *Bogupha-lus* Chron Pol. apud **von Sommersberg** Script. Rer. Silef. Tom. II. p. 62. Im Jahre 1257. nahm vorgedachter Herzog Boleslaus Casimiren, Herzoge zu Lencziz, auch die Castellaney daselbst mit Gewalt ab. *Dlugossus* Hist. Pol. VII. p. 752.

Lande, (*la*) ein Geschlechte in Franckreich dessen Wapen im Schilde einige goldene Schlegel im rothen Felde, auf dem Helme aber eine Sirene zeiget. *Varenn.* R. d'Arm. P. IV. p. 549. 550, **Spener** Hist. Insign. Part. Gen. Sect. 2. §. 12. p. 205. Sect. 6. Membr. I. §. 13. p. 285. c. 6. §. 45. p. 327.

Lande, (*Michel de la*) ein Ritter von S. Michael-Orden, Ober-Aufseher der Königlichen Cammer-Music, und Capell-Meister, oder vielmehr Unter-Capell-Meister der Kirchen-Music zu Paris, ist anno 1726. den 18 Iulii zu Versailles in dem 68ten Jahre gestorben, und hat durch seine Lateinischen Wercke grossen Ruhm erworben. *Lettres Historique* 1726. Iul. *Histoire de la Musique* Tom. I. p. 291.

Lande, (*Petrus de la*) ein Frantzose, welcher insonderheit wegen seiner Supplementorum in Sirmondi Concilia bekannt ist, die durch Ludou. Odespun Besorgung Paris 1646. in fol. herausgekommen. **Struv** Bibl. Iur. 13. §. 6.

Lande d' Airu (*la*) siehe Lande d' Heroult (*la*)

Lande d' Heroult oder d' Airou, (*la*) eine Pfarr-Kirche bey dem Flecken Ville Dieu in der Normandie, wo vor Zeiten ein Flecken bey einer halben Meile lang und prächtig erbauet gestanden, so aber sammt dem zugleich daselbst befindlichen Schlosse verwüstet ist, daß kaum noch einige Spuren davon anzutreffen. **Zeiller** Topogr. Gall. Th. VIII. p. 1345.

Landebertus, siehe Lambertus. Tom. XVI p. 300.

Landeck, ein Anspachisches Amt, welches im Jahr 1327. vom Burggrafen zu Nürnberg von einem von Gundelfingen um 2000. ℔ Heller gelöst worden, und zuvor dem Reiche zugestanden haben soll, welches, wenn es dasselbe wieder haben wollte, 3000. ℔ Heller geben sollte; mag aber, wo anders das vorhergehende wahr ist, nachgehends eine andere Gestallt damit bekommen haben. **Wurffbain** Relat. III. P. VI. p. 198. **Zeiller** Topogr. Franconiae p. 55. Im Jahr 1541. hat Marggraf George dem Gerichte und Gemeine dieses Amts ein gemein Wapen zu führen verliehen. *Limnaeus* Tom. IV. p. 824. **Zeiller** l. c.

Landeck, oder **Landeka**, eine in Böhmen, und zwar in der Grafschafft Glatz, an dem Fluße Biel, 2. Meilen von Glatz gelegene Stadt, allwo ein warmes Bad anzutreffen. *Pansa* Bad-Ordnung. **Schickfuß** Schles. Chron. *Balbinus* Miscell. Boh. III. 1. **Zeiller** Topogr. Bohem. p. 32. 41.

Landeck, ein warmes Bad in Schlesien, zwey Meilen von Reichstein im Fürstenthume Brieg. *Lucae* Schles. Denckw. B. IV. c. 10. p. 1434.

Landeck, ein Schloß und kleine Stadt oder Marcktfleck in Tyrol, welche auf einem Berge bey dem Fluße Inn an denen Graubündtischen Grentzen lieget, und zu einem Passe dienet, gehöret denen Grafen von Spauer. **Zeiller** Topogr. Austr. p. 90. Append. p. 26.

Landeck, eine zu Polnisch Preussen gehörige kleine Stadt in Pommerellen, in der Gegend Friedland und Schlochau. **Zeiller** Topogr. Prussiae p. 35.

Landeck, oder **Landegck** ein adeliches Geschlechte in Schwaben, führt unten einen grünen oben goldenen Schild. Auf dem Helme sind zwey dergleichen quer getheilte Büffels-Hörner. Die Helm-Decke aber ist grün und golden. **Wapenb.** II. p. 83. **Spener** Hist. Insign.

Insign. Part. Gen. c. 3. §. 39. p. 93. Aus demselben wird im Jahre 1459. Hannsens gedacht. **Dart** de Pace Imp. publ. IV. 4. §. 11. p. 750. Im Jahre 1487. wird Philipp unter denen, so mit dem Bischoffe zu Augspurg auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg gewesen, angeführet. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VIII. c. 21. p. 126. Antonius stund im 1496. Jahre im Schwäbischen Bunde. **Dart** l. c. II. 16. p. 345. Vermuthlich gehört auch dahin Vrbanus Landeck, welcher im Jahre 1528. als Haupt-Mann Landgraf Philipps zu Hessen zu Bietigckheim gelegen. *Crusius* l. c. Th. III. B. XI. c. 3. p. 221.

Landeck, ein adeliches Geschlechte in Schlesien, hat in einem schräglincks gespaltenen unten schwartzen oben silbernen Felde ein aufspringendes Einhorn mit abgewechselten Farben. Auf dem Helme einen Arm, welcher einen Pfeil gleichsam zum Wurffe fertig hält. *Paprochius* p. 289. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 762. Es scheinet fast mit dem eines Ursprunges zu seyn, so nach dem **Wapenbuche** IV. p. 96. im gleich Falls schräglincks getheilten unten goldenen oben grünen Felde, welches die Schildes-Farben des vorhergehenden adelichen Geschlechts in Schwaben sind, ein unten schwartzes oben silbernes Einhorn; auf dem gecrönten Helme aber einen unten blau oben golden gekleideten Arm, in der Hand einen goldenen Pfeil mit blauer Spitze und halb blau halb schwartzer Feder versehen, und auch schwartz und goldene Helm-Decken führet. Wozu noch kömmt, daß *Sinapius* l. c. mit mehrerer Unwahrscheinlichkeit meynet, daß es aus dem Rhein-Lande, von einem Geschlechte, so in Franckfurt am Mayne geblühet, dessen Wapen im rothen Schilde und auf dem Helme, nach des **von Lersner** Franckf. Chron. und **Spenern** Hist. Insign. Part. Gen. Sect. 2. §. 14. p. 206. zwey aufgehobene silbern mit goldenen Würffeln bestreut gekleidete Aerme, in ieder Hand einen Ring haltend, gezeiget. Aus diesem in Schlesien starb im Jahre 1600. den 24. Dec. Adam, Dom-Dechant des hohen Stiffts zu S. Ioannis in Breslau, wie auch bey der Kirchen daselbst und zu Olmütz Dom-Herr, Archi-Diaconus zu Ligniz, im 69. Jahre seines Alters, nach dem er 40. Jahre bey der Ioannis-Kirche zu Breslau gestanden hatte. *Sinapius* l. c.

Landecke, eine adeliche Familie, davon Diethmar im Jahre 1319. als Zeuge angeführet wird. **Spangenberg** Henneb. Chron. V. 5. p. 186. *Extr.* **des Fuld-Saalbuchs** bey **Kuchenbeckern** Analect. Hass. Collect. I. p. 143. Simon von Landeck nahm im Jahr 1360. Wisseburn von Fulde zu Lehen. Ihm folgte Wackirmannus von Landeck im Jahr 1383. **Schannat** Fuld. Lehnh. Elench. Vassall. p. 123. et Probat. 365. Zu diesem Geschlechte gehört vermuthlich auch Albrecht, der im Jahre 1380. in einer Urkunde Ertz-Bischoff Ludewigs zu Maintz angeführt wird. *Diplom. inedit.* apud **Kuchenbecker** l. c. Collect. V. p. 50. Zu Anfange des 15. Jahrhunderts kommt Wercker von Landeck vor in einer Urkunde als Zeuge, uns aber unwissend ist, ob er zu dieser Familie gehöre? *Sagittarius* Hist. von Gleichen B. I. c. 14. p. 152. Vielleicht gehört auch das Geschlecht von **Landsberg auf Menhingen** hierher, welches ein adeliches Geschlechte genennet wird, und einen gevierten Schild hat. Im ersten und letzten schwartzen Felde sieht man ein abgekürtztes braunes Pferd, dem ein Pfeil in der Brust steckt, daß das Blut hervor dringt. Im andern und dritten silbernen Felde einen blauen um den Hals gecrönten die Flügel ausspannenden Adler. Auf dem gecrönten Helme befindet sich das Pferd, wie im Schilde. Die Helm-Decke zur rechten ist schwartz, golden und blau, zur lincken roth und silbern. **Wapenb.** V. p. 96. Ein ander adeliches Geschlechte, Namens **Landeckh**, führt im goldenen Felde eine schwartze gecrönte an einem zur rechten Hand stehenden blauen Felsen aufsteigende Gemse, die sich auf dem gecrönten Helme wachsend befindet. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. **Wapenb.** IV. p. 116.

Landeck, (**Schencken von**) siehe **Schencken von Landeck.**

Landeck, (**Schnewlin von**) siehe **Schnewlin von Landeck.**

Landeckh, siehe **Landecke.**

Landegge, eine Stadt im Bißthume Münster im Ems-Lande.

Landehr, ehe Mahls ein Schloß in Schwaben, über Boll auf dem Berge Burghalten, darauf die H. Bertha gewohnt. **Zeiller** Topogr. Sueu. p. 84. *Crusius* Schwäb. Chron. Paralip. c. 24. p. 461.

Landeka, siehe **Landeck.**

Landelin, (*S Sauveur*) ein Marckt-Flecken in der Normandie, grentzt mit Constances, dem er einverleibet ist, und ist vom Könige Carolo VI. zu einer Grafschafft erhöhet worden, hat einen Gerichts-Stuhl und ist ein Vice-Marquisat. **Zeiller** Topogr. Gall. Th. VIII. p. 13.

S. Landelinus, Abt zu Crespin in Hennegau, wurde zur Zeit des Königs Dagoberti in Franckreich im 7. Jahrhunderte in dem Dorffe Vallée in der Dioeces von Cambray von adelichen Eltern geboren, von dem Bischoffe zu Cambray, S. Autberto, in der H. Schrifft wohl unterrichtet, von seinen Befreundten aber wieder von demselben weggenommen, worauf er in ein liederlich Leben gerieth, und ein Strassen-Räuber wurde. Als er aber die Seele eines seiner Gesellen, da derselbe starb, in die Hölle fahren sahe, bekehrte er sich, kam wieder zu S. Autberto, der ihn erstlich zum Mönch, hernach zum Diacono, und endlich zum Priester machte. *Sigebertus Gemblac.* Chronogr. apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 755. Er reisete 3. Mahl nach Rom, bauete unterschiedene Clöster, erweckte bey dem einen durch seinen Stab einen Brunn; und als bey Erbauung eines andern der Lands-Herr sich ihm wiedersetzte, und deswegen kranck wurde, machte er ihn doch gleich wieder gesund, als er ihm entgegen zu seyn aufhörete. Unter diesen Clöstern war auch eines, so er Crespin nennete, in welchem er im 7. Seculo starb, und darein begraben wurde. *Sigebertus Gemblac.* l. c. SS. Adelbus und Dominianus, die mit ihm zugleich verehret werden, waren seine Jünger, halffen ihm bey seinem Closter-Bau, wurden auch ieder einem vorgesetzt, und starben im 8. Jahrhunderte. *Sigebertus Gemblac.* l. c. Durch seine Anruffung wurden todte erwecket und viel krancke curiret, und sind seine Reliquien an verschiedenen Orten in denen Niederlanden und in denen Teutschen Provintzien am Rheine zu sehen. Man begehet seine Feyer den 15. Iun.

Landen, eine *Descente* **machen**, oder **eine Landung unternehmen**, heisset Soldaten aus den Schiffen an eine feindliche Küste bringen, damit man die Feinde davon delogiren möge. Die Soldaten, welche man zu einer solchen Unternehmung bestimmet, werden in Transport-Schiffen bis nahe an das feindliche Ufer gebracht, wo sie in Kähne gesetzet und vollends ans Land gebracht werden. Es ist dieses eine von den allergefährlichsten Unternehmungen im Kriege, wenn das Land, worauf man die Descente machet, mit guten Soldaten besetzet ist. Denn die Soldaten, welche man ans Ufer bringet, stehen gantz unbedeckt in den Kähnen, sie können keine so richtige Ordnung halten, als wenn der Angrieff zu Lande geschähe, und können das grobe Geschütz, dadurch doch das meiste auszurichten ist, fast gar nicht brauchen. Alles beruhet hier auf einem furieusen Angrieffe, und auf dem festen Vorsatze, sich keine Schwürigkeit abschröcken zu lassen. Die Feinde hingegen geniessen alle Vortheile, sie sind auf festem Lande, wo sie sich durch aufgeworffene Retranchements bedecken können, sie können in der schönsten Ordnung bleiben, und alles Geschütze wieder die fremden Gäste anwenden. Deswegen nimmt man auch die erfahrensten und geschicktesten Generals zu solchen Unternehmungen. Denn eine wohlangebrachte List kan bey solchen Fällen offt nützlicher seyn als die gröste Gewalt. Man suchet, wo möglich, auf dem Terrain des Landes posto zu fassen ohne daß es der Feind weiß, damit sich die Soldaten zum wenigsten in Ordnung halten, und eine Brust-Wehr vor sich aufwerffen können. Wenn es aber nicht so heimlich geschehen kann, thut man hin und wieder falsche Angrieffe, um die Feinde dahin zu zühen, wo man sich stellet, als ob man da landen wolle. Zum wenigsten wird dadurch die feindliche Macht distrahiret, daß alsdenn der Wiederstand nicht so groß ist, oder die Feinde werden aus ihren vortheilhafften Retranchements gezogen, daß man ihrer eher mächtig werden kann. Man suchet sie durch Canoniren aus den Schiffen zu beunruhigen, und aus der Ordnung zu bringen, und was dergleichen Vortheile mehr sind. Wenn die Soldaten ans Land gestiegen sind, so suchen sie sich gleich einzugraben damit sie der Macht des Feindes unter dessen wiederstehen können, bis sie in völliger Bereitschafft sind.

Landen, oder **Landa**, Lat. Landenum oder Landinum, Landae, eine kleine Stadt und Mayerey in Brabant, in dem Quartier von Löven, soll derer alten Austrasischen Fürsten, Carls des grossen Vor-Eltern Sietz gewesen seyn. *Gramaye* Brabant. vltra Velpam. p. 31. seqq. *Guicciardinus Miraeus* Fastis Belg. p. 108. seqq. **Zeiller** Topogr. Circuli Bauar. p. 59. seq. Sie hat zwey Thore, fünff Pforten, zwölff Gassen, zwey Wasserreiche Brunnen, vor der Stadt die Pfarr-Kirche zu Gertruden, in derselben aber eine Capelle U. L. F. Dabey wurden die Alliirten im Jahr 1693. zwar aus dem Felde geschlagen; doch konnten die Frantzosen, welche 15000. derer besten Soldaten sietzen lassen, ihren Sieg nicht verfolgen. **Zeiller** Itin. Germ. p. 666.

Landen in Liefland, siehe **Landau**

Landenberg, eine uralte, berühmte adeliche, nunmehro Freyherrliche Familie in dem Canton Zürch, welche in der Eidgenossenschafft die Herrschafften und Schlösser Landenburg im Turbenthal, Salenstein und Liebeck, in dem Elsaß aber Schoppenweiher besietzet. **Stumpf** Schweitzer Chron. V. 29. p. 102. ist vermuthlich eben die, so bey *Crusio* Schwäb. Chron. Th. III. B. VIII. c. 15. p. 112. **Landenburg** heisset. Vor Alters theilte sie sich in 3. Linien, die sich nach denen Schlössern Alten-Landenberg, Hohen-Landenberg, und Breiten-Landenberg im Turbenthal nenneten. Die beyden ersten sind abgegangen; die letzte aber floriret noch ietzo.

I) **Alten-Landenberg**, welches vor diesem in der Schweitz viel ansehnliche Schlösser und Güter besessen, als Greiffensee, Wartek, Frauenfeld, Regensperg, Pfeffikon, Hegi, Dentzigheim, Neffenbach, Kattenhorn, Spiegelberg, Fauschlag, Herderen, Sonnenberg, Burglen, Schaumburg, Altenklingen, Neuenburg. Als aber der grösseste Adel aus der Schweitz vertrieben wurde, haben sie sich in Sundgau und am Boden-See niedergelassen, sind auch nachher bey der Rheinischen Ritterschafft immatriculiret worden. Um die Mitte des 10. Jahrhunderts lebten Erwin von Landenberg, dessen Gemahlin war eine Landin, genannt Hagdt. Wolff lebte mit Anna Mönchin, Conrad mit Margaretha von Schinen, Wolfhart mit Anna von Epfingen in der Ehe, zu eben der Zeit war Hanns und Wolffhart bekannt, davon der letztere an Susannam von Reischach vermählt war. Sigismundi Gemahlin war N. von Ottenburg. Hanns und Wolffgang lebten im Jahr 1019. davon der erste Vrsulam von Geilsberg ehelichte, Margaretha Wernern von Gauenstein. Albertin hatte im Jahr 1092. Beatricem von Wasseburg zur Ehe. In 11 Jahrhunderte waren bekannt: Albertin Hanns, der Christinen von Bodmen ehelichte, Eberlin zeugte mit Reiga von Alta Albertinen, Reichze wurde eine Gemahlin Bertolds von Freyberg. Ernst hatte eine von Bonstetten zur Ehe. Jacob und Christoph lebten im Jahr 1211. Hanns war mit Margaretha von Ringenberg, Caspar mit Maria von Ulm im Jahr 1242. in der Ehe, Hildegard aber mit Egone von Küon im Jahre 1250. Hannsens Gemahlin war eine von Schellenberg. Im Jahr 1320. lebte Beringer mit Anna Freyin von Hohenberg. Margaretha hatte zum Gemahl im Jahre 1340. Henrichen, Marschallen von Pappenheim, Wolff Babaram von Winsberg, Hugo Agnetem Thummin von Neuenburg. Alb florirte im Jahr 1374. und war an Annam von Ertingen, Herman aber an Catharinam Zschude verheurathet. Dieser war mit seinem Bruder Rundi im Jahre 1392. im Schwäbischen Bunde. **Dutt** de Pace Imp. publ. II. 3. §. 79. p. 253. Im Jahr 1412. lebte Althans, N. hatte Conraden von Halweil zum Gemahl, Iacob oder Nicolaus zeugte mit Lucia Frangipani Amoroſam, Antons von Thurn Gemahlin, und Carln im Jahre 1436. George lebte mit Cordula von Rottberg in der Ehe, Hanns der junge war im Jahre 1471. bekannt, und ist vermuthlich derjenige, so im Jahre 1444. Voigt zu Arbon gewesen. **Moser** Forts. *Crusii* Schwäb. Chron. c. 3. §. 8. p. 573. Ingleichen Caspar, zu welcher Zeit auch Anna zu Werdeck Hannsen von Bonstetten ehelichte. Im Jahr 1436. waren Ulrich und Christoph am Leben, davon der letzte Catharinam von Flachland zur Ehe hatte. Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts lebte Hanns, Caspar,

par, Hanns der junge, welcher an Catharinam von Hagdt vermählt war, Etha hatte Rügern von Thurm zur Ehe, Gebhard eine von Reinach. Zu Anfange des 16. Jahrhunderts lebte Jacob Gotthard mit Ester von Reinach, und zeugte Elisabeth und Sigmunden, davon jene an Johann Christophen von Haideck, dieser aber an Margaretham Hundtbiß von Waltrams vermählt wurde. Verona hatte Eberharden von Thurm, Albrecht Cleophas von Neueck, Jacob Estern von Schellenberg. Hanns Wilhelm Barbaram von Roth, und Johann Friedrich Agnetem Rückin von Tauneck zur Ehe im Jahr 1560. Dietrich lebte im Jahre 1595. **Humbracht** Rhein. Abel. Tab. 278. II) **Hohen-Landenberg**, davon lebte um die Mitte des 14. Jahrhunderts N. dessen Kinder waren: Ulrich an Verenam von Altenklingen, Lucia an Ulrichen von Freyberg vermählt im Jahr 1384. und Hermann, Herr zu Greiffensee im Jahr 1362. ist vielleicht der, so im Jahre 1359. im *Diplomatar. Zwettl.* apud *de Ludewig* Reliq. MSSCt. Diplom. Tom. IV. p. 293. als Land-Marschall in Oesterreich angeführet wird. Er stund nebst seinem Bruder im Jahr 1392. im Schwäbischen Bunde **Dart** de Pace Imp. publ. II. 3. §. 79. p. 153. und wird seiner noch im Jahre 1408. im *Diplomatario Miscello* bey **Senckenbergen** Select. Iur. et Hist. Tom. II. p. 693. Meldung gethan. Dieser wurde ein Vater 1) Albrechts, welcher vermuthlich der, so im Jahr 1392. dem Turniere zu Schaffhausen beygewohnt. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VI. c. 3. p. 7. 2) N. der mit einer von Bodtmann einen Sohn zeugte, welcher durch eine von Entzberg ein Vater wurde Vrsulae, Friedrichs zu Rhein Gemahlin. 3) Hermanns, des alten genannt, Pfand-Herrns zu Elckau im Jahr 1405. Unter seinen 3. Kindern hatte Gebha einen von Wildberg, Hermann zu Elckau im Jahr 1417. aber Sufannam, Freyin von Burnang, zur Ehe, von welcher geboren wurden Hanns, welcher Margaretham von Laubenberg, heurathete u. Berengerus der grosse. Dieser lebte in zweyfacher Ehe, erstlich mit Elisabeth von Jüngingen, hernach mit Adelheid von Reinach. Seine Kinder sind: Anna, Marquardi von Hohenems Gemahlin, und 2. Söhne. α) Iacob, welcher mit Barbara v. Hegi 3. Kinder zeugte, nemlich Beatricem eine Nonne zu Königfeld, Hugonem, der als Bischoff zu Costnitz im Jahr 1531. sturbe, und Ulrichen zu Hegi. Diesem gebar Agnes von Mülingen Verenam, Balthasars von Hohen-Landenberg, Barbaram, Caspars von Halweil, und Beatricem, Hannsens von Hunweil, Gemahlinnen. β) Sigismundus, Herr zu Frauenfeld, welcher mit Barbara von Münchweil zeugte Vrsulam, Priorin zu Münsterlingen, Elisabethen u. Sigismundum, so ledig gestorben, und noch zwey Söhne, nehmlich a) Peringern, welcher durch Dorotheam von Trullerey ein Vater wurde Fortunatae, Ludwigs von Bohenstrauch, Scholasticae, Rudolphs von Marmels Vrsulae, Exsuperantii Baldungs von Löwen Gemahlin, Helenae, einer Nonne zu Augspurg, und Wolffgangs des grossen, dem Elisabeth Montpatin von Spiegelberg gebar Margaretham, Georgens von Weittingen, Verenam. Caspars von Ulm Gemahlin, und N. b) Balthasar, war ein Vater George Sigmunds an Barbarn von Breiten-Landenberg vermählt, Hanns Bernards, Teutschen Ordens-Riters, Barbarae oder Edeltruds, Hannsens von Wolffhart Gemahlin, Hugo Friedrichs, an N. von Nippenburg vermählet, Margarethae, Johann Vogts zu Castell und Wilhelm Blaarers von Wartensee, Annae, Marx von Reischach Gemahlin, Beatae und Vrsulae, davon die erste eine Nonne im Closter Münsterlingen war, die andere aber im Stiffte Lindau sich befand. 4) Hermanns des jungen, genannt Pfaffhanns. Dieser hatte 2. Söhne, der jüngste ließ von einer von Stein 2. Kinder, davon die Tochter Eitelhannsen von Knöringen zur Ehe hatte, der älteste aber heurathete ums Jahr 1430. Claram von Hohenems, und wurde ein Vater Annae an Sixtum von Schinen vermählt, und Johann Pilgrims, dem eine von Marmels gebar a) Dorotheam, Peter Giels von Gielsberg, b) Agatam, Johann Conrads von Ulm, c) N. Johann von Bevoldingen Gemahlinnen, d) Bilgramum, so durch Dorotheam von Ramschweig ein Vater wurde Catharinae, Friedrich Jacobs von Anweil Gemahlin, und N. dem von Veronica von Werdenstein Veronica geboren wurde, so an Petern von Greiffenberg verehlicht wurde. e) Johann Bilgrinum, dieser zeugte mit Magdalena von Hunweil Hugonem David, Land-Voigt zu Hagenau im Jahr 1540. dessen von Elisabeth von Heidenheim erzeugte Kinder sind Veronica, Peters von Greiffenberg Gemahlin, und Hugo Dietrich, Teutscher Ordens-Riter, Land-Commenthur der Balley Elsaß zu Burgund im Jahr 1595. **Humbracht** l. c. Tab. 279. Zu diesen von Hohen-Landenberg gehört auch noch Regina, die gegen das Ende des 14. Jahrhunderts an Henrichen von Friberg verehlicht gewesen. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. X. c. 2. p. 176. III) **Breiten-Landenberg**. Von diesem Hause finden sich 2. Aeste. Von dem ersten lebte im Jahre 1200. einer mit N. von Hunweil, und im Jahre 1400. N. mit einer von Singenstein in der Ehe. Weil um diese Zeiten nehmlich im Jahre 1392. ausser denen vorgedachten noch zwey Brüder, Ulrich und Beringer, ingleichem Hanns im Schwäbischen Bunde gewesen, die man nirgend anders antrifft, so gehören sie vielleicht hierher. **Dart** l. c. So wird auch schon im Jahre 1383. Johannes Dom-Herr zu Constantz erwehnet, welcher vielleicht auch dazu gehöret. *Chron. Constant.* apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 556. Albrecht der alte und der junge waren im Jahr 1447. am Leben, davon der letzte Catharinam von Huyß zur Ehe hatte, Catharina hatte Wilhelmen von Rainlang zum Gemahl, Moritz war ein Vater Catharinae an Ulrichen, Freyherrn von Eitzinen, und Wolff Wilhelm im Jahr 1533. welcher mit Veronica von Bubenhofen zeugte Hannsen, dem Margaretha von Rechberg einen Sohn gebar, der durch eine von Bayern ein Vater Barbarae, Hanns Jacobs von Gemmingen Gemahlin, wurde. Gerhard, welcher vermuthlich der, den **von Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. II. c. I. Abs. 112. p. 272. Wolff nennet, und ihm eine Tochter Verenam, Caspars von Ulm Gemahlin, zuschreibt, zeugte mit Elisabeth Montpratin von Spiegelberg Albrechten, dem Anna von Goltzhausen Elisabethen, Johann Ulrichs Segisters Ehe-Liebste, gebar, N. zeugte mit einer von Villenbach

Mar-

Margaretham, Jacob Christophs Schenck von Castell Gemahlin, Barbara hatte Hanns Ulrichen Segistern zur Ehe. Hannibal von Breiten-Landenberg zeugte mit einer von Rathsamnhausen Hannibalem von Breiten-Landenberg. Dieser heurathete Mariam von Watweil, und zeugte mit ihr Matthaeum an Claram von Reinach vermählt, und Johann Rudolphen zu Vogersheim, der starb im Jahr 1623. nachdem er mit Veronica von Landenberg viele Kinder gezeuget hatte, nehmlich: Hugo Ernsten, geboren im Jahr 1589. den 8. Sept. Er starb als Oberst-Lieutenant zu Pferde, Durchlachischer Rath, und Ober-Voigt zu Pfortzheim im Jahr 1660. und ließ Mariam von Bätstadt als Witbe nach sich. Anna Maria, geboren im Jahr 1590. Johann Friedrich, geboren im Jahr 1571. den 27. Dec. Vrsula, geboren im Jahr 1595. Maria Salome, geboren im Jahr 1597. Hanns Eberhard, geboren im Jahr 1699. Philipp Dietrich geboren im Jahr 1600. Susanna, geboren im Jahr 1601. Hanns George geboren im Jahr 1603. Veronica, geboren im Jahr 1604. sturben alle ledig, Melchior Anton hatte Vrsulam Catharinam von Wangen, Anastasia aber Dietrichen von Wangen zur Ehe. Noch gehöret hierher Hartmann Friedrich, der zeugte mit Dorothea Meyßin von Teuffen Hartmann Friedrichen, welcher im Jahr 1627. Mariam Eupherosinam von Landsberg ehelichte. Im Jahr 1683. lebte Wilhelm, im Jahr 1662. Veronica, Arnolds von Rotenberg, und Christina, Georgens von Rotenberg Gemahlin. Zum andern Aste des Hauses Breiten-Landenberg gehört Rudolph, der blieb im Jahr 1315. den 6. Nov. mit seinem jüngsten Sohne Pantaleon in dem Treffen bey Morgarten, wird aber noch in gedachtem Jahre bey **Sencken-bergen** Select. Iur. et Hist. Tom. II. p. 274. *Collect. Diplom. Wurtemb.* angetroffen, es wäre denn, daß es sein ältester Sohn seyn sollte. Der älteste Sohn Rudolph geb. im Jahr 1338. wurde ein Groß-Vater Vrsulae, Henrichs Truchsessens von Diesenhofen Gemahlin; der andere Henrich aber setzte um das Jahr 1328. das Geschlechte fort und zeugte Egenolphen, Ritern im Jahr 1390. dessen Sohn gleiches Namens, welcher im Jahre 1392. im Schwäbischen Bunde stund, **Datt** l. c. p. 253. zeugte mit Anna Truchseßin von Diesenhofen Margaretham, Hermanns von Hunweil Gemahlin, Hermannen zu Reftenbach und Wardeck, welcher durch eine Freyin von Graveneck ein Vater wurde Agnae, Dietegams von Grünstein Gemahlin, und Hanns Rudolphens, welcher mit Agata von Reischach oder Anna Montpratin von Spiegelberg in der Ehe lebte, und folgende Kinder zeugte: Hermannen, so zum Bischoff von Costnitz im Jahr 1466. erwählet wurde, er starb im Jahr 1477. aus Verdruß, da ihm Ludouicus von Freyberg von dem Pabst Sixto IV. zum Nachfolger gegeben wurde. *Crusius* Schwäb Chr. Th. III. B. VI. c. 10. *Chron. Constant.* apud *Pistorium* l. c. Tom. III. p. 769. Agneten, Georgens von Schwend Gemahlin, Ameln, Moritzens von Hornstein Ehe-Liebste, Wildhannsen, einen berühmten Kriegsmann, so im Jahr 1444 von denen Schweitzern gefangen und enthäuptet wurde. **Stumpf** l. c. VI. 3. p. 126. und Frischhansen im Jahr 1476. welcher mit Margaretha von Bußingen folgende Kinder zeugte, nehmlich α) Vrsulam, Hannsens von Münchweil Gemahlin, β) Hermannen, dem Eupherosina von Rappenstein gebar Sibyllen, Hanns Iacob Lautz von Liebenfels, und Annam Jacob Meisens von Elckau Gemahlin. γ) Johann zu Schramberg und Falckenstein, Ritern, der im Jahr 1536. von denen Rothweilern gefangen wurde. Seine von Blanchefleur von Hohen-Rechberg geborne Kinder sind: Christoph, an eine von Andlau vermählt, gestorben im Jahr 1546. Margaretha, Johann Georgens von Weitingen Gemahlin, und Rudolph auf Schramberg, welcher durch Gertraud an Staad ein Vater 1) Hanns Wilhelms zu Spiegelberg und Baumschlag, der mit Maria Salome von Waldstein, und Barbara von Rath in der Ehe lebte. Sein Sohn Hanns Rudolph zeugte mit Margaretha von Hornstein Mariam Cleophe, Hanns Antons von Rudentz Gemahlin, und Georgе Christophen, der im Jahr 1632. in Kriege sturbe. 2) Hanns Rudolphs, welcher mit Christina von Gemmingen zeugte Magdalenam, Johann Jacoben, Mariam Elisabeth, an Albrecht Johann von Reischach vermählt, Estern, Wolff Dietrichen und Hanns Dietrichen, welcher letztere Annam Mariam Thummin von Neuenburg heurathete, aus welcher Ehe 2. Kinder gezeuget wurden, nehmlich Johann Dietrich, an Agnetem von Bernhausen, und Agata oder Anastasia, an Johann Rudolphen von Ertzberg vermählt. δ) Ulrich zeugte mit Veronica von Hohensax Vrsulam, Caspar Goldlins von Tiefenau Gemahlin, und Ulrichen oder Hanns Casparn, dem Barbara von Herdern gebar Ulrichen, so durch Barbaram von Hohensax ein Vater Johann Ulrichs zu Herdern, und Barbarae, Johann Henrich Effingers von Wildeck Gemahlin, wurde; Rosinam, Eberhards von Herblingen, Barbaram, George Sigmunds von Hohen-Landenberg, Agatam, Joachims von Heideck Gemahlin, N. der eine Blarerin von Gittingen ehelichte, und Albrechten. Dieser zeugte mit Veronica nach dem **von Falckenstein** Nordg. Alterth Th. II. c. 1. Abs. 86. §. 3. p. 187. Mariam von Hohenstauffen, Catharinam, Johann Friedrichs von Hallweil, Annam Barbaram, Johann Albrechts Schencks von Castell Gemahlinnen, und Ulrichen, der ehelichte Catharinam von Neuneck, von welcher folgende Kinder geboren wurden: Hanns Caspar auf Herdern, der durch Annam Mariam von Hornstein ein Vater Magdalenae, Hanns Reinhards von Breiten-Landenberg wurde; Hanns Albrecht, Capitular-Herr des Fürstlichen Stiffts Kempten, Hanns Wilhelm und Hanns Jacob, Johanniter-Riter, sturben beyde ledig, der letzte zu Mayland, Hanns Ulrich, Dom-Herr zu Augspurg und Aichstädt, und Hanns Christoph, Teutscher Ordens-Riter, so zu Rom sturbe. ε) Wolffgang zu Reftenbach im Jahr 1521. lebte mit Vrsula von Trulberay und Catherina von Offenburg in der Ehe. Von seinen Kindern sturben Matern und Hanns Rudolph im Kriege, Vrsula hatte Bearum von Scharnachthal zur Ehe, Matthias Jacob zeugte mit Anastasia von Pfirt Johann Christophen, dem Vrsula Kornerin gebar Mariam Cleophen, an Johann Christophen Brimsin von Herblingen vermählt, und Christophen im Jahr 1560. Diesem gebar Caecilia Rothhafftin von Hohenberg Georgen, Dom-Herrn zu Costnitz, Barbaram, Aebtißin und Fürstin zu Lindau, wozu sie im Jahr 1578. den 10

May erwählet wurde. *Cruſius* l. c. Th. II. B. I. c. 4 p. 297 Marthen, Daniels von Anweil, Benedictam, N. von Rotenberg und N. von Berwang, Mariam Cleophen, Christophs von Berwang und eines von Rappurg, Gemahlinnen, Vrſulam, Gottfrieden, die ledig ſturben, Magdalenam, Priorin zu Lichtenthal, und Wolffgangen. Dieſer zeugte mit Anna Maria von Welden Chriſtophen, Mariae von Reineck und Annae Catharinae von Gemmingen Gemahl, deſſen Tochter Maria Catharina an Ulrich Wilhelmen von Herblingen verehlicht war, Michaeln, Dom-Herrn zu Saltzburg, Aichſtädt und Augſpurg, Hanns Dietrichen, Ludolphen, beydes Teutſche Ordens-Riter, Vrſulam, Catharinam, Hanns Reinharten zu Debingen, mit Catharina von Ramſchwag, Magdalena von Breiten-Landenberg und Eliſabeth von Meldeck in der Ehe lebte. *Bucelinus* Stemmatogr. p. 196. 5) Johann Hermann, der zeugte mit Anna oder Agnes von Heimburg Ulrichen, der durch Annam von Waldſtein ein Vater Hanns Chriſtophs wurde, welcher im Jahr 1566. bey Siget blieb, nach dem er mit Corona von Wartenſee Gabrielen, Oberſten in Spanien, und Chriſtophen, Kayſerlichen Feld-Haupt-Mann, der gegen die Schweden geblieben, erzielet. Seine andere Gemahlin Anna Maria Nothhafftin von Wernberg gebar ihm Mariam Caeciliam, Hanns George und Johann Maximiliani, Freyherrns und Grafens beydes von Preyſing, Gemahlin, und Tobias Frantzen, geboren im Jahr 1603. Dieſer war Kayſerlicher und Reichs-Geſandter auch Ober-Amtmann, und zeugte mit Lucretia Meyerin von Winckelberg viele Kinder, davon Anna Vrſula, George Simplitz, Maria Margaretha, Hanns Hermann, Anna Cordula, Chriſtoph, jung, Frantz Chriſtoph aber der älteſte Sohn als Chur-Trieriſcher Ober-Jäger-Meiſter ledig, der andere Sohn Adam Henrich Freyherr zu Walmeroth, Arras Bouley, und Neroth, Churfürſtlich Trieriſcher Commendant zu Trier, und des älteſten Regiments-Oberſt-Lieutenant und Commendant, heurathete im Jahr 1679. Ottiliam Annam Zantin von Merle, aus welcher Ehe Martin Joſeph, Ernſt Carl, Johann Hugo und Maria Franciſca geboren wurden. **Humbrachr** vom Rheiniſchem Adel Tab. 278. ſeqq. Noch kommt einer von Breiten-Landenberg vor, Namens Caſpar, ſo im Jahr 1442. Abt zu St. Gallen geweſen, und in ſolchem Amte 21. Jahr gelebt. *Viadan.* Chronol. Abb. Monaſt. S. Gall. apud *Goldaſtum* Rer. Alaman. Tom. I. P. I. p. 90. *Cruſius* l. c. Th. I. B. X. c. 14. p. 246. Zu welcher Linie aber Herman, der im Jahre 1306. als Oeſterreichiſcher Land-Marſchall genennet wird, geweſen. *Diplomatar. Zvvettl.* apud *de Ludevvig* Reliq. MSSCt. Diplom. Tom. IV. p. 164. ob Peregrinus, der im Jahre 1350. nach *Cruſio* l. c. Th. III. B. V. c. 2. p. 926. in einer Schlacht mit denen Zürchern geblieben; und Berengarius, ſo nach eben demſelben l. c. B. VI. c. 8. p. 19. im Jahre 1408. dem Treffen mit denen Appenzellern beygewohnet hat, gehören mögen, iſt unbekannt. Das Geſchlechts-Wapen derer von Hohen-Landenberg iſt gevierter. Im erſten und letzten rothen Felde zeigen ſich oben zwey unten ein ſilberner Ringel wegen Landenberg. Das andere und dritte iſt von Gold und ſchwartz gevierter wegen Gryffenſee. Auf dem erſten Helme iſt über einem goldenen Küſſen ein ſilberner mit Klee-Blättern beſtreueter Flügel, auf dem andern zwey in die Höhe gereckte Aerme, davon der erſte unten ſchwartz oben golden, der andere unten golden oben ſchwartz bekleidet iſt. Die Helm-Decke iſt roth und ſilbern. Die von Alten- und Breiten-Landenburg führen das Wapen einfach, im rothen Felde drey ſilberne Ringel. Auf dem Helme nur gedachten Flügel, wie die Hohen-Landenberger, oder nach **Stumpfen** einen breiten Hut. Die Helm-Decke iſt gleich Falls roth und ſilbern. **Wapenb.** l. p. 198. **Stumpf** Schweitz Chron. V. 29. p. 102.

Landenberg, (Alten-) ein Schloß im Turgow, gehörte ſonſt dem vorhergehenden Geſchlechte, von dem es im Jahre 1526. verkaufft worden, und nach Mahls eingegangen. **Stumpf** Schweitz. Chron. V. 29. p. 102.

Landenberg, (Breiten-) ein ziemlich hohes, iedoch auf einer Ebene gelegenes Schloß im Turgow, vorhergehendem Geſchlechte zuſtändig, aber unter Kyburgiſche Hoheit gehörig. **Stumpf** Schweitzer Chron. V. 29. p. 102.

Landenberg, (Hohen-) ein auf einem hohen ſpitzigen Berge im Turgow gelegenes Schloß, gleich Falls vorhergehendem Geſchlechte zuſtändig, ward im Jahre 1240. durch die Zürcher zerſtöret. **Stumpf** Schweitz. Chron. V. 29. p. 102.

Landenburg, ſiehe **Landenberg**.

Landenſe Caſtrum, ſiehe **Lande**.

Landenulphus, ſiehe Landulphus.

Landenum, ſiehe **Landen**.

Land-Erben ſind diejenige, ſo nur in Allodial- oder Erb-Güter ſuccediren, hingegen von der Succeſſion in die Lehn-Güter ausgeſchloſſen ſeyn.

Landeren oder **Landern**, **Landeron**, **Landern** (zu der) ein feines Städlein in der Grafſchafft Neuenburg oder Neufchatel, an dem Bieler-See gelegen, wo Teutſch und Savoiſch geredet wird. **Zeiller** Topogr. Heluet. p. 58. **Stumpf** Schweitz. Chron. VIII. 21. p. 267. In dem Jahre 1324. iſt es von dem Biſchoffe von Baſel und denen Bernern drey Mahl vergebens belagert worden. **Stumpf** l. c. Im Jahr 1708. wurde es von dem Könige in Preuſſen durch den Grafen von Metternich mit Gewalt eingenommen. **Zeiller** Itin. Germ. Cont. I. p. 458. Es iſt allein nebſt dem benachbarten Dorffe Creſcier der Catholiſchen Religion zugethan. **Abel** Preuß. und Brandenb. St. Hiſt. Th. I. c. 8. p. 400.

S. Landericus, Biſchoff zu Paris im 7. Jahrhunderte, zur Zeit des Königs Clodonaei, hatte von Jugend auf groſſe Luſt zum geiſtlichen Stande, wurde auch, nach dem er ſich darein begeben, wegen ſeiner Heiligkeit ſehr berühmt und endlich zum Biſchoffe zu Paris erwählet, in welchem Amte er Audoberto ſuccedirte. Er erbauete zu Paris das erſte Armen-Haus, und wurde nach ſeinem Tode in die Kirche S. Germani daſelbſt begraben, wie wohl nach der Zeit einige ſeiner Reliquien in eine beſondere ihm zu Ehren erbauete Kirche gebracht wurden. Es wird ſeine Feyer den 10. Jun. gehalten.

Landern, ſiehe **Landeren**.

Landern, (zu der) ſiehe **Landeren**.

Landerneau oder **Landernau**, eine kleine Stadt in

in Nieder-Bretagne in Franckreich, nicht weit von Brest gegen Osten in einer fruchtbaren Gegend.

Landeron, siehe **Landeren**.

Landeruieil, ein Flecken und Schloß in der Frantzösischen Landschafft Lionnois. **Zeiller** Topogr. Gall. Th. V. p. 4.

Landes, ein Burgundisches Geschlechte, führt im blauen Felde goldene Kannen zum Wapen. **Spener** Hist. Insign. Part. Gen. Membr. 1. §. 93. p. 168.

Landes oder Lannes, (*les*) oder Lapord, Lourde, Lat. Tractus Landarum, Lapurdensis oder Landae Burdigalenses, wird eine gewisse Gegend von der Frantzösischen Provintz Guienne, da vor Zeiten die Lapurdenses gewohnt haben sollen, genennet, die sich an dem Aqvitanischen Meere, von Bourdeaux bis nach Bayonne, fast 18. Meilen in einer Ebene erstreckt, welche sandigt und an denen meisten Orten unfruchtbar ist, ausgenommen an Honig, Milch und Pantoffel-Holtz, und soll es fast kein eintzig rechtes Dorff darinnen haben. *Sanson.* **Zeiller** Topogr. Gall. Th. X. p. 4. seq. 16. seq. *Lansius* Orat. contra Galliam. Die bischöffliche Stadt Acqs oder Dax, nach andern aber die Stadt Bayonne, ist der vornehmste Ort darinnen. *Sanson.* **Zeiller** l. c. p. 16. Das Land wird durch einen Senéchal regirt, der ein Officier vom Degen ist. Alles wird in seinem Namen ausgefertiget. Er praesidirt in denen Versammlungen, und berufft und commandirt den Ban und Arrier-Ban derer Edelleute. *Piganiol de la Force* Nouv. Descr. de la Fr. T. IV. p. 504.

Landesberg, siehe **Landsberg**.

Landes-Beschaffenheit, siehe **Land**.

Landes-Bestellte, siehe **Verordnete**.

Landes-Bürden sind diejenigen Herrn-Gefälle, welche auf Vorstellung des Landes-Herrn mit Einwilligung derer Landes-Stände gegeben werden. Z. E. Don gratuit.

Landescron, siehe **Swert**.

Landescron, siehe **Landskron**.

Landescron, siehe **Landscron**.

Landesehr, siehe **Lanser**.

Landes-Ende, siehe **Lands-Ende**.

Landeser oder **Landesere**, ein adelliches Geschlechte in Steyermarck, daraus Erchinger und sein Bruder Gottschalck im Jahre 1188. als Zeugen angeführt werden. *Diplomatar. Admont.* n. 3. apud *de Ludevvig* Reliq. MSSCt. Diplom. Tom. IV. p. 176. Der erste kömmt auch noch im Jahre 1206. vor. *Diplomatar. Admont.* n. 9. apud *de Ludevvig* l. c. p. 184. Er ist auch ohne Zweifel derienige, so schon im Jahre 1150. im *Diplomatar. Garstens.* n. 13. apud *de Ludevvig* l. c. p. 198. zu finden.

Landesere, siehe **Landeser**.

Landesherrliche Obrigkeit, siehe **Landes-Hoheit**.

Landes-Hoheit, siehe **Lands-Hoheit**.

Landes-Huldigung, siehe Homagium. Tom. XIII. p. 717. seqq.

Landes-Marck, siehe **Land-Wehr**.

Landes-Pasaden, siehe Lanspesaden.

Landes-Trost im Calenbergischen, siehe **Neustadt am Rubenberge**.

Landes-Trost im Crainschen, siehe **Landstraß**.

Landes-Trost, ein Schloß in der Marggrafschafft Burgau in Schwaben. **Zeiller** Topogr. Sueu. p. 145.

Landes-Verweisung, siehe Relegatio.

Land-Eydere, siehe **Eydere**. Tom. VIII. p. 2423.

Land-Flagge, siehe **Flagge**. Tom. IX. p. 1138.

Land-Forelle, siehe **Forelle**. Tom. IX. p. 1471.

Land-Folge ist, wenn die Land-Leute oder Bauern schuldig, bey ereigneter Gefahr oder allgemeiner Nach-Jagt auf zu seyn und dem Landes-Herrn bey zu stehen.

Land-Freye, Lat. Milites agrarii, wurden die Ingenui oder Freygeborne unter denen alten Teutschen, so nach angelegten Städten auf dem Lande blieben, genennet. *Wittich.* Ann l. I. p. 639. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 7. § 5. not. c. p. 22. Weil sie sich nun schon wegen ihrer Land-Güter vor höher als die in denen Städten schätzten, auch beständig ihrem Stande gemässe Heurathen traffen, welches bey denen **Stadt-Freyen** nicht so gar genau in Acht genommen werden konnte, und sie deshalben vor denenselben einen Zutrit zu denen Stifftern und Turnieren hatten, auch mit dem Namen **Edel** beleget wurden, machten sie sich endlich denselben so eigen, daß sie vor denen **Stadt-Freyen** insgesammt den Adels-Namen behaupteten *Limnaeus* Iur. publ. VI. 6. n. 48. **Spener** l. c. not. d. p. 24. seqq. §. 6. not. c. p. 36. Als endlich auch die Landes-Hoheit errichtet worden, fanden dieselben um so viel eher Gelegenheit, sich bey ihrem Vorzuge zu behaupten, da denen Bürgern viele Freyheiten ertheilt wurden, wodurch das Ansehen derer **Stadt-Freyen** nothwendig fallen, derer **Land-Freyen** aber steigen muste. **Spener** l. c. §. 6. p. 36.

Land-Friede, Lat. Pax publica oder profana, ist ein gewisser aufgerichteter Vertrag im Teutschen Reiche, Vermöge dessen keiner den andern befehden oder mit Kriege überzühen kann, welcher nach diesem zu einem beständig gültigen Reichs-Gesetze gemacht worden. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre B. I. c. 1. §. 7. p. 34. c. 7. §. 3. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. I. 2. §. 15. p. 263. seq. Ehe dieser zum Stande kam war nichts gemeiner, als daß nicht nur Reichs-Stände einander selbst, sondern auch dererselben Unterthanen und Pflichtverwandten die, so ihnen am Stande gleich oder höher waren, befehdeten, auch wohl sich nicht entblödeten, ihre Landes-Herren selbst feindlich anzugreiffen. *Tacitus* de Mor. Germ. 21. **Müller** Reichs-Tags St. I. 17. §. 1. p. 168. **Horn** Iur. publ. 8. §. 3. **Hahn** Reichs-Hist. Th. II. c. 7. p. 99. *Wippo* Vita Conr. Sal. *Ruodgerus* Vita Brun. §. 10. p. 276. *Otto Frising.* Chron. VII. 34. *Trithemius* Chron. Hirsaug. ad an. 1260. *Vrstisius* Fragment. Hist. Tom. II. p. 93. *Vrb.* IV. Epist. apud *Leibnit.* Prodr. Cod. Gent Diplom. p. 13. **von Ludewig** ad A. B. 15. p. 171. **Spener** l. c. I. 7. p. 154 et not. b. Es war zwar der Kayser höchster Reichs-Richter, und hatte sein Hof-Gerichte, wenn aber

die Austräge die Sachen nicht so fort auszumachen wusten, blieb kein Mittel mehr übrig, als zum Schwerdte zu greiffen. **Spener** l. c. Man war derohalben beständig auf Mittel bedacht, dergleichen Plackereyen und frevelhafftigen Beginnen nachdrücklich zu begegnen, und sie, wo es möglich, gar abzubringen. **Spener** l. c. I. 7. §. 3. p. 155. **Müller** l. c. Man findet auch schon in denen ältesten Zeiten Theils in gewissen Staaten, Theils auch von denen Kayserm selbst errichtete allgemeine Bündnisse, so den Namen eines Land-Friedens führen, die aber mehr nur ein Stille-Stand, als ordentlicher Friede zu nennen sind, weil sie nur auf eine gewisse Zeit gesetzt wurden, da es dann nach verstrichener Zeit wieder nach der alten Gewohnheit her zu gehen pflegte. **Spener** l. c. p. 155. **Müller** l. c. p. 169. Theils verdienten auch nicht ein Mahl den Namen, weil offt nur darinnen versehen worden, daß man einem zu gewisser Zeit den Krieg oder die Fehde ankündigen sollte, damit er auch einige Zeit sich in Gegenverfassung zu stellen übrig hätte, welches selbst die goldene Bulle bestätiget. **Datt** de Pace Imp. publ. I. 3. §. 35. p. 17. **Spener** l. c. p. 154. **Müller** l. c. p. 169. Unter diesen Frieden findet man verschiedene vom 10. und folgendem Jahrhunderten, als: unter Conraden dem I. dessen *Kranzius* Metropol. IV. 12. gedencket. **Datt** l. c. §. 36. seq. *Goldastus* Constit. Imper. Tom. III. p. 301. unter Henrichen dem I. *Contin.* Chron. *Reginonis* ad an. 920. **Spener** l. c. unter Conraden dem II. im Jahre 1039. der zu Speier gemacht worden. *Goldastus* l. c. p. 312 **Datt** l. c. §. 38. unter Henrichen dem III. im Jahre 1044. **Datt** l. c. §. 39. p. 17. seq. von Lothario im Jahre 1145. *Bruschius. Abbas Vrspergensis. Crusius* Schwäb. Chron. Th II. B. VI. c. 8. B. X. c. 18. Annal. Hildesheim. ad an. 1135. **Datt** l. c. §. 40. p. 18. **Spener** l. c. §. 3. not. c. p. 155. unter Kayser Friedrichen dem I im Jahre 1187. zu Nürnberg, im folgenden zu Mayntz. *Conradus Vrspergensis* ad an. 1187. *Addit. Lamb. Schaffnab. Godefrid. Monachus* S. Pantal. ad an. 1188. *Io. Sarisberiensis* Ep. 159. p. 459. **Müller** l. c. p. 169. *Hugecius* Chron. Bohem. ad an. 1187. **Stumpff** Schweitz. Chron. II. 26. p. 62. **Pfeffinger** l. c. §. 25. p. 281. **Conring** de Orig. Iur. Germ. 24. seq. p. 121. 125. **Spener** l. c. **Glafey** Pragm. Gesch. der Cron Böhmen. c. 13. th. 2. p. 146. **Datt** l. c. §. 69. seqq. p. 19. seq. unter Philippo im Jahre 1201. *Goldastus* l. c. Tom. III. p. 367. **Datt** l. c. c. 4. §. 1. p. 21. **Pfeffinger** l. c. unter Otten dem IV. im Jahre 1208. welchen er nebst denen Meißnern, Polen, Böhmen und Ungern aufgerichtet. *Godfridus Monachus* ad an. 1208. VII. 17. seq. *Fragment. Histor.* apud *Vrstisium* Script. Rer. Germ. Tom. II. **Datt** l. c. §. 3. seqq. **Spener** l. c. §. 3. not. p. 154. **Pfeffinger** l. c. unter Friedrichen dem II. im Jahre 1234. zu Franckfurt, 1235. zu Mayntz. *Goldastus* l. c. Tom. I. p. 80. seqq. *Albericus* Mon. trium Font. p. 549. *Godefrid. Monachus* ad an. 1235. *du Fresne* Glosar. **Datt** l. c. § 7. seqq. **Conring** de Orig. Iur. Germ. 27. **Müller, Pfeffinger** et **Spener** ll. cc. unter König Wilhelmen im Jahre 1255. **Datt** l. c. §. 19. seqq. p. 22. seq. **Pfeffinger** l. c. unter Rudolphen dem I. im Jahre 1287. zu Würtzburg, 1291. zu Speier. **Datt** de Pace Imp. Publ. l. c. c. 5. §. 1. seqq. p. 27. **Lehmann** Speier. Chron. V. 108. **Pfeffinger** et **Spener** ll. cc. unter Adolphen dem I. im Jahre 1293. zu Cöln. **Datt** l. c. §. 5. seq. **Pfeffinger** l. c. unter Albrechten dem I. welcher unter dem Titel: **Erneuerte Satzung**, beym *Goldasto* l. c. Tom. II. p. 24. anzutreffen, welche auch so gar in Sachsen, wie man aus der letztern Glosse des **Sachsen-Spiegels** B. I. Art. 73. seq. B. III. Art. 84. ingleichen dem **Magdeburgischen Weichbilde** Art. 35. abnehmen kann, in grossem Ansehen gestanden. **Datt** de Pace Imp. publ. I. 5. §. 7. seq. p. 27. **Pfeffinger** l. c. unter Ludewigen aus Bayern, *Trithemius* Chron. Hirsaug. ad an. 1326. 1327. 1333. 1354. *Bruschius* Catal. Episc. Spir. *Henr. Rebdorff.* Annal. **Datt** l. c. §. 10. seqq. p. 27. seqq. **Pfeffinger** l. c. **Lehmann** Speier. Chron. VII. 27. p. 766. seqq. c. 30. p. 770. und obwohl *Rebdorff* grosses Wesen aus diesem Frieden machet, so meldet er doch gleich darauf, daß bald ein neuer Krieg zwischen denen Fürsten und Ständen entstanden, den kaum der Kayser beylegen können, **Spener** l. c. §. 3. not. p. 156. unter Carln dem IV. im Jahre 1351. 1353. **Lehmann** Speier. Chron. VII. 47. p. 794. VII. 63. p. 829. *Trithem.* Chron. ad an. 1354. *Rebdorff.* l. c. p. 443. **Datt** l. c. §. 36. seq. p. 31. **Spener** l. c. **Pfeffinger** l. c. p. 282. Dessen Sohn Wenceslaus richtete sich hierinnen nach dem Beyspiele seines Vaters, und hat ausser dem Land-Frieden zu Franckfurt im Jahre 1389. noch in diesem Jahre den berühmten Land-Frieden zu Eger zu Stande gebracht. **Lehmann** l. c. VII. 63. p. 829. **Datt** l. c. I. 9. §. 50. seqq. p. 66. seqq. **Spener** l. c. §. 3. not. e. p. 158. **Pfeffinger** ad *Vitr.* l. c. p. 282. unter desselbigen Bruder Sigmunden findet man den Land-Frieden zu Eger im Jahre 1437. der zu Nürnberg im Jahre 1438. bestätiget worden. **Datt** l. c. I. 22. §. 25. seq. p. 156. seqq. I. 26. §. 1 seqq. p. 177 **Lehmann** l. c. VII. 80. 92. **Spener** et **Pfeffinger** ll. cc. unter Albrechten dem II. ward der vorige Land-Friede im Jahre 1438. bestätiget, auch zugleich wegen Eintheilung des Reichs in gewisse Creyße gerathschlaget, damit man denselben desto besser handhaben könnte. **Schilter** Instit. Iur. publ. Tom. II. Tit. 19. p. 339. **Datt** l. c. §. 8. seqq. p. 178. **Spener** l. c. p. 159. Unter Kayser Friedrichen dem III. zeigte sich der Eifer zu einem rechten Land-Frieden zu gelangen noch deutlicher, doch lieffen wegen übergrosser Freyheit die ersten Vorschläge noch fruchtloß ab. **Spener** l. c. p. 159. Die unter ihm errichteten Land-Frieden sind vom Jahre 1466. zu Nürnberg, welcher im Jahre 1467. zu Mülbenstadt bestätiget und im Jahre 1471. zu Regenspurg verlängert worden; ingleichen die zu Franckfurt vom Jahre 1486. zu Nürnberg vom Jahre 1487. und zu Franckfurt vom Jahre 1489. *Goldastus* l. c. Tom II. p. 159. 165. 182. **Schilter** Instit. Iur. publ. p. 154. **Datt** l. c. I. 29 §. 1. seqq. p. 204. seqq. **Lehmann** l. c. VII. 111. p. 885. seq. 113. p. 896. seqq. 117. p. 911. seqq. **Spener** l. c. **Müller** Reichs-Tags-Theatr. Vorstell. VI. c. 1. 3. 4. **Pfeffinger** ad *Vitr.* I. P. l. c. Die zu Behauptung der Ruhe hin und wieder in denen

Landschafften und von denen Ständen errichtete Bündnüsse oder Land-Frieden sind gleich Falls häufig anzutreffen, als: im Jahre 1313. zwischen Rudolpho und Ludovico, Pfaltz-Grafen mit der Stadt Speier. **Lehmann** l. c. VII. 12. **Datt** l. c. I. 11. §. 31. p. 16. Im Jahre 1325. zwischen denen Städten Maintz, Worms, Straßburg, Speier, Oppenheim. **Lehmann** l. c. 27. **Knipschild** de Iure Ciu. Imp. II. 23. 62. **Datt** l. c. §. 3. Im Jahr 1338. zwischen Worms, Straßburg, Speyer und Maintz. **Lehmann** l. c. 31. **Datt** l. c. §. 5. Zwischen Worms, Maintz, Speier und Oppenheim im Jahre 1350. **Lehmann** l. c. 45. **Datt** l. c. §. 6. Im Jahre 1353 zwischen Pfaltz-Graf Ruperto dem ältern und denen Städten Worms und Speier. **Lehmann** l. c. 49. **Datt** l. c. §. 7. Im Jahre 1365. zwischen Straßburg, Worms und Speier. **Lehmann** l. c. 51. **Datt** l. c. §. 8. Im Jahre 1366. zwischen denen Pfaltz-Grafen Ruprechten dem ältern und jüngern mit denen Städten Worms und Speier. **Lehmann** l. c. §. 52. **Datt** l. c. §. 9. Ein anderer am Rheine im Jahre 1390. von Lerch von dem Reichs-Ritterl. Adels Herk. Grundf. II. n. 86. **Datt** l. c. §. 10. In Elsaß ist der oberste, obere und untere Land-Frieden bekannt, deren zu unterschiedenen Zeiten Meldung gethan wird, als im Jahre 1332. im Rheinischen Land-Frieden Kayser Ludewigs; im Jahr 1379. im Bündnisse Pfaltz-Graf Ruprechts; im Jahre 1381. im Rheinischen Bündnisse; im Jahre 1382. im Rheinischen und Schwäbischen Bündnisse; im Jahre 1351. im Bündnisse Kayser Carls des IV. mit denen Städten Maintz, Straßburg, Worms und Speier. *Albertus Argentinensis* apud *Urstisium* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 172. seqq. **Herzog** Elsaß Chron. III. 2. **Knipschild** de Iur. Ciu. Imper. II. 23. 62. p. 529. **Lehmann** l. c. VII. 30. 47. *Diplomat.* apud **Schilrern** Script. Rer. Germ. p. 237. seqq. **Datt** l. c. §. 11. seqq. p. 76. seqq. Weiter findet man dergleichen Land-Frieden unter Herzog Henrichen dem Löwen in Bayern. *Andreas Presbyter* Chron. Bauar. im Jahre 1345. in Bayern und Francken. *Rebdorff* Annal. ad h. a. **Datt** l. c. So gedenckt auch *Trithemius* Vita Wichardi eines solchen Land-Friedens im Jahre 1354. gleich Falls in Francken und Bayern. **Datt** l. c. §. 30. Eines andern im Jahre 1389. oder nach andern 1379. thut **Herzog** Elsaß. Chron. wie auch **Lehmann** l. c. VIII. 14. Meldung. **Datt** l. c. §. 31. Eben diese gedencken eines Land-Friedens in der Wetterau, dessen Ursprung vermuthlich in dem Vertrage vom Jahre 1333. zu suchen. **Creidenmann** vom Teutsch. Adels Staate. Priuil. I. p. 5. **Knipschild** de Iure Ciu. Imper. II. 23. 6. **von Lerch** l. c. II. n. 9. p. 120. **Datt** l. c. §. 32. p. 77. seq. Ein ander merckwürdiges Bündniß ist das im Jahre 1340. welches die Städte Gellnhausen, Friedberg, Franckfurt und Wetzlar, welche bey dem vorigen befindlich, errichtet haben. **Datt** l. c. §. 33. p. 78. seq. Dieser ward im Jahre 1349. erneuert, doch trat Wetzlar davon ab. *Diplom.* apud **Schilrern** Script. Rer. Germ. p. 248. seqq. **Datt** l. c. §. 34. p. 89. Im Jahre 1382. waren gedachte vier Städte aber Mahls in ein besonder Bündniß getreten. *Diplom.* apud **Schilrern** l. c. p. 241. seqq. **Datt** l. c. §. 38. Im Jahre 1343. trat die Stadt Trier mit zu dem Luxemburgischen Bündnisse. **Kyriander** Annal. Treuir. P. XVII. p. 246. *Brouverus* Annal. Treuir. XVII. n. 119. **Datt** l. c. §. 40. seq. p. 79. seq. Eines Land-Friedens in Lothringen, so im Jahre 1356. zu Trier gestifftet worden, gedenckt **Kyriander** l. c. P. XVII. p. 250. seq. *Brouverus* l. c. XVII. n. 177. ad an. 1357. **Datt** l. c. §. 42. seqq. Eines andern in Zytphen, Geldern u. s. w. thut *Pontanus* Hist. Geldr. VIII. p. 310. und **Datt** l. c. Meldung. Was in Nieder-Sachsen zwischen Hertzog Otten an der Leine, Albrechten Ertz-Bischoffe zu Magdeburg, Albrechten Ertz-Bischoffe zu Halberstadt, Friedrichen Hertzoge zu Braunschweig, Busone von Regenstein, Henrichen von Hohnstein, Dietrichen und Conraden, Grafen zu Wernigerode, Günthern von Stalberg und andern wegen eines Land-Friedens vorgegangen sey, bezeuget *Krantzius* Saxon. X. 6. Metropol. X. 34. p. 717. **Datt** l. c. §. 46. seqq. In Westphalen richtete zuerst im Jahre 1370. Bischoff Henrich Speigel zu Paderborn einen Land-Frieden auf. *Lerbeccius* Chron. Episc. Mind. apud *Leibnit.* Script. Rer. Brunsu. Tom. II. p. 193. *Krantzius* Metrop. **Datt** l. c. § 49. p. 80. Dieser Land-Friede ward nachgehends im Jahre 1392. erneuert, und auch des wegen die Gesellschafft von dem Rosen-Crantze und die Brüderschafft von dem Roß-Kamme aufgerichtet. *Gobelinus Persona* Cosmodrom. Aetat. VI. c. 83. *Stangefol.* Annal. Westphal. III. p. 158. *Gerh. de Schiren* Chron. apud *eumd.* **Datt** l. c. §. 50. seqq. p. 81. Eines um das im Jahr 1354 in Oesterreich errichteten Land-Friedens gedenckt *Trithemius* Chron. Hirsaug. in Vita Wichardi, wo er zugleich meldet, daß der Friede in Thüringen, der Marck, Polen, Hessen und Böhmen bestätiget worden. **Datt** l. c. §. 54. seq. p. 81. Im Jahre 1400. errichtete Graf Eberhard zu Würtemberg einen Land-Frieden mit einigen benachbarten Schwäbischen Städten. **Datt** de Pace Imp. publ. I. 12. §. 12. p. 90. Im Jahre 1410. hatte er einen mit der Stadt Eßlingen aufgerichtet. **Datt** l. c. §. 2. p. 82. seqq. Dergleichen ward im Jahre 1418. mit andern Ständen und Städten aufs neue gemacht. **Datt** l. c. §. 3. p. 84. Einen andern findet man im Jahre 1419. zwischen Henriette, Grafin zu Würtemberg, im Namen Ludewigs und Ulrichs, im Namen ihrer Söhne mit der Stadt Eßlingen errichtet. **Datt** l. c. §. 11. p. 89. Gedachte beyde Brüder richteten im Jahre 1434. einen mit denen Städten Eßlingen, Reutlingen und Weil auf, **Datt** l. c. §. 13. welchen sie im Jahre 1437. auf 5. Jahre verlängerten. **Datt** l. c. §. 6. p. 87. Im Jahre 1443. errichteten sie einen mit noch mehrern Reichs-Städten. **Datt** l. c. §. 10. p. 89. Nicht weniger hatte im Jahre 1418. Pfaltz-Graf Otto mit der Stadt Eßlingen ein Bündniß. **Datt** l. c. §. 5. p. 85. seqq. Im Jahre 1437. aber trat Heilsbronn in das im Jahre 1437. zwischen Eßlingen, Reutlingen und Weil errichtete Bündniß. **Datt** l. c. §. 7. seq. p. 87. seq. Keine andere Absicht, als den Land-Frieden zu erhalten, war auch im Jahre 1397. ein Bündniß zwischen Herzog Leopolden von Oesterreich und einigen

gen Schwäbischen Städten geschlossen. Datt l. c. §. 10. p. 89. So ward auch im Jahre 1435. ein Land-Friede in Schlesien aufgerichtet. *Diplomatar. Bohemo-Silef.* n. 140. apud *de* Sommersberg Script. Rer. Silef. Tom. I. p. 1019. Aus keiner andern Ursache ward auch im Jahre 1488. der Schwäbische Bund, welcher nach diesem einige Mahl bestätigt ward, zu Stande gebracht. Datt l. c. II. 6. seqq. p. 271. seqq. Aller Gegen-Anstallten ungeachtet aber schien es unmöglich, in Teutschland hierinnen eine Aenderung zu treffen, daß ein allgemeiner Land-Friede Stat finden würde; doch kam er nach häuffig angewandten Bemühungen endlich unter der Regirung Kayser Maximilians des I. zum Stande. Müller Reichs-Tags St. B I. c. 17. §. 2. p. 170. Bilderbeck Teutsch. Reichs St. Th. III. c. 11. §. 17. p. 327. Pfeffinger ad *Vitr.* l. P. I. Tit. 2. §. 15. p. 282. Spener Teutsch. Staats-Rechts Lehre I. 2. §. 7. p. 34. Dazu gab sonderlich der Italiänische und Türcken-Krieg Ursache, zu welchem der Kayser Reichs-Hülffe begehrte, darein aber die Stände nicht eher willigen wollten, bis er den Land-Frieden feste gesetzt und die Gerichte zu Stande gebracht hätte. Datt l. c. III. 4. §. 28. p. 524. Diesem Verlangen zu Folge wurden auf dem Wormsischen Reichs-Tage mit Einwilligung des Kaysers aus denen drey grossen Reichs-Collegiis gewisse Personen abgeschickt, und ihnen aufgetragen, einen Entwurff von dem Land-Frieden zu machen. Als aber indessen eine Hülffe wieder die Frantzosen bewilligt ward, wollten die Reichs-Städte nicht anders beystimmen, als wenn der Land-Friede würcklich aufgerichtet wäre. Datt l. c. Es ward des wegen dem Kayser der gemachte Entwurff alsobald überreicht, welcher denselben mit seinen Räthen reifflich in Erwegung zog, und als die Stände die Sache nicht länger verzühen wollten, zugleich sein Bedencken wegen der Handhabung des Friedens von sich gab. Datt l. c. V. 1. §. 15. 22. p. 784. seq. Darauf machten die Deputirten einen andern Entwurff, und wurde nach einigen Erinnerungen derer Reichs-Städte am St. Jacobs-Tage im Jahre 1495. des Reichs Gutachten überantwortet. Datt l. c. V. 1. §. 24. p. 785. Endlich kam nach einigen Streitigkeiten über den Articel von denen Pfändungen, so endlich gar ausgelassen ward, die Sache zu einem förmlichen Reichs-Schlusse, so der Königliche Land-Friede genennet wird, welcher nunmehr in allen Kayserlichen Capitulationen bestätigt wird. Müller l. c. p. 169. seq. Datt de Pace Imperii publica l. c. 29. §. 34. seqq. p. 210. seqq. V. 1. §. 30. p. 785. Spener l. c. I. 2. §. 7. p. 34. not. c. 7. §. 3. not. f. p. 189. seq. *Goldastus* Constitut. Imperial. Tom. I. p. 536. von Falckenstein Nordg. Alterth. Th. I. c. 55. §. 6. not. a. p. 222. Pfeffinger l. c. p. 282. seq. Ueber diesem zu halten, verbanden sich gesammte Stände bey 12000. Marck feines Goldes. Datt l. c. V. 1. §. 59. p. 788. Spener l. c. I. 7. §. 5. p. 167. Dieser Land-Friede nun ist das wahre Band im Teutschen Reiche zwischen Haupt und Gliedern, und die alte Art zu richten gantz in eine andere Gestallt gebracht, des wegen auch des Reichs Cammer-Gerichte errichtet werden müssen. Ischackwitz Rechts-Anspr. der Europ. Staaten. Th. II. Abth. 1. p. 24. seqq. Er ist nach diesem ausser denen Kayserlichen Capitulationen auf unterschiedenen Reichs-Tagen bekräfftiget worden, als im Jahre 1500. 1510. zu Augspurg; im Jahre 1521. zu Worms; im Jahre 1522 zu Nürnberg; im Jahre 1529. zu Speier; im Jahre 1541. zu Regenspurg; im Jahre 1542. 1543. zu Nürnberg; im Jahre 1545. zu Worms; im Jahre 1548. 1551. 1555. zu Augspurg; im Jahre 1557. zu Regenspurg und Speier; im Jahre 1559. zu Augspurg; im Jahre 1564. zu Worms; im Jahre 1566. zu Augspurg; im Jahre 1569. zu Franckfurt; im Jahre 1570. zu Speier; im Jahre 1582. zu Augspurg; im Jahre 1594. 1613. 1641. zu Regenspurg. Pfeffinger l. c. p. 283. Zu besserer Vorsicht ward auch im Jahre 1501. der Päbstliche Legate Raymundus veranlaßt, diesen Land-Frieden unter Drohung der Kirchen-Censur gegen die Verbrecher noch mehr zu bestärcken. Datt l. c. II. 2. §. 5. seq. p. 227. seqq. Müller l. c. §. 3. p. 171. seq. Die Haupt-Articel des Land-Friedens, wie er nach der Zeit verbessert worden, sind: 1.) Alle offene Fehden sollen im gantzen Reiche abgethan seyn. 2.) Niemand soll den andern bekriegen, überzühen, berauben, fahen, oder einige gewaltige Thätlichkeit gegen ihn verüben, sondern in ordentlichem Rechte seine Sachen austragen. 3.) Niemand soll dem andern seine Unterthanen abzühen, verhetzen, in Schutz gegen die Herren nehmen, sie aber sonsten sicher durch die Lande passiren, zühen und ihr Gewerbe treiben lassen. 4) Die Herrenlose Knechte, Land-Streiffer, Hecken-Reuter u. s. w. soll ieder Reichs-Stand nicht dulden, sondern zerstreuen, oder sie aufheben, und allen Falls durch die Nachbaren sich helffen lassen. 5.) Niemand soll denen Land-Friedens-Brechern mit Rath oder That beystehen, sondern gegen dieselben alle geberene Hülffe leisten. 6.) Die angesonnene Execution gegen den Land-Friedens-Brecher soll Niemand ohne wichtige Ursache weigern, auch des Aechters Güter zu seinem Vortheile nicht hinterhalten. Spener l. c. I. 7. §. 5. not. c. p. 166. Man siehet also aus vorhergehendem, daß so wohl durch Thun als durch Lassen ein Land-Friedens-Bruch begangen werden kann. Spener l. c. not. d. p. 167. Ehe dessen ward ein solcher Verbrecher, nach dem er von Stande war, mit Hunde-Sessel- und Pflug-Schaar-Tragen bestrafft. *Wittich.* Annal. II. p. 141. *Otto Frisingensis* de Gestis Frid. I. Imp. II. 28. apud *Urstisium* Tom. I. p. 470. Spener l. c. I. 5. §. 10. not. a. p. 119. von Falckenstein Nordg. Alterth. Th. I. c. 25. §. 4. p. 137. Nach diesem ist, wie aus denen Reichs-Abschieden zu ersehen, die Reichs-Acht, wie auch, wenn ein Verbrecher zur gefänglichen Hafft gebracht wird, die Todes-Straffe darauf gesetzt. *Recessus Imp.* a. 1548. Tit. von Poen der Friede-Brecher. Constitut. Crim. Artic. 128. Carpzov de Regia Lege Germanorum c. 3. Sect. 4. p. 60. seqq. Quaest. 35. seqq. *Gailius, Bechtius* de Securitate publica. in

Iure

Iure publ. Giess. Tom. II. *Maulius* de Pace publica Franckfurt 1634. in 4. **Struv** Bibl. Iur. Select. 14. §. 35. p. 622. seq. **Pfeffinger** l. c. p. 283. **Spener** l. c. §. 5. p. 167.

Land-Friede-Bruch, siehe **Land-Friede.**

Land-Fuhren heissen die Fuhren, welche die Unterthanen ihrer Herrschafft zu leisten schuldig. Z. E. in Bau-Sachen, Jagten, Reisen u. d.

Land-Garbe, ist ein gewisser Antheil an Früchten, oder Wein, oder andern Zuwachs, so jährlich dem Grund-Herrn von dem **Land-Garber**, das ist demienigen, der dergleichen zu leisten schuldig, dem Grund und Acker nach, abgestattet werden muß; und beträget solches die Helffte, das Drittheil, Viertheil und fünffte Theil, wornach auch solche Güter, welche dergleichen Beschwerung haben, halb-drey-vier- und fünfftheilige genennet werden.

Land-Garber, siehe **Land-Garbe.**

Land-Gerichte. Wie die grobe Art der Auferzühung den Land-Leuten vielfältigen Anlaß zu Excessen und unordentlichen Leben giebet; also hat man vor Alters nöthig erachtet, gewisse Straff-Gerichte zu ordnen, und dadurch den Muthwillen des Bauer-Volcks einzuschrencken, solche Gerichte werden an manchen Orten **Land-Gerichte** genennet, Theils, weil sie auf dem Lande ordinair gehalten werden, Theils auch, weil sie mit Delictis, welche in Land-Sachen vorgehen, mehren Theils bemühet sind, oder doch zum wenigsten daher ihren Ursprung nehmen. **Stumpf** Schweitz. Chron. IV. 13. p. 272. Anderer Orten werden dieselbe genannt Rüge-Gerichte, von dem alten Teutschen Worte Rügen, welches so viel heist als anmelden, anklagen, auch nach Untersuchung der Sachen urtheilen. Es hatten hiervon den Namen die alten Rüge-Grafen, welche solche Kayserliche Procuratores waren, die in Fiscalischen Sachen bestellet, und bey den Jahrzeitlichen Gerichten die straffälligen Sachen herbey bringen musten. *Gryphiander* de Weichbildis Saxonicis 71. n. 7. *Besoldus* Thesauro practico **Rüge.** Solche Land-Gerichte werden im Namen des Landes-Fürsten durch einen oder etliche Commissarios von Fürstlicher Cammer, mit Zuzühung des Amt-Manns und Amt-Schreibers, oder wer sonsten bey dem Amte zu befehlen hat, gehalten, und in denenselben die das Jahr durch vorgekommene Straff-Gefälle ordentlich gehöret, eingezeichnet, und so fort darauf eingetrieben. Weil nun bey denen Land-Gerichten der Proceß kurtz, und wegen Menge der Sachen ein ieder ins besondere nicht kann gehöret werden, sich aber offte zugetragen, daß Leute, die wichtige Endschuldigung gehabt, wegen Enge der Zeit damit nicht aufkommen können, als ist gar heilsamlich geordnet, daß vor denen Land-Gerichten von denen Beamten ieder Zeit solche Vor-Gerichte gehalten werden, darinnen in Facto gründliche Untersuchung angestellet, und die vorkommende Umstände völlig zum Protocoll gebracht werden, damit wenn etwa iemand das Factum bey dem Land-Gerichte entweder gäntzlich läugnen, oder doch nicht, wie es vorgebracht, gestehen wollte, man zu solchem Protocoll seinen Recours nehmen, und damit es als denn nicht erst Untersuchung bedürffe, den schuldigen Theil daraus convinciren, und die verdiente Straffe mit gnugsamen Fudament und Gewißheit dictiren könne. Vor die Land-Gerichte gehören erstlich ohne Exception alle und iede Amts Unterthanen, welche nach hergebrachter Gewohnheit bey selbigem Land-Gerichte Mann vor Mann gezählet, und wer abwesend gefunden wird, mit einer gewissen Straffe beleget werden. Wegen derer Unterthanen aber derer vom Adel hat es an allen Orten nicht einerley Beschaffenheit, denn an einigen Orten werden dieselbigen unmittelbar durch Citationes vor die Land-Gerichte gefordert, und kann sich der Adel mit der Schrifftsassen Freyheit oder Iurisdiction nicht behelffen.

Land-Gerichte, (**Kayserliche**) werden diejenigen Gerichte genennet, die hin und wieder im Reiche, absonderlich aber in Francken und Schwaben, im Namen des Kaysers gehalten werden, deren Ursprung von dem grossen Interregno her zu leiten ist, da dergleichen Gerichte durch die Kayser zu Erhaltung des Land-Friedens hin und wieder gesetzt wurden, auf die Verbrecher Acht zu haben. **Lerch von Dürnstein** Ber. von des Reichs Ritterl. Adels Herkommen und Freyh. Grundsf. 2. §. 11. apud **Bürgermeistern** Bibl. Equestr. Tom. I. p. 155. **Datt** de Pace publ. Imp. I. 18. §. 13. seqq. p. 135. **Struv** Histor. Iur. 6. §. 30. seqq. p. 508. **Wehner** ap. *Gylmannum* Symphorem. Supplicat. Cameral. 8. §. 4. 7. p. 249. §. 9. seq. p. 251. §. 13. p. 253. **Knipschild** Tr. de Nobil. III. 24. p. 142. **Böcler** Notit. Imper. XIII. 6. p. 238. **Franckenberg** Europ. Herold Tom. I. p. 919. *Cocceius* Iur. publ. Prudent. 32. §. 41. seqq. p. 463. seq. **Scharschmid** ad **Schützen** I. P. Dist. II. th. vlc. p. 115. seq. *Mulzius* Corp. I. P. II. 20. §. 135. p. 672. **Schweder** Introduct. Iur. publ. Part. Spec. Sect. I. c. 14. §. 11. p. 460. **Buckisch.** ad Instr. Pacis art. 5. §. 56. p. 425. **Pfeffinger** ad *Vitr.* I. P. IV. 8. §. 1. p. 662. Dahin gehören I. das Land-Gericht des Burggrafthums Nürnberg. **Pfeffinger** l. c. p. 665. Dieses wurde vor alten Zeiten unter dem Stabe des Burggrafen zu Nürnberg, welchen Kayser Rudolph der I. damit belehnt hatte, an diesem Orte gehalten. *Diploma Sigism. Imp.* apud **Lünigen** Reichs-Archiv. Part. spec. Th. III. §. 2. p. 4. *Diplom. Friderici* III. apud **Schilttern** Script. Rer. Germ. p. 122. apud **Lünigen** l. c. Part. spec. Th. III. §. 10. p. 14. Part. spec. Contin. II. Abth. 4. Abs. 3 §. 7. p. 10. **Pfeffinger** l. c. p. 665. seq. Aber im Jahr 1456. hat Kayser Fridericus III. dem Marggrafen Alberto von Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, Erlaubniß und Freyheit gegeben, dieses Gericht nach Belieben an einem Orte seines Landes zu halten; welchem nach solches auf Cadelsburg, hernach auf Neustadt, und endlich auf Anspach verlegt worden ist. *Goldastus* in Reichs-Händeln P. XXV. p. 992. *Diplomæ Friderici* III. apud **Schilttern** l. c. p. 125. apud **Lünigen** l. c. Part. spec. Th. III. §. 11 p. 15. §. 13. p. 17. 18. **Pfeffinger** l. c. p. 666. *Limnaeus* Iur publ. Addit. Lib. V. c. 7. §. 10. p. 749 **Franckenberg** Europ. Herold Tom. I. p. 919. **Struv** l. c. 6. §. 32. p. 510. Es wird jährlich 4 Mahl gehalten, welches man die 4. hohen Gerichte nennet. Der Praesident ist ein von dem Marg-

grafen ernennter Edelmann, welches schon Kayser Carl der IV. im Jahre 1355. erlaubt hat. Von beyden Marggrafen in Francken schickt iederlicher einen Beysitzer aus der Zahl seiner Räthe vom Adel, der Groß-Meister des Teutschen Riter-Ordens den Commenthur zu Ellingen und Virnsperg, und die Stadt Nürnberg 2. vom Stadt-Rath dazu. **Pachelbl von Gehag** Disert. *Limnaeus* Iur. publ. Addit. Lib. V. c. 7. §. 10. p. 749. **Struv** Hist. Iur. 6. §. 32. p. 510. **Pfeffinger** l. c. p. 665. Der Gerichts-Zwang dieses Land-Gerichts hat sich vor Alters auch ausser Francken in Schwaben, Bayern und am Rhein erstreckt. *Goldastus* l. c. So sind auch die Stadt Nürnberg, die Bischöffe, der Teutsche Orden und die freye Reichs-Ritterschafft davon ausgenommen; *Diploma Wenceslai* apud **Lünigen** l. c. Part. spec. Contin. IV. Th. II Abs. 35. §. 25. p. 104. *Sigismundi* apud *eumd.* l. c. §. 37. p. 114. **Pfeffinger** l. c. p. 667. wiewohl **Buckisch** ad Instrum. Pacis Art. V. §. 56. Observ. 178. p. 425. das letztere in Zweifel zühet, dem iedoch andere, als *Goldastu* l. c. P. XXV. p. 993. und **Pfeffinger** l. c. IV. 8. §. 1. p. 667. **Unrath** de Iurisdict. eccles. Nobil. Immediat. th. 28. apud **Bürgermeistern** l. c. p. 596. etc. *Nulichius* de Exemptione Nobil. Immed. th. 3. apud **Bürgermeistern** l. c. p. 596. **Nagel** Thes. Inaugural. de nexu Ord. equ. immed. in Sueu. Francon. et Terra Rhen. etc. erga Caes. et Imp. apud **Bürgermeistern** Thesaur. Iur. equ. Tom. I. p. 578. etc. **Becker** Synopsi I. P. 4. §. 17. p. 156. *Immediatae Nobilitatis Imperii Sueuicae in Iure et Facto* bestgegründete **Gegen**-*Deduction contra Landsassiatum Vasallorum Würtembergicorum* apud **Bürgermeistern** l. c. Tom. II. p. 597. wiedersprechen. Ja die Burggrafen selbst waren demselben vor ihre Person unterworffen, und als die Entscheidung derer Streitigkeiten annoch der Faust u. dem Kampf übergeben wurden, hatte dieses Land-Gericht eine sonderbare Ordnung des Kampfs des Burggrafthums zu Nürnberg, wie aus *Limnaeo* l. c. p. 750. seqq. *Goldasto* Reichs-Satzungen P. I. p. 236. P. II. p. 85. *Fabro* Staats-Cantzley Th. XXX. c. 3. litt. H. p. 169. *Henr. Rebdorff.* Annal. apud *Freherum* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 451. **Pfeffinger** ad *Vitr.* l. c. p. 665. seq. zu ersehen ist. Heute zu Tage aber ist dieses Land-Gerichte sehr eingeschränckt, nachdem sich sonderlich Bayern, Bamberg und Aichstädt demselben entzogen. Wenn die streitige Summe 100. Rheinische fl. oder drüber ist, so geht die Adpellation an eines derer hohen Reichs-Gerichte, nehmlich an die Kayserliche Cammer, oder an den Reichs-Hof-Rath. *Meichsnerus* Decis. Cameral. Tom. I. Decis. 15. p. 271. **Gylmann** Tom. I. Symphorem. Supplicat. Cameral. P. III. Vot. 23. §. 45. 48. p. 96. etc. Tom. III. v. **Land-Gericht** p. 173. **Wehner** de Modo adpellandi in Camera apud *Gylmannum* l. c. Tom. VI. c. 8. §. 9. p. 251. *Priuileg. Caroli IV.* apud *Gylmannum* l. c. Tom. VI. c. 4. p. 99. **Pfeffinger** l. c. p. 666. seq. II. Das Land-Gerichte des Herzogthums Francken zu Würtzburg. **Pfeffinger** l. c. p. 663. Dieses hat seinen Anfang im Jahre 1168. da Kayser Fridericus I. Barbarossa dem damahligen Bischoff zu Würtzburg den Herzoglichen Titel in Francken mit aller Iurisdiction zugelegt hat,

genommen. **Des hochlöblichen Stiffts Würtzburg und Herzogth. Francken Kayserl. Land-Ger. Ord.** Würtzburg 1619. **Pfeffinger** l. c. IV. 8 p. 663. Es hat aber auch dieses Gericht heute zu Tage einen engern Creiß als vor Alters. Die vor das Stifft streiten, führen das *Diploma Friderici I. Imp.* apud **Wehnern** de Modo adpellandi in Camera Tom. VI. Symphorem. Supplic. Cameral. *Gylmanni* c. 3. §. 1. p. 61. *Cortreium* Corp. I. Rom. IV. §. 60. p. 299. **Lünigen** l. c. Part. spec. Contin. I. Forts. 3. Abs. 23. Tit. vom Stiffte Würtzburg §. 174. p. 326. **Leuckfelden** Antiq. Poeldens. Adp. 2. §. 3. p. 255. etc. das *Diploma Caroli IV.* apud **Wehnern** l. c. p. 62. §. 2. **Leuckfelden** l. c. §. 5. p. 259. **Lünigen** l. c. §. 176. p. 327. **Knipschilden** de Nobil. III. 24. §. 18. p. 144. **Unrathen** l. c. th. 21. apud **Bürgermeistern** Bibl. equ. p. 594. seq. das *Diploma Sigismundi* apud **Lünigen** l. c. §. 181. p. 331. et **Leuckfelden** l. c. §. 10. p. 265. das *Diploma Maximiliani I.* apud **Leuckfelden** l. c. §. 11. p. 276. et **Lünigen** l. c. §. 188. p. 338. das *Diploma Caroli V.* apud **Wehnern** l. c. §. 3 p. 63. und die *Monitoriales Iulii* **Bischoffs zu Würtzburg** ap. **Unrathen** l. c. §. 22. p. 59. an. **Pfeffinger** l. c. p. 664. Die aber behaupten, es erstrecke sich dieses Land-Gericht nicht weiter als über das Stifft Würtzburg, zühen an, es werde bey Würtzburg durch das Herzogthum Francken nur das blosse Stifft verstanden. *Priuilegium Caroli IV.* apud **Leuckfeldern** Antiq. Poeluens. Adp. §. 5. p. 259. §. 7. p. 261. *Maximiliani I.* apud. *eumd.* l. c. §. 11. p. 1181. *Spigelius* Not. ad *Guntheri* Liguri-num I. p. 278. **Knichen** de sublimi et regio Territor. Iure 4. §. 255. *Speidelius* v. Würtzburg p. 989. *Limnaeus* Tom. I. Addit. Lib. III. c. 3. §. 10. p. 325. **Tolner** Hist. Palat. 7. p. 174. 175. 178. **Pfeffinger** l. c. I. 15. §. 13. p. 1181. Ueber dieses könnte das Burggrafthum Nürnberg auf solche Weise nicht bestehen, weil in obengedachter Urkunde Carls des IV. ausdrücklich versehen, es solle im vorgenannten Herzogthume Francken kein Land-Gerichte mehr seyn; so würde auch das Gegentheil daraus behauptet, daß es denen mächtigsten Staaten und der freyen Ritterschafft nachtheilig wäre, und die Gerichts-Ordnung im Reiche über den Hauffen würffe. **Pfeffinger** l. c. IV. 8. §. 1. p. 664. seq. Man adpelliret von demselben an den Bischoff, als Herzog zu Francken, und von diesem an das Cammer-Gericht. **Gylmann** Symphorem. Supplic. Cameral. Tom. I. p. 31. seq. **Wehner** l. c. apud **Gylmannen** l. c. Tom. VI. c. 8. §. 4. p. 249. **Schweder** Introduct. Iur. publ. Part. spec. Sect. I. c. 14 §. 11. p. 460. **Struv** Hist. Iur. 6. §. 32. p. 510. **Scharschmid** ad **Schützen** Iur. publ. Vol. II. Diss. 2. th. vlt. p. 115 seq. **Buckisch** ad Instrum. Pacis Westphal. art. 5. §. 56. Obs. 178. p. 425. **Pfeffinger** l. c. p. 665. III. Das Land-Gerichte in Ober- und Nieder-Schwaben. *Acta Lindauiensia* p. 163. 578. 825. 828. **Bürgermeister** Thesaur. Iur. equ. Tom. II. p. 597. *Besoldus* Thesaur. pract. v. **Land-Gericht in Schwaben** p. 496. **Knipschild** de Nobilit. III. 24. p. 142. seqq. *Speidelius* Notabil. Iurid. Hist. Polit. v. **Land-Gericht** p. 604. A. C. **Schneyder** de Processu Iuris Iudicii Prouinc. Sueu. Franckfurt 1680. in 4.

in 4. **Struv** Hist. Iur. 6. §. 31. p. 509. *Giovanni* Garmania Principe l. 3. §. 26. p. 309. **Franckenberg** Europ. Herold. Th. I. p. 919. **Schweder** l. c. p. 460. seq. **Knoll** Disc. Inaug. de Sueuiae Tribunali S. R. I. Austriaco dem Kayserlichen Land-Gerichte in quadrurbe, praeside *de Ludewig* Halle 1725. **Pfeffinger** l. c. p. 680. Sein Ursprung ist uralt, und wollen einige, daß es schon im 5. Seculo zu Ranckweyl gehalten worden, und unter denen alten Herzogen in Schwaben bey dem so genannten Königs-Stuhl, da die Herzoge selbsten als Praesidenten gesessen, beständig in Uebung geblieben. Heute zu Tage wird es in denen 3. Reichs-Städten, Ravenspurg, Wangen und Yßni, wie auch in dem Flecken Altorff, genannt Weingarten, gehalten. **Land-Gerichts Ordn.** P. I. Tit. 5. ap. **Bürgermeistern** Cod. Diplom. equ. Tom. II. P. IV. p. 1351. *Besoldus* l. c. §. **Die Land-Ger.** etc. *Speidelius* l. c. **Knipschild** l. c. §. 6. p. 143. **Schweder** l. c. p. 461. **Knoll** l. c. §. 8. p. 5. **Struv** l. c. p. 509. **Pfeffinger** l. c. p. 682. Ordentlicher Weise soll es unter freyem Himmel und an iedem Orte nicht mehr als des Jahrs 12. Mahl gehalten werden. **Knoll** l. c. § 12. p. 10. §. 13. p. 11. **Pfeffinger** l. c. Vermöge der Land-Gerichts-Ordnung sollen die Räthe in obigen Orten so viel Urtheil-Sprecher ordnen, daß alle Zeit bey iedem Land-Gerichte 12. zugegen seyn, so vor alten Zeiten 12. Grafen oder Freye waren, und ein ieder Ort die seinigen in Eid nehmen soll, den Richter aber setzt das Haus Oesterreich. **Land-Gerichts-Ordn.** l. c. *Besoldus* et **Struv** ll. cc. **Knipschild** l. c. §. 7. p. 143. Dieses Land-Gerichts Bezirck gehet erstlich über die Donau bis an das Land Würtemberg, und bis an den Lech, dem Lech nach hinauf gen Reitti an die Brücke, darnach hinüber auf Teichheim an die Grauenbündt, zu Anfange des Schweitzer-Landes, folgends gen Costantz, auch herüber auf Stockach, und von dannen so weit sich der Bezirck des Schwaben-Landes erstrecket; und hat der Land-Richter einen mit lauffenden Gerichts-Zwang und Iurisdiction, auch in Krafft derselben denen eingesessenen Ständen, wie bey andern Kayserl. Land-Gerichten herkommen und gebräuchlich, zu gebieten und zu verbieten. *Besoldus* l. c. **Knipschild** l. c. §. 3. p. 142. **Struv** l. c. **Knoll** l. c. §. 7. p. 4. seq. **Land-Ger. Ord.** apud **Bürgermeistern** Cod. Diplom. equ. Tom. II. P. IV. p. 1351. *de Ludewig* de Praerogatiuis Ducat. Würtemberg. Sect. II. c. 2. §. 8. litt. XX. p. 68. **Pfeffinger** l. c. p. 682. Es sollen aber nach Inhalt der Ordnung an diesem Land-Gerichte die kleinen Forderungen, so sie den Werth eines Guldens Haupt-Gut nicht belauffen, nicht angenommen werden, es wäre denn Sache, daß dem Kläger vor denen andern nächsten Obrigkeiten das Recht verweigert, verzogen, oder aber der Kläger solche seine Ansprache vor derselben Obrigkeit mit mehrern Kosten, denn am Land-Gerichte verführen müste, oder auch die Sache des Land-Gerichts Ehehafften, Ober-Zins-Herrlichkeit, Dienstbarkeit, und dergleichen Gerechtigkeit belangete; denn in denenselben Fällen, ob sie gleich unter der benennten Summe eines Guldens wären, wie in andern, deren Haupt-Summe sich über eines Guldens Werth erstrecket, soll dies Land-Gerichte hinführo seinen mitlauffenden Gerichts-Zwang haben und behalten, wie solches alles vor Alters herkommen und gebräuchlich gewesen; aber um mehrerer Richtigkeit derer Sachen willen, soll eines ieden Klägers Ansprach erkundigt, dieselbe in die Ladungen ausdrücklich gesetzt, und derjenige, so um Erlangung der Citation sein Ansprach und Recht angeben würde, ieder Mann willkührlich, oder nach Ermäßigung eines Land-Richters gestrafft werden. **Land-Ger. Ordn.** P. II. Tit. 4. **Knoll** l. c. §. 4. sq. p. 2. sq. §. 17. p. 18. §. 18. p. 21. *Besoldus* Thesaur. Pract. l. c. **Pfeffinger** l. c. p. 684. **Bürgermeister** Grafen- und Ritter-Saal Th. II. Sect. 49. p. 297. seqq. **Moser** Bibl. Script. de Reb. Sueu. p. 38. Die Adpellation von diesem Land-Gerichte gehet gleich Falls an eines derer beyden hohen Kayserlichen Reichs-Gerichte; wiewohl andere wollen, sie müsten an das Haus Oesterreich gerichtet seyn. *Besoldus* l. c. p. 497. *Tr. de Adpellationis Iuuamine* n. 2. §. 19. *Speidelius* l. c. p. 605. **Gylmann** Symphorem. Tom. III. p. 3. §. 247. **Wehner** de modo adpellandi apud *Gylman.* l. c. Tom. VI. c. 8. §. 13. p. 253. **Sprenger** Instit. Iur. publ. I. 13. **Franckenberg** Europ. Herold. Th. I. p. 119. **Land-Ger. Ordn.** P. III. Tit. 12. p. 128. *Priuileg. Caroli V.* apud **Wehnern** l. c. c. 2. §. 3. p. 34. ap. *Lundorpium* Act. publ. Tom. IV. Lib. III. c. 90. p. 636. apud *Lymnaeum* I. P. V. 2. p. 39. **Knipschild** de Nobilit. III. 24. §. 10. p. 143. **Kurtze doch gründliche** *Information*, **aus was wichtigen und standhafften Ursachen das Kayserliche Cammer-Gericht in Schwaben nicht** *abolitet*, **noch dem hochlöbl. Ertz-Hause Oesterreich wieder seine uralte erlangte und durch beständige Uebung hergebrachte wesentliche Freyheiten derer rechtlichen Austräge nichts neues oder beschwerliches zugemuthet werden kann und soll.** Inspruck 1658. 1712. in 4. **Knoll** l. c. §. 35. p. 39. seq. *Capitulatio Leopoldi* Art. 18. *Iosephi* 17. *Caroli* 18. **Kurtze doch wohlgegründete Gegen** *Information* **sammt dazu gehörigen Beylagen** *a Num.* 1. **bis** 11. *inclusiue* **auf die im Jahre** 1658. **zu Inspruck in Druck verfertigte kurtze doch gründliche** *Information*, **das Land-Gerichte in Schwaben betreffend.** 1666. 1712. in 4. **Gründlich entgegen gestellte Erinnerung über die unlängst unter dem Namen des löblichen Schwäbischen Creisses** *interessirter* **Stände in Druck verfertigte und so** *titulirte*, **kurtze, doch wohlgegründete Gegen-** *Information.* **&c.** 1657. 1712. in 4. **Lünig** Grund-Feste Europ. Potentzen Th. II. p. 1. 15. 36. *Iac. Ottonis* Ilias in nuce casuum excerptorum, seu causarum reseruatarum vel inauocabilium, in primis Iudicii prouincialis Sueuiae. Nürnberg 1685. in 4. **Bürgermeister** Grafen- und Ritter-Saal Th. II. Sect. 49. p. 296. seqq. **Schweder** Theatr. Praetens. illustr. pag. 177. **Pfeffinger** l. c. pag. 683. seq. **Moser** l. c. pag. 37. seqq. IV. Das Land-Gericht auf der Leutkircher Heyde in der Pursch oder Birsse, Gepürs im Allgow. **Oldenburg** Limnaeo enucleato XIV. 74. **Franckenberg** Europ. Herold Th. I. p. 690. *Coccejus* Iur. publ. Prudent. 32. §. 41. p. 464. **Horn** I. P. 55. §. 5. p. 574. **Struv** Hist. Iur. 6. §. 31. p. 509. seq. **Pfeffinger** l. c. p. 685. Es erstrecket

cket sich aber dieses nur auf der Stadt Leutkirchen Gebiet. Lehn-Brief des Abts zu Schüssenried vom Kayser *Maximiliano* I. apud Lünigen Spicileg. eccl. P. III. Tit. 12. §. 53. p. 601. seq. *Transactio* des Oesterreichischen Land-Voigts in Schwaben mit der Stadt Leutkirchen wegen des Gericht-Zwangs bey Lünigen Reichs-Archiu. Contin. IV. Th. I Abs. 28. Tit. Leutkirchen §. 13. p. 1292. Pfeffinger l. c. Die Adpellationes gehen an das Cammer-Gericht. Gylmann l. c. Tom. III. v. Oesterreich p. 243. v. Land-Gericht p. 173. Wehner l. c. apud Gylmann l c. Tom. VI. c. 8. § 13. p. 253. Daß dieses Land-Gerichte im Jahre 1512. nach Jsny verlegt gewesen, meldet Knoll l. c. §. 9. p. 7. aus *Gockelio* de Iurisdict. art. 4. §. 2. p. 29 Pfeffinger l. c. Es haben zwar im Jahr 1645. bey dem Westphälischen Friedens-Congress die Stände des Reichs ihre Klagen und Beschwerden wieder diese Land-Gerichte eingegeben, und deren Abschaffung, als eine nunmehro überflüßige und denen Ständen an ihrem Territorial-Recht nachtheilige Sache, begehret; Das Haus Oesterreich aber hatte auch seine Gründe vor deren Beybehaltung. Es wurde also diese Sache im erfolgten Frieden-Schluß Art. 5. §. Denique auf den nächsten Reichs-Tag verschoben, und auch deswegen ein Articel in Kayserς Ferdinandi IV. Wahl-Capitulation gesetzt; allein es ist weder auf dem Reichs-Tage im Jahr 1654. noch bis daher von dieser Materie weiter etwas erfolget. Struv Synt. Iur. Publ. 24. §. 48. sqq. *Besoldus* Thesaur. pract. v. Land-Gericht. Burgermeister Grafen-Saal. Th. III. Sect. I. p. 357. seqq. V. Das Land-Gericht im Thurgöw. *Giovanni* Germania Principe I. 4. §. 44. p. 373. Pfeffinger l. c. p. 685. Dieses ist gleich Falls unter denen Herzogen in Schwaben entstanden, und nach deren Abgang unter dem Hause Oesterreich immerfort zu Winterthur gehalten worden, bis nach der Hand, als Ertz-Herzog Friedrich zur Zeit des Costnitzer-Concilii seiner Länder entsetzt worden, Kayser Sigmund solches Land-Gericht der Stadt Costnitz verpfändet hat, da es vor dieser Stadt gehalten wurde. Stumpf Schweitz. Chron. X. 9. p. 425. *Giovanni* l. c. not. r. p. 374. Pfeffinger l. c. Aber im Jahr 1499. im Baselischen Friedens-Schlusse ist es denen 10. erstern Eidgenoßischen Orten abgetreten und übergeben worden, wie es denn noch ietzo zu Frauenfelden monathlich gehalten wird. Stumpf l. c. V. 27. p. 99. *Giovanni* l. c. Pfeffinger l. c. Dieterich de Tribunali Imp. Germ. p. 231. *Kiefferus* de Iudicatura Imperatoris Qu. 42. §. 218. Struv Hist. Iur. 6. §. 33. p. 512. ††† Den Stab daran führet gemeiniglich der Land-Amman, als Stathalter des Land-Voigts im Thurgöw, und hat bey sich 12. Land-Gerichts-Beysetzer, nehmlich 6. von der Römisch-Catholischen Religion, davon 4. aus der Stadt Frauenfelden, und die übrigen 8. aus dem Obern- und Niedern-Thurgöw, von dem Land-Voigte nach Belieben angenommen und erwählet werden. Dieses Land-Gerichte richtet auch die Criminalia. Simler vom Regimente der Eidgenossenschafft I. v. Frawenfeld p. 277. II. p. 516. Descript. Heluet. II. Edict. Elzeuir p. 422. cet. de Republ. Heluet. II. p. 658. seqq. Waldkirch Eidgen. B. und Staats-Hist. P. II. p. 389. Pfeffinger l. c. Ausser diesen machen Pfeffinger l. c. p. 662. und Burgermeister im Grafen- und Ritter-Saale Th. II. Sect. 49. p. 294. seqq. noch verschiedene andere nicht weniger berühmte Land-Gerichte namhafft, als: in Bayern das zu Graispach im Herzogthume Neuburg, das zu Hirschberg, und das zu Mauerstetten: im Ober-Rheinischen Creisse das auf der Lauben zu Hagenau in Nieder-Elsaß, das zu Blienschweiler gleich Falls im Elsaß, das Land-Gerichte und Zente zu Bornheimer Berge, das zu Kaichen in der Wetterau, welches ietzo dem Burggrafthume Friedberg unterworffen, und das zu Neustadt im Speyergau: in Ober-Sachsen das zu Mittelhausen in Thüringen: in Schwaben das zu Hochstetten, das im Hegow und in Madach, das zu Lindaw, das zu Ranckweil im Walgow, das in Nellenburg, das zu Ravenspurg, das zu Schackhebuch, das zu Ulm, oder im Stadelhof in Ulm, das zu Wangen, das zu Augspurg, das zu Stockach und Siffingen: in Francken zu Bamberg, davon bey gedachten Auctoribus Theils auch in denen besondern Abhandlungen mehrere Nachricht anzutreffen.

Landgertha, eine Heldenmüthige Jungfer, bothe sich da zu Mahl in männlichen Kleidern dem Dänischen Könige Regnero wider den Schwedischen König Fro, als eine Rächerin der ihrem weiblichen Geschlechte durch unternommene Jungfer-Schändung angethane Schmach, dar. In solchem Kriege war sie die Führerin, und ließ ihre langē Haare über die Schultern herunter im Streit und Kampfe flügen, um ihren weiblichen Stand dem Feinde dadurch zu entdecken, verrichtete auch recht grosse Heldenthaten. *Krantz* Norueg. I. 37. p. 350. Dan. VI. 6. p. 75. Suec. V. 4.

Land-Graben, siehe Linie.

Land-Gräfin, siehe Land-Graf.

Land-Graf, Lat. Landgrauius oder Comes prouincialis, oder Prouinciae Iudex mediterraneus, oder Iudex totius prouinciae, ist der Name einer hohen Würde im Teutschen Reiche, der mit gewissen Landschafften verknüpfft ist, und also von einigen Geschlechtern geführet wird. Reinking Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. cl. 4. c. 13. §. 28. Becker Synopl. I. P. 8. §. 5. p. 241. Das Wort Land-Graf, welches aus dem Teutschen Worte Land und Graf oder Richter zusammen gesetzt ist, daß es also so viel als einen Richter eines gantzen Landes anzeiget, ist unter denen Carolingischen und Sächsischen Kaysern nie Mahls im Gebrauche gewesen. Conring ad *Lampadium* P. III. c. 5. §. 4. Pfeffinger ad *Vitr.* Ius publ. I. 17. §. 4. p. 585. Spener Staats-Rechts-Lehre B. II. c. 6. §. 5 not. d. p. 277. Juncker Anl. zur mittl. Geogr. II. 12. §. 2. p. 438. Es waren also vor andern mächtige Grafen, die über etliche Grafschafften Recht zu sprechen hatten, dem Kayser unmittelbar unterworffen waren, und also ihres ober-richterlichen Amts wegen vor andern Grafen, welche, wie Tom. XI. p. 515. seq. erwehnt worden, gemeiniglich unter denen Herzogen stunden, etwas voraus hatten. *Historia Hierosolymit.* ad an. 1177. Tom. I. *Gest. Dei per Francos*, p. 1165. Spener, Juncker und Pfeffinger II. cc. Sie schätzten sich also, wo nicht gleich anfänglich, doch nach und

nach denen Fürsten gleich, und nahmen, weil sie den Titel eines Herzogs nicht erlangen konnten, da man vielleicht ausser denen grossen Herzogthümern Sachsen, Francken, Schwaben, Bayern und Lothringen keine mehr machen wollte, zum Unterschiede von denen Burg-Marck- und geringen Grafen, vielleicht auch, weil ihre Länder an keiner Grentze lagen, den Land-Grafen Titel an. *Nicolaus Burgundus* Vita Ludou. Bau. I. p. 2. **Spangenberg** Adels Spiegel X. 18. *du Fresne* Glosar. v. Comes Prouincialis p. 1091. **Spelmann** Glosar. v. Landgrauius p. 350. *Speidelius* Specul. v. Landgraf p. 605. **Wehner** Obseru. Pract. v. Grafen. p. 193. *Besoldus* Thesaur. Pract. v. **Landgraf** p. 498. *Petrus ab Andlo* de Rom. Imp. II. 12. *Arnisaeus* de Iure Maiest. II. 4. §. 15. p. 322. *Noldenus* de Statu Nobil. 8. §. 158. seq. p. 149. *Menochus* Consil. 302. Tom. IV. n. 19. **Beckler** Histor. Houor. Th. I. B. I. c. 5. p. 24. Th. II. B. I. c. 2. §. 8. p. 8. seq. *Limnaeus* Iur. publ. IV. 4. §. 77. p 37. **Reinking** de Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. cl. 4. c. 13. §. 16. p. 395. **Ziegler** de Iure Maiest. I. 28. th. 13. *Vulteius* de Feudis I. 4. § 14. p. 48. **Spener** l. c. **Juncker** l. c. §. 2. **Pfeffinger** l. c. p. 568. Man muß sich aber wohl in Acht nehmen, daß man sich nicht durch *Auentinum* Chron. Schir. ad an. 938. verführen lasse, wenn er setzt: post duces namque secunda dignitas erat Comitum Palatinorum quos veteres: praefectos praetorio, aulaeque magistros; Germani Mareschallos, i. e. Maiores domus, salaeque, i. e. palatii; et *Landgraphos*, i. e. comites palatii dixerunt cet. Da es vielmehr heissen sollte *Pfaltzgraphos*, wodurch er Land- und Pfaltz-Grafen mit einander vermenget. **Pfeffinger** l. c. Ob aber wohl die Land-Grafen einen grossen Vorzug vor denen geringern Grafen hatten, so ist doch wohl in Acht zu nehmen, daß die Palatia Regia, wie auch einige Oerter und Städte, in gleichen die Bißthümer, welche, nur die Schutz-Gerechtigkeit ausgenommen, mit Königlichen Freyheiten und eigenen Rechten begnadigt waren, wie von der Ober-Herrschafft derer Grafen, so auch derer Landgrafen ausgenommen waren. **Obrecht** Prodr. Rer. Alsat. **Juncker** l. c. §. 6. p. 439. So muß man auch nicht dencken, daß sich die Landgrafschafften, als sie erblich worden, weiter erstreckt haben, als sie zuvor gewesen, sondern sie wurden nur nach und nach entweder durch Kauff oder Krieg, oder auch durch Kayserliche Belehnungen erweitert; wie man unter andern ein klärliches Beyspiel an denen Land-Grafen in Thüringen sehen kann. **Juncker** l. c. §. 7. In einigen Schrifft-Stellen findet man auch den Namen Comes Patriae, woraus man, weil es von Land-Grafen gebraucht wird, deutlich ersiehet, daß es soviel als jenes anzeigen soll; wie dergleichen aus der Urkunde Adelberti von Maintz bey **Lenckfelden** Antiq. Walckenred. 13. p. 254. des Kayser Conrads des III. bey *Schatenio* Annal. Paderborn. p. 771. bey *Heineccio* Antiq. Goslar. II. p. 146. erhellet, welches nicht weniger *Aimoinus* de Gest. Franc. II. 13. apud *Freherum* Rer. Franc. Tom. II. p. 281. bestärcket, welcher meldet, daß man dasjenige, was die Lateiner patria nennen, im Teutschen Land nenne. **Juncker** l. c. §. 8. p. 439. seq. Des Titels selbst haben sie sich vielleicht nach eigenem Belieben angemaßet, oder ihn auch von denen Teutschen Königen erhalten, und haben hernach auch unter diesem Namen die Lehn empfangen. **Juncker** l. c. §. 2. p. 438. Es sind aber die Land-Grafschafften zweyerley, als grössere und kleinere. **Juncker** l. c. §. 3. **von Falckenstein** Nordg. Merckw. Th. II. c. 8. §. 2. p. 361. Die erstern, von denen gehandelt worden, sind denen Fürsten gleich gerechnet; die andern aber in der That nichts anders als Grafen, und werden auch nicht höher geschätzt; zu geschweigen, daß sie erst in denen jüngern Zeiten, und fast nur in Schwaben, aufgekommen. *Heigius* Quaest. Illustr. Qu. 2. § 55. p. 1. *Rutgerus Rulandus* de Commissariis P. II. Lib. V. c. 4. §. 26. **Reinking** de Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. cl. 4. c. 13. §. 17. seq. 28. p. 396. seq. **Diether** Addit. ad *Besold.* Thes. v. **Land-Graf.** p. 498. *Speidelius* v. **Land-Graf** p. 605. **Becker** Synops. Iur. publ. 8. §. 5. p. 241. **Juncker** l. c. §. 4. p. 438. **Pfeffinger** l. c. Tit. 17. §. 12. p. 612. **Spener** l. c. p. 278. Merckwürdig ist, daß vornehme Grafen bis Weilen ihren angebornen gräflichen Stamm-Namen dem Landgräflichen Titel vorgesetzt, wie denn **Obrecht** Prodr. Rer. Alsat. p. 257. Rudolphen von Habsburg anführet, der sich Rudolphus Comes de Habesburch et Landgrauius de Alsatia geschrieben. **Juncker** l. c. §. 5. p. 438. seq. Derer Land-Grafen Gemahlinnen und Töchter werden **Landgräfinnen** genannt. Unter allen Land-Grafschafften ist Thüringen die älteste, in der Kayser Lotharius Ludewigen zum ersten Land-Grafen machte, welche Land-Grafen sich, wie aus **Tolnern** Cod. Diplom. n. 62. zu ersehen, unmittelbar nach denen Herzogen und wohl gar über den Pfaltz-Grafen am Rheine, Marggrafen von Brandenburg und Meissen unterschreiben. *Hist. Landgr. Thuring.* 18. apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1311. **Spener** l. c. Nachgehends sind auch aus Elsaß und Leuchtenberg Land-Grafschafften worden. **Spener** l. c. Die Land-Grafschafft Hessen gehörte sonst mit zur Land-Grafschafft Thüringen, ward aber nach Land-Graf Ludewigs des VI. Tode davon abgerissen, wie Tom. XII. p. 1900. 1902. zu ersehen. Die anderen Landgrafschafften, so nicht unter denen unmittelbaren Reichs-Ständen anzutreffen, worunter einige auch Elsaß mit zühen wollen, sind: Baar oder Barr, Brißgau, Burgenden in der Schweitz, Klettgau, Nellenburg, Sausenberg, Süßgow, Steveningen, Stülingen, Sundgau, Turgow, Walgow, und die Landgrafschafft bey Rhein. **Juncker** l. c. p. 440. seqq. **Pfeffinger** l. c. p. 612. seqq. *Capitularia Caroli* et *Ludouici* II. 6. et 23. III. 50. **Lehmann** Speier. Chron. II. 16. **Conring** de Rep. Imper. Germ. IV. §. 11-19. **Beckmann** Not. Dignit. IX. 2. §. 8. Instrum. Pac. Mon. §. 73. *Cocceius* Prud. Iur. Publ. V. 2. §. 23. et alibi. *Reineccius* von des Adels Herkommen p. 148. **Zeiller** Itin. Germ. 6. p. 148.

Landgraf, (Joh. Christoph) geboren zu Weiden in der Pfaltz im Jahr 1660. den 23. Sept. studirte zu Regenspurg und Jena, woselbst er auch Magister wurde, und sich mit lesen und disputiren hervorthat, ward hierauf zum Con-Rectorat an dem Gymnasio Poetico zu Regenspurg beruf-

sen, und starb den 2. Ian. im Jahr 1698. im 38. Jahre seines Alters. Von ihm hat man Exercitationes de Oraculis Gentilium.

Landguard Fort, siehe Langerston.

Land-Gummi, siehe Gummi Arabicum, Tom. XI. p. 1374.

Land-Gut, heisset ein Gut, so ausserhalb einer Stadt auf dem Lande gelegen, und mit Feld-Bau, Wiese-Wachs, Vieh-Zucht u. d. versehen, und ist entweder ein Ritter-Gut, oder ein Unterthanen- oder so genanntes Bauer-Gut. Wer ein Land-Gut zu erkauffen Willens ist, hat vorher so wohl sich selbst und seinen Zustand, als in gleichen des Verkäuffers, der Nachbarschafft, der Wohnung und deren Zugehör, sammt deren Einkünfften, und so es mehr als ein gemeines oder Bauer-Gut ist, nach der Gerechtigkeit, Freyheiten und Unterthanen Beschaffenheit wohl zu bedencken und in Betrachtung zu nehmen; welches alles wir nebst dem, was bey einem und dem andern Stücke ins besondere in Acht zu nehmen, kurtz in folgender Ordnung zusammen fassen wollen, da wir erwägen, was vor, bey und nach dem Kauffe eines Land-Gutes, und zwar über Haupt auf Seiten des Käuffers vornemlich in Acht zu nehmen ist. Vor dem Kauffe erkundiget man sich zuförderst nach dem Zustande des Verkäuffers, ob er redlich, oder Gewissen loß, und aus was vor Ursachen er das Gut verkauffe, nach dem forschet man nach der Beschaffenheit und denen Umständen des Gutes selbst, wie nehmlich die Herrschafft, unter deren Gerichtsbarkeit es lieget, gegen ihre Unterthanen insgemein gesinnet sey? Ob die angrentzende Gründe unter einerley oder mehrere und fremde Herrschafft gehöre, in gleichen wie es sich mit der Lehen verhalte? Wie die Nachbarschafft beschaffen, ob sie gut und friedfertig, oder böse und zänckisch sey? Ob das Gut von allen Ansprüchen, wie sie Namen haben mögen, frey, und nicht etwa mit der Zeit durch einen unvermeidlichen Einstand, Abtrit oder Näher-Recht angefochten werden könne? Ob die Raine oder Marck-Steine richtig oder streitig? Endlich siehet man auf die Lage des Gutes selbst, und auf die Beschaffenheit derer dazu gehörigen Stücke, daß es einer Volckreichen Stadt, oder verschiedenen nahrhafften Orten, nicht allein zu weit entliegen, um nicht nur allen auf dem Gute erzeugten und erbaueten Ueberfluß mit Nutzen desto eher in das Geld zu setzen, als auch die zur Wirthschafft benöthigte Stücke und deren Abgang um so viel eher zu ersetzen, wie denn aller Dings ein grosser Vortheil, wenn Holtz, Mühlen, Ziegel-Scheunen, Kalck-Oefen, Schmiede, Wagner, Sattler, und dergleichen Handwercker, nebst andern Nothwendigkeiten nicht so sehr ausser Weges, sondern nahe in der Nachbarschafft zu haben sind. Daß die Gebäude dauerhafftig und nicht baufällig, auch gnungsame nöthige Bequemlichkeit haben, nach der Grösse und Weitläufftigkeit der dazu gehörigen und dabey befindlichen Landes-Wirthschafft, nicht weniger, daß selbige nicht etwa anschüssenden Wassern, Sturm-Winden und anderer entstehenden Gefahr augenscheinlich unterworffen; auch ist dabey zu unterscheiden, ob Gärten, Felder und Wiesen fruchtbaren Boden haben, oder einer morastigen, mosigen, sandigen oder sonst rauhen Art sind, gesunde Lufft haben, und nicht Wasser-Wetter- Wild- und dergleichen Schaden unterworffen; wie die Vieh-Zucht beschaffen, ob sie starck, gute Sommer-Hütung, in gleichen gute Weide habe, ob gute Eichel-Mast vorhanden, oder das Schweine-Vieh vom Boden gefüttert werden müsse, und was dergleichen mehr. Ueber Haupt ist dasjenige Gut vor das vollkommenste und einträglichste zu halten, welches schönen Wiesen-Wachs, gute Obst-Gärten, fruchtbare Aecker, einen unabgiedeten Holtz-Wachs, gut Fisch-Wasser oder Teiche in seinem Begrieff hat. Bey dem Kauffe darff sich der Käuffer am wenigsten mercken lassen, ob sey ihm an dem Kauffe sonderlich gelegen, sondern er muß vielmehr durch einen vertrauten Freund darum handeln lassen. Bey nichtigen und unstreitigen Gütern thut der Käuffer besser, er leiste die Bezahlung davor auf ein Mahl; bey dem Gegentheile aber, da man sich nachtheiliger und gefährlicher Ansprüche versiehet, so von dem Verkäuffer etwa trüglicher Weise verschwiegen worden, ist es sicher, daß man sich vergleichet, die Zahlung entweder in Nach-Fristen zu thun, oder so viel in Händen zu behalten, daß man sich in ereignendem Falle seines Schadens daran erholen könne. Nach dem Kauffe ist vor allen Dingen alles dasjenige abzustellen, was von dem vorigen Besitzer durch Nachlässigkeit und andere übele nachtheilige Haushaltung hint an gesetzet, und der Aufnahme des Gutes hinderlich gewesen. Welche Anmerckungen bey Erkauffung eines Ritter-Gutes eben Falls zu machen, ausser denen aber noch vieles andere sich zu beobachten findet. Was endlich also grosse adeliche Land- und Ritter-Güter, auch deren Gerechtigkeiten anbelanget, so hat ein Käuffer zu bedencken und zu betrachten: Ob ein solches Gut, so er kauffen will, frey eigen, oder Lehen? Ob es ein Stamm-Gut, da er denn von denen Befreundten den Einstand zu besorgen, oder ein Fidei-Commiß oder Maiorat sey? Ob das Lehen geistlich oder weltlich? Mannes- oder durchgehend Lehen? Ob man mit Kindern beyderley Geschlechts belehnet, oder bey deren Ermangelung die Vettern und nähern Bluts-Verwandten dem Lehen-Brief einverleiben zu lassen von dem Lehen-Herrn zugelassen werde? Ob es einen oder mehr Lehens-Herren habe? Wovon sonderlich das letztere wohl zu bedencken und zu scheuen. Ob man in der Lehen-Stube mit einer leidlichen Taxe abkommen könne? Ob das Gut von Steuern, Gülten, Umgeld oder Tranck-Steuer, Zehenten und dergleichen Anlagen frey sey? Oder ob es dergleichen selbst einzunehmen? Ob es mit dem Iure Aperturae oder dem Oeffnungs-Rechte beschweret ist? Ob auch irgend alte Ausstände oder Schulden darauf hafften, oder ob dies Falls alles richtig? Was vor alte und neue Lehen- und Kauff-Briefe, Saal-Bücher und Erb-Register, gerichtliche Documenta und Instrumenta von Frey-Briefen und Erb-Einigungen in Originali vor Handen? Ob es die Ober- und Nieder- oder Unter-Gerichte, Marck-Freyheiten und dergleichen Gerechtigkeiten habe? Und ob diese unanspruchig und geruhig besessen worden? Ob auch die Brau-Gerechtigkeit vorhanden? Ob das Bier gut abgehe? Ob das Gut seine eigene Hof-Schencke habe? Und was der Wirth Pacht davon giebt? Ob es auch in andern

Wirths-Häusern ausgeschencket werden müsse, oder man solches in die benachbarten Städte und Orte verführen dürffe? Ob man auf seinem und derer Unterthanen Gehöltzen die Jagten und Weidewerck, hohe und niedere, alleine oder mit andern gemenget habe? Was man an rothen und schwartzen Wildprät, an Hasen, Füchsen, Wölffen und der gleichen, zusamint dem Feder-Wiloprät, besage derer Jagt-Register, jährlich zu genüssen? Ob Mahl-Stampf-Säge-Walck-Schleiff-Oel-Pulver-Papier-Gewürtz- und Lohe-Mühlen zum Gut gehörig vor Handen sind? Was der Mahl-Müller von der Mahl-Mühle Zins oder Pacht gebe? Und ob er auch Schweine in die Mastung zu nehmen schuldig sey? Wie viel Gänge die Mühle habe? Ob alle Zeit Mahl-Wasser gnug vorhanden? Ob das Wehr kostbar und schwer zu erhalten, und ob es leicht Schaden nehmen könne? In gleichen ob die Mühlen bey grossem Gewässer lange stille stehen müssen? Ob Ziegel und Glas-Hütten, Kalck-Oefen und Stein-Brüche auch Gyps und Mergel vor Handen? Ob eine Kirche bey dem Gute sey, ob es eine Mutter oder Filial-Kirche? Ob dem Besitzer des Gutes das Ius Patronatus zustehe? Gleich wie auch schlüßlichen der Herrschafft und derer Unterthanen Wohlstand zusammen vereinbaret ist, also ist auch dies Falls, ehe der Schluß des Kauffs gemachet wird, insonderheit aus zu forschen: Wie viel Unterthanen seyn? Wie viel ganzer Höfe, Bauer- und Pferde-Güter, Hintersässer-Güter und Häuser sich bey dem Gute befinden? Was sie an gewissen Schoß, Gulten, Zehenten, Erb-Feder- und Haus-Zinsen, Eyern, Käsen, Lamms-Bäuchen, Gänsen, Caphänen, Fast-Nacht, Herbst-Rauch- und andern Hünern, Scherwerck-Tägen, Frohn-Diensten, und andern beständigen Gefällen jährlich abtragen müssen? Ob sie Sterb-An- und Ab-Zugs, auch Lehen-Geld, Hand-Lohn, Kauff-Siegel und andere Schreib-Gebühren geben müssen? Und was die gewisse Taxe darüber sey? Ob ferner die Unterthanen arm oder reich? Wie hoch ihrer Güter Kauff-Schillinge sich belauffen? Wie ihre Häuser aufgebauet und bedachet? Wie viel Heu-Futterung sie beyläuffig einlegen, und Haupt-Viehes davon auswintern? Ob und wie viel Getraide sie zum Verkauf überley behalten? Und wie weit sie es zu Marckte führen? Ob sie mit Schulden beladen, oder andere ihnen selbst schuldig? Ob sie auch etwas von ihren Grund-Stücken versetzet haben? Wie viel eigentlich Pferdner oder Anspänner, Hintersässer, Häusler und Haus-Genossen vor Handen? Ob alle Hand- und Pferde-Dienste entweder gemessen oder ungemessen, auch die Bau-Frohnen so wohl mit Pferden als mit der Hand verrichtet werden? Wie weit und offt Gutsch-Fuhren zu verrichten? Ob und wie weit die Unterthanen Botschafft lauffen müssen, und was sie zum Boten-Lohne bekommen? Ob die Unterthanen um den Zehenten schneiden? Ob sie Flachs rauffen, rösten, auswaschen, stauchen brechen, hecheln, spinnen, ingleichen auch den Hanff? Ob sie Hopfen abnehmen, blaten und pflücken? Obst brechen u. d. Wie viel sie vor den Acker Gras auf denen zum Gute gehörigen Wiesen zu hauen bekommen? Ob die Unterthanen auch Gras streuen, Heu und Grumet machen, Haber und Gerste harcken, auch die Feld-Früchte nebst Heu und Grummet einführen und einbringen helffen? Und was sie an Fröhner-Brodten, Käsen und dergleichen empfangen: Was sonsten iedes Gut vor Nutzung und Gerechtigkeit oder Beschwerungen hat, solches pflegen desselben Anschläge und Erb-Register zu weisen.

Landhaus, ist ein Gebäude in denen Haupt-Städten derer Schlesischen Fürstenthümer, darinnen die Land-Stände ihre Versammlungen halten, und sich über des Landes Nothdurfft berathschlagen.

Landi, oder lo Stato di Landi, Lat. Status Landorum, oder Vallis Tari, ein ziemlicher Strich Landes, mit dem Titel eines Fürstenthums, zwischen denen Grentzen des Genuesischen Gebiets und denen beyden Herzogthümern Parma und Piacenza, um die 2. Flüsse Cevo und Taro herum. Die besten Oerter darinnen heissen Bardi, Borgo di Val di Taro und Campiano. Augustinus Landi ward wegen seiner dem Hause Oesterreich geleisteten Dienste von Carolo V. zum ersten Fürsten von Borgo di Val di Taro, zum Marquis de Bardi und Grafen von Campiano gemacht, und hinterließ von Iulia Landi Manfredum und Claudium, so beyde im gedachten Fürstenthume seine Nachfolger gewesen. Der erste starb im Jahr 1559. ohne Erben, der andere war Gouuerneur von Lodi, und vermählte sich an Ioannam, Alvari de Cordoua y Arragon Tochter, so ihm Mariam, eine Gemahlin Herculis Grimaldi, Fürsten von Monaco, und Fridericum, Fürsten von Borgo di Val di Taro, Riter des goldenen Vließes, geboren. Seine einzige mit Placida Spinola erzeugte Tochter, Polyxena Maria, ward an Ioannem Andream Doria, Fürsten von Melfi, vermählt. Nach dem nun dieses Geschlecht ausgegangen, wurden seine Lande also getheilt, daß der Herzog von Parma die Hälffte, darinnen Borgo di Val di Taro der beste Ort, und der Printz von Doria die andere Hälffte bekommen, worinnen Bardi und Campiano vor andern zu mercken sind. Es hat aber der letztere seinen Theil schon vor etlichen Jahren ohne Kayserlichen Consens an den erstern vor 86000. Ducaten verkaufft. Ein Abbato Landi war um das Jahr 1720. und die folgenden Jahre des Herzogs von Parma Extraordinair-Envoyé am Frantzösischen Hofe. *Maurice* Blason des Armoiries de tous les Cheval. du toison d'or. Abel Preuß. und Brandenb. St. Geogr. Th. I. c. 11. §. 4.

Landi oder Landus, (*Antonius*) ein edler Florentiner, so um das Jahr 1539. gelebet, that sich durch verschiedene Gedichte und critische Anmerckungen über den Dante, unter denen dasigen Academicis, hervor. Seine auf des Groß-Herzogs Cosmi I. Beylager verfertigte Comœdie: il Commodo, ist öffters gedruckt worden. *Negri* Scrittori Fiorent.

Landi, (*Bassianu*) von Piacenza, ward im Jahr 1547. Prof. Med. zu Padua, und machte sich durch seine Gelehrsamkeit sehr berühmt, hatte aber das Unglück, daß er allda von einem Meuchel-Mörder des Nachts auf der Gassen mit 7. Stiler-Stichen den 24. Oct. im Jahr 1562. verwundet wurde, daran er den 31. gestorben. *Freher* Theatr. vir. erudit. clar. P. III. p. 1252. Man hat von ihm einen netten Comment. über verschiedene alte Bildnisse; in Artem paruam Galeni; desgleichen de Hi-

storia humana Lib. 2. Iatrologiam; de Origine et Causa pestis Patauinae an. 1555. de Vacuatione; de Motu; de Loco; de Tempore; de Incremento; de Natura caelesti; Dialogos 2. ad Herculem Estensem, darinnen er eine Methode zeigt, wie man die Kranckheiten erkennen und heilen solle; Librum Epiphylidum; Adnotationes in Terent. Praefationem in Aphorismos Hippocratis; Paraphrasin in Aristotelem de Anima; Orationis Demosthenis contra Androtionem conuersionem latinam. *Thuanus* Hist. XXXIV. *Ghilini* Teatr. d'Huom. Letter. P. II. Zwinger Theatr. *Quensted.* Patr. illustr. viror. *Mercklin*, Linden. renou. *Teissier* Addit. aux Elog. des Hommes Sçavans T. I. p. 211. 212. *Papadopoli* Hist. G. Pat. T. I. *Freher* l. c. p. 1252. seq.

Landi, (*Constantius*) Marquis von Casal am Po, und Patricius aus Piacenza schrieb ad tit. Pandectarum, de Iustitia et Iure, Enarrationum Librum; in l. 1. et 7. π. de legib. interpretationem; in p. 18. π. de adquir. et am. poss. breuissimam declarationem; in Ius Ciuile sparsim contentarum Exercitationum; it. Pratermissorum Libellum, welche Stücke alle in *Euerh. Ottonis* Thes. Iur. Rom. Tom. III. befindlich. Eine Erklärung über des Cacurii und Atiliae Manduillae Grabmahl findet sich in *Petr. Zornii* Biblioth. antiq. et exeget. in S. S. Tom. I. P. I. p. 1. Ausser diesen finden sich von ihm in *Roberti* Miscellan. Italic. Erudit. Tom. I. Explicationes in veterum Numismatum Romanorum miscellanea, in gleichen in M. Cassii Cacurii et Atiliae Manduillae Tumulum. *Hallervord* Bibl. cur.

Landi, (*Iulius*) ein edler Florentiner, lebte um das Jahr 1530. und stand bey dem Cardinal Hippol. de Medices in grossem Ansehen. Als er einst von ihm einen Käse geschenckt bekam, nahm er daher Gelegenheit, eine Operette unter dem Titel Formaggiata zu schreiben. Man hat von ihm unter andern eine Lebens-Beschreibung Aesopi in Italiänischer Sprache. *Negri* Scrittori Fiorent.

Landi, (*Steffano*) Capell-Meister des Bischoffs zu Padua Cornaro, gab ein Madrigalien-Werck, in gleichen La Morte d' Orfeo Venedig 1619. in Druck.

Landini oder Landinus, (*Christoph.*) ein gelehrter Florentiner gegen das Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, war in der Philosophie und denen Humanioribus trefflich erfahren, welche beyde er auch in seiner Vater-Stadt mit vielem Ruhm gelehret. Man weiß nicht eigentlich, wenn er gestorben ist; in dessen sind verschiedene Schrifften noch von ihm im Druck vorhanden. Dahin gehören eine Italiänische Uebersetzung von des Plinii Historia Naturali Venedig 1476. in fol. Esposizioni soura il Dante, ib. 1484. und 1497. in fol. Brescia 1487; Disputationes Camaldulenses; Comment. in Virg. et Horat. de Nobilitate Animae. *Ghilini* Teatro T. I. *Gaddius* de Script. non Eccl. *Simler* Epitome. *Crescimbeni* della volgar. Poësia VI. *Negri* Scritt. Fior.

Landini, (*Franciscus*) ein um das Jahr 1582. zwar blind, aber berühmt gewesener Philosoph, Sternkündiger und Musicus auf vielen Instrumenten zu Florentz, wurde wegen seiner vortrefflichen Eigenschafften von dem Könige in Cypern und dem Herzoge zu Venedig mit dem Lorbeer-Crantz beehret, und hat einige denen Musicis dienliche Sachen herausgegeben. *Pocciant.* Catal. Scriptor. Florent. p. 58. sq.

Landinum, siehe Landen.

Landinus, siehe Landini.

Landishut, siehe Landshut.

Landishuta, siehe Landshut.

Landishute, siehe Landshut.

Landishutta, siehe Landshut.

Landishutum, siehe Landshut.

Landiskron, siehe Landscron.

Land-Karte, siehe Land-Charte.

Land-Karren-Stein, dessen gedencket Behren in Hercynia curiosa. p. 134.

Landiskrona, (*de*) siehe Landskron.

Land-Knecht, siehe Krohn-Bote. Tom. IX. p. 2154.

Land-Kranckheit ist zweyerley: als 1) Morbus endemius, welches eine Land-Kranckheit ist, die nur einem gewissen Volcke und nur einem Lande gemein ist, als die Lungensucht in England, die Kröpfe in Mähren ꝛc. ꝛc. 2) Morbus epidemius, so auch eine Land-Kranckheit ist, welche von einer gemeinen Ursache viele Länder durchstreichet, als die rothe Ruhr, böse Fieber ꝛc. ꝛc. Siehe auch Kranckheit.

Land-Krebse, siehe Krebs.

Land-Läuffer, siehe Bach-Haase. Tom III. p. 57.

Land-Leder. Dadurch wird das warme gaar Leder, so in unserm Lande geschlachtet und gearbeitet wird, verstanden: ja auch, was in dem Lande gekauffet, und nicht von draussen hereingebracht, so noch rauch ist, wird also von jedem Lande diese Redens-Art gebrauchet.

Land-Männer sind Gerichts-Personen in der Schweitz und Richter in peinlichen Sachen.

Land-Marschall, praesidirt in Oesterreich bey Versammlung derer Land-Stände, und antwortet in dererselben Namen auf den Kayserlichen Vortrag.

Land-Meister, sind unter denen Handwerckern, so auch zwar auf dem Lande und in denen Dörffern, auch wohl Flecken und kleinen Städten wohnen insgemein diejenigen, welche um Zünfftigkeit Willen das Handwerck in grossen Städten mit halten, nach Gelegenheit gar dort selbst Meister werden, den Quartal-Groschen erlegen, zu dem Handwercke beruffen und über Land dahin reisen.

Land-Meister des Teutschen Ordens, siehe Teutsche Ordens-Ritter.

Land-Messer sind eine Art von Raupen, so sich in Teutschland sehr gemein und häuffig finden, und scheinet ihre Benennung daher entstanden zu seyn, weil dieses Ungeziefer, wenn es gehet, alle Mahl sich dehnet, als wenn es wollte ein Maß nehmen, und mit einem Circel etwas suchte abzumessen. Diese Raupe hat wenig Haare, sondern ist auf dem Leibe gantz nackend, aber wenn man eigentlich darauf siehet, so sind einige kurtze schwartze Haare zu finden. Das Haupt und der Schwantz sind schwartz, übrigens ist der Grund weiß, mit schwartzen Flecken, die grösten Flecken sind in einer Reihe

auf dem Rücken, an jeder Seite aber zwey Reihen, mit kleinen Flecken versehen. Der Unter-Leib hat zwey schwartze Streiffen, zwischen beyden kleinen Reihen schwartze Flecken, die an der Seiten seyn, siehet man eine rauchgelbe Farbe, woran der Hals und das dünne dichte an dem Schwantze einiger Maßen Theil haben. An dem Halse siehet man an jeder Seite drey schwartze spitzige Füßlein, an dem Hinter-Leibe nahe an dem Schwantze zwey schwartze Stumpfe dergleichen, und zwar an jeder Seite eines, wie sich denn auch noch zwey an dem Ende des Schwantzes zeigen. Wenn die Raupe, so man Land-Messer nennet, fortkriechet, so ist es sehr langsam, mit einem einigen Bug auf dem Rücken, anbey ist sie sehr faul und träge, schläfet auch fast den gantzen Tag. Dieses Thier liebet die Pfirsing-Bäume, weisse und rothe Johannis-Beeren, und wenn die Creutz-Beer-Blätter anfangen auszuschlagen, so hält es sich gerne auf selbigen auf.

Land-Messer, siehe **Feldmessen**. Tom. IX. p. 475. seqq.

Landmerer, (*Laur.*) ein Praemonstratenser aus Dornick, war S. Theol. Licentiatus und Canonicus regularis zu Tongtelo, nachgehends Prediger in Champagne, florirte um die Mitte des 17. Jahrhunderts, und schrieb 3. Bücher de vetere Clerio, Monacho ac Clerico-Monacho, welche zu Löven 1626. und zu Antwerpen 1635. in 4. gedruckt, wie auch Commentarium in Regulam S. Augustini, Löven 1621. *Swertius* Athen. Belg. *Hallerword* Bibl. cur.

Land-Miliz sind die Landes-Herren, Vermöge der ihnen zustehenden Landesherrlichen Hoheit, aufzurichten berechtiget, und da sie von ihren Unterthanen nach Gefallen Soldaten anwerben können; so stehet ihnen auch frey, die sämtlichen Unterthanen in gewisse Corps, Compagnien und Regimenter einzutheilen, sie in denen Waffen exerciren, und mit Officirern versehen zu lassen, damit sie Proben ihrer Tapferkeit ablegen, und also zur Vertheidigung des Landes tüchtig werden. Diese zusammen genommene Miliz heissen nun nachgehends Defensioner, der **Bürger- oder Land-Ausschuß**, National-**Volck**, **Land-Miliz** und so weiter. Da dergleichen Anstallten zur allgemeinen Defension des Landes vorgenommen werden, so kann sich kein Bürger noch Unterthan davon ausschlüssen, und die sich weigern, können mit Gewalt dazu gezwungen werden. Es werden insgemein junge ledige Leute, die keine Frau noch Kinder haben, von dem achtzehenten bis in das viertzigste Jahr, und zwar von Haus zu Haus, so daß Niemand ausgeschlossen ist, dazu genommen, und in iedem Amte und Voigtey aufgezeichnet, auch ihre Namen in eine gewisse Rolle gebracht. Aus diesen allen wird auch noch wohl ein besonderer Ausschuß gemacht, und diejenigen, so vor denen andern die stärcksten und vigoureuseesten sind, zur Land-Miliz genommen, so, daß wenn ein Bauer drey oder vier Söhne hat, etwa ein Paar, welche die stärcksten sind, darunter ausgelesen werden. Damit aber kein Amt vor dem andern allzuviel Beschwerung leide, muß bey allen Amts-Dörffern eine gewisse Proportion herauskommen, so daß wenn im dem einen Dorffe hundert Pursche aufgezeichnet worden, in dem andern 50. und nur 50. von jenen zur Miliz erwählet sind, von diesen 25. ausgelessen werden müssen. Sie werden auch wohl nach denen Hufen aufgeschrieben, und nach deren Quantität denen Besietzern auferleget, daß sie eine gewisse Zahl Leute, die zur Miliz tüchtig sind, welche in denen Waffen geübt, und zu denen Kriegs-Exercitiis tüchtig gemacht werden, sistiren müssen, doch ist der erste Modus besser. Man erwählet mehren Theils diejenigen dazu, die von gesunden Gliedmassen und gutem Ansehen sind, auch keine eigenen Güter noch Nahrung besietzen. An einigen Orten, wie in dem Herzogthume Magdeburg, werden auch diejenigen Bauern-Söhne nicht ein Mahl ausgenommen, die bereits väterliche Güter administriren, aber noch keine Weiber haben, weil sie aus dem Lande nicht geführet werden, und daher alle Zeit wieder bey denen ihrigen seyn können. Also schicken sich nicht zur Land-Miliz die alten wohnhafften Bauren und Unterthanen, so ihre Höfe haben, auch nicht die fremden, so nicht beständig im Lande bleiben: denn sonst könnte man nimmermehr eine gewisse Anzahl einer beständigen Land-Miliz, auf welche Staat zu machen, zusammen bringen. Hierbey entstehet die Frage: Wenn denen Unterthanen das Unternehmen mit der Land-Miliz allzu beschwerlich ist, und sie erbieten sich, daß sie lieber Geld aufbringen wollen, fremde Soldaten zu unterhalten, als ihre Söhne und Freunde bey der Land-Miliz zu lassen, ob die Landes-Herrschafft ihnen in diesem Stücke fügen könne? Wir sagen Nein, sinte Mahl der Endzweck, den man sich bey der Land-Miliz vorgesetzt, hierdurch nicht erreichet wird. Dem Landes-Herrn ist daran gelegen, daß die Unterthanen continuirlich in dem Exercitio derer Waffen unterhalten werden, damit sie bey einem sich ereignenden Nothfalle ihr Vaterland selbst defendiren mögen, und man nicht nöthig habe, solches fremden Soldaten anzuvertrauen; denn eben zu dem Ende wird das National-Volck geworben, damit das gemeine Wesen in Sicherheit gesetzt werde, Massen dem Land-Volcke mehr Liebe vor das Vaterland, als denen fremden angeboren ist. An einigen Orten, wie in denen Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst, sind die adelichen von der Land-Miliz befreyet. Die meisten von ihnen besietzen zwar keine Lehn-Güter, wie die in dem Herzogthume Bremen, nichts destoweniger haben doch ihre Allodia eben die Immunität und Freyheit, welche denen Lehn-Gütern eigen ist, daher müssen sie die Roß-Dienste so wohl als die Vasallen leisten. In dem Herzogthume Magdeburg werden die Unterthanen derer Edelleute, damit die Amts-Unterthanen sich nicht zu beschweren Ursache haben, eben Falls mit beyzutreten genöthiget, wie aus dem von Ihro **Königlichen Majestät** in Polen sub dato 12. Nouembris an. 1704. erlassenen Rescript mit mehrern erhellet. Die Land-Miliz und National-Trouppen zu commandiren, sind aller Dings Officirer höchst nöthig, und ob wohl das oberste Haupt-Commando von dem Landes-Herrn selbst dependiret, sinte Mahl die gantze Administration des gemeinen Wesen auf ihm allein beruhet, so kann

doch wegen derer vielen Geschäffte und weiterer Besorgung von ihm nicht alles expediret werden, sondern er substituiret Stat seiner andere Officiers. Diesen, die er bestellen läßt, kann er so viel Gewalt, als ihm nur gefällig ist, anvertrauen. Sie müssen aber des Kriegs-Wesens kundig seyn, und ihnen an der nöthigen Wissenschafft und Erfahrung nichts mangeln, damit sie die ihnen untergebenen Soldaten in demjenigen, was ihnen nöthig, gehörig unterrichten mögen. Dabey sollen sie nicht allein tapfer, sondern auch tugendhafft seyn, und durch rechtschaffenen Wandel ihren Soldaten mit gutem Exempel vorgehen, sie müssen die Fatiguen ausstehen können, auch ihrem Landes-Herrn und Vaterlande getreu bleiben, und gegen die ihnen untergebene Soldaten nicht allzuhart und strenge verfahren, wie davon in der **Königlichen Dänischen Verordnung** wegen der Land-Miliz mit mehrern gehandelt wird. Hat einer oder der andere von denen enrollirten National-Soldaten sich durch angewendeten Fleiß in denen Exercitien solcher Gestallt perfectioniret, daß er eine Unter-Officier-Stelle verdienet, so wird selbiger, wenn er seine bestimte Zeit in Diensten gestanden, andern vorgezogen und darzu befördert, und da er es nachgehends verdienet, zum Ober-Officier avanciret. In Ansehung derer Generale, die sie commandiren sollen, fraget sichs: Ob es besser sey auswärtige oder einheimische dazu zu erwählen? Es scheinet wohl, daß die einheimischen denen auswärtigen vorzuzühen; denn sie haben mehr Liebe vor ihre Lands-Leute als die fremden, zu dem ist ihnen auch der Genie des Volcks am besten bekannt, und können mit weit leichterer und geringerer Mühe dasjenige zu Wege bringen, was fremden viel saurer und beschwerlicher ankommt. Die einheimischen werden auch vor viel getreuer gehalten, und haben die Vermuthung vor sich, daß sie vielmehr Sorgfallt zu Beschützung des Vater-Landes als die fremden anwenden werden. Bey diesen hat man eher zu besorgen, daß sie gefährliche Anschläge vor das Land fassen mögten. Die Land-Miliz muß so wohl als die regulaire Miliz mit alle dem, was zu ihrer Unterhaltung nöthig, versehen werden, Ober- und Unter-Gewehr, Kleidung und andere Zubehörungen mit darunter begrieffen. Es stehet auch dem Landes-Herrn das Recht zu, alle Unterthanen, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind, zu dergleichen Praestationen anzuhalten. Es werden die Jahr aus Jahr ein vor die enrollirte Mannschafft an Zehrung erforderliche oder andere nothdürfftige Unkosten über das gantze Land nach dem Contributions-Anschlag repartiret, und ist Niemand von Erlegung dergleichen Contributionen eximiret. Diejenigen Haus-Väter, welche Söhne, Brüder oder Knechte zur Defension des Landes hergeben, oder auch selbst dienen, bleiben gantz oder nach Proportion ihrer habenden vielen oder wenigen liegenden Gründen, grossen Theils die Jahre über, da sie dienen, von obigen Kosten befreyet, hingegen müssen diejenigen Haus-Wirthe, so keine tüchtige Mannschafft aufbringen können, aber doch bemittelt sind, billig davor bezahlen; und solches ist zu dem Ende verordnet, damit die Gleichheit desto besser beobachtet werden möge. Zu beständiger Conseruation der Land-Miliz ist am besten, daß alle Mannschafft von denen Mittel-Jahren aufgezeichnet werde, daß, wenn einer von denen aufgezeichneten durch den Todt oder auf andere Art abgehet, also fort ein anderer wieder an dessen Stelle komme. Diese Rollen und Matriceln müssen in allen Districten derer Provintzien zu Wege gebracht, von vereideten Personen genau verwahret und ohne Vorbewust und Einwilligung derer höchsten Ober-Officiers im geringsten nicht verändert werden. Die Unterhaltung der Land-Miliz findet auch dadurch ihren Fortgang, wenn die Unterthanen nur einige Jahre unter der Land-Miliz bleiben müssen, und hernach an die Stelle derer abgegangenen andere jüngere wieder substituiret werden. So geschiehet es denn, daß die sämmtlichen Unterthanen nach und nach in denen Waffen geübet werden. Was nun das Forum der Land-Miliz anbelanget, so pflegen die zur Landes-Defension eingeschriebene, so lange sie auf dem Lande liegen bleiben, unter der Iurisdiction und denen Gerichten ihrer ordentlichen Obrigkeit zu stehen, werden sie aber zu würcklichen Diensten gebraucht, so zühet man sie unter das Kriegs-Recht. Jedoch wird es mit ihnen immer in einem Lande anders gehalten, als in dem andern: Haben sie etwas versehen oder verbrochen, so wird die Untersuchung und Bestraffung ihrer ordentlichen Obrigkeit, wenn nicht ein anders in ihrem Lande verordnet worden, vorbehalten. Damit auch die Land-Miliz in denen gehörigen Schrancken bleiben möge, so werden ihnen dieserhalben gewisse Kriegs-Articel vorgeschrieben, nach denen sie sich entweder accommodiren oder gewisser Straffe gewärtig seyn müssen. Also verdienen sie Straffe, wenn sie nicht zu rechter und gehöriger Zeit auf dem Exercier-Platze, wie es ihnen anbefohlen und angesagt ist, erscheinen, es wäre denn, daß sie wegen einer rechtmäßigen Ursache verhindert würden. Denn was wollte daraus werden, wenn ein jeder seiner Gemächlichkeit hierinnen pflegen wollte? Nicht weniger verdienen sie Straffe, wenn sie sich ihren Officirern wiedersetzen, und denenselben keinen Gehorsam leisten. Denn wo die Officirer nicht bey ihrem Ansehen erhalten werden, so fällt hernach alle Ordnung gantz und gar über den Hauffen, und ein jeder könnte zum grösten Schaden des gemeinen Wesens thun, was ihm gelüstete. Der Land-Miliz ist nicht zu verstatten, daß sie die Musqueten nach ihrem Gefallen loßplatzen, damit sie nicht, weil ihrer viele noch nicht recht damit umzugehen wissen, hierdurch Schaden anrichten. Zu dem Ende ist auch nicht zu verstatten, daß ein ieder das Gewehr in seinem eigenen Hause verwahrlich aufbehalte, sondern es ist besser, daß es an einem andern öffentlichen und gemeinen Orte verwahret werde, daraus es ein jeder nehmen könne, wenn es zum Exerciren gehet, und es auch wieder hinhänge. Nach dem Exerciren müssen sich die enrollirten von der Land-Miliz so wenig in denen Schencken und Krügen als sonsten aufhalten, sondern so gleich nach Hause gehen; halten sie sich anderwärts auf, und versäumen ihrer Herren Dienste, alsdenn kann der Haus-Wirth seinen Knecht nicht allein Essen und Trincken verweigern, sondern auch etwas von dem Lohne abkürtzen. Es pflegen einige wieder den Gebrauch

der

der Land-Miliz unterschiedliches einzuwenden, und sagen, es wäre eine Unordnung und Rebellion in dem Lande gar leicht zu befürchten, wenn die Unterthanen in denen Waffen allzusehr geübt wären. Doch hat man deshalben nichts zu besorgen, und es giebt schon Mittel, dadurch man die Land-Miliz, wenn sie extravagiren wollten, bey ihrer Schuldigkeit erhalten kann, und wenn sie etwas rentiren wollten, hat man die regulirte Miliz zur Seite, die sich ihnen genugsam wiedersetzen kann. Ob wohl in denen meisten Ländern National-Trouppen aufgerichtet sind, so ist doch noch nicht zu vernehmen gewesen, daß durch selbige Unfug in dem gemeinen Wesen errichtet worden wäre. Andere meynen, die Land-Miliz hätte gar selten Courage und Muth zu fechten, sie dächten stets an die ihrigen, so sie zu Hause hätten, und wenn es hart an den Mann gienge, so zögen sie grösten Theils aus. Doch dieses geschiehet nur zufälliger Weise bey einem und dem andern; fehlet es doch wohl manchem von denen regulirten Trouppen an Hertze; hingegen ist mancher von dem National-Volcke tapfer genug, wenn er des Feuers sonst gewohnt worden, und ein getreuer Unterthan ist. Vielmehr treibet sie die Liebe, welche sie vor die ihrigen tragen, dahin an, daß sie alle Kräffte dran strecken, ihr Vater-Land von der feindlichen Gefahr zu befreyen. Dieser und anderer dergleichen Einwürffe ungeachtet bleibet es doch gewiß, daß es mit der Land-Miliz ein gar gutes Werck zu Beschützung des Landes sey. Also saget **Merckelbach** beym *Klockio* Tom. I. Consil. 20. n. 9. Es ist ein gemein nützliches und hochnöthiges Werck, daß Fürsten, Grafen und Herren zu Schutz und Schirm ihrer von GOtt anbefohlnen Land und Leute von etlichen zum Streit tauglichen und qualificirten Personen einen Ausschuß anstellen, und dieselben in Scharmützel und andern militaribus Exercitiis üben und anführen lassen; Massen dazu nicht allein die Politici und Juristen rathen, sondern es geben auch derer alten Römer und anderer berühmten Völcker Exempel solches sattsam zu erkennen. Der Herr des Landes und das Land selbst zühen von der National-Miliz den grossen Nutzen, daß, wenn mit diesem Wercke etwa 40. Jahr continuiret worden, auch die verheurathe-ten, und also alle Unterthanen im Stande sind, bey Kriegs-Zeiten das Land nebst ihren eigenen Haab und Gut zu defendiren. Und gleichwie bey feindlichem Einfalle ein Bauer ohne dem seine Wirthschafft schlecht wahrnehmen kann, sondern verlauffen muß, also ist ja besser, daß er zu Verhütung des Einfalls in der Linie oder in der Grentz-Festung gebraucht werden kann, wobey es denn nicht nöthig, daß man dazu aus iedem Dorffe alle exercirte Mannschafft heraus zühe, und zu vorgedachtem Zwecke verlege, in dem es nach Proportion der Gefahr solcher Gestallt geschehen kann, daß mitten im Lande dennoch der Acker-Bau und Wirthschafft versehen werden möge, und auf der Grentze verbietet es der Einfall von selbst, auch dienet alsdenn die eingeführte Land-Miliz dazu, daß man den exercirten Bauer, der, wenn er würcklich gebraucht wird, sein Commisl-Brod bekommt, zusammen hält, und das Verlauffen, wie etwa sonst geschehen, verhütet, ja ein solcher Bauer ist auch darinnen glücklicher, wenn er von seinem Landes-Herrn also employret und unterhalten, mithin nach vergangenem Kriege wieder zu denen seinigen dimittiret wird, als daß er, wie ein verirrtes Schaff, der Discretion des Feindes überlassen bleibe, von selbigem unter die Miliz genommen, wieder sein eigen Vater-Land gebraucht, und hernach gar aus dem Lande mitgenommen werde. Der Landes-Herr aber profitiret durch eine solche Land-Miliz, daß er eine desto stärckere Armée im Felde haben, und wenn jene mit regulirten Trouppen meliret, und von guten Officiers, wozu man denn alte Unter-Officiers, die es offt denen obern, wo nicht zuvor, doch gleich thun, gebrauchen könnte, angeführet wird, er die Hoffnung haben kann, daß ein solcher exercirter Bauer, woraus der meiste Theil derer regulirten Trouppen genommen ist, alsdenn und in Betrachtung seines eigenen Interesse wenigstens so gut, als ein mit Gewalt und Wiederwillen aus fremden Provintzien geworbener, Stand halten werde. Die Land-Miliz wird auf solchen Fuß gesetzt, daß sie im Nothfalle mobil gemacht, oder in die Festungen geworffen werden kann, ausser dem Nothfalle aber leget man sie nicht in die Garnisonen, man stecket sie auch nicht unter die andern Trouppen, sondern man lässet sie die übrige Zeit bey ihrer Hauswirthlichen Arbeit verbleiben. Im Jahr 1717. haben Ihro Durchl. der Marggraf zu Brandenburg-Bayreuth, George Wilhelm, ein Reglement vor Officiers und Gemeine bey dem neu aufgerichteten Land-Regimente publiciren lassen, darinnen gar viel nützliche Sachen enthalten sind; Unter andern wird darinnen befohlen, daß jeder Capitain die ihm anvertraute Compagnie in guten und gefälligen Stand bringen und besorget seyn solle, sie dabey zu conseruiren, auch zu dem Ende seine Compagnie quartaliter ein Mahl zu bequemer Jahres Zeit, da die Mannschafft am wenigsten in der Haushaltung versäumet, zusammen zühen, und selbst exerciren, die subalternen von der Compagnie nebst denen Unter-Officiers dahin anhalten, daß selbige ausser Diensten die Woche ein Mahl hin und wieder die Leute Trouppen Weise auf denen Kirch-Spielen üben, dabey jeder Commendant von der Compagnie zu beobachten, daß ausser dem exerciren die Leute ihre Montur nicht anzühen und ruiniren, noch einigen Frevel und Muthwillen mit dem Gewehr treiben, in welchem Falle die Chefs der Compagnie einzig und allein davor zu respondiren gehalten seyn sollten; Nach iedesmahligem exerciren muß der Capitain von der Compagnie die Zahlungs-Liste einschicken, damit man sehen könne, wie die Leute bey dem exerciren erscheinen; in gleichen alle Quartale eine Compagnie-Liste, und zwar beyde in duplo, als eine an den Commendanten des Regiments, und die andere an den Kriegs-Rath, um solche denen Acten beyzulegen, ausfertigen. Die Officiers sollen ihre untergebene Mannschafft nicht nur als Land-Soldaten, sondern auch zugleich als steuerbare Unterthanen betrachten, und solchen mit Bescheidenheit nebst moderaten Tractament begegnen, anbey einen Unterschied zwischen Kriegs- und Friedens-Zeit gebrauchen, und sie ohne erhebliche Ursachen weder aus Eifer und Uebereilung, viel minder wegen anderer

ungeziemenden Absichten, durchaus nicht übel tractiren. Sie sollen verbunden seyn, auf Erfordern ihre Dienste, so wohl wenn das Regiment gantz oder Compagnien Weise beysammen, als auf denen Postirungen, Grentzen, Festungen, oder wo es im Lande anbefohlen werden mögte, gegen Reichung des gewöhnlichen ihnen ausgeworffenen Geldes zu praestiren, hingegen von allen bürgerlichen und Bauer-Wachen, in gleichen Boten lauffen gäntzlich exemt seyn, jedoch mit Vorbehalt derer übrigen Praestandorum an Steuern, Frohnen und anderer Onerum, welche der Landes-Herrschafft gebühren. Keiner soll sich unterstehen, das Gewehr oder die Montur zu mißbrauchen, noch zu ruiniren, in Unterbleibung dessen wird ihnen nicht allein beydes abgenommen, sondern auch die Verbrecher nach denen Kriegs-Articeln bestrafft, und das ruinirte Gewehr oder Montur müssen sie auf ihre Kosten wieder anschaffen. Kein Ober- oder Unter-Officier noch Beamter soll sich ohne specialen Befehl unterfangen, mit denen selegirten eine Aenderung vorzunehmen, weniger von denen selectis auf keinerley Weise oder unter was Vorwand es sey Geschencke nehmen oder abfordern. Würde einer oder der andere zu Diensten untüchtig, oder hätte ein Hand-Werck erlernet, darauf er zu wandern gemüßiget wäre, so kann einem solchen zwar die Dimission ertheilet, der wandernde aber bey der Zurückkunfft wieder herbey gezogen werden. Die Tagelöhner und Hausgenossen, so unter dem Land-Regimente sind, sollen zwar zu weiterer Dienstleistung mit unweigerlicher Assistentz derer Beamten angehalten, jedoch künfftig nach und nach gegen andere ausgewechselt werden. Was der Schwäbische Creiß wegen Ausstellung und Formirung des Land-Ausschusses angeordnet, das ist aus dem Anno 1690. publicirten Patent umständlicher zu ersehen. In dem Chur-Fürstenthume Bayern werden denen zum Defension-Ausschuß gewählten Bürgern und Land-Leuten viele Freyheiten verliehen, sie dürffen neben ihrem Hand-Wercke, ausser dem Wein-Handel und Wirthschafft, noch allerhand zuläßige Handthierung und Gewerbe, so viel ihnen zu bestreiten möglich, auf eigenen Verlag treiben. Auf allen Jahrmärckten im gantzen Lande genüssen sie in dem, was zu ihrer Nothdurfft und Profession nöthig, den Einstand. Ein jeder ausgewählter Bauer mag so viel Personen, als er will, auf seine Hochzeit laden, wenn nur die Zahl nicht hundert überschreitet. Wird ein ausgewählter Bauer wegen Schulden verklagt, so muß ihm die Obrigkeit jedes Mahl zur Bezahlung acht Tage längere Frist, als einen andern Landes-Unterthanen geben, und was etwa dergleichen Vorrechte mehr seyn mögten. Vermöge eines von denen Herzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel im Jahr 1686. emanirten Mandats darff sich Niemand von der Land-Militz verloben, noch viel weniger verheurathen, er habe sich denn vorher bey der Obrigkeit des Ortes, wo solche Verlobung und Verheurathung geschehen, wie auch bey denen Ober-Officiers derjenigen Compagnie, unter welche er gehöret, angemeldet, und erhebliche Ursachen seiner vorhabenden Heurath beygebracht. Nach denen Kriegs-Articeln Herzogs Eberhardi zu Würtemberg sollen die Kriegs-Leute, so zur Landes-Defension gezogen, so lange sie bey Hauffen verbleiben, wenn sie wieder heim kommen, und von ihren vorgesetzten Officiers ad interim abgedanckt werden, sich ihrer vorgesetzten Obrigkeit, es seyn Ober- oder Unter Voigte oder Amt-Leute, wie dieselben Namen haben, nicht entzühen, sondern gebührenden Gehorsam leisten, es sey im verbotenen oder gebotenen, und was selbige von Amts wegen mit ihnen schaffen und gebieten werden. Weil diese formirte Landes-Defension stets in Bereitschafft stehen muß, soll keiner dieser Kriegs-Leute von Haus zu zühen Macht haben, da aber ihnen wichtige Sachen vorfielen, daß die Amt-Leute oder Officirer solches auf einen Tag oder drey zu erlauben vor gut befänden, so muß doch solches mit des Capitains oder nächst gesessenen Officiers Vorwissen geschehen, wiedrigen Falls wird er von denen Officirern mit Zuzühung derer Amt-Leute ernstlich gestrafft. Stehet das Regiment im Felde, läst der Oberste die Straffe an dem Verbrecher exsequiren, sollen aber mehr als einer vor Recht gestellet werden, geschiehet es eben Falls mit Vorbewust und in Beysein derer Amt-Leute, und müssen dabey die Landes-Ordnungen, Land-Rechte und des Landes-Priuilegia gehörig beobachtet werden. Klemming vollkommener Teutscher Soldat V. 5. Joh. Samuel Strykt Disp. de Militia lecta prouinciali, von der Land-Milice, Halle 1705.

Lando, siehe Landus.

Lando, eine edle Familie in Venedig, welche so wohl wegen ihres Alterthums, als Hervorbringung berühmter Leute sich bekannt gemacht. Es will aber *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. III. c. 16. p. 875. daß sie, wie schon unter Landau erwehnt worden, von diesem Geschlechte, und zwar von Ludewigen, einem Sohne Hartmanns des II. und Bruder Eberhards, abstamme, führt sie aber kurtz vorher Th. II. B. IX. c. 5. p. 523. von Eberhards Sohne Conraden, dessen Sohn Eberhard Ludewigen, mit Gutta von Gundelfingen vermählt, gezeugt habe, dessen Sohn Christoph ein Vater Petri Herzogs zu Venedig gewesen sey. *Basilius* Herold, Kayserl. Rath, hingegen führt in seinem Berichte von dem Zollerischen Stamme die Landesische Familie von denen Grafen von Saulgau und Hohenzollern her; denn da soll Conradi anderer Sohn, Hugo, Graf zu Saulgau, zu Anfange des 10. Jahrhunderts nach Italien gezogen, und allda den Namen von Landenberg bekommen haben. Er soll Vicarius des Römischen Reichs in Hetrurien worden seyn, und zu Florentz begraben liegen, von dessen Söhnen einem hernach die Familie derer Landorum herkommen. Marcus Lando, Bischoff zu Venedig, kam nach Franc. Bembo im Jahr 1401. zum Bißthume, und starb im Jahr 1417. Von Francisco Lando, Patriarchen von Grado, handelt der nachstehende Articel. Hieronymus Lando wurde Ertz-Bischoff in Candia, und nach Mahls von an. 1474. bis 1485. Patriarch zu Constantinopel. Petrus Lando ward im Jahr 1539. Doge zu Venedig, und starb im Jahr 1545. Augustinus Lando, Graf von Campiano, befand sich unter denen Verschwornen wieder den Herzog von Parma, Petrum Ludouicum

douicum Farnesium, im Jahr 1547. Marcus Antonius Lando verlor in dem Treffen bey Lepante im Jahr 1571. das Leben. Petrus Lando war im Ausgange des 17. Jahrhunderts Doge von Venedig. Pregizer Regirungs-Spiegel p. 85. Wagenseil.

Lando, (*Franc.*) war von Venedig, und kam im Jahr 1408. zu der Würde eines Patriarchen von Grado, nach dem er vorhero das geist- und weltliche Recht erlernet hatte. In währender Zertrennung der Römischen Kirche, welche die Päbste Gregorius XII. und Benedictus XIII. verursachten, suchte er mit grossem Eifer die Vereinigung. Im Jahr 1409. befand er sich auf dem Concilio zu Pisa, und im Jahr 1411. wurde er von dem Pabste Ioanne XXIII. zum Cardinal gemacht. Ja endlich, als er sich auf dem Concilio zu Costnitz befand, und Pabst Ioannes XXIII ab. gesetzt wurde, bekam er 16. Stimmen vor sich zu dieser hohen Würde. Er starb im Jahr 1427. den 26. Dec. zu Rom. *Contelorio. Onuphr. Aubery. Ughellus* Ital. Sacr. Tom. V.

Lando, (*Hortens.*) ein Medicus von Mayland, im 16. Seculo. Man hat von ihm verschiedene Wercke, vor welche er aber alle Zeit einen erdichteten Namen gesetzet, oder nur die Anfangs-Buchstaben gebraucht, oder seinen rechten Namen so hinzugefüget, daß man die Buchstaben rückwärts lesen muß. Also hat er seinem Dialogo wieder Erasmum den Namen Philalethes vorgesetzet, dergleichen er auch in seinen Quaestionibus Forcianis gethan, doch mit diesem Unterschied, daß er sich in dem letztern Dialogo Philalethen Polytopiensem nennet, da er in dem erstern Philalethes Vtopiensis heisset. Zu Weilen nennet er sich auch Hortensium Tranquillum. Sonsten findet sich von ihm: un Comment. delle piu notabili e mostruose cose d' Italia; Cicero relegatus et Cicero reuocatus welche beyde letztere Schrifften, weil er sich da H. A. genennet, fälschlich Hieron. Aleandro sind beygelegt worden. *Bayle.*

SS. Landoaldus, ein Archi-Presbyter, Amantius, ein Diaconus, Adrianus, ein Märtyrer, Iulianus, Venciana und Adeltrudis. Ihre ersten Acta sind verloren gegangen, und findet man von ihnen nur nachfolgende Nachricht: SS. Landoaldus, Amantius, Venciana und Adeltrudis, welche einige vor S. Blauonis Tochter halten, wurden vom Pabste S. Martino dem S. Amando zu Gehülffen in seinem schweren Lehr-Amte zugegeben, und soll S. Landoaldus den S. Lambertum unterrichtet haben, welcher auf seines Lehr-Meisters Befehl Feuer ohne Versehrung des Kleides im Kleide getragen. Es wurde dieser S. Landoaldus vom Könige Childerico verpflegt, und als er eins Mahls einen, Namens Adrianum, an den König abschickte, wurde derselbe auf der Rückkehr, weil er Geld bey sich hatte, von etlichen auf der Strasse ermordet; worauf S. Landoaldus bald hernach, wie man meynet, im Jahr 667. den 19. Mertz mit Tode abgieng. Sein Diaconus, S. Amantius, dessen Tauff-Zeuge er gewesen, wurde neben ihm begraben, und geschahen hernach Mahls Wunder bey ihren Reliquien zu Wintershoven, von da dieselben endlich im Jahr 980. nach Gent in S. Bauonis Closter verleget wurden, bey welcher Translation gleich Falls auch viele Wunder geschehen. Der Verehrungs-Tag ist der 19. Mertz. *Baillet* Vies des Saints.

Landobertus, siehe Lambertius. Tom. XVI. p. 300.

Landoia, siehe Landau.

Landois, (*Petr.*) von einigen, aber unrecht, Landais genannt, eines Schneiders Sohn von Vitre in Bretagne, wurde aus einem Schneider erstlich Cammer-Diener, und hernach, weil er seinem Herrn immer Maitresen zuführte, Ober-Cammer-Herr und vertrautester Minister des Herzogs von Bretagne, Francisci II. Im Jahr 1477. kam er bey dem Herzoge in Verdacht, daß er dem Könige in Franckreich, Ludouico XI. der seine Correspondentz mit England entdeckt, seine Geheimnisse verrathe; es kam aber an Tag, daß solches durch einen andern, Namens Mauritius Gourmel, geschehen, welches ihn völlig rechtfertigte, und das Vertrauen des Herzogs nur vermehrte. Allein er mißbrauchte endlich seiner Gewalt, unterdrückte unschuldige Leute, und bereicherte sich durch Ungerechtigkeiten und Vervortheilung des gemeinen Wesens, wodurch der Herzog genöthiget wurde, ihn der Iustitz zu übergeben, da er denn im Jahr 1485. zu Nantes öffentlich aufgehenckt wurde. *du Puy* Hist des Favor. *Mezeray* Tom. II. p. 760. 763. *Daniel* Tom. II. p. 1414.

S. Landolenus, siehe S. Dodolinus. Tom. VII. p. 1132.

Landolina, (*Iosephus*) ein Sicilianischer Jesuit, aus dem Val di Noto, geboren im Jahr 1602. lehrte Anfangs die Humaniora, ward darauf in verschiedenen Collegiis Rector, gab zuletzt einen Prediger zu Palermo ab, und ließ im Italiänischen ohne Beysetzung seines Namens Discursus sex de Pasione Domini cum duobus aliis de S. Agatha et S. Car. Borromaeo, Catanea 1652. in 12. *Alegambe* Bibl.

S. Landomorus, siehe S. Launomarus.

Landon, (*Chateau-*) Lateinisch Castrum Landonis, eine kleine Stadt in der Landschafft Gatinois, an dem Flusse Loing, zwischen Nemours und Montargis. Sie wird vor des *Caesaris* de Bell. Gall. VII. 11. seqq. Vellaunodunum gehalten. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 2. § 77. Wenigstens sollen sich viele Ueberbleibsel des Alterthums allda finden. *du Puy* Droits du Roy, *du Chesne* Villes de France et l' Hist. de Gatinois.

Landonis Castrum, siehe Landon, (*Chateau*)

Landora, (*Berengarius de*) ein Dominicaner, war im Jahr 1262. aus einem derer vornehmsten Geschlechter in Rovergne geboren, und begab sich im Jahr 1282. in gedachten Orden, darinnen er im Jahr 1312. General wurde. Pabst Ioannes XXII. der ihn sehr hoch hielt, und in wichtigen Versendungen an Philippum, König von Franckreich, gebrauchte, gab ihm im Jahr 1318. das Ertz-Bißthum Compostella, welchem er bis ins Jahr 1330. verstund, als in welchem Jahre er zu Sevilien den 18. Sept. gestorben. Man schreibt ihm ein Buch de Euentibus Rerum zu. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. I. p. 514.

Landorum Status, siehe Landi (*lo Stato di*)

Landou, siehe Landau.

Landow, siehe Landau.

Landowaldus, siehe Landwaldus.

Land-Pfaltz-Grafen, siehe Pfaltz-Grafen.

Land-Pfleger, siehe Praeses Prouinciarum.

Land-Physicus, siehe Physicus.

Land-Preis, siehe Lands-Preis.

S. Landrada, eine Jungfrau, war aus dem vornehmen Fränckischen Geschlechte derer damahligen Maiorum-Domus, und wurde schon in Mutter-Leibe GOtt gewiedmet. Als sie zu Jahren kam, wollte sie nicht heurathen, sondern gewöhnte sich an eine strenge Lebens-Art, aß trocken Brod, tranck Wasser, betete ohn Unterlaß, wachte, fastete offt, und war voll aller christlichen Tugenden, trug schlechte rauhe Kleider, und war freygebig gegen die armen. Als sie sich eins Mahls zur Winters-Zeit in die Wüsten begab, und gantz barfuß war, auch nur ein dünnes Kleid auf dem Leibe hatte, öffnete sich, wie man erzählt, der Himmel über ihr, und kam ein Creutz zu ihr von oben herunter vor ihre Füsse, wobey sie eine Stimme hörte: **Nimm hin das Creutz, welches dir dein Bräutigam JEsus schicket**; und kann man noch die Merckmahle in einem Steine sehen, wo sich das Creutz niedergelassen. Darauf fieng sie an allda mit eigner Hand das Gebüsche und die Dornen auszurotten, und Anstallt zu einem Kirchen-Baue zu machen; bekam auch bald einen grossen Zulauff von Witben und Jungfrauen, welchen sie mit einem guten Exempel vorgieng, und brachten sie den Ort, welcher Bellay hieß, bald in grosses Ansehen. Als sie sterben wollte, ließ sie den H. Bischoff Lambertum, den sie alle Zeit werth gehalten, zu sich hohlen; sie starb aber, ehe er noch zu ihr kam, erschien ihm bey seiner Ankunfft, und zeigte ihm in einem Gesichte den Ort an, dahin er sie nachgehends auf ihr Begehren zur Erden bestattete. Im Jahr 1277. wurde ihr Leib in ein besser Grab transferiret. Man hält ihre Feyer den 8. Iul.

Landramirti, siehe Andramirti. Tom. II. p. 160.

Landre, (*Christoph.*) siehe Landrin. (*Christoph.*)

Landreceium, siehe Landrecy.

Landrechies, siehe Landrecy.

Landrechium, siehe Landrecy.

Landreci, siehe Landrecy.

Landrecies, siehe Landrecy.

Landrecium, siehe Landrecy.

Land-Recht, Lat. Ius prouinciale, heist das Recht, dadurch man alle Sachen und Contracte entscheidet, welche zu Lehen- oder geistl. Recht zu entscheiden sich nicht gebühren, welches das Volck und die Leute in einem Lande sich selber untereinander gesetzet haben. **Weichbild** Art. I. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain IX. 3. p. 14. **Eines jedermans Land-Recht** ist nichts anders, denn eines jeglichen Freyheit und Recht, das er sich nach dem Lande zu Sachsen gegen jeder Mañ gebrauchen mag. In der Windischen Marck und Histerreich war es ehe dessen folgender Massen damit bestellt, daß der Suppan oder ein anderer, der den Gerichts-Stab führte, wenn einer etwas an einem zu fordern oder zu sprechen hatte, seinen Beysietzern auf Frage und Antwort zwey Wege vorlegte, daraus sich ein jeder einen nach seinem Gütdüncken wählte. Eines ieden Stimme ward hernach von dem Richter auf einen Rabisch, welcher gleichsam das Protocoll war, eingeschnidten, und wer die meisten Stimmen hatte, erhielt das Recht. Weil nun alle diesem Gerichte unterworffen waren, geschahe es offt, daß der andere, wenn er gleich gerechte Sache hatte, dennoch zu kurtz kam, in dem alles an dem Richter gelegen war, wie er eines ieden Sache vorstellen wollte, als wonach sich die meisten Stimmen richteten. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain IX. 10. p. 95. Es gründet sich aber das Land-Recht über Haupt auf das Herkommen oder die alten Gewohnheiten, da man es mehren Theils nach dem Gutbefinden derer ältesten und vernünfftigsten Leute beylegte oder sich selbst Hülffe schaffte. **Brunqvell** Eröffn. Ged. vom Teutschen Stadt- und Land-Rechte §. 13. p. 21. Also findet man noch heute zu Tage einige Spuren davon, als wenn man einen, der auf unserm Grunde und Boden etwas unberechtiget wegnimmt, mit Gewalt abhält oder pfändet, wovon weder im Römischen noch Canonischen Rechte etwas versehen worden. **Brunqvell** l. c. §. 13. p. 21. seq. Nach diesen Gewohnheiten hat man bis ins 5te Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet, da endlich unsere Vorfahren, weil sie gar zu sehr geplagt wurden, das Römische Joch völlig abschüttelten, ihre Gewohnheiten und Gebräuche sammelten und aufschrieben, worunter sonderlich das Salische Recht, als die Qvelle aller andern Rechte, berühmt. Hofmann Specim. Coniectur. polit. p. 31. seq. **Brunqvell** l. c. §. 14. p. 22. seq. Wie wohl auch *Wittichind.* Annal. I. p. 634. schon einiger geschriebenen Gesetze gedenckt, da er von denen Schwaben Meldung thut, die sich an derer Sachsen Stat, welche nach Italien gezogen, gesetzt haben, über dieses *Conradus Vrsperg* bey dem Jahre 1187. p. 230. einiger Friedens-Briefe derer Allemannen erwehnet; auch Otto von Wittelspach unter Kayser Otten dem IV. nach denen Bayerischen Gesetzen verurtheilet worden, so mögen sie doch nachgehends gröstem Theils verloren gegangen seyn. *Otto* de S. Bl. 50. **Conring** de Orig. Iur. 19. p. 100. seqq. **Spener** Teutsch. Staats-R. L. II. 10. §. 8. not. d. p. 192. seqq. Hofmann l. c. **Brunqvell** l. c. §. 16. p. 24. seq. Denn schon Kayser Carl der grosse hat, nach dem *Annalista* bey *Lambecio* in Comment. Biblioth. Caesar. II. 5. und *Eginhardo* Vita Caroli M. 29. denen Völckern, so noch keine geschriebenen Gesetze hatten, dergleichen gegeben. **Calvör** Nieder-Sachsen Vorber. §. 1. **Brunqvell** l. c. §. 15. p. 24. Als aber die Trennung derer Haupt-Staaten vor sich gieng, erlangten die Fürsten das Gesetz-Gebungs-Recht, und es ist vermuthlich, daß von dieser Zeit an mehrere Land-Rechte mögen aufgekommen seyn, weil man sich an die alten gemeinen Rechte derer Haupt-Staaten aus erheblichen Ursachen nicht mehr binden wollte, und nur die Sachsen und Bayern behielten ihre alten Rechte, die sie hin und wieder verbesserten. **Spener** l. c. Die Kayser selbst, als Friedrich der II. und Rudolph der I. verordneten, daß sich alle Richter nach eines ieden Landes Sitte und Gewohnheit richten sollten. *Alber.* ad an. 1234. p. 548. **Lehmann** Speier. Chron. V. 108. *Goldastus* Reichs-Satz. II. 6. p. 19. **Spener** l. c. §. 9. not. i. p. 199. Die ältesten geschriebenen Land-Rechte, die man noch hat, sind also das Oesterreichische, welches von **Ludewig** in Reliq. MSCt. Diplom. Tom. IV.

IV. herausgegeben, dessen Verfassung er aufs Ende des 12. Jahrhunderts stellet. Nach diesem im 13. Jahrhunderte das Sächsische, so Epkau von Repkau zusammen getragen, und nach anderer Meynung das älteste ist; dem hierauf kurtz hernach das Schwäbische gefolget, welche beyde in so grossem Ansehen gewesen, daß sich ehe Mahls fast gantz Teutschland danach gerichtet. **Calvör** l. c. §. 2. seqq. **Conring** l. c. 30. **Struv** Hist. Iur. 6. §. 21. seqq. *Hertius* d. Consult. LL. et Iudic. Germ. §. 13. **Hofmann** l. c. p. 106. 129. **Rechenberg** Disput. de Orig. Iur. Sax. Praes. **Schreitern** Leipzig 1710. **Förster** Diss. de Spec. Sax. fonte Iur. Sax. comm. Praes. **Rincken** Altdorff 1718. **Gribner** Diss. de Terris Iur. Sax. Wittenberg 1711. von **Ludewig** Erl. der G. B. Th. I. p. 511. Spener l. c. p. 198. **Brunquell** l. c. §. 17. p. 26. seqq. Nach diesen findet man das Brabantische im Jahre 1312. das Tyrolische und das Bayrische im Jahre 1446. **Conring** l. c. 28. *Hundius* Metrop. Salisb. Tit. I. p. 450. *Lambecius* l. c. II. 8. p. 834. seqq. *Auentinus* Annal. Boior. VII. 19. Spener l. c. **Brunqvell** l. c. §. 18. p. 28 seq. Anderer, da fast ieder Stand sein besonderes Land-Recht hat, vor ietzo zu geschweigen. **Brunqvell** l. c. p. 29. In wie ferne aber ein Land-Recht gelte, ingleichen wie einem Reichs-Stande frey stehe sein Land-Recht zu verbessern und Lands-Ordnungen zu machen, davon siehe **Lands-Ordnung**.

Land-Reurer sollen nach **Pfeffingern** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 4. §. 9. p. 556. die Bann-Warte oder Förster genannt werden.

Landrecy oder Landreci, Landrechies, Landresy, Landrecies, Lateinisch Landrecium, Landreceium, Landrechium, Landresium, Landritium, eine kleine, aber wohl befestigte Stadt im Hennegau, wo der Fluß Sambre schiffreich wird, unter dem 23. Gr. 39. Min. Longitudinis, und 50. Gr. 2. Min. Latitudinis gelegen. Im Jahr 1543. suchte es Kayser Carl der V. nebst seinen Alliirten vergeblich aus derer Frantzosen Händen zu reissen. *Paullus Iouius* de Bell. Iuliae. ap. *Schard.* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 424. seqq. *Mameranus* Gest. Carol. V. ap. eumdem l. c. p. 606. Jetzo ist sie der Cron Franckreich gehörig, welche es im Jahr 1695. durch den Pyrenäischen Frieden bekommen. Zeiller Topogr. Circ. Burgund. p. 205. Sie wurde im Jahr 1712. von denen Alliirten belagert, weil aber das Albemarlische Corpo bey Denain unglücklich war, so wurden sie genöthiget, solche wieder zu verlassen. Der Kayser Carolus V. belagerte sie im Jahr 1543. als sie auch die Frantzosen inne hatten, sechs Monath lang mit 50000. Mann; muste aber doch endlich unverrichteter Sache wieder abzühen. Zeiller Topogr. Circuli Burgund. l. c. Itin. Germ. 30. p. 660. Im Frieden aber gelangte sie wieder an den Herzog von Arschott, der sie dem Kayser gegen andere Güter überlassen. Zeiller Topogr. Circ. Burgund. p. 209. Worauf sie bey der Crone Spanien geblieben bis aufs Jahr 1637. da sie die Frantzosen eroberten, aber im Jahr 1647. durch die Spanier, welche sie unter gewissen Bedingungen eroberten, wieder einbüsten. **Braun** Theatr. Vrb. P. II,. *Ens* Delic. Apodem. per German. p. 82. seq. Zeiller l. c. *Basnage* Annal des Provinc. vn p. 78.

Landreguier, siehe Treguier.

Landresi, siehe Landrecy.

Landresium, siehe Landrecy.

Landria, siehe Landriano.

Landriano oder Landria, eine kleine Stadt in dem Gebiete der Stadt Pavia im Mayländischen, denen Grafen von Tavorna gehörig.

Landriano, (*Bernardin. de*) schrieb Additiones in Practicam medicam Io. Petri de Ferrariis, Venedig 1496. in fol. *Beughem* Iucunab. Typogr.

Landriano, (*Carolo Antonio*) ein Mayländer, sang in seiner Jugend einen vortrefflichen Discant, und wurde deswegen von dem Herzoge zu Parma, Odoardo Farnese, auf seinem Beylager stattlich beschencket. Bekam hierauf den Organisten-Dienst bey S. Rafaele zu Mayland, war auch an dem Dom daselbst bedient, und starb in dem 33ten Jahre seines Alters. Es sind von seiner Arbeit Motetti à Voce sola, Mayland 1655. gedrucket worden. *Picinelli* Athen. Letterp. Milanesi. p. 106.

Landriano, (*Gerard.*) Bischoff zu Lodi und Como, war zu Mayland aus einer ansehnlichen Familie geboren. Er kam zu dieser Würde durch Beförderung des Herzogs Philippi Mariae Visconti zu Mayland, bey welchem des Landriano Bruder, Franciscus, in grossen Gnaden stund. Er befand sich in dem 15. Jahrhunderte auf dem Concilio zu Basel, da ihn die versammleten Väter nach England schickten, den König dieses Reichs zu bereden, daß er seine Praelaten gleich andern Potentzien nach Basel absenden mögte. Im Jahr 1439. bekam er, auf Beförderung seines Herzogs, von dem Pabste Eugenio IV. den Cardinals-Hut; worauf er als Päbstlicher Legatus in die Lombardie gieng, aber durch seine Strenge bey ieder Mann verhast wurde. Ja, als er auch seinem Herzog sich wegen angemaßter Auctorität verdächtig machte, soll ihn dieser zu Viterbo im Jahr 1445. mit Gifft hat haben hinrichten lassen. *Garimbert.* IV. *Onuphr. Spondan. Vghellus* Ital. Sacr. Tom. V.

S. Landricus, Bischoff zu Metz, auch Abt zu Soignies und Hautmont in Hennegau, S. Vincentii, sonst Madelgarii genannt, und S. Waldetradis erstgeborner Sohn, wurde bald ein Clericus, und ließ sich von seinem Vater nicht davon abhalten; erhielt auch endlich dessen Consens, und ließ sich völlig einkleiden, nahm in der Erkenntniß und Lehre zu, und wurde nach Chlodulpho Bischoff zu Metz. Als sein Vater tod kranck wurde, muste er zu ihm kommen, blieb auch von selbiger Zeit an zu Soignies, legte sein Bißthum nieder, und stund denen Clöstern zu Soignies und Hautmont als Abt vor, bis an sein Ende. Nach seinem Tode würckte er Wunder, und da der Tag seiner Verehrung mit der Zeit unbekannt worden, soll solcher durch göttliche Offenbarung wieder bekannt gemacht worden sey. Man begehet also nun seine Feyer den 17. April.

Landrimitri, siehe Andramitri. Tom II. p. 160.

Landrin oder Landre, (*Christoph.*) ein Medicus von Orleans, lebte um die Mitte des 16. Jahrhunderts, und schrieb l'Histoire de notre Tems; de Medicinis

dicinis multorum Excrementorum, welches durch Ieremiam Martium ins Teutsche übersetzet worden. *la Croix du Maine. Verdier* Bibl. Franc. a *Reies* Elys. iucund. quaest. campo Qu. VII. p. 102. *Crato* Epistol. Medicinal. II. p. 391. **Strolle** Hist. der Medic. Gelahrh. l. 4. §. 29. p. 609.

Landritium, siehe Landrecy.

Landrock, (Tobias) von Stollberg gebürtig, woselbst er im Nou. des 1598 Jahrs geboren, war Anfangs Pfarr zu Zwönitz, hernach in seiner Vater-Stadt, und hat an beyden Orten in die 50. Jahr das Ministerium verwaltet. Er starb 1675. in seinem 77. Jahre. **Blum** Iubil. p. 119. **Grosse** Jubel-Priester-Hist.

Landry, welchen einige de la Tour benennen, war Maire du Palais am Frantzösischen Hofe, und soll den König Chilpericum ermordet haben, nachdem derselbe die verbotene Liebe zwischen ihm und seiner, des Chilperici, Gemahlin, Fredegonde, entdecket. In währender Minderjährigkeit Clotarii II. widersetzte er sich mit grossem Nachdrucke denen Anhängern dieses Printzen, und schlug sie an. 593. zu Truec bey Soissons. *Gesta Reg. Franc. Gaguini* Hist. Franc. *Aimoin.* III. *Dupleix. Mezeray* et *Daniel* in Chilp. et Clotar II.

Lands End (*the*) ein berühmtes Vorgebürge in Cornwall, welches bey denen Alten unter dem Namen Antiuestaeum oder Bolerium bekannt gewesen, davon also Tom. IV. p. 478. nachzusehen.

Landsäßige Güter, siehe **Landsassen**.

Landsassen sind gewisse Personen, deren Benennung von dem Worte **Land** und **Sassen** herkömmt, von welchen das letztere so viel als **sietzen** oder **bewohnen**, das erstere aber einen **gewissen einem Fürsten zugehörigen Strich Erdreich** bezeichnet, welches hernach dem Worte **Landsasserey** oder **Landsaßiat** seinen Ursprung giebt, das die Besietzung eines gewissen Strichs in eines andern Herrschafft anzeiget, daher auch dergleichen Güter hernach **Landsäßige Güter** genennet werden. *Albinus* Meißn. Land-Chron. p. 394. **Schilter** de Landsassiis 1. n. 1. 4. 12 **Meichsner** Decis. Cameral. Tom. II. P. I. Decis. 8 §. 4. p. 498. **Wehner** Obseruat. Pract. v. **Landsasserey** p. 330. *Besoldus* Dissert. de Processu Iudiciario c. 1. th. 9. litt. p. **Struv** Dissert. de Iure Landsassiarus in Thuringia, Jena 1722. §. 2. p. 2. seq. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Iuspubl. III. 19. §. 9. p. 10. Daß aber die Beschreibung derer Landsassen sehr kützlich sey, meldet **Leiser** Diss. de Landsassiis th. 1. aus **Warmunden von Ehrenberg** de Foeder. II. 1. n. 40. sinte Mahl auf vielen Reichs-Tägen die Sache zwar sorgfältig untersucht, aber nicht zum Schlusse gekommen sey. Das **Sachsen-Land-Recht** III. Art. 73. beschreibt sie also, daß sie auf Bauer-Gütern auf gemieten Laß-Gut sietzen, und die **Glosse** giebt ihnen den Namen derer Zins-Leute; der **Schwaben-Spiegel** hingegen 74. nennet sie schlecht weg die Freyen, heißt sie aber auch derer Fürsten Dienst-Leute. **Zschackwitz** Einl. zu denen Rechts-Anspruchen derer Souverainen in Europa Th. 2. Abth. I p. 372. seq. Andere beschreiben einen Landsassen, daß er ein solcher sey, welcher in allem seinem Landes-Herrn mit Leib und Gütern zu Gebote stehen müsse, *Besoldus* Thesaur. v. **Landsassen**. **Ziegler** ad Praxin auream Caluoli §. Landsassii n. 14. **Paurmeister** de Iurisdict. II. 8. n. III. seq. **Meichsner** Decis. Cameral. Tom. II. P. I. Decis. 6. §. 118. p. 635. Decis. 8. §. 46. seq. p. 108. **Gylmann** Symphorem. I. P. Tom. I. p. 2. Tit. 6 Vol. VI. n. 47. p. 98. **Wehner** Obs. pract. v. **Landsasserey**. *Magerus* de Aduocatia armata 6. p. 678. *Limnaeus* Iur. publ. VI. 4. §. 2. p. 176. **Rudinger** Obseruat. Centur. III. Obs. 27. p. 649. *Speidelius* Specul. v. **Landsassen** p. 606. **Leiser** Diss. de Landsassiis §. 21. p. 14. Wittenberg 1664. **Reinking** de Regim. Sec. et eccl. Lib I. Cl. 5. c. 1. n. 24. seqq. **Myler** de Princip. et Stat. Imp. 89. **Klock** de Contributt. 20. n. 296. **Becker** Synopsi Iur. publ. III. 4. n. 17. **Pfeffinger** l. c. III. 19. §. 9. p. 10. I. 22. p. (959.) **Knipschild** de Iur. Ciuit. II. §. 5. 62. p. 280. Einigen scheint diese Beschreibung unzulänglich, und wollen lieber sagen, ein Landsasse sey der, so seinem Erb- und Landes-Fürsten im geist- und weltlichen gehorsamen müsse und ein ander Stücke Landes, Schloß oder Gut mit der Gerichtsbarkeit über die seinigen in desselbigen Herrschafft besietze. **Schilter** l. c. 2. 11. **Höggmayer** Disc. de primis Principiis Iuris publici Sect. IV. Aphorism. 7. Lett. a. p. 108. **Pfeffinger** l. c. I. 22. p. (959) **Struv** l. c. §. 3. p. 4. Es meynt auch **Schilter** l. c. 2. n. 6. und **Struv** l. c. not. a. wenn man gleich einwenden wollte, daß es Landsäßige Güter gäbe, deren Besietzer doch keine Gerichtsbarkeit über die ihrigen ausüben dürfften, es werden dieselbigen unrecht mit diesem Namen belegt, und wären nur Freye oder Bauer-Güter, auch hätten sich ihre Besietzer derer Vorzüge derer Landsassen nicht zu erfreuen; denn in dem, was vorher gemeldet worden, bestehe der eigentliche Unterschied zwischen Landsassen und andern Unterthanen. Es scheint auch fast, als ob **Leiser** l. c. §. 39. p. 27. gleiche Meynung geheget, wenn er schreibet, daß man dieses nicht von Bürgern und Bauern, welche nicht unmittelbar unter dem Landes-Herrn, sondern anderer Obrigkeit als Edelleuten und dem Rathe einer Stadt stehen, annehmen müsse, wenn er zuvor §. 21. p. 14. eine etwas gar zu weite Beschreibung eines Landsassen gemacht, wie schon kurtz vorher angeführet worden. Den Ursprung derer Landsassen hohlt **Leiser** l. c. 3. seqq. aus denen ältesten Zeiten her, und folgt **Conringen** de Vrb. Germ. n. 45. welcher meynet, daß nach Iulii Caesaris und Taciti Beschreibung ehe Mahls das gemeine Volck, worunter aber doch nur die Freygebornen zu verstehen, und die vornehmsten oder Edelinger in denen Teutschen Staaten gleich viel zu sprechen gehabt, und also das gemeine Wesen auf diesen beyden zusammen beruhet habe. Da aber doch in denen alten Zeiten nirgends zuverläßige Gewißheit anzutreffen, weil nicht allein die Römer viel darinnen mögen geändert haben, sondern auch andere mitternächtige u. Teutsche Völcker, welche in die Römischen Länder eingebrochen ferneren Nachrichten von unserm Vaterlande verhinderlich gewesen, kann man nicht eher etwas zuverläßiges davon melden, bis auf die Zeiten Carls des grossen, da die Fränckische Macht am meisten angewachsen, und fast gantz Teutschland mit Franckreich vereinigt und zusammen geschmoltzen worden. **Leiser** l. c. 8. p. 6. seq. Unter dieses Carls des grossen Regirung bleibt also gar kein Zweifel übrig,

daß

daß die Regiments Gestallt, da nur ein einziger zu regiren in Gewohnheit gehabt, vor denen andern vorgewaltet; doch aber sind keines Weges die Herzogthümer und Grafschafften, wie heutiges Tages, eigen und erblich gewesen, sondern alles muste nach des Königs Willen eingerichtet werden. **Leiser** l. c. §. 10. p. 7. Es war dem ungeachtet auch da Mahls nicht nach einer uneingeschränckten Herrschafft eingerichtet, sondern man berathschlagte sich über die öffentlichen Geschäffte auf denen Reichs-Tagen, und jeder behielt dabey frey seine Meynung zu sagen. **Leiser** l. c. §. 11. p. 8. Dabey blieb es auch bey der Theilung des Carolingischen Reichs bis auf Conraden den I. da die Herrschafften und Länder erblich zu werden begunten. **Leiser** l. c. §. 12. p. 8. l. q. Und von dieser Zeit an findet man einige Spuren, woher die Landsasserey entstanden **Leiser** l. c. **Spener** l. c. II. 7. p. 6. **Pfeffinger** l. c. I. §. 1. p. (959.) Sonderlich sahe man gegen die Zeiten des Interregni vor gut an, den Adel zu Lehns-Leuten zu haben. **Spener** l. c. p. 7. Denn zuvor wuste man, die Hof-Dienst-Lehen ausgenommen, von wenigen Ritter- und Kriegs-Lehen, weil jeder Edele und Freye seiner Pflicht und Neigung, dem Vaterlande im Kriege zu dienen, so nachhieng. **Spener** l. c. II. 7. not. c. p. 7. Die Ministeriales oder Dienst-Leute waren zweyerley, wie die Dienste selbst dreyerley, Hof- Bürgerliche und Kriegs-Dienste. **Glafey** de Ministerialibus. **Estor** de Ministerialibus. **Horn** Hand-Biblioth. Th. I. **Zschackwitz** l. c. Th. I. Th. 2. Abth. I. p. 373. Zu denen vornehmsten Bedienungen wurden nur freygeborne, zu denen mittlern auch Frilatzer oder freygelassene zugelassen; Von denen Hof-Diensten aber versahen die Dienst-Leute diejenigen, so nichts mit der Cantzley zu thun hatten. **Zschackwitz** l. c. Dieser Dienst-Leute Kinder sind hernach auf denen ihren Eltern angewiesenen Gütern sietzen geblieben, und ist also daher nach und nach die Landsasserey entstanden. **Zschackwitz** l. c. p. 374. **Gärtner** ad Leges Saxonum tres Tit. 2. p. 29. seqq. Wie wohl sich auch von denen Land-Freyen der Ursprung der Landsasserey herleiten liesse. **Zschackwitz** l. c. Sonderlich aber sahe man die Landsasserey recht eingerichtet, als die Landes-Hoheit zu Stande gebracht, und die zwey mächtigen Häuser Francken und Schwaben ausstarben. **Struv** l. c. §. 6. p. 8. **Spener** l. c. §. 4. p. 9. *Besoldus* de Equ. ord. n. 8. **Pfeffinger** l. c. §. 3. p. (960.) Denn weil daselbst, wie auch am Rheine viel kleine Herren waren, wurde jeder nunmehro unmittelbar; Sachsen, Bayern, Thüringen und Lothringen aber hatten dem Reiche aus besondern Ursachen bey vorfallender Trennung derer Haupt-Staaten keine unmittelbare Glieder und Unterthanen zugewiesen. **Spener** l. c. §. 4. p. 9. **Bürgermeister** Grafen- und Ritter-Saal Th. II. Sect. 10. p. 431. III. 28. p. 460. Und entstunden gleich auch eine ziemliche Anzahl neuer Reichs-Stände; so musten sich doch wenigstens die Ritterschafft und Städte so fort in die Zahl derer Landsassen anweisen lassen. **Spener** l. c. Man hat daher die Eintheilung derer Landschafften in Territoria clausa et non clausa, da diejenigen, worinnen die Landsasserey, gewöhnlich geschlossene genannt werden; davon aber an seinem Orte mit mehrern nachzusehen. **Pfeffinger** ad *Vitr.* l. c. §. 2. p. (960.) **Struv** l. c. §. 10. p. 14. **Leiser** l. c. §. 28. p. 19. **Zschackwitz** l. c. p. 375. Diejenigen, wo die Landsasserey gewöhnlich, sind: Sachsen, Hessen, die Ober-Pfaltz, Brandenburg, Bayern, Oesterreich, Pommern, Mecklenburg u. s. f. **Leiser** l. c. **Meichsner** l. c. Tom. II. P. I. Decis. 8. p. 799. Decis. 6. in causa Teutsch-Meister, contra die Grafen von Oettingen n. 118. seq. **Schwanmann** Decis. Camer. p. 125. n. 26. *Speidelius* l. c. v. **Freye Reichs-Ritterschafft**, ingleichen **Landsassen**. p. 607. *Acta in causa* **Oettenburg** *contra* Bayern p. 473. 477. **Becker** I. P. p. 113. **Mager** de Aduocatia armata 6. §. 676. **Knipschild** de Nobil. I. 2. §. 45. **Dierherr** Addit. ad *Besoldi* Thes. pr. v. **Landsasse** p. 520. **Webner** Obseru. pr. v. **Landsasserey**. *Limnaeus* I. P. VI. 4. §. 3. p. 176. **Höggmayr** Disc. de ver. princip. I. P. Sect. IV. Aphorism. 7. litt. a. p. 109. **Pfeffinger** l. c. **Spener** l. c. §. 4. p. 9. seq. Ihre ehemahlige Freyheit war sehr groß und ob sie wohl unter denen Gerichten ihrer Landes-Fürsten stehen sollte, so fehlt es doch nicht an Beweißthümern, wie sie sich denenselben offt entgegen gesetzt, und sie mit Beystande anderer überzogen, welches sonderlich nach dem Interregno, ehe der Land-Friede zu Stande kam, gewöhnlich war, wodurch sie sich aber auch nicht selten um viele Freyheiten gebracht. **Müller** Reichs-Tags-Theatr. I. 7. §. 1. p. 87. seq. **Ludewig** ad A. B. Tit. 14. p. 103. 15. p. 117. 17. p. 171. 24. p. 382. *Fabricius* Origin. Saxon. V. p. 566. seq. **Spener** l. c. II. 13. §. 8. not. c. p. 344. not. h. p. 352. Es sind aber die Landsassen in so ferne von blossen Lehns-Leuten unterschieden, daß diese nur, wenn es Lehens-Sachen anbetrifft, jene aber in allen Fällen vor ihrem Lands Fürsten stehen müssen. *Clutenius* Syll. rer. quotid. th. 26. lit. K. *Limnaeus* Iur. publ. VI. 6. n. 2. **Leiser** l. c. § 26. p. 17. Diese werden sonst auch Landsassii Vasalli, jene aber schlechthin Landsassii genennet. *Clutenius*, *Limnaeus* et **Leiser** ll. cc. **Schilter** de Landsassiis 6. n. 8. seqq. **Ziegler** l. c. § Landsassii Conclusione 1. n. 40. 44. 46. seq. **Struv** Syntagm. Iur. Feud. c. 8. seq. de Landsass. §. 11. not. c. p. 18. **Pfeffinger** l. c. §. 4. p. (960.) Doch weiß man von dieser Eintheilung in Sachsen nichts, sondern alle Lehns-Leute sind zugleich Landsassen, auch so gar in denen in Francken gelegenen Landen. **Leiser** l. c. §. 27. p. 18. seq. **Carpzov** de Iur. et Priuileg. Serenn. Princ. Elect. et Duc. Saxon. de non adpellando th. 53. **Pfeffinger** l. c. **Ludewig** Dissert. de primo Foro subfeudorum Imperialium 2. §. 9. **Struv** Diss. de Landsass. §. 11. not. a. p. 18. Hingegen hat man eine andere, da man sie in **Amtsassen**, davon Tom. I. p. 1814. seqq. und **Cantzley-** oder **Schrifftsassen** eintheilet, davon unten an seinem Orte. **Pfeffinger** l. c. §. 5. p. (961.) **Struv** l. c. §. 4. seq. p. 5. seqq. **Leiser** l. c. §. 40. seqq. p. 27. seqq. Es kömmt aber einem Landsassen zu, daß er dem Landes-Herrn den Huldigungs-Eid ablegen, und vor dessen Hof-Gerichte primam instantiam nehmen und geben, auch sowohl als andere Unterthanen Steuern entrichten muß; und ob wohl dieses aus Absicht, auf seine Person, Geschlechte, oder aus andern Ursachen ihm nachgelassen worden, so müssen doch dessen Unterthanen, gleich des Landes-Herrn Unterthanen, dergleichen entrichten. **Pfeffinger** l. c. III. 19. §. 9. p. 9. seq. *Speidelius* l. c. v. **Landsassen**. **Schilter** l. c

l. c. 6. n. 5. **Ludwell** de Priuileg. lib. Nobil. §. 3. not. c. **Gründliche** Adsertion, **daß die Grafen von Waldeck vom Hause Sachsen-Altenburg die Herrschafft Tonna zu Lehn tragen, und daher vor dem Hof-Gerichte zu Jena zu stehen schuldig. Ludewig** de Primo Foro Subfeud. Imp. l. c. *Mauritius* de Nobil. Germ. §. 39. **Struv** l. c. §. 11. seq. Ueber dieses ist er gehalten, die Land-Tage zu besuchen, die Adpellationes und Prouocationes seiner Unterthanen an den Lands-Herrn ergehen zu lassen, sich selbst nach denen Lands-Ordnungen zu richten, und seinem Erb-Herrn zur Reise, Folge und Musterung verbunden. *Besoldus* de Iurisd. Imp. Rom. 18. **Springer** de Pace Relig. 10. p. 115. **Pfeffinger** l. c. l. 22. §. 4. not. 6. p. (961.) §. 6. p. (962.) III. 19. §. 9. p. 9. seq. **Ziegler** l. c. §. Nobiles concl. I. n. 110. §. Landsass. concluss. I. n. c. 13. seqq. **Struv** Syntagm. Iur. publ. 26. § 16. seqq. 36. 80. de Landsass. §. 13. 14. **Zschackwitz** l. c. p. 369. seqq. Unter eines Landsassen Rechten und Freyheiten steht billig die Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen oben an, welches bis Weilen die hohe bis Weilen auch nur die niedrige ist. **Schilter** l. c. c. vlt. n. 1. seqq. **Ziegler** l. c. §. Nob. Concl. I. n. 1. cet. **Struv** de Landsass. §. 15. p. 25. seq. Ferner können sie von ihren eigenen Unterthanen den Huldigungs-Eid annehmen, gewisse Steuern auflegen, auf die, die hohe Gerichte haben, auch erbloss Güter an sich nehmen, und Verordnungen, als Kleider- Becker- u. d. g. Ordnungen, machen; weiter Zins und Erb-Zins eintreiben, Frohnen begehren, Wochen-Märckte ansetzen, und was dergleichen mehr ist. *Speidelius* v. **Huldigung. Schilter** l. c. n. 8. 34. 46. de Schrifftsass. 6. n. 12. **Ziegler** l. c. §. Nobiles Conclusione prima n. 1. seqq. 22. seqq. §. Ciuitas concl. I. n. 12. 29. 22. seq. **Struv** Syntagm. Iur. publ. 26. §. 67. Dissert. de Landsass. Respond. *Fabario* §. 15. seq. p. 25. seqq. Die Landsasserey aber wird sonderlich heute zu Tage auf solche Weise erlanget, daß man sich an so einem Orte, wo sie üblich ist, niederläßt. *Speidelius* v. **Landsassen.** *Gailius* de Arrestis 6. §. 10. p. 236. 7. §. 6. p. 240. §. 10. p. 41. §. 14. seq. p. 242. **Wehner** Obseru. pract. v. **Landsässerey** p. 331. **Dietherr** Contin. *Besoldi* v. Landsaß p. 357. **Pfeffinger** l. c. l. 22. §. 6. p. (962.) Eben auf solche Weise wird sie auch wieder verloren, wenn man nehmlich seinen Sitz anders wo aufschlägt, welches auch keinem, er wäre denn Leibeigen, so erst das gehörige abgetragen, untersagt werden kann; Das aber in so ferne zu verstehen, wenn Niemand zurücke bleibt, der es an seine Stelle im Besitze behalten muß, weil er sonsten dem ungeachtet, so er nur vor seine Person abwesend ist, ein Landsasse bleibet. **Wehner** Obs. pr. v. **Landsasserey.** *Husanus* de Seruis, Famulis et Hominibus propriis. 1590. *Stammius* de Hominibus propriis 1625. **Lehmann** Speyer Chron. II. 20. p. 95. *Besoldus* Thesaur. pract. v. Leibeigene Leute p. 579. **Dietherr** Contin. v. **Leibeigene Leute** p. 368. **Bechtold** Syll. Mater. Iurid. p. 221. *du Fresne* Glosar. v. Proprius. **Wehner** Obseruat. pract. v. **Leibeigenschafft** p. 336. *Speidelius* Spec. v. **Leibeigene Leut.** p. 618. *Hertius* Diss. de Hominibus propriis. **von der Lahr** de Hominibus propriis et liberis, praes. *Thomasio* Halle 1701. **Ludewig** de Colonis adscriptitiis Halle 1709. **Leiser** l. c. §. 37. p. 26. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* I. P. I. 22. §. 7. p. (962.) Also geschiehet es offt, daß eine Person, wenn sie Landsässige Güter besitzt, zugleich ein freyer Reichs-Stand und doch auch ein Landsasse ist. *Gailius* de Arrestis 6. §. 14. p. 236. Pract. Obseruat. I. 30. §. 2. p. 56. **Gylmann** Decis. Cameral. 46. §. 39. *Friderus* de Processibus l. 38. §. 5. p. 145. **Wehner** l. c. v. **Landes- oder Erb-Huldigung** p. 330. *Menochius* de Iure Territor. 5. n. 149. **Zschackwitz** l. c. **Pfeffinger** l. c. §. 4. p. (960.) seq. Es darff auch der Landesherrlichen Hoheit keinen Eintrag thun, ob gleich ein Landsasse vom Kayser in einen höhern Stand erhoben wird. *Capitul. Iosephi* Art. 43. *Caroli* VI. art. 22. **Spener** l. c. IV. 5. § 5. not. c. p. 145. **Struv** Syntagm. Iur. publ. 11. **Tolner** Cod. Diplomat n. 83. p. 70. **Müller** Reichs-Tags-Theatr. III. 5. §. 3. p. 579. **Zschackwitz** l. c. Sonst ist auch noch zu mercken, daß der Landsäßische Adel aus der Kayserlichen auch einigen andern Cantzleyen nie Mahls den Titel Edel erlanget. **Bürgermeister** l. c. Th. II Sect. 15. p. 136. Dem ungeachtet hat der Landsassen-Adel mit der Reichs-Ritterschafft fast gleiche Freyheiten, wie er denn im Mecklenburgischen und auch anderwärts die höhern und niedern Jagten hat; auch in Theils Lehn-Gütern, wo diese Erb-Lehen sind, diesem noch vorzuzühen ist, wie hiervon der Adel im Brißgau und Nieder-Oesterreich ein Beyspiel geben kann. **Bürgermeister** l. c. Th. III. Sect. 24. p. 464. seq. Wenn aber einer in einer gewissen Landschafft, welche man, wie vorgedacht, geschlossen nennet, einen solchen nicht vor seine Obrigkeit erkennet, so die Landesherrliche Hoheit darüber behauptet, wird er Exemtus genennet; welches man aber, weil auf solche Art Territorium in Territorio wäre, nicht gerne behauptet, deswegen auch andere den Unterschied machen, ein anders sey in eines Fürsten Lande und unter eines Fürsten Lande oder Obrigkeit gelegen seyn. **Bidenbach** Quaest. Nobil. I. n. 16. *Victor* Concluss. 27. **Meichsner** l. c. Tom. II. Lib. I. Decis. 8. in caussa Hirnheim contra Pfaltz n. 43. **Reinking** Lib. I. cl. 5. n. 76. **Leiser** l. c. §. 22. p. 15. **Zschackwitz** l. c. Ob nun **Pfeffinger** l. c. §. 2. p. (959.) Recht habe, wenn er mit *Mylero* von **Ehrenbach** de Princip. et Stat. Imp. P. II. c. 45. §. 2. seqq. p. 415. meynet, daß man nicht unbillig alle, so unter dem Reiche mittelbar stehen, zu denen Landsassen zählen könne, weil dasjenige, so bey denen Fürsten Landsfürstliche Obrigkeit hiesse, bey denen Grafen Gräfliche, und bey denen Städten Städtliche Obrigkeit zu neynen wäre, überläst man andern zu untersuchen. Nach diesem findet man noch einige denckwürdige Fälle zu untersuchen, z. E. wie sich ein Landsasse verhalten soll, wenn der Lands-Herr selbst etwas, so in der That selbst unrecht wäre, haben wollte. Hier macht **Leiser** l. c. §. 23. seqq. den Unterschied, ob es auf ein thun oder leiden bey dem Landsassen ankomme. Im letztern Falle spricht er ihm alles Recht ab, sich entgegen zu setzen, weil der göttliche Befehl ausdrücklich lautete, man solle seiner Obrigkeit gehorchen. Ja, er lässet ihm

nicht

nicht ein Mahl dergleichen zu, wenn es auch seine nächsten Verwandten und seine eigene Person anbelanget. Wenn ihm aber etwas anbefohlen würde, daß offenbar unrecht und gegen GOtt gehandelt wäre, solle er dergleichen nicht thun; so lange es aber doch noch nicht ausgemacht und also ungewiß sey, desselbigen Befehlen gehorsamen, weil nicht allein in solchem Falle beydes gleicher Ungewißheit unterworffen, sondern auch, wie vorhingedacht, der göttliche Befehl der Obrigkeit zu gehorchen da wäre. Wozu noch kömmt, daß im Anfange offt eine Sache, die unrecht scheinet, im fernern Lauffe klar wird, und hernach ein solcher in seinem Gewissen sich eines Unrechts überzeugt findet; sinte Mahl auch nicht selten Fälle vorkommen, da es nicht rathsam, alle zu solchem Unternehmen Anlaß gebende Ursachen zu offenbaren. **Müller** Natur- und Völcker-Recht. 24. §. 7. p. 917. seqq. Gedachter **Leiser** setzt hierauf wieder den Fall, wie man sich zu verhalten, wenn es gegen den Kayser selbst wäre, und giebt zur Antwort, man solle hierinnen seinem angebornen Landes-Herrn Folge leisten, weil derselbe, wie aus denen Worten von GOttes Gnaden erhellete, nächst GOtt sein höchster Gebieter, und er demselben sehr genau und vor andern, wegen seines geleisteten Huldigungs-Eides, verbunden wäre, auch über dieses die Verantwortung, ob es recht oder unrecht ist, auf den Landes-Herrn, so zu gebieten, zurück fällt. **Müller** Natur- und Völcker-Recht. 5. §. 5. not. p. 156. *Petr. Gregor.* de concess. Feud. p. 7. qu. 4. n. 12. *Stephanus* de Iurisdict. Lib. II. P. I. c. 7. n. 38. **Reinking** l. c. Lib. I. cl. 5. c. 5. n. 66. *Limnaeus* l. c. IV. 6. n. 32. *Augustinus* contra Faustum XXII. 74. *Grotius* de Iure B. et P. II. 26. n. 4.

Landsasserey, siehe **Landsassen**.

Landsassiat, siehe **Landsassen**.

Landsassii Vasalli, siehe **Landsassen**, in gleichen **Lehn-Leute**.

Landsberch, siehe **Landsberg**.

Landsberg oder **Landsperg**, **Lannsberch**, eine kleine Preußische Stadt in Natangen zwischen Königsberg, Heilsberg, Bartenstein und Zinten, gehört dem Grafen Truchsessen von Waldburg. **Hartknoch** alt und neu Preus. II. 3. n. 16. p. 438. **Zeiller** Topogr. Pruss. p. 35. Andere rechnen es zu Bartenstein. **Abel** Preus. und Brandenb. St. Geogr. Th. I. c. 2. §. 14. p. 89.

Landsberg, ein Ort in Böhmen bey der Böhmischen Treibe. **Zeiller** Topogr. Bohem. p. 85.

Landsberg, ein Saltzburgischer Ort in Steyermarck.

Landsberg oder **Landsperg**, ein Schloß über Dennicken im Turgow, welches im Jahre 1292. durch Herzog Albrechten von Oesterreich, nachmahligem Kayser dieses Namens dem I. zerstöret worden, davon sich ein besonders adeliches Geschlecht genennet. **Stumpf** Schweitz. Chron. V. 26. p. 97.

Landsberg oder **Landrsperg**, eine Bayrische, wohlgebauete, lustige aber etwas uneben liegende iedoch in etwas befestigte Stadt. Sie ist gegen Schwaben an dem Lech in dem Bißthume Augspurg gelegen, und in das Rent-Amt München gehörig. **Tolner** Hist. Palat. 2. p. 44. Sie hat ihr eignes Land-Gericht, darinnen der Marckt Diessen, 4. Clöster, 8. Schlösser, 11. adeliche Sietze, 23. Hof-Marchen ohne die Dörffer und andere Güter seyn sollen. **Zeiller** Topogr. Bauar. p. 41. Das auf einem Berge gelegene alte Schloß soll Graf Theodoricus von Wettin im Jahr 1116. erbauet haben. **Zeiller** l. c. Das Jesuiter-Collegium auf dem Berge, unweit des Schlosses, so wegen der Höhe einen schönen Prospect hat. Sie hat im Jahr 1176. Graf **Sviccard** von Helffenstein gestifftet. **Zeiller** l. c. Vor 500. Jahren hat der Ort seine eigenen Grafen gehabt, davon der letzte Henrich geheissen, nach dessen Absterben er zu einem Withum-Sietz derer Herzoginnen aus Bayern gewiedmet worden, welche sie mit Gebäuden und Freyheiten reichlich versehen. **Zeiller** l. c. Im Jahr 1315. hat Herzog Friedrich von Oesterreich dieselbe gantz ruiniret, weil die Stadt die ihm zugeschickten Hülffs-Völcker so lange aufgehalten, bis er von Kayser Ludwigen aus dem Felde geschlagen wurde. Sie wurde aber wegen solcher Treue von dem Kayser destomehr begnadiget, und wuchs sie wieder hervor, daß man sie vor den nahrhafftesten Ort gehalten, zu Mahl der Saltz-Handel und Gewerbe ein ziemliches eintragen, so doch jetzo etwas geschwächet ist. In der Kirche ist das Bild des Todes künstlich in Stein gehauen zu sehen. Im 30. jährigen Kriege muste sie sonderlich im Jahre 1632. 1633. viel ausstehen, weil sie bald von denen Schweden, bald von denen Bayern eingenommen ward, kam auch an Theils Orten um die Mauern. **Zeiller** l. c. **Mosers** Fortsetz. *Crusii* Schwäb Chron. Sect. 10. p. 671. Im Jahre 1646. haben ihn die Schweden mit Sturm eingenommen, und jämmerlich ruiniret. **Zeiller** l. c. Die Gegend um die Stadt nennet man das Lechthal. *Münsterus* V. 1038. **Chur-Bayern** p. 188. **Zeiller** Itin. Germ. 14. p. 360. Contin. I. p. 182. Topogr. Bauar. l. c. Das Stadt-Wapen ist ein Creutz auf einem dreyhüglichten Berge. **Zeiller** Topogr. Bau.

Landsberg, oder auch **Landsperg** und **Muschel-Landsberg** genennt, ein Schloß nebst einem Städtlein und Amt, nicht weit von Meisenheim in der Unter-Pfaltz, in dem Herzogthume Zweybrücken gelegen, allwo ehe Mahls der Herzog von dieser Linie gesessen. **Zeiller** Topogr. Palatinatus Rheni p. 18. 55. siehe **Zweybrücken**. Herzog Ludewig von Zweybrücken erbaute dieses Schloß. **Tolner** Hist. Palat. 2. p. 63. Es nahm ihm aber solches im Jahr 1466. Chur-Fürst Friedrich der sieghaffte von der Pfaltz weg, **Tolner** l. c. gab es aber Alexandro, Herzogen von Zweybrücken, Ludwigs Sohne, wieder. *Trithemius* de Gest. Frid. I. El. p. 52. **Zeiller** l. c. p. 83. **Tolner** l. c. p. 74. 3. p. 103. Es ist ein Bischöfflich Wormsisch Lehn. **Tolner** l. c. p. 65.

Landsberg, ein wüstes Berg-Schloß und Flecken, nicht weit von der Stadt Meiningen an der Werre gelegen.

Landsberg, so sonst auch **Landisbert**, oder **Landsperg**, **Landsbergk**, **Landisberch**, **Landisberg**, **Landisbergh**, **Landizperg**, **Landesberg**, **Landesberch**, **Landesbergh**, **Landesperg**, **Lansberg**, **Landesbarghe**, **Landisbarghe**, **Landesbarge**, **Landisberg**, **Lanßbergck**, **Lantsperch**, **Lanzberg**, **Landespurg**, **Landesborch** u. s. w. Lat. Landsperga oder Landsbergum, Landesbergum, geschrieben gefunden wird, ist eine kleine Stadt zwischen Halle und Leipzig, etwa fünff viertheil

Meil Weges von Delitsch gegen Westen, in dessen Amt sie gehöret, in dem untern Theile des ehe dem so genannten Osterlandes gelegen, und dem Herzoge zu Sachsen-Merseburg zuständig, wo auf dem dabey gelegenen Hügel noch einige Anzeigungen eines verwüsteten Schlosses anzutreffen seyn sollen. *Groitschius* Descr. Sil. p. 45. Knauth. Prodr. Misn. p. 201. Horn Bericht vom Marggrafthum Landsberg §. 2. p. 3. Wabst vom Churfürst. Sachsen Beyl. p. 81 Wie Peckenstein Theatr. Saxon. Th. II. p. 33. und Zeiller Topogr. Saxon. sup. p. 110. melden, soll in der auf dem Hügel stehenden Capelle eine spieglichte Marmor-Säule seyn aufbehalten worden, worauf das Gewölbe im Chore geruhet; ob sie aber noch daselbst vor Handen, können die am besten berichten, welche daselbst gewesen. Horn l. c. Der Name ist, wie das Wort giebt, aus der Teutschen Sprache entlehnet, und kann entweder nur so viel heissen, als ein Berg, der im platten Lande hervor raget, oder auch vielmehr eine Burg, die im Gesichte einer gantzen Landschafft gelegen, und sich wegen ihrer Höhe so ansehnlich als annehmlich sehen läst; Massen in denen alten Nachrichten **Berg** und **Burg** nicht selten verwechselt, und als gleichgültig gebraucht werden. Horn l. c. §. 1. p. 1. Von diesem Orte, dessen herum gelegener Gegend, Titel und Alterthume aber haben sich unsere neuern Geschicht-Schreiber mancherley offt gegen einander lauffende Begriffe gemacht. Horn l. c. §. 3. p. 3. Unter diesen hat **Entzel**, ein Brandenburgischer Geschicht-Schreiber, geschrieben, die Burg selbsten hätten schon Rithmar, ein Fürst derer Francken, und Ehrenfried, König derer Thüringer, währenden Bündnisses gegen die Slaven aufgeführet, damit sie solche um so viel eher von Ost Thüringen abhalten könnten. Denn nicht zu gedencken, daß das Thüringische Königreich Ehren- oder Hermannfrieds auf sehr schwachen Grunde beruhet, und noch wie **Juncker** Einl. zur mittlern Geogr. II. 7. p. 314. **Reinhard** Antiqq. March. Thuringiae und *Laurentius* Origg. During. 5. p. 32. seqq. zu erkennen geben, unter die dunckeln Sachen zu zählen; so hat schon **Peifer** Rer. Lips. p. 161. seq. dieser Erzählung nicht schlechter Dings beypflichten wollen, sondern ihr vielmehr ohne Grund durch ungewisse Muthmassungen aufzuhelffen gesucht, wenn er gemeynet, daß auf anhalten der Kayserin Kunigunde, Kayser Heinrichs des II. Gemahlin, dieses Landsberg Graf Dietrichen zu Wettin, Dodons, Wittekinds des grossen Ur-Enckels Sohne, sey übergeben worden; und daher zu muthmassen stehe, daß diese Burg ehe Mahls denen Slaven durch die Francken entrissen, mit genugsamer Mannschafft beleget, und bis auf die Zeiten Henrichs des II. in Kayserlichem Gehorsam erhalten worden. Weil aber nicht aus beglaubten Urkunden dargethan worden, daß denen Slaven zu der Zeit, als sie in diese Lande eingefallen, einige Festung im Wege gestanden, die sie zu ihrer Sicherheit hätten einnehmen müssen, so fällt auch dieses von sich selber weg, daß sie ihnen wieder sey entrissen, und nach der Zeit so lange in Kayserlichem Gehorsame erhalten worden. Horn l. c. §. 3. p. 3. eq. Ob auch wohl einige den Ursprung der Burg Landsberg weiter herein gesetzt, haben sie doch dem ungeachtet der Wahrheit sehr verfehlet, auch sich nicht vergleichen können, was sie ehe Mahls vor einen Standes-Titel geführet, und ob in denen ältesten Zeiten der Name eines Fürstenthums, Grafschafft, Marggrafschafft, Burggrafthums oder Herrschafft darauf gehafftet habe. Horn l. c. §. 4. p. 5. Doch gehen die meisten dahin, daß sie vom Anfange an ein Marggrafthum vorgestellt habe. Horn l. c. Ins gemein aber hält man davor, daß sie, ehe sie noch den Namen Landsberg angenommen, Marchia Sorabica oder die Land-Voigtey derer Sorben geheissen. Horn l. c. Unter andern hat *Albinus* Meißn. Land-Chron. Tit. IX. p. 106. deren erste Errichtung Carln dem grossen zugeschrieben, wenn er berichtet, daß dieser die Marck zwischen der Saale und Elbe, oder im untern Theile des ietzigen Meissens, wieder die Sorben-Wenden, die er wegen ihres Muthwillens mit Kriege angreiffen müssen, und seinen Sohn gleiches Namens, eine Zeit lang gegen sie liegen lassen, aufgerichtet habe; worauf er kurtz hernach schreibt, daß aus dieser Sorbischen endlich die Marck zu Landsberg im Osterlande, so eine edele Herrschafft genannt werde, übrig geblieben; auch bald darauf hinzu setzt, daß diese Marck offt Mahls die Land-Voigtey derer Sorben, und nach diesem erst das Marggrafthum Landsberg genannt worden. Dahin gehört auch dieses aus seinem Stamm-Buche des Hauses Sachsen p. 218. daß diese Marck sehr alt, und von denen Königen derer Francken, sonderlich des Carolinger Geschlechts, aufgerichtet worden. Horn l. c. Er hätte aber nur dabey bedencken sollen, wie er in der Meißn. Land-Chron. Tit. 8. p. 87. seq. dasienige, was zum Theil **Dreßer**, **Wecke**, **Spangenberg**, *Caluisius*, **Spener**, *Peucerus*, *Fabricius*, *Bertius*, **Peckenstein**, **Leuber**, **Grosser**, **Reußner**, **Simon** und andere vorgeben, daß ums Jahr 789. und 806. gantz Meissen und Lausitz bezwungen, unter währenden Feld-Zügen das Christenthum unter denen heydnischen Einwohnern gepflantzt, so dann weiter einige Städte und Schlösser entweder angelegt oder erweitert habe, auch von da weiter nach Böhmen gegangen sey, behaupten wolle. Horn l. c. §. 5. p. 5. seq. Denn was das erstere Jahr 789. anlanget, wissen die alten Geschicht-Schreiber gar nichts von einem Zuge wieder die Sorben, sondern es wird nur in denen *Fuldensibus* so viel angetroffen, daß dergleichen Feld-Zug wieder die Wiltzen am Balthischen Meere geschehen sey. Horn l. c. p. 6. Hierzu kommt noch, daß, obwohl der Kayser Carl der grosse im Jahre 806. seinen Sohn gegen sie gesendet, doch weder die bey *Reginone*, noch in denen *Annalibus Francorum Pithoeanis* angetroffene Worte eben in so ferne hieher zu zühen seyn, daß die Francken gerade durch Meissen in Böhmen sollten eingebrochen seyn, da beyde zwar melden, daß zwey Schlösser an der Saale und Elbe von ihnen eingenommen worden, welche *Caluisius* und **Wecke** vor Dreßden und Naumburg, andere aber bey gedachtem *Albino* l. c. p. 89. mit **Spangenbergen** vor Wettin und Wittenberg halten

halten, die aber auch wohl ein Paar ziemlich feste Schantzen, welche die Francken an dem Einflusse der Saale gegen sie aufgeworffen und hernach verlassen haben, welches vermuthlicher mit Beyhülffe derer Bayern durch die heutige Ober-Pfaltz geschehen. **Horn** l. c. Gesetzt auch, daß Carl der iüngere ie Mahls bis in die Landsbergische Gegend gekommen, so würde daraus doch nicht folgen, daß er auf Befehl oder Gutbefinden seines Vaters hier eine eigene Marck sollte gestifftet haben; da fast unmöglich fällt, nur eine eintzige in Teutschland zu zeigen, deren Stiffter Carl der grosse mit Rechte genannt werden könnte, obgleich, wie auch **Juncker** l. c. II. 13. p. 471. seq. meldet, *Albinus* l. c. p. 106. und *Paullini* de Pagis p. 65. dieser Meynung gäntzlich beytreten. **Horn** l. c. §. 6. p. 7. Dazu kommt, daß derer Ducum Limitis Sorabici eine gute Zeit nach diesem, als Ludewig der Teutsche die Sorben und Dalemincier ziemlich gedemüthigt, erst in denen *Annalibus Fuldensibus* Meldung geschicht, auch dahin stehet, ob diese ie Mahls im nordlichen Thüringen etwas zu sagen gehabt, da sie **Reinhard** Antiqq. Marchion. Thuring. mit grösserer Wahrscheinlichkeit denen Sorben gegen Osten und Süden entgegen setzt, Nord-Thüringen aber Kayser Henrichs des I Vorfahren zuschreibt. **Horn** l. c. Ueber dieses macht auch solches diese Erzählung verdächtig, daß *Albinus* Adp. p. 400. mit *Fabricio*, *Lazio*, **Reußnern**, **Spangenbergen**, **Kausten**, *Menzio* und andern die Meynung heget, Wittekind der grosse und sein Sohn Wittekind der jüngere wären Land-Voigte gewesen, hätten ihren Sietz zu Zörbig gehabt, wes wegen er sie auch Marggrafen zu Zörbig nennet, und dieses Amt auf ihre Nachkommen gebracht; welches aber eben noch so unerwiesen als dieses ist, daß sie den gantzen Strich an der Elbe, Elster, Mulde und Pleisse, auch so gar das meiste von der Ober-Lausitz beherrscht haben sollen. **Feller** Anmerck. zu **Birckens** Sächsischen Helden-Saale. **Eccard** Hist. Geneal. Princip. Saxon. super. p. 14. seq. **Horn** l. c. **Elteste** Nachricht von Zörbig 7. §. 2. p. 154. Eine andere Meynung ist, daß man zwar nicht Carln den grossen zum Stiffter angiebt, aber doch bey dem neunten Jahrhunderte stehen bleibt, und davor hält, daß es ehe Mahls die Marchia Thuringica Septemtrionalis oder Saxo-Thuringica sey, welche um diese Zeiten gegen die Sorben angelegt worden, und nachgehends von der Burg Landsberg den Namen erhalten; auch die Burgwarden, Bernburg, Bichen, Budiżko oder Grimmersleben, Chluzi oder Cleitsch, Nienburg, Plötzke, Steene, Wurtzen und Zurbizi oder Zörbig, nebst denen Grafen zu Brene mit Bitterfeld, Delitsch, Gräfen-Haynichen u. s. w. über dieses auch nach einigen die Grafschafft Mannsfeld in sich begrieffen habe. **von Bircken** Sächs. Helden-Saal. p. 133. **Horn** l. c. §. 7. p. 7. seq. **Elteste** l. c. 2. §. 1. p. 34. Allein vors erste findet man bey keinem alten Geschicht-Schreiber dieser Marck gedacht, und ob zwar eine Marchia Thuringica gewesen; wie solches **Reinhard** Antiqq. March. Thuring. gegen **Junckern** l. c. II. 13. §. 29. seq. p. 522. seq. und **Eccarden** l. c. p. 161. die daran zweifeln, bezeuget; so ist sie doch nicht gegen Norden sondern gegen Süden zu suchen. **Horn** l. c. §. 8. p. 8. Hernach weiß man auch keinen vom gedachten Jahrhunderte her zu nennen, welcher derselbigen Marck würcklich vorgestanden; man müste denn aus *Ditmari* Chron. IV. p. 87. nur schlüssen, daß ein Graf von Waldeck, Namens Lotharius, gegen Ausgang des 10. Jahrhunderts allda gewesen, dem zwar der Kayser Otte der III. die Feste Bernburg als ein Stück des nordlichen Thüringens mit dem Titel eines Marggrafen zugetheilet, woraus aber nicht folget, daß er über die gantze Marchiam Sorabicam gesetzt gewesen; so wenig man dergleichen von seinem Sohne Wirinhario, oder dessen Nachfolger Bernharden zu Ballenstädt melden kann. **Knauth** Antiqq. Anhalt. p. 28. *Meibomius* Chron. Walbecc. **Horn** l. c. §. 8. seq. Selbst unter der Regirung Ottens des II. und III. machten die Slaven dem Teutschen Reiche noch so viel zu schaffen, daß die vom Kayser Henrichen dem I. und Otten dem I. geordnete Marggrafen nicht gnugsam Widerstand thun konnten, und zufrieden seyn musten, daß sie sich derer selben nur nothdürfftig erwehrten; wes wegen sich auch Kayser Henrich der II. wie der *Auctor* Vitae Henrici II. c. 30. apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 437. berichtet, gezwungen sahe, nach unglücklich ausgefallenem Feld-Zuge gegen die Böhmen, an der gantzen Elbe herab Marggrafen zu bestellen. **Horn** l. c. §. 9. p. 9. Es könnte also wohl seyn, daß eben dieser Kayser oder vielleicht sein Vorfahre Otte der III. iemanden von ihren Hof- und Kriegs-Bedienten, oder auch einem von denen eingesessenen Grafen das Ober-Commando in selbiger Gegend aufgetragen, dem ungeachtet aber bliebe die Frage übrig, ob eben daher der Name Marchiae Sorabicae oder Thuringiae Septemtrionalis erwachsen, als welchen diese Marggrafschafft sollte geführt haben, und stünde vielleicht eher zu glauben, daß der Marggräfliche Titel zu der Zeit, wenn er ia bey dieser Gegend Stat gefunden, nur etwas persönliches geblieben, und als gedachter Kayser Henrich der II. folgends glücklicher gegen die Polen, Böhmen und Slaven gefochten, bald wieder aufgehört habe **Horn** l. c. p. 10. Ueber dieses würde auch, wo nicht gar unmöglich, doch schwer fallen, ein anders tüchtiges Zeugniß anzubringen oder eine gewisse Zeit anzugeben, da gedachte Burgwarden und Grafschafften unter einem Marggrafen zusammen gestanden. **Horn** l. c. **Elteste** Nachr. von Zörbig 2. §. 1. p. 34. Es geben also *Lazius* de Migrat. Gent. IX. *Maderus* Chron. Mont. Sereni p. 28. und **Clauder** im Sächs. Stamm-Baume Dedonem den II. Theodorici Buzicii Sohn vor den ersten Besietzer dieser Gegend an. Doch soll er nach dem letztern Marggraf, nach dem erstern aber Burggraf davon seyn benennet worden; wie wohl auch dieser diese Gegend Wechsels Weise vor eine Marck hält; wes wegen man sich auch wundern mögte, wodurch **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Praefat. Tom. I. n. 22. p. 153. bewogen worden, dieselbe vor ein blosses Burggrafthum zu halten, da doch dergleichen Titel, so viel wissend, nie Mahls darauf gehafftet. **Horn** l. c. p. 11. Wie es denn auch gedachter **von Ludewig** Praefat l. c.

l. c. Tom. IX. p. 33. selbst nur eine Grafschafft nennet. Die meisten aber beruhen bey Dedonis Sohne, Dietrichen dem II. am liebsten, und wollen, wie oben gedacht, daß er diese Marck auf Bitte der Kayserin Kunigunde, als er sich von dem Aufstande, den sein Schwager, Marggraf Eccard der I. zu Meissen gestifftet, loß gemacht, auch wieder die Böhmen und Polen tapfer gehalten hatte, zu erst erb- und eigenthümlich überkommen, und darauf im Jahre 1020. die Burg anzulegen, oder anderweit zu erheben, angefangen habe. **Peifer** l. c. p. 161. *Bertius* Comment. Rer. Germ. II. 11. p. 304. *Brunnius* Triad. Elect. p. 312. *Fabricius* Origg. Saxon. V. p. 519. **Faust** Sächs. Stamm-B. p. 98. *Albinus* Stamm B. des H. Sachsen p. 218. **Wolffg. Krause** Chron. vom Stamm und Ank. des H. Sachsen. E. 5. **Dresser** Isagog. Hist. P. IV. p. 365. **Peckenstein** Prosap. Wittekind. p. 5. Theatr. Sax. Th. I. p. 15. **Henninges** Theatr. Geneal. P. II. p. 12. **Reußner** Stemm. Wittek. p. 26. **Spener** Syllog. Geneal. Hist. p. 210. **von Bircken** Sächs. Helden-Saal. p. 198. **Spangenberg** Adels-Sp. Th. I. p. 298. 314. **Knauth** Prodr. Misn. p. 201. **Hönn** Sächs. Wap. und Geschl. Unterf. p. 155. **Simon** Eilenb. Chron. P. II. p. 288. seq. **Pfefferkorn** Gesch. der Landgrafsch. Thüringen 22. p. 258. **von Gleichenstein** Gotha Diplomat. P. V. p. 77. **Glafey Kern** Sächs. Gesch. p. 33. **Horn** l. c. § 11. p. 11. seq. Von diesem legte man hernach dessen Nachkommen und Verwandten in unzertrennter Ordnung den Marggräflichen Landsbergischen Titel bey: Denn derer Eccarden und Ecberten, so in der Meißnischen und Sächsischen Historie sehr berühmt gewesen, nicht zu gedencken, so heissen desselben Söhne: Dedo der III. Conrad und Thimo; Dedons des III. Söhne: Dedo der IV. Conrad der II. und Henrich der ältere mit seinem Sohne Henrico postumo, in gleichen Dedons Söhne: Dedo der V. und Conrad der grosse, alle mit einander Marggrafen zu Landsberg. **Horn** l. c. Es läst sich aber klärlich zeigen, daß die dasige Pflege, ob sie gleich Conrads des grossen Vorfahren lange vorher, vielleicht unter dem Titel des Burgwarts Zurbizi mit mögen besessen haben, dennoch vom Graf Dietrichen dem II. an bis auf ihn nicht ein Mahl unter dem Namen Landsberg bekannt, noch die Burg selbst würckl. vor Handen gewesen, folglich auch vom Kayser Henrichen dem II. oder einem andern derer nächsten Kayser gedachtem Dietriche oder seinen Verwandten nicht unter dem Titel einer Marggrafschafft übergeben werden können. **Horn** l. c. §. 12. p. 12. seq. Denn nimmt man die alten Jahr-Bücher zur Hand, und suchet darinnen nach, wie die Vorfahren des Hauses Sachsen nach und nach bis ins 12. Jahrhundert an Herrschafften zugenommen, und was sie vor Burgwarden, Städte, Marcken und Grafschafften an sich gebracht, so scheint gar nicht glaublich, daß nicht wenigstens dieses Namens ein Mahl beyläuffig hätte sollen gedacht werden; wenn zu Mahl die Burg oder Marck schon zu Kayser Henrichs des II. Zeiten im Wesen anzutreffen seyn, und Graf Dietrich der II. oder seine Nachkommen davon auf eine öffentliche Weise den Besietz hätten erhalten sollen. **Horn** l. c. §. 13. seq. p. 13. seqq. Es sind aber dieselbigen Güter das Burgwart Zurbizi oder Zörbig, welches nach dem Zeugnisse *Ditmari* schon Graf Dietrich aus dem Stamme Buzici, welcher im Jahre 982. gelebet, besessen; dabey auch zwar, wie **Zollmann** Stemm. Buz. Sax. p. 3. seqq. zu erweisen bemühet ist, das Castell Budizco oder Grimmersleben an der Saale im Anhältischen, nebst noch einem grossen Striche Landes, oder gar das Herzogthum Sachsen gewesen seyn soll; welches aber **Eccarden** Hist. Geneal. Princ. Saxon. sup. Praef. p. 8. mit Rechte verwerfflich geschienen. **Horn** l. c. §. 13. p. 13. Mit gedachtem Burgwarte vereinigte Graf Dedo der II. dessen Sohn die Grafschafft Merseburg. *Ditmarus* VI. apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsuic. Tom. I. p. 388. Zu gleicher Zeit besaß sein Bruder Graf Friedrich Eilenburg. *Ditmarus* l. c. et VII. apud **Leibnitzen** l. c. et p. 412. Alles zusammen bekam hernach Graf Dietrich der II. Dedonis des II. Sohn, welcher über dieses den Pagum Suselitz dazu gebracht. *Chron. Mont. Sereni* in Adp. p. 202. Dazu brachte nach diesem Graf Dedo der III. des vorigen Sohn die Marchiam Lusicensem. *Chron. Mont. Sereni* p. 39. 202. Ob auch wohl diese nebst der Grafschafft Merseburg bald wieder verloren gieng, erlangte doch Henrich der ältere die Marchiam Misnensem dagegen, wobey sich auch sein Sohn Henricus postumus erhielt. *Lambertus Schaffnab.* ad an. 1075. *de Fundam. Coelnob. Bigaug.* p. 245. **Horn** l. c. §. 13. p. 14. Mittler Weile erwarb Graf Thimo, gleich Falls Graf Dietrichs des II. Sohn, die Pflege Wettin; um welche Zeit auch schon Brene dazu muß gehört haben, weil nicht allein Graf Thimo, sondern auch sein Bruder Gero im Stifftungs-Briefe des Closters Gotzeck im Jahre 1053. sich davon benennen lassen. **Horn** l. c. Allen aber that es Conrad der grosse zuvor, welcher sich nicht alleine der Marck Meissen völlig versicherte, sondern auch die Marck Lausitz damit verknüpfte, und über diese vom Kayser Conrad dem III. die Landschafft Rochlitz dazu bekam. **Horn** l. c. Weiter ist noch zu bedencken, daß in denen alten Zeiten nie Mahls gewöhnlich gewesen, daß sich grosse Herren in ihren Cantzeleyen nur von einem gewissen Orte oder Lande, geschweige denn von mehrern, zu benennen in Gewohnheit gehabt, wie dieses **von Ludewig** in Germania Principe, die *Traditiones Fuldenses* apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. III. **Tentzel** Supplement. Hist. Gothanae II. p. 448. **Reinhard** Origg. Landgr. Thuring. p. 61. und **Horn** l. c. §. 16. p. 15. seqq. mit mehrern bezeugen. Denn ob gleich die Mönche, oder andere, in ihren Chronicken und Jahr-Büchern sich nicht alle Mahl nach dem Geschmacke der Zeit richteten und entweder ungefähr, oder um besserer Deutlichkeit Willen, die Personen bald nach dem Stamme, daraus sie entsprossen, bald nach dem Lande, das sie beherrschten, benennten, so folgt deswegen nicht, daß dieses der in Cantzeleyen gewöhnlichen Art Eintrag gethan; wie denn **Eccard** l. c. Praefat. p. 10. und **Horn** l. c. Anforderung thun, ob iemand ihnen dergleichen aufzuweisen vermögend. Bringen auch gleich **Lorentz Wilhelm Zwick.** Chron. p. 17. und **Tob. Schmid Zwick.** Chron.

Th. I. p. 146. seqq. Th. II. p. 67. seqq. dergleichen, darinnen die Namen des Landes zu gleich nebst denen Landes-Herren befindlich, hervor, so sieht man doch die verdächtigen Unterschreibungen offenbar. Horn l. c. §. 17. p. 17. Daß dieses zu Marggraf Conrads des I. ja auch nach desselbigen Zeiten, dergleichen noch nicht gar zu gebräuchlich gewesen, zeiget Horn l. c. §. 19. seq. pag. 20. seqq. Noch merckwürdiger ist dieses, daß um diese und folgende Zeiten die Teutschen Fürsten sich nicht immer Herzoge, Land-Grafen, Marggrafen u. d. g. von denen Landschafften, wo sie solches würcklich bedeuteten, schrieben, sondern sich vielfältig begnügen liessen, mit Auslassung ihres angebornen Fürstlichen Titels sich nur des blossen Namens von dieser und jener Landschafft oder Herrschafft, auch wohl nur des Sietzes und Stadt, die sie vor andern achteten, oder wo ihnen ihr Gehalt angewiesen ward, zu bedienen. Wie wohl man doch hieraus deswegen keinen allgemeinen Schluß machen darff. Horn l. c. §. 22. sqq. p. 24. sqq. Dieser Gewohnheit folgte auch Marggraf Dietrich, Conrads des I. oder grossen anderer Sohn, Marggraf Ottens des reichen Bruder, welcher zwar nach erfolgter Landes-Theilung Lausitz u. das Osterland erhielt, aber mehren Theils vergnügt war, Marggraf zu Landsberg zu heissen, wie davon Horn l. c. §. 26. seq. p. 27. seqq. handelt, auch Hamelmann Oldenb. Chron. Prooem. Rothe Reb. Stadens. p. 50. seqq. Leuckfeld Antiqq. Walckenred. Addit. p. 212. seq. von Bünau Leben Kayser Friedrichs des I. Adp. 3. p. 421. 432. *Pertuchius* Chron. Port. I. 2. p. 37. von Ludewig Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. II. p. 199. seqq. dieses bekräfftigen. Die Ursache, warum Marggraf Dietrich diesen Titel geführet, kann weder eine besondere darüber ausgewürckte Kayserliche Begnadigung oder besondere Erhebung der Gegend Landsberg zur Würde eines besondern Marggrafthums seyn, weil weder er noch seine Vorfahren oder Nachkommen der gleichen vorzeigen konnten. Horn l. c. §. 29. p. 30. Es ist dahero die wahre Ursache vielmehr darinnen zu suchen, daß er die Burg Landsberg selbst vom neuen errichtet, und zu seinem Fürstlichen Sietze angelegt, folglich auch, da er sich nach dem Gebrauche seiner Zeiten richtete, derselben Pflege seinem angeerbten Marggräflichen Titel willkührlich zugeeignet habe. Horn l. c. Ob auch wohl die Alt-Meißnische Chron. p. 9. Henninges Theatr. Geneal. P. II. p. 14. *Chytraeus* Sachsen-Chron. p. 49. von Bircken Sächs. Helden-Saal p. 220. Simon Eilenb. Chron. p. 304. und andere davor halten, daß gedachter Dietrich dasjenige, was sein Aelter-Vater Graf Dietrich der II. angefangen, vollends ins Geschicke gebracht, und das eingegangen, erneuert habe, auch andere vorgeben, daß derselben Erbauung noch vor das Jahr 1130. zu setzen sey; so bezeugt doch das *Chron. Mont. Ser.* ad an. 1184. apud Hofmannen Script. Rer. Lusat. p. 49. apud *Mencken* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 201. ausdrücklich, daß er zuerst die Burg zu Landsberg erbauet habe: welche auch vermuthlich *Fabricio* Origg. Sax. V. p. 544. und *Manlio* Rer. Lusat. IV. 13. §. 1. apud Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. p. 254. so starck in die Augen geleuchtet, daß sie lieber von der alten Erneuerung stille geschwiegen. Wozu noch kommt, daß Zollmann Stemm. Buzic. Sax. p. 13 selbst derjenigen Meynung beypflichtet, daß gedachte Burg vom gemeldeten Dietriche zuerst angelegt worden. Horn l. c. §. 29. p. 30. seq. Es mögte zwar wieder ein Zweifel entstehen, wenn eigentlich dieser Bau zuerst veranstaltet worden, weil hierinnen aus dem *Chron. Mont. Ser.* nichts gewisses zu nehmen. Folgt man hierinnen Peckenstein Theatr. Sax. Th. II. p. 29. Pfefferkorn Thüring. Gesch. 22. p. 258. und andern, so müste es im Jahre 1165. oder 1170. geschehen seyn; doch macht dieses, da man den Landsbergischen Titel bey seinem Namen in denen Urkunden kaum vor dem 1180 Jahre antrifft, daß man auf die Gedancken geräth, daß vielleicht diese Gebäude um selbige Zeit mögen fertig gewesen seyn, u. er hernach seinen beständigen Sietz darauf genommen haben. Horn l. c. §. 30. p. 31. sq. Ob er aber da Mahls, wie etliche wollen, alsobald auch Sangerhausen, Petersberg, Delitsch, wovor *Botho* Chron. Brunsu. pict. ap. Leibnitzen Script. Rer. Brunsu. Tom. III. p. 375. *Fabricius* Origg. Saxon. VI. p. 589. und andere Drilitz oder Drilitze lesen, Wettin, Zörbig, Schopau, Lauchstädt, Wirenfels u. s. w. auch nach dem *Monacho Pirnensi* Onomast. Saltze dazu geschlagen und mit Kayserlicher Einwilligung zusammen unter dem Namen eines Fürstenthums oder Grafschafft erkannt wissen wollen, ist eine andere Frage. Horn l. c. p. 32. Im *Chron. Mont. Ser.* apud Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. IV. p. 59. findet man weiter nichts, als daß bald darauf gewisse Ministeriales unter Landsberg anzutreffen. So war auch besonders Sangerhausen da Mahls und noch lange hernach in der Gewalt derer alten Land-Grafen in Thüringen, welche der gleichen Einverleibung, ob gleich die Marggrafen von Meissen einiges Recht daran gehabt hätten, nie Mahls würden zugestanden haben. Horn l. c. Wahrscheinlicher ist derowegen, daß die übrigen Orte, wenn man Wettin und Zörbig ausnimmt, alsdenn erst mit der Pflege Landsberg vereiniget worden, als sie eine Zeitlang von denen Marggrafen zu Meissen abgekommen, und in fremde Hände gerathen. *Sagittarius* Hist. Princ. Anhalt. p. 68. Gericke Sched. MSSCt. Beckmann Anhalt. Hist. V. p. 87. *Pomarius* Magdeb. Stadt-Chron. Elreste Nachr. von Zörbig p. 159. Horn l. c. p. 32. Hand-Biblioth. II. p. 216. seqq. Da nun also der Marggräfliche Name, wie vorher gewiesen, nicht das Land, sondern nur die Personen angegangen, so trugen endlich Kayser Ludewig aus Bayern und Carl der IV. weiter kein Bedencken, das Land selbst mit dem Namen einer Marck zu belegen. Horn Ber. von Landsberg §. 31. p. 33. §. 53. seqq. p. 58. seqq. Nach dem Marggraf Dietrich das Zeitliche gesegnet, und keine Erben hinterlassen hatte, folgte ihm sein Bruder Dedo, der feiste, von welchem noch keine eintzige Urkunde anzutreffen, darinnen er sich den Titel eines Marggrafen zu Landsberg beygelegt hätte; sinte Mahl er lieber Marchio Orient. genannt seyn wollen. Hofmann Script. Rer. Lus. Int. p. 31. Horn l. c. §. 32. p. 33. seq. Je doch nahm sein ältester Sohn Conrad, der ihm in gedachter Pflege folgte, diesen Titel um so viel williger neben dem Titel eines Marchionis Orientalis an, davon eine Urkunde seines Bruders, vom Jahre 1190. darinnen sein Vater gestorben war, welcher im *Diplomat ar.*

plomntar. Miſcell. apud *de Ludevvig* Reliq. MSSCt. Diplom. Tom. IX. p. 666. ſqq. befindlich, ein Zeugniß ablegen kann. **Horn** l. c. §. 33. p. 34. ſeq. Man findet ihn aber auch in denen künfftigen Jahren, daß er gantz allein von Landsberg benennet worden. *Langius* Chron. Citiz. ap. *Piſtor.* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 790. ſeq. **Schmid** Zwick. Annal. p. 110. ſeq. **Schlegel** Diſſert. de Numis Goth. Cygn. etc. p. 150. ſeq. *Pertuchius* Chron. Port. I. 2. p. 40. 102. **von Gleichenſtein** Adpend. Goth. Diplomat. V. p. 192. *Chron. Brunsu.* ap. **Leibnitzen** l. c. Tom. II. p. 17. *Botho* Chron. pict. apud *eumd.* l. c. Tom. III. p. 354. *Hinrich* de *Bernten* Chron. Marienrod. apud *eumd.* l. c. Tom. II. p. 424. *Chron. Rhythm. Brunsuic* apud *eumd.* l. c. p. 114. 132. **Horn** l. c. §. 34. p. 35. ſeq. So bald Marggraf Conrad im Jahre 1210. geſtorben, hatte wohl Niemand näher Recht zu ſeinen anden als Marggraf Dietrich der elende zu Meiſſen, deſſen Vetter. **Horn** l. c. §. 37. p. 39. Er muſte aber ſolche vom Kayſer Otten dem IV. mit 10000. Marck Silbers löſen, und zu Frieden ſeyn, daß er nicht noch mehr geben muſte. *Chron. Mont. Sereni* ad h. a. apud **Hofmannen** Script. Rer. Luſat. T. IV. p. 64. ſeq. Alſo erlangte ſo wohl er als ſein Sohn Henrich der erleuchte die Herrſchafft darüber. **Horn** l. c. Doch findet man in keiner eintzigen Urkunde einiges Merck-Mahl, daß nur einer von beyden ie Mahls den Titel von Landsberg zu führen beliebet, wird auch über Haupt unter dererſelben Regirung bis gegen das Jahr 1262. 1263. da Marggraf Henrich eine Theilung beliebte, wenig oder nichts von Landsberg an ſich ſelbſt ins beſondere in beglaubten Jahr-Büchern gemeldet, daß etwa die Fürſten daſelbſt etwas ſollten vorgehabt haben. **Horn** l. c. §. 37. p. 39. Henrico Illuſtr. 6. §. 21. Es hegt daher offt gedachter **Horn** Ber. von Landsberg l. c. § 37. ſeqq p. 39 ſeqq. die Meynung, daß es vielleicht das Geſchlechte dieſes Namens einige Zeit beſeſſen; welches auch **Hönn** Sächſ. W. u. G. Unt. p. 42. ausdrücklich meldet: ändert aber doch in der Hand-Biblioth Th. II. p. 220. ſeq. ſeine Meynung, weil ſeine Vermuthung an dieſem Orte nicht Stich halten dürffte. Nach Marggraf Henrichen dem erleuchteten erhielt ſein Sohn Dietrich der feiſte oder weiſe das Regiment, welcher Landsberg vor andern der Maſſen achtete, daß er nie anders, als Marggraf zu Landsberg heiſſen wollen, wie dieſes alle bis her bekannte Urkunden an den Tag geben. **Peifer** Rer. Lipſ. II. p. 128. ſeq. 213. ſeq. **Vogel** Leipz. Annal. p. 29. ſeqq. **Schneider** Leipz. Chron. V. p. 224. ſeq. VII. p. 354. ſeq. *Cod. Diplom.* n. 67. apud *de Ludevvig* Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. I. p. 92. Tom. II. p. 235. ſeq. **Lünig** Reichs-Archiv. Part. ſpec. Contin. IV. p. 592. ſeq. X. p. 592. *Zaderus* Chron. Numburg. apud **Budern** Hiſt. bipartita. *Sagittarius* de Eccardo II. March. Misn. et Epiſc. Numburg. p. 117. ſeq. *Chartar. Reinhardsbronn.* ap. **Schannat** Vindem. Litterar. **Griebner** Adpend. Diſſert. de Titulo Com. Palat. Sax. in litt. Henr. Illuſtr. Opuſc. Select. Iur. publ. Tom. III. Sect. 2. p. 44. ſeq. **Beckmann** Anhalt. Hiſt. V. 5. §. 1. p. 87. *Perhechius* Chron. Port. I. 4. p. 271. **Unſchuld. Nachr.** 1718. p. 889. ſeqq. **Beckler** Reuß. Plau. Stamm-Taffel p. 260. **Schlegel** de vet. Cell. p. 59. *Langius* Chron. Ciliz. apud *Piſtorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 815. **Tentzel** Bibl. Cur. p. 323. *Iſander* Samml. zur Erl. derer Geſch. des Stiffts Naumb. und Zeitz p. 85. 91. 97. **Horn** l. c. §. 40. ſeqq. p. 42. ſeqq. Henr. Illuſtr. Cod. Diplomat. n. 41. 45. Gleichen Titel führte Marggraf Friedrich der jüngere, ſonſt der kleine oder klemme genannt, welcher ſein Halb-Bruder war. **Beckler** Howor. Hiſt. II. p. 89. ſeq. *Balbinus* Epit. Rer. Bohem. III. 16. p. 310. **Juncker** Einl. zur mittl. Geogr. II. 13. p. 499. **Hofmann** Introduct. ad Script. Rer. Luſat. p. 30. ſeq. Tom. IV. p. 179. ſeqq. **Lünig** Reichs-Archiv. Part. ſpec. Contin. II. Adpend. p. 1. ſeqq. **Weck** Dreßd. Chron. Th. II. Tit. 1. p. 157. **Horn** Ber. von Landsberg §. 42 p. 45. Ja ſelbſt Dietrichs Gemahlin Helena aus dem Hauſe Brandenburg nennte ſich lange nach ſeinem Tode in Briefen und Siegeln nicht anders als relictam Theodorici Marchionis de Landesberg. **Tentzel** Bibl Cur. p. 1152 **Horn** l. c. Um ſo viel weniger darff es alſo einen befremden, wenn das *Chronicon S. Aegidii* apud **Leibnitzen** l. c. das *Chronicon Vet. Cellenſe* apud *Eccardum* et *Tentzelium*, der *Continuator Lamberti Schaffnaburgenſis*, *Siffridus Miſnenſis*, der *Variloquus Erfurdianus* apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom II. und die *Hiſtoria Landgrau. Thuring* apud *Piſtorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. demſelben nachgegangen. **Horn** l. c. Als dieſer im Jahre 1283. mit Tode abgegangen, folgte ihm ſein einiger Printz, Friedrich Tatta oder der ſtammlende, wie im Oſterlande, ſo auch in der Pflege Landsberg, welcher es in Anſehung des Titels wie ſein Vater hielt. **Horn** l. c. §. 43. p. 46. Ob nun wohl **Hönn** Sächſ. W. u. G. Unt. p. 189. dieſes gegen *Fabricium* und *Clauderum* läugnet, ſo ſchreibt er doch gleich darauf, daß deſſen Siegel alſo umſchrieben geweſen: *S. Friderici Dei gratia Miſnenſis, Orientalis et de Landsberg Marchionis*, und läſt ſich auch über dieſes das Gegentheil aus verſchiedenen Stellen erkennen. *Cod. Diplomat.* apud *de Ludevvig* Reliqq. MSSCt. Diplom. p. 129. ſeq. **Tentzel** Bibl. Cur. Tom. I. **Moller** Freyb. Annal. p. 29. **Schlegel** de Vet. Cell. p. 61. **Horn** l. c. §. 43. ſeq. p. 46. ſeqq Henr. Illuſtr. 7 §. 2. **Glafey** Kern der Chur-Sächſ. Hiſt. III. 2. p. 970. *Langius* Chron. Citiz. apud *Piſtorium* l. c. Tom. I. p. 815. Zeit ſeiner kurtzen Regirung muſte dieſer Marggraf beſtändig im Streit und Kriege mit ſeinen Landes-Praelaten liegen, da wohl Niemand in Zweifel zühen wird, daß er faſt in unwiederbringliche Schulden gekommen, ob er aber eben deswegen, wie man will, die Marck Landsberg an Marggraf Albrechten zu Brandenburg verkaufft, der ſich, wie auch nach ihm ſein Bruder Otto paruus, Marggraf zu Landsberg und Petersberg geſchrieben, iſt noch nicht ausgemacht, und man kann es auch daraus, daß dieſer Beyname in einer denen Nonnen zu Beutitz im Jahre 1290. ertheilten Urkunde ausgelaſſen iſt, nicht ſchlüſſen, da ſo wohl die bey Tentzeln Cur. Biblioth. Tom. I. p. 323. und bey Knauthen Alt. Zell. Chron. VIII. p. 63. ſeq. befindliche Abſchrifften vielleicht mangelhafft ſeyn können, als auch der von deſſen Vetter Friedrichen dem gebiſſenen der Stadt

Freyberg

Freyberg im Jahre 1291. ertheilter Freyheits-Brief im Wege stehet. **Horn** Ber. von Landsberg §. 45. p. 48. Ueber dieses kommt auch noch dazu, daß unter Albrechten und Otten, vermuthlich Marggraf Ottens des I. Söhne, davon jener im Jahre 1294. dieser im Jahre 1304. als ein Mönch im Closter Lenin verschieden, verstanden werden; wobey also zu bedencken vorfällt, ob sie nicht den Titel von dem Märckischen Landsberg geführt haben mögen. **Horn** l. c. So läst sich auch dieses nicht allzu wohl damit vergleichen, wenn *Paullinus* Annal. Isenac. p. 62. *Fabricius* Origg. Saxon. *Albinus* und die **Sächs. Merckwürd.** p. 322. melden, daß gedachter Friedrich im Jahre 1290. seinen Vater Albrechten auf dem Schlosse zu Landsberg gefangen gehalten habe; welches nimmermehr geschehen seyn würde, wenn Landsberg in fremden Händen gewesen wäre: auch Marggraf Friedrich mehr als zu wohl erfahren hatte, wie die Brandenburger auf seines Vaters Seite hiengen. **Horn** l. c. §. 45. p. 48. seq. Es verfahren deswegen diejenigen aller Dings behutsamer, welche meynen, daß nach Absterben Friedrichs des stammlenden Graf Ditzmann oder Dietrich der jüngere Lausitz und Landsberg, wie sein Bruder Friedrich der gebissene, Meissen in Besitz genommen, ob sich wohl keiner von beyden, wie zwar **Brotuff** Häll. Ch. II. 7. und **Reußner** Stemm. Wittikind p. 35 wollen, davon benennen lassen. **Schmid** Zwick. Chron. pag. 189. **Tentzel** Cur. Bibl. Tom. I. p. 322. **Horn** l. c. §. 45. p. 49. So viel muß man zwar zugestehen, daß in denen Kriegen, welche Landgraf Albrecht unter Beyhülffe derer Kayser Adolphs aus Nassau und Albrechts aus Oesterreich, derer Marggrafen zu Brandenburg, Fürsten zu Anhalt u. s. w. gegen seine Söhne führte, Landsberg viel Mahls dabey herhalten müssen, und offt aus einer Hand in die andere mag gekommen seyn. Man kann auch zugeben, daß Land-Graf Albrecht diesen Lands-Strich vor ein schlechtes verkaufft und Preis gegeben habe. Doch aber ist nicht abzusehen, wie die ungleichen Berichte derer neuen Geschicht-Schreiber Stat finden wollen. **Horn** l. c. §. 46 p 49. Denn bald will *Fabricius* Origg Saxon. VI. p. 589. 632. 636. es habe selbiger Albrecht Landsberg nebst Sangerhausen, Petersberg, Schopau, Lauchstädt, Trilitz und andern Aemtern seiner Printzeßin Agnes, als sie nach dem Jahre 1290. an Herzog Henrichen den wunderlichen zu Braunschweig vermählt worden, Stat einer Mitgifft zugetheilet; worinnen ihm **Reußner** Stemm. Wittikind. p. 35. und **von Bircken** im Sächs. Helden-Saale Th. I. p. 232 folgen. Bald meldet er, daß er nur die Marck Landsberg über Haupt an die Herzoge zu Braunschweig versetzt, welche hernach Marggraf Friedrich der gebissene wieder eingelöst habe. Bald berichtet er auch, daß der gleichen Einräumung an Marggraf Waldemarn zu Brandenburg geschehen, weswegen auch dieser nachgehends Marggraf Friedrichen in seiner Gefangenschafft unter andern Bedingungen seiner Befreyung diese mit vorgeschrieben, daß er Landsberg abtreten sollte; worinnen ihm der *Auctor* der Eccardsbergischen Beschreibung bey *Oleario* Syntagm. Rer. Thuring. Th. II. p. 0. beygepflichtet. Hingegen erzählet *Mantius* Rer. Lusat. IV. 30. apud **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. I. p. 266. diese Sache gantz anders, und meldet, daß gedachter Friedrich um die Zeit, als Woldemar die Lausitz überfallen, gleich vor der Stadt Erfurt gelegen, weil sein Vater ehe dessen Landsberg, Sangerhausen, Delitsch, Eccardsberg, Freyburg u. a. Theils an sie verkaufft, Theils versetzt gehabt, und er also in der Güte keine Wieder-Erstattung erlangen können. **Horn** l. c. §. 46. p. 49. seq. Es scheint also unmöglich, bey so wiedrigen Meynungen eine Vereinigung zu hoffen. So viel ist gewiß, daß zu Anfange des 14. Jahrhunderts ein Henrich Marggraf Ioannis des I. zu Brandenburg, Ascanischen Stammes, Sohn, welchen *Sagittarius* Hist. March. et Elect. Brandenb. p. 26 und **Henninges** Theatr. Gen. P. VIt. p. 181. nebst mehrern vor Conrads des I. Sohn ausgeben, sich von diesem Landsberg geschrieben, auch in derselben Pflege zu Sangerhausen, Lauchstädt u. s. f. seinen Sietz gehabt, und verschiedene Fürstliche Rechte ausgeübet, wie davon verschiedene Urkunden vom Jahre 1304. bis 1308. bezeugen. **von Bircken** Spiegel der Ehren des Hauses Oesterr. III. 2. p 269. **Feller** Monument. inedit. Trimestr. VI. p. 365. *Diplomatar. Nouiop. et Cur. Teuton.* n. 69. 72 91. apud *de Ludewig* Reliq. MSSCt. Diplom. Tom. V. p. 95. 97. 116. **Horn** l. c. §. 47. p. 50. seq. Nach dieser Zeit mag er vermuthlich, als Landgraf Albrecht unten gelegen, diese Länder zugleich eingebüßt, und sich daher den Zunamen des Marggrafen ohne Land zugezogen haben. **Horn** l. c. §. 48. p. 52. Woher also *Albinus* im Sächs. Stammb. p. 261. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 255. und **Rivander** Thür. Chron. p. 297. berichten, daß Sangerhausen die Brandenburgischen Marggrafen, Johann der I und Otto der fromme, um das Jahr 1231. schon von denen Thüringischen Lradgrafen an sich gebracht gehabt hätten, läst man dahin gestellt seyn, in dem die vom Jahre 1271. und 1286. anzutreffende Urkunden bezeugen, daß Henrichs des erleuchteten Sohn Dietrich und Enckel Friedrich daselbst geherrscht haben; man müste denn sagen wollen, daß es vielleicht gedachter Henrich im Brandenburgischen Kriege wieder an sich gebracht hätte. **Horn** l. c. §. 47. p. 51. seq. Wie wohl auch dieses **Bünrings** Braunschw. Chron. wiederstreitet, welcher berichtet, daß Herzog Albertus Magnus zu Braunschweig sich im Jahre 1263. durch Sangerhausen von denen Land-Grafen in Thüringen aus der Gefangenschafft loß gekaufft habe. Es wäre denn, daß man sagen wollte, wie unter der Zeit dieser Ort leichte von Brandenburg an Braunschweig hätte gelangen können. **Horn** l. c. p. 52. Fragt man aber: wie denn gedachter Henrich ohne Land zu Landsberg, Sangerhausen, Lauchstädt und übrigen Oertern gelanget, so geben zwar einige zur Antwort, es sey vermittelst seiner Gemahlin Agnes geschehen, die sie ihm zum Heuraths-Gute mitgebracht; *Sagittarius* Hist. March. et Elect Brandenb. p. 26 welches sich aber vielleicht besser umkehren liesse, wenn man spräche, daß er ihr diesen Strich gewisser Massen zum Leib-Gedinge verschrieben. **Horn** l. c. §. 49. p. 53. Was hätte auch sonst Landsberg und Bayern mit einander vor Verwandschafft gehabt, daß es dieses füglich hätte mit weggeben können, welches selbst Agnetis Bruder, Kayser Ludewig aus Bayern, in einer Urkunde vom Jahre 1329. darinnen sie Mechtild genennet wird,

wird, anzuzeigen scheinet. *Codicill. Diplom.* apud *de Ludewig* Reliqq. MSSCr. Diplom. Tom. II. p. 287. seqq. **Horn** l. c. §. 49. p. 53. §. 55. p. 60. seq. Und wenn auch dem nicht also wäre, wie hätten, nach Aussage eben desselbigen Kayserſ, Henrichs Brüder, welches Niemand anders als Otto der IV. und Conrad der I. seyn können, daran können Theil nehmen. **Horn** l. c. §. 49. p. 53. In solchem Verstande nennt sich auch vermuthlich schon Otto in einer Urkunde vom Jahre 1291. Marggrafen zu Landsberg. **Peifer** Rer. Lipſ. II. p. 130. seqq. **Vogel** Leipz Annal. p. 34. **Horn** l. c. p. 54. Wiewohl *Iustus Chrp. Dithmarus* Obseruat. de Marchia Landsbergensi, cuius Titulo olim vii fuerunt Marchiones et Electores Brandenburgenses in *Miscellaneis Berolinenſ.* Tom. IV. 153. seqq. zeiget, daß beyde schon im Jahre 1288. denselben geführet. Es hat also wahrscheinlich Landsberg Brandenburg nicht füglicher in die Hände gerathen können als durch Vorschub Land-Graf Albrechts. **Horn** l. c. Unter dessen ist es entweder der Höflichkeit des großmüthigen Friedrichs des gebissenen oder denen Vorstellungen, auch wohl gepflogenen gütlichen Handlungen des Kayser Ludewigs zuzuschreiben, daß gemeldeter Fürst, als er mit seinen Feinden ziemlich zu Stande gekommen, Agneti, Marggraf Henrichs Witbe, wegen des angewiesenen Leib-Gedinges aufs neue Platz machte, und sie zum Besitze ließ. **Horn** l. c. §. 50. p. 54. Diese enthielt sich also in der Gegend Landsberg, welches ihr Leib-Gedinge war, und hatte auch Zeit Lebens dabey Sangerhausen nebst denen rückständigen Zubehörungen u. einige Stücke der Pfaltz Sachsen, als die Schlösser Alstädt und Kiffhausen in Thüringen, welches letztere *Chaericus* Collect. Anhalt. MSSCt. und *Sagittarius* Hist. Princ. Anhalt. p. 80. Hofhausen nennen, die schon ihr Gemahl besessen hatte, zu genüssen. **Horn** l. c. §. 52. p. 56. Als auch Henrichs zur Nachfolge bestimmter Printz, gleiches Namens, diese Welt gleich Falls zeitig verließ, und Kayser Ludewig besorgte, daß dieses Stück Landes in unrechte und wiederwärtige Hände gerathen mögte, hielt er von thulich, deswegen in Zeiten vorsichtig zu handeln, und belehnte mit Uebergehung derer Meißnischen Fürsten im Jahre 1320. Fürst Bernharden den III. zu Anhalt, wie auch seine beyde Vettern Albrechten und Woldemarn, Albrechts des ältern Söhne. **Beckmann** Anh. Hist. Th. IV. c. 4. p. 529. seq. **Leuckfeld** Antiq. Alsted. §. 17. p. 272. **Horn** l. c. §. 52. p. 56. seq. Doch bald darauf stellte er im Jahr 1328. seiner vorigen Begnadigungen ungeachtet, Graf Bertholden von Henneberg, seinem heimlichen Rathe, Verordnung zu, daß er Herzog Rudolphen zu Sachsen, oder wenn er sonsten seinen ältesten Printzen Ludewig vor nutzbar hielte, von Reichs Wegen einweisen sollte. **von Gleichenstein** Goth. Diplomat. Adp. p. 207. seq. *Diplomat. Miscell. Rer. Saxon et Brunsuic.* apud *de Ludewig* Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. X. p. 35. seq. **von Ludewig** Praefat. Tom. X. p. 12. **Horn** l. c. §. 53. p. 58. Doch auch hier ward des Kaysers Sinn bald wieder wanckelmüthig; es sey nun, daß Herzog Rudolph ihm immer nach wie vor entgegen war, weil er so wohl als sein Vetter Albrecht, der auch mit Landsberg war belehnet worden, die Marck Brandenburg, womit der Kayser seinen ältern Sohn belehnt hatte, lieber selbst gehabt hätte; oder daß die Vermählung seiner Schwester Tochter mit Herzog Magno dem frommen zu Braunschweig daran Schuld gewesen. **Horn** l. c. §. 54. p. 59. Daß durch das letztere Herzog Magno hierdurch ein Recht an Landsberg zugewachsen, bezeugt auch der Kayser selbst in einer im Jahre 1329. gegebenen Urkunde. **Horn** l. c. Dahin ist auch zu zühen, was *Botho* Chron. Brunsu. pictur. apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsu. Tom. III. p. 375. meldet, wenn er schreibt: **Düsseolde Hertoghe Magnus de krech dat Lant to Landesbarghe mit der Fruwen dar horte to Landesbarghe Sangerhusen, Petersbarghe, Schaupaw, Leckstidde, Drilge unde vele andere Slote und Borghe.** **Horn** l. c. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. II. 3. p. 187. seq. **Bünting** Braunschw. Chron. p. 257. **Abel** Sächs. Alterth. II. §. 24. p. 559. 3. §. 4. p. 659. *Leuberus* Catal. Com. March. et Toparch. Sax. n. 17. apud *Mencken* Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1847. *Gregorii* ietzt Flor. Thüringen p. 140. Dennoch wollte auch hernach der Kayser hierbey seines Sohns Ludewigs nicht vergessen, sondern Landsberg und Sangerhausen als wesentliche Stücke der Marck Brandenburg wieder hergebracht und derselben einverleibet wissen, mit dem Vorwande, daß selbige schon zu Marggraf Henrichs und seiner Brüder Zeiten dergleichen gewesen. **Horn** l. c. §. 55. p. 60. Er belehnte des wegen denselbigen aber Mahl im Jahre 1329. unter gewissen Bedingungen damit. *Codicill. Diplom.* apud *de Ludewig* Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. II. p. 287. seqq. **Horn** l. c. Unter dessen maßte sich Herzog Magnus nach Absterben Agnetis also bald derer selbigen Länder an, wie denn die im *Diplomatorio Noui* Op. apud *de Ludewig* l. c. Tom. II. p. 80. et 253. befindlichen Urkunden vom gedachtem Jahre an bezeugen, daß er die ihm zukommende Rechte von da an besorget. **Horn** l. c. §. 56. p. 62. Sonst läst man dahin gestellt seyn, was Magni Bruder, Otte der milde, vor Ursache gehabt, daß er, nach *Fabricii* Origg. Saxon. VI. p. 589. Berichte, von der Zeit an gleich Falls Marggraf zu Landsberg heissen wollen, es wäre denn, daß er hiermit auf das Brandenburgische sein Absehen gerichtet, da er vermittelst seiner Gemahlin in der alten Marck etwas zu befehlen bekam. *Botho* Chron. Brunsuic. pict. apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsuic. Tom. III. p. 375. **Horn** l. c. So lange nun Kayser Ludewig lebte, muste Fürst Bernhard der III. zu Anhalt, weil er ohnedem mit dem Bischoffe zu Halberstadt in Streitigkeiten verwickelt war, nebst seinen Vettern, alles, was der Pflege Landsberg begegnete, mit ansehen, und hatte keine Gelegenheit, sein Recht und Anspruch mit Nachdrucke zu treiben. **Beckmann** Anh. Hist. IV. 4. §. 5. p. 530. **Horn** l. c. §. 57. p. 63. Als aber selbiger im Jahre 1348. verschied, war sein Sohn Fürst Bernhard der IV. nicht faul, und ließ sich vom Kayser Carl dem IV. die Lehn über Landsberg, die Pfaltz Sachsen, Kiffhausen und Alstädt noch Mahls erneuern. **Beckmann** l. c. p. 530. **Leuckfeld** Antiqq. Alstaed. §. 17. p. 273.

273. Horn l. c. §. 57. p. 63. seq. Doch allem diesem ungeachtet wich Herzog Magnus zu Braunschweig nicht ein Haar breit, und erhielt sich in dem Besitze. Horn l. c. §. 58. p. 64. Nur gemeldeter *Auctor* setzt in nur gedachter Stelle, wie auch §. 63. p. 71. seq. daß zu gleicher Zeit Marggraf Friedrich zu Meissen in diesem Jahre wieder Anspruch daran gemacht, und nebst seinen Söhnen nur den blossen Titel alleine geführet, auch binnen dem zugestehen müssen, daß Lauchstädt und Skopau an das Ertz-Stifft Magdeburg und von diesem an das Stifft Merseburg, bey dem sie auch hernach geblieben, gediehen wären, bis sich endlich im Jahre 1367. welcher Meynung nebst andern *Leuberus* Catal. Com. March. Toparch. Sax. apud *Mencken* l. c. Tom. III. p. 1847. und *Gregorii* l. c. beygethan ist, im Hildesheimischen Kriege Gelegenheit gefunden, dieselbige Landschafft zu bekommen; führet auch Urkunden an, daß derselbige Titel im Jahre 1347. noch nicht geführt worden, welche bey Tentzeln Hist. Goth. Suppl. II p. 116. 118. *Diplomatar. Boh. Silef.* bey von Ludewig Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. V. p. 535. und Reinharden Medit. de Iure Princ. cumpr. Sax. circa Sacra 3. § 15. p. 209. anzutreffen; meldet aber in der Hand-Bibl. Th. II. p. 221. seq. daß ihn hierinnen *Bothonis* Chron. Brunsu. pict, apud Leibnitzen Script. Rer. Brunsu. Tom. III. p. 384. und der *Auctor* Fat. Magni Torquati apud *eumdem*. l. c. p. 220. verführet haben, und bringet hingegen zwey Urkunden bey, daraus deutlich zu ersehen, daß Landsberg schon im Jahre 1347. davor Abel l. c. 2. §. 24. p. 559. und der *Auctor* derer Sächs. Merck. II. p. 375. wie auch Zollmann Stemm. Buz. Sax. p. 21. irrig 1352. setzen, Kauff Weise an Meissen gekommen, woraus erhellet, daß Marggraf Friedrich der ernste selbst Landsberg wieder erlanget, welches da Mahls in der Feste Landsberg, ingleichen Delitzsch, Riedeburg, Altenhof und Schapaw bestanden, auch die Festen Riedeburg und der Alte-Hof zu Braunschweig an iemanden verpfändet gewesen, doch denen Marggrafen zu Meissen durch eigene Briefe zugestanden worden, dieselbe zu lösen, und das Geld an dem Kauffe abzuschlagen, auch mit dem Ertz-Bischoffe zu Magdeburg, der ihm Schapaw abgenommen, und Riedeburg belagert gehabt, in Krieg verwickelt gewesen, welches auch das *Chron. Magdeb.* apud *Meibomium* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 342. und *Botho* l. c. apud Leibnitzen l. c. Tom. III. p. 379. bekräfftigen. Wes wegen auch Zweifels ohne diese Fehde den Herzog zu Braunschweig gezwungen, diese Veräusserung der Landschafft Landsberg einzugehen, damit die vorhin gegen einander gewechselte Bund-Briefe, darauf er sich bezühet, desto kräfftiger würden, und er sich durch den Beystand des Marggrafen seines Feindes besser erwehren mögte. Dem ungeachtet lieffen seine Absichten nicht zum besten, denn Skopau blieb verloren, und ward hernach nebst Lauchstädt an das Stifft Merseburg verwendet, wie das *Chron. Merseb.* apud *de Ludewig* l. c. Tom. IV. p. 422. seq. bezeuget. So hielt auch der Ertz-Bischoff zu Magdeburg wieder den Vertrag denen Marggrafen zu Meissen Riedeburg so lange vor, bis im Jahre 1357. eine Theilung beliebt ward. Horn Hand-Biblioth. Th. II. p. 232. seq. Man findet nachgehends den Titel von Landsberg in denen Urkunden vom Jahre 1348. an einige Zeit beständig fortgeführet, wie davon Tentzel Hist. Goth. Suppl. II. p. 124. im Jahre 1348 ein Zeugniß ableget. Es legte auch selbst Kayser Carl der IV. im Jahre 1360. diesen Titel desselben Printzen, Friedrichen, Balthasarn, Ludewigen und Wilhelmen bey. *Paullin.* Annal. Isenac. p. 83. Schilter Comm. Iur. Alemann. ad Rubric. §. 19. p. 17. Horn Ber. von Landsberg §. 59. p. 66. Hönn Coburg. Gesch. I. 24. p. 150. seq. II. p. 72. seqq. Reinhard de Offic. Imp. Saxon. Sect. 1. p. 95. von Gleichenstein Anh. zu *Rudolphi* Goth. Diplomat. p. 212. seq. Es wäre also ein rechtes Wunder, wenn Marggraf Friedrich der strenge, Marggraf Friedrichs des ernsten ältester Printz, im Jahre 1350. in einer Urkunde, welche im *Chartario Reinhardsbronn.* bey Schannaten Vindem. Litterar. Collect. I. p. 163. anzutreffen, diesen Titel nicht sollte mit angeführt haben, dessen Schuld man aber doch lieber dem schlechten Exemplare, so bey dem Abdrucke gebraucht worden, beymessen will, weil in denen folgenden Jahren derselbe weder bey ihm noch seinen Brüdern ie Mahls ausgelassen worden. Reinhard Medit. de Iure princ. cumpr. Saxon. circa Sacra 4. p. 274. *Chartarium Reinhardsbronn.* apud Schannat Vindem. litter. Collect. I. p. 136. seq. *Cod. Diplom.* apud *de Ludewig* Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. I. p. 357. 365. seqq. Unschuld. Nachr. 1720. p. 879. seqq. 1722. p. 175. Hermann Mitweid. Denck-Mahl III. p. 369. Blumberg Abbild. des Kalands 12. p. 249. seq. Beckler Reuß. Plau. Stamm-Taffel 239. Schmid Zwick. Chron. Sect. 2. c. 1. p. 211. Zwick. Ann. p. 168. seqq. Rudolph Gotha Diplomat. II. 47. p. 313. seq. von Gleichenstein Anh. p. 206. 213. seqq. Tentzel Supplem. II. p. 120. 135. 141. seq. Horn Ber. von Landsberg §. 60. seqq. p. 67. seqq. *Olearius* Syntagm. Rer. Thuring. II. p. 90. seq. Sangerhausen aber ward erstlich im Jahre 1369. von Herzog Magno Torquato nur Pfands-Weise versetzt, hernach im Jahre 1372. mit dieser Bedingung wiederkäufflich überlassen, daß wenn die Einlösung innerhalb zwey Jahren nicht erfolgte, solch Schloß, Stadt und Pflege denen Marggrafen und ihren Nachkommen eigen und erblich seyn und bleiben, sie auch, wenn der Wiederkauff geschähe, an Niemand anders denn an dieselben verpfändet oder verkaufft werden sollte; von welcher Zeit an es auch bey Sachsen geblieben. Horn Hand-Biblioth. II. p. 234. seqq. Es irren sich also *Botho* Chron. Brunsuic. pict. apud Leibnitzen Script. Rer. Brunsu. Tom. III p. 384. und der *Auctor* Fat. Magni Torquati apud *eumd.* l. c. p. 220. welche die erste Veräusserung auf das Jahr 1367. und *Albinus* Stamm-B. p. 260. Meißn. Land-Chron. Tit. XV. p. 202. Peckenstein Theatr. Saxon. Bange Thür. Chron. p. 142. wie auch Ludewig, Pfefferkorn, Wecke und Zech, welche der *Auctor* der Sächs. Merckw. II. p. 377. als die solcher Meynung beypflichteten, anzühet, wenn sie den Kauff auf das Jahr 1370. setzen; Wozu sie vielleicht die *Historia Landgrauior. Thuring.* apud

apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1351. verleitet hat. **Horn** Ber. von Landsberg §. 64. p. 74. Ob auch wohl im Jahre 1376. eine Theilung beliebt ward, und Marggraf Friedrich der strenge Osterland und Landsberg bekam, wo er einige Jahre darauf seinem Printzen Friedrichen dem streitbaren seine Stelle zu verwalten auftrug, so findet man doch noch Urkunden, darinnen die andern Verwandten den Titel noch fortgeführet. *Fabricius* Origg Sax. VII. p. 684. *Codicill. Diplom.* apud *de Ludewig.* Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. II. p. 312. seqq. *Paullinus* Annal. Isenac. p. 89. **von Gleichenstein** Anh. zu *Rudolphi* Gotha Diplomat. p. 216. seq. **Tentzel** Cur. Bibl. p. 1177. seq. **Beckler** Reuß. Plau. Stamm-Taffel p. 496. **Knauth** Alt-Zell. Chron. VIII. p. 80. seq. **Schmid** Zwick. Annal. p. 175. seq. **Unschuld. Nachr.** 1712. p. 969. **Reinhard** Medirt. de Iure Princ. cum pr. Sax. circa Sacra. 2. p. 91. **Horn** l. c. §. 66. p. 75. seq. Folglich haben es **Spener** Hist. Insign. Part. spec. Proleg. c. 1. Sect. 1. §. 19. p. 15. und **Hönn** S. Wap. u. G. Unt. p. 41. seq. nicht getroffen, wenn sie gemeynet, daß die Nachkommen Graf Dietrichs zu Wettin denselben bis auf Marggraf Friedrichen den strengen unverrückt fortgeführet; wie denn auch dieser noch nicht geschlossen, sondern Marggraf Wilhelm der einäugige sich dessen noch eine gute Zeit nach ihm unterzogen. **Horn** l. c. §. 67. p. 76. Doch nach und nach hat dieser so wohl als die Titel vom Osterlande, Pfaltz-Sachsen, Orlamünde und Pleissen aufgehöret. **Horn** l. c. Dieses aber ist vielleicht beliebter Kürtze wegen, in gleichen zur Anzeige, daß diese Pflege nimmermehr wieder von der Marggrafschafft Meissen getrennt werden sollte, oder auch weil die Nachfolger weit wichtigere Titel erhielten, geschehen. **Horn** l. c. **Weiß** Antiq. Misnico-Saxon. Singul. 10. p. 160. Unter dessen läßt man dahin gestellt seyn, ob es mit denen Titeln in der denen Bürgern in Hayn im Jahre 1371. von denen Marggrafen Friedrichen, Balthasarn und Wilhelmen ertheilten Urkunde in allem seine Richtigkeit habe. *Seb. Mannus* Entw. der Stadt Hayn D. 4. **Horn** l. c. §. 68. p. 77. So viel ist ausgemacht, daß sowohl vor, als nach der im Jahre 1371. vorgegangenen Theilung sich Land-Graf Balthasar meisten Theils, wenn die Sachen ihn alleine angegangen, des Marggräflichen Landsbergischen Titels enthalten. **Tentzel** Hist. Goth. Suppl. II. p. 185. 190. *Sagittarius* Hist. Goth. p. 413. Ob auch wohl Land-Graf Wilhelm sich dieses Titels am längsten gebrauchte, ließ er ihn doch zu Weilen auch weg und zuletzt gar fahren. **Struv** Disc. de Comit. Palat. Saxon. p. 22. seqq. **Schlegel** Aposp. de Vet. Cell. p. 94. seq. **Hermann** Mitweid. Denck-Mahl II. p. 258. seqq. **Weck** Beschr. von Dreßden p. 473. seq. **Horn** l. c. §. 68. p. 77. seq. Nach diesem ist diese Pflege beständig bey dem Hause Sachsen, als denen Nachkommen Friedrichs des strengen geblieben. **Horn** l. c. §. 69. p. 78. Im Jahre 1436. kam sie bey der zwischen Chur-Fürst Friedrichen dem gütigen, Herzog Sigmunden und Wilhelmen dem tapfern an Herzog Wilhelmen. **Müller** Sächs. Annal. p. 19. Im Jahre 1486. als sich die beyden Herzoge Ernst und Albrecht theileten, kam sie, wie gantz Meissen, nebst Sangerhausen an den letztern, bey dessen Linie sie auch geblieben. **Müller** l. c. p. 50. Als aber im Jahre 1652. Chur-Fürst Johann George der I. sein Testament verfertigt hatte, kam Landsberg mit dem Amte Delitsch an seinen dritten Printzen, Herzog Christianen zu Merseburg, Sangerhausen aber durch Herzog Augusten, Administrator zu Halle, an die Weißenfelsische Linie. **Müller** l. c. p. 391. Glafey Einl. zur Sächs. Hist. *Gregorii* jetzt florir. Thüringen p. 136. Dem Rathe der Stadt Landsberg sind seit dem Jahre 1623. die Erb-Gerichte vererbet worden. **Wabst** vom Chur-Fürst Sachsen Beyl. D. n. 12. p. 81. Ob aber wohl die Marggrafen von Meissen den Titel von Landsberg allgemach bey Seite setzten, so haben sie doch diese Pflege nebst ihren Nachkommen immer auf andere Weise geehrt und gewürdiget. **Horn** l. c. §. 69. p. 78. Ein ausnehmendes Zeugniß davon ist, daß sie deren Schild und Wapen in ihren Siegeln, Müntzen, Panieren und Fahn-Lehen, auch bey anderer Gelegenheit zu brauchen beliebt haben. **Horn** l. c. §. 69. Dieses stellet im goldenen Felde zwey von oben die Länge herab gezogene blaue, nach *Pomario* Sächs. Chron. p. 161. schwartze Streiffen, welche andere Pfäle, Balcken oder Binden nennen, vor. *Albinus* Meißn. Land-Chron. Tit. 15. p. 187. **Hönn** S. Wapen und Geschl. Unt. p. 41. **Spener** Hist. Insign. Part. Spec. Proleg. Sect. I. §. 19. p. 15. **Pfefferkorn** Thür. Gesch. p. 217. **Trier** Einl. zur Wapen-Kunst p. 351. *Lucae* Fürsten-Saal p. 776. **Imhof** Notit. Proc. Imp. l. 6. §. 20. p. 67. **Horn** l. c. §. 69. p. 78. **Bilderbeck** Teutsch. Reichs St. IV. 7. §. 12. p. 717. Wobey zugleich **Spener** l. c. 2. §. 11. p. 35. erwehnet, daß auf dem Helme eine Crone, über welcher ein spitziger dem Schilde gleichender Hut, gleich Falls mit einer Crone und darüber gesteckten Pfauen-Federn zu sehen. Ob nun aber Graf Dietrich der II. Dedonis Sohn dieses Wapen zuerst angenommen, läst man andere untersuchen. *Albinus* Stamm-B. p. 218. **Hönn** l. c. **Horn** l. c. §. 70. p. 79. Doch kann so viel eingeräumet werden, daß dasselbe zu Ausgange des 11. Jahrhunderts in denen aufgekommenen Creutz-Zügen etwa von einem derer alten Fürsten dieses Geschlechts zu Unterscheidung seiner Person und Gefolges mögte seyn erwählet, und nach Anlegung der Burg zu Landsberg vom Marggraf Dietrichen, Conrads des frommen Sohne, um dadurch seine Herrschafft vom Marggrafthume Meissen desto besser zu unterscheiden, zum Landschaffts-Wapen angenommen worden seyn. **Horn** l. c. Man könnte sich zwar in diesem Falle weiter herauslassen, wenn nur ausgemacht wäre, daß sich dessen Conrad der grosse oder einer seiner Söhne ie Mahls öffentlich angenommen; sinte Mahl keines von denen Siegeln und Müntzen, so von diesen Herren zu Gesichte kommen, bekannt ist, so damit versehen wäre, wo sie vielmehr ohne Wapen, bloß mit dem Schwerdte, Fahne oder Scepter erscheinen. **Horn** l. c. Ob wohl auch **Schlegel** Disc. de Numis Goth. Cygn. Altenb. cet. p. 113. seq. not. bezeuget, daß der Landsbergische Schild der älteste sey, den die Marggrafen zu Meissen in Siegeln zu füh-

ten

r
en gepflegt haben, so kann er doch mit dem Beweise nicht höher hinan steigen, als bis auf Marggraf Dietrichen den elenden, Ottens des reichen Sohn. **Horn** l. c. Daß sich dieser schon im Jahre 1200. desselbigen bedienet, ist in einer Urkunde des *Codicis Diplomatici* bey dem von **Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. I. p. 15. seqq. zu sehen, wie denn auch **Schlegel** Tr. de vet. Cella p. 26. davon den Abriß gegeben. **Horn** l. c. §. 70. p. 79. seq. Sonst berufft sich auch offtgedachter **Schlegel** Diss. de Numis Goth. etc. auf eine andere Urkunde vom Jahre 1214 so gleich Falls damit versehen gewesen. **Horn** l. c. §. 70. p. 80. Bemeldetem Dietriche folgte sein Sohn Henrich der erleuchtete rühmlichst nach, wie so wohl bey **Hornen** Vita Henr. Illustr. 8. §. 24. 28. als in dem *Cod. Diplomat.* apud *de Ludewig* Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. I. p. 56. seq. 67. mit mehrern zu ersehen. Es änderte zwar dieser Fürst hernach, als er sich Vermöge Kayser Friedrichs des andern Belehnung, nach Absterben Henrici Raspons derer Thüringischen Lande versicherte, diese Gewohnheit, und vertauschte, weil es da Mahls nicht üblich war, mehr als einen Schild im Wapen zu führen, das Landsbergische mit dem Thüringischen, worinnen ihm auch seine Printzen und Enckel Folge leisteten, daß auch **Schlegel** bis aufs Jahr 1352. kein Siegel ausfinden können, welches das Landsbergische Wapen aufwiese. *Cod. Diplomat.* apud *de Ludewig* l. c. Tom. I. p. 92. seq. **Horn** l. c. §. 71. p. 82. Als aber indessen gewöhnlich worden, mehr Schilde in ein Siegel zu bringen, nahm sich Marggraf Friedrich der strenge, nebst seinen Brüdern und Nachfolgern, dessen desto sorgfältiger wieder an, da die Landsbergischen Streiffen bald forne am Kopfe des Pferdes, oder an desselbigen Brust, bald zu desselbigen Seiten oder über dem Rücken, bald auch ohne dasselbige im gebührlichen Felde und Raume erscheinen. **Schmid** Zwick. Annal. p. 170. **Wecke** Beschr. Dreßden p. 242. 293. 474. **Hönn** Sächs. Wapen und Geschl. Unters. p. 131. 222. 224. 234. 248. 275. 295. 351. **Beckler** Reuß. Stamm-T. p. 297. **Rudolph** Gotha Diplom. III. p. 194. Wie sich nun die Landes-Herren gefallen liessen, das Landsbergische Wapen im Siegel zu gebrauchen, so hat es auch mehr Mahlen auf deren Müntzen Stat gefunden, wie wohl man nicht versichern kann, ob je Mahls auf der Feste Landsberg eine besondere Müntz-Stäte gewesen, als worauf **Schlegel** Diss. de Numis antiqq. Goth. etc. 1. p. 86. abzuzielen scheinet. **Horn** l. c. §. 72. p. 82. Indessen hat sich **Wecke** in der Beschr. Dreßden p. 86. seq. sehr übereilet, wenn er aus Vertrauen auf ein alt Radebergisches Verzeichniß auf die Gedancken gefallen, als wäre schon unter der Regirung Marggraf Henrichs des erleuchteten eine gantz kleine Müntze, 4. gute Pfennige werth, mit dem Landsbergischen Wapen bezeichnet gänge und gäbe gewesen, womit die Gewercken, welche den kostbaren Bau der Elb-Brücke zu Dreßden vollführet, zum Theile abgelohnt worden. Denn wenn man **Schlegeln** Dissert. cit. p. 114. dagegen hält, ist solche Gattung lange hernach, und wohl erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts unter Friedrichen dem friedfertigen, oder nach denen *Annal. Erfurt. Germ.* apud *Mencken.* Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1186. gar nach seinem Tode unter Fridrichen dem sanfftmüthigen und Wilhelmen dem tapfern ans Licht gekommen **Horn** l. c. §. 72. p. 82. Mit besserer Gewißheit kann man berichten, daß ungefähr gegen das Jahr 1444. diese beyden Brüder das Landsbergische Wapen nebst dem Thüringischen und der Meißnischen Helm-Zierrath auf die sogenannte Jüden-Hüte, Jüden-Köpfe, bärtige Groschen oder Wilhelminer prägen lassen. *Agricola* de Pond. et Temp. Moner. p. 299. seq. *Annal. Erfurt.* apud *Mencken.* l. c. p. 1185. *Fabricius* Origg. Saxon. VII. p. 754. **Schmid** Zwick. Annal. p. 201. **Schlegel** l. c. 1. p. 81. 116. 2. p. 153. seqq. Zu gleicher Zeit kam eine geringere Müntze zum Vorscheine, deer drey so viel als ein Wilhelminer, und 60 einen Rheinischen Gold-Gülden machten, mit einem Löwen, hinter dem Landsbergischen Wapen bezeichnet. *Frisius Annal. Erfurt.* apud *Mencken* l. c. Tom. III. p. 1186. *Agricola* et *Fabricius* ll. cc. **Schlegel** l. c. p. 68 85. **Tentzel** Hist. Goth. Suppl. II. Sect. 2. p. 667. seq. **Rudolph** Goth. Diplomat. l. 2. *Io. Iac. Mascou.* Diss. de Iure circa rem monetar in terr. circ. Sax. sup. p. 48. seq. **Horn** l. c. §. 72. p. 83 Auch Heller, worauf gleich Falls das Landsbergische Wapen befindlich, deren 8. auf einen Juden-Kopf giengen. *Annal. Erfurt.* apud *Mencken.* l. c. Noch weiter ließ Friedrich der sanfftmüthige im Jahre 1457 zu Freyberg Groschen prägen, deren eine Seite die Landsbergischen Streiffen und darunter ein Creutz mit diesem Beyfügen: *FDi gracia Turinge Lan.* **Schlegel** l. c. p. 87. seq. Als die Schneebergischen Silber-Gruben aufgiengen, wurden auf Befehl derer Herzoge, Ernstens, Wilhelms und Albrechts, die so genannten Spitz-Gröschlein verfertigt, welche eben Falls das Landsbergische Wapen aufwiesen. *Albinus* Meißn. Berg-Chron. p. 45. **Schmid** Zwick. Annal. p. 223. **Schlegel** l. c. p. 90. 159. seq. Im Jahre 1497. ließ Chur-Fürst Friedrich der weise mit Zuzuhung seines Bruders Herzog Ioannis dem Rathe zu Gotha wissen, daß sie, weil bisher mit denen Lawen-Pfennigen solcher Betrug vorgegangen, selbige gleich Herzog Georgen mit dem Gepräge verändern und die zwey Schwerdter nebst dem Landsberger Schilde darauf schlagen lassen wollten. **Tentzel** l. c. p. 705. **Schlegel** l. c. p. 100. Anderer Müntzen, so bey **Tentzeln** im Sächsischen Müntz- und Medaillen-Cabinet in Menge anzutreffen, zu geschweigen. **Horn** l. c. §. 72. p. 82. seq. Daß die Marggrafen zu Meissen und nachmahligen Herzoge zu Sachsen die Landsbergischen Streiffen ihren Fahnen vielfältig einzuverleiben kein Bedencken getragen, braucht keines Beweises. **Horn** l. c. §. 73. p. 84. Denn darff man dem *Chronico Rhythmico* apud *Leibnit.* Script. Rer. Brunsuic. Tom. III. p. 58 Glauben beymessen, so hat sich schon Marggraf Dietrich, Conrads des frommen Sohn und Erbauer der Burg zu Landsberg, im Zuge wieder den in die Acht erklärten Herzog zu Braunschweig, Henrichen den Löwen, von seinen übrigen Reichs-Gehülffen hierdurch zu unterscheiden gesucht, wenn er spricht:

Auch mit vil grossen Schalle
Hort man ein Schar kommen,
Ihre Banier war, hab ich vernommen

Von fünf Stücken gold und blaw;
Er war genannt ein Furst da
Von Landesberg Marggraf Dieterich;
Er wollte auch alle gleich
Theyl an der Reich Heerfart han.

Horn l. c. §. 73. p. 84. Man mag auch aller dieser Fürsten Kriegs-Züge, Helden- und Freuden-Auf-züge, Leich-Begängnisse, oder was sonst bis auf unsere Zeiten feyerlich heissen mag, durchsuchen, so wird man sehen, daß das Wapen von Landsberg, obgleich gedachte Pflege längst den Marggräflichen Titel verloren, doch auch, nachdem Henneberg und das Burggrafthum Magdeburg dazu gekommen, vor denenselben den Vorzug gehabt. **Müller** Sächs. Annal. **Horn** l. c. p. 84. seq. Auch so gar trifft man das Landsbergische Wapen an denen Grab-Mahlen Marggraf Wilhelms des einäugigen zu Meissen, des reichen zu Altenburg und des tapfern zu Weimar an. **Horn** l. c. p. 85. Unter andern sieht man auch, daß diese Fürsten ihre Huld gegen Landsberg nicht känntlicher zu bezeugen gemeynet haben, als wenn sie denen beyden berühmtesten Ober-Sächsischen Städten, Dreßden und Leipzig, nebst dem Meißnischen Löwen auch die Landsbergische Streiffen ohne Veränderung derer Farben zum Stadt-Wapen verliehen, wie wohl, was die Gleichheit derer Farben antrifft, **Wecke** Beschr. Dreßd. ad p. 7. sign. ℑ. ♂. △. p. 198. und **Dresser** Isagog. Hist. V. p. 357. wiedersprechen. **Horn** l. c. §. 74. p. 85. Doch kann man nicht eben vor gewiß sagen, ob es von Conraden dem grossen, oder seinem Sohne Otten dem reichen geschehen. **Vogel** Diss. Leipzig 1683. **Schneider** Chron. p. 93. **Spener** l. c. Part. Spec. Proleg. l. c. p. 15. **Horn** l. c. Es mögte sich also zwar mancher wundern, wie es gekommen, da die Landes-Fürsten jeder Zeit so grosse Liebe vor diesen Ort gehabt, daß der Marggräfliche Titel in den Namen einer edlen Herrschafft verändert worden. Hierauf giebt nun zwar *Albinus* Sächs. Stamm-B. p. 218. zur Ursache an, weil die Marchiones Orientales immer Landsberg dabey gehabt, sey es endlich deswegen ungewöhnlich worden. Weil man aber gleichwohl findet, daß der Name eines Marggrafen zu Landsberg, wenn man eine dazwischen kommende Zeit von etlichen 50. Jahren ausnimmt, wohl eben so lange Bestand gehabt, als der Titel eines Marchionis Orientalis, auch Kayser Ludewig aus Bayern, und Carl der IV. als Meissen und Lausitz schon ein Paar hundert Jahre unter einerley Herren stunden, Landsberg erst mit dem Titel einer Marck belegten; scheint fast gläublicher, daß die Landes-Fürsten, entweder weil die Pflege selbst, nach dem so viel dazu gehörige Schlösser und Städte abgerissen waren, dem Marggrafthume Meissen mehr einverleibet ward, nicht mehr vor gut befunden, dergleichen Titel besonders zu behaupten: oder auch, weil sie es mit Fleisse so herunter setzen wollten, damit Meissen desto mehr erhoben, und diesem die Marggräfliche Ehre allein vorbehalten würde. **Horn** l. c. §. 75. p. 86.

Landsberg, ein Schloß und Amt im Bißthume Würtzburg. Bischoff Ioannes I. versetzte es im Jahr 1401. an seinen Bruder Conraden von Egloffstein, Teutschmeister. Es wurde hernach der Grafschafft Wertheim unterworffen. **Friesens** Hist. der Bischöffe zu Würtzburg in Ludewigs Würtzburg. Gesch. Schreib. p. 682. Im Jahr 1435. verkaufte Ioannes II. Bischoff zu Würtzburg dasselbige an Erckingen von Schwartzenburg. **Friesel** l. c. p. 747. seq.

Landsberg oder **Landesberge**, **Landesburge**, ein Geschlecht, das seines alten Adels Ursprung aus Westphalen führt, und zum Theil nunmehro auch mit der Freyherrl. Würde pranget. Dessen Stamm-Haus Landesberg ist zwischen Angerort und Werden, im Herzogthume Bergen gelegen. **Zeiller** Topogr. Westph. p. 74. In der Folgezeit hat es auch die Riter-Güter, Erwitte und Wormsthal, (nicht Wurmstall) etliche Stunden von Stadthagen in der Grafschafft Schaumburg gelegen, eigenthümlich erworben. Man findet also von diesen 3. Oertern auch drey verschiedene Linien benennet. Von der **Landsbergischen** Linie war Barthold, von dem ein besonderer Articel. Dessen Schwester lebte mit Alverich oder Albrecht von Bodendick, Pfand-Herrn des Amts Oebsfeld, vermählet. dessen Bruders Sohn Otto Rabe aber ward vor Cluversborstel in Bischöfflichen Kriegs-Diensten im Jahr 1489. erschossen, und ruhet zu Verden. **Mushard** Brem. Ritter-Saal p. 185. Dietrich, auf Landsberg, vielleicht ein Bruder oder Sohn Otto Rabens, erzeugte mit Annen von Wertheim Christophen; von dessen mit Adelheid Klencken erzeugten Kindern 2. bekannt sind, nehmlich Dorothea, Gemahlin Johannis von der Tieth, welcher im Jahr 1619. als Dom-Dechant zu Verden verstorben. **Mushard** l. c. p. 294. und Sebastian, dessen mit Beatrix von Berenfels erzeugte Tochter Veronica nachgehends sich Bernhard von Lützelburg auf Sareck zur Gemahlin erwählet. Aus der **Erwittischen** Linie machte sich Dietrich Land-Drost in Westphalen ums Jahr 1660. bekannt. Dieser führte zum ersten die Freyherrliche Würde, und half 1665. als Chur-Cöln. Minister und Gevollmächtigter zu Hildesheim einen Vergleich zwischen den Herzogen zu Braunschweig-Zelle zu Stande bringen. **Pfeffinger** Braunsch. Hist. Th. II. p. 804. Sein Sohn Frantz Joseph nahm im Jahr 1698. bey dem erwählten Bischoffe zu Oßnabrüg, Carl von Lothringen, die geheime Raths-Bedienung als Canonicus zu Oßnabrüg an, ob man schon auf ihn selber bey Erwählung des Bischoffs ein Auge hatte. Im Jahre 1700. erwählte ihn der Bischoff von Hildesheim zum Praesidenten seiner Regierung von der Hof-Raths-Versammlung, schickte ihn folgendes Jahr in Gesandschafft nach Rom, und 1704. ward er zum Dom-Probst zu Hildesheim ernennet. Die beyden Dom-Herren zu Oßnabrüg, Frantz Dietrich Joseph und Frantz Caspar Ferdinand, welche im Jahr 1709. bekannt worden, gehören vermuthlich auch hierher. Von der **Wormsthalischen** Linie ist seit dem 15. Jahrhunderte nachstehende Geschlechts-Folge bekannt: Bartholds mit einer von Münchhausen erzeugter Sohn, Otto Rabe, machte sich als Fürstl. Braunsch. Lüneb. Oberster u. Schloß-Haupt-Mann ansehnlich, und hinterließ von seinem Sohn Christophen, welcher Kedecke-Klencken zur Gemahlin hatte, 3. Kindes-Kinder, 1.) Elisabeth, Gemahlin Hermann Stahels, Dom-Herrns am hohen Stiffte zu Halberstadt, auf Sütthausen, mit welchem sie am Drey-Einigkeits-Feste 1604. vermählt

mählt, aber den 9. Nov. 1606. zur Witbe worden. 2.) Engel lebte im Jahr 1607. noch in ihrem ledigen Stande. 3.) Otto Rabe aber ist im Jahr 1607. Fürstl. Braunschw. Lüneb. Drost zu Ottenstein, Erb-Herr zum Stadthagen und Wormsthal gewesen, und erzielte mit seiner ersten Gem Gödel-Catharina von Campen Tochter Thomä aus dem Hause Denssen und Kirchberg einen Sohn Jobst Ludolffen, von dem hernach folget; Mit seiner andern Gem. Margrethen von Adelers aber eine Tochter, Namens Anna Christina nicht Anna Catharina) welche im Jahr 1615. an John von Staffhorst, Fürstlichen Braunschweigischen Lüneburgischen und Gräflich-Schaumburgischen Hofmeister u. Drosten vermählet worden. Gedachter Jobst Ludolff, Fürstlich-Braunschweigischer Lüneburgischer Oberst-Lieutenant auf Wormsthal, Stadthagen und Wunsdorf, lebte im Jahr 1644. und erzeugte mit Magdalena Dorothea von Wettberg aus dem Hause Münder und Oersen, mittelsten Tochter des Braunschweigischen Lüneburgischen Ritt-Meisters und Kriegs-Commissarii Jobst Aschens, welche aber im Jahr 1674. schon als Witbe vorkommt, verschiedene Kinder. Von denen Töchtern lebte im Jahr 1674 die mittelste vermählt, die jüngste noch ledig, die älteste aber Sabina Oesterhold verehlichte sich 1.) mit Johann von Münchhausen auf Dorenburg, Dom-Herrn zu Halberstadt im Jahr 1668. und ward Witbe d. 8. Iulii 1674. 2.) mit Matthias von Krosigl auf Mörbitz, Chur-Brand. Cammer-R. und Kriegs-Commissario im Herzogthume Magdeburg, sie starb aber aus beyden Ehen ohne Kinder. Von Jobst Ludolffs Söhnen sind bekannt a) Joachim Friedrich auf Wormsthal und Münder, welcher mit Christiana Elisabeth von Löhneisen, nebst andern, Carolinam Gustauam Dorotheam hinterlassen die sich den 6. Ian. 1718. Fridr. Albrechten von Berbisdorff auf Zürchau und Maltitz ehelich beylegen lassen. b.) Jobst George auf Wormsthal, dem Louise Sophia Iustina von Münchhausen, Tochter Ernsts auf Emringshausen, nebst noch 3. ungenannten folgende Kinder geboren. 1.) Ludolff Ernst, geb. den 11. Mertz im Jahr 1692. 2) Anna Christina, geboren den 28. Octob. im Jahr 1693. 3.) Johann Fridr. geboren den 13. April im Jahr 1695. 4.) Liborius, geboren den 26. Iulii im Jahr 1697. Ausser dem ist noch heutiges Tages dieses Geschlecht auch zu Kette in der Grafschafft Marck angesessen, **Abel** Preuß. Ritter-Saal p. 76. und **Leuckfeld** in Antiqq. Locc. nennet verschiedene dieses Geschlechts, welche zu Lockem ruhen, worunter auch Elisabeth von Landsberg, Gem. Clamors von Münchausen, Erb-Marschalls des Stiffts Minden, auf Rehburg, welche den 14. May 1581. gestorben. Otto Johann von Landsberg starb im Jahr 1732. ohne Erben, und wurden dessen von dem Halberstädtischen Lehn-Hofe abhangende in Länderey und Geld-Einkünfften bestehende Lehn-Stücken, welche zu Eichenbarleben und Klein-Sandersleben im Herzogthume Magdeburg belegen, von Ihro Kön. Maj. in Preussen Friedr. Wilhelmen, Dero Oberst-Wachtmeister bey der Infanterie zu Magdeburg, Lehmann, wieder verliehen, welcher solche Lehen-Stücke aber im Jahr 1736. an die Gebrüdere George Philipp und Alexandern von Veltheim, auf Klein-Sondersleben, Rottmersleben und Alvensleben, laut darüber ausgestellten Halberstädtischen Lehn-Briefes, käufflich und eigenthümlich wieder überlassen. **Gottfried Behrnds** Adels-Herold im MSCt. Das adeliche Geschlecht dieses Namens im Braunschweigischen führt unten ein roth und silbern gegittertes Feld. Oben im silbernen Felde einen rothen lauffenden Fuchs. Dieser befindet sich auf dem Helme über einem Bunde vor einer goldenen mit Pfauen-Federn besteckten Säule. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** I. p. 183. Das Hessische ist nur darinnen unterschieden, daß der Fuchs gegen die lincke Seite laufft und die Säule auf dem Helme einen Fuß hat. **Wapenb.** V. p. 138. Das andere am Nieder-Rheine hat einen durch einen schrägrechten rothen Balcken getheilten Schild, welcher unten von roth und Silber gegittert, oben aber im silbernen Felde einen rothen lauffenden Fuchs zeiget. Auf dem mit einem Bunde bedeckten Helme findet sich ein Schild wie ein Becher gestalltet, darauf das Wapen ordentlich wie im Schilde zu sehen. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** II. p. 121.

Landsberg, oder **Lansperg**, **Lanssperg**, **Landsberch**, **Landsperg**, eine alte adeliche Familie im Rhein-Lande, welche man unter denen Thurniers-Genossen in denen ältesten Zeiten, als im Jahr 948. findet. Ein adeliches Geschlecht im Turgow ist vor dem unter denen Dienst-Leuten des Abts zu St. Gallen gewesen. **Stumpf** Schweitz. Chron. V. 26. p. 92. Sie hat sich auch im 16. Jahrhunderte in Oesterreich ausgebreitet, wie denn auch schon ums Jahr 1142. ein Henrich von **Lanzperg** oder **Lanzenberch** unter denen Dienst-Leuten Marggraf Ottocars von Steyermarck gefunden wird. Aus dem Elsaßischen sind unterschiedene Stadt-Meister zu Straßburg, und Bischöffliche Straßburgische Haupt-Leute in denen Städten gewesen, gleichwie sie in selbigem Bißthume ansehnliche Güter und Theils den Freyherrlichen Character an sich gebracht hat. Sie floriret auch noch heut zu Tage daselbst. Im Jahr 1262. wurden in dem Streite zu Husbergen dreye gefangen. **Von Königshoven** Elsaß. Chronic. 6. p. 249. Die Stamm-Ordnung fangen wir mit Conrado an, der ums Jahr 1144. gelebet, einen Bruder Egelolphs und Walthers, dessen Kinder sind Heradis, Aebteßin zu Hohenberg, so das Closter zu Truttenhausen im Jahr 1181. stifftete; Henrich, der es vielleicht seyn mag, der im Jahr 1165. in dem Kriege zwischen Hugo Pfaltz-Grafen und Guelphen von Ravenspurg bey Ersteigung des Schlosses Ravenspurg blieb. *Crusius* Schwäb. Chron Th II. B. XI. c. 3. p. 627. Dessen Bruder war Günther. Dessen Sohn, Conrad, war ein Vater Edelindis, Aebtißin zu Hohenberg im Jahr 1200. und 2. Söhne, als α) Conrads, der 2. Söhne hatte, nehmlich α) N. so auf dem Turniere zu Straßburg von dem Grafen von Freyburg getödtet wurde, nachdem er 2. Söhne gezeuget, davon der jüngste Lonfried, so gleich Falls durch seines Vaters Feind im Jahr 1249. auf demselben Turniere um sein Leben kam. Der älteste aber Egenolph starb im Jahr 1208. nachdem er von seiner ersten Gemahlin Elisabeth von Andlow bekommen hatte Hannsen Egenolphen so im Jahr 1330. starbe. Zur selbigen Zeit lebten Henrich und Conrad von Landsberg, genannt

Spender,

Spender, davon der erste im Jahr 1340. lebte Seine Söhne waren Günther, genannt **Spender**, Dom-Herr zu Straßburg, und Johann, dessen Sohn Heintz, genannt **Spender**, Hermannen und Nicol.um zeugte. β) Günthern im Jahr 1240. Dessen Kinder sind: a) Egenolph, Dom-Herr und Probst zu Speyer im Jahr 1278. b) Conrad, genannt **Bischoff**, dessen Söhne Lonfried **Bischoff**, und Walther **Bischoff** genannt, davon der letzte ein Vater wurde Günthers Hannsens genannt **Morel**, und Hannsens, des jüngern. c) Günther hatte Annam von Horburg, und Annam von Staufen, beydes Freyinnen, zur Ehe. d) Werner starb im Jahr 1304. und ließ Egenolphen, Conraden, Wörlinen und Bertolden, welches letztern Sohn Cuntz, genannt **Joler**, mit Clara von Hohenburg, und Apollina von Hohenstein in der Ehe lebte im Jahr 1360. e) Günther zeugte mit Adelheit von Tham Eberharden, genannt **Krierſch**, Eberlinen, so durch N. von Bettstein ein Vater wurde Hannemanns genannt **Krierſch** im Jahr 1340. Günthern, Stadt-Meistern zu Straßburg im Jahr 1308. und Hannsen, dem Adelheit von Wasserstein Henneman-nen im Jahr 1365. gebar. f) Eberhard, genannt **Krantz**, starb im Jahr 1314. und ließ von Gertrud von Fleckenstein Eberharden und Eberharden, beyde **Krantz** genannt, davon der letztere Johanniter-Riter war, der älteste aber durch Agnes Schenckin von Ehenheim ein Vater zweyer Söhne wurde, nehmlich Hannsens und Eberhards, der im Jahr 1327. Mariam von Andlow heurathete. g) Conrad, genannt **Barrer**, im Jahr 1289. so die Schiffahrt liebte. h) Eberhard der jüngere, starb im Jahr 1304. i) Burckard, genannt **Ranſer**, zeugte mit Anna Maria Münchin Conraden, einen Vater Burcards und Hartungs. ɔ) Dietrichen im Jahr 1200. Sein Sohn Eberhard zeugte mit Catharina von Fleckenstein Walthern, Lonfrieden, Dom-Herrn zu Speyer, und Eberharden im Jahr 1260. Der zeugte mit Gertraud Münchin Henrichen, genannt **Hackern** oder **Hackherrn**, welchen Namen seine Nachkommen behalten. Seine erste Gemahlin Elsa Schottin von Arnoldsheim gebar ihm 3. Söhne, nehmlich 1) Wernlin, genannt **Hacker**, dessen erste Gemahlin Lucarda Burggräfin Hannsen geboren. Um diese Zeit lebte Anselmus von Landsperg, dessen Vater Anselm im Jahr 1311. gestorben war, wohin sie aber gehören, weiß man nicht. II) Clausen **Hackern** im Jahr 1353. Der hatte mit seiner ersten Gemahlin Susanna Schenckin von Ehenheim 6. Söhne gezeuget, als Burckarden, Günthern, der lebte im Jahr 1396. Hannsen, Henrichen, so keine Nachkommen hatten, und 2. so ihr Geschlecht fort pflantzeten, nehmlich A) Hannemannen im Jahr 1400. Der bekam von Adelheid von Hauß Hannemannen, so durch Margaretham von Grafenstein ein Vater wurde Georgens und Hannemanns, und Eberharden im Jahr 1402. Dieser ehelichte Margaretham zum Weyer, von welcher geboren wurden Eberhard, Henrich und Johann Werner, der letzte starb im Jahr 1466. nach dem er mit seiner ersten Gemahlin Margaretha Jungzornin Bernarden und Jacoben gezeuget hatte, jener starb im Jahr 1475. dieser aber an. 1498. und ließ von Anna von Rathmannshausen Wernharden und Wolffgangen, dessen Gemahlinnen waren Euphemia Wölschin, und Anna von Uttenheim; von seinen Söhnen sturben Simson und Jacob ledig, Wolff Dietrich war ein Vater Wernhers und Groß-Vater Johann Jacobs, Wolff Jacobs und Meylachs, davon der mittelste verehlicher war, und Günther zeugte mit Ursula Bockin von Gerstheim 2. Söhne, nehmlich α) Simson, dem Margaretha von Boberschütz gebar Sigmunden, so mit Maria Ritterin im Jahr 1630. in der Ehe lebte, Wolff Georgen, so ein Vater Wolff Simsons, Gottfrieds und Moritzens wurde, Günthern, und George Friedrichen. β) Hugonem Dietrichen, dieser zeugte mit Ursula von Berstett Wolff Dietrichen, Iosuam, so klein sturben, Johann Samueln, einen Vater Adam Dietrichs, Johann Samuels und Wolffgang Sigmunds im Jahr 1658. und Johann Daviden, dessen mit Maria Salome von Landsberg erzeugter Sohn war Wolffgang Dietrich. B) Nicolaum den jüngern. Er lebte in doppelter Ehe, erstlich mit Susanna von Schönenwerd, und mit Anna von Landsperg an. 1459. welche letztere 5. Söhne geboren, nehmlich Hanns Henrichen, welcher vielleicht der ist, so im Jahr 1444. zu Nieder-Ehenheim bey Straßburg in Besatzung gelegen, und bey Einnehmung selbigen Orts seinen freyen Abzug zugleich mit seinen Vetter erhielt. **Schilter** über **Königshovens** Elsaß. Chron. Anmerck. 17. p. 92. 943. 1005. 1018. Wernern, an Agnes von Andlow vermählt, Henrichen, dessen Gemahlinnen waren Barbara von Heiligenstein und Barbara Rebstockin, Hanns Wernern, und Henrichen, so im Jahr 1471. gestorben ist. III.) Ottmannen **Hackern** im Jahr 1342. der ließ von Anna von Stuttenheim Henrichen, im Jahr 1390. an Barbaram Kreßin von Kogenheim vermählt, und Ottmannen im Jahr 1408. Er oder sein Vater mag es seyn, der im Jahr 1398. Lehen von Würtemberg genommen. **Senckenberg** Select. Iur. et Hist. Tom. II. p. 285. Dessen Gemahlin Ennelin von Müllenheim gebar ihm Henrichen, so im Jahr 1471. sturbe. Seine 4. Söhne sind a) Friedrich, Statthalter in Rheingau, so im Jahr 1501. sturbe, nachdem er mit Lucia von Reinach und Lucia von Andlau in der Ehe gelebt hatte. Er hinterließ gleich Falls 4. Söhne 1) Adamen, so im Jahr 1501. sturbe, nach dem ihm Beata von Berenfels 5. Söhne geboren, nemlich Wolffgangen, so ledig blieb, Sebastianen, der im Jahr 1567. gestorben und durch Veronicam Bocken ein Vater worden: Sebastians, Marcolphi, Adams, Hugonis, Dietrichs und Wendelins, worunter nur Marcolph verehlicht gewesen, aber keine Kinder hinterlassen, Henrichen, Friedrichen, so beyde ledig sturben, und Dietrichen, dieser zeugte Gertraud von Wilperg, Pancratium, Henrichen, Sebastianen, und Friedrichen auf Surthausen, so durch N. von Wasserstelz ein Vater Hannsens und Pancratii wurde. 2) Iacobum I. V. D. des Cammer-Gerichts zu Speyer Adsessorem, welcher vermuthlich unter des Straßburgischen Bischoff Albrechts Gefolge im Jahr 1501. dem Iubilaeo, so Henrich, Fürst von Henneberg, wegen seines Canonicats zu Straßburg gefeyert, mit gewesen. **Spangenberg** Henneb. Chron. IV. 21. p. 255. Er ward durch N. von Sternfels ein Vater Friedrichs und Melchiors, so beyde ledig blieben. 3) Balthasarn, 4) Wendelinum, dessen Gemahlin Brigida Rebstockin Henrichen gebar, der aber ledig sturbe, b) Henrich, der ehlichte

Barbaram von Heiligstein und Margelin von Andlow, und starb an. 1484. Seine Söhne sind: George, so an. 1508. das Zeitliche segnete, nach dem ihm Dorothea Völschen von Altenau Hanns Georgen, an Vrsulam Böcklerin an. 1544. vermählt, geboren hatte, und Johann, der lebte mit Beatrix von Reinach in der Ehe und starb im Jahr 1510. c) Johann, Vitzthum zu Straßburg und Amtmann zu Kayserburg, der starb im Jahr 1492. und hinterließ eine Witbe Christinam von Hevingen, d) George, Amtmann zu Ruffach, starb im Jahr 1463. und ließ von Vrsula von Thann Iacobum, Amtmann zu Ortenburg im Jahr 1502. Er zeugte mit Adelheit Böckin von Gersheim Iacobum, so im Jahr 1516. das Zeitliche segnete, und Georgen, der im Jahr 1523. sturbe, nach dem ihm Margaretha von Wilsperg 3. Söhne geboren hatte, nehmlich Iacobum, an Vrsulam von Krantzenau, Felicitam von Kippenheim, und Annam von Uttenheim vermählt, Georgen, einen Gemahl N. Hegezerin von Wasserstelz, und Adamen, dieser zeugte mit Beatrix von Landeck 1) Iacobum, Kayser Leopolds Cämmerer, dessen Gemahlinnen waren Vrsula von Landsperg und Amalia Zantin von Merla, die Kinder aber folgende: Adam, der starb als Haupt-Mann im Jahr 1622. Marcolphus, war bey Kayser Leopoldo Cämmerer, Maximilianus. Leopold starb jung, Johann Ludwig wurde durch Mariam Susannam Zuckmanteln ein Vater Johann Jacobs, geboren im Jahr 1647. George Ludwigs und Johann Adams, Albrecht Christoph, starb im 4. Jahre seines Alters 2) Johann Friedrichen, der lebte mit Susanna von Wangen in der Ehe, 3) Georgen, der ehelichte Iacobeam von Weisenburg, von welcher geboren wurden: Franciscus, an Felicitas Holtzapfelin von Herxheim vermählt, Ioannes Christophorus, der mit Iudita von Pfirnd Johann Georgen zeugte. *Bucelinus* Stemmatogr. P. II. p. 3. et p. 197. Ueber vorgedachte wird Clara aus dem Elsaßischen Geschlechte, Philipps von Cronberg Gemahlin, von **Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. II. c. 1. Abs. 6. §. 5. p. 102. in gleichen N. Nicols von Uttenheim Gemahlin angetroffen. **Von Falckenstein** l. c. Abs. 99. §. 2. p. 252. Aus dem Schweitzerischen aber war Walther im Jahre 1284. 1292. des Abts zu St. Gallen Rath. **Stumpf** Schweitz. Chron. V. 26. p. 97. Das Geschlecht im Elsaß hat im Schilde unten ein silbernes oben ein grünes mit einem fünfhüglichten goldenem Berge versehenes Feld. Auf dem Helme befindet sich ein wachsender gecrönter Mohr ohne Aerme, dessen Kleidung wie der Schild gestalltet. Unter der Crone flügt ein grünes und silbernes Band ab. Die Helm-Decke ist grün und silbern. **Wapenb.** I. **Spener** Hist. Insign. P. I. c. 4. §. 9. p. 112. Ein ander adeliches Geschlecht in der Schweitz hat im goldenen Felde einen Queer-Balcken, darauf 3. silberne Andreas-Creutze neben einander befindlich. Auf dem Helme sieht man hinter gedachtem Balcken einen goldenen Löwen-Kopf. Die Helm-Decke ist roth und golden. **Wapenb.** III. p. 478. p. 209. Das Geschlecht derer **Landssperger** in Oesterreich hat im goldenen Felde einen rothen schrägrechten Balcken, darinnen ein laufendes silbernes Einhorn, auf beyden Seiten des Feldes aber eine blaue Rose. Auf dem gecrönten Helme ist gedachtes Einhorn wachsend zwischen zwey wie der Schild gestalteten Flügeln. Die rechte Helm-Decke ist blau und golden, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** III. p. 52. Ein adeliches Geschlecht im Turgow **Landsperg** oder **Landsburg**, **Landspurg**, dessen Stamm-Haus gleiches Namens vorher erwehnt worden, führt im Wapen einen silbernen Queer-Balcken mit drey gantzen und auf jeder Seite einer halben silbernen roth eingefaßtem Raute besetzt im goldenen Felde. Auf dem Helme ist ein goldener Wolffs-Kopf mit einem dem Balcken im Schilde gleichenden Hals-Bande. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** II. p. 109. **Stumpf** Schweitz. Chron. V. 26. p. 97. Ein Freyherrliches Geschlechte dieses Namens führt im Wapen oben im silbernen Felde einen rothen Löwen mit zweyknötigem Schwantze, unten ein vierfach in die Länge und sechsfach in die Breite von roth, blau und Silber Schacht-Weise gestreifftes Feld. Ueber dem Helme sietzt der rothe Löwe auf einem blauen Küssen mit einer Crone auf dem Haupte, darüber zwey rothe und in der Mitten eine blaue Strauß-Feder befindlich. Die rechte Helm-Decke ist roth und silbern, die lincke blau und silbern. **Wapenb.** II. p. 35.

Landsberg, (**Alten-**) ein Städlein und Schloß in der Mittel-Marck, 3. Meilen von Berlin, eine von der ältesten in der Marck Brandenburg, und zu der Zeit, da die Wenden die Stadt Brandenburg innen hatten, sonderlich von an. 1050. bis 1127. eine Residentz derer Marggrafen von Brandenburg, Stadischer Linie, daher sie den Namen derer Marggrafen von Landsberg bekommen, welches aber **Gundling** verwirfft. Albertus Vrsus hat das dasige Schloß 1144. erneuert und befestiget, und dessen Nachfolger bis auf Caroli IV. Zeiten behalten. **Zeiller** Topogr. Brandenb. p. 69. Marggraf Ludwig hat die Stadt an. 1328. Rudolphen, Herzoge zu Sachsen, und Marggraf Iodocus an. 1409. um etliche wenige Böhmische Schock denen von Crummensee versetzet, die es auch bis an. 1654. innen gehabt, in welchem Jahr Otto, Freyherr von Schwerin, es ihnen abgekaufft. Dieser hat die im Jahr 1432. verstörte und im Jahr 1569. durch Brand sehr verderbte Stadt wieder in etwas verbessert, das alte Schloß von Grund abgerissen und ein neues aufgebauet. **Leuringer** de March. Brand. IX. p. 328. seqq. **Zeiller** l. c. Im Jahr 1709. hat es König Friedrich dem Grafen von Schwerin abgekaufft, und seiner letzten Gemahlin Sophiae Louisae, aus dem Hause Mecklenburg-Schwerin, zum Leib-Gedinge geschenckt, da es denn aber Mahls zu rechte gebauet, und gedachter Königin Stamme zu Ehren **Neu-Schwerin** genennet werden sollte, wozu auch schon der Anfang gemacht worden, so aber wegen des Königs Tode nicht zu Stande gekommen. **Abel** Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. Th. I. c. 4. §. 12. p. 210.

Landsberg, (**Barthold von**) aus ersteren Geschlechte herstammend, war Iuris vtriusque Doctor, Decretalium Licentiatus und erstlich Dechant, hernach auch der 44. Bischoff zu Verden, und ward im Jahre 1470. vom Pabste Paullo dem II. bestätiget. *Chron. Episc. Verdens.* apud *Leibnit.* Script. Rer. Brunsuic. Tom. II. p. 221. **Lauenstein** Hildesh. Kirchen und Reformat. Hist. Th. I. c. 6. §. 44. p. 119. Er stund dem Stiffte sehr friedfertig vor, war auch Bischoff Hemmingen zu Hildesheim in seiner Beförderung nicht wenig behülfflich. *Chron. Episc. Verd.* l. c. *Helmeccius* Antiq. Goslar. V. p. 410. Über dieses

brachte er 200. Marck jährliche Taffel-Gelder an das Bißthum, befestigte Rotenburg mit Gräben, bauete ein Thor in der Vorstadt daselbst, und ward, als er 10. Jahr Bischoff zu Verden gewesen, auch zugleich Bischoff zu Hildesheim, und wurde durch den Pabst Sixtum den IV. bestätigt. *Chron. Epp. Verd.* apud *Leibnit.* l. c. *Chron. Epp. Hildesheim.* apud *eumdem* l. c. p. 804. **Lauenstein** l. c. Im Jahre 1484. begehrte er von der Stadt Hildesheim einigen Beytrag, die Schulden seines Stiffts zu bezahlen, fieng aber, als er abschlägige Antwort erhalten, mit der Stadt Krieg an, und ward endlich, weil dieselbe von allen Seiten her Hülffe bekam, gezwungen, sie ungekränckt bey ihren Rechten und Freyheiten zu lassen. *Chron. Epp. Hildesheim.* l. c. **Lauenstein** l. c. Nach geendigtem Kriege wendete er viel auf Anrichtung derer Clöster, und brachte im Jahre 1490. den Bau des Doms zu Verden zu Stande, welchen er prächtig einweihete. *Chron. Epp. Hildesheim.* l. c. **Lauenstein** l. c. Die meiste Zeit seines Lebens brachte er auf dem Schlosse Rotenburg im Bremischen zu, wo er auch im Jahre 1502. gestorben, sein Cörper aber nach Verden geführet, und in der Dom-Kirche daselbst begraben worden. **Reutel** Chron. Hildesheim. p. 106 *Catal. Epp. Hildesh.* p. 26. *Chron. Epp. Hildesh.* et **Lauenstein**. ll. cc.

Landsberg, Lansbergius, (*Francisc.* ein Prediger zu Rotterdam, lebte im Anfange des 17. Jahrhunderts, und schrieb Examen over de leerpoincten, die huiden ten dage in geschile vvorden getroken; Gespreck over de Leere der Transubstantiatie gehouden binnen Antverpen. *Cattenburgh* in Bibl. Remonstr.

Landsberg, (**Hervardis von**) aus vorhergehendem Geschlechte, war ein vortreffliches gelehrtes Frauenzimmer im 12. Jahrhunderte, schrieb nette Latein, und machte einen guten Vers, und hinterließ ein Lateinisches Buch, Hortus Deliciarum genannt, worinnen alle denckwürdige Sachen altes und neues Testaments abgefasset sind, so auch noch zu Hohenburg verwahret wird. Die Vorrede solches Buches soll nicht ohne Verwunderung können durchgelesen werden. Sie ward von dem Kayser Friderico Barbarossa als Advocaten des Closters Hohenburg nach Rilidis Tode zur Aebtißin daselbst ernennet. Hat auch das Closter Truttenhausen unten an dem Berge im Jahr 1181. auf ihre eigene Kosten aufgerichtet. Etwas von ihrer Arbeit stehet in *Bruschio* de Monasteriis Germ. p. 558. seqq. *Halberuord.* Biblioth. Curios. p. 128.

Landsberg, (**Hohen-**) siehe **Hohen-Landsberg**. Tom. XIII. p. 538.

Landsberg, (**Johann von**) Lansbergius oder der gerechte, wegen seiner Tugenden zugenamt, war von Landsperg oder Landsberg, einer Stadt in Bayern, gebürtig, daher er auch seinen Zunamen bekommen. Nachdem er den Grund seiner Studien in Cöln gelegt, trat er daselbst in den Carthäuser-Orden, da er sich denn durch seine Gelehrsamkeit und harten Lebens-Wandel gar bald in solches Ansehen gebracht, daß ihm in einem Closter unweit Jülich das Priorat aufgetragen wurde. Er bemühete sich sehr, denen Lutheranern und Reformirten Abbruch zu thun, und starb im Aug. im Jahr 1539. zu Cöln, verschiedene Schrifften hinterlassend, als da sind: Pharetra diuini Amoris, welches auch von Seraphino de Torresinis ins Italiänische übersetzt zu Venedig 1549. herausgekommen; Paraphrases und **Reden über die Sonntags-Evangelien und Episteln**, Cöln 1554. **Gespräche Christi mit einer gläubigen Seele**, Paris 1578. in 8. **Regeln des geistlichen Lebens**, u. a. Es sind seine Wercke zusammen in 5. Tomis von Georg Garnefeldt zu Cöln 1630. in 4. herausgegeben worden. *Petreius* Bibl. Carthus. *Dorland* Chron. *Possevinus* Adparat. S. *Barberini* Bibl. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. IX. p. 253.

Landsberg, (**Maria**) eine gelehrte Schwester derer beyden berühmten Prediger in Rotterdam und Gors, Francisci und Philippi Landbergiorum. Sie war in dem Lateinischen und Griechischen, auch in der Poesie wohl erfahren, und soll viel Lateinische Briefe, auch Epigrammata geschrieben haben. *Thomasius* Dissert. de Fem. erudit.

Landsberg (**Muschel-**) siehe **Landsberg** in der Pfaltz.

Landsberg, (**Neuen-**) eine Stadt an der Warte, in der neuen Marck gelegen, so wegen der Handlung mit denen Polen und Schlesiern, Wollen-Arbeit, guten Acker und Wein-Bau, guten Biers, Rolands-Bildes und bequemer Brücken bekannt ist. **Zeiller** Topogr. Brandenb. p. 68. Im Jahr 1257. ist sie erbauet, und mit schönen Privilegien auch der Niederlags-Gerechtigkeit begabet worden, wozu sie noch im Jahr 1348. den Zoll gekriegt. Im Jahr 1453. hat diese Stadt von denen eindringenden Hußiten und Polen viel ausstehen müssen, gleich wie im Jahr 1588. die Ergüssung der Warte grossen Schaden gethan. Im Jahr 1618. wurde daselbst ein beständiger Vertrag zwischen dem Könige Sigismundo in Polen, und dem Chur-Fürsten Ioanne Sigismundo zu Brandenburg, wegen der Schiffahrt und Handlung auf dem Wart-Strome aufgerichtet, nach welchem alle Waaren, wenn es adliche, 24. Stunden, wenn es andere, 3. Tage hier stille liegen müssen. **Zeiller** l. c. In dem Teutschen Kriege muste sie bald denen Schwedischen, bald denen Kayserlichen Waffen sich unterwürffig machen. An. 1631. that der König in Schweden vergebens einen Versuch darauf. **Zeiller** l. c. p. 69. Doch riß er sie noch in diesem Jahre nach Eroberung der Stadt Franckfurt an der Oder denen Kayserlichen unter gewissen Bedingungen aus denen Händen. **Zeiller** l. c. *Micraelius* Pomm. l. V. p. 203. **Pufendorff** Reb. Sueci. l. III. §. 11. Im Jahr 1633. den 25. Oct. brachte sie der General Wallenstein in seine Gewalt, dem sie die Schweden zwar den 15. Mertz im folgenden Jahre abnahmen, aber auch wieder verloren. **Zeiller** l. c. *Micraelius* l. c. p. 229. **Pufendorff** l. c. V. §. 103. VI. §. 34. Im 1637. Jahre hatten sie die Schweden aber Mahls, es kam aber auch da wieder in derer Kayserlichen Hände. **Zeiller** l. c. **Pufendorff** l. c. IX. §. 11. Im Jahre 1639. suchten sie die Schweden im May vergeblich in ihre Gewalt zu bringen, bekamen sie aber endlich unter Anführung des Stetinischen Commendanten den 2. Iul. würcklich unter gewissen Bedingungen, die aber, weil die Schweden etliche verdeckte Granaten funden, nicht gehalten wurden. **Zeiller** l. c. Im Jahre 1647. ist sie nebst Friedberg und dem unweit davon gelegenen Städlein Nürnberg bis auf wenig Häuser in die Asche gelegt worden. *Theatr. Europ.*

Tom. V. p. 1371. Zeiller Topogr. Brandenb. p. 69. Durch den Westphälischen Friedens-Schluß kam sie wieder an Brandenburg. Jetzo sind der Stadt 7. Dörffer unterworffen. Die Stadt ist gantz der Lutherischen Religion zugethan gewesen; im Jahr 1710. aber ist auch eine Kirche vor die Reformirten gebauet worden. Vor der Brücke liegt eine gute Schantze, und die Stadt selbst hat seithero wohl befestiget werden sollen. **derer die Marck zu Brandenb. betreffend. Sachen** T. I. 5. **Leuringer** Topogr. March. 51. et de Marchia Brandenb. XXIII. §. 41. XXV. 19. **Abel** Preuß. und Brandenb. St. Geogr. Th. I. c. 4. §. 15. p. 255. seq. Das Wapen ist ein Adler, und auf dem Helme über einem Bunde zwischen zwey Adlers Flügeln ein Klee-Stengel.

Landsberg, (*Petronia*) aus Flandern, ein gelehrtes Frauenzimmer, des gelehrten Christiani Kychii Stieff-Tochter, der berühmte Petrus Bertius in London soll von ihr die Calliographie und die Music erlernet haben. *Meursius* Athen. Belgic. II. p. 233.

Landsberg, Lansbergius, (*Petrus*) ein Niederländer aus Limburg, florirte zu Ende des 16. Jahrhunderts, und schrieb Commendationem simplicitatis, Antwerpen 1580. ingleichen Incitamentum siue Adhortationem ad Pietatem in Elegiischen Versen, Heidelberg und Antwerpen 1577. *Swertius* Athen. Belg.

Landsberg, oder Lansbergius, (*Philipp.*) ein Mathematicus, war in Seeland im Jahr 1561. geboren, und im Jahr 1586. Prediger zu Antwerpen worden. Nachgehends trat er zu Tergoes in Seeland gleiche Bedienung an, von welcher er aber endlich wegen seines grossen Alters erlassen worden, da er sich denn die übrige Zeit seines Lebens zu Middelburg aufgehalten, allwo er auch im Jahr 1632. gestorben. Man hat von ihm: Chronologiae S. Libros 6. Middelburg 1625. in 4. Progymnasmata Astronomiae restitutae, ib. 1619. und 1628. in 4; Triangulorum Geometricorum Libros 4. Amsterdam 1639. in 4; Vranometriae Libros 3. Middelburg 1631 in 4; Tabulas Motuum caelestium perpetuas, ib. 1632. in 4; Comment. in Motum Terrae diurnum et annuum, darinnen er sich vor Copernici Meynung erkläret; aber darüber mit einigen in Weitläufftigkeit gerathen, welchen, nach des Vaters erfolgtem Tode, sein Sohn, Iacobus, mittelst einer Apologie wieder Fromondum und Marinum zu Middelburg 1633. in 4. gedruckt, geantwortet. *Vossius* de Scient. Mathem. p. 341. *Bayle. Barberini* Bibl.

Landsberg, (*Samuel*) ein Sohn des vorherstehenden Francisci, schrieb Aanleydinge tot Vrede en onderlinge Vertraagsamkeit over de huidendaagsche verschillen; Leidsman ter Zaligkeit of te stichtelyke Rymgedicht over de Historie des Lydens en stervens en der begravinge onzes Heren Iesu Christi. *Cassenburgh* in Bibl. Remonstr.

Landsberg, (Schencken von) siehe **Schencken von Landsberg.**

Landsbergk, siehe **Landsberg.**

Landsbergum, siehe **Landsberg.**

Landsburg, siehe **Landsberg.**

Landsburg, ehe dem ein Schloß in Hessen, welches Graf Gottfried zu Ziegenheim im Jahre 1293. zerstört. **Kuchenbecker** Annal. Hass. Collect. VI. p. 260. **Juncker** Anleit. zur mittl. Geogr. II. 15. p. 636.

Landschad, oder **Landrschade** (**von Steinach**) eine adliche Familie am Rhein, dessen Vorfahren aus Meissen in derer Bischöffe von Worms Dienste gekommen, und von ihnen das Haus Steinach am Neckar zu Lehen erhalten, von welchem sich die Familie nachgehends geschrieben. **Schannat** Hist. Episc. Wormat. Tom. II. p. 276. *de Ludewig* Reliq. MSSCtor. Tom. V. p. 340. N. hatte drey Söhne, davon Conrad Bischoff zu Worms war, in welcher Qualität er an. 1163. sturbe, N. zeugte Philippen und Hannsen von Harpfenberg, welcher ein Vater N. Caspars von Hirschhorn Gemahlin wurde; Bleickard der älteste war in Kayser Henrichs V. Diensten im Jahr 1142. Seine Söhne waren Conrad und Bleickard der jüngere im Jahr 1165. Dieser zeugte 2. Söhne, als: α) N. einen Vater Bleickards, so im Jahr 1300. sturbe, dessen Sohn Bleickard starb im Jahr 1300. den 8. Iul. nach dem er mit Adelheid von Neipperg Ulrichen und Henneln gezeuget hatte, der letztere starb im Jahr 1340. der erstere aber erschlug einen heydnischen König, und bekam dadurch den gecrönten Kopf zur Helm-Zierde, da das Geschlechte zuvor zwey Elephanten-Schnäbel geführet hatte, er starb im Jahr 1369. Seine Kinder sind 1) Conrad, der als Riter und Vitzthum zu Neustadt im Jahr 1377. gestorben, nach dem er in zweyfacher Ehe gelebt hatte, erstlich mit Elisabeth von Rosenberg und Margaretha von Hirschhorn, von welcher letztern geboren wurde Conrad, der mit Elisabeth Freyin von Fleckenstein zeugte Conraden, so an Walpurg, Cämmerern von Worms, vermählt war, und im Jahr 1442. sturbe, Elisabethen, Schweickers von Sickingen Gemahlin, Hannsen, der wurde durch eine von Franckenstein ein Vater Catharinae, Conrads von Rosenberg Gemahlin, und Catharinae, Conrad Schencks von Erbach Gemahlin, 2) Henel, der starb im Jahr 1377. im Sept. und zeugte mit Maga von Sickingen: Enchen, Dietrich Cämmerers von Worms Gemahlin, und Diethern zu Saulheim im Jahr 1381. dieser wurde durch Catharinam Cämmerern von Worms ein Vater Catharinae und Margarethae, davon jene Hannsen von Gemmingen, diese aber Hannsen von Steckheim zur Ehe hatte, 3) Ulrich Rittern und Burggraf zu Alzey, so durch Margaretham von Venningen ein Vater Annae wurde, die sich an Hannsen von Helmstadt verheurathete. β) N. einen Vater Hieronymi im Jahr 1235. und Groß Vater Wilhelms, der starb im Jahr 1300. und ließ Diethern, Agatam und Hannsen. Der erste starb im Jahr 1353. den 9. Mertz. Seine Kinder sind: Bleickard der ältere, Bleickard der jüngere, Guta, Friedrich Cämmerers von Worms Gemahlin, und Henrich Bleickarden oder Pliegern, Chur-Pfältzischen Hof-Meister. **Dart** de Pace Publ. Imper. I. 9. n. 37. p. 63. Der starb im Jahr 1396. den 1. Iul. und ließ von Catharina von Dahn Diethern den reichen, so als Vitzthum von Aschaffenburg im Jahr 1439. sturbe und durch Beatam Cämmerern von Worms ein Vater wurde Margarethae und Demuths, davon jene Philipp Bois von Waldeck, diese aber Peter, Cämmerer von Worms, zur Ehe hatte, Christinam, Eberhards von Helmstadt, Catharinam, Werners von Heppenheim Gemahlin, Wolffgangen, Geor-

gen, im Jahr 1374. und Bleickarden, der starb im Jahr 1428 nach dem er mit Margaretha von Rosenberg gezeuget hatte Conraden, Stiffts-Herrn zu Aschaffenburg, Amaliam, eine Nonne in Hasenphul zu Speier, Catharinam, Hanns Winters von Alzen Gemahlin, Hannsen, Henrichen, Bleickarden, Ulrichen, und noch 2. Söhne, so das Geschlechte fortpflantzeten, nehmlich 1) Ulrichen im Jahr 1438. der zeugte mit Margaretha von Wartenberg Margaretham, Hannsens von Monbru Gemahlin, und Diethern, der starb im Jahr 1488. nach dem er mit Schönheit von Rüdesheim 1) Eydam, Henrichs von Bibelnheim Gemahlin, 2) Wilhelmen gezeuget hatte, dieser wurde durch Afram von Ammingen ein Vater Gertrauds, an Albrechten von Lammersheim vermählt, 3) und Diethern, dem Agnes von Rosenberg gebar a) Hannsen, der starb im Jahr 1547. und ließ von Elisabeth von Elter Christophen, Hannsen, Ulrichen und Sebastianen, b) Diethern, im Jahr 1507. dem Anna, Cämmerern von Worms, gebar Johann Diethern, so durch Kunegundam von Liebenstein ein Vater wurde Barbarae und Annae, davon jene an Henrichen von Morsheim, diese aber an Georgen von Kellenbach vermählt war, Eberharden, mag vielleicht der seyn, welcher den 28. Febr. im Jahr 1563. zu Tübingen auf der Vniversität inscribiret worden. *Crusius* Schwäb Chron. Th. III. B. XII. c. 9. p. 305. Er starb im Jahr 1571. den 22. Ian. als der letzte seiner Linie. Weiter Catharinam, Elisabethen, Philippen, und Urseln. II) Dietrichen, der ohne Zweifel derjenige ist, welcher im Jahr 1427. von dem Bischoffe zu Worms die Burg Steinach gantz und das Gericht daselbst halb, das Gericht zu Grieveck mit seinem Zugehör, das Gericht zu Bronbach, das Dorff Langendall gantz, den kleinen und grossen Zehenten zu Hendesprech und anders mehr zu Lehen bekam. **Schannat** Hist. Episc. Wormat. Tom. II. p. 177. Er starb im Jahr 1441. und ließ von Anna von Sachsenheim Annam, Volmar Lamlins Gemahlin, Christophen, Philippen und Bleickarden. Er war Ober-Amtmann zu Falckenstein und Burggraf zu Altzey im Jahr 1480. und ließ von Mia von Helmstadt Margaretham, Philipp Marschalls von Ostheim Gemahlin, und 2. Söhne, nehmlich a) Bleickarden, Land-Voigt zu Baden im Jahr 1507. Er bekam obige Lehne im Jahr 1483. von Worms gereichet. **Schannat** l. c. Auch mag es der seyn, welcher im Jahre 1480. auf dem Turniere gewesen. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VIII. c. 15. p. 113. Dieser wurde durch Magdalenam Nix von Hoheneck ein Vater Christophs, Philipps, Commenthurs zu Weinheim im Jahr 1557. Bleickards, Ober-Amtmanns zu Falckenstein, an Sibyllam Fuchsin von Rügam vermählt im Jahr 1542. und Friedrichs, Ober-Voigts zu Geißlingen. Diesem gebar Margaretha von Mentzingen: Amaliam, Veronicam, Annam, Helenam und Johann Bleickarden, Ober-Voigten zu Geißlingen. Er mag wohl der seyn, von welchem *Crusius* l. c. Th. III. B. XII. c. 18. p. 324. sagt, daß er den 6. Nou. im Jahr 1571. auf der Vniversität Tübingen eingeschrieben worden. Er ward durch Sibyllam von Seckendorff ein Vater Annae Margarethae, einer Gemahlin George Rudolph Knebels von Catzenelnbogen. β) Hannsen, Voigt zu Durlach und Burggrafen zu Altzey im Jahr 1515. er starb im Jahr 1531. als Chur-Pfältzischer Hof-Meister im 66. Jahr seines Alters, nachdem er mit Lucia von Nippenburg, und Margaretha von Fleckenstein in der Ehe gelebt hatte. Von seinen Kindern hatte Anna Hanns Reuffen von Albesheim zur Ehe, und Bernhard zeugte mit Veronica von Cronberg Margaretham, Hanns Erhards von Flersheim Gemahlin, die übrigen setzten das Geschlechte fort, als A) Johann zu Alversheim, Wirtembergischer Cammer-Juncker, Faut zu Mosbach und Durlach. Die Lehne seines Geschlechts fielen auf ihn und seine Nachkommen. **Schannat** l. c. Er starb an. 1571. den 11. Ian. nachdem er mit Apollina Beckin von Gerstheim und Margaretha von Erlickheim in der Ehe gelebet hatte. Von seinen Kindern war Ioanna an Engelharden von Schöneck, Lucia an Hannsen von Billersheim und Salomon von Ketschau, Anna an Ludwigen von Bettendorff, Agnes an Conrad Colben von Wartenberg und Lucia an Friedrichen von Bettendorff vermählt, Hanns Christoph, Bleickard, Eberhard, Dorothea, Anna Helena sturben klein, Otto Henrich war ein Gemahl Euae Härtin von Schöneck, und wurde im Jahr 1596. nebst seinem Bruder Johann Ulrichen vor sich und ihre Agnaten Hannsen und Philippen mit mehr Mahls gedachten Lehen beliehen. **Schannat** l. c. Gedachter Johann Ulrich aber zeugte mit Walpurg von Ratzenburg, Margaretha von Venningen und Agnes Ottilia Greckin viele Kinder, als Johann Philippen, Johann Friedrichen, der zu Straßburg im 20. Jahr seines Alters im Jahr 1592. erschossen wurde, Catharinam, Elisabeth, Wolff Cunonem, Philipp Bernharden, nach dessen im Jahr 1645. erfolgten Tode die Lehen des Geschlechts an seinen Vetter Friedrichen kamen. **Schannat** l. c. Hanns Ulrichen, der blieb vor Heidelberg im Jahr 1621. und Dietrichen im Jahr 1574. der zeugte mit Elisabeth von Metternich Catharinam Mariam, Annam Iuliam, und Even Elisabeth, davon die älteste N. von Litzenrod, die andere Hanns Bernharden von Wolffseck, und die jüngste Wolff Conraden von Kochendorff zur Ehe hatten. B) Hanns Bleickard, Pfältzischer Groß-Hof-Meister, zeugte mit Anna Elisabeth von Helmstadt unter andern Philippen zu Eiholtzheim, so mit seiner andern Gemahlin Anna Margaretha Knebelin von Catzenelnbogen Philipp Bleickarden zeugte, der als Bräutigam mit Sibylla von Eltz sturbe, nach dem er vorher als noch minorenn unter der Vormundschafft Diethern Knebels von Catzenelnbogen mit mehr Mahls gedachten Wormsischen Lehen beliehen worden, die hernach auf obigen Philipp Bernharden fielen. **Schannat** l. c. C) Christoph, Würtembergischer Ober-Voigt zu Meckmühl im Jahr 1579. der starb als Zweybrückischer Hof-Meister im Jahr 1585. im 80. Jahre, nach dem er mit Anna von Gemmingen, und Kunegunda von Adoltzheim in der Ehe gelebt hatte. Von seinen Kindern sturben Johann Bleickard, Bleickard und Lucia klein, Vrsula war an Friedrich Düne von Leiningen und Wilhelm Krantzen von Geispitzheim vermählt, Johann Dietrich, Amtmann zu Neuenstein, starb im Jahr 1571. nach dem er durch Margaretham von Bedickheim ein Vater worden Annae Elisabeths, an Bernhard Ludwig von Adoltzheim, Annae Mariae, an Friedrichen

chen von Ingelheim, Iulianae, an Friedrich von Eltz, Margarethae Vrsulae, an Philippen von Wambold, Kunegundae, an Henrichen von Schwerin vermählt, Hanns, Hanns Conrad, Christoph, Wilhelm Christoph, George sturben klein und ledig, und Johann zu Neckar Steinach geboren im Jahr 1537. den 19. Iun. Dieser war Chur-Pfältzischer geheimer Rath, Ober-Marschall, Land-Pfleger zu Neuburg und Stathalter zu Carlsburg, lebte mit Felicitas von Bödickheim und Anna Maria von Adelsheim in zweyfacher Ehe. Von seinen Kindern zeugte Bleickard, Pfältzischer Faut zu Moßbach, mit Vrsula Kunegunda von Hirschhorn Friedrichen, geboren im Jahr 1610. der im Jahr 1653. stürbe, nach dem er mit Margaretha Elisabeth von Fulda Vrsulam Catharinam gezeuget hatte, so an Philipp Ernsten von Venningen vermählt war. **Humbracht** Rhein Adel Tab. 4. 5. Weil nun mit ihm der männliche Stamm dieses Geschlechts ausgieng, als fielen die Lehen von Worms zurück, darauf sie wieder an das Geschlecht Metternich von Bonscheid gegeben wurden. **Schannat** l. c. Ausser diesem haben wir eine Felicitas an Michael Ludwig von Justingen vermählt im 16. Jahrhunderte, beym *Crusio* l. c. Th. III. B. VI. c. 7. p. 16. und Ulrichen, der im Jahr 1514. von wegen Margaraf Christophs von Baden der wegen damahligen Bauern-Aufstandes angestellten Versammlung einiger Fürsten beygewohnet, beym *Crusio* l. c. B. X. c. 4. p. 182. gefunden, die wir aber nicht wissen, wohin sie nach Genealogischer Ordnung eigentlich zu setzen. Das Wapen ist eine Davids-Harffe im goldenen Felde. Auf dem Helme befindet sich ein gecrönter Manns-Kopf mit silbernen flügenden Haaren, die Stat der Helm-Decke auf beyden Seiten herunter hängen. **Wapenb.** I. p. 122. **Spener** Hist. Insig. Part. Gen. c. 6. §. 24. p. 318.

Landschafft, siehe **Land**. Tom. XVI. p. 379.

Landschieder, heissen Feld-Messer, weil sie jährlich mit denen Bauern ihre Grentzen in Augenschein nehmen.

Landschien oder **Landschin**, ein adeliches Geschlecht, hat einen gevierten und Mittel-Schild. Im ersten und letzten goldenen Felde befindet sich ein halber schwartzer gecrönter Adler; im andern und dritten rothen ein silberner gecrönter Löwe mit zweyknötigem Schwantze; und im silbern Mittel-Schilde eine rothe Lilie. Auf dem gecrönten Helme ist erstlich eine silberne, darauf eine schwartze, ferner eine goldene, weiter aber Mahls eine schwartze und endlich eine rothe Strauß-Feder. Die Helm-Decke zur rechten ist schwartz und golden, zur lincken roth und silbern. **Wapenb.** IV. p. 113. Es mag dieses Geschlecht ohne Zweifel nach Schlesien gehören, weil bey Oppeln in Schlesien ein Ort so genennet wird. *Diplomat. Boh. Siles.* ap. de *Ludewig* Reliq. MSStor. Tom. V. p. 434.

Land- oder Erd-Schild-Kröten, sind in West-Indien, auf denen Inseln Gallopagos, eine solche Menge, daß 5. bis 600. Menschen viel Monathe bloß davon, ohne alle andere Lebens-Mittel, sich erhalten können. Sie sind gar sonderlich groß und fett, und so köstlich, daß kein jung Huhn besser schmäcken kann. Die grösten wiegen 150. bis 200. Pfund, und giebet ihrer darunter, die über dem Bauche 2. Fuß auch wohl noch 6. Zoll darüber breit sind. Sonst giebet es in West-Indien 3. oder 4. Gattungen Schild-Kröten, deren eine von denen Spaniern Hecate genennet werden, und sich gerne in süssen Wassern aufhalten. Diese wiegen ungefähr 10. bis 15. Pfund, haben kleine breite Füsse, und einen langen dünnen Hals. Andere nennen sie Terrapea, und sind viel kleiner als die vorigen. Die Schahle auf ihrem Rücken ist gleichsam von Natur zerschnidten, und so zu sagen mit vielfärbigen Wolcken unterschieden, sie haben einen viel rundern Rücken als erstgemeldete, sind ihnen übrigens gar ähnlich. Sie halten sich gerne an feuchten und morastigen Orten auf, oder doch nicht weit davon, beyder Seits aber sind gut zu essen. Wenn sie die Spanischen Jäger in denen Wäldern antreffen, nehmen sie selbige mit in ihre Hütten, zeichnen sie mit einigen Kerben auf dem Rücken, und lassen sie wieder gehen; weil sie nun nicht weit lauffen, können sie selbige gar bald wieder haben. Wenn auch besagte Jäger gleich 4. oder 6. Wochen weg sind, können sie dennoch bey ihrer Wiederkunfft dieselben leicht an ihren Zeichen kennen und verkauffen.

Landschin, siehe **Landschien**.

Land-Schöppen, sind diejenigen Schöppen, welche unbewegliche Güter würdern und taxiren.

Landscron oder **Landskron**, **Landescron**, **Landeskron**, **Landiskron**, ein hoher Berg in der Ober-Lausitz eine Meile von Görlitz gelegen, von welchem man die gantze Ober-Lausitz übersehen kann. Ehe dem stund ein Schloß auf selbigem, welches die von Landscron erbauet, die Görlitzer aber mit vieler Mühe im Jahr 1422. abgetragen. **Meister** Annal. Gorlic. ap. *Hofmann* Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. II. p. 13. *Staudius* Parnass. Gorlic. ap. *Hofmann.* l. c. Tom. II. p. 356. *Manlius* Rer. Lusat. VI. 50. ap. *Hofmann* l. c. Tom. I. P. I. p. 344. **Heckel-Beschr.** der Stadt Bischoffswerda 23. p. 274. **Hartknoch** Hemerolog. Gryphenberg. MSCt. 1619. *Sinapius* Schles. Curios. Th. I. p. 572.

Landscron, Lat. Landiscrona oder Landscrona, Cronia, eine kleine befestigte und der Cron Schweden gehörige Stadt, in der Provintz Schonen, auf der Nord-Seite des Sundes, mit einem Hafen, so ehe Mahls Sebusy geheissen und nur ein Flecken gewesen. Sie liegt 18. Teutsche Meilen von Coppenhagen Nord-Ost und noch einige weiter von Malmoe Nord-wärts. Sie soll im Jahr 1298. von Bilgero erbauet worden seyn. *Loccenius* Hist. Suec. III. p. 95. Bald darauf nahmen sie die Russen ein und zerstörten sie. *Loccenius* l. c. p. 96. et 97. Im Jahre 1407. hat König Erich der VIII. ein ansehnlich Carmeliten-Closter daselbst gestifftet, auf dessen Stelle hernach im Jahr 1413. eine Stadt erwachsen, doch ward sie kurtz hernach von denen Vitalianern im Jahr 1427. ausgeplündert. Im Jahr 1452. hat Carolus Canuti, König in Schweden, diese Stadt ausgeplündert und angesteckt. Im Jahr 1525. nahm sie Severinus Norbyus denen Schweden weg, wurde aber bald wieder daraus vertrieben. *Loccenius* l. c. VI. p. 239. Im Jahr 1644. wurde sie von dem Schwedischen General, Gustauo Horn, erobert. *Loccenius* l. c. IX. p. 728. Aber im Jahr 1645. wieder abgetreten. Im Jahr 1658. wurde sie aber Mahls denen Schweden überlassen, aber im Jahr 1676. was die

Stadt anlanget den 20. Iul. das Schloß aber den 8. Aug. durch Accord vom Konige Christiano V. in Dänemarck erobert. Holberg Dän. Reichs-Hist. 6. p. 519. Doch lidte dieser das folgende Jahr bey diesem Orte den 24. Iul. im Jahr 1677. von dem Könige in Schweden, Carolo IX. eine grosse Niederlage. Holberg l. c. p. 536. Muste sie auch aber Mahls im Jahr 1679. an Schweden abtreten. Dir Stadt hat 6. Thore, ist wohl gebauet, auch mit Wall und Gräben umgeben. Die Johannis-Messe, so daselbst gehalten wird, ist durch König Christianen den III. im Jahr 1547. von Engelholm dahin verlegt worden. *Pontanus* Chorogr. Zeiller Descr. Dan. *Rer. Dan. Script.* ap. *de Ludewig* Reliq. MSSCtor. p. 54. 191.

Landscron, ein Schloß bey der Stadt Wißby, siehe **Wisby**.

Landscron, der eintzige Catholische Ort im Fürstenthume Neufchatel.

Landscron oder Landcron, eine Festung in Polen 3. Meilen von Cracau, welche im Jahr 1607. dem Woywoden zu Cracau gehöret. *Schadaeus* Sleidan. Contin. Zeiller Itin. Imp. Cont. I. p. 319. Sie ist ohne Zweifel das Lanc Zkoronense Castrum, an welches König Casimir im Jahr 1370. nach *Dlugossi* Hist. Polon. IX. p. 1163. viel gewendet.

Landscron, eine kleine Stadt, nebst einem Schlosse, in dem Chrudimer-Creisse in Böhmen, an denen Mährischen Grentzen, 20. Meilen von Prag gelegen. Zeiller Topogr. Bohem. p. 42. Sie soll den Namen deswegen bekommen haben, weil die Königliche Crone daselbst verwahret worden. *Balbinus* Miscell. Bohem. III. 1. Im Jahre 1643. ward sie von denen Schweden eingenommen und hernach befestiget. Zeiller l. c.

Landscron, ein in Kärnthen befindliches und dem Hause Dietrichstein gehöriges grosses und festes Schloß nebst einer Herrschafft. *Megiser* Annal. Carinth. Nach Zeillern Topogr. Austr. p. 62. gehört es beständig dem Hoch-Meister des S. Georgen-Ordens.

Landscron in Steyermarck, siehe **Bruck an der Muer**. Tom. IV. p. 1530.

Landscron in der Ucker-Marck, siehe **Schwedt**.

Landscron, ein Schloß in der Grafschafft Neuenar, wo der Fluß Aar in den Rhein fällt. Tolner Hist. Palat. 16. p. 352.

Landscron, ein Schloß in Oppenheim, siehe **Oppenheim**.

Landscron, ehe dem ein Schloß nahe bey Cöln und Dreyfels, welches Kayser Philippus denen Cölnern zum Tort, weil sie sich nicht ergeben wollten, im Jahr 1205. aufbauen ließ. *Crusius* Schwäb. Chr. Th. II. B. XII. c. 11. p. 698. *Chronic. S. Petr.* ap. *Mencken.* Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 241. Ums Jahr 1215. nahm es Kayser Friedrich Könige Otten weg. *Crusius* l. c. Th. III. B. I. c. 1. p. 726. Spangenberg Mannsfeld. Chron. 249. extr. p. 297.

Landscron, ein befestigtes Berg-Schloß und Stadt in dem Sundgau 1. starcke Meile von Basel auf einer Höhe gelegen, von welcher man diese Stadt u. die gantze Gegend übersehen kann. Zeiller Topogr. Alsat. p. 2. Es war ehe dessen der Sietz eines adlichen Basler Geschlechts, derer **Mönche von Landscron** genennt, von denen es um die Mitte des 15. Jahrhunderts an die Reichen von Reichenstein gekommen, welche es repariren lassen. Als aber im Westphälischen Frieden im Jahr 1648. das Sundgow an die Crone Franckreich überlassen ward, kam auch das Schloß Landscron mit in derselben Hände; da es bereits zuvor Herzog Bernhard von Sachsen-Waimar im Jahr 1638. denen Kayserlichen abgenommen hatte. Im Jahr 1677. wollten es die Kayserlichen aufs neue belagern; liessen es aber unter Weges, als ihnen die Schweitzer die versprochene Neutralität vorstellten. Seit dem Jahre 1687. hat der König von Franckreich diesen Ort förmlich zu befestigen angefangen, von welcher Zeit an ein Commendant und beständige Garnison darinn unterhalten wird. *Vrstisius* Basler. Chron. I. *Rhan.* Annal. Heluet.

Landscron, ein Schloß im Bißthume Münster, zwischen der Stadt Münster und Loburg. Schneider Beschr. Sachs. Land. p. 365.

Landscron, ein Schloß und Amt in der Grafschafft Marck unweit Söst, dem Könige in Preussen zuständig. Abel Preuß. und Brandenb. St. Geogr. Th. I. c. 7. §. 3. p. 384.

Landscron, eine Herrschafft zwischen Elettenberg, Rockheim und Pirmont, am Rheinstrom, welche die alten Quaden besessen. Zeiller Itin. Imp. Cont. I. p. 33.

Landscron oder Landroskron, ein adliches Geschlechte, welches ursprünglich aus der Schweitz seyn mag, von da an dem Rhein bis in Schwaben und Francken sich es ausgebreitet, und endlich gar nach Schlesien gekommen. Harmuths von Cronberg Sohn heurathete ums Jahr 1268. Lupfordi von Landscron Tochter und Erbin, und nahm deswegen in sein Schild die Crone. Humbrachr Rhein. Adel p. 10. Peter und Fritzko werden als Zeugen in zweyen dem Closter Grissov von Bolcko Herzog in Schlesien ertheilten Stifftungs-Briefen von denen Jahren 1292. und 1299. erwehnet. *Diplomatar. Grissou.* apud *de Ludewig* Reliq. MSSCtor. Tom. VI. p. 377. seq. et von **Sommersberg** Silef. Rer. Script. Tom. I. p. 859. Im Jahr 1315. lebte Henricus de Landiskrona unter Herzoge Boleslao zu Liegnitz, und war im Jahr 1339. dessen Rath. von **Sommersberg** l. c. p. 836. Er mag der seyn, so auch unter Herzog Wenceslao zu Liegnitz im Jahr 1341. und im folgenden Jahre unter Herzog Ludewigen I. wie aus von **Sommersberg** l. c. p. 904. zu sehen, und auch noch im Jahr 1352. gelebet. Im Jahr 1316. lebte Hermann, welcher nebst vorhergehendem einen Theil von ihrem Riter-Gute Greibing an Otten von Zedlitz im Jahr 1327. verkaufften, dahingegen dasselbige folgende Gebrüdere, Ulrich, Kaytan, Fritzko Henrich und Peter im Jahr 1348. von Herzog Wentzeln und Ludewigen zu Liegnitz wieder erkaufften. Im Jahr 1320. lebte Willricus oder Vlricus, man findet ihn auch noch im Jahr 1352. Im Jahr 1342. und 1353. kommt Kaytan oder Kythan auf Groß-Wandritsch vor. Fritzko kommt im Jahr 1353. vor, war im Jahr 1359. Herzogs Wenceslai Hof-Meister, und lebte noch im Jahr 1367. Beyde stehen als Zeugen in einem von Wenceslao, Herzoge zu Liegnitz wegen des Closters Grissov ausgestelltem

Schen-

Schenckungs-Briefe vom Jahr 1362. *de Ludewig* l. c. p. 463. Henrich kommt im Jahr 1362. als Zeuge bey einem von Wenceslao Herzoge zu Liegnitz an das Closter Grissov ausgestellten Schenckungs-Briefe vor. *Diplomatar. Grissou.* ap. *de Ludewig* Reliq. MSS Ctor. Tom. VI. p. 460. 463. 466. Es wird auch noch in denen Jahren 1367. und 1383. seiner gedacht, unter Herzog Ruperto zu Liegnitz. Im Jahr 1397. war Peter Herzogs Conradi II. Sohn zu Oels und Kosel Cantzler. Ein anderer gleiches Namens findet sich im Jahr 1414. und 1447. Fritsche, ein Riter, findet sich im Jahre 1421. und 1429. unter Herzoge Ludewigen dem II. zu Liegnitz, Heinze im Jahr 1439. und 1443. unter der Herzogin Elisabeth zu Liegnitz. Im Jahr 1440. wurde Johann IV. zum Prälaten und Abt des Fürstlichen Gestiffes Leubus erwählet, und starb den 13. Ian. im Jahr 1443. *Henelius* Silesiogr. Renou. 7. p. 655. Im Jahr 1450. den 22. Oct. verkauffte Petri Töchter, Agneta und Catharina, alle ihr väterliches Erbtheil Peter Landscronen zur Ausche, und leisteten wegen völliger Bezahlung Verzicht. Im Jahr 1452. und 1454. wird Christoph gefunden. Petsch oder Peter von Landscron zu Prinsnig und Ausche zeugte mit einer von Mühlheim und Pleßwitz 1) Georgen zur Ausche, dessen Gemahlin eine von Schellendorff und Gölschau war, die ihm Margarethen, an Henrichen von Schier und Koitz zu Maseritz im Liegnitzischen gebar. 2) Christophen zu Prinsnig, der von seiner Gemahlin einer von Seidlitz und Kratzke bekommen A.) Christophen auf Prinsnig und Obsendorff, starb ums Jahr 1580. Seine mit einer von Seidlitz und Schmelnitz erzeugte Kinder waren Theils folgende Töchter, als: Elisabeth, erstlich an Falian, Ritern von Schönnich, hernach an Georgen, Freyherrn von Schönnich vermählt, starb den 2. Dec. im Jahr 1614. und eine an den von Sack und Ratschitz verehlichet; Theils folgende Söhne, als: 1) Nicolaus auf Zieserwitz, so im Jahr 1618. bekannt war, dessen Gemahlin Hedwig von Schweinitz und Liebenau war, die ihm Elisabethen geboren, die an Adam von Schweinichen zu Kobnitz vermählt worden. 2) Christoph auf Prinsnig und Obsendorff, so ohne Zweifel der seyn mag, der im Jahr 1596. Herzog Friedrichs IV. Leiche zu Liegnitz getragen, und im Jahr 1616. gestorben, und mit Magdalenen von Schweinitz und Liebenau ausser Helenen u. Elisabethen, so unverheurathet geblieben, gezeuget a) Christophen auf Prinsnig und Royn im Liegnitzischen. Mit seiner Gemahlin Barbaren von Gellhorn zu Schwentrin im Briegischen hat er ausser einer Tochter Barbaren gezeuget Christophen auf Prinsnig und Royn, ward des Fürstenthums Liegnitz Landes-Aeltester, und ward in derer Land-Stände Angelegenheiten nach Wien geschickt. *Lucae* Schles. Denckw. I. 5. p. 473. IV. 9. p. 1221. V. 4. p. 1814. Er starb den 23. May im Jahr 1712. in dem 83. Jahre seines Alters, nach dem er von seiner Gemahlin Catharinen von Glaubitz und Dalckau, so ihm der Tod im Jahr 1700. entrissen, ausser Barbaren Elisabeth, Helenen Erdmuthen, Catharinen Beaten und Annen Sophien im Jahr 1673. den 9. Nou. Christoph Wilhelmen auf Prinsnig erhalten, welcher zu Breßlau und Leipzig studiret, nach dem Holl- und England besehen, im Jahr 1696. wieder nach Hause kam, den 20. Febr. im Jahr 1710. mit Sara Eleonoren von Kreckwitz und Hermsdorff vermählt, die ihm im Jahr 1711. Hanns Christophen geboren, welcher im Jahr 1713. den 27. Septembr. an Blattern wieder verstorben, und Helenen Sophien. Ihr Vater aber Christoph Wilhelm starb im Jahr 1713. den 23. Septembr. und wurde mit seinem Sohne zugleich bey dem Groß-Tintzer Gotteshause im Liegnitzischen in die neuerbaute Gruft eingesencket. George Hahn im Lebenslaufe. Man findet auch Gottlieb Christophen von Landscron zum Royn. b) Johannen auf Obsendorff und Buchwald im Striegauisch-Schweidnitzischen, heurathete im Jahr 1617. Annen von Gerßdorff Schwentza, von der er keine Kinder erhalten. *Lucae* l. c. V. 4. p. 1814. c) Nicolaum, welcher in die Niederlande gezogen. Seine Gemahlin war eine von Fürstenberg aus dem Betau, von der Christoph geboren worden, dem seine Gemahlin Hedwig von Tschammer und Riegel wiederum Christophen geboren. Im Jahr 1626. waren im Striegauisch-Schweidnitzischen Christoph von Landscron auf Obsendorff und Buchwald, Balthasar auf Riegel und Poselwitz und Joachim von Landscron und Obsendorff auf Lederhose, welche Güter alle im Liegnitzischen liegen. Eben dieser Linie gehörte auch vor diesem Förstischen im Striegauischen, daher man Daviden in denen Jahren 1584. u. 1594. und Hannsen von Landscron und Förstichen auf Schlause und Olbersdorff im Münsterbergischen findet, dessen Tochter Maria Elisabeth den 24. Nou. im Jahr 1671. an Joachim Ernst von Netz und Weigelsdorff, hernach an Herrn auf Schlause und Olbersdorff vermählt wurde. Aus dem Hause Obsendorff war auch George Henrich von Landscron auf Ober-Schellendorff im Liegnitzischen im Jahr 1676. welcher Annen Helenen von Gladiß zur Ehe gehabt. Sie gebar ihm den 3. Iul. im Jahr 1676. zu Subnitz in Liegnitzischen Christoph Friedrichen, der den 27. Iul. im Jahr 1717. als gewesener Königl. Polnischer und Churfl. Sächs Capitain starb, nach dem er mit Maria Eleonoren von Langgut 3. Jahr und 4. Wochen in der Ehe gelebt. Wahrendorff Liegnitz. Merckw. II. 3. p. 430. seq. Vor weniger Zeit lebten noch Christoph Oswald Landscron auf Obsendorff, Sinebsdorff und Buchwald, Henrich Sigismund auf Niclasdorff und Caspar Sigismund auf Diesdorff, welche Güter allesammt im Liegnitzischen liegen, ausgenommen Sinebsdorff, welches im Schweidnitzischen anzutreffen. 3) Johann von Landscron und Obsendorff auf Lessendorff, starb den 30 ug. im Jahr 1621. dessen mit Even gezeugte Kinder waren ausser Elisabethen, anfänglich an Christian Ernsten von Niebelschütz, hernach an Wigand von Gersdorff in Linda und Walwitz vermählt: Anne, an Friedrichen von Kreckwitzen zu Denchwitz den 24. Nou. im Jahr 1615. vermählt; Helena; George und Niob, Johann zu Lessendorff, dessen Gemahlin war Catharina von Nostitz und Kunewalde. Hanns Rudolph von Landscron auf Lessendorff und Altschor im Glogauischen lebte ums Jahr 1681. eben wie auch Hanns Christoph auf Zeißdorff im Glogauischen. Vor kurtzem lebten Hanns Christoph auf Zeißdorff im Sprottauisch-Glogauisch n, wie auch Dittmannsdorff im Münsterbergischen. Im

Jahr

Jahr 1712. den 23. Aug. ward Anna Margaretha von Landscron aus dem Hause Zeißdorff an Carl Gottlob von Nostitz auf Halbendorff in Ober-Lausitz zu Niemitsch vermählt. Es war auch im Jahr 1681. im Glogauischen Christoph Melchior von Landscron auf Seiffersdorff und Schertendorff im Grünbergischen Creisse. 4) George auf Schönau, lebte noch im Jahre 1619. dessen Ehe erstlich mit Barbara von Hase, nach deren im Jahr 1616. den 2. Oct. erfolgtem Absterben im Jahr 1618. den 18. Sept. mit Hedwig von Waldau und Schönfeld drey Söhne, Georgen, Christophen und Adamen gebracht. 5) Henrich auf Obsendoff starb im Jahr 1612. 8) Georgen auf Schönau und Brieg, wird in denen Jahren 1564. und 1594. gefunden. Seine Gemahlin eine von Sack und Stephansdorff hat ihm Adamen von Landscron auf Brieg geboren, der im Jahr 1604. starb, nach dem er mit Anna von Stosch und Klein-Tschirna 3. Töchter gezeuget. Ausser diesen findet sich Hanns zu Wandritsch im Jahr 1506. Hanns zu Blumenrode im Liegnitzischen unter Herzog Friedrichen II. zu Liegnitz im Jahr 1506. Wilhelmen und Petern zu Blumenrode in denen Jahren 1589. und 1590. Peter zum Riegel im Striegisch-Schweidnitzischen im Jahr 1506. Simon zu Simbsdorff im Liegnitzischen im Jahr 1506. Christoph zur Bielau in denen Jahren 1540. 1567. 1572. George zu Liebichen und Bielau im Jahre 1598. Christoph von Obsendorff im Liegnitzischen in denen Jahren 1552. und 1570. Sebald von Landscron u. Obsendorff auf Lederlose im Jahr 1592. Adam auf Brieg starb den 24. May im Jahr 1604. hatte zur Ehe Annen, Davids von Stosch zu Klein-Tschirna Tochter, die den 28. April im Jahr 1620. gestorben, nach dem sie geboren Barbaren, an Fabian von Kottwitz zu Weisholtz vermählt, starb im Jahr 1628. und Annen, anfänglich an Johann von Dyhon zu Kölmichen, hernach an Johann von Kreckwitz zu Gusitz und endlich an Johann Christophen von Sehern vermählt. Ausser denen vielen Gütern, so hier u. da erzählet worden, hat dieses Geschlecht auch noch unweit Görlitz auf einem Berge ein Schloß gehabt, welches dē Geschlechts-Namē geführet, aber im Jahr 1422. von denē Herren von Biberstein an den Rath in Görlitz gekommen, siehe **Landscron, ein Berg.** *Bucelinus* Stemmatogr. P. IV. *Thebesius* Liegnitz. Cron. **Spangenberg** Adels-Spiegel VII 22. p. 120. seq. *Lucae* l. c. p. 1813. seq. *Noua Litteraria German.* an. 1705. p. 211. *Sinapius* Schles. Curios. Th. I. p. 567. seqq Th. II. p. 763. seq. **Wahrendorff** Liegnitz. Denckwürdigk II. 3. p. 430. seqq. Das Geschlechte führt im blauen Felde und auf dem Helme eine rothe Crone, durch welche ein silbern oben auf beyden Seiten starck gebogenes Mühl-Eisen gesteckt ist. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** I. p. 62. *Lucae* l. c. p. 1814. **Spener** Hist. Insign. P. Gen. Sect. 6. Membr. 1. §. 21. p. 288. c. 9. §. 9. p. 365. Das Geschlecht dieses Namens am Rheine hat einen gevierten Schild. Im ersten und letzten silbernen mit rothen Ziegeln bestreuetem Felde ist ein schrägrechter rother Balcken, im andern und dritten rothen eine goldene Crone. Auf dem gecrönten Helme befindet sich ein silberner spitziger Hut, oben mit einem goldenen Knopfe und darüber einigen Reigers-Federn versehen. Die Helm-Decke ist roth und golden. **Wapenb.** II. p. 107. Das andere Geschlechte auch dieses Namens am Rheine hat im goldenen Felde drey schwartze Cronen, über dem gecrönten Helme in einem goldenen Behältnisse zwey in die Höhe gekehrte schwartze unten rothe Bären-Klauen. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. **Wapenb.** V. p. 131. Das in der Schweitz hat im schwartzen Schilde einen silbernen schrägrechten Balcken, darauf sich drey goldene Cronen befinden. Auf dem Helme sieht man eine goldene Crone in dem schwartzen Flügel. Die Helm-Decke ist schwartz und silbern. **Wapenb.** V. p. 191. **Stumpf** Schweitz. Chron. XII. 21. p. 388.

Landscron oder Lanczkoronski, Landskoronski, Lat. Landscoronii, eine adliche Familie in Polen, die aus dem Hause Zadora abstammet, welches aus dem Frantzösischen Herzogthume Bretagne um das Jahr 1000. sich in Polen niedergelassen, und von welchem Walther Canonicus zu Crau im Jahr 1148. Bischoff zu Breßlau worden. Nicolaus, der sich Erbe von Landscron genennet, hat im Jahr 1320. die Probstey zu Olmütz in Mähren gestifftet, und den Beynamen **Brzezie,** welcher nachgehends dem Namen Lanczkoronski beygefügt worden. Nicolaus II. Lanczkoronski von Brzezie ist im Jahr 1382. Reichs-Marschall in Polen gewesen, welche Würde auch Sbigneus im Jahr 1411. besessen. Johann war im Jahr 1420. Castellan von Oswinciz, und ein anderer dieses Namens Jäger-Meister zu Cracau. Precislaus, Hauptmann von Skala, hat sich im Jahr 1430. wieder die Tattern wohl verhalten. Stanislaus, Reichs-Marschall und Abgesandter an den König in Böhmen, lebte im Jahr 1448. Ioannes Lutkow, Bischoff zu Cracau, Cron-Vice-Cantzler und Abgesandter an den Pabst, Kayser, König in Böhmen und Ungern, starb im Jahr 1451. Praedislaus oder Praeclaus, Haupt-Mann von Chmelnic, ist im Jahre 1531. mit Tode abgegangen, und sein Bruder Stanislaus, Woywode von Sendomir, General in Podolien, und Haupt-Mann zu Scala, ist im Jahr 1535. verstorben, von welchen beyden in besondern Articeln ein mehrers. Ein anderer dieses Namens war im Jahr 1612. Woywode in Podolien. Hieronymus war im Jahr 1633. Unter Cämmerer in Podolien. Samuel, Castellan von Wislicz, und Christoph, wie auch Andreas haben die Wahl Königs Vladislai IV. unterschrieben. Vespasianus war im Jahr 1672. Bischoff zu Caminiec, Stanislaus, Haupt-Mann daselbst, und Frantz lebte im Jahr 1700. als Unter-Cämmerer zu Cracau. Im Jahr 1695. ist ein Landskoronski zum Castellan von Radomir in Polen ernennet worden. Das Wapen dieses Geschlechts zeigt im blauen Schildes Felde und auf dem Helme über einer Crone einen Löwen Kopf, aus dessen aufgesperrtem Rache 5. feurige Flammen geblasen werden. **Okolski** Orb. Pol. T. III. p. 317. *Sinapius* Schles. Curios. Th. I. p. 568.

Landscron, (Mönch von) siehe **Mönch von Landscron.**

Landscron, (Qvaden von) siehe **Qvaden von Landscron.**

Landscron, Lanckoronius, (*Praedislaus*) lebte im 16. Jahrhunderte an denen Rußischen Grentzen, und brachte sich so wohl durch studiren, als reisen, eine grosse Kriegs-Wissenschafft zu Wege; sinte Mahl er nicht allein gantz Europa durchreiset, sondern auch nach Jerusalem und verschiedenen Barbarischen Reichen gegangen, wo er viele zum Kriegs-Wesen etwas beytragende Dinge erlernet hatte, welche er nach seiner Zurückkunfft zu seinem Nutzen anzuwenden wuste, auch darauf, als er unter denen Soldaten Dienste bekam, vieles änderte und anordnete, vieles wieder auf den alten Fuß setzte, und strenge Zucht hielt. Sonderlich that er eins Mahls mit dem Feldherrn derer Zaporovischen Cosacken einen Einfall in die Tattarey, und trieb, nach dem er viele Tattern niedergemacht hatte, 30000. Stück Vieh und 500. Pferde mit sich hinweg. Nach diesem schlug er die Türcken bey Bialogrod, hielt auch verschiedene blutige Treffen mit denen Teutschen, welche in Preussen einfielen, und schickte die gefangenen an den König Sigmund den I. nach Thoren. Als die Feindseligkeiten mit denen Teutschen Rittern beygelegt worden, lag er beständig zu Beschützung derer Grentzen in Podolien, weil er es vor eine alte und löbliche Gewohnheit hielt, Mühe anzuwenden, im Kriege berühmt zu werden. Seiner Leibes-Beschaffenheit nach war er lang, starck und behende; dem Gemüthe nach auf Ruhm und Ehre, im Kriege begierig, verachtete, ie doch nicht ohne nöthige Klugheit, alle Gefahr; besaß eine gute Erfahrung; war freygebig und glücklich, hatte sich auch über dieses bey denen Soldaten in gantz besondere Gunst gesetzet. *Starauolscius* Sarmat. Bellator. n. 77.

Landscron, Lanckoronius (*Stanislaus*) ein Bruder des vorhergehenden Praedislai, war gleich Falls in Sprachen u. Wissenschafften wohl erfahren, und legte seine erste Kriegs-Schule, da er nunmehro erwachsen, in dem Lager Nicolai Cameniecii ab. Nachgehends gieng er mit denen Völckern, so dem Wallachischen Woywoden gegen die Türcken beyzustehen geschickt waren, mit nach der Wallachey, und brachte sich hierdurch grossen Ruhm und des Königs Gnade zu Wege. Hierauf ward er einem Flügel der Reuterey vorgesetzt, wohnte dem Treffen bey Lopusua gegen die Tattern bey, und schlug dieselben ohne eines andern Anführung oder Befehl bey Buscum. Nach diesem schlug er unter Martini Cameniecii und Ioannis Tuorouii Anführung im Jahre 1516. die Tattern in die Flucht, und befreyete dadurch viele gefangene. Als sie aber in eben diesem Jahre verschiedene Polnische Landschafften durch Streiffereyen beunruhigten, bot er gegen das Ende desselbigen den Podolischen Adel auf, rückte ihnen mit demselbigen entgegen, lieferte ihnen einige blutige Treffen, nahm ihnen die Beute wieder ab, und schickte die gefangenen an den König nach Vilna. Er ward deswegen auch der Landschafft von Caminieck vorgesetzt, und bewieß sich darinnen nicht weniger gerecht, als tapfer, that auch denen feindlichen Streiffereyen, als er einige ihrer Anführer hingerichtet hatte, Einhalt. *Starauolscius* Sarmat. Bellat. n. 79.

Landscrona, siehe Landscron.

Landiscrona, siehe Landscron.

Landscoronii, siehe Landscron.

Land-Secretarius, ist in Crain derjenige, so alle Land-Sachen ausfertiget. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain IX. 1. p. 4.

Land-See, eine See in Pomesanien in dem Brandenburgischen Preussen. Das Städtgen Soldau liegt daran. Abel Preuß. und Brandenb. St. Geogr. Th I. c. 2. §. 14. p. 100.

Landsee oder **Landrsee**, ein adeliches Geschlechte in Schwaben, zeigt im Schilde und auf dem Helme im Flügel einen gevierten Schild. Im ersten und letzten rothen Felde sieht man eine silberne, im andern und dritten silbernen eine rothe Lilie. Die Helm-Decke ist roth und silbern. Wapenb. II. p. 92. Johann Franciscus wurde aus demselben im Jahr 1677. den 9. Nou. vom Kayser Leopoldo mit dem Titel wohlgeborne in den freyherrlichen Stand erhoben. Pfeffinger ad *Vitriar.* l. P I. 5. n. 5. p. 776. Er wurde im Jahr 1676. vom Kayser gebraucht, die Sache wegen Bremens mit Schweden in Richtigkeit zu bringen. Pufendorff Reb. Brandenburg XIV. 33.

Landsegg auf Merchingen, siehe Landeck. Tom. XVI. p. 399.

Lands-Ehr, siehe Lanser.

Landseidler, ein adeliches Geschlechte, führt im rothen Felde und auf dem Helme einen goldenen Lehn-Stuhl. Die Helm-Decke ist roth und golden. Wapenb IV. p. 113.

Landseser, siehe Lanser.

Lands-Fürstliche Hoheit, siehe Lands-Hoheit.

Lands-Fürstliche Hoheit und Herrschafft, siehe Lands-Hoheit.

Lands-Fürstliche Hohe-Obrigkeit, siehe Lands-Hoheit.

Lands-Fürstliche Ober-Herrlichkeit, siehe Lands-Hoheit.

Lands-Fürstliche Obrigkeit, siehe Lands-Hoheit.

Lands-Gemeind, wird in der Eid-Genossenschafft genennet die allgemeine Zusamenkunfft derer sämtlichen Land-Leute, welche über 16. Jahr alt sind, in denen Cantonen, da die Democratische Regirung Platz hat, aus welchen die Aemter und Ehren-Stellen besetzt, fremder Fürsten und Stände Geschäffte beschlossen, die Lands-Satz- und Ordnungen verrichtet und alle Stands-Affairen besorgt werden, Massen auch die höchste Gewalt bey solcher Lands-Gemeind in denen Cantonen Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug, Glaris und Appenzell stehet.

Landsgräfliche Hohe-Obrigkeit, siehe Lands-Hoheit.

Landsgräfliche Obrigkeit, siehe Lands-Hoheit.

Lands-Hauptmann, ist derjenige, der in einer gewissen Landschafft oder doch wenigstens grossem Theile derselbigen des Fürsten Stelle vertritt. In dem Hertzogthume Crain verwaltete sonst einer dieses Amt nur auf gewisse Zeit, nachgehends aber ist es dahin gekommen, daß er es nach Belieben des Landes-Herrn gemeiniglich, so lange behält als er lebt Valvasor Ehre des Herzogth. Crain X. 3. p. 14. Sein Amt ist, auf alle wichtige Landes-Angelegenheiten Achtung zu geben, und darauf zu sehen, daß iedem das seinige zugeeignet und die Gerechtigkeit gehandhabet werde, auch die Einwohner mit einander im

Friede leben. Valvasor l. c. Die Rechts-Sachen, die ihm zu entscheiden zukommen, sind diejenigen, so am leichtesten können geendigt werden. Valvasor l. c. Die übrigen kann er, so er will, auch schlichten; wiedrigen Falls aber geschicht es vom Lands-Verweser. Valvasor l. c. Wenn er nicht selbst gegenwärtig, hat er auf dem Schlosse zu Laybach einen Burggrafen mit etlichen Soldaten. Valvasor l. c. IX. 1. p. 4. Er hat auch einen besondern Lands-Hauptmannschafftlichen Secretarium, durch welchen alle Lands-Hauptmannschafftliche Sachen ausgefertigt werden. Valvasor l. c.

Landsheere, (*Guil. de*) ein niederländischer Jesuit, geboren zu Cassel im Jahr 1605. trat im Jahr 1619. in die Societät JEsu, lehrte darauf die Humaniora an verschiedenen Orten, und die Moral-Theologie zu Antwerpen, gab nachgehends in denen vornehmsten Städten einen Prediger ab, und war der eintzige seines Ordens, der zu Löven die Pest ausstund. Er starb zu Gent den 7. Dec. im Jahr 1666. und hinterließ Controuersias quasdam Contra Iac. Laurentium, Antwerpen 1651. Refutationem eiusdem Laurentii de Praesentia Corporis Christi in Eucharistia, ib. 1642. und 1643. in 8. Delicias piorum spirituales, Ypern 1648. in 4. Fasciculum myrrhae, ib. 1648. in 4. Delicias Eucharisticas, ib. 1648. in 4. de Sanctorum Cultu, Antwerpen 1648. in 8. de Miraculis, ib. 1649. in 8. Rationabilem exigentiam ab haereticis, vt probent, sua Biblia esse verbum Dei, ib. 1649. in 12. Diarium Hominis pie Christiani, Ypern 1653. in 4. Originem et Progressum nouae Reformationis, Antwerpen 1668. in 8. *Alegambe* Bibl. Script. S. I.

Lands-Herr, wird derjenige Fürst im Teutschen Reiche genennet, so die höchste Gewalt in seinem Lande hat, welche unter Lands-Hoheit mit mehrern zu ersehen. Man muß aber die Lands-Herren nicht mit denen Land-Herren vermengen, als durch welche letztern blosse Land-Stände zu verstehen, wie aus der Satzung von Würtzburg im Jahre 1287. bey Lehmannen Speier. Chron. V. 108. der Urkunde Kayser Carls des IV. in Lünigs Reichs-Archiue Contin. II. Forts. 3. p. 167. und Herzog Friedrichs in Oesterreich bey von Ludewig Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IV. p. 238. erhellet. Ausser dem aber, daß obengedachte Reichs-Satzung die Fürsten an deren Land-Herren Rath weiset, ist mit der alten Ausdrückung der Teutschen ansehnlichern Land-Stände, durch Land-Herren, nicht so oben hin anzunehmen, weil die vornehmern Landsassen nicht nur den Titel von Land-Herren behauptet, sondern auch vielleicht selbst eine subordinirte Landes-Hoheit mögen gesucht haben. Doch ist dabey zu mercken, daß der Unterschied zwischen Landes und Land-Herr in denen alten Urkunden fleißig in Acht genommen, und damit zu verstehen gegeben werde, daß nur einer Dominus Terrae, die andern aber Domini oder nobiliores in Terra oder Domini Praediorum suorum denen Rechten nach seyn sollen; wie denn auch eine alte Urkunde dieselben Meliores Terrarum, und das Oesterreichische Land-Recht bey dem von Ludewig l. c. Tom. III. p. 190. Herren in dem Lande nennet. Spener Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 13. §. 8. not. d. p. 346.

Landsherrliche Bormäßigkeit, siehe Lands-Hoheit.

Landsherrliche Hoheit, siehe Lands-Hoheit.

Lands-Herrlichkeit, siehe Lands-Hoheit.

Lands-Herrlichkeit, (Ober-) siehe Lands-Hoheit.

Lands-Herrschafft, siehe Lands-Hoheit.

Landshöfding, heißt in Schweden so viel als Lands-Haupt-Mann oder General-Lieutenant-Gouverneur über eine gewisse Landschafft.

Lands-Hohe Obrigkeit, siehe Lands-Hoheit.

Lands-Hoheit, ein Wort, welches so viel anzeigt, daß nur eine Person im Lande die höchste Regirung mit allen dazu gehörigen Rechten besitze, ist in denen ältern Zeiten ein gantz unbekanter Name in Teutschland gewesen. *Lymnaeus* Iur. publ. Addit. Tom. II. Lib. IV. c. 8. p. 629. *Rhetius* Dissert. de Iure Stat. Imp. circa Sacra 2. §. 14. Kulpis de Legat. Stat. Imp. 7. §. 3. p. 567. *Vitriarius* I. P. apud Pfeffingern III. 15. § 3. p. 1119. Spener Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 13. §. 1. p. 306. et not. b. p. 307. seq. Vor gleichgültige Redens-Arten braucht man sonst auch Lands-Obrig- und Herrlichkeit, Lands-Fürstliche Obrigkeit, Lands-Fürstliche Hohe Obrigkeit, Lands-Fürstliche Ober-Herrlichkeit, Lands-Fürstliche Hoheit und Herrschafft, Lands-Hohe Obrigkeit, Hohe Lands-Obrigkeit, Lands- und Hohe-Obrigkeit, Lands-Obrigkeit, Lands-Hoheit und Herrlichkeit, Lands-Ober- und Herrlichkeit, Landsherrliche Bormäßigkeit, Lands-Herrlichkeit, Lands-Ober-Herrlichkeit, Ober-Lands-Herrlichkeit, Ober-Herrlichkeit und Gebiet, Ober-Herrschafft, Lands-Fürstliche Hoheit, Landsherrliche Hoheit, Lands-Herrschafft, Landsgräfliche Obrigkeit, Landsgräfliche Hohe Obrigkeit, Gräfliche Herrlichkeit, Gräfliche Ober-Herrlichkeit, Lands-Städrische oder Städrliche Hohe Obrigkeit, Lands-Adeliche Obrigkeit, Adeliche Reichs-Ober-Herrlichkeit, vor Zeiten Königs-Bann, Gerechtsame Königliche Rechte, Lat. Maiestas, Maiestas dependens, Maiestas analoga, Maiestatis aemula, Ius αὐτοκρατορίας, Ius inferioris Maiestatis, Summa Potestas, Summa politica Potestas, Ius Principum, Ius Principatus, Ius superius, Ius Suprematus, Ius Superioritatis, Territorium, Ius Territorii, Sublime Ius Territorii, Sublime et Regium Ius Territorii, Dominium generale, Dominium territoriale, Iurisdictio territorialis, Vniuersalis Iurisdictio, Omnimoda Iurisdictio, Iurisdictio suprema, Summa Iurisdictio, vor Zeite auch Bannum regium, Merum Imperium, Regalia; wie davon die Zeugnisse bey *Besoldo* Thes. pract. v. Lands-Obrigk. p. 495. Schützen Iur. publ. Vol. I. Exercit. 6. §. 4. litt. F. p. 350. Meichsnern Decis. Camer. Tom. II. Lib. I. Decis. 8. §. 23. p. 363. 384. Wehnern Obseruat. pract. v. Lands-Fürstliche Obrigkeit p. 326. Diethern ad *Besoldum* Thes. pract. pag. 495. Reinking de Regim. Sec. et eccl. L. I. Cl. 5. c. 5. §. 1. p. 516. *Speidelio* Notabil. Historico-Iuridico-Polit. v. Landes- und Fürstliche Obrigkeit p. 595. *Mylero* de Principibus et Stat. Imp. II. 36. §. 1. seq. p. 331. seq. Conringen de Re publ. Exerc. 4. th. 22. p. 166. Fritzschen Manual. Iur. publ. v. Superioritas territorialis p. 360. Diss. de Palatiis

prin-

princ. 7. §. 1. in Syll. Tract. p. 175. **Schwedern** Introduct. Iur. publ. Part. Spec. Sect. II. c. 10. §. 2. p. 868. *Cocceio* Iur. publ. Prudent. 21. §. 15. p. 351. **Hornen** Iur. publ. Prudent. 58. §. 1. p. 593. *Nitzschio* ad art. 3. Capitulat. Iosephi c. 3. §. 7. p. 205. **Münchmayrn** Iur. publ. P. I. c. 22. p. 602. *Thomasio* Disl. de iniusta Obpositione Iurium Maiestaticorum Superioritatis Territorialis, et Reseruatorum Imperatoriorum th. 5. **Rauffmannen** de Iur. Statuum Imperii Tit. 1. §. 54. p. 81. **Rauen** Disl. de pari Nexu Ciuitatum Imperial. cum S. R. Imperio praef. *Schwedero* 2. §. 7. p. 59. §. 13. p. 64. **Ertein** de Iurisdictione inferiore ciuili II. 1. p. 254. 256. **Bilderbecken** Teutsch. Reichs-Staat Th. III. Abth. I. c. 2. §. 3. p. 237. *Fabricio* Disl. de Superiotate Territoriali §. 2. p. 3. **Struven** Syntagmate Iur. publ. Exerc. 26. §. 13. p. 569. **Henninges** Meditt. in Instrum. pacis Caesareo-Suecici Mantisl. I. ad Specimen 4. p. 1. §. 1. **Dohausen** Disl. de Iurisdictione territoriali c. 1. §. 6. *Limnaeo* I. P. VII. 1. §. 50. p. 35. *Rumelino* ad A. B. Disl. I. th. 11. p. 33. **Bidenbachen** Quaest. Nobil. I. §. 10. **Klocken** de Contributionibus 5. § 72. p. 133. von **Lendersheim** de Iure et Priuilegiis Nobil. immediator. th. 11. *Relfendso* de Summa Principum German. Potestate c. 3. **Bernh. Rhönen** de Moderno Statu Elect. Sacri Imp. p. 36. *Titio* Specimine Iur. publ. VII. 8. §. 14. p. 763. et ad *Monzambanum* 5. §. 28. p. 320. *Multzio* Corp. Iur. publ. I. 20. §. 2. p. 221. **Brunnemannen** Exam. Iur. publ. III. 3. qu. 2. p. 91. *Magero* de Aduocatia armata 9. §. 821, 830. *Mingio* de Superioritate territoriali c. 4. concl. 54. versu Quia communicatio. **Heidern** Fundament. Discursus von denen Reichs-Voigteyen litt. Oooo. p. 111. **Knipschilden** de Iur. et Priuilegg. Ciuit. Imp. II. 5. § 59. seq. p. 279. de Nobilitate III. 1. §. 38. seq. p. 7. seq. *Schminckio* Not. ad *Goldasti* Bohemiam II. 10. §. 15. lit. γ. p. 272. *Ant. Colero* de Iure Imperii Germ. §. 39. seq. **Schiltern** Institutt. Iur. publ. Tom. I. Lib. I. Tit. 18. §. 4. p. 289. Tit. 24. §. 1. p. 237. seq. de Pace Religiosa 3. §. 15. p. 203. Disl. de Condominio circa Sacra 1. §. 5. p. 5. *Feltzio* Elect. Iur. publ. controuersi de Feudis Imperii p. 8. **Ockeln** de Regali Postarum Iure Principum Imperii c. 4. th. 10. Resp. ad obiect. 4. p. 55. de Praescriptione immemoriali 2. th. 32. p. 59. seq. **Berndes** Disl. Inaugural. de Negotiis Capitulatione Caesare annullatis praesid. **Strycken** 2. §. 4. p. 50. *Caesarino Furstenerio* de Iure Suprematus ac Legationis Principum Germaniae. *Cassandro Thucelio* Elect. Iur. publ. curios. 7. p. 276. seq. *Hertio* Disert. de iactitata ordinis Cistercienlis Exemtione a Superioritate Regionum S. R. I. dominorum Sect. 2. §. 4. p. 34. **Knichen** de Iure territor. 1. §. 251. *Michaeli* de Iurisdict. Concl. 44. **Taborn** de Metatis. Disl. I. c. 6. **Wurmsern** Exercit. Academ. III. qu. 7. p. 109. seq. 11. p. 116. **Zschackwitzen** Einl. zum Iure publico IV. 1. qu. 4. p. 893. **Pfeffingern** ad *Vitriarii* Ius publicum III. 15. §. 1. p. 1091. seqq und **Spenern** St. R. L. II. 13. §. 1. p. 306. not. a p. 306. seq. mit mehrern befindlich. Sonderlich hält es Zschackwitz im allerneuesten Zustande von Europa Th. VIII. p. 567. 569. seq. denen Staats-Rechts-Lehrern vor übel, wenn sie das Wort Superioritas territorialis, als welches in solchem Falle sonst das gewöhnlichste ist, so auslegen, daß es so viel als eine Ober-Gewalt in einem Lande heisse, die wie auch **von Ludewig** in seinem 1729. emanirten Lections-Patente p. 10. erinnert, wenn man diese Benennung recht ansähe, so viel zum voraus setzte, daß sie ehe dem ein anderer gehabt, dem sie aber nach u. nach entwendet worde, woraus endlich per indirectum folgē würde, daß solche Gewalt unrechtmäßiger Weise erlangt worden, und also einem Teutschen Kayser das Schwerdt in die Hände gegeben werde, womit er derer Teutschen Chur- und Fürsten-Rechte zerschneiden könnte. Er führt auch ferner an, daß diese Beschreibung bey denen alten Staats-Rechts-Lehrern eintzig daher gekommen, weil sie in denen Geschichten ihres Vaterlandes sehr unerfahren gewesen wären, und davor gehalten hätten, daß man das Teutsche Staats-Recht aus denen drey letzten Büchern des Codicis herhohlen müste, weswegen sie freylich auch nicht gewust, wie sie derer Teutschen Chur- und Fürsten Landsherrliche Bormäßigkeit mit einem mit der Sache selbst übereinkommenden Worte belegen sollten; und weil dieses *Caesarinus Furstenerius* wohl eingesehen, auch erkannt, daß man hierdurch denen Chur- und Fürsten einen schlechten Dienst thue, davor das Wort Ius Suprematus, in der besonders deswegen herausgegebenen Abhandlung gebraucht habe. Die gemeinste Beschreibung der Lande-Hoheit aber ist diese: es sey die höchste Landsherrliche Gewalt nach dem Kayser, welche sich nebst denen dabey befindlichen Rechten über alle Unterthanen erstrecke, und entweder durch Einwilligung des Kaysers erlanget, oder durch den langen Gebrauch hergebracht sey. **Ludolph Hugo** de Statu Regionum Germaniae et Regimine Principum summae Imperii Rei publicae aemulo 3. p. 28. *Lymnaeus* Iur. publ IV. 8. §. 183. p. 236. *Speidelius* Notabil. Historico-Iuridico-Polit. v. **Landes- und Fürstliche Obrigkeit** p. 595. **Dohausen** de Iurisdict. territor. Stat. Imp. sublimi 2. 5. *Mingius* de Superioritate territor. c. 1. Concl. 7. **Knipschild** de Iuribus et Priuilegiis Ciuitat. Imperial. II. 5. §. 57. p. 279. **Höggmayr** Disc. de primis Principiis Iuris publici Sect. 4. Aphorism. 3. litt. b. p. 97. **Münchmayr** Iur. publ. Tom. I. P. I. c. 22. p. 602. *Pistorius* Consil. 24. n. 1. *Dauthus* de Testamentis n. 36. **Harprecht** de Action. n. 3. §. 16. **Reinking** de Regim. Sec. et eccl Lib. I. cl. 5. c. 3. §. 3. p. 539. *Rhetius* Instit. I. P. II. 1. §. 10. 12. p. 326. seq. *Thomasius* Disert. de iniusta Obpositione Iurium maiestaticorum cet. §. 3. **Horn** Iur. publ. 58. §. 2. p. 593. *Mylerus* de Principibus et Statibus Imperii Part. II. c. 36. §. 8 p. 335. **Knichen** de Iure territor. 1. §. 196. **Fritsch** Manuali Iur. publ. v. Superioritas territorialis. **Schütz** Iur. publ. Vol. I. Exercit. 6. §. 5. p. 251. **Lyncker** Disl. de Superioritate territoriali p. 14. *Cocceius* Prudent. Iur. publ. 21. §. 7. p. 348. **Restner** Disl. de summis in Imperio Romano-Germanico Personis, earumque Officiis et Iuribus th. 12. pag. 25. *Nitzschius* ad Capitulat. Iosephi art. 3. c. 3. §. 7. p. 205. *Rob. Kolbius* Aquila certante Confutat. Sign. XVII. Solmensis art 2 §. 2. p. 201. *Io. Conr. Fabricius* Disl. de Superioritate territoriali praes. *Hertio*. th. 3. p. 4. **Schweder** Introduct. Iur. publ.

publ. Part. spec. Sect. 2. c. 10. §. 3. p. 869. **Schilter** Institut. Iur. publ. I. 24. §. 1. p. 237. **Ertel** Prax. aur. de Iurisdict. infer. ciuili II. 1. p. 254. *Titius* Diss. de Habitu Territoriorum Germanicorum 1. §. 36. **Henninges** Meditatt. in Instrum. Pacis Mantiss. I. ad spec. 4. §. 3. p. 3. §. 12. p. 10. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. III. 15. §. 4. p. 1119. seq. Andere beschreiben sie also, daß sie die denen Reichs-Ständen durch die Reichs-Grund-Gesetze beygelegte u. bestätigte höchste Gewalt sey, Vermöge deren sie in ihren Landen alles thun können, was nicht wieder die Reichs-Grund-Gesetze und Herkommen oder die mit fremden, oder mit seinen Unterthanen errichtete Verträge, als an die er durch das göttliche und Völcker-Recht verbunden ist, streitet. **Heilbronner** Diss. Inaug. de Superioritate territoriali Ciuitatum imperialium. th. 7. p. 9. **Ge. Schultz** Anleit. zu dem Iure publico B. II. Abth. 3. c. 2. §. 1. p. 188. **Franckenberg** Europ. Herold I. p. 166. **Bilderbeck** Teutsch. Reichs St. Th. III. Abth. I. c. 2. §. 5. not. c. p. 238. seq. **Zschackwitz** Einl. zum Teutschen Iure publ. IV. 1. q. 2. p. 891. **Gottfr. Lange** Einl. zu denen Geschichten und dem daraus flüssenden Iure publico des H. R. Reichs Lib. I. Sect. 1. §. 2. v. 7. p. 450. *Menochius* de Praesumtionibus Lib. III. praesumt. 100. §. 1. *Gailius* Obseruat. pract. Lib. II. Obseruat. 62. §. 8. seq. pag. 409. de Obpignorationibus, Obs. 8. §. 7. pag. 190. seq. *Mascardus* de Probationibus Vol. I. Concl. 217. §. 1. seqq. p. 383. seqq. *Vietor* de Exemtionibus Concl. 27. p. 146. *Natta* Consil. 636. n. 7. Vol. I. **Bidenbach** Quaest. Nobil I. n. 16. **Rudinger** Singular. Obseruat. Iur. Centur. III. Obseruat. 10. Tit. Differentia inter clausulam: **in eines Fürsten Land und Obrigkeit siegen; unter eines Fürsten Obrigkeit seßhafft seyn.** **Meichsner** Decis. Cameral. Tom. II. Lib. I. Decis. 6. in Causa **Teutsch-Meister** contra **die Herren Grafen zu Oettingen.** §. 9. p. 299. Decis. 8. in causa **Rudolph von Hirnheim** contra **Chur-Pfaltz** n. 42. p. 389. LIb. II. Decis. 4. in Causa beyder **Flecken Ober- und Nieder-Ingelheim** contra **Chur-Pfaltz** §. 10. p. 91. Tom. III. Decis. 3. in Causa Comitis P. ab H. contra S. A. M. **Schilter** Instit. Iur. publ. I. 24. §. 3. p. 239. de Condominio circa Sacra §. 4. p. 12. §. 6. p. 15. **Gylmann** Symphorem. Supplicat. Tom. I. P. I. Tit. 3. Vol. II. n. 15. p. 216. seq. *Sixtinus* de Regalibus I. 5. §. 72. p. 137. **Schütz** Iur. publ. Vol. I. Exercit. 6. §. 6. p. 353. **Stryck** Exam. Iur. Feudal. c. 8. qu. 15. p. 128. Diss. de Iure Papali Principum Euangelicorum 1. §. 13. *Mylerus* de Princip. et Stat. Imp. 1148. §. 16. p. 445. **Gottfr. Freyer** Diss. de Superioritate territoriali. **Rosenthal** de Feudis 6. concl. 85. n. 10. **Otto Henr. von Friesen** Diss. de Iure Principis extra Territorium Praes. **Strycken** c. 1. §. 21. p. 8. **Donauer** Diss. de Iurisdict. communi th. 5. p. 10. **Hortleder** von denen Ursachen des Teutschen Krieges Th. I. B. IV. c. 5. p. 955. §. 59. *Lundorpius* Actor. publ. Tom. V. Lib. I. c. 164. p. 660. Tom. XII. Lib. XIII. c. 119. p. 392. Anh. Resp. ad Obiect. I. Resp. ad Obiect. II. §. 5. p. 393. Resp. ad Obiect. III. ibid. Resp. ad Obiect. 3. p. 455. **Reinking** l. c. Lib. I. cl. 5. c. 3. §. 13. p. 540. **Merckelbach** apud *Klockium* Tom. I. Consil. 9. §. 35. seqq. **Friedrich Pruckmann** de Regalibus Rubrica, quae sint Regalia 5. §. 8. 9. *Grotius* de Iure Belli et Pacis I. 3. §. 16. **Fritsch** de Iure Aperturae 2. §. 110. de Iure Praesidii 4. §. 4. seqq. **Schweder** Introduct. Iur. publ. Part. spec. Sect. 2. c. 10. §. 5. p. 873. **Felz** Elect. Iur. publ. de Feudis Imperii Controvers. 10. p. 30. *Collectanea Mecklenburgica* de an. 1717. 1718. Fasc. I. p. 121. seqq. **Unpartheiische Betrachtung 2. gedruckter Fürstl. Mecklenburg Schwerinischer** *Memorialien* **an Seine Kayserl. Maj.** *contra* **die hohe** *Commission* **in Rostock** de an. 1722. P. I. th. 5. p. 13. **Ockel** de Regali Postarum Iure c. 2. §. 5. p. 7. c. 4. Disc. ad Obi. 18. sqq. th. I. p. 99 de Praescriptione immemoriali 5. th. 6. p. 235. **Hohndorff** Descript. Salinae Hallensis c. 20. p. 112. **Rassow** Diss. de Iure legitimandi Principum Imperii praes. **Gribnern** §. 2. p. 9. **Gribner** Opusculo Iuris publici Tom. IV. Sect. 5. §. 3. p. 106. **Knipschild** de Nobilitate Part. I. Lib. III. c. 1. §. 19. p. 5. *Bodinus* de Republica I. 9. §. 143. p. 224. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publicum III. 15. §. 4. seq. p. 1120. seqq. Unter dessen hat man sich darüber noch nicht verglichen, ob diese Gewalt eine majestätische sey, welche Niemanden über sich erkenne, oder keine maiestätische, welche iemanden über sich habe. *Vitriarius* apud **Pfeffingern** III. 15. §. 6. p. 1123. Denn Theils machen dieselbe gantz und gar zur Majestät, die Niemanden über sich erkenne, und also ein Systema Ciuitatum oder einen solchen Cörper aus dem Reiche, welcher aus vielen zusammen verbundenen Staaten bestehet. *Relfendso* de Summa Principum Germaniae Potestate. **Böcler** Notit. Imperii XXII. 3. **Bilderbeck** T. R St. Th. III. Abth. 1. c. 2. §. 3. p. 236. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* I. P. III. 15. §. 6. p. 1123. Einige wollen gantz und gar nichts maiestätisches dabey wissen, und machen die Reichs-Stände zu blossen Unterthanen, und also aus dem Reiche einen gantz Monarchischen Staat. *Vitriarius* apud **Pfeffingern** l. c. **Bilderbeck** l. c. Andere machen sie zu einer Maiestät, die von etwas abhange, und also ein vermischtes Wesen daraus, daß zwar die Maiestät nicht selbst sey, aber doch eine Aehnlichkeit derselbigen habe, und fast in der That die Majestät selbst sey, ob sie schon aus Ehrerbietung gegen das Ober-Haupt nicht also genennet werde, welcher Meynung auch die vornehmsten Staats-Rechts-Lehrer beypflichten. *Instrumentum Pacis Westph.* art. 8. §. 1. verb. Libero Iuris Territorii exercitio. *Capitulatio Leopoldi* Art. 3. *Iosephi* Art 3. *Caroli VI.* Art. 1. *Rhetius* Institut. Iur. publ. II. 2. §. 37. p. 372. de Statu subditorum Imperii 2. §. 10. seq. *Limnaeus* Iur. publ. IV. 8. §. 183. p. 237. **Becker** Iur. publ. III. 4. p. 139. *Mylerus* de Princip. et Stat. Imperii I. 14. §. 16. pag. 116. **Fritsch** Comment. ad vnic. C. de Palatiis et Domibus dominicis 7. §. 1. p. 176. *Multzius* Corp. Iur. publ. I. 20. §. 4. p. 222. §. 7. p. 224. *Auctor* Meditatt. in Instrum. Pacis Caesareo Suecicum Mantissa I. ad Specimen 4. §. 7. seq. p. 5. seqq. *Thomasius* Disert. de Feudibus oblatis I. §. 25. de iniusta Obpositione Iurium maiestaticorum Superioritatis territorialis et Reseruatorum Imperatoriorum th. 5. **Horn** Iur. publ. 58. §. 2. p. 593. §. 7. p. 609. **Schilter** de Condominio circa sacra 3. §. 2. p. 10. **Felz** Elect. Iur. publ. controuersi de Feudis Imperii Controuers. 2. p. 8. controu. 3. p. 12. **Ockel** de regali Postarum Iure 4. p. 45. Ti-

tius

sius Diſſertt. de Habitu Territor. Germ. 1. §. 37. p. 282. Hartm. *Petr.* Haberkorn Diſſ. Inaug. de ſingulari et communi Principum Imperii Iure 1. §. 10. p. 4. von Seckendorff Teutſch. Fürſten St. P. II. c. 2. p. 59. Carpzov de Lege Reg. Germ. c. 1. Sect. 13. 15. p. 25. Schweder I. P. Part. ſpec. Sect. 2. c. 10. §. 3. p. 870. Dav. Wilh. Rau Diſſ. de pari Nexu Ciuitatum Imperialium cum ſacro Romano Imperio 1. §. 11. p. 19. *Vitriar.* apud Pfeffingern l. c. §. 7. p. 1125. Pfeffinger Not. §. 1. p. 1118. ſeq. §. 6. p. 1123. ſeq. Bilderbeck Teutſcher Reichs St. l. c. §. 5. p. 239. *Huberus* de Ciuitatibus I. 3. §. 19. Ludolph Hugo l. c. Zu einem Zeugniſſe, daß die Lands-Hoheit nicht die Majeſtät ſelbſt ſey, wird angeführet, daß dem muß geſchworen werden, gehorſam zu ſeyn; daß die Stände aus dieſer Abſicht vom Kayſer Befehle empfangen; und daß ſie endlich durch den ritterlichen Ausſpruch die Lands-Hoheit verlieren können. *Vitriarius* l. c. §. 7. p. 1125. Zu Behauptung des erſtern aber, daß ſie der Majeſtät nahe trete, führet man das bekannte Sprichwort an: Quilibet princeps in territorio ſuo tantum poteſt, quantum Imperator in vniuerſo imperio; oder: ieder Reichs-Stand ſey in ſeinem Lande Kayſer. Wie denn auch ſchon Herzog George zu Sachſen bey entſtandenen Streitigkeiten mit dem Teutſch-Meiſter über der Balley Thüringen mehr als ein Mahl geſagt haben ſoll: er wäre in ſeinem Lande ſelbſt Pabſt, Kayſer und Teutſch-Meiſter. Strryck de Iure Papali Principum Euangelicorum 1. §. 10. *Wegelinus* Diſſ. de iactitata vulgo Ordinis Ciſtercienſis Libertate ac Exemtione a Superioritate et Aduocatia Regionum in S. R. G. Imperio Dominorum Sect. 1. §. 2. p. 15. Hulderich von Eyben Diſſ. de Origine dicti: Quilibet princeps in ſuo territorio tantum poteſt, quantum Imperator in vniuerſo imperio. de Teſtamento principis vel Comitis Imperii Poſit. 19. §. 16. Klock de Contributt. 4. §. 143. p. 100. Reinking de Regimine Sec. et Eccl. Lib. I. cl. 5. c. 6. §. 1. ſeqq. p. 598. *Bocerus* de Regal. c. 3. n. 218. Gylmann Symphorem. Tom. I. P. I. Tit. 3. voto 7. §. 18. p. 239. *Limnaeus* l. P. IV. 8. §. 6. p. 132. *Clutenius* Syll. Rerum quotid. th. 26. litt. a. *Magerus* de Aduocatia armata 6. §. 24. p. 204. §. 192. *Rumelinus* in A. B. Part. III. Diſſ. 2. §. 8. p. 708. *Mylerus* ad *Rumelinum* ad A. B. Part. II. Diſſ. 5. §. 4. p. 614. de Principibus et Statibus Imperii P. I. c. 14. §. 8. ſeq. p. 110. P. II. c. 36. §. 9. p. 335. Hugo de Statu Regionum Germaniae. *Speidelius* l. c. v. Lands- und Fürſtliche Obrigkeit p. 599. Fritſch Iur. publ. Exercit. 10. th. 24. Knipſchild de Nobilitate III. 2. §. 1. p. 15. Carpzov de Lege Regia Germanorum c. 1. Sect. 13. §. 4. p. 25. *Victor* de Exemtionibus Imperii Concl. 4. p. 20. Einſiedel de Regalibus 4. §. 24. p. 656. Pfeffinger ad *Vitriar.* l. c. §. 1. p. 1117. Dieſes Sprüchworts Urſprung aber ſchreiben einige Paullo Caſtrenſi zu, welcher im Jahre 1477. geſtorben. *Volaterranus* Aetropologia XXI. Klock l. c. Pfeffinger l. c. Noch höher ſteigt Eyben l. c. 8. p. 778. hinauf, welcher zeiget, daß es ſchon Bartolo a Saxoferrato, welcher im Jahre 1355. geſtorben, bekannt geweſen. *Volaterranus* und Pfeffinger ll. cc. Etliche gehen noch weiter bis auf Speculatorem, der zu Kayſer Rudolphs des erſten Zeiten gelebet, zurück, und geben ihn vor den erſten aus, der es aufgezeichnet. *Mylerus* de Principibus et Statibus Imperii I. 14. §. 9. p. 1112. Eyben l. c. *Multzius* Corp. Iur. publ. I. 20. §. 7. p. 223. Schweder Introduct. Iur. publ. Part. ſpec. Sect. 2. c. 10. §. 4. p. 871. Pfeffinger ad *Vitr.* l. c. Sonſt halten auch einige dieſes Sprüchwort gantz und gar vor falſch. Paulmeiſter de Iurisdict. Imp. Rom. Lib. II. P. II. c. 4. §. 70. Einige vor eine Erfindung derjenigen, welche denen Fürſten ſchmeicheln wollen. Warmund von Ehrenberg de Subſid. Regni c. 15. §. 15. Andere vor ſehr gefährlich. Knipſchild l. c. §. 10. Andere vor ein gemeines Urtheil, ſo aus groſſem Irrthume hergekommen. Bercholr de Feudis cap. de Regalibus §. 7. Wehner l. c. v. Lands-Fürſtliche Obrigkeit p. 328. Dauth de Teſtamentis n. 36. litt. o. Pfeffinger l. c. In wie ferne aber doch dieſes Sprüchwort ſeine Richtigkeit habe, zeigen Knipſchild l. c. §. 2. p. 15. von Eyben l. c. 8. p. 778. Carpzov l. c. §. 11. ſeqq. p. 25. ſeq. *Mylerus* l. c. §. 8. p. 111. Sonſt pflegt man auch folgende Vergleichungen zwiſchen dem Kayſer und denen Ständen in Anſehung der Lands-Hoheit anzuſtellen. Wie der Kayſer im gantzen Reiche der oberſte Fürſt iſt; ſo iſt es ieder Stand in ſeinem Lande als einem beſondern Staate; doch daß des Kayſers und Reichs-Hoheit unverletzt bleibet. Hugo l. c. 4. th. 10. ſeq. *Multzius* l. c. v. 45. p. 224. *Mylerus* l. c. §. 16. p. 116. Carpzov l. c. §. 12. p. 25. Schweder l. c. p. 870. Henninges Meditationibus in Inſtrum. Pacis Caeſareo-Suec. Mantiſſ. I. ad Specimen. 4. §. 2. p. 2. Pfeffinger l. c. p. 1117. Wie dem Kayſer die allgemeine Gerichtsbarkeit im Reiche zuſtehet; ſo ſtehet ſie desgleichen denen Ständen in ihren Landen über ihre Unterthanen zu, wo nicht eine Ausnahme im Wege ſtehet. Reinking l. c. §. 32. p. 601. Knichen de Saxonum non prouocandi Iure c. 1. ad verba Ducum Saxoniae. v. 180. Hagelganß Tr. de Titulo Dei Gratia P. I. th. 88. Pfeffinger l. c. p. 1118. Wie ſich der Kayſer des Titels von GOttes Gnaden gebraucht, um zu zeigen, daß er keinen höhern als GOTT über ſich erkenne; ſo bedienen ſich deſſen auch die Stände, anzuzeigen, daß ſie ihre Länder und Herrſchafften gleich Falls nur der göttlichen Gnade zu dancken haben. Reinking l. c. §. 24. p. 601. Knichen, Wehner, Hagelganß und Pfeffinger ll. cc. Wie der Kayſer die Regalien im gantzen Reiche ausübet; ſo können es die Stände gleich Falls in ihren Landen thun, wo nicht Verträge, Freyheiten und Gebräuche im Wege ſtehen. Reinking l. c. §. 23. p. 601. Hugo und Pfeffinger ll. cc. Wie das gantze Reich denen vom Kayſer gegebenen rechtmäßigen Geſetzen Folge zu leiſten ſchuldig iſt, wo nicht einer tüchtige Beweiſe vorbringet, daß er davon ausgenommen ſey; ſo ſind auch die Unterthanen eines Landes verbunden, ihres Herrn Geſetzen nachzuleben, wo ſie nicht gleich Falls beweiſen können, daß ſie hiervon befreyet ſind, und muß auch ſo gar die Cammer nach dergleichen Verordnungen ſprechen. *Ordinat. Cameral.* P. I. Tit. 57. Reinking l. c. §. 10. p. 600. Pfeffinger l. c. Wie die Adpellationes derer Stände an den Kayſer gerichtet werden; ſo gehen auch die Adpellationes von denen niedern Gerichten an den Lands-Herrn.

Pfeffinger l. c. In einigen andern Stücken sind sie nicht nur dem Kayser gleich, sondern haben auch noch etwas vor demselbigen voraus, als: Gesetze, ohne die Stände darüber zu befragen, ausgenommen an denen Orten, wo es anders üblich ist, zu geben; Bündnisse, wenn sie nur nicht gegen den Kayser und das Reich gerichtet sind, zu machen; Gesandte an auswärtige zu schicken; Land-Tage anzustellen; Wenn es keine Verträge mit denen Unterthanen hindern, Steuern einzufordern; Ihre Kinder und nächsten Verwandten als Erben zu hinterlassen; Wegen ihrer Folge in der Regirung, wenn die Reichs-Gesetze oder Familien-Verträge nicht im Wege stehen, im Testamente Verordnung zu treffen, u. d. g. m. welches alles dem Kayser gantz und gar, oder doch wenigstens ohne Einwilligung derer Stände nicht frey stehet. *Auctor* Adnotatorum über die fürgefallene Quaestion: ob Reichs-Fürsten befugt, Ambassadeurs zu schicken unter eines vornehmen Ministri Schrifften gefunden, bey *Cassandro Thucelino* Elect. Iur. publ. curios. c. 7. p. 302. *Vulteius* ad Tit. C. de Iurisdictione. **Struv** Syntagm. Iur. Feudal. c. 14. §. 29. v. 5. p. 538. *Lymnaeus* Iur. publ. IV. 8. §. 11. p. 134. ad **Joh. Dauth** in l. fin. C. de Pactis n. 16. *Gastelius* de Statu publico Europae 7. §. 42. pag. 350. **Hugo** l. c. 4. §. 9. 29. **Pruckmann** de Regalibus Rubrica, quae sint Regalia? c. 4. n. 20. **Knipschild** l. c. III. 2 §. 3. p. 15. *Thomasius* de iniusta Obpositione iurium maiestaticorum Superioritatis territorialis et Reseruatorum Imperatoriorum §. 26. **von Friesen** Diss. de Iure Principis extra Territorium c. 1. p. 4. seq. *Cortreius* ad Concordata Friderici Imperatoris cum Nicolao Pontifice Romano 1. §. 22. Tom. I. Corp. Iur. publ. p. 33. **Bernh. Christoph Jäger** Diss. de Exspectantiis c. 2. §. 67. p. 36. **Ringler** de Domaniis Germaniae III. §. 23. **Rudolph Ge. Hahn** Diss. Inaug. de Praescriptione Bonorum Principis in Adpend. **Haberkorn** Diss. Inaug. de singulari et communi Principum Imperii iure c. 1. th. 8. p. 3. **Joh. Franz Berndes** Dissert. Inaug. de Negotiis Capitulatione Caesarea annullatis 3. §. 4. p. 50. **Henninges** Meditatt. in Instrumentum Pac. Caesareo-Suec. Mantissa I. ad Specimen 4. §. 10. seqq. p. 9. **Pfeffinger** ad *Vitriarium* l. c. p. 1118. Ob aber wohl die Lands-Hoheit eine Würde der Person und nicht des Landes ist, so stehet sie doch keinem zu, der nicht zugleich ein Stück Landes, das unmittelbar zu dem Reiche gehöret, erlanget. *Recess. Imp.* de an. 1654. §. pen. *Limnaeus* Iur. publ. IV. 8. §. 183. p. 237. *Mingius* de Superioritate territoriali c. 3. §. 30. **Mayer** de Iurisd. omn. Magistrat. Membr. 4. Posit. 3. Litt. A. **Knichen** de Iure territoriali c. 1. §. 33. 7. **Reinking** de Regim. Sec. et eccl. Lib. I. Cl. 4. c. 1. §. 44 p. 329. *Speidelius* Notabil. v. **Lands- und Fürstliche Obrigkeit** p. 596. **Henninges** Meditatt. in Instrum. Pacis Mantissa l. ad Specimen 4. §. 13. seqq. p. 11. seq. **Pfeffinger** ad *Vitriarium* l. c. §. 10. p. 1126. seq. Doch entstehet hierbey die Frage, ob so ein unmittelbarer Reichs-Stand zugleich seine Güter unmittelbar vom Kayser und dem Reiche haben müsse. **Pfeffinger** l. c. p. 1127. Diese wird von **Reinkinger** l. c. §. 43. p. 329. *Gailio* Obseruat. Pract. I. 21. §. 9. p. 41. *Gylmanno* Symphorem. Supplicat. Cameral. Tom. I. P. I. Tit. 3. Vot. 7. §. 18. p. 239. **Wehnern** v. **Stand des Reichs** p. 448. und andern mehr bejahet: weil Niemand, als nur ein solcher Stand des Reichs, der Lands-Hoheit fähig erachtet würde, der seine Lehen als unmittelbar vom Kayser erkennete, welches auch die *Capitulation Ferdinandi* IV. Art. 45. *Leopoldi*, Art. 44. *Iosephi*, Art. 43. *Caroli* VI. Art. 1. und der Reichs-Abschied zu Regenspurg vom Jahre 1654. an Tag legten. **Pfeffinger** l. c. p. 1127. Von andern hingegen wird sie mit Nein beantwortet: Weil erstlich die Herrschafft, Gerichtsbarkeit und das Land gantz unterschiedene Dinge wären, und von dem einen nichts zum andern gezogen werden dürffte. **Meichsner** Decis. Cameral Dom. III. Decis. 26. §. 48. p. 569. **Knichen** Velitat. Apologet. n. 13. 14. 110. 120. 131. **Reinking** l. c. §. 46. p. 329. **Heider** Apolog. derer Reichs-Voigteyen c. 8. p. 311. *Petr. Friderus* de Contin. Caus. 20. §. 36. **Ockel** de Palatio Regio th. 108. p. 105. Hernach auch viele Stände gefunden würden, die ihre Länder nicht vom Kayser, sondern von ihren Mitständen zu Lehen trügen. **Reinking** l. c. Lib. I. Cl. 4. c. 16. §. 41. p. 425. *Limnaeus* Iur. publ. Lib. I. c. 7. §. 99. seq. p. 95. Lib. V. c. 16. §. 7. seq. p. 372. Tom. IV. Addit. ad Lib. I. c. 7. §. 99. p. 74. seq. Tom. V. Addit. ad locum eumdem p. 124. seq. **Franckenberg** Europ. Herold Tom. I. p. 166. **Pfeffinger** ad *Vitriar.* l. c. Also fände man verschiedene Landschafften, die Theils solche Lehne gewesen, Theils noch wären, als z. E. die Grafschafft Beilstein ein Chur-Pfältzisches **Lünig** Spicileg. Sec. P. II. Abs. 43. §. 23. p. 989. Die Grafschafft Castell ein Würtzburgisches. **Förster** apud *Fabrum* Staats-Cantzley Tom. XXXVIII. c. 11. §. 2. p. 569. **Europ. Herold** Tom. I. p. 723. Die Grafschafft Catzenelbogen gleich Falls ein Würtzburgisches. *Vietor* de Exemtionibus concl. 28. §. 49. p. 170. **Europ. Herold** Tom. I. p. 474. Die Grafschafft Dietz ein Trierisches. *Vietor* et **Europ. Herold** ll. cc. Die Grafschafft Erpach ein Chur-Pfältzisches. *Limnaeus* l. c. Tom. IV. Addit. ad Lib. I. c. 7. §. 96. p. 74. **Ittrer** de Feudis Imperii c. 5. §. 18. p. 206. *Coccejus* Iur. Publ. Prudent. c. 19. §. 1. p. 321. **Europ. Herold** l. c. p. 726. **Ockel** de Regali Postarum Iure c. 4. D. 3. obiect. 18. etc. th. 6. p. 101. Die Grafschafft Falckenstein ein Lothringisches. *Limnaeus* l. c. Tom. V. Addit. ad Lib. I. c. 7. §. 99. p. 125. **Ittrer** l. c. **Imhof** Notit. Proc. Imp. IX. 6. §. 2. Die Grafschafft Hallermund ein Chur-Hannöverisches. *Faber* l. c. Tom. XVI. c. 4. §. 5. p. 231. Die Grafschafft Hoja ein Braunschweig-Lüneburgisches. **Europ. Herold** Tom. I. p. 459. **Imhof** l. c. IV. 4. §. 16. Die Grafschafften Lohra und Clettenberg Halberstädtische. **Europ. Herold** l. c. p. 643. **Imhof** l. c. VI. 10. §. 24. Die Grafschafft Mannsfeld ein Sachsen-Magdeburgisches. **Ockel** de Regali Postarum Iure II. c. de Palatio Regio th. 108. p. 105. ad *Arumaeum* de Comitiis c. 4. §. 67. **Schultz** Anl. zum Iure publico Lib. II. Abth. I. c. 1. §. 7. p. 97. **Struv** Syntagm. Iur. publ. Diss. XXVI. §. 1. p. 561. **Franckenberg** Europ. Herold p. 243. 626. **Imhof** l. c. V. 12. §. 5 **Spener** Hist. Insign. Part. spec. Lib. I. c. 59. §. 1. p. 246. Das Herzogthum Mecklenburg ein Brandenburgisches. **Lünigs** Reichs-Archiu Part. spec. Abth. IV. Abs. 3. §. 3.

3. §. 3. p. 5. seq. Das Herzogthum Pommern und Stettin gleich Falls ein Brandenburgisches **Von Gundling** Hist. Gedanck. über die Königl Preuß. Erb-Huldigung p. 7. *Curieuser Avisen* **oder Zeitungs-Schlüssel** 1722. Oeffn. XIII. §. 2. p. 544. Die Pfaltz am Rheine ein Wormsisches. *Victor* l. c. §. 49. p. 170. **Knichen** de Sexum non provocandi Iure I. §. 132. p. 43. Die Grafschafft Rietberg ein Hessen Casselisches. **Pfeffinger** ad *Vitriar.* l. c. p. 1129. Die Grafschafft Sayn ein Pfältzisches. *Freherus* Origg. Palatin. Tom. II. c. 7. p. 24. seq. **Tolner** Cod. Diplomat. Palat. n. 86. p. 7. **Lünig** Reichs-Archiu. Part. spec. Contin. 2 Abth. 6. Abs. 27. §. 253. p. 398. §. 254. p. 399. Spicileg. Secul. P. II. Abs. 43. §. 28. p. 992 §. 30. p. 992. §. 40. p. 999. §. 45. p. 1002. §. 55. p. 1009. §. 59. p. 1013. §. 64. p. 1015. §. 66. p. 1015. §. 69. p. 1017. §. 70. p. 1018. § 88. p. 1033. etc. Die Grafschafft Schönburg Theils Böhmisches Theils Chur-Sächsisches. **Franckenberg** Europ. Herold Th. I. p. 643. Die Grafschafft Solms ein Saynisches Affter-Lehn, als welche Grafschafft selbst von Pfaltz zu Lehn gehet. **Lünig** Spicileg. Secular. P. II. Abs. 50. §. 1. seq. p. 1361. seq. Abs. 43. §. p. 24. p. 990. §. 28. p. 992. §. 30. p. 992. §. 45. p. 1002. §. 61. p. 1053. Die Grafschafft Waldeck ein Hessisches. **Lünig** Reichs-Archiu. Part. Spec. Contin. 2. Forts. 2. Abs. 25. §. 224. seq. p. 353. §. 226. p. 354. Spicileg. Secul. P. II. Abs. 58. §. 59. p. 1453. Supplem. p. 1885. §. 2. **Reinking** de Regim. Sec. et eccl. Lib. I. Cl. 4. c. 16. §. 39. p. 425. **Schütz** Iur. publ. Vol. I. Exercit. 6. th. 8. litt. 6. p. 259. **Franckenberg** Europ. Herold Th. I. p. 658. **Spener** Hist. Insign. Part. spec. III. 39. §. 7. p. 722. **Imhof** l. c. VI. 19. §. 10. p. 348. **Förster** apud *Fabrum* l. c. Th. XXXVIII. c. 11. §. 2. p. 569. v. 3. Die Grafschafft Wertheim ein Lehen von unterschiedlichen Fürsten. **Felz** Elect. Iur. publ. controuers. de Feudis Imperii Controuers. 4. p. 15. **Franckenberg** Europ. Herold l. c. p. 732. **Imhof** l. c. VI. 18. §. 4. p. 344. VIII. 5. §. 4. p. 423. Das Herzogthum Würtemberg ein Oesterreichisches, welches aber nachgehends wieder aufgehoben worden. *Nicolaus Euerhardus* Iunior Consil. XLI. §. 85. Lib. I. *Limnaeus* l. c. l. 7. §. 100. p. 95. Tom. V. Addit ad Lib. I. c. 7. §. 99. p. 124. **Reinking** l. c. Lib. I. Cl. 4. c. 16. §. 41. p. 425. Cl. 5. c. 4. §. 12. p. 553. *Burgoldensis* ad instrum. Pacis P. I. Disc. 29. §. 6. p. 491. 493. seq. *Mylerus* ad *Ramelinum* in A. B. P. III. Diss. 5. §. 5. p. 483. **Lyncker** Diss. de Superioritate territoriali §. possunt etiam terrae p. 45. quid vero si princeps p. 54. **Strauch** Dissert. Exoter. X. §. 21. p. 288. **Franckenberg** Europ. Herold. l. c. p. 481. 483. **Spener** l. c. I. 9. p. 59. 60. **Imhof** l. c. IV. 6. § 9. seqq. **Felz** l. c. p. 15. **Förster** l. c. p. 571. v. 4. **Pfeffinger** l. c. p. 1127. seqq. Weiter auch Stände gefunden würden, die nicht sowohl Lehne als Eigenthum besässen. *Munsterus* de Orig. Princip. Germ. Goeddaeus Responsion. Iuris de Restitut. Baron Vallend. n. 458. **Reinking** l. c. §. 38. seq. p. 425. Lib. I. Cl. 4. c. 14. §. 12. seq. p. 403. *Sixtinus* de Regalibus I. 4. n. 60. *Mylerus* Nomolog. 14. n. 4. **Itter** l. c. 5. §. 4. p. 181. 8. §. 17. p. 396. **Struv** Syntagm. Iur. publ. Exercit. XXVI. §. 4. p. 563. seq. Diss. de Alodiis Imperii §. 42. **Lyncker** l. c. **Joh. Henr.** *Alexandri* Diss. Inaug. de Iure Allodiali Principum Imperii 3. §. 52. seqq. p. 38. Dergleichen Eigenthume wären: Die Herrschafft Homburg. *Acta Witgensteinensia* p. 16. **Itter** l. c. 5. p. 182. *Alexandri* Dissert. Inauguralis de Iure Allodiali Principum Imperii praes. **Strycken** c. 3. §. 62. p. 41. **Struv** l. c. Die Grafschafft Hungen und Laubach. *Hertius* de Superioritate territoriali §. 58. **Struv** l. c. Die Grafschafft Mörs in Westphalen. **Reinking** l. c. Lib. I. Cl. 4. c. 16. §. 39. p. 425. *Mylerus* Nomolog. c. 14. §. 4. *Besoldus* Iur. publ. P. III. c. 6. p. 263. **Schütz** l. c. **Itter** l. c. 5. p. 181. *Alexandri* l. c. §. 53. p. 38. Die Grafschafft Oettingen. **Reinhard von Gemmingen** ad *Besoldum* circa quaest. Woher dem Reichs-Adel derer dreyen Ritter-Creiße ihre Reichs-Freyheit und Immediaet herkommen apud *Besoldum* Thesaur. Pract. v. Reichs-Ständt p. 803. **Paurmeister** de Iurisdiction. II. 10. §. 15. **Reinking** l. c. Lib. I. Cl. 4. c. 14. § 13. p. 403. **Itter** und **Struv** ll. cc. **Bürgermeister** Thesaur. Iur. eq. estr. Vol. I. Prolegom. p. 7. *Alexandri* l. c. §. 57. p. 39. Die Grafschafft Pirmeberg. **Schütz** l. c. **Itter** l. c. 182. Die Grafschafft Sarwerden, von der zwar nachgehends ein Theil vom Stiffte Metz zu Lehn gegangen. *Goeddaeus* Consil. Marpurg. Vol. IV. Consil. 37. §. 47. §. 47. etc. **Itter** l. c. 5. p. 181. c. 8. p. 397. **Struv** l. c. *Alexandri* l. c. §. 54. p. 38. Von der Grafschafft Sayn ein Theil. *Alexandri* Diss. de Iure Allod. Princip. Imp. 3. §. 60. p. 40. seq. Die Grafschafft Schaumburg. *Io. Stukius* Consil. 26. §. 404. *Alexandri* l. c. §. 61. p. 41. Die Grafschafft Tecklenburg. *Faber* Staats-Cantzley Th. XLI. c. 11. §. 1. p. 664. §. 12. p. 691. Wartenberg. *Faber* l. c. Th. XIII. c. 19. p. 799. seq. **Struv** l. c. Hohen-Zollern. **Lundorp** Act. publ. Tom. II. Lib. VI. c. 193. p. 742. *Besoldus* l. c. v. **Fürst** p. 282. *Limnaeus* Iur. Publ. Tom. IV. Addit. V. 9. p. 880. *Petrus ab Andlo* de Imperio Romano I. 15. p. 57. **Reinking** l. c. Lib. I. Cl. 4. c. 14. §. 13. p. 403. **Paurmeister** l. c. **Itter** l. c. p. 180. seq. **Struv** l. c. *Alexandri* l. c. §. 58. seqq. p. 39. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* I. P. I. c. p. 1132. seq. Ueber dieses diese Bedingung an keinem Orte sey befohlen worden. **Pfeffinger** l. c. p. 1133. Endlich auch die vom Gegentheile angeführte Kayserliche Capitulationen und Reichs-Abschiede nur verlangeten, daß es unmittelbare Reichs-Güter seyn sollten, nicht aber zugleich forderten, daß die Besitzer dieselben unmittelbar vom Kayser und dem Reiche zu Lehn tragen sollten. Weswegen auch **Pfeffinger** l. c. selbst derselben Meynung beytritt, weil hier eigentlich die Rede von denenjenigen Gütern sey, darüber einer die Landsherrliche Hoheit, nicht aber, ob einer als ein Reichs-Stand auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage habe, als wobey aller Dings, wie Theils vorhin gedacht worden, ein grosser Unterschied unter denen Reichs-tägigen Rechten, dem Lande und der Lands-Hoheit zu finden sey; auch viele Stände derer Reichs-Tags Rechte genössen, welche doch weder Landschafften noch auch um so viel weniger Lands-Hoheit besässen; im Gegentheile auch die Reichs Ritterschafft ein Beyspiel abgeben könnte, welche zwar die Superioritatem territorialem oder Lands-Hoheit besitze, sich aber doch dem ungeachtet der Reichs-Standschafft nicht zu erfreuen hätte; wobey er l. c. p. 1134.

Pacificum a Lapide ad *Monzambanum* Disc. I. n. 4. *Mylerum* de Principibus et statibus Imp. I. 11. §. 11. p. 81. seq. *Limnaeum* l. c. Tom. IV. Addit. Lib. I. c. 7. §. 96. p. 74. **Schwedern** Introduct. Iur. publ. Part. spec. Sect. 2. c. 1. §. 9. p. 730. **Ockeln** de Regali Postarum Iure l. c. th. 8. p. 102. **Förstern** l. c. p. 572. 579. 584. zu Zeugen anführet. Denn wendet man gleich ein, daß einer eben deswegen die Lands-Hoheit habe, weil er ein Reichs-Stand sey, so finden sich doch die Meynungen hierinnen sehr getheilt. **Pfeffinger** l. c. p. 1134. Wollen auch einige, als **Strauch** Dissert. Exoter. IV. th. 22. p. 109. **Schilter** Institut. Iur. publ. Tom. I. Lib. 1. Tit. 19. §. 2. p. 197. auch dem Ansehen nach *Rumelinus* ad A. B. Diss. I. th. 13. p. 40. seq. und *Mylerus* Addit. litt. b. p. 42. seq. daß sich eins auf das andere beziehe, und unmöglich eines ohne das andere seyn könne; so behaupten hingegen **von Lyncken** Diss. de Superioritate territoriali p. 59. seq. de Grauamine extra iudiciali c. 5. sect. 1. §. 26. p. 426. der *Auctor* der Lindauischen Ausführung p. 54. seq. 286. 293. 621. **Franckenberg** Europ. Herold Th. I. p. 167. p. 595. **Tentzel** Vindiciis Censurae Conringianae Diplomatis Lindauiensis 3. §. 7. p. 61. 63. *Auctor* des gründlichen Beweises, daß das Fürstliche und Gräfliche Haus Schwartzburg ein uralter, freyer, unmittelbarer Reichs-Stand &c. de an. 1710. c. 6. §. 110. p. 41. *Limnaeus* l. c. Tom. IV. Addit. ad Lib. IV. c. 7. §. 67. p. 579. §. 19. Tit. **Eberstein** p. 547. **Itter** de Feudis Imperii c. 5. §. 18. p. 206. seq. *Vietor* de Exemtionibus Concl. 28. §. 34. 36. p. 166. welche noch mehrere Beyspiele als vorgedachter **Pfeffinger** vorbringen, das Wiederspiel. Deswegen auch **Pfeffinger** l. c. p. 1135. bewogen wird, aus diesem allen, was vorhin gemeldet worden, und sonderlich, daß es einem Stande an seinem Rechte auf dem Reichs-Tage nicht schade, ob er wohl kein Land besitze, wie nach *Vietore* l. c. §. 156. *Limnaeo* Iur. publ. Lib. I. c. 7. §. 96. p. 94. Tom. IV. Addit. p. 75. *Mylero* l. c. I. 11. §. 9. p. 80. **Schwedern** l. c. Part. spec. Sect. 2. c. 1. §. 9. p. 731. **Ockeln** de Regali Postarum Iure c. 4. Disc. ad Obiect. 18. seqq. th. 6. p. 101. an denen Chur-Fürsten zu Trier und Pfaltz, denen Bischöffen zu Worms und Speier, denen Marggrafen zu Baden, dem Herzoge zu Würtemberg in Absicht auf Mümpelgard und andern, denen bis Weilen die Länder von denen Frantzosen weggenommen worden, mit mehrern zu sehen wäre, zu behaupten, daß man mit Hugone de Statu Regionum Germ. 5. §. 5. das Recht der Standschafft sorgfältig von der Lands-Hoheit unterscheiden müste, weil die Standschafft ohne die Lands-Hoheit auf solche Weise gar wohl bestehen könnte. Ob aber der unmittelbare Reichs-Adel auch die Lands-Hoheit habe, ist unter denen Staats-Rechts-Lehrern gleich Falls noch nicht ausgemacht. *Vitriarius* I. P. III. 15. §. 12. apud **Pfeffinger** p. 1135. Einige wollen, daß sie ihnen zustehe, als **Reinking** de Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. Cl. 5. c. 2. §. 55. p. 537. **Lerch von Dürnstein** von des H. R. Reichs Ritterlichen Teutschen freyen Adels uralten Herkommen Grundss. 2. apud **Bürgermeistern** Biblioth. equ. Tom. I. p. 364. 372. *Mingius* de Superioritate territoriali Concl. 47. *Decianus* Responss. 34. n. 28. *Sixtinus* de Regalibus I. 4. n. 97. p. 91. *Gailius* Obseruat. Lib. II. Obseru. 62. §. 3. p. 408. *Noldenus* de Statu Nobil. 17. §. 5. n. 105. p. 395. seq. **Bidenbach** Quaest. Nobil. I. n. 7. 11. **Wurmser** Exercit. Iur. publ. III. Quaest. 11. p. 116. seq. Quaest. 18. p. 130. **Knipschild** de Iuribus et Priuilegiis Ciuitatum imperialium. II. 5. §. 13. p. 273. §. 68. p. 280. de Nobilitate III. 2. §. 1. p. 15. §. 8. p. 16. §. 41. p. 17. III. 3. §. 3. p. 54. §. 518. p. 105. unter dem Namen *Hippolyti a Freysbach* im unvorgreifflichen Bedencken über etliche Fragen der freyen Reichs-Riterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strome, Stand und Session betreffend, Quaest. 2. §. 140. seq. apud **Bürgermeistern** l. c. p. 828. im kurtzen Berichte: was ein Lehn-Herr seinem Lehn-Manne zu thun schuldig. P. II. §. 20. *ibid.* p. 1177. *Magerus* de Aduocatia armata 6. §. 107. *Vitus* **Breitschwerd** Discursu et Responso über unterschiedliche langgewährte Strittigkeiten auch obhabende Beschwerden wohl-löblicher freyen Reichs-Riterschafft und Adels in Schwaben, gegen die Schwäbischen Land-Gerichte und andere Herrschafften apud **Bürgermeistern** l. c. p. 620. **Joh. Conr. Kreidenmann** von des Teutschen, sonderlich immediaten Adels Staate, Stand, Ehren, Würden, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, apud *eumdem* l. c. p. 693. **von Lendersheim** de Iure et Priuilegiis Nobilium Liberorum et Immediatorum apud *eumdem* l. c. p. 593. **Sprenger** Iur. publ. p. 322. **Wehner** Obseruat. pract. v. **Lands-Fürstliche Obrigkeit** p. 326. seq. *Rumelinus* ad A. B. Diss. I. th. 13. p. 40. seq. *Mylerus* in Not. Tr. de Principibus et Statibus Imperii 11. 36. §. 12. p. 337. c. 48. §. 2. p. 437. **Schütz** Iur. publ. Vol. I. Exercit. VI. th. 10. p. 366. **Friesch** Dissert. de Iuribus et Priuileg. Nobil. Immediat. th. 10. *Mauritius* Diss. de Nobilitate Germanica th. 49. *Burgoldensis* ad Instrum. Pacis P. 1. Disc. 22. §. 5. p. 408. **Dohausen** Diss. de Iurisdictione territoriali Statuum Imperii sublimi c. 2. §. 1. **Eberh. Friedr. ab Holtz**, Orat. de Superioritate territoriali Nobilibus immediatis competente. **Ertel** de Iurisdictione inferiore ciuili II. 1. p. 257. Obseruationibus illustribus Iuridico-Equestribus P. I. obs. 7. *Cocceius* Prudent. Iur. publ. 21. §. 14. p. 351. **Höggmeyr** Disc. de primis Iuris publici Principiis Sect. IV. Aphorism. 3. p. 99. litt. b. *Deductio Iudicialis, qua Superioritas territorialis Nobilibus Imperii immediatis in Castris et Districtibus Eorum, etiam in Statuum Territoriis sitis, ex legibus Imperii fundamentalibus, Priuilegiis et obseruantia, dilucide deducitur; idque cum Refutatione Exceptionum aduersae partis, de anno 1697. in Causa* **Wollmersbausen** *contra* **Brandenburg-Anspach** apud **Bürgermeistern** Thesaur. Iur. equestr. Vol. I. p. 749. seq. **Feltz** de Statu Nobilitatis immediatae Sacri Romani Imperii Diss. IV. Posit. 9. p. 87. **Schmid** de Superioritate territoriali Nobilium Imperii immediatorum apud **Bürgermeistern** Biblioth. equestr. Tom. I. p. 1462. **Lange** Iur. publ. P. II. Lib. I. Sect. 1. §. 2. p. 450 §. 3. p. 456. *Titius* Iur. publ. III. 2. §. 19. p. 273. c. 4. §. 16. p. 299. ad *Monzambanum* c. 2. §. 14. p. 138. Diss. de Habitu Territoriorum Germanicorum §. 38. **Joh. *Franc.* Reiseisen** Diss. de Suffragiis Statuum in Comitiis Imperii uniuersalibu- **Praes. Felgen** §. 6. p. 11. **Henninges** Meditat. ad Instrum. pacis, in specie Capitulationem Iosephi art.

art. 3. litt. I. Ihre Regalia und Obrigkeiten p. 74. **Wolffg. Phil. Nagel** Diss. Inaug. de Nexu Ordinis equestris immediati in Sueuia, Franconia et terra Rhenensi erga Caesarem et Imperium Praes. **Grassen.** th. 8. apud **Bürgermeistern** l. c. Vol. I. p. 583. **Pfeffinger** ad *Vitriarium* l. c. p. 1136. seq. Die Gründe, womit man dieses zu behaupten sucht, sind vornehmlich: Daß sie so wohl als die Stände, welche Sietz und Stimme auf dem Reichs-Tage haben, dem Kayser und dem Reiche unmittelbar unterworffen wären. *Rescript. Friderici* III. Imp. apud **Bürgermeistern** Cod. Diplomat. equestr. p. 104. §. 21. *Reuersales Ferdinandi I.* apud *eumd.* l. c. p. 475. *Confirm. Ordinat. Iouis equestris Sueu.* apud *eumd.* p. 429. **Abmahnungs-Schreiben Kayser Rudolphi II. an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben von gefährlichen Bündnissen** apud *eumdem* l. c. p. 540. *Dehortations-Schreiben Kayser Matthiae an Chur-Pfaltz* apud *eumdem* l. c. p. 523. *Mandatum Ferdinandi II.* in *Collectations-Sachen*, ibid. p. 298. *Priuilegium Ferdinandi III. de non arrestando* ibid. p. 344. *Leopoldi Mandatum Cassatorium contra domum Wurtembergicam* ibid. p. 519. Die **Reichs-Abschiede** zu Speyer 1542. §. 90. seqq. zu Augspurg 1555. §. 26. zu Regenspurg 1557. §. 53. zu Regenspurg 1576. §. 23. **Der Westphäl. Friede**, Art. 4. §. 17. Art. 5. §. 28. *Capitulatio Ferdinandi* IV. art. 3. *Leopoldi* art. 3. *Iosephi* art. 3. *Caroli* VI. art. 1. 4. 11. 14. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* I. P. III. 15. §. 12. p. 1137. 21. §. 3. p. 234. seq. Weiter, daß nicht weniger von ihnen, als denen vorgedachten Ständen gesagt werde, sie hätten Hoheiten, Regalia, Obrigkeiten, Recht und Gerechtigkeiten ꝛc. *Ordinatio equestr. Sueuica* et *Confirmatio Imperatoria* apud **Bürgermeistern** Cod. Diplomat. equestr. p. 185. *Capitulatio Ferdinandi IV.* art. 3. *Priuilegium Caroli V.* apud *Gastelium* de Statu publ. Europae 33. p. 1267. *Declaratio Rudolphi II.* in Puncto der wucherlichen Contracten apud **Bürgermeistern** l. c. p. 258. *Diploma Leopoldi* die Handwercks-Zünffte betreffend l. c. p. 360. **Lünigen** Reichs-Archiu Part. spec. Contin. III. Abth. 7. Abs. 1. §. 62. p. 126. **Erneuerten Ritter-Raths Fränckischen Creyß-Ordnung** Tit. 6. P. I. **von Lendersheim** de Iure et Priuilegiis Nobil. immediat. §. 9. apud **Bürgermeistern** Bibl Equ. Tom. I. p. 594. **Knipschild** de Priuileg. Nobil. immediat. III. 2. §. 14. seq. p. 17. §. 74. p. 26. **Nagel** de Nexu immediati ordinis equestris in Sueuia etc. erga Caesarem et Imperium th. 12. apud **Bürgermeistern** Thes. Iur. equ. Tom. I. p. 587. **Wehner** Obseruat. Pract. v. **Lands-Fürstliche Obrigkeit** p. 326. **Schütz** Iur. publ. Vol. I. Exercit. 6. th. 4. p. 350. **Ertel** de Iurisdict. inferiori ciuili Lib. II. Obseruat. I. p. 256. **Kauffmann** de Iuribus Statuum et Ordinum Imperii Tit. I. §. 54. p. 81. **Pfeffinger** l. c. III. 15. §. 12. p. 1137. 21. §. 3. p. 234. seq. Ferner, daß sie sich in dem ihnen zuständigen Gebiete eben dergleichen Rechte zu erfreuen hätten als die Stände. *Priuilegium Leopoldi* de non eximendo Collectationis puncto apud **Bürgermeistern** l. c. p. 311. *Decianus* Respons. 2. §. 165. Vol. I. *Besoldus* P. II. Consil. 49. p. 117. **Nolden** de Statu Nobil. 17. §. 58. p. 382. **Klock** de Contributionibus 5. §. 46. p. 131. *Manlius* de Iure conducendi Tit. 2. § 32. **Knipschild** de Iuribus Nobilitatis immed. III. 2. §. 1. p. 15. §. 8. p. 16. **Unvorgreiffliche Bedencken über etliche Fragen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben** ꝛc. Stand und Session betreffend Qu. 2. §. 142. *Deductio Iudicialis, qua superioritas territorialis Nobilibus Imperii immediatis vindicatur*, apud **Bürgermeistern** Thesaur. Iur. equestr. p. 752. **Pfeffinger** l. c. III. 15. §. 12. p. 1137. 21. §. 3. p. 236. seq. Endlich, daß sie allein des Kaysers und der Cammer Gerichtsbarkeit über sich erkennen. *Ordinatio Cameralis* 1555. P. II. Tit. 5. §. 1. *Nicolaus Euerhardus Junior* Consil XLI. Vol. I. n. 83. 87. **Nolden** l. c. §. 42. seq. p. 380. §. 48. p. 381. **Bidenbach** Quaest. Nobil. I. n. 7. **Gylmann** Symphorem. Tom. I. P. I. Tit. 3 de Religione n. 34. Vot. II. §. 34. p. 263. **Wehner** v. **Lands- und Fürstliche Obrigkeit** p. 326. *Mylerus* de Principibus et Statibus Imperii P. II. c. 56. §. 10. p. 336. **Von Andler** Iurisprudent. P. III. Lib. I. Tit. 5. § 37. p. 181. *Deductio Iudicialis* cet. apud **Bürgermeistern** Thesaur. Iur. equ. Vol. I. p. 752. So schade es ihrer Unmittelbarkeit auch nicht, ob sie schon wegen ihrer Lehne, die sie von andern Ständen besässen, andere Lehn-Höfe erkennen müsten. **Gylmann** l. c. Tom. I. P. I. Tit. 4. p. 300. *Sixtinus* de Regalibus I. 4. §. 59. *Nicolaus Euerhardus Iunior* l. c. **Nolden** l. c. §. 44. seqq. p. 380. seq. **Bürgermeister** Thesaur. Iur. equ. Satz. 12. c. 23. p. 411. **Pfeffinger** l. c. III. 15. §. 12. p. 1137. Andere hingegen sind hierbey wiedriger Meynung, und wollen dem unmittelbaren Adel dieselbe nicht zugestehen, als der *Auctor* des Bedenckens und Einführung dem Chur-Fürstlichen Directorio wegen des Puncti, welchen die Religions-Verwandten den Catholischen aufgesetzt, die Suspension der geistlichen Iurisdiction betreffend; ex Iure Territorii apud *Lundorpium* Act. publ. Tom IV. Lib. II. §. 17. v. **in unserer** Instruction p. 254. *Lampadius* de Re publica Romano-Germ. III. 3. §. 21. p. 48. **Hugo** de Statu Regionum Germaniae 5. §. 5. seq. *Rhetius* Institut. Iur. publ. I. 9. §. 17. p. 288. II. 1. §. 39. p. 342. de Iure circa Sacra 2. §. 16. seqq. **Strauch** Dissert. Exoter. 4. §. 22. p. 109. **Sigm. von Bibran** Diss. de Iure Baronum Praes. **Strycken** 4. §. 109. p. 80. **Ockel** de Praescript. immemoriali c. 5. th. 8. p. 237. *Ant.* **Henr. Alertem** Diss. de Statu Nobilitaris Germaniae Praesid. **Göbel** th. 4. p. 9. seq. **Pfeffinger** l. c. p. 1137. Die Gründe, womit man dieses zu erweisen bemühet ist, sind diese: Sie wären keine Stände, auf welche sich doch die Lands-Hoheit alleine erstreckte, Vermöge des **Reichs-Abschieds** vom Jahre 1654. §. 197. Die Würde derer Adelichen wäre nicht regia, wie derer Stände ihre; die Regalien, welche sie besässen, kämen ihnen nicht Vermöge ihrer Güter, sondern durch Kayserliche Begnadigungen zu; Ueber dieses begrieffen auch die Regalia nicht so gleich die Lands-Hoheit in sich. Doch auf das erste antwortet **Pfeffinger**, das hier dasjenige zur Ursach angeführt werde, was noch erst sollte bewiesen werden; und im gedachten Reichs-Abschiede von denen Bedingungen die Rede sey, die erst erfüllt werden müsten, ehe einer zu Sietz und Stimme auf dem Reichs-Tage gelangen könnte; worüber hier gar nicht gestriten würde.

de. Zum andern sey es eben zu Ausübung der Lands-Hoheit nicht so gar nöthig, daß einer Dignitatem Regiam im hohen Verstande oder Lands Fürstliche hohe Obrigkeit besitze, denn eines könne ohne das andere gar wohl stehen, wie schon vorhin einige Beyspiele davon angeführt worden. Zu dem würde ihnen auch nicht ein Mahl von denen Reichs-Städten als ihren Wiedersachern die Lands-Hoheit streitig gemacht, ob wohl bekannt wäre, daß ihnen Dignitas regalis in vorhergemeldetem Verstande nicht könnte beygelegt werden. Gnug wäre es, daß die Reichs-Ritterschafft in dem ihrigen so viel zu sagen hätte, als ein Fürst in seinem Lande, und nur einiger Unterschied in der Benennung zu bemercken. **Wurmser** Iur. publ. Exercit. III. qu. 11. p. 116. seq. qu. 17. p. 128. seq. **Knipschild** de Nobilitate P. I. Lib. III. c. 1. §. 8. seq. p. 3. Zu geschweigen, daß es *Hertius* Diss. de Superioritate territoriali §. 85. vor unrecht hielte, wenn man der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft Dignitatem regalem absprechen wollte, weil sie von eben dem Kayser, von dem die Fürsten ihre Würde hätten, auch die ihrige erhielten. *Deductio Iudicialis etc.* apud **Bürgermeistern** Thes. Iur. equ. Vol. I. p. 753. **Lerch von Dürnstein** von des H. R. Reichs Ritterlichen Teutschen freyen Adels Herkommen Grundf. 2. apud **Bürgermeistern** Bibl. equ. Vol. I. p. 367. 371. seqq. Auf das dritte könnte man einwenden, daß also auch die Stände vor dem Westphälischen Friedens-Schlusse keine Lands-Hoheit gehabt hätten, da am Tage liege, daß die vornehmsten Regalien ihren Ursprung von der Gütigkeit derer Kayser, gleich wie der Ritterschafft ihre, genommen hätten. **Lerch von Dürnstein** l. c. p. 371. Wozu noch käme, daß beyder Seits verschiedene Rechte durch das Herkommen, die Gewohnheit und auf andere nach denen Reichs-Gesetzen erlaubte Weise ausgeübt würden. So würde auch zum vierten Niemand weiter also schlüssen, da aus vorigem erhelle, daß sich die Regalien und die Lands-Hoheit, wie das gantze und dessen Theile gegen einander verhielten. **Pfeffinger** l. c. III. 15. § 12. p. 1137. seq. So gestehet auch *Vitriarius* l. c. §. 12. apud **Pfeffingern** p. 1136. selber, daß es einen grossen Schein der Lands-Hoheit gebe, da die Reichs-Ritter gleichsam unter sich einen besondern Staat durch Bündnisse und Verträge aufgerichtet, auch einen Ritter-Rath, Ritter-Tag, Ober-Haupt-Mann und Unter-Haupt-Leute, wie nicht weniger gewisse Verordnungen und Gewohnheiten eines gemeinen Wesens unter sich haben, davon **Wehner** Observat. Pract. v. Creiß-Tag, und **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius. publ. III. 21. §. 3. p. 231. seq. 257. seq. nachzusehen. Was endlich die Lands-Hoheit derer Reichs-Städte anbelanget, so finden sich deswegen gleich Falls die Meynungen getheilt. Einige, als **Knichen** de Iure territoriali 1. n. 116. Velitatione Apologetica de Ciuitatum Iuribus Territorii n. 15. 120. 130. seqq. *Tennagelius* de Processu decern cl. 1. c. 1. n. 3. **Gylmann** Symphorem. Tom. III. p. 75. *Lampadius* de Re publ Ret. Germ. P. III. c. 3. §. 21. p. 48. **Ockel** de regali Postarum Iure 4. p. 99. Discursu ad Obiect. 18. seqq. th. 5. p. 100. seq sprechen ihnen dieselbe ab, und **Joh. Phil. Heuß** Diss. Inaug. de Ciuitatum dispari Nexu cum S. R. I. Praes. *de Lu-*

devvig meynet, man könne diese Gewalt wenigstens in so ferne diese freye Reichs-Städte sind, nicht Lands-Hoheit nennen. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publicum III. 15. §. 13. p. 1140. **Heilbronner** Diss. Inaug. de Superioritate territoriali Ciuitatum imperialium Praes. **Wildvogel**. Jena 1709. §. 2. Die Gründe, so man zu Behauptung dieses Satzes anführt, sind: 1) Gleichwie diese Städte nicht zu Herzogthümern, Fürstenthümern, Marggrafschafften und dergleichen hohen Stellen, worauf die Dignitas regalis oder Lands-Fürstliche Hoheit haffrete, erhoben worden wären, so könnten sie auch dieselbige nicht haben, bekämen über dieses ihre Herrschafften nicht vom Kayser zu Lehne, und würden hernach auch durch die ansehnlichen Benennungen, mit Landes-Fürstlicher Obrigkeit, mit aller Hoch- und Herrlichkeit, wie bey denen Fürsten, Herzogen, Marggrafen ꝛc. zu geschehen pflegte, welcher dadurch eine besondere Würde und zugleich die Lands-Hoheit über ihre Herrschafften mit getheilet würde, beliehen. **Pfeffinger** l. c. **Heilbronner** l. c. § 3. 2) Die Lands-Hoheit werde von dem vornehmern Theile Lands-Fürstl. Hoheit genennet, welche ausser einem Fürstl. Gebiete nicht könne ausgeübt werden; da nun die Reichs-Städte das letztere nicht hätte, folgte zugleich auch, daß das erste von ihnē nicht könnte gesagt werden. Zu geschweigē, daß die Rechte der Lands-Hoheit mehr vor die Fürsten, denen sie wegen ihres Gebiets zustünde, als vor die Reichs-Städte gehörte. **Heilbronner** und **Pfeffinger** ll. cc. 3) Würden bey denē Reichs-Städten alle u. jede Bürger dem Kayser ins besondere verpflichtet, müsten auch bis Weilen denen benachbarten Fürsten schwören, und ihnen gewisse Rechte auszuüben zulassen, wären einige auch gehalten, jährlich gewisse Zinsen und Steuern zu entrichten. **Heilbronner** l. c. 4) Wäre kaum zu finden, daß denen Reichs Städten im Oßnabrügischen Frieden die Lands-Hoheit zugestanden worden; sie hätten also zwar die Lands-Rechte, aber nicht die Lands-Hoheit. **Heilbronner** und **Pfeffinger** ll. cc. 5) Habe der Kayser mehrere Rechte in denen Reichs-Städten als denen Fürstlichen Landen auszuüben, und dieses deswegen, weil sie ihre Freyheit von denen Kaysern Theils durch Geld, Theils durch besondere Begnadigungen erlanget hätten: Wie denn zur Anzeige der Kayserlichen Gerichtsbarkeit in einigen, als zu Nürnberg, Franckfurt am Mayne, Rotenburg an der Tauber, Augspurg, Erlangen u. s. w. noch Reichs-Schultheissen, Land-Voigte, Amtmänner u. d. g. angetroffen würden; welches in denen denen Fürsten zuständigen Ländern nicht wäre. **Pfeffinger** und **Heilbronner** ll. cc. 6) Hätten die Reichs-Städte selbst erkannt, daß sie in gar vielen Stücken von denen Chur- und Fürsten unterschieden wären. **von Herden** Grundfeste des H. R. Reichs P. II. c. 6. *Rhetius* Diss. de Ciuitat. Imperial. 2. § 7. p. 75. Ueber dieses lehre auch die Erfahrung, daß sie nicht in allem gleiche Rechte mit denen Fürsten hätten; sinte Mahl die Reichs-Fürsten ihre Fürstenthümer unter gantz andern Titel besässen als die Städte das ihrige. **Ockel** Diss. de regali Postarum Iure th. 2. seq. p. 98. **Heilbronner** l. c. 7) Seyen die Reichs-Städte keine Reichs-Stände: denn ob sie gleich auf denen

Reichs-Tägen erschienen, gäbe doch ihre Stimme keinen Ausschlag. Heilbronner l. c. §. 4. 8) Hätten die Reichs-Städte kein so grosses und weitläufftiges Gebiete als die Fürsten und andere Stände, und es erstrecke sich so gar ihre Gerichtsbarkeit bis Weilen nicht ausser denen Mauern. Da sie nun also kein Land hätten, könnte ihnen auch die Lands-Hoheit, welche davon den Namen führte, nicht zustehen. Pfeffinger et Heilbronner ll. cc. 9) Könnten die Reichs-Städte nicht beweisen, woher sie diese Rechte hätten, und es würden auch in gantz Schwaben keine Reichs-Städte gefunden, die vor sich ein Stück Landes besässen, wo nicht Personen von gemeinem Stande etwas dabey zu sprechen hätten. *Acta Lindau.* p. 73. §. Nichts desto weniger. Heilbronner l. c. 10) Würden auch die Reichs-Städte, welche schlecht hin so hiessen, mit denen freyen Reichs-Städten in gleichem Werthe gehalten. Pfeffinger l. c. Darauf antworten aber Pfeffinger l. c. p. 1140. seqq. und Heilbronner l. c. §. 32. seqq. folgender Gestallt: 1) Es werde hier gleicher Gestalt, wie bey dem Reichs-Adel, dasjenige zur Ursache angeführt, was erst bewiesen werden sollte: Denn es mögte nun ein König, Chur-Fürst, Herzog, Fürst, Praelate, Graf, Stadt oder ein unmittelbarer Reichsadelicher diese Hoheit haben, so käme es weiter auf nichts als den Namen an; daß es also nach dem unterschiedenen Stande Königliche oder Chur-Fürstliche Hohe Lands-Obrigkeit, oder nur schlechthin Hohe Lands-Obrigkeit, bald auch gräfliche Hohe Lands-Obrigkeit, oder nur Hohe Lands-Obrigkeit ohne Beysatz genannt würde. So sey auch in der Ausübung der Lands-Hoheit kein Unterschied; es mögte nun z. E. ein Bündniß von einem Fürsten, Grafen oder einer Stadt geschlossen werden, und es thue nichts zur Sache, es möge nun ein Gebiete groß oder klein; auch die Lands-Hoheit völliger oder geringer als anderwärts seyn, weil sie dem ungeachtet eine Lands-Hoheit bleibe. Ueber dieses sey die Dignitas regalis oder Lands-Fürstliche Hoheit gantz von der Dignitate territoriali oder Lands-Hoheit unterschieden, und könne eine ohne die andere gar wohl bestehen, wie man an dem Beyspiele derer Stände, welche Eigenthum oder mittelbare Lehn besässen, und zwar Lands-Fürstliche, nicht aber die Lands-Hoheit hätten, deutlich sehen könnte; wobey man Wurmsern Exercit. III. Iur. publ. Quaest. II. p. 117. quaest. 17. p. 128. seq. Knipschilden de Nobilitate Part. I. Lib. III. c. 3. §. 8. seq. p. 3. de Iur. Ciuitat. Imperial. II. 4. §. 5. v. 15. seqq. p. 273. Reinkingen de Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. Cl. 5. c. 5. §. 15. seqq. p. 588. *Rumelinum* ad A. B. Disl. I. th. 11. p. 33. Hennineges Meditatt. ad Instrum. Pacis Mantissa I. ad specimen IV. §. 1. 7. et. c. Meichsnern l. c. Tom. II. Lib. I. Dec. 8. n. 3. *Camill. Borell.* Consil. 70. n. 34. Consil. 86. n. 11. *Bocerum* de Collect. c. 4. n. 40. *Hertium* Special. Rom. Germ. Imp. Reb. publ. §. 5. und den Reichs-Abschied von 1584. §. anführet. Wiewohl auch in der Regirungs-Handlung. 2) Gäbe man auch zu, daß der Name Landes-Fürstliche Hoheit gebräuchlich sey, wenn ein Herzog oder Fürst dieselbe habe, von dessen Person sie also genannt werde, aber nicht alle Zeit; sondern auch nur Hohe Lands-Obrigkeit oder Lands-Hoheit genennt, und hierinnen, wie nur gedacht worden, bloß der Unterschied zwischen denen Personen, die sie besietzen, Ursache an einer andern Benennung sey. Wollte man auch durch Lands-Fürstliche Hoheit die vollständige Gewalt über alle Unterthanen verstehen, würde sie Niemand denen Reichs-Städten absprechen können; denn es hätten die Reichs-Städte in ihrem Gebiete eben die Gerechtigkeiten, welche die Fürsten und Stände in ihren Landschafften hätten, weil sie dieselbe gleich Falls unmittelbar vom Kayser und dem Reiche besässen. Man könnte also auch nicht zugestehen, daß die Lands-Fürstliche Hoheit mehr denen Fürsten als Städten eigen wäre, und diese in Ansehung ihres Gebiets sich nicht gleicher Rechte, Begnadigungen und Freyheiten zu erfreuen hätten, weil sie die Lands-Fürstliche Hoheit zwar nicht als würckliche Fürsten, aber doch als solche, die Fürstliche Rechte hätten, besässen; wie sie denn auch als solche, die an derer Fürsten Stat regirten, anzusehen wären; dabey man sich auf *Gailium* de Pace publ. II. c. 6. obs. 57. n. 7. de Arrest. c. 9. n. 1. Knipschilden II. 5. n. 17. seqq. und Reinkingen de Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. Cl. 5. c. 5. n. 17. seqq beruffet. 3) Der Eid, den die Reichs-Städte dem Kayser ablegten, zeigte keine Unterthänigkeit oder Verminderung ihrer Freyheit an, sondern wäre nur dahin gerichtet, daß derselbe ihrer Treue mehr versichert wäre, und sey fast eben derselbe, der bey andern Ständen der Lehns-Eid wäre, welcher Eid doch ihren Rechten keinen Eintrag thäte. Welches gleich Falls in Ansehung der jährl. Steuer zu sagen stünde: sinte Mahl durch die eingegangene Verträge der Lands-Hoheit nichts abgienge, weil sonst der Kayser, da er als König von Ungern denen Türcken jährl. gewissen Tribut geben müsse, die Lands-Hoheit gleich Falls nicht gehabt hätte. So wären auch ehe Mahl alle Reichs-Städte dem Kayser jährl. etwas gewisses zu geben verbunden gewesen, die sich aber nachgehends, wie auch andere Reichs-Stände, denen gleiches zu thun obgelegen, nach u. nach davon loßgemacht hätten; so hätten auch diejenigen Reichs-Städte, welche nach denenselbigen Zeiten die Freyheit erlanget, sich nichts voraus bedungen, und die alte Gewohnheit, jährlich etwas gewisses zu geben, beybehalten. Hätten auch andere Fürsten einige Rechte darinnen auszuüben, so wären dieses nur einige übergebliebene Spuren von denen Voigteyen und Aemtern des Reichs, thäten aber der Lands-Hoheit keinen Eintrag, gleich wie Niemand denen Fürsten, in deren Lande Chur-Pfaltz das Wildfangs-Recht hätte, deswegen die Lands-Hoheit absprechen würde. 4) Würde nur mit denen im Friedens-Schlusse befindlichen Ausdruckungen ein blosses Wort-Spiel getrieben: denn es würde einerley seyn, ob man spräche die Städte hätten Iura territorialia oder Landsherrliche Rechte, oder Superioritatem territorialem oder Landsherrliche Hoheit; da diese Wörter bey Knipschilden Lib. II. c. 5. beständig mit einander verwechselt, und eins vor das andere genommen würde; Es wäre auch über Haupt falsch, daß Lands-Hoheit etwas mehr bedeuten sollte, da die Worte des 8. Articels im Westphälischen Frieden deutlich das Gegen-Theil bezeugten. 5) Daß der Kayser mehrere und

ansehnlichere Rechte in denen Reichs-Städten, als denen Reichs-Fürstlichen Landen, auszuüben habe, thue nichts zur Verringerung der Lands-Hoheit; denn er habe auch hier, wie in unterschiedlicher Fürsten, Grafen und Freyherren Gebiete, seine vorbehaltene Rechte, doch aber unbeschadet der Lands-Hoheit. Daß noch einige Reichs-Schultheissen, Amtleute, Land-Voigte und dergleichen Personen hätten, käme daher, daß sie ehe Mahls, wie die Stiffter, unter ihren Schutz-Herren gestanden; da sich nun ihr Zustand in Ansehung ihrer Freyheit geändert hätte, so hätten auch diese nichts weiter, als was etwa zu Handhabung der Gerechtigkeit gehörte, zu besorgen, und bliebe also denen Städten die Lands-Hoheit unverletzt, wie dieses **Knipschild** de Iur. Ciuit. Imperialium V. 3. v. 25. seqq. p. 1053. *Acta Lindauiensia* p. 49. 178. 573. **Heider** Fundam. Disc. von denen Reichs-Voigteyen lit. H. h. h. p. 78. **Paurmeister** de Iurisdict. II. 4. 55. **Rau** Diss. Inaug. de Pari Nexu Ciuitat. Imperial. cum Imperio. c. 1. §. 21. p. 33. seq. c. 2. §. 15. p. 65. 19. p. 70. bezeugten; so würden sie auch an diesen Orten, wo dergleichen Schatten-Werck noch übrig wäre, nicht vom Kayser sondern vom Rathe erwählt, und hätten auch vor andern in bürgerlichen Bedienungen stehenden nichts voraus, wovon **Rau** l. c. c. 1. §. 21. p. 35. *Priuilegium Sigismundi Imp.* apud **Lünigen** Reichs-Archiu, Part. spec. Contin. IV. Th. I. Abs. 3. §. 22. p. 99. seq. *Confirmatio Iosephi* apud *eumdem* l. c. §. 69. p. 180. *Priuileg. Ruperti* apud *eumdem* l. c. Abs. 4. §. 17. p. 189. *Wenceslai* apud *eumdem* l. c Abs. 5. §. 4. p. 211. **Schweder** Introduct. Iur. publ. Part. spec. Sect. 2. c. 10 §. 5. p. 873. §. 11. 880. nachzusehen stünden, obgleich **Ockel** de Regali Postarum Iure th. 5. p. 100. ein anders darzu thun bemühet wäre. Ueber dieses mögten auch die Städte die Lands-Hoheit erlanget haben, wie und wodurch sie wollten, so wäre gnug, daß sie dieselbe besässen. 6) Gestünden gleich die Reichs-Städte, daß sie sehr von denen Chur- und Fürsten unterschieden wären, so wäre doch hier gantz und gar nicht die Rede von denen Landsherrlichen Rechten, darinnen alle Stände einander gleich gälten, sondern nur von denen persönlichen Rechten und denen daraus flüssenden Vorzügen. 7) Wären aller Dings die Reichs-Städte auch Reichs-Stände, welches von keinem im Staats-Rechte erfahren Lehrer geläugnet würde: wie denn **Knipschild** de Ciuit. Imp. II. 2. n. 16. **Reinking** de Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. Cl. 4. c. 20. n 24. seqq. **Schweder** l. c. Part. spec. Sect. 2. c. 9. §. 3. und *Vitriarius* l. c. § 23. apud **Pfeffingern** p. 1138. zugestünden; wozu sonderlich die Ursachen angezogen würden, daß sie dem Kayser und dem Reiche unmittelbar unterworffen wären, in den Reichs-Anschlag aufgenommen würden, zu denen Reichs-Tagen beruffen würden, aller Dings Sietz und zu gleich den Ausschlag gebende Stimme hätten, durch Abgeordnete erschienen, die Reichs-Abschiede unterschrieben, denen besonders angestellten Versammlungen beywohnten u. w. d. g. m. welches mehr als zu deutlich von ihrer Reichs-Standschafft zeugte. 8) Wäre daran nichts gelegen, ob das Gebiete einer Stadt groß oder klein wäre, da so wohl eins als das andere einerley Recht hätte und die Lands-Hoheit nicht nach der Grösse des Gebiets zu schätzen wäre. Ja es gäbe im Gegentheil auch so ansehnliche Reichs-Städte, die ein weitläufftiges Gebiete und wohl gar Graf- und Herrschafften besässen, dabey Ulm zum Beyspiele dienen könnte. 9) Wäre nicht nöthig und könnte auch Niemand die Reichs-Städte zwingen, daß sie beweisen sollten, wie sie zum Besietze der Lands-Hoheit gelanget wären; da auch viele andere Stände hierinnen Schwierigkeit gnug vor sich fänden. Es sey gnug, daß derer Reichs-Städte Hoheit, die sie durch Kauff, Begnadigung oder auf andere erlaubte Weise erlanget, und von Alters her gehabt hätten, welche die Kayser selbst bestätigt, sich nicht allein inner- sondern auch ausserhalb derer Mauern erstreckte, das auch die *Acta Lindauiensia*, der **Westphälische Friede** Art. 5. §. 29. seq. Art. 8. §. 2. Gaudeant cet. §. 4. Tam in vniuersalibus cet. *Limnaeus* Iur. publ. VII. 1 §. 50. p. 33. und **Knipschild** n. 39. seqq. bekräfftigten. 10) Wüsten die Reichs-Gesetze von keinem Unterschiede unter freyen Reichs- und Reichs-Städten, sondern alle zusammen machten einen Staat aus, welcher in zwey Bäncke, als die Rheinische und Schwäbische, getheilt würde, woraus endlich ein besonderes von dem Chur- und Fürstlichen unterschiedenes Collegium erwüchse. Beyderley Arten würden frey genennt; beyderley Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten auf einerley Art bestätiget; beyde wären auch in Ansehung ihrer Vorzüge bey dem Reiche einerley beschaffen, und die Schreib-Art, freye und Reichs-Städte, zeigte in Ansehung derer Unterthanen keinen besondern Unterschied, sondern nur so viel an, daß die freyen Städte zugleich Reichs-Städte wären; welches auch **Reinking** l. c. Lib. I. Cl. 4. c. 20. §. 40. seq p. 494. seq. **Gylmann** Symphorem. Tom III. p. 75. **Knichen** Velitat. Apologet. n. 87. seq. **Wehner** Obseruat. Pract. v. **Freye Reichs-Städte** p. 136. **Schweder** l. c. c. 9. §. 1. p. 848. behaupten. Die meisten aber gehen dahin, daß die Reichs-Städte würcklich die Lands-Hoheit besietzen, als da sind die Protestirende Stände bey **Lundorpen** Act. publ. Tom. V. Lib. II. c. 114. §. die Catholische p. 1048. *Thomas Michaël* de Iurisdict. Concl. 44. litt. G. *Mingius* de Superioritate territoriali Concl. 44. **Wurmser** Iur. publ. Exercit. 3. Qu. 17. p. 126. seq. Exercit. 4. Qu. 5. p. 150. *Besoldus* de Iure Ciuitat. Imperialium th. 8. de Iurisdict. c. 7. **Wehner** Obseruat. pract. v. **Lands-Fürstliche Obrigkeit** p. 326. **Paurmeister** de Iurisdictione Lib. II. c. vlt. §. 24. *Sixtinus* de Regalibus l. 4. §. 82. **Meichsner** Decis. Cameral. Tom. II Lib. I. Decis. 8. §. 2. seq. p. 384. **Bidenbach** Quaest. nobil. I. §. 10. **Klock** de Contributionibus 5. §. 41. p. 130. §. 70. seqq. p. 133. Consil. 29. § 401. *Gailius* Obseruat. pract. Lib. II. Obs. 57. §. 7. p. 399. de Pace publica l. 6. §. 11. p. 29. de Arrestis 9. §. 1. p. 285. *Stephani* de Iurisdict. P. I. Lib. II. c. 7. §. 186. P. II. Lib. I. c. 1. §. 63 *Magerus* de Aduocatia armata c. 6. §. 187. *Limnaeus* Iur. publ. VII 1. § 49. p. 30. §. 50. p. 34. seq. **Wahrmund von Ehrenberg** de Foederibus II. 1. §. 39. p. 32. *Rumelinus* ad A. B. Diss. I. th 11. p. 32. *Mylerus* de Principibus et Statibus Imperii II. 36.

§ 9.

§. 9. p. 335. **Schütz** Iur. publ. Vol. I. Exercit. 6. th. 10. litt. d. p. 365. Exercit. 8. th. 23. litt. E. p. 688. **Reinking** de Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. Cl. 5. c. 5. §. 5. seqq. p. 587. **Lyben** Discursu de Auctoritate Vsuque Iuris Iustinianei in Germaniae Iudiciis 6. §. 14. Opp. Academ. P. II. p. 180. Disc. de Origine Regulae Sacri Romani Imperii Status tantum posse in suis Territoriis, quantum Imperator in Imperio. c. 9. ibid. P. III. p. 781. **Heider** im ersten Discurse von denen Reichs-Voigteyen p. 18. **Knipschild** de Iuribus et Priuilegiis Ciuitatum imperialium II. 4. §. 27. 73. seq. p. 264. c. 5. §. 7. seqq. p. 272. im unvorgreiffl. Bedencken über etliche Fragen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwabē, Francken und am Rhein-Strome, Stand und Session betreffend, Qu. 6. §. 442. apud **Bürgermeistern** Biblioth. Equ. Vol. I. p. 953. de Nobilitate III. 1. §. 3. p. 2. c. 2. §. 7. p. 15. **Ertel** de Iurisdictione inferiori ciuili II. 1. p. 255. seq. *Kulpisius* ad *Monzambanum* 2. §. 13. p. 585. *Thomasius* Disc. de iniusta Obpositione Iurium maiestaticorum, Superioritatis territorialis et Reseruatorum Imperatoriorum th. 5. *Rhetius* Institut. Iur. publ. II. 1. §. 13. p. 329. §. 40. p. 343. **Schweder** Introduct. Iur. publ. Part. spec. Sect. 2. c. 9. §. 3. p. 851. **Schütz** Anl. zum Iure publico Lib. II Alth. 1. c 16. §. 4. p. 151. **Struv** Syntagm. Iur. publ. Exercit. 26. §. 17. p. 572. *Titius* de Habitu Territoriorum Germanicorum c. 1. th 38. **Felz** Disc. de Iure Legislatorio territoriali Ciuitatum Imperialium th. 2. seq. p. 2. **Heilbronner** Disc. de Superioritate territoriali Ciuitatum imperialium. **Rau** Disc. de pari Nexu Ciuitatum imperialium cum sacro Romano Imperio. *Vitriarius* Iure publ. I. 18. §. 8. III. 15. §. 13. apud **Pfeffingern** Tom. I. p. 813. Tom. III. p. 1138. et **Pfeffinger** Not. Tom. I. p. 813. seqq. Tom. III. p. 1139. u. a. m. Ihre vornehmsten Gründe sind, wie auch aus vorhergehenden zu ersehen, sie seyen ohne Streit unmittelbare Reichs-Stände, von welchen ohne einigen Unterschied in denen Kayserlichen Capitulationen **Carls des** *V.* Art. 4. **Ferdinands des** *I.* Art. 3. *Maximilians* **des** *II.* Art. 4. **Rudolphs des** *II.* Art. 2. *Matthiae* Art. 3. **Ferdinands des** *II.* Art. 3. **Ferdinands des** *III.* Art. 3. **Ferdinands des** *IV.* Art. 3. **Leopolds** Art. 3. *Iosephi* Art. 3. **Carls des** *VI.* Art. 1. geredet werde. Man sage von ihnen nicht weniger als von andern Ständen, daß ihnen Vermöge der Landsherrlichen Hoheit das Ius reformandi zustehe. *Instrument. Pacis* Art. 5. §. 29. seq. Sie aller übrigen Rechte derer andern Stände zu erfreuen. *Instrum. Pac.* Art. 8. §. 2. Gaudeant. §. 4. Tam in vniuersalibus cet. Sie hätten ihr eigenes Gebiete, in dessen Ansehen sie, wie die andern Stände, unmittelbar unter dem Kayser und dem Reiche stünden; warum sollten sie also nicht zugleich die Landsherrlichen Rechte haben? *Instrum. Pacis* Art. 8. §. 4. cum omni moda Iurisdictione intra muros et in Territorio. In ihrem Gebiete vermögten sie eben so viel als die Fürsten in dem ihrigen. *Gailius* et **Schütz** ll. cc. Es sey auch ihre obrigkeitliche Gewalt eben so groß in ihrem Gebiete, als derer Fürsten ihre in dem ihrigen, ob sie gleich nur Städtliche Hohe Obrigkeit und derer Fürsten ihre Lands-Fürstliche Hohe Obrigkeit genannt würde: sinte Mahl der Name eines Dinges nicht das Wesen einer Sache änderte. Denn wie in Königreichen Königliche Hohe Gerechtigkeiten Regalia genannt würden, und in Chur-Fürstenthümern Chur-Fürstliche Hohe Gerechtigkeiten, in Fürstenthümern Fürstliche, in Grafschafften Gräfliche, im Städtischen Gebiete Städtliche hiessen und nichts desto weniger überall Regalien blieben, ob gleich in Ansehung derer Personen der Name geändert würde, so wäre es auch mit der Lands-Hoheit beschaffen. **Meichsner** und **Bidenbach** ll. cc. **Schütz** l. c. Exercit. 6. §. 4. litt. F. p. 350. **Reinking** l. c. Lib. I. Cl. 5. c. 5. §. 23. p. 598. **Wurmser** Iur. publ. Exercit. 3. Quaest. II. p. 116. seq. Quaest. 17. p. 128. **Knipschild** de Nobilitate III. 1. §. 8. seq. p. 3. de Iur. Ciuit. Imperial. II. 4. §. 4. v. 17. p. 273. *Limnaeus* Iur. publ. VII. 1. §. 50. p. 34. *Rumelinus* l. c. **Wahrmund von Ehrenberg** l. c. **Ertel** l. c. p. 254. Sie erkennten ausser der Ehrerbietung, welche sie, wie alle Stände, dem Kayser schuldig wären, in ihrem Gebiete keinen höhern über sich. *Limnaeus* Iur. publ. VII. 1. §. 50. p. 32. Ueber dieses übten sie täglich ohne iemands Widerspruch ihre Hoheit aus. *Limnaeus* l. c. **Heilbronner** l. c. §. 26. seqq. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ III. 15. §. 13. p. 1139. seq. Daß auch ein Stand, welcher von einem Mitstande ein Affter-Lehn besetzet, die Lands-Hoheit haben könne, ist aus vorher angeführten Exempeln von Mecklenburg, Würtemberg, Sayn u. s. w. deutlich zu ersehen. Kommt es auch gleich denen meisten Staats-Rechts-Lehrern ungereimt vor, wenn man sagt, daß auch andere unmittelbare Stände neben dem Kayser einem die Landsherrlichen Rechte auftragen könnten, da die Lands-Hoheit vielmehr die höchste Gewalt, welche unmittelbar unter dem Reiche stünde, wäre, und also ein Widerspruch seyn würde, wenn man vorgeben wollte, man könnte sie von einem Stande Vermöge der Belehnung ableiten, und sie bliebe doch unmittelbar unter dem Kayser; so dienet hierauf zur Antwort, daß beydes gar wohl beysammen stehen könnte; denn da die Reichs-Stände das Recht nach ihrem freyen und eigenen Belieben ihre Landschafften zu regiren besetzen, so könne ihnen auch Niemand wehren, wenn sie einem andern ein Affter-Lehn verliehen, daß er ihnen nicht weiter, als was die Lehns-Pflicht anlangte, unterworffen, hingegen dem Reiche, in Ansehung derer demselben vorbehaltenen Rechte, desto näher verbunden wäre, wie dieses ausser vorangeführten Landschafften auch an Chur- und andern mehrern Fürsten wahrgenommen werden könnte. **Gottlob Christian Happe** Disp. Inaug. de particulari Territorio subinfeudato. Praes. **Brückner** c. 2. §. 11. seqq p. 21. seq. *Mauritius* Posit. Controuers. Iur. feudal decade. 13. §. 7. Die auf solche Weise erlangte Lands-Hoheit aber pflegt man sonst auch die affter-verlehnte Lands-Herrlichkeit zu nennen. Es würde zwar ein solcher, dem ein Fürst eine Grafschafft, Herrschafft und dergleichen der Gestallt abträte, daß er ihm nicht weiter als ein Lehns-Mann verpflichtet seyn sollte, wo er nicht gleichen Rang vor seine Person hätte, hierdurch weder ein Graf noch Freyherr werden, weil die Standes-Erhebungen unter die dem

Kayser vorbehaltene Rechte zu zählen wären; dem ungeachtet aber könnte ihm Niemand die Lands-Hoheit absprechen, weil diese hier zwar nicht der Person aber doch dem Lande anhängig wäre. *Sixtinus* de Regalibus 4. §. 57. *Vietor* de Exemt. Concl. 28. **Hugo** de Statu Reg. Germ. c. 4. th. 21. iunct. 18. c. 3. th. 24. **Happe** l. c. 3. §. 3. p. 32. seq. So sähe man auch eben keine Ursache, warum es eine Person von so hohen Stande seyn müste, da gnug wäre, wenn sich ein solcher Lehns-Mann nur Innhaber des Fürstenthums oder der Grafschafft nennte. **Rosenthal** de Feudis. c. 2. Concl. 2. n. 9. **Struv** Syntagm. Iur. Feudal. c. 3. Aphorism. 8. n. 12. **Happe** l. c. p. 33. Es würde aber freylich eine Person, die vom Kayser mit dem Titel eines Fürsten, Grafens, Freyherrns und dergleichen beehret worden, wenn sie dergleichen Gebiete mit der Lands-Hoheit von einem Mitstande als ein Affter-Lehn bekäme, vor andern die Lands-Hoheit zu haben tüchtig geschätzt. **Schütz** Iur. publ. Vol. I. Disc. VI. th. 10. litt. i. **Struv** Syntagm. Iur. Feudal. 3. Aphorism. 8. n. 2. c. 5. Aphorism. 7. **Ziegler** de Iuribus Maiestatis. c. 28. n. 27. **Happe** l. c. Wie wohl man nicht leichte vermuthen darff, daß die Lands-Hoheit von denen Ständen an Personen von geringem Stande überlassen worden, sondern wenn man ihnen auch ein gewisses Stücke Landes eingeräumet, die Hoheit darüber mehren Theils zurück behalten hat. **Rosenthal** de Feudis c. 9. Concl. 13. n. 10. seq. **Knichen** de Iure territoriali c. 1. §. 304. seqq. **Happe** l. c. Hingegen stehet es dem Kayser nicht frey eines Fürsten Landsassen mit der Lands-Hoheit zu beschencken, und sie zu blossen Lehen-Leuten dererselbigen zu machen, wie davon unter **Landsassen** Tom. XVI. p. 452. gemeldet worden. **Happe** l. c. §. 5. p. 34. Noch viel weniger kann der Kayser einen Stand, welcher unmittelbar von dem Reiche Lehn- oder eigenthümliche Güter besitzt, zwingen, daß er sie zu Reichs-Affterlehn mache. Denn das Recht der Unmittelbarkeit, worauf die Lands-Hoheit beruhet, darff Niemanden wieder Willen abgenommen werden. **Happe** l. c. Hieraus läst sich auch die Frage: ob der Kayser einem unmittelbaren Ertz- oder Bißthume etwas entzühen, und einem andern zu Belohnung seiner Dienste mit der Lands-Hoheit übergeben könne, daß er nur ein Lehnmann des Ertz- oder Bißthums sey, gar leicht entscheiden. Worauf also nach dieser Lehre mit Nein geantwortet werden muß. **Happe** l. c. Ja es stehet auch dergleichen nicht ein Mahl denen Ertz-Bischöffen, Praelaten, Aebten, Aebtißinnen, und so weiter, zu, wo nicht zugleich das Capitel seine Einwilligung dazu gegeben. **Happe** l. c. §. 6. p. 34. **Struv** Syntagm. Iur. Feudal. c. 6. §. 4. n. 1. Doch gelte es, wenn es ehe Mahls ein dergleichen Lehn gewesen. *Gailius* l. c. II. Obs. 161. **Rosenthal** de Feudis c. 4. Concl. 21. 30. n. 10. seqq. Concl. 31. seq. *Schraderus* de Feudis P. IV. c. 2. n. 16. Consil. 39. n. 82. 218. seq. 221. **Eyben** Elect. Feudal. 10. §. 3. *Rhetius* Commentar. ad Ius Feudale I. 1. n. 1. seqq. p. 53. seqq. **Stryck** Exam. Iur. Feudal. 5. qu. 4. **Borchold** de Feudis 6. **Happe** l. c. Ob aber diejenigen Reichs-Stände, so wegen ihrer Güter in eines andern Herrn Gebiete ihren Sitz aufschlagen, und doch die Lands-Hoheit haben, oder wenn sie auch nur bloß Güter da haben, vor Landsassen zu halten seyn, davon siehe **Landsassen** Tom. XVI. p. 452. Zu denen Landshoheitlichen Rechten, welche sonst auch Regalien genannt werden, gehört das Recht Gesetze zu geben oder Land-Recht und Lands-Ordnungen zu machen. *Ordinat. Camer.* P. I. Tit. 57. **Policey-Ordnung zu Franckfurt** 1577. §. 2. Tit. 20. §. 7. Oeffentliche Mandate publiciren und anschlagen zu lassen; Gebote und Verbote anzulegen, und Rescripte zu ertheilen. *Limnaeus* Iur. Publ. IV. 8. §. 256. p. 257. **Fritsch** Addit. p. 154. *Mylerus* de Statibus Imperii II. 40. p. 369. etc. **Schweder** Introduct. Iur. publ. Part. spec. Sect. 2. c. 12. §. 6. p. 910. Räthe, Amt-Leute, Voigte, Pfleger, Schöpfen und andere obrigkeitliche Personen ein- und abzusetzen. *Mylerus* de Statibus Imperii II. 41. p. 377. **Knipschild** de Iuribus et Priuilegiis Ciuitatum Imperialium II. 8. §. 10. p. 325. *Multzius* Corp. Iur. publ. II. 20. §. 4. v. 270. p. 683. **Ritter** de Homag. Concl. 198. **Reinking** de Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. Cl. 5. c. 4. §. 103. p. 565. etc. **Meichsner** Decis. Cameral. Tom. II. Lib. II. Decis. vlt. §. 120. **von Seckendorff** Teutsch. Fürsten-Staat. II. 5. §. 7. p. 911. Hof-Gerichte und Schöpfen-Stühle anzulegen. *Mylerus* de Principibus et Statibus Imperii II. 42. p. 387. *Mingius* de Superioritate th. 70. **Knichen** de sublimi Territorii Iure 3. §. 276. p. 87. **Knipschild** de Iur. Ciuit. Imp. II. 5. §. 180. p. 291. *Mylerus* l. c. p. 389. **von Seckendorff** l. c. II. 9. §. 5. p. 226. **Gylmann** Symphorem. Vol. I. P. II. Tit. 2. §. 63. **Reinking** l. c. Cl. 5. c. 4. Müntze zu schlagen. *Budelius* de Moneta et Re nummaria. **Pirckheimer** de Priscorum numorum aestimatione p. 440. *Franciscus Curtius* de Monetis p. 455. *Freherus* de Re monetaria veterum Romanorum et hodierna Imperii. *Bornitius* de Numis in re publica percutiendis. *Bocerus* de Iure Monetarum. **Zacharias Geitzkofler** Bedencken über das Müntz-Wesen und dero Steigerung. *Kitzelius* de Iure Monetarum. *Crullius* de regali Monetarum Iure. *Thilemannius Frisius* Tr. von der Müntze. **Hahn** Disc. de Iure Numi. **Hanffmann** Disc. de Re monetaria. **Ge. Wilh. Spener** Disc. inaug. de re monetaria S. R. I. *le Blanc* Description historique, sur quelques monnoyes de Charles Magne, de Louis le Debonaire de Lotaire et de leurs Successeurs, frappées dans Rome. *Traitté historique de monnoyes de France, depuis le commencement de la Monarchie, iusqu'a present.* *Multzius* Corp. Iur. publ. P. II. c. 12. p. 448. **von Bünau** de Iure circa Rem monetariam in Germania. *Rumelinus* in A. B. Disc. VIII. c. 10. p. 268. **Wehner** Obseruat. pract. v. **Müntz** p. 369. *Besoldus* Thesaur. pract. v. eadem. p. 653. **Dietherr** Addit. *Speidelius* Speculo v. eadem. p. 670. Gesandte zu schicken. *Cassander Thutelius* Elect. Iur. publ. Curios. 7. §. 2. p. 296. *Brunus* de Legationibus IV. *Magius* de Legationibus et Legatis. *le Vayer* de Legatis, seu de Legatione Legatorumque Priuilegiis, Officio et Iuribus. *Gentilis* de Legationibus. *Warseuitzius* de Legatis et Legationibus. *Car. Pascalius* de Legatis **Herm. Kirchner** de Legato eiusque Iuribus, Dignitate cet. **Hahn** de Legationibus. **Gerh. von Strö-**

cken, Diſs. inaug. de Iure Legationum. **Conring** de Legatis. **Zaſpar Ziegler** de Iure mittendi Legatos. **Joh. Paul Felwinger** de Legatis. **Rebhan** de Iure Legationis. *Petr.* **Becker** de Legatis. *Caeſarinus Furſtenerius* de Iure Suprematus et Legationum Principum Germaniae. *Kulpiſius* Diſs. inaug. de Iure Statuum Imperii circa Legationes. **Soldaten zu halten. Beſtärigte Erb-Landes-Vereinigung des Rheiniſchen Ertz-Stiffts Cöln** Art. 6. apud *Fabrum* Staats-Cantzley 8. §. 8. p. 478. **Weſtphäliſch Cur-Cölniſche Lands-Vereinigung** Art. 12. apud *Fabrum* l. c. §. 9. p. 510. *Litterae Capituli* apud *eumdem* l. c. 8. §. 15. p. 543. *Magerus* de Aduoc. a armata c. 11. §. 605. p. 544 *Mylerus* l. c. II 76. §. 9. p. 683. **Feſtungen anzulegen. Rupner** Diſs. de Fortalitiis Praeſ. **Strycken. Fritſch** de Iure Fortalitiorum. *Alb. Durerus* de Vrbibus, Arcibus Caſtellisque condendis. *Carolus Theti* et *Hieron. Magius* de muniendis Artibus. *Iac. Perreus* Architectura et Perſpectiva Munitionum. *Melch. Potier d' Etain* Theoria et Praxi Fortalitiorum. *Limnaeus* Iur. publ. IV. 8. n. 235. *Balthaſar* de Operis 8. p. 146. *Colerus* Sect. Imp. Germ. Sect. 26. *Arniſaeus* de Iure Maieſtatis II. 5. **Stammler** de Reſeruatis Imperatoris §. 64. v. 2. ſeqq. p. 319. ſeq. **Abgenöthigte Beantwörtung der Schrifft, welche unter der** Rubric: **Nachricht von Ihrer Königlichen Maieſt. zu Dänemarck, Norwegen** ꝛc. **wieder des Herrn Herzogen zu Schleßwig-Gottorff Fürſtl. Durchl. annoch habenden rechtmäſſigen Beſchwerden und Anſprüchen, ans Licht gegeben worden.** apud *Lundorpiam* Act. Publ. Tom. XII. Lib. XIII. c. 119. p. 458. Additam. Reſp. ad obiect. 9. **Nochmahlige und endliche Behauptung des freyen und unbeſchränckten** Exercitii **des Schleßwig-Holſtein-Gottorpiſchen** Iuris Armorum Armandiae, Fortalitii, Foederum etc. **gegen alle bisherige ungegründete Schleßwig-Holſtein-Glückſtädtiſche Anmaſſungen** ꝛc. §. 13. Fasciculo IV. Act. publ. in Cauſa Dano-Holſatica p. 38. ſeq. *Capitulatio Caroli VI.* Art. 4. **Ob dasjenige, was zu Ratzeburg geſchehen, um ſelbigen Ort in einigen** Defenſions-**Stand zu ſetzen, zuläßig ſey oder nicht?** apud *Fabrum* Staats-Cantzley Tom. IV. c. 11. §. 1. p. 436. **Unterſuchung dieſer Frage** ibid. §. 2. p. 442. *Beſoldus* Polit. l. 4. §. 25. de Regalibus 10. §. 2. **Henr. Brüning** de variis Vniuerſitatum Speciebus th. 21. litt. c. *Sixtinus* de Regalibus II. 1. §. 15. p. 242. **Clapmar** de Arcanis Rerum publicarum I. 21. verb. Iura muniendi. **Killinger** de Ganerbinatii Diſs. 4. §. 151. *Not.* in *Document. Wurtemberg.* Tom. I. Tit. **Maulbronn** Diplom. 24. p. 831. ſeq. *Limnaeus* Iur. publ. IV. 8 §. 235. p. 251. *Rumelinus* in A. B. P. III. Diſs. 3. §. 21. p. 777. *Mylerus* in not. p. 778. de Principibus et Statibus Imperii P. II. c. 77. p. 685. *Burgoldenſis* ad Inſtrum. Pacis P. III. Diſc. 2. §. 6. p. 27. **Knipſchild** de Iuribus et Priuilegiis Nobilitatis immediatae III. 2. §. 194. p. 42. **Schweder** Introd. Iur. publ. Part. ſpec. Sect. 1. c. 29. §. 3. p. 662. *Multzius* Corp. Iur. publ. II. 5. §. 177. p. 316. *Thomaſius* Diſſert. de Iure Statuum Imperii dandae Ciuitatis. **Böhmer** Introduct. in Ius publ. vniuerſ. Part. ſpec. Lib. II. c. 1. §. 16. p. 317. **Caſpar** *de Lengerke* Diſs. de Cauſis ad Cameram Imperii non adpellabilibus Praeſ. **Strycken. Wegelin** ad Capitulationem Caroli VI. **Waffen zu haben und Krieg zu führen.** *Inſtrum. Pacis* Art. 8. *Limnaeus* Iur. publ. IV. 8. §. 210. p. 245. **Roſenthal** de Feudis c. 5. Concl. 119. **Reinking** de Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. Cl. 5. c. 6. §. 14. ſeqq. p. 600. Lib. II. Cl. 3. c. 2. §. 23. p. 1011. **Böhmer** introduct. in Ius publ. vniuerſ. Part. ſpec. Lib. II. c. 1. §. 1. ſeqq. p. 304. etc. *Lundorpius* Act. publ. Tom. XII. *Petrus Gregor. Tholoſanus* de Re publ. IX. c. 1. §. 13. p. 349. *Sixtinus* de Regalibus II. 1. §. 2. ſeqq. p. 238. cet. **Einſiedel** de Regalibus c. 2. Regal. 23. p. 257. etc. p. 265. etc. *Beſoldus* de Regalibus 10. §. 1. *Mylerus* de Principibus et Statibus Imperii II. 74. §. 3. p. 665. etc. *Arniſaeus* de Iure Maieſtat. II. 4. n. 2. p. 334. *Rumelinus* ad A. B. P. III. Diſs. III. § 21. p. 777. cet. *Dan Otto*, Iur. publ. c. 11. p. 410. ſeq. **Knipſchild** de Iuribus et Priuilegiis Ciuitatum Imperialium II. 22. §. 56. cet. p. 466. *Multzius* Corp. Iur. publ. II. 5. §. 4. v. 176. p. 316. **der Heers-Folge. Knichen** de Iure Territorii c. 3. 9. 51. p. 94. §. 358. p. 95. **Klock** de Contributionibus 3. §. 232. p. 74. §. 273. ſeq. p. 79. *Speidelius* Notabilibus v. **Folg und Raiſe.** p. 311. v. **Krieg.** p. 586. §. Hodie etiam cet. v. **Lands- und Fürſtliche Obrigkeit** p. 599. §. ad ſuperioritatem cet. **Knipſchild** de Iuribus et Priuilegiis Ciuitatum Imperialium II. 22. §. 48. cet. p. 465. *Mylerus* ad *Rumelinum* in A. B. P. III. Diſs. III. §. 20. p. 777. de Principibus et Statibus Imperii II. 76. p. 676. *Limnaeus* l. c. §. 245. p. 254. **von Seckendorff Teutſch. Fürſten-Staat.** II. 10. §. 8. ſeq. p. 247. ſeq. *Multzius* l. c. §. 172. p. 315. **Böhmer** Introduct. in Ius publ. vniuerſale Part. ſpec. Lib. II. c. 1. §. 31. litt. 2. p. 330. **Wehner** l. c. v. **Folge** p. 119. *Gailius* de Pace publ. c. 1. 4. §. 4. ſeqq. p. 16. cet. c. 16. §. 7. cet. p. 64. ſeq. §. 25. p. 68. **Weiter gehöret als das vornehmſte Stück dahin die Gewalt in Religions-Sachen, worinnen die Proteſtantiſchen Fürſten und Stände viel vor denen Catholiſchen voraus haben, als welche eigentlich aus der Lands-Hoheit entſpringet. Joh. Otto Tabor** de Regimine Imperantium eccleſiaſtico th. 23. p. 26. **Carpzov** Iurisprudent. Conſiſtor. Tit. 1. Defin. 1. ſeq. **Hugo** de Statu Regionum Germaniae 3. th. 25. *Burgoldenſis* ad Inſtrum. Pacis P. II. Diſc. 15. §. 1. p. 124. P. III. Diſc. 1. §. 6. p. 7. ſeq. *Rhetius* Diſs. de Iure Statuum Imperii circa Sacra c. 2. § 11. Inſtitut. Iur. publ. II. 1. §. 15. ſeq. p. 329. **Schilter** de Condominio circa Sacra 1. §. 5. de Pace Religioſa 3. §. 15. p. 203. *Cortreius* Corp. Iur. publ. Tom. I. P. VI. ad Concordata Friderici Imperatoris cum Nicolao Papa 1. §. 22. p. 33. **Ockel** de regali Poſtarum Iure th. 31. p. 25. **Aug. Hofmann** Reſponſo Iuris apud *Fabrum* Staats-Cantzley Tom. XXVI. c. 1. p. 256. Rat. decidendi 2. p. 271. ſeq. *Titius* Specim. Iur. publ. III. §. 64. ſeq. p. 335. ſeq. **Joh. Chriſtoph Führer von Haymendorff** Diſs. de Anno decretorio Praeſ. **Hildebranden** c. 2. §. 2. p. 25. ſeq. *Auctor* Tr. de Statuum Imperi Romano-Germanici Iure refor-

eformandi P. I. c. 1. §. 4. seqq. p. 15. seqq. **Obrecht** ad Instrum. Pacis Art. 5. §. 48. p. 162. **Joh. Wilh. von Wurmbrand** Disc. de Foro Sacri Imperii Romano-Germanici Principum c. 2. Cl. 1. §. 2. p. 35. *Ludouici* Disc. de Iudice, in Causis Principum Protestantium matrimonialibus §. 11. p. 13. **Joh. Sam. Stryck** Disc. de Causis ad Cameram Imperialem non adpellabilibus. **Gottfr. Ferd. von Buckisch und Löwenfels** Obseruationibus in Instrumentum Pacis Art. 5. §. 48. Obseruat. 138. p. 368. **Klock** Tom. II. Consil. 22. §. 98. Tom. III. Consil 146. §. 18. **Lothmann** Vol. IV. Responc. 33. §. 39. **Carpzov.** de Lege Regia c. 3. Sect. 10. §. 20. p. 76. *Mylerus* de Principibus et Statibus Imperii P. II. c. 82. seq. p. 716. **von Seckendorff** Teutsch. Fürsten-St. P. II. c. 11. §. 2. etc. **Henninges** ad Instrum. Pacis Art. 5. §. 48. litt. I. et L. Anderer zur Lands-Hoheit gehörigen Rechte, die unter Regalien nachgesehen werden können, vor ietzo zu geschweigen. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 16. seqq. **Bilderbeck** Teutsch. Reichs-Staat Th. III. Abth. I. c. 3. seqq. Es kann aber die Lands-Hoheit auf verschiedene Weise erlanget werden, als vornehmlich durch die Kayserl. Belehnung, oder auch durch Kauff von demienigen, dem dieses Gebiete als ein Lehn oder Affter-Lehn zustehet. *Priuilegium Leopoldi Imp.* de non eximendo puncto Collectationis, armorum, exsecutionis, morosorum, cet. apud **Bürgermeistern** Cod. Diplomat. equestri. **Reinking** de Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. Cl. 5. c. 2. §. 4. 8. seq. p. 531. *Stephani* de Iurisdictione Lib. II. P. I. c. 7. §. 22. etc. **Knichen** de sublimi et regio Territorii Iure 2. §. 10. p. 41. **Knipschild** de Iuribus Ciuitatum imperialium II. 5. §. 46. p. 277. de Iurisdictione Nobilitatis immediatae III. 1. §. 47. seqq. p. 9. **Hugo** de Statu Regionum Germaniae c. 6. th. 22. **Wurmser** Exercit. Iur. publ. 3. th. 13. p. 119. **Schrader** de Feudis P. II. c. 2. §. 29. seqq. p. 19. Durch eine undenckliche oder auch hundertjährige Verjährung. *Grotius* de Iure Belli et Pacis II. 4. *Hugo* l. c. th. 25. **Rosenthal** de Feudis c. 5. Concl. 17. seq. Auth. Quas actiones, C. de SS. Ecclesiis L. 23. Nouell. IX. vt legum originem cet. *Innocentii* III. Rescriptum ad Matafelonem, X. de Praescriptionibus c. 13. ad audientiam etc. *Mascardus* de Probationibus Vol. III. concl. 1221. §. 53. seq. p. 594. *Kolbius* P. III. Aquilae certantis, Confurat. Signi I. Solmensis Art. 8. §. 1. p. 37. Durch die Mit-Regirung. *Stephani* l. c. §. 186. *Mingius* de Superioritate territoriali Concl. 25. **Wehner** l. c. v. **Landes-Fürstliche Obrigkeit** §. Est aut ius Superioritatis p. 328. **Knipschild** de Iuribus Ciuitatum Imperialium l. c. §. 54. p. 278. de Iuribus Nobilitatis immediatae l. c. §. 58. p. 10. *Mylerus* de Principibus et Statibus Imperii II. 90. §. 8. p. 784. Durch Aufnahme unter die Stände. **Knipschild** de Iuribus Ciuitatum imperialium l. c. §. 52. 55. seq. p. 278. seq. de Iuribus Nobilitatis immediatae §. 56. 58. seqq. p. 10. seq. *Mylerus* l. c. §. 3. p. 781. §. 7. p. 784. Durch die Nachfolge nach eines Tode. *Hugo* de Statu Regionum Germaniae 6. §. 27. Durch ein Testament. *Hugo* l. c. *Facultas Iuridica Tubingensis* in Causa Saxo-Coburgica apud *Fabrum* Staats-Cantzley Tom. VII. c. 6. §. 237. **Carpzov** Responc. Electoral. Lib. VI. Responc. 65. n. 36. Disp. Feud. V. th. 11. seqq. **Berlich** P. II. Concl. 53. §. 40. **Joh. Phil. Döbner** Disc. de coniuncta Manu th. 6. litt. K. th. 8. litt. R. **Rosenthal** de Feudis c. 2. Concl. 34. §. 3. c. 7. Concl. 3. *Gailius* Lib. II. Obs. 154. n. 2. **Schulz** Synopsi Feudali 8. §. 12. **Knipschild** de Fidei commiss. Famil. Nobil. 5. §. 109. **Struv** Iur. Feudal. c. 9. th. 12. p. 343. **Stryck** Exam. Iur. Feudal. c. 14. Qu. 2. seqq. p. 192. seq. Oder endlich durch gewisse aufgerichtete Erb-Verträge, Erb-Verbrüderungen und dergleichen. **Schilter** Instit. Iur. publ. III. 1. §. 1. p. 312. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publicum III. 210. p. 103. seqq. Die verschiedenen Arten, wodurch einer die Lands-Hoheit verlieren kann, sind nach *Vitriario* III. 20. §. 87. apud **Pfeffingern** p. 228. eben die, so bey der Exemtion Stat finden, als: die Veriährung, Krieg, Tod und Abgang derer Fürsten, Auflehnung gegen den Kayser, freywillige Unterwerffung und besondere Gnade des Kaysers, welches letztere aber heut zu Tage nicht mehr Stat findet. *Capitulatio Ferdinandi* III. Art. 3. *Rob. Bellarminus* de Romano Pontifice V. 9. p. 900. *Grotius* de Iure Belli et Pacis II. 4. §. 2. p. 140. *Seldenus* de Mari clauso I. 26. p. 195. *Simon* in *Grotium* l. c. II. 4. §. 1. p. 217. *Albertus Gentilis* I. B. I. 22. **Conring** de Germanorum Imperio Romano 5. §. 3. seqq. p. 17. seqq. de Re publ. Exercit. 2. de Imperatore Romano-Germanico th. 25. p. 4. seq. **Ockel** de Praescript immemoriali c. 1. th. 15. c. 16. *Vitriarius* apud **Pfeffingern** II. 4. §. 1. p. 989. 5. §. 7. p. 1047. Wann man nun nach vorhergemeldeten Sätzen annimmt, daß die Landsherrl. Hoheit, ob sie gleich nicht die Maiestät selbst sey, doch eine Aehnlichkeit der Maiestät habe, und derselben nahe trete, so wird nicht undienlich seyn, aus **Müllers** Staats-Klugheits-Lehre 13. p. 1008. seqq. anzuführen, was zu Erhaltung der Landsherrlichen Rechte, Macht und Hoheit in Acht zu nehmen. Diesem nach ist also das gemeine Beste des Staats der Zweck aller wahren Staats-Klugheit, und das eintzige einem Staate wesentliche Mittel zu diesem Zwecke die Maiestät, oder wenn man es nach denen verschiedenen Landschafften im Teutschen Reiche betrachtet, die Landesherrliche Hoheit, als die Grundfeste eines Staats. Diese ist also auch mit allem ihrem Rechte, mit aller ihrer Macht über solche Rechte zu halten, und mit allen äusserlichen Ehren-Vorzügen in einem wohlbestellten Staate sorgfältig zu bewahren. Denn der geringste Eingrieff, Verletzung oder Verminderung derselben, tastet die Grundfeste des Staats an. Und da also viel daran gelegen, daß der Staat nicht wancke, indem die Sicherheit, aller und ieder zeitliches Wohlergehen zu befördern, davon abhanget, so ist auch dem gemeinen Besten und der Sicherheit aller und ieder daran gelegen, daß die Landsherrlichen Rechte, Macht und Hoheit in ihrem Wesen aufrecht erhalten werden. Sonst wird auch die hierzu erforderte Staats Klugheit vom *Tacito* Prudenria Dominationis genennet, und ist also eine weitläufftigere Ausführung unter **Regirungs-Kunst** nachzusehen. Hier ist nur noch aus **Müllern** l. c. nachfolgendes zu erinnern: Jeder Staat ist bey denienigen Rechten, Macht und Hoheit zu erhalten, wie er durch die Grund-Gesetze des Reichs und die Capitulationen hergebracht

bracht ist. Denn es geschicht sehr offt, daß die Majestät, oder wie es hier zu nennen, die Lands-Hoheit gekränckt wird, und sich ihr entweder aus Unwissenheit und Irrthume oder Bosheit, oder auch aus beyden zugleich eine kleine Majestät oder Lands-Hoheit an die Seite setzen will, blosse Ehren-Worte gemißdeutet und zum Vorwande gefährlicher Zerrüttungen gemißbrauchet, blosse Versprechungen vor Umschränckungen angenommen, und wahrsaffte Umschränckungen weiter ausgedehnt werden. So muß man auch auf alle andere, die die Landesherrlichen Rechte anzutasten bemühet sind, beständig ein wachsames Auge haben, sich die Grund-Gesetze des Staats, die Erb-Theilungen oder Verträge, deren rechten Verstand und Innhalt, die Geschichte derer Zeiten, Fälle und Begebenheiten, worinnen dergleichen Verträge errichtet worden, wohl bekannt machen, den Grund und Ungrund derer gegen einander habenden Rechte und Anspruche behutsam beurtheilen; in gemeinschafftlichen Regirungen zu verhüten, daß nichts einseitig vorgenommen werde, auf die gebührende Ehre an Titeln, Rang, und Ceremonire fleißig halten. Die Grentz-Aemter mit Staats-Verständigen und der Rechte des Lands-Herrn kundigen Amt-Leuten besetzen, geschickte und derer Staats-Geschichte kundige Männer bey Hofe und im Lande halten. Nebst vortheilhafften Bündnissen eine ansehnliche Kriegs-Macht und wohl versehene Schatz-Cammer haben, und alle Gelegenheit, einen mächtigen und übelgesinnten Nachbar zu schwächen, und den schwächern gegen ihn zu unterstützen, in Acht nehmen u. s. f. wovon an vorhin gedachten mehreres anzutreffen. Untersucht man aber den Ursprung der Lands-Hoheit, so finden sich die Meynungen nicht weniger als bey unterschiedenen vorhergehenden Stücken getheilt. **Zschackwitz** im allerneuesten Zustande von Europa Th. II. p. 558. seqq. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. III. 15. § 1. p. 1094. seqq. *Thomasius* de iniusta Obpositione Superioritat. et Reseruat. §. 19. **Brunnemann** Iur. publ. Disl. VII. §. 3. **Heilbronner** Disl. de Superiorita e territoriali Ciuitatum imperialium §. 12. gehen bis in die Zeiten Kayser Conrads des I. da sich nach Abgang derer Carolinger dieselbige deutlich blicken lasse. Ja **Zschackwitz** l. c. Th. I. p. 271. seqq. gehet so gar in das genaueste Alter hinein, ehe er noch von der Lands-Hoheit etwas erwehnet. Denn da er gedacht, daß Teutschland vor Alters beständig seinen König gehabt, bis es durch die Römischen Kunst-Griffe dahin gebracht worden, daß das Reich in vier Haupt-Staaten, als dem Bojischen, Svevischen, Vandalischen und Thüringischen zerfallen wäre, von denen keiner einige Gemeinschafft mit dem andern, sondern ieder seinen besondern Fürsten gehabt, daher endlich gekommen, daß die Bojer, Svever und Thüringer einen, die Vandalier aber den andern Theil Teutschlands ausgemacht, auch endlich die Sachsen, als sie die Vandalen überwunden, vor sich einen, die Bayern, Schwaben und Francken aber den andern Haupt-Theil des Reichs vorgestellt hätten; so setzt er hinzu, daß nachgehends die Francken gleiche Staats-Streiche gespielet, um auf solche Weise die andern desto leichter unter den Fuß zu bringen. Er fährt hernach l. c. Th. II. p. 545. fort, daß bey der Theilung unter Ludewigs des frommen Söhnen ausdrücklich versehen worden, daß iedes dieser Reiche zu ewigen Zeiten sollte getrennt bleiben; woraus auch *Hertius*, *Kulpisius* und andere, wie wohl fälschlich zu behaupten suchten, daß die Teutschen nach Absterben Kayser Ludewigs des IV. völlig wieder in ihre vorige Freyheit gerathen wären. Ob er aber gleich dieser Meynung in so ferne ist, daß also Teutschland wieder in seine natürliche Freyheit gerathen, daß jener Vertrag daran Ursache wäre, so behauptet er doch, daß die Frantzosen das Folge-Recht also entweder gutwillig abgetreten, oder doch nachgesehen, daß sich die Teutschen davon loß gemacht, auch dieses Unternehmen selbst gerechtfertigt hätten, wie er denn auch l. c. p. 549. seq. die Beweise anführet, davon hier nicht zu handeln. Da es nun also nach aufgehobener Fränckischer Regirung bey denen Fürsten gestanden, ohne einen König über sich zu haben, ieder in seinem Staate vor sich zu bleiben, so hätten sie doch aus vorhergehenden Zufällen, als sie gesehen, daß eben diese Trennung die Ursache sey, warum sie erst von denen Römern hernach von denen Francken unter den Fuß gebracht worden, vor nöthig erachtet, wieder einen König über sich zu setzen. Nun ergäbe sich hieraus gantz leichte, daß ihr Ober-Haupt, wo sie anders nicht ein Joch hätten abschütteln und das andere wieder übernehmen wollen, nicht durch die Erb-Folge, sondern durch die Wahl zu solcher Würde gelangen, auch nicht so grosse Gewalt als die Fränckischen Könige gehabt, erhalten können. Zu dem hätte auch Teutschland da Mahls von allen Seiten her Feinde gehabt, in dem von Morgen die Ungern und Polen, von Mitternacht die Dänen, von denen andern Seiten die Wenden in Böhmen, die Dalemincier und Obotriten, welche sich gar leichte, wenn die Landschafften wären getrennet gewesen, dieser Gelegenheit bedienen, und sich einen Staat nach dem andern hätten unterwerffen können. Ob nun da Mahls diejenigen Fürsten, welche sich wieder ein Ober-Haupt erwählet, und also in denen Ländern, worinnen sie bisher Stathalter abgegeben hatten, Lands-Herren gewesen und also die Landsherrliche Hoheit besessen haben, sey noch streitig. **Schilter** Iur. publ. l. 24. §. 3. *Cocceius* Iur. publ. 21. §. 8. **Struv** Syntagm. Iur. publ. 26. §. 13. **Lyncker** de Superioritate territoriali. *Auctor* Tr. de Superiorirate territoriali adi. Specim. IV. Meditat. ad Ius publ. **Kulpis** de Legat. Stat. Imp. 7. § 14. seq. p. 582. seq. *Hertius* de Orig. et Progressu Spec. R. G. I. Rerum publ. §. 25. de Feudis oblatis. 1. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehr. II. 13. §. 1. not. c. p. 310 und **Itter** de Feudis Imperii läugnen dieses mit aller Gewalt, und **Spener** l. c. sucht zu behaupten, wenn die Francken die Teutschen Völcker nicht als unterthänige Landschafften gehalten hätten, und also die alte Einrichtung dieser Staaten vermuthlich ziemlicher Massen beybehalten worden, stimmte es besser damit überein, daß die sämmtlichen zum Fränckischen Staats-Cörper gezogene Völcker in ihrer Freyheit und Unmittelbarkeit verharret, und ihre Befehlshaber mehr vor des Reichs und der Land-

schafft Beamte, als vor ordentliche Lands-Herren erkannt hätten. Sinte Mahl es auch so gar *Ottoni Frisingensi* Chron. VI. 17. 24. bedenckslich geschienen, das Reich anders als das Fränckische zu benennen, auch Kayser Conrad und Henrich der erste den Titel eines Fränckischen Königs geführt hätten, welches weder die Könige würden gethan, noch die Stände gelidten haben, wenn in der Regirung nach Abgang derer Carolinger eine Aenderung vorgegangen wäre. Spener l. c. §. 1. p. 311. Diese Frage, wenn die Landsherrliche Hoheit entstanden, schreibt Zschackwitz l. c. p. 558. hätte fast der Nimwegische Friedens-Schluß am ersten rege gemacht, in dem die Chur-Fürsten die Alt-Fürstlichen Häuser von weit anderer Ankunfft und Ursprunge zu seyn vorgegeben, als sie oder ihre Vorfahren gewesen wären; wie wohl auch die Westphälischen Friedens-Handlungen etwas von der Sache hätten. Dieses hätte unter dessen *Furstenerium Caesarinum* bewogen, sein Werck de Iure Suprematus zu schreiben, darinnen er sich bemühet zu erweisen, daß die Chur-Fürsten und die alten Fürstlichen Häuser wegen der Landsherrlichen Hoheit und Ankunfft einerley Ursprung haben; von welcher Zeit an dieser Streit auf zwey Theilen, deren einer Leibnitzen oder Furstenerio angehangen, der andere aber es mit dessen Wiedersachern gehalten; Es erfordert aber offtgedachter Zschackwitz l. c. p. 559. seq. daß man zu gehöriger Untersuchung desselbigen eine vollkommene Kenntniß des ältern und mittlern Standes von Teutschland habe, und zugleich erwäge, ob diejenigen, welche solchen Streit getrieben, das erst verlangte an sich gehabt hätten, worauf sich bey denen letztern gleich finden würde, daß sich an dem andern, was dazu erfordert würde, kein geringer Mangel spüren liesse, und sie mehr auf einer andern, als ihrer eigenen Fürsten Seite gewesen wären. Nächst dem finde sich auch bey diesem Streite, daß man von der so genannten Superioritate territoriali oder Lands-Hoheit einen seht irrigen Begrieff habe, und die ehemahligen Teutschen Fürstlichen Häuser mit denen nach Mahls entstandenen unrichtig vermische, auch endlich sich von denen damahligen Geschicht-Schreibern eine größere Vorstellung mache, und ihnen mehr zutraue als es in der That sey, oder von ihnen erfordert werden könne. Was nun das Vorurtheil des Ansehens anlangte, welches an sich selbst eine Sache wäre, die viel Böses in der Welt anrichten könnte, und viele von Erlangung einer gründlichen Gelehrsamkeit abhielte, brauchte es keines grossen Beweises, daß Jrrer, Kulpis, *Hertius* und andere des mittlern Zeit-Alters nicht vollkommen kundig gewesen, und sonderlich Jrrer stets mit seinem Iure ciuili angestochen komme, welches er immer mit hinein flicke, da es doch weder zur Teutschen Historie noch zum Staats-Rechte etwas beyzutragen vermögte, in dem es in selbigem nichts als Verwirrungen und falsche Meynungen stifftete; über dieses auch Jrrer in einer Reichs-Stadt, mit hin an so einem Orte gelebt hätte, wo nach der Wahrheit der Sache und der gründlichen Beschaffenheit derer Geschichte in einer so wichtigen Sache zu schreiben vor etwas gefährliches mögte gehalten werden. Es hätte seine gute Richtigkeit, daß Teutschland zu allen Zeiten seine Haupt-Fürsten gehabt hätte, wie am Ariouisto, Maroboduo, Arminio und dem Reiche derer Sueven aus denen Römischen Geschicht-Schreibern zu sehen wäre, und brauchte so wenig Beweises, als wenn man streiten wollte, ob auch die Sonne am Himmel wäre. Diese Fürsten aber wären von denen Francken unterdrückt, und um ihre Lande gebracht worden, daher sie auch als ein Stück der Monarchie betrachtet werden müßten, welches eben Falls keines Beweises brauchte. Daß in dessen diese Fürsten oder dererselben Nachkommen unter denen Francken nur Stathalter gewesen, ie doch nachgehends, als ihre Macht in Teutschland allmählig abgenommen, bey dem öffentlichen Regimente mehrere Gewalt bekommen, als sie ehe dem gehabt hätten, und, sie mögten nun aus unmittelbarem ehemahligen Fürstlichen männlichen Geblüte, oder der weiblichen Linie nach vornehme Francken gewesen seyn, bey Ausgange des Teutschen Carolingischen Hauses sich nach vorgemeldeten Umständen in natürlicher Freyheit befunden hätten, auch ieder dererselben mit Einwilligung des Volcks Lands-Herr und Beherrscher derjenigen Landschafften geworden, darüber sie bisher nur Stathalter gewesen, hätte zwar auch, weil es Historische Wahrheiten wären, keines Beweises nöthig, könnte aber doch auch vornehmlich daher bestärckt werden, daß die Fränckischen Gallier kein Recht auf sie zu haben gesucht, und sie also dadurch vor frey erklärt hätten; in Teutschland selber eben Falls Niemand gewesen wäre, der ein Recht über sie zu haben begehrt hätte, oder dazu befugt gewesen wäre; woraus also von selbst unumgänglich folgte, daß die, so dieses läugnen wollten, ihr Vorgeben aus denen Geschichten selber, nicht aber nach eigenen Einfällen erweisen müsten: weil aber dieser Beweis nirgends her geschehen könnte, flöße daraus wieder, daß ieder derer damahligen Fürsten nebst seinem Volcke ein freyer Herr gewesen, daher auch ieder von ihnen einen besondern Staat anrichten können, folglich ieder ein Lands-Herr geworden, und also die Landsherrliche, oder besser die Lands-Fürstliche Gewalt aus damahligen, nicht aber aus andern und neuern Zeiten hergehohlt werden müsse; weswegen auch diejenigen, die sie vor jünger ausgeben, nicht verstehen wollten, was Lands-Hoheit wäre, und die Teutschen Fürsten durch ihre wiedrige Meynung gantz deutlich zu offenbaren Aufrührern und meyneidigen Herren machten, folglich auch ihnen unbedachtsamer Weise die gröste Gefahr über den Hals zögen. Ob auch wohl Kulpis Diss. de Legatis Statuum imperii 7. meynte, dasjenige, was Leibnitz de Iure Suprematus vorbrächte, wenn man derer Fürsten Vorfahren zu schlechten obrigkeitlichen Personen machte, so müsten sie sich durch einen Auffstand in Freyheit versetzt haben, rührte ihn gar nicht. Denn ausser dem, daß der Würcklichkeit der Sache hierdurch nichts abgienge, könnte es auch ihrer Würde gar nicht schaden, wenn man auch sagte, daß sie von Anfange blosse obrigkeitliche Personen gewesen wären. Denn der schlechte und geringe Anfang verringerte den gegenwärtigen Stand nicht im geringsten. Sinte Mahl auch Böcler Diss. de Legislat. Germ. I. §. 2. spräche, ie berühmter die Beweise einer Sache in einem veränderten Staate wären,

wären, desto weniger dürffte man auf das Ansehen des Alterthums bauen; auch in Carolo M. p. 21. meldete, wenn sich auch gestern die Gestallt eines gemeinen Wesens, wie es zu geschehen pflegte, geändert hätte, dürffte man heute schon nichts auf das Ansehen des Alterthums halten: so sähe man doch gar wohl, daß er entweder die gantze Sache, worüber gestritten würde, nicht verstanden, oder mit Fleiße verkehrt habe. Denn die Frage wäre hier nicht diese, ob diejenigen Fürsten, so sich bey Abgange der Carolingischen Linie in Teutschland gefunden, vorher Bediente gewesen wären, in dem man gar gerne zugestünde, daß sie unter dererselben Regirung Stathalter gewesen wären; sondern die Sache komme nur Hauptsächlich darauf an, ob sie ihrem erwählten Könige eben so eine unumschränckte Gewalt gegeben, als die Carolingischen gehabt, und ob sie Lands-Herren worden, oder Bediente ihres Königs geblieben, wie sie unter denen Carolingischen gewesen wären. Dieses letztere wollten zwar Kulpis und *Hertius*, brächten aber keinen Beweis. Und eben dieses wäre, was *Furstenerius* verlangte, wenn dieser Satz zugestanden werden sollte, daß solches denen Fürsten zum höchsten Nachtheile gereiche. Denn wenn sie zuvor schlechte obrigkeitliche Personen abgegeben, mögten **Böcler, Kulpis** und andere zeigen, auf welche Art und Weise sie Lands-Herren geworden. Denn es wären entweder die Teutschen Kayser so einfältig gewesen, und hätten selber ihren Stathaltern gantze Landschafften erb- und eigenthümlich überlassen, oder sie wären, wie zuvor gedacht worden, durch Auffstand dazu gelanget. Wie sie auf andere Art zu Land und Leuten gelanget wären, würde Niemand anzeigen können, weil sonst keine Zuflucht übrig wäre. Den letzten Ursprung müste die Lands-Hoheit nach *Hertio*, *Kulpisio* und **Böclern** haben, und bliebe also dabey, daß die Vorfahren derer Teutschen Reichs-Fürsten als Aufrührer zu Land und Leuten gelanget wären. Wäre auch gleich *Kulpisius* mit einer Entschuldigung fertig, daß der Hoheit eines Teutschen Fürsten nichts abgienge, obgleich seine Vorfahren blosse obrigkeitliche Personen gewesen wären, so hiesse doch eben dieses die Sache, worüber gestriten würde, entweder aus Unwissenheit oder aus Bosheit verkehren, weil zwar dererselben Vorfahren zuvor blosse obrigkeitliche Personen könnten gewesen, nachgehends aber mit gutem Gewissen Lands-Herren geworden seyn. So tauge auch der Vorwand gar nicht, daß der ehemahlige Zustand eines Staats, welcher eine Veränderung erlidten, nichts mehr zu desselbigen Kenntniß beytrüge. Auf solche Weise dürffte man sich zwar nur um den gegenwärtigen Zustand bekümmern, wie könnte man aber auch also wissen, daß in dem Staate eine Veränderung vorgefallen wäre. Man wäre zwar bald auf den Gegensatz, wenn man derer Fürsten Rechte und Landsherrliche Gewalt von da ableitete, gäbe man dem Kayser ein Schwerdt in die Hände, womit er seine beschworne Wahl-Capitulation, wie und wenn es ihm gefielle, zernichten könnte, mit dem Einwande fertig: diese Furcht hätte nichts zu sagen, und wenn es dem Kayser gefielle, würde er sich an alle diese Einwendungen nicht kehren. GOtt wäre daher vielmehr zu bitten, daß ein Kayser nicht auf solche Gedancken fielle, welche derer Stände Rechte doch nicht vermindern, und sich vielleicht ein Weg zeigen würde, wieder aus so unverhofftem Uebel zu gelangen. Doch dieser Einwurff wäre schlecht beantwortet. Auf solche Weise müste unwiedersprechlich folgen, die Lands-Hoheit wäre durch Aufruhr erlanget worden, und das Reich ehe dem erblich gewesen. Auf Seiten des Kaysers stünde also die Rechts-Regel, was vom Anfange lasterhafft gewesen, kann durch keine Zeit, sie währe so lange wie sie wolle, bestätigt werden; folglich wäre er befugt, die Fürsten als Nachkommen voriger Rebellen über den Hauffen zu werffen. Man würde sich also an dem Kayser, Chur- und Fürsten auf das gröbste versündigen, wenn man dergleichen Lehren, woraus solche Schlüsse folgten, hegen wollte. Und welcher vernünfftige Mensch würde läugnen können, daß eben dergleichen Lehren zu innerlichen Unruhen Thor und Thür aufgesperrt hätten, und noch aufsperrten. Daß die Lands-Hoheit zu Kayser Conrads des I. Zeiten entstanden wäre, bestätigen auch **Heilbronner** Disc. de Superioritate territoriali §. 14. *Mylerus* l. c. 9. §. 1. seqq. **Pfeffinger** ad *Vitr.* l. c. p. 198. seqq. **Conring** de Re publica Exercit. IV. th. 19. p. 164. *Schatenius* Annal. Paderborn. Tom. III. ad an. 913. p. 246. *Cocceius* Prudent. Iur. publ. c. 12. §. 1. seqq. p. 216. *Thomasius* ad *Monzambanum* c. 3. §. 4. litt. m. p. 166. Disc. de Feudis oblatis 1. §. 23. seqq. **von Ludewig** de Iure adlegandi Ord. S. R. I. th. 15. Tom. I. Opp. Academ. Lib. I. Opusc. 6. p. 322. **Gruber** Disc. de Germania Principe Postcarolingica, sub Conrado I. c. 4. §. 4. p. 47. seq. Tom. II. *eiusd.* Opp. Academ. Tom. II. Lib. I. Opusc. 2. p. 234. **Heuß** Disc. de Ciuitatum dispari nexu cum. S. R. I. it. Opp. Academ. Tom. II. Lib. II. Opusc. 7. p. 511. **Gundling** Disc. de Statu Rei publ. Germ. sub Conrado I. §. 7. litt. a. p. 37. **Brunnemann** Exam. Iur. publ. Lib. III. c. 3. Qu. 4. seq. p. 92. seq. Disc. de Foederibus Stat. Imperii cum exteris §. 4. p. 9. seq. **Horn** Prudent. Iur. publ. c. 58. §. 3. p. 595. **Struv** Syntagm. Iur. publ. Exercit. XXVI. §. 14. p. 569. *Alexandri* Disc. Inaug. de Iure Allodiali principum Imp. Praes. **Stryck** c. 3. §. 10. p. 28. seq. *Matthiae* Disc. de Iuribus Procerum Imperii maiestat. Praes. **Göbel** c. 1. §. 13. litt. c. p. 24. §. 14 p. 25. *Wittikindus*. Annal I. apud *Meibom.* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 635. und *Gryphiander* de Weichbildis 25. n. 14. mit Zeugnissen. Der erste, so sein Land frey regiret, ist nach *Wittikindo* Annal. I. apud *Meibom.* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 635. Henrich, Herzog zu Sachsen, nachmahliger Kayser, gewesen. Gleiches meldet *Eckardus Iunior* de Casibus S. Galli c. 1. apud *Goldastum* Script. Rer. Alamann. Tom I. Von Arnolpho, Herzoge in Bayern, bezeuget dieses *Hermannus Contractus*. Alle zugleich setzt *Sigebertus Gemblacensis* ad an. 914. welchem auch *Luitprandus* II. 6. apud *Reuberum* p. 105. **Lehmann** Speyer. Chron. II. 47. p. 217. **von Franckenberg** im Europ. Herolde folgen. **Spener** l. c. §. 2. p. 313. seqq. will durchaus nicht zugestehn, daß die Lands-Hoheit vor denen Henricianischen Zeiten aufgekommen. Denn da hätten die mächtigern

tigern Herzoge, welchen andere welt- und geistliche Stände nachgefolgt wären, die zur Lands-Hoheit gehörige Regalien nach und nach in Besietz genommen; sinte Mahl sie zwar herrliche Befugnisse, welche des Kayſers oder Königs-Bann, Gerechtsame, Regalien oder Königliche Rechte genannt worden, in ihren Landschafften besessen, aber doch die Lands-Hoheit nicht gehabt hätten, auch zu diesen Zeiten in einem Staate eine Aenderung zu treffen gar füglicher Gelegenheit gezeigt habe. Welches sich vielleicht auf solche Weise mit Zschackwitzens Meynung vereinigen liesse, wenn man spricht, daß jener über Haupt von denen Staaten, dieser aber nur von denen Anfangs errichteten Haupt-Staaten rede; wie er denn selbst l. c. p. 570. seqq. erinnert, daß man einen Unterschied unter der Erlangung der Lands-Hoheit dererjenigen Häuser machen müsse, die aus denen ehemahligen alten Fürstlichen Häusern ihren Ursprung hätten, und derer, die aus Zerreissung und Zerfallung derer Landschafften entstanden, welcher Unterschied von denen wenigsten Rechts-Lehrern und Reichs-Historien-Schreibern in Acht genommen aber gleich wohl in denen Geschichten selbst gegründet wäre. Denn was jene anlangte, so hätten sie die Lands-Fürstliche Gewalt unmittelbarer Weise von ihren Vorfahren, und diese ursprünglich vom Volcke, ohne daß ein Mittel dazu gekommen, erhalten, nach dem dieses beliebet, sich von einem Fürsten beherrschen zu lassen. Diese hingegen, so aus Zerreissung derer Landschafften entstanden, hätten zwar dieselbe auch vom Volcke überkommen, es wäre aber doch ein Mittel dabey befindlich gewesen, in dem die Kayser das Volck einer gewissen Landschafft von der Verbindung loß gemacht, und vor frey erklärt hätten, weil der Lands-Herr oder dessen Haus nicht mehr vor Handen gewesen, dabey sie denn denjenigen, den das Volck zu seinem Fürsten und Obern erwählt hätte, vor einen mit dem Reiche verknüpften Fürsten erkennet, wie dieses die Geschichte selbst zur Gnüge bestärckten. Weswegen man auch gar nicht nöthig hätte, einen besondern Aufwachs der Landsherrlichen Gewalt zu dichten, als wodurch denen Fürsten eine schlechte Ehre zu Wege gebracht würde, sondern man müsse die Sache vorstellen, wie sie an sich selbst wäre und die Geschichte dieselbe bekräfftigten. Den Grund zu solchen falschen Lehren hätte sonderlich **Reinking** in seinem Wercke de Regimine seculari et ecclesiastico gelegt, in dem er die Chur-Fürsten zu Römischen Praesidibus Prouinciarum, die Fürsten zu Senatoren des Römischen Staats, die Grafen und Freyherren aber zu Adparitoribus u. dergleichen im Römischen Reiche bekannt gewesenen Personen machte, worinnen ihm denn andere nachgefolget, u. dieses Irrlicht, gleich wie er, beständig vor Augen gehabt hätten. Daß es *Kulpisio* und andern an der Kenntniß des medii Aeui gefehlt habe, bezeugten deren Schrifften und die Sache selber. Weil also so ein wichtiges Stück fehlte, könnten um so viel weniger aus ihren Schrifften zulängliche Beweise genommen werden. **Spener** selbst führt l. c. §. 3. seqq. p. 316. seqq. an, daß die Carolinger und nach ihnen die Sächsischen Kayser denen Herzogen und Grafen manche ihnen sonst allein zustehende Güter eingeräumt hätten, wie dieses *Theganus* de Gestis Ludouici pii 19. p. 304. **Conring** ad *Lampadium* de Republ. Rom. Germ. P. II. §. 12. *Hertius* de Orig. et Progressu Spec. R. G. I. Rerum publicarum §. 11. bestätigten. Doch wäre dieses die Lands-Hoheit nicht selbst gewesen, ob gleich nicht zu läugnen wäre, daß es vieles dazu beygetragen. Denn diese hätte der Kayser ohne dem nicht geben können, in dem er zwar in allen Landschafften seine Befugnisse gehabt, aber eben so wenig in demselben, als dem gantzen Reiche eine Lands-Herrschafft fordern dürffen. Ferner mögte eine Gelegenheit zur nach Mahls entstandenen Lands-Hoheit gewesen seyn, daß manche Herzoge und Grafen ansehnliche eigenthümliche Güter nebst ihren Amts-Gütern besessen. Jene hätten sie in Vermögen gesetzt, denen niedern Ständen in ihren Landschafften viele Gefälligkeit zuerweisen, und sie bey folgenden unruhigen Zeiten besser zu schützen. Weil auch endlich die Landschafften guten Theils das Recht gehabt, ihren Herzog mit des Königs Genehmhaltung und Bestätigung zu wählen, so wäre es nach der Hand mit der Lands-Hoheit nicht so wohl auf den Kayser als auf die Landschafft und die Verträge mit dererselbigen Ständen angekommen. Die rechte Gestallt der Lands-Hoheit hätte unter dem Henricianischen Regimente mehrere Gelegenheit und Ursachen zu Wege gebracht. Kayser Henrich der III. hätte strenger regirt, als es die Teutschen vertragen können, dieselbe sonderlich durch Absetzung derer Herzoge von Bayern und Lothringen rege gemacht, seinen Sohn Henrichen den IV. als ein Kind in der Wiege durch einige seiner Anhänger zum Könige erwählen lassen. Dieser hätte bey herangewachsenem Alter seines Vaters Regirungs-Art nachgefolget, und sonderlich die Sächsischen Stände sehr mitgenommen, da denn die Reichs-Stände gesehen, wie nöthig es thäte, einig zu seyn, und denen Herzogen mehrere Macht zuzugestehn, damit nicht bey bisheriger weitläufftiger Verbindung die gemeine Gerechtsamen zuletzt gar verloren giengen. Dazu wäre endlich der Pabst auch gekommen, welcher sich bemüht hätte, die Kayserliche Hoheit herunter zu setzen. Als nun nach Mahls Rudolph aus Schwaben zum Kayser erwählt worden, so hätte ausser denen über Haupt harten Bedingungen, die man ihm vorgelegt, fast ieder Herzog ins besondere mit ihm capituliren wollen, wo sich nicht noch der Päbstliche Nuncius ins Mittel geschlagen, und verhindert hätte, daß dem Kayser nicht alle alte Befugnisse abgesprochen worden. Bey denen darauf einbrechenden langen und schweren Kriegs-Läufften hätten sich endlich viele Gelegenheiten geäussert, daß die Land-Stände immer einen Theil der Lands-Hoheit nach dem andern willig überlassen, und weil sie gewahr worden, daß die bisherige Reichs-Verfassung bey damahligen Umständen ihrer Sicherheit wenig zu Statten käme, geglaubt hätten, daß diesem Unheile am füglichsten vorgebauet seyn würde, wenn sie sich mit ihrem Herzoge besser vernähmen. Wie sich denn von der Zeit an wenigere Grafen und vielleicht gar keine Abgeordnete von denen Städten und dem Lande auf denen Reichs-Tagen eingefunden hätten, zur sichern Anzeige, daß dieselben mehren Theils in ihren Vergleichen mit denen Herzogen

ziemlich zu Stande gekommen wären. Wären auch gleich die mächtigern Grafen und die Bischöffe vor ihre Stiffts-Länder nicht gar zu wohl damit zu Frieden gewesen, so hätten sie auf Mittel dencken mögen, sich völlig unmittelbar bey dem Reiche zu erhalten; worinnen ihnen auch wahrscheinlich die Herzoge nicht viele Hindernisse in Weg gelegt, die Kayser aber solchen Vorsatz befördert haben mögten. So bezeugte über dieses die Historie, daß die Herzoge immer zwischen denen erwählten Gegen-Kaysern und Kayser Henrichen dem IV. das Gleichgewichte erhalten, und bald auf eine, bald auf die andere Seite getreten wären, daher sie vermuthlich an beyden Seiten zu Befestigung ihrer Lands-Hoheit ziemliche Vortheile erhalten hätten, wie man denn auf dem einen Reichs-Tage Kayser Henrichen solche Bedingungen vorgelegt hätte, daß er selbige einzugehen Bedencken getragen. Es wäre auch nicht zu zweifeln, daß bey der Erhebung Kayser Henrichs des V. auf den Väterlichen Thron, welche durch ziemlich einmüthigen Schluß derer höhern Stände vor sich gegangen wäre, die Kayserlichen Befugnisse noch mehr eingeschränckt, und die Herzoglichen Rechte sicherer mögten gestellt worden seyn. Unter diesem hätte sich Herzog Lotharius von Sachsen in denen meisten Befugnissen eines Lands-Herrn gezeigt. Endlich hätten auch die folgenden Verträge zwischen dem Kayser und denen Ständen einen neuen Weg, die Lands-Hoheit besser zu gründen und zu bestätigen, gebahnt. Denn es meldete *Conradus Vrspergensis* ad an. 1120. p. 201. daß unter diesem Kayser gantz Sachsen zusammen gehalten, und in denen Waffen gestanden, um sich gegen alle feindliche Anfälle zu beschützen; wodurch es auch dahin gebracht worden, daß es in Ruhe geblieben, ob gleich der Krieg in denen benachbarten Landschafften nicht gefeiert hätte. Dieses vorgemeldete insgesammt aber lieffe auf zwey Ursprünge der Lands-Hoheit hinaus; von denen das Einstimmen derer Land-Stände den einen, die vielfachen Vergleiche mit denen Kaysern aber den andern ausmachte. Endlich hätte sich im Reiche zuletzt alles dazu entschlossen, daß man die neue Verfassung vor zuträglicher gehalten, und man auch in Willens gehabt hätte, aus dem gar zu weitläufftigen Bündnisse, darinnen alle, auch die niedrigsten Reichs-Glieder, mit dem Reiche gestanden, es mehr in die Enge zu zühen, und die Land-Stände erst unter ihrem Herrn recht zu vereinigen, auch als denn diese desto genauer mit dem Reiche zu verbinden. Es gehet hernach gemeldeter **Spener** l. c. §. 6. seq. p. 330. seqq. weiter fort, und zeiget, wie die fernere Verfassung der Lands-Hoheit aus ihren übrigen Ursprüngen fort zu leiten sey. Es hätte also, seiner Meynung nach, Kaysers Lotharii bescheidenes Regiment viel zu Vermehrung der Lands-Hoheit geholffen. Denn da er sich als Herzog so gewaltig um dieselbe angenommen hätte, wäre es kein Wunder gewesen, wenn er sich auch als Kayser derselben gewogen erzeigt hätte. Davon, daß er die Lands-Hoheit befördert, schiene *Dodechinus* Adpend. ad *Marianum Scotum* an. 1125. apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 671. ein vortreffliches Zeugniß abzulegen. Er hätte auch die Thüringischen Grafen vermogt, sich seinem Schwieger-Sohne Ludewig als dem Lands-Fürsten zu unterwerffen. Weil auch diese Grafen ohne Zweifel dabey nicht weniger ihre guten Vortheile gesehen, wenn sie von dem Reiche ab- und ihrem Herzoge zuträten, auch die Lande, in denen sie vorher das Richter-Amt versehen, völlig oder doch guten Theils und zwar erblich in Besitz nehmen können, so hätte ihnen wenig daran gelegen, ob sie nunmehro Reichs- oder ansehnliche Land-Stände geheissen hätten. Vielleicht hätten auch selbst die Bischöffe die Hand mit im Spiele gehabt, und da sie diesem Beyspiele folgen können, derer Fürsten Lands-Hoheit erhoben. Wenn sie ihrer Lande unmittelbaren Besitz erlangt hätten, wäre es ihnen aller Dings zuträglich gewesen, daß die Fürsten ihre übrige Lands-Regirung fein förmlich eingerichtet hätten. Ob nun zwar sicher wäre, daß erstlich bey Trennung derer Landschafften die Stiffts-Lande völlig unmittelbar worden. Doch mögte damit wohl bestehen, daß vielleicht bereits vorher der Anfang mit Auszühung einiger Stiffter gemacht worden. Einen nicht geringen Vortheil hätte es denen Lands-Herren einigen Theils gegeben, als sie unter dem Schwäbischen Regimente die Regalien an Stat derer alten Aemter von denen Kaysern zu Lehn genommen. Uebrigens ware bisher und aus gemeldeten Ursprüngen die Lands-Hoheit fast nur denen Herzogen und ursprünglich unmittelbar gewesenen oder frühzeitig in diese Beschaffenheit getretenen Fürsten, als dem Pfaltz-Grafen am Rheine, dem Land-Grafen in Thüringen und irgend einigen Marggrafen zugefallen. Die Zerreissung derer Landschafften aber hätte die Lands-Hoheit bald nach ihrer ersten Gestallt mehrern Reichs-Ständen gemein gemacht. Die aus denen Landschafften ausgezogene Grafen hätten gleich Falls die Regalien, wie wohl vielleicht nur einige und nicht viele vor denen Zeiten des Interregni von denen Kaysern zu Lehn bekommen. Die unter solchen Grafen stehende Städte und der Adel hätten desto weniger Bedencken gefunden, ihnen die Herrschafft zu überlassen, sinte Mahl sie der übrigen Lande Beyspiel zur Nachfolge angewiesen hätte. So hätte es auch der Kayser denen Grafen, wenn er sie mit denen Regalien beliehen hätte, eben vor keine besondere Gnade anrechnen dürffen, weil sie doch sonst denen Herzogen in die Hände gerathen wären. Sie hätten sich nicht so, wie die Herzoge und alten Fürsten, auf ihre mit denen Land-Ständen und dem Kayser selbst getroffene Beredungen und Verträge gründen können, und sich Theils befürchten müssen, in fernere nachtheilige Ansprache von denen mächtigern Lands-Herren gezogen zu werden; dabey sie wären bedacht gewesen, sich in zweifelhafften Rechten lieber mit Kayserlichen Priuilegien zu versehen. Sonderlich wüste man, daß die Bischöffe vor und nach dem Interregno es mit ihren Regalien und Lands-Hoheit noch meist auf Kayserliche Begnadigungen hätten ankommen lassen. Und diese Priuilegien wären nachgehends Stat derer bündigsten Verträge mit denen Kaysern gewesen. Wie wohl auch nicht zu zweifeln, daß bey sämmtlichen Bischöffen auch vieles auf die Einwilligung ihrer Land-Stände

werde angekommen seyn. In denen Zeiten des Interregni und nach demselben wären keine weitern Ursprünge der Lands-Hoheit weiter anzuweisen, es wäre denn in Ansehung derer Schwäbischen und zum Theile Fränckischen Grafen und Praelaten, die kurtz vorher durch Zerreissung dieser Landschafften rechte Reichs-Stände worden wären. So liesse sichs auch gantz wohl hören, daß die Reichs-Städte erstlich nach dem Interregno hier und da zu ihren ansehnlichen Regalien und Freyheiten gelanget. Worinnen ihm auch **Heilbronner** Diss. de Superioritate territoriali §. 15. beystimmet, und zugleich **Knipschilden** de Iure Ciuit. Imperial. l. 5. n. 25. seqq. **Conringen** de Ciuit. German. Orig. **Heidern** im Ber. von denen Reichs-Voigteyen, *Mylerum* Archolog. ord. 17. §. 1. seq. 20. §. 1. seqq. 22. §. 1. **Lehmannen** Speyer Chron. IV. 2. seq. 18. *Speidelium* Adnot. ad *Besoldum* Thes. pract. v. **Reichs-Städte** als Zeugen anführt, wovon auch andere zuvor, wo von der Lands-Hoheit derer Reichs-Städte gehandelt worden, nachzusehen. Der Vortheil der Lands-Hoheit, meynet **Spener** l. c. §. 7. p. 338. hätte sich sonderlich in dem Interregno gezeiget, weil da kein Land glücklicher gewesen wäre, als das es mit seinem Lands-Herrn gehalten hätte. Einige Zeit zuvor hätten sich die Kayser immer in Italien aufgehalten, und da hätten die Lands-Herren mit ihren Land-Ständen die Regirung nach Belieben einrichten können. Nach dem Interregno hätte gar kein Kayser weiter daran gedencken dürffen, daß er über die Lands-Fürstliche Hoheit selbst zu sprechen hätte. Deswegen auch die Stände, wenn sie nur ihre Rechte verstanden, nicht erst hätten suchen dürffen, Kayserliche Priuilegien darüber zu erlangen. Man hätte gar sorgfältig behauptet, daß die Stände ihre Lehen vom Reiche hätten, und in denen meisten Meldungen des Kaysers gar vergessen wären. Dann und wann hätte man sie zwar in denen letzten Jahrhunderten wieder in Zweifel zühen und anfechten wollen, sie hätte aber dadurch keinen Schaden gelidten, und sich meistens bey dergleichen Streitigkeiten fester gesetzt. So lange die Kayser noch im Reiche herumgereiset wären, hätte die Lands-Hoheit bis Weilen noch einigen Anstoß gelidten, und der nahe Kayser, zu Mahl, wenn er sich einige Ehr-Furcht zu Wege gebracht, öffters nach denen alten Rechten zugegrieffen. Kayser Carl der IV. hätte seinen Böhmen die wichtigsten Rechte zuwenden wollen, und deswegen die Chur-Fürsten im gleichbefugten Besitze solcher Gerechtsame erkennet, auch über dieses einigen Fürsten Chur-Fürstliche Befugnisse zugestanden. Wenn ihn die Fürsten ins Reich eingeladen, hätte er ihnen geantwortet, die Stände sollten sichs lieb seyn lassen, daß er sie wenig besuchte, weil der Adler gewohnt wäre, wenn er zu ihnen flöge, ihnen die Flügel auszuzühen, welche bis Weilen bey einigen kaum wieder wüchsen, wie dieses *Dubrauius* Hist. Bohem. XXII. p 591. seq. bestätigte, daß man ihn also gar wohl vor einen vornehmen Beförderer der Lands-Hoheit ansehen könnte. Unter der Regirung Kaysers Wenceslai hätte vollends ieder Reichs-Stand thun können, was ihm beliebt hätte, und der Kayser hätte so gar nach *Vrstisio* Tom. II. p. 181. Blanquete ausgestellt, daß ieder Priuilegia darauf schreiben können, die ihm gefallen hätten. So könnte auch Niemand zweifeln, daß sich unter der Regirung Kayser Friedrichs des III. Gelegenheit genung gezeiget, derer niedern Stände gleiche Lands-Hoheit zu bestätigen. Als zuletzt die ordentlichen Capitularionen beliebt worden, so wären die Theils ausdrücklichen, Theils stillschweigende Verträge derer Kayser mit denen Ständen dadurch erneuert. Ob auch zwar bey Gelegenheit derer Glaubens-Spaltungen durch die Spanischen Rathschläge wieder ein Versuch auf die Lands-Hoheit gewagt werden wollen, so wäre doch bekannt genung, daß es zum grösten Vortheile derer Stände insgesammt ausgeschlagen, und endlich durch den Westphälischen Frieden auf ewig bestätigt und feste gesetzt worden. Daher also diejenigen, welche den Ursprung der Lands-Hoheit erst in gedachtem Frieden suchen, sehr irrten; es wäre denn, daß sie dadurch die ietzige in selbigem Frieden bestätigte völlige Einrichtung meynten, in welchem Falle man es ihnen einräumen könne. **Heilbronner** l. c. §. 11. Wie die ältere Gestallt der Lands-Hoheit ausgesehen, schreibt **Spener** l. c. §. 8. p. 341. seqq. könne man daraus gar leichte erkennen, wenn man zum voraus setze, daß die Vergleiche mit denen Ständen und mit denen Kaysern fast alles zur Lands-Hoheit beygetragen. Es wären folglich die rechten Landsassen vorher in ihrer Masse so gute Reichs-Stände als ihr Herzog selber gewesen. Dieser Rechte würden sie sich auch ohne andere Vortheile dabey auszudingen gewiß nicht begeben haben. Diese Vortheile hätten demnach darinnen beruhet, daß die nunmehrigen Land-Stände bey der Lands-Regirung in allem müssen zu Rathe gezogen, und ausser auf Land-Tägen und ohne ihr Einstimmen nichts wichtiges geschlossen werden können, daß also ihr Zustand fast in voriger Freyheit geblieben wäre, ausser daß sie nichts mehr unmittelbar mit dem Reiche zu thun gehabt, und sich nur an ihre Lands-Herren gehalten hätten. Die Regalien, so der Lands-Herr vom Kayser erhalten, hätte er übrigens allein ausüben mögen, weil diese die Lands-Regirung so eigentlich nicht angegangen. Sonst wäre zwar bekannt, daß sich die Land-Stände nicht alle Mahl so genau an ihres Lands-Herren Gerichte gebunden hätten, daß sie sich nicht derer Befehdungen unter einander nach eigener Willkühr bedienet, auch wohl gar gegen ihre Herren selbst Bündnisse errichtet hätten. Dem mögte nun so seyn, wie ihm wollte, so hätte sich ietzo der starcke Unterschied unter denen Theilen der Lands-Hoheit, die man eigentlich Regalien genennet, und unter denen andern, die sich alleine auf die Lands-Regirung bezogen hätten, deutlich gezeiget. Im erstern wären fast vom Anfange an die Lands-Herren ziemlich ungebunden, in dem andern aber mehr als zu sehr eingeschränckt gewesen, und solcher Gestallt wäre es fast durchgängig bey höhern und niedern Fürsten und Ständen, besonders aber denen Bischöffen beschaffen gewesen. Gleichwohl wäre es nicht ohne, daß sich gleich anfänglich die mächtigern Lands-Herren mit mehrerm Ansehen auch vielleicht selbst nach ihrer besondern Lands-Einrichtung gegen ihre Land-Stände mögten erzeigt haben, und wenigstens ihrer Freyheit nicht den völligen Zügel haben schüssen lassen. Je unmächti-

ger

ger aber ein Reichs-Stand sich vor sich selbst befunden, desto weniger wäre er einer freyen Regirung mächtig oder vermögend gewesen, seine Land-Stände in denen gebührenden Schrancken zu halten. Daher sich auch zu denen Zeiten, als sich die Lands-Hoheit in denen mächtigern Landen entweder gleich Anfangs oder doch hernach nach denen Umständen der Zeit gantz anders eingerichtet, die Lands-Hoheit sich in denen schwächern, zu Mahl denen Stiffts-Landen, aus leicht zu errathenden Ursachen in wenig Stücken erblicken liesse. Daß sich aber ietzo in denen Teutschen Landen die Lands-Hoheit derer mächtigern Fürsten um ein grosses anders als vor Zeiten darstellte, auch bey denen niedern Ständen der ungemäßigten Freyheit derer Land-Stände könnte gewehrt werden, hätte verschiedene in denen Geschichten gegründete Ursachen. Denn erstlich wären alle Bemühungen dahin gerichtet gewesen, nicht so wohl der Freyheit, als vielmehr der Frechheit derer Land-Stände in denen einzelnen Staaten Einhalt zu thun, welches von Zeit zu Zeit durch die Land-Frieden, welche so wohl im Reiche als in dessen Staaten wären eröffnet worden, geschehen, doch hätte es alle Mahl, wenn ein Fürst in seinem Lande einen Land-Frieden geboten, mehr zu bedeuten gehabt, als mit denen andern, weil er mit der schweren Hand hinter denen Friedens-Störern herseyn und seinen Befehlen auch den Nachdruck geben können. Darnach hätten auch dazu einige gute Reichs-Gesetze, durch welche alle Zusammenrottirung und Aufstand derer Land-Stände bey höchster Straffe verboten worden. Ferner, daß die Fürsten selbst unter einander Bündnisse gemacht, einander beyzustehen, wenn sie von ihren Land-Ständen feindlich sollten angegrieffen werden. Weiter, daß die Landsäßischen Lehen gewöhnlich worden, wodurch man einen Stand viel enger in seine Pflichten einschlüssen können, als wenn er sein freyes Gut besessen, in dem man einem solchen, so bald er nur ein unrechtes Wort gegen den Lands-Herrn lauffen lassen, gar bald von Verwürckung des Lehns hätte vorsagen können. Ueber dieses, daß die Bauern in denen meisten Theilen von Teutschland ihrer Leibeigenschafft ziemlich entbunden worden, wodurch sich die Land-Stände so gut als entwaffnet gesehn hätten. Welche Mittel zwar alle nur dazu gedient hätten, daß die ungezähmte Freyheit derer Land-Stände mehr eingeschränckt werden mögte, dennoch aber denen Land-Ständen die redlich erworbenen Priuilegien und Freyheiten übrig geblieben wären. Es hätte also auch vielleicht aus triftigen Bewegungs-Gründen dahin kommen können, daß die Land-Stände selbst von Zeit zu Zeit mit ihren Fürsten capituliret, und ihnen selbst nicht selten manche Befugnisse, die bisher bloß auf den Land-Tag gehört, eingeräumt hätten. Darauf könnten offt Mahls die vornehmsten Land-Stände von denen Fürsten ansehnliche Lehen, Rechte und Güter oder einträgliche Bedienungen mit diesem Bedinge erhalten haben, daß sie zwar vor ihre Personen von Steuern frey seyn, die Lands-Herren aber ohne ihr weiteres Zuzühen die vornehmsten Theile der Lands-Regirung versehen sollten. Weiter wäre vermuthlich, daß die Fürsten, welchen nach der ältesten Verfassung die Gerichtsbarkeiten zugestanden hätten, ihrer Lands-Hoheit viel dadurch geholffen, wenn sie denen Land-Ständen die Patrimonial-Gerichte, deren Befugnisse sich ohne dem ziemlich darthun lassen, völliger, nicht wenigen auch gar die Ober-Gerichte zugestanden hätten. Endlich hätten auch einige Land-Stände durch ihre eigene Schuld bey erregtem Aufstande die Mitregirung auf denen Land-Tagen zur Straffe eingebüst. Wenn man diese und andere dergleichen Gelegenheiten besonders oder zusammen nähme, würde man kein Teutsches Fürstenthum antreffen, dessen ietzige freyere Lands-Hoheit nicht daher ihren Ursprung hätte. Hätten sich in andern Landen die Stände bey mehrerer Freyheit erhalten, so hätte es entweder ihre gute Aufführung, oder ihre Einigkeit, oder auch daß die Höfe und Bedienungen mit lauter Land-Ständen besetzt gewesen, oder endlich die Schwäche derer Lands-Herren veranlaßt. Wie wohl doch auch an denen Orten, wo die vorige Freyheit in guter Masse bestanden, durch die letztern heilsamen Reichs-Gesetze so viel erlanget wäre, daß die vorige Freyheit eingeschränckt worden. Die gegenseitig gemachten Einwürffe beantwortet **Spener** l. c. §. 10. p. 357. folgender Gestallt: wenn man spräche: auf solche Weise würde sich die Lands-Hoheit auf einen Raub derer Kayserlichen Rechte gründen, und in lauter Ungerechtigkeit bestehen, wenn man sie aus denen verwirrten Henricianischen Zeiten herführte, daß hier weder von wahrer Ungerechtigkeit noch von einem gewaltthätigen Raube etwas anzutreffen wäre. Denn es käme bey solchen Ursprüngen ja alles auf bündige Vergleiche mit denen Kaysern und denen Ständen an. Die letztern hätten es viel bequemer gefunden, ihre Landschafftliche Regirung auf eine neue Art verfassen zu lassen. Wären es auch nicht alle zu Frieden gewesen, daß sie völlig mittelbar werden müssen; so wäre doch wohl billig gewesen, daß man auf die meisten Stimmen gesehn, und die Verfassung derer Landschafften darnach eingerichtet hätte. Dem Kayser wäre von dem neuen Lands-Herrn nichts genommen, sondern von ihm gleich Anfangs oder doch folgends alles Vergleichs-Weise erhalten worden. Die nachmahligen neuen Kayser hätten, weil man ihnen dergleichen nicht einräumen wollen, auf die Rechte ihrer Vorfahren keine weitere Ansprache gehabt. In einem Reiche, wie das Teutsche wäre, bekäme der Kayser erst seine Gewalt durch die Wahl, und müsse sich also, wie die neuern Capitulationen davon ein Zeugniß ablegten, gefallen lassen, was ihm vor Rechte zugestanden würden. In solcher Absicht könnte es auch kein Kayser vor einen Raub seiner Rechte ausgeben, wenn ihm einige von seinen Vorfahren freyer gebrauchte Befugnisse eingeschränckt würden. Es wäre dessen ohne dem nicht zu gedencken, daß diejenigen alle Zeit die Staats-Rechte ändern könnten, welche sich bey dem Regimente befänden. Spräche man auch, es wäre im Teutschen Reiche vieles bey der Lands-Hoheit gleichwohl bey Kriegs-Läufften und bey offenbarer Gewalt durchgetrieben worden; so diente zur Antwort, daß auf gleiche Weise im Teutschen und andern Reichen viele Staats-Rechte aufgekommen, die des wegen Niemand einiger Ungerechtigkeit beschuldigte. Es wäre gnug, wenn auch hier und da Gewalt gebraucht worden wäre, daß man sich doch

hernach gütlich verglichen, und hernach diesen vor das Teutsche Reich vienlicher gehaltenen Zustand durch einmüthige Verträge bestätigt hätte. Der andere Einwurff, daß man sich mit dem deutlich an einander hängenden Staats-Rechte noch ein Mahl so gut behelffen könnte, wenn man nur den Grund desselben in der Post-Carolingischen Lands-Hoheit gelegt hätte, da man sich hingegen vor denen vielen Zweifeln nicht zu retten wisse, wenn man der letzt vorgetragenen Lehre beypflichte, könnte aus vorgetragener Lehre gleich Falls leichtlich behauptet werden. Denn wie drehete und wendete man sich nicht, wenn man die Lands-Hoheit unter dem Sächsischen Regimente fortgeführt zeigen sollte. Da müsten die Sächsischen, Fränckischen auch wohl einige Schwäbische Kayser alle Tyrannen heissen, weil sie ihre Regirung mit dem Zusammenhange der Post-Carolingischen Lands-Hoheit nicht reimen könnte. Sollte man sagen: wie sichs zur Lands-Hoheit schickte, daß die Land-Stände noch nach der Hand immer auf die Reichs- und Wahl-Tage gekommen wären, so käme es fast heraus, als ob man den damahligen Zustand mit dem jetzigen Polnischen Staate vergleichen wollte. Wer könnte aber wohl bey denen Polnischen Waywoden die Lands-Hoheit zeigen, wennn man auch dieses Gleichniß gleich gerne annehmen wollte. Ueber dieses nähme und gäbe es denen Landsherrlichen Befugnissen nichts, ob man sie um 200. Jahr älter oder jünger zu seyn befände, und die Staats-Rechts-Lehre liesse sich, was den heutigen Zustand anbeträffe, nach ein und der andern Lehre Grundlegung gleich gut ausführen. Wollten auch einige einwenden, es bestände vielleicht nur in Worten, daß einige den Staat derer Herzoge nach denen Carolingern die Lands-Hoheit nennten, da sie doch vielleicht in der That mit ihm überein kämen, u. dieses Vorgeben sich daher zu beglaubigen schiene, indem auch diejenigen, so auf angegebene Weise die Lands-Hoheit behaupteten, nicht in Abrede, daß dennoch die Land-Stände auf dem Reichs-Tage hätten erscheinen dürffen; so ereignete sich gleich wohl nach genauerer Prüfung, daß der Streit nicht in Worten, sondern in der That bestehe. Denn es wäre eine schlechte Lands-Hoheit, wenn die Land-Stände so wohl als der Lands-Herr unmittelbar und der Reichs-Standschafft fähig wären, und die Lands-Hoheit bestände vielmehr darinnen, daß die Land-Stände sich alleine an ihren Lands-Herrn halten, und sich nach derer selben Befehle richten müssen. Anderer Zweifel, da dergleichen Staats-Rechts-Lehrer der unerweißlichen Beschreibung der Post-Carolingischen Gewalt ungeachtet eine würckliche Lands-Hoheit nach denen Carolingern hätten fest stellen wollen, nicht weitläufftig zu gedencken; als wenn sie behaupteten, daß des Herzogs Gewalt ihm alleine von dem Lande durch eine Wahl sey aufgetragen worden; daß der Herzog als des Landes Haupt die Rechte eines gantz geschlossenen Landes gegen die Kayser selbst behauptet habe; daß der Kayser in dem Lande keiner Regalie mächtig, sondern die Herzoge dieselben alleine auszuüben befugt gewesen; daß die Herzoge keine Reichs-Aemter, hingegen aber eine völlige Erblichkeit ihrer Würde u. Macht besessen hätten; und daß sie endlich keine Lehen vom Reiche gehabt, oder nach anderer Meynung ihre Lehen nur gantz frey dem Kayser aufgetragen hätten. Es scheint aber doch, als ob man zwischen **Spenern** und denen die es mit ihm halten, und zwischen deren Gegnern noch eine ziemliche Vergleichung treffen könnte. Denn **Spener** redet von der förmlich eingerichteten Lands-Hoheit, andere aber von der Lands-Hoheit über Haupt. Nun gesteht **Spener** l. c. II. 6. §. 5. selbst, daß die Herzoge einer gewissen Landschafft vorgesetzt gewesen, die Grafen meistens mittelbar unter dem Herzoge gestanden, die Burggrafen gleich Falls mittelbar gewesen, die Pfaltz-Grafen aber nicht anders als Hof- und Reichs-Richter anzusehen wären; so ist auch bekannt, daß zu denen Zeiten Conrads des ersten weder Marggrafen noch Land-Grafen gewesen. Warum sollten nun auf solche Weise, da die Grafen unter denen Herzogen mittelbar gestanden, nicht auch auf derer Herzoge Seite eine Lands-Hoheit Stat finden können. Meynt man aber selbst, daß jeder Kayser auf des vorhergehenden Rechte keinen Anspruch mehr hätte, warum sollte dergleichen unter Conraden dem ersten nicht eben so wohl haben geschehen können, als unter denen folgenden; sinte mahl dieser ja eben sowohl erwarten müssen, was ihm die Fürsten vor Rechte überlassen wollen, als die folgenden. Zu dem gestehet ja **Spener** l. c. II. 13. §. 6. not. c. daß die Fürsten einen Haupt-Theil der Lands-Hoheit aus denen Verträgen mit ihren Landschafften bekommen, Massen der Kayser diese nicht wieder ihren Willen aus der alten Reichs-Freyheit setzen, noch in eine wahre Unterthänigkeit bringen können. Er führet auch selbst l. c. §. 5. not. a. an, daß sich unter denen Merovingern und Carolingern fast stärckere Schemata einer Landsherrlichen Gewalt, als unter denen Ottonibus zeigen. Gesetzt auch, man gestehe ihm den Magistratum oder Fürsten-Ambacht, Vermöge dessen die Fürsten ihre Gewalt zu regiren von denen Kayfern erlanget haben, welche sie erst bestätigen müssen: So läßt sich doch vors erste nicht sehen, wie diese Gewalt, wenn auch keine Verträge deswegen wären vor Handen gewesen, sich von der Person trennen lasse. So kann ja auch seyn, daß gleich die Verträge mit Conraden dem I. dahin gerichtet gewesen, daß sie den Fürsten-Ambacht von ihm nehmen wollten, daß aber hierdurch ihrer Landschafft und ihnen selbst an ihren Rechten kein Eintrag geschähe. Einen deutlichen Beweis scheint hiervon das Beyspiel Henrici Aucupis abzulegen. Denn da sich der Kayser wegen seiner grossen Macht fürchtete, un ihm die Gewalt, so sein Vater Herzog Otto besessen, nicht alle lassen wollte, wurde er endlich durch das zuruffen des Herzoglichen Heeres, welches sich frey erklärte, wenn der Kayser den Herzog nicht von freyen Stücken so ehren wollte, wie seinen Vater, könnte er wohl ohne ihn erhalten, was er verlangte, wie dieses *Wittichindus* Annal. I. apud *Meibomium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 635. berichtet. Eben gedachter *Auctor* meldet zugleich in nur angeführter Stelle, daß ihm von seinem Vater, welchen er so gar Patrem Patriae nennet, das Herzogthum sey hinterlassen worden. Und was hatte endlich gedachter Conrad vor Ursache, ihn zu seinem Nachfolger vorzuschlagen, als daß er in Sorgen stehen muste, er mögte sich letzlich gantz und gar vom Reiche trennen.

Anderer

Anderer zuvor schon angeführter Zeugnisse zu geschweigen. Kann man in denen folgenden Zeiten die Lands-Hoheit nicht so gar deutlich sehen, so ist entweder die grosse Macht derer Kayser Schuld daran gewesen, welche alle Rechte ihrer Vorfahren wieder zu erlangen gesucht haben; wie denn **Spener**, wie schon zuvor gemeldet worden, selbst saget, daß auch nach würcklich errichteter Lands-Hoheit die Kayser manch Mahl ihrer Vorfahren Rechte wieder zu erlangen gesucht haben; Theils kann auch die Uneinigkeit derer Lands-Herren mit ihren Unterthanen etwas dazu beygetragen haben, welche hernach bey Gelegenheit selbst gegen sie gestanden, wie sie denn wohl ehe bey ziemlicher Massen eingerichteter Lands-Hoheit ihre Herren zu befehden kein Bedencken getragen haben; Theils haben auch die viel angelegten Stiffter derer Herzoge Gewalt ziemlich gemindert. Dem ungeachtet aber folgt doch nicht, daß die Fürsten in ihren noch eigenen Landen die Landsherrlichen Rechte sollten können gehabt haben, ob man gleich gar gerne zugestehet, daß sie Vermöge derer errichteten Verträge aller Dings die Fürsten-Ambacht von denen Kaysern hätten haben müssen Ward so ein Herzog überwunden, war es ohne dem leichte, seine Länder zu zergliedern, und mehrere Reichs-Stände zu erhalten, welches in denen alten Zeiten so wohl hat geschehen können, als hernach bey Herzog Henrichen dem Löwen, da doch die Lands-Hoheit schon errichtet war. Die Macht derer Ottonum und einiger von ihren Nachfolgern war furchtbar, daß sie wohl dasjenige mit Gewalt durchtreiben konnten, wo die Güte nichts verfangen wollte. Unterdessen räumt man **Spenern** gar gerne ein, daß man eine so förmliche Lands-Hoheit, wie er sie beschreibt, nicht eher als in denen Henricianischen Zeiten suchen dürffe. Denn es war da Mahls freylich beständige Kriegs-Unruhe, und immer ein Stand gegen den andern. Was hätte auch endlich daraus werden wollen, wenn die Stände immer gedacht hätten, dieses Recht stünde ihnen zu, und hingegen die Kayser der Meynung gewesen wären, es gehörte vielmehr vor sie. Da war freylich kein besser Mittel, als sich sowohl mit der Landschafft erstlich über gewisse Stücke zu vereinigen, damit man sie und sich besser vor allem feindlichen Anfall beschützen könnte, zu vergleichen und die abgerissenen Stände zu Vermehrung seiner Macht, so viel möglich, wieder herbey zu bringen, als auch hernach mit denen Kaysern selbst ordentlichere Vergleiche zu treffen, und dieselbe bestätigen zu lassen; welches auch um so viel eher angieng, da sich nunmehro die Fürsten mächtig gnug sahen, selbst darüber zu halten. Wurden also die Fürsten selbst mit denen Regalien belehnt, so verschwand vollends auch aller Schein einiger Ungerechtigkeit. Doch hätte man, fährt **Spener** l. c. II. 3. §. 6. not. c. fort, sehr frühzeitig angefangen, bey der Belehnung mit denen Regalien die Lands-Hoheit als einen vollen Begriff dererselben anzusehen, darüber derer mit denen Landschafften errichteten Verträge vergessen, und alles vor Kayserlich und Reichs-Lehn geachtet. Daß aber der Kayser dennoch bey der nöthig gemachten Belehnung mit denen Regalien auch einigen Vortheil erhalten, rührte daher, weil die fremden Lehn-Rechte auf derer Fürsten Lehnbarkeit hätten wollen gezogen werden; woraus zuletzt, wo man nicht frühzeitig davor besorgt gewesen, der Lands-Hoheit so ein grosser Nachtheil dadurch würde zugezogen worden seyn, als vorher der Nutzen gewesen, den man in Ansehung derer lehnbaren Regalien erhalten. Wie man nun mit nicht sagen kann, daß die Lands-Hoheit erst um die Zeiten des Westphälischen Friedens entstanden, weil sie darinnen bestätigt und fester gesetzt worden, so scheint es gleich Falls nicht allzurichtig, wenn man behaupten will, sie sey erst zu derer Henricorum Zeiten aufgekommen, weil sie da förmlich eingerichtet, und sich im gantzen Reiche überall am deutlichsten gezeigt habe. Was endlich den Einwurff anbelanget, daß das Reich im Anfange noch das Fränckische benennt worden, auch die Kayser Conrad der I und Henrich der I. Fränckische Könige heissen wollen, thut hier nichts zur Sache. Denn es ist entweder aus Gewohnheit geschehen, weil dieser Name bisher, da das Reich von denen Fränckischen Königen beherrscht worden, im Schwange gegangen, oder man hat dadurch anzeigen wollen, daß man, wie an ihre Stat, so auch in ihre Rechte getreten. Woraus man aber gar nicht erzwingen kann, daß gar keine Veränderung in der Regiments-Form vorgegangen; sinte Mahl die Fürsten dem ungeachtet des Kaysers Hoheit erkannten, ob sie gleich in einigen Stücken mehrere Freyheit behaupteten. Es müste auch fast so denn folgen, daß unter denen Ottonibus, weil sie nicht gleichen Titel neben dem Kayserlichen geführet, eine grosse Staats-Veränderung vorgefallen seyn müste, welches man aber noch weniger zugeben will. Der afterverlehnten Landsherrlichkeit Ursprung aber ist in denen Zeiten anzutreffen, da die mit der Lands-Hoheit versehene Fürsten Theils andere mit Gewalt zwungen, ihre Güter als Lehen von ihnen zu erkennen, oder selbst etliche Lehen aufgetragen bekamen, damit sie dieselben, so sie ihnen übergaben, desto besser schützen mögten, wie sonderlich bey denen Stifftern zu sehen. **Von Seckendorff** Teutsch. Fürsten-St. II. 9. Addit. p. 73. seqq. **Knichen** de Sax. non prouoc. Iure 17. 5. §. 498. Theils unmittelbare Stände aber, die sich gleich Falls zu ohnmächtig erachteten, zwar ihre Güter behielten, sie aber doch von denen mächtigern zu Lehen nahmen. *Sixtinus* de Regalibus c. 1. §. 59. seq. Theils mächtige Fürsten auch einen besondern Vorzug darinnen suchten, wenn sie einige mit Lands-Regirungen versehene unmittelbare Lehn-Leute unter sich hätten, welchen sich denn gar gerne ein Stück Landes mit denen völligen Landsherrlichen Rechten überliessen. **Knichen** de Iure territoriali c. 1. n. 1. *Stephani* de Iurisdict. P. I. Lib. II. c. 7. §. 45. **Brückner** Diss. inaugural. de particulari Territorio subinfeudato. 3. §. 2. p. 27. seqq.

Lands-Hoheit und Herrlichkeit, siehe **Lands-Hoheit**. Tom. XVI. p. 500.

Landshût, siehe **Landshut**.

Landshueter oder **Landshütter**, ein adeliches Geschlecht in Oesterreich, welches sich auch nach Schlesien gewandt, führt im oben schwartzen unten goldenen Schilde einen in die Höhe gelehnten Wolff mit abgewechselten Tincturen. Auf dem gecrönten Helme sieht man einen wachsenden goldenen Wolff zwischen zwey Büffels-Hörnern, davon das rechte unten golden oben schwartz, das lincke unten schwartz oben golden ist. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. **Wapenb.** V. p. 41.

Caspar Landshütter, des Raths-Collegii zu Breßlau Raths-Aeltester, war den 21. Iun. im Jahr 1554. zu Breßlau geboren, und starb daselbst den 18. Mertz im Jahr 1624. *Cunradus* Silef. togat. p. 762. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 764.

Landshütter, siehe **Landshuerer.**

Landshut, Lat. Landshuta, oder Lanshuta, Landishuta, Landishutum, Landeshuta, die vornehmste Stadt in Nieder-Bayern im Bißthume Freysingen an der Iser, unter dem 29. Gr. 1. Min. Longitud. und 48. Gr. 28. Min. Latitudinis gelegen. **Münster** Descript. German. in *Schardii* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 254. *Hortensius* de Bell. German. II. ap. *eumdem* l. c. Tom. II. p. 463. *Auentinus* Annal. Boi. I. 2. n. 9. Es ist allda eine Bayerische Regirung und Rent-Amt, dabey sich ein Vicedom, Cantzler, Räthe, Ober- und Unterrichter und andere befinden, angelegt, von denen die untergebenen Land-Gerichte und deren Beamte regiret werden. **Zeiller** Topogr. Bauar. p. 38. Die dahin gehörigen Land-Gerichte und Oerter sind Erding sammt der Stadt; Mospurg mit denen Oertern Mospurg, Wollnzach, Ratzenhofen, Rotenburg, Kirchberg, Eckmill und Deispach; Dingelfingen mit Reispach; Landau mit Osterhofen und Natternberg; Vilshofen; die Grafschafft Hals, Griespach, Pfarrkirchen, Eckenfelden, Ganckhofen, Dorffen, Newmarckt, Vilsbiburg, Grisenhausen u. a. **Zeiller** l. c. Ueber diese gehören darunter 14. Clöster, 74. Schlösser, 146. adeliche Sietze, 325. Hofmarchen und eine grosse Anzahl Landgerichtischer Dörffer, amtsichtiger Höfe u. d. g. **Zeiller** l. c. Den Namen führt sie von einem alten Schlosse, welches, Herzog Ludewig aus Bayern im Jahre 1204. auf dem Berge, wobey Heute zu Tage die Stadt stehet, wieder die Straßen-Räuber erbauet hat, daß es des Landes Hut seyn sollte. *Stero* Annal. *Arenbeck* Chron. Bau. *Albertus Ratisbonenſis* Chron. *Andreas Presbyter* Chron. Ratisbon. ap. *Schilter.* Script. Rer. Germ. p. 29. *Conradus* Chron. Schir. ex Ed. *Ioannis* p. 182. *Adlzreiter* Chron. Bau. **Zeiller** l. c. p. 39. Gedachtes Schloß nennen einige auch **Trauffnitz.** Worauf denn verschiedene Personen wegen des guten Lagers und der gesunden Lufft Häuser dabey erbauet haben, woraus endlich eine Stadt erwachsen. Andere aber geben Herzog Ludewigs Vater Ottonem von Wittelsbach zum Erbauer an, und wollen, daß nur Herzog Ludewig die Stadt mit Macht erweitert habe. *Auentinus* Annal. Boi. VII. 1. n. 5. p. 621. **Zeiller** l. c. p. 38. seq. **Tolner** Hist. Palat. 17. p. 370. **Lehmann** Speier. Chron. IV. 4. p. 247. **Pfeffinger** ad *Vitriar.* I. P. III. 2. n. 36. p. 148. Herzog Otto von Bayern legte im Jahr 1252. allhier eine Müntze an, mit dem Befehl, daß ausser dem Gelde, das hier gemüntzet worden, keines in seinem Lande u. unter seinen Unterthanē gelten sollte. *Chronic. Auguſt.* ap. *Freherum* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 376. *Auentinus* Annal. Boi. VII. 6. n. 9. *Giouanni* German. Princip. V. 1. §. 15. Sein Sohn Henrich aber hub sie im Jahr 1255. gäntzlich wieder auf, und erlaubte daher die Regenspurgische Müntzen in seinem Lande zu nehmen. *Chronic. Auguſt.* l. c. p. 378. **Pfeffinger** ad *Vitriar.* I. P. III. 4. §. 4. p. 470. Unter denen weltlichen Gebäuden verdient der neue Bau gesehen zu werden, welcher auf Italiänische Art angeleget worden. **Zeiller** l. c. p. 40. Unter denen Kirchen aber, darunter auch die zum H. Geiste und S. Jobst befindlich, von denen die letztere im Jahr 1403. abgebrannt, ist das Stifft S. Martin zu mercken, daran der grosse Thurm ist, welcher nebst denen zu Wien und Straßburg gemeiniglich vor den vornehmsten in Teutschland gehalten wird, Maßen er 560. Stuffen hoch seyn soll. *Dan.* **Grueber von Eisenstadt** Disc. Hist. Polit. thes. 63. *Schadaeus. Stengelius* Hierolog. p. 265. **Zeiller** l. c. p. 39. Er ist im Jahr 1320. erbauet worden. **Tolner** l. c. Die gröste Glocke darinnen soll 90. Centner wiegen. **Zeiller** l. c. Die Jesuiten haben ein sehr prächtiges Collegium daselbst, wozu ihnen eine Frau von Hanusberg zu Schwindtöck 68000. Gulden geschencket. Die Nonnen-Abtey Cistercienser-Ordens daselbst, **Seeligenthal** genannt, ist im Jahr 1232. von Ottonis illustris Mutter Luidmilla erbauet worden. **Zeiller** l. c. p. 39. *Lucae* Fürst. Saal II. 7. p. 430. Das Dominicaner- oder Prediger-Closter ist im Jahr 1271. das Barfüsser- oder Franciscaner-Closter im Jahre 1280. angeleget. **Zeiller** l. c. p. 40. In dem vor der Stadt auf dem Berge gelegenen alten Schloße, wo der letzte Herzog von Schwaben *Conradinus* erzogen worden, ist ein sehr tieffer Brunnen, worinnen ein hinein geworffener Stein sehr tieff und mit grossem Getöse zu fallen hat. **Zeiller** l. c. Es ist aber dieses Schloß im vorigen Jahrhunderte mit mehrern Gebäuden und schönen Zimmern, auch einem vortrefflichen Garten, den Frantzösische Gärtner angelegt haben, versehen worden. **Zeiller** l. c. Der Schloß-Keller, darinnen starcke Säulen und grosse Fässer, hat sehr hohe und grosse Gewölber. **Zeiller** l. c. Als dieses Schloß im Jahre 1634. von denen Schweden belagert ward, kam durch Verwahrlosung Feuer in das Pulver, welches in denen abwärts gelegenen Oertern und Stallungen durch Brand grossen Schaden verursachte; das aber alles hernach wieder gut zugerichtet worden. **Zeiller** l. c. Was die Begebenheiten der Stadt anlanget, so ist selbige sonderlich wegen der im Jahre 1313. in der bey der Schlacht zu Mospurg wieder Herzog Friedrichen von Oesterreich bezeigten Tapferkeit ihrer Bürger, wodurch sie das Stadt-Wapen erhalten haben, merckwürdig. *Brunner.* Annal. Boior. XV. p. 1049. **Zeiller** l. c. p. 41. Im Jahre 1408. war ein Aufstand daselbst. *Auentinus* l. c. VII. 23. n. 7. seqq. **Zeiller** l. c. Im Jahre 1439. ward ein Turnier daselbst gehalten, worinnen das beste ein Cleinod von 6000. Gulden gewesen. *Munſterus* Cosmogr. **Zeiller** l. c. So ward auch im Jahre 1475. daselbst das herrliche Beylager Herzog Georgens des reichen mit der Königlich Polnischen Printzessin Hedwig gehalten, wobey Kayser Friedrich der III. mit seinem Sohne Maximiliano auch vielen andern Fürstlichen und vornehmen Personen gegenwärtig gewesen. *Velserus.* **Adlzreiter** Annal. Boic. **Spangenberg** Henneb. Chron. IV. 20. p. 154. **Ertels** Bayer. Atlas. **Zeiller** Itin. Germ. II. p. 67. Contin. I. p. 38. Mit Unrecht setzt *Cruſius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VI. c. 12. p. 28. diese Geschichte ins

Jahr

Jahr 1418. Bey dieser Stadt brachte auch Kayser Carl der V. im Schmalcaldischen Kriege im Jahre 1546. seine Völcker zusammen. *Lambertus Hortensius* l. c. **Spangenberg** Mannsfeld. Chron. 378. p. 449. seq. **Zeiller** Topogr. Bauar. p. 41. Im Jahr 1632. ward sie vom Könige in Schweden unter gewissen Bedingungen eingenommen und um 100000. Reichs-Thaler gebrandschatzt, hernach aber wieder verlassen. **Zeiller** Topogr. p. 40. Zwey Jahre hernach den 12. Iul. ward sie von Herzog Bernharden zu Sachsen mit Sturme erobert, viele Leute darinnen nieder gemacht, und auch sonst sehr übel darinnen gehauset. *Loccenius* Hist. Suec. IX. p. 640. **Metzger** Hist. Salisburg. V. 29. p. 767. **Pufendorff** Reb. Suecic. VI. p. 157. **Müller** Sächs. Annal. p. 350. **Oesterreichischer Tugend-Spiegel und Helden-Saal** Th. III. c. 13. p. 765. Worauf auch ein sehr grosser Hunger und viermonathliche Pest erfolget. *Kemnitzius* vom Schwed. Kriege p. 400. **Zeiller** l. c. Im Jahre 1646. war so eine grosse Furcht vor denen Schweden in der Stadt, daß ieder Mann davon lieff; welches auch geschahe, ehe die Schweden und Frantzosen sich derselben im Jahre 1648. näherten: weswegen es hernach keiner sonderlichen Mühe brauchte, sich derselben zu bemeistern. **Braun** Theatr. Vrb. Tom. III. *Bersius* Rer. Germ. III. p. 637. **Ens** Delic. apodem. p. 5. **Zeiller** l. c. p. 41. *Lucae* Fürst. Saal II. 4. p. 318. Im Jahre 1705. hatten sie die Kayserlichen eingenommen. Das Stadt-Wapen zeigt im silbernen Felde drey blaue Helme oder Eisen-Hüte mit rothen Schnuren. **Wapenb.** I. p. 220. **Zeiller** Topogr. **Spener** Hist. Insign. Part. Gener. 9. §. 15. p. 367. Sonst ist noch zu mercken, daß in dieser Gegend die Consuanetes gewohnt haben sollē, davon an seinem Orte. Tom. VI. p. 1099.

Landshut oder **Landshutt**, **Landshutte**, **Landeshutt**, **Landishut**, **Landishute**, Lateinisch Landishutta, eine Stadt in dem Erb-Fürstenthume Schweidnitz, am Zieder Flusse, der darunter in den Bober fällt, gegen Böhmen gelegen. **Zeiller** Topogr. Bohem. p. 156. Der Herzog Backo von Schweidnitz soll, als der Kayser und König in Böhmen in seine Lande zu Ende des 13. Jahrhunderts einfallen wollen, sich ihnen allhier mit einem ansehnlichen Heere wiedersetzet haben, daß gedachte Feinde wieder abzühen müssen, deswegen er hier eine Stadt mit Mauern angeleget, und den Namen von dieser Geschichte gegeben, welcher so viel als dem **Lande zu hut** bedeutet. *Chronic. Polonor.* ap. de *Sommersberg* Script. Rer. Silef. Tom. I. p. 48. et *Pohlius* Annal. Wratislau. ap. *eumdem* l. c. p. 390. Man siehet auch noch ietzo nicht weit von dieser Stadt Ueberbleibsel einer Hütte des Landes oder Schlosses, und um die Stadt die Spuren einer gedoppelten Mauer und Wasser-Graben. Nicht allein aber die Befestigungs-Wercke, sondern auch selbst die grosse Pfarr-Kirche S. Petri und Paulli schreibt sich von Herzog Boleslao Bellicoso her, und ist gedachte Kirche noch ietzo sehens werth. *Lucae* Schles. Denckw. IV. 2. p. 932. seq. Als König Johann in Böhmen Schweidnitz nicht gewinnen konnte, gedachte er Herzog Boleslaum demnach einen Tort zu thun, und eroberte im Jahr 1345. Landshut; aber Herzog Boleslaus bekam sie bald durch List wieder, in dem er etliche Wagen hinein schickte, in welche Soldaten versteckt waren. *Cureus* Schles. Chron. Th. I. p. 124. **Zeiller** l. c. *Lucae* Schles. Denckw. I. 4. p. 93. seq. IV. 2. p. 933. Fürst. Saal IV. 10. p. 1378. Im Jahr 1645. kam der Schwedische General Torstenson aus Böhmen hierher, und coniungirte sich mit dem Königsmarck, bey welcher Gelegenheit die Bürger viel gelidten. Im Jahr 1647. commandirte General Montecuculi allhier, weil man ihm nicht gleich alles zugestehen wollte, legte er die benachbarten Dorffschafften in Asche. Ehe dem solls gute Edelgesteine in dieser Gegend gegeben haben. *Albinus* Meißn. Berg-Chron. VIII. p. 72. Es wird noch ietzo ein starcker Garn- und Leinwand-Handel allhier getrieben. Der Stadt Wapen ist ein Thurm, an dessen Seite ein Polacke, der in einer Hand ein Schwerdt, und in der andern einen Schild hält. *Lucae* l. c. p. 933. Im Jahr 1709. ist Vermöge der Alt-Ranstädtischen Conuention eine Lutherische Kirche und Schule in der Vorstadt angeleget worden. In das Landeshuttische Weichbild gehören auch noch die Städte Lübau, Schönberg, das zerfallene Schloß Lübbenau, und das Closter Grißau. Das Schloß Schützlar ist zu Böhmen gezogen worden. *Lucae* l. c. p. 933. seqq.

Landshut im Brandenburgischen Preußen, siehe **Ragnit.**

Landshut ein Berg-Schloß und Voigtey, dem Canton **Bern** gehörig, 1. Meile von Solothurn. Mag vielleicht des folgenden Geschlechts Stamm-Haus seyn.

Landshut oder **Landshût**, **Lantzhuet Lantzhuer**, ein adeliches Geschlechte in der Schweitz im Canton Bern, führt im rothen Felde und auf dem Helme einen silbernen oben mit Reiger-Federn besteckten Eisenhut, an dem zwey Bänder herunter hängen. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** V. p. 183. **Stumpf** Schweitz. Chron. VIII. p. 245. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VIII. c. 15. p. 112.

Landshuta, siehe **Landshut.**

Landshutt, siehe **Landshut.**

Landshutte, siehe **Landshut.**

Landsiddeley, siehe **Landsiedeley.**

Landsiedel oder **Landsidel Lantsiedel**, **Lantsidel**, **Landsiedler**, ist, der seinen Acker von einem Gnaden-Herrn hat, und davon einen jährlichen Zins an Korn oder Gelde entrichten muß, übrigens aber von Herren-Diensten frey ist.

Landsiedeley oder **Landsiddeley**, **Landsiedelleihe**, **Landsiedelleyhe**, **Landsiedels-Weise**, **Lantsiedel-Recht**, **Landsiedel-Recht**, fälschlich **Landsittliche Leihe**, **Landsittlich Recht**, bedeutet einen gewissen Vertrag oder Recht, Vermöge dessen einer nach denen Sitten des Vaterlandes zu den andern Land-Manne oder **Landsiedel** eines liegenden Felds- oder Bauer-Guts bestellt wird, wovon auch unter Colonia Tom. VI. p. 726. gedacht worden, und ist ein altes Teutsches Recht, welches mit Curmiethigen Gütern, Praediis Curmedialibus, überein kommet; wie auch in der Landgrafschafft Hessen und der Grafschafft Solms eingeführet ist, allwo, wenn ein solcher Landsiedler von einem Herrn ein gewisses Gut hat,

er einen Zins und Fidem clientelarem davon leisten muß, welcher Fides aber nur auf gewisse Fälle eingerichtet ist. **Ayrmann** Obseruat. ad Contractum et Ius colonarium apud **Kuchenbecker** Analect. Hass. Collect. 3. p. 101. seqq. Daß aber dergleichen auch schon bey denen alten Teutschen gewöhnlich gewesen, scheint *Tacitus* de Moribus Germanorum 25. deutlich zu bezeugen, Lat. Ius Colonarium, wenn er von der Knechtschafft selbiger Zeiten meldet, daß die Teutschen ihre Knechte nicht so brauchten, als die Römer, sondern ieder hätte Freyheit, seine Wohnung und Hauswesen einzurichten. Der Herr gäbe ihm entweder Kleidung oder Vieh vor ein gesetztes Maß Getraide, und in so ferne gehorchte der Knecht. **Ayrmann** Obseruat. ad Contractum et Ius colonarium apud **Kuchenbecker** Analect. Hass. Collect. III. p. 101. seqq. Daselbst aber würde, wie **Ayrmann** l. c. meynet, ohne Zweifel eigentlicher auf die leibeigenen gesehen, die sie bis Weilen Stat derer Landsiedeler gebraucht hätten; oder man müste sagen, daß es zwar eben dergleichen, aber doch sehr wenige gewesen, und vor andern Landleuten in einem sehr harten Zustande gelebt hätten. Es stünde auch diesem nicht im Wege, daß gemeldeter *Tacitus* gleich darauf meldete, sie pflegten einen Knecht, nicht so wohl, daß sie bessere Zucht halten, oder strenge seyn wollten, umzubringen, sondern wenn dergleichen geschähe, käme es entweder aus grosser Hitze oder Zorne her, wie man auf gleiche Weise einem Feinde begegnete, und würde Niemand deswegen gestrafft; Denn es wäre gnug, daß man in so barbarischen und grausamen Zeiten einen solchen Todschlag damit entschuldigen könnte, daß sich ein solcher Knecht von freyen Stücken des andern Herrschafft unterworffen, und sich ihm zu gehorchen verbunden, noch Mahls aber gesucht hätte, sich von seiner Schuldigkeit los zu machen, und also den ehemahligen Vertrag aufzuheben. Wie es in denen nächstfolgenden Zeiten mit diesem Rechte ausgesehn, ist im **Solmisch- und Münzenbergischen Land-Rechte** II §. 7. worüber **Joh. Otto Tabor** einen Commentarium unter dem Titel de Contractu et Iure colonario prouinciali, Opp. Tom. I. p. 938. seqq und **Lyncker** eine Dissertation unter gleichem Titel, geschrieben haben, deutlich gewiesen. In dem **Solmischen Land-Rechte** wird erstlich ein Unterschied unter dem Contractu et Iure colonario und Locatione, Conductione et Iure emphyteutico gemacht; hernach gelehret, das Landsiedel-Recht, welches in dieser Lands-Art gebräuchlich, wäre denen Kayserlichen Rechten unbekannt, und alleine durch einen gemeinen Land-Gebrauch, der doch an einem Orte besser, als an dem andern gehalten würde, aufgekommen, zuletzt gesetzt, wie es in denen Solmischen Herrschafften sey und seyn sollte. **Ayrmann** l. c. p. 103. seq. Es wird zwar in **Kuchenbeckers** Analect Hass. Collect. I. p. 26. in *Diplomatario Hass. Miscellaneo* in einer Urkunde das Wort Hofmann und Landsiedel wie gleichgültig gebraucht, es haben aber schon verschiedene diesen Irrthum bemerckt und wiederlegt. **Ayrmann** l. c. p. 105. Es irren sich aber diejenigen, welche dieses Recht aus denen Römischen Rechten herhohlen wollen; da schon vorher gedacht worden, und noch weiter könnte gezeiget werden, daß diese Gewohnheit lange zuvor in Teutschland gewesen, ehe noch das auswärtige Recht eingeführt worden. **Ayrmann** l. c. p. 105. seq. Es ist aber die Landsiedelleyhe folgender Gestallt von der Erb-Leihe unterschieden, daß die letzte erblich ist, und so lange dauert, als Erben vor Handen und mit Entrichtung des Erb-Zinses oder Pachts, auch sonst der Erb-Verschreibung sich gemäß bezeigen. Die Landsiedeley aber, ob sie wohl einem mit dem Zusatze derer Wörter und seinen Erben überlassen würde, doch nicht erblich ist, wenn man auch die Worte zu Landsiedelen Rechten darinnen antrifft; sondern es stehet dem Lehn-Herrn frey, wenn er seine Güter wieder zurück begehret, ob sich gleich der Landsiedel gebührend aufgeführt hätte, ihm dieselben mit gehöriger Bescheidenheit aufzukündigen: doch daß er nach dem **Solmischen Land-Rechte** die Güter entweder selbst baue oder durch einen getreuen Diener bauen lasse und nicht wieder anderwärts verleihe. Denn wenn der vorige Landsiedel sich gebührend verhalten, stehet dem Lehn-Herrn nicht frey, um eines liebern Landsiedels oder höhern Pachts Willen den vorigen zu vertreiben. **Ayrmann** l. c. apud **Kuchenbecker** l. c. p. 106. seq. Wenn aber ein Landsiedeler, ob es gleich im Vertrage nicht ausdrücklich enthalten ist, seinen jährlichen Pacht nicht erleget, oder die Güter nicht in gebührlicher Astung, Baumung und Tüngung hält, oder dieselben zum Theile veräussert, die Steine und Reyne abgehen läst, und dergleichen mehr, so sich sonst nicht gehöret, verübet, ist auch dieses schon zulänglich, ihm die Landsiedeley aufzukündigen. **Ayrmann** l. c. apud **Kuchenbecker** l. c. p. 108. Sonst ist auch im **Solmischen Land-Rechte** versehen, wenn ein Landsiedler die Besserung am Gute verkauffen wolle, solle er sie dem Lehn-Herrn zu erst anbieten, welches auch in Hessen gewöhnlich. **Ayrmann** l. c. apud **Kuchenbecker** l. c. p. 114. seq. Es ist aber vermuthlich, weil **Ayrmann** l. c. gleich vorher ein Beyspiel anführet, daß einer die Landsiedeley verkaufft habe, eben dieses davon zu verstehen, wenn er dieselbe nunmehro würcklich im Besitze hat. Ob nun wohl, wie aus vorhin angeführter Urkunde bey **Kuchenbeckern** Analect. Hass. Collect. I. p. 125. seq. mit mehrern erhellet, kein Zweifel übrig bleibet, daß in Hessen bey der Landsiedeley eine gewisse Zeit gesetzt worden; sinte Mahl sie daselbst auf neun Jahre lang gestellt ist: so halten doch die meisten davor, daß nie Mahls eine gewisse Zeit darinnen solle beniemt werden. Es sey auch, wie **Lyncker** in vorhin angezeigter Dissertation meynet, ob gleich die Worte nach Landsiedel-Recht in solchem Vertrage mit enthalten wären, ein der Gestallt eingerichteter doch nicht davor zu halten, weil man zum voraus setzte, daß ein solcher Lehn-Herr durch die Zugabe einer gewissen Zeit in Willens hätte, nicht aufrichtig zu handeln, und den Landsiedler hinter das Licht führen wollte, da es wieder die Natur eines solchen Vertrags lieffe, eine gewisse Zeit darinne vorzuschreiben. **Ayrmann** l. c. apud **Kuchenbecker** l. c. p. 114. seq. Ausser dem aber, daß iemand dencken mögte, das Wort Landsiedeln gäbe dem Beständer ein Erb-Recht, und es könnte der Verleiher dergleichen Güter denen Lehn-Trägern

gern nicht nach Belieben wegnehmen und selbige andern verleihen, kommt noch dazu, daß in dem Pacht-Briefe derer Beständer ein Lehn-Mann und Lehn-Träger genennet werden; in denen Leih-Briefen dem Pacht-Manne ausdrücklich untersagt wird, etwas zu veräussern, welches ein blosser Pachter, wie bekannt, so nicht thun darff; das Gut denen Kindern gelassen und verbrautgabt, mithin offt über Menschen Gedencken bey des Lehn-Mannes Nachkommenschafft gelassen wird; der jährliche Pacht viel zu geringe, und mit denen blossen Pachten in keine Gleichheit zu stellen ist, u. w. d. g. m. **Ludolph** Contin. Obseruat. Forens. p. 312. seq. **Estor** in kleinen Schrifften St. II. n. 3. §. 12. p. 253. Es dient aber zur Antwort, daß das Wort Landsiedeley auch besonders in Hessen öffters vor eine blosse Locationem Conductionem genommen wird; der Pacht-Briefe, so von der Willkühr, die Güter nach Belieben zurück nehmen zu können, redet, nothwendig dergleichen Erklärung erfordert, damit die Worte nicht vergebens gesetzt scheinen, und der Wille beyder den Vertrag vollzühenden Theile ihren vorgesetzten Zweck erreiche, auch nach demselbigem so wohl das Wort Lehn-Mann ꝛc. als das Verbot nichts zu veräussern erkläret werden muß; sinte Mahl dieses ausdrücklich anzeiget, daß nach der sonst gewöhnlichen Art derer Bauer- und Lehn-Güter hier kein Eigenthum oder Erblichkeit Stat finden solle; ferner giebt die Verbrautgabung, wenn sie mit Vorbewuste des Lehn-Herrn geschieht, dem Pachter so wenig ein Recht, als er ohne Vorwissen desselben erlangen kann, da weder das precarium noch das clandestinum etwas zu Rechte beständiges hervorzubringen im Stande sind; über dieses lassen offt die Herren über dergleichen Güter keine Gelegenheit vorbey, sie höher zu treiben, und den Pacht zu steigern. So würde es auch sehr gezwungen heraus kommen, wenn man meynen wollte, daß es leichte sey, denen einfältigen Bauern allerhand Bedingungen und Einschränckungen in die Leihe-Briefe einzuschieben, welche dieses nicht verstünden, mithin auch die Bedingung, welche das Gut in Pacht-Briefen auf Lebenslang oder auf Willkühr stellte, als erschlichen anzusehen und nicht vor gültig zu achten wäre: Maßen doch eine solche Arglist des Verpachters nicht eher geglaubt werden könnte, bis sie nothwendig erwiesen wäre. **Estor** l. c. p 253. seq. Auch hat **von Ludewig** in einer besondern Dissertation, worinnen er die Iura feudalis vicina erkläret, ein mehrers gehandelt, und hat er diese Dissertation nachhero weiters vermehret, und unter dem Titel de Iure Clientelari Germaniae heraus gegeben.

Landsiedelleihe, siehe **Landsiedeley.**

Landsiedel-Recht, siehe **Landsiedeley.**

Landsiedler, siehe **Landsiedel.**

Landsidel, siehe **Landsiedler.**

Landsässliche Leihe, siehe **Landsiedeley.**

Landsässlich-Recht, siehe **Landsiedeley.**

Lands-Knecht, ist vom Land-Knechte unterschieden, und bedeutet einen Soldaten. *Cluerius* Germ. Antiq. l. 44. p. 296. **Gärtner** übers Sächs. Land-Recht Art. 66. p. 306. **Estor** de Ministerial. 7. § 354. Es fragt sich aber, ob die Fußgänger oder die Reuter mit diesem Namen beleget worden. Wenn man bedencket, daß der Name eigentlich **Lantz-Knecht** oder **Lanz-Knecht** heissen sollte, wie man ihn auch so geschrieben findet, und also solche Leute darunter zu verstehen wären, die Lantzen geführet, wie solches aus *Achill. Pirminii Gasseri* Annal. Augstburg. ap. *Mencken.* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1709. Beschreibung klar erhellet, so mögte man glauben, daß dieser Name nur denen Reutern zukomme, weil diese eigentlich nur Lantzen gehabt. *Telemon* de Bell. cum Ciuit. Brunsuic. ap. *Leibnit.* Script. Rer. Brunsuic. Tom. II. p. 95. Nichts desto weniger wird auch beym *Vnresto* Chron. Austr. ap. *Hahn.* Collect. Monum. inedit. Tom. I. p. 745. dieser Name mit klaren Worten dem Fuß-Volcke zugeschrieben, welches, wie auch aus dem *Gassero* l. c. und *Walthero* **Isenberg** zu ersehen, zu erst unter Kayser Maximiliano I. aufgekommen. **Seckenberg** Select. Iur. et Hist. Tom. III. p. 481. seqq. Wie man denn auch in alten Gemählden gantz klar siehet, daß auch dieses dergleichen Waffen geführet.

Landskoronski, siehe **Landscron.** Tom. XVI. p. 490.

Landskron, siehe **Landscron.** Tom. XVI. p. 490. seqq.

Lands-Ober-Herrlichkeit, siehe **Lands-Hoheit.** Tom. XVI. p. 500. seqq.

Lands-Ober-und Herrlichkeit, siehe **Lands-Hoheit.** Tom. XVI. p. 500. seqq.

Lands-und Hohe Obrigkeit, siehe **Lands-Hoheit.** Tom. XVI. p. 500. seqq.

Lands-Obrig-und Herrlichkeit, siehe **Lands-Hoheit.** Tom. XVI. p. 500. seqq.

Lands-Obrigkeit, (Hohe) siehe **Lands-Hoheit.** Tom. XVI. p. 500. seqq.

Lands-Ordnung, oder **Lands-**Constitution, Lat. Statutum prouinciale, ein gewisses Gesetz, welches ein Teutscher Reichs-Stand in seinem Lande zu geben berechtiget, welchem auch alle desselben Unterthanen auf das genaueste nachzuleben verbunden sind. **Policey-Ordnung zu Franckfurt** 1577. §. 2. Tit. 20. §. 7. Es gründet sich aber dieses Recht jetzo auf die Lands-Hoheit, und welches vor diesem entweder durch die langwierige Gewohnheit, welche die Kayser stillschweigend billigten, oder durch ein besonderes Privilegium erlanget worden. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 17. § 3. p. 1145. Eben jenes ist auch die Ursache, daß man keine gewisse Zeit setzen kann, in welcher jeder Stand insbesondere Lands-Ordnungen zu machen angefangen; doch sind hiervon diejenigen ausgenommen, welche darüber befreyet worden. **Ziegler** de iur. maiestat. l. 5. §. 19. *Stephani* de Iurisdict. P. V. Lib. II. c. 7. §. 350. **Rudinger** Obseruat. singular. Centur.

Centur. II. Obs. 56. p. 617. **Wehner** Obseruat. pract. v. **Gebot** p. 156. *Besoldus* Thesaur. pract. v. **Gebot.** p. 294. **Diethert** Addit. **Knipschild** de Iuribus et Priuileg. Ciuitat. Imperialium II. 10. §. 1. p. 362. *Iaroslaus de Stezela* Diss. de Iuribus Statutorum, Praes. *Simone. Mylerus* de Principibus et Statibus Imperii P. II. c. 39. p. 358. *Rob. Kolbius* Aquila certante Confutat. Signi XVIII. Solmensis art. 2. §. 2. seq. p. 201. **Schweder** Introduct. Iur. publ. Part. spec. Sect. 2. c. 13. §. 2. p. 906. *Hertius* de Superioritate territoriali §. 25. *Multzius* Corp. Iur. publ. P. II. c. 1. §. 15. p. 260. **Pfeffinger** ad *Vitriarium* l. c. p. 1145. seq. Hier fragt sich aber, ob die Lands-Ordnungen derer Fürsten und Reichs Stände auch gegen das gemeine Recht können eingeführt werden? Dieses behaupten nicht alleine die Rechts-Lehrer, sondern auch die unzähligen Verordnungen, Gesetze, Statuten, Rescripte und Befehle derer Fürsten und Stände, welche dergleichen von Zeit zu Zeit herausgegeben. **Sigm. Jac. Holtzschuher von Neuenburg** Diss. de Statuum Imperii Potestate Legislatoria contra Ius commune Praes. *Thomasio. Arthurus Duckius* de Auctoritate Iuris ciuilis Romanorum in Dominiis Principum Christianorum II. 2. §. 18. **Conring** Epist. ad Henricum Langenbeckium apud *Ioachimum Hopperum* de vera Iurisprudentia. *Reformation* **guter** *Policey* **zu Augspurg** 1520. Tit. 19. §. 2. Item **die Berg-Knappen** &c. **Knipschild** de Iur. et Priuileg. Ciuitatum Imperialium II. 10. §. 33. p. 366. 19. §. 25. p. 439. **Knichen** de Iure territoriali c. 1. §. 179. **Schweder** de Feudis P. X. Sect. 17. §. 32. seqq. p. 457. *Gailius* de Arrestis 9 §. 1. p. 249. **Meichsner** Decis. Cameral. Tom. II. Lib. 1. Decis. 8. §. 47. *Limnaeus* Iur. publ. IV. 8. §. 253. p. 256. **Hugo** de Statu regionum Germaniae c. 3. §. 26. *Cocceius* Prudent. Iur. publ. 23. §. 4. p. 360. **Stryck** de Vsu moderno Pandectarum l. 3. §. 6. p. 57. de Cautelis Testamentorum I. §. 12. p. 10. **Horn** Prudent. Iur. publ. 60. §. 5. p. 644. **Schweder** Introduct. Iur. publ. Part. spec. Sect. 2. c. 13. §. 2. p. 907. **Hopp** Histor. Iur. Ciuil. Qu. 30. **Joh. Ernst Lamprecht** Diss. de Natura et Orig. Iur. Publ. Praes. **Schilteru** §. 20. p. 21. **Joh. Gottfried Starck** Diss. de Iure restituendi Famam Principibus Imperii adserto, Praesid. **Gribnern** §. 6. p. 16. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. 6. §. 5. p. 1146. seq. **Bilderbeck** Teutsch. Reichs-Staat Th. III. Abth. I. c. 5. §. 2. p. 268. seq. Die Ursache, so man deswegen anführt, ist, weil das bürgerliche Gesetz von dem, so Gewalt hat Verordnungen zu machen, durch ein Gegengesetz gar wohl aufgehoben werden könnte, da es in denen Reichs-Staaten kein grösser Ansehen verdiente, als daß man es brauchte, wenn die Lands-Ordnungen in einem gewissen Falle nichts zulängliches verordnet hätten. *Ordinatio Iudicii Aulici* Tit. I. verb. **In Mangelung derselben die Kayserlichen Rechte** &c. *Apologie* **und Rettung der zwo Schrifften, so** *an.* 1606. **von des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen an den verledigten Jülichschen Landen Rechten ausgegangen** p. 9. **Reinking** Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. Cl. 2. c. 10. §. 5. **Carpzov** de Lege Regia 6. Sect. 7. §. 27. p. 157. **Sichard** Consil. de Testamentis. *Mylerus* de Statibus Imperii II. 39. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. c. p. 1146. seq. **Bilderbeck** l. c. p. 268. seq. Ob aber auch denen Reichs-Ständen frey stehe, Lands-Verordnungen gegen ein ordentliches Reichs-Gesetz zu haben, sonderlich, wenn es mit der Clausula derogatoria versehen worden, darinnen sind nicht alle gleicher Meynung. **Bilderbeck** l. c. p. 169. seq. Die meisten verneinen es, zu Mahl, da alle Reichs-Stände, welche nicht widersprochen, durch die Reichs-Abschiede verbunden würden. Da gegen Theils die angeführte Clausel nicht den geringsten Nutzen hätte. **Ludolph Hugo** de Statu Regionum Germaniae 3. §. 21. **Horn** Iur. publ. c. 68. *Vitriarius* apud **Pfeffinger** l. c. p. 1147. **Klock** de Contributionibus 5. §. 160. **Bilderbeck** l. c. p. 269. Und dieses sey auch der Massen gewiß, daß der Kayser dergleichen besondere Lands-Verordnungen auf dem Reichs-Tage aufheben könne. *Betsius* de pactis Famil. c. 7. p. 34. *Vitriarius* apud **Pfeffinger** l. c. §. 6. p. 1150. Doch giebt es einige, welche es in so ferne einschräncken, wenn ein Fürst oder Reichs-Stand, so dergleichen nicht annehmen wollte, dawieder protestirte, wie das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen gethan hätte, als im Jahre 1521. zu Worms ein Reichs-Gesetz wegen der Erb-Folge derer Geschwister Kinder mit ihrer Eltern Geschwister gegeben worden. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* I. P. l. c. §. 5. p. 1148. §. 6. p. 1150. **Berlich** Concluf. practicabil. P. III. Concl. 24. §. 16. seqq. p. 174. *Mylerus* de Statibus Imperii II. 39. Es ist aber dieses, daß der Kayser dergleichen Verordnungen aufheben kann, nach **Pfeffingern** l. c. §. 6. p. 1150. solcher Gestallt zu behaupten, daß es, wenn es auf einem Reichs-Tage dazu kommt, und ein Reichs-Stand, der ein Ius quaesitum hat, nicht widerspricht, das Ansehen gewinnet, als ob er, da alle ihre Einwilligung gäben, sein besonderes Recht gleich Falls fahren liesse. *Multzius* Corp. Iur. publ. II. 1. §. 17. p. 260. Sonst meynt auch *Vitriarius* l. c. §. 7. man müste auch sehn, ob dergleichen Protestation angenommen worden oder nicht? Denn wenn die blosse Protestation gälte, so könnten gar leichte alle Reichs-Schlüsse, ob gleich vorgedachte Clausel dabey befindlich wäre, umgestossen werden, wobey er **Eyben** de Testamentis Principum th. II. anführet. Worauf aber **Pfeffinger** l. c. p. 1151. antwortet: Es müste eine rechtmäßige Protestation angenommen werde, weil die Rechte eines jedweden insbesondere, da es ihn angienge, nicht denen meisten Stimmen unterworffen würden. **Des Chur-Sächsischen Gesandten Erklärung bey** *Fabern* Staats-Cantzley Th. XXXIII. c. 9. §. 2. p. 672. XXXIV. 12. §. 2. p. 372. **Holtzschuher von Neuburg** l. c. th. 58. p. 42. Andere hingegen meynen, daß der beygefügten Clausel ungeachtet einem Reichs-Stande frey stehe, Gesetze dagegen zu geben, in Betrachtung, daß einem jeden Fürsten ein von ihm selbst ehedessen gemachtes Gesetz abzuschaffen, und nach Gelegenheit derer Umstände ein anders zu verordnen unverwehrt sey, der Kayser und die übrigen Mitstände dabey keinen sonderlichen Vortheil hätten, und das Urtheil der Cammer, welche, wie bekannt, nach denen Lands-Ordnungen sprechen müste, nicht zur Ausübung kommen würde, weil sich ein Lands-Herr nicht entschlüssen würde, die wieder seine Gesetze lauffende Urtheile zu vollzühen. *Thomasius* Disp. de Potestate Statuum Legislator.

contra

contra Ius comm. §. 57. seqq. *Cocceius* Iur. publ. 23. §. 4. *Vitriarius* apud **Pfeffingern** l. c. §. 8. p. 1151. **Bilderbeck** l. c. §. 2. p. 269. seq. Ob die Kayserliche Bestätigung, wenn man Lands-Gesetze macht, nöthig oder nützlich sey, wird gleich Falls nicht von allen auf einerley Weise entschieden. **Bilderbeck** l. c. p. 269. Vor Zeiten haben zwar die Teutschen Fürsten solche bey Einführung neuer Gesetze in ihren Landen vor nöthig gehalten; viele aber halten es vor überflüßig, und auch wohl nicht ein Mahl vor nöthig. *Rhetius* Comment. Iur. Feud. Prooem. n. 58. *Hertius* de Superioritate territor. §. 25. *Limnaeus* Iur. publ. IV. 8. §. 253. p. 256. **Pfeffinger** l. c. §. 17. p. 1154. seq. *Thomasius* l. c. *Mylerus* de Stat. Imp. II. 30. §. 11. p. 366. **Schweder** l. c. §. 2. p. 906. *Titius* Specim. Iur. publ. III. 5. §. 15. **Bilderbeck** l. c. p. 269. Es machen aber die Reichs-Stände entweder die Gesetze vor sich gantz allein, oder mit Zuzühung derer Land-Stände. Dabey aber doch dieses in Acht zu nehmen daß sie an Theils Orten durch ihre Stimmen nur einen Rath, an andern aber auch den Ausschlag geben. *Rhetius* Iur. publ. II. 3. §. 4. **Hugo** de Statu Reg. Germ. 4. §. 29. seqq. *Thomasius* l. c. §. 63. **Bilderbeck** l. c. p. 278 §. 3. not. X. *Mylerus* l. c. II. 19. Ob nun zwar kein Zweifel übrig ist, daß die Lands-Ordnungen sich über alle im Lande befindliche Unterthanen erstrecken, so ist doch noch die Frage, ob auch die Fürstliche Gemahlin, Kinder und andere hohe Anverwandte daran gebunden seyn, davon siehe **Unterthan.** Doch obgleich die Lands-Ordnungen alle Unterthanen verbinden, müssen sie doch ordentlich, wie die Worte lauten, angenommen werden. *Gailius* Lib. II. Obs. 35. §. 3. *Rolandus a Valle* Lib. I. Consil. 55. §. 13. **Schrader** de Feudis P. X. Sect. 17. §. 33. seqq. p. 457. P. VII. c. 3. §. 9. p. 177. c. 5. §. 67. p. 200. *Mylerus* l. c. §. 12. p. 367. *Vitriarius* Iur. publ. apud **Pfeffingern** l. c. §. 18. p. 1155. Doch meynt **Pfeffinger** l. c. er sähe nicht, warum man in denen Lands-Verordnungen nicht so wohl als im gemeinem Rechte einen weitläufftigern und engern Verstand durch Muthmassungen zulassen könnte. Davon auch **Holtzschuher** l. c. §. 77. p. 54. seq. zu sehen. Wenn aber die Auslegung zweifelhafftig, meynen so wohl **Pfeffinger** als *Vitriarius* l. c. §. 19. p. 1155. müsse man sich bey dem Lands-Herrn selbst darüber erkundigen, weil derjenige, so das Gesetz gäbe, es auch am besten auslegen könnte. Wovon desgleichen **Carpzov** Iurisprudent. Forensi P. III. Constit. 3. Definit. 16. §. 12. p. 914. nachzusehen, Doch könnten einen auch erfahrne Rechts-Gelehrte hierinnen unterrichten. *Mylerus* l. c. §. 13. seq. p. 368. **Schweder** l. c. §. 5. p. 910. **Pfeffinger** l. c.

Landsperg, siehe **Landsberg**. Tom. XVI. p. 453. seqq.

Landsperga, siehe **Landsberg**. Tom. XVI. p. 453. seqq.

Lands Preis oder **Land-Preis**, ein Schloß und Herrschafft in Unter-Crain, 8. Meilen von Laybach, zwischen Gebürge und Wäldern, hat seinen Namen ohne Zweifel von dem alten eine halbe Stunde davon auf einem ziemlich hohen Berge in einer Wildniß gelegenen Schlosse, so in Ansehung seiner ehemahligen Schöne, Grösse und Feste, da es in denen Augen derer fremden gleichsam des Landes-Ehre war, selbigen Namen erhalten. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain XI. p. 227. seq. Bey dem alten sind nach Anzeige einer überbliebenen Spuren viele starcke Thürme gewesen, die aber mehren Theils abgebrochen und zum Baue des neuen Schlosses verwendet worden. **Valvasor** l. c. Warum und wenn aber das alte Schloß verlassen, kann man nicht eigentlich melden. Einige geben zur Ursach an, es seye derer Gespenster wegen geschehen. **Valvasor** l. c. Andere aber meynen, es habe es einer von Gallenberg, um bessere Bequemlichkeit zu haben, verlassen, und das neue dagegen aufgeführet. **Valvasor** l. c. p. 329. Dieses liegt gantz in der Stille auf einer kleinen Anhöhe, und hat keine besondere Aussicht, wird aber doch mit einer Ebene, darinnen Wiesen und Aecker befindlich, umgeben. **Valvasor** l. c. Es war aber das alte Schloß das Stamm-Haus derer davon benannten Herren gleiches Nämens. **Valvasor** l. c. p. 328. Nach deren Abgange haben sie die von Gallenberg besessen, denen die von Petschavitz gefolget. **Valvasor** l. c. d. 329. Von diesen verkauffte sie einer zur Zeit der Reformation an einen Kirchberger, welches Geschlecht dieselbe besaß, bis sie Hanns Adam im Jahre 1633. mit Johann Maria Bosio gegen andere Güter vertauschte. **Valvasor** l. c. Nachgehends ist sie durch Heurath an die Grafen von Wazenberg gelanget. **Valvasor** l. c.

Lands-Preis, ein ritterliches Geschlechte in Crain, dem vorhergehende Herrschafft zuständig gewesen. **Valvasor** Ehre des Herzogth Crain. IX. 12. Gl. 7. p. 110 XI. p. 328. Aus demselbigen ward Friedrichs Tochter Marina mit einem von Gall verehlichet. **Valvasor** l. c. XI. p. 328. Ulrich lebte im Jahre 1284. und stifftete viel zu dem Closter Sittich. *MSCt. Sittic.* **Valvasor** l. c. Der letzte dieses Geschlechts Balthasar ward im Jahre 1311. durch Diepolden von Stein zu Crainburg im Turniere erlegt und getödtet. *Baut* Annal. **Valvasor** l. c.

Landspurg, siehe **Landsberg**. Tom. XVI. p. 453. seqq.

Lands-Regirung wird zwar sonst im weitläufftigen Verstande die Macht und Herrschafft oder Lands-Hoheit derer Teutschen Reichs-Stände zum Unterschiede derer Königlichen genennet, und ist nach der Beschaffenheit derer mit dem Lande aufgerichteten Verträge bey denen Fürsten entweder umschränckt, oder unumschranckt, doch aber Monarchisch, bey denen Reichs-Städten hingegen, wo man es nur Lands-Herrschafft nennet, Aristocratisch oder Democratisch, nachdem das Haupt-Wesen auf denen Patricien oder denen Zünfften beruhet. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 6. §. 9. p. 303. seq. **Bilderbeck** Teutsch. Reichs-Staat. Th. III. Abth. I. c. 2. §. 8. p. 242. Im engern Verstande aber ist es ein hohes Gerichte, so als ein aus der Lands-Hoheit herflüssendes Regal zu betrachten ist, und von einem Lands-Herrn zu besserer Handhabung der Gerechtigkeit unter seinen Unterthanen angelegt wird, und von welchem an Theils Orten

an

an die Reichs-Gerichte adpellirt werden kann, an Theils Orten aber nicht, nach dem der Landes-Herr vor einem diese Freyheit besitzt, wovon unter **Regirung** mehreres zu suchen. **Mencke** Disputat. de Foro competente Vasall. Simult. Inuestit. Sect. 3. §. 6. **Franckenberg** Europ. Herold I. p. 922. **Wabst** vom Chur-Fürstenth. Sachsen Sect. 2. c. 1. p. 59. seq.

Landßbergk, siehe **Landsberg**. Tom. XVI. p. 453. seq.

Landssperger, siehe **Landsberg**. Tom. XVI. p. 453. seq.

Lands-Städtische Obrigkeit, siehe **Landshoheit**. Tom. XVI. p. 500. seqq.

Lands-Städtliche Obrigkeit, siehe **Landshoheit**. Tom. XVI. p. 500. seqq.

Landstal, siehe **Landstuhl**

Land-Stand, ist eine Landeseingesässene eintzele Person oder commun, welche mit unbeweglichen Gütern im Lande angesässen, daneben Stimme und Sietz auf denen Land-Tagen hergebracht hat. Es sind hierinn die Land-Stände mit denen Gliedern und Ständen des Römischen Reichs fast gleich, in dem auch zu einem Reichs-Stande diese beyderley erfordert werden, daß er mit unmittelbaren Reichs-Lehn versehen, dann auch Votum und Session auf denen Reichs-Tägen erhalten habe. **Hugo** de Statu Region. Germ. 4. n. 13. Wobey denn insonderheit die Possessio unmittelbarer Reichs-Güter erfordert, und in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen ausbedungen worden, weil die Reichs-Stände befürchtet, daß in Entstehung dessen andere neue Familien in den Reichs-Rath eingeführet, und die Alten damit überstimmet werden mögten. *Bergoldensis* in not. Imp. Part. I. Discours. 20. n. [illegible]. Auf gleiche Maße, wenn einer von Adel gleich im Lande sich aufhält, welcher aber mit Ritter-Gütern und unmittelbaren Lehnen nicht versehen ist, so wird derselbe schwerlich der Qualität eines Land-Standes sich anmassen können. Hingegen wenn einer, so nicht von Adel, ein solches Riter-Gut sich adquiriret, welches dieses Rechts fähig ist, wird er ceteris paribus sich dieses Rechts mit anzumassen haben. Vti statuit laud. Dn. *Hugo* cit. loc. n. 13. Welches denn auch seine vernünfftige Ursache hat, indem diejenige, so selbst ihre Güter im Lande haben, sonder Zweifel eifriger vor das gemeine Beste sorgen, als welche gar nicht possessionirt sind, und also nichts zu verlieren haben. Hieraus folget, daß diejenige, so zwar ein Riter-Gut an sich gehandelt, solches aber noch nicht pleno Iure erhalten, sich dieses Rechts nicht anzunehmen haben: Als wenn in einer Provintz üblich, daß bey Verkauffung eines Riter-Guts die Gerichtliche Traditio erfordert werde, alsdenn kann ohne diese der Possessor sich unter die Land-Stände nicht rechnen. Nichtweniger, wenn jemand ein solches Riter-Gut sich angeschafft, welches von dem Lands-Herrn zu Lehn gehet, so kann er sich nicht vor einen rechten Eigenthums-Herrn ausgeben, ist auch consequenter vor keinen Land-Stand zu achten, so lange nicht die Belehnung von der Landes-Herrschafft erfolget, insonderheit wenn dieselbige einiger Massen streitig gemachet werden sollte; welches jedoch von denen, so ein Lehn-Gut von ihren Vor-Eltern oder Agnaten ererben, so genau nicht wird erfordert werden können, welche aber mit einer blossen Anwartschafft oder Exspectatio versehen, dieselbe können sich dieses Recht nicht zueignen. **Wilvogel** Dissert. de Stat. prou. Wenn Pupillen und minderjährige sich finden, welche dergleichen Riter-Güter besietzen, oder sonst solche Personen seyn, die wegen eines Gemüths- oder Leibes Gebrechens ihr Recht selbst nicht versehen können, so sind Dero Vormünder und Curatores befugt, in ihrer Namen auf den Landes-Conventen zu erscheinen, und das zustehende Votum zu führen; zu deren Legitimation das Tutorium oder Curatorium von der ordentlichen Obrigkeit, wo der Pupille gesässen, genug, und auch in andern Territoriis, wo selbst der Pupille zu erscheinen hätte, gültig ist, zumahlen die Constitutio Tutoris in Foro Domicilii in diesem Puncte dazu gnug seyn kann. In Crain aber kann kein fremder, und wenn er ein Fürst wäre und auch noch so viele Güter im Lande besässe, einen Sietz auf denen Land-Tagen erhalten, oder Landschafftlicher Freyheiten genüssen, wo er nicht den Riter-Stand oder Land-Mannschafft darinnen annimmt, und solches bey denen Ständen auf dem Land-Tage erlanget hat. Worauf auch alle seine Nachkommen, wenn sie gleich nicht mehr im Lande sind, oder Güter darinnen besietzen, sich dennoch aller darinnen gewöhnlichen Rechte und Freyheiten zu erfreuen haben. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain IX. 11. p. 97. Und wenn auch wiedrigen Falls einer, der vom Kayser, als Landes-Fürsten, selbst geadelt worden, Güter darinnen besietzt, darff er sich dessen ungeachtet nicht derer Freyheiten derer andern anmassen. **Valvasor** l. c. Der Grund dieses denen Land-Ständen zukommenden Rechts beruhet vornehmlich 1) auf denen Pactis Conventis, welche die Vorfahren mit denen regirenden Landes-Herren bey Uebernehmung des Regiments getroffen, welche, wenn sie vorhanden, so wohl Summum Principem als die Unterthanen obligiren. **Von Seckendorff** in Teutschen Fürsten-Staat Th. II. c. 4. Denn obwohl die Landes-Fürstliche Macht und Obrigkeit der Monarchischen Regirung ähnlich ist, so ist dieselbe doch nicht der Gestalt despotisch und absolut, daß nicht dieselben eine Modification durch die mit den Ständen pflegende Communication, und ist, wie die alten gesagt, Vollbord derer Stände leiden sollte. In denen Stifftern, so der Römischen Religion beygethan, wird solches noch mehr befunden, als bey denen Fürstlichen Häusern, welche auf der Erb-Folge bestehen, zumahlen daselbst, wenn ein Bischoff oder Ertz-Bischoff erwählet ist, mit demselben gewisse Reuersales errichtet zu werden pflegen, welche der künfftigen Regirung eine gewisse Norm geben. In denen Erb-Fürstenthümern finden sich zwar dergleichen Pacta selten, jedoch kann an deren Stelle seyn, daß insgemein die Landes-Herren, wenn sie die Huldigung einnehmen wollen, so wohl denen Landes-Ständen als gesammten Unterthanen ihre Priuilegia, Recht und Gerechtigkeit zu confirmiren pflegen. Der zweyte Grund kann seyn die Priuilegia, so etwa von denen Vorfahren denen Landes-Ständen circa formam regiminis ertheilet, wobey es billig gelassen wird, Theils weil dieselbe denen Landes eingesäßenen insgemein wegen Dero Treue und Verdienste verstattet sind, theils auch weil Deroselben Veränderung insgemein grosses Mißvergnügen, auch wohl offter Mahls Unordnung und Landverderben nach sich zu zühen pfleget.

get. Der dritte Grund, worauf das Recht derer Land-Stände ankommt, ist die alte Observantz, wie es in vorigen Zeiten ist gehalten und hergebracht worden. **Lyncken** Resp. Iur. Resp. 2. n. 69. Denn gleich wie alle dergleichen Sachen, welche den Zustand des Landes und dessen Regirung betreffen, insgemein aus der hergebrachten Observantz und alten Gewohnheit entschieden werden, gleich wie solches auch in denen Streitigkeiten derer Reichs-Stände beobachtet wird. Also ist diese Observantz auch hierselbst die beste Richtschnur, woraus die vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden. Nach Anweisung solcher Observantz sind nun die mehresten Teutschen Fürstenthümer und Herrschafften so eingerichtet, daß in wichtigen Sachen nichts zu beschlüssen ist, als mit vorgängiger Communication derer Land-Stände und Procerum des Landes, so die gesammte Landes-Einwohner vorstellen, und sonst auch wohl in einer Sache den Ausschlag geben können. *Rhetius* Institut. Iur. publ. 3. §. 4. **Ziegler** de Iur. maiest. I. 31. §. 15. seq. *Mylerus* de Principibus et Stat Imperii. *Thomasius* disp. de Potest. Stat. Legislat. contra Ius comm. §. 63. **Wabst** vom Chur-Fürstenthume Sachsen Sect. I. c. 1. §. 5. p. 5. seq. **Bilderbeck** Teutsch. Reichs-St. Th. III. Abth. I. c. 5. p. 270. **Von Ludewig** ad A. B. 24. p. 182. seqq. **Berger** Oecon. Iur. I. §. 24. not. 1. p. 26. **Spener** Teutsch. Staats-Rechts-Lehre II. 13. §. 9. p. 356. *Coleras* Proc. Exec. l. 3. n. 6. **Wildvogel** de Stat. Prouinc. §. 54. **Struv** X. Syntagm. Inr. publ. 26. §. 48. seq. **Pfeffinger** ad *Vitriar.* l. P. §. 35. p. 1194. seq. Wo nun also Land-Stände sind, da werden dieselbe ordinair in 3. Classen, als Prälaten, die Riterschafft und die Städte eingetheilet, wie wohl an denen Orten, wo sich viel hohe Standes-Personen finden, vier Classen gemachet werden, nehmlich, derer Prälaten, derer Fürsten, Grafen und Frey-Herren, der Riterschafft und derer Städte. **Crain** IX. 11. p. 97. **Von Seckendorff** Teutsch. Fürsten-St. Th. I. c. 4. n. 15. **Bilderbeck** et **Wabst** ll. cc. *Vitriarius* apud **Pfeffinger** l. c. p. 1195. Die erste Classe derer Land-Stande sind also die Prälaten, unter welchen Namen insgemein die Vorsteher derer Clöster und Stiffter verstanden werden. Denn obwohl solche Collegia derer Clöster und Stiffter Anfangs bloß zu dem Ende geordnet und bestimmet sind, daß sie ihre Andacht abwarten, und sich von allen weltlichen Geschäfften gäntzlich entfernen sollten, so sind doch nachhero denen Clöstern so viele weltliche Güter und Einkünfften auch an vielen Orten die weltliche Obrigkeit selbsten über verschiedene Landes-Unterthanen gegönnet und eingeräumet worden, daß dahero deren Vorstehern eine doppelte Verrichtung, nehmlich geistliche und weltliche obgelegen, und sie also eine gedoppelte Person vorgestellet, so gar, daß auch einige Aebte und Vorsteher derer Stiffter mit Regalien oder Landesherrlichen Gerechtigkeiten beliehen und versehen sind. In Ansehung dieser weltlichen Vorrechte werden nun solche geistliche Corpora und deren Vorsteher billig zu Berathschlagung derer Landes-Angelegenheit gezogen, in dem sie bey dem Wohlstande und guten Verfassung des Landes einen grossen Theil nehmen. Daher ist um destoweniger zu verwundern, daß die Geistlichkeit zu weltlichen Deliberationen mit gezogen wird, da vor Alters im 10. und nachfolgenden Seculis die Gelehrsamkeit fast eintzig und allein bey dem Clero beruhet, und in denen Clöstern versteckt war, davon es denn auch gerühret, daß nach Ausweise der alten Historien die Bischöffe und Ertz-Bischöffe mehren Theils das Cantzler-Amt verrichtet. Es sollte hierbey einen Zweifel erwecken können, wie die geistlichen Stiffter und Clöster, insonderheit die, so der Römisch-Catholischen Religion beypflichten, sich zu weltlichen Zusammenkünfften beruffen lassen, da dieselbe bekannter Massen eine gäntzliche Exemtion von der weltlichen Obrigkeit praetendiren, auch Vermöge der Canonischen Rechte darinnen bestätiget sind; hingegen aber die Erscheinung aufm Land-Tage vor eine Speciem Subiectionis gehalten wird, als woraus demnächst erfolget, daß ein solches Stifft auch in denen übrigen Landes-Angelegenheiten mit beytreten, Steuren und Collecten bezahlen muß, und dem Landes-Herrn sich völlig unterwürffig gemacht hat. *Gailius* de Arrest. 14. per text. cap. 2. de Capel Monarch. ibique *Glassor*. Allein weil vorgedachter Massen diese Stiffter, Theils zu ihrer geistlichen Function bestellet, Theils mit ansehnlichen weltlichen Gerechtigkeiten, gantzen Dörffern und Gegenden offt Mahls beliehen sind, so haben sie auch gedoppelte Betrachtung, und können sich in Ansehung ihrer weltlichen Güter und Hintersassen der Subiection der weltlichen Obrigkeit nicht entzühen, gleich wie die Bischöffe und unmittelbare Geistlichkeit im Römischen Reiche zwar vor ihre Person, und in denen Sachen, so ordinem Sacrum angehen, dem Römischen Pabste; in denen Sachen aber welche ihre weltlichen Gerechtigkeiten, Regalien und vom Römischen Reiche tragende Lehn betrifft, dem Römischen Kayser und höchsten Reichs-Gerichten unterworffen sind. **Sprenger** Iur. prud. publ. II. 31. Ueber dem, weil die Beruffung zu der öffentlichen Consultation bey denen Land-Tägen nicht so wohl ein Onus ist, als ein Beneficium, Gestallt hierdurch offt Mahls ein Praeiudicium, so sonst einem solchen Corpori aufgeleget würde, abgewendet wird, so ist vermuthlich, daß die Comparatio um desto eher bewilliget und von denen Clöstern angenommen worden, ohne sich sonst in ihrem Rechte zu praeiudiciren. Bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, hat es um destoweniger Zweifel, als bey denen man die uralte Gewohnheit der Kirchen, Vermöge deren so wohl Clerici als Laici dem höchsten Landes-Herren unterworffen waren, wieder eingeführet hat. Ob zwar übrigens die Bischöffe in solchem Stande sind, daß sie regulariter denen Reichs-Fürsten nicht unterworffen, und also unter die Zahl der Land-Stände nicht zu rechnen sind, so ist doch als etwas besonders, daß der Bischoff zu Lübeck auf denen Land-Tags-Versammlungen derer Herzogen von Hollstein mit erscheinet, und also vor einen Land-Stand daselbst gehalten wird, ob schon daß er übrige Iura als eines Reichs-Standes, Vermöge deren er Sietz und Stimme auf denen Reichs-Tagen hat, dadurch nicht aufgehoben wird. *Conring* Dissert. de Const. Episc. Germ. In denen Landen, wo sich Vniversitäten befinden, wird das Collegium Professorum oder das Corpus Academicum unter die Prälaten mitgerechnet, und zu denen Landschaffts-Conventen mitgezogen. **Von Seckendorff** im Teutschen Fürsten-Staate Th. I. c. 4. n. 3. Insonderheit

derheit, wenn dieselbe mit ansehnlichen Herrschafften und Iurisdiction versehen sind. *Rhetius* Comment. ad jus Feud. p. 75. Aller Massen denn solche Collegia Acedemica zu denen Collegiis Canonicorum mit gerechnet, und in Ansehung der Iurisdiction oder Subjection denenselben insonderheit in Sächsischen Landen gleich geachtet worden. **Carpzov** Iur. Prud. Consistor. Lib. III. Tit. 1. Definit. 12. Nicht weniger werden auch zu denen Prälaten gerechnet die Vorsteher oder Commendatores des Teutschen Riter-Ordens, welche hin und wieder in Teutschland annoch ihre Güter haben; dieselben sind zwar vor ihre Person in denen Dingen, so ihre Ordens-Regel betreffen, ihren Groß-Meister unterworffen; allein in denen übrigen Sachen, welche ihre im Lande habende Lehne, Meyer und Güter angehen, müssen sie der ordinairen Landes-Obrigkeit gehorchen, sind auch in Ansehung deroselben vor Land-Stände geachtet, und erscheinen mit auf denen Land-Tagen, wie sich solches bey denen Land-Commendatorn in Oesterreich, Bayern, Sachsen, Thüringen, Hessen und der Marck Brandenburg befindet. Endlich ist hierbey noch anzuführen, daß im Stiffte Hildesheim der Ordo Praelatorum in 2. Classen getheilet wird, wovon die erste ausmacht das Dom-Capitel, welches praetendiret in allen und jeden den Statum publicum angehenden Sachen seinen Consens zu geben. Die andere Classe derer Land-Stände, ist die Riterschafft oder Adel an denen Orten, wo nicht vorgedachter Massen eine besondere Classe von Grafen und Frey-Herren gemacht wird. Gleich wie aber oben angezeiget worden, daß in einigen Provintzien sich so wohl Amtsäßische als schrifftsäßige Edelleute finden, also werden hier hauptsächlich die Schrifftsassen verstanden, und können die Amtsassen regulariter die Qualität eines Land-Standes sich nicht anmassen, es wäre denn, daß dieselbe durch eine beständige Landes-Observantz dazu berechtiget, oder von dem Landes-Herrn specialiter priuilegiret werden. **Struv** Dissert. Iur. publ. Disputat. 26. §. 39. An andern Orten ist der Adel auch nicht von einerley Condition, zu Mahl in Pommern, da derselbe in Schloßgesässene, und übrige Riterschafft eingetheilet wird. Da denn unter dem erstern Namen diejenigen begriffen werden, welche eigene Schlösser und weitläufftigere Herrschafften als die übrige von Adel besitzen, und daher sich auch mehrere Vorrechte und Priuilegia als die übrige anmassen. Es ist derowegen unter diesen Parteyen ehe dem ein starcker Streit entstanden, in dem die erstere sich besondere Vorzüge zuschreiben, die übrige aber eine durchgehende Gleichheit behaupten wollen. An andern Orten als in Elsaß und Franckenland ꝛc. wird ein Unterschied gemacht unter Lehn-Leuten, und Landsassen, von denen die letztern dem Landes-Herrn in allen durchgehends unterworffen, als auf Land-Tagen zu erscheinen schuldig; die erstere aber nur bloß mit Lehns-Pflicht dem Landes-Regenten verwandt, also auch nur auf gewisse Masse, in so weit es hergebracht, bey denen Landschaffts-Sachen zu concurriren, schuldig sind. Wo aber die Landsasserey üblich, wie solches an den mehresten Orten in Sachsen hergebracht, daselbst können die Vasalli sich keiner Exemtion von des Landes-Herrn Botmäßigkeit, ob sie gleich anderwärts dem Römischen Reiche unmittelbar unterworffen, zueignen, sondern müssen sich hierinnen, gleich wie in andern Stücken, unterwerffen. Ob aber auch eine Person Bürger-Standes, welche ein Riter-Gut erhandelt, mit auf denen Land-Tägen erscheinen dürffe, will **Stryck** Tr. de Statibus Prouincialibus 2. n. 118. im Zweifel zühen. Jedoch wird von andern, sonderlich so von Steuern gehandelt wird, das Gegentheil behauptet. **Bilderbeck** l. c. §. 4. p. 271. Nebst diesem ist die letztere Classe derer Städte, unter welchen denn die Land-Stände so dem Landes-Fürsten unmittelbar unterworffen, und unter denen Cantzleyen und Hof-Gerichte stehen, verstanden werden. Sonsten ist der Unterscheid derer Städte in Reichs- und Land-Städte bekannt, wovon jene das Recht haben, auf denen Reichs-Tagen ihre Stimme und Sietze zu bekleiden, und Kayserl. Maj. und höchsten Reichs-Gerichten unmittelbar unterworffen sind. Deren Immedietät vermuthlich zu derer Ottonum und Henricorum Zeiten im 10ten und 11ten Seculo wie das Römische Reich durch viele innerliche Unruhen exagitiret, und der Römischen Kaysere Macht durch der Päbste Aemulation sehr geschwächet wurde, entstanden zu seyn scheinet, da bey solcher Gelegenheit die Städte sich von denen ihnen vorgesetzten Reichs-Schuldheissen und Aduocatis allgemach befreyet, einige auch bey Abgang derer alten Fürstlichen Familien als der Herzogen von Schwaben, von Francken, u. d. sich in Freyheit gesetzet, andere hingegen von denen Kaysern um derer widerspänstigen Fürsten-Macht zu schwächen, zur Freyheit erhoben worden. **Schweder** Introd. Iur. publ. part. spec. Sect. 2. c. 9. §. 8. Die Land-Städte hingegen sind denen Reichs-Ständen solcher Gestallt unterworffen, daß sie deren Superiorität und Iurisdiction erkennen müssen, wie denn auch ihre habende Iurisdiction im Namen des Landes-Herrn exerciret wird. Ermeldte Land-Städte sind nicht einerley Art und Condition, zumahlen einige den Fürstlichen Cantzleyen unmittelbar, andere aber auch denen Aemtern unterworffen, deren letztere jedoch zu dieser Classe schwerlich zu zählen seyn, in dem ihnen selten das Recht bey Land-Tagen zu erscheinen zugestanden wird. **Von Seckendorff** im Teutschen Fürsten-Staate Th. I. c. 4. §. 3. Wie im Gegentheile auch verschiedene Städte, so zwar schrifftsaßisch sind, und unter keinen Amtmanne stehen, sich finden, so dennoch die Erscheinung bey Land-Tagen nicht hergebracht haben. Das Recht der Land-Stände bestehet nun hauptsächlich darinnen, daß dieselbe befugt seyn, auf denen Land-Tagen mit zu erscheinen, daselbst Stimme und Sietz zu haben, und über die vorkommende Landes-Angelegenheiten zu berathschlagen und zu schlüssen. In welchen Stücke dieselbe alle und jede Landes-Einwohner vorstellen, und in deren Namen ihre Berathschlagungen und Land-Tags-Schlüsse bewerckstelligen, also daß, was auf dem Land-Tage beschlossen ist, von gesammten Landes-Unterthanen beschlossen zu seyn erachtet wird. **Schweder** Introd. in Iur. Publ. Part. Spec. Sect. 11. n. 13. §. 17.

Landstein, eine kleine Stadt, nebst dem Schlosse in dem Bechiner-Creiße in Böhmen, an denen Mährischen und Oesterreichischen Grentzen, 18. Meilen von Prag gelegen. *Balbinus* Miscell. Boh. Im Jahr 1618. ward sie vom Tampier vergebens aufgefor-

aufgefordert. **Zeiller** Topogr. Boh. p. 42. Sie hielt sich auch im Jahre 1645. gut gegen die Schweden. **Anh. zu Zeillers** Topogr. Austr. p. 46. *Theatr. Europ.* Tom. V.

Landstein im Maintzischen, siehe **Lohnstein (Ober)**

Landstein im Zweybrückischen, siehe **Landstuhl.**

Landstein ein Geschlecht, siehe **Lanstein.**

Land-Steuern sind, welche von unbeweglichen Gütern entrichtet werden. Nehmlich es ist diesen Gütern eine gewisse Anzahl Schocke auferleget, und nach diesem die Steuern reparuret worden, besonders sind hierbey die Schocke vom Jahr 1628 zum Grunde zu setzen; weil aber nach der Zeit durch Veräusserung derer Grund Stücken, Wasser-Schaden u. s. w. die gesetzte Zahl nicht füglich erhalten, und die Steuer daran bezahlet werden könnte, so entstand ein Unterscheid unter volle und gangbare Schocke, welche letztern im Jahr 1688. feste gesetzet worden. Nachhero wurden auch wohl die gangbare Schocke wegen der erlittenen Unglücks-Fälle von dem Fürsten moderiret, daher kommen die moderirten Schocke. Offters fehleten auch entweder Leute, oder diese waren doch nicht im Stande, die Güter in baulichen Wesen zu erhalten, daher entstanden caduer-Schocke. Und eben dieses ist auch die Ursache, daß in denen über die liegenden Gründe gefertigter Steuer-Catastris derer vollen gangbaren Decrement- und Caducen-Schocke Meldung geschiehet.

Landsteyn siehe **Lanstein.**

Landtsthal siehe **Landstuhl.**

Landen theilung ist, wenn ein Land im Teutschen Reich, so bisher nur einen Herrn gehabt, zergliedert, und unter verschiedene entweder gleich oder ungleich eingetheilt wird. Vor Zeiten war dergleichen gantz und gar nicht gewöhnlich; weil man davor hielt, wie das Reich nur einen einigen Kayser, so müste auch das Land nur einen einigen Herrn haben. II. F. 55. §. 1. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 6. §. 6. p. 303. not. Als hernach nach erhaltener Landes-Hoheit die hohen Reichs-Aemter erblich wurden, fieng man sonderlich mit dem Interregno an, eine Aenderung zu belieben. **Spener** l. c. Das Meißnische Land war das älteste, so man zu theilen begonnte. Marggraf Conrad erwog aber vielleicht daß es an sich selbst aus vielen kleinen und besondern Marcken und Grafschafften bestünde, welches also ihn und seine Nachfolger zu theilen veranlaßte. *Fabricius* Origg. Sax. V. p. 542. VI. p. 586. **Spener** l. c. Nach diesem war Braunschweig-Lüneburg das erste, welches ohne dem Eigenthum gewesen. **Spener** l. c. So war es auch kein Wunder, daß man nach Mahls die mit Bayern vereinigte Pfaltz auch wieder absonderte. **Spener** l. c. Daß man aber ferner Bayern in Ober- und Nieder-Bayern theilte, war gantz gegen die ältere Verfassung. *Chron. Augustens.* ad an. 1255. **Spener** l. c. p. 303. seq. In denen folgenden Zeiten war fast kein Fürstlicher Staat von der Theil-Sucht verschonet. **Spener** l. c. p. 304. War man nun ein Mahl von der alten Verfassung so abgewichen, so war nunmehro vollends in denen fernern Abtheilungen kein Ende zu finden. Der Kayser sahe die Theilungen seines Vortheils wegen nicht ungerne. Die Land-Stände galten selbst bey schwachen Lands-Herren mehr als bey mächtigen, und die unzeitige Liebe grosser Herren vor ihre Söhne, schmeichelte sich damit, daß gleichwohl jeder ein regirender Herr würde. **Spener** l. c. Als man nun endlich das Nachtheil, welches die Verfassung derer alten Verfassungen denen hohen Häusern zugezogen hatte, einsahe, begriff sich ein Haus eher als das andere. **Spener** l. c. Oesterreich hatte sich zwar durch die Urkunde Kayser Friedrichs des I. gegen alle Theilung zu verwahren gesucht; aber man hätte sich dem ungeachtet hernach nicht daran gekehret. **Spener** l. c. Nach diesem wäre aber doch hernach der Theilung derer Chur-Staaten in der **G. B.** Tit. 7. 25 gerathen worden. **Spener** l. c. Ob sich nun zwar auch hier grosser Wiederspruch findet, wenn man sieht, daß gleichwohl bis Weilen Chur-Staaten getrennet worden, wie auch bey dem Chur-Hause Sachsen zu sehen, so machen doch andere einen Unterschied unter denen Chur-Landen, welche untheilbar wären, und unter denen Erb-Landen, welche die Herren gar wohl theilen könnten, wie auch aus vor angeführten Beyspiele mit mehrern erhellete. **Spener** l. c. V. 2. §. 2. not. 6. p. 210. seqq. Endlich ist es in denen zwey letztern Jahrhunderten dahin gekommen, daß die wichtigsten Teutschen Staaten ihre Untheilbarkeit wieder hergestellet, und der ältere Herr lieber dem jüngern Geschwister einen stärckern Gehalt ausgestellet. **Spener** l. c. II. 6. §. 8. p. 304. not. e. V. 2. §. 2. p. 212. not. b.

Land-Stiffter sind diejenigen geistlichen Güter und Stifftungen, so mittelbar dem Landes-Herren zugehören. **Spener** Teutsch. Staats-Rechts-Lehre II. 5. §. 4. p. 233. **Schreckenfels** Disc. de Bonorum immed. et med. Differentia resp. Reservati Ecclesiastici.

Land-Straß oder **Land-Trost** sonst wegen des nahe dabey entspringenden Wassers, **der Brunn unser lieben Frauen** genennt, ein eine viertel Stunde von der Stadt dieses Namens in Crain gelegenes Cistercienser-Closter, welches Bernardus, der erste Herzog von Crain, nebst seiner Gemahlin Guta, des Böhmischen Königs, Ottocari Tochter, im Jahr 1230. gestifftet. **Zeiller** Topogr. Austr. p. 70. *Bucelinus* Monast. Germ. Imp. p. 206. *Lazius* de Migratione Gentium VI. *Megiserus* Chron. Carinth. VIII. p. 842. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain XI. p. 333. seqq. Die äusserliche Gestallt zeigt von seinem Alterthume. **Valvasor** l. c. Die Gegend dieses Closters ist lustig und fruchtbar, wie unter andern auch an denen herum gelegenen Weinbergen zu sehen; die Lufft aber ist ungesund. **Valvasor** l. c. p. 334. Welches aber auch nicht wohl anders seyn kann, weil es in einem zwar ebenen, aber tieffen und morastigen Grunde gelegen ist. **Valvasor** l. c. p. 333. An der einen Seite fängt das Gebürge an, wo die Uscocken wohnen. **Valvasor** l. c. Von denen Aebten sind bekannt:

George 1610.
Andreas 1629.
Ruprus 1637.
Johann 1680.
Rupertus 1686.

Valvasor l. c. IX. 8. p. 87. 88. 90. XI. p. 335.

Landstraß, Crainerisch **Kostainaveza**, welcher Name so viel als Castainen Wald heisset, und von denen häuffig daherum wachsenden Castanien den Ur-

sprung hat, ist ein Schloß, Stadt und Herrschafft im Herzogthume Crain, 11. Meilen von Laybach. **Zeiller** Topogr. Austr. p. 70. Adp. p. 26. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain XI. p. 329. Die Stadt liegt auf einer Insel, welche der Gurck-Fluß machet, und soll vor Zeiten auch **Landes-Trost** oder **Land-Trost** geheissen haben, weil sie feste und zu denen Zeiten des Kriegs eine sichere Zuflucht gewesen, hernach aber aus Mißverstande Land-Straß gemacht worden seyn. **Zeiller** und **Valvasor** ll. cc. Sonsten haben auch hier die Frey-Herren von Landes-Trost oder Land-Straß gewohnet, deren Geschlechte im 14. Jahrhunderte abgegangen, von welchen eine besondere Abhandlung folget. Nachdem unterschiedene Herren als Herzog Ulrich in Kärnthen im Jahre 1268. *MSCt. Freudenthal.* **Valvasor** l. c. p. 331. König Ottocar in Böhmen. *Lazius* de Migrat. Gent. VI. *Auentinus Megiserus* Chron. Carinth. VIII. 27. **Valvasor** l. c. Graf Meinard, Alberti Grafens zu Görtz Bruder, welcher es im Jahr 1305. denen Oesterreichern versetzte. *Lazius* Comment. p. 1216. **Valvasor** l. c. Das Geschlecht Frangipani im Jahre 1320. *Henningius.* **Valvasor** l. c. die von Schärffenberg im Jahre 1329. *Lazius* de Migr. Gent. VI. p. 196. *Lazius* Comment. p. 1171. **Valvasor** l. c. p. 332. Ingleichen die Grafen von Weiburg. *Lazius* l. c. VII. p. 291. dieses Schloß in Besitz gehabt. Weiter ist es an die Grafen von Cilley gelanget, nach deren Abgange im Jahr 1456. aber an das Haus Oesterreich gekommen, und bis ins Jahr 1570. durch Haupt-Leute regiret worden; **Valvasor** l. c. da denn die Stadt zwar Landes-Fürstlich geblieben, das Schloß u. Herrschafft aber an die von Valvasor, **Valvasor** l. c. p. 333. ferner an die von Moschkau, **Valvasor** l. c. weiter an die Grafen von Barbo, **Valvasor** l. c. und endlich an die Grafen von Auersperg vertauscht worden, **Valvasor** l. c. welcher es an Graf Petern von Zerin überlassen, der es gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts, dem nahe hierbey gelegenen Cistercienser Closter Land-Straß, sonst der Brunn unser lieben Frauen genennt, verkaufft hat. **Valvasor** l. c. **Tromsdorff** Acc. Geogr. **Zeiller** l. c. Ehe dessen ist sie zur Windischen Marck gerechnet worden. **Valvasor** l. c. p. 330. In der Stadt ist das Schloß zu erst erbauet worden, dem auch eigentlich der oben gemeldete Name Land-Trost zugekommen. **Valvasor** l. c. Sonsten befindet sich darinnen die St. Jacobs-Kirche. **Valvasor** l. c. Die Häuser aber sind klein und schlecht. **Valvasor** l. c. Weil auch keine rechte Land-Strasse dadurch gehet, treiben die Bürger kein besonder Gewerbe oder Handlung, sondern nähren sich vom Acker-Bau, weil das Feld daherum schön und eben ist. **Valvasor** l. c. Von feindlichen Anfällen hat sie schon etliche Mahl viel ausgestanden. Denn König Ottocar in Böhmen nahm sie Philippo, Patriarchen zu Aquileia, welcher sich derselben nach seines Bruders Herzog Ulrichs in Kärnthen Tode bemächtigt hatte, wiederum durch die Gewalt derer Waffen ab. **Valvasor** l. c. p. 331. Als der Bey Beeg mit 10000. Türcken einen Einfall unternahm und alles da herum verwüstete, that er auch einen Versuch auf die Stadt, die sich aber tapfer gegen ihn vertheidigte. **von Bircken** Ehren-Spiegel p. 752. **Valvasor** l. c. p. 333. Im Jahre 1545. verwüsteten zwar die Türcken die gantze Gegend aufs neue, an die Stadt selbst aber durfften sie sich nicht wagen. Not. *Schoenleb.* **Valvasor** l. c. Im Jahre 1663. brannte sie sammt dem Schlosse gäntzlich ab bis auf die Pfarr-Kirche, ist aber nach diesem auf die Art, wie zuvor gemeldet, wieder gebauet. **Valvasor** l. c. Das Wapen bestehet in drey Thürmen, davon der mittelste und niedrigste nur eine, die andern beyden höhere ieder drey Zinnen haben, auf 3. Hügeln. **Valvasor** l. c. IX. 12. Gl. 9. p. 121.

Land-Straß oder **Lands-Trost** ein Riterliches Geschlechte in Crain, dem ehe Mahls vorhin gedachte Herrschafft zugestanden. **Valvasar** Ehre des Herzogth. Crain IX. 12. Gl. 7. p. 110. XI. p. 330. Aus demselben lebten im Jahre 1248. Ulrich Henrich und Conrad drey Brüder. *Lit. Fundat. Landstr.* **Valvasar** l. c. p. 330. Zu gleicher Zeit kamen auch Engelbrecht und zwey Ottones Brüder von Landes-Trost vor. Henrich wird noch im Jahre 1251. angetroffen. *MSCt. Sittic.* **Valvasor** l. c. Im Jahre 1256. lebten 3. Brüder Babo, Bernhard, Rüdiger und ihre Schwester Kunigunde, eine Witbe Friedrichs, Castellans zu Weineck. *MSCt. Sittic.* **Valvasor** l. c. p. 331. Otto lebte in Jahr 1306, besaß aber sein Stamm-Schloß nicht mehr. *MSCt. Sittic. MSCt. Freudenthal.* **Valvasor** l. c.

Land-Strasse siehe **Wien.**

Land-Strasse, Lat. Via publica, wird auch **Kayserliche**, in gleichen **des heiligen Röm. Reichs-Strasse und Bann** genennet, weil ihr Ansehen durch den Bann oder Anzeigung derer Fürsten behauptet wird. *Besoldus* v. Land-Strasse. **Weiter offene Land-Strasse**, weil sie allen ehrlichen Leuten offen stehet; **Heyden-Strasse**, weil das gemeine Volck geglaubt, daß alle Land-Strassen vor Christi Geburt von denen Heyden gemacht worden; **Geleits-Strasse**, wegen des Geleits und der Sicherheit, so die reisenden darauf genüssen; **Heer-Strasse**, das ist, die so breit ist, daß ein Krieges-Herr mit flügenden Fahnen und in die Höhe gerichteten Piquen darauf marchiren kann, davon auch schon Tom. XII. p. 1097. Anzeige geschehen. *Miraeus* Cod. Donat. p. 87. *Vulteius* de Feudis I. 5. §. 7. p. 71. *Sixtinus* de Regalibus II. 2. §. 9. **Einsiedel** de Regalibus 2. §. 25. p. 267. **Dan. Otto** Iur. publ. 11. p. 411. **Friesch** de Regali Viarum public. Iur. 1. §. 6. seq. p. 9. 2. §. 15. in Var. Tractat. Iur. publ. et priuati P. I. p. 479. 488. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. §. 54. p. 225. **Hieron. Alers** Disc. Inaugural. de Regali Viar. publ. Iure. Praesid. **Reichenbach** §. 5. p. 3. Der Raum derer Land-Strassen war bey den Römern aus dem Gesetze derer zwölf Taffeln in die gleiche acht Schuhe, in die Krümme aber sechzehen breit. l. 8. ff. de Seruitut. Praed. rust. l. 23. ff. eod. *Gothefredus* Not. ad l. 8. ff. de Seruitute Praediorum rusticorum. **Friesch** l. c. 1. § 17. p. 481. Weil aber solche Breite mehr einer Priuat- als öffentlichen Strasse zukommt, so meynen die Rechts-Lehrer, daß solche Breite nicht zulänglich sey, und daß eine Land-Strasse in die Gleiche billig auch 16. Schuhe haben sollte. **Oeringer** de Iure Limit. I. 9. n. 2. **Sächsische Land-Recht**

B. II. Art. 59. heisset es: **Des Königes Strasse soll seyn also bereit, daß ein Wagen dem andern weichen möge.** Und begreifft die Land-Strasse nicht allein illam duplicem latitudinem viae, sondern auch den Beyweg, da ein Fuhrmann nebst seinen Pferden hergehen kann. *Coler* Decil. 237. n. 4. Heutiges Tages wird ihr Raum nach denen Statutis und Gewohnheit derer Oerter determinirt. Ist aber hierinnen nichts gewisses ausgemacht, so kommt es auf den Landes-Herren an, daß er dies Falls Ziel und Masse vorschreiben kann. *Cepolla* de Seruit. Praed. rust. 3. n. 6. Wie denn in Franckreich die Land-Strasse wenigstens 36. Fuß breit ist. **Fritsch** l. c. p. 483. **Pfeffinger** ad *Vitr.* l. c. p. 225. Und weil an unterschiedenen Orten, sonderlich in denen Gebürgen und hohlen Wegen, die Strassen so enge sind, daß kein Wagen dem andern ausweichen kann, daferne nicht einer zurücke stöst, so ist in dem **Sächsischen Land-Rechte** l. c. mit folgenden die Art und Weise, wie es gehalten werden soll, vorgeschrieben worden. Daß nehmlich der leere Wagen solle weichen dem schweren, der reitende dem Wagen, und der gehende dem reitenden. Sind sie aber auf einer Brücke, und jaget man einen reitenden oder einen zu Fuß, so soll der Wagen stille stehen, also lange, daß sie mögen ihm fürkommen. Welcher Wagen erst auf die Brücke kommt, der soll zum ersten überfahren, er sey leer oder beladen. Daß nun dieses in denen Sächsischen Landen insgemein von denen Fuhr-Leuten in Acht genommen werde, lehret **Zobel** Disl. Iur. Ciu. et Saxon. P. II. Th. 46. n. 1. **Fritsch** l. c. 1. §. 17. p. 483. **Pfeffinger** ad *Vitr.* l. c. p. 226. Da aber die Land-Strassen zu denen Regalien gehören, II. Feud. 16. so stehet dem Landes-Fürsten billig die Aufsicht über dieselben zu, und es wollen so gar einige, daß ihm zustehe, den Raub, welchen die reisenden Personen auf denen Land-Strassen erlidten haben, zu ersetzen, wie in solchem Falle wieder den Bischoff von Würtzburg gesprochen worden. *Francisci Marci* Decis. Parlamenti Delphinat P. I. Decis. 336. n. 18. *Io. Baptista Costa* Tr. de Quota et rara Qu. 151. n. 6. *Besoldus* Thes. pract. v. **Land-Strassen** p. 522. **Dietherr** Contin. p. 358. **Fritsch** l. c. 3. §. 14. p. 358. *Recess. Imp. August.* 1559. §. 34. **Sachsen-Spiegel** B. II. Art. 27. **Berlich** Decis. aureor. P. I. Decis. 88. §. 41. p. 224. *Gailius* Obseruat. pract. Lib. II. Obseruat. 64. p. 412. **Mynsinger** Obseruat. Singul. Cent. V. Obs. 70. p. 386. *Mylerus* de Stat. Imperii II. 59. §. 5. seq. p. 538. **Reichenbach** l. c. §. 18. p. 9. **Bilderbeck** Teutsch. Reichs Staat Th. III. Abth. I. c. 10. §. 13. p. 318 **Pfeffinger** ad *Vitriar.* l. c. p. 225. seq. Daher wird ein Regent, der vor die Beförderung des Commercien-Wesens gehörige Sorge trägt, billig bemühet seyn, daß nicht allein die Land-Strassen in baulichen Wesen erhalten, sondern auch denen reisenden Sicherheit auf denen Wegen und gute Bequemligkeit in denen Wirths-Häusern verschaffet werde. Jedoch sind solcher Bequemligkeiten unwürdig die Feinde des Vaterlandes, Verräther und Spione. **Rosenthal** de Feud. 5. Concl. 21. n. 2. l. 7. π. de re milit. In gleichen die Deserteurs l. 3. 6. 10. et penul. π. de re milit. l. 38. §. 1. π. de Poenis. l. 6. §. explorat. π. de re milit. Und die in die Reichs-Acht erkläret sind, wie aus folgender Formel erhellet: **Setzen sie aus dem Frieden in Unfrieden, und erlauben ihren Leib, Haab und Gut jedermänniglich.** *Gailius* de P. P. II. 1. n. 13. Ferner die Zigeuner. **Reichs-Abschied** de an. 1500. **Daß alle Stände des Reichs hinführo dieselbigen Zigeuner, in- oder durch ihre Lande, Gebiet und Obrigkeit nicht zühen, handeln noch wandeln lassen, noch ihnen selbst Sicherheit oder Geleite geben lassen.** Diesen sind auch bey zu zählen, die Rottirer, Gartirer, Herrenlose Knechte und Land-Läuffer. **Reichs-Abschied.** de Anno 1654. §. **wo sich auch Franckfurtische Policey-Ordnung** de an. 1577. Weil nun das Geleite wegen der Sicherheit ein Adnexum derer Land-Strassen abgiebt, so ist im Churfürstenthume Sachsen die Ausbesserung der Wege denen Amt-Leuten gar ernstlich anbefohlen. **Erledigung der Landes-Gebrechen** de anno 1609. Tit. **von Rent-Sachen** §. **Von Besserung der Land-Strassen, Brücken und Wege,** mit folgenden: **Ob wohl unsern Amt-Leuten und Schössern in ihren Bestallungen eingebunden, Land-Strassen, Brücken und Wege in steriger guter Besserung zu erhalten, wie denn solches an etlichen Orten auch andern Gerichts-Herren zu thun oblieget; so haben wir doch zum Ueberfluß in alle unsere Aemter sonderbare Befehle ergehen lassen, und denen Beamten ernstlich befohlen, alle solche untaugliche Brücken und Stege, böse tieffe Land-Strassen und Wege noch vor Winters zu besichtigen, und die alsobald oder je auf künftigen Frühling in gute beständige Würde und Wesen zu bringen, so wohl solche jährlichen vor denen Leipziger Messen auszubessern.** Da ein Landes-Fürst auf die Erhaltung derer Land-Strassen viel wenden muß, so hat er sich billig auch derer Vortheile und derer Bequemligkeiten in Ansehung derer selben anzumassen. Demnach stehet auch dem Landes-Fürsten die Gerichtsbarkeit auf denen Land-Strassen zu. **Carpzov** in Praxi Crim. P. III. Quaest. 110. Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß ein Fürst auch einer Obrigkeit, der das merum Imperium zukommt, das Befugniß ertheilen könne, über die auf einer Land-Strasse begangene Verbrechen besonders zu erkennen. Gleich wie aber dieses etwas specielles ist; also kann man auch keiner Obrigkeit, die sonst alle Arten der Iurisdiction hat, ohne eine solche Concession dergleichen Befugniß zu schreiben. *Rhetius* Institut. Iur. publ. II. 20. §. 1. p. 545. seq. **Schütz** Iur. publ. Vol. I. Exercit. 6. Th. 18. p. 385. *Mylerus* de Statibus Imperii l. c. §. 1. p. 534. seq. **Fritsch** l. c. 3. §. 2. seqq. p. 489. **Bilderbeck** l. c. §. 18. p. 319. **Pfeffinger** l. c. p. 226. Herzog George zu Sachsen hat unter denen begangenen Verbrechen einen Unterscheid gemacht in der Constitution, die er Anno 1566. heraus gehen lassen, und die **Zanger** de Excepr. II. 1. n. 44. mit folgenden Worten anführet:

ret: Hierauf erklären und verwilligen wir, daß nun hinfort unsere Unterthanen alle Händel, so sich auf denen Strassen begeben, da ihnen sonst die Ober-Gerichte zustehen, unverhindert von unsern Amt-Leuten zu richten sollen haben, und davon nichts ausgeschlossen, allein alle Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche wähdliche Thaten, welche uns Krafft der Regalien und Fürstlichen Obrigkeit zu richten zustehen, wollen wir uns vorbehalten haben. Wenn eine Land-Strasse zwischen zweyer Herren Territoriis gelegen, so ist sie beyden gemeinschafftlich nach der Gleichheit derer Flüsse. Des wegen werden auch zu Vermeidung derer Disputen und um mehrer Gewißheit willen in der Mitten Grentz-Steine aufgerichtet. Daferne von dem Landes-Fürsten einen vom Adel oder einen andern ein Ritter-Gut mit allen Pertinentien und Gerichtsbarkeit übergeben wird, so glaubt man doch nicht, daß die Iurisdiction auf denen Land-Strassen zugleich mit concediret sey. **Carpzov** Praxi Crim. P. III. Quaest. 110. n. 39. seq. **Struv** Synt. Iur. Ciuilis. Jedoch kann solche auch, wie die übrigen Regalien, durch eine Zeit von undencklichen Jahren her adquiriret werden. **Fritsch** l. c. 3. §. 20. p. 494. 10. §. 11. seqq. p. 537. *Rhetius* l. c. **Dierherr** l. c. p. 359. **Schneidewin** ad Institut. §. vlt. de I. N. G. et C. *Otto* l. c. p. 413. seq. **Schütz** l. c. *Mylerus* ad *Rumelinum* in A. B. P. III. Disp. 3. Th. 23. p. 719. **Bilderbeck** und **Pfeffinger** ll. cc. Es ist keine Obrigkeit eigenmächtiger Weise befugt, ihre Malefi-anten durch eines andern Gebiete zu führen, sondern sie muß bey einer andern Obrigkeit um die Durchführung schrifftlich anhalten, und Reuersalien von sich stellen, daß es zu keiner Consequentz gedeihen, und sie es in gleichen Fällen auch so halten wolle. **Leiser** Iur. Georgici III. 33. Siehe auch **Weg**.

Lands-Trost, siehe **Land-Straß**.

Landstuhl, oder **Landstal**, **Landsthal**, von einigen unrecht **Nanstahl** oder **Nanstuhl** genennet, eine Herrschafft und Städtlein nebst einem Berg-Schlosse gleiches Namens, welches andere auch **Landstein** nennen, in der Unter-Pfaltz zwischen Kayserslautern und Zweybrücken gelegen. **Zeiller** Topogr. Palatin. Rheni p. 55. **von Seckendorff** Hist. Luther. I. 57. §. 150. n. 6. **Schannat** Hist. Episc. Wormat. Tom. I. p. 37. Im Jahr 1525. wurde es von denen verbundenen Fürsten denen Chur-Fürsten von Trier, Pfaltz und dem Landgrafen von Hessen Francisco von Sickingen weggenommen. **Zeiller** Itin. Germ. Contin. I. c. 22. p. 290. seq. **von Seckendorff** l. c. Es hat denen alten Grafen von Saarwerden gehöret, nach deren Absterben es sammt der gantzen Verlassenschafft an das Haus Nassau-Saarbrücken fallen sollen. Es sahe aber solches der Bischoff von Metz, von welchem ein Theil der Saarwerdischen Grafschafft zu Lehn geht, als ein verledigt Mann-Lehn an, und belehnte damit seinen Bruder den Herzog von Lothringen, dessen Nachkommen sowohl durch Vorschub des Kayserl. Cammer-Gerichts, als auch durch die Waffen Zeit währenden 30. jährigen Kriegs sich in den Besitz gesetzt, und der Pfaltz daraus grossen Schaden gethan. **Zeiller** l. c. Ob nun wohl in dem Westphälischen Frieden versehen wurde, daß Landstuhl samt denen übrigen Saarwerderischen Gütern an Nassau-Saarbrücken wieder eingeräumet werder sollte; so konnte man doch solches von Lothringen nicht erlangen, welcher Gelegenheit sich Chur-Pfaltz bediente, und im Jahr 1668. den Ort aus Vorwand einiges zu fordern habenden Rechts hinweg nahm, siehe **Saarwerden**. **Londorp.** Act. Publ. Tom. VI. p. 884 Tom. VII. p. 1080. 1083. Tom. IX. c. 167. 169. **von Franckenberg** Europ. Herold Th I. p. 630. **Schweder** Theatr. Praetens. B. IV. Sect. 22. Subl. 4. c. 2.

Lands-Verwalter ist in Crain nächst dem Lands-Verweser Vice-Land-Hauptmann, welcher in Abwesenheit des Lands-Hauptmannes, oder, wenn dieser nicht an dem gewöhnlichen Orte residiret, desselben Stelle vertrit. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain IX. 1. p. 4.

Lands-Verweser ist in Crain derienige, so in Abwesenheit des Lands-Hauptmannes im Land-Gerichte desselben Stelle ersetzt, und eben dieselben Beysietzer hat. Er hat auch eben dieselben Sach-Walter, aber andere geheime Schreiber. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain IX. 1. p. 4. Neben ihm ist auch offte noch ein **Landes-Verwalter**, davon in vorgehender Abhandlung zu sehen. Bis weilen verwaltet eine Person beyde Aemter zugleich. **Valvasor** l. c.

Lands-Wehr, oder **Land-Wehr**, **Land-Wehre**, wird sonst zwar ein aufgeworffener Wall oder Linie, ein gewisses Land vor denen Einfällen derer Feinde in Sicherheit zu setzen, genennet, siehe **Linie**; wie denn also **Spangenberg** Mannsf. Chron. 99. p. 83. derjenigen, so König Gottfried in Dänemarck an der Eyder angelegt, und mit grossen in die Erde geschlagenen Bäumen und Pfälen, auch mit andern zwischen den Sand und die Erde gemischten Reisse und Holtz Wercke noch mehr befestigt habe, und **von Falckenstein** Nordg. Merckwürdigk. II. 1 §. 24. p. 30. derjenigen, welche der Kayser Adrianus im Nordgau angelegt, Kayser Probus aber mit einer Mauer umfangen hat, davon unter Pfal-Hecke mehreres zu finden ist, gedencket. Es wird aber auch bis Weilen vor ein gewisses Territorium oder Strich-Landes genommen, in welchem Verstande es. **Zeiller** Topogr. Francon. p. 80. gebrauchet.

Lands-Wehr, ehe dem eine Burg bey Meinungen in Francken. Im Jahr 1348. beliehe Bischoff Albrecht zu Würtzburg Graf Johannen zu Henneberg mit dem Erb-Burgmanns-Amte auf Meinungen und Lands-Wehr, und verschrieb ihm zu einem Burg-Lehn 50. Pf. Heller vor der Pacht zu Meinungen, welches er auf dem Hause Lands-Wehre oder Meinungen verdienen sollte. **Spangenberg** Mannsfeld. Chron. V. 13. p. 201. *Lucae* Fürst. Saal IV. 6. p. 1186. Im Jahr 1418. erstiegen Bischoffs Johannes zu Würtzburg Leute diese Burg, weil die von der Thann aus derselben dem Stiffte vielen Schaden zugefüget-

füget. Krieß Hist. der Bischöffe zu Würtzburg in Ludewigs Würtzburg. Geschicht. Schreib. p. 699.

Land-Tafel in Böhmen ist, welche im Jahre 1321. unter König Johannen, Henrich von der Leippe aufbrachte, worinnen alle Verträge, Verschreibungen und dergleichen nebst allen Städten, Schlössern, Dörffern, Höfen, auch allen geist- und weltlichen Gütern eingeschrieben und aufgezeichnet wurden, dergleichen auch schon unter König Ottocaro, Herzoge Sobieslao und Primislao gewöhnlich gewesen. **Glafey** Pragmat. Gesch. der Cron Böhmen. c. 17. th. 10. p. 192. seqq. *Dubravius* Lib. XX. *Hagecius* Böhm. Chron. P. I. p. 394. **Beckler** Hist. Houor. Th. I. B. II. c. 3. §. 19. p. 75. Die darunter gehören werden sonst auch Regnicolae genennet. Es ist daher der Teutsche Reichs-Lehns-Hof, darunter die Grafen Reussen, von Schönburg und andere gehören, nicht mit darunter begrieffen, welche auch der Cron Böhmen keine Steuern abstatten. Daher kömmt auch das Wort **Land-Taffel-Gut**, als ein solches, so dem Königreiche Böhmen einverleibet ist. Im Jahre 1609. ist deswegen ein Land-Tags-Schluß beliebet worden, daß die Ausländer weder auf Land-Tagen angenommen, noch zu denen hohen Reichs-Stellen befördert werden sollen. Es müssen derowegen auch alle, so mit Königlicher Einwilligung in Böhmen selbst Güter ankauffen und darinnen wohnen wollen, einen Revers ausstellen, daß sie sich auch nach der Land-Tafel richten wollen, weil sich sonst keines unterstehen darff, etwas an einen Ausländer zu verkauffen. Die erste Land-Tafel ward indessen in der grössern Stadt Prag im Closter S. Clementis aufbehalten, und nachgehends ist in der Capitulation, welche die Stände denen Königen vor der dreyßigjährigen Unruhe vorgeschrieben, alle Mahl mit ausbedungen worden, daß sie der König nicht alleine zu sich nehmen solle. **Glafey** Pragmat. Gesch. der Cron. Böhmen. l. c. p. 194. Die Ursache, so bey Errichtung derselbigen angegeben ward, war diese, daß viele derer andern Habe und Gut an sich zu bringen gesucht hätten. Welchem dadurch aufs füglichste könnte vorgebauet werden. **Glafey** l. c. p. 193.

Land-Tafel-Gut, siehe **Land-Tafel.**

Land-Tag, Lat. Comitiar prouincialia, Diaeta prouincialis, ist eine öffentliche Zusammenkunfft des Fürsten oder Lands-Herrn mit denen Land-Ständen, um von wichtigen Sachen, welche des Lands und des Staats Beste betreffen, zu rathschlagen. *Vitriarius* Iur. publ. III. 17. §. 35. apud **Pfeffingern** p. 1194. *Hertius* Disc. von Land-Tagen. §. 2. **Bilderbeck** Teutsch. Reichs-Staat Th. III. Abth. I. c. 5. § 5. p. 271. Insgemein werden die Land-Tage in allgemeine oder Vniuersal Land-Tage, zu welchen alle Landschaffts-Glieder beruffen werden, und in Particular- oder Deputations und Ausschuß-Tage getheilet, davon denen Land-Ständen einige ausgesondert, und zu schleuniger Ausmachung vorfallender Sachen beruffen werden, wovon schon Tom. II. p. 2247. gehandelt worden. *Vitriarius* l. c. §. 36. apud **Pfeffingern** p. 1195. **Pfeffinger** ad §. 35. p. 1194. **Seckendorff** Teusch. Fürst. St. II. 4. §. 15. p. 81. seq. *Gastelius* de Statu publ. Europ. 9. §. 103. p. 415. *Hertius* l. c. §. 5. p. 6. Weil auch an Theils Orten gewisse und beständige Land-Tage seyn, an andern und denen meisten aber nicht eher, als bis es die Noth oder Nutzbarkeit des Staats erfordert, als werden solche auch in beständige und unbeständige getheilet. *Hertius* l. c. §. 7. p. 8. **Wabst** vom Churfürstenthume Sachsen. Sect. 1. c. 2. §. 37. p. 46. Im übrigen sind die Land-Tage bey denen Teutschen schon sehr alt, und man findet auch schon da Mahls die Abtheilung in grössere und kleinere. In denen ersten wurden die wichtigsten Sachen abgehandelt, weil da nicht allein die Fürsten, Grafen und Richter, sondern auch das gantze Volck unberuffen an gewissen Tagen im Neu- oder Voll-Monde, doch nicht auf ein Mahl und zu bestimmter Zeit, sondern erliche erst den andern oder dritten Tag hernach zusammen kamen. *Tacitus* de Morib. Germ. 11. So bald sie sich mit ihrem Gewehr nieder gesetzt hatten, befahl der Priester, welcher als denn Macht zu straffen hatte, daß man stille seyn sollte. *Tacitus* l. c. Darauf brachte der König, Fürst, Edele, oder wer sonst wegen des Alters, Adels, Kriegs-Erfahrenheit und Beredsamkeit einen Vorzug hatte, seine Meynung, worauf denn die andern, wenn sie ihnen mißfiel, ein Geräusche machten; wenn sie ihnen aber anstund, mit dem Gewehre zusammen schlugen, welches bey ihnen vor die gröste Ehre gehalten ward, wenn man derer andern Beyfall auf solche Weise erlangte. *Tacitus* l. c. Darinnen handelte man von Erwählung der Obrigkeit, Krieg und Frieden, Heurathen, Aussöhnung derer Feinde, und Bestraffung derer Verbrecher. *Tacitus* l. c. 12. Die kleinern Land-Tage aber, worauf man geringere Sachen abhandelte, stellte jeder Fürst vor sich mit seinen Beysitzern an. *Tacitus* l. c. Sie truncken aber starck dabey herum, weil sie davor hielten, sie könnten nicht offenhertziger seyn, oder bessere Gedancken haben, als bey dem Truncke; des wegen sie auch offt des folgenden Tages ihre zuvor gefasten Anschläge wieder über den Hauffen werffen musten. *Tacitus* l. c. 22. **Höpfner** Germ. antiq. 2. 8. Als hernach in denen neuern Zeiten die Lands-Hoheit derer Fürsten zu Stande kam, so kamen zugleich nach dem Beyspiele derer in Königreichen gewöhnlichen Reichs-Tage die Prouincial und Land-Tage auf, dabey man mit denen Ständen über die vorfallende Landes-Angelegenheiten zu Rathe gieng. **Ludolph Hugo** de Statu reg. Germ. 4. §. 28. Die Macht und Gewalt, Land-Tage auszuschreiben, kommt aber denen Fürsten und Reichs-Ständen alleine, Vermöge ihrer Landsherrlichen Hoheit zu, und stehet denen Land-Ständen nicht frey, dergleichen nach eigenem Belieben, ohne der Herrschafft Wissen und Willen zu halten, sondern sie werden in solchem Falle, wo sie anders thun, vor Aufrührer erkannt. *Hermannus Contractus* ad an. 911. apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 255. *Eckardus Iunior* de Casibus S. Galli c. 10. apud *Goldastum* Script. Rer. Alamann. Tom. I. P. I. p. 47. *Auentinus* Annal. Boior. IV. 22. §. 13. *Helmoldus*

moldus Chron. Slau. I. 83. §. 8. seqq. apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsuic. Tom. II. p. 607. *Lindenbrogius* Chron. Slau. 25. p. 198. *Crantzius* Vandal. IV. 24. seq. *Chron. Augustense* ad an. 1233. apud *Freherum* Script. Rer. Germ. p. 372. *Annal. Colonienſ.* ad an. 1286. apud *Vrtiſium* Script. Rer. Germ. p. 21. **Wehner** Obſeruat. pract. v. **Landsaſſerey** p. 331. *Beſoldus* Theſaur. pract. v. **Landsässerey** p. 519. **Landschafft** p. 520. *Mylerus* de Stat. Imp. P. II. c. 45. §. 1. seq. p. 415. seq. **Pfeffinger** ad *Vitriarium* l. c. §. 35. p. 1194. seq. *Capitulatio Leopoldi* et *Iosephi* Art. 3. **Bilderbeck** l. c. §. 5. p. 271. Ob aber ein Fürst nothwendig gehalten sey, Land-Tage auszuschreiben, ist eine andere Frage, welche zwar in so ferne könnte bejahet werden, daß es wenigstens zu der Regirung eines löblichen Fürsten nöthig sey, nichts ohne der Land-Stände Wissen zu verhängen, wovon die Last auf sie fällt, so will sie sich doch schwerlich durchaus mit Ja oder Nein in unsern Teutschen Staaten entscheiden lassen, da man sieht, daß an einigen Orten die Regenten freyer, an andern aber gebundener sind, in welchem letztern Falle man sich derer Land-Tage nicht wohl wird entschlagen, oder alles ohne Einwilligung derer Stände verordnen können. So sind auch an Theils Orten die Fürsten denen Land-Ständen bey Antretung ihrer Regirung gewisse Verträge zu bestätigen schuldig, zu derer Beobachtung sie hernach verbunden sind. **Bilderbeck** l. c. §. 3. p. 270. seq. *Mylerus* de Staribus Imperii II. 19. **Spener** Teutsch. Staats-Rechts-Lehre II. 13. §. 9. p. 354. seq. not. et I. und K. p. 353. seqq. *Hertius* l. c. §. 7. p. 8. Zu denen Land-Tagen aber sollen diejenigen Land-Stände beruffen werden, welche Sietz und Stimme darauf haben; und werden in Teutschland unter denen Land-Ständen, wie schon unter gedachten Titel erwehnt worden, gemeiniglich Praelaten, Edele und Städte begriffen. Im Ertz-Stiffte Cöln sind die Stände, die Dom-Herren, Grafen, Edele und Städte. Im Jülichschen und Oesterreichischen ist der Herren- oder Grafen- und Frey-Herren-Stand von dem adelichen unterschieden. Im Ertz-Stiffte Bremen sind sonst fünff Stände, als die Dom-Herren, die andern Praelaten, der Adel und die Marsländer an der Elbe und Weser gewesen. In Ost-Friesland waren sonst viere, als die Praelaten, der Adel, die Städte und die Haus-Männer oder Dorff-Gemeinen, davon aber nach der Reformation der erste abgegangen. Doch, ob es wohl scheinen mögte, daß die Praelaten als geistliche Personen nicht mit zu beruffen wären, so sind sie doch ihrer Güter wegen dem Lands-Herrn mit unterworffen, und auch in Ansehung derer nicht vor geistliche zu halten. Daß auch an denen Orten, wo hohe Schulen sind, diese gleich Falls zu denen Land-Ständen gezählt, und mit auf die Land-Täge beruffen werden, ist unter dem Titel Land-Stände schon angeführet. *Hertius* l. c. §. 5. p. 5. seq. *Grotius* Annal Belg. I. *Frid. a Sande* Descr. Geldriae. **Zeiller** Topogr. Brunsuic. Luneb. *Brouverus* Annal. Treuir. XXII. ad. an. 1574. *Cruſius* Schwäb. Chron. Th. III. B. X. c. 11. p. 3. *Vbbo Emmius* de Friſia Orientali. *Mylerus* l. c. §. 2. p. 416. **Hugo** l. c. §. 17. **Wehner** l. c. v. **Landsassen**. *Beſoldus* l. c. v. **Landschafft**. **Wabst** l. c. Sect. I. c. 2. §. 12. p. 20. §. 28. p. 33. c. 11. §. 13. n. 7. p. 247. c. 12. §. 6. p. 259. seq. **Pfeffinger** ad *Vitr.* l. c. §. 36. p. 1195. Die Unterthanen und Land-Stände aber, welche zum Land-Tage beruffen werden, müssen nothwendig erscheinen, oder sie können, Krafft der Landsherrlichen Hoheit dazu gezwungen werden. **Ziegler** de Regal. I. §. 139. v. Landsasii. *Mylerus* l. c. II. 45. §. 2. **Bilderbeck** l. c. §. 5. p. 272. seq. *Vitriarius* l. c. §. 35. apud **Pfeffinger** p. 1194. Wer nun solcher Gestalt würcklich erscheint, erkennt dadurch den Lands-Herrn vor seinen Obern, sich aber vor dessen Unterworffenen, und kann hieraus ein sicherer Beweiß vor den Besitz der Lands-Hoheit genommen werden. *Consil. Arg.* Tom. I. Consil. 17. §. 37. **Reinking** de Regimine Sec. et Eccl. Lib. I. Col. 5. Wovon auch unter dem Worte **Landsassen** Tom. XVI. p. 451. gehandelt worden. Welches aber doch in so ferne seine Erklär- und Erläuterung brauchet, daß die Erscheinung mit einer Würckung geschehe, und man um der Landschafft Nutzens und Bestens Willen mit zu Rathe gegangen sey und beschlossen habe; indem es nicht die blosse Beruffung und der Befehl zu erscheinen ausmacht, sondern daß man der Einladung auch gehorsame. *Gailius* Obseruat. pract. P. I. obs. 3. §. 3. *Mylerus* l. c. §. 6. Wenn auch einer bey einem Land-Tage mit Protestation erscheinet, und aus Furcht vor seinem mächtigen Nachbar nicht wohl ausbleiben kann; oder zwar auf die ergangene Einladung erscheint, und des Fürsten Vortrag anhöret, sich aber denen Berathschlagungen, mit denen Land-Ständen nichts schlüsset, oder den Landschafftlichen Recess und Land-Tags-Abschied nicht unterschreibet; oder nur Schutzes und Schirms halben, oder auch grössere Gefahr zu vermeiden, etwas zum gemeinen Besten beyzutragen, sich freywillig mit Vorbehalt seiner Freyheit und Priuilegien einfindet, ist er nach **Kritschen** Tr. de Conuent. prouinc. 4. §. 14. seqq deswegen nicht vor einen Landsassen zu halten: Wie denn auch schon unter **Landsassen** Tom. XVI. p. 450. gezeigt worden, daß an einigen Orten ein Unterschied unter Landsassen und blossen Lehns-Leuten zu machen sey. Wenn, wie und wohin aber solche Land-Tage auszuschreiben seyn, beruhet bey dem Lands-Herrn. *Mylerus* de Staribus Imp. II. 45. p. 415. etc. **Kritsch** Tr. de Conuentibus prouincialibus 5. **von Seckendorff** Teutsch. Fürsten-Staat Th. II. c. 4. §. 9. p. 77. Ordentlicher Weise ist keine gewisse Zeit vorgeschrieben, sondern es richtet sich selbige nach Beschaffenheit derer vorfallenden Sachen. Ins gemein aber pflegen Regenten bey dem Antritte ihrer Regirung dergleichen Land-Täge auszuschreiben, welches entweder in geschriebenen oder in gedruckten Befehlen geschiehet, und den Namen des Einladenden, des Eingeladenen, die Ursache, den Ort, die Zeit und einige Gebote und Befehle in sich begreifft. Der Ort pflegt jetzo insgemein der Fürstliche Sietz zu seyn, und erscheinen die Land-Stände nicht auf ihre besondere, sondern der Landschafft Kosten, und soll jeder Land-Stand in Person erscheinen; wenn aber eine wichtige Hin-

der

derniß, als Kranckheit und dergleichen in den Weg kommt, kann er einem andern Vollmacht auftragen, und wird dadurch nicht weniger, als wäre er bey diesem Land-Tags-Schlusse gegenwärtig gewesen, verbunden. Fritsch l. c. 5. Was dasjenige, so man in denen Land-Tagen abzuhandeln pflegt, anbetrieffe, so ist solches nach Gelegenheit der Herrschafft und des Landes nicht einerley, sinte Mahl Theils Sachen so beschaffen sind, daß die Herrschafft ohne einige Anfrage bey denen Ständen darüber einen Schluß fassen kann; Theils aber sich ohne deren Vorwissen nicht wohl wollen thun lassen, darunter über Haupt alle das gemeine Wesen betreffende Sachen zu zählen sind, als: wieder die Nachstellungen, Befehdungen und besorglichen Anfall derer Benachbarten sich in Sicherheit zu stellen, ausserordentliche Auflagen und Steuern aufzulegen u. d. g. m. Reichs-Abschied de an. 1544. §. Es sollen auch ꝛc. Neumeyer von Steuern 4. p. 163. Ein Stücke vom Lande zu entfremden, wie Lands-Beschwerungen erörtert, oder eine Verbesserung im gemeinen Wesen angestellt werden soll. *Seilerus* l. c. l. 45. §. 6. Weil aber die ausserordentlichen Steuern vor ein Stuck derer Land-Tage gehalten werden; so fragt sichs? Ob in dergleichen Sachen die Zahl derer Stimmen in Acht zu nehmen, und die Sachen nach denenselben zu ermessen seyen, der Gestallt, daß, wo zwey Theile in die Steuern willigen, der dritte nothwendig seine Einwilligung auch geben müsse. Was zwar sonst die Landtäglichen Sachen ins gemein betrieffe, ist die gemeine Meynung, daß dasjenige, wo die meisten Stimmen hinfiellen, vor geschlossen zu halten, und die wiedriggesinnten dazu verbunden seyn. Wenn es aber Steuern und Gaben zu entrichten betrieffe, sind viele der Meynung, daß die meisten Stimmen aus dieser Ursache nicht Stat finden: Weil bey demjenigen, so ihrer vielen nicht als einer gantzen Versammlung, sondern als eintzelnen Personen oblieget, aller Einwilligung erfordert werde, und die meisten die wenigen nicht verbinden können. l. II. ff. de S. R. P. ibique **Brunnemann.** Meu. 4. d. 204. n. vlt. **Klock** Consil. 10. n. 193. 218. seq. Consil. 23. n. 46. P. III. Consil. 379. *Los.* de vniu. l. 3. n. 52. **Fritsch** de conuent. prouinc. 9. *Hertius* l. c. §. 8. 9. seq. Besonders wollen **Hugo** Disc. de Statu reg. Germ. 4. §. 34. und **Neumeyer** Tr. von Steuern 6. p. 416. auch deswegen, wenn es Steuern und Gaben angehet, nicht zulassen, daß die Vielheit derer Stimmen verbinde, sondern derjenige, so rechtmäßige Ursache zu widersprechen hat, billig gehört werde, weil auf solche Weise die Praelaten und Riterschafft, welche das wenigste zur Steuer gäben, alle Mahl wieder die Bürger und Bauern die meisten Stimmen hätten. Ob nun wohl, wie vorhin erwehnet, die Landtäglichen Handlungen ordentlicher Weise durch die meisten Stimmen zu ihrer Vollkommenheit gedeien; so sind doch diese nur blosse Rathschläge, nicht aber entscheidende Schlüsse, sinte Mahl dieses Recht ins gemein dem Landes-Herrn zustehet: Daher ein Fürst die Stimmen offt nicht zählt, sondern erwegt, zu Weilen gar verwirfft

und seiner Meynung folget. Wenn aber ein Mitstand nicht zum Land-Tage erfordert worden ist, wird er auch durch derer übrigen Stände Schlüsse nicht verbunden. *Meuius* 4. dec. 202. **von Berger** Oeconom. Iur. l. 1. §. 24. not. 1. p. 26. **von Ludewig** ad A. B. Tit. 24. p. 382. seq. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre. Wie es aber zugegangen, daß die mehrern Stände diese Freyheit verloren, ist unter **Lands-Hoheit** Tom. XVI. p. 541. seq. nachzusehen. An einigen Orten ist die Gewohnheit, daß die Land-Stände zuvor, ehe sie ihre Berathschlagungen anfangen, ihres Eides, damit sie dem Lands-Herrn verbunden sind, entlassen werden. **Ertel** de Superioritate territoriali 10. *Hertius* l. c. §. 8. p. 10. Wenn sich nun die Stände versammelt haben, pflegt entweder der Herr selbst, oder mehren Theils einer von dessen Bedienten den Vortrag zu thun, worauf die Stände, nach dem sie vor bezeigte Sorgfallt vor das Beste des Vaterlandes geziemenden Danck abgestattet, sich an ihre gehörige Stellen verfügen, und einen Schluß fassen. *Hertius* l. c. §. 8. p. 8. Wenn sich aber die Meynungen getheilet, so ist die Frage: Ob wohl ein Fürst, durch seinen Beytrit auf die eine Seite, dieselben entscheide, und wird bejahet, wenn es Sachen anbetrieffe, die zu des Landes unstreitigem Besten gereichen, nicht aber, wenn es auf derer Unterthanen Beschwerung abzielet. Fritsch l. c. 8. n. 4. Wenn aber in einem gewissen Lande gewöhnlich, daß zu ordentlich gesetzter Zeit Land-Tage gehalten werden, scheint nicht alle Mahl eine besondere Erforderung nöthig. Wie denn in der Ober-Lausitz geschiehet, da jährlich ordentlicher Weise drey dergleichen, als um Oculi, Bartholomaei und Elisabeth gehalten wird, woselbst die sämmtlichen Land-Stände nebst denen Abgeordneten derer Sechs-Städte zu Bautzen zusammen kommen, wie auch am drey Königs-Tage zu Görlitz von denen Görlitzischen Land-Ständen geschiehet, wo eine besondere Zusamen-Beruffung erfordert wird. **Wabst** l. c. Sect. 1. c. 2. §. 37. p. 46. Die zu denen Land-Tagen abgeordnete können, weil sie im Namen des gemeinen Wesens verreisen müssen, Schulden wegen nicht mit Arrest belegt werden. **Ruland** de Commiss. P. I. Lib. I. c. 10. *Vitriarius* Iur. publ. apud **Pfeffingern** l. c. § 36. p. 1195. Weil sie also, wie zuvor gedacht, auf der Landschafft Unkosten leben, bekommen sie die gantze Zeit über, so lange sie bey dem Land-Tage zu thun haben, freye Auslösung. *Hertius* l. c. §. 7. p. 8. In denen Stiffts-Landen, wo dergleichen Land-Tage Stiffts-Tage genannt werden, haben die Stände gemeiniglich freye Hand, als in andern Ländern. **Spener** l. c. II. 13. §. 9. not. K. p. 356. Die Ursache sagt **Spener** l. c. §. 9. not. i. p. 354. seqq. wäre gewesen, weil vermuthlich die Städte und der Land-Adel gleich anfänglich freyere Hände gehabt, ob und wie sie sich der bischöfflichen oder stifftischen Regirung unterwerffen, und solche Stiffts-Landes-Hoheit bestätigen wollten. Auch über dieses ein mercklicher Unterschied unter der Art, das Regiment zu erlangen, bey denen weltlichen und geistlichen Fürsten gewaltet hätte, sinte Mahl die-

se alles auf eine freye Wahl zu stellen, auch zu bedencken gehabt hätten, daß ihnen in der That das Land nicht so wohl Schutzes als Glimpfs-Ordnungs und guten Wohlstands halber unterworffen wäre; daher sich auch ein befugter Ursprung derer noch fortwährenden und denen Praelaten eigentlich zu bestärckenden Capitulationen äusserte. *Hertius* de Subiect. territoriali §. 19. *Stangefol.* Annal. Westphal. ad an. 1462. p. 55. *Brouverus* Annal. Treuin. XX. ad an 1502. Des Land-Adels Lehen wären grösten Theils aufgetragene Lehen gewesen, daher ihnen die Feudisten, gewöhnlicher Massen, die glimpflichsten Rechte zusprächen. Mit dem Land-Adel wären die Capitel besetzt, und aus selbigem auch der Bischoff erwählt worden. Die hohen bischöfflichen Bedienten wären gleich Falls aus dem Land-Adel gewesen; wobey sich ein Beyspiel ereignet hätte, daß des Adels Hof-Dienste der Landschafft Vortheil gegeben, da sonst ins gemein der Landschafft zum öfftern der gröste Schaden dadurch zugezogen worden. So hätten auch die Bischöffe aus dem Land-Adel lieber vor ihre Familien gesorgt, als die Lands-Hoheit zu verstärcken gesucht, welche ohne dem bald einem andern in die Hände fallen müssen. *Menoch.* III. de Praesumt. 54. n. 4. seq. *Pacian.* Consil. L. II. n. 38. *Brouverus* Antiqq. Fuld. III. 18. Deswegen auch, als der Ertz-Bischoff zu Cölln, Pfaltz-Graf Ruprecht, solche Familien-Absichten nicht haben können, und des wegen der Landschafft Tort gethan, dieselbe unrecht verstanden, und ihn gar mit des Reichs-Genehmhaltung um seine Würde und Regirung gebracht hätte. *Trithemius* Chron. Hirsaug. ad an. 1472. seq. **Müller** Reichs-Tags-Theatr. V. 49. p. 646. seq. So lange die Bischöffe dem Kayser alleine angehangen, hätte ihnen dieser die herrlichsten Regalien und Gerechtsamen zugewandt; als sie sich aber an den Pabst gehangen, und vom Kayser und dem Reiche ziemlich entfremdet gehabt hätten, wäre es natürlich gewesen, daß der Kayser die Bischöffliche Macht eher gehemmet, als weiter befördert hätte. Die Landschafft wäre in denen Rechten und Freyheiten gegen die Bischöffe vom Kayser unterstützt worden; und es gehörte in die spätern Zeiten, hätte auch seine besondern Ursachen gehabt, daß ein und andere Kayser denen Bischöffen dies oder jenes Priuilegium gegen die Landschafftlichen Rechte ertheilt hätten. Die Haupt-Ursache wäre gewesen, daß des Landes Macht dem Kayser mehr angelegen gewesen wären, als des Bischoffs. Die Aebte wären aus eben der Ursache mehr und mehr der bischöfflichen Gewalt entzogen worden; darinnen zwar der Pabst auch seine Vortheile gesucht hätte. Zu verwundern wäre, daß bey solchen Umständen die Kayser in die Abdanckung derer Aduocatorum oder Schutz-Herren, welche der stärckste Stein des Anstosses gegen die bischöffliche Gewalt gewesen, gewilligt hätten. Doch nur hier hätte die Einigkeit des Pabsts und der Teutschen Clerisey durchgedrungen. Wie wohl, als es zu der Zeit wunderlich hergegangen, die Teutschen Kayser vielleicht darauf gesehen hätten, daß die Stiffts-Aduocatien in denen Händen derer weltlichen Fürsten mehren Theils geblieben wären: sinte Mahl denenselben eben die Kayser hier und da die Flügel beschneiden wollen, und die weltlichen Fürsten offte das Werckzeug gewesen wären, wodurch der Kayser die bischöffliche Macht sehr geschwächt hätte, auch die weltlichen ohne dem viele Eifersucht gegen die anwachsende Macht derer Bischöffe blicken lassen. *Hertius* de Orig. et Progress. Spec. R. S. I. Rerum publicar. §. 18. seqq. In dessen hätte doch auch der Kayser nicht gerne gesehen, wann die Einschränckung der bischöfflichen Hoheit die weltliche Macht gar zu furchtbar hätte machen sollen. Des wegen nicht zu läugnen stünde, daß der grosse Anwachs der Lands-Hoheit bey denen weltlichen Fürsten denen Kaysern nicht alle Mahl gar zu gelegen gewesen wäre; und man sollte leichtlich Spuren antreffen, daß man sich Kayserlicher Seits auch vielfältig beflissen, derer weltlichen Fürsten Lands-Hoheit bey gleichem zu erhalten. Es hätte aber wichtige Ursachen gehabt, daß die weltlichen Fürsten in ihrer Lands-Hoheit vom Kayser endlich mehr Nutzen als Schaden gespürt hätten. Denn hätten gleich einige Kayser ein Absehen auf Erhöhung der Kayserlichen Hoheit und Macht gehabt; so hätten doch hingegen andere am meisten auf ihre Lande und eigene Lands-Hoheit gesehen, wie hievon unter **Lands-Hoheit**, Tom. XVI. p. 137. seqq. ein mehrers anzutreffen. Ist nun nach diesem auf einem Land-Tage etwas beschlossen worden, so wird es in einen Recess oder **Land-Tags-Abschied** gebracht, und hernach im Archiue aufgehoben. *Besoldus* v. Archiu. p. 46. **Dierherr** in Adnotat. **Wehner** v. Archiu. p. 27. *Speidelius* Notabil. Iurid. Histor. Polit. *Balthasar Bonifacius* de Archiuis apud *Wenckerum* Collect. Archiu. et Cancellariae Iuribus. **Fritsch** de Iure Archiui et Cancellariae in Syllog. varior. Tractat. Iur. publ. et priuati Tom. II. p. 355. et apud *Wenckerum* l. c. p. 12. **Neven von Windrschler** Diss. Inaug. de Archiuis apud *Wenckerum* l. c. p. 62. **Wagenseil** Diss. de Imp. Archiuo, aurea Bulla et Lipsanis Imperii apud *Wenckerum* l. c. p. 784. **Mutreret** Diss. Inaug. de Archiuis, Praes. *Radouico* **von Lyncker** Diss. de Archiuo Imperii apud *Wenckerum* l. c. p. 82. **Rinckhamer** de Iure Archiuorum, Praes. **Engelbrechten.** *Wenckerus* Adparatu Archiuor. **Knipschild** de Iuribus et Priuilegiis Ciuitatum imperialium II. 12. p. 377. *Mylerus* de Principibus et Statibus Imperii II. 47. p. 429. cet. *Multzius* de Iure Cancellariae et Archiui Corp. Iur. publ. II. 28. p. 856. **Schweder** Introduct. Iur. publ. Part. Spec. Sect. II. c. 4. §. 2. p. 771. **Pfeffinger** ad *Vitriar.* l. c. §. 37. p. 1195. **Bilderbeck** l. c. §. 5. p. 272. *Hertius* von Land-Tagen

gen §. 8. p. 9. An Theils Orten geben auch die Fürsten einen Reuers zurücke, zu Mahl, wenn sie etwas über derer Unterthanen Schuldigkeit eingewillicht bekommen; worinnen sie versichern, daß ihnen solches an ihren Freyheiten und Priuilegiis unschädlich seyn solle. Daher das Versprechen sonst auch eine **Land-Tags Bewilligung** genennt wird. *Hertius* l. c. §. 8. p. 9. In Polen werden in ieder Woywodschafft noch vor dem Reichs-Tage dergleichen Land-Tage, welche sie Seymiki nennen, gehalten. Faßmann Leben Friedr. Augusts p. 164. Mit denenselben pflegt es folgender Gestallt herzugehen. Wenn der König einen Reichs-Tag anzustellen gesonnen ist, so muß er, Vermöge einer im Jahre 1613. gemachten Verordnung, an alle Woywoden vorher Circular-Schreiben abgehen lassen, worinnen er ihnen sein Vorhaben nebst der Zeit zu wissen thut, und zugleich von dem, davon auf dem Reichs-Tage soll berathschlagt werden, ein Verzeichniß schicket. Hierauf läßt ieder Woywode oder dessen Abgeordneter dieses ohne Verzug allen in seiner Woywodschafft befindlichen Castellanen, Staroſten und andern Edelleuten zu wissen thun, und setzt zugleich eine gewisse Zeit, da sie aller Seits zusammen kommen sollen, über den Königlichen Vortrag und andere Sachen, die auf dem Reichs-Tage vorgetragen werden sollen, zu berathschlagen, und einen Land-Boten zu erwählen, der ihre Meynung und gefaßten Schluß in aller Namen vortrage. Diese Circular-Schreiben werden durch einen Wozuyoder oder Herold ausgeruffen, auch nachgehends an allen Stadt-Thoren und Kirch-Thüren angeschlagen. In ausserordentlichen Fällen aber ist nicht nöthig, daß diese Ausschreibung derer Land-Täge vor dem Reichs-Tage hergehe. Faßmann l. c. p. 164. Es kann sich aber auf diesen Land-Tagen iedweder Edelmann, wenn er nur drey Acker Landes, die des Jahrs zum wenigsten zehn Thaler abwerffen, einfinden, und hat von denen, die sich dabey einfinden, keiner mehr zu sprechen als der andere. Wer aber geringer ist, als ein Polnischer Edelmann, darff seine Stimme daselbst nicht geben. Ehe Mahls gieng es bey denen Berathschlagungen auf denen kleinen Land-Tagen, gleich wie auf dem Reichs-Tage selber, nicht nach denen meisten Stimmen, sondern es musten alle und iede einwilligen bevor etwas beschlossen werden konnte. Doch dieses verursachte unzählige Unordnungen, und die Land-Täge zerschlugen sich zum öfftern, ehe man sich noch über das geringste vereinigt hatte, aus keiner andern Ursache, als weil einem ieden Mitgliede solcher Versammlung frey stund, sich denen übrigen insgesammt zu widersetzen. Auf diesen Land Tagen aber schlagen sich alle Mahl die geringen und armen Edelleute auf ihres Herrn Seite, und was derselbige sagt, billigen sie ohne alles Bedencken Faßmann l. c. p. 165. seq. Auf diesen kleinen Land Tagen ist dieses das erste, daß ein Land-Tags-Marschall erwählt wird, welcher bey dergleichen Zusammenkünfften eben das zu verrichten, was der Land-Boten-Marschall auf dem Land-Tage zu thun hat. Faßmann l. c. p. 167. So bald die Wahl eines Land-Tags-Marschalls vorbey, wird der Abgeordnete des Königs von dem vornehmsten abgeordneten empfangen und oben an gesetzt. Dieser zeigt erstlich die empfangene Vollmacht, und trägt nachgehends im Namen des Königs dasjenige vor, worüber sich die Stände mit einander zu berathschlagen haben. Faßmann l. c. Auf etliche von diesen Land-Tagen überschickt der König seine Verordnungen durch einen Staroſten. Nachgehends schreitet man zu Erwählung derer Land-Boten, welche aber keine Senatores seyn dürffen, doch mehren Theils solche sind, die obrigkeitliche Aemter besietzen, und ietzo Unordnung und Verdrüßlichkeit zu vermeiden, durch die meisten Stimmen, gewählt werden. Faßmann l. c. p. 168. Wenn nun die Land-Boten auf denen kleinen Land-Tagen erwählt worden, so halten sie nebst denen Senatoren noch vor dem Reichs-Tage absonderliche General-Land-Tage. Faßmann l. c.

Land-Tags Abschied, siehe **Land Tag.**

Land-Tags Ausschuß, siehe **Ausschuß** und **Ausschuß-Tag.** Tom. II. p. 2247. in gleichen **Land-Tag.**

Land-Tags Bewilligung, siehe **Land-Tag.**

Landraw, siehe **Landau.** Tom. XVI. p. 388. seqq.

Land-Tax Bill, ist in England diejenige Parlaments-Verordnung, wodurch die Besietzer einiger Ländereyen oder unbeweglichen Güter, gehalten sind eine gewisse Steuer zu zahlen.

Landrow, ein adliches Geschlecht im Lauenburgischen, welchem das Gut Merlinke gehöret. **Abel** Preuß. Ritter-Saal p. 36. bey der Preuß. und Brandenb. St. Geogr. Th. I.

Landtroſt, siehe **Landstraß.**

Landtschade, siehe **Landschad.** Tom. XVI. p. 486. seqq.

Landtsee, siehe **Landsee.** Tom. XVI. p. 498.

Landtskron, siehe **Landscron.** Tom. XVI. p. 490. seqq.

Landtsperg, siehe **Landsberg.** Tom. XVI. p. 453. seqq.

Landt-Troſt, siehe **Landstraß.**

Landuccius, (*Ambroſius*) ein edeler Italiäner aus Siena, lebte um die Mitten des vorigen Jahrhunderts unter denen Päbsten Alexandro VII. und Clemente IX. als Bischoff zu Porphoria und Praefectus Sacriſtiae Apoſtol. Er hat **von Ursprunge der Kirche zu Rom der heil. Jungfer Maria, oder, wie sie iego heisset,** de' Popolo in Italiänischer Sprache geschrieben, welche Schrifft Nic. Dalmatius d'Arigliana zu Rom 1646. in 4. ans Licht gestellt. *Biblioth. Aproſiana* n. 25.

S. Landuini, ein Benedictiner-Closter in der Wrienischen Dioeces. *Bucelinus* Germ. Sacr. P. II. p. 52.

Land-Vizdom, siehe **Vizdom.**

Landulſus, siehe Landulphus.

Landulphus oder Landulſus, Landenulphus aus Capua gebürtig, war ein Mönch zu Caſina ums Jahr 1050. Er soll de Viris illuſtribus Caſinenſibus geschrieben haben. *Petrus Diaconus* 27. *Fabricius* Bibl. med. et infin. Latin. XI. p. 704.

Landulphus, ein von vorhergehenden unterschiedener Mönch in gedachten Closter, der ums Jahr 1060. wunderliche Verse de Renouatione Caſinenſis Coenobii ſeu Archiſterii ac de Regimine Deſiderii

Desiderii Abbatis gemachet. *Petrus Diaconus* 40. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latin. XI. p. 704.

B. Landulphus, war aus einer Adlichen Familie zu Asti geboren, und wurde so wohl zu Hause, als hernach zu Pavia in S. Petri Closter bey denen Benedictinern in der Gottesfurcht und allen Wissenschafften wohl unterrichtet. Nach vollbrachten Lehr-Jahren legte er in diesem Closter zu Pavia den Mönchs-Habit an, und weil er exemplarisch lebte, so machte ihn der Ertz-Bischoff zu Mayland, Anselmus, zum Probste des Closters S. Nazarii. Mit diesem Ertz-Bischoffe that er eine Reise nach Constantinopel, und weil derselbe allda starb, wäre er unfehlbar an dessen Stelle erwählet worden, wenn nicht ein anderer sich durch Simonie zu solchem Amte gedrungen hätte. Er bekam aber dagegen das Bißthum zu Asti, in welchem er dem Pabste Gelasio gegen Bundinum, und Pabste Innocentio II. gegen Anacletum beystund. In dessen war das Mayländische Ertz-Bißthum einem andern Anselmo zu Theil worden, welchem, weil er es mit Anacleto hielt, B. Landulphus den Gehorsam aufkündigte. Also wurde er zu Asti von Anselmo belagert, und muste denselben, weil der Ort eingenommen wurde, mit Geschencken versöhnen. Im Jahr 1132. wurde er vom Pabste Innocentio besucht, und im Jahr 1134. gab er seinen Geist auf, worauf sein Leib in die Haupt-Kirche zu Asti begraben wurde. Man begehet seine Feyer den 7. Iun.

Landulphus, siehe Lucolphus.

Landulphus, siehe Ludolphus.

Landulphus, (*Caesar*) ein Medicus, schrieb de Curis Febrium. *Fabricius* Bibl. Gr. VI. 9. p. 105.

Landulphus Caraccioli, siehe Caraccioli. (*Landulphus*) Tom. V. p. 742.

Landulphus de Columna, siehe Landulphus Sagax.

Landulphus Iunior, zum Unterscheide des folgenden Senioris, auch de Sancto Paullo genannt, hat Historiam Mediolanensem geschrieben, welche von 1095. bis 1137. gehet. Puricellius hatte eines und das andere Stück davon ans Licht gestellet, vollständig aber befindet sichs nunmehro in *Muratorii* Script. Rer. Ital. Tom. V. mit Saxii Anmerckungen. *Vita Mathildis* ap. Leibnit. Script. Rer. Brunsuic. Tom. I. p. 694. *Act. Erudit.* 1725. p. 435. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. XI. p. 706.

Landulphus Neapolitanus, siehe Caraccioli. (*Landulphus*) Tom. V. p. 742.

Landulphus Sagax oder de Columna, ein Canonicus zu Chartres in Franckreich, lebte ums Jahr 1320. *Oudinus* Tom. III. p. 755. Er hat die Historiam Miscellam nach dem Paullo Diacono von Kayserς Iustiniani Zeiten her bis aufs Jahr 806. fortgesetzet, deswegen sie gemeiniglich als das XVI. bis XXIV. Buch dem Paullo beygefüget werden. Sie ist von Petr. Pithoeo zu Basel 1569. in 8. Canisio zu Ingolstadt 1603. in 8. und von Grutero unter denen Lateinischen Scriptoribus Historiae Augustae zu Hanau 1611. in fol. herausgegeben worden. *Fabricius* Bibl. Lat. III. 9. §. 8. Es befindet sich dieses auch in *Muratorii* Script. Rer. Ital. Tom. I. mit etlichen alten MSSCten conferirt und Canisii Anmerckungen. *Act. Erudit.* 1724. p. 4. Sein Breuiarium Historiale, das er Pabst Ioanni XXII. gewiedmet, und von Anfang der Welt bis aufs Jahr 1320. gehet, ist zu Poitou in 8. herausgekommen, und vielleicht von dem Wercke, welches nach *Volaterrani* XXII. Anzeige unter dem Namen de Temporum Pontificum Romanorum Historia Pabst Ioanni XXII. dediciret worden. *Vossius* de Hist. Lat. II. 44. Indessen liegt eine kleine Schrifft de Pontificiali Officio an eben diesen Pabst gericht, von vorhergehenden unterschieden, in der Colbertinischen Bibliothec noch im MSSCte. *Oudinus* Tom. III. p. 757. Aus vorhin gedachtem Breuiario sind einige Stücke, Philippum Pulcrum, und seine Söhne Ludouicum Hutinum und Philippum Longum oder Magnum, auch Carolum Pulcrum betreffend, beym *Labbeo* Biblioth. nou. MSSCt. p. 659. seq. befindlich. Das Werck de Translatione Imperii ad Graecos stehet fälschlich unter Radulphi de Columna Namen in Simonis *Schardii* Sylloge de Iurisdictione et Auctoritate Imperiali p. 284. bis 297. so zu Basel 1566. und Straßburg 1618. in fol. herausgekommen, und in Goldasto de Monarchia Imperii p. 88. bis 95. Andere nennen auch fälschlich Pandulphum. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latin. XI. p. 706. seq.

Landulphus de Sancto Paullo, siehe Landulphus Iunior.

Landulphus Senior, zum Unterscheide des obigen Iunioris also genannt, ein Mayländischer Historicus, lebte gegen das Ende des 11. Jahrhunderts, und schrieb einen Theil des Chronici oder Syntagmatis de Mediolanensium Archi-Episcopis, welches von Anfang der Mayländischen Kirche bis ins Jahr 1085. gehet, und in der Ambrosianischen Bibliothec daselbst lieget, nunmehro aber nebst Horatii Blanci und Io. Petri Puricelli Anmerckungen in *Muratorii* Rer. Ital. Script. Tom. IV. eingerücket worden. Sie wird von einigen, wie wohl fälschlich, Datio, einem Ertz-Bischoffe zu Mayland, zugeschrieben. *Mabillon* Analect. *Muratorius* l. c. in Praef. *Act. Erudit.* 1724. p. 380. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latin. XI. p. 705.

Landung, siehe **Landen**. Tom. XVI. p. 401.

Land-Voigte, vor Zeiten **Landfaute**, Lat. Aduocati prouinciales, Iudices prouinciales, waren ehe dem gewisse von denen Kayserν verordnete Personen, so in ihrem Namen einem gantzen Lande vorstehen musten, und werden öffters auch von denen Reichs-Voigten in so ferne unterschieden, daß diese nur in einer Reichs-Stadt zu sprechen gehabt; wie wohl sie nicht weniger gemeiniglich auch Reichs-Voigte genannt werden. **Stumpf** Schweitz. Chron. IV. 52. p. 281. VII. 2. p. 466. *Vrstisius* Chron. Basil. II. 11. p. 95. *Guler.* Raetia V. p. 659. *Besoldus* de Iure ciuitat. n. 2. p. 119. **Zeiger** von denen Reichs-Voigteyen H. h. h. p. 78. seq. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* I. P. I. 18. §. 11. p. 819. Sie heissen sonst auch Kayserliche Hof- oder **Land-Richter**, und wurden in Herzogthümern Pfaltz-Grafen, bey Stifftern und Clöstern Casten-Voigte und in denen Städten Reichs-Voigte genennet. **Sachsen-Spiegel** Th. I. art. 53. 62. 64. 83. **Weichbild** Art. 12. 15. **Schwaben-Spiegel** l. 19. *Reinerus Reineccius* Adp. Wittichindi. *Pomarius* Sächs. Chron. 16. seq.

Brotuff

Brotuff Merseb. Chron. I. 9. *Albinus* Progymnasm. Histor. Sax. p. 104. Heider l. c. p. 3. Schilter ad Ius prouinc. *Alemann.* 44. p. 270. Bürgermeister Grafen- und Ritter-Saal Th. II. Sect. 48. §. 2. p. 289. seq. Ihre Gewalt war an einem Orte gröſſer als am andern, und ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich bis Weilen nur auf bürgerliche, bis Weilen aber auch auf peinliche Fälle. Simler de Re publ. Heluet. II. Stumpf l. c. VI. 14. VII. 2. Schickfuß Chron. Sileſ. III. 25. Heider l. c. p. 78. Pfeffinger l. c. Dergleichen Land-Voigte waren in der Schweitz im Elsaß, in Schwaben, im Speirgau und in der Wetterau. Datt de Pace Imp. publ. l. 6. §. 30. c. 11. §. 14. 16. 38. c. 18. §. 21. seqq. Stumpf l. c. IV. 52. p. 281. *Guillimannus* de Rebus Heluet. II. 16. §. 10. p. 129. seq. Pfeffinger l. c. p. 819. seq. Wem aber dergleichen Gewalt aufgetragen worden, wie er auch einen andern seine Stelle habe können verwalten lassen, und wie endlich dergleichen Land-Voigteyen nach und nach in Abgang gerathen, ist unter **Reichs-Voigte** mit mehrern zu finden.

Land-Voigtey, Lat. Aduocatia prouincialis, wird offte vor den Land-Strich, über welchen ein gewisser Land-Voigt gesetzt ist, gebraucht; sonsten aber auch so genommen, daß es das Land-Gerichte, Lat. Iudicium prouinciale selbst oder das mit der Person verknüpfte Amt anzeiget.

Land-Voigtey Hagenau, siehe Hagenau. Tom. XII. p. 183. seq.

Land-Voigtey Schwaben, siehe Schwaben.

Land-Voigteyen derer sechs freyen Aemter, wird heute zu Tage das sehr reiche Thal Waggenthal genennet, welches unter Lucern in dem Ergöw, zwischen der Rüß und Aar lieget. Es sind aber die gedachten Aemter Meyenberg, Richensee, Vilmeringen, Bremgarten, Mellingen und Werbien, welche die 7. alten Cantons durch einen Land-Voigt regiren lassen. Stumpf Schweitz. Chron. VII. 8. p. 200. siehe **Freye Aemter.** Tom. IX. p. 1864.

Land-Voigtey-Amt, ist das erste und oberste Amt unter allen im Stiffte Aichstedt, dessen Ober-Amtmann alle Mahl zugleich Land-Voigt auf dem Willibalds-Berge ist, geht fast gantz an die Bischöffliche Residentz und Schloß, grentzt auch mit dem Stadt-Banne, doch stehet die Stadt nicht selbst darunter, sondern hat ihre besondern Gerichte. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. II. c. 5. Abs. 1. §. 1. p. 414. Sonst ist davon zu mercken, daß dessen Güter die ersten sind, so dem Stiffte geschenckt worden. **von Falckenstein** l. c. p. 418. Nebst andern Schlössern und Dörffern gehört auch das Schloß und Dorff Wellheim als ein Unter-Amt dazu. **von Falckenstein** l. c.

Landus, siehe Landi. Tom. XVI. p. 430. seq.

S. Landus, ein Märtyrer zu Orta in Italien, kam aus Teutschland nach Italien, war sehr sorgfältig um anderer Leute, sonderlich aber um seiner Brüder Bekehrung, und ließ dieselben tauffen, begab sich darauf nach Orta, predigte und heilete die krancken auf eine wunderwürdige Weise. Er wurde aber von denen Feinden des Glaubens gefangen genommen und zum Kayser geführt, der ihn, weil er die Götter verachtete, bis aufs Blut peitschen, und als er ferner weder durch Drohungen noch durch Verheissungen zu bewegen war, auch selbst im Martis Tempel den wahren GOtt anrieff, an einen Baum binden, mit glüenden Blechen brennen, ihm die Kinbacken abreissen, und endlich am Lago di Bassanello im 6. Jahrhunderte enthaupten ließ. An dem Orte, da er gelidten, ist ihm zu Ehren eine Kirche aufgerichtet worden, doch liegt sein Leichnam in der Kirche zu Bassanello. Man schreibt ihm viel Brüder zu, doch mit schlechtem Grunde, und soll S. Felicissima seine Schwester gewesen seyn. Es scheinet, er habe den Märtyrer-Tod unter denen Barbarischen Völckern gelidten. Seine Feyer begehet man den 5. May. Nach *Fontanini* de Antiquitat. Horrae Anzeige, soll er besser Lannus heissen, und unter dem Kayser Diocletiano den Märtyrer-Tod gelidten haben.

Landus, ein Pabst, war ein Sabiner, und succedirte Anastasio III. an. 912. besaß aber den Stuhl nur 2. Monathe, oder, wie andere wollen, 4. Monathe und 22. Tage. *Luitprandus* II. 13. *Leo Ostiensis* Chron. Casin. I. *Baronius* Ann. 912. von Falckenstein Nordg. Alterth. Th. I. c. 10. §. 4. p. 82.

Landus, ein Teutscher, von denen Italiänern Conte di Lando genennt, war ein Ober-Haupt einer gewissen Rotte, welche vom Jahr 1353. bis 1358. Italien durchstreiffte. Nach dem die Florentiner sich dieselben im Jahr 1354. durch Erlegung einer grossen Summe Geldes, vom Halse geschafft hatten, fiell Lando im Jahr 1355. mit Vorwissen Kaysers Caroli IV. in das Gebiete von Ravenna, von da aber in das Neapolitanische, woselbst er starcke Contributiones ausschrieb, und den König Ludouicum dahin brachte, daß er mit ihm einen Vergleich traff. Hierauf verließ er im Iul. 1356. das Königreich Neapolis, brach, ungeachtet des von denen Päbstlichen Völckern geschehenen Wiederstandes, in Romagna ein, und that in Ravenna und Bologna grossen Schaden. Nachgehends schlug er sich zu dem Herzog von Mantua und andern Lombardischen Fürsten, welche sich wieder die Mayländer verbunden hatten, und nöthigte die letztern, daß sie mit ihren Feinden einen Frieden eingehen musten, worauf er seine Leute wiederum ins Bologneſische zurück schickte, er aber selbst gieng zu dem Kayser Carolo IV. nach Teutschland. Dieser erklärte ihn zum Stathalter in Pisa, und befahl ihm heimlich, denen Florentinern allen möglichsten Eintrag thun. Hierzu meynte er eine gewünschte Gelegenheit gefunden zu haben, als er bey seiner Zurückkunfft nach Italien im Jahr 1358. vernahm, daß seine Völcker denen Senesern versprochen, ihnen wieder die Perusiner zu dienen; allein er hatte das Unglück, daß die Einwohner des Gebürges um Castiglione und Biforce seine Leute in einem Thal überfiellen, den grösten Theil niedermachten, und ihn selbst gefangen bekamen; wie wohl er die ihm zugegebene Wache durch grosse Versprechungen gewann, daß sie ihn entrinnen liessen, und er solcher Gestallt wieder zu Bologna ankam. Hier ließ er sich an seiner bey der letzten Action empfangenen Wunde curiren, fiell aber, weil er den Wein zu sehr liebte, in eine noch gefährlichere Kranckheit. So bald ihn dieselbe einiger

Massen verlassen, begab er sich zu seinen in Romagna stehenden Völckern, und gieng auf die Florentiner loß. Allein diese hatten sich in gute Verfassung gesetzt, und schnidten ihm alle Zufuhre ab, weswegen er genöthiget ward, sich in das Lucceſische zurück zu zühen, von da er durch das Genueſische zu dem Marggrafen vn Montferrat gieng, um demselben wieder Mayland hülffliche Hand zu leisten. Jedoch Lando wurde bald anderes Sinnes, verließ den Marggrafen von Montferrat, und schlug sich zu dem Herzog von Mayland, Bernabo Visconti; hatte aber von der Zeit an wenig Glück mehr, und wurde endlich im Jahr 1362. in einem Gefechte mit denen Engländern und Frantzosen, die denen Feinden derer Mayländer beystunden, der Gestallt verwundet, daß er auf der Stelle todt blieb. *Gior.* et *Matth. Villani. Aretin. Gorio.*

Landwardus oder Landowardus, Lantwardus, eilffter Bischoff zu Minden, folgte Helmwardo nach dessen Absterben in 958. Jahr. Er ist der erste, welcher durch des damahligen Kayſers Ottonis I. Gütigkeit im Jahr 961. erhalten, daß das Stifft aller weltlichen Gewalt und Iurisdiction entzogen worden. *Piſtorius* Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 819. Der Bischoff zu Hildesheim Otwinus beschenckte ihn mit einigen Gebeinen der heil. Jungfrauen Speciosae. *Leibnitius* Script. Rer. Brunsuic. Tom. I. p. 258. Das Städtgen Lübbecke nebst allen dazu gehörigen Ländereyen wurde im Jahr 974. seinem Stiffte von einen reichen Priester Wandrano verehrt. Landwardus starb in eben demselben Jahre nach, und folgte ihm Millo. *Lerbeca* Chron. *Kranzius* Metrop. III. 33. *Chronic. Epiſc. Mindenſ.* n. 11. ap. *Piſtorium* Script. Rer. Germanic. Tom. III p. 810. **Hamelmann** de Praeſul. Weſtphal. II. in Opp. p. 150. *Chron. Mindenſ.* I. in Opp. p. 653. seq. **Calvör** Nieder-Sachsen Th. IV. B. I. c. 12. §. 162. seqq. p. 399. seq.

Land-Wehr, siehe **Lands-Wehr**.

Landwehr, (*Ern. Mauritius*) schrieb Tr. de Relationibus iudicial. hodiern. tam in prima quam secunda Inſtantia. Kiel 1674 in 4.

Land-Wehre, siehe **Lands-Wehr**.

Land-Weibel, eine Gerichts Person in der Schweitz ist so viel als ein Fiscal in peinlichen Sachen.

Land-Werck, ist eine geringe Art Tuche, so binnen der Stadt nicht zu machen. **Innung derer Tuchmacher zu Zeitz** vom Jahre 1663 Art. V. Es soll ihnen (denen Vormeistern) auch gebühren, fleißig Auffsehen zu haben, daß kein Land-Werck unter ihnen gemachet werde.

Land-Wind, siehe **Land**. Tom. XVI. p. 379.

Landwirthschafft, siehe **Land**. Tom. XVI. p. 379

Landwüst, ist ein altes adliches Geschlechte in Meissen, welches seinen Ursprung aus Thüringen herführet; gleich wie auch noch heutiges Tages das Dorff Landwüst im Voigtlande bey Neukirchen übrig ist. **Goldschads Samml** p 294. Es besitzet im Herzogthum Sachsen-Weissenfels grossen Göstewiz (nicht Stössewiz und Untergerußla, wie **Knaut** in Prodr. Miſn. p. 526. berichtet, hat sich sonst auch auf Käsekirchen und Gladitz geschrieben; Ob es solche Lehn-Güter noch alle besitzet, ist nicht bekannt. Im 15. Jahrhundert lebte Hanns auf Göstewitz mit Annen von Wolckau aus D. H. Wengelsdorf ehlich, deren Tochter Anna sich Henrich von Biesenrodt auf Skortleben und Deditz ehlich beylegte. Joseph, Hannsens naher Anverwandter erzeugte um selbige Zeit mit Claren von Schleinitz aus dem Hause Eula einen Sohn gleiches Namens, welcher im Jahr 1600. mit Margretha Ermgard von Brand vermählt lebet. Ihr Sohn Friedrich Wilhelm auf Grossen-Göstewitz und Käsekirchen verlies von Agnes von Behring, Christophs Tochter aus Schieben Joseph Christophen, welcher mit Dorotheen Elisabethen Brand des Chur-Sächsischen geheimen Raths und Hof-Richters Hanns Friedrichs Tochter im Jahr 1660. floriret und Hanns Friedrichen auf Grossen-Göstewitz und Gladitz gezeuget; dessen Ehe mit Catharina Sophia Stangen Tochter des letzten Stammhalters der Oberlödlauischen Linie Wolff Dietrichs, der den 14. Iulii im Jahr 1667. verstarb, ward mit verschiedenen Kindern gesegnet; worvon uns bekannt sind 1) George Adam, der sich mit Dorotheen Eleonoren einer Tochter erster Ehe des Obersten, Carl Friedrichs von Schauroth seines Schwagers vermählet 2) Dorothea Sophia erwehlte sich ehlich gedachten F. Sächs. Gothischen Obersten und Witber von Schauroth auf Hayn und Schiedel, den 27. Sept. 1705. Er lebte noch im Jahr 1710. 3) Johanna Elisabeth vermählte sich an den Witber Wolff Henrich Roth auf Löbitz, welcher in Königlichen Polnischen und Chur-Sächsischen Kriegs-Diensten mit Tode abgegangen.: **Gottfr. Behrndt** Adels-Herold in MSCt. Vielleicht mag ein Bruder von ihnen seyn Christoph, welcher bey dem Leichen Begängnisse Herzog Christians zu Weissenfels im Jahr 1689. war. **Müller** Sächs. Annal. p 589

Landzeo, ein hohes Schloß in Nieder-Ungern in der Ordenburger Gespannschafft, bey welchen die Patres Camaldulenses eine Eremitage haben.

Land-Zeuge, aus des Raths zu Zeitz Bedencken vom 6. Nouembr. 1662. Daß das Tuchmacher Handwerck durch die Land-Zeuge bisanhero in mercklichen Abgang gerathen, da ein gutes Theil desselben, sich dabey fast nicht mehr ernähren können: Daraus ist abzunehmen, daß die Zeugmacher auf dem Lande der Massen über Hand genommen, und die Zeuge vermehret, daß die Tuche nicht mehr gesuchet worden seyn müssen.

Landzwinger sind die, welche eines verübten Betrugs halber die Flucht ergreiffen, und auch **Austreter** heissen. Sie werden in der **Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung** Art. 128. folgender Gestallt beschrieben werden: **Nach dem sich vielfältig begiebt, daß muthwillige Personen die Leute wieder Recht und Billigkeit muthwillig betrogen, entweichen und austreten, und sich am Ende zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülff, Vorschub und Beystand finden, von denen die Leute je zu Zeiten wieder Recht und Billigkeit mercklichen beschädiget werden, auch Fahr und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehr Mahls die Leute durch solche Dro-**

he

he und Furcht wieder Recht und Billigkeit dringen, auch an gleich und Recht ſich nicht laſſen begnügen, derohalben ſolche für Landzwinger gehalten werden ſollen. Hierum wo dieſelben an verdächtlichen Ende, als obſtehet, austreten, die Leute bey ziemlichen Recht und Billigkeit nicht bleiben laſſen, ſondern mit bemeldtem austreten, von dem Rechte und Billigkeit zu bedrohen oder ſchrecken unterſtehn, dieſelben wo ſie in Gefängniß kämen, ſollen mit dem Schwerdte als Landzwinger vom Leben zum Tode gerichtet werden, unangeſehn, ob ſie ſonſt nichts anders mit der That gehandelt hätten. Desgleichen ſoll es auch gehalten werden gegen diejenigen, die ſich ſonſt durch etliche Werck mit der That zu handeln unterſtehen. Von dieſer Straffe aber werden ausgenomen diejenigen, welche aus Furcht ihr Vaterland, Behauſung verlaſſen Peinl. Hals Gerichts-Ordn. Wo aber Jemand aus Furcht eines Gewalts und nicht der Meynung gemeint, vom Rechten zu dringen, an unverdächtliche Ende entwiche, der hat dadurch dieſe vorgemeldete Straffe nicht verwürcket. Und ob darinn einigerley Zweifel einfiell, ſoll um weitere Unterrichtung an die Rechtsverſtändigen oder ſonſt, wie hernach gemeldet wird, gelangen.

Lane, eine Familie in England. *Camden's* Brit. p. 433.

Lane, (*Eduard*) ein Engländer, trat im Jahr 1630. ins Prediger-Amt, lebte noch im Jahr 1681. und ſchrieb im Engliſchen Ieſum Chriſtum in gloria; Miſericordiam triumphantem contra Lud. Molinaeum. *Wood.*

Lanebourg, ſiehe Lannebourg.

Laneburgum, ſiehe Lannebourg.

Laneck, ſiehe Lohnſtein.

Lanegkheimium, ſiehe Langheim.

Lanemann, (Henrich) ein Lutheriſcher Prediger, geboren im Jahr 1690. den 4. Mertz zu Collenrade in der Grafſchafft Diepholtz, ſtudirte zu Oßnabrück, Jena und Helmſtädt, wurde an dem letzten Orte ein Mitglied der Societatis Conantium, im Jahr 1714. Haus-Prediger zu Hüffe in dem Mindiſchen, im Jahr 1715. dritter Prediger an der St. Marien-Kirche zu Oßnabrück, und ſtarb den 15. May im Jahr 1716. Er ſchrieb eine gelehrte Epiſtel, darinnen er zu behaupten ſuchte, daß Matth. 3, 7. ἐπὶ durch contra zu erklären, darauf Raphelius in ſeinen Adnotationibus in Nou. Teſt. ex Polybio et Arriano weitläufftig geantwortet.

Lanerck, ſiehe Lanerick.

Lanercoſt, ein Cloſter, ſo unter einem Priore ſtehet, in der Engländiſchen Provintz Cumberland, nicht weit von der Mauer, welche the Picts Wall genannt wird. R. de Vallibus Lord of Gillesland iſt der Stiffter davon. Nicht weit davon iſt ein Geſund-Brunnen, welcher aus einem Felſen entſprünget. Das Waſſer iſt mit Schwefel, Salpeter und Vitriol angefüllet, und ſoll ſehr gut vor die Miltzſucht, den Stein und andere Beſchwerungen ſeyn. So wohl die Eng- als Schottländer finden ſich im Sommer ſehr häuffig daſelbſt ein. *Camden's* Brit. p. 836. 844.

Lanericia, ſiehe Lanerick.

Lanerick oder Lanerck, Lanerk, Lanrigk, Lanrick, Lanarg, Lat. Lanericia, eine kleine Stadt faſt in der Mitten der Schottländiſchen Provintz Cluydesdale, an dem Fluſſe Cluyd in einer ſehr angenehmen und fruchtbaren Gegend gelegen, welche das erblich Sherifdom des Geſchlechts derer Hamiltons iſt, auch das Recht erlanget hat, Deputirte zu denen Parlaments-Verſammlungen zu ſchicken. Es haben einige aus dem Hauſe Hamilton den gräflichen Titel von Lanerick geführet, deſſen ſich auch der Herzog von Hamilton annoch zu bedienen pfleget. ſiehe Hamilton, Tom. XII. p. 372. ſeqq. *Camden's* Brit. p. 916.

Lanerk, ſiehe Lanerick.

Lanet Champoſt, eine adeliche Familie, führt im ſilbernen Schilde eine rothe Kuh mit ſilbernẽ Huf und Hörnern. Spener Hiſt. Inſign. Part. General. Sect. 3. §. 62. p. 248.

Laney, (*Benj.*) gebürtig von Ipswych, war Doctor Theologiae, und Vice-Cantzler zu Oxford, bekam hierauf im Jahr 1660. das Bißthum zu Peterborough, und im Jahr 1663. zu Lincoln, ſo er aber nach 4. Jahren mit dem zu Ely wiederum verwechſelt, nach dem er zuvor bey Carolo I. und hernach bey Carolo II. in ſeinem Exilio Caplan geweſen. Er hat in Engliſcher Sprache Obſeruationes de Libertate et Neceſſitate contra Hobbeſium geſchrieben, und iſt im Jahr 1674. geſtorben. *Wood.*

Lanfrachinus, (*Chriſtoph.*) aus Verona gebürtig, ſchrieb de Praecedentia Doctorum et Militum, welches in Tractat. Tractat. Tom. XVIII. p. 21. ſtehet. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. XI. p. 712.

Lanfrancus, war von Pavia gebürtig, und verlor ſeinen Vater, welcher ein Rathsherr daſelbſt war, in der Jugend. Er ſtudirte zu Bononien, kam darauf unter Henrici I. Regirung nach Franckreich, und lehrte erſt zu Avranches, hernach in der neu geſtiffteten Abtey zu Bec in der Normandie, von welcher er im Jahr 1044. Prior ward. Im Jahr 1049. that er eine Reiſe nach Rom, und erklärte ſich gegen Leonem IX. wegen ſeiner Meynung von des Berengarii Lehr-Sätzen, die er auch auf dem Concilio zu Verceil verdammen halff. Im Jahr 1059. wohnte er dem Concilio Lateranenſi unter Pabſts Nicolai II. Regirung bey. Die Mönche der Abtey zu Bec, denen er ihre Unwiſſenheit öffters vorgeworffen, hatten ihn deshalber bey dem damahligen Herzoge von der Normandie, und nachmahligem Könige von England, Wilhelmo Conqueſtore, verklagt, welches ihm Gelegenheit gab, dieſem Herrn bekannt zu werden, der ihn ſeiner Verdienſte halber erſt zum Abte von S. Etienne zu Caen, und hernach im Jahr 1070. zum Ertz-Biſchoff zu Canterbury machte. In dieſer Würde that er durch das Anſehen, worinnen er ſo wohl bey denen Engländern als Normännern ſtund, dem Könige gegen deſſen Feinde wichtige Dienſte, ließ die Cathedral-Kirche zu Canterbury, auch andere Kirchen in ſeiner Dioeces wieder aufbauen und ausbeſſern, und ſetzte ſich wieder in den Beſitz von vielen veräuſſerten Einkünfften ſeines Ertz-Bißthums. Weil ihm der Pabſt das Pallium nicht ſchicken wollte, ſo muſte er ſo wohl deshalben, als wegen verſchiedener

schiedener Irrungen, die er mit dem Ertz-Bischoffe von Yorck hatte, selbst nach Rom gehen, wie wohl diese letztern nicht daselbst, sondern erst nachgehends in England beygelegt worden. Ungeachtet er sich zu unterschiedenen Mahlen über des Berengarii Lehre deutlich gnug erklärt, so beschied ihn doch Pabst Gregorius VII. nach Rom, von seiner Lehre Rechenschafft zu geben, drohete ihm auch endlich gar, wenn er in einer gesetzten Zeit nicht erscheinen würde, mit der Suspension, konnte ihn aber mit allem diesen zu solcher Reise nicht vermögen. Lanfrancus starb endlich im Jahr 1089. am 28. May, unter der Regirung Wilhelmi Rufi, unter welchem sein Ansehen zu fallen angefangen hatte. Er war ein grosser Staats-Mann, und darbey ein gelehrter und verständiger Praelat. Seine Schrifften sind: Commentarius in Psalmos, auf welchen sich *Willeramus* Praef. in Cantic. Cantic. und *Trithemius* de S. E. 155. et de illustr. Bened. II. 99. beruffen, der aber ietzo nicht mehr vor Handen; eben wie das de Vita, Laudibus ac Triumphis Guilelmi Conquaestoris, dessen *Sigebertus* de Vir. illustr. 155. gedencket. Vor Handen aber sind noch, und stehen so wohl in denen Bibliothecis Patrum, als auch hat Lucas d'Achery die sämmtlichen Wercke des Lanfranci zu Paris 1647. in fol. herausgegeben. Commentarius in Epistolas Paulli; Liber de Corpore et Sanguine Domini ist zu erst zu Basel 1528. in 8. hernach 1551. in 8. zu Rouen 1540. in 8 Löwen 1561 in 8. u. unter denen Orthodoxographis zu Basel 1555. herausgekomen. Es ist diese Schrifft wieder den Berengarium geschrieben, wie er denn auch nach *Sigeberti* 155. Aussage noch vorher Epistolas inuectiuas wieder ihn soll gemachet haben, die aber verloren gegangen; ad Collationum Ioannis Cassiani quatuor loca Adnotatiunculae; Ordinarium et Decreta pro Ordine S. Benedicti in Angli. Dovay 1626. in fol. Liber Epistolarum 60. Pericope Orationis in Concilio Londinensi an 1072. dictae pro Primatu Ecclesiae Cantuariensis contra Thomam Eboracensem; Libellus de celanda Confessione. *Eadmerus* Hist. nouor. I. p. 848. *Radulphus de Diceto* Angl. S. Tom. II. p. 684. *Milo* Vit. Lanfranci ap. *Henschen.* Act. Sanct. Tom. VI. p. 832. et *d'Achery* in Opp. Lanfranc. itemque *Mabillon* Benedictin. Sec. VI. P. II. p. 637. *Warthon* Angl. S. Tom. I. p. 108. *Huetius* Orig. Cadomens 24. *Launoius* de Schol. celebr. 42. *Cave. Oudin. du Pin. Rapin* Hist. d'Angl. Tom. II. *Godvvin* de Praesul. Angl. P. I. p. 84. *Lelandus* de Reb. Britann. Tom. I. p. 115. 263. Benthem Engl. Kirch. und Schul. St. 29. §. 24. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latin. XI. p. 707. seqq.

S. Lanfrancus, Bischoff zu Pavia in der Lombardey, war in dieser Stadt von Christlichen Eltern geboren, und wurde in der Gottesfurcht und Gelehrsamkeit so fleißig unterrichtet, daß er alle seine Mitschüler in kurtzem darinn übertraff. Zur Zeit Pabsts Alexandri III. bekam er das Bißthum in seiner Geburts Stadt, welches Amt er mit sonderbarem Fleisse verwaltete. Als er auf Begehren des Raths nichts von denen geistlichen Gütern zur Befestigung der Stadt hergeben wollte, wurde er sammt seiner Geistlichkeit daraus vertrieben, und als man ihn zurück berieff, ließ er zwar seine geistlichen wieder nach Pavia kehren, er aber gieng nach Rom, und brachte es bey dem Pabste dahin, daß seine Feinde nachdrücklich bestrafft wurden, und er wieder zu seinem Bißthume kam. Doch er verfiell wieder in einen neuen Streit mit dem Rathe daselbst, daher ließ er sich, weil er kranck war, in das Closter zum H. Grabe vor der Stadt tragen, und starb daselbst im Jahr 1194. Sein Leib wurde in selbigem Closter begraben, und geschahen durch seine Anruffung viel Wunder mit Erweckung derer todten, Befreyung derer gefangenen, und Heilung derer lahmen, blinden, stummen und krancken. Er soll noch vor seinem Ende den Vallumbrosaner-Orden in diesem Closter angenommen haben, und wird dahero von dem gantzen Orden verehret. Man begehet seine Feyer den 23. Iun. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. I. p. 1092.

Lanfrancus, ein Mayländer, lebte ums Jahr 1294. zu Paris als ein Chirurgus, und schrieb: Chirurgiam magnam et paruam, welches Werck nebst andern Chirurgischen Schrifften zu Venedig 1490. 1499. 1519. 1546. Leiden 1553. in fol. herausgekommen. *Beughem* Incunab. Typogr. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latin. XI. p. 712.

Lanfrancus, (*Andr.*) von Neapolis, wurde im Jahr 1650. Bischoff von Vgento, starb aber das Jahr darauf. Er schrieb Logicalische und Theologische Sachen, auch de Iure Beneficiariorum in Beneficiorum ecclesiasticorum Fructus in 2. Tomis, Neapel 1635. und 1638. in fol. *Toppi* Bibl. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. IX. p. 114. *Silos* Hist. Cler. regul. v. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latin. XI. p. 713.

Lanfrancus, (*Giov. Maria*) ein um die Mitte des vorigen Jahrhunderts berühmt gewesener Musicus, von Lonato gebürtig, hat in Italiänischer Sprache einen Tractat, Scintille du Musica genannt, geschrieben.

Lanfrancus oder Lanfranius, (*Ioannes*) ein berühmter Mahler in Italien, wurde zu Parma im Jahr 1581. von armen Eltern geboren. In seinen jungen Jahren gieng er nach Piacenza, und begab sich in Dienste bey dem Grafen Horatio Scotti, welcher, nach dem er eine grosse Neigung zu der Mahler-Kunst bey ihm wahrgenommen, ihn der Unterrichtung des Augustini Caraccio anvertrauet. Nach dessen Tode gieng er nach Rom, daselbst unter dem Annibal Caraccio diese Kunst völlig zu erlernen, worinnen er auch so glücklich war, daß er mit der grösten Anmuth sonderbare Thaten ins grosse abzeichnen konnte. Der Pabst Vrbanus VIII. machte ihn dahero zum Riter, worauf er im Jahr 1647. im 66. Jahre seines Alters gestorben. *Felibien* Entretiens sur les Vies des Peintr. IV. *Bellori* le Vit. de' Pittori, Scultori ed Architetti moderni n. 9. *Fabricius* Bibl. med. et infim Latinit. XI. p. 713.

Lanfrancus, (*Petrus Cararius*) ein alter Medicus, der de Venenis geschrieben. *Fabricius* Bibl. Gr. VI. 9. p. 362.

Lanfrancus Balbus, (*Iaffredus*) ein Juriste, dessen Repetitiones und Decisiones 5. nebst einem Stücke von der sechsten ist im Jahr 1488. ans Licht getreten. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. XI. p. 712.

Lanfrancus Gypsus, war Ferrarischer Rath, und

und satzte den Andr. Alciato Antiparadoxa entgegen. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. XI. p. 712.

Lanfrancus de Oriano, siehe Oriano. (*Lanfrancus de*)

Lanfranius, siehe Lanfrancus.

Lanfredus, siehe Lamfridus. Tom. XVI. p. 318.

Lang, siehe Lange.

Langacker, ein adeliches Geschlecht, führt in einem oben und unten vierfach von roth und Silber schrägrecht gestreifften Schilde eine schrägrechte schwartze Strasse mit einem goldenen Greiffe, der in der einem Klaue drey goldene Strauß-Federn hält. Eben derselbe erscheinet auf dem gecrönten Helme zwischen zwey Büffels-Hörnern, die beyde unten silbern und oben roth sind, wachsend. Die rechte Helm-Decke ist schwartz und golden, die lincke roth und silbern. Wapenb. IV. p. 113.

Langacker-Schantz, siehe Langeacker-Schantz.

Langalerie, (*Philipp. von Gentil. Marquis von*) Riter, Herr von la Mothe-Charente, Thoné-Boutonne und Biron, Riter des Ordens S. Ludouici, erster Baron von Xaintonges u. s. w. war aus einem guten Frantzösischen Geschlechte entsprossen, und diente im Anfange des Spanischen Succesions-Kriegs in Italien, unter der Frantzösischen Armée mit gutem Ruhme erst als Marechal de Camp bey der Cavalerie, hernach als General-Lieutenant. Im Jahr 1706. aber verließ er die Frantzösischen Dienste, weil ihn, wie er in einem besondern da Mahls verfertigten Manifest vorgegeben, der Frantzösische Kriegs-Minister Chamillard beleidigt und ins Gefängniß wollen werffen lassen, oder, wie andere melden, weil er die in Italien gezogenen Contributiones untergeschlagen, auch deswegen zur Rechenschafft gezogen werden sollen, und gleichwohl den Vorschlag des Herzogs von Vendôme, der viel auf ihn gehalten, und sich erboten, bey dem Könige Gnade vor ihn zu erlangen, auch allen Falls vor die vermisten Geld-Summen gut zu seyn, nicht annehmen wollen. Er gieng also im gedachten Jahre erst nach Venedig, und so denn nach Wien, ward daselbst Kayserl. General von der Cavalerie, wohnte dem Entsatz von Turin bey, und erwieß in diesem und folgendem Jahre in Italien bey verschiedenen Gelegenheiten grossen Muth, worauf ihm im Jahr 1707. in Franckreich seine Güter durch einen Parlaments-Schluß confiscirt, und er selbst des Lebens verlustig erklärt ward. Weil er nun glaubte, daß an dem Kayserl. Hofe seine Verdienste nicht sattsam belohnet würden, und mit einer Person von hohem Stande darüber in Streitigkeiten gerieth, so verließ er auch die Kayserl. Dienste, und gieng, nach dem er sich dem Könige von Schweden, Carolo XII. vergebens angeboten, an. 1709. nach Berlin, wo ihn der da Mahls daselbst gegenwärtige König von Polen, Augustus, zum General der fremden Cavalerie in Lithauen, und zum Obersten 2. Regimenter in diesem Groß-Herzogthume machte, welche Bedienungen er zwar eine Zeitlang führte, aber auch nicht lange damit zu Frieden war, sondern viel höhere Würden begehrte. Im Jahr 1711. bekennte er sich zu Franckfurt an der Oder öffentlich zur Reformirten Religion, heurathete auch um diese Zeit, nach dem er den Tod seiner ersten Gemahlin aus dem Hause Simiane erfahren, ein Fräulein von dem Geschlechte la Force, so der Religion wegen aus Franckreich geflohen war, und bald zu Berlin, bald zu Cassel lebte. Nach dem er sich an dem letzten Orte eine Weile aufgehalten, gieng er im Jahr 1713. nach Holland, fieng daselbst an in der H. Schrifft zu studiren, machte, ob er gleich keine Grund-Sprache, auch nicht ein Mahl Latein verstunde, Anmerckungen über verschiedene Schrifft-Stellen, sonderlich aus denen Propheten und der Offenbarung Johannis, und ließ schon da Mahls einige Schwärmerische Schrifften drucken, darinnen er unter andern vorgab, daß ihn GOtt ausersehen, alle Religionen zu vertilgen, und eine neue zu stifften, suchte auch auf verschiedene Weise, wie wohl vergeblich, so wohl bey einigen Holländischen Kauffleuten, als bey denen Juden, zu Ausführung seines Vorhabens Geld zu erheben. Im Jahr 1716. ward er im Haag mit einem abentheuerlichen Menschen, der sich einen Land-Grafen von Linange, und des Röm. Reichs Fürsten, von Chabonnois nennte, und viele unbekannte Inseln entdeckt zu haben vorgab, auch eine Handlungs-Compagnie auf dieselbe anrichten wollte, in gleichen mit einem Türckischen Aga, der sich als Abgesandter im Haag aufhielt, bekannt, und errichtete mit diesem letztern einen Vergleich, dessen vornehmste Absicht dahin gieng, daß er und der so genennte Land-Graf mit Hülffe des Türckischen Kaysers den Pabst bekriegen, und wenn Rom erobert seyn würde, einige Inseln auf der mittelländischen See einnehmen, und dieselben zum Eigenthum besitzen sollten, worauf er den Titel eines Groß-Marschalls der Theocratie des göttlichen Worts annahm. Im Jahr 1716. erschien er, nach dem er bisher gar elend aufgezogen war, auf ein Mahl sehr prächtig, kauffte eine grosse Menge Waaren ein, nahm gantze Familien in seine Dienste, streckte ihnen, unter dem Vorwande, daß er sie nach einer Colonie führen wollte, Geld vor, und gieng, nach dem er dem Linange befohlen, diese Leute nachzubringen, im Monath May zu Schiffe, ward aber auf Befehl des Kayserl. Hofs, der vorher bey denen General-Staaten um seine Verhafftung vergebens angesucht haben soll, zu Stade gefangen genommen, und endlich nach Wien gebracht, wo er am 18 Sept. an. 1717. im Gefängnisse verstarb. Man hat ihm von Seiten dieses Hofs Schuld gegeben, daß er würcklich mit der Pforte ein geheimes Verständniß gehabt, und in Ungern etwas zu derselben Besten ausführen wollen. *Lamberti Mem.* T. IV. p. 126. 404. de la *Motraye* Voyage T. II. p. 175. *Mercur. Hist.* et *Clef du Cabinet* an. 1715. 1716. *Faber* Staats-Cantzley Th. XXVII. p. 824.

Langanico, siehe Olympia.

Langanum siehe Lhyn.

Langarus, ein Fluß, siehe Lanqvart.

Langarus, ein König derer Agrianer, eines gegen Mitternacht an Macedonien stossenden Volcks, lebte A. R. 420. war Alexandri M. Freund und Bunds-Genosse, und erbot sich von freyen Stücken wieder die Autariaten zu streiten, als diese Alexandrum, nach einem wieder die Geten verrichteten Kriegs-Zuge, auf dem Rückwege an-

zugreiffen Willens waren. Dieses sein Anerbieten nahm Alexander gar wohl auf, und versprach ihm seine Schwester Cynam, welche zuvor mit Amynta vermählet gewesen, zur Ehe zu geben. Langarus that zwar, was er sich vorgesetzet, er starb aber bald darauf. *Arrianus* Ἀναβασ. Αλεξ. I. 5.

Langbain, (*Gerard*) ein gelehrter und berühmter Engländer, aus Barton in Westmoreland gebürtig, war im Jahr 1627. geboren, studirte zu Oxford in Queens College, über welches er hernach Provost und Doctor Theologiae ward, und starb im Jahr 1657. den 10. Febr. Englischen Calenders. Er stiftete zu Barton eine feine Schule. *Camden's* l. c. Brit. p. 817. Von ihm hat man Longini Librum de Grandiloquentia siue sublimi dicendi genere, e Graeco Latine redditum et notatiunculis illustratum, Oxford 1638. a Brief Discourse relating to the times of King Edward VI. by way of Preface to a Bock, entituled: the true Subiect to the Rebel or the Hurt of Sedition, written by Sir Iohn Cheek. ib. 1641. Foederis Scotici Examen Oxford 1644. Concilii Tridentini, e Gallico in Anglicanum transfusi, examen Oxford 1638. the Life of Sir Iohn Cheek ibid 1641. Episcopal Inheritance, or, an swer to the Nine Reasons of the House of Commons against the votes of Bishops in Parliament; an Answer of the Chancellor, Master and Schollars of the Vniversity of Oxford to the Petition, Articles of Grievance and Reasons of the City of Oxon. presented to the Committee for Regulating the Vniversity of Oxford 1649. Platonicorum aliquot, qui etiamnum supersunt, Auctorum Graecorum in primis, mox et Latinorum Syllabum Alphabeticum; a Review of the Corenant, wherein the original means, matter and Ends of it are examined; the Lives and Characteres of the English Dramatick Poets, welche Gildon fortgesetzt, zu London 1699. in 8. wieder herausgegeben. *Wood* Athen. Oxon. *Freher* Theatr. Vir. erud. Clar. P. I. Sect. 3. pag. 595. Benthem Engl. Kirch- und Schul. St. 29. §. 260.

Langdale, ein Städtgen in der Landschafft Yorck in England. Es schreiben sich davon Lords, wie folgendes Geschlecht zeiget.

Langdale oder Langdell, ein Englisches Geschlecht, welches seinen Namen von vorher gedachtem Städtgen erhalten. Bereits unter Richardo I. sind einige Lords gewesen, als Antonius Langdale, ein Vater Petri, dessen Sohn, Marmaducke, von dem ein besonderer Articel handelt, und im Jahr 1658. zum Lord Langdale von Holme in Spaldingmore in der Grafschafft Yorck gemacht ward. Derselbe verließ von Lenox, einer Tochter des Riters Ioannis Rhodes von Barlborough, viel Kinder, von welchen 2. Söhne, Marmaducke und Philipp, nebst 2. Töchtern, Lenox und Maria, erwachsen. Der älteste Sohn, Marmaducke, folgte in der Würde eines Lords, und heurathete Elisabeth, eine Tochter Thomae Savaye von Beeston, dessen ältester Bruder, Ioannes, Graf Rivers, war. Er zeugte mit ihr 2. Töchter, Ioannam und Elisabeth, ingleichen einen Sohn, Marmaducke, welcher nach ihm Lord Langdale ward. Dieser verehlichte sich mit Francisca, einer Tochter Richardi Draycotte von Painesley, die ihm geboren 1.) Elisabetham; 2.) Franciscam; 3.) einen Sohn, Marmaducke. Dieser folgte dem Vater im Jahr 1722. und zeugte mit Elisabeth, einer Tochter Wilhelmi, Lords Widdrington, einen Sohn, gleich Falls Marmaducke genennt. *Peerage of Engl.* II. p. 96.

Langdale, (*Marmaducke, Lord* von) that in denen innerlichen Kriegen unter Carolo I. demselben gute und getreue Dienste. Anfangs warb er zu dessen Diensten, auf seine eigene Kosten, 3. Compagnien zu Fuß, und 70. Mann zu Pferde, womit er bey Corbridge in Northumberland eine feindliche Partey Schotten in die Flucht schlug. Nachgehends commandirte er ein Detachement wieder den Obersten Rosseter, in Lincolnshire, über den er gleich Falls die Oberhand behielt. Er erlangte auch einen ziemlichen Vortheil über den General Fairfax, und entsetzte Pomfret-Castle. In der Schlacht bey Nazeby commandirte er den lincken Flügel der Königlichen Armeé, und machte dem Cromwell, der auf ihn gestossen war, viel zu schaffen. Nach dem der König bereits in derer Schotten Händen war, eroberte er im Jahr 1648. Barwick, und brachte ein Corpo von 3000. Mann Fuß-Volck und 1000. Reuter zusammen, ward aber noch in diesem Jahre bey Preston geschlagen, und nach einem scharffen Gefechte gefangen. Gleich wohl fand er Mittel, von dem Castell zu Nottingham zu entkomen, und begab sich nach Flandern zu dem Könige Carolo II. der ihn im Jahr 1658. zu Brügg zum Baron von Langdale machte, wie wohl einige melden, daß solches bereits im Jahr 1648. geschehen sey. Er starb im Jahr 1661. *Rapin* Hist. d'Angl. Tom. VIII.

Langdell, siehe Langdale.

Langdenus, (*Ioann.*) ein Benedictiner-Mönch zu Canterbury in England, und nach Mahls vom Jahr 1422. bis 1434. da er gestorben, Bischoff zu Rochester, hat Chronicon Anglorum verfertiget, so bis auf das Jahr 1420. gehet, in gleichen Sermones. *Thomas Rudburnus* iun. Annal. *Waldenus* Fascic. Zizauior. *Pitseus* de Script. Angl. p. 606. *Baleus* de Script. Angl. VII. 68. *Vossius* de Hist. Lat. III. 5. *Godwin* de Praesul. Angl. P. I p. 579. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latin. IX. p. 252.

Lange oder **Lang, Langen, Langhen**, ein adeliches Geschlecht in Westphalen, so sich aber auch im Braunschweig- und Hollsteinischen Landen, wie auch in Nieder-Lausitz und Thüringen ausgebreitet hat; Ehe dem besaß es Crollage in der Grafschafft Ravensberg, welches aber im Jahr 1735. dem Herrn von Ledelau zuständig worden; in gleichen hatte es Kreyenburg, Sögete und Stöckheim. Ob es noch jetzo einige davon besietzet, ist unbekannt. Vielleicht mag ihnen das bey Alen im Münsterischen gelegene Dorff **Lange** auch gehöret haben. **Schneider** Beschr. des alten Sachsen-Land p. 254. 376. Alle, von denen hier die Rede ist, führen im Wapen eine rothe Schaaf-Scheere im weissen Schilde, auf dem offenen Helme aber stehen 2. Büffels-Hörner, davon das fordere weiß, das hintere roth erscheinet; an dieser Hörner Stat aber führen einige Linien des Geschlechts einen ausgebreiteten Flug, davon der fördere Flü-

gel weiß, der hintere roth ist. **Wapenb.** I. p. 181. 187. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 765. **Spener** th. Insign. Geneal. P. I. Sect. 6. Membr. 1. §. 9. **Hamelmann** de Rudolph. Lingio in opp. p. 261. Heutigs Tages besitzt dieses Geschlecht unter Chur-Brandenburgischer Hoheit folgende Güter: Sauwen, Birckholtz, Leibsich und Köthen in der Niederlausitzischen Herrschafft Beskau, Hausberge im Fürstenthume Minden, und Rodem im Herzogthume Cleve. **Abel** Riter-Saal p. 62. 73. 78. Eine Linie davon auch das Riter-Gut Oberstadt in Thüringen unter Fürstlicher Sachsen-Gothischer Hoheit. Ihr ehemahliges Stamm- und Riter-Gut Münchhofen in der Nieder-Lausitz aber besitzt im Jahr 1735. das Geschlecht von Platen. Gertrud lebte im Jahr 1450. mit Albrecht von dem Busche auf Hünefeld, Drosten zu Limburg in der Ehe. Um selbige Zeit lebten zwey Brüder, davon Hermann anfänglich Canonicus, hernach Scholasticus und endlich Dechant beym Stiffte Münster. **Hamelmann** l. c. Es wird seiner noch ums Jahr 1514. gedacht. *Rolevinck* de Antiq. Saxon. Dedic. ap. *Leibnit.* Script. Rer. Brunsuic. Tom. III. p. 607. Sein Bruder war Herbord, dessen Sohn der bekannte gelehrte Rudolph, von dem ein besonderer Articel. **Hamelmann** l. c. Noch ein anderer Rudolph starb im Jahr 1511. **Hamelmann** l. c. Johann ward nebst andern den 12. April 1515. vom Kayser Maximiliano I. zum Riter geschlagen. **Spangenberg** Adels-Spiegel. Ein Engelbert hat das Spital in der Stadt Münster in Westphalen gestifftet. **Hamelmann** l. c. Ums Jahr 1580. lebten 4. Herborde aus diesem Geschlechte, deren einer Haupt-Mann unter der Reuterey, der andere zu Bremen Canonicus und Thesaurarius, der dritte Senior, Canonicus und Cantor zu Oßnabrück beym Collegio zu S. Ioannis war, und der vierte zu Cöln studirte; ingleichen ein Asch von Lange. **Hamelmann** l. c. Aus dem Hause Crollage war Anna ums Jahr 1550. mit Caspar von Haarn auf Lahre vermählt. Christina Maria, aus dem Hause Kreyenburg, verehlichte sich im Jahr 1675. den 22. April an Arnd Philippen von Lutten, gleich wie Moritz Sigmund auf Sauwen im Jahr 1706. mit Maria Elisabeth von Opp, Tochter Abrahams auf Fütrichow. **Seifert** adelicher Eltern und Kinder p. 347. Herbord that sich als Fürstlicher Braunschweigischer Kriegs-Oberster im Jahr 1560. hervor, zu welcher Zeit auch Johann als Gräflich Schaumburgischer Land-Rath bekannt war. **Hamelmann** Hist. Eccl. renat. Evangel. P. I. Opp. p. 847. Einer eben dieses Namens war Burger-Meister zu Alen im Münsterischen. **Hamelmann** l. c. p. 1308. *Sinapius* l. c. II. p. 363. Im gleichen gieng 1700. ein Fehl dieses Namens als Königlich. Polnisch. und Chur-Sächsischer Gesandter und General-Major nach Moscau, welcher sich mit Hippolyta von Hünicken, Tochter Davids auf Dedeleben und Stiffts-Herrns zu Halberstadt vermählt hatte. Einige zusammenhängende Geschlechts-Folge verschiedener Linien ist aus nachstehenden zu ersehen: Von der Westphälischen Linie lebte im 16ten Jahrhunderte einer dieses Geschlechts auf Stöckheim, Sögte und Kreyenburg mit Annen von Staffhorst ehlich, und hinterließ Aschen und Johannem; des erstern mit Annen von Schmißing aus dem H. Schwackenburg erzeugte Tochter, Agnes, heurathete Friedrich von Fullen auf Dratheim, Stöckheim und Estrup, der 1609. verstorben, Johann aber, welcher als Land-Drost in der Grafschafft Schaumburg stund, erzielte mit Adelheid von Landsberg aus dem Hause Wormsthal Elisabeth, eine Gemahlin Werners von Post auf Klendorff, die im Jahr 1560. am Leben, und Dorotheen, so nachmahls dem Gräflichen Lippischen Hof-Richter und Rathe, Christoph von Donop, auf Borghausen, Maspe und Stadtborn, ehlich beygeleget worden. Von der **Münchhofischen** Linie blühete George dessen mit Agatha von Löser aus dem Hause Ahlsdorff erzeugter Sohn Niclas, welcher als Chur-Brandenburgischer Rath den 16. Jan. im Jahr 1587. mit Tode abgegangen, und mit Annen von Schlieben, Tochter Adams auf Baruth und Goltzig 1) Andream u. 2) Georgen hinterlassen. 1) Andreas auf Münchhofen erzielte mit Margrethe von Stöckheim (Stegken) aus dem Hause gleiches Namens im Heßischen Niclas, der von Marianen von Zabeltitz, einer Tochter Caspars auf Ilmersdorff ꝛc. und Annen von Muschwitz verschiedene Kinder erhalten, davon man zur Zeit nur 2. Töchter zu nennen weiß: a) Margrethen, welche sich Friedrich von Zabeltitz auf Topper, Königl. Schwedischen General-Major bey der Infanterie und Ober-Gouverneur in Westphalen auch Oberster zu Fuß, und b) Eva Marianen, die den 2. Mertz im Jahr 1626. geboren, und sich Arffrid Wittenberg von Döbern, Königl. Schwedischen Feld-Zeug-Meister, General bey der Artillerie und Obersten zu Roß und Fuß ehlich beylegen lassen, welche den 8. Dec. im Jahr 1646. zu Ohlau in Schlesien gestorben, und zu Franckfurt an der Oder ruhet. c) Ursulam Catharinam, die als Witbe des Königlichen Schwedischen obersten Lieutenants, Sebastian von Rothenburg, welcher den 10. April im Jahr 1674. verblichen, ihm den 28. Mertz im Jahr 1691. im Tode nachgefolget. *Sinapius* l. c. 2) George auf Neuendorff, Chur-Brandenburgischer geheimer Rath und Hof-Marschall auch Fürstlicher Magdeburgischer Hof-Rath und Amts-Haupt-Mann zu Jerichow und Sandau, welcher im Jahr 1551. geboren, und so wol in Teutschland als Italien studirt, und im Jahr 1576. sich auf dem Reichs-Tage zu Regensburg aufgehalten hatte. Er ward vom Marggraf Johann Siegsmund zu Königsberg, und Marggraf Johann Georg zu Jägerndorf in verschiedenen wichtigen Angelegenheiten und Gesandtschafften gebraucht. Er vermählte sich im Jahr 1585. mit dem damahligen Cammer-Fräulein am Sächsischen Hofe zum Halle Judith von Bomsdorff, die ausser einer todten Tochter Georgen im Jahr 1594. und Catharinen im Jahr 1596. zur Welt brachte, von welchen vermuthlich die jetzigen Nachkommen entsprungen. Hierher gehört auch Ernst auf Münchhof, welcher als Chur-Brandenburgischer Cammer-Juncker mit einer Tochter Adams von Eichstedt auf Klempenow und Elisabeths von Oppen eine Tochter gleiches Namens erzeuget, die im Jahr 1629. zu Spandau an Hanns von Rochau auf Plessow, Stülpe, Zolchow ꝛc. Chur-Sächsischen ältesten Obersten zu Pferde, Chur-Brandenburgischen Cammer-Herrn, Obersten und Haupt-Mann zu Lehnin vermählt, mit ihm 6. Kinder gezeuget, und darauf den 16. Sept. im Jahr 1660. in den Wit-

ben-Stand gesetzet worden. Und Anton, zu Wasserburg Oberst-Lieutenant. Sonst leben im Jahr 1735. zu Halle in dem adelichen Fräulein-Stiffte daselbst als Stiffts-Fräulinnen Beata Eleonora und Louise Caritas. Von dem **Oberstädtischen** Aste sind zu mercken Dietrich, welcher bereits im Jahr 1420. zu Gotha Dechant gewesen, und Henrich auf Gruenbach, der im Jahr 1459. als Zeuge angeführt zu finden. Hanns Hubert auf Oberstadt, ward darüber im Jahr 1597. von Sachsen-Gotha beliehen, und war von Annen von Rosenau ein Vater Humprechts, Fürstl. Sächsischen Raths und Ober-Aufsehers der Grafschafft Henneberg, der im Jahr 1586. dem Hennebergischen Begräbnisse beywohnete. **Müller** Sächs. Annal. p. 185. seqq. 193. 210. 213. 246. Er satzte durch Maria Grossen von Truchau ferner den Stamm mit Elisabeth, Gemahlin Eitel Moritzens von Buttlar zu Grumbach, und Christian fort. Diesem ward Oberstadt 1671. seinem Sohne Frantz Heinrichen aber 1699. und seinem Enckel, gedachten Frantz Henrichs, Sohne 1710. verliehen. **Gleichenstein** Gotha Diplom. **Gottfried Behrndt** Adels-Herold im MSCt.

Lange, ein adeliches Geschlecht in Schlesien, dessen *Sinapius* Schles. Curiol. Th. II. p. 765. seq. gedencket. Ob aber wohl gemeldeter *Auctor* l. c. in der Abhandlung desselben Johann Langen, von dem ein besonderer Articel folget, mit erwehnet, so scheint es doch nicht vermuthlich, daß er darunter gehöre. Ob man nun Severum Lange, dessen er p. 765. gedenckt, darunter zählen soll, welcher im Jahre 1569. den 17. Iul. gestorben, und bey der Kirchen zu Breßlau Vicarius und Vice-Decanus, auch Praecentor Horarum B. Mariae Virginis gewesen, läßt man gleich Falls dahin gestellt seyn. Von dem Schlesischen Freyherrn von Lange ist unter dem Westphälischen Geschlechte Nachricht gegeben. Vom Geschlechts-Wapen findet man gleich Falls keine genaue Nachricht. *Henelius* p. 767. führt aus dem **Wapenb.** V. p. 53. im Zusatze die Langen an, deren Schild getheilt ist, in dessen blauen Ober-Theile ein fortschreitender goldener Greiff, in der rechten Förder-Tatze eine Schlange haltend, und im rothen Untertheile drey silberne Pfeile auf drey grünen Hügeln; auf dem gecrönten Helme aber ein roth gekleideter unten abgekürtzter Mann mit einem silbernen Koller und hohen Mütze, in der rechten Hand einen Pfeil haltend, zu sehen wären. Die fördere Helm-Decke dabey wäre blau und golden, die hintere roth und silbern. Hingegen gedenckt *Sinapius* l. c. aus einem alten meist Schlesischen Wapen-Buche eines Geschlechts derer Langen, dessen gespaltener Schild im rothen Förder-Theile eine halbe silberne Lilie, im silbernen Hinter-Theile eine halbe rothe Rose; der Helm aber einen gespaltenen wie den Schild gezeichneten Flügel zeigte. Die Helm Decken dabey wären roth und silbern.

Lange, ein adeliches Geschlecht, hat auf felsichtem Grunde im schräglincks getheilten unten goldenen oben blauen Felde einen gecrönten Löwen mit zweyknötigem Schwantze und einem Streit-Kolben in der Klaue mit abgewechselten Tincturen. Auf dem gecrönten Helme ist eine rothe, silberne, blaue, goldene und schwartze Strauß-Feder. Die rechte Helm Decke ist golden, blau und schwartz, die lincke roth, blau und silbern. **Wapenb.** IV. p. 113.

Lange, ein adeliches Geschlecht, hat einen gevierten Schild. Im ersten und letzten schwartzen Quartiere ist ein goldener Löwe mit zweyknötigem Schwantze, in denen andern beyden goldenen ein schwartzer Adler, der auch auf dem gecrönten Helme anzutreffen. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. **Wapenb.** IV. p. 116. Ein ander adeliches Geschlechte dieses Namens hat einen gleich Falls gevierten Schild, in dessen ersten und letzten goldenem Quartiere man eine länglich runde silberne Figur, in denen andern beyden schwartzen aber einen goldenen gecrönten Greiff ansichtig wird. Auf dem gecrönten Helme ist der Greiff wachsend und hält vorgedachte Figur zwischen denen Klauen. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. **Wapenb.** IV. p. 116.

Lange, ein adeliches Geschlecht in Oesterreich führt im schwartzen Felde auf goldenem Grunde einen roth bekleideten stehenden Mann mit silbernem Aufschlage am Halse und einer spitzigen Mütze auf dem Kopfe in jeder Hand drey Blumen auf einem Stengel haltend. Auf dem gecrönten Helme befinden sich drey von diesen Blumen wieder auf einem Stengel zwischen zwey schwartzen Flügeln, in deren Mitte erstlich ein silberner, darunter aber ein rother Queer-Strich anzutreffen. Die rechte Helm-Decke ist golden und schwartz, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** V. p. 55. Zu diesem gehört vielleicht Paul von Lang, dessen **Valvasor** Ehre des Hertzogth. Crain IX. 12. Gl. 7. p. 116. unter denen Ausländern, die Land-Leute worden sind, gedencket.

Lange, ein adeliches Geschlecht in Steyermarck, hat einen gevierten Schild. Das erste und letzte Feld ist queer getheilet und golden, oben blau und mit drey goldenen Sternen neben einander begleitet. Im andern und dritten silbernen hält ein roth gekleideter Arm eine Zange oder Scheere unter sich. Auf dem ersten gecrönten Helme ist ein schwartzer wachsender gecrönter Adler, auf dem andern gleich Falls gecrönten der in die Höhe gereckte Arm, die Zange seitwärts haltend. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** III. p. 81.

Lange, ein adeliches Geschlecht im Mecklenburgischen, führt im silbernen Schilde oben zwey, darunter eine rothe Rose und auf dem Helme über einem Bunde zehn wechsels Weise gesteckte roth und silberne um die Fahn-Stangen herum geschlungene Fahnen. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** V. p. 155.

Lange, ein adeliches Geschlecht in der Lübeckischen Circkel-Gesellschafft, dessen Schild im blauen Felde einen zweyköpfigen zur rechten goldenen, zur lincken silbernen Adler zeiget. Auf dem Helme finden sich über einem blauen und goldenen Bunde 7. goldene Aehren. Die Helm-Decke ist blau und golden. **Wapenb.** III. p. 195.

Lange, ein adeliches Geschlechte in Hamburg, führt einen nach der lincken Seite gelehnten aus der in die Höhe stehenden Ecke gerade herunter gespaltenen Schild. Zur rechten sieht man im rothen Felde eine halbe silberne Lilie, zur lincken im silbernen auf einem grünen Hügel eine rothe Burg mit zwey Thürmen und einem Thore, das man nur halb zu Gesichte bekömmt. Auf dem Helme befinden sich zwey rothe Hörner ohne Oeffnung. Die zurück gebundene

bundene Helm-Decke ist auswendig silbern, inwendig roth. **Wapenb.** V. p. 289.

Lange, ein Patricien-Geschlecht zu Nürnberg, führt im goldenen Felde einen grünen Crantz mit 4. an jeder Ecke darein geflochtenen rothen Rosen; In der Mitte des Crantzes findet sich eine blaue Lilie, die auch auf dem Helme erscheinet. Die aufgebundene Helm-Decke ist auswendig golden, inwendig blau. **Wapenb.** V. p. 219. Aus selbigem war im 15. Jahrhunderte George mit Elisabeth vermählt, und hatte mit ihr zwey Söhne, Lorentzen und Paulen, welcher letztere ein Mönch zu Bosau ward. *Pistorius* Praefat. ad *Paulli Langii* Chron. Citiz in Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1116. Von dem letztern siehe einen besondern Articel.

Lange, ein Frantzose dieses Jahrhunderts, so vor etlichen Jahren als Aduocat des Parlaments zu Paris gestorben. Pimont hat seine la nouvelle Pratique civile, criminelle et beneficiale, ou le nouveau Praticien Francois reformé suivant les nouvelles Ordonnances. Paris 1729. in 4. in 2. Vol. herausgegeben. **Gel. Zeit** 1730. p. 86.

Lange oder Langius, (**Abraham**) von Dreßden, war Diaconus und Hof-Prediger zu Altenburg, hernach Theologiae Doctor, Pastor und General-Superintendent zu Waimar, starb den 20. Dec. im Jahr 1615. im 50. Jahre, und ließ Explicationem Catechismi Lutheri; Explicationem Psalmi; 64. **Predigten**: Responsum ad 4. Quaestiones de Salute; Responsum Lutheranum ad Anhaltinorum Caluinianorum Defensionem de Imaginibus abolendis: contra auaritiam cet. **Witte** Diar.

Lange, (**Andreas**) gebürtig von Lübeck, studirte zu Helmstädt und Leipzig, nahm den Gradum eines Doctoris an, und wurde darauf Raths-Consulent in seiner Geburts-Stadt, allwo er im Jahr 1713. den 30. Oct. in seinem 34. Jahre gestorben. Er hat Introductionem in Notitiam Legum Nauticarum et Scriptorum Iuris Reique Maritimae. **Lübec** 1713. in 8. und einige Dissertationes geschrieben, auch noch unterschiedene Scripta, die meistens ad Ius Lubecense et Iurisprudentiam maritimam gehören, hinterlassen. **Gelehrte** *Fama*.

Lange, (**Anna Margaretha**) aus Dänemarck gebürtig, ein Frauenzimmer, zu Ende vorigen Jahrhunderts, so sich durch ihre Gelehrsamkeit berühmt gemacht. *Paschius* Gynaec. doct. p. 43. Thura Gynaec. doct. §. 53. **Paullini** hoch- und wohlgelahrt. Teutsch. Frauenzimmer p. 90.

Lange, (**Barbara Helena**) von Nürnberg, in dem edelgekröneten Blumen-Orden Crone genennet, eine nette Poetin, so wohl in dem Teutschen als auch Frantzösischen, aus welcher letzteren Sprache sie auch unterschiedliche nützliche Sachen übersetzet; dabey war sie eine zierliche Mahlerin und Künstlerin, und konnte mit allerhand Sachen aus Wachs, Elffenbein, Alabaster und dergleichen wohl umgehen. **Paullini** hoch- und wohlgelahrt. Teutsch. Frauenzimmer p. 90.

Lange, (**Carl**) ein Canonicus zu S. Lambert, in Lüttich, war von Gent oder nach andern von Brüssel gebürtig, Ioannis Langii, des Kayserς Caroli V. Secretarii Sohn, welcher ihn in 20. Sprachen, und vielen Wissenschafften, sonderlich aber in der Rechts-Gelehrsamkeit unterrichten ließ. *Freherus* Theatr. vir. erudit. clar. P. IV. p. 1468. Er schrieb unterschiedene Commentarios, und unter andern auch über des Ciceronis Bücher de Officiis; de Amicitia et de Senectate. *Freherus* l. c. Er war sehr in der Wissenschafft derer Kräuter und Blumen erfahren, und ein grosser Liebhaber derer ausländischen und zur Artzney dienlichen Indianischen Pflantzen, welche er mit grosser Sorgfallt in seinem Garten aufzubringen suchte. Hieran erlustigte sich vornehmlich Iustus Lipsius, als er Langium auf seiner Teutschen Reise besuchte. *Freherus* l. c. Er starb den 29. Iul. im Jahr 1574. Leuin. Torrentinus, sein Verwandter und guter Freund, ließ ihn in dem alten Thore der Haupt-Kirche zu Lüttich begraben. *Freherus* l. c. Sonsten hat man von ihm: Carmina quaedam; de Laudibus Vrbis Leodiensis; in naualem Christianorum de Turcis Victoriam; Hymnum in Natalem Domini; Paraphrasin in Orationem Dominicam; Varias Lectiones in Plaudi Comoedias Franckfurt 1625. *Thuanus* Hist. LVI. *Swertius* Athen. Belg. *Andreae* Bibl. Belg. *Lipsius* de Const. I. II. *Schottus* Vit. Caroli Langii. *Teissier* Addit. aux Elog. des Hom. Sçavans T. I. p. 404. 405. *Freherus* l. c.

Lange, (**Christian**) ein Lutherischer Theologus, war auf dem Dorffe Altenburg bey Naumburg den 2. Dec. im Jahre 1585. geboren, besuchte die Schule zu Naumburg wegen äusserster Dürfftigkeit, da ihm sein Vater frühzeitig abgegangen war, offt barfuß, kam im 14. Jahre auf die Fürsten-Schule Pforte, und endlich im Jahr 1606. auf die Vniuersität Leipzig. *Freherus* Theatr. Vir. erudit. clar. P. I. Sect. 3. p. 597. An. 1611. ward er daselbst Magister, ward hernach an. 1614. Informator bey denen Kindern Ottonis von Diskau, und hierauf Anfangs Prediger zu Meuselwitz und Lucca. *Freherus* l. c. Von da wurde er nach Leipzig beruffen, da er denn im Jahr 1620. Baccalaureus ward, und von dem Diaconat zu S. Nicolai im Jahr 1628. zum Archi-Diaconate zu S. Thomae im Jahr 1629. zu einer Professur in der Theologiae an 1630. bis zu der Licentiat- und Doctor, auch Würde eines Pastoris bey S. Thomae, Adsessoris im Consistorio, Professoris Theologiae und Canonici zu Meissen, wie auch im Jahr 1646. den 8 Iul. zur Superintendenten-Stelle erhoben worden. *Freherus* l. c. Er starb den 7. May im Jahr 1657. und hinterließ, ausser verschiedenen Disputationen, **Anmerckungen über das Evangelium** Ioannis; **die Episteln Petri**, Iacobi, Ioannis, und an die Ebräer. **Witte** Memor. **Vogel** Annal. Lipf. *Freherus* l. c. p. 598. Unter seinen Söhnen sind Samuel und Christian bekannt, von deren jedem eine besondere Abhandlung folget.

Lange, (**Christian**) ein berühmter Medicus, wurde zu Lucca im Osterlande an. 1619. den 9. May geboren. *Freherus* Theatr. vir. erudit. clar. P. III. p. 1392. Sein Vater, mit ihm gleiches Namens, von dem der vorhergehende Articel handelt, hielt ihn gleich anfangs zu denen Studien an, und als er etwas erwachsen war, schickte er ihn nach Wittenberg und Leipzig, allwo er sich derer berühmten Männer Recklebii, Buchneri und Sperlingii bediente. *Freherus* l. c. An dem erstern Orte ward er im Jahr 1636. Baccalaureus Philosophiae. *Freherus* l. c. Nach seiner Zurückkunfft wurde er im Jahr 1638. daselbst Magister, und im Jahr 1640. Baccalaureus in der Medicin. *Freherus* l. c. Hierauf reisete er nach Italien, durch Böhmen, Mähren,

Oesterreich und Steyermarck, und kam endlich, nach ausgestandenem Schiffbruche, zu Venedig an, von da er sich in dem letzt-gedachten Jahre nach Padua begab, ein gantzes Jahr die Professores in der Medicin hörte, und sich ihrer Gunst versicherte, wobey er von der Teutschen Nation die gewöhnlichen Ehren-Bedienungen überkam. *Freherus* l. c. Mit der Zeit besuchte er auch die übrigen beruffenen Städte in Italien, Vicenza, Verona, Bergamo, Mayland, Mantua u. a. bis er endlich über Neapolis, allwo er sich mit dem berühmten Marco Aurelio Seuerino bekannt gemacht, nach Rom gekommen, und daselbst 2. Monath verblieben. *Freherus* l. c. Aus Italien gieng er nach Franckreich, und nach Mahls nach England, von dannen er über Holland wieder zurücke nach Leipzig kam. *Freherus* l. c. Hierselbst wurde er im Jahr 1643. Licentiat in der Medicin, nachdem er vorhero eine Disputationem inauguralem von dem Catarrho gehalten hatte, *Freherus* l. c. worauf er des folgenden Jahrs Doctor und Professor der Physiologie worden, als er zuvor de Abortu disputiret hatte. *Freherus* l. c. Im Jahr 1647. wurde ihm auch die Profession in der Anatomie und Chirurgie, und im Jahr 1654. in der Pathologie aufgetragen. *Freherus* l. c. p. 1393. Vier Jahr vorhero an. 1650. den 10. Octobr. hatte er das Unglück, daß er von etlichen Soldaten angegrieffen und hart verwundet, doch wieder Vermuthen wiederum curiret wurde. *Freherus* l. c. Endlich starb er im Jahr 1662. den 24. Mertz, verschiedene Schrifften hinterlassend. *Freherus* l. c. Hierunter sind: Miscellanea curioso-Medica de Malo Hypochondriaco; de Morbillis; de Genio Thermarum Carolinarum; de Lacte humano; de Angina; de Facie Hippocratica; de Acidulis; de Calculi humani Generatione et Curatione; de morbo castrensi; de Elixire proprietatis; Athanasii Kircheri Scrutinium Physico medicum; de Peste; Valetudinarium infantile; Topographia Microcosmi, siue Compendium Anatomicum; Documenta Anatomica de Foetu; Epitome Physiologiae medicae; Scrutinium vulnerum lethalium; Exegesis Controuersiarum Pathologicarum; und Scholia in Helmontii doctrinam inauditam de Febribus. Endlich sind alle seine Schrifften zusammen in Franckfurt 1688. in 4. gedruckt worden. *Freherus* l. c. *Mercklin* Linden. renou. **Witte** Memor. Medic. Dec. II. p. 217. seqq. **Stolle** Hist. der Medic. Gelahrh. §. 228. p. 279. seqq.

Lange, (**Christian Johann**) ein berühmter Medicus, war zu Pegau im Jahr 1655. den 5. Iun. geboren, woselbst sein Vater, Samuel Lange, von dem nachfolgender Articel handelt, Superintendens war. Er studirte zu Leipzig, wurde daselbst im Jahr 1680. Philosophiae und das folgende Jahr Medicinae Doctor, auch Adsessor seiner Facultät, und lehrte mit vielem Ruhme und Beyfall, wie er denn aus seinen Zuhörern 120. Doctores Medicinae zählen konnte, ob er gleich schon im 46. Jahre seines Alters, und zwar noch unverehlicht gestorben. Seine Schrifften sind von D. Riuino colligirt, und zu Leipzig 1704. in Fol. zusammen gedrucket worden. **Vogel** Annal. Lipsc. p. 935. **Stolle** Hist. der Medic. Gelahrh. §. 9. p. 7. §. 271. p. 341. seqq.

Lange, (**Christoph**) ein Doctor Iuris, war im Jahr 1617. zu Naumburg geboren, verlor aber beyde Eltern im 11. Jahre seines Alters innerhalb 5. Wochen, kam hierauf in die Chur-Sächsische Land- und Fürsten-Schule Pforte, und von hier nach Stargard in Pommern, wo er besondern Unterricht genoß. *Freherus* Theatr. vir. erudit. clar. P. II. Sect. 4. p. 1188. Von da begab er sich auf die hohe Schule nach Rostock, wo er auf die Philosophie und Iura grossen Fleiß wandte, und unter Wilhelm Witzendorffen de Rerum publicarum Formis, und unter Paullo Sagittario de summo Bono öffentlich disputirte. *Freherus* l. c. Im Jahr 1635. begab er sich nach Jena, wo er gleich Falls nicht unterließ, selbst zu disputiren oder doch demselben beyzuwohnen, studirte im folgenden Jahre zu Leipzig, und disputirte unter dem damahligem Rector Enoch Heilanden de Mutuo, kehrte hierauf wieder zurück nach Jena, und erhielt im Jahr 1637. daselbst die Doctor-Würde; worauf er im folgenden Jahre Sachsen-Waimarischer Hof-Gerichts-Aduocat daselbst, und im Jahre 1640. Bürger-Meister zu Zeitz worden, welcher Bedienung er 23. Jahre vorgestanden. *Freherus* l. c. p. 1188. seq. Im Jahre 1646. ward er vom Kayser Ferdinand dem III. zum Comite Palatino und 1657. vom Chur-Fürst Johann Georgen dem II. zu Sachsen zum Rathe gemacht, und über Thüringen gesetzt. *Freherus* l. c. p. 1189. Im Jahre 1663. ward er in Herzog Augusts zu Sachsen-Halle Erb-Landen Vice-Cantzler, erhielt aber im Jahre 1665. auf Anhalten Graf Christian Friedrichs zu Mannsfeld seinen Abschied, und ward Cantzler zu Eisleben, auch im Jahr 1668. durch derer Mannsfeldischen Grafen Bemühungen unter Kayserl. Leopoldi Räthe aufgenommen, starb aber im folgenden Jahre den 12. April. *Freherus* l. c. Er schrieb Ilagogen ad Processum Iuris ciuilis et Saxonici, starb aber darüber, da denn Joh. Christoph Herold das Buch zu Ende brachte, und solches Franckfurt und Leipzig in 4. 1682. herausgab.

Lange, (**Daniel**) ein Lutherischer Prediger, geboren im Jahr 1604. zu Iglaw in Mähren, studirte zu Pardubitz und Prage in Böhmen, gieng im Jahr 1624. nach Wittenberg, im Jahr 1626. nach Leipzig und von da nach Jena, wurde im Jahr 1628. zu Wittenberg Magister, im Jahr 1629. Adjutor bey der Schloß-Kirche zu Stettin, und im Jahre 1635. Prediger an der Petri-Kirche daselbst, worauf er im Jahre 1638. den 10. Aug. verstorben. Er schrieb Disp. de Anima rationali; de Habitu Intelligentiarum; de Iustitia; de Missa Pontificia contra Bellarminum und de Spiritu S. contra Socinianos. **Götz** Elog. German. Theolog. n. 19. p. 150. seqq. **Jännicke** gel. Pommerl.

Lange, (**Elisabeth** oder **Else**) eine Dame, so einige Schrifften im MSCr. hinterlassen, die in der Bibliotheca Brahaeana befindlich. *Thura* Gynaec. doct. §. 54.

Lange, (*Franciscus*) ein Jesuit, hat ein aus vier Sing-Stimmen und verschiedenen Instrumenten bestehendes Theatrum Solitudinis Asceticae, siue Doctrinas morales per Considerationes Melodicas ad Normam sacrorum Exercitiorum S. P. Ignatii in 4. herausgegeben. **Lorrer** Music-Catal.

Lange, (**George Christoph**) ein Evangelischer Geistlicher, war auf unterschiedenen Dörffern, als zu Ezelwangen, Bruckam und Poppenreuth Pfarrer, und hierauf Diaconus zu S. Aegidii, und endlich zu S. Sebald in Nürnberg, wo er im Jahre 1689. gestorben. Er schrieb Biblia in tres tabulas redacta, welche sein Sohn, Joh. Michael Lange, zu Altdorff 1697. in

in fol. heraus gegeben. **Zeltner** Vit. Theolog. Altdorff. p. 469.

Lange, (*Gregorius*) Cantor an einer Trivial-Schule zu Franckfurt an der Oder, von Havelberg, einer in der Brandenburgischen Landschafft Priegnitz an der Havel liegenden Stadt, gebürtig, gab Cantionum sacrarum mit 4. 5. 6. und 8. Stimmen, den ersten Theil zu Nürnberg 1582. und den andern Theil dererselben zu Nürnberg 1584. heraus. Beyde Theile hat er dem Rath zu Breßlau dediciret, anführend, daß er durch ein unverhofftes Ungelück seinen Dienst aufgegeben habe.

Lange oder Langus, (**Johann**) ein berühmter Rechts-Gelehrter, war zu Freystadt in dem Schlesischen Fürstenthume Teschen im Jahr 1503. geboren. *Freherus* Theatr. Vir. erudit. clar. P. II. Sect. 4. p. 825. *Cunradi* Silef. Togata p. 166. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 765. Als ein Knabe genoß er der Unterweisung Valentini Cratoaldi zu Neiß, und muste sein Brod durch singen vor denen Thüren verdienen. *Freherus* l. c. Nach dem er etwas erwachsen war, begab er sich nach Cracau, und von da nach Wien, daselbst seine Studia zu treiben, an welchem letztern Orte ihn Philipp. Gundelius in der Griechischen Sprache so weit brachte, daß er sie fertig reden konnte. *Freherus* et *Sinapius* ll. cc. Von Wien kam er nach Ofen, allwo ihm der König Ludouicus die Unterrichtung derer Capell-Knaben anvertrauete. *Freherus* l. c. Von hier gieng er wieder nach Schlesien, und wurde im Jahr 1527. Rector zu Goldberg, nach Mahls aber zu Neisse; *Freherus*, *Cunradi* et *Sinapius* ll. cc. worauf er die Stelle eines Syndici zu Schweidnitz vertrat, bis ihn der Bischoff zu Breßlau, Iacobus von Salza, zu seinem Secretario ernennte. *Freherus*, *Cunradi* et *Sinapius* ll. cc. Nach dessen Absterben machte ihn der Bischoff Balthasar von Promnitz zu seinem Cantzler, und sendete ihn verschiedene Mahl in wichtigen Verrichtungen an den Römischen König, Ferdinandum I. welcher ihn nicht allein zum Doctor beyder Rechten, sondern auch zu seinem Rath und Oratore perpetuo erklärte; da er denn so wohl allein, als in Begleitung anderer vornehmen Personen, verschiedene Gesandschafften nach Polen verrichtete. *Freherus*, *Cunradi* et *Sinapius* ll. cc. Bey dieser Gelegenheit wurde er von dem Bischoffe zu Cracau in das Collegium der Academie besagten Orts geführet, allwo ihn Petr. Illicinus, ein Italiäner, mit einer Griechischen Rede empfieng, dem Lange in eben dieser Sprache mit ieder Manns Verwunderung zierlich antwortete. *Freherus* l. c. Als ihm einsten sein vertrauter Freund, Petr. Royzius, ein Spanier und Königlicher Rath, vorwarff, daß sich GOtt der Teutschen Sprache müsse bedienet haben, als er die ersten Eltern aus dem Paradiese verstossen, hat er ihn sehr artig abgewiesen, da er gesagt: er vor seine Person glaubte, die Schlange würde die Spanische Sprache zu Verführung dererselbigen gebraucht haben. *Freherus* l. c Endlich starb er zu Schweidnitz im Jahr 1567. den 25. Aug. als er in das 64. Jahr seines Alters getreten. *Freherus* l. c. p. 826. *Cunradi* et *Sinapius* ll. cc. Er hatte sich zwey Mahl verehlicht, und verschiedene Kinder gezeugt, von welchen eine Tochter erster Ehe, Catharina, an Ernsten von Pförtner verehlicht worden. *Sinapius* l. c. Er hat des Nicephori Callisti Xantopuli Eccles. Hist. Libr. 18. Gregorii Nazianzeni Sententiarum Libr. 3. und die Wercke des Iustini Martyris mit beygefügten Anmerckungen aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzet. Er hat sich auch wieder Staphylum vertheidiget, welcher ihn zum Ketzer machen wollte, weil er glaubte, man könnte Christum auch nach der menschlichen Natur keine Creatur nennen. Sonsten hat man von ihm: Carminum Lyricorum Librum; Elegias aliquot; Paraenesin Carmine Heroico ad D. à Bernstein. *Thuanus* Hist. XLI. *Adami* Vit. ICt. *Freher.* l. c. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 765.

Lange, (**Johann**) wurde zu Lemberg in Schlesien im Jahr 1485. geboren. *Freherus* Theatr. Vir. erud. clar. P. III. p. 1257. Im Jahr 1514. wurde er zu Leipzig Magister in der Philosophie, worauf er zu lehren anfieng, und des Procli Sphaeram, in gleichen den Plinium erklärte, und im Jahr 1518. das Rectorat daselbst führte. *Freherus* l. c. Nach diesem begab er sich nach Italien, und legte sich auf die Medicin, darinnen er zu Bononien sich von Ludou. de Leonibus unterrichten ließ, gleich wie er zu Pisa im Jahr 1522. die Doctor-Würde angenommen. Dabey trieb er auch das Griechische unter dem Petro Aegineta. *Freherus* l. c. Nach seiner Zurückkunfft nach Teutschland besuchte er Heidelberg, allwo er hernach bey 5 Chur-Fürsten über 40. Jahr Leib-Medicus gewesen. Er muste Fridericum II. auf seinen Reisen durch den grösten Theil von Europa begleiten. *Freherus* l. c. p. 1258. Otto Henricus machte ihn zu seinem Rath, worauf er zu Heidelberg den 21. Iun. im Jahr 1565. im 80. Jahre seines Alters gestorben. *Henelius ab Henenfeld* Annal. Silef. *ap. de Sommersberg* Script. Rer. Silef. Tom. II. p. 425. *Freherus* l. c. **Hocker** Hailsbronn. Antiq. Schatz Th. II. Sect. 4. p. 227. Man hat von ihm: Comm. in Aristotelis Libellum de Mundi Fabrica, welchen Lauterbach zu Franckfurt 1601. in 8. zum Druck befördert; Epistolarum Medicinalium Opus miscellaneum; Hanau 1605. in 8; Epistolam de Gemmarum Natura, Franckfurt 1603; Compendiariam curandae pestis methodum; Consilia Medica, wie wohl diese 2 letztern Wercke nicht gedruckt sind; de Scorbuto Epist. 2. Wittenberg 1624 in 8; de Syrmaismo et Ratione purgandi per vomitum ex Aegyptiorum Inuento et Formula. *Thuanus* Hist. XXXVIII. *Adami* Vit. Germ. Medic. *Linden* de Script. Med. *Mercklin.* Lind. renou. p. 625. seqq. *Teissier* Elog. de Homm. Sçavans Tom. I. p. 257. seqq. *Barberini* Bibl. *Freherus* l. c. *Lucae* Schles. Curios. **Stolle** Hist. der Medic. Gelahrh. §. 169. p. 181. seq.

Lange, (**Johann**) hat bis in das 90. Jahr seines Alters das Predigt-Amt bekleidet, und, nach dem er Alters halber resigniret, noch 25 Jahr lang in Ruhe gelebet, doch wird Ort und Zeit dabey von ihm unberührt gelassen. **Blum** Iubil. p. 119. **Große** Jubel-Priest. Hist.

Lange, (**Johann**) war zu Memmingen im Jahr 1579. geboren, war Philosophiae Magister, und starb als Superintendens seiner Vater-Stadt

den

den 20. Nou. 1660. als er 52. Jahr im Ministerio gestanden. Große Jubel-Priester-Hist.

Lange, (Johann) ein Componist um das Jahr 1651. hat in Zesens Dichterischen Liebes-Flammen verschiedene Melodien verfertiget. Es hat auch ehe Mahls ein Benedictiner-Mönch zu St. Gallen also geheissen, welcher ein vortrefflicher Musicus gewesen, und viele Melodien über seine und anderer Ordens-Brüder Sequentzen verfertiget. Metzler de Viris illustribus Monasterii S. Galli I. 41.

Lange, (Johann Caspar) Cantor zu Hildesheim, hat im Jahr 1688. seinen Methodum nouam et perspicuam in Artem musicam, oder, eine recht gründliche Anweisung wie die edle Music mit allen Stücken auf das leichteste zu erkennen sey, daselbst auf seine Kosten in 8. drucken lassen.

Lange, (Johann Jacob) geboren zu Nürtingen den 25. Iul. im Jahr 1646. ward im Jahr 1661. zu Tübingen Baccalaureus, im Jahr 1662. Magister, und kurtz darauf Pfarr zu Tußlingen bey Tübingen, im Jahr 1668. derer Hirsaugischen Alumnorum Praeceptor, im Jahr 1672. zu Göppingen Diaconus, und als sein College Schelenthümer nach Stutgard beruffen worden, an dessen Stelle hierauf im Jahr 1678. Diaconus an der Leonhards-Kirche zu Stutgard, im Jahr 1681. am Hospital, im Jahr 1682. an der Haupt-Kirche, im Jahr 1683 Ober-Diaconus an eben derselben Kirche, und endlich Pastor an der Leonhards-Kirche, starb den 23. Febr. im Jahr 16 0. Er hat unterschiedliche Leichen-Predigten und das Lied: Hilff Helffer hilff in Angst und Norh, du kannst es thun du starcker GOtt in Druck gegeben. *Fischlini* Mem. Theol. Wittenberg. P. II. p. 359. seqq. Moser Forts. *Crusii* Schwäb. Chron. p. 557.

Lange, (Joseph) ein Mathematicus und Professor der Griechischen Sprache zu Freyburg im Brißgau, gebürtig von Kayserberg in dem Elsaß, florirte um das Jahr 1610. Man hat von ihm verschiedene Schrifften, und unter andern eine Edition von Iuuenali und Persio; Tyrocinium Graecarum Litterarum; Adagia et Elementa Mathematum, welches zu Straßburg 1625. in 4. aufs neue mit Anmerckungen des Isaaci Habrechti aufgelegt worden. Sonst findet sich auch von ihm ein Florilegium Straßburg 1596. in 8. welchem einige Zeit hernach ein anders unter dem Titel: Polyanthea noua Franckfurt 1621. in fol. gefolget, in gleichen ein Index omnium Verborum Martiali, der nebst dem Martiali selbst zu Paris 1601. und 1607. in 4. dann 1617. in fol. ans Licht getreten. Er war lange denen Protestirenden beygethan, trat aber endlich zu denen Catholischen über. *Vossius* de Scient. Mathemat. p. 388. *Bayle*. *Barberini* Bibl. Morhof Polyhist. Tom. I. Lib. I. c. 21. n. 25. 73. seq.

Lange, (Margaretha) eine edle Dänin, war an Canutum Brahe von Engelsholm verheurathet. Sie war insonderheit in der Frantzösischen Sprache wohl gesetzt, so daß sie des Mag. P. V. Apostolischen Glaubens-Bekänntnisses Auslegung Coppenhagen 1608. in 8. und einen Tractat vom Christlichen Leben ibid. eod. ead. ins Frantzösische übersetzet. *Thura* Gynaec. erud. §. 55.

Lange, (*Matthaeus*) war Philos. Magister, und schrieb Continuationem Collectaneorum Ascanienſium a Roloffio inchoatorum, welche aber noch im MSCte lieget Kreysig Hist. Biblioth. von Ober-Sachsen III. 4. p. 459.

Lange, (*Matthias*) war zu Aschersleben im Jahr 1634. geboren, studirte zu Wernigerode, Hildesheim und Wittenberg, wurde im Jahr 1660. Rector in seinem Vaterlande, im Jahr 1665. zu Jena Magister, im Jahr 1673. Diaconus zu Magdeburg, im Jahr 1676. Pastor und Inspector zu Saltza, und starb 1679. den 13. Nou. Seine Schrifften sind: Proficia siue Epigrammatum sacrorum Liber I. ab Aduentu Christi vsque ad Pascha. Qvedlinburg 1672. in 12. Acrothinia siue Fasciculus III. a Pasch. ad Aduentum Christi. ib. 1672. Coronae Martyrum, quibus primipilos caelestisque veritatis adsertores strenuos suos Apostolos dignatus est Iesus, siue Epigrammatum Fasciculus III. cum Adpendice Paralipomenon congenerisque materiae. Magdeb. 1673. 12 Predigten. Kettner Cler. Ioann. Magdeburg. Unschuld. Nachricht. 1728. p. 1255.

Lange, (*Matthias*) geboren zu Ordenburg in Ungern im Jahr 1682. und ward, nach dem er zu Wittenberg studiret hatte, Prediger in seiner Vaterstadt. Er schrieb: Zwölf Schluß-Reden auf den Religions-Spiegel &c. Leipzig 1656. in 4. Czwittinger Hung. Litt. p. 225. seq.

Lange, (*Mauritius*) war von 1665. bis 1716. und also 51. Jahr Pfarr zu Walsdorff unweit Bamberg, und starb in gedachtem letzten Jahre. Große Jubel-Priest. Hist.

Lange, (*Nicol.*) ein Rechts-Gelehrter, welcher zu Crempe in Holstein an. 1586. den 31. Ian. geboren worden. *Freherus* Theatr. vir. erudit. clar. P. II. Sect. 4. p. 1100. Er studirte erstlich zu Hamburg; den Anfang seiner Academischen Studien aber machte er zu Rostock, allwo er 3 Jahr der Philosophie und Humanioribus obgelegen. *Freherus* l. c. Hierauf begab er sich nach Wittenberg, wo er im Jahre 1611. de Iure Connubiorum disputirte, weiter nach Leipzig und Heidelberg, und machte sich in der Rechts-Gelehrsamkeit geschickt, welches er auch nachgehends zu Leiden fortgesetzet, allwo er sich mit Pynakero bekannt gemacht, und selbst zu lehren angefangen. *Freherus* l. c. Von hier wendete er sich nach Löven, und blieb 6. Monathe allda, worauf er sich nach Flandern in England, und von da nach Franckreich begeben, allwo er sich 2 Jahr aufgehalten. *Freherus* l. c. Da er noch vor seiner Zurückkunfft in sein Vaterland Dänemarck besucht hatte, verließ er selbiges nach wenig Monathen wieder, und besuchte Wittenberg. *Freherus* l. c. Endlich kam er im Jahr 1618. nach Gröningen, allwo ihm das folgende Jahr eine Professio extraordinaria in Iure auf sehnliches Anhalten seiner Zuhörer aufgetragen, und im Jahr 1620. die Doctor-Würde ertheilet worden. *Freherus* l. c. Im Jahr 1633. wurde er auch Professor Ordinarius und Secretarius der Academie, und verwaltete dieses Amt mit grossem Ruhme bis an seinen Tod, welcher im Jahr 1643. den 23. Iul. im 57. Jahre seines Alters erfolget. *Freherus* l. c. Unter seinen Schrifften sind: Exercitationes Iuridicae ad Textum Institutionum Iustinia-

Iustinianearum accommodatae; Ius controuersum ex Pandectarum et Codicis praecipuis legibus compilatum; Compendium Institutionum maius et minus. *Freherus* l. c.

Lange, (*Paull.*) ein Mönch und Priester, von Zwickau gebürtig, aus dem Nürnbergischen Geschlechte, studirte einige Zeit zu Cracau. **Schmid** Zwick. Chron. p. 481. Er begab sich im Jahr 1487. in das Benedictiner-Closter Bozau oder Posau bey Zeitz, *Pistorius* Praefat. ad Chron. Citiz. in Script. Rer. Germ. p. 1116. **Mencke** Praefat. Script. Rer. Germ. Tom. II. n. 1. und verfertigte daselbst ein Chronicon Numburgense, so er bis aufs Jahr 1530. verfolget, welches bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 1. seqq. anzutreffen, und ein Chron. Citizense vom Jahr 968. bis 1515. wie solches *Pistorius* Scriptor. Rer. German. Tom. I. p. 755. seqq. eingerücket. In dem letztgedachten Jahre schickte ihn der Abt Trithemius, wie er selbst verlangt hatte, durch alle Clöster in Teutschland, nach zu sehen, ob er etwas finden könnte, welches zu Erläuterung der Teutschen Historie oder Vermehrung seines Catalogi Scriptor. Eccles. dienlich seyn mögte. Im übrigen legte er D. Mart. Luthero grosses Lob bey. Sonst soll er auch noch de Laudibus Saxoniae, ingleichen Opus bipertitum in defensionem clausstralium omnium contra Wimphelingium verfertigt haben. *Vossius* de Hist. Lat. III. 10. *Bayle*. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinitat. XI. p. 714. **Schörtgen** Nachlese zur Ober-Sächsisch. Hist. St. XI. n. 5. **Mencke** und *Pistorius* Praefatt. citt.

Lange, (**Philipp Carl** *Otto*) war im Jahr 1702. Organist in Hochstadt, einem eine Meile von Hanau auf der Höhe liegenden Städtgen, und schrieb dem Werckmeistern zu Ehren, als dieser seine Harmonologiam musicam herausgab, ein Teutsches Carmen gratulatorium.

Lange, (*Reinerus*) lebte im 16. Jahrhunderte, und übersetzte Cebetis Tabulas Frft. 1590. in 8.

Lange, (**Rudolph**) ein Westphälischer Edelmann und Probst in dem hohen Stiffte zu Münster, gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, studirte Anfangs zu Deventer, und that auf Veranlaßung seines Vettern, der zu Münster Dechant war, eine Reise nach Italien, woselbst er die trefflichen Leute Laur. Vallam, Maffeum Vegium, Franc. Philelphum, und Theodorum Gazam hörte. Seine Reise-Gefährten waren Mauritius, ein Graf von Spiegelberg, und Rudolphus Agricola, welche denn alle 3. nach ihrer Rückkunfft ihr möglichstes thaten, Teutschland von der eingerissenen Barberey zu befreyen. Nach einiger Zeit ward Langius aber Mahls von dem Bischoffe und Capitel nach Rom geschickt, welche Commission er sehr wohl ablegte, und mit Recommendations-Schreiben von dem Pabste und Laur. de Medicis zurück kam, welche ihn in sonderbares Ansehen und in den Stand setzten, der Litteratur immer mehr und mehr aufzuhelffen. Zwar hatte er deswegen viel Streit mit der Vniuersität Cöln, die sich seinen guten Absichten auf alle Art wiedersetzte, die Einführung seiner neuen Methode, die Lateinische Sprache und andere nützliche Wissenschafften zu lehren, so wohl, als derer zu solchem Ende von Langio vorgeschlagenen neuen Schul-Bücher, mit allem Ernst hindern wollte, auch deswegen an den Münsterischen Bischoff, Conrad von Rittberg, und an das hohe Stifft mit harten Ausdrückungen schriebe. Doch zog Langius so gute Gründe vor sich an, und sprachen auch die Italiänischen gelehrten, auf die er sich beruffen hatte, so deutlich vor ihn, daß der Bischoff sich auf dessen Seite lenckte, und zu Münster eine herrliche Schule stifftete, die Langius selbst einrichtete, und durch Eröffnung seiner schönen Bibliothec sehr in Aufnehmen brachte, in welcher Blühte sie bis zu der Wiedertäufferischen Reuolution, und also bis ins Jahr 1534. bestanden, da seine schöne Bibliothec gleich Falls zu Schande gegangen. **Kerssenbroch** Bell. Anabaptist. Monast. apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1548. Langius ist im Jahr 1519. im 81. Jahre seines Alters gestorben. Er ist ein trefflicher Poet gewesen, wie seine Gedichte de Excidio Hierosolymae postremo Cöln 1517. in 4; de Obsidione Nouesii; de tribus Magis; de Paullo Apostolo; de Maria Virgine; Carminum Librum; Epistolas bezeugen können. Er war 20. Jahr älter als Conr. Celtes, welcher sonst gemeiniglich vor den ersten Teutschen gehalten wird, der Lateinische Verse verfertiget. **Hamelmann** Orat. de Rodolpho Langio. Lemgov 1580. et in Opp. p. 257. seqq. it. p. 97. seqq. *Trithemius* de S. E. 933. de Luminar. German. 239. *Gyraldus* de Poet. II. p. 74. **Gesner** Bibl. *Pantal.* Prosopogr. *Chytraeus* Saxon. III. Adam. Vit. Philos. Germ. *Vossius* de Hist. Lat. III. 9. *Bayle*. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. XI. p. 714. seq. **von der Hardt** Euangel. Rei Integrit. in Negot. Ionae in Dedic.

Lange, (**Samuel**) ein Sohn des vorherstehenden Christiani, Leipzigschen Professoris, geboren in dem Dorffe Meuselwitz bey Altenburg, im Jahr 1618. den 18. Febr. studirte zu Leipzig, Wittenberg und Helmstädt, hielt indessen einige Disputationes de Caussa efficiente, de Signo et Signato; de Conuersione hominis irregeniti; de Haeresi Arriana de septem verbis Christi etc. ward an. 1634. Baccalaureus, 1637. Magister Philosophiae und 1643. Baccalaureus et Licentiatus Theologiae auch noch im selbigen Jahre zu Pegau Superintendens. *Freherus* Theatr. vir. erud. clar. P. I. Sect. 3. p. 672 seq. Im Jahre 1651. ward er Theologiae Doctor, 1659. Archi-Diaconus zu S. Thomae, in Leipzig, 1661. Pastor zu S. Nicolai, und Professor Publicus, 1663. Rector Magnificus. 1665. Pastor zu S. Thomae Superintendens, Consistorial-Adsessor und Facultatis Theologicae Decanus, 1666. Canonicus zu Meissen, und starb 1667. den 16. Oct. *Freherus* l. c. p. 673. **von Seelen** Philocal. Epist. 41. p. 182. Er hat 68. Andachten Christseliger Sterbe-Kunst nebst unterschiedenen andern Predigten herausgegeben. *Freherus* l. c. *Witte* memor. Theol. **Vogel** Annal. Lipf.

Lange oder Longus, (*Theodoricus*) ein Canonicus zu Eimbeck und Goslar, schrieb nach der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Carmen rhythmicum de Saxonia. Selbiges haben Io. Henr. Meibomius mit Henrici Roslae Herlingsberga Lüneb. 1652. in 4. und Henricus Meibomius

Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 806. seqq. ans Licht gestellet. Die Poesis Ducum Brunsuicensium, auf welche sich *Engelhusius* p. 126. 170. 236. beruffet, ist ietzo nicht mehr vor Handen. *Henr. Meibomius* l. c. p. 772. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. XI. p. 713.

Lange, (**Valentin**) ein um das Jahr 1621. berühmt gewesener Lauteniſt.

Lange, (**Wilhelm**) ein Däne aus Seeland, war Cantzley-Rath des Ober-Hof-Gerichts und Consistorii Adsessor, wie auch Mathematum Professor zu Coppenhagen, allwo er im Jahre 1682. den 12. May im 59. Jahre seines Alters gestorben. Er hat de Annis Christi, Leiden 1649. in 4; de veteri Anno Romanorum, welches in Graeuii Thes. Antiq. Rom. Tom. VIII. befindlich; de 4. Monarchiis; de Veritatibus Geometricis, Coppenhagen 1656. in 4. de annua Emendatione et Motu Apogaei Solis, u. a. geschrieben. **Witte** Diar.

Lange Cyper-Wurtz, siehe **Galgant** (wilder) Tom. X. p. 122.

Lange Ferien, dadurch werden die Erndten-Ferien verstanden.

Lange Gurcke, siehe Cucumis longus, *Matth.* T. VI. p. 1804.

Lange von Langenau, ein adeliches Geschlecht in Böhmen und Schlesien hat einen gespaltenen Schild. Im ersten schwartzen Felde ist ein goldener Löwe mit zweyknötigem Schwantze; das andere hat einen schräg rechten goldenen Ober-Winckel, und ist unten von Silber und Roth schräg geviertet. Auf dem gecrönten Helme sind zwey Flügel, beyde nach aussen zu schräg geviertet, und hat der rechte einen schwartzen, der lincke einen goldenen schrägen Ober-Winckel. Die rechte Helm-Decke ist roth und silbern, die lincke schwartz und golden. **Wapenb.** III. p. 95. *Sinapius* Schles. Curios. II. p. 766. Aus diesem war Andreas im Jahre 1580. den 5. May zu Neiß geboren, Marggraf Johann Georgens zu Brandenburg im Fürstenthume Jägerndorff Rath, nachgehends im Jahre 1624. Fürstlich Briegischer Rath und Landes-Bestellter derer Schlesischen Fürsten und Stände, und starb im Jahre 1657. den 13. Dec. zu Brieg. *Cunradi* Silef. Tog. p. 165. *Lucae* Schles. Denckwürdigkeit. III. 5. p. 762. *Sinapius* l. c. Johann Gottfried von Langenau hatte Maria Charlotten von Hund zur Ehe, die ihm einen Sohn gleiches Namens geboren. *Sinapius* l. c. Dieser auf Plottnitz im Neißischen vermählte sich im Jahre 1718. mit Anna Sophia von Paczenski und Reichen, welche ihm im Jahre 1720. Charlotten gebar. *Sinapius* l. c.

Lange von Langenfels, ein adeliches Geschlecht, führt im schräglinck getheilten oben blauen unten goldenem Felde auf felsichtem Grunde einen Löwen mit abgewechselten Tincturen, zweyknötigem Schwantze und einem Streit-Kolben in der Klaue. Auf dem gecrönten Helme ist eine rothe, silberne, blaue und goldene Strauß-Feder befindlich. Die rechte Helm-Decke ist blau und golden, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** IV. p. 113.

Lange von Langenheimb, ein adeliches Geschlecht, daraus Johann Theologiae Doctor, Comes Palatinus Caesareus, Protonotarius Apostolicus, Eques Auratus, Ciuis Romanus, Poeta Laureatus und der grössern Kirche zu Glogau Dom-Herr, aus der Marck gebürtig, im Jahre 1624 u. 74. seines Alters zu Glogau gestorben. *Cunradi* Silef. Togata p. 166. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 766.

Lange von Langenhof, ein adeliches Geschlechte in Schlesien, daraus Ernst auf Langenhof und Taschenberg geboren im Jahre 1593. den 11. Sept. nicht aber 1592. den 21. May, Iuris vtriusque Doctor und Comes Palatinus Caesareus, im Jahre 1621. Fürstlich Bernstädtischer Regirungs-Rath, folgends Römisch-Kayserlicher und Herzog Henrich Wentzels zu Münsterberg Oels und Bernstadt Ober-Amts und Regirungs-Rath, im Jahre 1632. den 21. May zu Breßlau gestorben. *Cunradi* Silef. Togata p. 163. *Sinapius* Olsnogr. I. p. 672. II. p. 466. Anh. neuer Anmerck. p. 25. Schles. Curios. Th. II. p. 766.

Lange von Leinzell, eine adliche Familie in Schwaben, von ihrem Riter-Sietze also beygenamet. Sie stammen von dem alten und vornehmen Patricien-Geschlecht derer **Langen von Wallenburg** oder **Wellenburg** zu Augspurg ab. Aus diesem kauffte zu erst Matthaeus Ertz-Bischoff zu Saltzburg im Jahre 1507. das Schloß Wellenburg, und bekam, nach dem er selbiges ausgebessert hatte, vor sich und seine Familie den Adel, welche sich hernach davon benannten. **Henning.** *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. X. c. 1. p. 174. **Bürgermeister vom Schwäb. R. A.** Von diesem Matthaeo folgt eine besondere Abhandlung. Aus diesem Geschlechte ward im Jahre 1498. Apollonia mit Graf Iulio von Lodren, im Jahre 1503. Ottilia mit Johann Schaden von Warthausen verehlicht. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. II. Abs. 112. §. 2. p. 273. *Crusius* l. c. Th. III. B. IX. c. 8. p. 150. c. 12. p. 160. Im Jahre 1508. heurathete Lucas Magaretam Höferin von München. *Crusius* l. c. Th. III. B. IX. c. 16. p. 171. In eben diesem Jahrhunderte war Margaretha an Casparn Freyherrn von Lamberg vermählet. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. II. c. 1. Abs. 52. §. 3. p. 115. Das Wapen derer von Leinzell ist geviertet, im ersten und letzten goldenen Felde ist ein schwartzer Adler, das andere und dritte ist von roth und Silber sechs fach gepfählt. Auf dem gecrönten Helme sind zwey Flügel, davon der rechte unten schwartz, oben golden, der lincke unten silbern, oben roth ist. Die rechte Helm Decke ist schwartz und golden, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** IV. p. 113. Das Wapen des Augspurgischen Patricien-Geschlechts ist zur rechten im silbernen Felde eine halbe rothe Rose mit goldenen Samen, zur lincken im rothen Felde eine halbe silberne Lilie. Dieser Schild und Figuren finden sich auch auf dem Helme im Flügel. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** II. p. 153.

Lange zum Münchhof, siehe Lange im Westphälischen.

Lange Osterlucy, siehe Aristolochia. Tom. II. p. 1465.

Lange von Wallenburg, siehe **Lange von Leinzell.**

Lange von Wellenburg, siehe Lange von Leinzell.

Lange von Wellenburg, (*Matthaeus*) aus dem alten Patricien-Geschlechte zu Augspurg entsprossen, war anfänglich Kayser Friedrichs des III. Cammer-Secretarius und im Jahre 1503. Probst zu Augspurg, wo wieder sich zwar die Dom-Herren sehr, iedoch vergeblich setzten. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. IX. c. 11. p. 157. **Metzger** Hist. Salisburg. IV. 49. p. 524. *Gasparus* Annal. Augstb. apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1705. Hernach ward er Kayser Maximiliani des I. geheimer Rath und Cantzler, auch im Jahre 1510. Bischoff zu Gurck. *Freherus* Theatr. Vir. erudit. clar. P. I. Sect. 2. p. 29. *Crusius* l. c. **Metzger** l. c. Im gedachten Jahre gieng er als Kayserlicher Gesandter nach Tours in Franckreich, um daselbst der vom Könige Ludewig dem XII. gegen Pabst Iulium den II. angestellten Versammlung der Geistlichkeit beyzuwohnen, brachte auch da Mahls zwischen dem Kayser und der Crone Franckreich ein neues Bündniß gegen Venedig zum Stande. *Freherus* l. c. **Metzger** ll. cc. Im folgenden Jahre gieng er zugleich mit dem Titel eines Kayserlichen General Lieutenants auf Anhalten des Pabsts, um zwischen ihm und Franckreich Friede zu stifften, nach Italien, und ward, als er zu Bononien anlangte, vom Pabste mit ungemeiner Ehre empfangen. *Freherus* l. c. **Metzger** l. c. p. 525. seq. So bald er nach Hofe kam, musten die Venetianischen Gesandten, weil der Kayser mit diesem Staate Krieg führte, weichen. Er erklärte auch so gar bey der ersten des Friedens wegen angestellten Unterredung, daß an keinen Frieden zu gedencken wäre, wo nicht alle und iede dem Reiche und dem Hause Oesterreich entrissene Oerter wieder abgetreten würden; verwilligte aber doch endlich, daß sie Padua und Trevigi als Reichs-Lehn und mit diesem Bedinge behalten mögten, daß sie dem Kayser vor die Belehnung 200000. Thaler und hernach alle Jahre 50000. zahlen sollten. Als hernach zur Friedens-Handlung mit Franckreich geschriten wurde, und der Pabst unter Versprechen eines Cardinal-Huts des Patriarchats zu Aquileia und anderer Ehren-Stellen, die jährlich 100000. Cronē abwurffen, es dahin zu bringen suchte, daß er den Kayser zum Kriege gegen Franckreich bereden mögte, ließ er sich hierdurch nicht im geringsten rühren, sondern gab zur Antwort: Nichts auf der Welt könnte ihn bewegen, wieder seine Pflicht und den Kayserlichen Befehl zu handeln, und kehrte fruchtloß zurück. *Freherus* l. c. **Metzger** l. c. p. 526. seq. In dessen ernannte ihn doch der Pabst noch in diesem Jahre zum Cardinale, wie wohl er die Cardinals-Kleidung lange nicht anlegen wollte. Im Jahre 1513. ward er dem Pabste Leoni dem X. im Namen des Kaysers zu seiner Erhebung Glück zu wünschen nach Rom geschickt, und erhielt noch auf dem Wege den Cardinals-Hut, den er aber unter dem Vorwande, daß er ihm vom vorigen Pabste schon gegeben worden, nicht annehmen wollte; endlich aber doch, weil er ihm nicht mit gehörigem Gepränge aufgesetzt worden, und sich allerhand Schwierigkeiten wegen des Ceremoniells hervorthaten, sich gezwungen sahe, denselben in Rom anzunehmen. *Freherus* l. c. **Metzger** l. c. p. 527. Im folgenden Jahre ward er Coadiutor zu Saltzburg, brachte da Mahls denen Dom-Herren in Augspurg die Freyheit zu Wege, daß sie einen Probst nach eigenem Gefallen wählen mögten, und sprach mit Päbstlicher Verwilligung die Dom-Herren zu Saltzburg von dem Ordens-Habite Augustini, den sie gantzer 400. Jahre getragen hatten, loß. *Crusius* l. c. Th. III. B. X. c. 1. p. 174. **Metzger** Hist. Salisb. IV. 47. p. 520. c. 49. p. 427. *Freherus* l. c. *Gasparus* Annal. Augstburg. apud *Mencken* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1739. Im Jahre 1519. ward er endlich würcklicher Ertz-Bischoff. *Freherus* et *Gasparus* ll. cc. Weil nun da Mahls der Kayser Maximilianus mit Tode abgegangen war, gieng er nach Franckfurt am Maine, wo die Chur-Fürsten der neuen Wahl wegen versammlet waren, und gab sich grosse Mühe die Kayserliche Crone vor Carln, König in Spanien, zu erhalten. *Freherus* l. c. **Metzger** l. c. 50. p. 529. Das Jahr hernach wohnte er der Crönung desselbigen zu Aachen bey, und stattete zugleich denen Reichs-Ständen in seinem Namen vor seine Erhebung Danck ab. *Freherus* l. c. Im Jahre 1523. entstund ein Aufruhr unter denen Saltzburgischen Bürgern, welcher der Lateinische Krieg genennet, und durch einige Völcker, die der Ertz-Bischoff aus Tyrol an sich gezogen hatte, beygelegt ward. **Metzger** l. c. 50. p. 530. seq. Im Jahre 1525. waren die Bauern aufgestanden, nahmen die Stadt Saltzburg ein, und belagerten den Ertz-Bischoff im Schlosse, wurden aber durch die Bayerische und Schwäbische Hülffe die Waffen nieder zu legen genöthigt. *Spalatinus* Chron. apud **Mencken** l. c. Tom. II. p. 656. **Metzger** l. c. p. 531. seq. Nachgehends befestigte er das Ertz-Bischöffliche Schloß, und legte einen schönen Garten und Weinberg davor an, erweiterte auch die Straße nach Gastein. **Metzger** l. c. p. 535. Im Jahre 1530. wohnte er dem Reichs-Tage zu Augspurg bey und war denen Evangelischen sehr zu wieder, ward auch nebst andern zu Abfassung derer Reichs-Abschiede gebraucht. **Metzger** l. c. 52. p. 541. Er starb endlich im Jahre 1540. zu Saltzburg im 72. Jahre seines Alters. *Freherus* l. c. *Guicciard* VII. seqq. *Onuphrius*. *Victorell*. *Ciacconius*. *Aubery*. **Metzger** Hist. Salisb. IV. 49. p. 524. seq. **Dückher** l. c. p. 545. *Daniel* Hist de France T. II. p. 1820. 1824. 1839. 1841. **Schelhorn** de Relig. Euangel. in Prouinc. Salisburg. Ort. Progr. et Fat.

Langeac oder Langheac, Lat. Langiacum, ein Städtgen in Nieder-Auvergne in Franckreich, am Flusse Allier, zwischen le Puy und S. Flours. **Zeiller** Topogr. Gall. Th. VI. p. 7.

Langeac, ein adeliches Geschlecht in Auvergne, dessen Wapen verschiedene Hermelin-Balcken im goldenen Felde zeiget. **Spener** Hist. Insign. Part. Gen. Membr. 1. §. 67. p. 158.

Langeacker-Schantz oder **Langacker-Schantz**, Langen-Ackers-Schantz, in gleichen Niew-Schantz, Lat. Arx noua oder Arx longi Agri, eine berühmte Schantze am Dollert in der Niederländischen Provintz Gröningen, auf der Grentze gegen Teutschland.

Langebarden, siehe **Langobarden.**

Langedoccia, siehe Languedoc.

Langebecke, ein adeliches Geschlecht in Hamburg, führt im blauen Felde einen qver durch laufenden Fluß. Auf dem Helme finden sich zwey Büffels-Hörner, davon das erste unten blau oben silbern, das andere unten silbern oben blau. Die Helm-Decke ist blau und silbern. **Wapenb.** V. p. 287.

Langebeck, (**Derlev**) ein ICtus von Hamburg, gab Nouas Adnotationes in Leges aliquot perdifficiles et nondum satis intellectas 1564. heraus, welche in Ottonis Thesauro Iuris Rom. Tom. I. n. 11. stehen, ingleichen Schemata Institutionum Imperialium, Cöln 1555. *Hyde* Bibl. Bodlei.

Langefeld, siehe **Langenfeld.**

Langefelt, siehe **Langenfeld.**

Langehorna, siehe **Langenhorn.**

Langei, (**Herr von**) siehe Bellai, (*Wilh. du*) Tom. III. p. 1041.

Langeland oder **Lageland**, Lat. Insula Longa, oder Langelandia, eine Insel in Dänemarck auf der Ost-See, zwischen denen Inseln Seeland, Laland und Fühnen. Sie ist fruchtbar an Getraide, und hat den Namen von ihrer Länge, weil sie ungefähr 6. Meilen lang, und 2. breit ist, hat aber nur eine Stadt, Rudköping genennet, und 1. Meile davon das Amt und Schloß Traneqver, nebst 16. Dörffern. **Holberg** Dänemärck. Norweg. Staats- und Reichs-Hist. 2. p. 40. Im Frühlinge des Jahrs 1659. eroberten sie die Schweden mit grossem Verluste. **Holberg** l. c. 6. p. 445. Im Jahr 1676. den 11. Iun. fiell zwischen denen Dänen und Schweden in dem Gewässer bey dieser Insel eine scharffe See-Schlacht vor, in welcher die letzten den kürtzern zogen. **Holberg** l. c. p. 531.

Langelane, ein Flecken nebst einem Schlosse an der Emmer in dem Stiffte Paderborn in Westphalen. **Schneider** Beschr. des alt. Sachs. Land. p. 109.

Langella, (*Marc. de*) siehe Lancella. (*Marc. de*) Tom. XVI. p. 366.

Langelde, siehe **Langeln.**

Langelé, (*Iac.*) ein gelehrter Benedictiner von der Congregation S. Mauri, war zu Paris im Jahr 1654. geboren. Weil ihm in der Abtey S. Corneille zu Compiegne die Aufsicht über die daselbst befindlichen Reliquien aufgetragen ward, gab ihm dieses Gelegenheit, im Jahr 1684. die Histoire du S. Suaire de Compiegne zu schreiben, in welchem Wercke er sich bemühet zu zeigen, daß das an gedachtem Ort verwahrte Schweiß-Tuch Christi aller Dings das rechte sey, und wie solches nach Compiegne gebracht worden, aus denen ältesten Urkunden ausführlich darzuthun. Man hätte vielleicht noch ein mehrers von ihm zu erwarten gehabt, wo ihn nicht der Tod in seinen besten Jahren den 9. May an. 1689. in erwähnter Abtey hinweggenommen hätte. *Nouvelles de la Republ. des Lettr.* 1685. Oct. *le Cerf.* Bibl. de S. Maur.

Langele, siehe **Langeln.**

Langeleben, ein Schloß in der Grafschafft Wernigerode, ward im Jahre 1381. von dem Ertz-Bischoffe zu Magdeburg belagert. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 281. p. 247.

Langeleben oder **Langeleve**, ein adeliches Geschlechte in Nieder-Sachsen, dessen Stamm-Haus am Walde Elm zwischen Königs-Lutter und Helmstädt gelegen, daraus im Jahre 1469. Friederich und sein Sohn Moritz, Friedrichs Bruder Eberhard und dessen Söhne, Johann, Friederich, Henrich und Carsten, mit einigen Gütern, so die Familie von Spaden besessen, belehnt wurde. **Harenberg** Hist. eccl. Gandershem. Diplom. Disc. III. p. 929. X. p. 1567. sq. Moritz, Friedrichs Sohn, ingleichen Johann, Friedrich und Carsten wurden auch im Jahre 1479. wieder mit andern Gütern belehnt. **Harenberg** l. c. X. p. 1568.

Langelem, siehe **Langeln.**

Langelen, siehe **Langeln.**

Langeleve, siehe **Langeleben.**

Langelheim, siehe **Langeln.**

Langelier, (*Nicol.*) Bischoff zu S. Brieux in Bretagne, war von Paris und bekam diese Würde im Jahr 1567. Er verfochte die Freyheit der Frantzösischen Kirche mit grossem Eifer, und befand sich mit auf dem Synodo zu Tours im Jahre 1583. davon er die Acta zusammen gebracht, worauf er im Jahre 1595. gestorben. *Sammarthan.* Gall. Christ. de Episc. Briocens.

Langella, (*Marc.*) siehe Lancella (*Marc.*) Tom. XVI. p. 366.

Langeln oder **Langelem**, **Langelsheim**, **Langelheim**, eine Commenthurey des Teutschen Ordens in der Grafschafft Wernigerode. **Knauth** Not. ad **Schneiders** Beschr. des alten Sachsenl. p. 176. **Abel** Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. V. p. 342. Sächs. Alterthüm. 2. §. 25. pag. 587. Im Jahre 1525. ward sie von denen aufrührischen Bauern verwüstet. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 362. p. 421.

Langeln oder **Langelem**, **Langelsheim**, ein adeliches Haus im Braunschweig-Wolffenbüttelischen nicht weit vom Hartze bey denen Lautenthalischen Eisenhütten, zur lincken des Flusses Inders, liegt in einer lustigen Gegend und ist ein ziemlich steinernes Gebäude, das auch, ob es gleich sammt dem dabey liegenden Dorffe im vorigen Jahrhunderte zwey Mahl abgebrannt ist, doch wieder gut aufgebauet worden. **Zeiller** Topogr. Brunsuic. et Lunab. p. 137. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 248.

Langeln oder **Langlen**, **Langele**, eine alte adliche Familie im Rheinlande, stammet aus dem Braunschweiger Lande, woselbst sie auch, gleich wie in der Marck Brandenburg, vor Mahls floriret. Von Hermann von Langeln melden die Märckischen Chronicken, daß er um das Jahr 1249. Lector im grauen Closter zu Berlin, woraus nachhero das ietzige Gymnasium daselbst fundirt worden, und derer Marggrafen zu Brandenburg Beicht-Vater gewesen. Henrich von Langeln, erst Dom-Herr zu Verden und Probst in Lüne, ward hernach der 41. Bischoff zu Verden und starb im Jahre 1380. den 23. Ian. da er dem Bißthume 8. Jahre vorgestanden hatte. *Chron. Episc. Verdens.* apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsu. Tom. II. p. 220. Im Jahre 1389. lebte einer, Namens Albrecht; ob es nun eben der, so im Jahre 1436. mit einigen Gütern belehnt worden, läßt man dahin gestellt seyn. **Harenberg** Hist. Eccl. Gandershem. Diplomat. Disc. III. p. 852. X. p. 1567. Dazu gehört

gehört vermuthlich auch Friedrich von Langelde, welcher im Jahre 1469. durch die Braunschweiger aus seinem Schlosse Thun getrieben ward. *Chron. S. Aegidii* apud Leibnitzen Script. Rer. Brunsu. Tom. III. p. 599. Die ordentliche Stamm-Reihe dieses Geschlechts wird mit Christian von Langeln, der zuerst aus dem Braunschweigischen sich im Rheinlande niedergelassen, angefangen, welcher mit Margaretha von Hansche Friedrichen zeugte, dem Agnes von Salder Eberharden gebar, der wurde durch Annam von Alten ein Vater Margarethae, Henrichs von Hohenweissel Gemahlin, und Hannsen; der starb im Jahre 1513. den 12. Sept. nachdem er mit Agnes von Grärod gezeuget hatte Philippen, so im Jahre 1524. als Amt-Mann zu Wißbaden sturbe, nachdem er mit Margaretha von Hohenstein und einer von Gierstein in der Ehe gelebt; N. eine Nonne zu Clarenthal; Elisabethen, Hanns Riedesels von Bellersheim; Annam, Ludwigs von Hatstein; Mariam, Hannsens von Carben; Elisabethen, Hannsens von Bobenhausen und Friedrichs von Schönburg auf Wessel; Annam, Ruprechts von Carben, Gemahlinnen, und Hannsen, von Falckenstein Nordg. Alterth. Th. II. c. 1. Abs. 93. §. 2. p. 203. der starb im Jahre 1537. im Oct. nachdem er in 4. facher Ehe gelebt hatte, nehmlich mit Veronica Schelmin von Bergen, N. Löwin von Steinfurt, Even von Koppenstein und Anna von Walbronn. Seine Kinder sind: Annen, Henrichs von Schmiedburg, Geta, Wolffs von Geispitzheim Gemahlin, und Hanns Bernhard. Der starb als Amt-Mann zu Wißbaden den 6. Sept. im Jahre 1591. und ließ von Maria Dorothea Stephanin von Urb Mariam Dorotheam, Ludwigs von Lindau Gemahlin, und George Henrichen. Dieser zeugte mit Apollina von der Lippe Johann Hartmannen, an Iulianam Catharinam von der Leyen, und Catharinam Elisabeth von Burckhausen vermählt, und Friedrich Meinharden. Dieser ehlichte Annam Löwin von Steinfuß, und darnach Catharinam Elisabeth von Grärod. Seine Kinder sind: Iuliana Catharina, Hermann Riedesels, Freyherrns von Eisenbach, Maria Catharina, Otto Ludwigs von Koppenstein Gemahlin, und Johann Eberhard, Sophiae von Burckhausen, und im Jahre 1686. den 3. Decembr. einer von Grärod Gemahl. Humbracht Rh. Ad. Tab. 165. Schannat Fuld. Lehenhof Elench. Vasall. p. 123. Ausser denen vorher gemeldeten sind im Jahre 1567. Anna, welche im Jahre 1587. den 2. Ian. gestorben, und Catharina vom Jahre 1587. an, welche im Jahre 1609. gestorben, Aebtißinnen zu Winhusen gewesen. Pfeffinger Braunschw. Lüneb. Hist. I. 3. p. 81.

Langelsheim, siehe Langeln.

Langemach, ein adliches Geschlecht, hat einen gevierten Schild. Im ersten und letzten gespaltenen Felde, davon die lincke Seite silbern und drey rothe Over-Balcken zeiget, die rechte aber wieder gespalten zur rechten silbern zur lincken schwartz ist, und einen gecrönten Adler mit abgewechselten Tincturen vorstellig macht. Im dritten und vierten goldenen ist ein rother gecrönter Löwe mit zweyknötigem Schwantze. Auf dem gecrönten Helme sieht man zur rechten ein unten schwartzes oben goldenes, zur lincken ein unten silbernes oben rothes Büffels-Horn, dazwischen der Adler wie im Schilde befindlich. Die rechte Helm-Decke ist schwartz und golden, die lincke roth und silbern. Wapenb. IV. p. 113.

Langemack, (Johann) ein Lutherischer Prediger, geboren zu Neustadt in Hollstein den 7. April im Jahre 1656. studirte zu Kiel, Leipzig und Jena, wurde erst Pfarrer zu Neustadt, darauf Diaconus zu Colmar, u starb den 27. Sept. im Jahre 1712. Er schrieb: JEsus-Sprüche; Auslegung des Catechismi; Krancken-Unterricht, u. a. Wegel Lieder-Dichter.

Lange-Märrel, eine See bey Jüterbock. Paul Jac. Eckard Scriptor. Rer. Iutrebocc. 4. §. 39. p. 83.

Langemann, ein Patricien-Geschlecht zu Nürnberg, führt im Schilde und Flügel auf dem Helme einen blauen Sparr-Balcken in einem zur rechten rothen, zur lincken silbernen Felde. Die Helm-Decke ist roth und silbern. Wapenb. II. p. 156.

Langemantel oder **Langenmantel**, **Langmantel**, **Langemantl**, eine Freyherrliche Familie in dem Herzogthume Crain und in Steyermarck, welche im Jahre 1165. unter die adlichen Geschlechter zu Augspurg gezählt worden, und nachgehends die Herrschafften Hohenreichen, Wertingen, Radau, Tramin, Rosenfeld, Gravenwerdt, Westheim und Hurlach u. a. m. an sich gebracht. Rüdiger lebte im Jahre 1165. dessen Sohn Rüdiger im Jahre 1200. mit Irmelgard Stoltzenhirschin Rüdigern, so zu Augspurg Duumvir war und mit Hildegard Bruningin 6. Kinder zeugte, nehmlich Henrichen, so im Jahre 1292. Bürger-Meister war, Gutam, Betrisam, Hartmann, welcher vermuthlich der ist, von dem *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. III. c. 8. p. 858. gedenckt, daß er im Jahre 1289. nebst seiner Gemahlin Mechtild milde Stifftungen zu Augspurg gethan habe, Agnetem und Rüdigern; Von dessen Kindern hatte Rüdiger Erentrud Mileisin, Anna Frantz Riglern, Clara Conrad Rhelingern, Iustina Conrad Herwarten, und Elisabeth Leopold Schrötern zur Ehe, die übrigen 3. Söhne setzten das Geschlechte fort als: α) Henrich, der zeugte mit Anna Gossenbrotin Georgen, dessen Sohn gleiches Namens mit Anna von Turli Blasium zeugte, dieser aber mit Dorothea Meurlelin Georgen, einen Gemahl Margarethae von Lichtenberg und Lazarum oder Castorium von Tramin, dessen mit Apollina Augenglitzin gezeugte Söhne sind: 1) Veit, so in doppelter Ehe lebte, erstlich mit Helena Flammin, und dann mit Elisabeth Viendlerin von Platsch. Aus erster wurden geboren: Caecilia, Christoph Haltfingers, Matthaeus, Barbarae Stadtlerin, Maria, Paul Lingeschalcks, und Elisabeth Wilhelm Stockheimers Gemahle. Aus der andern Ehe aber: Felicitas Michael Wiedergnotts und Pauls von Lindau, Kunegunda, Zacharias Kemmerers, Vrsula, Joachim Gützlers Gemahlinnen, und Blasius, an Beatrix Hoferni vermählt. 2) Johann, der mit Susanna Vindlerin von Platsch 3. Kinder zeugte, nehmlich Wolffgangen an Christinen Conzinin, Apollinam, an Freyherrn Paul von Spauer, und Helenam, an Dionysium von Rost vermählt, 3) Peter, dessen Gemahlin Agnes von Trautmannsdorff gewesen. 2) Conrad,

Conrad, dieser zeugte mit Anna Minnerin 1) Marquardum, 2) Rüdigern im Jahre 1369. so durch Catharinam von Hörwart ein Vater wurde Hannsens, an Margaretham Riederin vermählt, im Jahre 1393. und Clarae, Hañsens Hagenors Gemahlin. 3) Hartmannen, so durch Amaliam Besserin ein Vater wurde Hannsens Magdalenae Vitlins Gemahls. 4) Petern, der mit Anna Gollenkoferin Annam, eine Nonne zu Stellam, zeugte, und 5) Hannsen, mit dem Zunamen Myli. Dieser ehlichte Dorotheam Sultzerin im Jahre 1394. und bekam von ihr Annam, Jacob Ridlers, Dorotheam, Gabriel Vogelins Gemahlinnen, Johann, an Claram Ehranin vermählt, und Rüdigern. Diesem gebar Anna Bachin ums Jahr 1436. Wilhelmen, an Vrsulam Giessen von Gissendorff vermählt, Rüdigern, dessen Gemahlin, Hildegardis Seelmannin, Guram, Priorisin zu St. Margaret und Wolffgangen Rittern des heiligen Grabes gebar. 2) Johann; dieser ist vermuthlich der Langemantel von Sparren, der im Jahre 1304. Stadt-Pfleger zu Augspurg war. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. III. c. 17. p. 877. Er zeugte mit Margaretha Rappoltin im Jahre 1363. Sibyllam an Jacob Dachsen verehlichet, Claram, Jacob Bitrichs Ehe-Liebste, Agnetem, Udalrich Hofmayers Gemahlinnen, Hannsen, der durch Annam Ehingern ein Vater wurde: Elisabeths, Nicolai Dets Hartmanns, Vrsulae Hofmayerin, Hannsens, Ottiliae Halbherrin Gemahls, Luciae, Afrae, so beyde im Closter zu St. Catharin waren, Magdalenae und Selindae, so beyde ledig geblieben. Ulrichen, welcher ohne Zweifel der ist, so im Jahre 1368. Rent-Meister zu Augspurg gewesen, dessen *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. V. c. 8. p. 942. gedenckt. Dem gebar Barbara Keutzlin a) Ulrichen, an Annen Dachsin vermählt, b) Susannam, Leonhard Pistors Gemahlin, c) Hannsen, dessen mit Elisabeth Schlickenpfleilin erzeugte Kinder sind: Michael, an Guram Gerstin, Agnes an Augustin Tagen vermählt, und Augustin, so ledig blieb. d) Henrichen, dieser ehlichte im Jahre 1436. Annam Rudolphin, von welcher geboren wurden Elisabeth, an Gaspar Lederern von Landsperg, Vrsula an Nicoln Brandstetter, Apollina an Ulrich Tremesdörffer, Anna an Rudolph Schellangen, Barbara an Philipp Meitingen vermählt, Augustinus, so durch Martham Weinmannin ein Vater Leonards mit dem Zunamen von Radau wurde, welcher im Jahre 1452. und folgends Bürger-Meister zu Augspurg gewesen, *Gassarus* Chron. Augstb. apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1616. seqq. und im Jahre 1450. denen bedrängten Reichs-Städten mit einiger Mannschafft zu Hülffe geschickt worden, auch offt wichtige Gesandschafften verrichtet hatte; *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. III. c. 10. p. 68. Marcus, George, welcher im Jahre 1482. einem Spies-Gefechte mit Herzog Wolffgangen und Christophen aus Bayern zu Augspurg beygewohnet. *Crusius* l. c. B. VIII. c. 17. p. 119. Auch vermuthlich eben der ist, so Johannen, von dem nebst seinem Sohne Georgen eine besondere Abhandlung folget, zum Bruder gehabt, nach dessen Tode er im Jahre 1505. Bürger-Meister zu Augspurg worden, im Jahre 1517. in einer gewissen Streit-Sache zu Schwäbisch Hall Commissarius gewesen, und im Jahre 1521. da er das neunte Mahl Bürger-Meister gewesen, auch im Jahre 1515. Haupt-Mann des Schwäbischen Bundes worden, gestorben. *Gassarus* Annal. Augstburg. apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1736. 1754. 1767. Und noch 2. Söhne die das Geschlecht fortpflantzeten, nehmlich Andreas und Henrich. Fast zu gleicher Zeit, nehmlich im Jahre 1476. gedenckt *Crusius* l. c. Th. III. B. VIII. c. 12. p. 106. daß 2. Augspurgische Bürger Eitel Hanns u. Hartmann Langemantel dem Turniere zu Augspurg beygewohnt, welche ohne Zweifel zu eben diesem Geschlechte gehören. Der letztere ist ohne Zweifel eben der, dessen *Gassarus* l. c. apud **Mencken** l. c. p. 1780. und *Crusius* l. c. Th. III. B. XI. c. 3. p. 220. gedencken, daß er, weil er die Wieder-Täuffer aufgenommen, auf seinen Hof nach Leutershofen relegirt worden, und endlich im Jahre 1528. da ihn ein Officier des Schwäbischen Bundes nach Weissenhorn geführt habe, als ein Podagricus auf einem Stuhle hingerichtet worden. α) Andreas zeugte mit Vrsula Sultzerin Barbaram, Ludwig Riedlers, Felicitas, Matthes Hörls Gemahlin, und Magnum, der zeugte mit Walpurg Breinbergerin Nicolaum, so auf der Academie zu Ingolstadt sturbe, und Adamum. Dieser lebte in doppelter Ehe, erstlich mit Maria Saurin, und denn mit Magdalena Rappin. Seine Kinder sind: Wilhelm, der mit seiner andern Gemahlin, Maria Christina von Gallenberg, Frantzen und eine Tochter bekam, Walpurg hatte erstlich Hanns Boschen von Wigan, denn Hanns Klommern von Ruder zur Ehe, Felicitas war an August Mordachsen von Potrendorff vermählt, Regina aber an Adam Gabelkhofern, Iodocus wurde durch Felicitas von Wernek ein Vater Hanns Wilhelms, Carls und Georgens, welcher mit Sidonia von Moschona in der Ehe lebte. β) Henrich lebte im Jahre 1489. und zeugte mit seiner andern Gemahlin Elisabeth Laugingerin unter andern Wolffgangen, im Jahre 1513. welcher mit Vrsula Baumgärtnerin viele Kinder zeugte, unter welchen Barbara Mattheum Neidhard und Leonhard Christoph Rhelingern, Sibylla Johann Baptist Webern I. V. D. zur Ehe hatten, Wolffgang und David aber das Geschlechte fortsetzten. Die übrigen sind: Ursula, Anna, Henrich, Regina, eine Nonne, Ursula und Maria Magdalena, Susanna, Christoph, welcher Zweifels ohne derjenige, so im Jahre 1506. zu Tübingen inscribirt worden, dessen *Crusius* l. c. B. IX. c. 14. p. 164. gedenckt, und Henrich, von denen keine weitere Nachricht vor Handen. Gedachter David lebte in der Ehe mit Rosina Grimmlin im Jahre 1562. und folgende Kinder hatte; nehmlich: Christophen und Magdalenam, Zwillinge, Vrsulam, Ieremiae Seitzens, Eleonoram, Melchior Hainhofers, Barbaram, Johann Taugingers Gemahlinnen, und 3. Söhne, als 1) Casparn, der aus 2. Ehen Kinder bekam, so aber alle klein sturben, 2) Melchiorem, der bekam von seiner ersten Gemahlin Monica Heintzlinin a.) Daviden, so durch Annam Buronerin ein Vater vieler Kinder wurde, unter welchen Jeremias, Henrich, Melchior, Anna Maria, David, Eleonora Maria, Otto, Hieronymus, David II. Anna Maria, Jeremias, Maria Iosina

sina und Johann klein sturben, Maria Barbara aber an Jeremias Jacob Braunen vermählt war. b.) Antonium, welcher ohne Zweifel der, so im Jahre 1511. zu Tübingen inscribirt worden. *Crusius* l. c. X. 1. p. 174. Er war an Reginam Schelerin vermählt, aus welcher Ehe geboren worden 7. Kinder, als Iacobina, Melchior Andreas, Anton Christoph, zwey Johann Philippe, Johann David und Marcus Philipp, so aber alle jung gestorben, c) Johann Christophen, d) zwey Iosinas, e) Reginam, f) Mariam Barbaram, g) Henrichen, h) Barbaram, so alle klein gestorben, i) Hannsen, der mit Anna von Grienthal Barbaram und Annen Elisabeth zeugte, 3) Balthasarn, der zeugte mit Barbara Honoldin von Lauten Johann Georgen, Johann Christophen, an Annam Reginam Hainzelin vermählt, Barbaram, Hieronymi Buroners, Sabinam, Jeremias Jacob Stenglings Gemahlin, Johann Friedrichen, und Johann Georgen, dem Anna Maria Steiningerin Annam Felicitas, Balthasarn, Annam Barbaram, Annam Iosinam, Annam Sabinam, Annam Mariam, George Casparn und George Daviden geboren, so aber alle klein gestorben. Fast um eben selbige Zeit, nehmlich im Jahre 1522. gedenckt *Crusius* l. c. Th. III. B. X. c. 11. p. 200. Leonhards und Ulrichs, welche zu Tübingen inscribirt worden; von denen der letztere im Jahre 1531. Dom-Herr zu St. Moritz gewesen, und ein Stipendium vor 5. arme Studirende der Scholastischen Theologie gestiftet, wovor hernach der Rath zu Augspurg die Schule bey St. Anna angelegt. *Crusius* l. c. XI. 7. p. 232. Joachim war im Jahre 1539. auf dem Conuente zu Franckfurt. *Crusius* l. c. XI. 14. p. 248. Im Jahre 1540. auf dem zu Worms. Matthaeus aber im selbigen Jahre auf dem Conuente zu Hagenau, *Crusius* l. c. XI. 15. p. 250. commandirte auch im Jahre 1547. einen Theil der Schwäbischen Armée. *Crusius* l. c. XI. 20. p. 262. B) Wolffgang hatte Helenam Neidhardtin, und Genovenam Täntzlin von Tratzberg zur Ehe. Von der letztern wurde Wolffgang Dom-Herr zu Regenspurg und Catharina geboren, aus erster Ehe aber Vrsula, Quirini Rehlingers, Duumuiri zu Augspurg im Jahre 1569. Gemahlin, 2. Wolffgange, Sebastian, Magdalena, so jung sturben, Susanna, Gabriel Rehlingers Ehe-Liebste, und Carolus, der ehelichte im Jahre 1582. Iacobinam Mayn und im Jahre 1595. Coronam Welserin. Aus der andern Ehe wurden geboren Johann Babtist und Christoph, Zwillinge, Helena, Hieronymi Antons Imhoff Gemahlin, Anna Catharina, George Ligsaltzems Ehe-Gemahlin, Henrich, Ulrich, Bernard, Johann, Margaretha und Catharina, so alle klein sturben. Die Kinder erster Ehe aber waren Barbara, eine Nonne zu Holtz, Sibylla, Carl Rembolds Gemahlin, Sebastianus war Dom-Herr zu Straubingen, Paul ein Mönch und noch zwey Söhne, so das Geschlechte fortsetzten, als I.) Johann Carl, dem Catharina Schellenbergerin folgende Kinder geboren: Johann Paullen, an Mariam Mechtilden von Aschelting, Mariam Magdalenam, George Conrad Rehlingers, Iacobinam, Ferdinand Ligsaltzens, Mariam, Ferdinand Imhofs, Gemahlinnen, Carln, Coronam, Carl Frantzen, Johann Hieronymum, Annam Catharinam Mariam Elisabeth, so klein sturben, und Bernharden, des Benedictiner-Ordens Mönch zu Yrsen. 2) Wolffgang zeugte mit Sophia Rentzin Octauianum, Bürger-Meistern, dessen mit Maria Imhof gezeugte Kinder sind: Hieronymus Ambrosius, Johann Wilhelm, Maria Elisabeth, Carl Sebastian, Johann Friedrich, Maria Sibylla, Wolffgang Ernst, Johann Paul, Leonhard Christoph, Rosina, Ignatius, Maria Anna, Octauianus Iunior. Maria Theresia und Maria Francisca. *Bucelinus* Stemmat. P. II. p. 3. Im Jahre 1715. war Hieronymus Ambrosius Dom-Herr und Senior der Stiffts Kirche St. Moritz zu Augspurg und Mitglied der Acad. Nat. Curiol. Vor einigen Jahren aber starb David, von dem eine besondere Abhandlung. Im Crainerischen lebte im Jahre 1673. Frantz Adam auf Rothenthurn und nahm Frantz Josephen von Lamberg an Kinds Stat an, siehe **Lamberg** Tom. XVI. p. 275. daher erhellet, daß dis Geschlechte in Crain auf dem Falle gestanden. Das Freyherrliche Geschlecht in Crain und das eine Augspurgische adeliche Patricien-Geschlecht führt im rothen Felde ein silbernes ℛ welches auch auf dem Helme hinter einem rothen spitzigen bey dem Crainerischen Geschlechte mit einer Crone eingefaßten, bey dem Augspurgischen mit Hermelin aufgeschlagenen und oben mit einem goldenen Knopfe und einigen Reigers-Federn versehenen Hute, hervorraget. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** I. pag. 207. VI. p. 18. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain IX. 12. Gl. 6. p. 106. seq. Ein ander adeliches Geschlecht in Augspurg, **Langmantel von Sparren**, welches vielleicht eine Linie des vorhergehenden, führt im silbernen Felde einen rothen eingebogenen Sparren, oder nach *Gassaro* l. c. apud **Mencken** l. c. p. 1691. im rothen Felde einen silbernen Sparren. Auf dem Helme zwey silberne mit einem rothen Sparren getheilte von aussen golden gezahnte Büffels-Hörner. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** I. p. 208. *Crusius* Paralip. 8. p. 448. **Spener** Hist. Insign. Part. General. Sect. I. Membr. 2. §. 30. p. 195.

Langemantel, (**David**) aus vorherstehendem Geschlechte, war zu Augspurg Raths-Herr, ist vor etlichen Jahren gestorben, und überließ vor seinem Tode seinem Freunde Jac. Bruckern sein gesammletes Werck heraus zu geben unter dem Titel: „Historie des Regiments in des heil. Röm. Reichs-„Stadt Augspurg, in welcher desselben verschiede„ne Veränderungen, Erweiterungen, Verord„nungen und was sonst dazu gehörig, aus tüchtigen „Urkunden und Gründen erzehlet, verschiedene „Nachrichten aus Manuscripten gantz edirt, son„derlich aber die dazu gehörigen Kayserl. Diploma„ta, Confirmationes und Declarationes, aufge„richteten Verträge, Verordnungen, Recesse „und dergleichen, in gleichen viele Kayserl. Königl. „Chur- und Fürstliche Schreiben gantz eingerücket, „und also die Grund-Gesetze des Augspurgischen „Regiments eröffnet, zugleich auch die fürnehm„sten Stücke der Augspurgischen Historie, so viel „hierzu nöthig, aus sichern Nachrichten erläutert „worden, sammt einem Alphabetischen Zeit-Regi„ster aller Glieder des Carolinischen Raths und Ge„richts

„richts bis auf unsere Zeit, nebst vielen die Genea„logie, Heraldic und Alterthümer erläutern den „Kupfern,„ welches zu Frft. und Leipz. anfänglich 1725. hernach 1734. in fol. herausgekommen. Gel. Zeit. 1734. p. 605. seq. *Act. Erud* 1728. p. 176. seqq. *Nou Act. Erud.* Supplem. Tom. I. p. 563. seq.

Langemantel, (**George**) ein Sohn folgenden Ioannis, begab sich in Frantzösische Kriegs-Dienste, und war im Jahr 1525. als die berühmte Schlacht mit denen Kayserlichen und Frantzosen bey Pavia in Italien vorfiell, einer derer vornehmsten Haupt-Leute des so genannten schwartzen Hauffens, welcher aus denen vielen in Frantzösischen Krieges-Diensten stehenden Teutschen bestund. Er trat da Mahls aus seiner Ordnung hervor, und forderte so wohl Georgen von Fronsperg und Marxen Sittich von Ems die zwey vornehmsten Generals derer Kayserlichen zu einem Zwey-Kampfe heraus; ward aber von denen Kayserlichen Soldaten, welche nicht erwarteten, was Fronsperg und Sittich darauf thun würden, so gleich mit vielen Wunden niedergemacht. Da es denn hernach Fronspergen nicht fehlte, ihn noch in seinem Tode zu verspotten, weil er auf derer Frantzosen Seite gestanden hatte. **Georg und Caspar von Fronsperg** Kriegs-Thaten. *Gasparus* Chron. Augstburg. ap. **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1775. *Cruſius* Schwäb. Chron. Th. III. B. IX. c. 8. p. 150. X. 14. p. 207.

Langemantel, (*Hieronymus Andreas*) aus vorgehendem Geschlechte, hat Maximilianum I. Austriacum rediuiuum Augspurg 1679. heraus gegeben.

Langemantel, (**Johann**) ein Augspurgischer Patricius zu der Familie, die, weil sie einen Sparren im Wapen führte, von Sparren genannt ward, gehörig, war Eques auratus und im Jahre 1478. zum ersten Mahle Bürger-Meister in Augspurg. *Gasparus* Chron. Augstburg. apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1691. Im Jahre 1489. war er wegen der Stadt Augspurg auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt am Main. **Datt** de Pace Imp. publ. I. 29. §. 19. p. 209. Im Jahre 1492. commandirte er das Fuß-Volck der Stadt Augspurg in dem Feld-Zuge gegen Bayern, mit dem aber durch Vermittelung des nachmahligen Kayser Maximilians des I. bald ein Friede getroffen ward. *Gasparus* l. c. apud **Mencken** l. c. p. 1715. *Cruſius* Schwäb. Chron. Th. III. B. IX. c. 5. p. 140. Im folgenden Jahre ward er als Bürger-Meister im Namen derer vereinigten Städte dem Begräbnisse Kayser Friedrichs des III. beyzuwohnen nach Wien geschickt. **Datt** l. c. II. 13. §. 11. p. 323. Darauf wohnte er im Jahre 1495. dem Reichs-Tage zu Worms bey. **Datt** l. c. III. 4. §. 2. p. 522. Im Jahre 1498. ward er zu Ulm zum Haupt-Manne des Schwäbischen Bundes erwählt. *Gasparus* l. c. apud **Mencken** l. c. p. 1723. *Cruſius* l. c. IX. 8. p. 150. Im folgenden Jahre führte er im Namen der Stadt Augspurg dem Kayser Maximiliano 400. zu Fusse und 72. zu Pferde gegen die Schweitzer zu. *Gasparus* et *Cruſius* ll. cc. Darauf war er noch im Jahre 1500. bey dem zu Augspurg angestellten Reichs-Tage als Gesandter vom Schwäbischen Bunde gegenwärtig. *Gasparus* l. c. apud **Mencken** l. c. p. 1726. *Cruſius* l. c. Im Jahre 1503. stellte er der Kayserin Blancae zu Ehren unweit der Stadt eine lustige Jagt an. *Gasparus* l. c. apud **Mencken** l. c. p. 1732. *Cruſius* l. c. IX. 12. p. 159. Endlich starb er im Jahre 1505. als er zum 14. Mahle die Bürger-Meister Stelle bekleidete. *Gasparus* l. c. apud **Mencken** l. c. p. 1736. *Cruſius* l. c. IX. 8. p. 150. Nach seinem Tode beschlossen gemeine Bunds-Städte wegen seiner treulich geleisteten Dienste ihm Seel-Messen halten zu lassen. **Datt** de Pace Imp. publ. V. 7. §. 18. p. 824. Von seinem Sohne Georgen handelt einer derer vorhergehenden Articel.

Langemantel, (**Lamberg von**) siehe **Lamberg**. Tom. XVI. p. 275.

Langemantl, siehe **Langemantel**.

Langen, ein schöner Flecken zwischen Darmstadt und Franckfurt, im Dreyeichischen Gebiete auf der Franckfurter Strasse gelegen. **Zeiller** Topogr. Hass. p. 8.

Langen, ein Flecken im Stiffte Münster, zur rechten der Ems beym Städtgen Telget. **Schneider** Beschreib. des alt. Sachs. Land. p. 354.

Langen, siehe **Lange**.

Langen Wiesen, (zur) siehe **Lange-Wiese**.

Langen-Ackers-Schantz, siehe **Langeacker-Schantz**.

Langenäs, eine Landschafft in der Norwegischen Provintz Nordland.

Langen-Argen, siehe **Argen**. Tom. II. p. 1334.

Langenau oder **Langnau**, ein Closter unweit dem Boden-See und denen Städten Tetnangen und Lindau, am Flusse Argers, in der Costnitzer Dioeces. Es ist Anfangs auf die Regel S. Benedicti gestifftet, und die Ordens-Leute aus dem Closter aller Heiligen zu Schaffhausen geholet worden. Nachgehends aber haben solches Closter Eremiten S. Paulliner-Ordens einbekommen. Die Grafen von Montfort, und die Freyherren von Raittenau haben darinnen ihr Erb-Begräbniß. *Bucellinus* Germ. Sacr. P. II. p. 51. Im dreyssigjährigen Kriege ist es von denen Schweden in die Asche geleget, aber nachgehends wieder aufgebauet worden. **Zeiller** Topogr. Sueu. p. 133.

Langen Au in der Wallachey, siehe **Kämpelungen**. Tom. XV. p. 38.

Langenau, eigentlich **Naw**, ein ehe Mahls sehr grosser schöner und nach der Länge gelegener Flecken in Schwaben, mit zwey Kirchen und einem Gerichts-Hause, gehört jetzo als eine Herrschafft der Stadt Ulm, ehe dessen aber hatte es seine eigene Herren, die von Naw hiessen. *Cruſius* Schwäb. Chron. Th. II. B. IX. c. 10. p. 534. **Zeiller** Topogr. Sueu. p. 114. Mit der Pfarre dieses Orts und denen Zehnden ward gleich anfänglich das Closter Ahausen beschenckt. *Cruſius* l. c. Im Jahre 1462. ward er von Herzog Ludewigen in Bayern geplündert. *Cruſius* l. c. Th. III. B. VII. c. 13. p. 75.

Langenau, eine adliche Familie am Rheine, welche von **Spangenbergen** Adels-Sp. zu dem Hessischen Adel gesetzt wird. *Sinapius* Schles. Curiol.

Th. I. p. 573. Von diesem Geschlechte bauete der erste Hilger Langenau an der Lohn beym Closter Arnstein. Humbrachr Rhein. Adel Tab. 174. *Sinapius* l. c. Th. II. p. 767. König Adels-Hist. Th. I. p. 570. Henrich lebte im Jahre 1244. dessen Sohn war ein Vater N. dessen Söhne Johann, Dam und Wirich im Jahre 1332. lebten und Daniels, der starb im Jahre 1327. den 7. Oct. nach dem er 3. Kinder gezeuget hatte, nehmlich N. Henrichs von Eltz Gemahlin und 2. Söhne, nehmlich α.) Hildegern, einen Vater Weynrichs, Abts zu Arnstein, Hilgers, dessen Tochter Gertraud N. von Catzenellnbogen und Henrichen von Crommenau zur Ehe hatte, Gutae, im Closter zu Asolderbach, und Friedrichs, im Jahre 1350. Dieser zeugte mit Adelheid Schenckin von Lebenstein viele Kinder, davon Demuth, Guta zu Asolderbach, Benigna und Gertraud zu Brünberg, Elsa und Fickel aber zu Beselich im Closter lebten. Friedrich war ein Mönch zu Arnstein, Hilger Teutscher Ordens-Riter, die übrigen beyden Söhne aber setzten das Geschlecht fort. α.) Daniel lebte im Jahre 1363. mit Anna von Stein in der Ehe, von welcher 2. Söhne geboren wurden, nehmlich Ulrich, der in der Riter-Gesellschafft des Steinbocks ein golden Creutz zum Beyzeichen führte. Dieser zeugte mit Heglken von Lurenburghem Wirichen, Alheiden, Bingeln und Wirichen im Jahre 1428. welchem letztern Barbara Neuerin von Montebauer Weynrichen zeugte, dessen Tochter Catharina an Stettgeß von Dreyß vermählt war. β.) Wirich Riter, lebte mit Bingeln von Cronberg im Jahre 1360. in der Ehe, von welcher geboren: Adelheid, Demuth, Anna, Johann Frieß von deren Gemahlin, Elsa, Adelheid Foys von Rüdesheim, Hermann Kopp von Saulheim und Erwin Kriegs Gemahlinnen, Wirich wurde zu Ende des 14. Jahrhunderts durch Christinam von Meckenheim ein Vater Adelheids, so an Friedrichen von Greiffenklau, N. so an Nicolaum von Fleckenstein, und Agnetis, an Eberhard von Oberstein vermählt worden, und Hannsens Riters im Jahre 1384. Der zeugte mit Kettern von Muden Hilgern, so im Closter zu Arnstein lebte, Friedrichen, Gertrauden, Hannsen im Jahre 1458. so durch Gutam von Kellenbach ein Vater Clarae wurde, so sich erst mit Friedrichen von Sickingen darnach mit Bernharden von Schauenburg verehelichte, und Wirichen im Jahre 1439. dem gebar Kenegunda von Eynenburg N. Friedrich Rödels von Reiffenberg, und Dorotheam, Ottens von Dietz Gemahlinnen und 2. Söhne, als 1.) Hilgern im Jahre 1455. der lebte in doppelter Ehe, erstlich mit Nesa Neuerin von Montabour, und Anna von Nassau. Seine Kinder sind: a) Margaretha, Hannsens von Staffel Gemahlin, b) Wirich, so durch Catharinam von Höchstetten ein Vater wurde Arnolds im Jahre 1544. dem N. von Ottenstein gebar Danieln, durch Kunegundam Beusserin von Ingelheim ein Vater Amels, Barthels von Helmstadt Gemahlin, und Ioachimum, der von Lucia Ulnerin bekam Annam Mariam, eine Nonne zu Marienberg, und Philippum Andream, der im Jahre 1613. als der letzte seines Geschlechts verstarb, c) Hilger im Jahre 1506. der lebte in 3. facher Ehe, erstlich mit Anna von Lorben, Eva von Uttingen, und Guta Moßbachin von Lindenfels. Seine Kinder sind: Ursula, Paul Brissels von Gemmich Gemahlin, Henrich Burgmann zu Friedberg im Jahre 1519. so durch Praxedem von Henningen ein Vater Henrichs wurde, der im Jahre 1561. sich mit Kunegunda von Wallbronn vermählt, Kynget starb als Jungfrau, Anna hatte Wernern von Stockheim zur Ehe, Ofnna aber Philippen von Hoheneck 2.) Eckarden, Amt-Man zu Nassau im Jahre 1479. dessen Söhne waren: Eckard an Margaretham von Weyler vermählt, und Wynrichen, dem Enger von Mudersbach gebar Mariam, Christophs von Tahn Gemahlin, und Danieln oder Dengeln, dieser hatte N. von Ottenstein und Annam von Tahm zur Ehe. Seine Kinder waren Arnold im Jahre 1530. an Leysen von Carben vermählt, Joachim und Mergel an N. von Heppenberg verehelichet. Humbrachr Rhein. Adel Tab. 174. Das Wapen ist im rothen Felde eine schrägrechte silberne Strasse, und das Helm-Zeichen zwey rothe Hörner ohne Offnung, zwischen welchen ein Tann-Zapfen zu sehen. Die Helm-Decke ist roth und silbern. Wapenb. II. p. 108. *Sinapius* l. c. Th. I. p. 573.

Langenau, ein adeliches Geschlechte in Preussen, dessen Adel Preuß. Ritter-Saal bey der Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. p. 9. gedenckt, und vermuthlich von dem in Schlesien abstammet. Das Stamm-Haus in Preussen ist vermuthlich dasjenige Dorff, so nach Hartknochen im Alt- und Neuen Preussen II. 3. p. 417. seq. eine Kirche hat, die an dem schönen darinnen befindlichen Mahl-Wercke allen andern in Preussen vorgehet.

Langenau oder **Langenow**, **Langenaw**, ein uralt adelich Schlesisches Geschlechte, so sich auch zu Ausgange des vorigen Jahrhunderts in Meissen niedergelassen; im Anfange desselbigen aber auch in der Lausitz ausgebreitet. *Sinapius* Schles. Curiol. Th. I. p. 573. König Adels-Hist Th. I. p. 570. seq. Die Güter, so dieses Geschlecht Theils besessen, Theils noch besitzt, sind das Stamm-Haus Langenau im Jaurischen, so aber hernach an die von Kittlitz gekommen, und nun seit langer Zeit denen Herren von Schaff zuständig gewesen, auch wegen des Colloquii, so der bekannte Mart. Flacius mit Iac. Colero im Jahre 1574. daselbst gehalten, bekannt ist. *Historia Disputationis inter Iac. Colerum et Mart. Flacium* 1585. in 4. Stralsund 1726. in 8. *Lucae* Schles. Denckw. I. 3. p. 343. Weiter Lübenau im Lignitzischen, Strelitz und Weigelsdorff im Oelsnischen, Strentz im Breßlauischen, Kotzeborowitz, Szczodraw, Krischitz, Ober- und Mittel-Deichslau, Klein-Pantken im Wolauischen, Bansen und Putschlau im Glogauischen, Tschirna, Groß-Casimircka und Golgowa im Militschischen, Groß-Wandritzsch im Lignitzischen, Dobrischau, Tschertwitz und Gellendorff im Oelsnischen, die Herrschafft Goschütz ans Wartembergische grentzend, und Sommeritz unweit Schwölle im Altenburgischen. *Sinapius* l. c. p. 576. König l. c. p. 570. seq. Das Wapen zeiget im blauen Schilde und auf dem

dem Helme im blauen Flügel eine schrägrechte silberne Strasse, worauf drey blaue Rosen mit goldenen Putzen befindlich. Die Helm-Decken sind blau und silbern. **Wapenb.** I. p. 55. *Lucae* Schles. Denckwürdigk. Th. V. c. 4. p. 1814. *Sinapius* l. c. Th. I. p. 573. **König** l. c. p. 570. Der erste dieses Namens, den man antrifft, ist George, welcher schon im Jahre 1119. dem Turniere zu Göttingen beygewohnt. **König** l. c. p. 570. Werner wohnte im Jahre 1337. dem Turniere zu Ingelheim bey. *Munsterus* Cosmograph. **Feyerabend** Turnier-B. Hancke kauffte im Jahre 1361. Lübenau. *Sinapius* l. c. Th. I. p. 573. Nicolaus war im Jahre 1389. Herzog Conrads des II. zu Oels Rath. *Sinapius* l. c. Im Jahre 1400. 1414. lebte Hanns unter Herzog Wentzeln dem II. zu Liegnitz, und ist vielleicht eben der, so im Jahre 1414. als Briegischer Hof-Marschall mit unter der Begleitung Herzog Ludewigs auf dem Concilio zu Costnitz gewesen. *Munsterus*, *Sinapius* und **König** ll. cc. Er wird auch im Jahre 1412 in einer Urkunde Herzog Ludewigs angeführt. *Diplomatar. Bohem. Silef.* apud **von Sommersberg** Script. Rer. Silef. Tom. I. p. 1017. Sigmund lebte im Jahre 1422. unter Herzog Ludewigen dem II. zu Liegnitz. *Sinapius* l. c. Christoph war im Jahre 1479. der Herzogin Margaretha zu Oels und Bernstadt, Herzog Conrads des schwartzen Witbe, Rath. *Sinapius* l. c. p. 574. Hanns und Nicol, zwey Brüder, waren im Jahre 1484. ermeldeter Herzogin Margarethae Räthe, und der letzte ist vermuthlich der, so hernach als Stiffter der Linie zu Strelitz angeführt werden wird. *Sinapius* l. c. Th. I. p. 574. Th. II. p. 768. Bilber war im Jahre 1485. unter denen Turniers-Genossen zu Onoltzbach. *Munsterus* l. c. *Sinapius* l. c. Th. I. p. 574. **König** l. c. p. 570. Hanns und Heintze, Gebrüder, waren im Jahre 1492. Herzog Conrads des weissen zu Oels Räthe, davon ohne Zweifel der letztere eben der ist, so im Jahre 1503. unter Herzog Albrechten und Carln zu Oels Kotzeborowitz verkaufft hat, und mit Agnes, geborner Kowalowskin, verehlicht gewesen. *Sinapius* l. c. I. p. 574. 576. Es können auch aber wohl beyde vorhin gedachten Nicols Söhne gewesen seyn. *Sinapius* l. c. I. p. 576. II. p. 768. Bernhard auf Szczodraw war im Jahre 1503. mit Gertruden vermählt. *Sinapius* l. c. I. p. 576. Christoph auf Groß-Wandritsch und Krischitz war im Jahre 1560. 1569. Fürstlich-Briegischer Rath, und des Fürstenthums Lands-Haupt-Mann. *Sinapius* l. c. I. p. 574. **König** l. c. **Schickfuß** III. p. 310. *Lucae* l. c. Im Jahre 1560. lebte auch zu Bansen im Glogauischen Caspar mit Agnes, Georgens von Tschammer auf Kommernig Tochter, verehlicht, die ihm Annam, an Ernst von Sehern zu Gießdorff, Magdalenam, erstlich an einen von Glaubitz, hernach an Henrichen von Schellendorff, und Agnetem, an Jacob von Saltza zu Cuntzendorff verehlicht, geboren. *Sinapius* l. c. I. p. 576. Im Jahre 1594. war George auf Groß-Strentz Herzog Carls des II. zu Münsterberg und Oels Haupt-Mann der Herrschafft Sternberg in Mähren; ob es nun eben derjenige, so im Jahre 1612. als Burggraf zu Wolau vorkommt, und vielleicht Nicols auf Strelitz Sohn gewesen, läst man dahin gestellt seyn. *Sinapius* l. c. Im Jahre 1611. war Hanns auf Wandritsch der Königl. Stadt Breßlau Kriegs-Rath. **Schickfuß** III. p. 128. Im Jahre 1681. lebte Hanns Wolff auf Putschlau im Glogauischen. *Sinapius* l. c. I. p. 576. II. p. 767. Im Jahre 1694. aber war Siluius Christian auf Dobrischau Herzog Siluii Friedrichs zu Würtemberg-Oels Rath, und des Fürstenthums Lands-Aeltester. *Sinapius* l. c. I. p. 575. II. p. 768. Die Stamm-Linie derer aus dem Hause Wandritsch, welche in Schlesien, sonderlich im Militschischen, Wolauischen und Glogauischen blühet, und sich auch in der Lausitz ausgebreitet hat, fängt *Sinapius* l. c. I. p. 575. II. p. 767. mit N. so mit einer Stoschin von Neuhaus verehlicht gewesen, an, dessen Sohn sich mit einer Unwürdin aus dem Hause Haugsdorff vermählt gehabt, und 1.) Hannsen auf Wandritsch, derer Schlesischen Fürsten und Stände Oberst-Lieutenant, und im Jahre 1621. Herzog Adam Wentzels zu Teschen Rath und Hof-Marschall, der mit einer gebornen Saltzin Johannen, Ioannam, an einen von Kalckreuter verehlicht, und Johann Joachimen, der sich in der Lausitz vermählet, und daselbst Kinder gezeuget, folglich auch daselbst sein Geschlecht fortgepflantzt, gezeuget hat; 2.) Melchiorn, mit Margaretha, Joachims von Abschatz zu Schuttla Schwester, verehlicht, von der Johann, Landes-Bestellter im Militschischen, ausser drey Töchtern auch zwey Söhne, Johann Melchiorn und George Friedrichen hatte, und Melchior auf Tschirna zur Welt geboren worden; 3.) Barbaram, an Joachim von Abschatz zu Zappla und Schüttla verheurathet; und 4.) Abrahamen, derer Fürsten und Stände in Schlesien Haupt-Mann, so zu Kätzel in Polen erschossen ward, zu Kindern hatte. *Lucae* l. c. **König** l. c. p. 570. *Sinapius* l. c. I. p. 575. II. p. 767. Der letztere hatte sich mit Emerentia von Saltza verehlicht, und ward durch dieselbe ein Vater Helenens und Abrahams auf Tscheschkowitz im Wolauischen, dessen Gemahlin Adams von Stössel Tochter ihm George Abrahamen, Adam Valentinen, Barbaram Helenam an Joachimen von Nostitz verehlicht, und noch einen Sohn geboren. *Sinapius* l. c. I. p. 576. II. p. 767. Im Jahre 1728. lebte Melchior Abraham auf Gellendorff, Tscheschkowitz und Goschütz im Wartembergischen, Königlich Preußischer und Chur-Brandenburgischer Haupt-Mann, dessen erste Gemahlin Helena Susanna von Rötzler, Balthasar Moritzens von Prittwitz auf Gellendorff nachgelassene Witbe, und die andere die Tochter des gewesenen Lands-Haupt-Manns von Salisch im Militschischen gewesen; George Henrich auf Putschlau; und im Wolauischen Hanns Wolff, oder Hanns Albrecht auf Ober- und Mittel-Deichslau, und George Abraham auf Klein-Pantken; im Militschischen aber Carl Henrich auf Groß-Casimircke und Golgowa, Gräflich Maltzan-Militschischer Regirungs-Rath und Land-Hof-Richter. *Sinapius* l. c. I. p. 576. II. p. 767. Zum Stamm-Vater der Linie von Groß-Strentz und Dobrischau setzt *Sinapius* l. c. II. p. 767. einen unbenannten, der mit einer von Sternberg und Polnisch Ellgutt in der Ehe gelebt; **König** aber l. c. p. 571. Georgen, der mit Magdalenen von Muschwitz aus Strachwitz verehlicht

ehlicht gewesen, dessen Sohn König l. c. Hannsen nennet, und dabey gedencket, daß man nicht sagen könne, ob es eben der sey, so als Fürstlich Briegischer Hof-Marschall mit auf das Concilium nach Costnitz gereist sey. Unter dessen giebt ihm König l. c. Annen von Schleussern aus Steudnitz zur Gemahlin, die ihm unter andern Wilhelmen auf Dobrischau, mit Annen von Prittwitz aus Gafron vermählt, geboren habe. Diesen nennt zwar *Sinapius* l. c. gleich Falls nicht, giebt ihm aber doch eben diese Gemahlin, und macht ihn zum Sohne des ersten Stamm-Vaters; daher man auch nicht vor gewiß sagen kann, ob König oder *Sinapius* recht habe, in dem so wohl bey dem ersten, als dem andern, die Gemahlinnen nicht überein treffen. Dessen Sohn Hanns auf Groß-Strentz, Dobrischau und Strelitz, im Jahre 1603 Herzog Carls des II. zu Münsterberg und Oels Rath, und Burggrafens zu Oels, auch Haupt-Mann zu Medzbor, nach Mahls im Jahre 1620. Herzog Henrich Wentzels zu Münsterberg und Bernstadt Rath und Lands-Haupt-Mann zu Bernstadt, welcher im Jahre 1629. den 28. Ian. gestorben, und bey seiner Beerdigung Herzog Henrich Wentzeln selbst zugegen gehabt, war mit Annen von Rödern aus Bohrau und Schönfeld verehlicht, und zeugte mit ihr Hanns Georgen, von dem so gleich, Barbaram um das Jahr 1605. an Melchiorn von Kreckwitz auf Massel vermählet, u. Friedrichen, von dem hernach. *Sinapius* l. c. I. p. 574. II. p. 767. seq. Hermann Maslogr. p. 267. König l. c. p. 57. *Lucae* l. c. *Cunradi* Sileſ. Togata p. 164. A) Der ältere Sohn gedachten Hannsens, Hanns George auf Dobrischau, aus dem *Lucae* l. c. zwey Personen machet, Würtemberg-Oelsnischer Rath und Lands-Haupt-Mann, von dem eine besondere Abhandlung folget, war im Jahre 1591. den 1. Dec. geboren, und starb im Jahre 1666. den 3. Julii, nach dem er mit Annen Marien, Sigmunds von Etzdorff auf Aga und Geißnitz Tochter, die er sich im Jahre 1616. beygelegt, und im Jahre 1622. ohne Kinder von ihr zu erhalten, durch den Tod verloren hatte, und hernach mit Anna Dorothea, Wolff Christophs von Kessel auf Tzeitsch und Knauer, Fürstlich Altenburgischen Hof-Meisters Tochter, mit der er im Jahre 1624. beygelegen, verehlicht gewesen war, die ihm 4. Söhne und drey Töchter geboren, davon ihm aber 2. Söhne frühzeitig voran gegangen. Die übrigen waren: Anna Elisabeth, an Friedrichen von Rothkirchen und Panten auf Johnsdorff und Clausdorff, des Münsterbergischen Fürstenthums und Franckensteinischen Weichbildes Land-Rechts-Beysietzern; Anna Dorothea an Just von Kospoth und Schiltpach auf Zantoch Fürstlich-Würtemberg-Oelsnischen Rath und Hof-Marschall; Anna Helena an Caspar von Dreßky und Mertzdorff auf Jantschdorff und Nieder-Sapraschien, Fürstlich-Würtemberg-Oelsnischen Burggrafen vermählet: Johann Friedrich auf Groß-Strentz und Dobrischau, Fürstlich-Würtemberg-Oelsnischer Rath und Cammer-Director, so im Jahre 1666. bekannt gewesen; und Johann Wilhelm auf Krompusch, des Oelsnischen Fürstenthums Lands-Aeltester, im Jahre 1673. Herzog Christian Ulrichs zu Bernstadt Hof-Meister, hernach Regirungs- und Land-Rath, ferner im Jahre 1674. Hof-Marschall und Cammer-Director, endlich im Jahre 1688. Herzog Seluii Friedrichs zu Würtemberg-Oels Rath und Hof-Marschall. *Sinapius* l. c. Th. I. p. 574. seq. II. p. 767. seq. König l. c. p. 573. seqq. B.) Friedrich der jüngere, ein Sohn Hannsens auf Dobritschau, Fürstlich-Würtemberg-Oelsnischer Lands-Haupt-Mann, lebte mit Annen Marien von Kessel aus Tscheitsch in der Ehe, und zeugte mit ihr Hanns Friedrichen. König l. c. p. 573. Dieser war Würtemberg-Oelsnischer Cammer-Director und Lands-Aeltester, und zeugte mit Maria Elisabeth Kanoffsky von Langendorff unter andern Hanns Wilhelmen auf Somritz, mit Johanne Ernestinen von der Mosel verehlicht, welche ihm Johanne Sophien Elisabeth, Charlotte Ernestinen, Wilhelmine Marien, Friedericke Eleonoren, Helenen Dorothea Aemilien, Hanns Rudolphen geboren im Jahre 1696. den 7. Junii; Friedrich Wilhelmen, geboren im Jahre 1699. den 13. Dec. Carl Sigmunden, geboren im Jahre 1700. den 13. Octobr. und Henrich Gottloben, geboren im Jahre 1706. den 17. Iul. an das Licht gebracht. König l. c. p. 573. Der Linie zu Strelitz Stamm-Vater war Nicolaus, welcher im Jahre 1506. gestorben, und mit einer von Seidlitz aus dem Hause Strelitz vermählt gewesen, von der George, Hanns Henrich, Jacob, Peter und Albrecht diese Welt gesehen haben, welche sich auch alle zusammen nach ihres Vaters Tode des Erbtheils wegen verglichen. *Sinapius* Schles. Curios. Th. I. p. 576. Th. II. p. 768. George zeugte mit einer von Muschelnitz und Tschirnitz Sigmunden, der mit einer von Rothkirch, und Säbnitz Even, Wiglai von Schindel zu Ohmsdorff im Schweidnitzischen dritte Gemahlin, welche nach dem Jahre 1622. gestorben, in der Ehe gelebt. *Sinapius* l. c. Th. II. p. 768. Aus dieser Linie ist auch Melchior Elias bekannt, welcher im Jahre 1590. gelebt, und von welchem eine besondere Abhandelung folget. *Sinapius* l. c. Liefmann Disl. de Fanat. praes. Wermsdorffen §. 10.

Langenau, (**Hanns George** von) ein Schlesischer von Adel, dessen Vater, Hanns auf Dobrischau-Münsterberg, Oelsnischer Rath und Burggraf, die Mutter aber Anna von Rödern gewesen; war im Jahre 1591. den 1. Decembr. wie in der Geschlechts-Abhandlung zu finden, geboren. *Sinapius* Schles. Curiol. Th. I. p. 574. König Adels-Hist. Th. I. p. 571. Im Jahre 1608. besuchte er das Fürstliche Gymnasium zu Brieg, und setzte im Jahre 1610. seinen Fleiß auf denen hohen Schulen zu Leipzig und Jena fort. König l. c. Nach diesem gieng er mit Herzog Carl Friedrichen zu Münsterberg und Oels anfänglich nach Tübingen, hernach nach Straßburg. König l. c. Von da gieng er in die vereinigten Niederlande, und trat unter Printz Moritzen von Oranien in Kriegs-Dienste, wo er denn bald wegen seiner Geschicklichkeit, Hertzhafftigkeit und guten Eigenschafften die Fähnrichs-Stelle erhielt, die er 7. Monath lang rühmlich bediente. König l. c. Als aber Pfaltz-Graf und Chur-Fürst Friedrich der V. mit Elisabeth, König Jacobs in Groß-Britannien eintziger Prinzeßin, zu London im

Jahre 1613. sein Beylager hielt, begab er sich, um die dabey vorgehende Solemnitaeten mit anzusehen, dahin, und gieng nach diesem nach Paris, hielt sich auch, um die Frantzösische Sprache recht zu begreiffen, über ein Jahr in Franckreich auf, und besahe viele andere Städte und Oerter darinnen. **König** l. c. p. 571. seq. Nachgehends kehrte er durch die Spanischen Niederlande und Ober-Teutschland nach Jena zurück, und trieb daselbst noch einige Zeit sein studiren. **König** l. c. p. 572. Darauf begab er sich nach Hause, und als er kaum daselbst angelanget war, ward er von Herzog Carl Friedrichen zu Münsterberg-Oels zu seiner Gemahlin, Annae Sophiae, gebornen Herzogin zu Sachsen, Hof-Meister bestellt, welcher Bedienung er anderthalb Jahr rühmlich vorstund. **König** l. c. Weil aber die damahlige Kriegs-Unruhe angieng, gab er gedachten Dienst auf, und erhielt hingegen bey Herzog Henrich Wentzeln zu Münsterberg-Bernstadt unter dessen Regimente als Haupt-Mann eine Compagnie von 400. Mann. **König** l. c. Im Jahre 1623. beruffte ihn gedachter Herzog Carl Friedrich zu Oels wieder aus dem Kriege zurück, und trug ihm das Hof-Marschall-Amt auf, machte ihn auch im Jahre 1627. zum würcklichen Regirungs-Rathe, worauf er auch bey Herzog Henrich Wentzeln zu Bernstadt als Hof-Rath in Pflicht genommen worden. *Sinapius* l. c. Th. I. p. 574. **König** l. c. p. 572. Im Jahre 1633. ward er zum Lands-Haupt-Mann des Fürstenthums Münsterberg vorgestellet, welcher Bedienung er auch bis an sein erfolgtes Ende vorgestanden. *Sinapius* et **König** ll. cc. In Lands-Angelegenheiten war er schon im Jahre 1626. zur Zeit der Oelsnischen Einschlüssung zum Grafen von Mannsfeld, in gleichen im Jahre 1627. zum Grafen Strozza, im Jahre 1631. zum Herzoge von Sachsen und Generale Illo, und im Jahre 1634. zum Chur-Fürsten zu Sachsen zu denen damahligen Friedens-Handlungen zu Pirna verschickt worden, und war über Haupt in seinen Rathschlägen sehr bedachtsam, vorsichtig, verschwiegen, friedfertig, gelinde, freymüthig, und alleine darnach begierig, was seinem Fürsten angenehm wäre, und zu des Vaterlandes Nutzen und Aufnehmen gereichte. *Sinapius* l. c. **König** l. c. p. 572. seq. Von seinen Gemahlinnen und Kindern, wie auch, daß er im Jahre 1666. den 3. Iul. gestorben, ist unter dem Geschlechte Nachricht gegeben. Daß auch *Lucae* Schles. Denckwürd. V. 3. p. 1814. aus diesem zwey Personen mache, von denen Hanns George der ältere im Jahre 1631. Herzog Carl Friedrichs zu Münsterberg Regirungs-Rath; der jüngere dieses Namens aber im Jahre 1663. Würtemberg-Oelsnischer Rath und desselben Fürstenthums Lands-Haupt-Mann, nachgehends auch derer jungen Fürstlichen Printzen Vormundschaffts-Rath gewesen sey, ist gleich Falls bey dem Geschlechte erwehnt worden.

Langenau, (**Lange** von) siehe **Lang** von **Langnau**.

Langenau, (**Lest** von) siehe **Lest**.

Langenau (**Melchior Elias** von) ein Schlesischer von Adel, der auch schon unter dem Geschlechte erwehnt worden, hat nach denen *Relatt. MSCt.* in *Theolog. Myst.* apud **Tentzeln** in Monathl. Unterred. 1692. p. 263. im Jahre 1590. den Cantor zu Tschopa, Christoph Weickarden, bey sich gehabt, welcher daselbst viel wunderbares gesehen, gehört und angemerckt hat: Er wird dannenhero von **Liefmannen** Diss. de Fanaticis Sileliorum praes. **Wernsdorffen** §. 10. vor denjenigen Schlesischen von Adel gehalten, von dem **Wecke** Beschr. Dreßd. Th. IV. Tit. 1. p. 313. meldet, daß er, nur einen Knaben bey sich habend, im Jahre 1589. den 28. Iun. nach Dreßden gekommen, vom Ansehen eine lange Person mit grauem Kopfe und Barte gewesen, welcher sich also bald im Gast-Hofe in einen langen weissen Talar gekleidet; auf der Brust und Rücken aber rothe Creutzen, und an der Seite einen Dolch und Degen geführet, auch sich vor einen Propheten ausgegeben habe, und mit dem Chur-Fürsten reden wollen, so ihm aber abgeschlagen, und ihm hingegen die Chur-Fürstlichen Hof-Prediger zugeordnet worden, mit denen er sich aber einzulassen, oder seine berühmten Briefe aufzuweisen, geweigert hätte. *Sinapius* Schles. Curiol. Th. II. p. 768. **Unschuld. Nachricht.** 1727. p. 702. seqq.

Langenaw, siehe **Langenau**.

Langenbach, ein kleiner Ort im Herzogthume Zweybrücken.

Langenbach, ein Geschlecht, siehe **Lengenbach**.

Langenbeck, (**Hermann**) lebte zu Ende des vorigen Jahrhunderts, war Bürger-Meister zu Hamburg, hat eine Auslegung über das Hamburgische Stadt-Buch geschrieben, so noch im MSCte liegt. **Staphorst** Hamburg. Kirchen-Gesch. Band I. Th. I. Period. I. c. 1. p. 3. Er hat auch eine Disp. inaug. de Castigatione moderata occ. Art. 48. P. IV. Stat. Hamb. Altdorff 1692. gehalten.

Langenben, ehe dem ein adeliches Geschlechte in Schwaben. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VIII. c. 15. p. 112.

Langenberch, siehe **Langenberger**.

Langenberg, ein Berg im Braunschweig-Wolffenbüttelischen bey dem Amt-Hause Lutter, sonst auch der **Barenberg** genannt. **Zeiller** Topogr. Brunsu. Lunab. p. 150.

Langenberg oder **Langenburg**, eine kleine Stadt, mit einem Schlosse, an dem Flusse Jart, an denen Schwäbischen und Fränckischen Grentzen im Biergrunde 3. Meilen von Schwäbisch-Hall, Nordwärts gelegen. *Crusius* Schwäb. Chron. Paralip. I. p. 399. Sie gehöret denen Grafen von Hohenlohe, welche sie von dem Stiffte Würtzburg zu Lehn tragen, und eine besondere Linie daselbst gepflantzt haben. **Zeiller** Topogr. Francon. p. 7. 55. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. I. c. 7. p. 746. **Spener** Hist. Insign. Part. Spec. Lib. I. c. 42. §. 1. p. 207. **Imhof** Notit. Proc. Imp. VIII. 5. §. 15. Anfänglich hat sie eigene Herren gehabt, davon einer, Walther von Langenberg, an. 1226 seine Herrschafft dem Bißthum Würtzburg zu Lehn gemacht, an welches nach gäntzlichem Abgange des Geschlechts solche nach Mahls als ein eröffnet Lehn gefallen. *Friese* Würtzb. Chron. apud **Ludewig** Würtzb. Geschicht-Schr. p. 554. **Zeiller** Itin. Germ. Cont. I. n. 334. Es gehören zu dieser Herrschafft Amt und Stadt Langenberg, Amt und Stadt Kirchberg, die Stadt Ingelfingen, Döttingen, darinnen ein Schloß und das Schloß Leonfels. **Zeiller** Topogr. Francon. p. 7. Das Wapen dieser Herrschafft zeigt oben im schwartzen Felde einen goldenen gegen die lincke Seite gekehrten gecrönten Löwen mit zweyknötigem

knötigem Schwantze, unten im goldenen 8. schwartze Rauten, zwey und zwey über einander. Auf dem Helme ist zwischen zwey schwartzen Büffels-Hörnern der goldene gecrönte Löwe wachsend. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. **Wapenb.** II. p. 36. **Spener** Hist. Insign. Part. Spec. Lib. I. c. 42. §. 4. p. 208. **Imhof** l. c. §. 33.

Langenberg, ein Flecken in der Grafschafft Marck in Westphalen. Ehe dem gehörte er unter das Amt Blanckenstein, jetzo aber ist ein besonders Amt allda. **Abel** Preuß. und Brandenb. St. Geogr. 7. §. 3. p. 387.

Langenberg, ehe dem ein Schloß in der Schweitz unter Kyburg, ist zerstöret. Die adelichen aber, so sich davon benennet, sind gleich Falls abgegangen. **Stumpf** Schweitz. Chron. V. 29. p. 104. Es ist vielleicht eben dieses, von dem *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. VI. c. 3. p. 423. meldet, daß es im 11. Jahrhunderte durch Stephanum Taradum, Abt von Kempten, zerstöret worden, weil desselben Besietzer nur gewohnt gewesen auf den Raub auszugehen.

Langenberg, ein Schloß im Voigtlande, womit im Jahre 1425. Henrich der ältere und mittlere zu Gera vom Chur-Fürst Friedrichen dem streitbaren zu Sachsen belehnet worden. **Horn** Leben Friedr. des streitb. p. 913.

Langenberg, ein adeliches Geschlechte in Steyermarck, führt ein durch ein ausgerundetes rothes Creutz geviertes Wapen. Im ersten und und letzten schwartzen Felde sieht man drey goldene Pfäle; im andern und dritten silbernen Felde einen grünen Grund und darüber eine goldene Sonne. Auf dem ersten gecrönten Helme ist ein schwartzer roth-gecrönter Adler, auf dem andern gleich Falls gecrönten ein grüner Hügel, darüber zwey unten rothe, oben silberne Flügel, dazwischen eine goldene Sonne. Die rechte Helm-Decke ist schwartz und golden, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** III. p. 79.

Langenberger, ein adeliches Geschlecht in Francken, führt im blauen Felde auf drey spitzen silbernen Felsen einen goldenen Löwen mit zweyknötigem Schwantze, in denen Förder-Klauen einen grünen Stengel mit zweyen Blättern und drey rothen Blumen haltend. Auf dem Helme erscheinet dieser Löwe wachsend. Die Helm-Decke ist blau und golden. **Wapenb.** V. p. 107. Dieses Geschlecht mag sich vermuthlich auch in Thüringen ausgebreitet haben, denn im Jahre 1196. werden Thimo, Otto und Heidenrich von **Langenberch** von Graf Dietrichen zu Weissenfels in einer Urkunde des Closters Altenzell angeführt. *Monum. vet. Cellam concernentia* apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 449. Rezzo von **Langenburc** wird im Jahre 1276. als Zeuge gefunden. *Codicill. Diplom.* apud *de Ludewig* Reliqq. MSCr. Diplom. Tom. I. p. 242. Nicolaus von Langenberg schrieb ausführlichen Discours vom Zustande derer Jülichschen Lande 1622.

Langenbrück, (**Krazen** von) siehe **Krazen** von Langenpruck.

Langenburc, siehe **Langenberger.**

Langenburg, siehe **Langenberg.**

Langendorff, sonst Langindorff, ehe Mahls ein Nonnen-Closter Cistercienser-Ordens bey Weissenfels. *Excerpta Cribneriana* in *Mantissa Diplom. Hist. Com. Leisnic inseru.* apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1106. **Abel** Sächs. Alterth 2. §. 26. p. 613. Jetzo steht ein Fürstlich Schloß da, und ist ein Weissenfelßisches Cammer-Gut. **Wabst** vom Chur-Fürstenth. Sachsen Sect. I. c. 2. §. 6. p. 15. Im Jahre 1710. ward durch einen Fuhr-Mann, Christoph Buchen, daselbst ein Waysen-Haus angelegt, von dessen Einrichtung **Nachrichten** Jena 1714. Leipzig 1716. 1721. 1727. in 8. herausgekommen.

Langendorff, ein Flecken in Ungarn, siehe **Nesmel.**

Langendorff, ein Ort in dem Lüneburgischen an der Elbe gelegen. Es finden sich in dieser Gegend viel alte heydnische Begräbniß-Hügel, und auf selbigen Asch- und Knochen-Töpfe derer verbrannten Leichname, wie denn im 18. Jahrhunderte zwischen Langendorff und Secherin, 1. Meile von Dannenberg, ein starcker Wind den Sand von einem Hügel abgedecket, wodurch viel solcher Töpfe entdecket worden.

Langendorff oder **Langsdorff**, eine adeliche Familie, davon 1450. Johann Berstad von Fulde zu Lehen hatte, darinnen folgten ihm Johann im Jahre 1483. so im Jahr 1515. sturbe, vier Söhne hinterlassend, Namens Casparn, Melchern, Balthasarn und Johann von Langsdorff. **Schannat** Fuld. Lehenhof Elench. Vasall. p. 123. Ob nun Dobroßlaw von Langendorff, den man in *Diplomatar. Miscell.* apud *de Ludewig* Reliqq. MSC. Diplom. Tom. IV. p. 281. im Jahre 1352 findet, auch dazu gehöre, oder ob jene sonst mit ihm verwandt gewesen, läßt man dahin gestellt seyn. So findet man auch im Jahre 1357. Crafften als Zeugen angeführt. *Diplomatar. Francofurt. Miscell.* apud **Senckenberg** Select. Iur. et Hist. Tom. I. p. 247. 254.

Langendorff, (**Lorenz** von) siehe **Lorenz von Langendorff.**

Langeneck, Crainerisch **Dougarer**, ein grosser Eichen- und Buchen-Wald in Unter-Crain zwischen St. Merten und Scherffenstein, ist Gallenbergisch, und begreifft viel Berge und Thäler in sich, hegt auch am Wilde eine grosse Menge Hasen, Füchse, Luchse, Rehe, wilde Hauer, Hirsche und Haselhüner. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain II. 28. p. 19.

Langeneck, ein kleiner Ort und Schloß in der gefürsteten Abtey Kempten an der Iler gelegen, ist vermuthlich das Stamm-Haus folgenden Geschlechts, welchem es auch nach *Crusio* Schwäb. Chron. Paralip. 19. p. 452. zuständig ist.

Langeneck, ein adeliches Geschlecht in Schwaben, dessen Stamm-Haus nach **Zeillern** Topogr. Sueu. p. 145. im Würtembergischen gelegen. Wiewohl *Crusius* Schwäb. Chron. Paralip. 19. p. 452. eines Schlosses im Algow, davon vorhergehender Articel zu sehen, gedenckt, so denen von Werdenstein und Langeneck zustehe, von dem Geschlechte aber c. 21. p. 454. wieder Meldung thut. Es führt einen von Schwartz und Silber mit einer rechten Stuffe getheilten Schild. Auf dem Helme ist ein schwartzer spitziger Hut mit silberner Stulpe, hinter welcher eine goldene Crone hervor blickt, und an der Spitze mit einem goldenen Knopfe. Die Helm-Decke ist schwartz und silbern. **Wapenb.** I. p. 114. **Spener** Hist. Insign. Part. Gen. c. 3. §. 50. p. 96. Hanns

von Langeneck war im Jahre 1392. im Schwäbischen Bunde. **Datt** de Pace Imp. publ. II. 3. §. 97. p. 253.

Langenes, ein Vorgebürge auf der Insel Spitzbergen.

Langenfeld oder **Langenfels**, ein Schloß und Flecken in Francken am Wasser. Er ist eine Meile von Neustadt an der Aisch auf der Land-Strasse von Kitzingen nach Nürnberg gelegen, gehört denen von Seckendorff. **Zeiller** Topogr. Francon. p. 55. **Von Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. II. c. 1. Abs. 97. §. 38. p. 231.

Langenfeld, siehe **Langenfeld.**

Langenfels siehe **Langenfeld.**

Langenfels, (**Lange** von) siehe **Lange** von **Langenfels.**

Langenhagen, eine Hannöverische Amts-Voigtey im Fürstenthume Calenberg in Nieder-Sachsen, nahe bey Hannover gegen die Zellischen Voigteyen Burgwedel und Bissendorp, dabey ein grosses Dorff gleiches Namens gelegen, welches wegen der starcken Pferde-Märckte berühmt ist.

Langenhan, ein adeliches Geschlechte, daraus im Jahre 1357. Johann angetroffen wird. *Diplomatar. Francof. Miscell.* apud **Senckenberg** Select. Iur. et Hilt. Tom. I. p. 248.

Langenhart, ein Schloß im Turgow an der Töß über Liebenberg, davon sich sonsten ein besonder Geschlechte benennet, ist nach dem zu einem Bauern-Hofe geworden. Von dem Geschlechte dieses Namens ist Hanns im Jahre 1376. Voigt zu Rapperswil gewesen. Das Geschlechts-Wapen waren zwey von einander gekehrte stehende Bocks-Hörner, von denen sich auch eins auf dem Helme zeigte. **Stumpf** Schweitz. Chron. V. 29. p. 102. Dieses Geschlechts gedenckt auch *Crusius* Schwäb. Chron. Paralip. 21. p. 454.

Langenheim, siehe **Langheim.**

Langenheimb, (**Lange** von) siehe **Lange** von **Langenheimb.**

Langenhof, (**Lange** von) siehe **Lange** von **Langenhof.**

Langenhorn oder **Langehorna**, ein Holsteinischer Flecken im Norgößharde, vier Meilen von Flensburg, auf Friesische Art gebauet, welcher die äusserste Gegend des alten Frieslandes gegen Norden ausmachen soll. **Zeiller** Topogr. Sax. Infer. p. 230. **Danckwerth** Beschr. Schleßw. und Holstein II. 12. p. 138.

Langenhorst oder **Langholst**, ein Closter im Münsterischen am Fluße Sorsta gegen die Grafschafft Benthem. **Schneider** Beschr. des alt. Sachs. Land p. 379. **Abel** Sächs. Alterth. 2. §. 26. p. 613.

Langenius, (*Petrus*) ein Niederländer, war Schul-Rector zu Wert im Lüttichischen, florirte in der Mitte des 16. Jahrhunderts; und schrieb in Versen Exhortationes ad virtutem; in gleichen Admonitorias aliquot Praeceptiunculas ad Pietatem und Dialogum de Mundi Cupidine adspernanda, Antwerpen 1556. in 8. *Swertius* Athen. Belg.

Langenkandel oder **Langen-Candel**, ein sehr langer Marckt-Flecken in der Unter-Pfaltz zum Herzogthume Veldentz gehörig, 2. Meilen von Weissenburg und 3. Stunden von Landau. **Oesterr. Tugend-Sp. und Helden-S.** V. p. 451.

Langenlois, ein schöner und wohlbebaueter Marckt-Flecken am Wasser Camp in Unter-Oesterreich, eine Meile von Crems gelegen, ist Landes-Fürstlich, und wird zu denen Unter-Oesterreichischen Land-Tagen beruffen. Vor dem 30. jahrigen Kriege soll er so viel Häuser als die drey Städte, Crems, Stein und Lautern, und noch drey dazu gehabt haben, ist aber darinnen sehr verderbt worden. Es ist ein feiner Marckt und Rath-Haus darinnen. Er ist nach der Länge gebauet, und hat auch daher den Namen erhalten. Im Jahre 1620. den 1. Febr. hat der General Bucquoy die Mannsfeldischen bey diesem Orte geschlagen. **Zeiller** Topogr. Austr. p. 32. Im Jahre 1645. ward er von denen Schweden geplündert. Anh. zu **Zeillers** Topogr. Austr. p. 26.

Langenlungwitz, ein Dorff im Ertz-Gebürge, wo Chalcedonier und Jaspisse gefunden werden. *Albinus* Meißn. Berg-Chron. 18. p. 145. 148. **Knauth** Prodr. Miln. p. 78. Im Jahre 1640. gieng hierbey ein scharff Gefechte zwischen einer Schwedischen und Sächsischen Partey vor. **Nachr. der Stadt Chemnitz** p. 205.

Langenmantel, siehe **Langemantel.**

Langenmatten, ein gräfliches Geschlecht, dessen Wapen zehn Mahl von roth und Golde quer gestreifft ist. Auf dem Helme sietzt eine silberne Katze einen gleich Falls silbernen die Flügel ausbreitenden Vogel bey dem Halse haltend. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** III. p. 14.

Langen-Oeg, siehe **Langeroge.**

Langenow, siehe **Langenau.**

Langen-Porcelden, ein Ort in der Grafschafft Reineck in Francken, gehört nunmehro denen Grafen von Nostitz.

Langenpruck, (**Krazen** von) siehe **Krazen von Langenpruck.**

Langen-Salza oder **Salza**, Lat. Longo-Salissa oder Salissa, eine alte Handels-Stadt in Thüringen mittelmäßiger Grösse, mit einem alten Schlosse, Superintendur und Amte, zwey Meilen von Mühlhausen und Gotha, viere von Erfurt, unter dem 30. Grade 31. Min. Longitudinis und 51. Grade 10. Min. Latitudinis auf einem fruchtbaren Boden, eine Stunde von der Unstrut gelegen, und dem Herzoge zu Sachsen-Weissenfels zuständig. **Zeiller** Topogr. Sax. super. p. 162. *Gregorii* jetzt florir. Thüringen c. 7. §. 2. 2. p. 126. **Wabst** vom Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. B. p. 28. Darinnen, meynt **Calvör** Nieder-Sachs. Th. II. B. I. c. 8. §. 106. seyen im Jahre 801. die Griechisch-Kayserlichen Gesandten zu Carln dem grossen gekommen. Wie wohl andere einen andern Ort nennen. Im Jahre 897. hörte Kayser Arnolph daselbst das Anbringen derer Sorben Wenden. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 112. p. 102. Ungefähr um das Jahr 1211. soll sie zur Stadt worden seyn. *Adolarius* **Erich** apud *Olearium* Syntagm. Rer. Thuring. Th. II. p. 115. *Gregorii* l. c. *Hist. de Landgr. Thuring.* 34. apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1321. Zum Stadt-Wapen erhielt sie da Mahls drey silberne Thürme im rothen Felde. **Erich** l. c. apud *Olearium* l. c. Sie war aber zuvor nur ein Dorff, und hatte ihre besondere Herren, die von Drifurt als Voigte des Closters Homburg bey Saltza, welchen es wegen ihrer getreuen dem Closter erzeigten Dienste geschenckt wurde, die darauf

das

das Schloß **Dreyburg** daselbst anlegten, und sich hernach Herren von Saltze nennten. **Peckenstein** Theatr. Saxon. Th. II. p. 39. Th. III. p. 140. **Zeiller** l. c. **Erich** l. c. apud *Olearium* l. c. p. 114. seq. Als sich diese hernach im 12. Jahrhunderte in denen Unruhen, da Kayser Otto der IV. gegen Land-Graf Hermannen aus Thüringen, der gegen ihn gewählt worden war, gezogen, gutwillig an gedachten Kayser ergaben, hätte dieser nicht allein, wie nur gemeldet, Saltza zu einer Stadt gemacht und es mit einer Mauer umfangen, sondern ihr auch das besondere Wapen verliehen. **Erich** l. c. apud *Olearium* l. c. p. 155. Andere wollen, daß Kayser Philipp noch zuvor, weil diese Besitzer in ihren Schlössern den Land-Frieden nicht gehalten, befohlen hätte sie in der Burg zu belagern, und da selbige erobert worden, sie vor sich behalten, das Dorff aber in eine Stadt verwandelt und mit Mauern umgeben lassen, auch mehrere Einwohner dahin geschafft habe; Kayser Otto aber habe dieselbe nur an Mauern und Thürmen verbessert. **Peckenstein** l. c. Th. III. p. 140. Endlich gehen einige in noch ältere Zeiten hinaus, und wollen, sie sey schon um das Jahr 1070 vom Land-Grafen Ludewig dem Springer, welcher auch die Burg daselbst angelegt, mit Mauern umzogen worden, wie denn an der Kirche, die er auch gebauet hätte, folgende Worte zu sehen gewesen: Ludouicus Saliquus aedificauit Templum et Turres in honorem S. Mariae; worauf es zu einer besondern Herrschafft gewiedmet, und hernach an die von Saltza gedieen. **Peckenstein** l. c. p. 141. Den Namen wollen einige von der dadurch flüssenden Saltze; andere aber daher führen, daß vielleicht ehe Mahls eine Saltz-Quelle daselbst gewesen, die aber wieder versiegt wäre *Dresserus* **Peckenstein** l. c. p. 141. **Zeiller** l. c. p. 162. *Gregorii* l. c. Es werden an diesem Orte sonderlich viele Rasche gemacht, auch sonst grosse Handlung getrieben, welche seit dem Jahre 1682 besonders angewachsen, doch nachgehends auch wieder gefallen. *Gregorii* l. c. p. 126. seq. Nach Abgange vorher gemeldeten Geschlechts ist diese Herrschafft an die Land Grafen in Thüringen gekommen, und, wie etliche wollen, durch Kauff, da drey Brüder zugleich gelebt, welche nach einigen im Jahre 1343. nach andern im Jahre 1344. über der Theilung uneins worden, und der ältere seinen Antheil an Land-Graf Friedrichen in Thüringen, die beyden jüngern aber das ihrige an das Ertz-Stifft Maintz verkaufft haben, und, als beyde Theile ihre Amtleute daselbst gehalten, es endlich so weit gekommen wäre, daß der Land-Gräfliche daraus entflühen müssen; worüber auch ein Krieg entstanden, welcher aber endlich so vermittelt worden, daß jeder seinen halben Theil an Stadt und Schloß behalten sollte, bis endlich Land-Graf Balthasar Mittel und Wege gefunden, im Jahre 1374. auch den andern halben Theil von Maintz dazu zu erhalten: *Dresserus. Chron. Terrae Misnensis* apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 332. *Annales Vetero-Cellenses* apud *eumd.* l. c. p. 415. **Rohte** Chron. Thuring. *ibid.* p. 1800. *Hist. Landgr.* 120. apud *Pistorium* l. c. Tom. I. p. 1352. **Peckenstein** l. c. p. 141. seq. **Zeiller** l. c. p. 162. seq. **Erich** l. c. apud *Olearium* l. c. p. 116. seq. *Gregorii* l. c. p. 127. seq. *Fabricius* Origg. Saxon. VI. p. 654. *Caluisius* Op. Chronolog. p. 754. **Von Bircken** Sächs. Helden-Saal p. 319. seq. Nach andern aber durch Anfall, weil es Thüringisch Lehn gewesen. *Dresserus.* **Zeiller** l. c. p. 162. Land-Graf Friedrich und sein Bruder Land-Graf Balthasar erzeigten diesem Orte grosse Gnade, und hatten würcklich vor, ein vornehmes Priorat daselbst anzulegen, daran sie aber durch den Tod verhindert worden; wie wohl die schönen Gebäude von dem kostbaren Unternehmen noch heute zu Tage zeugen können: Doch hat Herzog Wilhelm zu Sachsen daselbst ein Barfüsser-Closter angelegt. *Vrsinus.* **Peckenstein** l. c. p. 141. **Zeiller** l. c. p. 163. Im Jahre 1483. nahmen Herzog Ernst und Albrecht zu Sachsen die Huldigung daselbst ein, und bestätigten zugleich der Stadt ihre Marckt- und Handlungs-Gerechtigkeiten. **Müller** Sächs. Annal. p. 49. *Gregorii* l. c. p. 128. Von selbiger Zeit an ist auch Langen-Saltza beständig bey dem Hause Sachsen geblieben, und endlich im Jahre 1657. durch das Testament Chur-Fürst Johann Georgens des I. zum Weissenfelsischen Lands-Theile geschlagen worden. *Gregorii* l. c. Im Jahre 1077. hielt nahe dabey Kayser Henrich der IV. das erste Treffen mit dem erwählten Gegen-Kayser Rudolphen, Herzoge aus Schwaben, darinnen die Sachsen, welche dem letztern beystunden, den kürtzern zühen musten. **Peckenstein** l. c. p. 142. *Olearius* l. c. Th. I. p. 327. **Erich** l. c. apud *Olearium* l. c. Th. II. p. 113. Im übrigen hat auch diese Stadt sonst viel durch Krieg, Feuer und Wasser ausgestanden. Im Jahre 1346. ward sie durch Land-Graf Friedrichen den ernsthafften belagert, und mit Feuer einwerffen der Gestallt geängstiget, daß sie an vielen Orten zugleich in Brand gerieth und erbärmlich vom Grunde aus brannte, auch über 978. Personen dabey ums Leben kamen, die Theils vom Dampfe und Rauche, Theils im Wasser, meisten Theils aber in Häusern umkamen. *Chron. Sampetrinum Erfurt.* apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 139. *Chron. Terrae Misn.* apud *eumd.* l. c. Tom. II. p. 332. *Annal. Vetero-Cellenf. ibid.* p. 415. **Rohte** Chron. Thuring. *ibidem* p. 1800. *Hist. Landgr.* 101. apud *Pistor.* l. c. Tom. I. p. 1346. **Sachse** Kayser-Chron. Th. IV. p. 56. **Peckenstein** l. c. p. 142. **Erich** l. c. apud *Olearium* l. c. Th. II. p. 117. *Gregorii* jetzt florir. Thüringen l. c. p. 127. Im Jahre 1370. 1471. 1552. 1560. 1573. 1603. 1613. muste sie grausame Wasser-Fluthen ausstehen, darunter die letzte die entsetzlichste gewesen, welche sich mit greulichem Donner und Blitz angefangen, darauf ein ungewöhnlicher Schlag-Regen entstanden, und endlich die grosse Wasser-Fluth, dergleichen Niemand zuvor gesehen oder erfahren gehabt, mit sich gebracht, welche die Stadt-Mauer eingerissen, und halb durch die Stadt, halb aber bey derselben vorbey geflossen, die Thore zersprenget, die Häuser eingeworffen und die gantze Stadt so zugerichtet hat, daß nicht der sechste Theil derer Häuser verschont geblieben, und Niemand in denen Stuben sicher gewesen. **Peckenstein** l. c. **Erich** l. c. apud *Olearium* l. c. p. 118. seq. 121. seq. **Rechtenbach** Ber. von der Wasser-Fluth zu Langensaltze apud *Olearium* l. c. p. 125. seqq. *Gregorii* l. c. p. 128. seq. Im Jahre 1438. 1506. 1590. und 1602. den 6. Febr. lidt sie grossen Feuer-Schaden. **Leonh. Rechtenbach** Clad. ex lucendio d. 6. Febr. Saliſſae orto. Langen-Saltza 1602. in 4.

Hennin-

Henningius Dedekindus Historia Incendii Salissae Thuringorum an. 1602. d. 6. Febr. Erf. 1604. in 4. anderer Feuers-Brünste, die nicht viel bedeuteten, nicht zu gedencken. **Erich** l. c. apud *Olearium* l. c. p. 118. seqq. *Gregorii* l. c. p. 129. Im Jahre 1525. ward sie, weil sie es mit der Müntzerischen Rotte gehalten, von Herzog Georgen zu Sachsen überzogen, und, nachdem 41. Rathgeber hingerichtet worden, um 7000. fl. gebrandschatzt. **Peckenstein** l. c. p. 142. seq. Im Jahre 1578. war ein starckes Erdbeben daselbst. **Peckenstein** l. c. p. 142. Im Jahre 1632. ward sie vom Kayserlichen Generale Pappenheim gebrandschatzt. *Gregorii* l. c. Im Jahre 1662. kam aber Mahls Feuer aus, wodurch 15. Häuser in die Asche gelegt, 7. aber sehr beschädigt worden. *Gregorii* l. c. p. 129. seq. **Zeiller** Itin. Germ. 27. p. 482. Im Jahre 1711. entstand wieder eine grosse Feuers-Brunst, durch welche über 900. Gebäude, als 281. Wohnhäuser, 175. Hinter-Gebäude, 96. Scheunen, 350. Ställen, nebst vielen Gütern, Früchten und Kauffmanns-Waaren aufgegangen, darunter sich auch das Rath Haus, der Raths-Keller, die Raths-Wage, eines Diaconi Haus, zwey Schul-, 7. Schul-Bedienten Häuser, das Hospital, des Raths Meyerey und andere öffentliche Gebäude befunden; doch aber die Kirchen und das Schloß, ob es gleich der Marckt- oder Bonifacii-Kirche sehr nahe gewesen, erhalten worden. *Gregorii* l. c. p. 130. seq. **Das in der Asche** seuffzende Langen-Saltza. Langen-Saltza 1711. in 4. **Joh. Christoph** *Olearius* fataler Feuer-Februarius bey Gelegenheit des Brandes zu Langen-Saltza. Langen-Saltza 1711. in 4. Sonst ist auch zu mercken, daß in denen Jahren 1605. und 1606. durch Es. Stiefeln Unruhen erreget worden, welche in *Iust. Chr.* **Uthens** Anmerckungen über Gottfr. Arnolds Erzählung derer von Es. Stiefeln zu Langen-Saltza im Jahre 1605. und 6. erregten Händeln 1714. in 4. beschrieben sind. **Unschuld. Nachricht.** 1712. p. 539. seqq. 1715. p. 596. seqq. Im Jahre 1614. hat auch Ezechiel Meth, des Rectors Sohn daselbst, grosse Unruhe angerichtet. **Unschuld. Nachricht.** 1711. p. 929. seqq. 1712. p. 397. seqq. 406. seqq. 542. seqq. 1715. p. 596. seqq. 932. seqq. **Elßnerich** Palinod. Fanat. §. 35. Dessen irrige Lehr-Sätze können bey gedachtem *Oleario* l. c. Th. II. p. 135. seqq. mit mehrern nachgesehen werden. *Gregorii* l. c. p. 131. Im Jahre 1699. ward das abgebrannte Rath-Haus, weil der Herzog von Sachsen-Weissenfels die Huldigung daselbst einnahm, zu solcher feyerlichen Begebenheit wieder hergestellet. *Gregorii* l. c. p. 131. Die Haupt-Kirche daselbst ist nach **Zeillern** Topogr. Sax. sup. p. 163. die zu St. Stephan. Thore aber hat die Stadt nach *Gregorii* l. c. p. 131. sechse, als das Erfurter- Mühlhäuser- Klauen- Nieder- Höfer- oder Neustädter, Jahrmarckter- und Kriegs-Thor; wobey er p. seq. anmerckt, daß er nicht wisse, ob zum Linden- Vieler-Thore eine öffentliche Strasse gehe. Die Stadt ist schrifftsäßig, und dem Rathe sind die Gerichte zuständig. **Wabst** l. c. p. 29. **Langensaltzische Chronic vom Anfang** bis 1592. in Teutschen Versen im MSCt. *Sagittarius* Collect. von Langen-Saltza im MSCt. **Gründlicher Auszug aus denen Thüringischen Chronicen, was sich in und ausserhalb zugetragen hat zu Langen-Saltza vom Jahre 714. bis 1651.** im MSCte in der Quedlinburgischen Bibliothec, nach **Eckhards** Cod. MSCt. Quedlinb. p. 48. Berichte. **Joh. Ge. Erbstein** Hist. Denckmahl der Stadt Langen-Saltza. Mühlhausen 1715. in 8. **Heller** Merckwürdigk. aus Thüringen. Sammlung VI. p. 418. seqq. Von dasigem Superintendenten handelt **Christ. Mich. Fischbeck** Vit. Ephororum Langosalii. Langen-Saltza 1711. in 4. **Unschuld. Nachricht.** 1712. p. 160. 263. seqq. Herzog Johann Georgens Witbe hat bis an ihren Tod ins Jahr 1731. ihren Witben-Sietz allhier gehabt.

Langenschlag, ein Dorff in der Oesterreichischen Herrschafft Reichenaw, ist sehr volckreich, und ein Paß durch den kurtzen Wald ins Land ob der Ens, deswegen auch ein besonderer Aufschläger da wohnet. Es hat eine besondere Kirche und ein wohl erbauetes Frey- oder Herren-Haus, das im Jahre 1625. aufgeführet worden. **Beschr. einiger Oerter zu Zeillers** Anh. Topogr. *Austr.* **gehörig** p. 10.

Langen-Schwalbach, siehe **Schwalbach.**

Langenstadium, siehe **Langenstadt.**

Langenstadt, Lat. Langenstadium, ein Flecken in Francken am rothen Maine, gelangte im Jahre 1214. durch Herzog Otten zu Meran und im Voigtlande an das Closter Langheim. **Hofmann** Annal. Bamberg. III. n. 18. apud **Ludewigen** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 150.

Langenstein oder **Langhenstein, Langhensteyn, Langensten**, vor dem ein festes Schloß in der Grafschafft Reinstein im Fürstenthume Halberstadt an dem Hoppel-Berge, eine Meile von der Stadt Halberstadt, hernach ein Amt des Dom-Capitels zu Halberstadt. **Zeiller** Topogr. Sax. Inf. p. 7. Im Jahre 1650. wurde es denen von der Planitz verkaufft, die es auch noch jetzo im Besitz haben. **Abel** Preuß. und Brandenb. St. Geogr. Th. I. c. 5. §. 5. p. 331. **Schneider** Beschr. des alt. Sachsen-Land p. 180. Der erste Erbauer dieses Schlosses soll Bischoff Ulrich zu Halberstadt im Jahre 1176. gewesen seyn, deme es zwar durch Herzog Henrich zu Sachsen das erste Mahl wieder zerstöret worden, das er aber, als ihm Ertz-Bischoff Wichmann zu Magdeburg geholffen, doch wieder neue angeleget. *Chron. Rhythm. Brunsu.* apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsu. Tom. III. p. 56. *Botho* Cron. Brunsu. pict. apud *eumd.* l. c. p. 350. **Harenberg** Hist. eccl. Gandersheim. Diplomat. Diss. II. p. 344. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 230. p. 269. **Abel** Sächs. Alterthum l. §. 22. p. 251. seq. Im Jahre 1317. ward es dem Stiffte durch Graf Burckarden von Mannsfeld abgenommen. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 280. p. 330.

Langenstein, eine Warte bey Kirchen-Lamitz im Bayreuthischen. **Perrsch** Origin. Voitl. I. p. 38.

Langenstein, ein Schloß und Herrschafft am grünen Berge im Aergow gelegen, ist das Stamm-Haus folgenden Geschlechts, und ward im Jahre 1480. von denen Bernern Rudolphen von Luternaw abgekaufft. **Stettler** Schweitz. Chron. Th. I. B. VI. p. 281.

Langenstein, ein Freyherrliches Geschlechte im Aergow, dessen *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VIII. c. 15. p. 112. gedencket. Dessen Wapen

zeigt

zeigte im rothen Ober- und silbernen Untertheile einen blauen Löwen mit zweyknötigem Schwantze, welcher auf dem Helme wachsend erscheinet. Die rechte Helm-Decke ist silbern und roth, die lincke silbern und blau. **Wapenb.** II. p. 27. **Stumpf** Schweitz. Chron. VII. 33. p. 235. Diese Freyherren besassen auch das Schloß grünen Berg, und waren Stiffter des Closters S. Vrbani. Im Jahre 1194. waren Lüpold und Werner Cistercienser-Mönche, und fiengen an vorhergedachtes Closter zu bauen. Ihr Bruder hieß Ulrich, und that diesem Closter gleich Falls vieles zu gute. Sonst waren diese drey die letzten ihres Geschlechts. **Stumpf** l. c. p. 235. seq.

Langenstein oder **Langinstein**, ein adeliches Geschlecht im Turgow, dessen auch *Crusius* Schwäb. Chron. Paralip. 21. p. 454. gedenckt, führt im silbernen Felde einen rothen Adler. Auf dem Helme fünf blosse Schwerdter mit goldenen Griffen. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** II. p. 146. **Stumpf** Schweitz. Chron. V. 9. p. 53. Aus diesem that im Jahr 1282. Arnold zwey von seinen Söhnen in den Teutschen Orden, und übergab bemeldetem Orden zugleich mit Bewilligung Abt Albrechts in der Ow die Insel Maynow **Stumpf** l. c. Wernhers wird am 1. Dec. in denen *Ephemeridibus S. Galli* apud *Goldastum* Script. Rer. Alemann. Tom. I. P. I. p. 100. Meldung gethan. Henrich blieb im Jahre 1499. in einem Gefechte gegen die Schweitzer. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. IX. c. 9. p. 151.

Langenstein, (*Henr.* **von**) siehe Henricus de Hassia. Tom. XII. p. 1560. seq.

Langenstein, genannt **Gunzerodt**, ein adeliches Geschlechte in Hessen, führt im silbernen Felde einen rothen springenden Hirsch; auf dem Helme zwey rothe Geweihe. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** I. p. 141.

Langensteinbach, ein Flecken im Würtembergischen zwey oder 3. Stunden von Neuburg, wo ein Closter gestanden, darinnen sonst Nonnen gelebt haben. *Crusius* Schwäb. Chron. Paralip. 10. p. 412.

Langensten, siehe **Langenstein**.

Langenswartz, ein adeliches Geschlechte, von welchem im Jahre 1688. Johann Ludwig von Langenswartz auf Swartza Annam Sabinam Schällart zur Ehe hatte, dessen Kinder Johann Anton, Caspar Dietrich und Maria Philippina, eine Gemahlin Burchard Hartmanns von Berlepsch im Jahre 1714. bekannt waren. **Schannat** Fuld. Lehen Hof. Elench. Vasall. p. 123.

Langenthal, ein Fluß in der Schweitz im Canton Lucern. **Zeiller** Itin. Germ. Cont. I. p. 454. Topogr. Heluet. p. 22.

Langenthal, eine adeliche Familie in Schlesien, welche sonderlich in dem Neißischen und Breßlauischen floriret. *Henelius* 7. p. 371. 8. p. 374. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 768. Martin Ignatius von Langenthal auf Zweybrod und Blanckenau im Breßlauischen, war im Jahre 1701. Königl. Amts-Secretarius, nachmahls bis in das Jahr 1722. Königl. Assistentz-Rath und Cantzler bey dem Fürstenthume Breßlau. *Sinapius* l. c. In letztgedachtem Jahre lebte auch Ferdinand August. *Sinapius* l. c.

Langenwedel, siehe **Langwedel**.

Langenwerth, ein adeliches Geschlecht in Schlesien, daraus im Jahre 1715. Zacharias Opitz von Langenwerth und Hartlieb Neumärckisch-Breßlauischen Königlicher Ober-Accis-Inspector im Breßlauischen lebten. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 768. seq.

Langen Wiese, siehe **Lange-Wiese**.

Langenwice, siehe **Langewice**.

Langenzenn, eine kleine Stadt an dem Flusse Zenn, in dem Marggrafthume Anspach, liegt 3. Meilen von Nürnberg. **Rentsch** Brandenb. Ceder-Hain 3. p. 175. *Pastor.* Descr. Francon. **Abel** Preuß. und Brandenb. St. Geogr. Th. I. c. 10. §. 3. p. 438. Burggraf Friedrich III. hat solches aus seines Schwieger-Vaters Ottens des grossen von Meran nach dessen Tode im Jahre 1248. bekommen. **Rentsch** Brandenb. Ceder-Hain 3. p. 55. Das Stadt-Recht hat diesem Orte im Jahre 1443. Marggraf Albrecht verliehen. *Limnaeus* Tom. IV. p. 824. Es hatte diese Stadt ein vornehmes Stifft, mit regulirten Augustinern besetzt, welches Friedrich und Johann Burggrafen zu Nürnberg angelegt haben, **Friese** Würtzburg. Chron. in **Ludewigs** Würtzb. Geschicht-Schr. p. 687. auch ehe Mahls eine vortreffliche Bibliothec, die aber in der Nürnbergischen Belagerung verloren gegangen. **Zeiller** l. c.

Langer, ein Ort in der Engländischen Provintz Nottingham, in Bingham Wapontak, an dem kleinen Flusse Snite. *Camden's* Brit. p. 484. 489.

Langer, ein adeliches Geschlechte, hat einen gevierten Schild. Im ersten und letzten blauen Felde sieht man einen goldenen Greiff, in der einen Klaue einen grünen 3. hüglichten Klumpen, in der andern eine brennende Kugel haltend, im andern und dritten silbernen einen rothen Ancker. Auf dem gecrönten Helme ist vorgedachter Greiff wachsend. Die rechte Helm-Decke ist roth und silbern, die lincke blau und golden. **Wapenb.** IV. p. 113. Ein anderes gleiches Namens hat auch einen gevierten Schild. Im ersten und letzten schwartzen Felde aber erblickt man im grünen Grase einen silbernen Cranich, in der rechten Klaue einen Stein, im Schnabel aber drey blaue Blumen auf einem Stengel, mit zwey grünen Blättern begleitet, haltend, im andern und dritten goldenen auf grün begrastem Boden vorgedachte drey Blumen auf einem Stengel. Auf dem gecrönten Helme ist der Cranich, wie im Schilde. Die rechte Helm-Decke ist schwartz und golden, die lincke golden und silbern. **Wapenb.** IV. p. 113. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 769. Aus dem Geschlechte in Schlesien sind bekannt Francisc us, gebohren zu Neisse im Jahre 1565. den 26. April, welcher zu Breßlau, Franckfurt, Leipzig und Helmstädt studirte, im Jahre 1595. zu Basel Doctor Iuris, im folgenden Jahre Schöppen-Secretarius zu Breßlau ward, auch über Haupt ein gelehrter Iuriste und vortrefflicher Poete war, zu seinem Wahl-Spruche Festina lente hatte, und im Jahre 1622. den 22. Octobr. verschied. *Henelius* I. 7. p. 355. *Cunradi* Silesia Togata p. 165. Sein Sohn gleiches Namens, geboren im Monath May des Jahrs 1599. Herzog Henrich Wentzels zu Münsterberg, Oels und Bernstadt Fürstlicher Rath und Vice-Cantzler, starb im Jahre 1650. zu Breßlau am 9. Iul. oder, wie *Cunradi* Silef. Tog. p. 164. meldet, den 10. Iul. *Sinapius* Olsnogr. I. p. 674. Schles. Curios. Th. II. p. 769.

Langer, (Johann) war zu Bolckenhayn in

Schlesien im Jahre 1484. geboren, u. bereits im Jahre 1502. von Ladislao, Könige in Ungern und Böhmen, wegen seiner Gelehrsamkeit in den Adel-Stand erhoben. Er gieng darauf nach Leipzig, woselbst er Magister, im Jahre 1514. Professor, und im Jahre 1515. Baccalaureus Theologiae wurde. Nachgehends hielt er sich eine Weile in Wittenberg auf, bis man ihn im Jahre 1521. nach Naumburg an die Kirche S. Wenceslai beruffte. Er wurde zwar nach 9. Jahren der Lutherischen Lehre wegen von dannen verjagt, erhielt aber bald darauf die Superintendur zu Coburg, war mit unter denen Visitatoribus derer Fränckischen Kirchen, und ist im Jahre 1548. als erster Superintendens gestorben. Er hinterließ: Calendarium Astronomicum fatidicum; wovon das MCSt. zu Bolckenhayn aufbehalten worden. **Auslegung des Vater Unsers; Briefe; Gedichte,** u. a. m. **Christian Schlegel** Init. Reformat. Coburgensis in Vita Io. Langeri, primi Superintend. Cob. Gotha 1722. in 4. *Cunradi* Silesia Togata p. 164. *Lucae* Schles. Denckw. IV. 2. p. 931. **von Seckendorff** Hist. Lutheran. Lib. II. Sect. 13. §. 36. pag. 100. III. 25. §. 96. p. 390.

Langer, (Johann) ein Sohn des vorhergehenden, war zu Coburg geboren, ward im Jahre 1556. zu Jena Magister Philos. und im Jahre 1560. Professor Graecae Linguae daselbst. Verheurathete sich darauf mit Magdalena Wernerin, starb aber noch in diesem 1560. Jahre den 10. Iun. Er hat einige Poemata Wittenberg 1557. in 8. herausgehen lassen. **Zeumer** Vit. Prof. Ien. IV. 9. pag. 10 seq.

Langer Blackfisch, siehe **Blackfisch,** (langer) Tom. IV. p. 6.

Langer Pfeffer, siehe **Pfeffer.**

Langer wilder Galgant, siehe **Galgant,** (wilder) Tom. X. p. 122.

Langerac oder **Langerack,** eine Frey-Herrschafft in Flandern oberhalb Nieuport, führt im Wapen einen rothen Löwen mit vorgezogener blauer Binde im goldenen Schilde. **Spener** Hist. Insign. Part. spec. Lib. II. c. 8. §. 9. p. 397.

Langerack, siehe **Langerac.**

Langerbeck, (Henrich) ein sehr gelehrter Mann von Hamburg, war bey 5. Herzogen zu Braunschweig Cantzler, und hinterließ so viel Geld, daß, ob er gleich viel davon ad pias Causas vermacht, seine Freunde doch noch 150000. Thlr. geerbet. Seine schöne Bibliothec aber, die auf 8000. Thlr. geschätzt wurde, vermachte er der Stadt Hamburg, und starb den 28. Oct. 1669. **Witte** Diar.

Langerford, siehe Langerston.

Langerhans, (*Nic.*) ein Lic. Theologiae von Stade, allwo er erst an der Wilhader-Kirche Prediger, hernach des Consistorii in Bremen und Verden Adsessor, endlich zu Hamburg an der Nicolai-Kirchen Pastor gewesen, starb den 29. Ian. im Jahre 1684. im 50. Jahre, und ließ **Ab-** und **Anzugs Predigten.** **Witte** Diar.

Langerkunan, eine Landschafft in Persien, grentzt gegen Osten an das Meer, gegen Norden an Maschischan und gegen Westen an Astara. Den Eingang zu Lande machen auf der Seite von Astara die hohen buschigten Gebürge, welche ziemlich nach dem Strande schüssen, wie auch ein tiefer Morast, der sich bis an das Meer erstrecket und mit einem schmahlen Damme durchschnidten wird, sehr enge. Im Lande findet man den Fluß Serdane, den Bach Waseruth und den Flecken Lenckeran. **Dapper** Beschr. Pers. p. 45.

Langermann, ein adeliches Geschlechte in der Marck Brandenburg, besitzt das Gut Werder in der Grafschafft Ruppin. Abel Preuß. Ritter-Saal bey der Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. p. 44.

Langermann, (Johann) ein Rathsherr zu Münster, lebte im 16. Jahrhunderte, und übersetzte 31. Lateinische Schrifften, welche Rothmann, ehe er irrige Lehren hegte, geschrieben hatte, mahnte auch denselbigen hernach von seinem Vorsatze ab, und begab sich, als nichts verfangen wollte, nach Hamburg, wo er auch gestorben. **Hamelmann** de Viris erudit. Scriptisque Illustr. IV. Opp. p. 193. Hist Eccl. renati Euangelii in Vrbe Monast. Opp. p. 1189. seq. 1201. 1208.

Langermann, (*Laur.*) von Hamburg gebürtig, ward gräflicher Hanauischer Ober-Hof Prediger, Lutherischer Superintendent der Grafschafft Müntzenberg, Kirchen-Rath und Pastor zu Hanau, war ein sehr gelehrter Mann, sammlete sich, nachdem er seine 12. Kinder zeitlich verloren, eine treffliche Bibliothec und wohl versehenes Müntz-Cabinet, davon das letzte auf 15000. Thlr. geschätzt worden, und starb im Jahre 1716. den 22. Febr. im 76. Jahre seines Alters und 46. seiner Superintendentur. **Gel. Zeit.** 1717. p. 71.

Langermann, (*Luc.*) ein Doctor Iuris von Hamburg, war Mecklenburgischer Rath, und des Capitels zu Hamburg Decanus. Er war Nic. Heinsii Reise-Gefährte in Italien, hatte verschiedene Griechische Antiquitäten colligirt, auch zu Rom in der Vaticanischen Bibliothec viele rare Sachen abgeschrieben, und starb den 10. May 1686. im 60. Jahre, nach dem er Antiquitates Graecas; Orat. in Natalem Christinae Reg. Suec. Disp. inaug. de Iure in Curia mercatorum cet. heraus gegeben. **Witte** Diar.

Langeroge, siehe **Langerooge.**

Langeron, ein gräfliches Geschlechte, daraus im Jahre 1733. einer Brigadier unter denen Frantzösischen Reutern war.

Langerooge oder **Langeroge, Langen-Oeg,** eine kleine Insel in der Nord-See, nach Enden gehörig. **Abel** Preuß. und Brandenb. St. Geogr. 12. §. 5. p. 470.

Langers oder Langets, Langests, mit dem Beynamen sur Loire, eine Frantzösische Stadt in der Landschafft Touraine, ein wenig über dem Flusse Indre, ehe er in die Loire fällt, Ostwärts gelegen. **Zeiller** Topogr. Gall. Th. VII. p. 69. seq.

Langerston, Langerford, auch Landguard Fort genannt, ist eine grosse Reihe Hügel und Berge in der südlichen Gegend der Engländischen Grafschafft Suffolk, an der See, ungefähr 2. Meilen lang, durch welche die Küste in Sicherheit gesetzet wird. Die Fischer bedienen sich derselben, ihre Fische zu dörren, und der Haafen Orwell wird auch einiger Massen dadurch beschützet. *Camden's* Brit. p. 373.

Langertze, siehe **Langwirt.**

Langes, (*de*) hat l'Histoire du Vieux et Nouveau

veau Testament par Demandes et par Reponses Lüttich 1718. in 8. Vol. 3. geschrieben. Gel. Zeit. 1718. p. 606.

Langestraat, siehe Langestraet.

Langestraet oder Langestraat, wird eine lange und gepflasterte Strasse in denen Niederlanden, welche nahe bey der Stadt Heusden an denen Holländischen und Brabantischen Grentzen sich von Waspyk, unweit Gertruydenberg, bis nach Kromwoort, unweit Herzogenbusch, erstreckt, und an unterschiedene Dorffschafften hingehet, genennet. Zeiller Topogr. Circ. Burgund. p. 76.

Langests, siehe Langers.

Lange-Stücke, kommen zwischen denen Müllern und Beckern vor, bey ihren Zusammen-Rechnungen; als eine Art von Kerbhöltzern, deren es zwey giebet, und weil der Müller allen Gästen zu antworten hat, muß dessen Stück nothwendig länger, als jedes andern seiner seyn. Wie aus nachfolgendem Auszuge zu sehen: Erstlich soll der Befehlhaber neben dem N. alle Sonnabende die Kerbhöltzer, so wohl auch den langen Stock von dem Müller fordern, dieselben, wie viel er von denen Bauern und Beckern u. s. w. Nach andern befindet sich auch in dem Ausmetzen mehr, denn der Müller angeschnidten, oder Zeichen hätte, oder aber auf dem langen Kerbholtze angeschnidten, so soll alle Mahl solches unter seinem Titel Zugänge, daß mehr in dem Kasten befunden, denn der Müller angeschnidten, der Zeichen gehabt eingeschrieben worden. Und solcher Zugang soll der Herrschafft alleine folgen.

Langesund, ein Meer-Busen in der Provintz Aggerhus in Norwegen, 4. Meilen von Tonsberg gegen Westen gelegen.

Langere, siehe Langwirr.

Langeton, siehe Langthon.

Langetoun, siehe Lanthon.

Langets, siehe Langers.

Langevelde, siehe Lengenfeld.

Langevin, (*Eleonor*) gebürtig von Charenton in der Dioeces von Coutance, ward im Jahre 1692. Doctor Theologiae zu Paris, und starb den 20. Iul. im Jahre 1707. Er hat im Jahre 1701. eine Schrifft wieder den Coppenhagischen Theologum, Hector Gottfrid Masium, heraus gegeben, welche den Titel führet: Imposibilité du Changement de Doctrine dans l'Eglise Romaine. *du Pin* Bibl. 17. Siecle. Tom. XVIII. p. 315.

Langevoigt, (George) gebürtig von Naumburg, studirte zu Wittenberg, und wurde im Jahre 1554. Diaconus, im Jahre 1570. aber Superintendens zu Chemnitz, und Doctor Theologiae. Er ist im Jahre 1575. den 11. Nou. gestorben. Er hat auf des Chur-Fürsten Augusti Befehl wieder D. Casp. Crucigeri Iunioris Exegesin de S. Coena und ausser dem 138. Predigten über die Epistel an die Römer Leipzig 1607. geschrieben. Rechenberg Sumn. Hist. Eccles. p. 630. Unschuld. Nachrichr. 1727. p. 972. Hist. Nachr. von Chemnitz p. 230. 234. Sein Sohn, und dessen Sohn, beyde gleiches Namens, stunden zu Grossen-Hayn im Predigt-Amte. Unschuld. Nachricht. 1719. p. 361. seq.

Langewice oder Langenwice, Langwizi, Longenwice, Langvici, Lengwitz, Langewizi, war vor Mahls ein kleiner Pagus in Thüringen an den Pagum Ilium angrentzende, zwischen Ilmenau und Rudelstadt in der Grafschafft Schwartzburg im Thüringer Walde; zu selbiger hat das Closter Paulinzelle, welches Sizo, Graf von Kevernburg, an. 1106. gestifftet, gehöret, wie das Diploma Kaysers Henrici V. aus *Paullo Iouio* ap. *Paullini* de Pag. p. 109. ausweiset, da des Closters Lage also beschrieben wird: in Pago Langewizi in Comitatu Sizonis in Silua Loub confluentibus duobus riuulis Berbach et Radenbich. Ferner wird dieses Pagi auch in denen *Additionibus ad Lambertum Schaffnaburgensem* ad an. 1204. p. 257. gedacht. *Meibom.* de Pag. Saxon. in Scriptor. Rer. Germ. Tom. III. p. 103. Abel Sächs. Alterth. 2. §. 5. p. 317. *Godefridus* Chron. Gotwic. IV. 2. n. 252. gehet von Junckers Einl. zur mittl. Geogr. II. 5. p. 250. seq. Meynung wegen der heutigen Lage dieses Pagi ab, und glaubet viel mehr, daß es diejenige Gegend sey, welche anietzo noch Längwitz oder Längewitz genennt wird, und zwischen dem Schloß Kevernburg, Ilmenau und Kranichfeld lieget, und dessen Grentzen ungefähr gegen Morgen die Ilm, gegen Abend die Wipra, gegen Mittag der Ilmer Berg und gegen Mitternacht der Richeimer Berg aus machen. Die darinne befindlichen Dörffer oder Villae sind Athelstedt, Ackersleben, Büßleben, Elechleben, Elleben, Elxleben, Gerbitzhausen, Gichleben, Hausen, Marlishausen, Osthausen, Richeim, Willersleben, Witzleben, Wülfershausen. *Olearius* Syntagm. Thuring. I. p. 257. seq. Doch glaubet *Godefridus* l. c. daß sich der alte Pagus Langewizi auch auf der andern Seite des Flusses Ilm bis an das Ufer des Flüßleins Rinne und Königssee erstrecket. Es ist auch bey der Stadt Ilmenau noch ein Flecken, welches den Namen Langewiese führet, davon eine besondere Abhandlung. *Godefridus* l. c. Sonst aber vermuthet Körber in Hist. Nachr. von Voigtl. Th. II. §. 8. p. 96. daß dieser Pagus seine Benennung von dem Flüßlein Longwitz, welches unterhalb Leutenberg im Schwartzburgischen fast mit der Sormitz in die Saale fällt, erhalten. Nach *Lamberto Schaffnaburg.* l. c. scheinet es fast, als ob sich dieser Pagus bis Saalfeld erstrecket, oder eine andere daherum gelegene Gegend gleichen Namen geführet habe. *Olearius* l. c. p. 258.

Lange-Wiese oder Langen-Wiese, zur Langen Wiesen, ein grosser Flecken am Thüringer Walde, eine Stunde von Ilmenau, am Flusse Ilm in einem schönen Wiesen-Grunde gelegen, gehört ins Amt Gehren. *Gregorii* jetzt florir. Thüringen 6. p. 186. Zimmermann Nachr. von Langenwiese bey *Olario* Syntagm. Rer. Thur. I. p. 259. Wabst vom Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. p. 38. Der Wald soll vor Zeiten sehr nahe gewesen seyn, daß auch die Teuchgräber noch einige Spuren davon gefunden haben. Zimmermann l. c. Er bestehet ungefähr aus 200. Häusern, hat zwey Thore und zwey Kirchen, davon die gröste im Flecken steht, und vor Zeiten zur lieben Frauen genannt worden, die kleine aber St. Peter vor dem Flecken über der Ilm auf dem Petersberge anzutreffen. Dieser hält jährlich Vieh-Marckt. Des Orts selbst wird schon in alten Urkunden Meldung gethan.

gethan. Als im Jahre 1204. Kayser Philipp Land-Graf Hermannen überzogen, ward er mit verheert. *Toppius* Hist. Arnstad. *Olearius* Syntagm. Rer. Thuring l. p. 258. Im Jahre 1408. lidt er Brand-Schaden, und verlor zugleich die Kirche, blieb auch zugleich ein Filial von Gehren bis ins Jahr 1536. da er wieder einen besondern Pfarrer erhielt. Wabst l. c. Zimmermann l. c. apud *Olearium* l. c. p. 262. Im Jahre 1675. wurden 154. Häuser 200. Scheunen und Ställen, Kirche, Schule, Rath-Haus, Pfarre und Brau-Häusern in die Asche gelegt, des wegen noch jährlich am Sonntage Exaudi eine Buß- und Brand-Predigt gehalten wird. Nach der Zeit ward der Gottes-Dienst etliche Jahre in der kleinen St. Peters-Kirche gehalten, bis die grosse wieder erbauet worden Doch konnte man dieselbe als im Jahre 1681. unweit davon Feuer entstund und einen guten Theil des Fleckens mit der Pfarre einäscherte, kaum noch erretten. Zimmermann l. c. apud *Olearium* l. c. p. 201. seq. *Gregorii* l. c. Im Jahre 1700. traff gedachten Ort gleiches Unglück, daß 32. Häuser nebst Scheunen und Ställen eingeäschert, Kirche und Rath-Haus aber, ob sie gleich schon zu brennen angefangen hatten, doch noch erhalten wurden. Wabst l. c. Zum Wahrzeichen dieses Orts wird ein eingehauenes Huf-Eisen, mit denen Buchstaben A. R. bezeichnet, angegeben. Zimmermann l. c. apud *Olearium* l. c. pag. 259. Die dabey befindliche der Herrschafft zuständige Schäfferey ist nie Mahls abgebrannt. Zimmermann l. c. apud *Olearium* l. c. p. 260. Zu der Peters-Kirche soll vor Zeiten eine starcke Wallfahrt gegangen seyn, wo die Leute in dem Thale bey Wimbach das Gratias gesungen, daher auch dem Thale der Name Gratsch-Thal geblieben seyn soll. Zimmermann l. c. Die Pfarr-Herren daselbst sind gleich Falls bey *Olario* l. c. p. 263. seq. anzutreffen.

Lange-Wiese, ein Flecken im Fürstenthume Oels in Schlesien, wohin grosse Wallfahrten angestellet werden.

Langewitzi, siehe **Langewice**.

Langey, eine Stadt, siehe Alingauia. Tom. I. p. 1220.

Langey, ein Geschlecht, siehe Bellay. Tom. III. p. 1038.

Langfast, ein Wald bey Hertzberg im Grubenhagischen. Zeiller Topogr. Brunsu. Lunab. p. 116.

Langford, (*Thom.*) ein Dominicaner aus Esex in England, welchen *Posseuinus* unrecht Languefrodium nennet, florirte ums Jahr 1314. und schrieb Chronica ab O. C. vsque ad suam aetatem; Postilla super Iobum; Sermones per totum annum und varias disputationes. *Vossius* de Hist. Lat. II. 65. *Lusitanus*. *Pitseus* de Script. Angl. p. 413. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. I. pag. 523. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. XI. p. 714.

Langford, ein Engländer, schrieb plain aud full Instruction to raise all sorts of fruit trees, that prosper in England. 1680. in 8.

Lang-gill, ein Ort in der Engländischen Provintz Westmoreland, am Flusse Lune, ist wegen der Geburt des ehemahligen Bischoffs zu Lincoln Dr. Barlow merckwürdig. *Camden's* Brit. p. 811.

Langgur, cf. **Langur**, eine adliche Familie in Schlesien, welche ihren Ursprung aus Francken hat. Wolff von Langgut, Fürstl. Sachsen-Coburgischer Ober-Forst-Meister, hinterließ Georgen, welcher in dem 30. jährigen Kriege unter dem Wratislav, Arnheim, Mannsfeld und Boureischen Regimentern Lieutenant, Haupt-Mann und Oberst-Wach-Meister, letzlich unter dem Moncadischen Regimente Oberst-Lieutenant gewesen, 285. Monathe lang Kriegs-Dienste geleistet, sich nach erfolgtem Frieden in dem Liegnitzischen niedergelassen, und im 52. Jahre seines Alters gestorben, nach dem er erstlich mit einer von Wedel, hernach mit einer von Rothkirch, aus dem Hause Scharffenort, zuletzt mit einer von Braun verehlicht gewesen. *Sinapius* Schles. Curiol. Th. I. p. 577. 769. Sein ältester Sohn, George Ludwig auf Klein-Tintz, war mit einer von Lassata, der jüngere Gottfried August, auf Pulwitz, mit einer von Redern vermählt. *Sinapius* l. c. I. p. 577. II. p. 770. Im Jahre 1728. lebte George Christian auf Ober-Polckau im Schweidnitzischen. *Sinapius* l. c. II. p. 770. Das Geschlechts-Wapen zeigt im silbernen Felde auf einem grünen Rasen einen goldenen gecrönten Löwen mit aufgesperrtem Rachen, roth ausgeschlagener Zunge, doppeltem über den Rücken gewundenen Schweiffe, in der rechten Förder-Prancke einen grünen Crantz haltend. Auf dem gecrönten Helme ist ein zur rechten gewendeter geharnischter Arm, in der Hand einen grünen Crantz haltend. Die Helm-Decken sind roth und silbern. *Sinapius* l. c. I. p. 577.

Langguth, (**Johann Michael**) von Molsbach aus Francken, war erst Graecae Linguae in dem Gymnasio daselbst Professor, hierauf Diaconus, endlich Pastor an der Michaels-Kirchen zu Erfurt, in gleichen des Evangelischen Gymnasii Inspector, und starb den 8. Nou. im Jahre 1682. im 32. Jahre. Er hat ein **Gebet-Buch in Pest-Zeiten**: Disp. de Concilii Apostolici Canone 4; de Iure Dei in Homines; de Mendacio; de summo bono geschrieben. Witte Diar.

Langhall, eine Herrschafft in der Engländischen Grafschafft Suffolk. *Camden's* Brit. p. 372.

Langham, (*Ioann.*) ein Engländer aus Nordfolk gebürtig, war ein Augustiner-Mönch, der Institutiones Logicales und Scholasticas Disputationes geschrieben. *Baleus* de Script. Angl. XII. 44. *Pitseus* de Script. Angl. p. 877. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. IX. p. 252.

Langham, (*Reginaldus*) ein Franciscaner-Mönch zu Norwich in England, welcher unter des Königs Henrici IV. Regirung durch seine Wissenschafft in der Theologia Scholastica sich vor andern hervor that, und um das Jahr 1410. über Petri Lombardi Schrifften einen Commentarium schrieb. *Pitseus* de Script. Angl. p. 589.

Langham, (*Simon*) Cardinal und Ertz-Bischoff zu Canterbury, welche Würde er um das Jahr 1366. bekommen, nach dem er vorhero Abt zu Westmunster, und Bischoff zu London und Eli gewesen. Der König Eduardus III. machte ihn zum Cron-Schatz-Meister, und der Pabst Vrbanus V. im Jahre 1368. zum Cardinal. Der Pabst Gregorius XI. gebrauchte ihn auch in wichtigen Bedienungen, und conferirte ihm im Jahre 1373. das Bißthum Pelestrina. Er starb zu Avignon im

Jahre

Jahre 1376. von dannen sein Cörper nach 3. Jahren in England soll übergeführet worden seyn. *Goodvvin.* de Episc. Angl. P. I. p. 164. *Onuphrius. Ciacconius. Aubery. Vghellus* Ital. Sacr. Tom. I. p. 215. etc.

Langhans, (**Caspar**) ein in der Griechischen Literatur wohl erfahrner Schulmann, von Sagan aus Schlesien, wurde zu Sora erst Con-Rector, hernach Rector, starb im Jahre 1666. den 4. Aug. und ließ Compendium Grammaticae Wellerianae. **Große Lausitz. Merckw.**

Langhans, (**Christian**) war zu Friedland in Preußen, wo sein Vater Rathsverwandter war, im Jahre 1660. den 25. Sept. geboren. Nach dem er zu Königsberg 7. Jahre ohne Mittel durch Vorschub gutthätiger Leute studiret, wurde er im Jahre 1685. Philosoph. Magister, im Jahre 1688. wurde er Con-Rector der Altstädtischen Pfarr-Schule daselbst, und zu Ende desselbigen Jahres Diaconus der Altstädtischen Haupt Kirche, im Jahre 1719. aber an derselbigen Kirche Pfarrer, Königlicher Preußischer Consistorial-Rath, und Inspector der Schule, worauf er im Jahre 1727. den 19. Febr. das Zeitliche gesegnet. Er hat Disp. de Demonstratione Regulae Proportionis directae Königsberg 1685; Disertationes Mathematicas de Corona Hieronis 1686; de Praedicabilibus 1687; de quinque Corporum regularium Soliditate e dato vno latere inuenienda; Disl. duas ib. 1687; de Doliorum Dimensione ib. 1687; de Auspicii regii Symbolis ib. 1687; Trigamdialecticarum Quaestionum ib. 1687; Variarum Quaestionum Triades sex ib. 1688; eine Predigt bey Einweihung des Altstädtischen Witben- und Waysen-Hauses über Hiob 29, 12. 13. **Predigten vom gereinigten Gewissen** über Hebr. 9, 13. 14. **von glücklichen und unglücklichen Zeichen** über Es. 60, 1-6. **Leichen-Predigten** über Gen. 49, 8. Ps. 23, 1-4. Ps. 38, 10. Ps. 62, 2. 3. Ps. 69, 4. Phil. 3, 13. 14. 1. Petr. 4, 13. **Biblische Haus-Andachten** in 8. Bänden; **Paßions-Betrachtungen**; **eine Kinder-Postill**, so in die Schwedische, Wendische, Polnische und Lithauische Sprache übersetzt worden; **Catechismus-Lehren**; **goldenen Himmels-Schlüssel** herausgegeben. **Gel. Zeit.** 1728. p. 318. **Preußischer Todes-Tempel** Unterred. I. n. 6. **Monarhliche Jenische Nachrichten** 1727. Octobr. n. 4. **Löscher** Annal. Part. II. p. 415. 481. 545. **Unschuld. Nachricht.** 1700. p. 651. 1718. p. 1087. 1728. p. 971. seq. Sein Sohn ist der noch ietzo in Königsberg lebende berühmte D. und Profes. Theol. gleiches Namens. **Görten** ietzleb. gelehrt. Europ. Th. I. p. 269. seqq.

Langhans, (**Johann Ludewig**) aus dem Herzogthume Zweybrücken gebürtig, ward anfangs Dorff-Pfarrer in der Pfaltz, nachgehends aber weiter und weiter befördert, bis er endlich zu Heidelberg die Stelle eines Chur-Fürstlichen Hof-Predigers, Beicht-Vaters, Kirchen- und geheimen Rathsbekleidete. Bey dem Chur-Fürsten, Carl, stund er in grossen Gnaden, wie dann derselbe viel vertrauliche Briefe mit ihm gewechselt, und ihn in seinem Testamente mit einem ansehnlichen Vermächtniß bedacht hatte. Nach dem aber gedachter Chur-Fürst im Jahre 1685. mit Tode abgieng, nahm auch Langhansens Glück ein Ende. Denn man beschuldigte ihn, er hätte seinen Herrn zu einem praeiudicirlichen Testamente, in gleichen zu einer Ehe-Scheidung und andern so gefährlichen als offenbar wieder das Gewissen und die christliche Sitten-Lehre lauffenden Dingen gerathen, und weil man ihn aus seinen eigenhändigen Briefen überwiese, ward er so gleich gefangen gesetzt, von denen Reformirten Theologis, als welchen die Sache, auf Ansuchen des Dänischen Gesandten, war aufgetragen worden, vor einen gottlosen Mann, der die H. Schrifft wieder besseres Wissen verdrehet, um dadurch unschuldige Gewissen zu verführen und zur Sünde zu verleiten, erkläret, und endlich gar im Jahre 1686. den 2. Mertz zu Heidelberg mit folgender Straffe belegt. Nach dem ihm sein Urtheil auf dem Rathhause, allwo er in dem so genannten armen Sünder-Stüblein gefangen gesessen, von dem Stadt-Rathe war eröffnet worden, trug ihn der Hencker, nebst seinen Knechten, unter den Pranger, woselbst eine Bühne aufgerichtet war, darauf wurde er auf einen Stuhl gesetzt, ihm das Hals-Eisen angelegt, und eine Ruthe in die Hand gegeben. Als er 1. Stunde lang also gesessen, führten ihn die Henckers-Knechte auf einem Schind-Karren in den so genannten Diebs-Thurm. Von dar ward er auf das von Heidelberg 3. Stunden gelegene Schloß Dielsberg gebracht, allwo er 20. Jahre gefangen sietzen, und mit Wasser und Brod vorlieb nehmen sollte; es wurde aber dieser Ort seines Gefängnisses hernach geändert, und er auf das feste Schloß Zwingenberg gesetzet, allwo er im Jahre 1688. bey dem Frantzösischen Einfall in die Pfältzischen Lande auf Befehl des Dauphins seiner Gefangenschafft entledigt wurde, worauf er sich nach Mahls nach Straßburg, und von da ferner nach Basel verfügt, woselbst er in dem Wirths-Hause, zum Storcken genennt, seine übrige Lebens-Zeit in der Einsamkeit zugebracht. Sonsten hatte er vormahls ein Buch, Suspiria passionalia, oder **Paßions-Seufzer** genennt, auch verschiedene Predigten geschrieben, welche noch ziemlich geachtet werden, und vermehrt zu Berlin 1722. in 4. herausgekommen, auch von I. le Long ins Holländische übersetzt zu Amsterdam 1724. in 4. herausgekommen. Ziegler Hist. Labyrinth p. 130. sqq. **Struv** Pfältz. Kirchen-Hist.

Langhard, ein Wald in der Wetterau bey Assenheim. **Zeiller** Topogr. Hass. p. 12.

Langhare, ein kleiner Baum auf der Insel Madagascar, welcher gemeiniglich unter denen Dornen wächst, mit langen und gekerbten sehr harten an denen Enden scharffen Blättern. Der Stamm ist gerade und die blutrothe Blüthe ohne Stiel an des Baums Rinde von unten bis oben ist etwas scharff, erweckt im Kauen den Speichel, und erreget den Stuhl-Gang. Das Holtz gerieben und mit Wasser eingenommen, oder auch nur an den Hals gehangen, soll die Krafft haben, den Schlucken zu stillen. **Dapper** Beschr. derer Afric. Inseln p. 29.

Langheac, siehe Langeac.

Langheck, ein Silber-Bergwerck in der Herrschafft Runckel. **Zeiller** Topogr. Hass. p. 69.

Langhe-crucius, (*Io.*) ein Brabanter, und gelehrter Professor Iuris Canonici zu Löven, wie auch

Praepositus zu Mont-Cassel in Flandern, florirte zu Ende des 16. Jahrhunderts, und schrieb Speculum Ecclesiasticorum; de Vita et Honestate Canonicorum aliorumque Ecclesiasticorum, Douay 1587. in 8; Flores spirituales ex Psalmis in formam precationum, Antwerpen 1592. in 16; de malorum Temporum Remediis, Douay 1584. in 8. *Swertius* Athen. Belg.

Langheim oder **Langenheim**, oder **Lanckheim**, **Lancheim** **Lanckenheim**, **Lankheim** Lat. Lanchemium, Langhemum, Lanckhenheimium, Lanegkheimium, Langheimiense Coenobium, ein Cistercienser-Closter im Bißthume Bamberg, an denen Grentzen von Francken und Voigtlande, 3. Meilen von der Stadt Culmbach gelegen, welches nach *Bruschio* Monaster. Germ. Chronol. p. 208. seq. und **Widemannen** Chron. Cur. apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 651. ein Graf von Trehendingen im 12. Jahrhunderte angelegt und Otto M. Herzog zu Meran im Jahre 1231. verbessert, nach andern aber Otto, Herzog von Meran, und Beatrix, seine Gemahlin, im Jahre 1132. in die Ehre Mariae gestifftet, S. Otto, Bischoff zu Bamberg, aber den Platz dazu hergegeben. *Bucellinus* Germ. Sacr. P. II. p. 52. **Hofmann** Annal. Bamberg. III. n. 50. apud **Ludewigen** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 114. *Andreas* Vita S. Ottonis 28. apud **Ludewigen** l. c. p. 423. **Zeiller** Topogr. Francon. p. 55. Es lieget in einem Thale und ist Rings um mit Wäldern und Wildnissen umfangen, doch hat es gegen Mittag eine schöne grosse Gegend, ehe es von dem Walde umfangen wird, welche in lauter Hügeln und Thälern bestehet. Zeiller l. c. Als im Jahre 1378. Streitigkeiten darüber entstunden, erhielt der Bischoff vom Kayser Carl dem IV. ein Priuilegium darüber. **Hofmann** l. c. V. 8. apud **Ludewigen** l. c. p. 212. Eine Stunde von diesem Closter, und fast gleiche Weite vom Main, wie auch vom Closter Bantz, an dem Orte, so vor Alters **Franckenthal** genennet worden, stehet die durch gantz Franckenland und am Rhein-Strom berühmteste Kirche und Wallfahrt zu denen H. 14. **Noth-Helffern**, wohin seit dem Jahre 1445. ein grosser Zulauff des Volckes ist. *Idea Chrono Topogr. Congreg. Cisterc. S. Bernardi* p. 56. Zeiller Topogr. Francon. p. 56. Die Aebte des Closters Langheim sind folgende:

1. B. Adamo 1131.
2. Rabatho.
3. Henricus I.
4. Henricus II.
5. Henricus III.
6. Henricus IV.
7. Ludouicus.
8. Hart mannus.
9. Petr. von Lautern.
10. Henr. von Streitberg.
11. Io. von Wirsberg, starb 1379.
12. Nic. Losengraber, bis 1407.
13. Nic. Heydenreich, bis 1428.
14. Frid. Heuglin, bis 1449.
15. Io. Dienstleben, bis 1472.
16. Io. Schad, bis 1494.
17. Emmer. Teuchler, bis 1510.
18. Io. Fabri, bis 1538.
19. Conr. Lagus.
20. N. N.
21. Ioannes Bicklingius, an. 1593.
22. N. N.
23. N. N.
24. N. N.
25. Poheime, an. 1641.
26. Mauritius, an. 1653.
27. N. N.
28. N. N.
29. N. N.
30. N. N.
31. N. N.
32. Martinus N. ietziger Abt.

Bucelinus Monasteriol. p. 205. seq. *Bruschius* l. c. p. 283. seqq. Von diesem Orte führt **Schannat** Buchon. vet. 7. p. 396. an, daß Graf Asis im Jahre 837. alles, was er daselbst besessen, der Kirche zu Fulda geschenckt habe.

Langheim, ein adeliches Geschlecht in Preussen, von **Lega** zubenennet. Abel Preuß. Ritter-Sitz bey der Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. p. 9. Vielleicht ist es mit dem verwandt, welches das **Wapenb.** unter dem Namen **Lengheim**, davon hernach an seinem Orte wird gehandelt werden, dem Stepermärckischen Adel beyzählet; sinte Mahl sich gar leicht einer zur Zeit des Teutschen Ordens daselbst nieder gelassen und sein Geschlecht fortgepflantzt haben kann.

Langheim, (**Klein-**) ein Flecken in Francken nach Anspach gehörig.

Langheimiense Coenobium, siehe **Langheim**.

Langheinrich, (**Joh. Wolffg.**) ist Pfarrer zu Wiedersberg im Voigtlande unweit Hof gewesen, und im Jahre 1708. gestorben, nachdem er etliche 50. Jahr im Ministerio gestanden. **Grosse** Jubel-Priester-Hist.

Langhemum, siehe **Langheim**.

Langhen, siehe **Lange**. Tom. XVI. p. 596. seqq.

Langhenstein, siehe **Langenstein**.

Langhensteyn, siehe **Langenstein**.

Langhes oder Langues, Lat. Landarum oder Langharum, Langarum Regio, Tractus, oder Feuda, in gleichen Langae, Langoa, ist der Name gewisser im Marggrafthume Montferrat gelegenen Reichs-Lehne, den sie von ihrer Lage, in einer sandigten und öden Ebene, sonst Langa genennt, empfangen. Sie erstrecken sich vom Flusse Tenaro bis zum Flusse Orba, und an die Meer-Küsten, und begreiffen unter sich die Herrschafften Rocchetta del Tanaro, Rocca d'Arazzo, Mombercelli, Vincio, Castel nuovo di Calea, Bozzolasco, Albaretto, Serravalle, Feesolio, la Niella, S. Benedetto, Montechiaro, Mioglia, Prunetto, Levico, Scalletta, Menusilio, Brovida, Carretto, Cencio, Rocchetta del Cencio, Rocca Grimalda, Tailo, Spinola, Capriata, Francavilla, Bisio, Montaldi, S. Cristoforo, Carosio, Bardinetto, Balestrino, Nazino, Caprauna, Alto, Arnasco, Lavanio, Rezzo, Cesio, Testico, Garlenda, Pasavenna, Rossi, Duranti, Stallanello, S. Vincenzo, Morra, Belvedere, Mornese, Cairo, Rocchetta, Vignarollo, Mellesimo, Cosseria, Plodio, Biestro, Aquafredda, Tasarolo, auch 4. kleine Dörffer, welche nur Depen-

Dependentien von denen Territoriis Cairo und Millesimo sind, aber doch als Terrae principales angesehen werden. Kayser Otto I. gab diesen gantzen Strich Landes im Jahre 967. dem ersten Marggrafen von Montferrat, Aledramo, dessen Söhne verschiedene Marggrafschafften daraus errichteten, und Carolus IV. bestätigte dem Marggrafen von Montferrat im Jahre 1355. die Superiorität über alle diese Lehne noch Mahls, ie doch mit Vorbehalt der obersten Gewalt vor das Römische Reich, welches die nachfolgenden Kayser gleich Falls also gehalten. Als nach der Zeit unter Kaysers Sigismundi Regirung, der Herzog, Philippus Maria von Mayland, dem Marggrafen von Montferrat, Ioanni Iacobo Polaeologo, nebst seinen andern Landen, auch diese Feuda Landarum abnahm, blieben nach dem im Jahre 1443. erfolgten Frieden verschiedene von denen letztern unter Maylandischer Hoheit, andere aber unterwarffen sich dem Marggrafen von neuem. Im Jahre 1690. erhielt der Herzog von Savoyen, Victor Amadeus, vom Kayser Leopoldo Gewalt, alle diese Lehne, als Reichs-Affter-Lehne, sich zuzueigenen, welches im Jahre 1708. als dieser Herzog die Lehn über das Marggrafthum Montferrat empfieng, vom Kayser Iosepho aufs neue bestätigt ward, daher sich auch der Herzog von denen Inhabern derer Lehne huldigen ließ. Allein die Marggrafen von Carretti, welche die Huldigung nicht geleistet, brachten es am Kayserl. Hofe dahin, daß im Jahre 1709. die offtgedachten Feuda Landarum als unmittelbare Reichs-Lehne erkläret, und die Besitzer derer selbē von dem, dem Herzoge gethanen Eide loßgesprochen wurden. Ob ihm auch gleich selbige im Jahre 1711. durch Kayserl. Commissarios von neuem zugesprochen wurden, so kam doch die Sache, wegen des bald darauf erfolgten Absterbens des Kaysers Iosephi nicht zum Ende, und da der Herzog währenden Interregni sich seiner Gerechtsamen halber bey dem Chur-Fürstl. Collegio gemeldet, konnte er doch bey demselben so wenig, als nachgehends bey denen Rastädtischen Friedens-Handlungen, einen geneigten Schluß vor sich erhalten. Durch die im Jahre 1736. zwischen dem Kayser und denen Alliirten aufgerichteten Friedens-Praeliminarien sind alle obgedachte Feuda Landarum, doch als Rechts-Lehne, dem Könige von Sardinien zugestanden worden. *Faber* Consultat. de Montisferratensi Marchionatu. **Gegenwärtige Verfassung der Kayserl. Regirung in Teutschland.** p. 268. seqq. *Act. Erudit.* 1713. p. 153. seq.

Langholst, siehe **Langenhorst.**

Langhus, (**Daniel**) von Altenburg, war Archi-Diaconus zu Eisenberg, schrieb verschiedene Disputationes und **Leichen-Predigten**, und starb den 11. Mertz im Jahre 1685. im 46. Jahre. **Witte** Diar.

Langhorn, (*Daniel.*) ein Engländer, so in der Mitte des 17. Jahrhunderts gelebt, und Baccalaureus Theologiae gewesen, hat Chronicon Regum Anglorum, Londen 1679. in 8. und Elenchum Antiquitatum Albionensium. Londen 1673. in 8. geschrieben. *Wood.*

Langhorn, (*Lancelot*) ein Prediger in London gab daselbst einen Sermon über Luc. 10, 42. im Jahre 1611. in 8. heraus. *Hyde* Bibl. Bodlei.

Langhorn, (*Richard.*) ein Advocat in London, ein gelehrter und ehrlicher Mann, im übrigen, ob er sich gleich äusserlich zu der Protestantischen Religion bekannte, ein eifriger Anhänger der Catholischen, deren Ausbreitung in England er sich sehr angelegen seyn ließ. Im Jahre 1678. ward er von Tito Oates beschuldigt, daß er an einer Conspiration gegen den König und die Protestantische Regirung Theil gehabt, und durch ein Päbstliches Breve bey einer bevorstehenden Aenderung des Englischen Regiments zum General-Aduocaten ernennet worden. Ob er nun gleich aus vielen Umständen vor schuldig gehalten werden konnte, so läugnete er doch alles, wessen man ihn geziehen, ward aber dem ungeachtet im Jahre 1679 gehangen, und erlitte den Tod mit grosser Standhafftigkeit. *Burnet.* Hist. des dern. Revol. p. 455. 494. *Rapin* Hist. d'Anglet. T. IX.

Langia, ein Fluß in Morea, der zwischen denen Flüssen Ornea und Arbone in den Golfo di Lepanto fällt. Man hält ihn vor des *Strabonis* VIII. p. 587. und *Liuii* XXXIII. 15. Nemea. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 13. §. 404.

Langiacum, siehe Langeac.

Langibarden, siehe **Langobarden.**

Langindorff, siehe **Langendorff.**

Langinstein, siehe **Langenstein.**

Langione, die Haupt-Stadt im Königreiche Lao oder Laos in Indien, worinnen die Königliche Residentz ist, liegt mitten in dem Königreiche 18. Gr. Latitud. und wird auf einer Seite von tieffen Gräben und hohen Mauren, auf der andern aber von dem grossen Flusse Mecon beschützet. Der Königliche Palast ist groß, daß er fast einer gantzen Stadt ähnlich siehet. Die darinnen befindlichen Gebäude sind über alle Maßen kostbar und prächtig. Die Säle, Cammern und Gemächer sind alle von unverweßlichem Holtz gemacht, so wohl von aussen als innen mit unvergleichlich schönem Schnitz-Wercke gezieret, und so reich vergoldet, daß sie mit gantz goldenen Blechen überzogen zu seyn scheinen. Die Wohnungen derer Königlichen Weiber und Mandarins sind alle von Ziegel-Steinen gebauet, und kostbar meubliret; sinte Mahl keine andern, als allein ihre Talapoins oder Götzen-Priester Häuser von ausgehauenen Steinen haben dürffen. *Riencourt* Traduct. de l'Hist. de Lao du P. Marini.

Langir, ein heldenmüthiges und recht heroisches Weib, so sich unter dem Hof-Frauenzimmer des Königes Tranzianis befand. Sie hielte sich in einem Duelle und Zweykampfe so riterlich, daß ihr der König selbst, so solchem Kampfe mit beywohnete, die Sturm-Haube von dem Kopfe herunter risse, sie küssete, und mit goldenen Armketten behienge. Er gewann diese Langir dadurch hernach Mahls so lieb, daß er sie, so offt er in die Schlacht gieng, an seine Seite mit in den Streit nahm. *Vincent. Blanc.* Itinerar. 28.

Langius, siehe **Lange.** Tom. XVI. p. 601. seqq.

Langkhofen, ein adeliches Geschlecht in Bayern, führt im rothen Felde eine silberne Saltz-Schaube, die auch auf dem Helme, mit drey Strauß-Federn besteckt, erscheinet, davon die äussern beyde

roth

roth, die mittelste silbern ist. Die Helm-Decke ist roth und silbern. Wapenb. I. p. 93. Spener Hist. Insign. Part. General. Sect. 6. Membr. 1. §. 5. p. 280.

Langlade, (*Iacobus* von) Baron von Sauvieres, war des Herzogs Friderici Mauritii von Bouillon Vertrauter, und that demselben und dessen Partey durch seinen Verstand und Geschicklichkeit bey denen Frantzösischen innerlichen Unruhen, in vielen Gelegenheiten, vornehmlich in Bourdeaux, gute Dienste. Dadurch ward er dem Cardinal Mazarini bekannt, der ihm zu der Stelle eines Cabinets-Secretarii verhalff, welche er aber im Jahre 1657. niederlegen muste. Er starb, wie man sagt, aus Verdruß, weil der Marquis von Louvois, den er auf seinem Land-Gute in Poitou zu bewirthen sich vorgenommen, auch verschiedene bekannte dazu einladen lassen, nicht kommen wollen. Seine Gemahlin, N. von Champagnac, war von einem guten Hause aus Perigord, aber sehr arm. Man hat von ihm Memoires du Duc de Bouillon, die im Jahre 1691. nach seinem Tode zum ersten Mahl herausgekommen. Memoir. *de Gourville* T. I. II. *de Motteville* T. III. IV. *de Lenet* Tom. I. II. *le Long*. Bibl.

Langlaeus, siehe Langlais.

Langlais oder Langlaeus, (*Ianus*) ein Frantzose, schrieb Otium Semestre, Rennes 1577. in fol. welches auch mit Bern. Autumni Anmerckungen gedruckt Paris 1611. herausgekommen. *Hydē* Bibl. Bodlei.

Langlais, (*Maturinus*) ein Frantzose, in die Mitten des vorigen Jahrhunderts, gehörig, war bey Ioanne Darte die letzten 12. Jahr über, als Dartes lebte, sein Famulus, und genoß von jenem so guten Unterricht, daß er durch dessen Vorschub Baccalaureus werden konnte, dagegen Dartes ihm befahl, seine noch nicht ans Licht gestellte Schrifften aus seinen Blättern herauszugeben, welches er auch insonderheit mit denen Commentariis ad Gratianum und dem Tractatu de Beneficiis gethan. *Douias* Vit. Io. Dartis in *Buderi* Vit. Cl. ICtor. p. 229.

Langle, (*Ioann. Maxim l. de*) gebürtig von Evreux, war ein Reformirter Prediger zu Rouen, dahin er im Jahre 1615. beruffen worden. Er verrichtete dieses Amt, bis er im Jahre 1674. im 84. Jahre seines Alters starb. Man hat von ihm zwey Bände von Predigten, davon der erste über das 8. Cap. der Epistel an die Römer, der andere aber über verschiedene andere Biblische Texte gehalten worden. Von seinem Sohne, Samuel, siehe einen besondern Articel, *Bayle*.

Langle, (*Petr. de*) ein Dominicaner aus der Normandie, trat im Jahre 1515. zu Evreux, wo er geboren, in den Orden, und wurde nach der Zeit de Angulo genennet. Er schrieb Librum Epistolarum, Paris 1520. *Echard* Bibl. Praedic. T. II. p. 46.

Langle, (*Samuel de*) des vorhergehenden Ioannis Maximiliani ältester Sohn, ist im Jahre 1622. zu London geboren, 1. Jahr darauf aber nach Franckreich gebracht worden. Er wurde fast eben in dem Alter, in dem sein Vater das Predigt-Amt angetreten, nach Rouen beruffen, welcher Kirche er neben demselben 23. Jahr gedienet hat. Im Jahre 1671. ward er auf dem Reformirten Synodo zu Paris der Gemeine zu Charenton als Prediger vorgesetzet, welches Amt er auch mit aller Sorgfallt verwaltet, bis ihn die allgemeine Noth bey Wiederruffung des Edicts von Nantes gedrungen, nach England zu flüchten, wo ihm von der Vniuersität Oxford die Doctor-Würde, von König Carolo II. aber ein Canonicat zu Westmunster verliehen worden. Er ist im Jahre 1693. im 71. Jahre seines Alters gestorben. Man hat von ihm einen Brief, die Streitigkeiten derer Episcopaten und Presbyterianer betreffend, der an eine Schrifft des D. Stillingfleets gleichen Inhalts hinten angedruckt ist. *Bayle*.

Langle, B. de Peques, eine Familie in Flandern, führt im goldenen Felde einen rothen Vogel, welcher bis Weilen nach der Sonne sehend vorgestellt wird. Spener Hist. Insign. Part. Gen. Membr. I. §. 17. p. 215.

Langleghe, siehe Langeln.

Langlegke, siehe Langeln.

Langlen, siehe Langeln.

Langley, ein Schloß in der Engländischen Provintz Northhumberland, an der South-Tine, von welchem unter der Regirung Königes Ioannis Adam de Dindale seine Freyherrschafft hatte, welche hernach auf Nicolaum de Bolteby fiel. Zuletzt ist solche an die Percies gekommen. *Camden's* Brit. p 853.

Langley, ein Ort in England, in Shropshire, in einer niedrigen und waldichten Gegend gelegen, und ist der Sietz derer Leas. *Camden's* Brit. p. 543.

Langley, ein Ort in der Engländischen Provintz Hertford, nicht weit von King's-Langley, wird mit dem Zunamen Abbots-Langley genannt, weil er denen Aebten zu St. Albans zuständig ist. An diesem Orte ist Nicolaus Breakspeare, der hernach unter dem Namen Hadriani IV. den Päbstlichen Stuhl bestiegen hat, geboren worden. *Camden's* Brit. p. 302.

Langley, mit dem völligen Namen King's-Langley, ein Ort in der Engländischen Grafschafft Hertford, in Caisho-Hundred, gegen Süden zu, war ehe Mahls ein Königlicher Sietz allwo Edmund of Langley, ein Sohn Eduardi III. Herzog von York, geboren worden, wovon er auch den Namen führet. Daselbst war eine kleine Celle derer Prediger-Mönche, in welcher der erschlagene Richardus II. zu erst begraben worden, bis sein Leichnam nach Westmunster gebracht worden. *Camden's* Brit. p. 302.

Langley, (*Iohn*) aus Oxfordshire, war Schul-Rector zu Glocester, und hernach bey der Pauls-Schule zu London, starb den 13. Sept. im Jahre 1657. und ließ Rhetoricam, in gleichen eine Uebersetzung des Polyd. Virgilii de Rerum Inuentoribus. Witte Diar. *Wood*.

Langlingen, siehe Langeln.

Langlois, (*Adrian*) ein Benedictiner von der Congregation S. Mauri, und General-Prior der Abtey Iumieges, worinne er im 72. Jahre seines Alters den 28. Nou. im Jahre 1627. gestorben, hat sich durch eine einige Schrifft Apologie pour l'Histoire de deux fils ainez de Clouis II. bekannt gemacht, darinnen er die Wahrheit der gemeinen Erzählung, als welche die 2. älteste Printzen Chlodouaei II, da sie sich wieder ihn und ihre Mutter

S. Batil-

S. Batilden empöret, auf dero Befehl wären verschnitten, und hernach in einem Kahne auf die Seine gesetzet worden, da sie denn bey der Abtey Iumieges angeländet, und daselbst Mönche geworden wären, wieder den Mr. Belleforest mit verschiedenen Gründen vertheidiget. Diese Apologie ist denen Chroniques de l'Ordre de S. Benoit des Anronii Gepés Tom. II. einverleibet. *le Cerf* Bibl. de S. Maur.

Langmantel, siehe **Langemantel**.

Langmuth oder **Langmüthigkeit GOttes**, Rom. 2, 4. ist eine **Vergünstigung genugsamer und überflüßiger Zeit zur Busse**, bey verzogener Rache und der wohlverdienten Sünden-Strafe. Solche göttlich Langmuth aber hat ihr Absehen Theils auf sein hertzliches Verlangen, die Sünder selig zu machen; Theils auf Christi Verdienst und Vorbitte, Rom. 8, 31. Theils auf die vielfältig wiederhohlte Einladung zur Buße, Jer. 3, 14. und die überschwengliche Erweisung seiner göttlichen Güte. Diese hat nun GOtt der HErr erwiesen der ersten Welt 120. Jahr, Gen. 6, 3. denen Israeliten in der Wüsten 40. Jahr, Ps. 95, 10. denen Niniviten, Ion. 1, 2. c. 3, 4.

Langnau, siehe **Langenau**.

Langnea, siehe **Logi**.

Langnea, siehe **Lainga**. Tom. XVI. p. 246.

Langner, ein adeliches Geschlecht in Schlesien, dessen Wapen einen dreyfachen grünen Hügel zeiget, darauf ein schwartzer Bär mit goldenem Hals-Bande, roth ausgeschlagener Zunge, in denen drey fördern Tatzen einen grase grünen Stengel oben mit drey doppelten Rosen gezieret, von denen die fördere silbern, die mittlere golden und die dritte roth ist, über sich haltend, mit dem hintersten Fuße aufrecht stehet. Auf dem gecrönten Helme erscheint der Bär abgekürtzt zwischen zwey Adlers-Flügeln, von denen der fördere oben schwartz unten golden, der hintere unten roth oben silbern ist. Die rechte Helm Decke ist schwartz und golden, die lincke roth und silbern. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 769. Von diesem Geschlechte lebte im Jahre 1627. Caspar auf Bärschdorff im Liegnitzischen nach Mahls Liegnitzischer Rath und Cammer Director, so im Jahre 1634. den 27. Mertz im 48. Jahre seines Alters verschieden, und mit Ursula Pirschein, die im Jahre 1629. den 26. Febr. im 52. Jahre ihres Alters gestorben und ihm verschiedene Kinder geboren hatte, verehlicht gewesen war. *Sinapius* l. c. **Wahrendorff** Liegnitz. Merckw. II. 2. p. 555. seq. Johann Henrich von Hayn aus dem Liegnitzischen gebürtig, Kayserlicher und der Königlichen Stadt Breßlau Garnison-Haupt-Mann über die grüne Compagnie, starb im Jahre 1719. den 26. May seines Alters 64. Jahr, und war mit Maria Rosina M. Friderici Viccii, Inspectoris zu Breßlau, Tochter und D. Ioannis Burg, der Leopoldinischen Reichs-Academie Naturae Curiosorum Mitgliedes, nachgelassener Witbe verehlicht gewesen. *Sinapius* l. c.

Lango, siehe Co. Tom. VI. p. 517.

Langobarden oder **Langebarden**, **Langibarden**, **Longobarden**, **Lumbarden**, ein altes berühmtes Teutsches Volck, dessen *Velleius Paterculus* II. 106. und *Tacitus* Annal II. 45. de Moribus Germanorum 40. gedencken. Letztgedachter *Auctor* schreibt l. c. von ihnen, daß sie wegen ihrer Wenigkeit berühmt wären, und vor denen vielen und mächtigen Völckern, mit denen sie umgeben wären, nicht durch nachgeben, sondern durch Treffen und Uebernehmung der Gefahr Sicherheit genössen. Viele halten sie vor kein besonders Volck, sondern zählen sie denen Sveven, Vandalern, Herulern, Sachsen oder Gothen bey. *Lucae* Fürsten Saal p. 736. **Juncker** Anleitung zur mittl. Geogr. II. 3. p. 166. **Mascov** Gesch. derer Teutschen II. §. 11. p. 29. *Christius* Comment. ad Orig. Langobard p. 1. Disquisit. Hist. de Rebus Langobard. c. 1. p. 1. *Io. Magnus* Goth. Sueon. Hist. XIV. 15. p. 540. *Aimoinus* de Gestis Franc. II. 13. apud *Freher.* Corp. Franc. Hist. p. 281. **von Lichtenau** Origg. Langobard. ex Edit. *Christii* p. 17. **Sommer** Regno Vanniano p. 17. nor. b. *Althamer.* Schol. in *Tacitum* apud *Schard.* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 30. *Sigebertus Gemblac.* Chronogr. apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 692. *Sigfridus Presbyter* Epit. I. apud *eumd.* l. c. Tom. I. p. 1024. *Gotfridus Viterb.* Chron. XVII. apud *eumd.* l. c. Tom. II. p. 305. *Chron. Belg.* apud *eumd.* Tom. III. p. 11. **von Bünau** Teutsch. Kayser und Reichs-Hist. Th. I B. I. p. 30. 33. 39. seq. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 4. §. 5. p. 367. Etliche halten davor, die Langobardi und Lacobardi, deren *Ptolemaeus* II. 2. gedencket, seyen ein Volck gewesen, andere aber halten sie vor unterschieden, und setzen die letztern an den Rhein. *Maginus* Commentar. in *Ptolemaeum.* *Lucae* l. c. Der Name derer Langobarden aber wird von verschiedenen Personen unterschiedlich abgeleitet. Einige wollen, er sey ihnen von denen langen Bärten, die sie getragen, zugewachsen; welches aber andere deswegen, weil da Mahls alle Teutschen lange Bärte getragen haben, in Zweifel ziehen: Man müßte denn wollen, es wäre ihnen derselbe aus Spott oder aus Furcht von denenjenigen Völckern, in deren Lande sie eingebrochen, gegeben worden. *Paullus Diac.* Hist. Langobard. I. 9. **Juncker** l. c. *Draco* de Iure et Orig. Patriciorum II. 4. §. 4. p. 147. *Cluuerius* Germ. Antiq. III. 26. p. 603. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain V. 11. p. 162. **Leibnitz** Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 13. not. 4. **von Kerssenbroch** Bell. Anabapt. Monast. 2. apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1566. **Pfeffinger** l. c. *Lucae* l. c. **Danckwerth** Beschr. Schleßw. und Holst. I. 7. p. 39. Andere führen lieber den Namen daher, daß ihre Weiber, als sie über die Donau nach Italien gegangen wären, und mit denen Hunnen zu kriegen gehabt hätten, ihre Haare vom Kopfe vor das Kinn gebunden, damit sie denen Männern gleich sehen mögten, und also ihre Menge noch ansehnlicher würde, dabey eine Stimme vom Himmel gerufen; diese sind Langobarden; worauf diese geschrieen hätten: Wer du auch seyest, der uns mit diesem Namen beleget, verleihe uns den Sieg; deswegen sie auch hernach die Hunnen überwunden hätten. Wie wohl dieses auch nach andern in einer Schlacht mit denen Vandalen, Gothen oder gar denen Italienern vorgegangen seyn soll. *Gervasius Tilberiensis* Otiis Imperial. apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 913. *Gotfridus Viterbiensis*

bienſis Chron. XVII. apud *Piſtorium* l. c. Tom. II. p. 287. 299. 305. *Sigfridus Presbyter* l. c. apud *Piſtorium* l. c. **Juncker** l. c. p. 167. **Abel** Sächſ. Alterth 2. §. 19. p. 367. Noch andere leiten den Namen von denen langen Hellebarten ab, die ſie ſollen geführt haben, wie alſo die Sachſen von ihren kurtzen Degen, und die Suärdones von ihren langen Schwerdtern den Namen erhalten. **Danckwerth** l. c. **Juncker** l. c. p. 166. **von Ludewig** Vita Iuſtiniani 8. not. 900. p. 606. ſeq. **Valvaſor** l. c. p. 163. **Spangenberg** Mannsfeld. Chron. 13. p. 13. *Lucae* l. c. Zum Beweiſe deſſelben führen **von Kerſſenbroch** l. c. *Ionas Ramus*, *Loccenius* Antiqq. Sueo-goth. 2. p. 120. *Weiſius* Antiqq. Misnico-Saxon. I. p. 24. und **Sriernhielm**, welche ſie aus Norden herhohlen, das Norwegiſche Wapen, welches einen Löwen mit ſolcher Barte oder Streit-Axt zeiget, an. **Abel** l. c. p. 367. Noch andere wollen, ſie haben ihn von denen alten Teutſchen Prieſtern, ins gemein die langen Barten genannt, erhalten **Spangenberg** u. *Lucae* ll. cc. Wieder andere ſagen, er heiſſe ſo viel als Landwarter, oder ſolche, die das Land bauen. Praetorius Orb. Goth. III. 5. §. 1. **von Ludewig** l. c. not. 907. *Weiſius* l. c. **Spangenberg** und *Lucae* ll. cc. Einige wollen ihn von der Stadt Bardowick im Lüneburgiſchen, oder von der Stadt Barth in Pommern herführen, oder auch dem Fluſſe Elmenau, ſo vor Zeiten Lüne, das Waſſer aber Ward geheiſſen, zum Stamm-Worte angeben; da denn die Italiäner aus Lün Lang- oder **Longbarden** mit einem eingeſchobenen g gemacht. **Danckwerth** l. c. p. 39. **Juncker** l. c. p. 466. ſeq. *Krantzius*. *Lucae* et **Leibnitz** ll. cc. *Petr. Bertius* Commentar. Rer. Germ. de Vibibus Germ. III. p. 63. **Pfeffinger** l. c. 363. **Valvaſor** l. c. Andere hohlen ihn von dem Worte Lachen oder Lacken, welches ein Waſſer und Sumpf anzeiget, her, wovon auch die Griechiſche Schreib-Art Λαγγοβάρδοι bekannt. **Rudbeck** Atlant. I. 24. **von Ludewig** Vita Iuſtiniani 8. § 143. not. 900. p. 606. Das Wort Longobarden, welches zwar *Cluverius* l. c. III. 26. p. 60. vor unrecht hält, leitet man auch von locken ab, weil dieſes Volck gleichſam anderer Völcker Lock-Vogel geweſen wäre, und dieſe hinter das Licht geführt hätte. **Rudbeck** und **von Ludewig** ll. cc. Endlich führen einige des Volcks Namen lieber von dem alten Worte Börde her, welches einen Getraidereichen fruchtbaren Grund und Boden anzeiget, dergleichen daſſelbe inne gehabt. **Valvaſor** l. c. **Werdenhagen** Reb. Hanſeat. III. 1. 29. **Winckelmann** Notit. Weſtphal. II. 3. p. 259. §. 22. 260. §. 30. **Leibnitz**, **Spangenberg**, *Lucae*, **Abel**, **von Ludewig** und **Pfeffinger** ll. cc. **Bünting** Braunſchw. Chron. p. 19. *Hertius* Notit. vet. Germ. Populorum 2. §. 22. p. 79. *Iarckius* ad *Schedium* de Diis Germ. 11. p. 421. **Calvör** Nieder-Sachſ. Th. I. B. I. c. 3. §. 7. Es gedencket aber *Tacitus* de Mor. Germ. 40. deſſelben folgender Geſtallt: Hingegen ſind die Langobarden wegen ihrer Wenigkeit berühmt, und daß ſie vor denen vielen und ſtarcken Völckern, mit denen ſie umgeben ſind, nicht wegen ihres Gehorſams oder Unterthänigkeit, ſondern wegen ihrer Treffen und Uebernehmung der Gefahr, in Sicherheit leben. **von Lichtenau** Hiſt. Langobard. p. 37. *Cluverius* l. c. p. 602. *Micraelius* **Pommerl.** l. 16. p. 13. **Valvaſor und Danckwerth** ll. cc. *Cellarius* Notit. Orb. Antiq. Lib. II. c. 5. §. 61. **Pfeffinger** l. c. p. 367. **Leibnitz** l. c. Es macht aber **Rudbeck** l. c. dreyerley Langobarden, davon die Teutſchen ihren Namen, wie vorhin gedacht, von locken erhalten, die Schwediſchen denſelben vom Worte Lack oder Lache, oder auch von denen Helleparten bekommen hätten, von denen hernach auch diejenigen, ſo nach *Paullo Diacono* aus Scanzia oder Suecia nach Pannonien gegangen, und von da in Italien eingebrochen wären, unterſchieden werden ſollten, welche mit denen Teutſchen gar keine Verwandſchafft gehabt hätten. **von Ludewig** l. c. p. 605. ſeq. Ob auch wohl *Lucae* l. c. p. 736. die Lacobarden und Langobarden unterſcheidet, ſo widerſpricht er ſich doch allda ſelbſt, in dem er in eben dieſem Wercke p. 229. die Langobarden ins Bergiſche und Märckiſche ſetzt. Auch **von Ludewig** l. c. 8. p. 143. p. 608. not. 903. mercket an, daß *Ptolemaeus* II. 11. apud **Leibnitzen** l. c. p. 15. ſeq. zwar bald Λαγγοβάρδους bald Λαχνοβάρδους nennet, welches aber leichte durch ein Verſehen derer Schreiber hätte geſchehen können, wozu auch kommt, daß auf der dabey befindlichen Charte die Langobarden näher nach dem Rheine unter der Ems nicht weit von Duisburg, die Lacobarden aber zwiſchen der Elbe und Weſer geſetzt werden. Den Urſprung derer Langobarden ſucht *Paullus Diaconus* in Scandinavien, welches nicht nur die meiſten nordiſchen Geſchicht-Schreiber, unter andern *Saxo*, *Gotfridus Viterb.* XVI. apud *Piſtorium* l. c. Tom. II. p. 285. und *Krantzius* vor bekannt annehmen, ſondern auch von *Hug. Grotio* ihnen zu Gefallen geglaubt wird, der doch dabey muthmaſſet, es mögten wohl zweyerley Nationen derer Langobarden geweſen ſeyn, deren eine in Scandinavien, die andere in Teutſchland gewohnet, welches aber *Torfaeus* Serie Dynaſtarum et Regum Daniae III. 8. p. 329. ſeq. ſelbſt in Zweifel zühet, weil die Zeit-Rechnung gantz und gar nicht überein trifft, und die Langobarden lange zuvor, nehmlich um das Jahr 568. aus Pannonien in Italien gegangen, da ſie auf ſolche Weiſe erſtlich im 7. Jahrhunderte hinein gekommen ſeyn müßten. *Diarium* apud *de Ludewig* Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IX. p. 175. *Cluverius* l. c. p. 603. *Goropius Becanus* Gotod nicis VII. p. 769. **von Lichtenau** l. c. p. 17. ſeq. **Valvaſor** l. c. p. 164. *Aimoinus* de geſtis Francor. II. 13. apud *Freherum* Corp. Franc. Hiſt. p. 281. **Abel** l. c. p. 367. **Leibnitz** l. c. p. 13. not. u. Es kommt auch nach **Abeln** l. c. p. 366. ſeq. der gantze Irrthum vornehmlich daher, daß *Diaconus* ſowohl als *Pomandes* das Wort Scandinavien in einem ſehr weitläufftigen Verſtande zu nehmen pflegen. Ob auch gleich *Chriſtius* in Commentar. in Origg. Langobard. p. 3. meinet, es könnten gar wohl die Langobarten um ein beſſeres Land zu ſuchen nach Scandinavien gezogen, weil es ihnen aber nicht angeſtanden, wieder zurück gekommen ſeyn; wie er denn im Comment. de Rebus Langobardicis 3. p. 6. ſeq. ihren Rück-

Zug in das Jahr 379. setzet, so ist doch des *Saxonis* Ansehen nach *Torfæo* l. c. nicht so groß, daß man ihm ohne anderer Bericht trauen, und sich unterstehen dürffe, Snionis Zeiten weiter zurück zu setzen, sondern auch nach **von Ludewigen** Vita Iustiniani l. c. not. 904. nicht ein Mahl gläublich, daß die Teutschen sich nach Norden sollten begeben haben, da diese Völcker nach *Diacono* selber Colonien genug hätten ausschicken können; und er über Haupt den Ursprung derer Langobarden nicht in denen Auszügen derer Völcker, sondern in der Fruchtbarkeit derer nordischen Länder angäbe. Will man aber ja die Langobarden aus Scandinavien herhohlen, so meint **Valvasor** l. c. p. 164. gienge es auf solche Weise an, daß man spräche, es wären auf ihrem Zuge viele aus denen mitternächtigen Gegenden zu ihnen gestossen, deren Name hernach von dem Namen derer Langobarden als derer meisten verschlungen worden wäre, daraus hernach Mahls der Irrthum entstanden, es wären die Langobarden selber aus Scandinavien heraekommen. Unter dessen erzählet *Lazius* de Migrat. Gentium XII. p. 641. seq. neun dergleichen Heer-Fahrten oder Züge, die dieses Volck gethan haben soll, als erstlich in Schweden oder Schonland, hernach in Liefland und Preussen, ferner in Mäuringien, weiter in Rugiland, darauf in Pohlen, nach diesem wieder in Teutschland, ferner in Mähren, weiter nach Pannonien, endlich nach Italien, wo sie ihr ordentliches Reich angeleget. **von Ludewig** l. c. not. 908. p. 609. seq. Ihr ältester Sietz ist, so viel man weiß, an der Elbe gewesen, da sie, nach *Velleii* II. 106. n. 2. *Strabonis* VII. p. 446. *Taciti* und *Ptolemaei* Zeugnissen, schon zur Zeit Kayserς Augusti gewohnet; wie wohl sie *Strabo* l. 5. Λαγκοσάργες nennet. **von Bünau** Teutsche Kayser- und Reichs-Hist. Th. I. B. I. p. 31. 168. *Cluuerius* l. c. p. 602. *Lucae* l. c. p. 736. *Cellarius* l. c. *Christius* Commentar. de Reb. Langobard. I. p. 1. seq. Zu Nachbaren giebt ihnen *Tacitus* de Mor. Germ. 40. die Reudigner, Avioner, Angeln, Variner, Eudoser, Svardoner und Nuithoner. *Cluuerius* l. c. p. 602. **von Bünau** l. c. p. 31. *Micraelius* und **Leibnitz** ll. cc. Man setzt sie derohalben in das Land von der Saale an der Elbe hin bis nach Bardewick, welches sonst auch das Bardengau genannt worden. *Cluuerius* l. c. p. 602. **Leibnitz** Script. Rer. Brunsuic. Tom. I. p. 13. not. u. *Weissius* Antiq. Misnico-Saxon. Singular. I. p. 24. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. I. B. I. c. 3. p. 14. *Meibomius* Not. in Hist. Bardeuici, Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 368. *Lucae* l. c. p. 736. seq. **Spangenberg, Juncker** und **Calvör** ll. cc. **Mascov** l. c. III. 23. p. 74. **von Bünau** l. c. p. 31. **Abel** l. c. p. 367. seq. *Christius* Commentar. de Rebus Langobard. l. c. Es irret sich also auch *Praetorius* Orb. Goth. III. 5. wenn er die Leute zu bereden sucht, daß derer Langobarden erster Sietz an der Weichsel zu suchen sey. **von Ludewig** Vita Iustin. l. c. not. 906. p. 609. Sie wurden aber unter dem Kayser Augusto durch den Feld-Herrn Tiberium, welcher mit dem Römischen Kriegs-Heere einbrach und mit selbigem bis an die Elbe gelangte, gezwungen, sich, da sie ihrer Wenigkeit wegen demselben unmöglich wiederstehen konnten, über die Elbe hinüber auf die andere Seite zu begeben; und werden von *Velleio Paterculo* II. 106. wo er dieses Zuges gedencket, die wildesten unter allen Teutschen genennet. *Dio* V. p. 567. **Leibnitz** l. c. *Cluuerius* l. c. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. I. B. III. c. 1. p. 48. **von Bünau** l. c. p. 168. **Mascov** l. c. III. §. 23. p. 74. **Abel** l. c. p. 368. *Christius* de Reb. Langobard. p. 2. Sie führeten hernach wegen derer neuen Wohn-Städte mit ihren Nachbarn beständige Kriege, und erlangten dadurch den Ruhm, den ihnen *Tacitus* de Mor. Germ. 40. wie vorhin angeführt worden, beyleget. Ob man sich nun wohl ihrer Grentzen halben noch nicht gäntzlich verglichen, so setzt man sie doch nach diesen Zeiten an der Spree oder zwischen der Elbe und Oder in der Marck Brandenburg. *Cluuerus* l. c. p. 602. *Cellarius* l. c. **von Ludewig** Vita Iustiniani M. not. 907. p. 609. **Leibnitz** l. c. not. u. **von Bünau** l. c. Th. I. B. p. 31. **Pfeffinger** ad *Vitriarium* l. 4. §. 5. p. 367. **Abel** l. c. p. 368. Nun hält zwar *Cluuerius* l. c. p. 603. davor, daß *Ptolemaeus* die Langobarden dis Seits der Elbe setze, geschehe aus Irrthum, weil sie ehe Mahls daselbst gewohnet; Leibnitz aber l. c. weiset ihnen ihre Sietze noch da Mahls dis Seits der Elbe an, weil doch Tiberius nicht über dieselbe hinüber gekommen, ob gleich nicht zu läugnen wäre, daß sie jen Seits auch ein Stück Landes hätten haben können. Dazu käme über dieses, daß sie dem Cheruscischen Fürsten Italo mit der Hülffe gleich in der Nähe zur Hand gewesen. Selbst *Christius* de Reb. Langobard. I. p. 2. meynet, daß sie sich entweder nicht allzuweit ins Land hinein begeben haben, oder bald wieder zurück gekehrt seyn mögten; wie wohl er sie gleich anfänglich vor jenseitige Einwohner ausgiebt. So hält auch Abel l. c. davor, daß sie sich nachgehends, da die Semnoner meist aus ihrem Lande weggezogen, vollends gar über die Elbe hinüber begeben hätten. Daher man also gar leichte sehen kann, daß die Meynungen wegen ihres eigentlichen Land-Striches bey Betrachtung verschiedener Zeiten nothwendig sehr getheilt seyn müssen. Wie wohl ihnen auch über dieses einer einen grössern, der andere einen engern Creiß einräumet. **Hartknoch** Disc. de Orig. Pomeran. §. 5. *Hertius* Notit. vet. Germ. Popul. 2. §. 32. *Cluuerius*, *Cellarius*, **Leibnitz, Abel** und **von Ludewig**. ll. cc. Als Maraboduus, König derer Marcomannen, seine Regirung in Böhmen eingerichtet, musten sich unter denen andern Svevischen Völckern auch die Langobarden unter seine Herrschafft begeben, und ihm in gewisser Masse unterthänig seyn; als aber der tapfere Arminius durch den über die Römer erfochtenen Sieg die Teutsche Freyheit wieder hergestellet, und dadurch nicht weniger Ehre als Liebe erhalten; Maraboduus hingegen durch seine freye Regirung fast aller Haß auf sich geladen hatte, fiellen sie nebst denen Semnonern von ihm ab, begaben sich unter des beliebten Arminii Schutz, und leisteten ihm im Treffen, so er mit Maraboduo hielt, treulich Hülffe. *Tacitus* Annal. II. 45. seq. *Crusius* l. c. Th. I. B. III.

III. c. 5. p. 57. *Cellarius* l. c. **von Bünau** l. c. Th. I. B. I. p. 224. **Mascov** l. c. IV. §. 18. p. 99. **Abel** l. c. p. 368. *Christius* de Reb. Langobard. l. c. Es würde auch da Mahls unfehlbar der Marcomannische König vertrieben worden seyn, wo nicht durch Vermittelung Kayſers Tiberii, welcher diesen König sonderlich hoch hielte, ein Friede wäre getroffen worden. *Tacitus* l. c. **von Bünau** l. c. Als nach Arminii Tode desselben Bruders Flauii Sohn Italus von denen Cheruscern, welche ihn erst zu ihrem Könige verlangt hatten, wieder vertrieben wurde, nahmen sich dieselbigen seiner an, und setzten ihn zu Kayſers Claudii Zeiten mit gewaffneter Hand wieder ein. *Tacitus* Annal. XI. 16. seq. **Abel** l. c. I. §. 19. p. 135. seqq. **Mascov** l. c. IV. §. 27. p. 108. **von Bünau** l. c. Th. I. B. I. p. 246. *Christius* l. c. I. p. 2. Gegen das Ende des andern Jahrhunderts begaben sich einige 1000. über die Donau, wurden aber durch die Kayſerlichen Feld-Herren Vindicem und Candidum glücklich zurück geschlagen, und zogen sich, nach dem sie den Frieden, um den sie gebeten, erhalten hatten, wieder zurück. *Petr. Patricius* de Legat. p. 24. in Hist. Byzant. *Hadrian. Vales.* Rer. Franc. IX. *Hertius* l. c. III. 9. §. 2. p. 162. **Mascov** l. c. V. §. 14. p. 148. **von Bünau** l. c. Th. I. B. II. p. 323. *Christius* l. c. Ob sie sich nun nach der Zeit wieder zurück in ihr altes Land begeben, oder, wie *Christius* l. c. meynet, in Teutschland hin und wieder herum geschweifft haben, läßt man dahin gestellt seyn. Sie zogen unterdessen nach einiger Zeit, wie *Christius* l. c. X. p. 4. muthmasset, nach Scandinavien, woher sie endlich nach *Saxone* unter dem Könige Snione, welcher nach dem Dänischen *Diario* bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IX. p. 175. im Jahre 686. regiret, dem auch *Torfaeus* Ser. Dynast. et Regg. Daniae III. 8. p. 329. beyzustimmen scheinet; *Ioannes Magnus* Goth. Sueonumq. Hist. VIII. 18. p. 317. aber, weil *Paullus Diaconus* und andere nordische Geschicht-Schreiber wiedersprechen, vor falsch hält. Hingegen trifft dessen Leben nach *Krantzii* Ausrechnung aus *Eusebio*, *Hieronymo* und *Florentino* in das Jahr 382. nach *Christio* l. c. p. 5. in das Jahr 379. Doch setzt *Raphael Volaterranus* ihren Zug in das 520. Jahr, und meynet, daß er vielleicht von der Donau an gleich nach Italien gegangen sey. *Io. Magnus* l. c. Auſſer dem aber, daß *Torfaeus* zeiget, wie nach *Saxone* zwischen Snione und Gotrico nur drey Könige, als Biorno, Harald und Gorno, gelebt haben, Gotrichs Regirung aber in die Zeiten Carls des grossen fallen soll, und also unmöglich derer vorhergehenden Regirung über 160. Jahre ausgetragen haben könnte, so weiset er auch, daß kein anderer Snio unter der Zeit anzutreffen, man müste denn Snärr oder Sniar, der von etlichen auch Snio genannt würde, davor annehmen, welcher um die Zeiten Christi König in Finnland gewesen, dessen Lebens-Beschreibung aber mit der, so *Saxo* hinterlassen, nicht überein träffe. Daß sie auch zu dessen Zeiten noch nicht eingezogen, geschweige ausgezogen gewesen seyn können, erhellet nach *Christio* selbst, der sie, wie gedacht, ihrem Ursprunge nach vor Sveven oder Vandaler hält, aus *Strabone*, *Velleio*, *Tacito* und *Ptolemaeo*, die ihrer zu ihren Zeiten unter denen Teutschen gedencken. Ihr Zug gieng also zur Zeit Kayſers Theodosii aus denen Gegenden, die sie bewohnten, weiter gegen Morgen in Sciringam oder Scoringam, welches mit der Landschafft derer Vandaler grentzte, das einige vor das heutige Curland, andere vor Schonen und wieder andere vor das Land derer Scardorum oder Carinorum an der Oder, wo ein Stück der heutigen Mittel-Ucker und Neumarck gelegen, darinnen sich noch einige kleine Reste derer Variner, Cariner, Cavionen, Scardonen, Eudosen und Nuithonen befunden, gehalten wird, als die *Diaconus* alle unter dem Namen derer Vandaler begrieffen, und von ihnen geschrieben, daß sie von denen Langobarden, deren Weiber sich Bärte angemacht, und eine eigene Schlacht-Ordnung vorgestellt, mit Beystande des GOttes Wodans überwunden worden, als sie diese zu erst angegrieffen hätten. *Diaconus* I. 12. *Prosper.* an. 380. 390. *Aimoinus* l. c. apud *Freherum* l. c. p. 281. **von Bünau** l. c. p. 494. *Origg. Langobard.* Edit. *Christii* p. 4. **Conr. von Lichtenau** Origg. Langobard. eod. ed. p. 18. **Leibnitz** Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 30. not. n. **von Ludewig** Vita Iustin. M. l. c p. 609. not. 908. **Abel** l. c. *Christius* de Reb. Langobard. 4. p. 9. seqq. Daß nach diesem ihr Zug nach *Lazia* Migr. Gent. XII. p. 641. auf Liefland und Preussen gegangen seyn soll, ist schon vorhin aus dem **von Ludewig** Vita Iustin. erwehnet worden. Sonst findet man, daß sie hernach, entweder wegen Menge des Volcks alle, oder nur der dritte Theil, andere Wohnungen zu suchen ausgelesen worden, wozu sie auch wegen Hungers-Noth, da eine grosse Theurung aus Mißwachse entstanden, welche die Langobarden selbst mit veranlaßt hätten, in dem sie zu viel Getraide zum Bierbrauen aufheben wollen, gezwungen gewesen seyen, welche sie aus Scoringa fortzuzühen genöthigt hätte; wie wohl auch dieses etliche zur Ursache ihres Auszuges in ihrem vorigen Vaterlande angeben. *Diarium* apud *de Ludevvig* Reliqq. MSSCt. Diplom. l. c. *Lombardus*. *Saxo*. VIII. *Io. Magnus* l. c. VIII. 17. *Gotfridus Viterb.* Chron. XVII. apud *Pistor.* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 305. *Magn. Chron Belg.* apud *eumd.* l. c. Tom. III. p. 11. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain l. c. p. 165. **von Lichtenau** l. c. p. 18. **Abel** l. c. p. 369. *Christius* l. c. 5. p. 13. Ihr nächster Zug war also in Mauringa, welches man vor Pommern hält, wo ihnen die Asipitti oder Nachkömmlinge derer Usipeten, welche an dem Ausflusse der Oder wohnten, zwar anfänglich den Durchzug nicht gestatten wollten, aber endlich doch nach beliebtem Zweykampfe denselben zugestehen musten. *Aimoinus* l. c. apud *Freherum* l. c. *Origg. Langobard.* ed. *Christio* p. 5. seq. **von Lichtenau** l. c. p. 18. **Leibnitz** und **Abel** ll. cc. *Christius* de Reb. Langobard. l. c. 6. p. 16. Von dannen sind sie ferner durch Golandam oder das ehemahlige Land derer Gothen, wovor andere lieber Ingolandam oder das Land derer Angern oder Ingern lesen wollen, Anthaib und Banthaib oder das Land derer Anten und Vandaler und Vurgundaib oder das Land derer Burgunder, welche alle an der Weichsel herunter gelegen näher nach denen Römischen Grentzen und zwar weil diese Länder wüste

lagen,

lagen, indem ihre meisten Einwohner vorlängst daraus hinweg gezogen waren, fast ohne Anstoß fortgerückt. *Diar. Dan.* apud *de Ludewig* Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IX. p. 175. seq. *Origg. Langobard.* ed. *Christii* p. 6. **von Lichtenau** l. c. p. 18. *Aimoinus* l. c. apud *Freherum* l. c. **Valvasor** l. c. p. 165. **Abel** l. c. p. 369. seq. **Leibnitz** l. c. *Christius* de Reb. Langobard. p. 16. Inzwischen waren ihre zwey Heerführer, Ibor und Ayo, Söhne der Gambara, gestorben, worauf sie des letztern Sohn Agelmundum zum ersten Könige gemacht, welcher nach einigen ein Thüringer gewesen, nach andern aus dem Hause derer Gundicorum, welches bey ihnen vor das edelste gehalten ward, seinen Ursprung gehabt. *Aimoinus* l. c. apud *Freherum* l. c. p. 281. *Io. Magnus* l. c. *Baronius* Annal. 396. § 3. **Valvasor** l. c. *Sigebertus* l. c. apud *Pistorium* l. c. Tom. I. p. 693. *Sigfridus Presbyter* Epit. I. apud *eumd.* l. c. Tom. I. p. 1024. *Origg. Langobard.* ed. *Christio* p. 6. **von Lichtenau** l. c. p. 18. *Christius* de Rebus Langobard. 4. p. 8. **von Bünau** Teutsche Kayser- und Reichs-Hist. Th. I. B. II. p. 494. **Abel** l. c. p. 370. Dieser soll 33. Jahr regirt haben, endlich aber von denen Bulgarn, mit denen er gestritten, des Nachts in seinem Zelte erschlagen, seine eintzige Tochter aber entführt worden seyn, welche sein Pflege-Sohn und Nachfolger Lamisio, der einen glücklichern Krieg mit denen Bulgarn geführet, wieder erlöst haben soll. *Aimoinus* l. c. apud *Freherum* l. c. *Diaconus* l. c. 15. *Prosper* ad an. 426. *Sigebertus* l. c. *Io. Magnus* l. c. 19. p. 318. **Valvasor** l. c. p. 165. seqq. *Origg. Langobard.* ed. *Christio* p. 7. **von Lichtenau** l. c. p. 17. **Abel** l. c. p. 370. seq. *Christius* l. c. 8. p. 19. seqq. Nach dessen Hintritte kam Lethus zur Regirung, welcher die neue Königliche Linie derer Lithinger, oder, nach *Torfæo*, derer Adelinger angefangen. *Aimoinus* l. c. apud *Freher.* l. c. *Io. Magnus* l. c. *Origg. Langobard.* ed. *Christio* p. 7. *Sigebertus Gemblacensis* l. c. **Valvasor** l. c. **von Lichtenau** l. c. p. 18. **Abel** l. c. *Christius* l. c. 9. p. 24. seq. Diesem ist sein Sohn Hildehoc, und diesem Gudehoc, von dem man nicht melden kann, ob er des vorigen Sohn oder Bruder gewesen sey, unter welchem die Langobarden in das seiner Einwohner beraubte Rugiland in Ober-Oesterreich an der Donau eingedrungē gefolget. *Diaconus* l. 20. *Aimoinus* l. c. apud *Freherum* l. c. *Origg. Langobard.* ed. *Christio* p. 7. seq. *Sigebertus Gemblacensis* l. c. **von Lichtenau** l. c. p. 18. **Valvasor** l. c. p. 167. **Abel** l. c. p. 371. *Christius* l. c. 11. p. 31. 33. Von dessen Sohne und Nachfolger Claffone findet man nichts merckwürdiges aufgezeichnet; unter dessen Nachfolger Tatone aber rückten sie, entweder weil sie nicht lange an einem Orte zu bleiben gewohnt waren, oder weil sie den Herulern nicht mehr zinsbar seyn wollten, oder auch aus andern Ursachen, da sie die Noth dazu angetrieben, wieder aus Rugiland auf das breite Marchfeld in Unter-Oesterreich: wie wohl andere diese Gegend in der Marck Brandenburg jen Seits der Elbe, andere aber in Mähren wissen wollen. *Diaconus* I. 20. 23. *Aimoinus* l. c. apud *Freherum* l. c. *Origg. Langobard.* p. 9. et *Christius* Comment. *Sigebertus Gembl.* l. c. apud *Pistorium* l. c. Tom. I. p. 692. 724. *Lazius.* **von Lichtenau** l. c. p. 18. **Abel** l. c. p. 372. *Christius* de Reb. Langobard. 11. p. 32. 34. seqq. Nach dem sie daselbst nur drey Jahre gewohnet hatten, bekamen sie Händel mit denen Herulern, mit welchen sie zuvor ein Bündniß aufrichten wollen. *Paullus Diaconus* l. c. I. 20. *Procopius* II. 14. **von Lichtenau** l. c. p. 18. **Abel** l. c. *Christius* l. c. 11. p. 32. Zur Ursache dieses Krieges geben einige an, daß die Königlich Longobardische Printzessin des Herulischen Königs Bruder, so sich des Bündnisses wegen daselbst befunden, hinterlistiger Weise habe umbringen lassen. *Paullus Diaconus* l. c. **von Lichtenau** l. c. p. 18. seq. *Aimoinus* l. c. apud *Freherum* l. c. **Valvasor** l. c. p. 167. seq. *Christius* l. c. 11. p. 32. 38. Andere aber wollen, daß die Langobarden gar keine Gelegenheit dazu gegeben hätten, sondern die blosse Streit-Begierde derer Heruler die rechte Ursache gewesen wäre. *Procopius* II. 4. **von Ludewig** Vita Iustin. M. 8. §. 143. p. 609. not. 908. *Christius* l. c. p. 32. 38. Als aber nunmehro beyde Völcker in Schlacht-Ordnung auf einander anrückten, und die Heruler aus blosser Vermessenheit ohne einige Kleidung auf die Langobarden anzogen, wurden sie nach einem scharffen Gefechte endlich denen Langobarden den Sieg zu überlassen gezwungen und von denen nacheilenden Feinden gäntzlich zerstreuet, daß sie auch nachgehends nie Mahls wieder zu ihrem vorigen Stande gelangen können, und die übrigen sich kurtz darauf mit Odoacern nach Italien begeben haben, die Langobarden aber hernach an ihre Stelle sich in Panonien setzten, welches ungefähr um das Jahr 526. geschehen, da auch etliche 1000. Sachsen freywillig mit ihnen hinein gezogen seyn sollen. *Diaconus* et *Procopius* ll. cc. *Io. Magnus* l. c. VIII. 19. p. 318. *Aimoinus* l. c. apud *Freherum* l. c. p. 281. seq. **von Lichtenau** l. c. p. 19. **Valvasor** l. c. p. 168. seq. **Danckwerth** l. c. p. 39. **von Ludewig** Vita Iustin. l. c. p. 609. *Auentinus* Annal. Boior. III. 2. §. 21. p. 226. **Abel** l. c. p. 372. *Christius* l. c. p. 33. 38. seq. Es ward aber dieser Thado von seines Bruders Sohne Wachone umgebracht, darüber hernach die Langobarden einander selbst in die Haare geriethen; in dem ein Theil des verstorbenen Sohnelldechi, welcher seines Vaters Tod zu rächen suchte, der andere Wachoni anhienge; bis endlich jener gezwungen war, zum Könige derer Gepiden zu flühen, da sich denn seine Partey Wachoni unterthänig zu seyn, und also mit denen andern zu vereinbaren bequemen muste. *Diaconus* l. c. 21. *Origg. Langobard.* ed. *Christio* p. 10. **von Lichtenau** l. c. p. 19. *Aimoinus* l. c. apud *Freherum* l. c. p. 282. *Io. Magnus* l. c. **Abel** l. c. p. 372. **Valvasor** l. c. p. 169. seq. *Christius* l. c. p. 40. seq. Unter Wachone sollen auch die Langobarden von dem Ost-Gothischen Könige Vitige bittlich ersucht worden seyn, ihm wieder den Römischen Kayser beyzustehen, welche auch, wo nichts anders dazwischen gekommen, gar leichte demselben einen unangenehmen Zuspruch in Thracien gegeben haben mögten, wie wohl andere dieses in Andoini Regirung setzen. *Procopius* l. c. II. 22. **Abel** l. c. p. 373. *Christius* l. c. p. 45. Nach Wachonis Tode kam sein junger Printz Walcharis zur Regirung,

rung, welcher derselben 7. Jahre vorstund, als er das Zeitliche geseegnete. *Origg. Longobard.* ed. *Christio* p. 11. *Ioannes Magnus* l. c. **von Lichtenau** l. c. p. 11. *Ioannes Magnus* l. c. **von Lichtenau** l. c. p. 11. **Valvasor** l. c. **Abel** l. c. p. 373. *Christius* p. 19. **Valvasor** l. c. **Abel** l. c. p. 373. *Christius* l. c. 13. p. 46. Dieser beschloß auch das Geschlecht derer Lithingorum, und nach ihm bestieg Andoinus, der zuvor sein Vormund gewesen war, den Thron. *Origg. Langobard.* ed. *Christio* p. 11. *Ioannes Magnus* l. c. 19. p. 318. **von Lichtenau** l. c. p. 20. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. I. B. VIII. c. 10. p. 188. **Valvasor** l. c. **Abel** l. c. p. 374. *Christius* l. c. 13. p. 46. Unter diesem geschahe allererst der Uebergang derer Langobarden in Pannonien, welches einige in das Jahr 526, andere aber in das Jahr 541. setzen, und dabey bemercken, daß ihnen auch ein Stück des Norici vom Kayser Iustiniano eingeräumt worden, welches er vielleicht aus der Absicht gethan, damit sie nicht etwa etwas feindseeliges gegen ihn unternehmen mögten. *Procopius* Goth. III. 33. *Paullus Diaconus* Langob. I. 22. II. 7. *Valesius* Franc. VIII. p. 528. 530. **Blanck** Nott. ad *Paull. Diacon.* p. 419. 428. *Origg. Langobard.* ed. *Christio* p. 11. *Io. Magnus* l. c. 19. p. 318. **Von Lichtenau** l. c. p. 19. *Sigebert. Gemblac.* Chronogr. apud *Pistorium* l. c. I. p. 600. **Valvasor** l. c. *Lucae* Schles. Denckw. I. 2. p. 31. **Abel** l. c. p. 374. **von Bünau** l. c. Th. II. B. I. p. 60. *Christius* l. c. Diese zerfielen nunmehro auch mit denen Gepiden, als ihren nächsten Nachbaren, und zogen einige Mahl gegen dieselben zu Felde, lebten aber nachgehends friedlich mit ihnen. *Diaconus* l. 23. *Procopius* l. c. III. 34. seq. IV. 18. 25. *Io. Biclar* Chron. p. 13. **von Lichtenau** l. c. p. 20. **Valvasor** l. c. **von Bünau** l. c. Th. II. B. I. p. 102. seq. *Hertius* Notit. vet. Germ. Populorum III. 9. §. 2. p. 162. **Abel** l. c. p. 374. seq. *Christius* l. c. 25. seqq. p. 49. seqq. So bald aber beyde Könige, so da Mahls den Frieden geschlossen hatten, verschieden waren, und Alboinus, Andoini Sohn, bey denen Langobarden das Regiment erhalten, bey denen Gepiden aber Cunimundus den Thron bestiegen hatte, welcher so wohl die vorige Scharte auszuwetzen, als auch das so offte durch die Langobarden erlidtene Unrecht zu rächen suchte, gieng der Krieg zwischen beyden Theilen aufs neue wieder an. *Diaconus* l. c. I. *Biclar* l. c. **von Lichtenau** l. c. p. 21. **Valvasor** l. c. p. 172. **von Bünau** l. c. p. 103. **von Ludewig** Vita Iustin. M. 8. §. 124. not. 749. p. 549. *Hertius* l. c. **Abel** l. c. p. 375. *Christius* l. c. 20. p. 55. Da nun die Gepiden in diesem Feld-Zuge nicht allein von denen Langobarden, sondern auf einer andern Seite abgeredeter Massen durch die Avaren angefallen wurden, konnte dieses Treffen nicht anders als höchstunglücklich vor dieselbigen ausschlagen, wie sie denn meisten Theils aufgerieben wurden, und die wenig überbliebenen entweder das Land räumen oder sich unter die Langobarden unterstecken lassen, und ihre Gegend nunmehro von denen Avaren, welchen es die Langobarden versprochen hatten, bewohnt sehen musten. *Gotfridus Viterb.* Chron. P. XVII. apud *Pistor.* l. c. Tom. II. p. 307. *Diaconus*, *Ioannes Biclar*, **von Lichtenau**, **Valvasor**, **von Bünau**, **von Ludewig**, *Hertius*, **Abel** und *Christius* ll. cc. Man siehet also hieraus nicht, wie diejenigen ihre Meynung, da sie die Gepiden und Langobarden vor ein Volck halten, beweisen wollen, da auch *Paull. Diaconus* XIII. p. 429. dieselben unterscheidet. **von Ludewig** l. c. not. 738. p. 544. Nach glücklich geendigtem Kriege mit denen Gepiden faßten sie endlich den Vorsatz, ihren Sietz in Italien aufzuschlagen, nahmen auch, ausser vielen Avaren, Gepiden, Pannoniern, Norickern, Sveven, Bulgaren und Sarmatern, über 20000. Sachsen mit sich. *Diaconus* II. 6. 8. 26. apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 69. *Sigebertus Gemblacensis* l. c. apud *Pistor.* l. c. Tom. I. p. 693. *Origg. Langobard.* ed. *Christio* p. 12. *Compilatio Chronolog.* apud *Pistor.* l. c. Tom. I. p. 1078. *Gotfridus Viterb.* Chron. P. XVI. XVII. apud *eumdem* l. c. Tom. II. p. 285. 307. seq. *Magnum Chron. Belg.* apud *eumd.* Tom. III. p. 11. *Hermannus Contractus* Chron. apud *eumd.* l. c. Tom. I. p. 182. *Andreas Presbyter* Chron. apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 90. seq. *Donatus Acciaiol* Vita Caroli M. apud *eumd.* l. c. Tom. I. p. 819. *Auentinus* Annal. Boior. III. 4. §. 1. seq. p. 235. seq. **Stumpf** Schweitzer-Chron. II. 11. p. 33. III. 67. p. 185. c. 69. p. 186. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 60. p. 58. seq. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. I. B. IX. c. 7. p. 210. seq. *Saxius* Pontificio Prelat. apud **Mencken** l. c. Tom. I. p. 200. **von Lichtenau** l. c. p. 21. **Danckwerth** l. c. p. 39. *Lucae* Schles. Denckw. l. c. Fürsten-S. p. 737. **Juncker** l. c. p. 167. **Abel** l. c. p. 376. **von Bünau** l. c. p. 103. **von Ludewig** l. c. not. 914. p. 612. Ihr Auszug aber gieng im Jahre 568. vor sich, da sie denn zugleich ihr bisheriges Land, doch mit diesem Bedinge denen Avaren überliessen, daß sie es wieder abtreten, wo sie etwa in Italien unglücklich seyn sollten. *Paullus Diac.* l. c. II. 7. **von Lichtenau** l. c. p. 21. **Abel** l. c. p. 375. **von Bünau** l. c. p. 103. **von Ludewig** Vita Iustin. M. p. 612. not. 914. Ob ihnen aber nun die Einladung Narsetis, welcher durch des Kayser Iustini II. Gemahlin Sophia war beschimpft worden, und sie also, um sich vor die erlidtene Schmach zu rächen, in Italien hinein gelockt, oder ob selbst die Vorstellung, welche die vielen Langobarden, so zuvor gegen die Ost-Gothen in Kayserlichen Diensten gestanden, gemacht hatten, die wahre Ursache ihres Einbruchs gewesen sey, ist noch nicht ausgemacht. *Diaconus* l. c. 5. seqq. *Sigfridus Presbyter* l. c. apud *Pistorum* l. c. Tom. I. p. 1024. *Gotfridus Viterb.* l. c. apud *eumd.* l. c. Tom. II. p. 286. 307. seq. **Stumpf** l. c. II. 11. p. 33. **Spangenberg** et *Crusius* ll. cc. **von Lichtenau** l. c. p. 21. *Hertius* l. c. §. 2. p. 162. seq. **Abel** l. c. p. 375. seq. **von Bünau** l. c. p. 103. **von Ludewig** l. c. p. 612. Unterdessen fanden sie nirgends, wo sie durch musten, einigen Wiederstand, und als Alboin im Friaule angelangt war, setzte er gleich seines Bruders Sohn Gisulphum zum Herzoge daselbst, ließ ihm auch eine gute Anzahl von Langobardischen Geschlechtern das Land zu bewohnen, welcher auch endlich seine Herrschafft über Japydien und einen Theil des alten Nordgaues erstreckte. *Paullus Diaconus* Langob. II. 8. seqq. 12. 25. seq. IV. 38. seq. V. 36. VI. 51. *Constant.* Administr. Imp. 27. p. 83. *Palladius* Hist. Foro Iul. P. I. Lib. II. ann. 788. *Gotfridus Viterb.* l. c. P. XVII. apud *Pistor.* l. c. Tom. II. p. 305. *Crusius* l. c. p. 211. *Hertius* l. c. p. 163. **von Bünau** l. c. p. 103. Als diese Menge derer Langobarden auf die Spitze derer Berge vor Italien gelangte, stellte

stellte ihnen Alboin die Vortrefflichkeit derer fruchtbarsten und anmuthigsten Felder der Gestallt vor, daß sie sich alle einmüthig entschlossen, keine Gefahr zu achten, damit sie solcher Annehmlichkeiten theilhafftig werden mögten. *Ioannes Magnus* l. c. 20. p. 320. Unter allen wehrte sich die Stadt Pauia am tapfersten und fast verzweifelt; sinte Mahl deren Belagerung drey Jahr dauerte, worauf sie sich aber doch, nach dem Beyspiele anderer Festungen, bequemen, und die Langobardische Herrschafft über sich erkennen muste. *Paullus Diaconus* ll. cc. *Constant.* l. c. *Laetus* Compend. Hist. Rom. p. 580. *Sigebertus Gemblac.* l. c. apud *Pistor.* l. c. *Andreas Presbyter* l. c. apud **Mencken** l. c. p. 91. **von Lichtenau** l. c. p. 21. seq. **von Bünau** Vol. 5. Nachgehends ward der Königliche Langobardische Sietz anfänglich nach Pavia verlegt, Alboinus zum Könige in Italien ausgeruffen, und der gantze obere Theil von Italien, so noch heute zu Tage die Lombardey genannt wird, unter die Langobardische Botmäßigkeit gebracht, daß nur noch einige wenige Städte, darunter Rom und Ravenna gehörten, die Griechische Hoheit erkannten, welchen Narseti Nachfolger Longinus verstund, sonst aber gegen die Langobarden nichts weiter auszurichten vermögend war. *Gregorius M.* Epist. 22. p. 911. *Paullus Diaconus* l. c. 25. seq. 29. *Petrus Patricius* de Legat. *Ericus Puteanus* Hist. Insubr. II. 2. seq. *Hermannus Contr.* l. c. apud *Pistorium* l. c. *Gregor. Turon.* Hist. IV. 35. apud *Freherum* Corp. Franc. Hist. p. 85. *Anastasius* Vita Bened. p. 114. *Constant.* Adminis. Imp. 27. p. 83. *Sigebertus Gembl.* l. c. apud *Pistorium* l. c. **von Bünau** l. c. Nach Clephes Tode, welcher Alboino folgte, hatten die Langobarden innerhalb 10. Jahren keinen König, sondern stunden unter 30. Fürsten derer vornehmsten Städte, welche so grausam handelten, daß nicht allein die 20000 Sachsen, so mit Alboino nach Italien gezogen, wieder in ihr erstes Land zurücke kehrten, sondern auch Droctulph, ein Svevischer Herr, so sonst unter denen Langobarden gestanden, von ihnen ab und denen Römern zugefallen, und diesen, wie über Haupt wieder ihre Feinde, so vornehmlich wieder die Langobarden gute Dienste gethan. *Origg. Langobard.* ed. *Christio* p. 12. seq. *Herm. Contractus* l. c. apud *Pistor.* l. c. p. 183. *Laetus* Compend. Hist. Rom. p. 580. *Gregor. Turon.* Hist. IV. 43. apud *Freherum* 37. p. 8. *Fredeg.* Epit. Gregor. 68. *Diaconus* III. 6. seq. *Simon.* III. 7. *Sigebertus* l. c. 7. *Andreas Presbyter* l. c. apud **Mencken** l. c. *Saxius* l. c. apud **Mencken** l. c. Tom. I. p. 201. *Donatus Acciaiol.* l. c. apud **Mencken** l. c. Tom. I. p. 819. **Stumpf** l. c. III. 71. p. 189. *Crusius* l. c. Th. I. B. IX. c. 9. p. 213. c. 10. p. 215. seq. **von Lichtenau** l. c. p. 22. seq. **von Bünau** l. c. p. 104. seqq. **Abel** l. c. p. 377. Als aber im Jahre 585. die Römer oder Griechen einen Bund mit denen Francken gegen sie eingiengen, entschlossen sie sich aufs neue, einen König, nehmlich Antheris, Clephos Sohn zu erwählen. *Paullus Diaconus* III. 16. *Io. Biclar.* 5. *Origg. Langob.* 78. ed. *Christio* p. 13. **von Lichtenau** l. c. p. 23. *Andreas Presbyter* l. c. apud **Mencken** l. c. Tom. I. p. 91. *Crusius* l. c. Th. I. B. IX. c. 11. p. 217. seq. **Abel** l. c. p. 378. **von Bünau** l. c. Th. II. B. I. p. 142. Ehe er noch zur Regirung gelangte, muste schon Italien unter denen Langobardischen Königen und Herzogen 7. Jahre dererselben Streiffereyen ausstehen, und sonderlich die rechtgläubigen Christen vieles leiden, auch die Francken erfahren, daß sie neue Nachbaren bekommen, welche viel unruhiger als die Griechen und Italiäner waren. *Gregorius Turonensis* Hist. IV. 41. apud *Freherum* l. c. 35. p. 85. *Fredegund.* Epit. Gregorii 67. seq. *Paullus Diaconus* l. c. II. 9. 12. 28. 31. seq. *Gregorius M.* Dial. I. 4. p. 173. II. 17. III. 25. seqq. 38. p. 337. 340. 368. seq. IV. 21. V. Ep. 21. p. 751. XIII. 38. p. 1243. Euang. I. homil. I. p. 1436. 1438. *Anastasius* Vita Pelag. II. p. 114. *Procopius* Goth. III. ult. *Baronius* Annal. an. 568. §. 1. seqq. an. 573. §. 3. seq. *Pagi* Crit. Baron. an. 568. §. 2. seqq. an. 571. §. 2. seq. *Saxius* l. c. apud **Mencken** l. c. p. 202. seq. **von Bünau** l. c. Th. II. B. I. p. 105. Ein Langobardischer Hauffe streiffte nicht lange nach dererselben Ankunfft in Italien über die Alpen, ward aber mit Verluste zurück gewiesen. *Gregorius Turonensis* l. c. V. 6. *Paullus Diaconus* l. c. III. 1. seq. *Auentinus* l. c. p. 216. **von Bünau** l. c. Ein anderer Hauffe fiel ein oder zwey Jahre darauf in Burgundien, schlug und tödete Amatum oder Paenium, des Königs Guntchramni Stathalter in Provence, und brachte die gemachte Beute glücklich davon. *Gregorius Turonensis* l. c. IV. 42. p. 183. apud *Freherum* l. c. 36. p. 85. *Fredegund.* Epit. Gregorii 67. seq. *Paullus Diaconus* l. c. III. 1. 3. seq. *Auentinus Hermann. Contr.* l. c. *Saxius* l. c. apud **Mencken** l. c. p. 201. **von Bünau** l. c. Als aber dergleichen Einfall zum dritten Mahle geschahe, lieff er vor die Langobarden so unglücklich ab, daß der gröste Theil von Amati Nachfolger, Mummolo, erlegt, die übrigen aber meistentheils gefangenommen wurden. *Gregorius Turonensis* l. c. *Fredeg.* Epit. Gregorii 67. seq. *Paullus Diaconus* l. c. III. 1. 3. seq. *Hermann. Contr.* l. c. apud *Pistorium* l. c. p. 184. *Saxius* l. c. apud **Mencken** l. c. Tom. I. p. 201. **Stumpf** l. c. *Crusius* l. c. p. 214. *Auentinus* **von Bünau** l. c. Nachgehends suchten sie aufs neue einen Einfall, unter deren Anführern Amo, Zaban und Rodanus genannt werden, zu thun. Sie theilten sich da Mahls in drey Hauffen, davon der erste unter dem Herzoge Rodano von dem Fränckischen Feld-Herrn Mummolo der Gestallt geschlagen wurde, daß kaum 50 Mann entrinnen konnten; der andere unter Anführung Zabans, als er des erstern Niederlage vernahm, zwar zurück kehrte, unter Weges aber eingeholt und gleicher Gestallt aufs Haupt geschlagen ward; der dritte unter Herzog Amon zwar ohne Treffen durch kam, aber doch Theils wegen des schleunigen Rück-Zugs, Theils weil die mit Schnee bedeckten Alpen die Beute nicht mitzunehmen gestatteten, alles, was sie darinnen erlangt hatten, im Stiche lassen musten. *Gregorius Turonensis* l. c. IV. 45. apud *Freherum* Corp. Franc. Hist. 39. p. 87. *Paullus Diaconus* III. 8. *Fredeg.* Epit. Greg. 68. *Saxius* l. c. apud **Mencken** l. c. Tom. I. p. 201. **von Bünau** l. c. Th. II. B. I. p. 108. Ein ander Langobardisches Heer, so unter der Anführung zweyer Herzoge in eben diesem Jahre an einer andern Seite in Gallien eingebrochen und schon bis Augst gekommen war, ward von zwey unter dem Könige Guntchramno stehenden Herzogen Vuiolico und Theodofrido zurück geschlagen. *Auentinus* l. c. *Fredeg.* l. c. *Fredeg.* Chron. 45. Ai-

45. *Aimon.* IV. 9. *Cointe* Annal. an. 574. §. 2. *Pagi* Crit. Baron. an. 575. §. 5. *Valesius* Franc. IX. p. 47. **von Bünau** l. c. Gleiches Schicksahl hatten auch die Francken, als sie hernach in Italien einfiellen. Denn ob sie gleich einen Langobardischen Herzog Raegilo schlugen, so wurden sie doch von dem Tridentinischen Herzoge Covino bey Salorne überfallen, und der Gestallt geschlagen, daß ihr Heer-Führer Chramnisus nebst dem grösten Theile seines Volcks auf der Wahl-Stat blieb; worauf es zwischen denen Langobarden und Francken zum Frieden kam. *Paullus Diaconus* III. 9. *Fredegund.* Chron. 45. *Aimon.* IV. 45. *Valef.* l. c. IX. 47. *Cointe* l. c. an. 574. §. 2. *Pagi* l. c. an. 575. §. 3. **von Bünau** l. c. Diesem Könige Authari ward, damit er auch als König leben könnte, der halbe Theil derer sonst denen Herzogen zustehenden Einkünffte zum Gebrauche angewiesen. *Paullus Diaconus* III. 16. *Io. Biclar* l. c. **von Bünau** l. c. p. 142. Unter ihm bemühete sich der Griechische Kayser Mauritius mit allem Ernste die Langobarden aus Italien zu vertreiben, und schloß, damit er solches desto leichter bewerckstelligen könnte, mit denen Francken unter Versprechung einer grossen Summe Geldes, wie er denn würcklich so gleich 50000. Gold-Cronen auszahlen ließ, ein Bündniß. *Paullus Diaconus* l. c. III. 17. *Io. Biclar* Chron. p. 15. *Epist. Childeb.* ad Laur. **von Lichtenau** l. c. p. 23. **Abel** l. c. p. 378. **von Bünau** l. c. Da aber die Langobarden ihnen entgegen schickten und viele Geschencke austheilen liessen, fruchtete dieses so viel, daß der Fränckische König unverrichteter Sache zurück gieng, und sich begnügen ließ, seinen Feld-Zug, darinnen er keine Gefahr ausstehen dürffen, zwey Mahl bezahlt zu haben. *Paullus Diaconus* l. c. *Io. Biclar* l. c. *Gregor. Turonensis* l. c. VI. 42. p. 319. *Fredeg.* Epit. Gregor. 92. p. 583. **von Lichtenau** l. c. p. 23. *Cruſius* l. c. Th. I. B. IX. c. 11. p. 216. **von Bünau** l. c. p. 143. Die Griechen sahen sich also der Hülffe, darauf sie ihren grösten Staat gemacht hatten, beraubet, und musten dazu denen Langobarden die Stadt Berseilo überlassen; worauf es endlich zu einem Waffen-Stillstand kam, welcher zwey bis drey Jahre dauern sollte. *Paullus Diaconus* l. c. III. 18. **von Bünau** l. c. Da nachgehends der Kayser erfuhr, welcher Gestallt die Francken mit denen Langobardern Friede gemacht hätten, ließ er nicht nach, bis sich Childebertus der Fränckische König mit denen Langobarden zu brechen entschloß, solches auch, nach dem der mit denen Griechen geschlossene Stillstand zu Ende war, ins Werck gerichtet ward. *Paullus Diaconus* III. 22. *Lindenbrog.* inh. l. *Gregorius Turonensis* VIII. 21. p. 393. **von Lichtenau** l. c. p. 24. **von Bünau** l. c. Weil aber das Fränckische Heer meistens aus Alemannern und Francken, welche von verschiedenen Grafen und Herzogen angeführt wurden, bestund, so verursachte Theils die Uneinigkeit derer Feld-Herren, Theils der Wiederwille zwischen denen Alemannern und Francken den Untergang des gantzen Heeres, und war, als der Langobardische Autharis mit einer starcken Menge seiner Leute anrückte, eine der Massen grosse Verwirrung, daß die Francken in möglichster Eil zurück giengen, und Italien verliessen. *Paullus Diaconus* und **von Lichtenau** ll. cc. *Cruſius* Schwäb. Chron. Th. I. B. IX. c. 12. p. 218. seq. **von Bünau** l. c. p. 143. seq. Nach diesem sollte aber Mahls ein beständiger Friede zwischen denen Francken und Langobarden geschlossen werden, welches aber unterbrochen ward. *Paullus Diaconus* III. 29. **Abel** l. c. p. 378. seq. **von Bünau** l. c. p. 144 seqq. Nach dem sich also die Friedens-Handlungen zerschlagen, gieng der Krieg zwischen denen Langobarden und Francken aufs neue wieder in Italien an, welcher aber auf Seiten derer Francken so übel ablieff, daß sie aufs Haupt geschlagen wurden, und noch nie Mahls einen so grossen Verlust erlidten hatten. *Gregorius Turonenſis* IX. 25. *Paullus Diaconus* III. 30. *Iſidorius* Chron. Goth. era 624. p. 726. *Cruſius* l. c. p. 219. **von Bünau** l. c. p. 150. seq. Gleich darauf ward ein neues Bündniß zwischen dem Kayserlichen und Austrasischem Hofe errichtet, und der Krieg von beyden Seiten gegen die Langobarden mit äusserstem Eifer fortgesetzt; die Griechen eroberten einige Städte, und obgleich die Francken auch nicht feyerten, und im Tridentinischen ebenmäßig einige weggenommen hatten, so wurden sie doch, weil sich die Langobarden mit ihnen in kein Treffen einliessen, endlich durch Hunger und Kranckheiten gezwungen, sich wieder aufs neue zurück zu zühen; Die Griechen hingegen musten gar das Herzogthum Benevent an die Langobarden abtreten. *Gregorius Turonenſis* X. 3. *Paullus Diaconus* III. 32. *Aimonius* III. 83. **von Lichtenau** l. c. p. 24. *Hertius* l. c. p. 163. *Sigonius* de Regno Ital. I. ad an. 589. *Cruſius* l. c. p. 219. **Abel** l. c. p. 379. **von Bünau** l. c. p. 152. seqq. Kurtz darauf starb der König, ehe noch der Friede mit denen Francken, deswegen schon Handlungen gepflogen wurden, zu Stande kam. *Gregorius Turonenſis* X. 3. p. 487. *Paullus Diaconus* III. 35. **von Lichtenau** l. c. p. 25. **von Bünau** l. c. p. 154. Nachgehends ward endlich der Friede, doch unter so harten Bedingungen, zu Stande gebracht, daß sich die Langobarden entschlüssen musten, denen Francken einen jährlichen Tribut von 12000. Ducaten zu entrichten. *Paullus Diaconus* III. 36. *Fredeg.* Chron. 45. *Hermannus Contractus* Chron. apud *Pistor.* l. c. Tom. I. p. 190. **von Bünau** l. c. Des verstorbenen Königs Gemahlin Theodelind ward zu dessen Nachfolgerin erwählet, u. erhielt zugleich die Versicherung denjenigen, so sie zu ihrem Gemahle ernennen würde, vor ihren König zu erkennen, welches Agilulphus, Herzog zu Torin ward, der auch von der Arianischen zur Catholischen Kirche übertrat. *Paullus Diaconus* III. 5. seq. *Origg. Langob.* ed. Christio p. 15. **von Lichtenau** l. c. p. 25. *Hertius* l. c. §. 4. p. 164. **Abel** l. c. p. 380. Unter ihm fiellen die Avaren, denen er gleichsam den Weg nach Italien gezeigt hatte, in Friaul, tödeten desselben Herzog Gisulphum, und eroberten und zerstörten die Haupt-Stadt, doch kam es darauf zum Frieden, welcher auch mit denen Francken erneuert ward, die denen Langobarden gegen die Griechischen Exarchen Hülffe leisteten. *Paullus Diaconus* IV. 14. 24. **von Lichtenau** l. c. p. 26. **Abel** l. c. p. 380. seq. **von Bünau** l. c. p. 162. Nachdem er denen Griechen die Städte Padua, Mantua und Cremona weggenommen hatte, kam es auch mit denenselbigen zum Frieden. **von Lichtenau** l. c. **Abel** l. c. p. 381. Nach ihm befreyeten sich die Langobarden unter seinem Sohne Adoloaldo, der hernach abgesetzt ward, von dem Tribute, den sie denen

Francken

Francken jährlich abstatten musten, in dem sie ein vor alle Mahl eine gewisse Summe erlegten; wie wohl auch dieses noch einige zu seinen Zeiten rechnen. *Fredeg.* Chron. 45. p. 625. seq. *Aimon.* l. c. IV. 7. apud *Freherum* l. c. p. 359. *Hermannus Contractus* l. c. apud *Pistorium* l. c. *Sigebertus Gemblacensis* l. c. apud *Pistor.* l. c. p. 794. *Geruasius Tilberiensis* Otiis Imperial. apud **Leibnitzen** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 930. 939. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 65. p. 62. seq. **von Lichtenau** l. c. p. 26. **Abel** l. c. **von Bünau** l. c. p. 178. Unter dessen anderem Nachfolger Rothario wurden die Langobardischen Gesetze in ein Buch zusammen getragen, und denen Griechen die Stadt Opiterg um nebst andern mehr abgenommen, sie auch an der Stadt Scultenna mit ziemlichen Verluste geschlagen. **von Lichtenau** l. c. p. 26. *Paullus Diaconus* IV. 42. *Sigonius* de Regno Ital. ad an. 643. **Conring** de Orig. Iur. Germ. 2. *Hertius* l. c. §. 6. p. 166. **Abel** l. c. Es thaten zwar auch da Mahls die Slaven einen Einfall über die Adriatische See nach Italien, wurden aber vom Herzoge zu Benevent glücklich zurück getrieben. **Abel** l. c. p. 381. seq. Aripertus, Theudelindae Bruders Gundoaldi Sohn, welcher gleich Falls regiret hat, hinterließ zwey Söhne, Godebertum oder Gundipertum und Bertaridum oder Pertharitum, die sich ins Reiche theilten, und der erste seinen Sietz zu Pavia, der andere zu Mayland erwählte. **Abel** l. c. p. 383. Doch beyde Brüder wurden mit einander uneins, und der erste rieffe den Herzog von Benevent Grimoaldum zu Hülffe, welcher ihn aber zu Pavia erstach, seinen Bruder verjagte, und sich selbst auf den Thron schwang, zu welchem er um so viel mehr Recht zu haben glaubte, weil sein Vater Gisulphus, Herzog zu Friaul, ein näher Anverwandter des Königs Alboini gewesen war. **von Lichtenau** l. c. p. 27. seqq. *Crusius* l. c. Th. I. B. X. c. 8. p. 235. **Abel** l. c. Unter diesem vertheidigten sich die Langobarden gut wieder die Avaren, Griechen und Francken. **Abel** l. c. Nach einiger Zeit da Luitprandus regirte, gab es zwar einiger Massen Verdrüßlichkeiten zwischen denen Langobarden und Römern, daß auch jene die Stadt Rom belagern wollten; hingegen ward mit denen Francken gute Freundschafft gehalten, und Carolo Martello Hülffe wieder die Saracenen geleistet; mit denen Slaven und Bayern aber Krieg geführet, und denen letztern verschiedene Oerter in Tyrol weggenommen. **von Lichtenau** l. c. p. 25. **Abel** l. c. p. 385. Als endlich Aistulphus zur Regirung gekommen war, bedienten sich die Langobarden der Schwäche des Griechischen Reichs, vertrieben den Exarchen Eutychium, eroberten die Haupt-Stadt Ravenna, und machten hiermit dem Exarchate ein Ende. *Anastasius* Vita Steph. p. 196 seqq. *Ademar.* Chron. p. 156. **Abel** l. c. p. 387. **von Bünau** l. c. p. 302. Sie suchten hernach auch Rom unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, und würden ohne Zweifel ihren Zweck erreicht haben, wo nicht Pipinus, König in Franckreich, dem Pabste zu Hülffe geeilt wäre, und in denen Alpen bey der Clause le Val de Suse die Langobarden auf das Haupt geschlagen hätte. *Fredegarius* Chron. Contin. 119. seqq. *Ruinardus* p. p. 660. not. c. *Hepidannus* Annal. 758. apud *Goldastum* Script. Rer. Alamann. Tom. I. P. I. **Lehmann** Syrier. Chron. II. 40. p. 138. III. 33. p. 196. *Sigonius* de Reg. Ital. III. **Abel** l. c. p. 388. **von Bünau** l. c. Aistulphus muste harte Verträge eingehen, und versprach nicht allein Ravenna wieder zu geben, sondern muste auch dem Pabste verschiedene andere Oerter abtreten, und lieferte viertzig Geisseln zur Versicherung. *Annal. Metenſ.* an 754. seq. *Hermannus Contractus* Chron. apud *Pistor.* l. c. Tom. I. p. 216. *Annal. Hildesheim.* apud **Leibnitzen** l. c. Tom. I. p. 712. **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 8. p. 321. **von Bünau** l. c. **Abel** l. c. p. 388. So bald aber Pipinus wieder zurück war, gedachte Aistulphus nicht weiter an die Erfüllung des verabredeten Friedens, sondern belagerte Rom; doch fanden die Francken bald wieder den Weg nach Italien, belagerten die Haupt-Stadt Pavia, und Aistulphus, so einige Zeit hernach verstarb, ward gezwungen, wieder Frieden einzugehen. *Fredegarius* l. c. p. 122. **Abel** l. c. p. 388. **von Bünau** l. c. p. 302. 368. Seinem Nachfolger Desiderio fehlte es zwar nicht am Willen, aber doch an Kräfften, seines Vorfahren Vorhaben auszuführen, weil er nichts hauptsächliches wieder Rom unternehmen durffte, und Pipinus auf solchen Fall aber Mahls nach Italien zu kommen drohete. *Anastasius* Vita Steph. III. p. 213. **Abel** l. c. p. 389. **von Bünau** l. c. p. 370. Es ruhete hierauf der Pabst nicht eher, bis der Fränckische König Carl, so vorhin Desiderii Tochter zur Ehe gehabt, sie aber verstossen, dieses Reich zerstöret, und den König nebst seiner Gemahlin und Tochter im Jahre 774. gefangen weggeführt, der auch sein Leben im Elende beschlossen. *Anastasius* Vita Adriani p. 234. *Pagi* Crit. Baron. an. 772. §. 1. *Hermann. Contr.* l. c. p. 219. *Magnum Chron. Belg.* apud *Pistor.* l. c. III. p. 41. *Annales Hildesheim.* apud **Leibnitzen** l. c. Tom. I. p. 713. **Kolevinck** de Ant. Saxon. apud *eund.* l. c. Tom. III. p. 621. *Adelmus* Franc. Regg. Annal. apud *Freherum* l. c. p. 390. seq. **Stumpf** Schweitz. Chron. III. 86. p. 209. **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 8. p. 321. **Schweder** Introd. in Ius publ. Part. Gen. 4. p. 77. *Hertius* l. c. §. 6. p. 169. seq. *Anſelmus* in Agilfridi Chron. Leodin. 772. **Abel** l. c. p. 389. **von Bünau** l. c. p. 373. Im Anfange waren so wohl der Pabst als der König in Franckreich gar wohl mit denen Langobarden zu Frieden; doch kam es bald darauf dahin, daß sie Feinde von ihnen wurden. *Anastasius* Vita Stephani III. p. 213. Vita Hadriani p. 235. seq. Weil die Langobarden da Mahls auch Rom anzugreiffen droheten, und würcklich in Umbrien, wo sie verschiedene Feindseligkeiten verübten, einfielen, die ehe Mahls dem Päbstlichen Stuhle versprochene Lande aber durchaus nicht abtreten wollten, geschahe es, daß sich der Pabst gezwungen sahe, den Fränckischen König Carl um Hülffe anzuruffen. *Anastasius* Vita Adriani p. 240. Annal. *Eginhardi an.* 773. Annal. *Tilii* an. 773. *Annal. Loiſell.* eod. *Annal.* Bertin. eod. *Annal. Met.* eod. *Monachus Egoliſm.* p. 237. **von Bünau** l. c. p. 355. Die Langobarden suchten sich zwar darauf bey dem Fränckischen Könige zu entschuldigen; es fanden sich aber Fränckische Gesandten, die Sache zu untersuchen, da denn das Langobardische Vorgeben falsch befunden ward. *Anastasius* Vita Adriani p. 240. **von Bünau** l. c. p. 357. Ehe es noch würcklich zum Kriege kam, wurden gütliche Unterhandlungen gepflogen, die aber bey denen Lan-

gobarden nichts verfangen wollten. *Anastasius* Vita Adr. p. 245. *Eginhardus* Annal. ad An. 773. *Annal. Bertin.* eod. *Annal. Met.* eod. *Monachus Egolism.* l. c. **von Bünau** l. c. Die Langobarden hatten alle Päſſe und Straſſen mit Steinen und Bäumen unwegſam gemacht; ſie ſollen aber durch einen undermutheten Zufall den Muth der Geſtallt haben ſincken laſſen, daß ſie ohne Noth, da der Fränckiſche König ſchon wieder auf den Rück-Zug gedacht gehabt, die wohl beſetzten engen Päſſe derer Alpen und ihr gantzes Lager verlaſſen und die Flucht ergrieffen haben. *Eginhardus* Vita Caroli M. 6. *Anastasius* Vita Adriani p. 245. *Annal. Pith.* an. 773. *Annal. Metenſ.* an. 773. *Poeta Saxo* an. 773. apud **Leibnitzen** l. c. Tom. I. p. 122. *Andreas Presbyter* l. c. apud **Mencken** l. c. Tom. I. p. 93. **Schweder** Introd. in Ius publ. Part. Gen. 4. p. 78. Fragm. Langobard. *Paulli Diaconi* p. 183. **von Bünau** l. c. p. 357. ſeq. Auch in dieſem Kriege hielt ſich die Stadt Pavia ſehr lange. *Anastasius* Vita Adriani p. 247. **Pfeffinger** ad *Vitr.* I. P. I. 4. §. 29. p. 354. ſeq. **von Bünau** l. c. p. 359. Deſiderii Sohn, Adalgiſus, begab ſich zwar von Verona nach Conſtantinopel, und bemühete ſich, das verfallene Reich, welches er ſchon vorher verwaltet hatte, wieder aufzurichten, war es aber nicht vermögend, und gieng endlich zu Conſtantinopel, wo er die Würde eines Patricii erhalten, mit Tode ab. **Abel** l. c. p. 389. *Anastasius* Vita Adriani p. 251. *Monachus Egolism.* p. 239. Annal. *Loiſelii* an. 774. Annal. *Tilii* eod. Annal. *Eginhardi* eod. Annales *Bertiniani* eod. *Annales Metenſes* eod. *Poeta Saxo* eod. apud **Leibnitzen** l. c. **Schweder** l. c. *Hertius* l. c. §. 6. p. 171. **von Bünau** l. c. p. 372. 378. 381. Es hatte alſo hiermit die Langobardiſche Regirung ein Ende; die Könige aber, ſo die Langobarden bis dahin gehabt hatten, waren:

1.) Alboinus bis ins Jahr 574.
2.) Clepho, Cleb, Clephus oder Claffo bis 575.
3.) Autharith oder Autharis vom Jahre 585. bis 591. nach welchem einige auch ſeine Gemahlin Theodelindam einſchalten.
4.) Agilulphus bis 616.
5.) Adalualdus bis 626.
6.) Arioualdus, Arioaldus oder Arioldus bis 638.
7.) Rotharith oder Rotaris bis 653.
8.) Rodoaldus bis 656.
9.) Aripertus der I. bis 661.
10.) Godebertus oder Gundebertus, ſo noch in dieſem Jahre umgebracht ward.
11.) Pertharith oder Pertaris, ſo hernach von ſeinem Nachfolger verjagt ward.
12.) Grimoald bis 672.
13.) Garibald, des vorhergehenden Sohn, ſo wieder verjagt ward.
14.) Pertharith, deſſen vorher gedacht worden, zum andern Mahle bis 690.
15.) Cunipertus bis 703.
16.) Luitpertus bis 709.
17.) Ragumpertus reg. 3. Monathe.
18.) Aripertus der II. bis 712.
19.) Aſprandus reg. 3. Monathe.
20.) Luitprandus bis 743.
21.) Aldebrandus oder Hildebrandus bis 744. reg. 7. Monathe.
22.) Rachiſius bis 750.
23.) Aiſtulphus bis 756.
24.) Deſiderius bis 774. war der letzte.

Schatenius Hiſt. Weſtphal. V. p. 312. **Hachenberg** German. med. Diſſ. I. p. 9. III. p. 61. ſeqq. **Hendreich.** *Beſelius* Not. ad Vit. Caroli M. ab *Eginhardo* conſcript. p. 28. *Hertius* l. c. §. 7. p. 167. ſeqq. *Andreas Presbyter* l. c. apud **Mencken** l. c. Tom. I. p. 91. **Ludewig** Vorbereit. zu denen Würtzb. Geſch. Schr. 6. p. 75. 20. p. 265. 266. 268. 21. p. 287. 22. p. 302. 314. ſeq. 23. p. 330. **Abel** l. c. p. 374. ſeqq. Als Heyden ſollen ſonſt die Langobarden ein Ziegen-Haupt oder Otter angebetet, auch da ſie Chriſten worden, nicht gantz von ſolchem Heydniſchen Gebrauche abgelaſſen haben. *Marianus Scotus* Chron. Lib. II. Aet. 6. apud *Piſtorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 618. Chron. *Engelhuſii* apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunſuic. Tom. II. p. 1048. *Hermanni a Kerſſenbroch* Bellum Anabapt. Monaſter. 2. apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1506. Daß es auch bey ihnen noch vor Agilulphi Zeiten gewöhnlich geweſen, daß ihre Könige Cronen getragen, ſucht man aus geſchriebenen Chronicen und überbliebenen Müntzen zu behaupten. **Ludew.** *Ant. Muratorius* de corona ferrea.

Langobardia, ſiehe **Lombardey.**

Langobardiſches Lehn Recht, iſt das Recht, deſſen ſich die Langobarden in Vergebung derer Lehen bedient haben, und faſt durch gantz Europa gültig worden. **von Ludewig** Vita Iuſtin. M. 8. §. 144. p. 615. et not. 919. Praefat. Tom. IX. Reliqq. MSCt. Diplom. p. 47. Es beſtehet nach der gemeinen Eintheilung aus 2. Büchern, und werden diejenigen Tituli, ſo nach dem 72. Tit. des 2. Buchs befindlich, weil ſie erſt in folgenden Zeiten darzu gekommen, und in denen älteſten MSCten nicht anzutreffen, Capitula extraordinaria genennet. Cujacius theilet es in 5. Bücher ab, deſſen Ordnung aber, ob ſie zwar beſſer, als die gemeine, dennoch in Adlegationibus nicht angenommen worden. **Struv** Biblioth. Iur. Select. 12. §. 3. p. 412. Dieſe Collection iſt zu denen Zeiten Friderici I. priuata auctoritate verfertiget worden, und hält man insgemein davor, daß ſelbige Gerardo Nigro und Orberto de Orto, ſo ſonſt auch Capagiſtus heiſſet, und die beyder Seits ſelbiger Zeit Burger-Meiſter in Mayland geweſen, zuzuſchreiben ſey. *Otto Friſingenſis* de Geſtis Friderici II. 13. *Heineccius* Hiſt. Iur. Ciuil. I. 6. §. 345. p. 345. **Struv** *Biblioth.* Iur. Select. 12. §. 3. p. 411. Hiſt. Iur. 8. §. 18. ſeqq. Ob nun zwar einige, als **Schwendendörffer** Not. ad *Ritteri* Lucubrationes. *Weſtphalus* Quaeſt. Feud. Sect. 1. p. 4. Gerhardum und Obertum durchaus nicht vor die erſten, ſo es zuſammen getragen, halten wollen; ſo iſt doch dieſe Meynung nicht gantz zu verwerffen, obgleich der Augenſchein giebt, daß nicht alles dieſer Leute Arbeit ſeyn könne, ſondern von andern hier und da etwas hinzu geſetzt worden. So viel iſt gewiß, daß in ſelbigem ein Theil derer Langobardiſchen Lehns-Gewohnheiten, als welche auch nach Zerſtörung des Langobardiſchen Reichs in Italien üblich geweſen, enthalten ſey. Nachdem nun Hugolinus zu Zeiten Friderici II. dieſes Buch denen Novellen des Iuſtiniani, weil in denenſelben nichts vom Lehn-Rechte anzutreffen war, anfügte, und aus ſelbigem die 100te Collationem machte, auch nachgehends die Capitula extraordinaria, welche von Ardizone und Adaroto zuſammen getragen

gen seyn sollen, wie auch einige Fürstliche Verordnungen, so unter dem Namen Extravagantium bekannt sind, dazu kamen, geschahe es, daß solches nicht allein in Italien ein grosses Ansehen erhielt, und die Rechtsgelehrten Hauffen Weise darüber Commentarios schrieben, unter welchen Bartolus de Saxo-ferrato, Baldus Perusinus, Alexander Tartagnus, Bart. Salicetus, Paullus Castrensis, Iason Maynus, Cynus, Raphael Fulgosius, Hippolytus Riminaldus die vornehmsten sind; sondern auch zu Ende des 15. Jahrhunderts, als ein Anhang von dem Iustinianischen Rechte, in Teutschland sich mit einschlich, und von da an als ein allgemeines Ius consuetudinarium in Lehn-Sachen, je doch nur zur Beyhülffe derer Teutschen Lehn-Rechte, zu gelten anfieng. *Alvarottus* Prooem. Feud. *Gentilis* de Libro Iuris Ciu. 8. *Engelhusius* Chron. apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsuic. Tom. II. p. 1115. *Odofred.* Comment. in Auth. Cassa C. de SS. Eccles. **Schilter** Praefat. ad *Mincucc.* §. 4. *Pancirollus* Var. Lect. I. 90. **Conring** de O. I. G. 32. *Bitschius* Prooem. Comm. ad Constitut. Feud. **Struv** Syntagm. Iur. Feud. C. I. Aph. VI. 4. Biblioth. Iur. Select. 12. §. 3. p. 412. **Horn** Iur. Feudal. I. 35. **Stryk** Praecogn. Iur. 7. *Heineccius* l. c. p. 345. sq. § 346. p. 346. seq.

Langobardisches Recht, ist das Recht, welches vorher beschriebene Langobarden unter sich gesetzet. Ihre Gesetze waren anfänglich nicht geschrieben, als sie sich aber im 6. Jahrhunderte unter ihrem Anführer, Alboino, nach Italien wendeten, und daselbst in dem obern Theile Welschlands ein besonderes Reich aufrichteten, hat König Rotharis im Jahre 640. zu erst ihre Gesetze in Schrifften abfassen, und unter dem Namen Edictum publiciren lassen. *Paullus Diaconus* IV. 15. *Eutropius* de Gestis Romanorum XVI. p. 212. *Hermannus Contractus* ad an. 637. apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 198. *Albericus* Monach. trium font. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I 2. §. 7. p. 42. *Heineccius* Hist. Iur. ciuil. II. 1. §. 26. p. 378. *Gryphiander* de Weichbildis 42. §. 3. p. 105. *du Fresne* Glossar. v. Lex Langobard. p. 368. **Spelmann** v. ead. p. 362. **von Ludewig** Vita Iustiniani M. 8. §. 144. not. 920. p. 616. Diesem Gesetz-Buche ist nachgehends von denen folgenden Königen, als von Grimoaldo, Luitprando, Rachisio und Aistulpho eines und das andere zugesetzt worden. **Pfeffinger**, *Heineccius* und **von Ludewig** ll. cc. Doch waren die Langobardischen Könige so bescheiden, daß sie denen unter ihrem Gebiete lebenden Römern ihre Rechte nicht aufdrungen, sondern ihnen frey liessen, ob sie nach ihren eigenen Gesetzen leben wollten, wie hiervon des *Luitprandi* Constitution L. 1. Cod. Langob. Tit. 39. L. II. zu sehen ist. *Heineccius* l. c. I. 6. §. 336. p. 337. Als Carolus M. sich das Langobardische Reich unterwürffig machte, ließ er die Langobardischen Gesetze bey ihren vorigen Kräfften, und fügte selbigen nur etliche neue bey, welches auch von einigen folgenden Teutschen Kaysern und Königen, als Ludouico, Lothario, Pipino, Guidone, Ottone, geschehen ist. *Sigonius* de Regno Ital. VIII. an. 1007. p. 188. *Goldastus* Collect. Consuetud. et Legg. Imperial. p. 11. **Conring** de Orig. Iur. Germ. II. p. 44. **Hachenberg** de Legg. vett. *German.* §. 3. p. 61. **Pfeffinger** l. c. *Heineccius* l. c. II. 1. §. 36. p. 378. Insonderheit ist die Constitutio Lotharii L. II. 51. merckwürdig, Inhalts deren einem jeden vergönnet wird, vor sich zu erklären, nach was vor einem Gesetze unter denen 3. dem Römischen, Langobardischen, Salischen, welches schon zu Caroli M. Zeiten in Italien Wurtzel gefasset zu haben scheinet, er leben und gerichtet seyn wollte; welche Optio Legum bis auf die Zeiten Lotharii Saxonis gedauret. Aus diesen alten und neuern Gesetzen aber ist eine besondere Collection entstanden, so in 3. Bücher, und diese wiederum in unterschiedene Titel abgetheilet ist, welche von denen alten Glossatoribus unter dem Namen der Lombarda angezogen wird. Es ist aber ungewiß von wem und zu welcher Zeit diese Collection gemacht worden. Etliche schreiben sie dem Carolo M. zu, deren Meynung aber keiner Wiederlegung bedarff. So viel ist gewiß, daß sie vor dem Langobardischen Rechte, und also wenigstens um die Mitte des 12. Jahrhunderts muß seyn gefertiget worden, weil selbiges sich L. I. T. 22 58. auf die Lombardam beziehet. Es hat auch Carolus Cottus Siculus, welcher ein Discipel des Placentini gewesen, und zu Anfang des 12. Jahrhunderts gelebet, darüber Commentarios geschrieben. *Heineccius* l. c. § 36. p. 378. Goldastus hat dieses Buch seinen Consuetudinibus und Legibus Imperialibus, Lindenbrogius dem Codici Legum antiquarum und *Muratorius* denen Scriptor. Rer. Ital. Tom. I. P. II. *Heineccius* l. c. §. 37. p. 379. mit einverleibet. Es ist bey denen Glossatoribus in grossem Ansehen, und halten es die meisten pro authentico, der Gestallt, daß selbiges zu Entscheidung derer Rechts Sachen könne angeführet werden, so aber sonder Zweifel nur von Italien zu verstehen ist. Ausser vorhergedachtem Carolo Cotto haben auch Andreas de Baruto und Ioannes Baptista Nenna Iuristische Anmerckungen darüber geschrieben. Derer beyden erstern ihre sind nebst Nicolai Boerii Glossen im Corpore Iuris Glossato Lion 1600. 4. Tom. ult. anzutreffen. *Heineccius* l. c. §. 36. p. 378.

Langobrica oder Lancobrica, ehe dem eine Stadt in Lusitania ein Stück von der See ab, dem Flusse Durio zur lincken, nicht weit von Talabrica gelegen. *Antoninus* Iriner. p. 421. Vielleicht gehören des *Plutarchi* in Sertorio p. 574. Λαγγοβρίται hierher. *Iac. Delgada* beym *Ortelio* macht Langroiua draus. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. §. 9. *Wesseling* ad *Antonin.* l. c.

Langoduni, siehe Langthon.

Langon oder Alengon, Lat. Alingonis Portus, eine kleine Stadt in Gascogne an der Garonne, 3. Stunden von Bazas gelegen. **Golnitz** Itin. Belg. Gall. p. 609. *Fauyn* au Theatre d'honneur. **Zeiller** Topogr. Gall. Th. X. p. 30. Diesen Ort nennt *Tassinus* Alengon. **Zeiller** l. c. p. 43. Sie ist wegen des Weins und Branteweins bekannt, wormit allhier eine grosse Handelschafft nach England und die Niederlande getrieben wird.

Langowitz oder **Lanckowitz, Lancowitz**, ein Herbersteinisch Schloß nebst einem Francisc. Closter in Ober-Steyer, eine Meile von Voitsperg, davon sich eine besondere Linie benennet, siehe **Herberstein**. Tom. XII. p. 1619. **Zeiller** Topogr. Austr. p. 43.

Langovvoldii, ist der Name einiger Einwohner von Grönigen oder Umbland. *Vbbo Emmius*. **Zeiller** Topogr. Circ. Burgund. p. 96.

Langport, eine ziemlich volckreiche Marckt-Stadt von Pitney-Hundred, auf der Nord-Seite des Flusses Parret, oder Pedred, in der südlichen Gegend von der Engländischen Provintz Sommersetshire, welche wegen des Treffens bekannt ist, so den 12. Iul. im Jahre 1645. in dieser Gegend zwischen des Königs Caroli I. unter dem Lord Goring und des Parlaments Trouppen vorgieng, worinnen die Königlichen geschlagen wurden. Diese Stadt liegt 109. Englische Meilen von London. *Beeverell* Delic. de la Grande Bretagne. *Camden's* Brit. p. 60.

Langrans, ein Frantzösischer Ort in Gascogne, drey Meilen von der Stadt Cadillac, wo die Lille entspringet. **Zeiller** Topogr. Gall. Th. X. p. 30.

Langres, eine grosse und alte Stadt in Champagne, in der Landschafft Bassigni, auf einem Stück des Vogesischen Gebürges, welches daselbst le Mont de Vaulge genannt wird, am Ursprunge der Marne unter den 24. Gr. Longitud. und 44. Gr. 32. Min. Latitud. **Zeiller** Topogr. Gall. Th. III. p. 15. Bey denen alten hat die Stadt Andomatunum geheissen. *Ptolemaeus*. In *Antonini* Itiner. p. 385. heisset sie Andematunnum. Es mag auch hierauf in *Gruteri* Thes. Inscr. p. 153. n. 5. gezielt seyn. Weil sie um die Haupt-Stadt derer Lingonum war, weswegen sie auch in der *Notitia Ecclesiast.* Ciuitas Lingonum heisset, wovon hernach, wie öffters der Name des Volcks Lingones nur allein behalten worden, wie aus *Eutropio* IX. 15. n. 1. zu ersehen. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 3. §. 56. *Memoir. de Trevoux* 1704. Sept. *Surita* et *Wesseling* ad *Antonin.* l. c. Es ist daselbst ein Presidial, wie auch ein Bißthum, unter den Ertz-Bischoff zu Lion gehörig. **Zeiller** l. c. Der Bischoff ist zugleich ein weltlicher Herr über die Stadt, und einer von denen alten Hertzogen und Pairs des Königreichs, welcher sich auch Grafen von Monlaugeon schreibt. **Zeiller** l. c. Die umher gelegene Landschafft wird vor die höchste in gantz Franckreich geachtet. Die Stadt soll von Longone, dem 6. Könige derer Celten, 441. Jahre nach der Sündfluth, gebauet worden seyn, und vom selbigen den Namen Langres führen. *Tassinus*. **Zeiller** l. c. Die Haupt- oder Dom-Kirche darinnen ist dem Märtyrer Mammez gewiedmet, und ist eine der schönsten und prächtigsten im gantzen Königreiche. **Zeiller** l. c. Das dazu gehörige Capitel bestehet aus einem Decano, einem Schatz-Meister, 6. Archi-Diaconis, einem Cantore und 40. Canonicis, und die gantze Dioeces begreifft die Abtey S. Martin bey Tonnerre, **von Bünau**, Teutsch. Kayser- und Reichs-Hist. Th. I. B. II. p. 404. und 600 Kirch-Spiele. **Zeiller** l. c. Im Jahre 301. fiell dabey ein hartes Treffen zwischen denen Teutschen und Römern vor, darinnen die erstern zu kurtz kamen. *Eusebius* Chron. Gr. p. 224. *Eutropius* IX. 15. n. 1. Im Jahre 677. fiell dabey wieder ein Treffen zwischen König Dietrichs und Dagoberts Völckern vor. *Vita S. Salaberg* 13. *Mabillon* Re Diplomat. VI. 21. p. 477. **von Bünau** l. c. Theil II. B. I. p. 223. Die Vandaler verübten allhier zu Anfange des 4. Jahrhunderts viel Raubereyen und Plünderungen. *Tassinus*. **Zeiller** l. c. Es entspringen in der Herrschafft Langres 5. bis 6. Flüsse. Im Jahre 1080. oder, wie *Baronius* will, 1077. hielt des Pabsts Legat, Hugo de Die, wieder die von weltlichen Personen geschehene Investitur derer geistlichen, allhier ein Concilium. *Aimoin.* V. 5. *Petrus Venerabilis* IV. 36. *Robert.* et *Sammarthan.* Gall. Christ. *du Chesne* Antiq. des Villes etc. Die Stadt an sich selbst ist ziemlich feste, weil sie nicht allein auf einem hohen und zwar runden Rings herum mit Thälern umgebenen Berge gelegen, sondern auch mit grossen Thürmen und hohen Mauern, die meisten Theils aus Quater-Stücken bestehen, und an etlichen Orten noch mit besondern zur Brust-Wehr aufgeführten Mauern versehen ist. **Zeiller** l. c. Die Regirung wird durch einen Land-Voigt, Richter und Räthe geführet; die Adpellationes aber gehen an das Ober-Gerichte zu Sens. **Zeiller** l. c. Das Bischöffliche Wapen zeigt in dem mit denen Frantzösischen Lilien bestreueten Schilde ein rothes Andreas-Creutz. **Spener** Op. Herald. Part. Spec. Lib. I. c. 24. §. 37. p. 119. Die Bischöffe, so daselbst gewesen, sind folgende:

1. Senator von 200. bis 220.
2. S. Iustus bis 240. oder 250.
3. S. Desiderius.
4. Martinus.
5. Honoratus.
6. S. Vrbanus.
7. Paullinus I.
8. Fraternus I.
9. Fraternus II.
10. Aprunculus.
11. Armentarius.
12. Venantius.
13. Paullinus II.
14. Parientius.
15. Albiso.
16. S. Gregorius.
17. S. Tetricus 539.
18. Pappolus.
19. Mummolus 581.
20. Mierius 609.
21. Modoaldus 625.
22. Bertoaldus 631.
23. Sigoaldus.
24. Wlfraunus.
25. Godinus.
26. Adoinus.
27. Garobaldus.
28. Eronus.
29. Astoricus.
30. Remigius.
31. Vandrarius.
32. Chedroaldus oder Cheroaldus.
33. Herulfus, Hariulfus, Erlulfus oder Arlulfus.
34. Arvvulfus 780.
35. Waldricus, Gualdricus oder Valdricus.
36. Beto oder Betto, Batto, Becco, Becko, Bicko oder Berto.
37. Albericus.
38. Teutboldus I.
39. Isaac.
40. Geilo.
41. Teutboldus II.
42. Agrinus oder Agrimus oder Argrinus oder Aygrinus.
43. Warnerius oder Garnerius oder Walnerius.
44. Gotzelinus oder Goselinus oder Gotselmus.
45. Letericus.
46. Erious oder Herieus 934.

47. Achar-

47. Achardus 948.
48. Widricus 970.
49. Bruno de Rouci 980.
50. Lambertus 1016.
51. Richardus 1031.
52. Hugo de Breteuil.
53. Harduinus oder Arduinus 1053.
54. Rainardus de Bar 1066.
55. Rob. de Bourgogne.
56. Iocerannus oder Gaucerannus, Gosserannus, Iosserannus oder Iocerandus.
57. Guillencus oder Willencus 1125.
58. Guill. de Sabrano.
59. Godefridus oder Gotefridus.
60. Galter. de Bourgogne 1161.
61. Manasses de Bar, sur seine 1179.
62. Garner. de Rochefort 1193.
63. Hilduin de Van de ure 1200.
64. Rob. de Chastillon 1204.
65. Guill. de Joinville 1209.
66. Hug. de Montreal 1220.
67. Rob. de Torotz 1232.
68. Hug. de Rochecorbon.
69. Guid. de Rochefort 1250.
70. Guid. de Geneve 1268.
71. Jo. de Rochefort 1296.
72. Bertrand. de Got 1306.
73. Guill. de Durfort 1311.
74. Lud. de Poictiers 1318.
75. Petr. de Rochefort 1325.
76. Jo. de Chalon 1329.
77. Guido Baudet 1336.
78. Jo. des Prez 1338.
79. Jo. de Arceis 1343.
80. Hugo de Pomarc.
81. Guill. de Poictiers 1346.
82. Bern. de la Tour 1374.
83. Lud. de Bar 1395.
84. Car. de Poictiers 1414.
85. Jo. Gobillon.
86. Phil. de Vienne 1438.
87. Jo. d' Auxi 1452.
88. Guido Bernard Moreau.
89. Jo. d' Amboise 1481.
90. Jo. d' Amboise 1497.
91. Mich. Boudet 1512.
92. Claud. de Longuy.
93. Jac de Heluis und de la Roche sur-yon.
94. Petr. de Gondy.
95. Car. d' Escars.
96. Seb. Zamet 1615.
97. Lud. Barbier de la Riviere 1656.
98. Franc. de Clermont-Jonnerre 1696.
99. Petr. de Pardaillan - Degondrin.
100. N. N. d' Antin 1711. st. den 3. Nov. 1733.

Sammarthan. Gall. Christ. Tom. IV. p. 508. seqq.

Langres, (*Bertrand de*) gebürtig von Figeac in Auvergne, ward in seiner Jugend ein Franciscaner-Mönch, und im Jahre 1345. von Clemente IV. zum Bischoff erstlich von Ajazzo auf der Insel Corsica, hernach aber im Jahre 1348. von Assisi gemacht. Im Jahre 1368. berieff ihn Vrbanus V. nach Avignon, und gab ihm das Bißthum von Glandeve, als eine Belohnung desjenigen Tractats, welchen er wieder die Ketzereyen seiner Zeit geschrieben hatte. Im Jahre 1371. erhub ihn Gregorius XI. zum Cardinal-Priester, mit dem Tittel S. Priscae, und schickte ihn, als seinen Legaten, an den König Ioannem I. von Castilien. Vrbanus VI. ernennete ihn zum Bischoff von Ostia und Velitri. Dessen ungeachtet nahm er die Partey des Gegen-Pabsts Clementis VII. und hieng demselben beständig an, bis er in einem hohen Alter, den 16. Nov. im Jahre 1392. zu Avignon mit Tode abgieng. Er hat über das vorige auch de Schismate; in gleichen Sermones de Tempore geschrieben. Etliche haben ihn mit Bertrando Turriano, oder de la Tour, vermischet. *Contelor.* Elench. Cardin. *Aubery. Panuin. Frizon. Robert.* Gall. Christ. *Pet. Rudolphi* Hist. Seraph. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. I. p. 480. Tom. III. p. 494.

Langres, (*Hugo* von) siehe Hugo von Langres. Tom. XIII. p. 1132.

Langroiua, siehe Langobrica.

Landrundung, siehe Ellipsis. Tom. VIII. p. 910. seqq.

Langsäge, ist bey denen Tischern eine lange Säge, an welcher ihrer zwey zühen müssen.

Langsaissen, ein adeliches Geschlechte in Oesterreich, führt ein durch einen schrägrechten mit drey Huf-Eisen besetzten schräglincken Balcken oben silbernes unter schwartzes Feld. Auf dem Helme befinden sich über einem Bunde zwey Flügel deren erster wie der Schild gestalltet, der andere aber oben schwartz, unten silbern ist, und den mit Huf-Eisen besetzten Balcken schrägrecht hat. **Wapenb. V.** p. 31.

Langsam, siehe **Geschwindigkeit.** Tom. X. p. 1234.

Langsame Verdauung, siehe Bradypepsia, T. IV. p. 980.

Langscheid, ist ein Stücke Holtz, welches an beyden Armen der Deichsel bey einem Wagen befestiget ist. Es ist zusammt der Deichsel beweglich, und gehet unter dem Langwagen durch. Der eigentliche Gebrauch desselben bestehet darinnen, daß die Arme der Deichsel in ihrer Lage unverrückt erhalten werden.

Lang-Schicht, welche zwölf Stunden lang ist, bedeutet so viel als **Kuh-Schicht.**

Langsdorff, siehe **Langendorff.**

Langston, (*Ioann*) schrieb Lusus poeticos Latino-Anglicanos, und Poeseos Graecae Medullam. London 1679. in 8. **Morhof** Polyh. Tom. I. Lib. I. c. 21. n. 111.

Lang-Stroh wird das in ordentliche Schütten gebundene Waitzen- und Roggen Stroh genennet, zum Unterschiede des Krumm-Strohes, worunter alle übrige Gattungen, als Haber Gersten-Erbsen-Linsen- und Wicken-Stroh verstanden werden. Siehe weiter **Stroh.**

Langlyde, ein Ort in Schottland, in der Herrschafft Reinfraw, allwo man annoch oben auf der Spitze eines Hügels die Merckmahle eines Lagers siehet. Daselbst fiell auch eine Schlacht zwischen der Königin Maria und dem Grafen of Murray vor. *Camden's* Brit. p. 924.

Langthon oder Langton, Langeton, Langetoun, Lanhondon, Langoduni, de Linguatona, eine berühmte Familie in England, welche von denen Waletons herstammet, und ihren Sietz zu Waleton in Lancashire hat. Robert Langthon stiftete nebst Miles Spencer zu Apelby in

Westmoreland eine Schule. *Camden's* Brit. p. 793. 807.

Langthon, (*Clemens*) ein Englischer Presbyter und Canonicus regularis, lebte ums Jahr 1170. und schrieb Concordiam Euangelistarum; Commentarios in 4. Euangelia; Comm. in Acta Apostolorum; Glossam in Psalterium; Comm. in Epistolas 7. Canonicas; de Arte Fidei Catholicae; de Alis Cherubim; Lecturas Scholasticas; de Orbibus Astrologicis; Sermones; Epistolas. *Lelandus* 199. *Baleus* de Script. Angl. III. 2. *Pitseus* de Script. Angl. p. 232. *Warthon* Anglia S. *Oudinus* Tom. II. p. 1523. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. XI. p. 715.

Langthon, (*Ioann.*) ein Carmeliter-Mönch aus London in England, welcher sich im Jahre 1434. auf dem Concilio zu Basel befunden, und daselbst verstorben. *Pitseus* de Script. Angl. p. 625. *Alegrius* p. 341. Diese schreiben ihm ein Werck de Rebus Anglicis zu, mögen ihn aber vielleicht mit Ioanne Langdeno vermengen. Das ist gewiß, daß er ums Jahr 1400. gelebet, und Examen Doctoris Henrici Crumpa und Actus suos ordinarios geschrieben. *Baleus* de Script. Angl. X. 35. XIV. 98. *Pitseus* de Script. Angl. p. 625. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. IX. p. 253.

Langthon, (*Simon*) des Ertz-Bischoffs von Canterbury, Stephani Langthon, Bruder, war ein ehrgeitziger und unruhiger Mann, der durch seine Predigten, und auf andere Weise dem Könige Ioanni vielen Verdruß erweckt. Um das Jahr 1217. ward er von einigen Canonicis zum Ertz-Bischoff von York erwählet, allein der Pabst Innocentius III. stieß aus Haß gegen den Ertz-Bischoff von Canterbury diese Wahl über den Hauffen, und der König, Ioannes, war auch nicht damit zu Frieden, daher Langthon zu dem Besitze der Ertz-Bischöfflichen Würde nicht gelangte. Es starb derselbe im Jahre 1248. Man hat ein Volumen Epistolarum, und einen Tractat de Poenitentia Magdalenae von ihm. *Rapin.* Hist. d' Angl. T. II. *Pitseus* de Scriptor. Hist. Angl.

Langthon, (*Steph*) des vorhergehenden Simons Bruder, war von Geburt ein Engländer, aber zu Paris erzogen, und selbiger Vniversität Cantzler, wie auch Canonicus daselbst, und hernach Decanus zu Rheims worden. *Iongelinus* in Purpura S. Bernhardi und *Henriquez* in Phoenice zählen ihn zu denen Cisterciensern, weil er einige Zeit zu Pontigny in ihrem Closter gewesē, welches doch aber selbst ihn nicht unter die seinigen rechnet. *Visch* Bibl. Ord. Cisterc. p. 304. Im Jahre 1206. ruffte ihn Pabst Innocentius III. in Italien, und machte ihn im Jahre 1207. zum Cardinal S. Chrysogoni. Da im Jahre 1206. nach des Ertz-Bischoffs von Canterbury Tode die Augustiner-Mönche daselbst zum Theil ihren Sub-Prior, zum Theil aber den Bischoff von Norwich, Ioannem Grey, erwählet hatten, vernichtete dieser Pabst beyde Wahlen, und zwang derer Mönche abgeordnete, den Cardinal Langthon zur Ertz-Bischöfflichen Würde zu erwählen; konnte aber den König Ioannem lange Zeit auf keine Weise dahin bringen, daß er den Langthon erkennt und angenommen hätte, wie denn auch derselbe in der That nicht eher, als im Jahre 1213. nach dem der König vorher in den Bann gethan worden, Erlaubniß erhielt, nach England zu kommen, binnen welcher Zeit er, nach einiger Bericht, in dem Cistercienser-Closter zu Pontigny den Orden angenommen haben soll. Nicht lange hernach gerieth der König mit denen Barons des Reichs in Zwistigkeiten, und trat dem Pabste, um dessen Schutz wieder sie zu genüssen, sein Reich ab, wo wieder Langthon eine förmliche Protestation einwendete, wieder das Verfahren des Päbstlichen Legati in England an den Päbstlichen Stuhl adpellirte, auch im Jahre 1215. sich weigerte, den Bann gegen die Barons zu publiciren. Hierdurch ward der Pabst wieder ihn der Massen entrüstet, daß er ihn nach Rom beruffte, suspendirte, und gar absetzen, auch die Suspension nicht eher aufheben wollte, bis der Ertz-Bischoff versprochen, bis zu Beylegung aller Irrungen in England, dieses Reich zu meiden. Als er in dasselbe wieder zurück kommen war, ward er von dem Frantzösischen Printzen, Ludouico, dem die Stände auf des Langthon Veranlassung die Crone angetragen, zum Cantzler gemacht. Hernach aber, da die Frantzosen aus dem Reiche vertrieben worden, des Hoch-Verraths beschuldigt, und um eine grosse Summe Geldes gestrafft. Im Jahre 1222. hielt er einen General-Synodum, wegen Verbesserung der Kirchen-Disciplin, auf welchem zugleich 2. Gottes-Lästerer, die Christi Person angenommen zu haben vorgaben, verdammet und gecreutziget wurden. Endlich starb Stephanus im Jahre 1228. den 9. Iul. und ward zu Canterbury begraben. Nach *Pitsei* de Script. Angl. und *Balei* III. 37. Bericht, ist er der erste gewesen, welcher die Bücher des A. T. in Capitel und Verse eingetheilet. Er hat fast über die gantze heil. Schrifft Commentaria und Tropologias geschrieben, welche hier und da in Bibliothecen zu finden; ferner in 7. Epistolas Canonicas; Summam Theologicam; Summam de diuersis; Sermones; Constitutiones Ecclesiasticas 48; Epistolam ad Ioannem Anglorum Regem 1207. de Translatione Corporis B. Thomae Cantuariensis; Hexaemeron; Quaestiones; de Benedictionibus; de Maledictionibus; Concordiam vtriusque Testamenti Libr. 8. de vera Poenitentia, Adam vbi es? Repetitiones Lectionum; de Factis Mahumeti; de Sacerdotibus Deum nescientibus; de Rebus et Translatione Richardi I. Angliae ab an. 1189. ad 1199. Auch soll er Annales Archi episcoporum Cantuarensium verfertiget haben, welche doch andere mit mehrerm Rechte Radulpho de Diceto zueignen. *Higdenus* Polychron. *Henricus* de Knygthon de Euent. Angl. *Warthon* Angl. S. Tom. I. p. 114. *Vsserius* Antiq. Britann. p. 154. *Oudinus* Tom. II. p. 1695. *Lelandus* de Script. Britann. 224. de Reb. Britann. Tom. I. p. 265. Tom. II. p. 325. seqq. *Poppe Blount* Censur. Celebr. Auctor. p. 403. *Baleus* de Script. Angl. III. 87. *Pitseus* de Script. Angl. p. 304 *Godwin* de Praesul. Angl. P. I. p. 123. *Polyd. Vergilius* Hist. Angl. XVI. *Palatius* Fast. Cardinal T. I. *Vossius* de Hist. Lat. II. 56. *Visch* Bibl. Ord. Cisterc. p. 303. seq. *Rapin* Hist. d'Angl. Tom. II. *Freher* Theatr. Vir. erud. clar. P. I. Sect. 3. p. 76. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latin. XI. p. 715.

Langtoft,

Langtoft, (*Peter*) ein Engländer, hat um die Zeit der Regirung Königs Eduardi I. gelebet, und ein Chronicon rhythmicum vom Tode Cadwaladeri bis an den Tod gedachten Eduardi verfertiget, welches Robertus Brunnensis vermehrt, und Hearne zu Oxford 1725. in 8. ans Licht gestellt. *Hearne* in Praefat. Act. Erudit. Supplem. T. IX. p. 374. seq.

Langton, siehe Langthon.

Langtoun, eine kleine Stadt in der Provintz Merce in Süd-Schottland, 8. Stunden von Edenburg gegen Süd-Ost.

Langue, Aide de langue, ist ein gewisser Ton oder Knall, den ein Reuter mit dem Munde formiret, das Pferd, welches er reutet, dadurch aufzumuntern. Cheval qvi rengorge la langue saget man von einem Pferde, das die Zunge in dem Halse herunter zühet, welches machet, daß es nicht recht Athem hohlen kann.

Langue serpentine, ist eine unruhige Zunge eines Pferdes, die sich alle Zeit beweget, und zu Weilen über das Mund-Stück gehet.

Languedelum, siehe **Langwedel.**

Languedoc, eine ziemlich grosse Provintz von Franckreich, und zwar der westliche Theil von demjenigen, welches die alten Römer Galliam Narbonensem und Braccatam, zu Theodosii Zeiten aber Prouinciam Narbonensem primam, oder Occitaniam genennet. Zeiller Topogr. Gall. Th. XI. p. 3. Nachgehends hat man sie mit dem Namen Galliae Gothicae, wie auch der Grafschafft Toulouse beleget. Der Name Languedoc soll so viel heissen, als Goth-Land, weil es die Gothen lange Zeit besessen, oder Langue Goth, die Gothische Sprache, oder auch so viel als Langue d'Oc, weil die Einwohner vor Ouy Oc sprechen. Zeiller l. c. *Sirmondus* in Not. ad *Sidon.* p. 38. *Catel* Memoir. l'Hist. de Langued. p. 39. seq. Mascov Gesch. der Teutsch. VIII. § 42. p. 387. Schon *Procopius* Gothic. I. 12. nennet sie Langedocciam. Sie liegt an dem mittelländischen Meere, welches, nebst Roussillon, südwärts dran stösset. *Merula* Cosmogr. P. II. Lib. III. c. 37. Zeiller l. c. Gegen Norden zu hat sie Auvergne, Rovergue, Qverci und Lionnois. *Merula* l. c. Zeiller l. c. Gegen Morgen grentzet sie an den Fluß Rhone, welcher sie von Dauphine und Provence absondert, gleich wie sie gegē Abend von Gascogne oder von Armagnac und dem Ländlein Cominge durch die Garonne geschieden wird. *Merula* und Zeiller ll. cc. Dem Aequatori liegt diese Landschafft unter allen Frantzösischen am nächsten, und berührt fast den 24. Grad der Eleuation, ist auch eine derer schönsten und ansehnlichsten Provintzien in Franckreich, und wird in Ober- und Nieder-Languedoc eingetheilet, deren jenes das westliche, das andere das östliche Stück an der mittelländischen See ist. Zeiller l. c. p. 3. seq. Das erste unter diesen beyden Theilen begreifft die Herrschafft Toulouse, die Landschafft Albigeois, den District Louragais und die Grafschafft Foix in sich; das letztere aber wird in Narbonne, Besiers, Nismes und das Gouvernement, welches Gevaudan, Vivarais und Velai in sich hält, unterschieden, und begreiffen beyde Theile zusammen 22. Bißthümer in sich. Zeiller l. c. Es ist auch diese Landschafft sehr fruchtbar an Korn, Obst, Wein, Oel, hat auch im Gebürge viel Wildprät. Zeiller l. c. pag. 4. In einigen Gegenden findet man viel Weihrauch, Pech, Marmor, Jaspis und Schiefer-Stein. Zeiller l. c. Sonderlich wächset darinnen in grosser Menge ein gewisses Kraut, Pastel oder Wayd genennet, so zum färben gebraucht wird. Zeiller l. c. Roßmarin, Lavendel, Spicken und andere wohlrüchende Kräuter wachsen in grosser Menge von sich selbst, und wird der Roßmarin an Stat des Holtzes zum heitzen gebraucht. Zeiller l. c. Die bey Frontignan gezeugte Passerillen werden weit verführet und denen Spanischen vorgezogen. Zeiller l. c. Die häuffig nach Teutschland und England verführten Weine zeigen von ihrer Güte. Zeiller l. c. Mit Saltze, so in denen Saltz Gruben zubereitet wird, kann allein das untere Languedoc die benachbarten Länder und auch fremde versehen. Zeiller l. c. Die Rebhüner, so in der Ebne von Toulouse gefangen werden, kommen so gar auf die Königliche Taffel nach Paris. Zeiller l. c. Seiden Würmer hat man in Nieder-Languedoc in der Menge. Zeiller l. c. Die Luffr ist darinnen zwar helle und heiter, aber etwas hitzig und man empfindet selten einen harten Winter; doch wird sie durch den Wind Garbin, so sich nach Mittage erhebt, gelindert. Zeiller l. c. Viele Wasser führen Gold und Silber in sich, und vom ersten findet man fast in allen Flüssen etwas, die ihren Ursprung aus denen Bergen des Landes haben. Zeiller l. c. Die Flüsse, so hindurch lauffen, sind die Rhone, Vistre, Vidourle, Berange, Berre, Taru, Agout, u. a. unter welchen sich die ersten in die mittelländis See ergüssen, die andern aber sich mit der Garonne vermischen. Zeiller l. c. So ist auch der grosse Königliche Canal eines derer merckwürdigsten Stücke dieser Provintz, wodurch das mittelländische Meer mit dem Oceano vereinbaret wird. Es haben schon die Römer verschiedene Mahl diese Vereinigung zu bewerckstelligen gesucht, allein sie haben das Werck alle Mahl liegen lassen. Zur Zeit Caroli M. wie auch unter der Regirung Königs Francisci I. hatte man ein gleiches Vorhaben. So hat auch im Jahre 1598. König Henricus IV. die Sache untersuchen lassen, und der Connetable von Montmorenci im Jahre 1604. alle Oerter in Augenschein genommen, dadurch dieser Canal zu führen wäre. Der Cardinal Richelieu hatte auch Lust, die Hand an das Werck zu legen, allein die Umstände seiner Zeit wollten es nicht leiden. Endlich ließ König Ludouicus XIV. die Sache im Jahre 1664. durch gewisse Commissarios noch Mahls untersuchen, worauf die Arbeit im Jahre 1666. nach dem Entwurffe des Herrn Andreossy, eines geschickten Mathematici, unter Direction des Herrn Riqvet angefangen, und im Jahre 1680. vollendet worden, ausser daß seine Söhne im Jahre 1681. die erste Probe davon mit fahren gemacht, und hier und da noch ein und andere Verbesserung angeordnet haben. Zu Naurouse bey Castelnaudary, als dem höchsten Orte des Landes, so zwischen denen beyden Meeren gelegen, ist ein grosser Weyer 200. Clafftern lang, und 150. breit gegraben worden, darinnen

das

das Wasser 7. Schuh hoch stehet, welches man, vermittelst derer Schleussẽ, entweder gegen den Ocean, oder gegen das mittelländische Meer lauffen machen kann, und damit es diesem Weyer nimmer an Wasser fehle, so hat man zu S. Ferreol, ¼ Stunde unterhalb Revel, einen grossen Wasser-Behalter 1200. Claffter lang, 500. breit, und 20. tieff verfertiget, aus welchem man das Wasser bis in den Weyer zu Naurouse führet. Es ist ein erstaunliches und recht Königliches Werck, daran 55. Schleussen gegen beyde Meere gemacht sind, worunter die 10. bey Fonserane sonderlich anmuthig zu sehen sind. Den Berg Malpas hat man 120. Claffter lang durchgraben, um den Canal dadurch zu führen, neben welchem ein Weg 4. Schuh breit vor diejenigen, welche die Schiffe zühen, eingehauen. Der Canal selber ist 30. Schuh breit, und erstrecket sich auf etlich und 60. Meilen in die Länge. Die Unkosten, so darauf gegangen, sind über 13. Millionen gestiegen, woran der König über die Helffte, und die Provintz Languedoc das übrige bezahlt hat. Eine Stunde von diesem ist der Canal von Narbonne, welchen die Römer vor Alters verfertiget haben. Man hätte beyde Canäle leichtlich zusammen hängen, und also viel Geld erspahren, auch dadurch zu Wege bringen können, daß die Städte Narbonne, Carcassonne und Toulouse gleich Falls diesen grossen Canal genossen hätten, von dem sie nun keinen Profit haben. Sonst ist die gantze Küste von Languedoc nicht gut zum anländen, sondern denen Schiffen gefährl. daher die Könige offt versucht haben, ein und andern beqvemen u. sichern Hafen da anzulegen, wie denn der König Ludouicus Sanctus zu Aigues Mortes gethan, welcher Hafen nun aber mit Sande gantz angefüllet ist. Der Cardinal Richelieu hat etwas dergleichen zu Bresçon an dem Cap d'Agde vorgenommen, und grosse Kosten daran gewendet, allein auch dieser Hafen ist ausgefüllt. Endlich hat König Ludouicus XIV. im Jahre 1704. einen neuen Hafen zu Sette angelegt, darinnen das Wasser 15. Schuh hoch stehet; man kann aber nicht hindern, daß das ungestüme Meer nicht viel Sand da hineinwerffe, ausser dem, daß da nur kleine Schiffe anckern können. Es hat über dieses in Languedoc eine grosse Menge heilsamer Brunnen und Bad-Wasser, als das zu Vals in Vivarez, das zu Vouser im Stiffte von Vsez, das zu Peyret nahe bey Vsez, das zu Balaruc, zwischen Montpellier und Toulouse, das zu Belestatt im Stiffte Mirepoix. Zeiller l. c. p. 4. Bey Narbone im Livierer-Gebiete sind 5. ungemein tieffe aber fischreiche Wasser-Qvellen, Oelials, und auf Latein Oculi Liuoriae genennt, deren Auslauff einen ziemlichen Bach ausmachet. Das Erdreich daherum zittert unter denen Füssen derer, die darauf gehen. Bey Cosne ist ein Marmelstein-Bruch von rothem Grunde mit weissen Flecken. Die Sprache in dieser Landschafft ist schlecht, und kömmt mit der Lateinischen Mund-Art fast besser, als mit der Frantzösischen überein. Zeiller l. c. p. 4. Die ältesten Einwohner sind die Volcae, Tectosages, Arecomici, Velauni, Heluii und andere mehr gewesen. Zeiller l. c. p. 3. *Merula* l. c. Diese Provintz kam im Jahre 636. nach Erbauung der Stadt Rom unter derer Römer Botmäßigkeit, worunter sie bis auf die Zeit des Kaysers Honorii, da die nordlichen Völcker das Römische Reich aller Orten angefallen, verblieben. Denn in dem 5. Jahrhunderte fiengen die Gothen an, sich allhier nieder zu lassen; daher einige, wie oben erwehnt, davor halten, daß der Name Languedoc so viel heissẽ solle, als Lant-Goth, das ist, **das Land derer Gothen.** Zeiller l. c. p. 3. Die Gothen machten Toulouse zur Haupt-Stadt des Königreichs, dessen Grentzen sich hernach bis an die Loire ausstreckten. *Cyprianus* Vita S. Caes. l. 13. seq. *Procopius* Goth. l. 12. *Cassiodorus* Chron. p. 53. **von Bünau** Teutsche Kayser- und Reichs-Hist. Th. I. B. II. pag. 618. Als die Saracenen im Jahre 714. die Gothen übermeistert, und Spanien unter sich gebracht, haben sie sich auch in Languedoc gesetzet, und von da aus Franckreich angefallen. Allein Carolus Martellus hat sie bey Tours im Jahre 725. auf das Haupt geschlagen, und also zurück getrieben, und sein Sohn, Pipinus, im Jahre 759. nach Eroberung Narbonne und Toulouse völlig zum Lande hinaus, und über das Pyrenäische Gebürge gejagt, von welcher Zeit an Languedoc an die Cron Franckreich gekommen. *Cointe* Annal. §. 68. **von Bünau** Teutsche Kayser- und Reichs-Hist. Th. II. B. I. p. 260. 264. Carolus M. hat nach der Geburt seines Printzen, Ludouici, das Königreich Aquitanien aufgerichtet, und die Stadt Toulouse nebst dem grössern Theile des Obern-Languedoc darzu geschlagen; er setzte auch Stathalter in die vornehmsten Städte unter dem Namen Herzog, Marggraf oder Graf; also wurde Torrin im Jahre 778. Graf zu Toulouse, und ein Stamm-Vater dieser Grafen, welche hernach über gantz Languedoc geherrschet haben, bis auf Raimundum IV. welcher derer Albigenser Haupt war, und deswegen seines Landes beraubt wurde, da solches dem Graf Simon von Montfort vom Pabste und dem Könige Philippo Augusto gegeben ward. Dessen Sohn, Amalrich, hat es dem Könige Ludouico VIII. im Jahre 1223. übergeben, welche Uebergabe Raimundus VII. im Jahre 1228. hat bestätigen müssen. Im Jahre 1270 ist sein Geschlecht völlig abgegangen, und im Jahre 1361. auch die Grafschafft Toulouse der Cron Franckreich einverleibt worden. *Pigan. de la Force* Nouv. Descr. de la France. T. IV. p. 204. sqq. *Catel* Hist. des Comt. de Toul. et Mem. de Langued. *Isaac Pontan.* Itiner. Gall. Narbon. *Andoque* Hist. de Langued. *de Marca* Hist. de Bearn. *Cluuerius. Pap. Masson. du Chesne de Vic* et *Vaissette* Histoire generale de Languedoc avec des Notes et les Pieces iustificatives. Paris 1730. seq. fol. Tom. 2. *de la Porte* hat eine Sammlung derer Schrifften zur Historie von Languedoc herausgeben wollen. *Memoires de Trevoux* 1715. **Bücher-Saal** Oeffn. LIV. n. 3. p. 426. seqq.

Languedoc, (*Godefrid.*) ein Dominicaner aus Rennes in Bretagne, starb im Jahre 1695. und ließ Memorialia de Viris illustribus Ordinis Armoricis praesertim Conuentus Redonensis, so noch im MSCte liegt. *Echard* Bibl. Praedic. T. II. p. 740.

Languefrodius, (*Thom.*) siehe Langforde. (*Thom.*)

Languenois, ein Geschlecht in England, führt im

im Wapen ein rothes Schildes Haupt, darunter sechs goldene und blaue Wellen Weise gekrümmte Balcken. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. Membr. 1. §. 38. p. 148.

Languente, heisset in der Music halb-mat, ohnmächtig, krafftloß, und folglich sachte, langsam, den Gesang und Tact anhaltend, zerrend.

Langues, siehe Langhes.

Languet, eine Frantzösische Familie, die sonderlich durch Hubertum Languet, von dem ein besonderer Articel handelt, bekannt worden. Einer von seinen Vorfahren, Lambertus, ließ sich um das Jahr 1373. zu Viteaux in Burgund nieder. Germanus Languet war Schloß-Haupt-Mann daselbst, und ein Vater des gedachten Huberti. Claudius, Herr von S. Cosme, einer von Huberti Brüdern, bediente bey der Königin Catharina von Medices Hof-Stat eine ansehnliche Stelle, die er aber niederlegte, und sich nach Burgund begab. Sein Enckel, Dionysius, Herr von Rochefort, Baron von Saffre und Gergy, welcher nach und nach Parlaments-Rath zu Rouen, und General-Procurator bey dem Parlamente zu Dijon gewesen, ließ folgende Kinder, die im Jahre 1723. insgesammt, zum Theil auch noch im Jahre 1730. gelebt: 1) Wilhelmum, Parlaments-Rath zu Dijon. 2) Iacobum Vincentium, Grafen von Gergy, des Würtembergischen Jagt-Ordens Riter, welcher an dem Herzoglichen Würtembergischen, an dem Mantuanischen, und an dem Florentinischen Hofe Extraordinair-Envoyé, hernach gevollmächtigter Minister bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg gewesen, und im Jahre 1723. nach Venedig als Ambassadeur gegangen, starb im Jahre 1734. den 17. Nou. im 68. Jahre seines Alters. 3) Petrum Benignum, Baron von Montigny in der Franche Comté, Riter des Würtembergischen Jagt-Ordens, Chur-Bayrischen Cammer-Herrn, und Marechal de Camp, General der Cavalerie des Herzogs von Würtemberg, und im Jahre 1723. desselben Extraordinair-Envoyé am Frantzösischen Hofe, von da er im Jahre 1727. wieder zurück gekommen. 4) Theresiam, eine Gemahlin Ioannis Rigoley, Herrn von Pusigni, obersten Praesidenten der Rechen-Cammer zu Dijon. 5) Ioannem Baptistam Iosephum, Doctorem der Sorbonne, welcher im Jahre 1714. Curé von S. Sulpice zu Paris worden, 6) Lazarum, einen Cistercienser-Mönch, Doctorem der Sorbonne, und seit dem Jahre 1710. Abt von S. Sulpice in Bugey. 7) Ioannem Iosephum, Doctorem der Sorbonne, Abt von Coët-Maloën und S. Iust, Mitglied der Academie Françoise, welcher im Jahre 1715. Bischoff von Soisons worden, und wegen seines Eifers vor Behauptung der Constitution Vnigenitus, und unzählicher in dieser Streitigkeit verfertigten Schrifften bekannt ist, auch nach Mahls Ertz-Bischoff zu Sens worden. **Europ.** *Fama* Th. CCCXXXVII. p. 52. *Etat de la France* Tom. II.

Languet, (*Claudius*) ein I. V. Lic. von Chalons in Franckreich, allwo er auch Aduocatus war, starb den 6. Sept. im Jahre 1620. nach dem er de Rebus controuersis aduersus Theoph. Casegranium, Caluinistam, und Carmina Latina in Bern. Daraudum geschrieben. **Witte** Diar.

Languet, (*Hubertus*) einer derer berühmtesten Staats-Leute des 16. Jahrhunderts, war zu Viteaux in Bourgogne, woselbst sein Vater, Germanus, Schloß-Haupt-Mann war, im Jahre 1518. geboren. Er zeigte noch in früher Jugend einen sehr aufgeweckten Geist, und grosse Neigung zu denen Studiis, wie er denn bereits im 9. Jahre sehr fertig Lateinisch reden können. Nach dem er in seinem Vaterlande einen guten Grund in denen Wissenschafften gelegt, reisete er, um die Rechte zu erlernen, nach Italien, und erhielt im Jahre 1547. in denenselben zu Pavia den Doctor-Hut. Darauf begab er sich nach Bononien, woselbst er mit einem Teutschen bekannt wurde, der ihm des Melanchthonis Schrifften, insonderheit dessen Locos Theologicos, zu lesen gab. Diese gefiellen ihm der Gestallt wohl, daß er Lust kriegte, den Verfasser von Person zu kennen, und deswegen im Jahre 1549. nach Wittenberg reisete. **Horn** l. infra cit. Daselbst richtete er mit Melanchthone eine so genaue Freundschafft auf, daß er ihn nur seinen Vater, Melanchthon aber Languetum seinen Sohn nennete; da er denn auch nicht lange hernach die Protestantische Religion annahm. Weil er eine grosse Neigung zu reisen hatte, richtete er vom Jahre 1557. an seine Sachen so ein, daß er den Sommer über fremde Länder besehen, den Winter durch aber sich in Wittenberg aufhalten wollte. Also gieng er noch in demselben Jahre nach Pommern und Schweden, im Jahre 1554. zum andern Mahle nach Italien, und im Jahre 1558. nach Liefland, Carelien und Lappland. Bey dieser letztern Reise hatte er Gelegenheit dem Könige von Schweden, Gustavo, zu Gripsholm bekannt zu werden, welcher, als er eben vorhatte, so wohl zu Upsal, als anderwärts einige kostbare Gebäude aufzuführen, denselben, einige gute Bau-Meister aufzusuchen, nach Franckreich schickte. Er muthete ihm auch an, einen Weg zur See durch Norden nach Ost-Indien zu suchen, welches aber Languet abschlug. Im Jahr 1559. muste er Adolphum, Grafen von Nassau, einen Bruder Wilhelmi, Printzen von Oranien, nach Italien begleiten; und als er diesen im folgenden Jahre wieder zurück gebracht hatte, gieng er, allein um den Turnebum kennen zu lernen, nach Paris. Allhier empfieng er die Nachricht von des Melanchthonis Tode, weshalben er so gleich nach Wittenberg zurück kehrte, um dessen Tochter-Mann, Casp. Peucero, bey diesen Umständen mit gutem Rath an Hand zu gehen. Auf Ulrichs von Mordeisen Veranlassung hatte Languet schon einige Jahre vorher vom Chur-Fürst Augusto Raths-Bestallung erhalten, mit dem Bedinge, daß er sich bedürffenden Falls zu auswärtigen Verschickungen sollte gebrauchen lassen. **Horn** l. c. Er ward dem nach im Jahre 1561. und in denen folgenden Jahren, so wohl wegen der Religion, als wegen derer Grumbachischen Händel zu verschiedenen Mahlen nach Franckreich, im Jahre 1568. auf den Reichs-Tag nach Augspurg, und bald darauf auf den nach Speier, ferner nach Cöln und Heidelberg, und im Jahre 1570. nach Stettin geschickt. Das Jahr darauf muste er aber Mahl nach Paris gehen, da er denn die bekannte heffrige Rede vor die Protestanten an den König Carolum, und die verwitbete

witbete Königin hielt, die in denen an. 1580. gedruckten Memoires du Regne de Charles IX. stehet. Er war noch im Jahre 1572. zur Zeit des Parisischen Blut-Bades daselbst, da er denn verschiedenen guten Freunden, und insonderheit dem Philippo Mornaeo, und dem berühmten Buchdrucker, Andr. Wechelio, bey welchem er im Hause logirte, Sicherheit verschaffte, aber eben dadurch sich selbst in grosse Gefahr des Lebens setzte, weil er sich zu viel auf seinen Character verließ, solches auch gewiß würde haben einbüssen müssen, wo ihn nicht sein guter Freund, Ioannes de Morvillier, Bischoff von Orleans, noch in Zeiten davon geholfen hätte. **Horn** l. c. Nicht weniger stunde er im Jahre 1574. zu Wien, da er sich in Chur-Sächsischen Verrichtungen aufhielt, in grosser Gefahr, in dem er bey Nacht-Zeit im Bette laß, aber darüber einschlieff, und das Feuer so wohl das Bette, als die umliegenden Bücher bereits ergrieffen hatte. Nachgehends als die Crypto-Caluinistischen Händel in Sachsen angiengen, ward Languet auch in dieselben geflochten, ja er war gar unter denen, welchen die Beförderung oder Verfertigung des bekannten Buchs, Exegesis, Schuld gegeben ward. Nun bediente sich zwar der Chur-Fürst seiner noch einige Jahre am Kayserlichen Hofe; es thaten sich aber doch nach und nach Zeichen eines abnehmenden Vertrauens hervor, und begegneten sonderlich die Sächsischen Minister dem Languet gar kaltsinnig, daher er endlich bewogen ward, im Jahre 1577. seine Entlassung zu suchen, die er auch erhielt, und ward ihm dabey ein Jahr-Geld von 200. Thalern gelassen. Das Schreiben, darinnen er um seine Erlassung angehalten, worinnen auch einige Umstände von vor angeführtem zu finden, ist in **Horns** Hand-Bibliothec II. n. 5. p. 242. seqq. anzutreffen. Darauf war er eine kurtze Zeit bey dem Pfaltz-Grafen Johann Casimir, als derselbe seinen vergeblichen Zug nach Flandern that, und von da begab er sich zu dem Printzen Wilhelmo von Oranien nach Antwerpen; welcher sich seiner in verschiedenen Angelegenheiten nützlich bedienet, und starb endlich daselbst unverheurathet den 30. Sept. im Jahre 1581. im 63. seines Alters, da ihn der Rath gedachter Stadt prächtig zur Erden bestatten lassen. Weil er sich nie beflissen Reichthum zu sammlen, auch seine vielfältigen Reisen ihm grossen Aufwand verursachet, hat man nach seinem Tode nur eine geringe Baarschafft von etwa 600. Gulden, nebst einigen Medaillen, und etwas wenigen Silber-Geschirr gefunden. Er war ein sanfftmüthiger, bescheidener und liebreicher Mann, im Schertzen angenehm, und ein grosser Freund von der Wahrheit. Sein Verstand war durchdringend, seine Wissenschafft weitläufftig und gründlich, sein Urtheil in Staats-Sachen tieff und weit aussehend, und sein Fleiß im studiren unermüdet. Insonderheit war er in der Historie ungemein erfahren, welche er vermittelst seines trefflichen Gedächtnisses so gut inne hatte, daß er auch die geringsten Umstände nie Mahls vergaß. Unter seinen Schrifften sind: **Eine Beschreibung der Achts-** *Execution* **wieder den Herzog von Gotha,** die besonders gedruckt worden, und auch im Schardii Script. Germ. Tom. IV. pag. 34 seqq. stehet; Epistolae ad Philippum Sidneum; Epistolae ad Camerarios Patrem et Filium, it. ad Augustum Elect. Saxoniae, welche Carpzouius zu Leipzig 1685. in 12. auflegen lassen; Epistolae secretae ad Principem Augustum, die Johann Peter Ludewig Halle 1709. in 4. an das Licht gestellet. Es stehen auch einige Briefe von ihm unter Georg. Buchanani ad Viros sui seculi clarissimos, eorumque ad eumdem Epistolis. London 1711. in 8. Das bekannte Buch, Vindiciae contra Tyrannos, welches unter dem Namen Stephani Iunii Bruti an das Licht getreten, kommt auch unstreitig von dem Languet her, wie solches vornehmlich *Bayle* in einer besondern seinem Dictionnaire beygefügten Dissertation mit vielen und unlaugbaren Gründen dargethan. **Heumann** de Libris Anonym. et Pseudonym. p. 116. Einige haben ihm auch die Apologie des Printzen von Oranien beygelegt. Sein Leben hat Philipp. de la Marne Lateinisch beschrieben, welches Johann Peter Ludewig in Halle 1700. in 12. wieder auflegen lassen. *Camerarius* Vit. Melanchth. *Thuanus* Hist. LXXIV. *Mornaeus* Praefat. ad Ver. Relig. Christ. *Memoires pour servir a l'Histoire des Homm. illustr.* Tom. III.

Languette, bedeutet das Züngelgen an den Tangenten, in Clavicymbeln und Spinetten, in gleichen an denen Orgel-Pfeiffen, so man das Blatt zu nennen pfleget. Ferner ein Ventil, oder Wind-Klappe, an einer Orgel, in dem so genannten Wind-Kasten, und die Klappe an denen blasenden Instrumenten, als Haurbois und Bassons. *Forretiere* Diction. uniuers.

Langvici, siehe **Langewice.**

S. Languida, eine Jungfrau aus der Gesellschafft S. Vrsulae, deren Leib zu Tournai lieget. Man feyret ihr den 8. May.

Languisel, (*Bernardus*) war ein Frantzose, und ein Bruder Bertrandi, Bischoffs von Nimes, und Andreae, Bischoffs von Avignon. Er war anfangs Archi-Diaconus zu Toulouse, und wurde darauf zu der Ertz-Bischöfflichen Würde von Arles im Jahre 1280. erhoben. Er ließ sich mit grossem Eifer angelegen seyn, die Freyheiten seiner Kirche zu erhalten, weswegen er auch 2. Prouincial-Concilia angestellet. Der Pabst Martinus IV. machte ihn zum Cardinal-Bischoff von Porto den 23. Mertz im Jahre 1281. und schickte ihn als Gesandten in die Lombardey, Romagna und Toscanien. Er soll im Jahre 1290. zu Orvieto gestorben seyn. *Frizon* Gall. Purp. *Sammarthan.* Gall. Christ. *Sax.* Pontif. Arelat. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. I. p. 138. *Ciacon. Aubery.*

Languor, Teutsch **Trägheit**, laß seyn, ist eine Mattigkeit des Leibes, oder dessen Glieder, als wenn sie vom Schlage gerühret wären.

Langus, siehe **Lange.** (Johann) Tom. XVI. p. 605.

Langusto, eine Marggrafschafft in der Lombardey. *Morenae* Res Laudens. apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 832.

Langur, ein adeliches Patricien-Geschlecht in Erfurt, hat einen gespaltenen Wapen-Schild. Zur rechten sieht man im goldenen Felde einen silbernen in die Höhe gelehnten Wolff mit drey Blättern auf dem Kopfe hinter einem fast aus der Mitte des Schildes gezogenen schwartzen mit drey goldenen Pfennigen

Pfennigen belegten Balcken; zur lincken im blauen Felde einen halben silbernen gecrönten Adler. Auf dem gecrönten Helme ist der silberne Wolff wachsend zwischen zwey Flügeln, deren rechter unten blau, oben silbern, der lincke unten schwartz, oben golden ist. Die rechte Helm-Decke ist golden und schwartz, die lincke silbern und blau. Wappenb. V. p. 360.

Langwachs, siehe **Blumen-Rohr, Indianisches**) Tom. IV. p. 200.

Lang-Wagen, heisset an einem Rüst- oder Bauer-Wagen das lange Holtz, welches durch das Vorder- und Hinter-Gestelle gehet, und wodurch der Vorder- und Hinter-Wagen zusammen geschlossen oder gefasset wird. An manchen Orten nennet man es auch eine **Lang-Welle**.

Langwaid, ein Marckt-Flecken in Bayern unter die Regirung zu Straubingen gehörig. Zeiller Topogr. Bauor. p. 102. *Auentinus* Annal. Boior. V. 7. §. 32. p. 504.

Langwang, ein Dorff in der Steyermarck nebst einem Schlosse, gehörte im Jahre 1666. einem von Schöfftenberg. **von Nietzschitz** Welt-Beschauung 2. p. 96.

Langwedel oder **Langwedell**, **Langenwedel**, von einigen **Langweel** genannt, Lat. Languedelum, ein Schloß nebst zugehörigen Amte im Herzogthume Bremen, 1. kleine Meile von Veerden und Nieder-Radenburg zwischen der grössern Wumme und einem andern kleinen Flüßgen. *Excerpta* ex *Io. Rhode* Chron. Brem. apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsu. Tom. II. p. 265. seq. Zeiller Topogr. Sax. Inf. p. 151. **Schneider** Beschr. des alt. Sachsen Land. p. 300. Im Jahre 1210. traten es die Bürger zu Bremen dem Bischoffe Gerhard dem 27. ab, der es bauete. *Wolter* Chronic. Bremens. apud *Meibomium* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 57. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts ward es von Graf Gerharden von der Hoya eingenommen, dem es aber der damahlige Coadiutor nicht lange ließ. **Hamelmann** Oldenb. Chron. Th. I. c. 24. p. 84. Im Jahre 1547. brachten es die Bremer, weil sie mit dem Ertz-Bischoffe Krieg führten, in ihre Gewalt, welcher es ihnen aber bald wieder abnahm. Zeiller l. c. p. 152. Im Jahre 1628. nahm es der General Tilly ein, und im Jahre 1631. gieng es aber Mahls an die Kayserlichen mit Accord über. Zeiller und **Schneider** ll. cc. Im Jahre 1644. hatten es die Schweden, denen es der Ertz-Bischoff abnahm, und den Commendanten gefänglich nach Ottenberg brachte. Zeiller l. c. p. 152. Doch hat es noch in diesem Jahre der General Königsmarck wieder eingenommen, und ausgebrennt, die doppelten Wälle eingerissen, und die Graben ausgefüllt. *Theatr. Europ.* Zeiller und **Schneider** ll cc. Im Jahre 1675. im Sept. haben es die Alliirten eingenommen, und im Jahre 1678. die Hannoverschen besetzt, bis es endlich an Schweden zurück gegeben worden. Nach der Zeit ist es wieder befestiget worden, wie denn im Jahre 1682. die Schweden zu Ersparung der Besatzung die Schantze davor geschleiffet. **Schneider** l. c. p. 301.

Langwedel, ein adeliches Geschlecht, daraus im Jahre 1220. Gottschalck, Detlev und Polqvin, Gebrüder, als Zeugen in einer Urkunde Graf Albrechts von Orlamünde angeführt worden. **Staphorst** Hamburg. Kirchen-Gesch. Band I. Th. I. Period. 2. c. 5. p. 647.

Langwedell, siehe **Langwedel**.

Langweel, siehe **Langwedel**.

Lang-Welle, siehe **Lang-Wagen**.

Langwerr von Simmern, siehe **Langwirr**.

Langwirr, **Langwerr von Simmern**, eine alte ansehnliche adliche Familie am Rheine, welche vor Zeiten in der Wetterau gewohnet, und Langerte geheissen, wie denn Henrich von Langere im Jahre 1309. *Diplomatar. Hass* apud **Senckenberg** Select. Iur. et Hist. Tom. III. p. 530 und Wigand nebst Albrechten von Langerte oder Langete noch um das Jahr 1343. angeführet werden. Dessen erstern Tochter Agnes im Jahre 1370. Henrichen von Huls zur Ehe hatte. Werner und Ulrich von Langte führten im Jahre 1394. die Lilien ohne die Brücken, auf dem Helme einen Vogel-Hals und Kopf mit einer abhangenden Kappen. Und diese haben vermuthlich zur ältern Linie gehöret. N. von Langete ein jüngerer Bruder dieses Geschlechts hat sich jen Seit des Rheins gegen Lothringen zu niedergelassen, und der Sprache gemäß ein U. zum G. gesetzet, daraus endlich der Name Langwert oder **Langwirt** entstanden. Nicolaus Langwirt lebte im Jahre 1440 und führte zu erst den Beynamen von Simmern. Er hinterließ von Gertraud Böckin von Lichtenberg Ioannem, so als Fürstl. Pfältzischer Cantzler zu Simmern im Jahre 1502. den 5. Iun. sturbe. Von seinem mit Ottilia Meyin von Lamsheim erzeugten Kindern lebte Ottilia und Margaretha im Closter zu Ingelheim, Catharina hatte Philipp Brodtern von Hohenstein, Margaretha aber Adam Weisen von Limburg zur Ehe. Philipp starb im Jahre 1550. der älteste Sohn Georg aber ließ sich in dem Rheingau nieder, starb im Jahre 1545. nach dem ihm Catharina Schadin von Ostheim Johann Georgen geboren hatte. Dieser lebte zu Hattenheim, und wurde durch Euam von Schönborn ein Vater Amaliae, Marsilii Gottfrieds von Ingelheim Gemahlin, und Philipps, der starb im Jahre 1607. und ließ von Kunegunda Amalia Wolffin von Sponheim Apollinam, so ledig sturbe und Johann Georgen im Jahre 1609. Von dessen mit Maria Philippa von Graerodt erzeugten Kindern sturb Hanns Henrich und Maria Catharina klein, Johann Adolph aber als Teutscher-Ordens-Riter, Commenthur zu Ober-Fleesheim, Chur-Maintzischer Cammer-Herr, Oberster und Commendant zu Erfurt, im Jahre 1700. 2) George Christoph zu Hattenheim im Jahre 1669. war der Mittel-Rheinischen Reichs-Riterschafft Riter-Rath, durch Mariam Catharinam von Gemmingen ein Vater a) Gottfrieds, welcher die Catholische Religion angenommen, und bey Chur-Bayern, und dem Bischoffe zu Regenspurg die Stelle eines Raths erhalten, auch Dom-Herr zu Regenspurg war. b) Philipp Reinhards, der erstlich bey dem Fürsten zu Nassau-Idstein Ober-Forst-Meister, hernach bey Baden-Durlach Ober-Stall-Meister gewesen, und sich mit einer von Gemmingen vermählt hat, von welcher gebohren Maria Anastasia, so gestorben, Maria Anna, Maria Charlotta und Maria Sophia. **Humbracht**

von Rheimischen Adel Tab. 54. Eines adelichen Geschlechts Langete gedenckt das Wapenb. III. p. 59. unter dem Oesterreichischen Adel. Ob es nun auch zu diesem gehöre, oder mit verwandt sey, kann man aus Mangel nöthiger Nachrichten nicht melden. Das Wapen des Oesterreichischen aber hat einen gevierten und Mittel-Schild. Im ersten und letzten goldenen Felde ist ein halber schwarzer gecrönter Adler, im andern und dritten rothen eine sehr breite schräglincke auf beyden Seiten mit einwärts gekehrten rothen Winckeln in der Mitte aber gantz silbernen Strasse. Im blauen Mittel-Schilde siehet man einen goldenen sietzenden gecrönten Leoparden. Dieser erscheinet auch auf dem gecrönten Helme zwischen zwey Flügeln, deren erster blau, der andere roth ist, und der erste mit einer schräglincken, der andere mit einer schrägrechten Strasse wie, sie im Schilde befindlich, versehen ist. Die rechte Helme-Decke ist silbern und roth, die lincke golden und blau. Wapenb. III. p. 59.

Langwitz, siehe Langewice.

Langwitzi, siehe Langewice.

Langwurtz, siehe Bonus Henricus. T. IV. p. 692.

Lanheath, ein in England in Cambridgeshire gelegener Ort, welcher von vielen Jahren her der Sietz derer Cottons gewesen. *Camden's* Britan. p. 408.

Lanidrock, ein Ort in England, in der Provintz Cornwall, der Sietz des Grafen von Radnor. *Camden's* Brit. p. 22.

Lanhondon, siehe Langthon.

Lanhoso, siehe Lindoso.

Lani oder Lamy, (Daniel) ein Unger, war erst Pastor zu Neusöhl in der St. Elisabethen-Kirche, hernach zu Freystädtl Gilgocz und Superintendent, schrieb Ignea Veritatis Euangelicae Columnam. Wittenberg 1654. Leipzig 1659.

Lani, (George) ein Unger, war im Jahre 1646. geboren, und wurde, nach dem er zu Wittenberg studiret, und den Gradum eines Magistri angenommen, zu Karpfen in Ungern Rector. Von hier schleppte man ihn, wegen der Lutherischen Religion, nach Italien, allwo er nebst andern auf die Galeeren sollte geschmiedet werden; er entkam aber unter Wegens durch die Flucht, und nahm seinen Rück-Weg nach Ungern, von da er sich nach Wien, und endlich nach Leipzig begab. An diesem letztern Orte wurde er Baccalaureus Theologiae, und starb ums Jahr 1688. nach dem er Mausoleum Saxonicum tripartitum Leipzig 1695. in 8. Orationes Panegyricas, Disp. de Fundamento Iuris Naturae iuxta Hyporh. Alberti, u. a. m. drucken lassen.

Lani, (Zacharias) ein Unger, war in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Pfarrer zu Banovic und Senior Contubernii, schrieb Strigilem Aetiologiae Kircherianae. Er hinterließ einen gelehrten Sohn, der der letzte Evangelische Rector zu Banovic gewesen.

Lania, eine Stadt in der Chinesischen Landschafft Peking.

Laniado, (*Abraham*) ein Italiänischer Rabbine und Sohn Isaac, schrieb einige Bücher, als: ex Gen. 15, 1. מגן אברהם oder Clypeus Abrahae Venedig 1603. Ingleichen נקודות כסף oder Puncta argentea ex Cantic. 1, 11. Venedig 1619. in 4. Er gab auch R. Schemuel Laniado Commentarium unter dem Titel כלי יקר Venedig 1603. mit seiner Vorrede heraus. Wolff Bibl. Ebr. Tom. I. n. 92. p. 62. seq. Tom. IV. p. 40.

Laniado, (*Schelomo*) ein Italiänischer Rabbine und Sohn Abrahams, schrieb eine Vorrede über Samuelis Laniado כלי יקר. Wolff Bibl. Ebr. Tom. I. n. 1947. p. 1035.

Laniado, (*Schemuel*) ein Rabbi, und Sohn Abraham aus Albarazin in der Landschafft Alep. Arran lebte gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, und hat gewisse Anmerckungen aus der grossen Glossa über die 5. Bücher Mosis, Rabboth genennt, unter dem Titel: כלי חמדה oder vas desiderabile ex Ieremia 25, 35. zusammen getragen, Venedig 1596. in fol. Prag 1610. auch einen andern Tractat, unter dem Titel: כלי יקר oder vas pretiosum ex Prouerb. 20, 15. darinnen ein Commentarius über den Josuam, die Richter, die Bücher Samuelis und derer Könige, und andere enthalten, verfertiget, Venedig 1603. in fol. wovor andere fälschlich 1608. setzen. Venedig 1613. Amsterdam 1724. unter dem Titel קהלת משה. Die MSCte davon sollen in Venedig befindlich seyn. In beyden hat er, nicht so wohl der Wahrheit wegen, als vielmehr seine Erfindungs-Krafft zu zeigen, dem Abarbanel wiedersprochen. Buxtorff Bibl. Rabbin. Exercitatt. p. 234. Joh. Bened Carpzov de Sepultura Iosephi §. 25. Wolff Bibl. Ebr. Tom. I. n. 2094. p. 1206. IV. p. 995. Von ihm hat man כלי יקר Venedig 1650. 1657. So wird auch שכל טוב in der Vorrede des Verbesserers R. Leui Laniado zu dem Buche כלי יקר erwehnet. Wolff l. c. III. p. 1111.

Laniang, Lat. Lanianum, eine kleine Stadt in Ost-Indien, ist die Haupt-Stadt in dem kleinen Königreiche, so zwischen Pegu und Siam liegt.

Lanianum, siehe Laniang.

Lanicola, siehe Marpurg.

Lanier-Falcke, siehe Falck. Tom. IX. p. 122.

Lanigara, ehe dem eine Stadt in Mauretania Caesariensi Landwärts ein in der Gegend zwischen denen Flüssen Mulucha und Malua, zwischen denen Städten Vrbara und Mniara gelegen. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant II. 6. §. 46. Sie soll ietzo Guadiga heissen, und im Königreiche Telensin nicht weit von der Stadt Tenes gegen Süden liegen.

Lanius oder Lanio, ein Metzger, Fleischer, Fleisch und Knochenhauer, der allerhand Vieh, an Ochsen, Kühen, Schweinen, Kälbern und Schafen einkauffet, schlachtet und öffentlich zum feilen Kauff in denen Bäncken ausleget und verkauffet. Sie distinguiren sich von denen Mactatoribus domesticis, Haus- und Lohn-Schlächtern, welche zu Winters- und anderer Zeiten denen Haus-Vätern, auf Begehren, Ochsen, Schweine und ander Vieh schlachten, und Würste machen. Wollen auch nichts zu thun haben mit denen so genannten Lästerern, welche an einigen Orten befugt seyn, an Marckt-Tagen ihr Fleisch in die Stadt zu bringen, und öffentlich zu verkauffen. l. 18. p. 7. de instruct.

instruct. *Phaedrus* Fab. III. 4. vs. 1. *Plautus* Captiu. IV. 2. vs. 38. *Tomasinus* de Tesser. Hospit. 29. *Salmasius* in *Capitol.* Gordian. 3. *Bulenger* de Conuiu. IV. 2. *Borrichius* Ant. Vrb. Fac. 10. §. 6.

Laniogaisus, siehe Siluanus.

Lanion, siehe Lannion.

Lanionum, siehe Lannion.

Lanipendia, hieß ein Weib, so die Wolle zur Bereitung hergab, und Sorge für das gantze Werck trug. l. 31. ff. de donat. inter vir. et vxor. *Plautus* Menaech. V. 2. vs. 44. *Pignorius* de Seru. p. 419. *Cuiacius* Obseru. IX. 30.

Lanis, (*Franciscus Tertiusa*) siehe Lana (*Franciscus Tertiusa.*) Tom. XVI. p. 361.

Lanise, hieß ehe dem eine Insel in dem mittelländischen Meere zwischen Creta und Asien und zwar bey denen Inseln Azibintha und Tragia. *Plinius* Hist. Nat. IV. 12.

Lanista, ist eigentlich ein Tuscisches Wort, bey denen es einen Fleischer bedeutete. *Isidorus* X. *Pitiscus* Lex. Antiqq. II. p. 11. Bey denen Römern hieß es ein ausgedienter Fechter, der die Gladiatores im Fechten unterwiese. *Pitiscus* l. c. Sie handelten recht mit solchen Leuten, und nahmen deswegen mehren Theils die Findel-Kinder auf, oder kauffren die feindlichen gefangenen Soldaten, welche sie nach Mahls in der Fecht-Kunst unterwiesen, alsdenn aber denen, so öffentliche Schau- und Fecht-Spiele geben wollten, vor Geld verkaufften. siehe *Gladiatores* Tom. X. p. 1535. *Seneca* de Benef. VI. 12. *Martialis* VI. 82. vs. 2. *Quinctilianus* Decl. CCCXXVIII. *Faber* Semestr. II. 10. *Agonist.* l. 22. *Volaterran.* Comment. Vrban. XXIX. p. 1094. *Lipsius* Saturn. XV. *Pitiscus* l. c. Man hatte auch so gar Lanistas Auium, welche die Vogel zum Streiten abrichten musten. *Prudentius* contra Symm. II. 1093. *Columella* VIII. 2. *Pitiscus* l. c.

Lanius, siehe Lanio.

Lanius, ein adeliches Geschlecht in Francken, führt im blauen Felde einen goldenen Löwen mit zweyknötigem Schwantze und einer silbernen Axt in denen Klauen, welcher auf dem Helme wachsend zu sehen. Die Helm-Decke ist roth und silbern. Wapenb. V. p. 107.

Lanius Moas, siehe Lan. Tom. XVI. p. 361.

Lanizeria Vallis, ein Thal im Monte S. Bernardino, hat viele Flecken und Dörffer, darunter Lanizerra dem Thale den Namen giebt. In selbigem entspringt der Fluß Mayn oder Madia. Stumpf Schweitz. Chron. IX. 10. p. 282.

Lanizerra siehe Lanizeria Vallis.

Lanken, siehe Lancken. Tom XVI. p. 374.

Lankenheim, siehe Langheim. Tom. XVI. p. 651.

Lankenkirchen, ein adeliches Geschlecht, aus dem Hartwig im Jahre 1144. in einer Urkunde Conrads, Ertz-Bischoffs zu Saltzburg als Zeuge anzutreffen. *Chron. Reichersperg.* apud *Ludewig* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 552.

Lanket oder Lanquet, (*Thomas*) ein Englischer Historicus, der im Jahre 1545. gestorben, und in Englischer Sprache eine Chronic von Anfange der Welt bis auf Christi Geburt, welche Thom. Cooper London 1569. in 4. fortgesetzt herausgegeben; in gleichen eine Erzählung von Eroberung der Stadt Boulogne hinterlassen. *Wood.*

Lankheim, siehe Langheim. Tom. XVI. p. 651.

Lankisch, siehe Lanckisch. Tom. XVI. p. 375.

Lanladron, ein Ort in der Engländischen Provintz Cornwall, dessen Lord, mit Namen S. Serlo Lanladron, zu der Zeit, als die auserlesene Männer von dem kleinen Adel ihrer Weisheit wegen zum Parlamente beruffen wurden, zum Baron ins Parlament aufgenommen wurde. *Camden's* Brit. p. 7.

Lanmeur, oder Landmeur, Lat. Lanmurium, sonst Kerfeunteum, eine Stadt in Bretagne, unter das Bißthum Treguier gehörig, 7. Meilen von der Stadt Treguier.

Lanmurium, siehe Lanmeur.

Lann, eine schöne Stadt an der Eger, der Cron Böhmen zuständig. *Bruschius* Beschr. des Fichtelberges p. 31.

Lannebourg oder Lanebourg, Lat. Aneburgus oder Laneburgum, ein Savoischer Flecken in der Grafschafft Maurienne, welchen Simler und *Merula* Luneburg nennen, liegt an dem Fuße des Berges Cenis am Flusse Arc, auf der ordentlichen Straße aus Franckreich nach Turin. Zeiler Itin. Ital. 2. p. 37. seq. Topogr. Palat. Rheni Zugabe. p. 16.

Lannel, (*de*) dessen Lettres Paris 1625. in 8. haussen sind.

Lannes, (*les*) siehe Landes (*les*) Tom. XVI. p. 409.

Lannion oder Lanion, Lat. Lanionum, ein Flecken in Franckreich in Bretagne 3. Meilen von Treguier zwischen diesen und S. Brieux gelegen. Zeiler Topogr. Gall. Th. IX. p. 22.

Lannion oder Lanion, ein edles Geschlecht in Bretagne, welches von vorhergehender Stadt also genennt worden, und ieder Zeit vor eines derer ansehnlichsten in dieser Provintz gehalten worden. Guiomar von Lannion lebte um das Jahr 1282. Sein Sohn, Briant I. diente unter Bertrando von Gueselin. Dessen Sohn, Briant II. Gouverneur von Montfort, hielt es mit Ioanne von Montfort, gegen Carolum von Blois, und befand sich in der Schlacht bey Auray, gieng im Jahre 1382. als Ambasadeur nach England, und verließ Ioannem I. einen Vater Rolandi. Dessen Söhne waren Ioannes II. Oliuerius und Yves, welche beyden letzten Vice-Admirale von Bretagne gewesen. Der älteste, Ioannes, stand bey Ioanne V. Herzoge von Bretagne, in grossen Gnaden, war desselben Cammer-Herr, und Maître d'Hôtel, auch Gouverneur zu Dol Guerrande und Croisic, ward im Jahre 1420 mit dem Herzoge Oliuerio von Penthievre gefangen genommen, und nahm nach seiner Befreyung diesem Geschlechte Avesnes ab. Sein Sohn, Franciscus I. zeugte Franciscum II. der sich im Jahre 1552. und 1554. in der Belagerung von Metz befand, und Claudium I. verließ, einen Vater Petri I. Barons von Vieux Châtel, welcher Anfangs der Ligue diente, hernach aber sich Henrico IV. unterwarff, und Claudium II. Grafen von Lannion, Gouverneur von Vannes und Auray, zeugte. Dessen Kinder waren 1) Petrus II. 2) N. Abt von Lannion. 3) N. Riter von Lannion. 4) Franciscus Armel, Marquis von Crenan, welche beyde in dem Gefechte bey Malaga

von einem Canonen-Schusse getödtet worden. Petrus II. Graf von Lannion, that seinen ersten Feld-Zug in Ungern, unter dem Grafen von Coligny, ward im Jahre 1702. General-Lieutenant, befand sich im Jahre 1704. im Treffen bey Höchstadt, und erhielt im Jahre 1710. das Gouvernement von S. Malo. Seine Söhne waren 1) Anna Bretagne, Graf von Lannion, Gouverneur von Vannes und Auray, und Brigadier derer Königl. Armeen, der im Jahre 1733. als General-Maior in Italien gestanden, im Jahre 1734. General-Lieutenant worden, und endlich in dem noch in diesem Jahr vorgefallenem Treffen bey Guastalla der Massen verwundet worden, daß man ihm den Fuß ablösen müssen, da er denn kurtz darauf gestorben. Sein Sohn, so sich da Mahls auch in Italien bey der Armee befand, erhielt hernach das Gouvernement zu Vannes, 2) Ioannes Baptista Petrus Iosephus, Riter von Lannion, Oberster des Regiments dieses Namens, und 3) Hyacinthus Francisus, Vicomte von Maletroit, und Oberster derer Regimenter von Bretagne, ward im Jahre 1734. General-Maior. *Etat de la France* T. III. *Bayle* Letres T. II. p. 646. sqq.

Lannoe, siehe Lannoy.

Lannoium, siehe Lannoy.

Lannoy oder Lanoy, l'Annois, Lannoe, l'Aulnais, l'Aulnoy, Lat. Lanoja, oder Lannoium, Lannoya, Alnetum, ein kleiner Ort, mit dem Titel einer Grafschafft in der Flandrischen Castellaney von Rysel, 2. Meilen von dieser Stadt ostwärts gelegen. Zeiller Topogr. Circ. Burgund. p. 181. Sie gehöret denen Grafen von Buren, und treibt guten Handel mit Zeugen und andern Waaren. Zeiller Itin. Germ. Cont. I. p. 458. Topogr. Circ. Burg. l. c. Von diesem Orte hat auch folgendes Geschlecht, dem er ehe dessen zuständig gewesen, den Namen. Zeiller Topogr. Circ. Burg. l. c. Er ist auch das Vaterland des gelehrten Francisci Raphelengii. *Guicciardinus.* Zeiller l. c. Im dreyßigjährigen Kriege hatten ihn zwar die Frantzosen eingenommen, doch wurden sie im 1646. Jahre durch die Spanier wieder desselbigen beraubet. Zeiller l. c. Im Jahre 1709. hatten ihn die Frantzosen gleich Falls weggenommen, und befestigten ihn noch mehr, verliessen ihn aber bey Anrückung derer Bundes-Genossen. Oesterr. Tugend-Sp. und Helden-S. II. 9. p. 665.

Lannoy oder Lanoy, ein ansehnliches Geschlechte in Flandern, welches von der Stadt dieses Namens benennet worden. Hugo I. Herr von Lannoy und Lys war im Jahre 1096 auf dem Turniere zu Archin, Gilbertus lebte im Jahre 1171. Spener Op. Herald. Part. Spec. II. 50. §. 1. p. 483. seq. Hugo der II. lebte im Jahre 1186. und ward durch Richildem von Sainghin ein Vater Hugonis des III. Iacomarti und Ioannis, eines Dom-Herrns. Spener l. c. p. 484. Es fängt aber *Heuterus* dieses Geschlecht von einem Hugone, Herrn zu Lannoy und Lys, an, der mit Margaretha von Maingoval oder Mingoval verehlicht gewesen, und mit derselbigen Robertum so ohne Kinder gestorben, Hugonem den II. von Lannoys, Maingoval und Gaibertum oder Gilbertum, Herrn zu Santes und Beaumont, von dem hernach folget, gezeuget. Spener l. c. Hugonis II. Sohn, Ioannes I. verließ Ioannem II. Riter des goldenen Vließes, Gouverneur von Rysel, Douay und Orchies Bailli von Amiens, Stathalter von Holland, Seeland und Friesland, der im Jahre 1492. ohne männliche Erben gestorben; und Antonium, Herrn von Maingoval, Kayserlichen Ober-Hof-Meister, einen Vater Ioannis III. auf Maingoval, Rieulay und Iwy, welcher Ioannem IV. auf Maingoval und Audregnies und Carolum auf Senzelles gezeugt. Spener l. c. Ioannes IV. war ein Vater Nicolai, der keine männliche Erben, sondern nur Bonam, eine Gemahlin Philippi von S. Aldegonde, Herrn von Noircarmes Gemahlin, hinterlassen. Spener l. c. Carolus, der jüngere Sohn Ioannis II. Herr von Senzelles, Fürst von Sulmona, Graf zu Asty und de la Roche, von dem ein Articel folget, zeugte Ferdinandum, in gleichen Georgium, welche Herzoge von Bayonna genennet worden, und ohne Erben gestorben, und Philippum, Fürsten von Sulmona, Ritern des goldenen Vließes, welcher Anfangs unter dem Herzoge von Alba in Africa gedienet, im Jahre 1546. in Teutschland commandirt, sich in der Schlacht bey Mühlberg hervorgethan, und ein Vater gewesen Caroli II. Fürsten von Sulmona, und Riter des goldenen Vließes, Prosperi und Horatii, Fürsten von Sulmona und Riter des goldenen Vließes, die ins gesammt keine männlichen Erben gelassen. Spener l. c. Gilbertus von Lannoy, Herr von Santes und Beaumont, der jüngere Sohn Hugonis I. zeugte mit Catharina de S. Aubin auf Molembaix 1) Hugonem, Herrn von Santes, Ritern des goldenen Vließes, der die Arbalêtriers in Franckreich commandirt, und im Jahre 1456. im 72. Jahre seines Alters ohne Kinder gestorben, 2) Gilbertum II. 3) Balduinum I. von dem die Linie von Molembaix herkommt. 4) Goselinum, Herrn von Breuso, 5) Ioannem, den Stiffter der Linie von la Moterie. Spener l. c. §. 3. p. 484. Gilbertus II. Herr von Willerval und Tronchienes, des Herzogs Philippi Boni von Burgund Rath, Cammer-Herr und Gesandter nach England, auch Riter des goldenen Vließes, starb im Jahre 1462. Spener l. c. Von seinen Kindern sind zu mercken 1) Philippus I. welcher um das Jahr 1473. gelebt, und Philippum II. Kayserl Caroli V. Rath und Cammer-Herrn, auch Riter des goldenen Vließes, gezeuget, der im Jahre 1535. gestorben, und ein Vater Hugonis gewesen, welcher im Jahre 1527. vor dem Vater verschieden, und dessen einige Tochter, Francisca, an Maximilianum von Egmond, Grafen von Buren, vermählt worden. 2) Petrus, Herr von Fresnoy, Maximiliani I. Rath und Cammer-Herr, auch Riter des goldenen Vließes, dessen Sohn, Friedrich, keine männlichen Erben gezeugt. Spener l. c. Balduinus I. der Stammler genennt, Herr von Molembaix, Riter des goldenen Vließes, und Gouverneur von Rysel, ein jüngerer Sohn Gilberti I. starb im Jahre 1470. und verließ von Adriana von Berlemont de Solre le Chasteau Balduinum II. Maximiliani I. Rath, Cammer-Herrn, und Ober-Hof-Meister, auch Ritern des goldenen Vließes, der im Jahre 1501. gestorben, und mit Michaelide d'Enne de Lawoy et de Beauvoir Philippum,

Ritern

Rittern des goldenen Vließes gezeugt. **Spener** l. c. Derselbe starb im Jahre 1543. und war ein Vater 1) Ioannis, Riters des goldenen Vließes, Kayserl Caroli V. Cammer-Herrn, und Gouverneurs von Hennegau, welcher im Jahre 1560. gestorben, und eine einige Tochter, Mariam, Frau von Molembaix und Solre, gelassen, die an Ioannem, Marquis von Berghen op Zoom, vermählt worden; aber keine Kinder gezeuget. **Spener** l. c. 2) Balduini, Herrn von Turcoing, welcher Riter des goldenen Vließes, auch Gouverneur und Ober-Bailliv von Tournay und Tournesis gewesen, und einen Sohn gleiches Namens gezeuget. **Spener** l. c. 3) Philippi Herrn von Beauvoir, der im Jahre 1574. ohne Erben gestorben. **Spener** l. c. Von dem eine besondere Abhandlung. 4) Ludouici, welcher Proto-Notarius Apostolicus worden. **Spener** l. c. Ioannes I. Herr de la Motterie, Gilberti I. fünffter Sohn, zeugte a) Ioannem II. von Motterie und Orgemont, einen Vater Roberti d'Orgemont, dessen Sohn Petrus eine Tochter Ioannam, an Petrum von Miraumont verehlicht, gehabt; **Spener** l. c. b) Petrum, von dessen ältern Sohne Nicolao die Herren von Lesdaing, des Marets von dem jüngern Antonio aber die von Hardiplanc und de Hautpont herkommen; **Spener** l. c. und Antonium I. einen Vater Antonii II. dessen Sohn, Ludouicus, Iacobum gezeugt, der im Jahre 1587. gestorben, und von dessen Kinder zu mercken 1) Claudius, 2) Valentinus, Gouverneur von Hulst, 3) Floris, Prior von S. Prix, 4) Adrianus, ein Vater Claudii Franciſci, Grafen von Lannoy und Beaurepaire, Riters vom Orden S. Lazari. **Spener** l. c. Claudius, Graf de la Moterie, Riter des goldenen Vließes, Metre de Camp, General bey der Spanischen Armée in denen Niederlanden, und Gouverneur von Namur, starb im Jahre 1643. und verließ Albertum, Grafen von Clervaux, und Philippum, der im Jahre 1658. bey Duynkirchen bliebe. **Spener** l. c. Dieser war Michaela von Ognies, Gräfin von Beaurepaire, ein Vater 1) Claudii Maximiliani, Grafen von la Motterie, Riter des Ordens von Alcantara, 2) Ignatii Philippi, Grafen von Beaurepaire, welcher mit Maria Franciſca, einer Tochter Ioannis Franciſci I. Grafen von Bornhem, gezeugt a) Franciſcum Iosephum Ludouicum, Grafen von Lannoy, der sich im Jahre 1720. mit N. einer Tochter Ludouici von Clermont-Tonnere vermählt, b) Carolum Franciſcum Ignatium von Beaurepaire, c) Claudium Franciſcum, d) Adrianum Franciſcum Iosephum, einen Malteser-Riter, e) Eleonoram Aldegondam, eine Gemahlin Baudry Alberti, Grafen von Marnich. 3) Franciſci Hyacinthi, welcher erst Abt von Montbenoist in der Franche-Comté gewesen, hernach den Titel eines Grafen de la Moterie angenommen, im Jahre 1724 gestorben, und von N. Gräfin von Gavres verlassen a) Eugenium, Grafen de la Moterie, Kayserlicher General-Maior, im Jahre 1733. General-Feld-Marschall-Lieutenanten und Gouverneur von Dendermonde, auch Kayserlichen Cämmerer im Jahre 1736. der sich an. 1727. mit Lambertina Lamoraldina Thereſia von Failng, einer Tochter Alexandri, Grafen von Hasselt, vermählt, welche im Jahre 1733. unter die Stern-Creutz-Ordens-Damen aufgenommen ward. b) N. Kayserlichen Lieutenant, c) und d) so beyde in Kayserlichen Kriegs-Diensten stehen, unter welchen dreyen vielleicht der eine Frantz und der andere Carl heissen mag, und im Jahre 1736. den 25. Aug. zu Kayserlichen Obersten gemacht worden. e) Mariam Thereſiam, eine Gemahlin Lotharii Iosephi, Grafen von Königseck. Auffer diesen Herren werden in denen Genealogischen Büchern noch folgende angeführet: 1) Henricus von Lannoy von Vignacourt, Baron von Nivelle, der mit Maria Godefredina, einer Tochter Eugenii, Fürsten von Tour und Taxis, eine Tochter geb. im Jahre 1721. gezeugt. 2) Henricus Auguſtus von Vignacourt von Lannoy, der sich im Jahre 1715. mit Maria, einer Tochter und Erbin Octauii Ignatii, Fürsten von Barbançon, vermählt, auch mit ihr Kinder gezeugt. Carl das Ober-Haupt dieses Geschlechts starb im Jahre 1726. den 31. Iul. zu Wien. Adriana Florenza, Gräfin vom Lannoy, hinterlassene Witbe Carl Ferdinands von Boißchot, Grafen von Erps und Quarebte, Barons von Saveltheim ꝛc. Lieutenants derer Lehen des souverainen Lehen-Hofes von Braband und Staats-Raths Sr. Kayserl. Maj. in denen Niederlanden, starb zwischen den 4. und 5. Iul. 1732. im 64. Jahre ihres Alters. *Maurice* Blasons des Cheval. de la Toison d'Or. *Anſelme* Hist. des Grands Officiers. *Henninges* Theatr. Tom. III. P. II. p. 399. seqq. *le Carpentier* l'Hist. du Cambr. P. III. p. 718. seq. Das Wapen zeigt drey grüne Löwen mit goldenen Cronen und Prancken, auch roth ausgeschlagenen Zungen im silbernen Schilde. **Spener** l. c. Part. Gen. Sect. 3. §. 18. p. 234. Part. Spec. Lib. II. c. 50. §. 4. p. 484. Auf dem gecrönten Helme ist ein silberner Einhorn-Kopf mit goldenem Horne, Barte und Mähnen. Die Helm-Decken aber sind grün und silbern. **Spener** l. c. Part. spec. p. 484. Wie bis Weilen die jüngern Brüder den Schild geändert, findet man bey *Chifletio*. Einer hat denselben mit einer rothen Einfassung geführet, ein anderer im untern Theile desselben eine dreyfächtige blaue Binde gehabt; ein anderer wieder in der Mitte des Schildes einen silbernen Schild mit einer vierfachen blauen Binde geführet. Ferner hat einer einen sechsfach qver über von Peltzwerck und roth gestreifften Schild in der Mitte des Wapens gehabt. Ein anderer hat einen gehörneten rothen Mond mitten im Schilde gezeiget. Einer hat einen goldenen abgekürtzten Wolff zwischen zwey silbernen Flügeln auf dem Helme geführet. Wieder ein anderer hat mitten im Schilde ein schwartzes Feld mit 10. silbernen Rauten, davon drey und drey die Länge an einander gehangen, die 10. aber mitten im Schildes-Fuße gestanden, vorgezeiget. Noch ein anderer hat Stat derer grünen rothe Löwen ins Wapen gesetzt. Einige haben es auch geviertet gehabt, auch wohl in der Mitten noch einen besondern Schild, darinnen das Burgundische Wapen gestanden, geführet, davon **Spener** l. c. §. 5. seq. p. 484. seq. zeuget.

Lannoy, (*Carolus* von) Fürst von Sulmona, Vice-Re von Neapel, war aus dem Geschlechte, von

von welchem der vorhergehende Articel handelt, entsprossen, und einer derer vornehmsten Generale Kayser Carls des V. Er hatte bereits unter Kayser Maximiliano I. in denen Niederländischen, Venetianischen und andern Kriegen gedienet, und war Gouverneur zu Tournay gewesen. Im Jahre 1523. übernahm er, als Prospes Colonna kranck ward und starb, das Commando derer Kayserl. Völcker im Mayländischen, hernach war er im Jahre 1525. bey dem Entsatz vor Pauia, in welchem Treffen sich der König Franciscus an keinen, als an ihn, gefangen geben wollte. Er that da Mahls denen übrigen Kayserlichen Generalen, dem Admiral von Bourbon, und Marquis de Pescara so wohl, als auch denen Italiänischen Fürsten, einen gewaltigen Possen, den sie ihm auch nie vergessen konnten, in dem er den gefangenen König, Franciscum, nach Spanien führte, ohne daß er ihnen ein Wort davon sagte. Die Ursache war, daß die letztern verhofften, man könnte noch Mittel finden, den König zu befreyen, wenn er in Italien bliebe, Bourbon aber aus der Gegenwart Francisci in Spanien, dessen baldige Versöhnung mit dem Kayser zu seinem eigenen Nachtheil besorgte, und endlich Pescara, der sich den Sieg grösten Theils zuschrieb, sich es sehr verdrüssen ließ, daß man nicht nur eine so wichtige Sache ohne sein Wissen vorgenommen, sondern auch dadurch ein anderer fast allen Danck allein verdiente; den Lonnoy hingegen beschenckte der Kayser davor mit vielen Herrschafften in Flandern, und in Neapoli mit dem Fürstenthume Sulmona. Als er bey Alicante ans Land steigen wollte, gaben seine eigene Soldaten der Gestallt Feuer auf ihn, daß er sich in Sicherheit geben muste, daher Franciscus bald Gelegenheit bekommen, zu entflühen. Er begleitete auch folgends diesen König nach seiner Befreyung bis an die Frantzösischen Grentzen, und führte hernach, weil es von neuem in Italien zum Kriege kam, einen Succurs von 6000. Mann dahin, nöthigte auch den Pabst, der gegen den Kayser Feindseligkeiten zu verüben angefangen hatte, sich zu vergleichen, wie wohl er demselben die Gewähr von dem gemachten Frieden entweder nicht leisten konnte, oder aber nicht wollte, in Maßen die Kayserlichen unter dem Herzoge von Bourbon gleich wohl auf Rom loß giengen. Lannoy starb im Jahre 1527. an der Pest, welche da Mahls im Neapolitanischen grasirte. Er hat nie Mahls den Namen gehabt, daß er sonderliche Gaben zum Kriege besessen, und kann mit andern grossen Generalen dieses Kaysers in keine Vergleichung kommen. Er soll auch in dem Treffen bey Pauia schlechte Hertzhafftigkeit bewiesen haben, welches ihm nachgehends der Herzog von Bourbon, und der Marquis von Pescara gegen den Kayser vorgeworffen. Er war deswegen bey denen Soldaten in schlechtem Ansehen, und wollten sie sich nach Bourbons Tode lieber von dem jungen Printzen von Oranien, als von ihm commandiren lassen. Es waren ihm auch alle andere Kayserliche Ministri, und sonderlich die Spanier, Feind, vermuthlich weil er ein Niederländer war. Aber eben dieses gab ihm ein Vorrecht in der Gunst des Kaysers, in welcher er sich auch durch mühsame und alle nur ersinnliche Gefälligkeit, in gleichen durch seine Geschicklichkeit im Reiten, und in Riter-Spielen der Gestallt befestigte, daß ihn keine Bemühung daraus setzen konnte. Von seinen Nachkommen siehe den vorhergehenden Geschlechts-Articel. Leben *Caroli V. Daniel* Hist. de France. T. III. *Guicciardin.* P. *Iouius.* von Seckendorff Hist. Lutheran. II. 11. p. 66.

Lannoy, (Labricg Herren zu) siehe Labricg, Tom. XVI. p. 33.

Lannoy, (Philipp) Herr zu Beauvoir und Niederländischer Vice-Admiral, war aus vorhergehender Familie entsprossen, und machte sich zur Zeit der Spanischen Gouvernantin Margarethae in denen Niederlanden bey damahligem innerlichen Kriege, sonderlich durch den Sieg über den General Jacob Marnixium, Herrn von Tholosa, sehr berühmt. Denn als sich dieser im Jahre 1561. bey Osterzela an dem Ufer der Schelde nahe bey Antwerpen mit seinen Schiffen lagerte, und, nachdem er sein Lager mit einem Graben und Walle befestigt hatte, denen benachbarten Orten mit plündern, sengen und brennen sehr überlästig fiell, ward ihm von der Stathalterin befohlen, dessen Lager anzugreiffen; welches er auch unvermuthet überfiell, 1500. Feinde erlegte, und 300. gefangen bekam. Die Flüchtigen aber wurden mehrern Theils in Häusern und Scheunen, wohin sie sich in Sicherheit begeben hatten, verbrannt, wie es dem Generale, Herrn von Tholosa, selbst nicht besser ergangen. Im folgenden Jahre jagte er die Aufwiegler gegen die Königliche Regirung aus Tournay, und starb endlich, nach dem er noch mehrere Thaten verrichtet, im Jahre 1574 *Strada* de Bello Belg. P. I. II. *Thuanus* Hist. I.

Lannoy, (*Raimund. de*) ein Niederländischer Dominicaner aus Artois, trat zu S. Omer in den Orden, ward Praedicator generalis, und starb den 24. Nou. im Jahre 1657. Sein Werck unter dem Titel: Aduentus de trino et vno Deo, de Angelis et de Praedestinatione ligt zu S. Omer im MSSCt. *Echard* Bibl. Praed. Tom. II. p. 588.

Lannoya, siehe Lannoy.

Lannsberckt, siehe Landsberg. Tom. XVI. p. 453. seqq.

S. Lannus, siehe S. Landus. Tom. XVI. p. 586.

Lanoia, siehe Lannoy.

Lanomene, eine von des Thespii Töchtern, mit welcher Hercules den Telen zeugete. *Apollodorus* II. 7. §. vlt.

Lanos, hieß ehe dem ein Fluß und Vorgebürge in derer Serer, eines Scythischen Volcks, Lande. *Plinius* Hist. Nat. VI. 17.

Lanouius, (*Franc.*) siehe Nove (*de la*).

Lanoy, siehe Lannoy.

Lanqvart, Lat. Langarus, ein Fluß im Graubündtner-Lande, und namentlich im 10. Gerichten Bund. Er entspringt an dem Fusse derer Berge Slepina und Selureta, unterhalb Daras, läufft bey dem Closter S. Iacob vorbey, und neben Sernens, Jenatz, Schiers, Grusch und Malans in den Rhein. Stumpf Schweitz. Chron. X. 21. p. 319. seq. Zeiller Itin. German. Cont. I, p. 348.

Lanque, ein Fluß in Ost-Indien in der Provintz Agra. *Thevenot* Ost-Indische Reisen I. 21. p. 79.

Lanques, ein Marquisat, davon sich das Geschlecht von Choiseul benennet. **Spener** Op. Herald. Part. spec. Lib. I. c. 16. §. 1. p. 100.

Lanqvet, (*Thom.*) siehe Lanket. (*Thom.*)

Lanquier, (*Ant.*) ein Carmeliter aus Arras, war Doctor der Sorbonne, und ein trefflicher Prediger im 16. Jahrhunderte, und schrieb Synopsin siue Institutionem ad pias Conciones super Passione, Resurrectione et Adscensione Domini. Paris 1578. in 16. *Swertius* Athen. Belg.

Lanrick, siehe Lanerick. Tom. XVI p. 590.

Lanrigk, siehe Lanerick. Tom. XVI. p. 590.

Lanruat, wird in Iaua und Malabar der grosse Galgant, genennet, davon zu sehen Galanga, Tom. X. p. 76.

Lansa, (*Caesar*) schrieb Vita della B. Eustochia della città di Messina, Messina 1620. in 8. *Barberini* Bibl.

Lansac, (Herren von) siehe Gelais. Tom. X. p. 679. seqq.

Lansano, siehe Lanciano. Tom. XVI. p. 370.

Lansberg, siehe Landsberg. Tom. XVI. p. 453. seqq.

Lansbergius, siehe Landsberg. Tom. XVI. p. 483. seqq.

Lanscher, siehe Lenczicz.

Lanszicz, siehe Lenczicz.

Lansdown, eine Englische Stadt, welche an denen Grentzen von Wiltshire und Sommersetshire liegt, bey welcher in der einheimischen Unruhe den 13 Iul. im Jahre 1643. ein Treffen gehalten wurde, so aber von geringer Wichtigkeit gewesen. Georgius Granville ward im Jahre 1711. zum Lord von Lansdown gemacht, siehe Granville. Tom. XI. p. 595. seqq. *Beeverell.* Delic. de la Gr. Bretagne.

Lanselius, (*Petr.*) ein Jesuit, gebürtig von Grevelingen, war auf der Königl. Academie zu Madrit Professor derer morgenländischen Sprachen, und starb daselbst im Jahre 1632. den 16. Aug. in seinem 52. Jahre. Er hat Dionysii Areopagitae Opera mit Noten und einer Apologie, Paris 1615. in Fol. in gleichen Scholia Emanuelis Sa, et Ioannis Mariane in Bibliorum Sacrorum loca, Antwerpen 1624. in Fol. wie auch Dispunctionem Calumniarum, quae S. Iustini Martyri inuruntur ab Isaaco Casaubono, Paris 1615. in Fol. herausgegeben. *Alegambe* Bibl. Script. S. I.

Lanser oder Lanseren, Lansern, Landsesser, Lands-Ehr, ein Sundgöwisches Städtlein, nebst einem verwüsteten Schlosse und Herrschafft, zwischen Basel und Mühlhausen, 2. Meilen vom erstern gelegen, von welchem das herum gelegene Land das **Lanser-Amt** genennet wird, darinnen auch Habsen, Dietwyler, Ottmarsen, Homburg und über die 30. Dörffer liegen. **Stumpf** Schweitz. Chron. XII. 32. p. 404. **Zeiller** Topogr. Alsat. p. 51. **Geogr. Beschr. des Elsasses** p. 299. seq. Der König von Franckreich hat es denen von Hörwart geschenckt.

Lanser, ein adeliches Geschlechte, hat einen getheilten Schild, in dessen goldenem Ober-Theile auf einem dreyfachen schwartzen Hügel zwey in Form eines Andreas-Creutzes liegende schwartze Rohr-Kolben zu sehen; der Untertheil aber von einem silbernen Over-Balcken durchschnidten wird, und das Feld darunter roth, darüber aber zur rechten schwartz, zur lincken golden erscheint. Auf dem gecrönten Helme ist eine goldene, schwartze, silberne und rothe Strauß-Feder. Die rechte Helm-Decke ist schwartz und golden, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** IV. p. 116.

Lanser von Eppam, ein adeliches Geschlechte in Tyrol, hat einen gevierten Schild. Im ersten und letzten goldenen Felde sieht man zwey schwartze auf einem schwartzen Hügel stehende Rohr-Kolben, oben Creutz Weise durch einander gebogen. Im andern und dritten ein oben zur rechten schwartzes, zur lincken goldenes, unten rothes durch einen silbernen Over-Balcken getheiltes Feld. Auf dem gecrönten Helme ist eine goldene, schwartze, silberne und rothe Strauß-Feder. Die Helm-Decke ist wie bey dem vorigen Geschlechte. **Wapenb.** II. p. 40. Den Zunamen Eppam mögen sie vielleicht vom Tyrolischen Schlosse Hoch-Eppam haben, das sie etwa besessen, siehe **Eppam (Hoch-)** Tom. VIII. p. 1444.

Lanser-Amt, siehe **Lanser.**

Lanseren, siehe **Lanser.**

Lansern, siehe **Lanser.**

Lanshem, (*Ioannes de*) ein Teutscher, aus Worms gebürtig, war ein Augustiner-Mönch, lebte ums Jahr 1495. und schrieb Arrham aeternae Salutis; Speculum Missae; Speculum nouissimorum; de Institutione et Vtilitate Rosarii B. Virginis. *Philipp. Elssius* Encomiastic. Augustinian. p. 354. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. IX. p. 253.

Lanshuta, siehe **Landshut.** Tom. XVI. p. 547. seqq.

Lansius, (*Thom.*) ein berühmter Rechts-Gelehrter, wurde zu Bergen in Ober-Oesterreich im Jahre 1577. den 16. Sept. geboren. *Freherus* Theatr. vir. erudit. clar. P. II. Sect. 4. p. 1146. Den Grund seiner Studien legte er Theils in seinem Vaterlande, Theils zu Lintz unter Georgio Calamino, die er hernach zu Tübingen eifrigst fortsetzte. *Freherus* l. c. Nach dem trat er seine Reise an, da er Italien, Teutschland, die Niederlande, England und Franckreich, und zwar dieses zu verschiedenen Mahlen besucht, und dadurch nicht nur in berühmter und gelehrter Männer Kundschafft gerathen ist, sondern auch eine treffliche Wissenschafft von denen Sitten, Gebräuchen und Gesetzen vieler Völcker sich erworben hat. Hierauf wendete er sich wieder nach Tübingen, wo er im Jahre 1604. zum Doctor beyder Rechten erkläret wurde. *Freherus* l. c. Zwey Jahr darauf ernennete ihn der Herzog Friedrich zu Würtemberg zu seinem Rath, und zum Professore Iuris ordinario in dem Fürstlichen Collegio. *Freherus* l. c. p. 1147. Hierauf wurde er auch der hohen Schule zu Tübingen Visitator und Commissarius, welchen Bedienungen er mit grossem Ruhme vorgestanden, bis er den 22. Dec. im Jahre 1657. gestorben. *Freherus* l. c. Man hat von ihm; Orationes seu Consulta-

Consultationes de Principatu inter Prouincias Europae, Amsterdam 1636. in 8. Tübingen 1635. 1655. 1678 in 8. Orationum Mantisiam, Tübingen 1658. in 8. Comment. de Academiis, Helmst. 1664. in 4. Memoriam Matthiae Hafenrefferi. Tübingen 1620. *Freherus* l. c. *Christ. Caldenbach.* Panegyr. Th. Lansio dictus. Tübingen 1658. in 8. *Magni Hesſenthaleri* Cineres Th. Lansii. Tübingen in 4. in eiusd. Suada Octenni P. I. p. 49. seqq. **Moser** Biblioth. Script. de Reb. Sueu. p. 39. **Morhof** Polyhist. Tom. III. Lib. II. §. 13. *Theophilus Spizelius* in eius Vita ap. **Schelhorn** Amoenitat. Litter. Tom. VI. p. 577. seqq. **Hopp** Schediasm. de Script. Hist. Pol. §. 45. p. 113.

Lansperg, siehe **Landsberg**. Tom. XVI. p. 453. seqq.

Lanspergius, siehe **Landsberg**. Tom. XVI. p. 483. seqq.

Lanspesaden oder Landes-Pasaden, waren vor diesem in Franckreich leichte Reuterey, welche, nach dem sie in einer Occasion ihr Pferd und Waffen eingebüsset, sich unter die Infanterie begaben und eine Pique in die Hand nahmen. Diese Gewohnheit und Benennung kommt von denen Kriegen in Piemont. Denn wenn ein leichter Reuter in einem Gefechte seine Lantze mit Ehren zerbrochen, welches gar leicht geschehen konnte, so steckte man ihn unter die Infanterie, und hieß ihn Lance spesata, welches so viel heist, als Lance rompae, zerbrochene Lantze. Man machte sie davor zu Gefreiten, und hielt viel auf sie, ja man vertrauete ihnen die gefährlichsten Posten. Offt wurden Edelleute Landes-Pasaden, heutiges Tages nimmt man keinen mehr in die Infanterie; ihr Amt ist jetzo, denen neuen Soldaten das Exerciren zu lernen, sie empfangen die Ordre von dem Corporal, und tragen Flinten bey dem Marchiren in dem andern Range. **Flemmings vollkommener Teutscher Soldat.** II. VI. p. 113.

Lanspres, siehe **Lands-Preiß**. Tom. XVI. p. 557.

Lanßbergk, siehe **Landsberg**. Tom. XVI. p. 453. seqq.

Lanstein, siehe **Lohnstein**.

Lanstein oder **Landstein**, **Lantstein**, **Landsteyn**, ein adeliches Geschlecht in Pommern, Preussen und Böhmen, hat im Schilde und über dem Helme im silbernen Flügel ein silbern Schildes Haupt, darunter im schwartzen Felde erstlich drey, hernach zwey, endlich ein silbern Kugel-Stab-Creutz. Die Helm-Decke ist schwartz und silbern. **Wapenb.** V. p. 173. Wilhelm von Landstein kommt in einem Diplomate Königs Ioannis von Böhmen im Jahre 1319. als Zeuge beym *de Ludewig* Reliqq. MSSCt. Tom. VI. p. 4. vor, ingleichen findet sich beym *de Ludewig* l. c. Tom. IV. p. 279. ein vom Kayser Carln dem IV. im Jahre 1352. ausgestellter Vertrags-Brief, zwischen Wilhelm von Landstein und seinen Feinden. Hoger, Lewtolt und Wytche, Gebrüdere von Landsteyn, waren Bürgen wegen des Leibgedings der Printzeßin Anna, Herzog Henrichs zu Glogau Tochter, und Herzog Hannsens zu Troppau Gemahlin, so geschehen zu Leubus im Closter an S. Fabian und Sebastian im Jahre 1361. *Sinapius* **Schles.** Curios. Th. I. p. 573. Erstere beyde kommen auch als Zeugen in einem vom Kayser Carl dem IV. ausgestellten Diplomate vor beym *de Ludewig* Reliq. MSSCtor. Tom. IX. p. 699. und in **Glafeys** Anecdot. R. S. I. Hist. ac I. P. illustr. Tom. I. p. 20. Der mittelste stehet auch als Zeuge in einem Diplomate eben desselben Kayſers vom Jahre 1360. **Glafey** l. c. p. 42. Auch befindet sich seinet wegen ein Diploma Restitutionis in integrum von eben demselbigen Kayser und Jahre beym **Glafey** l. c. p. 417.

Lanstein, (**Schilling von**) siehe **Schilling von Lanstein.**

Lanstuphadon, siehe Lancaston. Tom. XVI. p. 369.

Lant oder Dant, Elant, ist ein Africanisches Thier, in Biledulgerit und Lybien, ein kleiner Ochse, und derer alten bubalus, hat weiß Haar, und rohlschwartze Hufe, rennet über aus schnell, doch wird es eher des Sommers als Winters gefangen, weil dessen Huf die Hitze krimmet. Ihre Haut soll auch so feste seyn, daß sie mit dem schärfsten eisernen Gewehre nicht könne durchbohret werden. **Dapper** Beschr. Afr. p. 24. Es scheint im übrigen mit dem Dante, welches Tom. VII. p. 155. beschrieben worden, einerley zu seyn.

Lantaine, ein Fluß in der Grafschafft Burgund, bey der Stadt Luxeul an denen Lothringischen Grentzen. **Zeiller** Topogr. Circ. Burgund. p. 273.

Lantana, (*Hermes Franciscus*) ein Italiäner zu Ende des vorigen Jahrhunderts, war der Brixischen Academie derer Philexoticorum Secretair, und hat verschiedene Orationes verfertiget, welche im Jahre 1683. heraus gekommen, gab auch Acta nouae Academiae Philoexoticorum Naturae et Artis 1686. Brixiae 1687. 8. heraus. **Struv** Introduct. in Notit. Hist. Litter. 6. §. 19.

Lantana vulgo, aliis Viburnum, *I. B. Raji* Hist. siehe **Schling-Baum.**

Lantana sive Viburnum, *Ger.* siehe **Schling-Baum.**

Lantbertus, siehe Lambertus.

Lantenhusen, ein adeliches Geschlecht im Buchau, dessen Stamm-Haus vor Zeiten Lantenhusun, heut zu Tage **Lantershausen** genennet wird. Aus dem Geschlechte wird im Jahre 1114. Henrich, welcher vor sich und seinen Sohn Herold einen Mönch, die Kirche zu Fulde beschenckte, erwehnet. **Schannat** Buchon. vet. p. 363.

Lantenhusun, siehe **Lantenhusen.**

Lanterden, ein Ort in Shropshire, in England, nicht weit davon, wo die beyden Flüsse Theme und Clun zusamen stossen, sind zwey Behältnisse, in welchen verbrannte Beine und ein Krüglein gefunden worden. *Camden's* Brit. p. 551. 580. 587.

Lanterius, (*Carol.*) schrieb Tr. de Incarnatione, Neapel 1665. in 4. *Barberini* Bibl.

Lanterius, (*Iac.*) schrieb del Modo di disegnare le piante delle Fortezze, Venedig 1557. in 4. del Modo di fortificare, ib. 1559. de Modo substruendi terrena munimenta ad vrbes, Lib. 2. ib. 1563.

1563. in 4. delle offese e diffese delle Fortezze, ib. 1601. *Barberini* Bibl.

Lanterne, siehe **Lade-Schauffel.** Tom. XVI. p. 168.

Lantershausen, siehe **Lantenhusen.**

Lantfredus, siehe Lamfridus. Tom. XVI. p. 318.

Lantfridus, siehe Lamfridus. Tom. XVI. p. 318.

Lantfrirsch, ein adeliches Geschlechte, aus welchem Hermann als Zeuge im 13. Jahrhunderte bey einer Stifftung des Closters Scheirn vorkommt. *Conradus* Chron. Schirens. ex Ed. Ioannis p. 186.

Lant-Goth, siehe Languedoc.

Lanthall, siehe Lenthall.

Lanthen, genannt **Hayd**, ein adeliches Geschlechte in der Schweitz, führt im schwartzen Felde zwey schrägrechte silberne Balcken. Auf dem breiten schwartzen Streiffen dazwischen ist in der Mitten ein goldener Mond, darüber und darunter aber ein goldener Stern. Auf dem gecrönten Helme befindet sich ein wachsender um den Kopf gebundener Mann ohne Aerme, dessen Kleidung so wie der Schild gestalltet. Die Helm-Decke ist schwartz und silbern. **Wapenb.** I. p. 197.

Lantheri oder Lanthieri, eine gräfliche Familie in Oesterreich, welche von dem Kayser Ferdinando II. das oberste Erb-Schencken-Amt in der Grafschafft Görtz erhalten, auch nach einiger Bericht die oberste Erb-Falcken-Meister-Würde in Crain und Windischmarck besitzen soll. Anton. de Lantheri von Paradiso war aus der Italiänischen Grafschafft Bergamasco, und lebte ungefähr um das Jahr 1498. Sein Enckel, Laurentius von Lantheri, nennte sich einen Frey-Herrn von Schönhausen, und ward ein Aelter-Vater Frantz Antons, Grafens von Lantheri, Kayserl. geheimden Raths, und Landes Vice-Doms in dem Herzogthume Crain, welcher vermuthlich der, so im Jahre 1729. den 28. Ian. im 67. Jahre seines Alters gestorben; und Frantz Sebastians, Grafen und Kayserl. Cammer-Herrns, so beyde zu Ausgange des 17. Jahrhunderts floriret. Um das Jahr 1729. lebten aus diesem Geschlechte 1.) Carolus in Reiffenberg, ein Sohn Ioannis Ignatii, Kayserl. Cämmerer, der mit Mariana, einer Tochter Ioannis Bernardi, Grafen von Rabatta, Ioannem Ignatium gezeugt, 2.) Ioannes Fridericus in Vippach, ein Sohn Antonii, Kayserl. General-Lieutenant-Feld-Marschall, der im Reiche und in Ungern gedienet, und von Maria Franciſca Concordia, einer Tochter Ioannis Friderici, Grafen von Aufseß, ein Vater worden Ferdinandi und Friderici, 3.) Franciſcus, Kayserlicher würcklicher geheimer Rath, Lands-Haupt-Mann der Grafschafft Görtz, und Administrator der Grafschafft Gradisca. *Bucellinus* Stemmat. P. III. **Wurmpr.** Collect. p. 310. Aus diesem Geschlechte lebte auch noch im Jahre 1736. Caspar im hohen Alter. Das Wapen derer Freyherren von Lantheri ist geviertet. Im ersten und letzten rothen Felde sieht man eine silberne Kugel, hinter welcher ein silbernes Creutz mit einem Fusse, oben mit drey silbernen Strauß-Federn besteckt. Im andern und dritten silbernen Felde einen rothen Löwen mit zweyknötigem Schwantze, und mit einem goldenen Bogen in der lincken Klaue. Auf dem ersten gecrönten Helme erblickt man die Figur des ersten und auf dem andern gleich Falls gecrönten die Figur des andern Schildes. Die Helm-Decken sind roth und silbern. **Wapenb.** II. p. 41. Die Freyherren Lantheri **von Schamhausen** hatten einen gevierten Schild, dessen erstes und letztes goldenes Feld einen schwartzen gecrönten Adler; die andern beyden blauen einen goldenen halben Mond mit aufwärts gekehrten Hörnern, und über selbigem zwey, darunter einen Stern zeigen. Auf dem ersten gecrönten Helme ist der schwartze gecrönte Adler, auf dem andern gleich Falls gecrönten ein wachsender Löwe, einen zweyknötigen gebogenen Ast in denen Klauen haltend. Die rechte Helm-Decke ist golden und schwartz, die lincke golden und blau. **Wapenb.** I. p. 28.

Lanthieri, siehe Lantheri.

Lanthilda, eine Tochter Chilperici I. und Schwester Clodouaei I. Ihrer Geburt nach war sie heydnisch, ließ sich aber durch die Arianer zu Annehmung der Christlichen Religion bereden. Allein sie hieng denen Irrthümern dieser Leute an, bis sie dieselbigen bey der Tauffe ihres Bruders Clodouaei im Jahre 496. verlassen. *Gregorius Turonenſis* II. 31.

Lanthony, ein zerfallenes und ruinirtes Prioritat in England, in Glocestershire, an der Severne, welches im Jahre 1136. erbauet worden, als eine Celle des in Wales befindlichen Closters, welches dem H. Ioanni dem Täufer gewiedmet. *Camden's* Brit. p. 247.

Lanthouius, (*Caſp.*) ein Niederländer aus Vimy, war daselbst Praefectus über das Nonnen-Closter, lebte noch im Jahre 1616. und schrieb Farraginem variorum Epigrammatum, Douay 1587. *Swertius* Athen. Belg.

Lanthu, siehe Lancu. Tom. XVI. p. 375.

Lanti, (**von**) ein Herzog, welcher im 18. Jahrhunderte bekannt, und mit seiner Verwandtin, der Herzogin von Vrsini, nach Spanien gekommen war, aber im Jahre 1715. auf Königlichen Befehl dieses Reich wieder verlassen muste. *Hiſt. de la Cour de Madrid.* p. 232. Ein Herzog von Lanti vermählte sich im Jahre 1732. den 6. Iulii zu Rom mit Donna Virginia Altieri. **Ranfft** Geneal. Archiu. 1732. p. 189.

Lanti, (*Marcellus*) war aus einem edlen Römischen Geschlechte entsprossen, so aus Florentz ursprünglich, und mit dem Hause Medices verwandt ist. Er war ein Sohn Ludouici Lanti, und im Jahre 1560. geboren. Unter Clemente VIII. ward er Cammer-Clericus, und im Jahre 1606. machte ihn Paullus V. sein naher Vetter, zum Cardinal und zum Bischoff zu Todi, worauf er nach und nach verschiedener Congregationen Mitglied ward. Er führte ein Exemplarisches Leben, und wendete den meisten Theil seines grossen Vermögens auf mil de Sachen, und geistliche

Gebäude, war aber dabey ein schlechter Staats-Mann, und sehr eigensinnig. Man glaubt, daß er ausser dem, und wenn ihm nicht die Barberinische Faction zu wieder gewesen wäre, würde seyn Pabst worden. Er starb im Jahre 1652. als des Cardinals & Collegii Decanus. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. I. p. 85. Sein Bruder, der Marqvis von Lanti, war etliche Jahre vorher gestorben *Balance des* Cardin. p. 223. *Palatii* Fast. T. IV.

Lantin, (*Ioann. Bapt.*) ein gelehrter Frantzose, war zu Dyon, woselbst sein Vater Parlaments-Rath war, im Jahre 1619. geboren. Nach dem er die vornehmsten alten und neuern Sprachen, hiernächst auch die Philosophie, und ins besondere die Mathesin wohl begrieffen, nahm er eine Reise durch gantz Franckreich und Italien vor, und machte sich bey denen grösten Gelehrten derer damahligen Zeiten sehr beliebt. Nach seiner Zurückkunfft in sein Vaterland war er Conseiller aux Enqvetes, und hernach Parlaments-Rath, welchen beyden ansehnlichen Bedienungen er mit vielem Lobe bis an sein den 4. Mertz im Jahre 1695. erfolgtes Ende vorstund. Er hat verschiedene gelehrte Schrifften hinterlassen, davon aber noch nichts gedruckt ist, als: eine Botanische Dissertation de Geranio noctu olente; eine Uebersetzung derer Elementorum des Euclidis; verschiedene Lateinische, Griechische und Frantzösische Gedichte; Anmerckungen über Diogenem Laërtium, u. a. *Iournal des Sçavans* Tom. XXIII. p. 240. seqq.

Lantione, ist ein Chinesisches Ruder-Schiff, dessen sich mehren Theils die See-Räuber in selbiger Gegend bedienen, und welches in vielen Stücken denen Europaeischen Galeeren gleich kommt. Es hat auf jeder Seite 8. Ruder-Bäncke, und auf jeder Banck sind 6. Ruder-Knechte.

Lantoni, eine alte Abtey in Monmouthshire, in dem äussersten Winckel, Ewias genannt, nicht weit von dem Flusse Mynwy, in denen Bergen, welche Hatterel-Hills genennet werden. Walter Lacy stifftete dieselbe und William Graf of Hereford, versahe sie mit austräglichen Gütern. Sie ist Ioanni dem Täuffer gewiedmet. *Camden's* Brit. p. 595.

Lantor, ist eine Sorte von Cocos-Bäumen, hat glatte Blätter eines Mannes groß, welche man an Stat des Papires zum schreiben brauchet.

Lantosca, siehe Lantosga.

Lantroschen, ein adelich Geschlecht in Hinter-Pommern und Polen, hat oben im silbernen Felde zwey blaue Over-Balcken, unten im rothen Felde einen hinter einem abgehauen Stamme hervor springenden Wolff. Auf dem Helme ist eine silberne, rothe und blaue Strauß-Feder. Die rechte Helm-Decke ist silbern, roth und blau, die lincke silbern, blau und roth. Wapenb. III. p. 163. *Micraelius* Pommerl. VI. 48. p. 356.

Lantosga oder Lantosca, Lat Lantusca oder Luntusca, eine kleine Stadt in der Grafschafft Nizza in Piemont, am Flusse Visubia.

Lantowen, ein adeliches Geschlecht in Pommern. Dessen Wapen zeigt im goldenen Felde einen hinter einem abgehauenen Stocke hervorspringenden Wolff. Auf dem Helme drey Strauß-Federn, davon die mittelste silbern. Die Helm-Decke ist schwartz und silbern. Wapenb. III. p. 163. *Micraelius* Pommerl. VI. 48. p. 356.

Lantreguet, siehe Treguier.

Lantrigueur, siehe Treguier.

Lantsidel, siehe **Landsiedel**. Tom. XVI. p. 550.

Lantsidel-Recht, siehe **Landsiedeley**. Tom. XVI. p. 550. seqq.

Lantsierdel, siehe **Landsiedel**. Tom. XVI. p. 550.

Lantsperch, siehe **Landsberg**. Tom. XVI. p. 453. seqq.

Lantstein, siehe **Lanstein**.

Lantusca, eine Stadt, siehe Lantosga.

Lantusca, (*Angelus a*) ein Pater Ordinis S. Francisci, strictioris obseruantiae, lebte zu Ende des vorigen Jahrhunderts, und gab nebst Ioanne Paullo a Roma eine Fortsetzung des Bullarii Romani von Vrbani VIII. bis auf Clementis X. ins Jahr 1672. heraus. Gel. Zeit. 1735. p. 258.

Lantwardus, siehe Landwardus. Tom. XVI. p. 587.

Lantwit, ein Ort in South-Wales in Glamorganshire, in Cowbridg-Hundred, allwo man noch den Grund von vielen Gebäuden sehen kann, er hatte auch ehe Mahls unterschiedliche Strassen. *Camden's* Brit. p. 611. 617.

Lantz, (**Johann**) ein Jesuit, gebürtig von Tettnang am Bodensee, war Coadiutor spiritualis, lehrte lange Zeit die Mathesin und Ebräische Sprache zu Ingolstadt, und starb zu München im Jahre 1638. Er hat Institutiones Arithmeticas, München 1616. und 1619. in 8. Cöln 1621. in 8. und Elementorum Euclidis Libros 4. noua Interpretatione donatos, Ingolstadt 1617. in 8. herausgegeben. *Alegambe* Bibl. Script. S. I.

Lantze, Lat. Lancea, Hasta equestris, Fr. Lance, war Anfangs ein Spanisches Gewehr. *Varro* apud *Gellium* XV. 30. Nachgehends wurde es auch in Franckreich und Italien bekannt. *Diodorus* V. p. 213. Es braucht auch schon *Tertullianus* aduersus Marcion III. 8. das Wort Lanceare, so bey denen Spaniern und Frantzosen noch im Gebrauche ist. *Pitiscus* Lex Antiq. II. p. 11. Erst nach Caesaris Zeiten ward es ein Theil derer Römischen Waffen, welche von der Hasta nur der Länge nach unterschieden war. Denn die Lantzen waren sehr lang, pflegten aber dennoch vermittelst einer künstlichen Bewegung aus der Hand auf den Feind geworffen zu werden. Diese Bewegung geschahe durch Hülffe des amenti, welche in der Mitte der Lantze war. *Lucanus* VI. 190. Mehrern Theils bedienten sich in denen alten Zeiten dererselbigen die Reuter, wie wohl es auch hernach bey andern gewöhnlich ward, welche auch deshalben mit dem besondern Namen Lancearii oder Lancerii, Lanceatores belegt wurden. Siehe auch **Lands-Knecht**. Tom. XVI. p. 553. seq. *Dionysius* VIII. p. 534. *Lipsius* Poliorce IV. **Bulenger** de Venat. Circ. 27. *Brod.* Miscell. III. 16. *Lydius* de Re milit.

II. 4. *Pancirollus* Notit. Dign. Imp. 54. *Lazius* Comment. Rei publ. Rom. IV. 15. *Vossius* Lex. Etymol. *Hugo* de Milit. equ. II. 4. *Thysius* de Obpugn. Vrb. IV. p. 185. *Demster* Paralip. ad *Rosin.* Antiqq. Rom. X. 10. *Vliet* Grat. Cyneg. n. 118. **Böcler** Disl. de Legion. Rom. 10. *Schelius* in Polyb. *Graeuius* Thes. Antiqq. Rom. Tom. X. p. 1276. *Resellianus* Commentar. in *Tacitum* de Mor. Germ. apud *Schardium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 47. *Pitiscus* in Curt. VI. 1. Lex. Antiqq. l. c. Es ist aber die Lantze ein Spieß, dessen Eisen sehr spitzig, der Schafft vorne dünne, gegen der Hand aber dicker, und ist vor Mahls, wie vorhin gedacht, zu Pferde geführet, die damit bewehrten Reuter aber sind **Lantzierer** genennet worden. Heute zu Tage wird die Läntze allein auf der Reit-Schule und Renn-Bahne zum Ringrennen und andern Lust-Stechen gebrauchet. Eine gute Lantze soll weder zu schwer noch zu leichte, weder zu starck noch zu schwach seyn, von der Hand hinaus neun in die Länge, in dem Hand-Griffe einen halben, und hinten naus anderthalb Werck-Schuhe haben. Je kürtzer die Lantze, je leichter ist damit zu treffen. Bey denen alten Teutschen war unter einigen Völckern gewöhnlich, ihre Könige mit der Lantze, welche sie Stat des Scepters brauchten, einzuweihen. *Procopius* Goth. *Cassiodorus* Chron. p. 1366. *Valesius* Rer. Franc. XII. p. 228. seq. **Spener** Teutsche Staats-R. L. II. 2. §. 5. not a. p. 71. seq.

Lantze, (heilige) siehe **Speer.**

Lantzegast, ein Berg im Walgow. **Stumpf** Schweitz. Chron. X. 31. p. 331.

Lantzen von Liebenfels, ein adeliches Geschlecht in Schwaben, führt im rothen Felde und über dem Helme auf einer silbernen Mütze mit rothem Aufschlage einen silbernen Flügel. Die Helm-Decke ist silbern und roth. **Wapenb.** I. p. 119. Im Jahre 1371. kommt Güntzel **Lanzana** unter der Herzogin Agnes zu Schweidnitz vor; daher meynt *Sinapius* Schles. Curiol. Th. II. p. 770. es sey dieser aus dem Schwäb. Geschlechte, welches vermuthlich von da nach Schlesien gekommen, aber längst verloschen.

Lantzen-Baum, wird also genannt, weil er fast die Grösse und Dicke der Lantzen bekommet, wächset in dem Königreiche Mexico, auf der Küste von Panama.

Lantzenburg, ein adliches Geschlecht in Ober-Oesterreich, allwo Simon Adrianus, Edler von Dischingen, im Jahre 1672. zum Landmann angenommen worden, auch nach der Zeit die Bedienung eines Kayserl. Raths, Land-Raths und Nieder-Oesterreichischen Regiments-Raths erhalten. Sein Sohn, Ioannes Adamus, ward Kayserl. Vorschneider. **von Hoheneck** Beschr. von Ober-Oesterr.

Lantzendorff oder **Lanzendorff**, ein Lust-Schloß bey der Kayserlichen Residentz-Stadt Wien, allwo der Kayserl. Hof öffters zu jagen pfleget. **Küchelbecker** vom Römisch. Kayserl. Hofe 7. §. 7. Davon mag sich vermuthlich sonst ein Geschlechte geschrieben haben, weil im Jahre 1161. Wernard bey Anlegung des Schotten-Closters S. Mariae unter Herzog Henrichs zu Oesterreich Bedienten als Zeuge angeführt wird. *Diplomatar. Miscell.* apud *de Ludewig* Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IV. p. 246.

Lantzhuer, siehe **Landshut.** Tom. XVI. p. 550.

Lantzierer, siehe **Lantze.**

Lantzinger, ein Patricien-Geschlecht in Nürnberg, führt im silbernen Schilde und auf dem Helme einen roth gekleideten wachsenden Mann mit einer Ungerischen Mütze auf dem Haupte, der um den Leib mit einem Polnischen Sebel gegürtet, und in der rechten Hand eine goldene auf die rechte Schulter gelegte Copie hält. Die Helm Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** V. p. 217.

Lantz-Knecht, siehe **Lands-Knecht.** Tom. XVI. p 554.

Lantzkrana, (*Stephanus de*) schrieb Tractatum de quatuor nouissimis, welcher in Pezii Biblioth. Ascet. Tom. I. n. 2. befindlich.

Lantzkron, siehe **Landscron.** Tom. XVI. p. 490. seqq.

Lanuenses, ehe dem ein Volck in Italien, auf der Grentze zwischen denen Ferentanern und Marrucinern wohnend. *Plinius* Hist. Nat. III. 12.

Lan-Vethlin, siehe Lhan Vylhin.

Lanugi, eine Marggrafschafft in Italien, dem Groß-Herzoge von Florentz gehörig.

Lanugo heisset das wollichte Wesen an denen Blättern, als an Königs-Kertzen, Bären Pfötgen u. d. das wollichte vom Beyfusse ist derer Chineser Moxa, welches auf derer Podagristen Hand verbrannt wird.

Lanugo Artemisiae Iaponensis, siehe Moxa.

Lanvillin, siehe Lhan Vylhin.

Lanvilling, siehe Lhan Vylhin.

Lanuillinum, siehe Lhan Vylhin.

S. Lanulus, siehe S. Filagonia. Tom. IX. p. 907.

Lanutus, (*Io. Bernardin.*) ein Neapolitaner von Chieri, schrieb 1596. de Magistratu. *Toppi* Bibl.

Lanuuini, siehe Lanuuium.

Lanuuinus, (*Lucius Aelius*) ein Eidam des Q. Aelii, hat sich zu Rom sehr um die Grammatic verdient gemacht *Suetonius* de Illustr. Grammat. 2. *Falster* Memor. Obsc. P. II. p. 152.

Lanuuium, vor Alters eine Stadt an der Appischen Strasse in Latio, zwischen Aricia, Velitrae, Suessa, Pometia und Satriacum. Der Ursprung der Stadt ist ungewiß. Sie ist eine Stadt Latini nominis gewesen. Das Jahr darauf, als M. Manlius gestorben war, sind die Lanuuiner, die denen Römern sonst sehr getreu gewesen, nebst denen Lateinern von denenselben abgefallen, als sie aber von Maenio gedemüthiget worden, wurden sie bald darauf mit dem Römischen Bürger-Rechte beschenckt, und ihre Stadt unter die Municipia aufgenommen. Im andern Punischen Kriege hielt sie sich wohl. Einige Zeit hernach wurde eine Colonie dahin geschickt. Marius ließ die Stadt-Mauern niederreissen, die ihnen aber Iulius Caesar zugleich nebst dem Iure Coloniae wieder gab. Cicero pro Murena 41. pro Milone 10. 17. ad Attic. XII. 41. 43. XIII. 26. XIV. 4. de Diuina. I. 36. II. 27. *Strabo* V. p.

365. ibique *Palmerius. Dionyſius Halicarnaſſenſis* Antiqq. Rom. I. p. 48. *Antoninus* Itiner. p. 301. ibique *Weſſeling. Suetonius* Aug. 72. *Capitolinus* Anton. Sic. 1. 8. Kayſer Auguſtus vermehrte ſie, und wieß einen Theil derſelben denen Veſtaliſchen Jungfrauen an. Kayſer Hadrianus ließ ihr ſeine Gnade empfinden. Es wurde ihr ein Curator, der zu Rom Gewalt hatte, erlaubet. Unter denen Tempeln, ſo dem Ioui Sospitatori ex Iugo, Marti Pacifero, Victori, Apollini, Mercurio, Veſtae, Vertumno und Cereri frugiferae, und dem Rubigini daſelbſt erbauet waren, war der vornehmſte der Iunonis Sospitae oder Sispitae. *Liuius* VIII. 14. XXII. 1. *Silius Italicus* VIII. 363. XIII. 364. *Ouidius* Faſt. VI. 59. *Feſtus* v. Pispita. *Cluuerius* Ital. Ant. III. 4. *Reineſius* Inſcr. p. 393. *Heineccius* ad L. Iul. et Pup. Sopp. I. 4. p. 57. ſeq. Kayſer Antonius Pius ſtammte aus dieſer Stadt her. *Aurelius Victor* de Caeſar. 15. n. 2. *Capitolinus* Anton. Pio 1. Es wurde daſelbſt lange Zeit ein Drache erhalten, dem, wenn er aus ſeiner Höhle hervor kroch, eine Jungfer ſein Futter reichen müſſen, dabey es ſich denn bald gewieſen, ob ſie eine reine Jungfer ſey oder nicht. *Propertius* Eleg. IV. 8. vs. 3. ſeqq. *Aelianus* Hiſt. Animal. XI. 16. Das alte Lanuuium ſoll da gelegen haben, wo jetzo ein geringer Ort Indouina, in der Campagna di Roma zwiſchen Albano und Riccia, wie man denn noch jetzo daſelbſt Ueberbleibſel von einem berühmten Amphiteatro ſiehet. Wo derer Lanuuiner Marckt war, iſt jetzo auſſer der Stadt ein Meyerhof, di San Genaaro genennet. Die Einwohner nennet *Cicero* pro Corn. Balbo 13. ad Attic. 1. n. 9. 13. ad Famil. IX. 22. n. 14. de Nat. Deor. 1. 29. Lanuuinos. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 374. *Vulpius* Vet. Lat. Profan. VII. p. 9. ſeqq. *Act. Erudit.* 1734. p. 508. ſeq.

Lanuza, ein Spaniſches Geſchlechte, deſſen Wapen geviertet iſt, und zwey Löwen und zwey Flügel zeiget. Aus dieſem Geſchlechte erhielt Martinus vom Aragoniſchen Könige die Freyheit, daß er die Aragoniſchen Pfäle mit führen durffte. *Blanca* Comment. Rer. Aragon. p. 830. Spener Op. Herald. Part. ſpec. Lib. I. c. 38. §. 10. p. 165. Ob folgende Lanuzae aus dieſem Geſchlechte entſproſſen, oder vielleicht mit verwandt geweſen, iſt unbekannt.

Lanuza, (*Aloyſius*) aus Leucata in Sicilien, geboren im Jahre 1591. trat zu Meſſina im Jahre 1608. in die Societät Jeſu, ward darauf Magiſter Nouitiorum zu Palermo, legte ſich aber nachgehends aufs predigen, und gab hin und wieder einen Miſſionarium ab, ſtarb endlich zu Palermo den 21. Oct. im Jahre 1656. nach dem er ie doch ohne ſeinen Namen Antidotum contra peſtilentiam peccati lethalis in Spaniſcher Sprache zu Palermo 1640. in 12. heraus gegeben, welches Car. Latius ib. 1662. ins Italiäniſche überſetzt, und des Lanuza Namen beygefüget. *Alegambe* Bibl. Script. S. I.

Lanuza (*Franc. Blaſco*) ein Benedictiner-Abt aus Aragonien, ſtarb im Jahre 1664. und ſchrieb Beneficia angeli cuſtodis. Witte Diar. *Antonius* Bibl. Hiſp.

Lanuza, (*Hieron. Bapt.*) ein Dominicaner und Biſchoff zu Albarazin, war zu Ixar oder Hijar in Aragonien den 23. Oct. im Jahre 1558. geboren. Er trat in ſeinen jungen Jahren in den Prediger-Orden, und brachte ſich durch ſeine gute Aufführung ziemliches Anſehen zu Wege. Hierauf lehrte er die Theologie zu Valentia und Saragoſſa, und ward im Jahre 1616. bereits das andere Mahl zum Prouincial erwählet, gleich da er Biſchoff zu Balbaſtro worden. Im Jahre 1622. wurde er zu dem biſchöfflichen Sietze zu Albarazin befördert, worauf er den 15. Dec. im Jahre 1625. geſtorben. Er hat in Spaniſcher Sprache auf alle Tage in der Faſten Predigten verfertiget, ſo Oneſimus von Kien, ein Capuciner-Mönch zu Cöln, unter dem Titel: Medulla Cedri Libani ins Lateiniſche überſetzet. Auſſer denen jetzt-gedachten Predigten findet man von ihm verſchiedene Schrifften, als: de Quadrageſimae Inſtitutione; de Jeiunio; de Eleemoſyna; de Inimicorum Dilectione u. a. *Antonius* Bibl. Hiſp. *Echard.* Bibl. T. II. p. 438.

Lanuza, (*Mich. Bapt.*) ein Spaniſcher Rechts-Gelehrter, gebürtig von Saragoſſa, war Riter von S. Jago, und zu Philippi IV. Zeiten Secretarius im Rath von Aragonien zu Madrid, endlich aber Proto-Notarius von Aragonien. Er hat die Leben unterſchiedener Carmeliter-Nonnen beſchrieben, und iſt im Jahre 1659. zu Madrid geſtorben. *Antonius* Bibl. Hiſpan.

Lanuza, (*Vincenzio Blaſco* de) gebürtig von Salent an dem Pyrenäiſchen Gebürge, lebte in der erſten Helffte des 17. Jahrhunderts, und hatte eine Pfarre zu Jacca. Er hat Hiſtorias Eccleſiaſticas y ſeculares de Aragon. Tom. 2. Saragoſſa 1622. in fol. Periſtephanon ſeu de Coronis ſanctorum Aragonienſium u. a. geſchrieben. *Antonius* Bibl. Hiſp.

Lanx, hieß bey denen Römern eine breite flache Schüſſel. *Cicero* ad Attic. VI. 1. *Plautus*, Amphitruon. IV. 4. vs. 23. Cucc. II. 3. vs. 45. *Iuuenalis* Sat. V. 80. *Martialis* II. 43. vs. 11. XI. 32. vs. 18. *Horatius* Sat. II. 4. vs. 40. *Plinius* Hiſt. Nat. XXXIII. 11. Weil nun Waag-Schaalen die Geſtallt einer flachen Schüſſel haben, als bedeutet auch Lanx eben dieſelben. *Cicero* Acad. Qu. IV. 12. de Finib. V. 30. *Pitiſcus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 11. ſeq. Was Furtum per lancem et licium conceptum heiſſe, iſt Tom. IX. p. 2356. ſeqq. nachzuſehen.

Lany, ſiehe **Lani.**

Lanyi, ein adeliches Geſchlecht in Ungern, welches im Wapen oben einen Storch mit einer Strauß-Feder, und unten im zertheilten Schilde auf einer Seiten einen Ancker, und auf der andern eben Falls einen Storch führet.

Lanyi Jacobi, ein adeliches Geſchlechte in Zipſer-Lande in Ober-Ungern, welches eine Taube, ſo etliche Weitzen-Aehren im Schnabel hält, im Wapen führt.

Lanza, eine Stadt in Catalonien, liegt vom Cabo de Creux gegen das Mare Gallicum zu, und hat einen Hafen.

Lanzac, eine kleine Frantzöſiſche Stadt in der Landſchafft Angouleſme gelegen. Zeiller Topogr. Gall. Th. VII. p. 25.

Lanzana, ſiehe **Lanzen von Liebenfels.**

Lanzano, ſiehe Lanciano. Tom. XVI. p. 370.

Lanzanus (*Ioſephus*) ſiehe Lanzonus (*Ioſephus.*)

Lanzauecchia (*Octauius*) ein Italiäniſcher Jeſuit aus Aleſſandria, trat im Jahre 1615. in die Societät, ward Rector des Collegii zu Caſtro nuouo, nachgehends

hends, als er vom Podagra starck incommodiret wurde, hörte er nur Beichte, und ließ sich in die Kirche tragen. Er starb zu Mayland den 21. Mertz im Jahre 1668. und ließ Narrationem de Vita et Morte Fed. Borromaei, Archi-Episcopi Mediol. Mayland 1623. in 12. *Alegambe* Bibl. Scripr. S. I.

Landberg, siehe **Landsberg**. T. XVI. p. 453. seqq.

Lanzenberch, siehe **Landsberg**. Tom. XVI. p. 453. seqq.

Lanzendorff, siehe **Lanzendorff**.

Lanzenrein, siehe **Glanzenberg**. Tom. X. p. 1576.

Lanzhuer, siehe **Landshur** Tom. XVI. p. 550.

Lanzigk, eine kleine Stadt in Pommerellen in Polnischen Preußen.

Lanzitz, siehe **Lenczicz**.

Lanz-Knecht, siehe **Lands-Knecht**. Tom. XVI. p. 554.

Lanzo, eine Stadt am Flusse Stura im Piemont, im Gebiete von Turin, der Stadt Turin nordwest gelegen, ist ein Marquisat, davon sich einige von dem Hause Este geschrieben. **Imhof** Hist. Ital. et Hispan. Geneal. p. 50.

Lanzo, ein Mönch zu Clugny, wird den 1. April verehret.

Lanzo, Abt zu S. Michaelis an der Mosel, dessen Placitatio super Controuersia cum Abbatissa Iouiniacensi an. 1128. facta in Baluzii Miscellaneis Tom. IV. p. 454. seqq. stehet. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. XI. p. 718.

Lanzone, oder Rocca Lanzone, Lat. Mons Lanzonis, ein feiner Ort im Herzogthume Parma in Italien, so auf einer Höhe am Flusse Taro lieget, etwa 3. Meilen von Parma gegen südwest.

Lanzoni, (*Giuseppe*) ein sehr fleißiger Medicus in Theoria und Praxi zu Ferrara, war Phil. und Medic. Doctor, Professor und Mitglied der Academ. Intrepidi. Er hat sich schon zu Ende vorigen Jahrhunderts durch Schrifften hervor gethan, und ist ums Jahr 1730. verstorben. Er hat aber geschrieben de Velorum Vsu apud veteres welches in Museo Mineruae Venetae Tom. I. p. 353. seqq. befindlich ist; de Cornuum Vsu pro Poculis, welches in das Museum Mineruae Venetae Tom. II. p. 385. seqq. eingerucket ist, circa l' Vso antico delle Fontane nelli conviti e nei Teatri, welches in gedachtem Museo Tom. III. p. 86. seqq. stehet; de Lacrymis; Zoologiam paruam, seu de Animalibus ad Medicinam facientibus; de Saliua humana; Additiones ad Olai Borrichii Diss. de Lapidum Generatione et micro-cosmo. Ferrara 1687. Obseruationes ad Henricia Moinichen Obseruationes Medico-Chirurgicas ib. 1688. Animaduersiones varias ad Medicinam, Anatomiam et Chirurgiam maxime facientes, ib. 1688. in 8. de Iatro Physicis Ferrariensibus. Bonon. 1691. in 4. welche Schrifft auch in dem Thesaur. Antiq. Italic. Tom. IX. P. VIII. befindlich; de Febre quartana; Praelectio ad primariam Ferrariensem lecturam Philosophiae; de Coronis et Vnguentis in antiquorum Conuiuiis, welches Baruffaldus aus dem Italiänischen ins Lateinische übersetzt zu Ferrara 1715. in 8. heraus gegeben, und Sallengre Thes. Ant. Rom. Tom. III. eingerücket; de Clysteribus ib. 1691. in fol. de Luctu mortuali Veterum Aduersaria, welche in *Sallengre* l. c. n. 5. befindlich. Citrologiam, seu de Citro, welche Schrifften haben sollen zusammen gedruckt werden. Als er starb, war er eben über folgenden beschäfftiget: de Caseo; de ludis puerilibus; del Eccelenza del mele; se il lume sia necessaria alla vita und de Pollinctura et Balsamatione apud veteres, et recentium variis balsamandi cadauera modis Genev 1696. in 12. geschrieben. *Act. Erud.* 1689. p. 180. **Gel. Zeit.** 1731. p. 401. Lettera sopra o del bere caldo appresso; Romani antichi, welcher in Giornale de Letterati d' Ital. Tom. XXXII. n. 12. stehet; Rugionamento intorno alle Vesti Conviali, o da Camera, usate dagli Antichi, das in Suppliment. al Giornale d' Letterati d' Ital. Tom. I. n. 10. anzutreffen. Orazione funerale da lui publicamente recitata nell' essequia dell' Conte Nicolo Pallu Strozzi. Ferrra 1718. in 12. Seine Diss. de Vita et Morte stehet in denen Ephemeridibus Acad. Nat. Curios. weiter.

Lanzonis Mons, siehe Lanzone.

Lanzord, einer derer vornehmsten Oerter in Lappland, unter dem 45. Gr. 35. Min. Longitud. und 71. Gr. 26. Min. Latitud. gelegen. **Scheffer** Beschr. Lappl. 2. p. 17.

Lanzperg, siehe **Landsberg**. Tom. XVI. p. 453. seqq.

Lanzu, siehe Lancu. Tom. XVI. p. 375.

Lao, oder Laos, Lat. Laum Regnum ein Königreich in Indien, welches ostwärts an das Königreich Tonquin, südwärts an Camboja, westwärts an Siam und Pegu, und nordwärts an das Königreich Ava, die Provintz U und Lu, und ein gewisses an China grentzendes Volck, Gnai genennt, stösset. Es ist um und um mit Wäldern umgeben. Der gröste Fluß darinnen ist der Lao. Was die Beschaffenheit des Landes betrifft, so ist auf der östlichen Seite des Flusses das gantze Land sehr fruchtbar, und hat viel grosse und starcke Elephanten, auch sehr schöne Einhörner. Der Reiß, so hier wächset, ist unvergleichlich, und hat einen gantz andern Geruch und Geschmack, als derjenige, so in andern Morgenländischen Gegenden gefunden wird. Die in ihren Wäldern befindliche Bäume haben fast alle ein dauerhafftes Holtz. Derjenige Acker, worauf Reiß gesäet ist, giebt alsofort nach der Erndte einen gewissen Schaum von sich, welcher, nachdem er an der Sonnen getrocknet, in Saltz verwandelt wird, womit die Einwohner einen grossen Handel treiben. Die vornehmsten Waaren des Königreichs sind Benzoin, Siegel-Wachs, Elffenbein, Einhorn-Hörner und Biesem, welchen sie von einem gewissen Thiere bekommen, so die Chineser YeHiam nennen. Das Clima ist gemäßigter und gesünderer Lufft, als das in Tonquin, wie es denn nichts ungemeines ist, daß man darinnen Leute von 100. oder 120. Jahren siehet, die noch eben so starck sind, als wenn sie nur 50. Jahr alt wären. Die Haupt-Stadt, worinnen die Königliche Residentz ist, heist Langione. Hohe Personen bedienen sich an Stat derer Tapeten einer gewissen Art künstlich gewürckter und mit vielerley Figuren gezierter Decken. Im übrigen ist dieses Königreich mit so vielem Volcke angefüllet, daß man einstens bey einer allgemeinen Musterung 50000. Mann, die zum Kriege geschickt waren, antraff, ohne die alten dazu zu rechnen, welche noch in ihrem 100. Jahre die Kriegs-Beschwerlichkeiten ausstehen können. Allein sie sind in der Kriegs-Kunst

nicht

nicht allzusehr geübt, welches unter andern daher kommen mag, weil dieses Königreich um und um mit hohen Gebürgen umgeben, und also wieder alle feindliche Anfälle ziemlich sicher ist, so denn, weil sie sich vornehmlich darauf verlassen, daß sie, wenn sie jemand anfallen will, ihre Brunnen zu vergifften pflegen, um ihre Feinde dadurch von sich zu treiben. Wie dann vor nicht allzu langer Zeit der König von Tonquin, welcher in dieses Königreich mit einer mächtigen Armée eingefallen war, wegen derer vergiffteten Wasser wiederum zurück zühen muste. Was sonsten ihre Sitten, Gebräuche und Religion betrifft, so sind die Einwohner in Lao sinnreich, zum studiren geschickt, offenhertzig, aufrichtig und getreu. Sie pflegen des Tages über 4. Mahl zu essen, und zwar, so bestehet ihre vornehmste Kost in Reiß, Fischen, Büffel-Fleisch und unterschiedlichen Hülsen-Früchten; Vögel aber pflegen sie selten zu essen, und wenn es ja geschiehet, so braten sie selbige mit denen Federn, ohne sie im geringsten zu reinigen. Ihre gemeinste Handthierung ist der Acker-Bau, welchem sie mit Hindansetzung aller Künste und Wissenschafften obliegen. Von Rauberey und Diebstahl höret man unter ihnen gar selten, und wenn sich dergleichen zuträgt, so sind die nächsten Nachbarn des Orts den Schaden wieder zu ersetzen gehalten. Die Zauberer und Hexen-Meister aber machen ihnen öffters viel Ungelegenheiten, sinte Mahl sie die Leute in einem Hause durch gewisse Zaubereyen in einen tieffen Schlaff bringen können, worauf sie denn nach ihrem Gefallen alles, was sie wollen, hinweg rauben. Desgleichen erzählet man auch von ihnen, daß sie, wenn sie auf jemand einen Groll haben, den Teufel in seinen Leib zu bannen pflegen, welcher ihn auf eine gewisse Zeitlang quälen muß. Der Religion nach sind sie Götzen-Diener, und über alle Massen abergläubisch. Sie opfern aber ihren Götzen keine andern Opfer, als wohlrüchende Dinge, Weihrauch, Blumen und Reiß, so sie auf ihre Altäre setzen. Darneben glauben sie die Wanderung derer Seelen, nebst einigen andern seltsamen Meynungen mehr, nach der Lehre ihres Gesetz-Gebers Xaca. Ihre Priester, oder Lehrer, Talapoins genennt, sind grösten Theils Hexen-Meister, leben beysammen in Conventen oder Clöstern, und haben die Freyheit, wenn sie heyrathen wollen, dieselben zu verlassen. Die Regirung des Königreichs und Pracht des Königlichen Hofes anlangend, so ist zu wissen, daß, nach dem die Einwohner dieses Königreichs von denen Chinesern, welchen sie zuvor unterworffen gewesen, abgefallen, sie eine Art von einer Republic aufgerichtet, welche ungefähr bis um das 600. Jahr nach Christi Geburt währte. Es hielten sich um diese Zeit viele Leute in diesem Lande auf, welche ursprünglich aus Siam waren, aber wegen der gesunden Lufft und Fruchtbarkeit des Erdbodens schon viele Jahre lang darinnen gewohnt hatten. Weil sie nun sehr vermögend waren, so halffen sie zur Zeit, da die Regirung sich in eine Monarchie verwandelte, einem von ihren Lands-Leuten auf den Thron, aus dessen Linie der jetzige König von Lao seyn soll, wie sonderlich daraus erscheinet, weil er so wohl die Siamsche Sprache, als auch Kleidung behält. Dieser König hat eine unumschränckte Gewalt, besitzet alle Güter seines Königreichs eigenthümlich, und ist der allgemeine Erbe aller seiner Unterhanen, so daß, wenn jemand stirbet, der König dessen Kindern nur einige Mobilien, oder eine jährliche Pension überlässet. Derer vornehmsten Würden im Königreiche sind 8. worunter des General-Vice-Königs seine die vornehmste ist, unter welchem 7. andere Vice-Könige stehen, so die 7. Provintzien des Königreichs regiren, alle Zeit um den König sich befinden, in seinem geheimen Rathe sietzen, und ihre Stellen in denen Provintzien durch gewisse Deputirte vertreten lassen. Eine jegliche von diesen Provintzien hält zu ihrer Beschützung einen ziemlichen Theil Fuß-Volcks und Reuterey. Der König lässet sich von dem gemeinen Volcke des Jahrs 2. Mahl sehen, und zwar solches 3. Tage lang, und kommt selten aus seinem Palaste, ohne wenn er in einen Götzen-Tempel gehet, und in solchem Falle trägt er eine Crone auf dem Kopfe, welche derjenigen, so die alten Römischen Kayser trugen, ähnlich siehet. Seine Ohren sind durchstochen, und mit grossen Perlen gezieret. Er sietzt auf einem Elephanten, welcher über und über von lauter Diamanten und Edelgesteinen funckelt, und den Werth eines gantzen Königreichs an sich trägt. Vorher gehet ein musicalischer Chor, welcher die gantze Procession führet. Darauf folgen die Mandarins, deren jeglicher von einem Edel-Knaben begleitet wird, welcher eine goldene oder silberne Büchse trägt, deren Unterscheid den Rang und die Würde ihrer Herren anzeiget. Nach diesem kommen die Königlichen Favoriten und grossen des Reichs, nemlich der General-Vice-König, so auf einem Elephanten reitet, und die 7. andern Vice-Könige auf gewissen Sänfften oder Trag-Stühlen, so mit goldenem Stücke ausgezieret sind. Endlich kommt der König, und hinter ihm eine grosse Menge von prächtig gekleideten Dienern, die allesammt auf schönen Pferden reiten, und den Troup beschlüssen. Der König in Lao hat unterschiedliche zinsbare Könige unter sich, welche ihn vor ihr Ober-Haupt erkennen, da er hingegen niemand zinsbar ist, und in solchem Stücke den König von Tonquin übertrifft, welcher, ob er wohl reicher und mächtiger als dieser ist, dennoch von dem Chinesischen Kayser dependiret. Es sind zwar vor Zeiten die Könige von Lao auch in solchem Zustande gewesen, allein die Situation ihres Königreichs hat ihnen Anlaß gegeben, dieses Joch von ihrem Halse ziemlich abzuschütteln. *Riencourt* Traduct. de l'Hist. de Lao du *P. Marini*.

Lao, ein grosser Fluß, welchē die Einwohner die Mutter derer Flüsse nennen, zertheilet sich in unterschiedliche Canäle, welche meistens schiffbar sind, und das Land überaus fruchtbar machen. Dieser Fluß, welcher beydes von denen alten und neuen Geographis unrecht gesetzt wird, entspringet aus einem Moraste oder See nordwärts oben auf denen Gebürgen der Provintz Iumam an denen Chinesischen Grentzen, von wannen er wie ein Süß-Bach hinweg rauschet, und, nach dem er unterschiedene kleine Flüsse zu sich genommen, etliche Meilen von Lao, Latit. 23. Gr. anfängt, Schiffe zu tragen, und sich in 2. grosse Flüsse theilet, wovon einer westwärts durch Pegu läufft, und sich in den Meer-Busen von Bengala ergüßt, der andere aber durch das Königreich Lao sich in unterschiedliche Arme zertheilet, und dadurch selbiges von Norden gegen Süden zu in 2 grosse Provintzien unterscheidet. Dieser Fluß läufft wegen seines hohen Ufers nie Mahls über. Merckwürdig ist, daß dessen Fische, wenn sie bis nach Camboya kommen, also fort

sterben

sterben; gleichwie hingegen alle andere Fische abstehen, wenn sie in den Fluß kommen.

Lao, (*Andr.*) ein Dominicaner, wovor ihn der *Catalogus Bibl. Sluzianae* p. 87. ausgiebt, da er doch aus dem Carmeliter-Orden gewesen, florirte ums Jahr 1663. und schrieb de summo Pontifice, Rom 1663. in 8. welches in de Rocaberti Biblioth. max. Pontif. Tom. III. eingedruckt worden; Quaestiones Theologicas., Genua 1650. in fol. *Echard* Bibl. Praedic. T. II. p. 605. et 758.

Laocoon, des Acoetae, oder nach andern des Priami und der Hecubae, Antenoris, oder auch des Capyos Sohn, und Bruder des Anchisae, war des Apollinis Thymbraei Priester, und heurathete wieder dieses Abgotts Willen die Antiopam, mit welcher er auch den Antiphantem und Thymbraeum, oder nach andern den Ethreem und Melanthum zeugete. *Hyginus* Fab. 135. *Tzetzes* ad *Lycophr.* 346. *Seruius* ad *Virgil.* Aen. II. 201. 211. Allein als er hernach durchs Loos erkiest wurde, dem Neptuno ein Opfer zu bringen, wei dieses Priester abgegangen war, bedienete sich Apollo der Gelegenheit, und da er sein Amt am Ufer de See verrichtete, ließ solcher 2. ungeheuere Schlangen, so Curiffis und Peribaea hiessen aus der Insel Enedo kommen, welche dessen beyde Söhne ergrieffen und frassen, und, da er solchen zu helffen auch mit Gewehr herbey lieff, umschlungen sie ihn gleicher Massen, und brachten ihn zugleich elendiglich um. *Lycophron* 346. et ad eum *Tzetzes* l. c. *Hyginus* l. c. Inmittelst aber sind auch, welche wollen, daß er Apollinis Zorn insonderheit damit verdienet, daß er mit seiner Frau selbst vor dessen Statua zu thun gehabt allein noch andere geben vor, daß Pallas ihm die Solangen auf den Hals geschickt, weil er die Verräthery mit dem Trojanischen Pferde gemercket, und daher mit einem Spieße wieder dasselbe geworffen, welche aber die Göttin so übel aufgenommen, weil solches Pferd ihr gewiedmet gewesen. Massen sich denn auch beyde Schlangen darauf in solcher Göttin Tempel geflüchtet, und daselbst unter dero Füssen und Schilde sich verkrochen. *Virgilius* l. c. 50. *Seruius* ad *Virg.* l. c. 201. Die Statua solcher Begebenheit, welche die vortrefflichsten Meister, Agesander, Polydorus und Athenodorus, in gesammt von Rhodus, aus einem Stücke weisses Marmors verfertiget, ist noch bis jetzo in dem Garten des Vaticani zu Rom zu sehen, und ob wohl dem Laocoonti der rechte Arm, denen Söhnen aber an beyden rechten Händen die Finger abgeschlagen worden, dennoch wird solches Werck noch bis jetzo vor eines derer schönsten Alterthümer zu Rom gehalten. *Plinius* Hist. Nat. XXXVI. 5. *Lud. Smids* Scena Troica Fab. VI. S. fig. 31. *Nardin.* III. 10. *Caesar Triuultius* Epistol. circa Plinium Hist. Nat. XXXVI. 5. de Statua Laocoontis. **Morhof** Polyhist. Tom. I. Lib. I. c. 25. n. 22. Die Tragoedie des Sophoclis von diesem Laocoonte ist verloren gegangen. *Fabricius* Bibl. Gr. II. 17. §. 3.

Laocoon, des Parthaonis Sohn, und Bruder des Oenei, auch Vetter des Meleagri, aus Calydon. Er war einer derer Argonauten. *Hyginus* Fab. 14. *Apollonius* I. 191. *Apollodorus* I. 7. §. 11. *Burmann* Catal. Argonaut. h. v. praefix. *Valer. Flacc.*

Laodamas, des Eteoclis Sohn, erlegete in einem Ausfalle den Aegialeum vor Theben, wurde aber nach einigen dagegen wiederum von dem Alcmaeone nieder gemacht. *Apollodorus* III. 7. §. 3.

Laodamia, des Bellerophontis Tochter, mit welcher Iuppiter den Sarpedonem, so König in Lycien worden, und Argum zeugete. *Apollodorus* III. 1. §. 1. *Natalis Comes* II. 1. Allein Diana wurde so eifersüchtig auf sie, daß sie die Laodomiam mit Pfeilen zu Tode schoß. *Homerus* Ἰλιαδ. 17.

Laodamia, des Acasti Tochter, und Gemahlin des Protesilai, oder, wie er eigentlich geheissen haben soll, Iolai, bat sich von denen Göttern aus, daß, da derselbe vor Troja als der erste geblieben war, sie nur noch 3. Stunden mit ihm reden mögte, welches ihr denn auch gewähret wurde. Allein da sie nachher sich dessen Bildniß verfertigen ließ, es göttlich verehrete, und ihr Vater dasselbe verbrennen ließ, stürtzete sie sich zugleich mit ins Feuer, und kam also um, wie wohl auch einige wollen, daß sie in denen Armen ihres wieder erschienenen Mannes gestorben sey, siehe *Protesilaus*. *Hyginus* Fab. 103. 104. *Seruius* ad *Virg.* Aen. VI. 447. *Eustathius* ad *Homer* Ἰλ. B. 698. *Ouidius* Epist. 13.

Laodamia, des Amyclae Tochter, mit welcher, und nicht mit der Erato, Arcas den Triphylum gezeuget. *Pausanias* X. 9.

Laodic, ein kleiner Flecken bey Angoula in Natolien, wird von etlichen fälschlich vor das alte Laodicea gehalten. **Dapper** Beschr. Klein-Asiens p. 275.

Laodice, siehe Laodicea.

Laodice, eine Nymphe, mit welcher Phoroneus den Apin und die Nioben zeugete. *Apollodorus* II. 1. §. 1.

Laodice, des Agapenoris Tochter, erbauete der Veneri Paphiae einen Tempel in Arcadien, ungeacht sie sich selbst in Cypern befand, als wohin ihr Vater auf seinem Rückwege von Troja war verschlagen worden. *Pausanias* VIII. 3. 53.

Laodice, des Cinyrae Tochter, mit welcher Elarus den Stymphalum und Pereum zeugete. *Apollodorus* III. 9. §. 1.

Laodice, eine von des Priami und der Hecubae Töchtern, verliebte sich in den Acamantem, da er mit dem Diomede als Gesandter derer Griechen zu ihrem Vater kam, und weil sie sich auch schämete, ihr Leiden mercken zu lassen, vergieng sie fast darinne, bis daß sie es des Persei, Stathalters zu Dardano, Gemahlin, der Philebiae klagete, welche denn durch Beyhülffe ihres Mannes es so weit kartete, daß sie ihres Verlangens gewähret wurde, und von dem Acamante den Munitum zurück behielt. *Apollodorus* III. 11. §. 5. *Parthen.* 16. Indessen soll sie doch auch des Helicaonis, eines Sohns des Antenoris, Gemahlin gewesen seyn, und endlich sich wegen des Todes ihres Sohnes, als den in Thracien eine Schlange stach, daß er starb, oder auch wegen Zerstörung ihres Vaterlandes, der Stadt Trojae, über eine Höhe hinab gestürtzet haben, nach andern aber vor Betrübniß gestorben, und nach denen dritten von der Erde verschlungen worden seyn, welches aber dahin gedeutet wird, daß sie, in dem sie denen Griechen entgehen wollen, in einen Graben gefallen, und darinnen umkommen. *Pausanias* X. 26. *Lycophr.* 315. et 497. ibique *Tzetz.* et *Meursius*.

Laodice, eine von denen 3. Töchtern des Agamemnonis, welche er dem Achilli anbot, ihn damit wieder zu besänftigen. *Homerus* Ἰλ. I. 145.

Laodice, war Antiochi, eines Macedonischen Capitains, Frau, und Seleuci Mutter, welcher einer von Alexandri M. Feld-Herren war, und nach dessen Tode König in Syrien wurde. Man erzählet von ihr, daß ihr 9. Monath vor Seleuci Geburt geträumet, es wäre Apollo bey ihr im Bette gewesen, und hätte ihr einen Edelgestein, worauf die Figur eines Anckers gegraben, überreichet, mit dem Befehle, solchen dem Sohne, den sie gebären würde, zu geben; da sie nun den nächstfolgenden Morgen aufgewachet, hätte sie einen Ring mit eben einem solchen Edelgestein, wie sie im Traume gesehen, nehmlich mit einem darauf gestochenen Ancker, im Bette gefunden, und es wäre folgends auch geschehen, daß das Kind, so sie geboren, eben ein solch Mahl auf seiner Hüffte gehabt hätte. Bemeldten Ring nun gab Laodice ihrem Sohne, Seleuco, als sich derselbe in Alexandri M. Dienste begab, und da er hernach auf den Syrischen Thron erhoben wurde, erbauete er eine Stadt, und nennete solche seiner Mutter zu Ehren Laodicea *Plutarchus. Strabo* XVI. p. 1087. *Lucius Ampelius* Lib. Memorial. 31. Als Antiochus umgebracht worden, wuste Laodice es dem Volcke so listig zu verbergen, daß sie in des Antiochi Bett einen, Namens Artemon, legte, der die Person des todten Antiochi, dem er sehr gleich sahe, spielte, und das herzugelassene Volck beydes durch seine Gestallt als Rede betrog, und es glaubte, es würde ihm von dem sterbenden Antiocho seine Gemahlin Laodice und seine Kinder aufs beste empfohlen *Valerius Maximus* IX. 14. ext. 1. *Plinius* Hist. Nat. VII. 12.

Laodicea, oder Laodicia, Laudicia ehe dem eine Stadt in Groß-Medien auf der Grentze gegen Persien, von dem Könige Antiocho I. seiner Gemahlin zum Andencken, die Laodice hieß, erbauet und benennet *Strabo* XI. p. 796. *Stephanus. Plinius* Hist. Nat. VI. 26. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 18. § 15.

Laodicea ad Antiochiam oder Septimii, von dem Kayser Septimio Severo beygenamt, wie aus *Spanhemio* de Vsu et Praestant. Numismat. Diss. XIII. p. 608. zu ersehen, eine Stadt in der Syrischen Landschafft Seleucis am Syrischen Meere, zwischen Heraclea, Daphne und Gabala. Sie war wohl gebaut, hatte einen bequemen Hafen, das Land herum gab in Ueberfluß schöne Früchte, besonders guten Wein, und dasiges Vieh gute Wolle. *Strabo* XVI. p. 1087. 1091. *Appianus* Εμφυλ. IV. p. 1001. *Cicero* Philipp. IX. 2. *Plinius* Hist. Nat. V. 20. VI. 26. 34. VIII. 48. XXI. 5. *Antoninus* Itiner. p. 148. *Hierocles* Συνεκδημ. p. 711. *Tacitus* Ann. II. 79. *Dionysius Periegeta* 915. *Isidorus* Orig. XV. 1. *Gesta Tancredi* 144. *Wesseling* ad Antonin. Itiner. *Vaillant* Reg. Syr. p. 262. Den Namen hat sie von des Seleuci Nicatoris Mutter, der Laodice, der zu Ehren derselbe sie erbauet. *Lucius Ampelius* Lib. Memorial. 31. *Strabo* l. c. p. 1087. Der sie auch nebst *Ammiano Marcellino* XIV. 26. unter die 4. berühmtesten Städte Syriens rechnet, unter welchen nehmlich Antiochia, Apamia und Seleucia waren. Nach *Philonis Byblii* Aussage hat sie vorher Leuce Acte, und noch vorher Ramitha oder Ramatha geheissen von einem Hirten Ramantha, welcher daselbst vom Donner erschlagen worden, oder, wie *Bochart* Chanaan II. 12. p. 744. lieber will, wegen der hohen Lage, welches das Wort in der Phoenicischen Sprache bedeute. Dolabella nahm in dem bürgerlichen Kriege, so nach Caesaris Tode entstanden, nach mißlungenen Anschlag auf Antiochia seine Zuflucht hierher, wurde aber von C. Cassio darinnen belagert, und tödtete sich endlich selbst, um nicht in dessen Hände zu fallen; die Stadt aber muste darüber viel leiden. *Lentulus* ad *Cic.* Epist. XII. 14. n. 13. *Strabo* XVI. p. 1091. *Dio Cassius* XLVII. *Livius* Epit. CXXI. *Iosephus* Iudaic. Αλωσ. I. 11. n. 7. *Appianus* l. c. *Cicero* Verr. I. 30. Herodes ließ da auf seine Kosten eine Wasserleitung verfertigen. *Iosephus* l. c. Iud. I. 21. n. 11. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 12. § 30. In denen ersten christlichen Zeiten war allhier ein Bißthum. *Sandius* Nucl. Hist. Eccl. dipend. p. 31. *Regenvolscius* Slaum reformat. p. 120. Heute zu Tage soll sie Lich oder Hladichies heissen, aber schlecht beschaffen seyn. Dapper Beschr. Syriens p. 110. Wagner Delin. Prov. Ant. anon. §. 353. p. 90. von Leutschütz Welt-Beschauung 7. p. 268.

Laodicea, mit dem Zunamen Cabiosa. *Ptolemaeus.* In *Peutingeri* Tabul. heisset sie gar cabiola. Die andern nennen sie alle ad Libanum, weil sie an dem Berge Libano gelegen. *Strabo* XVI. p. 1096. *Plinius* Hist. Nat. V. 23. *Vaillant* in Numis. *Antoniani* Itiner. p. 198. *Polybius* 1508. V. 45. *Capitolinus* Ver. 7. *Wesseling* ad *Antonin.* l. c. In der *Notitia Episcopatuum* heisset sie schlecht weg Laodicea ohne Zusatz. Sie lag eigentlich am Flusse Orontes, in dem kleinen Ländgen Laodicene in der Provintz Coelesyrien, zwischen denen Städten Emesa und Lybon. In denen folgenden Zeiten wurd sie zu der Landschafft Phoenice Libanesia gezählet *Hierocles* Συνεκδημ. p. 717. Sie war eine Römische Pflantz-Stadt, der der Kayser Severus wegen ihrer bewiesenen Treue in denen damahligen bürgerlichen Kriegen des Ius Italicum gab. l. 1. § 3. ff. de Censib. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 12. §. 74. In denen ersten christlichen Zeiten war allhier ein Bißthum.

Laodicea, mit dem Zunamen Combusta, weil daselbst immer unterirdische Feuer ausbrachen, und vielen Erdbeben unterworffen war, eine Stadt in Asien oberhalb Orondici. *Hierocles* Συνεκδημ. κδ'. p. 672. *Socrates* Hist. Eccl. VI. 8. *Ptolemaeus* V. 4. und die *Notitia Ecclesiae* zu der Asiatischen Landschafft Pisidien, hingegen *Strabo* XIV. p. 979. und *Stephanus* v. Λαοδικεία zu Lycaonien rechnen. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 4. §. 134. 162. Uebrigens war in denen ersten christlichen Zeiten ein Bißthum allhier. *Socrates* l. c. *Wesseling*, ad *Hierocl.* l. c.

Laodicea ad Libanum, siehe Laodicea Cabiosa.

Laodicea super Lyco, zum Unterscheide derer andern Städte dieses Namens beygenennet, eine Stadt in Phrygia Pacatiana, nach *Polybio* 1508. V. 57. *Strabone* XII. p. 864. und *Hierocle* Συνεκδημ. κε' p. 665. *Cicerone* Epist. III. 7. n. 1. V. 20. n. 7. IX. 25. n. 5. XIII. 54. n. 1. XV. 4. n. 2. ad *Attic.* V. 15. in Lydia nach *Stephano* v. Λαοδικεία, und in Caria nach *Ptolemaeo* eine Provintz in Klein-Asien, 1500. Schritte vom Flusse Lyco.

Plinius

Plinius Hist. Nat. V. 29. nahe bey dessen Einfalle in den Meandrum. *Strabo* XII. p. 866. seq. Dapper Beschr. Klein-Asiens p. 275. Ihr alter Name in kleinerm Zustande soll sonst Diospolis, hernach Rhoas wie *Plinius* Hist. Nat. V. 29. berichtet, ja endlich gar Laodichia, Laodiceen, Laodice, Leodicia, geheissen haben; Vorietzo aber wird sie Latiche, und von denen Türcken Eskihisar, oder Eskihasar, Kihisar oder das alte Schloß genennet, und ist von Antiocho Theo, der Stratonicae Sohn, erbauet worden, welcher selbige von seiner Frau, Laodice, Laodiceam nennete. *Stephanus* l. c. Myller Fremdl. zu Jerus. IV. 7. p. 643. Wagner Delin. Prouinc. Pannon. cet. §. 283. p. 67. seq. Sie ist anietzo fast gäntzlich ruiniret. *Tournefort* Voyag. du Levant. Ep. 22. Die beyden Flüsse Asopeus und Kaper, die beyde in den Lycum fallen, flüssen beyde Seiten der Stadt vorbey. Myller l. c. In denen ersten christlichen Zeiten, war sie schon das Haupt unter dasigen Kirchen *Concil. Constantinop.* III. p. 496. *Chalcedonen.* p. 127. *Wesseling* ad *Hieroclem* l. c. Wie sie denn auch noch ietzo einen Ertzbischöfflichen Sietz hat, worunter 16. Bißthümer gehören. Dapper l. c. Die alten Rudera zeugen, daß es eine sehr grosse Stadt müsse gewesen seyn, die auf 6. oder 7. Hügeln gelegen, und einen grossen Umfang gehabt habe. Daher auch *Cicero* Epist. II. 17. n. 6. III. 5. n. 10 sie als eine grosse und ansehnliche Handels-Stadt beschreibet, in welcher grosser Geld-Verkehr, ja Epist. V. 20. nennt er sie gar ein gemeines Wesen. Daß sie bey gutem Vermögen gewesen, ist daraus abzunehmen, weil *Tacitus* Ann. XIV. 27. sagt, daß sie, da sie durch Erdbeben über den Hauffen geworffen worden, ohne Beyhülffe durch eigenes Vermögen wieder wäre aufgerichtet worden. Uebrigens zeuget auch von diesem Erdbeben *Suetonius* Tib. 8. *Strabo* l. c. p. 869. *Pancirollus* Notit. Dign. Imp. Orient. 126. Man findet darinnen 3. Theatra von weissem Marmor, die noch eben so schön und gantz sind, als ob sie erst neu erbauet wären, neben einem eben so schönen Circo; Dieser Stadt gedencket Paullus Col. 2, 1. 4, 16. und wollen einige, daß er auch einen Brief an die Gemeine zu Laodicea geschrieben habe, welches aber mit Recht von andern verworffen wird; aufs wenigste kann derjenige, welcher noch heutiges Tages unter diesem Namen vor Handen, nicht vor ächt gelten. *Fabricius* Cod. Apocryph. Nou. Testam. II. p. 854. Spon Morgenl. Reisen Th. I. p. 21. Wagner l. c. p. 68. Dapper l. c. p. 275. seq. Vor Christi Zeiten war sie sehr klein, nahm aber zu des Strabonis und dessen Vor-Eltern Zeiten an Größe mehr und mehr zu. Denn als Hiero der Stadt grosse Freyheiten verliehen hatte, hinterließ er ihr auch 2000. Talente zum Erbtheile. Hernach brachte sie der Redner Zeno und dessen Sohn Polemon in die Höhe, ward auch vom Antonio und Augusto werth geschätzt. *Strabo* l. c. p. 867. Dapper l. c. Gegen Süd-Osten der Stadt sind einige Stein-Hauffen eines Bollwercks und eine Wasserleitung, auch einige Piedestale von Säulen, die von Süd-Osten nach Nord-Westen stehen und vor Zeiten zu einer Gallerie gedient haben, in gleichen Mauern von einer sehr grossen Kirche mit 3. Gewölbern, an dem Capital der einen Säule folgende Verse: ΔΟΚΤΙΚΙΟΥ ΜΟΡΦΗS ΝΕΧΟ ΤΥΠΟΝΕΙΚΟΝΑ ΔΑΥΤΕ, ΘΕΣΠΕΣΙΗΣ ΑΡΕΤΗΣ ΦΟΡΕΕΙ ΣΥ ΜΑΦΩ ΤΟΣ ΕΚΑΣΤΟΥ ΤΙΣ ΤΟ ΛΕΚΑΛΟΝ ΑΓΑΛΜΑ ΤΙΝΟΣ ΧΑΡΙΝ Η ΤΙΝΙΦΩΤΩΝ Η ΠΟΛΙΣ ΑΝΤΑΓΑΘΩΝ ΔΟΚΤΙΚΙΩ ΜΕΓΑΛΩ. Dapper l. c. Doch ist es eine derer 7. Asiatischen Gemeinen, denen Ioannes nach Offenb. 3, 14. geschrieben. Dapper l. c. p. 276. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 4. §. 59. Unter Kayser *Iustiniani* Regirung kam sie am meisten empor, so daß sie zur Haupt-Stadt im Lande erhoben ward. *Harduinus* Antirrhetic. de Numis antiq. Colon. et Municip p. 107. *Baronius* A. C. 314. gedencket eines Concilii zu Laodicea in Phrygien, so an. 314. noch vor dem Nicaenischen unter Nunechio, dem Ertz-Bischoffe in Phrygien, welcher hernach dem Concilio zu Nicaea beywohnte, gehalten worden; wie wohl andere in denen Gedancken stehen, daß dieses Concilium nicht eher, als an. 319. vor sich gegangen, und wiederum andere, daß man es unter dem Pabste Liberio, welcher die Kirche den 8. May zu regiren anfieng, zusammen beruffen habe. Ja die sicherste Meynung, und welcher heute zu Tage fast alle gelehrten beypflichten, ist, daß solches erst nach an. 360. und zwar an. 365. 367. oder 370. sey gehalten worden. Wenigstens ist aus denen Schlüssen und Canonibus dieses Concilii gewiß, daß selbiges zu einer solchen Zeit versammlet gewesen, da die heydnischen Verfolgungen schon längstens geendiget waren. Die Absicht dieses Concilii war, das schlimme Leben so wohl derer Geist- als Weltlichen zu reformiren, und die Kirche in eine bessere Ordnung zu setzen. Man hat dessen Canones in Griechischer Sprache, nebst Gentiani Herueti Lateinischer Uebersetzung, so wohl als denen, welche Dionysius Exiguus, auch nach ihm Isidorus Mercator in ihre Collectiones eingerückt. Gabriel Albaspinaeus, Bischoff zu Orleans, hat über verschiedene Canones dieses Concilii, als den 2. 3. 6. 7. 9. und andere gar schöne Anmerckungen geschrieben. Ein anderer Synodus ist auch noch an. 476. zu Laodicea wegen des Antiochenischen Bischoffs, Stephani II. welchen die Eutychianer bey dem Altar umgebracht, gehalten worden. *Ortel. Oliuari. Spond. Cabassutius* Not. Concil. du *Pin. Cave. Basnage* Annal. T. I. §. 25. ad an. Chr. 60. *Ittig.* de Scriptor. et Scriptis Eccl. Primi Seculi I. 6. p. 7. sqq. *Grabe* Spicil. Patr. I. p. 81. *Fabricius* Luc. Sal. Euang. 5. p. 89. Das heutige Laodicea liegt Hieropoli gegen über, und nimmt auf 6. oder 7. Hügeln einen grossen Land-Strich ein. Dapper l. c. Die Gegend um diese Stadt zeuget die schönsten Schaaffe, deren Wolle nicht allein andere an Lindigkeit übertrifft, sondern auch an Schwärtze denen Raben nichts nachgiebt. Dapper l. c. p. 276. Wagner l. c. *Ferrarius* will, es werde diese Stadt heut zu Tage noch Laudichia, von denen Türcken aber Noua Lescha geheissen. Dapper l. c. p. 275.

Laodicea Scabiosa, siehe Laodicea Cabiosa.

Laodicea Septimii, siehe Laodicea ad Antiochiam.

Laodiceen, siehe Laodicea.

Laodicene, hieß der Strich Landes, in welchem ausser der Haupt-Stadt Laodicea Cabiosa noch

Paradiſus und Iabruda lagen. *Ptolemaeus*. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 12. §. 74. 75.

Laodiceni, ſiehe Laodicea.

Laodicia, ſiehe Laodicea.

Laodichia, ſiehe Laodicea.

S. Laodicius, ſiehe S. Glyceria. Tom. XI. p. 1708.

Laodicus, ein König, welcher wegen ſeiner Kenntniß derer Ohren von *Galeno* κατὰ τόπους III. 1. gerühmet wird. *Fabricius* Bibl. Gr. VI. 9. p. 307.

Laodium, ſiehe Lüttich.

Laodocus, des Apollinis und der Phthiae Sohn, welchen ſammt deſſen Bruder, dem Doro, Aetolus umbrachte, ungeacht ſie ihn als einen Flüchtling gütig aufgenommen hatten. *Apollodorus* I. 7. §. 6.

Laodocus, einer von denen Generalen, ſo wieder Theben zogen, und in denen erſten Nemeiſchen Spielen den Preis im Werffen mit dem Spieße erhielt. *Apollodorus* III. 6. §. 4.

Laodocus, einer von des Priami unächten Söhnen. *Apollodorus* III. 11. §. 5.

Laodocus, des Biantis und der Perus Sohn, einer derer Argonanten, und Bruder des Talai und Areii *Orpheus* Argon. 146. et ad ipſum *Eſchenbach*. l. c.

Laodocus, einer derer alten Heroum, deſſen Geiſt die Stadt Delphos wieder die Gallier beſchützen half. *Pauſanias* X. 23.

Laodocus, ein Griechiſcher Citharoedus, mit welchem der Nicoſtratus ſoll certiret, und von ihm geſaget haben: Der Laodocus ſey in einer groſſen Kunſt klein; er aber (der Nicoſtratus) in einer kleinen Kunſt groß. *Aelianus* Ποικιλ. Ἱστ. IV. 2.

Laodomirus, König in Halicz, lebte im 12. Jahrhunderte, und ward im Jahre 1182. vom Könige Caſimiro in Polen aus dem Reiche gejagt. Radlubko Hiſt. Pol. IV. 15. apud *Dlugoſſum* Hiſt. Pol. Tom. II. p. 790. Er begab ſich hierauf zum Könige Bela in Ungern, und ſuchte bey demſelbigen Hülffe; welcher aber nicht ſo wohl aus Mitleiden, als vielmehr aus Herrſchſucht zwar den nach dieſem eingeſetzten König Romanum vertrieb; hingegen ſeinen eigenen Sohn an deſſen Stat zum Könige machte, und ihn in ein hartes Gefängniß werffen ließ. Radlubko l. c. Er fand aber Gelegenheit, die Wächter zu beſtechen, daß ſie ihn entwiſchen lieſſen, und trieb darauf mit einigen an ſich gezogenen Räubern groſſen Muthwillen auf denen Polniſchen Grentzen. Radlubko l. c. Doch ward ihm hernach, als er ſich Caſimiro unterwarff, nicht allein alles verziehen, ſondern er erhielt auch ſo viel, daß dieſer den Ungeriſchen Printzen wieder herausjagete, und ihn aufs neue einſetzte. Radlubko l. c. p. 790. ſeq.

Laodunum, ſiehe Laon.

Laogoras, König derer Dryopum, ein frecher und böſer Tyrann, ſo denen Lapithen wieder den Aegimium beyſtund, allein auch mit ſammt ſeinen Söhnen von dem Hercule hingerichtet wurde, da ſie eben in des Apollinis Hayne ſchmauſeten. *Apollodorus* II. 7. §. 7.

Laomache, eine derer berühmteſten Amazonen. *Hyginus* Fab. 163.

Laomedia, des Nerei und der Doridos Tochter. *Heſiodus* Θεογ. 257.

Laomedon, der 5. König zu Troja, des Ili und der Eurydices Sohn, heurathete nach einigen die Strymno, des Scamandri Tochter, nach andern aber die Placiam, eine Tochter des Atrei, und zeugete mit ihr den Tithonum, Lamponem, Clytium, Hicetaonem und Podarcen, und von Töchtern die Heſionen, Cillam und Aſtyochen. *Apollodorus* III. 11. §. 3. Er kam A. Per. Iul. 3454. oder A. M. 2794. nach ſeinem Vater zur Regirung, und führete ſolche auf die 36. Jahr, binnen welcher Zeit er inſonderheit die Mauern um Trojam bauete, und ſich dazu des Dienſtes des Neptuni und Apollinis oder des beyden Göttern gewiedmeten Schatzes bedienete, als welchen er davor entweder das zu opfern, was ſelbiges Jahr in ſeinem Königreiche wachſen würde, oder doch eine namhaffte Summe Geldes verſprach, wovor ihr Gottesdienſt beſtellet werden ſollte; allein da die Mauern fertig waren, wuſte er von ſeinem Verſprechen nichts, und ließ alſo beyde Götter leer abzühen. *Petauius* Rat. Temp. P. II. 10. Wie aber Neptunus davor einen grauſamen Wallfiſch abſchickte, der alles verſchlung, was er erreichen konnte, und Laomedon daher des Apollinis Oraculum um Rath fragte, wie er dem Uebel abhelffen ſollte, ſolcher Gott ſich aber auch zu rächen ſuchte, befahl er dem Ceto, oder See-Monſtro, eine Trojaniſche Jungfer nach der andern zu verſchlingen vor zu geben. Als aber ſolcher Geſtallt ſchon viele ihr Leben eingebüſſet hatten, traff das Loos endlich auch deſſen Tochter, die Heſionen; allein, da ſie ſchon an denen Felſen angebunden war, wo ſie das Ungeheuer hinweg langen ſollte, kam Hercules auf der Fahrt nach Colchis dazu, und erbot ſich, den Cetum hinzurichten, und die Heſionen zu befreyen, wenn ihm Laomedon die Heſionen und ſeine Pferde, ſo über das Waſſer und die ſtehenden Korn-Aehren weglauffen konnten, dagegen geben wollte. Es verhieß ihm auch beydes Laomedon, und, da Hercules ſein Verſprechen mit ſeiner gröſten Gefahr erfüllet, in dem ihn der Wallfiſch ſelbſt verſchlung, und er 3. Tage ſich mit Zerſchneidung deſſen Eingeweides zu arbeitete, ehe es das Monſtrum vermerckte, wobey er von der Hitze in deſſen Wanſte alle Haare auf dem Kopfe einbüſſete, hieß er ihm beydes aufbehalten, bis er aus Colchide wieder zurück käme. *Lycophron* 33. et ad eum *Tzetzes*. Allein, da er hernach ſolche abforderte, verſagte ihm Laomedon auch beydes, worauf Hercules eine Flotte zuſammen brachte, ihn angrieff, und erlegete, das Reich aber dennoch dem Priamo oder Podarci, deſſen Sohne, die Heſionen aber ſeinem guten Freunde und Gefährten, dem Talamoni, gab. *Hyginus* Fab. 89. *Strabo* XIII. p. 891. Nach einigen ſchickte Hercules nach ſeiner erwehnten Zurückkunfft ſeinen Bruder den Iphiclum und Telamonem an ihn, um die Heſionen und Pferde abzuhohlen; allein Laomedon ſteckte beyde ins Gefängniß, und, ungeacht Priamus es eifrigſt wiederrieth, würde er ſie doch haben gar hinrichten laſſen, wo nicht beſagter Priamus ihnen endlich ein paar Schwerdter zupracticiret, mit denen ſie ſich durch die Wache ſchlugen, und alſo wieder zu denen ihrigen kamen. Maßen denn auch darauf Hercules nach einigen ihn ſo fort mit denen übrigen Argonauten an-

angrieff, nach andern aber solches erst eine Zeit hernach that. *Diodorus Siculus* IIII. 50. Wie er denn bis 18. Schiffe von 50. Rudern soll zusammen gebracht haben, mit denen er nach Asien übergegangen, und, da er über dieselbe den Oiclem gesetzet, mit denen Trouppen auf Trosa loßgegangen. *Plutarchus* Nic. p. 523. Sertor. p. 568. Ob aber wohl darauf Laomedon den Oiclem angegrieffen, und erleget; so habe er doch dem Herculi weichen, und sich in die Stadt einschlüssen lassen müssen, die so denn auch Telamon zuerst erstiegen, wobey Hercules den Laomedontem mit sammt dessen Söhnen mit Pfeilen erschossen, den einigen Podarcen ausgenommen, die Hesionen aber dem Telamoni zu Belohnung seiner Tapferkeit gegeben. *Apollodorus* III. 6. §. 4. *Ouidius* Met. XI. 196. *Propertius* II. XI. vs. 1. 2. *Virgilius* Aen. II. 610. ibique *Seruius*. Wie es aber ein offenbares Gedicht ist, was von dem Neptuno und Apolline dies Falls vorgegeben wird; also ist es nicht unwahrscheinlich, daß damit auf die Schätze gesehen werde, die in beyder Götter Tempeln gewesen, Laomedon aber genommen, und die Mauren davor mit erbauet habe, übrigens aber bezeuget er, daß der Meineid und Undanckbarkeit nie Mahls leicht unbestraffet bleibe. *Herodotus Omeis* Mythol. v. Laomedon. *Eusebius* Chron.

Laon, ein Comicus, dessen Διωδήνην *Stobaeus* in Florileg. *Grotii* p. 505. anführet. *Dicaearchus* Vit. Gr. p. 174. führet zwey Verse aus ihm zum Lobe Boeotiens an. *Fabricius* Bibl. Gr. II. 22. p. 729.

Laon, Lat. Landunum oder Lugdunum Clauatum, Laodunum, eine grosse und wohlbefestigte Stadt in der Provintz Picardie in Franckreich, unter dem 24. Gr. 1. Min. Longitud. und 49. Gr. 30. Min. Latitud. nebst einem bischöfflichen Sietz, unter dem Ertz-Bischoffe von Rheims, dessen Bischoff alle Zeit einer von denen 12. Pairs in Franckreich, und ein Herzog ist, auch bey der Königlichen Crönung das Gefäß mit dem H. Oele zu tragen pflegt. Zeiller Topogr. Gall. P. II. p. 25. Man rechnet sie gemeiniglich zu der Isle de France, und hält sie vor die Haupt-Stadt eines kleinen Districts, Laonnois genennt, welcher nordwärts an Tierache, einen Theil der Picardie, ostwärts an Champagne, und süd- und westwärts an Soissonnois stösset, und unter andern den berühmten Platz Liance und den Ort S. Marcoul in sich begreifft. Zeiller l. c. Es soll ehe dessen Laon nur ein schlechtes Schloß auf einem Berge gewesen seyn, bis es Clodoueus M. zu einer Stadt gemacht, und S. Remigius es im Jahre 500. mit einem bischöfflichen Sietz versehen, der auch die Haupt-Kirche de Notre Dame à Laon erbauet, und dem Bischoffe sein eigenes Herzogthum schenckte. Zeiller l. c. Daselbst ist im Jahre 948. eine Zusammenkunfft von vielen Bischöffen angestellt worden wieder den Grafen Theobaldum von Blois, und Hugonem M. welche dieser Stadt denen Bischöffen und dem gantzen Reiche, sonderlich aber Ludouico IV. grossen Tort angethan hatten. *Hincmarus* Ep. VI. 18. *Flodoardus* I. 14. *Matth. Parisiens.* Hist. Angl. *Guibert* III. *du Chesne*. Sammarth. Diese Stadt hat auch ein Ober-Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Unter-Gerichte zu Soissons, Noyon, S. Quentin, Ribemont, Concy, Chauny, Guise, Peronne, Montdidier und Roye erstrecket, und aus seinen Praesidenten, General- und Particulier-Lieutenants, Räthen, Gerichts-Schreibern und andern Königlichen Bedienten bestehet. Zeiller l. c. Die in der Stadt befindliche schöne Abtey zu S. Iean hatten sonst Nonnen, nach dem aber sind Mönche dahin gesetzt worden. Zeiller l. c. Das bischöffliche Wapen zeigt in einem mit Lilien bestreueten Felde einen rothen Bischoffs-Stab. Spener Op. Herald. Part. Spec. Lib. I. c. 24. §. 37. p. 119.

Laona, siehe Killalo.

Laonicus Chalcocondylas, siehe Chalcondylas (*Laonicus*) Tom. V. p. 1947.

Laonicus Chalcondylas, siehe Chalcondilas (*Laonicus*) Tom. V. p. 1974.

Laonnois, siehe Laon.

Laonome, des Gunei Tochter, und Gemahlin des Alcaei, mit welcher er den Amphitryonem zeugete. *Pausanias* VIII. 14.

Laoribbi, ein Ort im glückseligen Arabien, so nach *Ptolemaeo* unter dem 71. Gr. 4. Min. Longitud. und 23. Gr. 20. Min. Latitud. gelegen. Dapper Beschr. Mesopotam. p. 299.

Laos, siehe Lao.

Laosthenes, der 33. oder, wie andere wollen, der 31. König in Assyrien, welcher A. M. 3029. den Thron besessen, und zum Nachfolger Piriciaden gehabt. *Eusebius* Chron.

Laosu, siehe Lancu. Tom. XVI. p. 376.

Laotan, siehe Lancu. Tom. XVI. p. 376.

Laothoe, eine von denen vielen Töchtern des Thespii. *Apollodorus* II. 7. §. vlt.

Laothoe, eine Nymphe, mit welcher Mercrus den Erytum und Echionem zeugete. *Orpheus* Argon 134.

Laothoe, des Althae, Königs derer Lelegum, Tochter, mit welcher Priamus den Lycaonem zeugete. *Homerus* Ιλ. Φ. 85.

Lapacci, (*Barthol.*) ein Dominicaner von Florentz, geboren im Jahre 1396. ward daselbst im Jahre 1426. Doctor Theologiae, und wohnte nachgehends dem daselbst unter Eugenio IV. gehaltenen Concilio bey. Er ward darauf Bischoff zu Cortone, starb den 21. Iun. im Jahre 1466. und hinterließ: Tractat. de Sanguinis crucifixi Diuinitate; de Deliciis Paradisi, u. a. *Echard* Bibl. T. I. p. 834. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. I. p. 627.

Lapaika oder Alapaika, ein kleiner Flecken im Siberischen Berg-Amte an einem Bache gleiches Namens, welcher in die Nytza fällt, gelegen. Es ist daselbst eine Eisen-Fabrique, so einen Schmeltz-Ofen und zwey Hammer hat. von Strahlenberg Beschr. des Nord- und Ostl. Theils von Europa und Asien 13. p. 391.

Lapara oder Lapparat, (*Ludou.*) ein Frantzösischer Edelmann, dessen Geschlecht aus der Landschafft Aurillac entsprossen, war zu Paris geboren, und that sich unter der Regirung Ludouici XIV. als ein sehr geschickter Ingenieur hervor. Er diente von Jugend auf im Kriege, und zwar im

Jahre 1675. zuerst als Ingenieur in der Belagerung von Mastrich und Trier, wie auch im Jahre 1674. in der Belagerung von Dale, Besançon und Audenarde, und in denen folgenden Jahren bey allen denen wichtigsten Gelegenheiten in denen Niederlanden, in Italien und Teutschland, ward auch dabey unterschiedene Mahl sehr gefährlich verwundet. Im Jahre 1693. ward er Gouverneur von Niort und Brigadier derer Königlichen Armeen, und im Jahre 1702. Marechal de Camp. Im Jahre 1705. commandirte er als General-Lieutenant die Völcker, so Mirandola belagerten, und im Jahre 1706. muste er, nach dem ihn der König zum Gouverneur von Mont-Dauphin ernennt, nach Spanien gehen, um bey der Belagerung von Barcelona nöthige Anstallten zu machen, ward aber in eben diesem Jahre bey dem Angrieffe des Fort Montjovi im 54. Jahre seines Alters getödtet. *Annal. de la Cour et de Paris* T. I.

Lapathiolum, siehe Acetosa. Tom. I. p. 297.

Lapathos, siehe Lapithus.

Lapathum, siehe Lapathum acutum.

Lapathum acetosum, siehe Acetosa. Tom. I. p. 297.

Lapathum acutum, Lapathum, Lapathum acutum, *Dod. Lob. Ger.* Lapathum folio acuto plano, *C. B. Pit. Tournef.* Lapathum acutum, siue Oxylapathum, *I. B.* Oxylapathum, *Matth. Dioscoridis* et *Plinii*, Lapathum acutum maius, *Park.* Lapathum acutum et Oxylapathum, *Offic.* Rumex acutus, *Cord.* Lapaticum acutum, *Lon.* Rumex Officinis. Λάπαθον καὶ ὀξυ λαπάθον, von dem sauern Saffte und der Gestallt derer spitzigen Blätter, Frantzösisch Patience und Perelle, Italiänisch Rombio acuto, Spanisch Labaca, Teutsch spitzer Mangolt, wilder Mangolt, gelb-spitz-Ochsen-Zunge, Grind-Wurtz, weil sie Grind und Raude heilet, Mangel-Wurtz, Mengel- oder Menwel-Wurtz, Streiff-Wurtz, Zitter-Wurtz, Lenden-Wurtz, Lenden-Kraut, Bubenkraut, Lamparien-Kraut, Lapatium, Meyer-Ampfer, wilder Ampfer, Wasser-Ampfer, Stripplattich, Strippert, Schorfflattich, Paarren-Wurtz, Barden-Wurtzel, Grind-Kraut, ist ein gantz gemeines Kraut, das auf anderthalben bis zwey Schuh hoch wird. Sein Stengel ist röthlicht, die Blätter sehen als wie die an dem gemeinen Sauer-Ampfer, sind aber um ein grosses länger und weit härter, ziemlich schmahl und spitzig, schmäcken etwas säuerlich. Derer Blüthen ist eine grosse Zahl. Sie sind mosig, oder bestehen aus einem gantzen Hauffen Staminum und Fäslein: nach ihnen folgen dreyeckigte Saamen. Die Wurtzel ist lang, des Fingers dick, gelb und bitter vom Geschmacke. Es wächset überall in ungebauetem Lande, in und neben denen Wasser-Graben und Pfützen, wie auch in feuchten Gärten und Wiesen. Es führet viel Oel und Saltz. Man braucht in denen Apothecen vornehmlich die Wurtzel: sie färbet den Speichel wie die Rhabarber; trucknet, zertheilet, verzehret, treibet gewaltig den Urin, saubert und heilet allerley Raude und Grind, davon sie auch den Namen bekommen, und vielfälltig zu denen Grind-Salben gebrauchet wird: *Forest.* V. Obs. Chir. 10. Vertreibet auch die rothen Finnen des Angesichts, *Crato* Vii. Cons. 49. *Tom. Erast.* Opusc. Med. p. 214. *Fr. Decker.* Exerc. Practic. p. 95. edit. alr. in 4. die Flechten oder Schwinden, *P. Borell.* Cent. IV. Obs. 88. Kröpfe, Zitter-Mähler und Flechten, in Eßig gesotten und damit gewaschen, oder mit Eßig zerflossen und mit dem ausgepreßten Saffte die Zitter-Mähler bestrichen. *Ant. Mizald.* Cent. 24. mem. aph. 23. *Foreſt.* XXXI. Obs. 3. in Schol. *Jac. Wecker* Secret. V. *Marcell. Cuman.* Obs. Med. 24. a Velsch. ed. *Arn. Weickard.* Thes. Pharm. IV. *Phil. Gruling.* Cur. Med. Cent. II. Obs. 21. 22. Tödtet die Nüsse und Läuse mit in der Laugen gebrauchet: heilet die verschwornen Wärtzlein, derowegen sie auch Papillaris genennet wird. Wenn man die Wurtzel im Frühlinge sammlet, ehe sie herfür grünet, auftrocknet, und an die schmertzhafften Zähne hält, stillet sie dererselben Schmertzen. *Hartmann.* in Prax. Chym. *Th. Paracels.* Paragraph. XII. Part. II. *Daniel Milius* Pharm. Spagir I. 30. *Franc. Glisson.* de Rachitid. p. 406. Dieses bestätiget *Foresti* Probe, welche man XIV. Obs. 6. findet. Man hat auch angemercket, daß einer so lange keine trieffende Augen gehabt, als er diese Wurtzel bey sich getragen. *Kircher* II. Mund. subterr. s. 4. c. 8. Es ist auch *Benedict. Hinckelmanns* Anhängsel wieder die Pest gewesen. Ettmüller Oper. Med. Tom. I. p. 592. Kraut und Wurtzel in Wasser gesotten und darinne gebadet, heilet alle Krätze, und machet eine schöne glatte Haut. Es ist auch diese Wurtzel, innerlich gebrauchet, eine sonderliche gute Artzney wieder die Krätze und andere Unreinigkeit der Haut, desgleichen wieder die Gelbsucht, *Fr. Decker* l. c. p. 270. Lenden-Weh, Venus-Seuche, *Thom. Barthol.* Dissert. 5. de Med. Dan. domest. p. 218. und Scharbock: in welcher Kranckheit, nach *Th. Willis* Tr. de Scorbut. Zeugniß, kein vortrefflicheres Mittel ist. Der Safft aus denen Wurtzeln zu einem Lothe auf ein Mahl genommen, heilet in dreyen Tagen die Gelbsucht. *P. Bayr.* XII. Pr. 6. Die Wurtzel vertreibet das dreytägige Fieber in weisen Wein gebeitzet, und ein Paar Stunden vor dem Fieber davon getruncken und darauf geschwitzet. Was vor vortreffliche Gaben sie wider toller Hunde Bisse besitzet, erhellet aus *Ambr. Paraei* Oper. Chirurg. XX. de Venen. 14. und *Joh. Raji* Histor. Plant. IV. 2. Der Saame stillet die rothe Ruhr und den langwierigen Mutter-Fluß, des Morgens mit einer warmen Brühe eingenommen. Der recht reiffe pulverisirte Saame zwey bis drey Mahl zu einem Quentgen in Weine gegeben, ist ein untrügliches Mittel wieder die Rose. *H. Reusn.* Obs. med. 123. à Velsch ed. Auch ist das Decoct, davon getruncken, wieder die Rose sehr bewährt. *Croll.* de Sign. int. rer. Der Saame, an den lincken Arm gebunden, machet die Frauen fruchtbar. *Ant. Mizald.* Cent. IX. Memor. Aph. 76. Das Wasser über spitzigen Mangolt gelassen, verursachet Harn-Brennen. *Ephem. N C.* Dec. 2. An. 5. Obs. 115. Der Extract heilet die Gelbsucht und zermalmet den Blasen-Stein. *Adr. Ziegler* Pharm. Spag. p. 82. Das Wort Lapathum kommt von λαπάσσω, ich führe aus, weil dieses Krautes Wurtzel, nach *Dioscoridis* II. 190. Zeugniß, einen linden Leib machet.

Lapathum acutum maius, *Park.* siehe Lapathum acutum.

Lapathum acutum, *Offic. Lob. Ger. Dod.* siehe Lapathum acutum.

Lapathum acutum seu Oxylapathum, *I. B.* siehe Lapathum acutum.

Lapathum aquaticum, siehe Rumex aquaticus.

Lapathum arifolium, *Maur. Hoffmann. Cat.* siehe Bonus Henricus. T. IV. p. 691.

Lapathum Chinense longifolium, siehe **Rhabarber.**

Lapathum per Excellentiam, siehe **Rhabarber.**

Lapathum folio acuto plano, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Lapathum acutum.

Lapathum folio acuto rubente, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Grind-Wurz,** (rothe) Tom. XI. p. 963.

Lapathum folio rotundo, siehe Hippolapathum seu Lapathum folio rotundo. Tom. XIII. p. 168.

Lapathum hortense, siehe **Spinat.**

Lapathum hortense latifolium, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Hippolapathum. Tom. XIII. p. 167.

Lapathum hortense seu Spinacia, semine Spinoso, *C. B.* siehe **Grün-Kraut.** Tom. XI. p. 1119.

Lapathum maculatum rubeus, *Renod.* siehe **Grind-Wurz,** (rothe) Tom. XI. p. 963.

Lapathum maius sive Rhabarbarum Monachorum, *I. B. Raii* Hist. siehe Hippolapathum, Tom. XIII. p. 167.

Lapathum minimum Oxalis dictum major, *Ges. Hort.* wird die erste und die gemeinste Art des Sauerampfers genennet, davon zu sehen Acetosa. Tom. I. p. 297.

Lapathum nigrum, *Dod.* siehe **Grind-Wurz,** (rothe) Tom. XI. p. 963.

Lapathum rubrum. *Caue. in Matth.* siehe **Grind-Wurz,** (rothe) Tom. XI. p. 963.

Lapathum sanguineum, siehe **Grind-Wurz,** (rothe) Tom. XI. p. 963.

Lapathum sanguineum *Adv. Lob. Park.* siehe **Grind-Wurz,** (rothe) Tom. XI. p. 963.

Lapathum sanguineum, siue Sanguis Draconis Herba, *I. B. Raii. Hist.* siehe **Grind-Wurz,** (rothe) Tom. XI. p. 963.

Lapathum satiuum acetosum, siehe Acetosa. Tom. I. p. 297.

Lapathum satiuum, *Dod.* siehe Hippolapathum. Tom. XIII. p. 167.

Lapathum satiuum, siue Patientia, *Park.* siehe Hippolapathum. Tom. XIII. p. 167.

Lapathum Tartaricum, siehe **Rhabarber.**

Lapathum vnctuosum folio triangulo, *C. B. Park.* siehe Bonus Henricus. Tom. IV. p. 691.

Lapathus, siehe Lapithus.

Lapaticum acutum, *Lon.* siehe Lapathum acutum.

Lapatiolum, *Dod.* wird die andere Sorte des Sauerampfers genennet, davon zu sehen Acetosa. Tom. I. p. 297.

Lapatium, siehe Lapathum acutum.

Lape in Creta, siehe Lappa.

Lape in Locris, siehe Napae.

Lapedra, ein Vorgebürge auf der Insel Majorca.

Lapefinner, siehe **Lappland.**

Lapen, siehe **Lappen.**

Lapes, siehe **Lapland.**

Lapessus, siehe Lapossus.

Lapethus, siehe Lapithus.

Lapeus, (*Jo.*) hat **Prophezeyung** Lutheri, Ursseren 1578. ans Licht gestellt.

Laphaes, aus Phliasia gebürtig, ein geschickter Bild-Arbeiter seiner Zeit. *Pausanias* II. 10. VII. 26.

Laphaon oder Laphion, von Metapontum gebürtig, war einer aus der Secte derer Pythagoräer. *Fabricius* Bibl. Gr. II. 13. p. 493.

Laphion, siehe Laphaon.

Laphria, ist ein Beyname der Dianae, welche insonderheit von denen zu Patris in Achaia verehret wurde. *Pausanias* IV. 31. Ihre Statuam, so von Elfenbein und Gold gemacht war, verehrete ihnen Augustus, nach dem er sie denen Calydoniern genommen. *Pausanias* VII. 18. Sie soll nach einigen also genannt werden, weil Laphrius aus Phocide ihr diese Statuam verfertigen lassen, nach andern aber, weil solcher Göttin Zorn immer zu ἐλαφρότερα oder leichter gegen die Calydonier geworden, da sie sonst auf dieselben wegen des Oenei Verachtung sehr erbittert gewesen. *Gyraldus* Synt. p. 368.

Laphystius, hieß ehe dem ein Berg in Boeotien, 20. Stadia von der Stadt Coronea gelegen. *Pausanias* IX. 34.

Laphystius, ist ein Beyname des Jovis, welchen er von dem Berge Laphystio in Boeotien hat, woselbst er ehe Mahls verehret wurde, *Pausanias* I. 24. IX. 34. oder doch von λαφύσσειν, eilen, daß er also ein Gott war, in dessen Schutze die flühenden waren. *Kuhn* ad Pausan. I. 24.

Lapiiärf, einer derer vornehmsten Oerter in Lappland, unter dem 42. Gr. 33. Min. Longitudinis und 70. Gr. 9. Min. Latitud. gelegen. **Scheffer** Beschr. Lapplands 2. p. 17.

Lapicida, (*Erasmus*) ein Componist, dessen *Ornitho parchus* Microlog. I. 8. rühmlich gedencket.

Lapicidina, siehe **Stein-Bruch.**

Lapidanus, siehe Lapide.

Lapidanus, (*Guil.*) insgemein van de Steene genannt, ein Mönch zu Vinoxberg, aus Varwick in Flandern, florirte im 16. Seculo, und schrieb Methodum Dialectices Aristoteliceæ, Leiden 1542; de non timenda morte, Löwen 1533; Orationes de Miseria conditionis Humanæ, ib. Consiliationem dubiorum in Sacrificio Missæ und Enarrationes in 7. Psalmos pœnitentiales, ib. 1530. *Swertius* Athen. Belg.

Lapidaria, ehe dem eine Stadt in Raetien, zwischen Tauessedo und Coria. *Peutingeri* Tabul. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II 7. §. 35.

Lapidarii, sind solche Leute, welche im Steinbrechen, Hauen, Poliren, und endlich gar denselben zu verbauen geschäfftig seyn, dergleichen sind: Murarii, Quadrarii, Lithotomi, Statuarii, Signarii, **Steinbrecher, Siegelgräber.** l. 5. §. sed interdum ff. commodati l. vlt. ff. de iure immunit. l. 2. de excusat. artif. in C. Th. *Varro* de L. L. VII.

Lapidatio, siehe **Steinigung.**

Lapidava, ein kleiner Ort in der Bulgarey.

Lapide (a oder de) siehe **Stein.**

Lapide, (*Cornelius à*) ein bekannter Jesuit, wurde zu Bukold, einem Dorffe in dem Stiffte Lüttich, und zwar, wie man es aus einigen Umständen seines Lebens schlüssen kan, im Jahre 1566. oder 1567. geboren. *Freherus* Theatr. Vir. erudit. clar. P. I.

Sect.

Sect. 3. p. 430. Seine Eltern waren von geringem Stande, und sind dannenhero unbekannt. Des Vaters Name scheinet Cornelius gewesen zu seyn, weil sich der Sohn Cornelium Cornelii a Lapide, oder schlechter Dings Cornelium Cornelii genennet. Im Jahre 1592. wurde er in die Societät derer Jesuiten gethan, in welcher er auch beständig geblieben, und stets eine sonderbare Hochachtung gegen dieselbe bezeiget hat. Als er nun sich in guten Wissenschafften wohlgeübet hatte, fieng er an, die Ebräische Sprache und die Heil. Schrifft zu Löven zu lehren, in welcher Verrichtung er 17. nach einigen 18. oder, wie andere wollen, 20. Jahr an diesem Orte zugebracht. *Freherus* l. c. Er gerieth auch daselbst im Jahre 1604. in grosse Gefahr, als die Stadt von einer Holländischen Partey überfallen wurde, so, daß er kaum mit der Flucht davon kam. Von Löwen wurde er nach Rom beruffen, woselbst er seine Arbeit, die Jugend in der H. Schrifft zu unterweisen, fortsetzte, und auch endlich, den 12. Mertz, im Jahre 1627. sein Leben beschloß. *Freherus* l. c. Daß er ein fleißiger Mann gewesen bezeugen seine Schrifften, und meldet er auch selbst, daß er nichts mehr, als die Einsamkeit und Arbeit, geliebet. Von seiner Gelehrsamkeit sind die Urtheile derer gelehrten unterschieden: Etliche loben ihn wegen seiner Erfahrenheit in der Griechischen, Ebräischen und anderen Sprachen; Andere aber, auch selbst unter seinen Glaubens-Genossen, bemercken, daß diese Erkänntniß, die doch zu Auslegung der Schrifft höchstnöthig ist, bey ihm sehr mittelmäßig gewesen sey, und findet insonderheit *Rich. Simon. Hist.* Critique du N. T. gar viel an ihm auszusetzen. Er soll den Hieronymum Praduu ausgeschrieben haben. *Cenius* de Scrib. Librar. Diss. I. p. 70. Sein Encomium Sacrae Scripturae und Commentarii über die gantze H. Schrifft, so Anfangs besonders heraus gekommen, als in Pentateuchum, Antwerpen 1616. und 1623. in fol. in Libros Josuae, Judicum, Ruth, Regum, Paralipomenon, ib. 1642. in fol. in Libros Esdrae, Nehemiae, Tobiae, Judith, Esther, Maccabaeorum, ib. und Paris 1644. in fol. in Proverbia Salomonis, Antwerpen 1635. in fol. in Ecclesiasten, ib. 1639. in fol. in Sapientiam, ib. 1639. in fol. in Canticum Canticorum, ib. 1638. Lion 1637. in fol. in Ecclesiasticum, Antwerpen 1634. und 1642. in fol. in IV. Prophetas maiores, ib 1622. und 1625 in fol. in XII. Prophetas minores, ib. und Lion 1638. in fol. in 4. Euangelia, ib. 1638. in fol. in Acta Apost, ib 1627. in fol. in Epistolas Pauli, ib. 1614. 1617. 1622. 1627. und 1635. in fol. in Epistolas Canonicas, ib. 1627. in fol. in Apocalypsin, ib. 1627 in fol. nachgehends aber zusammen gedruckt, und zu verschiedenen Mahlen, auch nur noch zu Venedig 1720. u. 1731. in fol. aufgelegt worden, sind bekannt gnug. *Alegambe* Bibl. Script. S. I. *Andreae* Bibl. Belg. *Freher* l. c. **Göze** Melerem. Annaeberg. Diss. VI. **Unparteiisch.** Bibliothec. I. 9. p. 55. sepp. 10. p. 56. sepp.

Lapide, (*Hippolytus a*) unter welchem verdeckten Namen einer wieder das Haus Oesterreich geschrieben, ist von **Slütern** in einem besondern Buche, wie auch von **Brüggemannen** und **Böclern** wiederleget worden. **Moser** Biblioth. Jur. Publ. n. 231, p. 913. Einige halten ihn vor Bogislaum Philippum Chemnitium, der zuerst Schwedischer Hauptmann, hernach Rath und Geschicht-Schreiber worden. **Moser** Biblioth. Iur. Publ. n. 231. p. 898 **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Iuspubl. III. 2. p. 2. **Struv** Introduct. in Notit. Rei liter. 9. §. 38. p. 477. Biblioth. Iur. Select. II. §. 12 p. 412. *I. C. M.* Cogitat. de vera nomunis Hippolithi a Lapide origine apud **Heumannen** Conspectu Rei publicae litterariae p. 327. seq. *Andr. Ant.* **Stiernmann** Biblioth. Suiogothica Tom. II. p. 42. welchen einige des Wegen, da er zwey Teutsche und ein Lateinisches Werck von dem Schwedisch-Teutschen Kriege geschrieben, und also wenig Zeit hierzu übrig gehabt habe, nicht davor halten wollen. **Moser** l. c. Andere halten ihn vor Joachim Rusdorffen, Chur-Pfältzischen geheimen Rath und Abgesandten an verschiedene Höfe. **Struv** Introd. in Notit. rei litter. c. 9. §. 38. p. 477. *Placcius* de Anon. et Pseudon. p. 208. **Moser** l. c. p. 899. Dabey setzt man aber die Ungleichheit der Schreib-Art aus; denn Rusdorff habe über alle nach Art derer Rechts-Lehrer gelehrte Lehr-Sätze; dieser aber würcklich thätige Sachen geschrieben, und die Staats-Wissenschafft genau unterschieden, und über dieses die nachfolgende vor Pfaltz gefährlichen Umstände nur allein diejenigen gewesen, so andere verleitet, ihn vor den Verfasser dieses Wercks zu halten. **Moser** l. c. p. 899. eq. Andere wollen ihn lieber vor Joach. Dranseum von Roseneck, Schwedischen Residenten zu Berlin halten, welcher ein Schwager des vorgedachten Chemnitii gewesen. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. c. **Deckherr** Conject. de Script. Acelsor. p. 70. seq. **Morhof** Polyhist. Tom. III. Lib. VI. Sect. 10 §. 5. **Moser** l. c. p. 900. Einige halten ihn gar vor den Schwedischen Reichs-Cantzler Ochsenstirn **Deckherr** Concord. Supremor. Imper. Tribunal. l. c. 19. Dialog. de Lectur. Tempor. p. 12. **Moser** l. c. *Gryphius* Diss. Isagog. de Scriptor. Hist. seculi XVII. illustr. p. 49. seq. Andere meynen, Paul Chemnitius, Herzoglich-Pommerischer Cantzler, sey der eigentliche Verfasser. **Pfeffinger** l. c. **Moser** l. c. Noch andere halten Jacob Steinbergen, Schwedischen Rath, davor. **Mencke** dans le Catal. des Princip. Historien. p. 107. **Pfeffinger** l. c. **Conrad Berthold Behrend** Addit. und Verbesser. der Hoch-Adelich. Steinberg. Geschl. Hist. p. II. 19. seq. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre. l. 13. §. 14. not. a. p. 417. **Moser** l. c. p. 901. Es nennt zwar auch **Zschackwitz** Anweis zu denen Auct. Iur. publ. p. 46. den Verfertiger derselbigen Schrifft Ruswurm, ist aber vermuthlich vor Rusdorffen gesetzt worden. **Moser** l. c. In Schweden soll der Schwedische Gesandte bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen, Joh Adler Salvius, von einigen davor gehalten werden. **Moser** l. c. Noch andere halten ihn vor Chemnitium, des bekannten Gottesgelehrten Enckel. *Thomasius* ad *Monzambanum* 6. §. 7. not. m. p. 55. **Moser** l. c. Andere nennen ihn Henckel, und noch andere Ludewig Camerarium, Königlich-Schwedischen geheimen Rath und Gesandten in denen Niederlanden. **Pagenstecher** Not. ad *Boeckelm.* Synopf. Iur. publ. p. 281. **Polmann** Racemat. et Flor. Spars. ad Inst. Prooem. n. 3. *Auctor* derer Not. zu **Pufendorffs** Ber von dem Zust. des H. R. R. p. 687. not. 1. **Moser** l. c.

l. c. p. 902. Der Name Hippolythus a Lapide soll nach vorgemeldtem *Auctore* derer Cogitatt. de vera Nominis Hippolythi a Lapide Origine daher kommen, daß Chemnitius, welchen er vor den wahren Verfertiger gedachter Schrifft hält, so wohl auf den Namen Holstein als das Wapen von Dithmarsen, welches ein weisses Pferd zeiget, seine Absicht gehabt. Doch halten vielmehr andere davor, der Name Hippolyti sey von dem Vornamen desselbigen Philippus herzuleiten, der Zuname a Lapide aber sey aus dem Namen Chemnitz, oder Kemnitz, welches nach der Wendischen Sprache einen Stein bedeutet, entsprungen. *Act. Erudit.* Tom. I. Sect. 5. p. 239. seq. Das Buch, so unter dessen Namen heraus gekommen, führt den Titel: Dissertatio de Ratione Status in Imperio nostro Romano Germanico, in qua, tum quisnam revera in eo Status sit, tumquae ratio Status obseruanda quidem, sed, magno cum Patriae Libertatis detrimento, neglecta huc vsque fuerit, tum denique quibusnam mediis antiquus status restaurari ac firmari possit, dilucide explicatur. Freistadii 1647. in 12. **Moser** l. c. p. 898. Zuerst soll es in Teutschland, und zwar zu Stettin oder Hamburg 1640 in 4. gedruckt, hernach in diesem Jahre, wie vorhin gemeldet, unter dem Namen Freystadt 1647. in 12. aufgelegt worden seyn, davon aber der Druck zeiget, daß es in Holland nachgedruckt worden. Im Jahre 1712. kam es auch zu Paris in 12. unter dem Titel: Interests des Princes d' Allemagne traduits du Latin de Hippolitus a Lpide, oder, wie *Langlet* schreibt, par Ioachim de Franfee, Ambassadeur de S. M. Suedoise heraus. **Moser** l. c. p. 902. **Schellhorn** Amoenitat. Litterar. Tom. VIII. p. 374. not. X. Es wurde zwar Anfangs confiscirt, doch dieses hatte den Nutzen, den es zu aller Zeit hat, daß man desto begieriger darauf wurde. **Moser** l. c. Des Verfertiges Grund Lehren sind bekannt genug, und in einer Menge Schrifften Geschicht-Weise angeführt, die Haupt-Sätze aber bey **Mosern** l. c. p. 903. seqq. angeführt zu finden. So partheyisch aber der a Lapide in vielen geschrieben, so partheyisch sind auch die Urtheile derer gelehrten, welche über keinem Buche so getheilt gewesen, als über diesem. **Moser** l. c. p. 905. Davon sind aber, weil selbige weitläufftig anzuführen unnöthig seyn würde, **Pufendorff** oder *Monzambano* de Statibus Imperii Germanici 6. §. 7. 8. §. 1. *Thomasius*. **Kulpis** ad *Monzambanum* II. 6. §. 7. seq. p. 221. 8. §. 2. seq. p. 267. **Böcler** Notit. Imp. XXII. 2. p. 368. seqq. *Langlet du Fresnoy* dans sa methode pour étudier l' Histoire Tom. II. p. 127. *Pacificus a Lapide* in Severin de *Monzambano* Disc. I. n. 6. **Spener** Teutsch. Staats-Rechts Lehre I. 13. §. 14. not. a. p. 417. **Deckherr** de Script. ad esp. p. 42. **Uffenbach** vom Reichs-Hof-Rathe I. p. 3. **Deckherr** Relect. ad h. l. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. c. **Zschackwitz** Anweis. zu denen Auctor. des Teutschen Iur. publ. p. 46. **Bilderbeck** Biblioth. Iur. publ. bey dem Teutschen Reichs-Staate p. 26. *Burgoldensis* ad Instrum. pacis P. I. Disc. 3. p. 154. *Auctor* derer Noten zu **Pufendorffs** Berichte ꝛc. p. 689. 744. not. i **von Ludolph** Iur. Cameral. p. 9. **Mencke** l. c. **Unpaßionirte Gedancken wieder des** Hippolyti de Lapide **von dem hochlöbl. Hause Oesterreich** Franckf. 1657. in 4. **Slüter** Animaduersion. **Hmburg** 1613. in 12. **Bruggemann** de Statu et Scopo Rei publicae Germ. Jena 1667. in 4. **Böcler** Adnotatt. **Straßburg** 1674. in 4. *Textor* de Ratione Status Imperii moderna, vera ac genuina 10. seq. **Struv** l. c. und **Moser** l. c. p. 905. seqq. welcher derer vorhin gemeldeten Urtheile beysammen hat, nachzusehen.

Lapide, (*Ioann. a*) oder Lapidanus, ein Teutscher Theologus im 15. Jahrhundert, kam aus seinem Vaterlande nach Paris, woselbst er eine Weile als Magister die Humanior. lehrte, hernach aber sich auf die Theologie mit solchem Fleiß legte, daß er darinn Doctor ward. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VIII. c. 9. p. 97. Er zog darauf nach Basel, woselbst er zuerst die Lehr Sätze derer Realisten in der Philosophie einführte. Darauf war er im Jahre 1475. Professor Theologiae und Pfarrer der Stadt-Kirche zu Tübingen, und im folgenden Pfarrer der Stiffts-Kirche und Rector der hohen Schule daselbst. *Crusius* l. c. 14. p. 110. Kam aber wieder nach Basel, allwo er Prediger und Canonicus an der Haupt-Kirche ward; auch ein anderes Beneficium zu Basel kriegte. Er gab sie aber zuletzt alle auf, und nahm den Carthäuser-Orden an, in welchem er noch im 1494. Jahre gelebet. Er war ein geschickter und frommer Mann. Seine Schrifften sind: Introduct. Grammatica; Resolutiones Dubiorum Missae, Deventer 1493. Basel 1492. in 8. Cöln 1495. oder 1498. ib. 1501. und 1506. in 4. Venedig 1513. in 12. de Officio Sacerdotis; de Passione et Adscensione Domini; Dialogus de Arte punctandi; Epistola de Qualitate Sacerdotum. Auf der Bibliothec zu Basel werden von ihm noch einige MSSte aufbehalten. **Gesner** *Pantaleon.* Prosop. *Beughem* Incunab. Typogr. *Trithemius* de S. E. 894. de Script. Germ. 243. *Iac. Gaddius* Tom. I. p. 273. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. XI. p. 718. seq. **Moser** Vit. Profess. Tubingens. Ordin. Theolog. Dec. I. n. 1.

Lapide, (*Pacificus a*) soll mit dem rechten Namen nach **Bilderbeck** Biblioth. Iuris §. 18. im Teutschen Reichs-Staate p. 299. und **Struven** Bibl. Iur. 14. §. 44. Philipp Andreas Oldenburger, nach andern aber Rappe oder Raab, der ein Preußischer Cantzler gewesen, geheissen haben. Er hat unter diesem erdichteten Namen herausgegeben: Hominem Politicum h. e. Consiliarium nouum et Aulicum secundum hodiernam praxin. Cosmop. 1654. in 4. *Placcius* in Pseudon. p. 1977. **Heumann** Schediasm. p. 95. **Stolle** Anl. zur Hist. der Gel. II. 5. §. 69.

Lapidei Campi, siehe Crau. Tom. VI. p. 1551.

Lapides Cancrii. siehe **Krebs**.

Lapides Contrayervae, siehe Contrayerva. T. VI. p. 1149.

Lapides Lanceae cuspidem referentes, siehe **Heren-Pfeile.** Tom XII. p. 1977.

Lapidicina, siehe **Stein-Bruch**.

Lapidificus Spiritus, siehe Gorgonicus. Tom. XI. p. 246.

Lapidillus. heisset ein Chirurgisch Instrument, einem Löffelgen gleich, mit welchem nach geschehenem Schnidte, der Stein aus der Blase gezogen wird.

Lapidium Denrei a ia dictum, *C. B.* siehe Dentellaria. Tom. VII. p. 588.

Lapidoth oder **Lappidoth**, das ist, **Fackel-Mann**, war der berühmten Israelitischen Richterin Debora Ehe-Mann, **B. der Richt.** 4, 4. den *Hieronymus* Quaest. Ebr. mit dem Barak eine Person von zweyen Namen zu seyn vermeynet.

Lapidusa, siehe Lampadousa. Tom. XVI. p. 337.

Lapis, siehe **Stein.**

Lapis, siehe **Meile.**

Lapis, siehe Lappa.

Lapis, ist ein Beyname des Iouis, welchen er entweder von dem Steine hat, welchen die Rhea vor ihn dem Saturno zu verschlingen gab; oder auch von dem Kiesel, welchen die Römer ehe Mahls in der Hand hielten, wenn sie einen sollemnen Eid thaten, und endlich ihn mit diesen Worten von sich warffen: Si sciens fallam, me Diespiter, salua urbe arceque, bonis eliciat, ut ego hunc lapidem, daher denn auch, Iouem lapidem jurare, einen dergleichen Eid ablegen hieß. *Gellius* I. 21. *Festus*. *Polybius* I. 505. III. 5. *Gyraldus* Synt. II. p. 84. *Rosinus* Antiq. II. 5. *Manutius* ad *Cic.* Epist. VII. 1.

Lapis admirabilis, ist eine Art vom Lapide medicinali, welcher wegen seiner grossen Eigenschafften also heisset, wird auch Lapis mirabilis genennet, wovon unter gehörigem Articel zu sehen.

Lapis adtrahens Venenum, Rec. Das Gifft, welches eine jährige aufgehängte Kröte fallen lassen, Terrae Lemniae, so mit Natter-Gallerte benetzet worden ℥i. Daraus mache runde Linsen förmige Steine, in Grösse eines Groschens und eines halben Fingers dicke; die an einem trocknen Orte aufzuheben. Leget man selbige auf gifftiger Thiere Bisse, oder Pest-Beulen, so zühen sie das Gifft aus.

Lapis Alcheron, siehe **Ochse.**

Lapis Aldenbergius, siehe Lapis Violacens.

Lapis alectorius, siehe **Cappaunen-Stein.** Tom. V. p. 691.

Lapis Amianthus, siehe Amianthus. Tom. I. p. 1729.

Lapis anguium, Frantzösisch Pierre des Serpens. Teutsch: **Schlangen-Stein**, ist ein Stein, so dicke, als der kleine Finger eines Kindes, rund und in der Mitten durchlöchert, von Farben dunckel-gelb, und wie ein Regenbogen aussen her mit allerhand bunden Farben gesprenckelt; desgleichen mit Flecken gezeichnet, welche als wie Augen sehen, und insgemein blaulicht sind. Dieser Stein wächst in Böhmen: und die Einwohner bilden sich ein, er sey aus einem gantzen Hauffen Schlangen formiret, deren jede ein Auge daran gelassen. Sie halten dafür, daß er wieder den Gifft gut dienen soll, desgleichen wieder die Pestilentze und Zauberey, wenn man ihn bey sich führet.

Lapis aquilae, siehe **Adler-Stein.** Tom. I. p. 525.

Lapis Arabicus, siehe Dens Elephantis petrefactus. Tom. VII. p. 576.

Lapis Armenus, siehe Armenius Lapis. Tom. II. p. 1537.

Lapis arsenicalis, ist eine aus Arsenico zubereitete harte Masse, darzu nimm Antim. crud. Sulphur viv. Arsenic. Alb. jedes so viel du willst, pulverisire alles gantz klein, laß es bey gelindem Feuer schmeltzen, wenn es erkaltet, hebe die Materie auf.

Lapis Asbestes, siehe Amianthus. Tom. I. p. 1729.

Lapis astroites, Teutsch: **Stern-Stein**, wird in curioesen Kunst-Cabinetten aufbehalten.

Lapis Asius vel Asiaticus, siehe **Bein-Bruch-Stein.** Tom. III. p. 986. Ingleichen Sarcophagum.

Lapis Balneorum, siehe **Binsstein.** Tom. III. p. 1865.

Lapis Benedictus, heißt bey denen Laboranten das **Gold**, davon an seinem Orte. Tom. XI. p. 99.

Lapis Bezoardicus le Mort, siehe Bezoardicus Lapis *le Mort*. Tom. III. p. 1676.

Lapis Bezoardicus Zwelfferi, siehe Bezoardicus Lapis *Zwelfferi*. Tom. III. p. 1676.

Lapis Bezoar occidentalis, siehe Bezoar. Tom. III. p. 1659.

Lapis Bezoar orientalis, siehe Bezoar. Tom. III. p. 1656.

Lapis Bononiensis, siehe **Bononischer Stein.** T. IV. p. 652.

Lapis Bufonius, siehe Batrachites. Tom. III. p. 692.

Lapis *Butleri* darzu ℞. Sal elixiviat è Cap. mort. Spir. Sal. comm. ℥j. laß es im Tiegel bey starckem Feuer flüssen, das zerschmoltzene güsse auf einen reinen Stein, daß es erkalte, denn ℞. von diesem Saltze ℥v. prim. ent. Vener. non edulcat ℥v Vsnae J ß. mische, und bringe es mit mucilag. Ichtiocoll. zur Masse, aus welcher kleine Steine zu formiren sind. *Helmontius* hat dieses vor eine Universal-Medicin welche alle Kranckheiten mit blossen Anrühren, Reiben und Lecken heilen soll, gehalten. *Christophorus* hat diesen Stein auf folgende Art bereitet: ℞. Des Meer-Saltzes, so nach der Destillation aus dem Capite mortuo herausgezogen, und im Eßige zerlassen worden ℥i. Entis Veneris ʒii ʒi. Vsneae humanae Gr. XV. Mit zerlassenem Fisch-Leime mache daraus Kügelchen. *Ioh. Helfric-Iungken.* Corp. Pharmaceutico-Chymico Medic. Sect. III. 15. p. 640. seq.

Lapis ceruleus, siehe Lapis Lazuli.

Lapis calaminaris, siehe **Galmey.** Tom. X. p. 215.

Lapis calaminaris factitius siehe **Galmey** Tom. X. p. 215.

Lapis calcarius, **Kalck-Stein**, siehe **Kalck.** Tom. XV. p. 104.

Lapis Cancrorum, siehe **Krebs.**

Lapis Carpionum, siehe **Karpffen-Stein.**

Lapis causticus, siehe **Etz-Stein.** Tom. VIII. p. 2047. Ingleichen Lapis infernalis.

Lapis causticus *D. Maest.* Collect. Leid. ℞. Cinerum clavellatorum ℔i. Calcis vivae ℔ß. Mische es untereinander und calcinire es etliche Stunden in einem unverglasurten Topfe. Hernach güsse viel Wasser darauf, laß es sechs Stunden weichen, denn ein wenig aufsieden, darauf seige den oben stehenden Liquorem ab, laß ihn bis zur Trockne verrauchen, so wird ein Saltz übrig bleiben, welches man in einem Schmeltz-Tiegel im Feuer zerlässet, und, die Feuchtigkeit davon zu bringen, aufsieden lässet. Wird es denn in dem Schmeltz-Tiegel wie ein Oel, so güsset man es heraus, thut es in ein Glas und verwahret es wohl vor der Lufft. Ein wenig davon aufgeleget, thut in einer Viertheil-Stunde gute Würckung, und macht einen Grind.

Lapis causticus sive infernalis argenteus, *Collect. Leid.* ℞. Aufgelösetes Silber, dieses laß in einem Glase

Glase fast bis zur Trockne ausdunsten, denn schütte es in einen grossen Schmeltz-Tiegel, u. laß es bey mäßigem Feuer kochen, bis die Masse nach dem ersten aufkochen wie Wachs zerflüsset, darauf güsse es geschwinde aus, daß es kalt werde: Denn wollte man länger feuern, so würde sich die Masse wie Büchsen-Pulver entzünden. Man kann es in eine eiserne Röhre güssen, um desto leichter Stückgen zu denen Fontanellen davon abzubrechen. Die man aber in einem wohl verwahrten Glase zum Gebrauch aufheben muß.

Lapis Caymanum, Teutsch, **Crocodillen-Stein**, solche werden in dem Magen derer Crocodillen gefunden, und sind denen gemeinen Kiesel-Steinen nicht ungleich, werden vor ein trefflich Mittel wieder das Quartan-Fieber gehalten.

Lapis ceratides, siehe Dens Elephantis petrefactus. Tom. VII. p. 576.

Lapis ceraunius, siehe Ceraunia. Tom. V. p. 1282.

Lapis chelidonius, siehe **Schwalbe.**

Lapis Contrayeruae, siehe Contrayerua. Tom. VI. p. 1149.

Lapis Contrayeruae Bezoardicus *Mangeti.* ℞ Pulu. rad. contrayeru. e chelis cancr. aa. ℥ij. corall. utr. margarit. succini albi, cornu cerui, cryst. pp. aa. ℥i. Lapid. bezoar. occid. terr. lemn. aa. ℥ß. Cerussi. antimon. ℥ti. Coccinellae ℥ß Ambrae grys. ziß. Moschi ℥ß. **Mache alles zu Pulver, daraus mit Schleime von denen Natter-Bälgen Küglein verfertiget werden.**

Lapis Contrayeruae *Barneti.* ℞. Pulu. rad. contrayeru. ℥i. serp. virg. ℥iiß. Extr. rad. angel. torment. aa. ℥i. C. C. phil. pp. Chelar. cancr. pp. Corall. rubr. aa. ℥ß. Diaph. Jouialis ℥iii. Cocchiniliae ℥ß. Croci ℈i. Lapid. Bez. or. ℈ii. Ambrae grys. ℈ß. **Mache mit Schlangen-Häuten oder Hirsch-Horn-Gallerte Küglein daraus, die man hernach austrocknen lässet.**

Lapis Contrayeruae *Charas.* ℞. Rad. Contrayeru. pulu. Margar. or. Corall. rubr. succini albi pp. aa. ℥i. Lapid. cancr. pp. ℥ß. **Daraus mache mit Natter-Schleime, der mit ein wenig Saffran gefärbet worden, Küglein, die hernach getrocknet und zum Gebrauch aufgehoben werden. Sie dienen wieder Gifft, Pest und ansteckende Seuchen. Man giebt davon 10. bis 30. Gran in einem Hertz-stärckenden Wasser.**

Lapis Contrayeruae *Londinensis.* ℞. Lapid. cancr. Magister. C. C. Corall. utr. Margarit. succini albi, aa. ℥ii Rad. Contrayeruae ℥ß. Apic. nigr. chelar. cancr. ℥i. **Wenn alles richtig zugerichtet und mit einander vermischet worden, so thue genug Nattern-Gallerte dazu, und mache Küglein daraus, welche mit Gold zu überzühen. Einige thun auch Ambrae ziß. dazu.**

Lapis coruinus Indiae, siehe Cacaotetl. Tom. V. p. 29.

Lapis crucifer, Frantzösisch Pierre de la Croix. Teutsch **Creutzstein**, ist ein Stein von Grösse und Figur als wie ein Ochsen-Horn, obenher ungleich zart, der sich ohnschwer zerschneiden läst, von Farbe grau mit untermischten schwartzen Flecken. Wird er die Quere durch u. Scheiben-Weiß zerschnidten, so findet sich auf jeder Seite die Figur eines schwartzen oder braunen Creutzes. Dieser Stein wächst zu Compostel in Spanien, zwantzig Meilen von der Kirche zu St. Jago. **Wenn er auf der bloßen Haut getragen wird, soll er, dem Vorgeben nach, das Blut stillen, das Fieber vertreiben, und die Milch vermehren.**

Lapis cyaneus, siehe Lapis Lazuli.

Lapis de felle bois, **Ochsen-Gallen-Stein.** Dieser Stein wird nur in denen kränclichen Ochsen gefunden, und wieder die Gelbsucht gerühmet.

Lapis Filtrum, siehe Filtrum Lapis. Tom. IX. p. 922.

Lapis finalis, siehe **Grentzen.** Tom. XI. p. 831.

Lapis Florentinus, siehe **Florentinischer Marmor.** Tom. IX. p. 1277.

Lapis fulminaris, siehe Ceraunia. Tom. V. p. 1282.

Lapis de Goa *Batean. Pharmac.* ℞. Lap. hyac. chrysol. Sapph. rubin. Margarit. aa. ℥i. Lap. Smarag. ℥ß. bez. or. Corall. rubr. alb. aa. ℥ii. Moschi, Ambrae aa. ℥ß. Tol. auri No. 40. **Mache alles zu Pulver, und dieses mit Rosen-Wasser zu oval-runden Steinen.**

Lapis Gypsus, siehe **Gyps-Stein.** Tom. XI. p. 1520.

Lapis Haematites, siehe **Blut-Stein.** Tom. IV. p. 269.

Lapis Heliotropius, siehe Heliotropius Lapis. Tom. XII. p. 1275.

Lapis Hieraclius, siehe **Magnet.**

Lapis Histricinus, siehe Bezoar. Tom. III. p. 1661.

Lapis Hystericus, siehe Hystera-Petra. Tom. XIII. p. 1511.

Lapis infernalis siue causticus, **Teutsch, Silber-Corrosiv, wird also gemachet:** ℞. des obersten Silbers q. v. laß es mit drey Mahl so viel Spirit. Nitri in einer Phiole zergehen, stelle die Phiole auf eine Sand-Capelle, laß zwey Drittheil von der Feuchtigkeit verrauchen, güsse das übrige Brühheiß in einen Schmeltz-Tiegel, stelle es über ein klein Feuer, und wenn es angesotten, so gieb ihm mehr Feuer, bis die Materie sich unten auf dem Boden setzet, da wird sie wie ein Oel werden, alsdenn mag man sie in ein wenig fett gemachtes und warmes Güß-Becken schütten, so wird sie sich coaguliren; hernach hebe sie in einer wohl zugemachten Phiole bis zum Gebrauch auf. *Io. Helfric. Iungken.* Corp. Pharmaceutic. Chymic. Medic. vniuersal. Sect. III. 23. p. 895.

Lapis Judaicus, siehe **Juden-Stein.** Tom. XIV. p. 1509.

Lapis *Lazuli*, Lapis cyaneus, Lapis caeruleus, Griechisch Κυανὸς, Frantzösisch Pierre d' Azur, Teutsch **Asur-Stein, Lasner Stein**, ist ein Stein von unterschiedener Gestallt und Grösse, dunckel, schwer, blau oder wie die Korn-Blumen gefärbet, mit untermischten Gestein oder Berg, und einigen Gold- und Kupfer-Fünclein durchworffen. Er findet sich in Indien und in Persien in den Stein-Brüchen, so soll er auch aus denen Gold-Berg-Wercken gezogen werden, hauptsächlich wird er zur Bereitung des Ultramarins gebraucht. Man muß denjenigen erwählen, der am saubersten ist, der die höheste Farbe hat, recht schöne, blau und wichtig ist. Er führet viel Schwefel und Saltz. Das Ultramarin daraus zu bereiten, wird dieser Stein gebrannt, und auf den Reibestein ganz zart gerie-

ben, hernach wird er unter eine Gemenge von Pech, Wachs und Oel gemischet, das wird darauf sehr starck gewaschen, damit sich die blaue Farbe davon sondern möge, die setzt sich auf den Boden, als ein überaus schön blaues Pulver. Das Wasser wird davon gegossen, indem man das Geschirr gantz sachte auf die Seite neiget, und das Pulver getrocknet: das dient zur Mahlerey. Dieser Stein an den Händen getragen, macht gut Geblüt, benimmt die Melancholey und die Phantasey, macht wohl ruhen, heilet die Wartzen, das Pulver darein gestreuet. Reiniget das Geblüt von grober Feuchtigkeit, stärcket das Hertz. Lasur-Stein mit Wasser, da Senet- oder Fenchel-Saamen eingesotten ist, genossen, purgiret sanfftiglich, benimmt, also genutzt, das viertägige Fieber. An der jungen Kinder Hals gehenckt, benimmt er denselbigen alle Furcht. Der auf die Art und Weise praeparirte Lasur-Stein, wie *Lemery* Pharmacopoea gewiesen hat, führet die melancholischen Feuchtigkeiten aus; stärcket das Hertz, und wird unter die Alkermes Confection genommen. Auf ein Mahl wird ein halber Scrupel bis auf ein halbes Quentlein eingegeben. In Franckreich nahe bey Toulon, in Teutschland und sonst an andern Orten in Europa mehr, wird ein falscher Lasur-Stein Pierre d' Azur fausse gefunden, der siehet grünlich und ist grob: Daraus wird gemeine Lasur-Blau gemacht. Lazalus kommt von dem arabischen azul oder von dem Hebräischen Isul.

Lapis Leominus, siehe **Meer-Hirse.**

Lapis Leucachates, siehe Achates. Tom. I. p. 316.

Lapis Lydius, siehe **Probar-Stein.**

Lapis Lyncis, siehe **Albschoß.** Tom. I. p. 1040.

Lapis infernalis argenteus, *Collect. Leid.* siehe Lapis causticus.

Lapis Malacanus, siehe Hystrix. Tom. XIII. p. 1520.

Lapis Malacensis, siehe Bezoar. Tom. III. p. 1660.

Lapis Manati, Teutsch **See-Kuh-Stein**, ist ein länglicht runder weisser Stein, wie Helffenbein anzusehen, in der Grösse eines kleinen Ballen, ohne Geruch und Geschmack, kommet meistens aus West-Indien, und wird in dem Kopfe der See-Kuh gefunden. Die See-Kuh selbst wird Manati genennet, weil sie forne zwey Füsse wie Hände hat; ist ein sehr ungestalltes Thier, äusserlich braun, hat einen Kopf wie eine Ziege, aber grösser, mit einem Kalbs-Maule, grossen Nasen-Löchern, kleinen Augen, ohne Ohren, einen Leib, so dicke als ein Ochse, mit einem breiten und rund stumpffen Schwantze, wie solches in des *Hermand.* Histor. Rer. Medicar. Nov. Hisp. p. 32. beschrieben und abgemahlet wird; gehöret eigentlich unter die Amphibia oder diejenigen Thiere, die in- und ausserhalb dem Wasser leben: Und ob es schon von einigen unter die Wallfische gerechnet wird, so ist es doch kein Raub-Fisch, sondern nähret sich von dem Meer-Grase; ist etwan 16. Schuh lang und 7. bis 8. Schuh breit, so gar, daß, wie *Jonsthonius* will, man dieses Thier kaum mit zwey Ochsen führen könne. Auf was vor Art und Weise dieses Thier gefangen werde, erzählet *Pomet* Hist. des Drogues I. p. 83. welches er aus andern weitläufftig beschrieben: Es begeben sich nehmlich 4. oder 5. Männer in eine Galouppe, und rudern auf das Thier in aller Stille zu, denn es gar ein leises und genaues Gehör haben soll. Wenn sie ihm nun nahe genug auf den Leib, stösset ihm der förderste mit aller Gewalt einen Spieß in den Hals und Leib, worauf sich das Thier in das Wasser begiebt, aber den angebundenen Spieß mit nimmt, womit es schon halb gefangen ist. Nach dem es sich müde gefladdert, und damit einen grossen Schaum auf dem Wasser gemachet, wird es nach und nach wieder herbey gezogen, noch ein Mahl gespisset, und endlich übermannet, fast auf eben die Manier, wie der Wallfisch, davon an gehörigem Orte. In dieses Thieres Haupte nun befinden sich gemeiniglich zwey so genannte See-Kuh-Steine oder Lapides Manati, welche nicht so wohl in dem Gehirne, allwo sie die Adern und Nerven zu sehr drückten, und dem Thiere alle Sinnen, ja das Leben selbst nehmen müßten, als unter dem Gehirne an der Hirn-Schahle hängen, und ausser Zweifel nichts anders sind, als der oberste Theil des Gehör-Beines, oder Meatus auditorii, als woran sie *Oviedus* gefunden hat, wie *D. Wormius* in Museo p. 58. berichtet: Dergleichen etwas auch in denen Schweins-Köpfen zu sehen ist, allwo dergleichen mürbe und weiche Beinlein auch gefunden werden, welche von denen äusserlichen und innerlichen Dämpfen und Feuchtigkeiten etwas erweichet, und gleichsam von der Natur philosophice calciniret werden. Weil aber auch andere Steine oder dergleichen Beine, welche aus denen rechten Wallfischen, so um Spitzbergen gefangen werden, herrühren, unter dem Namen des Lapidis Manati verkauffet werden, wie obbemeldeter *Wormius* l. c. bezeuget, so ist wohl zu mercken, daß diese falsche insgemein viel grösser sind, als die rechte, auch nicht so weiß, sondern gelblicht, rüchen zugleich nach dem Traan oder Fette von dem Wallfische, da hergegen der wahrhaffte Lapis Manati gar keinen Geruch hat, man schabe oder stosse ihn: in dem auch das Fett an diesem Thiere, wenn es geröstet worden, so keinen übeln Geruch an sich nimmet, wie der Traan an denen Wallfischen. So kann man auch an der Härte dieses so vermeinten Steines den Unterschied sehen, welche viel grösser an dem von dem Wallfische, als dem rechten Lapide Manati ist, welcher gleichsam aus vielen kleinen Stücklein zusammen gesetzet, und, wenn man ihn zerschläget, in dergleichen kleine Stücklein zerfällt. Den Nutzen und Gebrauch dieses Thieres und des Steines anbelangend, so dienet das Fleisch denen wilden Indianern zur Speise, weil es einen guten Geschmack so wohl frisch als eingesaltzen haben soll, wie *Hermandez* l. c. berichtet, der Stein aber wird hauptsächlich gegen die Stein-Schmertzen, Nieren- und Lenden-Weh sehr gerühmet, wenn er entweder nur gebrandt oder zerstossen eingenommen wird, wie *Boetius de Boot* in Hist. Gem. et Cap. p. 359 bezeuget, dahero auch in der berühmten Pharmacopoea Bateano ein besonder und sehr bewährtes Pulver gegen den Stein, welchen er zermalmen und treiben soll, davon gefunden wird. Andere rühmen diesen Stein auch gegen den Krampf, schwere Noth, Colic und dergleichen, so wohl innerlich als äusserlich in Ringe eingefasset, oder als ein Amulet angehänget. Es möchte aber jemand fragen, ob man auch dieses Artzney-Mittel sicher und ohne eintzige Gefahr gebrauchen könne?

In

In dem der Frantzösische Materialist *Pomet* an gemeldetem Orte vorgeben will, daß es ein starckes Erbrechen verursache, dem Magen Gewalt thue, und also innerlich nicht wohl zu geben sey. Allein es ist nicht zu sehen, woher dieses kommen sollte, in dem diejenige berühmten Scribenten, die diesen Stein beschrieben haben, dergleichen Würckung an ihm nie Mahls gespüret, auch derselbe, wie andere Beine, nebst einem grossem Theil flüchtigen Saltzes oder Salis volatilis eine Gelatinam oder Gallerte in sich enthält, welche vielmehr eine besänfftigende als erbrechend-machende Krafft haben. Ob aber obbelobte Würckungen dieses Steines von denen jetzt-bemeldeten Theilgen herrühren können, ist billig zu zweifeln, in dem auch ein ander flüchtiges Saltz dergleichen Würckung thun würde; deswegen etwas anders dahinter stecken, und die eigentliche Würckung mehr auf die von GOtt und der Natur demselben mitgetheilte Vermischung oder Texnae, oder sonst etwas ankommen muß, wovon **Stahl** Disp. de Lapide Manati Membr. 2. §. 6. seq. schön und vernünfftig urtheilet, allwo der Leser ein mehrers von diesem bey uns noch nicht so bekannten Artzney-Mittel finden wird; wie denn auch *Lopez* in Hist. Gener. 31. *Petrus Martyr.* Fr. Gemara *Petr. Cicca* Chron. Peruvian. I. 31. und *Ferd. Oviedo* Hist. Nat. Ind. XIII. 7. §. 10. können nachgelesen werden.

Lapis medicamentosus *Amstelodamensium.* ℞. Vitrioli romani ℔i. Aluminis ℔ß. Vitrioli albi, Tartari albi aa. Ziv. Boli communis, Lapid. calaminar. aa. Zii. Cerussae, Aeruginis aa. Z. Nachdem alles zu einem zarten Pulver gemacht worden, lässet man es in genug Eßig wohl aufwallen und zur Härte eines Steines kochen. Dieser Stein reiniget, trocknet die Geschwüre und Fisteln, und verhütet die Verderbung und Grimmung des Flüß-Wassers: ist aber selbiges scharff und gar zu flüßig, darff man ihn nicht gebrauchen.

Lapis medicamentosus *Charas.* ℞. Vitrioli Hungar. ℔i. Salis Nitri ℔ß. Cerussae, Aluminis Bol. armen. Sal. vitri aa. Ziv. ammoniac. Zii. Reibe es fleißig, befeuchte es mit gemeinem Eßig, und koche es in einem Topfe bey gelindem Feuer zur Härte eines Steines. Dieser dienet zu denen Wunden und die Geschwüre zu reinigen und zu heilen, wie auch in denen Augen-Gebrechen und Ausschlagen der Haut, der Krätze und Rose.

Lapis medicamentosus *Crollii*, siehe Lapis salutis *Crollii.*

Lapis medicamentosus *Lemery*, ist eine harte Masse als ein Stein, wird aus Vitriol. Alumin. fel. Vitri sal. Tartar. Cerus. Bol. armen. etc. also bereitet: Pulvere und mische unter einander Colcothar. Vitriol Zii Litharg. Alumen. und Bol. armen. aa. Ziv. thue dieses Mengsel in einen glasurten Topf, und güsse so viel guten Wein-Eßig darauf, bis er zwey Finger hoch darüber stehet, vermache den Topf, und laß alles in der Digestion stehen, thue hernach Salpeter Zviii und Salis ammon. Zii darunter, setze den Topf ins Feuer, und laß alle Feuchtigkeit verzehren. Die rückständige Masse calcinire eine Stunde lang über grossem Feuer, und hebe sie zum Gebrauch auf. Ist ein herrlich Mittel, Gonorrhaeam zu stopfen, man solviret Zi in Schmiede-Wasser, oder aqu. Plantag. Zviii, und sprützet es in das männliche Glied hinein; es machet auch die Augen helle, und ist gut in Kinder-Pocken, da man gran. vii bis viii in aqv. Euphras. oder Plantag. Ziv auflösen und es umschlagen muß: Es stillet auch das bluten, wenn es auf die Wunden gethan wird. Man kann es auch in aqv. Polygon. auflösen, und wird es fast eben die Krafft als ein Aqua styptic. haben, ist auch ein gutes Wund-Mittel. *Joh. Helfric. Jungk.* Corp. Pharmaceutico-Chymico-Medic. universal. Sect. III. 16. p. 642. seqv.

Lapis medicamentosus *Zwelfferi*, siehe **Brey.** Tom. IV. p. 1344.

Lapis Melitites, siehe **Honig-Stein.** Tom. XIII. p. 370.

Lapis Mexicanus, siehe Filtrum Lapis. Tom. IX. p. 922.

Lapis mirabilis, ist eine harte Masse, und eine Art vom Lapide medicinali, so wegen seiner grossen Eigenschafft also heisset, und auf folgende Art bereitet wird: Pulverisire und mische unter einander weissen und grünen Vitriol, feinen Zucker und Salpeter ana ℔ß Alaun Ziv Salis ammoniac. Zißß Camphor. Zi, schütte das Gemenge in einen glasurten Topf, feuchte es mit Oliven-Suppe an, daß es die Consistentz eines Honigs bekommt, setze den Topf in ein klein Feuer, laß die Materie allmählich trocknen, bis sie steinhart werde, hebe sie verschlossen auf, weil sie gar leichte feuchte wird. Er frisset das Eyter weg, heilet die Wunden und verstopft, widerstehet dem kalten Brande, und stillet das bluten, er mag trocken oder aufgelößt adpliciret werden; man brauchet ihn wider die Augen-Flüsse in einem Collyrio, und wieder den eingewurtzelten Saamen-Fluß im Umschlage, wird nur äusserlich gebrauchet.

Lapis mirabilis *Charas.* ℞. Vitrioli albi, viridis aa. Ziv Cerussae, Bol. armen. aa. Zi. Camph. Zi. Pulverisire es und thue es in Ziii destillirten Eßig, koche es bey gelindem Feuer zur Härte eines Steines: Er nutzet in denen Augen-Gebrechen, man muß aber 4. Untzen Augen-Wasser auf ein Quentgen dieses Steines güssen.

Lapis mirabilis contra Calculum. ℞. Salis ononidis, succin. volatil. Vrinae volatil. so sieben Mahl mit Wein-Eßig sublimiret worden. Lapid. nephritic. Calcul. human. Tartari vitriolat. Spirit. Vitriol. coagulat. Ocul. cancror. ppt. aa. Zii. Mische es mit gnug Wasser und laß es in einem verschlossenen Gefäße an einem warmen Orte zu einen Steine werden. Die Dosis ist von ℈ß. zu Zi. Ingleichen ℞. Salis prunellae, absinth. aa. Zi. succini volatilis Zß. Ol. dest. succin. ℈ii Lapid. nephritic. so viel gnug ist. Mische es, und laß es mit Wasser zur Härte eines Steines gerinnen. Die Dosis ist von Gr. vi. zu ℈i. oder ℈ß. in Weine oder Steinbrech-Wasser. Dieser Stein führet alle griesigte Materie aus und treibet den Stein fort: Ist dieser aber schon erhärtet, so lindert er doch die Schmertzen bey dem stockenden und tröpfenden Harnen, wie auch im Podagra.

Lapis Molybdites, siehe **Bley.** Tom. IV. p. 140.

Lapis nauticus, siehe **Magnet.**

Lapis naxius, siehe **Wetz-Stein.**

Lapis nephriticus, siehe **Grieß-Stein.** Tom. XI. p. 914.

Lapis Nephriticus *Cnoephelii.* ℞. *Magist.* crystall. n. lithontrip. n. aa. Zß. Lapid. cancr. cum Infus.

Lign. nephrit. praeparat. Zi. Frische und feuchte Petersilge, so viel gnug ist, eine grünlichte Farbe zu geben. Mische und mache es mit gnug Tragacanth-Schleime, der mit dem Infuso ligni nephritici bereitet worden, zu einer Masse und Steinen.

Lapis ollaris, ist ein wie ein Topf gestallteter Stein, von welchem *Seuchzerus*, *Luidius*, *Wagnerus*, *Lachmundus*, *Boetius* und *Seiffried* aus dem *Zeillero* in Medulla mirabilium Naturae, p. 463. geschrieben. *Mylius* seines unterirrdischen Sachsens Relat. VIII. p. 62.

Lapis ophites, siehe Ophites.

Lapis ossifragus, siehe **Bein-Bruch-Stein.** Tom. III. p. 986.

Lapis Panthera, siehe Panthera Lapis.

Lapis Pantherinus, siehe **Jaspis.** Tom. XIV. p. 273.

Lapis Parius, ist ein harter weisser Marmor, welcher von einem alten Künstler, so die Venus zum ersten Mahl daraus gehauen, seinen Namen hat.

Lapis pauonius, ist ein dunckel grüner Marmor-Stein, wird nach denen Adern, die er führet, unterschieden; er wird wieder den Donner-Schlag, Magen-Geschwür, schwere Geburt, Krampf und schwere Noth gerühmet.

Lapis Percarum, siehe **Raul-Bersch-Stein.**

Lapis petracorius, Frantzösisch Perigord, Pierre de Perigord, oder Perigueux, ist eine Marcasiten-Art, oder ein hart und schwerer, gar dichter Stein, so schwartz wie eine Kohle und schwerlich zu zerstossen. Er wächset in vielen Berg-Wercken in Dauphine und in England, wird von daher zu uns in Stücken unterschiedener Grösse gebracht. Man soll denjenigen erwählen, welcher fein rein und sauber ist. Er reiniget und hält an.

Lapis philosophicus *Charas*, **der Philosophische Stein**, ist auch eine Gattung des Lapidis medicinalis, und wird also bereitet: ℞. Alumia. de roch. Vitriol. Roman. aa. ℔i Cerus. Bol. alb. aa. Zij sal. Tartar. ZiCamph. Thurmuscul aa. Zii. Pulverisire und menge es unter einander, thue das Mengsel in eine irdene Schüssel, gieß Aceti Vini Zvi darauf, und rühre alles mit einem Spatel wohl unter einander, setze den Topf auf ein klein Feuer, und laß die Materie allda steinhart werden. Er beitzet das Eyter weg, trocknet aus, heilet die Geschwüre, man schüttet eine Untze davon gepülvert in xii Untzen weissen Wein oder aqu. Plantag. filtriret, darauf die Infusion, und tuncket kleine Tüchlein darinne ein, und schläget sie auf die blosse Haut.

Lapis Philosophorum, siehe **Stein derer Weisen.**

Lapis Phrygius, Lapis Phrygius *Plin. Dioſc.* Frantzösisch Pierre phrygienne, ist ein Stein von mittelmäßiger Grösse, schwammigt, noch so ziemlich schwer, hält nicht gar wohl zusammen, siehet bleich, mit dazwischen lauffenden weissen Adern, von scharffen und herben Geschmacke. Er wächset in Cappadocien. Vor diesem brauchten ihn die Färber in Phrygien zu ihren Farben, nach dem sie ihn vorher gebrannt, und in Wein drey Mahl abgelöschet hatten, damit er röthlich wurde. Er machet dünne und zeitig, reiniget, zertheilet und trocknet: wird zu Geschwüren an denen Augen und anderen Theilen des Leibes gebrauchet.

Lapis plumbarius, siehe **Bleyweis (Englisches)** Tom. IV. p. 154.

Lapis porcinus, Teutsch **Schwein-Stein**, sind die auf beyden Seiten des Schwein-Kopfes liegenden weissen mürben Beinlein, und sind das oberste Theil des Meatus auditorii, werden sonderlich wieder die Epilepsie gerühmet. Siehe auch Bezoar. Tom. III. p. 1660.

Lapis praegnans, siehe **Adler-Stein.** Tom. I. p. 525.

Lapis Prunellae, Teutsch **Salpeter-Küchlein**, ist ein Salpeter, woraus man einen Theil volatile mit Schwefel und Feuer heraus gezogen, wird also bereitet: ℞. Nitri purificat. Zxxxii. Zerreibe ihn und schütte ihn in einen Tiegel, und setze solchen in einen Ofen unter brennenden Kohlen. Ist der Salpeter in Fluß, so schütte auf unterschiedene Mahl Flor. Sulph. Zij darunter, so wird sich die Materie alsbald entzünden, und die flüchtigsten Salpeter-Geister alsbald verflügen, ist die Flamme vorbey, so wird die Materie in einem sehr klaren Flusse zurücke bleiben. Fasse den Tiegel mit Feuer-Zangen an, und schütte ihn in ein sehr reines, flaches und küpfernes Becken, das zuvor etwas heiß gemachet worden, damit keine Feuchtigkeit darinnen kleben bleibe; schwencke das Becken in denen Händen herum, daß das Saltz in abkühlen aus einander getrieben werde. Will man es rein haben, so muß man es im Wasser q. s. schmeltzen, die Solution filtriren und crystallisiren lassen. Man giebet es zur Kühlung und Beförderung des Urins in hitzigen Fiebern, für die Bräune, den Saamen-Fluß u. d. ein. Die Dose ist von ℈ß bis Zi, äusserlich dienet es wieder die Entzündung des Halses, die Bräune ꝛc. *Io. Helfric. Iungken* Corp. Pharmaceutic. Chymic. Medic. vniuersal. Sect. III. 15. p. 640. und Sect. III. 23. p. 881.

Lapis Refugii, siehe **Lerrensdorff.**

Lapis Regius, siehe **Königstein.**

Lapis rubeus *Schroederi*. ℞. Vitrioli Roman. alb. aa. ℔iß. Alumin. Lithargyr. Lap. calamin. aa. Ziv. Tart. alb. puri Sal. ammoniac. commun. aa. Zß. Güsse Eßig darauf, und koche es bey gelindem Feuer, rühre es fleißig um, und wenn es anfänget dicke zu werden, thue dazu Cerus. venet. ℔ß. Boli armen. Ziv. Mische es fleißig, und koche es zur Härte eines Steines.

Lapis Sabuli vel sabulosus, siehe **Bein-Bruch-Stein.** Tom. III. p. 986.

Lapis Salutis oder medicamentosus *Crollii* ex *Schroedero*. ℞. Vitrioli viridis ℔i. albi ℔ß. Alumin. ℔iß. Anatron. i. e. fel. vitri, sal. commun. aa. Ziii. tart. absinth. artemis. cichor. persicar. Plantag. aa. Zß. Setze es in einen glasurten Topf, güsse ein wenig Rosen-Eßig dazu, und koche es bey gelindem Feuer, rühre es fleißig um, und wenn es anfänget dicke zu werden, thue hinzu Cerus. ℔ß. Bol. armen. Ziv. Mische alles fleißig unter einander, bis die Masse durch gelindes Feuer steinharte worden; Darauf man den Topf zerbricht, die Masse heraus nimmt, und zum Gebrauch aufhebet. Will man Gummata, nehmlich Myrrhen und Weyrauch dazu thun, lässet man es gelinde kochen, damit sie nicht anbrennen oder desselben Krafft im Feuer verflüge. Dieser Stein besitzet mancherley Tugenden: Er heilet die Geschwüre und Flüsse, trocknet

net die alten Wunden aus, dienet zur Rose, Krätze, Flechten und Schwinden. Man lässet eine Untze davon in einem Masse Regen-Wasser zergehen, seiget es durch, mit dem durchgeseigten wäschet man so wohl den schadhafften Ort, oder befeuchtet Leinewand damit, und leget diese auf den leidenden Theil.

Lapis Salutis, **Jo. Greiff aus dem** *Schroedero.* ℞. Aluminis ʒiv. Vitrioli hungar. virid. ʒii albi, Tartari Borrac. Mastich. Thur. sal. ammoniac. aa. ʒi. Cerus. ʒvi. Bol. armen. ʒiii Stosse es gröblich, und koche es in einem grossen verglasurten Topfe mit dem stärcksten Eßige.

Lapis Salutis D. *Krafft*, ex Ephem. Cur. Dec. I. Ann. vii. ℞. Vitriol. hungar. ℔i. Anodyni mineralis, salis armon. aa. ℔ß. Sal. tartar. Alum. crudi aa. ʒiv. Sal. Gemmae ʒii. Pulverisire jedes besonders, thue es in einen neuen grossen verglasurten Topf, güsse einer Spanne hoch darüber mit Grünspan gefärbten Hollunder-Blüthen-Eßig, Aquae Saphirinae, so von Knaben-Harn bereitet worden, von jedem so viel, als gnug ist. Mische es unter einander, koche es gelinde, rühre es mit einem höltzernen Spatel fleißig um, bis es dicke wird, da denn zuletzt noch hin zu zu thun Saccheri Saturni crystallisat. et ppt. ʒi. Sulphuris Vitrioli ʒß. Mische es wohl unter einander, und mache die Materie zu einen Stein, der zu seinem Gebrauche aufzuheben. Wenn das Werck recht angegrieffen wird, wird der Stein grünlicht werden; bleibet er aber gar zu lange im Feuer, wird er sich roth färben. Dieser Stein thut bey aller Entzündung vortreffliche Dienste, ist auch gut wieder die Krätze, Morphaeam und faule Geschwüre, wenn man ihn nur in einem dazu dienlichen Wasser zergehen lässet, und gehöriger Massen gebrauchet. Auch dienet er in allen Gicht-Schmertzen, dem Podagra, Gonagra ꝛc. ꝛc. wenn man ihn in Froschleich- oder aller Blumen, oder in einem andern Schmertz-stillenden Wasser zergehen lässet, hernach durchseiget, das durchgeseigte wärmet, und mit gedoppelter Leinewand aufleget.

Lapis Salutis *Schroederi*. ℞. Vitrioli ℔i. Sal. nit. ℔ß. Cerus. Alumin. Bol. armen. aa. ʒiv. Sal. ammoniac. ʒii. Reibe alles unter einander, koche es bey gelindem Feuer mit zwey Finger hoch aufgegossenem Eßige in einem grossen Topfe, bis alles zu einem harten Steine worden. Oder ℞. Alumin. Myrrhae aa. ʒiii. Vitrioli albi, Anatron. Cerus. aa. ʒii. Thur. ʒi. Bol. armen. Aerugin. aa. ʒiv. Reibe es zusammen, und koche es mit gnugsamen Eßige zu einem Steine.

Lapis sanguineus, siehe **Blut-Stein.** Tom. IV. p. 269.

Lapis Sarcenagensis, Frantzösisch Pierre de Sarcenage, ist ein kleiner Stein, so groß als eine Linse, harte, glatt und gleich, lind anzufühlen, grau oder weiß, braun oder röthlich, der findet sich auf dem Gebürge Sarconage, unweit der Stadt Grenoble, in dem Delphinate. Es wird derjenige erwählet, welcher kleine, glatt, gleissend und linde anzufühlen ist. Wenn jemand etwas in ein Auge gefallen, so wird ein solcher Stein darein gethan, der läufft darinne herum, hänget den Unrath an sich, und fällt damit heraus. Dieses kommt daher, daß dieser Stein alkalisch ist, wird dannenhero von dem Wasser in dem Augen oder von der Feuchtigkeit, die sauer ist, durchdrungen, dünn und weich gemacht, deshalben wird er auch herum getrieben, bis daß er den Unrath findet; der hängt sich an ihn an, daß man sie mit einander heraus nehmen kann, oder sie fallen von sich selbst, wegen ihres Gewichts, heraus, nach dem das sauere das seinige verrichtet hat.

Lapis Sardius, siehe **Carneol.** Tom. V. p. 897.

Lapis Saturni, siehe **Bley-Tinctur.** Tom. IV. p. 152.

Lapis Schistus, siue Lapis scissilis, ist ein Stein, der gar leichtlich sich zerreiben und auch schneiden läst, als der Talck, theilet sich in gerade und feste Theile, als wie der Salmiac siehet im übrigen Saffran-gelbe, gleissend und gläntzend aus. Unter Weilen wird auch schwartzer angetroffen, derselbe heist beym *Plinio* Hist. Nat. XXXVII. 7. 11. et Anthracites. Wie er gemeldtet hat, soll er in Africa wachsen: Der beste aber ist, der Saffran-gelbe sieht, der sich in Spanien, in Böhmen und an vielen anderen Orten mehr finden lässet. Er dienet gar gut, das bluten zuverstillen, wieder den Durchfall und den Saamen-Fluß. Er wird in gleichen zu denen Augen-Wassern gebrauchet, die Geschwüre der Augen zu reinigen und auszutrockenen. Schistus kommt von σχίζω, ich zerspalte, weil der Stein sich leichtlich zerspalten läst.

Lapis scissilis, wird auch der Lapis Schistus genennet, weil er in gleiche Streiffe geschieden zu seyn scheinet.

Lapis serpentinus, siehe Ophites.

Lapis serpentinus magneticus, siehe Piedra della Cobra.

Lapis serpentis, Frantzösisch Pierre de Serpent, und auf Teutsch **Schlangen-Stein**, ist ein blatter, gantz runder Stein, der so breit ist, als wie ein Liard in Franckreich; jedoch bis Weilen auch oval, dick in der Mitten und am Rande dünne, zart und von Farbe schwartz. Viel Historici mercken an, daß dieser Stein sich in dem Kopfe einer Schlangen-Art befinde, welche die Portugiesen Cobra de Capelos, die Frantzosen aber Serpent au Chaperon zu nennen pflegen: Im Teutschen heisset sie die **Brillen-Schlange**, denn sie hat auf ihrem Kopfe gleichsam wie eine Haube oder Mütze, und auf derselben eine Figur, wie eine Brille. Sie hält sich auf der Küste von Melinde in America auf. Allein die heutigen Scribenten wollen lieber glauben, daß dieser Stein ein Gemenge sey von allerhand wieder den Gifft dienlichen Materien: Solches werde von den Indianern zubereitet, und daraus dergleichen Küchlein zugerichtet, wie wir zu sehen kriegen. Dem sey jedennoch, wie ihm wolle, der Stein wird in gar vielen Landen hoch geacht. Er dienet wieder den Biß von gifftigen Thieren, wird auf den Schaden gelegt, und soll, wie sie vorgeben, alles Gifft, das darein mag gerathen seyn, heraus und an sich ziehen. Doch ist noch zu mercken, wenn dieser Stein soll seine rechte Würckung sehen lassen, daß aus der Wunden einige Tropfen Blut flussen müssen: Im Fall nun selbige nach dem Bisse nicht geblutet, müsse der angebissene Ort mit einer Lanzette oder anderen Instrumente nur leicht geritzet werden, damit das Blut nachgehe; hernach Mahls wird der Stein darauf geleget, der hängt sich alsobald daran an, welches allem Vermuthen nach der Leim, den er vom Blute überkommen hat, zu Wege bringen muß,

weil

weil auch der Stein alkalisch ist und absorbirend, so muß ihn freylich die scharffe Säure des Giffts durchgehen und anhängen. Sie sagen auch, der über grosse Schmertzen, den der Patiente in der Wunde empfindet, der werde nach und nach gemindert, und harre endlich gäntzlich aus. Auf der Wunde wird er so lange gelassen, bis daß er endlich selber abfället. Dieses muß nun wohl geschehen, wenn das Geblüte trucken worden ist, und ferner keinen Leim mehr giebt, in gleichen, wenn der Stein sich in der Wunde voll Säure gezogen hat, und schwer worden ist. So denn wird er mit Milch gewaschen, in die er, ihrer Sage nach, den Gift ablegen soll, darauf rein abgetrucknet, und wird er auf die Wunde geleget, da hängt er sich nicht so leichtlich als vorhero an, vermuthlich weil er nicht mehr so viel Leim gefunden, weil er nicht mehr so viel alkalisch ist, und auch nicht mehr so viel vom sauren findet, das ihn anhängen kann. Den Stein legen sie aber Mahl in Milch, wenn er ist abgefallen und verfahren der Gestallt damit, bis daß er nicht mehr an der Wunden kleben bleibt: Das halten sie vor ein gewisses Zeichen, daß aller Gifft heraus gezogen, und folglich auch der Patient genesen. Dieses Steines über grosse Krafft und gantz verwunderssame Tugend haben zwey unter denen Physicis, der P. *Kircher* und der Ritter *Boyle*, ausgebreitet. Beyde versichern, daß sie diese Proben mit ihren Augen angesehen: Jedennoch ist zu wundern, daß man ihn nicht auch bey dem Bisse eines tollen Hundes hat versuchet, um zu erfahren, ob es denn dabey gleich Falls so glücklich, als wie bey dem Bisse anderer gifftiger Thiere abgegangen wäre. Eben dieser Stein wird auch innerlich gebraucht. Sie nehmen einen, der zerbräckelt ist, oder der noch nie zu solcher Arbeit hat gedienet, güssen Wasser darauf und lassens eine Weile stehen, hernach nehmen sie dasselbe ein, das soll dem Giffte gleich Falls widerstehen.

Lapis Sideritis, siehe **Magnet.**

Lapis Smirites, siehe Smiris.

Lapis specularis, siehe **Erd-Glas.** Tom. VIII. p. 1563.

Lapis Spongiae, Cysteolithos, Songites, Teutsch **Schwamm-Stein**, Frantzösisch Pierre d' Eponge, ist ein Stein, etwa so dick als eine Mandel, und gantz voll kleiner Löcher, schwammicht, leicht zu zerreiben, aschfarbig und weiß. Er findet sich in dicken Schwämmen. Er wird wieder die Kröpfe innerlich gebrauchet, soll auch gut wieder die Würmer derer kleinen Kinder seyn, den Nieren- und Blasen-Stein zermalmen, wie *Boet.* de Boot Tr. de Lapid. ac Gemm. p. 408. bezeuget, zum Podagra und Zipperlein, kommt unter die Liqv. nephriticos. Es stehet aber zu befürchten, daß dieser Stein diejenigen, die in dem Leibe wachsen, viel eher grösser und zunehmen machen dürffte, als dieselbigen vermindern.

Lapis stellaris, siehe Astroites. Tom. II. p. 1949.

Lapis Stultorum, werden die unter dem Johannis-Kraute oder Beyfuße, von aberglaubischen Leuten gesuchte Kohlen genennet.

Lapis Syenites oder Stygnites, hat seinen Namen wegen der kleinen Flecken und Puncten, womit er bezeichnet, wird von denen Italiänern Granto genennet, ist ein sehr harter Stein, der in Egypten von ungeheurer Grösse gefunden wird, wie denn fast alle die Obelisci, angvilles, und eine grosse Anzahl anderer Stein-Arbeit, in Rom von diesem Granit zu finden, weil man wahrgenommen, daß dieser Stein dem Feuer und Wetter widerstehet, weswegen ihn auch die Egyptier vor anderen erwählet, das Gedächtniß und die Beschreibung derer Thaten ihrer wohlverdienten Männer diesem Stein einzuverleiben. Zwar stehen einige in denen Gedancken, ob wären diese grausame ungeheure Statuen nicht natürlich, weil, da sie nicht in Italien gefunden würden, sie unmöglich über die See aus Egypten hätten können gebracht werden, sondern es müste die Kunst den Marmor zu güssen denen Alten bekannt gewesen seyn; Allein man siehet, was *Plinius* Hist. Nat. XXXIII. 9. davon schreibet, und was Rom, als es noch im Flor gestanden, für unmöglich geschienene Dinge, sonderlich in dem, was zu dem Pracht und Belustigung des Volckes in öffentlichen Schauspielen dienete, habe möglich machen können.

Lapis Syriacus, siehe **Juden-Stein.** Tom. XIV. p. 1509.

Lapis Thracius, siehe Gagates. Tom. X. p. 59.

Lapis Tituli, siehe Stonor.

Lapis variolae, Lapis variolatus, Teutsch **Packen-Stein**, Frantzösisch Pierre de petite verole, ist ein dunckel grüner harter Stein, fast so dicke, wie eine unserer grossen Bohnen, jedoch viel breiter, platt, rund und wie ein kleiner Teller, schwer, dichte und gleissend, fast wie ein Kiesel-Stein, am Rande rund und linde anzufühlen, auf einer Seite mit kleinen etwas erhobenen Hübeln durchworffen, welche grün, weißlicht und bleyfarbig, und in der Nähe denen Kinder-Pocken ähnlich sehen, welche reiff und platt geworden sind, auch der gleichen auf der andern Seite und inwendig aber nicht so erhaben zeiget, wovon er auch den Namen bekommen. *Pomet* hält ihn nicht ohne Grund vor eine Art Kiesel-Stein, und solle er auch in Schottland gefunden werden, wie *Sibaldus* in Hist. Scot. Nat. Lit. IV. P. II. p. 119. bezeuget. Es ist ein rarer und betrachtens würdiger Stein, siehet aus wie ein Stück Jaspis, und ist zu erst durch die Jesuiten aus Indien nach Europa gebracht worden; allwo er Gamaion genennet wird. Die Hirten sollen ihn daselbst dem Vieh anhäncken, damit es von denen Blattern, denen es unterworffen, befreyet bleiben mögte. Es wird ihm auch eine grosse Krafft gegen die Pocken derer kleinen Kinder zugeschrieben, wenn er äusserlich an den Hals gehänget wird, daß er die Hertz-Grube berühret, in dem dadurch die gifftige Materie so gleich aus dem Leibe gezogen, und die Kinder ausser aller Gefahr gesetzet werden sollen. *Myss. Aldrovand.* hält dieses Vorgeben der Wahrheit gemäß, in dem die Araber der äusserlichen Signatur wegen die Linsen gegen diese Kranckheit nicht ohne Nutzen so hoch gerühmet, welche doch an diesen Steinen noch klärer zu sehen ist. Er hält auch diesen Stein, wenn er zu haben, zur Erhaltung derer Augen besser als Gold und alle sonst gewöhnliche Mittel, die Augen damit gerieben, oder mit dem Wasser, darinnen er gelegen, gewaschen. Wobey er zugleich alle sonst von dieser Kranckheit zurück bleibende Veranstalltung und Narben verhüten soll, wenn er folgender Gestallt gebrauchet wird: Nehmlich man nimmet

laulicht

laulicht Wasser, und leget den Stein darein, hernach reibet man das gantze Gesicht derer Kinder oder erwachsenen Personen des Tages drey Mahl damit, so ist die Cur geschehen. Allein *Lemery*, welcher solches zu unterschiedenen Mahlen seinem Geständniß nach versuchet hat, will keine Würckung gespüret haben. *Valentinus*, welcher ein Stück eines solchen Steines im Besitz hat, versichert, daß, wie man zweyerley Pocken an denen Kindern, nehmlich die einfachen und zusammen flüssenden, wahrnimmt, man auch diesen Unterschied an gedachtem Steine mit grosser Verwunderung gewahr werde, da dessen eine Seite die Flecke zusammen geflossen, die andere aber von einander unterschieden vorstelle. Dieser Stein wird deswegen Lapi Variolae genennet, weil seine Flecken, damit er durchworffen ist, denen Pocken-Blattern nicht unähnlich sehen.

Lapis variolatus, siehe Lapis Variolae.

Lapis vegetabilis, wird ein solches Medicament genennet, welches ex sale, tinctura et oleo bestehet, und wird gleichsam zu einer Härte eines Steines gekochet.

Lapis Violaceus, Teutsch **Violen-Stein**, ist ein Stein, welcher meistens in Schlesien und Meissen gefunden wird. Der Schlesische Violen-Stein findet sich auf der so genannten Riesen-Köppe, unweit des Hirschberger warmen Bades, und bestehet gleichsam aus kleinen Schuppen, mit blinckenden Silber-Stüplein untermischet, sonsten aber graulicht anzusehen, wie ihn *Ledelius* Miscell. Acad. Germ. Curios. Dec. II. A. 8. Obs. 28. p. 81. beschreibet. Ob wohl schon zuvor **Caspar Schwenckfeld** in Beschreibung des Hirschbergischen Bades p. 281 dessen mit folgenden Worten gedacht: **Stein-Blüte**, Lapis Violaceus, **Viol-Stein**, ist ein rother Mooß, welcher etliche grobe Steine auf denen hohen Gebürgen, als um den Riesen-Berg, Schnee-Gruben, und anderer Orten mehr überzühet, gar einen feinen Geruch, und eine blaue Viol (Violette) von sich giebet. Etliche Wurtzel-Crämer kratzen ihn ab. In ein Tüchlein gebunden und zu denen Kleidern geleget, dienet wieder die Motten. Unterdessen bezeuget obbemeldeter *Ledelius*, daß er keinen solchen Mooß auf dem Steine angetroffen, und hätte der Stein doch also gerochen, daß also der Geruch vermuthlich in dem Steine selbst wäre, welchen er von denen daselbst steckenden Mineralien herleite. In Meissen befinden sich dreyerley Sorten dieses Violen-Steines, deren *Rentmannus* in Nomenclatura Rerum fossilium, quae in Misnia inueniuntur, oder im Namen-Buche derer Meißnischen Mineralien schon gedacht, nemlich die Altenbergische graue, der rothe und der Lauensteinische, welche *Rolandus* seinem Alchymischen Lexico auch einverleibet hat. Der erste ist der bekannteste, und findet sich um Altenberg, (welches nicht in Hollstein lieget, wie *Aldrov.* in Museo Metall. p. 709. unrecht berichtet worden, sondern in Meissen,) und auf dem Caleberge, und wird deswegen von jetztgedachtem *Aldrovando Bercio*, und andern Lapis Altenbergius genennet, dessen *Agricola* V. de Nat. fossil. p. 263. und IV. de Arte et Causs. subterran. p. 57. unter dem Namen Geodis Missani rotulo niger, oder des röthlich schwartzen Meißnischen Geodis gedencket, und den Violen-Geruch auch von dem Mooß, so ihn um giebet, herleitet, da doch der Stein selbst, wie der Schlesische, also rüchet, wie *Valentini* dergleichen in seinem Cabinette zu haben bezeuget, welcher alsobald seinen Violen-Geruch von sich giebet, wenn man ihn ein wenig anfeuchtet und reibet, welches bey allen dergleichen Steinen in Acht zu nehmen; wie denn auch in der Schweitz in dem Schaafhauser Gebiete auf dem Rand-Berge eine Art Ammens-Hörner liegen soll, welche, zuvor feucht gemacht und auf den Ofen gelegt, wie Violen rüchen; wovon **Wagner** Hist. Nat. Helu. Sect. VI. Art. 1. zu lesen ist. In dessen giebet es auch Steine, welche nach andern Blumen rüchen; z. E. um Dreßden in Meissen hat **Horst** einen Stein gefunden, welcher wie gelbe Violen gerochen, wie er in einem Briefe an **Eisenmengern**, welcher am Ende desjenigen Büchleins, so Strauß de Foetu Musipontano geschrieben, zu finden ist, bezeuget. Zu Marienburg sollen Steine wachsen, welche wie Biesam rüchen, so man mit einem Hammer daran schläget. In Thüringen hat man in der Antauch, wodurch das Wasser in das Schloß Bercklin geleitet wird, Steine gefunden, welche wie Quendel oder Serpillum gerochen, wovon *Boetius* in seiner Stein-Historie II. 192. p. 521. zu lesen ist, welcher in folgendem 299. Cap. p. 530. auch einen Stein anführet, welcher nach Myrrhen gerochen, und deswegen von selben Myrrhites und Aromatites genennet wird. Siehe auch **Adler-Stein**. Tom. I. p. 526

Lapis Vulcani, siehe **Bimsstein**. Tom. III. p. 1865.

Lapitha, ehe dem eine Stadt in Thessalien, von denen Lapithen, die da herum wohnten, also benennet. *Stephanus* v. Λαπίθη.

Lapitha, (*Georgius*) siehe Georgius Lapitha. Tom. X. p. 1012.

Lapithae, ein Berg in Laconica. *Stephanus* v. Λαπίθη.

Lapithae, ein gewisses Volck in Thessalien, so Anfangs um Larissa und den Berg Olympus herum wohnete, hernach aber durch Vertreibung derer Perrhaeber die Berge Pindus und Othrys besetzten. Sie hatten ihre Namen vom Lapithes, des Apollinis und Stilbe Sohn, bekommen, und waren die ersten, welche die Pferde zahm machten, hatten aber übrigens mit denen Centauris schwere Kriege. *Virgilius* Georg. II. 457. III. 115. *Aeneid.* VII. 304. seqq. Culic. 28. *Stephanus* v. Λαπίθη. *Statius* Theb. II. 563. V. 262. VI. 535. seqq. VII. 204. Achill. I. 40. II. 398. *Ovidius* Met. XII. 250. seqq. 417. 530. 536. XIV. 670. *Strabo* IX. p. 671. *Horatius* Od. I. 18. vs. 8. 11. 12. vs. 5. *Lucanus* VI. 399. *Orosius* I. 13. *Plinius* Hist. Nat. XXXVI. 5. *Diodorus Siculus* IV. p. 242. 271. *Valerius Flaccus* Argon. V. 653. *Higinus* Fab. 33. *Apollodorus* I. 5. §. 4. *Scymnus Chius* περιηγ. 616. *Scholiastes Apollon.* I. 41. *Emmius* Gr. Vet. IV. in Gron. Thes. T. IV. p. 126. *Salmasius* in *Euseb.* Latin. Libr. Chronic. II. 554. in *Schurzfleisch.* Notit. Bibl. princ. Vinarienf. p. 151. welcher davor hält, daß die auf einer Müntze beym *Patino* vorkommende ΛΑΠΠΙΘΩΝ unrecht vor ΛΑΠΙΘΩΝ stünden.

Lapithaeum, ein Ort in der Peloponnesischen Landschafft Laconica, 15. Stadia von Eleusinium, hat seinen Namen von einem einheimischen Manne, so Lapitha geheissen. *Pausanias* III. 20.

Lapithas, hieß ehe dem ein Berg im Arcadischen. Der Fluß Anigrus entspringt auf demselben. *Pausanias* V. 5.

Lapithes, des Apollinis und der Stilbes Sohn, und Bruder des Centauri, hatte seinen Aufenthalt an dem Flusse Peneo und beherrschete dasige Gegend. Seine Gemahlin war die Orsinome, des Eurynomi Tochter, mit welcher er den Phorbantem und Periphantem zeugete, übrigens aber der gantzen Nation derer Lapitharum den Namen gab, zwischen welcher und denen Centauris es hernach Mahls immerzu Händel gab, ungeacht sie doch sonst ihrer Herkunfft nach bemeldeter Massen so ziemlich nahe mit einander verwandt gewesen. *Diodorus Siculus* IV. 71. *Scholiastes Apollon.* I. 41.

Lapithus, hieß ehe dem ein Fluß auf der Insel Cyprus, der ohne Zweifel die Stadt Lapithus wässerte. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 7. §. 8.

Lapithus oder Lapathos, Lapathus, Lapethus, eine Stadt in dem nordlichen Theile der Insel Creta oder Candia. *Strabo* XIV. p. 1001. *Plinius* Hist. Nat. V. 31. *Diodorus Siculus* XIX. 59. *Ptolemaeus. Stephanus. Goltzius*, Graec. 27. *Hierocles* Συνεκδημ. μδ' p. 707. In denen ersten christlichen Zeiten war daselbst ein Bißthum. *Acta Auxibii* I. *Calcedon. Concil.* p. 670. *Meursius* de Cypro I. 12. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 7. §. 7. *Wesseling* ad *Hierocl.* l. c. Dem Namen nach soll es bey denen Arabern so viel als eine Station derer Schiffe seyn. *Bochart* Chanaan I. 3. p. 354.

Lapitz, siehe **Lappitz**.

Lapius, (*Maurus*) ein Mönch in dem Closter S. Matthiae zu Murano, schrieb Vitam B. Petri Sardi Monachi S. Michaelis in Murano, woselbst auch sein Buch im MSCte noch soll zu finden seyn. *Sosseuinus* Adparat. *Vossius* de Hist. Lat. III. 11. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. XI. p. 719.

Lapizzaga, (*Georg.*) ein Canonicus von Monopolis in dem Neapolitanischen, gab l. familiarità d' Aritmetica e Geometria 1566. heraus. *Toppi* Bibl. Neap.

Lapland, siehe **Lappland**.

Lapord, siehe Landes, (*les*) Tom. XVI. p. 409.

Lapourdan, siehe Labourd. Tom. XVI. p. 31.

Lappa oder Lappe, Lappaea, Lape, ehe dem eine Stadt in Creta landwärts ein zwischen Artacina und Subrita gelegen. *Ptolemaeus* III. *Dio Cassius* XXXVI. p. 1. *Theophrastus* H. P. II. *Scylax* περίπλ. p. 19. Hieraus ist Lampe oder Lampa gemachet worden. *Stephanus* v. Λάμπη. Bey *Mabillon* Mus. Italic. p. 33. heisset sie Lampaeorum Vrbs, und die Einwohner nennet *Polybius* Lampaeos. In denen ersten christlichen Zeiten ist ein Bißthum da gewesen. *Notitia Episcoporum Spanhem.* Orb. Roman. II. 12. p. 382. seq. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 14. §. 99. *Salmasius* in *Euseb.* Latin. Libr. Chronic. n. 554. in *Schurzfleisch.* Notit. Bibl. princip. Vinarienf. p. 137. seq. allwo er auch erinnert, daß des *Syncelli* p. 154. Lapis mehr von dieser Stadt Einwohnern als denen Thessalischen Lapithis zu verstehen sey. Heute zu Tage soll der Ort Lassa heissen, und mitten in Candia im Gebiete von Retimo liegen.

Lappa agrestis, *Trag.* siehe Caucalis. T. V. p. 1641.

Lappa inuersa, *Offic.* siehe Bardana. Tom. III. p. 441.

Lappa maior Arcium, *Dioscorid. C. B. Pit. Tournef.* siehe Bardana. Tom. III p. 441.

Lappa maior aut Bardana, *I. B. Lob. Icon.* siehe Bardana. Tom. III. p. 441.

Lappa maior, *Dod. Lob. Icon.* siehe Bardana. Tom. III. p. 442.

Lappa maior montana, capitulis tomentosis siue Arctium Dioscoridis, *C. B.* siehe Bardana. Tom. III. p. 442.

Lappa maior, *Offic. Dod. Brunf.* siehe Bardana. Tom. III. p. 441.

Lappa minor, siehe Bardana. Tom. III. p. 443.

Lappa minor *Galeni*, *Lob. Icon.* siehe Bardana. Tom. III. p. 442.

Lappa minor, *I. B. Chabr. Park.* siehe Bardana. Tom. III. p. 443.

Lappa minor, Xanthium *Dioscoridis*, siehe Bardana. Tom. III. p. 443.

Lappa Rubrenus, ein alter Tragödien-Schreiber. Seiner Tragödie, Atreum genannt, gedencket *Iuuenalis* Sat. VII. 72. *Falster* Memor. Obs. I. p. 72.

Lappa siluestris, *Trag.* siehe **St. Stephans-Kraut.**

Lappaea, siehe Lappa.

Lappago aspera, siehe Aparine. Tom. II. p. 772.

Lappago mollis, siehe Molugo montana.

Lappenus, Kenannanus, Killenus und Mochta de Inis mochta, Irländische Heilige. Der letzte soll eben der Mocteus de Insula, ein Sohn Kemachani seyn, der zu Armagh Priester gewesen, und im Jahre 922. gestorben ist. Man feyret ihnen den 26. Mertz.

Lapparat, (*Ludou.*) siehe Lapara, (*Ludou.*)

Lappe, siehe Lappa.

Lappe, Lat. Lappius, (*Nicodem.*) war den 20. Oct. 1582. zu Remda in der Grafschafft Gleichen geboren. Nach dem er 9. Jahre zu Jena studiret, und den Gradum Magisterii erlanget, ward er darauf im Jahre 1610 Diaconus zu Weimar, im Jahre 1615. Pastor zu Thanna, im Jahre 1618. Diaconus zu Arnstadt, endlich im Jahre 1629. Inspector der Schulen und Superintendens, und starb daselbst am Schlage im Jahre 1663. der ihn zwey Tage vorher gerühret hatte. Er hat **Einweihungs-Huldigungs-** und **Leichen Predigten** herausgegeben, hat auch an der Weimarischen Bibel arbeiten helffen, und darinnen die Episteln an die Galater, Epheser, Phillipper, Colosser, Thessalonicher und den Timotheum zu seinem Antheile bekommen, er hat auch de bonis Operibus disputirt. **Blum** in Iubil. p. 119. **Grosse Jubel-Priester-Hist. Unsch. Nachr.** 1714. p. 554.

Lappen, seynd die Abgänge von allerhand Tuch, so wohl leinen als wollen, welche eine sparsame Haus-Mutter in einem besonders dazu bestimmten Kasten oder Schachtel aufzuheben suchet, um mit diesen im bedürffenden Falle das Abgerissene und Ungantze wiederum ausbessern zu können.

Lappen, siehe **Tücher.**

Lappen, heissen die Köche an dem Rinde diejenige fleischigte Haut, so den Wanst ausmachet, und zwar eben dieses den **dicken Lappen**; was

aber

aber aus dem Bauche weiter unten gehacket wird, nennen sie den **dünnen Lappen.**

Lappen, ein adeliches Geschlecht im Elsaß, führt einen getheilten Schild, in dessen obern rothem Felde eine silberne Rose mit goldenen Putzen, das untere silberne Feld aber leer erscheinet. Auf dem gecrönten Helme sieht man einen Pfauen-Schweiff, in der Mitten mit der Rose wie im Schilde. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** II. p. 132.

Lappen oder **Lapen**, ein adeliches Geschlecht am Untern Rheine, führt in einem silbernen durch einen grünen Over-Balcken getheilten Schilde oben zur rechten einen Adler. Auf dem Helme zeigt sich eine spitzige silberne Mütze mit grünem Over-Streiffe. Die Helm-Decke ist grün und silbern. **Wapenb.** II. p. 120.

Lappen, (**von der**) ein adeliches Geschlecht, daraus im Jahre 1360. Czenck Böhmischer Oberster Marschall und Cämmerer gewesen. *Diplomat. Miscell. Rer. Thur. Misn. Sueu. Francon.* apud *de Ludewig* Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. X. p. 184.

Lappen, (**Zornen genannt**) siehe **Zornen** genannt **Lappen**.

Lappen-Körblein oder **Lappen-Kästlein**, heissen bey denen haushältigen Weibes-Personen diejenigen Behältnüsse, worein sie die abgegangenen und überbliebenen Läpplein oder Flecken zu werffen pflegen, damit sie selbige auf bedürffenden Fall wieder hervor suchen können.

Lappenwald, ein Wald in Wolffenbüttelischen, darinnen das Closter Marienthal gelegen, dem solcher auch gehöret. **Schneider** Beschr. des alt. Sachsenl. p. 201.

Lappi, (*Pietro.*) ein Florentinischer Geistlicher und Capell-Meister bey S. Mariae Gratiarum zu Brescia, hat 4. 5. 6. 7. und 8. stimmige Litanie della Madonna Salmi concertati à 5. voci, und das Rosarium musicale, aus einer Missa, Psalmen, Magnificat, Litanien, Te Deum laudamus, zwey und drey Chören bestehend, und zwar letzteres zu Venedig 1629. andere Sachen aber schon anno 1605. und im folgenden Jahren daselbst drucken lassen. Seine Compieta à tre et quattre Chori, als das sechzehende Werck ist Venedig 1616. gedrucket worden.

Lappia, siehe **Lappland.**

Lappidorh, siehe **Lapidorh.**

Lappische Schuhe, siehe **Reenkohl.**

Lappirbae, siehe Lappa.

Lappitz oder **Lapitz**, ein adeliches Geschlecht in Oesterreich, von welchem Petrus einen Sohn Namens Andreas hinterlassen; Dieser hingegen ein Vater worden Hannsens, welcher mit Clora Torquata, Gräfin von Corbau, Cornelium gezeuget, einen Vater Ioannis Andreae, der als der letzte seines Geschlechts im Jahre 1567. gestorben, und Margarethae, einer Gemahlin Christophs von Schallenberg, durch welche die Güter und Wapen an das Geschlecht Schallenberg gelanget. Es bestehet aber das Wapen in einem gevierteten Schilde, in dessen ersten und letzten rothem Felde eine silberne gecrönte auch um den Hals mit einer Crone gezierte Gans auf einer Crone über zwey silbernen Balcken befindlich, im andern und dritten silbernen Felde aber ein schwartzer Adler zu sehen ist. Ueber dem Schilde stehet ein doppelter gecrönter Helm; auf erstern eben Falls eine Gans, auf dem andern aber ein Adler, beyde wie im Schilde. Die Helm-Decken sind roth und silbern. **Wapenb.** Th. I. p. 38. **Spener** Op. Herald. P. Gen. Sect. III. membr. I. p. 213. 218. P. Spec. Lib. II. c. 79. §. 5. seq. p. 521.

Lappius, (*Gisbert*) siehe Waveren.

Lappius, (*Nicodemus*) siehe **Lappe** (*Nicodem.*)

Lappländer Schnee-Wagen und Schlitten, siehe **Renner.**

Lappländische Zauber- oder Wahrsager-Trommel, welche die Lappländer auch **Wobdas**, oder **Kannus Orobdas** nennen, und sehr heilig halten, haben eine oval runde Gestallt, und sind von Holtze verfertiget. Das Holtz muß von einer Fichte, Bircke oder Tanne, die an einem besondern Orte gewachsen, und deren Adern im Stamme von unten bis oben an sich der Gestallt krümmen, daß sie sich von der lincken nach der rechten oder wie sie reden, nach dem Lauff der Sonnewenden genommen werden. Es bestehet aber solche Trommel nur aus einem Stücke Holtze, so aus der Helffte des gespaltenen Stammes geschnitten und ausgehölet wird. Der obere flache Theil, so mit dem Felle bezogen wird, ist gedachter Maßen wie ein Ey lang-rund gestalltet, und ist im Durchschnidte kaum eine halbe Elle breit, auch wohl schmähler, in das untere runde Theil aber werden zwey länglichte Löcher geschnidten, daß man solcher Gestallt einen Hand-Griff hat. Es vergleicht sie dannenhero *Tornaeus* mit denen Heer-Paucken. Doch sind sie darinnen unterschieden, daß sie nicht recht rund, auch nicht so tieff ausgehöhlt sind, und die Haut nicht mit eisernen Schrauben sondern höltzernen Pflöcken oder mit Zwirn aus denen Spann-Adern derer Renn-Thiere befestiget wird. Einige hengen auch noch Klauen und Knochen von denen gefangenen Thieren daran. Es legt daher *Olaus Magnus* III. 27. diesen Trommeln nicht all zu wohl den Namen eines Amboses zu, wenn er hierbey auf den Hammer, womit sie geschlagen wird, siehet. Die ausgespannte Haut bemahlen sie mit allerhand Bildern und zwar mit rother Farbe, die sie aus der gestossenen und gekochten Rinde des Erlen-Baums zurichten. *Io. Tornaeus.* **Sam. Rheen.** Mitten über die Trommel ziehen etliche Over-Striche. Im obern Felde mahlen sie ihre vornehmsten Götzen. Gleichweit von diesem zühen sie einen andern Over-Strich, doch nur bis in die Mitte der Trommel, darauf sie Christum und seine Apostel zeichnen. Was sonsten über diese Striche gemahlt ist, soll die Vögel, Mond und Sterne bedeuten. Unter diesen Linien wird mitten auf der Trommel die Sonne gebildet, und auf derselben machen sie einen Zeiger oder Gebund meßingener Ringe feste. Unter der Sonne mahlen sie Bäre, Wölffe, Renn-Thiere, Fisch-Ottern, Füchse, Schlangen, Seen, Flüsse u. d. g. **Sam. Rheen.** Doch sind nicht alle Trommeln auf einerley Weise gemahlt. Also findet man auf einigen Trommeln, die zu Torna oder Kimi gemacht werden, die Stadt Torna sammt der Kirche, den Prediger, den Lappischen Amt-Mann und mit wem sie etwa sonst zu thun haben. In gleichen der Weg, so von Torna zu ihnen gehet, woran sie erkennen, wenn

wenn der Priester oder Amt-Mann zu ihnen kommen werde, und was daselbst vorgehe. An der nordlichen Seite ist Norwegen, und in der Mitten Lappland, welches den grössesten Platz einnimmt. Da sieht man auch gemahlte Heerden derer Renn-Thiere, Bäre, Füchse und anderes, so dergleichen bedeuten soll, gemahlt. Weiter, ob und wo sie anzutreffen; ob sie ihre verlorne Renn-Thiere wieder finden; ob die Kälber derer Renn-Thiere lebendig bleiben werden, u.w.d.g.m. *Io. Tornaeus.* Woher dieser Unterscheid komme, kann man nicht gewiß berichten, ausser daß gesagt wird, einige Trommeln wären schädlicher und dienlicher zur Zauberey als andere; daher also zu muthmassen stünde, daß nach dem Unterschiede der Verrichtung einige Bilder weggethan, einige zugesetzt, einige gantz und gar verändert würden. Bey einigen ist auch der untere Griff in Gestallt eines Creutzes verfertigt. Der Zeiger, welchen sie auf der Trommel feste machen, wenn sie etwas zu wissen begehren, ist gleich Falls nicht einerley. Denn bis Weilen hängen an einem grossen ehernen Ringe einige kleinere. Bis Weilen ist dieser in der Grösse eines Reichs-Thalers, und hat in der Mitten ein viereckigtes Loch, darinnen an Stat derer Ringe einige kleine in die Runde zusammen gehende eherne Kettgen befindlich. Bis Weilen ist es ein meßingener Ring, an welchem an etlichen Kettgen eine runde kleine küpferne Platte hänget. Bis Weilen machen sie ihn von Knochen in Gestallt des Griechischen △ mit angehangenen Ringen. Anderer Arten zugeschweigen. Dieser Zeiger wird auch von etlichen eine eherne oder messingene Schlange, Kröte oder Frosch genannt; Ob man wohl keine Gleichheit darinne findet: die Lappen selbst aber nennen ihn Arpa. Das Werckzeug, womit sie die Trommel schlagen, wird ein Hammer genannt. *Olaus Magnus. Io. Tornaeus.* Dieser wird aus dem Horne eines Renn-Thiers verfertiget, daß die zwey fördern Zacken, so wie eine Gabel zugespitzt sind, an Stat des Eisens, das übrige aber zu einem Hand-Griffe dienet. Damit schlagen sie auf das Fell, damit sich der Ring bewege und das verlangte zeige. Sie halten auch die Tommel so hoch, daß sie sie sammt dem Hammer und Zeuge auf das beste verwahren, und in ein Lamms-Fell, oder, wie andere lieber wollen, in die Haut des Wasser-Vogels Looms wickeln, auch sie von keiner mannbaren Weibs-Person berühren lassen. Ja sie bringen so gar Beyspiele, daß eine mannbare Weibs-Person, so den Weg gehe, wo die Trommel gegangen, innerhalb drey Tagen entweder schleunig sterbe, oder in ein ander Unglück gerathe. Wo sie aber nicht anders könne, müsse sie einen Ring zur Trommel verehren. **Samuel Rheen. Scheffer** Beschr. Lappl. II. p. 137. seqq Wie und wozu sie die Trommel gebrauchen, siehe **Lappland.**

Lappland oder **Lapland**, Lat. Lappia, oder Lapponia, ist das nordliche Theil von Scandinauien, dessen zuerst *Saxo Grammaticus* um das Jahr Christi 1190. gedenckt. Den Namen **Lappien** legt diesem Lande auch *Ioannes Magnus* Gothor. Sueon. Hist. Praefac. bey, welchen er vermuthlich aus *Saxone Grammatico* genommen. Andere hingegen als *Olaus Magnus* in Auslegung derer Land-Charten von Scanzien, **Jacob Ziegler** von denen mitternächtigen Ländern, *Ericus Vpsalienſis* und *Andreas Buraeus* aber belegen es mit dem Namen **Lvpponien.** Gleicher Gestallt werden die Lands-Einwohner nicht auf einerley Art benennet. Einige, als **von Herberstein** in Beschr. Moscau und *Wexionius* von Schweden IV. 6 nennen sie **Lappen**; andere, als *Iouius* in Moscowit. Gesch. und **Ziegler** l. c. Lapponier, andere, als *Olaus Magnus*, Lappienser, und noch andere, als **Herberstein**, welcher darinnen denen Reussen gefolgt, **Lopper.** Hingegen nennt sie *Damianus a Goes* in einem Briefe an *Ioannem Magnum* **Pilapier** und ihr Land **Pilapien**, welchem auch *Peucerus* von denen Weissagungen gefolget. Von denen Schweden werden sie **Lapper**, das Land selbst aber **Lappmarck** genennet. In *Petri Claudii* Beschr. Norwegens heißt es auch **Findmarck.** Ueber des Landes oder Einwohner Namens Ursprung aber hat man sich noch keines gewissen verglichen. **Ziegler** leitet ihn vom Teutschen Worte **Lappe**, welches so viel als einen tölpischen ungeschickten Menschen bedeutet, her, weil die Einwohner gedachten Landes also beschaffen wären. Doch kann dieses aus der Ursache nicht wohl gelten, weil der Name Lappland oder Lappmarck lange zuvor, ehe das Land selbst denen Teutschen bekannt worden, diesen Namen geführet; wozu auch kommt, daß es bey denen Schweden, Finnen und Russen, deren Sprache doch weit von der Teutschen unterschieden ist, gleichen Namen führet. *Wexionius* hält davor, der Name komme aus dem Schwedischen, weil die Lappen Kleider von denen Fellen derer Thiere gebrauchten. Doch da die Schwedischen Wörter Lapper und Skinlapper nicht so wohl Felle von denen Thieren als vielmehr Lumpen von denen Fellen oder Kleidern bedeuten, so hält *Olaus Petri Niurenius* davor, daß sie vielmehr daher ihren Namen erhalten, weil jährlich viele Bettler aus denen mitternächtigen Gegenden nach Schweden gekommen, welche gemeiniglich über und über mit lauter Lumpen behangen gewesen. Weil aber die Lappen nicht so gar häuffig nach andern Oertern lauffen, auch eben nicht so sehr mit Lumpen behangen wären, daß ihnen derselbe Name vor denen Finnen und andern Völckern zukommen sollte, zühen es andere nicht ohne Ursache in Zweifel. *Grotius* im Register über die Gothischen Geschicht-Schreiber hält davor, daß ihnen der Name vielmehr von dem Worte **Lopen** oder **Lauffen** zustünde. Doch da das Wort **Loepa**, welches im Schwedischen lauffen andeutet, mit einem einfachen, der Name Lappen aber mit einem doppelten p geschrieben wird; zu dem auch die Lappen nicht schlechthin lauffen, sondern sich mit ihren Schlitt-Schuhen auf dem Eise und Schnee forthelffen, so zweifeln auch andere deswegen nicht unbillig daran. Andere wollen, das Land sey seiner Gelegenheit wegen also genannt worden, weil es das letzte und äusserste Theil von Scandinauien sey, und selbigem gleichsam als ein Lappe oder Lumpe anhänge, und *Ioannes Tornaeus* hohlet das Wort Lappu aus Finnland her, und will, daß es so viel, als das äusserste eines Dinges heisse. Andere aber wollen lieber das Lappländische Wort Lapp zum Ursprunge annehmen, welches so viel, als einen verwiesenen oder im Elende lebenden Menschen anzeiget, und in solchem

Verstande

Verstande müsse auch das Finnische Wort Lappu angenommen werden, daß es so viel, als einen solchen bedeute, welcher an den äussersten Theil eines Orts gekommen oder verjagt worden. Es kann es auch aus eben der Ursache durch aus kein Lappländer leiden, daß man ihn einen Lappen nenne, weil dieser Name ihnen nicht durch sich, sondern durch die Finnen, welche sie ausgetrieben hatten, zugekommen. *Plantinus* in der Vorrede des Lappländ. Wörter-B. Ihr Vaterland selbst nennen die Lappen Sabmienladri oder Sameednan, von dem Worte Sabmi oder Same, davon hernach. Um welche Zeit die Lappländer zuerst mit diesem Namen belegt worden, ist ungewiß. *Tacitus*, *Ptolemaeus*, *Solinus*, *Antoninus Augustus Rutilius*, *Iornandes*, *Paullus Diaconus*, *Adanius Bremensis*, **Sturleson** und andere gedencken derselben mit keinem Worte. Ob auch gleich *Cluuerius* Germ. Antiq. III. 11 welchem auch *Grotius* beypflichtet, davor hält, daß derer Lappen schon in der alten Taffel *Peutingeri* gedacht werde, wo sie Lapiones hiessen; so ist doch erstlich noch ein grosser Zweifel übrig, wenn man bedenckt, daß dieser als ein fremder und dazu als ein von denen mitternächtigen Ländern weit entfernter mehrere Kundschafft davon sollte gehabt haben als *Adamus Bremensis*, der ihnen viel näher gewesen, und sie doch nicht ein Mahl erwehnet; hernach werden sie auch Lupiones Sarmatae genannt, welche nie Mahls in dieselbe Gegenden gekommen. Es scheinet also gewisser, daß *Saxo Grammaticus* der erste sey, so ihrer gedencke; woher auch folgen muß, daß dieser Name um diese Zeiten herum erst aufgekommen seyn müsse. Ob auch schon *Saxo* dieses Wort, da er von diesem Lande redet, schon in Beschreibung derer Geschichte Frothons des III. gebraucht, so folgt doch hieraus nicht, daß es schon da Mahls diesen Namen gehabt hätte, sondern vielmehr so viel, daß der Name, so zu denen damahligen Zeiten gewöhnlich gewesen, zu frühzeitig gebraucht worden. Was aber Lappland in denen vorigen Zeiten vor eine Gelegenheit gehabt, scheint so gar helle nicht zu seyn. *Saxo* setzt es nahe an die Landschafft Iamtien und gleichsam in die Mitten zwischen Helsingen und Finnland, giebt ihm auch von einer Seite das Esthland, von der andern Jempterland zu Nachbarn. *Olaus Vpsaliensis* hält Lappland vor ein gewisses Stück von Finnland, und scheinet, als ob er es zwischen Carelen und Liefland einfügen wollte. *Olaus Magnus* legt es noch über West-Bothnien, und nennet die benachbarten Grentzen Strick, Finnland und Biarmien, welches auch sein Bruder *Ioannes Magnus* in Acht nimmt. Die Grentzen desselben, so man ihm heute zu Tage giebt, sind Nordwärts das Eis-Meer, Westwärts Norwegen, Südwerts Bothnien und Finnland, Ostwärts das weisse Meer und der See Ladoga; womit auch *Damianus a Goes* ziemlicher Massen übereinstimmet. Die alten haben nebst denen Scritfinnen auch die Cynocephalos, Busios, Troglodites, Pigmaeos, Cyclopas und Himantopodas zu Einwohnern dieser Gegend gemacht. Heutiges Tages aber zweifelt Niemand, daß diesen gantzen Platz die Lappen bewohnen. *Andreas Buraeus* schätzet die Länge desselben auf 100. und mehr Teutsche Meilen, und die Breite nicht viel geringer, nehmlich auf 90. welches nach der Gelegenheit des Himmels vom 64. bis zum 71. Grade der Breite reichet, worinnen auch *Wexionius* l. 21. nicht von ihm unterschieden ist. Die Länge aber setzt man vom 38. bis zum 65. Grade. Die vornehmsten Oerter darinnen aber sind nach *Sigfrido Arone*, *Hieronymo* **Birckholtzen** und *Olao Petro Niurenio*: Uma, Pitha, Luba, Toerna, Kimi, Lappüärf, Antoware, Tenoküle, Porsanger, Lingen, Porsanger Troenees, Euvenes, Titisare, Piale, Siguar, Tingwar, Rounula, Koutakrine, Waranger, Lanzord, Hwalsund, Skrisö, Trumsö, Andacäs, Sergen, Wardhuus, Norkaap. Es liegt aber das Land dem Nord-Pol sehr nahe, und deswegen geschicht es, daß die Sonne daselbst des Sommers in etlichen Monathen von denen Leuten beständig, des Winters aber in etlichen Monathen gar nicht gesehen wird; davon **Ziegler** l. c. und *Petrus Claudi* Beschr. von Norwegen zeugen. Ob auch wohl **Herberstein** l. c. meldet, daß ihm erzählet worden, daß die Sonne in dem Lande, welches die wilden Lappen inne haben, um die Zeit der sommerlichen Sonnen-Wende in 40. Tagen nicht untergehe sondern nur ungefähr drey Stunden in der Nacht, als mit einem Nebel überzogen scheine, daß die Strahlen zwar in etwas geschwächt wären, doch aber so viel Licht von sich gäben, daß man seine Arbeit dabey verrichten könne; so kann doch dieses gar wohl mit obigem beysammen stehen, weil es nicht allenthalben gleiche Bewandtniß um Lappland hat, und ein Theil desselben dem Nord-Pol näher als das andere gelegen, sich auch ein Theil mehr gegen Osten, das andere gegen Westen erstrecket, deswegen sich auch einige Oerter finden, welche die Sonne nicht ein Mahl so lange über ihrem Gesicht-Creisse behalten. Ob man aber gleich in Lappland einige Monathe durch eine stetige Nacht hat, so spürt man doch alle Tage die Nähe der Sonnen gleichsam in einer Dämmerung. **Ziegler** l. c. *Ioannes Magnus* VIII. 36. So wenig sie aber in dieser Zeit die Sonne sehen, so sehr erblicken sie den Mond, welcher mit seinem Lichte alles der Gestallt erleuchtet, daß man alles, so man sonst nur bey Tage verrichtet, auch bey Monden-Scheine verrichten kann. *Ioannes Magnus* und *Petrus Claudii* ll. cc. Auch zu der Zeit, wenn der Mond nicht scheinet, ist es nicht so gar finster, daß man nicht, wenn die Lufft nur helle und klar ist, etwas bey dem Scheine derer Gestirne sollte verrichten können, welche Klarheit auch die Weiße des Schnees gar sehr vermehret. *Olaus Magnus* l. c. III. 2. IV. 9. Ferner ist auch fast alle Zeit klare und heitere Lufft, und folgends nicht ungesund. *Olaus Magnus* l. c. I. 2. *Olaus Petri Niurenius* 9. Doch ist dieses etwas besonders, daß sich die Lufft gar geschwinde und wieder Vermuthen ändert. Denn es giebt so rauhe und wütende Winde, welche sich aus dem Meere erheben, welche auch mitten im Sommer und am Tage einen so dicken Nebel erregen, daß man in die Ferne gar nicht sehen kann, die auch im Winter so grossen Schnee zusammen häuffen, daß einer, der im freyen Felde davon überfallen wird, kein ander Mittel übrig hat, sich zu retten, als daß er sich nieder lege und mit einem Kleide bedecke, bis der ungestüme Wind vorüber, worauf er sich wieder aus dem tieffen Schnee hervor arbeiten und in die nächste Bauer-Hütte oder Dorff begeben muß.

Die grösseste Macht derer Winde aber spürt man auf denen Bergen, wo sie zum öfftern dasjenige, so ihnen entgegen kömmt, an die abgelegensten Oerter wegführen; wovor auch die Lappen kein ander Mittel wissen, als daß sie sich in die Höhlen verbergen. *Olaus Petri Niurenius* l. c. 12. Der Regen fällt allhier ein Jahr mehr als das andere, doch mitten im Sommer gar selten. *Olaus Magnus* l. c. l. 2. Hingegen hat man desto häuffiger Schnee, welcher im Winter das gantze Land bedecket, und grossen Nutzen schafft, in dem die Nächte dadurch erleuchtet werden, daß die reisenden die gähen Berge und wilden Thiere desto besser meiden auch über dieses zwey Pferde auf dem gebahnten Schnee mehr als sonst zehen fortziehen können. *Olaus Magnus* l. c IV. 9. 13. Es dauert aber dieser Schnee sonderlich auf denen hohen Bergen beständig, doch geht er in denen niedrigen Theilen jährlich wieder hinweg. *Petrus Claudii* 26. So geschicht auch nicht selten, daß ein starcker Reiff die Lufft der Massen erfüllet, daß man wenig sehen kann. *Olaus Magnus* I. 20. Im Winter ist die Kälte so durchdringlich, daß sie Niemand, er sey denn von Kindheit an dazu gewöhnet, ertragen kann, und die allerstrengesten Flüsse bis auf zwey, drey und mehr Ellen tieff gefrieren, auch das Meer selbst so starck mit Eise belegt wird, daß man grosse Lasten darauf fortbringen kann. Im Gegentheile aber ist auch die Hitze im Sommer sehr übermäßig, weil die Sonnen-Strahlen, ob sie gleich Seitwärts abschiessen, doch um so viel mehr an ihrer Krafft zunehmen, weil sie durch etliche Monathe beständig anhalten und durch keine nächtliche Kälte gemäßigt werden. *Ioannes Tornaeus*. Dem ungeachtet aber wird doch diese Hitze einiger Massen durch die aus dem nahen Meere und dem den Sommer über in denen Klüfften und Höhen derer Berge liegenden Schnee auffsteigenden Dünste gemäßiget. Vom Frühlinge und Herbste weiß man in dieser Gegend wenig, weil in wenig Tagen auf die grösseste Kälte die unmäßige Hitze des Sommers erfolget, und ein Platz, wo vor zwey oder drey Wochen dicker Schnee und starckes Eiß gelegen, bald grün und anmuthig anzutreffen ist. **Samuel Rheen.** *Olaus Petri Niurenius* 9. Der Acker in diesem Lande ist ins Mittele, und nicht allzufett, doch aber auch nicht zu mager. Er ist aber mit Kiesel-Steinen vermischt, und ragen auch hin und wieder grosse Felsen hervor, dadurch das Land Schaden leidet. **Samuel Rheen.** *Ioannes Tornaeus*. Die Erde selbst ist an denen meisten Oertern sumpficht und weich, wegen der grossen Menge derer Pfützen, Flüsse und Bäche, daß sich also derjenige nur vergeblich bemühen würde, so daselbst etwas auf den Acker-Bau wenden wollte. Es ist zwar *Olaus Petri* sonderlich, was dessen südliches Theil anbelanget, wiedriger Meynung, und will erweisen, daß das südliche Lappland, so mit Bothnien unter einer Himmels-Gegend liege, eben so eine gemäßigte Lufft als dieses habe, und eben so geschickt sey, Korn zu tragen, als das westliche Bothnien, ob gleich der Acker-Bau nicht getrieben würde. Er wiederspricht sich aber selbst, wenn er schreibt, daß es steinigt sey, und sich nicht wohl arbeiten lasse, anders wo aber auf viele Meilen sandig mit Fichten und Heyde-Kraut dichte bewachsen, an vielen Orten auch felsicht mit Sümpfen und Morästen überhäufft sey; welches sich also zum Acker-Baue gar nicht schickt. Ob man auch gleich hin und wieder schöne Wiesen antrifft, so folgt doch deswegen nicht, daß sich dergleichen Land auch pflügen und bauen lasse. Sonst wächst das Gras daselbst in solcher Menge und Güte, daß das Vieh viel eher und leichter als an einem andern Orte gemästet wird. Ueber dieses bringt es auch viele Kräuter hervor, und allerhand ausgesäete Garten-Früchte gehen trefflich auf. So wachsen auch von sich selbst vielerley Gesträuche, sonderlich aber finden sich an der Norwegischen Seite, unten an denen Bergen welche Lappland und Norwegen theilen, häuffige und tieffe Wälder. Doch merckt man so viel an, daß selbige Wälder nicht allzudichte sind. Hohe Berge und Felsen giebt es sonderlich gegen Norwegen, welche gleichsam eine Scheide-Wand zwischen Schweden sind *Olaus Magnus* IV. 13. Daß aber auf denen Gipfeln dererselben nichts wächst, schreibt *Petrus Claudi* 26. denen ungestümmen Winden zu, von denen sie allzusehr getroffen werden. Hingegen finden sich in denen Thälern viele klare Spring-Brunnen und unzählliche kleine Bäche, welches auch *Ioannes Tornaeus* und **Samuel Rheen** bezeugen. Das Wasser ist süsse, klar und gut. *Olaus Petrus Niurenius* 9. In denen Wäldern giebt es vornehmlich viele Seen und Sümpfe *Olaus Petri Niurenius* l. . *Andreas Buraeus* Beschr. von Schweden. Weiter hat dieses Land eine ansehnliche Menge von wilden und zahmen Thieren, auch Vögeln und Fischen Von kleinem Wilde ist alles so voll, daß sie auch denen Benachbarten etwas davon überlassen, und ihren Handel damit treiben können. Wenn man aber weiter zu Abtheilung desselben gehet, so theilet es *Saxo* V. in zwey Theile, welchem auch *Ioannes Magnus* folget. Beyde haben vermuthlich dadurch Ost- und West Lappland verstanden, und den Bothnischen Meer Busen zwischen beyden zur Grentze gesetzt; wie dieses *Damianus a Goes* anzeiget. Sonst aber wird es auch seiner natürlichen Beschaffenheit wegen in dasjenige Lappland so an dem Ufer des grossen Meers lieget, und Siorfindmarcken genennet wird, und dasjenige, so mitten im Lande von dem Meere abgelegen ist, welches man Fioeldfindmarken nennet, eingetheilet. Jenes wird zu Weilen auch bloß **Findmarken**, dieses aber **Lappmarken** genannt. Wiewohl auch *Petrus Claudi* 27. das letztere **Wild Finnland** nennet. Dieses Landes Einwohner werden auch selbst von denen Russen Dik loppi oder wilde Lappen genennet. *Olaus Magnus* I. 4. **Holberg** Dän. Staats- und Reichs-Hist. I. p. 30. Ueber dieses wird auch Lappland wiederum in Ansehung seiner Beherrscher eingetheilet. Der südliche und gröste Theil gehört zum Königreiche Schweden; der am Meere gelegene Strich, welcher Findmarck heißt zu Norwegen, der übrige Theil vom Castell Wardhus bis an den Mund des weissen Meers zu Rußland, und wird Schwedisch **Trennes**, Lappländisch **Pyhienni**, und Rußisch **Tarchana Voloch** genannt, und in drey Landschafften, als Mourmansk y Leporie, Tersk y Leporie und Bellamore-koy Leporie getheilet. *Andreas Buraeus. Loccenius* Hist. Suec. VII. p. 522. **Holberg** l. c. **Spener** Op. Herald. Part. spec. II. 95. §. 27. **Schweder** Theatr. Praetens.

Praetenſ. illuſtr. Lib. II. Sect. 2. c. 4. p. 119. Lib. II. Sect. II. c. 6. p. 334. Demjenigen Stücke von Lappland, welches dem Königreiche Schweden unterworffen iſt, und von *Buraeo* das ſüdliche und mittelländiſche genannt wird, giebt *Petrus Claudi* den Namen Lappmarck. Dieſes wird in andere ſechs kleinere Theile, welche in ihrer Sprache Marker oder Gebiete heiſſen, abgetheilet, und werden vom *Buraeo* Aemter oder Voigteyen genannt. Dieſe ſind Angermannlandslappmarck, Umalappmarck, Pithalappmarck, Lulalappmarck, Tornalappmarck, und Kimilappmarck. **Samuel Rheen** 1. Es theilt es aber *Buraeus* nur in fünfe, welche er Umalappmarck, Pithalappmarck, Lulalappmarck, Tornelappmarck und Kimilappmarck nennet, und das Angermannlandiſche Amt mit dem Umiſchen zu einem macht, weil ſie beyde von einem Amt-Manne regirt, und insgemein auch vor ein Amt gehalten werden. Es haben aber dieſe Aemter ihren Namen von denen Flüſſen, ſo durch iedes lauffen. *Wexionius* 1. 21. Sie liegen aber folgender Geſtalt: das Angermannlandiſche Amt nahe an Angermannland und Jmpterland, darauf folgt das Umiſche, weiter das Pithiſche und endlich das Luliſche, alle gegen Abend, und gehören Theils zu dem Gebürge, welches gleichſam die Scheide-Mauer zwiſchen Schweden und Norwegen iſt, Theils zu Weſt-Bothnien. Darauf folgt Tornelappmarck gegen Mitternacht, welches ſich vom äuſſerſten Winckel des Bothniſchen Meer-Buſens längſt gegen der groſſen Nord-See erſtrecket. Darauf kommt Kimilappmarck, ſo von Mitternacht gegen Morgen liegt und ſich von einer Seite an Oſt-Bothnien, von der andern an dem Rußiſchen Lappland, von der dritten an Cajanien und Carelien endigt. Doch werden auch dieſe Aemter wieder in kleinere Theile, welche die Schweden Byar nennen, die alten aber Pagos oder Dorffſchafften hieſſen, abgetheilet. **Samuel Rheen** l.c. Solcher Land Striche oder Dorffſchafften aber giebt es in iedem Amte, ausgenommen in Angermañland, welches vor ſich ſelbſt einen ſolchen Land-Strich ausmacht, und Aoſahla genannt wird, verſchiedene: als in der Umalappmarck, Uma Lais oder Raanby, Granby und Vaſteen; in der Pithalappmarck, Graastreskby, Arfweierfsby, Lochteby, Arrieplogsby, Wyſierfby, Norveſterby und Weſterby; in der Lulalappmarck, Jochmoch, Sochjoch, Torpingaur, Zerkiſtocht, und Raudomjaur; in der Tornelappmarck, Tingawaara, Siggewaara, Sondewara, Konolaby, Pellejerff, Kantekiemo, Awiowara, Tenotutſeiochki; in Kimilappmarck, Enaraby, Sanbeaobi, Kiemikyla, Kouleierf, Kiedkajerf, Manſialka, Saodankyla und Kithilaby. Ueber dieſes finden ſich in ieder Dorffſchafft verſchiedene Familien, welche die Schweden Siekar, die Teutſchen Feuer-Städter nennen. Jede Familie hat auch ihr gewiſſes Stück Landes, davon ſie ſich und ihr Vieh erhalten kann, wobey ſich Bäche, Wälder, Seen und dergleichen befinden. Jede dieſer Feuer Stäte aber hat auch ihren eigenen Namen. Was aber die Leibes- und Gemüths-Beſchaffenheit derer Lappen anbelanget, ſo haben ſie dieſes vor andern mitternächtigen Völckern voraus, daß ſie vom Leibe gar kurtz ſeyn. *Paullus Iouius* Deſcr. Ruſſ. **Ziegler** und *Damianus a Goes*, *Olaus Magnus* IV. 11. *Olaus Petri Niurenius*. *Lomenius* Itinerar. *Voſſius* Not. ad *Melam*. III. 8. *Tornaeus*. Gemeiniglich beträgt ihre Länge nur drey Ellen, doch findet man auch, wiewohl gar ſelten einige, welche dieſes Maß überſchreiten. Zur Urſache giebt man die allzuſtrenge Kälte an. Denn in dem die natürliche Wärme von der ſcharffen äuſſerlichen Kälte angefallen wird, und alle ihr Vermögen ſich wieder dieſelbe zu ſchätzen anwendet, wird die richtige Däuung verhindert, und kann alſo folglich der Leib nicht zu ſeinem völligen Wachsthum gelangen. Dazu trägt auch vielleicht die Speiſe ſelbſt nicht wenig bey, als welche dem Leibe eben nicht allzu gute Nahrung giebt. Ob aber wohl die Lappen ſehr klein ſind, ſo ſind ſie doch eben ſo gar ungeſchickt nicht, welches aus ihrer Behendigkeit und Geſchicklichkeit, allerhand Geſchäffte zu verrichten, am Tage liegt. Die Lappländiſchen Weibs-Perſonen ſelbſt beſchreiben *Olaus Magnus* IV 11. und *Ioannes Tornaeus* ſchön und fruchtbar; daß alſo an ihnen die Ungeſtallt, welche *Lomenius* an denen Lappen über Haupt in Acht genommen, nicht zu ſpüren iſt. Daß aber die Männer insgemein ſchwärtzlich ausſehen, kömmt nicht ſo wohl von der Natur, als ihrer eigenen Nachläßigkeit her, wozu auch die lange anhaltende Kälte und die rauhe Lufft, wieder welche ſie ſich nicht gnug mit Kleidern bewahren können, in gleichen der Rauch in ihren Hüten nicht ein geringes beytragen. *Iouius* l.c. *Petrus Claudi* 28. *Ioannes Tornaeus* de Lappis. Gleichwie aber die Lappen kurtz vom Leibe ſind, ſo ſind ſie auch gemeiniglich mager. *Petrus Claudi*. Denn ſo wohl als die Kälte den Wachsthum verhindert, ſo ſehr ringert ſie auch den Lebens-Safft und das Geblüte. Doch ſind ſie hurtig und leicht vom Leibe, welches ſie der Enthaltung vom Saltze zuſchreiben. *Olaus Petri*. Was aber ihre eigentliche Geſtallt anbelanget, haben ſie insgemein dicke Köpfe, breite Stirnen, tieffe im Kopfe liegende und ſtets trieffende Katzen-Augen, kurtze und breite Naſen, auch offene und kurtze Mäuler. *Ioannes Tornaeus*. Der Kopf iſt mit kurtzen und wenigen Haaren bedeckt, wie denn auch der Bart mit kurtzen Haaren verſehen iſt. Die Haare aber ſind wieder die Gewohnheit anderer mitternächtigen Völcker, ſo wohl an Männern als Weibern hart, und ſchwartz. *Ioannes Tornaeus*. *Buraeus* Sumla p. 231. Die Bruſt iſt gemeiniglich breit, der Bauch klein, die Füſſe ſchlanck und zum Lauffen geſchickt, die Gliedmaſſen aber ſtarck und grob, und, wie ſie *Damianus a Goes* beſchreibt, voller Senn-Adern. *Petrus Claudi*. Doch haben ſie auch der Maſſen geſchwinde und fertige Gliedmaſſen, daß ſie, wie **Ziegler** bezeuget, mit Köcher und Bogen verſehen, durch einen Reiff, ſo nur eine Elle im Durchſchnidte hat, ſpringen können. Doch mag er dieſes vielleicht von einigen Gaucklern geſehen haben, weil die Lappen ſelbſt von ſolchen Kurtzweilen nichts wiſſen. Jn deſſen ſind ſie gewohnt, täglich mit andern um die Wette zu lauffen oder auf unwegſame Felſen zu ſteigen, und auf hohe Bäume zu klettern. *Iouius*. *Scaliger* Exercit. 213. Ob ſie nun aber wohl ſtarck und geſchwind ſind, ſo gehen ſie doch nie Mahls mit aufgerichtetem Leibe, ſondern biegen denſelben vorwärts, welches daher kommen ſoll, weil ſie in ihren Häuſern ſo viel auf der Erde ſietzen. *Ioannes Tornaeus*.

naeus. Dem Gemüthe nach sind die Lappen zu allerhand Aberglauben geneigt; welches auch leicht geschehen kann, weil sie zwischen denen Wäldern unter wilden Thieren wohnen, und jede Familie vor sich von denen andern abgesondert lebet. Ueber dieses ist es ein überaus furchtsames und kleinmüthiges Volck. *Iouius* Descr. Russ. *Olaus Magnus* IV. 11. *Ioannes Tornaeus* **Sam. Rheen** 14. Denn so bald sie nur eines Menschen oder Schiffs gewahr werden, lauffen sie davon. Dieses aber rührt daher, weil sie wegen grosser Kälte, auch Ermanglung guter und nährender Speise, wenig Geblüte und Lebens-Geister haben. Eben deswegen werden sie auch von denen Schweden, wenn sie aus andern Ländern noch so viel Volck zusammen werben, alleine nicht gebraucht; sind auch in denen vorigen Zeiten von keinem Könige dazu erfordert worden. Wenn man aber berichtet, daß sich zu des Königs Gustav Adolphs Zeiten viele Compagnien oder Fahnen darunter befunden hätten, so ist dieses vor ein blosses Gedichte zu halten, weil sich die Lappen zu nichts weniger als zum Kriege schicken, auch ausser ihrem Vaterlande, weil sie die gelinde Lufft, Saltz, Brod und gekochte Speise nicht vertragen können, nicht dauren, sondern bald kranck werden, und wohl gar sterben. Wie denn auch die Erfahrung öffters bestätigt, daß ein Lappe, ob er gleich durch grosse Geschencke ausser seinem Vaterlande zu leben angereitzt wird, solches doch ohne Gefahr seines Lebens nicht thun kann; welche sie auch um so viel eher zu befürchten haben, je mehr der Ort von ihrem Vaterlande entlegen. *Olaus Magnus* l. c. XVII. 27. Es behaupten zwar **Ziegler**, *Scaliger* Exercit. 213. und *Petrus Claudi* 27. das Gegentheil, welche die Lappen vor ein mächtiges Volck, so lange frey gewesen, und mit Schweden und Norwegen Krieg geführet, ausschreyen. Der Beweis desjenigen aber, was sie vorbringen, ist schlecht beschaffen, und das Gegentheil läßt sich auch leicht aus vorhergehendem ersehen. Weil sie auch ihr Unvermögen dadurch an den Tag legen, daß sie sich vor jedwedem fürchten, kann es nicht anders seyn, als daß ihnen alles verdächtig vorkömmt. *Wexionius* IV. 6. *Iouius* Aus eben dieser Ursache, daß sie zum Argwohne geneigt sind, daß sie einander heimlich nachstellen, und weil sie ihnen das Uebel so nahe zu seyn einbilden, sich bemühen, es auch mit dem Tode und Untergange desjenigen, den sie fürchten, zu verhüten. Und daher sind auch die zauberischen Künste, mit denen sie einander auch um eine geringe Ursache Schaden zufügen, entstanden. *Petrus Claudi.* **Samuel Rheen** Daß aber sonderlich die meisten alten Weiber unter ihnen nichts wiedriges ertragen können, sondern so bald ihnen jemand mit harten Worten begegnet, mit einem Finger auf sie zeiget, ihre Reden oder Gebärden höhnischer Weise nachahmet, oder sie unversehens anrühret, als wie unsinnig auf denselben anfahren, und mit einem Feuer-Brande, oder was ihnen sonst zur Hand liegt, zuschlagen, auch wohl gar sich wieder die Natur unhöflich und schändlich aufführen, zeiget *Ioannes Tornaeus.* Sonst haben auch etliche an denen Lappen eine Begierde, andere zu betrügen, in Acht genommen. *Ioannes Tornaeus* **Samuel Rheen.** *Damianus a Goes.* Wie wohl sie, wo dem *Iouio* Glauben beyzumessen, in alten Zeiten, was das Umtauschen derer Waaren anbelanget, mit denen fremden sehr aufrichtig sollen umgegangen seyn; welches auch *Olaus Magnus* IV. 5. zu bezeugen suchet. Doch kann wohl seyn, daß sie hernach, als sie vielleicht von andern betrogen worden, andere vielleicht aus Furcht, daß sie mögten betrogen werden, wieder betrogen haben. Sie haben aber ein besonderes Vergnügen und Ergötzen, wenn sie jemanden betrügen können, und lachen noch dazu, diejenigen, so sie betrogen haben, aus. **Samuel Rheen.** Sie haben auch im Gebrauche, andere zu verspotten und in ihren Zusammenkünfften höhnischer Weise durchzuhecheln, sonderlich aber, wenn es Personen aus fremden Völckern sind; sinte Mahl sie sich nach der Gewohnheit and rer vor weit besser, höher, klüger und tugendhaffter als andere Völcker schätzen. **Samuel Rheen.** Zu dem sind sie unerhört geitzig, und wegen ihrer Armuth und Mangel derer Lebens-Mittel fast unersättlich. *Ioannes Tornaeus.* Weiter sind sie sehr träge, welches aber daher kömmt, daß sie keine rechte gute Speise genüßen; deswegen sie auch nothwendig, da der Leib nicht nöthige Nahrung hat, die Arbeit nicht ertragen können; und also auch ihr Land, welches an vielen Orten zum Ackerbaue zugerichtet werden könnte, rauhe und wüste bleibet; wie sie denn auch so gar selbst die Vieh Zucht nicht sonderlich achten. *Olaus Petri* Selbst in Herbeyschaffung ihrer täglichen Leibes-Nahrung und Nothdurfft sind sie sehr langsam, daß sie auch die Jagt oder den Fisch-Fang nicht eher vor die Hand nehmen, bis sie sich durch die äusserste Noth dazu gezwungen sehen. Gegen ihre alte und krancke Eltern sind sie sehr unbarmhertzig, und lassen dieselbe nicht nur liegen, und verachten sie, sondern hassen sie auch auf das allerärgste. Dabey ist Theils die Ursache, daß sie noch etwas bey ihnen mercken so sie lieber so gleich besitzen, als länger erwarten wollten, Theils auch diese, daß es ihnen beschwerlich fällt, sie länger mit Essen und Trincken zu versehen, da sie keinen Nutzen mehr von ihnen vor Augen haben. Doch dieses wiederstreitet *Ioannes Tornaeus*, welcher berichtet, daß sie selbige bis an ihren Tod gebührend pflegen und warten. Es scheint aber, daß er hierdurch nur die Tornischen Lappen verstehe, bey welchen Theils die gute Auferzühung Theils die angeborne Art vieles dazu beyträgt. Daß die Lappen zur Geilheit geneigt seyen meldet **Samuel Rheen.** Es hat aber *Wexionius* das Wiederspiel, welcher melder, daß sie den Ehebruch hassen und straffen. Was nun zwar den Ehebruch anbelanget, mögte *Wexionio* Beyfall gegeben werden; doch findet sich keine Ursache, daß man deswegen **Samuel Rheens** Bericht in Zweifel ziehen wollte; sinte Mahl auch dieses **Bircken**stein bestätigt. Auch über diesen bezeugen es auch diejenigen, welche sich weiterer Nachforschung halber in diesen Ländern aufgehalten. Doch ist deshalben nicht ein durchgängiger Schluß zu machen, weil der Unterschied derer Länder und die Auferzühung vieles bey ein und andern ändern können. Von denen Tornischen Lappen führt *Ioannes Tornaeus* an, daß selten Hurerey bey ihnen gemerckt werde, und viele Jahre vorbey gehen, ehe ein einziges unächt gebornes Kind zur Tauffe gebracht würde; man müste denn mit *Hoordoco* sagen, es wäre kein Wunder, daß unter

ter einem so unfruchtbaren Volcke, wie die Lappen sind, ob sie schon der Hurerey ergeben wären, dennoch wenig Kinder zur Welt geboren würden. Daß sie aber doch ihr Ehe-Bette unbefleckt erhalten, zeigen *Buraeus*, *Olaus Petri*, *Ioannes Tornaeus* und *Damianus a Goes*. So ist auch der Diebstahl unter ihnen eine gantz unbekannte Sache. *Wexionius*. *Ioannes Tornaeus*. *Olaus Magnus* IV. 5. Ja *Buraeus* berichtet so gar, daß so wohl die Lappen, als fremde Kauffleute, so ihre Waaren zu ihnen bringen, dieselbe unter blossem Himmel nur mit einer Matte zugedeckt, daß sie der Schnee nicht treffen könne, ohne einigen Hüter liegen lassen, und ihrer Geschäffte halben nach andern weit abgelegenen Orten reiseten, ohne daß sie sich besorgten, es mögten ihnen selbige weggetragen oder gestohlen werden. Welches auch unter solchen Leuten, die keine geschlossene Städte oder versperrte Häuser haben, höchst nöthig ist; sinte Mahl sonst keiner das seinige ruhig besitzen könnte. Ueber dieses ist an ihnen lobenswürdig, daß sie sich gutthätig gegen die Armen erzeigen, sie aufnehmen und offt Mahls auf lange Zeit verpflegen, sie auch hernach mit ihren Renn-Thieren zu einem andern bringen. *Io. Tornaeus*. Sie sind auch unter einander der Massen mitleidig, daß einem armen, welcher keine eigene Renn-Thiere hat, wenn er einen reichern auch um 20. Stück anspräche, daß er des Sommers durch die Milch davon genüssen mögte, oder sie zur Arbeit brauchen dürffte, dieselben nicht leichte versagt werden. Auch gegen die fremden sind sie sehr freundlich, nehmen sie willig in ihre Häuser, und erweisen ihnen alle Gewogenheit. *Ioannes Tornaeus*. **Samuel Rheen**. *Scaliger* Exercit. 2. c. 13. Doch sind sie, gegen andere mitternächtige Völcker zu halten, sehr unhöflich. *Paullus Iouius*. *Wexionius* IV. 6. In dessen aber lieben sie doch auch die Reinlichkeit, und waschen aus dieser Ursache zum öfftern die Hände und das Gesichte. **Samuel Rheen**. 14. Aber auch hierinnen ist *Io. Tornaeus* dawider; denn er schreibt, daß sie insgemein krätzig wären, weil sie sich selten wüschen, und den Kopf nicht in Acht nähmen, oder die Haare kämmten. Doch ist dieses vielleicht nur von denen Tornischen Lappen zu verstehen, weil man an denen übrigen ein anders bemercket. Daß die Lappen auch nicht so gar tumm sind, erhellet daraus, daß sie allen ihren Hausrath selbst machen, ihre Kleider selbst nähen, ihre Schuhe machen, spinnen, und allerhand höltzerne Geschirre und Werckzeuge, dessen sie sich zur Reise, Jagt, Fisch- und Vogel-Fange bedienen, verfertigen. Auch die von ihnen verfertigte Sachen, als Schiffe, Fässer und andern Hausrath, brauchen sie nicht alleine, sondern verlassen es auch an die benachbarte. **Ziegler**. Daß sie auch sehr scharffsinnig und von gutem Gedächtnisse seyen, bezeugt *Tornaeus*. Woher aber die Lappen ihren Ursprung genommen, auch aus was vor Ursachen und auf was vor Art sie in die Länder, welche sie bewohnen, gekommen sind, ist schwehr zu errathen. Von denen Schweden können sie deswegen nicht herstammen, weil sie an Leibe, Gemüthe, Sprache und Kleidung gar zu sehr unterschieden sind. Von denen Russen können sie auch nicht abstammen; denn jene sind lang, diese kurtz; jene von dickem und starckem, diese von hagern und schmächtigem Leibe; jene haben dicke Haare und stärcke Bärte, diese wenig Haare und dünne Bärte; jene sind vom Gesichte lebhafft, diese schwartzgelb. *Tornaeus*. Zu dem haben auch beyderley Sprachen keine Aehnlichkeit. Von denen Norwegern können sie gleich Falls nicht herkommen, weil sich dabey eben dasjenige, so bey denen Schweden angemerckt worden, ereignet, und beyde Völcker einerley Ursprung haben. Es scheint also am vermuthlichsten, daß sie von denen Finnen abstammen; welcher Meynung auch *Wexionius* II. 15. III. 27. und **Conring** de antiq. Helmstad. Statu sind. Vors erste giebt solches der Name beyderley Völcker an Tag, denn ein Lappe wird in seiner Sprache **Sabmi** oder **Same**, ein Finne aber **Suomi** genannt. *Wexionius* II. 9. Beyde Wörter aber sind einerley und nur durch die verschiedene Aussrede beyderley Völcker unterschieden. Ferner ist eine alte gemeine Erzählung, daß beyde Völcker einen Stamm-Vater, den sie beyderseits **Jumy** nennen, gehabt haben. *Tornaeus*. Weiter bezeugt dieses auch die Sprache; denn ob sie gleich einander nicht durchgängig ähnlich ist, so gleichen sie doch beyde einander in Ansehung ihres Ursprunges. Ueber dieses beweiset dieses die Lebens-Gestallt und Kleidung, so beyden gemein ist. Ist auch ja etwas, darinnen sie von einander unterschieden sind, so ist es doch ein sehr weniges, und so beschaffen, daß es entweder der Speise, oder der Lufft, die sie genüssen, nicht aber dem Ursprunge selbst, zuzuschreiben ist. Was auch endlich die Gemüths-Art und Natur beyderley Völckerschafften anbelanget, so kommen beyde gleich Falls darinnen gar wohl mit einander überein. Beyde lieben den Müßiggang, und arbeiten nicht, ausser wo es die höchste Noth erfordert. Beyde sind in ihrem Vornehmen beständig. Beyde auch dem Aberglauben und der Zauberey ergeben. *Olaus Magnus* III. 16. So findet man auch alles dasjenige, so *Tacitus* de Mor. Germ. 46. und *Saxo* V. von denen alten Finnen berichten, bey denen jetzigen Lappen. Dazu kömmt auch, daß noch heut zu Tage, die Lappen von denen Dänen und Norwegern Fennen genannt werden. *Petrus Claudi* 28. Es werden auch aus dieser Ursache die Finnen in zweyerley Arten, als **Siofinnar** oder Finnen, die am Meere wohnen, und **Lapefinner** oder Finnlappen getheilet. Gleiches kann aus dem Namen, womit die Russen die Einwohner auf dem Gebürge belegen, hergenommen werden, sinte Mahl sie selbige **Dickiloppen** oder wilde Lappen nennen: Auch ihnen den Namen **Kajenesi** und ihrem Lande **Kajenschaja Schemla** beylegen; welche Bedeutung von nichts anders, als Kajanien, so ein Stück von dem grössern Finnlande ist, herrühren kann. *Wexionius* Descr. Suec. I. 22. Wollte man aber einwenden, die Finnen wären gleichwohl dick und fett vom Leibe, auch ihrer Tapferkeit wegen berühmt; so stößt doch dieses gantz und gar vorgedachte Meynung nicht über den Hauffen. Denn zu geschweigen, daß in Finnland mehr Mittel den Leib fett zu machen gefunden werden, als in Lappland, es auch in alten Zeiten, da sie neue Anbauer in die Gegenden, welche die Lappen bewohnen, geschickt haben, gantz eine andere Beschaffenheit mit ihnen gehabt hat, als jetzo; so kömmt doch noch dazu, daß sie, wie bekannt, auch heute zu Tage keine sonderliche Neigung zum Kriegs-Wesen haben,

und sich wohl eher bey gewaltsamer Werbung zu verlauffen und zu verstecken gesucht haben: und wenn sie ja im Kriege etwas rühmliches verrichtet, und sich tapfer erzeigt haben, dieses nicht so wohl ihrer angebornen Art, als der Uebung und Unterrichte, dem sie mit grössestem Eifer obliegen, zuzuschreiben ist. Doch das Zeugniß derer Lappen selbst bestätiget, daß sie von denen Finnen abstammen. *Olaus Petri Niurenius.* Ihren Stamm-Vater nennen sie nach nur gedachtem Geschicht-Schreiber Mirschogiesche; nach *Andres Andreson* aber Thins-Kogreh, welcher Meynung auch *Zacharias Plantinus* gedenckt. Weil aber *Saxo*, der doch schon vor etlichen hundert Jahren gelebt, desselbigen nicht ein Mahl mit einem eintzigen Worte Meldung thut, so scheinet noch unglaublicher, daß die Lappen in denen neuern Zeiten bessern Bericht davon hätten geben können. Zu dem macht der Name Thins, welcher eigentlich der Name Antonius und also kein altfinnisches Wort ist, die gantze Sache überhaupt verdächtig. Gleichen Beyfall scheint die Ursache, deswegen sie ausgezogen seyn sollen, zu verdienen. Diese aber ist, daß sie aus Verdruße über die unmäßigen Schatzungen, welche sie in ihrem Vaterlande erlegen müssen, gedachte Reise über sich genommen hätten. *Zacharias Plantinus.* Doch die Lappen bekennen selbst, daß sie den Namen daher erhalten hätten, weil sie ausgestossen und verjagt worden waren; deswegen entstehet also nicht unbillig die Frage, wie sie also freywillig ihr Vaterland verlassen haben könnten? Doch hierauf giebt *Plantinus* diese Antwort: Weil sie ihre alten Sietze muthwilliger Weise verlassen, hätten sie ihre vorige Lands-Leute unter einem Führer, mit Namen Matthias Kurck, entweder aus Zorn oder Neid und Mißgunst überfallen, und sehr mißgehandelt, auch endlich aus der grossen und lustigen Gegend, die sie eingenommen gehabt, gäntzlich vertrieben, daß sie endlich von denen beyden fischreichen Flüssen, Torna und Kimi, in die wüsten Oerter, die sie jetzo bewohnen, hätten weichen müssen. Zu Behauptung dessen fügt er aus *Andrea Andreson* bey, daß er eine alte Schrifft gesehen habe, darinnen eines Lappischen Land-Voigts Kurck gedacht werde. Auch *Olaus Petri Niurenius* führt an, daß um die Zeit der Geburt Christi etliche finnländische Geschlechter aus denen Kirchspielen Birkala und Rengo durch den Tavastischen Wald an das Ost-Bothnische Ufer gelanget, wo sie in gutem Frieden eine grosse Menge Waaren gesammlet, und dieselbe jährlich ihren Lands-Leuten zu Kauffe gebracht hätten. Weil sie nun die Tavaster, aus deren Lande sie gezogen wären, vor recht glückselige Leute gehalten, hätten sie sie endlich unter vorgedachtem Heerführer angefallen, auch nicht ehe geruhet, bis sie an die Flüße Kimi und Torne gewichen wären. Weil sie aber nach einiger Zeit erfahren hätten, daß sie auch da gar bequem lebten, hätten sie sie aufs neue überzogen und nicht eher geruhet, bis sie sich in die heutigen Wüsteneyen begeben hätten. Doch so wohl der Zuname Kurcke als der Vorname Marchias zeugen von denen neuern Zeiten; und daß die Lappen erst so späte in selbige Gegenden gekommen seyn sollten, scheint unglaublich. Denn auf solche Weise müste diese Gegend vor Ankunfft derer Lappen wüste gewesen seyn; da doch gewiß ist, daß vor Ankunfft derer Christen die Biarmer und Scritfinnen diese Gegenden inne gehabt, welche, wie aus ihrem Namen erhellet, von denen Finnen entsprossen sind. Dazu kommt, daß man lieset, wie die Finnen ohne zu denen Zeiten des Norwegischen Königs Haraldi Harfazeri und dessen Sohns Erici Blodoexe da gewohnt haben, welche doch lange vor Ankunfft derer Christen gelebt. So gedenckt auch *Sturlesonius* p. 56. eigentlich des letztern, und sagt, daß er aus Norwegen zuerst einen Zug in die Finnmarck, hernach in Biarmien gethan habe, woraus nothwendig folgt, daß Finnmarck an Norwegen gegräntzt habe, und eben dasselbe Land gewesen seyn müsse, so noch jetzo mit diesem Namen belegt wird. Weil nun also die Finnen schon zu der Zeit dasselbe bewohnt haben, so kann es unmöglich von denen Lappen aus dem südlichen Bothnien, welche durch Matthiam Kurcken ausgetrieben worden, erst nach Mahls eingenommen worden seyn. Weiter können auch die Lappen also ihren Namen von dieser Austreibung nicht empfangen haben, weil sie ihn schon zu Saxonis Zeiten geführet, und noch nicht erwiesen ist, daß Matthias Kurcke noch vor Saxone gelebt habe. Ferner kann man denen Briefen, darinnen der Name Kurcke vorkommt, nicht trauen, weil dergleichen Schrifften zu verfertigen da Mahls noch nicht im Gebrauche gewesen. Man muß derohalben billig einen andern Auszug dererselben aus Liefland, und eine andere Ursache, warum sie Lappen oder Vertriebene genennet worden, suchen. Dieses giebt auch die verschiedene Benennung ihres Führers, der von etlichen Mirschogiesche, von andern Tins Kogre genennt wird, an die Hand. Der erste und älteste Auszug scheint derjenige gewesen zu seyn, so denen Biarmiern den Ursprung gegeben. Daß diese Finnen sind, geben die Finnische Namen ihrer Götter, in gleichen die Sitten und Eigenschafften dererselben, so sie mit denen Finnen gleich gehabt, zu erkennen; wie sie denn auch daher von denen Finnen Biarmer genannt worden, weil sie die bergichten Länder eingenommen. Weil nun also die Finnen und Biarmer eines Ursprungs gewesen seyn, haben sie auch zum öfftern unter der Botmäßigkeit eines einigen Königs gestanden. Die Ursache ihres Auszugs aber mögte vielleicht die Furcht vor denen Schweden gewesen seyn. Der andere Auszug aber ist vielleicht geschehen, als die Russen ihre Herrschafft bis an den Ladogischen See erweitert haben. Zu dieser Meynung trägt nicht wenig bey, daß die Russen die Lappen Cajenni nennen, und also bezeugen, daß sie aus Cajanien in Lappland übergegangen seyn, welches ihnen nicht anders, als aus eigener Erfahrung bekannt seyn können; welche sie vornehmlich aus denen Kriegen, so zwischen ihnen und denen Finnen, sonderlich denen Careliern und Cajanern geführt worden, als aus der Erfahrung haben müssen. Die Zeit aber, wenn dieser Auszug geschehen, ist ohne Zweifel in das sechste Jahrhundert nach Christi Geburt zu setzen, als in welchem die Russen ihre Herrschafft in diesen Ländern fortzupflantzen angefangen haben. Und diese sind vielleicht eben diejenigen, so von denen Schweden, Norwegern und Dänen ohne Zusatz Finnen, oder mit dem Zusatze Siöfinnen oder Fieldfinnen, nach dem der Name derer Biarmier in Vergessenheit gerathen, genennet worden

worden sind: welches auch zu denen Zeiten, da Haraldus Harfagerus König in Norwegen gewesen, welcher die Biarmier aufs Haupt geschlagen, und fast gäntzlich ausgerottet hat, geschehen seyn mag. Snorro p. 56. Dieses mögten also die Züge derer Finnen seyn, ehe ihnen der Name Lappen beygefügt worden. Zu dererselbigen Zeiten setzt Niemand die Lappen, sondern die Finnen, Scritofinnen und Biarmier in selbiger Gegend. In folgenden Zeiten aber findet man auch den Namen derer Lappen in selbiger Gegend. Weil aber *Adamus Bremensis*, so ums Jahr 1077. gelebet, dererselben noch nicht Meldung thut, sondern zuerst *Saxo Danicus*, so ums Jahr 1200. geschrieben, dererselbigen gedencket, so scheint es vermuthlich, daß in dieser Zeit der dritte Auszug vor sich gegangen seyn mag. Wenn man aber die Geschichte, so sich unter der Zeit zugetragen, ansieht, wird sich kaum etwas finden, so denen Finnen zum Auszuge Anlaß hätte geben können, als der Heer-Zug, welchen König Henrich der Heilige in Finnland vorgenommen, dadurch er ihm dasselbe zinsbar gemacht, und zum Christlichen Glauben gebracht hat; welcher in das Jahr 1150. fällt, da allem Ansehen nach nicht wenig Finnen ihr Vaterland geräumt, und sich nach dem jetzigen Lappland begeben haben. Die Ursache dazu scheint gewesen zu seyn, daß sie unter fremde Botmäßigkeit gebracht, und einen solchen Gottes-Dienst, den sie mit dem grössesten Eifer hasseten, anzunehmen gezwungen wurden. Man sieht also auch hieraus, warum sie von denen andern Lappen genannt worden. Denn die, so den Christlichen Glauben angenommen, hielten die andern vor abtrünnige, welche aus Furcht vor der Schwedischen Macht und Abscheu vor dem Christlichen Glauben aus dem Vaterlande verjagt worden. Und also sieht man auch heute zu Tage, daß sie selbst den Namen derer Lappen nicht vertragen können. Die Meynung dererjenigen, welche den Ursprung derer Lappen aus der Tartarey herhohlen, ist ungewiß, sinte Mahl man von denen Auszügen derer Tattern in Lappland nirgends etwas antrifft; auch derer Lappen gantzes Leben in rauben, kriegen, und Beute machen bestehet. Die Lappen hingegen leben von der Jagt und Fischerey, und scheuen sich vor dem Kriege, haben auch in ihrer Sprache nicht ein Mahl ein Wort, so ein Pferd bedeutet, darauf sich doch die Tattern vor andern befleißigen. So sind auch die Sprachen beyder Völcker der Massen unterschieden, weil diejenigen, so in beyden Sprachen erfahren, bezeugen, daß dieselben nicht viel mit einander gemein haben. Ob auch gleich in ein und andern Worten keine Verwandniß mit denen Finnischen anzutreffen seyn sollte, so ist doch daraus kein gewisser Schluß zu machen, daß die Sprachen selbst von einander unterschieden wären, weil die Veränderung etlicher Wörter nicht von dem Unterschiede derer Sprachen, sondern von der Länge der Zeit herrühret. Wendet man auch gleich ein, die Lappen könnten deshalben nicht von denen Finnen herstammen, weil sie von ihnen fast beständig angefeindet würden, so ist doch die Ursache dieses Hasses schon vorhin angezeiget. Daß auch die Lappen in ein und andern Gewohnheiten von denen Finnen abgehen, thut gleich Falls nichts bey der Sache, weil sie sich nach ihrer Lands-Art bequemen müssen. Sonst scheint es, daß diejenigen, welche zuletzt aus Finnland gezogen, sich zuerst in denen tieffen Tavastischen Wäldern nieder gelassen, weil bis auf den heutigen Tag in dem See, welchen die Einwohner noch **Lappiakaivo** oder Lappens-Brunn nennen, ein Gedächtniß dererselbigen übrig ist. Als ihnen aber nachgehends der nothdürfftige Unterhalt gemangelt, auch die Finnen allgemach ihre Grentzen bis an Tavastien erstreckt haben, sind die Lappen vielleicht gutwillig bis an den Bothnischen Meer-Busen gerücket, wo sie so wohl sicherer, als auch mehrere Lebens-Mittel vor sie vor Handen gewesen. Dieses ist auch der Auszug, von welchem die Lappen noch heute zu Tage Bericht geben können. Denn daß die ausgetriebene Lappen noch zu des Schwedischen Königs Magni Ladislaus Zeiten meisten Theils an diesem Orte ihren Sietz gehabt, erhellet aus *Ioanne Buraeo*, welcher meldet, daß zu denen Zeiten desselbigen denenjenigen, so die Lappen anfallen und sie unter die Gewalt der Cron Schweden bringen würden, die eigenthümliche Gewalt über dieselben versprochen worden. Als sich nun hierdurch die Bikarler bewegen lassen, und sich zu denen Lappen geschlagen, auch sich etliche Tage mit ihnen unterredet hätten, hätten sie dieselbe wieder Vermuthen angefallen, viele niedergehauen und die übrigen bis an das mitternächtige und mittägige Meer unter ihre Gewalt gebracht; worauf sie von dem Könige Erlaubniß erhalten, daß ihnen diejenigen Lappen, so noch in der Bothnischen Gegend wohneten, vor zinsbar erklärt würden. Dem sey aber, wie ihm wolle, so sieht man doch hieraus so viel, daß die Schweden, so von denen Finnen erfahren, daß die von ihnen des Glaubens wegen entwichene mit dem Namen Lappen belegt würden, sie gleich Falls also genannt haben. Von diesen ist hernach derselbe denen Dänen und *Saxoni*, ferner Zieglern, so in Schweden gelebt, und endlich *Damiano a Goes* auch hernach *Ioanni* und *Olao Magno* bekannt worden. Auf solche Weise ist der Namen Lappen allen Völckern, so die Gegend vom Bothnischen Meer-Busen an bis gegen Mitternacht bewohnen, beygelegt worden, welches insonderheit geschehen, als diese Länder unter die Schwedische Botmäßigkeit gelanget, welche alles zusammen, einen kleinen Theil an dem Norwegischen Ufer, so den alten Namen Finnland behalten, und noch einen andern gegen das weisse Meer, welchen die Russen Cajanier nennen, und auch unter dem Titel Lappland begrieffen wird, mit solchem Namen belegt haben. Daß ihre älteste Glaubens-Uebung die heydnische sey, wird Niemand läugnen. Daß es auch eben dieselbe gewesen, so bey denen alten Finnen im Schwange gegangen sey, scheint vermuthlich. Weil man aber von dererselben Gottes-Dienste keine zulängliche Nachricht findet, muß man einigen Unterricht aus denen Gebräuchen derer alten Biarmier und Scritfinnen, wie auch denen noch heutiges Tages in Lappland und Finnland übrig gebliebenen, entlehnen. Man findet also, daß sie einen Gott, Namens Iumala oder Iomal, geehrt haben; welcher Benennung noch ietzo bey denen Finnenn üblich ist; *Gesta Olai S. Regis Norueg Herrodus* 7. Weiter scheint es, daß die Lappen noch einen andern Gott, den die Schweden Thor nennen, verehrt haben; welches Theils dieses zu erkennen giebt, daß die Lappen unter ihren heutigen Götzen noch einen, Namens Toros, haben, Theils auch,

weil die alten Finnen, sonderlich die Tavastier einen Namens Turrisas, welches eben dieser Torus ist, angebetet haben. *Sigfridus Aronis. Michaël Wexionins.* X. 1. Der rechte Name dieses Gottes ist Turris As, oder ein Fürst derer Asaren oder Asiatischen Völcker; sinte Mahl alle diejenigen, so unter diesem Turras in denen alten Zeiten aus Asien in die mitternächtigen Länder gezogen seyn sollen, Asi genannt worden; daß sie also hernach diesen ihren Führer als einen Gott verehret und ihm gedachten Namen beygelegt haben. *Arngrimus Jonas.* Nebst dem Iumala und Thor aber ist Zweifels ohne auch die Sonne göttlich verehret, weil sie dieselbe noch ietzo ihren Göttern beyzählen. Ob sie nun auch noch andere und geringere gehabt haben, ist unbekannt: Weil aber die Finnen noch bis diese Stunde andere verehren, auch nach *Wexionio* ehe Mahls verehrt haben, scheint es, daß fast kein Zweifel übrig bleibe, zu behaupten, daß selbige gleich Falls bey denen Lappen angebetet worden. Also nennt *Wexionius* X. 1. bey denen Finnen Rongotheum den Gott der Saat des schwartzen Korns; Pellonpeko der Gerste, Wierancannos des Habers; Ferner, Vko, Roune, Raekre, Hise, Nyreke und Hyttavanes. Daß die Lappen gleich Falls einige aus der Zahl dieser Götter, deren Hülffe sie zu ihren Jagten, Viehzucht und dergleichen Geschäfften vor nöthig gehalten, verehret, die übrigen aber, weil sie keinen Ackerbau hatten, hintan gesetzt haben, scheint vermuthlich. Ihr höchster Gott aber, von dem sie Theils aus der Vernunfft, Theils aus dem Gerichte ihrer Vorfahren einige Nachricht gehabt, hat Iumala geheissen. Hernach Mahls haben sie des Iumalae Namen, dem Thor, als er berühmt worden, beygelet, und ihm eben desselben Eigenschafften, als die Gewalt über die geringere, vornehmlich schädlichen Götter, über die Lufft, Blitz, Donner, Gesundheit, Leben und Tod derer Menschen und was dergleichen mehr ist, zuerkañt. Daß die Lappen erst im 16. Jahrhunderte einige Nachricht von dem Christl. Gottes-Dienste erhalten, bekennen sie nach *Plantino* selber. Weil aber aus **Zieglern**, welcher doch zu Anfange desselben Jahrhunderts gelebt, und der Holmischen Niederlage, welcher er beygewohnt und sie selbst beschrieben, so viel erhellet, daß sie nicht allein von dem Christlichen Glauben gewust, sondern auch einige demselben beygepflichtet haben, auch fast daraus erscheinet, daß sie schon lange vor diesem etwas davon gewust haben, so mögte wohl die erstere Nachricht falsch seyn. Dazu kömmt, daß ein Brief Königs Erici aus Pommern vor Handen, darinnen er das Consistorium zu Upsal vermahnet, daß Priester nach Lappland, die Einwohner desselben zu unterrichten, geschickt werden mögten; welches auch eine Urkunde König Carls des IX. bestätiget. Daß ihre Nachbarn die Birkarler schon von langen Zeiten her Christen gewesen, braucht keines Beweises, daß sie auch denenselben von langen Zeiten an Tribut gegeben, ist schon zuvor erwehnt. Es scheint also gewisser, daß schon zu denen Zeiten Magni Ladulaos sich einige unter denen Lappen gefunden, die entweder wahrhafftig Christen gewesen, oder sich doch wenigstens als Christen angestellet. Wo auch die Muthmassung von dem Auszuge derer Lappen aus Finnland wegen des Krieges, welchen Erich der heilige angefangen, vor wahr angenommen wird, so haben sie auch schon zu der Zeit etwas von Christo und dem Christlichen Glauben vernommen, sie mögen nun denselben verachtet oder angenommen haben. Unter dessen bestärckt diese Meynung nicht wenig, daß die Finnen ieder Zeit ihre nächsten Nachbarn gewesen, welche in so viel hundert Jahren denen Lappen gar wohl etwas von dem Christlichen Glauben zu wissen gethan haben können. Und also bleibt es auch dabey, daß die Lappen schon von denen Zeiten des heiligen Erichs an vom Christlichen Namen Kundschafft gehabt, doch aber die Christliche Lehre, so lange sie noch frey gewesen, nicht annehmen wollen. Nach dem sie aber unter die Schwedische Herrschafft gerathen, haben sie entweder freywillig, oder, wie **Ziegler** meldet, ihren Königen zu Gefallen den Christlichen Glauben angenommen. Weil dieses nun unter Magno Ladulaos, welcher im 1277. Jahre regiret, vorgegangen, kann man leicht ersehen, um welche Zeit er bey denen Lappen zuerst bekannt gewesen. Von der Beschaffenheit des Christlichen Glaubens aber meldet **Ziegler** von ihnen, daß sie denselben hassen, aber doch auch nicht gäntzlich flühen; und ob sie derselben gleich aus Jüdischem Hasse Feind sind, sie dennoch bis Weilen ihren Königen zu Liebe annehmen. Dazu gehöret, daß sie ihre Heurathen im Beyseyn eines dazu erbetenen Christlichen Priesters geschlossen, und ihre Kinder auf Christliche Weise tauffen lassen. In diesen zwey Stücken, deren alleine von Olao Magno gedacht wird, beruhete sonsten ihr gantzer Glaube. Denn die Predigten des göttlichen Worts und übrige Unterweisung im Christlichen Glauben ist ihnen da Mahls fast unbekannt gewesen, davon auch **Ziegler** selbst einiger Massen etwas meldet. Eben dieses, daß man sonst vor die Lappen wenig Sorge getragen, erhellet aus denen alten Verzeichnissen derer Bißthümer, und derer Leute, so unter ein iedes gehörig, sinte Mahl darinnen gar nicht eines Lappländischen Bißthums oder einiger Kirchen und Lappen, so dazu gehörig gewesen, Meldung geschicht. Wenn auch die Praelaten ihr Amt in Acht genommen, so wäre nicht nöthig gewesen, daß der König Erich das Consistorium zu Upsal ermahnet hätte, Priester nach Lappland zu schicken. Zwar bemüht sich Olaus, dieses und alles andere, so **Ziegler** von dieser Sache meldet, zu wiederlegen, aber er muß doch selbst IV. 19. nur so viel gestehen, daß die äusserste mitternächtige Völcker in so vielen vergangenen Zeiten nicht vollkömmlich zu dem Christlichen Glauben beruffen wären, welches so viel heißt, daß sie GOttes Wort nicht selbst gehört hätten. In solchem Zustande ist der Christliche Glaube bey denen Lappen bis auf die Zeiten Gustavi nur dem blossen Namen und etlicher äusserlichen Gebräuchen nach, mit welchen sie ihren Aberglauben beschönigten, von dem Heydenthume unterschieden gewesen. Als aber Gustavus zum Regimente gelangte, ward auch in Lappland dazu Mahl genaue Aufsicht auf den Christlichen Glauben gehalten. Dazu halff nicht wenig, daß da Mahls die Lappen, so bisher mehr denen Birkarlern als denen Schweden Gehorsam geleistet hatten, vom Gustavo unter die Königliche Regirung gezogen worden. Da Mahls ward zugleich verordnet, daß sie nicht nur zu gewissen Zeiten im Jahre zusammen kommen, und

nicht nur denen Königen ihre Steuern abstatten, sondern auch zugleich die Predigten anhören und sich in der Gottesfurcht unterweissen lassen sollen. Davon meldet *Buraeus* Descr. Suec. Um die Zeit, wenn sie im Winter den Tribut erlegen sollen, werden sie wie die Heerden an gewisse Oerter versammlet. Daselbst befinden sich die Priester, so ihre Kinder tauffen, ihnen die Haupt-Stücke des Christlichen Glaubens vortragen, und dasjenige untersuchen, was sie das vorige Jahr von der Unterweisung im Christlichen Glauben behalten haben. Des Tributs und solcher angeordneten Versammlung aber gedenckt *Olaus* mit keinem Worte, sondern meldet nur, daß sie gezwungen werden, mit ihren Kindern, welche sie tauffen lassen, über 200 Italiänische Meilen zu einer Christlichen Kirche zu lauffen. Doch wären sie zu gehorsamen willig, ob sie des Jahrs über mehr nicht als ein oder zwey Mahl dahin reisen, da sie ihre jungen Kinder in Körben oder Kobern verwahrt zur Tauffe tragen. Diese Kirchen waren in Schweden Angermannland, Helsingen und denen benachbarten Landschafften. So sie auch ihre Kinder nicht gutwillig zur Tauffe brachten, war Niemand der sie deswegen schalt. Weswegen auch Gustavus der I. klagt, wie er vernehmen müssen, daß sich viele unter ihnen fänden, die sich nicht hätten tauffen lassen. Dazu trug auch der Aberglaube, da sie meynten, daß derjenige, so in seinen männlichen Jahren getaufft würde, sterben müßte, nicht wenig bey. Denn nach *Peucero* meynen sie, daß ein solcher gemeiniglich den 7. oder 8. Tag nach der Tauffe kaum erlebe. Da nun also zu denen Zeiten König Gustavs der Tribut eingeführt wurde, wurden zugleich Priester unter die Lappen geschickt, welche ihre Kinder tauffen und die alten in Christlichen Glauben unterrichten sollten. Sie haben ihnen auch nicht bloß gepredigt, sondern zugleich nachgeforscht, wie viel sie in dem Christlichen Glauben zugenommen. Es ist also vielleicht nicht unbillig, wenn etliche bejaen, es wäre ihnen das Evangelium allererst im 16. Jahrhunderte verkündigt worden; sinte Mahl sie zu der Zeit erst gewisse Prediger, sie im Christlichen Glauben zu unterweisen, erhalten haben: Welches auch aus offt angeführten Schreiben König Gustavens erhellet, da er befiehlt, daß sie den zu ihnen abgeschickten Michael fleißig und andächtig hören sollten, welcher wenigstens nach der Glaubens-Veränderung vor den allerersten zu halten, den die Lappen im Jahre 1559. zu ihrem ersten Seelsorger erhalten haben. Doch ist in denen folgenden Zeiten König Carls, König Gustav Adolphs und der Königin Christina mehrerer Fleiß in der Glaubens-Uebung angewendet, auch Kirchen und Schulen angelegt worden. Wie *Olaus Petri* bezeuget, hat schon Carl der IX. in ieder Marck eine einige Kirche angerichtet, und in ieder Marck besondere Priester, welche auf Königliche Unkosten besoldet werden sollten, bestellt, welches auch *Buraeus* in seiner Beschr. Schwedens *Balius* Kirchen-Gesch. VII. 5. und *Io. Tornaeus* bekräfftiget, unter welchen der letztere Tenotekis und Jukasjärff benennet. Diesem Beyspiele hat die Königin Christina gefolgt, und, nachdem an diesem Orte eine Silber-Grube entdeckt worden, um das Jahr 1640. durch einen öffentlichen Brief 4. unterschiedene Kirchen, als zu Arwizierff, Arieplog, Silbojoch und Masafiel zu bauen anbefohlen hat. Von derselbigen Zeit an sind auch in Lappland mehrere Christliche Kirchen angerichtet worden, davon befindet sich in Angermannland Asalo, in Umalappland Lycksala, in Pitha-Lappland Graatrösk, Arwitziers, Storaswawycks und Arieplogs, daselbst auch sonst die fünffte Kirche Namens Silbojochs war, die aber im vorigen Jahrhunderte von denen Dänen eingerissen und eingeäschert worden. In Lulelappland ist Jochmoch, die andere aber, die im vorigen Jahrhunderte gleich Falls durch ein unverhofftes Feuer abgebrannt war, Uariflocht. In Torne-Lappland sind Jukochsierfs, Rounali und Enotaches Kirche. In Kimalappland Enare, welche insgesamt zusammen 13. ausmachen, und im Jahre 1675. die beyden Kirch-Spiele Silbojochs und Nafrilochts ausgenommen, im guten Stande waren, und von denen Lappen besucht wurden, davon **Samuel Rheen** in seiner Beschreibung Lapplandes mehrern Bericht giebt. Dabey aber hat, wie bereits erwehnt worden, **Carl der IX.** auf seine und der Crone Unkosten den Anfang gemacht, welches auch durch *Io. Tornaeum* bestätigt wird. Die eintzige Rounalische Kirche, welche in Torne-Lappland aus eigenem Beutel von dreyen Brüdern, so von Geburt Lappen gewesen, erbauet und mit einer Glocke geziert worden. *Ioannes Tornaeus.* Diese Kirchen sind in dessen schlecht, doch aber mit allem, was zum Gottes-Dienste erfordert wird, versehen. Denen Leuten aber, welche im Winter von weit abgelegenen Oertern zur Kirche kommen, wird zu Gute ein Feuer angezündet, dabey sie sich wärmen und erquicken können. Das letztere aber hat vermuthlich zuerst die Königin Christina um das Jahr 1640. verordnet; sinte Mahl zuvor die Priester im Jahre 1640. von einem Orte zum andern gereiset. Die Schulen aber sind von Gustavo Adolpho vermuthlich zuerst angerichtet worden; wie davon *Nicolaus Andreae* zu Pitha in seinem Ceremonien-Buche in der Vorrede zeiget. So bezeigt auch *Olaus Petri*, daß König Gustav eine Schule in Lappland angeordnet habe; welcher auch zugleich andeutet, daß ihn vornehmlich dieses dazu angetrieben habe, weil er gemerckt, daß die Schwedischen Prediger wegen Ermangelung der Sprache wenig Nutzen unter denen Lappen geschafft haben, und diejenigen von denen Lappen, so in Upsal unterrichtet würden, weil sie andere Speisen gewohnten, auch in Lappland nicht lange lebten. Die erste Schule in Lappland ist also zu Pitha gewesen, über welche Nicolaus Andreae die Aufsicht gehabt, wie aus gedachter Zuschrifft zu ersehen; damit aber auch die Unterrichtung der Jugend besser von Statten gehen mögte, verordnete König Gustav Adolph, daß einige nutzbare und dazu nöthige Bücher in die Lappische Sprache übersetzt würden. Weil nun die Lappen zuvor weder lesen noch schreiben konnten, auch keine in ihrer Sprache geschriebenen Bücher hatten, so ist vermuthlich das erste ein A. B. C. Buch gewesen, darinnen auch die vornehmsten Stücke des Christlichen Glaubens enthalten waren, dessen gedachter Andreae selbst Meldung thut. Wenigstens ist so viel gewiß, daß er zuerst ein Ceremonien- oder Ritual-Buch in Lappischer Sprache ausgehen lassen, so zu Holm im Jahre

1619. unter dem Titel: Een lü ten Saongeboock, Jurnledes, Messan, skall Jaollas, lässas eller siungas pao Lappeske. Stelt och sammansat af *Nicolao Andreae*, P*astore* in Pirtha. Nach diesem sind auch einige andere gefolgt, darunter ein Hand-Buch, so *Ioannes Tornaeus* aus der Schwedischen in die Lappische Sprache übersetzt hat, befindlich, darinne die Psalmen Davids, die Sprüche und der Prediger Salomonis, das Buch Sirach, der Catechismus Lutheri, allerhand geistliche Gesänge, die Evangelia und Episteln, nebst denen Collecten, die Geschichte des Leidens Christi, die Zerstörung Jerusalem, ein Ceremonien-Buch und verschiedene Gebeter begriffen sind. Damit aber die Lappen ihre Kinder desto williger zur Schule schickten, bestimmte Gustav Adolph gewisse Gelder, davon Theils denen Knaben Speise und Kleider geschafft, Theils denen, so dieselbe unterrichteten, gewisse Verehrungen ausgetheilet werden sollten. Hierdurch wurden also die Lappen bewogen, sich mit mehrerm Eifer zum Christlichen Glauben zu bekennen; zu Mahl da sie in ihrer eigenen Mutter-Sprache selbige zu erlernen Mittel und Wege vor sich sahen. Denn daß ihnen dieselben zuvor in Schwedischer Sprache vorgetragen worden, so hatten sie wenig davon verstanden. Wie dieses *Baazius* Kirchen-Hist. VII. 15. *Olaus Petri. Nicolaus Andreae* und **Samuel Rheen** bezeugen. Endlich nahm die Lappische Jugend selbst, da sie durch Hülffe gedachter Bücher die Lappische Sprache ordentlich erlerneten, der Gestallt in freyen Künsten und der Christlichen Lehre zu, daß man ihnen verschiedene Pfarr-Dienste und Schul-Aemter anvertrauen konnte. *Baazius. Olaus Petri. Nicolaus Andreae.* Die grösseste Mühe machte, wie man die Jugend auch ausserhalb Lappland auf der Schule erhalten, und sie dazu bewegen mögte. Doch wurde es bald dahin gebracht, daß man auch in der Umischen Marck die Lipsische Schule anlegte. *Olaus Petri.* Diese aber ward eben da Mahls, als gedachter König in Teutschland zu schaffen hatte, bestätigt, und ihr der Reichs-Rath Johann Skytte, Freyherr zu Duderdorff, bey dessen Familie die Ober-Aufsicht bleiben sollte, zum Ober-Aufseher verordnet, und hatte dieses vor der alten, welche nur einen Priester dazu hatte, voraus. Dazu kam auch, daß die Lehrende und Lernende einen gewissen Sold und Unterhalt angewiesen bekamen. Ob auch wohl bey der vorigen etwas dergleichen verordnet worden, so verzögerte sich doch die Bezahlung, weil man nicht wuste, woher es zu nehmen, zum öfftern, und entstund nicht selten grosse Schwürigkeit, so dieses Vornehmen hinderte. Als aber auch bey der letztern die verordnete Einkünffte nicht zulänglich waren, brachte gedachter Freyherr Theils aus eigener, Theils aus anderer guten Freunde Mildthätigkeit so viel zusammen, daß er 5000. Thaler Silber-Müntze, welches 3000. Reichs-Thaler ausmachte, beysammen hatte, welche er der Königin Christina der Gestallt zum Gebrauche in denen Kupfer-Gruben einhändigte, daß die Umische Schule Stat derer Zinsen die jährlichen Einkünffte der Crone aus etlichen Dörffern des Umischen Kirchspiels heben mögte. Darüber ließ auch die Königin zwey Jahre hernach einen neuen Befehl ausfertigen. *Baazius.* Daß auch die Lappische Jugend wohl unterrichtet worden, und nicht so gar ungeschickt als man wohl meynen solte, sich zum studiren befinde, zeiget der Bericht *Baazii* VIII. 5. von dem darinnen angestellten Examine. Daß die Lappen nachgehends gar wohl im Christlichen Glauben unterrichtet worden, auch der Lappischen Sprache kundige Priester gehabt haben, bezeugen **Samuel Rheen** und *Olaus Petri Niurenius.* Aus denen Zehnten, welche die Lappen der Crone von ihren Renn-Thieren liefern müssen, wird denen Predigern der dritte Theil gegeben. Wie nun diese durch die empfangene Wohlthaten derer Könige zu grösserm Eifer angefrischt wurden, so bemüheten sich auch jene im Christenthume mehr und mehr zuzunehmen; darunter ist zu zählen, daß sie die Priester willig hören und mit Ehrerbietung aufnehmen. Sie nennen sie auch Herrai oder Herren, und schaffen dieselbe, wenn sie um Weihnachten Kirchen-Untersuchung haben, mit ihren Renn-Thieren von einem Orte zum andern; haben in ihren Hütten mit Bircken-Laube und darüber gebreiteten Renn-Thier Fellen Sitze vor sie zugerichtet, lauffen alle mit geneigten Häuptern auf Rußische Art herzu und grüssen sie mit denen Worten: Saaterwe tulemast Lapinma, oder seyd uns willkommen in Lappland. Der Tisch ist ein auf die Erde gelegtes Bret, die Gerichte trockene Fische und trockenes Fleisch von denen Renn-Thieren, deren Zunge sie an dem Feuer braten, die Knochen aber des Marcks wegen erwärmen und von einander schlagen. Brod und Saltz, wie auch Wein, in dem das Bier gefriert, bringen die Priester selbst mit. Die Lappen aber setzen ihnen in einem höltzernen Gefäße Wasser vor. **Samuel Rheen.** *Wexionius* Beschr. Schwed. IV. 8. Am Sonntage, auch wohl bis Weilen des Sonnabends nehmen sie keine schwere Arbeit vor, lassen auch am Sonntage ihr Vieh und Renn-Thiere ruhen; so gar, daß sie auch einige alsdenn nicht ein Mahl melcken. **Samuel Rheen.** Bey der Predigt sind sie aufmercksam, singen auch fleißig mit. *Tornaeus.* Die Tauffe halten sie in so grossen Ehren, daß auch die Kind-Betterinnen ihre neugebornen Kinder offt acht oder vierzehn Tage nach der Geburt einen weiten Weg zu einem Priester tragen. **Samuel Rheen** 12. So viel man äusserlich an ihnen abnehmen kann, beten sie andächtig und empfangen das Abendmahl mit nicht wenigerer Ehrerbietung. *Olaus Petri*, *Tornaeus* und **Samuel Rheen.** Vom Fluchen, Schwören und Gotteslästern enthalten sie sich. Unter einander leben sie friedlich und freundlich, besonders, wenn sie durch Verwandschafft verbunden sind. So schaffen sie auch ihre abergläubische Trommeln ab, und zermalmen nach und nach die Götzen, Klötze und Steine, die sie zuvor als Götter geehrt haben. Wie wohl doch noch nicht alle und jede alte Gewohnheiten und abergläubische Gebräuche ausgerottet worden. Dieses bezeugt auch selbst **Samuel Rheen** 24 und meldet dabey, daß sie in den Argwohn geriethen, als wenn sich die meisten nur äusserlich als Christen anstelleten, im Hertzen aber noch Heyden wären, welches auch *Petrus Claudi* von denen Norwegischen Lappen berichtet. Warum sie aber ihren Aberglauben und heydnische Gebräuche, so ungerne fahren lassen, finden sich vielerley Ursachen. Die eine, welche

che Ziegler anführet, ist schon alt, daß die zu ihnen gesendete Prediger unter dem Vorwande der Religion allerhand Auflagen eingeführet, welche die ohne das arme Lappen nicht vertragen können. Ob auch wohl *Olaus Magnus* IV. 19. dieses eine lügenhaffte und gottlose Rede nennet, so bringet er doch nichts hervor, daraus man das Gegentheil ersehen könnte. Die andere Ursache ist die grosse Weitläufftigkeit dieses Landes, weil sie, wie gedachter Ziegler 14. berichtet, ehe Mahls wohl bis 200. Italiänische Meilen zu einer Christlichen Kirche reisen müssen. Ueber dieses kommt dazu, daß sie überHaupt zu dem Aberglauben geneigt sind; welches gantz vermuthlich daher rühret, daß sie so zerstreuet in wüsten und ungeschlachteten Ländern von einander abgesondert leben, keine Gemeinschafft mit denen fremden haben, und fast beständig dem Jagen obliegen. Dazu wurden sie auch nicht wenig angereitzt, weil Niemand sonderlich auf ihre Uebelthaten Achtung gab, oder sie deswegen Strafe zu besorgen gehabt hätten. Eine andere Ursache kann auch seyn, daß sie davor gehalten, ihre Vorfahren wären auch wohl so klug gewesen, daß sie gewust hätten, was sie vor Götter ehren sollten; und gemeynt haben, es erfordere ihre Schuldigkeit, nicht von dererselben Sitten und Gebräuchen abzugehen. **Samuel Rheen.** So trägt auch die so lange eingewurtzelte Gewohnheit nicht wenig dazu bey, weil diese fast Stat eines Gesetzes ist, und schwehrlich abgeschafft werden kann. Unter ihrem Aberglauben ist also zuerst, daß sie gewisse Gewohnheiten in Acht nehmen, und etliche Tage vor glückselig, andere vor unglückselig halten. An diesen, darunter sie Catharinae, Marci und Clementis-Tag rechnen, arbeiten sie gar nicht, und enthalten sich sonderlich vom Jagen, weil sie davor halten, daß ihnen alsdenn die Bogen brechen, und sie auch das gantze Jahr über kein Glück im Jagen haben würden. Den ersten Weihnachts-Tag halten sie gleich Falls der Gestallt vor unglücklich, daß auch nicht ein Mahl ein Haus-Vater an demselbigen zu seiner Hütte oder Hause heraus geht, oder die Kirche besucht, weil sie sich vor gewissen Göttern, so alsdenn in der Lufft herum schweiffen, und erst mit Opfern müssen versöhnt werden, fürchten. So geben sie auch auf etliche Anzeigungen Achtung, und mercken, was ihnen des Morgens zuerst vor ein Thier begegne, daraus sie auch den Fortgang ihrer Geschäffte desselben Tages schlüssen; wovon auch schon **Ziegler** Meldung thut. Auch lassen sie nicht zu, daß ein Weib zu derselben Thüre heraus gehe, dadurch der Mann auf die Jagt gegangen, weil sie davor halten, daß sie so denn selbigen Tages kein Glück haben werden, so ihnen ein Weib auf dem Fuße folget. Ferner gehört dazu, daß sie fast gezwungen zur Kirche kommen, und etlichen Articeln des Christlichen Glaubens, sonderlich dem von der Unsterblichkeit der Seele und Auferstehung des Leibes, schwehrlich Glauben beymessen. **Samuel Rheen** 28. *Io. Tornaeus.* Gleichwohl aber vermeynen sie, daß nichts desto weniger nach dem Tode etwas übrig bleibe, davon sie aber selbst nicht zu sagen wissen, was es seyn soll. So setzen sie auch ihre falsche Götter neben dem wahren GOtt, und verehren sie, wie diesen. Es finden sich aber deren bey denen Pitha- und Lule-Lappen, etliche so sie grössere, etliche, so sie kleinere, oder Thordoen Storjunkaren und Sol nennen. **Samuel Rheen.** Sonst schreibt auch *Damianus a Goes*, daß sie das Feuer und steinerne Bilder verehreten. Die steinerne Bilder aber sind keine andere, als diejenigen, so sie ihren Storjunkaren zu Ehren aufgesetzt; durch das Feuer aber stellten sie die Sonne vor. Denn daß sie nach dem Gebrauche derer Morgenländer das Feuer sollten verehret haben, ist falsch; wie solches *Ioannes Tornaeus* 7. selber bezeuget. *Peucerus* thut auch das Holtz hinzu, welches eben das ist, daraus sie den Thor gebildet haben. Diese drey grössere Götter also, nehmlich Thor, Storjunkare und Sol sind denen Pitha- und Lule-Lappen eigen gewesen. Die Torne- und Kimi-Lappen aber haben an dieser Stelle andere, so sie insgemein Seitas genannt, verehret. *Io. Tornaeus* 7. Doch ist glaublich, daß das Wort Seita bey denen Lappen insgemein jeden Gott bedeutet, und sie unter diesem Namen denjenigen, welchen die Lule-Lappen Tiermes oder Rückdonnernden oder Groß-Vater, so die andern Thorus genannt, verehrt haben, insonderheit was den grössern Seita anbelanget. Die kleinern aber können gar wohl die seyn, welche die Lulischen Störjunkare genannt haben, daß also kein Unterschied unter denen Göttern sel st, sondern in der blossen Benennung zu finden, da die Torne-Lappen sie mit einem allgemeinem, diese mit einem besondern Namen belegt haben. So viel ist gewiß, daß die Art und Weise des Gottesdienstes, so wohl bey denen Torne-Lappen als denen übrigen, eine Gleichheit habe. Ausser denen schon erzählten grössern haben die Pithischen, Lulischen und benachbarten Lappen noch einige kleinere Götter; gleicher Gestallt findet sich diese Art auch bey denen Torne-Lappen, ob sie wohl einen Namen mit denen grössern führen, ausgenommen einen, den sie Wiri Accha oder das Liefländische alte Weib nannten, welches vermuthlich eben derjenige Götze ist, dessen *Olaus Petri Niurenius* 19. unter dem Namen Viresacka gedenckt, ihn aber fälschlich denen Kimischen zueignet, welches aus *Io. Tornaeo*, der ihn Wirka Accha nennet, und ausdrücklich die Torne-Lappen als seine Verehrer bemerckt, mit mehrern erhellet. Dieses ist auch der eintzige Gott, den die Torne-Lappen unter einem besondern Namen angebetet haben, welche heutiges Tages gantz in Vergessenheit gerathen ist. Die andern führen mit denen grössern einerley Namen, wie wohl auch *Tornaeus* nicht angemerckt hat, wer diese kleinern sind, oder aus was vor Absicht sie selbige geehret haben, so kann man doch einiger Massen etwas aus dem, so von andern Lappen aufgezeichnet worden, muthmassen. Also fürchten sie sich vor denen verstorbenen, welchen sie deswegen opfern. **Samuel Rheen.** *Peucerus* p. 203. So ehren sie auch einige Geister, oder Gespenster, die ihrer Meynung nach auf denen Flüssen, Seen, Gebürgen und Hügeln herum schweiffen, und erdichten sonderlich noch eine Art Geister, die sich, wie vorhin gedacht vornehmlich in Weihnachten in der Lufft spüren lassen, welchen sie gleich Falls opfern, wie dessen gleich Falls offt angezogener **Rheen** gedencket. Wie sie aber ihre Götter zu verehren pflegen, wird bey jedem ins besondere angeführt werden. Hier ist nur noch so viel zu mercken, daß fast jedes Haus seine besondern Storjunkaren

karen hat, und den Berg, worauf derselbe ihrer Meynung nach wohnet, Passewarra oder den H. Berg nennen. **Rheen.** Von denen bekannten Oertern, da sie den Storjunkar verehren, macht er in dem eintzigen Lulischen Gebiete 30. nahmhafft, als den ersten am Flusse Waikijaur, fast eine halbe Meile von der Kirche Jochmochs; den andern am Berge Piädnackwari; den dritten auf einer Insel des Flusses Porkijaur, den vierten auf dem Berge Ackiakikwari, 5. Meilen von Jochmoch; den fünfften am Teiche Skalkaträsk, 8. Meilen von Jochmoch; den sechsten am Wasser-Falle Muskoumokke, 11. Meilen davon; den siebenden auf dem hohen Felsen Skierphi; den achten auf dem Berge Tiackeli; den neunten auf dem Berge Haoraoaos; den zehnten auf dem Berge Kasla neben dem See Sabbut; den eilfften auf einem Berge, eine halbe Meile von Wallawari; den zwölfften auf dem sehr hohen Berge Darawaori; den dreyzehnten nahe bey Kiedkiewari; den vierzehnten bey dem See am Wirijaur; den funffzehnten bey dem See Kaskajaur; den sechzehnten am Berge Cundda, gegen Norwegen; den siebzehnten am Berge Karto, auch gegen Norwegen; den achtzehnten auf der Insel Hiertshulos, im See Lulaträsk; den neunzehnten auf dem Berge Skipoiwe; den zwantzigsten am See Saiivo; den ein und zwantzigsten bey Ollapaßi, einem Busen des Sees Stor Lulaträsk; den zwey und zwantzigsten bey dem See Lugga; den drey und zwantzigsten auf dem Berge Kierkowari; den vier und zwantzigsten auf dem Berge Koutom Jaurbii; den fünff und zwantzigsten bey dem Wasser-Falle Sao; den sechs und zwantzigsten auf dem Berge Kaitzikiä; den sieben und zwantzigsten bey dem See Ryggträsk; den acht und zwantzigsten am Berge Piouki; den neun und zwantzigsten auf der Insel Lusbyshulos, im See Waikejaure; den dreyßigsten auf dem Berge Warieluth, nahe bey dem Flusse Juleo. Die Opfer verrichten die Männer alleine, und darff sich keine Weibs-Person zu so einem geheiligten Orte nahen. Es geschicht auch nie Mahls ein Opfer, ehe sie versichert sind, daß es denen Götzen gefallen werde. Diese Erforschung aber geschiehet mit ihrer Lappländischen Trommel. Auf dieser machen sie an einem Ringe derselben ein Haar von dem Halse desjenigen Thieres, das sie zu opfern gedencken, fest, und singen und schlagen dabey auf die Trommel. Dieses währet so lange, bis es auf das Bild des Thor Storjunkare, oder der Sonnen, die auf der Trommel gemahlt sind, springet, und daselbst unbeweglich stehen bleibt. Es singen aber so wohl Männer als Weiber erstlich: Maide siäl Kak tun stourra passe seide; das ist: Was magst du grosser Gott, wirst du das Opfer, so ich dir bringe, annehmen? Mißfällt es aber dem Storjunkare, so bringen sie es vor den Thor, und singen: Maide Aiikik Jetti maiide werro; oder: Du aber, o Vater Gott! wirst du mein Opfer annehmen? Und wenn es auch diesem nicht gefällt, verfahren sie mit denen übrigen gleicher Gestallt. **Samuel Rheen.** Es meldet zwar *Peucerus* de Vaticin. p. 252. sie hätten eine meßingene Trommel, darauf allerhand vierfüßige Thiere, Fische und Vögel, deren sie leicht habhafft werden könnten, gemahlt wären. Darüber hätten sie einen meßingenen Frosch, an einem eisernen Drate befestigt, den sie schnur gleich mitten auf die Trommel anhefften, worauf sie, nach dem sie einige Beschwehrungen gebraucht, auf die Trommel schlügen, bis der Frosch auf eins von denen gemahlten Thieren herunter sprünge, dergleichen sie hernach Mahls ihren Götzen opferten. Es scheint aber, daß er entweder die Erzählung nicht recht gemerckt habe, oder unrecht berichtet worden sey. Die Opfer, so sie thun, bestehen insgemein aus Renn-Thieren, auch bisweilen aus Katzen, Hunden, Schaafen und Hünern, dergleichen Thiere sie, ob sie sie wohl nicht erzühen, aus Norwegen hohlen. **Spiri Nils. Samuel Rheen** 21. Gemeiniglich aber verrichten sie ihre Opfer im Herbste; welches vielleicht deswegen geschicht, weil der Winter und die langen Nächte heran nahen, da sie sich der Hülffe ihrer Götzen am meisten bedürfftig erachten. Sonderlich nehmen sie in Acht, daß sie alle Herbste 14. Tage vor Michaelis das Bild des Thors auf eine gewisse Art einweihen und heiligen, in dem sie es mit dem Blute und Fette des Opfers bemahlen. **Spiri Nils.** Die Gebräuche, so sie dabey in Acht nehmen, sind unter der Beschreibung des Thors selber zu suchen; welches auch bey denen Opfern derer übrigen Götzen in Acht zu nehmen. Die Hörner, so sie denen steinernen Götzen zu Ehren aufrichten, findet man zu Zeiten rund um sie herum in grosser Anzahl in Gestallt eines Zauns aufgerichtet, welchen Platz hernach die Lappen einen mit Hörnern umgebenen Ort oder Tiorffwigardi nennen. Dieses hat auch ohne Zweifel Anlaß gegeben, daß man gemeynet, daß von denen Lappen auch die Hörner ihrer Renn-Thiere vor Götter geehret würden, wovon *Io. Tornæus* Nachricht giebt. Was sonsten ausser denen Stücken, so sie von jedem Gliede des Opfers denen Götzen aufhängen, übrig bleibt, verzehren sie zu Hause. Denen Seelen derer verstorbenen legen sie keinen besondern Namen bey, sondern nennen sie nur Tode, oder in ihrer Sprache Sitte. Sie richten ihnen auch keine Bilder auf, soudern bringen nur allein ihre Opfer. Den Willen des verstorbenen erforschen sie gleich Falls durch die Trommel, und singen dazu: Maijte wetro jabmike, site; oder: was vor ein Opfer gefällt euch ihr verstorbenen Seelens. Wenn der Ring das Opfer anzeigt, zühn sie durch das rechte Ohr desjenigen Thieres, welches geschlachtet werden soll, einen schwartzen Faden, welcher, wie andere wollen, aus Wolle gemacht ist, und um die Hörner gebunden wird. Wenn das Opfer geschlachtet worden, verzehren sie es bis auf wenig Stücken von Hertzen und Lunge, deren jedes sie in drey Theile zerschneiden, auf so viel Stöcke stecken, und hernach, wenn sie dieselben mit des geschlachteten Thiers Blute bestrichen haben, in die Erde vergraben; welches sie auch mit denen Knochen desselbigen thun. Das Juhl- oder Geister-Heer, so sonderlich um Weihnachten herum schweiffen soll, verehren sie gleich Falls durch keine Bilder, sondern nur durch Opfer, etwa einen Schuß weit von ihrem Hause unter einem Baume. Den Tag vorhero fasten sie oder enthalten sich vielmehr von allem Fleisch-Essen, nehmen aber von denen übrigen Speisen von einer jeden etwas, und verwahren es fleißig, thun auch gleiches an dem Feste selbst, an welchem sie herrlich leben. Wenn sie die abgesonderten Theile zwey Tage über behalten haben

ben, legen sie sie in ein Kästgen aus Bircken-Rinden, wie ein Schiff mit Seegel und Rudern gestalltet, und güssen ein wenig fette Suppe dazu, hängen auch hernach das Schiff mit dem Fleische angefüllt an gedachten Baum. Daß aber dieses Opfer in einem kleinen Schiffe dargebracht wird, scheint vermuthlich daher zu kommen, daß sie zuerst durch Leute, welche mit Schiffen zu ihnen gekommen, etwas von dem christlichen Glauben mögen gehört haben. Doch ist gedachter abergläubische Götzen-Dienst nicht bey allen, sondern nur bey vielen gewöhnlich. Daß die Lappen auch der Zauberey zugethan seyn, ist nicht allein eine gemeine Sage, sondern wird auch durch die Geschicht-Schreiber, als **Zieglern**, *Damianum a Goes*, *Olaum Magnum* l. 1. III. 16. *Petrum Claudi*, *Saxonem* l. **Sturleson** und andere bestätigt. Ob sie nun zwar, wie *Buraeus* und *Peucerus* schon bezeugen, in denen neuern Zeiten derselbigen aus Furcht ihrer Obrigkeit nicht so sehr beygethan sind, als vor diesem, so geht sie doch gleichwohl dem ungeachtet immer noch im Schwange. Zur Ursache desselben kann man nichts anders anführen, als was sie selbst bekennen; daß ihnen die Wissenschafft in dieser Kunst höchstnöthig sey, weil sie sonst von andern dadurch gar zu grossen Schaden leiden mögten; wie dieses *Petrus Claudi* anführet. Sie haben auch ihre eigene Lehr-Meister in der Zauber-Kunst, welches zwar insgemein die Eltern selber sind. Doch werden auch nicht alle dazu tüchtig, ob gleich noch so viel Fleiß an sie gewendet wird. Sonst ist auch dieses ein Stück ihrer Erbschafft, daß sie gewisse Geister mit bekommen, und daher kommt es, daß zu Weilen ein Haus das andere an Zauber-Künsten übertrifft. *Tornaeus*. Es haben auch nicht nur gantze Häuser, sondern gar einzelne Personen einen, zwey oder mehr dergleichen Geister, die sie Theils wieder die Nachstellungen anderer beschützen, Theils aber auch andern selbst Schaden zufügen. *Olaus Petrus Niurenius*. Diese Teufel überkommen einige durch viele Mühe und Bitten, bey andern aber finden sie sich freywillig und gleich in der Jugend ein. Davon berichtet *Tornaeus*, daß der Teufel, wenn er mercke, daß sie zu seinem Vorhaben dienlich seyn mögten, dieselbe in der Jugend mit einer Kranckheit belege, darinnen er ihnen vielerley Gesichter und Bildnissen vorstellet, daraus sie nach Beschaffenheit ihres Alters dasjenige, so zu dieser Kunst gehöret, erlernten. Bis Weilen würden sie zum andern Mahle kranck, da sie denn aus denen ihn alsdenn vorkommenden Gesichtern noch mehr begrieffen. Geschähe dieses zum dritten Mahle, gienge es so gefährlich zu, daß sie sich auch des Lebens dabey erwögen, und alsdenn erschienen ihnen solche Bilder, daraus sie vollends die Zauber-Kunst vollkommen erlernten. Ja, sie könnten auch alsdenn ohne Trommel von weit entlegnen Sachen Bericht ertheilen, und müßten auch wieder Willen dergleichen Dinge sehen; wie er denn auch hiervon ein Zeugniß anführet. Ihre Zauber-Kunst bestehet in der Trommel, verknüpften Pfeil abschüssen, Seegen sprechen u. d. g. Wie die Trommel mit ihrem Werckzeuge gestalltet sey und zubereitet werde, siehe **Lapländische Zauber- und Wahrsager-Trommel**. Sie bedienen sich aber derselbigen zu der Jagt, denen Opfern und weit abgelegene Sachen zu erfahren, oder, wie **Sam. Rheen** meldet, zu viererley, als: 1.) Daß sie erfahren, was an andern, auch wohl weit abgelegenen Oertern vorgehe. 2.) Daß sie vom glücklichen oder unglücklichen Ausgange ihrer vorgenommenen Geschäffte oder der Kranckheit, darein sie gerathen sind, gewiß werden. 3.) Womit sie die Kranckheit vertreiben. 4.) Daß sie erforschen, an was vor Opfern ihre Götter Belieben tragen. In dergleichen Vornehmen aber pflegen sie ieder Zeit in Acht zu nehmen, daß sie erstlich das Fell auf der Trommel wohl ausdehnen. *Olaus Petri*. Hernach daß sie die Trommel nicht an einem Orte alleine, sondern rund um den Zeiger herum schlagen. Weiter, daß sie erstlich gantz leise, allmählich aber immer stärcker und stärcker, bis sie zu ihrem Zwecke gelanget sind, darauf schlagen. *Io. Tornaeus*. Sie nehmen auch dieses in Acht, daß sie es nicht stehend, sondern kniend verrichten, dergleichen alle dabey befindliche auch thun. Daß sie erforschen können, was ihre Freunde oden Feinde, wenn sie auch tausend Meilen entfernet wären, vorhaben, und es auch einem andern, so ihnen ein leinen Kleid oder Geld verehret, sagen können, meldet *Olaus Magnus* III. 16. Die Weise, auf welche sie diese Erforschung verrichten, wird nicht von allen mit gleichen Umständen beschrieben. *Olaus Magnus* berichtet es folgender Gestallt: Es gehe ein Lappe nebst seinem Weibe und einem Gefährten in ein Gemach, schlage mit einem Hammer und gewissen Streichen über die Trommel, oder, wie er es nennet, einen Ambos auf den Zeiger oder, ehernen Frosch, welche durch das Zauber-Gemürmel, so er dabey hören lasse, bewegt werde; im Augenblicke falle er zur Erden in eine Entzückung, und liege eine kleine Weile vor tod. Unter dessen gäbe sein Gefährte fleißig Achtung, daß ihn keine Mücke, Fliege, oder anderes lebendiges Thier berühre. In dessen würde sein Geist Vermöge derer Zauber-Sprüche vom Teufel an weit abgelegene Oerter geführt, von welchen er auch gewisse Zeichen, als einen Ring oder Messer, zum Beweisse seiner verrichteten Reise und Befehls mit sich bringe, und wenn er aufstehe, solche nebst andern Umständen dem, der ihn gedungen habe, vorstelle. *Petrus Claudi* stattet folgenden Bericht ab: Sie würffen sich zur Erde, und würden unter dem Gesichte gantz schwartz und gelbe, und solcher Gestallt lägen sie eine oder mehr Stunden lang, nach dem der Ort, von welchem sie Kundschafft erlangen sollten, weit entlegen wäre; und gedenckt also weder der Trommel, noch eines Zauber-Spruchs, noch eines Gefährten, noch einiger Zeichen. **Samuel Rheen** redet davon also: Wenn sie zu wissen begehren, was an fremden Oertern vorgehe, schlägt ein Lappe die Trommel auf diese Weise: Er legt einen Hauffen zusammen gebundener meßingener Ringe, so an einer meßingenen Kette fest gemacht, an dem Orte auf die Trommel, wo die Sonne gemahlt ist, und schlägt hernach mit dem wie eine Gabel gestalltetem Hammer, welcher aus Knochen zubereitet ist, auf die Trommel, daß sich die Ringe bewegen. Unter dessen sagt der, so die Trommel schlägt, den Gesang Jouke laut dazu; die anwesende Lappen aber, so wohl Männer, als Weiber, singen den Gesang Duura, jene mit heller, diese mit leiser Stim-

me dazu, welcher in gewissen Redens-Arten, so auf den Ort, von dem man etwas erfahren will, gerichtet sind, der aber, so die Trommel schlägt, fällt plötzlich als ob er tod wäre, in eine Ohnmacht nieder. Die übrigen aber müssen beständig in ihrem singen fortfahren, bis der Trommel-Schläger wieder erwacht, damit sie ihn erinnern, was er haben will oder zu wissen begehrt. Wozu noch kömmt, daß man in der Meynung stehet, wo man dieses unterlasse, bekomme dieser sein Leben nicht wieder, welches auch geschehen soll so ihn iemand mit der Hand oder dem Fusse anrühret; auch zur Ursache angiebt, warum man ihm die Flügen, Mücken u. s. f. wehre *Peucerus* meldet, es müsten stetig etliche um ihn seyn, so den niedergeworffenen Cörper bewahrten, weil ihn sonst die Teufel, so dergleichen nicht geschähe, hinweg führten; welcher aber doch so er es von dem Leibe verstehet, irret Denn dieses begiebt sich wohl, daß sie nimmermehr wieder aufwachen. Wenn aber derjenige, so die Trommel schlägt, fällt, fällt er also, daß er die Trommel fast über dem Kopfe liegen hat Unter der Zeit aber, da er liegt, arbeitet er so hefftig daß ihm der Schweiß über das Gesichte und den gantzen Leib heraus bricht. Es mag aber der Ort, von dem man Nachricht haben will, so weit entfernet seyn, als er will, so kann man innerhalb 24. Stunden Bericht haben. Wenn sie den Ausgang ihrer Geschäffte erforschen wollen, so geben sie Achtung, ob sich die Ringe auf der Trommel nach der rechten Hand, wie die Sonne läufft, kehren, und vermuthen so denn lauter Glück; wenden sie sich aber nach der lincken, halten sie es vor unglücklich. **Samuel Rheen.** Wenn sie auf die Jagt zühen wollen, geben sie über dieses Achtung, wohin sich der Ring auf der Trommel wende, ob gegen Morgen, Mittag, Abend oder Mitternacht, und auf welchem Thiere er stehe, dahin nehmen sie auch ihren Weg, und hoffen eine erwünschte und glückliche Jagt. *Olaus Petri.* In Kranckheiten brauchen sie die Trommel auf zweyerley Weise: Erstlich, wenn sie die Ursache der Kranckheit erforschen, ob sie natürlich sey, oder von Zauberey herrühre. **Samuel Rheen.** Hernach, wenn sie zu wissen begehren, was für ein Opfer sie ihren Göttern, sonderlich dem Storjunkare deswegen thun sollen. Dieses stehet also nicht in des krancken Willkühr, sondern der Trommel-Schläger muß es ihnen erst anmelden, und denn ist er gehalten, es entweder zur Stunde zu opfern, oder muß es auf eine gewisse Zeit zu thun versprechen. Die dabey gewöhnlichen Ceremonien sind diese, daß der krancke zuerst dem, der die Trommel schlägt, einen meßingenen und einen silbernen Ring an dessen rechten Arm stecke, die er hernach zum Lohne behält. Darauf nimmt der Trommel-Schläger dieselbige, und thut sie zu denen andern, welche zusammen gebunden sind. Hernach schlägt er die Trommel, und singt das gewöhnliche Lied dazu, dergleichen auch die andern gegenwärtige thun. Endlich nimmt der Trommel-Schläger aus der Gelegenheit und Bewegung derer Ringe ab, was er zu wissen begehret. Sie bedienen sich aber sonsten auch der Trommel, wenn sie einem andern an der Gesundheit oder dem Leben schaden wollen. Doch gebrauchen sie in diesem Falle die wenigsten, weil sie davor halten, dieser Gebrauch alleine sey nicht erlaubt. **Samuel Rheen.** *Io. Tornaeus.* Mit was vor Worten, Gebärden und Zeichen sie aber sich derer Trommeln zur Zauberey bedienen, ist von keinem aufgezeichnet, und auch wohl mit Fleisse heimlich gehalten worden. Zu ihren übrigen Künsten gehört auch ein Strick oder Riemen mit Knoten, Wind zu machen, dessen **Ziegler** gedenckt; und obwohl *Olaus Magnus* III. 16 dergleichen denen Finnen zueignet, so scheint es doch, weil weder **Samuel Rheen** noch auch *Ioannes Tornaeus* desselbigen mit einem Worte gedencken, auch die Finnen mitten im Lande und nicht an der See wohnen, vermuthlicher, daß es vielmehr nur die Lappen angehe Sonderlich sollen sie die Winde, die bey ihrer Geburt gewehet, in ihrer Gewalt haben; wie dieses *Petru. Claudi* von denen Norwegischen Finn-Lappen erzählet. Wenn aber ein Schiff den Wind von ihnen kauffet, sind in dem Riemen, denn es bekommt, drey Knoten. Löst es den ersten, so hat es einen mäßigen Wind; macht es den andern auf, so hat es einen sehr starcken; geräth es endlich über den dritten, so entstehet ein der Maßen hefftiger Sturm, daß der Schiff-Bruch nicht zu vermeiden. *Petrus Claudi.* **Holberg** l. c. p. 33 Es meldet aber **Holberg** auch l. c. p. 36. seq. gleiches von denen Isländern, und sagt, daß sie es an der Lufft den Tag zuvor abnehmen, ob der Wind denen reisenden günstig sey, und verkauffen ihn also denen leichtgläubigen, welches vielleicht auch hier Stat findet. Weiter sollen sie auch ein Schiff können auf dem Wasser unbeweglich machen, daß es nicht von der Stelle könne gebracht werden. Davor soll aber das Excrement einer Jungfer, welches einige vor Sanguinem menstruum halten, weil die alten schon geglaubet daß es der Zauberey wiederstehe, dienlich seyn. **Ziegler.** *Damianus a Goes.* Es gedenckt auch **Ziegler** und vielleicht aus diesem *Olaus Magnus* einer gewissen Art zauberischer Wurff-Pfeile aus Bley, die nur eines Fingers lang sind und sie nach weit abgelegenen Orten auf die, welchen sie zu schaden in Willens hätten, würffen; welche alsobald gifftige Geschwüre bekämen, und an grossen Schmertzen auch wohl stürben Doch da weder **Samuel Rheen** noch andere Geschicht-Schreiber etwas davon gedencken, auch selbst der gemeine Ruff nichts davon weiß, scheinet es wohl, daß das Wörtgen Skott dazu möge Gelegenheit gegeben haben, welches zwar einen Wurff-Pfeil bedeutet; aber vom gemeinen Volcke bey dergleichen Umständen, wenn ein Mensch oder Vieh ihnen frisch und gesund scheint, und gehlinge kranck wird, oder gar stirbt, gebraucht zu werden pflegt; weil es gäntzlich davor hält, es müßte bezaubert und von einem bezauberten Wurff-Pfeile getroffen worden seyn. Andere meynen auch, daß diese Redens-Art daher komme, daß sie in Gewohnheit haben, ihre Gans oder Geister auszuschicken, welche gleichsam wie ein Pfeil fortgeworffen würden. Sonst haben sie auch eine gewisse Art von Bällen, die sie Tyre nennen, damit sie gleich Falls Zauberey treiben. Was aber die Lappische Regiments-Form anbelanget, ist wohl sonder Zweifel so viel gewiß, daß sie vor Zeiten Niemanden von ihren Nachbaren unterthan gewesen, sondern unter einem Könige aus ihrem Mittel in gutem Wohlstande gelebt haben. Auf solche Weise war es mit

ihnen

ihnen zu denen Zeiten Haraldi Harfagers, Königs in Norwegen, und Erichs des sieghafften, Königs in Schweden, welcher im 900. Jahre nach Christi Geburt lebte, beschaffen. Ob man auch gleich dieses nicht von allen behaupten kann, so läßt sichs doch gar wohl von denenselben, welche derer Norweger Nachbaren gewesen, sagen. Wie wohl sie auch da Mahls nicht von denen Finnen unterschieden gewesen. Doch ist vermuthlich, daß sie auch hernach, da sie vertrieben worden, und den Namen derer Lappen erhalten, gar leicht denienigen, so sie zum Führer gehabt, weil sie doch ohne Zweifel auf ihrem Wege eines solchen benöthigt gewesen, zum Könige aufgeworffen haben. So lange nun ein solcher König übrig gewesen, ist vermuthlich, daß sie nicht unter eines andern Regiment gerathen seyn, zu Mahl, weil sich da Mahls keiner fand, so ein solch flüchtiges armes zwischen Waldungen und Wüsteneyen in beständigem Schnee und unleidlicher Kälte wohnendes Volck mit Kriege überzogen hätte. Welches auch *Paullus Iouius* bezeuget, wenn er meldet, daß die nächsten Russen nicht ein Mahl wüsten, wie es mit denen Lappen beschaffen wäre, und vorgäben, daß es eine blosse Tollkühnheit seyn würde, sie mit wenigem Volcke zu überzühen, auch keinen grossen Ruhm oder Nutzen erlangen würde, wenn er dieses in äusserster Armuth lebende Volck mit einem starcken Heere überfallen wollte. Der erste, so sich dieselben zu unterwerffen gesucht, ist *Magnus Ladulaos*, König in Schweden, gewesen, so ums Jahr 1278. regirte. Dieser versprach sie denenjenigen, so sie unter den Fuß bringen könnten, eigenthümlich zu überlassen. *Io. Buraeus* in Sumla. Endlich liessen sich die Birkarler dazu bereit finden. Von diesen begab sich, wie *Buraeus* meldet, einer gantz allein nach Lappland, um denen Lappen, wenn sie aus Birkarlen nach Hause reiseten, nachzustellen, und ließ sich von seinem Weibe mitten an dem Wege mit Schnee bescharren, daß die Lappen nicht anders als über seinen Leib gehn und reisen konnten. Als diese in der Nacht ankamen, vernahm er, daß es ihrer 15. und zwar die vornehmsten aus denen Lappen waren. Darauf begab er sich in aller Eil an einen solchen Ort, da sie nothwendig vorbey mußten, und erstach mit seinem Schwerdte einen nach dem andern, welches auch die nachfolgenden, Theils weil es Nacht war, Theils weil sie gar zu weit aus einander entfernet, nicht merckten, bis auf den letzten, der es sahe, und den Birkarler anfiell, doch aber von demselben durch Hülffe seines Weibes gleich Falls erlegt wurde. Worauf sich denn die übrigen, da die vornehmsten auf die Seite geschafft waren, auch nicht lange sperreten. Sonst will man auch, daß sie von denen Birkarlern folgender Gestallt hintergangen worden, daß diese mit ihnen einen Stillstand auf gewisse Tage gemacht, sie aber, da sie sich dessen nicht versehen, angefallen und viele davon niedergehauen, auch sich die übrigen bis ans mitternächtige Meer unterthänig gemacht hätten. Woraus also erhellet, daß sie mit denen Schweden müssen in Krieg verwickelt gewesen seyn, zu Mahl, da man bey *Buraeo* findet, daß sie der König Magnus nicht ein Mahl der Crone unterwerffen können; womit auch **Ziegler** einiger Maßen einstimmet, wenn er meldet, daß die Lappen ein mächtiges und lange Zeit freyes Volck gewesen, das denen Schwedischen und Norwegischen Lappen so lange widerstanden, bis es endlich bezwungen worden. Doch darff man sich ihre Macht nicht so groß einbilden, daß sie damit ihren Nachbaren überlegen gewesen, sondern man muß sie sich nur also vorstellen, daß man vor unnöthig gehalten, sie mit grossen Heeren zu überzühen, und mit wenigem Volcke ihnen wegen ihrer zerstreueten Wohnungen nicht viel abhaben können; welches auch daher erhellet, daß sie von wenig gemeinen Leuten und durch schlechte Mittel unter das Joch gebracht worden. Unter dessen haben nachgehends denen Schweden die Russen und Norweger gefolget; daher sie also noch heute zu Tage drey unterschiedenen Herren Folge leisten müssen. *Andreas Buraeus. Petrus Claudi.* Was Schweden anlanget, so ist gewiß, daß ihm die Lapp-Finnen schon von etlichen 100. Jahren her von Tidisfiörden an bis Walangar gehorsamet; von Walangar an aber bis nach Waranger den dritten Theil inne gehabt, also die Dänen gleich Falls einen, und die Russen den andern besessen; davon der letztere im Jahre 1595. auch durch einen öffentlichen Vertrag an die Schweden gelanget. Die Regirung derer Lappen unter denen Schweden war hernach folgender Gestallt beschaffen, daß die Birkarler über sie herrschten, ihnen Schatzung aufflegten, Handlung mit ihnen trieben, und allen Nutzen von ihnen vor sich genossen, dem Könige aber jährlich wegen Erkenntniß der höchsten Gewalt eine gewisse Anzahl Felle lieferten. Diese nennt *Olaus Magnus* IV. 10. Fürsteher oder Amt-Leute derer Lappen. **Ziegler** aber berichtet, daß sie die Lappen Könige nennten. Zum Zeichen ihrer Würde trugen sie ein rothes Kleid. So lange die Lappen noch am Gestade des Bothnischen Meer-Busens wohneten, hatten sie einen eintzigen von denen Birkarlen über sich. Als sie sich aber weiter ausbreiteten, und in verschiedene Marcken vertheileten, scheint es glaubwürdig, daß iede Marck ihren besondern vorgesetzten erhalten. Weil nun denen Birkarlern, welche denen Lappen vorgesetzt waren, allein der Handel mit denenselbigen zustund, nennet sie *Buraeus* daher Kauffleute. Das Recht aber über die Lappen zu herrschen war erblich, und fiell von denen Eltern auf die Kinder, doch musten sie, wie gedacht, alle erst von denen Königen bestätiget werden, durffte sich auch keiner, als nur ein geborner Birkarler, der Herrschafft anmassen. In diesem Stande blieb es bis zu denen Zeiten Königs Gustavs des I. welcher noch die Birkarler in ihrer Herrschafft bestätigte, doch mit diesem Bedinge, daß sie hinfort die Schatzung doppelt erlegen sollten. Als aber die Birkarler die Lappen unrechtmäßiger Weise drückten, ihnen unbillige Schatzungen abforderten, und sie in Handel und Wandel schröcklich übervortheilten, die Lappen auch selbst deswegen klagend einkamen, und der König über dieses, so wohl die gemeine Freyheit zu befestigen, als auch den kostbaren Krieg mit seinen Feinden fortzuführen, Geld benöthigt war, hatte hiermit die Herrschafft derer Birkarler, derer eines Theils ihre Güter eingezogen wurden, ein Ende, nachdem sie bey 300. Jahren gedauert hatte, und wurden hingegen gewisse Amt-Leute, welche die Schweden Lappfougder oder Lapp-Voigte, die Lappen aber Konunga Olmai oder Königs-Männer nannten, gesetzt,

setzt, die die Schatzung einfordern und andere Geschäffte im Namen des Königs verwalten sollten. Es scheint auch, daß diese anfänglich gantz alleine über alles zu sprechen gehabt, und nicht alleine die Schatzung eingefordert, sondern auch im Namen des Königs Recht gesprochen hätten. Hernach aber, als König Carl der IX dieses Land in gewisse Theile abtheilte, und alles in bessere Ordnung brachte, wurden auch noch gewisse Leute verordnet, davon etliche die Verbrecher vorladen, etliche andere Aemter verwalten mußten, bis es endlich zu der Gelegenheit gediehe, die noch heute zu Tage in Lappland gewöhnlich ist; da sie erst nach dem Könige ihren Land-Richter oder auf Schwedisch Lagman, welcher zugleich Reichs-Rath ist; ferner einen Unterlagman so desselben Stelle vertrit; weiter einen Erklärer derer Gesetze, Lagläsaren und noch andere, so die Streitigkeiten erkennen und Recht sprechen; und endlich einen Land-Hof-Meister oder Landshöfding, nebst etlichen Lappafougten und ihren Dienern Landzmän, so die bestimmte Straffen derer Verbrecher befördern, die Schatzung einfordern, den allgemeinen Frieden erhalten und dergleichen Sachen versehen Von denen Lappischen Gerichten aber findet man wenig Nachricht, uud hat es fast das Ansehen, als ob solche, da das Volck noch frey gewesen, von ihren eigenen Königen gehägt worden. Als sie hernach die Birkarler unter den Fuß brachten, mußten sie sich nach denenselbigen richten. Es meldet zwar **Ziegler** davon nichts, sondern schreibt nur, wenn Zwistigkeiten unter ihnen entstanden, wären sie nach Schweden gereist; welches er aber vermuthlich von solchen Zwistigkeiten verstehet, die die Birkarler entweder nicht hätten beylegen können oder dürffen Wiewohl sich dergleichen wenig unter ihnen ereignet, sinte Mahl schwere Verbrechen, als Diebstahl, Raub, Mord, Ehebruch u. d. g. bey ihnen nicht oder doch sehr selten gefunden wird auch keiner von dem andern etwas borget, sondern mit dem Wenigen, so er hat, zu Frieden ist. Das einige Laster der Zauberey gieng noch bey ihnen im Schwange; wie wohl auch dieses unter ihnen verboten, und schon vor Mahls bestrafft worden. *Olau. Magnus* III 16. Da ihnen hernach König Gustav eigene Amt-Leute vorsetzte, fieng man auch an, besser vor die Gerichte zu sorgen. Insonderheit verordnete König Carl der IX ihnen die Schwedischen Gesetze vorzutragen, daß sie sich nach denenselben richten mögten. Sie bekamen aber drey Gerichts-Stellen: eine zu Anundsio oder in Angermannland; zu der andern gehörte Uma, Pitha und Luhla; zu der dritten Torne und Kiemi: Wobey zu mercken, daß auch alle Mahl ein Priester zugegen seyn muß, welches vielleicht des wegen geschicht, daß die Beamten in seiner Gegenwart ihre Pflicht besser in Acht nehmen mögen. Diese Gerichte pflegten sonst auf Verordnung Konig Carls des IX. im Jahre zwey Mahl, und zwar ein Mahl im Winter und ein Mahl im Sommer, gehalten zu werden; nachgehends aber ist die Zeit in den Monath Ianuarium und Februarium verlegt worden *Io. Tornaeus*. Es werden aber diese Gerichte an denen Oertern gehalten, wo ihre jährliche und bestimmte Jahr-Märckte sind. Ihre Schatzungen waren anfänglich Felle von wilden Thieren, welche nicht so wohl die Lappen selbst, als vielmehr die Birkarler, lieferten. Und dieses geschahe auch nicht deswegen, als ob die Crone einigen Nutzen davon genösse, sondern nur zum Zeichen der Unterthänigkeit, damit die Birkarler der Crone Schweden verpflichtet waren. In dem Vortrage, den König Gustav der erste mit ihnen getroffen, werden acht Zimmer, iedes zu 40. Stücken gerechnet, benennet. Daß sich hernach zu gedachten Königs Zeiten diese Schatzung verdoppelt habe, ist schon zuvor gedacht. Nachdem endlich die Birkarler abgesetzt worden, ist vermuthlich auch hierinne eine Aenderung vorgegangen. So viel ist gewiß, daß die Lappen im Jahre 1602 an Stat derer Felle von zehn Renn-Thieren eines, und von zehn Pfund getrockneten Fischen gleich Falls ein Pfund geben müssen Doch ward auch dieses nicht lange in Acht genommen, weil das Vieh derer Lappen dadurch sehr erschöpfft wurde. Deswegen ward im Jahre 1606. verordnet, daß von einem ieden rechten Lappen, so sein 17. Jahr erreicht hätte, entweder zwey Renn Thiere, männliches, oder drey weibliches Geschlechts, oder 8 grosser ℔. gedörrter Fische genommen werden sollten; wie auch ie von zehn zahmen Renn-Thieren eins, und ie von zehn Tonnen gefangener Fische auch eine. Es ward hernach auch in eben diesem Jahre die Verordnung gemacht, daß die Birkarler gleich Falls, so viel ihrer Handel und Wandel zu treiben auf die Lappischen Jahr Märckte kommen würden, unter dem Namen einer Schatzung ie von zehn Fellen eines und von zehn ℔. Fischen auch eins liefern sollten. Gleicher Gestallt sollte es auch mit denen Renn-Thieren gehalten werden, daß sie ie von zehnen eins gäben Nach diesem haben die Schatzungen derer Lappen in dreyerley Sorten, als in Felde, Renn-Thieren und Fellen, die Theils zubereitet, Theils unzubereitet gewesen, bestanden. Diese legen sie ab, nach der Beschaffenheit derer Oerter, die sie besitzen; von welchen denn die vermögensten ieder ein Heel Skatt oder eine gantze Schatzung; die andern aber, so geringer und schlechter sind, ieder ein halff Skatt oder eine halbe Schatzung erlegen. Die erste beträgt zwey, die andere nur einen Reichs-Thaler. Weil aber öffters einige keine Reichs-Thaler haben, geben sie an dessen Stat Felle oder Fische. Die Felle sind insgemein von Füchsen oder Eichhörnern, und werden derer letztern 50. einen Reichs-Thaler gleichgeschätzt, derer erstern aber eins und ein paar Lappischer Schuhe. Von denen gedörreten Fischen werden zwey ℔ davor gerechnet. Jedes dieser Gewichte muß noch über die gemeine Weise 5. ℔. zuhaben, weil einem ieglichen, ehe die Fische getrocknet sind, so viel abgehet; und ein solches nennen sie ein Skatt-Pfund oder ein Schatzungs-Pfund. *Io. Tornaeus* Von denen Renn-Thieren giebt iedes Dorff nicht aber iede Familie den Zehnten, und wenn sie es lieber am Gelde entrichten wollen, wird iedes drey Thaler Silber-Müntze oder zwey Reichs-Thaler am Werthe angeschlagen. **Samuel Rheen.** Von denen Fellen geben sie gleich Falls den Zehnten; denn ein ieder Haus-Wirth muß entweder einen weissen Fuchs-Balck oder zwey paar Lappischer, oder, so er auch solche nicht hat, ein halb ℔. gedörrte Hechte geben. **Samuel Rheen.** Und dieses sind also die Schatzungen, so die Lappen der Crone alle Jahre

zu

zu entrichten gehalten sind; davon auch ein guter Theil zum Unterhalte derer Lappischen Prediger angewandt worden. Weil aber diese Schatzung weit zu Wasser und Lande hingeführt werden muß, ehe es zum Nutzen der Crone verwendet werden kann, so muß ein jeder von denen Lappen noch ein paar Schuhe zur ordentlichen Schatzung hinzu thun, welche sie Hara palcka oder Fuhr-Lohn heissen. Sam. Rheen. Diese Schatzung aber geben sie allein dem Könige in Schweden. Etliche aber geben auch dem Könige in Dänemarck und denen Russen Schatzung. Doch geschiehet es nicht aus der Ursache, daß sie drey verschiedenen Herren unterworffen wären, sondern weil sie in derer selbigen Gebiete frey zu fischen, zu jagen und zu weiden haben. Darunter gehören in Torne-Lappmarck die Kirch-Spiele jenseit des Gebürges, als Koutokeine, Aujovara, Teno und Uziocke, und in Kimo-Lappmarck das Kirch-Spiel Enara. Denen Dänen wird der halbe, denen Russen aber nur der vierte Theil derjenigen Schatzung, die sie an Schweden liefern müssen, gegeben. *Io. Tornaeus.* Die Zeit und der Ort aber, wenn und wo sie ihre Steuren an Schweden entrichten müssen, sind die in Lappland gesetzte Jahr-Märckte. **Sam. Rheen.** Wie sich aber die alten Lappen in Handel und Wandel verhalten, kann man nicht zuverläßig gnug berichten. *Paullus Iovius* meldet, diejenigen, so denen Lappen etwas zu Kauffe gebracht, hätten ihre Waaren ausgelegt, und wären hernach davon gegangen, davon hätten die Lappen genommen, was ihnen beliebt hätte, und hätten ohne einzige mündliche Unterredung Peltzereyen hingelegt, die eben so viel werth gewesen wären, und berichtet zugleich, daß es ein bäuerisches und argwöhnisches Volck wäre, welches, so bald es eines Menschen oder Schiffs ansichtig würde, davon flöhe, welches aber Ziegler wiederlegt, wenn er zwar zugestehet, daß sie ihre Kauffmannschafft ohne Unterredung treiben, zur Ursache desjenigen aber angiebt, daß ihre Sprache von Niemanden verstanden würde; worinnen ihm **Herberstein**, *Olaus Magnus* IV. 5. und *Damianus a Goes* beystimmen. Daß aber da Mahls aller Handel und Wandel durch blossen Umtausch geschahe, gieng deswegen gar füglich an, weil zu diesen Zeiten nicht nur bey ihnen, sondern auch bey ihren Nachbaren das Geld und die Müntzen gantz unbekannt gewesen. Auch in denen folgenden Zeiten, da die Birkarlen über sie geherrscht, haben sie von der Müntze noch nichts gewust, sinte Mahl sich dieselbe den Handel mit denen Lappen alleine vorbehalten, und ihnen kein Geld, sondern solche Waaren, deren sie bedürfftig gewesen, vor dasjenige, so sie von ihnen erhandelt hatten, gegeben haben. Ja die Lappen kannten so gar noch die vorigen Jahrhunderte kein ander Geld, als gantze und halbe Reichs-Thaler, und achteten, wie *Tornaeus* bezeuget, keine andere Müntze, sie mogte küpfern, silbern oder golden seyn, wovon auch **Samuel Rheen** ein Zeugniß ableget. Sie sind auch heute zu Tage so wenig nach Gelde begierig, daß sie ihre Sachen lieber gegen andere Waaren vertauschen, als Geld davor nehmen, dessen sie nur zu ihrer Schatzung benöthigt sind. Es wäre denn, daß die Lappen oder andere Kauff-Leute etwas seltenes und kostbares zu Kauffe brächten, in welchem Falle man es mit Gelde bezahlet. Sie treiben auch jetzo ihren Handel nicht mehr wie vor Mahls durch blosses zuwincken, sondern entweder durch eigene mündliche Unterredung, weil viele ihrer Nachbaren Sprache verstehen, oder durch Dollmetscher, deren sie viele unter sich haben. **Samuel Rheen.** Die mit ihnen Handlung treiben, sind fast alle ihre Nachbaren, als von einer Seite die Schweden Norweger, auf der andern aber die Finnen und Russen; welches auch ehe Mahls nicht anders beschaffen war, bis sie endlich unter die Herrschafft derer Birkarler geriethen, welche die Handlung allein an sich zogen. *Buraeus.* Ob ihnen auch gleich König Gustav der erste die Herrschafft über die Lappen abnahm, so trieben sie doch ihren Handel und Wandel mit denenselben, weil ihnen ihre Gewohnheiten und Sitten besser als andern bekannt waren, immerfort, bis endlich König Carl der II. diese Freyheit aufgehoben, und den Lappischen Handel an die Crone gezogen, in dem er befohlen, daß alle und jede Peltzereyen, so die Lappen verhandeln wollten, an den Voigt sollten gebracht werden, der um die dazu bestimmten Waaren mit ihnen handeln sollte; die Elends-Häute ausgenommen, so ohne einiges Entgeld der Crone gehörten. Heutiges Tages ist, ihnen etwas freyer zu handeln erlaubt, und mögen die, so nahe an denen Bergen, welche Norwegen und Schweden scheiden, wohnen, mit denen Norwegern und Schweden, die, so etwas weiter davon abgelegen, mit denen Schweden alleine, die weiter nach Mitternacht und Morgen liegen, mit denen Russen und Finnen verkehren. Die Sachen, damit sie handeln, sind: Renn-Thiere, Felle von denen Renn-Thieren, ingleichen von schwartzen, rothen, blauen, und weissen Füchsen, von Fisch-Ottern, Vielfrassen, Mardern, Bibern, Eichhörnern, Wölffen, Bären, Lappische Kleider, Stiefeln, Schuhe, Handschuhe, getrocknete Hechte, Renn-Thier-Käse und d. g. welche sie mit Silber, Reichs-Thalern, Leinewand, wollenem Tuche, Kupfer, Meßinge, Saltze, Mehle, Ochsen-Häuten, Schwefel, Nadeln, Messern, Branntweine und Tobacke vertauschen. Allen solchen Sachen aber, die die Lappen verhandeln, ist ein gewisser Preis gesetzt, welche Weise auch gegen alle, mit denen sie Handel treiben, üblich ist. Das vorhergehende aber sind solche Waaren, die sie mit denen Schweden vertauschen. Nach Norwegen aber bringen sie Decken von Renn-Thier-Häuten, oder auch die blossen Häute, lebendige Renn-Thiere, Käse, Federn, küpferne und meßingene Gefäße und grobes Tuch, so die Schwedischen Bauern machen, und erhalten dagegen Ochsen, Kühe, Ziegen, Schaafe, Silber, schwartze Fuchs-Bälge, Otter-Felle, wollene Decken, Heringe, Stockfische und dergleichen. Vor allen Dingen aber sehen sie darauf, daß sie aus Norwegen Vieh bekommen, so sie ihren Göttern aufopfern können. *Olaus Magnus. Io. Tornaeus.* **Samuel Rheen.** **Marperger** Schwed. Kauffmann. Ob sie ehe Mahls auch gewisse Oerter und Zeiten ihres Handels wegen in Acht genommen haben, ist ungewiß. Es scheint zwar, als ob *Olaus Magnus* IV. 5. dieses bejahete, aber er meldet doch weder Ort noch Zeit. Auch König Carl der IX. verbot im Jahre 1602. denen Birkarlern gantz Lappland zu durchstreichen, that aber hinzu, damit sie gleich wohl ihren Handel treiben könnten, wollte

er gewisse Jahr-Märckte anordnen, woraus also fast das Wiederspiel erhellet; da er zu Mahl keine gewisse Zeit oder Ort benennet, sondern nur sagt, daß sie noch erst von denen Lapp-Voigten angeordnet werden sollten. Ihre jetzigen Jahr-Märckte sind folgende: Der erste fällt auf drey König-Tag in der Ulma-Lappmarck, der andere auf Pauli Bekehrung in der Lula-Lappmarck, zu Arfwisierf, der dritte auf Lichtmesse in der Pitha- Torne- und Kimi-Lappmarck, zu Arieplog. Nach Norwegen reisen sie des Jahrs zwey Mahl, als im Sommer um S. Ioannis, und im Herbste um aller-Heiligen-Tag. **Samuel Rheen.** Was die Lappische Sprache anbelanget, ist selbige nach **Zieglern** eine gantz besondere, und ihren Nachbaren unbekannte. *Damianus* aber tadelt daran eine rauhe und übel lautende Art. Andere Geschicht-Schreiber melden, daß sie aus vielen Sprachen ihrer Nachbaren zusammen gestickt sey. *Io. Tornaeus.* **Samuel Rheen.** Wie wohl sie nun davor halten, sie habe viel von denen benachbarten Sprachen angenommen, so hat sie doch auch viele besondere Wörter und Redens-Arten, die in andern Sprachen nicht gewöhnlich sind, und trit der Finnischen am nächsten. *Io. Tornaeus.* **Samuel Rheen.** *Munsterus* Cosmogr. IV. 35. *Zachar. Plantinus* Lapp. Wörter-B. Vorr. **Holberg** l. c. p. 32. Viele Wörter zeigen beyder Sprachen Verwandschafft an, und weil selbige nicht unbekannte Dinge, sondern solche, die die Lappen nicht entbehren können und die Natur selbst hervorgebracht hat, bedeuten, ist gantz wahrscheinlich daher zu schlüssen, daß sie von der Finnischen abstamme. Denn wäre es eine gantz besondere Sprache, wie hätte es sollen möglich seyn, daß sie bekannte Dinge mit fremden Wörtern benennet hätten; wie dasjenige aus andern Sprachen zur Gnüge erhellet, und *Wexionius* Descript. Suec. III. 12. damit übereinstimmet. Ob auch gleich andere einwenden, daß viele Wörter und Benennungen von bekannten Sachen nicht mit der Finnischen Sprache überein kommen, auch zum Beweise ihres Vorgebens anführen, daß die Lappen aus Furcht vor denen Finnen, damit sie nicht mögten verstanden werden, eine andere Sprache erdacht hätten; welches letztere *Olaus Petri* anführet; und daß diese Wörter noch von der Tatarischen Sprache, die sie zuerst mit nach Lappland gebracht hätten, könnten beybehalten worden seyn; so ist doch, was das letztere anbetrifft, die Tatarische so von der Lappischen unterschieden, daß man nicht ein Mahl auf diesen Einwurff zu gedencken hat, und das erstere hat auch keine Wahrscheinlichkeit. Denn warum hätten sie nur etliche und nicht alle Wörter geändert. Es scheint auch gantz gläublich, daß die Lappischen Wörter, so von denen Finnischen abgehen, ursprünglich auch Finnische Wörter seyn, welche die Lappen um so viel eher beybehalten können, da sie ein einsames Leben geführt, und mit denen benachbarten nicht viel zu thun gehabt haben; da hingegen die Finnen, nach dem sie unter fremde Gewalt gerathen, und mit ihren Nachbaren starcken Handel zu führen angefangen, vieles von ihrer Sprache haben können fahren lassen; wie man dieses an andern Völckern, deren Sprache gleiches wiederfahren, zur Gnüge ersehen kann. Ja man könnte auch daraus schlüssen, daß die Lappen nicht auf ein Mahl, sondern zu verschiedenen Zeiten heraus gezogen wären, da die ungewöhnlichen Wörter von denen ältern, die gewöhnlichen aber von denen neuern, so der neuern Sprache schon kundig gewesen, ihren Ursprung hätten. Zu dem sind auch die Mund-Arten derer Lappen selbst so unterschieden, daß einer aus diesem Gebiete dem andern aus einem andern Gebiete nicht verstehet; welches **Samuel Rheen** bezeuget. Besonders aber sind dreyerley Mund-Arten, als eine derer Umischen und Pithischen, die andere derer Lulischen, und die dritte derer Tornischen und Kimischen Lappen. Welcher Unterschied ausser Zweifel auch daher seinen Ursprung genommen, daß sie nicht alle zu einer, sondern zu verschiedenen Zeiten ausgezogen seyn mögen. Keine aber ist so rauhe als die Lulische. So hat auch die Lappische Sprache dieses mit andern gemein, daß sie auch von der Sprache desselbigen Volcks, mit denen die Lappen mehr oder weniger zusammen grentzen, mehr oder weniger an sich nimmt. Also tragen die Tornischen und Kimischen Lappen an der Finnischen, die Umischen und Pithischen an der Schwedischen und Norwegischen Sprache Belieben, und erlernen so gar dieselbigen. Derjenige aber, so dergleichen Sprachen kundig, wird bey ihnen in grossen Ehren gehalten. **Samuel Rheen.** Es ist also auch kein Wunder, wenn sich Wörter aus der Schwedischen darinnen befinden sollten. Denn da unmöglich ein Volck alle Sachen selber hat, daß es nicht einige von fremden erhalten sollte, so geschieht es auch, daß es zugleich die fremden Benennungen mit in seine Sprache aufnimmt. *Io. Tornaeus.* Es gebrauchen aber die Lappen in ihrer Aussprache eine gantz besondere Art, so mit keinem Buchstaben oder mit keiner Schrifft ausgedruckt werden kann. Denn sie reden alles mit vollem Munde aus, daß man die Laut-Buchstaben gar deutlich vernehmen kann; die übrigen aber im Halse stecken bleiben, und sonderlich die letzten Sylben verbissen werden. Besondere Buchstaben haben sie nie Mahls gehabt; und haben sie auch jetzo noch nicht. Ihre Calender, die sie haben, sind die alten Schwedischen mit Runischen Buchstaben geschrieben, die erst da Mahls gebräuchlich worden, als sie mit denen Schweden in Bekanntschafft gerathen und gemerckt haben, daß diese gewisse Fest-Tage hielten. Es meldet zwar *Buraeus*, wie er von glaubwürdigen Leuten vernommen hätte, daß man ehe Mahls einige Grabsteine gefunden habe, und vielleicht noch finde, welche mit Runischen Buchstaben bezeichnet wären; aber daher folgt noch nicht, daß dieses derer Lappen gebräuchliche Buchstaben gewesen; sinte Mahl auch die Finnen, von denen doch die Lappen abstammen, sich nie Mahls zu erinnern wissen, daß sie eigene Buchstaben gehabt hätten. Heutiges Tages brauchen sie Lateinische Buchstaben; doch finden sich noch wenige, die sie lesen, und noch wenigere, die sie schreiben können. Weil auch der Gebrauch dieser Sprache Niemand anders als unter denen Lappen angenommen, wird nicht leicht ein fremder dieselbe erlernen. Wenn nun die Lappen mit fremden Leuten, deren Sprache sie nicht verstehen, zu thun haben, nehmen sie ihre Zuflucht zu denen Dollmetschern, deren sich viele unter ihnen befinden. Wie wohl sie selten eine Sprache, die Finnische ausgenommen, gut reden;

in dem sie nicht allein dieselbe mit grosser Beschwehrlichkeit ausreden lernen, sondern auch zum öfftern eine mit der andern vermischen. **Samuel Rheen.** Solche Häuser als andere mitternächtige Völcker haben die Lappen nicht; sinte Mahl sie in vorigen Zeiten keinen gewissen Sietz gehabt, sondern bald hie bald dort herum zu schweiffen gewohnt waren, und die kleinen Hütten, so sie aufbaueten, bald wieder verliessen. **Herberstein** Descript. Moscov. **Ziegler.** Damianus a Goes. Diese Gewohnheit aber ist ihnen von Carln dem IX. Könige in Schweden durch einen besondern Befehl benommen, und jedem Hause im Jahre 1602. sein eigenes und besonderes Stück Landes angewiesen worden. Doch ist auch hierdurch die Veränderung derer Sietze nicht gantz und gar aufgehoben worden. *Andreas Buraeus.* **Sam Rheen.** Die Ursache derselbigen aber ist die Art und Weise ihren Unterhalt zu suchen. Denn weil sich die Lappen von ihren Renn-Thieren, ingleichen vom jagen und fischen ernähren, müssen sie auch darauf bedacht seyn, wie sie vor die Renn-Thiere Futter finden, und wie sie auch an solchen Oertern jagen und fischen mögen, da eine grosse Menge anzutreffen ist, und doch auch etwas übrig bleibe. Es kann aber ein Ort nicht allezeit so viel ertragen, und die Bequemlichkeit, davon *Buraeus* gedenckt, ist nicht an allen Oertern gleich, zu Mahl sich die Fische als denn häufig finden, wenn sie leichen, auch dieses von einer Art zu dieser, von einer andern Art zu einer andern Zeit geschicht; zu dem auch sich eine Art Fische in diesem, die andere in einem andern See befindet, daß also die Lappen, welche einer gewissen Art nachstellen, nicht alle Zeit an einem Orte verbleiben können. Doch wandern sie nicht mehr so herum, daß sie ihren vorigen Sietz gantz und gar verliessen, sondern gleichsam in die Runde, also, daß wenigstens jeder, wenn das Jahr zu Ende ist, seine vorige Wohnung ein Mahl wieder bezühet. **Samuel Rheen.** Solches aber thun nur die Lappen, so sich im Gebürge aufhalten; Die andern so in denen Wäldern leben, kehren hingegen des Jahrs zum öfftern wieder in ihre vorigen Wohnungen, nach dem sie die Hoffnung einer guten Jagt, Fisch- oder Vogel-Fangs dazu anreitzt. **Sam Rheen.** Es pflegt aber ihr Zug folgender Massen eingerichtet zu seyn: Diejenigen, so der Fischerey obliegen, halten sich als denn, wenn die Fische zu leichen anfangen, bey diesem und jenen Seen auf, wo dergleichen, als sie verlangen, befindlich. Die übrigen so Renn Thiere halten, leben im Winter in denen Wäldern, im Sommer aber auf denen Norwegischen Gebürgen, welches sonderlich deswegen geschicht, damit die Renn-Thier nicht so sehr von denen Mücken und Flügen geplagt werden. **Samuel Rheen.** Weil sich nun einige von denen Lappen auf dem Gebürge, einige an denen Seen und Flüssen unter denen Bäumen, welches insgemein Fichten sind, aufzuhalten pflegen, haben sie auch daher gewisse Namen erhalten, also daß die, so auf dem Norwegischen Gebürge sind, welches Fiäl genannt wird, Fiäl-Lappen, die andern aber, weil sie unter denen Fichten ihre Wohnung aufschlagen, Graan-Lappen genannt werden. **Samuel Rheen.** Auf eine andere Weise aber stellen sie ihre Reise im Sommer, auf eine andere im Winter an. Im Winter brauchen sie ihre Schlitten, im Sommer aber gehen sie zu Fusse. *Io. Tornaeus.* **Sam. Rheen.** Im Sommer legen sie ihre Sachen auf die Renn-Thiere, und zwar folgender Gestallt: Sie nehmen zwey breite aber dünne Breter aus Tannen-Holtz, damit sie können gebogen werden; Diese werden oben zusammen gefüget, und in einander gesteckt, daß ein jedes gantz rund wird; an dem Ende aber, wo sie zusammen gefügt sind, werden sie über das Renn-Thier gehangen, und zwar eines an der rechten, das andere an der lincken Seite, und unter dessen Bauche mit einem bastenen Seile zusammen gebunden, daß sie feste anliegen. Hernach haben sie einige Pudeln, so länglich rund und krumm gebogen sind aus eben diesem Holtze, fast wie eine Paucke. Diese flechten sie unten mit birckenen Ruthen in Form eines Rosts zusammen; oben aber binden sie dieselbe mit Riemen oder leinenen Bändern zu, welche sie auflösen, so offt sie etwas hinein legen oder heraus nehmen wollen. Diese Pudeln schnüren sie endlich mit Stricken an den obern Theil gedachter Breter an, also daß sie von beyden Theilen des Renn-Thiers, und zwar der oberste Theil nach aussen zu, herab hängen. Wenn sie auch Kinder haben, die noch nicht gehen, hängen sie sie gleich Falls mit der Wiege über das Renn-Thier. Ihre Ordnung in ihrem Zuge ist diese: Erstlich gehet der Hauswirth, welcher etliche Renn-Thiere, die auf solche Art beladen sind, eines hinter dem andern hinter sich herführet; darauf folget dessen Frau auf gleiche Weise, wie der Hauswirth; was sie sonst noch von Renn-Thieren haben, treiben die Kinder und das Gesinde auf einem Hauffen vor sich her, und zuletzt folgt der, so die Trommel in Verwahrung hat. **Samuel Rheen.** Wenn sie an den Ort, wo sie einige Wochen zu verbleiben gesonnen sind, ankommen, schlagen sie ihre Gezelte oder Hütten auf. **Samuel Rheen.** Diese Hütten dienen ihnen an Stat derer Häuser, welche die Lappen, so im Gebürge wohnen, anders zu richten, als die Wald-Lappen. Jene bauen aus der Ursache, weil sie ihre vorige Plätze des Jahrs über nur ein Mahl wieder bezühen, damit sie sie bey ihrem Abzuge niederreissen können, nicht so dauerhafft, als diese, welche öffter dahin kommen, und sie stehen lassen. Jene richten an 4 Ecken vier Ständer auf, und legen hernach drey Balcken darauf, also, daß jede Seite und der Hintertheil einen habe, der Vordertheil aber keinen. Als denn richten sie lange Stangen, so an denen Balcken angefügt werden, in die Höhe, so oben fast zusammen gehen, unten aber weit von einander abstehen, daß es die Gestallt eines vierseitigen Dachs, so wie ein Pyramidal oben spitzig unten aber breit ist, bekommt. Ueber diese Latten legen sie eine Decke von schlechtem wollenen Tuche, welche eigentlich dazu verfertigt ist. Die auch etwas vermögender sind, breiten darüber noch einen leinenen Ueberzug, damit der Regen und Schlag-Regen durch solche doppelte Decke desto besser abgehalten werde. **Sam Rheen.** Diese Hütten nehmen sie, wenn sie weiter zühen, ab, führen sie mit sich und schlagen sie am bestimmten Orte wieder auf. Von denen Wald- oder Graan-Lappen aber bauen etliche ihre Hütten aus Bretern, etliche aus sechs Ständern, welche oben spitzig zugehen. Darauf werffen sie hernach Zweige von Tannen und Fichten, oder die Rinden dieser Bäume

me oder Rasen. Herberstein l. c. *Buraeus*. Dazu thut *Olaus Petri*, daß sie die Rinden lange zu kochen pflegen, damit sie zähe und schmeidig werden. Ueber dieses setzt *Olaus Magnus* IV. 3. noch lederne Häute, welche sie bis Weilen Stat derer Baum-Rinden darüber zu decken pflegten. Von diesen Gebäuden derer Wald Lappen redet auch der Graf *Lomeniu* in seiner Reise Beschreibung. Sie sind also von denen Häusern derer Berg Lappen darinnen unterschieden, daß sie selten mit Tüchern bedeckt, auch nicht vier- sondern sechskantig sind. Von denen Kimischen Lappen gedenckt *Wexionius* l. . . daß sie achteckigte fünf Ellen hohe Hütten hätten; und von denen Pithischen meldet *Olaus Petri* ein gleiches; berichtet auch, daß sie dieselben, wenn sie wieder kämen, und sie unterdessen kahl worden wären, aufs neue mit frischen Zweigen, Rinden oder Rasen belegten. Ueber diese zweyerley Arten derer Lappischen Hütten gedenckt *Olaus Magnus* IV. 2. noch einer andern, die auf Bäumen, welche ins Viereck gewachsen wären, welches ausser Zweifel so zu verstehen, daß diese Bäume gleich vier Ständer abgeben, angelegt würden, damit die Einwohner nicht im flachen Felde von dem dicken Schnee erstickt, oder von denen vielen herum schweiffenden wilden Thieren angefallen würden. Aber dieses ist falsch. Wie denn auch dieses, so *Iouius* berichtet, daß ihre Schlaff-Cammern aus Löchern bestünden, welche mit aufgedörrten Blättern, oder hohlen Bäumen, die entweder das angelegte Feuer, oder auch das Alter und die Fäule zubereitet hätten, gefüllt wären, entweder bey ihnen nur eine kurtze Zeit gebräuchlich gewesen, oder nur bey denen, so unter denen Russen leben, zu finden. Sonst sind ihre oben gedachte Hütten folgender Gestallt beschaffen, daß zuerst eine jede Hütte zwey Thüren, eine forne, die andere hinten hat. Jene ist weit, dadurch allezeit ein jeder, so etwas darinne zu schaffen, aus- und eingehen kann. Diese aber ist kleiner und darff sich kein Weibs-Bild unterstehen, durch selbige zu gehen. **Samuel Rheen.** **Ziegler.** Von diesen Thüren giebt *Wexionius* folgenden Bericht: Es ist eine niedrige Thüre, so sich willig im zufallen schlüßt. Gegen über ist ein Fenster, wodurch das Licht fällt. Durch selbiges kriechen sie, wenn sie von der Jagt kommen, zuerst hinein, und zühen hinter sich her ein Stück Fleisch vom Renn-Thiere. In der Cammer, so innerhalb des Fensters in der Hütten ist, und drey Ellen in der Länge, eine in die Breite hält, darein kein Weib kommen darff, legt er sein Jäger-Kleid ab. Er versteht aber durch das Fenster die oben gedachte kleine Thüre, welche insgemein offen ist; durch die Cammer aber einen gewissen abgesonderten Platz mit etlichen Klotz-Höltzern umgeben. Der Boden oder Platz der gantzen Hütte ist auf solche Weise abgetheilt, daß in der Mitten ein Heerd stehet, wo sie, ausgenommen mitten in der Nacht, beständig Feuer halten, und, damit es nicht Schaden thue, rund um dasselbige Steine legen. Der Rauch aber zühet sich mitten durch das Dach, so oben offen ist. *Wexionius*. **Sam. Rheen.** Hinter dem Herde gegen die Hinter-Thüre legen sie drey Klötzer oder Balcken, womit sie den Ort, den sie Lops nennen, und wohin kein Weibs-Bild, wie schon zuvor gemeldet worden, kommen darff, absondern. In der Mitten dieses Platzes gegen Norden, ist die kleine Thüre, die sie Posse nennen, gegen über gegen Süden die grössere, welche Ox heisset. **Sam. Rheen.** *Olaus Petri*. Die beyden Seiten derer Hütten und Plätze, so allda befindlich, werden Loide genannt, daselbst haben sie ihre Betten, und zwar auf einer Seite der Wirth mit seinem Weibe und Kindern, auf der andern aber das Gesinde. Es meldet aber *Olaus Petri* nur, daß die Töchter bey denen Eltern schlieffen, welches vielleicht deswegen geschicht, damit ihre Ehre desto besser möge geschützt werden, da hingegen die Söhne unterdessen bey dem Gesinde schlaffen. Was sonsten von beyden Seiten bis an die Thüre noch übrig ist, nennen sie Kitta, und ist zu derer Weiber Bequemlichkeit bestimmt, wie denn auch daselbst die Sechswöchnerinnen ihr Bette haben. Den Boden in ihren Hütten bedecken sie Stat des Pflasters mit Bircken Laube, damit er nicht vom Regen feuchte werde. Auf das Land aber legen sie Häute von Renn-Thieren, darauf sie sietzen und schlaffen. *Wexionius*. **Sam Rheen** Ueber diese Hütten haben sie auch noch einige Gebäude, darinnen sie ihre Sachen, insonderheit Fleisch, Fische, und was sonsten zur Speise gehörig, verwahren Diese nennen sie Nalla, und richten sie folgender Gestallt zu: Sie schneiden oben einen Baum gantz hinweg, also, daß ungefähr ein Klotz 4. oder 5 Ellen hoch von der Erde übrig bleibe; auf diese legen sie Creutz-Weise zwey Balcken, darauf sie hernach eine Cammer, mit höltzernen Bretern bedeckt und mit einer Thüre verwahrt, zurichten. Das Ansehen derer-selben ist fast wie ein auf einem Pfeiler erbauetes Tauben-Haus. Doch haben diese Cammern dieses besondere, daß die Thüre nicht auf der Seite, sondern am Boden ist, wie ein Fenster-Laden, also, daß dieselbe, wenn der Lappe herunter-steigt, von oben zufällt, und alles wohl verwahrt ist. Wenn er hinauf steigt, braucht er eine Leiter dazu, welche aus einem grossen Stücke Holtze mit etlichen Stuffen bestehet. Die Ursache desselbigen aber, daß sie sie so hoch machen, ist, weil die Bären und Vielfrasse dem Fleische hefftig nachstellen; deswegen sie auch den Stamm glatt machen, und mit Fette beschmieren damit diese Thiere nicht hinauf kommen, sondern abgleiten mögen. **Sam Rheen.** *Olaus Petri* 26 Dieses sind auch vielleicht diejegen Gebäude, die *Olaus Magnus* gemeynt, wenn er geschrieben, daß sie sie aus Furcht vor denen wilden Thieren auf die Bäume machten Die Männer unter denen Lappen tragen im Sommer Hosen, die ihnen über die Knie bis unten auf die Füsse gehen, und gantz glatt am Leibe liegen, worüber sie einen weiten Rock mit Ermeln zühen, so auch bis auf die Knie geht, den sie hernach mit einem Gürtel einschnüren. **Ziegler.** *Olaus Petri*. Sie zühen aber dieses Kleid auf den blossen Leib ohne Hemde. **Sam. Rheen.** *Olaus Petri*. Der Zeug zu solchen Kleidern ist schlecht wollenes Tuch, welches die Bauern verfertigen, von weiß oder grauer Farbe, wie es die Wolle mit sich bringt, und wird insgemein Waldmar genannt. **Sam. Rheen.** *Olaus Petri* 5. Diejenigen aber, so etwas bemittelter sind, nehmen gutes und theures Gewand zu ihrer Kleidung, und zwar bald blauer, bald grüner, am meisten aber rother Farbe; die schwartze hingegen

gegen ist ihnen sehr verhaßt. *Olaus Petri. Io. Tornaeus.* Wiewohl sie bis Weilen sonderlich zu Hause, und wenn sie schmutzige Arbeit vorhaben, schlechteres gebrauchen. *Io. Tornaeus.* Sie tragen auch einen ledernen Gürtel, den die reichen mit silbernen, die geringern aber mit vielen zinnernen Buckeln versetzen. **Sam Rheen.** An diesem Gürtel hängt eine Scheide mit einem Messer, eine viereckigte Tasche, die etwas länger als breit ist, ein lederner Beutel und ein Futter, darinnen sie Nadeln und Zwirn haben. Die Messer kauffen sie in Norwegen, die Scheide aber ist aus Renn-Thier-Leder verfertigt, an denen Seiten mit zinnernen Fäden zusammen genähet, und unten mit etlichen Ringen versehen. Die Tasche ist auch von solchem Leder, daran die Haare noch sind, gemacht. Von aussen wird ein anderes Leder, so groß, als die Tasche ist, darüber gezogen, und mit drey Knöpfen feste gemacht. Ueber dieses wird noch ein rothes oder ander Farben-Tuch, so auch mit zinnernen Knöpfen versehen ist, gedeckt. In dieser Tasche verwahren sie den Feuerstein, Stahl und Schwefel, ein Stück Toback und andere geringe Sachen. Der Beutel ist aus eben der Art Leder zubereitet, und eben auf solche Weise gezieret, aber länglicht rund und wie eine Birne gestallet, worinnen sie ihr Geld, und was sie sonst kostbares bey sich tragen, haben. An diesem hängen sehr viele Ringe. Das Nadel-Futter ist gantz besonders gemacht. Sie nehmen ein Stück einfachen viereckigt geschnidtenen Lacken, doch daß dessen Ober-Theil viel kleiner als der Untertheil ist, und fast einem länglichten Dreyecke, so oben beschnidten ist, gleich scheinet. Diese Stücke Lacken bezühen sie, damit sie desto fester und stärcker seyn, an beyden Seiten mit Leder, und stecken also die Nadeln und dergleichen hinein. Hernach stecken sie solches in ein Futteral von gleicher Figur, so eben von rothen und andern Farben-Tuche mit zinnernen Fäden durchzogen, welches sie oben mit einem Riemen zu zühen und zugleich an den Gürtel hängen. An diesem Gürtel sind auch etliche meßingene kleine Ketten, und viele meßingene Ringe um den gantzen Leib herum. Die Tasche wird forne vor den Leib geschoben, die übrigen Sachen aber auf die Seite. Den Kopf bedecken sie ins gemein mit einer Mütze ohne Gebräme. Die reichen aber haben auch ein Gebräme von Fuchs-, Biber- oder Marder-Fellen daran. *Olaus Petri* 16. Die Form ist fast wie unsere Schlaff-Mützen. Der Zeug, davon sie gemacht sind, ist gefärbtes Tuch, oder von weissen Haasen, deren Haare sie erstlich spinnen, und hernach stricken, oder auch das Fell von dem Vogel Loom, woran die Federn noch befindlich. Bis Weilen richten sie einen Vogel der Gestallt zu, daß der Kopf und die Flügel das Haupt vollkommen bedecken. *Olaus Magnus* IV. 3. Die Hände verwahren sie mit Handschuhen, die Füsse aber mit Schuhen nach ihrer Art bereitet. Diese sind gantz und gar von Renn-Thier-Fellen gemacht, daran das Rauche noch befindlich, auch an dem Theile, so die Fuß-Sohlen bekleidet, an welchem sie doch dieses in Acht nehmen, daß sie es aus zwey Stücken zusammen nähen, von denen eins die Haare vorwärts, das andere aber rückwärts kehret, damit nicht der Trit, wo die Haare nur allein vorwärts oder nur rückwärts giengen, wegen der Schlipfrigkeit ungewiß seyn möge. Aber auch dieser Theil wird nicht mit mehrern Ledern, wie unsere Schuhe versehen, sondern es ist oben nur ein Loch, da man den Fuß hineinstecken kann, und forne ein krummer Schnabel, so spitz zugehet. Bey denen Näten aber haben sie ein wenig roth oder ander farbig Tuch angefügt. Sonst zühen sie diese Schuhe an die blossen Füsse, und schnüren sie um die Gegend derer Knöchel drey oder vier Mahl mit einem Riemen zusammen, und damit sie ihnen auch nicht zu weit seyn mögen, stecken sie inwendig etwas Heu hinein. Was ihre übrige Kleidung, die nicht so gar gemein ist, anbelanget, so tragen so wohl Männer als Weiber im Sommer lederne Kleider wieder das Stechen derer Mücken. Im Winter tragen die Männer Hosen von rauchen Renn-Thier-Fellen, und Röcke, die sie Mudd nennen. Von diesen sind gleich Falls einige besser als die andern. Die besten werden aus denen Häuten derer wilden Renn-Thier-Kälber, die zum ersten die Haare geworffen haben, zubereitet, denn dieselbigen sind annoch zart und von Farbe schwärtzer als die andern. **Sam. Rheen.** Die Füsse bedecken sie mit Stiefeln, die aus eben derselbigen Art Fellen gemacht, und auch rauch sind, die Hände mit Handschuhen oder Müffen von gleicher Sorte, und endlich den Kopf mit einem Hute, der bis auf die Schultern herabgehet, in welchem ein Loch ist, dadurch sie sehen können. Auch alsdenn tragen sie keine Hemden oder Unterkleider, Stiefeln und Handschuhe aber stopfen sie mit Heu aus. **Sam. Rheen.** *Io. Tornaeus. Wexionius.* **Ziegler.** Sonst pflegen sie auch diese nach ihrer Art mit aufgebrämten Schnüren von rothem Gewande und allerhand mit Zinne genäheten Figuren, als Blumen, Sternen und dergleichen auszuzieren. Die Weiber tragen im Sommer Röcke, so den Leib, Aerme und alles bedecken, und in der Mitten mit einigen Falten, so herunter gehen, versehen sind, welche sie Volpi nennen. **Sam. Rheen.** Selbige tragen sie gleich Falls auf dem bloßen Leibe, wie die Männer, und irret sich *Lomenius*, wenn er glaubt, daß sie Hemden aus denen getrockneten und gesponnenen Senn-Adern derer Renn-Thiere trügen. Die reichen tragen sie gleich Falls aus kostbarem Zeuge, die armen aber lassen sich mit geringem begnügen. **Sam. Rheen.** Mitten um den Leib haben sie auch einen Gürtel, der aber in etwas von dem, welchen die Männer tragen, unterschieden ist. Denn erstlich ist er sehr breit und bis Weilen bey drey Finger. **Sam. Rheen.** Hernach wird er nicht mit Buckeln, sondern gantzen Platten, so länger, als ein Finger, von Zinn oder Silber verfertiget, besetzt, worauf allerhand Blumen, Vögel und dergleichen ausgestochen sind. Diese Platten werden eine an die andere auf einen ledernen Riemen geheffter, daß sie den gantzen Gürtel bedecken. An diesen Gürtel hängen sie viele kleine meßingene Ketten, und an eine von diesen das Messer mit der Scheide, an eine andere einen Beutel, an die dritte eine Nadel-Büchse, und endlich verschiedene meßingene Ringe, die offtmahls bis auf 20. ℔. wiegen. Sie tragen es aber nicht wie die Männer an der Seite, sondern vor sich. **Sam. Rheen.** *Io. Tornaeus. Wexionius.*

Sonst haben sie noch einen gewissen Schmuck, mit welchem sie die Brust zieren, den sie Kracka nennen. Dieser bestehet aus rothem oder andern Tuche, und schlüßt zuerst den Hals einer Handbreit ein und reichet forne auf beyden Seiten herunter, da er endlich unter der Mitte derer Brüste spitz zugehet. Am Halse, am meisten aber auf der Brust, besetzen sie ihn, nach dem sie reich sind / mit zinnernen, silbernen, oder meßingenen ausgestochenen Buckeln, daran sie kleine Blättgen von gleichem Metalle hängen. **Sam. Rheen.** *Io. Tornaeus.* Auf dem Kopfe tragen sie eine niedrige, oben breite, unten runde Mütze von rother Farbe. **Sam. Rheen.** Etliche unter denen reichen binden an Fest-Tagen ein weisses Tuch um den Kopf. *Olaus Petri.* Einige Ehe-Weiber haben in Jahrmärckten, Hochzeiten und Fest-Tagen die Köpfe bewunden. Sie tragen auch Strümpfe, die den obern Fuß alleine bedecken. Ihre Schuhe aber sind eben so beschaffen, als derer Männer ihre. Im Winter tragen sie fast einerley. Denn sie tragen Mudden und Hosen wie diese. **Sam. Rheen.** Daß dieses wegen des tieffen Schnees und beschwehrlichen reisens geschehe, bezeugt *Io. Tornaeus.* Gleicher Gestallt tragen sie auch solche Mützen, deren sie sich zwar auch bis Weilen im Sommer, aber aus Gewand, um sich gegen die Mücken zu verhüllen, bedienen. Ihre Betten sind im Sommer einfache oder zweyfache Renn-Thier-Häute, welche sie auf die Stat des Strohes mit Bircken-Laube bedeckte blosse Erde, damit sie weicher liegen, ausbreiten. Ihre Decke-Betten sind wollene Matrazzen, die an einer Seite wegen derer vielen und langen Fäden gantz zottig aussehen, und ins gemein Raaner oder Ryer genannt werden. **Sam. Rheen.** In diese Matrazzen wickeln sie nicht nur den gantzen Leib, sondern auch wegen derer Mücken, die sie des Nachts hefftig plagen, den Kopf. Damit sie aber freyer Athem hohlen können, und nicht allzu grosse Hitze empfinden dürffen, zühen sie dieselben mit einem über dem Lager fest gemachten Riemen ein wenig über sich. **Sam. Rheen.** Im Winter decken sie sich erst mit Decken aus Schaaff- oder Renn-Thier-Fellen und hernach mit denen Matrazzen. **Sam. Rheen.** So wohl Sommers als Winters liegen sie nackend unter diesen Decken. Die Speise derer Lappen aber ist nicht bey allen durchgehends einerley. Die Berg-Lappen leben fast eintzig und allein von ihren Renn-Thieren, deren Milch, Käse und Fleisch sie zur Speise zubereiten. Ohne daß sie dann und wann in Norwegen einige Ziegen, Schaafe und Kühe einkauffen, deren Milch und Fleisch sie denn auch genüssen. Wie wohl solches gar selten geschicht, Theils weil sie nicht viel einkauffen, Theils auch, weil sie es nicht erhalten können; sinte Mahl sie im Winter weder Futter noch Ställe vor dieselbigen haben, auch nicht lange an einem Orte bleiben. Dieses ist auch die Ursache, daß sie dieselbigen, da sie sie vorher um Johannis gekaufft, im Herbste, weil alsdenn das Futter dünne wird, schlachten. Im Winter essen sie das Fleisch, welches sie erst an die Lufft gelegt, und von derselbigen durchwehen lassen, damit es hart werde. Im Frühlinge und Sommer aber genüssen sie Milch und Käse, wie auch dasjenige, so von der Milch übrig bleibt, wenn der Käse schon gemacht ist, welches sie Kamada nennen. Ihre vornehmste Speise aber ist die Zunge und das Marck von dem Renn-Thiere, woraus sie sonderlich viel zu machen wissen. **Sam. Rheen.** *Io. Tornaeus. Wexionius.* So kochen sie auch das Blut von denen Renn-Thieren mit Wasser als einen Brey. **Sam. Rheen.** Die Speisen derer Wald-Lappen sind im Herbste und Frühlinge Fische, im Sommer und Winter Wild, welches sie in denen Wäldern fangen. *Olaus Magnus.* IV. 3. *Peucerus* de Varicin. Unter dem Wildprät zühen sie das Bären-Fleisch allem andern vor, und bewirthen damit ihre Gäste. Sie fangen auch allerhand Vogel, davon ihnen sonderlich die Schnee-Hüner, welche die Schweden Sinerüpor nennen, häuffig zur Speise dienen. **Sam Rheen.** Sonst haben sie auch Heidelbeeren, Brombeeren, Erdbeeren, eine gewisse Art Maulbeeren, so etliche Norwegische Maulbeeren heissen, die Angelicen-Wurtzel und die innere Rinde von denen Fichten, die sie gleich Falls essen. Von Brodte und Saltze wissen die wenigsten. **Herberstein.** *Wexionius. Io. Tornaeus.* **Sam. Rheen.** Wenn sie aber ja Brodt und Mehl überkommen, gehen sie damit sehr sparsam um. *Io. Tornæus.* An Stat Brodt und Mehls gebrauchen sie ausgedrocknete Fische, welche sie zu kleinem Staub-Mehle stossen. **Ziegler. Sam. Rheen.** Bis Weilen sollen sie auch die obersten Gipfel von denen Fichten an dessen Stat nehmen. *Olaus Magnus* XII. 4. Stat des Saltzes oder Zuckers richten sie die innere Rinden derer Fichten folgender Gestallt zu: sie schlagen sie in gar dünne Häutgen, wie ein Papir und reinigen sie wohl, trocknen sie hernach an der Sonne, reissen sie in kleine Stückgen, und werffen sie in grosse aus Baum-Rinden gemachte Pudeln. Diese vergraben sie unter die Erde, und bedecken sie mit Gries oder Sande, lassen sie einen Tag durch von der Wärme erweichen, und machen endlich oben darüber ein grosses Feuer von zusammen getragenem Holtze; wodurch diese Rinden unter der Erde gekocht werden, eine rothe Farbe und gantz süssen Geschmack überkommen. **Sam. Rheen.** Die meisten, sonderlich unter denen Berg-Lappen enthalten sich alle Freytage vom Fleisch Essen, und genüssen nur Milch, Fische und Käse. **Sam. Rheen.** Das frische Fleisch kochen sie bey einem Feuer nur allmählich und nicht länger, als die Fische. **Sam. Rheen. Herberstein.** Bis Weilen kochen sie Fleisch und Fische in einem Kessel mit einander; das gedrocknete Fleisch aber essen sie ungekocht, die Milch kochen sie, weil sie dicke ist, ein wenig mit Wasser auf, oder setzen sie im Winter an die Lufft, damit sie gerinne und gleichsam als Käse werde, und also länger daure. **Sam. Rheen.** Ihre Fische, die sie ungekocht essen, trocknen sie im Frühlinge oder Sommer an der Lufft und Sonne folgender Gestallt: sie nehmen alle, so bald sie gefangen worden, aus, und hängen sie an kleinen Stöcken auf einige Stangen, so wie eine Gabel gestalltet sind, unter ein Dach, damit sie nicht beregnen und verfaulen mögen. **Sam. Rheen.** Wie *Wexionius* IV. 1. bezeuget, pflegen sie es auch mit denenselbigen im Winter bey harter Kälte, also zu halten. Sie

mögen

mögen aber Wild, Vogel oder ander Fleisch kochen, so kochen sie, wie gedacht, bis Weilen Fische zugleich damit. Gebraten aber wird nichts als nur die eintzige Zunge vom Renn-Thiere und die Knochen, worinne Marck befindlich. Unter ihrem Obste pflegen sie die Norwegischen Maulbeeren, von denen Schweden Hiorton genannt, wenn sie anfangen zu reiffen, abzupflücken und ohne Wasser in ihrem eigenen Saffte bey einem langsamen Feuer zu kochen, bis sie erweichen. Hernach schütten sie ein wenig gestossen Saltz darauf und vergraben sie in einem aus Bircken-Rinden verfertigten und feste verbundenen Gefässe in die Erde. Nachgehends nehmen sie im Winter oder Herbste, wenn sie davon geniessen wollen, nach und nach ein Theil heraus, welche denn so schöne frisch sind, als ob sie erst abgepflückt wären. **Sam. Rheen.** Wenn sie frisch sind, kochen sie sie auch an die Fische, welche sie erst alleine mit Wasser kochen, darnach ausgräten mit einer höltzernen Keule zu einem Brey, und essen es hernach mit Löffeln. Offte kochen sie auch rothe Heidelbeeren, Hindbeeren und Brombeeren an die Fische. **Sam. Rheen** Den Stengel von der Angelica nehmen die Lappen, ehe er Samen trägt, und bereiten ihn folgender Gestallt zum Essen, daß sie ihn schälen und das Marck auf denen Kohlen braten. Sie kochen ihn aber auch in Molcken bis alles gantz roth wird und heben ihn auf bis an den Winter. **Sam. Rheen.** Die breite Sauerampfe kochen sie mit Milche. Ob sie auch Butter haben, kann man nicht sagen. Denn etliche wollen, daß sie von der Renn-Thier-Milch keine bereiten können; Hingegen meldet **Sam. Rheen**, daß sie die Milch in einem Kessel wie Käse gerinnen liessen, und sie mit einem Stöckgen fleißig umrührten, bis die Butter, so eine Farbe wie Talch hätte, zubereitet wäre, die sie hernach mit ein wenig Saltze bestreueten und in einem Gefässe wegsetzten. Ihr gewöhnlicher Tranck ist Wasser welches wegen der Kälte in einem Kessel über dem Feuer befindlich, daraus sie mit einem grossen Löffel schöpfen, und so viel ihnen beliebt, sonderlich im Winter, warm trincken. Sonst trincken sie auch die Fisch- und Fleisch-Suppen, ingleichen Molcken. **Sam Rheen.** *Olaus Magnus* XVIII vit. Vom Biere wissen die Lappen, weil weder Gerste noch Hopfen bey ihnen wächst, es auch in der hefftigen Kälte gefrieren würde, nichts. *Wexionius.* IV. 8. Bis Weilen trincken sie auch Frantz-Branntewein, welcher bey ihnen höchst angenehm ist, den sie in Norwegen einkauffen. **Sam. Rheen.** Insonderheit trincken sie denselben an ihren Fest-Tagen, grossen Gastereyen, Hochzeiten und dergleichen Gelegenheiten. Den Taback brauchen sie sehr häuffig, und können ihn nicht wohl entbehren. Der Ort, wo sie zu essen pflegen, ist im Winter derjenige Theil der Hütte, wo sich der Hauswirth nebst seinem Weibe und Töchtern aufhält; im Sommer aber ein grüner Platz ausserhalb dem Hause. Bis Weilen pflegen sie sich auch wohl rund um den Fuer-Heerd, der in der Mitten ist, zu setzen. **Sam Rheen.** Im Sietzen aber nehmen sie keine gewisse Ordnung in Acht, oder schätzen einen Ort vor würdiger, als den andern. Sie sietzen aber auf der blossen Erde auf einer aus gebreiteten Haut mit über einander geschrenckten und rückwärts gebeugten Knien und Füssen in einem runden Creisse. Die Speisen setzen sie auf ein schlechtes Bret oder Taffel. *Wexionius.* Bis Weilen brauchen sie auch die Haut dazu, darauf sie sietzen. Das Fleisch und die Fische nehmen sie aus dem Kessel, und legen sie auf ein schlecht Stücke Wand, so sie Walomar nennen. Sind einige unter ihnen bey Mitteln, so decken sie auch ein leinen Tuch auf. Wenn sie Suppe, Milch und dergleichen essen, so güssen sie es in ein grosses ausgehöhltes höltzernes Gefäß, das wie eine Wurff-Schauffel aussiehet. **Sam. Rheen.** An Fleisch und Fischen nimmt ieder sein Theil in die Hand, und offt so viel aus dem Kessel als er gnug zu seyn meinet. Wenn auch so bald nichts vorhanden, darauf er es legen könnte, braucht er seine Hand-Schuhe oder Mütze dazu. **Sam. Rheen.** Zum Trincken bedienen sie sich eines grossen höltzernen Löffels; wie wohl auch einige ein aus Baum-Rinden zubereitetes Gefässe aufsetzen. *Wexionius.* Sonst ist auch zu mercken, daß sie, wenn sie Vorrath haben, sehr drauf gehen lassen, und Tag und Nacht mit Essen zubringen, hingegen auch, wenn es die Noth erfordert, gut hungern können. *Olaus Petri* 17. Nach vollendeter Mahlzeit waschen sie die Hände, dancken Gott, und ermahnen einander durch Darbietung der rechten Hand, so bey ihnen ein Zeichen der Freundschafft, mit welcher sie als eines Tisches theilhafftig einander verbunden sind, zur Eintracht und Treue. **Sam. Rheen.** Unter denen, denen Männern zustehenden Geschäfften ist das vornehmste die Jagt *Io. Tornæus.* Es meldet zwar *Olaus Magnus* IV. 12. daß auch die Weiber derselbigen obliegen, hat aber vermuthlich dem *Procopio* Goth. II. und *Tacito* de Moribus Germ. 46. gefolget, welche dieses von denen Finnen berichten; sinte Mahl die Lappen ihre Weiber nach Vermögen davon abhalten, auch sie nicht ein Mahl ihr Jäger-Geräthe anrühren, nicht durch die Thüre, wodurch die Weiber gegangen sind, auf die Jagt zühen, oder sie ein Stücke Wild, daß sie gefangen haben, betasten lassen. Wie aber die Jahrs-Zeit und das Wild unterschiedlich ist, so ist auch die Jagt unterschiedlich. Im Sommer jagen sie zu Fusse, wozu sie sich derer Hunde, die sehr gut und behertzt sind, und nicht allein ein Wild auftreiben, sondern auch halten können, bedienen, zu diesem Ende haben sie beständig etliche an ihren Hütten angebunden. *Wexionius* Descr. Sec. IV. 8. In Winter aber nehmen sie die Spur des Wildes in dem Schnee in Acht, und eilen ihm durch Hülffe einiger langen und krummen Breter, die sie an denen Füssen feste gemacht haben, eilig nach. *Olaus Magnus* l. 25 IV. 12. Das kleine Wild jagen sie ins gemein mit Bogen und Pfeilen, das grössere mit Spiessen und Büchsen; die Hermelinen aber mit Fallen, wie sonsten die Mäuse. *Olaus Magnus* XVIII. 21. Sie fangen sie auch bis Weilen in Gruben, die sie oben mit Schnee bedecken, wie auch mit Hunden, welche sie haschen und so lange beissen, bis sie sterben. *Olaus Magnus* l. c. Die Eichhörner schüssen sie mit Pfeilen, die forne keine Spitze haben, damit die Felle nicht durchlöchert werden. Auf gleiche Weise verrichten sie auch die Marder-Jagt, wie sie

sie denn auch bis Weilen mit denen Füchsen, Bibern und dergleichen also verfahren. *Olaus Magnus.* VII. 1. **Herberstein.** Die Füchse fangen sie auch in Gruben, worüber sie Reiß-Holtz legen, und es mit Schnee bedecken, wie auch mit Fall-Eisen und durch Speisen, die sie mit Giffte beschmieren. Wenn aber die Füchse die Feld-Mäuse häuffig haben können, ist ihre Bemühung umsonst. **Sam. Rheen.** Die Haasen fangen sie mit Schlingen, die sie an gebeugte Aeste derer Sträuche und Büsche feste machen. Mit denen Wölffen haben sie wegen ihrer grossen Menge, und daß sie ihrem Viehe so grossen Schaden zufügen, einen unaufhörlichen Streit. Diese fangen sie in Gruben, und erlegen sie auch mit Büchsen und bleyernen Kugeln. Dazu setzt *Olaus Magnus* XVIII. 13. auch Sicheln und Pfeile, welche sie neben ein Aas in den Schnee legen, damit sie die Füße zerschneiden, oder mit denen Pfeilen getroffen werden. Auf gleiche Weise stellen sie denen Luchsen und Vielfrassen nach. *Olaus Magnus* XVIII. 9. Mit denen Röhren, deren sich heutiges Tages meisten Theils die Lappen bedienen, erlegen sie auch die Elende, welche sie aber selten antreffen. Vor allen stellen sie denen wilden Renn-Thieren und Bären nach. Jene fangen sie auf verschiedene Art mit Schlingen, Spiesen, Pfeilen und Röhren. Im Herbste, da sie in der Brunst sind, betrügen sie sie mit einem Weiblein von denen zahmen Renn-Thieren, hinter welchem sie sich verstecken, und das wilde, so es zum bespringen herbey nahet, mit einer Büchse oder Bogen erlegen. **Sam. Rheen.** Im Frühlinge überrumpeln sie sie mit ihren an die Füsse gebundenen höltzernen Bretern, wenn ein hoher Schnee liegt, da sie sich durcharbeiten müssen. **Sam. Rheen.** Sonst werden sie auch mit Hunden in die Fall-Stricke getrieben. *Io. Tornaeus.* Endlich gebrauchen sie auch eine Art höltzerner Netze, die wie ein Zaun aus höltzernen Stangen in einander geflochten sind, und von zwey Seiten weit ins Feld gehen, dazu. Zwischen diese werden sie gejagt, bis sie endlich in eine deswegen zu Ende verfertigte Grube fallen. *Io. Tornaeus.* Vor andern ist ihre Bären-Jagt sonderlich. Im Herbste geben sie erst genau Achtung, wo der Bär sein Lager gemacht hat, da er den Winter über bleiben will. Der es zuerst ersiehet, dessen Sorgfallt und Ansehen ist in dieser Sache die vornehmste, und muß vor denen andern voran gehen. Es pflegt aber dieser, so es zu erst in Acht genommen, sich mit grossen Freuden zu seinen nächsten Freunden und Anverwandten zu begeben, und sie zu der Jagt, wie zu einem grossen Gast-Gebote, einzuladen. **Sam. Rheen.** Es geschicht aber dieses nicht ehe als im Mertz oder April, da sie ihre höltzerne Schuhe recht gebrauchen können. *Olaus Petri.* Nachgehends wird einer aus ihnen, so vor andern die Trommel wohl zu schlagen weiß, hervorgezogen, welcher sehen muß, ob die Jagt glücklich oder unglücklich ablauffen werde. **Sam Rheen.** Wenn sie davon berichtet worden, gehen sie in einer gewissen Ordnung nach dem Walde zu, so daß ein jeglicher seinen Ort, wie die Soldaten in der Schlacht-Ordnung, wohl in Acht nimmt. Ihr Führer, welcher des Bären Lager angetroffen, hat keine andere Waffen, als einen Prügel, an dessen Handgrieff ein meßingener Ring befestiget ist. **Sam. Rheen.** Nächst ihm gehet der Trommel Schläger, und alsdenn der, so den ersten Anfall auf den Bär thun soll, und weiter die andern in ihrer Ordnung, von denen ein jeder, nach dem der Bär erschlagen worden, seine Verrichtung hat, in dem der eine das Fleisch kochen, theilen, ein anderer Wasser, und ein anderer Feuer zutragen muß, da denn keiner dem andern einen Eingrieff thun darff. Wenn sie in solcher Ordnung an des Bären Lager gekommen, greiffen sie unerschrocken mit Spiessen und Büchsen an. Nach dem sie ihn erlegt haben, stimmen sie zum Zeichen ihres Sieges ein gewisses Lied an, darinnen sie sagen, daß ihnen seine Ankunfft lieb gewesen, und sich bedancken, daß er sie nicht beschädiget, oder ihnen die Prügel und Spiesse nicht zerbrochen habe. So offt sie aber singen, muß ihr Führer anfangen. Hernach zühen sie den Bär aus seiner Höhle, und schlagen ihn mit Ruthen oder Stecken, zühen ihn hernach in einem mit einem Renn-Thiere bespannten Schlitten zu der Hütte oder Kaate, wo sie ihn kochen wollen. Alle mit einander folgen ihm mit grosser Freude und Frolocken, und singen hernach ein ander Lied. Sonst darff das Renn-Thier, so den Bär gezogen, das gantze Jahr über von keinem Weibe vor dem Schlitten gebraucht werden. **Sam. Rheen.** Wie wohl auch einige wollen, daß dieses nicht nur denen Weibern, sondern über Haupt allen verboten sey. Sie pflegen aber, so bald sichs nur immer schickt, an dem Orte, wo der Bär erlegt worden, eine Hütte aufzubauen, wo sie ihm die Haut abzühen, und ihn kochen. So sich aber in dieser Gegend ein Mangel an nöthigen Sachen ereignet, thun sie es an einem solchen Orte, wo sie Bäume und Laub-Werck antreffen. Daselbst versammeln sich dererjenigen, so die Jagt verrichtet haben, ihre Männer, und erwarten dieselbige mit Verlangen. Wenn diese ankommen, fangen sie aufs neue an zu singen, und bitten darinnen ihre Weiber, daß sie die Rinde von einem Erlen-Baume zerkauen, und ihnen ins Gesichte speyen mögten. Sie brauchen aber Erlen-Rinden dazu, weil dieselbige, wenn sie gekauet wird, eine rothe Farbe von sich giebt, mit welcher sie sonsten auch ihr Haus-Geräthe anstreichen, und speyen sie ihren Männern deswegen ins Gesichte, damit es das Ansehen gewinne, als wenn sie mit dem Bären-Blute besprützt wären, und viele Gefahr bey ihrer Verrichtung ausgestanden hätten. Sie kommen aber nicht durch die ordentliche, sondern, wie alle Zeit bey ihrer Jagt gewöhnlich, durch die Hinter-Thüre in ihre Kaaten, und werden, wenn sie durch di selbe ins Haus hinein sehen, von ihren Weibern gedachter Massen bespritzt. Doch meldet **Sam. Rheen,** daß dieses nur demjenigen von seinem Weibe geschehe, der die andern angeführt habe. Mit dem bespritzen aber geht es also zu, daß die Weiber das eine Auge zuthun, und mit dem andern, ehe sie speyen, gleichsam nach einem gewissen Ziele schauen. **Sam. Rheen.** Sie bauen aber nach verrichteter Jagt wenigstens zwey Hütten, als eine vor die Männer, darinnen sie den Bär abzühen, kochen und theilen wollen; die andere vor die Weiber, worinnen die Männer nach der Jagt abtreten, und eine Gasterey halten. Und in dieser pflegt das vorhergemeldete bespritzen mit dem Erlen-Saffte vor sich

zu

zu gehen. Wenn sie hinein getreten, singen die Weiber zu erst, und dancken vor die mit gebrachte Beute. Darauf werden allerhand Speisen, das Bär-Fleisch ausgenommen, aufgesetzt. Sam. Rheen. Nach vollendeter Mahlzeit gehen die Männer wieder in ihre Kaate, zühen dem Bäre die Haut ab, welche dem Anführer zugehöret, kochen ihn, und bereiten eine frische Mahlzeit vor die blossen Männer darinnen zu. Sam. Rheen. Vom Bäre kochen sie das Fleisch, das Fett und das Blut in Kesseln, nehmen das obenschwimmende Fett ab, und sammeln es in höltzerne Gefäße, an denen so viele Platten hängen, als Bäre gesotten worden. Unter dem kochen sietzen sie in folgender Ordnung um den Heerd, daß der Anführer den ersten, der Trommel-Schläger den andern, der, so den ersten Schlag auf den Bär gethan, den dritten Ort besietzt, und zur lincken, der Holtz-Hauer, Wasser-Träger und die übrigen, welche Ordnung sie unter einander nicht stören. Das gekochte Fleisch wird zuerst unter die Männer und Weiber getheilet, so daß auch diese ihr Theil von dem Fleische und Fette bekommen. Dieses ist eine Verehrung des Führers, welcher dasjenige so vor die Weiber kommen soll, besonders leget. Wenn die Theilung geschehen, werden zwey Lappen hingeschickt, welche denen Weibern ihr Theil überbringen, und ein Lied singen, darinnen sie sich anstellen, als ob sie aus fremden Ländern kämen, und denen Weibern diese Geschencke zubrächten. So bald aber die Weiber ihre Ankunfft vernehmen, gehen sie heraus, ihnen entgegen, und fangen gleich Falls an zu singen, womit sie bezeugen, daß ihnen ihre Ankunfft angenehm sey, versprechen auch, daß sie ihre Beine mit rothen wollenen Bändern zieren wollen. Sam Rheen. Das Fleisch, so denen Männern zugehört, theilet der Trommel-Schläger unter die übrigen. Sam. Rheen. Wenn nun alles Fleisch und Fett verzehrt worden, sammeln sie die Knochen zu Hauffe, und vergraben sie an einen Ort. Sam. Rheen. Der, so die Bären-Haut hat, hänget selbige an einen Klotz, die Weiber aber, so die Augen verbunden haben, schüssen als nach einem Ziele mit Pfeilen darnach, und singen auch dabey. Diejenige, so die Haut zuerst mit dem Pfeile trifft, wird vor andern gerühmet, und davor gehalten, daß sie gleichsam ihrem Manne vorher verkündige, daß er einen Bär fangen werde. Sam. Rheen. Diese muß auch auf etliche Stücke Tuch mit zinnernem Zwirne so viele Creutze nähen, als dis Mahl Bäre gefangen worden, und denenjenigen an den Hals hängen, die der Jagt beygewohnt haben, welche sie drey Tage am Halse tragen müssen. Sam Rheen. Ein anderer Auctor meldet, daß alle Weiber diese Creutze zu nähen, und ihren Männern an den Hals zu hängen verbunden wären, welche sie 4. Tage am Halse tragen müsten. Thut auch hinzu, daß auch dem Renn-Thiere, so den Bär aus dem Walde gezogen, dergleichen Creutz an den Hals gehangen würde. Wenn bey dem Lappen, so der Anführer bey der Bären-Jagt gewesen, die 5. bey denen übrigen Lappen aber die 3. Tage, da sie sich nicht zu ihren Weibern nahen dürffen, vorbey sind, pflegt einer nach dem andern die Kette, an welcher der Kessel über dem Feuer hänget, zu ergreiffen, hernach drey Mahl um den Heerd zu springen, und zuletzt durch die allgemeine Thüre aus der Kate zu lauffen. Die Weiber singen dazu, und versprechen, daß sie Asche auf dieselbe werffen wollen; worauf auch eine von denenselben hinter jedem Asche herstreuet? Sam Rheen. Dieses geschiehet aus der Ursache, weil ihnen die Männer, wegen des umgebrachten Bären, bisher als unrein vorgekommen, und sie also wieder gereinigt worden. Sonsten ist unter denen Lappen keine herrliche That ausfündig zu machen, als das Bären tödten; deswegen sie auch zum Zeichen ihrer Tapferkeit, so viele mit zinnernen Fäden genähete Streiffen, als sie Bäre umgebracht haben, auf ihrer Mütze führen. *Olaus Magnus.* Der Vogel-Fang wird gleich Falls nur von denen Männern verrichtet, und ist gleich Falls nach denen verschiedenen Jahrs-Zeiten und unterschiedlichen Arten derer Vögel unterschieden. Im Sommer schüssen sie die meisten mit Pfeilen oder Büchsen-Kugeln, im Winter aber fangen sie dieselbe mit Schlingen. Die Schlingen vor die Schnee-Hüner richten sie folgender Gestallt zu: Sie machen von Bircken-Reiße einen Zaun mit viel kleinen Pforten, in welchen sie die Schlingen von Garne zubereitet aufstellen. Weil sich nun diese Vögel insgemein an der Erde aufhalten, werden sie leicht, in dem sie hin und her lauffen, gefangen. Sam. Rheen. Ihre Bogen sind fast drey Ellen lang, zwey Finger breit, ein wenig dicker als ein Daumen, und bestehen aus zweyerley Holtze, deren eins sie an das andere feste machen. Denn das Bircken-Holtz fügen sie an das Fichten-Holtz, welches wegen des vielen Hartzes weich ist, und sich leichte biegen läßt, daß dadurch der Bogen die Pfeile weiter fort treibe. Gegen die Lufft, Regen und Schnee verwahren sie es von aussen mit Bircken, Baste oder Rinden. Daß aber *Lomenius* setzt, sie machten sie von Renn Thier-Knochen, ist falsch. Den Leim, womit die Lappen das Holtz bey ihren Bogen zusammenfügen, wird aus denen Fischen, welche Bersche heissen, verfertiget. Diese nehmen sie, wenn sie sie frisch gefangen haben, zühen sie ab, und halten die Haut so lange im warmen Wasser, bis man die Schuppen davon abkriegen kann. Hernach kochen sie dieselbe, schaumen sie wohl ab, rühren sie mit einem Stecken herum, stossen sie, und klopfen sie so lange, bis es ein Brey wird. Hernach güssen sie es aus, lassen es trocknen, und heben es zum Gebrauch auf. Wenn sie es hernach brauchen wollen, erweichen sie es ein wenig mit Wasser. Sonst haben sie auch Arm-Brüste, welche sie mit einem krummen eisernen Haaken spannen, daß sie die Sehne mit desto grösserer Macht an sich zühen können, in dem sie den Reiff oben in den Bogen setzen, hernach den Hacken mit allem Vermögen nach sich zühen, bis die Sehne an dem Halter auf den Hand-Grieff gebracht worden. Ihre Pfeile sind bis Weilen stumpf, bis Weilen forne mit Eisen versehen, haben auch wohl Spitzen aus Horn oder Knochen daran. Damit verfahren sie auf folgende Weise: Sie brennen an dem obersten End mit einem glüenden Eisen ein Loch ins Holtz, stecken das Horn hinein, machen es mit gedachtem Leime feste, und schärffen es hernach mit einem Messer oder Wetzsteine. Ihre höltzerne Schuhe, welche sie Skider und Skier auch Andrer oder Ondur heissen, sind Breter, welche an dem fördern Ende

in die Höhe gebogen und gemeiniglich bey drey Ellen lang und eine Hand breit sind, doch ist der eine allezeit einen Schuh kürtzer als der andere. Wie *Olaus Magnus* l. 4. berichtet, so muß der eine alle Zeit die Länge der Person haben, und wenn eine Person 8 Fuß lang wäre, eben so viel in der Länge betragen, der andere aber einen Fuß länger seyn. In der Mitten, wo der Fuß zu stehen kömmt, sind sie etwas aufwärts gekrümmet. Diese Holtz-Schuhe fügen sie mit Hülffe eines Reiffes aus Weiden gemacht an die Füsse. Dieser ist nicht unten, wo sie breit sind, sondern durch die dicken Theile durchgezogen, damit die Glatte am untern Theile dadurch nicht verhindert, oder der Reiff selbst abgenutzt werde. Der Reiff ist fast mitten darauf, damit der Fuß mitten auf dem Brete bleibe, und wird mit einem Bande, welches an dem hintern Theile des Fusses befindlich, feste gemacht. Sie stossen sich aber vermittelst eines Stocks, den sie in der Hand halten, welcher forne mit einem runden kleinen Brete, damit sie den Schnee mit der Spitze nicht durchstossen, versehen ist, fort, und lencken sich vermittelst desselbigen nach Belieben auf- und niederwärts und in die Krümme. Diese Art, über den Schnee zu lauffen, wird bey denen Schweden und benachbarten Völckern Skrúda genennet, daher auch der Name derer Skrit-Finnen entstanden. Mit diesen Schuhen können sie auf die höchsten Berge, und auch wieder herunter gelangen. *Olaus Magnus* l. 4. **Sam Rheen** Unter andern aber nehmen sie auch dieses in Acht, daß sie sie unten mit zarten Fellen von Renn-Thier-Fellen versehen, damit die gegen den Schnee gekehrten Haare den Fall aufhalten mögen. *Olaus Magnus* l. c. Ausser dem aber, daß die Männer jagen, so müssen sie auch kochen, und unterzühet sich eine Frau desselbigen nie Mahls, wo sie nicht die äusserste Noth dazu antreibt, wenn irgend nicht gleich ein Mann vor Handen ist. **Sam. Rheen.** Sie zimmern auch Schiffe aus Fichten-Dielen, so sie nicht mit Nägeln zusammen schlagen, sondern mit Weiden zusammen binden, wie wohl Ziegler und *Olaus Magnus* IV. 20. melden, daß sie sie mit denen Wurtzeln und Senn-Adern derer Renn-Thiere zusammen binden. Die Fugen verstopfen sie mit Mooß, damit das Wasser nicht durchdringen könne. Zu diesen Kähnen brauchen sie Riemen, bis Weilen zwey oder viere, die sie an höltzerne Nägel auf den Seiten feste machen, und also ordnen, daß j der Mann zwey regieren kann. Wie aber ihre Schlitten und Schnee-Wagen beschaffen zu seyn pflegen, ist unter **Renner** zu suchen. Ueber dieses verfertigen sie auch grosse Laden, Kasten und Schräncke, und machen einige Figuren und Zierrathen aus Renn-Thier-Knochen darauf. **Sam. Rheen.** Etliche sind gantz und gar von dünnen birckenen Bretern zubereitet und länglicht rund zusammen gebogen, auch die Enden der Gestallt zusammen gefüget, daß man zwar eine Fuge, aber keine Nägel oder Weiden-Reiser sehen kann, die sie schlössen. Die Deckel und Ränder sind aus einem ausgehöhlten Stücke Holtz verfertigt. Weiter machen sie gute Körbe. **Sam. Rheen.** Der Zeug dazu sind die Wurtzeln von denen Bäumen, welche sie zerstossen, erweichen und hernach in lange Fäden theilen, daß man sie auf allerhand Art biegen kann. Wenn sie sie flechten, nehmen sie solche grosse Reiffen, als der Korb seyn soll. Diese binden sie mit denen Wurtzeln so dichte zusammen, einen über den andern, bis endlich ein rechter Korb daraus wird. Diese fügen sie auch der Massen dichte zusammen, daß auch das Wasser, wenn es hinein gegossen wird, nicht ein Mahl durchläufft. Doch sind sie einander weder an Gestallt noch Grösse gleich. Die meisten sind rund mit einem Deckel, andere mit einem Hand-Grieffe, wie ein halber Mond gestalltet, daß man sie an die Aerme hängen und tragen kann, etliche sind auch ein langes Viereck. Ihrer Dauerhafftigkeit und Zierlichkeit wegen werden sie weit verschickt. Ihre Fässer, deren sie sich bedienen, hauen sie aus einem grossen Klotze, wie einen Trog. Ziegler. Die Löffel verfertigen sie aus Hörnern derer Renn-Thiere, stechen sie mit ihren Messern aus, und streichen in die Fugen schwartze Farbe, zieren sie auch an denen Stielen mit kleinen Blechen aus Horne. **Samuel Rheen.** Endlich pflegen sie auch in die Knochen allerhand Arten von Blumen, Thieren u. d. g. zu graben, und in denenselben als wie in Modeln, kleine Schilde, Knöpfe und Blumen aus Bley zu güssen, damit hernach so wohl sie als ihre Weiber die Gürtel versetzen. **Sam. Rheen.** In diesen Modeln güssen sie auch andere Sachen aus Zinn, in gleichen die bleyerne Kugeln, so man in die Röhre ladet. *Io. Tornaeus.* In allen diesen Sachen aber werden die Männer bloß von ihren Eltern unterwiesen, und machen sie aus eigenem Kopfe **Sam. Rheen.** Derer Weiber Arbeit bestehet darinnen, daß sie alle Kleider, so sie oder ihre Männer brauchen, verfertigen. *Olaus Petri* 16. *Io. Tornaeus.* **Sam. Rheen** Dazu gehören auch Hand-Schuhe, Schuhe und Stiefeln. **Sam. Rheen.** Weiter müssen sie dasjenige, so vor die Renn-Thiere gehört, als Beiß-Riemen, Zäume, Rücken- und Hals-Riemen, verfertigen. **Sam. Rheen.** Den Zwirn, so sie dazu gebrauchen, bereiten sie ins gemein aus denen Spann-Adern derer Renn-Thiere. *Buraeus. Olaus Magnus* XVIII. 30. Dieser Zwirn aber ist nicht durchgehends einerley. Eine Art ist grob, die andere dünner, eine andere noch zärter, sonderlich die, so mit Zinne umwunden wird. Die Fäden sind aber nicht wie anderer Zwirn, sondern selten über 2. oder 3. Ellen lang, nach dem nehmlich die Adern, daraus sie selbige verfertigt haben, lang gewesen sind. Damit sie auch diese Faden füglich aus denen Nerven zühen können, so reinigen sie gedachte Adern zuerst wohl, und schneiden das grobe und rauhe, so daran befindlich ist, davon weg. *Olaus Magnus* XIII. 48. Hernach trocknen und stossen sie dieselbige. *Buraeus. Olaus Petri.* Letzlich nehmen sie auch das Fett von denen Fischen dazu, womit sie selbige erweichen und zähe machen. *Wexionius* II. 8. Sie machen auch Garn aus der Schaaf-Wolle, und weben davon Bänder oder Tücher. Bis Weilen machen sie auch aus Hasen-Haaren, wenn sie recht weiß sind, Mützen und Hand-Schuhe, welche fast wie gestrickt aussehen, und vortrefflich zarte, weich und warm sind. So weben sie auch Theils mit der Spule und Weber-Kamm, welche ihre Männer verfertigt haben, Theils auch mit eisernen Stöcklein. Ferner überzühen sie die Fäden, wie gedacht, mit Zinne. *Buraeus.* Wenn sie dieses zu Drate oder Faden zühen,

zühen, brauchen sie ein Horn dazu, welches viele Löcher hat, darunter etliche weit, etliche enge sind, dadurch wird das Zinn gesteckt, und mit denen Zähnen nachgezogen, daß es immer je länger je dünner wird. Sam. Rheen. Weil aber diese Fäden, da sie rund sind, nicht wohl auf andere Fäden könnten gewunden werden, und wenn sie feste anliegen sollen, von einer Seite platt und breit seyn müssen, stecken sie in gedachte Löcher einen kleinen Knochen, und zühen sie noch ein Mahl durch, wenn die Löcher auf selbige Weise nur halb offen seyn, wodurch sie denn auf einer Seite platt werden. Sam. Rheen. Wenn sie aber das Zinn auf andere Fäden winden, geschiehet es vermittelst einer Spindel, durch welche sie diese Fäden so dichte an einander fügen, daß der Zwirn, welcher aus denen Sehnen gemacht ist, gantz zinnern zu seyn scheinet. Damit sich auch der zinnere Drat nicht etwa verwirre, winden sie ihn alsbald um den Hals oder Fuß, und von da über die andern Fäden. Sam Rheen. Dieser zinnernen Fäden und Drate bedienen sie sich auch, die Kleider zu stücken. *Buraeus. Wexionius. Io. Tornaeus.* Welche nun unter denen Weibern diese Kunst am besten verstehet, ist bey ihnen vor andern in grossem Ansehen. Sam. Rheen. Damit stücken sie die Röcke, Muddar genannt, Hand-Schuhe, Schuhe und Stiefeln; wie auch das Zeug, damit die Renn-Thiere vor den Wagen gespannt werden. Sam. Rheen. Sie pflegen aber diese Zierrathen nicht auf die rauche Felle und Häute selbst, sondern auf einen Saum oder Borte, welche sie aus rothen blauen und andern wollenen Tuche schneiden, und auf die Kleider hefften, zu setzen. Es bildet aber ihre Stückerey allerley Vogel, Thiere, Sterne und Blumen ab. Damit auch alles gläntze, versetzen sie alles mit kleinen zinnernen Knöpfgen, die sie mit einem Hammer platt schlagen und glätten, daß sie in der Sonne Strahlen von sich werffen. Dazu kommen die Binden, Nesteln, Bänder und dergleichen, die auch mit zinnernen Fäden ausgenähet, hin und her fladdern, und an denen Enden mit wollenen Frantzen von allerhand Arten geziert sind. Unter ihren Spielen sind das Ball- Würffel- und Charten-Spiel, wie auch noch eines, so bloß denen erwachsenen Männern zugehöret. Diese theilen sich in zwey Häuffen, und machen zwey lange Reihen, von denen eine der andern gegen über stehet. Jeder ergreifft seinen Feind bey dem Gürtel, welcher zwey bis drey Mahl um den Leib gehet, und sucht ihn mit aller Gewalt niederzuwerffen, welches aber durch keine List, als Beinstellen und dergleichen geschehen muß. Mit ihrem Ehestande wird es folgender Gestallt gehalten: Derjenige, so heurathen will, bemüht sich, daß er ein Mägdgen, so viele Renn-Thiere besitzt, bekomme, und sehen dabey weder auf Schönheit, noch Tugend, noch einige andere Sachen. Sam. Rheen. Die Ursache ist, weil sie in einem rauhen ungeschlachten Lande wohnen, und also mehr um ihres Leibes Nahrung und Nothdurfft als etwas anders dencken müssen. Nach dem sich nun einer eine zu seiner künfftigen Frau ausgelesen, welches gemeiniglich in denen öffentlichen Zusammenkünfften, als auch Jahr-Märckten, und wenn sie den Schoß erlegen, geschiehet, reiset er zu ihrem Vater, nimmt aber seinen Vater, so er noch lebet, oder auch einen und andern, den er bey der zukünfftigen Braut Eltern bekannt und angenehm zu seyn meinet, insonderheit einen, so das Wort führen und in seinem Namen die Anwerbung thun soll, mit sich. Wenn sie zu der Kate gelanget, werden sie alle mit einander genöthigt, hinein zu gehen, bis auf den Freyer, welcher draussen bleiben, und entweder Holtz spalten, oder andere schlechte Arbeit vornehmen muß, weil man ihn vor sehr unhöflich halten würde, so er auch hinein träte. Es führet auch der Freyer einer Kannen einer zwey oder drey von dem besten Frantz-Branntweine mit sich, und sein Vater bleibt an der Thüre stehen, und schenckt herum. *Io. Tornaeus.* Wenn sie etwas vom Branntweine zu sich genommen, fängt der Braut-Werber an, sein Wort vorzubringen, eröffnet des Freyers Sinn, und bittet den Vater, daß er ihm die Tochter verehlichen möge; ehrt ihn auch zu dem Ende mit denen prächtigsten und ansehnlichsten Titeln, die ihm nur bekannt sind, beuget zu einem jeglichen die Knie, und nennt ihn grossen Vater, ehrwürdigen Vater, gütigsten und höchsten Vater. Samuel Rheen. Es muß aber jeder die Eltern erst darum begrüssen, und darff auch nicht ehe mit ihrer Tochter reden, bis er von ihnen Urlaub dazu erhalten. Darauf nöthigen sie ihn in die Hütte, und setz nihm Essen vor, schicken aber indessen die Tochter in den Wald, die Renn-Thiere zu weiden, oder in eine andere Kate, damit sie von keinem Gaste gesehen werde. *Io. Tornaeus.* Wenn nun unterdessen die Tochter oder eine andere Frau an ihrer Stat von denen Eltern und Anverwandten erhalten, daß sie mit ihm reden darff, so geht er wieder zu seinem Schlitten, und nimmt seine beste wollene Kleider, die er sonst an den Feyertagen oder bey andern besondern Gelegenheiten anzühet, und was er etwa mehr benöthigt ist, heraus. Die Kleider züht er hernach an, und gehet also zu der liebsten, sie zu grüssen. *Io. Tornaeus.* Der Gruß geschicht durch einen Kuß, wobey sie wohl zusehen, daß Mund auf Mund und Nase auf Nase treffe. Nach dem er sie gegrüßt hat, reicht er ihr etliche Geschencke vom besten Essen, als eine Zunge vom Renn-Thiere, etwas von Biber-Fleische und dergleichen, so bey ihnen hoch gehalten wird, welches sie sich aber, wenn andere zugegen sind, anzunehmen wegert. Darauf rufft er sie heimlich aus der Kate, woferne sie nun zu verstehen giebt, daß sie willig sey, es anzunehmen, fragt er sie ferner: ob sie ihn neben sich in der Hütte wolle schlaffen lassen, spricht sie nun ja, so ist der Handel geschlossen; wegert sie sich aber, so wirfft er ihr alle die Geschencke, so er im Schooße getragen, vor die Füsse. *Olaus Matthiae.* Die völlige Bewilligung derer Eltern und hochzeitliche Feyer aber wird bis Weilen wohl zwey bis drey Jahr lang aufgeschoben, weil jeder Freyer seiner Liebsten Eltern und Freunde erst mit vielen Geschencken auf seine Seite bringen, und jeder Theil wenigstens zwey Marck oder sechs Untzen Silbers betragen muß. Etliche aber müssen auch wohl 20. 40. und 60. Untzen betragen. Samuel Rheen. Unterdessen besucht er dann und wann seine Buhlschafft, und erlustigt sich mit einigen Buhlen-Liedern, die er den Weg über singet. So offte sie aber kommen, ihre liebste zu besuchen, müssen sie auch Frantz-Branntewein u. Taback mit sich bringen. Geschieht es hernach aus besondern Ursachen,

daß

daß ihm die Eltern die Tochter abschlagen, welches doch selten geschiehet, so geht es zu dem Richter, da denn die Unkosten, ausgenommen die, welche vor den ersten Branntewein ausgegeben worden, wieder erstattet werden müssen. Fährt aber einer, nach dem er abschlägige Antwort erhalten hat, mit seiner Freygebigkeit fort, so stehts ihm auf seine Unkosten frey. *Io. Tornaeus.* Gehet aber alles nach Wunsche von Statten, so wird ein gewisser Tag zur Hochzeit bestimmt. Den Tag vorher kommen alle Verwandte und Freunde des Bräutigams und der Braut, in der Hütte, da der Braut Eltern wohnen, zusammen, wo der Bräutigam die Hochzeit-Geschencke, darüber man sich vorher verglichen hat, an einen ieden austheilet. Diese Geschencke bestehen in folgenden: Dem Vater muß er einen silbernen Becher geben, daraus er trincke; hernach einen grossen meßingenen oder küpfernen Kessel; und endlich ein Bette oder Bett-Zeug: Der Mutter einen silbernen Gürtel; weiter ein Ehren-Kleid, so sie Volpi nennen, und endlich einen Hals-Kragen, wie er vorhin beschrieben worden, den sie Krake nennen: Denen Brüdern, Schwestern und nächsten Bluts-Verwandten aber silberne Löffel, Knöpfe oder andere silberne Sachen verehren. **Sam. Rheen.** Er liefert aber diese Geschencke in der Kate seines Schwieger-Vaters in Gegenwart aller Anwesenden. Den folgenden Tag, da die Hochzeit gehalten wird, sind Braut und Bräutigam mit denen besten Kleidern, die sie haben, angethan. **Sam. Rheen.** Der Bräutigam legt auch einen silbernen Gürtel um sich. Die Braut aber löst zuerst ihre Haare auf, und schenckt das Band, damit sie solche zuvor geflochten, einer Jungfer, so ihre nächste Verwandtin ist. **Sam. Rheen.** Wenn der Kopf bloß ist, und die Haare aufgelöst worden, bindet sie oben einen oder zwey vergoldete Gürtel um, wie auch einen andern silbernen um den Leib. **Sam. Rheen.** Bis Weilen windet sie auch einen Schleyer um das Haupt, welches gleich Falls bey andern Weibern, wenn sie sich putzen wollen, gewöhnlich ist. **Sam. Rheen.** Hernach werden sie auf einem Schlitten nach der Kirche geführt, um von dem Priester getrauet zu werden. **Sam. Rheen.** Ehe Mahls geschahe diese Trauung von denen Eltern selbst mit folgenden Umständen: daß sie mit einem Eisen und Kiesel-Steine Feuer schlugen. *Olaus Magnus* IV. 7. **Ziegler.** Denn sie hielten davor, daß sich nichts bequemer dazu schickte, sinte Mahl gleicher Gestallt wie das verborgene Feuer durch den Schlag aus dem Kiesel-Steine heraus gelockt würde, auch das verborgene Leben in beyderley Geschlechte durch die Zusammenfügung Manns und Weibes auf die lebendige Frucht fortgepflantzt würde. *Olaus* l. c. **Ziegler.** In die Kirche gehen sie in folgender Ordnung: Vorher geht ein Mann, den sie Automwaze oder Fürgänger nennen, dem der Bräutigam und die übrigen Männer folgen. Darnach folgen die Weiber, vor denen etliche Jungfern vorhergehen, welche die Braut von einem Manne und Weibe begleitet, und endlich die übrigen Weiber folgen. Die Braut stellet sich anfänglich sehr betrübt, als wenn sie sehr ungerne in den Ehestand träte, des wegen sie ihre Begleiter, der Mann und die Frau, oder nach andern zwey Männer, welche ihre nächste Verwandten sind, recht mit Gewalt fortschleppen müssen. **Sam. Rheen.** *Io. Tornaeus.* Wenn sie auch der Priester fragt, ob sie gegenwärtigen Menschen zu ihrem Manne begehre, stellet sie sich, als wenn sie stumm wäre, bis sie endlich auf ihrer Freunde anmahnen mit einem Ja-Worte einwilligt, welches aber so heimlich geschicht, daß es der Priester kaum vernehmen kann. Und dieses alles geschicht zum Zeichen der Schamhafftigkeit und Zucht. *Io. Tornaeus.* Nach verrichteter Trauung folget das Gastmahl, welches in der Braut Eltern Kate angerichtet wird. Jeder von denen eingeladenen Gästen aber hat schon die Speise, so alsdenn verzehret werden soll, mit sich gebracht und demjenigen, so dazu bestellet ist, zum Kochen eingeliefert, wie wohl doch der Braut und des Bräutigams Eltern das meiste dazu hergeben müssen. **Sam. Rheen.** Den ersten Platz nehmen der Bräutigam und die Braut neben einander, und darnach die Eltern und Bluts-Freunde. Die Speise nimmt nicht ein ieder selbst, sondern sie wird ihm von dem Lappen, der zugleich Koch und Vorleger ist, dargereicht. Dieser giebt zuerst dem Bräutigam und der Braut und hernach auch denen übrigen. **Sam. Rheen.** Die andern, so in der Kate nicht Raum haben, als Jungen und Mägdgen, steigen auf das Dach, und lassen von oben Bänder, daran ein Angel feste gemacht, herunter, woran ihnen Stücke Fleisch gesteckt werden. **Sam. Rheen.** Nach vollendeter Mahlzeit dancken sie, ihrer Gewohnheit nach, Gott, und geben einander die Hände. Sind es begüterte, und ist gleich Branntewein bey der Hand, so pflegen sie die Frölichkeit damit zu beschlüssen. Was aber *Olaus Magnus* IV. 8. von denen Spielleuten und dem Tantzen erwähnt, ist falsch. Ueber das Tantzen lachen sie, als über ein thörichtes Wesen. Was die Thaten ihrer Helden und Riesen betrifft, welche sie nach gedachtem *Olao Magno* sehr beweglich in gebundener Rede absingen, so wissen sie davon gleich Falls nichts, und können nicht ein Mahl berichten, was sich irgend vor hundert Jahren bey ihnen zugetragen. Wenn die Hochzeit zu Ende gebracht, darff der neue Mann nicht flugs die Frau nebst ihrem Gute wegführen, sondern muß ein gantzes Jahr über bey seinem Schwieger-Vater in Diensten bleiben. Nachgehends kann er, so es ihm beliebt, seine Haushaltung anderwärts besonders anstellen. Wenn die Tochter abzüht, giebt ihr der Vater die in der Jugend geschenckten Renn-Thiere, nebst allen, die sie unter der Zeit geworffen, welche Zahl sich bis Weilen bis auf hundert und mehr beläufft, mit. Hernach geben auch die Eltern ihrer Tochter Silber, Kupfer, Meßing, ein Gezelt, Bett-Gewand und andern Hausrath mit, so eine Haushaltung anzurichten erfordert wird. Endlich müssen auch alle Verwandten, Brüder, Schwestern, und wer mehr vom Bräutigam Geschencke bekommen, ein oder zwey gute Renn-Thiere geben. **Sam. Rheen.** Sonsten ist auch zu mercken, daß bey denen Lappen keiner ein Weib, so ihm gar zu nahe verwandt ist, zur Ehe nehmen darff. *Io. Tornaeus.* So ist es auch etwas unerhörtes bey ihnen, mehr als eine Frau auf ein Mahl zu haben, oder sich von ihr

scheiden

scheiden zu lassen. Ja einige Männer sind so eifersüchtig, daß ihre Weiber bey ihnen gleich in bösen Verdacht, wenn sie sie nur unter Weges mit einem fremden reden sehen. Unter allen verlangen sie nichts hefftiger, und erfreuen sich über nichts mehr als über eine fruchtbare Ehe. **Sam. Rheen.** Doch aber wird selten einer mehr als acht Kinder zeugen, und haben meisten Theils nur eins, zwey oder drey. Dieses ist vielleicht die Ursache, daß sie sonst, wie **Herberstein** benachrichtiget, wenn sie auf die Jagt gereist sind, die fremden und Kauff-Leute, so sie bey sich gehabt, unter dessen bey ihren Weibern alleine gelassen, und, wenn sie sich mit ihnen lustig gemacht, beschenckt, wo aber nicht, zum Hause hinaus gejagt haben. Vor die Ursachen ihrer Unfruchtbarkeit wird die übele Speise und grosse Kälte angegeben, wozu einige auch noch den göttlichen Zorn über ihre Hartnäckigkeit in Beybehaltung der alten Bosheit und Abgötterey setzen. Die erste Sorge, die sie haben, wenn ihre Weiber schwanger sind, ist wegen des Geschlechts. Sie betrachten deswegen den Mond, steht nun ein Stern über selbigem, so meinen sie, es sey ein Sohn, steht er aber darunter, vermuthen sie, es sey eine Tochter, damit ihre Frau schwanger gehe. **Sam. Rheen.** So folgern sie auch daraus, wenn ein Stern allernächst vor dem Monde vorher gehet, daß die Frucht wohl zunimmt, und vollkommen an das Tage-Licht kommen werde; wenn er allernächst nachfolget, daß dieselbe mangelhafft an die Welt kommen, oder bald darauf sterben werde. **Sam. Rheen.** Der erste Trost und Erleichterung der Sechswöchnerin ist ein Trunck Wall-Fisch-Thran, den sie in Norwegen einkauffen. *Io. Tornæus.* Das neugeborne Kind wird erst im kalten Schnee oder Wasser abgewaschen, und wenn es zu keichen anfängt, daß es kaum noch Athem hohlen kann, in warmes Wasser getauchet. *Io. Buræus.* So trifft man auch dieses besondere bey ihnen an, daß sie zwar alle übrige Glieder des Kindes ins Wasser stecken, aber den Kopf nicht ehe waschen, bis es getaufft ist. **Sam. Rheen.** Das Kind wickeln sie Stat derer Windeln in ein Hasen-Fell. *Buræus.* Die Kind-Betterin aber hat so lange, bis sie gesund wird, ihren besondern Ort in der Hütte neben der Thüre zur lincken Hand, wo Niemand sonderlich hinkommt, und ihr alles, was sie zu ihrem Unterhalt nöthig hat, dahin gereicht wird. **Sam. Rheen.** Es pflegen aber die Weiber nicht lange nach der Geburt zu liegen, und unter dessen auch der Tauffe wegen, welche sie nicht mehr so lange als ehe dem verschieben, Sorge zu tragen; und bringen gleich 8. oder 14. Tage nach der Geburt ihre Kinder zum Priester, daß sie getaufft werden. **Sam Rheen.** Dieses müssen die Weiber alleine auf sich nehmen. Im Winter legen sie die Kinder auf einen Schlitten; im Sommer aber binden sie sie mit der Wiege an den Sattel des Renn-Thiers. Ihren Kindern lassen sie gemeiniglich in der Tauffe solche Namen geben, als ihre nächsten Verwandten führen, sonderlich nehmen sie auch gerne heydnische, als Thor, Guttarm, Finne, Gagge u. s. f. davon sie aber von denen Priestern, so viel möglich, abgehalten werden. **Sam. Rheen.** Es geschicht auch offt, daß die Lappen die Namen ihrer Kinder ändern, und ihnen zum Andencken ihrer verstorbenen Freunde andere geben, als sie in der Tauffe empfangen haben. **Sam. Rheen.** Bis Weilen thun sie es auch, wenn sie in eine Kranckheit fallen, und gebrauchen alsdenn den Tauff-Namen an Stat des Zunamens; welches insonderheit bey denen Knaben gewöhnlich. *Tornæus.* Ob nun wohl die Weiber derer Lappen hart seyn, und kurtz nach der Geburt reisen, und andere Geschäffte verrichten können, so enthalten sich ihrer doch die Lappen die gantzen sechs Wochen über, ob sie sich gleich in der Kirche gestellt haben. Ihre Kinder säugen sie zwey, auch wohl bis Weilen drey oder vier Jahre, wenn sie es aber, Kranckheit und anderer Hindernisse wegen, nicht verrichten können, flössen sie ihnen die dicke Renn-Thier-Milch mit einem Löffel ein. **Sam. Rheen.** Sie gewöhnen sie auch bald zum Renn-Thier-Fleische und stecken ihnen ein Stück in den Mund, daß es den Safft daraus sauge. **Sam. Rheen.** Ihre Wiegen sind ein wie ein Trog ausgehöhltes Stück Holtzes. Dieses überzühen sie mit Leder, und machen auch, daß oben das Kind mit dem Kopfe zu liegen komt, gleichsam einen ledernen Himmel darüber. Darein legen sie das Kind ohne einige leinene Tücher, und streuen an dessen Stelle etwas vom zarten Mooß unter; von beyden Seiten aber und von oben verwahren sie es mit einem weichen Felle von einem Renn-Thier-Kalbe. **Sam Rheen.** Wenn sie die Kinder tragen, hängen sie sie mit der Wiege wie ein Fell-Eisen hinten über den Rücken, daß der Kopf etwas erhaben liegt. Wenn aber ein Kind soll gewiegt werden, so hängen sie die Wiege mit einem Riemen oder Stricke an das Dach ihrer Katen, und werffen sie so lange hin und her, bis es schläfft, hängen auch etliche meßingene Ringe daran, daß sie Klang von sich geben. Dazu thun sie auch etliche Denck-Zeichen, wodurch die Kinder ihrer künfftigen Pflicht erinnert werden. Bey denen Söhnen binden sie einen Bogen, Spieß und Pfeile von Zinn oder Renn-Thier-Horne verfertigt daran, damit sie sich ins künfftige darinnen üben sollen. Bey denen Töchtern aber die Flügel, Füsse und Schnabel des weissen Schnee-Huhns, Siniöriipa, anzudeuten, daß sie sich bemühen sollen, diesem Vogel in der Reinlichkeit und Behändigkeit nachzufolgen. **Sam. Rheen.** Wenn die Kinder erwachsen, unterweisen die Väter die Söhne, und die Mütter die Töchter in denen ihnen nöthigen Wissenschafften. Sonderlich werden die Söhne von Jugend auf mit Pfeilen nach einem gewissen Ziele zu schüssen angewöhnt, welches aus einer Bircken-Rinde, die auf einer Stange befestiget, bestehet; kriegen auch nicht ehe etwas zu essen, bis sie es treffen. **Ziegler. Sam. Rheen.** *Olaus Magnus* IV. 11. Wenn aber letztgedachter Geschicht-Schreiber dieses auch von denen Töchtern meldet, ist er irrig. Sonst ist auch ihre Sorge vor ihre Kinder, daß sie ein Mahl etwas eigenes haben mögen, zu mercken. Dieses besteht in Renn-Thieren. So bald ein Kind getaufft ist, schencken sie ihm ein Renn-Thier-Kalb, weiblichen Geschlechts, an dessen Hörner sie ein gewisses Zeichen machen, damit kein Streit darüber entstehe. *Io. Tornæus.* Wenn ihm der erste Zahn hervor bricht, schenckt ihm dasjenige, so ihn

zuerst sieht, oder, nach andern, nur die Weibs-Person, so ihn zuerst merckt, gleich Falls eins. Sam. Rheen. *Io. Tornaeus.* So ist auch gebräuchlich, daß die Eltern zu dem letzten Renn-Thiere noch eines thun, welches sie Waldom oder ein geschenckres Renn-Thier heissen. Sam. Rheen. Alle diese Renn-Thiere werden wohl in Acht genommen, und was sie werffen, denen Kindern zum künfftigen Nutzen aufgezogen. Wenn etwas davon geschlachtet, verkaufft oder vertauscht wird, so wird es gleich Falls zum Nutzen des Kindes verwahrt. Sam. Rheen. Sterben aber die Eltern, so sind die nächsten Freunde derer Kinder Vormünder. *Io. Tornaeus.* Ob aber wohl die Lappen ein rauhes Leben führen, so sind sie doch von guter und starcker Natur, und werden nicht so offte als andere Völcker von Kranckheiten angefochten. Sam. Rheen. Hitzige Fieber und Pest sind darinnen nicht gewöhnlich. So auch eine gifftige Kranckheit hineingebracht wird, verliert sie wegen der grossen Kälte alsbald ihre Krafft. Sam. Rheen. *Olaus Petri Niurenius.* 9. Die gemeineste Kranckheit ist die Blödigkeit und das Flüssen derer Augen, davon die meisten im Alter kranck werden. Die Ursache desselbigen ist, weil sie von Kindheit an im Rauche leben, welcher beständig ihre Katen erfüllet. Sam. Rheen. *Olaus Petri Niurenius. Ericus Plantinus.* Bis Weilen haben sie auch Beschwerung vom Seiten-Creutze- und Rücken-Stechen, Lungensucht und Schwindel. *Plantinus.* Die Pocken pflegen sie bis Weilen auch zu befallen. Wieder alle innerliche Kranckheiten brauchen sie die Wurtzel eines Mooßes, welches sie Jerth nennen. Ingleichen die Angelica. Spüren sie Schmertzen in denen Gliedern, so nehmen sie einen Baum-Schwamm, machen ihn glüend, und legen ihn auf den schlimmen Ort, haben sie ihn getroffen, so springet der Schwamm von sich selbst ab, und der Schmertz wird durch das folgende Geschwüre gehoben. Die Wunde heilen sie hernach mit Baum-Hartze. *Plantinus.* Gegen erfrorne Glieder brauchen sie einen Renn-Thier-Käse, worein sie ein glüend Eisen stossen, und dasjenige, so als ein Oel herausflüßt, über den Schaden schmieren. So wird auch dieser Käse viel zu innerlichen Schäden gebraucht. Weil sich aber wenig Kranckheiten bey ihnen finden, so gelangen sie auch zu einem hohen Alter, und finden sich etliche, so über 100. Jahr leben; die meisten aber werden 70. 80. und 90. Jahr alt, bleiben auch bey ihrem hohen Alter munter und hurtig, ihre Geschäffte zu verrichten, daß sie reisen und andere Arbeit mehr verrichten können, und werden über dieses nicht leichte grau. Sam. Rheen. Wenn eines kranck ist, pflegen sie, wie vorgedacht, durch die Trommel zu erforschen, ob die Kranckheit tödlich sey. *Plantinus.* Sind sie seines Todes versichert, so ermahnen ihn die Umstehenden, welche dem Christlichen Glauben vor andern beygethan sind, daß er GOttes und Christi eingedenck sey. *Plantinus* So sie aber nicht groß nach dem Christenthume fragen, verlassen sie den Krancken, und sind nur auf das Todenmahl bedacht, welches sie offte anfangen, ehe der Krancke verschieden. So aber iemand verstorben, geht iedermann zu der Kate, wo der Todte liegt, heraus, weil sie meinen, daß etwas von denenselben überbleibe, so sich nicht alle Mahl gütig, sondern auch offte schädlich gegen sie erweisen. Sam. Rheen. Den verblichenen Cörper wickeln sie, wenn sie so viele Mittel haben, in ein leines Tuch, wo aber nicht, in alte wollene Lumpen, daß der Kopf so gut, als der gantze Leib, bedeckt ist. Sam. Rheen. Andere bedecken den Leichnam mit denen schönsten und besten Kleidern, die er in seinem Leben getragen. Er wird aber von einem, der besonders dazu erbeten worden, in einen Sarg gelegt, und dieser muß an dem rechten Arme einen meßingenen Ring haben, welchen er von denen nächsten Verwandten des verstorbenen empfangen. Sam. Rheen. Diesen muß er so lange tragen, bis die Leiche in die Erde gekommen, damit ihm unter dessen nichts böses wiederfahre. Sam. Rheen. An Stat des Sarges brauchen sie einen ausgehöhlten Baum. *Plantinus.* Wo sie kein Holtz, eine Toden-Kiste zu machen, haben, legen sie den Cörper auf einen Wagen oder Schlitten. *Plantinus.* Der Ort des Begräbnisses war sonst, ehe sie Christen wurden, und auch hernach, wenn sie etwa weit von einer Kirche wohnten, im Wald. *Io. Tornaeus.* Etliche verscharrten die Todten mit sammt dem Schlitten in die Erde, andere belegten ihn nebst dem todten Cörper von allen Seiten von unten und oben mit Holtze, damit er nicht so bald verfaulte, oder von wilden Thieren aufgefressen würde. *Plantinus.* Etliche trugen sie auch in eine Höhle, und verlegten sie mit Steinen. Dasjenige aber, so *Peucerus* meldet, als ob die Lappen ihre Todten, damit sie nicht von ihnen geplagt würden, unter dem Heerde begrüben, ist denen Lappen unbewust. Dieses ist aber etwas besonders, daß sonderlich diejenigen, so die Christlichen Gebräuche nicht groß achten, ihnen eine Axt, Kiesel-Stein und Stahl mit geben. Zur Ursache geben sie an, wenn der verstorbene wieder auferstehen werde, so müsse er ein Licht haben, und bedürffe also Stahl und Stein, selbiges anzuschlagen. Die Axt aber wäre ihm nöthig, wenn er in einem dicken Walde läge, die ihm im Wege stehenden Bäume und Sträucher abzuhauen. *Olaus Petri.* berichtet auch, daß sie ihnen Bogen und Pfeile mitgeben, weil sie glauben, daß ein ieder die Verrichtung, so er in diesem Leben getrieben, auch in jenem treiben werde. Andere führen ihre verstorbene auf den Kirch-Hof, und sind einige so ehrgeitzig, daß sie Geld und andere Sachen bieten, damit ihre Verstorbenen in die Kirche begraben werden. *Plantinus.* So wird auch keiner von denen Lappen, so bey Vermögen ist, ein Grab machen, sondern dinget einen armen Schweden oder Lappen dazu. Sam. Rheen. Zu Grabe begleiten sie ihm in denen allerärgsten und schlechtesten Kleidern, die sie um haben; lassen auch alles Bettzeug, Matrazzen und was der Krancke sonst auf dem Leibe gehabt, nebst dem Schlitten selbst auf dem Kirch-Hofe, weil sie befürchten, daß ihnen etwas tödtliches anhange. Nach dem Begräbniße wird das Todtenmahl angerichtet. Die Speisen bestehen aus dem Fleische des Renn-Thiers, welches den verstorbenen zum Grabe geführet; die Knochen aber sammeln sie auf das genaueste, legen sie in eine Kiste, und vergraben sie. Sam. Rheen. Haben

ben sie auch Mittel Frantz-Branntewein zu bezahlen, so trincken sie davon zum Gedächtnisse des Todten herum, und nennen ihn Saligaviin, oder des seeligen Branntewein. Sam. Rheen. Auf die Kiste, worinnen die Renn-Thier-Knochen verwahrt werden, legen sie ein Menschen-Bild aus Holtze, groß oder klein, nach dem der verstorbene gewesen. Sam. Rheen. Einige wohlbegüterte stellen auch zum Andencken des verstorbenen jährlich ein Mahl auf solche Weise wieder ein Gast-Mahl an. Sam. Rheen. Ihre Trauer, sonderlich, wenn sie Ehe-Weiber oder Kinder verloren haben, währt eine geraume Zeit, besteht aber nur im Gemüthe und nicht in der Kleidung. Ihre Güter, so nach ihrem Tode getheilt werden, bestehen im Viehe, Silber, Meßing, Kupfer und Kleidern. Und etliche Lappen haben bey 100. auch wohl bey 1000. Stück Renn-Thiere. Sam. Rheen. *Olaus Magnus* XVII. 27. *Io. Buraeus.* Das übrige, so sie täglich gebrauchen, lassen sie Theils offenbar liegen, Theils aber schlüssen sie es in ihre Schräncke. Das Geld und Silber aber vergraben sie in die Erde, und nennen den Ort Roggai. Sie legen es aber in eine verschlossene Kiste; diese setzen sie in einen küpfernen Kessel, decken sie mit einem Brete zu, und oben darauf streuen sie Erde und Mooß, damit Niemand gewahr werde, daß etwas daselbst verborgen sey. Sam. Rheen. Dieses geschicht offt so heimlich, daß auch nicht ein Mahl Weib und Kind davon wissen, und also dasjenige zum öfftern, wenn einer wieder Vermuthen stirbt, nicht ein Mahl an die Erben gelanget. Was sie aber in ihrer Gewalt haben, wird Vermöge des Schwedischen Land-Rechts also getheilt, daß der Bruder zwey, die Schwester aber ein Drittheil empfänget. Sam. Rheen. Hiervon aber sind die Renn-Thiere ausgenommen, welche die Eltern ihren Kindern in der Jugend geschenckt haben, und was davor eingetauscht oder verkaufft worden. So bleiben auch die unbeweglichen Güter, als Länder, Seen, Berge, u. d. g. unter denen Kindern beyderley Geschlechts ungetheilt, und werden von ihnen mit gleichem Rechte und nach Belieben gebraucht, weil sie nicht Eigenthum, sondern von der Crone eingeräumte Güter sind, davon sie auch jährlich eine gewisse Schatzung erlegen müssen. Sam. Rheen. Ochsen, Kühe, Schaafe, Ziegen und Pferde hat Lappland an sich selbst nicht, doch kauffen sie bis Weilen dergleichen von denen Norwegern, ausgenommen die Pferde, welche sie deswegen, weil sie ihnen keinen Nutzen schaffen können, nichts achten. Die eintzigen Thiere, die es auch allein eigen hat, sind die Renn-Thiere, welche zwar ihrer Natur nach wild sind, aber doch von denen Lappen gezähmt werden. Holberg l. c. p. 30. Unter denen wilden Thieren befinden sich Bäre, Hirsche, Wölffe, Vielfrasse, Biber, Ottern, Zobeln, Hermelinen, Hasen, schwartze, weisse und blaue Füchse, Marder, Eichhörner und Elende. Sam. Rheen. Holberg l. c. p. 30. Unter denen Bären sind diejenige, so einen weissen Ring um den Hals haben, die gefährlichsten und grausamsten, welche nicht allein das Vieh beschädigen, sondern auch offt die auf denen Bäumen errichtete Lappische Speise-Schräncke herunter werffen, und allen ihren Vorrath verzehren. Sam. Rheen. Die Eichhörner sind im Sommer roth, und werden im Winter grau. Zu gewissen Jahrs-Zeiten pflegen sie Hauffen Weise das Land zu verlassen, und versammlen sich an den Ufern derer Seen, wo sie sich auf kleine Tannen- oder Fichten-Rinden setzen, und dem Winde überlassen, bis endlich die Wellen sie mit sammt ihren Schiffen umschlagen. Die todten Cörper werden ans Ufer getrieben, wo man sie aufhebt, und ihre Bälge, so sie nicht allzulange im Wasser gelegen, zu Peltzwercke braucht. Doch vermehren sich die übrigen sehr geschwind wieder. Sam. Rheen. Zur Ursache ihrer Flucht wird von einigen die Furcht vor dem bösen Wetter, oder vor dem Hunger, der sie künfftig treffen möchte, angegeben. Hasen und Hermelinen, die im Sommer roth sind, werden im Winter weiß. *Olaus Magnus.* XVIII. 10. 20. Vom Feder-Wilde haben sie Schwäne, wilde Gänse, Enten, Wiedehopfen, Kniipes, Auerhähne, Birckhüner, Haselhüner und Schnee-Hüner. Zahmes Vieh aber, als zahme Gänse, Enten, Tauben halten sie nicht; in gleichen auch keine Hüner, welche ihnen nicht ein Mahl bekannt sind. *Olaus Petri.* Sam. Rheen. Fische giebt es in grosser Menge, und besonders sehr grosse Hechte. Kriechende Thiere aber findet man nicht sonderlich viel, wie auch wenig Schlangen. Ziegler. Sam. Rheen. Von vielen andern Ungeziefer haben sie auch nicht sonderliche Beschwerung, ausser von Flügen, Mücken und Wespen, die in solcher Menge anzutreffen, daß sie sie durch den Rauch vertreiben oder das Gesichte mit Peche beschmieren müssen. *Io. Tornaeus.* Sam. Rheen. *Olaus Petri.* Die Renn-Thiere aber lauffen offte vor denen Wespen ins Wasser, und ersauffen. *Olaus Petri. Io. Buraeus.* Fruchtbare Bäume, in gleichen Eichen, Hasel-Steuden, Buchen und Masern findet man darinnen nicht, aber doch solche, die die Kälte ausstehen können, als: Fichten, Tannen, Wacholdern, Bircken, Weiden, Espen, Ellern und Johannis-Beer-Sträucher. Sam. Rheen. So findet man auch allerhand Beeren darinnen, von welchen schon vorher erwehnt worden; wie auch verschiedene Kräuter. Im Gebürge hat man auch Silber- Kupfer- und Eisen-Gruben. Nicht weniger trifft man daselbst Perlen, auch einige Edelgesteine an, von welchen offt die Crystallen wegen ihrer Schönheit, Glantz und Härte vor Diamanten verkaufft werden. *Buraeus.* *Olaus Magnus* XXII. 21. Die berühmtesten Flüsse darinnen, wovon auch die Marcken den Namen bekommen haben, sind: Umeao, Pitheao, Luleao, Torneao und Kimiao. Die Erde an sich selbst ist unterschiedlich; gegen Bothnien ist sie gut angebaut, anderwärts aber ist sie wegen derer vielen Teiche und Seen sumpficht oder derer Felsen und Klüffte wegen steinigt. Hin und wieder ist auch ein unfruchtbarer Sand, welcher gantze Felder überdeckt, und denen reisenden offte gefährlich ist, wenn ihm der Wind über den gefrornen Schnee herwehet; sinte Mahl man so dann durchbrechen und versincken muß. *Io. Tornaeus.* *Olaus Petri.* Sam. Rheen. Scheffer Beschr. Lapplandes. Frft. und Leipz. 1675. in 4. *Olaus* Rudbeck Lappon. illustr. Upsal 1701. in 4. *Claud.* Deser. Norueg. Hofmann

Regenten-S. p. 187. **Olav Gran Beschr. von Lappland.** Das Wapen von Lappland ist ein wilder Mann mit Zweigen auf dem Haupte und um die Lenden, welcher auf denen Schultern eine Keule trägt. **Spener** Op. Herald. Part. Spec. II. 95. § 18. p. 544.

Lappmarck, siehe **Lappland.** Tom. XVI. p. 760.

Lappmarken, siehe **Lappland.** Tom. XVI. p. 764.

Lapponia, siehe **Lapland.** Tom. XVI. p. 759.

Lappskogràs, siehe **Reenkohl.**

Lapsa, siehe Laxa.

Lappula canaria, flore pulcro, magno, albo. *T. B.* siehe Caucalis. Tom. V. p. 1641.

Lapsanski oder Lapsanzki, Labszanki, ein adeliches Geschlecht in Ungern, zwischen dem Gebürge in Zips, welches sich von Ober-Lapsch und Unter-Labsz nennet. Folgender Johann ist aus diesem Geschlechte.

Lapsanski, (Johann) ein Unger aus vorhergehendem Geschlechte. Er war Secretarius des Cardinals und Ertzbischoffs zu Gran, Georgii Szeleposeni wie auch Secretarius bey dem zu Preßburg im Jahre 1675. delegirten Königlichen Gerichte, welches wieder die Protestantischen Prediger in Ungern war ausgebracht worden. Er hat aus denen Actis dieser Commission einen Auszug verfertiget, welcher erstlich in Lateinischer, hernach aber auch in Teutscher Sprache herausgekommen ist. Er führet diesen Titel: **Kurtzer und wahrhafftiger Auszug, womit unverhohlen erwiesen wird, daß die im Königreiche Ungern Uncatholische Praedicanten, nicht in Ansehung der Religion, sondern des Aufruhrs wegen abgesetzet und verwiesen worden.** Tyrnau 1675. Dillingen eod. 1683 welcher letzten Edition aber eine Wiederlegung dieses Buchs Columnen Weise beygedruckt worden ist. **Czwittinger** Hung. litt. p. 219. seqq.

Lapsanzki, siehe **Lapsanski.**

Lapsi, hiessen in der alten Kirche diejenigen Christen, welche wieder zu denen Heyden übergiengen. Sie waren aber von dreyerley Art: Einige nahmen gar die heydnische Religion wieder an, und hiessen Apostatae; andere opferten denen Götzen, oder streueten ihnen Weirauch aufs Feuer, blieben aber doch Christen, nur daß sie nicht von denen Heyden umgebracht wurden, und die hiessen Sacrificati, Thurificati, oder auch Mittentes; andere bekamen um ein Stück Geld von der heydnischen Obrigkeit einen Zeddel, als ob sie geräuchert hätten, und die hiessen Libellatici; und endlich waren etliche, welche auf ernstes Zureden und Drohen des heydnischen Magistrats ihnen die Kirchen-Schätze und Bücher in die Hände lieferten. Wenn sie sich nun wieder zur Kirche bekennen wollten, so wurden sie nicht so gleich wieder angenommen, sondern sie musten erst nebst denen Catechumenis und Enerchumenis in dem Narthece oder einer gewissen Capelle der Kirche stehen, und wurden manch Mahl erst nach etlichen Jahren wieder in die christliche Gemeine aufgenommen. Manche waren so klug, und addressirten sich an die Confessores, welche im Gefängnisse sassen, und bekamen von ihnen eine Recommendation an die Kirche, die man Libellos Pacis hieß, so wurden sie desto eher wieder angenommen; und dergleichen Briefe waren noch kräfftiger, wenn diese Confessores kurtz darauf den Märtyrer-Tod ausgestanden hatten. Welcher Gestalt aus Anlaß dieser Lapsorum die Ketzerey oder vielmehr Trennung derer Donatisten entstanden, kann man in der Kirchen-Historie weiter nachlesen. *Ioann Cestrie s.* Annal. Cyprianic. an. 250. §. 2. p. 17. *Ioann. Fellus* ad Tit. Cypriani de Lapsis. p. 121. **Krause** Diss. de Lapsis primit. Eccl. Leipz. 1706.

Lapsias, hieß ehe dem ein Fluß in Bithynien, zwischen denen Flüssen Syrium und Pharmicas flüssend. *Plinius* Hist. Nat. V. 32.

Laptau, ein Schloß, Flecken und Cammer-Amt im Brandenburgischen Preussen, in der Provintz Samland. **Zeiller** Topogr. Pruss. p. 4.

Lapuchin, siehe **Lopuchin.**

Lapurdensis Tractus, siehe Labourd. Tom. XVI. p. 409.

Lapurdensis Tractus, siehe Landes (les) Tom. XVI. p. 409.

Lapurdum, siehe Bayonne. Tom. III. p. 812.

Lapus, eine Vestung in Ungern, nicht weit von Canischa. **Zeiller** Beschr. von Ungern. p. 577.

Lapus, ein Abt zu S. Miniati bey Florentz, Benedictiner-Ordens und Decretorum Doctor, lebte im Jahre 1344. und verfertigte: Commentarium in Decretum Gratiani, wie auch in sextum Decretalium Bonifacii VIII. et Clementinas Clementis V. Rom. 1589. in Fol. *Barberini* Bibl. *Iulius Niger* p. 346. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latin. XI. p. 722.

Lapus Biragus Florentinus, siehe Lapus Florentinus.

Lapus de Castellione, siehe Lapus de Castiglionchio.

Lapus de Castellione Florentinus, siehe Lapus Florentinus.

Lapus de Castiglionchio oder Castellione, der ältere, ein Florentinischer Patricius und vornehmer Rechtsgelehrter, war in der Griechischen und Lateinischen Sprache wohl erfahren, und starb, weil er der Partey derer Guelfer anhieng, im Jahre 1381. ausser seinem Vaterlande zu Rom. Er übersetzte das Buch Iosephi de Morte Maccabaeorum; Luciani Bücher de Longaeuis, de Calumnia, Laudes Patriae; de Sacrificiis und de Somno; Theophrasti de Impressionibus siue Characteres; Daretis Historiam de Bello Graecorum et Troianorum; Xenophontis Praefectum Equitum; Isocratis Rede de Regno et ad Demonicum et pro Nicocle Rege; Vitam Demonactis und dessen Rede de Tyranno; und Demosthenis Leichen-Rede ins Lateinische. Seine Adlegationes Iuris sind öffters gedruckt worden, als zu Lion 1537. Florentz 1586. Lion 1571. Mit Mandosii Additionibus, Venedig 1571. in fol. Ungedruckt sind seine Additiones ad Fridericum Petruccium de Pluralitate Beneficiorum: de Quarta; Consilia varia circa Inquisitores et Nuncios apostolicos; de Nobilitate; de Canonica Portione; de Auaritia; de Hospitibus et Hospitalibus; Chronica in Dantem; Orationes in Legationibus habitae; Comparatio inter Rem militarem et studia litterarum; Epistola Apologetica pro Simone Lamberto; de Origine Vrbis Romae et Gestis Romanorum; de Commodis

Curiae

Curiae Romanae; Descriptio curiosdam Pompae summi pontificis in Florentia. Sein Epitaphium decastichon, so ihm der Florentinische Cantzler Colucius verfertigt, ist bey *Lambecio* II. p. 940. welcher zugleich *Colucii* Brief an Vbaldinum, Prior zu S. Stephani, de Laudibus, Obitu et Sepultura Lapi im MSCte erwehnt, befindlich. Ein ander Epitaphium ist bey Iulio Nigro de Script. Florent. p. 344. Ihn vermenget *Trithemius* 537. de S. et illustribus Benedictinis mit dem Abte dieses Namens. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 720. seqq.

Lapus Castilionius, siehe Lapus Florentinus.

Lapus Florentinus, oder Lapus Biragus Florentinus, desgleichen auch Lapus Castilionius, oder de Castellione. Er war ein Schüler Philelphi, und gieng zu Ende des 15. Jahrhunderts zu Florentz mit Tode ab. Er übersetzte die von Plutarcho verfertigte Lebens-Beschreibung des Thesei und Romuli, Lycurgi und Numae Pompilii, Solonis und Publicolae Themistoclis und Camilli, Periclis, Phocionis und Catonis von Vtica, Artaxerxis und Arati ins Lateinische, Venedig 1478. in Fol. und ib. 1491. in 4. Dergleichen hat er auch mit des Dionys. Halicarnass. Antiquitatibus Romanis, Trevigo 1480. in fol. Reggio 1498. in fol. Paris 1529. Basel 1532. in fol. gethan, welche letzte Uebersetzung aber schlecht gerathen seyn soll. Er hat auch Strategicon aduersus Turcas ad Nicolaum V. geschrieben, davon das MSCt. zu Venedig seyn soll. Das Chronicon Familiae suae ad Bernardum filium ist gleich Falls vermuthlich noch nicht im Drucke erschienen. *Philipp. Bergom.* Chron. Supplem. VI. *Albertin.* de Laudib. Florent. *Vossius* de Hist. Lat. III. 10. p. 870. *Forster.* Hist. Iur. Ciuil. Rom. III. 26. *Leander* Ital. **Gesner.** *Aulius Niger* de Scriptor. Florent. *Vgolinus. Verinus.* Von einigen, als *Tomasino* p. 32. und *Naudaeo* Syntagm. de Studio milit. II. p. 524 wird er fälschlich Lampus Buragus genannt. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 719. seq.

Lapus Niccolinus, siehe Niccolinus.

Lapwesi, ein grosser See in der Provintz Savolaxia in Finnland. Er ist 60. Meilen lang, und treibet durch den schnellen Fluß Woxen das Wasser in den grossen See Ladoga.

Laquay, ist ein Bedienter, so zur Aufwartung und Verschickung zu Fuß, im Hause und in der Stadt, auch wohl über Land, bestellet ist. Man nimmet hierzu Leute von gutem Ansehen, die Alters und Gesundheit halber wohl zu Fusse sind, damit sie der Herrschafft auch im Reuten und Fahren folgen können. Sie tragen Liberey, werden verkostet und bekommen Liedlohn.

Laquea, (*la*) oder La Boicha, ein Ort im Tripolitanischen Gebiete in Syrien, wo Balduin, dritter König zu Jerusalem, mit der gantzen Macht des Reichs, und Dietrich, Graf in Flandern, zusammen kamen, als sie gegen die Saracenen zogen. **Dapper** Beschr. von Syrien p. 109.

Laquedonia, siehe Lacedogna. Tom. XVI. p. 107.

Laqueus, ein **Seil**, **Strick**, une Corde, ist ein aus Flachse, Hanff, Wolle oder Seiden gemachtes Band: Sie sind unterschiedener Länge und Dicke, nach dem unterschiedenen Nutzen, den sie leisten. Von denen alten bekamen sie viele Namen, Theils wurden sie nach ihren Erfinder, Theils nach der Gleichheit, die sie mit andern Sachen haben, Theils auch nach ihren Nutzen und Würckung, den man sich davon zu versprechen hat, genennet, als Laqueus Nauticus, Herculeus, Sandalius. (weil die alten ihre höltzernen Schuhe, Sandalia, damit zubunden) Adtolliens u. d. g. Ihr Nutzen und Gebrauch ist vielerley, man strecket oder dehnet die gebrochenen und verrenckten Glieder entweder damit aus, als mit der Carchesia und Nautico: oder man hält die verrenckten und wieder eingerichteten Glieder damit feste, als mit dem Draco, wie wohl sie Heute zu Tage in dergleichen Fällen sehr selten adpliciret werden, es sey denn, daß die Hände nicht zulänglich wären. Am öfftern braucht man sie, die Schienen damit zu befestigen, als vornehmlich den Nauticum, oder man bindet die Blut-Gefässe damit, wie noch bey dem Aderlassen, oder wenn man die Krampf-Adern geschnidten, (post varicum sectionem) geschiehet. In gleichen bedienet man sich solcher in Arm- und Bein-Abnehmen, die Arterien mit dem Tournequet zusammen zu pressen, daß der Patiente in der Operation nicht viel Blut verliehren möge. Im Bruchschneiden den Testiculum oder Processum Peritonaei zu binden; Wartzen und Gewächse wegzunehmen; die Patienten, wenn man wichtige Operationes, als das Stein- und Bruchschneiden verrichtet, feste anzubinden, damit sie einen nicht in der Operation verhindern. Mehreres findet man in *Gourmelini Chirurgie.* Lib. I. p. 43.

Laqueus vmbilicalis, siehe **Nabel-Schnur.**

Lar, ein Fluß, siehe **Lahr.** Tom. XVI. p. 243.

Lar, hieß ehe dem ein Fluß im glückseligen Arabien, der ungefähr bey der Stadt Cauana in den Persischen Meer-Busen fällt. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 14. §. 56. *Bochart* Phaleg. II. 16.

Lar, siehe Lares.

Lar oder Laar, Lat. Laria, ein Königreich in Persien, und zwar in dem Theile, so Farsi genennet wird, nahe bey dem ehemahligen Königreiche Ormus und dem Persianischen Meer-Busen, an denen Grentzen von Caramania, wird vom *Figueroa* selbst vor einen Theil des alten wüsten Caramaniens gehalten. **Dapper** Beschr. Pers. p. 15. Abas, König in Persien, verknüpfte dieses Land zu Anfange des 17. Jahrhunderts mit seinen übrigen Herrschafften, nach dem er die Guebres bezwungen, welche zuvor Meister davon waren, und ihren eigenen Fürsten hatten, den sie einen König von Lar nenuten; unter solchen wurde der letzte, welchen *Gaspar de San Bernardino* Abrahi Mochom, *Della Valle* Ibrahim Chan, *Figueroa* Hambrain Chan, und **Herberstein** Erahimkawa nennen, dessen Vorfahren das Reich 2000. Jahre sollen inne gehabt haben, mit seinem gantzen Geschlechte von denen Persianern hingerichtet, um das Königreich dadurch in grössere Sicherheit zu setzen. **Dapper** l. c. *Herbert* und *Thevenot* in Morgenl. Reisen. III. 4. p. 192. seq. berichten beyder Seits, daß das Wasser in diesem Lande über alle Massen ungesund, der Boden sandicht, und innerhalb 100. Englischer Meilen von der Stadt Lar weder Fluß noch Bächlein anzutreffen seyn, der Gestallt, daß die Einwohner sich des Cistern-Wassers, welches leicht verdirbt und stinckend wird, bedienen müssen. **Dapper** l. c. p. 17. Man findet in diesem Lande eine grosse Menge von allerhand

allerhand Baum-Gewächsen, auch Limonien und Pomerantzen, besonders die besten und schönsten Datteln in gantz Persien, welche alle andern an Grösse, goldgelber Farbe und Geschmacke übertreffen. Darinnen besteht auch derer meisten Einwohner Nahrung und Unterhalt. Zwischen Lar und Gamron wächst viel Asa foetida, oder Teufels-Dreck, von denen Javanern und Malaylern Hin genannt. **Dapper** l. c. p. 18. *Tavernier* Persische Reisen Th. I. B. V. c. 22. p. 281. Diese Landschafft ist nachgehends, als sie an Persien gelanget, der Land-Voigtey Schiras einverleibt worden. **Dapper** l. c. p. 15.

Lar, die Hauptstadt vorgedachten landes, ist sehr alt und unter denen Arabern in grossem Ansehen, wie wohl sie keine Mauern hat. Sie liegt auf dem 27. und einem halben Grade Norder Breite, am Ende einer Ebene, welche das Gebürge verursacht gelegen, welches an beyden Seiten dichte zusämmen hänget, und sich endlich an diesem Orte, nachdem es ein Feld von drey Meilen in der Breite freygelassen, wieder vereinigt. Wenn diese Stadt eigentlich erbauet worden, kann man nicht gewiß melden. Einige machen sie so alt, als die ersten Eltern, andere geben vor, sie sey nur vor 1200. Jahren angelegt worden. **Dapper** Beschr. Pers. p. 15. Die Mauern derer Häuser sind von Steinen, die in der Sonne gebacken worden, und von Leime. Von aussen sind sie mit Tüncke, die von Stroh und Erde zubereitet ist, überstrichen. Inwendig aber sind sie schön mit Kalcke beweißt, auch etliche auf Mohrische Art bemahlt und mit schönen Backsteinen belegt. Die meisten sind nur ein Stockwerck hoch und mit sehr wenigen Oeffnungen; sinte Mahl sie nur kleine Fenster mit höltzernen Gittern oder nur mit Matten bedeckt haben. Jedes Haus hat oben eine Thüre und etliche Windfänge, um dadurch einer kühlen Lufft zu genüssen. Es ist daselbst ein alter Pallast, der vor Zeiten der Sietz des Landes-Fürsten gewesen, vor welchem ein ziemlich grosser Platz zu sehen. Dieser Pallast ward hernach vor den Chan von Schiras, wenn er dahin käme, zu einer Behausung ausersehen, weil er ausser dem ledig stund. Sonst hat die Stadt zwey merckwürdige Dinge, nehmlich das Schloß und das Bazar, oder die Börse. Das Schloß hat fast eine halbe Meile im Umkreisse, ist von schönen Steinen erbauet auf einem kleinen Hügel, an der West-Seite der Stadt gelegen, und hat 38. feste Bollwercke. Es dienet also, weil ihm nicht wohl beyzukommen, nicht allein zum Schrecken derer Ausländer, sondern auch die Stadt selbst im Zaume zu halten. Daß nun ein einiger schmahler Steig darauf zuführe, und einige schwehre Carthaunen, die der Schach von Ormus dahin führen lassen, daselbst befindlich seyn, zeuget **Strauß** in der III Denckw. Reise p. 196. Wie *Figueroa* meldet, nimmt es die gantze Spitze des Berges ein, ist mit einer Mauer von gehauenen Steinen versehen, hat eine Brust-Wehre mit kleinen Schüß-Löchern, und zwar nur vor Mulqueten vor ein Falconet; also, daß bey dessen Festigkeit alles auf die Lage ankömmt. Es hat auch dieses Schloß einen Brunnen mit vortrefflichem Wasser, der über 200. Clafftern tieff ist. Doch wird das Wasser vor die gantze Besatzung gar leichtlich vermittelst eines durch einen Ochsen herumgedreheten Rads herausgezogen. Das Bizar oder die Börse ist von Alaverdy Chan vor Zeiten Sultan von Schiras in diesen Stand gebracht und eines von denen schönsten und prächtigsten Wercken in gantz Asien. Dieses ist von aussen ein vollkommenes Viereck, und hat sehr hohe Mauern, welche von harten und weissen gehauenen Steinen aufgeführet sind. Diese haben 150. Schritte in der Vierung und auf ieder Seite eine grosse Pforte mit Schild-Wachten besetzt, wodurch man von einer ieden in eine sehr schöne Strasse kömmt, welche mitten in das Gebäude leiten und führen, allwo die 4. Strassen iede von 20. Schuhen breit einen Creutz-Weg machen, daß man daselbst die 4. Thore sehen kann. Ueber diesen Creutz-Weg geht ein sehr hoher Thurm, so rund um mit Fenstern oder Lufft-Löchern versehen ist, dadurch das Licht auf allen Seiten hinein fällt. Dieser Thurm hat vier Gewölber von weissen Steinen, welche von demselben heraus gehen und die vier Strassen mit glatt polirten dem Marmor ähnlichen Mauern bedecken. An diesen Gewölbern sind viele Oeffnungen, wodurch das Licht zur Erleuchtung des gantzen Gebäudes hinein scheinet, doch so, daß man weder von der Sonnen-Hitze noch vom Regen darunter Beschwerung hat. Der Grund ist mit gantz ebenen viereckigten Steinen belegt, die von eben derselbigen Art wie bey dem Gebäude selbst sind. In vier andern Winckeln sind vier andere Creutz-Wege, deren ieder in der Mitten gleich Falls einen Thurm mit Lufft-Löchern hat, wovon vier andere übergewölbte Strassen, von 15. oder 16. Schritten breit, abgehen, die eben so wohl als die ersten mit Lufft-Löchern versehen sind. Fast mitten unter dem grossen Thurme oder Gewölbe ist ein schöner Tank oder Wasser-Pfuhl mit süssem Wasser, welches durch Wasser-Gänge von ferne dahin kommt, und beständig durch die Strassen der Stadt geleitet wird. In diesem Gebäude und an dessen einer Seite ist eine Pforte, dadurch man in das Confitur-Haus gehet, wo der Zucker geläutert und allerhand Confituren verfertigt werden. Dieses hat 4. oder 5. sonderbare Zimmer, mit hohen Gewölbern, und ist von eben solchen Steinen als das Bazar selbst gebauet. In dem Bazar werden allerhand Waaren in denen Crämen zu Kauffe gefunden, und sind alle Strassen mit solchen Crämen versehen, wo die fremden Kauff-Leute ihre Waaren zu verkauffen pflegen. Des Tages über bleiben sie daselbst, des Nachts aber wird das Bazar geschlossen, und hält ein Hauptmann mit seinen Musquetirern die Wache daselbst bis an den Morgen. Es sind daselbst auch viele Cräme, darinnen man allerhand frische, dürre und eingemachte Früchte, wie auch das allda gebackene Brot, Hapas oder Kurichas, so wie ein Kuchen aussieht, verkauffet. Die fremden aber, welche ihre Waare dahin zu Kauffe bringen, haben keine besondere Cräme, sondern legen ihre Waaren auf der Strasse vor denen Crämern aus, und zwar so, daß sie in der Mitte einen ziemlichen Raum lassen, damit das Volck, welches sich beständig in grosser Menge bey dem Bazar antreffen läßt, hin und her gehen könne. **Dapper** l. c. p. 16. Nahe bey dem Bazar ist die Müntze, wo die Larinen geprägt werden. Mosqueen findet man in dieser Stadt wenig. Eine derer vornehmsten ist gantz rund und an sich

selbst

selbst ein niedriges Gebäude. An etlichen Orten sieht man Arabische Buchstaben, Ziffern und Sinnbilder von Mosaischer Arbeit. Sie hat keine Glas-Fenster, sondern Stat dererselben sehr artig bereitete hölzerne Gitter. Man gehet in diese Mosquee durch ein küpfern Thor, wo ein Spiegel hänget. Inwendig sind sehr viele Lampen, die Theils zum Gebrauche, Theils zur Zierde der Mosquee dienen. Von ihren Propheten liegen etliche darinnen begraben, unter denen einer Namens Emir Ally Zedday Amir noch 600. Jahr vor Mahomed soll gestorben und daselbst begraben worden seyn. Diese Stadt ist auch der gewöhnliche Sammel-Platz derer Caraf[illegible]en oder Ka[illegible]len, die von Persien, Qu[illegible]r-man und andern Oertern nach Ormus zühen. Deswegen finden sich auch in dieser Stadt sehr viele Kauff-Leute aus verschiedenen Natio[illegible]nen, als Persianer, Ar[illegible]ber, Heyden, Ber[illegible]janen und Juden. Die grösseste Kälte daselbst ist gegen den Anfang des Mertzens, wie wohl dieselbe noch leidlich ist, und nicht lange anhält, so gar, daß man sich die übrigen Tage dieses Monaths kaum vor denen grausam vielen Flügen erwehren kann. Im Sommer-Monathe hingegen ist in und um die Stadt eine der Massen grosse Hitze, daß denen Fremden die Beine und das Gesichte gantz roth und verbrannt werden, daß sie nicht geringe Schmertzen davon empfinden. In der Stadt ist es auch mit dem Wasser, wie im gantzen Lande, beschaffen. **Dapper** l. c. p. 17. Wie etliche wollen, soll in dieser Stadt ein grosser Fluß seyn, welches aber falsch ist; sinte Mahl bey 12. Meilen daherum keiner befindlich, und der Fluß Tabb, welcher Susiana von Caramanien scheidet der nächste, und 5. kleine Tage-Reisen davon entlegen ist; der andere Cyrus aber zwischen Schiras und Persepolis flüßt. Etliche kleine Lachen und Sümpfe sind zwar darinnen anzutreffen, die aber den Namen eines Flusses nicht verdienen, sinte Mahl sie nicht ein Mahl 3. Schuhe tieff sind. Um die Stadt herum sind einige Brunnen mit saltzigem Wasser, deren sie sich die Garten-Beete zu bewässern bedienen. Ausser diesen Brunnen, aus welchen das Wasser vermittelst derer Ochsen gezogen wird, läufft alle Zeit auf der Ebene nach der Stadt ein mittelmäßiger Wassergang, welcher ein wenig besseres Wasser als die Brunnen führt, aber doch auch zum Trincken nicht allzudienlich ist, und von dem Stathalter und andern Einwohnern um die Gärten zu wässern in die Häuser geleitet worden. Das Wasser aus denen Cisternen, die in und um die Stadt in grosser Menge befindlich, welches zum Trincken gebraucht wird, ist ungeachtet der grossen Hitze im Sommer schöne frisch und klar; weil die Stadt vor die Cisternen grosse Sorge trägt und sie jährlich, ehe der Regen fällt, reinigen läßt. Weil nun vor dem Regen das Wasser in denen Cisternen sehr klein und niedrig, und auf dem Grunde viel Schlamm und Morast anzutreffen ist, so schöpfen es die Einwohner alsdenn nicht mit Eimern, damit sie es nicht trübe machen, sondern bedienen sich hierzu eines ausgebreiteten, runden und gantzen Felles, ungefähr zwey Schuhe im Umkreisse und mit einem Stricke eingefaßt, von da, wenn es recht gleich ausgespannt ist, viele andere Stricke gerade nach dem Mittel-Puncte des Felles gehen. Am Ende dieser Stricke, welche alle an einem Knopfe mitten im Felle zusammen kommen, ist ein dickeres Seil feste gemacht, und alsdenn wird das ausgespannte Fell allmählich in das Wasser gelassen, bis es gantz damit bedeckt ist. Darauf züht man das grosse Seil aufwärts, wodurch alle die andern Stricke wieder zusammen kommen, und das Wasser in dem Felle als in einem Beutel herauf gezogen wird. Die alten Einwohner dieser Stadt waren Araber, von welchen sich auch noch Heut zu Tage viele daselbst aufhalten. **Dapper** l. c. p. 18. Durch Erdbeben hat dieser Ort offte grossen Schaden gelitten. Im Jahre 1400. fielen über 100. Häuser dadurch über den Hauffen. Im Jahre 1593. giengen dererselben über 300. dadurch zu Grunde; oder gar, wie Texeira berichtet, von 5000. bey die 1200. und, wurden dadurch auch viele Cisternen und Wasser-Tanken nebst einem grossen Theile derer Stadt-Mauern zu nichte gemacht; auch das alte Schloß, so an einem Stein-Felsen auf der Ost-Seite der Stadt angelegt gewesen, zu Grunde gerichtet. **Dapper** l. c. p. 17. Im Jahre 1602. ward er durch Haveroy Chan Sultan von Schiras bestürmt und zerstöret, auch die Festungs-Wercke und Mauern geschleifft; doch ist er, wie vorhin gedacht, nachgehends wieder gut angebauet worden. **Dapper** l. c. p. 17. Daß er auch nach dem Wälle von Steinen, die an der Sonne erhartet sind, bekommen habe, und dem streiffenden Feinde, so lange er von dem an der Nord-Seite liegenden Schlosse beschützt wird, Abbruch thun könne, bezeugt **Strauß** in der III. Denckw. Reise Hauptst. 35. p. 196. Eben dieser gedenckt auch l. c. daß in dem Gebürge nicht weit vom Schlosse ein herrliches Oel oder Balsam gefunden werde, welchen die Perser Mummay Kobus nenneten, der im Junio aufgesammlet würde, und durch eine kleine Ader aus dem Gebürge Tropfen Weise hervor käme. Dieser wäre die herrlichste und beste Artzeney wieder das stärckste Gifft, und würde nur vor den Schach, welcher bis Weilen einigen Personen, die er sonderlich werth hielte, etwas davon gäbe, aufgesammlet, welcher auch deswegen eine starcke Wache dabey hätte, daß es einem wohl das Leben kostete, wenn er ihn nur anrührete. Desselbigen Balsams gedenckt zwar auch **Dapper** l. c. p. 14. meldet aber, daß er im Lande Sahanon auf der Küste von Fars gesammlet werde. Die Einwohner der Stadt Lar sind freundliche, behülffliche und gastfreye Leute, auch grosse Liebhaber derer Künste und Wissenschafften. Ausserhalb der Stadt aber befinden sich verschiedene runde Pfäle, woran die Räuber, so die Wege unsicher machen, erstlich lebendig mit dem halben Leibe in die Erde verscharret, und hernach mit dem obern Theile lebendig in die Pfäle eingemauert werden. **Strauß** l. c.

Lar, eine Müntze, siehe Larin.

Lar, ehe dem ein Schloß in der Africanischen Landschafft Mauretania Caesarienſi, zwischen Carrenua und Cartili gelegen. *Antoninus* Itiner. p. 14. *Anastasius*. *Rauennas* V. 4. wie wohl einige Iear oder Iar haben. *Wesselinus* ad *Antonin* l. c.

Lara, ein gummichtes Kraut auf der Insul Teneriffa, so unter denen Gipfeln derer Berge wächst, und ehe dessen die Leichen unversehrt zu erhalten nebst andern Sachen gebraucht worden. **Dapper** Beschr. der Afric. Inseln. p. 81.

Lara,

Lara oder Larad, eine Stadt in Alt-Castilien in Spanien, am Fluße Arlanza. Sie wird durch ein ziemlich festes Berg-Castel beschützet, und liegt 4. Meilen von Burgos gegen Süd-Ost. Es hat hiervon ein altes und berühmtes Geschlecht seinen Namen bekommen, siehe Manriquez.

Lava, Grafen dieses Namens, siehe **Lohra**.

Lara, siehe Manriquez.

Lara, des Almonis Tochter, eine Nymphe, verrieth es der Iunoni, daß Iuppiter seine Liebes-Händel mit der Iuturna gehabt, wovor ihr aber dieser die Zunge abschneiden und sie so denn durch den Mercurium in die Hölle führen ließ, der aber unter Weges, weil ihm dero Gestallt gefiell, seine Händel auch mit ihr hatte, und die Lares mit ihr zeugete. Sie hieß aber eigentlich Lalara, von λαλέω, **ich rede**, und war ungemein plauderhafft, ungeacht sie ihr Vater deßhaber oft verwarnete, allein nachdem sie die Zunge verlohren, hieß sie auch Diua Mura, wie nicht weniger auf ihre Art auch Mania und Larunda. Lactantius diu. Instit. l. 20. *Ouidius* Fast. II. 599. ibique *Neapol. Kippingius* Antiq. Rom. p. 114. *Gyraldus* Synt. Deor. XV. p. 440. *Lipenius* de Strenis. I. §. 9.

Lara, eine Teutsche Göttin, siehe **Lahra**. Tom. XVI. p. 244.

Lara, (*David Cohen de*) ein Portugiesischer, oder, wie andere wollen, Spanischer Jude, in der Mitten des 17. Seculi, hielt sich eine Zeitlang zu Amsterdam, und hernach zu Hamburg auf, an welchem letztern Orte er Archi-Synagogus gewesen, aber wieder von dieser Stelle vertrieben worden seyn soll. Esdras Edzardus gab sich viel Mühe, ihn zum Christlichen Glauben zu bringen; daher er auch, da derselbe auf dem Tod-Bette lag, zu ihm gefordert wurde, und mit denen anwesenden Rabbinen vor dem Patienten über die Christliche Religion disputiren muste. Er wurde aber noch eher, im Jahre 1674. von dem Tode überfallen, als er sich zu etwas entschlüssen konnte. Sonst war er nicht allein der Ebräischen, sondern auch der Griechischen, Lateinischen und anderer Sprachen trefflich kundig. Seine Schrifften sind: חִידָה עַל ר׳ אוֹתִיּוֹת אה״ד oder: Aenigma Aben Esrae de Litteris Ehevi, mit einer Lateinischen Uebersetzung und Anmerckungen; Leiden 1658. in 4. Ebräisch alleine unter dem Titel דִּבְרֵי דָוִד oder Verba Dauidis, Leiden 1658. in 8. עִיר דָּוִד oder Ciuitas Dauid. ein Lexicon derer Griechischen Wörter, welche die Talmudisten in ihrer Sprache aufgenommen; Amsterdam 1648. in 4. כֶּתֶר כְּהֻנָּה oder Corona Sacerdotum, ein Talmudisches Wörter-Buch, darinne er die Uebereinkunfft derer Talmudischen mit denen Syrischen, Arabischen, Persischen, Griechischen, Lateinischen und andern Wörtern anzeiget, aber damit nur bis auf die Helffte des Alphabeths gekommen, welches in der Oppenheimerischen Bibliothec befindlich, eine Spanische Uebersetzung derer Canonum Ethicorum Maimonidis, unter dem Titel: Tratado de Moralidad y Regimiento de la Vida di Rabbenu Mose de Egypto por David de Lara. Hamburg 422. in 4. Tract. de Timore Dei ex Reschith Chochma ins Spanische übersetzet. Amsterdam 1633. in 4. Tr. de Articulis Legis diuinae. Amsterdam 1654. in 4. de Poenitentia. Leiden 1660. in 4. Anderer, die er versprochen und hernach nicht zum Vorscheine gekommen, zu geschweigen. **Moller.** Isagog. ad Cimbr. Cimbr. *Schudt* Compend. Hist. Iudaic. **Hottinger** Biblioth. orient. p. 47. **Carpzov** in **Schellhorns** Amoenitatibus Litter. Tom. XI. p. 308. **Wolff** Bibl. Ebr. Tom. I. n. 501. p. 317. seqq. III. p. 198. seq. IV. p. 808.

Lara, (*Dominicus de*) von einigen de Ara genannt, war ein Spanischer Dominicaner-Mönch aus Salamanca, gieng im Jahre 1544. als Missionarius nach West-Indien, ward erst zu Chiapa, dann zu Gvatimala Prior Provincialis, endlich Bischoff zu Chiapa, starb aber noch vor der Consecration 1572. Er schrieb Dictionarium seu Vocabularium Linguae vernaculae Chiapensis. *Ant. Remesal* Hist. Prou. Chiap. p. 615. *Gonz. Davila* Teatr. Eccles. de las Ind. T. I. p. 195. *Antonius* Bibl. Hisp. *Echard* Bibl. Praed. T. II. p. 218.

Lara, (*Ildephons. Perez de*) schrieb de anniuersariis et Capellaniis Lib. 2. Madrit 1608. in fol. *Barberini* Bibl.

Lara, (*Isaac Cohen de*) ein Buchführer zu Amsterdam, schrieb Guida de Passageros oder Manuductionem ad Iter per Belgrum faciendum, Amsterdam 1704. in 12. wobey ein Calendarium Iudaicum in Spanischer Sprache vom Jahre 1704. bis 1734. befindlich. **Wolff** Bibl. Ebr. Tom. III. n. 1151. p. 549. seq.

Larabus, siehe Lares.

Larache oder Lirach, nach *Castaldo* Lusso, nach andern Luccos, nach dem *Geographo Nubiensi* Vlcos, ein Fluß in der Barbarey, der bey der Stadt gleiches Namens in das Atlantische Meer fällt. Die Alten nannten ihn Lix oder Lixus. *Ptolemaeus* IV. 13. *Strabo* II. p. 156. *Mela* III. extr. *Hanno* Περίπλ. *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 7. §. 20. *Wesseling* ad *Antonin.* Itiner. p. 8.

Larache, l'Arache oder Haris, Arays, l'Haris, Larissa, Basra, eine Stadt in der Barbarey am vorher beschriebenen Flusse gleiches Namens, wo derselbe ins Meer fällt, in der Provintz Asgar, unter dem 10. Grad Longitud. und 34. Grad 30. Minut. Latitud. Man hält davor, daß sie derer alten Lixa, Lixus, Lixos Linga, Linx, Lynx sey. *Ptolemaeus* IV. 13. VIII. *Stephanus. Strabo* XVII. p. 1185. *Plinius* Hist. Nat. V. 1. *Mela* III. extr. *Silius Italicus* V. 400. *Rauennas Geogr.* Die Einwohner werden beym *Hannone* Περίπλ. Lixitae genannt. *Vossius* et *Gronouius* ad *Mel.* l. c. *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 7. §. 20. *Mercator Castaldus. Moletius.* Sie soll vor Alters der vornehmste Ort des Königreichs des Antaei, so von dem Hercule daselbst getödtet worden, und die Gegend, wo die berühmten Gärten derer Hesperidum gestanden, gewesen seyn. *Plinius* l. c. Der Kayser Claudius schickte eine Colonie dahin. *Plinius* l. c. Deswegen sie in *Antonini* Itiner. p. 7. Lix Colonia genennet wird. *Simler, Surita* et *Wesseling* ad *Antonin.* l. c. Sie hat ietzo wohlgebaute, steinerne Häuser, einen Hafen und Schloß an dem Fluße, woran sie lieget. Im Jahre 1610. machten sich die Spanier Meister davon; allein im Jahre 1688. rückte der König von Marocco davor, belagerte sie und bekam sie auch ein, dabey die gantze Besatzung zu Sclaven gemachet wurden. Dieses Unglück gab man denen Frantzosen Schuld, als

als welche einige Ingenieurs zu denen Mohren schickten, um selbige in ihren Attaquen anzuführen, und zu Eroberung der Stadt anzufrischen. *Baudrand.*

Larad, siehe Lara.

Laranda oder Larandae, war ehe Mahls eine Stadt in Lycaonien in Klein-Asien auf der Grentze zwischen Pilidien und Isaurien, am Ursprunge des Flusses Cydni, 18. Meilen von Anazarbo gegen Westen. *Ptolemaeus* V. 6. *Stephanus. Strabo* XII. p. 853. *Diodorus Siculus* XVIII. 22. *Ammianus Marcellinus* IV. 2. *Antonin.* Itiner. p. 211. *Hierocles* Συνεκδημ. ne. p. 675. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 4. §. 165. Sie hatte einen Bischöfflichen Sietz. *Eusebius* Hist. Eccl. VI. 20. *Concil. Nic. Surita* ad *Antonin. l. c.*

Laranda oder Leandis, ehe Mahls eine Stadt in Klein-Armenien, in Natolien.

Larandae, siehe Laranda.

Lararium, war bey denen vornehmen Römern ein Zimmer in dem innern Theile des Hauses, darinnen sie ihre Lares, und andere Götter stehen hatten. Die Kayser hatten derer 2. in dem einen stunden die Götter, in dem andern aber berühmte Helden und gelehrte Leute. Alexander Severus hat auch so gar Abraham und Christum in seinem Larario gehabt. *Lampridius* Alex. Seu. 29. 31. *Nardin.* Rom. vet. VI. 13. *Saubertus* de Sacrif. 14. *Borrichius* Ant. Vrb. Fac. 12. §. 2. *Gyraldus* Synt. Deor. XV. p. 441. *Donatus* de Vrb. Rom. III. 2. *Boxhorn* Qu. Rom. 6. *Figrell.* de Sct. Rom. 10. *Gutherius* de Offic. Dom. Aug. III. 29. Vet. Iur. Pontif. III. 10. *Grapald.* de Part. Dom. II. 8. §. 1. *Laurentius* Var. Sacr. Gentil. 14. *Faes* ad *Gyrald* de Var. Sept. Rit. 1.

Laratha, (*Camill. de*) schrieb Consilia, Neapel 1620. in Fol. Theatrum feudale, ib. 1637. *Barberini* Bibl.

Larba, (*Giov. Leonardi*) gab dreystimmige Cantiones Neapolitanas Venedig 1565. heraus, siehe *Draudius* Biblioth. Class. p. 1694.

Larex, *Offic.* et *Matth. Dod. Lob.* C. B. siehe Lerchen-Baum.

Larcher oder l'Archer, eine Familie in Paris, aus welcher sich verschiedene in obrigkeitlichen Bedienungen bekannt gemacht. N. Larcher lebte um das Jahr 1429. Claudius Larcher, Parlaments-Rath in der grossen Cammer, ward im Jahre 1591. als ein Anhänger des Königs Henrici IV. von denen Ligisten zu Paris im 70. Jahre seines Alters gehangen. Petrus Larcher, Marquis von Ettemay, starb als Staats-Rath im Jahre 1712. Sein Sohn, Michael, Marquis von Olisy, Bajacourt etc. welcher Intendant in Rouen und Champagne gewesen, starb im Jahre 1715. als Praesident von der Rechen-Cammer, in welcher Bedienung ihm sein Sohn, Petrus IV. Marquis von Arcy, folgte, und Michaelem, geboren im Jahre 1713. verließ. Ein Vetter von diesen, Petrus, Herr von Pocancy, starb im Jahre 1710. als Parlaments-Rath, und ließ Annam, die an Marcum Petrum de Voyer de Paulmy, Grafen von Argenson, vermählt ward. *Daniel* Hist. de France T. VII. Memoir. de l'*Etoile* T. II. p. 53. Vielleicht sind es eben diese, deren Wapen im goldenen Felde einen schrägrechten schwartzen Balcken, darinnen sich drey goldene Adler über einander befinden, vorsteller; welche auf dem getrönten Helme in dem wie der Schild gestalltem Flügel anzutreffen. Die Helm-Decken sind schwartz und golden. Wapenb. IV. p. 116.

Larcuris, siehe Ilarcuris. Tom. XIV. p. 527.

Lard, ein Flecken im Königreiche Tripoli, in der Landschafft Mezellata, welches das alte Aspis, davon Tom. II. p. 1886. seyn soll. Dapper Beschr. Africae p. 298.

Lardi, ein gräfliches Geschlecht in Italien, von welchem im Jahre 1732. 2. Brüder lebten, welche mit einander duellirten, worüber der eine so tödtlich verwundet wurde, daß er bald darauf sturbe.

Lardum marinum, See-Speck. Diesen haben die Leipziger würdig geachtet, in ihren *Act. Erud.* 1706. p. 53. aus der Amboinischen Raritaeten-Cammer anzuführen, darinnen er von *Rumphio* also beschrieben wird: Unter denen Sorten von Amber will ein ander faul und schmierig Gütgen, welches wir Lardum marinum, das ist, See-Speck, und Maleyischen Ican poenjamonta nennen, sich einmischen, welches Zweifels ohne eine Aufwallung von dem Wallfische ist. Solches wird in grossen und kleinen Klumpen gefunden, ist bleich gelb, faul, und wie alter garstiger Speck, und machet die Hände gantz schmiericht. Inwendig ist es gantz haarig und draticht, (welche Zasern vielleicht von dem haarichten Fleische derer See-Katzen herkommen) so, daß man es nicht wohl von einander reissen, doch aber durchschneiden kann. Der Geruch und Geschmack ist auch fett und traanicht, welcher noch stärcker und unlieblicher ist, wenn man es auf Kohlen schüttet, wie das Fett und der Traan auch thun, solcher Gestallt, daß dieser Geruch auch ein gantzes Haus füllen und lange dauern kann. Anfangs ist es weißlicht, oder faul gelb, aber in wenig Jahren wird es auswendig grau und schwärtzlicht. Mit der Zeit vertrocknet auch das Fett, und bleibet bey nahe nichts, denn die Fäserlein zurück. Wird es über dem Feuer geschmoltzen, und durch ein Tuch gelassen, wird ein dickes Unschlitt daraus, daher es auch andere See-Unschlitt heissen. Diese Sache ist im Jahre 1664. erstlich hier bekannt worden, da ein grosses Stücke auf Manipa ausgeworffen war, welches lang in der Sonne gelegen und geschmoltzen, ehe es jemand aufhobe, bis endlich ein Jäger mit seinen Hunden dahin kame, und in Obacht nahme, daß die Hunde davon frassen. Eben um dieselbe Zeit wurde auch ein Stück auf Nusatello gefunden, und weil es dem gemeinen Manne unbekannt war, machte man sich einander weiß, daß es eine Art Amber seyn müsse, weswegen es auch theuer genug verkauffet wurde. Man brachte es auch auf Java, da die Verkäuffer ausgelachet wurden, und lerneten von denen Javanern und Maleyern, daß es ein schlecht Werck und Excrement vom Wallfische sey; doch nahmen sie es noch vor einen geringen Preiß an, weil sie es zum Fischfangen brauchen können, in dem die Fische gleich anbeissen, wenn die Angeln damit angeschmieret werden.

Lare, ist ehe Mahls ein Pagus in Teutschland gewesen, welchen *Freher.* Orig. Palat. und *Paullini* de Pag. anführen, jedoch ohne Erklärung. Man findet aber in denen *Traditionibus Laurishamensibus* den Pagum Lare und die darinnen gelegene Villam Erfrathusen, welchen Ort *Godefridus* Chron. Gotwic. IV. 2. n. 254. vor Erbenhausen oder Ebershausen

hausen bey Catzenelnbogen hält, deswegen, weil in andern alten Urkunden eine Villa Erfrathusen in dem Pago Logenahe vorkomme, welche Orte, ob sie wohl in unterschiedenen Pagis beschrieben würden, doch eines wären, und folglich selbst der Pagus Lare nur als ein kleiner Pagus anzusehen, welcher unter dem grossen Pago Logenahe begrieffen gewesen. Er hält solches um so viel mehr vor richtig, weil auch in dem Pago Logenahe eine Villa Lare und Lareremarca gefunden werde, so vermuthlich das heutige Larheim am Flüßlein Ard sey, und möge oben von selbigem der kleinere Pagus Lare seinen Namen haben. Ja es kommt auch ein Pagus Larensis zugleich mit denen Pagis Westphaliae, Logenahe et Hassiae in *Eberhardi* summar. Tradit. Fuldens. 6. n. 40. p. 307. ap. Schannat. Tradit. Fuld. vor. *Godefridus* l. c. Wenn nicht vielleicht beyde Stellen verderbet sind, und man davor in der erstern Lane, und in letzterer Lanensis Pagus lesen muß, welches nichts anders als der Pagus Logenahe oder der Pagus an der Lahne.

Lare, Grafen, siehe Lohra.

Laredo, Lat. Laredum, eine kleine Stadt in Spanien, in der Provintz Biscaya, wobey ein grosser und sicherer Hafen ist. Sie ist die vornehmste unter denen 4. Spanischen See-Häfen-Städten, liegt 7. Meilen von S. Andrea Nord- und 12. von Bilbao Südwestwärts. Sie treibt starcken Handel mit gesaltzenen Fischen. Nahe bey diesem Orte schlug im Jahre 1639 der Ertz-Bischoff von Bourdeaux die Spanische Flotte. Der Kayser Carolus V landete allhier an, als er das Kayserthum abgetreten hatte, und so bald er ans Land gestiegen war, fiell er auf die Erde nieder, um dadurch zu verstehen zu geben, daß er nunmehro der Welt abgestorben wäre. Der Admiral und die meisten von der Flotte kamen bald nach seiner Ankunfft in dem Hafen durch ein hefftiges Ungewitter um, welches auch das Schiff, worauf der Kayser nun vor das letzte Mahl übers Meer gefahren war, verschlunge. *Colmenar.* Delic. de l'Espagne p. 100. sqq.

Laredo, (*Bernardin de*) ein Spanischer Doctor Medicinae und hernach ein Minorit, von Sevilla bürtig, starb ums Jahr 1545. und ließ Subida del monte Sion; Reglas de oracion y meditacion; modum faciendi in Medicina cet. *Antonius* Bibl. Hispan.

Laredum, siehe Laredo.

Larendani, ehe dem ein Volck im glückseligen Arabien, derer Catabaner Nachbarn. *Plinius* Hist. Nat. VI. 28. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 14. §. 61.

Λαιγγιζειν, heisset, mit vollem Halse und weit eröffneter Kehle schreyen.

Larensis Pagus, siehe Lare.

Larentalia, siehe Acca Laurentia. Tom. I. p. 258.

Larentia, siehe Acca Larentia. Tom. I. p. 258.

Larenusiae, siehe Mollicolno.

Lares oder Laris, Laribus, nicht aber Larabus, ehe Mahls eine Römische Pflantz-Stadt in Numidia propria in Africa, zwischen Cirta und Carthago. *Ptolemaeus. Sallustius* Bell. Iugurth. 90. n. 2. *Procopius* Bell. Vandal. II. 23. *Victor Vitens.* Pers. Vand. II. 6. *Antoninus* Itiner. p. 26. *Peutingeri* Tab. *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 5. §. 16. Sie hatte in denen ersten Christlichen Zeiten einen Bischoff, nach Carthago gehörig. *Augustinus. Concil. Carthag. Simler, Surita* et *Wesseling* ad *Antonin.* l. c. *Carol. a S. Paullo* Geogr. S. Es soll jetzo daselbst Migana stehen.

Lares, den Namen sollen sie nach einigen von λαυρα haben, welches so viel, als eine Gasse heisset; wogegen andere ihn zu einem Etruscischen Worte machen, da Lar oder Lars so viel, als Praeses oder Princeps heisset. *Liuius* IV. 9. 11. 17. *Scaliger* Castigat. ad *Propert.* IV. Von denen daher auch so gar das Englische Wort Lord kommen soll. In gemein aber hält man davor, daß sie diese ihre Benennung von ihrer Mutter, der Lara, erhalten. *Arnobius* adu. Gent. IV, p. 133. *Vossius* Etymol. v. *Lar.* Ihr Vater war Mercurius, ihre Mutter aber, bemeldeter Massen, die Lara oder Larunda, eine Nymphe, und Tochter des Almonis. *Ouidius* Fast. II. 599. siehe Lara. Sie waren Götter derer Häuser, derer Gassen und derer Strassen, derer Triuiorum, und auch wohl gantzer Städte, auf welchem Fall aber sie auch in gemein Lares publici genannt wurden. *Cicero* pro Dom. 57. *Gruterus.* Inscr. p. 10. 106. n. 4. p. 174. n. 7. *Spon* Misc. erud. antiq. p. 114. *Petronius* Satyr. 29. *Tacitus* Annal. XII. 24. *Plautus* Quaest. I. 1. *Arnobius* l. c. *Gyraldus* Synt. *Kipping* Ant. Rom. I. 4. §. 3. *Alexander ab Alexandro* VI. 4. ibique *Tiraquell.* l. c. Sie werden offt mit denen Penatibus vermenget, welches aber unrecht, weil die Penates die Götter waren, die zu denen Familien gehörten, und sie so fern erblich waren, daß eine Familie die ein Mahl erkieseten beständig behielt; hingegen die Lares blieben an dem Orte, wo sie ein Mahl waren, es mögte dieser oder jener Herr darüber werden. Man glaubte, daß fromme Leute nach ihrem Tode solche Lares, wie böse Lemures würden; wie denn daher auch die Römer erst bloß die ihrigen, wenn sie verstorben waren, davor verehreten, zu Mahl, da ein jeder dieselben auch noch in seinem Hause begrub. *Seruius* ad *Virgil.* Aen. III. 168. 302. VI. 152. *Festus* v. Lineae. *Appuleius* de Deo. *Socratis. Augustinus* de Ciu. Dei VIIII. 11. ibique *Lud. Vives* l. c. *Tiraquell.* ad *Alex. ab Alexandro* Genial. dier. III. 2. Wenn in *Reinesii* Inscr. Cl. I. n. 158 *Spon* Miscell. p. 113. *Matth.* Syllog. Epist. 66. und *Calpurnio* Ecl. V. 26. und anders wo die Lares zu denen Geniis gesetzet worden, soll kein anderer Unterscheid seyn, denn dieser, daß letztere von denen lebendigen, jene aber von denen verstorbenen zu verstehen seyn. Sie wurden als Jünglinge gebildet, welche eine Hunds-Haut an Stat der Kleidung um sich, und auch einen Hund neben sich stehen hatten. *Ouidius* Fast. V. 137. seqq. *Plutarchus* Qu. Rom. 50. *Laurentius* var. sacr. gentil. 24. *Spanhem* de Vest. in *Graeui* Thes. Ant. Rom. Tom. V. p. 1677. *Hospin.* de Orig. Test. p. 164. Jedoch aber hatten sie auch wohl eine Togam um sich geschlagen, allein so, daß sie dennoch dabey fertig schienen, das ihrige ohne einige Hinderniß verrichten zu können, welches denn bemercken sollte, daß die Menschen in ihren Verrichtungen auch hurtig und munter seyn sollten. *Montfaucon* Antiq. Supplem. Tom. I. Lib. V. c. 8. *Boxhorn* Qu. Rom. 6. *Chartar.* Imag. 73. Aller Massen denn das Hunde-Fell und auch dieser selbst bedeutete, daß sie ein Haus beschützeten, gegen die in demselben

sich

sich freundlich, gegen fremde aber sich feindlich erweisen sollten, oder auch, daß sie, wie ein Spur-Hund, in dem Lauffe ihre Handlungen auskundschafften, und die schuldigen nach Befinden bestraffeten. *Ouidius* et *Plutarchus* ll. cc. Ihnen waren in allen Häusern die Heerde gewiedmet, jedoch aber hatten sie auch ihre besondere Gehäuse, so Lararia oder auch Sacraria hiessen, in allen grossen Häusern, worinnen ihre Statuen von Wachs, oder auch anderer Materie als von Silber stunden. *Plautus* Aululer. Act. II. Sc. 2. *Iuuenalis* Sat. XII. 88. *Torrentius* ad *Suet.* Tib. 51. et *Wouwer. de Salas* ad *Petron.* Satyr. 29. Und zwar wurden sie insonderheit ob wohl auch nur priuatim an denen Feriis Denecalibus verehret; publice aber wurden ihnen den 22. Dec. die Compitalia, *Plinius* Hist. Nat. XXXVI. 27. extr. *Varro* de L. L. V. wie den 1. May die Laralia gefeyert. Der Römische König Seruius Tullius hatte insonderheit ihr Fest angeordnet. *Dionysius Halicarnass.* IV. 14. Es wurde ihnen Anfangs am erstern alle Mahl auf des Oraculi Befehl unter dem Tarquinio Superbo ein Knabe geopfert, dessen Haupt aber hernach Brutus mit Mohn- und Knoblauchs-Häuptern verwechselte, und löseten sich dabey freye Leute mit Bildern von Wachse, die Knechte aber nur mit Bällen, so ihnen auf denen Compitis aufgehänget wurden. *Festus. Macrobius* Saturn. I. 7. *Gyraldus* Synt. XV. p. 440. Ihre besondern Tempel hatten sie in Regione 4. 8. und 9. *Merula* Cosmogr. P. II. Lib. IIII. 22. Man findet aber, daß jetzt beschriebene Lares von verschiedener Art gewesen, nach dem nehmlich der Ort, wo sie sich befunden, und die Ursache ihrer Verehrung unterschieden war. So gab es caelestes, die in der Gegend zwischen der Erde und dem Mond zu sprechen haben sollten. *Augustinus* de Ciu. Dei VII. 6. *Tertullianus* de Spectac. 5. Familiares, die denen Häusern vorstunden, und daselbst verehret wurden. *Plautus* Aulul. Prol. 2. *Cicero* pro Quinctio 27. *Sallustius* Cat. 20. *Suetonius* Callig. 5. n. 2. Domit. 17. *Hieronymus* in Es. *Gruterus* Inscr. p. 62. n. 10. *Tertullianus* Apol. 13. *Propertius* IV. 1. vs. 133. *Tibullus* l. II, vs. 15. Deswegen sie bey denen Griechen *κατοικιδιοι θεοι* genennet wurden. *Priscianus* de Grammat. V. p. 645. *Gyraldus* Synt. Deor. XV. p. 141. *Herald.* Adu. I. 7. in *Arnob.* p. 153. *Tiraquell.* in *Alexandr. ab Alexandro* Genial. Dier. VI. 4. *Kipping.* Antiq. Rom. I. 4. §. 3. Und diese sind zu verstehen, wenn die Rede von denen Laribus als zu einem Hause gehörig ist. *Martialis* I. 77. vs. 1. 2. So gar, daß Lar und das Haus vor eins gebraucht werden. *Horatius* Sat. I. 2. vs. 56. *Seneca* Med. 20. *Appuleius* Apolog. *Curtius* V. 12. n. 2. *Scholiastes Statii* Theb. IX. 515. *Morestell.* de Fer. Rom. Dial. XI. *Vrsatus* de Not. Rom. in *Graeu.* Thes. Ant. Rom. Tom. XI. p. 796. *Gyraldus* Synt. Deor. XV. p. 440. Besonders war ihnen der Heerd im Hause heilig. *Arnobius* adu. Gent. p. 133. *Scholiastes Horatii* Epod. 2. *Prudentius* Pass. X. 261. *Reinesius* ad Inscr. Cl. Class. I. p. 140. *Corte* ad *Sallust.* l. c *Grupe* de Vx. Rom. Praef. Daher kams, daß sie vom Rauche schwartz wurden und berauchert aussahen. *Prudentius* contra Symmach. I. 254. *Pignorius* de Seru. p. 452. *Elmenhorst* in *Arnobium. Terret.* Mus. Lapid. I. Memor. 36. *Tarne-*

bus Adu. XXVIII. 46. *Morestell.* l. c. Man opfferte ihnen Weirauch und Wein, Schaafe oder Lämmer, Schweine, ja auch etwas von allen zubereiteten Speisen, u. den Laribus selbst setzte man Cräntze auf. *Plautus* Aululer. Prot. 23. seqq. et II. 8. vs. 15. seq. Trinumm. I. 2. princ. Rud. IV. 6. *Propertius* IV. l. l. 12. C. Th. de paganis. *Gruterus* Inscr. p. 106. n. 13. *Tibullus* I. 1. vs. 31. 32. *Horatius* Od. III. 23. vs. 3. 4. Sat. II. 3. vs. 11. 164. 165. *Iuuenalis* Sat. IX. 137. seq. Cato de R. R. 143. *Persius* Satyr. III. 26. ibique *Scholiastes. Vossius* de Idololatr. I. 11. *Turnebus* Adu. XXIX. 32. *Stuckius* de Sacrif. p. 80. *Kipping* Antiq. Rom. I. 4. §. 3. *Gyraldus* Synt. Deor. XV. p. 441. *Laurentius* var. sacr. gentil. 24. *Faes* ad *Gyrald* de Var. sepel. Rit. I. *Kipping.* Antiq. Rom. I. 4. §. 3. Es gab aber auch Lares, so grundiles genannt wurden, welche Romulus der Saue zum Andencken gestifftet, welche 30. Ferckel geworffen. *Diomedes* I. p. 379. *Vrsatus* de Not. Rom. in *Graeuii* Thes. Antiq. Rom. Tom. XI. p. 796. *Iunius* Anim. IV. 7. *Laurentius* Var. sacr. Gentil. 14. Es gab weiter Lares hostilios, die also genannt wurden, weil sie die Feinde von derselben Stadt, über die sie Schutz-Götter waren, abhielten. *Festus* v. Hostiliis. *Propertius* III. 2. vs. 11. *Alexander ab Alexandro* Genial. Dier. III. 12. *Turnebus* Adu. XXIX. 13. *Chiflet.* Childer. Anast. 10. *Stuckius* de Sacrif. p. 47. *Gyraldus* Synt. Deor. XV. p. 441. *Kipping* Ant. Rom. I. 4. §. 3. Die militares wurden als Schutz Götter derer Kriegs-Leute angesehen. *Martianus Capella* I. *Liuius* VIII. 9. Einige wurden permarini genennet, weil sie über die See gesetzet waren. *Liuius* XL. 52. *Turnebus* Adu. XX 35. XXVIII. 13. *Saubertus* de Sacrif. 3. *Laurentius* var. sacr. gentil. 14. Praestites wurden sie genannt, weil sie alles in Sicherheit stellten. *Ouidius* Fast. V. 129. seqq. Man opferte ihnen den 1. May. *Ouidius* l. c. *Alexander ab Alexandro* Genial. Dier. VI. 4. ibique *Tiraquellus* Siccama Fast. Calend. Rom. 11. *Stuckius* de Sacrif. p. 47. *Herald.* in *Arnob.* p. 153. *Kipping.* Antiq. Rom. I. §. 3. *Gyraldu* l. c. Es gab auch rurales, welche als Schutz-Götter derer Land-Güter und des daselbst befindlichen angesehen wurden. *Cicero* de Legib. II. 8. *Tibullus* I. 1. vs. 23. 25. 26. *Virgilius* Georg. III. 344. *Calpurnius* Ecl. II. 64. *Gruterus* Inscr. p. 251. *Fabrettus* de Aquaeduct. p. 106. *Tomasinus* de Donar. 8. *Argolius* in *Panuinium* de Lud. Circens. I. 3. Vor diesen allen aber waren die Lares viales merckwürdig, welche denen Wegen vorstunden, und von denen verehret wurden, die sich auf den Weg machen wollten. *Plautus* Mercat. V. 2. vs. 23. Milit. gloriss. IV. 8. *Claudianus* de Laud. Stilic. I. 118. *Gruterus* Inscr. p. 78. n. 1. *Ouidius* Fast. II. 615. 616. *Arnobius* adu. Gent. III. *Otto* de Tutel. Viar. I. 11. Uebrigens mercke man noch, daß *Jurieu* Hist. Crit. des Dogm. et des Cult. oct. II. 3. derer Ebräer Teraphim vor derer Lateiner Lares gehalten.

Larg, ein geringer Flecken im Sundgau, ist ohne Zweifel des *Peutinger.* Tabul. und *Antonini* Itiner. p. 349. Larga, von dem daselbst zu sehen, daß es zwischen Epamantadurum und Vruncae gelegen. *Wesseling* ad *Antonin.* l. c.

Larga, eine Stadt, siehe **Larg.**

Larga nennet *Flud.* Templ. Music. IV. 1. 3. die

achtſchlägige Note, ſo ſonſten Maxima genennet wird.

Largaran, die Haupt-Stadt eines Königreichs gleiches Namens in Indien, diſſeit des Fluſſes Ganges.

Large, (aller) heiſſet auf Reit-Schulen mehr Erdreich einnehmen, ſich von dem Mittel-Punct der Volte entfernen, und einen gröſſeren Kreiß machen.

Largelata, ſiehe Argelata. Tom. II. p. 1333.

Largens, ein kleiner Fluß in Provence, welcher 3. Quellen hat, als eine bey S. Maximin, die andere in dem Lande von S. Martin, und die dritte in dem Bezirck von Barjols. Er ergüſſet ſich unterhalb Frejus in das Mittelländiſche Meer.

Largero, eine kleine aber gute und nach der neuen Manier fortificirte Stadt auf der Inſel Sardinien.

Largetta, iſt ein bey den Kauff-Leuten bekanntes Wort, in dem ſie die Geber der Wechſel-Briefe mit den Namen Geld, die Nehmer aber mit dem Worte Briefe bedeuten, und dannenhero, wenn keine Nehmer vor Handen, ſagt man, es mangelt an Briefen; wenn aber keine Geber vor Handen, ſagt man, es mangelt an Gelde, alſo, wenn viel Geber vor Handen, ſagt man, es ſey Largetta, oder das Geld ſey Largo; wenn aber wenig Geber und hingegen viel Briefe, ſagt man, es ſey Stretta. oder, das Geld ſey Stretto, vid. **Beyer** in **Volckmann** emend I. 25. n. 2.

Largis, Lat. Largiſium, eine Stadt in dem ſüdlichen Theil von Schottland, in der Provintz Cuningham, nicht weit von Ardroſſan, welche von dem Könige Alexandro III. mit dem Blute derer Norweger beſudelt worden *Camden's* Brit. p. 913.

Largiſium ſiehe Largis.

Largitionales, waren bey denen Römern Cammer-Bediente und Räthe, welche nicht allein bey Hofe, ſondern auch in denen Provintzien waren. *Gutherius* de Offic. Dom. Aug. III. 24. *Du Fresne.*

Largitiones, hieß unter denen Römiſchen Kayſern die Kayſerliche Cammer. *Gutherius* de Offic. Dom. Auguſt III. 24. *Du Fresne.*

Largitionum Comes über Haupt war derjenige, der die Kayſerl Gelder auszahlte, und ſo wird bis Weilen der Comes ſacrarum Largitionum κατ' ἐξοχὴν genennet. *Du Fresne* I. 1190.

Largitionum priuatarum Comes war priuati aerarii Praefectus et priuatae rei procurator. Er hatte unter ſeiner Aufſicht alle diejenigen, ſo in allen Provintzien die Kayſerl. Priuat-Güter adminiſtrirten. Seine Verrichtung war, daß er die bona caduca, wie nicht weniger die fidei commiſſa, Knechte, ſo keinen Herrn hatten, und Schätze, ſo man gefunden, zum Priuat-Fiſco des Kayſers brachte. L. vnic. C. de offic. Com. rer. priuat *Gutherius* de Offic. Dom. Aug. III. 25. *Bulenger* de Imp. Rom. III. 16. *Du Fresne* I. 1200. 1201. *Pitiſcus* Lex. Antiq. Tom. I. p. 520.

Largitionum ſacrarum Comes, der über die Schätze des Kayſers geſetzt war, und vor deren Ausgaben zum gemeinen Nutz ſorgte. Er ward auch ſonſt Comes Munerationum und Remunerationum genennet. Zu ſeiner Iurisdiction gehörten die Schulden derer, die ihre Gaben nicht abgetragen hatten, denen konnte er ihre Güter verkauffen; Die öffentlichen Gebäude, welche er repariren ließ; Die Schätze, ſo man gefunden, da er den Ausſpruch that, wem ſie zugehörten: Die Güter derer Proſcriptorum, die Zölle, Commercien, Kauff-Leute, Triften u. d. Er hatte das Ius Gladii über die, ſo derer proſcriptorum Güter verſchwiegen, und verrichtete noch viel andere wichtige Sachen. L. I. C. de his qui ad Eccleſ. confug. l. 2. C. de fid. et iur. haſt. fiſc. l. 11. C. de Oper. publ. l. 30. et 46. C. de adpellat. l. 5. C. de bon. proſcript. *Gutherius* de Offic. Dom. Aug. III. 16. *Pancirollus* Notit. Dign. Imp. Orient. 74. Occid. 35. *Salmaſius* ad *Vopisc.* Prob. 23. *Du Fresne* I. 1190. 1201. *Turnebius* Adu. XV. 15. *Burmann* Diſſert. de Vectigal. 8. *Bulenger* de Imp. Rom. III. 16. *Pitiſcus* Lex. Antiq. Tom. I. p. 520.

Largius Deſignatianus, ſiehe Scribonius Largus Deſignatianus.

Largius Licinius, ein bekannter Lateiniſcher Scribent, ſchrieb ein Buch unter dem Titel Ciceromaſtix. *Gellius* XVII. 1. *Plinius* Epiſt. II. 14 9. III. 5. 17. *Falſter* Memor. Obſc. I p. 73.

Largò heiſſet bey denen Italiänern ſehr langſam, den Tact gleichſam erweitend, und groſſe Tact-Zeilen oder Noten offt ungleich bemerckend, ja welches abſonderlich in dem Italiäniſchen Recitativo vorkommet, worinn öffters die Noten einander nicht recht gleich gemachet werden, weil er eine Declamations-Art iſt, in welcher ein Actor mehr der auszutrückenden Paſſion, als der Bewegung eines gleichen und ordentlichen Tactes folgen muß. *Broſſard.* Diction. Bey etlichen Auctoribus bedeutet es eine etwas geſchwindere Bewegung, als Adagio erfordert, welches daher abzunehmen iſt, weil dieſes Wort öffters, nach jenen gemeiniglich an dem Ende eines Periodi harmonicae geſetzt, gefunden wird.

Largoe, ſiehe Laergo. Tom. XVI. p. 201.

S. Largus, ſiehe S. Cyriacus. Tom. VI. p. 1952.

Largus, (*Godofredus*) ſchrieb de capta a Turcis Conſtantinopoli, ſo mit Saxonis Poeta Annalibus de geſtis Caroli M. Helmſtädt 1594. in 4. herausgekommen.

Largus, (*Scribonius*) ſiehe Scribonius Largus Deſignatianus.

Lari, ſiehe Larin.

Laria, ſiehe Lar.

Laribus, ſiehe Lares.

Lariccia, ſiehe Aricia. Tom. II. p. 1405.

Larice, ſiehe Spital.

Laricea Manna, ſiehe Lerchen-Baum.

Laridas, ſiehe Garidas. Tom. X. p. 314.

Larignum, ehe dem ein Schloß in denen Alpen; von dem in daſiger Gegend wachſenden Baume Larix alſo benennet. *Vitruuius* Architect. II. 6. *Weſſeling* ad *Antonin.* p. 276.

Larigot, iſt ein altes Franzöſiſches Wort, und bedeutet eine Wald-Flöthe, deren Imitation zu einer Orgel-Stimme, die ſehr hoch gehet, Gelegenheit gegeben hat.

Larin oder Lari, Lar, eine alte Arabiſche Müntze von zuſammen gebiegtem Drate, in der Mitten ein wenig platt geſchlagen, und darauf gepräget, welche die ehe Mahligen Beherrſcher von Lar ſchlagen laſſen. Sie war ſo wohl wegen ihrer Güte, als weil ſie nicht leicht gefälſcht werden konnte, in dem ihr Werth im Gewichte und gutem unverfälſchtem Silber beſtund, durch das gantze Morgenland

gänge

gänge und gebe. Sie ist auch noch in dem Oriente von Persien an bis in die Insel Ceylon im Handel und Wandel gangbar, und gilt nach unserm Werth 5. bis 5½. gute Groschen. Sie war überall so angenehm, daß alle morgenländische Fürsten dergleichen mit Beybehaltung ihres ersten Namens schlagen liessen. Nach dem aber Lar unter Persische Bothmäßigkeit gerathen, scheint sie in Abnehmen gekommen zu seyn **Dapper** Beschr. Pers. p. 103. *Olearius* Pers. Reise-Beschr. V. 6. p. 560.

Larina, siehe Larino.

Larinates, siehe Larino.

Larine, ein starcker Wasser-Quell in Attica, wo nicht selbst in der Stadt Athen, doch nahe dabey. *Plinius* Hist. Nat. IV. 7. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 13. §. 350.

Laring, siehe **Laergoe**. Tom. XVI p. 201.

Laringia, siehe **Laringoe**. Tom. XVI. p. 205.

Larino oder Larina, eine in der Neapolitanischen Grafschafft Molise, an denen Gräntzen der Provintz Capitanata, gelegene kleine Stadt. Vor Alters hieß sie Larinum, und lag in derer Frentaner Gebiete. *Mela* II. 4. *Cicero* pro Cluentio 963. ad Attic. IV. 12 VII. 12. 13. *Ptolemaeus*. *Plinius* Hist. Nat. III. 11. Es war ein Municipium. *Cicero* l. c. 5. Hatte ein grosses Gebiete um sich, welches ihm zugehörte. *Caesar* de Bell. Ciu. I. 23. Die Einwohner werden Larinates genennet. *Cicero* l. c. 5. *Plinius* l. c. *Silius Italicus* VIII. 404. XV. 568. *Polybius* Ἐκλογ. III. 101. *Appianus* Ἐμφυλ. I. p. 644. *Cluuerius* Ital. Antiq. IV. 9. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 539. Die Stadt hat ein unter das Ertz-Bißthum Benevento gehöriges Bißthum, dessen Vorsteher der Gestallt einander gefolget:

1. Azzo A. 960.
2. Ioannes 1062.
3. Guillelmus 1071.
4. Ioannes 1100.
5. Petrus 1179.
6. N. 1200.
7. Gualterus 1254.
8. Petronus oder Patronus 1288.
9. Paschalis 1308.
10. Rao 1318.
11. Delphinus 1344.
12. Andr. de Valle-Regia 1344.
13. Bertrandus 1365.
14. Sabinus 1392.
15. Petrus 1401.
16. Ioannes 1418.
17. Dominicus 1418.
18. Ioannes Leo 1440.
19. Bonifacius 1488.
20. Antonius 1503.
21. Iac. de Petrutiis 1503.
22. Franciscus 1527.
23. Dominicus 1528.
24. Iacobus 1539.
25. Ferd. de Madparra 1539.
26. Io. Franc. Borenghus 1551.
27. Bellisarius Baldinus 1555.
28. Hier. Vela 1591.
29. Io. Thom. Eustachius 1575.
30. Gregor. Pomiaurei 1616.
31. Petr. Paull. Caputus 1628.
32. Persius Caraccius 1631.
33. Ferdin. Apicella 1656.
34. Io. Bapt. Quaranta 1683.
35. Ioseph. Catalanus 1686.
36. Gregor. Compagni 1703.
37. Car. Maria Pianetti 1706.

Vghellus Ital. Sacr. Tom. VIII. p. 302. sqq.

Larinum, siehe Larino.

Larios, (*Hieron.*) wird von *Antonio* Bibl. Hisp. vor einen Dominicaner, von *Steph. Corvera* Vita B. Mariae Ceruelloniae 39. vor einen Mönch aus dem Orden de Mercede ausgegeben. Er hat im 16. Jahrhunderte florirt, und Arte de la Lengua Mame, welches eine Sprache in Neu-Spanien ist, geschrieben, so 1607. gedruckt. *Echard* Bibl. Praedic. T. II p. 339.

Laris, siehe **Laergor**. Tom. XVI. p. 201.

Laris, ein Fluß, siehe Arc. Tom. II. p. 1174.

Laris, Stadt, siehe Larissa.

Laris, in Numidien, siehe Lares.

Laris, (*Antonius de*) siehe Claris (*Antonius de*) Tom. V. p. 837.

Larisa siehe Larissa.

Larisch, ein uraltes adeliches nunmehro freyherrliches Geschlecht in Schlesien, welches aus Irrland, wo noch ein Geschlechte dieses Namens in gutem Ansehen stehen soll, nach Polen, da es sich vom Herzog Piasto I. sein Wapen ändern lassen, und von da weiter nach Mähren und Schlesien gekommen. *Sinapius* Schles. Curios. II. p 363. Es soll auch schon in alten Zeiten in Polen den gräflichen Titel geführet haben, welchen ihm Kayser Otto der III. im Anfange des eilfften Jahrhunderts verliehen, und werden davon Jankul **Larisse** und Cochanus **Larisse** Schencke in Calisch um das Jahr 1264. angeführt, deren Nachkommen sich in verschiedenen Polnischen Woywodschafften ausgebreitet, und im Siradiensischen Palatinate den Namen Domanski, in dem Bielunensischen Landstriche, den Namen Madalenski, Zdanowski und so weiter angenommen haben sollen; wie wohl das Wapen derer von Larissa zwey aufgerichtete einander zugekehrte Pflug-Eisen im silbernen Schilde, auf dem Helme aber drey Pfau-Federn vorstellen soll, und also von dem, so die von Larisch führen, unterschieden ist. *Paprochius* Spec. Morau. p. 440. **Okolski** Tom. II p. 41. Die Pflug-Eisen aber soll der Urheber dieses Geschlechts unter dem Könige Boleslao Audace im Jahre 1062. durch folgende Gelegenheit zum Wapen überkommen haben, daß er Boleslao, Könige in Polen, welchen Laromiro gegen seinen Bruder Herzog Wratislaum in Böhmen helffen wollen, auf dem Zuge mit zwey Pflug-Eisen, die er bey dem Schmide hätte wollen schärffen lassen, begegnet sey, und ihm Glück und Sieg versprochen hätte: worauf er ihn mit sich genommen. Dieser aber wäre heimlich zu derer Feinde Lager gekrochen, hätte die Wache schlaffend angetroffen, und ihnen die Pferde weggetrieben, deswegen die Feinde überfallen, und geschlagen, ihm aber vor seine Tapferkeit diese Bilder ins Wapen verehret worden. **Okolski** l. c. Eben dieser bezühet sich bey seiner Erzählung zugleich auf das Polnische Haus Kroje, welches drey silberne krumme Messer ohne Grieffe im rothen Felde und auf dem gecrönten Helme Pfauen-Federn führt, und gedenckt einer andern Meynung, daß Piastus der I. seiner Stamm-Linie von väterlicher Seite, die gedachten 3. Messer, seiner Gemahlin Rzepissa aber und deren mütterlichem

terlichem Hause die zwey Pflug-Eisen zum Wapen gegeben, auch diesen Stamm von seiner Gemahlin Mutter Larissa genannt hätte. Nach dem nun die von Larisch aus Polen in Schlesien gekommen, haben sie sich darinnen aus dem Hause Ellgut auf Polnisch und Böhmisch Ligoty oder Lhoty geschrieben, und sich sonderlich im Oppelischen und Teschnischen niedergelassen, werden auch deswegen vom *Bucellino* Stemmatogr. *Schickfusio*, Spenern Op. Herald. Part. Gen. Sect. 6. Membr. I. §. 3. p. 279. *Henelio* Silesiogr. Renouata und dem Wappenbuche I. p. 76. dem Schlesischen Adel beygeschrieben. Es zeigt aber das Wapen dererselben im rothen Schilde zwey gegen einander gekehrte eisenfarbene krumme Messer mit goldenen Grieffen und zwischen denenselben eine goldene Säule. Auf dem gecrönten Helme befinden sich drey Strauß-Federn, die mittlere golden, die andere blau. Die Helm-Decke ist roth und golden. *Lucae* Schles. Denckw. V. 4. p. 1814. *Sinapius* l. c. p. 364. Nach dem Auctore der Skronskischen Genealogie führen die von Larisch zu Nimbsdorff im Oppelischen unten Wein-Trauben, auf denen Seiten zwey Wein-Messer, und oben Phasan-Federn; die von Ellgut aber unten eben Falls wie die von Nimbsdorff, oben aber Stat derer Phasan-Federn Strauß-Federn. Im Jahre 1534. lebte Nicol Larisch von Ellgut, ein Vormund derer Kinder Ioannis auf Hlynce; seines Sohns Caspars Nachkommen aber lebten noch im Jahre 1593. Caspar erzeugte Petern. Albrecht Larisch von Ellgut war mit einer von Proskowski verehlicht, und zeugte Johannen, der in seiner Jugend an des Kayfers Ferdinands und Maximilians-Hofe war, und im Jahre 1589. zu Prag starb, da er einen Sohn, Namens Christoph, hinterließ, welcher Johannen gezeuget. Nicol, welcher vielleicht eben der ist, dessen Vater *Sinapius* l. c. p. 365. Casparn, die Mutter aber eine von Sintzendorff nennet, ward im Jahre 1500. zu Lhoty oder Ellgut begraben, und hinterließ Johannen auf Hlynce. Dieser lebte in zweyfachem Ehestande, als erstlich mit Elisabeth von Baruth, die ihm Alexandern, Georgen und Zachariam, hernach mit Sabina, Nicolai Tworkowski von Krawar Tochter, welche ihm Catharinam und Annam geboren, Zacharias, Ioannis jüngster Sohn, hatte eine von Schwerin zur Ehe, die ihm zwey Söhne gebar, von denen der ältere zu Wien gestorben, der andere Wenceslaus aber sein Geschlecht mit einer Schonowskin fortgepflantzt hat. George, Ioannis mittlerer Sohn, des Teschnischen Fürstenthums Land-Richter, starb im Jahre 1588. nach dem er mit Sophia Rüditzkin von Rüditz, welche im Jahre 1584. gestorben, Friedrichen und eine Tochter Eva an Bernhard Barschky vermählet, gezeuget hatte. Friedrich auf Karwin erzielte mit Barbara von Adelsbach 3. Söhne, nehmlich Johannen, Henrichen und Joachimen, und 5. Töchter, als Evam, Christinen, Annen, Sophien und Judith. Joachim und Anna aber sturben in der Kindheit. Henrich lebte mit Eva, Nicolai Freyherrns von Wilzeck und Guttenland Tochter, in der Ehe, und zeugte Johann Friedrichen, des Fürstenthums Teschen Land-Rechts-Beysitzer, Land-Marschalln u. endlich Lands-Haupt-Mannen, der vom Kayser Leopold die freyherrliche Würde erhalten, *Lucae* Schles. Denckw. V. 3. p. 1734. und mit einer von Goschitzky Henrich Ferdinanden und Johann Frantz Wilhelmen zeugte. Henrich Ferdinand auf Karwin, Albrechtsdorff, Soltza, Rostropitz, Bielowitzko, Tierlitzko, Grodietz, Bierau, Schwientoschowsky u. s. f. war im Jahre 1728. Römisch-Kayserlicher Cämmerer und Land-Marschall des Fürstenthums Teschen. Johann Frantz Wilhelm auf Karwin, Erbherr der Herrschafft Luja im Ober-Glogauischen Creise Oppelischen Fürstenthums, Ober Land-Richter derer Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, zeugte mit seiner ersten Gemahlin, einer Gräfin von Tenczin, keine Kinder; mit der andern aber zeugte er Johann Frantz Wilhelmen, so bis ins Jahr 1721. auf der Ritter-Academie zu Liegnitz gelebt, und im Jahre 1718. am Feste S. Iosephi in einer Frantzösischen Rede die Nothwendigkeit derer Historischen Wissenschafften, an eben demselben Feste im Jahre 1719. in einer Italiänischen, daß ein Gerechtigkeit liebender Fürst der Unterthanen Heil und höchste Glückseeligkeit sey, vorstellte; im folgenden Jahre an eben diesem Feste eine Glückwünschungs-Rede in Italiänischer Sprache auf das Beylager der Ertz-Herzogin, Mariae Iosephae, mit dem Sächsischen Chur-Printzen, jetzigem Könige in Polen, hielt, endlich aber im Jahre 1721. mit einer Dissertatione Iuridica vniuerso Iure innixa sein studiren daselbst beschloß: und Josephen. Balthasar Ludewig auf Nimbsdorff war im Jahre 1701. derer Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Deputatus ad Conuentus publicos in Breßlau, und hatte Mariam Florentinam, Bernhards, Freyherrn von Stillfried und Neurode Tochter, zur ersten Gemahlin. Im Jahre 1720. machten die beyden Brüder, Frantz Joseph und Carl Ludewig auf Groß-Nimbsdorff, bey dem Königlichen Ober-Amte in Schlesien ihren Freyherren-Stand bekannt. Sonst besassen auch die Freyherren von Larisch das bekannte Groß-Stein, ingleichen Klein-Stein, Ottmut, Cadlubitz, Matlow, Chorula, Woischka, Glina, Tscheid, Radoschdorff, Jacubowitz, Rasova, Biskupitz, Rokitsch, Nicolin u. a. m. welche sie Theils noch besitzen. Aus dem Hause Biskupitz oder Bischdorff im Oppelischen sind bekannt Johann, der mit Eva von Mutschelnitz und Roschkowitz vermählt war, die ihm Christoph Henrichen geboren. Dieser legte sich im Jahre 1696. eine von Franckenberg und Roschkowitz, hernach im Jahre 1716. Annam Sophiam von Siegroth und Bischdorff bey. Aus der ersten Ehe erhielt er Johann Christophen, Benignam und N. wieder eine Tochter. Aus der andern, N. eine Tochter; Ioannem Wenceslaum, welcher sich im 1719. Jahre vermählte; Joachim Friedrichen, der im Jahre 1717. als Kayserlicher Haupt-Mann vom Alt-Baadischen Regimente zu Charleroy in denen Niederlanden starb, und mit Maria Salome, Freyin von Lichtenau, eine Tochter erhalten; Helenam, erstlich an einen von Paczensky und Uschitz im Oppelischen, hernach an Nicolaum von Wiplar im Oppelischen verehlicht; und Ioannam, gleich Falls an einen von Paczenski vermählt. Von der Linie Rokitsch im Oppelischen vermählte sich im Jahre 1702. Frantz Leopold mit Maria Helena, Caroli Wenceslai von Sebottendorff und Niederrosen Tochter, die ihm Johann Carln, Frantz Leopolden, Erdmannen

mannen, Maximilianen und noch zwey Kinder geboren. Von der Linie Nicolin lebte im Jahre 1728. Adam Wenceslaus auf Dembowietz im Teſchniſchen mit Judith von Zemietzki und Zemietitz, die im Jahre 1684. den 21. Septembr. geboren worden, verehlicht, und hatte mit ihr Adam Wentzeln geb. im Jahre 1711. den 1. Julii und Annam Sufannam, geb. im Jahre 1713. den 10. April. *Sinapius* l. c. p. 365. ſeq. Zu dieſem Geſchlechte gehört auch Barbara, geborne Freyin Coſa von Hradiſch, welche im Jahre 1733. unter die Stern-Creutz-Ordens-Damen aufgenommen ward.

Lariſſa, ehe dem eine Stadt in Hiſpania Tarraconenſi. in derer Edetaner Lande. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. §. 94. Die Ueberbleibſel davon ſollen in dem heutigen Sarione, einem geringen Orte in dem Königreiche Arragonien, 5. Meilen von Tervel gegen Norden, zu ſuchen ſeyn.

Lariſſa, ein Geſchlecht, ſiehe Lariſch.

Lariſſa, ein Berg, ſiehe Caſius, Tom. V. p. 1237. ſeq.

Lariſſa ein anderer Felſen in Klein-Aſien auf dem Wege von Sina nach Methymna. *Strabo* IX. p. 672.

Lariſſa oder Lariſa, heute zu Tage Larizza, die Haupt-Stadt in Theſſalien, und zwar in dem Gebiete, ſo Pelasgiotis hieß, liegt am Fluße Peneo, 25. Meilen von dem Theſſaloniſchen Meer-Buſen Weſt- 25. von Pharſalus Süd- und 200. von Conſtantinopel Südweſtwärts. Vor dieſem wohnten die Lapithae in hieſiger Gegend. *Pauſanias* I. 13. 11. 16. 23. etc. *Scholiaſtes Apollonii* I. 40. *Ptolemaeus Stephanus. Strabo* IX. p. 659, 671. ſeq. XIII. p. 921. ſeq. *Homerus* Ιλ. B. 84. *Plinius* Hiſt. Nat. IV. 8. *Caeſar* de Bell. Civ. III. 81. 96. *Livius* XXVIII. 5. XXX. 16. 46. XXXII. XXXIII. 6. XXXVI. 10. XLII. 53. 55. 67. *Polybius* Ἱστ. IV. 66. 68. V. 97. IX. 17. XVII. 29 *Appianus* Συριακ. p. 156. *Hyginus* Tom. 14. *Lucanus* VI. 355. *Hierocles* Συνεκδημ. 9. p. 642. *Solinus* 8. *Theophraſtus* de Cauſs. Plantar. V. 20. *Antoninus* Itiner. p. 328. *Philoſtratus* Vit. Sophiſt. II. 1. *Spanhem* de Uſu et Praeſtant. Numismat. p. 906. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 13. §. 109. *Emmius* Gr. Vet. IV. in *Gronou.* I. Theſ. Ant. Gr. Tom. IV. p. 126. *Weſſeling* ad *Antonin.* l. c. Wie der *Scholiaſtes Apollonii* l. c. meynt, ſolle des *Homeri* Ιλ. B. 738. Argiſſa unſer Lariſſa ſeyn. Sie iſt anitzo ein Ertz-Biſchöfflicher Sietz, u. eine von denen beſten Städten in gantz Griechenland. Sie liegt ſehr luſtig auf einem etwas erhabenen Platze, oben darauf ſtehet der groſſe Sultans-Palaſt, auf der Nord-Seite liegt der Berg Olympus, und gegen Mittag iſt eine von Chriſten, Juden und Türcken bewohnte Ebne. Es iſt darbey eine ſchöne ſteinerne Brücke mit 9. Schwibbögen. Als ſich der Sultan daſelbſt aufhielt, ward ſie ſehr volckreich, wurde aber nichts deſto weniger durch gute Aufſicht gantz ruhig erhalten. Sie iſt A. M. 2745. von Acriſio zuerſt angeleget, und A. C. 981. nebſt einer andern Stadt in Theſſalien, Cremaſte genennt, von Samuel, dem Könige in Bulgarien, vom Reiche abgeriſſen worden. *Edvv. Brovvn. Baudrand. Maty.*

Lariſſa, ſoll nach *Hierocle* Συνεκδημ. ζ p. 638. eine Stadt in Macedonien zwiſchen Almopia und Heraclea gelegen geweſen ſeyn; weil nun aber beym *Conſtantino* II. Them. 2. wo doch dieſes gantze Stücke des *Hieroclis* befindlich, dieſer Name nicht vorkommt, wie *Holſtenius* angemercket, als beſorgt *Weſſeling* ad *Hierocl.* l. c. es möge unrecht ſeyn hineingeſetzet worden, zu Mahl, da weder *Stephanus* v. Λαρίσσα noch auch den *Scholiaſtes Apollonii* l. 49. unter ihren vielen Lariſſis einer gedencken, die zu Macedonien zu rechnen, wo es nicht dasjenige des *Stephani* ſey, welches er auf den Berg Oſſa ſetze Dem wir noch beyfügen, daß *Stephanus* gedachtes aus *Strabone* IX. p. 672. habe.

Lariſſa, ehe dem eine Stadt in der Griechiſchen Landſchafft Attica. *Strabo* IX. p. 672. *Stephanus* h. v. *Spon.* Voyag. Tom. II. p. 431. *Meurſius* Pop. Attic. in Not. *Palmerius* ad *Strab.* l. c. hält angeführte Stellen vor verdächtig, da *Strabo* in Beſchreibung Attica nichts deſſen gedencke.

Lariſſa, ehe dem ein Schloß derer Argiver in Peloponnes, allwo dem Ioui Lariſſaeo ein Tempel erbauet war. *Strabo* IX. p. 672. *Pauſanias* II. 23. 24. III. 17. *Antonius Liberalis* Met. 23.

Lariſſa, ehe dem eine Stadt in Peloponnes am Fluſſe Lariſſus, auf der Grentze zwiſchen Achaia und Elis. *Strabo* IX. p. 672.

Lariſſa, ehe dem eine Stadt in Creta, welche aber hernach zur nächſten Stadt gezogen worden. *Strabo* IX. p. 672. ibique *Caſaubonus.*

Lariſſa, ehe dem eine Stadt in der Landſchafft Troas in Klein-Aſien gegen das Aegaeiſche Meer zu bey Achaeum gelegen. *Thucydides* VIII. *Homerus* Ἰλιὰς B. extr. *Strabo* IX. p. 672. XIII. p. 902. 921. *Stephanus* h. v. *Plinius* Hiſt. Nat. V. 30. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 3. §. 50.

Lariſſa, ehe dem eine Stadt in Ionien am Fluße Cayſter oberhalb Sardes 30. Stadia gelegen. *Strabo* IX. p. 672. XIII. p. 922. Mag aber wohl mit der Lariſſa Epheſia eins ſey.

Lariſſa, ehe dem ein Ort in Ponto am Gebürge Haemus. *Strabo* IX. p. 672.

Lariſſa oder Arisk, Riche, eine Stadt in Idumea zwiſchen Paläſtina und Egypten, am Ufer des Mittelländiſchen Meeres, 15. welſche Meilen zu Waſſer von Gaza, nahe beym Fluſſe Beſor, unweit der ſandigten Wüſten. Dieſe Stadt wird ietzo von Türcken, Mohren und einigen Juden bewohnt, und von einem Türckiſchen Kady gouverniret. Sie treibt Handlung mit unterſchiedenen Waaren, hat eine luſtige Gegend, und iſt vor Mahls weit herrlicher und gröſſer geweſen. Der Könia von Jeruſalem Balduinus I. iſt im Jahre 1118. allhier geſtorben. *Baudrand.* Dapper Beſchr. Palaeſt. p. 455. *Maty.* Müller Reiſe-Beſchr. II. 2.

Lariſſa in Aſſyrien, ſiehe Reſen.

Lariſſa, in Syrien bey Aſcalon, ſiehe Anthedon. Tom. II. p. 508.

Lariſſa, ehe dem eine Stadt in Arabien, die aber ſchon zu Plinii Zeiten von denen Römern zerſtöret war. *Plinius* Hiſt. Nat. VI. 28.

Lariſſa in Africa, ſiehe Larache.

Lariſſa, des Pelasgi Tochter, von welcher das Schloß zu Argis, wie auch zwey Städte in Theſſalien den Namen hatten. *Pauſanias* II. 21. *Strabo* XIII. p. 922.

Lariſſa, zum Unterſcheide derer übrigen Städte dieſes Namens Aegyptia, oder ad Cymen, weil ſie nicht weit von der Stadt Cyme in der Klein-Aſiatiſchen Landſchafft Aeolia lag; weil auch daſiger Strich Landes eins Mahls dem Phriconi zugehöret,

ret, ſo wird ſie auch Phriconis zugenamet. *Strabo* IX. p. 672. XIII. p. 921. ſeq. *Xenophon* Hellenic. III. Cyrop ed. VII. p. 179. *Plinius* Hiſt. Nat. V. 30. *Herodotus* I. 149. Vit. Homeri 11. *Freret* de Geogr. Xenophontis. *Memoires de Litterature de l' Academ. Royale.* Tom. XVI. p. 340. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 3. §. 72.

Lariſſa und Cramcow, ſiehe **Rempinski.**

Lariſſa, zum Unterſcheide derer andern gleiches Namens Cremaſte, in gleichen Pelasgia zugenamt, war ehe dem eine Stadt in der Theſſaliſchen Landſchafft Phthiotis am Meere zwiſchen Phthia, Antron, Echinus und Coronea gelegen. *Strabo* IX. p. 664. 672. *Livius* XXXI. 46. XXXII. 33. *Polybius* Ἰσοϛ. XVII. 3. Ἔκλογ περὶ πρεσβ. VI. 15. *Diodorus Siculus* XX. p. 833. *Plutarchus* Sylb. p. 466. Pompei. p. 658. *Pauſanias* II. 23. extr. *Emmius* Gr. Vet. IV. in *Gronou.* Theſ. Ant. Gr. Tom. IV. p. 126. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 13. §. 129. In folgenden Zeiten war ſie die Haupt-Stadt in dem Gouvernement von Theſſalien. *Hierocles* Συνεκδημ. δ' p. 642. Pompeius gieng von da nach unglücklicher Schlacht in denen Pharſaliſchen Feldern zu Schiffe nach Egypten. *Appianus* Ἐμφυλ. II. p. 785.

Lariſſa ad Cymen, ſiehe Lariſſa Aegyptia.

Lariſſa Epheſia, ehe dem eine Stadt zwiſchen Epheſus und Tmolus, doch mehr nach letztern Orte zugelegen, in Iovien am Fluſſe Cayſter die aber ſchon zu Strabonis Zeiten ſehr herunter gekommen war. Sie war wegen des Tempels des Apollinis, der daher ſeinen Zunamen bekommen, berühmt. *Strabo* IX. p. 672. XIII. p 921. *Stephanus* v. Λαρίσσα. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 3. §. 72. n. 2.

Lariſſa, zum Unterſcheid derer andern Macedonica zugenannt, eine Stadt in Syrien zwiſchen Apamia und Epiphania. *Strabo* XVI. p. 1092. *Plutarchus* Anton. p. 932. *Appianus* Συριακ. p. 201. *Zoſimus* I. 52. *Stephanus.* *Hierocles* Συνεκδημ. μζ p. 712. *Antoninus* Itiner. p. 187. 195. *Suidas* v. Λαμπῖνος. *Weſſeling.* ad *Antonin.* l. c. p. 187. Es iſt ein Biſchöfflicher Sietz da, der unter dem Ertz-Biſchoffe von Apamea ſtehet. *Plinius* Hiſt. Nat. V. 23. gedencket derer Lariſſaeorum. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 12. §. 43. Heute zu Tage iſt der Ort ſchlecht bewohnet, gehöret denen Türcken, und heiſſet Laris oder Saizaro. *Schultens* v. Saizaro. *Weſſeling* ad *Antonin.* p. 188. *Maty. Baudrand.* Er liegt ein wenig vom Mittelländiſchen Meere ab, zwiſchen Palaeſtina und Egypten, und hat ein zierlich Schloß von kleinen Felſen-Steinen gebauet, daraus alle Häuſer beſtehen. Man ſieht auch viele alte marmorne Pfeiler, davon Coffe-Häuſer und Brunnen geſtifftet ſind. Die Kirch-Höfe ſind gleich Falls mit dergleichen Säulen und Steinen angefüllt. In dieſem Orte ſtarb auch Balduin der I. der andere Chriſtliche König zu Jeruſalem im Jahre 1118. **Dapper** l. c.

Lariſſa Pelasgia, ſiehe Lariſſa Cremaſte.

Lariſſa Phriconis, ſiehe Lariſſa Aegyptia.

Lariſſaea, iſt ein Beyname der Mineruae, welche ihren Tempel an dem Fluſſe Lariſſo zwiſchen Elide und Achaia hatte. *Pauſanias* VII. 17.

Lariſſaei, ſiehe Lariſſa.

Lariſſaeus, iſt ein Beyname des Iouis, welchen Namen *Strabo* IX. p. 672. und *Stephanus* v. Λαρίσσα von dem Lariſſa an dem Cayſtro bekommen zu haben glauben, hingegen *Pauſanias* II. 24. von dem Argiciſchen Schloſſe Lariſſ.

Lariſſaeus, oder Lariſſenus, iſt ein Beyname des Apollinis unter welchem er in Lariſſa einem Flecken bey Epheſo verehret wurde. *Strabo* XIII. p. 921. *Stephanus* v. Λαρίσσα. *Gyraldus* Synt. VII. p. 248.

Lariſſenus, ſiehe Lariſſaeus.

Lariſſus, ein Fluß, ſiehe Riſo.

Lariſus, ſiehe Riſo.

Larius, ein Fluß, ſiehe Arc. Tom. II. p. 1174.

S. Larius, ſiehe S. Caſtus. Tom. V. p. 1391.

Larius, Lacus, ſiehe Como, (*Lago di*) Tom. VI. p. 851.

Larix, ſiehe **Lerchen-Baum.**

Larix folio deciduo coniſera, *J. B. Pit. Tournef.* ſiehe **Lerchen-Baum.**

Larix orientalis fructu rotundiore obtuſo, *Pit. Tournef.* ſiehe Cedrus. Tom. V. p. 1776.

Larizza, ſiehe Lariſſa.

Larmier, (*la*) ſiehe Corona. Tom. VI. p. 1332.

Larmont, ein Schloß und Flecken in Guienne, dem Biſchoffe von Bourdeaux gehörig. **Zeiller** Topogr. Gall. X. p. 22.

Larnacha, ſiehe Larneca.

Larnaſſus, ſiehe Parnaſſus.

Larneca oder Larnacha, eine kleine Stadt auf der Küſte der Inſel Cypern, wo die Schiffe zu landen pflegen, und alle Waaren aus- und eingeſchiffet werden. Es haben auch die Frantzoſen, Eng- und Holländer ihre Conſuls daſelbſt. *Tavernier* Perſ. Reiſen Th. I. B. II. c. 1. p. 54.

Larnenſes, ehe dem ein Volck in Hiſpania Baetica in der Gegend des heutigen Sevilla, zwiſchen denen Dammanitanern und Iturienſern wohnend. *Plinius* Hiſt. Nat. III. 3.

Larnos, ehe dem eine Inſel in dem Aegaeiſchen Meere, wo es den Pagaſiſchen Meer-Buſen machet. Sie lag ſchon zu Plinii Zeiten wüſte, ſo daß auſſer ihrem Namen nichts von ihr bekannt war. *Plinius* Hiſt. Nat. IV. 12.

Larnum, der Name eines Fluſſes ehe dem in Hiſpania Tarraconenſi, zwiſchen Illuro und Blandae flieſſend. *Plinius* Hiſt. Nat. III. 3.

Laroba, ſiehe Larobo.

Larobo, Lat. Laroba, eine alte kleine Stadt in Conſtantine, einer Provintz im Königreiche Algier.

Larodes Aquae, ſiehe Sciacca.

Larolum, ehe dem eine Stadt in Italien an der Flaminiſchen Straſſe, zwiſchen Ocriculum und Narnia gelegen. *Strabo* V. p. 348.

Laros, ſiehe Arona. Tom. II. p. 1618.

Larpe, ein kleiner Fluß im Herzogthume Pommern. **Zeiller** Topogr. Brandenburg. p. 13.

Larraga, eine kleine Stadt im Spaniſchen Königreiche Navarra, zwiſchen Pamplona und Logronno gelegen. *Oihenartus* Notit. Vaſcon. p. 84. will, daß es des *Ptolemaei* Tarraga ſey, und des *Plinii* Hiſt. Nat. III. 3. Tarragenſes deſſen Einwohner geweſen; welche Meynung *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. §. 63. auch vor wahrſcheinlicher als des *Harduini*, der dieſes Tarraga 5. Meilen von Lerida nach Barſolone ſetzet, allwo doch die Vaſcaner, denen dieſe Stadt ehe dem gehöret, nichts gehabt.

Larraga, (*Franciſcus*) ein Spaniſcher Dominicaner-Mönch im 18. Jahrhunderte, war Profeſſor Theologiae zu Pampelona, und hernach zu Burgos,

Er

Er schrieb Promptuatio de la theologia moral, Pampelona 1708. in 4. so daselbst 1710. in 4. wieder aufgelegt worden. *Echard* Bibl. Praedic. T. II. p. 790.

Larrea, (*Ioann. Bapt. de*) gebürtig von Victoria in Biscaya, war Riter von S. Jago, und lehrte eine Zeitlang die Rechte zu Salamanca. Hierauf ward er ein Mitglied des Raths zu Granada, und folgends Fiscal-Aduocat zu Madrid. Nach diesem vertrat er daselbst die Stelle eines Richters, und kam endlich, weil er dem Könige Philippo dem IV. ersprießliche Dienste geleistet, in den Rath von Castilien. Er starb um das Jahr 1650. zu Madrid, und ließ: Decisiones Granatensis Senatus, Madrid 1641. Lion 1642. Adlegationes Fiscales. Lion 1732. in Fol. *Antonius* Bibl. Hisp. **Beytr. zu den neuen Zeit. von gel. Sachen B. I. St. 27. p. 724. seq.**

Larreategnis, (*Martin.*) aus Biscaya, war Iuris ciuilis Professor zu Salamanca, hernach Richter in Valladolia, und zuletzt im Ober-Gerichte in Castilien. Er starb den 27. Iun. im Jahre 1651. und ließ Disputationes juridicas. **Witte** diar. *Antonius* Bibl. Hisp.

Larrey, (*Isaac de*) ein Frantzösischer Edelmann, war zu Montvilliers, einer Stadt in dem Pais de Caux, in der Normandie, den 7. Sept. im Jahre 1638. geboren. Er verlor seinen Vater noch in seiner Kindheit, und seine Anverwandten liessen ihn auf der Vniuersität zu Caen studiren, wo er sich schon da Mahls durch seine Geschicklichkeit, und insonderheit ein nettes Lateinisches Gedichte auf die Religions-Aenderung der Königin Christinae, grossen Ruhm erwarb, und verursachte, daß sich die Jesuiten, sonderlich die PP. Rapin und Maimbourg, bemüheten, ihn zu Veränderung seiner Religion zu bringen. Er besuchte hierauf noch einige andere Academien, und kam so denn in sein Vaterland zurück. Da er sich auf die Rechts-Gelehrsamkeit zu legen entschloß, gieng er zu solchem Ende nach Harfleur, um daselbst die Lands-üblichen Rechte zu erlernen. Hier verheurathete er sich das erste Mahl, da er noch nicht 20. Jahr alt war, mit eines Advocaten Tochter, der ihm Anweisung in dem Land-Rechte gegeben hatte. Von Harfleur kam er wieder nach Montvilliers, und fieng würcklich zu practiciren an, erwieß auch sonderlich seine Geschicklichkeit in dem geistlichen Rechte, so gar, daß auch die geistlichen von anderer Religion, als die seine war, ihm ihre Sachen anvertraueten, und man ihn zum Parlaments-Advocaten zu machen gedachte, wenn nicht die gewöhnliche Anzahl derer Reformirten Parlaments-Advocaten bereits voll gewesen wäre. Einige Zeit hierauf verließ ihn seine Tochter, und nahm die Catholische Religion an, welches nebst einigen andern Umständen ihn bewog, auf seine Entweichung aus dem Reiche bedacht zu seyn. Er wendete sich also zu dem Chur-Fürsten, Wilhelm von Brandenburg, der auch seinem Minister am Frantzösischen Hofe befohlen, dahin zu arbeiten, daß Larrey Erlaubniß gegeben würde, seine Güter zu verkauffen, und Franckreich zu verlassen. Weil er nun dieses am Hofe nicht erhalten konnte, wollte er nebst seiner Familie heimlich entflühen, wurde aber gefangen genommen, nach Havre de Grace gebracht, und aller seiner Güter beraubt. Gleich wohl da er auf Ansuchen seiner Freunde loßgelassen worden, gelung es ihm 2. Jahr darauf besser, da er zu Rouen zu Schiffe gieng, und nebst seiner andern Frau (denn die erste schon im Jahre 1672. gestorben war) und 4. Kindern in Holland ankam. Hier nun blieb er nicht lange, sondern weil ihm der Chur-Fürst von Brandenburg jährlich eine Summe Geldes und den Titel eines Hof- und Legations-Raths antrug, wendete er sich nach Berlin, wo er auch in grosser Hochachtung, vornehmlich bey 2. Königinnen von Preussen, bis an sein Ende gestanden, welches den 17. Mertz im Jahre 1719. im 80. Jahre seines Alters erfolgt ist. Er war aufrichtig und eifrig vor seine Religion. Seine Schrifften sind: Histoire d' Auguste, Berlin 1689. Rotterdam 1690. die auch der Histoire du Triumvirat Paris 1715. beygefügt worden; l' Histoire d' Eleonor, Heritiere de Guienne; Rotterdam 1698. in 8. l' Hist. d' Anglererre, d' Ecosse et d' Irlande; Rotterdam in Fol. Vol. IV. 1697. 1698. 1707. 1712. woraus ein Stück, welches die Regirung Carls des I. angehet, unter dem Titel The Reign of King Charles I. containing a more particular and impartial account of the Rebellion and Ciuil Wars than hath blen yet publish'd collected from private Memoirs etc. London 1717. in 8. heraus gekomen. Réponse au fameux Libelle; Avis aux refugiez Rotterd. l' Hist. des sept Sages, Tom. I. Rotterdam 1713. Tom. II. ib. 1716. in 8. l' Hist. de France sous le Regne de Louis XIV. Rotterdam 1718. 1722. in 12. Er hat auch, als er noch zu Roan war, aus Baluzii Miscellaneis die Päbstl. Verdammung der aus denen Erscheinungen Petri Ioanis Oliuae gezogenen Sätze vertheidiget, und machte Anmerckungen dazu, welches einige seiner Freunde abgeschrieben und ohne sein Vorwissen zu Amsterdam 1700. heraus gegeben. Kurtz vor seinem Tode hat er angefangen das Leben Kaysers Leopoldi zu schreiben, und das Haus Hessen-Cassel hatte ihm gleich Falls die Beschreibung seiner Historie aufgetragen, woran er aber durch seinen Tod verhindert worden. Im Umgange war er sehr polit, munter und angenehm, und wuste, ohne dem Wohlstande etwas zu vergeben, artig zu schertzen. Gegen seine Freunde war er offenhertzig, gegen fremde behutsam, und bey hohen Personen wohl angesehen; bezeigte Hochachtung gegen Tugend und Verdienste, beneidete auch Niemand wegen seiner Gaben. *Biblioth. Germanic.* Tom. I. *Memoires pour servir a l' Histoire des hommes illustres* Tom. I. *Act. Erudit.* 1727. p. 489. seq. *Abregé de la Vie de Mr. de Larrey Conseiller de la Cour et des Ambassades de S. M. de Prusse mort a Berlin le* 17. *de Mars* 1719. **Gel. Zeit.** 1720. p. 365. seqq.

Larrons, (*Isles des*) de las Velas, de la Sapana und Marianes, in gleichen die Ladronischen oder Diebs-Inseln, Lat. Insulae Latronum, oder Mariae Annae genennt, sind bey die 20. kleine Inseln auf dem Archipelago S. Lazari, zwischen dem Oceano orientali und dem Mari Pacifico. Sie sind im Jahr 1520. von Ferdinando Magellano entdecket, und von der rauberischen Art ihrer Einwohner also benennet worden. Die Spanier haben sich allda feste gesetzet, um ihre Schiffahrten von Peru nach denen Philippinischen Inseln zu befördern. **van Goch** Historie der Orient. Inseln 2. p. 10. seqq.

Larroquanus, siehe Larroque.

Larroque, (*Daniel de*) Lat. Larroquanus genannt,

ein Sohn des folgenden Matthaei, lebte zu Ende vorigen Jahrhunderts, und schrieb Nouvelles Accusations contre Mr. Varillas, Amsterdam und Rotterdam 1687. in 12. Ingleichen le Proselyte abusé, ou fausses vûës de Mr. Brueys. Er gab auch seines vorhin gedachten Vaters Aduersariorum sacrorum Libros 3. nebst seiner eigenen Diatribe de Legione fulminatrice 1688. in 8. heraus. *Memoires pour servir a l' Histoir. des Homm. illustr.* Tom. XXI.

Larroque, (*Matth. de*) wurde im Jahre 1619 zu Leirao einer kleinen Stadt in Guienne, nicht weit von Agen, geboren. Er verlor nicht allein seine Eltern, die an diesem Orte in gutem Ansehen gewesen, gar frühzeitig, sondern wurde auch seiner Güter beraubet. Nichts desto weniger legte er sich auf die Studia, und wurde gar bald in das Predigt-Amt beruffen. Zwey Jahre hernach muste er eine Reise nach Paris thun, um sich dem Beginnen derer zu wiedersetzen, die seine Kirche ruiniren wollten. Nun konnte er zwar seinen Endzweck nicht erhalten, es fügte sich aber, da er etliche Mahl zu Charenton predigte, daß er der Herzogin von Tremouille sehr wohl gefiell, so, daß sie ihn auch zu einem Prediger zu Vitre in Bretagne erwählte. In dieser Bedienung stund er ungefähr 27. Jahr, und adplicirte sich dabey insonderheit auf das Studium derer Antiquitaeten, davon er auch gar bald in der Beantwortung derer Gründe, damit ein gewisser Prediger, Namens Martin, seine Bekehrung zu denen Catholischen bestönigen wollte, eine Probe ablegte. Hierbey unterhielt er eine genaue Freundschafft mit denen beyden Dallaeis, Vater und Sohn, wie auch mit andern gelehrten, sonderlich denen, die er zu Paris durch seine Reise, so er aber Mahl dahin that, hatte kennen lernen. Im Jahre 1669. wollte man ihn nach Charenton beruffen, allein einige seiner Glaubens-Genossen verkleinerten ihn bey dem Könige, welcher dahero der Gemeine ausdrücklich gebot, diesen Mann nicht zu beruffen; dessen ungeachtet wurde er nach Saumur so wohl zum Prediger, als Professore Theologiae vociret. Er nahm aber nur den ersten Dienst an, und schlug die Profession aus, damit er desto besser sich auf die Kirchen-Historie legen könnte. Er resolvirte also schon, die Reise nach Saumur anzutreten, da ihm von dem Intendanten dieser Provintz solches wieder Vermuthen verboten wurde. Man beklagte sich zwar darüber, und erhielt endlich die Kirche zu Saumur, daß er kommen sollte; er trug aber Bedencken, wieder des Intendanten Willen solches zu thun. Hiernächst wurde er nach Montauban, Bourdeaux und Rouen beruffen, davon er aber nur die letzte Vocation annahm; wie er denn auch an diesem Orte den 31. Jan. im Jahre 1684. sein Leben beschlossen hat. Er hat unterschiedene Schrifften hinterlassen, als: Reponse à un Livre de Mr. de Port-Royal, intitulé l' Office du S. Sacrament; Histoire de l' Eucharistie; Amsterdam 1671. in 8. Nouveau Traite de la Regale Rotterdam 1685. in 12. Dissert. 2. de Photino et Liberio, Obseruationes in Ignatianas Pearsonis Vindicias, nec non in Beueregii Adnotationes, u. a. Hierzu kommen noch Libr. 3. Aduersar. Sacr. welche dessen Sohn, Daniel, nach dessen Tode 1688. in 8. heraus gegeben, und die Beschreibung seines Lebens vorangesetzet hat. *Bayle. Memoires pour servir a l' Histoire des Homm. illustr.* Tom. XXI.

Lars, (*Tolumnius*) ein König derer Vejenter, welcher die Fidenates A. R. 316. wieder die Römer auf seine Seite zog, Ursache war, daß derer Römer Gesandte umgebracht wurden, und A. R. 317. von Cornelio Cosso in der Schlacht, welche Mamercus Aemilius wieder besagtes Volck erhielt, getödtet wurde. *Ouidius. Aurelius Victor* de Vir. illustr. 25. n. 1. *Liuius* IV. *Valerius Maximus* IX. 9. n. 3.

Larsem, siehe Lorsch.

Larta, siehe Arta. Tom. II. p. 1663.

Larthenianum, siehe Martignano.

Lartius, (*Flauus T.*) ein Römischer Bürgermeister, welcher A. R. einen Aufstand der Armée gar klüglich zu stillen wuste. Er wurde von seinem Collega Cloelio, oder nach andern von Postumo Cominio, zum Dictatore dieser Stadt erwählet, und bestellte Spurium Cassium zum Magistro Equitum unter ihm. Jedoch findet sich nicht, daß in selbiger Dictatur etwas wichtiges verrichtet worden, wiewohl solche wegen sehr grosser obzuschwebender Gefahr, sonderlich in Ansehung der Verbindung derer meisten Lateinischen Völcker wieder die Römer, da Mahls aufgerichtet wurde. *Liuis* II. 18.

Lartius Licinius, siehe *Licinius (Lartius)*

Lartolaetae, ehe dem ein Volck in Hispania Tarraconensi, welches einen guten Hafen an dem mittelländischen Meere hatte *Strabo* III. p. 240.

Larve, falsch Angesicht, eine Masque, Lat. Larua. Der Name soll von denen Laribus herkommen. Zur Ursache, daß man sich dererselben ehe Mahls in denen Schau-Spielen bedienet, giebt *Boindinius* de Laruis an, daß in einem Satyrischen die Person nicht alle Mahl eine solche Gesichts-Stellung annehmen können, hernach auch dieselbe eine besondere Ernsthafftigkeit hätte bezeigen müssen, und endlich keine Weibs-Personen mit auftreten dürffen, welches beydes durch die Larven erhalten worden. *Memoires de Litterature* etc. Tom. IV. p. 116. **Berger** Comment. de Personis, vulgo Laruis, seu Mascheris vulgo von der Carnevals-Lust.

Larunda, siehe Lara. Tom. XVI. p. 831.

Laruneſia, siehe Mollicolno.

Laruneſiae, siehe Mollicolno.

Larus, siehe **Meve.**

Larus cauda breuiſſima, siehe Goilland. Tom. XI. p. 95.

Larwigen, (**Grafen von**) siehe **Güldenlöw.** Tom. XI. p. 1223. und **Laurwig.**

Lary, (**Herr von** S.) siehe Bellegarde. Tom. III. p. 1044. seqq.

Laryces, ehe dem ein Volck in Indien dies Seits des Flusses Ganges, bey dem Meer-Busen Canthi und dem Ausflusse des Indi wohnend. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 23. §. 12. n. 1.

Larymna, eine alte Stadt in Griechenland am Meere, wo der Fluß Cephiſſus hinein fällt, die sich Anfangs zu denen Locoern, hernach zu denen Boeoten hielt, und von des Cyni Tochter der Larymna ihren Namen soll bekomen haben. *Pauſanias* IX. 23. *Plinius* Hist. Nat. IV. 7. *Strabo* IX. p. 622. 624. an welchem letztern Orte er ohne Beystimmung anderer Auctorum zwey Städte dieses Namens machet. Sylla hatte sie verwüstet. *Plutarchus* Syll. p. 468. Doch muß sie zu Strabonis Zeiten sich wieder erhohlet gehabt haben. *Plutarchus*

chus Sylla. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 13. §. 257. Heute zu Tage soll da Talandi liegen.

Laryngotomia, siehe Bronchotomia. T. IV. p. 1472.

Larynx, von einigen die **Kehle** oder die **unrechte Kehle** besser aber die **Gurgel** genannt, ist der oberste Theil, oder das Haupt, oder der Anfang der Lufft-Röhre. Desselben Oeffnung wird Glottis genennet und ist bereits an seinem Orte Tom X. p. 1700. abgehandelt worden. Larynx bestehet meistens aus fünf Knorpeln, die heissen: 1) Das Schild, thyroides, scutiformis, ist gleichsam viereckigt, liegt forne, und macht durch seine Hervorragung den Adams Apfel oder so genannte Bier-Gurgel, und ist unter andern der gröste. 2) Der Ring, Cricoides, annularis, ist der andern Grund, und liegt unten, daran die Lufft-Röhre anstößt. 3. 4.) Die zwey Becken, arytaenoides, die gleichsam ein Güß-Becken durch ihre sonderliche Gestallt vorbilden; sie hängen durch besondere Gelencke oben und fornen mit dem Ringe aneinander, damit sich der Kehl-Deckel desto leichter auf- und zumachen kann. 5.) Der **Kehl-Deckel**, epiglottis, siehet meistens wie ein Epheu-Blatt aus, hängt oben und fornen an dem Schilde, über welchen er nach dem Ende der Zunge in die Höhe stehet, an dem er auch durch das mittelste Band hängt, die Seiten-Bänder aber gehen an die Becken, welche bey dem Schlingen den Kehl-Deckel gleichsam wie eine Aufzüh-Brücke, damit nichts hineinfallen kann, bedecken. An diesen Knorpeln sind 7. Paar Musculi, als erstlich: Sterno-thyroidei, welche den Larvngem herunter zühen, 2) Hiothyroidei, zühen den Laryngem in die Höhe, 3) Crico-thyroidei, 4) Crico-arytenoidei posteriores, 5) Crico-arytenoidei laterales, öffnen die Lufft-Röhre, 6) aryarytenoidei, 7) Thyro-arytenoidei, schnüren die Lufft-Röhre zu. Das Plostter, so die Kehle bekleidet, ist sehr empfindlich, und hat viele Löcherchen, woraus eine Feuchtigkeit kommt. Die Drüsen, so sich bey den Becken befinden, und äusserlich auf dem Kehl-Deckel sehen lassen, sondern eine Feuchtigkeit ab, so die gantze Lufft-Röhre schlüpfricht macht. Die Höhlen oder Kammern der Kehle sind bald grosse bald kleine Löcher innerlich unter dem Kehl-Deckel, die zur Stimme dienen.

Laryssa, siehe **Larisch**.

Larzicourt oder Lasaincourt, eine kleine Frantzösische Stadt und Chastellenie in Champagne an der Marne gelegen, unter die Bailliage von Victry gehörig. **Zeiller** Topogr. Gall. III. p. 11. 38. *Sanson.*

Las, ehe dem eine Stadt in der Landschafft Laconica in Peloponnes, zwischen Teuthrona und Eurota gelegen, nebst einem Hafen. *Strabo* VIII. p. 560. *Pausanias* III. 21. 24. *Scylax* Peripl. Lycophron in Alexandr. 95. Beym *Stephano* heisset sie La und beym *Homero* Catalog. 92. Laas. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 13. §. 465.

Las Navas del Marques, eine kleine Stadt in Neu-Castilien in Spanien, 3. Meilen von Madrit gegen Westen. Sie ist wegen der schönen Tuch-Manufacturen berühmt.

Lasa oder **Lâsa**, **Lâscha**, **Lesa**, Lasea, das ist, **Geschrey, Heil-Brunnen**, ehe dem eine Stadt an der Grentze des Cananäischen Landes, ungefähr zwischen Machaerus und dem Ausflusse des Arnon. 1. B. Mos. 10, 19. *Eusebius. Hieronymus* Loc. Ebr. der auch in Qu. Ebr. ad Genes. l. c. schreibt, man habe sie zu seinen Zeiten Callirrhoe geheissen, weil daselbst warm Wasser aus der Erden entsprungen. Daher also *Ptolemaeus* V. 16. in Beschreibung dieser Gegend nur Callirrhoe nennt, auch *Ionathan Chaldaeus Iunior* in Genes. l. c. *Breschith Rabba* 37. und *Targ. Hierosol.* Megilla 71, 2. das Lasa durch Callirrhoe übersetzen. Daß also dem *Bochart* Phaleg. IV. 37. nicht zu glauben, der des *Ptolemaei* Lysa vor des Mosis Lasa hält, weil jenes zu weit gegen Süden lieget. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 13. § 336.

Lasaa, eine sehr kleine Stadt in Arabien. **Dapper** Beschr. Mesopot. cet. p. 330.

Lasaea, **Lasea**, eine Meer-Stadt des Landes Creta, nahe bey der Stadt Gutfurt, vor welcher Paullus herschiffte, als er von Caesarea nach Rom geführet ward. Ap. Gesch. 27, 8. Man findet sonst keine Nachricht von diesem Orte, ob gleich *Plinius* Hist. Nat. IV. 12. einer Stadt Namens Lasos in Creta gedencket, die aber, seinem Bericht nach, Landwärts ein gelegen haben soll. *Cellarius* Notit. Orb. Ant. II. 14 § 80. Die alten Bücher beschreiben das angezogene Lasaea unterschiedlich in denen Exemplarien des N. Test. daß man eben nicht weiß, wie es eigentlich damit bewandt sey. Verschiedene meinen, es solle Alasa oder Thulasa heissen. *Erasm. Grot.* in Act. 27, 8.

Lasaincourt, siehe Larzicourt.

Lasamices oder Lasamicos, Lasanmicos, ehe dem ein Ort in der Africanischen Landschafft Cyrenaica, zwischen Semeros und Cyrene. *Antonius* Itiner. p. 67. 70. *Surita* et *Wesseling* ad *Antonin.* l. c. p. 67. seq.

Lasamicos, siehe Lasamices.

Lasanmicos, siehe Lasamices.

Lasarini, siehe **Lazarini**.

Lasaron, der König von Lasaron war einer mit von denen, die von Josua geschlagen worden. Jos. 12, 18. siehe **Saron**.

Lasarum Gallaticum, *al.* siehe **Imperatoria**. Tom. XIV. p. 597.

Lasata, siehe **Lasota**.

Lasberg oder **Lasperg**, eine eingeborne Freyherrliche Familie in Oesterreich, welche ieder Zeit die wichtigsten Chargen bey denen Landes-Herren bedienet. Ulrich hat im Jahre 1356. gelebet, und um das Jahr 1361. ist einer dieses Geschlechts Ertz-Herzogs Rudolphi Hof Marschall, Johann von Lasberg aber desselben Ober Cammer-Herr gewesen. *Diplomatar. Miscell.* ap. *de Ludewig* Reliq. MSSCt Tom. IV. p. 298. Ein anderer dieses Namens hat im Jahre 1378. als Ertz-Herzogs Leopoldi Ober-Hof-Marschall fioriret. Johann Siegfried starb im Jahre 1676. und verließ George Ehrenreichen, Grafen und Herrn zu Lasberg, der mit Eva Elisabeth, einer Tochter Hectoris Siegfridi von Kornfeil, gezeugt George Richarden, geboren den 17. Mertz im Jahre 1686. Kayserl. Oberst-Lieutenant, und George Friedrichen, geboren den 11. Iul. im Jahre 1688.

der im Jahre 1715. als Haupt-Mann die Kriegs-Dienste aufgab, und sich mit Anna Constantia Charlotta, einer Tochter Graf Wolffgang Engelberts von Auersberg, vermählte, von der er ein Vater worden Carolinae, geboren den 10. Aug. im Jahre 1716. George Ehrenreichs, geboren den 11. Aug. im Jahre 1717. Emerentianae, geboren den 17. May im Jahre 1719. George Ferdinands, geboren den 1. April im Jahre 1720. *Bucellinus* Stemmat. P. III. **Wurmprand.** Das Wapen ist geviertet, und darinnen das erste Qvartier oben roth unten aber silbern, und zeigt darinnen eine rothe Spitze. Das andere und dritte schwartze Feld zeigt ein goldenes Creutz. Auf dem ersten Helme findet sich ein rother spitziger Hut mit silberner Stulpe, oben mit silbernen Strauß-Federn besteckt. Auf dem gecrönten Helme zur lincken ist ein schwartzer Flügel mit dem goldenen Creutze. Die rechte Helm-Decke ist roth und silbern, die lincke schwartz und golden. **Wapenb.** III. p. 45.

Lascar, siehe Lescar.

Lascara Bearnensium, siehe Lescar.

Lascares, siehe Lascaris.

Lascarinus, (*Ioannes*) schrieb **wahrhaffte Beschreibung des Einzugs und der Ehrenpforten** Matthiae **des ersten in der Reichs-Stadt Nürnberg** 1612. in 4.

Lascaris, eine Herrschafft an denen Italiänischen und Frantzösischen Grentzen, nahe bey der Stadt Nizza, wovon gleich folgendes Geschlecht seinen Namen bekommen.

Lascaris oder Lascares, ein in denen alten Zeiten sehr berühmtes Geschlecht im Oriente, so von der vorhergehenden Herrschafft dieses Namens benennet worden. Der Kayser Theodorus Lascaris zu Nicaea starb im Jahre 1222. Theodorus Lascaris der jüngere, gleich Falls Kayser, starb im Jahre 1258. oder 1259. Dessen Sohn war Ioannes Lascaris, mit dem Zunamen Ducas, welchen Michael Palaeologus des Kayserthums beraubte, und dessen Schwester, Eudoxiam Lascaris, an Wilhelmum Petrum Balbum, Grafen von Vintimille oder Ventimiglia, vermählte, welcher seinen Stamm unter dem Namen Lascaris fortgepflantzet, und das Lascarische Wapen, den gedoppelten Adler, angenommen, siehe Vintimille. Von denenselben kommen gewisse Herren her, die den Namen Lascaris führen, und verschiedene Linien gestifftet. Ioannes **Paullus** Lascaris, welcher im Jahre 1626. zum Groß-Meister von Malta erwählet wurde, war aus der Linie von Castellar; gleich wie auch Philippus Lascaris, welchen die Türcken bey Eroberung der Stadt Patras noch sehr jung mit sich wegführten; allein er behielt beständig seine Liebe zum Christenthum, und da er mit denen Türcken bey der Belagerung der Insul Malta war, schwamm er von der Türckischen Flotte hinweg, und kam ohne Schaden nach Malta, woselbst er den Groß-Meister, de la Valette, so guten Rath mitgetheilet, daß ihm kein geringer Theil an der Erhaltung des Platzes gegeben ward. Um das Jahr 1718. war ein Graf Lascaris Königl. Sardinischer Gesandter an dem Hofe zu Madrit Es hat auch einer dieses Namens verschiedene Tractate in der Provencalischen Sprache verfertiget. *Alberti* Elog. Lascar. *du Cange* Hist. Constant. *Iofredi* Ni aea illustr. *Thuan* 38. *du Puy* Hist. Geneal Lascar. etc.

Lascaris, (*Casp.*) schrieb Spiritum Domini siue Orationem in die Pentecostes, Rom 1643. in 4. Vsum Speculi plani, ib. 1644. in 4. *Barberini* Bibl.

Lascaris, (*Constantinus*) ein berühmter Grammaticus seiner Zeit, welcher sich im Jahre 1454. aus Constantinopel seinem Vaterlande nach Italien begeben, und daselbst die Humaniora in Aufnahme bringen helffen. Er lehrte diese Anfangs in Mayland, wohin ihn Franc. Sfortia beruffen hatte, nachgehends kam er nach Rom, und wurde von dem Cardinal Bessarion mit vielen Zeichen der Freundschafft empfangen. Hierauf unterrichtete er zu Neapolis in der Beredsamket und Griechischen Sprache mit grossem Ruhm. Endlich entschloß er sich, seinen Sietz zu Mesina zu nehmen, allwo er auch durch den Ruff seiner Gelehrsamkeit, und durch den grossen Zulauff von Zuhörern, unter welchen Petrus Bembus Cardinal worden, das Bürger-Recht erhalten, und nach seinem Tode auf gemeine Kosten begraben worden. Sein Grab war von Marmor, wurde aber durch die lange Zeit gantz ruiniret. Seine Bibliothec, welche voller Griechischer MSSCte war, vermachte er dem Rathe der Stadt Mesina. Er selbsten hat einige Schrifften verfertiget, welche zur Erläuterung der Griechischen Grammatic dienen, und zu Rom 1508. in 8. Mayland 1476. 1480. in 4. Venedig 1711. in 8. mit Cebetis Taffel und Encomio Moriae Scripto Griechisch und Lateinisch bey Aldo 1512. in 4. Löven 1516. in 4. bey Paullo Manutio 1558. in 8. zu Basel 1547. in 8. gedruckt worden. Sein Epitome Libri XVI. Herodiani μεγάλης προσῳδίας ist im MSSCte in verschiedenen Blibliothecen. Ob sein Werck de Barytonis et circumflexis vna cum Grammatica et Syntaxi, so im MSSCte anzutreffen, mit dem herausgegebenen einerley sey, ist unbekannt. Seine Scholia in 3 primores Tragoedias Euripidis liegen im MSSCte, wie auch im Verzeichniß derer gelehrten Sicilier aus denen ältern Zeiten, welche Hier. Ragusa in seine Elogia Siculorum eingerücket. *Bayle. Cruſius* Turco Graecia p. 102. *Fabricius* Bibl. Graeca II. 18. n, 5. p. 625. V. 7. n. 15. p. 39. 45. VI. 10. n. 19. p. 613.

Lascaris, (*Ianus*) siehe Lascaris (*Ioann.*)

Lascaris, (*Ioannes IV.*) siehe Ioannes IV. Lascaris Tom XIV. p. 852.

Lascaris, (*Ioann.* oder *Ianus*) Rhyndacenus zugenamt, ein Grieche aus der vorerwähnten Kayserl. Familie, kam nach Eroberung der Stadt Constantinopel im Jahre 1453. in Italien, und wurde in Laurentii de Medicis Hause unterhalten, so dazu Mahl die allgemeine Zuflucht aller Gelehrten war, und durch Aufrichtung der vortreflichen Bibliothec ieder Mann zu sich lockte. Gedachter Laur. de Medicis schickte diesen Ioann. Lascarim, wie *Iouius* Elog. D ct. 31. will, 2. Mahl nach Constantinopel, um einige MSSCta von dar zu verschaffen. **Pufendorff** Th. III. c. 2. p. 99. Als er von dannen wieder zurück gekommen,

men, ließ ihn der König Ludouicus XII. nach Paris hohlen, und beehrte ihn mit der Stelle eines Ambassadeurs nach Venedig. Als nicht lange darnach, nehmlich im Jahre 1513. der Cardinal Ioannes de Medicis, Laurentii Bruder, zum Pabst erwählet worden, und den Namen Leo X. angenommen hatte, kam Lascaris nach Rom, um demselben zu seiner Erhöhung Glück zu wünschen. Von dannen gieng er noch ein Mahl nach Griechenland, und brachte einige junge Leute mit sich nach Rom, woselbst sie unter des Lascaris Aufsicht auf Päbstliche Unkosten in einem besondern Collegio auf dem Monte Quirinali erzogen wurden. Lascaris gieng darauf unter der Regirung des Königs Francisci I. zurück nach Franckreich, und halff die von dem Könige zu Fontainebleau neuangelegte Bibliothec in Ordnung bringen, von dannen er aber einige Zeit hernach wiederum nach Italien kam. Allein nicht lange darnach starb er zu Anfange des 16. Jahrhunderts an hefftigen Gicht-Schmertzen, nach dem er das 90. Jahr seines Alters bey nahe erreichet. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. IV. p. 1430. seq. In dem er einige Zeit zu Florentz bey denen Iuniis, und zu Venedig bey Aldo Manutio einen Correctorem abgegeben, hat er sich um die von ihnen edirten Wercke nicht wenig verdient gemacht. Von ihm selber hat man Scholia in Nili Rhodii Synopsin Canonum; Explanationem canonum apostolicorum; Notas ad synodales Sententias; Explanationem regularum Nicephori de Militia Romanorum ex Polybio et Epigrammata graeca, Basel 1537. in 8. und eine Uebersetzung Castrametationis Polybianae, Leiden 1592. in 8. und ib. 1607. in 4. de veris Graecarum litterarum formis ac Caussis apud antiquos, Paris 1536. in 8. Er hat zuerst aus Müntzen und andern Ueberbleibseln des Alterthums die Gestallt derer grossen Griechischen Buchstaben aufgesucht und in Schwang gebracht. *Bembus* Hist. Venet. p. 144. *Erasmus* in Ciceron. *Miraeus* Biblioth. Eccl. Tom. II p. 17. *Iouius* p. 59. *Lambecius* VI. p. 279. *Bullartius* Academ. des Scienc. *Varillasius* Anecdot. Florentin. IV. p. 182. *Freherus* Theatr. vir. erudit clar. P. IV. p. 1430. *Gesner* Bibl. fol. 39. *Bayle*. *Maittaire* Annal. Typogr. T. I. Mothof Polyh. Tom. I. Lib. IV. c. 6. n. 3. *Barberini* Bibl. *Fabricius* Bibl. Gr. III. 30. n. 6. p. 761. V. 7. n. 15. p 40. V. 45. p. 519. 526. VI. 1. p. 47 seq. *Popeblount* Cens. celeber. Script. p. 348. *Gaddius* de Scriptoribus non ecclesiast. Tom. I. p. 285. *Comnenus*. Stolle Anl. zur Hist. der Gelahrh. I 2. §. 34.

Lascaris, (*Ludou.*) Graf von Vintimiglia, da er noch sehr jung war, begab er sich in ein Closter, und nahm hernach den Priester-Orden an. Allein die Liebe, die er zu einer gewissen Weibs-Person trug, machte ihm in seinem Closter so viel Unruhe, daß er selbige im Jahre 1360. heurathete. Zu gleicher Zeit gab ihm Ioanna, die Königin von Neapolis, das Commando über ihre Armée in der Grafschafft Provence, woraus er die Engländer vertrieb. Nach dem aber der Pabst, Vrbanus V. erfahren, daß er ein Mönch gewesen, und den Priester-Orden angenommen hatte, befahl er ihm, sein Weib zu verlassen, und sich aufs neue in sein Closter zu begeben. Allein weil gedachte Königin von Neapolis seiner Dienste benöthiget war, spielte sie die Sache also, daß des Pabsts Befehl nie Mahls vollzogen wurde, wie denn ihm derselbe 25. Jahr Frist gab, ehe er wieder ins Closter gehen durffte. Lascaris starb im Jahre 1376. *Nostradamus. la Croix du Maine et du Verdier. Vauprivas.*

Lascaris, (*Theodorus*) siehe Theodorus Lascaris.

Lascaris, (*Theodorus Duca*) siehe Theodorus Duca Lascaris.

Lascaro, (*Capo*) ein Vorgebürge auf der Insel Corfu, welches sich gegen Osten in das Jonische Meer erstrecket.

Lascelle, eine alte und berühmte Engländische Familie, die einige Zeit zu Escricke in Yorkshire ihren Sietz gehabt. Diesem Geschlechte gehöret auch Soureby und Brakenbak in Richmondshire. *Camden's* Brit. p. 721. 756. Einer aus dieser Familie war im Jahre 1733. ein berühmter Ingenieur in England.

Laschanski oder Lazanski, eines derer ältesten und ansehnlichsten Gräflichen Häuser in Böhmen, welches den Beynamen von Buckowe führt, und von dem adlichen Geschlechte Bechinie von Laschan auf Langen-Lotha und Bistritz wohl zu unterscheiden ist. George Laschanski hat sich mit unter denen Gesandten befunden, die Boleslai I. Herzogs in Böhmen, Printzeßin, Dambrovka, ihrem Gemahl, Miecislao, Herzoge in Polen, im Jahre 985. zugeführt haben, worauf dessen Nachkommenschafft sich auch in Polen in unterschiedene Linien ausgebreitet. *Balbinus* Prooem. Tab. Stemmat. p. 27. Epit. Bohem. p. 120. Zu Ladislai Postumi Zeiten richtete Zauisius Lazanski ein Maiorat in seiner Familie auf, welches nachgehends bey derselben zu vielfältigen Streitigkeiten Anlaß gegeben. Stephanus Lazanski, ein Sohn Sebastiani von Bukove, und Bruder Vlrici, Kayserl. General und Commendant zu Temeswar, übergab im Jahre 1552. diesen Ort nach einer harten Gegenwehr mit Accord an die Türcken, wurde aber dennoch von denenselben so wohl, als die gantze Besatzung treuloser Weise niedergemacht. Ferdinandus Rudolphus, ein Sohn Sebastiani, Königl. Böhmischen Cammer-Raths, und Enckel Vlrici, war Kayserl. Oberst-Lieutenant, wie auch Ertz Herzogs Alberti Cammer-Herr. Er verstund die Lateinische, Griechische, Ebräische, Türckische, Spanische, Frantzösische und Italiänische Sprache, und that dem Ertz-Hause Oesterreich bey der Böhmischen Unruhe ansehnliche Dienste. Als er sich bey einer Gesandschafft in der Türckey aufhielt, practicirte er dem gefangenen Polnischen Fürsten Korezki einen seidenen Strick und ein Gefäß mit Scheide-Wasser zu, damit sich derselbe in Freyheit setzte, und darauf seine eintzige Schwester Ludomillam dem Laschanski zur Ehe geben wollte; ehe aber jener solches bewerckstelligen konnte, gerieth er noch Mahls in derer Türcken Hände, welche ihn so fort mit dem Strange erwürgten, und gedachte Ludomilla Laschanski heurathete Alexandrum Ferdinandum Wratislau von Mitrowitz. Er, Ferdinandus Rudolphus Laschanski, hinterließ Carolum

lum Maximilianum, welcher als Kayserl. geheimer Rath, Cammer-Herr, Statthalter in Böhmen, und Adpellations-Praesident, den Gräflichen Titel an sich gebracht, und im Jahre 1694. gestorben. Er verließ von seiner ersten Gemahlin, Maria Maximiliana, Gräfin von Sternberg, eine Tochter, Mariam Maximilianam, eine Witbe Adolphi Michaelis, Grafen von Sinzendorff; Mit der andern Gemahlin, Anna Elisabeth, Freyin von Spantko, hatte er gezeuget 1.) Wenceslaum Iosephum, Kayserl. Cämmerer und Haupt-Mann im Pilsner-Creisse in Böhmen, der vielleicht der ist, so im Jahre 1735. Kayserl. Oberst-Lieutenant unter dem Waimarischen Kuraßier-Regimente gewesen; 2.) Adamum, Kayserl. Cämmerer, welcher mit Maria Catharina, einer Schwester Iosephi Pii, Grafen Fugger, Ioannem Carolum, Wenceslaum und Iosephum gezeugt; 3.) Mariam Eleonoram, die im Jahre 1717. als eine Gemahlin Michaelis Ferdinandi, Grafen von Althan, gestorben. Sonst aber leben auch noch 2. Grafen von Laschanski, nehmlich Maximilianus Iosephus und Carolus Iosephus, deren letzterer Malteser-Riter ist. **Weingart.** Fürsten-Spiegel p. 217. 324.

Lascharis, (*Andr.*) siehe Lascharius (*Andr.*)

Lascharius oder Lascharis, (*Andr.*) ein Pole, wurde Decanus zu Cracau und Posen, nach diesem Bischoff zu Posen, und von dem Könige auf das Concilium zu Costnitz gesandt, allwo er unterschiedene Reden hielt, von welchen die Oration de Pace et Vnitate Ecclesiae in **Herrmanns von der Hardt** Concil. Constant. Tom. II. p. 170. 177 stehet *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin IX. p. 723.

Laschen, kommt bey unterschiedlichen Handwerckern vor, und ist 1.) bey denen Zimmer-Leuten der Einschnidt im Creutz- und Spieß-Bäumen, da sie in einander gefüget seyn, als bey dem **Berward** in seinen Bergwörtern p. 11. zu sehen. 2.) Bey denen Schneidern, als die in einer gewissen Streit-Sache einen Beweiß-Articel also eingerichtet: **Wahr und Zeugen bekannt; daß ein Mantel, der ohne Laschen geschnitten wird, aus dem ganzen geschnitten heisse.** 3.) Bey denen Schustern, die zwar herausgehen, und selbige Zwickel heissen: Aber so gar bey dem Meister-Stücke unter andern fragaeten: **Wo er,** (der Anwerber um das Meister-Recht) **die Laschen oder Zwickel nehmen wolle?** Und als einer antwortete: **Auch von Beinlingen,** versatzten sie: **Wenn er wollte die Hintertheile von Beinlingen nehmen, wie er bey der vierten Frage geantwortet, wo wollten denn die Laschen herkommen!** Selbstwachsende Laschen sind bey eben jetztgedachten Schustern unter denen Meister-Stücken: Nehmlich ein Paar gedoppelte Schuhe mit selbstwachsenden Laschen.

Laschitz, siehe **Laßitz.**

Laschowsky oder **Lassowski, Laszowski,** von Laschow, des Wapens Nalenz, der Stamm Vater dieses in 2. Linien sich theilenden Hauses Nalenz soll nach dem Bericht **Okolsky** Orbe Polono Tom. II. p. 243. 250. der noch heydnische Herzog in Polen Popielus seyn, welcher um den Anfang des achten Jahrhunderts nach Christi Geburt in Polen regiret. Von der andern Linie derer von Nalenz, welche im rothen Schilde eine weisse, wie ein Crantz rund gezogene und mit denen Enden Creutz-Weise gelegte Haupt-Binde, auf dem gecrönten Helme aber zwischen zwey Hirsch-Geweyhen eine stehende Jungfrau, die mit jeder Hand sich an ein Hirsch-Geweyhe hält, und die Stirne mit einer dergleichen Binde mit abflügenden Enden von beyden Seiten umbunden hat, welche andere, als *Paprochius*, vor eine Manns-Person ansehen, führet, ist gewesen Tomislaus, Woywode zu Posen, dessen Sohn war Dobrogost, Castellan zu Posen, welcher klein von Person, aber denen Königen in Polen, Vladislao Loctico und Casimiro Magno, wieder Herzog Henricum Fidelem zu Glogau grosse Dienste gethan, und den von selbigem in Polen commandirten Grafen Ioannem von Biberstein aus Polen vertrieben, und Posen zu des Königs Vladislai Loctici Gehorsam wieder gebracht hat. Sie haben vom Jahre 1290. bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in der Posnischen Woywodschafft Horiret, und die Dobrogostischen Nachkommen sich auch in dem angrentzenden Palatinatu Siradiensi ausgebreitet, allwo in dem Wielunner Districte verschiedene Güter von ihnen besessen worden. Dieser im Wielunnischen Districte begüterte Ast der andern Linie des Nalenzischen Hauses änderte zum Unterscheid der im Posnischen verbliebenen Linie bloß durch Versetzung derer Buchstaben des Stamm-Namens Nalenz, welches Wort die Polen Nalecz schreiben, aber Nalenz aussprechen, seinen Namen, und nannten sich Zelnan, wie aus denen *Actis Capitaneatus* Vielunensis de Anno 1512. Feria 6ta ante Festum S. Margarethae und 1532. Feria 2da post Festum S. Viti, desgleichen de Anno 1551. Feria sexta ante Festum S. Viti, und 1590. Montags vor Valentini, gnugsam bestätiget wird. Weil sie aber im gedachten Wielunner Territorio das Gut Laskow nebst Zawisne und andern Gütern inne hatten, wurden sie nach Gewohnheit selbiger Zeiten von dem Gute Laszow Laszowski, welches die Teutschen Laschowsky schreiben, beygenamet, von welchem ihren Stamm-Hause, so ein Enckel des obigen Dobrogosti mit seiner Gemahlin einer Bienieczkin adquiriret hatte, sie auch noch ietzo sich Laschowsky von Laschow schreiben, dasselbe aber durch Stanislaum Laszowski Zelnan Anno 1620. feria 6ta post Festum Visitationis B. M. V. sub Nicolao Tiemieniczky Indice et Vice-Capitaneo Cakrensi Vielunensi dem Albrecht Starzechowski zum ewigen Besitz verkauffet, und in gedachtem Catastro Vielunensi gerichtlich übergeben haben. Es irret demnach **Okolsky** l. c. Tom. II. p. 130. und aus selbigem *Sinapius* in Schlesischen Curiositäten Th. II p. 770. wenn er eben diese Laschowsker zu dem Hause und Wapen Szeliga rechnet, wozu sie doch keines Weges, sondern Besage oben adlegirter gerichtlichen Cantzley-Urkunden, und ihres eigenen Wapens zum Hause Nalenz und zwar zu dessen andern Haupt-Linie gehören, von welcher Wenceslaus Laschowsky auf Laschow und Zawißne der erste gewesen, der sich nach Schlesien gewandt, und die im Rosenbergischen Creiß des Fürstenthums Oppeln gelegene, dermahlen

len denen Grafen von Gaschin zugehörige und ihrem Maiorate zugeschlagene Bodzanowitzer Güter an sich gebracht hat, folglich hierdurch zum ersten Anherrn derer Laschowsker in Schlesien worden, ob er gleich im Jahre 1592. in Polen gestorben, und zu Laschow in der Kirchen begraben lieget, auch seine Nachkommen die Polnische Güter noch eine Zeitlang besessen haben. Seine von desselben Sohne Ioanne Laschwosky erzeugte drey Enckel, Vladislaus, Ioannes und Henricus, davon der erste Königl. Polnischer Rit-Meister war, legten denen Opplischen Ständen, bey legaler Postels-Nehmung ihrer Güter im Rosenbergischen, ihre 16. Ahnen, wovon des *Vladislai* eigenhändige Verzeichniß vor Handen ist. Henricus aber sturb ohne Erben, wohingegen von Vladislao und Ioanne die noch in Schlesien befindliche zwey Linien, und zwar von dem Ioanne die bey der Catholischen Religion gebliebene, von dem Vladislao aber die zur Evangelisch-Lutherischen Religion getretene Familien abstammen. Von der Catholischen besitzet anietzo in seinem hohen Alter Carl Friedrich von Laschowsky das Gut Lenck im Oppelisch-Rosenbergischen, dessen Sohn aber Wentzel, Friedrich von Laschowsky, das Gut Ober-Jastrzem in der freyen Herrschafft Loßlau in Ober-Schlesien, welche denen Jacob Anton Graf Dietrichsteinischen Erben zugehöret, zu deren Vormund und Landes-Haupt-Mann besagten Status minoris er anno 1728. oberämtlich constituiret worden, aber in seiner Ehe, mit Eleonora Gußnarin von Kommorna, noch zur Zeit ohne Erben lebet. Von der Evangelischen Religion hingegen sturb im verwichenen 1732. Jahre ein alter zu Pest-Krieg- und Friedens-Zeiten bey denen Fürstenthümern Oppeln und Rattibor wohlverdienter 80. jähriger Cavalier, Boleslaus genannt, auf seinem darinnen gelegenen Gut Seyffersdorff ohne Erben, deswegen solches Vermöge des Testaments an seines Bruders Wenceslai Sohn, Maximilianum, der auch das unweit Rybnig gelegene Gut Lesizin besitzet, gediehen, welcher sein Geschlecht mit einer von Kettsch fortpflantzet, und dessen Gebrüdern ein Antheil von Goldmannsdorff in der freyen Standes-Herrschafft Pleß zugehöret. Vor einiger Zeit lebte auch, wie *Sinapius* Schles. Curiol. II. p. 770. berichtet, Nicolaus auf Piskopitz.

Lasciuia, die **Geilheit**, ist eine viehische Begierde zum Beyschlaffe.

Lascius, siehe **Lasko**.

Lasco, (von) siehe **Lasko**.

Lasco, ein festes Schloß und Flecken im Königreiche Böhmen, zwischen Rosen-Thal und Schönburg, 8. Meilen von Prag. **Trommsdorff** Accur. alt und neue Geogr. von Teutschl. II. p. 718.

Lascoria, ehe dem eine Stadt am Flusse Halys dies Seits, von Tauio gegen Norden in Galatia gelegen. *Ptolemaeus*. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 4. §. 123.

Lascova, siehe **Cossava**. Tom. VI. p. 1421.

Lascouius, (*Petr. Man.*) schrieb Examen et Refutationem Theorematum nouae Societatis Iudae de Verbo Dei scripto et non scripto, Genf 1584. in 8. de Homine et Partibus eius essentialibus, Wittenberg 1585. in 8. *Hyde* Bibl. Bodlei.

Lascum, siehe **Lasko**.

Lascura, siehe Lescar.

Lascus, siehe **Lasko**.

Lascy oder Laszy, Lessy, ein Gräfliches Geschlechte in Rußland, so von etlichen aus Schottland oder Irrland hergeleitet wird. **Ranfft** Geneal. Archiuar. 1734. p. 212. 1735. p. 395. Daraus trat Petrus im Schwedischen Kriege in Russische Dienste, wohnte im Jahre 1710. der Belagerung Riga als Oberster bey, ward darauf General-Major, weiter General-Lieutenant, Gouverneur zu Riga und General en Chef, ward über dieses im Jahre 1734. Riter des weissen Adlers, und im Jahre 1736. anderer General-Feld-Marschall, machte sich sonderlich in Polen bekannt, stund hernach mit am Rheine und commandirte zuletzt wieder ein besonderes Heer in der Tatarey. Sein Sohn, Michael, Kayserlicher Rit-Meister, starb im Jahre 1735. den 22. Iul. in Dreßden, da er zuvor mit dem Pferde gestürtzt war, und sich, um curirt zu werden, dahin bringen lassen. Des General Petri Bruder, Wilhelm, stund in Spanischen Kriegs-Diensten, und erhielt im Jahre 1735 die Comthur von S. Jacob zu Merida **Ranfft** Archiu. 1734. 1735. **Allerneuester Kriegs-Staat** 1733.

Lasea, siehe Lasaea.

Lasejina, (*Petrus*) siehe Lasena (*Petrus*)

Lasen, ein ietzo unbekanntes Adeliches Geschlechte in Schlesien, aus dem im Jahre 1374. Bonzel unter der Herzogin Agnes zu Schweidnitz vorkommt. *Sinapius* Schles. Curiol. II. p. 770.

Lasena oder Lasejina, (*Petr.*) ein berühmter Aduocat in Neapolis, allwo er im Jahre 1590. den 16. Oct geboren worden, in dem sich sein Vater, der eigentlich la Seine hieß, und aus der Normandie gebürtig war, häuslich daselbst niedergelassen hatte. Er wurde gar bald von seinen Eltern, die Rechts-Gelehrsamkeit zu erlernen, angehalten; allein seine Natur trieb ihn stets zu denen Humanioribus an, weswegen er auch, selbigen mit desto grösserm Nachdruck obzuliegen, nach dem er bereits durch Aduociren zu Neapolis grossen Ruhm erworben, sich nach Rom begeben, allwo er sich durch seine Wissenschafft und Beredsamkeit in grosse Hochachtung gesetzet, und auch, da er noch nicht 46. Jahr alt war, wie seine Freunde gewiß davor gehalten, von unmäßigem studiren gestorben. Einem ieden von denenselben vermachte er im Testamente ein Exemplar von seinem Cleombroto, siue de iis, qui in aquis pereunt, so zu Rom 1637. in 8. gedruckt, dem Cardinal Franc. Barberino seine Reden, die er von der Lingua Hellenistica gehalten; und dem Cardinal Brancaccio seine noch ungedruckte Historiam Gymnicam, welche er von dem Gymnasio zu Neapolis unter dem Titel dell' Antico Ginnasio Napoletano verfertiget, und zu Rom 1638. in 4. Neapoli 1688. in 4 im Druck erschienen. Sonsten ist auch von ihm sein Nepenthes Homeri bekannt, welches er sonst auch de minuendo Luctu überschrieben hat, und voll artiger und gelehrter Gedancken ist. Unter seinen angefangenen Wercken sind auch Architae Tarentini Fragmenta cum notis; Disserti. de Phratriis Graecorum de Hebone; de Rhyntone et Rhyntonicis fabulis, de Salapusiis u. de Lingua Hellenistica. Sein Leben hat *Io. Iac. Buccard* zu Rom 1637. in 8. herausgegeben. *Erythraeus* Imag. Illustr.

luſtr. I. 58. *Craſſo* Elog. d'Huom. Letterat. *Toppi* Bibl. Napol. et Addiz. *di Nicodemo*. *Barberini* Bibl. Feller Monument. inedit. Trimeſtr. X. n. 1. *Act. Erudit.* 1689. p. 251. ſeqq. *Memoires pour ſervir a l'hiſtoire* des Homm. illuſtr. Tom. XV.

Laſer, ein Geſchlecht, ſiehe Laas. Tom. XVI. p. 7.

Laſer, ſiehe Aſa foetida. Tom. II. p. 1778.

Laſer foetidum, ſiehe Aſa foetida. Tom. II. p. 1779.

Laſer medicum, ſiehe Aſa foetida. Tom. II. p. 1779.

Laſerpitium Laſerpitium, *Ger. Ad. Lob.* Silphium *Lugd.* Laſerpitium e regione Maſſiliae allatum *J. B. Raji* Hiſt. Laſerpitium Gallicum *C. B. Pit. Tournef.* Laſerpitium Maſſilioticum *Tab.* Teutſch, weiſſe Hirſch-Wurtz, iſt ein Gewächs, das einen hohen Stengel treibt, als wie die Ferula, der iſt ſtreiffig, knotig und ſchwammig. Seine Blätter ſehen aus wie Flügel, ſind feiſt und ſteiff, vielfältig zertheilet, und unten etwas rauch. Auf denen Spitzen ſtehen groſſe Umbellen, oder Cronen, und an dieſen die fünf blätterigen Blühten in Röslein-Form. Wenn dieſelbigen ſind abgefallen, ſo folgen ziemlich große Saamen, zwey und zwey beyſammen: Deren jeder mit vier groſſen Blättern beſetzet iſt, rüchen gut und ſehen wie Buchsbaum von Farbe. Die Wurtzel iſt groß, auswendig Aſchen grau, inwendig weiß, weich, dick und ſafftig, von gutem Geruch. Dieſes Kraut wächſt in warmen Landen, in Provence um Marſilien herum. Die Wurtzel iſt zur Artzeney dienlich, führet viel Oel und Sal eſſentiale oder volatile. Sie zertreibet, macht dünne, zertheilet, iſt gut wieder die Mutter-Beſchwerung, auch Wind und Blähungen, reiniget, dienet zu denen Wunden, widerſtehet ingleichen allem Gifft. Laſerpitium kommt von lacerare, zerreiſſen, weil die Stengel und die Wurtzeln einer fremden Gattung Laſer oder Laſerpitium geritzet, oder aufgeriſſen werden, damit man das Gummi, welches die Aſa foetida ſeyn ſoll, daraus bekommen möge.

Laſerpitium Cyrenaicum, ſiehe Aſa dulcis. Tom. II. p. 1777.

Laſerpitium Europaeum Germanicum, ſiehe Liebſtöckel.

Laſerpitium foliis latioribus lobatis, *Mor. Pit. Tournef.* ſiehe Libanotis.

Laſerpitium Gallicum, *al.* ſiehe Imperatoria. Tom. XIV. p. 597.

Laſerpitium Gallicum, *C. B. Pit. Tournef.* ſiehe Laſerpitium.

Laſerpitium, *Ger. Ad. Lob.* ſiehe Laſerpitium.

Laſerpitium Germanicum, *Lob.* ſiehe Liebſtöckel.

Laſerpitium Germanicum, *Fuchs.* ſiehe Imperatoria. Tom. XIV. p. 597.

Laſerpitium Maſſilioticum, *Tab.* ſiehe Laſerpitium.

Laſerpitium ex regione Maſſiliae allatum, *J. B. Raji* Hiſt. ſiehe Laſerpitium.

Laſerpitium ſeu Silphium, ſiehe Aſa foetida. Tom. II. p. 1778.

Laſerpitium veterum, *C. B.* ſiehe Aſa foetida. Tom. II. p. 1778.

Laſerre, ſiehe Laſara.

Laſer Syriacum, ſiehe Aſa foetida. Tom. II. p. 1779.

Laſezhe, ſiehe Laſſitz.

Laſke, ſiehe Laſpye.

Laſge oder Laſgen, ein Flecken in der Grafſchafft Lippe, 1. Meile unter Ditmelle, zur rechten der Wehra. Schneider Beſchr. des alt. Sachſenl. p. 124.

Laſgen ſiehe Laege.

Laſia, eine Cycladiſche Inſel, ſiehe Andro. Tom. II. p. 197.

Laſia, der ehemahlige Name einer Inſel, die zwiſchen denen Inſeln Belbina und Baucidias in dem Argoliſchen Meer-Buſen gelegen. *Plinius* Hiſt. Nat. IV. 12.

Laſia, eine Inſel im Aegaeiſchen Meere, ſiehe Metelino.

Laſia, hieß auch eine Inſel im mittelländiſchen Meere vor denen Küſten Lyciens, zwiſchen denen Chelidoniis und der Megiſte. *Plinius* Hiſt. Nat. V. 31.

Laſicius, (*Joann.*) ein gelehrter Polniſcher Edelmann im 16. Jahrhunderte, brachte viel Zeit mit reiſen zu, und führte den Character eines Envoyé von dem Polniſchen Könige, Stephano Bathori. Anfangs hielt er es mit Zwinglio, nachgehends aber mit denen Böhmiſchen Brüdern, und ſchrieb Libr. 8. de Origine et Rebus Fratrum Bohemorum, davon aber nur das 8. Buch, nebſt dem Inhalt derer übrigen ediret worden. Sonſt hat man von ihm Librum de Diis Samogitarum. Baſel 1615. in 4. Hiſtoriam de Ingreſſu Polonorum in Valachiam an. 1571. et Dantis canorum Cladem an. 1577. ſo bey Leonh. Gorecii Deſcript. Belli Iuoniae Franckf. 1678. in 8. und in Io. Piſtorii Script. Rer. Polon. Tom. III. Baſel 1582. in fol. befindlich. Verae Religionis Apologiam, et falſae Confutationem; Collectionem variorum Auctorum de Ruſſorum, Muſcouitarum et Tartarorum Religione, Speyer 1582. in 4. etc. *Genebrard.* Chronol. *Gesneri* Epit. *Adr. Regenwolsc.* Syſt. Hiſt. Chronol. Eccl. Sclauon.

Laſinski, ſiehe Laſcenius (*Io.*)

Laſio oder Laſion, Laſion, ehedem eine Stadt in Peloponnes auf der Grentze zwiſchen Arcadien und Elis. *Polybius* IV. 72. ſeq. V. 102. *Nonnus* Διονυσ. XIII. 288. *Diodorus Siculus* XV. p. 386. ſeq. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 13. §. 540.

Laſion, ſiehe Laſio.

Laſium, ſiehe Laas. Tom. XVI. p. 5. ſeqq.

Laſius, (*Chriſtoph.*) ein guter Theologus und Philologus von Straßburg, ſtudirte daſelbſt und zu Wittenberg, wurde Rector zu Görlitz, Prediger zu Spandau und Cüſtrin, und endlich Superintendens zu Cottbus, iſt auch vermuthlich der, ſo vom Jahre 1543. bis 1545. Diaconus zu Greuſſen geweſen. Ob er aber gleich viel Verfolgungen erleiden, und offt den Exſulanten-Stab ergreiffen müſſen, ſo hat er ſich doch in ſeinem vielfältigen Exſilio durch allerhand gelehrte Theologiſche Schrifften bekannt gemacht, und ſonderlich zu Zeitz, Wittenberg und Franckfurt an der Oder wieder Flacium geſchrieben, ingleichen auch eine Erklärung des 16. Pſalmen herausgegeben. *Gaſſar.* Annal. Augſtburg. ap. Mencken Script. Rer. Germ.

Tom. I. p. 1909. *Manlii* Comment. Rer. Lusat. VII. 31. ap. **Hofmann** Script. Rer. Lusat. Tom. I. p. 458. **Grosser** Lausitz. Merckw. II. p. 89. **Bucholtzer** Ind. Chron. ad an. 1572. **Teckler** an. 1571. **Unsch Nachr.** 1723. p. 540.

Lask, siehe **Lasko**.

Laskar, ein schönes Castell in der Neutrer Gespanschafft in Ungern.

Lasko oder **Lask**, Lat. Lascum, eine Stadt in Groß Polen, in der Woywodschafft Siradien, am Flusse Bsura. Sie ist mit Gräben und Mauren verwahrt, und hat ein Schloß auf einem Felsen, giebt übrigens von sich den Namen einer Grafschafft. *Starauolscius* Polon. p. 6 Johann Lasko, Ertz-Bischoff von Gnesen, hat allhier eine Dom-Kirche erbauen lassen, und mit vielen Einkünfften versehen.

Lasko oder **Lasco**, (*Albertus* Graf von) oder Albertus Lascius, ein Sohn Hieronymi, Woywode zu Siradien in Polen, war ein der Kriegs-Wissenschafft sehr geübter Herr, und hat sich insonderheit in denen Wallachischen und Moldauischen Kriegen hervorgethan. *Starauolscius* Sarmat. Bellat. p. 130. Man hat auch von ihm: Exhortationem ad milites in Expeditione Moldauica, Franckfurt 1581. *Hyd.* Bibl. Bodlej.

Lasko oder **Lasco**, (*Hieron.* Graf von) oder Lascius, war aus einem vornehmen Geschlechte in Polen entsprossen. Er war Woywode von Siradien, und wurde im Jahre 1540. von dem Kayser Ferdinando I. als Abgesandter an den Türckischen Hof geschickt, um selbigen mit ihm zu versöhnen, er kam aber daselbst in ein hartes Gefängniß, und nach dem er davon entledigt, hatte er bey seiner Abreise Gifft im Truncke bekommen, woran er im Jahre 1542. zu Cracau verstorben. *Starauolscius* de Sarmat. Bellat. p. 128. Sein Bruder Stanislaus hat dem Könige Francisco I. von Franckreich wieder den Kayser Carolum V. gedienet. Als er wieder nach Hause kam, hat er verschiedene Gesandtschafften übernommen, und ist endlich Woywode zu Siradien worden. *Starauolscius* l. c. p. 129.

Lasko oder Lascius, (*Ioannes*) aus dem vornehmen Geschlechte in Polen, war von Jugend auf an Fürstlichen Höfen erzogen, ward hernach erstlich Probst zu Posen, darauf Cantzler des Königreichs Polen, und ferner Ertz-Bischoff zu Gnesen, wohnte als Königl. Polnischer Abgesandter dem Concilio Lateranensi bey, brachte von der Zeit an den Titel eines Legati nati auf seine Kirche, und starb im Jahre 1531. den 19. May. Er hat Constitutiones Regni Polonici; Librum Iuris Feudalis et Magdeburgensis; und Summam Iuris antiqui Parthenopaei Libris V. herausgegeben. *Starauolscius* Script. Pol. p. 9. seq. *Freher* Theatr. Vir. erud. clar. P. I. Sect. 2. p. 27.

Lasko oder **Lasco**, oder Lascius, Lascus, (*Ioannes*) ein Bruder des vorhergedachten Hieronymi, wurde in seiner Jugend zu denen Studiis angehalten, und als er nach Zürch kam, um von dannen in Franckreich zu reisen, wurde er mit Zwinglio bekannt, der ihm den Grund der Protestirenden Religion beybrachte. Zu Basel machte er sonderbare Freundschafft mit Erasmo, dem er unter andern noch bey dessen Leb-Zeiten seine Bibliothec vor einen Preis von 200. Gold-Gülden, doch mit dem Bedinge abkauffte, daß so wohl Erasmus die Bücher Lebenslang behalten und gebrauchen, als Lasco die gedachte Summe erst nach dessen Tode auszahlen sollte. Da er wieder nach Hause kam, wurde er Praepositus zu Gnesen, auch zum Bischoff zu Vesprin in Ungern benennet, welches alles ihn dennoch nicht abhielt, die Lehre derer Reformirten endlich öffentlich zu bekennen, und als er hierüber verdammt wurde, beklagte er sich in einer Schrifft an den König in Polen, daß man ihn nicht gnugsam gehöret, und dennoch verdammt hätte. Dem allen ungeachtet muste er sein Vaterland verlassen, und kam im Jahre 1542. nach Emden, woselbst er der Gemeine als Prediger vorstund. Im folgenden Jahre wurde er von der Olvenburgischen Gräfin, Anna, beruffen, die Kirchen in Ost Friesland zu reformiren, welches er auch verrichtete. Hierauf wurde er von dem Herzog Alberto nach Preussen verlanget, so bald er aber demselben sein Glaubens-Bekänntniß in der Lehre von dem H. Abendmahl überschickte, gieng solches wieder zurück. Nach dem er sich nun fast in die 10. Jahr in Ost-Friesland aufgehalten, und wegen der Unruhe in Teutschland bey dem Smalcaldischen Kriege nicht gnugsam sicher daselbst zu seyn vermeynte, begab er sich nach England, wohin ihn der Ertz-Bischoff Cramer unter dem Könige Eduardo VI. beruffen, und ward von dem Könige der Kirche derer fremden zu London vorgesetzt. Bald darauf aber erhub sich die Verfolgung derer Protestirenden unter der Königin Maria, wodurch Lasco gezwungen wurde, England wieder zu verlassen. Er begab sich also mit einem Theil seiner Gemeine nach Dännemarck, woselbst man ihn aber, weil er der Reformirten Religion zugethan war, nicht leiden wollte, welcher Ursachen halber er auch in denen Nieder-Sächsischen See-Städten nicht bleiben konnte. Endlich aber kam er wieder nach Friesland, und wurde nebst denen, die bey ihm waren, zu Emden gar wohl aufgenommen. Im Jahre 1555. begab er sich nach Franckfurt am Main, und erlangte von dem Rathe die Freyheit eine Kirche derer fremden, sonderlich derer Niederländer, aufzurichten. Er schrieb auch daselbst im Jahre 1556. eine Epistel an den König in Polen, Sigismundum, und die Stände dieses Reichs, darinnen er sich vertheidigte wieder die falschen Auflagen des Ioachimi Westphali, Timanni und Pomerani, der ihn einen Land-Streicher genennt. Auch hielt er in demselbigen Jahre mit Vergönnstigung des Herzogs von Würtemberg, eine Unterredung mit dem Brentio von dem H. Abendmahl, davon eine eigene Relation heraus kam, in welcher aber, wie sich Lasco beklagte, viel Unwahrheiten enthalten waren. Endlich kam er wiederum in sein Vaterland nach Polen, davon er 20. Jahr abwesend gewesen; und ob zwar die Geistlichen und Bischöffe sich sehr bemüheten, ihn wiederum zu vertreiben, konnten sie doch nichts ausrichten, weil der König Sigismundus sehr viel auf ihn hielt, und sich seiner in wichtigen Verrichtungen bediente. Er lehrete also auch daselbst, und starb endlich im Jahre 1560. den 13. Jan. Seine Schrifften sind: de Coena Domini Liber; Epistola, continens summam controuersiae de Coena Domini breuiter explicatam; Contra Mennonem Catabaptistarum Principem; de recta

ta Ecclesiarum instituendarum ratione Epist. III. Tractatio de Sacramentis, London. 1552. in 8. Epistola ad Regem Poloniae, Sigismundum. Purgatio Ministrorum in Ecclesiis peregrinis Francofurti. Responsio ad Ioachimi Westphali Epistolam. Forma ac Ratio totius ecclesiastici Ministerii Eduardi VI. Ihm wird auch das Gedichte, von dem man iede Zeile vor- und rückwärts lesen kann, welches sich Aspice, nam raro mittit timor arma nec ipsa si se mente reget non tegeret Nemesis anfängt und auf den Herzog von Sudermannland verfertigt worden, zugeschrieben. Ein Brief ad Pellicanum ist in der Bibl. Brem. Class. III. Fasc. I. befindlich, u. a. *Sander.* Haeres. 72. *Florimund. Raymund.* IV. 10. n. 2. *Spondanus* ad an. C. 1555. et 1560. *Adami* Vit. Theol. exteror. p. 10. sqq. **Verheiden** Effig Theol. p. 88. *Freher.* Theatr. Vir. erud. clar. P. I. Sect. 3. p. 182. seq. *Lucae* Schles. Chron. Th. I. c. 4. p. 486. **Senckenberg** Selecta lur. et Histor. Tom. Praefat. p. 28 seqq. **Unschuld. Nachr.** 1711. p. 315. seqq. 1720. p. 428. *Vrbanus Pierius.* **Wittenberg.** Student. **Bertram** Hist. Crit. Io. a Lasco. **Starcke** Lübeck. Kirchen-Gesch. II. 13. p. 124. seq.

Lasko oder Lascius, (*Martin.*) ein Jesuite von Kalisch, war Prediger, des Closters zu Lublin und Lemberg Rector, hernach zu Thoren Residentiae Superior, endlich zu Cracau seines Ordens Praepositus, und starb daselbst im Profeß Hause, welches er dirigirte, den 23. May im Jahre 1615. im 64. Jahre. Er schrieb in Polnischer Sprache: Summarium Catholicae Veritatis; Examen Matth. Rosenscieteri; Iudicium Catholicum; Missionem Lutheri et Zwinglii; Messiam Arianorum nouorum secundum Aleoranum Turcicum, cet. **Witte** Diar. *Alegambe* Bibl. Script. S. I.

Laskowski, eine adliche Familie in Polen, welche aus dem Hause Leliwa, so schon im 10. Jahrhunderte im Flor gewesen, herstammet. Sie hat den Namen von der Stadt Laskow in Lithauen, im Ourokunischen Districte gelegen, und besitzet auch in der Woywodschafft Braclau Schloß und Herrschafft Woronowice. Es sind aus derselben viel berühmte Generals entsprossen gewesen, von welchen sich Bogdanus in denen Kriegen in der Moldau und in Liefland im 16. Jahrhunderte nebst seinem Bruder, Michael, einen grossen Ruhm erworben; deren beyder Söhne sind Kriegs-Obersten gewesen. Im Jahre 1660. hat Stanislaus als Woywode von Ploczko gelebet, und das Geschlecht fortgepflantzet. **Okolski** Orb. Pol. T. II.

Laskow, eine Stadt in Lithauen, im Ourokunischen Districte, von welcher die adliche Familie **Laskowski** in Polen den Namen erhalten. **Okolski** Orb. Pol. T. II.

Lasla, siehe **Laßla.**

Lasmund, ein adeliches Geschlecht in Schlesischen, führt in einem gespaltenen Schilde zur rechten im silbernen Felde eine blaue zur lincken im blauen eine silberne Raute. Auf dem Helme findet sich eine zur rechten blaue zur lincken silberne Raute, auf allen drey Ecken mit einer Pfauen-Feder besteckt. Die Helm-Decke ist blau und silbern. **Wa-**penb. II. p. 53. *Bucellinus.* *Sinapius* Schles. Curios. II. p. 770

Lasnebourg, siehe **Lannebourg.** Tom. XVI. p. 698.

Lason, eine freye Herrschafft, nach **Zeillern** Topogr. Bohem. p. 28. in Böhmen, nach *Goldasto* Bohem. III vlt. p. 411, 416. in der Taruiser Marck gelegen.

Lasonii siehe Lydia.

Lasos, ehe dem eine Stadt auf der Insel Creta landwärts ein gelegen. *Plinius* Hist. Nat. IV. 12.

Lasora, siehe **Lassora.**

Lasperg, siehe **Lasberg.**

Laspe oder **Laßphe**, **Lasfe**, **Laaspfe**, **Laas**, eine kleine Stadt in der Grafschafft Witgenstein in der Wetterau, in einem Thale, an der Lohn gelegen. **Zeiller** Topogr. Hass. p. 57. Es ist die älteste Stadt in besagter Grafschafft, und lieget gleich unter dem Schloß Witgenstein. **Zeiller** l. c.

Laspi, Lat. Laspia, eine alte Stadt in Natolien, am Meere di Marmora. Man hält sie vor des *Strabonis* XIII. p. 879. und *Plinii* Hist. Nat. IV. 12. V. 32. Priapos, welchen Namen sie nach des erstern Meynung von der bekannten ehemahligen Gottheit dieses Namens bekommen, weil dieselbige allhier besonders verehret wurde. Sie soll einen Hafen gehabt, und von denen Milesiern zu eben der Zeit des Alydus und Proconnesus seyn erbauet worden. *Strabo* l. c. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 3 §. 9.

Laspia siehe Laspi.

S. Lasreanus oder Molaeus, war aus einem vornehmen Geschlechte, und von der Mutter Seiten ein Enckel Aedani des Schottischen Königs. Er wurde ungefähr im 12. Jahre seines Alters im Jahre 580. aus Irrland nach Schottland geführet, sein Vetter aber, der Bischoff Blaan, nahm ihn wieder mit sich nach Irrland, und übergab ihn S. Munno, der auch Fintanus genannt wird, zur Unterrichtung. Weil er sich nun wohl bezeigte, begab er sich zu einem einsamen Leben, damit ihn die Vlidii nicht zu ihrem Ober-Haupt erwählen mögten. Um das Jahr 598. reisete er nach Rom, und nach seiner Wiederkunft übergab ihm S. Gobanus die Abtey zu Lethglin, allwo er nach S. Patricii Weissagung bey 1500. Schüler zusammen bekam. Im Jahre 630. wurde er aber Mahls wegen der Oster Feyer nach Rom geschickt, auch da Mahls zum Bischoff und Legato Apostolico erklärt, und bemühete sich bey seiner Zurückkunft gleich Falls die Römischen Ostern auf dem Synodo zu Lethglin einzuführen, wie wohl ihm da Mahls S. Fintanus und andere wiederstunden. Er that auch viel Wunder; machte aus einer höltzernen Pflug-Schaar eine eiserne, curirte Felanum, den König von Lein, am Krebse, den er am Fuße hatte, und starb endlich im Jahre 640. Seine Feyer geschiehet den 18. April.

Laß noch einen Schlag hereingehen, ist eine Redens-Art und Unterricht derer Tuchmacher, wenn von dem Garn-Baum das Werfft um so viel hereingelassen wird, als die Klincke über eine Kimme nachgiebet: Und das geschiehet, wenn etwa ein Faden hinausgeworffen wird, (das ist, reisset,) und eine Zwist sich ereignet, so muß der Würcker einen andern Faden einzühen. Solches

nun

nun beqvemer zu verrichten, muß der Garn-Baum nachgelassen werden.

Lassa, eine Stadt, siehe Lappa. Tom. XVI. p. 755.

S. Lassa, eine Märtyrin, siehe S. Ammon. Tom. I. p. 1753.

Lassach oder Labsa, Lat. Lassachum, eine Stadt und Fürstenthum im glücklichen Arabien, nicht weit vom rothen Meere.

Lassachum, siehe Lassach.

Laßan, eine kleine Stadt in Vor-Pommern, zwischen Wolgost und Anclam, am Flusse Pene, der Insel Usedom gegen über. Zeiller Topogr. Brandenb. p. 70. Der Laßanische See am Ausflusse der Pene hat hiervon seine Benennung. *Micraelius* Pomm. l. VI. 49. p. 443. Zeiller l. c. p. 13. Trommsdorff Accur. alt und neue Geogr. von Teutschl. 9. p. 608. Es hat ehe Mahls auch ein adelich Geschlecht dieses Namens gegeben daraus Rudolph im Jahre 1276. vorkommt. *Rango* Pomeran. Diplom. p. 280.

Lassar, siehe Saron.

Lassara, eine kleine Stadt, Schloß und freye Herrschafft in dem Canton Bern, am Flusse Venoge, unter das Amt Romainmoutier gehörig, war vor diesem das Stamm-Haus derer Edlen dieses Namens, die im Jahre 1572. ausgestorben. Nach diesem ist der Ort an die Edlen von Gingins, denen er vom Herzog von Savoyen geschenckt worden, gekommen, deren Nachkommen noch im 18. Jahrhunderte vor Handen gewesen. Im Jahre 1475. haben die Eid-Genossen, und im Jahre 1536. der Canton Bern das Schloß eingenommen. Im Jahre 1712. ist der damahlige Besitzer desselben als Dragoner-Oberster in dem Treffen bey Bremgarten umgekommen. Gruner MSCt. Stettler Schweitz. Chron. V. p. 235.

Lassara, ein edles Geschlecht in der Schweitz, dessen Stamm-Haus vorhergehender Ort, in dem Canton Bern gelegen, gewesen, welches aber im Jahre 1572. ausgestorben.

S. Lassara, eine heilige Weibs-Person in Irrland. Man begehet ihre Feyer den 29. Mertz.

Lassara, eine Jungfrau in Irrland. Man feyret ihr den 11. May.

Lassara, siehe Kieranus.

Lassara, siehe Mocholla.

Lassara, siehe Monindus.

Lassaron, siehe Saron.

Lassatini, siehe Lassora.

Laß-Bände. Des Sommers in dem Brachmonath, wenn die Rosen blühen, und davor gehalten wird, daß gut Aderlassen sey, pflegen die Barbierer ein roth seidenes Band vor die Fenster, als eine Anzeige dessen und Einladung dazu auszuhängen, welches die Bader nachzuäffen sich auch unternommen, der Rath der Stadt Lübeck aber auf jener Nachsuchen im Jahre 1671. den 28. Iulii verboten.

Laß- oder Lar-Brief, ist ein Attestat, da ein Leibeigener aus des Leib-Herrn Gewalt frey gelassen wird. Denn gleich wie er vorhero, ehe er diese Freyheit erhalten, derer Ehren und Würden unfähig ist, *Gailius* de Arrest. Imp. cap. 18. n. 19. ja nicht ein Mahl das Bürger-Recht erhalten können, worüber sonderlich in den Reichs-Städten steiff und fest gehalten wird. Also wird er auch eher zu keiner Dignität, oder auch nur zum Bürger-Recht admittiret, bis er vorhero seine Manumission und erhaltene Freyheit durch den gewöhnlichen Laß-Brief dociret hat. Und solches aus dieser Ursache, damit nicht irgend eine Stadt oder Gemeine mit knechtischen bösen Gesindel mögte angefüllet werden. Dannenhero auch Lehmann Speier. Chron II. 20. also hievon zu schreiben gewust: Es ist zu vermuthen, daß offt die Städte und Obrigkeiten durch Leibeigene ansehnliche Leute müssen hintergangen worden seyn, als wenn sie frey wären, weil man in folgenden Zeiten solchem Betruge mit diesem Mittel begegnet, daß ein jeder, so zu Bürgern in Städten wollten angenommen werden, mit brieflichem Scheine, so man Mann-Recht nennet, müssen darthun, daß sie Niemands eigen seyn. Dahero es denn auch ohne Zweifel kommen mag, daß noch heute denen Geburts-Briefen folgende Clausel inseriret wird: Daß NB. instehender Ehe, aus einem untadelhafften Ehe-Bette, recht, ächt, und ehrlich, teutscher Nation und redlichen Herkommens auch Niemanden mit einiger Leib-Eigenschafft verbunden noch verpflichtet erzeuget, und geboren ꝛc. Zu mehrerer Erleuterung dieser Materie dienet nachfolgendes Formular eines solchen Laß-Briefes, aus Philippo Vsu Pract. anhero zu setzen: Ich N. N. auf N. Erbgesessen, bekenne hiermit, und in Krafft dieses Briefes öffentlich, und thue kund allermänniglich, daß heute dato gegenwärtiger Briefs-Zeuger N. N. mein Unterthaner aus dem Dorffe N gebürtig, vor mich erschienen, und in Unterthänigkeit angezeiget, wie daß er gemeinet wäre, seiner guten Gelegenheit nach und zu Erlangung ehrbarer Nahrung, an andre Oerter sich zu begeben, und ihn dannenhero nicht allein seiner schuldigen Leib-Eigenschafft, womit er mir, als seiner nächst GOtt ordentlicher Obrigkeit verwand, gegen gebührlicher Vergleichung zu erlassen, besondern auch dazu, daß er seines Gefallen nach sich an Orten und Enden setzen und niederlassen mögte, ohne einigen fernern Anspruch zu gestatten, und Krafft dessen, unter meiner Hand und Petschafft einen gewöhnlichen und gebräuchlichen Loßzählungs-Brief, so wohl seines ehrlichen Herkommens wahre Gezeugniß und Kundschafft, günstlich mitzutheilen; welchem seinen suchen und begehren ich denn Raum und Statt gegeben, will ihm auch seine Besserung gerne gönnen: Derowegen ich ihn vor seine Person, Krafft dieses Briefes, Obrigkeits halber, in der beständigen Form, wie solches immer geschehen kann oder mag, seiner Leib-Eigenschafft, so er Zeit seines Lebens mir und meinen Erben und Nachkommen hätte thun, leisten sollen und müssen, gantz und gar quitt, ledig und loßgezählet und gegeben haben will, mit der ausdrücklichen Concession, daß er sich seiner Nahrung halber hinwenden, und niederlassen, auch thun und lassen möge, was er wolle. Seiner Geburt wegen gebe ich ihm dies Zeugniß, aller Massen auch die Gerichte obbemeld-

meldten Dorffs N. thun, daß er von seinem Vater N. N. und desselben Haus-Frauen N. N. seiner ehelichen Mutter zu N. im Kriege, aus einem rechten unbefleckten Ehe-Bette, christlicher Ordnung nach, ächt und recht gezeuget und geboren, daß also solch Gezeugniß, dessen er sich Zeit der Noth wohl zu gebrauchen hat, mitgetheilet werden mag: Gelanget hierauf an einen jeden, was Dignität, Standes und Condition der oder sie seyn, so mit diesem Briefe ersuchet worden, ihn sehen oder hören lesen, mein ganz dienst- und freundliches Bitten, sie wollen mehrgedachten N. N. um meiner Willen, auch seines eigenen Verhaltens Willen, alle gute Beförderung und guten Willen beweisen, obgesagtem allen auch wahren Statt und Glauben geben. Daß bin ich um einen jedweden, Standes Gebühr nach, freundwillig zu verschulden hiermit verobligiret. Urkundlich hebe ich diesen Loßzehlungs-Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und mit meinem angebornen Petschaffte versiegelt. Datum cet.

Laß-Eisen, siehe Lancetta. Tom. XVI. p. 369.

Lassel, siehe Lessel.

Lassen, Lassi, Lazzi, Lati, Lazi, Laeti, Leti, Lidi, Liti, sind, die vor Alters eigen gewessen und freygelassen sind, die die Herren hernach auf ihre Güter gesetzet haben, und also das Mittel zwischen leibeigenen Knechten und denenjenigen, welche als freye Leute den Acker-Bau verrichteten. Pfeffinger ad *Vitr.* Ius publ I. 22. §. 7. p. 973. Von derer Lassen Recht, und wo sie herkomen, siehe Weichbild Art. 50. Wie mancherley Unterscheid vor Zeiten an der Lassen Freyheit gewessen, siehe Land-Recht B. III. Art. 44 und Weichbild Art. 50. Die hat man Lassen geheissen, die frey gelassen, und vor Zeiten zu denen Zins-Gütern auf dem Lande geboren gewesen, deren sie nicht haben ziehen mögen ohne ihrer Herren Wissen und Willen. Land-Recht B. III. Art. 80. und B. II. Art. 59. *Wehner.* Obseruat. pract. v. Lassen p. 334. Ludewig Diss. de Colonis adscriptitiis 1. §. 2. Pfeffinger l. c. *Eccard.* ad Pact. Leg. Salic. XI. 4. p. 30. et ad Catech. Theotisc. p. 140. seqq. Lassen sind auch die gewesen, die vor Zeiten die Sachsen haben sietzen lassen, als sie die Lande bezwungen, und die haben ihnen müssen Zins und Gelt von denen Gütern geben. Land-Recht B. I. Art. 6. extr. B. II. Art. 59. Und bey ihren Leben sind sie frey gewesen, nach ihrem Todte sind sie wieder ihr eigen worden, also, daß die Herren ihre Güter gar genommen haben. Land-Recht B. III. Art. 44. und Weichbild Art. 50. Rudinger Obseruat. Singular. Centur. III. voce Lassen. Lag Compend. Iur. Ciuil. et Saxon. II. 6. V. 11. welches aber Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 22. §. 7. p. 973. vor falsch hält. Dieser Zeit nehmen die Herren nach der Lassen Todte zu Sachsen-Recht allein ihre tägliche Kleider und ihr bestes Pferd. Weichbild Art. 50. in text. et gloss. Wenn die Lassen in etwas verbrochen, was ihre Buße sey. Siehe Weichbild Art. 50. in glossa. Ludewig de Iure clientel. Germ. in feudis colon. Halle 1717. in 4. Wenn eigentlich so genannter ein Lasse starb, gehörte nach dem Weichbilde Art. 50. p. 77. dem Herrn sein bestes Pferd und seine tägliche Kleider, wenn er sie nehmen wollte; nach dem *Glossatore* des Sachsen-Spiegels III. 44. aber nahm er das Korn, so noch in der Scheune ungedroschen lag. War es aber noch nicht eingebracht, so nahm ers auf dem Felde halb, und die fahrende Haabe halb. Das übrige gehörte denen Erben. Schottel de antiq. Germ. Iuribus 2. §. 5. p. 38. Fritsch de Iure pagorum 6. §. 4. Ludewig de Colonis Adscriptit. 1. §. 8. Pfeffinger l. c p. 974. Es merckt aber Pfeffinger l. c. an, daß man das Wort Lati nicht leicht vor dem Jahre 855. antreffen werde.

Lassen oder auflassen, heisset einen aus seinem Gewer und Gewalt lassen.

Lassenius, (*Ioann.*) ein Lutherischer Theologus, geboren zu Waldau in Pommern den 26. April im Jahre 1636. Sein Vater war Ioannes Lassenius, welcher, nach dem er an verschiedenen Orten Prediger, und am letzten zu Dantzig gewesen, auf seinem Land-Gute in Pommern den 26. April im Jahre 1654. starb. Der Groß-Vater aber, Ioannes Lasinsky, ein geborner Polnischer Edelmann und Prediger in dem Städtlein Friedland in Polen. Nach dem er 14. Jahre zu Hause geblieben, und hernach Theils auf denen Schulen zu Stolpe, Dantzig und Stettin, Theils aber mit Beyhülffe eines von dem Magistrate zu Dantzig empfangenen Stipendii auf der Vniuersität zu Rostock seine studia mit besonderm Fleisse tractiret, trat er im Jahre 1657. mit einem jungen Patricio aus Dantzig, als Hof-Meister, eine Reise in fremde Länder an, besahe mit demselben die Niederlande, Franckreich, England, Schottland und Irrland, und brachte ihn glücklich zurück. Hiernächst führte er einige vornehme Standes-Personen aufs neue durch Holland, Franckreich und England, in gleichen durch Italien, Spanien und Portugall, und machte sich in solchen Ländern bey vielen grossen und gelehrten Männern bekannt. Wie wohl ihm nun die auf denen Reisen erlangten Wissenschafften in dem weltlichen Stande sehr nützlich hätten seyn können, so wiedmete er sich dennoch dem Studio Theologico, und trieb solches nach Mahls, nach dem ihm der Churfürstl. Brandenburgische Geheimde Rath von Meinders ein Stipendium von seinem Principal zu Wege gebracht, in Leipzig, Wittenberg, Prag, Jena, Basel, Zürch, Straßburg, allwo er in Magistrum promouirte, und in Tübingen. Zuletzt begab er sich nach Nürnberg, da er denn wieder 2. Jesuiten, den P. Ottonem von Augspurg, und den P. Neuhäuser von Regenspurg, in gleichen wieder D. Johann Caspar Jägern das Classicum Belli Turcici schrieb. Wie er sich aber dadurch unterschiedene Feinde gemacht, also geschahe es, daß ihm die Bayerischen Soldaten, da er von Nürnberg wegreisete, heimlich auffiengen, da er denn nach Wien gebracht, gefangen gesetzt und sehr übel gehalten wurde, auch unter andern 9. Tage in einer Grube zubringen muste. Man führte ihn endlich gar nach Preßburg in Ungern. Er ward darauf, weil er nicht wiederruffen wollte, zum Tode verurtheilt, und sollte nach Mayland geführt werden, er kam aber wieder loß und in Teutschland zurück. Epist. *Lassenii* in Unsch. Nachr. 1720. p. 1072. seq. Da er denn in Magdeburg und Helmstädt

sich

sich eine Zeitlang aufhielt, bis er endlich im Jahre 1666. das Schul-Rectorat zu Itzehor in Holstein, nebst der Stelle eines Montags-Predigers daselbst, annahm. Das folgende Jahr ward er zu Greiffswalde Licentiatus Theologiae. Zwey Jahr hernach machte ihn der Graf von Rantzau, Königl. Dänischer Statthalter in denen Fürstenthümern Schleßwig und Holstein, zu seinem Hof-Prediger, zum Probst über die Kirchen seiner Grafschafft, und zum Pastore zu Bramstädt. Im Jahre 1676. ward er von dannen nach Coppenhagen beruffen, und daselbst, an Stat des vorstorbenen Gerlachs Siasii, zum Pastore der Teutschen Kirche zu St. Peter ernennet, da er denn auch zu Greiffswalde sich zum Doctor renunciren ließ. Im Jahre 1678. gab ihm der König von Dännemarck Vicariam secundam Altaris Thomae et Elisabethae in armario bey der St. Johannis-Kirche in der Stadt Lüneburg, und in eben diesem Jahre verordnete er ihn zum Professore Theologiae zu Coppenhagen. Bey dieser Function so wohl, als in seinem Predigt-Amte, machte er sich bey seinen Glaubens-Genossen sehr berühmt, und gab 36. Bücher heraus: Arcana politico Atheistica oder **Politische Geheimnisse vieler hin und wieder einreissenden unartigen** Atheisten, 1695. 1696. in 12. **wie auch** sein gewarntes Capernaum **und aufgerichtetes Israel; den tapfern und ruhmwürdigen Edelmann; Sinnlichen Zeit-Vertreiber; Heilige** Moralien **oder Sitten-Lehren, aus denen Sonn- und Fest-Tags-Evangelien und Episteln.** Rostock 1698. in 4. Leipzig 1733. in 4. Hannover 1733. in 4. **Himmlischen Morgen-Thau der süssen Gnade GOttes.** Coppenhagen 1704. **Verliebte** Sulamithin ib. 1699. in 8. **Betrübtes und von GOTT reichlich getröstetes Ephraim.** Leipzig 1704. in 8. **Adeliche Tisch-Reden.** Nürnberg 1661. in 12. **Bürgerliche Reis- und Tisch Reden** ib. eod. Amorrhaeum, **den Gewissenlosen.** 1699. in 12. **Gottgefälligen Fürsten.** 1701. in 12. **Freuden-Saal derer Kinder GOttes.** Coppenhagen 1707. in 12. **Paßions Andachten** Breßlau 1734. in 12. **Gespräch Spiel.** Frf. 1686. in 8. **Gewarntes Capernaum und aufgerichtetes Israel.** Coppenhagen 1702. in 8. **Biblischer Weyhrauch.** Königsberg 1731. in 8. **Sionitische Erquick-Stunden.** Hamburg 1708. in 8. **Ehrliebender Bürger und Kauffleute Lohn und Cron.** Coppenhagen 1702. in 12. Theatrum Tragicum Principum; Summam omnium Conciliorum a Christi aetate ad nostra vsque tempora in Europa, Asia, Africa et America habitorum 1661. Refectorium Historico-Politico Sacrum; Diss. de Statu Canonicorum Reformato-Lutheranorum; Sonderlich sind seine geistlichen Betrachtungen unter dem Titel des **Perlen-Schatzes** zu mercken. Er war 2. Mahl verheurathet, und hinterließ aus der andern Ehe nur 2. Töchter. Sein Tod erfolgte zu Coppenhagen den 29. Aug. im Jahre 1692. Sein Lebens-Lauff stehet vor der Leipziger Auflage des Perlen-Schatzes von an. 1712. umständlich beschrieben. **Löscher** Merit. Theol. in rem litter. p. 144. seq.

Lafferé, (*Ludou.*) gebürtig von Tours, war ein Theologus in dem Nauarrischen Collegio zu Paris, und starb im Jahre 1547. Er hat das Leben des H. Hieronymi, S. Paullae und S. Ludouici, Königs in Franckreich cet. in Frantzösischer Sprache geschrieben. *Launoius* Acad. Paris.

Lafferwitz, ein adeliches Geschlechte in Schlesien, dessen Wapen oben ein schwartzes Feld mit einem wachsenden silbernen Greiffe, welcher auch auf dem Helme erscheinet, unten ein rothes Feld zeiget. Die Helm-Decke ist schwartz und silbern. **Wapenb.** I. p. 59. *Bucellinus* Stemmatogr. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. Sect. 3. §. 30. p. 238. *Sinapius* Schles. Curiof. I. p. 577.

Laß- oder Lat-Güter, wie sie in dem Braunschweigischen genennet werden, kommen ihrer Natur nach denen Erb- und Erben-Zins-Gütern am nächsten, als welche unter dem Bedinge einer jährlichen Zins-Abtragung zur Recognition des Eigenthums verstattet, daß man ihrer genüssen, und einiger Massen darüber disponiren möge. Es erhellet dieses aus einem Sächsischen Glossatore, der saget: **Ein Lasse ist der, so auf Zins-Güter sitzet, den man davon weiset,** (das ist, wo er wieder den Contract gehandelt) **oder es ihm um einen gewissen Zins lassen mag.** Die Laß-Güter fallen, wo kein Testament gemacht worden, auf die nächsten von der absteigenden Linie, und auf die Seiten-Verwandten. Hierher gehören die Worte des Sächsischen Glossatoris: **Ein Lasse ist ledig so lange er lebet, wenn er aber stirbet, so belehnt der Herr seine Kinder aufs neue damit, und theilet mit ihnen.** Doch ist dieses letztere abkommen, und bey einem sich ereignenden Todes-Falle wird nur die Lehnwahre dem Herrn bezahlt. Sind aber Ehe-Stiftungen, Testamente und andere dergleichen Verordnungen vor Handen, und werden nicht vor mangelhafft befunden, so bleiben sie in ihrer Richtigkeit, und die Weiber, welche sonst ausgeschlossen werden, und nur auf ihre Lebzeiten die Alimenta daraus bekommen, erhalten alsdenn die ihnen im Testamente zugeschriebenen Güter eben Falls, wo sie vorher das gehörige entrichtet. Die Leibzüchtere oder andere Recipienten, welche sonst des Eigenthums derer Laß-Güter nicht fähig sind, oder als Stamm-Erben das Eigenthum an denen Gütern nicht bekräfftigen können, sind auch nicht im Stande, sie auf eine bündige Weise zu verpfänden oder zu veräussern, ohne nur bis auf des Niesbrauchers Leben. Der zurückgebliebne Ehe-Gatte, der des verstorbenen Ehe-Gattens Laß-Güter nur Niesbrauchs-Weise und auf Lebens-Zeit innen hat, wo er nicht im Testamente das Eigenthum davon erlangt, ist nicht verbunden, die von dem verstorbenen gemachten Schulden aus der Leib-Zucht zu bezahlen, sondern der Blut- oder Stamm-Erbe muß denen Gläubigern aus der angetretenen Erbschafft Satisfaction thun, es wäre denn, daß der Erbe als Eigenthümer dem übriggebliebnen Ehe-Gatten sein Erbschaffts-Recht abtreten wollte, bey welchem Falle dieser verpflichtet ist, die Schulden zu tilgen. Wer sich den Nutzen belieben läst, muß sich auch zu den Beschwerlichkeiten entschlüssen, und Niemand mit des andern Schaden reicher werden. Wer Laß-Güter nach Erb-Zins- oder Pfand-Recht bauet, muß gewisse Zinsen, Steuern und Abgaben davon entrichten. Nach der Verordnung derer Laß-

Statuten des Winzenburgischen-Amts empfängt der Herr der Laß-Güter zu seinem Zins von jeden Morgen zwey Himpten Getraide, an Korn einen halben, an Weitzen und an Hafer auch einen halben, wie auch eben so viel von einem Morgen-Garten, Wiesen und Hofes. Die Laß-Güter können von dem Herrn, dem das nutzbare Eigenthum dran zustehet, auf einen andern nicht gebracht werden, es wäre denn vor denen Laß-Gerichten die Auflassung davon geschehen. Es ist zwar vor dem an einigen Oertern der Gebrauch gewesen, daß sie ohne Vorwissen des Laß-Gerichts verpfändet worden; es ist aber dieser Mißbrauch im Jahre 1654. von dem Winzenburgischen Land-Trosten und Amt-Mann durch eine besondere Verordnung abgeschaffet worden, und ausdrücklich versehen, daß derjenige, so gesonnen, die Laß-Güter zu veräussern, denen Gerichten vorhero Nachricht ertheilen, und die Verpfändung in das Gerichts-Protocoll eintragen lassen soll. Wird eine in ein Laß-Gut beschehene Verpfändung in das Gerichts-Protocoll eingetragen, so werden 14. Gr. davon bezahlet, die zu denen Gerichts-Kosten mit gerechnet werden. In der vorangezogenen Winzenburgischen Verordnung vom Jahre 1654. ist bey willkührlicher Straffe angeordnet, daß keiner die Laß-Güter höher verpfänden soll, als sie der Gewohnheit nach gekauffet oder verkauffet werden können, so daß vor einen Morgen-Acker zehn Gülden, vor einen Morgen-Hof-Raums, Garten oder Wiesen zwantzig Gülden genommen werden können. Hat man auf einen verpfändeten Morgen Acker mehr creditirt, oder er ist gar verkauffet worden, so wird so wohl der Pfand-Schilling als die Kauf-Summe vor null declariret. Es ist Niemand zugelassen die Laß-Güter von denen Grund-Stücken, zu denen sie in dem Stuer-Buche geschrieben sind, abzusondern, oder mit einem andern Grund-Stücke zu vereinigen, es wäre denn, daß es einem oder dem andern im Namen des Amts um Armuth willen verstattet würde, damit der Besitzer zu Kräfften kommen mögte, etwas wieder zu sammlen, und die Felder besser anzubauen, oder auch bey dem Falle, da der Besitzer seinem Herrn den jährlichen Zinß nicht abträgt, und der Herr gezwungen wird, ihn aus dem Gute zu werffen, und das ledig gewordene Gut einem andern auf eine Zeitlang zu verpachten, daferne nur der neue tüchtiger und getreuer erfunden wird. Ist bey einem Laß-Gute, das der Herr des nutzbaren Eigenthums zu veräussern gedenckt, eine Hypothec constituiret worden, so muß der Herr des nutzbaren Eigenthums sich mit dem hypothecarischen Gläubiger erstlich vergleichen, oder wird willkührlich bestrafft. Wenn ein Laß-Gut durch einen rechtmäßigen Contract auf einen andern gebracht worden, und noch keine gerichtliche Bestätigung dazu gekommen, so muß der nächste Erbe oder Zeuge, der bey dem geschlossenen Contracte mit gewesen, wo der veräussernde sich vor Gerichten nicht stellet, damit er sehen soll, wie dem Käuffer die veräusserne Sache zugeschlagen wird, und der Contract durch glaubwürdige Zeugen erweislich zu machen, den Auftracht und Verlassung im Namen des Alienanten verrichten. Ist das letzte Lat-Gerichte gehalten worden, und einige Güter werden gekauffet und verkauffet, so muß der Contract vor dem nächsten Lat-Gerichte aufgetragen und verlassen werden, wird es unterlassen, muß es auf folgendem Lat-Gerichte mit doppelter Gebühr geschehen, es müste denn von einem oder dem andern Contrahenten der Aufschub bis auf das folgende Gericht gebeten und erhalten worden seyn. Wird etwas von den wahren und rechtmäßigen Herren den Lat-Gerichten auf andere gebracht, so muß man denselben Contract sich gefallen lassen, es wäre denn, daß einer oder der andere von denen Bluts-Freunden oder Stamm-Erben innerhalb Jahr und Tag seine Bluts-Freundschafft erweiset, und um die Trennung des Verkauffs Ansuchung thut, hierauf ist dem ehemahligen Käuffer das bezahlte Geld mit allen Unkosten und Verbesserungen wieder zu bezahlen, und dem Verkäuffer die von einem auswärtigen ausgesprochene Summe abzutragen. Wer von denen Laß-Gütern etwas boßhaffter Weise verpfändet, verkauffet, oder auf andre Weisse veräussert, ist mit willkührlicher Straffe anzusehn, nach dem Saltzthalischen Recess. de an 1597. er wird seines ehemahligen Rechts verlustig, und die Verpfändung oder der Verkauff vor null und nichtig declariret. Die Lat-Güter sind bloß denen Lat-Gerichten unterworffen, und die hierüber erregten Streitigkeiten sind nirgends anders als vor denselben zu untersuchen, und zu entscheiden. Das Gerichte selbst wird alle Jahre in dem Amte Winzenburg den Freytag vor Pfingsten gehalten, der dasige Amt-Mann praesidiret bey diesem Gerichte, sammlet die Vota, und fällt das Urtheil. Es wird alles summarisch dabey tractiret, es müste denn eine gewisse Streitigkeit seyn, die über den Begrieff derer Bauer Rechte wäre, bey welchem Falle die Parteyen mit ihren Sachen an das Amt verwiesen werden, welches alsdenn ihr gehöriger Richter ist.

Lassi, sihe **Lassen.**

Lasia, eine Jungfrau de Cluainmiud, die Söhne, Ercae de Dermagia und Killenus, sind Irländische Heilige, und feyret man ihnen den 19. April.

Lasinium, siehe **Lessen.**

Lasion, siehe Lasio.

Lasitudo, Trägheit, Mattigkeit derer Glieder von Arbeit oder andern Ursachen. Siehe auch Copos. Tom. VI. p. 1201.

Lassitz oder **Laschitz**, Cr. Laszhe, ein grosses Dorff in Mittel-Crain. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain. II. 41. p. 215. Der Boden ist mit vielen Bergen und Thälern versehen, und nicht allzufruchtbar, sinte Mahl der Grund entweder gantz leimig oder gantz steinigt ist. Es wohnen daselbst viele Saltz-Säumer, Mäurer und Kalck-Brenner. Valvasor l. c. 43. p. 219.

Laßla oder **Laßlau**, Lasla, ein Städtgen im Troppauischen in Schlesien. Schickfus. *Nehelius.* Nach Zeillern Topogr. Boh. p. 36. aber ist nichts als das Lager zwischen Kranowitz und Mislowitz davon anzutreffen. Von einigen aber wird Laßla zum Fürstenthume Teschen gerechnet. Zeiller l. c. p. 185.

Laso, (*de*) siehe Lasius.

Lasson, (Anna Margaretha) siehe **Lasson**, (Margaretha.)

Lasson, (Margaretha) eine Tochter Iani Lasson, Dänischen Iustitien-Raths, welcher im Jahre

Jahre 1706. in seinem 84. Jahre zu Coppenhagen gestorben, schrieb **Dend fordum i Rune Bogstavs Raabe, nu i Danske Tungemaals Klädei foörte liden Roman, kalded, Dend Beklädde Sandhed, fremviist alde Liebhabere til fornögelse, af En der Danske Sproge inderlige Elskerinde** unter dem Namen Anundae, und hat vor der Vorrede an den Leser den verkehrten Namen Ateragram Nossal gesetzt. Das Buch ist zu Coppenhagen im Jahre 1722. in 8. aufgelegt worden. Sie hat sich aber auch auf die Dichtkunst gelegt, und unter andern einen Glückwunsch über die geistlichen Gedichte Dorotheä Engelbrechtin, wie auch eine Grabschrifft verfertiget, davon die erste Strophe folgender Gestallt lautet:

Klag, huule Mu Jads Egn, at dend Huldöjed Dräber,
Som med sit leede Skrog dig ald din Lyst Bortsläber,
Hans stumpe Hvässed Lee een fälded; der er Sag,
Ach! Ach! Leonqve döödd af ald din magt beklag.

Eine andere, Namens **Anna Margaretha**, lebte noch im Jahre 1732. und hat sich in verschiedenen Gedichten hervor gethan. *Alb. Thura* Gynaec. Dan. Litter. §. 56. seq. p. 83. seqq.

Laßon, (*Petr.*) ein Däne von Rauden, war I. V. Licentiatus, und des Königlichen Gerichts Consiliarius, starb den 5. Oct. 1681. im 75. Jahre, u. schrieb de Iurisdictione und Imperio. Witte Diar.

Lassota oder **Lasota, Lasata, Lessota**, eines derer ansehnlichsten adelichen Geschlechter in Schlesien, dessen Stamm-Haus Steblau im Briegischen gelegen, so seinen Ursprung von dem alten Mährischen Geschlechte derer von Odrowuns oder Odriffhansen hat. *Sinapius* Schles. Curios. I. p. 578. Schon im Jahre 1242. war einer von Lassota Castellan zu Liegnitz, und im Jahre 1363. Bartusch Lessota im Koslischen bey Herzog Conraden dem I. zu Oels in grossem Ansehen. *Sinapius* Schles. Curios. I. p. 580. Im Jahre 1364. war einer von Lessota Czirnobuschcze Polnischer Richter zu Militsch. *Sinapius* l. c. II. p. 770. Im Jahre 1511. am Tage Alexii starb Johann Lassota von Steblau. George Lessota von Steblau war im Jahre 1545. Iuris vtriusque Doctor, im Jahre 1547. bey Herzog Friedrichs des II. zu Liegnitz Codicill, im Jahre 1552. Herzog Georgens des II. zu Brieg Cantzler, hielt im Jahre 1569. bey der Einweihung des Gymnasii daselbst eine vortreffliche Rede, und starb im Jahre 1572. den 22. May zu Brieg, seines Alters 55. Jahr. *Sinapius* l. c. I. p. 580. II. p. 770. Im Jahre 1555. war Hanns Lassota von Steblau zu Dohse unter Herzog George dem II. zu Brieg Wohlauischer Lands-Haupt-Mann. *Thebesius* Liegnitz. Chron. Ein anderer gleiches Namens zu Rothkirch war im Jahre 1561. 1581. Herzog Henrichs des IX. zu Liegnitz Rath, lebte noch im Jahre 1599. unter Herzog Joachim Friedrichen zu Liegnitz und Brieg. Mit der Lateinischen Endigung aber werden die von Lassota Lassatini genannt. Der gleichen Benennung findet man von Wenceslao. Thesaurario und Canonico zu Breßlau, Olmütz und Glogau, welcher im Jahre 1560. den 29. Ian. seines Alters 76. Jahr gestorben, *Cunradi* Silef. Tog. p. 166. und Ioanne, bey der Kirchen zu Breßlau und Olmütz, wie auch der Collegiat-Kirche zu Glogau Canonico, welcher im Jahre 1563. den 31. Mertz verschieden, u. einen leiblichen Bruder Namens Albrecht gehabt. Beyde werden von der Stadt Tost im Oppelischen geschrieben. Im Jahre 1561. waren Nicolaus auf Bläischwitz Kayserl. Rath und Cantzler derer Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, und Hanns auf Wolffswise mit unter denen Commissariis des Landes bey Ausfertigung der Oppelisch- und Ratiborischen Lands-Ordnung. **Schickfuß** III. p. 451. *Lucae* Schles. Denckw. V. 4. p. 1816. George, Commenthur des Johanniter-Ordens starb im Jahre 1573. zu Troppau. *Paprochius* p. 117. Hanns Lassota von Steblau war im Jahre 1586. Briegischer Cammer-Juncker. **Schickfuß** II. p. 71. Abraham, auf Rothkirch, wohnte im Jahre 1596. Herzog Friedrichs des IV. zu Liegnitz Leich-Begängnisse bey. *Sinapius* l. c. I. p. 580. seq. Von der Linie zu Leusersdorff im Liegnitzischen hat man folgende Stamm-Reihe: N. von Lassota Steblau zeugte mit einer von Secher und Gießmannsdorff Hanns Ernsten auf Klein-Tintz und Schmerbach im Liegnitzischen, welcher mit einer von Adelsdorff und Leusersdorff Christoph Abrahamen erhielt. Dieser starb in der Reformirten Religion im Jahre 1705. den 30. Mertz, seines Alters 56. Jahr, nach dem er drey Mahl vermählt gewesen, als erstlich mit einer Tochter des Oberst-Lieutenants von Kirschbaum zu Ober, von der er drey Söhne, die alle in Kriegs-Dienste getreten, erhalten; aus welchen der erste bey dem Exerciren unversehens vom Unter-Officier erschossen worden; der andere in Königlich Polnischen und Chur-Sächsischen Kriegs-Diensten von denen Schweden bey Riga gefangen worden, und 9. Jahre auf dem Schlosse Westrach gesessen; der dritte Wolff Sigmund aber im Jahre 1728. unter der Polnischen Cron-Armee Haupt-Mann gewesen: hernach mit einer Tochter des Oberst-Wach-Meisters Radmannsfeld: endlich mit Idea oder Isda Magdalena von Oßlewin, von der ein toder Sohn und zwey Töchter geboren worden. Die erste, Eusebia Christiana Elisabeth, geboren im Jahre 1694. den 25. Dec. starb im Jahre 1721. zu Breßlau gleich Falls im Reformirten Glauben; die andere, Eleonora Louysa Idea, nach ihrer Firmung Maria Victoria genannt, geboren im Jahre 1697. den 15. April, befand sich im Jahre 1728. im Nonnen-Closter zum H. Creutz in Liegnitz. *Sinapius* l. c. II. p. 770. seq. Sonst rechnet auch Okolski Orb. Pol. 11. p. 588, die von Lasota zu dem Wapen und Hause Rawicz, dessen Wapen aber von dem Schlesischen gantz unterschieden ist. Aus diesem Geschlechte hatte Andreas Lasota 5. Töchter und 7. Söhne. Diese waren: Stanislaus, Succamerarius zu Lublin, welcher unter König Sigmund Augusten ums Jahr 1560. lebte, auch in wichtigen Gesandschafften gebraucht und vom Könige in Portugall mit einer goldenen Kette beschenckt ward; Johann auf Sarucki und Lipice in Klein-Reussen, Woywodt zu Lublin; Nicolaus, Dom-Herr zu Posen; Peter, Eques auratus; David, Königs Augusti Hof-Bedienter; Christoph, welcher diesem Konige gleich Falls in Gesandschafften und andern Verrichtungen rühmliche

Dienste

Dienſte leiſtete, und als Schencke zu Lublein ſtarb; und Andreas Jäger zu Lublin. Auſſer vorhergemeldeten wird auch in *Gryphii* Adparatu de Scriptor. Hiſtoriam Sec. XVII. illuſtrant p. 509. Ericus Laſſota von Steblau angezogen, der Relationem de Caſſouia rebellibus geſchrieben. *Sinapius* l. c. II. p. 771. Das Wapen des Schleſiſchen Geſchlechts zeigt ein ſilbern abgeriſſenes Ober-Maul mit unten von beyden Seiten abhängenden groſſem Barte, in der Mitte deſſelben ſteckt eine über ſich gekehrte Pfeil-Spitze. Auf dem gecrönten Helme iſt ein Pfauen-Schwantz, durch welchen eben dergleichen Maul und Bart mit der Pfeil-Spitze gehet. Die Helm-Decke iſt roth und ſilbern. Doch ſehen einige das Bild auch vor einen alt Fränckiſchen langen Sporn an, andere aber vor einen Pfeil unten mit zwey Hacken. **Okolski** Orb. Pol. II. p. 299. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. Sect. 4. Membr. 3. §. 7. p. 296. *Lucae* Schleſ. Denckw. V. 4. p. 1815. **Wapenb.** I. p. 62 *Sinapius* l. c. I. p. 578. ſeq.

Laß-Pech, ſiehe **Pech**.

Laßphe, ſiehe **Laſphe**.

Laß-Reiſſer, ſind im Laub-Holtze diejenigen jungen Stämme, welche bey allen und jeden Gehauen, da das Schlag-Holtz abgetrieben wird, das erſte Mahl ſtehen bleiben, und den Anfang zum Ober-Holtze machen. Vermöge der **Holtz-Ordnung** in Franckreich und andern Orten ſollen auf iedem Acker ſechzehen junge Laß-Reiſſer, ſo man wieder zu Ober-Holtze zühen ſoll, gelaſſen werden, und zwar an Ahornen, Aſpen, Buchen, Caſtanien-Bäumen, Eſchen, Ilmen, Eichen ꝛc. was nehmlich an iedem Orte am beſten zu nutzen ſcheinet; als wo man Schiff- oder Waſſer-Bau und Eichel-Maſt hat, werden junge Eichen zu Laß-Reiſſern gelaſſen; wo man aber hierauf kein ſonderliches Abſehen zu machen hat, ſo iſt vorträglicher, von andern obbeniemten Bäumen, als Aſpen, Bircken u. d. g. welche ſtehen zu laſſen, denn ſie wachſen viel geſchwinder, und in einem Jahre mehr, als die Eichen in zwey und dreyen; nehmen mit denen Aeſten nicht ſo viel Raum ein, und verdämmen deswegen weder das Unter-Holtz noch die Gräſerey, noch ſich ſelbſten, ſondern können näher und dichter beyſammen ſtehen, als die Eichen. Bey uns läſſet man ins gemein auf einem Acker zwey und dreyßig junge Eichen zu Laß-Reiſſern ſtehen, damit man, weil ſie wegen ihrer Jugend und Zartheit leicht ausgehen, und vom Winde und Schnee verderbet werden, was zubüſſen, und bey Abgang derer andern die Zahl erſetzen könne. Man pfleget dazu die ſchönſten, gerade und beſtgewachſenen Stämmlein auszuleſen, welche nicht allzu genau, ſondern, ſo viel es möglich, hübſch gleich mit denen andern Haupt und angehenden Bäumē auch Vorſtändern untermenget ſtehen, und vor dem Holtz-Schlage von dem Haus-Vater oder Forſt-Bedienten mit Stroh-Bändern gezeichnet werden ſollen, damit ſie nicht von denen Holtz-Schlägern mit dem andern Schlag-Holtze niedergehauen werden. In Ober-Teutſchland führen die Laſt-Reiſſer den Namen **Bann-Kattel**.

Lasſus oder **de Laſſo**, (*Ferdinandus*) ein Sohn des folgenden Orlandi, hat im Jahre 1588. zu Grätz in Steyermarck Cancitiones ſacras 6. Vocum von ſeiner Arbeit in 4. drucken laſſen. Daß er im Jahre 1604. bey Herzog Maximilian in Bayern Capell-Meiſter geweſen, iſt aus dem Titel-Blatte des erſten Orlandiniſchen Werckes zu erſehen. **Mattheſon** Crit. Muſ. Tom. II. p. 105.

Lasſus, (*Orlandus* oder *Rolandus*) ein Niederländer zu Bergen in Hennegau, im Jahre 1520 geboren, wurde wegen ſeiner ſchönen Stimme drey Mahl aus der Schule entführet, und zum dritten Mahle von Ferdinando Gonzaga, damahligen Kayſerlichen General und Vice Roy in Sicilien, nach geendigter Compagne in denen Niederlanden als ein Knabe von ungefähr 12. Jahren mit Bewilligung ſeiner Eltern nach Mayland und Sicilien mitgenommen, kam in dem 18ten Jahre, nach dem er die Diſcant-Stimme verloren, mit Conſtantino Caſtrioto nach Neapolis, und blieb allda bey dem Marquis de la Terza ungefähr 3. Jahr, begab ſich hierauf nach Rom, und wurde nach einem halben Jahre Capell-Meiſter bey S. Ioannis Lateranenſis, reiſete nachgehends mit Iulio Caeſare Brancatio in Franckreich nach England, hielte ſich auch hernach einige Jahre zu Antwerpen auf; wurde von hier im Jahre 1569. an des Herzogs in Beyern Alberti Hof nach München als Capell-Meiſter beruffen, welcher Bedienung er mit ſolchem Ruhme vorgeſtanden, daß Kayſer Maximilianus II. ihn in den Adel-Stand erhoben, und König Carolus IX. in Franckreich ihm die Charge ſeines Capell Meiſters aufgetragen, welche er auch annehmenewollen, und ſich deswegen auf den Weg begeben; da er aber auf ſolchem den Todt des Königes vernommen, iſt er zurück gekehret, und endlich im Jahre 1594. den 3ten Iunii in dem 74ten oder nach andern im 63ten Jahre ſeines Alters zu München geſtorben. *Boiſſard.* Biblioth. P. II. p. 152. ſq. In dem von Reusnero verfertigten und in *Ottonis Aicheri* Theatro funebri. P. III. Scena 7. p. 458 ſq. befindlichen Epitaphio ſind nur gedachte Umſtände faſt alle auch enthalten, auſſer, daß in dem Geburts- und Sterbe-Jahre ein mercklicher Unterſchied ſich ereignet, wenn jenes in das 1530te, und dieſes in das 1585te Jahr geſetzet, mithin ſein gantzes Alter nur auf 55. Jahr angegeben wird. Er hat ſehr viel muſicaliſche Wercke mit Lateiniſchen, Teutſchen, Italiäniſchen und Frantzöſiſchen Texten herausgegeben, davon einige vor dem 1569ten Jahre zu Venedig u. Paris, die mehreſten aber nach der Zeit zu München, Nürnberg, Antwerpen, Löwen, und anders wo, auch öffters ein Werck mehr als an einem Orte gedrucket worden iſt. *Boiſſardus* und *Gesner* führen derer 204. *Draudius* Bibl. Claſſ. aber p. 164. ſq. noch mehrere. **Mattheſon** Crit. Muſ. Tom. II. p. 105. Die vornehmſten dieſer Schrifften ſind: Theatrum Muſicum; Patrocinium Muſarum; Motetarum Libri; Libri Miſſarum. Seine Söhne gaben deſſen Lateiniſche Wercke zuſammen zu München 1604. in fol. heraus. *Thuanus.* du *Verdier.* *Teiſſier* Elog. Tom. II. p. 214. ſqq. *Suvertius* Athen. Belg.

Lasſus, (*Rudolphus*) der ältere Sohn des Orlandi, war Herzogs Maximiliani in Bayern Organiſt, und gab folgende Muſicalia heraus, als Cantiones 4. Vocum, München 1606. Circum

Sym-

Symphoniacum, Auspurg 1611. Modos sacros adConuiuium sacrum von 2.3-6. Stimmen, München 1614. Virginalia Eucharistica von 2.3-7. Stimmen 1618. Dieses Werck dürffte mit dem vorhergehenden wohl einerley seyn. *Draudius* Bibl. Class. p. 1612. Weiter Alphabetum Marianum triplici Cantionum serie ad multifariam 2. 3. 4. Vocum harmoniam mit einer Lateinischen Zuschrifft an den Bischoff zu Freysingen, Virum Adamum, gerichtet, München 1621. und 1623. gedruckt; es enthält 57. Stück in sich. Jetztgedachte zweye Brüder und Söhne des Orlandi haben die Lateinischen Wercke zusammen herausgegeben, davon der Titel ist: Magnum opus Musicum Orlandi de Lasso, Capellae Bauaricae quondam Magistro complectens omnes Cantiones, quas Motetus vulgo vocant, tam antea editas, quam hactenus nondum publicatas, á 2-12. vocum à Ferdinando Serenissimi Bauariae Ducis Maximiliani Musicorum Praefecto, et Rudolpho eidem Principi ab organis auctoris filiis, summo studio collectum, et, impensis eorumdem, typis mandatum. München 1604. in fol.

Last, ist in der Mechanic alles dasjenige, was vermittelst der Krafft, welche an eine Machine adpliciret wird, soll beweget werden und derselben Bewegung wiederstehet. Wenn man zum Exempel in die einer Schahle einer Wage ein Stücke Stein oder Bley leget, hernach mit einer Hand auf die andere Schahle drücket, und solche niederzubringen sich bemühet, so findet man einige Schwierigkeit dabey, daß man sich nehmlich weit mehr bemühen muß, als wenn die beladene Wagschahle leer wäre, in Ansehung dieses Wiederstandes nun, welchen das Stücke Bley oder Stein bey der Bewegung der andern Wagschahle durch meine Hand verursachet, wird dasselbe die Last genennet. Die Wage, vermittelst welcher ich das besagte Gewichte heben will, gehöret ausser Streit unter die Machinen, in dem ich mich nun bemühe, die eine Wagschahle niederzuzühen, so imprimire ich dieser Machine eine Krafft, die auch dem Gewichte von der andern Wagschahle cummuniciret wird. Denn die Krafft bestehet in einer fortdaurenden Bemühung zu bewegen, und in dem ich fühle, daß diejenige Bemühung, welche vorher zugereichet hatte, die leere Wagschahle in die Höhe zu bringen, jetzt viel zu gering dazu ist, so verursachet das Gewichte, daß aus der Bemühung, welche zugereichet würde haben, die Wagschahle in die Höhe zu bringen, diese Bewegung nicht erfolget, und hingegen, daß die Bemühung, welche in der unbeladenen Wagschahle eine stärckere und geschwindere Bewegung hervor bringen würde, jetzt eine geringere und langsamere hervor bringet. Man kann dieses leicht erfahren, wenn man mit zweyen Händen zugleich auf zwey Wagschahlen unterschiedener Wagen drücket, deren eine beladen ist, die andere aber ledig, oder noch besser, wenn man Gegengewichte an Statt derer Hände auf die andern Wagschahlen leget, da man den augenscheinlich sehen wird, daß bey der ledigen Wage das geringste Gewicht eine Bewegung in der andern Wagschahle verursachet, hingegen bey der beschwerten Wage nichts würcket, in gleichen, daß ein Gewichte, welches auch zureichet, die beladene Schahle in die Höhe zu zühen, doch diese Bewegung viel langsamer hervor bringet, als wenn ich solches auf die Wageschahle einer unbeladenen Wage lege. In dem Gewichte, womit die andere Wagschahle beschweret ist, stecket also die Ursache, warum keine oder doch eine geringere Bewegung durch die Krafft des andern Gewichtes hervor gebracht wird, und weil man die Ursache, warum eine Würckung, welche sonst erfolgen würde, unterbleibet, oder doch nicht so starck erfolget, den Wiederstand nennet: so ist klar, daß das gedachte Gewicht der Bewegung wiederstehet, und also eine Last sey. Man siehet zugleich aus diesem Exempel, worinnen denn eigentlich dieser Wiederstand der Last bestehet, denn da die Gewichte auf beyden Wagschahlen eine Bemühung oder eine Krafft haben, die Wagschahlen herunter zu drücken, oder gegen das Centrum der Erde zudrücken, und die Last durch diese Bemühung der Bewegung wiederstehet, so bestehet der Wiederstand in einer Veränderung, die von einer Krafft gewürcket wird, oder in einer Action, und weil ferner die Krafft das Gewichte in Höhe zu heben bemühet ist, da die Last wiedersteigen würde, so ist die Action der Last der Action der Krafft in Ansehung der Direction entgegen gesetzet, und also eine Reaction, denn eine Reaction nennen wir eine Action, deren Direction einer andern Action entgegen gesetzet ist. Die gerade Linie, welche die Direction zeiget, ist in beyden Fällen einerley, aber die Entgegensetzung bestehet in der Gegend, nach welcher die zwey Kräffte würcken, die eine treibet den Cörper aufwärts, die andere niederwärts in eben derselben geraden Linie, die Krafft sucht ihn weiter von dem Centro der Erde wegzubringen, die Last tendiret gegen das Centrum der Erde. Man betrachtet in der Mechanic die Last in zweyerley Zustande, in dem Zustande der Ruhe und in dem Zustande der Bewegung. Wenn die Last, in so ferne sie eine Last ist, oder, welches gleich viel ist, in so ferne eine gewisse Krafft vermittelst einer Machine an sie adpliciret wird, soll in Ruhe erhalten werden, so muß die Krafft dem Wiederstande, den sie leistet, vollkommen gleich seyn. Denn man erweiset, daß alsdenn keine Bewegung erfolge, oder ein Cörper in der Ruhe erhalten werde, wenn er von zwey gleich grossen Kräfften, nach entgegen gesetzten Directionen vrgiret wird. Soll aber die Last beweget werden, so muß die Krafft grösser seyn als der Wiederstand der Last, weil man eben Falls erweiset, daß ein Cörper, der von zwey ungleichen Kräfften in entgegen gesetzten Directionen gezogen wird, nach derjenigen Seite sich beweget, wo die Krafft stärcker ist. Wenn man also einen Cörper ohne Machine in Ruhe erhalten wollte, so müste man dazu alle Zeit eine Krafft einwenden, die seinem Wiederstande gleich wäre, wollte man ihn aber ohne Machine bewegen, so müste man eine Krafft haben, die noch grösser wäre als sein Wiederstand. Zum Exempel, man soll einen schweren Cörper in freyer Lufft schwebend erhalten, ohne daß er niederfället, so muß man dazu eine Krafft haben, die seiner Schwere gleich ist, denn durch diese wiederstehet er der Krafft, die ihn in die Höhe zühet, will man ihn aber würcklich in die Höhe bewegen, so muß man eine grössere Krafft als seine

Schwere haben, weil auſſer der Krafft, die zur Gebung des Wiederstandes angewandt wird, und die Vermöge des erst angemerckten seiner Schwere gleich ist, noch eine Krafft erfordert wird, die eine beständige Bewegung hervor bringen kann. Damit man dasjenige, was wir gesaget haben, nicht falsch ausleget, müssen wir erinnern, daß der Cörper würcklich in die Höhe gezogen wird, wenn er auch nur stille hänget. Denn alle Krafft bestehet in einem beständigen Nisu, oder in einer Bemühung, die Bewegung hervor zu bringen, sie kann aber keine Bewegung hervorbringen, wenn diese Bemühung dem Wiederstande, der ihr geschiehet, gleich ist, so bald aber der Wiederstand gehoben wird, entstehet daraus eine Bewegung, siehe Krafft. Wenn wir zum Exempel einen schweren Cörper an einem Stricke in die Höhe halten, so scheinen wir zwar gantz stille zu stehen, es ist aber doch in unserm Leibe eine beständige Bemühung zu einer Bewegung in die Höhe, welche gleich zu einer würcklichen Bewegung wird, wenn der Wiederstand gehoben wird. Man kann dieses am besten sehen wenn der Strick unversehens reiset. Denn da fahren wir mit dem gantzen Leibe in die Höhe, und fallen wohl gar rücklings zu Boden, und dieses zeiget augenscheinlich, daß ein hefftiger Conatus zur Bewegung in unserm Leibe gewesen sey. Wenn die Krafft durch die Machinen nicht vermehret würden, so würden wir bey allen Machinen just eine so grosse Krafft anwenden müssen, als der Wiederstand ist, den die Last thut, wenn wir dadurch den Cörper in der Höhe erhalten wollten und noch eine grössere, wenn er würcklich sollte beweget werden. Ingleichen würde die Last nie Mahls geschwinder können beweget werden, als sich die Krafft beweget. Weil aber durch die Machinen erhalten wird, daß wir etwas mit weniger Krafft oder in kurtzer Zeit bewegen können, so können wir die Bewegungen dadurch mit gröſserm Vortheile verrichten, und in der Mechanic wird gezeiget, wie man in jedem Falle die erforderte Krafft richtig bestimmen soll. Wenn nehmlich eine gewisse Machine und die Grösse der Last nebst der Höhe gegeben ist, auf welche sie in einer gewissen Zeit soll gehoben werden, so weiset man, wie man finden soll, was vor Krafft erfordert werde, solches zu thun. Ingleichen wenn eine gegebene Last mit einer gewissen Machine soll erhalten werden, wie groß in diesem Falle die Krafft seyn müsse. Man hat aber nur dieses letzte eigentlich zu berechnen, denn wenn man die Grösse der Krafft weiß, die eine Last erhalten kann, und man vermehret solche, so kann es Vermöge dessen, was wir bereits erinnert haben, nicht anders seyn, als die Last muß dadurch gehoben werden. Es werden aber die Sätze, wodurch man dieses zeigen kann, insgesammt aus den Eigenschafften des Hebels erwiesen, weil sich alle Machinen, sie seyen auch beschaffen wie sie wollen, als Hebel ansehen lassen, oder zum wenigsten Vermöge des Principii Reductionis aus der Betrachtung des Hebels flüssen. Zum wenigsten sind die Machinae simplices oder so genannten Potentiae Mechanicae, auſser der Schraube nichts anders, als Hebel, und aus diesen werden alle Machinen zusammen gesetzet. Der hauptsächlichste Lehr-Satz, daraus diese Aufgaben aufgelöset werden, ist dieser: Wenn die Last von der Krafft erhalten wird, so verhält sich die Krafft zu der Last wie die Entfernung der Last von dem Ruhe-Puncte des Hebels zur Entfernung der Krafft von demselben, siehe Hebel. Tom. XII. p. 976. seqq. Es ist aber zu mercken, daß man bey diesen Mathematischen Untersuchungen von allen Impedimentis abstrahire, und weder die Friction noch die Lufft in Betrachtung zühe, von denen die erste die Erhaltung der Last einiger Massen erleichtert, und hingegen bey dem aufheben der Lasten verursachet, daß man grössere Krafft haben muß, als die Mathematische Ausrechnung erfordert; die Lufft aber bey verschiedener Densität derer Cörper die Schweren derselben einiger Massen alteriret, siehe Grauitas specifica. Tom. XI. p. 696. seqq. Wie wohl dieses letzte wenig zu sagen hat, weil die Veränderung in denen meisten Cörpern kaum mercklich seyn kann. Wie die verschiedenen Aufgaben von Hebung derer Lasten aufzulösen sind, zeiget Wolff Elem. Mech. 13. siehe auch Krafft.

Last, ist auch mehren Theils das gröste Maß, dessen man sich bey gewissen Waaren unter denen Kauff-Leuten bedienet. Es ist aber nach dem Unterschiede derer Waaren und Güter gar sehr verschieden, bey dem Getraide hält eine Last 60. Scheffel, und eine Groß-Last, wornach das Maltz gekauffet wird, hat 90. Scheffel. Bey dem Weine ist eine Last 2. Faß, daß Faß zu 6. Aam gerechnet; bey dem Biere aber ist die Last 6. Faß, jedes zu 2. Tonnen gerechnet. Bey Heringen, Honig, Pech, Saltze hält sie 12. manch Mahl 16. Tonnen. Es ist aber die Last auch nach dem Unterschiede der Orte sehr unterschieden, die erst angeführten Bestimmungen derselben sind in Preussen gewöhnlich. In Dantzig ist eine Last in Heringen 12. eine Last in Saltze 18. Tonnen. In Bremen ist eine Last Fische oder Pottasche 12. Tonnen, eine Last Flachs, Hanff, Hopfen 6. Schiff Pfund. In Hamburg hat die Last 3. Wispel, jeder Wispel 30. Scheffel, und 83. solche Scheffel machen eine Amsterdammer Last. In Stockholm ist eine schwere Last 18. eine leichte 12. Schiff Pfund. Im Sächsischen und Brandenburgischen machen 6. Malter oder 72. Scheffel eine Last. In Amsterdam hält die Last Wein 16. Schippond, für jedes 500. Pfund gerechnet, die Last Korn 14. Schippond. Es werden auch daselbst vor eine Last 27. Last Mudden, oder grosse Scheffel, deren jeder 4. kleine Scheffel oder Schepelen hat, in gleichen 29. Säcke, der jeder drey Achtelingen fasset, ferner 24. Herings-Tonnen, gezählet. Man brauchet dieses Maß hauptsächlich, wenn man die Ladung eines Schiffes eximiren will. In Holland rechnet man meist 12. Tonnen auf eine Last, jede Tonne zu 2000. Pfund gerechnet. Ein Schiff von hundert Lasten ist also mit 1200. Tonnen oder 2400000. Pfunden beladen.

Lasta, ein kleiner Fluß in Meissen. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 13.

Lastadie, werden diejenigen Oerter an der Ost-See genennet, wo die Schiffe anländen können, um daselbst die Waaren aus- und einzuschiffen, wie auch den Zoll abzutragen. Zu Coppenhagen, Riga und anderer Orten mehr wird das gantze Ufer mit diesem Namen beleget.

Lastanosa, (*Vincentius Ioan. de*) ein Spanier, schrieb: Museo de las metallas desconocidas Espannolas. Saragosa 1644. in 4.

Laster, siehe **Sünde.**

Laster-Stein, heisset der Pranger.

Lasthenes, das ist, **des Volcks Stärcke**, ein Fürst in Syrien, und Legat des Königs Demetrii an Jonathan, den Fürsten und Hohenpriester, in Judäa, 1. Maccab. 11, 31.

Lasthenes, war Gouverneur zu Olyntho, einer Griechischen Colonie in Thracien, und ließ sich nebst Enthycrate, einem andern Stadt-Obersten, durch Philippum, den König in Macedonien, bestechen, gedachte Stadt ihm Olymp. 107. zu übergeben. Als ihn nun hernach des Philippi Hof-Leute einen Verräther nennten, und er sich deshalben bey dem Könige beschwerte, gab ihm dieser zur Antwort: daß die Macedonier ein einfältiges Volck wären, welche ein iedes Ding bey seinem eigentlichen Namen zu nennen gewohnet wären. *Plutarchus* Ἀποφθεγμ. p. 178.

Lasthenia, eine gelehrte Weibs-Person, aus der Stadt Mantinea in Arcadien, welcher vom *Iamblicho* denen Pythagoricis beygezählet wird, nach andern aber Platonem zum Lehr-Meister gehabt, und in Manns-Kleidern, dessen Collegia besucht. Man hielt sie nicht vor die züchtigste, und war sie sonderlich mit Speusippo im Verdacht. *Diogenes* Laërtius III. 46. IV. 2. *Clemens Alexandrinus* IV. Strom. p. 523. *Athenaeus* VII. 5. XII. 12. *Menagius* Hist. Mul. Philos. 46. et 104. et ad *Diog. Laert.* III. 46. *Fabricius* Bibl. Gr. II. 13. n. 2. p. 511. III. 3 p. 70.

Lasthi, siehe Dicte. Tom. VII. p. 799.

Lastic, (*Ioann.* von) ein Frantzose, war der 35. Groß-Meister des St. Johanniter-Ordens von Jerusalem, dessen Conuent damahl zu Rhodis war. Er folgte im Jahre 1437. Antonio Flauiano, und war zuvor Groß-Prior von Auvergne. Als er vernommen, daß der Egyptische Sultan Rhodis zu belagern vorhatte, machte er mit dem Kayser zu Constantinopel ein Bündniß; und als der Sultan gegen die Mitten dieses Jahrhunderts den Ort mit einer Flotte von 15000. Mann angegriffen, wuste er ihn so wohl zu beschützen, daß derselbe nicht allein vor dieses Mahl, sondern als er sich noch ein Mahl dessen unterfangen, auch zum andern Mahle die Belagerung aufheben muste. Im Jahre 1446. wurde ein General-Capitel dieses Ordens gehalten, darinnen sich die von Teutschland, Spanien und Italien wieder die Frantzosen beschwerten, daß diese allein das Groß-Meisterthum zu besitzen praetendirten. Im Jahre 1449. schloß Lastic und Amurath II. einen Frieden, und erneuerte solchen im Jahre 1450. mit Mahomet II. welcher bey diesen Tractaten schwur, daß er den Kayser von Constantinopel nicht mehr bedrängen wollte; allein, ungeachtet dieses Eides, belagerte er diese Stadt, und eroberte sie im Jahre 1453. Sieben Monath nach selbiger Eroberung schickte er einen Abgesandten nach Rhodis, und ließ einen jährlichen Tribut von 2000. Ducaten fordern, mit Bedrohung eines Kriegs, im Fall man ihm solches verweigern würde. Allein der Groß-Meister gab zur Antwort: daß er vor seine Person durchaus nicht gesonnen wäre, seinen Orten denen Türcken zinsbar zu machen, und setzte dahero die Insel in den besten Defensions-Stand, als ihm nur immer möglich war. Doch in dem er damit beschäfftiget war, überfiel ihn eine Kranckheit, woran er im Jahre 1454. den 19. May sein Leben endigen muste. Iacobus von Milly folgte ihm. *Bosio* Hist. Ord. Ieruf. *Marcell.* Vit. Magnor. Magistr. Ord. Hieros. *Naberat* Priuil. de l' Ordre de S. Iean de Ieruf. **Myler** Reisebeschr. V. 9. **Dapper** Beschr. der Afric. Inseln 97.

Lastigi, ehe dem ein Volck in demjenigen Theile Lusitaniens, welches Celtica genannt wurde, zwischen Turobrica und Alpesu wohnend. *Plinius* Hist. Nat. III. 1.

Lastkinin, ein vornehmes Haus in Rußland, so von denen Rostowischen Fürsten abstammet. **von Strahlenberg** Nord- u. Ostl. Th. von Eur. u. Asien 12. 24. p. 305.

Last-Träger, siehe Atlantes. Tom. II. p. 2044.

Last-Trägerin, siehe Caryatides. Tom. V. p. 1180.

Lasttragungs-Gerechtigkeit, Lat. Seruitus oneris ferendi, ist, wenn des Nachbarn Mauer oder Wand mein Gebäude tragen muß.

Lastre, siehe Augusta. Tom. I. p. 844.

Last-Schiff, siehe **Kauffahrtey-Schiff**. Tom. XV. p. 254.

Lasur, siehe **Berg-Blau**. Tom. III. p. 1242. und **Kupfer-Clasur.**

Lasur-Blau, siehe **Lasur-Farbe.**

Lasur-Farbe, ist ein zarter Schlich von dem calcinirten Lasur-Steine zubereitet. Sie ist zweyerley, nach dem Unterscheide des Steins, daraus sie bereitet wird. Die von dem Orientalischen kommt, ist das kostbare Ultramarin, eine sehr schöne, aber wegen der mühsamen Zubereitung theure blaue Farbe. Was bey der Zubereitung am ersten abgenommen wird, pfleget das beste zu seyn, soll hoch an Farbe, wohl zerrieben und kein Sand darunter befindlich seyn. Diese Farbe wird zu Oel- und Miniatur-Arbeit gebrauchet. Die zweyte Gattung heisset **Lasur-Blau**, wird aus dem Occidentalischen Steine auf dieselbe Weise bereitet, ist aber nicht beständig, sondern wird mit der Zeit grün. Wie die Lasur-Farbe ins Glas zu bringen, lehret **Kunckel.**

Lasur-Stein, siehe Lapis Lazuli. Tom. XVI. p. 742.

Lasus, ein Griechischer Poet, Charbini Sohn, war zu Hermione, einer Stadt in Achaia, geboren, und der erste unter denen Griechen, welcher von der Music schrieb. Darneben excellirte er auch in der Art von Versen, welche Dithyrambici genennet werden. Er lebte Olymp. 70. zu Darii Hystaspis Sohns Zeiten, und war in so grossem Ansehen, daß ihn einige unter die Zahl derer 7. Weisen von Griechenland an Periandri Statt setzten. *Suitas Herodotus* VII. 6. *Athenaeus Plutarchus* περὶ Δυσωπ. p. 531. *Aristophanes* Opul. 403. Σφηκ. 1401. ibique *Scholiastes Aelianus* Ποικιλ. Ἱστ. XII. 36. *Diogenes Laertius* I. 42. ibique *Menagius. Vossius* III. p. 87. Graec. IV. de scient. Mathem. XX. §. 6. et LIX. §. 1. *Leopardus* Emendatt. II. 13. *Tan. Faber* Lib. I. epist. p. 69. *Meursius* ad *Aristoxenum* p. 141. seq. *Meibomius* p. 78. *Fabricius*

cius Bibl. Gr. I. 16. n. 4. not. p. 102. III. 10. n. 9. p. 267.

Lasus, ein Griechischer Poet von Magnesia, welcher, wie der *Auctor Vitae Arati* bezeuget, Phoenomena geschrieben. *Fabricius* Bibl. Gr. I. 16. n. 4. not. p. 102. III. 18. n. 3. p. 455.

Laßin, siehe **Lessen**.

Laszowski, siehe **Laschowski**.

Laszy, siehe Lascy.

Lata Culpa, siehe Culpa lata. Tom. VI. p. 1827.

Lata Fuga, ist eine Art eines Exilii. l. exilium de interdict. et relegat.

Lata Indorum, *C. Biron.* siehe Bonduch. Tom. IV. p. 588.

Latabi, eine Landschafft in Guinea, welche gegen Abend an Ekwea und Kammanah, gegen Mitternacht und Morgen an klein Akara, gegen Mittag aber an Ningo stößt. **Dapper** Beschr. Afric. p. 455.

Latakangommelahe, eine Frucht eines kriechenden Gewächses, mit weissen Bluhmen, die wie Jesmin ruchen, aber doch so groß nicht sind, ist auf der Insel Madagascar anzutreffen. **Dapper** Beschr. der Afric. Inseln p. 27.

Latan-Baum, ist eine Art derer Palmen in West-Indien, welcher seinen hohlen Stamm, so aus lauter Ringen zu bestehen scheinet, ziemlich hoch erhebet, aber nicht viel in die Dicke treibet. An Statt derer Aeste hat er lange Blätter, welche, so sie aufgegangen, oben rund sind, und unten sich wie ein Wind-Föcher zusammen falten. Diese Blätter, so die Qver durch offt 10. Schuhe breit sind, hangen an grossen Stielen, welche aus sonderlichen Zäserlein hervor kommen, die den Stamm oben umgeben, gleichwie ein grosses, rothes, zartes und durchsichtiges leinen Tuch. Diese Blätter bindet man in kleine Bündlein, und decket die Hütten damit: die Schahle aber, die man oben von dem Stiele abnimmet, gebrauchet man die Siebe und Körblein davon zu machen: desgleichen viele andre kleine Sachen, welche die Indianer unter ihren kostbaren Hausrath rechnen. Aus dem Holtze dieses Baumes, wie in gleichen aus denen zahmen Palmen machen sie ihre Bögen und Kolben, deren sie sich in ihren Kriegen an Statt derer Degen und Zagayen gebrauchen, welche letztere kleine spitzige Spiesse sind, die sie mit der Hand auf die Feinde werffen. Sie pflegen auch von diesem Holtze ihre Pfeile zu spitzen, welche daher so scharff sind, als ob sie Stahl wären. Mit denen Blättern, welche zusammen gebunden werden, pflegt man die Häuser zu decken, wodurch kein Regen fällt. **Dapper** Beschr. Amer. B. II. Haupt-St. p. 244. Aus dem Saffte machet man auch einen Wein, wie an denen Palmen zwischen denen Stielen derer grossen Blätter ist eine Art der Baum-Wolle, fast Citrongelbe, durch gantz Indien unter dem Namen Capoc bekannt, woraus man Matratzen machet, auch alles, was aus der Baum-Wolle gemacht wird. *Franc. Lequat* Reise-Buche p. 96.

Latanea, ehe dem ein Ort in Bithynien gegen Morgen zu bey Timaea gelegen. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 8. §. 41.

Latara, siehe Latte.

Lataraco, siehe Lattarico.

Lataracum, siehe Lattarico.

Lat-Brief, siehe **Laß-Brief**.

Latch, (*Io.*) ein ICtus von Sommerset, lebte zu London, starb den 6. April im Jahre 1655. im 67. Jahre seines Alters, und ließ im Englischen Res iudicatas primo Caroli I. triennio. *Wood.*

Latdorp, siehe **Latorff**.

Late, siehe Lade. Tom. XVI. p. 152.

Latea, ehe Mahls eine Stadt im glücklichen Arabien, unter dem 83. Gr. 20. Min. Longitud. und 20. Gr. 15. Min. Latitud. gelegen. *Ptolemaeus.* **Dapper** Beschr. Mesopot. cet. p. 298.

Lateinische **Sprache**, siehe Latium.

Latendorff, ein adeliches Geschlechte am Rheine, führt im blauen Felde einen schrägrechten goldenen Balcken, darauf eine Rose mit goldenen Putzen. Auf dem gecrönten Helme zur rechten einen goldenen zur lincken einen blauen Flügel. Die Helm Decke ist blau und golden. **Wapenb.** I. p. 129. Vielleicht ist Liefhelm von **Latendorp**, der in einer Urkunde Graf Albrechts von Oriamünde vom Jahre 1220. in **Staphorsts** Hamb. Kirch. Gesch. Band I. Th. I. Per. 2. c. 5. p. 647. als Zeuge vorkommt, aus diesem Geschlechte.

Latendorp, siehe **Latendorff**.

Lateph, (*Isaac*) ein Spanischer Rabbine, Philosophe, Medicus, Astronomus und Geographus, lebte in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Seine Schrifften sind גִּנְזֵי הַמֶּלֶךְ oder Thesauri Reges, ex Esther 3, 9. welches Philosophische Disputationes sind, die im MSCte erwehnt werden. פֵּירוּשׁ עַל קֹהֶלֶת oder Commentarius in Ecclesiastem, welcher ohne Benennung des Jahrs und des Orts herausgekommen. צוּרַת הָעוֹלָם oder de Figura mundi. צְרוֹר הַמּוֹר oder Fasciculus Myrrhae ex Cantic. 1, 13. רַב פְּעָלִים oder Magnus factis, ex Chron. II, 22. שַׁעַר הַשָּׁמַיִם oder Porta caeli, ex Gen. 28, 16. תשובות oder Responsiones ad quaest. variae, davon das MSCte in der Vaticanischen Bibliothec. Von diesen Wercken sind in R. Moses Raphaelis Auilar Bibliothec גנזיהמלך, צרורהמור, רב פעלים, und שער השמים befindlich gewesen, das erste und dritte ist auch in der Oppenheimerischen Bibliothec befindlich gewesen. צירת העולם ist auch in der Bodlejanischen befindlich. **Wolff** Bibl. Ebr. Tom. I. p. 1220. p. 669. III. p. 585.

Lateph, (*Moses*) ein Rabbine zu Jerusalem, dessen דְּרָשׁוֹת oder Conciones *R. Asarias* in Meor Enajim Tr. III. c. 35. p. 109. erwehnet. **Wolff** Bibl. Ebr. Tom. I. n. 1591. p. 833.

Lateph, (*Schemuel*) ein Rabbine, schrieb Ordinem Precum, davon eins im Anfange Machsor Venedig 1626. in 8. befindlich. Er ist vermuthlich eben derjenige, so Kimchii Buch שורשים mit seiner Vorrede Neapolis 1490. herausgegeben. **Wolff** Bibl. Ebr. Tom. I. n. 2099. p. 1109.

Later, siehe **Mauer-Stein**.

Later, siehe Latere.

Laterales Regiones, siehe Epicolicae Regiones. Tom. VIII. p. 1380.

Laterales Pontificis, werden die Cardinäle genennet, weil sie beständig um den Pabst sind.

Lateralia Viatoria, waren gewisse Taschen, die man

man denen Pferden an die Sättel hieng, und darinne das nöthige auf der Reise einpackte. L. 102. ff. de Legat. et fideicomm.

Lateralis Morbus, siehe Pleuritis.

Lateronis, siehe Lateranes.

Laterano, (*S. Giovanni di*) siehe **Rom.**

Laterano, (*S. Io. de*) siehe **Rom.**

Lateranum, siehe **Rom.**

Lateranus, der Name einer heydnischen Gottheit, so die Aufsicht über die Feuer-Heerde haben sollte. Der Ursprung des Worts wird von Lateribus, denen Ziegelsteinen, hergeleitet, aus welchen die Feuer-Heerde gemeiniglich aufgeführet werden. *Arnobius* adu. Gentes.

Lateranus, (*Plautius*) siehe Plautius.

Laterculus, hieß der Ort, der zu Beylegung des Fürsten-Schatzes gewiedmet war. l. 1. C d. Off. Quaest. Es bedeutet auch dasjenige Behältniß, worinnen des Fürstens Schrifften aufgehoben wurden, und diejenige, so die Aufsicht darüber hatten, hiessen Laterculenses. l. 5. C. qui milit. posf. *Cedrenus* XII. *Tertullianus* adu. *Valentinian.* 29. Es sey übrigens an seinen Ort gestellt, ob diese Benennung von der Gestallt eines Lateris hergekommen, oder, weil es a sacro Principis latere, dem Fürsten bey der Hand gewesen. *Brisson* de V. S. X. h. v. *Pancirollus* Notit. Dignit. Imp. orient. 93. *Bulenger* de Vectigal. 95. de Imp. Rom. 11. 12. *Vrsatus* de Not. Rom. ap. *Graeu.* Thes. Ant. Rom. Tom. XI. p. 722 *Pitiscus* Lex. Ant. h. v. *de Ludewig* Vit. Iustinian. M. 8. §. 30. n. 168. p. 225.

Laterculus, eine Art Backwerck bey denen Römern, von der viereckigten Gestallt also genennet. *Plautus* Penul. I. 3. vs. 17. *Appuleius* Met. X. p. 323. *Muretus* Var. Lect. XVII. 15. *Turnebus* Adu. XXX. 6. *Funccius* de Adolesc. Lat. Linguae 7. §. 3. p. 224.

Latere, Lat. Later oder Arenosum Littus, ein Flecken auf der westlichen Küste der Insel Corsica.

Latere, (*Comes a*) siehe **Pfaltz-Graf.**

Laterina, (*Iac. de*) ein Italiänischer Dominicaner, war ums Jahr 1320. Prediger des Nonnen-Closters zu Monte Pulciano, und ließ Miracula quaedam B. Agnetis. *Laur. Surdinus* Vit. B. Agnet. *Henschenius* Adnot. ad Vitam eiusd. Agnet. Tom. II. p. 812. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. I. p. 538.

Lateris sacri Custos, siehe Praefectus Praetorio.

Latermann, (Johann) war Magister Philosophiae, und kam im Jahre 1645. von dem Thornischen Colloquio nach Königsberg in Preussen, allwo er bald darauf zum Diaconat in der alten Stadt in Vorschlag gebracht wurde, so aber durch die zwischen ihm und andern Theologis entstandene Streitigkeiten hintertrieben wurde. Denn als er im Jahre 1646. de aeterna Dei Praedestinatione unter Johann Behmen disputirte, so beschuldigten ihn einige, ob habe er darinnen den Relagianismum, Synergismum u. s. w. vertheidiget. Hierauf wurde er zwar würcklich zu gedachten Diaconat erwählet, weil er aber wegen der bey dasiger Vniuersität aufgetragener Professionis Theologicae nach Rostock verreisete, um den Gradum Doctoris Theologiae anzunehmen, so brachte es sein Gegen-Part dahin, daß ein anderer an gedachte Diaconat-Stelle gelassen, er selbst aber nach seiner Rückkunfft Diaconus zu Schloß wurde. Man hat auch von ihm Ritum confirmationis, Halberstadt 1654. in 4. Hartknoch Alt. und Neu-Preußl. Th. II. c. 5. §. 15. p. 489.

Laterna, (*Martin.*) ein Jesuite von Dreshibec in Polnisch-Preussen, that mit dem Könige in Polen Sigismundo eine Reise nach Schweden, muste sich aber wegen seiner Kranckheit wieder nach Polen begeben, da er denn unter Weges im Jahre 1598. den 30. Dec. ins Meer geworffen und ersäuffet worden. Er hat einige Reden, wie auch ein Gebet-Buch unter dem Titel: Cithara vel Decachordon spirituale, ingleichen zwey Leichen-Reden, als eine bey dem Leich-Begängnisse Stephans des I. Königs in Polen, die andere bey dem Leichen-Begängnisse Valeriani Bischoffs zu Vilna, hinterlassen. *Alegambe. Petr. Ribadeneira* Catal. Script. Societ. Iesu. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. I. Sect. 3. p. 306.

Laterna magica, ist ein Optisches Instrument, vermittelst dessen man bey Nachtzeit, oder in einem verfinsterten Zimmer, auf Glas gemahlte Bilder an einer weissen Wand in ihrer rechten Grösse und mit allen Farben vorstellen kann. Es bestehet solches aus einem von verzinnten Bleche, oder auch nur aus starcker Pappe verfertigtem Gehäuse AB CD an dessen Thüre eine Runde Röhre MK befestiget ist.

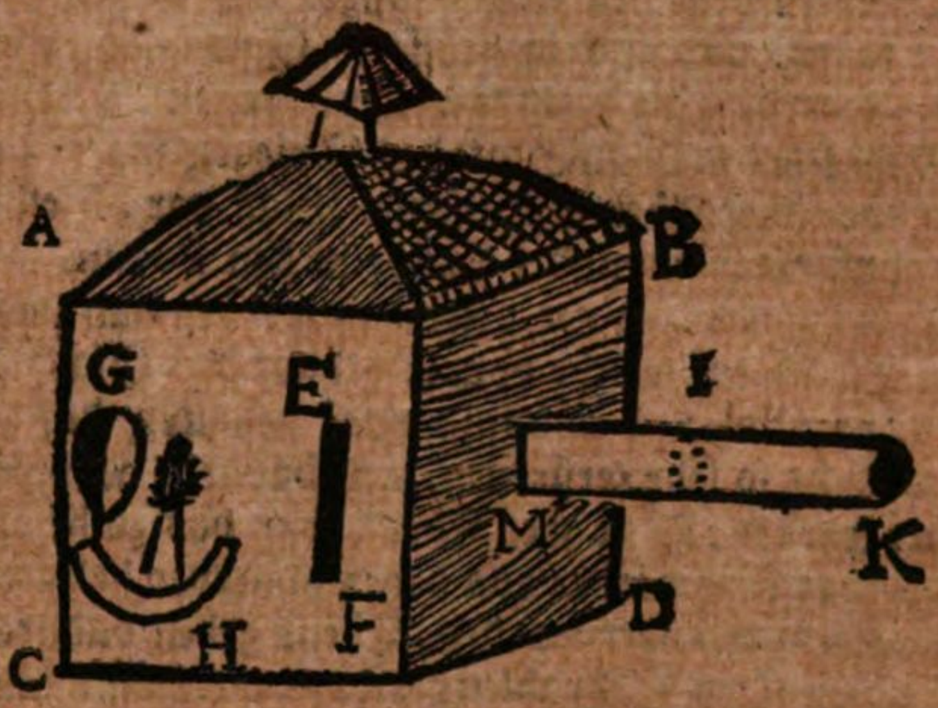

An der hintersten Wand des Gehäuses wird ein metallener Hohl-Spiegel befestiget, in dessen Focum eine Lampe H gestellet wird. In die beyden Seiten-Wände wird ein länglichtes Loch EF geschnidten, wodurch man die Bilder stecket, welche sich an der weissen Wand praesentiren sollen. Und in die Röhre MK wird ein erhabenes Glas eingesetzet. Dieses ist über Haupt die Structur der Laterna magicae, oder Zauber-Laterne. Wir wollen aber um mehrerer Deutlichkeit willen von ihren Theilen noch eines und das andere erinnern. Der Spiegel wird aus einem festen Metalle gegossen, damit er nicht so leicht schadhafft werden und die Figur verlieren möge, als an welcher sehr viel gelegen ist. Man nimmt dazu mehren Theils eine Mixtur von Kupfer, englische Zinnem und Marohasit, welche unter einander geschmoltzen und in die Spiegel Formen gegossen werden, **Wolff** Elem. Catoptr. p. 162 Edit. primae. *Schottis* Magia Catoptr p. 266. seqq. **Zahn** Ocul. Artific. p. 31. wo man verschiedene Mixturen und ihre Proportion findet. Wenn solche aus Meßing gegossen werden, so lässet man solche wohl vergolden, oder, welches noch besser ist, versilbern, damit er die Licht-Strahlen desto besser

zurücke werffe. Man kann auch wohl einen gläsernen Spiegel dazu nehmen, welcher aber von der Hitze der Lampe leicht springet. Dieser wird aus einem Vitro plano conuexo gemacht, welches auf der ebenen Seite mit Folie beleget wird, siehe **Spiegel**. Wenn man ihn in solchen Laternen brauchen will, so muß man ein Stücke Moscowitisches Frauen-Glas davor spannen, damit ihm die Hitze nicht so leicht schaden thue. Es wird aber doch die Stärcke des Lichts, welche durch den Spiegel hauptsächlich gesucht wird, dadurch geschwächet. Denn ob sich gleich diese Materie überaus dünne schählen lässet, so wird doch ein Theil von dem Lichte, das auf den Spiegel fallen sollte, dadurch reflectiret, welches auch bey dem reflectirten Lichte wiederum geschiehet, daß es also doppelten Abgang leidet. Die Figur des Spiegels ist ordentlich sphaerisch, wie wohl es weit besser seyn würde, wenn er nach der Figur eines Conoidis Parabolici gegossen würde, weil die Flamme des Lichts bey dieser Figur näher an den Spiegel kommet, und also auch häufiger reflectiret wird als bey der sphaerischen. Denn es wird in der Optic erwiesen, daß das Licht in der halben Distantz vier Mahl, in dem dritten Theile 9 Mahl so starck sey, oder daß es in Ratione reciproca der Quadrate von denen Distantzen abnehme. Wenn also das Licht näher an dem Spiegel ist, so müssen die Strahlen desselben auch häufiger auf den Spiegel fallen, und also in grösserer Quantität reflecti et werden, als wenn es weiter davon ist. Manch Mahl setzet man an Statt des Spiegels hinter der Lampe ein erhaben geschliffenes Glas vor dieselbe, so, daß die Flamme der Lampe in den Focum desselben Glases kommet, hierdurch werden nun zwar die Strahlen, welche vom Lichte auf das Glas fallen, parallel, und also zusammen gehalten, daß sie sich nicht so sehr zerstreuen, und dadurch geschwächet werden, es ist aber Theils eben das zu besorgen, was kurtz vorher von denen gläsernen belegten Spiegeln erinnert worden, Theils gehen dadurch alle diejenigen Schrahlen verloren, welche sich hinter der Lampe zerstreuen, und welche vermittelst des Hohl-Spiegels genutzet werden. Die Lampe H wird mehren Theils von verzinntem Bleche oder von Meßing gemachet, und muß einen ziemlich starcken Docht haben, damit die Bilder so sehr als möglich erleuchtet werden, weil sie sich sonsten nicht lebhafft genug noch mit ihren völligen Farben an der Wand abbilden. Die Lampe muß so hoch stehen, daß der Mittel-Punct der Flamme so genau als möglich in den Focum des Spiegels kommet, weil sonsten die Strahlen sehr unordentlich reflectiret werden. Man machet dieselbe, wie es die Figur ausweiset, in Gestallt einer Fasciae von einer Circelrundung, daß dadurch die Strahlen, so der Spiegel reflectiret, nicht gehindert werden, auf die Bilder zu fallen. Die Bilder selbst werden mit guten Wasser-Farben auf kleine gläserne Scheibchen gemahlet, welche man noch Mahls in viereckigte Bretchen setzet, die just in den Durchschnidt E F passen. Bey denen gemeinsten Laternis Magicis mahlet man die Bilder meist mit Oel-Farben, weil aber diese leicht verschüffen, so sind ihnen die Wasser-Farben billig vorzuzühen. Man entwirfft die Bilder erst mit Bleyweis und Tusche, oder auch mit ihren eigentlichen Farben aufs Papir, worüber hernach ein rundes Stückgen feines und dünnes Glas geleget wird, darauf man die durchscheinenden Züge und Farben vom Papire leicht nachmahlen kann. Weil das Glas wegen seiner Glätte die Wasser-Farben nicht feste genug annimmet, so muß man das Glas auf der Seite, wo es soll gemahlet werde, erst mit einem dünnen Grunde von Hausblasen-Leime oder mit Gummi Dragacant überstreichen; wenn dieser trocken ist, so flüssen die Farben nicht so zusammen, und lassen sich viel reiner mahlen. Oder man machet eine Mixtur von Eisen- und Kupfer-Hammerschlag mit Schmeltz-Glase, welche auf einem Marmorsteine etliche Tage mit reinem Wasser gerieben wird. Wenn man nun die Gläser damit wohl abreibet, so werden sie etwas rauch, doch ohne die Durchsichtigkeit zu verlieren. Zahn Ocul. Artif. p. 730. **Runckel** Art. vitriar. P. II. n. 33. Die Röhre MK muß mit einem Zuge versehen seyn, damit man das darinnen befindliche Glas näher oder weiter von denen Bildern bringen kann, nach dem die Laterne weit von der Wand stehet. Das Glas I muß sehr rein seyn, und weder Blasen noch andere Unreinigkeiten in sich haben, in dem solche sonst dunckele Flecken in die Bilder an der Wand machen, welches auch von dem Glase zu verstehen ist, auf welches die Bilder gemahlet werden. Man nimmt solches insgemein der Gestallt, daß sein Focus ungefähr 3. Zolle von ihm wegstehet, und schiebet es so weit hinein, daß das Bild etwas weniges weiter weg ist als der Focus. Mehren Theils nimmet man zwey Gläser in die Röhre, davon das Fordere einen Focum hat, der 2. Mahl so weit weg ist als der erste. *Dechales* Mund. Math. Tom. III. p. 608. Die Ursachen, warum die Bilder durch eine solche Laterne an die Wand geworffen werden, ist in denen Gründen der Optic zu suchen. Weil nehmlich die Flamme der Lampe in dem Foco des Spiegels stehet, so werden die Strahlen des Lichtes der Gestallt von ihm reflectiret, daß diejenigen, so von einem Puncte einfallen, einander parallel laufen. Hierdurch werden die Strahlen, welche sich sonsten zerstreuen würden, auf die Bilder geworfen, welche also sehr helle erleuchtet werden. Weil nun die Bilder noch etwas hinter dem Foco des Glases stehen, so werden die gefärbten Strahlen in dem Glase der Gestallt gebrochen, daß sie sich in einer gewissen Distantz wieder vereinigen, so, daß diejenigen, welche von einem Puncte ausgeflossen waren, wieder in einem Puncte zusammen treffen; weil nun dieses in einem finstern Zimmer geschiehet, wo kein stärckeres Licht die Perception desselben hindert, so entstehet dadurch in uns der Sensus desselben Punctes mit seiner gehörigem Farbe. Da nun ferner in der Dioptric erwiesen wird, daß die Strahlen, welche von unterschiedenen Puncten eines Obiecti in ein Glas einfallen, und durch das brechen derselben abgemahlet werden, eine ähnliche Lage mit der Lage der Puncte im Obiecto haben, so muß dadurch das gantze Bild auf dem Glase an die Wand geworffen werden. Die Grösse der Bilder an der Wand dependiret von der Verhältniß, welche die Distantz des Glases von der Wand zur Distantz des Bildes

von

von dem Foco hat. Man kann nach den Gründen der Dioptrick genau bestimmen, wie weit das Glas von dem Foco weg seyn muß, wenn die Distanz der Wand von dem Glase gegeben ist, und wie groß in jedem Falle das Bild erscheinen muß. Es ist aber besser, daß man solches nur durch die Erfahrung bestimmet. Wenn man die Laterne an einen gewissen Ort gesetzet hat, darff man nur die Röhre mit dem Glase so lange hin und wieder rücken, bis sich das Bild deutlich an der Wand praesentiret. Ist die Praesentation nicht lebhafft genug, so darf man nur die Laterne etwas näher an die Wand rücken, dadurch sich die Bilder zwar kleiner, als vorhin, aber doch viel lebhaffter und schöner abmahlen werden. Porf. Ehrenberger hat, als er sich noch in Jena aufgehalten in einer Disputation gezeiget, wie man auch Bilder mit Bewegungen an die Wand werffen soll. Man läßt nehmlich an Statt des Bretchens mit den Bildern ein viereckigtes Gefässe von Glas machen, welches inwendig hohl ist, darein füllet man Wasser mit kleinen lebendigen Thieren, und setzet es an den Ort des Bildes, wenn sich nun diese Bewegen, so werden sich auch die Bilder an der Wand bewegen. Weil hierdurch die Bilder der kleinen Thierchen sehr vergrössert werden, so kann man sie auch in diesem Stücke als ein Microscopium brauchen, es ist aber dieser Gebrauch sehr schlecht, weil das Licht zu schwach ist in den kleinen Theilen etwas genau zu erkennen. Wer dieses Instrument erfunden habe, ist zur Zeit noch nicht bekannt. Die älteste Nachricht davon findet man in Dechales Mundo Mathematico Tom. III. Dioptr. Lib. 2. prop. 20. fol. 696. wo er erzählet, er habe solche im Jahre 1665. bey einem Gelehrten aus Dännemarck, der durch Lion gereiset, zu erst gesehen. Als Kat. seine Magiam vniuersalem 1657. heraus gab, muß diese Erfindung noch in Teutschland unbekannt gewesen seyn, weil er nichts von derselben gedacht hat. Vermuthlich ist man Anfangs durch die Phaenomena der Camerae obscurae auf die ersten Gedancken eines solchen Instruments gebracht worden, welches diejenigen leicht begreifen werden, welche die Verwandschafft dieser beyden Instrumente aus Optischen Gründen beurtheilen können. Sonst nennet man die so genannten **Blend-Laternen** eben Falls Laternas magicas, welche eben wie die beschriebene aus Lampen, Spiegel und Glase bestehen, nur daß darinnen keine Bilder eingeschoben werden, und das Gehäuse derselben kleiner ist, damit man es in der Hand beqvem tragen kann. Vermittelst dieser Laternen kann man auf etliche hundert Schritte weit so viel Licht werfen, daß man die Personen dabey erkennen kann, und wer in das Licht hinein siehet, wird gantz verblendet dadurch. Diese sind schon lange vorher bekannt gewesen, ehe man von der Laterna magica mit den Bildern etwas wuste, in dem schon Schwenter in seinen Mathematischen Erquickstunden, part. 6. prop. 31. von einer Laterne, welche hinten mit einem Hohl-Spiegel versehen ist, Meldung thut. Man hat Anfangs vermeinet, weil die Strahlen des Lichtes, so es im Foco des Spiegels stehet, parallel reflectiret würden, so könnte man vermittelst einer solchen Laterne das Licht so weit werfen, als man wollte. Man hat aber nicht überleget, daß selbsten die Lufft das Licht reflectiret, und durch solche Reflexion dasselbe endlich muß geschwächet werden. Die gedachte Reflexion kann man daraus deutlich abnehmen, weil man auch von der Seite den Weg des Lichtes deutlich sehen kann, welches unmöglich wäre, wenn nicht von diesem Lichten Wege einige Strahlen ins Auge fielen. Denn vor sich müste das Licht blos in geraden Linien fortgehen, und könnte also nicht auf die Seite kommen, wenn nicht die Lufft unter Weges solche dahin zerstreute. Wenn sie nicht von der Lufft reflectiret würden, so würden wir den Weg desselben so wenig sehen können, als wir des Nachts an dem Himmel in den Plätzen, wo keine Sterne stehen, etwas helles erblicken. In diesen Gegenden beweget sich das Licht von der Sonne und den Sternen unaufhörlich, und es siehet doch gantz finster daselbst aus, weil die subtile Himmels-Lufft kein Licht reflectiret.

Laterna Megalographica, siehe Laterna Magica.

Laterna Thavmaturga, siehe Laterna Magica.

Laterne, heisset ein von Meßing oder andern Blech rund oder eckigt gemachtes Behältniß, welches mit Fenstern von Glas oder Horne, Frauen-Glas oder einer andern durchsichtigen Materie versehen ist, damit das dareingesetzte brennende Licht durchleuchten, der Wind und der Regen aber solches nicht auslöschen mögen. Es lassen sich diese eintheilen in die grossen Gassen-Laternen, und in die Hand- auch so genannte Blend-Laternen. Die ersten dienen nicht nur gantze Gassen und Gegenden zu erleuchten, wenn deren unterschiedene in gehöriger Weite von- und gegen einander gesetzet werden; sondern auch einen gewissen Raum in einem Hause, als Säle, finstere Gänge, Treppen u. d. m. damit leichte zu machen. Diese sind immer dem Fehler unterworffen, daß sie eines Theils durch ungestümmes Wetter ein unruhiges und immer wanckendes Licht bekommen, oder wohl gar bey grossem Sturme auslöschen, andern Theils aber auch, daß das Glas daran von dem zurückgetriebenen Rauche gerne anlauffet, trübe und matt wird, daher durch so viel nöthiges putzen und abwischen die Laterne bald wandelbar gemachet wird. Die Hand-Laternen können zum Theil von andern Personen vorgetragen werden, wenn man im finstern auszugehen nöthig hat, zum Theil aber haben die Beqvemlichkeit, daß man sie ohne grosse Beschwerung bey sich führen, und sich selbst auf finstern Wegen leuchten kann. Man hat deren einige also eingerichtet, daß sie ihre Erleuchtung vermittelst einer Lampe geben, welche nach Art derer Hang-Compasse sich alle Zeit aufrecht hält, die Laterne mag schieff oder gerade stehen, oder liegen, uud kann zugleich zu einer Nacht-Lampe dienen; eine andere aber verbotene Art derer Hand-Laternen sind die Blend- oder Diebes-Laternen, welche nur eine eintzige mehren Theils runte, mit einem convexen Glase versehene Oeffnung haben, welche man mit einem Thürlein zumachen, und damit das Licht verbergen kann. Wenn aber dasselbe offen, so kann derjenige, der sie träget alles, was er verlanget, sehen, ohne selbst erkennet zu werden. Man brauchet auch auf denen Schiffen bey Nachtzeit Laternen zum Signal, davon ein mehreres unter dem Worte Signal nachzusehen.

Laterne heisset auch derjenige Aufsatz von Blech, den man über eine und die andere Feuer-Mauer zu stellen pfleget, daß der wiedrige Wind den Rauch nicht zurücke treiben soll. Dieser ist meist an einer oder der andern Seite mit verschiedenen Oeffnungen, zu oberst aber mit einem Dächlein versehen, und wird nach Beschaffenheit derer Umstände auf gar mancherley Art angegeben.

Laterne, Pharus, Phare, heisset ein Thurm auf dem Ufer des Meers, an dessen Ober-Theil eine Cammer umher mit grossen Fenstern verwahrt, in welcher bey Nacht ein starckes Licht von Fackeln oder Lampen angezündet wird, denen Seefahrenden zur Nachricht. Das erste Gebäude dieser Art hat Ptolemaeus Philadelphus, König in Egypten, auf der Insul Pharos aufrichten lassen, welches unter die sieben Wunder-Wercke derer alten gezählet wird. Zu unsern Zeiten ist die schönste Laterne dieser Art diejenige, so bey dem Eingange des Hafens zu Genua auf einem Felsen stehet.

Laterne ist der oberste Theil eines Helms oder Cupel, welches wie ein kleines Thürmlein über denselben hinaus raget.

Laternen-Träger werden auf Surinam gewisse grosse Flügen genennet, weil ihr Kopf, oder die forne an demselben befindliche Mütze bey Nachte wie eine Laterne leuchtet, bey Tage aber durchsichtig ist, wie eine Blase, mit röthlicht und grünen unter einander vermischten Streiffen. Aus dieser Blase kommt bey der Nacht ein heller Schein, als wie eine Kertze, dabey man wohl die Zeitungen lesen könnte. Sie kommen von grossen Flügen, welche wegen ihres Gelautes, das sie geben, und man von weitem hören kann, auch bald wie eine Leyer klinget, **Leyer-Männer** genennet werden, in gleichen **Mütter derer Laternen Träger.** Die Madame *Merian*, in ihrem Buche von Veränderung allerhand Surinamischen Gewürme und Ungeziefers, erzählet dabey, daß ihr die Indianer eins Mahls eine grosse Menge dergleichen Laternen-Träger gebracht, davon sie auch gewust, daß dieselbigen bey der Nacht einen solchen Schein von sich zu geben pflegten, diese hätte sie in eine grosse höltzerne Schachtel gethan, die aber in der Nacht ein solch Geschwärme angefangen, daß sie aus Schröcken von dem Bette aufgesprungen, ein Licht aufgeschlagen, und zugesehen, was solches Getöse verursachete, da sie denn bald verspühret, daß selbiges in der Schachtel gewesen, welche sie gantz bestürtzt eröffnet, aber mit noch grösserer Bestürtzung zu der Erden geworffen worden, wie bey der Eröffnung gleich als eine Feuer-Flamme herausgeschlagen, auch so viel Flammen als Thiere daraus gekommen, bis sie sich erhohlet und sie wiederum zusammen suchen lassen.

Laterdal, eine Holländische Grafschafft in Seeland, gehörte zu Ende des vorigen Jahrhunderts einem von Altern und Jahrsfeld. **Zeiller** Topogr. Burg. p. 129.

Laterones oder Lateranes, werden die Trabanten genennet, weil sie beständig an des Fürsten Seite sind, oder dessen Person bewahren müssen.

Laterones werden von einigen Astronomis zwey Sterne genennet, welche man durch unvollkommene Tubos manch Mahl neben dem Saturno wahrnimmet. Man hat den Betrug nicht eher entdecket, bis Hugenius mit seinen eigenen Fern-Gläsern den Saturnum zu betrachten angefangen, und durch geschickte Schlüsse auf sein Systema Saturninum gekommen, siehe Saturnus. Es erscheinen nehmlich dergleichen Laterones, wenn durch gute Fern-Gläser dieser Stern mit Ansis oder Brachiis erscheinet, wie es *Hugenius* selbst bemercket, da er mit einem guten Fern-Glase zwey Arme, hingegen mit einem schlechtern von 6. oder 7. Schuhen zwey Globos an ihm wahrgenommen. Wie denn zu gleicher Zeit Riccio-lus und Hevelius durch ihre Tubos die beyden so genannten Laterones an ihnen obseruiret haben.

Lates, ein alt Frantzösisches Schloß in Languedoc, nicht weit von Maguelone am Ausgange des Flusses Liez, soll nach dem Verfasser des Buchs le Voyage de France wieder die See-Räuber dienen. **Zeiller** Topogr. Gall. XI. p. 37.

Lates, (*Isaac de*) siehe Isaac de Lates. Tom. XIV. p. 1310. seq.

Latewar, (*Richard.*) von London, war Doctor Theologiae, der Kirche zu Hopton und Finchlein Rector, und bey dem Vice-Ré in Irrland, Carl Montjoy, Hof-Prediger, blieb aber in einer Schlacht im Jahre 1601. den 27. Iul. in Irrland, als er 41. Jahr alt war. Er hat verschiedene Lateinische Epigrammata und Carmina geschrieben. **Witte** Diar. *Wood.*

Lat-Güter, siehe **Laß-Güter.**

Latham, ein ansehnliches und altes Geschlechte in England in Lancaster. Iohn Stanley vermählte sich mit der Tochter und Erbin Thomae Latham, und brachte also sein Vermögen an sich. Nach der andern Belagerung des Ortes Lathom, da die Armée des Parlaments die Ober-Hand behielte, muste dieses Haus lange Zeit danieder liegen, und dem tapfern Grafen of Derby Iames wurde im Jahre 1651. den 15. Octobr. das Haupt abgeschlagen. *Camden's* Brit. p. 790. 802.

Lathom, ist der Haupt-Sietz derer Stanleys, Grafen of Derby, ein weitläuftiger und vortrefflicher Palast, welcher von der Zeit Henrici IV. an von ihnen beständig erweitert worden, nicht weit von der Stadt Ormeskirke in der Englischen Provintz Lancaster. Sherlotta die Gräfin of Derby defendirte im Jahre 1644. diesen Ort sehr tapfer wieder die Armée des Parlaments. *Camden's* Brit. p. 790. 801. 802.

Lathberie, (*Ioannes*) siehe Latteburius (*Ioannes*)

Lathberius, (*Ioannes*) siehe Latteburius (*Ioannes*)

Lathbirius, (*Ioannes*) siehe Latteburius (*Ioannes*)

Latheburius, (*Ioannes*) siehe Latteburius (*Ioannes*)

Latherus, (*Herm.*) ein Hollsteinischer ICtus, gab ein Buch de Censu Frst. 1668. in 8. heraus. *Hyde* Bibl. Bodlej

Lathon oder Ladon, hieß ehe dem ein Fluß in Africa, in der Landschafft Cyrenaica. *Ptolemaeus. Strabo* XVII. p. 1193. Beym *Plinio* Hist. Nat. V. 5. und *Athenaeo* I. 28. heisset er Lethon. Er entsprung in des Herculis Sand-Hügeln, wässerte hernach derer Hesperidum Gärten, und floß

floß endlich bey der Stadt Berenice aus, entweder unmittelbar in das mittelländische Meer oder erst vorher in einen See, als worinnen die Nachrichten derer alten nicht einerley. *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 2. §. 23.

Lathraeus, ist ein Beyname des Apollinis, unter welchem er einen Tempel bey Calydone in Aetolien hatte. *Strabo* X. p. 705. *Gyraldus* Synt. Deor. VII. p. 249. *Casaubonus* ad *Strab.* l. c. denen alten MSSCten folgend, will lieber Laphraeus haben.

Lathrippa, siehe Medina.

Lathyris, Lathyris, *Brunf. Matth. Dod.* Lathyris maior, *C. B.* Lathyris siue Cataputia maior et minor, *Ger.* Cataparcia, *Brunf Caes.* Tithymalus latifolius Cataputia dictus, *H. L. B. Pit. Tournef.* Lathyris et Cataputia minor, *Offic.* Lathyris hortensis maior, *Park.* Lathyris siue Cataputia minor, *I. B.* Esula maior, *Riuin.* Ord. Plant. Flor. irreg. tetrapet. Esula vulpina, *al.* Griechisch Λαθύρις, Frantzösisch Epurge, Italiänisch Caccapuzza, Spanisch Eliartago, Teutsch **Spring-Kraut, Spring-Körner**, (weil der Saame, wenn er zeitig ist, leichtlich aufspringet) **Treib-Kraut, Scheiß-Kraut, Treib-Körner**, weil sie den Stuhl-Gang gewaltig treiben; daher es auch den Namen Cataputia a Catapotiis siue Pilulis, von denen Pillen, oder καταπίνειν, deglutire, verschlucken, weil man die Körner an Statt purgirender Pillen verschlinget, bekommen, ist ein klein Geschlechte des Tithymalus, oder ein Kraut, das etwa auf zwey Fuß hoch wird. Sein Stengel ist so dick als wie der Daumen, runt und dichte, zu oberst ästig, mit einem Hauffen Blätter besetzet, die drey Finger lang, und wie das Weiden-Laub aussehen: sie stehen übers Creutz, sind blau, lichtgrün, glatt und linde anzufühlen. Die Blühten wachsen oben auf denen Spitzen, sind klein, wie Schälgen formiret, vier Mahl zerkerbet, und eine iede mit zwey spitzigen, gelblichten Blätterlein umgeben, welche des Blumen-Kelches Stelle zu vertreten scheinen. Wenn die Blühte vergangen ist, so folget eine Frucht nach ihr, die ist viel dicker, als die an denen andern Geschlechten des Tithymalus, hat drey erhabene Ecken und auch so viel Fache; ein iedes von denenselben beschlüsset ein Korn, und ist so dicke, als ein Pfeffer-Korn, bey nahe runt und voller weissen Marcks. Dieser Saame wird genennet Granum regium minus. *Mesuaeo.* Die Wurtzel bestehet aus etlichen Zasern. Das Kraut giebet einen Milchweissen Safft, als wie die andern Sorten des Tithymalus. Es wächset in allen Landen, und häuffig in Gärten, führet viel Oel, Phlegma und scharffes Saltz. Es hat einen scharffen, ätzenden und brennenden Safft bey sich, macht Blasen, vertreibet das Haar, tilget die Wartzen und Flechten, und verzehret das wilde Fleisch. Man muß aber behutsam damit umgehen, sonsten es Entzündungen und Brand verursachen kann. In denen Apothecen brauchet man allein den Saamen oder die Körner, sie purgiren hefftig oben und unten, treiben starck die Monaths Zeit und Geburt, tilgen die Wassersucht, werden aber selten, weil sie eine starcke dabey gefährliche Artzney seyn, innerlich gebrauchet. *Nicolaus Agerius* berichtet, daß die Land-Streicher mit diesen Körnern viele Menschen um das Leben gebracht. Es brauchten sie sonsten die Heyden zu ihren Liebes-Träncken und Gifft-Mischungen. *Casp. Schvvenckfeld* in Catal. Stirp. p. 290. Die Blätter kochen die Bauern auch im Biere, und purgiren sich damit. Der thörichte Pöbel brauchet manch Mahl etwas zum Nachtheil derer Kräffte und vornehmsten Theile. Vor alltägliche Fieber nimm dieser Frucht einen guten Theil, und verwickle sie mit Kohl-Kraute, das man isset, thue es zusammen in einen Topf, laß es wohl sieden, hernach presse das Oel daraus; dieses mögen kräncke und gesunde gebrauchen. Spring-Wurtz ist gut wieder die Gicht.

Lathyris, *Brunf. Matth. Dod.* siehe Lathyris.

Lathyris siue Cataputia maior et minor, *Ger.* siehe Lathyris.

Lathyris siue Cataputia minor. *I. B.* siehe Lathyris.

Lathyris et Cataputia minor. *Offic.* siehe Lathyris.

Lathyris hortensis, siehe Cataput. min *Offic.* Tom. V. p. 1437.

Lathyris hortensis maior. *Park.* siehe Lathyris.

Lathyris maior. *C. B.* siehe Lathyris.

Lathyri species, quae Eruilia siluestris Dodoneo, *I. B.* siehe **Erbsen, (wilde)** Tom. VIII. p. 1503.

Lathyros, siehe **Richern.**

Lathyrus, siehe **Richern, (wilde)**

Lathyrus, (*Ptolemaeus*) siehe Ptolemaeus Lathyrus.

Lathyrus anguloso semine, *I. B. Raii* Hist. siehe **Richern, (wilde)**

Lathyrus angustifolius flore albo, *Ger. emac.* siehe **Richern, (wilde)**

Lathyrus aruensis repens tuberosus. *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Erd-Nüsse.** Tom. VIII. p. 1572.

Lathyrus siue Cicercula, *Dod.* siehe **Richern, (wilde)**

Lathyrus latifolius, *C. B.* siehe **Richern, (wilde)**

Lathyrus Narbonensis latiore folio, *Lob. Eyst.* siehe **Richern, (wilde)**

Lathyrus purpureus, *Thal.* siehe **Richern, (wilde)**

Lathyrus satiuus flore albo, *Park.* siehe **Richern, (wilde)**

Lathyrus satiuus flore fructuque albo, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Richern, (wilde)**

Lathyrus siluestris, siehe Legumen Terrae.

Lathyrus siluestris maior, *Thal.* siehe **Richern, (wilde)**

Lathyrus vaciaoides floris vexillo phoeniceo, foliis labialibus subalbescentibus, siliquis Orobi, *Mor.* Hist. siehe Clymenum. Tom. VI. p. 486.

Lathvrus viciaoides, vexillo rubro, labialibus petalis rostrum ambientibus, caeruleis, siliqua plana, *Mor.* siehe Clymenum. Tom. VI. p. 486.

Lati, siehe **Lassen.**

Latia Via, siehe Latina Via.

Latialis oder Latiaris, ist ein Beyname des Iouis,

uis, unter welchem er insonderheit von denen Römern und Lateinern in dem Latio auf dem Monte Albano verehret wurde. Es führete dessen Dienst zuerst Tarquinius Superbus ein, nach dem er den Turnum Herdonium aus dem Wege geräumet und mit denen Lateinern Friede gemacht hatte, und zwar erbauete er nicht nur solchem Ioui einen prächtigen Tempel daselbst, sondern stiftete auch gewisse Ferias, da beyde Nationes zusammen kamen, mit einander zugleich opferten, schmauseten, handelten und wandelten, und also die ein Mahl gestiftete Freundschafft mit einander unterhielten. *Dionysius Halicarnass.* Ant. Rom. IV. 6. *Cicero* pro Milone 31. Einige wollen sonst, daß solchem Ioui auch noch in denen tieffern Zeiten menschliche Opfer gebracht worden, und andere, daß es eigentlich der König Latinus gewesen, der unter solchem Namen verehret worden. *Lactantius* Instit Diu. I. 21. n. 3. *Festus* XIII.

Latiar, siehe Latii Ius.

Latiaris, siehe Latialis.

Latiche, siehe Laodicea. Tom. XVI. p. 723. seqq.

Laticlauii, kommt von latus Clauus her, und werden bey denen Römern damit diejenigen bedeutet, welche denen Angusticlauiis entgegen gesetzet werden, einen mitten auf der Toga herunter gehenden breiten Strich Purpur tragend. *Horatius* Sat. I. 6. vs. 28. *Ouidius* Trist. IV. 10. vs 35. Anfänglich trug nur Tullus Hostilius diese Art Kleidung. *Plinius* Hist. Nat. IX. 39. Hernach auch andere Leute, insonderheit die Raths-Herren. *Plinius* l. c. XXXIII. 1. Ferner derer Raths-Herren ihre Kinder. *Statius* Silu. III. 2. vs. 124. Kayser Augustus that es um des Willen, damit sie bey Zeiten zu denen Geschäfften des gemeinen Wesens angewöhnet würden. *Suetonius* Aug. 28. *Plinius* Epist. VIII 23. Endlich bekamen auch zu Weilen die Römischen Riter die Gewalt, latos Clauos zu tragen. *Statius* Silu. IV. *Plinius* Epist. II. 9. *Spartianus* in Seuero l. 42. π. de donat. int. vir. et. uxor. Doch musten sie aus einer alten angesehenen Familie seyn. *Ouidius* Trist. IV. 10. vs. 29. Deswegen wurde es vor eine Neuerung angesehen, als Caligula solches auch denen neuen Geschlechtern erlaubte. *Dio* LIX. Ueber Haupt aber erhielten diejenigen solches gar leichte, welche in öffentliche Ehren-Stellen gesetzet wurden. *Statius* Silu. IV. *Suetonius* Vespas. 2. Oder die, so Hoffnung in Rath zu kommen hatten. *Cassiodorus* Var. VI. 14. In dessen mogten auch diejenigen diese Tracht behalten, wenn sie gleich nicht mehr im Rathe waren. *Suetonius* Aug. 35. *Dio* LIV. *Chimentell.* de Honore Bisselli 34. *Ferrarius* de Re vest. I. 3. 14. *Rubenius* de Re vest. I. 12. seqq. siehe auch Clauus Tom. VI. p. 304.

Laticzow, Lat. Laticzouia, eine Stadt und Schloß in Podolien in Polen, an dem Flusse Bug, an denen Grentzen von Vollhynien Er ist wieder die Einfälle derer Tattern und Türcken ziemlich fortificiret, auch mit einem Schlosse und mit kriegerischen Einwohnern versehen. Es ist auch daselbst eine Castellaney.

Laticzouia, siehe Laticzow.

Latii Ius, war bey denen Römern das Recht, welches zwar die Besitzer davon nicht zu würcklichen Römischen Bürgern machte, doch so viel Freyheit gab, wodurch sie nahe an das Römische Bürger-Recht kamen. *Dionysius Halicarnassensis* VIII. p. 540. *Boethius* in *Cic.* Top. II. Es wurden nehmlich die Bürger der Römischen Republic in 2. Classen eingetheilet, in Ciues Romanos et Latinos. Jene wohneten in der Stadt selbst, und genossen eine nach allen Theilen vollkommene Freyheit; diese wohneten ausserhalb Rom, und waren zwar auch freye Leute, aber sie hatten doch nicht plenum Ius Ciuitatis, denn es fehlete ihnen noch etwas, das jene, die Romani, völlig und ungestöret im Besitz hatten. Sie wurden auch Latini Socii, Nomen Latinum Socii ab Nomine Latino, Ciues ex Latio genennet. *Sallustius* Bell. Ing. 39. n. 2. *Florus* III. 18. *Liuius. Valerius Maximus. Sigonius* de Antiq. Iur. Ital. l. 2. *Cellarius* de Paulli Apost. Rom. Ciu. §. 11. *Corte* ad *Sallust.* l. c. Der Unterscheid selbst entstande unter der Regirung des Tarquinii Superbi, welcher mit denen Lateinischen Völckern ein Bündniß mit der Bedingung schloß, daß alle Populi Latini mit denen Römern gleicher Freyheit und Gerechtigkeit genüssen, und alle zugleich vor ein Volck gehalten werden sollten, doch daß Rom der Sitz des Reichs und die Haupt-Stadt verbliebe. *Liuius* I. 52. *Dionysius Halicarnassensis* IV. p. 250. Von der Zeit an hat man zur Erneurung des getroffenen Bundes jährlich in Monte Albano die Ferias Latinas zu Ehren des Iouis latialis gefeyret. Weil nun von der Zeit an alle Latini in dem Bunde des Römischen Volcks gelebt haben, so sind sie auch davon ins besondere Socii genennet worden, unter welchem Namen, ie doch als von denen Auxiliis unterschieden, sie in der Römischen Armée, doch nicht als Legionarii, dieneten. *Liuius* III. 22. XXXV. 2 XXXVI. 12. *Velleius Paterculus* Hist. II. 15. *Lipsius* Milit. Rom. I. 6. p. 48. Der Unterscheid dieser zweyer Arten Bürger beruhete in Oneribus und Commodis. Die Latini hatten ihr besonders Recht, welches mit dem Iure Quiritium keine Gemeinschafft hatte, doch war ihnen nicht verwehrt, dieser ihr Recht in ihre Gemeinen aufzunehmen. *Cicero* pro Balbo 8. Die Ciues Romani hatten Ius Suffragiorum in comitiis in der besten Form Rechtens; die Latini aber besassen solche Gerechtigkeit nicht, denn sie waren nicht in Tribubus Romanis; Niemand aber wurde ad Comitia und zur Stimme gelassen, der nicht zu einer derer 35. Tribuum gehörete, in welche das Römische Volck eingetheilet war. Zwar wurden sie zu Weilen mit zu denen Comitiis beruffen, wenn es die äusserste Noth und Gefahr des gemeinen Wesens erforderte, aber ein Mahl war solches nur ein Ius precarium, das ihnen konnte gegeben und nach Gefallen wieder genommen werden, und hiernächst so musten sie sich zuvor von dem Bürger-Meister gleichsam naturalisiren lassen, der ihnen Ius Tribus und folglich auch Suffragii ferendi schenckete. *Liuius* XXV. 3. *Dionysius Halicarnassensis* VIII. p. 540. *Cicero* in Brut. 26. pro P. Sextio 13. *Grucchius* de Comit. Rom II. 3 Die Ciues Romani konnten um Obrigkeitliche Aemter anhalten, welche Gerechtsamkeit denen Latinis versaget

saget war, die weder um Ehren-Stellen der Republic anhalten noch sie führen durfften, doch konnten sie solches Vorrechts theilhafftig werden, in gewisser Ordnung, entweder wenn sie in einer Lateinischen Stadt ein Amt bekleidet hatten. *Appianus* Ἐμφυλ. II. p. 443. Ein Ciuis Romanus lebte in solcher grosser Freyheit, daß er, Krafft derer Legum Porciae und Semproniae, ohne Vorwissen und Bewilligung des gantzen Volcks nicht durffte mit Gefängniß gezüchtiget, noch mit Ruthen gestrichen, vielweniger am Leben gestraffet werden, aber über einen Latinum hatte die Obrigkeit so viel Macht, daß sie ihn ohne Bewilligung des Volcks aus eigener Gewalt an Leib und Leben abstraffen konnte. *Appianus* Ἐμφυλ. II. p. 443. *Sallustius* Bell. Ing. 69. *Diodorus* in Exc. Paref. p. 273. Sonst genossen Ciues Romani noch mehrere Priuilegia Iuris. Sie hatten Jus Adoptionis, Gentilitatis, Hereditatis capiundae ex testamento. Denn ein Peregrinus konnte nicht Erbe seyn eines Ciuis Romani, ob er gleich zum Erben im Testamente eingesetzet war. *Vlpianus* XX. 14. XXII. 3. In Ansehung derer Ehen hatten auch die Latini weniger Freyheit als die Romani. *Vlpianus* Fragm. V. 4. *Gellius* Noct. Att. IV. 4. Die patria Potestas war auch geringer. §. 2. Inst. de patr. pot. u. a. m. Man muß aber das Ius Latii nicht bloß einschräncken auf das kleine Land um Rom, welches vor Mahls die so genannten Latini bewohneten. Denn alle Peregrini, so Ciues geworden, empfiengen zu gleich Ius Latii, und es waren damit eingeschlossen alle Ciuitates, sie mogten Coloniae oder Municipia seyn. So bekamen es die Nemausenser. *Strabo* IV. p. 157. Die Nouocomenser. *Appianus* Ἐμφυλ. II. pag. 443. *Spanhen.* Or. Rom. I. 9. Ja alle, die jen Seit des Pos wohnten. *Asconius Paedianus* in Cicer. adu. Pison. p. 2062. Die an denen See-Alpen wohnten. *Tacitus* Annal. XV. 31. Gantz Spanien. *Plinius* Hist. Nat. III. 3. Und viele andere Gemeinen. *Spartianus* Hadr. 21. Diese Latini aber machten öfters viel Unruhen, sie misgönneten denen gebornen Römern die vielen Vorzüge, und begehrten zu unterschiedlichen Mahlen, diesen gleich gemacht zu werden. Dahero die Auffwiegler in Rom und Stöhrer der gemeinen Ruhe sich derer Latinorum Hülffe insgemein gebrauchten, wenn sie neue Händel anfangen, und im trüben fischen wollten. Iulius Caesar machte die Latinos endlich denen Römischen Bürgern durchgehends gleich, und besänftigte nicht allein damit die Latinos, sondern machte sie auch ihm desto mehr verbündlich. *Suetonius* Caes. 8. *Panuinius* de Ciu. Rom. in *Graeuii* Thes. Ant. Rom. I. p. 52. seq. *Heineccius* Antiq. Rom. Adpend I. 2. Zu diesen kamen noch unter Tiberio Vermöge des Legis Norbanae die Latini Iuniani, welche die waren, die nicht auf die sollemne übliche Art manumittiret worden, welchen Unterscheid aber Kayser Iustinianus wieder aufgehoben. l. vn. C. de Lat. libert. toll. *Heineccius* Antiq. Rom. Adpend. I. 2. §. 83.

Latimer, ein Freyherrliches Geschlecht in England, von welchem die Stadt Ladimers in Buckinghamshire den Namen führet. Der Sitz desselbigen war sonst zu Stratton in Bedfordshire. Ihnen gehörte auch Derby in Yorkshire. Davon sind bekannt Iohn Lord Latimer, welcher in der Kirche S. Paulli zu London begraben lieget. William und Iohn Latimers of Corby, zwey Brüder. George Nevill, der jüngste Sohn Ralph Nevill, ersten Grafens of Westmoreland, empfieng diesen Titel von dem Könige Henrico VI. nach dem die ältere Familie derer Latimers aufgehöret hatte. *Camden's* Brit. p. 279. 288. 315. 353. 431 437. 753. 760. Vielleicht sind auch folgende aus diesem Geschlechte.

Latimer, (*Hugo*) ein eifriger Beförderer der Reformation in England, war um das Jahr 1475. in der Grafschafft Leicester geboren, war einige Jahre zu Canterbury Doctor und Professor Theologiae, ward im Jahre 1535. Bischoff von Worcester, legte aber solche Würde im Jahre 1539. nieder, weil er die 6. Articel, welche Henricus VIII. der Religion wegen abfassen lassen, und die der Protestantischen Lehre sehr nachtheilig waren, nicht unterschreiben wollte, ward auch dieses Ungehorsams wegen in Towr gefangen gesetzet, und kam nicht eher, als unter Eduardi VI Regirung loß. Unter der Königin Mariae Regimente ward er im Jahre 1553. aber Mahls verhafftet, und im Jahre 1554. mit dem Ertz-Bischoffe von Canterbury, Thoma Crammer, und dem Bischoffe von London, Nicolao Ridley, nach Oxford geschickt, um daselbst mit einigen Catholischen geistlichen über die Religion zu disputiren. Da er aber nach 2. Tagen die Irrthümer, deren er beschuldigt ward, nicht abschwören wollte, so ward er excommunicirt, und im Jahre 1555. im 80. Jahre seines Alters mit Nicolao Ridley an einer Säule verbrannt, welchen Tod er mit grosser Standhafftigkeit erduldete. Man hat von ihm Orationem ad Ecclesiasticorum conuentum ante consultationem de regni statu per Euangelium reformando, welche 1592. in 8. gedruckt ist. Er war ein gottsfürchtiger, redlicher, aber dabey gar einfältiger Mann, und stund daher in keiner sonderbaren Hochachtung. *Burnet.* Hist. of the Reform. *Rapin.* Hist. d'Angl. Tom. V. VI. *the compleat Hist. of Engl.* Tom. II. *Freher* Theatr. vir. erudit. clar. P. I. Sect. 3. p. 167. **Benthem** Engl. Kirchen- und Schulen-St. 29. §. 102.

Latimer, (*Ioann.*) Lord Montague, siehe Nevil (*Ioann.*)

Latimer, (*Wilh.*) kam im Jahre 1489. in das Collegium aller Seelen zu Oxford, und gieng, nach dem er allda einige Jahre in der Logic und andern Philosophischen Wissenschafften sich geübt, nach Padua, woselbst er sich insonderheit auf die Griechische Sprache gelegt. Nach einiger Zeit kam er wiederum zurück, und wurde bald unter die vornehmsten gelehrten und Theologos gezählet. Er nahm sich auch mit Linacro und Grocino vor, die gesammten Schrifften Aristotelis ins Lateinische zu übersetzen, ließ sich aber davon wegen allzu grosser Mühe und Arbeit wieder abschröcken. Er starb endlich als Rector zu Seyntbury in einem hohen Alter im Sept. im Jahre 1545. Er war Erasmi guter Freund,

und hat einen beständigen Brief-Wechsel mit demselben unterhalten. *Wood* Athen. Oxon

Latimers, ehe Mahls Islehamstead, ist eine Stadt in der Engländischen Provintz Buckingham, am Flusse Coen, in Burnham st ke Hundred, und hat den Namen von denen Freyherren von Latimer empfangen. *Camden's* Brit. p. 279.

Latina, ehe dem eine Station auf der Grentze zwischen Mysien und Dacien, zwischen der Romansiana und Turribus. *Itiner. Hierosolymit.* p. 566. ibique *Wesseling.*

S. Latina, siehe S. Marius.

Latina, siehe Galindo (*Beatrix*) Tom. X. p. 137.

Latina oder Latia, Ausonia Via, vor dem eine Strasse in Italien, die von Rom von der Porta Latina aus durch Latien gieng. *Strabo* V. p. 362. *Martialis* Epigr. IX. 65. vs. 2. 104. vs. 2. *Antoninus* Itiner. p. 305. seq. *Panuinius* Descr. Vrb. Rom. in *Graeuii* Thes. Antiq Rom. Tom. III. pag. 251. *Fabricius* Descr. Vrb. Rom. 5. *Marlian.* Topogr. Vrb Rom. V. 27. *Borrichius* Ant. Vrb. Fac. 17. §. 5. *Aring* Rom. Subterr. IV. 1. n. 2. *Bergier* de Viis Milit. III. 15. §. 2. 4. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. II. p. 1071.

Latinae Feriae, waren die vornehmsten und ältesten unter denen Feriis conceptiuis, in dem sie allbereit von Tarquinio superbo waren angestellet worden, nach dem er Etrurien überwunden, und mit denen Latinis ein Bündniß gemacht hatte. Es kamen nehmlich jährlich auf dem Monte Albano aus 47. Städten des Latii einige abgeordnete zusammen, doch so, daß von Rom die Bürger-Meister in Person erscheinen, und das Regiment in zwischen dem Praefecto überlassen musten. *Tacitus* Annal. VI. 11. *Capitolinus* Antonin. 4. l. 2. §. 33. π. de Orig. Iur. *Gellius* Noct. Att. XIV. 8. *Smetius* Inscr. p. 41. n. 5. p. 69. n. 1. *Gruterus* Inscr. p. 313. n. 9. 356. n. 1. Sie verrichteten daselbst ihr Opfer zum Andencken der uralten Vereinigung dem Ioui Latiali d. i. dem Iuppiter, welcher über das Latium Patron war; und dahero auch die Sache selbst Latiar genannt wurde. Solches bestand vornehmlich in einem Ochsen, welchen sie nach vorhergegangenen Opfer-Ceremonien in 47. Theile zerhackten, und jedes Orts Abgeordnetem eine Portion aushändigten. Hiernächst brachte man von allen Orten gewisse Victualien mit, die vor alten Zeiten in einfälltigen Dingen z. E. in Lämmern, Flügel-Werck, Milch, Käse und Butter bestanden, nachgehends aber von Jahr zu Jahr durch Wein und kostbare Eß-Waaren vergrössert wurden. Anfänglich hatte Tarquinius nur einen Tag dazu ausgesetzt, alleine kurtz hernach, als der Stiffter Tarquinius Superbus, mithin der Königl. Name aus Rom war verbannet worden, wurde der zweyte, als Spurius Crassus mit denen Lateinern das Bündniß erneuerte, der dritte, und endlich, nach dem das Volck von der bewusten Trennung abgelassen, und sich mit denen Patriciis wieder vertragen hatte, der vierte Tag hinzugefüget, wobey es auch verblieben: Die Zeit dieser grossen Landseyer hatte keinen gewissen Tag, sondern man hielt solche etwa im April, May oder auch wohl in Herbste. *Liuius* XXXII. XXXVII. XLI. 16. *Dionysius Halicarnassensis* IV. p. 250. VI. p. 415. *Plutarchus* in Camill. p. 151. *Macrobius* Sat. I. 16. *Cicero* de Nat. Deor. I. 6. de Diuin. I. 11. Epist. VIII. 6. ad Qu. Fratr. II. 4. *Suetonius* Caes. 79. *Reinesius* Inscr. IV 5. *Hobmann* de Magistr. Rom. I. in *Graeuii* Thes. Ant. Rom. Tom. II. p. 871. *Polletus* For. Rom. I. 8. *Budaeus* in Pandect. p. 42. *Valtrin.* de Re milit. I. 7. *Perion.* de Gr. et Rom. Magistr. III. *Sigonius* de Antiq. Iur. Ital. I. 3. *Lazius* Comm. Reip. Rom. X. 3. *Pighius* Annal. I. p. 52. *Bulenger* de Imp. Rom. V. 15. de Prodig. IV. 52. *Panuinius* Fast. I. p. 114. *Vrsatus* de Not. Rom. in *Graeuii* Thes. Ant. Rom. Tom. XI. p. 715. *Gutherius* de Iure Pont. III. 15. *Gyraldus* Synt. Deor. II. p. 83 17. p. 492. *Heineccius* Antiq. Rom. Adp. I. 2. §. 94. Zu Rom wurden in dessen Spiele gehalten. *Plinius* Hist. Nat. XXVII. 7.

Latini, siehe Latii Ius, und Latium.

Latini Iuniani, siehe Latii Ius.

Latiniacum, siehe Laigny. Tom. XVI. p. 245.

Latinienses, siehe Latium.

Latinius, (*Latinus*) ein gelehrter Theologus, geboren zu Viterbo, im Jahre 1513. hielt sich zu Siena und anderswo studirens halber auf, und brachte es in der Philosophie und Theologie, sonderlich aber in der Critic so weit, daß er vor einen derer gelehrtesten Leute seiner Zeit gehalten wurde. Wovon eine sattsame Probe geben kann, daß er im Jahre 1573. zu einem von denenjenigen erwählet worden, welche des Gratiani Decreta corrigiren sollten, womit er 13. Jahr lang beschäfftiget war. Ungeachtet er ein sehr kränclicher Mann war, so nahm er doch seine Gesundheit so wohl in Acht, daß er 80. Jahr erreichte. Er starb zu Rom den 21. Ian. im Jahre 1593. Unter andern von ihm verfertigten Schrifften sind folgende: Obseruationes et Emendationes in Tertullianum, Paris 1608. in 4. Obseruationes in *Sigonium* de antiqu. Iure ciu. Rom die in *Graeuii* Thesaur. antiq. Rom. Tom. I. zu finden; Bibliotheca sacra et profana, siue Obseruationes, Correctiones, Coniecturae et variae Lectiones, von welchem Dominicus Macri erstlich Tom. I Rom 1659. Tom. II. Viterbo 1667 in 4. hernach zusammen im Jahre 1677. in fol. zu Rom herausgegeben hat. Zu Anfange dieses Wercks ist sein Leben zu finden. Man beschuldigt ihn, daß er dasjenige zu verhälen und zu unterdrucken gesucht, was seinen Meynungen nicht gleichstimmig gewesen; wie er denn in seiner Bibliotheca selbst bekennet, daß er des Firmiliani von Caesarea berühmte Epistel in denen durch Manutium edirten Schrifften des heiligen Cypriani ausgelassen habe. *Teissier.* Add. aux. Elog. des Hom. Scavans Tom. III. p. 387. *Thuanus* Hist. CIV. extr. *Freher* Theatr. vir. erudit. clar. P. I. Sect. 3. p. 288. *Fell* Praef. ad Opp. Cypriani. Morhof Polyh. Tom. I. Lib. I. c. 24. n. 5. Unsch. Nachr. 1715. p. 250. *Sincerus* Samml. alt und rarer Schrifften 1733. St. V. n. 17. p. 453. seqq.

Latinius, (*M.*) ein alter Hermetischer Medicus, lebte 40. Jahr, wie Spon Misc. erudit. antiq. p. 143. aus einer zu Bononien gefundenen Inscription bezeiget. *Fabricius* Bibl. Gr. VI. 9. n. 4. p. 307.

Latinlade,

Latinlade, siehe Leehlade.

Larinoburgum, siehe **Ladenburg.** Tom. XVI. p. 165

Λατινόφρονες, werden in der Griechischen Kirche diejenigen genannt, die sich zu der Gemeinschafft und denen Gebräuchen derselbigen bekennen, aber in der That es mit der Römischen Kirche halten. *Heineccius* Abbild. der alten und neuen Griech. Kirche I. 3 §. 59. p. 218.

Latinus I. des **Herculis** und eines Hyperboreischen Frauenzimmers Sohn, der aber hernach vor einen Sohn des Fauni angegeben wird, nach dem **Hercules** besagtes Frauenzimmer dem Fauno gegeben, da sie schon von ihm schwanger gewesen. *Dionysius Halicarnassensis* Antiq. Rom. I. 5. Je doch sind auch andere, welche ihn bald zu einem Sohne des Vlysis und der Circes, bald zu der Circes und des **Telemachi** machen. *Hesiodus* Theog. 1013. *Hyginus* Fab. 127. Er war aber König in dem Latio, welches auch nach einigen von ihm den Namen bekommen, da es hingegen andere umkehren, und wollen, daß er vielmehr den seinigen von solchem Latio erhalten. *Seruius* ad *Virgil.* Aen. VIII. 322. So sind auch, welche ihn lieber zu einen Troianer machen, der nach Eroberung solcher Stadt sich in Italien retirirt habe. *Muncker* ad *Hygin.* l. c. Er lebete aber hier selbst, als Aeneas auch dahin kam, und gab ihm endlich seine Tochter, Lauiniam, zur Gemahlin, daher denn auch diese nach dessen Tode ihm zu Ehren, so wohl seine Troianer, als die Aboriginer, des Latini alte Unterthanen, Lateiner nennte. *Liuius* I 2. *Strabo* V. p. 350. In dessen soll er auch eine Tochter, die Laurinam, dem Locro gegeben haben, allein da er eben solche besuchet, da **Hercules** mit des Geryonis Rindern bey ihm durchgetrieben, und er deren Schönheit sich so weit gefallen lassen, daß er sie dem **Herculi** wegzunehmen sich gelüsten lassen, soll ihn dieser darüber erschossen haben, wogegen wieder andere wollen, daß er in der Schlacht wieder den Mezentium geblieben, und endlich unter dem Namen des Iouis Latiaris göttlich sey verehret worden. *Conon.* Narrat. 3. *Festus* XIII. *Aurelius Victor* de Orig. Rom.

Latinus II. Siluius genennt, der 6te König derer Lateiner, regirte 51. Jahr. Zu seiner Zeit wurden Praeneste, Tibur, Gabii, Tusculi, Pometia, und alle andere Städte nahe bey Alba Longa, zu Colonien gemacht. Tiberius Siluius succedirte ihm. *Dionysius Halicarnassensis* Ant. Rom. I.

Latinus, ein Kayserlicher Hof-Bedienter, hat de re agrimensoria geschrieben, so in *Goesii* Legg. et Scriptt. rei agrariae befindlich). *Fabricius* Bibl. Lat. IV. 11. p. 855. seq.

S. **Latinus**, ein Märtyrer und Bischoff zu Brescia in Italien, war der 4. Bischoff allda, und hieß eigentlich Flauius. In seiner Jugend kam er bald zu dem damahligen Bischoff Viator, von dem er im Christenthume wohl unterrichtet wurde. Als aber derselbe, wie davor gehalten wird, im Jahre 75. nach Bergamo kam, satzte er diesen Latinum an seine Statt zu Brescia ein. Er hatte in der damahligen Verfolgung viel auszustehen, bewieß sich aber sonderlich fleißig mit predigen und ausbreiten der Lehre des christlichen Namens. Als er schon sehr alt war, hielt er sich mehren Theils an einsamen Oertern auf, und wurde im Anfange des 2. Jahrhunderts, nach dem er 31. Jahr, oder, wie andere wollen, nur 3 Jahr und 7. Monath Bischoff gewesen war, auf Domitiani Befehl sammt vielen andern Christen getödet. Sein Leib wurde von Apollonio in S. Afrae Kirche begraben. Bey Restauration dieser Kirche im Jahre 1464. wurde sein Cörper gefunden, und im Jahre 1574. wiederum in ein neues Grabmahl geleget. Es wird seine Feyer den 24. Mertz gehalten. *Vghellus* Ital Sacr. Tom. IV. p. 524.

Latinus, siehe Latinius.

Latinus, (*Ioann.*) ein Mohr von Geburt, lebte in dem 16. Jahrhunderte. Er wurde als ein Gefangener in seiner Kindheit aus Aethiopien nach Spanien überbracht, und nebst dem jungen Herzog von Sesa, Gonsalvo Ferdinando von Cordoua, dessen Sclave er war, in denen freyen Künsten unterwiesen. Er hatte auch in kurtzer Zeit in der Lateinischen Sprache so glücklichen Fortgang, daß er nicht allein den Namen **Latinus** davon bekam, sondern auch von dem Ertz-Bischoffe **Petro Guerrero** zu Granada zum Lehrer dieser Sprache in der Schule bey seiner Kirche verordnet wurde. Dieser Bedienung stund er 20. Jahr mit grossem Ruhme vor, wobey er sonderlich sein Glück durch eine vornehme Heurath beförderte. Er starb im Jahr 1573. Man hat von ihm verschiedene Schrifften in gebundener Rede, als da sind: **Austriados Libr. 2. siue de Victoria nauali Ioannis Austriaci ad Echinadas Insulas, de Obitu Pii V. eiusque in Philippum Regem Studio; de augusta Regalium Corporum ex variis tumulis in vnum Regale templum Escurialis translatione atque illinc in Granatense; Reginae Ioannae Epigrammatum siue Epitaphiorum Libr. 2.** *Antonius* et *Schottus* Bibl. Hisp. *Bayle.*

Latinus Frangipanus, siehe Frangipani (*Latinus*) Tom. IX. p. 1747.

Latinus Hostiensis, dessen **Prouincialia Statuta Bartholomaeus Campagnola** heraus zu geben versprochen, ist kein anderer, als **Latinus Frangipani.** *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 724.

Latinus Malabranca, wird nach *Fabricio* Bibl. med. et inf. Latin XI. p. 723. auch **Latinus Frangipanus** genennet, davon Tom. IX. p. 1747. gehandelt worden.

Latinus Paratus Drepanius, ein Redner, welcher noch im Jahre 391 gelebet, und dem Kayser Theodosio zu Ehren, als er den Tyrannen Maximum überwunden, einen Panegyricum gehalten, so von dem berühmten Ioanne Scheffero mit einem besondern Commentario Stockholm 1651. in 8. erläutert worden, ist, wie aus Ausonio erhellet, Proconsul gewesen. *Sidonius Apollinaris* VIII 11. *Fabricius* Bibl. Lat. II. 22. §. 12. Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 724.

Latinus Vrsinius, nach ist *Fabricio* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 723. Latinus Frangipanus davon Tom. IX. p. 1747 gehandelt worden.

Latisimus Dorsi, siehe Ani sculptor. Tom. II. p. 341.

Latitudinarii, werden in England diejenigen genennet die den Indifferentismum und Politische Simulation in Religions-Sachen, ja wohl gar den Anti-Trinitarismum einzuführen sich bemühen.

Latitudinum crescentium Tabulae, siehe **Tabulae latitudinum crescentium.**

Latitudo, siehe **Breite.** Tom. IV. p. 1215.

Latitudo adparens, siehe **Breite eines Sterns.** Tom. IV. p. 1226.

Latitudo adscendens, siehe **Breite eines Sterns.** Tom. IV. p. 1225.

Latitudo Aequatoris, siehe **Breite des** Aequatoris. Tom. IV. p 1216.

Latitudo descendens, siehe **Breite eines Sterns.** Tom IV. p. 1225.

Latitudo heliocentrica, siehe Heliocentrischer **Ort.** Tom XII. p. 1262.

Latitudo Loci australis, siehe **Breite eines Orts.** Tom. IV. p. 1221.

Latitudo Loci borealis, siehe **Breite eines Orts.** Tom. IV. p. 1221.

Latitudo Loci geographica, siehe **Breite eines Orts.** Tom IV. p. 1220.

Latitudo Loci meridionalis, siehe **Breite eines Orts.** Tom. IV. p. 1221.

Latitudo Loci septemtrionalis, siehe **Breite eines Orts.** Tom. IV. p. 1221.

Latitudo Lunae, siehe **Breite des Monds.** Tom. IV. p. 1218.

Latitudo Lunae menstrua, siehe **Breite des Monds.** Tom. IV. p. 1219.

Latitudo Lunae simplex, siehe **Breite des Monds.** Tom. IV. p. 1219.

Latitudo Lunae vera, siehe **Breite des Monds.** Tom. IV. p. 1219.

Latitudo Lunae visa, siehe **Breite des Monds.** Tom. IV. p. 1219.

Latitudo Maris, siehe **Breite des Meers.** T. IV. p. 1217.

Latitudo occidua, siehe **Breite eines Sterns.** Tom. IV. p. 1225.

Latitudo Planetae, siehe **Breite eines Sterns.** Tom. IV. p. 1226.

Latitudo Soni, **die Stärcke eines Klanges,** welcher mit folgenden Worten, als forte, piano, più piano, frequentato, solo, Capella oder tutti angedeutet wird **Printz** Compend. Mus. p. 31.

Latitudo Stellae, siehe **Breite eines Sterns.** Tom. IV. p. 1224. seqq.

Latitudo Stellae australis, siehe **Breite eines Sterns.** Tom. IV. p. 1225.

Latitudo Stellae borealis, siehe **Breite eines Sterns.** Tom. IV. p. 1225.

Latitudo Stellae meridionalis, siehe **Breite eines Sterns.** Tom IV. p. 1225.

Latitudo Stellae septemtrionalis, siehe **Breite eines Sterns.** Tom. IV. p. 1225.

Latitudo vera, siehe **Breite eines Sterns.** T. IV. p. 1226.

Latitudo visa, siehe **Breite eines Sterns.** T. IV. p. 1226.

Latium, ietzt Campagna di Roma genennt, oder das Land derer Lateiner, welche insgemein Latini, aber auch von *Plinio* Hist. Nat. III. 5 XIV. 6. Latinienses genennet werden. Der Name selbst aber soll von latendo, **verborgen liegen**, herkommen, weil sich Saturnus in diese Gegend versteckt. *Ouidius* Fast. I. *Eutropius* I. p. 614. *Herodianus* I. *Virgilius* Aen. VIII. 322. ibique *Seruius*. *Bochart* Phaleg. III. 5. p. 159. *Cellarius* Not Orb. Ant. II. 9 §. 351. Es war vor Zeiten sehr klein, Gestallt es nur dasjenige Land in sich begrieff, so zwischen der Tiber und dem heutigen Capo Circellii liegt, welches derer alten Promontorium Circaeum ist. *Strabo* V. p. 330. seqq. *Plinius* Hist. Nat III. 5. *Virgilius* Aen. VII. 38. *Tacitus* Annal. IV. 5. Als aber die Aequi, **Hernici,** Volsci und Ausones mit unter dem Namen derer Lateiner begriessen wurden, erweiterten sich die Grentzen des neuen Latii bis an den Fluß Garigliano, so von denen Lateinern Liris genennet wird. *Plinius* Hist. Nat. III. 5. *Strabo* V. p. 231. Wie wohl *Seruius* ad Virgil Aeneid. I. 6. die Grentzen weiter setzet. Rom ist alle Zeit die Haupt-Stadt in Latio gewesen. Die andern alten Städte sind: Tibur, ietzt Tiuoli, Tusculum, ietzt Frescati, Praeneste, ietzt Palestrina, Aricia, Alba, Paterno, Ostia, nebst denen Oertern, wo die Volsci, Hernici und Rutuli wohnten. Die neuen Städte sind: Alatri, Anagni, Aquino, Gaeta, Fondi, Piperno. Sezze, Segni, Sora, Veletri, u. a. *Strabo* V. p. 158. *Plinius* l. c. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 351. seqq. *Heineccius* Ant. Rom. I. 2. §. 76. Diese Landschafft hat 543. Jahr lang ihre eigenen Fürsten gehabt, nehmlich 19. Könige von Pico, des Saturni Sohn, an, bis auf Numitorem, Romuli Groß-Vater, wie aus folgendem Register erhellet:

Picus, Saturni Sohn, vom Jahre der Welt 2757. bis 2794.
Faunus, bis 2838.
Latinus I bis 2872.
Aeneas, bis 2877.
Ascanius, bis 2915.
Siluius, bis 2944.
Aeneas Siluius, bis 2975.
Latinus II. bis 3035.
Alba Siluius, bis 3064.
Capetus I. bis 3090.
Capys, bis 3118.
Capetus II. bis 3131.
Tiberinus, bis 3136.
Agrippa Siluius, bis 3180.
Alladus oder Aremulus Siluius, sacrilegus zugenannt, bis 3199.
Auentinus Siluius, bis 3236.
Procas, bis 3259.

Darauf maßte sich Amulius des Throns mit Gewalt nach Vertreibung seines Bruders Numitoris an, im Jahre 3299. wurde Numitor durch seinen Enckel Romulum, welcher im folgenden Jahre die Stadt Rom erbauete, wiederum auf den Thron erhoben. *Dionys. Halicarnass. Liuius. Velleius Paterculus. Florus. Plutarchus. Gellius. Aurelius Victor. Censorinus Ptolemaeus. Petr. Marcell. Vulpius* Vet. Lat. profan. *Corradinus* Vet. Lat. profan. et sacr. *Sigonius* de Antiq. Rer. Ital. I. 3. *Cluuerius* Ital. Antiq. I. 6. 7. *Golz* Ital. p. 199. Es hat aber von diesem Land-Striche die allenthalben bekannte Lateinische **Sprache** ihre Benennung. Es fragt sich, woher dieselbe ihren Ursprung habe. *Plempius* Orthogr. Belg. *Pruschius* de Orig. Germanica Latinae Linguae, *Cluuerius* Germ. antiq I. 7. *Pezron* de Lingua Celtarum, *Funccius* de Orig. L. L. haben beweisen wollen, die Lateinische Sprache habe ihren Ursprung aus der Teutschen, welches aber so lange unwahrscheinlich bleibt, so lange eine Wanderung derer Teutschen nach Italien in denen ältesten Zeiten noch nicht bewiesen worden. Vielklärer hingegen erhellet aus Betrachtung der Sprache

che selbst, daß ihr Ursprung grösten Theils aus der Griechischen herzuleiten, welche sich durch die Wanderung derer Völcker, so diese Sprache geredet, in Latien mit dasigen Einwohnern vermischet, so, daß endlich die Lateinische Sprache daher entstanden. *Cellarius* de Fat. Lingu. Latin. p. 457. seqq. Das wird übrigens ein ieder gar leichte begreiffen, daß, nach dem man sich auf die Verbesserung dieser Sprache gelegt, nach dem sich selbige auch verändert, daß also zu Plauti und Ennii Zeiten die Sprache in anderer Verfassung gestanden, als etwa zu Ciceronis Zeiten, daß also daher die Alter der Sprache, als aurea, argentea, aenea, ferrea, entstanden. Je weiter sich Rom ausbr itete, desto weiter wurde auch seine Sprache ausgebreitet, und wer zu Rom oder bey denen Römern was suchte, muste sich ihrer Sprache bedienen. Dahero kam auch diese Sprache auf den höchsten Gipfel, als die Macht des Römischen Reichs aufs höchste gestiegen. Ihre Schönheit nahm zugleich mit dem Verfalle des Regiments ab, bis endlich durch ihre Vermischung mit der Mund Art anderer Völcker eine verderbte Lateinische Sprache entstund, wie man solches an der Italiänischen, Frantzösischen, Spanischen, Portugiesischen Sprache wahrzunehmen, und darüber die rechte Lateinische Sprache so verloren gegangen, daß sie ietzo kein besonderes Volck mehr redet, so gemein sie sonst unter denen gelehrten ist, daß sie die allgemeine Sprache derer gelehrten genennet wird. Das ist aber eben die Ursache, welche die Erlernung dieser Sprache nunmehro schwer macht. Weil sie nicht mehr von einem gantzen Volcke geredet wird, fällt dadurch alle Macht weg, neue Worte oder Redens-Arten darinnen zu machen, deswegen kein anderes darinnen gilt, als welches aus denen zurück gelassenen Schrifften derer Lateiner kann dargethan werden, die doch noch dazu unter denen Händen derer Barbarn so übel zugerichtet worden, daß wir uns sehr vorzusehen, daß wir nicht was untergeschobenes vor gut Latein annehmen. Diesem nun abzuhelffen hat man Criticos, die mit aller Vorsicht die Richtigkeit der Sprache untersuchen und aufrecht erhalten sollen. Thun diese nun das ihrige, so kann man desto besser die, so in dieser Sprache geschrieben, verstehen, und desto sicherer sie nachahmen. Dies beydes ist der sicherste Weg, eine Fertigkeit darinnen zu erlangen. Ausser dem muß man sich in Acht nehmen, daß man nicht alles, was Lateinisch klinget, oder damit vermischet ist, vor Lateinisch annehme. Ein fertiges Maul also im Lateinischen ist nicht alle Zeit ein sicherer Beweis einer reinen Lateinischen Mund-Art. Man hat zwar eine gewisse Art gelehrte, die vor andern wegen ihres guten Maul-Wercks in dieser Sprache bekannt sind. Der gröste Hauffe aber dererselben erweiset sich so, daß man nur im andern Verstande von ihnen mit *Sallustio* sagen mögte: Loquentiae multum, sapientiae parum. Wollte man auch gleich zu Beförderung des Lateinischen in der Rede den Vorschlag annehmen, den einige entworffen, eine Lateinische Republic anzulegen, so mögte doch solche, wo sie anders bestehen sollte, schwer ins Werck zu setzen seyn. Wo würde man Mägde und Knechte bekommen, die Latein redeten? würde nicht eine baldige Verderbung der Sprache erfolgen, so bald nur unlateinische Leute die benöthigten Erhaltungs-Mittel zum Verkauf brächten? und endlich würde doch noch ein Unterscheid unter der reinen und unreinen Sprache bleiben, so groß bey den alten Lateinern selbst der Unterscheid des Lateins war, welches die gelehrten und der Pöbel redete. Die Schicksalen übrigens dieser Sprache haben beschrieben *M. Anton. Coccius Sabellicus* de Latinae Linguae Reparatione. *Hadrianus* de Sermone Latino et Modis Latine loquendi. **Barth** Latina Lingua et Scriptoribus Latinis. *Scioppius* Consultat. de Scholarum et Studiorum Ratione deque Prudentiae et Eloquentiae parandae modis II. p. 45. *Gifanius* Obseruat. in L. L. **Imhofer** Hist. Sacr. Latinit. **Nieß** de Ortu et Occasu L. L. *Vossius* de Vitiis Sermonis et Glossematis Latino Barbaris. **Böckler** Diss. de comparanda L. L. Facultate. *du Fresne* Gl. med. et infim. Latinit. Praefat. *Scheurlius* Stat. Mercur. II. 1. seqq. p. 74. *Ol. Borrichius* Cogit. de variis L. L. Aetat. *Andreas Borrichius* Vindic. pur. Latinit. *Cellarius* Cur. Poster. de Barbarism. et Idiot. Proleg. it. de Fat. L. L. it. de Studiis Rom. Litt. in Vrbe et Prouinciis. it. de Poetis Schol publ. vtilioribus. it. de Solut. Orat. Script. Schol. vsui publico commendand **Morhof** Polyhist. Litt. IV. 2. seqq. *Clericus* Art. Crit. Vol. I. P. I. c. 2. p. 42 **Burckard** Comment. de L. L. in Germania per 17. Sec. amplius Fatis. **Falster** Qu Rom. I. *Funccius* de Orig. L. L. de Adolescentia L. L. de etate Virili L. L. **Walch** Hist. Crit. L. L.

Latium, siehe **Kirchen-Staat**.

Latmicus Sinus, hieß vor Mahls ein Meer-Busen des Aegaeischen Meers an der Küste von Carien in Klein-Asien, nahe bey der Stadt Mileto. Er hatte seinen Namen von dem Berge Latmus. *Strabo* XIV. p. 942.

Latmus, ein Fluß, siehe Lamus. T. XVI. p. 359.

Latmus, ein Berg ehe Mahls in Carien in Klein-Asien bey dem Sinu Latmico, der wegen des Endymions bekannt. *Strabo* XIV. p. 942. *Pausanias* V. 1. *Plinius* Hist. Nat. V. 29. *Mela* I. 17. *Cicero* Tuscul. Disp. I. 38. *Apollonius* IV. 57. ibique *Scholiastes*. *Ouidius* Trist. II. 299, *Valerius Flaccus* VIII. 28. *Ausonius* in Cap. cruc. adf. 40. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 3 §. 107. **Dapper** Beschr. Mesopot. cet. p. 261. Heute zu Tage soll er Monte di Palatia heissen. *Hecateus* hält diesen Latmum vor den Ptheirum, dessen Homerus gedenckt; andere aber nennen ihn Grios. **Dapper** l. c.

Latmus eine Stadt, siehe Heraclea. T. XII. p. 1589.

Lato in Creta, siehe Camara. Tom. V. p. 344.

Lato in Egypten, siehe Latopolis.

Latobrigi, eine alte Nation, welche Nachbarn von denen Helvetiern gewesen, mit welchen sie in Gallien eingefallen, aber auch nachgehends wieder zurück zu kehren genöthiget worden. *Caesar* de Bell. Gall. I 5. Der Sietz ist noch nicht gewiß ausgemacht, ausser daß einige aus der Sylbe **Bri** muthmassen wollen, sie hätten in Brießgau gewohnt. *Valesius* Notit. Gall. v. Latobrigi. Eben dieser uctor v. Heluetii nennet sie ein Belgisches Volck, und bemercket, daß sie bis am Main gewohnet. **Mascov** Gesch. derer Teutsch. II. 3. *Cluuerius* Germ. antiq. II. 7. aber will sie in Ober-Wallis setzen, und glaubet, daß der Name noch in dem Flecken **Brig** enthalten; meynet auch, daß es eben dasjenige Volck, welches *Orosius* VI. 7. Latobrogios nenne. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 3 §. 45. Nach **Schwartzens** ad *Cellar.* l. c. in Supplem. p. 4. will, daß sie in dem heutigen Kletgau gewohnt, und zwar sich auf *Guillimannum* de Reb. Heluet. I. 7. p. 26. sich gründend.

Latobrigicus Pagus, siehe **Klergau**.

Lato-

Latobrogii, siehe Latobrigi.
Latoffsky, siehe Larowsky.
Latomagum, siehe Rouen.
Latomiae, siehe Steinbruch.
Latomiae, siehe Tagliata (*la*)

Latomus, *Albertus*) ist einer derer ersten Evangelischen Priester in der Stadt Aurich gewesen, und hat daselbst das Predig-Amt über 6 Jahr verwaltet, bis er 1582. in dem 91. Jahre seines Alters gestorben. **Unschuld. Nachr.** 1717.

Latomus, (*Barthol.*) zu Arlon, in dem Herzogthume Luxemburg, im Jahre 1485. geboren, war in der Griechischen und Lateinischen Sprache und Rede-Kunst wohl erfahren, welche er zu Trier, Cöln, Freyburg, Paris und andern Orten mehr mit grossem Ruhme lehrete. Er suchte sich auch in Schrifften hervor zuthun, und verfertigte: Anmerckungen über den Ciceronem Terentium, die Satyras Horatii; Orationes in Obitum Richardi Archi-Episcop. Treuirens. Cöln 1531. Orationem de Eloquentia ac Ciceronis Laudibus, Basel; Orationem, qua peregrinationem suam per Italiam descripsit, so in Franc. Schotti Itiner. Ital. Germaniaeque befindlich. Carmen de Clade Sickingii, so in Schardii Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 121. anzutreffen. Carmen gratulatorium in Coronat. reg. Rom. ad Carolum V. Caes. et Ferdinandum regem fratres Augustos. Contra Petrum Dathenum et Iacobum Andream pro SS Eucharistia et ineruento Missae sacrificio; Refutationem Martini Buceri; Cöln 1545. in 4. Epitome commentariorum dialecticae inuentionis Rudolphi Agricolae; Summam totius rationis disserendi vno eodemque corpore dialecticas et rethoricas partes complectens; de docta Simplicitate primae ecclesiae et de Vsu Calicis ac de Eucharistiae Sacrificio contra Iac. Andream; Vitam et Mortem Maximiliani I. Augspurg 1519. in 4. welches auch in Meuschenii Vitt. Summ. dignit. et erudit. Virorum Coburg 1735. befindlich. Anmerckungen zu M. T. Cic. Orat. pro Milone, so nebst andern Anmerckungen darüber zu Paris 1539. in 4. herausgekommen. In orationem Christi passionalem poema graeco-latinum, Rostock 1593. gleich wie er noch in seinem hohen Alter wieder die Protestanten geschrieben. Er starb endlich zu Coblentz um das Jahr 1566. *Andreae* Bibl. Belg. *Swertius* Athen. Belg. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. II. Sect. 4. p. 851. *Lizelius* Hist Poet. Graec. Germaniae p. 32.

Latomus, oder **Steinhauer**, (**Eberhard**) ein Mecklenburger von Wißmar, lebte am Ende des 16. und Anfange des 17. Jahrhunderts, wurde Rector zu Neu-Brandenburg bis ins Jahr 1600. und hernach zu Flensburg, bis ins Jahr 1604. allwo Georg. Calixtus sein Schüler gewesen. Er verfertigte **eine Genealogische Beschreibung derer Riter und Edelleute des Mecklenburger Landes**, wovon ein Theil vom Adel im Stargardischen Alt-Stetin 1619. in 4. gedruckt worden. Der erste aber, worinnen er vom Adel im Mecklenburgischen Districte, und der andere, da er vom Adel im Fürstenthume Wenden handelte, sind verloren gegangen. Das Genealo-Chronicon Megalopolitanum aber liegt noch in dem Mecklenburgischen Archive im MSCte, und die Copien, so einige davon haben, sollen sehr fehlerhafftig abgeschrieben seyn. **Hübner** Bibl. Gen. 10. p. 514. sq.

Latomus, (*Iac.*) gebürtig von Cambray im Hennegau, war ein abgesagter Feind derer Protestirenden. Nachdem er so wohl in der Griechischen und Ebräischen Sprache, als auch in der Theologie ziemliche Progressen gemacht, wurde er zu Löven beym S. Peters-Stiffte zum Dom-Herrn und Professore Theologiae ernennet, worauf er sich mit dem grösten Eifer angelegen seyn ließ, seine Religion zu vertheidigen, und andere über den Hauffen zu werffen, bis er endlich im Jahre 1544. den 29. May gestorben. Man giebt vor, er habe es an seinem Ende mit grosser Reue beklaget, daß er so hefftig wieder andere Glaubens-Genossen verfahren, und dannenhero sich von aller Seligkeit ausgeschlossen gehalten. Man hat von ihm: de trium Linguarum et Studii Theologici Ratione Dialogos Antwerpen 1519. in 4. Apologiam eorum; de Primatu Pontificis, ib. 1526. und in Roccaberti Bibl. T. XIII. de Ecclesia et variis Articulis in ea controuersis; de Confessione secreta, Basel 1525; de Legis humanae obligandi Ratione; de Fide et Operibus; de Monachorum institutis, Votis et Obligationibus; de Matrimonio; Disputationem quodlibeticam, Löven 1550; de Oratione pro defunctis; de Intercessione Sanctonum; de Cultu Imaginum; de Ciborum Delectu et Ieiunio; Responsionem ad Lutheri Libellum de Articulis a Theologis Louanensibus damnatis; Responsionem ad Helleborum Io. Oecolampadii; Confutationem aduersus Guil. Tindallum; aduersus Des Erasmi Librum de sarcienda Ecclesiae concordia, Löven *Ghilini* Teat. d'Huom. Letter. **Krüger** Catal. Germ. mille viror. illustr. p. 92. *Swertius* Athen. Belg. *Genebrard.* in Leone X. *Bellarm.* et *Labbe* de Script. Eccl. etc. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. I. Sect. 3. p. 117. seq.

Latomus, (*Iac.*) eines Bruders Sohn des vorhergehenden Iacobi, war Dom-Herr zu Löven, und starb im Jahre 1596. Psalmorum 3. Libros integros; Threnos Ieremiae und Cantica Canticorum in Elegiischen Versen hinterlassend, welche zu Basel 1571. und 1587. gedruckt sind *Swertius* Athen. Belg. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. I. S. 3. p. 118.

Latomus, (*Ioann*) ein Canonicus Regularis S. Augustini, war gebürtig von Bergen op-Zoom aus Brabant, bekleidete die Stelle eines Priors zu S. Trou, und starb zu Antwerpen den 23. Iul. im 53. Jahre seines Alters. Er war ein gelehrter Mann, schrieb Poemata ad Iouiana Elogia, übersetzte die Psalmen in Verse, und des Ioannis Feri Predigten ins Lateinische, gab auch die Historie von dem Closter de Saint Trou unter dem Titel L. Historietta del Monasterio di Sant Trono an das Licht. *Swertius* Athen. Belg. *Andr.* Bibl. Belg. *Miraeus*, *Ghilini* Theatr. Ital. Vir. doct. *Freher* Theatr. vir. erud. clar. P. I. Sect. 3. p. 248.

Latomus, (*Ioann.*) wurde zu Franckfurt im Jahre 1524. den 24. Ian. geboren. Den Grund seiner Studien legte er an besagtem seinem Geburts-Orte, in gleichen zu Cöln, Bergen, Maintz und Freyburg. Hierauf wurde er im Jahre 1545. zurück nach Franckfurt beruffen, daselbst der Kirche vorzustehen. Im Jahre 1581. wurde er zum Decano des Kayserlichen Stiffts zu S. Bartholomaei ernennet, wobey er sich so aufgeführet, daß die gantze Stadt mit ihm zu Frieden seyn konnte. Gleich wie ihm aber bereits vorhero der Kayser die Proben seiner Hochachtung erwiesen, in dem er ihm die Commission aufgetragen, den Streit zwischen dem Rathe seines Vaterlandes und einem vornehmen Bürger beyzulegen; also machte er ihn nachgehends zum Inquisitor derer Bücher, so auf die Franckfurtische Messe gebracht wurden. Doch weil er hierüber viel Verdrüßlichkeit hatte, ließ er dieses Amt wiederum fahren, worauf er im Jahre 1600. gestorben. Man hat von ihm: Catalogum Episcoporum et Archiepiscoporum Moguntinensium oder Historiam de Moguntinis Episcopis vsque ad an. 1582. welchen er aus mehr als 100. Scribenten zusammen getragen, und mit Hermann Ulrichs von Lingen Noten in Menckens Scriptor. Rer. Germ. Tom. III. p. 407. seqq. befindlich; Historiam Principum Austrasiae a Carolo Ha sbano

Hasbano vsque ad Philippum III. Hiſpan. Regem; Antiquitates Francofordiae; ab aetate Pipini Parui Francorum Regis vsque ad tumultum ruſticum, i. e. an. 1525. welche Gebhardus Florianus in ſeine Beſchreibung der Stadt Franckfurt von p. 220. bis 267. eingerücket; Collectanea de Bello Bauarico; Genealogiam Brabantiae Ducum fundatorum et benefactorum Collegii S. Bartholomaei Francofurtenſis, adiectis aliis idem Collegium concernentibus beydes in MSS Cte; Corſendomam ſiue Coenobii Canonicorum regularum Ord. S. Auguſtini de Corſend. originem et progreſſum; Precum horariarum Mogunt. Eccleſiae Libellum oder Breuiarium Moguntinum, welches er nachgehends in ein Compendium oder Diurna e zuſammen gezogen. *Boiſſard.* Vit. 50. Viror. doct. illuſtr. **Senckenberg** Select. Iur. et Hiſtor. T I. Praefat. p. 8. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. I. Sect. 3. p. 311.

Laton, iſt Meßing. Bey denen alten Alchymiſten bedeutet es mehren Theils ihre Materie, wenn ſie in der Schwärtze ſtehet, welche ſie ihre jungfräuliche Erde nennen.

Laton, ſiehe Latopolis.

Latona, eine Stadt, ſiehe Letopolis.

Latona, eine Stadt, ſiehe S. Iean de L'aune, T. XIV. p. 347.

Latona, des Coei und der Phoebes. *Diodorus Siculus* V. p. 335. oder nach einigen auch des Saturni, oder des Poli Tochter. *Hyginus* Fab. Praef. Der Ort ihrer Geburt ſollen die Hyperboreiſchen Inſeln ſeyn. *Diodorus Siculus* II. p. 130. Sie gefiell wegen ihrer Schönheit dem Ioui ſo wohl, daß er mit ihr auch den Apollinem und die Dianam zugleich zeugete. *Cicero* de Nat. Deor. III. 23. Wogegen ſie Iuno auf das heftigſte verfolgete, und nicht nur den grauſamen Drachen den Pythonem hinter ihr herſchickte, ſondern auch die Erde durch einen Eid ſich verbandt, ihr keine Stelle zu geben, welches in Anſehung der Inſel Delos erfüllet wurde, ſiehe Delos, T. VII. p. 463. Hier gebar Latona zuerſt die Dianam, und durch deren Beyhülffe hernach auch den Apollinem unter einem Palm-Baume. *Hyginus* Fab. 53. 140. *Catullus* Hymn. ad Dianam. *Aelianus* Ποικ. Ἱστορ. V. 4. *Scholiaſtes Apollonii* Argonaut. I. Da in deſſen die Curetes mit ihren Waffen um ſie herum einen Lerm machten, daß Iuno nichts von dem, was vorgieng, merckete, vor welcher ſich auch Latona vorher ſelbſt in eine Wachtel verwandelt hatte, um ſolcher Geſtallt vor ihr ſich verborgen halten zu können. *Apollodorus* I. 2. §. 5 *Homerus*. *Strabo* X. p. 742 XIV. p. 948. *Hyginus* Praef. p. 7. et Fab 140. *Lucianus* Dial. Deor. 19. *Iuuenalis* Sat. IX. 292. *Cicero* Verrin. I. 18 *Plutarchus* Pelopid. p. 486. *Athenagoras* Πρεσβ. περὶ Χριστιαν. p. 31. *Schol. Callimach.* ad Hymn. in Apoll. 53. *Natalis Comes* VIII. 4. *Boracc.* IV. 18. In deſſen waren nach einigen auch Mars und Ius beſtellet, die alle Oerter abſchröckten, wo Latona hinkam, um daſelbſt nieder zu kommen, und der ungeheuere Rieſe Tytius wurde auch von der Iunone gereitzet, ihr zu Leibe zu gehen, da ſie noch ſchwanger war, den aber Iuppiter dagegen mit dem Blitze erſchlug, und, da ſie einige Bauern in Lycien, da ſie Iuno auch aus Delo wieder aufgetrieben hatte, auf ſolcher ihrer Flucht nicht aus einem See wollten trincken laſſen, verwandelte ſie Iuppiter auf ihr bitten insgeſammt in Frösche, der Niobes Kinder aber erſchoſſen Apollo und Diana mit Pfeilen, da ſich dieſelbe aus Hochmuth ſolcher Latonae verzog. *Callimachus* Hymn. in Del. 61. *Hyginus* Fab. 9. 55. *Ouidius* Met. VI. 339. *Pauſanius* II. 21. extr. VIII. 53. *Anton. Liberalis* Met. 28. 35. *Iuuenalis* Sat. VI. 176. Nach der Zeit wurde ſie auch göttlich verehret, und hatte ihre Tempel zu Corinth, *Pauſanias* II. 21. in Lycien, *Strabo* XIV. p. 981. in Delo, *Strabo* X. p. 742. in Phyrgien zu Phytia. *Anton. Liberalis* Metamoſph. 17. zu Aniphigenia, *Strabo* VIII. p 537. in Egypten in der Stat Buto, *Herodotus* II. 155. u. anderwerts mehr, auch zu Hayme in Carien bey dem Vorgebürge Artemiſio, *Strabo* XIV. p. 963. und in der Stadt Phyſcus, *Strabo* l. c. p. 964. in gleichen in der Lyciſchen Stadt Patara. *Appianus* Mithrid. p. 322. **Spanhem** ad *Callimach.* l. c. 326. *Stephanus* v. Ἀμφιγένια. *Voſſius* Theol. Gent. II. 12.

Latopodonar, hieß ehe dem einer derer Flüſſe, der Rhegium in Italien in derer Bruttier Lande berührte. *Varro* Reb. Hum. X. **Schwartz** ad *Cellar.* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 642.

Latopolis oder Latorum Vrbs, vor Zeiten eine Stadt in Ober-Egypten, in Africa. Sie lag am Fluſſe Nilus nicht weit von Thebae gegen Süden in der Landſchafft Thebais in dem Nomo Hermonthites. *Strabo* XVII. p 1171 *Ptolemaeus*. *Stephanus* v. Ἀγχυρών. Ihre Benennung hat ſie von dem Fiſche Lato, den ſie verehrte. *Strabo* l. c. In *Antonini* Iiner. p 160. *Actis S. Pachomii* 9 *Notitia Imperii*. *Theodoreto* Therap. p. 51 heiſſet ſie bald Lato bald Laton, und in des *Hieroclis* Συνεκδημ. ξβ'. p. 732. ingleichen *Vita S. Pachomii* 7. §. 52. gar Latton. *Golius* ad *Alferg.* p. 103 *Suritæ* et *Weſſeling* ad *Antonin.* l. c. *Weſſeling* ad *Hierocl.* l. c. *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 1. §. 13. n. 8. β.

Latopolites, ſiehe Letopolis.

Latorcius, ſiehe Latorcza.

Latorcza, Lat. Latorcius, ein ſchneller Fluß in Ungern bey Munkats, ſo aus denen Munkatſiſchen Gebürgen entſtehet, dahero er auch ſchöne Diamanten, weil in beſagtem Gebürge dergleichen zu befinden, mit ſich führet.

Latorff oder Lattorff, Lattorp, Ladorff, Labdorff, Latdorp, ein im Herzogthume Magdeburg und Fürſtenthume Anhalt ſeit verſchiedenen Jahrhunderten ſeßhafftes adeliches Geſchlecht führt zum Wapen einen rothen im ſilbernen Schilde mit 6. Büſchel Waitzen-Aehren bewundenen Krantz; die Stellen der in natürlicher Farbe erſcheinenden Waitzen-Büſchel, worinnen allemal 3. Aehren zuſammen gebunden, machen am Krantze ein Sechs-Eck aus. Auf dem gecrönten offenen Helme zeiget ſich ein dergleichen rother Krantz, welcher oben ein wenig von einander ſtehet. Die Helm-Decken aber ſind roth und weiß. **Wapenb.** I. p. 168. Des Geſchlechts Lehn-Güter waren und ſind zum Theil noch zu Klicken im Chur-Creiße, Groſſen-Saltze, Kalbe, Eickendorff Popelitz, Dornburg, Alwitz, Grochwitz, Klinicke, Lindow, Peuſterwitz, Quaſt, Seußlitz, welche 3. letztere wüſte Dorfſtäte ſind, Reinbeck, Trieben im Magdeburgiſchen und Anhältiſchen. **Knauth** Prodr. Miſn. p. 526. **Abel** Preuß. Riter-

Saal bey dem I. Th. der Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. p. 65. **Beckmann** Anhaltrische Hist. Th. VII. c. 2. woraus **König** Adels-Hist. Th. II. p. 645. seq. seine Beschreibung lediglich, doch unvollkommen, entlehnet, führt schon im Jahre 1182. Conraden, einen andern gleiches Namens im Jahre 1378. und ferner Henrichen und Cuno im Jahre 1380., Clausen im Jahre 1439. als Zeugen an. Aus Fürstl. Anhaltischen von **Beckmann** l. c. angeführten und Fürstl. Magdeburgischen Lehn-Briefen und Registern ergiebt sich ferner diese Geschlechts-Folge: Im Jahre 1460. lebten 3. Gebrüder dieses Geschlechts, welche da Mahls alle den Stamm fortpflantzten. I. Der älteste hinterließ 3. Söhne, als a) Hannsen auf Klinicke, Steinbeck und Popelitz Fürstl. Magdeburgischen Haupt-Mann zu Giebichenstein und Hof-Rath, b) Cuno zu Calbe und c) Jacob zu Ströbke seßhafft, welche in Anhaltischen Lehn-Briefen vom Jahre 1475. 1494 und 1499. vorkommen, in Magdeburgischen aber heisset Cuno im Jahre 1520. Senior; Hannses Gemahlin hieß Elisabeth, welcher im Jahre 1511. bey Fürstl. Magdeburgischer Regirung die Leibzucht bestätiget ward; Sie verlor ihren Gemahl durch den Tod den 9. Oct. im Jahre 1519. dessen Sohn, Ernst auf Grochwitz und Popelitz, mit dem letztern Gute und einigen Zins-Aeckern, zu Kalbe, Brumby, Gritzene ꝛc. nebst seinen Vettern vom Ertz-Bischoff Albrecht zu Magdeburg vom neuen zu Halberstadt Montags nach Aegydii im Jahre 1520. beliehen wurde Ernsts Gemahlin war Ursel von Thümen, mit welcher er nur eine Tochter gleiches Namens erzeuget, die sich nach Mahls Lippold von Arnim auf Krüssau, Fürstl. Magdeburgischer Hof Rath, der im Jahre 1582. verstorben, ehlich beylegen lassen. II. Der mittelste Bruder hinterließ Wolffen, auf Dornburg, welcher im Jahre 1520. obgedachter Massen über Popelitz und die andern Güter die Mit-Belehnschafft erhielt. Dessen Sohn Wolffgang Ernst auf Dornburg aber im Jahre 1561. im Fürst Wolffgangs Lehn-Briefe mit vorkommt. Er lebte mit seiner Gemahlin, Engel von Münchausen, im Jahre 1572. von welcher weiter keine Kinder hinterblieben, als Anna, die im Jahre 1579 an Statz von Münchausen vermählt worden, an welches Geschlecht auch nachher im Jahre 1591. Dornburg käufflich überlassen worden. III. Der jüngste Bruder Matthias, welcher laut Magdeburgischen Lehns-Registern im Jahre 1462. zu Eickendorff wohnte, war also der Stamm-Halter. Dieser erzielte mit Annen von Trota, aus dem Hause Gänsefurt, Christoph, Hannsen, Matthias, Jacob und Cuno den jüngern, welche alle in Magdeburgischen Lehn-Briefen vom Jahre 1520. und in Anhaltischen über das Dorff Grochwitz im Jahre 1523. benennet worden; unter denen aber doch allein Matthias auf Eickendorff und Klinicke zu mercken, welcher im Jahre 1542. verstorben, und von Elisabeth von Burgsdorff 3. Söhne und eine Tochter hinterlassen. Diese hieß gleich Falls Elisabeth, so mit Lorentz von Ribeck (vielleicht Ribbeck) auf Ußingshausen, vermählt gelebet. Die Söhne aber, welche sämtlich im Jahre 156. in Fürst Wolffgangs Lehn-Briefe über Grochwitz vorkommen, waren 1) Joachim, welcher Dom-Probst zu Havelberg und Dom-Herr zu Halberstadt und Magdeburg heisset; Vielleicht ist beym **Beckmann** l. c. vor Magdeburg Merseburg zu lesen, denn in von **Ludewigs** Reliq. MSCtorum Tom. IV. p. 493 stehen diese Worte von dem Merseburgischen Dom-Herrn zum Jahre 1557. Joachim de Latorf, Custos. 2) Hanns, Comtheur zu Burow im Jahre 156. und 3) Matthias, welcher schon 1543. nach dem Tode seines Vaters mit einem Garten zu Levestorff vom Ertz-Bischoff zu Magdeburg beliehen worden, dat. Calbe Donnerstags nach Elisab. 1543. Er erzeugte mit Anna von Staubitz folgende Kinder: a) Anna, welche nicht, wie König l. c. vorgiebt, an Lippold von Arnim auf Brandstein, sondern vielmehr an Carl von Einbeck auf Einbeck vermählt war, wie solches auch gedachter König selbst l. c. Th. I. p. 829 anzeiget. b) Sigmund kommt mit seinen folgenden Brüdern in Anhaltischen Lehn-Briefen vom Jahre 1572. und 1587. zum Vorschein. c) Ernst war Comtheur zu Burow, ließ aber den geistlichen Stand fahren, und vermählte sich mit einer von Gadow, welche ihm aber nur eine eintzige Tochter Anna geboren, die nach Mahls Johannen von Schlabberndorff auf Beuten und Drewitz ehlich beygeleget worden. d) Carl lebte auch im Jahre 1572. und 1587. scheint aber im Jahre 1591. schon gestorben zu seyn. Und e) der Stammhalter Matthias auf Klinicke und zu Grossen-Saltza, der nebst seinen Brüdern Sigmund und Ernsten im Jahre 1591. die Dornburg gedachter Massen verkauffet. Er verheurathete sich 1. mit Margarethen von Treskau, Georgens auf Buckau Tochter, und erzielte mit ihr in 23. Jahren 6. Söhne und 5. Töchter, wovon hernach. 2) Mit Annen von Hopkorff, die aber ohne Kinder geblieben. Dieser war übrigens mit guten Mitteln gesegnet, und besaß die meisten Eingangs benennten Lehn-Stücken, starb aber den 4 Iulii im Jahre 1608. Von dessen Töchtern war Margaretha an Tobias Hübnern, Fürstl. Anhalt. geheimen auch Land- und Iustitien-Rath und Hofmeister zu Dessau den 14. Iunii 1617. Dorothea, an Wolff Schlegeln auf Märzien und Zehringen, die im Jahre 1635. vor ihm verstorben, und Anna Maria an Albrecht von Wutenau, auf Lößitz, Fürstl. Anhaltischen Rath und Haupt-Mann zu Hartzgerode vermählet; Gedachten Matthias Söhne aber waren α) Joachim Ernst, auf Quast u. Trieben. Der studirte im Jahre 1595. zu Jena; Von seinen 3. Söhnen, Statz, Matthias und Rudolffen, heurathete Matthias Elisabeth Brandin von Lindau, Tochter Benno-Friedrichs, und Rudolff vermählte sich mit Erdmuth von Wulfen, Tochter Arnds auf Coburg und Annä Edl. von Plotho, aus welcher Ehe 3 Kinder übrig blieben, nehmlich Rudolff Friedrich, welcher als Königl. Preußischer Oberster 2. Söhne verlassen, wovon der eine Lieutenant, der andere aber Fähnrichs-Dienste gethan; Erdmann diente im Kriege als Haupt-Mann, und erwählte nachher das Land-Leben; dessen Schwester Elisabeth Magdal aber ward Gemahlin Hanns Christophs von Kneitling zu Wansleben. β) Siegmund auf Klinicke und Grochwitz, hinterließ Friedrichen und Benno-Friedrichen, welche aber beyde erbloß gestorben. γ) Hanns Wilhelm, weil dieser der Stamm-Vater der heutigen Linie zu Grossen-Saltza, so folget von ihm hernach. δ) Matthias, auf Klinicke und

Grochwitz,

Grochwitz, ward von Clara Metschen aus dem Hause Polentzke ein Vater von 6. Söhnen, davon aber 3. jung starben, von denen lebendigen aber blieb der mittelste, Philipp Wilhelm, ohne Erben, der jüngste, Ernst, aber im Jahre 1656. im Schwedischen Kriege, und der älteste, Matthias, Stammhalter. Dieser erzeugte mit Margrethe Giesel von Rath, Tochter Wilhelm auf Klein-Wülcknitz, und Fürstl. Anhalt. Cöthenschen Kriegs-Commissarii: 1) Matthias Wilhelm auf Klinicke, geb. 12. Mertz 1651. stund als Fähnrich in Holländischen Diensten im Jahre 1676. in welchem Jahre er sich mit Claren von Davier aus Necken verheurathete, und darauf im Jahre 1684. noch als Fürstlicher Anhaltischer Lieutenant in Ungern Kriegs-Dienste that. Er sahe von seiner Gemahlin 6. Söhne und 8. Töchter, Frantz Wilhelm starb jung, Johann Friedrich desgleichen; Matthias Philipp; Königl. Dähnischer Lieutenant von der Garde; Anton Lebrecht, Königl. Dähnischer Lieutenant unter der Grenadier-Garde im Jahre 1709; Hanns Wilhelm starb jung; Hanns Wilhelm II. Königl. Cadet in Coppenhagen 1709. Iuliana starb jung; Sophia Augusta, Gem. Adam Henrichs von Wutenau, Fürstl. Anh. Cöthenschen Stall-Meisters, auf grossen Paschleben im Jahre 1703. die aber im Jahre 1706. Witbe wurde; Sophia Elisabeth und Clara Margretha, Zwillinge; Johanna Eleonora; Maria Elisabeth; Catherina Charlotte; und Sophia Magdalena. (2) Hanns Ernst auf Klinicke und Grochwitz, that Kriegs-Dienste zu Pferde, und nahm zur Gemahlin 1) Sophia Elisabeth von Randau, die erbloß verstarb. 2) Eva Margrethen von Grevenitz, Tochter George Christophs auf Losserroda, von welcher folgende Kinder geboren: a) Johann Lebrecht, geboren den 1. April im Jahre 1702. b) Hanns Wilhelm Friedrich, geb. 16 Iunii im Jahre 1703. stehet 1736. als Königl. Polnischer Hof- und Ober-Gerichts- auch Land-Rath der alten Marck zu Stendal in Diensten, dessen Gemahlin, des Haupt-Manns von Geetzen auf Kläden Tochter, aber vor etlichen Jahren schon verstorben, und ein Kind hinterlassen. c) Erdmann Gottlieb, geboren den 25. (nicht den 28.) Iulii im Jahre 1706. d) Clara Margretha, die jung verstorben. e) Sophia Maria, geb den 20. Octobr. im Jahre 1707. (3) Friedrich Burchard, starb als Fürstl. Anhaltischer Feld-Webel bey der Belagerung Ofen im Jahre 1684. (4) Philipp Rudolph aber als Fürstl. Anhaltischer Lieutenant zu Fuß zu Brünn in Mähren. (5.) Hanns Wilhelm als Fürstl. Anhaltischer Lieutenant bey der andern Belagerung vor Ofen. (6) Carl Friedrich als ein Kind, und (7) Johann Dietrich in der Schlacht bey Helsingburg den 10. Mertz 1710. als Königl. Dähnischer Oberster des da Mahligen Cron-Printzischen Regiments. Dieser war geboren den 21. Febr. im Jahre 1661. und mit Johanna Antonia Metschen den 26. May im Jahre 1706. vermählt, die er als Witbe hinterließ. (8) Dorothea Elisabeth, Gemahlin Carls von Davier auf Necken, lebten im Jahre 1680. Vermuthlich ist Anna Margretha, die im Jahre 1691. mit Adam Friedrich von Braun auf Wormsdorff vermählt worden, ihre Schwester. Hanns Wilhelm, der oben mit γ) bezeichnet, war Urheber der andern Haupt-Linie zu Grossen-Saltza ꝛc. Er erkauffte das Riter-Gut Isserbiß, war Chur-Pfältzischer Ober-Jägermeister und Commendeur der Leib-Garde, woselbst er die Chur-Fürstl. Cammer-Fräulein, Ursula Schelin von Berge heurathete, und nach aufgegebenen Diensten seine Güter bezog. Er starb den 8. Febr. im Jahre 1631. sie aber den 4. Febr. im Jahre 1634. Sie zeugten ausser einigen klein verstorbenen Kindern: (I) Matthias Henrich auf Grossen-Saltza Isserbiß, Klinicke und Lindow. geb. im Jahre 1614. dessen mit Magdalena Catharina von Beindorff jüngsten Tochter, Hanns Albrechts, Bürger-Meisters und Pfänners zu Grossen-Saltza erzielte Kinder waren Hanns Ernst, geb. im Jahre 1637. Chur-Brandenburgischer Revisions-Commissarius, starb eheloß im Jahre 1685. Henrich Wilhelm, starb als Fähnrich in der Belagerung Stettins im Jahre 1655. Ursula Sibylla, geb. im Jahre 1635. Gemahlin Christoph von Heniche, auf Saltza und Walter Nienburg, Director auch Kirch- und Schul-Inspector zu Saltza; Magdalena Sophia; Catharina Dorothea; Anna Louisa; Hedwig Margretha; und Louise Iuliana starben allesammt eheloß; Magdalena Catharina aber, die im Jahre 1705. verstarb, vermählte sich mit Ernst Wilhelm von Wüstenhoff. (II) Hanns Wilhelm, auf Grossen-Saltza und Kleinen-Ottersleben, Bürger-Meister zu Saltza, auch Kirch- und Schul-Inspector, geb. den 5. April 1618. starb den 9. Mertz im Jahre 1672. Seine Gemahlin war Dorothea von Wüstenhoff, aus dem Hause Klein-Ottersleben, Tochter Hieronymi, Fürstl. Magdeb. Cammer-Junckers. Ihre Nachkommenschafft folgt unten. (III) Anna Catharina, welche im Jahre 1620. geb. ward eine Gemahlin 1) des Herrn von Böltzig in Saltza. 2) Adolph Bellani von Krosigk auf Pfrimsdorff. (IV.) Doroth. Elisab. geb. 1622. heurathete Melchior Tobias von Hübner, Fürstl. Anhaltischen Rit-Meister und Land-Rath, er starb im Jahre 1691. (V) Joh. Hedwig, lebte mit Esche Wilhelm von Wallwitz zu Dessau, Fürstl. Anhaltischen Haupt-Mann zu Fuße in der Ehe. (VI) Bertha Magdalena, geb. im Jahre 1626. vermählte sich mit dem Herrn von Warleben zu Barby. Vorgemeldeten Hanns Wilhelms num. II. Kinder waren: a) Magdalena Catharina, so mit Albrecht Ferdinand von Welchhausen auf Barby, Fürstlichen Braunschweigischen Lüneburgischen Lieutenant im Jahre 1672. verheurathet war; b) Wolff Ernst, Fürstlicher Anhalt-Bernburgischer Cammer-Juncker, ward im Jahre 1674. von einem Brandenburgischen Rit-Meister im Duell erschossen. c) Henrich Christoph, geboren 1657. that als Herzogl. Hollsteinischer Fähnrich in der Jugend Dienste, und lebte im Jahre 1716. noch eheloß. d) Hanns Wilhelm, der zweyte Sohn in der Ordnung, Pfänner und Erb-Herr zu Grossen-Saltze und Klein-Otrersleben, auch 35. jähriger Director des adelichen Riter-Raths zu Grossen-Saltze, geb. den 8. Iulii im Jahre 1646. starb den 21. April im Jahre 1721. Sein Leichnam ward zu Klein-Ottersleben beygesetzt, welches Gut der Dom-Dechant zu Magdeburg, Henrich von Platen im Jahre 1731. erkauffet. Aus seiner ersten mit Margretha Catharina von Welchhausen aus Groß-Rosenburg vom 26. Febr. 1668. angeführten Ehe entsprosseten 2. Kinder, die jung verstorben;

storben; Aus der 2ten mit Magdalena von Geusau aus Farrenstedt den 25. Nou. im Jahre 1673. angefangenen Ehe erwuchsen ausser denen 4. Töchtern, die schon vor dem Jahre 1716. tod waren. 1) Wilhelm Günther, Raths-Herr, Pfänner und Erb-Herr zu Grossen-Saltza und Klein-Ottersleben, geb. den 23. Sept. im Jahr 1674. studirte 4 Jahre zu Leipzig, und ist im Jahre 1722 noch unvermählt gewesen. 2) Hanns Christoph, blieb als Fähnrich unter der Hessen-Casselischen Garde bey Speyerbach im Jahre 1703. 3) Sigmund, studirte 2. Jahre in Leipzig, und starb im Jahre 1699. zu Hause am hitzigen Fieber. 4) Magdalena Sophia, geb. den 10. Mertz im Jahre 1682. ward eine Gemahlin Joachim Erhards von Naumeister, Fürstl. Brandenb. Anspachischen Cammer-Junckers. Aus der 3ten mit Catharina Sophia von Henichen den 8. Oct. im Jahre 1685. vollzogenen Ehe wurden 9. Söhne und 3. Töchter geboren. 5) Hanns Wilhelm, geb. den 17. Julii im Jahre 1685. gieng im Jahre 1705. als Volontair mit an den Rhein, nach der Wiederkunfft aber als Fürstlich-Anhaltischer Cammer-Juncker an den Zerbster Hofe. Seine Gemahlin war Dorothea Catharine Henriette von Fuchs, Hanns Christophs Fürstlich-Anhalt-Zerbstischen Ober-Stall- und Jäger-Meisters auch geheimen Cammer-Raths Tochter, vermählt im Jahre 1726. 6) Catharina Sibylla, geboren den 18. Aug. im Jahre 1687. 7) Ursula Louise, geb. den 18. Nou. im Jahre 1690. 8) Matthias Henrich war im Jahre 1707. Cadet in Magdeburgl. und stund im Jahre 1722. zu Spandau als Königlicher Preußischer Haupt-Mann unter dem Schwendischen Regimente in Garnison. 9) Joachim Ernst, geboren den 24. Aug. im Jahre 1693 war im Jahre 1713. Königlicher Preußischer Caporal unter Marggraf Christian Ludewigs von Brandenburg Regimente. 10) Christoph Friedrich, geb. den 7. Sept. im Jahre 1696. hat studiret, und stund im Jahre 1722. als Königlicher Preußischer Lieutenant unter dem Alt-Dessauischen Regimente. 11) Joh. Sigmund, geb. den 23. Junii im Jahre 1699. war in der Jugend Fürstl. Anhaltischer Page zu Zerbst, im Jahre 1722. aber Königl. Preußischer Lieutenant unter dem Graf Dönhofschen Regimente zu Berlin. **Gottfr. Behrndt** im MSCt. seines Adels-Herolds. Sonst ist bey diesem Geschlechte auch eine goldene Müntze Kayfers Theodosii des grossen, welche als ein Pignus Familiae aufbehalten wird. Diese zeigt auf der einem Seite ein Brust-Bild des Kayfers mit denen Worten: Dn. THEODOSIVS P. F. Aug. auf der andern eine sietzende Weibs-Person, so in der rechten Hand eine Kugel mit einem Creutze und in der lincken einen Stab hält, und hinter sich einen Stern führet, mit denen Worten: Vot. XXX. Mult. XXXX. Conob. Diese hat ein Schäfer, welcher von einem Bauer zu Kliecken zu Gevatter gebeten worden, zu Ende vorigen Jahrhunderts folgender Gestallt gefunden: Weil er nicht bey Gelde gewesen einen Pathen-Pfennig zu geben, hat er seine Nachbarn angesprochen, ihm etwas zu leihen, von dem er aber abschlägige Antwort erhalten; Gleich wohl wollte er gerne der Tauffe beywohnen, und machte sich dannenhero auf den Weg nach Kliecken, in Hoffnung, von dem Erb-Herrn daselbst, dem von Latorff, bey dem er wohl bekannt war, oder von andern etwas zu erhalten. Als er an das Dorff kam, fieng er, weil ihm seine Nachbarn in seinem Dorffe nicht ein Mahl an die Hand gehen wollen, an zu zweifeln, und kehrte wieder zurücke bis an den kleinen Bach im Walde, Dollensbach genannt. Als er darüber gehen wollte, erblickte er im Bache etwas goldenes, nahm es heraus, und sahe, daß es eine gute goldene Müntze war, kehrte hernach wieder um, und verwechselte sie bey dem von Latorff, von welcher Zeit an sie auch bey diesem Geschlechte geblieben, ob gleich von einem hohen Potentaten viel davor geboten worden. **von Rohr** Merckw. des Vor- oder Unter-Hartzes Anh. 5. §. 21. seq.

Latorum vrbs, siehe Latopolis.

Latos, (*Ioann.*) ein gelehrter Pole im 16. Jahrhunderte, gebürtig von Cracau, war ein guter Philosophus, Mathematicus und Medicus. Sein Werck de Reuolutione Imperiorum hat ihm vielen Ruhm gebracht. Er hat auch Obseruationes in Eclipses et Cometas, u. wieder die von Gregorio XIII. vorgenommene Verbesserung des Calenders etwas geschrieben. *Starovolscius* de Scriptor. Polon. p. 80.

Latoske, siehe **Latowsky**.

Latouici, ehe dem ein Volck in Pannonien. *Ptolemaeus*. *Plinius* Hist. Nat. III. 25. In *Antonini* Iuner. p. 259. kommt Praetorium Latouicorum zwischen Aemona und Nouiodunum vor, welches ohne Zweifel von diesem Volcke seinen Namen haben mag, von *Moletio* aber vor das heutige Prodanich, von andern aber vor Ratschach gehalten wird. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 8. §. 632. *Simler*, *Surita* et *Wesseling* ad Antonin. l. c.

Latouicorum Praetorium, siehe Latouici.

Latowitz, eine kleine Stadt und Schloß in Polen, in der Woywodschafft Mazovien, unweit Warschau gegen Süd-Ost.

Latowsky oder **Latoffsky**, **Latobsky**, eine alte adeliche Familie in Schlesien, welche allem Ansehen nach ihren Ursprung aus Polen hat, und sich aus dem Hause Cawallen im Oelsnischen schreibet; wie wohl sie jetziger Zeit hauptsächlich in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Glogau florivet. Steffan Latobsky wird in einem Diplomate Conradi Albi Herzogs von Oels de an. 1469. als Zeuge angeführet. *Diplomatar. Bohemo. Siles.* n. 138. ap. *de Sommersberg* Script. Rer. Siles. Tom. I. p. 1018. Er ist vermuthlich der Steffke Latoske zu Schleiwitz in dem Fürstenthume Oels, welcher im Jahre 1500. Fürstl. Oelsnischer Rath gewesen, und im Jahre 1502. zu Schlewitz Feuer-Schaden gelidten. Henrich zu Burgwitz lebte in der Mitte des 16. Jahrhunderts mit Catharina Schierin von Tscheläsen, welche im Jahre 1561. den 12. April gestorben, in der Ehe. Balthasar auf Burgwitz zeugte mit einer von Dyhrn auf Altwasser Balthasarn auf Polentschin und Nicolaum auf Peruschen, welcher im Jahre 1617. nebst seinem Bruder dem Münsterberg-Oelsischen Leichen-Begängnisse beywohnte, im Jahre 1620. Fürstlicher Land-Gerichts-Beysietzer im Trebnitzischen gewesen, und von der ersten Gemahlin, Helena von Schweidiger aus dem Hause Tschirne, Balthasarem, von der andern, Elisabeth Balthasars von Mutschelnitz auf Peruschen und Prutkame Tochter, Helenam im Jahre 1645. an Nicolaum von Debschitz auf Marckliffe und Grotge verehlicht, gezeuget. Dieser Balthasar

thasar auf Wirchland im Glogauischen und Rackelsdorff bekam mit Elisabeth von Poser und Groß-Mädlitz Frantz Albrechten auf Schmarcker, welcher noch im Jahre 1706. gelebet, seinen eintzigen Sohn aber, Frantz Adolphen, den ihm Maria Helena von Glaubitz und Altengabel im Jahre 1691. den 14. May geboren, den 14. May des besagten Jahrs durch den Tod eingebüsset hat. Noch im Jahre 1728. lebten im Schweidnitzischen 1.) Carl Ferdinand auf Ober-Dambsdorf, mit einer von Tielisch und Rüdigersdorff vermählt. 2.) Bernhard Wilhelm auf Waltersdorff. Vermuthlich gehört auch dahin Euphrosina Catharina, an einen von Pritwitz und Perschitz verehlicht. Das Wapen ist auf einem schwartzen dürren Aeste im goldenen Felde eine silberne Taube, die einen goldenen mit einem Steine eingefaßten Ring im Schnabel hält. Welches auch auf dem Helme befindlich. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. *Sinapius* Schles. Cur. Th. I. p. 581. seq. Th. II. p. 771. seq.

Latra, siehe Latrum.

Latra, ein Neapolitanisches Geschlecht, hat einen von Roth und Silber gerauteten Schild. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. Sect. I. Membr. 2. §. 18. p. 189.

Latre, (*Jean de*) ingemein Petit Jean, oder der kleine Ioannes genennet, hat Motetten von 5. 6. und 7. Stimmen Düsseldorff 15 6. in 4. drucken lassen.

Latre, (*Philipp. de*) ein Niederländer, war Sub-Prior zu Arras, und schrieb in Regulam S. Benedicti; Stadium spirituale seu diurnum Monachi; Sacrarum Meditationum volumen. *Swertius* Athen. Belg.

Latre, (*Wilh. de*) war Doctor des geistlichen Rechts, und wurde erstlich Bischoff zu Verdun, nach Mahls zu Tull, und endlich zu Dornick, wobey er zugleich Abt zu Bertin war. Hiernächst hatte er die Ehre, Cantzler des Riter-Ordens vom goldenen Vließe zu seyn, und starb im Jahre 1473. zu Gent. Er hat im Frantzösischen 2. Bücher de Aureo Vellere geschrieben, welche zu Troyes 1530. in Fol. gedruckt worden. *Andr.* Bibl. Belg.

Latreus, ein ungeheurer Centaurus auf des Pirithoi Hochzeit, der insonderheit sein Heil an dem Caeneo versuchte; allein da er demselben wegen seiner Festigkeit nicht beykommen konnte, endlich von solchem dagegen erleget wurde. *Ouidius* Met. XII. 463.

Latrina, siehe Cloac. Tom. VI. p. 440. seq.

Latringes, eine alte Nation, welche sich nebst denen Marcomannen in denen Römischen Kriegen unter dem Kayser M. Aurelio Antonino hervorgethan. *Iul. Capitolin.* in vit. Marci 22.

Latris, siehe **Oesel.**

Latro, ein Strassen-Räuber, ein Mörder, welcher den Leuten aus den Häusern oder auf öffentlichen Strassen ihre Sache stiehlet, und nicht ein Mahl damit zu Frieden, sondern über dies noch die Leute mit Vorsatz umbringet. **Carpzov** Proc. Crim. P. I. Q. 22. n. 16. et seqq. Sonst wurde dieses Wort in einem guten Verstande vor demjenigen genommen, welcher um Geld als ein Soldate diente, λατρέυω, seruio. *Plautus* Mil. I. 1. vs. 75. *Nonius* II 508. *Festus* h. v. *Seruius* ad *Virgil.* Aeneid. XII. 7. *Vossius* Lex. Etymol. h. v. *Souter* de Aleat. I. 6. *Victor* Var. Lect. XVI. 17. *Senftlebius* de Alea 12. *Dempster* ad *Rosin.* Antiq. Rom. V. 1. Es wurden aber auch mit diesem Namen die Steine im Bret-Spiele bemercket. *Ouidius* Art. Amat. II. 297. III. 357. *Pitiscus* Lex. Antiq. Tom. I. p. 325.

Latro, (*Hector Capycius*) ein Marggraf von Torelli, und Patricius von Neapolis, lebte in der Mitte des 17. Jahrhunderts, wurde endlich Reichs-Cantzler, und schrieb Decisionum nouissimarum consilii Neapolitani Libros 2. in gleichen Consultationum Iuris selectiorum Libros duos, 1643. Genua 1687. in fol.

Latro, (*M. Porcius*) siehe Porcius Latro, (*M.*)

Latrocinium, bedeutet einen Strassen-Raub, Mord auf der Strassen, einen Menschen-Mord, so des Raubs und Gewinns wegen begangen worden ist. *Ordin. Crim. Caroli V.* art. 139. **Brunnemann** Proces. Inquis. 9. n. 78.

Latronianus, oder, wie er von andern genennet wird, Matronianus, ein Spanischer Poet, lebte zur Zeit, da Maximus dem Gratiano das Reich aus denen Händen reissen wollte; man verdammte ihn auf dem Concilio zu Bourdeaux als einen Priscillianisten, hierauf wurde er nach Trier geführet, allwo Maximus zur selbigen Zeit war, an welchen Priscillianus adpellirt hatte, und daselbst, nebst seinen Gesellen, im Jahre 385. enthauptet. *Hieronymus* de Scriptor. Eccl. 122. *Sulpitius Seuerus* Hist. Eccl. II. 64. *Sophronius* & *Prosper* Chron. p. 736. *Marian.* Hist. IV. 20. Zu Hieronymi Zeiten waren noch einige von seinen Gedichten vor Handen, auf unsere Zeiten aber ist auch nicht ein Mahl die Benennung derselbigen gekommen. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 724.

Latronum Insulae, siehe Larrons, (*Isles des*)

Latrum oder Latra, ehe dem ein Ort in Nieder-Mösien, zwischen Nouae und Trimanium. *Peutinger* Tabul. *Notit. Moes.* Sec. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 8. §. 65.

Latsch, siehe **Letsch.**

Latschenberg, siehe **Lazchenberg.**

Latschcke, siehe **Sallat.**

Latsky, eine Stadt in der Woywodschafft Reussen in Polen.

Lattacher von Zoseneck, ein adeliches Geschlecht, hat einen gevierten Wapen-Schild. Im ersten und letzten goldenen Felde ist ein blauer Greiff, im andern und dritten rothen eine silberne springende Gemse. Diese befindet sich auf dem gecrönten Helme, zwischen zwey Flügeln, davon der rechte oben blau unten golden, der lincke unten roth oben silbern ist. Die rechte Helm-Decke ist blau und golden, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** IV. p. 115.

Lattarico oder Lataraco, Lat. Lataracum, ein alter Flecken im Königreich Neapolis in Calabria citra. Er solldes *Liuii* XX. 19. Etriculum oder Hetriculum seyn. *Holstenius. Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 668.

Lattario, ein Berg in Principato citra des Königreichs Neapolis, zwischen Strafati und Letiere, von jedwedem drey Meilen gelegen. Ehe Mahls ist er Lactarius Mons genennet worden.

Latte, ist ein langes, dünnes, gerades Stücke Holtz, welches gemeiniglich der Qvere nach über die Sparren eines Daches geleget, und darauf angenagelt wird, damit die Dach-Steine, Schindeln oder vom Stroh und Rohr gemachten Schoben, womit man das Gebäude bedecken will, befestigen kann. Derer Latten hat man dreyerley

Sorten: 1.) **Schob-Latten**, welche aus gantzen geraden Stangen bestehen, und um ein ziemliches weiter von einander als die Ziegel-Latten auf die Sparren geleget werden. 2.) **Gerissene-Latten**, welche aus jungen langen Fichten-Stämmen gespallten, und bis Weilen auch sauber beschlagen werden; welche beyde vorhergehende Arten man auch **Wald-Latten** zu nennen pfleget, weil man sie gleich, wie sie aus dem Walde kommen, nur daß die Schahle davon abgeraumet, gebrauchen kann. Durch dieses Latten-reissen wird viel Holtz verwüstet, dahero man dergleichen nicht, als an solchen Orten, gestatten soll, wo das Holtz zu dicke stehet, und man demselben zu bessern Wachsthum Lufft machen muß. 3.) **Geschnidtene Latten**, werden entweder sechs oder neun Ellen lang, ungefähr vier Zolle breit, und fünf Viertheil Zoll starck aus starcken Latten-Klötzern oder Blöcken auf Schneide-Mühlen, durch Creutz-Schnidte, gemachet. Von denen **Mauer-** und **Sommer-Latten** siehe die eigenen Articel.

Latte, Lat. Latara, eine Stadt in Languedoc, am See Maguelonne, der daher auch Lac de Latte heist, eine halbe Meile von Montpellier.

Latte, ein Schloß in Bretagne, an dem Britannischen Meere, allwo das Vorgebürge oder Horn Cap de Latte oder le Fresle, Lat. Caput Felae oder Tegularum genannt, und nahe dem Schloß eine grosse Baye und eine gute Reye, da die Schiffe sicher stehen, zu befinden. Zeiller Topogr. Gall. IX. p. 17.

Latte, (*Cap de*) siehe Latte.

Latte, (*Lac de*) siehe Latte.

Latteburius oder Latheburius, Lathbirius, Lathberius, Lathberie, (*Ioannes*) ein Englischer Minorite, schrieb um das Jahr 1406. Commentarios morales über die Klage-Lieder Ieremiae capitibus 115. welche *Lelandus* 388. lobet, und im Jahre 1482. in fol. gedruckt worden; Ueber dieses in Psalmos, Ieremiam, Acta Apostolorum. Ferner verfertigte er auch Alphabetum Morale, Lectiones Scripturarum, Distinctiones Theologiae und Predigten. *Balaeus* VII. 34. *Pitseus* p. 582. *Waddingus* p. 212. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. IX. p. 253. seq. **Berthem Engl. Kirch- und Schulen-Staat** 29. §. 75. p. 866.

Latten, siehe **Schacht-Stangen.**

Latten, (**gerissene**) siehe **Latten.**

Latten, (**geschnidtene**) siehe **Latten.**

Latten-Holtz, wird nicht nur das junge zu denen Schob- und gerissenen Latten taugliche, sondern auch das starcke Stamm-Holtz, daraus Latten geschnidten werden sollen, genennet. Dergleichen Holtz soll im Ianuario im letzten Viertheil, wenn kein Sud-Wind wehet oder kurtz vorher gewehet hat, und sonst trocken und rein Wetter ist, gefället werden, weil dasjenige, so bey wachsenden oder im vollen Monde, und zu solcher Zeit, da es voller Safft und Feuchtigkeiten ist, gar leicht wurmstichicht wird.

Latten-Werck, siehe **Nagel-Werck.**

Lattich, siehe **Sallat.**

Latton, siehe Latopolis.

Lattorff, siehe **Latorff.**

Lattorp, siehe **Lattorff.**

Lattringen, siehe **Lauringen.**

Lattwerge, siehe Electuarium. Tom. VIII. p. 715.

S. Latuinus, zweyter Bischoff zu Seez in der Normandie, lebte im vierten oder fünfften Jahrhunderte. Die von ihm vorhandenen Acta scheinen erdichtet zu seyn. Man feyret ihm den 20. Iun.

Latus Coni, siehe Conus. Tom. VI. p. 1174.

Latus clauus, siehe Clauus. Tom. VI. p. 304.

Latus explicabile, siehe Figuratus Numerus. Tom. IX. p. 902.

Latus externum, siehe Polygon.

Latus inexplicabile, siehe Figuratus Numerus. Tom. IX. p. 902.

Latus internum, siehe Polygon.

Latus Maecodynamicum, siehe Milliaria Longitudinis.

Latus Numeri figurati, siehe Figuratus Numerus. Tom. IX. p. 902.

Latus Potentiae Hyperbolae, siehe Hyperbola. Tom. XIII. p. 2455.

Latus rectum, siehe Sectio Coni.

Latus rectum Hyperbolae, siehe Hyperbola. Tom. XIII. p. 2455.

Latus transuersum Ellipseos, siehe Ellipsis. Tom. VIII. p. 910.

Latus transuersum Hyperbolae, siehe Hyperbola. Tom. XIII. p. 1443.

Latusates, ehe dem ein Volck in Gallien in der Landschafft Aquitania, zwischen denen Succasern und Basabocaten wohnend. *Plinius* Hist. Nat. IV. 19.

Laturim, Kinder oder Abstämmlinge des Abrahams im dritten Grade von der Ketura. 1. B. Mos. 25, 1. seqq. Man weiß nicht eigentlich, wo sie ihren Sietz gehabt; da aber *Bochart* Phaleg. IV. 6. wahrscheinlich gemacht, daß ihr Vater Dedan sich in Edomitischer Gegend niedergelassen habe, werden sie auch wohl in dasiger Nachbarschafft geblieben seyn.

Latymnus, hieß ehe dem ein Berg in Italien, in derer Bruttier Lande, bey der Stadt Croton. *Theocritus* Εἰδυλλ. IV. 19. 23. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 654. Heute zu Tage soll er Monte di Crotone heissen.

Latyrion, ein alter Medicus, dessen *Rasi* Continent. II. 111. gedencket. *Fabricius* Bibl. Gr. VI. 9. n. 4. p. 307.

Latz, ist ein oben breit und unten nach der Mitten spitzig zulauffendes, auch am Ende zu denen Seiten mit Schuppen oder Schößlein besetztes Brust-Stücke, welches das Frauenzimmer als einen Zierrath zu tragen pfleget, und ins gemein forne her über die Schnür-Brüste zu stecken gewohnt, daher es von einigen auch ein **Vorsteck-Latz** genennet wird. Es wird aber derselbe auf gar mancherley Art bald gestickt, bald genähet, bald gewürcket, bald gekleppelt, bald mit Chenellen, bald mit schmahlen Bändgen frisiret, bald mit Frantzen, bald mit Band-Schleiffen besetzet, bald aber nur schlecht gesteppet, und mit Fisch-Bein ausgesteiffet, über welchem letztern sie die Corsette oder Schnür-Leiber und dergleichen forne zuzuschnüren pflegen, und heissen selben auch zum Unterschiede derer andern einen **Streiff-Latz**. Hiernächst führet auch den Namen eines Latzes der ohne Ermel zusammen genähete Leib, dessen sich eben das weibliche

liche Geschlecht durchgängig bedienet, und auf verschiedene so wohl schlechte als auch ansehnliche und kostbare Manier einrichten lässet. Er hat gantz kurtze und schmahle kleine Schößlein, wird auch manch Mahl mit etlichen wenigen Stücken Fischbein untersteiffet. Bey dem galanten Frauenzimmer ist er insgemein von Damast, Estoff, Atlas und Taffet, und wird insgemein von fornher zugeschnüret, oder auch mit goldenen oder silbernen Knöpflein zugeknöpfet; bey denen gemeinen Weibes-Bildern aber ist er nur von wollenen und schlechten Zeugen, und wird meisten Theils mit Hefften oder Schlingen zugemacht; Das Gesinde nennet auch solchen an etlichen Orten ein **Mieder**.

Laz am Planen-Herd, heisset auf Berg-Wercken das Bret, so oben qver über den Huth gemacht, und unter welchem ein Stücklein Blane drey qver Finger breit mit eingeleget wird, daß es einen Zoll vor dem Brete vorgehet, damit die Wasser desto ebener über dem Heerd hinuntergeleitet werden.

Latzke, (**Christoph**) aus der Neustadt Brandenburg gebürtig, ward anfänglich Rector daselbst, hernach zu Eisleben Rector des Gymnasii, ferner Diaconus zu S. Andreae, und endlich Pastor an der Petri und Paulli Kirchen, wie auch Adsessor Consistorii daselbst, war ein guter Ebräer, Philosophus, Disputator und Orator, und starb im Jahre 1681. nebst seiner gantzen Familie an der Pest. Er schrieb Dissertationes de Monarchia; de Origine Animae humanae cet. **Gottschling** Reb. Praeceptor. Neo-Brandenb.

Lau, siehe **Law**.

Lau (**Carl Friedrich**) schrieb de Iure indigenatus, Königsberg 1686.

Laua, siehe **Laha**. Tom. XVI. p. 240.

Lauacrum Veneris, siehe **Buben-Streel**. T. IV. p. 1715.

Lauado, (*Martinus*) ein Spanischer Dominicaner-Mönch, welcher ums Jahr 1615. florirt, schrieb Libros de Exemplos milagrosos de virtudes y vicios. *Fernandez* Hist del Rosario Lib. IX. p. 14. *Echard*. Bibl. Praedic. T. II. p. 401.

Lauagna, Lat Lauania, oder Lebonia, eine Stadt und Grafschafft in dem Genuesischen Gebiete, am mittelländischen Meere, zwischen Chiauari west- und Sestri di Leuante ostwärts, welche denen Grafen von Fieschi gehöret, siehe Fieschi. Tom. IX. p. 882. Der Fluß Entella, wie er auch schon beym *Ptolemaeo* den Namen führet, welcher zwischen dieser Stadt und Clauaro in die mittelländische See fället, wird daher zum öfftern Lauagna genennet. *Baudrand. Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 53.

Lauagny, ein kleiner Ort in Sauoyen, im Herzogthume Geneuois, nicht weit von Annecy Abendwärts.

Laual oder la Val Guion. Lat. Lauallium oder Vallis Guidonis, eine Grafschafft und Stadt in Franckreich, am Flusse Meyenne, in Nieder-Mayne, und in der Dioeces von Mans. Zeiller Topogr. Gall. VII. p. 9. 32. Sie gehöret denen Herren von Tremouille, und ist wegen derer Leinen-Manufacturen, auch eines daselbst im Jahre 1242. gehaltenen Concilii, berühmt. *Baudrand. Maty. Rueus* p. 260. Zeiller l. c. p. 32. In Rechts-Sachen ist sie dem Parlamente zu Mans unterworffen. Zeiller l. c.

Laual, ein altes und ansehnliches Frantzösisches Geschlecht, welches viel grosse Leute hervor gebracht. Guido I. Herr von Laual, lebte zu denen Zeiten derer Söhne Caroli M. und zeugte Guidonem II. Dieser ließ eine einige Tochter, deren Gemahl, Hamondus, den Namen Laual annahm, auch solchen behielt, ob er gleich mit dieser Gemahlin keine Kinder zeugte. Die andere aber, Helsardra, gebar ihm Guidonem III. welcher von Dionysia, einer Tochter Roberti, Grafen von Mortain, und nahen Anverwandtin Wilhelmi Conquestoris, ein Vater ward Guidonis IV. dessen mit Emma einer natürlichen Tochter Königs Henrici II. in England, erzeugter Sohn, Guido V. ließ eine einige Tochter, Emmam, die sich an Matthaeum von Montmorency II Connetable von Franckreich, vermählte, und ihm Guidonem VI. oder, nach anderer Rechnung, die den Matthaeum mit zu denen Guidonibus zählen, den VII. gebar, welcher den Namen von Laual annahm, aber das Wapen des Hauses Montmorency beybehielt, und im Jahre 1267. starb. Unter seinen Kindern sind zu mercken: 1) Guido, Bischoff von Cornouaille, hernach von Mans, 2) Bouchardus, oder Burcardus, Herr von Attichy-sur-Aisne cet. ein Vater Guidonis, der im Jahre 1346. in der Schlacht bey Crecy blieb, und einen Sohn, gleiches Namens, verließ, dessen Sohn, auch Guido genennt, im Jahre 1408. ohne Erben starb, 3) Guido VII. Dieser zog im Jahre 1270. ins gelobte Land, starb im Jahre 1295. und ließ Guidonem VIII und Andream, von dem hernach. I.) Guido VIII. that in Flandern Kriegs-Dienste, starb im Jahre 1323. und war ein Vater 1) Guidonis IX. 2) Ioannis, Herrn von Pacy-sur Marne, der Carolo von Blois, Herzog von Bretagne, gute Dienste gethan, und ein Vater Ioannis worden, der ohne männliche Erben gestorben. 3) Petri, Bischoffs von Rennes. 4) Fulconis, Herrn von Chaloyau und Rotz, dessen Sohn, Guido, wieder die Engländer und Mohren gedienet, im Jahre 1383 gestorben, und Guidonem verlassen, von dessen Söhnen Aegidius, der älteste, von dem ein Articel folget, Marschall von Franckreich gewesen, der andere aber, Renatus, Ioannam, Frau von Retz und la Suse, gezeugt, die an Franciscum von Chauvigny, Vicomte von Brosse, vermählt worden. Guido IX kam in denen Diensten Caroli von Blois in der Schlacht bey Rochederien im Jahre 1347. ums Leben, und verließ von Beatrice, einer Tochter Arturi II. Herzogs von Bretagne, Guidonem X. der im Jahre 1348. ohne Erben starb, und Guidonem XI. der im Jahre 1412. gestorben. Sein Sohn, Guido, fiell im Jahre 1413. in einen Brunnen und ertranck. Dessen Schwester, Anna, Frau von Laual, ward an Ioannem von Montfort, Herrn von Kergorlay, vermählt, der den Namen und Wapen von Laual annahm, als ein Erbe Guidonis XI. sich Guidonem XII. nennte, und im Jahre 1415. auf der Rückreise aus dem gelobten Lande zu Rhodis starb. Seine Söhne waren Andreas, Herr von Loheac und Retz, Marschall von Franckreich, von dem ein Articel folget, Ludouicus, Herr von Châtillon und Comper, Gouuerneur von Dauphiné,

wie

wie auch hernach von Genua, Paris, Champagne und Brie, Riter derer Königlichen Orden, der im Jahre 1489. ohne Erben gestorben, und Guido XIII. Dieser erbte von seinem Groß-Vater die Herrschafften Montfort, la Roche-Bernard, cet. ward im Jahre 1429. der erste Graf von Laual, und starb im Jahre 1486. Seine Söhne waren 1) Guido XIV. gegen welchen Namen er den in der Taufe empfangenen Namen, Franciscus, vertauschte. Er war unter Carolo VIII. Grand Maitre von Franckreich, starb im Jahre 1500. und hatte nur einen einigen Sohn, Ioannem, der in der Wiege starb. 2) Ioannes. 3) Petrus, Ertz-Bischoff von Rheims, Administrator derer Bißthümer S. Malo, und S. Brieux, der im Jahre 1493. gestorben. 4) Petrus, Herr von Montafilan, der ohne Erben gestorben. 5) Franciscus, Herr von Châteaubriant, der im Jahre 1503 gestorben, und Ioannem von Laual, Herrn von Châteaubriant, geboren im Jahre 1486. Riter des Königl. Ordens, Gouverneur und Admiral von Bretagne, welcher, weil er ohne männliche Erben war, seine Güter Theils verkauffte, Theils an seine gute Freunde, als unter andern die Herrschafften Châteaubriant, Candé, cet. an den Connetable von Montmorency verschenckte, im Jahre 1542. starb, und mit Franciſca von Foix, einer Schwester Odeti von Foix, Herrn von Lautrec, Annam gezeugt hat, die im Jahre 1521. gestorben. 6) Iacobus, Herr von Beaumanoir, dessen Sohn Franciscus im Jahre 1522. ohne Erben gestorben. Ioannes von Laual zeugte Guidonem XV. welcher nach Zeillern Topogr. Gall. IX. p. 25. im Jahre 1488. Vitre besessen, und es dem Frantzösischen General Trimouille übergeben, auch seinen Bruder Franciscum dadurch zur Frantzösischen Partey gebracht. Er erbte seines Vaters Bruder, Guidonem XIV. und starb im Jahre 1531. als Admiral und Gouverneur von Bretagne. Seine erste Gemahlin war Charlotta, die älteste Tochter Friderici, Königs von Neapel und Sicilien, deren Nachkommen daher auf dieses Königreich Praetension gemacht. Von seinen Kindern sind zu mercken 1) Franciscus, Graf von Montfort, der im Jahre 1522. in dem Gefechte bey Bicoque blieb. 2) Catharina, die im Jahre 1518. an Claudium, Herrn von Rieux, Grafen von Harcourt, vermählt ward, und mit demselben Renatam, Claudiam und Annam zeugte. Die erste erbte ihrer Mutter Bruder, Guidonem XVI. und nahm den Namen Guionne XVII. an, starb aber im Jahre 1567. ohne mit Ludouico von S. Maure, Marquis von Nesle, Grafen von Joigny, Kinder gezeugt zu haben. Die andere, Claudia, zeugte mit Francisco von Coligny, Herrn von Andelot, Paullum, der sich Guidonem XVIII. nennte, und Guidonem XIX. Grafen von Laual und Montfort, verließ, welcher in Ungern unvermählt geblieben. Die dritte Tochter der Catharinae, Anna genennt, war an Franciscum von Tremouille vermählt, von dessen Nachkommen Henricus die Güter dieser Linie des Hauses Laual geerbt. 3) Guido XVI. Graf von Laual, Riter des Königlichen Ordens, starb im Jahre 1547. ohne Erben. 4) Ein natürlicher Sohn, Franciscus, der im Jahre 1554. als Bischoff von Dole starb. II.) Andreas von Laual, Guidonis VII. jüngerer Sohn, war Herr von Châtillon en Ventelais, Aubigné, Loué, und zeugte 1) Ioannem, welcher in denen Diensten des Herzogs von Bretagne, Caroli von Blois, im Jahre 1364. gefangen genommen ward, im Jahre 1398. starb, und Ioannam verließ, so erst an Bertrandum du Gueselin, Connetable von Franckreich, hernach an Guidonem XI. Herrn von Laual, vermählt worden, 2) Guidonem, Herrn von Loué. Dessen Sohn, Theobaldus, oder Thibault, Herr von S. Aubin und Loue, Caroli VI. Cammer-Herr, zeugte a) Guidonem II. b) Theobaldum, von dem die Herren von Boisdauphin herkommen, c) Ioannem, Herrn von Bree, dessen Sohn, Ludouicus, einen Sohn, gleiches Namens, zeugte, der aber ohne Erben starb. Guido II. erst Caroli VII. in Franckreich, hernach Renati, Königs von Sicilien, Cammer-Herr, Ober-Jäger-Meister und Senachal von Anjou, starb im Jahre 1484. und ließ 1) Aegidium, Bischoff von Sees, so im Jahre 1501. gestorben, 2) Petrum, 3) Renatum, Herrn de la Faigne in Maine, von dem hernach, 4) Franciscum, Herrn von Marcille und Sauonnieres, der im Jahre 1530 gestorben. Petrus starb im Jahre 1528. und ließ Aegidium, Guidonem, von dem die Herren von Lezay herkommen, und Franciscum, Herrn von Clermont. Aegidius I. Herr von Loue, zeugte Aegidium II. der um das Jahr 1559. gestorben. Dessen Kinder, so er mit Louisa von S. Maure, einer Tochter Ioannis, Grafen von Nesle, gezeuget, waren 1) Ioannes; 2) Renatus, dessen Sohn, Ludouicus, jung verstarb; 3) Gabriela, eine Gemahlin Franciſci aux Epaules, dem sie Renatum aux Epaules, Marquis von Nesle, geboren, welcher den Namen und Wapen von Laual angenommen, und im Jahre 1650 gestorben; 4) Anna, so an Claudium von Chandio, Herrn von Bussy in Burgund; 5) Ioannam, so an Franciscum von S. Nectaire oder Seneterre von la Ferte Nabert vermählt worden. Ioannes von Laual ward nach seines Vetters, Caroli von S. Maure, Tode Marquis von Nesle, und Graf von Joigny. Carolus IX. machte ihn zum Riter seines Ordens, und unter Henrico III. ward seine Baronie Maille zur Grafschafft gemacht. Er starb im Jahre 1576. und ließ Guidonem, Marquis von Nesle, geboren im Jahre 1565. der im Jahre 1590. an denen in der Schlacht bey Ivry empfangenen Wunden ohne Erben starb. Der jüngere Sohn Petri, Herrn von Loue, Guido, Herr von Lezay, ward in der Schlacht bey Pauia gefangen, und war ein Vater Petri, der an Henrici II. Hofe erzogen ward, im Jahre 1582. starb, und Petrum II. verließ. Dieser befand sich im Jahre 1587. in der Schlacht bey Coutras, diente Henrico IV. bis zum Frieden zu Vesvins, starb im Jahre 1623. und war ein Vater Hilarii, Marquis von Treues, der Marquis von Laual-Lezay genennt, der im Jahre 1670. im 70. Jahre ohne Kinder starb, und Guidonis, Marquis de la Pleſſe. Dieser zeugte 1) Petrum III. Marquis von Laual-Lezay und Magnac, Königliche Lieutenant in Ober- und Nieder-Marche, der im Jahre 1687. verstarb, und Guidonem Andream, Marquis von Laual-Lezay, Obersten bey der Infanterie, verließ, welcher im Jahre 1713. bey der Belagerung von Freyburg erschossen ward. Von dessen Nachkommen sind vermuthlich Carolus Clau-

Claudius, Marquis von Laual, Herr von Chenebrun, und Claudius Rolandus, Graf von Laual-Lezay Montmorency, Gouverneur von Philippeuille, und Marechal de Camp. Der erste hat mit Maria Thereſia von Hautefort gezeugt Guidonem Ludouicum Carolum, Grafen von Laual-Montmorency, der ſich im Jahre 1728. mit Adelheida, einer Tochter Franciſci, Marquis von l'Espinay, vermählt, und Mariam Louiſam Auguſtinam, eine Gemahlin Ludouici Antonii von Crozat, Barons von Thiers. Carolus Rolandus iſt von N. von Rouvroy ein Vater worden Ludouici Caroli, geboren im Jahre 1727. und eines Sohns, der im Jahre 1729. geboren. Renatus von Laual, Herr von la Faigne in Maine, des letztgedachten Guidonis II jüngerer Sohn, zeugte Renatum II. der ſich in der Schlacht bey Marignano befand, und im Jahre 1532. ſtarb. Deſſen Kinder waren 1) Ludouicus, deſſen einige Tochter und Erbin, Louiſa, erſt an Franciſcum von Châtaignier, hernach an Petrum Montmorency vermählt ward; 2) Hugo, von dem hernach; 3) Iacobus der ältere, Herr von Auvillers, deſſen Sohn, Renatus, ohne Erben ſtarb. Hugo, Herr von Tartigny, zeugte Ioannem. Dieſer verließ 1) Gabrielem; 2) Carolum, Herrn von la Roziere; 3) Hugonem, deſſen Sohn, Franciſcus von Laual-Montigny, erſt Archi-Diaconus zu Evreux war, im Jahre 1654. Biſchoff in Partibus, und im Jahre 1673. der erſte Biſchoff zu Quebec in Canada ward, und zwar im Jahre 1688. ſein Bißthum niederlegte, aber bis an ſeinen Tod, welcher im Jahre 1708. im 86. Jahre ſeines Alters erfolgte, im Lande blieb, und nach ſeinem Abſterben Wunder gethan haben ſoll; 4) Albertum, einen Malteſer-Riter. Gabriel, ſo im Jahre 1664. geſtorben, zeugte 1) Thomam einen Vater Caroli, Marquis de la Faigne, deſſen Sohn, Carolus Claudius, im Jahre 1708. in Kriegs-Dienſten geſtorben; Gabrielis, Herrn von Gournay, Henrici, Riters von Tartigny und Stephani; 2) Ioannem, der in einem Duelle umgebracht worden; 3) Ludouicum; 4) Franciſcum, ſo beyde Malteſer-Riter geweſen; 5) Carolum, ſo in einer Rencontre umgekommen. Theobaldus, oder Thibault, der andere Sohn Theobaldi, Herrn von S. Aubin und Coudrayes, zeugte mit Anna von Maimbier, Frau von Boisdauphin, Renatum, einen Vater Ioannis. Deſſen jüngerer Sohn, Claudius genennt le gros Boisdauphin, Herr von Teligny, war bey dem Dauphin, Franciſci Sohne, Maître d' Hôtel, trat nach ſeiner Gemahlin Tode in den geiſtlichen Stand, und ward zum Ertz-Biſchoff von Ambrun ernennt. Der älteſte Sohn Ioannis, Renatus II. zeugte Vrbanum, Marquis von Sable, Marſchall von Franckreich, von dem ein Articel handelt. Sein Sohn, Philippus Emanuel, Marquis von Sable, verließ 1) Vrbanum II. Marquis von Boisdauphin, der im Jahre 1661. geſtorben, und ein Vater geweſen Caroli, Marquis von Boisdauphin, der im Jahre 1672. im Niederländiſchen Kriege umgekommen, und Iacobi, der im Jahre 1669. in Candia geblieben; 2) Henricum, Biſchoff von S. Paull von Leon, hernach von Rochelle, der im Jahre 1693. geſtorben; 3) Guidonem, Marquis von Laual, welcher im Jahre 1646. an einer bey Dünkirchen empfangenen Wunde geblieben, und eine Tochter, Magdalenam, verlaſſen, die an Henricum Ludouicum von Arogny, Marquis von Rochefort, Marſchall von Franckreich, vermählt, und Dame d' Honneur bey der Herzogin Maria Franciſca von Orleans worden. *Petr. le Baud* und *Andr. du Cheſne* haben die Genealogie dieſes Hauſes geſchrieben, wovon die erſte im Jahre 1638. zu Paris herausgegeben, die andere aber bey der Genealogie des Geſchlechts Montmorency befindlich iſt. *Anſelme.* Imhof Geneal. Gall. 1. et 2. Tab. 14. von Sommersberg Tab. Geneal. *Etat de la France.* *Menage* Hiſt de Sable. Spener Op Herald. Part. Spec. l. 65. §. 3. p. 270. Das alte Wapen derer von Laual waren 5. ſilberne Muſcheln im rothen Schilde. Spener Op. Herald. Part. Gen. Sect. 5. Membr. 2. §. 7. p. 276. Bis Weilen zeigte ſich auch eine ledige Vierung darinnen. Spener l. c. 8. §. 22. p. 351. Das gantze Haus derer von Laual, ſo aus dem Geſchlechte Montmorency abſtammen, hat im goldenen Schilde auf dem rothen Creutze, als dem Geſchlechts-Wapen derer Montmorency, 5. ſilberne Muſcheln. Die Linie von Morheim hat über dieſes eine ſilberne, die von Laual Oliuet eine ſchwartze mit 8. ſilbernen Müntzen, die von Laual S. Aubin und Boisdauphin eine ſchwartze mit 5 ſilbernen Löwen beſetzte Einfaſſung, die von Chaſtillon eine mit einem goldenen Löwen beſetzte und blauen Frantzöſiſchen Lilien beſtreuete Vierung, die von Loue die Vierung des Hauſes Bauffay, die von Pacy eine rothe mit drey ſilbernen, die von Chalouyau eine Purpur rothe mit einer ſilbernen, die von Attichy eine ſilberne mit einem Leopardirten ſchwartzen Löwen beſetzte Vierung, die von Lezay im Fuſſe des Creutzes ein ſilbern Eiſen von einer Lantze. Spener l. c. 8. §. 37. p. 357.

Laual, (*Aegid. de*) Herr von Retz, Marſchall von Franckreich, war aus einer Neben-Linie des Hauſes Laual entſproſſen, und ein Sohn Guidonis II. und Mariae von Craon de la Suſe. Im Jahre 1429. unter des Königs Caroli VII. Regirung wurde er zum Marſchall von Franckreich gemacht. Er diente bey der Belagerung der Stadt Orleans, wie auch bey der Eroberung von Gergeau, Melun, u. a. und erwieß groſſe Tapferkeit. Allein nachgehends legte er ſich auf verbotene Zauber-Künſte, und begieng andere erſchröckliche Unthaten mehr, daher ihn der Herzog von Bretagne, der ihn wegen gewiſſer gegen ihn begangenen Verbrechen ohne dem gerne geſtrafft hätte, im Jahre 1439. ſo wohl vor die geiſtlichen, als weltlichen Gerichte ſtellen ließ, da er, neben abſcheulicher Unzucht, auch der Ermordung von mehr als 100. Kindern und ſchwangern Weibern überzeugt wurde, deren Blut er zu ſeinen Zauber-Künſten gebraucht. Er ward deswegen zu Nantes den 23. Dec. erſtlich erdroſſelt, und hernach verbrannt. Er hinterließ von ſeiner Gemahlin, Catharina von Thouars, Mariam von Laual, ſo erſtlich an Pregentium, Herrn von Coetivi, Admiral von Franckreich, und nach deſſen Tode an Andream von Laual, Marſchall von Franckreich, vermählet worden, ie doch von keinem dererſelben Kinder gebar; Die Herrſchafft Retz, ſo nach dem Tode dieſer Mariae in viel Theile zerſtümmelt worden, iſt nachgehends an das Haus

Gondi gantz wieder gekommen. *Monstrelet. Dupleix. Mezeray. Daniel.* T. II. p. 51.

Laual, (*Andr. de*) Herr von Loheac und Retz, Admiral und Marschall von Franckreich, war ein Sohn Ioannis von Montfort, und Annae, der Erbin des Hauses Laual, dessen Namen und Wapen dieser Ioannes angenommen. Er soll schon im 12. Jahre seines Alters zum Riter gemacht worden seyn, und zwar bey dem Treffen bey Grauelle im Jahre 1423. Im Jahre 1428. wurde er von denen Engländern in dem Schlosse Laual gefangen, und gegen 80000. Cronen Rantzion wiederum loßgegeben. Im folgenden Jahre diente er bey der Belagerung der Stadt Orleans, und in der Schlacht bey Patay, und ward um das Jahr 1437. Admiral von Franckreich, welche Würde er, als er im Jahre 1439. Marschall ward, wieder niederlegte. Im Jahre 1441. commandirte er bey Pontoise, da er zuerst die Breche erstieg; er befand sich gleich Falls mit, als im Jahre 1452. Bourdeaux belagert wurde; ferner im Jahre 1453. in dem Treffen bey Formigni und Chatillon, und in der Wiedereroberung der Grafschafft Armagnac. Nach dem Tode Caroli VII. aber, da Ludouicus XI. alle alte Bediente abschaffte, begegnete ihm ein gleiches, daher er sich nebst andern mit in die von denen Printzen vom Geblütede wieder diesen König errichtete Ligue du bien public einließ, im Jahre 1465. nach erfolgtem Frieden den Marschall-Stab, auch nach der Zeit die Admirals-Würde wieder erlangte, und dem König wieder den Herzog von Burgund, insonderheit im Jahre 1472. in der Belagerung von Beauvais, gute Dienste leistete. Er starb endlich im Jahre 1486. im 75. Jahre seines Alters ohne Erben. *Daniel* Hist. de France. T. II.

Laual, (*Antoine de*) schrieb Desseins de Professions nobles et publiques. Paris 1671. in 4.

Laual, (*Io.*) ein Frantzösischer Jesuite aus Limoges, trat im Jahre in die Societät, lehrte die Humaniora, ward hernach Rector des Collegii zu Tulle, lebte noch um 1660. im Collegio zu Limoges als Prediger, und schrieb im Frantzösischen Axiomata fundamentalia Status spiritualis, Paris 1658. in 8. *Alegambe* Bibl. Script. S. I.

Laual. (*Vrbanus de*) Marquis von Sable, Graf von Presteau, Herr von Precigny cet. Marschall von Franckreich, Riter des Ordens vom heiligen Geist, und Gouverneur von Anjou, war ein Sohn Renati II. von Laual, welcher aus der Neben-Linie derer von Loue absprossete. Dieser Marschall machte sich zum ersten im Jahre 1575. bey der Belagerung von Livron bekannt. Nach der Zeit befand er sich auch im Jahre 1580. bey der Belagerung von Fere, und an. 1587. in dem Treffen bey Anneau und anders wo. Nach diesem schlug er sich zu der Ligistischen Partey, da er denn verwundet, und zum gefangenen in der Schlacht bey Ivry im Jahre 1590. gemacht worden. Einige Zeit darauf richtete er einen Vertrag mit dem Könige Henrico IV. auf, Vermöge dessen er dem Könige Sable, Chateaugonties und andere Oerter überließ, und hingegen von ihm den Marschalls-Stab, die Würde eines Riters derer Königlichen Orden und Gouverneurs von Anjou überkam. Der König Ludouicus XIII. machte ihn zum General-Lieutenant derer Trouppen, welche er im Jahre 1615. wieder die mißvergnügten Printzen schickte. Doch weil seine hierbey geführte Conduite nicht allen gefallen wolte, begab er sich von Hofe auf seine Güter, da er im Jahre 1629. gestorben. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Articel *Laual. Dupleix. Thuanus. Vassor.* T. II.

Laual, (*Wido de*) ein Engländer, dem Henricus I. die Freyherrschafft of Pontfract in Yorkshire, die er Henry Lacy genommen hatte, ertheilte. Er behielt sie auch bis zur Zeit des Königes Stephani, da Henry Lacy wieder zum Besitz kam, und der Streit beygeleget wurde. *Camden's* Brit. p. 712.

Lauallium, siehe Laual.

Lauamentum, eine Abwaschung, wenn man etwa mit einem Wasser oder Spiritu ein gewisses Glied abwäschet.

Lavamünd, oder **Lavant-Mund**, **Lavenmund**, eine Stadt und Schloß in Kärnthen, alwo die Lavant in die Draw kommt, deswegen sie auch Lateinisch Lauanti oder Lauenti Ostium genennt wird. Zeiller Itin. Germ. Cont. I. p. 426. Anhang II. zur Topogr. Austr. p. 26. Tromsdorff acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. I. p. 29. Nach einigen ist sie Landes-Fürstlich, nach andern aber hat sie im Jahre 1621. den Freyherren Vessenbecken gehört. *Maderus* de Arte equitandi. Zeiller Topogr. Austr. p. 62.

Lauana, (*Io. Bapt.*) schrieb Viage del Rey D. Phelipe III. al Reyno de Portugal, Madrit 1622. in fol. Nobiliario de D. Petro Conde de Bracelos, Rom 1640. in fol. *Barberini* Bibl.

Lavand, siehe **Lavant**.

Lauanda, (*Eugenius*) ist nach *Placcio* Theatr. Pseudonym. p. 265. der Jesuite Melchior Imhofer Diss. de Libr. publ. auctor. combust. II. apud **Schelhorn** Amoenitt. Litter. Tom. IX. p. 700. not. 9. Es ist unter diesem Namen haussen: Grammaticus paedicus s. puerilis h. e. scholia in paediam Scioppianam, 1638. in 16; Grammaticus Palephatus s. nugiuendulus h. e. Scholia in consultationem Scioppii de ratione studiorum, 1639. in 12. Notac astrum inextinctum F. R. Hay radiis suis interstinguentes, 1640. *Barberini* Bibl.

Lauandiere, siehe Cauda tremula. T. V. p. 1652.

Lauandula, siehe **Lavendel**.

Lauandula angustifolia, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe **Lavendel**.

Lauandula, *Dod.* siehe **Lavendel**.

Lauandula femina, *Lugd.* siehe **Lavendel**.

Lauandula latifolia, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Lavendel**.

Lauandula major, *Cord.* in *Dioscor.* siehe **Lavendel**.

Lauandula mas, *Lugd.* siehe **Lavendel**.

Lauandula minor, *Cord.* in Hort. siehe **Lavendel**.

Lauania, siehe Lavagna.

Lauanienſis, (*Ioannes*) siehe Wilhelmus.

Lavanson, ein Fluß in der Schweitz, hat seinen Ursprung aus einem Brunnen, welcher zwischen denen beyden in Canton Bern liegenden Bergen Cheuillis und Anceinde sich befindet.

Lavant, ein kleiner Fluß in der Englischen Provintz Susex, welcher die Stadt Chicheſter auf allen Seiten, ausgenommen auf der Nord-Seite, umgiebet. Er verdrocknet bis Weilen gantz und gar, aber zu einer andern Zeit, und zwar ſehr öfters mitten im Sommer iſt er ſo voll Waſſers, daß er ſehr hefftig ſchieſſet. *Camden's* Brit. p. 168.

Lavant, Lat. Lauantus, ein kleiner Fluß in Kärnthen, fällt bey Lavamünd in die Drau. **Zeiller** Topogr. Auſtr. p. 62.

Lavant oder Lavent, S. Andreae, Lat. Lauantum oder Lauentum, eine Stadt in Nieder-Kärnthen, an dem Fluſſe Lavant, ſechs Meilen von Klagenfurt, neune von Laybach, zehne von Grätz. **Tromsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutſchl. I. p. 28. **Zeiller** Togr. Auſtr. p. 57. Nach *Lazio* Reip. Lib. XII. Sect. 6. c. 4 ſollen die Rudera des Orts Flauii zu ſuchen ſeyn, da die Leute mit Auslaſſung des erſten Buchſtabens aus Flauiana Lauana und endlich Launda gemacht hätten. Gröſten Theils ſteht daſige Gegend denen Stifftern Bamberg und Saltzburg zu, welchem auch dieſe Stadt ſelbſt zuſtehet. **Zeiller** und **Trommsdorff** ll. cc. Der Ertz-Biſchoff zu Saltzburg Eberardus II. Treuchſeß, hat mit Genehmhaltung des Pabſts Honorii an. 1221. ein Bißthum in der Stadt angeleget. **Mezger** Hiſt. Salisb. IV. 21. p. 419. VI. p. 984. ſeqq. **Zeiller** Itin. Germ. Cont. I. p. 365. Topogr. Auſtr. l. c. *Hundius* Metrop. Salisb. Tom. I. p. 12. *Henr. Stero* Annal. **Brunner** Annal. Boic. P. III. p. 655. **Trommsdorff** l. c. **von Franckenberg** Eur. Herold Th. I. p. 329. Seine Nachfolger haben bis jetzo das Jus Patronatus deswegen über ſelbiges. **Imhof** Not. Proc. Imp. III. 1. § 15. Gleich wie in weltlichen Sachen Oeſterreich zu ſprechen hat. **Conring** ad *Lampadium* P. II. c. 6. §. 4. p. 211. **Beſchreibung des Heil. Röm. Reichs Teutſcher Nat.** 1687. p. 130. **von Franckenberg** l. c. Doch führt der Biſchoff den Titel eines Fürſten. Die Reſidentz des Biſchoffs iſt vorher beſchriebenes Lavamünd. **Zeiller** Topogr. Auſtr. p. 55. Es haben aber die Biſchöffe daſelbſt alſo einander gefolget:

1. Vdalricus von Haus, von an. 1221. bis 1250.
2. Carolus bis an. 1259.
3. Amalricus bis 1275.
4. Gerardus bis 1284.
5. Conradus I. von Fonsdorff, bis 1289. ward hernach Ertz-Biſchoff zu Saltzburg.
6. Henricus I. bis 1309.
7. Wernerus bis 1328.
8. Theodoricus Wolfhauer, bis 1348.
9. Petrus ab Ortholpho bis 1366.
10. Henricus II. Krafft bis 1387.
11. Conradus II. Torer von Törlein bis 1411.
12. Wolfhardus von Ehrenfels bis 1421.
13. Fridericus Theis bis 1423. ward hernach Biſchoff zu Chiemſee.
14. Laurentius I. bis 1438. ward nach dieſem Biſchoff zu Gurck.
15. Hermannus bis 1439.
16. Laurentius II. von Lichtenberg bis 1446. Er war vorher Patriarch zu Aquileja, und wurde von denen Venetianern verjagt.
17. Theobaldus bis 1453.
18. Rudolphus bis 1469.
19. Ioannes bis 1489.
20. Erardus oder Eberardus Baumgärtner bis 1510.
21. Leonardus von Peyrl bis 1536.
22. Philippus Renner bis 1559.
23. Hercules Rettinger, bis 1570.
24. Georgius I. Agricola bis 1572. ward hernach Biſchoff zu Seckau.
25. Georgius II. Stobæus von Palmburg bis 1618.
26. Leonardus II. Götze bis 1640. Er war vorher Kayſers Ferdinandi II. Cantzler.
27. Albertus von Priamis bis 1654. Er ſtiffte unweit Lavant ein Frauen-Cloſter, Loretta genannt.
28. Maximilianus Gandolphus bis 1664. war hernach Biſchoff zu Seckau, und endlich Ertz-Biſchoff zu Saltzburg.
29. Sebaſtian, Graf von Pötting, bis 1673. ward hernach Biſchoff zu Paſſau.
30. Franciſcus Caſpar von Stadian.
31. Carl Philipp, ein Graf und nachgehends Fürſt von Fürſtenberg, der an. 1709. erwählt worden, und an. 1718. geſtorben.
32. Leopoldus Antonius Eleutherius, Freyherr von Firmian, welcher nachgehends Biſchoff zu Seckau und Ertz-Biſchoff zu Saltzburg worden.
33. Ioſephus Osvvaldus, Graf von Attems, oder Attymis, erwählt an. 1723.

Bucellinus Germ. S. P. I. p. 49. **Mezger** l. c. p. 1152. **Megiſer** Annal. Carinth. **Woller** de Alma Matre Salisburgenſi Metrop. Sed. in Filias Seccouienſem et Lauantinam, Epiſcopales Sedes. **von Franckenberg** l. c. **Pfeffinger** ad *Vitr.* I. P. I. 15. §. 13. p. 1244. **Staat von Saltzb.** Das Biſchöffliche Wapen iſt ein ſchrägrechts getheilter Schild: Unten ſieht man im rothen Felde einen ſchräglincken ſilbernen Balcken, oben im goldenen einen ſchwartzen Löwen mit zweyknötigem Schwantze. Ueber dem Schilde iſt die Biſchoffs-Mütze, hinter welcher der Biſchoffs-Stab, von dem auf jeder Seite ein Band abflügt, befindlich. Stat derer Helm-Decken ſind die von der Inful abhangende Bänder. **Wapenb.** I. p. 12.

Lavanthal, Lavantiner-Thal, Lat. Vallis Lauantina, iſt ein Theil von Kärnthen, von dem Fluſſe Lavant, der denſelben durchſtrömet, ohne Zweifel benennet. Es gehört dem Bißthume Bamberg. Es liegt darinne St. Leonhard. **Zeiller** Topogr. Auſtr. p. 57. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutſchl. I. p. 28.

Lavantiner-Thal, ſiehe **Lavanthal**.

Lauanti Oſtium, ſiehe **Lavamünd**.

Lauantina Vallis, ſiehe **Lavanthal**.

Lavant-Mund, ſiehe **Lavamünd**.

Lauantum, ſiehe **Lavant**.

Lauantus, ſiehe **Lavant**.

Lauapratas, ſiehe Mamanga.

Lauara, ſiehe Aveiro. Tom. II. p. 2130.

Lavardin, ſiehe Beaumanoir. Tom. III. p. 837. ſeq.

Lavardin, (*Hildebert. von*) ſiehe Hildebertus von Lavardin. Tom. XIII. p. 60.

Lavardin, (*Iac. de*) aus dem unter Beaumanoir Tom. III. p. 837. ſeq. abgehandelten, und des Henrici

rici Caroli, der ib. p. 838. beschrieben worden, das Leben des Scanderbegs, in gleichen eine Türckische Historie; Traité de l'honeste Amour, u. a. geschrieben. *la Croix du Maine. Verdier* Bibl. Franc.

Lavardin, (*Ioann de*) ein Edelmann von Vendome, aus dem Hause Ranay, Abt von Etoile, cet. florirte im Jahre 1584. und übersetzte verschiedene Schrifften des Gregorii Nazianzeni aus dem Griechischen ins Frantzösische, wie er auch mit ennigen Lateinischen Wercken des Cardinals Hosii und anderer gethan. *la Croix du Maine* Bibl. Franc.

Lavaret, Lat. Lauaretus, ist ein Fluß-Fisch und ein Geschlecht derer Schleihen, oder des Lachses, oder derer Alsen, etwa des Schuhes lang, so dick als die Faust, mit silberweissen zarten Schuppen überzogen und ohne Flecken. Sein Kopf ist länglicht, die Schnautze stumpf und ohne Zähne. Sein Leib ist beständig rein und weiß, denn er hält sich in reinem und klarem Wasser auf. Sein Fleisch ist weiß und weich, ein wenig schletmig, sehr angenehm von Geschmacke. Dieser Fisch ist denen Fischern zu Lion wohl bekannt: er wird als ein sehr niedliches und safftiges Gerichte auf die Taffel gebracht: führet viel Oel und flüchtig Saltz. Er dienet zu denen Brust-Beschwerungen und zu der Schwindsucht.

Lauaretus, siehe Lavaret.

Lauaris, siehe Lauatris.

Lauaronus, Lauaronus *Belloni*, Cabalsonus Massiliensium, Capasonus Genuensium, ist ein See-Fisch, der dem Lavaret so ziemlich gleich. Er ist mit Silber hell, und glänzenden Schuppen bedecket. Sein Kopf ist dicke, und in demselben sind zwey kleine Steine zu befinden. Sein Fleisch ist über alle Massen weiß, leicht, gut zu essen und wohl zu verdauen. Er führet viel flüchtig Saltz und Oel. Er giebet gute Krafft und Nahrung, ist dem Magen dienlich. Die kleinen Steine, welche in seinem Kopfe zu befinden, eröffnen, und sind zum Grieß und Sande gut, zerstossen eingenommen. Lauaronus kommt von lauando, waschen, weil dieser Fisch sehr rein und gleichsam wie gewaschen ist.

Lauaronus Belloni, siehe Lauaronus.

Lavarrow, eine kleine Stadt in Klein-Polen, drey Meilen von Lublin, der Fürstin Lubomirski zuständig.

Lauarus, ein Fluß, siehe Laber. Tom. XVI. p. 22.

S. Louarus, ein Märtyrer zu Tarsis in Cilicien. Ihm ist der 10. May gesetzt.

Lauassane, ein Fluß in Franckreich in der Landschafft Bazadois, welcher endlich in die Garonne fällt. Zeiller Topogr. Gall. X. p. 17.

Lavater, ein berühmtes Geschlecht in Zürch, aus welchem sich Rudolphus zu erst im 16. Jahrhunderte bekannt gemacht. Er ward im Jahre 1524. als Gesandter an Pabst Clementem VII. geschickt, das Jahr darauf zum Voigt zu Kyburg ernennet, und als er im Jahre 1531. in dem Cappeler Kriege sich als Haupt-Mann über das Zürcher Panier tapfer gehalten, im Jahre 1538. an den Böhmischen König, Ferdinandum, geschickt, darauf er im Jahre 1545. zum Bürger-Meister in Zürch erwählet worden, und endlich im Jahre 1557. gestorben. Von seinem Sohne, Ludouico, folgt ein besonderer Articel. Er war mit Henrici Bullingers Tochter verehlicht. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. I. Sect. 3. p. 262. Mit derselben zeugte er Henrichen, von dem eine besondere Abhandlung. Unter dessen Söhnen haben sich Rudolph und Henrich, von welchen beyden besonders gehandelt wird, hervor gethan. Dieser letztere hinterließ einen Sohn, Henricum, der ein trefflicher Botanicus gewesen, und im Jahre 1719. gestorben. Sonst ist auch Johann Lavater, von dem eine besondere Abhandlung folget, bekannt, der Iacobum nachgelassen, welcher im Jahre 1725. als Professor Theologiae mit Tode abgegangen. Dyrsteler.

Lavater, (Henrich) ein Sohn Ludewigs', war Professor Physices und Verwalter des Stiffts zu Zürch, starb im Jahre 1623. Seine Schrifften sind: Defensio Medicorum Galenicorum aduersus calumnias Angeli Salae, Hanau 1610. in 8. de Terrae Motu; Epitome Philosophiae naturalis. Von seinen Nachkommen siehe den Geschlechts-Articel.

Lavater, (Henrich) des vorhergehenden Sohn, war Medicinae Doctor, wie auch Professor Physices und Mathematicus zu Zürch, starb im Jahre 1696. Man hat von ihm eine Schrifft de Peste. Von seinem Sohne siehe den Geschlechts-Articel.

Lavater, (Johann) war Professor Philosophiae und Canonicus zu Zürch, starb im Jahre 1695. Seine Schrifften sind: de Origine Fontium; de Atomis; de Cognitione et Institutione mutorum et surdorum. Von seinem Sohne siehe im Geschlechte.

Lavater, (Johann Jacob) war im Jahre 1657. zu Zürch geboren, ward im Jahre 1684. Professor Theologiae Catecheticae im Collegio Humanitatis, im Jahre 1695. Logicae und Rhetoricae, im Jahre 1697. im Collegio Carolino Professor Ethices, und im Jahre 1710. Theologiae veteris Testamenti. Seine Schrifften sind: Meletema de Modo vere, viuide et salutariier cognoscendi verum atque triunum Deum, deque Mysterii huius in praxi pietatis Necessitate et vsu 1711. Diss. ad Gen. 6, 11. 8, 21. de humana corruptione 1711. de Imputatione et non imputatione Iustitiae et Peccati in Statu Naturae, Gratiae, Gloriae et Miseriae aeternae, eius natura, Fundamento, modo huiusque doctrinae vsu 1712. de Methodo minus speculatiua, magis practica et populari, considerandi populoque Christiano proponendi doctrinam de decretis eod. Δωδεκάς Thesium Theologicarum 1713. in 4. Catena praecipuarum veritatum felicitatis et salutis nostrae, sub Naturae et Gratiae foedere, caussas, media, certitudinem concernentium eod. in 4. Disp. de Contemplatione Operum Naturae secundum manuductionem Scripturae S. eod. Δώδεκας Thesium Theologicarum 1714. in 4. Disp. de communi patribus veteris et fidelibus noui Testamenti in Christo facta Promissione ceu Fidei vtrorumque obiecto et communi vtrorumque τελειώσει ex collatione cap. 10. 11. 12. Epist. ad Ebraeos eod. Eiusdem Continuatio 1715. de Prouidentia Dei operatiua in Creaturis intelligentibus ante et post illarum a Deo defectionem, sine sibi ipsi in creatione proposito numquam excidente 1714. Disp. in qua ostenditur creationem Hominis primane conceptum secundae, Foederis vero Naturae naturam penitius introspectum, verum atque genuinum Foederis gratiae conceptum mirifice

mirifice illustrare, validisimeque statuminare 1715. Disp. Reuelationem diuinarum Oeconomiam breui exhibens in Sciagraphia 1716. de bis tribus in caelo et in terra testibus, omni tempore indea condito mundo de Iesu Christo, Salutis Auctore testantibus et ad probandam foederis gratiae cum unitatem, tum firmitatem suo testimonio tendentibus ad 1. Io. 5, 7. 8. seqq. eod. de diuina Scripturae Sacrae hominem in cognitionem Dei rerumque diuinarum ducentis methodo 1717. de diuinis et humanis operibus eaque subsequentibus diuinis et humanis Sabbathis eod. *Bibl. Brem.* Cl. II. Fasc. 3. p. 568. seqq.

Lavater, (Johann Rudolph) schrieb Quaestionem, vbi vera et catholica ecclesia inuenienda sit? Hannover 1610. in 8.

Lavater, (Ludwig) ward den 1. Mertz im Jahre 1527. zu Kyburg, da sein Vater, Rudolph, da Mahls Land-Voigt war, geboren, im 1538. Jahre in die Schule nach Cappel, und fünff Jahre darauf nach Zürch geschickt. Im Jahre 1545. begab er sich nach Straßburg, allwo er mit Bucero, Fagio, Sturmio, Hedione, Dasypodio, und andern bekannt worden, reisete hierauf nach Paris, hörte daselbst Ramum, Taleum, Turnebum, Lambinum, Siluium, u. a. kam über Italien wieder nach Hause, und ward im Jahre 1550. zum Archi-Diacono und Canonico angenommen, in welcher Station er, ungeachtet er im Jahre 1564 zur Professione Theologica beruffen worden, geblieben, bis ins Jahr 1585. da er zum Antistite des Zürchischen Ministerii, und obersten Pfarrer in der Stadt ernennet worden, wiewohl er diese Stelle nicht würcklich bekleidet, Gestallt sein Vorfahrer erst im Jahre 1586. den 25. Dec. er aber den 15. Iul. eben desselben Jahres gestorben. Er hat sehr viele Predigten über verschiedene Schrifft-Oerter, und Lateinische und Teutsche Commentarios über die Bücher Iosuae, Ruth, Iudicum, Paralipomenon, Ezrae, Esther, Nehemiae, Prouerbia et Ecclesiastem, und Ezechielem, Apocalypsin herausgegeben, auch Historiam Originis et Progressus controuersiae sacramentariae de Coena Domini; Homilias de Coena Domini; Catalogum omnium fere Cometarum ab Augusti temporibus vsque ad annum 1556. Zürch in 8; Tractatum de Spectris, Lemuribus, Fragoribus, variisque Praesagiis, Genff 1580. in 8. welcher offt Lateinisch, Italiänisch, Teutsch, Holländisch und Frantzösisch aufgelegt worden, de Crucis, Tolerantia und de Ritibus Ecclesiae Tigurinae 1559. in 8. **Vom Leben und Tode Henrich Bullingers**, Zürch 1576. Historia de Origine et Progressu controuersiae sacramentariae, Zürch 1563. 1672. in 8. ediret. *Adami* Vid. Theol. Germ. *Verheyden* Elog. p. 205. sqq. **Hottinger** Bibl. Tigur.

Lavater, (Rudolph) ein Sohn Henrichs, war Anfangs Professor und Rector zu Hanau, hernach aber Professor Logices und Canonicus zu Zürch, starb im Jahre 1625. Seine Schrifften sind: Anti-Socinus; de Descensu Christi ad inferos; Disquisitiones philosophicae; Disputat. Logicae de Termino vocis; de Natura Systematis physici; de praecipuis bene stabiliendae rei publicae Mediis.

Lavatio, siehe Lotio.

Lavatio hieß auch das silberne Gefäß, so in denen Römischen Bädern gebraucht wurde. l. 25. ff. de auro argent. *Phaedrus* Fab. IV. 4. vs. 21. *Pitiscus* Lex. Antiq. h. v.

Lauatrae, siehe Lauatris.

Lauatris oder Lauaris, Lauatrae, ehe dem eine Stadt in England zwischen Verteris und Cataracto-ne. *Antoninus* Itiner. p. 468. 676. *Liber Notit. Rauennas* V. 31. *Surita* et *Wesseling* ad *Antonin.* l. c. p. 468. Man hält sie vor das heutige Bouves, davon Tom. IV. p. 938. gehandelt worden.

Lavaur, l'Avaur, oder la Vaur, Lat. Vaurum, oder Vaurium, Laurium, eine kleine Stadt in Languedoc, nebst einem bischöfflichen Sietze unter dem Ertz-Bischoffe von Toulouse. Sie liegt am Fluße Agont in Ober-Languedoc an denen Grentzen von Albigeois, 6. Meilen von Toulouse ost- und eben so viel von Castres westwärts. In dieser Stadt wurde im Jahre 1212. wieder Petrum, König von Aragonien, welcher derer Albigenser Partey genommen hatte, ein Concilium gehalten; desgleichen noch ein anders im Jahre 1368. *Pierre des Vaux de Cernay* Hist. Alb. 49. et 52. *Catel* Hist. des Comt. de Toulouse et Memoires de Languedoc. *Sammarthan.* Gall. Christ.

Laub, heissen mit einem Worte alle Blätter eines Baumes, welche gleichsam dessen Bekleidung, zugleich aber auch dessen wahre und denen menschlichen Augen höchst angenehme Zierde sind. Je dicker diese an- und in einander gewachsen, je einen dickern und zur Sommers-Zeit beliebtern Schatten geben sie. Das Laub ist nach denen mancherley Gattungen derer Bäume auch unterschiedlich, so wohl in Ansehung derer Farben, und der so mannigfältigen künstlichen und Bewunderns-würdigen Gestallt, als seiner Dauerhafftigkeit. Die Farbe und Figur eines jeden Laubes ist bey der Benennung eines jeglichen Baumes mit berührt. Die Dauerhafftigkeit aber desselben betreffend, ist bekannt, daß Theils Bäume ihr Laub zu Ende des Sommers oder im Herbste fallen lassen, Theils aber solches über Winters behalten, bis im Frühlinge das alte von dem jungen vertrieben wird, Theils auch ihre Blätter, es wäre denn, daß ein Ast oder gantzer Baum verdorrete, gar nicht fallen lassen, sondern immer grün bleiben; als der Bux-Baum, die Stech-Palmen oder Wald-Disteln, der Taxis- und alle Arten Tangel-Holtzes, bis auf den Lerchen-Baum, so der einige unter denenselben ist, der seine Blätter im Winter abfallen lässet. Das abgefallene Laub in Baum-Gärten, wenn es recht sauber und trocken zusammen gekommen, ingleichen das Erlen-Bircken- und Eichen-Laub, wenn es, ehe der erste Reiff gefallen, abgestreiffet und gesammlet, auch an einem trockenen Orte aufbehalten worden, ist vor Schafe und Ziegen ein gutes und gesundes Winter-Futter; das Eschen- und Ulmen- oder Rüstern-Laub kann vor die Kühe, das Weiden-Laub aber so wohl vor diese, als vor Schaffe und Ziegen gebrauchet werden. Das andere und geringere aber, so von einem Reiffe getroffen worden, weil es verwelcket ist, und leichtlicht faulet, folglich vor das Vieh nicht mehr verfüttert werden kann, lässet sich nicht übel, in Ermangelung des Strohes, zum unterstreuen gebrauchen; das von dem Raupen-Geschmeisse hingegen soll man, so bald es zusammen geharcket, ohne Anstand entweder verbrennen, oder in das Wasser werffen, die Vermehrung dieses denen

Bäumen und Garten-Früchten so schädlichen Ungeziefers dadurch so viel möglich zu verhindern. Das Baum-Laub giebet nicht weniger eine gute Düngung, wenn es vorhero von denen Gärten oder Höltzern in grosse ausdrücklich dazu verfertigte Gruben, damit es der Wind nicht aus einander streuen könne, zusammen gerechet worden, und darinnen über einander verfaulet ist. In dieser Absicht soll das zusammen rechen des Laubes in denen Höltzern auch nur in gewisser Masse verstattet werden, weil nicht nur das Laub gedachter Massen einen Dünger abgiebet, sondern auch denen Wurtzeln eine gute Decke ist vor die allzu strenge Kälte.

Laub, Lat. Laubius, (**George**) ein Medicus, war zu Augspurg im Jahre 1554. geboren. Nach dem er an besagtem Orte den Grund seiner Studien, unter Anführung Hieron. Wolffii, geleget, begab er sich nach Tübingen, und wurde daselbst im 18. Jahre seines Alters Magister in der Philosophie. Hierauf besuchte er die Frantzösischen und Italiänischen Academien, und wurde im Jahre 1576. zu Pisa Doctor der Medicin. Nach dem er in sein Vaterland zurück gekommen, practicirte er mit nicht wenigerm Fleiße als Glücke. Er hat ein in der Medicin sehr nützliches Buch unter dem Titel: Rosa Anglica, herausgegeben. Er hat auch des Lucae Osiandri Auslegungen über die Psalmen Davids verteutscht. Im Jahr 1597. den 1. Nov. als er eben auf einer Hochzeit war, ward er unversehens mit harten Schmertzen überfallen, daran er nach wenig Stunden im 43. Jahre seines Alters gestorben. *Adami* Vit. Germ. Medic. **van der Linden** de Script Med. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. III. p. 1300. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. XII. c. 37. p. 386.

Lauba, siehe **Lauban.**
Lauba, siehe **Lauben.**

Laubach oder **Laupach**, irrig Labach, Lat. Laubacum, eine Herrschafft in der Wetterau, am Vogels-Berge, welche bis an 32. Min. über den 50. G. Longitud. reichet, und denen Grafen von Solms schon von etlichen Jahrhunderten zustehet, ist Eigenthum. **Zeiller** Topogr. Hass. p. 58. **Trommsdorff** Accur. alt und neue Geogr. von Teutschl. 5. p. 255. **Liebknecht** Hass. Subterr. Sect. 2. c. 2 §. 1. p. 224 *Hertius* de Super. Territor. §. 58. **Struv** Syntagm. Iur. publ. Exercit. 26. §. 4. Diss. de Allod. Imp. §. 42. **Pfeffinger** *ad Vitriarii* Ius publ. III. 15. §. 10. p. 1132. Sie ist sehr fruchtbar, und hat sehr viele Mineralien, Getraide, Holtz und Wiesen, auch an allen Seiten Berge und Hügel. **Liebknecht** l. c. So wird sie auch durch viele Ströme und Wasser, als die Nidda, Horloff, Wetter, Seyne, Ohme u. s. w. befeuchtet. **Liebknecht** l. c. Sect. 2. c. 3. §. 26. p. 300. seq.

Laubach, eine kleine Stadt und der Haupt-Ort vorgedachter Herrschafft, eine Stunde von Grünberg und eine Meile von Müntzenberg, am Vogels-Berge gelegen, nebst einem Schlosse auf einem Hügel, so als der Sietz einer besondern Linie derer Grafen von Solms dieser den Namen mittheilt, siehe Solms. **Zeiller** Topogr. Hass. p. 58. **Trommsdorff** Accur. alt und neue Geogr. von Teutschl. 5. p. 255. **Imhof** Notit. Proc. Imp. VI. 12. §. 2. **Spener** Op. Herald. Part. Spec. II. 83. §. 3. **Liebknecht** Hass. Subterr. Sect. 2. c. 2. §. 1. c. 3. §. 22. p. 300. **Estor** de Matricis 6. in **Kuchenbeckers** Analect. Hass. Coll. II. n. 4. p. 394. **Kopp** von denen Armen Mannen im **Kuchenbecker** l. c. Coll. IX. p. 85. Den Namen Laubach soll sie wegen ihrer Lage am Wasser und Walde erhalten haben. **Liebknecht** l. c. Sect. 2. c. 3. §. 30. p. 314. Neben dem darinnen angelegten Waisen-Hause ist der Herrschafftliche Lust-Garten, welcher auf lauter Martialischer Erde steht, und schöne Teiche in sich begreifft. **Liebknecht** l. c. §. 31. p. 314. seq. Nicht weit von diesem Orte wird auch eine köstliche Terra Sigillata gefunden, und nur eine halbe Stunde davon ist eine Glas-Hütte. **Zeiller** und **Trommsdorff** ll. cc. **Liebknecht** l. c. §. 30. p. 314. Sonst hat man auch ein Sprüch-Wort von der steinernen Brücke daselbst, daß alle Bürger zu Laubach darüber müssen, weil der GOttes-Acker daselbst gelegen. **Liebknecht** l. c. §. 34. p. 320. Es ist dieses Laubach vermuthlich eben der Ort, so im Jahre 1410. bey der Pfältzischen Theilung an Herzog Stephan, König Ruprechts Sohn, gekommen, dessen **Hertzog** Elsaß-Chron II. p. 83. und **Tolner** Hist. Palat. 2. p. 62. gedencken, ob es gleich daselbst auf den Hundsrück gesetzt wird.

Laubach, siehe **Laybach.**
Laubacum, siehe **Laubach.**
Lauban, siehe **Lauben.**
Lubana, siehe **Lauben.**

Lubanie, (*Yrier de Magonthier de*) Riter vom Orden S. Ludouici, ein angesehener Frantzösischer Officier, war im Jahre 1641. zu S. Yrier in Limosin geboren. Er diente Anfangs unter dem Marschall von Turenne in denen Niederlanden, ward im Jahre 1686. Brigadier derer Königl. Armeen, im Jahre 1687. Inspector von der Infanterie, und im Jahre 1689. Maréchal de Camp. Im Jahre 1693. erhielt er das Gouvernement von Mons, und im Jahre 1699. das von Neu-Brisach, wie auch in Abwesenheit des Marschalls von Vxelles das Commando von Elsaß. Im Jahre 1702. ward er General-Lieutenant, und im Jahre 1703. Gouverneur von Landau, welche Stadt er, ungeachtet er in der Belagerung derselben durch eine Bombe, die vor seinen Füssen gesprungen, das Gesicht verloren, auch sonst sehr verwundet worden, im Jahre 1704. gegen den damahligen Römischen König, Iosephum, tapfer vertheidigte, aber doch endlich aufgeben muste. Er starb im Jahre 1706. zu Paris unvermählt, und seine Güter fielen an seinen Bruder, Francisum von Magonthier von Laubanie, der in Kriegs-Diensten stand.

Laubanum, siehe **Lauben.**

Laubanus, (*Adamus*) gebürtig von Fürstenberg in der Lausitz, schrieb de Magnanimitate, Virtute morali ex libro Ethicorum Nicomachicorum potissimum quarto desumtum et secundum accuratam Mathematicorum tractandi rationem explicatum praes. Schickfus. Fronckfurt 1597. *Laenichius* Conspectu Lusat. Litt. apud **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. II. p. 343.

Laubanus, (*Melch.*) geboren zu Sprottau in Schlesien im Jahre 1567. den 10. Dec. studirte zu Wittenberg und hernach zu Heidelberg, allwo er von P. Melisso zum Poeten gecrönt wurde, war erst zu Sprottau Rector, hernach Conrector zu Goldberg, und dann zu Dantzig am Gymnasio, wo er auch Professor Graecae et Lat. Linguae war; wurde endlich

endlich Rector zu Brieg, und starb daselbst im Jahre 1633. den 1. May im 65. Jahre seines Alters. Er schrieb Odysseae Homeri Epopoeiam; item Analysin; Analysin Virgilii Æneid. Lib. VII. Etymologiam Graecorum Verborum. Heidelberg 1611. in 8. Psalmos Davidis; Panegyricum de Scholae Golbergensis Instauratione. Lignitz 1599. in 4. Orationes und Carmina. *Cunradi* Sil. Tog. p. 167. *Praetorius* Athen. Gedan. *Lucae* Schles. Denckw. *Alstedius* Element. Music. p. 312. hat ein von ihm verfertigtes Lateinisches Schemae, die Praecepta musica betreffend, eingerücket.

Laube ist eine Art, Weiß-Fische, fast in der Grösse einer Roth-Auge, aber schmähler und länglichter, lachet im May und Iunio, siehe **Weiß-Fisch.**

Laube in der Bau-Kunst, ist ein auf Säulen ruhendes Gebäude. Wenn es frey stehet, ist es ein Saal, dessen Dach auf vielen Säulen ruhet, zwischen welchen allen man frey und ungehindert durchgehen kann, wird auch ein Schopf, Porticus, Portique genennet. Eine solche Laube wird mehren Theils vor ein Gebäude als ein Theil desselben angeleget, den Eingang zu bedecken, oder auch vor das Haus hinaus gerücket, und mit einem besondern Schirm-Dache bedecket. Sie wird entweder mit Säulen unterstützet ohne Bogen, und heisset eine **Säulen-Laube**; oder mit Bogen und Gewölbern geschlossen, und heisset eine **Bogen-Laube.** Eine Hof-Laube, Perystilium, Peristile, ist eine Laube oder Schopf, so einen Platz oder Hof umgiebet, aus welchem man zwischen allen Säulen durchgehen kann. Eine **Sommer-Laube,** Loge, ist eine breite Laube an einem Gebäude, mit Bogen geschlossen, und unter denenselben mit einem Geländer umgeben.

Laube, siehe **Lauben.**

Laubeck, ein zerstörtes Schloß im Canton Bern, in dem obern Sibenthal, war vor Mahls eine Freyherrschafft, so im Jahre 1335. Rudolph von Strätlingen besessen, der sie mit allem Rechte, wie er sie von dem Reiche zu Lehn empfangen, an Graf Peter von Greyertz verkauffte. Wie nun dieser denen Bernern viel Schaden zufügte, giengen ihm diese zu Leibe, und tödteten ihn in einem Scharmützel. Vier Jahr darauf, im Jahre 1350. verstörten die Berner Laubeck und Mannenberg. Nachgehends wurden diese beyden Schlösser Hanns von Rahren verliehen, welcher sie im Jahre 1454. Henrichen von Bubenberg, Schultheisen zu Bern, cedirte, bis sie endlich von diesem letztern im Jahre 1494. an den Stand Bern selbsten gefallen. **Gruner.**

Laubegeois, (*Anton.*) ein Niederländischer Jesuit aus Douay, war in der Griechischen und Ebräischen Sprache, die er auch zu Coimbra gelehret, wohl erfahren, und wollte gerne einen Missionarium in Indien abgeben, muste aber auf Geheiß seiner Obern in sein Vaterland zurück kehren, woselbst er 9. Jahr lang das Griechische, Lateinische und die Rhetoric profitiret hatte. Er starb zu Ryssel den 21. Aug. 1626. und ließ Graecae Linguae breuiarium, Douay 1626. in 8. *Alegambe* Bibl. Script. S. I.

Laubemberg, siehe **Laubenberg.**

Lauben, sind gewisse in denen grossen Lust-Gärten angelegte und bedeckte Gänge mit untermischten Hütten oder Lust-Häusgen, darunter man vor Sonnen-Schein und Regen sicher seyn und in denen selbigen nach Gefallen auf und ab spatzieren kann. Sie werden gleich denen Laub-Hütten aus Treillage gemachet, und mit allerhand Laub-Bäumen und Sträuchen bepflantzet.

Lauben oder **Laube,** Lauba, ein Fluß in der Ober-Lausitz, so oberhalb Geißdorff entspringt, läufft an der West-Seite der Stadt Lauben vorbey, u. fleußt unter derselben in die Queiß. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 110. Grosser Laus. Merckw. V. p. 5.

Lauben oder **Lauban,** Wendisch Luban, Lat. Lauba, Laubana, Laubena, Laubinum, Laubinga, Lubanum, die vierte unter denen Ober-Lausitzischen Sechs-Städten an denen Flüssen Laube und Queiß, 3. Meilen von Görlitz, 5. von Zittau und 9. von Bautzen, nahe an der Schlesischen Grentze gelegen. Zeiller Topogr. Sax. Sup. p. 110. *Peucerus* Idyll. patr. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 62. *Frencelius* Nomenclat. vtriusq. Lusat. apud *eumd.* l. c. Tom. II. p. 44. **Bechmann** Disp. Chorogr. de Lusatia apud *eumd.* l. c. Tom. II. p. 245. **Layritz** Palm-W. Taff. V. c. 2. p. 238. Grosser Lausitz. Merckw. III. 11. p. 80 **Trommsdorff** Accur. alt und neue Geogr. von Teutschl. 11. p. 773. Den Namen dieser Stadt wollen einige von dem Teutschen Worte **Laub** herhohlen. *Georg. Aemilius* apud *Manlium* Rer. Lusat. I. 22. §. 3. in Hofmanns Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 131. *Iac. Fabricius* Descripr. Laubae. Dieser letztere hält auch davor, daß die Waldenser und Piccarder, welche aus ihrem Vaterlande vertrieben worden, Gelegenheit dazu gegeben hätten, als die sich in dieser Gegend mögten niedergelassen haben, und bezühet sich dabey auf *Aeneam Siluium* Hist. Boiem. 41. welcher weldet, daß ein Piccarder in Böhmen gekommen und viele Leute an sich gezogen, die er nackend gehen heissen, und Adamiten genennt, welche eine Insel im Flusse Lusinitio eingenommen hätten. Nun gedenckt zwar *Dubrauius* Hist. Bohem. XIV. p. 363. XXVI. p. 686. seq. von der Ankunfft dieser Piccarder in Böhmen gleich Falls, beyde aber setzen sie in die Zeiten Wenceslai und Sigismundi. Wenn man auch gleich *Strauchio* Diss. de Waldenl. Sect. 1. c. 1. Aphor. 3. n. 5. *Stranskio* de Republ. Boiem. c. 6. n. 5. und *Matth. Parisiensi* in Henr. III. Reg. Angl. Glauben beymisset, welche dererselben in diesen Gegenden schon im 12. und 13. Jahrhunderte gedencken, will sichs doch, weil der Name Lauben schon eher bekannt gewesen, nicht behaupten lassen. *Frencelius* l. c. apud Hofmannen l. c. p. 44. seq. Hingegen will ihn *Mich. Frombterus* in Chron. Lauban. von denen Wörtern **Luze** u. **Bahn,** da jenes Wasser oder eine Lache, dieses eine Heer Strasse bedeutet, herführen, daß eine starcke Bahn dahin gegangen, und es erstlich **Luze,** oder Böhmisch **Lauzeban** geheissen hätte, daraus hernach Lauban worden wäre. Doch ist diese Vermuthung nicht nöthig Denn die Lausitzer Wenden haben ein Wort **Lub,** so Böhmisch **Laub** ausgesprochen wird, und eine Baum-Rinde bedeutet, daß also Luban oder Lauban einen Ort, wo viel Holtz befindlich, anzeiget; wie denn auch die Wenden ihre Hütten nach dem Zeugnisse *Helmoldi* Chron. Slau. II. 3. schlechthin von Holtze anzulegen gewohnt gewesen. Carpzov in neu eröffn. Ehren-Tempel merckw. Antiq. des Marggrafth. Ober-Lausitz 17. *Frencelius* l. c. apud Hofmannen

nen l. c. p. 45. Ihre Erbauung setzt die Stadt-Chron. ungefähr um das Jahr 900. andere aber in das Jahr 1180. *Frencelius* l. c. apud Hofmannen l. c. p. 45. Kunrschke Diss. Hist. de Lusatia apud *eumd.* l. c. Tom. II. p. 318. Grosser Lausitz. Merckw. III. p. 80. *Dresserus* Isagog. Hist. V. p. 351. Hofmann Lebens-Gesch. derer Past. prim. zu Lauban p. 23. Sie wird zwar auch von *Leubero* de Marchion. Lusat. II. p. 31. erstlich im Jahre 1273. gebauet zu seyn vorgegeben, welches aber vielmehr von ihrer Einfassung mit Mauern zu verstehen. *Annal. Budissin. Scultetus* Annal. ad an. 1318. *Manlius* Rer. Lusat. V. 12. §. 7. apud Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 278. Grosser Lausitz. Merckw. I. p. 60. III. 11. p. 80. So melden auch die *Ann. Lauban.* bey dem Jahre 1126. und die *Gorlic.* bey dem Jahre 1173. daß das Closter zum H. Creutz, und bey dem Jahre 1131. das Closter Mariae Magdalenae, des schon längst erbaueten Orts Lauben, gegründet worden; daher also auch dererjenigen Muthmassung, welche den Ursprung dieses Namens bey denen Piccardern suchen, nichtig ist. *Frencelius* l. c. Dem ungeachtet aber bleibt es dabey, daß man die Zeit, wenn oder von wem dieser Ort angelegt worden, nicht eigentlich und gewiß zu bestimmen weiß; welches auch *Manlius* l. c. I. 5. §. 1. apud Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 113 mit *Cnemianders* Zeugnisse bestätiget; ob wohl diejenigen, so die Wenden und nicht die Piccarder zu ersten Einwohnern machen, völlig recht zu haben scheinen, und auch die meiste Wahrscheinlichkeit auf deren Seite ist, die den Anfang der Erbauung in das Jahr 1180. setzen; sinte Mahl, was die beyden Clöster und deren Stifftung anbetrifft, leichte ein Fehler in der Jahr-Zahl vorgegangen seyn kann, da es vor 1126. 1131. vielmehr 1326. 1331. heissen sollte, und der Stifftungs-Brief des letztern diese Meynung bestätiget. Nicht weniger irren auch diejenigen, welche nach *Cnemianders* Berichte davor halten, daß sie schon im Jahre 1180. Herzog Boleslao Alto in Schlesien zu Breßlau, oder doch hernach seinem Printzen zugestanden, dessen Enckel oder vielmehr Urenckel gleiches Namens sie im Jahre 1250. an die Marggrafen Johannen und Otten zu Brandenburg verkaufft habe, weil bey *Curaeo, Cromero* p. 47. 129. und *Dlugosso* Hist. Pol. VII. p. 716. zwar von einem Verkauffe eines Orts geredet wird, welcher aber die da Mahls noch zu Polen gehörige Festung Lubus betroffen. *Manlius* l. c. apud Hofmannen l. c. Grosser l. c. I. p. 41. Daß es aber um diese Zeit nach Böhmen gehöret habe, und im 13. Jahrhunderte durch die Vermählung Marggraf Ottens des III. zu Brandenburg mit des Böhmischen Königs Wenceslai I. Ottocari Tochter an Brandenburg gelanget sey, siehet man aus Grossern l. c. I. p. 38. 40. Dieser Marggraf Otto der III. welcher auch da Mahls Chur-Fürst war, versahe sie im Jahre 1264. mit einem Graben und erweiterte sie, wie wohl andere auch die Einfassung mit einem Graben in das Jahr 1273. setzen. *Frencelius* l. c. apud Hofmannen l. c. Tom. II. p. 45 Grosser l. c. III. 11. p. 80. Im Jahre 1273. ward das Francisaner- oder Minoriten-Closter gestifftet, welches eben das Closter zum H. Creutze ist, dessen vorher gedacht worden. *Cnemiander* Chron. *Manlius* l. c. V. 7. §. 2. apud Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 276. *Annal. Goerlic. Angelus* Annal. March. II. p. 112. Grosser l. c. I. p. 40. Von etlichen wird es mit dem nach Mahls gestiffteten Nonnen-Closter verwechselt, und dieses in diese Zeiten gesetzt, dergleichen Meynung Schneider Scrutin. Hist. Lusat. P. II. heget, sich aber doch P. IV. wiederspricht Grosser l. c. I. p. 45. not. K. Daß da Mahls Chur-Fürst Johann der II. daselbst zu sprechen gehabt, erhellet aus seiner Einwilligung, die er bey der Stifftung des Closters ertheilet. *Manlius* l. c. apud Hofmannen l. c. Grosser l. c. p. 40. Weil aber zugleich Otto und seine Mutter, Beatrix, dabey erwehnt werden, scheint es, daß vielleicht dieser unmündig gewesen. Denn, daß es nicht Otto der IV. oder Ottens des III. Sohn seyn müsse, erhellet daher, daß dieses Otten Mutter Beatrix genannt wird, und man unter Chur-Fürst Johannsens des I. Gemahlinnen keine dieses Namens antrifft. Es muß also eben derselbige seyn, so im Jahre 1284. oder, nach anderer Rechnung, 1294. der Stadt die Ober-Gerichte, nebst der Freyheit zwey Juden zu hegen, ertheilt hat. *Manlius* l. c. V. 12. §. 3. apud Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 277. Grosser l. c. p. 40. Es bestätigt auch diese Meynung offt gedachter Grosser l. c. I. p. 55. selber, wenn er berichtet, daß Otto der V. sein Antheil im Görlitzischen gehabt hätte. Von dieses Otten des V. Söhne Hermannen, ward der Stadt im Jahre 1305. der Zoll eingeräumt. *Manlius* l. c. V. 15. §. 6. apud Hofmannen l. c. p. 279. Grosser l. c. III. 11. p. 81. Durch eben denselben ist sie auch nach gedachtem *Manlio* l. c. §. 4. mit Mauern, Thürnen und andern Wercken umgeben worden, wiewohl Zeiller l. c. p. 111 Kunrschke l. c. Sect. II. § 7. apud Hofmannen l. c. Tom. II. p. 318. Pfeffinger ad Vitr. I. P. III. 2. §. 36. p. 147. und Grosser l. c. I. p. 60. III. 11. p. 80. seq. dieses Marggraf Woldemarn zuschreiben, welcher sie nach Abgange dieser Linie erhalten, auch Marggraf Johannses, Hermanns Sohns, Vormund war, und es in das Jahr 1318. setzen. Doch kann beydes gar wohl Statt finden, u. kann der erstere es vielleicht angefangen, der letztere aber dasselbe in erwehntem Jahre zu Stande gebracht haben; wie es denn auch *Manlius* selbst l. c. 12. §. 7. demselben zueignet, und *Frencelius* l. c. gleiche Meynung heget. Hingegen hat Leuringer Topogr. March. §. 78. unrecht, wenn er die Befestigung der Stadt in das Jahr 1218. und doch unter Chur-Fürst Woldemarn setzet. Es scheinet aber, wenn man das vorhergehende bey ihm dagegen hält, ein Druck Fehler zu seyn. Dieser Woldemar hat auch die Vorwerge derer Bürger von denen sonst gewöhnlichen Hof-Diensten frey gemacht. Grosser l. c. III. 11. p. 81. Nach Abgange derer Ascanischen Marggrafen zu Brandenburg kam dieser Ort an Herzog Henrichen zu Jauer, welcher des Königs in Böhmen Wenceslai des II. Tochter zur Ehe hatte, und gegen andere ihr gehörige Stücke in Böhmen erhielt. *Annal. Goerlic. Balbinas* Epit. Reg. Boh. III. 17. p. 320. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 20. p. 254. *Lucae* Schles. Denckw. l. 1. p. 9. Grosser l. c. I. 2. p. 64. Dieser bestätigte die von Marggraf Otten erlangte Ober-Gerichte, und stifftete im Jahre 1320. das Nonnen-Closter Mariae Magdalenen Ordens, worein die ersten

ersten Nonnen aus dem Breßlauischen Closter Naumburg gesetzt worden, welches Leuringer l. c. wieder irrig Marggraf Woldemarn zuschreibt, und in das Jahr 1218. stellt. *Diplom. Hist. Lusat. illustr.* apud Hofmannen l. c. Tom. IV. p. 187. seq. *Manlius* l. c. VI. 12. §. 1. apud Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 305. seq. *Albinus* l. c. Grosser l. c. I. 2. p. 65. III. p. 81. Dieses wird auch nur durch Prioristinen regiret, und wird also von Trommsdorffen in seiner accur. alt und neu. Geogr. von Teutschl. II. p. 773. fälschlich eine Abtey genennet. Eben dieser Herzog aber beliehe im Jahre 1320. einen von Opitz erblich mit der Aduocatie und Gerichten über die Stadt. *Manlius* l. c. VI. 13. §. 2. Das Wapen, welches im oben rothen unten schwartzen Felde zwey in Form eines Andreas-Creutzes liegende Schlüssel zeiget, ist der Stadt von gedachtem Herzog Henrichen wegen ihrer Treue, die sie in der Belagerung des falschen Woldemars blicken lassen, daß sie hingegen ihm bey seiner Annäherung die Stadt-Schlüssel entgegen getragen, verliehen worden. *Manlius* l. c. VI. 11. § 2. seq. apud Hofmannen l. c. p. 305. Grosser l. c. I. 2. p. 66 III. 11. p. 81. *Albinus* und *Lucae* ll. cc. Wie *Manlius* l. c. §. 3 bezeuget, soll sie auch ehe Mahls dieses Feld mit denen Schlüsseln zwischen zwey Thürmen, in deren Mitten ein Thor mit einem Fall-Gatter, und auf dem Helme sechs roth und schwartze Strauß-Federn auch rothe und schwartze Helm-Decken geführt haben. Von gedachtem Herzoge ward sie über dieses mit einem freyen Saltz-Marckte begnadiget, u ihr die Freyheit mit rothem Wachse zu siegeln ertheilet. *Manlius* l. c. VI. 11 § 3. 13. §. 1. apud Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 305 seq. Grosser l. c. III. 11. p. 8. Nach dem tödlichen Hintritte Herzog Henrichs fiell sie an Böhmen zurück. *Manlius* l. c. VI. 14. p. 306. Grosser l. c. I. 2. p. 77. Darauf kam auch im Jahre 1371. der Vergleich zwischen Zittau, dieser Stadt Lauban und der Landschafft wegen des Mitleidens und der Riter-Steuer zu Stande Seidel Zitt. Cantz. *Ann. Zittau.* ad an. 1371. Grosser l. c. I. 2. p. 91. Nachgehends erregten die Handwercker im Jahre 1398. einen Aufstand wieder den Rath, weil sie ein gewisser Mann um 70. Marck betrogen hatte. *Manlius* l. c. VI. 36. § 3. apud Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 332. Wie es aber abgelauffen, findet man nicht. Im Jahre 1402. brachte die Stadt die Aduocatie wieder käufflich an sich, ward auch vom Könige Wenceslao damit auf immerwährend belehnt. *Manlius* l. c. VI. 13. §. 3. p. 306. Weil sie aber nachgehends einen Priester, so verkleidet heimlich in die Stadt geschlichen war, als einen Missethäter aufhängen lassen, ward sie im Jahre 1415. vom Bischoffe zu Meissen in den Bann gethan, auch nicht ehe loß gezählet als im Jahre 1418. da sie sehr flehentlich darum gebeten, und vieles Geld erleget hatte. *Manlius* l. c. VI. 41. apud Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 336. seq. Grosser l. c. III. 11. p. 82. Kurtz darauf begegnete ihr im Jahre 1427. wovor Bechmann l. c. apud Hofmannen l. c. Tom. II. p. 245. irrig 1424. setzt, weil sie Hülffs-Völcker gegen die Hußiten schicken müssen, ein viel gröſſer Unglück; denn diese rückten in gedachten Jahre davor, und forderten sie auf, kamen auch, als die Bürger einen männlichen Ausfall wagten, zugleich mit hinein, hieben alles, was ihnen vorkam nieder, hauseten sehr übel, wie man denn noch einen Klumpen Blut einer Faust groß in der Kirche zeiget, so da Mahls, als die Kirche durch das nieder-Metzeln gantz im Blute geschwommen, aufbehalten worden, plünderten hernach die Stadt, und steckten sie in Brand. *Krantzius* Vandal. XI. 9. *Manlius* l. c. VI. 45. apud Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 348. *Bohemus* Laubau. Kirchen-Hist Grosser l. c. I. 2. p. 114. III. 11. p. 82. Kunrschke l. c. apud *eumd.* l. c. Tom. II. p. 318. Weil aber da Mahls der Brüder-Hof und Brüder-Thurm nicht überwältigt worden, kamen sie im Jahre 1431. aufs neue, besetzten die Kirche und das Closter um und um mit Mannschafft, drungen darauf ein, spielten denen Mönchen sehr übel mit, brachten die Mannschafft, so sich auf das Kirchen-Gewölbe begeben und auf ihr zureden das Gewehr weggeworffen, um, untergruben darauf den Thurm, auf welchem sich einer von Uechteritz mit einiger bewehrter Mannschafft begeben hatte und schleppten diese gefangen mit sich weg, wie wohl die Bürger gegen Erlegung 300. Marck hernach wieder loß kamen. *Manlius* l. c. VI 62. §. 1. seqq. apud Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 352. Grosser l. c. I. 2. p. 117. seqq. III 11. p. 82. Hierauf fanden sich endlich auf Befehl Kayser Sigsmund, im Jahre 1435. die Bürger wieder ein, richteten die eingerissene Thore und beschädigten Mauern nach und nach wieder an, schafften eine Glocke zu der allgemeinen Uhr auf den Raths-Thurm, und setzten ein neues Gerichte. *Manlius* l. c. §. 4. p. 352. 69. §. 2. p. 357. Grosser l. c. I. 2. p. 125. III. 11. p. 82. Im Jahre 1438. reisete Kayser Albrecht durch diese Stadt, und bestätigte ihr, weil er ihren Mitleidens würdigen Zustand sahe, nicht allein ihre von alten Zeiten her erlangte Freyheiten, sondern begnadigte sie auch über dieses noch weiter, gab ihr auf viele Jahre Aufschub wegen ihrer Schulden, und stund dem Rathe die Freyheit zu, die wüsten Stellen gebräuchlicher Massen zu verkauffen. *Manlius* l. c. VI. 71. §. 2. Grosser l. c. I. 2. p. 126. seq. III. 11. p. 82. Doch wurden ihr unter König Georgen ihre vor dem erhaltene Freyheiten ziemlich wieder versaltzen. Denn als sie beschuldigt ward, wie sie ihrer Ober-Gerichte mißbrauchte, muste sie die darüber ausgestellten Urkunden in die Böhmische Cantzley liefern, da sie ihr denn, weil es hieß, daß sie verfälscht wären, zurück behalten, und die Ober-Gerichte einem Bürger als Königlichem Erb-Richter aufgetragen worden. *Manlius* l. c. VI. 13. §. 3. seqq. p. 305. Grosser l. c. III. 11. p. 82. Sie ward auch dazu im Jahre 1469. von Herzog Henrichen zu Münsterberg, König Georgens Sohne, weil sie auf Königs Matthiae in Ungern Seite getreten, belagert, und ihr eine schwere Schatzung abgefordert. *Manlius* l. c. VI. 102. §. 3. apud Hofmannen l. c. p. 383. Zeiller Topogr. Boh. p. 126. Grosser l. c. I. 2. p. 143. III. 11. p. 82. Hingegen erhielt sie vom Matthia die Ober-Gerichte wieder. *Manlius* l. c. VI. 13. §. 6. p. 306. Im Jahre 1496. ward sie von der Pest heimgesucht, woran 3600. oder, nach andern, 4000. Menschen aufgerieben wurden. *Manlius* l. c. VI. 133. §. 2. apud Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 411. Sie erhielt auch von diesem auf 15. Jahre Freyheit von Steuern, wozu Vladislaus noch

5. Jahre gethan; wie wohl diese nach *Cnemiandern* nicht erfüllt worden. *Manlius* l. c. VI. 115. Im Jahre 1487. nach andern 1492. oder 1497. ward sie gäntzlich in die Asche geleget, welches denen Mönchen, weil ihnen vorher in ihrer übeln Lebens-Art Einhalt geschehen, zugeschrieben ward. Doch ward sie bald wieder angebauet. *Manlius* l. c. VI. 119 §. 4. seqq. *Meisterus* Annal. Goerlic. apud **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 34. Im Jahre 1525. gieng daselbst die Glaubens-Aenderung vor sich. **Seckendorff** Hist. Luth. Lib. II. Sect. 6. §. 12. Von Ferdinando dem I. erhielt sie nach *Manlio* l. c. VI. 11. §. 3. p. 305 im Jahre 1541. die Königliche Crone, und zwischen zwey schwartz und roth getheilten ausgebreiteten Flügeln den Böhmischen Löwen über den Helm; weswegen es auch am Raths-Keller mit denen Worten befindlich anzutreffen gewesen:

Quae dedit Henricus princeps victricia signa,
Haec modo Ferdnandi doribus aucta nitent.

Darauf ward sie im Jahre 1547. desto härter mitgenommen, da ihr nebst denen andern 5. Städten, weil sie in dem Schmalcaldischen Kriege nicht zu rechter Zeit Hülffe geleistet, ihre Dörffer eingezogen, und an andere verliehen wurden, die wenigsten aber wieder eingelöst werden konnten *Manlius* l. c. VI. 119. §. 11. **Grosser** l. c. I. 2. p. 178. seqq. III. 11. p. 82. Im Jahre 1553. wüthete die Pest aber Mahls der Massen, daß sie über 1800. nach andern 2000. Menschen hinraffte. *Manlius* l. c. §. 7. Ueber dieses ward sie im folgenden Jahre wieder durchs Feuer erbärmlich zugerichtet. *Manlius* l. c. *Script. Academ. Wittemb.* Tom. II. *Frencelius* l. c. apud **Hofmannen** l. c. Tom. II p. 44. Im 30. jährigen Kriege muste sie gleich Falls verschiedenes ausstehen, und zwar im Jahre 1640. von denen Schweden, im folgenden von denen Kayserlichen, im Jahre 1642. aber Mahls von denen Schweden, und im Jahre 1643. von denen Sachsen weggenommen **Zeiller** Topogr. Sax. sup. p. III. Sie gelangte nach Mahls mit der übrigen Ober-Lausitz an das Haus Sachsen, und ist, ob sie wohl im Jahre 1659. 1670. 1696. wieder eingeäschert, dennoch immer wieder glücklich erbauet worden. **Zeiller** Itin. Germ. 30. p. 637. **Grosser** l. c. I. p. 285. 310. III. 1. p. 81. Im letztgedachten Jahre aber hatte sie auch nach dem Brande mit der Besatzung wegen der gewaltsamen Werbung Ungelegenheit, das aber doch noch in der Güte beygelegt ward. **Grosser** l. c. I. p. 310. Die Pfarr-Kirche in der Stadt ist ein gantz ansehnliches, grosses, steinernes und inwendig starck gewölbtes Gebäude, so bey der grossen Haupt-Thüre auch einen starcken Glocken-Thurm hat. Daher geschahe es auch, daß bey dem im Jahre 1670. angegangenen grossen Brande Altar, Orgel und Cantzel wegen des festen Gewölbes unbeschädigt blieben, ob gleich das Kirch-Dach gantz verzehrt ward. Nahe an dieser Kirche ist auch das Magdalenen-Closter, welches zwar eine besondere Capelle, aber über diese auch nach der Glaubens-Aenderung in der Haupt-Kirche ein Chor vorbehalten hat, darinnen die Nonnen so wohl täglich ihre Horas singen, als auch durch den Budißinischen Dechant, als ordentlichen Visitatorem, in den Orden eingekleidet werden. Eben dieser alten Verträge wegen finden auch die Priorinnen nach ihrem Absterben in dieser Pfarr-Kirche ihr Begräbniß. Das Franciscaner-Closter hingegen ist in denen kriegerischen Zeiten zerstört worden, und hat lange im Verfalle gelegen, bis endlich die Kirche im Jahre 1703. wieder zu bauen angefangen, und im Jahre 1706. noch vor dem Schwedischen Einfalle zu Stande gebracht worden. **Grosser** l. c. II. p. 49. III. 11. p. 81. Das Rathhaus an dem Marckte ist ein altes von festen Steinen erbautes ansehnliches Gebäude mit geraumen Zimmern und schönem in dieser gantzen Gegend beruffenen Wein-Keller. Darüber sind geraume Böden, und auf dem vornehmsten ein Theatrum, darauf die Alumni der Schule ihre Exercitia Dramatica anstellen können. Die Bürger-Häuser sind meisten Theils von gebrochenen Steinen aufgeführt, und verschiedene gar artig angelegt. Die Nahrung dieses Orts bestehet vornehmlich im Tuch- Leinewand- und Garn-Händel, deswegen es auch vor der Stadt gar schöne Bleichen, den Leinwand Handel zu befördern, giebt. Ueber dieses soll auch ein gutes Bier an diesem Orte anzutreffen seyn. **Grosser** l. c. III. 11. p. 81. **Trommsdorff** l. c. Die Schule daselbst hatte schon im Jahre 1526. einen Rectorem, und sind demselbigen mit eingeschlossen, dabey, sechs Lehrer. **Grosser** l. c. III. 11. p. 81. V. 1. p. 112. 5. p. 138. seqq. Das Schul-Gebäude steht nahe am Kirchhofe, und begreifft nicht nur die ordentlichen Lehr-Zimmer, sondern auch die dem Rectori eingeräumte Wohnung, und ward, als es zu enge zu werden schien, weiter gegen Norden hinausgerückt, und nicht nur ein neues Lehr sondern auch einige Wohn-Zimmer vor den Rectorem angelegt. **Weise** Orat. Sec. de Ortu et Progr. Schol. per Lusat. sup. apud **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 370 **Grosser** l. c. III. 11. p. 81. V. 1. p. 112. Sonst ist die Gegend um diesen Ort so wohl zum Ackerbau als wegen derer schönen Wiesen und nahe gelegenen Büsche zur Viehzucht sehr bequem. Unweit der Stadt gräbt man auch einen so harten Stein, daß ihn die Schmiede beynahe zu Ambossen brauchen können. **Grosser** l. c. III. 11. p. 81.

Lauben, ein adeliches Geschlecht, dessen Wapen im schräglincks getheilten oben rothen unten silbernen Felde einen springenden Hirsch mit einem fünfblätterigen grünen Zweige im Munde vorstellet. Dieser Hirsch mit dem Zweige im Maule erscheint auf dem Helme über einer Crone wachsend. Die Helm-Decke ist ist roth und silbern. **Wapenb.** I. p. 116.

Lauben, (zur) eine freyherrliche Familie in der Schweitz, welche sich vor Zeiten von **Thurn** geschrieben, und die Herrschafft Gestellenburg, wie auch die Thäler Lerschen, Früttingen, u. a. besessen. **Stumpf** Schweitz. Chron. XI. 8. p. 347. Nach dem aber der Adel in der Schweitz bey denen innerlichen Unruhen genöthiget worden, das Vaterland mit dem Rücken anzusehen, hat sich Balthasar, Freyherr von Thur, im Jahre 1400. **zur Lauben** genennet. Von desselben Enckeln soll Gerold im Jahre 1507. als Abt zu Rheinau gestorben seyn, andere aber setzen einen Gerold, der noch im Jahre 1602. gelebt. Von des vorigen Ur-Enckeln aber hat 1) Oswald durch unterschiedliche Gesandschafften

schafften so wohl, als durch die Tapferkeit, die er als General in dem Cappelischen Kriege erwiesen, einen besondern Ruhm erworben. Sein Sohn war Antonius, von dem eine besondere Abhandlung. Dessen Sohn, Johann, und der Enckel, Oswald, sind Land-Vögte derer freyen Aemter gewesen. Conrad, des obgedachten Balthasars anderer Ur-Enckel, vertrat eben Falls die Stelle eines Generals in dem Cappelischen Kriege, und ward ein Groß-Vater Conradi II. von dem eine besondere Abhandlung. Von seinen Söhnen ist Henrich, Frantzösischer Cammer-Herr und Haupt-Mann der Garde, im Jahre 1650. Beatus aber, Land-Amman und Abgesandter an dem Frantzösischen Hofe, im Jahre 1663. mit Tode abgegangen. Der letztere ließ 4. Söhne nach sich, davon nicht allein der älteste gleiches Namens, Riter des Ordens S. Michael, General-Maior, wie auch Lands-Haupt-Mann derer freyen Aemter in dem Aergöw, sondern auch Henrich, General-Maior unter denen Frantzösischen Trouppen worden. Im 18. Jahrhunderte haben folgende 3. Brüder sich hervorgethan: Placidus Abt zu Muri, welchen im Jahre 1701. Kayser Leopold in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben; Gerold, im Jahre 1710. Abt zu Rheynau, welcher im Jahre 1735. gestorben: Beatus Jacob zur Lauben, Freyherr zum Thurn und Gestellenburg, Herr zu Hembrunn und Anglikon, etliche Mahl Land-Amman des Cantons Zug, so im Jahre 1717. gestorben. *Bucellinus* Stemm. P. III. Das Wapen dieses Geschlechts ist geviertet. Im ersten getheilten Schilde sieht man oben im rothen Felde zwey silberne Blätter, iedes an einem besondern Zweige. Unten im silbernen Felde drey schrägrechte blaue Binden. Im andern und dritten silbernen Schilde einen aus einem grünen dreyhüglichten Berge hervorsteigenden schwartzen Wolff. Dieser erscheint auch auf dem Helme, wo er einen Zweig mit vier Blättern in der Hand hält. Die rechte Helm Decke ist roth und silbern, die lincke schwartz und silbern. Wapenb. I. p. 203.

Lauben, (*Ant.* zur) aus vorhergehendem Geschlechte aus der Schweitz, ließ sich in Gesandschafften gebrauchen, diente auch in denen Frantzösischen und Italiänischen Kriegen als Haupt-Mann, gab eine **Beschreibung seiner in das gelobte Land** gethanen **Reise** heraus, und starb im Jahre 1586. in dem 81. Jahre. Von seinen Nachkommen siehe das Geschlecht.

Lauben, (Conrad zur) eben Falls aus vorhergehendem Geschlechte, war Schweitzerischer Abgesandter in Franckreich, ward nachgehends der Königlichen Garde Haupt-Mann und Riter des Ordens S. Michael, und starb im Jahre 1629. Er hat de Concordia Fidei geschrieben. Von seinen Nachkommen siehe das Geschlecht.

Laubena, siehe **Lauben.**

Laubenberg, eine kleine Stadt in Schwaben in Algow 3. Meilen von Lindau, ist das Stamm-Haus folgenden Geschlechts.

Laubenberg oder **Laubemberg, Lobenberg, Loubenberg**, ein altes nunmehr abgestorbenes adeliches Geschlecht in Schwaben, **Trommsdorff** acc neue und alte Geogr. von Teutschl. 4. p. 198. Der erste davon soll Hermann der Riter mit dem goldenen Ermel gewesen seyn, welcher von Carolo M. dem er im Kriege gute Dienste gethan, das Schloß Laubenberg zu Lehen erhalten. Einer von seinen Nachkommen, Namens Erpho, soll im Jahre 1165. auf dem Turnier zu Zürch gewesen seyn. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts lebten Henrich u. Moritz. Henrich von Laubenberg auf Rauhen-Laubenberg war mit Agnes von Hirnheim vermählet, und ein Vater Walthers, so noch im Jahre 1278. am Lebē, und Gaudentii, welcher mit Anna von Rötenberg Conraden erzeuget, so im Jahre 1296. gelebet. Ein anderer gleiches Namens, welcher vermuthlich von jenem abstammet, war im Jahre 1330. ein berühmter Riter. Er besaß Alten-Laubenberg, und zeugte mit Elisabeth von Ellhofen 1) Johannen eben Falls auf Alten-Laubenberg, einen Vater Conradi, dessen Sohn gleiches Namens ohne Leibes Erben verstorben, und 2) Henrichen, welcher 4. Söhne hinterlassen, davon Henrich mit Anna von Freyberg vermählet gewesen. Friedrich Abt des Stiffts Kempten, und Walther Canonicus zu Ehingen worden, Herman aber mit Anna von Bayßweil Magdalenam, erstlich an Conraden von Gamerschwang, und zum andern an Eberharden von Reischach vermählet, ingleichen Agatham und Urseln, welche beyde unverheurathet blieben, gezeuget. Obgedachter Moritz, so im Jahre 1246 gelebet, erzeugte mit Margaretha von Embs Rudolphen, dessen Sohn, Conrad der ältere, im Jahre 1300. mit Isolda von Stein vermählet gewesen. Conrad der jüngere starb im Jahre 1361. von welchem man das Geschlechts-Register aller nachfolgenden Herren von Laubenberg in unzerrüteter Ordnung ableitet. Seine Gemahlin war Elisabeth von Wolffsattel, die ihm geboren Gondentium, der im Jahre 1391. verstorben, nach dem er mit Anna von Weiler Conraden und Rudolphen erzielet, und Walthern. Dieser wurde zum Riter geschlagen, war, wie Datt de Pace Imp. publ. II. 3. §. 97. p. 253. berichtet, nebst Conraden, Hermannen, Ulrichen, Ludewigen und Wicken bey dem Schwäbischen Bunde, und vermählte sich mit Gura von Hohenek. Sein Sohn, Johann, hinterließ Margaretham, Michaelis von Embs, und Annam, Bernhards von Berg Gemahlinnen, ingleichen 3 Söhne, Namens Iodocus, Caspar und Moritz. Der letztere starb unverehligt, die erstern beyde aber haben 2. besondere Linien errichtet. 1. Caspar, welcher vermuthlich der ist, so nach Datten l.c. III. 7. §. 10 p. 280. 10. §. 50. p. 312. im Jahre 1488. nebst Hannsen und Hanns Casparn im Schwäbischen Bunde gestanden, erhielt von Anna von Freyberg Aemeliam, Eitels Ioannis von Knöringen Gemahlin, Johannen und Johann Casparn. Dieser, welcher im Jahre 1496. wie Datt l.c. 16. §. 55. p. 345. nebst Hanns, Johannen und Hannsen ein Schwäbischer Bunds-Genosse war, auch ohne Zweifel eben derjenige ist, welcher im Jahre 1521. von dem Land-Gerichte, so Kayser Friedrich dem Grafen von Montfort Hugoni anzulegen erlaubt hatte, nach **Bürgermeisters** Grafen- und Riter-Saale Th. II. Sect. 49. p. 296. befreyet worden, hatte sich zwey Mahl vermählet, erstlich mit Agatha von Stadion, die ihm geboren Barbaram und

Johann Walthern, welcher, wie von Falckenstein Nordg. Alterth. Th. II. c. 1. Abs. 22. §. 2. p. 63. meldet, mit Kunigunda Freyin von Schwartzenberg verehlicht gewesen. Er hat nachfolgende Kinder hinterlassen: 1) Casparn, einen Vater Christophs, so im Türcken-Kriege geblieben, Georgens, Pfältzischen Hof-Meisters, und Magdalenae: 2) Magdalenam, 3) Casparn, 4) Andream auf Werenwag, so im Jahre 1579. verstorben, und von Elisabeth von Schellenberg Casparn, Philippen, Bayerischen Hof-Meister, Ulrichen, Crescentiam, nach von Falckenstein l. c. Abs. 22. §. 2. p. 63. Abs. 60. §. 2. p. 144. Caroli von Freyberg Gemahlin, Catharinam, Friedrichen und Annam hinterlassen, auch nach von Falckenstein l. c. Abs. 88. §. 3. p. 192 von Cunigunda von Reischach Magdalenen, Werner Schenckens von Stauffenberg Ehe Genoß, ingezeuget, 5) Johann Walthern, der mit Sibylla von Rechberg Margaretham, Conrad Henrichs von Ehenheim Gemahlin, Friedrichen, Conraden, Teutschen Ordens-Riter, Agatham, Iacobum, Elisabethen und Rosinen gezeuget; zum andern Mahl hatte sich vorgedachter Johann Caspar vermählet mit Sophia von Mandach, die ihm und 3. Töchter und 2. Söhne zur Welt gebracht. Selbige waren: Catharina, nach *Crusio* in der Schwäb. Chron. Th. III. B. VI. c. 7. p. 16. George Ludewig von Freyberg auf Oeffingen, Anna, Johann Joachims, Marschalls von Poppenheim, und Magdalena, Georgens von Janowitz Gemahlin, Johann Bernhard, Teutscher Ordens-Riter, und Johann Wilhelm, der folgende Kinder hinterlassen: 1) Sibyllam, eine Gemahlin Walthers von Hoheneck, und 2) Helenam, erstlich an Balthasarn Engelharden von Adelmannsfelden, und nach dessen Tode an Balthasarn Haweräth vermählet, 3) Gaudentium, 4) Carolum, 5) Mauritium, und 6) Johann Leopolden, welche 3. letztere im Jahre 1552. zu Tübingen studiret. Davon sich Johann Leopold hernach Concordiam von Rechling beygeleget, und Carolus, so auch sich zum Doctore creiren lassen, Veronicam von Rotth. Gaudentii aber gedenckt *Crusius* l. c. Th. III. B. XII. c. 5. p. 296. erst bey dem Jahre 1559. daß er daselbst inscribiret worden. Aus Caroli Ehe ist eine Tochter, welche einen aus dem Geschlechte Nagel von Dirmstein geheurathet, und Johann Wilhelm kommen. Derselbe hinterließ von Ursel Münchin von Laxenberg einen eintzigen Sohn, Namens Johann II. Iodocus, der Stiffter der letztern Linie, lebte im Jahre 1430. Sein Sohn, Johann, war vom Jahre 1488. bis 1512. Amtmann in Geislingen, und erzeugte mit Agnes von Reischach Anastasiam, vermählet an Conraden von Heimenhofen, Magdalenam, und Iodocum, dessen Gemahlin, Barbara von Ow, von ihm eine Mutter wurde Magdalenae, vermählet an Walthern, Schencken von Stauffenberg, Cleophes, vermählet an Simpertum von Freyberg, Salomes, vermählet an Sebastian von Ratzenried, Annae, vermählt an Johann Ulrichen von Sirgenstein, Barbaras und Agnetis, und endlich Johann Joachims. Dieser vermählete sich erstlich mit Margaretha von Landau, und erzeugte mit ihr Annam, Paulli von Freyberg Gemahlin, und Johannen auf Steinbach, so mit Anna von Bubenhofen Johann Joachimen, Margaretham, welche beyde in der Jugend verstorben, Ioannam, Gemahlin erstens Caspars und Andreas Philipp Wernhers, beyde von Freyberg, und Mariam, Philippi von Laubenberg auf Rißdüssen Gemahlin, gezeuget, und im Jahre 1584. die Zeitlichkeit verlassen. Die andere Gemahlin vorgedachten Johann Joachims war Maria Spectin von Sultzburg, welche ihm gebar: 1) Elisabethen, Johann Christoph Schencks von Stauffenberg Gemahlin. 2) Iodocum, so zwar 2. Gemahlinnen gehabt, erstlich Claram, Voigtin von Praßberg und hernach Mariam von Hausen, auch mit der ersten drey Söhne, Namens Christoph, Jacob und Joachim erzeuget, aber doch keine Nachkommenschafft, weil sie alle in der Jugend verstorben, von ihnen erhalten. Aus der andern Ehe hatte er zwey Töchter: Mariam, so an Henrichen von Werdenstein vermählet worden, und im Jahre 1589. verstorben, und Annam, welche im Jahre 1577. Johann Ludewigen von Sperberseck geheurathet. 3) Joachim, der von Margaretha Anna von Hausen ein Vater worden Annae, Ludwig Dietrichs Speers, und Barbarae Sibyllae, Beati Ludouici von Ramstein Gemahlinnen, und drittens Johann Christophs, welcher von Margaretha Speetin von Zwifalten Margaretham Vrsulam, Mariam Elisabetham, Aproniani Pappus von Tratzperg Gemahlin, Mariam Veronicam, Franciscum, Johann Joachimen und Johan Dietrichen, welche in die Dom-Kirche zu Costnitz begraben worden, und mit ihnen zugleich das gantze Geschlechte Laubenberg männlicher Seite erloschen. *Bucellinus* Stemmatogr. Germ. P. II. p. 3. Ausser vorhergemeldeten wird auch bey *Crusio* l. c. Th. III. B. XI. c. 20. p. 262. George angetroffen, so im Jahre 1547. zu Tübingen inscribirt worden. Das Wapen zeigt im rothen Felde drey silberne Blätter schrägrechts über einander gestellt. Auf dem Helme findet sich zwischen zwey Flügeln, deren rechter roth der lincke silbern ist, ein spitziger rother Hut mit silberner Stulpe und goldenem Knopfe. Die Helm-Decke ist roth und silbern. Wapenb. I. p. 111.

Laubenberger, (*Timotheus*) schrieb Instrumentum Pacis ecclesiasticae, Aschaffenburg 1661. in 4. Catholisches danck dir GOtt.

Laubenhausen, ein Ort in Schwaben im Viergrunde. *Crusius* Schwäb. Chron. Paralip. I. p. 399.

Lauben-Thürne, Frantzösisch Tours à Corridors, waren bey denen Bestürmungen der vorigen Zeiten höltzerne Thürne, welche oben Rings herum mit Galerien oder Gängen versehen waren, wovon die feindlichen Soldaten auf die Mauer der belagerten Stadt schüssen, oder auf dieselbe springen konnten. Sie dieneten also denen Soldaten zur Bedeckung, daß sie nicht so leicht als auf den Sturm-Leitern konnten von den Belagerten beschädiget werden.

Lauberbach, ein adliches Geschlecht, davon im Jahre 1378. Hartmann der ältere und jüngere Herberstein von Fulde zu Lehen hatten. Es folgten darinnen Henrich und Eckard Brüder im Jahre 1403. Des letztern Sohn ist vermuthlich Con-

rad

rad, Probst zu Holtzkirchen um die Mitte des 15. Jahrhunderts gewesen. Im Jahre 1453. lebten Johann und Hartmann, welchen in ihren Fuldischen Lehen zu Liederbach im Jahre 1479. Henrich folgte. Schannat Fuld. Lehn-Hof Elench. Vasall. p. 123. seq. et Probat. 366. seq.

Lauber-Hütten-Fest, Laub-Hütten, Laub-Rüst, gehören zusammen, und ist das erste und letzte eines, da beyder Seits vom mittelsten den Namen, und alles zusammen seinen Grund in der Verordnung GOttes hat. 5. B. Mos. 16, 13. sqq. 3. B. Mos. 23, 42. sqq. **Das Fest der Lauber-Hütten sollt du halten sieben Tage, wenn du hast eingesammlet von deiner Tennen und von deiner Kelter** (deswegen es auch anderwärts das **Fest der Einsammlung am Ende des Jahrs** heist, und dem Feste derer Erstlingen entgegen stehet, 2. B. Mos. 23, 16.) **und sollt frölich seyn auf deinem Fest, du und dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, der Levit, der Fremdling, der Wayse, und die Witbe, die in deinem Thor sind, sieben Tage sollt du dem HErrn deinem GOtt das Fest halten, an der Stäte, die der HErr erwählen wird. Denn der HErr dein GOtt wird dich segnen, in alle deinem Einkommen und in allen Wercken deiner Hände, darum sollt du frölich seyn. Sieben Tage sollt ihr in Lauber-Hütten wohnen, wer einheimisch ist in Israel soll in Lauber-Hütten wohnen, Daß eure Nachkommen wissen, wie ich die Kinder Israel habe lassen in Hütten wohnen, da ich sie aus Egypten-Land führete. Ich bin der HErr euer GOtt.** Der zühet also zwey Umstände dieser Fests-Einsetzung an, daß die Israeliten, wie sie ehe Mahls in der Wüsten, so zu reden, nichts, und kein beständiges Obach, geschweige denn Scheuren, Keller, Söller mit allerley Vorrath gehabt; aber nun im gelobten Lande dergleichen bekommen, und aber Mahls durch seinen Segen und Gnade eingesammlet hatten, kräfftig erinnert, und also zu desto Kindlich-zuversichtlichem Gehorsam und Hertz-erkenntlicher Danckbarkeit bewogen werden sollten, daß bey äusserlicher Versorgung und Vergnügung die Seele sich inwendig noch mehr GOttes ihres Heilandes und seiner Gnade freuete, und daß man alles bescherte desto williger, nach seinem Willen in heiliger Mäßigkeit, und rechtschaffener Liebes-Thätigkeit genösse, deshalben verordnet, daß Knecht, Magd, Levit, Fremdling mit iedem Haus-Vater essen und vergnügt seyn sollte. Das Fest nennet *Iosephus* Ant. Iud. VIII. 2. das heiligste und größte Fest, anderweit ein herrliches Fest, das mit grossem Pompe gefeyret worden wäre. *Hegesippus* H. J. l. 5. stimmet bey, es ein **hohes und vornehmes Fest** betitelnde. Die folgende Beschreibung wird dieses wahr machen, und beweisen, wie es freylich ein herrlich und hohes Fest, ja unter allen Festen das lustigste gewesen, weshalben auch die Ebräer das Lauber-Hütten-Fest offt Mahls schlechthin das Fest, ohne weitern Zusatz, heissen, als wenn es allein den Namen verdiente, und also sagen: Ostern, Pfingsten und das Fest, nehmlich derer Lauber-Hütten. *l'Empereur* ad Middoth. III. 4. n. 6. *Lightfoot* Hor. Ebr. in Matth. 21, 9. *Casaubonus* Exercitat. contra Baron. XVI. 18. In der Schrifft selbst ist dergleichen Benennung vorhanden, wenn man 2. Chron. 7, 8. sqq. liest, daß Salomo das Fest, nehmlich derer Lauber-Hütten, sieben Tage als wie die Einweihung des Altars begangen habe. *Clericus* et alii in Chron. l. c. Es fieng dieses Fest im Herbst an, um die Zeit, wenn Tag und Nacht gleich gewesen, wie *Philo* de Decal. schreibet, nehmlich am funffzehenden Tage des siebenden Monden, als am fünfften Tage nach dem Versöhn-Feste, um welche Zeit das bürgerliche Jahr vorbey, und die Früchte, alles Getraide, aller Wein und was sonst mehr aus der Erden hervor kommt, eingesammlet war; wannenhero es auch so bedencklich das Fest der Einsammlung heisset. 2. B. Mos. 23, 16. c. 34, 22. *Coccejus* ad Sanhedrin. II. 9. Wie der gottlose Jerobeam, der Israel sündigen machte, dies Fest nicht allein ausser Jerusalem in Israel zu halten befohlen; sondern auch an Statt des siebenden Monden, so GOtt zu diesem Feste bestimmet und verordnet hatte, 3. B. Mos. 23, 34 sqq. den achten Mond vorgesetzt, kann man im 1. B. der König 12, 32. sqq. sehen, woselbst die Schrifft gar mercklich sagt, daß er diesen Monden aus seinem Hertzen erdacht (und also GOttes Verordnung zu wieder gelebet) habe. Daß GOtt zu diesem Feste den siebenden Monden angesetzet, vermeynet *Lightfoot* Hor. Ebr. ad Matth. 2, 1. darum geschehen zu seyn, weil, da Moses am zehenden des siebenden Monden eine gute Zeitung vom Berge Sinai herab gebracht, GOtt wäre wegen des goldenen Kalbes versöhnet, weswegen auch das Versöhn-Fest an dem Tage in demselben Monden alle Zeit gehalten worden, flugs darauf die Kinder Israel, weil sie da bleiben sollten, bis die Stiffts-Hütte verfertiget wäre, ihre Gezelten und Hütten fest gemacht hätten, und dahero sey zum Gedächtniß, daß sie in der Wüsten in Hütten gewohnet, in diesem siebenden Monathe das Fest angeordnet. Es ist nicht zu verwerffen, was die Ebräer hiervon vorgeben, in dem sie sagen, daß GOtt zwar im Monath Mertz sie aus Egypten geführet, und sie flugs darauf in Hütten gewohnet hätten: weswegen auch der erste Ort ihres Lagers Succoth genennet ward, weil sie da ihre Hütten zuerst aufgerichtet, gleich nach ihrem Ausgange. Buxtorff Synag. Iud. 21. *Bochart* Hieroz. P. I. Lib. II. c. 44. Doch aber hätte GOtt das Fest nicht im Mertz, sondern im September gehalten haben wollen, weil im Mertz oder Nisan die Sommer-Tage anfangen, da ins gemein ein ieder ihm Hütten und Gezelte aufzuschlagen pflege, um wieder der Sonnen Hitze Schatten zu haben. Wenn nun das Fest um die Zeit wäre gehalten worden, hätten sie es wohl nicht erkennt, daß sie aus GOttes Befehl darinnen wohneten. Darum hätte es GOtt im September verordnet, da es kalt ist, und viel Regen fället, auch ins gemein ein ieder aus denen Gezelten sich wegmachet, und in die Häuser begiebt; daraus sey abzunehmen, daß sie nicht um ihrer Beqvemlichkeit Willen oder aus gemeiner Gewohnheit, sondern auf GOttes Befehl, und zum Gedächtniß derer Wohlthaten GOttes ihren Vätern in der Wüsten erwiesen, aus ihren Häusern

in die Hütten giengen. Daß es aber eben am funffzehenden angefangen, sey deswegen geschehen, weil sie am funffzehenden Tage des Mondes Nisan aus Egypten gegangen, und an demselbigen funffzehenden Tage ihnen alsobald die Wolcken-Säule erschienen. Weil nun das Fest von belaubten Zweigen den Namen gehabt, die sie Theils zu denen Hütten gebraucht, Theils in denen Händen getragen haben, so fragt sichs: Was es vor Zweige gewesen, die sie in ihren Händen getragen, und davon sie ihre Hütten gemacht? 3. B. Mos 23, 40. werden die Zweige, so sie in Händen getragen, namhafft gemacht: **Früchte von schönen Bäumen, Palm-Zweige,** (an welchen die Blätter noch nicht gar offen, und von einander unterschieden sind, *Lightfoot* Hor. Ebr. in Matth. 21, 8.) **und Mayen von tichten Bäumen, und Bach-Weiden.** Von Palm-Zweigen und Bach-Weiten ist kein Streit. Was aber die schönen und dichten Bäume sind, fragt sich? Die Ebräer halten nicht einhellig davor, ob wohl im Grund-Texte Wörter stehen, die keinen gewissen Baum namhafft machen, daß dennoch durch die schönen Bäume Citronen-Bäume, und durch die tichten Bäume Myrten-Bäume verstanden werden. *Maimon.* More Nebochim. III. 43. **Buxtorff** Synag. Iud. 21. Die Citronen-, Myrten- und Weiden-Zweige, wollen sie, seynd zum wenigsten drey flache Hände lang gewesen, derer Palm-Zweige aber vier und also eine Hand breit höher, als die andern drey Zweige. **Harenberg** Disquisit in Orig. ritus Iudaici quo לולב ramum frondentem in Festo Tabernaculorum gestare solent. Von Citronen-Zweigen habe ieder einen genommen, in gleichen von Palmen einen, aber von Myrten drey und von Weiden zum wenigsten zwey. Die dreyerley Zweige, als Citronen, Myrten und Weiten, hätten sie mit einer Weide zusammen gebunden, und einen Busch daraus gemacht; den Palm-Zweig aber hätten sie allein vor sich gelassen: doch wenn sie den Busch tragen sollen, hätten sie den losen Zweig sammt dem von Citronen-, Myrten- und Weiden-Zweig zusammen gebundenen Busch in die rechte Hand genommen, in der lincken aber einen Citronen-Apfel getragen. Den Busch nenneten sie לולב einen Palm-Busch, weil von allen Zweigen der Palm-Zweig der längste war. Es habe Niemand zu Mittage essen dürffen, der nicht des Morgens einen solchen Busch getragen, welchen Busch sie hernach ins Wasser niedergesetzt, damit es das Fest über völlig grün bleibe. **Schindler** Lex. Pentagl. v. חרר et כנ schreibt, daß, so lange der Tempel gestanden, sie diesen Busch alle siebe Tage im Tempel umher getragen, ausser dem Tempel aber nur am ersten Tage, wie wohl die Jüden sie heute alle sieben Tage an allen Orten umher tragen. *Lightfoot* l. c. *Quistorp* ad Io. 7, 37. *Ionston* de Fest. Ebr. 3. p. 15. 16. *Goadvvin* Mos. et Aar. III. 6. Wenn etwan der erste oder ein anderer Tag des Festes auf den Sabbath einfiell, da sie nichts von einem Orte zum andern hintragen musten, wurden diese Büsche und Zweige am Abend vorher in Tempel hinaufgebracht, da derer vornehmsten Zweige in einer gewissen Cammer aufgehoben, des gemeinen Volcks-Zweige aber im Vorhofe derer Heyden auf denen daselbst in denen Hallen an denen Wänden umher gesetzten Bäncken in Ordnung gesetzt würden. *R. Iuda Leo* de Templo II. 3. §. 18. 19. §. 151. Daß aber GOtt diese vielerley Art, als Citronen-, Palm-, Myrten- und Weiden-Zweige zu tragen befohlen, soll um drey Ursachen Willen geschehen seyn: 1) Weil sie um die Zeit allenthalben im gelobten Lande waren, und ein ieder derer selben habhafft werden konnte; 2) wegen Schönheit und Grüne, da etliche gar schön und anmuthig gebrochen, als Citronen und Myrten, etliche aber gar keinen Geruch gehabt, als Palmen und Weiden; 3) weil sie gantzer sieben Tage ihre Grüne und Feuchte behalten, welches mit Pfirsichen, Granaten, Spangen und dergleichen nicht angegangen wäre. *Maimonides* Mor. Neuoch. III. 43. Wovon sie aber ihre Hütten gemacht, ist so klar nicht, es wollen zwar viele, daß von obgedachten Zweigen die Hütten gebauet gewesen, und rede GOtt im angezogenen Orte 3. B. Mos. 23, 40. nicht von denen Zweigen in Händen tragen, sondern von Aufbauung derer Hütten. *Iunius* et *Tremell.* in l. c. **Buxtorff** l. c. Aber daß derer Ebräer Erklärung Grund habe, und freylich nicht allein Zweige zu denen Hütten, sondern auch in Händen zu tragen gebraucht worden, ist aus *Iosepho* Antiq. Iud. XIII. 21. klar, da er erzählet, wie die Jüden am Lauber-Hütten-Feste den hohen Priester Alexander Iannaeum mit Citronen geworffen, und ihn gelästert, worüber er ein erschröcklich Blut-Bad angerichtet, da er ausdrücklich hinzu setzet, daß sie an diesem Feste Palmen, Citronen und Mayen zu tragen pflegen. Zu dem spricht GOtt in angeführtem Orte von obgedachten Zweigen, daß sie dieselben am ersten Tage nehmen sollen; dies aber kann von denen Hütten nicht verstanden werden, daß sie obgedachte Mayen am ersten Tage zu denen Hütten nehmen sollen, weil der erste Tag gantz heilig war, daran sie keine Hütten bauen musten. Scheinet es also wohl, daß GOtt gar nicht an ietztgemeldtem Orte von Hütten; sondern allein von denen in Händen getragenen Büschen rede. Wovon aber die Hütten gemacht werden sollen, ist im Gesetze nirgend ausdrücklich befohlen. Es wird zwar zum Volcke gesagt Neh. 8, 15. **Gehet hinaus auf die Berge, und hohlet Oel-Zweige Hartz-Baum-Zweige** (Zweige von fetten Bäumen) **Myrten-Zweige, Palm-Zweige und Zweige von dichten Bäumen, daß man Lauber-Hütten mache, wie es geschrieben stehet;** und wollen etliche, daß die Hütten von diesen Zweigen haben sollen gemacht werden. Es ist aber dieses aus diesem Orte nicht zu schlüssen; daß die Hütten von Zweigen aufgerichtet worden, siehet man, und hat *Lutherus* daher dieses Fest auch wohl genennt das Lauber-Hütten-Fest, weil die Hütten aus Zweigen und Laub-Werck gemacht waren. So siehet man auch an diesem Orte, daß die Hütten nicht eben von Citronen-Palmen-Myrten- und Weiden-Zweigen; sondern auch von anderer Art Zweigen gemacht werden können. Man siehet auch, daß ihnen da Mahls die aus Nehemia angeführte Zweige zu hohlen befohlen worden; ob sie aber keine andere Zweige genommen, oder nehmen dürffen, ist hieraus nicht zu sehen. Weil im Gesetze keine gewisse Zweige zu diesen Hütten zu nehmen befohlen worden, scheint es gleich viel gewesen zu seyn, was vor Zweige sie genommen, wenn sie nur fett Holtz genommen,

so das Fest über grün bleiben können. Darum wird dem Volcke bey dem Nehemia befohlen, Zweige von Oel-Bäumen, fetten Bäumen und andern zu nehmen, die schönsten, die sie bekommen können, und davon ihre Hütten aufbauen, weil sie hierzu am dienlichsten waren. Die aber keine solche Zweige haben bekommen können, haben ohne Zweifel andere nehmen mögen. Denn wie hätten sie sonst das Fest von Mayen feyren und halten können? da unter andern auch angeführt wird, daß, wenn gedachte Zweige bey dem Nehemia nothwendig zu denen Hütten wären erfordert worden, so wäre das gantze Land von diesen schönen Bäumen bald leer und kahl geworden, weil zu so viel 1000. Gezelten und Hütten viel gehöret hätte: es ist auch die Meynung, sie hätten von allerhand Zweigen, Weiden, Fichten, Epheu oder Wein-Reben, gemacht werden können so nicht unvermuthlich, wie wohl kein Zweifel ist, daß sie das fetteste und schönste Holtz, so sie bekommen können, hierzu genommen haben werden. Es musten die Hütten nicht unter einem Dache oder unter denen Bäumen, sondern unter dem freyen Himmel gemacht werden. Auch musten sie nicht oben mit Tuch überspannet, noch mit gar zu dicken Zweigen bedeckt werden; sondern es wurden Löcher gelassen, daß sie die Sonne und Sterne durchsehen, auch der Regen dadurch fallen konnte. Je doch, wenn iemand nicht wegen der Sonnen-Hitze, oder etwan wegen des Regens, sondern bloß allein zur Zierde oben eine Tapete überzügen, oder an der Seite die von denen Zweigen aufgesetzte Wände mit Tapeten behängen wollte, stand es ihm frey. In diesen von Zweigen aufgemachten Hütten musten sie in sieben Tagen ihr Wesen und Wohnung haben, darinnen kochen, essen, sietzen, liegen, schlaffen, eben als wenn es ihre Häuser gewesen wären. Dahero sie auch dieselben mit allerhand schönen Gefässen und Hausgeräthe aufgebutzet, auch an die Zweige schöne Citronen und andere Früchte anbebunden. Niemand aber ward hiervon ausgeschlossen, es wäre denn Sache, daß einer kranck wäre, und die Lufft nicht vertragen könnte, dem war vergönnet im Hause zu bleiben. Wenn auch ein gar zu grosser starcker Platz-Regen fiell, daß sie in ihren Hütten nicht bleiben konnten, mogten sie wohl so lange in Häusern essen, und schlaffen, bis das Wetter vorüber war. Es war aber, wie aus Nehemia 8, 16. zu sehen, gleich viel, wo sie solche Hütten aufbaueten, wenn sie nur nicht unter einem Dache, oder Bäumen, sondern unter dem freyen Himmel gemacht worden, entweder in ihren Vorhöfen oder auf denen Gassen oder in denen Gärten, oder gar oben auf denen Dächern, weil diese platt, und so geartet waren, daß man darauf gehen konnte. Von diesen Hütten hat das Fest den Namen, daß es auf Ebräisch genennet wird חג סכה von denen Griechen σκηνοπηγία, von denen Lateinern Festum Tabernaculorum d. i. das Hütten-Fest. Damit sie aber alles, was zu denen Hütten und Büschen gehörete, auch was sie sonst mehr zum Feste bedurfft, fein früh in Bereitschafft hätten, und alles frisch zurichteten, reiseten sie gleich nach dem Versöhn-Fest früh auf dieses Fest. Wären auch aussätzige gewesen, oder andere zu reinigen, machten die sich auch früh

hinaus. Am Rüst-Tage, als am Tage vorher, den 14. des siebenden Monden, badete und reinigte sich ein ieder gegen dieses Fest, da sich auch ein ieder butzen ließ, wie das auf allen Fest-Abenden oder Rüst-Tagen des Festes gebräuchlich war, wie auch die Mauren derer Vorhöfe im Tempel mit schönen Tapeten behänget, in gleichen ist im andern Tempel der Altar überweisset worden. *Lundius* Jüd. Heiligth. V. 24. So bald die Sonne am Rüst-Tage untergangen war, und das Fest nunmehro angieng, reinigten sie gleich in der ersten Nacht-Wache den Brand-Opfer-Altar, eben wie auf Ostern und Pfingsten. Flugs nach Mitternacht, so auf den 14. des siebenden Monden fiell, nach dem der 15. als der erste Fest-Tag schon angegangen, wurden alle Thore des Tempels geöffnet, die auf Ostern und Pfingsten geöffnet wurden, auch das Thor Jechonia, und das Ober-Thor im innern Vorhofe, damit die Kinder Israel in den Platz und in den Tempel einkommen konnten. Es sammleten sich auch die Kinder Israel flugs in ihren besten Kleidern, und mit gesalbten Häuptern im Tempel, nahmen ihre Danck-Opfer, die sie am ersten Tage bringen musten, mit sich hinauf, daß sie von denen Priestern besichtiget wurden, und war der Vorhof schon voll von ihnen, ehe der Hahn krähete: Nach besichtigten Opfern giengen die Einwohner zu Jerusalem, und wer sonst mehr Raum bekommen konnte, in den innern und äussern Vorhof, dem Gottes-Dienste zuzusehen. Ein ieder hatte seinen Busch in seiner rechten, und eine Citrone in der lincken Hand. Wenn nun die Zeit des Morgen-Opfers kam, ward damit alles gehalten, wie auch mit räuchern, Lampen auslöschen, trometen und musiciren, wie es gebräuchlich war, und täglich zu geschehen pflegte. Denn dies tägliche Morgen-Opfer mit allem Zugehör war das erste, damit der öffentliche Gottes-Dienst angefangen ward, und muste nicht unterlassen werden. Doch fiell an diesem Feste bey dem Morgen-Opfer etwas vor, das sonst im gantzen Jahre nicht geschahe, in dem zum Tranck-Opfer nicht allein Wein, sondern auch Wasser geopfert ward: und da sonsten zum täglichen Morgen-Opfer dasselbe auf den Alter aufzubringen nur neun Priester gehöreten, so waren an diesem Feste ihrer zehne dazu, und brachte der zehnte das Wasser hinauf, das aus dem so genannten Heil-Brunnen geschöpfet war. Wenn das tägliche Morgen-Opfer und das Wasser-güssen geschehen war, folgten die Fest-Opfer, wo es kein Sabbath war. Fiell aber auf diesen ersten Fest-Tag der Sabbath ein, wurden nach dem Morgen-Opfer die Sabbath-Opfer geopfert, und dann die Fest-Opfer. War es aber kein Sabbath, folgten gleich auf das Morgen-Opfer die Fest-Opfer, so aus Brand-Opfern und Sünd-Opfern bestunden. Ist also an diesem ersten Tage ein herrlich opfern im Tempel gewesen, wozu die Priester lustig trommetet, und die Leviten gar schön musiciret und gesungen. Ja die gantze Gemeine stimmete mit ein. Denn an diesem Feste ward eben, wie an andern, das grosse Hallel gesungen. Wenn sie im Gesange dieses grossen Hallels auf den 118. Psalm kamen, und derselbe angefangen ward:

Dancket

Dancket dem HErrn, denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich! schüttelten sie ihre Büsche, die sie in ihrer rechten Hand hatten, und bewegte ein jeder seinen Busch von forn zu dreyen Mahlen vor der Stirn, drey Mahl zur rechten Hand, drey Mahl hinten auf dem Rücken, und drey Mahl zur lincken Hand, drey Mahl auf- und drey Mahl niederwärts. Und mit solchem rütteln und bewegen dieser Büsche machten sie ein grosses anmuthiges Geräusch. Wenn sie weiter an die Worte kamen: **O HErr, hilff! O HErr, laß wohlgelingen!** Psalm 118, 25. schüttelten sie ihre Büsche wieder, und bewegten sie auf vorige Weise, und wenn der Psalm beschlossen ward: **Dancket dem HErrn, denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich!** thaten sie es aber Mahls. Es gieng auch die gantze Gemeine um den Brand-Opfer-Altar, (welches sonst nie geschahe,) schüttelten die Büsche in ihren Händen, und sagte ein jeder: **O HErr, hilff! O HErr, laß wohlgelingen!** welches sie vor Freuden thaten, weil GOtt am Versöhn-Feste mit ihnen versöhnet war, eben wie ein beklagter frölich und gutes Muths vom Gerichte weggehet, wenn er loßgesprochen worden, wohin sie zühen: **Lasset rühmen alle Bäume im Walde!** Psalm 96, 12. daß nehmlich der HErr so freundlich gewesen, und seine Güte ewiglich währe. Dieser Umgang um den Altar, mit schütteln und Bewegung derer Büsche, geschahe alle Tage dieses Festes, an denen 6. ersten Tagen täglich ein Mahl, am siebenden aber sieben Mahl. So bald ein Knabe so groß war, daß er einen Busch tragen und regiren konnte, ward er in dieser Bewegung unterrichtet, und muste einen Busch mit tragen, wie denn die Jüden noch heute dies in ihren Schulen in Acht nehmen, Büsche haben und schütteln. *Lightfoot* Hor. Ebr. in Matth. 21, 9. 15. **Buxtorff** Synag. Iud. 21. Wenn der Hohepriester mit dem Opfer zu thun hatte, pflegten die vornehmsten des Volcks mit ihren Palm- und Citronen-Büschen nach ihm zu schlagen, oder zu werffen, welches auch bey denen Heyden gebräuchlich gewesen, daß man tapfere, wohl verdiente Leute mit Blumen und Citronen beworffen, und sie dadurch ehren wollen, worüber aber Alexander Iannaeus, als es ihm wiederfuhr, gar ungedultig ward, und als er hierauf zu Schmäh-Worten kam, und sie ihm sein Gefängniß vorwarffen, er ein grosses Blut-Bad deswegen anrichtete. Von diesen ihren Seufftzern aber, da sie um den Altar giengen, und bey Bewegung derer Büsche sagten הושיעה נא hilff doch! haben sie hernach ein besonder Wort gemacht, Hoschanna oder Hosanna, daß sie beyde Wörter zusammen gesetzet, und haben das gantze Fest Hosanna genennt, wie auch den Palm-Busch, den sie in der rechten Hand hatten, haben sie auch Hosanna genennt, in gleichen ihre Fest-Gebete, so sie in diesen Tagen gesprochen, haben sie Hosannoth genennt. Als der HErr JEsus auf einem Esel reutend seinen Einzug in Jerusalem hielt, ward die gantze Stadt rege, und weil ihn viele vor den Messiam hielten und annahmen, wusten sie vor Freuden nicht, wo sie sich lassen sollten, und weil das Lauber-Hütten-Fest, das fröliche Fest war, empfiengen sie ihn mit der Freude des Lauber-Hütten-Festes, ob schon da Mahls kein Lauber-Hütten- sondern das Oster-Fest vorstand. Sie breiteten die Kleider auf den Weg, sie hieben Zweige von denen Bäumen und streueten oder setzten sie auf den Weg, nicht zwar, als hätten sie Kleider und Zweige in den Weg, den er reuten sollte, geworffen, denn das hätte den Esel im gehen verhindert, sondern sie richteten eilig an dem Wege Hütten von Zweigen auf, und behängten sie mit Kleidern, wie am Lauber-Hütten-Feste zu geschehen pflegt, da die Hütten von Zweigen aufgerichtet, und die Wände mit Tapeten behänget waren. Viele kommen ihm auch entgegen mit Palmen in denen Händen, eben wie am Lauber-Hütten-Feste, ruffen und schreien vor und hinter ihm das **Hosianna dem Sohne David! gelobet sey, der da kommt im Namen des HErrn, Hosianna in der Höhe!** Jetzo, wollen sie sagen, sehen wir unsern Messiam vor uns, und singen ihm billig das Hosianna zu Ehren. Gelobet sey dieser Meßias, der von GOtt zu uns kommt! O HErr, der du in der Höhe bist, hilff uns durch Meßiam! und wie er in den Tempel eingehet, ruffen und schreien auch die kleinen Kinder ihm das Hosianna zu Ehren: **Hosianna dem Sohne David!** Matth. 21, 8. sqq. Joh. 12, 2. sqq. *Lightfoot* in Matth. l. c. *Casaubonus* Exercit. XXVI. 2. Es ward aber auf vollbrachte Opfer, und nach geschehenem Umgange der feyerliche Segen unter der Music derer Priester über die gantze Gemeine gesprochen. Sie kamen auch in denen Schulen zusammen, weil es ein heiliger Tag war, **ein Tag, da man zusammen kommt.** 3. B. Mos. 23, 24. seqq. 4. B. Mos. 29, 1. seqq. Welches auch die fremden, die aus dem gantzen Lande hinauf gekommen waren, in ihren Kirchen und Schulen; derer zu Jerusalem viel waren, thaten, da denn gar andächtig gesungen, das Gesetz von Fünfen gelesen, und vom Erklärer erkläret, auch allerhand schöne Fest-Gebete gesprochen, der Gottes-Dienst auch eben wohl mit dem Segen beschlossen ward, wie sonst, und an denen Fest-Tägen gebräuchlich war. Im Tempel unter dessen feyrete man noch nicht, sondern da brachten sie häuffig, doch Partey Weise, ihre Danck-Opfer in den innern Vorhof, so sie entweder von ihrem eigenen Viehe nahmen, oder sie kaufftens, wie sie wollten, brachten aber kein Brod dazu, sonst aber liessen sie es wie die Danck-Opfer des Oster- und Pfingst-Festes opfern, da es denn, weil alle Priester aufwarteten, geschwind hergieng, und wenn eine Partey fertig war, sich gegen GOtt geneiget, ein kurtz Gebet gethan und ausgelassen, eine andere wieder eingelassen ward, die ausgelassene Partey aber ihr Fleisch nach der Küchen brachte, und es da kochete. Von diesem Fleische musten sie an diesem Tage nothwendig essen, entweder im Tempel auf denen Eß-Schahlen, oder unten in der Stadt, da sie denn neben denen ihrigen auch gute Freunde zu Gaste luden, Leviten, Fembdlinge, Witben und Wayßen; Und weil auf diese Gasterey ein Theil des andern Zehenten angewendet ward, und sie davor kauffen und zurichten konnten, was sie wollten, speiseten sie delicat, waren frölich und guter Dinge, und dancketen GOtt vor den reichen Segen, so er ihnen in ihrer Erndte bescheret. 5. B. Mos. 16, 13. seqq. Es war auch der gantze Tag

heilig,

heilig, und muste Niemand keine Dienst-Arbeit daran thun, ohne was zum kochen gehörete. 5. B. Mos. 16, 13. sqq. 3. B. Mos. 23, 35. 4. B. Mos. 29, 12. Wenn Nachmittage das Abend-Opfer bald angehen sollte, hohlte einer wieder aus dem Brunnen Siloah Wasser, wie des Morgens geschehen, und wenn sie also den gantzen Tag zu GOttes Lob in Freuden zugebracht, liessen sie es an diesem Feste noch nicht dabey verbleiben, sondern hatten auch ihre besondere Nacht-Lust und Freude, und brachten die Zeit, die nach dem Abend-Opfer vom Tage noch übrig war, und die folgende Nacht, in grosser Freude zu, so, daß sie auch zu sagen pflegen: **Wer nicht die Freude gesehen hat dieses Orts, so vom Wasser-schöpfen den Namen hat**, (d. i. des äussern Vorhofes, oder des Vorhofes derer Weiber, da die Lust am Feste des Wasser-schöpfens war, und gleich nach auf geopfertem Wasser und Abend-Opfer anfieng,) **der hat nie keine Freude gesehen.** Denn da gieng die gantze anwesende Gemeine, nach dem sie zu GOtt ihr Gebet gethan, mit grosser Ehrerbietigkeit aus dem innern Vorhofe in den äussern, oder in den innern Vorhof derer Weiber hinaus, die Nacht-Lust allda anzufangen. Es wurden grosse goldene Leuchter in der Mitten aufgehängt, auf deren Köpfen oder Knöpfen 4. goldene Geschirre standen. Zu jeglichem war eine Treppe, da man hinauf steigen konnte; 4. junge angehende Priester hatten Oel-Krüge in ihren Händen, welche jeder 120. Loth hielt, von welchem Oel sie die goldenen Geschirre über dem Leuchter fülleten; die Dochte zu diesen Lichtern machten sie von denen verschlissenen Priester-Kleidern und Priester-Gürteln, da sie die Dräte und Faden auszogen, Dochte davon machten, und die Lampen damit, wenn es Abend ward, anzündeten, und war dererselben Schein und Glantz so groß, daß in gantz Jerusalem keine Gasse war, da man nicht von diesem Glantze und Scheine Licht genug gehabt hätte. Die vornehmsten im Volcke, der hohe Priester, und andere vornehme Priester und Beysitzer im Ober-Gerichte, wie auch von denen ältesten und andächtigsten des Volcks fiengen allhier in diesem Vorhofe einen lustigen Tantz an, mit brennenden Fackeln in ihren Händen, und sungen dem grossen GOtte allerhand schöne Psalmen und Lob-Gesänge zu Ehren. Die Leviten stunden mit ihren Harfen, Psaltern, Cymbeln, Schalmeyen und andern musicalischen Instrumenten auf denen 15. Stuffen, darauf man aus dem innern Vorhofe in den äussern hinunter stieg, sungen und musicirten die 15. Stuffen-Psalmen, auf jeglicher Stuffe einen, welche Psalmen *Lutherus* giebt im höhern Chor. Es standen auch 2. Priester im Thore Nicanors, zwischen dem innern und äussern Vorhofe, mit 2. Trommeten in ihren Händen. Wenn der Stathalter ihnen ein Zeichen gab, bliesen und trommeteten sie mitten im Thore gar schön, worauf sie die halbrunde Stuffen hinunter giengen, und, wenn sie auf die 10. Stuffe kamen, bliesen und trommeteten sie wiederum, wenn sie darauf weiter hinunter und in den Vorhof kamen, bliesen und trommeteten sie aufs neue, welches sie auch thaten, wenn sie gantz hinunter aufs Pflaster kamen, da sie denn (im andern Tempel) mit blasen und trommeten längst

dem äussern Vorhof fortgiengen, bis sie gantz durch an das Thor daselbst gegen Morgen kamen, woselbst sie sich umkehrten von Morgen gegen Abend, und dem Tempel zu, und sagten: **Unsere Väter haben** (zuletzt im ersten Tempel) **an diesem Orte** (und in diesem Tempel) **die Sonne angebetet, mit ihrem Rücken zum Tempel, und mit ihren Gesichtern gegen Morgen gewendet. Wir aber wenden unsere Gesichter zu GOtt.** Die Manns-Personen standen unten auf dem Pflaster dieses Vorhofes, oder sassen auf denen Bäncken umher, und sahen der Lust zu, wie die ansehnlichsten und vornehmsten tantzeten. Die Weiber waren in der erst auch unten auf dem Pflaster, weil es aber zu Weilen nicht gar zu züchtig hergieng, ward ihnen hernach eine mit Gitter-Werck verdeckte Gallerie über die Säulen an denen Wänden umher gebauet, da Bäncke hinter einander waren, darauf sie sietzen, und dieser Freude zusehen konnten. Sie brachten fast die gantze Nacht in solcher Freude zu, und das nicht in dieser ersten Nacht allein, sondern das gantze Fest durch in allen Nächten. Ihrer viele blieben auch des Nachts allda im Tempel, und legte sich der eine auf des andern Schulter, und schlieff darauf ein. R. *Iuda Leo* de Templo II 6. §. 34. *l'Empereur* ad Middoth. VII. 2. et 5. *Lightfoot* Hor. Ebr. in Io. 7, 2. *Compiegne de Veil* ad *Maimon.* de Sacr. Sollemn. 2. **Buxtorff** Lex. Talmud. v. חלל Es erzählet auch **Wagenseil** ad Sota IX. 15. n. 8. ein sonderlich Exempel von R. Simeon, des berühmten Gamalielis Sohne, der noch zur Zeit des andern Tempels gelebet, und von denen Römern in der letzten Verstörung erschlagen worden, dessen Sohn der berühmte R. Iuda Hakkadosch gewesen, so den Talmud erst aufgesetzt, daß er überaus hurtig und gelenck vom Leibe und Händen gewesen. Denn er habe an diesem Lauber-Hütten-Feste bey vorgedachter Nacht-Lust oder Nacht-Freude 8. brennende Fackeln in einer Hand gehalten, diese habe er alle zugleich in die Höhe geworffen, und von denen, die herunter gefallen, alle Zeit eine mit der Hand gefangen, und mit der andern Hand habe er eine andere in die Höhe geworffen, und habe nie Mahls eine von diesen auf- und niederfallenden Fackeln die andere berühret. *Lundius* l. c. 26. Den folgenden Morgen gar früh noch vor Tage, ehe der Hahn krähete, war der Vorhof wieder voll Israeliten, die ihre Brand-Opfer, mit welchen sie vor dem HErrn erscheinen musten, besichtigen liessen. Wenn die Zeit da war, daß das Morgen-Opfer geopfert, und im Tempel geräuchert, und die Lampen zugerichtet werden sollten, ward aber Mahl Wasser aus dem Brunnen Siloah gehohlet, eben wie den vorigen ersten Tag. Auf das tägliche Morgen-Opfer folgten die Fest-Opfer an diesem andern Tage 12. Farren, 2. Widder, und 14. jährige Lämmer zum Brand-Opfer, sammt ihren Speiß- und Tranck-Opfern, und ein Ziegen-Bock zum Sünd-Opfer, da es mit Opferung dererselben eben so hergieng, wie den ersten Tag, die gantze Gemeine auch ein Mahl um den Altar hergieng, die Büsche, so sie in Händen hatten, forn zur rechten, hinten zur lincken, oben und unten schüttelten, und ihr **Hosianna, O HErr, hilff! O HErr, laß wohl gelingen!** anstimmeten.

ten. Nach gesprochenem und empfangenem feyerlichen Segen erschien das gantze Land mit seinem Brand-Opfer vor dem HErrn, da sie Partey-Weise in den innern Vorhof hineingiengen, und ein jeder sein Brand-Opfer sammt dem Speiß- und Tranck-Opfer auf gebräuchliche und offt gesagte Art und Weise opfern ließ, und nach dem ein jeder sich gegen GOtt geneiget und sein Gebet gethan, gieng die Partey aus, und ließ eine andere wieder ein. Die hinein giengen, giengen durch das Opfer-Thor im Norden ein, und die ausgiengen, giengen zum Opfer-Thor im Mittage aus, eben wie am Oster- und Pfingst-Feste geschahe. Sie speiseten hernach, wie gebräuchlich, frölich und gut, und wenn das Abend-Opfer sollte geopfert werden, ward wiederum Wasser aus dem Brunnen Siloah gehohlet, und neben dem Weine in Freuden, und unter dem Trommeten-Schall derer Priester und Music derer Leviten geopfert, eben wie den vorigen Abend am ersten Tage, worauf sie auch an diesem andern Tage das übrige des Tages und die folgende Nacht auf ihre Nacht-Lust verwendeten, und im Vorhofe derer Weiber eben so frölich waren, wie in der ersten Nacht geschehen war. Am dritten Tage ward aber Mahls bey dem Morgen-Opfer auch Wasser, und auf das Morgen-Opfer 11. Farren, 2. Widder, 14. jährige Lämmer, samt ihrem Speiß- und Tranck-Opfer zu Brand-Opfern geopfert, und ein Ziegen-Bock zum Sünd-Opfer; worbey die Israeliten wieder um den Altar mit ihren Büschen umher giengen, und bey dem schütteln ihr **O HErr, hilff! O HErr, laß wohl gelingen!** hören liessen, und hernach den Segen empfiengen, auch zu Mittage frölich und lustig speiseten. Bey dem Abend-Opfer selbigen dritten Tages ward aber Mahls Wasser mit geopfert, und hernach im Vorhofe derer Weiber die Nacht mit tantzen, singen und musiciren in aller Frölichkeit zugebracht, eben wie die beyden vorigen Nächte. Also ward es auch am vierten, fünfften und sechsten Tage in allen Dingen gehalten, ohne daß, wie obgedacht, in der Zahl derer Farren alle Tage eine Aenderung war, und sich die Farren täglich verringerten, in dem am 4ten nur 10. am 5ten nur 9. und am 6ten nur 8. Farren geopfert worden. Sonst war in allen andern Stücken kein Unterscheid, und ward auch Morgens und Abends Wasser geopfert, das umgehen um den Altar nicht versäumet, und jede Nacht auf obgedachte Weise in Freuden zugebracht; da denn vermuthlich unter denen Stämmen eine gewisse Ordnung gewesen, daß nicht etliche allein, sondern alle, ein Stamm nach dem andern, dieser Freude beygewohnet, und ein jeglicher seine Zeit gewust, wenn er im Tempel Raum haben, und dieser Freude mit genüssen können. Fiell auf einem dieser Tage der Sabbath ein, wurden die Schau-Brode und Sabbath-Opfer, sammt der gantzen Sabbaths-Feyer, auf das genaueste in Acht genommen. Der 7te und letzte Tag dieses Lauber-Hütten-Festes, nehmlich der 21. des 7ten Monden, war gar ein herrlicher Tag, und wird von denen Ebräern genennt Hosanna Rabba, das grosse Hosanna. Wie auch Johannes 7, 37. diesen Tag also nennet, **am letzten Tage des Festes, der am herrlichsten war.** *Lightfoot* Hor. Ebr. ad Io. 7, 37. will zwar, daß bey Ioanne der achte Tag verstanden werde, welches auch *Lyra* und viel andere mit ihm wollen, die den 7ten und den 8ten Tag sehr unter einander mengen; aber wie Lightfoot selbst bekennet, so ist der 8te Tag wegen derer wenigen Opfer fast der geringste unter allen gewesen, und halten wir mit *Tremellio* davor, daß hier der 7te Tag verstanden werde, als welcher der letzte des Lauber-Hütten-Festes war, da sie in Hütten wohneten, und über alle Massen herrlich und feyerlich gehalten ward, viel herrlicher und feyerlicher, als die vorigen Tage. Denn an diesem 7ten Tage ward auch der Brand-Opfers-Altar rings umher mit Mayen, nehmlich mit Weiden-Mayen besetzet. Es giengen etliche Priester unten an der Stadt Jerusalem nach einem Ort hin, Motha genennt, und brachen daselbst sehr lange und hohe Weiden-Zweige oder Weiden-Büsche ab, von 11. Ellen lang, und setzten sie rund um den Brand-Opfer-Altar her auf den Fuß des Altars, da denn die Gipfel dieser Weiden-Büsche 1. Elle hohe ungefähr über den Altar hervor ragten, und empor standen, und oben etwas gebeuget waren, daß sich die Gipfel etwas nach dem Altar hinunter neigten, oder herab beugten. *Lightfoot* Centur. Geogr. Matthaeo praem. 40. *R. Iuda Leo* de Templo II. 14. §. 88. Wenn das tägliche Morgen-Opfer geopfert ward, ward auch wieder Wasser mit geopfert, so sie aus dem Brunnen Siloah geschöpfft, und mit Freuden durchs Wasser-Thor in den Vorhof gebracht. Mit denen darauf folgenden Fest-Opfern ward alles gehalten, wie an denen vorigen Tagen, nur daß, wie schon gedacht, alle Tage ein Farr weniger war, und waren die Fest-Opfer an diesem 7ten Tage 7. Farren, 2. Widder, 14. jährige Lämmer zum Brand-Opfer, sammt ihren Speiß- und Tranck-Opfern, und ein Bock zum Sünd-Opfer, da denn alles mit trommeten, singen, musiciren und Saiten-Spiel eben so hergieng, wie an vorigen Tagen, nur daß der Umgang viel herrlicher gehalten ward, als in denen vorigen, und an diesem Tage alles überaus Freuden-voll war. Denn nicht allein der Altar rund umher, wie gesagt, mit Mayen besetzet war; sondern sie giengen auch an diesem Tage öffterer um den Altar mit ihren Büschen und Citronen her, als in denen sechs ersten Tagen. Denn da sie in denen sechs ersten Tagen an jeglichem Tage nur ein Mahl um den Altar giengen, da geschahe es an diesem Tage sieben Mahl, unter dem Opfer, und unter der schönen Music und Trommeten-Schall um den Brand-Opfer-Altar her, schüttelten ihre Büsche und sungen: **O HErr, hilff! O HErr, laß wohl gelingen!** Eben wie sie vor Mahls, zu Zeiten Josuä in sechs Tagen nacheinander, jeglichen Tag ein Mahl, am siebenten aber sieben Mahl um die Stadt Jericho herum gegangen. Es ward dieser Tag dahero genennet **der siebente Tag derer Weiden.** Es gedencket **Buxtorff** Lex. Talmud. v. ערב daß der achte Tag genennt worden das Fest derer Weiden, oder das Weiden-Fest, weil sie an diesem Tage mit Weiden und andern Zweigen umher gegangen, welches auch **Schindler** l. c. v. ערב thut; aber, wie wir bald hören werden, so haben sie am achten Tage keine Weiden und Zweige mehr gehabt, und scheinet wohl, daß der siebente

Tag

Tag sonderlich von Weiden den Namen bekommen, daß es ein Weiden-Tag gewesen, weil nicht allein die Kinder Israel mit Weiden und andern Zweigen sieben Mahl um den Altar gegangen, sondern auch der Altar rund umher mit Weiden und andern Zweigen besetzet gewesen, so in denen sechs ersten Tagen nicht geschehen, wie solches **Schindler** l. c. v. שוה gestehen muß, wenn er schreibet: am siebenden Tage des Lauber-Hütten-Festes ist das Weiden-Fest, am achten aber das Fest der Aushaltung. Sonst gieng es an diesem siebenden Tage mit frölichen Gastereyen zu, wie in denen vorigen Tagen. Bey dem Abend-Opfer ward auch eben Falls Wasser geschöpfft, die Nacht im Vorhofe derer Weiber eben so lustig und frölich zugebracht, als in denen vorigen Tagen, also, daß sie diese sieben Tage des Lauber-Hütten-Festes vom 15. an bis an den 21. als welche sieben Tage zu diesem Feste gehöreten, entweder im Tempel oder in ihren Hütten mit **höchster Freude** zugebracht, wie es der HErr geredet. 3. B. Mos. 23, 34. sqq. 4. B. Mos. 29, 12. In allen diesen sieben Tagen ward wegen derer Fest-Opfer derer Farren nicht gelosет, welche Ordnung unter denen Priestern solche opfern sollte; denn sie opferten dieselbe in der Reihe, und nach der Ordnung. *Lightfoot* Hor. Ebr. in Io. 7, 37. Wie aber am ersten Tage neben denen Morgen- und Fest-Opfern die Danck-Opfer derer Kinder Israel, davon sie frölich seyn sollten, und am andern die Brand-Opfer wegen der Erscheinung geopfert wurden; also wurden in denen 5. letzten Tagen, neben denen ordinairen Morgen- und Fest-Opfern, viele andere Opfer geopfert. Wenn nehmlich iemand GOtt dem HErrn ein Opfer schuldig war, und dies Fest vorstand, ward es dahin verschoben. Wer auch sonst GOtt dem HErrn ein Opfer gelobet hatte, oder aus freyen Stücken eines verehren wollte von Brand-Opfern, Speiß-Opfern oder Danck-Opfern, der that es in diesen Tagen, welche freywillige oder Gelübde-Opfer aber die Priester opferten, denen in selbiger Woche die Ordnung zukam, daß sie die Aufwartung hatten, wie 4. B Mos 29, 39. und Esr. 3, 5. zu sehen. Es stand auch allen Priestern, auch denen, die keine Aufwartung hatten, frey, ins Heilige zu gehen, und sich vor dem HErrn zu neigen, welches ihnen auch am Oster-Feste erlaubet war. *R. Iuda Leo* l. c. l. II. 22. §. 196. in Gloss. Von allen 7. Tagen war der erste allein gantz heilig, da man GOttes Wort zu hören zusammen kam, und durchaus keine Arbeit verrichten muste. Die 6. andern aber, als der 2. 3. 4. 5. 6. und 7. nicht. Alle 6. letzte Tage waren zwar keine rechte Werckel-Tage, aber auch keine volle Feyer und Ruhe-Tage, sondern solche Tage, wie die Mittel-Tage am Oster-Feste, da man geringe und schlechte Arbeit wohl verrichten konnte, oder auch wohl grosse Arbeit, wenn bey dem Verzuge Schaden zu fürchten war. *Saubert* Exercitat. ad Matth. 26, 5. §. 3. Da auch Gericht gehalten werden konnte, und gewisse Verbrecher gestrafft wurden; wie wohl sich ein ieder der Arbeit so viel möglich enthielt, und die gantze Zeit entweder im Tempel, oder mit guten Freunden in Hütten frölich und guter Dinge, und mit hertzlicher Danckſagung GOttes zubrachte. Es haben auch *Plutarchus* Sympos. Quaest. IV. 5. und andere Heyden, aus dieser 7. tägigen Lust, da sie frölich und guter Dinge in Hütten gewohnet, Meyen getragen und stattliche Gastereyen gehalten, geschlossen, es ehreten die Jüden den Bacchum, eben wie die Heyden thäten, bey welchen auch Meyen-Feste angeordnet waren. *Cunaeus* de Rep. Ebr. II. 24. *Lundius* l. c. 26. Der angezogene *Plutarchus* hat den Lulaph derer Jüden und die Weiden Zweige vor die Thyrsos oder Bacchanten-Stangen angesehen und ausgegeben, welche die wütenden Bacchus-Verehrer mit Epheu umwickelt herum trugen, und das Hallel-Gesinge, desgleichen die Frölichkeit des Wasser-güssens vor das εὐάζειν oder Eva-Geschrey, auch tantzen springen und rasen derer Bacchanten aenommen, aber sich und andere greulich betrogen, indem der heilige GOtt und dessen reine Verordnungen mit dem teuflischen und von klügern Heyden selbst verpfuyten, ja endlich abgeschafften Bacchus-Wesen keine Gemeinschafft gehabt noch haben können. *Spencer* de Leg. Ebr. Ritual. Lib. III. Diss. I. c. 7. n. 2. hat in Gedancken gestanden, der Allerhöchste habe die Lauber-Hütten-Freude eingeführet, sein Volck desto eher von denen ihm bekannt gewordenen alten Bacchus-Teufeleyen ab- und dagegen desto festerer bey sich auch im Gehorsam seines Wortes zu erhalten, **Zorn** Bibl. Antiqu. Exeg. p. 926. sqq. welches aber andern nicht anstehen will, die da den Bacchus-Dienst vor jünger, als die An- und Einrichtung des Jüdischen Cerimonien Wesens halten, mögten wohl sagen, daß der Teufel die heilige Anordnung des Lauber-Hütten-Fests und seiner Frölichkeit in die unflätige Bacchus Raserey verkehret habe. **Meyer** de Orig. Festor. Iud. *Witsius* Aegypt. II 16. §. 3. Der folgende 8. Tag, nehmlich der 22. des folgenden Monden, war auch ein heiliger und herrlicher Tag, und wird עצרת in 3. B. Mos. 23, 36. 4. B Mos. 29, 35. Neh. 8, 18. genennet Dieses hat die Vulgata gegeben, Diem Collectae, den **Einsammel-Tag**, da man etwas einsammlet, und vermeynet Lyra ad Leu. l. c. es sey an diesem Tage das Geld vom Volcke eingesammlet, davor die jährlichen Opfer und andere Zugehör zur Stiffts-Hütten oder zum Tempel gekaufft wurden. 5. B Mos. 16, 8. Aber dieses läugnet Burgensis mit Recht, weil auch der letzte Oster-Tag also genennet werde, und doch kein Geld an selbigem gesammlet worden. Gewiß ist, daß an diesem 8ten Tage kein Geld zum Opfer oder Tempel gesammlet worden. Denn das geschah im Monden Adar, als im letzten Mond. *Iunius* und *Tremellius* gebens, diem interdicti, den **Verbot-Tag**, an welchem zu arbeiten verboten. *Lutherus* giebts, **Versammlung**, da die Gemeine sich versammlet, und zusammengekommen. Die Ebräer gebens, Retentionem, eine **Aufhaltung**, weil alles Volck an diesem 8ten Tage noch zu Jerusalem aufgehalten ward, und nicht wegreisen muste, bis der 8te Tag zu Ende war, eben wie ein guter Freund bey dem andern 7. Tage verzeucht, und sich tractiren lässet, am 8ten aber doch auch noch bleibt, und sich auch noch den Tag aufhalten lässet. Welches auch wohl die beste Meynung ist, wohin ohne Zweifel auch die 70. Dolmetscher gesehen, die es ἐξόδιον gegeben, so zwar bey denen Heyden ein Gesang war, der bey dem Weg-Gan-

ge von denen Schau-Spielen gesungen ward; hier aber nichts anders ist, als ἐξόδια, oder ἔξοδος, das ist, ein Ausgang, in dem, wenn der 8te Tag vorüber war, ein ieder heimgehen mogte. An diesem Tage ward eben so wohl, als an denen 7. vorigen Tagen, neben dem Tranck-Opfer-Weine, bey dem Morgen- und Abend-Opfer Wasser geschöpfft und geopfert, auch die Nacht-Freude fortgesetzet, welches aber auch das eintzige ist, das dieser Tag mit denen 7. Tagen des Lauber-Hütten Festes gemein hatte; sonsten hat er mit demselben nichts gemein. Denn die Fest-Opfer dieses Tages waren nicht einerley mit denen vorigen, daß an diesem 8ten Tage sich die Zahl derer Farren verringert, und ietzo 6. Farren, 2. Widder, 14. jährige Lämmer zum Brand- und ein Ziegen-Bock zum Sünd-Opfer wären geopfert worden, nach Art derer vorigen Tage; sondern dieses Tages Fest-Opfer war nur ein eintziger Farr, und ein Widder, neben 7. jährigen Lämmern zum Brand- und ein Ziegen-Bock zum Sünd-Opfer, da denn unter denen Priester-Ordnungen wiederum geloset ward, wer diesen Farren opfern sollte. So trugen sie auch an diesem 8ten Tage keine Zweige, oder Büsche, auch keine Citronen in Händen, giengen auch um den Brand-Opfer Altar nicht mehr umher, wohneten auch an diesem Tage in keinen Hütten mehr, sondern in ihren Häusern, so, daß dieser Tag mehr ein besonder Fest vor sich, als ein Zugehör zum Lauber Hütten-Feste gewesen. *Lightfoot* l. c. ad Io. 7, 37. *Maimonides* Mor. Neuoch. III. 43. da er die Ursache setzet, warum sie an diesem 8ten Tage in keiner Hütten gewohnet, schreibet: Daß wir aus denen Hütten zu einem andern Fest ausgehen, nehmlich am 8ten Tage, geschiehet um unsere Freude gantz vollkommen zu machen, so in denen Hütten so wohl nicht geschehen kann, sondern in weiten und herrlichen Häusern und Palästen. Und hiermit, daß der 8te Tag ein besonder Fest gewesen, stimmet die Schrifft 3. B. Mos. 23, 34. 4. B. Mos. 29, 12. sqq. Neh. 8, 18. selbst ein, und scheidet den 8ten Tag von denen Lauber-Hütten ab. Warum aber GOtt der HErr an diesem 8ten Tage so wenig Fest-Opfer haben wollen, da doch in denen 7. Tagen derer Lauber-Hütten dererselben gar viel gewesen, vermeynet *Lyra* ad Num. 19, 36. sey zu Gewinnung der Zeit geschehen, weil an diesem Tage das Geld zu denen Unkosten derer Opfer eingesammlet, und auch die Gelübd-Opfer vom Volcke, so nicht alle Mahl gleich zum Tempel hinauf kommen können, bezahlet worden. Aber keines von beyden ist an diesem Tage geschehen. Nicht das erste, wie kurtz vorhero gehöret, auch nicht das letzte, weil dies ein heiliger Fest Tag war, an Heiligkeit dem ersten gleich, da keine solche Opfer geopfert worden, sondern die wurden in denen Mittel-Tagen geopfert. Die Ebräer geben vor, daß in denen 7. Tagen des Lauber-Hütten-Festes 70. Farren geopfert worden vor die 70. Völcker, (denn in so vielerley Völcker theilen sie die Welt) daß der Regen in aller Welt falle; am 8ten Tage aber sey der eine Farre vor die Kinder Israel geopfert worden, und geben ein solch Gleichniß, als wenn ein König eine grosse Gasterey an 7. Tagen angerichtet, und alle Leute des gantzen Landes dazu gebeten, die 7. Tage über bey ihm zu verbleiben, nach Vollendung aber derer 7. Tage habe er zu seinem vertrautesten Freunde gesagt, wir haben anietzo die Schuldigkeit gegen die Leute unsers Landes abgelegt, last uns nun wieder zurück kehren, ich und du, und nehmen, was uns vorkommt, sollte es auch nur 1. Pfund Fleisch seyn, oder Fisch, oder Kraut; (wir wollen auf unsere eigene Hand eine kleine freundliche Collation anstellen) also habe GOtt vor der gantzen Welt die Fest-Opfer derer 7. Tage verordnet, vor die Israeliten aber, als seine allerliebsten Freunde, eine kleine Collation am 8ten Tage. Sie sungen aber bey denen Fest-Opfern das grosse Hallel, wie an denen Fest-Tägen zu geschehen pflegt, und gieng alles damit her, wie sonst, und ward auch der Morgen-Dienst GOttes im innern Vorhofe mit dem Segen beschlossen. In allen diesen Tagen ward der Altar von der Asche nicht gereiniget, sondern sie ward in der Mitten zusammen gefeget, wie auf denen 3. grossen Festen geschehen, weil es dem Altar eine Ehre war, viel Asche zu haben. Sie giengen auch an diesem 8ten Tage in die Schulen, zu singen, zu beten und GOttes Wort zu hören, wie an denen Fest-Tagen gewöhnlich war. Denn es war ein heiliger Tag an welchem die Gemeine zusammen kam, an welchem auch durchaus keine Arbeit geschehen muste, und war hierinn der 8te Tag so heilig, als der erste. Ein ieglicher war ein Sabbath, oder Ruhe-Tag, da man von aller Arbeit abließ, und GOtt diente. Am Mittage speiseten sie wieder frölich und guter Dinge, und nach geschehenem Abend-Opfer und geopfertem Wasser beschlossen sie dies Fest mit der darauf folgenden Nacht-Freude. An diesem Feste ward das Gesetz und die Propheten geendiget, und am nächstfolgenden Sabbathe darauf der Anfang wieder im losen gemacht, weswegen auch selbiger Sabbath genennet ward שבת בראשית, der Sabbath am Anfange, oder der Sabbath, da man das erste Buch Mosis und die Bibel wieder zu lesen anfängt. 3. B. Mos. 23, 36. sqq. 4. B. Mos. 29, 12. sqq. Zur Zeit Nehemiä ward dieses Fest von denen aus Babel wieder zurückgekommenen Jüden über alle Massen herrlich gefeyret, und wusten sie ihren Eifer nicht gnug an den Tag zu legen, sonderlich in Lesung der Erklärung des Gesetzes GOttes. Denn da die Schrifft nur den 1. und 8. Tag hierzu erfordert, da lasen sie an diesem Feste alle Tage ihre Gesetze, welches vor Josuä Zeiten nicht geschehen war. Die gantze Gemeine derer, die aus dem Gefängniße waren wieder gekommen, machten Lauber-Hütten, und wohneten darinnen. Neh. 8, 17. sqq. Zwar *Dietericus* Antiq. Bibl. ad Exod. 23, 14. seq. et Leu. 23, 34. wie auch *Ionston* wollen hieraus schlüssen, daß von Josuä Zeiten an bis auf Nehemiam kein Lauber-Hütten-Fest gehalten sey, noch das Volck in Hütten gewohnet habe. Aber dieses klingt über die Massen hart, und wird sattsam wiederleget, da Salomo seinen Tempel im 7. Mond in 7. Tagen eingeweihet; 2. Chron. 7, 8. seqq. und, weil eben zu der Zeit das Lauber-Hütten-Fest einfiell, selbiges in 7. Tagen sammt der gantzen Gemeine Israel auch hält, und am 8ten das Fest der Aufhaltung feyreten, da das Volck freylich das Lauber-Hütten-Fest gehalten, und auch in Hütten gewohnet, weil ohne Hütten das Fest nicht konnte gefeyret werden.

den. So stehet auch 2. Chron. 8, 12. sqq. das Fest derer Lauber-Hütten angeführet. Es wäre auch dem Samuel, David, Hiskia, Josiä und andern Königen und Propheten viel zu nahe geredet, daß sie bey so herrlicher Reformation im Lande das Lauber-Hütten-Fest zu feyern so gantz hätten unterlassen sollen, und GOttes so ernstes Gesetz so gar freventlich aus denen Augen sollten gesetzt haben. So haben sie auch nach der Wiederkunfft aus Babel das Lauber-Hütten-Fest gehalten lange, ehe Esra oder Nehemia aus Babel aufgekommen. Esr. 3, 4 seqq. Es redet Nehemias von dem Eifer derer aus Babel zurück gekommenen Jüden, daß sie dies Fest viel freudiger gefeyert, das Gesetz auch viel öffterer und fleißiger an diesem Feste gelesen, als ie Mahls zuvor, ja gar seit Josuä Zeit geschehen, daß sie also im ersten Tempel freylich das Lauber-Hütten Fest gehalten, auch nach der Wiederkunfft vor Nehemiä Zeit; aber der Eifer ist so groß nicht gewesen, als derer, die zu Nehemiä Zeit lebten. Es erzählet *Iosephus* Ant. Iud. XIII. 1. daß, als Antiochus der gottselige oder Fromme genannt, Jerusalem belagert, und eben das Lauber-Hütten-Fest einfiell, der hohe Priester Hircanus ihn bitten lassen, er mögte doch diesem heiligen Feste zu Ehren einen Stillstand auf 7. Tage mit ihm machen, welches di ser Antiochus nicht allein aus Andacht gethan; sondern auch ein herrlich Opfer, nemlich einen Ochsen mit vergoldeten Hörnern, wie auch goldene und silberne Trinck-Geschirre voll allerley Gewürtz hinein gesendet, auch seinem gantzen Heere eine herrliche Mahlzeit zugerichtet. Es ist kein Zweifel wie alles Levitische Wesen und alle Feste auf JEsum gesehen, es werde auch in diesem Lauber-Hütten-Feste viel auf ihn gesehen haben. *Lundius* l. c 37. *Amelius* Erört. derer schwersten Schrifft-Stellen A. T. T. II. p. 320 *Deyling* Obs. Sacr. II. Wie es die heutigen Jüden mit und bey ihrem Lauber-Hütten-Feste zu halten pflegen? beschreibet das **Kirchnerisch-Jung-Endrische Jüden-Ceremoniel. Groddeck** Diss. 2. de Ceremon. Palmarum Lipsi. 1694. **Leidekker** de Rep. Ebr. IX. 7. *Sigonius* de Rep. Ebr. III. 13. *Reland.* Ant. Ebr. IV. 5.

Lauber-Huhn, heist die Henne, die jährlich von Grund und Boden dem Gerichts-Herrn gegeben werden muß, siehe Faßnacht-Huhn. Tom. IX. p. 300.

Laub-Frosch, Grüner-Frosch, Rana silvestris, Rana minima. Ranunculus viridis, Agredula. Rana, Calamita. Rubeta. Dryophitis. Diopetis, Frantzösisch Ranoville de Bois, ist ein grüner Laub-Frosch, der eben wie der Wasser-Frosch formiret, ie doch kleiner ist. Er hat einen Hauffen Titel bekommen nach denen unterschiedenen Orten, wo er sich aufzuhalten pflegt: denn da wird er genennet z. E. Calamita ein Frosch, der sich im Rohre oder Schilffe aufhält, a Calamo, **Rohr, Schilff**: Rubeta, der sich unter denen Brombeer-Sträuchern finden läst, von rubo, **Brombeer-Strauch**: Dryophetis, der auf die Eichen klettert, und auf denenselben seine Wohnung hat, von δρῦς, **Eiche**: Diopetis, der bey Sturm und Wetter aus den Wolcken fällt, von διά und ὄπτομαι, ich sehe zuvor, weil er das Wetter zuvorher ankündiget: Agredula, der auf denen Aeckern anzutreffen, von Agro, **Acker, Feld**. Alle Frösche führen viel Oel und Phlegma, wenig flüchtiges Saltz. Sie dienen die Hitze der Fieber zu dämpfen, den allzuheffigen Schweiß zu mildren, man lässet sie eine Zeitlang in der Hand halten. Sie sind gut vor die Entzündung auf der Brust, wenn sie gegessen oder als eine Brühe genossen werden. Sie stillen das Blut, wenn sie zerquetscht und auf die Wunde geleget werden. Das Blut von diesen Fröschen genommen, und die Oerter, wo man die Haare ausgerupfft, damit bestrichen, verhindert allen fernern Haar-Wachs. Die bösen Zähne, so sie mit des Laub-Frosches Safft bestrichen, kann man ohne Schmertzen ausziehen. Diese Laub-Frösche zu Pulver gebrennet, und klein zerstossen, ist eine vortreffliche Blutstillung.

Laub-Furrer, davon ist unter dem Articel **Laub** gedacht, siehe auch ferner **Schaff-Laub**.

Laub-Hahn, wird von etlichen das Männlein von Bromm-Hünern genennet.

Laub hareken, oder **Laub rechen**, geschiehet in denen Wäldern, von solchen Leuten, welche Mangel an Stroh und Dünger haben, dasselbe dem Viehe dem Winter über unter und auch in den Mist zu streuen; weil aber das abgefallene Laub nicht nur denen Bäumen eine gute Düngung giebet, sondern auch die Wurtzeln derer selben in der strengen Kälte des Winters warm hält, als pfleget man solches nicht anders, als auf gewisse Masse, und daß kein Schade daraus entstehe, zu erlauben.

Laubheim, siehe **Laupheim**.

Laub-Holtz, begreifft alle diejenigen Bäume und Gebüsche, welche Blätter haben, die zur Herbst-Zeit verwelcken und abfallen, also den Winter durch ihrer natürlichen Zierde entblösset und traurig stehen, dagegen aber im Frühlinge wieder anmuthig ausschlagen, grünen, blühen, auch endlich zum Theil ihren Stamm und Früchte bringen. Das Laub-Holtz giebet vor dem Tangel-Holtze einen besondern Vortheil, denn die Tannen-Kiefern- und Fichten-Bäume, sie seyn jung oder alt, wenn sie ein Mahl umgehauen, sind auf ewig todt und abgestorben, da hingegen das Laub-Holtz, wenn es ein Mahl abgehauen wird, an der Wurtzel und an dem Stamme, mit vielen Sprossen und Sommer-Latten wieder hervorgrünet und ausschläget, es wäre denn, daß der Stamm allzustarck worden, da denn der viele Safft in denen hinterbliebenen Wurtzeln und Stocke verderben muß, und dieser nicht wieder ausschlagen kann. Was unter das harte und weiche Laub-Holtz vor Bäume gezählet werden, ist bereits unter dem Articel **Holtz**, Tom. XIII. p. 680. gemeldet worden. Ausser diesen aber wird das Laub-Holtz noch ferner eingetheilet 1) in Fruchtbringendes, 2) in Saamentragendes, und 3) in Laub-Holtz, so weder Früchte noch kenntlichen Saamen träget; in die erste Classe gehören der Apfel-Baum, der Aelsbeer-Birn-Baum, die Roth- oder Trage-Biche, Castanien-Baum, Corneel-Kirschen Baum, sonsten auch der Thierleins- oder Zisserleins- auch welsche Kirschen-Baum genannt; der Ebereschen- oder Ebrisch-Beer-Baum, welchen man auch Vogel-Beer-Baum nennet, der Eisebeer-Baum, der Hollunder-Baum, der Kirsch-Baum, der Maulbeer-Baum, davon es in warmen Ländern gantze Wälder voll giebet, der Mispel-Baum, der Pflau-

men Baum der Nuß-Baum, der Speyerling- oder Spor Apfel-Baum, so man auch Sperbeer- oder Escheritz-Baum nennet. Vom Busch-Holtze gehören darunter der Brombeer-Creutzbeer- und Drosselbeer-Strauch, der Faul- und Wiede Baum, der Hagedorn-Busch, der Hasel-Strauch, die Rhein Weide, der Schüßbeer-Strauch, in gleichen der Schwartz- und Weißdorn-Strauch. Zur andern Gattung werden gezählet der Ahorn-Baum, die Birke, die Weiß-Buche, die Erle, der Epheu-Baum, der Flügen-Baum, der Lein-Baum, die Linde, die Masteller oder Maß-Erle, die Rüster oder der Ulmen-Baum, und der Spindel-Baum oder Hahnbutgens-Busch. Unter die dritte Sorte gehören die Aspe, der weisse und schwartze Pappel-Baum und alle Arten von Weiden.

Laub-Hütte, ist ein von eichenen Säulen aufgerichtetes, wohlausgeriegeltes und mit sauber geschnidtenen Latten weitläufftig beschlagenes Lust-Gebäude in einem Garten, um welches allerhand Schattenreiche Bäume und Sträucher geflantzet, und daran aufgezogen werden, damit die Hütte von denenselben oben und auf denen Seiten herum bedecket seyn, und man darinne beqvem im Schatten sietzen möge. Man pfleget die Laub-Hütten entweder in die Mitten zu setzen, damit man den gantzen Garten daraus übersehen kann, oder auch nach Gefallen in eine Ecke desselben anzulegen, und mit steinernen oder von Rasen zusammen gesetzten Tischen und Bäncken zu versehen. Zu Bekleidung dieser Hütten nimmet man entweder Epheu, als welches auch im Winter seine Blätter und grüne Farbe nicht verliret, oder aber, weil man zur Winters-Zeit mehr den warmen Ofen in der Stube als den Schatten in der kalten Laub-Hütte suchet, folglich wenig oder nichts daran gelegen ist, wenn dieselbe zu solcher Jahrs-Zeit kahl und Laub-loß aussiehet, Wein-Reben, Kirschen, Pflaumen, Weinschierling, Saurach, oder Berbis-Beer, Je länger je lieber, oder Nacht-Schatten, Speck-Lilien, oder Rosen von Jericho, Hasel insonderheit Lamperts-Nuß-Stauden, die weisse und blaue Syringe, Spanischen oder Türckischen Hollunder, die dickblümigte Wald-Rebe, die Convolvulos oder Winden ꝛc.

Laub-Hütten, siehe **Lauber-Hütten-Fest.**

Laubia, siehe Lobir.

Laubienſe Monaſterium, siehe **Lobbe.**

Laubinga, siehe **Lauben.**

Laubinger, (Johann **Moritz**) schrieb Memorabilia Bibliothecae Altdorffinae. Altdorff 1676. in 4.

Laubium, siehe **Lobbe.**

Laubius, (**George**) siehe **Laub (George)**

Laubmaier, siehe **Laubmeyer.**

Laubmar, siehe **Laubmeyer.**

Laubmarius, siehe **Laubmeyer.**

Laubmeyer oder **Laubmar**, **Laubmaier**, Lat. Laubmarius, (*Andreas*) war erstlich Hof-Meister bey einem Würtembergischen Printzen, im Jahre 1582. Iuris vtriusque Doctor und Professor zu Tübingen, schrieb de Senatus consulto Velleiano 1585. in 4. **Struv** Bibl. Iur. 6. §. 54. p. 190. **Andr. Bayer** de Vita et Obitu Andr. Laubmairii, Tübingen 1607. in 4. **Moser** Miscell. Iur. Hist. I. p. 388. *Cruſius* Schwäb. Chron. Th. III. B. XI. c. 2. p. 219. B. XII. c. 19. p. 329. 28. p. 349.

Lauborgk, siehe **Loburg.**

Lauborn, siehe **Loburg.**

Laub rechen, siehe **Laub harcken.**

Laubrüſſel, (*Ignatius*) ein Spanischer Jesuite, Beicht-Vater der Printzeßin von Asturien und vor Mahls gewesener Praeceptor König Ludewigs des I und derer Infanten, starb im Jahre 1730. den 9. Octobr. Die Schrifften, so man von ihm hat, sind P. Dez La Foi des Chrêtiens et des Catholiques justifice contra les Deistes, les Juifs, les Mohometans, les Sociniens et lesoutres Heretiques, Paris 1714. in 12. Oraiſon funebre de Louis le Grand, Roi de France et Navarre prononcee a Strasbourg. Straßburg 1715. in 4. de Abuſu Critices in Theologia 1710

Laub-Rüſt, siehe **Lauber-Hütten-Fest.**

Laub-Säge, ist eine subtile Säge bey denen Tischern, in welche subtile Blättgen eingespannet werden, allerley künstliche Zierrathen damit auszuschneiden.

Laub-Stock, ist bey denen Tischern ein Sessel, mit einem Kloben und Trit.

Laubſtreiffen in denen Gehöltzen, ist zwar eine an vielen vornehmlich aber solchen Orten, wo das Holtz im Ueberflusse, und desselben nicht sonderlich geachtet wird, bekannte, nützliche und gebräuchliche, an denenjenigen Orten aber, wo man Ursache hat, das Holtz zu sparen, höchstschädliche Verrichtung, welche um des Rind Schaff und Ziegen-Viehes Willen, demselben über Winters die sonst ermangelnde Fütterung dadurch zu verschaffen, im Iulio und Augusto, ehe die Reiffe anfangen zu fallen, vorgenommen wird, da man nehmlich das Laub von Eschen-Bäumen-Rüstern-Holtze und Faul-Bäumen vor die Kühe, Erlen Weiden-Büchen-Bircken und Eichen-Laub hingegen vor die Schaffe und Ziegen abstreiffet, an der Sonne dorret und fein trocken einführet. Weil man aber durch dieses streiffen die jungen Treib-Reisser zugleich verderbet, und dadurch den Baum an seinem Wachsthume verhindert, als ist solches, insonderheit an denen Orten, wo man das Holtz, um seiner Seltzsamkeit Willen, pfleglich zu halten und zu schonen befliessen seyn muß, durchaus nicht zu gestatten. Noch weniger aber ist zu erlauben, daß man die Schäffer, Schaff-Knechte oder Hirten gegen Ende des Sommers junge Buchen, Erlen, Weiden auch anderes junges Busch-Holtz zu ihrem so genannten Schaff-Laube abhauen, und also, in dem sie auf einhundert Schaffe gemeiniglich drey bis vier Schock Gebünde rechnen, bey einer starcken Schäfferey eine ziemliche Verwüstung im Holtze anrichten lasse. Es wäre denn, daß man am Holtze keinen Mangel, sondern noch Ueberfluß hätte, und dasselbe ohne dies gehauen werden müste, auch wegen des schlechten Preises auf obige Art nützlicher gebrauchet werden könnte; zu Mahl da der Schäffer, wenn die Schaffe das Laub abgefressen, das übrig gebliebene Gesträuchicht und Gehöltze, als sein Deputat-Brenn-Holtz annehmen müste, und was er davon nicht benöthiget, anderwärts in die Haushaltung gebrauchet oder verkauffet werden könnte.

Lauburg, siehe **Lauenburg.**

Lauburg, siehe **Loburg.**

Laub-Werck mit Geädere wird von dem eisern Gatter-Wercke diejenige Art genennet, welche aus gewundenen Zügen mit untermengten Blättern, Rosen u. d. g. und nicht aus blossen Theils geraden, Theils gebogenen glatten Stäben bestehet, dergleichen Zier-Arten entweder von gegossenem oder getriebenem auf das beste ausgearbeitetem Eisen gemachet, und nach Beschaffenheit derer Umstände mit schwartz oder grüner Oel-Farbe angestrichen, auch hin und wieder sauber vergoldet wird.

Laucaristus, eine alte Stadt in Sarmatien. *Ptolemaeus. Dlugossus* Hist. Pol. I. p. 43.

Lauch, Läuchel, Aschlauch, Eschlauch, gemeiner Lauch, Lateinisch Porrum, Porrum *Offic. Dod. I. B. Park. Raji* Hist. Porrum commune, *Matth. Ger.* Porrum capitatum, *Fuchs. Tur.* Porrum commune capitatum, *C. B. Pit. Tournef.* Porrum vulgare, *Lob.* Porrum capitatum vulgare, *Cam.* πράσον κεφάλωτον, welches bey dem *Athenaeo* auch Gethyllis, γηθύλλις, und bey einigen γήθυον, Gethium heisset. *Columella* X. 139. *Martialis* Epigr. XIII. 19. und *Ouidius* Fast. VI. nennen ihn Porrum Aricium, von der Stadt Aricia; Frantzösisch Poireau Italiänisch Porri, Spanisch Puerros, ist ein gantz gemeines Küchen-Gewächs, dessen Wurtzel vier bis fünf Finger lang und einen oder zwey Zoll dicke ist, bey nahe lang-rund, bey nahe als wie eine Waltze, bestehet aus vielen weissen, gleissenden und glatten Häuten oder Schahlen, die auf einander liegen, daraus, wenn sie zunehmen, hoch werden und sich aus einander geben, eines Schuhes lange und ziemlich breite Blätter werden, welche entweder platt, oder breit, oder als eine Rinne gebogen sind, und bleich grün sehen. Zwischen denenselben erhebet sich ein Stengel, zu vier bis fünf Fuß hoch, der ist des Fingers dicke, dicht und fest, voller Safft, und träget auf seiner Spitze einen grossen Busch weisser und in etwas Purpurfarbenen Blümlein, deren iede aus sechs Blätterlein in Glocken-Form bestehet, und auf seinem Stiele sietzet. Wenn diese Blumen vergangen sind, so wachsen an ihrer Stelle schwartze, dreyeckigte Früchte, die sind innwendig in drey Fächlein abgetheilet, die gantz voll länglichten Saamens stecken. Die Wurtzel ist unten mit einem Hauffen Zasern besetzet. Das gantze Gewächs hat einen Zwiebel-Geruch; und wird in denen Gärten erbauet: es ist voll schleimigten Safftes, und führet viel Oel und Sal essentiale oder volatile. Dieser Lauch liebet weder sandigten noch leimichten Grund, sondern will in einem gemengten Erdreiche stehen. Er wird nach dem Neu-Monden so wohl im Frühlinge als im Herbste gesäet, davon man den ersten den Sommer durch, und den andern im Frühlinge genüssen kann; doch geschiehet die Vermehrung besser durch Zerreissung und Versetzung derer Wurtzeln. Es muß aber eine iede Wurtzel der Gestallt eingelegt werden, daß ein guter Theil von denen Blättern oder Kielen mit in die Erde komme, und nur ein wenig vom grünen Kraute ausser derselben bleibe, so wird das bedeckte Theil nicht allein weisser, sondern auch mürber. So bald man ihn umgesetzet, muß man ihn so wohl mit iäten und aufhacken, als auch mit begüssen fleißig warten; wenn er aber nicht nach Wunsch wachsen wollte, soll man ihn mit gutem frischen Grunde bewerffen, so bekommet er wieder neue Krafft; noch besser ist es, wenn kurtzer alter Mist unter die Erde gemenget wird. **Schnittlauch**, πράσον, τμήλου, Porrum sectiuum, Porrum sectile, Porrum latifolium, Porrum Tarentinum, weil man ihn offt schneidet, und zu denen Suppen, Salat und Eyer-Kuchen gebrauchet. **Grosser Hollauch**; zum Unterschiede des Kleinen, so auch Hollauch, (von denen hohlen Stengeln,) **Klein-Hollauch, Bintzenlauch**, Schoenoperasium qs. Porrum junceum, ἀσχοίνῳ καὶ πράσῳ, a junco und Porro, folia enim junci instar caua sunt et tenuia, weil seine hohle Pfeifflein denen Bintzen gleich, **Brißlauch** heisset, wird derjenige Lauch genennet, der keine Köpfe hat und geschnidten wird. Solchen pflegt man im Frühlinge von einander zu reissen, und eintzeln fein ordentlich wieder Reihen Weise in gut Erdreich, darinne er sich überflüssig vermehret, zu pflantzen. Man kann ihn wohl um die Beete und in die Gänge legen, daß es nicht hinderlich ist, auch die Rabatten damit einfassen, und einige Jahre auf einer Stelle stehen lassen, ehe er ausgenommen wird; und dieses darff fast gar nicht geschehen, es sey denn, daß man denselben vermehren will. Er wächset alle Frühlinge von neuem wieder aus, und kann auch in Ermangelung derer Pflantzen von Saamen gezogen werden. Zu Saamen muß man die schönsten und längsten aufheben, und im Früh-Jahre verpflantzen, hernach aber, wenn er aufgeschossen, Stäbe dabey stecken, solche daran binden und vor dem Winde bewahren. Allein diese Vermehrung durch den Saamen ist unnöthig, weil es viel langsamer damit hergehet, als mit derjenigen, so durch Zerreissung derer Wurtzeln geschiehet. Weil man auch von dem Schnittlauch das weisse am meisten begehret, so kann man die Blätter etwas schräg in die Erde legen, damit sie nur ein klein wenig heraus ragen, so wird das bedeckte weiß und mürbe. Wenn man ihn in die Küche brauchen will, soll man ihn nicht mit Händen abreissen, sondern mit einem scharffen Messer sauber und gleich abschneiden, und auf die Stümpfe Sand oder trockene Erde streuen, damit die natürliche Feuchtigkeit sich nicht so viel austhaue, noch der Regen hinein dringe und Fäulung verursache. Am besten thut man, wenn man ihn bey bereits vorhandenen oder besorgenden Regen gar nicht abschneidet, oder, wenn man ihn ja haben muß, das abgeschnidtene mit einem Brete, das an beyden Enden auf Gabeln lieget, bedecket. Der **Hollauch**, also wegen seiner hohlen Stengel genannt, ist an Geruche und Geschmacke gelinder, als die vorhergehende beyde Arten, und wird dahero auch mehrers gebrauchet. Diesen nimmet man im Iulio aus, und setzet ihn im August, im abnehmenden Monden, in ein gutes, mürbes feuchtes Erdreich Reihen Weise, nach der Schnure, alle Mahl einen halben Fuß breit von einander, wieder ein. Man säet gemeiniglich Rapuntzel, oder Lactuc-Saamen, wie auch den Saamen von denen kleinen runden Herbst-Rettigen darunter, um selbige noch vor dem Winter jung zu gebrauchen: den folgenden Frühling kann man anfangen dieses Lauchs sich zur Speise zu bedienen, bis er wieder hart zu werden beginnet. Den übrigen kann man bis zur Verpflantz-Zeit stehen lassen, solchen alsdenn ausheben, und im August, wie vorgedacht,

ver-

verpflantzen. Der Spanische Lauch, welchen die Gärtner insgemein nur Porro nennen, ist etwas kleiner als eine Zwiebel, am Kiel aber fast schärffer, hat ein grosses Kraut und grosse Blätter, wie die grossen Tulipanen. Der Saame wird im Frühlinge, wenn andere Küchen-Saamen gesäet werden, im zunehmen des Lichts auf ein Mist-Beete gesäet, und mit begüssen fleißig gewartet. Wenn er aufgegangen, und etwa eines guten Fingers lang erwachsen, so muß man ihn auf diejenige Weise, wie man sonst den Sellery zu pflantzen pfleget, in Gräblein setzen. Andere pflantzen ihn mit unter den Sellery, also daß sie erst eine Reihe Sellery, hernach eine Reihe Lauch, und also eine Reihe um die andere einlegen, die Pflantzen aber einen halben Fuß breit aus einander setzen, damit sie Raum zu wachsen haben, und fein dicke werden können. Wenn es nun Zeit ist den Sellery zu behäuffen, so behäuffet man diesen Lauch oder Porro gleich mit, denn je höher man ihn aufhäuffet, je besser und grösser er wird. Wenn man ihn, wie den Sellery, im abnehmen des Lichts und in einem irdischen Zeichen pflantzet, so wird er fein weiß und groß, denn bey dieser Art muß man nur auf die Grösse sehen. Gegen den Winter gräbet man denselben aus, und verwahret ihn im Keller im frischen Sande, bis man ihn zum verspeisen gebrauchet. So man Saamen davon zühen will, müssen von denen im Keller überbliebenen im Frühlinge welche in den Garten gepflantzet werden, so werden sie folgenden Sommer ihren Saamen bringen, welcher sich aber nicht über zwey Jahre hält, auch nicht so gut ist, als derjenige, so jährlich aus Italien zu uns gebracht wird; Die Frantzosen und Italiäner halten diesen Lauch vor die beste Suppen-Speise, wiewohl er auch an Rind- Kalb- Schöpsen- und Lamm-Fleisch gekocht, auch mit in Pasteten gebraucht wird. Der Lauch dienet nicht weniger, insonderheit aber der Schnittlauch in die Eyer-Kuchen, unter die Bauern-Klösse an Statt derer Zwiebeln, zum Kräuter-Salat, zur Streu über die Suppen, und wird auch einiger Orte unter die frischen Brat-Würste gehacket. Aller Lauch ist am Geruche, Geschmacke und Krafft denen Zwiebeln und Knoblauch fast gleich, hat eben Falls ein flüchtiges schärfflichtes Saltz bey sich, wärmet und trocknet, machet dünn und eröffnet, beweget den Leib, treibet den Urin, die Frauen-Zeit und Geburt. Der Safft allein, oder mit Ziegen-Milch und Honig vermischt, getruncken, treibet unverzüglich die Frucht fort. *Arn. de Villanova* III. Brev. Tract. 4. Der Safft mit Gersten-Wasser stillet die Mutter-Schmertzen. *Hippocrates* de Superfoetat. Dienet wieder den zähen Schleim der Lunge, reiniget dieselbe, befördert das auswerffen, benimmt das keichen und die Engbrüstigkeit, stillet den Husten und machet eine helle Stimme. Der Poet spricht davon also:

Commixtus porri succus lacti muliebri
Et bibitus, tussim fertur sanare vetustum;
Ac variis vitiis pulmonum subuenit idem.

Kayser Nero soll nach *Plinii* Hist. Nat. XIX. 6. Zeugniß alle Tage nüchtern einige Blätter mit Oel gegessen haben, eine gute und klare Stimme dadurch zu behalten, daher ihn die Historien-Schreiber Porrophagum nennen. Er soll auch Lust zum Beyschlaffe und die Weiber fruchtbar machen, und solches nicht allein in essen und trincken, sondern bloß äusserlich damit gesalbet: wie solches unter andern bezeugen *Avivienna* 2 Can. Cap. de Porro. *Hippocrates* de Morbo Mulier. 1. et 2. alibique *R. Solenund* Conf. Med. 17. f. 4. Die *Salernitani* c. 34. reimen davon also:

Reddit foecundas mansum persaepe puellas.

und *Æm. Macer* auf diese Weise:

Contractas vuluas succo curabis eodem:
Hocque hausto reddes fac vndas saepe puellas.

Der Safft aus denen Blättern stillet das Blutspeyen und Nasen-bluten, er stillet durch eine verborgene Krafft die goldene Ader. *Gualt. Bruell.* in Prax. Medic. *G. H. Velsch.* Chil. 1. Exotic. Curiof. et Obs. 766. Er übertrifft in Stillung des Blutes alle Artzeney-Mittel. *G. Fallop.* Tom. II. Tr. 2. de Vuln. part. c. 10.

Manantemque potis naris retinere cruorem,
Vnges si nares intus medicamine tali.

schreiben die *Salernitani*, und *Q. Serenus* spricht:

Praeterea nimios reserati vulneris amnes
Foeniculi cinis adstringit vel fimbria porri.

Das Wasser aus der gantzen Pflantze destilliret, Baum-Wolle damit benetzet, und in die Nasen-Löcher gestecket, stillet das Nasen-bluten. Die Blätter mit Honig zerstossen und aufgelegt, heilet derer vergiffteten Thiere und Würmer Bisse, reiniget auch die offenen Schäden. Das Kraut in Wasser gesodten und auf die schmertzhaffte Gold-Ader geleget, stillet den Schmertzen. Es machet sonst der Lauch, roh und viel in der Speise genossen, einen stinckenden Athem, viel Blehungen, ein scharffes Geblüt, unruhigen Schlaff und schwere Traume: ist auch dem Gesichte, denen versehrten Nieren und Blasen schädlich. *Eob. Hessus*:

Officiunt oculis capitali legmina porri:
Interiora gravi viscera mole premunt.
Hinc vario surgunt insomnia plena tumultu:
Ad Venerem, sicut tulia cuncta, mouent.

Verursachet auch offt Seiten-Stechen, und andere innerliche Entzündungen. Der von denen Italiänern zur Fasten-Zeit mit blossen Brode roh genossene Lauch verursachet jährlich Seitenstechen, auch andere offt gefährliche und gar tödtliche Entzündungen derer Eingeweide. Caspar Hofmann Inst. Med. V. 11. §. 9. Der allzu starcke Genuß des Porro erwecket auch die fallende Sucht. *W. Gabelchoer.* Cent. 4. p. 117. Ist eine Speise vor arbeitsame Leute. Vor diesem war er nach dem Zeignisse des *Iuuenalis* Sat. III. 293. eine Speise dererjenigen Leute, die nicht viel zum besten hatten. Hingegen ist er bey denen Israeliten in desto grösserm Werthe gewesen, welche sich deswegen wieder nach Egypten sehnten, damit sie sich mit Porro sättigen könnten. 4. B. Mos. 11, 5. Etliche lassen ihn zuvor ein wenig allein sieden, ehe sie ihn an andere Speisen thun, damit sein gestränger Geschmack davon gehe. Die Rephüner sollen den Lauch der hellen Stimme wegen gerne fressen. *Aristoteles* Probl. Der Porro-Safft wird bis Weilen in Apothecen denen Artzeney-Mitteln zugesetzet. Mit einem mit Oel bestrichenen Lauch-Stengel kann man die im Halse steckende Fisch-Gräten oder Beinlein heraus bringen. Porrum heisset auf Griechisch πράσον, das kommt her von πρήθω, ich entzünde,

zünde, als ob man wollte sprechen, ein Kraut, das in dem Leibe grosse Hitze machet.

Lauch, ein Fluß, siehe **Loucha**.

Lauch, (gemeiner) siehe **Lauch**.

Lucha, siehe **Lauche**.

Lauchart, ein Fluß in Schwaben, in der Grafschafft Hohenzollern, wovor einige irrig Hohenberg setzen, welcher bey Jungenau und Veringen vorbey läufft, und bey Sigmaringen in die Donau fällt. **Zeiller** Topogr. Sueu. p. 103. **Abel** Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. II. p. 444.

Lauche, Lat. Laucha, ein Städtlein in Thüringen, an der Unstrut, zwey Meilen von Naumburg, eine Meile oberhalb Freyburg, doch in dieses Amt, welches Sachsen-Weissenfels zustehet, gehörig. **Zeiller** Topogr. Sax. sup. p. 111. *Gregorii* florir. Thür. 6. 146. **Trommsdorff** accur. alt und neue Geogr. von Teutschl. 9 p. 524. Im Jahre 1642. stunden die Schwedischen darinnen, wie wohl in der Sächsischen Städte Klage-Schrifft Lauche denenjenigen beygesetzt ward, deren Gottes-Bürger-Raths- und gemeine Stadt-Häuser nicht mehr vor Handen gewesen. **Zeiller** l. c. Im Jahre 1651. ereignete sich $\frac{1}{4}$ Stunde von diesem Orte im May ein Erdbeben, welches einen hohen Berg mit Büschen, Bäumen und Weinstöcken von einem Orte zum andern versetzte. *Chron. Episc. Merseb.* apud *de Ludewig* Reliqq. MSCt. Diplom. Tom. X. p. 570. seq. Nach demselben ist in der Gegend ein Gesund-Brunnen entstanden, welcher sich aber hernach wieder verlohren. *Gregorii* l. c.

Lauche oder **Louche**, **Louchaw**, ein Dorff in Thüringen drey Stunden von Gotha, hat ein altes Schloß mit Wasser umgeben, gehörte denen von Teutleben bey 400. Jahr lang, und kam hernach an die von Hopfgarten, die es noch haben. Im Jahre 1719. brannte Kirche und Schule darinnen ab. **von Gleichenstein** Beschr. der Abtey Bürgeln. 44. p. 173. seq. Daß sich nun vor Zeiten ein besonder Geschlecht davon geschrieben, auch Henrich, dem, wie *Vrsinus* Chron. Thur. apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1325. bezeuget im Jahre 1401. Scharffenberg zugestanden, gehört habe, bezeigt über dieses der Vergleich, den das Capitel von Gotha im Jahre 1354. wegen einiger Zinsen vermuthlich mit einem andern Henriche geschlossen, welcher auch im Jahre 1351. als Zeuge angeführt wird, wobey zugleich seines Bruders, Conrads Kellners, zu Reinhardsbrunn Meldung geschicht. **Tentzel** Hist. Goth. Suppl. II. p. 141. **Horn** Hand-Bibl. III. p. 314. von Landsb. §. 61. p. 68.

Lauchen heißt die Grentzen bestecken, bezeichen.

Lauchen, siehe **Lauden**.

Lauch-Mörder, ist ein Ungeziefer, so sonderlich dem Lauche grossen Schaden thut.

Lauchstadium, siehe **Lauchstädt**.

Lauchstaeda, siehe **Lauchstädt**.

Lauchstädt oder **Lauchsted**, **Lauchstädte**, **Lauchstedte**, nach einigen **Leuchtenstadt**, Lat. Lauchstadium oder Lauchstaeda, eine kleine Stadt und Amt im Stiffte Merseburg, zwey Meilen von Halle und eine Meile von Merseburg gelegen, deren Bezirck an das Herzogthum Magdeburg, die Grafschafft Mannsfeld und die Querfurtischen Lande, auf der Seite gegen Mitternacht und Abend, gegen Morgen aber mit auf den Saal-Strom stößt, hat einen fruchtreichen Getraid-Boden, sonderlich aber um die dahin gehörige Stadt Schaafstädt. An der Stadt liegt ein Schloß mit einem Wasser-Graben umgeben, auf welchem Herzog Philipp zu Sachsen-Merseburg seinen Sietz gehabt hat, und ist ehe dem mit einem starcken Thurme versehen gewesen, deswegen es auch die Burg Lauchstädt genannt wird. Gleich unter dem Schlosse ist seit 30. Jahren in einer angenehmen schattigten Gegend ein schöner mineralischer Brunnen entdeckt worden, der durch seine heilsame und Natur stärckende Würckungen seine Krafft an vielen Menschen erwiesen, und von vielen hohen und niedern besucht wird, besonders da in denen Jahren 1735. 1736. allerhand sorgfältige zum Vergnügen derer Brunnen-Gäste gereichende Anstallten vorgekehrt worden, siehe auch **Gesund-Brunnen in Lauchstädt**, Tom. X. p. 1324. seqq. Einige halten diese Gegend vor die Pfaltz Sachsen, andere aber diese Stadt vor den Haupt-Ort der ehemahligen Pfaltz Thüringen, welche auch die Pfaltz Lauchstädt genannt wurde. **Hönn** Insign. Saxon. discuss. p. 35. **Weiß** Antiqq. Sax. Misn. Singul. 18. p. 363. Nach Mahls gehörte sie zur Marchia Landsberg. **Horn** Ber. von Landsb. §. 46. Mit dem Namen der Pfaltz-Lauchstädt aber findet man sie in einer Urkunde Kayser Carls des IV. vom Jahre 1350. beleget. **Reinhard** Diss. de Offic. Imp. Sax. Sect. 2. §. 26. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. III. 12. p. 969. **Horn** Hand-Bibl. Th. IX. p. 992. In Ansehung dieser Pfaltz soll auch Sachsen des Reichs Oberst-Jäger-Meister-Amt haben. **Pfeffinger** und **Horn** ll. cc. Im Jahre 1278. ist sie nach Anzeige des *Diplomat. Nouiop. et Cur. Teuton.* apud *de Ludewig* Reliqq. MSCt. Diplom. Tom. V. p. 103. ein Dorff gewesen, so **Lundstete** geheissen. Im Jahre 1348. gehörte dieser Ort Marggraf Johannsens des I. von Brandenburg Sohne; es scheint auch fast, als ob sich davon da Mahls ein Geschlecht geschrieben, sinte Mahl ib. p. 116. Henrich von **Lauchstede** als Zeuge angezogen, ob wohl der Ort selbst, wo diese Urkunde von Marggraf Henrichen gegeben worden, **Lacstede** heißt. **Horn** Ber. von Landsberg p. 50. seqq. Bey *Bothone* in Chron. Brunsu. pictur. apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsu. Tom. III. p. 375. heißt dieser Ort **Leckstädde**, und soll vor Mahls Herzog Magno mit Landsberg gehört haben. Nach dem aber die Marck verschiedene Veränderungen erfahren, ist dieser Ort davon ab und an Magdeburg gekommen. **Horn** l. c. p. 63. Im Jahre 1363. ward sie von Magdeburg an das Stifft Merseburg verpfändet, und ward auch von dem damahligen Bischoffe denen Ertz-Bischöffen zu Magdeburg noch mehr Geld vorgeschossen, damit die Verpfändung desto beständiger wäre; wie wohl sie eben dieser, als er zum Magdeburgischen Ertz-Bischoffe erwählt wurde, dieser Kirche wieder zu entzühen suchte. *Chron. Merseb. Episc.* apud *de Ludewig* l. c. Tom. IV. p. 422. 427. Gleich Falls liehe auch Bischoff Henrich von Stehlberg aufs neue Geld darauf. *Chron. Episc. Merseb.* apud *de Ludewig* l. c. p. 432. Unter Bischoff Johann Bosen ward sie endlich völlig an das Stifft Merseburg erkaufft. *Chron. cit.* p. 443. Im Jahre 1631. ward sie von denen Kayserlichen sehr verwüstet.

wüstet. *Chron cit.* p. 538. Darauf brannte sie im Jahre 1651. ab. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 111. Nicht besser ergieng es ihr im Jahre 1701. den 13. Ian. Trommsdorff Accur. alt und neue Geogr. von Teutschl. 9. p. 517.

Lauchstädte, siehe Lauchstädt.

Lauchsted, siehe Lauchstädt.

Lauchstedte, siehe Lauchstädt.

Lauckischken, siehe Laukischken.

Laucostabulum, siehe Lichstall.

Laucstiete, siehe Lockstedt,

Laud, ein Instrument, siehe Laure.

Laud, hieß ehe dem ein Fluß in der Africanischen Landschafft Tingitana, der zwischen denen Städten Taluda und Rusadie floß. *Plinius* Hist. Nat. V. 2. *Ptolemaeus*. *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 7. §. 12.

S. Laud oder S. Lo, ein berühmtes edles Geschlecht in der Engländischen Provintz Cornwall. *Camden's* Brit. p. 12.

Laud oder Lawd, (*William*) war zu Reading in Berckshire im Jahre 1573. den 7. Octobr. geboren, wo sein Vater einer derer angesehensten Bürger war. Er ward im Jahre 1594. ein Mitglied des Collegii S. Ioannis zu Oxford, und nach drey Jahren Magister, im Jahre 1603. Procurator der Academie, und Caplan des Grafen zu Devonshire, im Jahre 1607. Vicarius zu Stanford, im Jahre 1608. Doctor und Professor Theologiae zu Oxford, und Haus-Caplan des Bischoffs zu Roff, im folgenden Jahre Rector zu Tilbury, im Jahre 1610. zu Kuckston, welchen Ort er aber, weil er ungesund war, mit der Kirche zu Norton vewechselte; im Jahre 1611. ward er Praeses des vorhergedachten Collegii im Jahre 1614. Praebendarius zu Lincoln, und Archi Diaconus zu Hundington, im Jahre 1616. Dechant zu Glocester, im folgenden Rector zu Ibstock, und im Jahre 1620, Praebendarius zu Westmünster. Ob er nun wohl anfänglich lange Zeit kein Beneficium erhalten konnte, weil ihn der König Iacobus I. als einen unruhigen stoltzen Mann ansahe, und es ihm sehr übel auslegte, daß er einen gewissen Grafen mit einer Dame, die noch einen Mann am Leben hatte, getrauet hatte, so brachte es doch endlich der Herzog von Buckingham, u. der Bischoff von Lincoln, gegen den er sich gleich wohl sehr undanckbar erwiesen haben soll, dahin, daß er im Jahre 1621. Bischoff zu S. David ward, von welcher Zeit an er bey dem Könige in grosses Ansehen kam, und desselben Absichten in Vermehrung der Königlichen Gewalt befördern halff. Im Jahre 1626. ward er Bischoff zu Bath und Wells, und Decanus der Königl. Capelle, im Jahre 1628. Bischoff von London, und im Jahre 1633. Ertz-Bischoff zu Canterbury. Weil er gar zu sehr um Herstellung der Gleichförmigkeit der Kirche in dem Gottes-Dienst bemühet war, erweckte er sich dadurch viele Feinde, und man kann wohl nicht läugnen, daß er einen allzuhefften und ungestümmen Eifer vor die Kirchen-Ceremonien bezeugt, welches den Verdacht, daß er dem Könige Carolo I. bey dem er in ungemeiner Gnade stand, die Einführung der Catholischen Religion in England angerathen, vermehrte, und denen Parlamenten zu öfftern Beschwerden gegen ihn Anlaß gab, die insgesammt von keinem Nachdruck waren. Hierzu kam noch, daß bey denen Zwistigkeiten, so zwischen dem Könige und dem Parlamente entstanden, er sich allzu genau an des Königs Interesse gebunden, und daß ihm von denen Schottischen Commissariis Schuld gegeben ward, daß er der Urheber der Liturgie, die man ihnen aufgedrungen, und des zwischen dem Könige und ihnen erregten Kriegs gewesen, deswegen er im Jahre 1640. nach dem er vorher alle Schrifften, die ihm zur Last gereichen können, verbrennen lassen, im Towr gefangen gesetzt ward. Hier elbst blieb er bis ins Jahr 1643. da er zum ersten Mahl zur Verantwortung gelassen ward, die hauptsächlich dahin gieng, daß er es nicht allein gewesen, der dem Könige die wieder die Gesetze lauffenden Anschläge gegeben hätte. Endlich ward er im Jahre 1644. als des Hochverraths schuldig zum Strange verurtheilet, und erhielt erst nach vielen Bemühungen, daß diese Straffe in die Enthauptung verwandelt ward. Solche ward am 10. Ian. an ihm vollzogen, und er erlidte seinen Tod mit grosser Hertzhafftigkeit, blieb auch beständig dabey, daß er denselben nicht verdienet hätte. Sein Cörper ward von seinen Freunden in eine Kirche begraben. Seine Gemüths-Beschaffenheit wird von denen Episcopalen und Presbyterianern auf eine gantz verschiedene Weise beschrieben. So viel ist aber gewiß, daß er zwar ein ehrlicher, gelehrter und in seinem Leben sehr ordentlicher Mann, darbey aber auch überaus unbedachtsam, abergläubisch und hitzig gewesen, und gegen seine Feinde, sonderlich die Presbyterianer, sich überaus strenge erwiesen. Es ist nach seinem Tode ein von ihm verfertigtes Tage-Buch durch Henr. Wharton herausgegeben worden, worinnen er unter andern selbst meldet, daß man ihm im Jahre 1633. einen Cardinals-Hut angeboten, wenn er zu Einführung der Catholischen Religion in England behülfflich seyn wollte. Weiter hat man ein Buch von ihm, so den Titel führet: Summa Colloquii inter se ipsum et Fischerum Iesuitam, London 1639. 1673. in Fol. Orationem in camera stellata habitam, London 1629. und Sumulam deuotionum, Oxford 1667. *Wood* Hist. et Antiqu. Vniuers. Oxon. *Freher*. Theatr. Vir. erudit. clar. P. I. Sect. 3. p. 514. seq. *Camden's* Brit. p. 274. 330. *Clarendon*. Memoir. *Rapin* Hist. d'Angl. T. VII. VIII. *Burnet* Memoir. des dern. Revolut. *the compleat Hist. of Engl.* T. III. Von ihm soll die Secte derer Primitists in England ihren Ursprung haben. *le Quien* Nullite des Ordinationes Anglicanes. Tom. II. p. 256. Unsch. Nachr. 1731. p. 571. *Act. Erudit.* 1696. p. 140. seqq.

Lauda, in Italien, siehe Lodi.

Lauda in Schwaben, siehe Lauden.

Lauda, (*Catharina*) siehe Landa. Tom. XVI. p. 380.

Lauda, (*Innocentius de*) ein Dominicaner aus Lodi, florirte ums Jahr 1647. und schrieb Discursus supra 7. Psalmos poenitentiales; Sermones de Aduentu, Quadragesimales et de Sanctis und Volumen de Laudibus B. Virginis. *Echard* Bibl. Praedic. T. II. p. 754.

Lauda Sion Saluatorem, ist eine in der Römischen Kirchen auf das Frohnleichnams-Fest gebräuchliche Sequentz.

Lav-Dag, ist im Dänischen der einer streitigen Partey gesetzte Terminus peremtorius. Holberg Dänem.

Dänem. Norw. Staats- und Reichs-Hist. 13. p. 779.

Laudamentum, siehe Laudum.

Laudania, siehe Lothian.

Laudanum, siehe Ladanum. Tom. XVI. p. 149.

Laudanum, wird ein solches Artzney-Mittel genennet, welches aus dem Opio allein bestehet, und dann heisset es auch mit dem Zuwort Laudanum opiatum, so nichts anders als das Extractum Opii ist, und nach des Lemery Anleitung also bereitet wird: ℞. gut Opii ʒ E. Ziv schneide es in Stücken, und thue es in eine Matras, güß ℔ß wohl filtrirtes Regen-Wasser darauf, vermache die Matras, und setze sie in Sand, mache ein klein Feuer darunter, verstärcke es Grad Weise, und laß den Liquorem zwey Stunden lang sieden und kochen, schlag ihn hernach warm durch und güsse ihn ab. Nun ℞. das Opium, das von Regen-Wasser nicht aufgelöset worden, laß es in einem irdenen Becken über einem kleinem Feuer trocknen, schütte es in ein Matras, güsse 4. Finger hoch Spir. Vini darauf, vermache den Kolben und laß die Materie zwey Stunden lang in warmer Asche beitzen Seige den Liquorem darauf ab, so wird eine schleimichte Erde zurücke bleiben, die man als was unnützes wegwirfft; laß diese zwey Dissolutiones Opii in gläsernen Gefässen von einem Sand-Feuer, jede absonderlich, bis zur Consistentz des Honigs verrauchen: mische sie hernach unter einander, und laß sie von einer sehr gelinden Hitze vollends trocknen, daß sie die Consistentz einer Pillen-Masse oder starcken Extracts bekommen: Es ist ein gantz sicher Schlaff-Mittel, stillet alle Schmertzen, auch das Zahn-Weh, wenn man es entweder auf die Zähne nimmet, oder als ein Pflaster auf die Schläffe leget; man stopfet das Blutspeien, die rothe Ruhr, den Monath-Fluß und die goldene Ader damit: man brauchet es auch wieder die starcken Saltz-Flüsse derer Augen und den Schnupfen Die Dosis davon ist gr. 1. bis ij in einem dienlichen Liquore.

Laudanum Caesareum sine Opio *Zvvelfferi*, ℞. Auriscoperici, so durch die Praecipitation gehörig zubereitet worden, oder an dessen Statt Croci Solis *Zvvelfferi* ʒß. Thue dasselbe in ein klein Kölbgen und güsse darauf Tincturae Antimonii *Zvvelfferi*, deren Praeparation er in dem Anhange zu seinen Animaduersionibus p. 84. gelehret hat, ʒj digerire es einige Tage lang in heisser Asche, und endlich figire es, nach dem die Feuchtigkeit, wenn du einen kleinen Helm darauf gesetzet, davon gelinde abgezogen worden. Auf das übrige Pulver güsse wiederum eben so viel Tincturam Antimonii, und lasse es wie vorhero in der Asche digeriren, und wenn die Feuchtigkeit endlich gelinde abgezogen worden, figiren. Auf dieses Aurum essentificatum tröpfele des besten Zimmet-Oels, so nicht verfälschet worden ʒii. und reibe es lange Zeit in einem gläsernem Mörser unter einander, ehe du die übrigen Ingredientia dazu thust, und darunter mischest, als Extract. Ligni Aloes, oder dessen Hartz, so nach des *Zvvelfferi* Beschreibung zubereitet worden ʒß. so vorhero mit Sem. citri excort. ʒiij wohl abgerieben worden, Extract. croc. austriac. ʒii Ambrae gryf. opt. ziß oder ʒii. so vorhero mit Sem. citri excort. ʒß wohl abgerieben worden, Mosch. opt. oriental. ʒß so mit einer zulänglichen Quantität Aqu. flor. aurantior. zu einem Brey aufgelöset uud mit Essent. citri sacchar. *Zvvelff.* ʒi vermischet worden, Ol. nuc. moschat. express. ʒiß. so mit Essent. aurant. sacchar. ʒvi. eben Falls vermischet worden, Magister. solubil. Perlar. Orientat. *Zvvelffer.* Corall. aa. ʒiii Mellis citrat. *Zvvelff.* so viel als gnug ist, eine Masse daraus zu machen. Mache daraus ein Laudanum, welches nicht gnugsam kann gelobet werden; wie denn nicht zu zweifeln, daß alle, welche die Art und Weise Medicamenta zusammen zu setzen und zuzubereiten verstehen, dieses Medicament ihres Beyfalls würdigen werden. Es ist überaus heilsam in allen Schwachheiten des Hertzens und des Gehirns, wo eine Stärckung derselben nöthig ist. Wenn jemand einen Theil dieses Laudani durch Zusatz des Extracti Opii in gehörigem Gewichte und Verhältniß zu einem Opiato machen will, dem stehet es frey. Doch ist rathsamer, daß dasselbe ohne Opio aufbewahret werde, damit man es auch in denenjenigen Kranckheiten, die schon mit einer Schlaffsucht verbunden, und in welchen das Opium zu gebrauchen schädlich ist, gebrauchen und sich desselben bedienen könne.

Laudanum Camphoratum *Cranii*. ℞. Opii leniter exsiccat. et ppt. ʒii Castor. ʒß Croc. ʒii. Salis tartar. ʒvi. Spirit. Vini opt. ℔. vi. Extrahire mit Spirit. Vini, so nach und nach aufgegossen worden, die Essentz, filtrire dieselbe, und laß sie bis zu einer Honig-Dicke ausdunsten; mische bey gelinder Wärme folgende unter einander geriebene Stücke darunter, als: Camphor. ʒßS cchar. Saturni, succin. alb. ppt. aa. ʒj Inspissire es als denn in einer warmen Stube nach und nach, und hebe es ferner bis zum Gebrauch auf.

Laudanum hystericum, ist eine bekannte und Schlaffmachende auch Schmertzstillende Artzney von Opio, wird sonderlich bey Weibs-Volcke gebrauchet, und bestehet aus Laudani opiati incompl. ʒiß und Extract. Castor. ʒiß.

Laudanum liquidum *Sydenhammi*. ℞. Vini Hispanici ℔i. Opii ʒij. Croci ʒi. Cinamomi, Caryophyllor. Pulu. aa. ʒi. Laß es drey Tage oder länger, bis der Liquor die gehörige Consistentz hat, in dem Balneo Mariae stehen: denn seige es durch und hebe das Durchgeseigte zum Gebrauch auf. Man giebet 15. bis 20. Tropfen davon ein.

Laudanum Minerale *Minsichti* ℞. Sulphur anodyn. Vitrioli correct. et fixi ʒij. Magist. perlar. orient. aa. ziß Extract. lign. Alces, croc. orient. aa. ʒi Lap. bezoard. or. Vnicorn. animal. aa. gr. XV. Ol. caryophyll. cinamom. aa ʒß. Mische es unter einander und mache mit dem Syrupo e succ. flor. papau. errat. nach der Kunst daraus eine weiche Masse. Es ist dieses eines von denen vortrefflichsten Schmertzstillenden Mitteln, und sehr geschickt, den Schlaff zu befördern, in gleichen auch die Catarrhos zu vertreiben, Schnupfen, Husten und andere daraus folgende Zufälle zu heben; denn es steuret allen Flüssen, sie mögen auf die Brust und Lunge, oder auf die Zähne, oder anders wohin fallen. Man giebt davon gr. vi bis gr. viii und ʒß mit einer Conserve, oder in einem dienlichen Liquore, oder auch als ein Pulver ein.

Laudanum opiatum complectum, heisset eben Falls eine Schmertzstillende u. Schlaffmachende Artzney, wird nach dem *Dispensat. Brand.* p. 103. also bereitet: ℞. Extract Opii ʒü, Croci ʒß Corall. rubr. praep. Lapid.

Lapid. bezoard. orient. praep. Succin. alb. praep. Terra Sigill. Strigonienſ. aa. ℥i. Ambr. gryſ. ℈i. Moſch. Alexandr. ℈ß. f. l. a. Opiatum.

Laudanum opiatum Cydoniatum. ℞. Succi cydonior, ſo friſch ausgepreſſet iſt, ℔. X. Opii crudi, ſo auf das kleineſte würfflich zerſchnidten worden ℔i. laß es in gelinder Wärme ſtehen, daß es 2. bis 3. Wochen lang gähre, wenn ſich die Hefen unten geſetzet, ſo thue dazu Cinamom. ℥iii. Caryophyll. Macis Nuc. moſchat. Cardamom. aa. ℥i. Galang. minor. ℥ß. Laß es noch ferner 2. bis 3. Tage lang in der Wärme ſtehen, filtrire alsdenn den Liquorem, und euaporire ihn über gelindem Feuer bis zur gehörigen Dicke eines Extracts, welchen man zum Gebrauch aufhebet.

Laudanum opiatum diureticum *Michaëlis*. ℞. Succ. liquirit. ſo in Aqu. alkekeng. aufgelöſet worden ℥ß. Camphor. ℥i. Croc. oriental. ℈iv. Bacc. alkekeng. Terebinth. Venet. ſo mit Peterſilien-Waſſer gewaſchen worden aa. ℥ß Gumm. tragacanth. Maſtich. aa. ℥ß. Laud. opiat. ℥ii. Mache daraus ein Urin-treibendes Laudanum.

Laudanum opiatum *Doreri*. ℞. Eſſent. opii, welches gehörig gereiniget, und mit dem beſten Eßig extrahiret worden ℥i. Eſſent. croci, ſo mit Aqu. limon. deſtillat. extrahiret worden ℥ß. Styrac. liquid. puriſſ. ℈i. Spec. diambr. diamoſch. d. aa. ℥iii. Terr. Sigillat. Turc. ℈ii. Oſſ. de corde ceru. Mag. ſuccin. aa. ℈ß. corall. perlar. aa. ℈ß. Ol. aniſ. ℥ß. nuc. moſchat. expr. ℈i. citri, aurant. aa. gt. v. Die Eſſentien vereinige erſtlich über gelindem Feuer mit dem Styraoe, thue hernach dazu die Species, ſo nebſt denen übrigen Ingredientien in 2. gleiche Theile getheilet worden, und thue zu dem einen Theil Eſſent. caſtor. ℈i. und mache mit einer zulänglichen Quantität Syrup. papav. ſimpl. daraus eine Lattwerge vor die Weiber; zu dem andern Theil thue Ambr. Moſch. aa. gr. vi. und mache mit dem Syrupo papav. ſimplic. daraus eine Lattwerge.

Laudanum opiatum *Hartmanni* ℞. Spec. diambrae ℥i. güſſe darauf ſo viel Spiritum Vini, daß er 2. Finger hoch darüber ſtehe, laſſe es 2. Wochen lang in der Jufuſion ſtehen, als denn güſſe die Helffte von der Tinctur ab, und thue dazu Opii [illegible]ii. laß es wiederum 2. Wochen lang in der Infuſion ſtehen, alsdenn güſſe das lautere davon ab, und ſondere bey gelindeſter Wärme den Spiritum Vini davon ab, daß er wie ein flüßiger Syrup werde, thue ſo dann zu dieſem Extracto Sall. corall. margar. cornucerv. aa. ℈i. ſuccin. ppt. ℈ß. güſſe die übrige Tincturam pulu. diambrae darauf, und ſetze es in die Sonne oder an einen warmen Ort, zuletzt thue dazu Moſch. Ambr. aa. gr. vi. Croc. ℈ß. Ol. cinamom. caryoph. aa. gt. iv. Mache daraus ein Laudanum Opiatum.

Laudanum opiatum *Hofmanni*. ℞. Opii, ſo in Waſſer aufgelöſet, und gelinde wiederum bis zu gehöriger Dicke euaporiret worden ℥i. Cinnabar. nativ. ppt. ℥iß. Croc. orient. Extract. papav. rhead. aa. ℥ii. Eſſent. ambr. ℥i. Ol. cinamom. gt. xii. Mache daraus ein Laudanum.

Laudanum opiatum incompletum, wird wie das completum bereitet, nur daß man Ambra und Moſch auslässet.

Laudanum opiatum *Ludouici*. ℞. Extract. opii per Spirit. Vini fact. ℥i. croci, Cinnabar. natiu. aa. ℥ß. Miſche alles unter einander. Dieſes wird eben diejenigen Dienſte leiſten, als ein anderes höchſt koſtbares Laudanum. Er zühet aber das Extractum Opii, ſo mit Spiritu Vini zubereitet worden, allen andern vor, in dem man auf dieſe Art nicht nur am meiſten Extractum erlange, ſondern in dem auch ſelbiges, wie er behauptet, alle übrigen an Würckung und Krafft übertreffe.

Laudanum opiatum *Minſichtii*. ℞. Opii Thebaic. ſpagyrioe ppt. ℥ii. ſucc. flor. papav. errat. inſpiſſ. ℥i. Rad. cynogloſſ. Mumiae transmarin. Styrac. calamit. Succ. glycyrrhiz. Croc. orient. aa. ℈ß. Zühe mit Spiritu Vini aus einem jeden die Tinctur beſonders heraus, ausgenommen das Opium, welches man entweder mit deſtillirtem Eßig oder Citronen-Safft extrahiren muß; die ausgezogenen Tincturen zühe im Balneo bis zur Dicke eines Honigs ab, und thue dazu Ext. Lap. bezoar. or. Sulph. anodyni vitrioli aa. ℥ii. Sal. margarit oriental. Corall. rubr. aa. ℥i. Corn. alcis hermetice calc. Oſſ. de corde cervi, Succin. alb. pp. aa. ℈ß. Ambr. gryſ. ℈i. Moſch. laudatiſs. ℈ß. Wenn alles wohl incorporirt und unter einander gemiſchet iſt, thue dazu Auri potabil. *Minſicht*. ℥iß. ol. chamomill. roman. aurant. caryophyllor. abſinth. nuc. moſchat. aneth. citri elect. aniſi, carui aa. ℈ß. Miſche es von neuem unter einander, und mache daraus nach chymiſcher Kunſt eine Pillen-Maſſe oder einen Extract. Es iſt dieſes ein wunderbares Hülffs-Mittel alle Ausflüſſe derer Feuchtigkeiten und die Catarrhen, in gleichen die allzuſtarcken Excretiones des Geblüts und der monathlichen Reinigung zu hemmen. In dem allzu langen wachen und unmäßiger Unruhe, und in allen Arten derer Fieber und Schwächung derer Kräffte, in der Entzündung des Hirn-Häutgens, in der melancholiſchen Raſerey, in Erbrechen, in der ſchwehren Noth, in der Cardiaca, in dem Schlucken, in der Colica, in Schwachheit des Magens, in dem Seitenſtechen, in der Gicht, Gonagra, Podagra, Iſchiaſi, in denen Stein-Beſchwerungen iſt es ein wunderbares Hülffs-Mittel. Weil es in Stillung derer hefftigſten und empfindlichſten Schmertzen ein recht göttliches Mittel, und gleichſam die letzte Zuflucht iſt; So bezeuge ich, ſaget *Minſicht*. bey der Mutter aller mediciniſchen Sachen und bey deren Säug-Amme, der Erfahrung, daß kein herrlicheres, geſchwinderes und kräfftigeres ſicheres und geheimeres Schmertzſtillendes Mittel als dieſes in der Chymia kaum könne ausgeſonnen werden. Des wegen bediene ſich ein jeder deſſelben zur Ehre des Höchſten und zum Heil des krancken Nächſten, und dancke nebſt mir davor dem Höchſten. Man giebt davon gr. ij. iij. bis gr. iv. v. oder vj. welches man gegen Abend bey ſchlaffen gehen, wenn der Magen leer iſt, eingeben kann. Dahero muß man auch an demſelben Tage, an welchem man es einnehmen will, nicht zu Abend eſſen, damit die Speiſe nicht verderbet werde.

Laudanum opiatum. *P. A. R.* ℞. Opii Thebaic. opt. ℥ii. Succ. rad. hyoſcyam. alb. inſpiſſat. ℥i. Acet. roſac. ℥iii. Spirit. vini rectificat. ſo viel, daß er 3. Finger hoch darüber ſtehe. Digerire es, und rühre es täglich öffters um, wenn es alſo eine Zeit lang geſtanden, ſo filtrire es, und zühe den Spiritum Vini mit gelindem Feuer nach denen Geſetzen der Kunſt davon ab, damit am Boden des Gefäſſes ein dicker Extract zurücke bleibe, zu dieſen thue Corallior. rubr.

rubr. Margarit. Succin. alb. aa. ppt. ℈ii. Eſſ. croci Auſtriac. ℈i. Miſche es unter einander. Zu der einem Helffte dieſes Extracti ſetze noch Moſch. orient. ℈ß. Ambr. gryſ. gr. vii. Den andern Theil aber hebe ohne Moſcho und Ambra auf. Dieſes göttliche Hülffs-Mittel, ſagt die *Pharm. Auguſtan. Reformat.* hat mit Recht ſeinen Namen von dem Lobe erhalten, wegen ſeiner wunderbaren Würckungen, die es in Linderung und Stillung derer allerempfindlichſten Schmertzen des gantzen Leibes erweiſet; und ob es ſchon von vielen andern auf verſchiedene Arten iſt zubereitet worden, ſo haben wir doch dieſe Art, welche durch öfftere Erfahrung bewährt erfunden worden, unſerer Pharmaciae noch ferner einverleiben wollen, doch anderer Gutdüncken unbeſchadet, als welchen wir frey ſtellen, ſich eine Praeparation des Laudani zu erwählen, welche ſie wollen.

Laudanum opiatum *Pharm. Noric.* ℞. Extract. Opii, ſo mit Spiritu Vini gemachet worden, und zwar ſo viel als Opii ſulphurat. ℥i. giebt: thue dazu Extract. croc. Solution. corall. perlar. aa. ʒß. Eſſ. croc. ℈i. Endlich ſetze zuletzt noch dazu ol. cinamom. caryophyllor. citr. aa. gt. iij. Mache daraus eine Maſſe, die wie ein Extract iſt.

Laudanum opiatum *Poterii* ℞. Opii theb. ʒij. Succ. veron. fl. papau. errat. aa. ʒiij. Löſe das opium in denen Säfften auf und inſpiſſire es wiederum bey gelindem Feuer, thue alsdenn dazu Lap. Bez. Smaragd. ppt. aa. ʒiij. Bez. min. ʒß. Magiſt. perlar. ℥i. Ambr. gryſ. Moſch. aa. ℈i. Mache daraus ein Laudanum. *Le Mort* ſchreibet dieſes Laudanum dem Helmontio zu.

Laudanum opiatum *Sennerti.* ℞. Opii, ſo nach der Kunſt gereiniget worden ℥i. güſſe darauf ſo viel Spiritum Vini, daß er 3. Finger hoch darüber ſtehe, laſſe es hernach 14. Tage ſtehen, und ſchüttele es offte um, güſſe ſo dann das helle ab, und zühe den Spiritum Vini in gelinder Wärme davon ab, bis es ſo dicke wie ein Syrup ſey, infundire beſonders in Spiritu Vini 14. Tage lang Spec. diambr. ʒij. ſondere die lautere Tinctur davon ab, und güſſe die Helffte dieſer Tincturae diambr. und Succi citri rec. purificat. ʒi. auf das Extractum opii, laſſe es 20. Tage lang in der Digeſtion ſtehen, rühre es offte um, und wenn der gröſte Theil des Spiritus Vini ausgedunſtet, thue dazu Extract. caſtor. Solut. corall. margarit. aa. ʒß. Eſſent. croci ℈i. Güſſe hernach den andern Theil der Tincturae diambrae darauf, und laſſe den Spiritum Vini in gelindem Feuer davon verrauchen, zuletzt thue dazu Ol. citri, cinamom. caryophyll. aa. gt. vj. Mache daraus einen Extract vor die Weiber. Zu dem halben Theil deſſelben thue Moſch. Ambr. aa. gr. vj. Mache daraus einen Extract vor die Männer.

Laudanum opiatum *Zvvelfferi.* In der Zubereitung des Laudani opiati derer alten wurde eine Tinctur aus denen Speciebus diambrae gemachet, mit welcher ſie das Opium zu verbeſſern trachteten; da aber zu dieſen Speciebus Sachen kommen, welche zur Extraction gäntzlich ungeſchickt ſind, ſo hat *Zvvelfferus* nur etliche Ingredientia von ſelbigen, ſo ſich extrahiren laſſen, beybehalten, aus welchen er eine Eſſentz bereitet, mit welcher er das Opium extrahiret. Als ℞. Radic. doronic. gala g. aa. ʒiß. Spic. Indic. Cardamom. maior. aa. ʒiß. Zingiber. ℥j. gr. v. Croc. Santal. citrin. Piper. long. aa. ʒj. Wenn alles zerſtoſſen worden, güſſe darauf Spirit. Vini rectificat. ℔iij. mehr oder weniger, digerire es eine Zeitlang; güſſe hernach den gefärbten Spiritum ab, filtrire ihn, und hebe ihn auf. Nimm ferner Opii Thebaic. ʒiij. Schneide daſſelbige gantz klein, und extrahire es mit dem obigen auf bewahrtem Spiritu; wenn es einige Tage digeriret, ſo filtrire die Extraction, und güſſe neuen Spiritum auf das zurück gelaſſene Opium, ſo lange, bis ſeine gantze Eſſentz ausgezogen worden. Das dicke und zähe Weſen, ſo von dem ausgezogenem Opio zurücke bleibet, wirff als etwas unnützes weg, die Extractiones aber alle zühe im Balneo Maris ab, daß ein dicker Extract daraus werde, zu dieſem thue Salis corall. margarit. Succin. alb. ppt. aa. ℈ij. Lign. aloës opt. gummoſ. pulveriſat. ʒi. Puluer. card. mom. minor. ʒß. caſſiae lign. verae ʒiß. Ambrae, ſo in folgenden Oelen aufgelöſet worden ʒß. griijß Moſchi, ſo in etwas Aqu. cinamom. aufgelöſet worden, gr. XXV ſtillat. cinam. ℈ß. caryophyll. macis, nuc. moſchat. aa. ℈i. Miſche es unter einander, mache daraus ein Laudanum opiatum, ſo mit denen Tugenden aller Ingredientien, ſo viel als möglich geweſen, impraegnirt iſt. Man könnte auch einen Theil von dieſem Laudano ohne Moſch. und Ambra zubereiten, und vor diejenigen aufheben, die dieſe beyden Stücke nicht vertragen können.

Laudanum opiatum *Zvvelfferi* aliud. ℞. Extract. Opii, welches vorhero durch die Ausdunſtung ſeines Narcotiſchen Schwefels iſt verbeſſert worden, ʒi. Extract. croci ʒvi. Sulphuris vitrioli rubicundi Narcotici, ſo durch die Praecipitation, edulcoration, und Calvination gebührend zubereitet worden, ʒi. Pulu. ſuccin. alb. ppt. lign. aloës ponderoſ. aa. ʒvi. ſem. citr. excort. ʒj. Magiſter. ſolubil. perlar. orientat. matris perlar. corallior. rubr. aa. ʒij. Ol. nuc. moſchat. expreſſ. ʒß. ſtillat. cinamom. lign. rhod. aa. ℈i. ſo vorhero mit Eſſent. citr. ſacchar. *Zvvelfferi.* ʒi. vermiſchet worden. Vermiſche es mit ein wenig Mell. anthoſat. und mache es zu einer Maſſe von gehöriger Conſiſtentz, zu welcher man, wenn es beliebt, etwas Ambra und Moſchus zuſetzen kann. Es iſt dieſes ein beſonders Hülffs-Mittel, auch die allerhefftigſten Schmertzen des gantzen menſchlichen Leibes zu lindern: Es ſtärcket das Hertz und Gehirn, und treibet Schweiß. Man giebt davon ℈ß. entweder in Pillen oder mit einem Liquore aufgelöſet ein. Der Hyoſcyamus, ſaget *Zvvelfferus*, als das allerhefftigſte Narcoticum, iſt mir wegen ſeinen ſchädlichen Würckungen, die ich bey ſeinem Gebrauche angemerckt, allezeit verdächtig geweſen, deswegen ich auch vor rathſam geachtet, den Hyoſcyamum aus dieſem Laudano wegzulaſſen.

Laudare, heiſt im lure feudali übergeben it. belehnen, wie *du Fresne* in einer alten Charta anführet, in verbis: Dominus conceſſit eis et *laudavit* terras et Feuda eorum ad fidelitatem ſuam; und wird da das Wort laudauit gebrauchet pro inueſtiuit, das iſt, er hat ſie belehnt, damit ſie ihme davor Dienſt und Treue zu leiſten ſchuldig ſeyn ſollen.

Laudari, (*Nicol.*) ein Patricius von Altamura aus dem Neapolitaniſchen, lebte in der Mitten des 17. Jahrhunderts, wurde Doctor Iuris, und hinterließ im MSCte de ſenſibilium RerumNaturis Libros 9. *Toppi* Bibl. Nap.

Laudatus, erster Abt zu Enlli oder Bardsey im Herzogthume Wallis. *Camden's* Brit. p. 691.

Laude, siehe Lodi.

Laude, (*Dominicus de*) war verdächtig, daß er es mit denen Hußiten hielte, und ward deswegen gezwungen, seine Lehren abzuschwören. Seine Schrifften aber wurden auf dem Concilio zu Costnitz im Jahre 1418. verbrannt. **von der Hardt** Hist. Concil. Constant. Tom. IV. p. 1545. *Fabricius* Bibl. med. et. inf. Latin. XI. p. 724. seq. **Schelhorn** Amoenitt. Litter. Tom. IX. p. 667.

Laude, (*Iacobus a*) siehe Iacobus a Laude. Tom. XIV. p. 113.

Laudea, siehe **Lorbeer-Baum.**

Laudemiale Feudum, siehe **Lehn-Waare.**

Laudemio, siehe **Lehn-Waare.**

Laudemium, siehe **Lehn-Waare.**

Lauden, eine Provintz in Schottland, siehe Lothien.

Lauden oder **Lauda, Luden**, eine Stadt an der Tauber zwischen Bischoffsheim und Königshofen, nebst einem Schlosse und Amte, nach Würtzburg gehörig. **Zeiller** Itin. Germ. Cont. I. p. 424. Topogr. Franc. p. 256. Im Jahre 1398. stund sie denen Grafen von Hohenlohe zu, welche sie an Pfaltz vor 10000. Fl. verkaufften. **Layritz** Palmw. Taff. III. IV. c. 2. §. 11. p. 115. *Munsterus*. **Sprenger** Luc. Stat. Imp. p. 319. **Tolner** Hist. Palat. 2. p. 54. Darauf kam sie im Jahre 1505. an Würtemberg. **Tolner** l. c. 3. p. 103. Von diesem mag sie an Rheineck gekommen seyn, sinte Mahl **Zeiller** Itin. Germ. Contin. I. p. 424. berichtet, sie sey von diesem an Maintz gekommen. Daß sie hernach dem Rosenbergischen Geschlechte zugestanden, und im 17. Jahrhunderte von denen Grafen von Hatzfeld erkaufft worden, meldet **Zeiller** Topogr. Franc. und **Tolner** l. c. p. 69. Im Jahre 1528. haben die aufrührischen Bauern die Stadt mit dem Schlosse, so **Ober-Lauden** genennet wird, eingenommen, und das letztere zerstöret. *Gnodalius* Rustic. Tum. in Germ. apud *Schardium* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 139. **Friese** Hist. derer Bischöffe von Würtzburg in **Ludwigs** Würtzburgischen Geschicht-Schreibern p. 878. Welches aber bald darauf ihnen wiederum durch Heinrich Truchseßen, Würtzburgischen Marschall, abgenommen worden. ibid. p. 897. Im Jahre 1645. hatten sie die Frantzosen besetzt. **Zeiller** Topogr. l. c. Es ist vermuthlich eben der Ort, den **Zeiller** Topogr. Sueu. p. 227. **Lauchen** nennet, und meldet, er liege an der Schwäbischen Grentze, und gehöre zum Fränckischen Creisse,

Lauden, (**Ober-**) siehe **Lauden.**

Laudenbach, siehe **Laurenbach.**

Laudenberg, siehe **Laurenburg.**

Laudenburg in der Unter-Pfaltz, siehe **Ladenburg.** Tom. XVI. p. 165.

Laudenburg, ein Geschlecht, siehe **Laurenburg.**

Laudensis, siehe Garatus, (*Martinus*) Tom. X. p. 284.

Laudensis Ager, siehe Lodesano.

Laudensis Ciuitas, siehe Lodi.

Lauder oder Leider, Lat. Lodera, ein Fluß in dem mittägigen Schottland, welcher aus denen Gebürgen der Provintz Lothianien hervor kömmt, und nach einem kurtzen Lauff bey Mellros, in Teuiotdale oder Teifidale, sich mit dem Fluße Twede vereinigt.

Lauder oder Lawder, Lat. Lodera, ein Flecken nebst einen alten Fortresse in dem Ländgen Lauderdale, ist der Haupt-Ort darinnen.

Lauderdale, auf Lateinisch Lauderia, ist die Gegend, welche der Fluß Lauder wässert, und ist eigentlich keine absonderliche Provintz, sondern nur ein Stück von der Grafschafft Merch oder Mers. Sie wird in 2. Herrschafften eingetheilet, die ihren Namen von denen 2. vornehmsten Oertern, nehmlich Lauder und Thirlestaine, bekommen. Sie hat einen Ueberfluß an grünen Hügeln, viel Korn und Vieh-Weide, auch einiges Holtz. Vor Alters gehörte Lauderdale dem edlen Geschlechte derer Morvills, welche eigentlich von Normandischer Ankunfft, und eine geraume Zeit Connetables von dem Königreiche Schottland waren. Nach dem aber der letzte dieser Familie, als ein Verletzer der Majestät, verdammt worden, fiell sein gantzes Vermögen, und also auch dieser Strich Landes, der Cron anheim, seit welcher Zeit einem Königl. Richter oder Baillif das Gouvernement darüber anvertraut wird. Dieses Amt gleich wie auch die Herzogliche Würde von Lauderdale befinden sich gegenwärtig bey dem Geschlechte Maitland *Camden's* Britann p. 894. 90. *Beeverell* Delic. de l'Ecosse p. 1077. 1078.

Laudes, ist in der Römischen Kirche das letzte Stück des nächtlichen Gottesdienstes, oder der 148. Psalm, nebst denen beyden darauf folgenden, welche als denn pflegen gesungen zu werden. *du Cange* Glosarium.

Laudi S. Fanum, siehe S. Lo.

Laudia oder Labdia, ehe dem eine Stadt in der Africanischen Landschafft Mauretania Caesarienſi, am Flusse Toemphoembius. *Ptolemaeus*. In denen ersten christlichen Zeiten war ein Bißthum allhier, von dessen Besietzern einer, Namens Ruffinus, der Carthaginiensischen Collation beygewohnet. *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 6. §. 41.

Laudia Scholastica, siehe Bectotz (*Claudia von*) Tom. III. p. 881.

Laudiacum, siehe Loudun.

Laudice, eine Schwester und Gemahlin des Mithridatis, Königs von Ponto, welche, da ihr Gemahl verborgener Weise eine langwierige Reise durch Asien that, sich währender Zeit gantz der Wohllust und der Unzucht ergab. Allein, als er unverhofft, da sie geglaubet, er würde schon längst todt seyn, wieder zurück kam, suchte sie ihn mit Gifft hin zu richten, ungeacht sie in seiner Abwesenheit eines Sohnes von ihm genesen, welchen Mithridates bey seiner Wiederkunfft mit grossen Freuden aufgenommen hatte. Allein der Laudice schlimmes Vorhaben wurde von einer ihrer Dienerinnen verrathen, und muste sie selbst durch Gifft das Leben verliehren. *Iustinus* XXXVII. 3.

Laudice, siehe Ariarathes VII. Tom. II. pag. 1400.

Laudichia, siehe Laodicea. Tom. XVI. p. 725.

Laudicia, siehe Laodicea. Tom. XVI. p. 723.

Laudicia siehe Ladicia. Tom. XVI. p. 170.

Laudick, Lat. Laudicum, eine Stadt in Groß-Polen in der Woywodschafft Kalisch, am Fluße Warta nahe bey Gnesen.

Laudicum, siehe **Laudick.**

Laudis, siehe **Laure.**

S. Laudo oder Laudus, war im 5. Jahrhunderte Bischoff

Bischoff zu Windisch. Seine Feyer ist den 22. Septembr. *Chron. Constant.* apud *Pistorium* Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 701.

Laudo, (*Guilelmus de*) ein Augustiner, aus der Normandie gebürtig, war ein Parisischer Theologus und vom Jahre 1345. Abt zu S. Victor. Seine Sermones und Tractatus de Confessione sollen im MSSCte vor Handen seyn. *Oudinus* Tom. III. p. 938. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 726.

Laudoaldus, siehe Landoaldus. Tom. XVI. p. 441.

Laudoina, siehe Lothian.

Laudon, siehe Landau in Liefland. Tom. XVI. p. 388.

Laudona, siehe S. Iean de l'Aune. Tom. XVI. p. 317.

Laudonensis S. Ioannis Fanum, siehe S. Iean de l'Aune. Tom XIV. p. 347.

Laudonia, siehe Lothiane.

Lauduinus ein Carthäuser, war S. Brunonis erster Succdsor in Carthusia maiori. Er wurde von S. Brunone nach Calabrien beruffen, aber unter Weges von denen Gilbertinis aufgefangen, u. starb zu Ravenna von vielem ausgestandenen Ungemach im Gefängniß. Sein Leib liegt allda in S. Andreae Closter bey denen Carthäusern begraben, wird aber nicht verehret, wie wohl ihn einige einen H. Märtyrer nennen. Man begehet seine Feyer den 31. Mertz.

Laudum, eine Stadt, siehe Lodi.

Laudum oder Laudamentum ist das Urtheil derer Schieds-Richter, welches auszusprechen sie durch derer Parteyen Einwilligung sind erwählet worden. **Bilderbeck** Teutscher Reichs-St. III. 11. §. 2. p. 539.

Laudum definitiuum, ist das Urtheil, so der Haupt-Sache gesprochen worden.

Laudum homologatum, ist dasjenige Urtheil derer Schieds-Richter, welches die Parteyen entweder unterschreiben oder demselben nicht in 10. Tagen contradiciret oder wiedersprochen haben. l. 4. §. f. C. de recept. arbitr. *Tusch.* lit. L. conclus. 25.

Laudum interlocutorium, ist das Urtheil, das wegen eines Neben Puncts gesprochen worden.

Laudum vetus, siehe Lodi Vecchio.

Lauduno, (*Guiardus* oder *Wiardus*, *Godefridus*, *Gilo*, *Guido*, *de*) Cantzler zu Paris und vom Jahre 1238. Bischoff zu Cambray war ein trefflicher Theologus, und starb in der Abtey zu Afflighem in Brabant, wie *Balduinus Niniuensis* meynet, oder, wie *Guil. Gazaeus* meldet, um 1250. Er hat de Officiis diuinis siue Ecclesiasticis et de Administratione Sacramentorum, welche Schrifft *Gazaeus* Gotfrido Fontano zuschreibt; Dialogum de Creatione Mundi und Sermones de Dominicis Festis et Passione Domini geschrieben, und wohnte im Jahre 1245. dem Concilio zu Lion bey. *Swertius* Athen. Belg. *Thom. Cantipradanus* Apiar. p. 132. p. 20. seq. p. 70. et *Coluenerius* Not. p. 4. *Bulaeus* Hist. Academ. Paris. Tom. III. p. 681. *Oudinus* Tom. III. p. 126. seq. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 725. seq.

Lauduno, (*Guil. de*) ein Frantzose aus Languedoc war im Jahre 1270. aus dem berühmten Geschlechte derer von Laudun geboren, trat zu Avignon in seinem 12. oder 18. Jahre in den Dominicaner-Orden, lehrte im Jahre 1302. zu Montpelier die Theologie, hernach im Jahre 1308. zu Avignon, wurde darauf Prouincial von Prouence, dann im Jahre 1312. Lector Theologiae zu Paris, im Jahre 1317. Magister S. Palatii, im Jahre 1321. Ertz-Bischoff zu Vienne und im Jahre 1327. zu Toulouse, resignirte im Jahre 1345. weil er blind worden war, und begab sich wieder in sein Profess-Haus zu Avignon, wo er noch im Monath Augusti im Jahre 1352. gestorben. Er hat verschiedenes geschrieben, doch hat sich, was es vor Schrifften syn, noch nicht lassen ausfündig machen. Es gedencken seiner ausser *Fontana* und *Altamura*, die ihn, wie *Baluzius* in Miscellan. I. p. 270. meldet, unrecht Gauantum zunamen. *Io. Columbi* de Reb. gestis Episcop. Vasionens. II. num. 20. *Io. Mahuet.* Praedic. Auenion. p. 38. *Io. Iac. Percin.* Hist. conu. Tolos. p. 74. *Echard.* Bibl. Praedic. T. I. p. 637.

Lauduno, (*Martinus de*) ein Carthäuser-Prior in der Dioeces Lodi, schrieb ums Jahr 1170. Epistolam paraeneticam ad Nouitium, welche zu Cöln 1607. und in Bibl. Patrum Lugd. Tom. XXVII. p. 491-907. gedruckt worden. *Oudinus* Tom. II. p. 1555. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 726.

Laudunum siehe Laon. Tom. XVI. p. 729.

Laudunum Clauatum, siehe Laon. Tom. XVI. p. 729.

S. Laudus. siehe S. Laudo.

Laudus, (*Victorius*) war von Alcar in Sicilien gebürtig, und an der Cathedral-Kirche zu Messina um das Jahr 1597. als Capell-Meister bedienet. Er hat im nur gedachten Jahre das erste Buch fünfstimmiger Madrigalien, nebst einem achtstimmigen Dialogo, zu Palermo in 4. herausgegeben. *Mongitor* Bibl. Sicul. Tom. II. p. 272.

Laudus Basianus ein Medicus von Placentia, so Iatrologiam ad Herculem Estensem, Herzog zu Ferrara, nebst andern Wercken mehr geschrieben. *Fabricius* Bibl. Gr. Vl. 9 n. 4 p. 101.

Lave, ein kleiner Fluß in der Niederländischen Grafschafft Artois, flüßt Bethune vorbey, vereinigt sich mit der Louane, und fällt in die Leye oder Lys.

Laue, siehe Lauenburg.

Laue, ein adeliches Geschlecht im Königreiche Preussen, besitzt Angerapp, Spabinen, Gürnen und Eiserwagen. **Abel** Preuß. Riter-Saal bey dem I Th. der Preuß. und Brandenb. Staats. Geogr. p. 9.

Laue, (Johann Gottfried) ein Lutherischer Theologus, geboren im Jahre 1683. den 20. Dec. zu Ermsleben im Fürstenthume Halberstadt, studirte zu Merseburg und Leipzig, wurde im Jahre 1708. Conrector an dem Gymnasio zu Quedlinburg, im Jahre 1710. Hof Diaconus, und im Jahre 1715. Pastor zu S. Bonifacii zu Ditfurt. Er starb den 30. May 1721. und ließ Meditationes exegetico-practicas; Adparatum exegetico-homileticum über die Buß-Texte vom Jahr 1708. Specimen Historiae arcanae Vet. Test. ad Iud. II. 39. et 1. Sam. 3, 9. Diss. de Turrium et Campanarum Vsu in Ecclesia; de Telo fulmineo ad Ebr. XII. 8-15. Leipz. 1706. *Leporin.*

Laue, (Philipp) ein Preusse, I. V. Doct. und Professor zu Königsberg, starb den 3. April 1682.

und

und schrieb de Regalibus iuridicis; de Iure Fisci, de Legibus; Disp. de Poenis; de Repressaliis; de Collectis; de Treuga; de Saluo Conductu; de Salua guardia; de Pecunia, quod non sit neruus belli; de Beneficio Competentiae. **Witte** Diar.

Lavedan, ein adeliches Geschlechte, führt im silbernen Schilde drey schwartze Vögel. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. Membr. l. §. 44. p. 225. Folgender Antonius mag aus diesem Geschlechte seyn.

Lavedan, (*Anton.*) ein Frantzösischer Jesuit, geboren zu Narbonne im Jahre 1594. lehrte die Rhetoric, Philosophie und Theologie, war auch Rector des Collegii zu Cahors. Er hat Disert. de Anno sancto seu Iubilaeo Christianorum Thoulouse 1650. in 8. geschrieben, und ist im Jahre 1670. den 7. Febr. zu bemeldtem Cahors im 76. Jahre seines Alters gestorben. *Alegambe* Bibl. Script. S. I.

Lavellius, (*Iac.*) schrieb ectiones in Hippocratis prognosticorum lib. I. Venedig 1601. in 4 *Hyde* Bibl. Bodlej.

Lavello oder Laviello, Lat. Labellum oder Lauellum, eine Stadt mit dem Titel eines Hertzogthums, den eine Linie des Hauses Avellino führet. **Imhof** Hist. Ital. et Hispan. p. 258 siehe Avellino Tom. II. p. 232. Sie liegt in dem Königreiche Neapolis, in der Provintz Basilicata, und hat einen Bischöfflichen Sietz, so unter den Ertz-Bischoff von Bari gehöret. Sie liegt an denen Grentzen von Capitanata 3. Meilen vom Fluße Ofante. Des Bischoffs Iurisdiction erstrecket sich nicht ausser denen Stadt Mauren. Die Bischöffe, so da gewesen, heissen der Ordnung nach also:

1. Vicentius, 1060.
2. Seonus, 1064.
3. Bisantius, 1069.
4. Ioannes, 1179.
5. Ioannes.
6. Philippus, 1342.
7. Laurentius, 1343.
8. Marcutrinus.
9. Matth. Scaleata, 1364.
10. Brucardus, 1385.
11. Angel. Barilis, 1391.
12. Nicolaus, 1394.
13. Franc. de Auria, 1394.
14. Iacobus, 1403.
15. Robertus, 1420.
16. Franciscus.
17. Mich. Angel. de Nerulis, 1438.
18. Matth. Antonius, 1454.
19. Steph. Capanus, 1474.
20. Petr. Pellagarius, 1482.
21. Troilus Agnesius, 1487.
22. Quirin. Longus, 1498.
23. Io. de Manna, 1502.
24. Bern. Scannafora, 1504.
25. Bernardin. de Leis.
26. Lud. Lagacius oder de Logoria, 1504.
27. Franc. Surrentinus, 1515.
28. Petr. Priscus Guglielmuccius, 1515.
29. Io. Vincent. Michael, 1539.
30. Donat. Maurit. de Cupersano, 1545.
31. Thom. Stella, 1547.
32. Io. Petr. Ferrettus, 1549.
33. Barthol. Orsuccius, 1554.
34. Ant. Florebellus, 1558.
35. Lucius Maranta, 1561.
36. Tiber. Cortesius, 1578.
37. Didac. de Quadra, 1602.
38. Leo Fidelis, 1605.
39. Siluaggius Primicellus, 1613.
40. Vincent. Peritus, 1615.
41. Io. Bapt. a Mare, 1618.
42. Franc. Cereo de Mayda, 1621.
43. Fabius Oliuadicius, 1626.
44. Placid. Padiglia, 1627.
45. Cherub. Manzonius, 1635.
46. Franc. de Notariis, 1644.
47. Ioseph Boncore, 1652.
48. Barthol. Rosa, 1688.
49. Seb. Milatius, 1688.
50. Nic. Cerbinus, 1700.

Alberti Descr. Ital. Miraeus Geogr. Eccl. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. VII. p. 740. seqq.

Lavellum siehe Lavello.

Lavemünd, siehe **Lavamünd**. Tom. XVI. p. 932.

Lauen, ein Closter in Kärnthen, welches Abt Wilhelm zu Hirsau im 11. Jahrhunderte angelegt. *Crusius* Schwab Chron. Th. II. B. VII. c. 4. p. 451. B. VIII. c. 9. p. 493.

Lauenau oder **Lauenaw**, **Lawenau**, **Lawenaw**, **Lowenowe**, **Louwenowe**, ein Schaumburgisches Schloß, Flecken und Amt im Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenthume Calenberg, zwischen Wunsdorff und Schaumburg, drey Meilen von Hannover am Flusse Aue oder Owe hinter dem Deister gegen Westen an einem fruchtbaren und beqvemen Orte, welches im Jahre 1635. wieder an das Fürstenthum Calenberg gekommen, und nunmehro dem Chur-Fürsten zu Hannover gehört. **Schneider** Beschr. Sachsenl. p. 149. 264. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 8. p. 502. In diesem Amte liegt auch das Dachtelfeld, welches wegen der grossen Menge heilsamer Kräuter, so daselbst gefunden werden, bekannt ist. **Zeiller** Topogr. Brunsu. Lunab. p. 137. Topogr. Westphal. p. 13.

Lauenaw, siehe **Lauenau**.

Lauenberg, siehe **Lauenburg**.

Lauenbrügge oder **Lauwenbrügge**, **Lauenbrügk**, **Lewenbrücke**, Lat. Leonis Pons, ein Lüneburgisches Dorff an der Verdischen Grentze gelegen. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 299. Es ist dieses ohne Zweifel eben der Ort an der Wumme, wo das Schloß dieses Namens gestanden, welches von Herzog Wilhelmen zu Braunschweig im Kriege mit dem Administratore zu Bremen im Jahre 1359. des wegen angelegt worden, damit er desto besser in die Stifftischen Länder einfallen könnte. *Chron. Episc. Verdens.* apud **Leibnitz** Script. Rer. Brunsu. T. II. p. 319. *Krantzius* Saxon. IX. 30. **Bünting** Braunschw. Chron. p. 410. **Letzner** apud **Rethmeyern** Chron. Brunsu. p. 516. **Spener** Sylloge Geneal. Hist. p. 492. **Hamelmann** Oldenb. Chron. Th. I. 25. p. 86. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. II. 11 p. 243.

Lauenbrügk, siehe **Lauenbrügge**.

Lauenburg oder **Sachsen-Lauenburg**, ein Herzogthum in Nieder-Sachsen, hat gegen Morgen das Herzogthum Mecklenburg, gegen Mittag die Graf-

Grafschafft Danneberg, gegen Abend das Braunschweig-Lüneburgische Herzogthum und gegen Norden das Herzogthum Holstein nebst dem Lübeckischen Land-Striche zur Grentze. **Layritz** Palmv. Taff. XIII. c. 2. §. 1. p. 613. **Zeiller** Topogr. Sax. Inf. p. 19. **Trommsdorff** acc. alt. und neue Geogr von Teutschl. 10. p. 684. Es gehören nebst der Stadt Lauenburg und dem gegen über gelegenen Schlosse Erdenburg die Schlösser, Aemter und Städte Neuenhaus, Frantzhagen, Sassenhagen und Schwartzenbeck, der Flecken Atelburg, wie auch Ludersburg, Thomdam, Ratzeburg, Mollen und das Ländgen Hadelör dazu. **Zeiller, Layritz** und **Trommsdorff** ll. cc. *Lucae* Fürsten-Saal p. 680. Ausser der Elbe wird das Land von denen beyden Flüssen Wackewitz und Steckewitz bewässert und fruchtbar gemacht, welcher letztere durch Schleussen schiffbar gemacht worden. **Layritz** l. c. 3 §. 10. seq. Ehe diese Gegend noch den Namen Lauenburg erhielt, stund sie mit dem übrigen Sachsen unter dem Billingischen Geschlechte, und kam durch Wulffhild, Herzogs Magni, des letzten dieses Geschlechts, Tochter, an Herzog Henrichen den schwartzen in Bayern und dessen Nachkommen. **Layritz** l. c. §. 2. p. 616. Es ist aber auch gewiß, daß, wie **Pfeffinger** ad *Vitr.* I. P. I. 16. §. 10. p. 71. meldet, aus Urkunden und Chronicen bewiesen werden könne, daß der Theil von Lauenburg jen Seit der Elbe erst durch Herzog Henrichen den Löwen denen Slaven abgenommen worden. Dieses Herzogs Henrichs des Löwen Nachkommen ward es durch Graf Adolphen von Holstein abgenommen; darauf es an Dänemarck und endlich an Herzog Albrechten zu Sachsen gelanget. **Zeiller** Topogr. Sax. Inf. p. 152. **Layritz** l. c. §. 2. seq. p. 616. seq. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. 2 p. 139. seq. 16. p. 167. Braunschw. Lüneb. Hist. l. 2. p. 55. *Chron. Bigaug.* ad an. 1180. p. 246. *Godofred. Monachus S. Pantaleonis* ad an. 1180. apud *Freherum* p. 247. Dieses Haus hat es auch besessen, bis endlich diese Linie im Jahre 1689. abgegangen. Es fängt sich aber dieselbige Sachsen-Lauenburgische Linie, welche von einigen auch die Linie derer Herzoge zu **Sachsen** und **Engern** genannt wird, mit Johann dem I. einem Enckel gedachten Bernhards und Sohne Chur-Fürst Albrechts des I. zu Sachsen an. In der Theilung Sachsens bekam sein Bruder Albrecht der II. Ober- er aber Nieder-Sachsen und Lauenburg zu seinem Fürstlichen Sitze. Er verschenckte im Jahre 1261. das Land um Tribus dem Stiffte Schwerin, und starb im Jahre 1285. den 30. Iul. *Chytraeus* Sachsen-Chron. II. p. 87. **Spener** Sylloge Geneal. Hist. p. 776. **von Ambeer** Sachsen-Lauenb. Stamm-Fall. art. 12. p. 30. **Layritz** Palmv. Taff. XIII. c. 4. p. 639. **Hübner** Geneal. Tab. 153. **Wagner** Limin. Geneal. p. 134. *Lucae* Fürsten-Saal p. 689. 691. *Mithonius* Ber. wie die Herzoge zu Sachsen-Lauenburg um die Chur Sachsen kommen. Spicileg. *Rittershus.* Dec. I. de Elect. Sax. et Brandenb. ex Aslan. **Imhof** Notit. Proc. Imp. XI. 1. §. 6. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* I. P. I. 13. §. 6. p. 1041. 16. §. 10. p. 686. **Henninges** P. II. Sec. et Tert. Regni IV. Monarch. p. 173. *Limnaeus* Iur. publ. V. 2. p. 83. **Beckmann** Anh. Hist. Th. V. B. I. c. 7. p. 48. Seinen Tod aber setzt das Spicileg. *Rittershus.* irrig in das Jahr 1310. Er maßte sich auch nach einigen der Chur-Fürstlichen Gewalt und des Pfaltz-Gräflichen Titels an. Es beweist aber **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. 13. §. 6. pag. 1041. 16. §. 10. p. 69. aus Urkunden, so bey **Beckmannen** Anh. Hist. Th. III. B. I. c. 4. §. 8. p. 147. II. 1. §. 10. p. 226. Th. V. B. I. c. 7. §. 4. p. 43. *Goldasto* Constitut. Imp. Tom. I. p. 312. anzutreffen, daher, daß Johann alle Zeit seinem Bruder Albrecht vorgesetzt wird, daß er der älteste gewesen und ihm also die Chur zugestanden hätte; dabey auch nichts thäte, daß Herzog Albrecht der Wahl Kayser Rudolphs beygewohnt hätte; sinte Mahl da Mahls die Länder noch ungetheilt gewesen, und er ihm die Stimme zugleich in seines Bruders Namen gegeben hätte. Unterdessen hätte dieser bey der Minderjährigkeit seiner Vettern Gelegenheit gehabt, sich recht in den Besitz der Chur zu setzen. Wie denn auch einige, ob wohl ohne einen tüchtigen Beweis vorzubringen, wollen, daß sich Herzog Johann selbst bey der Wahl gegenwärtig befunden. **von Ambeer, Layritz** und *Lucae* ll. cc. Ueber seine Gemahlin hat man sich gleich Falls nicht verglichen. Einige, als *Bucellinus* Stemmatogr. *Reusnerus* Iag. Hist. II. *Limnaeus* Iur. publ. *Albitius* und **Henninges** nennen sie Helenen aus Schleßwig, andere, als *Mithouius* l. c. und *Rittershus* Spicileg. Ingelburgen, König Erichs in Schweden Tochter **Layritz**, *Lucae*, **Spener** und **Imhof** ll. cc. Gleicher Gestalt ist man auch in der fernern Ableitung dieses Geschlechts nicht einig. Denn *Bucellinus, Albitius*, **Henninges**, *Reusnerus* ll. cc. und *Chytraeus* l. c. p. 88. melden ausser dem letztern, daß sein Sohn Johann der II. mit Gerburg, König Erichs in Schweden Tochter, verehlicht gewesen. Sie berichten auch einhellig, daß er Erichen den I. der entweder das Geschlechte fortgesetzt, oder, wie **Hübner** l. c. meldet, im Jahre 1338. erschlagen worden, und ohne Erben abgegangen; Helenen, eine Gemahlin Graf Gerhards des V. von Holstein; noch eine Tochter, Johannem dem III. und Albrechten erzeuget. Diesem schreibt zwar *Chytraeus* l. c. keine Kinder zu, die übrigen aber wollen, daß er im Jahre 1308. gestorben und durch Amen, Land-Graf Ottens in Hessen Tochter, ein Vater Rudolphs so mit Margaretha von Mecklenburg verehlicht gewesen, und im Jahre 1328. gestorben, Margarethens und Ottens worden. Dieser letztere hätte mit Elisabeth, Land-Graf Henrichs des eisernen zu Hessen Tochter, Albrechten und Rudolphen so ohne Kinder abgegangen, und Johann den IV. mit einer Wendischen Fürstin, Mechtild, vermählt, erhalten, welche Johann den V. und Erichen, so ohne Kinder gestorben, und Georgen geboren, der eine Tochter, Namens Sophia, so an Wradislaum den IX. Herzog in Pommern verehlicht gewesen, und im Jahre 1462. gestorben, gehabt. **Layritz, Spener** und **Hübner** ll. cc. Gehet man nun der obgedachten Stamm-Reihe von Erichen dem I. nach, so werden ihm Erich der II. und Albrecht, jenem Erich der III. und diesem Erich dem III. Erich der IV. Bernhard, Albrecht, Otto und Magnus zu Kindern gegeben. *Chytraeus* l. c. Folget man endlich andern, als *Mithouio, Lucae, Rittershus.* Spicil. **Layritzen, Spenern, Hübnern** und **Imhofen** ll. cc. so werden Johann dem I. eine Tochter, Helena, Graf Adolphs des VII. von Schaumburg Gemahlin,

lin, welche im Jahre 1315. gestorben, und 3. Söhne, als Johann der III. (so nach *Chytraeo* l. c. im Jahre 1310. nach **Hübnern** l. c. im Jahre 1322. nach **Spenern**, **Layritzen**, *Lucae* und *Rittershus.* Spicil. ll. cc. im Jahre 1315. gestorben, und eine Gemahlin Namens Elisabeth gehabt, Albrecht der II. und Erich der I. auch nach **Hübnern** l. c. noch eine Tochter Namens Sophia, so im Jahre 1317. im Closter Plötzke gestorben, als Kinder zugeschrieben. Daß auch Johann der erste diese 3. Söhne gehabt, ist aus verschiedenen Urkunden bey **Beckmañen** l. c. Th. III. B. I. c. 4. §. 8. p. 147. II. 2. § 9. p. 321. und **Pfeffingern** l. c. I. 16. §. 10. p. 69. zu sehen. Johann der II. soll sich gleich Falls der Chur angemasset haben, und um das Jahr 1292. bey der Wahl Kayser Albrechts des II. gegenwärtig, aber nicht vor einen Chur-Fürsten erkannt, und wegen derer Wittenbergischen Lande, welche Herzog Albrecht in der Vormundschafft als ungetheilt behalten, von denen meisten vor Herzog Albrechten gesprochen worden seyn. **von Bircken** Oesterr. Ehren-Sp II 6. p. 206. 216. *Lucae* l. c. p. 692. Gleiches soll auch bey der Wahl Kayser Henrichs von Lützelburg, ob er sich gleich auf das Recht der ersten Geburt beruffte, und nebst seinem Bruder Erich Marggraf Woldemarn zu Brandenburg seine Stelle zu vertreten aufgetragen hatte, vorgegangen seyn. *Lucae* l. c. *Decretum Imp.* apud **Leibnitzen** Mantiss. Cod. Diplomat. Iur. gent. II. §. 29. apud **Pfeffinger** l. c. I. 5. §. 11. p. 644. Er suchte auch aufs neue im Jahre 1314. sein Chur-Recht zu behaupten, und gab da Mahls seine Stimme Kayser Ludwigen aus Bayern. *Nicol. Burgundus* Hist Ludou. Bau. l. p. 15. *Gevvaldus* de S. R. Imp. Septemuir. 6 §. 37. *Bzouius* Annal. ad an. 1314. **Leibnitz** Cod. Iur gent. Diplom. § 36. p. 66. **Chur-Bayerische Ablein. des Pfälzischen** Manifests bey **Lundorpen** Act. publ. Th. IV. B. I l. c. 108. p. 112. 130. **Pfeffinger** l. c. I. 5. §. 11. p. 653. Man siehet also nicht, wie einige beweisen wollen, daß sich zwar dieser Johann gegen den Eingrieff der Sachsen Wittenbergischen Linie starck gesetzt, aber sich doch noch im Jahre 1308. mit ihr dahin verglichen habe, daß die Länder, Würde und Gerechtigkeiten unverrückt auf den überlebenden Theil verfallen sollten, zu Mahl da sein Nachfolger sich gleich Falls starck dagegen gereget. Er soll aber, wie **Spener**, *Lucae* und **Layritz** ll. cc. melden, ohne Kinder abgegangen; welches auch daher zu folgen scheint, weil sein Bruder Erich nach ihm regiret. **Pfeffinger** l. c. I. 13 §. 6. p. 1040. Albrecht der II. dieses Johann des II. Bruder, war mit Margaretha, wie *Rittershus.* Spicil. **Layritz** und **Hübner** ll. cc. oder mit Anna, Landgraf Ottens zu Hessen Tochter, wie *Lucae*, der, wie leicht erhellet, in die schon zuvor angeführte Stamm-Reihe gerathen, haben will, verehlicht, und starb im Jahre 1314. *Dilichius* Hess. Chron. II. p. 183 **Spener** l. c. p. 777. *Rittershus.* Spicil. *Lucae*, **Layritz** und **Hübner** ll. cc. Seine Kinder waren Rudolph, welcher mit Margaretha, gebornen Fürstin zu Wenden, keine Kinder erzeuget, wie *Lucae*, oder vielmehr Albrecht der III. wie **Spener** und **Layritz** ll. cc. melden, und Erich der III. welcher im Jahre 1401. nachdem er mit Herzogs Magni Torquati zu Braunschweig Tochter, Catharina, eine unfruchtbare Ehe geführet, gestorben, wie **Spener**, **Layritz**, *Rittershus.* und **Hübner** ll. cc. berichten, oder wie *Lucae* l. c. p. 691. seq. setzet, Otto, dem Elisabeth, Land-Graf Henrichs in Hessen Tochter, Albrechten und Rudolphen, die beyde jung gestorben, und Johann den III. durch Mechtild, Printzeßin aus Wenden, ein Vater Johannsens des IV. und letzten dieser Linie worden, geboren. Doch verdienen in diesem Falle die erstern, welche alle wieder diesen einigen *Lucae* sind, mehr Glauben, wie denn alle, die dieser nennet, zuvor unter denenjenigen, die von Johann dem II. abgestammt seyn sollen, angeführt worden. Es müste denn seyn, daß man sagen wollte, dieser Albrecht hätte zwey Gemahlinnen u. von beyden Kinder gehabt. Wie wohl sich auch leicht *Dilichius* l. c. wenn er diese Gemahlin einem Albrecht zuschreibt, durch die vorigen kann haben verführen lassen, Erich der I. Albrechts und Johannsens des II. Bruder, Johannsens des I. Sohn war älter als Albrecht, und folgte Johannen dem II. in der Regirung. *Rittershus.* Spicil. *Lucae*, **Layritz** ll. cc.. **Pfeffinger** l. c. I. 13. §. 6. p. 1041. Von ihm meldet nun zwar **Layritz** l. c. eben dasjenige, was zuvor unter Herzog Johann dem II. angeführt worden, daß er sich im Jahre 1308. in seinem und seiner Brüder Namen mit der Wittenbergischen Linie wegen derer künfftigen Erb-Fälle vertragen habe. Weil er aber nicht angezeiget, woher er es genommen, kann man auch nicht wissen, ob sicher darauf zu trauen sey. Wie wohl es auch **Pfeffinger** l. c. I. 11. §. 4. p. 977. erwehnt. Es ist aber irrig, wenn bey **Schwedern** Theatr. Praetens. illustr. B. IV. Sect. I. c. 3. p. 559. gemeldet wird, daß er der Wahl Kayser Ludewigs beygewohnt habe, sinte Mahl aus vorangeführtem erhellet, daß es sein Bruder Johann gewesen. Seinen Tod setzen einige in das Jahr 1338. andere in das Jahr 1360. *Rittershus.* Spicil. *Chytraeus*, *Lucae*, **Spener**, **Layritz** und **Hübner** ll. cc. Ist nun das letztere, wie es scheint, richtig, so hat er noch seine Wahl-Stimme König Eduarden aus Engelland und Marggraf Friedrichen dem strengen aus Meissen, und als diese die Kayserliche Crone nicht annehmen wollten, im Jahre 1349. Graf Günthern zu Schwartzburg gegeben. *Krantzius* Saxon. IX. 19. 20. **Layritz** und *Lucae* ll. cc. **Pfeffinger** l. c. p. 1041. Doch soll der letztere auch diese Ehre nicht eher haben annehmen wollen, bis auf dem Reichs-Tage ausgemacht worden wäre, daß Herzog Erich und seine Gehülffen rechtmäßige Chur-Fürsten wären. *Albertus Argentinensis* ad h. a. p. 150. *Henr. Rebdorff.* Annal. ad an. 1348. p. 455. *Mutius* Chron. XXV. p. 247. **Pfeffinger** l. c. I. 5. §. 11. p. 673. seq. 13. §. 6. p. 1104. Ob auch wohl Kayser Carl der IV. nach dem Tode Günthers aus Schwartzburg freyere Hände bekam, und Herzog Rudolphs zu Sachsen-Wittenberg Dienste, in dem er bey der Wahl auf ihn gestimmt, zu belohnen trachtete, durffte er doch wegen der noch unruhigen Zeiten Herzog Erichen nicht, wie er wohl wünschte, beleidigen, und dieses ist auch, wie **Pfeffinger** l. c. p. 1041. meynet, die Ursache, daß in der **G. B.** im Jahre 1356. noch nichtgesagt wird, welcher Linie die Chur-Würde, Ertz-Marschall-Amt und Vicariats-Recht zustehe. Jedoch hat er im gleich folgenden Jahre, als er sich fester gesetzt hatte, die Sache zum Besten der Wittenbergischen Linie entschieden.

Pfeffinger

Pfeffinger l. c. Es gedenckt auch Horn in seiner Hand-Bibl. III. p. 238. eines Vertrags, den Herzog Rudolph und Herzog Erich im Jahre 1375. welches aber vermuthlich im Jahre 1357. heissen soll, weil man bey dem ersten Jahre keinen regirenden Herzog Namens Rudolph bey der Wittenbergischen Linie antrifft, aufgerichtet, Krafft dessen ausgemacht worden wäre, daß beyde Linien den Chur- und Ertz-Marschalls-Titel beybehalten, und eine um die andere das Wahl-Recht ausüben sollte. Allein er hält diesen, wie auch schon von Ambeer im Sachsen-Lauenb. Stamm f. I. p. 66. angemerckt, vor untergeschoben, weil nicht allein davon nichts eher, als bey *Krantzio* anzutreffen, sondern auch die gegenseitigen Unternehmungē bey der Wahl Wenceslai, Ruperti, Iodoci und Sigismundi das Widerspiel klärlich zeigten, wobey diese Meynung durch die goldene Bulle und ausgefertigte Urkunden Kayser Carls des IV. vom Jahre 1355. 1357. 1376. die Satzung Wenceslai vom Jahre 1376. und Sigmunds vom Jahre 1414. 1420. nebst derer übrigen Chur-Fürsten Aussprüchen und Einwilligungs-Briefen, dabey er zugleich auf *Spalatinum* Horniedern von denen Urs. des Teutschen Kr. Th. I. p. 1500. verweiset, bestärckt würde, wovon auch Schweder nachgesehen werden kann. Andere gedencken zwar einer Streitigkeit wegen der Chur mit Herzog Rudolphen dem II. unter Herzog Erichen dem II. aber ob dieser Vertrag deswegen errichtet worden, kann man nicht sagen. Es erhellet aber fast aus Schwedern, daß es noch unter Erich dem I. geschehen. Was weiter bey diesem Erich zu mercken, ist unter einer besondern Abhandlung Tom. VIII. p. 1649. angezeiget. Mit seiner Gemahlin Elisabeth, Herzogs Bogislai des IV. in Pommern Tochter, zeugte er Judithen, eine Gemahlin Herzogs Magni zu Mecklenburg oder Herzogs Bogislai des VI. zu Pommern, die im Jahre 1388. das Zeitliche gesegnet, und Erichen den II. wozu noch einige Johannsen, Bischoff zu Cammin im Jahre 1343. der im Jahre 1372. gestorben, Agnesen, eine Gemahlin Herzog Wilhelms zu Lüneburg, und Albrechten, so mit Sophia, Gräfin von Ziegenhayn, eine Tochter gleiches Namens, die an Herzog Albrechten den IV. zu Braunschweig Grubenhagen vermählt worden, gezeuget, und im Jahre 1344. gestorben seyn soll; wie wohl Schomacker Chron. Lunab. apud Leibnitzen Script. Rer. Brunsu. Tom. III. p. 193. die Gemahlin Herzog Albrechts zu Braunschweig Agnesen nennet, und vor eine Schwester Herzog Bernhards und Henrichs zu Braunschweig Lüneburg ausgiebt. *Reusnerus* l. c. Henninges l. c. p. 119. 135. Bünting Braunsch. Chron. p. 409. 581. *Pontanus* Rer. Dan. Hist. VII. p. 448. Letzner bey Rethmeiern Braunschw. Chron. II. 34. p. 546 28. f. 517. Layritz, Lucae, Spener und Hübner ll. cc. Pfeffinger Braunschw. Lüneb. Hist. I. 10. p. 154. II. 11. p. 240. Erich der II. trat nach seines Vaters Tode die Regirung an, suchte auch die Chur-Würde wieder herbey zu bringen, aber vergeblich. *Lucae* l. c. p. 693. Layritz l. c. p. 641. Man siehet also hieraus deutlich, daß es mit oben gemeldetem Vertrage nicht allzu richtig zugehen müsse. Doch meldet Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. l. 13. §. 11. p. 1040. daß dieses Haus im Jahre 1367. 1374. eine Urkunde erhalten, Vermöge deren die Erb-Folge beyder Linien in Ländern, Würden und Rechten feste gesetzt worden wäre, von denen er auch die letzte l. c. II. §. 4. p. 975. seq. anführet. Doch meldet Pfeffinger l. c. dieser Vertrag sey mit Herzog Erichen dem IV. zu Stande gekommen, welches auch Schweder Theatr. Praetens. bestätigt, ob wohl dieser da Mahls noch gelebet und die Regirung gehabt. Diese Urkunde ist auch bey Zschackwitzen in seinen Rechts-Ansprüchen II. 7. p. 543. seqq. befindlich. Er verfiell auch mit Herzog Wilhelmen zu Braunschweig-Lüneburg in Krieg, war aber unglücklich; doch ward endlich durch Vermittelung Graf Hannsens von der Hoja folgender Vergleich getroffen, daß ihm Erteneburg und Siegeburg wieder abgetreten, Gammerode, welches Herzog Wilhelm erbauet, geschleiffet, Reiffenburg aber mit Erichs Schwester Agnes an Herzog Wilhelmen als ein Heurathe-Gut gelangen sollte. *Krantzius* Saxon. IX. 31. Bünting l. c. p. 410. Letzner l. c. p. 516. Henninges l. c. p. 119. Spener l. c. p. 492. Pfeffinger Braunschw. Lüneb. Hist. II. 11. p. 243. Es ist also *Lucae* p. 697. irrig, wenn er diesen Krieg unter Herzog Erichen dem III. dem Sohne Erichs des II. beschreibt. Sonst handelt von diesem Erich gleich Falls Tom. VI. p. 1649. seq. ein besonderer Articel. Er starb im Jahre 1376. nicht aber, wie *Chytraeus* und Layritz will, im Jahre 1401. und hatte von seiner Gemahlin Agnes, Graf Johannsens zu Holstein Tochter, welche andere Elisabeth Graf Nicols Tochter nennen, Helenen, Graf Gerhards von Hoja Gemahlin, nach andern auch Elisabeth, eine Gemahlin Bugislai des VII. Herzogs in Pommern, welche im Jahre 1404. gestorben seyn soll, und Erichen, den einige den III. andere aber, so des vorgemeldeten Albrechts Sohn mit zählen, den IV. nennen: Spener l. c. p. 777. *Lucae*, Layritz und Hübner ll. cc. Dieser hatte verschiedene Kriege mit denen Städten Lübeck und Hamburg, aber nicht, wie *Lucae* l. c. p. 697. will, und schon zuvor gedacht worden, mit Herzog Wilhelmen zu Braunschweig-Lüneburg zu führen. Im Kriege mit denen Städten eroberte er im Jahre 1400. Bergersdorff, und im Jahre 1408. Möllen, so sein Vater verpfändet hatte, welches er hernach in Brand steckte, büßte aber hernach auch wieder ein, in dem dieselben so gar von Ratzeburg giengen, das Schloß Rizerow zerstörten, Bergersdorff wieder wegnahmen, Ripenburg und Cuddenwerden aber schleifften, bis endlich ein Friede, jedoch zu schlechtem Nutzen Herzog Erichs, erfolgte. *Chytraeus* l. c. p. 88. *Lucae* l. c. p. 698 seq. Layritz l. c. p. 641. Spener l. c p. 777. *Krantzius* Sax. X. 25. Versuch einer zuerl. Hist. von Hamburg Th. I p 381. In dessen Zeiten fällt auch der Krieg, welchen, wie *Lucae* l. c. p 697. seq. berichtet. Erich der III. den er aber vom vorhergehenden Erich unterscheidet, mit denen Mecklenburgern geführet hat, dessen auch *Krantzius* l. c. IX. 30. 15. Meldung thut. Er beschreibet ihn aber also: Er wäre zu erst von denen Mecklenburgern bekriegt worden, hätte auch darauf Plauen an der Elbe weggenommen, hernach aber Friede gemacht, und sich durch Vermittelung König Woldemars des III. gegen die versprochene Abtretung von

Boitzenburg zum Vergleiche beqvemt, weil sie dem Vertrage nicht nachgekommen wären, hätte er sie bekrieget, unter dessen wären ihm Henrich und Nicol, die Holsteinischen Grafen, ins Lauenburgische eingefallen; iedoch hatte er nicht allein die Mecklenburger glücklich besiegt, sondern es wären auch die Holsteiner durch seine Leute überwunden und sechtzig Reuter von ihnen gefangen worden. Darauf beschreibt er den Braunschweigischen Krieg, und kommt endlich wieder auf einen neuen mit denen Mecklenburgern, darinnen das Glücke wieder auf Erichs Seite soll gestanden haben. Ob man nun wohl muthmassen könnte, daß dieser Krieg von Erichen dem III. Herzog Albrechts Sohne, geführt worden, so giebt er doch ausdrücklich diesen vor einen Sohn Erichs des II. aus. Es scheint also vermuthlicher, daß der erstere Krieg von Herzog Erichen dem II. der letztere aber von dessen Sohne, Erichen dem IV. oder nach andern III. der aber nach ihm von diesen unterschieden ist, geführt worden sey. Dazu kommt, daß er selbst meldet, einige hielten Erichen den III. vor Albrechts Sohn, und die Kinder, so *Krantzius* diesem zueignete, den er den III. nennet, gehörten unter Erichen den IV. Ueber dieses meldet er auch nicht, wer des gleich folgenden Erichs des IV. Kinder wären. Wollte man auch gleich einwenden, dieses Erichs des IV. Vater wäre dieser bey dem *Lucae* vorkommende Erich der III. und Erich der andere der Groß-Vater, so wird man doch keinen leicht finden, der hierinnen gleicher Meynung wäre, als *Rittershus.* Tab. Geneal. de Princip. Sax. Inf. und die übrigen, als *Chytraeus*, **Layritz, Spener** ꝛc. lassen hingegen Erichen den V. aus, und nennen ihn den IV. wenn sie Erichs des II. Sohn Erichen den III. nennen, wie denn auch gedachter *Lucae* l. c. p. 700. auf einer Tabelle die Stamm-Reihe selbst also vorstellet. Er starb aber im Jahre 1411. oder, nach andern, erst im Jahre 1419. *Rittershus.* Tab. Geneal. *Chytraeus* l. c. **Spener** l. c. p. 777. **Layritz** l. c. p. 641. *Lucae* l. c. p. 699. **Hübner** l. c. Man eignet ihm zwey Gemahlinnen zu, davon die erste, Elisabeth, Graf Nicols zu Holstein Tochter und Herzog Albrechts des III. zu Mecklenburg Witbe, die andere, Catharina, Herzogs Magni Torquati zu Braunschweig Tochter und Graf Gerhards des VI. zu Holstein Witbe, gewesen seyn soll. Je doch wollen von der ersten einige gar nichts wissen, und bey der andern ereignet sich die Schwürigkeit, daß sie auch vor eine Gemahlin Herzog Erichs des III. Herzog Albrechts Sohns, gehalten wird; wie wohl auch einige dieselbe Sophie genannt wissen wollen, die aber eine Gemahlin Henrichs von Mecklenburg gewesen. *Botho* Chron. Brunsuic. pict. apud **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsu. Tom. III. p. 382. **Letzner** l. c. p. 651. **Henninges** l. c. p. 123. 173. **Bünting** l. c. p. 416. **Spener, Layritz,** *Rittershusius*, *Lucae* und **Hübner** ll. cc. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. III. p. 270. Seine Kinder waren: Erich der V. nach andern der IV. Johann der III. so im Jahre 1414. nach andern 1422. sein Leben beschloß, und mit Elisabeth, Herzog Erichs des II. in Pommern Tochter, vermählt gewesen; Magnus, im Jahre 1395. Bischoff zu Cammin, im Jahre 1424. zu Hildesheim, so im Jahre 1452. nach andern 1474. gestorben; Albrecht, Domherr zu Hildesheim, so im Jahre 1422. verschieden, nach andern im Jahre 1453. in einem Treffen vor Gronda geblieben; Bernhard Otte, der jung gestorben; Catharina, Herzog Johannsens nachmahligen Königs in Schweden Gemahlin; Scholastica, mit Johannsen, Herzog zu Sagan, verehlichet, welche im Jahre 1463. gestorben, wie wohl ihm *Lucae* die vorgedachte Catharinam beyleget; Margaretha, Graf Wolrads in Mannsfeld, und Agnes, Herzogs Wratislai des VIII. in Pommern Gemahlin. *Krantzius* l. c. X. 19. *Lucae* l. c. p. 699. seqq. *Reusnerus* l. c. p. 596. *Bertius* Rer. Germ. Comment. III. *Chytraeus* l. c. *Rittershusius* l. c. **Bünting** l. c. IV. p. 607. **Brotuff** Anh. Chron. **Layritz** l. c. p. 641. seq. **Spener** l. c. p. 777. seq. **Hübner** l. c. **Imhof** Notit. Proc. Imp. XI. 1. §. 6. seq Erich, von dem Tom. VIII. p. 1650. seq. gleich Falls eine besondere Abhandlung, folgte seinem Vater in der Regirung, und bemühete sich, als die Wittenbergische Linie abgieng, die Chur auf sein Haus zu bringen, konnte aber, ob er wohl bey dem Reiche dem Kayser, dem Pabste und dem Concilio zu Costnitz Hülffe suchte, auch eine Urkunde vorbrachte, darinnen ihm im Jahre 1414. vom Kayser nebst vielen andern Graf- und Herrschafften, Schlössern und Städten das Land und Pfaltz zu Sachsen und Westphalen, wie es auf ihn und seine Vettern geerbet worden, sämmtlich geliehen hätte, doch nicht durchdringen, sondern muste die Marggräfliche Meißnische Linie im Besitze lassen, brachte auch den Kayser der Gestallt auf, daß er ihm nicht ein Mahl mehr den Titel eines Herzogs von Sachsen, sondern bloß von Lauenburg beylegte, und ihm nicht alleine Schuld gab, wie er nicht zu rechter Zeit um die Belehnung angehalten, sondern daß auch in der nachmahligen Lehns-Declaration, so er Marggraf Friedrichen dem streitbaren im Jahre 1426. zu Ofen über die Chur that, klärlich erhärtete, es sey ein schändlich Falsum begangen worden, und Herzog Erich solches hinter seinem Wissen und Willen ausgebracht habe. Denn es enthalte derselbige Brief viele Fürstenthümer, Herrschafften, Grafschafften und Lehen, deren etliche dem Ertz-Stiffte Cöln, etliche denen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg und etliche vielen andern Fürsten, Grafen und Herren zugehörten, die sie von vielen Jahren geruhig besessen, und Herzog Erich deren keines inne gehabt. Es wäre landkündig Chur-Fürsten, Grafen und Herren, besonders auch weiland Herzog Rudolphs zu Sachsen Räthen, die noch lebten, und dabey gewesen, daß Herzog Erich zu Franckfurt nicht anders denn nur mit einem Fähnel oder Panier des Herzogthums Lauenburg erschienen, und ihm dasselbe und sonst nichts mehr zu Lehn gereicht worden. Hätte er wollen Westphalen oder Braunschweig und Lüneburg, oder das Land zu Sachsen, mit der Chur, Pfaltz und dem Ertz-Marschall-Amte empfangen, so würden alle deren Fürstliche Besitzer es als ein Attentatum angesehen und wiedersprochen haben. Es hätte sich Herzog Rudolph zu Sachsen ausdrücklich geweigert, an sein Panier zu greiffen, und Herzog Erichen und seinen Bruder nicht zu sein und seines Bruders Herzog Albrechts Miterben haben mögen.

gen, sondern ihn bey gesunden Tagen alle Zeit verschlagen, und sein Land und Leute vor vielen Jahren denen von Anhalt schwören lassen. Wofern der Pfaltz-Graf am Rheine und Marggraf zu Brandenburg gewußt, daß der Römische König Herzog Erichen das Chur-Fürstenthum Sachsen mit seinen Zugehörungen schon Euentualiter geliehen, oder er Recht dazu hätte, würden sie ihn bey entstehender Oeffnung nicht darum gebeten haben. Endlich hätten der Königlichen Cantzley Protonotarien und Registrator, so zu dieser Briefes-Fertigung gebraucht worden, oder gebraucht werden wollen, eidlich ausgesagt, und zum Theil schrifftliche Attestata von sich gestellet, daß Herzog Erich, als der Bischoff von Passau Cantzler gewesen, durch Förderung Conrads von Winsperg denselben im Jahre 1422. auf dem Chur-Fürsten-Tage zu Nürnberg hinter ihm erhalten, und die Zeit, da es gegeben worden acht Jahre zurück setzen lassen. Die übrigen Sachsen-Lauenburgischer Seits gemachte Einwendungen und ertheilte Gegen-Antworten können, weil sie eigentlich nicht zu diesem Briefe gehören, unter Sachsen nachgesehen werden. In dessen ist bey folgenden mehrere Nachricht anzutreffen. *Spalatinus* Vita Frid. Bellicosi apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 1070. vom Herkommen der Chur- und Fürsten des löblichen Hauses zu Sachsen bey **Hortledern** von den Urs. des Teutsch. Kr. Tom. I. B. IV. c. 23. §. 34. *Goldastus* Constitut. Imp. III. p. 440. *Besoldus* Thesaur. pract. v. Vicarii des Reiches p. 964. *Speidelius* v. **Pfaltz-Grafen** p. 714. *Mylerus* ad *Rumelinum* in A. B. Disc. IV. 8. 11. p. 114. seq. **Zwantzig** Theatr. Praecedent. II. 2. p. 11. *Krantzius* Saxon. X. 3. XI. 10. **Knichen** de Saxonum non prouoc. Iure v. Electorum 2. §. 6. *Limnaeus* Iur. publ. III. 10 §. 2. p. 129. seqq. **Müller** Reichs-T. Theatr. Frid. 5. Vorstell. p. 452. seqq. *Martau* El. I. P. Cur. Cont. c. 4. litt. B. p. 419. **Menck** Disc. de Elect Sax. Frid. Bellicoso iure meritoque collato p. 30. *Mithonius* Kurtzer und Hist. Ber. wie die Vorfahren hochlöbl. Andenckens ietziger noch lebender Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen um die Sächsische Chur-Gerechtigkeit kommen, und sie selber bis dato davon abgehalten worden. **Gründliche Vorstellung, daß die Succession in und an dem Fürstenthume Nieder-Sachsen, insgemein Lauenburg genannt, auf dem sich begebenden Abgang des Herrn Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Fürstlichen Leibes-Lehens-Erben dem Hoch-Fürstlichen Hause Anhalt allein von Rechts Wegen gebühre** &c. Zerbst 1671. Leipzig 1690. **von Ambeer** Sachsen-Lauenb. Stamm §. 13. 22. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Iuspubl. I. 11. §. 4. p. 976. seqq. **Schweder** Theatr Praetens B. IV. Sect. 1. c. 3 p. 558. seq. **Horn** Hand-Bibl III. p. 283. seqq. **Zschackwitz** Einl. zu denen Rechts-Anspr. hoher Häupter u. Staaten in Eur. Th. II. Abth. 7. p. 547. **Layritz** l. c. p. 641. seq. *Lucae* l. c. p. 699. seqq. **Imhof** Notit. Proc. Imp. XI. 1. §. 6. **Spener** l. c. p. 778. *Chitraeus* und *Rittershusius* ll. cc. Er starb aber im Jahre 1435. brauchte indessen den Titel und Wapen von Sachsen, und hatte von seiner Gemahlin Elisabeth, Conrads Freyherrn von Weinsberg Tochter, keine Erben. *Chytraeus*, *Rittershusius* ll. cc. *Lucae* l. c. p. 705. **Spener** l. c. **Layritz** l. c. p. 642. **Imhof** l. c. §. 7. **Hübner** und **Pfeffinger** ll. cc. Bernhard der II. folgte also seinem Bruder Erich in der Regirung, und hatte gleich Anfangs Streitigkeiten mit dem Chur-Fürsten zu Brandenburg, dem er ins Land fiell, muste aber bald erfahren, daß es dieser zu rächen wüßte, in dem dieser einen Einfall in das Lauenburgische that, über 14. Flecken und Oerter darinnen verwüstete, und die alte Ertenburg der Erde gleich machte, konnte auch mit seinem Anspruche auf die Chur nicht mehr als sein Bruder ausrichten. *Krantzius* Saxon. X. 27. *Kornerus* Contin. Chron. Lunab. apud **Leibnitz** Script. Rer. Brunsu. Tom. III. p. 215. **Spener** l. c. p. 776. **Layritz** l. c. p. 642. **Schweder** l. c. p. 559. *Lucae* l. c. p. 706. Er gieng im Jahre 1463. an der Pest mit Tode ab, und hatte mit seiner Gemahlin Elisabeth, Herzog Wratislai des IX. in Pommern Tochter, Margarethen, nach andern Elisabeth Herzog Henrichs des IV. zu Braunschweig und Grubenhagen Gemahlin, die im Jahre 1526. zur Witbe ward, Sophien, Graf Gerhards zu Jülich Gemahlin, die im Jahre 1473. mit Tode abgieng, und Johannen den IV. der ihm folgte. **Rethmeier** Braunschw. Chron. p. 561. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. I. 12. p. 160. **Layritz** l. c. p. 642. seq. **Bünting** l. c. IV. p. 587. *Chytraeus* l. c. der aber sein Sterbens-Jahr auf 1464. setzt. *Rittershusius*, **Spener** und **Hübner** ll. cc. **Imhof** l. c. Johann hielt steiff und feste über dem Chur-Fürstlichen Titel und Wapen, maßte sich auch der Grafschafft Brene und der Pfaltz Sachsen einen Weg wie den andern an, wollte auch so gar vom Kayser die Lehen nicht über die Lauenburgischen Lande nehmen, wo er nicht zugleich mit der Chur belehnt würde, jagte aber dadurch den Kayser der Gestallt in Harnisch, daß er nicht allein sein Unternehmen vor unkräfftig und nichtig erklärte, sondern auch den Gebrauch dieser Lehen, Wapen und Titels bey Kayserlicher und des Reichs schwerer Ungnade, nebst einer Straffe von 200. Marck Goldes, untersagte, und zugleich durch ein Kayserliches Ausschreiben dieses allen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen kund that, und anbefahl, diesem Herzoge, so er sich unterstehen würde, des Chur- und Pfältzisch-Sächsischen Wapens zu gebrauchen, Einhalt zu thun, und die Wapen abzureissen, auch keinen Brief, darinnen dergleichen Titel und Wapen enthalten, anzunehmen, sondern zurück zu geben. **von Ambeer** l. c. §. 25. p. 67. seq. **Spener** Op. Herald. Part. spec. I. 5. p. 29. seq. Syllog. Geneal. Hist. p. 779. *Lucae* l. c. p. 706. seq. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 11. §. 4. p. 978. **Imhof** l. c. **Layritz** l. c. p. 643. Mit denen Lübeckern gerieth er wegen Mölln in Streit, richtete aber nichts aus. *Krantzius* Saxon. XII. 4. **Spener** Syll p. 779. **Layritz** l. c. *Lucae* l. c. p. 707. Sein Tod erfolgte im Jahre 1507. den 15. Aug. nach dem er mit Dorothea, Chur-Fürst Friedrichs des II. zu Brandenburg Tochter, die er sich im Jahre 1464. beygelegt, Erichen den VI. im Jahre 1503. zu Hildesheim, im Jahre 1508. zu Münster Bischoff, welcher im Jahre 1522. gestorben; Bernharden, im

Jahre 1520. Probst zu Cöln, so im Jahre 1524. das Zeitliche geseegnet; Johannen, im Jahre 1504. nach dem sein Bruder abgedanckt, Bischoff zu Hildesheim bis ins Jahr 1522. nach andern 23. da er gleich Falls abdanckte, als er zuvor mit Herzog Erichen und Wilhelmen zu Braunschweig Krieg geführt und in die Acht erklärt worden, und im Jahre 1547. zu Ratzeburg starb; Magnum den II. oder nach denen, die den vorhergehenden nicht mit zählen, den I. der ihm in der Regirung folgte; Rudolphen, Henrichen und Friedrichen, die jung verschieden; Adelheiden, Elisabeth und Margarethen, die unverehlicht gestorben; Catharinen, die zu Rheinbeck ins Closter gegangen; Sophien, Graf Antons von Schauenburg Gemahlin; und Annen, erstlich im Jahre 1490. mit Graf Johannen zu Ruppin und nach dessen Tode mit Friedrichen, Grafen von Spiegelberg, verehlichet. *Chytraeus* und *Rittershus.* ll. cc. **Bünting** l. c. IV. p. 610. *Bertius* Comm. Rer. Germ. III. p. 579. *Lucae* l. c. p. 707. seqq. **Spener** Syll. p. 779. seq **Layritz** l. c. p. 643. seqq. **Hübner** l. c. Magnus, der nach seines Vaters Tode die Regirung erhielt, ließ zwar den Titel und Wapen von Chur-Sachsen fahren, empfieng aber doch den Lehn-Brief über seine Lande mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß es ihm und seinen Nachkommen an seinem Rechte unschädlich fallen sollte, welches auch in denen Lehn-Briefen seiner Nachfolger wiederhahlt worden. Das Wapen von Brene aber behielt er, weil es dem Herzogthume Engern angehörig gewesen seyn sollte, dabey es auch hernach geblieben. **Spener** Op. Herald. Part. spec. l. 5. p. 30. Syll. p. 781. **Schweder** l. c. **Pfeffinger** ad *Vitriar.* l. c. p. 978. *Lucae* l. c. p. 708. **Layritz** l. c. p. 644. **Imhof** l. c. §. 7. Er führte auch Krieg mit dem damahligen Ertz-Bischoffe zu Bremen, Johann Roden, der ihm einige Länder abnehmen wollte, und zwang ihn, Herzog Christophen zu Braunschweig zum Coadiutor anzunehmen; iedoch bekam er das schon eingenommene Land Hadeln wieder. *Dilichius* Chron. Bremens. p. 174. seq. *Chron. Magdeb.* apud *Meibomium* Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 371. **Bünting** Braunschw. Chron. I. p. 294. *Thuanus* XVIII. p. 864. *Lucae* l. c. p. 699. seq. Grafen-Saal p. 114. seq. **Layritz** l. c. **Spener** Syll. p. 781. Er starb im Jahre 1543. seine Gemahlin, Herzog Henrichs des ältern zu Braunschweig Tochter aber im Jahre, 1563. den 19. Iun. und hatten mit einander Franciscum den I. so den Stamm fortpflantzte, Catharinen, im Jahre 1531. Gustavs Königs in Schweden Gemahlin, so im Jahre 1535. den 23. Septembr. verblichen, Dorotheen, geboren im Jahre 1511. den 9. Iul. im Jahre 1532. eine Gemahlin Christians des III. Königs in Dänemarck, so im Jahre 1559. zur Witbe worden, und im Jahre 1571. den 7. Octobr. dieses Zeitliche geseegnet; Claram, geb. im Jahre 1510. den 13. Dec. im Jahre 1547. eine Gemahlin Herzog Francisci zu Lüneburg, die im Jahre 1549. zur Witbe worden und im Jahre 1576. den 21. Mertz der Welt Abschied gegeben; Sophien, im Jahre 1537. Graf Antons zu Oldenburg, und Vrsulam, im Jahre 1551. Herzog Henrichs zu Mecklenburg Gemahlin, die aber im folgenden Jahre schon wieder zur Witbe worden. **Letzner** bey **Kerkmeiern** Braunschw. Chron. p. 855. 863. III. 71. p. 1342. **Braunschw. Händel** I. p. 233. **Henninges** l. c. p. 123. 131. **Bünting** l. c. p. 291. *Loccenius* Hist. Suec. p. 263. **Pufendorff** Einl. zur Hist. II. p. 318. **Winckelmann** Oldenb. Chron. III. p. 463. **Spener** Syll. Geneal. Hist. p. 781. *Lucae* Fürsten-Saal p. 708. seqq. Grafen-S. p. 116. seq. *Chytraeus*, *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. **Layritz** l. c. p. 644. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. III. 10. p. 538. IV. 9. p. 325. ad *Vitriarii* Iuspubl. I. 11. §. 4. p. 978. Franciscus der I. von dem Tom. IX. p. 1633. eine besondere Abhandlung, war mit Sibylla, Herzog Henrichs des frommen zu Sachsen Printzessin, vermählt, machte aufs neue die Streitigkeit wegen der Chur wieder rege, traff aber hernach mit Chur-Fürst Augusten einen Vergleich und verließ diese Zeitlichkeit im Jahre 1581 den 19. Mertz, seine Gemahlin aber, die er sich im Jahre 1540. beygelegt hatte, folgte ihm im Jahre 1592. nach. **Spener** Syll. p. 778. *Chytraeus* und *Rittershusius* ll. cc. **Layritz** l. c. p. 644. *Lucae* Fürsten-Saal p. 710. Grafen-Saal p. 117. **Schweder** und **Pfeffinger** ad *Vitr.* ll. cc. Seine Kinder waren Magnus der III. oder, wie einige wollen, der II. so mit Sophia, König Gustavs in Schweden Tochter, die er sich im Jahre 1568. beylegte und im Jahre 1591. durch den Tod verlor, einen einzigen Sohn, Namens Gustav, der im Jahre 1574. geboren worden, und im Jahre 1592. den 11. Nou. oder, nach andern, im Jahre 1597. wieder verschied, erhalten hatte, dem er im Jahre 1603. in die Ewigkeit nachfolgte. Albrecht, so in der Jugend verblich, Henrich, so im Jahre 1567. Ertz-Bischoff zu Bremen, im Jahre 1574. in Osnabrück und im Jahre 1578. Administrator zu Paderborn ward, auch im Jahre 1575. das Stifft Münster erhalten, wo es der Pabst nicht, weil er Evangelisch war, hintertrieben hätte, das Handeler-Land, welches da Mahls von Lauenburg abgekommen war, wieder vor eigenes Geld käufflich dazu gebracht, einige Zeit mit im Schmalcaldischen Bunde und Ertz-Bischoff Gerharden zu Cöln beygestanden, und im Jahre 1585. den 23. April unvermählt das Zeitliche gesegnet hat. Moritz, der in Niederländischen Kriegs-Diensten gestanden, und im Jahre 1616. ohne Gemahlin gestorben, in dem er sich zwar mit Catharina Spörckin, einer von Adel, vermählt, aber bald wieder geschieden hatte. Friedrich, so ein grosser Feind derer Evangelischen und Dom-Herr zu Straßburg, Dom-Probst zu Bremen und Chor-Bischoff zu Cöln war, welcher sonderlich Ertz-Bischoff Gebharden zuwieder gewesen, und im Jahre 1586. den 8. Dec. den Weg alles Fleisches gegangen. Franciscus der II. von dem so gleich mehrere Nachricht folget. Dorothea, die im Jahre 1570. Herzog Wolffgangen zu Braunschweig beygelegt worden, und im Jahre 1586. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Ursula, im Jahre 1569. eine Gemahlin Herzog Henrichs des XI. zu Braunschweig Lüneburg, die im Jahre 1598. ihr Leben beschlossen, und Sidonia Catharina, im Jahre 1567. mit Herzog Wenceslao zu Teschen und nach dessen Tode im Jahre 1586. mit Graf Emerichen von Forgatsch zu Trenschin vermählet, welche im Jahre 1594. erblaßte. **Henninges** l. c. p. 126. 135. **Letzner** l. c. III. 74. p. 1380. **Gebhardi**

hardi de Factis heroicis Duc. Brunſu. §. 30. p. 87. *Strada* Bell. Belg. Dec. I. Lib. II. **Bünting** l. c. IV. p. 594. **Zepke** Schleſ. Frauenzimmer II. p. 32. **Pufendorff** l. c. p. 391. Rer. Suec. III. p. 83. *Locsenius* l. c. VII. p. 390. *Thuanus* Hiſt. LIX. p. 76. LXIIX. p. 465. LXXVIII. p. 873. *Lucae* Grafen-Saal p. 117. ſeqq. Fürſten-Saal p. 712. ſeqq. *Chytraeus*, *Rittershuſius* und **Hübner** ll. cc. **Spener** Syll. p. 782. ſeq. **Layritz** l. c. p. 644. ſeqq. **Pfeffinger** Braunſchw. Lüneb. Hiſt. I. 16. p. 170. IV. 12. p. 379. **Imhof** l. c. §. 8. Franciſcus der II. von dem gleich Falls Tom. IX. p. 1634. ſeq. ſchon gehandelt worden, war im Jahre 1547. geboren, und erſtlich mit Margaretha, Herzog Philipps in Pommern Tochter, die er ſich im Jahre 1574. beylegen laſſen, im Jahre 1581. den 7. Septembr. aber durch den Tod eingebüßt hatte, hernach mit Maria, Herzogs Iulii zu Braunſchweig Tochter, die er ſich im Jahre 1682. beylegte, vermählet, die ihm im Jahre 1626. in die Ewigkeit nachfolgte, als er im Jahre 1619. voran gegangen war. Durch beyde ward er ein Vater von 19. Kindern. Mit der erſten zeugte er Marien, geb. im Jahre 1575. nach andern 1576. den 18. Febr. ſo im Jahre 1625. den 12. Mertz als Canonisſin zu Gandersheim geſtorben; Catharine Urſulen, geb. im Jahre 1579. den 18. April, ſo im Jahre 1611. den 18. April nach andern 1581. unvermählt abgegangen; Auguſten, von dem hernach; und Pilippen, geb. im Jahre 1578. nach andern 1580. den 18. Aug. ſo im Jahre 1605. den 18. April verſchieden; und noch einen Printzen, geb. im Jahre 1581. der bald wieder geſtorben. Mit der andern, Hedwig Sibyllen, geb. im Jahre 1588. den 17. Octobr. ſo im Jahre 1635. den 4 Iun. geſtorben; Iulianen, geb. im Jahre 1589. den 25. Dec. im Jahre 1627. Herzog Friedrichs zu Holſtein Norburg Gemahlin, die im Jahre 1630. den 8. Dec. ihren Geiſt aufgegeben; Sabine Catharinen, oder Chriſtinen, geb. und geſt. im Jahre 1591. Hedwig Marien, geb. im Jahre 1597. den 7. Aug. im Jahre 1636. eine Gemahlin Hannibals Gonzaga, Printzens zu Mantua, Kayſerlichen Ober-Cammer-Herrns und Kriegs-Raths-Praeſidentens, die im Jahre 1650. dieſer Zeitlichkeit Abſchied gegeben. Sophien Hedwig, geboren im Jahre 1601. den 23. May, ſo im Jahre 1624 mit Herzog Philippen dem II. zu Holſtein-Glücksburg vermählt worden, und die Welt im Jahre 1620. den 15. Iun. eben da er auf dem Wege nach Wien und im Begrieffe war, Kayſerliche Kriegs-Dienſte anzunehmen, bey Lintz von einigen Bauern, weil er zu ihnen geſagt, ſie ſollten nur luſtig und gutes Muths ſeyn, ſie würden bald andere Gäſte bekommen, ſammt ſeinem Hof-Meiſter erſchlagen worden. Franciſcum Iulium, von dem hernach; Iulium Henrichen, von dem gleich Falls hernach; Frantz Carln, geboren im Jahre 1594. den 2. May, von dem Tom. IX. p. 1651. eine Abhandlung, welcher erſt im Jahre 1628. mit Agnes, Chur-Fürſt Johann Georgens zu Brandenburg Tochter, Herzog Philipp Iulii in Pommern Witbe, die er im Jahre 1629. verlor, hernach im Jahre 1639. mit Catharina, Chur-Fürſt Johann Sigmunds zu Brandenburg Tochter, Fürſt Bethlen Gabors in Siebürgen Witbe, die er im Jahre 1649. einbüßte, endlich mit Eliſabeth, Gräfin von Meggau, Chriſtoph Adolphs Freyherrns von Teuffel Witbe, vermählt geweſen, und im Jahre 1660. ohne Kinder geſtorben. Rudolph Maximilianen, geb. im Jahre 1595. den 19. Iun. nach andern 1596. den 19. Iul. ſo Kayſerlicher General-Feld-Zeug-Meiſter worden, und im Jahre 1647. ohne Gemahlin abgegangen; Frantz Albrechten, geb. im Jahre 1598. den 31. Oct. Schwediſchen und Kayſerlichen General, von dem Tom. IX. p. 1646. eine beſondere Abhandlung, welcher mit Chriſtina Margaretha, Herzog Johann Albrechts zu Mecklenburg Tochter, welche im Jahre 1642. den 21. nach andern 31. May, geſtorben; Frantz Henrichen, von dem nach di ſem; Joachim Sigmunden, geboren im Jahre 1593. den 8. nach andern 31. May, ſo jung verblichen, und Johann Georgen, geboren im Jahre 1600. den 5. nach andern 8. Febr ſo im Jahre 1601. das Zeitliche geſegnet hat. *Chytraeus* l. c. p. 88. ſeq. **Letzner** apud **Kerhmeiern** l. c. p. 1086. **Bünting** l. c. p. 341. 348. **Henninges** l. c. p. 132 317. **Spener** Syll. p. 783. ſeqq. *Lucae* Grafen-S. p. 121. ſeqq. Fürſten-S. p. 713. ſeqq. *Rittershuſius* und **Hübner** ll. cc. **Layritz** l. c. p. 646. ſeq. **Imhof** l. c. §. 9. ſeq. **Pfeffinger** Braunſchw. Lüneb. Hiſt. III. 14. p. 774 A) Auguſt, geb. im Jahre 1576. nach andern 1577. den 17. Febr. trat nach ſeines Vaters Tode die Regirung an, ſtand derſelbigen bey da Mahligen betrübten Zeiten ſehr löblich vor, halff auch ſeinen dürfftigen Unterthanen aus eigenen Mitteln, vermählte ſich im Jahre 1620. nach andern 1621 mit Eliſabeth Sophie, Herzog Johann Adolphs von Holſtein Tochter, die er aber im Jahre 1627. wieder durch den Tod einbüßte; worauf er ſich im Jahre 1633. Catharinen, Graf Johannſens des XVI. zu Oldenburg Tochter, beylegte, die ihm im Jahre 1644. den 29. Febr. entriſſen wurde, der er endlich im Jahre 1650. den 1. Ian. in die Ewigkeit nachfolgte, nach dem er mit der erſten Sophie Margarethen, geb. im Jahre 1622. den 6. Aug. ſo jung geſtorben, Frantz Auguſten, geb. im Jahre 1623 den 6. Iul. ſo im Jahre 1624. erblaßt, Annen Eliſabeth, geb. im Jahre 1624. den 23. Aug. im Jahre 1665. Land-Graf Wilhelm Chriſtophs zu Heſſen Bingenheim Gemahlin, die im Jahre 1688. die Zeitlichkeit verlaſſen, und Sibylla Hedwigen, geb. im Jahre 1625. den 30. Iul. im Jahre 1654. Herzog Frantz Erdmanns zu Sachſen-Lauenburg Gemahlin, ſo im Jahre 1666. zur Witbe worden, und der Welt im Jahre 1703. den 1. Aug. Abſchied gegeben: mit der andern aber einen Printzen, der im Jahre 1637. geſtorben, und Johann Adolphen, geb. im Jahre 1626. den 22. Oct. der im Jahre 1646. den 29. April ſeinen Geiſt aufgegeben. *Rittershuſius* und **Hübner** ll. cc. **Spener** Syll. p. 783. ſeq. **Zeiller** Reichs-Geogr. 10. p. 1411. **Layritz** l. c. p. 647. *Lucae* Grafen-S. p. 121. ſeq. Fürſten-S. p. 714. **Imhof** Notit. Proc. Imp. l. c. §. 10. B) Frantz Iulius, geb. im Jahre 1584. den 13. oder 14. Sept. vermählte ſich im Jahre 1620. mit Agnes, Herzog Friedrichs zu Würtemberg Tochter, die ihm der Tod im Jahre 1629. wieder entriß, und zeugte mit ihr Franciſca Marien, geboren im Jahre 1621. den 17. Febr. ſo noch im Aug. deſſelbigen Jahres geſtorben; Marie Sibyllen, geb. im Jahre 1622. den 29. Mertz,

die

die im folgenden Jahre den 6. nach andern den 3. Febr. erblaßte; Frantz Friedrichen, geb. im Jahre 1623. den 30. May, so im Jahre 1624. nach andern 1625. den 24. May entschlieff; Frantz Iulium, geb. im Jahre 1624. den 1. Dec. so die Welt im folgenden Jahre den 20. Iun. beurlaubte; Johanne Julianen, geb. im Jahre 1626. den 31. May, so den 3. Iun. eben dieses Jahres verschied; Ferdinand Frantzen, geb. im Jahre 1628. den 13. Oct. so im folgenden Jahre seinen Geist aufgegeben; und Frantz Ludewigen, geb. und gest. im Jahre 1629. Er selbst aber gieng aus dieser Zeitlichkeit im Jahre 1634. den 16. Octobr. *Rittershusius*, **Hübner** und **Imhof** ll. cc. **Layritz** l. c. p. 647. **Spener** l. c. p. 784. *Lucae* Grafen-S. p. 122. Fürsten-S. p. 714. seq. C.) Frantz Henrich, geb. im Jahre 1604. den 9. April, gieng frühzeitig in Schwedische Kriegs-Dienste, und bekleidete die Stelle eines Obersten, wohnte im Jahre 1636. dem Treffen gegen die Sachsen jen Seit Könnern am Petersberge bey, und bekam vom Könige in Schweden das Closter Marienfließ in Pommern geschenckt, ererbte auch von seinem Herrn Vater Frantzhagen, und hatte sich im Jahre 1612. Maria Julianen, Graf Johannsens des mittlern zu Nassau-Siegen Tochter, beygelegt, mit der er Catharina Marie Sophien, geboren im Jahre 1640. den 25. Dec. die im Jahre 1641. den 12. Iul. verblichen, Christina Julianen, geb. im Jahre 1642. den 23. nach andern den 24. Mertz, die im Jahre 1644. den 11. Mertz dieser Welt Abschied gegeben, Erdmuth Sophien, geb. im Jahre 1644. den 5. Iun. so im Jahre 1667. eine Gemahlin Herzog Gustav Rudolphs zu Mecklenburg-Schwerin, im Jahre 1670. aber in den Witben-Stand versetzet ward, und im Jahre 1689. zu Frantzhagen ihr Leben beschloß; Frantzen, geboren und gestorben im Jahre 1645. den 13. nach andern 14. May. Eleonore Charlotten, geb. im Jahre 1646. nach andern 1648. den 8. Aug. im Jahre 1676. Herzog Christian Adolphs zu Holstein-Sonderburg Gemahlin und im Jahre 1702. desselben Witbe, so im Jahre 1709. den 25. Ian. das zeitliche verlassen, und Erdmannen, geb. im Jahre 1649. den 6. Octobr. so im Jahre 1650. den 24. May wieder verschieden, gezeugt, und endlich selbst im Jahre 1658. den 26. Nou. seinen Lauff in dieser Vergänglichkeit beschlossen. **Derer Ertz-Herz. zu Oesterr. Leben, Regirung** &c. p. 751. **Zeiller** Reichs-Geogr. 10. p. 141. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. *Lucae* Grafen-S. p. 126. Fürsten-S. p. 721. **Spener** Syll. p. 785. seq. **Layritz** l. c. p. 649. **Imhof** l. c. §. 10. 18. D.) Iulius Henrich, geb. im Jahre 1586. den 9. April, von dem Tom. XIV. p. 1592. seq. eine besondere Abhandlung, trat nach seines ältern Bruders Herzog Augusts absterben im Jahre 1656. nach dem er sich vorher im Kriege versucht, und zuvor vergebens das Bißthum Osnabrück zu erlangen gedacht hatte, die Regirung in denen Lauenburgischen Landen an, und war zu drey verschiedenen Mahlen vermählt gewesen. Mit der ersten Gemahlin Anna, Graf Edzards zu Ost-Friesland Tochter, und Witbe Chur-Fürst Ludewigs zu Pfaltz, und Marggraf Ernst Friedrichs zu Baden, die er im Jahre 1621. verlor, zeugte er keine Kinder. Mit der andern Elisabeth Sophia, Chur-Fürst Johann Georgens zu Brandenburg Tochter, und Fürst Iani Radzwils Witbe, die er sich im Jahre 1628 beylegte, im Jahre 1629. den 4. Aug. aber wieder einbüßte, hatte er Frantz Erdmannen, geb. im Jahre 1529. den 25. Febr. welcher, ob er schon selbst zum Römischen Glauben übergetreten war, doch eifrig in der Evangelischen Lehre erzogen und unterwiesen ward, auch einige Zeit unter denen Schweden in Polen Kriegs-Dienste geleistet, und sich im Jahre 1654. Sibylle Hedewig, Herzog Augusts zu Sachsen-Lauenburg Printzeßin, beygelegt, mit derselben aber eine unfruchtbare Ehe geführet, und im Jahre 1666. den 31. Iul. der Welt Abschied gegeben, und seine Gemahlin, die ihm im Jahre 1703. den 1. August nachgefolgt, als Witbe zu Ratzeburg hinterlassen. Die dritte Anna Magdalena Poppelin, Wilhelms von Lobkowitz Tochter, Sbirokonis Freyherrns von Kolowrad Witbe, die ihn überlebte, und allererst im Jahre 1668. den 7. Sept. dieser Welt Abschied gab, gebar ihm Iulium Henrichen im Jahre 1633. den 10. Iun. so im folgenden Jahre wieder verschieden, Franciscam, nach **Layritzen** l. c. Franciscum, geb. und gest. im Jahre 1634. Mariam Benignam Franciscam im Jahre 1635. den 19. Iul. im Jahre 1651. Fürst Octauii Piccolomi zu Amalfi Gemahlin und im Jahre 1656. den 10. Aug. desselbigen Witbe, so zu Nachod in Böhmen gelebt, und im Jahre 1690. ihren Geist aufgegeben, und Iulium Franciscum, von dem so gleich. Er selbst verwechselte die Zeit mit der Ewigkeit im Jahre 1665. den 10. nach andern den 20. Nou. **Derer Ertz-Herz. zu Oesterr. Leben, Regirung** &c. p. 751. *Thuanus* Hist. C. p. 941. *Limnaeus* Iur. publ. V. p. 325. **Hartknoch** alt. und neues Preussen II. 2. p. 348. **Pufendorff** de Reb. Suec. X. §. 63. p. 343. XI. §. 67. 384. **Poln. Kriegs- und Staats-Sachen** p. 408. **Zeiller** Reichs-Geogr. 10. p. 1416. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. **Spener** Syll. Geneal. Hist. p. 786. seq. **Layritz** l. c. p. 647. seq. *Lucae* Grafen-S. p. 126. seqq. Fürsten-S. p. 722. seqq. **Imhof** l. c. §. 11. 16. Iulius Franciscus, geb. im Jahre 1641. nach andern 1640. den 16. Sept. blieb von seinem Geschwister allein übrig, und trat nach dem tödlichen Hintritte Herzog Frantz Erdmanns im Jahre 1666. die Regirung an, erbte auch zwey Jahre darauf nach dem absterben seiner Frau Mutter die derselben zuständige Herrschafften in Böhmen, auf welchen er auch nachgehends seine meiste Lebens-Zeit zubrachte. Im Kriege that er sich gleich Falls hervor, und erlangte darinnen hohe Ehren-Stellen. Wegen der Chur Sachsen machte er die alten Streitigkeiten aufs neue rege, und fieng wieder an, sich derer Chur-Schwerdter im Wapen zu bedienen. Ob auch gleich auf Chur-Sächsisches Ansuchen Kayserliche Verordnungen deswegen ergiengen, wollten sie doch nicht gleich gewünschten Eingang finden. Da sich aber die Sache zu Weiterungen anließ, und man Chur-Sächsischer Seits Thätlichkeiten ausübte, kam es endlich zu einem Vergleiche, und so gar Erb-Verbrüderung. Vermöge deren ward dem Herzoge zwar zugestanden, die Chur-Schwerdter Lebenslang im Wapen zu gebrauchen; doch aber dieselben nicht, wie Chur-Sachsen aufrecht, sondern mit denen Spitzen unterwärts gekehrt zu führen. Dabey

ward zugleich ausgemacht, daß nach dem Abgange der männlichen Lauenburgischen Linie Chur-Sachsen in denen Lauenburgischen Landen, Lauenburg aber nach Abgange der männlichen Sächsischen Linie in der Lausitz die Erb-Folge haben sollte. Weil sich aber das Haus Anhalt darüber beschwerte, so geschahe es, daß der Kayser die Bestätigung dieser Verträge versagte, und der Herzog endlich im Jahre 1678. eine neue Erb-Vereinigung mit dem Hause Anhalt aufrichtete. Sonst erhielt auch dieser Herzog den so lange geführten Proceß gegen Lübeck wegen Möllen und einiger andern Oerter, und starb endlich im Jahre 1689. den 29. oder 19. Sept. nach dem er mit seiner Gemahlin Hedwig Augusta, Pfaltz-Graf Christians zu Sultzbach Tochter, die er sich im Jahre 1668. beygeleget, und im Jahre 1681. den 23. nach andern 29. Nou. zur Vorgängerin in die Ewigkeit gehabt, und mit ihr eine Printzeßin, geboren im Jahre 1669. die tod gewesen, Mariam Annam Theresiam, geboren im Jahre 1670. den 18. Sept. so den 25. Dec. folgenden Jahres diese Zeitlichkeit gesegnet; Anna Mariа Franciscam, geboren im Jahre 1672. den 13. Iun. im Jahre 1690. eine Gemahlin Philipp Wilhelm Augusts, Pfaltz-Grafens zu Neuburg, und im Jahre 1693. nach desselbigen tödlichen Hintritte Johann Gastons Medicaei Groß-Printzens zu Toscana, da sie aber ihr Wesen nachgehends in Böhmen besonders gehabt, u. sich zu Reichstadt aufgehalten; einen Printzen, geboren im Jahre 1673. den 8. Octobr. so noch vor der Tauffe verblichen; und Franciscam Sibyllam Augustam, geboren im Jahre 1675. den 21. Ian. im Jahre 1690. Marggraf Ludewig Wilhelms zu Baden Gemahlin, so im Jahre 1707. den 4. Ian. zur Wittbe worden, gezeugt hatte. *Rittershus.* und **Hübner** ll. cc. *Itin. Germ. Polit.* in Descript. Aulae Elect. Saxon. p. 169. **Spener** Syll. p. 787. Op. Herald. Part. special I. 5. §. 9. **Layritz** l. c. p. 648. *Lucae* Grafen-S. p. 128. Fürsten-S. p. 726. seq. **Schweder** l. c. B. IV. Sect. I. c. 3. p. 559. **Zeiller** Topogr. Sax. Inf. p. 19. seq. **Müller** Sächs. Annal. p. 472. 491. 528. 587. *Happelius* Kern-Chron. ad an. 1689. **von Ambeer** l. c. **Durchl. Teutschl.** p. 586. **Gründliche Fürstell- und Erweisung, daß die Succession in und an dem Fürstenth. Sachsen-Lauenb. auf den sich bey lebenden des Herrn Herzogen dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt alleine von Rechts Wegen gebühre.** Zerbst 1671. 1689. 1690. 1694. **Imhof** l. c. §. 12. seq. Sonst geben von diesem Hause und dessen Rechten wie auch denen Ansprüchen auf selbige Lande Nachricht *Basse* Panegyr. Geneal. illustr. Principum Dominorum in Anhalt. 1519. **Brotuff** Genealog. und Chron. des Durchlauchten Hochgebornen Königlichen und Fürstlichen Hauses derer Fürsten zu Anhalt auf 1055. Jahre in 6. Büchern beschrieben, mit einer Vorrede Philippi Melanchthonis Leipzig 1556. *Albinus* Carmine in Augusti Electoris cum Agnete Hedwig Anhaltina nuptias 1585. *Clamorinus* Hist. Beschr. des Fürstl. Anhalt. Stammes. Dreßden 1587. **Henninges** Parte II. Secundi et Tertii Regni in IV. Monarchia. *Mithouius* im Kurtz- und Histor. Ber. wie die Vorfahren ietziger Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen um die Sächsische Chur-Gerechtigkeit kommen ꝛc. *Milagius* Vindic. Anhalt. 1648. *Limnaeus* Iur. publ. v. 3. p. 69. sqq. *Bucellinus* Notit. Geneal. Germ. p. 65. seqq. *Sagittarius* Hist. Anhalt. **Beckmann** Anhalt. Hist. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 11. §. 4. p. 975. seqq. 16. §. 10. p. 59. 71. seqq. u. a. m. wovon Theils schon zuvor hin und wieder angeführt worden. So bald der Herzog mit Tode abgegangen, fanden sich verschiedene, so die Erb-Folge in seinen Landen zu behaupten suchten: als das gesammte Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, die Häuser Anhalt, Braunschweig-Lüneburg, Mecklenburg, Neuburg, Baden-Baden, Holstein Sonderburg, Holstein-Gottorff und die Cron Schweden. Die letztere suchte nur Hadeln als ein ehemahliges Stück des Erb-Stiffts Bremen zu behaupten. Der Kayserliche Hof aber ließ es durch die Nieder-Sächsischen Creiß-Völcker bis zu Austrag der Sache in Besitz nehmen, und zwang die darinnen stehende Mannschafft, selbiges zu verlassen. **Müller** Sächs. Annal. p. 588. **Staat von Lauenburg** p. 32. **von Franckenberg** Europ. Herold. I. p. 514. **Schweder** Theatr. Praetens. B. IV. Sect. 2. Subs. 1. c. 1. p. 568. **Zwantzig** Theatr. Praeced. II. 26. p. 158. **Pufendorff** Einl. zur Hist. II. §. 93. pag. 878. seq. **Pfeffinger** Braunschw. Hist. V. 10. p. 514. **Zschackwitz** Einl. zu denen Rechts-Anspr. Th. I. Abth. 6. p. 187. seq. **Imhof** l. c. §. 14. Holstein-Gottorff wollte 8 Dörffer, namentlich Escheberg, Fulgenhagen, Goritz, Hecken, Körteln, Wallenrode, Wendendorff und Wohldorff, unter dem Vorwande haben, daß sie zum Amte Rheinbeck gehörten, und von denen Herzogen von Sachsen-Lauenburg im vorigen Jahrhunderte demselben entzogen worden wären. **Pfeffinger** Braunschw. Hist. l. c. Die übrigen aber striten über die gantze Landschafft. Die Schwedischen Ansprüche bestunden darinnen: Im Westphälischen Frieden sey Bremen an Schweden gekommen, und also auch Hadeln, als welches ehe dem dazu gehört habe. Der Ertz-Bischoff Albertus habe diesen Strich Landes von Kayser Henrichs des III Gemahlin, Agnes, an sich gebracht. Mit der Zeit aber sey es zu einer Herzoglich Sächsischen Landschafft worden, als deren *Maderus* Antiqq. Brunsuic. p. 241 schon im Jahre 1203. bey der Theilung unter Herzog Henrichs des Löwen Söhnen gedencke. Darauf ist geantwortet worden: Im Westphälischen Frieden werde nirgends denen Schweden alles zugeeignet, was ehe Mahls zum Ertz-Stiffte gehört habe, als welches wieder alles Recht lauffen würde, sondern es sey nicht undeutlich zuersehē, daß die Abtretung des Ertz-Stiffts sich nicht weiter als auf dessen damahligen Inbegrieff erstrecke. Der vorgeschützte Kauff könne nicht bewiesen werden, und wenn es auch geschehen könnte, so wäre doch bekannt, daß gedachter Ertz-Bischoff vieles hinterlistiger Weise erschlichen habe, welches entweder nie Mahls in Acht genommen, oder, wenn es darüber zur Klage gekommen, vernichtet worden sey. Was endlich das letzte anbelange, so sey noch erst auszumachen, ob sich die Sache also verhalte, sinte Mahl dieses vielmehr das Gegentheil und so viel anzeige, daß es Henrichen dem Löwen und seinen Nachkommen zugestanden. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. I. 16. §. 10. p. 76. Das Herzogliche Haus Holstein-Gottorff gründete seine Ansprüche darauf: Im Jahre 1529. habe die Priorissin und der Conuent des Clo-

sters Reinbeck dasselbige Closter nebst allem Zugehör, darunter auch die gedachten Dörffer begrieffen, König Friedrichen dem I in Dänemarck verkaufft. Dieser habe die neu erlangten Güter weltlich gemacht, und sie durch Detlev Reventlau verwalten lassen, auch auf seine Erben fortgepflantzt, unter welchen Herzog Adolph dieselben im Jahre 1536. bey der mit seinem Bruder gehabten Theilung mit völliger Herrschafft erhalten habe. Da sich aber gedachter Herzog am Dänischen Hofe aufgehalten, hätte sich Herzog Franciscus zu Lauenburg derer Einkünffte gedachter Dörffer angemasset. Darauf wird erwiedert: dieser Streit sey schon offte rege gemacht worden; das angeführte aber habe keinen Grund, weil diese Dörffer, wie bekannt, auf Lauenburgischem Boden und dazu über der Bill lägen. Dazu habe Lauenburg nicht allererst im Jahre 1534. oder 1544. den Besitz davon erlanget, sondern noch im Jahre 1529. da das Closter weltlich gemacht worden, rechtmäßig und friedlich erhalten, davon die Zeugnisse am Tage lägen; wozu noch die Bestätigung des Religions- und Westphälischen-Friedens käme, daß also dieser Anspruch nichtig sey. **Pfeffinger** ad *Vitriarium* l. c. l. 16. §. 10. p. 75 seq. **Schweder** l. c. B IV Sect. 15 c. 2. p. 642. **Imhof** l. c § 13. Baden-Baden, Holstein-Sunderburg und Pfaltz-Neuburg wollten ihrer Gemahlinnen wegen die Erb-Folge haben und suchten zu behaupten, daß das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und sonderlich Hadeln nie Mahls blosses Mann-Lehn, sondern ein freyes Erbe sey. Sinte Mahl der gröste Theil des Herzogthums Slavischer Nation wäre, und seine eigene Grafen, besonders die von Ratzeburg, gehabt hätte, welche ihr Land nach Mahls denen Herzogen zu Sachsen zu Lehn aufgetragen, und dadurch diese Vereinigung verursacht hätten. So hätte auch Herzog Henrich der Löwe dieses Herzogthum seiner Mutter wegen ererbet. Herzog Bernhard zu Sachsen aber habe, da er mit Sachsen belehnt worden, dieses nicht mit zu Lehn empfangen; sondern es sey ihm, weil er es um das Jahr 1227. mit Vorbewust Kayser Friedrichs des II eingenommen, bloß zur Ersetzung vor die Kriegs-Kosten verblieben. Ueber dieses handelten die alten Lehn-Briefe, welche man irgend vorbringen mögte, nicht vom gantzen Herzogthume, sondern nur von einigen Stücken Gerechtigkeiten, Schlössern und Zöllen und wäre bloß die Gerechtigkeit über Ritzebüttel, Lauenburg, Altenburg, Riegenburg, Bergendorff ein Reichs-Lehn, nicht aber die Schlösser und Aemter selbst. Weiter geschähe in denen Lehn-Briefen der Erben über Haupt Meldung, worunter auch die Weibs-Personen verstanden würden; Ferner wäre diese Herrschafft zum öfftern ohne Einwilligung des Kaysers verpfändet und veräussert worden, wie im Jahre 1420. mit Bergendorff und Ryern nebst denen dazu gehörigen Vierlanden und dem Tollenspicker geschehen, auch mehrere Beyspiele angeführt werden könnten. Endlich hätte auch das Land Hadeln ins besondere nie Mahls zum Herzogthume Lauenburg gehöret, und wäre, in so ferne dieses ein Lehn wäre, ein besonderes Lehn vor sich gewesen. Zu dem hätte der letzte Herzog Iulius Franciscus in seinem letzten Willen erkläret, daß das Land Hadeln Eigenthum sey, und also denen Printzeßinnen im Abgange männlicher Linie zustehe, wie denn auch dasselbe seine besondere Gesetze und Sitten habe, und über dieses keinen Auflagen wie das Herzogthum Lauenburg in Ansehung des Reiches oder des Nieder-Sächsischen Craisses unterworffen sey. Wenn auch das Land Hadeln in Lehn-Briefen anzutreffen sey, so sey es entweder aus Irrthum oder aus Unwissenheit, oder auch aus einer besondern Absicht auf den Lehn-Mann geschehen, und könne also der Erb-Folge auf dieser Seite kein Hinderniß in den Weg legen. Darauf wird geantwortet: Alle Lehen würden als eigentlich so genannte ordentliche Lehen angenommen, und es striten auch also die mit andern Fürsten der Erb-Folge wegen errichtete Verträge und Kayserliche deswegen ertheilte Briefe dagegen, wenn man behaupten wollte, daß das Herzogthum auf die weibliche Linie fallen könnte. Daß es aber Anfangs auch auf die weibliche Linie gefallen, werde gäntzlich verneinet. Ferner hätte also weder Herzog Bernhard noch Herzog Albrecht zu Sachsen, sondern allererst des letztern Nachkommen Vermöge der mit denen Herzogen zu Braunschweig errichteten Erb-Vereinigung, da diese ihre Einwilligung dazu gegeben, dasselbe rechtmäßiger Weise besessen, und also nach Abgange des männlichen Stammes dieser Vertrag seine Endschafft erreichet. Daß es offte nach Belieben versetzt oder Stücken davon veräussert worden, thue nichts zur Sache, in dem nicht auf das, was würcklich geschehen, sondern vielmehr auf das, was geschehen sollen, zu sehen wäre, und hierdurch gar keinem, geschweige denn einem, der ein Recht daran erlanget hätte, Gefahr daraus erwachsen dürffte. Daß das Hadelland zum Herzogthume Lauenburg, in so ferne dieses lehnbar gewesen, gehört habe, bezeugten alle Lauenburgische Belehnungen. Der letzte Wille Herzogs Iulii Francisci könne nicht zum Nachtheile derer mit denen Vorfahren errichteten Verträge, oder gegen den Kayser und das Reich, und einen, der ein Recht daran erhalten habe, angeführt werden. So hätte er auch selbst Herzog Augusts Printzeßinnen, die gleich Falls Hadeln erben wollen, ausgeschlossen. Daß auch das Hadelland seine besondern Sitten und Gesetze hätte, oder mit keinen Reichs und Craiß-Anlagen beschwert sey, verschaffe dem andern kein Recht, und wäre auch sehr irrig. Ob aber ein Irrthum, Unwissenheit oder sonst etwas Schuld sey, wenn des Hadellandes in Lehn-Briefen gedacht werde, wäre noch zu erweisen. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ l. c. p. 75. seq. Braunschw. Lüneb. Hist. l. c. p. 514 seq **Schweder** l. c. B. IV. Sect. 2. c. 1 p. 567. Sect. 15. c 1. p. 642. **von Franckenberg** Europ. Herold I. p. 514. **Staat von Sachsen-Lauenburg** p. 31. seq. **Imhof** l. c. §. 14. **Zwantzig** l. c. II. 26. p. 158. Mecklenburg gründete seinen Anspruch auf eine Erb-Vereinigung zwischen Bernharden, Herzoge zu Sachsen-Lauenburg, und Henrichen und Johannen, Herzogen zu Mecklenburg, die im Jahre 1431. errichtet worden; auf die Wiederhohlung derselbigen zwischen Erichen, Johannen, Bernharden und Magno, Herzogen zu Lauenburg, Henrichen und Albrechten, Herzogen zu Mecklenburg im Jahre 1518 einen Brief Herzog Francisci zu Lauenburg an Herzog Ulrichen zu Mecklenburg im Jahre 1591. einen Brief Francisci an Herzog Johann

Albrechten zu Mecklenburg im Jahre 1618. und die Protestation, so es im Jahre 1671. am Kayserlichen Hofe eingelegt; dagegen eingewendet wird, daß diese Verträge nichtig wären, weil sie denenjenigen entgegen lieffen, die zuvor mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg errichtet worden, da es hernach denen Herzogen von Lauenburg nicht frey gestanden, dergleichen mit andern einzugehen; deswegen auch die Protestation ihre Krafft verlöre. **von Ambeer** l. c. p. 131. seqq. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* I. P. l. c. p. 73. seq Braunschw. Lüneb. Hist. l. c. p. 513. seq **Imhof** l. c. §. 13. **von Franckenberg** l. c. l. p. 514. **Staat von Sachsen-Lauenburg** p. 30. **Schweder** l. c. B. IV. Sect 20. c. 1. p. 664 **Zschackwitz** Einl. zu denen Rechts-Anspr. der hohen Häupter in Eur. Th I Abth. 12 p. 544 seq. Braunschweig-Lüneburg hatte folgende Gründe seines Anspruchs: Das Lauenburgische über der Elbe wäre von Henrichen dem Löwen denen Obotritischen Fürsten, Pribislao und Werslao, durch Krieg abgenommen worden, und hätte ihm also nicht als Herzog von Sachsen, sondern als Ueberwinder erb- und eigenthümlich zugehört, deswegener es auch in der Achts Erklärung und auf denen Reichs-Tägen zu Würtzburg und Gelnhausen nicht verloren, sondern als Erbe behalten. Es hätte es zwar Graf Adolph von Holstein im Jahre 1200. bey damahligen unruhigen Zeiten an sich gebracht, welchem es die Cron Dänemarck im Jahre 1203 wieder abgenommen, und hernach durch den Grafen von Schwerin, Namens Henrich, Herzog Albrechten, Herzog Bernhards zu Sachsen Sohne durch Vergleich wegen seiner in der Dänischen Unruhe geleisteten Hülffe und vorgeschossenen Gelder zur Gnugthuung überlassen; solche Entsetzung aber könne nicht Stat haben, und müste an das Haus Braunschweig wieder zurück fallen. So wäre auch im Jahre 1389. zwischen Herzoge Erichen zu Lauenburg und Friedrichen Herzoge zu Braunschweig-Grubenhagen eine Erb-Verbrüderung errichtet worden, die nunmehr in Erfüllung gehen müste. Hierauf ist zwar von Anhalt erwiedert worden: der Wieder-Vereinigung oder Rückfalle stünde die Praescription im Wege, weil die Herzoge zu Lauenburg so viele hundert Jahre im ruhigen Besitze gewesen, ohne, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg den geringsten Anspruch darauf gemacht hätte, und der Vertrag wegen der Erb-Verbrüderung könne keinem nachtheilig fallen, und sey ungültig, Theils weil er nicht Macht gehabt zum Nachtheil seiner Vettern einen solchen Vertrag zu machen, Theils auch, weil solche Erb-Verbrüderung von keinem Kayser bestätigt worden. Dagegen aber hat man auf Braunschweig-Lüneburgischer Seite eingewendet: die Verjährung sey eine Erfindung des bürgerlichen Rechts, und die Praescription könnte der Wieder-Vereinigung nicht im Wege stehen, wenn sich die Reichs-Fürstenthümer nicht an das bürgerliche Recht und die wiedrigen Fälle der Verjährung binden lieffen, sondern es wäre dies Falls bey dem allgemeinen Völcker-Rechte geblieben, und sey ihr Recht durch die im Jahre 1389. errichtete Erb-Vereinigung gnugsam erhalten und versichert worden, welche aber erst im Jahre 1689. nach des letzten Herzogs Tode ihre Würckung erhalten. Ueberdis sey noch nicht ausgemacht, ob die Fürsten von Anhalt wahrhafftige Agnaten derer Herzoge zu Sachsen-Lauenburg wären, und wenn sie es auch wären, so hätten sie doch keine Mitbelehnschafft, und also nach Sächsischen Rechten kein Recht auf das Lauenburgische, und sey ihnen durch die Erb-Verbrüderung also kein Tort geschehen. Einer Kayserlichen Bestätigung aber hätten die Erb-Verbrüderungen nach dem Lauffe derer damahligen Zeiten und denen Gründen des Teutschen Reichs-Rechts nicht bedurfft. **von Franckenberg** Eur. Herold I. p. 465. 515. *Giovanni* Germ. rinc. VI. 3. §. 9. **Winckelmann** Regenten Baum des Hauses Braunschweig Lüneburg p. 86 seq. **Zwantzig** l. c. p. 157. **Schweder** l. c. B. IV. Sect. 6. c. 2. p. 594. seq. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. c. p. 71. seq. Braunschw. Lüneb. Hist. l. c. p. 512. **Zschackwitz** l. c. Th. I. Abth. IV. p. 440 seqq. Anhalt brachte folgende Gründe zu Behauptung seines Anspruchs vor: Sie wären des Herzogs zu Sachsen Lauenburg nächste Anverwandten und Agnaten, weil Bernhard ein allgemeiner Stamm-Vater so wohl derer sämmtlichen Fürsten zu Anhalt als derer Herzoge zu Sachsen-Lauenburg gewesen. In denen Kayserlichen Reichs-Lehen-Rechten aber sey klar versehen, daß in dergleichen alt väterl. Stamm-Lehen des ersten Erlangers Nachkommen beständig die Erb-Folge haben sollten, und durch keine Verordnungen, Vergleiche, Erwartungs- und Begnadigungs-Briefe von der im Geblüte gegründeten Erb-Folge abgedrungen werden könnten, Kayser Sigmund habe im Jahre 1395. dem Hause Anhalt über dieses die generale Mitbelehnschafft an alle andere Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften über und neben dem Fürstenthume Anhalt ertheilet, welches in allen folgenden Lehn-Briefen von Kayserн zu Kayserн sey wiederhohlt worde, durch solche andere aber würden diejenigen verstanden, die denen Fürsten zu Anhalt von Stamm- und Bluts-Verwandschafft zustünden. Nach *Spalatini* Berichte hätten diese Herzoge bey ihren gesunden und lebendigen Leibern ihr Land und Leute denen Fürsten zu Anhalt vor vielen Jahren schwören lassen. Der Kayser hätte im Jahre 1677. bezeuget, daß er denen Fürsten von Anhalt dasjenige, was ihnen solchen Sachsen-Lauenburgischen Stamm-Anfalls halber vom Geblüte und Rechts Wegen zukäme, gnädigst gerne gönnen mögte, und nicht gesinnet wäre, ihnen einiges Nachtheil zu zühen zu lassen. Nach dem die Kayserl. Bestätigung über die mit Chur-Sachsen getroffene Erb-Verbrüderung nicht erhalten werden können, wäre zwischen Herzoge Iulio Francisco zu Sachsen-Lauenburg und Fürst Johann Georgen dem II. zu Anhalt im Jahre 1678. den 15. Mertz zu Wien ein Vergleich wegen der Erb-Folge zwischen beyden Häusern und Erklärung der beyderseitigen Bluts-Verwandschafft getroffen und aufgerichtet, und durch selbige die Erb-Folge in denen Lauenburgischen Landen dem Hause Anhalt beschieden worden, und zwar mit dem Bedinge, denen Lauenburgischen Printzeßinnen 200000. Reichs-Thaler aus dem anstammenden Lehne über ihre Erb-Forderung auszuzahlen. Zu dem hätte der letzte Herzog Iulius Franciscus an alle seine Beamten und Obrigkeiten Befehl gegeben, nach seinem Tode den Besitz derer Lehen-Güter vor die

Fürsten zu Anhalt zu ergreiffen, denen zu Ergreiffung des Besitzes abgeschickten mit Nachdruck Hülffe zu leisten, und alle andere Häuser, so dergleichen suchen würden, abzuweisen. Darauf ist aber von andern zur Antwort gegeben worden: Nach dem Herzog Erich im Jahre 1423. von der Erb-Folge in der Chur Sachsen ausgeschlossen worden, sey per rem iudicatam nunmehro dadurch ausgemacht, daß die Herzoge zu Lauenburg keine wahrhafften Agnaten derer von Bernhard dem I. Herzoge zu Sachsen herstammenden Herzoge und Chur-Fürsten zu Sachsen wären, folglich wären auch die Fürsten von Anhalt, welche ihre Stamm-Reihe in gerader Linie von obgedachtem Bernhard herleiteten, keine Agnaten derer abgestorbenen Herzoge. Wenn sie es aber auch wären, so hätte doch das Haus Anhalt an des Albrechts Sächsischen Landen keine Mitbelehnschafft erhalten, wie davon schon bey dem Braunschweig-Lüneburgischen Anspruche angeführt worden, so hätten sie auch denselben nicht von Fällen zu Fällen gebührende Folge geleistet, ja nicht ein Mahl den Titel derer Herzoge von Sachsen oder Lauenburg angenommen, dahero das Recht, welches Herzog Bernhards Söhne an denen gesammten Herzogthümern und Landen gehabt, nach deren Theilung gäntzlich erloschen, insonderheit, da es gegen die Zeiten Carls des IV. mit denen Reichs-Lehen in Teutschland wieder in den anfänglichen Zustand gerathen; und da sonst die Erb-Folge in infinitum so weit gebräuchlich gewesen, als die Agnation gereicht, so habe man in selbigen Zeiten diese Gewohnheit durch das Gegen-Theil aufgehoben, daß weder die zertheilten Lehn-Stücke durch das Ius accrescendi noch unzertheilte Lehen-Güter bey ausgegangener Linie an die Seitenwärtige verfallen, sondern die Kayser hätten solche vor ledig erkannt, und selbst wieder an sich gezogen. Und dieses sey auch die Ursache, warum Herzog Erich im Jahre 1423. von der Erb-Folge der Sächsischen Chur ausgeschlossen worden. Die generale Mitbelehnschafft aber, welche das Haus Anhalt vom Kayser Sigmund erhalten, sey auf das Fürstenthum Lauenburg nicht gerichtet, welches doch in denen Sächsischen Rechten erfordert würde. Es würde auch sonst Kayser Maximilian der I. dem ietzigen Chur-Hause Sachsen im Jahre 1507. keine Exspectantz darauf gegeben haben. So wüste man auch davon nichts, daß die Unterthanen einander beyder Seits sollten euentualiter gehuldigt haben. Endlich hätte auch durch die zwischen Herzog Iulio Francisco und dem Hause Anhalt errichtete Erb-Vereinigung, in gleichen des Herzogs Verordnung wegen der künfftigen Erb-Folge, wie auch schon zuvor angeführt worden, keinem, der ein älteres Recht daran gehabt, nachtheilig seyn können. Anhalt wandte dagegen ein: Derer Herzoge in Nieder-Sachsen Stamm-Verwandniß und Abstammung von Bernharden, dem ersten Erlanger aller zu Ober- und Nieder-Sachsen gehörigen Lande, werde mit Unfug angefochten, weil die affirmatiua durchgehends im heiligen Römischen Reiche, ja in der gantzen Christenheit vorlängst angenommen und vor wahr gehalten worden, Gestallt denn auch, seit dem gedachter Bernhard zu erst das Sächsische Wapen durch den Rauten-Crantz vermehret, nicht allein die Sächsische Chur-Linie seiner und derer Marggräflich-Meißnischen Nachfolger, sondern auch die von ihm abstammende so wohl Herzoge zu Lauenburg als auch Fürsten zu Anhalt derselben beständig in ihrem Wapen behalten, wie aus *Krantzio* Saxon. II. 24. V. 25. VIII. 28. **Spenern** Op. Herald. Part. spec. §. 5. p. 7. l. 5. §. 25. seq. *Spalatino* I. n. 11. apud **Hortledern** IV. 23. und andern zu ersehen. Was die Sächsische Lehn-Muthung anbeträffe, so sey bekannt, daß nach beschriebenen und Reichs-üblichen Rechten die Abstämmlinge in denen Reichs-Fahn-Lehen Krafft der ersten Investitur, so dem ersten Adquirenten wiederfahren, zu folgen befugt wären, und hätte hierinnen ein solcher gesammter Hand-Bruch nicht Statt, ja es könnte an demselben Erb-Folge-Rechte weder vom besitzenden Vasall alleine, noch vom Lehn-Herrn alleine, noch von beyden, wenn sie auch einig darinnen wären, im geringsten nicht gefährdet werden, iuxta *Schraderum* Consil. I. n. 40. seq. Ob nun aber diese Reichs-Sanction in denen in Sachsen gelegenen Chur- und Fürstenthümern durch das Sächsische Local-Recht aufgehoben, und dieses jenem in Reichs-Belehnungen vorzuzühen sey, das würde verhoffentlich in solchem Falle, wenn von Reichs-Lehen die Frage wäre, nicht leichtlich beiahet werden. Ueber dieses alles sey das Haus Anhalt mit einer heilsamen Clausel in seinen Kayserlichen Lehn-Briefen versehen, daß **auch durch Ihre, Ihrer Eltern und Vorfahren Theilungen das gesammte Lehn-Recht nicht gekräncket, sondern alle solche Theilungen** confirmirt seyn sollten; welche Clausel dem Sächsischen Rechte gerade entgegen lieffe, auch derer Sächsischen Rechte Verordnung unter denen adelichen Vasallen in Sachsen aufhübe, der Gestallt, daß die theilende Brüder und Vettern wieder die Scrupulosität derer gesammten Hand-Rechte sattsam verwahrt wären, wie **Schneidewin** de Feudis V. 1. n. 20. seqq. und **Knichen** de Inuestitura paction. mit dem Herkommen bekräfftigten. In denen Titeln hätte man vor diesem grosse Mäßigkeit gebraucht, und auf dieselbe den Beweis der Stamm-Verwandniß gar nicht gesetzt. Zu fernerer Nachricht diene auch endlich, daß das Fürstliche Haus Anhalt hierbevor vor seine Nachkommenschafft auch gesorget, und als des Kaysers Sigmunds Verfahren gegen seine Vettern die Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen angemerckt, die generale Mitbelehnschafft, wie schon gemeldet, an alle andere Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften über und neben dem Fürstenthume Anhalt erhalten, und seinen Lehn-Briefen von Kayserm zu Kayserm einverleiben lassen; ja die Römischen glorwürdigsten Kayser hätten allen Einwürffen vollkömmlich begegnet, und denen Lehen-Briefen einverleibt, daß, **wenn Ihnen auch gleich einige von des Fürstlichen Stamm-Hauses Reichs-Lehen heimgefallen wären, dieselbe dennoch dem Fürstlichen Hause Anhalt Krafft Kayserlicher Lehen-Briefe wieder verliehen seyn sollten**, ꝛc. Die generale Mitbelehnschafft gienge aller Dings das Fürstenthum Lauenburg an, denn ein ander Haus würde ihnen keine Mitbelehnschafft einräumen, und

und die Kayserlichen Lehn-Herren würden ihnen keine andere, als dergleichen Fürstenthümer, gewähren können. Schilter ad Ius Feud. Alemann. p. 539. seqq. von Franckenberg Europ. Herold. I. p. 544. Schweder l. c. B. IV. Sect. I. c. 4. p. 560. seqq. Zwantzig l. c. p. 154. seqq. Pfeffinger ad *Vitriar.* Ius pub. l. c. p. 74. seq. Braunschw. Lüneb. Hist. I c. p. 114. Imhof l. c. § 13. Was nun diesem entgegen gesetzt worden, kann man nicht sagen, ausser das Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. l. c. p. 66. 71. einwendet, der gröste Theil von Sachsen wäre Eigenthum gewesen, und Herzog Henrichen dem Löwen nicht genommen worden. Daß aber Bernhard Herzog zu Sachsen genannt werde, komme daher, daß ihm Engern und Westphalen als Sächsische Lehn-Stücke, die nicht Eigenthum gewesen, aufgetragen worden wären; welchen Titel er auch, wie *Lucae* Fürsten-S. p. 686. seq. meldet, nach dem er sich nach der Rückkehr Herzog Henrichs des Löwen mit ihm über den Theil an der Elbe, wo ietzo der Chur-Creiß liegt, verglichen, um so viel eher und zum Andencken seines Anspruchs auf das übrige, so er in Abwesenheit gedachten Henrichs besessen, beybehalten habe; wie wohl Pfeffinger l. c. 16. §. 11. p. 145. seqq in Beschreibung des Lebens Herzog Henrichs dieses Vertrages mit keinem Worte gedenckt, auch, wenn man die beständig fortdauernden Streitigkeiten ansiehet, nicht wohl seyn kann. Des Hauses Sachsen Albertinischer Linie Ansprüche beruheten auf folgenden Gründen: die Vorfahren desselben hätten vom Kayser Maximilian dem I. im Jahre 1507. auf dem Reichs Tage zu Costnitz die Anwartschafft darauf erworben, welche nunmehr ihre Würckung erreichte. Kayser Leopold hätte diese Anwartschafft im Jahre 1660. und 1687. bey denen Chur-Sächsischen Belehnungen erneuert und bestätiget. So wäre auch im Jahre 1671. eine Erb-Verbrüderung zwischen dem Hause Sachsen und Lauenburg errichtet worden. Dazu hätte Sachsen schon im Jahre 1689. den 26. Sept. Besitz genommen. Die Ernestinische Linie brachte zwar gleichen Grund wegen der Anwartschafft vom Kayser Maximiliano vor, vermeynte aber das Vorrecht zu haben, weil sie in dem Anwartschaffts-Briefe mit dem Vorzugs-Rechte bedacht, auch dieses beständig in denen geschehenen Erneuerungen beybehalten worden. Dagegen wandte Lüneburg ein, der Vertrag zwischen ihm und dem Lauenburgischen Hause sey noch eher errichtet, als Sachsen die Anwartschafft bekommen, die Sachsische Erb-Verbrüderung aber nicht zum Stande gekommen. Anhalt aber wandte nicht alleine gleich Falls vor, daß dieser Vertrag nicht zu Stande gekommen, sondern auch, daß ihn als denen nächsten Agnaten durch die Anwartschafft kein Nach-Theil zugezogen werden können. Was darauf geantwortet worden, ist schon zuvor angeführt; der Sachsen Ernestinischen Linie aber ward entgegen gesetzt: Kayser Carl der V. habe die dem Hause Sachsen vom Kayser Maximilian dem I. ertheilte Anwartschafft absonderlich auf den neuen Chur-Fürst Moritzen erstreckt; So habe sich auch Chur-Fürst August bey der im Jahre 1555. zu Naumburg angestellten Zusammenkunfft mit denen Söhnen des abgesetzten Chur-Fürsten dahin verglichen, daß diese Anwartschaffts-Briefe bey dem Chur-Hause bleiben sollten. Endlich wäre auch dieses Herzogthum Nieder-Sachsen ehe Mahls ein Antheil der Chur in Ober-Sachsen gewesen, und zu Verbesserung und Vermehrung der Chur Sachsen ausgesetzt worden, womit sich auch jene Linie befriediget, und unter dieser Bedingung von der Chur im Jahre 1690. den Titel von Engern und Westphalen zugleich erhalten. von Franckenberg Europ. Herold l. p. 513. Staat von Sachsen-Lauenburg p. 27. Imhof l. c. §. 13. Schweder l. c. B. IV. Sect 29. c. 7. p. 760. seqq. Zwantzig l. c. p. 156. Müller Sächs Annal. p. 565 594. seq. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. l. 16. §. 10. p 72. seq Braunschw. Lüneb. Hist. V. 10. p. 512. Zschackwitz l. c. Th. I. Abth. I. p. 380. seq. Weitern Bericht von diesen Ansprüchen geben *Hartnaccii* Historische Zusammenstammung derer sämmtlichen Durchlauchtigen Praetendenten an dem Herzogthume Sachsen-Lauenburg aus denen vornehmsten Geschicht-Schreibern damahliger Zeiten, entworffen, &c. *Leuini* von Ambeer Sachsen-Lauenburgischer Stamm-Fall und streitiger Landes Anfall; dessen anderer Theil, worinnen er nach Vermögen das Sächsische Recht behauptet, unter dem Titel: Sachsen-Lauenburgischer streitiger Landes-Anfall, worinnen die Fundamenta derer sämmtlichen hohen Praetendenten zu dem erledigten Sachsen-Lauenburgischen Herzogthume und zugehörigen Landen, sammt alle dem, so bis anhero in Iure et Facto bey dieser wichtigen Successions-Sache, sonderlich bey der Regenspurgischen Reichs-Versammlung passiret, aufgelegt worden. Reseruation und Darthuung wohlbefugter weiblicher Successions-Praetension in und zu dem Erb-Lehnbaren durch den Tod des weiland Durchlauchtr. Fürsten und Herrn, Herrn Iulii Francisci, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen erledigten Herzogthums Nieder-Sachsen und gesammten Inuestituris benahmsten et ab vltimo Vasallo hinterlassenen Landen, Leuten und Pertinentien. An die Römisch-Kayserliche Majestät &c. alleruntertthänigste Gegen-Remonstration und Bitte, Anwalds des Hochl. Fürstlichen Hauses Anhalt, entgegen Anwaldten der Hoch-Fürstlichen Sachsen-Lauenburgischen Erb-Printzessinnen &c. die von denenselben an das durch Absterben weiland Iulii Frantzens, Herzogs zu Sachsen &c. dem Hoch-Fürstlichen Hause Anhalt angefallene Ascanische Stamm-Herzogthum Nieder-Sachsen &c. gemachte Erb-Praetension und Succession, wie auch deren Ungrund betreffend &c. sammt Beylagen sub littera A und B. um endliche allergnädigste Immission in solch Herzogthum &c. und Kayserliche Manutenenz bey dieser angestammten Succession, bey Zschackwitzen l. c. Th. II. Abth. 7. p. 439. seqq. Gründliche Fürstell- und Erweisung, daß die Succession in und an dem Fürstenthume Nieder-Sachsen, ins gemein Lauenburg genannt, auf den sich begebenden Abgang des Herrn Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen Fürstlichen Leibes-Lehns-Erben, dem Hoch-Fürstlichen Hause

Anhalt alleine von Rechts Wegen gebühre ꝛc. Bey eben demselben l. c. p. 505. seqq. Anderwertige Handlung in der Lauenburgischen Successions-Sache des Fürstlichen Hauses Anhalt, pro impetranda Renouatione Inuestiturae et Missione in possessionem Ducatus Saxoniae, Angriae et Westphaliae cet. Staat von Anhalt in Adp. p. 10. Lüneburgische Deduction wegen Sachsen-Lauenburg. Die Güter aber, welche der Herzog Iulius Franciscus in Böhmen besessen, gelangten ohne iemands Wiederspruch an seine beyden Printzessinnen, von denen die ältere, Anna Maria Francisca, Reichstadt, Ploscowitz, Buschdirath, Schwaden, Minckewitz, Cosonim, Swolinowes und Politz; die jüngere, Francisca Sibylla Au usta, Schlackenwerd, Theusing, Podersem, Topelsgrün, Pürles, Hawenstein und Kupferberg erhielt. Imhof Notit. Proc. Imp. XI. 1. p. 14. In Lauenburg hingegen wollte der Kayser eine Sequestration anordnen, welche auch, wo sich nicht Sachsen und Zell sehr dawieder gesetzt hätten, zum Stande gekommen wäre, wie wohl sie doch nicht hintertreiben konnten, daß es mit dem Hadellande hierinnen eine andere Gestallt gewonnen hätte; sinte Mahl der Kayserliche Hof hier auch auf die Printzessinnen sahe. Staat von Sachsen-Lauenburg p. 32. Schweder l. c. B. IV. Sect. 1. c. 4. p. 563. Sect. 6. c. 3. p. 596, Es irrt sich also Müller in Sächs. Annal. p. 588. wenn er berichtet, daß auch das Herzogthum in die Sequestration gezogen worden. In dessen hatte Sachsen, wie schon gedacht, gleich Anfanges im Jahre 1689. den 26. Sept. Gesetzmäßigen Besitz von denen Lauenburgischen Landen nehmen lassen, auch so wohl nach Hadeln als dem eigentlichen Herzogthume Lauenburg einige Mannschafft gezogen. Pfeffinger ad *Vitr.* Ius publ. I. 16. §. 10. p. 73. Braunschw. Lüneb. Hist. l. c. p. 513. Imhof l. c. §. 13. Weil aber Sachsen zu der Zeit seine meisten Völcker am Rheine im Kriege gegen Franckreich stehen hatte, ließ der Herzog zu Lüneburg-Zell als Nieder-Sächs Creiß-Oberster unter dem Vorwande, daß er die Länder so lange besetzt halten wollte, bis die Sache ausgemacht wären, einige seiner Völcker dahin gehen, und die Sachsen vertreiben, gegen welche Gewalt auch die Kayserlichen Befehle nichts helffen wollten. von Franckenberg l. c. I. p. 514. Schweder l. c. B. IV. Sect. 6. c. 3. p 594. c. 3. p. 596. Pfeffinger Braunschw Lüneb. Hist. V. 10. p. 513. Imhof l. c Nicht besser ergieng es auch nach Mahls denen Schweden, die in Hadeln gleich Falls Besitz genommen hatten. Pufendorff Einl. zur Hist. II. §. 93. p. 878. seq. Es währte aber nicht lange, so verwandelte er den Vorwand seiner Besitz-Nehmung, und eignete nebst Hannover das Land seinem Hause zu. Schweder und Imhof ll. cc. Darauf aber stellte sich Wolffenbüttel mit seinem Anspruche gleich Falls ein, und wollte zugleich mit Zelle an diesem Herzogthume Theil nehmen, weil Herzog Henrich der Löwe aller Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg Stamm-Vater wäre, und also ein Theil so wohl als der andere Recht zu denen Gütern hätte, die er entweder nachgelassen, oder die ihm bey der Achts-Erklärung entrissen worden wären, das Recht wegen der Erb-Verbrüderung so wohl der Wolffenbüttelischen als Zellischen Linie zu Statten käme, auch endlich Wolffenbüttel die ältere Linie wäre, und also mehr Recht als die Zellische, Anspruch darauf zu machen, hätte. Es ward zwar von dem Herzoge zu Zell entgegen gesetzt: daß er die Last und Unkosten der Einnehmung alleine getragen, und Vermöge des in ihrem Hause eingeführten Seniorats vor Wolffenbüttel einen Vorzug hätte; alleine die Herzoge zu Wolffenbüttel brachten es doch dahin, daß ihnen der Besitz zugleich mit eingeräumt wurde. In dem Neben-Recesse oder besondern Artickel der zwischen Herzog George Wilhelmen zu Zell und Herzog Rudolph Augusten zu Wolffenbüttel im Jahre 1703. den 22. April gemachten Vergleiche aber überließ Herzog Rudolph August dem Hause Zell alle sein an Lauenburg habendes Recht, und versprach demselben alle Hülffe, so es von iemanden im Besitze beeinträchtiget werden sollte, und bedunge sich hingegen den Rück-Fall und 10000. Thaler jährlicher Einkünffte nebst der Ueberlassung des Amts Campen oder anderer dem Hause Wolffenbüttel wohlgelegener Oerter ad concurrentem summam. So bald aber Herzog Anton Ulrich, Herzog Rudolph Augusts Bruder, davon benachrichtiget ward, protestirte er sollemniter dawieder, und ließ deshalben seine Verordnung, Protestation und Warnungs-Schreiben an die Lauenburgische Landschafft, Bramten und Obrigkeiten ergehen, die aber, weil der Notarius angehalten worden, nicht hingebracht werden konnten. Dessen ie doch ungeachtet ward das Amt Campen an Wolffenbüttel abgetreten. Da man sich aber hernach über den 4. separaten Articel wegen des Hannöverischen Ranges nicht vergleichen konnte, und das Haus Wolffenbüttel selbigen nicht so, wie ihn Zell auslegte, annehmen wollte, so wollten auch Zell und Hannover nicht an den Neben-Recess gebunden seyn, sondern forderten des Amts Campen Zurückgebung, und gab Wolffenbüttel frey, die aus dem Lauenburgischen gezogene Mannschafft wieder dahin abzuschicken, mit dem erbieten, daß sie es Vermöge des dem Fürstlichen Hause Wolffenbüttel an denen Lauenburgischen Landen zustehenden Antheils und Rechts wieder in den vorigen Stand setzen wollten; unter dem Vorwande, die Agnition der Hannöverischen Chur-Würde und der daraus folgenden Würckung, nehmlich des Vorranges, sey die erste Bewegungs-Ursache des Vertrages gewesen. Ob nun wohl Herzog Rudolph August dagegen einwandte, die Ueberlassung des Amts Campen sey nicht deswegen, sondern weil er sein Recht an Lauenburg fahren lassen, geschehen, so wäre auch die Handlung wegen der Lauenburgischen und derer übrigen Zwistigkeiten abgesondert und ein besonderer Vergleich deswegen aufgerichtet worden, es dürffte auch, ob gleich der eine Recess rückgängig würde, deswegen die andere und mit jenem keine Gemeinschafft habende Handlung nicht aufgehoben werden. Darauf aber antwortete Zell: Wenn der Haupt-Recess umgestossen würde, der Articulus separatus wegen Abtretung des Amts Campen gegen den Wolf-

Wolffenbüttelischen Antheil an dem Lauenburgischen gleich Falls nicht gültig seyn könnte. Denn wie man sich Wolffenbüttelischer Seits vorbehalten hätte, daß man nicht an den Haupt-Vergleich gebunden seyn wollte, wenn es mit der Vertauschung des Lauenburgischen Theils nicht zum Stande käme, so hätte man sich auch Zellischer Seits verwahret, daß man an den Articulum separatum nicht gebunden seyn wollte, so man mit dem gemeldeten Vergleiche nicht zur Richtigkeit gelangte. Es ließ auch der Herzog von Zell alles protestirens von Herzog Rudolph Augusten zu Wolffenbüttel ungeachtet das Amt eigenmächtiger Weise hernach wieder weg nehmen. Doch erhielt es Herzog Anton Ulrich Vermöge eines neuen Vergleichs im Jahre 1706. nebst noch drey Dörffern aus dem Amte Giffhorn gegen sein Antheil an dem Lauenburgischen von Hannover, so nach absterben des Herzogs George Wilhelms zu Zelle dessen Länder ererbt hatte, wieder. *Giouanni* Germ. princ. VI. 3. §. 9. *Faber* Staats-Cantzley VIII. 11. p. 732. 737. seqq. 747. seqq. 757. 765. 774. 795. seqq. **von Franckenberg** Europ. Herold. I. p. 516. *Gudius* Staat von Sachsen-Lauenburg. **Lünig** Reichs-Archiu. Part. Spec. Contin. II. Abth. 4. Abs. 4. §. 65 p. 171. Reichs-Cantzley P. VI. p. 68. 74. 80. 99. 173. *Theatr. Europ.* XVI. p. 281. **Rethmeier** Chron. Brunsuic. p. 1533. 1548. **Bilder-Saal** VI. Anh. p. 28. **Münchhausen** de Successionibus in Domo Guelfica vsitatis 2. §. 37. p. 52. **Schweder** Theatr. Praetenſ. B. IV. Sect. 6. subſ. 2. c. 1. p. 614. seq. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. IV. 15. p. 465. 16. p. 477. Weil aber gedachter Herzog von Zell, nach dem er das Lauenburgische mit seinen Völckern besetzt hatte, anfieng Ratzeburg zu befestigen, brachte er hierdurch die Cron Dänemarck gewaltig gegen sich auf. Denn diese wollte nicht leiden, daß dergleichen, als ihr nachtheilig, an ihren Grentzen vorgenommen werden sollte. Sie setzte auch deswegen, als wörtliche Vorstellungen nichts verfangen wollten, einige ihrer Völcker in Holstein über, und ließ bey Oldeschlo ein Lager abstechen, rückte auch endlich ins Land und vor Ratzeburg, und brachte es durch den ersten Angrieff aufs äusserste, trieb auch im Lande starcke Schatzungen ein. Doch traten darauf der Kayser, England, Schweden, Brandenburg und Holland dazwischen, und vermittelten es folgender Gestallt, daß die neue Ratzeburgische Befestigung geschleifft werden, Lüneburg aber im Besitze des Lauenburgischen bleiben, und Dänemarck sich in die deshalben obschwebende Streitigkeiten nicht mischen, sondern alles dem Ausschlage heimgestellt seyn lassen sollte. **Schweder** l. c. B. IV. Sect. 29. c. 8. p. 762. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. V. 10. p. 538. **Pufendorff** Einl. zur Hist. II. §. 95. p. 882. seqq. Chur-Sachsen hingegen ließ nicht nur, so bald es erfuhr, welcher Gestallt Lüneburg von dem Herzogthume Besitz genommen, und seine Leute dasselbige zu verlassen gezwungen hätte, durch einen Gesandten am Zellischen Hofe deswegen Vorstellung thun, sondern gab auch seinem Residenten am Kayserlichen Hofe aufs neue Befehl, seine hohen Gerechtsamen durchzutreiben, und gebot auch seinem Abgesandten, auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg würcklich wegen Lauenburg Sietz und Stimme bey der Fürstlichen Banck zu nehmen. **Pfeffinger** Braunschw Lüneb. Hist. V. 10. p. 512. Unter dessen verzögerte sich die Sache am Kayserlichen Hofe, und geschahe kein Ausspruch darinnen. Endlich aber drang der Chur-Fürst zu Sachsen und König in Polen Friedrich August bey Zelle durch, und brachte es dahin, daß dieses einen Vergleich mit ihm einzugehen genöthiget ward, Vermöge dessen ihm, nach dem zu Mahl Sachsen-Zeitz sein Antheil und Recht an Sachsen-Lauenburg der Chur gleich Falls abgetreten hatte, sechs Tonnen Goldes erlegt, dazu die Mitbelehnschafft, wie auch eventualiter nach gäntzlicher Erlöschung des Chur- und Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg die Lehns-Folge überlassen, und zugleich ausgemacht ward, daß das Haus Sachsen den Titel Engern und Westphalen, Braunschweig-Lüneburg hingegen den Titel Herzog zu Lauenburg, auch Sietz und Stimme auf dem Reichs-Tage, haben sollte. **von Franckenberg** Europ. Herold I. p. 513. **Müller** Sächs. Annal. p. 650. 668. **Schweder** l. c. B. IV. Sect. 29. c. 8. p. 762. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 16. §. 10. p. 73. Braunschw. Lüneburg. Hist. V. 10. p. 513. *Gudius* Staat von Lauenb. p. 27. **Imhof** Notit. Proc. Imp. l. c. §. 13. Ob nun wohl der Chur-Fürst also im Jahre 1697. seinen Proceß aufhub, und Sachsen-Zeitz im Jahre 1699. von seiner Einwilligung gleich Falls Bericht erstattete, so behielt sich doch die Sachsen-Ernestinische Linie ihr Recht vor; dergleichen auch die Fürsten von Anhalt thaten, von denen einige auch ihren Schild mit dreyen aus dem Sachsen-Lauenburgischen Wapen vermehret. **Schweder** l. c. B. IV. Sect. 1. c. 4. p. 563. Sect. 29 c. 8. p. 762. **Pfeffinger**, **Müller** und **Imhof** ll. cc. Endlich ward im Jahre 1716. die Sache entschieden, Chur-Braunschweig würcklich damit inuestiret, und Sietz und Stimme auf dem Reichs-Tage, so bisher unterbrochen gewesen, eingeräumet. **Lehmann** Hist. des heutigen Seculi Per. 4. p. 107. seqq. **Pfeffinger** ad *Vitriarium* l. c. III. 2. §. 60. p. 324. 12. §. 46. p. 983. sq. **Zwantzig** Theatr. Praetenſ. p. 158. Im Jahre 1731. ward auch das Sequestrum in Hadeln aufgehoben, und das Land gleich Falls an Chur-Braunschweig abgetreten. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. V. 8. p. 888. seqq. Es ist auch in diesem Herzogthume eine besondere Regirung, Hof-Gerichte und Consistorium in der Stadt Ratzeburg angelegt worden; sonst aber geht das Sächsische Recht darinnen im Schwange. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb Hist. V. 8. p. 865. seqq. Des Adels und der Landschafft des Herzogthums Freyheiten und Gerechtsamen sind bey **Pfeffingern** l. c. p. 853. seqq. zu sehen. So haben auch die Einwohner des Hadellandes verschiedene Freyheits-Briefe von ihren Landes-Herren erhalten, davon einige bey **Pfeffingern** l. c. p. 901. seqq. angeführt sind. Die Einwohner des gesammten Herzogthums sind mehren Theils starcke Leute, der Evangelischen Glaubens-Uebung beygethan, und ihrer Obrigkeit treu und gewärtig, doch sind die in Hadeln viel freyer und ungezähmter als die im eigentlichen Herzogthume. Das Land ist an beyden Orten mehren Theils fruchtbar, und be-

stehet die Nahrung und Reichthum grösten Theils im Ackerbaue, Viehzucht, Mastung und Fischerey. Im Nothfalle kann auch eine ziemlich ansehnliche Mannschafft darinnen aufgebracht werden. **Layritz** Palmw. Taff. XIII. c. 2. §. 17. seq. p. 623. seqq. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. V. 8. p. 899 seqq. **Schlöpke** Hist. Nachr. vom Heydenthume, Christenthume und Reformation des Fürstenth. Lauenburg 1724. in 8. Die Zoll-Gerechtigkeit haben die vorigen Herzoge gleich Falls und zwar schon im Jahre 1274. erhalten gehabt, davon zeugen eine Urkunde bey **Lünigen** im Reichs-Archiue Part. Special. Contin. IV. Part. I. Abs. 23. Tit. **Hamburg** §. 20. p. 929. Part. II. Forts. IX. Abth. XI. Abs. Tit. Lüneburg §. 3. p. 641. **Lundorpen** Act. publ. Tom. VII. Lib. VI. c. 292. p. 169. seq. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 4. §. 6. p. 492. seq. 504. §. 7 p. 514. Den Sietz auf Reichs-Tagen aber hat dieses Herzogthum zwischen Weissenburg und Prüm oder nach Mecklenburg unmittelbar vor Minden. **Zwantzig** Theatr. Praetenf. II. 26. p. 154. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. IV. 1. §. 60. p. 366. Der Reichs-Anschlag beträgt nach dem verminderten Anschlage monathlich 8. zu Pferde 30. Fusse, oder 216. fl. zum Cammer-Gerichte jährlich 90. fl. **Wurffbain** Ber. von dem durch Carln den grossen wieder errichteten Occident. Kayserth. IX. p. 267. **Zeiller** Topogr. Sax. Inf. p. 19. Matricula Imperii bey **von Heerden** Grundfeste des H. R. R. p. 142. Das Wapen, wie es der letzte Herzog, führte, war geviertet, im ersten goldenen Felde 4. schwartze Over-Balcken mit darüber gezogenen schrägrechten Balcken mit der grünen Raute, wegen des Herzogthums Sachsen, im andern blauen ein goldener gecrönter Adler, wegen der Pfaltz Sachsen, im drittē silbernē drey rothe Schröter-Hörner, wegen Brene, im vierten von schwartz und Silber qver getheilte zwey Creutz Weise mit denen Spitzen unterwärts gekehrte Schwerdter, wegen der Chur. Auf dem mittlern gecrönten Helme ein spitziger Hut mit denen Balcken und Raute, wie im Schilde, oben gecrönt und mit Pfauen-Federn versehen, wegen des Herzogthums Sachsen. Der zur rechten mit einem rothen Hute mit silberner Stulpe bedeckt mit zwey silbernen gecrönten Stäben besteckt, davon ieder oben mit einem Pfauen-Schweiffe versehen, wegen Brene; der Helm zur lincken gecrönt, worauf der goldene Adler wie im Schilde gleich Falls gecrönt ist, wegen der Pfaltz Sachsen. Die rechte Helm-Decke ist roth und silbern, die lincke blau und golden. Die Herzoge aber, so das Chur-Wapen nicht führten, hatten das vierte Feld mit eben dem Bilde als das erste. **Wapenb.** I. p. 5. **Spener** Op. Herald. Part. Spec. I. 5. §. 3. seqq. *Lucae* Fürsten-Saal p. 729. **Imhof** Notit. Proc. Imp. l. c. §. 20. Sonsten ist noch bey diesem Herzogthume zu mercken, daß es nicht nur besonders **Nieder-Sachsen**, sondern auch **Nord-Sachsen** genannt wird. **Zschackwitz** Rechts-Anspr. Th. II. Abth. 7. p. 439. **Danckwerth** Beschr. Schleßw. und Holstein II. p. 244. Sonst werden auch von **Knauthen** Anmerck. zu **Schneiders** Beschr. des alten Sachsenl. p. 294. die Landschafften jen Seits der Weser und dies Seits der Elbe bey ihrem Ausflusse, besonders auch Hadeln noch zu Westphalen gerechnet; daher vielleicht gekommen, daß Herzog Bernhard sonderlich diesen Land-Strich zu behaupten gesucht hat, weil er vom Kayser mit Westphalen belehnt worden; ob wohl nicht geleugnet werden kann, daß so wohl die dies Seits als jen Seits der Elbe gelegene Oerter Herzog Henrichs Eigenthum gewesen.

Lauenburg, sonst auch **Lauwenburg**, **Lawenburg**, **Leuenburg**, **Löwenburg**, **Lowinberg**, **Lumberg**, **Lowenborch**, **Lovenborch**, **Lovenburg**, **Lovenborg**, **Lovenborgh**, **Lovenborgk**, Lat. Leoburgum oder Leontium, Lowenburgum, eine ziemlich ansehnliche und zwar sonst die Haupt-Stadt des vorhergehenden Herzogthums an der rechten Seite der Elbe, am Ausflusse der Delme oder Regnitz, auch sonst Delvenau genannt, zwischen Hamburg und Boitzeburg, 3. Meilen von Lüneburg, 6. von Hamburg, 7. von Lübeck gelegen. *Legenda Ebbekesdorff.* apud **Leibnitz** Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 185. bey **Staphorsten** Hamb. Kirchen-Gesch. Th. I. B. I. Per. 2. c. 2. Beyl. 1. p. 325. *Nehelius* Chronogr. Decenn. *Chytraeus* Sachsen Chron. II. p. 86. **Zeiller** Topogr. Sax. inf. p. 152. **Layritz** Palmw. Taff. XIII. c. 2. §. 3. 16. p. 617. 622. **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 19. p. 663. *Lucae* Grafen-S. p. 101. Fürsten-S. p. 680. **Trommsdorff** accur. alt und neue Geogr. von Teutschl. 10. p. 684. Die Stadt selbst liegt in einem Thale, hat aber einen einträglichen Zoll, und ist ein guter Paß über die Elbe; das Schloß hingegen liegt dabey gegen Osten auf einem hohen Berge, und hat im vorigen Jahrhunderte grossen Brand-Schaden gelidten; ist ie doch sonst ziemlich feste. *Chytraeus*, **Zeiller**, **Layritz**, *Lucae* und **Trommsdorff** ll. cc. Den Namen und Ursprung dieses Orts leiten etliche von Herzog Henrichen dem Löwen her, welcher ihn im Jahre 1157. erbauet und **Löwen-Stadt** genannt hätte, als welches Orts *Helmoldus* Chron. Slauor. I. 85 bey **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsu. Tom II. p. 610. *Wolterus* Chron. Brem. p. 51. ad an. 1157. apud *Meibom.* Script. Rer. Germ. T. II. *Botho* Chron. Brunsuic. pictur. apud **Leibnitzen** l. c. Tom. III. p. 346. ad an. 1156. *Henricus Aquilonipol.* de Primord. Lubic. vrb. I. 3. sq. apud *Meibomium* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 606. seq. *Lindenbrogius* Chron. Slau. 26. p. 199. *Krantzius* Metrop. VI. 38. p. 163. Vandal. IV. 30. ad an. 1158. **Danckwerth** Beschr. Schleßw. und Holstein II. 7. p. 216. und **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 16. §. 11. p. 163. gedencken; einige aber wollen es nur vor ein Schloß halten, welches gedachter Herzog, um, wenn er in diese Gegend käme, nach Beschaffenheit derer Umstände sichern Aufenthalt und Zuflucht zu haben, angeleget, und **Löwenburg** genannt hätte, das hernach bey Herzog Henrichs des Löwen Achts-Erklärung zerstöret, und durch Herzog Bernharden zu Sachsen aufs neue erbauet worden wäre. *Nehelius* und **Zeiller** ll. cc. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 34. p. 277. **Sprenger** Lucerna p. 356. **Knauth** Anmerck. zu **Schneiders** Beschr. des alt. Sachsenl. p. 269. **Eckhard** de Auctor. Henr. Leonis circa sacra. **Layritz** l. c. §. 3. p. 617. §. 16. p.

16. p. 622. *Lucae* Fürsten-S. p. 679. **Schurtzfleisch** Disl. de Henrico Leone §. 2. Wie wohl die *Legenda Ebbekesdorff* 2. bey **Leibnitzen** und **Staphorsten** ll. cc. schon dieses Lauenburgs gar zu denen Zeiten Kayser Ludewigs des frommen Meldung thut; es wäre denn, daß man sagen wollte, es sey das Lauenburg in Pommern dadurch gemeynet, sinte Mahl auch Stetin und Alt-Stargard erwehnt werden, welches auch fast aus dem *Fragmento de Martyr. Ebbekesdorff.* bey **Leibnitzen** l. c. p. 191. erhellet, wo es **Levenborch** genannt würde, dagegen aber eingewandt werden könnte, daß es an beyden Orten unmittelbar bey Ratzeburg erwehnt würde. Die gewisseste und sicherste Meynung aber ist wohl, daß Herzog Bernhard zu Sachsen, der in der Achts-Erklärung Herzog Henrichs des Löwen dieser Orten den Meister spielete, damit er seine neuen Unterthanen desto besser im Zaume halten mögte, im Jahre 1183. jen Seits der Elbe, ein neues Schloß anlegen, und von denen Steinen der dies Seits der Elbe gelegenen Erteneburg, welche er abzubrechen befohlen, befestigen und mit Mauern umgeben lassen, so hernach von dem Elb-Flusse, den die Wenden Labe oder Lave und Lawe nannten, den Namen Lauen- oder Lawenburg erhalten *Arnoldus Lubecensis* Chron. Slau. III. 1. apud **Leibnitzen** l. c. T. II. p. 653. *Krantzius* Saxon. VII. 44. **Danckwerth** l. c. II. 11. p. 244. *Lucae* Grafen-S. p. 101. Fürsten-S. p. 679. seq. **Schurtzfleisch** Disl. de Henr. Leone §. 2. p. 5. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. 16. §. 11. p. 180. Braunschw. Lüneb. Hist. l. 2. p. 60. seq. **Harenberg** Hist. Eccl. Gandershem. Diplom. Disl. II. p. 355. Als sich aber Herzog Bernhard nicht allzu gütig gegen seine neuen Unterthanen aufführte, und zu strenge gegen sie bezeugte, belagerten die Grafen von Holstein, Ratzeburg und Schwerin diese seine aufgebauete Festung Lauenburg, im Jahre 1183. bekamen sie ein und machten sie der Erde gleich, musten aber doch Vermöge Kayserlichen Befehls nicht alleine eine Summe Geldes erlegen, sondern auch die zerstörte Festung wieder erbauen. *Arnoldus* l. c. III. 4. 7. apud **Leibnitzen** l. c. p. 656. 659. *Krantzius* Saxon. VI. 45. *Pontanus* Rer. Dan. Hist. VI. p. 285. **Danckwerth** l. c. p. 245. *Lucae* Grafen S. p. 101. seq **Pfeffinger** ad *Vitr.* l. c. p. 181. Braunschw. Lüneb. Hist. p. 61. *Botho* l. c. ad an. 1189. apud **Leibnitzen** l. c. Tom. III. p. 352. In dessen bemächtigte sich Herzog Henrich in folgender Zeit, als er in Abwesenheit des Kaysers wieder an seine Lande gelangte, derselben im Jahre 1189. aufs neue. *Arnoldus* l. c. IV. 2. ap. **Leibnitzen** l. c. Tom. II p. 685. **von Bünau** Leben Friedr. des I. p. 77. *Chron. Stederburg.* apud *eumd.* l. c. Tom. I. p. 861. *Gerhardus Stederb.* ap. *Meibom.* l. c. Tom. III. p. 431 **Danckwerth** l. c. *Ericus* Hist. Gent. Dan. apud *Lindenbrog* p. 271. *Henr. Aquilonipol.* II. 12. 13. p. 609. *Krantzius* Saxon. VII. 2. Vandal. VI. 29, **Danckwerth** l. c. p. 245. **Zeiller** Topogr. Sax. Inf. p. 153. **Spangenberg** l. c. **Pfeffinger** ad *Vitr.* l. 16. §. 11. p. 184. Braunschw. Lüneb. Hist. l. 2. p. 68. **Harenberg** l. c. p. 358. Es versprach zwar hernach Herzog Henrich der Löwe im Jahre 1190. diese Festung zu schleiffen, wenn er völlig in vorigen Stand gesetzt würde, weil aber dieses unterblieb, so hatte jenes seinen Fortgang gleich Falls nicht. *Krantzius* Vandal. VI. 30. **Pfeffinger** ad *Vitr.* l. c. p. 184. Braunschw. Lüneb. Hist. l. 2. p. 69. **Layritz** l. c. p. 617. Darauf ward sie im Jahre 1192. von Herzog Bernharden aufs neue; ie doch vergebens belagert. *Arnold.* l. c. IV. 16. apud **Leibnitzen** l. c. p. 694. *Krantzius* Saxon. VII. 5. **Zeiller** l. c. **Spangenb.** l. c. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. c. p. 185. Braunschw. Lüneb. Chron. l. 2. p. 70. **Harenberg** l. c. p. 358. Bey fortdauernden unruhigen Umständen ward sie nach Herzog Henrichs des Löwen Tode seinem Sohne um das Jahr 1200. von Graf Adolphen von Holstein weggenommen. *Arnoldus* l. c. VI. 12. apud **Leibnitzen** l. c. II. p. 716. **Danckwerth** l. c. **Layritz** l. c. p. 617. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. c. § 10. p. 71. Es hat also *Lucae* Fürsten-S. p. 686. seq. unrecht, wenn er meldet, daß Herzog Bernhard das Lauenburgische behalten und die zerstörte Burg wieder anrichten lassen. Doch es behielt der Graf von Holstein dieselbe gleich Falls nicht lange: denn, weil sich dieser Ort lieber an den König Canutum in Dänemarck ergeben wollen, schickte dieser König im Jahre 1201. seinen Bruder Herzog Woldemarn ins Holsteinische, welcher den Grafen im Treffen zwar überwand, die Belagerung des Orts aber vor dieses Mahl unverrichteter Sache aufheben muste, hingegen den Grafen in Hamburg belagerte und in seine Hände bekam. *Arnoldus* l. c. VI. 13. seq. apud **Leibnitzen** l. c. T. II. p. 717. sq. **Danckwerth** l. c. **Layritz** l. c. p. 617. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. c. Nichts desto weniger that er im folgenden Jahre noch einen Versuch, und ob es gleich dieses Mahl wieder fehl schlug, so brachte er es doch im Jahre 1303. als er König worden war, dahin, daß die belagerten gegen die Bedingung, welche ihnen schon ein Mahl angeboten worden war, daß er den Grafen auf freyen Fuß stellte, die Festung übergaben. *Arnoldus* l. c. VI. 14 seqq. apud **Leibnitzen** l. c. T. II. p. 718 seqq. **Danckwerth** l. c. **Layritz** l. c. p. 617. **Pfeffinger** l. c. p. 71. Es konnte es aber auch dieser nicht behalten; denn als Graf Albrecht von Orlamünde, Stathalter im Lauenburgischen, im Dänischen Kriege gegen den Grafen zu Schwerin in die Gefangenschafft gerathen, sahe er sich gezwungen, vor desselben Befreyung Lauenburg an Herzog Albrechten zu Sachsen, des Grafen Henrichs von Schwerin Bundes-Genossen, welcher es so schon währender Unruhe einzunehmen von denen Wiedersachern des Königs ersuchet worden war, im Jahre 1227. völlig abzutreten. *Albertus Stadensis* ad an. 1227. p. 207. *Krantzius* Vandal. VII. 9. Dan. VII. 19. p. 165. Saxon. VII. 41. **Danckw.** l. c. p. 145. **Layritz** l. c. p. 617. **Pfeffinger** l. c. p. 505. 507. Es irren sich also das *Chron. Duc. Brunsuic.* bey **Leibnitzen** l. c. Tom. II. p. 17. *Botho* l. c. ad an. 1229 bey **eben demselben** l. c. Tom. III. p. 361. und **Harenberg** l. c. p. 370. wenn sie wollen, daß sich Herzog Otto von Braunschweig Lüneburg damit lösen müssen, wie denn das Gegentheil, daß er sich nur mit Hitzacker gelöst habe, aus *Alberto Stadensi* ad an. 1228. p. 207. *Lindenbrogii* Chron. Slauor ad an. 1228. p. 258. *Krantzio Dan.* VII. 19. p. 166. Saxon. VII. 41. VIII. 4. Metrop. VII. 44. p. 194. und *Pontano* Rer. Dan. VI. ad an. 1228. p. 315. zu ersehen. Es blieb auch hernach dieser Ort bey Albrechts Nachkommenschafft, und ward, wie aus vorhergehender Abhandlung zu sehen, der Sitz einer besondern

sondern Linie, die im vorigen Jahrhunderte ausgestorben. Daß sie hernach an das Haus Braunschweig-Lüneburg gelanget, ist gleich Falls aus vorigen zu erkennen. Im Jahre 1627. hatte sie der Kayserliche General Tylli eingenommen, und in folgender Zeit wusten sich die Schweden in diesem Kriege des Passes über die Elbe gar wohl zu bedienen. Zeiller und Layritz ll. cc. Gehet es Layritzen l. c. p. 622. nach, so ist nach einigen im dasigen Archiue gefundenen Nachrichten die Stadt schon im Jahre 1209. angeleget, und auch da Mahls schon mit Freyheiten begabet worden. Gleich wohl findet sich in denen vorher angeführten Stellen bey dem Jahre 1227. noch beständig der Name eines Schlosses alleine. Ob nun auf den unten am Fusse des Schloß-Berges gelegenen Flecken nicht geachtet worden, oder ob er vielleicht da Mahls noch gar nicht gewesen, daß vielleicht ein Fehler in der Jahrzahl steckt, kann man nicht sagen. So kann man auch nicht berichten, ob der Fürstliche kostbare Lust-Garten bey dem Schlosse auf dem Freudenberge, den, wie gedachter Layritz l. c. gleich Falls meldet, der letzte Lauenburgische Herzog angelegt, noch im vorigen Stande sey oder nicht. Wegen der nah anschüssenden Elbe bestehet die bürgerliche Nahrung dieser Stadt mehren Theils in der Schiffahrt, zu welchem Ende auch ein beschlossenes Schiff-Amt von 21. Schiff-Städten priuilegirt ist; ferner in der Fischerey, Holtz, Korne und andern Handlungen, weil die Niederlage derer Lüneburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Waaren, so die Elbe und Steckniz auf und nieder gehen, daselbst ist. Layritz l. c. p. 622. Sonst hält *Cellarius* Notit. Orb. Antiq. II. 5. §. 61. davor, daß hier das alte Laciburgum des *Ptolemaei*, so an der Elbe gelegen, zu suchen sey; sinte Mahl auch der Name, wenn man vor das k ein v setzet, genau damit übereinstimmte. Es meint aber **Hartknoch** Origg. Pomeran. apud *Rangonem* in Pomerania Diplomatica p. 34. 62. daß man es in Mecklenburg zu suchen habe; wie denn auch *Micraelius* Pommerl. I. 21. p. 20. dasselbe bey Plaue setzet. Einige legen diesen Namen, welcher sonst auch Lacipurgum und Laciburgium geschrieben wird, der Stadt Rostock, in gleichen auch Jasenitz in Pommern bey.

Lauenburg, eine in Pemmerellen oder Cassuben zwischen dem Belte, dem Herzogthume Wenden und der Herrschafft Bütau gelegene Herrschafft, welche auser der an dem Flusse Leba oder Lebus sieben Meilen von Dantzig gelegenen Haupt-Stadt gleiches Namens etliche andere Städte nebst mehr als hundert Dörffern unter sich begreifft. **Kentsch** Ceder-Hein p. 191. **Abel** Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. I. 3. p. 141. **Trommsdorff** accur. alt. und neue Geogr. von Teutschl. 9. p. 617. Sie wird von etlichen zu Hinter-Pommern gerechnet, und hat ehe Mahls denen Herzogen in Pommern zugestanden, von dem sie die Creutz-Herren nach Abgange Mestouini im Anfange des 14. Jahrhunderts Theils mit Gewalt an sich gebracht, Theils denen damahligen Chur-Fürsten zu Brandenburg ihren Anspruch darauf mit Geld abgekaufft haben. *Micraelius* Pommerl. II. 112. p. 185. seq. **Abel** l. c. Nachgehends aber nahm sie die Cron Polen im 15. Jahrhunderte dem Orden ab, und trug sie Herzog Erichen dem II. oder IV. in Pommern als Lehn auf. *Micraelius* l. c. B. III. Th. I. c. 82. p. 281. **Abel** l. c. I. 3. §. 15. p. 141. Ob sie ihm auch gleich einige in des Ordens Diensten stehende Böhmen mit Gewalt wieder abnahmen, so ließ er sie doch nicht lange in ihren Händen, und brachte sie wieder an sich. *Micraelius* l. c. Als auch nach dem die Cron Polen immer diese Herrschafft wieder an sich zühen wollte, so ward es endlich dahin gebracht, daß ihnen die Cron Polen dieselbe erblich und unwiederrufflich übergab, doch mit dem Bedinge, daß sie alle Zeit bey der Crönung eines neuen Königs die Briefe darüber bestätigen liessen, welche aber ohne Entgeld verabfolget werden, dazu ward auch, daß die Herzoge deswegen der Cron Polen weder Folge noch Dienstleistung zu thun gehalten seyn sollten, verglichen. *Micraelius* l. c. B. III. Th. II. c. 3. p. 345. Als aber diese letztere im Jahre 1637. mit Bugislao dem XIV. ausstarben, fiell sie an die Cron Polen zurück, worauf sie im Jahre 1657. Vermöge derer Bydgostischen Tractaten, an Chur-Brandenburg abgetreten wurde, je doch mit Vorbehalt der Belehnung, welche aber nur durch mündliche Recognition eines Gesandten, ohne Eidschwur und andere Cerimonien, eingeholet wird. Layritz Palmw. Taff. VI. c. 2. §. 29. p. 315. Kentsch Ceder-Hein p. 518. **Abel** Preuß- und Brandenb. Staats-Hist. 5. p. 29. Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. I. 3. §. 15. p. 147. Sonst ist darinnen viel Holtz, ein starcker Adel, wenig erbauetes Land, und ehe dem unsicher reisen gewesen. Zeiller Topogr. Prusl. p. 35. Brandenb. 70. **Abel** Staats-Geogr. l. c.

Lauenburg oder **Lebenburg**, **Lemburg**, **Leuenburg**, **Lewenburg**, **Louwenburg**, **Löwenburg**, Lat. Leoburgum, die Haupt-Stadt der vorhergehenden Herrschafft nebst einem Schlosse und Amte am Flusse Leba, zwischen Stolpe und Pardubitz, 7. nach einigen 9. Meilen von Dantzig, und 2. Meilen von der Polnischen Grentze, da sich auf dem Wege nach Dantzig bey einem langen Steine das Lauenburgische Gebiete endiget, unter dem 42. Grade 30. Min. Longitudinis und 49. nach andern 54. Gr. 9. Min. Latitudinis gelegen. *Micraelius* Pommerl. VI. 49. p. 436. Layritz Palmw. Taff. VI. c. 3. §. 29. p. 316. Zeiller Topogr. Brandenb. p 70. Prusl. p. 35. Itin. Germ. Contin. I. p. 404. **Hartknoch** alt und neu Preuß. II. 3. p. 443. *Lucae* Grafen-S. p. 101. **Trommsdorff** accur. alte und neue Geogr. von Teutschl. 9. p. 617. Sie soll, wie *Micraelius* l. c. l. 19. p. 16. Zuschr. II. p. 86. meynet, noch vor Ankunfft derer Wenden in dieser Gegend angelegt gewesen seyn, und den Namen von denen Lemoniern oder Lebonern erhalten haben, und will auch daher, daß sie vielmehr **Lebenburg** zu nennen. **Hartknoch** Origg. Pomeran. apud *Rangonem* Pomeran. Diplomat. p. 61. **von Bünau** Teutsch. Kayser- und Reichs-Hist. Th. I. B. I. p. 39. Sie ist an sich selbst klein, hat grosse viereckigte Thürme und ziegelsteinerne Mauern auf Römische Art. Layritz und Zeiller ll. cc. Das Schloß daselbst hat Herzog Johann Friedrich in Pommern neu aufgeführt. Unter den Synodum dieses Orts gehören 13. Pfarren. Sonst hat er auch drey Jahr-Märckte, auf Inuocauit, Iacobi und Hedwig. Zur Folge giebt er nach dem

alten

alten Anschlage 4. zu Pferde und 30. zu Fusse, die Amts-Riterschafft aber 51. zu Pferde. Zeiller Topogr. II. cc. *Micraelius* l. c. VI. 49. p. 436. Im dreyßigjährigen Kriege hatten ihn die Kayserlichen einige Zeit besetzt. *Micraelius* l. c. V. 21. p. 154. Im Jahre 1658. den 14. Ian. brannte er mit der Kirche meisten Theils ab. Abel Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. 3. §. 15. p. 142. Im Jahre 1682. ward er gleich Falls durch Feuer gantz zu Grunde gerichtet. Trommsdorff l. c.

Lauenburg oder Lawenburg, ein altes Schloß in der Grafschafft Dassel, welches nach Letznern Hist. Carol. M. zu der Zeit aufgeführet seyn soll, damit denen Francken der freye Eingang in Sachsen verwehret würde. Calvör Nieder-Sachsen Th. II. B. I. c. 5. §. 57. p. 141. Es gedencket dieses Schlosses auch Juncker Anl. zur mittel Geogr. II. 15. p. 572. Es ist ohne Zweifel dasjenige Levenberghe, so nach *Stadtvvegii* Chron. bey Leibnitzen Script. Rer. Brunsu. Tom. III. p. 271. im Jahre 1181. vom Kayser Friedrichen Herzog Henrichen dem Löwen weggenommen, und von einem andern Levenborg, welches vermuthlich das Blanckenburgische ist, unterschieden wird.

Lauenburg oder Lawenburg, Leuenburg, Lowenburg, Lauwenborch, Levenborch, Lauburg, ein ander altes Schloß auf dem Hartze, welches Abel in seiner Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. I. 4. §. 9. p. 344. in das Qvedlinburgische, Trommsdorff in seiner accur. alt- und neuen Geogr. von Teutschl. 10. p. 644. und von Rohr Merckw. des Vor-Hartzes Abth. I. c. 11. §. 5. p. 106. seq. aber in die Grafschafft Blanckenburg oder Reinstein setzen, lieget zwischen diesen beyden Städten, und gehörte im 12. Jahrhunderte dem Pfaltz-Grafen von Sommerschenburg, der es laut des *Chronici Stederburgensis*, bey Leibnitzen Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 857. bey *Meibomio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 554. im Jahre 1165. an Herzog Henrichen den Löwen abtreten muste. von Bünau Leben Friedr. des I. p. 177. Abel Sächs. Alterth. I. §. 22. p. 246. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 16. §. 11. p. 169. Als hierauf im Jahre 1181. der Herzog mit dem Kayser in Krieg verwickelt ward, ward ihm auch dieses wieder abgenommen. *Arnoldus Lubec.* Chron. Slauor. II. 31. bey Leibnitzen l. c. Tom. II. p. 648. *Chron. Bigaug.* bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. IV. p. 127. *Chron Montis Sereni* bey Hofmannen l. c. Tom. IV. p. 47. bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 198. *Botho* Chron. Brunsu. c. pict. bey Leibnitzen l. c. Tom. III. p. 351. *Gobelinus Persona* Cosmodrom. Act. VI. bey *Meibomio* l. c. Tom. I. p. 273. *Godefridus Colonienſis* bey Frehern Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 248. von Bünau Leben Friedr. des I. p. 271. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. p. 177. Braunschw. Lüneb. Hist. I. 2. p. 57. Abel Sächs. Alterth. p. 253. Spangenberg Mannsf. Chron. 232. p. 273. Im Jahre 1218. aber ertheilte Kayser Otto der IV. Befehl es an Braunschweig wieder abzutreten. Harenberg Hist. eccl. Gandersh. Diplom. Disl. X. p. 1294. Die nachmahligen Besitzer dieses Schlosses mögen sich sehr wiederspänstig gegen die Bischöffe von Halberstadt aufgeführt haben, Massen Winnigstädt in Chron. Halberstad. bey Abeln Samml. alter Chron. p. 343. dasselbige denenjenigen beyzählet, vor welche Bischoff Albrecht der II. einen Zug thun müssen. von Rohr Merckw. des Vor-Hartzes p. 107. Wie auch aus Kettnern Diss. de prima Abbatissa Quedlinb. §. 46 seq. und Abeln l. c. p. 483. in der Anmerck. zu Winnigstädts Chron. Quedlinb. zu schlüssen, mag es vor dem zum Stiffte Qvedlinburg gehört haben. Heute zu Tage sieht man davon weiter nichts als einige alte Stücken Mauern, die auf einem hohen und mit lauter Holtze bewachsenen Berge etwa ein Paar Musqueten-Schüsse von dem Schlosse Stappelburg liegen. von Rohr l. c. p. 106. seq.

Lauenburg oder Leuenburg, Levenburg Levenberghe, Lewenburg, Löwenburg, Lauenberg, Lawenberg, Liebenburg, Lat. Leuenburgum, ehe Mahls ein ansehnliches Schloß auf dem Hartze, zwey Meilen von Goßlar und eine halbe von Schladen gelegen. Schneider Beschr. des alten Sachsenl. p. 248. Es soll zuvor Herlingsburg geheissen haben, und, als es zerstört worden, von dem Hildesheimischen Bischoffe, auf dessen Grentze es gelegen, unter dem gedachten Namen, entweder an die Stelle des alten oder doch nicht weit davon gebauet worden seyn, siehe Herlingsberg. Tom. XII. p. 1702. seq. *Chron. Hildesheim.* apud Leibnitzen Script. Rer. Brunsu. Tom. II. p. 756. *Reutelius* Chron. Hildesheim. apud *Paullini* Syntagm. Rer. Germ. p. 97. 101. Harenberg Hist. Eccl. Gandersheim. Diplom. Diss. III. p. 775. Es ist aber nachgehends von Hildesheim an Lüneburg gelanget, und hat ein ziemlich grosses Amts-Gebiete. Schneider l. c. Wie Trommsdorff accur. alt. und neue Geogr. von Teutschl. 10. p. 638. brichtet, begreifft es 18. Dörffer unter sich, und stehet denen Freyherren von Heister zu.

Lavendel, Lateinisch Lauandula, Frantzösisch Lavande, ist ein Kraut, dessen es zwey Haupt-Gattungen giebt, eine grosse und eine kleine. Die erstere wird genennet Lauandula maior, *Cord. in Dioſc.* Lauandula mas, *Lugd.* Lauandula latifolia *C. B. Pit. Tournef.* Spica Nardus Germanica *Trag.* Nardus Italica, *Matth. Lob.* Germanica, *Lon.* Casia alba Theophrasti *Dalach. in Plin.* Pseudonardus, quae vulgo Spica, *I. B.* Raji Hist. Lauendula latifolia s. Spica *Offic.* Lauandula *Dod.* Lauendula maior seu vulgaris *Park.* Lauendula flore caeruleo *Eyst.* Lauendula altera longiore folio et spica *Cluſ.* Spica Nardi, Frantzösisch Grande, Lavande oder Aspic oder Nard, Teutsch Spicanard, Spick, die treibet Stengel oder Ruthen, zu zwey und drey Fuß hoch, die sind harte, holtzigt und viereckigt. Ihre Blätter sind länglich, und weißlich. Die Blühten sehen wie ein Rachen aus, und sind gar kleine: sie wachsen auf den Spitzen der Stengel und der Zweige, stehen daran wie Ringe und wie Aehren, und sehen blau oder Violet. Wenn die Blühten vergangen sind, so folgen dünne länglichte Saamen, deren vier und viere in der Hülse stecken, welche der Blühte zum Kelche gedienet. Die Wurtzel ist holtzigt. Das gantze Kraut, absonderlich die Blühte, giebt einen starcken, würtzhafftigen und gar annehmlichen Geruch von sich, der alle Orte, wo man sie hinleget, durchräuchert. Der Geschmack ist etwas bitter. Es

wird in dem Garten gezogen, in warmen Landen, wie in Italien, in Languedoc und im Prouence. Bis Weilen findet sich eine Sorte mit weissen Blühten, die wird alsdenn Staechas und Spica hortulana flore albo *Ger*: **Spicanard mit weisser Blühte**, genannt. Die andere Sorte heisset Lauandula minor *Cord.* Hort. femina *Lugd.* Lauandula auguſtifolia *C. B. Pit. Tournef.* Pseudonardus, quae Lauandula vulgo *I. B. Raji* Hiſt. Pseudonardus femina *Matth. Nardus* vulgo dicta *Geſ.* Hort. Stachys *Ang.* Spica Italica et Domeſtrica, *Caeſalp.* Lauendula minor seu Spica *Parck.* Lauendula breuiore folio et ſpica *Cluſ.* **Lavendel, Lafander.** Die ist der gemeine Lavendel, und von der vorhergehenden darinnen unterschieden, daß ihre Blätter um ein gut Theil kleiner, viel schmähler und grün, gar nicht weiß sind: Daß ihre Aehren sehr viel kürtzer sind, und ihr Geruch nicht also starck. Sie liebet ungeschlachte, steinige Oerter: wird auch in denen Gärten, in allen Landen gezeuget. Es giebt auch eine Art mit weissen Blühten, die wird Lauendula alba et Spica alba *Tab.* **weisser Lavendel** oder **Spicanard** genannt. Alle führen viel kräfftig und starckes Oel und flüchtig Saltz; die Blühten werden zu der Artzney gebraucht. Sie wärmen und trockenen, und zühen etwas zusammen, ein wenig scharff, und bitter am Geschmack. Dienen beyder Seits, vor alle kalte Gebrechen des Haupts, derer Nerven und Mutter: stärcken und reinigen das Haupt, verzehren und trocknen die kalte Flüsse darinnen. *Conr. Vict. Schneid.* de Catarrh. IV. p. 443. dannenhero sie gegen den Schwindel, Schlag, Schlafsucht, fallende Sucht, Gicht, Krampf Zittern und Lähme derer Glieder nützlich gebraucht werden, stärcken auch das Gesicht, Gedächtniß und den Geruch: bekommen wohl dem Hertzen und Magen, erwärmen denselben, benehmen seinen Eckel sammt allen Aufblähungen und Ungemachen, und stillen das Hertzklopfen, öffnen die verstopffte Leber und Miltz, tilgen die Gelb- und ansetzende Wassersucht: reinigen die Nieren, treiben den Urin, Monath-Fluß, Geburt und Nachgeburt, und verzehren den weissen Weiber-Fluß. In denen Apothecken bereitet man von den Lavendel-Blumen ein Wasser, Spiritum, Conserv, Oel und Saltz. Das Wasser befördert kräfftiglich (wie auch der Saame) die Geburt und Nachgeburt, stärcket das Hertz, und verhütet die Ohnmachten, vertreibet das Hertzklopfen, verhütet den Schlag, bringet die verlohrne Sprache wieder, im Munde offt gehalten: Es benimmt auch den hefftigen Schmertzen derer Zähne, von kalten Flüssen (desgleichen thun die Blumen in Wein gesotten, und denselben warm im Munde gehalten. *Io. Philip.* **Brendel** Consil. Med. 57. Giebt dem Munde einen guten Geruch, trocknet das feuchte Zahn-Fleisch, befästiget die Zähne und dienet denen zitternden Gliedern. Der Spiritus hat grosse Krafft in Lähmung der Zunge. Die Conserv erwärmet die Mutter und befördert mächtig den Monath-Fluß. *Io. Phil.* **Brendel** Consil. Med. 102. Das Wasser und Oel verjagen die Läuse des Haupts, das Haupt damit bestrichen, wenn man schlaffen gehen will. *Foreſt.* VIII. Obs. 16. *Schenck* Obs. IV. *Sennert.* Pract. III. p. 9. S. 2. c. 1. *Auguſt. Thoner.* Obs. Med. IV. *Hieron. Reuſner.* Obs. Med. 31. *a Velſch* ed. *Phil.* **Grünling.** Cent. V. Obs. I. et Med. Prax. V. 4. Wenn man auch Lavendel oder Spieck in Wasser südet, und ein Hemde darinnen naß machet, so kommen keine Läuse noch Gewürme darein, so lange der Geruch darinnen ist. Das Oel von Lavendel oder Spieck auf den Nabel gestrichen, stillet das grimmen und reissen im Leibe, desgleichen die Bewegungen und Schmertzen der Mutter, auch innerlich 3. oder 4. Tropfen mit warmen Wein eingenommen: thun auch gut denen lahmen und contracten Gliedern. *Paul. Barbette* in Chyrurg. schreibet, daß er kein kräfftiger und besser Mittel wieder den Krampf funden habe als das destillirte Lavendel-Oel. Es ist ein gewisses Mittel in dem zuckenderer Nerven, so nach einer Wunde oder Stich entstanden, so wohl innerlich als äusserlich gebraucht. Einige sagen, daß gedachtes Oel, auf die Schläffe und an die Nasen-Löcher gestrichen, vor der Pest bewahre. *Bern. Cronenburgius* Comment. de Peste. *Io. Dryander* befiehlt, daß man sich mit Spiecken-Oel, darunter Wein vermischet, die Hände, das Angesicht und die Schultern wegen der Pestilentzischen Lufft bestreichen solle. Die Würmer werden damit aus dem Leibe getrieben, wenn mans auf den Nabel schmieret. Lauandula kommt von lauando, **waschen**, her, weil der gemeine Lavendel zu den Fuß- und andern Bädern gebrauchet wird: oder auch, weil ihn die Wäscherinnen, die auf Frantzösisch Lauandieres genennet werden, in das Geräthe, das sie frisch gewaschen und gebleichet haben, zu legen pflegen, damit es einen lieblichen Geruch bekommen möge.

Lavendel, (**welscher**) siehe Stoechas.

Lavendelburg, sind nach **Hofmannen** Annal. Bamberg. III. n. 96. apud *Ludewig.* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 139. gewisse Land-Grafen, so von denen Grafen oder Marggrafen von Vohburg abstammen. Vielleicht sind sie Grafen im Lobetingowe gewesen, und haben etwa den Namen von der Haupt-Stadt dieses Gaues Ladenburg oder Lovendeburg erhalten.

Lavendel-Oel. Nehmet grünen oder gedürreten Lavendel, benebst denen Blühten, 1. Pfund oder mehr, thut es in eine verzinnte kupfferne Blase, und güsset rein Wasser darüber, so viel gnug ist, thut eine Hand voll puluerisirten Wein-Stein und Saltz dazu, lasset es 6. Tage in der Digestion stehen, alsdenn destilliret es durch das Kühl-Faß, bey gehörigem Grade des Feuers, und nach vollbrachter Arbeit separiret das Oel. Auf das Caput mortuum güsset wieder rein Wasser, und destilliret es noch ein Mahl, damit alle Krafft aus dem Lavendel komme, und das herrliche und kostbare Oel erlanget werden möge. Es ist ein unvergleichliches Hauptstärckendes Mittel, so haben auch die Nerven grosse Krafft davon, und ist vor andern dem Hertze gut.

Lavendel-Wasser, (**zusammengesetztes**) R. Muscaten, Cubeben, des besten Zimmets, Galgant, Calmus, Muscaten-Blüht, Nägelein, Eichen-Mistel jedes anderthalb Quäntl. Gicht-Wurtzel, weisse Senf-Wurtzel, jedes 3. Loth. Linden-Blühten, Gicht-Rosen, Roßmarien-Blüht, Salbey Blumen, jedes 1. halbe Hand voll. Lavendel-Blumen,

men, Mayen-Blumen, jedes 24. Hand voll, des besten Weins, so viel gnug ist. Infundiret und destilliret es in Frauen-Bad. Es wärmet, trocknet, dienet dem Haupte und Zipperlein, ist so wohlin- als äusserlich zu gebrauchen.

Lauendula alba, *Tab.* siehe **Lavendel.**

Lauendula breuiore folio et Spica, *Clus.* siehe **Lavendel.**

Lauendula flore caeruleo, *Eyst.* siehe **Lavendel.**

Lauendula latifolia, seu Spica, *Offic.* siehe **Lavendel.**

Lauendula maior seu vulgaris, *Park.* siehe **Lavendel.**

Lauendula altera longiore folio et Spica, *Clus.* siehe **Lavendel.**

Lauendula minor seu Spica, *Park.* siehe **Lavendel.**

Lauenförde oder **Leuenforde**, ein Chur-Hannöverisches Amt im Göttingischen, dazu aber weiter nichts als das Dorff dieses Namens, worinnen das Amt-Haus liegt, gehöret. **Beschr. von Göttingen** II 1. §. 7. p. 9. Es muß dieses nicht mit Lewenförde in der Grafschafft Diepholt vermenget werden.

Lavenmünd, siehe **Lavamünd.** Tom. XVI. p. 932.

Lauens, (*Io.*) ein Niederländer aus Gent, gab allda Boomgaert der Wapenen. 1567. in 12. heraus. *Hallervord* Bibl. cur.

Lauense Monasterium, siehe **Lauen.** Tom. XVI. p. 992.

Laurnrode oder **Lawenrode, Lawenrohda, Lawenrhoda, Löwenrodt, Leuenrode, Leinenrode, Lewenrode, Lowenrode, Lauwenrode, Leonrod, Levenrot, Lewenrod, Levenrod**, ein altes Schloß und Grafschafft in Nieder-Sachsen oder dem Herzogthume Braunschweig an der Leine auf einem Berge, nicht weit von Hannover, welches dazu gehörte, gelegen, kam im Jahre 1156. nach dem die Besitzer derselbigen, welche eine Linie derer Grafen von Rode waren, mit Tode abgegangen, an Herzog Henrichen den Löwen. *Botho* Chron. Brunsuic. pictur. bey **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsuic. Tom. III. p. 346. *Telomonius* de Bello cum ciuitate Brunsu. bey **eben demselben** l. c. Tom. II. p. 89. **Harenberg** Hist. eccl. Gandershem. Diplomat. Diff. III. p. 327. **Zeiller** Topogr. Brunsuico-Lunab. p. 100. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 261. **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 15. p. 598. **Hamelmann** Antiq. Westphal. Opp. p. 35. **Trommsdorff** accur. alt- und neue Geogr. von Teutschl. 10. p. 644. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. 16. §. 11. p. 162. **Abel** Sächs. Alterth. I. 22. p. 244. 2. §. 24. p. 559. Im Anfange des 14. Jahrhunderts gelangte dieser Ort von Braunschweig an das Stifft Münster, welches aber die Braunschweig-Lüneburgischen Herzoge aufs neue wieder mit belehnte, wie wohl über der Belehnung nachgehends Streitigkeiten entstanden, darinnen iedoch da Mahls das Stifft seine Lehn-Herrlichkeit behauptet. *Chron. Hildesheim.* bey **Leibnitzen** l. c. Tom. I. p. 757. seq. **Juncker** l. c. Weiter hinaus aber ist diese Grafschafft von der Lehns-Verbindlichkeit an das Stifft Hildesheim entledigt worden, und beständig bey dem Hause Lüneburg geblieben. **Juncker** l. c. Im Jahre 1370. ward diese Stadt im Kriege zwischen denen Sächsischen und Lüneburgischen Herzogen von denen erstern eingenommen und hernach geschleifft, hat aber durch ihren Untergang das Aufnehmen der Stadt Hannover befördern helffen. *Krantzius* Saxon. IX. 38. *Chron. Luneb.* bey Leibnitzen l. c. Tom. III. p. 183. **Letzner** apud **Rethmeier** 49. p. 642. **Bünting** Braunschw. Chron. p. 14. **Harenberg** Hist. Eccl. Gandersheim. Diplomat. Diff. X. c. 61. p. 1529. **Trommsdorff** l. c. 10. p. 644. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 261. **Juncker** l. c. p. 599. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. III. 1. p. 262. **Abel** l. c. 3. §. 4. p. 661. Das Wapen dieser Grafschafft ist im silbernen Felde ein rother golden gecrönter Löwe. **Spener** Op. Herald. Part. spec II. 9. §. 26. p. 459

Lauenstein oder **Lawenstein**, eine Oesterreichische zur Grafschafft Habsburg gehörige Stadt am Rheine. **Layritz** Palmw. Taff. I. c. 2. §. 4. p. 6.

Lauenstadt, siehe **Löwenstadt.**

Lauenstein oder **Launstein, Lawenstein, Leonstein, Löwenstein, Lauwensteyn, Lewenstein**, ein altes Schloß und Städtlein, unweit Altenberg, in dem Ertzgebürgischen Creiße bey dem Zusammenflusse der Möglitz, Tieff- und Geysingsbach, an denen Böhmischen Grentzen unter dem Amte Pirne gelegen, sonst denen Müntzern, hernach denen von Bünau gehörig, so auch einige Zeit denen von Körbitz und Bergau zugestanden haben soll. *Excerpt. ex Mon. Pirn.* bey **Mencken** Script Rer. Germ. Tom. II. p. 1574. **Zeiller** Topogr. Sax sup. p. 12. **Trommsdorff** accur. alt. und neu. Geogr. 9. p. 557 seq. **Knauth** Prodr. Misn. p. 204. seq. **Müller** Sächs. Annal. p. 19. **Horn** Leben Friedr. des Streitb. p. 756. **Wabst** vom Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. E. p. 13. Ehe Mahls waren die Zinn- und Eisen-Bergwercke allhier beruffen. **Knauth** l. c. p. 204. *Albinus* Meißn. Berg-Chron. 5. p. 49. Sie hat ein weitläuffriges Territorium, und 7. Pfarr-Lehne, auch gute Einkünffte aus denen Wäldern. **Gerber** Unerk. Wohlth. GOttes in Sachsen I. 32 §. 6. p 918.

Lauenstein oder **Löwenstein, Lauwenstein**, ein Schloß und Amt in dem Voigtlande auf der Thüringischen Grentze, an der Lockwitz gelegen, und dem Marggrafen von Brandenburg-Bayreuth gehörig. **Lobensteinisches Kirchen-Denckmahl** p. 11. **Trommsdorff** accur. alt. u. neu. Geogr. von Teutschl. 3. p. 104. **Abel.** Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. I. 10. p. 429. Ehe Mahls hat es denen Grafen von Orlamünde zugestanden, die es noch im Jahre 1429. besessen. **Juncker** Anl. zur mittlern Geogr. II. 15. p. 606. Da Mahls suchte es Graf Günther von Schwartzburg vergebens zu ersteigen. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 315. **Rivander** Thür. Chron. p. 473. *Olearius* Syntagm. Rer. Thur. I. p. 227. 251. Es ist vermuthlich eben das, so **Zeiller** Topogr. Francon. p. 56. eine neu erbauete Herrschafft nennet.

Lauenstein, ein Städtlein in Unter-Kärnthen an denen Grentzen von Crain, 2. Meilen von Volckmar.

mar. Trommsdorff accur. alt. u. neue Geogr. von Teutschl. I. p. 29.

Lauenstein oder Lowenstein, Lewstein, Lawensteyn Lawenstein, Loustein, Löwenstein, Lat. Leuenstenium, ein Berg-Schloß, Amt, Flecken und alte Herrschafft in dem Braunschweig-Lüneburg-Calenbergischen in einer fruchtbaren Gegend, davon ein Strich Landes bis an die Leine den Namen der Löwen- oder Lauensteinischen Börde führet, hat ehe dessen zur Grafschafft Spiegelberg, hernach zur Grafschafft Homburg gehöret, und ist vor hundert und etlichen Jahren durch Herzog Erichen dem Hildesheimischen Bisthum abgenommen worden. Hildesheim-Fehde bey Leibnitzen Script. Rer. Brunsu. Tom. III. p. 254. seq. Zeiller Topogr. Bruns. Lunab. p. 137. Hamelmann Geneal. Opp. p. 413. de Famil. emort. I. p. 69. sq. Trommsdorff accur. alt und neue Geograph. von Teutschl. 10. p. 646. Schneider Beschr. des alten Sachsenl. p. 244. Es kauffte zwar Bischoff Adelogus zu Hildesheim dieselbe denen Grafen zu Homburg im 12. Jahrhunderte ab, aber sie gelangte bald darauf wieder an ihre vorigen Herren. *Reutelius* Chron. Hildesh. bey *Paullini* Syntagm. Rer. Germ. p. 90. Hamelmann de Famil. Emort. II. Opp. p. 725. Der Flecken nebst denen zum Schlosse gehörigen Vorwergen lieget unten am Berge. Schneider l. c. Wie Layritz im Palmw. Taff. VII. c. 2 § 10. p. 374. meldet, befindet sich daselbst ein gutes Saltz- und Stein-Kohlen-Bergwerck. Es gehören aber diese vielmehr zu dem Flecken Hommendorff. Schneider l. c. p. 244. Knauth Anmerck. darüber p. 245. Zum Amte Lauenstein gehören 25 Dörffer, 3 Flecken und das Closter Marienau. Trommsdorff l. c. Hamelmann de Famil. emort. I. p. 691.

Lauensteinische Börde, siehe Lauenstein.

Lauenstein, (Hennecken von) Relation von der Türckischen Expedition 1663-1664. in 12.

Lavent, siehe Lavant. Tom. XVI. p. 933.

Laventhal, siehe Lavanthal. Tom. XVI. p. 934.

Lauenthal, siehe Lauenwedel.

Lauenthalium, siehe Lauenwedel.

Lauenti Ostium, s. Lavamünd. T. XVI. p. 932.

Lauentotter, (*Matth.*) lebte im 15. Jahrh. und schrieb Narrationem de Rebus Prussicis 1454. so zu Cracau 1578. in 4 übersetzt herausgekommen. Hopp Schediasm. de Script. Rer. Germ. §. 57.

Lauentum, siehe Lavant. Tom. XVI. p. 933.

Lauenwedel oder Lauenthal, Lovendal, Lowendal, Lovendel, Lat. Lauenthalium, ein Schloß im Braunschweigischen, so um den Anfang des 14. Jahrhunderts an der Hildesheimischen Grentze angelegt, aber bald darauf vom Bischoffe wegen derer häuffigen Streiffereyen weggenommen und zerstöret ward. *Reutelius* Chron. Hildeshem. bey *Paullini* Syntagm. Rer. Germ. p. 89. *Chron. Hildeshem.* bey Leibnitzen Script. Rer. Brunsuic. Tom. I. p. 757.

Lavenza, ein kleiner Fluß, welcher das Herzogthum Carrara und Massa wässert, und bey der Stadt Lavenza ins Ligustische Meer fällt.

Lavenza, eine kleine, doch gar artige und lustige Stadt, an dem Ligustischen Meere, wo der kleine Fluß gleiches Namens in dasselbe hineinfällt. Sie gehört zu dem Gebiete des Herzogs von Massa und Carrara. Schauplatz des Kriegs in Ital. p. 717. Im Jahre 1733. bemächtigten sich derselben die Spanier, traten sie aber im Jahre 1736. denen Kayserlichen wieder ab.

Laur, siehe Lauer.

Lauer oder Laur, Laur-Wein, Leir, Leyr, Glauren, Lurcke, Nach Wein, Trester-Wein, ist ein Getränck vor das Gesinde und die Arbeiter, welches, wenn der Most von denen Trestern, oder Wein-Träbern, herab, durch Aufgüssung frischen Brunnen-Wassers, und nachmahliger Stampf- und Auspressung derer selben gemachet wird. Man pfleget, wenn nunmhro die Wein-Trauben ein oder zwey Mahl getrottet oder gepresset sind, die Hülsen oder Trester in Fässer oder Bottiche zu schütten, und je eher je besser gut rein Brunnen Wasser darauf zu güssen, so viel die Nothdurfft erfordert, doch daß es nicht allzuschlecht werde, und also die Nacht über stehen zu lassen, folgenden Tages aber solches auszupressen, was denn davon lauffet, ist der Lauer oder die Lurcke; wiewohl nicht aller Orten das pressen geschiehet, sondern das Wasser nur blosser Dinges auf denen Trestern eine Zeitlang stehen gelassen, und nach diesem in die Fässer davon abgezogen wird. Will man aber dem Gesinde zum besten einen guten Lauer machen, so kann man vorhero überschlagen und ausrechnen, wie viel der zehente Theil des Weins betrage, so man den gantzen Tag getrottet oder gemachet hat; und alsdenn soll man eben so viel, als solcher zehenter Theil austräget, frisch Brunnen-Wasser über die Wein-Träber schütten, dazu wird noch der Schaum oder Jäscht von dem vergährten Weine, zusammt denen Drüsen, so noch in der Butte geblieben seyn, gethan, und also lässet man es, nachdem die Trester oder Wein-Träber vorher mit Stösseln von einander gestampfet worden, die gantze Nacht durch einander beitzen, und darauf des folgenden Tages, wenn alles noch wohl mit Füssen durch einander getreten, endlich gar pressen. Dasjenige denn, was heraus flüsset, wird in Fässer geschüttet, und, wenn es vergehren, der Spund zugeschlagen, und alsdenn in den Keller geleget. Etliche lassen das Wasser, welches sie nach und nach über die Wein-Trester güssen, zwey oder drey Tage auf selben stehen, bis es die Krafft und Farbe an sich gezogen, nehmen hernach den Lauer heraus, und füllen ihn in die gehörigen Gefässe, welcher öffters bis auf die künfftige Lese gut bleibet. Hernach güssen sie auf eben dieselben Trester zum andern Mahl Wasser, und machen es wieder so, wiederhohlen auch den Aufguß manch Mahl zum dritten Mahle, wenn nehmlich die ersten zwey Aufgüsse nicht zu starck gewesen. Die letzte gemachte Lauren muß man am ersten wegtrincken, weil sie von keiner solchen Dauerhafftigkeit seyn als die ersten. Der Lauer wird auch von guten safftigen Aepfeln und Birnen, welche zerstossen auf die Trester geworffen und ausgepresset werden, noch besser und schmackhaffter gemachet. Weil die Fässer und Bottiche oder so genannten Butten durch die Trester, wenn sie lange darinne bleiben, sehr verderbet werden, also daß sie auch hernach bey künfftiger Lese den Most schlechter machen, als soll man gedachte Trester, so bald der Lauer herab ist, aus denen Bottichen oder Butten heraus thun, und solche sauber und reinlich mit warmen Wasser ausbrühen und auswaschen, und, wenn sie abgetrocknet,

an einem lufftigen Orte aufheben. Am besten ist es, wenn ein Haus-Vater seine besondern Bütten und Gefässe hat, die er zu nichts anders als zum Lauer machen brauchet; doch wollen auch diese reinlich gehalten seyn.

Lauer, siehe Deuteria. Tom. VII. p. 704.

Laver, siehe Illuminiren. Tom. XIV. p. 550.

Laver, ein kleiner Fluß in der Engländischen Provintz Richmond. *Camden's* Brit. p. 763.

Lauer, siehe Lorbach.

Laver, siehe Laber. Tom. XVI. p. 22.

Lauer, ein adeliches Geschlecht in Schlesien, dessen Wapen oben im blauen Felde zwey goldene Sterne, unten im goldenen einen blauen Stern; auf dem Helme zwischen zwey Büffels Hörnern einen Stern, und blau und goldene Helm-Decken zeiget. Aus diesem lebte im Jahre 1703. Johann George Joseph auf Löweneck, und im Jahre 1724. Johann Anton im Breßlau-Nambslauischen. *Sinapius* Schles. Curiol. II. p. 772.

Lauer, ein ander Geschlecht, siehe Lauren.

Lauer Dioscoridis, siehe Sium.

Lauer, *Fuchs.* ist die Bach- oder Wasserbungen, davon zu sehen Anagallis aquatica. Tom. II. p. 22.

Lauer odoratum, *Eri. Cordo.* siehe Brunnen-Kresse. Tom. IV. p. 1610.

Lauer stechen heisset auf Bergwercken, wenn vorliegende Gewercke lauschen auf Forttrieb des Stoll-Ortes; ingleichen, wenn sie mit Abstattung der Stoll-Steuer säumig sind, oder mit Frist und Feder hauen, welches je doch nicht zulässig ist.

Laverano, siehe Leverano.

Laverbread, siehe Lhàn Bedr.

Lauerentzen (Johann) schrieb Leben König Friedrichs des II. in Dänemarck. Coppenhagen in 4.

Lauerna, eine Göttin derer Römer, in dero Schutze die Diebe und Spitzbuben stunden, daher sie auch insonderheit von ihnen, ie doch auch denen verehret wurde, welche ihre Anschläge gerne verheelet wissen wollten. *Plautus* Aulul. II. 3. vs. 31. *Horatius* Epist. I. 16. vs. 60. *Arnobius* adu. Gent. III. p. 115. Ihr Bildniß war ein Stück Holtz mit einem Kopfe, und hatte keinen Leib. Sie hatte ihren Hayn vor der Porta Lauernali zu Rom, in welchem die Diebe ihre gemachte Beute ins gemein zu theilen pflegten, die denn daher selbsten Lauerniones genannt wurden. *Festus* h. v. ibique *Scaliger. Alexander* ab *Alexandro* Genial. Dier. IV. 16. Massen denn auch besagtes Thor von ihr den Namen führete, als von dem auch ihr Altar nicht weit entfernet stunde, sie selbst aber hat ihre Benennung nach einigen von λαβεῖν, capere, quasi Laberna, nach andern aber von lauare vor leuare, das ist, furari, und nach denen dritten von λάφυρα, spolia, quasi Laphurna, Griechisch aber hieß sie Πραξιδίκη *Gyraldus* Synt. Deor. I. p. 52. *Donatus* de Vrb. Rom. I. 19, *Ferret.* Mus. Lapid. I. Mem. 2. *Nardin.* Rom. vet. VII. 6. *Desprez* ad *Horat.* l. c. *Vossius* Etymol. v. *Lauernio. Stuckius* de Sacrif. p. 42. Barth Adu. VIII. 5. *Borrichius* Antiq. Vtb. Fac. 10. §. 8. *Lipenius* de Stren. 1. §. 6. *Foncemagneus* de Dea Lauerna dans les *Comment. Litter.* chez *Hist. de l' Academ. Royale des Inscriptions* cet. Tom. V.

Laverne, ein kleiner Fluß in Languedoc. Zeiller Topogr. Gall. XI. p. 49.

Laverne, ein Geschlecht, so den Titel Marquis führet. Aus demselben vermählte sich einer im Jahre 1731. mit Anna Maria, Gräfin von Hohenlohe-Hartenstein, die ihm den 5. Jan. im Jahre 1735. eine Tochter gebar, so aber bald wieder verstorben. Die Marquisin selbst wurde im Jahre 1736. unter die Stern-Creutz-Damen aufgenommen.

Lauerniones, siehe Lauerna.

Laverock (*Caer-*) siehe Caer-Laverock. Tom. V. p. 83.

Lavete, siehe Lavette.

Lavette oder Lavete, Laffete, oder der Schafft, ist bey dem groben Geschütze dasjenige Gerüste, worauf das Geschütz bey seinem Gebrauche lieget. Es wird bey Verfertigung derselben auf dreyerley gesehen. Sie müssen nehmlich so gemachet werden, daß man darauf die Stücken und Mörser bequem von einem Orte zum andern bringen, ferner, daß man das Geschütz bequem richten könne, und zwar nicht nur nach denen verschiedenen Gegenden, wo man hin schüssen will, sondern auch nach verschiedenen Inclinations Winckeln, und endlich, daß man es bequem laden und losfeuern könne. In Ansehung des ersten Gebrauches werden solche so starck als es seyn kann aus dem festesten Holtze gemachet, und mit Rädern versehen, welche absonderlich bey Canonen starck beschlagen werden, weil sie sonst wegen der Schwere derer Canonen gar leicht schadhafft und unbrauchbar werden. Sie bestehen nehmlich aus zweyen Seiten-Wänden, welche mit guten Qveer-Höltzern an einander gefüget und befestiget werden, welche man die Lavetten-Wände nenner. Unter diesen wird bey denen Stücken eine Axe mit wohl beschlagenen und starcken Rädern befestiget, damit solche leichte können verführet werden, zu welchem Ende auch an dem Qveer-Balcken, welcher zu Ende der Lavetten ist, ein eiserner Ring angemachet wird, vermittelst dessen man die Lavette an einen kleinen Wagen mit zwey Rädern befestiget, weil die ordentlichen Stück-Lavetten nur mit zwey Rädern versehen sind. Die Lavetten, welche man auf Schiffen brauchet, kommen in vielen Stücken mit denen Mörser-Lavetten überein, weil man bey diesen den Platz menagiren muß, und solche auch nicht so starck seyn dürffen als die Lavetten zu Lande, in dem die Stücke in einem Schiffe wenig beweget werden. Sie sind daher meist nur mit vier kleinen und unbeschlagenen Rädern versehen, damit sie doch bey dem laden können zurück gezogen werden. Wenn die Mörser-Lavetten nicht groß sind, so werden an die Wände derselben nur eiserne Ringe gemacht, daran man sie mit Stangen tragen kann, sonst aber macht man sie auch mit vier kleinen Rädern, wie erst von denen Schiff-Lavetten gesaget worden. Damit man das Stück oder den Mörser höher und niedriger richten kann, so werden in die beyden Seiten-Wände der Lavette zwey runde Höhlen geschnidten, darein man die Schild-Zapfen leget, diese heissen das Zapfen-Lager, und wird das Geschütz durch Unterlegung eines Keiles höher und niedriger gerichtet, nach dem man auf eine weite oder nahe Distantz schüssen will. Zu welchem Ende auch das Geschütz bey dem Boden freyen

Raum

Raum in der Lavette haben muß, damit solcher kann erhöhet und erniedriget werden, nach dem es nöthig ist, siehe auch Asfut, Tom. I. p. 726. seq.

Lavetten-Mörser werden diejenigen Mörser genennet, welche mit Schild-Zapfen versehen sind, und bey dem Gebrauche auf Lavetten liegen. Sie sind von zweyerley Art. Einige haben die Schild-Zapfen, womit sie auf der Lavette liegen, in der Mitte, andere aber haben sie unten am Boden; die ersten werden hangende Mörser genennet, die andern heissen stehende Mörser. Die Feuerwercker zühen die so genannten Fuß- oder Schemmel-Mörser diesen Lavetten-Mörsern vor, weil sie keine besonderen Lavetten brauchen, und also nicht so kostbar sind, als die Lavetten-Mörser, siehe **Fuß-Mörser**, Tom. IX. p. 2372. Es hat aber bereits **Mierh** Artill. Th III. c. 8. angemercket, daß die Schüsse aus denenselben viel ungewisser sind als aus denen Lavetten-Mörsern, welches auch nicht anders seyn kann. Denn weil dieselben auf einem Blocke befestiget sind, so kann man solche nicht anders richten, als wenn man etwas unter den Block unterleget, wenn nun hernach das Pulver sich entzündet, und wieder die Cammer stösset, so ist es überaus leicht geschehen, daß dadurch der Mörser in seiner Lage verrücket wird, und eine gantz andere Elevation erhält, als man ihm Anfangs gegeben. Da nun von der Elevation des Mörsers die Weite oder Nähe des Schusses dependiret, so müssen die Bomben an gantz andere Oerter fallen, als an welche sie haben fallen sollen. Welches bey denen Lavetten-Mörsern nicht zu befürchten ist. In Teutschland gebrauchet man unter denen Lavetten-Mörsern die hangenden am meisten, weil sie am gewissesten liegen, und also, wenn sie gerichtet sind, sich nicht leicht verrücken lassen, welches absonderlich geschiehet, wenn sie die Schild-Zapfen etwas weit oben haben. Weil sie aber grosse Lavetten brauchen, welche, wenn sie etwa entzwey geschossen oder sonst durch einen Zufall ruiniret werden, grosse Unkosten verursachen, und weil man sie ferner nicht ohne besondere Hebe-Zeuge in die Lavetten bringen kann, so werden die stehenden Mörser billig vor beqvemer gehalten. Weil ihre Lavetten bey weiten nicht so kostbar sind, sie auch ohne Hebe-Zeuge auf dieselben gebracht, und geschwinder können gerichtet werden. Auch werden in diesen die Schild-Zapfen durch die Gewalt des Pulvers wieder den Boden des Mörsers nicht so leicht beschädiget, noch dadurch die Lavetten verderbet, wie es wohl bey den hangenden leicht geschiehet. Deswegen kann man auch denen stehenden Mörsern weit schärffere Cammern geben, und dadurch die Bomben und andere Feuer-Kugeln weiter treiben als bey den andern. Wie die Lavetten-Mörser gezeichnet und verfertiget werden, weiset **Mierh** l. c. **Wolff** Anfangs-Grunde der Artillerie, und andere Bücher, die von denen Feuerwercken geschrieben haben.

Laverten-Wände, siehe **Laverte**.

Lauetus, (*Nehemias*) schrieb מַחֲנֵה אֱלֹהִים oder Castra Dei, ex Gen. 32, 2. Venedig in 4. Es soll auch unter dem Titel עשרה מאמרות oder Decem Tractatus heraus seyn. **Wolff** Bibl. Ebr. Tom. I. n. 1690 p. 910. seq. III. p. 835.

Lauf, siehe **Lauffen**.

Laufen, siehe **Lauffen**.

Laufenfelden, siehe **Lobenfeld**.

Laufenholtz, siehe **Lauffenholtz**.

Laufer, (*N.*) ein Schweitzerischer Professor, schrieb Geschichte derer Schweitzer. **Helvet.** Biblioth. St. II. n. 4. **Gel. Zeit.** 1736. p. 565.

Lauff, ein Knochen in der Fuß-Wurtzel, siehe Astragalus, Tom. II. p. 1944.

Lauff heisset bey dem Geschütze die gantze inwendige Höhle, in welcher sich die Kugel beweget, wenn das Geschütze abgefeuert wird. Bey dem kleinen Geschütze nennet man ins gemein die gantze Röhre, worein man die Ladung thut, mit diesem Namen. Bey denen Stücken, welche inwendig gleich ausgebohret sind, oder keine Cammern haben, heisset der Lauff die inwendige Höhle, welche sonst auch die Seele des Stückes heisset. Aber bey dem groben Geschütze, welches mit Cammern versehen ist, als bey Mörsern, Haubitzen und Cammer-Stücken, heisset der Lauff nur derjenige Theil von der inwendigen Höhle, worinnen sich die Kugel beweget, oder welcher von der Cammer bis an den obern Rand gehet. Man nennet solchen absonderlich bey denen Mörsern auch den Flug.

Lauff heisset bey denen Jägern ein lichter Platz, welcher mit hohen Tüchern eingestellet, und auf welchem der hohen Herrschafft das Wildprät vorgejaget wird, damit solches von derselben im vorbeylauffen geschossen, gehetzet, oder gefangen werden könne. Der Lauff gehet von dem Ende des Jagens bey dem Over- oder Lauff-Tuche an, und wird zu beyden Seiten mit Tüchern eingestellet, am Ende desselben aber mit einem Bogen oder einer Rundung, welche man die kleine Jagens-Rundung nennet, wie ein halber Mond geschlossen. Die Länge des Lauff-Platzes wird nach Gelegenheit des Ortes, und Grösse des Jagens, dreyhundert weniger oder mehr Schrite, und vor dem Jagen am Lauff- oder Over-Tuche hundert und zwantzig mehr oder weniger Schrite breit gemachet. Mitten auf dem Lauffe, oder, wenn dieser zu lang, etwas näher nach dem Jagen zu, pfleget man den Schirm, wohin die Herrschafft kommet, wie ein Lust-Haus auf Säulen erhaben zu stellen, und von grüner gewächster Leinewand ein zierliches Dach darüber zu zühen. Die Tücher, womit der Lauff umstellet, sollen fein glatt, gerade und reinlich angezogen seyn. Zum Lauffe soll man, wenn es anders die Früchte und die Lage zulassen wollen, denjenigen Ort erwählen, wohin das Wild, das man stellen und fangen will, seinen Wechsel und Ausgang zum Gräse gehabt, denn da ist ihm die Gegend bekannt, pfleget auch viel eher dahin zu lauffen, wenn es mit Gewalt getrieben wird. Es ist auch gut, wenn der Ort der Gestallt gelegen, daß man den Lauff gegen das Holtz wiederbringen, und die Overe unten vom Lauffe blenden kann, weil solchen Falls die Hirsche, wenn sie wieder Gehölze gegen sich mercken, solches gleich suchen, und eher als sonsten vorlauffen. Sonderlich muß der Wind vom Lauffe nicht ins Jagen gehen, weil sonst kein Thier aus demselben heraus und auf den Lauff will. Vor das Lauff- oder Over-Tuch werden die Blend-Sträucher Manns hoch gestecket, daß das Wild nicht allen Tumult und Personen auf dem Lauffe sehen kann, und hierdurch, auf den Lauff zu

kommen,

kommen, abgeschröcket werde. Zur Sau-Hatz-Zeit müssen die Tücher innwendig zu deren Beschützung mit grossen Netzen angespannet, auf die Furckeln geleget werden, und, weil die Herrschafft nach dem vorbeylauffenden Wilde von beyden Seiten aus dem Schirme nach denen Krum-Ruthen zu schüssen pfleget, sollen zur Warnung einige Sträucher auf die Ober-Leinen gehencket, oder lange Reiß-Stangen dabey gestecket seyn, zum Zeichen, daß es daselbst nicht sicher. Endlich werden noch in dem Lauffe, ober- und unterhalb des Schirmes, in die Qvere, die gewöhnliche Uebersprünge, das ist, niedrige Geländer mit grünen Reissern sauber gebunden aufgerichtet, damit das Wild im vorbeylauffen daselbst springen müsse.

Lauff, ein Ort, siehe **Lauffen**.

Lauff, (Carl) war als Schloß-Organist zu Grünigen der 47te Examinator nurgedachten im Jahre 1596. erbaueten Schloß-Wercks. **Werckmeister** Org. Gruning. rediu. §. 11.

Lauff, (Christoph) war als Stadt-Organist zu Grüningen der 52te Examinator des neuerbauten Orgel-Wercks in dasiger Schloß-Kirche. **Werckmeister** Org. Gruning. rediu. §. 11.

Lauff einer Flinte, siehe **Lauff**.

Lauff halten, (gleichen) siehe **Lauff eines Schiffes**.

Lauff eines Mörsers, siehe **Lauff**.

Lauff der Natur heisset der Erfolg derer Würckungen derer natürlichen Dinge, wie solcher nach dem ihm mitgetheileten Wesen und denen von GOtt verordneten Gesetzen der Bewegung geschiehet.

Lauff derer Planeten, siehe Motus Planetarum.

Lauff eines Schiffes, ist der Weg, den das Schiff hält, in dem es von einem Orte zum andern fähret. Wenn es beständig nach dem vorgesetzten Orte zuläufft, ohne daß es unter Weges sich aufhält oder einen andern Weg machet, so nennet man es **gleichen Lauff halten**. Ein mehreres siehe unter Hiftiodromia, Tom. XIII. p. 277. seqq. in gleichen unter Loxodromia.

Lauff eines Strückes, siehe **Lauff**.

Lauff-Banck, ist ein höltzernes länglichtes Gestelle, in Form einer Banck, mit einem Schiebling, so ein rund ausgeschweifftes Loch hat, von oben her, worein man die kleinen Kinder, so da lauffen lernen sollen, zu stellen pfleget, und welche in solcher Banck durch Hülffe des hin- und wiederrückenden Schieblinges gar beqvem auf und nieder gehen können.

Lauff-Brücken sind höltzerne Brücken, welche man bey dem bauen absonderlich bey Festungen an den Gräben machet, um die Erde aus denselben auf die Wälle zu bringen. Sie brauchen wenig Kunst, indem man dabey etliche Balcken schieff hinunter leget, worauf hernach qveer über Breter befestiget werden.

Lauffe, siehe **Lauffen (von)**

Lauffen wird von denen Aalen gebrauchet, an Statt daß von denen andern Rogen-Fischen gesaget wird: sie laichen oder streichen.

Lauffen oder **Lauff**, **Lauf**, **Laufen**, **Luffen**, Lat. Lauffa, eine kleine Nürnbergische Stadt am Nordgau, drey Meilen von Nürnberg an der Pegnitz gelegen, so vor Zeiten zur Ober-Pfaltz gehöret, nachgehends im Jahre 1354. durch Kauff an Kayser Carln den vierten als König in Böhmen, darauf aber im Jahre 1373. wieder von ihm als ein Lehn zur Ober-Pfaltz gekommen. Wiewohl andere wollen, Kayser Carl der IV. habe es im Jahre 1349. mit seiner Gemahlin zur Mitgabe erhalten, seinem Nachfolger aber sey es mit Gewalt entrissen worden. *Andreas Presbyter*. Ratisbon. Chron. Bauar. *Trithemius* Chron. Hirsaug. ad an. 1373. p. 263. **von Schwartzenau** Bedencken vom Königr. Böhmen. 167. 174. 191. *Albertus Argentin*. Chron. p. 1351. *Rebdorff*. Chron. *Auentinus* Ann. Boi. VII. 20. §. 12. p. 757. 22. §. 3. p. 705. **Zeiller** Topogr. Bauar. p. 57. **Tolner** Hist. Palat. 2. p. 40. 56. c. 3. p. 103. **Trommsdorff** accur. alte und neue Geogr. von Teutschl. 3. p. 124. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. I. 23. §. 3. not. a. p. 131. Im Jahre 1504. nahm die Stadt Nürnberg nebst Hersbrück in dem Bayerischen Kriege auch dieses Lauffen ein, welches ihr nachgehends auch zugeeignet ward; doch hat Pfaltz nachgehends wieder darauf Anspruch gemacht. **Zeiller** Topogr. Francon. p. 56. **Layritz** Palmw. Taff. III. c. 3. §. 12. p. 128. **Tolner** l. c. 3. p. 103. **Trommsdorff** accur. alte und neue Geogr. von Teutschl. 3. p. 124. **Schweder** Theatr. Praetens. 24. Sect. 27. c. 34. p. 707. seq. Im Jahre 1553. hat sie Marggraf Albrecht von Brandenburg, als er im Treffen gegen die Bischöffe zu Bamberg und Würtzburg, wie auch gegen die Nürnberger, welche über dieses Schlesische und Böhmische Reuter an sich gezogen, glücklich gewesen war, eingenommen, verbrannt, und um 6375. fl. gestrafft. **Bünting** und **Meybaum** Braunschw. Chron. p. 326 **Zeiller** Topogr. Franc. l. c. **Hortleder** von Ursach. des Teutsch. Kriegs VI. 30. n. 67. p. 1908. *Pomarius* Sachs. Chron. p. 707. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 389. p. 468. **Mencke** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 1446. **Köhler** Müntz-Belustig. Th. III. St. 52. p. 414. **Layritz** de Alberr. iun. §. 27. **Abel** Preuß. und Br. neue Hist. Th. I. c. 7. §. 3. *Longolius* de Albert. Iun. §. 14. p. 57. Vor dem dreyßigjährigen Kriege war es wieder ein lustiger Ort, und muste sich im Jahre 1632. im Februario denen Kayserlichen ergeben. **Zeiller** l. c. p. 57. Als sie aber noch in diesem Jahre im Septembr. da sie sich Tag und Nacht gewehret, mit gewissen Bedingungen an die Kayserlichen übergieng, ward sie sehr übel mit genommen. **Zeiller** l. c. p. 57. *Theatr. Europ.* Tom. II. p. 617. Den 14. Octobr. darauf ward sie von denen Schweden wieder erobert. **Zeiller** l. c. Das Stadt-Wapen zeiget einen grünen Hügel, hinter welchem eine silberne Burg mit schwartzen Mauer-Strichen zwey Thürmen und einer Zinne befindlich. Zwischen beyden Thürmen ist ein gespaltener Schild, dessen goldenes Förder-Theil einen halben schwartzen Adler zeiget, das Hinter-Theil aber von roth und Silber schräg recht gestreiffet ist. **Wapenb.** I. p. 225. Im Jahre 1129. ist an diesem Orte eine Versammlung der Geistlichkeit gehalten worden. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. I. 23. §. 3. p. 131.

Lauffen, Lat. Lauphainum oder Lauphanium, Laupha, eine kleine Stadt nebst einem Schlosse, in dem Herzogthume Würtemberg, etwa drey

Meilen von Heilbronn südwärts an dem Neckar-Strome auf einem Hügel gelegen, soll ehe Mahls Augusta Nicri geheissen haben. **Zeiller** Topogr. Sueu. p. 114. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. II. c. 3. p. 320. **Trommsdorff** accur. alte und neue Geogr. von Teutschl. 4. p. 152. Der gemeine Pöbel hat es von dem geschwinden Strome des Neckars in dieser Gegend Lauffen genennet. **Zeiller** l. c. Kayser Ludewig der fromme soll diesen Ort einem tapfern Riter aus Bayern geschencket haben, dessen Tochter, die heilige Regiswnidis, von ihrer Säug-Amme in den Neckar geworffen und ertränckt worden. Ehe Mahls hatte er auch ein Closter und zwey Schlösser, deren Mauern noch da stehen. **Zeiller** l. c. Layritz Palmw. Taff. IX. c. 2. §. 5. p. 461. *Crusius* l. c. p. 320. seq. Darauf soll er zum Stiffte Würtzburg gehöret haben. *Crusius* l. c. Th. II. B. II. c. 3. p. 321. B. IX. c. 8. p. 530. **Zeiller** Itin. Germ. Cont. I. p. 458. Das Closter daselbst ist vom Kayser Henrico II. um das Jahr 1003. mit Zuzühung des Bischoffs zu Würtzburg, Henrici, gebornen Grafens von Rotenburg, gestifftet und aus dem alten Schlosse gemacht worden, wozu das Dorff Kirchheim geschencket worden. **Friese** Hist der Bischöffe zu Würtzb. in **Ludewigs** Würtzb. Geschicht-Schreib. p. 451. **Zeiller** Topogr. p. 115. *Crusius* l. c. Th. II. B. V. c. 6. p. 409. Vor Mahls war es Benedictiner- nachgehends Prediger- und seit dem Jahre 1466. Praemonstratenser-Ordens. Nachgehends, da die Nonnen ausgestorben, ist es denen Herzogen zu Würtemberg heimgefallen. *Bucellinus* Germ. Sacr. P. II. p. 53. *Crusius* l. c. Th. III. B. VIII. c. 12. p. 104. Nach einer geschriebenen Chronic soll im Jahre 1274 die Stadt seyn ummauert worden; hernach eine steinerne lange Brücke vom Städtgen bis zum gegen über liegenden Dorffe gleiches Namens haben, wobey man einen Pfennig Brücken-Zoll gebe. Das Dorff sey schön gebauet, und habe eine Pfarr-Kirche, wie auch das Closter, so am Ende desselben liege. Die Stadt habe zwey Flecken, Ilsfeldt und Gemmerich eine kleine Stadt, unter sich. Das Schloß am Neckar liege lustig, und habe eine schöne Aussicht. Im Jahre 1346. habe Marggraf Hermann zu Baden Stadt und Burg mit aller Zugehör um 3000. Pfund Heller an einen Hofwarth verkaufft. Die Hofwarthe von Kirchberg haben es hernach im Jahre 1361. nebst 3. Theilen des Dorffs Kirchen um 5960. tb. und 800. Rheinische fl. an das Haus Würtemberg überlassen. **Zeiller** l. c. Layritz l. c. Taff. IX. c. 2. § 29. p. 467. *Crusius* l. c. Paralip. 24. p. 461. Die Pfarr-Kirche darinnen ist im Jahre 1564. in die Asche geleget worden. Im Jahre 1519. hatten die Schwäbische Bundes-Verwandte die Stadt eingenommen *Crusius* l. c. Th. III. B. X. c. 8. p. 191. Im Jahre 1534. fiel dabey eine hitzige Schlacht vor, und kam wieder an Würtemberg. *Crusius* l. c. B. XI. c. 9. p. 237. *Eobanus Hessus* Carm. Gratulat. ad Philipp. Hasl. bey *Schardio* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 283. Im folgenden Teutschen Kriege nahm sie der Kayser ein. *Lambertus Hortensius* de bello Germ. IV. bey *Schardio* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 482. Im Jahre 1643. ward es denen Frantzosen durch die Kayserlichen und Bayerischen Völcker wieder abgenommen. **Zeiller** Topogr. p. 114. seq. Die Jahrmärckte der Stadt sind am St. Reinsen Tage, 8. Tage nach Kilian. *Crusius* l. c. Paralip. 10. p. 424. Das Wapen der Stadt ist im silbernen Felde ein blaugekleideter Bote mit einem Spiesse in der lincken und einem Briefe in der rechten Hand. **Wapenb.** I. p. 226. **Zeiller** Topogr.

Lauffen, welches *Auentinus* Annal. Boior. VI. 6. §. 6. p. 614. Lupfa nennet, ist eine kleine Stadt in dem Ertz-Stiffte Saltzburg, zwischen der Stadt dieses Namens und Burckhausen, an dem Flusse Saltza, und, weil viel Schiffe vorbey gehen, gantz lustig gelegen. **Zeiller** Itin. German. Cont. I. p. 38 Topogr. Bauar p. 42. **Trommsdorff** accur. alte und neue Geogr. von Teutschl. 2. p. 47. Im Jahre 1166. hat Kayser Friedrich daselbst einen Reichs-Tag gehalten. *Chron. Reichersperg.* ad an. 1166. p. 292. *Chron. August.* S. Vdalrici et Afrae ad an. 1169. bey **Frehern** Script Rer. Germ. p. 240. *Auentinus* l. c. **Zeiller** Topogr. l. c. **von Bünau** Leben Friedr. des I. p. 183. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. 2 p. 136. Diesen Ort hält *Lazius* Comment. Reipubl. Rom. Lib. XII. Sect. 6. c. 9. p. 1048. vor des *Antonini* Itiner. p. 235. und 258. Lauiacum, oder, wie es in denen Auflagen heisset, Laciacum. **Zeiller** Topogr. Bau. l. c. woraus doch andere lieber **Gemünd** machen, siehe Tom. X. p. 825. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 7. §. 47. setzet dagegen des *Peutingeri* Tabul. Artobrig hierher.

Lauffen, ein Marckt-Flecken in Oesterreich an der Traun, nicht weit von Hallstadt gelegen. **Zeiller** Topogr. Austr. p. 32. **Anh.** II. zur Topogr. p. 26.

Lauffen oder **Louffen**, eine kleine Stadt im Bißthum Basel, an dem Flusse Birs, unter die Voigtey Zwingen gehörig. **Stumpf** Schweitz. Chron. XII. 18. p. 385. **Zeiller** Topogr. Heluet. p. 42. **Trommsdorff** accur. alte und neue Geogr. von Teutschl. 5. p. 203. Sie soll ihren Ursprung von denen alten Grafen von Sogeren herhaben, als welchen diese Gegend ehe dessen gehöret. Nach deren Abgang kam sie an die Grafen von Thierstein, aus denen Wolraf solche im Jahre 1354. an den Bischoff zu Basel Ioannem II. versetzet. Bischoff Humbert versetzte sie an die Freyherren vom Ramstein, sie ward aber von dessen Nachfolger wieder eingelöset. **Stumpf** Schweitz. Chron. XII. 29. p. 401. Die Einwohner haben bey der Religions-Aenderung den Catholischen Glauben verlassen, auch das Interim im Jahre 1548. anzunehmen sich geweigert, doch musten sie zuletzt geschehen lassen, daß der Catholische Gottes-Dienst wieder eingeführet wurde. Im Jahre 1638. hat die Sachsen-Waimarische Armée dieses Städtgen eingenommen, aber das folgende Jahr wieder verlassen. *Vrstisius* Basil. Chron. *Gross.* Chron. Basil. **Zeiller** Itin. Germ. Cont. I. p. 458.

Lauffen oder **Louffen**, im **Lauffen**, Cataractes Rheni maior, ein Zürcherisches Schloß und Flecken am lincken Ufer des Rheins, eine halbe Meile unter Schaffhausen gelegen. **Trommsdorff** accur. alte und neue Geogr. von Teutschl. 11. p. 794. **Zeiller** Topogr. Heluet. p. 47. Es hat seinen Namen von dem grossen Rhein-Falle, Massen der Rhein daselbst über gähe Felsen 10. bis 12. Clafftern tieff herab fällt, daher die von Schaff-

hausen

hausen herabkommende Schiff-Leute die Waaren oberhalb Lauffen aus- und unterhalb bey dem Zoll-Hause wieder einladen müssen. **Stumpf** Schweitz. Chron. V. 18. p. 79. **Zeiller** Topogr. Helvet. p. 47. Die Herrschafft Lauffen hatte vor Alters ihre eigenen Edelleute, des Namens **von Lauffen**, von welchen sie an die von Fulach, so Bürger zu Schaffhausen waren, denen ward sie von Herzog Alberto von Oesterreich im Kriege im Jahre 1441. abgenommen, und einem von Hagenbuch übergeben, aber die von Fulach erstiegen mit Hülffe derer Bürger von Schaffhausen bey Nacht das Schloß wiederum, wobey der von Hagenbuch mit seinem Sohne erstochen worden. **Stumpf** l. c. Also blieb es denen von Fulach bis ins Jahr 1543. da Wilhelm solches der Stadt Zürch um 7200. f. zu Kauff gegeben, welche eine Voigtey daraus gemachet, dahin alle 6 Jahre ein Voigt geschickt wird. **Stumpf** l. c. *Urstisius* Basil. Chron. IV. p. 192. *Munster*. Cosmogr. p. 467. **Zeiller und Trommsdorff** ll. cc.

Lauffen oder Lauffe, ein adliches Geschlecht in der Schweitz, daraus unterschiedliche ehe dem zu Basel seßhaffte Bürger gewesen, und welchem vorhergedachtes Zürcherisches Schloß, dieses Namens, zugehöret. Henrich lebte im Jahre 1270. **Stumpf** Schweitz. Chron. V. 18. p. 79. Conrad war oberster Zunfft-Meister vom Jahre 1405. bis 1418. und sein Sohn, gleiches Namens, des Raths im Jahre 1435. Ein anderer ist vermuthlich der Conrad Helie, so im Jahre 1415. wie **Stumpf** l. c. berichtet, Dom-Herr zu Constantz gewesen. Antonius lebte im Jahre 1460. Vielleicht gehöret auch dazu Johann, der im Jahre 1567. Pfaltz-Graf Johann Casimirs Haupt-Mann gewesen, dessen *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. XII. c. 22. p. 335. gedencket. Ohne Zweifel ist dieses auch das Geschlecht, so gedachter *Crusius* l. c. Paralip. 21. p. 454. unter die Freyherrlich Schwäbischen Geschlechter zählet; wie wohl er auch eben daselbst eines unter denen Gräflichen benennet. Das Wapen desselben zeigt im blauen Felde zwey goldene Aerme mit in die Höhe gekehrten Händen, welche man auf dem Helme antrifft. Die Helm-Decke ist blau und golden. **Wapenb.** II. p. 150. **Stumpf** l. c.

Lauffen, ein ander adeliches Geschlechte in der Schweitz; dessen Wapen zeigt einen silbernen Pfal, zu dessen rechter Seite im blauen, zur lincken im rothen Felde eine silberne Kugel erscheint. Auf dem Helme siehet man einen sitzenden silbernen Schwan mit aufgeschlagenen Flügeln. Die Helm-Decke ist blau, roth und silbern. **Wapenb.** III. p. 175. Ein anderes gleich Falls in der Schweitz führt den Schwan auf dem Helme mit blauen Flügeln und die Helm-Decken nur blau und silbern. **Wapenbuch** V. p. 200. Aus einem von diesen hat Cüntzel die neue Bechburg, die ihm von Graf Eggen von Kyburg verpfändet gewesen, denen Bernern einzulösen gegeben. **Stumpf** Schweitz. Chron. VII. 33. p. 235.

Lauffen, (im) siehe **Lauffen**.

Lauffen mit dem Karne, das ist, fortführen denselbigen.

Lauffenbach, (Rasp von) siehe **Rasp von Lauffenbach**.

Lauffenberg, siehe **Lauffenburg**.

Lauffenburg oder **Lauffenberg**, **Louffemberg**, **Louffenberg**, Lat. Cataractes Rheni minor, eine unter denen 4. Oesterreichischen Wald-Städten in Schwaben, eine Meile von Seckingen, fünfftehalbe von Basel, fünfe von Schaffhausen, achte von Costnitz, zwischen Seckingen und Waldshut, welche befestigt ist, und durch den Rhein von einander getheilet wird. **Stumpf** Schweitz. Chron. XII. 6. p. 374. **Zeiller** Topogr. Alsat. p. 22. **Layritz** Palmw. Taff. I. c. 2 §. 4. p. 6. *I. F. S.* Geogr. Beschr. des Elsaß. p. 351. **Trommsdorff** accur. alt und neue Geogr. von Teutschl. 4. p. 162. Der gröste Theil der Stadt lieget auf der lincken Seite an einem Berge, auf welchem das Schloß stehet, so aber schon von langer Zeit wüste lieget. **Stumpf, Zeiller und Trommsdorff** ll. cc. Die Stadt machet neben denen übrigen 3. Wald Städten eine ansehnliche Land-Voigtey aus, welche nun seit mehrern Jahren von einer in Teutschland stablirten Linie derer Baronen von Grammont, als eine Pfandschafft vom Hause Oesterreich, besessen und verwaltet wird, und hat der Land-Voigt die halben Stimmen im Stadt-Rath. Beyde Theile werden durch eine Brücke vereiniget. **Stumpf und Zeiller** ll. cc. Sie ist von denen Grafen von Habsburg, und zwar nach Abgang der so genennten Lauffenburg-Habsburgischen Linie dieses Hauses, welche es von der Aebtissin zu Seckingen zu Lehn empfangen hatten, an das Haus Oesterreich gelanget. **Stumpf, Zeiller** ll. cc. Im Jahre 1343. lidt sie Wasser-Schaden, welches auch die Brücke über den Rhein, die da Mahls höltzern war, hinwegriß. **Stumpf** l. c. p. 375. **Zeiller** l. c. Im Jahre 1350. brannte sie durch den Blitz entzündet fast halb ab. **Stumpf** l. c. p. 375. Im Jahre 1443. wurde Lauffenburg von denen Städten Bern, Basel und Solothurn hart belagert, weil aber Bischoff Friedrich zu Basel, und Graf Johann von Thierstein sich dazwischen legten, ward die Belagerung aufgehoben. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VII. c. 4. p. 52. **Stumpf** l. c. 7. p. 375. **Stettler** Schweitz. Chron. Th. I. B. IV. p. 151. Im Jahre 1468. ward sie Herzog Carln zu Burgund versetzet. *Crusius* l. c. B. VIII. c. 5. p. 90. Im Jahre 1479. brannten aber Mahls bey 120. Häuser ab. **Stumpf** l. c. In denen Jahren 1480. 1497 riß das Wasser aufs neue die Brücke weg, die im Jahre 1541. hernach steinern aufgeführt ward. **Stumpf** und **Zeiller** ll. cc. *Crusius* l. c. 15. p. 111. Im Schwaben-Kriege im Jahre 1499. hat es auch in dieser Gegend öffters Scharmützel gegeben. **Stumpf** l. c. Im 30. jährigen Kriege im Jahre 1634. ward diese Stadt von denen Frantzosen und Schweden unter dem Rhein-Grafen Johann Philipp erobert; es geschahe zwar im Jahre 1638. von denen Kayserlichen Trouppen ein Versuch, den Ort wiederum einzunehmen, sie hatten sich auch schon würcklich der Vorstadt bemächtiget, weil aber der Commendant die dasige Brücke hatte abwerffen lassen, musten sie sich wiederum zurück zühen. **Zeiller** l. c. p. 22. seq. Wie wohl dieser die Zeit, da sie von denen Schweden erobert worden, ins Jahr 1638. setzet. Jedoch ward sie hernach im Münsterischen Friedens-Schlusse an Oesterreich wieder abgetre-

ten. Es hat diese Stadt viele Freyheiten, ihren Schultheissen, Rath und Gerichte, wie auch die Müntz-Gerechtigkeit auf die Art wie Freyburg. Zeiller l. c. p. 22. Sie hat den Namen von dem zweyten Rhein-Falle, der allhier ist, da dieser Fluß zwischen engen Felsen mit grossem Ungestüme hindurch stürtzet, also, daß kein beladen Schiff allda hinab fahren kann, sondern die Ladung oberhalb der Brücke muß ausgehoben, und das leere Schiff mit Seilen herunter gelassen werden. Wie wohl sie dennoch bis Weilen Leute finden, die ein Schiff mit Gefahr ihres Lebens ohne Seile durchzubringen suchen. *Vrstisius.* Stumpf l. c. p. 374. *Theatr. Europ.* Zeiller l. c. Itin. German. Cont. I. p. 352. Topogr. Alsat. p. 23. Pufendorff Comment. de Reb. suecic. X. §. 45. p. 332. Das Wapen der Stadt ist ein aufgerichteter Löwe. Zeiller Topogr. Alsat.

Lauffenburg-Habsburg, eine ehemahlige Linie des Hauses Habsburg, welche Rudolphum, dessen älterer Bruder, Albrecht, des Kaysers Rudolphi I. Vater gewesen, zum Urheber gehabt hat, welcher im Jahre 1273. gestorben. *Rittershus.* Spicil. Stumpf Schweitz. Chron. VII. 14. p. 211. Derselbe zeugte mit Gertraud, Liutholdi von Regensperg Tochter, folgende Kinder: Rudolphen, welcher im Jahre 1293. nach andern 1294. als Bischoff zu Costnitz gestorben. Gottfrieden, so in dem Closter Wettingen begraben liegt, von dem hernach. Eberharden, welcher sich, wie einige wollen, mit Elisabeth, nach andern Anna Gräfin von Kyburg, vermählet, und nach seines Schwieger-Vaters, Graf Hartmanns von Kyburg, Tode, die Städte Thun, Burgdorff und Freyburg im Uchtlande geerbet, auch sich deswegen nicht mehr von Habsburg, sondern von Kyburg genennet haben, und im Jahre 1284. gestorben seyn soll, von dessen Nachkommen gleich Falls hernach. Werner, von dessen Nachkommen man nichts aufgezeichnet findet. Hartmannen und Otten, die jung gestorben, und Gertruden, eine Gemahlin Wolframs, Grafens von Vehringen. *Rittershus.* Spicil. Stumpf l. c. A) Des gemeldeten Eberhards Kinder waren Eberhard, so im Jahre 1331. umgebracht ward, und Hartmann, der im Jahre 1361. verschied, und mit Berchta, Berchtoldi, des letzten Grafen in Bucheck und Land-Grafen in Burgund Tochter zeugte Hartmannen und Berchtolden, Teutsche Ritter, Eberharden, Dom-Herrn zu Basel, Johannsen, Dom-Probst zu Straßburg, und Rudolphen, der im Jahre 1383. starb, und mit Anna, Rudolphs des letzten Grafen von Nidau Schwester und Erbin, Verenam, Friedrichs Grafens zu Zollern Gemahlin, Henrichen, Berchtolden und Eggen, den letzten dieses Geschlechts, erzielte. *Rittershus.* Spicileg. B) Gottfried, so Aduocatus des Fürstlichen Stiffts Sickingen gewesen, und solche Würde auf seine Nachkommen gebracht, hat mit dem Grafen Rudolpho, ehe derselbe Kayser worden, viel ausstehen müssen, Gestallt ihm derselbe unterschiedliches abgenommen, und im Jahre 1271. die Stadt Bruck an der Aar plündern lassen. Stumpf Schweitz. Chron. VII. 14. p. 211. XII. 7. p. 375. Er starb im Jahre 1271. den 29. Sept. und hatte mit seiner Gemahlin Elisabeth, Gräfin von Ochsenstein, Gottfrieden den jüngern, der ihm bald in die Ewigkeit nachfolgte, und Rudolphen, der im Jahre 1314. den 11. Ian. das Zeitliche beurlaubte. *Rittershus.* Spicileg. Stumpf l. c. Diesem gebar seine Gemahlin, Elisabeth, des letzten Grafen von Ropperschwyl Tochter und Erbin, zwey Söhne: 1) Rudolphum, welcher im Jahre 1314. den 12. Mertz, nach andern 1315. den 16. Nou. ohne Erben abgegangen; 2) Ioannem, welcher nach Abgang des letztern Grafen von Homberg die gantze Lauffenburgische, Ropperschwylische und Hombergische Erbschafft besaß. Er verfiell mit denen Zürchern wegen der Landschafft March in Krieg, und büssete vor dem in der March gelegenen Schlosse Grünau im Jahre 1337. nach andern 1339. den 21. Octobr. sein Leben ein, hinterließ aber von seiner Gemahlin Agnes, Johannsens, Land-Grafens in Elsaß und Grafens zu Oettingen, Tochter drey Söhne. Stumpf und *Rittershus.* ll. cc. Der mittlere, Gottfried, starb im Jahre 1375. den 10. Iulii, und von ihm leiten sich nach einigen die Grafen von Denbigh und Desmont aus dem Geschlechte Fielding in England her, wie wohl sie andere schon von vorhergehendem Gottfried abführen, der jüngere, Rudolph, starb im Jahre 1338. und hinterließ einen einigen Sohn, von dem keine weitere Nachricht vor Handen. Der älteste, Johann, suchte seines Vaters Tod zurächen, und war einer von denen vornehmsten Anstifftern der im Jahre 1350. vorgehabten Mord-Nacht; er wurde aber von denen Zürchern gefangen, und erst nach zweyen Jahren losgelassen, worauf er im Jahre 1380. nach andern im Jahre 1383. den 1. Ian. mit Tode abgegangen, und von Elisabeth, Graf Rudolphs des letzten zu Nidau Tochter, einen eintzigen Sohn, Ioannem, hatte, welcher nach Anfang des 15. Jahrhunderts Ertz-Herzoglicher Oesterreichischer Land-Voigt im Aergöw gewesen, und mit Agnes von Hohen-Landenberg nur eine Tochter, Vrsulam, Graf Ulrichs von Sultz Gemahlin, gezeuget, die nach ihres Vaters im Jahre 1415. erfolgtem Tode alle Landschafften dem Hause Oesterreich überlassen müssen. *Tschud.* Chron. Helu. MSt. Stumpf l. c. *Vrstisius* Basil. Chron. *Rittershus.* Spicileg. Imhof Notit. Proc. Imp. I. 6. §. 3. Hist. Geneal. Magn. Britann. II. 38.

Lauffenburg, (Lauffer von) siehe **Lauffer von Lauffenburg.**

Lauffend oder **Rennend** heißt in der Wapenkunst, wenn die vierfüßigen Thiere die Förder-Füsse vor sich streckend gemahlt werden. Trier Einl. zur Wapenk. 7. p. 151.

Lauffende Wurth derer Hunde, siehe **Wurth.**

Lauffenholz oder **Laufenholz**, ein adeliches Geschlecht in Francken, dessen Wapen oben golden, unten von blau und Silber dreyfach gewürffelt erscheinet. Auf dem Helme ist ein blau gekleideter wachsender Mann, ohne Aerme, mit drey silbernen Muscheln auf der Kleidung. Der Hut auf dem Kopfe ist silbern, die Stulpe blau, woran oben gleich Falls eine silberne Muschel erscheinet. Die Helm-Decke ist blau und silbern. Wapenb. II. p. 79. Spener Op. Herald. Part. Gen. Membr. I. §. 6. p. 138. Aus diesem wird bey von Falckenstein Nordg. Alterth Th. II. c. 1. Abs. 97. p. 227.

p. 227. eine, die an einen von Meyenthal verehlicht gewesen, angeführt.

Lauffer, siehe Läuffer. Tom. XVI. p. 209.

Lauffer, (der grosse) siehe grosse Looper. Tom. XI. p. 1045.

Lauffer von Lauffenburg, ein adeliches Geschlechte, hat einen gevierten Schild. Im ersten und letzten rothen Felde ist ein geharnischter Mann, mit einer Lantze einen Drachen erstechend. Im andern und dritten schwartzen ein goldenes Jäger-Horn. Auf dem gecrönten Helme erscheint dieser wachsend mit einem Glantze um den Kopf, in der rechten Hand die Lantze, woran oben eine rothe Fahne befindlich ist, haltend. Die rechte Helm-Decke ist schwartz uud golden, die lincke roth und silbern. Wapenb. IV. p. 115.

Lauff-Feuer, ist ein heimliches Feuer-Werck, wodurch man eine Mine oder andere Dinge geschwind in Brand stecken kann. Es bestehet aus Pulver, welches man von dem Orte, wo man es anzünden will, bis an den Ort, wo das Pulver in der Mine befindlich ist, streuet, damit man solche ohne Gefahr von ferne anzünden kann. Man machet solches hauptsächlich zu der Zeit, wenn man an einem Orte einen feindlichen Angrieff verursachet, von dem man die Zeit nicht vorher sehen kann. Denn sonst brauchet man bey Sprengung derer Minen ein Stücke Lunten, der nach und nach so weit brennet, bis er das Pulver ergreiffet und entzündet. Bey dem feuern derer Soldaten heisset ein Lauff-Feuer, wenn eine Compagnie oder ein anderes Corps Soldaten ihr Gewehr nach und nach, jedoch geschwind hinter einander abfeuren.

Lauff-Graben, siehe Approche. Tom. II. p. 965. seqq.

Lauff-Hunde, sind eine Art von Stöber-Hunden, die ein Thier so lange verfolgen, und alle Zeit, wenn es rasten will, wieder auftreiben, bis es endlich müde gemacht, und von denen nacheilenden Jägern, welche aber unterlegte Pferde haben müssen, gefangen wird. Man nennet sie auch sonsten Parforce-Hunde.

Lauff-Karn, siehe Karn. Tom. XV. p.

Lauff-Kugeln, sind die ordentlichen bleyernen Kugeln, wie solche aus denen Flinten geschossen werden, sie werden sonst auch glatte Kugeln genennet, und denen Drat-Kugeln, wie auch denen gehackten Kugeln entgegen gesetzet, deren jene aus zwey Kugeln, die mit Drate an einander befestiget sind, bestehen; diese aber Rings herum eingehackt und zackigt gemachet sind, damit sie desto gefährlichere und schmertzlichere Wunden verursachen.

Lauffmünde, siehe Lavamünd. Tom. XVI. p. 932.

Lauffnitz, ein Fluß in Steyermarck. Zeiller Topogr. Austr. p. 40. 43.

Lauff-Platz heist bey der Jägerey ein zum Lauff des Wildprâts bey einem Haupt-Jagen beqvemer Platz, davon mit mehrerm der Articel Haupt-Jagen Tom. XII. p. 833. zu sehen.

Lauff-Schüssen, siehe Flug-Schüssen. Tom. IX. p. 1373.

Laufft heisset nach derer Jäger-Sprache ein Bein von einem Hirsche oder andern wilden Thiere. Also saget man: Der Hase hat seinen Sprung in dem Gelencke derer Hinter-Läuffte, nicht Hinter-Beine.

Lauff-Tuch wird dasjenige genennet, welches die Qvere zwischen dem Jagen und dem Lauff stehet, welches, wenn das Wildprât auf den Lauff soll gejaget werden, aufgehoben wird.

Lauff-Wagen ist ein von langen höltzernen Stäben zusammengesetztes und oben her mit einem rund ausgeschweifftem Loche versehenes Gestelle, worein man die kleinen Kinder, so lauffen lernen, stellet, stehet auf vier kleinen Rädlein, damit selbiger desto leichter fortgehen kann.

Lauff-Zaum ist ein von Garn, Wolle, Seide oder Leder geflochtener Brust-Bund, so um den Ober-Leib geschnüret werden kann, hat zwey lange gedoppelte Flügel, und wird denen kleinen Kindern um den Leib gemachet, woran man selbige in dem lauffen führen kann.

Laugana, siehe Lohne.

Laugasa, ehedem eine Stadt in Groß-Cappadocien in dem Gebiete Lauinasena. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 8. §. 120.

Lauge ist ein mit Asche eingerührtes, und, nach dem es eine Zeitlang gestanden und gekochet, durch den Laugen-Sack geläutertes Wasser, welches wegen seiner aus der Asche gezogenen Schärffe zum waschen des leinenen Geräthes gebrauchet wird. Die Lauge zum seiffensieden, wird von Weid-Asche oder einer guten Eichen- oder Püchen Holtz-Asche und Kalck verfertiget, siehe Aescher. Tom. I. p. 687.

Laugen-Asche ist diejenige Asche, welche so wohl bey dem waschen als seiffensieden nach abgegossener Lauge zurück bleibet, und davon die letztere noch insonderheit Seiffensieder-Asche genennet wird, dienet zur Dingung, und pflegen die Bauern in denen Holtz-Ländern, welche schwer donigt Feld, dabey aber nicht viel Stroh unterzustreuen, und Mist davon zu machen haben, die Laugen-Asche fleißig aufzuheben, auch wohl noch Seiffensieder-Asche dazu zu kauffen, solche in ein am Halse hangendes Tuch zu fassen, und ihren Acker damit zu besäen, welches demselben so gut thut, als wenn sie Mist darauf führeten; es dauert aber die Krafft davon in dem Acker nicht so lange als vom Miste. Sie wird auch sehr nützlich zur Dingung derer Wiesen und Gras-Gärten gebrauchet.

Laugen-Blume, siehe Chamillen. Tom. V. p. 1977.

Laugen-Blumen, siehe Rinds Auge. Ingleichen Nardus Celtica. Wie auch Motten-Blumen.

Laugen-Korb ist ein groß geflochtener, oder auch nur von höltzernen Sprossen zusammen gesetzter und unten etwas spitzig zulauffender Korb, (aller Dings wie ein Qvarck-Korb,) welcher auf zweyen langen Qver-Höltzern stehet, und, wenn man eine Wäsche hat, über die Wasch-Wanne oder über das Wasch-Faß gesetzet, und das Ascher-Tuch oder der Laugen-Sack inwändig hinein gehänget wird, damit, wenn man vorhero ein wenig Stroh darunter gebreitet, die Asche darauf geschüttet und das Wasser hinein güsset, die ausgelaugte Asche darinne zurück bleiben und nicht mit in die Wäsche kommen möge.

Laugen-Kraut, siehe Alisma. Tom. I. p. 1222.

Laugen-Sack oder **Aschen-Tuch**, ist ein Stücke grober Leinewand, ungefähr drey bis viertehalb Elle lang und drittehalb bis drey Ellen breit, welches über den Laugen-Korb, oder, wo dergleichen nicht vor Handen, nur über das Wasch-Faß gebreitet wird, die Lauge dadurch zu seigen, daß nichts von der Asche durchlauffe.

Laugen-Saltz, Lateinisch Sal lixiuiosum, ist ein Fixes Saltz, welches aus denen Pflantzen ausgelaget worden, siehe Sal fixum.

Laugen-Topf, ist ein grosser, eiserner, küpferner oder auch nur irdener Topf, welcher mit Wasser und Asche angefüllet, und also die Lauge darinne gekochet wird.

Laughton, ein Ort in der Englischen Grafschafft Suffex, der Sietz derer Pelhams, einer vornehmen Familie. *Camden's* Brit. p. 174. 474.

Laugingen oder **Lavingen**, **Lawingen**, **Logingen**, Lateinisch Lauinga, Lauginga, eine kleine Stadt, nebst einem Schlosse, in dem Hertzogthume Neuburg, zu welchem sie auch gehöret, zwischen Dillingen und Gundelfingen. *Crusius* Schwäb. Chron. Paralip. 17. p. 447. **Trommsdorff** accur. alte u. neue Geogr. von Teutschl. 2. p. 75. seq. Einige wollen, daß sie schon zu derer Römer Zeiten bekannt gewesen, in dem noch heute zu Tage einige Merckmahle davon vor Handen. *Welserus* de Rebus August. Vindelic. p. 246. seqq. p. 254. **Schopper** Chorograph. Germ. 10. p. 188. Zeiller Topogr. Bauar. p. 42. Nach *Crusio* Schwäb. Chron. Th. I. B. III. c. 3. p. 54. ist es vielleicht derer alten Pheniana. Sie liegt an der Donau, über welche sie eine Brücke hat, daran Mühlen angebauet seyn, welche aber bey ankommenden Schiffen können aufgezogen werden. *Munsterus* Descript. Germ. bey *Schardio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 254. Zeiller l. c. p. 43. Ausser dem Fürstlichen Schlosse sind das Rath-Haus und einige Kirchen sehens würdig. Der letzte Herzog in Schwaben, Conradinus, soll sie im Jahre 1266. an das Haus Pfaltz verkauffet haben, nach dem sie, wie **Brunner** Annal. Bau. III. p. 797. berichtet, schon zuvor von Conradini Vater an dieses Haus verpfändet gewesen, worauf sie im Jahre 1505. nach dem Bayerischen Kriege ins besondere an Pfaltz-Graf Ruprechts Sohn gelanget. *Auentinus* Annal. Boi. **Tolner** Hist. Palat 2. p. 41. 44. Zeiller l. c. p. 42. **Layritz** Palmw. Taff. III. IV. c. 2. §. 16. p. 117. **Adlzreit** Annal. Bauar. P. II. Lib. IX. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. II. c. 17. p. 816. Darauf hat Pfaltz-Graf Wolffgang ein berühmtes Gymnasium aufgerichtet, welches sein Sohn, Pfaltz Graf Philipp Ludewig, herrlich unterhalten. Nach dem aber unter dem Pfaltz-Grafen Wolffgang Wilhelm im Jahre 1618. die Lutherische Religion und die Prediger wieder abgeschaffet worden, gieng auch das Gymnasium ein. *Crusius* Schwäb. Chron. Paralip. 17. p. 447. **Merler** Nachr. von Vertreib. des Evangel. Minist zu Lavingen in Unsch. Nachr. 1711. p. 550. seqq. Zeiller l. c. p. 43. Im Jahre 1302. ward sie auf Befehl des Kayserς durch einige Reichs-Städte der Pfaltz entrissen; ie doch aber nach geschlossenem Frieden wieder zurück gegeben. *Crusius* l. c. Th. III. B. III. c. 17. p. 876. Im Jahre 1314. soll Kayser Ludewig nach *Brouvero* Antiqq Fuldenf. IV. p 323. die Stadt belagert, eingenommen und der Kirche zu Fulda geschencket haben. Zeiller l. c. p. 42. Ob wohl *Meisterlin.* Hist. Rer. Norib. ap. *de Ludewig* Reliq. MSSCt. Tom. VIII. p. 81. meldet, daß dieser Kayser sie seinem Sohne gegeben; welches auch Tolner l. c. bestätiget. Daher will *Bertius*, Kayser Friedrich der dritte habe sie allererst im Jahre 1458. nach Fulda geschencket, der Abt sie aber bald darauf dem Herzog zu Bayern mit diesem Bedinge zum Hochzeit-Geschencke gegeben, daß die Bürger jährlich nicht mehr als 300. Fl. Steuern zu entrichten, noch den Herzog selbst einzulassen, schuldig seyn sollten. Wie sie aber durch unnöthigen Streit um gedachte Freyheit gekommen, zeiget *Dresserus* im Städte-Buche, und *Crusius* l. c. B. VIII. c. 5. p. 90. Zeiller l. c. p. 42. Sonsten ist noch zu mercken, daß Herzog Ludewig zu Bayern die Stadt im Jahre 1413. erweitern, und die Stadt-Mauer bessern, auch die Gräben darum anrichten, und noch andere nützliche Gebäude anlegen lassen. Zeiller l. c. p. 42. seq. *Crusius* l. c. Th. III. B. VI. c. 9. p. 23. Im Jahre 1546. hatte es Kayser Carl der V. eingenommen. *Crusius* l. c. B. XI. c. 20. p. 263. *Schertlin a Burtembach* Hist. Belli Smalcald. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1451. **Spangenberg** Mannsf. Chron 377. p. 450. Im Jahre 1632. nahm der König in Schweden diesen Ort ein, und ließ ihn befestigen. Zeiller l. c. p. 43. Im Jahre 1646. hatten sie die Frantzosen, welche sie gleich Falls befestigten. Zeiller l. c. Ueber die Brücke allhier nahm der Chur-Fürst in Bayern nach verlorner Schlacht bey Hochstädt im Jahre 1704. seine Retirade nach Ulm. Zwischen diesem Ort und Dillingen hat auch der Marquis de Villars im Jahre 1703. ein so vortheilhafftes Lager gehabt, daß ihm weder der Printz Ludwig von Baden, noch der Graf Styrum auf den Leib gehen können. *Welserus* de Reb. Vindel. 246. seqq. *Bertius* Descr. Vrb. Germ. *Schopper* Chorogr. Germ. X. *Brouver* Antiq. Fuldens. IV. p. 323. **Ertel** Chur-Bayr. Atlas. Zeiller Itin. Germ. Cont. I. p. 88. **Oestert. Tugend-Sp. u. Helden-S.** Tom. I. Th. II. 9. p. 551. IV. 14. p. 930. 341. Das Stadt-Wapen zeiget in dem zur rechten blauen zur lincken rothen Felde einen bis an die silbern bekleidete Brust abgekürtzten gecrönten Mohren-Kopf, mit einer goldenen Kette um den Hals. **Wapenb.** I. p. 124. Zeiller Topogr. p. 42. Die Gelegenheit desselbigen soll durch einen Schuster, so einen Unger im Zweykampfe überwunden, und selbiges Wapen zu erst vom Kayser Otten dem I. erhalten hat, gewesen seyn. Und da Mahls hat auch die Stadt die Freyheit mit rothem Wachse zu siegeln erhalten. Zeiller l. c. *Crusius* l. c. Th. III. B. III. c 5. p. 847. seq.

Lauginger, ein adeliches Geschlechte, daraus Veronica mit Ulrichen, Freyherrn von Fugger, verehlicht gewesen. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. Th. II. c. 1. Abs. 22. §. 2. p. 63. Abs. 75. §. 2. p. 162. Es ist dieses vermuthlich das Patricien-Geschlecht in Augspurg, dessen *Crusius* Schwäb. Chron. Paralip 8. p. 449. Meldung thut.

Laugginger, ein adeliches Patricien-Geschlecht in Augspurg, dessen Wapen im schwartzen Felde eine goldene in die Höhe gekehrte Greffen-Klaue an einem dergleichen Flügel. Auf dem Helme findet sich die in die Höhe gekehrte Klaue. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. **Wapenb.** I. p. 207. VI. p. 18.

Laugmänner, siehe **Laugstole.**

Laugnac, siehe Lognac.

Laugona, siehe **Lohne.**

Laugstole, heissen in Norwegen die Land-Gerichte, **Laugmänner** aber die Land-Richter. **Holberg** Dän. Staats- u. Reichs-Hist. 15. p. 858.

Lauhn, (**Christ. Friedrich**) schrieb de prohibita Sequestratione Pecuniae, Franckfurt 1694.

Lavi, (*Schimon*) ein Rabbine, hat ספר כוונות על עשר ספירות ים חבור על ענין הטעמים oder Meditationes in X. Sephiroth, vt et commentationem deratione accentuum geschrieben, davon ein MSCt. in der Oppenheimerischen Bibliothec befindlich. **Wolff** Libl. Ebr. Tom. I. n. 2181. p. 1145.

Lavia, ein Fluß in Preussen. *Starauolcius* Descript. Pol. p. 34.

Lauiacum, siehe **Lauffen.**

Lauianus, (*Faustus*) ein ICtus von Terra di Cuccaro aus dem Neapolitanischen, schrieb Summam et Repertorium Codicis Iustiniani, Venedig 1605. in 4. *Toppi* Bibl.

Lauica, siehe **Lauwerts.**

Lauicana Via, siehe Lauicum.

Lauicum oder Labicum, Lauici, Labici, war vor Mahls eine Stadt in Italien. *Cicero* pro Planc. 9. Agrar. II. 35. *Silius* V. 565. VIII. 368. XII. 534. *Virgilius* Aeneid. VII. 796. *Liuius* XXVI. 9. *Fabrettus* de Aquaeduct. Disl. III. p. 1773. Derer meisten Meynung nach soll sie an dem Orte, wo das heutige Valmontone anzutreffen, oder, wie *Cluuerius* Ital. Antiq. III. 4. aus dem *Strabone* V. p. 362. erweiset, daselbst, wo Zagarolo lieget, oder, nach *Lucae Holstenii* Bericht, an eben der Stelle, wo ietzo die Stadt la Colonna befindlich, gestanden haben. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. § 377. *Dionys. Halicarnasseus* meldet, daß sie von Marcio Coriolano eingenommen worden, und *Liuius* IV. 47. gedencket, es habe sie Q Sulpitius Priscus geplündert, worauf sie im Jahre nach Erbauung der Stadt Rom 337. zu einer Römischen Pflantz-Stadt gemacht worden, wohin auch *Cicero* pro Cn. Plancio 9. zielet. Die Gegend da herum wird von *Cicerone* Paradox VI. 3. und *Plinio* Hist. Nat. III. 5. Labicanus Ager genannt. Wie einige wollen, sollen des *Plutarch.* Coriolan. p. 227. Vicellenses hierher gehören. Weil nun von Rom aus, und zwar vom Esquilinischen Thore an ein gepflasterter Weg dahin gieng, als wurde derselbe des wegen Lauicana oder Labicana Via genannt. *Strabo* V. p. 362. *Plinius* Hist. Nat. XXXVI. 5. *Antoninus* Itiner. p. 404. ibique *Surita Aurelius Victor* Epit. 40. n. 2. *Schottus* Vrb. Rom. Descr. p. 430. *Bergier* de Viis Milit. II. 24. §. 3. ibique *Henninius. Aring.* Rom. subterran. IV. 8. n. 3. *Marlian.* Topogr. Vrb. Rom V. 26. *Pancirollus* Descr. Vrb. Rom. V. 29 *Fabricius* Descr. Vrb. Rom. 5. *Borrichius* Ant. Vrb. Fac. 17. §. 5. *Boissard* Topogr. Vrb. Rom. Tom. I. p. 44. *Pitiscus* Lex Antiq. Tom. II. p. 1071. In denen christlichen Zeiten ist auch ein Bisthum allhier gewesen. Die Bischöffe, so viel deren ausfündig gemachet werden können, haben geheissen:

1. Luminosus, an. 649.
2. Petrus, 761.
3. Iunisus oder Luisus, 964.
4. Benedictus.
5. Dominicus, 1026.
6. Ioannes.
7. Petrus, 1055.
8. Minutus oder Minutius, 1089.
9. Bobo.
10. Bonus, 1111.

Vghellus Ital. Sacr. Tom. X. p. 119.

Laviello, siehe Lavello. Tom. XVI. p. 991.

Lavigna, siehe Lavinia.

Lavignac, eine Stadt in Gascogne. **Zeiller** Topogr. Gall. X. p. 7.

Lavignon, ist eine kleine Art See-Muscheln, bey nahe so groß als eine rechte Muschel, ie doch ein wenig breiter, viel kürtzer, runder und platter. Die Schahle ist auswendig platt und wie poliret, und innen noch viel schöner; von Farbe weiß. Der Ober-Theil derselben ist etwas erhaben; vermindert sich aber mehr und mehr, bis an den Rand hinaus, und stellet sich, wenn sie sich aufgethan hat, wie Löffel ohne Stiele vor. Der kleine Fisch, der in derselben beschlossen lieget, der ist auf das höchste so dick als in einer Muschel, weiß, gut zu essen und leicht zu verdauen. Diese Muschel-Art wird an dem Strande der See in dem Moraste gefunden, mit dem sie ihre Schahle der Gestallt schwartz machet, daß man vermeynen sollte, als wäre sie in der That so schwartz, doch wenn sie wohl gewaschen wird, so bekommet sie ihre natürliche Farbe, und wird weiß. Dieser Fisch ist eröffnend, man kann auch seine Schahle zart abreiben, und Statt derer Krebs-Augen zu Dämpfung der grossen Säure in dem Magen, und zwar von zwölf Gran, bis ein halbes Qventlein auf ein Mahl gebrauchen.

Lauinasene oder Lauinianesine, Lanasene, Lanisene, ehe dem ein Gebiete in Groß-Cappadocien, in welchem die Städte Corne, Metita, Claudias, Caparcelis, Pasarne, Cizara, Sabagena, Nolasene und Laugasa lagen. *Ptolemaeus. Strabo* XII. p. 808. 838. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 8. §. 120.

Lavineto oder Lavinheta, (*Bernhardus de*) ein Mönch im 15. Jahrhunderte, schrieb compendiosam Explicationem Artis Lullianae, Lion 1523. welche Alstedius wieder auflegen lassen. **Morhof** Polyh. Tom. II. Lib. II. c. 5. n. 26.

Lauinga, siehe **Laugingen.**

Lavingen, siehe **Laugingen.**

Lavington, oder mit dem völligen Namen Steeple Lavington, auch East-Lavington, gemeiniglich aber Market-Lauington genannt, von dem grossen Korn-Marckte, welcher wöchentlich an der Mittwochen daselbst gehalten wird, ist ein Marckt-Flecken in Wiltshire, in England. Wie lange dieser Ort aber die Freyheit gehabt, einen Marckt zu halten, ist so genau nicht ausgemacht. Es scheinet aber solches über 200. Jahr zu seyn.

Diese

Diese Herrschafft gehörte dem Grafen of Abingdon, Iames, in gleichen auch das nahe dabey gelegene Dorff West-Lavington oder Lavington Episcopi, allwo derselbe einen vortreflichen und anmuthigen Palast hat, welcher mit einem Thier-Garten, Gärten, Grotten und andern Beqvemlichkeiten versehen ist. Er erhielt dasselbige durch Heurath mit Eleonora, einer Tochter Henry Lee. *Camden's* Brit. p. 104.

Lavinheta, (*Bernhard. de*) siehe Lavineto, (*Bernhard. de*)

Lavinia oder Lavigna, Lat. Lauinium, eine Stadt in Italien, so von Aenaea oder dem Latino der Lauiniae zu Ehren 41. Jahr nach Zerstörung der Stadt Troiae soll erbauet worden seyn. *Strabo* V. p. 350. seq. 365. XIII. p. 905. *Virgilius* Aen. II. 6. *Diodorus Siculus* XIII p. 138. *Plutarchus* Coriolan. p. 227. *Appianus* Ἐμφυλ. II. p. 725. *Iuuenalis* Sat. XII. 71. *Propertius* II. 25. vs. 64. *Aurelius Victor* de Orig. Gent. Rom. 11. extr. 12. n. 4. 13. n. 4. 7. 15. n. 1. 16. n. 3. 17. n. 2. *Liuius* I. 1. VIII. 12. *Varro* de L. L. IV. 32. Die Einwohner nennen *Liuius* VIII. 13. und *Plinius* Hist. Nat. III. 5. Lauinios, wie sie auch beym *Grutero* Inscr. p. 297. heissen, beym *Varrone* de R. R. II. 4. n. 18. aber Lauinienses. *Cellarius* Not Orb. Ant. II. 9. §. 364. Die Venus hatte ehe dem daselbst einen Tempel. *Strabo* V. p. 355. Anietzo ist es ein klein Dorff in Campagna di Roma, dem Herzoge von Caesarini gehörig, zwischen Velitri und Ardea, achtzehn Meilen von Rom, und zehne vom Tyrrhenischen Meere. Andere halten davor, daß das alte Lauinium in der Gegend gestanden, wo anietzo Patrica liegt. *Luc. Holstenius* hingegen behauptet, daß Lauinium an dem Orte, so ietzo Monte di Leuano genennet wird, zu suchen sey.

Lauinia, des Latini, Königs von Latio, und der Amatae Tochter, ob wohl ohne Beystimmung anderer *Aurelius Victor* Orig. Gent. Rom. 9. n. 5. ihren Vater Anium, einen Priester, nennet, war zwar erst dem Turno versprochen, ie doch aber hernach dem Aeneae zur Gemahlin gegeben, von dem sie auch, nach dessen Tode, einen Sohn gebar, Aeneam Siluium genannt, weil sie mit ihm in einem Walde darnieder kam, wohin sie geflohen war, um Ascanii Grimm zu entgehen. Sie hatte übrigens in der von ihr benannten Stadt Lauinio ihre Residentz, da sich Ascanius, ihr Stieff-Sohn, hingegen von ihr nach Albam Longam wendete. *Dionysius Halicarnassensis* Ant. Rom. I. 6. *Liuius* I. 1. *Aurelius Victor* de Orig. Gent. Rom. c. 13. n. 5. c. 16. Aeneid. XII. *Strabo* V. p. 350.

Lauinianesine, siehe Lauinasene.

Lauinienses, siehe Lavinia.

Lauinii, siehe Lavinia.

Lauinium, siehe Lavinia.

Lauinius, ein Fluß, siehe Lavino.

Lauinius, (*Lucius*) hat Menandri Phasma ins Lateinische übersetzt. *Donatus* Ind. Script. ad Terent. *Fabricius* Bibl. Lat. I. 4. p. 50.

Lauinius, (*P.*) ein alter Lateinischer Scribent, schrieb de Verbis sordidis. *Gellius* XX. 11. *Menagius* Amoen. Iur. Ciu. p. 218. Falster Memor. Obsc. I. p. 74. *Fabricius* Bibl. Latin. III. 1. p. 18.

Lauinius, (*Petrus*) ein Frantzösischer Dominicaner-Mönch aus Langres, trat zu Mascon in den Orden, war ein guter Philosophus, Poet, Theologus und Orator. Er florirte zu Anfange des 16. Jahrhunderts, und schrieb Carmen elegiacum de Antiquitate Orbis Viennae, so in Ioannis a Bosco Bibl. Floriac. p. 6. befindlich. P. Ouidii Nasonis Metamorphoseon Libros moralizatos, davon er aber nur das erste Buch, die übrigen hingegen Raph. Regius zu Stande gebracht, Lion 1510. in 4. in gleichen Officium B. Rochi nocturnum diurnumque in Versen, ib. 1510. in 16. gab auch zu Paris 1521. Io. Marii Elucidationes Gallicanae Troianaeque Historiae heraus. Simler Bibl. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 23. et 336. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 726. seq.

Lavino, ein kleiner Fluß im Bolognesischen Gebiete, ungefähr drey Meilen von der Stadt Bologna, in Italien. Bey denen alten heisset er Labinius oder Lauinius, Lauinus. *Appianus* Ἐμφυλ. IV. princ. *Reinesius* Inscr. Cl. II. n. 67. p. 285. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 83.

Lauinus, siehe Lavino.

Lauinus, (*Wencesl.*) schrieb Tr. de Caelo terrestri, Straßburg 1613. in 8. *Hyde* Bibl. Bodlei.

Laviren, Louvier, Louvvier, Boegkruisen, Waiffelen, heisset bey denen Seefahrenden gegen eine andere Gegend zufahren, als an welche man hinzukommen gedencket, und dadurch doch seinem Orte immer näher kommen.

Es sey z. E. der Ort, wo sich das Schiff befindet, in A. und der, wo es hingedencket, in B, so fähret man bey dem Laviren nicht nach der Linie AB, sondern man fähret erst nach AF zu, alsdenn wendet man das Schiff, und fähret gegen FC, und so avanciret man immer weiter, bis man endlich seinen vorgesetzten Ort B erreichet. Dieses Laviren machet nun, daß man auch so gar mit contrairem Winde an seinen Ort kommet, nur daß es viel langsamer gehet wegen derer vielen Hin- und Herschiffungen. Denn es ist zu mercken, daß die Schiffer einen Wind von der Seite, der nur nicht gantz contrair ist, lieber haben, als wenn er ihnen in den Rücken bläßt, weil sie bey demselben mehr Seegel brauchen können, und also geschwinder dadurch getrieben wird. Denn wenn sie den Wind völlig auf dem Rücken haben, bekommen die Seegel an dem fördern Maste keinen Wind, sondern das grosse Seegel benimmt ihnen solchen; da sie hingegen von der Seite in alle Seegel Wind haben können. Die alten haben von dem Laviren wenig gewust, und noch zu Francisci I. in Franckreich Zeiten wurde Andreas Doria von den Schiffern auf dem schwartzen Meere vor einen Zauberer gehalten, weil er mit fast contrairem Winde zu ihnen gefahren kam. Das Laviren gehet nur bey gutem Wetter an, denn wenn die Schiffer contrairen Wind haben, welcher allzuhefftig ist, so müssen sie die Seegel einzühen.

Lavis, ein Fluß in der Grafschafft Tyrol, welcher den Val di Fieme wässert **Trommsdorff** acc. alt. und neue Geogr. von Teutschl. I. p. 43.

Lavis, ein Ort, von vorhergehendem Flusse benennt, in dem Val di Fieme in Tyrol. **Trommsdorff** acc. alt. und neue Gegr. von Teuschl. 1. p. 43.

Lavis, siehe Lugano.

Lauisco oder Labisco, ehe dem eine Stadt in Gallia Narbonensi, zwischen Lemincum und Augustum gelegen. *Antoninus* Itiner. p. 345 *Peutingeri* Tabul. *Geographus Rauennas* IV. 26. *Wesseling* ad *Antonin.* l. c.

Lavizaro, Lateinisch Lauizarum, ietzo ein Flecken im Herzogthume Mayland, 5. Meilen von Novara, gegen Mortara. Vor diesem soll da eine Stadt unter dem Namen Forum Lebuorum gestanden haben.

Lauizarum, siehe Lavizaro.

Lauken oder **Laucken**, ein Ort in der Grafschafft Dietz. **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 15. p. 573.

Laukischken oder **Lauckischken**, **Laukisken**, ein schlechter Ort in Preussen in Nadravien, wo ein Schloß, welches Marggraf George Friedrich im Jahre 1581. erneuert, und nach seinem Namen **Friedrichsburg** genennet hat. **Hartknoch** alt. u. neues Preußen II. 3. p. 440. **Abel** Preuß. u. Brandenb. Staats-Geogr. I. 2. p. 84.

Laukisken, siehe **Laukischken**.

Laumacensis Pagus, siehe Lomacensis Pagus.

Laumellina, siehe Lumellina.

Laumellum, siehe Lumello.

Laumensis Pagus, siehe Lomacensis Pagus.

Laumersheim, siehe **Lammersheim**. Tom. XVI. p. 330.

Lauming, siehe **Laymingen**.

Laun oder **Launy**, Lateinisch Launa, eine Königliche Stadt in dem Satzer-Creisse in Böhmen, eine Meile von Postelberg, drey von Nana, vier von Commoda, sieben Meilen von Prag, nicht weit von der Eger. **Trommsdorff** acc. alte und neue Geogr. von Teutschl. II. p. 729. Sie liegt in einer fruchtbaren Ebne, da gleich wohl hin und wieder kleine Hügel anzutreffen sind, gelegen, ist ziemlich gebauet, und sind in sonderheit die Pfarr-Kirche, das Rath-Haus und Korn-Haus daselbst zu sehen. Zeiller Topogr. Bohem. p. 42. *Balbinus* Misc. Dec. I. Lib. III. 7. §. 3. p. 75. **Voigt**. ietztl. Böhm. p. 106. **Braun** Städte-Buch. Die vorüber flüssende Eger bringet denen Bürgern gute Nahrung, der Boden aber trägt sonderlich Weitzen und Aepfel, die im gantzen Königreiche angenehm sind. Nach des letzten Königs Wenceslai aus dem Libussischen Stamme Tode nahm sie Kayser Albrecht vor seinen Sohn Rudolph ein. Unter Kayser Sigmunden ward sie von Wilhelmen von Hasenburg vor gedachten Kayser als König in Böhmen eingenommen. Im Jahre 1453. zwang sie George Podiebrat unter seine Botmäßigkeit. Zeiller l. c.

Launa oder Laona, ein Flecken in Burgund im Bisthume Besancon, zwischen Dijon und Dole gelegen, wohin Kayser Friedrich der I. im Jahre 1162. eine öffentl. Reichs-Versammlung und allgemeines Concilium verschrieb. *Hug. Pict.* Hist. Viz. Act. Alex. an. 1162. §. 6. *Godofr. Colon.* an. 1122. *Helmoldus* Chron. Slau. I. 90. apud Leibnitzen Script Rer. Brunsu. Tom. II. p. 613. *Albericus* Chron. an. 1162. *Saxo Gramm.* XIV. p. 300. seq. Pag. Crit. an. 1162. §. 10. von **Bünau** Leben Friedr. des I. p. 146. hält ihn vor S. Iean de l' Aune, davon Tom. XIV. p. 347.

Launa, in Böhmen, siehe **Laun**.

Launaeus, siehe Launoi.

Launay, siehe Matignon.

Launay, eine gräfliche Familie in denen Spanischen Niederlanden, welche man von Gualtero, Vicomte von Launay, und Grafen von Retel, herführet, der seine Grafschafften Philippi VI. Königs in Franckreich, Vater, Carolo, käufflich überlassen. Von dessen Söhnen hat Guilielm, beygenannt Gelin, um das Jahr 1329. gelebet, und das Castell Launay Gelin bey S. Quintin erbauet; dieses letztern Bruder, Herr von Plusquellec, hat Carolo von Blois wieder Ioannem, Grafen von Montfort, beygestanden, auch nicht wenig beygetragen, daß Henricus in Castilien über seinen Bruder, Petrum, die Oberhand behalten, wie ihn denn derselbe zur Danckbarkeit mit der Grafschafft Lemos beschencket. Nachgehends wurde er in der Schlacht bey Naiern gefangen, dahero sein Sohn die gedachte Grafschafft verkauffte, um die verlangte Rantzion aufzubringen. Hierauf haben sich seine Nachkommen wiederum in Bretagne begeben, von welchen eine Linie den gräflichen Titel von Carmen geführet, die aber mit Ludouico abgegangen, welcher des Herzogs von Luxemburg, Ioannis, älteste Tochter zur Ehe gehabt, und im Jahre 1586. zu Rheims von dem Marquis von Coetmur erschossen worden. Von denen übrigen ist absonderlich zu mercken Henricus, der nach Anfange des 16. Jahrhunderts gelebet, und Dominicum Oliuerium hinterlassen, in dessen Schwieger-Vaters, Herrn von Lugau, zu Madrid Behausung der im Jahre 1525. in der Schlacht bey Pavia von denen Kayserlichen gefangene König, Franciscus von Franckreich, funfzehn Monath lang Arrest gehalten. Er stifftete da Mahls die Vermählung des gedachten Königs mit des Kaysers Schwester, Eleonora, und ward davor in den Grafen-Stand erhoben. Er starb ohne männliche Erben; sein Bruder, Petrus, aber hinterließ folgende Söhne: 1) Petrum, welcher sich bey damahliger Unruhe aus Franckreich nach denen Niederlanden begeben; 2) Iacobum, Doctorem der Sorbonne, und General des Ordens P. P. Praedicat; 3) Adrianum, welcher die Stelle eines Raths in dem Parlamente zu Paris bekleidet, sich aber zur Zeit der heiligen Ligue in Spanien gewendet; 4) Petrum II. der um alle seine Güter gekommen, nach dem er wieder den König Henricum IV. die Waffen geführet. Der letzte zeugte mit des obgedachten Dominici Oliuerii eintziger Tochter: a) Petrum Albertum, Freyherrn von Launay, Herrn von Oisselet und Fontaine, Königlichen Kriegs-Rath, Controlleur, wie auch General-Feld-Zeug-Meister in denen Niederlanden und Burgund, welcher noch im Jahre 1650. mit seinen beyden Söhnen, Alexandro Iacobo und Petro Alberto, floriret; b) Ioannem, des H. Römischen Reichs Vicomten von Seeland, Riter des Portugiesischen Ordens, Herr von Montigny und Aßfeld, Vice-Groß-Forst-Meister von Brabant, welcher Ioannem Ludouicum nachgelassen. Im Jahre 1726. starb Carolus von Launay, Baron von Wasne, das Haupt des Hauses Launay, im 83. Jahre seines Alters, und verließ vier Söhne,

ne, davon der älteste als Brigadier in Spanischen Diensten stand, und seines Vaters Titel annahm. *Bucellinus* Stemm. P. III. Das Wapen zeigt im silbernen nach der rechten Seite gelehnten Schilde einen schwartzen in- und auswendig gezahnten Sparr-Balcken. Auf dem Helme ist eine Crone mit fünf Spitzen, daran oben Rosen befindlich. Ueber der Crone ist ein schwartzer wilder Schweins-Kopf in die Höhe gekehrt, im Munde einen fünfblätterigen Zweig haltend. Die Helm-Decke ist unzerschnidten, und wird auf ieder Seite von einem wilden Manne, der einen grünen Crantz auf dem Haupte und um die Lenden hat, in die Höhe gehalten. Der zur rechten hält in der einem Hand eine Fahne, wie der Schild bezeichnet, der andere aber führt in seiner Hand drey schwartze ungezahnte Sparren über einander. Wapenbuch V. p. 6. Sonst findet man es auch folgender Gestallt, daß es geviertet ist, und über dieses einen Mittel-Schild zeiget; das erste und letzte grüne Feld zeigt einen silbernen gecrönten Löwen mit zweyknötigem Schwantze. Das andere und dritte Feld ist wieder geviertet mit einem Mittel-Schilde. Im ersten und letzten blauen mit einer rothen und silbernen gewürffelten Einfassung versehenen Felde sind drey silberne Lilien, das andere und dritte ist von roth und Silber sechsfach schräg recht gestreifft, und hat eine rothe Einfassung; der Mittel-Schild aber hat im silbernen Felde einen rothen Löwen. Der Hertz-Schild des gantzen Wapens ist wieder geviertet; im ersten und letzten silbernen Felde sieht man einen schwartzen gezahnten Sparren, im andern und dritten vier schwartze Lilien. Auf dem Schilde steht eine Crone mit sieben Zincken, darüber zwey Helme, von welchen der zur rechten gecrönt ist, und einen schwartzen in die Höhe gekehrten wilden Schweins-Kopf, in dessen aufgesperrtem Rachen ein grüner fünfblätteriger Zweig steckt, der zur lincken aber einen aus einer Crone hervorwachsenden silbernen gecrönten Löwen mit zweyknötigem Schwantze zeiget. Die von denen Helmen abflügende Helm-Decken sind schwartz grün und silbern. Das gantze Wapen steht auf grünem Grunde. Daneben zur rechten ein wilder Mann mit einem grünen Crantze auf dem Haupte und um die Lenden, in der rechten Hand eine Keule über die Schulter hinüber, in der lincken eine Fahne mit dem Hertz-Schilde bezeichnet haltend. Zur lincken ist ein Tieger mit einem Hals-Bande, dessen Fahne im goldenen Felde den Kayserlichen und Reichs-Adler mit der Oesterreichischen silbernen Binde im rothen Felde auf der Brust zeiget. Die Lantzen, woran die Fahnen befestiget sind. Wapenb. V. p. 22. Das Wapen derer Launay de Razilly zeigt im blauen Felde drey silberne Lilien. Spener Op. Herald. Part. Gen. Sect. 3. Membr. 4. §. 5. p. 265.

Launay, (*Franc. de*) war zu Angers den 12. Aug. im Jahre 1620. geboren. Nach dem er einigen Grund in der Philosophie und denen Rechten geleget, kam er nach Paris, und ward daselbst im Jahre 1638. unter die Parlaments-Aduocaten aufgenommen. Er stund dieser Bedienung so lange mit vielem Ruhme vor, bis ihn der König, Ludouicus XIV. im Jahre 1680. zum Professore des Frantzösischen Rechts auf der Parisischen Vniuersität ernennete. Er besaß darinn eine mehr als gemeine Erkenntniß, in dem er nicht allein alle dahin gehörige gedruckte Schrifften gelesen, sondern auch eine unbeschreibliche Menge alter Urkunden, welche er Theils selbst aufgesuchet, Theils von seinen Freunden Tarin, Iobert, du Cange, Bigot, Cotelies Menage und andern bekommen, durchgesehen hatte. Seine Lands-Leute bedauren, daß sein im Jahre 1693. den 9. Iul. erfolgter Tod ihn verhindert, seine häuffigen Aufsätze sehr vieler zum Frantzösischen Recht und Gewohnheiten gehörigen Materien durch den Druck gemein zu machen; da ausser einem Commentario über des Antonii Loysel Institutes coutumieres de France, und seiner Inaugural-Oration von denen Frantzösischen Rechten weiter nichts zum Vorschein gekommen. Wie wohl ihm auch Traité du Droit de Chasse Paris 1681. in 12. zugeschrieben wird. *Iournal des Sçavans* Tom. XXI. *Memoires pour Servir al' Histoir. des Homm. illustr.* Tom. XV.

Launay, (*Wilhelm.*) schrieb la Cosmographie aisée, contenant la Sphere, l'usagé du Globe terrestre et la Geographie. Paris 1681. in 12.

Launay de Razilly, siehe Launay.

Launceston, siehe Lanceston. Tom. XVI. p. 369.

Launcets, siehe Lancells. Tom. XVI. p. 368.

Laune, (*S. Iean de*) siehe S. Iean de l' Aune. Tom. XIV. p. 347.

Launeburg, siehe Brandis. Tom. IV. p. 1064.

Launer, (George) schrieb Passions-Schule. Franckfurt 1675. in 8.

Launicz, siehe Launsitz.

Launitz, siehe Launsitz.

Launoi oder Launoy, eine kleine Stadt in Champagne in Franckreich, am Flusse Vans, nicht weit von Sedan gegen Westen.

Launoi oder Launoy, (*Ioann. de*) oder Launoius, war zu Valogne, einem kleinen Dorffe in der Normandie, nicht weit von Coutances, im Jahre 1603. den 21. Dec. geboren. Er studirte die Philosophie und Theologie zu Paris mit so gutem Fortgange, daß er einen berühmten Disputatorem abgab. Hierauf wurde er Priester, und im Jahre 1636. Doctor Theologiae, stund auch bey denen gelehrtesten Leuten in gutem Ansehen, insonderheit war er zu Paris fleißig bey dem Sirmondo, und, da er zu Rom war, bey dem Luca Holstenio und Leone Allatio. Er wendete grossen Fleiß an den Ungrund vieler falschen Traditionen zu entdecken. Also bewieß er, daß, was man von der Ankunfft des Lazari und Mariae Magdalenae in Provence, von dem Dionysio Areopagita, als erstem Apostel derer Gallier, von der Ursache, warum Bruno, der Stiffter des Carthäuser Ordens, sich in die Einsamkeit begeben, u. a. d. gl. gemeiniglich meldet, unter die Fabeln zu zählen sey. Ob er auch gleich vieler Haß dadurch auf sich lud, fuhr er dennoch fort, und wollte auch einige heiligen aus dem Calender ausmustern, in dem er sich zu erweisen unterstund, daß man etliche in diese Zahl setzte, die nie Mahls gewesen. Durch diese seine grosse Freyheit nun verursachte er, daß man ihm verbot, die Versammlung, so wöchentlich in seinem Hause zusammen-

men

men kam, von gelehrten Sachen sich zu unterreden, weiter fortzusetzen. In gleichen wurden die Exemplaria seines Buchs de Simonia bey dem Buchdrucker Theils weggenommen, Theils zu verkauffen verboten. So fehlte es auch an denen nicht, die sich mit öffentlichen Schrifften wieder ihn setzten, als Thiers, Nicolai, ein Dominicaner-Mönch, u. a. m. Ja er offendirte den gantzen Dominicaner-Orden, in dem er den Thomam de Aquino etwas scharff censiret, dessen Vertheidigung Vincentius Baro in seiner Apologia Ordinis Praedicatorum auf sich genommen. Am hefftigsten aber schrieb wieder ihn Theoph. Raynaudus in einem Tr. Hercules Commodianus genennet. Die Protestirenden aber machten sich die Zeugnisse, welche Launoius hin und wieder abgelegt, sehr wohl zu Nutze, und hat Anton. Reiserus ein besonders Buch unter dem Titel: Launo us, Veritatis Testis, herausgegeben. Er starb im Jahre 1678. den 10. Mertz, da er über 77. Jahr alt war. Die ihn vor einen Atheisten ausgeschrien, haben keinen Beyfall gefunden; vielmehr giebt man ihm das Zeugniß, daß er einen unsträfflichen Wandel geführet, dem Geitze von Hertzen feind gewesen, die Wahrheit und die Rechte seines Königs mit grossem Eifer vertheidiget, und die Theologiam Theticam von denen Scholastischen Schlacken gereiniget habe. Er hat sehr viel Schrifften herausgegeben, und es werden von etlichen auf die 70. Bücher gezählet, die er verfertiget, welche meistens in Lateinischer Sprache geschrieben sind, und von denen gelehrten hoch aestimiret werden. Unter denenselbigen sind: de varia Aristotelis in Academia Parisina Fortuna; Haag 1650. 1656. in 4. 1662. in 8. Paris 1653. in 8. Wittenberg 1720. in 8; de recta Nicaeni Canonis sexti, et prout a Rufino explicatur, intelligentia, Paris 1662. in 8; de vero auctore Fidei professionis, quae Pelagio, Hieronymo, Augustino tribui solet, ib. 1663. in 8; de Mente Concilii Tridentini circa Contritionem et Adtritionem in Sacramento Poenitentiae, ib. 1653. in 8; circa satisfactionem in Sacramento Poenitentiae, ib. 1664. in 8; de veteri Ciborum Delectu in Ieiuniis Christianorum, ibid. 1663. in 8. Iudicium de Auctore Librorum de Imitatione Christi, ib. 1650. in 8. 1663. in 8; de duobus Dionysiis, ib. 1660; de commentitio Lazari, Magdalenae, Marthae et Maximini in Prouinciam Adpulsu, ibid. 1660. in 8; Disquisitio Disquisitionis de Magdalena Massilienſi ad vena. Eiusdem Dissert. Confirmatio quadruplex cum adpendice Disquisitionis Quesnaeianae Disquisitionis; de vera Causa Seces us S. Brunonis in eremum, ib. 1661. 1662. in 8. Straßburg 1656. 1670. in 8. Frst. 1720. in 4. Historia Renati, Episc. Andegau. et Victorini, Paris 1663. 1664. in 8; Disc. de Auctoritate negantis Argumenti, ib. 1662. in 8. de Sim. Stockii viso, Paris 1663. in 4; de Sabbatinae Bullae Priuilegio et de scapularis Carmelitarum Sodalitate, ib. 1663. in 8; Inquisitio in Priuilegia Ordinis Praemonstratensis, ib. 1658. in 8; Inquisitio in Priuilegium a Gregorio I. Monasterio S. Medardi Suessionensis datum, ib. 1657. in 8; Adsertio eiusdem Inquisitionis, ib. 1661. in 8; Iudicium de Hadr. Valesii Disceptatione de Basilicis, ibid. 1658. in 8; Inquisitio in Chartam Fundationis et Priuilegia Vindocinensis Monasterii, ibid. 1661. in 8; Disc. de vera Notione Concilii apud Augustinum in Causa rebaptizantium, ib. 1661. 1676. Confirmatio eiusd. Dissertationis, ib. 1667. in 8; Dissertationes tres 1. Gregorii Turon. de 7. Episcoporum aduentu in Galliam. 2. Sulpitii Seueri de primis Galliae Martyribus Locus defensus 3. quid de primi Cenomanorum Antistitis Epocha sentiendum, ib. 1670. in 8; de Cura Ecclesiae pro Sanctis, ib. 1660. in 8; Syllabus Rationum quibus causa durandi de modo coniunctionis Concursuum Dei et Creaturae defenditur et inofficiosa quorumdam recentiorum Censura repellitur, ib. 1636. in 8; de frequentis Confessionis et Eucharistiae Communionis Vsu atque Vtilitate ibid. 1653. in 8; Examen du Privilege d'Alexandre V. et de quelques autres privileges donnes par d'autres Papes pour servir au Iugement du Proces, qui est entre Mr. l'Eveque Duc de Laon et les Prieur et Religieux de Saint Martin de Laon, ib. 1658. in 8; Supplement et Correction du Factum pour les Religieux de l'Abbaye de S. Martin de Laon contra Mr. d'Estrées de Laon, ibid. 1658; Dispunctio Epistolae de Tempore, quo primum in Galliis suscepta est Christi Fides, ib. 1659. in 8; de Cura Ecclesiae pro miseris et pauperibus, ib. 1663. in 8; de veteri More baptizandi Iudaeos et infideles, it. de priscis et solemnioribus Baptismi temporibus, ib. 1663. in 8; Remarques sommaires sur vn livre intitule la contestation touchant l'Auteur de l'Imitation de Iesus Christ, renduë manifeste par l'Opposition de toutes les preuves proposées par les Benedictins et Chanoines reguliers, divisée entrois parties, avec les preuves iustificatiues du Droit Th. de Kempis, ib eod in 8; Propugnatio Dissertationis de recta Nicaeni Canonis VI. Intelligentia, ibid 1671. in 8; de Controuersia super exscribendo Parisiensis Ecclesiae Martyrologio exorta, Iudicium ib. eod. in 8; Examen de la Preface et de la Réponse de Mr. David, aux Remarques sur la Dissertation du Concile plenier dont a parle S. Augustin en disputant contra les Donatistes, ib. 1672 in 8; Explicata Ecclesiae Traditio circa Canonem: Omnis vtriusque sexus cet. ibid. eod. in 8; de Scholis celebrioribus seu a Carolo M. seu post eumdem Carolum per occidentem instauratis, ib. eod. in 8. Hamburg 1717; Diverses Pieces touchant les Priuileges et les Exemtions, Paris 1672. in 4; Lessus mortuales Petro Gassendo cantatus a Io. Alberto Portnero cum praefatione eiusd. ad Lanoium cum Launoii et Bulialdi epistolis de supremis Gassendi, ib. 1656; Testament de Messire Iean de Launoy; de Sacramento Vnctionis infirmorum, ib. 1643. 1673. in 8; Capituli Laudunensis Ecclesiae Ius apertum in Monasteria Praemonstratensium Dioecesis, ib. eod. in 8; Regia in Matrimonium Potestas, ibid. 1674 in 4; Remarques sur la Dissertation, ou l'on montre en quel temps, et pour quelles Raisons l'Eglise universelle consentit

sentit a Recevoir le Bapteſme des heretiques et par ou l'on decouvre ce qui a donné occaſion aux Auteurs, qui ont Traité de cette matiere, des' etre égarez dans la Recherche, qu'ils ont faite du Concile plenier, qui termina ſuivant S. Auguſtin cette conteſtation ibid. 1675. in 8. Diverſi generis erratorum, quae in Partheniis Nicolai Aduocati Biliadi vindiciis exſtant, Specimen ib. 1672. 1675. Veneranda Romanae Eccleſiae circa Simoniam Traditio ib. 1675. in 8. Inquiſitio in Chartam Immunitatis, quam B. Germanus Pariſiorum Epiſcopus ſubvrbano Monaſterio dediſſe fertur, ibid 1676. in 8. Cenſura Reſponſionis Fr. Norberti Caillocii ibid. eod. in 8 Praeſcriptions touchant la Conception de Noſtre Dame. ibid. 1677. in 12. Contentorum in libro ſic intitulato: Dominici Galeſii Eccleſiaſtica in Matrimonium poteſtas, erratorum index locupletiſſimus, ib. eod. in 4. Confutatio Adnotationum Antonii Dadini Alteſerrae in Priuilegium S. Medardi Sueſſionenſis, ib. 1680. in 8. Academia Pariſienſis illuſtrata, ibid. 1682. in 4. Veritable Tradition de l'Egliſe ſur la Predeſtination et ſur la grace, Lüttich 1702. in 12. Anti Bellarminus ſeu defenſio Libertatis Eccleſiae Gallicanae contra infallibilitatem Romani Pontificis cum Animaduerſionibus. Deventer 1720. in 8. Sonderlich aber werden auch hoch geſchätzt ſeine Tom. VIII. Epiſtol. welche erſt zu Paris 1664. in 8. hernach 1689. zu Cambridge in einem Volum. in fol. zuſammen gedruckt ſind. Sonſt hat auch George Serpilius ſeine Schrifften geſammelt und zuſammen heraus geben wollen. Man hat ſie zuſammen in 5. Theilen und 10. Bänden. Genf 1731. ſeq in fol. *Elogium Ioannis Launoji*, welches zu London im Jahre 1685. in 8. mit ſeinen Notationibus in Cenſuram duarum Propoſitionum Antonii Arnaldi gedruckt. *Marville* Melang. T. III. *Bayle*. *Perrault* Homm. illuſtr. Tom II. *Popeblount* Cenſ. cel. Auct. p. 1040. Hiſt. Bibl. *Fabric*. p. 136. ſeqq. Strolle Anl. zur Hiſt. der Gelarh. in Zuſätzen p. 43. ſeq. *Ant. Reſerus* Io. Lanoio teſte et Confeſore veritatis Euangelico-catholicae. Unſch. Nachr. 1716. p. 633. 1719. p. 369. 1720. p. 631. ſeqq. *Fabricius* Bibl. Gr. III. 6. n. 39. p. 178. Feller Monument. inedit. Trimeſtr. VII. n. 3. *Act. Erudit.* 1690. p. 156. ſeqq. *Suppl.* Tom. VII. pag. 102 ſeq.

Launoi, (*Matthaeus de*) Launoius oder Launaeus, einer von denen eifrigſten Ligiſten in Franckreich, war anfänglich der Catholiſchen Religion zugethan, und hatte den Prieſter-Orden empfangen, ward aber hernach ums Jahr 1560. Prediger bey denen Reformirten zu Sedan. Weil er aber Ehebruch begangen, und man ihn deswegen im Bildniß aufgehäncket hatte, begab er ſich zu der Catholiſchen Kirche, und bekam ein Canonicat bey der Cathedral Kirche zu Soiſſons, und eine Pfarre zu Paris. Hierauf wendete er alle Kräffte an, die Rebellion derer Einwohner zu Paris zu unterhalten, und war der vornehmſte mit unter denen, welche ſich verbunden, den Praeſidenten des Parlements, Barnabam Briſſon, zu tödten. Worauf er dieſen Ort verlaſſen muſte, weil er ſonſt vielleicht denen, die der Herzog von Mayenne wegen des dem Briſſon zugefügten Todes, hencken ließ hätte Geſellſchafft leiſten müſſen. Er begab ſich alſo nach Flandern, woſelbſt er vermuthlich die übrige Zeit ſeines Lebens zugebracht. Er hat einige Bücher heraus gegeben, als: Von denen Urſachen, die ihn bewogen, zu der Catholiſchen Kirche zu treten, wie auch die Beantwortung derer Beſchuldigungen, womit er ſeinem Vorgeben nach fälſchlich von denen Reformirten Predigern beleget worden. *Thuanus* Hiſt. LXXXVI. *Maimbourg* Hiſt. de la Ligue I. *Etoile* Memoir. Tom. II. *Bayle*.

Launoi, (*Petr.*) ſiehe Roayſtvan (*Petrus*) T. IV. p. 280.

Launoi, (*Petrus de*) ſchrieb Anatomiam Corporis humani, Franckfurt 1665. in 12. Arithmethicam. Jena 1654. in 12.

Launoius, ſiehe Launoi.

S. Launomacus, ſiehe S. Launomarus.

S. Launomarcus, ſiehe S. Launomarus.

S. Launomarus, welcher auch Launoniarus, Launomarcus, Lamouiarus, Launomacus, Launoniaricus, Lauriomarus, Landomorus genannt wird, ein Prieſter und Abt zu Courbion in Franckreich, wurde zu Chartres von chriſtlichen Eltern geboren, und von S. Remigio zu Rheims getaufft. In ſeiner Jugend hütete er ſeines Vaters Vieh, that denen armen guts, faſtete öfters, und wurde wohl unterwieſen, alſo, daß er zum Prieſter und Oeconomo deſer andern verordnet wurde. Darauf begab er ſich in die Wüſten, und als ihn einige Mörder vergebens ſuchten, und von GOTT geſtrafft wurden, vermahnte er ſie zur Buſſe, bekam bald groſſen Zulauff, bauete ein Cloſter, unterrichtete ſeine untergebenen fleißig, und that auch viele Wunder, von da begab er ſich aus Liebe zur Einſamkeit wieder an einen andern Ort, und baute hernach allda das Cloſter Courbion, ſonſt Moutiers au Perche genannt, und trug eine zum Bau nöthige ſehr groſſe Eiche einen groſſen Strich Weges durch göttliche Kraft. Als ihm eins Mahls einige einen Ochſen geſtohlen hatten, und ſolchen nach langer Zeit erſt wieder brachten, nahm er ſie freundlich auf und ließ ihnen Speiſe und Tranck reichen. Vor ſeinem Ende kam er noch nach Chartres zu S. Malardo, verkündigte einige bevorſtehende Land-Plagen zuvor, und ſtarb im 7. Jahrhunderte. Man begehet ſeine Feyer den 19. Ian.

Launomarus, ſiehe S. Lomer.

S. Launoniaricus, ſiehe S. Launomarus.

S. Launoniarus, ſiehe S. Launomarus.

Launoy ſiehe Launoi.

Launſitz oder Launitz, Launicz, ein kleiner Fluß in Oeſterreich, ſo von etlichen auch die Peiſtritz genannt wird. Zeiller Topogr. Auſtr. p. 921. Die Stadt Starſch liegt davor. Trommsdorff acc. alt. und neue Geogr. von Teutſchl. II. p. 721.

Launsnyck, ſiehe Lunsnick.

Launſtaveton, ſiehe Lanceſton. Tom. XVI. p. 369.

Launſtein, ſiehe Lauenſtein.

Launſton, ſiehe Lanceſton. Tom. XVI. pag. 369.

Launy,

Launy, siehe **Laun**.

Lavona, ein Flecken in Amasien in Natolien am schwartzen Meere.

Lauorinus de Laurino, (*Iulius*) schrieb de Conclaui et Conclauistis; de Iubilaeo et Indulgentiis; Rom 1625. in 4. Variarum Lucubrationum T. I. ib. 1628. in fol. *Barberini* Bibl.

Lavoro, (*Terra di*) oder Labeur (*Terre de*) Lat. Terra Laboris, oder Laboriae Campi, eine Provintz des Königreichs Neapolis, welche gegen Westen an die Campagna di Roma und Abbruzzo oltra, gegen Norden an Abbruzzo citra und die Grafschafft Molise, gegen Osten an die Principati citra und oltra, gegen Süden aber an das Toscanische Meer gräntzet. Sie wird, in weitläufftigem Verstande genommen, wiederum eingetheilt in das eigentliche Terra di Lauoro, Principato citra und Principato oltra. Von denen letztern beyden Landschafften wird an seinem Orte gehandelt werden; hier also nur von dem eigentlichen Terra di Lavoro zu reden, so sind ausser der Haupt-Stadt des gantzen Landes Napoli folgende insonderheit bekannt, als: Capua, Aquino, Fondi, Trajetto, Gaeta, Pozzuolo, Averno, Agnano, Baja, Cuma, Venafro, Nola, Avella, Sora, Arienzo, Mataloni, Arpino, Alise, Telese, Caserto, Aversa, Acerra, Sessa, Theano, Carinola, Monte Casino, Massa, Sorrento, Castel â Mar di Stabio, Vico. Hierzu werden noch folgende Inseln gerechnet, als Ischia, Capri, la Ponza und Procita. Sonst zählet man in diesem Lande 166. Schlösser und 170. Dörffer. Desgleichen ist darinnen viel Korn, Wein und andere nöthige Lebens-Mittel. Ferner hat diese Landschafft viele Gesund-Brunnen, und gute Bäder, nebst Schwefel und Alaun. Es ist darinne der See Auernus, der Berg Miseno, und der Feuerspeyende Berg di Somma oder Vesuuius. *Mercator. Ortelius. Meggerus. Rogissard* Delices de l' Italie p. 438. Jetzt beschriebener eigentlicher Terra di Lavoro Grentzen kommen ziemlich mit derer alten Campania ein, welche sie zwischen Latium, Samnium, derer Picentiner Land und das Mare inferum setzen, und als die schönste und fruchtbarste in der gantzen Welt rühmen. *Cicero* Agrar. II. 28. *Strabo* V. p 384. *Florus* I. 16. Die damahligen vornehmsten Städte und Oerter darinnen hiessen Vulturnum, Liternum, Cumae, Misenum, Retina, Baiae, Bauli, Puteoli, Neapolis, Palaeopolis, Herculanium, Pompeii, Stabiae, Surrentum, Capua, Casilinum, Tifata, Cales, Teanum, Sidicinum, Suessa, Aurunca, Rufrae, Batulum, Celennae, Venafrum, Forum Popilii, Calatia, Suesfula, Acerrae, Trebula, Atella, Nola, Abella, Nuceria, u. a. *Ptolemaeus. Strabo* V. *Plinius* Hist. Nat. III. 5. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 445. seqq. *Sanfelicius* de Situ ac Origine Campaniae.

Laupach, in der Wetterau, siehe **Laubach**. Tom. XVI. p. 939.

Laupach, in Crain, siehe **Laybach**.

Laupe, ein Wald bey der Stadt Bischoffswerde **Heckel** Beschr. der St. Bischoffswerda 17. p. 176.

Laupen oder **Loupen**, eine kleine Schweitzerische Stadt im Canton Bern, zwischen Freyburg und Arberg, an der lincken Seite der Sana gelegen. **Stumpf** Schweitz. Chron. VIII. 12. p. 256. **Trommsdorff** accur. alt und neue Geogr. von Teutschl. 11. p. 802. Sie führet mit dem umgelegenen Lande den Namen einer Grafschafft, und ward vom Kayser Alberto Grafen Ottoni von Straßberg um 1500. Marck Silbers versetzet; doch hat die Stadt im Jahre 1298. mit der Stadt Bern einen 10. jährigen Bund gemacht. **Stettler** Schweitz. Chron. Th. I. B. I p. 26. Im Jahre 1308. versetzte Graf Otto von Straßberg der Stadt Bern zu des Reichs Handen das Städtlein Laupen, nebst seinen Zugehörungen, ie doch mit Vorbehaltung des Schlosses und einiger Priuilegien. **Stumpf** l. c. p. 256. **Stettler** l. c. p. 37. Weiter versetzte Kayser Ludwig von Bayern im Jahre 1324. Laupen um 1500. Marck Silbers an den Baron von Granson; nach dessen Absterben sein Recht an den Freyherrn Perrodum von Thurn, welcher an dme Schloße zu fordern hatte, fiell. **Stumpf** l. c. **Stettler** l. c. II. p. 47. Aber im Jahre 1324. hat gedachter Kayser der Stadt Bern erlaubt, auch solches an sich zu lösen, welches denn geschehen. **Stumpf** und **Stettler** II. cc. Als aber hernach der Kayser in des Pabsts Bann gerathen, und die Stadt Bern mehr der Päbstlichen als des Kaysers Partey gewogen war; versetzte der Kayser die Stadt Laupen der Stadt Freyburg, und hetzte den Adel wieder die von Bern hefftig auf, also, daß endlich die Grafen von Nidau, Arberg, Geyers und die Stadt Freyburg, mit allem umliegenden Adel, in die 3000. starck im Jahre 1339. im Iun. vor Laupen zogen, welche aber nach etlichen Tagen unter Anführung Rudolphs von Erlach davor weggeschlagen wurden. **Stumpf** l. c. p. 257. **Stettler** l. c. p. 54. 59. Von dieser Zeit an hat die Stadt Bern Laupen in ihrer Gewalt behalten, dahin sie alle 6. Jahr einen Land-Voigt setzen, der auf dem Schloße seine Wohnung hat. Sonst hat Laupen einen grossen eigenen Adel. *Aegid. Tschud.* Chron. Mst. P. I. ad an. 1308 1324. et 1339. Das Wapen der Stadt ist ein Zweig mit sieben Blättern. **Stumpf** Schweitz. Chron. VIII. 12. p. 256.

Laupha, siehe **Lauffen**.

Laupbainum, siehe **Lauffen**.

Lauphanium, siehe **Lauffen**.

Laupheim oder **Laubheim**, ein Marckt-Flecken nebst zwey dazu gehörigen Schlössern, zwey Meilen von Ulm und Bibrach an der Land-Strasse gelegen, hat nicht weit davon einen Gesund-Brunnen und gehörte zu Ende des vorigen Jahrhunderts denen von Welden, aus welchem einer das neue Schloß und Klein-Laupheim, der andere das alte und Groß-Laupheim besaß. Zeiller Topogr. Sueu. p. 115. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 4. p. 161.

Laupheim oder **Loupheim**, **Loupen**, ein geringer Ort im Zürchgow unter Wald gelegen, wo sonst ein altes Schloß zu sehen gewesen, von dem sich ein Geschlechte benennet, dessen Wapen im Schilde und auf dem Helme drey in Gefässen befindliche auf einem Fuß-Gesimse stehende Bäume

me zeiget. **Stumpf** Schweitz. Chron. VI. 7. p. 138.

Laupheimb, ein adeliches Geschlechte, dessen geviertetes Wapen im ersten und letzten schwartzen Felde ein geflügeltes silbern springendes Pferd auf einem Hügel, das andere und dritte silberne einen rothen Löwen mit zweyknötigem Schwantze in der einem Klaue ein Blat haltend, vorstellet; welcher auch auf dem gecrönten Helme wachsend, und das Blat mit beyden Klauen haltend, erscheinet. Die rechte Helm-Decke ist schwartz und silbern, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** IV. p. 115.

Laupolts, ein adeliches Geschlechte in Francken, führt im silbernen Felde und auf dem Helme zwey rothe Flügel. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** II. p. 79.

Laur, siehe **Lauer**: Wenn man einen Löffel voll Wein-Eßig unter 12. bis 15. Löffel Wasser schüttet, so wird ein Tranck daraus, den man im Teutschen auch **Laur**, Lateinisch Posca, Oxyeratum, Frantzösisch Oxycrat nennet, und zu Clystiren, Gurgel-Wassern und Bähungen gebrauchet.

Laur, ein Fluß, siehe **Lorbach**.

Laura, eine Stadt in der Portugiesischen Provintz Alentejo, an dem Flusse Laura, 8. Meilen von Ebora.

Laura, siehe **Lourana**.

Laura, ist ein Ionisches Wort, und bedeutet ein enges Gäßlein. In der Morgenländischen Kirche aber war Laura eine Anzahl von kleinen und engen Cellen, welche in der Wüsten gebauet waren, und von Mönchen bewohnet wurden. Es musten aber solche Brüder, die in die Lauras wolten, schon eine Zeitlang in einem andern Closter gewesen seyn, und sich daselbst wohl aufgeführet haben. Denn dahin kamen lauter geübte Mönche, die sich schon in der Frömmigkeit angegrieffen hatten. Sie blieben aber ein ieder 5. Tage lang in ihren Cellen, aus welchen sie auch nicht einen Fuß heraus setzten; sie assen nichts als Brod, Wasser und Datteln, und thaten nichts, als daß sie stets meditirten und beteten; des Sonnabends und Sonntags aber giengen sie ins Closter in die Kirche, nahmen das Heil. Abendmahl, assen auch etwas warmes, und truncken ein wenig Wein. Man findet sonderlich 2. grosse Lauras, eine bey Jerusalem, und die andere bey Pharon in Egypten. *du Fresne* Glosf. Gr. II. 2. 253. p. 792. *Bolland.* T. II. Ian. p. 299. *Ant. Matthaeus* de Nobilitate II. 26.

Laura oder Lauretta, eine junge Dame aus Provence, war wegen ihrer Gelehrsamkeit und Schönheit, insonderheit aber wegen der Liebe, so Petrarcha zu ihr trug, bekannt. Sie war eine von denenjenigen Dames, woraus die Versammlung des so genennten Hofes der Liebe bestund, wobey curieuse und kluge Fragen von der Liebe beantwortet wurden. Nach einiger Meynung ist sie zu Avignon aus dem Geschlechte Sade, oder, wie andere berichten, aus dem Geschlechte Cabriere geboren worden, welches seinen Namen von einem unweit gelegenen Land-Gute, auf dem sich Petrarcha aufzuhalten pflegte, erhalten. Ihr Geburts-Tag war der 4. Iun. im Jahre 1314. ihr Tod aber begab sich im Jahre 1348. und zwar, wie man vorgiebt, in eben demselben Monathe, Tage und Stunde, da sich Petrarcha in sie verliebet, welche Liebe 20. Jahr bey ihrem Leben und 10. Jahr nach ihrem Tode gedauret haben soll, und ihm, zu Verfertigung vieler ihr zu Ehren gemachten Gedichte, Anlaß gegeben. *Ioann. Philipp. Tomasini* hat ihr Leben umständlich beschrieben, welches dem Leben Petrarchae, eben dieses Auctoris beygefüget ist. In dessen haben sich einige gefunden, welche geglaubet, daß diese Laura nur eine erdichtete Schönheit, und nie Mahls in der Welt gewesen.. *Nostradam.* Hist. de Provence 65. des Poët. Provenc. *Vauprivas* et du *Maine* Bibl. Franc. **Juncker** Centur. Fem. illustr. p. 51. seq.

Laura von Brescia, deren Episteln Iac. Phil. Tomasini zu Padua ediret, wird Cerera genannt, und von einigen mit der vorherstehenden confundiret, welchen doch andere wiedersprechen. **Juncker** Centur. Feminar. illustr. p. 57. seq.

Laura, ein gelehrtes Weibesbild von Verona, und von einer so unvergleichen Einbildungs-Krafft, daß sie schon in dem zehenten Jahre viele Sapphische Verse mit einem sonderbaren lebhafften Geiste und prächtiger Schreib-Art soll aufgesetzet haben. Bey zunehmenden Jahren hat sie viel Griechische und Lateinische Reden verfertiget, in der Italiänischen Sprache soll sie besondere Erfindungen in ungewöhnlichen Wörtern gesuchet haben, sonsten aber von einer vortrefflichen Geschicklichkeit gewesen seyn. *Gio Felice Astolfi* Officin. Hist. p. 113.

Laura, eine Welsche Poetin aus Terracina, so um das Jahr 1550. gelebet, wird unter diejenigen Auctores mit gerechnet, so schöne poetische Centones geschrieben, hat sich auch durch andere Gelehrsamkeit bey der Welt in grossen Ruhm gesetzet. *Astolfi* Officin. histor. p. 114. *Garzon.* II. la piaze uniuersal. S. Theatr. Vit. human. Discurs. 40. p 548.

Laurao, siehe Lauragais.

Lauracenser Landschafft, siehe Lauragais.

Lauracus Ager, siehe Lauragais.

Lauraea, ein Cardinal, hat Indicem Alphabeticum Rerum et Locorum omnium memorabilium ad Annales Cardinalis Baronii, Rom 1694. in 4. herausgegeben.

S. Laurae-Closter, siehe S. Sabbae.

Lauragais oder Lauraguez, le Pais d'Auraguez, Teutsch, **Lauracenser Landschafft**, Lat. Lauriacus oder Lauracus Ager, eine kleine Frantzösische Grafschafft in Ober-Languedoc, worinnen Castelnau d'Arry die Haupt-Stadt ist. **Zeiller** Topogr. Gall. XI. p. 18. Der Name Lauragais kommt her von dem alten Schlosse Laurac, welches ehe dem bey erstgemeldter Stadt gestanden, und davon man noch alte Mauer-Stücken siehet. Dieses Ländgen liegt zwischen denen Flüssen Ariege und Agout, dem Gebiete von Thoulouse und der Grafschafft Foix, innerhalb lauter Bergen. Zeiller l. c. In diesem Lande wächst viel Waid oder Paltel. **Zeiller** l. c. p. 4. Iacobus, König in Aragonien, hat es im Jahre 1258. dem Könige Ludouico sancto übergeben, von welcher Zeit an es bey der Crone verblieben, bis im Jahre 1477. da König Ludouicus XI. solches zu einer Grafschafft erhöhet, und damit

damit den Grafen von Auvergne, Bertrand II. de la Tour, gegen Empfang der Stadt Boulogne, welche der Graf dem Könige abgetreten, belehnet hat. Sein Sohn, Ioannes III. hinterließ nur 2. Töchter, Annam, eine Gemahlin Ioannis Stuarts, Herzogs von Albanien, welche ohne Kinder gestorben, und Magdalenam, eine Gemahlin Laurentii de Medicis, Herzogs von Vrbino, welche ihre Schwester geerbet, und eine Tochter, Catharinam, hinterlassen hat. Diese war eine Gemahlin Königs Henrici II. durch welche Heurath denn diese Grafschafft wieder an die Crone gekommen. Hernach hat König Carolus IX. diese Grafschafft seinem natürlichen Sohne, Carolo, gegeben, allein nachdem die Königin, Margaretha, alle ihre Brüder überlebt hatte, machte sie Anspruch auf die Grafschafft, Krafft der von ihrer Mutter mit ihrem Gemahl, König Henrico II. errichteten Ehe-Pacten, und erhielt solche auch durch einen Spruch des Parlaments zu Paris. Sie verehrte sie hernach dem Dauphin, Ludouico XIII. mit dem Bedinge, daß sie ins künfftige der Cron Franckreich einverleibet bleiben sollte. *du Puy* Droits du Roi. *Iustel.* Hist. d'Auvergne. *Catel.* Hist. et Mem. de Languedoc. *Pigan. de la Force* nouv. Descr. de la France. T. IV. p. 353. Im Jahre 1730. erhielt der Sohn des Herzogs von Villars-Brancas, so sich da Mahls mit der Tochter des Marquis von O, die im Jahre 1735. wieder starb, vermählte, den Titel Herzog von Lauragais.

Lauraguez, siehe Lauragais.

Laurana, siehe **Lourana.**

Lauranius, mag wohl ein Lateinischer Grammaticus gewesen seyn, der unter der Regirung Augusti wieder Seruium de Litteris geschrieben hat. *Quinctilianus* Inst. Orat. IX. 4. **Falster** Memor. Obsc. I. p. 74. *Fabricius* Bibl. Lat. II. 1. p. 659.

Laurate, (*Pitr.*) ein berühmter Mahler von Siena, welcher in gantz Toscana berühmt, und zu Anfange des 14. Jahrhunderts am Leben gewesen. Von seinen Gemählden sind zu Siena, Arezzo, und an andern Orten noch viele vor Handen, welche alle hoch gehalten werden. *Sandrart.* Academ. P. II. 2. p. 62.

Lauratum, hieß unter denen Kaysern das Brust-Bild des Römischen Kaysers, welches einen Lorbeer-Crantz auf dem Kopfe hatte. So bald ein Kayser erwählt war, schickte man der gleichen in alle Provintzien, da sie denn, wenn sie ankamen, mit grossen Sollemnitaeten eingehohlet wurden. Man findet auch, daß die Praefecti Praetorio, und andere vornehme Kayserliche Bediente der gleichen Bilder vor sich hertragen lassen, um ihrem Amte ein desto besser Ansehen zu machen. *du Fresne* Glosf. Gr. II. 2. 254. p. 793.

Laurbach, siehe **Lorbach.**

Laurbach, ein adeliches Geschlechte in Hessen, daraus Henne im Jahre 1349. anzutreffen. **Estor** Miscell. de Iudic. Hasf. bey **Kuchenbeckern** Analect. Hasf. Coll. III. p. 101.

Laurbechius, (*Petrus*) ein Ostrogothe, war im Jahre 1628. im Kirch-Spiele Gammelkihl im Dorffe Bäck geboren. Als er etwas erwachsen, ward er im Jahre 1636. nach Linköping in die Schule gethan, und kam, als er daselbst 6. Jahre ausgehalten, in das Gymnasium Regium, darinnen er sich der Gestallt hervor that, daß seine Mitschüler fast insgesammt Unterricht von ihm begehrten. Dadurch ward der Bischoff M. Ionas Petri bewogen, ihn im 18. Jahre in sein Haus zum Informator seines Sohns zu nehmen. Darauf ward er im Jahre 1649. erster Mitarbeiter bey der Stadt-Schule. Im Jahre 1652. gieng er auf Einrathen Petri Brahe auf die hohe Schule zu Abo, legte sich auf die Welt-Weisheit und Gottes-Gelahrheit, hörte drey Jahre die Artzney-Kunst und Rechte, ward im Jahre 1659. Adiunctus Facultatis Philosophicae, im Jahre 1661. Magister, im Jahre 1666. Bibliothecarius Academiae, im Jahre 1667. Professor Poeseos ordinarius, welche Professur er 21. Jahre verwaltete, auch 2. Jahre Professionem Matheseos extraordinariam dabey versehen, in gleichen zum Professore extraordinario Physices und Iuris bestellet, bis er im Jahre 1681. Pastor in Pickis und 1682. in Lunden worden, wo er 15 Jahre gestanden, und dabey die Academischen Aemter behalten. Im Jahre 1687. ward er Theologiae Professor, im Jahre 1689. Doctor, 1692. Professor Theologiae secundarius und Prediger zu Abo, auch endlich 1696. Bischoff zu Wiburg, und starb im Jahre 1705. den 16. April. Seine Schrifften sind: Oratio in Obitum Caroli Gustaui; Aboa 1660. in fol. Disertatio gradualis tripartita de Circuli quadratura et vero mundi systemate aduersus Lipsdorffii Copernicum rediuiuum ibid. 1661. in fol. Tr. de Arte, ib. 1662. in 4. Arithmetica generalis cum Isagoge succincta de Mathesi in genere et Paedia Mathematica 1673. in 8. Commentarius in Aristotelis Disert. pluribus exhibitus ab an. 1675. in 4. Disp. grad. de Communione Naturarum in Christo Praedicationibus personalibus et Communicatione Idiomatum 1689. in 4. Disc. de Desponsatione fidelium cum Christo, Resp. Io. Auricolae 1681. in 8. Oratio in Carmine latino in Coronationem Reginae Vlricae Eleonorae 1681. in fol. Disp. synodalis de Poenitentia eiusque Partibus et cognatis Adfectionibus 1688. in 4. Διατυπώσις de Causis salutis humanae, praesertim Gratia Dei et Merito Christi Saluatoris. Ungedruckt hat er hinterlassen: Puteum Democriti hebdomaria opera effosium; Grammaticam Linguae Suecanae; Encyclopaediam Theologicam; Commentarium de Genealogia Christi und de metrica Ebraeorum Poesi. *Petrus* **Hahn** Programm. *Iustinus* Orat. *Helsingius* Conc. funebri **Unsch. Nachr.** 1728. p. 537. seqq.

Laure, siehe **Lohr**, in Francken.

Laurea, siehe **Lorbeer-Baum.**

Laurea, (*Tullius*) ein alter Poete, Tullii Ciceronis Freygelassener, von dem ein Lateinisches Epigramma in Antistium bey *Plinio* Hist. Nat. XXXI. 2. befindlich. Ein anders in Sapphonem ist in Anthologia p. 404. anzutreffen. Sie sind auch in Corpore omnium veterum Poetarum Latinorum Genff 1611. in 4. anzutreffen. Ihm werden auch von einigen libri 4. Rhetor. ad C. Herennium zugeschrieben. *Fabricius* Bibl. Gr. III. 28. n. 7. p. 711. 726 Bibl. Lat. I. 8. p. 94. IV. 1. p. 692.

Laureacensis Aureliana Colonia, siehe **Lorch.**

Laureacum, siehe **Lorch.**

Laurecken, siehe **Bilz.** Tom. III. p. 1856.

Lauredanus, siehe Loredano.

Laurein oder Larein, soll ein alter und zwar der 15. Teut-

15. Teutsche König und des *Taciti* de Mor. Germ. 3. Lycrtes gewesen seyn, welcher um die Zeit, da Ehud bey dem Israelitischen Volcke Richter gewesen, regirt haben soll. Er soll ein sehr mächtiger und reicher Herr gewesen seyn, welcher sein Land bis an Italien erstreckt und sich in der Gegend der heutigen Grafschafft Tyrol aufgehalten haben. Seine Lande soll er durch Stathalter, die auch Könige genannt worden, haben regiren lassen, und 15. Könige zu Unterthanen gehabt haben. Man dichtet ferner von ihm, daß er durch eine Nebel-Kappe, die er angezogen, daß man ihn nicht sehen können, alle sein Vorhaben ausgeführet, daß er ein kleiner Zwerg und doch so starck gewesen, daß er wohl hundert Mann alleine Stand halten können, die Riesen und wilden Männer gedemüthiget, einen Gürtel, der 12 Mannes-Krafft gehabt, einen goldenen mit einem schwartzen im Sprunge stehenden Leoparden versehenen Schild gehabt habe. Weiter, daß ihm seine Wiedersacher den Schild zerbrochen, da es bald um ihn gethan gewesen wäre, doch hätte er sich durch seiner Gemahlin Finger-Ring, der ihme zwölf Manns-Kräffte mitgebracht, noch erhalten. Seine Wiedersacher hätte er bezaubert, daß sie einander nicht sehen können; wäre aber doch, als er diesen Ring verloren, in seiner Feinde Hände und Gewalt gerathen. Sein Sohn Ilsung oder Ilsing aber, welcher vom *Tacito* l. c. Ulysses genannt werde, habe nach ihm das Regiment erhalten. Durch die Nebel-Kappe, damit er sich verdeckt, soll seine Heimlichkeit in Rathschlägen, die er eher ausgeführet, als es der andere, den es angegangen, vermerckt habe, angezeiget werden. Daß er als ein Zwerg und doch so starck gewesen, soll so viel bedeuten, daß er der Person nach nicht vor den zu halten gewesen, als er sich doch in der That erwiesen. Der starcke Gürtel soll die Eintracht seines Reichs vor Augen legen, die endlich durch seine Feinde getrennet worden, worüber er auch in Gefahr gerathen, aber sich doch noch endlich durch den Ring seiner Gemahlin oder die Einigkeit derer übrigen erhalten habe. Durch seine Zauberey, daß die übrigen einander nicht sehen können, werden seine geschwinden und heimlichen Ränckе angedeutet, die ihm aber doch, als er die Einigkeit verloren, nichts helffen mögen. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 19.

Laurelius, (*Cynthius*) ein Italiäner von Amerino, starb ums Jahr 1600. nach dem er einige Italiänische Comoedien und andere Gedichte geschrieben. *Iacobilli* Bibl. Vmbr.

Laurelius, (*Olaus*) gebürtig aus West-Gothland, war erstlich Professor Logices, hernach Doctor Theologiae und Professor zu Upsal, ferner Pastor Primarius, und Consistorii Praeses zu Stockholm, endlich aber Bischoff zu Westeraas. Er starb im Jahr 1670. den 6. April im 84. Jahre seines Alters und 50. seines Amts, und hinterließ Syntagma Theologicum in Thesi und Antithesi 1641. Speculum Religionis; Synopsin Articulorum Fidei; Fidei orthodoxae Normam; Vindicias pro genere Mortis Gustaui Adolphi; Criteria boni Doctoris et Auditoris; Disputationes Synodales in Articulos Aug. Confess. Catechismum cum Quaestionibus; Disputationes Logicas et Theologicas; und Orationes, hat auch Albani Anatomiam Papae ins Schwedische übersetzet. **Witte** Diar. **Stiernmann** Bibl. Suiogoth. p. 371. **Scheffer** Suecia litterata p. 118. seq. **Löscher** Merit. Theol. in rem litterar. p. 146.

Lauremberg oder Laurenberg, (*Iacob. Sebast.*) wurde zu Hamburg im Jahre 1619. den 24. Nou. geboren. Sein Vater, Petrus Lauremberg, von welchem einer derer folgenden Articel handelt, hielt ihn zu denen humanioribus an, so, daß er in dem 11. Jahre seines Alters in Beyseyn derer Professorum zu Rostock eine Lateinische Oration gehalten. Bey heranwachsenden Jahren legte er sich auf die Erlernung derer Rechte, da er denn so wohl zu Greiffswalde als Helmstädt sich sehr grosse Hochachtung erworben, worauf ihn M. Simon Hennings nach Coppenhagen, zu Unterrichtung seines Sohnes, Ioannis Vinci, welcher nachgehends Theologiae Doctor und Professor zu Lunden in Schonen worden, beruffen lassen. Allein, weil ihm die Lufft etwas zu hart war, kehrte er nach Teutschland wieder zurück, da er nach einiger Zeit zur Profession der Historie nach Rostock beruffen wurde, welche er aber mit diesem Bedinge annahm, daß ihm vorher nach Holland zu gehen erlaubt seyn mögte. Er kam also nach Leiden, da sich einige junge vom Adel ihm untergaben, die er durch Holland und die Academien von Ober-Teutschland führte. Im Jahre 1650. kam er zu Rostock wieder an, da er den Titel eines Doctoris derer Rechten annahm. Im Jahre 1659 wurde er Professor Pandectarum, welchem Amte er vorgestanden, bis er im Jahre 1669. den 29. Dec. gestorben. Unter seinen Schrifften sind: Orbis bacchans, siue Oratio, in qua Seculi nostri Mores repraesentantur; Rostock 1652. in 4. Panegyricus in Funere Adolphi Friderici, Ducis Mecklenburgici in fol. Themis temerata in 4. und Disserratio de graui et arduo Principum Magistratuumue regnandi Munere in fol. *Freher.* Theatr. Vir. erud. clar. P. II. Sect. 4. p. 1189. seq. **Witte.**

Lauremberg, (**Johann**) war ein Sohn Wilhelm Laurembergs, von welchem ein Articel folget, und dessen Vornamen er zu Weilen mit angenommen. Anfangs docirte er in seinem Vaterlande die Poesie und Matheſin, wie er denn in Satyrischen Versen sonderlich excellirte; im Jahre 1623. aber ward er auf der Academie zu Sora der erste Professor, und gieng daselbst im Jahre 1658. oder nach andern 1659. im 68. Jahre seines Alters mit Tode ab. Seine Schrifften sind: Antiquarius, Lion 1622. in 4; Logarithmica; Lusus et recreat. et fundam. Arithm. Ioco-seria; Gromatieae Libr. 3. Coppenhagen 1640. in 4; Arithmetica et Algebra, Sora 1643. in 4; Otium Soranum; Graecia antiqua, so Samuel Pufendorff zu Amsterdam 1661. in 4. herausgegeben, welches auch in *Gronouii* Thesauro Graec. Antiq. Tom. IV. p. 1. seqq befindlich; Satyra in Vitia quaedam Seculi, Kiel 1684. in 4. *Halleruordius* will ihn in seiner Bibl. Curiosa nicht vor den Auctorem des Antiquarii erkennen, weil er sich obgedachter Massen Ianum Wilhelmum genennet. *Barthol.* de Script. Dan. cum *Molleri* Homm. **Morhof** Polyhist. Tom. I. Lib. IV. c. 9. n. 5. *Lizelius* Hist. Poet. Graec. Germaniae p. 257. seq.

Lauremberg, (*Petrus*) ein Doctor Medicinae, war

war im Jahre 1585. den 26. Aug. zu Rostock, wo sein Vater da Mahls Professor Medicinae und Matheseos war, geboren. Den Grund seiner Wissenschafften legte er auf dasiger Schule unter Paulo Tarnouio, unter dessen Anführung er schon im 11. Jahre seines Alters alte Griechische Gedichte, als die Archonautica u. a. ins Lateinische übersetzte. Von zarter Jugend an trieb er die Rede- und Dicht-Kunst, nebst der Mathematic, welche letzte er nebst der Peripatischen Philosophie sonderlich auf der hohen Schule trieb. Ehe er noch Rostock verließ, las er noch einigen Studenten, die älter als er waren, über die Astronomie, hielt auch mit ihnen Disputationes, von denen etliche gedruckt sind. Im Jahre 1608. besuchte er die Vniuersität zu Leiden, und brachte sich die Gewogenheit Joh. Scaligeri, Caroli Clusii, Petri Paaw und Dominii Baudii zu Wege. Nach zwey Jahren that er eine Reise durch die vornehmsten Niederländischen Provintzien, hielt sich einige Zeit zu Löwen auf, und begab sich im Jahre 1610. nach Franckreich, um die berühmten Medicos, Iosephum Quercetanum und Andream Laurentium, zu sprechen, die er aber nicht mehr lebend antraff. Zu Paris machte er mit Io. Rectano und Io. Guanio Bekanntschafft, führte darauf einige Preussen als Hof-Meister durch andere Frantzösische Oerter, und ward zu Saumur von Philippo Mornaeo ins Haus und an Tisch genommen. Auf dessen Einrathen übernahm er die Information eines jungen Engländers, und gieng mit demselben nach Poictou auf die hohe Schule, betrachtete so denn die meisten umliegenden Städte, und kam endlich nach Thoulouse. Er hatte ferner in Willens, nach Italien zu gehen, als er aber nach Montauban kam, gefiell ihm der Ort so wohl, daß er den Sommer über da blieb. Daselbst ward er durch bitten des Senatus Academici bewogen, öffentlich über die Mathesin, welche zuvor noch Niemand an diesem Orte gelehret hatte, zu lesen, und bekam grossen Zulauff. Darauf ward ihm im Jahre 1611 eine offene Professio Philosophica angetragen, die er auch annahm, und mit Ruhme verwaltete. Nachgehends hätte er die angetragene Professionem Medicinae Theoreticae angenommen, wo ihn nicht seine Bluts-Verwandten beredet, die von Hamburg im Jahre 1614. erhaltene Vocation zu einer Profession bey dem neu angehenden Gymnasio anzunehmen. Zehen Jahre hernach erhielt er die Professionem Poeseos zu Rostock, welche er auch bis an sein Ende, welches im Jahre 1639. den 13. May erfolgte, behalten. Von ihm hat man Isagogen Anatomicam, Leiden 1618. adparatum Plantarum Franckfurt 1632. in 4; Horticulturam ib. 1631. in 4; Acerram Philologicam; Porticum Aesculapii seu generalem Artis medicae Constitutionem, Rostock 1630 in 4; Laurum Belgicam, siue Consilium, quo describitur facilis Methodus ad Medicinam, Leiden 1621. in 8; Anatomiam Corporis humani, Franckfurt 1665. in 8. Εὐφρωδίων, Rostock 1657. in 8; Musomachiam Rostock 1642. in 8. König. *Rollius* Memor. Philosoph. Dec. II. p. 163. seqq. Witte Diar. Strolle Anl. zur Hist. der Medic. Gelahrheit 1. §. 225. p. 271. seq.

Lauremberg, (Wilhelm) starb zu Rostock als Professor Mathematum und Medicinae, Stadt-Physicus und der Academie Senior den 2. Febr. im Jahre 1612. im 65. Jahre seines Alters, und hinterließ: Botanothecam, in 4. Historiam Lapidis Aquilae; Disertationes de Curatione Calculi vesicae, Leiden 1619. in 8; de Febris maligne petechialis Essentia, Causis et Signis. Witte Diar.

Lauren, ein adeliches Geschlechte in Francken, führt im oben silbernen unten schwartzen Felde einen springenden Fuchs mit abgewechselten Farben im Rachen eine Henne haltend. Dieser erscheint auch auf dem Helme über einem Bunde, davon zur rechten ein silbernes, zur lincken ein rothes Band abflüget, doch ist er daselbst oben schwartz, unten silbern, und trägt eine silberne Henne im Rachen. Die Helm Decke ist schwartz und silbern. Wapenb. V. p. 89. Es ist vermuthlich eben dieses Geschlecht, so *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. II. c. 13. p. 804. Lauer nennet, und meldet, daß es um Schwäbisch-Hall ansäßig gewesen. Caspar von Lauer, Oberst-Lieutenant, lebte im vorigen Jahrhunderte mit Cunigunda Margaretha von Barby aus Calitsch in der Ehe, die sich nach seinem Tode mit Johann von Koppy, Schwedischem Obersten zu Fusse, verheurathete.

Lauremberg, siehe **Lauremberg**.

Laurenberger, (*Philipp.*) geboren im Jahre 1590. studirte zu Tübingen, ward Magister Philosophiae, dann im Jahre 1612. Diaconus zu Alen, im Jahre 1628. Pastor zu Reutlingen, endlich im Jahre 1657. Superintendens daselbst, und starb im Jahre 1672. eine sehr zahlreiche Nachkommenschafft auf 150. starck hinterlassend, darunter sein Sohn folgender Timotheus. Große Jubel Priester-Hist.

Laurenberger, (*Timotheus*) des vorhergehenden Sohn, nahm die Catholische Religion an; ward Iuris Canon. Lic. und hat zu Würtzburg 1671. in 4. eine Schrifft des Titels: Professio Fidei Catholicae ex sola Electorali Augustana Confessione, Pacificatione et Declaratione probata atque pro indubitata Concordia sine vlla plane Disputatione omnibus Catholicis et Protestantibus oblata, herausgegeben. Grosse Jubel-Priester-Hist.

Laurenburg, (Löner von) siehe **Löner von Laurenburg**.

S. Laurence, siehe Lawrence.

Laurens, siehe S. Lorenzo.

Laurens, ein adeliches Geschlechte in Pommern, besitzet Maldevien, Höckenberg und Wolkow. Abel Preuß. Riter-Saal bey dem I. Th. der Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. p. 25.

S Laurens, siehe Lawrence.

Laurens oder Laurent, Laurents, (*du*) oder Laurentiis (*a*) ein Frantzösisches Geschlechte in Provence, aus welchem verschiedene berühmte Leute entsprossen. Aus diesem war Ludewig mit Ludouica de Castelane verehlicht, und zeugte Honoratum, von dem eine besondere Abhandlung folget, Carln, so sich auf die Medicin legte und in der Jugend starb, Iulianum, der ein Prediger im Bisthume Arles ward und an der Pest mit Tode abgieng, Andream, von dem gleich Falls eine besondere Abhandlung Antonium, Parlaments-Aduocaten, dessen Sohn gleiches Namens Abt zu St. Petri zu Vienne und Almosenier des Königs worden, auf

den er auch eine Lob-Rede gehalten, Richardum, von dem so gleich, Ioannem, der sich hernach Hieronymum genennet, von dem wieder eine besondere Abhandlung, und Richardum, Casparn, der im Jahre 1630. als Ertz-Bischoff von Arles mit Tode abgieng; Richardus starb im Jahre 1639. und verließ N. Maitre des Requetes, und Antonium Robertum, Parlaments-Rath, dessen Enckel, Petrus, Doctor der Sorbonne, Groß-Prior, und Vicarius von Cluni, auch Bischoff von Bellay gewesen, und im Jahre 1705. den 17. Ian. in seinem 89. Jahre gestorben. *Robert.* Etat de la Provence. *Saxius* Pontific. Arelat. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 365. Aus diesem Geschlechte mag auch ein Frantzösischer General-Lieutenant gewesen seyn, dessen hinterlassene Witbe im Jahre 1732. in einem sehr hohen Alter starb. Das Wapen dieses Geschlechts zeigt im silbernen Felde einen grünen Lorbeer-Baum nebst etlichen Amseln. Spener Op. Herald. Part. Gen. Sect. 4. Membr. I. § 8. p. 259.

Laurens, (*Andr. du*) oder Laurentius, aus vorhergehendem Geschlechte, studirte zu Paris unter Ludou. Dureto die Medicin 7. Jahr, worauf er Doctor wurde, und zu Carcassone practicirte. Hierauf kam er mit der Gräfin von Tonnere nach Hofe, und wurde durch ihre Recommendation zum Medico angenommen, auch zum Königlichen Professor wieder die Vniuersitäts-Ordnung befördert. Nach diesem wurde er im Jahre 1603. Leib-Medicus der Königin, und im Jahre 1606. des Königs Henri IV. selbsten, worauf er 3. Jahr hernach gestorben. Seine Schrifften sind: de Strumarum natura et curatione Lib. 2. Historia anatomica humani Corporis Lib 12. Adnotationes in artem paruam Galeni Tract. de Catarrho; Consilia medica de Crisibus; Lib. 3. Franckf. 1596. 1606. in 8. de Melancholia; de Visus Nobilitate et conseruandi Modo; de Senectute; de Podagra; de Lepra; de Lue Venerea. Es sind solche zu Franckfurt 1627. in fol. zusammen ediret worden. *Boissard* Vit. vir. doct. P. II. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. III. p. 1323. Stolle Anl. zur Hist. der Medicin. Gelahrh. 1. §. 189. p. 213. *Lindenius renouatus* p. 47. *Saxius* Pontif. Arelat. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 365. *Patin.* Lett. II. 27. et 31. *Bayle.*

Laurens, (*Barth. du*) schrieb Indicem in Lactantium, Cöln 1544. in fol. *Barberini* Bibl.

Laurens, (*Georg. du*) schrieb Felicitatem Gallicam sub triumphante Ludouico XIII. Paris 1645. in 4. *Barberini* Bibl.

Laurens, (*Caspar du*) aus vorhergehendem Geschlechte, war im Jahre 1567. geboren, und der jüngste unter Ludouici du Laurens Söhnen. In seiner Jugend legte er sich aufs Lateinische, und fieng, als er erwachsen war, an Rechts-Händel zu treiben. Darauf aber erwählte er den geistlichen Stand, und ward erstlich zu Sinancha in Provence, hernach zu S. Petri zu Vienne Abt, und endlich im Jahre 1603. Ertz-Bischoff zu Arles, und starb, nachdem er in diesem Amte viel löbliches verrichtet, auch zur Beqvemlichkeit derer reisenden einen gantz neuen Weg anlegen lassen, im Jahre 1630. *Saxius* Pontific. Arelat. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 365. seqq. *Robert* Etat de la Provence. Er ist ohne Zweifel derjenige Caspar a Laurentiis, der nach *Barberini* Bibl. und *Hyde* Bibl. Bodlei. Obseruationem de publicis disputationibus et Controuersiis de Religione, welche 1602 in 8. Genf 1618. in 8. de nostra Coniunctione cum Christo in Sacramentis, so 1598. in 8. Commentarium in Hermogenem, welcher zu Genf 1614. in 8. herausgekommen, geschrieben hat.

Laurens, (*Hieronymus du*) ein Capuciner aus vorhergehendem Geschlechte, hieß eigentlich Ioannes, veränderte aber, als er in den Orden trat, denselben Namen in Hieronymus. Er fand endlich, als er mit einem Schiffe nach Marseille gehen wollte, und dasselbe bey entstandenem hefftigen Ungewitter umschlug, sein Ende im Wasser, nach dem er drey Mahl seines Ordens Rector gewesen. Sein Leib ward erst nach einem Monathe gefunden, sein Gedächtniß aber fast in gantz Provence an einem Tage begangen. *Saxius* Pontif. Arelat bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 365. Er ist ohne Zweifel derjenige, dessen Werck de Collationibus Lion 1590. in fol. und Decisiones Rotae Auenionis Genf 1589. in 4. Frf. 1600. in 4. herausgekommen.

Laurens, (*Honoratus du*) war ein Bruder des vorstehenden und Caspari du Laurens, Ertz-Bischoffs von Arles. Anfangs bekleidete er die Stelle eines General-Aduocaten bey dem Parlamente in Provence, und legte in verschiedenen Angelegenheiten Proben seiner Klugheit ab. Im Jahre 1586. gab er einen Tractat, Henoticon genennt, heraus, darinnen König Henricus III. seine Unterthanen wieder zu der Catholischen Kirche zu bringen suchte. Im übrigen trat er aus einem Religions-Eifer eine Reise nach Rom an, nach deren Zurücklegung er im Jahre 1590 zu Paris der Versammlung derer Stände beywohnete. Hierauf starb ihm seine Frau, da ihm denn König Henricus IV. das Ertz-Bißthum zu Ambrun auftrug, welches er bis an sein 1612. erfolgtes Ende mit grossem Eifer verwaltete. Er starb aber zu Paris, allwo er Margarethae von Oesterreich, Königin in Spanien, einen Panegyricum verfertiget und Politiam Sacram herausgegeben. *Saxius* Pontif. Arel. apud **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 365. *Sammarth.* Gall. Christ. *Bouche* Hist. de Prov. *le Long* Bibl. Hist.

Laurens, (*Ioannes du*) siehe Laurens (*Hieronymus du*)

Laurens, (*Robertus*) siehe Houthon (*Io.*) Tom. XIII. p. 1004.

S. Laurens des Eaux, Lat. Fanum S. Laurentii de Areolis, ein Flecken in Orleanois in Franckreich, nahe bey Blasois an der lincken Seite der Loire, etwa zwey Meilen von Beangency.

S. Laurens oder Laurentz, Laurent de la Roche, Lat. Laurentianum, eine kleine aber alte auch etwas feste und hoch gelegene Stadt in der Grafschafft Burgund, eine Meile von Orgeln. Trommsdorff acc. alt. und neue Geogr. von Teutschl. 7. p. 350. Das *Theatrum Europ.* IV. meldet, daß sie im Jahre 1641. denen Frantzosen, welche sie schon viertehalb Jahr inne gehabt hätten, vermittelst 40. Frantzösischer Soldaten, so aus der Besatzung gefangen worden, durch die Spanier abgenommen sey. Zeil-

ler

ler Topogr. Circ. Burgund. p. 271. ſeq. Die Gerichtsbarkeit dieſes Orts mag ſich ziemlich weit erſtrecken. **Abel** Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. I. 8. p. 398.

Laurenſis, ein Römer, ſo unter dem Kayſer Marca gelebet, und vom *Athenaeo I.* wegen ſeiner Wiſſenſchafft im Iure pontificio et ciuili gerühmet wird. *Fabricius* Bibl. Gr. VI. 6. n. 5. p. 340.

S. Laurent oder S. Laurentii, eine Stadt mit einer Mauer umgeben in Provence, jenſeit des Var-Fluſſes nahe an der See. **Oeſterr. Tugend-Sp. und Helden-S.** Tom. II. p. 315.

Laurent, ſiehe Laurens.

Laurent de la Roche, ſiehe Laurens de la Roche.

Laurentalia, ſiehe Acca Laurentia. Tom. I. p. 258.

Laurentes, ſiehe S. Lorenzo.

S. Laurentia, eine Römiſche Märtyrin, wird in der Kirche derer Carmeliter-Barfüſſer-Nonnen zu München in Bayern, wohin ihre Reliquien im Jahre 1680. gebracht wurden, den 8. Oct. verehret. Man feyret ihr auch den 21. May.

S. Laurentia, ſiehe S. Maximus. 13. Mertz.

Laurentia, (*Acca*) ſiehe Acca Laurentia. Tom. I. p. 258.

Laurentiani oder Laurentianus, (*Laurentius*) ein Italiäner, lehrte die Philoſophie und Medicin zu Florentz und Piſa im 15. Jahrhunderte. Er überſetzte den Hippocratem aus dem Griechiſchen ins Lateiniſche, und machte ſehr nette Anmerckungen über den Galenum; allein er ward mit der ſchwartzen Galle ſehr hart geplaget. Eins Mahls kauffte er ſich ein Haus, und zahlte ſo gleich den dritten Theil davor, doch mit dem Bedinge, daß, wenn er in 6. Monathen von der noch übrigen Summe keinen Abtrag thun würde, erwähntes Geld, nebſt dem Hauſe, an den Verkäuffer verfallen ſeyn ſollte. Als nun der Tag der Zahlung heran kam, und er kein Geld hatte, ſtürtzte er ſich im Jahre 1515. in einen Brunnen. *Petrus Crimitus. Caelius Rhodiginus. Iouius* Elog. doctor. Vir. *Pier. Valerian.* de infelic. Litterat. I. *Negri* Scrittori Fiorent. p. 369. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. III. p. 1215. *Fabricius* Bibl. Gr. VI. 9. n. 4. p. 307.

Laurentiani, (*Paullus*) ein Römer und Muſic-Director, erſtlich in Templo Farneſiano Societatis Ieſu, und hernach um das Jahr 1682. an der Frantzöſiſchen Kirche daſelbſt. *Mondoſius* Biblioth. Roman. Cent. 4.

Laurentianum, ſiehe S. Laurens de la Roche.

Laurentianus, ſiehe Laurentiani.

S. Laurentii, ein Vorgebürge in Süd-America in der Provintz Quito, erſtreckt ſich gegen Weſten in das Mar del Zur.

S. Laurentii, ein Schloß in Ungern, ward im Jahre 1556. zerſtöret. **Herold** Dial. Bell. Turc. bey *Schardio* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 595.

S. Laurentii, ſiehe S. Laurent.

S. Laurentii, ein Schloß bey Raguſa ſiehe Raguſa.

S. Laurentii, ein Cloſter, ſiehe **Hillersleben.** Tom. XIII. p. 88.

S. Laurentii, ein Cloſter in Lüttich, ſiehe **Lüttich.**

S. Laurentii, ein Cloſter in der Stadt Magdeburg, ſiehe **Magdeburg.**

S. Laurentii, oder **St. Lorentz,** ein Cloſter vor Schöningen in Nieder-Sachſen, welches vor dem Nonnen inne gehabt. Vor die Stifterin deſſelben halten einige eine Gräfin, Namens Oda, welche aus Königlichem Stamme entſproſſen geweſen, und dem H. Laurentio zu Ehren dieſes Cloſter erbauet habe. Als es nachgehends durch die angrentzenden fremden Völcker verwüſtet, und im Jahre 982. gar in die Aſche gelegt worden, ſo kann man nicht wiſſen, wer nachgehends das Cloſter wieder angeleget, und die Cloſter-Einkünffte durch 140. Jahre genoſſen. Es haben ſich aber doch nachgehends die Nonnen wieder zurück begeben; ſinte Mahl Biſchoff Reinhard zu Halberſtadt im Jahre 1121. die Nonnen wegen ihres üppigen Lebens ausgejagt, und einige Auguſtiner-Mönche aus dem Cloſter Hammersleben dahin geſetzt, auch das Cloſter ſelbſt reichlich beſchenckt hat. Sonſt hat die Cloſter-Kirche ein hoch Gewölbe mit drey Thürmen. Das Cloſter hat eine ſchöne Ausſicht in die Stiffter Magdeburg und Halberſtadt, wie auch gegen den Hartz-Wald. Im Baum-Garten des Cloſters iſt ein ſchöner klarer Spring-Brunnen, welcher etliche Mühlen treibet. Zeiller Topogr. Brunſu. p. 138.

S. Laurentii, ein Cloſter in Böhmen, ſiehe **Ugezd.**

S. Laurentii, ein Cloſter, ſiehe **Urau.**

Laurentii, ein Engliſches Geſchlechte in Lancaſter, führt im ſilbernen Schilde ein roth geſtümmelt Aſt-Creutze. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. Membr. 1. §. 115. p. 173.

Laurentii, (*Filiberto*) hat Motetten à voce ſola herausgegeben.

S. Laurentii, (*Fort*) oder Bugio (*Torre de*) ein ſtarckes Caſtell auf dem Felſen Cachope im Tago in Portugall.

Laurentii, (*Girolamo*) hat 6. Concerti à tre Violini, Alto Viola, Violoncello e Organo herausgegeben.

Laurentii, (**Johann Samuel**) Philoſophiae Magiſter, Diaconus zu Sorau, hernach Paſtor Primarius zu Görlitz, ſtarb im Jahre 1725. den 28. Aug. In der Lehre war er rein und eifrig, auch in Streitigkeiten wohlgeübt. Von ihm hat man Diſcurſum Hiſtorico-Theologicum de Concordia per Concordiae formulam Eccleſiae γνησίως Euangelicae tutiſſime reſtituenda. Merckwürdig iſt, daß er gleich den Tag das andere Jahrhundert, darinne Görlitz Paſtores gehabt, mit ſeinem Tode beſchloſſen, da deren in iedem 11. und er alſo gleich der 22. geweſen. Seinem Namen Samuel nach hat ihm iemand das Lob beygelegt, er ſey geweſen: Schrifftmäßig im lehren, andächtig im beten, moderat im beſtraffen, unermüdet im ermahnen, exemplariſch im Leben, langmüthig im Creutze. **Unſch. Nachr.** 1726. p. 348.

S. Laurentii Areolis Fanum, ſiehe S. Laurens des Eaux.

S. Laurentii Fanum in Iſtrien, ſiehe S. Lorenzo.

S. Laurentii-Inſel, ſiehe Madagaſcar.

Laurentiis, (*a*) ſiehe Laurens (*du*)

Laurentiis, (*Caſpar a*) ſiehe Laurens (*Caſpar du*)

Laurentiis, (*Hieronymus a*) ſiehe Laurens (*Hieronymus du*)

Laurentiis, (*Ioannes a*) siehe Laurens (*Hieronymus du*)

Laurentini, siehe S. Lorenzo.

Laurentinus, siehe Ioannes. Tom. XIV. p. 943.

Laurentinus oder Lorenzino, ein an dem Ende des sechzehenten Jahrhunderts sehr berühmt gewesener Lauteniſt zu Rom, da er zum Equite aurato gemachet worden. *Beſardus* Theſaur. Harmonic. Praefat.

Laurentinus, (*Ant.*) ſchrieb de Numero, Ordine et Motu Caelorum, Paris 1606. in 12; Dialogum de Riſu eiusque Cauſſa, Marpurg 1606. in 8. *Barberini* Bibl.

Laurentio, (*Marianus di*) ein Sicilianiſcher Prieſter und Canonicus in ſeiner Geburts-Stadt Noti oder Notae, hat um das Jahr 1620. floriret, und Muſicalien herausgegeben, als: Primo Libro di Madrigali à cinque Voci, con un Dialogo à 8. Venedig 1603. in 4. Salmi, Magnificat: Falſi Cordoni e Meſſa à quattro voci con il Baſſo continuo per l' Organo. Palermo 1624. in 4. *Rocchi Pitri* Not. Eccleſ. Syriac. p. 220. *Mongitor* Bibl. Sicul. Tom. II. p. 43.

Laurentio, ſiehe Laurentius.

Laurentius, ſiehe Laurens.

Laurentius, ein gewiſſer Auctor, wird von Io. Sarisberienſi in Policratico gelobet. *Fabricio* Bibl. Lat. IV. 3. p. 544.

Laurentius, ein Africaniſcher Soldat, welcher um das Jahr 250. die Märtyrer-Crone davon getragen. *Cyprianus* Ep. 39.

S. Laurentius, aus der Stadt Hueſca in Aragonien gebürtig. Da er nach Rom kam, machte ihn Pabſt Sixtus II. zum Archi-Diacono, und vertraute ihm die Kirchen-Schätze an, das iſt, die zur Nothdurfft derer armen, und Unterhaltung derer Bedienten gewiedmeten Gelder, nebſt dem Kirchen-Geräthe. Unter deſſen gieng die Verfolgung derer Chriſten unter Kayſer Valeriano an, welche auch Sixtum II. betraff. Da nun dieſer zu der Marter geführet wurde, weinete Laurentius, und war betrübt, daß er nicht zugleich mit ihm ſterben ſollte. Sixtus aber antwortete, daß er ihm bald nachfolgen, und einen weit gröſſern Kampf ausſtehen würde. Solches geſchahe auch; denn da Laurentius unter andern zu dem Sixto, als derſelbe zur Marter geführet wurde, mit lauter Stimme ſagte, daß er alle Kirchen-Schätze unter die armen ausgetheilet, wie er befohlen hätte, und die Soldaten von Schätzen hörten, ergrieffen ſie ihn alsbald, und führten ihn vor den Oberſten, Parthemium, der ihn vor den Kayſer, Valerianum, ſtellete; dieſer übergab ihn einem Römiſchen Riter, Hippolyto, mit Befehl, ihn wegen derer Kirchen-Schätze zu examiniren. Hippolytus ließ ihn alſo nach einigen Tagen vor ſich führen, und verlangte zu wiſſen, wo ſelbige wären. Laurentius verlangte 3. Tage, binnen welchen er ſie wollte ſuchen, und zuſammen bringen laſſen, worauf er alle arme zuſammen fordern ließ, und ſelbige nach verfloſſener Zeit vor den Kayſer, Valerianum, ſtellte, nebſt Verſicherung, daß dieſes die Kirchen-Schätze wären. Dieſes verdroß den Kayſer der Geſtallt, daß er ihn mit eiſernen Scorpionen und mit Peitſchen, in deren äuſſerſten Theilen Bley war, jämmerlich zurichten, und ſeine Glieder durch die Folter alle verrencken ließ. Nach dem er ſolches alles mit groſſer Freudigkeit ausgeſtanden, wurde er auf einen eiſernen Roſt gelegt, und gebraten, bey welchem allem er ungemeine Beſtändigkeit erwieß, ſo gar, daß, da die eine Seite lange gnug gebraten, er den Richter anredete, er ſollte ihn nun umwenden, und die andere Seite auch braten laſſen; da ſolches auch geſchahe, ſagte er weiter, nun wäre die eine Seite gebraten, der Richter ſollte die koſten, ob es roh oder gebraten beſſer ſchmeckte. Hierüber muſte ſich der Richter ſelbſt verwundern, Laurentius aber gab endlich unter dieſer Marter ſeinen Geiſt auf den 10. Aug. im Jahre 261. Der Kayſer, Conſtantinus, hat ihm zu Ehren eine prächtige Kirche zu Rom erbauen laſſen. *Prudentius* de Coron. II. *Ambroſius* de Officio I. 41. *Auguſtinus* in Ioann. 27. *Leo M.* Sermon. in Natiu. S. Laur. *Marianus Scotus* Chron. Lib. II. Aet. 6. bey *Piſtorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 579 ſeq. *Baron.* Annal. it in Martyrolog. Kortholt de Perſecut. Eccl. primaeu. IX. §. 20. ſqq *Hiſtoire des Papes depuis S. Pierre juſqu' a Benoit XIII. incluſivement*, Tom. I. p. 71. Synopſis Tom. II. de Act. SS.

S. Laurentius, ein Märtyrer und Prieſter zu Novara in Italien, ſoll ein Spanier von Geburt geweſen ſeyn, kam nach Novara und bekehrte die Heyden durch ſeine Predigten und Wunder: Wurde aber von denenſelben im 4. Jahrhunderte getödtet. Aus ſeinem Grabe floß ein heilſamer Safft, und wurde ihm zu Ehren allda eine Kirche gebauet, die aber wieder eingegangen. Nach der Zeit wurde ihm wieder eine Capelle und hernach eine Kirche gebauet, und im Jahre 1595. wurden ſeine Reliquien nebſt anderer heiligen eleuiret. Man feyret ihm den 30. April.

Laurentius, ein Gegen-Pabſt, war zu Rom bey der Kirche Santa Maria Maggiore Archi-Diaconus, und wiederſetzte ſich Symmacho, welcher nach Anaſtaſio II. im Jahre 498. zum Pabſt erwählet wurde, woraus ein groſſer Tumult in der Stadt Rom entſtunde. Damit nun ſolche Spaltung beygelegt werden mögte, ſo übergaben beyde Parteyen Theodorico, dem Könige derer Gothen, ihre Sache zu entſcheiden, welcher Symmachum vor den rechtmäßigen Pabſt erkennete. Hierauf demüthigte ſich Laurentius, und wurde zum Biſchoff von Nocera gemacht, richtete aber nachgehends neue Unruhe an, und wurde dahero verjaget, iſt auch im Schismate um das Jahr 500. geſtorben. *Baron.* Annal.

S. Laurentius, Biſchoff zu Siponto in Apulien, wurde auf Begehren der daſigen Geiſtlichkeit, da wegen derer Kriegs-Unruhen lange kein Biſchoff zu Siponto geweſen war, vom Kayſer Zenone zum Biſchoff allda geſetzet, und hat er derer SS. Stephani und Agathae Reliquien mit ſich dahin gebracht, und denenſelben eine Kirche erbauet. Er wurde vom Pabſte Gelaſio eingeweihet, und verſahe ſein Amt ſehr wohl, erhielt auch vom Kayſer ſelbſt Bau-Leute und vieles Geld, davon er verſchiedene Kirchen baute, inſonderheit auf dem Berge Gargano, allwo er der H. Jungfrau Mariae eine, dem H. Ioanni dem Täuffer eine, und eine dem H. Apoſtel Petro zu Ehren aufrichtete. Er hielt durch ſein Zureden den König Totilam den

vielen

vielen bösen Vorhaben ab, und stiftete viel gutes. Er starb um das Jahr 550. und wurde neben der St. Marien-Kirche in eine Capelle begraben, allwo seine Kleider auch noch aufgehoben werden, so lange die Stadt gestanden hat. Er ist bey 50. Jahr Bischoff gewesen. Man begehet seine Feyer den 7. Febr. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. VII. p. 815.

Laurentius, Bischoff zu Castell' a Mare di Stabia, ein Vorfahrer des H. Catelli, soll ungefähr 40. Jahre alt worden, und vom Jahre 600. bis 612. Bischoff gewesen seyn. Man verehret ihn den 26. Febr. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. VI. p. 656.

S. Laurentius, Ertz-Bischoff zu Canterbury in England, war aus Rom gebürtig, und erstlich ein Mönch in S. Augustini Closter, und wurde nachmahls zum Priester ordiniret. Daß er aber ein Cardinal gewesen, wie einige sagen, ist ungewiß. Im Jahre 596. reisete er mit SS. Augustino und bey nahe 40. andern von Rom weg, und besuchte die Bischöffe in Franckreich, wie auch die Könige und Fürsten im Lande, reisete sammt denen andern darauf nach Britannien, wohin ihm S. Gregorius Briefe mit gab, kamen auch vor den König Ethelbertum, der sie gar gütig aufnahm, und zu Canterbury ihnen eine Wohnung eingab, allwo sie ein heiliges Leben führten, und viele bekehrten, darunter auch der König im Jahre 597. den christlichen Glauben annahm. Darauf wurde im Jahre 598. Laurentius wieder nach Rom geschickt, dem Pabste ihre guten Verrichtungen zu hinterbringen, allwo er wieder neue Gefährten, und vom Pabste viele Reliquien derer heiligen, desgleichen Amts-Kleider und nützliche Bücher, wie auch das Pallium vor den neuen Bischoff Augustinum, den er allda zurückgelassen hatte, mit sich nahm. Er reisete im Jahre 601. von Rom ab, und gab ihm S. Gregorius aber Mahls Recommendations-Briefe mit an die Bischöffe in Franckreich, und an die Königin Brunchildem, wie auch an den König Clotharium II. Er wurde auch bey seiner Ankunft in England mit Freuden empfangen. Und als sich Augustinus die Bekehrung derer Sachsen und Angeln je mehr und mehr angelegen seyn ließ, wurde nebst vielen andern S. Laurentius zum Bischoffe ordiniret, und zwar so, daß er S. Augustino succediren sollte; wie denn S Laurentius noch bey Lebzeiten S. Augustini, der endlich im Jahre 608. starb, die Kirche SS. Petri und Paulli einweihete. Nachdem er das Ertz-Bißthum würcklich angetreten, bemühete er sich sehr, den christlichen Glauben auszubreiten, und schrieb einen Brief an die Britannier und Irländer, darinnen er sie die Ostern auf einerley Zeit recht zu feyren zu bereden suchte. Als im Jahre 610. S. Mellitus, Bischoff zu London, wegen Kirchen-Sachen nach Rom zum Pabste Bonifacio reisete, brachte er einen Brief an S. Laurentium mit. Als aber nach Ethelberti und Seberthi oder Sabae Tode die Heyden wieder die Oberhand behielten, und in einer Versammlung derer Bischöffe schon beschlossen war, Britannien gar zu verlassen, weilen sie nichts ausrichten konnten, legte sich S. Laurentius in einer Nacht in SS. Petri und Paulli Kirche nach vorher gegangenem Gebete schlaffen, und erschien ihm S. Petrus, straffte ihn hart mit Worten und Schlägen, weil er Christi Heerde unter denen Wölffen allein lassen wollte, und als er des Morgens die Wunden dem Könige zeigte, wurde selbiger dadurch bekehret, und ließ auch Mellitum und Iustum, so schon nach Franckreich überschifft waren, wieder zurück berufen. Endlich starb S. Laurentius im Jahre 619. und wurde in SS. Petri und Paulli Kirche neben seinem Vorfahren S. Augustino begraben. Zu Forddum in Schottland ist nach der Zeit eine Kirche ihm zu Ehren gebauet worden, in welche kein Weibs-Bild kommen darff. Man begehet seine Feyer den 2. Febr. *Ciaconius. Beda. Godwin* de Praesul. Angl. 1. p. 55. *Camden's* Brit. p. 197.

SS. Laurentius und Hippolytus, erlangten die Märtyrer-Crone zu Fosembrone in Vmbria. Man feyret ihnen den 2. Febr.

Laurentius, ein Mönch zu Clairvaux, und nachgehends erster Abt Cistercienser-Ordens zu Villiers in Brabant. Er wird den 17. May verehret.

S. Laurentius, wird so wohl von denen Griechen als von denen Lateinern verehret. Seine Feyer hält man den 10 May.

S. Laurentius, Ertz-Bischoff zu Dublin, wurde in dem westlichen Theile der Insel Irrland geboren, aus einer Familie von Königlichem Geblüte. Sein Vater, Mauritius, besaß die Provintz Leinster, und überschickte ihn dem Grafen Donato von Kildare, ihn tauffen zu lassen, mit angehängtem Befehle, daß dem jungen Kinde der Name Conconor sollte gegeben werden. Allein, weil ein gewisser Mann, welcher von ieder Mann vor einen Propheten gehalten wurde, es vor besser ansahe, daß man ihn Laurentium nennete, wurde ihm dieser Name beygeleget. Hierauf muste er wegen der zwischen dem Könige von Irrland und seinem Vater entstandenen Verdrüßlichkeit zwey Jahr als eine Geisel gar viel leiden. Nach dieser Zeit ließ ihn der Bischoff zu Glandilaugh mit grosser Sorgfalt erzühen. Nach dem Tode dieses Praelaten wurde er, als er eben 25. Jahr alt war, zum Abt an letztgedachtem Orte erwählet. Nach fünf Jahren bot man ihm auch das Bisthum selber an, allein er schlug es wegen seiner jungen Jahre aus. Hingegen wurde er nachgehends auf den Ertzbischöfflichen Sietz zu Dublin erhaben, da er denn wegen einiger Angelegenheiten nach Rom zu reisen gemüßiget wurde. Der Pabst vergnügte sich so wohl über seine Aufführung, daß er ihm bey seiner Zurück-Reise den Titel eines Nuncii Apostolici durch Irrland mit gab. Doch als er zwischen dem Könige Henrico II. in England und dem Könige von Irrland Friede stifften wollte, wurde er auf erstgemeldten Königs Befehl angehalten, worauf er in die Picardie gieng, und daselbst im Jahre 1181. den 14. Nou. starb. Er wurde von dem Pabste Honorio III. im Jahre 1225. canonisiret. *Surius* Tom. VI.

S. Laurentius, Ertz-Bischoff zu Braga in Portugall, und Primas von Spanien, starb im Jahre 1397. und wurde sein Leib noch im Jahre 1663. bey der Translation unverweset gefunden. Man verehret ihn den 4. Iun.

Laurentius, von Briançon aus Dauphiné, war Rector der Vniuersität zu Valence, im Jahre 1556. und nachgehends einer derer besten Aduocaten des Parlaments zu Grenoble. Er hat in der Landes-

Sprache ein Gedicht unter dem Titel le Banquet de la Feye verfertiget. *Chorier* Hist. de Dauphiné.

S. Laurentius, siehe Antonius ab Elvas. Tom. II. p. 704.

S. Laurentius, siehe Augustinus. Tom. II. p. 2180.

Laurentius, siehe S. Celerina. Tom. V. p. 1785.

S. Laurentius, siehe S. Celerinus. Tom. V. p. 1784.

S. Laurentius, siehe Gabriel a Spoleto. Tom. X. p. 23.

S. Laurentius, siehe Ioannes. Tom. XIV. p. 943.

S. Laurentius, siehe S. Mammarius.

S. Laurentius, siehe Paullus Tonnelerius.

S. Laurentius, siehe S. Pergentinus.

S. Laurentius, siehe S. Petrus.

S. Laurentius, siehe S. Quartus.

S. Laurentius, siehe S. Richardus.

Laurentius, (*Augustinus*) ein Portugiesischer Jesuite im vorigen Jahrhunderte, war erstlich Professor Philosophiae zu Lisabon, hernach Prediger bey der Königin in Groß-Britannien, und schrieb de triplici Ente Cursus Philosophici, Leod. Ebur. 1687. in fol. Ingleichen Syntagm. Theologica Tom. II. ibid. 1694. in fol.

Laurentius, (*Barthol.*) schrieb Indicem Script. pro Iac. Patrono Hispan. Saragosa 1591. *Fabricius* Salut. Luce Euang. 16. p. 382.

Laurentius, (*Bernard.*) ein Doctor Iuris und Praesident zu Thoulouse, schrieb Casus, in quibus Iudex secularis potest Manus in personas Clericorum imponere, welches Tractatu in Tractatuum Tom. XI. stehet, auch zu Paris 1518 in 8. in gleichen zu Venedig 1584. besonders gedruckt ist. *Barberini* Bibl.

Laurentius, (*Caesar*) ein Jesuite von Rom, allwo er auch Graecae Linguae Professor gewesen, starb im Jahre 1621. den 23. Iun. im 38. Jahre seines Alters. Er hat eine Oration de Laudibus Gregorii XIII, Orvieto 1620. in 4; Libellum Carminum rhythmicorum geschrieben. *Alegambe* Bibl. Script. S. I. *Mandosius* Bibl.

Laurentius, (*Caspar*) siehe Laurens (*Caspar du*)

Laurentius, (Christoph) ein Sohn nachfolgenden Paulli Laurentii, wurde den 14. Mertz im Jahre 1582. geboren. Den Grund seiner Studien legte er zu Plauen im Voigtlande und Schneeberg, von da gieng er auf die Vniuersität nach Leipzig, wo er sich mit disputiren hervorgethan, und im Jahre 1603. in Magistrum promouirte. Im Jahre 1604. wurde er zum Rectore der Schulen in Radeberg, und wenig Wochen darauf zum Pfarr nach Kaditz in der Dreßdnischen Inspection beruffen: Von hier kam er nach Dreßden, wo er an der Creutz-Kirchen Diaconus wurde, und endlich beruffte ihn Chur-Fürst Johann Georg I. im Jahre 1613. zum Hof-Prediger, welchem Amte er bis an sein Ende, so den 28. Dec. im Jahre 1658. im 77sten Jahre seines Alters erfolget, gar rühmlich vorgestanden, und insonderheit dem Chur-Fürsten auf seinen Reisen getreue Dienste gethan. Er hatte zum ersten Mahl Elisabeth, M. Johann Lucii, Diaconi an der Creutz-Kirche in Dreßden, Tochter, mit der er zwölf Kinder gezeuget, und zum andern Mahl Marien Glaserin geheurathet. Er hat Doxologiam Dauidicam seu Concionem gratulatoriam de Victoria Sueco-Saxonica; Magnum Iubilaeum Dresdense 1630. welches auch zu Leipzig 1730. in 8. herausgekommen, in gleichen in Kappens Beschr. des ersten grossen Evangelisch. Augsp. Confess. Jubel-Fest. stehet, verschiedene Predigten in Druck gegeben. Witte Diar. Gleich Annal. Ecoles. Saxon. P. III. p. 611. seqq.

Laurentius, (George Friedrich) schrieb Exercitationes in nonnullos Hippocratis Aphorismos, Hamburg 1653. in 4.

Laurentius, (Gotthilff *Aug.*) ein Lutherischer Prediger, geboren im Jahre 1690. den 10 Febr. zu Hohnstein in Meissen, gieng im Jahre 1709. auf die Academie nach Halle, wurde im Jahre 1713. daselbst zur Information der adelichen Kinder im Paedagogio bestellt, bekam im Jahre 1717. einen Beruff als Feld-Prediger, predigte hernach einige Zeit bey einer Vacantz der Guarnison in Potsdam, wurde im Jahre 1719. Pastor primarius zu Osterwick im Fürstenthume Halberstadt, und starb im Jahre 1727. den 24. April. Nach seinem Tode kam im Jahre 1731. dessen Anweisung zu Christl. Erzühung der Jugend heraus, bey welcher man seinen Lebenslauff findet.

Laurentius, (*Hieronymus*) siehe Laurens, (*Hieronymus du*)

Laurentius, (*Iacobus*) war von Amsterdam gebürtig, und starb daselbst als Prediger im 48. Jahre seines Alters im Jahre 1664. den 19. Mertz. Seine Schrifften sind folgende: de Purgatorio, Limbo Patrum et Puerorum Amsterdam 1632. Comment. in Ep. Iacobi, et in I. et. II. Petri, ib. 1635; Expositio 7. Epistolarum, quas B. Ioannes in Insula Pathmos scripsit, Harderwick 1629; Apologeticus I. et II. contra Sandaeum, ib. 1619. in 8; Apologia Catechesis Heidelbergensis contra Coppensteinium ib. 1625. in 8; Inuicta Veritas contra eumdem; Reuerentia Ecclesiae Romanae subdola erga Patres veteres, Leiden 1624 in 8; Idolum Romanum of Wederlegg. van de Verdedinge des Paepschen Psalters van Bonaventura, Amsterdam 1643. in 8; Explicatio in Loca difficiliora Epist. Paulli; Expositio Historiae Iosephi Gen. 36. Conscientia Iesuitica cauteriata; Vulpina Iesuitica; Prodiga Iesuidarum Liberalitas in Vocibus vniuersalibus, omnis, Nullus, Semper cet. Disc. Theol. de Libris Gentilium Iudaeorum, Turcarum, veterum Patrum et Pontificiorum permittendis ac tolerandis, Amsterdam 1619. in 8; Notae in Grotii Adpendicem de Anti-Christo, Amsterdam 1642. in 8; Dialogus Eucharisticus, ib. 1637. Man giebt ihm aber Schuld, daß er Dau. Pareum ausgeschrieben. Witte Diar. Benthem Holl. Kirch- und Schul-St.

Laurentius, (*Ieremias*) schrieb Comment. ad cap. Praeter ea hi 2. X. de Sponsalibus, Giessen 1668. in 4.

Laurentius, (*Ioannes*) siehe Laurens (*Hieronymus du*)

Laurentius, (*Ioann.*) siehe Ioannes Laurentius. Tom. XIV. p. 998. seq.

Lauren-

Laurentius, (*Ioseph*) gebürtig von Lucca, war Theol. Doctor, und ein Schü er Iust. Lipsii, wie *Tomasin.* de Donariis p. 8. meldet. Er schrieb Amaltheam onomasticam Latino-Italicam et Italico-Latinam, Lucca 1640. in 4. ingleichen Polymathiam seu de variis antiquis Ritibus in Nuptiis, Sacris, Funeribus cet. Es kam zwar solches anfänglich Vicenza 1531. in 4. zu Venedig 1630. in 4. heraus, ward aber hernach zu Lion 1666. in fo. vermehrter herausgegeben; Epistolarum Centurias 2. et decades 2, Padua 1640. in 8. de rebus publ. Suffragiis cet. vett. so in *Gronouii* Thes. Gr. Antiq. Tom. VI. Varia sacra gentil. ibid. Tom. VII. de Sponsal. ac Nupt. antiq. ib. Tom. VIII. de adulteriis et meretricibus ibid. de Natalitiis it. Praeconibus, Citharoedis, Fistulis et Tintinnabulis ibid. de Agyrtis cet. ibid. de Conuiuiis cet. Tom. IX. de Prandio et Coena veterum ib. de Re vestiaria ib. de Annis, mensibus cet. ib. de Professoribus Orat. cet. ib. Tom. X. de funeribus antiq. ibid. Tom. XI. de Desponsatione, Maris Adriaticis in *Graeuii* Thesaur. Antiq. Rom. Tom. V. Morhof Polyh. Tom. I. Lib I. c. 21. n. 38. *Halleruord* Bibl. Cur. *Barberini* Bibl.

Laurentius, (*Martin. Christoph.*) ein Francke von Geburt, wurde Con-Rector zu Gotha, und hernach Rector zu Naumburg, starb im Jahre 1706. den 6. Sept. im 39. Jahre, und ließ Monumenta Romanorum in Thuringia, Gotha 1704. in 4. Monumenta Sueuorum in Thuringia, Naumburg 1706. in 4. Progr. de Litterarum Ortu et Incremento in Germania 1706. de Vrbium Misniae et Thuringiae Originibus, Naumburg 1706. in 4. *Schamelius* Numburg. litter. n. 79. p. 119. seq.

Laurentius, (*Nicol.*) ins gemein Cola di Rienzo genennt, ein Römer von geringer Ankunfft, Massen sein Vater ein Gast-Wirth, seine Mutter aber eine Wäscherin gewesen. Er legte sich mit vielem Fleisse auf die Studien, und erlangte in denenselben, zu Mahl aber in der Beredsamkeit und denen Alterthümern, eine besondere Geschicklichkeit. Als er darauf ein Notariat erhalten, ward er einst, nebst einigen andern, im Namen der Stat Rom an Pabst Clementem VI. nach Avignon abgeschicket, da er denn sein Anbringen so geschickt vorzutragen wuste, daß er sich dadurch die Hochachtung des gantzen Päbstlichen Hofes erwarb. Dieses munterte ihn auf, sich in nachfolgender Zeit seiner Gabe der Beredsamkeit zum öfftern wieder die vornehmen in Rom, welche die Bürgerschafft sehr drückten, in öffentlichen Reden zu bedienen. Es geschahe zwar, daß, da er eins Mahls im Capitolio wieder die kleinen Tyrannen mit grosser Freymüthigkeit geredet hatte, er nach Endigung derselben von dem Römischen Cämmerer, Colonna, und dem Staats-Secretario, Thoma Fortifiocca, mit Maulschellen belohnet wurde; daran er sich aber nicht kehrete, sondern fortfuhr, so wohl im Capitolio als verschiedenen Kirchen wieder die üble Verwaltung der Gerechtigkeit zu reden. Anfänglich machten zwar diejenigen, so es angieng, nur eine Kurtz-Weil daraus, und weil Laurentius selbst aller Hand Schertz in seine Reden mischte, glaubte man, daß man sich wenig vor ihm zu fürchten habe. Allein es zeigte sich bald anders. Denn als eins Mahls Stephanus Colonna abwesend war, bediente sich Laurentius dieser Gelegenheit, versammlete das Volck, hielt eine Rede, jagte alle grosse aus der Stadt hinaus, bemächtigte sich aller Gerichts-Aemter, und ließ sich im Jahre 1347. öffentlich als einen Tribunum Augustum und Befreyer des Volcks ausruffen. Er richtete also eine neue Republic in der Stadt Rom auf, in deren Namen er an andere Potentaten, ja selbst an den Kayser und Pabst schrieb; insonderheit aber die Kayser, Ludouicum Bauarum, und Carolum IV. in gleichen die Chur-Fürsten nach Rom citirte. Damit er auch sein Ansehen in Rom desto besser befestigen mögte, ließ er unterschiedene Personen vornehmen Standes hinrichten. Unter dessen schickten verschiedene Fürsten und Republiquen Gesandte an ihn ab, unter welchen selbst Ludouicus, König von Ungern, war, der eben da Mahls wieder die Königin, Ioanna von Neapolis, Krieg führte. Ja, er hatte auch so gar die Kühnheit, selbst den Pabst und die Cardinäle vor sich nach Rom zu fordern. Sein Hochmuth wurde noch gröSSer, als es ihm glückte, einen Anschlag derer vom Hause Colonna zu zernichten, welche mit 500. Mann in die Stadt einfiellen, aber von ihm durch Hülffe der Bürgerschafft zurück getrieben wurden; weshalben er sich so viel wuste, daß er seinem Sohne den Namen Meser Lorenzo della Vittoria gab. Doch neigte sich seine Herrlichkeit bald wieder zu ihrem Untergang. Den Anfang dazu machte der Päbstliche Vice-Legat, welcher den 15. Dec. gedachten Jahrs mit Beyhülffe derer Colonna einen neuen Einfall in die Stadt versuchte. Laurentius fand fast Niemand, der ihm beystehen wollte, daher er sich genöthiget sahe, heimlich die Flucht zu ergreiffen, und zu gedachtem Könige, Ludouico von Ungern, ins Neapolitanische seine Zuflucht zu nehmen, da man in dessen zu Rom sein Bildniß, als eines Verräthers, verbrennte. Nachdem er also eine geraume Zeit verborgen gelegen, soll er sich, nach Bericht einiger neuen Scribenten, zu dem Kayser Carolo IV. gewendet haben, der ihm Gelegenheit verschafftet, vor den Pabst nach Avignon zu kommen, welcher ihn Anfangs nicht zum besten empfangen, dennoch aber, als er einige Monathe im Gefängnisse zugebracht, mit seinem Legaten wieder nach Rom gelassen haben, allwo er von neuem einen so grossen Anhang bekommen, daß er sich im Stande gesehen, wieder die vom Hause Colonna einen Krieg anzufangen. Allein sein hartes Bezeigen gegen das Volck und die übermachten Auflagen hatten verursacht, daß sich dasselbige empöret, da ihm denn auch seine Beredsamkeit nicht mehr geholffen, Gestallt man seinen Palast angezündet, und, als er sich in Bettlers-Kleidern saluiren wollen, und bey nahe schon ausser Gefahr gewesen, gleich wohl aber noch erkannt worden, ihn selbst erstochen, seinen Cörper durch die Gassen geschleppet, bey denen Füssen aufgehänget, worauf ihn nach 2. Tagen die Juden auf dem Felde verbrennet. Dies ist im Jahre 1353. geschehen. Es sind noch einige Brieffe von ihm, so wohl in des *Bzouii* Annal. Tom. XIV. als in dem Buche: Prose antiche de Dante, Petrarca, Boccaccio et altri Nobili e virtuosi ingegni, vor

Handen.

Handen. Es hat ihm auch Petrarcha ein Italiänisches Lob-Gedichte zu Ehren verfertiget. *Villani* Storia Florent. *Mandosi* Bibl. Rom. *Bayle.*

Laurentius, (*Paullus*) ein Lutherischer Doctor Theologiae, war zu Ober-Wierau in dem Waldenburgischen im Jahre 1554. den 20. Mertz geboren, und wurde, nach dem er zu Leipzig studiret, Rector bey einer Schule in Halberstadt, hierauf Prediger zu Plauen im Voigtlande, ferner Superintendens zu Oelsnitz, endlich aber Pastor, Superintendens und Consistorii Adsessor zu Dreßden. Im Jahre 1616. muste er aus gewissen Ursachen die Superintendur in Dreßden mit der in Meissen vertauschen, und starb im Jahre 1624. den 24. Ian. Man hat von ihm eine Erklärung derer 2. Bücher Samuelis; Auslegung des Propheten Amos; Predigten über den Propheten Ionam; 4. Predigten über Es. 53. Auslegung des Es. 63. Cap. Erklärung des 22. Psalms, Explicatio Orationis Dominicae; 39. Predigten über die 7. Buß-Psalm; Orationes 2. de Luthero, Leipzig 1606. in 4; Spicilegium gnomologicum; Predigten über das andere Gebot; Comment. über die ganze Paßion. Sein Sohn ist vorhergehender Christoph Laurentius, Witte Diar. Grosse Jubel-Priester-Hist. Unsch. Nachr. 1716. p. 957. Vergnüg. müß. Stunden XII. p. 59. Koch Obseruat. Miscell. Tom. III. p. 730 seq.

Laurentius, (*Sigismundus*) schrieb Vitam Paulli, Rom 1651. in fol. Italiänisch.

Laurentius, (*Thom.*) ein Dominicaner aus Capua, florirte zu Ende des 17. Jahrhunderts. Man hat von ihm Tr. de Rerum Praestantia in Aeternitate, Neapel 1682. in 8. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 703.

Laurentius, (*Valent.*) war im Jahre 1557. den 31. Ian. zu Strehlen geboren, ward hernach daselbst Rector bey der Schule, und endlich Raths-Herr, und starb im Jahre 1620. im Iunio. Unter diesem Namen sind haussen: generalis Controuersia de Indulgentiis, Cracau 1593. Orat. pro Theologia Scholastica it. in Funere. Mart. Pilsnen, ib. *Hyde* Bibl. Bodlei.

Laurentius Abstemius, siehe Abstemius, (*Laurentius*) Tom. I. p. 201.

Laurentius von Adlershelm, (*Matthias Andreas*) siehe Adlershelm. Tom. I. p. 525.

Laurentius Amalphitanus, Ertz-Bischoff zu Amalfi im Neapolitanischen, welcher Gregorii des VII. Lehrer, im Griechischen und Lateinischen wohl erfahren und Bennoni Gregorii Feind, wegen der Zauberey verdächtig, starb im Jahre 1048. zu Rom. *Baronius* ad an. 1048. n. 4. *Vghellus* Tom. VII p. 195. Er hat Vitam Zenobii, Bischoffs zu Florentz, beschrieben, welches in *Vghello* Tom. III. p. 11. und in Actis SS. Tom. VI. Maii p. 58. befindlich. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 727.

Laurentius Anglicus, Probst des Englischen Collegii zu Paris, hielt es mit Guilelmo de S. Amore wieder die Bettel-Mönche, weswegen ihm auch von *Balaeo* IV. 30. Liber contra Pseudopraedicatores und Defensorium Guilelmi beygeleget wird. Er soll auch nach *Balaeo* um das Jahr 1260. berühmt gewesen, nach *Pitseo* p. 342. aber in selbigem Jahre begraben seyn. Ein anderer Laurentius Anglicus ist der Dominicaner, dessen aus *Leandro Alberto Lelaudus* 325. gedenckt. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 727. seq.

Laurentius de Aquileia, soll Practicam Dictaminis im MSCte hinterlassen haben, dessen *du Cange* gedenckt. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 728.

Laurentius Aquitanus, lebte ums Jahr 1310. und schrieb in gebundener und ungebundener Schreib-Art 10. Bücher in Laudem B. Virginis, so im MSCte in der Bibliothec zu Nordwich liegen sollen. *Posseuinus. Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 728.

Laurentius Bellunensis, siehe Agnellus. Tom. I. p. 790.

Laurentius a Bognacavallo, ein Minorit, liegt in der Kirche des Closters S. Mariae de Pace begraben. Seine Feyer geschiehet den 12. Febr.

Laurentius Bonincontrius, von Miniato im Florentinischen gebürtig, war ein guter Freund Marsilii Ficini, lehrte die Litteras humaniores zu Mantua, und soll Factorum Librum geschrieben haben, welches vermuthlich die Annales maxime Rerum Florentinarum ab. an. 1360--1458. sind, so *Muratorius* Scriptor. Ital. Tom. XXI. (XXIII) ans Licht gestellet. Er ist eben derselbe, so des Poeten Manilii Astronomicon Libros V. cum Commentariis Bologna 1474. in fol. herausgegeben, welche zu Rom und Florentz im Jahre 1484. wieder aufgeleget worden. Er hat auch in Heroischen Versen drey Bücher Rerum naturalium et diuinarum oder de Rebus caelestibus geschrieben, Basel 1540. in 4. Ueber dieses will man von ihm Librum Fastorum und Tractatum Astronomicum de Electionibus, in gleichen eine Rede de Laude Phoebi und Saturni haben. *Alb. Mussatus* Carmine apud *Burmann* Thesaur. Script. Ital. Tom. VI. P. II. p. 50. *Scaliger* de Re Poet. VI. p. 798. *Gyraldus* de Poetis sui temp. I. p. 29. *Iulius Niger* Script. Florentin. Hist. p. 366. Hendreich p. 646. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin II. p. 713. seqq.

Laurentius Bononiensis, ein Italiäner Seruorum Mariae Ordens, war um das Jahr 1390. Doctor zu Paris, und schrieb Placita Theologica et alterum Abbreuiata et Commentarium in 4. Libros Sententiarum. *Posseuinus. Fabricius* Bibl. med. et inf Latin. XI. p. 728.

Laurentius Braciforte, siehe Braciforte (*Laurentius*) Tom. IV. p. 973.

Laurentius Brancofordius, siehe Braciforte (*Laurentius*)

Laurentius Burellus, siehe Burellus (*Laurentius*) Tom. IV. p. 1962.

Laurentius Byzinius, siehe Byzinius (*Laurentius*) Tom. IV. p. 2065.

Laurentius Calcaneus, von Brixen ein Edelmann, Eques auratus und Legum Doctor, auch nach *Trithemio* 852. ein guter Philosophe und Historiographus, schrieb Consilia, in gleichen de Commendatione Studiorum; de septem Peccatis mortalibus und de S. Mariae Conceptione. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 729.

Lauren-

Laurentius Campeggius, siehe Compeggius (*Laurentius*) Tom. V. p. 461. seq.

Laurentius Casinensis, hat den Zunamen von der Stadt Casina, woselbst er erstlich ein Benedictiner-Mönch war, hernach aber um das Jahr 950. an einem ungewissen Orte Bischoff ward. Er schrieb in Versen de Passione S. Mauri und Castrensis cuiusdam Episcopi de Vita S. Venceslai regis; de Priuilegio S. Vigilia S. Benedicti, welche nebst andern Schrifften von ihm in der Bibliothec daselbst im MSCte noch vor Handen seyn, und von Io. Bapt. Maro haben herausgegeben werden sollen. *Possevinus*. *Arnoldus Vion* Tom I. p. 433. *Vossius* de Hist. Lat. III. 11. Ein anderer Laurentius, welcher viel jünger, und vermuthlich nicht von Laurentio Surio unterschieden, ist der, dessen Vorrede vor der Lateinischen Uebersetzung Doctrinarum S. Dorothei, welche Hilario Veronaeus, ein Mönch zu Cassino, Oliverio Caraffa zugeschrieben, befindlich und in Bibl. PP. edit. Lugd. Tom. V. p. 902. anzutreffen ist. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 729. seq.

Laurentius de Colonia, ein Augustiner, hat um das Jahr 1431. gelebt, und wird im *Chron. Archicom. Oldenburg.* apud *Meibom.* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 170. als ein grosser Gottes-Gelehrter und scharffer Disputator, der auch vieles geschrieben, angezogen. *Philippus Elssius* in Encomiastico Augustiniano p. 424. meldet, daß er bis auf Jahr 1493. gelebet, nennt aber, wie das vorgedachte Chronicon, gleich Falls keine Schrifft mit Namen. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 730.

Laurentius Dunelmensis, siehe Laurentius von Durham.

Laurentius von Durham oder Dunelmensis, von der Stadt dieses Namens in England, allwo er ein Benedictiner-Mönch und Praecentor gewesen, also zugenamt, ward hernach Abt zu Westmunster, lebte zu denen Zeiten des Königs Henrici II. um das Jahr 1160. und hinterließ octo Libros Hypognosticon seu Memoriale veteris et noui Testamenti; Carmina diuersi Argumenti et de Sanctis Angliae praesertim, singillatim de S. Cuthberto; Consolationem de Morte Pagani in prosa et ligata; Exempla ad Hathewisam; Orationes pro se ipso; pro naufragis; pro iuuenibus in vinculis; in Malgerium Detractorem; pro Milone Amarore; Libellum de conscribendis Epistolis; Dialogorum Libros 4. Sermones de Christi Aduentu; de Christi natali et de Adsumtione B. Mariae; de Confessoribus, Virginibus und Homilias alias. Sein Leben der Heiligen Brigittae stehet in *Bollandi* Act. Sanct. Cal. Febr. Tom. I. p. 172-185. Vollständiger aber ist es im MSCt in der Bodleianischen Bibliothec, wo auch ein MSCt. de Disuasione coniugii vor Handen. *Possevinus* Adpar. Sacr. *Pitseus* de Script. Angl. p. 222. *Vossius* de Hist. Latin. II. 52. *Oudin* Tom. II. p. 1022. *Baleus* II. 88. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 731. seq.

Laurentius Florentinus, siehe Guathius (*Laurentius*) Tom. XI. p. 1202.

Laurentius Gallus, siehe Gallus (*Gallus*) Tom. X. p. 212.

Laurentius Geruasii, siehe Geruasii (*Laurentius*) Tom. X. p. 1201.

Laurentius Guathius, siehe Guathius (*Laurentius*) Tom. XI. p. 1202.

Laurentius Holbeccus, siehe Holbeck (*Laur.*) Tom. XIII. p. 608.

Laurentius Holbeck, siehe Holbeck (*Laur.*) Tom. XIII. p. 608.

S. Laurentius Illuminator, Bischoff zu Spoleto in Vmbria, flohe mit vielen andern Catholischen Christen, als Seuerus zu Antiochia sich des Bißthums anmaßte, aus Syrien nach Rom, wurde auch nebst vielen andern zum Priester geweihet, hielt sich alsdenn eine Zeit zu Rom auf und wurde vom Pabste S. Hormisda sehr werth gehalten. Nachgehends begab er sich in das Spoletanische, und predigte allda, bauete auch neben dem Lago di Pie di Luco ein Closter, und führte darinnen die Clericos Regulares Ord. August. ein. Er wurde wieder seinen Willen zum Bischoff zu Spoleto im Jahre 541. oder, wie *Campellus* Hist. Spoler. will, ums Jahr 551. erwählet, da er schon bey 20. Jahren sich in seinem Closter aufgehalten hatte, auch vom Pabste darzu confirmiret; aber das Volck wollte keinen fremden zum Bischoff haben, und schloß deswegen die Thore zu, welche er aber durchs Gebet eröffnete, und das Bißthum wohl regierte; auch bald darauf freywillig wieder abtrat, und das Closter zu Farfa baute, welches bald in grosses Aufnehmen kam. Einige meynen, er sey auch Bischoff zu Rieti gewesen. Er starb im Jahre 576. Man begehet seine Feyer den 3. Febr. *Ughellus* Ital. Sacr. Tom. I. p. 1157.

Laurentius Iustinianus, siehe Guistiniani (*Laurentius*) Tom. X. p. 1530.

Laurentius Leodicensis oder Leodiensis, ein Benedictiner, lebte gegen das Ende des 12. Jahrhunderts, erstlich in dem Closter S. Laurentii zu Lüttich, und hernach in dem Closter S. Vitoni zu Verdun. Er hat ein Werckgen de Virdunensibus Episcopis et Abbatibus S. Vitoni Vind. ab an. 1048. ad 1197. geschrieben, welches in *Dacherii* Spicileg. Tom. II. p. 274. (edit. nou. Tom. II. p. 241-262) und in *Augustini Calmet* Hist. Ciuil. et Eccl. Lotharing. Paris 1723. in fol. stehet. *Andreae* Bibl. Belg. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 733.

Laurentius Litta, sonst auch Mediolanensis, war vom Jahre 490. bis 512. Bischoff zu Mayland, und unterschrieb zu erst dem Synodo Palmari vor den Pabst Symmachum im Jahre 501. Auf sein jährliches Gedächtniß ist eine Oratio Ennodii sacra vor Handen, davon *Sirmondus* Not. Tom. I. Opp. p. 1728. *Puricellus* Vita Laurentii, Mayland 1653. in 4. und *Io. Baptista Sollerius* Act. Sanct. ad 27. Iul. zu sehen. Die davor halten, daß er erstlich Bischoff zu Novara gewesen, irren sich, sinte Mahl weder in *Actis SS.* Tom. VI. Iul. p. 443 noch in *Ughello*, noch bey andern unter denen Bischöffen dieses Orts einer dieses Namens vorkommt. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 734.

Laurentius a S. Martino, siehe Ioannes Tozalius. Tom. XIV. p. 1016.

Laurentius Mediolanensis, siehe Laurentius Litta.

Laurentius mellifluus, von seiner grossen Beredsamkeit zugenamt, lebte im 10. Jahrhunderte, und verfertigte ein Historisches Werck in 2. Theilen, de duobus Temporibus, davon der erste von Adam bis auf Christum, der andere aber bis auf seine Zeiten sich erstrecket, und Homilias, davon eine de Muliere Cananaea in *Mabillonii* Analect. Tom. II. p. 54. befindlich, welche sehr mit der Predigt Chrysostomi, welche sich bey *Montfaucon* Tom. III. p. 432. πολὺς ὁ χαμίον anfängt, übereinkömmt; daher Lazari Augustini Cottae Meynung, welcher sie zu Mayland 1692. in 4. wieder auflegen lassen und am Ende des Musaei Nouariensis Mayland 1701. in fol. unter dem Titel S. Laurentii ad Puteum Presbyteri et Martyris, Nouariensium Apostoli, agnomento Mellifui Homilia de Chananaea erwehnt, und behaupten will, dieser Laurentius sey der Lehrer Gaudentii, des ersten Bischoffs zu Nouara, und eben der, so nach denen *Actis SS.* Tom. III. April. p. 763. seq. im Jahre 363. den 30. April zum Märtyrer worden, gewesen, nicht Grund haben kann, weil er also viel jünger als Chrysostomus seyn muß. Wobey auch das Buch de duobus Temporibus nichts thut, weil die Predigt de Poenitentia, welche mit der andern de Eleemosyna so offte in *Bibl. PP.* vom Jahre 1579. Lugd. Tom. IX. p. 365. in Nouaria Sacra *Caroli a Basilica Petri* Mayland 1612. und in *Francisci Combefisii* Bibl. concionatoria aufgelegt worden, keinen andern Beweis hat. *Sigebertus* de Script. Eccl. p. 120. *Vossius* de Hist. Lat. III. 2. *Fabricius* Bibl. med et inf. Latin. XI. p. 735. seq. **Beytr. zu denen neuen Zeit. von gel. Sachen B. I. p. 744.**

Laurentius de Monacis, Secretarius des Senats zu Venedig, und Groß-Cantzler des Königreichs Candien, lebte um das Jahr 1419. Aus dessen Venetianischen Historie ist aus dem 13. Buche ein Excerptum de Ezerino III. von *Felice Osio* erläutert mit Albertino Mussato Venedig 1636. in fol. p. 79. herausgegeben, und von da mit Osii Anmerckungen in dem *Thes. Ital.* Tom. VI. und *Muratorii* Tom. VIII. eingerücket worden. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin XI. p. 736.

Laurentius Nouariensis, siehe Laurentius Litta und Laurentius mellifluus.

Laurentius Panormitanus, siehe Petrus a S. Andrea.

Laurentius Pictauiensis, von Poitiers in Franckreich, wo er Dechant gewesen, also genannt, hat im Jahre 1154. Planctum in Funere Gisleberti Porretani Episcopi Pictauiensis geschrieben, welches Ioannes Besly in Op. de Episcopis Pictau. p. 103. eingerückt hat. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 736. seq.

Laurentius Somercatus, ein Engländer, lebte zu Rom um das Jahr 1240. und war Gregorii des IX. Diaconus, hernach Dom-Herr zu Chichester, und schrieb Librum de Formis Electionum, ein anders de Formis Abbreuiatorum und eins in Frantzösischer Sprache de Modo tractandi Narrationes. *Balaeus* IV. 2. *Pitseus* p. 311. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 737.

Laurentius Surius, siehe Laurentius Casinensis.

Laurentius Vadus oder Wadus, ein Benedictiner-Mönch zu Canterbury, schrieb Vitam S. Thomae Becket, Ertz-Bischoffs zu Canterbury, so im Jahre 1170. umgebracht worden; davon das MSCt. in der Bibliothec des Benedictiner-Collegii zu Cambridge seyn soll. *Vossius* de Hist. Lat. p. 712. *Pitseus* p. 886. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 737.

Laurentius Valla, siehe Valla (*Laurentius*)

Laurentius Vallensis, siehe Valla (*Laurentius*)

Laurentius Vbaldinus, ein Florentiner Prediger-Ordens, den andere Lauterius de Valdinis nennen, hat im Jahre 1335. nach der durch Titum geschehenen Verwüstung Jerusalems oder im Jahre Christi 1405. Capistrum Iudaeorum geschrieben. Den Prologum desselben hat *Echard.* Bibl. Praedic. Tom. I. p. 589. einverleibet. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 737.

Laurentius Veronensis, ein Diaconus zu Pisa, lebte zu denen Zeiten Petri des II. Ertz-Bischoffs daselbst im Jahre 1103. 1120. und schrieb Carmen Heroicum de Bello Ballarico siue Rerum Pisanorum in Majorica ac de eorum Triumpho Pisis an. 1115. habito Libros 7. welches in *Vghelli* Ital. Sacr. Tom. X. p. 127. seqq. anzutreffen. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 738.

Laurentius Wadus, siehe Laurentius Vadus.

Laurentius Westmonasterienſis, Abt zu Westmunster um das Jahr 1160. schrieb Epistolam ad Alienoram Reginam Anglorum, welche *Dacherius* Spicileg. Tom. III. p. 528. einverleibet. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 738.

Laurentius Wilhelmus de Sauona, im Minoriten-Conuente Doctor Theologiae zu London, schrieb ums Jahr 1485. Triumphum Amoris Domini nostri Iesu Christi, davon das MSCt. in der Bibliotheca Lambethana liegt. Aus der Vorrede führt *Warthon* Auctorio ad *Vsserium* de Scripturis sacrisque vernaculis p. 448. seq. eine Stelle an. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 738.

Laurents, siehe Laurens.

Laurentum, siehe S. Lorenzo.

S. Laurentz, siehe Canada Tom. V. p. 497.

S. Laurentz de la Roche, siehe S. Laurens de la Roche.

Laurentzberg, siehe Lorentzberg.

St. Laurentz-Kraut, siehe Bugula. T. IV. p. 1898. In gleichen Vincetoxicum.

Laureola, siehe Daphnoides. Tom. VII. p. 168.

Laureola, *Dod. Ger. Park.* siehe Daphnoides. Tom. VII. p. 168.

Laureola femina, *C. B.* siehe Daphnoides. Tom. VII. p. 169.

Laureola femina et Daphnoides crocea, *Lugd.* siehe Daphnoides. Tom. VII. p. 169.

Laureola folio deciduo flore purpureo, siehe Daphnoides. Tom. VII. p. 169.

Laureola folio deciduo, siue Mezereon Germanicum, *I. B.* siehe Daphnoides. Tom. VII. p. 169.

Laureola maior, *Cast.* siehe Daphnoides. Tom. VII. p. 169.

Laureola mas, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Daphnoides. Tom. VII. p. 168.

Laureola semper virens, flore luteolo, *Raji* Hist. *I. B.* siehe Daphnoides. Tom. VII. p. 168.

Laureola ſemper virens flore viridi, quibusdam Laureola mas, *C. B.* ſiehe Daphnoides. Tom. VII. p. 168.

Laurerius, (*Io. Iac.*) ein ICtus von Benevento, gab Tr. de Iudice ſuſpecto 1606. heraus. *Toppi* Bibl. Nap.

Laures, ſiehe **Law.**

Laureſham, ſiehe **Lorſch.**

Laureſheim, ſiehe **Lorſch.**

Lauret oder Loret, Lauretus, Laurettus, (*Hieronymus*) ein Spaniſcher Abt und Benedictiner aus Cervera, florirte ums Jahr 1566. und ſchrieb Siluam Allegoriarum totius ſacrae Scripturae, ſo zu Barcellona 1563. in 4. 1570. Paris 1583. und zu Cöln 1630. in fol. gedruckt worden. *Hallervord* Bibl. Cur. Hübner Bibl. Geneal. 3. p. 28.

Lauret, (*Matthaeus*) gebürtig von Cervera in Catalonien, war zu Anfange des 17. Jahrhunderts Abt in dem Spaniſchen Benedictiner-Cloſter S. Saluatoris de Caſtillis, und gab Leonis Hoſtienſis Chronicon Caſinenſe zu Neapel 1616. in fol. mit Noten heraus, ſchrieb auch de Monacha-tu Gregorii M. et Translatione et Exiſtentia Corporis S. Benedicti, ib. *Antonius* Eibl. Hisp.

Laureti, (*Chriſtoph*) ſiehe Lauretus (*Chriſtoph.*)

Lauretta, ſiehe Laura.

Laurettus, ſiehe Lauret.

Lauretum, ſiehe Loretto.

Lauretus, ſiehe Lauret.

Lauretus oder Laureti, (*Chriſtoph.*) ein in der Ebräiſchen und Rabbiniſchen Litteratur wohl erfahrner Philologus, florirte zu Paris ums Jahr 1610. und ſchrieb Hazohar oder Illuſtrationem prophetarum de plenitudine temporis Meſſiae, Paris 1610. in 8. *Colomeſius* Gallia Oriental. Wolff Bibl. Ebr. Tom. II. Lib. V. c. 3. p. 1031.

Laureus, (*Marc. Anton.*) ein Neapolitaner, geboren zu Capua, gab 1605. Polyantheam in Libros meteorologicos Ariſtotelis heraus. *Toppi* Bibl. Nap.

Laureus, (*Vincent.*) ſiehe Lauro (*Vincent.*)

Lauri, ehe dem ein Ort auf derer Bataver Inſel, zwiſchen Niger Pallus und Fletio am Rheine. *Peutinger.* Tab. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. §. 3. 150.

Lauria, eine kleine Stadt in der Neapolitaniſchen Provintz Baſilicata an dem Golfo di Policaſtro. Nach einiger Meynung ſoll ſie ehe dem Vlci geheiſſen haben, ſiehe Vlci.

Lauria, (*Franc. Laur. Brancati*) ſiehe Brancati (*Franciſcus Laurentius*) Tom. IV. p. 1009.

Lauria, (*Roger. de*) ein berühmter Admiral und Feld-Herr, war gebürtig aus Calabrien, und leiſtete denen Königen von Aragonien zu Ausgange des 13. Jahrhunderts vortreffliche Dienſte. Inſonderheit hatte der König Petrus III. ſeiner Tapferkeit vornehmlich zu dancken, daß er Meiſter von dem Königreiche Sicilien ward; wie er ihm denn auch vorher ſeine Gemahlin, Conſtantiam, eine Tochter des Königs Manfredi von Sicilien, zugeführet, und zur Vergeltung von deren Schwieger-Vater, dem Könige Iacobo I. zwey Oerter in Valentia, Namens Raelo und Abricat, verehrt bekommen hatte. Im Jahre 1284. den 8. Iun. erhielt er, als General der Aragoniſchen Armade, einen herrlichen Sieg, nicht weit von Malta, über zwantzig Frantzöſiſche Galeeren, und funfzehn Tage hernach befochte er mit zwey und viertzig Galeeren eine noch wichtigere Victorie in der Gegend von Neapolis, gegen ſiebentzig Galeeren, welche des Neapolitaniſchen Königs, Caroli I. von Anjou, Erb-Printz, gleich Falls Carolus genennt, anführte. Er bekam dabey dieſen Printzen ſelbſt gefangen, und machte ſich hernach mit Einnehmung vieler Oerter in Italien den erlangten Sieg vollkommen zu Nutze. Das folgende Jahr, nach dem er kurtz zuvor die Stadt Taranto eingenommen hatte, ſchlug er an denen Küſten von Catalonien, nicht weit von Roſes, aber Mahls die Frantzoſen. Im Jahre 1287. den 16. Iun. hielt er bey Neapolis ein neues See-Treffen, worinnen er einen ſo völligen Sieg behauptete, daß zwey und viertzig Schiffe nebſt fünf tauſend gefangenen in ſeine Hände fielen. Im Jahre 1298. ward er nach verhergegangenen vielen andern glücklichen Actionen und Eroberungen bey der Stadt Cantazaro, in dem er allzu ſicher war, von einer geringen Anzahl derer Feinde aus dem Felde geſchlagen und verwundet, worauf er ſich nach Aragonien retirirte. Von dannen kam er bald hernach mit dem Könige Iacobo II. und einer aus achtzig Galeeren beſtehenden Armade zurück, und machte in Sicilien groſſe Progreſſen wieder den König Fridericum. Da er aber auf eine kurtze Zeit zurück nach Spanien gegangen war, hatte in deſſen ſein Vetter, Ioannes Lauria, welcher mit einer Eſcadre von zwantzig Schiffen das Caſtell zu Pati entſetzen ſollte, das Unglück, von denen Meſſineſern geſchlagen, gefangen und enthauptet zu werden. Das nächſtfolgende Jahr den 4. Iul. attaquiret er mit ſechs und funftzig Galeeren, nicht weit von der gedachten Stadt Pati, des Königs Friderici Flotte, ſo aus ungefähr viertzig Galeeren beſtund, und nach dem er vollkommen die Oberhand behalten, erwies er ſich aus Rach-Begierde wegen der Hinrichtung ſeines oberwähnten Vetters ſehr grauſam gegen die gefangenen. Er ſtarb endlich im Jahre 1305. den 17. Ian. in Catalonien, und ward in dem Cloſter de Santa Cruz, neben dem Könige von Aragonien, Petro III. der ihn in ſeinem Leben abſonderlich hoch geſchätzet hatte, begraben. *Mariana* Hiſt. d' Espagne 13. ſqq. *Turquet* Hiſt. d' Eſp. 12. p. 517.

Lauriacum, ſiehe **Lorch.**

Lauriacum, ſiehe Lorris.

Lauriacus Ager, ſiehe Lauragais.

Lauriana, ſiehe **Spital.**

S. Laurianus, war ein geborner Pannonier, und kam in ſeinen jungen Jahren nach Mayland, wo er dem Studiren oblag, auch daſelbſt, nach dem er in der Gelehrſamkeit und guten Sitten trefflich zugenommen hatte, im 35. Jahre ſeines Alters zum Diacono geweihet. Weil er ſich aber denen Arianern gewaltig entgegen ſetzte, ſahe er ſich endlich gezwungen, wo er nicht dem Könige Totila, welcher derſelbigen Lehre beypflichtete, in die Hände fallen wollte, die Flucht zu ergreiffen. Er begab ſich deswegen nach Sevilien in Spanien, und erhielt, weil gleich der Biſchoff Maximus daſelbſt mit Tode abgegangen war, deſſelben Stelle. Als Totila dieſes erfuhr, handelte er mit dem Gothiſchen Könige Theuda, daß er ihn hinrichten mögte. Es ſoll ihn aber ein Engel davor gewarnet, und er deswegen nach Mahls ſeine

Gemeine zusammen beruffen, und ihr zu wissen gethan haben, daß eine Pestilentz vor der Thüre wäre, weswegen sie ernstlich Busse thun mögten; darauf soll er sich zu Schiffe gesetzet, und erstlich nach Marseille, und von da nach Rom gekommen seyn, auch unter Weges viele Wunder verrichtet haben. Von Rom soll er hernach mit Erlaubnis des Pabsts nach Tours gegangen seyn, um die Gebeine seines Lands-Mannes S. Martini zu besuchen, doch aber, als er daselbst gebetet, durch göttliche Eingebung erfahren haben, daß einige auf dem Wege wären, ihn auf Totilae Befehl hinzurichten. Er soll darauf von seinem Gebete aufgestanden, und ihnen entgegen gegangen seyn, ihnen auch selbst zugesprochen haben, daß sie thäten, was ihnen befohlen worden, weil er nichts mehr wünschte als vor die rechte Lehre zu sterben. Da auch hernach dieselben, welche ihm den Kopf abgehauen hatten, vor grossem Schröcken, der sie unvermuthet überfallen, davon lauffen wollen, soll sein abgehauener Kopf ihnen noch zugeruffen haben, sie sollten ihn sammt dem Leibe mit zum Totila nehmen; welcher darauf den Kopf nach Seuilien geschicket, wo die vorher verkündigte Pest; da er kaum in der Stadt angelanget, gleich aufgehöret haben soll. Den übrigen Cörper hat Eusebius, Bischoff zu Arelat, in einem Flecken des Landes Berry zur Erde bestattet, wo er gleich Falls Wunder gethan haben soll, bis er mit der Zeit auch nach Seuilien geschaffet worden. Die Zeit seines Todes setzet *Baronius* in das 548. das **Sevilianische Marter-Buch** aber in das 544 Jahr. Von seiner letztern Reise gedenckt *Baronius* gleich Falls, daß er durch Franckreich wieder nach Seuilien gehen wollen. Seine Feyer geschicht den 4. Iulii. *Baronius* Annal. V. p. 397. *Labbeus* Bibl. MSSCt *Vasaeus* Chron. Hispan. ad an. 544. *Sausayus* Supplem. **Imhofer** ad an. 544. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain VIII. p. 518. seqq.

Laurich, siehe **Lorch**.

Lauriegue, ein Fluß in Languedoc, bey denen Städten Foix und Pamies. **Zeiller** Topogr. Gall. XI. p. 32. 58.

Laurier, siehe **Lorbeer-Baum**.

Lauriere, (*Eusebius Iac. de*) ein ICtus, gebohren zu Paris im Jahre 1659. den 31. Iul. woselbst sein Vater, Iac. de la Lauriere, Chirurgus bey dem Bruder des Königs und dem Herzog von Longueville war. Als er kaum 14 oder 15. Jahr alt war, erlaubte ihm sein Vater, die verfallenen Zinsen von 400. Livr. die ihm waren vermacht worden, nach eigenem Belieben anzulegen, welche er anwendete, eine Bibliothec anzufangen, die er nach der Zeit immer vermehret, und endlich nach seinem Tode sehr zahlreich und auserlesen nachgelassen. Er wiedmete sich der Rechts-Gelehrsamkeit, wurde 1679. Parlaments-Aduocat, und unternahm da Mahls ein Vorhaben, womit er seine gantze Lebens-Zeit zugebracht. Er wollte überall auf die ersten Qvellen gehn, weswegen er nach Untersuchung derer Gesetze derer alten Völcker sich besonders auf das Römische Recht legte, und als er nachgehends auf die Frantzösische Rechts-Gelehrsamkeit kam, bis auf die älteste Zeiten der Monarchie zurücke gieng, und sich angelegen seyn ließ, den Ursprung derer verschiedenen Gebräuche, deren Veränderungen und Fortgang zu erforschen. Sein erstes Werck du Droit d'Amortisement ließ er im Jahre 1692. drucken, und im Jahre 1699. kamen seine Anmerckungen über die Coutume von Paris nebst einer Disertation heraus, dagegen Herr Poqvet de Livoniere in denen Zusatzen zu des Dupinau Comment. über die Coutume d'Anjou lange Anmerckungen gemachet. Das folgende Jahr gab er nebst dem Herrn Berroyer des Duplessis Traités sur la coutume de Paris an das Licht, welche im Jahre 1702. nach einem vollständigen MS nebst neuen Anmerckungen der Herausgeber und der Bibliotheque des coutumes wieder aufgelegt wurden. Sein Glossarium des Frantzösischen Rechts, darinnen er das Register des Herrn Rajucau mit Wörtern und Anmerckungen vermehret, kam im Jahre 1704. heraus, und seine Anmerckungen über Loisels Institutes coutumieres, im Jahre 1710. gedruckt, werden vor sein bestes Werck gehalten. In seinem Traité des Institutions et des Substitutions contractuelles Paris 715 in 12 trägt er besondere Meynungen vor. Er hat auf das seinige zu der neuen Auflage von dem Recueil des Ordonances de Neron et de Girard, die im Jahre 1720. zum Vorschein gekommen, und denen Anmerckungen über die im Jahre 1723. gedruckten Poesies de Villon beygetragen. In eben diesem Jahre kam auch der erste Theil von denen Ordonances des Rois de la troisieme Race heraus, worauf er im Jahre 1728. den 9. Ian. gestorben. Der andere Theil dieser Ordonances wurde nach seinem Tode im Jahre 1729. von M. Denis-Francois Secousse, Parlaments-Aduocaten und der Academie des Inscriptions et belles Lettres Mitgliedes nebst des de Lauriere Lebens-Beschreibung, an das Licht gestellet. **Gel. Zeit.** 173⁰. p. 617. seqq

Laurier-Kirschen, siehe **Kirsch-Lorbeer.**

Lauriga zu Lörberau ein adeliches Geschlechte in Stevermarck, dessen Wapen im rothen Felde auf grünem Grunde zwey goldene Löwen, über deren Häuptern ein goldener halber Mond und Stern befindlich, welche mit beyden Förder-Klauen über einem goldenen Gestelle einen grünen Lorbeer-Crantz, darinnen der silberne Buchstabe L. und I. anzutreffen ist, halten. Um den Schild herum gehet unten und auf beyden Seiten gleich Falls ein Lorbeer-Crantz. Auf dem gecrönten Helme zur rechten ist ein rothgekleideter wachsender Mann mit einer Binde um den Leib, davon ein goldenes und schwartzes Band abflügen, auf dem Haupte eine goldene Mütze mit schwartzem Gebräme, und mit 2. rothen und einer silbernen Strauß-Feder besteckt, in der lincken Hand einen grünen Lorbeer-Crantz, darinnen oben F. II. unten F. III. zu sehen. Auf dem gecrönten Helme zur lincken zwey schwartze Büffels-Hörner, zwischen welchen ein goldener gecrönter Drache sietzet; Zwischen beyden Helmen aber sind die Gipfel von drey grünen Bäumen. Die rechte Helm-Decke ist schwartz, die lincke roth. **Wapenb.** II. p. 46. Eine andere Linie ist vermuthlich die, so im rothen Felde auf einem grünen dreyhüglichte Berge beyde vorhergedachte Löwen mit dem goldenen halben Monde und Sterne über dem

Kopfe

Kopfe führet, die gleich Falls einen Lorbeer-Crantz, aber ohne die inwendig befindlichen Zeichen, führet. Auf dem Schilde ist nur ein Helm, darüber sich auf der Crone der vorhergemeldete wachsende Mann gegen die rechte Seite gekehrt befindet, und zwar in der rechten Hand auch einen Crantz aber doch ohne die inwendige Zeichnung führet. Die rechte Helm-Decke ist golden und schwartz, die lincke silbern und roth. **Wapenb.** V. p. 64.

Laurige, siehe **Ariege.** Tom. II. p. 1408.

Laurimannus, (*Cornel.*) ein Niederländischer Rhetor und Poeta Comicus von Utrecht, war daselbst Schul-Rector, und starb im Jahre 1573. im April, nach dem er Io. Beleti Doctoris Paris. Rationale de diuinis Officiis heraus gegeben, auch verschiedene poetische Wercke, darunter Miles Christianus; Hestera Regina und Exodus siue Transitus Maris rubri, welches lauter Comoedien sind, geschrieben. *Suvertius* Athen. Belg. *Andreae* Bibl. Belg.

Laurin, siehe **Bitter-Kraut.** Tom. III. pag. 1985.

Lauringen oder **Laurungen**, eine Würtzburgische Stadt und Amt zwey Meilen von Königshofen, welche **Trommsdorff** acc. alte und neue Geogr. von Teutschl. 3. p. 91. **Larringen** nennet. Im Jahre 1639. nahm der Schwedische Oberste Königsmarck darinnen den neugeworbenen Ausschuß weg, wovon aber 103. Mann, wegen schlecht bestellter Wache, durchgiengen. **Zeiller** Topogr. Francon. p. 57. Ehe dem gehörte sie zum Pago Grabfeld, und hieß **Hlurunga.** **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 5. p. 233.

Laurino, eine Stadt und Schloß, dem Herzoge Spinelli gehörig, im Königreiche Neapolis. Im Jahre 1732. im December hat das Erdbeben daselbst grossen Schaden gethan, und ist dadurch insonderheit das Schloß meisten Theils ruiniret worden.

S. Laurinus, siehe S. Apollonius. Tom. II. p. 893.

Laurinus, (*Guido*) Herr von Watervliet, ein ICtus und Bruder des hernach stehenden von Brügge, war ein zierlicher Poet und wohl versuchter Antiquarius, florirte im 16. Jahrhunderte, und starb zu Ryssel. Er schrieb Dialogum Plutonis et Telluris in Versen, wie auch Commentationes in Iul. Caesarem. *Suvertius* Athen. Belg.

Laurinus, (*Laurentinus*) ein Schwedischer Probst zu Häretzhammer, lebte in der ersten Helffte des vorigen Jahrhunderts, und schrieb Symbola Heroum, Heroidum et aliorum rythmis Germanicis et Suedicis explicata et Commentariolis illustrata. Lincöping 1647. Chronicon breue Sueciae Regum a Magogo vsque ad Christinam Reginam in Schwedischer Sprache. ibid. eod. **Scheffer** Suec. Litter. p. 167. **Löscher** Merit. Theol. in rem litterar. p. 144. seq.

Laurinus, (*Marcus*) Herr von Watervliet, ein Historicus und Antiquarius von Brügge, allwo er Decanus war im 16. Jahrhunderte, welcher Golzio in Herausgebung seiner Fastorum und Müntzen gute Dienste gethan. *Andreae* Bibl. Belg.

Lauriol oder l'Auriol, Loriol, Loriot, Lat. Auriolum, eine Stadt in Dauphiné, liegt an dem Flusse Drome, an einem Berge zwischen Valence und Montelimar, Pousin gegen über, und hat viel in dem einheimischen Kriege des 16. Jahrhunderts ausgestanden, Gestallt sie bald von denen Catholischen, bald von denen Protestanten erobert wurde. Man hat sie bisher fortificiret. *Chorier* Hist. du Dauphiné. **Zeiller** Topogr. Gall. XIII. p. 11. Wie einige wollen, soll ehe dem auf dieser Stelle des *Strabonis* IV. p. 283. und *Plinii* Hist. Nat. III. 4. Aeria gestanden haben, ob wohl bey *Ortelio* einige lieber gar das heutige Grenoble draus machen wollen, wieder die doch *Plinius* l. c. ist, der Aeriam von Valione deutlich unterscheidet; zu dem Vasio eine Stadt derer Vocontier, und also auch nicht ein Mahl Grenoble; Aeria aber nach *Strabone* l. c. eine Stadt derer Cavarer ist. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 2. §. 127.

S. Lauriomarus, siehe S. Launomarus.

Lauripatnam, siehe Laurypatnam.

Laurisçum, siehe **Lorsch.**

Laurisham, siehe **Lorsch.**

Laurishamense Monasterium, siehe **Lorsch.**

Laurishamum, siehe **Lorsch.**

Laurisa, siehe **Lorsch.**

Laurisanum Monasterium, siehe **Lorsch.**

Lauritini silvestris primum genus, *I. B.* siehe **Lorbeer-Baum (wilder)**

Laurium in Italien, siehe Lorium.

Laurium, ehe dem eine Stadt in der Griechischen Landschafft Attica bey Sunium, war wegen derer Silber-Gruben bekannt. *Pausanias* I. *Thucydides* II. VI. *Andocides* περὶ τῶν Μυστηρίων. *Plutarchus* Themistocl. et Nicia. *Herodotus* VII. *Hesychius*. *Suidas*. *Scholiastes Aristophanis*. *Meursius* de Pop. Attic. h. v.

Laurium, siehe Lavaur. Tom. XVI. p. 938.

Lauro, (*Cosmus*) von Brescia, lebte ums Jahr 1470 und beschrieb das Leben derer Bischöffe dieser Stadt, nebst deroselben Geschlechtern. *Vossius* de Hist. Lat. III. 10.

Lauro, (*Gregor. de*) ein Neapolitanischer Theologus und Historicus lebte in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Seine Schrifften sind: Magni Prophetae B. Io. Ioachimi, Abbatis Florens. Gergasiarum Alethia apologeticae; Vaticiniorum de apostolicis Viris siue de Romanis Pontificibus Historia et symbolica expositio. *Toppi* Bibl. Nap.

Lauro, (*Iac.*) ein Römer von Geburt, florirte zu Anfange des 17. Jahrhunderts, und schrieb im Italiänischen de antiquo Vrbis Romae Splendore in 2. Theilen, davon der erste zu Rom 1612. in 4. herausgekommen, und auch noch in eben diesem Jahre ins Lateinische übersetzt worden, der andere Theil ist ib. 1615. in 4. ans Licht getreten. **Morhof** Polyh. Tom. I. Lib. V. c. 2. §. 5. *Hyde* Bibl. Bodlej.

Lauro, (*Ioann. Bapt.*) von **Perugia**, war unter dem Pabste Vrbano VIII. berühmt. Er hatte sich sonderlich in denen humanioribus wohl umgesehen, weswegen ihn der Pabst an seinen Hof zog. Vorhero hielt er sich bey dem Cardinal, Marcello Lanti, auf, der ihn aber auf Begeh-

ren des vorhergedachten Pabſts aus ſeinem Dienſte ließ, und mit 200. Cronen beſchenckte. Er ſtarb im Jahre 1629. in der beſten Blühte ſeiner Jahre. Unter ſeinen Schrifften ſind: de Annulo pronubo B. Virginis liber, Rom 1622. in 8; Cöln 1626. in 8; Epiſtolarum Centuriae duae, Cöln 1624. in 8; Theatri Romani Orcheſtra ſiue de Viris illuſtribus, Rom 1618. und 1625. in 8; de Fabricatione calcis; und Poëmata. *Argoli* de Dieb. Critic. p. 2. *Erythr.* Pinac. I. 141. **Morhof** Polyh. Tom. I. Lib. I. c. 24. n. 59.

Lauro, (*Petr.*) ein Italiäniſcher Medicus, überſetzte ins Italiäniſche den Artemidorum, Venedig 1547. in 8. und Albertum M. de mineralibus, ib. 1557. in 8. wie auch des Lud. Lobero d'Avila Buch della qvatra infermita Corcegiane, und zwar dieſes letztere aus dem Spaniſchen ib. 1558. in 8. *Barberini* Bibl.

Lauro oder Laureus, (*Vincent.*) war zu Tropea in Calabrien im Jahre 1523. den 28. Mertz geboren. Er ward anfänglich mit des Herzogs von Nocera Sohne erzogen, und in Schul-Studiis unterrichtet, begab ſich hernach auf die Academien zu Napoli und Padua, legte ſich auf die Theologie, und da er ſeine Studia vollendet, gieng er nach Rom, allwo er nach einiger Zeit zu dem Cardinal von Tournon kam, der ihn ſo werth hielt, daß er ihm 2. Pricrate in Auvergne abtrat, ihn auch mit ſich nach Franckreich nahm. Nach deſſen Tode brachte ihn der Herzog von Guiſe bey dem Könige, Antonio von Navarra, an, daß er denſelbigen bey der Catholiſchen Partey erhalten ſollte. Als aber dieſer König ½ Jahr darauf mit Tode abgieng, nahm der Cardinal Hippolytus von Este, welcher ſich da Mahls in Franckreich aufhielt, Laureum zu ſich, und nach einiger Zeit mit nach Rom. Allhier gab ihm der Pabſt, Pius V. das Bißthum Mondovi in Piemont, und ſchickte ihn, als Nuncium, an die Königin Maria von Schottland. Er kam aber nur bis nach Paris, allwo er von der Königin ſchrifftlich erſuchet ward, ſo lange zu verzühen, bis die Unruhe in ihrem Reiche würde geſtillet ſeyn. Weil ſie aber nach einigen Monathen ihr Reich verließ, und in Englang gefangen geſetzet ward, kehrte Laureus wieder nach Italien, und lebte eine Zeitlang in ſeinem Bißthume, binnen welcher Zeit er, als Nuncius, an den Herzog von Savoyen, Emanuel Philibertum, geſchickt ward, den er wieder die in ſeinen Landen befindlichen Ketzer aufzufriſchen hatte. Gregorius XIII. trug ihm die Nunciatur in Polen auf, die er zu Zeiten Henrici Valeſii, des Interregni, (in welchem er ſonderlich den Kayſer Maximilianum II. auf den Thron zu befördern trachtete,) und Stephani Bathori verwaltet. Nach ſeiner Rückkunfft brauchte ihn anfänglich der Pabſt zu der wegen des Calenders niedergeſetzten Congregation, und ſchickte ihn aber Mahl als Nuncium an den Herzog, Carl Emanuel von Savoyen, und machte ihn in deſſen den 12. Dec. im Jahre 1583. abweſend zum Cardinal. Gleich nach geſchehener Wahl Sixti V. kam er nach Rom, und übernahm auf deſſen Befehl das Protectorat von Schottland. Er war in denen folgenden Conclaven der Päbſtlichen Hoheit verſchiedene Mahl nahe, ward aber von der Spaniſchen Partey iedes Mahl gehindert. Endlich ſtarb er unter Clemente VIII. den 20. Dec. im Jahre 1592. im 70. Jahre ſeines Alters. Er war ein groſſer Freund derer Jeſuiten, und vermachte ihrem Collegio Romano ſeine Bibliothec. Er hat obbemeldten Cardinals von Tournon Leben beſchrieben. *Ciacon* Vit. Pontif. et Cardin. T. IV. *Egg* Purpura docta. *Vghellus* Ital. Sacra T. IV. p. 1092. *Thuanus* Elog. vir. doct. *Mezeray*. *Gerard a Stoecken* Thuan. enucleat. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. I. Sect. 2. p. 56.

Lauroceraſus, ſiehe **Kirſch-Lorbeer.**

Lauroceraſus, *Clus.* Hiſt. *Pit. Tournef.* ſiehe **Kirſch-Lorbeer.**

Laurungen, ſiehe **Lauringen.**

Laurus, ſiehe **Lorbeer-Baum.**

Laurus, (*Angelus Maria*) ein Dominicaner aus dem Genueſiſchen, ſtarb zu Mayland ums Jahr 1643. und ließ Ajuti ſpirituali e modo di confeſſarſi, Venedig. Compendio della Dottrina chriſtiana: Teſoro della ſacre Indulgenze in 2. Theilen, Genua 1643 in 4. *Mich. Iuſtiniani* Scritt. Ligur. P. 1. p. 78. *Oldoin.* Athen. Ligurt. *Echard* Bibl. Praedic. T. II. p. 530.

Laurus, (*Blaſius*) ein Neapolitaner von Amatrice, gab in Verſen la rappreſentatione di S. Gio Battiſta 1631. heraus *Toppi* Bibl. Nap.

Laurus, (*Coſmas*) von Brixen, ſchrieb ums Jahr 1470. Res Brixienſes de Originibus Familiarum nobilium et de Praeſulibus Brixienſibus. *Voſſius* de Hiſt. Lat. p. 809. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. III. p. 1215.

Laurus, (*Dominicus*) ein Capell-Meiſter zu Mantua, um die Mitte des ſechzehenten Jahrhunderts, von Padua gebürtig, hat, wie *Scardeonius* Antiquit. Patau. II. 12. p. 163. bezeuget, ſehr viel Sachen herausgegeben.

Laurus, (*Iacob*) ſchrieb Antiquae Vrbis Splendorem, Templa, Theatra, Circos cet. Rom 1612. in fol Antiquae Vrbis veſtigia, quae nunc exſtant, Rom 1608. in fol.

Laurus, (*Ioannes Baptiſta*) ſchrieb Epiſtolarum Centuriam Perugia 1618. in 4.

Laurus, (**Johann Chriſtoph**) geboren zu Bergen unweit Hof im Voigtlande im Jahre 1612. den 1. Ian. ſtudirte zu Leipzig, kam von da als Profeſſor Lat. Linguae und Poeſeos nach Bayreuth an daſiges Chriſtian-Erneſtinum, woſelbſt er nach Mahls eine Hof-Prediger-Stelle erhielt, wurde endlich Paſtor und Superintendent zu Culmbach, und ſtarb im Jahre 1695. den 15. Febr. nach dem er verſchiedene Diſputationes und Orationes, unter welchen inſonderheit de Burggrafiatu Norico ſuperiori zu mercken; Predigten und Programmata verfertiget. *Ludouici* Schul-Hiſt.

Laurus, (*Marcellus*) ein Jeſuite aus Calabrien, war ein Prediger, ſtarb den 12. Ian. im Jahre 1651. im 47. Jahre ſeines Alters, und ließ Concionem de Epiſtola B. M. Virg. ad Meſſanenſes, Meſſina 1642. Conciones Quadrageſimales, Venedig 1644. in 4. herausgehen. **Witte** Diar. *Alegambe* Bibl. S. S. I.

Laurus Alexandrina, ſiehe Daphne Alexandrina. Tom. VII. p. 165.

Laurus

Laurus Alexandrina, *Brunf. Gesn. Trag. Fuchs.* siehe Daphne Alexandrina. Tom. VII. p. 166.

Laurus Alexandrina fructu folio insidente, *C. B.* siehe Daphne Alexandrina. Tom. VII. p. 166.

Laurus Alexandrina fructu pediculo insidente, *C. B. Raji* Hist. siehe Daphne Alexandrina. T. VII. p. 166.

Laurus Alexandrina genuina, *Park.* siehe Daphne Alexandrina. Tom. VII. p. 166.

Laurus Alexandrina, *Lob. I. B. Raji* Hist siehe Daphne Alexandrina. Tom. VII. p. 166.

Laurus Alexandrina, *Lon.* siehe Campanula. T. V. p. 453.

Laurus Alexandrina vera, *Lugd.* siehe Daphne Alexandrina. Tom. VII. p. 166.

Laurus aromatica Indorum, heisset der Baum, von welchem das Campeschen-Holtz herrühret, wird also genennet, weil die Blätter gantz würtzhafftig und wie Nelcken schmäcken; und weil die Frucht hiervon einen sehr scharffen und gewürtzten Geschmack hat, wird sie auch Grana Caryophyllorum oder **Nägelein-Körner** geheissen. Diese Frucht, so die Indianer Malaqverte nennen, wird unter die Chocolade gemischet, die Holländer aber halten sie vor das rechte Amomum, die Engländer vor den Pfeffer.

Laurus, *Dod. I. B. Raji* Hist. siehe **Lorbeer-Baum.**

Laurus erratica, *al.* siehe Daphnoides. T. VII. p. 169.

Laurus inodora et Ilalorum Lentago, *Bellon.* siehe **Lorbeer-Baum (wilder)**

Laurus maior siue latifolia, *Park.* siehe **Lorbeer-Baum.**

Laurus pusilla, siehe Daphnoides. Tom. VII. p. 170.

Laurus rosea, siehe Nerium.

Laurus siluestris Corni feminae foliis subhirsutis, *C. B.* siehe **Lorbeer-Baum (wilder)**

Laurus siluestris, *Dod.* siehe **Lorbeer-Baum (wilder)**

Laurus siluestris, foliis venosis, *C. B.* siehe **Lorbeer-Baum (wilder)**

Laurus siluestris folio minore, *C. B.* siehe **Lorbeer-Baum (wilder)**

Laurus Tinus, *Ger.* siehe **Lorbeer-Baum (wilder)**

Laurus Tinus altera vel 2. *Clusic, Park.* siehe **Lorbeer-Baum (wilder)**

Laurus Tinus Lusitanica, *C. B.* siehe **Lorbeer-Baum (wilder)**

Laurus Trapezuntinus, siehe **Kirsch-Lorbeer.**

Laurus vulgaris, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Lorbeer-Baum.**

Laurus vulgatior baccifera, *Lob.* siehe **Lorbeer-Baum.**

Laur-Wein, siehe **Lauer.**

Laurwig oder **Larwigen**, eine Stadt in der Provintz Aggerhus in Norwegen, dem Hause Güldenlöw gehörig, das sich davon Grafen schreibt, siehe **Güldenlöw.** Tom. XI. p. 1223. Es ist in dasiger Gegend ein schönes Eisen Berg-Werck.

Laurypatnam oder Lauripatnam, ein kleiner Ort auf der Küste von Coromandel in Ost-Indien, 2. Meilen von Frankebar. Schulze Ost-Ind. Reise-Beschr. II. 18. p. 177.

Laus, Lateinisch Pediculus, Pedunculus, Griechisch Φθείρ, Frantzösisch Pou, Italiänisch Pidocchio, Spanisch Pioio, ist ein kleines Gewürm und Ungeziefer, das auf denen Thieren wächset, dieselben beisset und das Blut aus ihnen sauget. Es giebet ihrer aller Hand Arten, und sie sind unterschieden, nach dem sie hier oder da gewachsen, auch unterschiedener Grösse und Farbe. Denn einige sind groß, die andern klein: einige sehen braun oder schwärtzlich, andere weiß. Die Nüsse, die sich in denen Kleidern und Haaren finden lassen, sind derer Läuse Eyer, die werden von des Fleisches Wärme und durch die Fermentation ausgebrütet. Die Laus hat eine längliche Figur, und einen breiten Rücken. Wenn sie mit einem Microscopio betrachtet wird, so finden sich oben darauf Einschnidte, in Gestallt eines Ringes, Haare und röthliche Flecken. Der Bauch ist mit viel Füssen besetzet. Sie vermehren sich in kurtzer Zeit auf eine unerhörte Weise. Sie saugen am Fleische, und machen offt Mahls kleine Hübel, daraus wird die Krätze und der Grind. Man hat an ihrer vielen eine gantz tödtliche Kranckheit gesehen, da eine entsetzliche Menge Läuse sich vorhero gefunden, welche in dem Fleische gewachsen, und an dem gantzen Leibe Wunden gemachet haben, bis aufs Gebein hinein. Mit dieser Kranckheit ist Herodes geschlagen worden, weil er GOtt nicht die Ehre geben wollen. *R. Hoocke* Mitglied der Englischen Societät hat in seiner Hierographia angemercket, daß die Laus einen solchen Rüssel habe, wie ein Schwein, und auch zwey Hörner an dem Kopfe, hinter welchen die Augen stehen, gantz anders, als an andern Thieren. Diese Augen sind dem Ansehen nach mit keinen Augenliedern versehen, und vielleicht hat ihnen die Natur dieselbigen mehr hinterwärts als vorwärts eingesetzet, damit die Haare, dadurch dieses Thier hinläuffet, nicht öffters Schaden am Gesichte mögten thun. Diese Augen und die Hörner sind mit Haaren umgeben; ihre Haut ist durchsichtig, und gleisset als wie Horn, und durch dieselbige erblicket man einen grossen Hauffen ihrer Brust-Aederlein. Auf dem Bauche ist die Haut mit einen weissen Puncte oder Flecke gezeichnet, der immer zu beweget wird, von oben hinunter und von unten hinauf, den mögte man vor das Hertze achten. Ueber dieses sind noch mehr dergleichen Adern dran zu spühren, welche von dem Blute auflauffen, das dieses Thier mit seinem Schnabel sauget, und welches so geschwind verdauet wird, daß man so fort ersiehet, wie es die Farbe ändert. Dieses Blut läuffet erstlich Wellen Weise und mit solcher Gewallt in den Magen, daß der Koth aus dem Gedärme weichen muß. Die Beine sind mit schupigen Klauen bewaffnet, und diese Schupen sind in einander gefüget, gleich wie an denen Krebsen. Läuse waren die dritte Plage über Egypten-Land. Denn als Moses mit seinem Stabe auf die Erde in den Staub schlug, wurden Läuse daraus, womit die Egyptier geplaget wurden. Die Zauberer in

Egypten

Egypten konnten dergleichen nicht machen, sondern musten bekennen, daß es GOTTes Finger sey. 2. B. Mos. 8, 16. Ps. 105, 31. Sie führen viel flüchtig Saltz und Oel, eröffnen und vertreiben das Fieber: man bedienet sich ihrer die Verstopfung zu heben, zum Quartan-Fieber, da läst man vier bis fünf Stück dererselbigen verschlucken, auch wohl mehr oder weniger, nach dem sie groß und dicke sind, wenn das Fieber kommt, vielleicht, daß das Grauen und der Eckel, der sich einfindet, wenn einer die schönen Thierlein soll verschlingen, nicht wenig zu Vertreibung des Fiebers hilfft. So ein Pferd nicht stallen oder harnen mag, thut man ihm Läuse von Kindern in das Gemächte, so harnet es. Läuse, mit einem Eyer-Dotter eingegossen, vertreiben die gelbe Sucht. Die Läuse von denen Menschen zu vertreiben, dienen die so genannten Steffens-Körner oder der Saamen von dem Läuse-Kraute; in gleichen die bekannte Läuse-Salbe, oder auch Knoblauch-Safft, in gleichen Odermennige in Lauge gesotten, wie auch Qveck-Silber mit Lohr-Oel und Allaun in Wasser zerlassen, in gleichen Kohl und Senff-Safft oder Saamen mit Honig vermischet, und zu einer Salben gemacht, oder auch der in Wasser gesottene Lavendel, oder Körbel-Kraut und Stab-Wurtz mit Eßig vermischt, als welches auch die Milben vertreibet. Wenn ein Pferd Läuse hat, so schüttelts offt Mahls den Kopf, oder reibet sich damit an; diesen abzuhelffen nehmet iunge Schößlinge von Tannen oder Fichten, stosset sie klein, güsset eine gute Lauge daran, thut ein wenig Victriol-Wasser dazu, waschet ihm die Mähne, Schopf und Schwantz damit. Im Fall man aber die Tannen- oder Fichten-Schößlinge nicht haben könnte, so nehmet starcken Wein-Eßig und Victriol darein, lasset es laulicht werden, und waschet das Pferd zwey oder drey Mahl damit. Denen Füllen, welche an ihrem Wachsthume von denen Läusen sehr verhindert werden, pfleget man Qveck-Silber an ein Wüllen-Band zu streichen, und an den Hals zu hängen, oder es wird ihnen eine Hasel-Nuß voll Qveck-Silber in Leder ein gemacht an den Hals gebunden. Wenn das Rind-Vieh Läuse bekommt, so muß man die damit angesteckten Stücke in einen besondern und leeren Stall stellen, und sie darinnen mit Wasser, darinnen Seven oder Sadebaum, Attich oder auch Wermuth gesotten worden, fleißig waschen; man kann sie auch mit Knoblauch-Saffte bestreichen, oder Wein-Raute mit Baum-Oel stossen, und durchdrucken, und gleicher Gestallt gebrauchen. Oder man nehme gut Qveck-Silber, tödte es mit nüchternem Speichel, schmiere ein Tuch damit ein, und binde es dem Viehe um den Hals, doch diese Cur muß zeitlich vorgenommen werden: denn übersiehet man es, so wird das Rind-Vieh also bald gründig und schäbig davon. Schwartzer Toback in Wasser, oder, welches noch besser ist, in schlechtem Brannte-Weine oder Eßig geweicht, und das Rind-Vieh damit gewaschen, vertreibet auch die Läuse. Denen Schweinen, so mit Läusen besetzt sind, giebt man Lein-Kuchen zu fressen, und schmieret sie äusserlich mit Gänse-Fett, oder, in Ermangelung dessen, mit Lein- und Rüben-Oel, darunter vorhero getriebener Knoblauch gethan worden. Mann kann auch alt Schweinen-Schmer, so man in einer Scherben hat, mit ein wenig Qveck-Silber vermengen, alles zerstossen und mit einem Höltzlein hübsch durch einander rühren, so wird, nach dem das Qveck-Silber getödtet ist, das Schmer gantz blau davon werden. Mit dieser Salbe schmiere man die Schweine, die man aber vorhero wohl abwaschen muß, an denen Orten, wo sie Läuse haben, so werden sie sich bald verlieren. Denen Gänsen streuet man, wenn sie lausig werden, Farren-Kraut, oder das Kraut Kühn-Rast (Peosch oder Post, so auf denen Heiden wächst, und wie Roßmarien aussiehet, auch dahero wilder Roßmarien genennet wird) in die Gänse-Ställe und wiederhohlet es zwey drey Mahl in ein Paar Wochen. Die Hüner, welche so wohl als die Gänse vor denen Läusen nicht gedeien können, auch am Brüten verhindert werden, darff man nur mit Menschen- oder Küh-Harn begiessen oder benetzen, und, wenn die Tauben Läuse kriegen, Wermuth und Läuse-Kraut unter einander sieden, und über den andern Tag den Tauben-Boden damit besprengen, und fleißig darauf auskehren, so werden sie sich nach und nach wieder verlieren. Pediculus kommt von Pedibus, denen Füssen her, weil die Laus so viel Füsse hat.

Laus, heist im Iure Feudale die Einwilligung oder Belehnung, quia Dominus consentit in possessionem feudi.

Laus, ist beym *Strabone* VI. p. 388. *Plinio* Hist. Nat. III. 5. und *Stephano* h. v. derjenige Fluß auf der Grentze zwischen derer Brutter Lande und Lucanien in Italien, der noch jetzo Lao oder Laino heisset, in dem heutigen Calabria citra im Königreiche Neapolis flüsset, und endlich bey Scalea ins Tyrrhenische Meer fällt, so, daß auch der Meer-Busen da herum beym *Strabone* l. c. eben Falls Laus heisset. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 611.

Laus, hieß ehe dem nach *Strabonis* VI. p. 388. 391. *Plinii* Hist Nat. III. 5. und *Stephani* Aussage die heutige Stadt Lao oder Laino, welche am Ursprunge vorher beschriebenen Flusses gleiches Namens in Calabria citra lieget. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 611.

Laus, eine Stadt, siehe Lodi.

Laus, ein Cistercienser-Closter in der Dioeces von Tournay, am Fluße Duellam. Theodoricus Elsatius, Graf von Flandern, hat es nebst seiner Gemahlin Sibylla um das Mittel des 12. Jahrhunderts gestifftet. Die Aebte darinn n sind folgende gewesen:

1. Ioannes ums Jahr 1152.
2. Samuel.
3. Simon.
4. Stephanus.
5. Ioannes II.
6. Guilelmus.
7. Laurentius.
8. Ioannes III.
9. Nic. d'Auchy.
10. Rob. d'Engolesme.
11. Eustachius.
12. Ioannes IV.
13. Hugo.
14. Guilelmus II.
15. Ioannes V.

16. Theo-

16. Theobaldus.
17. Aegidius.
18. Nicolaus Maloen.
19. Iacobus I.
20. Oliuarius.
21. Iacobus II. Six.
22. Liuinus le Mestre.
23. Petrus de Bosco.
24. Michael Reqvilatre.
25. Dionysius I.
26. Dionysius II.
27. Ioannes VI.
28. Franciscus I.
29. Franciscus II.
30. Petrus Carpentier, infulatus I.
31. Vincentius Longespens.
32. Ioannes VII. Foucart.

Io. Bucelin. Callo-Flandr. I. 23. *Gabr. Bucelin.* Germ. Sacr. P. II. p. 53. Monap. Germ. Imp. p. 206. seq.

Laus oder Ia Cruce, (*Andr.*) ein Carmelite, war zu Catanea in Sicilien im Jahre 1614 den 13. Febr. geboren, wurde zu Padua Doctor Theologiae, und lehrte daselbst die heilige Schrifft. Er war ein beredter Prediger, und starb zu Genua im Jahre 1675. den 23. Dec. Er hat weitläuffig über den Thomam commendirt. *Mongitor* Bibl. Sicula.

Laus Deo, pflegen die Kauff-Leute über ihre Briefe und Auszüge vor das Jahr und den Tag zu setzen. Daher denn insgemein gesaget wird, einem ein Laus Deo, das ist, einen Auszug und Mahn-Zettel zuschicken.

Laus Illipula, siehe Ilipula. Tom. XIV. pag. 536.

Laus Iulia Corinthus, siehe Corinthus. Tom. VI. p. 1287.

Laus Pompeia, siehe Lodi Vecchio.

Lausana, (*Iacobus de*) siehe Iacobus de Lausana. Tom. XIV. p. 110.

Lausane, siehe Lausanne.

Lausanna, siehe Lausanne.

Lausanna, (*Iacobus de*) siehe Iacobus de Lausana. Tom. XIV. p. 113.

Lausanne oder Lausane, eine grosse Stadt in der Moldau, 6. Ungerische Meilen von Iasi gegen Osten.

Lausanne oder Lausane, Lusan, Lat. Losanna oder Lausanna, Lausodunum, Lausonium, eine ziemlich grosse Stadt, ½ Stunde von dem Genfer-See, in dem Pais de Vaux, auf einer Höhe unter dem 27. Gr. 13. Min. Longitud. und 46. Gr. 40. Min. Latitud. gelegen, und der Stadt Bern gehörig. *Guillimannus* de Reb. Helvet. I. 2. n. 18. Stumpf Schweitz Chron. VIII. 23. p. 269. Ihren Namen hat sie von der Lausa und Anna, welche beyde Wasser durch die Stadt flüssen, und sich daselbst mit einander vereinigen. Stumpf l. c. *Guillimannus* de Reb. Heluet. I. 3. n. 39. hält sie vor des *Ptolemaei* Diasanium, welches aus des *Antonini* Itiner. p. 348. Lausunum aus Versehen möge seyn gemachet worden, welches Wort aber sich in keinem Buche des *Antonini* Itiner. findet, nicht aber Lacus Lausonius, eben wie auch in des *Peutingeri* Tabul. stehet. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 3. §. 28. *Wesseling* ad *Antonin.* l. c. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 15. §. 13. p. 1271. Es irret sich aber auch *Grosserus* Itin. Hist. Polit. wenn er es vor die Römische Coloniam Equestrem hält, und zum Beweise anführet, daß die vornehmste Strasse daselbst noch die vicus equestris heisse, weil dieses vielmehr das heutige Non ist. Stumpf l. c. *Cluuerius* Germ. Antiq. II. 4. *Cellarius* und Pfeffinger ll. cc. Einige meynen, sie sey schon zu Caesaris Zeiten bekannt, und eine von denen 12. Städten gewesen, welche die Helvetier bey ihrem Auszuge in die Asche geleget hätten. Andere glauben, sie sey aus der zerstörten Stadt Arpentras entstanden, welche vor Alters unten am See gelegen, allwo nunmehro das Dorff Vitry sich befindet. Am wahrscheinlichsten aber ists, daß sie durch Veranlassung der auf der Höhe stehenden Kirche, und zwar erst zu der Zeit, da man das Bißthum dahin verleget, nach und nach erbauet worden; Stumpf l. c. p. 270. Von denen Römern kam sie in dem 5. Jahrhunderte unter die ersten Burgundischen Könige, denen sie Clodouaeus, König in Franckreich, im 6. Jahrhunderte abnahm. Im 9. Jahrhunderte gerieth sie wieder unter die Botmäßigkeit derer Burgundischen Könige, von welchen Conradus II. und III. die Dom-Kirche à notre Dame erbauet; nach deren Abgang aber fiell sie, nebst denen Burgundischen, im Jahre 1033. an das Teutsche Reich, doch so, daß die Bischöffe in der Stadt nicht wenig zu sprechen hatten. Stumpf l. c. Die Schutz-Gerechtigkeit nebst der Ober-Herrlichkeit über das Bißthum aber erhielt im Jahre 1169. Herzog Berthold von Zäringen. *Otto de S Blasii* 21. p. 207. Stumpf l. c. p. 271. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. XI. c. 6. p. 652. von Bünau Leben Friedr. des I. p. 210. Im Jahre 1274. hielt der Kayser Rudolphus I. allhier mit Gregorio X. eine Zusammenkunfft, bey welcher Gelegenheit die Dom-Kirche erweitert, zu einer Cathedral-Kirche erhoben, und von dem Pabste selbst eingeweihet worden. Im Jahre 1449. wurde das Concilium von Basel hieher verleget. Im Jahre 1525. nahm die Stadt Lausanne, weil sie mit denen Bischöffen öfftere Irrungen gehabt, mit denen Städten Bern und Freyburg ein 25. jähriges Bürger-Recht an; doch ehe diese Zeit zu Ende war, kam sie, nebst dem gantzen Pais de Vaux in dem Kriege, welchen der damahlige Bischoff mit dem Hause Savoyen führte, im Jahre 1536. an die von Bern, wie wohl mit Vorbehalt ihrer alten Freyheiten und Gerechtigkeiten. Stumpf Schweitz. Chron. VI. l. 23. pag. 271. Stettler Schweitz. Chron. Th. I. B. VI. p. 283. X. p. 525. XI. p. 578. XII. p. 652. Diese führten hierauf in dem ietzt gedachten Jahre daselbst die Reformirte Religion ein, und legten so gleich eine Academie an, worauf im Jahre 1556. das Academische Collegium erbauet worden. Stumpf l. c. Weil die Professores Theologiae auch dem in der Schweitz bekannten Consenu. Vermöge dessen sie dem Vniuersalismo, der Meynung Capelli von der Ebräischen Bibel und so fort absagen, unterschreiben müssen, entstand im Jahre 178 einige Unruhe darüber, doch muste auf Bernische Verordnung alles bey dem alten gelassen werden.

Unsch. Nachr. 1719. p. 351. seq. Der Land-Voigt, welcher von Bern dahin gesetzet wird, und in dem bischöfflichen Schlosse wohnet, hat sein eigen Gerichte, welches vor diesem dem Bischoffe zugestanden, und entscheidet die Streit-Sachen derer geistlichen Personen, nimmt auch die von denen unterworffenen Dorffschafften eingewendeten Adpellationen an. Er hat auch das so genannte Capitel-Gericht, worunter nur gewisse Sachen von einigen Leuten auf dem Lande gehören; über dem ist er auch Praesident am Chor-Gerichte, und in dem Schul-Rathe. Das Regiment der Stadt bestehet in dem kleinen und grossen Rathe, welche jährlich zum wenigsten ein Mahl um Michaelis zusammen kommen, um die Stadt-Aemter zu besetzen. Der kleine Rath bestehet aus 16. Gliedern, deren Haupt der Bürger-Meister ist; auf denselben folget der Seckel-Meister, und 5. Banderets; Gestallt die Stadt in 5. Bannieres abgetheilet ist. Ferner ist ein Mittel-Recht von 60. Gliedern aus dem kleinen und grossen Rathe, welche die Adpellationes in solchen Sachen annehmen, die nicht über 1200. fl. (einen zu 12. Creutzer gerechnet) betragen; in grössern Summen aber muß die Adpellation nach Bern gehen. Die Stadt Lausanne hat auch das Criminal-Gerichte, und wird das Urtheil von dem kleinen Rathe gesprochen; doch haben die in der Burg-Strasse oder dem Vico equestri wohnenden Bürger die besondere Freyheit, daß, wofern sie nicht am Tage der Execution mit in dem Blut-Gerichte gesessen, weder der Land-Voigt noch die Stadt einen Uebelthäter abthun kann. **Wagner** Mercur. Helu. **Strumpf** l. c. p. 269. **Zeiller** Itin. Imp. Cont. I. pag. 134. *Platin* Abregé p. 484. seqq. Von dieser Stadt nun hat ein besonderes Bißthum den Namen. Der Anfang desselbigen war, nach der gemeinen Meynung, in der alten Stadt Auenticum, heut zu Tage Wifflispurg, und nennen einige Ericum oder Henricum, der um das Jahr 300. der christlichen Kirche in gedachter Stadt, und umgelegenen Lande, vorgestanden haben soll. Nach dem aber diese Stadt von denen Alemannern im 4. Jahrhunderte völlig zu Grunde gerichtet worden, ist glaublich, daß auch der bischöffliche Stuhl eine Weile ledig gestanden sey, auch deswegen die Burgunder und Nuitaner dasselbe eingenommen, welche anfänglich der Arianischen Secte angehangen haben, bis auf die Regirung Königs Gundwalds, und seines Sohns, Sigmunds, zu deren Zeit, nehmlich zu Anfange des 6. Jahrhunderts, man findet, daß S. Prothasius derer Aventicenser oder Avantier Bischoff genennet wird, welcher nach seinem Tode in der Kirche zu S. Prés begraben worden, um das Jahr 532. wird Chilmegesilus genannt. Superius, derer Avantier Bischoff, war im Jahre 535. auf dem Synodo zu Auvergne. Marius hat im Jahre 584. dem Synodo zu Macon beygewohnt, und in der Unterschrifft gleichen Titel, wie die vorigen, gebraucht; Weil aber die alten Chronicen des Dom-Stiffts zu Lausanne vermelden, er sey auch letztlich derer Lausanner Bischoff genennet worden, so kann man daraus gantz wahrscheinlich schlüssen, daß er der erste gewesen, der seinen beständigen Sietz zu Lausanne gehabt habe, welches nach *Paradini* Meynung im Jahre 590. mag geschehen seyn. Er hat die unter Prothasio zu Balma von einem edlen Lands Herrn, Felix Graueleus, und dessen Gemahlin, Hermentrut, erbauete Kirche, im Jahre 610. dem S. Sygoni übergeben. Die Carolingischen Kayser und Könige von Ludouico Pio an, wie auch die nach der Hand entstandenen Burgundischen Könige, haben der Lausannischen Kirche, durch milde Schenckungen, trefflich aufgeholffen, und die Bischöffe ansehnlich gemachet. Bischoff Henricus hat die bischöffliche Kirche zu Lausanne angefangen zu bauen. Bischoff Burcard hat dem Stiffte viele Höfe und Güter zu Murten geschencket, auch die Stadt Wifflispurg gebessert, und mit Mauren umgeben; Bischoff Lambert, Graf von Granson, hat übel Haus gehalten, und seinem Vetter, Wilhelm von Blonay, viele Stiffts-Güter geschencket. Conradus von Hasenburg hat die Abtey Erlach aus seinem väterlichen Erb-Gute gestifftet, allwo er auch begraben worden. Unter Guido ward Lausanne von Graf Amadeo von Genf vergebens belagert. Unter Bischoff Landerichen, und zwar im Jahre 1169. ertheilte Kayser Friedrich der I. die Casten-Voigtey des Bißthums Herzog Berchthold von Zäringen. Bischoff Rogerius hat das Schloß Lucens und den Thurn zu Riva erbauet. Bischoff Wilhelm hat die dem Baron von Fosligni versetzte Stadt Lausanne, wie auch andern Stiffts-Oerter, wiederum eingelöset. Sebastian von Montfaucon muste, nach dem die Stadt Lausanne die Religion geändert, und die Berner im Jahre 1536. zu ihren Ober-Herren angenommen, ausweichen, und begab sich nach Freyburg in Uchtland, allwo seine Nachfolger sich annoch aufhalten. Uebrigens begrieff dieses Bißthum das meiste Gebiete derer Städte Bern, Freyburg und Solothurn, wie auch die Stadt Biel. *Plantina* Abregé p. 484. seqq. *Ruchat*. Hist. Eccl. du Pais de Vaux. Daß aber die Bischöffe vor Zeiten Sietz und Stimme auf denen Reichs-Tagen gehabt haben, zeigen die Reichs-Abschiede vom Jahre 1551. zu Augspurg, und vom Jahre 1594. zu Regenspurg, welche in ihrem Namen unterschrieben worden. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. I. 15. §. 13. pag. 1271. Die Bischöffe aber heissen nach der Reihe also:

1. Prothasius, A. 500.
2. Chilmegisilus, A. 532.
3. Superius, A. 535.
4. Marius, st. 602.
5. Marcmerius oder Manerius.
6. Egilolphus.
7. Eritius oder Aricus, Aricius, um 660.
8. N. N.
9. N. N.
10. N. N.
11. N. N.
12. N. N.
13. N. N.
14. Alexander bis 750.
15. N. N.
16. Vdalricus, um 794.
17. Fredarius, um 815.
18. Paschalis, 819.

19. David

19. David, ſt. 850.
20. Hartmann, ſt. 879.
21. Hieronymus, bis 893.
22. Boſo, ſt. 927.
23. Libo, ſt. 932.
24. Bero, ſt. 944.
25. Gotiſcalcus, ſt. 947.
26. Magnerius, ſt. 968.
27. Eginolphus, ſt. 985.
28. Henricus, ſt. 1018.
29. Hugo, ſt. 1038.
30. Henricus, um 1044.
31. Burcardus oder Borcardus, ſt. 1089.
32. Lambert, Graf von Granſon.
33. Conrad, Freyherr von Haſenburg.
34. Burcardus, um 1120.
35. Geroldus, um 1125.
36. Guido de Marlemaco, um 1141.
37. Waltherus, 1146.
38. B. Amadeus von Chaſta, ſt. 1155.
39. Landericus, bis 1174.
40. Rogerius, bis 1211.
41. Bertholdus, Graf von Neuenburg, ſt. 1220.
42. Geroldus, Graf von Rothenburg, erw. 1221.
43. Wilhelmus, ſt. 1238.
44. B. Bonifacius, bis 1247.
45. Ioannes.
46. Wilhelm, erw. 1277.
47. N. N.
48. N. N.
49. N. N.
50. N. N.
51. N. N.
52. N. N.
53. N. N.
54. N. N.
55. N. N.
56. N. N.
57. N. N.
58. N. N.
59. N. N.
60. N. N.
61. N. N.
62. N. N.
63. N. N.
64. N. N.
65. N. N.
66. N. N.
67. N. N.
68. Conradus.
69. N. N.
70. Iacobus.
71. Wilhem von Montenay, erw. 1406.
72. Ioannes, ſt. 1417.
73. Lud. de Paluder.
74 Wilhelm von Chalart, ums Jahr 1421.
75. Aymo von Mont-Faucon, 1509.
76. Angelus, florirte um 1517.
77. Sebaſtian von Mont-Faucon.
78. N. N. flor. 1536.
79. Ant. de Goreuodo, ſt. 1598.
80. Io. Dorot, 1605.
81. Claudius von Wattenwil.
82. N. N.
83. N. N.
84. N. N.
85. N. N.
86. N. N.
87. N. N.
88. Claudius Antonius Dudain, erw. 1719.

Bucellinus German. Sacr. P. I. p. 57.

Lauſanner-See, ſiehe **Genfer-See**. Tom. X. p. 867.

Lauſatia, ſiehe **Lauſitz**.

Laus-Blumen-Wurtz, ſiehe Bulbus pratenſis, T. IV. p. 1907.

Lauſca, ſiehe **Litzkow**.

Lauſch- oder Lücken-Netz, iſt zwar, wenn es an die rechten Wege und Oerter, wo die Haſen ihren gemeinen Lauff haben, aufgeſtellet iſt, zum Haſen-Fange ſehr beqvem, weil man ohne Anwendung groſſer Mühe und ſonderbaren Jagens, gleichſam nur mit Lauſchen, dieſes angenehme Wildprät fangen kann; wird aber vor ein unwaidmanniſches Jagt-Zeug gehalten, und zur Aas-Jägerey mit gezählet, weil es gar dünne, auch nur funfzig Schritte zu ſtellen gemachet, und ohne Haacken zuſammen gehoben wird, daß man es unvermerckt in einem Rantzen tragen kann. Wie wohl man es vor einen Land Mann, der nicht viel Unterthanen oder Fröhner auf der Jagt zu Hülffe hat, oder wegen Ungeſchicklichkeit nicht all zu wohl mit ſchüſſen umgehen kann, allenfalls noch eher als bey einem Jäger gelten läſſet. Den Namen Lücken-Netz führet es deswegen, weil es in denen kleinen Feld-Höltzern oder Geſträuchern in eine Lücke, oder in ein Loch und Schlupf-Winckel geſtellet wird, um die von denen Feldern herbeykommende, denen Feder-Kappen ausweichende und in die offen ſcheinende Lücke hüpfende Haſen oder trabende Füchſe vollends hinein zu ſchröcken, und alſo im Garne zu fangen. Es wird von feſtem doppeltem Zwirne, und zwar am beſten von grünem, daß man es nicht erkennen oder gewahr werden kann, fein ſubtil, und, weil man es nicht hoch ſtellen darff, nur neun Maſchen hoch gemachet: welche nicht ſo viel darauf wenden wollen, laſſ n ſolches nur von recht klarem ausgehecheltem Hanffe verfertigen. Zu Furckeln brauchet man gantz dünne, etwa anderthalb Ellen hohe und als ſtarcke Spitz-Ruthen dicke Stell-Reiſer. Dergleichen Lauſch- oder Lücken-Netze muß man ein Paar haben, ſie in die Winckel zu ſtellen. Weil man auch öffters im Herbſte bey langen Nächten, da die Haſen im finſtern ſehr ſpat zu Felde und frühzeitig zu Holtze gehen, nicht ſehen kann, ob etwas einfället, ſo gehören an die Ober-Leinen etliche kleine Schellen, damit, wenn dieſelben im fangen und abſchlagen klingen, man zugreiffen und das gefangene heraus nehmen könne.

Lausdunum, siehe Losdun.

Lausebach, ein kleiner Fluß im Brandenburgischen, fällt in die Milde. Abel Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. I. 4. p. 149.

Lausen, ein Teich im Selbischen Walde im Voigtlande. Perrsch Origg. Voitl. I. 20. p. 151.

Lauserte oder Lauzerte, eine kleine Stadt in Languedoc im Lande Quercy, zwischen Moncuq und Montesquiou auf einem Felsen, darunter ein Wasser läufft, gelegen, und ist wegen seiner schönen Keller berühmt. Zeiller Topogr. Gall. XI. p. 33.

Lausieres-Themines, ein ansehnliches Frantzösisches Geschlechte, stammet von Arnaldo, Herrn von Lausieres, her. Dessen Sohn, Angle, genennt Anglesian, verließ Raimundum. Raimundi Sohn, Rostang, zeugte Reimundum II. der um das Jahr 1451. lebte. Sein Sohn, Didier, war ein Vater Wilhelmi, dieser verließ Ludouicum, Herrn von Lausieres und Themines, einen Vater Ioannis, Riters des Königlichen Ordens und Gouverneurs von Beziers. Sein Sohn, Pons, Marquis von Themines, und Marschall von Franckreich, von dem ein Articel handelt, zeugte Antonium, der im Jahre 1621. bey des Vaters Leben, in der Belagerung von Montauban ums Leben kam, und eine einige Tochter, Susannam, verließ, welche an Carolum von Levi, Herzog von Ventadour vermählt ward, und Carolum, der gleich Falls bey des Vaters Leben im Jahre 1621. bey Monbleur blieb. Dessen Sohn, Pons Carolus, ward im Jahre 1646. bey der Belagerung von Mardick im 26. Jahre seines Alters getödtet, und war unvermählt. Desselben Schwester, Catharina, Frau von Themines, ward an Franciscum Annibalem II. Herzog von Estrées, vermählt, und starb im Jahre 1684. Im Jahre 1728. lebte Ioannes Lucas von Lausieres-Themines, ein Malteser-Riter, Mestre de Camp bey der Cavalerie, Gouverneur von Dommes in Perigord, und Cammer-Herr des Herzogs von Orleans. *Anselme* Hist. des Grands Officiers. *Etat de la France*. Tom. II.

Lausieres-Themines-Cardaillac, (*Pons*) Marquis von Themines, Riter derer Königlichen Orden, Marschall von Franckreich, Senechal und Gouverneur von Quercy, war ein Sohn Ioannis von Themines. Er diente denen Königen, Henrico III. und IV. und signalisirte sich im Jahre 1592. in dem Treffen bey Villemur. Der König, Ludouicus XIII. machte ihn im Jahre 1616. bey der Belagerung von Montauban zum Marschall von Franckreich, worauf er im Jahre 1625. denen Hugenotten verschiedene Plätze wegnahm. Das Jahr hernach wurde ihm das Gouvernement von Bretagne anvertrauet, da er denn im Jahre 1627. zu Avrai gestorben. Von seinen Nachkommen siehe die vorhergehende Abhandlung.

Lausig, siehe Lausigk.

Lausigk oder Laußigk, Lausig, Laussig, welches Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 99. Laußwig oder Laußwitz, Trommsdorff accur. alte und neue Geogr. von Teutschl. 9. p. 553. Lauswitz irrig nennen, und ins Amt Grimme setzen, ist ein Marckt-Flecken in Meissen, zwischen Borne und Colditz, so in das Amt Colditz und dem Chur-Fürsten von Sachsen gehöret, worüber dem Amte die Gerichte zustehen, die Erb-Gerichte aber dem Rathe verpachtet sind, soll schon im 9. Jahrhunderte zu Graf Wiprechts Zeiten erbauet worden seyn. Brotuff Vita Wiperti. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 8. p. 88. Knauth Prodr. Misn. p. 202. Wabst vom Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. D. p. 76. Vor dem soll ein Benedictiner-Priorat, so unter des Dom-Capitels zu Freyberg Inspection gestanden, daselbst gewesen seyn. Knauth l. c. Im Jahre 1637. und 1641. ward sie geplündert. *Thammius* Chron. Coldic. bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 734. 736. Im Jahre 1649. aber lidt sie Feuer-Schaden. *Thammius* l. c. bey Mencken l. c. Tom II. p. 753.

Lausitz oder Laußitz, Lausnitz, Laußnitz, Laußnütz, Wend. Luzize, Lat. Lusatia oder Lausatia, Lusitia, Luticia, Lusnza, Lausnicia, Lausnica, eine feine Landschafft, welche gegen Morgen an Schlesien, gegen Mittag an Böhmen, gegen Abend an Meissen und Ober-Sachsen, und gegen Mitternacht an die Marck Brandenburg grentzet, und in zwey Theile, als die Ober-Lausitz, Lat. Lusatiam superiorem, und die Nieder-Lausitz, Lat. Lusatiam inferiorem getheilet wird. *Matthias* Qvade Teutscher Nation Herrlichk. 46. Hagelgans Beschr. derer Kayserl. Erb-Lande p. 36. seq. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 15. Layritz Palm. W. Taff. V. c. 2. §. 24. p. 238. *Manlius* Epit. Rer. Lusat. 2. 3. Comment. Lusat. I. 1. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 77 107. Kuntschke Disc. de Lusatia Sect. 2. §. 7. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 296. von Haugwitz Prodr. Lusat. 2. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 6. *Meisterus* Descript. Vrb. Gorlic. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. II. p. 94. *Goldastus* Comment. de Regno Bohem. I. 15. §. 4. p. 100. *Frencelius* Nomenclat. vtriusque Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 47. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 7. p. 77. Brotuff Chron. Merseb. III. 3. Grosser Lausitz. Merckw. Th. I. B. I. p. 4. Den Ursprung des Worts Lausitz leiten einige, als *Aeneas Silvius* Hist. Boh. I. p. 82. seqq. und *Krantzius* Saxon. Prooem. p. 3. von dem Flusse Lusuntz oder Lußmitz her; einige wollen ihn vom Lauschen, andere des Landes lauterer Nutzbarkeit, daß es so viel als lauter nütz heisse, andere, als *Dresserus* Isagog. Hist. IV. *Schickfusius* Chron. Silef. IV. *Sagittarius* Disc. de Lusatia §. 2. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 250. von denen Lygiis oder denen Lusicis, noch andere, als Joh. Francke Fragm. Chron. Bredisc. von Lowizi, welches einen Jäger bedeutet, herleiten; noch andere, als *Dresserus* Isagog. Hist. IV. *Frencelius* Origg. Sorab. meynen, daß es so viel als ein Wald- und Wasser-reiches Land anzeige. *Manlius* Epit. Rer. Lusat. 1. §. 1. seq. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 76. *Sagittarius* l. c. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 250. Bechmann Diss. Chorogr. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 243. seq. *Frencelius* l. c. bey eben demselben l. c. Tom. II. p. 47. seq. Carpzov Anal. Ec. Fast. Zittau. I. 1. §. 2. *Lucae* Fürsten-S. p. 672. seq. von Haugwitz l. c. I. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 6. Grosser l. c. p. 3. Es erstreckt sich aber die Länge dieses Landes auf 19. nach einigen 21. Meilen, die Breite der Ober-Lausitz gleich Falls auf 19. Meilen, der Nieder-Lausitz aber etwas weiter; in Betrachtung der Himmels-Gegend hingegen wird die Läge desselben von dem 30. Gr. 50 Min.

bis

bis 37. Gr. 30. Min. Longitud. und zwischen den 48. und 49. Gr. Latitud. gestellet. **Grosser** l. c. p. 4. et not. g. *Annales Zittau. Annales Gorlic.* **Grünwald** vtriusque Lusatiae Descriptione p. 12. *Manlius* Comment. l. 17. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 126. *Excerpt.* ex Epitome Hist. Rosenthal. *Ticini* bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 147. **Kuntschke** l. c. 2. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 296. Die Ober-Lausitz, so gegen Böhmen zu, oberhalb denen Flüssen Spree und Neisse liegt, und der Chur-Sächsischen Linie Theils gäntzlich, Theils in Ansehung der Landesherrlichen Hoheit zustehet, begreiffet den Budißinischen und Görlitzischen Creiß in sich. Im ersten liegen die Standes-Herrschafften Hoyerswerde und Königsbrück, das Closter Marien-Stern, die drey so genannten Sechsstädte Budißin, Camentz und Löbau, die Land-Städtgen Elster, Golden-Traum, Königswarte, Marcklissa, Pulßnitz, Bornstädtel, Witgenau, Ruland und Weissenberg; im andern die Standes-Herrschafften Moska, Seidenberg, Tieffenfurth, das Closter Marienthal, die drey übrigen von denen so genannten Sechsstädten, Görlitz, Zittau und Lauban, und die Land-Städtgen Reichenbach, Rottenburg, Schönberg, Hirschfeld, Ostritz, Halbau und Cuna. **Zeiller** Topogr. Sax. sup. p. 15. **Layritz** Palm-W. Taff. V. c. 2. §. 24. p. 238. *Manlius* Epitom. Lusatiae 3. §. 1. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 77. Commentario de Lusatia l. 2. §. 1. c. 8. seq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 109. 114. seqq. **Kuntschke** de Lusat. 11. §. 1. seqq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 317. seqq. **Wabst** vom Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. n. 3. p. 17. Die Nieder-Lausitz, so unterhalb denen Flüssen Spree und Neisse gegen die Marck Brandenburg zu lieget, und Theils gäntzlich, Theils in Ansehung der Landesherrlichen Hoheit dem Hause Sachsen-Merseburg gehöret, begreiffet die Herrschafften Forste, Dobrilug, Triebel, Pförten, Sorau, Leuthel, Sonnewalde, Drehna, Straupitz, Lieberose, Liebenau, Amplitz, Finsterwalde, Neuen-Zauchen, die Abtey Neuen-Zelle, die Commthur Friedland, die Creiß-Städte Lucka, Guben, Calau, Lübben, Spremberg, das Amt Schenckendorff und die Land-Städtgen Kirchhayn, Fürstenberg, Christianstadt, Gassen, Goltzen, Drebkau und Vetzschau unter sich. **Zeiller** l. c. p. 15. seq. *Manlius* Epit. 3 §. 3. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 77. Comment. l. 11. seq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 118. seqq. **Kuntschke** l. c. §. 12. seqq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 319. seq. **Wabst** l. c. Unter Chur-Brandenburg gehören die Herrschafften und Städte Cotbus, Peitz, Bescau, Storckau, Sommerfeld und der Flecken Beerwalde. *Manlius* Commentar. l. 13. seq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 120. seqq. **Kuntschke** l. c. §. 18. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 320. *Excerpt.* ex Epit. Hist. Rosenthal. *Ticini* c. 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 147. **Bechmann** Disp. Chorogr. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 245. seq. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 7. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 250. **Abel** Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. 4. p. 262. seqq. **Grosser** l. c. Th. III. c. 11. p. 55. seqq. Die Flüsse in der Lausitz sind die Spree, die Neisse, der Qveiß, die schwartze Elster, die Witge, die grosse und kleine Tschirne, die Pulßnitz, der Schöps, die Laube, die Lube, die Ziebe, die Gaile, welche nicht allein gute und schmackhaffte Fische und Krebse, sondern auch einige Zäserlein von Metallen und Mineralien mit sich führen, auch sonst zur Fruchtbarkeit an guter Vieh-Weide nicht wenig beytragen. *Manlius* Epit 4. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 77. seqq. Comment. I. 21. seqq bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 128. seqq. *Excerpt.* ex Epit. Hist. Rosenthal. *Ticini* c. 1. §. 7. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 149 **von Haugwitz** Prodr. Rer Lusat. 6 bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 9. **Bechmann** Disp. Chorogr. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 246. *Sagittarius* l. c. §. 8. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 250. seq. **Kuntschke** l. c. 2. §. 7. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 296. **Grosser** l. c. V. 1. p. 3. seqq. Ueber die vorhergehenden Flüsse wird die Lausitz auch bey Guben von der Oder beströmet, und gehen die Schiffe von Guben aus bis nach Stetin. **Grosser** l. c. §. 24. p. 7. Nicht weniger tragen die andern Flüsse gleich Falls zum Theil ziemlich gangbare Schiffe, oder ziemlich grosse Kähne. **Grosser** l. c. § 20. p. 7. Weiter findet man darinnen schöne nutzbare Seen und Teiche, unter welchen der See Schwillo der grösseste ist. **Grosser** l. c. §. 18. p. 6. *Excerpt.* ex Epit. Hist. Rosenthal. *Ticini* 1. §. 7. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 149. von **Haugwitz** Prodr. Rer. Lusat. 6. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 9. Unter denen Wäldern darinne ist sonderlich der Spree-Wald, und neben diesem die Hoyerswerdische, Moskaische, Luckische und Görlitzische Heide, in gleichen der Closter-Busch bey Marien-Stern und das Königs-Holtz bey Zittau berühmt, anderer Büsche nicht zu gedencken. **Grosser** l. c. V. 2. p. 8. seq. Die in denen Wäldern befindliche Bäume aber sind nach Beschaffenheit des Bodens Eichen, Buchen, Kiefern, Tannen, Fichten, Espen, Eschen, Erlen und Bircken. **Grosser** l. c. §. 5. p. 9. Diese Wälder nun hegen auch so wohl schönes Klauen- als Feder-Vieh. Man findet auch nicht alleine schöne Gräsereyen in denenselben, sondern auch sonderlich an denen Flüssen vortreffliche Wiesen. **Grosser** l. c. §. 6 seqq. p. 10. Berge giebt es zwar auch in dieser Landschafft, aber doch mehr in der Ober- als Nieder-Lausitz, wie wohl auch diese in Gegeneinanderhaltung mit denen Böhmischen Gebürgen nur Hügel zu seyn scheinen. Die vornehmsten aber heissen die Lands-Crone, der Oywin, der Hutberg, der Kückelberg und der Spitzberg; in der Nieder-Lausitz hingegen, welche ausser einigen Weinbergen mehr flach lieget, ist der Einbecken-Berg bey Guben berühmt. **Grosser** l. c. 3. p. 11. seqq. Sonderlicher Ertz-Gruben kann sich zwar das Land nicht rühmen, je doch findet man in Löbauischen und Königsheinischen Bergen verschiedene Anbrüche von Diamanten, so denen Böhmischen gantz gleich kommen, so giebt es auch bey Jenckendorff in der Herrschafft Halbe, in der Herrschafft Sorau und unweit Budißin ziemlich vergiebigen Eisen-Stein. Ein Alaunen-Bergwerck trifft man bey der Stadt Moska an; Steinbrüche hingegen, so wohl von Kalck- als Mauer-Stei-

nen und Werck-Stücken findet man verschiedene, und der Thon ist gleich Falls nicht seltsam. Bey der Stadt Löbau wird auch eine Minera Martis gegraben, davon ein Brunnen entspringet, der der Gesundheit sehr zuträglich seyn soll. **Grosser** l. c. V. 4. p. 17. seqq. Ob auch wohl das Land an vielen Orten sandig, steinigt und leimig ist, daß sichs nicht überall gar zu gut zum Acker-Bau zu schicken scheinet, sinte Mahl die sandige Gegend schon in denen Ober-Lausitzischen Heiden an- und die gantze Nieder-Lausitz durchgehet, so giebt es doch nicht nur hin und wieder ein schönes, fettes und Frucht zu tragen geschicktes Erdreich, dergleichen in Ober-Lausitz, im Budißinischen Creisse, um Löbau, Bernstädtlein, Zittau, Görlitz und Lauben, in Nieder-Lausitz vornehmlich um Sorau, Forste, Guben und Cottbus anzutreffen, sondern es hat auch der unermüdete Fleiß derer Einwohner die sonst unfruchtbaren Oerter ziemlich fruchtbar gemachet, und kann so gar die Nieder-Lausitz, wenn kein Mißwachs einfällt, ihren Nachbaren noch mit ihrem Vorrathe aushelffen. Man bauet aber darinnen Korn, Weitzen, Gerste, Haber, Hirse, Heidekorn, Erbsen, Bohnen, Linsen, Lein, Wicken, Kraut, Rüben, Schwaden, und an Theils Orten auch Toback; und kann auch dem Mangel durch die Böhmische Zufuhre leichte abhelffen. **Grosser** l. c. V. 5. p. 20. seqq. An mancherley Obste fehlet es auch nicht darinnen, und man findet nicht allein gemeine Kohl- Küchen- Obst- und Hopfen-Gärten, sondern auch Lust-Gärten, der schönste Wein-Bau aber ist bey Guben auf denen Neißbergen und um Neu-Zell, Fürsterberg, Calau, Lieberose und Sommerfeld. **Grosser** l. c. V. 6. p. 23. seqq. Weiter hat dieses Land nicht nur zulänglich Zug- sondern auch schönes Klauen- und Feder-Vieh. Weil auch sonderlich viele Linden darinnen anzutreffen, so giebt es einen sehr reichen Honig-Bau daselbst. **Grosser** l. c. Die vornehmste Handlung der Lausitz aber bestehet in Tuch- und Leinen-Handel. Die besten Tücher werden in Görlitz, Zittau, Lauban und Budißin gemacht, je doch auch eine gute Anzahl in Guben und Sorau jährlich gewürcket. **Grosser** l. c. V. 9. p. 30. seqq. **Bechmann** Disp. Chorogr. de Lusat. §. 13. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 248. **von Haugwitz** Prodr. Rer. Lusat. 6. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 9. *Manlius* Comment. l. 20. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 127. seq. Zwar finden sich einige, unter denen auch *Krantzius* Sax. p. 3. gleiche Meynung häget, welche davor halten, daß Lausitz ehe dem ein Stück von Schlesien gewesen; es ist aber der Irrthum vielleicht daher entstanden, weil ein Theil davon Herzog Henrichen dem bärtigten in Schlesien gehöret hat. **Schurtzfleisch** Diss. de Lusatia 6. in Collect. Diss. n. 18. p 6. und bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 266. Es hat also auch *Rappoldus* Hist. Duc. Silef. unrecht, wenn er diejenigen, so die Lausitz zur Grentze von Schlesien setzen, aus der Ursache tadelt, weil die Qvaden, so ihr Reich in Schlesien angerichtet, ehe Mahls ihre Herrschafft mit dahin erstrecket hatten; sinte Mahl auf solche Weise auch Oesterreich und andere Herrschafften, so ehe Mahls unter denen Qvaden gestanden, mit dahin zu zählen seyn würden, wie *Manlius* Comment. Lusat. I. 1. §. 2. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 107. gantz billig urtheilet. Von denen allerältesten Einwohnern dieser Landes-Gegend aber kann man mit Bestande der Wahrheit nichts zuverläßiges melden. Daß die ersten Einwohner Tuiscones oder Teutsche gewesen seyn, kann man gar gerne zugeben, wie sie aber eigentlich geheissen, kann man vor *Taciti* Zeiten nicht sagen, sinte Mahl man diesen zum Grunde solcher Untersuchung setzen muß, welcher Meynung **Grosser** l. c. Th. I. B. I. p. 4. wie es billig ist, beystimmet. Daß aber auf solche Weise vor wahrscheinlich zu schätzen, daß nicht allein zu Taciti Zeiten, sondern auch bereits zuvor die Sveven, ein berühmtes Teutsches Volck, von welchen so wohl die Spree als die Oder den Namen Sueuus führen, und unter diesen die Flysier oder Jlinger und Semnoner an diesen Orten ihren Aufenthalt gehabt, und jene die Ober- diese die Nieder-Lausitz besessen haben, haben mögen, bezeugen *Manlius* Epit. 5. § 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 78. Comment. l. 27. bey **eben demselben** l. c. Tom. I. P. I. p. 134. seq. *Goldastus* l. c. I. 16. §. 1. p. 98. **Hofmann** l. c. not. m. ad *Manlii* Comm. I. 27. *Carion* Chron. IV. 32. *Curaeus* Annal. Silef. p 7. 17. **von Haugwitz** l. c. 7. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 9. **Bechmann** Diss. Chorogr. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 244. *Dubrauius* Hist. Bohem. II. *Cluuerius* Germ. Antiqu. III. 24. 25. *Albinus* l. c. 4. p. 48. 58. *Sagittarius* l. c. §. 9. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 250. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 281. seq. **Kunrschke** l. c. 3. §. 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 297. **Brechenmacher** Sueu. Antiqu. p. 14. *Cluuerius* Germ. Antiq. III. 25. p 601. *Goldastus* Bohem. I. 16. p. 48. **Zeiller** l. c. **Leibnitz** Excerpt. ex *Tacito* not. 1. in Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p 13. **von Bünau** Teutsche Kayser- und Reichs-Hist. Th. I. B. I. p. 34. **Grosser** l. c. p. 4. seq. *Althamerus* ad *Tacitum* p. 454. *Lazius* de Migr. Gent. VIII. p. 364. Es will zwar auch **Ziegler** Hist. Marabod. daß die Marcomannen darinnen gewohnt hätten; *Manlius* Comment. I. 32. §. 3. aber will lieber, daß vielleicht die damahligen Einwohner Maraboduo unterthan gewesen. Als diese Sveven ausgezogen, sollen sich die Vandaler an ihrer Stelle nach **Grossern** l. c. p. 5. niedergelassen, und nach deren fernern Abzuge endlich die Slaven und Sorben dieselben in Besitz genommen haben. Hingegen melden **Kunrschke** l. c. 3. §. 3. seq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 297. *Manlius* Epit 5. 3 bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 79. Comment. l. 28. §. 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 136. **von Haugwitz** l. c. 7. bey **eben demselben** l. c. Tom. II. p. 9. *Thuanus* Hist. LVI. p. 1068. *Goldastus* Bohem. l. 15. §. 2. *Reineccius* de Misenens. Orig. et Aduentu p. 97. **Ludewig** Germania Principe I. Notit. Austr. 2. p. 205. n. k. *Mirus* Orat. de Lusat. p. 14. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 282. *Sagittarius* l. c. §. 10. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 250. *Albinus* l. c. 6. p. 68. seq. **Schneider** Chron. Lips. II. p. 41. daß die Slaven die mehrern Theils von Einwohnern entblößten Länder dieser Sveven und also auch die Lausitz eingenommen, die zurückgebliebenen niedergehauen und Theils ausgejagt oder vielmehr unter den Fuß gebracht hätten, auch nach dem Zeugnisse

nisse *Pirckeymeri* Opp. Hist. p. 106. *Cromeri* de Reb. Pol. I. 5. p. 6. seq. *Peuceri* Chron. II p 132. *Krantzii* Vandal. I. 22. 135. *Irenici* Exegesi Germ. I. 33. dieselben offt mit denen Vandalern, in deren Wohnstädte an der Ost See sie gekommen wären, vermenget würden. Wenn aber *Manlius* Comment. I. 28. §. 1. meynet, daß ehe Mahls auch die Römer daselbst gewesen, irret er sich; weil die Teutschen, so bey Friedens-Zeiten in fremden Sold getreten, wie aus *Tacito* de Mor. Germ. 14. zu ersehen, leichte dergleichen Müntzen, darauf er sich berufft, mit in dieses Land gebracht haben können. **Kunrschke** l. c. 3. §. 11. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 299. Es konnte aber der Einbruch derer Slavischen Völcker um so viel eher geschehen, weil das Abendländische Kayserthum nach Versetzung des Kayserlichen Sietzes nach Byzanz oder Constantinopel in grosse Unruhe gerieth, und sonderlich, wie **Grosser** l. c. p. 5. meynet, im 5. Jahrhunderte in grossen Abfall gerieth. Doch kann man die eigentliche Zeit des Einbruchs derer Slaven in diese Lande nicht genau bestimmen, sinte Mahl sie nicht auf ein Mahl und auf einen Hauffen, sondern nach und nach und mit eintzelnen Heeren eingebrochen. **Krüger** Diss. de Serbis 1. § 3. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 23. *Sagittarius* l. c. §. 11. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 251. Wie *Auentinus* Annal. Boior. III. p. 214. meldet, sollen sie im Jahre Christi 456. nach Attilae Tode zuerst über die Weichsel gegangen, und von da weiter bis an die Elbe gedrungen seyn, und im Jahre 493. Alaricum, König derer Sveven, gezwungen haben, diesen Land-Strich zu verlassen, und sich zum Könige derer Francken, Ludewig, zu begeben. *Manlius* Comment. I. 28. §. 3. seq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 136. Welcher Meynung auch **Grosser** l. c. p. 5. beygethan zu seyn scheinet, wenn er dererselben Einbruch in das 5. Jahrhundert setzet. In die Zeiten Attilae rechnen es auch *Goldastus* l. c. l. 9. *Cromerus* Rer. Pol. I. c. vlt. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 50. 51. *Thuanus* l. c. LVI. **Neugebauer** Hist. Pol. I. p. 9. *Curaeus* Annal. subs. **Krüger** l. c. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 239. u. a. m. Es meynet zwar **Ludewig** in Germ. Principe p. 205. es seyen die Slaven im Jahre 320. in diese Landes-Gegenden eingebrochen, und es muß auch, wo es anders seine Richtigkeit hat, daß sie, wie *Carion* Chron. IV. p. 186. *Reineccius* l. c. p. 96 *Albinus* l. c. 6. p. 72 seqq. **Brotuff** l. c. I. 2. und andere mehr bezeugen, schon im Jahre 451. Meissen eingenommen haben, entweder schon zuvor, oder doch zu gleicher Zeit dieser Einbruch erfolget seyn; aber **Kunrschke** l. c. 3. §. 4. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 297. hält doch vor wahrscheinlicher, daß er erstlich nach Attillae Tode, der im Jahre 453. erfolget, vor sich gegangen sey. Anderer Meynungen, nach denen gedachter Einbruch später geschehen, welche bey *Blondel* de Molin. Imp. Rom. I. 8. *Hagecio* Chron. Bohem. I. p. 1. *Pontano* von **Braitenberg** Boh. pia. *Calvisio* Chron. *Curione* Chron. III **Spangenberg** Mannsf. Chron. 50. nachgesehen werden können, zu geschweigen. Weil nun die Wenden wieder in verschiedene Arten und Völckerschafften eingetheilet werden, so fragt sichs wieder, welche denn in diesen Gegenden ihren Wohn-Platz aufgeschlagen haben? Darauf geben einige zur Antwort: die Nieder Lausitz sey von denen Lutitiern oder Lusitzern, die Ober Lausitz aber von denen Sorben besetzt worden; andere hingegen, so diese Einwohner über Haupt Sorben nennen, heissen die damahligen Besietzer der heutigen Ober-Lausitz Milciener *Dirmarus* Chron. IV. bey **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsuic. Tom. I. p. 350. 352. 357. 360. *Adelboldus* Vita Henr. S. bey **Leibnitzen** l. c. Tom. I. p. 436. *Manlius* Epit. 5. §. 4. seq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 89. Comment. I. 30. §. 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 138. **Krüger** Diss. de Serbis 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 237. seq. *Dubravius* Hist. Bohem. I. *Frenzelius* de Populis Lusatiae 3. §. 2. 5. *Sagittarius* l. c. §. 13. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 251. **Kunrschke** l. c. 3. §. 3. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 297. **Grosser** l. c. p. 5. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 282. von **Haugwitz** l. c. 7. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 9. **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 13. §. 68. p. 495. Zu diesen Zeiten aber, da die Slaven selbige Lande in Besietz genommen hatten, hieß die heutige Ober-Lausitz Milcienia oder Milzauia, nachgehends das Land Budsetz oder Budessin und Nissin. *Peucerus* Idyll. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 61. **Grosser** l. c. p. 4. *Frenzelius* de Pop. Lusat. 25. §. 9. *Fabricius* Origg. Sax. II. p. 248. seqq. III. p. 386. 393. *Goldastus* l. c. II. 4. Ob auch wohl einige, als *Manlius* Epit. 5. §. 5. Comment. 30. § 2. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 81. 138. **Hofmann** Not. ad Epit. *Manlii* 1. §. 4. **Kunrschke** l. c. 1. §. 5. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 294. *Sagittarius* l. c. §. 14. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 252. *Frenzelius* Nomenclat. bey **Hofmannen** l. c. Tom II. p. 48. seq. davor halten, es haben beyde Theile schon zu Zeiten Kayser Henrichs des I. den Namen der Lausitz bekommen, so meynet doch **Grosser** l. c. p. 4. not. e. es sey wahrscheinlicher, daß es erst zu denen Zeiten, da die Marggrafen von Brandenburg beyde Theile im Besietze gehabt, welcher Meynung *Peucerus* Idyllio ist, oder wohl gar erst nach der Einverleibung dererselben mit dem Königreiche Böhmen, welche im 14. Jahrhunderte unter Kayser Carln dem IV. vor sich gegangen, geschehen sey, daß sie beyde den Namen der Lausitz erhalten, und behauptet es daher, daß bey *Balbino* Miscell. Reg. Bohem. Dec. I. Lib. VIII. P. V. p. 259. in einer Urkunde Marggraf Dietrichs des jüngern vom Jahre 1301. deren auch **Juncker** l. c. II. 13. p. 501. Meldung thut, die Grentzen der Lausitz bis an die Oder und das Budissiner Land gesetzt würden, daher deutlich erhelle, daß da Mahls bloß die Nieder-Lausitz unter diesem Namen verstanden würde, welches auch aus einem Briefe Herzog Henrichs zu Jauer vom Jahre 1319. der gleich Falls bey *Balbino* anzutreffen, noch klärer zu ersehen wäre; sinte Mahl daselbst die Lausitz und das Land Budissin eigentlich unterschieden würden. Daß dieser Theil der Lausitz, so ietzo Nieder-Lausitz heisset, ist vor dem auch Ditiuonia oder Dicuonia genannt worden, zeigen *Cromerus* l. c. II. p. 25. **Neugebauer** Hist. Pol. II. in Lesco. III. ad an. 810. *Manlius* Epit. 1. §. 4.

§. 4. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 77. Comment. I. 44 §. 1. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 150. Zeiller Topogr. Sax. sup p. 16. *Sagittarius* l. c. Corollar. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 263 und *Dlugoſſus* Hiſt. Pol. I. p. 66. Wie wohl der letztere irrig iſt, wenn er ſchreibet, es werde dieſes Land heute zu Tage Olſacia genennet. Bey Groſſern l. c. p. 3. not. b. der ſich auch auf den *Cromerum* beruffet, heiſſet es, wie *Frencelius* Nomenclat. vtriusque Luſat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 47 geleſen wiſſen will, Driuonia, und wird dabey angeführt daß es eben ſo viel als ein waldig oder wäſſerig Land bedeute. Ob man nun wohl die eigentliche Zeit der Slaviſchen Herrſchafft in dieſen Gegenden nicht gewiß beſtimmen kann, ſo iſt doch gewiß, daß dieſe Leute gleich anfangs ihren Nachbaren ſehr beſchwerlich waren, dagegen aber auch offte von denen Sachſen, Bojen und Francken ziemliche Einbuſſe erlidten. *Annal. Fuldenſes. Trithemius* apud *Goldaſtum* II. 2. *Leuberus* Deſcript. Arc. Ortenburg. 1. p. 6. Groſſer l. c. Th. I. B. I. p. 6. Kuntſchke l. c. 5. §. 3. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 301. Krüger Diſput. de *Serbis* bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 237. Sie wurden alſo auch offte genöthiget, mit andern, als denen Czechen oder Böhmen, Hunnen und Sachſen Bündniſſe einzugehen, um ihren Feinden deſto beſſer gewachſen zu ſeyn. Zu denen Zeiten Carls des groſſen, welcher ſie zuvor ſchon ein Mahl überzogen, hatten ſie ein Bündniß mit denen Sachſen, und es ſoll auch Wittekind zu deſto feſterer Erhaltung deſſelben die Böhmiſche Printzeſſin Svatana und zugleich mit ihr die Herrſchafft Budſetz zum Heurathe-Gute bekommen haben. Man will ferner, daß dieſem, als er der Maſſen in die Enge getrieben worden, daß ſeine Bundes-Genoſſen nicht mehr bey ihm halten wollen, und er in dem darauf erfolgten Frieden die Slaven zu überzühen verſprochen hätte, auch dieſe Mitgabe wieder abgefordert, und zugleich die Sorben und Wenden gegen ihn aufgehetzt worden. Doch Carl der groſſe ſoll ihm zu Hülffe gekommen, die Sorben geſchlagen worden und Wittekind alſo im Beſitze derer erlangten Herrſchafften geblieben ſeyn. *Auctor* vitae Caroli apud *Pithoeum* p. 276. *Annales Pithoeani* ad an. 805. *Reuberiani* ad eumd. *Adelmus* ad hunc ann. *Frehero* p. 407. *Eginhardus* Vita Caroli eben daſelbſt p. 437. Schurtzfleiſch de Rebus Slauicis §. 2. *Mirus* Orat. de Luſat. bey Hofmannen l. c. Tom II. p. 283. *Manlius* Comment. I. 43. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 149. *Auentinus* Annal. Boior. IV. 7. §. 1. ſeq. 20. ſeq. 43. 51. *Regino* Chron. II. bey *Piſtorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 45. 53. Ludewig Germania Principe I. Notit. Auſtr. 2. n. 11. *Eginhardus* Vita Caroli M. 15. p. 77. ſeq. *Annonius* de Geſt. Franc. IV. 8. p. 33. 86. *Cunrad Euermot.* Chron. Epiſc. Aldenburg. in *Paullini* Syntagm. Rer. Germ. p. 155. *Krantzius* Metrop. I. 12. Letzner Hiſt. Caroli M. 30. 32. Lehmann Speier. Chron. II. 1. p. 46. *Fabricius* Origg. Sax. IV. p. 435. ſeqq. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 8. p. 89. ſeqq. Conring de Finibus Imp. 29. p. 786. *Leuberus* Deſcript. Ortenb. 1. n. bb. p. 7. n. hh. p. 11. Kuntſchke l. c. 5. §. 5. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 301. Groſſer l. c. Th. I. B. I. p. 7. *Balbinus* Rer. Bohem. II. p. 64. Pfeffinger ad *Vitr.* Ius publ. I. 5. §. 11. p. 445. Es ſoll auch dieſe Herrſchafft Budſetz nach Wittekinds des groſſen Tode bey ſeinem mit der Svatana erzeugten Sohne und deſſen Nachkommen erhalten worden ſeyn, einige auch zugleich die Land-Voigtey über die Sorben, unter welche nach einigen auch die in der Lauſitz gehöret haben ſollen, beſeſſen, einige aber Kayſerliche Land-Voigte über ſich haben erkennen müſſen. *Fabricius* Origg. Sax. V. p. 511. *Reuſnerus* Stemm. Wittik. p. 25. *Leuberus* l. c. 11. p. 15. ſeqq. Groſſer l. c. p. 7. Wanko, *Spalatinus Beutherus, Albinus* Stamm-B. p. 123. Progymnaſm. p. 114. Annal. Budiſſ. Thom. Fabr. ſub init. *Peucerus* Idyll. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 55. Kuntſchke l. c. 8. §. 4 bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 310. *Mirus* l. c. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 283. Juncker Anl. zur mittl. Geogr. II. 13. p. 497. ſeq. Nach dem aber der Kayſer, Carl der groſſe, dieſe Zeitlichkeit verlaſſen, und ſein Sohn, Ludewig, an das Regirungs-Ruder kam, auch Dietgrem, Herr von Budſetz, des vorigen Sohn, die Voigtey über die Sorben erhalten, und die ihm verliehene Gewalt dazu brauchte, daß er die Sorben gegen die Sachſen, welche ſeinen Bruder Friedrichen im Treffen erleget hatten, aufwiegelte, ward Herzog Dachulph in Thüringen zum Land-Voigte verordnet, und die Sorben wieder zum vorigen Gehorſam gebracht; doch giengen die Unruhen bald wieder an und währten bis an des Kayſers Tod. *Annal. Fuldenſ* ad an. 822. *Auctor* Vitae Ludouici bey *Pithoeo* p. 364. *Sagittarius* Antiqq. Thuring. III. 3 7. *Fabricius* l. c. V. p. 512. *Auentinus* Annal. Boior. IV. 13. §. 35. 14. §. 24. *Manlius* Comment. I. 43. §. 2. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 150. *Albinus* Stamm-B. p. 137. Kuntſchke l. c. 8. §. 5. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 310. Pfeffinger l. c. p. 450. Groſſer l. c. p 8. Nachgehends ſuchten ſich die Sorben aber Mahls in Freyheit zu ſetzen, und hiengen ſich deswegen an die Böhmen, doch der Teutſche König, Ludewig, vorgedachten Kayſers Sohn, war ihnen bald auf dem Halſe, zwang ſie aufs neue Gehorſam zu leiſten, veränderte einige Mahl die Stathalter, und legte auch, um ſie deſto beſſer zum Chriſtlichen Glauben zu bringen, eine Kirch-Fahrt in dieſen Gegenden an, ſo hernach dem Stiffte Meiſſen als ein Archi-Diaconat zugeſchlagen ward. Francke Fragm. Chron. Budiſſ. *Leuberus* Deſcript. Ortenb. 2. p. 25. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 20. p. 286. ſeqq. *Auentinus* Annal. Boi. IV. 14. §. 41. *Manlius* Comment. I. 43. §. 2. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 153. *Sagittarius* Hiſt. Luſat. Coroll. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 263. Groſſer l. c. p. 8. ſeq. Unter denen folgenden Teutſchen Königen und Kayſern hatten die Sorben, ſo ſich über dieſes an die Böhmen, Mährer und Hunnen hiengen, bey denen da mahligen verwirrten Umſtänden Gelegenheit, im trüben zu fiſchen, und ihre angemaßte Freyheit zu behaupten. *Chron. Thuring.* ad an. 880. *Bucellinus* Germ. Sacr. Annal. p. 54. Groſſer l. c. p. 9. Der Beſitzer der Herrſchafft Budſetz aber ſoll zu dieſen Zeiten Dietgrems Sohn, Dietmar, geweſen ſeyn, welchen

welchen seine Verschlagenheit und Tapferkeit bekannt gemacht. *Wittikindus* Annal. I. p. 8 *Fabricius* l. c. p. 513. seq. *Reusnerus* Stemm. Wittikind. p. 26. *Albinus* Stamm-B. 160. *Leuberus* l. c. **Grosser** l. c. p. 11. **Kuntschke** l. c. §. 6. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 310. Nach dem endlich Kayser Henrich die Regirung angetreten, war er vor allen Dingen darauf bedacht, des Reichs Grentzen wohl zu verwahren, und setzte deswegen gewisse Marggrafen, die denen feindlichen Einbrüchen vorbauen musten. Unter diesen Marggrafschafften war nun auch die Lausitz; iedoch nach einiger Meynung nicht die gantze, sondern nur der obere Theil derselbigen, welcher von denen Milciern oder Milcienern, wie zuvor gedacht worden, den Namen erhalten, und hernach in die Marck Budissin und Nisin getheilt worden, nach einigen aber vielmehr die heutige Nieder-Lausitz. *Adelboldus* Vita Henrici S. bey **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 436. *Ditmarus* Chron. I. bey **Leibnitzen** l. c. Tom. I. p. 327. V. p. 366. *Krantzius* Vandal. III. 16. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 8. p. 97. *Fabricius* Origg. Sax. II. p. 118. *Peucerus* Idyll. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 58. *Manlius* Epit. 8. §. 1. Comment. II. 9. 10. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 82. 159. seqq. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 16. seq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 252. **Gribner** Progr. de Iure ciuitat. Lusatiae German. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 273. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 284. **Bechmann** Disp. Chorogr. §. 10. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p 245. **Kuntschke** l. c. 8. §. 7. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 310. **Krause** Chron. Misn. p. 2. **Spangenberg** Adels-Sp. X. 19. p. 314. **Juncker** l. c. II. 13. §. 65. **Grosser** l. c. p. 13. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. 7. §. 13. p. 662. seq. Hingegen ist nach andern das Marggrafthum in der heutigen Nieder-Lausitz erst unter Kayser Otten dem I. angeleget worden. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 8. p. 108. *Iustus* Beschr. Brandenb. 2. **Schönburg** Polit. V. 39. *Meibomius* Chron. Walbecc. p. 4. *Godastus* de Regno Bohem. II. 10. §. 13. **Kuntschke** l. c. §. 7. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 310. Doch irret sich **Brotuff**, wenn er Chron. Merseb. den Anfang derselben erst unter Kayser Lothario setzet. *Albinus* l. c. p. 108. Ob aber gleich besondere Marggrafen in diesen Ländern gesetzet waren, so behielten dennoch die Herren von Budsetz ihr Erbtheil im Besitz; sinte Mahl die Marggrafen nur, sie Theils vor grösserer Gewalt zu schützen, Theils auch auf sie Achtung zu geben, damit sie nicht etwas gefährliches gegen das Reich unternehmen mögten, eingesetzet waren, deswegen auch diese Herren alle Mühe anwandten, die Marggrafschafft mit ihrem Hause zu verknüpfen. *Leuberus* Descript. Ortenb. 2. p. 14. 22. Princ. Sax. Lusat. p. 3. **Kuntschke** l. c. §. 7. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 311. **Schurtzfleisch** de Lusat. §. 7. not. g. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 267. Der erste Marggraf in diesen Gegenden war einer Namens Gero, welchen einige einen Grafen von Ringelheim oder Reveningen, andere aber von Stade, oder vielmehr Merseburg nennen. **Spangenberg** Adels-Sp. X. 19. p. 314. **Mannsf. Chron.** 142. p. 209. *Angelus* Chron. March. II. p. 52. **Bünting** Chron. Brunsuic. p. 59. *Peucerus* Chron. *Carionis* IV. V. *Meibomius* Not. ad *Wittichindum* Annal. II. in Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 690. ad Lib. III. l. c. Tom. II. p. 702. ad *Hoppenrodium* l. c. Tom. II. p. 466. **Ludewig** de Formula Duc. Brandenb. §. 4. p. 35. §. 10. p. 87. **Entzelt** Chron. der alten Marck **Brandenburg**. **Knauth** Pagis Anhalt. §. 71. p. 44. *Lucae* Fürsten-S. p. 744. seqq. **Beckmann** Anh. Hist. V. p. 18. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 8. p 97. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 15. §. 18 p. 1309. seqq. 17. §. 12. p. 663. *Chron. Montis Sereni* p. 36 bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 191. bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 44. **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 111. **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 13. §. 70. *Manlius* Epit. 8. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 80. seq. Comment. II. 10. §. 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 161. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 18. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 252. **Gribner** l. c. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 275. *Mirus* l. c. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 284. **Kuntschke** l. c. §. 7. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 310. **Grosser** l. c. p. 13. seqq. *Fabricius* Origg. Saxon. II. p. 138. **Brotuff** Chron. Merseb. II. 1. p. 53. *Balbinus* Miscell. Reg. Bohem. II. 19. p. 60. Nach dessen Hintritte soll sein naher Verwandter, Christian, Dietmars, nach einigen Grafens von Wettin, nach andern aber eines andern Sohn, welcher sich Geronis Schwester beygeleget gehabt, zum Marggrafen verordnet worden seyn, welchem die unter ihm stehende Slaven viel zu schaffen gemacht, daß er auch endlich im Treffen gegen sie im Jahre 975. sein Leben eingebüsset hätte. Wie wohl andere wollen, daß er noch bey Leb-Zeiten Geronis Marchio orientalis, als mit welchem Titel die Marggrafen in der Lausitz da Mahls beleget worden, geheissen, und mit Gerone in einem Jahre nehmlich 905. gestorben sey. *Henningesius* P. II. Secundi et Tertii Regni in IV. Monarchia p. 13. *Maderus* Geneal. Marchion. Lusat. *Chron. Montis Sereni* p. 38. seq. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 193. bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 45. *Manlius* Epit. 9. §. 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 81. Comment. II. 16. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 175. *Peucerus* Chron. IV. p. 370. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 19. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 252. seq. *Mirus* Orat. de Lusatia bey eben demselben l. c. Tom. II. p. 284. *Annal. Saxo* ad. an. 965. **Eccard** l. c. p. 114 seq. **Grosser** l. c. p. 15. Chron. Sax. p. 123. **Pfeffinger** l. c. I. 17 §. 12. p. 663. **Gribner** l. c. not. u. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II p. 275. Nachgehends ward sein mit Svanhilde, Herzog Hermanns zu Sachsen Tochter, erzeugter Sohn, Dietmar, zum Marggrafen verordnet, dem die Slavischen Völcker jen Seits der Elbe in sein Erbtheil fielen, und sich desselben bemeisterten, denen er es aber mit gewaffneter Hand, und da es auf seiner Seite vieles Volck kostete, wieder abnehmen muste, und starb im Jahre 978. *Chron. Montis Sereni* p. 36. 38. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 191. 193. bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 44. seq. **Knauth** de

de Pagis Anhalt. p. 32. seq. **Beckmann** Anhalt. Hist Th. III. p. 453. **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 119. seqq. *Manlius* Epit. 9. §. 2. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 81. Comment. II. 17. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 176. Chron. Sax. p. 123. *Fabricius* Annal. Vrbis Misn. p. 24. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 20 bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 253. *Ditmarus* Chron. VII. bey **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsuic. Tom. I. p. 405. *Mirus* Orat. de Lusatia bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 284. **Grosser** l. c. p. 16. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. 17. §. 12. p. 663. Als nun dieser Dietmar der Welt Abschied gegeben hatte, folgte ihm in dieser Würde sein Sohn Gero der II. nach. Wie wohl **Grosser** l. c. p. 18. im Jahre 982. Marggraf Dietrichen zu Brandenburg, Bruniconis Enckel, Marggrafen in der Lausitz nennet, daß iedoch vermuthlich so zu verstehen, daß er etwa die Vormundschafft über ihn geführet, sinte Mahl man ihn im Jahre 1000. ausdrücklich Marggrafen genannt findet, ob er gleich so wohl nach dieser Zeit, als zuvor auch nur Graf genannt wird, weil dieses, wie aus **Gribnern** l. c. not. u. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 275. zu ersehen, in denen damahligen Zeiten gewöhnlich gewesen. In diese Zeiten fiell auch der gefährliche Krieg mit denen Slaven und Polen, worinnen der Marggraf nicht allein einige Mahl die ihm zuständigen Oerter, sondern auch endlich im Jahre 1015. gar das Leben selber verlor. *Ditmarus* Chron. V. bey **Leibnitzen** l. c. Tom. I. p. 366. VI. p. 389. VII p. 405. **Beckmann** Anh. Hist Th. III. p. 429. seqq. *Paullini* de Pagis p. 197. **Knauth** de Pagis Anhalt. p. 26. seq. 47. seq. **Leuckfeld** Antiqq. Halberstad. I. p. 668. **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 120. seqq. *Fabricius* Annal. Misn. p. 24. *Manlius* Comment. II. 19. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 176. seq. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 21. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 253. seq. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 284. *Annalista Saxo* bey **Leibnitzen** Accessi. Hist. p. 229. **Grosser** l. c. Th. I. B. I. p. 20 seqq. Seine Gemahlin hieß Adelheid, sein Sohn aber, den andere vor seinen Bruder ausgeben, Dietmar, welcher nach ihm diese Stelle bekleidete, und im Jahre 1029. der Welt Abschied gegeben. *Annalista Saxo. Chron. Mont. Sereni* p. 38. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 193. bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 45. **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 122. *Albinus* Meißn. Land-Chron. p. 406. *Manlius* Epit. 9. §. 2. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 81. Comment. II. 19. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 176. *Reusnerus* Stemm. Wittichindeo. p. 54. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 22. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 254. *Mirus* Orat. de Lusatia bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 284. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. 17. §. 13. p. 663. **Layritz** Palm-W. Taff. V. c. 1. §. 11. p. 200. **Grosser** l. c. p. 25. seq. Dieses Dietmars Sohn, Odo oder Otto, gieng endlich im Jahre 1031. mit Tode ab, und beschloß die Marggräfliche Lausitzische Linie derer Raveningischen, oder, nach andern, Stadischen Grafen. *Annalista Saxo. Chron. Mont. Sereni* p. 38. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 193. bey **Hofmannen** l. c. Tom. V. p. 45. **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 122. seqq. *Albinus* Meißn. Land-Chron. p. 406. *Manlius* Epit. 9. §. 3. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 81. Comment. II. 18. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 176. *Sagittarius* Hist. Lusat. § 23. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 254. *Mirus* Orat. de Lusatia bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 284. **Kuntschke** Diss. de Lusatia 8. §. 8. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 311. *Henningesius* Secundi et tertii regni in IV. Monarchia P. II. p. 13. **von Franckenberg** Europ. Herold. Tom. I. Abs. 2. Punct. 3. p. 245. **Schneider** Scrutin. Hist. Lusat. II. **Grosser** l. c. p. 27. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. 17. §. 13. p. 663. Es wollen indessen einige behaupten, daß die vorhergehenden Marggrafen, Gronis des I. Nachfolger, nicht die gantze, sondern nur die Nieder-Lausitz alleine besessen hätten. Die Gründe, so zu Bestätigung dieses Satzes vorgebracht werden, sind: Es hätte Wittekind der grosse ja selber durch die Vermählung mit der Böhmischen Printzeßin Svatana erst festen Fuß in der heutigen Ober-Lausitz bekommen, und müste also dieses Land nothwendig ein zu Böhmen gehöriges Stück gewesen seyn. Weiter hätten die Kayser Henrich und Otto der I. die beyden Brüder Wenceslaum S. und Boleslaum in ihren Rechten bestätiget, da sich nun diese nach Beylegung derer mit diesen Kayfern geführten Kriege einer Herrschafft in diesen Landes-Gegenden angemasset, müste der erste Grund nothwendig von ihren Vorfahren herrühren. Endlich hätte der Polnische König Boleslaus Chobry zu denen Zeiten Kayser Ottens des III. und Henrichs des II. einen Anspruch auf dieses obere Marggrafthum gemacht, welcher von des Miecislai Gemahlin, der Printzeßin Dambrowka, einer Tochter Boleslai des I. Königs in Böhmen, herkommen müste. Darauf aber wird geantwortet, daß sich die Fränckischen Könige schon im 7. Jahrhunderte in diesem Land-Striche der heutigen Ober-Lausitz durch das Schwerdt feste gesetzt, und das Schloß Ortenburg oder Budsetz angeleget hätten; so hätten sich auch Carls des grossen Nachkommen beständig im Besitze der Ober-Herrschafft über die Budißinische und Nißinische Marck erhalten, und sie durch ihre verordnete Stathalter regiren lassen. Ueber dieses wäre aus keinem Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten zu ersehen, daß Henrich der I. Wenceslaum oder Otto der I. Boleslaum je Mahls mit dem obern Theile der Lausitz belehnt hätten, sondern sie hätten sich vielmehr beyde gleich Falls mit dem Schwerdte in den Besitz der Ober-Herschafft gesetzet, und die Verwaltung derselbigen ihren Lehns-Leuten aufgetragen. Endlich wäre auch aus dem Namen derer Oerter, welche ihre Benennung von dem Gerone hätten, deutlich zu ersehen, daß dieser Marggraf und seine Nachfolger, so mit ihm gleiche Macht besessen, nicht nur dem niedern, sondern auch dem obern Theile der Lausitz vorgesetzt gewesen wären. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 17. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 252. *Peucerus* Idyll. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 56. *Fabricius* Origg. Sixon. *Leuberus* Descript. Ortenb. II. p. 34. **Grosser** l. c. p. 16. seq. Die Herren von Budsetz aber, so von Wittekinden abgestammet, sollen in der Zeit zuvor gedachten Dietmars Sohn, Dietrich, so im Jahre 985. gestorben, dessen Sohn, Dedo, dieses

Dedons

Dedons Sohn, Dietrich, nach diesem aber endlich sein Sohn Dedo der II. von dem hernach mehrere Nachricht folget, gewesen seyn. *Leuberus* Princ. Sax. Lusat. p. 3. *Fabricius* Origg. Sax. V. p. 513. *Sagittarius* Hist. Lusat. 8. §. 8. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 311. Doch ist hier zu mercken, daß einige alles das, was von Wittekinds des I. Gemahlin, Svatana, dem mit derselben erzeugten Sohne und dessen Nachkommen gemeldet wird, vor ein blosses Gedichte halten, auch dieselben Herren von Budsetz Theils nicht von einem Orte, sondern einem Fürsten, Namens Burchard, daraus hernach der Name Ruzici entsprungen seyn soll, herzuleiten pflegen, davon **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 13. seqq. 45. seqq. **Abel** Sächs. Alterth. II. 14. p. 419. seqq. Zugabe zu seinen Teutschen und Sächsischen Alterthüm. p. 698. seqq. **Horn** Vita Henrici Illustris 1. p. 16. seqq. **Krause** Untersuchung derer neuesten Meynungen vom Ursprunge des Hauses Sachsen, ingleichen desselben Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Abstammung von Wittekinden dem grossen auf neue Art ausgeführt, Leipzig 1733. in fol. nachgesehen werden können. Nach des letztgedachten Marggraf Ottonis in der Lausitz Tode ward nur gemeldeter Dedo, Dietrichs des andern Sohn, der hernach Händel mit Kayser Henrichen dem IV. bekam, und grosse Einbusse dabey lidte, an seine Stelle verordnet. *Chronicon Montis Sereni* p. 202. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 308. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. IV. p. 105. *Henningesius* Secund. et Terr. Reg. in IV. Monarch. II. p. 13. **von Franckenberg** Europ. Herold. Tom. I. Abs. 2. P. 3. p. 245. **Imhof** Notit Proc. Imp. II. 7. §. 25. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 12. p. 663 *Annalista Saxo* ad an 1047 *Lambertus Schaffnaburgensis* Chron. ad an. 1069. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 338. seq. *Conradus Urspergensis* ad an. 1070. *Bertoldus Constantiensis* ad an. 1070. **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 63. seqq. **Schneider** Scrutin. Hist. Lusat. II. *Fabricius* Origg. Sax. V. p. 521. *Frencelius* de Populis Lusat. 25. §. 7. *Leuberus* Princ. Lusat. p. 5. *Hagecius* Chron. Boh. p. 180. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 20. p. 253. **Conring** de Fin. Imp 29 p. 786. *Manlius* Comment. II. 25. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 184. seq *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 24. seqq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 254. seq. *Mirus* Orat. de Lusatia bey **Hofmannen** Tom. II. p. 285 **Kuntschke** Diss. de Lusatia 8. §. 7. seq. bey **Hofmannen** l. c. Tom II. p. 310. **Grosser** l. c. p. 28. seq. Nun will zwar gedachter **Grosser** l. c. p. 29. not. b. und *Sagittarius* l. c. §. 24. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. II. p. 354. daß man nicht wissen könne, ob die Oerter, so Marggraf Dedo nach seiner Aussöhnung mit dem Kayser, nachdem er das übrige wieder bekommen, zurück lassen müssen, in Meissen oder Lausitz gelegen hätten, weil es *Lambertus Schaffnaburgensis* am angeführten Orte nicht meldete; so scheint doch Kuntschke an gedachter Stelle Recht zu haben, wenn er nicht undeutlich zu verstehen giebt, daß es ein Stück der Ober-Lausitz gewesen, welches auch hernach bey Böhmen geblieben, wo anders dasjenige, was **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 64. aus *Lamberto Schaffnab.* ad an. 1076 bey *Pistorio* l. c. Tom. I. p. 412. und p. 242. meldet, seine Richtigkeit hat, daß Meissen dem Marggrafen *Ecberto* gehöret, vorher aber Graf Wilhelmen und Otten von Weimar zugestanden, da hingegen **Pfeffinger** l. c. p. 640. meldet, daß Dedo im Jahre 1066. Eccarden dem II. seiner Mutter Bruder, im Marggrafthume Meissen gefolget sey, davon aber, wie billig, die Untersuchung unter Meissen verschoben wird. Es kann aber auch dieser Marggraf also, wo man offtgemeldetem **Eccard** l. c. p. 109. beypflichtet, da er meldet, daß nur die Nieder-Lausitz zur Marchia orientali gehört habe, die Ober-Lausitz aber zum Marggrafthume Meissen zu zühen wäre, nicht ein Mahl gedachten Strich Landes besessen haben, deswegen denn beyde Meynungen, die vorher angeführt worden, wegfallen, und nothwendig folgen mögte, daß es einige Stücke von der Nieder-Lausitz gewesen seyn müsten. Daß aber die Meynungen in diesem Falle wegen der Marck Lausitz getheilt sind, erhellet aus vorhergehendem zur Gnüge. Nach dem endlich dieser Dedo im Jahre 1075. in einem Zuge gegen die Reussen, da ihm vom Kayser das Ober-Commando über die dahin gehenden Völcker anvertrauet worden, gestorben war, wurde seine Marck seinem Sohne Henrichen entzogen, und hingegen Wratislau in Böhmen eingeräumt. *Lambertus Schaffnab.* ad an. 1075. p. 225. bey *Pistorio* l. c. Tom. I. p. 394. **Eccard** l. c. p. 64. *Sagittarius* Hist. Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 255. **Kuntschke** l. c. 8. §. 9. bey **Hofmannen** l. c. Tom. V. p. 311. *Mirus* Orat. de Lusatia bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 285. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 10. p. 125. **Grosser** l. c. p. 29. *Dubrauius* Hist. Bohem. VIII. Doch sind hier die Meynungen wieder unterschiedlich. Denn einige wollen, es sey die Budißinische Marck oder ein Stück der Ober-Lausitz alleine gewesen, welcher Meynung *Peucerus* Chron. *Carionis* IV. p. 428. seq. *Manlius* Epit. 11. § 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 189. **Grosser** l. c. p. 30. not. d. **Schurtzfleisch** Diss. de Lusatia §. 8. not. h. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 267. **Glafey** Pragmat. Gesch. der Cron Böhmen Sect. 11. p. 78. **Kuntschke** l. c. 8. §. 9. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 311. *Leuberus* Descr. pt. Ortenb. 2. p. 33. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 20. p. 253. und **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 12. p. 663. beypflichten. Wie denn auch **Schwartz** Adpend. ad *Albini* Geneal. Com. Leisnic. bey **Mencken** l. c. Tom. III. p. 979. aus einer Urkunde bey *Heineccio* Antiqq. Goslar. I. p. 82. zeiget, daß dasjenige, so Dedo im Stiche lassen müssen, im Land-Striche Niseni oder Niciza gelegen. Wo aber dieses seyn sollte, müste folgen, daß entweder dieses Henrichs Vater Dedo Meissen zugleich besessen, oder die Ober-Lausitz aller Dings ein Stück der Marchiae orientalis gewesen. Wozu noch kommt, daß *Sagittarius* in seiner Historia Lusatica §. 28. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 255. meldet, da Mahls habe die Ober-Lausitz, wo nicht gantz, doch grösten Theils unter denen Polen gestanden, welcher Meynung auch *Sultetus* Lusat. ist, wenn er schreibet, daß die Polen vom Anfange des 11. Jahrhunderts bis ins Jahr 1079 Herren darinne gewesen, welche auch, wo es *Cromero* de Rebus Pol. II. in

Lesco III. p. 25. *Dlugosso* Hist. Pol. I. p. 66. und *Manlio* Comm. I. 45. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 150. nachgehet, dieses Land schon um die Zeiten Carls des grossen besessen haben sollen. Daher melden einige, es sey nur die Nieder-Lausitz gewesen. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 28 bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 255. Andere aber nennen die Lausitz über Haupt und insgesammt. **Bechmann** Disp. Chorogr. de Lusatia §. 6. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. II. p. 285. **Grosser** Lausitz. Merckw. Th. I. B. I. p. 29. Doch dieser Meynung stehet im Wege, daß **Kuntschke** Diss. de Lusat. 8. §. 9. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 311. meldet, wie *Leuberus* Descript. Ortenb. 4. p. 56. seqq. aus glaubwürdigen Urkunden bezeuge, daß Marggraf Henrich nebst Camentz, Hoyerswerde, Muskau, Ruland und Rotenburg die Nieder-Lausitz im Besitze gehabt; so will auch **Glafey** Pragmat. Gesch. der Chron Böhmen. c. 6. th. 11. p. 78. daher beweisen, daß es die Marchia Budissinensis nur gewesen sey, weil *Dubravius* VIII. p. 62. selber gestehet, es sey nur ein Stück der Lausitz gewesen, welches die Böhmen bekommen. So sey auch nach Anzeige des Vitae Viperti Groicensis c. 11. §. 21. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 26. und **Schwartzens** Adpend. ad *Albini* Geneal. Com. Leisnic. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 971. erst die Marchia Orientalis oder die Nieder-Lausitz von Dedonis Enckel Henrichen dem jüngern an Graf Wiprechten von Groitzsch gediehen. Dazu kommt, daß **Schurtzfleisch** Diss. de Lusa. §. 8. not. h. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 267. die Zeiten, da die Marchia Gorlicensis und die Nieder-Lausitz an Böhmen gerathen, noch später setzt, und will, daß die erste Marggraf Friedrichen dem ernsthafften, die andere aber Marggraf Friedrichen dem gebissenen allererst entrissen worden. Nun will zwar **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 65. daß erwehnter Henrich Stat der Lausitz Meissen bekommen habe, und muthmasset nur p. 67. daß es vielleicht wegen seiner Gemahlin hergekommen seyn mögte; hingegen haben andere auch andere Gedancken, die aber hier zu untersuchen nicht nöthig. Hingegen will **Grosser** l. c. p. 29. seq. es hätten sich Dedonis Nachkommen zu Behauptung ihres darauf habenden Anspruchs noch beständig Marggrafen zu Lausitz geschrieben, meldet aber nicht, daß sie etwas besessen haben. Am besten scheinet wohl die Meynung zu seyn, wenn man davor hält, daß Marggraf Henrichen zwar die gantze Lausitz mag abgesprochen gewesen seyn, davon er aber mit gewaffneter Hand, wo nicht das meiste, doch ein gut Stück wieder an sich gebracht haben mag, welchem Sinne auch *Frencelius* de Pop. Lusat. 25. §. 7. und **Schwartz** Adp. ad *Albini* Geneal. Com. Leisnic. bey **Mencken** l. c. Tom. III. p. 980. beytrit, auch **Grosser** l. c. p. 30. selber beyzupflichten scheinet, wenn er schreibt, er müste ein gut Theil seiner väterlichen Erbschafft wieder eingenommen haben, und kurtz darauf gedenckt, Graf Wiprecht von Groitsch sey im Jahre 1117. auch mit denen Lausitzischen Herrschafften des jüngern Marggraf Henrichs belehnt worden, wie aus oben angeführter Stelle des Lebens Viperti erhellet. Daß aber nicht nur die Marchia Budissinensis im engern Verstande genommen, oder die gantze Ober-Lausitz an Böhmen gekommen seyn müsse, erhellet daher, daß im *Vita Viperti* 4. §. 28. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 13. ausdrücklich gemeldet wird, daß die Land-Striche Budißin und Niseni von Böhmen an Graf Wiprechten gelanget wären, welcher Meynung **Hofmann** not. r. ad *Manlii* Comment. III. 5. §. 4. in Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 196. beytrit. Doch wollen andere, daß auch die Könige von Böhmen ein Stück vor sich behalten, welches **Grosser** l. c. p. 31. den District Nisin nennet. Dieser aber ist zugleich mit dem Budißinischen, wie im Leben Wiprechts l. c. 10. §. 6. zu ersehen, im Jahre 1112. an Graf Hoyern von Mannsfeld abgetreten worden, und nach dessen Tode wieder zurück an die Grafen von Groitzsch gefallen; sinte Mahl in *Vita Viperti* 11. §. 21. bey **Hofmannen** l. c. p. 26. gemeldet wird, daß Graf Wiprecht nach seiner Aussöhnung mit dem Kayser alles wieder bekommen. Ob nun vielleicht nach Wiprechts des jüngern Tode der Kayser eine Aenderung getroffen, und den Pagum Niseni an Böhmen verliehen, kann man aus Mangel tüchtiger Nachrichten nicht behaupten. Unter dessen ist hieraus zu ersehen, daß Lausitz da Mahls zu gleicher Zeit drey Marggrafen, nehmlich an denen Königen in Böhmen, Marggrafen in Meissen und Grafen zu Groitzsch gehabt. Man darff sich in dessen nicht lassen irre machen, daß bey *Fabricio* Annal. Vrb. Misn. I. p. 27. bey dem Jahre 1071. nach *Manlii* Comment. II. 31. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 190. Berichte, ein Margraf Udo in der Lausitz genannt werde, weil dieser ohne Zweifel der Udo Graf von Groitsch ist, dessen in *Vita Viperti* 2. §. 3. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 8. gedacht wird, und ist vielleicht, weil er auch ein Marggraf heisset, ein Fehler vorgegangen; sinte Mahl einige wollen, daß die Lausitz schon im Jahre 1167. vergeben worden. So bezeugt auch *Manlius*, daß keiner dieses Namens sonst irgend wo als Marggraf zu Lausitz anzutreffen sey. Marggraf Henrich der ältere starb im Jahre 1103. und sein nach seinem Tode geborner Sohn Henrich der jüngere folgte ihm im Jahre 1123. nach, nach dem ihm, wie **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. l. 17. §. 12. p. 663. bezeuget, durch Graf Wiprechten von Groitsch die Lausitz weggenommen worden, wobey **Schwartz** Adpend. ad Albini Geneal. Com. Leisnic. bey **Mencken** l. c. Tom. III. p. 983. selber zweifelt, ob er sie je Mahls wieder demselben abnehmen können oder wollen, da er gnug zu thun gehabt, die Marck Meissen, so ihm gleich Falls abgesprochen worden, wieder zu bekommen. *Annalista Saxo* ad an. 1103. 1123. **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 65. seqq. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 20. p. 253. *Frencelius* de Populis Lusat. 25. §. 7. *Manlius* Comment. II. 28. §. 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 188. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 29. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 255. **Schurtzfleisch** Diss. de Lusat. §. 8. not. h. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 268. *Mirus* Orat. de Lusatia bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 285. **Kuntschke** Diss. de Lusatia 8. §. 19. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 311. **Grosser** l. c. p. 30. seq. Geht es aber **Kuntschken** l. c. nach, so hat Marggraf Henrich der jüngere doch noch einige Stücke in der Lausitz besessen. Denn er schreibt, es habe Marggraf Henrich wegen seines zarten Alters denen

nen Feinden seines Hauses nicht wiederstehen können, und deswegen müssen geschehen lassen, daß ihm die Schlesischen Herzoge Lauban abgedrungen hätten, daher es käme, daß einige Schlesische Herzoge, als Wladislaus, Boleslaus, Henrich der I. Henrich der II. u. a. m. sich auch Marggrafen von der Lausitz genannt hätten; wobey er sich auf *Fabricium* Origg. Sax. p. 528. und *Reusnerum* p. 27. beruffet. Nimmt man nun dieses vor wahr an, so muß folgen, daß es etwa zu denen Erb-Stücken, die die Cron Böhmen vielleicht bey der vorgedachten Belehnung der Lausitz nicht mit bekommen, oder die ihr wenigstens Marggraf Henrich der ältere wieder entrissen, gehört habe, auch noch ehe die Grafen von Groitsch die Belehnung über die gantze Marck erhalten, und da Marggraf Henrich mit Einnehmung der Marggrafschafft Meissen beschäfftigt gewesen, seiner Herrschafft entzogen worden. König Wratislaus in Böhmen starb im Jahre 1092. nach andern 1093. und hatte erstlich seinen Bruder Conrad zum Nachfolger, der aber noch in diesem Jahre mit Tode abgieng. Diesem folgete seines Bruders Wratislai Sohn, Bretislaus, diesem sein Bruder Boriuoius, diesem im Jahre 1107. wieder Suatopl[illegible]cus, Wratislai Bruders Ottonis Sohn, welcher wieder von Wladislao dem I. Wratislai Printzen, vertrieben ward, dem hernach im Jahre 1125. sein Bruder Sobieslaus in der Regirung gefolget. *Cosmas Pragensis* Chron. Boh. II. p. 47. bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 2071. III. p. 55. seq. II. bey Mencken l. c. Tom. I. p. 2088. seqq. 2129. *Hagecius* Chron. Bohem. P. I. p. 190. *Conradus Vrspergensis* p. 240. *Dubravius* Hist. Boiem. IX. p. 68. *Balbinus* Epit. Rer. Bohem. III 8. p. 210. Miscell. Hist. Reg. Bohem. Dec. I. Lib. VII. c. 22. p. 80. seqq. Boregk Böhm. Chron. p. 99. *Anonymus* Chron. Bohem. 42. 45. seqq. 51. seqq. bey Mencken l. c. Tom. III. p. 1670. seq. 1675. seqq. 1683. seqq. *Manlius* Comment. Rer. Lusat. III. 16. seq. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 210. seqq. Epit. Lusatiae 16. §. 3. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 91. *Vita Viperti Groicensis*. 3. §. 3. bey Hofmannen l. c. Tom I. P. I. p. 9. 4. §. 20. seqq. p. 13. 10. seqq. p. 23. seq. Dieser Sobieslaus hat, wie *Mirus* Orat. de Lusatia bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 285. seq. meldet, unter Viperti des jüngern Erben die Lausitz angefallen, und einen grossen Theil unter seine Gewalt gebracht, daher es gekommen wäre, daß die Könige in Böhmen von der Zeit an ein grosses Stücke der Ober-Lausitz in ihrer Gewalt behalten; welches auch alleine aus dem Friedens-Schlusse mit denen Polen zu ersehen wäre, darinnen man ausgemachet hätte, daß die Lausitz, oder vielmehr derjenige Theil der Lausitz, welcher an Schlesien und Böhmen grentzte, unter Böhmischer Herrschafft stehen sollte. Dahin zielen vielleicht auch *Curaeus* Annal. Siles. p. 50. und *Manlius* Comment III. 28 §. 2. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 218. Wäre nun dieses gewiß, so könnte man leicht ermässen, wie es zugegangen, daß einige melden, dieser Sobieslaus sey zu erst vom Kayser Henrichen dem V. damit belehnet worden, in gleichen, wie er zu dem Pago Niseni gelanget. Doch liesse sich vielleicht noch manches dawieder einwenden. Sonst sind unter diesem Könige auch die meisten Städte in Ober-Lausitz Theils erbauet, Theils verbessert worden. *Olomucensis* Hist. Bohem. XI. p. 88. *Frencelius* Hist. de Populis Lusat. 25. §. 12. *Manlius* Comment. III. 28. §. 1. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 218. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 286. Grosser l. c. p. 32. Graf Wiprecht der ältere oder in der Geschlechts-Ordnung der andere starb im Jahre 1124. oder, wie andere irrig wollen, 1123. und verlor zwar erstlich im Unwillen mit dem Kayser die mit der Böhmischen Printzessin erhaltene Ober-Lausitzische Herrschafften, erhielt aber hernach nicht allein diese, sondern auch noch die Nieder-Lausitz im Jahre 1117. nach andern erst 1123. dazu, besaß auch dieselbe bis an sein Ende, wie wohl der nachmahlige Kayser Lotharius Marggraf Henrichen zu Meissen zu helffen einen Zug in die Lausitz gethan hatte, daher ohe Zweifel kommt, daß einige Graf Wiprechten den Besitz der Lausitz später und erst nach dem Tode Marggraf Henrichs zusprechen; und hinterließ einen Sohn Namens Henrich. *Vita Viperti Com. Groic.* bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 7. seqq. *Manlius* Epit. Lusat. 11. §. 3. seqq. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 83. Comment. III. 1. seqq. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 192. seqq. Hofmann Introduct. in Script. Rer. Lusat. p. 1. seqq. Schwartz Adpend. ad *Albini* Geneal. Com. Leisnic. bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 983. seqq. Grosser l. c. p. 30. Eccard Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 73. *Lucae* Fürsten-S. p. 672. seq. Weil auch Kayser Lotharius in diesem Kriege den Wendischen Abgott Flyns zerstört haben soll, und ein grosses Stück der Lausitz wieder eingenommen hat, kommt vermuthlich daher, daß Broruff Annal. Merseb. I. 3. davor gehalten, daß er auch erstlich die Marck angerichtet habe. *Manlius* Comment. II. 31. §. 3. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 190. Weil nun nach Graf Wiprechts Tode gemeldet wird, daß Sobieslaus in Böhmen, ehe er noch seinem Bruder zum Nachfolger verordnet worden, sich bey Graf Wiprechts Sohne aufgehalten, und ihn über den Tod seines Vaters getröstet habe, auch nicht undeutlich dieses, daß ihn seine Feinde überall geängstigt, zur Ursache angegeben wird, wie *Cosmas Pragensis* III. p. 69. bey Mencken l. c. Tom. I. p. 2123. seq. Schwartz l. c. bey Mencken l. c. Tom. III. p. 983. Vielleicht thut man am besten, wenn man davor hält, daß zwar Sobieslaus ein grosses Stücke der Lausitz von Graf Henrichen an sich gebracht, aber es doch nicht durch Gewalt, sondern vielleicht mehr zur Danckbarkeit vor seinen geleisteten Beystand erhalten, sinte Mahl man sonst nicht sehen könnte, worauf *Cosmas Pragensis* zielte, da er meldete, Sobieslaus hätte sich bey Graf Wiprechts Sohne aufgehalten, weil ihn seine Feinde überall in die Enge getrieben hätten. Daß aber einige gemeynet, Sobieslaus hätte vom Kayser Henrichen dem V. die Lausitz erhalten, kann vielleicht daher gekommen seyn, daß sie gehöret, die Lausitz wäre durch einen Kayser Henrich an Böhmen gekommen, und doch, weil Wratislaus dieselbe bald wieder verliehen, nicht ehe einen gefunden, der sie besessen, als Sobieslaum. Dieses wird auch daher wahrschein-

licher, weil Kayser Henrich gleich den andern Monath darauf, da Sobieslai Bruder das Zeitliche gesegnet, gleich Falls die Sterblichkeit abgeleget, und nicht zu vermuthen, daß Sobieslaus innerhalb eines Monaths, da er kaum die Regirung angetreten, wenn er auch unter der Zeit sollte ein Feind von Graf Henrichen geworden seyn, gleich die Lausitz eingenommen, und auch die Kayserliche Bestätigung darüber erhalten haben sollte. Vielmehr findet man bey *Olomucensi* Hist. Boh. XI. 86. *Manlio* Comment. III. 27. §. 3. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 218. *Anonymo* Chron. Bohem. 60. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1698. *Dubravio* l. c. p. 86. ausdrücklich, daß Kayser Lotharius im Jahre 1128. allererst die Erb-Folge derer Böhmen in der Lausitz mit gutem Willen des Grafen von Groitsch bestätiget habe, wobey *Manlius* l. c. p. 218. zu mercken, der es eine Schenckung des Grafen nennet, welches auch gewiß nicht geschehen seyn würde, wo er ihn erst überzogen hätte. Und dieses bringet einen auch auf die Gedancken, daß vielleicht die Abtretung des Pagi Niseni auf gleiche Art geschehen. Auf solche Weise wird denn auch **Grosser** zu verstehen seyn, wenn er l. c. p. 31. von dem Besitze dieses Pagi Meldung thut. Man darff sich auch endlich also nicht irren lassen, wenn an Theils vorangeführten Schrifft-Stellen bey dem Jahre 1131. gemeldet wird, daß Budissin da Mahls erneuert und verbessert worden, weil dieses Land Sobieslao da schon als eigen gewesen. Ob nun wohl **Grosser** l. c. p. 31. berichtet, nach Absterben Graf Wiprechts sey Albrecht der Bär, Graf zu Soltwedel, nachmahliger Marggraf zu Brandenburg, vom Kayser Henrichen dem V. wo nicht mit der gantzen, doch wenigstens dem grössesten Theile der Nieder-Lausitz beliehen worden; so hält man es doch lieber mit **Schwartzen** Adpend. ad *Albini* Geneal. Com. Leisnicens. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 985. welcher meldet, daß man nicht sagen könne, wie er dazu gelanget wäre. Unter dessen ist auffer Zweifel, daß er die Marck Lausitz in Besitz genommen, und 7. nach andern 8. Jahre lang besessen, da sie endlich Graf Henrichen, Wiprechts Sohne, welcher im Jahre 1135. nach andern 1136. gestorben, im Jahre 1131. wieder vom Kayser Lothario aufgetragen worden, davon das *Vita Viperti Com. Groicensis* 12. §. 7. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 28. *Chron. Bigaug.* ad an. 1124. 1131. bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 124. *Chron. Montis Sereni* ad an. 1131. 1136. bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 35. seq. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 174. seqq. Adp. bey **Hofmannen** l. c. p. 106. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 309. *Albertus Stadensis* ad an. 1130. bey **Schiltern** Script. Rer. Germ. p. 265. *Annalista Saxo* ad an. 1136. p. 671. *Annales Bosovienses* ad an. 1131. p. 1009. **Schwartz** Adpend. ad *Albini* Geneal. Com. Leusnic. bey **Mencken** l. c. Tom. III. p. 983. seqq. **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 74. *Lucae* Fürsten-S. p. 673. *Manlius* Epit. Lusat. II. §. 4. 6. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 83. Comment. III. 11. seq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 202. seq. *Sagittarius* Hist. Lusat. § 21. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 256. **Grosser** l. c. p. 31. **Schneider** Scrutin. Lusat. Hist. P. III. Vita Henr. Com. Groic. und **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 11. p. 663. Zeugen abgeben. Die Nieder-Lausitz und nach einigen auch ein Stück der Ober-Lausitz gelangte hernach nach dem Ausspruche des Kaysers an Marggraf Conraden von Meissen, vorhingedachten Marggraf Henrichs zu Meissen Vetter, daß also nunmehro nur noch zweyerley Marggrafen in Lausitz waren, als die Könige in Böhmen, so die übrige Ober-Lausitz bekamen, und die Marggrafen zu Meissen, so die Nieder-Lausitz erhalten. *Chron. Montis Sereni* ad an. 1136. p. 34. bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 36. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 176. Adp. bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 106. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 309. *Annales Vetero-Cellenses* bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 382. *Chron. Vetero-Cellense minus* bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 437. *Chronographus Saxo* ad an. 1136. p. 293. *Chron. Bigaug.* ad an. 1122. bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 104. **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 71. seqq. **Schwartz** Adpend. ad *Albini* Geneal. Com. Leisnic. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 1003. seq. *Manlius* Epit. Lusat. 11. §. 6. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 83. Comment. II. 12. §. 4. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 203. *Fabricius* March. Miss. p. 30. Origg. Saxon. V. p. 537. *Leuberus* Descript. Ortenb. 4. p. 56. seq. *Reusnerus* Stemmate Wittikindeo p. 28. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 32. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 256. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 286. **Kuntschke** Dissert. de Lusat. 8. §. 9. bey **Hofmannen** l. c. Tom II. p 311. *Krausius* Chron. Miss. p. 4. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 15. p. 189. **Grosser** Lausitz. Merckw. p. 31. seq. **Schurtzfleisch** Diss. de Marchia Miss. p. 14. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 16. §. 12. p. 645. seq. Diesem Marggrafen Conrad soll auch die Lausitz, wie **Schneider** Scrutin. Hist. Lusat. P. I. in Vita Conradi und **Grosser** l. c. aus diesem p. 32. meldet, die bestätigte Lehn-Folge und gesammte Hand bey denen Lehn-Gütern zu dancken habē. Nach diesem Marggraf Conraden erhielt sein anderer Printz Dietrich die Lausitz, und muste durch die Wenden oder Slaven sein Land sehr belästigt sehen, welche auf Anstifften Herzog Henrichs des Löwen in die Nieder-Lausitz eingefallen und sehr übel gehauset haben sollen, erwies sich aber nach dem Beyspiele seines Vaters sehr gutthätig gegen die Geistlichkeit, und starb im Jahre 1185. **Schwartz** Adpend. ad *Albini* Geneal. Com. Leisnic. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 1004. **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 77. seq. *Manlius* Epit. Lusat. 15. §. 1. seqq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 86. seq. Comment. IV. 11. seqq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 253. seqq. *Peucerus* Chron. V. p. 559. *Reusnerus* Stemm. Wittikind. p. 29. *Codex Diplom.* bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. I. p. 15. seq. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 33. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 256. *Chron. Montis Sereni* ad an. 1180. 1184. bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 47. seqq. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 197. 200. seq. *Mirus* Orat.

Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 286. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 20. p. 254. Kuntschke Diss. de Lusat. 8. §. 10. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. Grosser l. c. p. 34. *Gervoldus* Tom. II. Addit. *Hund.* Metrop. p. 209. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 664. *Chron. Pegau. Collat. et Contin.* bey Mencken l. c. Tom. III. p. 147. Ist nun dasjenige richtig, was Bechmann Diss. Chorogr. de Lusat. §. 6. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 244. und *Lucae* Schles. Denckw. I. 2. p. 69. berichtet, daß im Jahre 1163. einige Lausitzische Städte an die Meißner, einige an die Schlesier gekommen wären, so müste es unter des vorgedachten Marggrafen Regirung geschehen seyn. Vielleicht aber soll es im Jahre 1136. heissen, weil da Mahls die Lausitz durch den Todes-Fall Graf Henrichs von Groitsch erledigt worden, wo es nicht etwa gar noch weiter zurück in die Zeiten Marggraf Henrichs zu Meissen, Dedonis Enckels, zu setzen, da, wie vorhin gedacht worden, Lauban an die Herzoge in Schlesien gelanget seyn soll. Wie wohl vermuthlich bey damahligen Unruhen die Herzoge von Schlesien mehr als ein Mahl einen Versuch etwas von der Lausitz an sich zu bringen gesucht haben mögen, das sie hernach auch wieder eingebüsset haben. In Böhmen hatte unter dessen nach dem im Jahre 1140. erfolgten Hintritte Sobieslai Wladislaus der II. seines Bruders Wladislai des I. Sohn den Thron bestiegen, der aber mit dem Kayser Ungelegenheit bekam, und die Regirung Sobieslao dem II. Sobieslai des I. Sohne überlassen muste, darauf er im Jahre 1174. nach andern 1176. in der Lausitz, wohin er sich in Sicherheit begeben hatte, starb; wie wohl auch Sobieslaus der II. nicht lange bey dem Regimente blieb, sondern sich gezwungen sahe, dasselbe Vladislai Printzen, Friedrichen, zu überlassen, und im Jahre 1177. starb, darauf ihm dieser gleich Falls im Jahre 1189. in die Ewigkeit nachfolgte, nach dem er zuvor mit Herzog Conraden von Znaim wegen des Regiments Händel gehabt, bey dem ihn aber der Kayser schützte. *Balbinu* Epit. Rer. Bohem. III. 12. p. 245. Miscell. Hist. Dec. I. Lib. VII. c. 26. p. 92 *Olomucensis* Hist. Bohem. XII. p. 91. *Anonymus* Chron. Boh. 62. seqq. bey Mencken l. c. Tom III. p. 1702 seqq. *Manlius* Comment. III 32. seqq. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 221. seqq. Grosser l. c. p. 33. Wie *Manlius* l. c. III. 32. §. 5. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 222. anmercket, soll nach einiger Meynung die Stadt Bautzen oder Budissin, welche zuvor eine Reichs-Stadt gewesen, allererst durch den Kayser an Wladislaum den II. gegeben worden seyn; doch zeiget er zugleich, daß sie *Olomucensis* Hist. Bohem. XI. p. 88. unter diejenigen zähle, so von Sobieslao dem I. erneuert worden, und hält vor seine Person davor, daß sie schon Wladislaus der erste König bekommen, und der Irrthum daher entstanden, daß einige fälschlich diesen Wladislaum vor den ersten König in Böhmen gehalten. Nach Marggraf Dietrichs Hintritte hingegen kam die Nieder-Lausitz an seinen Bruder Dedo den fetten, welcher, wie Kuntschke Diss. de Lusat. 8. §. 9. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. Grosser l. c. p. 34. meldet, schon nach seines Vaters Tode den Camintzischen und Ruhländischen Land-Strich besessen; daher also, wenn dieses seine Richtigkeit hat, zu ersehen, daß auch die Böhmen da Mahls noch nicht von der gantzen Ober-Lausitz Herren gewesen. Er soll aber gleich wohl seyn gehalten gewesen, dem Kayser Friedrichen dem I. vor die Lehns-Bestätigung der Nieder-Lausitz 4000. Marck Silbers abzustatten, und sich mit seinem Bruder, Marggraf Otten zu Meissen, wegen seines gleich Falls daran habenden Anspruchs zu vergleichen, im Jahre 1191. aber, als er sich durch einen Schnidt seiner Fettigkeit entledigen wollen daran seinen Geist aufgegeben haben. *Chron. Montis Sereni* ad an. 1185. 1190. bey Hofmannen l. c. Tom. IV. p. 49. 51. bey Mencken l. c. T. II. p. 201. 206. *Langius* Chron. Citiz. ad an. 1189 bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1159. Schneider Scrutin. Hist. Lusat. P. I. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 17. p. 227. *Fabricius* March. Misn. p. 31. Origg. Sax. V. p. 546. Brotuff Geneal. Anhalt. II. 6. p. 40. *Manlius* Epit. Lusat. 15. §. 6. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 87. Comment. IV. 14. seq. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 255. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 34 bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 256. seq. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 286. Grosser l. c. p. 34. seq. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 664. Es irren sich also *Fabricius* und Brotuff ll. cc. wie auch Kuntschke Diss. de Lusat. 8. §. 10. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 311. wenn sie melden, Dietrichs Nachfolger sey Otto der reiche gewesen, dem hierauf nach Kuntschken l. c. sein Sohn, Albrecht der stoltze, gefolget. In Böhmen währten unter dessen die Unruhen fort. Denn nach Friedrichs Tode kam Conrad, Herzog zu Znaim, und nach dessen Hintritte Herzog Wenceslaus, Sobieslai des I. jüngster Sohn, zur Regirung, den hierauf Przemislaus davon verdrang, welcher im Jahre 1196. wieder auf eine kurtze Zeit von seinem Bruder Wladislao verdrungen ward. *Dubravius* Hist. Bohem. XIV. p. 113. seq *Balbinus* Miscell. Hist. Bohem Dec. I. Lib. VII. c. 27. seq. Epit Rer. Bohem. III. 12. p. 239. 248. *Frencelius* de Pop. Lusat. 25. *Manlius* Commentar. III. 34. seqq. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 223. seqq. *Anonymus* Chron. Bohem. 66. seq. bey Mencken l. c. Tom. III. p. 1709 seqq. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 286. Grosser l. c. p. 35. seq. Nach Marggraf Dedonis Abgange hingegen folgete sein Sohn Conrad der II. welchem Kayser Henrich der VI. eben nicht all zu wohl wollte, und ihn deswegen im Jahre 1194. durch die Böhmen überzühen ließ. *Dubravius* Hist. Bohem. XIV. p. 377. Grosser l. c. p. 36. *Manlius* Epit. Lusat. 15. §. 7. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 87. Comment. IV. 15. §. 1. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 255. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 35. bey Hofmannen l. c. Tom II. p. 257. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 286. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 664. Es hatte aber dieser Marggraf Conrad nicht alleine mit Marggraf Albrechten dem stoltzen, welcher die Ansprüche seines Vaters auf die Lausitz hervor suchte, zu thun, sondern bekam auch mit denen Polen und Böhmen Händel. Der Polnische

Herzog

Herzog Lescus der IV. wollte Land-Graf Hermannen in Thüringen wieder Kayser Philippen, mit dem es Marggraf Conrad hielt, zu Hülffe zühen, und weil ihm dieser den Durchzug durch seine Länder abschlug, gerieth es an der Grentze zu einem Treffen, das zu seinem Vortheil ausschlug. Mit dem Böhmischen Konige Przemislao gerieth es deswegen zu Weitläufftigkeiten, weil er seine Muhme verstossen wollte, doch büßte auch derselbige, weil ihm sein Vetter, Marggraf Friedrich in Meissen, getreulich beystund, gegen ihn ein. Nach dem er endlich seine Länder über dieses gegen den Polnischen Herzog Wratislaum und den Kayser Otten den IV. Philippi Geguer, rühmlichst beschützt, sich auch geneigt gegen die Geistlichkeit bewiesen hatte, gab er im Jahre 1210. seinen Geist auf, und hinterließ, weil er keine männlichen Erben hatte, die besessene Landschafften seinem Vetter, Marggraf Friedrichen zu Meissen, Marggraf Albrechts des stoltzen Bruder. *Chron. Mont. Sereni* ad. an. 1209. 1210. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. IV. p. 62. seq. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 227. seq. *Cod. Diplom.* bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. I. p. 19. seqq. *Manlius* Epit. Lusat. 15. §. 7. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 87. Comment. IV. 15. §. 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 255. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 35. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 257. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 286. **Grosser** l. c. p. 35. seq. **Eccard** Hist. Geneal Princ. Sax. sup. p. 81. seq. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. § 13. p. 664. Dasjenige aber, was dieser Marggraf noch in der Ober-Lausitz besessen, als der Camentzische und Ruhländische Creiß, soll durch seine Tochter Mechtild an Marggraf Albrechten den II. zu Brandenburg gefallen seyn. **Grosser** l. c p. 37. *Chron. Mont. Sereni* ad an. 1205 bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 59 bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 221. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 35. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 256. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 286. **Kuntschke** Diss. de Lusat. 8. §. 9. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 312. *Leuberus* Princ. Lusat. p. 9. Und so wäre denn die gantze Ober-Lausitz von dem Meißnischen Marggräflichen Geschlechte abgekommen, und hätte hingegen an denen Böhmen, Brandenburgern und Schlesiern dreyerley Herren gehabt. **Grosser** l. c p. 37. **Kuntschke** l. c 8. §. 9. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 312. Ob nun wohl die Nieder-Lausitz nach dem Tode Marggraf Conrads des II. nebst denen übrigen von ihm beherrschten Landen, darunter auch Landsberg gehörte, Marggraf Dietrichen zu Meissen ohne Wiederspruch zufallen sollte, so machte doch Kayser Otto viele Schwierigkeit, und verlangte vor die Belehnung 15000 Marck, ließ sich aber doch hernach, als sich nur der Marggraf zu Erlegung dieser Summe willig finden ließ, an 1000. Marck begnügen. *Chron. Mont. Sereni* ad an. 1210. bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 64. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 232. *Manlius* Epit. Lusat. 15. §. 8. bey **Hofmannen** l. c Tom. I. P. I. p. 87. Comment. IV. 16. §. 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 256. **Horn** Ber. von Landsberg §. 37. p. 39. Vita Henrici Illustr. 8. §. 10. p 252. **Layritz** Palm. W. Taff. V. c. 1. p. 210. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 36. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 257. *Mirus* Orat. de Lusatia bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 286. *Albinus* Meißn. Land-Chron. p. 406. **Grosser** l. c. p. 37. **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 95. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 664. *Leuberus* Princ. Sax. Lusat. p. 8. seq. **Kuntschke** Diss. de Lusat. 8. §. 10. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p 312. *Langius* Chron. Citiz. ad an. 1214. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1169. **Imhof** Notit. Proc. Imp. IV. 2. § 2. Ihm folgte sein Sohn, Henrich der erleuchtete, nach dem er im Jahre 1220. nach andern 1221. diese Zeitlichkeit gesegnet, sich auch nicht weniger als seine Vorfahren geneigt gegen die Geistlichkeit erwiesen hatte. *Chron. Mont. Sereni* ad an. 1220. bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 81. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 263. *Annal. Vetero-Cell.* ad an. 1221. bey **Mencken** l. c. Tom. II p. 403. *Chron. Vetero-Cell. minus* ad an. 1220. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 439. **Tentzel** Bibl. curiosa Tom. I. **Schlegel** de Cella veteri p. 40. seq. *Chron. Misn.* p. 42. *Historia de Landgr. Thuring.* 37. bey *Pistorio* l. c. Tom. I. p. 1322. **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 97. seq. *Codex Diplom.* bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. I. p. 27. seqq. *Scultetus* Tab. Synopt. March. Lusat. **Schneider** Chron. Lips. **Schmidt** Chron. Cygn. *Sagittarius* Diss. de Locis sepulcr. Famil. Wittekind. Hist. Lusat. §. 36. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 257. *Paullini* Annal. Ilenac. *Auctor* Vitae Ludou. S. Landgr. Thur. **Knauth** Alt-Zell. Chron. **Horn** Vita Henr. Illust. 2. §. 1. p. 31. seq. *Manlius* Epit. Lusat. 15. §. 8. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 87. Commentar. IV. 16. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 256. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 286. *Leuberus* Princ. Sax. Lusat. p. 8. seq. **Kuntschke** Diss. de Lusat. 8. §. 10. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 312. **Grosser** l. c. p. 37. seq. **Reußner** Stemm. Wittikind. p. 32. *Fabricius* Annal. Saxon. V. p. 568. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 22. p. 293. **Spangenberg** Henneberg. Chron. p. 404. Henningesius II. et III. Regni in IV. Monarch. P. II. p. 14. **Peckenstein** de March. Miss. p. 7. *Chytraeus* Chron. Sax. p. 53. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. § 13. p. 650. u. a. m.

In der Ober-Lausitz trug sich hernach diese Veränderung zu, daß der Böhmische Antheil ausser etlichen Schlössern, darinnen Böhmische Besatzung war, durch Vermählung an die Marggrafen zu Brandenburg gelangte, die hernach auch in einem Kriege mit Marggraf Henrichen, welcher einige Aemter in der Mittel-Marck besaß, die sie zurück verlangten, die Nieder-Lausitz dazu an sich brachten. Ob auch wohl Marggraf Henrich den Ertz-Bischoff zu Magdeburg und Bischoff zu Halberstadt zu Bundes-Genossen bekam, und denen Marggrafen zu Brandenburg hätte die Wage halten können, so erhielten doch dieselbige vom Könige in Böhmen, Wenceslao dem einäugigen, Przemislai Sohne, Hülffs-Völcker, daß er sich endlich gezwungen sahe, nach dem seine Bundes-Verwandten von ihm absetzten, gleich Falls den Frieden einzugehen, und die beyden Aemter, darüber gestriten worden, denen Brandenburgern zu überlassen.

überlassen. *Botho* Chron. Brunsuic. pictar. bey Leibnitzen Script. Rer. Brunsuic. Tom. III. p. 363. seq. *Pomarius* Summar. Ber. der Magdeb. Stadt-Chron. p. 50. Horn Vita Henrici Illustris 3. §. 3. seq. p. 51. seqq. *Angelus* Annal. March. Brandenb. II. p. 99. seq. *Fabricius* Origg. Sax. VI. p. 577. seq. Grosser l. c. p. 38. seq. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 286. seq. Es zeiget auch Horn Vita Henrici Illustris 3. §. 5. p. 53. seqq. den Ungrund der Beschuldigung, als wenn Marggraf Henrich Przemislaum II. Ottocarum gegen seinen Vater den Böhmischen König Wenceslaum aufgewiegelt und unterstützt hätte, deren *Dubravius* l. c. XVI. p. 128. *Manlius* Comment. Lusat. III. 40. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 228. und Grosser l. c. p. 42. gedencken; dazu Mahl das *Chronicon Bohem.* 72. bey Mencken l. c. Tom. III. p. 1715. seq. und *Balbinus* Miscell. Hist. Rer. Bohem. Dec. I. Lib. VII. p. 16. seqq. dieses mit keinem Worte erwehnen, ob sie wohl die Uneinigkeit zwischen Wenceslao und Przemislao beschreiben. Daß dieser Marggraf Henrich die Lausitz der Gestallt mit dem Stiffte Meissen verknüpfet habe, daß von daraus ein Official hingesetzt werden könnte, welcher die Aufsicht über die Kirchen-Sachen führen sollte, meldet Grosser l. c. p. 43. Hingegen zeigt Horn in Vita Henrici 4. § 30. p. 127. seq. daß diese Besorgung lange zuvor, ehe Marggraf Henrich dergleichen verleihen können, dem Archi-Diacono in der Lausitz, als beständigem Vicario des Bischoffs, obgelegen habe. So will auch Grosser l. c. p. 42. daß die Marggrafen zu Brandenburg ordentlicher Weise von Böhmen mit der Ober-Lausitz belehnet worden, und sich die Böhmischen Könige die Ober-Herrschafftliche Gewalt darüber vorbehalten hätten, welches er daher beweiset, weil König Wenceslaus I. Ottocarus im Jahre 1239. nach andern 1241. dem Meißnischen Bischoffe Conraden dem I. eine Urkunde wegen der lange Zeit streitig gewesenen Budißinischen Grentzen ertheilt habe, deren auch *Manlius* Comment. III. 40. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 228. und *Fabricius* Annal. Vrb. Misn. ad h. a. gedencken. Um diese Zeiten soll auch nach einigen der gefährliche Krieg zwischen Herzog Boleslao und Conrado in Schlesien, von denen jener die Nieder- und dieser die Ober-Lausitz besessen haben, und jener seinen Theil in der Nieder-Lausitz zu Bestreitung derer Kriegs-Kosten an die Marggrafen zu Brandenburg zu überlassen gezwungen gewesen seyn soll, entstanden seyn, dessen *Cromerus* Rer. Pol. VII. p. 129. *Curaeus* Annal. Silef. p. 60. seq. 79. *Dlugossus* Hist. Pol. VI. p. 615. seqq. VIII. p. 151. *Manlius* Annal. Comment. III. 39. §. 7. seqq. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 227. gedencken. *Lucae* Schles. Denckw. I. 1. p. 9. seq. Grosser l. c. p. 41. Es zweifelt aber Grosser l. c. daß da Mahls schon die Herzoge in Schlesien sollten in der Lausitz zu sprechen gehabt haben, weil *Dlugossus* l. c. VII. p. 716. ad an. 1250. nur meldet, daß Boleslaus Caluus im Kriege mit seinen Brüdern die Stadt Lubus an die Brandenburgischen Marggrafen Johannen und Otten verkauffet habe. Und ob er gleich dabey mit melde, daß die Städte Zittau und Görlitz an seine Unterthanen verpfändet worden, so sey doch schon aus *Manlio* Comment. III. 42. §. 2. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 229. zu ersehen, daß Zittau da Mahls noch keine Stadt gewesen, Görlitz aber schon lange vorher denen Marggrafen zu Brandenburg zugestanden hätte. Es beruhet aber nicht allein ein Fehler darinnen, daß der erste Krieg nicht zwischen Herzog Conrado Crispo und Boleslao, sondern vielmehr Herzog Henrichen und Conraden, Herzog Henrichs des bärtigten Söhnen geführt worden, sinte Mahl dazumahl, wie aus *Dlugosso* Hist. Pol. VI. p. 615. ad an. 1213. zu ersehen, Boleslaus schon Todes verfahren war, sondern auch darinnen, daß der nachfolgende Boleslaus, der mit seinen Brüdern Henrichen und Conraden Krieg geführet, und, wie gedacht, einige Stücke seines Landes veräussert hat, vor einen Sohn Herzog Henrichs des I. gehalten wird, da er doch vielmehr ein Sohn Herzog Henrichs des II. oder frommen ist, welcher Meynung auch *Manlius* l. c. I. 42. p. 229. ist. Die Zeit dieser Verpfändung setzet *Cromerus* Rer. Pol. VIII. p. 151. noch vor dem Jahre 1252. *Curaeus* Annal. Silef. p. 79. um das Jahr 1248. *Lucae* Schles. Denckw. I. 1. p. 9. *Dlugossus* l. c. wie gedacht bey dem Jahre 1250. Ob nun wohl Grosser l. c. p. 41. der Meynung ist, es sey am wahrscheinlichsten, daß erstlich Herzog Henrich zu Schweinitz, Jauer und Fürstenberg in Lausitz festen Fuß gesetzet habe; so hält man es doch lieber mit *Manlio* Comment. III. 39. §. 6. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 226. welcher aus *Curaeo* Annal. Silef. p. 53. schreibet, obgleich von denen Polen mit abwechselndem Glücke gegen die Böhmen und Meißner in der Lausitz gestriten worden, so wären dennoch immer einige Städte in denen Händen derer Schlesischen Fürsten, als welche, wie bekannt, von diesen abstammen, geblieben, davon auch *Lucae* Schles. Denckw. I. 1. p. 6. seqq. 2. p. 69. So ist auch schon vorhergemeldet, wie man zu verschiedenen Zeiten vorgiebt, daß sie einige Stücke in Lausitz erhalten. Ueber dieses wird bey *Manlio* l. c. I. 39. §. 9. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 227. bestätigt, daß sich das Gebiete um Lubus mit in die Lausitz erstreckt habe. Doch ist man nicht in Abrede, daß ihnen bis Weilen auch etwas wieder abgenommen worden, wohin vermuthlich auch die Stadt Lauban gehöret, in welcher, wie aus *Angelo* Märck. Annal. II. p. 112. Schneidern Scrutin. Hist. Lusat. P. II. der sich je doch P. IV. wieder ändert, und Grossern l. c. p. 40. zu ersehen, im Jahre 1273. die Marggrafen zu Brandenburg zu sagen gehabt. Daß aber auch König Przemislaus II. Ottocarus, welcher Wenceslao im Jahre 1254. in der Regirung gefolget, in der Lausitz zu sprechen gehabt, siehet man daraus, daß er die Stadt Zittau angeleget. *Balbinus* Epit. Rer. Bohem. III. 15. p. 274. *Dresserus* Descript. Vrb. Germ. V. p. 624. Sauer Städte-B. Lib. X. seqq. p. 11. *Manlius* Comment. III. 46. §. 3. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 232. Grosser l. c. p. 44. Ja folget man *Peucero* Chron. V. p. 548. *Olomucensi* Hist. Bohem. XXI. p. 271. und *Manlio* Comment. III. 42. §. 1. 5. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 230. seq. *Miro* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 287. so ist erstlich der Böhmische Antheil von der Ober-Lausitz unter diesem Könige an die Marggrafen zu Brandenburg gelanget; welche Meynung auch eine Urkunde Kayser Carls des IV. bey *Manlio*

Comment. Lusat. VI. 16. in Hofmanns Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 308. seqq. bestätigt. Ob nun vielleicht die Marggrafen zu Brandenburg da Mahls allererst den beständigen Besietz davon erlanget, da ihnen etwa zuvor diese Stücke nur auf eine Zeitlang oder Pfand-Weise eingeräumet worden; oder ob in angeführter Urkunde Wenceslaus der einäugige, welcher bis Weilen auch Ottocarus genannt wird, darunter verstanden werde, kann man wegen Mangel zuverläßiger Nachrichten nicht gewiß sagen, wie wohl auch *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 45. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 260. Przemislaum Ottocarum II. davor hält; ob er wohl gleicher Gestallt der Meynung ist, daß sie es Vermöge der Vermählung erhalten; sinte Mahl diese des gedachten Königs Schwester gewesen. Daß unter dessen die Marggrafen schon im Jahre 1245. Görlitz im Besietze gehabt, zeiget Grosser l. c. 39. Wenn man also diesen Besietz nicht vor einen zeitigen halten will, siehet man nicht wie man sonst heraus kommen könnte. Es wäre denn, daß man vielleicht davor halten wollte, daß sie dieser König Przemislaus nur in dem Besietze bestätigt, oder sich seiner Ober-Herrschafft darüber begeben, oder auch die übrigen Stücken, so die Könige in Böhmen noch davon besessen, welches aber gewisser Umstände wegen, deren hernach gedacht werden wird, unwahrscheinlich ist, auch mit gedachter Urkunde nicht übereinstimmet, abgetreten hätte. Weil nun auch in dessen noch zu Marggraf Henrichs des erleuchten Leb-Zeiten König Przemislaus II. Ottocarus im Treffen gegen Kayser Rudolphen geblieben war, und einen noch unmündigen Sohn hinterließ, erbot sich der Marggraf Otto der lange zu Brandenburg zur Vormundschafft, trat auch dieselbige würcklich an, und ward vom Kayser in der Verwaltung der Böhmischen Regirung und derer dem Printzen Wenceslao ausgesetzten übrigen Länder bestätiget, hat aber bey denen Böhmischen Geschicht-Schreibern wenig Lob damit erjagt; sinte Mahl sie ihm Schuld geben, er habe nicht allein die Böhmen an Mitteln zu entblössen, sondern auch gar auszurotten getrachtet, ja, so gar den Printzen ausserhalb Landes genommen und nicht eher los gelassen, bis ihm die Böhmen 60000. fl. angeboten, und der Printz selbst sich zu Erlegung 5000. Marck und Abtretung gewisser Schlösser verstanden und anheischig gemachet. So viel scheint auch gewiß zu seyn, daß der Marggraf die der Cron Böhmen noch zuständigen Oerter in der Ober-Lausitz, worunter auch Zittau gehörte, die je doch, wie *Mirus* l. c. zeiget, beständig unter Böhmen geblieben ist, währender Vormundschafft an sich gezogen, da nicht alleine in einem Lehn-Briefe vom Kayser Rudolphen, dessen *Balbinus* erwehnet, die Lausitz Wenceslao mit übergeben worden, sondern auch dieses die grösseste Klage derer Böhmischen Geschicht-Schreiber ist, daß gedachter Marggraf die der Cron Böhmen zuständigen Oerter in der Lausitz wieder Recht und Billigkeit vorenthalten habe; wie wohl ihn Grosser entschuldiget, und will, daß es nur eine Pfands-Weise geschehene Innebehaltung gewesen, und der Marggraf, wenn alles von Böhmen geleistet worden, wozu es sich anheischig gemacht, gleich Falls seinem Versprechen und Pflicht nachzukommen nicht werde Anstand genommen haben; wobey er sich darauf gründet, daß weder die Cron Böhmen noch der Kayser nach der Zeit einigen Anspruch wieder an ihn gemacht. Hageck Böhm. Chron. I. p. 349. *Balbinus* Epit. Rer. Bohem. III. 15. p. 284. 16. p. 294. *Dubravius* Hist. Bohem. XVIII. p. 470. 475. Grosser l. c. p. 47. seqq. Glafey Pragmat. Gesch. der Cron Böhmen 17. th. 4. p. 173. *Chron. Bohem.* 77. seqq. bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1728. seqq. *Manlius* Comment. III. 45. §. 1. bey Hofmannen Script. Rer. Lusit. Tom. I. P. I. p. 232. *Cromerus* Rer. Pol. IX. p. 167. *Miras* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 287. seq. Marggraf Henrich der erleuchte aber, zu dessen Zeiten sich so unterschiedene Veränderungen mit der Lausitz zutrugen, starb endlich im Jahre 1288. oder vielmehr 1287. nach dem er gleich Falls mehr als ein Merck-Mahl seines geneigten Willens gegen die Geistlichkeit, nach dem Beyspiele seiner Vorfahren, an den Tag geleget hatte. *Sifridus Misnensis* Epit. II. ad an. 1288. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1049. *Historia de Landgr. Thuring.* 75. bey *Pistorio* l. c. Tom. I. p. 1235. *Annales Vetero-Cellenses* §. 36. bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 405. 407. *Chron. Terrae Misn.* bey Mencken l. c. Tom. II. p. 327. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 22. p. 293. *Mollerus* Annal. Friberg p. 27. Horn Vita Henrici Illustris 4. p. 95 seqq. 7. §. 1. seq. p. 126. seqq. *Codex Diplom.* bey von Ludewig Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. I. p. 48. seqq. Spangenberg Mannsf. Chron. p. 313. Sächs. Chron. p. 453. *Fabricius* Annal. Misn. ad an. 1288. Binhard Geneal. Marchion. in Chron. Thuring. p. 204. *Cutsemius* Saxon. Cathol. p. 183. *Rempius* Calendar. Saxon. p. 56. *Manlius* Epit. Lusat. 15. §. 8. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 87. Comment. IV. 17. §. 6. 18. §. 1. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 257. *Fabricius* Annal. Urb. Misn. II. p. 450. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 37. seq. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 258. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 287. Kuntschke Diss. de Lusat. 8. § 10 bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. Grosser l. c. p. 43. seq. Schlegel de Cella ver. §. 50. Imhof Notit. Proc. Imp. IV. 2. § 3. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 652. seqq. u. a. m. deren hier zu gedencken zu weitläufftig, welche aber bey Hornen Vita Henr. und Pfeffingern ll. cc. angetroffen werden können. Daß nun Marggraf Henrichs des erleuchten Sohn, Dietrich der weise, den *Garzon* de Bell. Frid. admorsi irrig Henrich nennet, nach seinem Vater müsse zum Erben in der Lausitz verordnet worden seyn, mögte daraus erhellen, daß sein Sohn, Friedrich der stammlende, nach seines Groß-Vaters Marggraf Henrichs Tode die Regirung darinnen angetreten, wie sich denn auch *Manlius* Epit. 15. §. 14. Grosser l. c. p. 49. auf einen Vergleich, welcher noch zu Marggraf Henrichs Zeiten errichtet worden, beruft, daraus dieses deutlich erhellen müßte, den er aber nicht anführet. Wenn aber einige, als *Manlius* Commentar. IV. 21. §. 1. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 259. *Albinus* Meißn. Land-Chron. p. 406. Kuntschke Diss. de Lusat. 8. §. 11. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. in gleichen *Simonius* und

Moller,

Moller diesen Dietrich schon Marggrafen in Lausitz nennen, so irren sie sich; wie denn Horn Vita Henr. Illustr. 6. §. 28. p. 201. seq. zeiget, daß ihm Marggraf Henrich zwar Landsberg und das Osterland, nicht aber die Lausitz eingeräumt habe, weil er auf solche Weise, da etliche auch diesem Dietrich Meissen zuschreiben, nichts vor sich würde übrig behalten haben. So bestätiget auch Horn im Ber. von Landsberg §. 39. seqq. p. 42. seqq. mit einigen Urkunden, daß dieser bey seines Vaters Leb-Zeiten nur den Titel von Landsberg geführet, und, da er also seines Vaters Tod nicht erlebet, auch nicht würcklich in der Lausitz regirt haben kann. Man müste denn dieses, daß ihm vorgedachte Geschicht-Schreiber den Namen eines Marggrafen von der Lausitz beygelegt haben, also annehmen, daß es deswegen geschehen, weil ihn sein Vater zum Nachfolger in diesen Landen ernennt hätte, in welchem Falle es angehen mögte, daß auch dieses Marggrafen Sohn, Friedrich der stammelnde, bey seines noch lebenden Groß-Vaters Marggraf Henrichs Zeiten den Titel eines Marggrafen von Lausitz nicht geführet, meldet gedachter Horn Ber. von Landsberg §. 43. seq. Doch bestätigen *Albinus* Meißn. Land-Chron. p. 406. *Fabricius* Annal. Vrb. Misn. II. p. 45. Kunrschke Diss. de Lusat. 8. §. 11. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. Grosser l. c. p. 49. Horn Ber. von Landsb. §. 44. p. 47. und Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 664. daß dieser Friedrich Marggraf in Lausitz gewesen. Hat hingegen dasjenige seine Richtigkeit, was Tentzel Vita Friderici admorsi Sect. 3. §. 6. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 924. berichtet, daß sich Albrecht der unartige und Friedrich der stammlende nach Marggraf Henrichs Tode in seine Lande getheilet, so scheint es nicht alleine, daß Friedrichs Vater Dietrichen dem weisen also der Titel eines Marggrafen zu Lausitz zur Ungebühr beygelegt werden, sondern auch, daß es mit dem Vergleiche, den er wegen der Lausitz errichtet haben soll, nicht recht zugehen müsse. Wie wohl diese Meynung, daß Marggraf Henrich seinem Sohne Dietrichen die Lausitz ausgesetzet, ob gleich bey Leb-Zeiten nicht würcklich übergeben habe, auch durch die *Annales Vetero-Cell.* bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 406. bekräfftiget wird, daß man also die nach des Vaters Tode beliebte Theilung etwa so ansehen muß, daß Marggraf Albrecht der unartige jenen Marggraf Friedrich gezwungen, ihm etwas von dem seinen abzutreten. Wenn aber Grosser l. c. p. 50. meldet, daß dieser Friedrich der stammlende den Vergleich, den sein Vater mit Einwilligung seines Vaters Marggraf Henrichs gemacht hätte, daß Albrechts Söhne, Friedrich der freudige oder gebissene und Dietzmann oder Dietrich der jüngere, ihm in der Regirung folgen sollten, im Jahre 1290. auf der Reichs-Versamlung zu Erfurt hätte bestätigen lassen; so wird diese Sache daher verwirrt gemacht, daß einige eines Vergleichs gedencken, den ein Henrich, welchen sie Theils vor Henrichen den erleuchten, Albrechts Vater, Theils vor Albrechts Bruder, welcher nach ihrem Vorgeben die Marck Meissen und Lausitz von seinem Vater erhalten hat, ausgeben, mit diesen beyden Brüdern errichtet haben soll, davon *Langius* Chron. Citiz. ad an. 1294. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1191. *Garzon* de Bellis Friderici admorsi bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 43. Struv Not. *a* ad *Langii* Chron. Citiz. bey *Pistorio* l. c. von Gleichenstein Gotha Diplom. und Horn Vita Henrici Illustris 6. §. 11. seqq. p. 184. seqq. zu sehen. Es gedenckt aber dieses Vergleichs zwischen Marggraf Friedrichen dem stammlenden und Marggraf Friedrichen dem freudigen und seinem Bruder Dietrichen auch Tentzel Vita Frideri admorsi Sect. 2. n. 7. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 919. seq. und beruft sich auf *Fabricium* in Vita Frid. admorsi, wünschet je doch dabey, daß er den Reichs-Abschied auftreiben können, darinnen er aber, aller seiner Mühe, die er daran gewandt, ungeachtet, seines Wunsches nicht gewähret worden. Daß auch Marggraf Albrecht der unartige, sonderlich weil seine beyden Söhne, Friedrich und Dietzmann, bey Marggraf Dietrichen dem weisen, Schutz genossen, desselbigen Sohne Marggraf Friedrichen dem stammlenden seinen Antheil an dem ihm gehörigen Lande zu entziehen gesuchet habe, scheinet nicht unglaublich. Worinnen aber die Mittel bestanden, dadurch, wie Grosser l. c. p. 49. will, auf allen Seiten vorgebauet worden, daß er von seinem Anspruche abstehen müssen, kann man nicht sagen. Gnug ist, daß man weiß, er sey im Jahre 1291. als Marggraf in der Lausitz ohne Erben abgegangen. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 664. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 22. p. 293. *Annales Vetero-Cell.* bey Mencken l. c. Tom. II. p. 407. *Chron. Vetero-Cell. minus* bey Mencken l. c. Tom. II. p. 442. Tentzel Vita Friderici admorsi 4. §. 13. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 930. Kunrschke Diss. de Lusat. 8. §. 11. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. Grosser l. c. p. 50. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 40. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 258. Es irren sich also *Manlius* Epit. Lusat. 15. §. 14. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 88. Comment. IV. 21. §. 1. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 259. Kunrschke l. c. 8. §. 11. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. und *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 287. wenn sie melden, dieser Friedrich sey noch bey seines Vaters Leb-Zeiten gestorben, und gedachte Printzen, Friedrich und Dietzmann, seinem Vater gefolget, da bey Horn im Ber. von Landsberg l. c. und an andern angeführten Stellen das Gelegentheil klärlich dargethan wird. Um so viel mehr aber fehlen diejenigen, so davor halten, daß die beyden Brüder Friedrich und Dietzmann oder doch der ältere gleich dem Groß-Vater Marggraf Henrichen dem erleuchten in der Regirung gefolget wären, wie aus dem *Chron. Terrae Misn.* ad an. 1287. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 327. und *Sagittario* Hist. Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 258. zu ersehen. Der gantze Fehler aber mag vielleicht daher entstehen, daß Albrechts des unartigen Sohn, Henrich, ohne Land, wie Horn Vita Henr. Illustr. 6. §. 10. p. 183. zeiget, noch vor dem 30. Octobr. des 1286. Jahres gestorben sey, Henrich der erleuchte aber im Jahre darauf verschieden, und einige auch wollen, daß Dietrich der weise, welchen, wie gedacht, einige fälschlich Henrich nennen, ohne einen Erben zu hinterlassen abgegangen, daher also immer einer mit dem andern vermenget worden, und endlich

endlich diese Verwirrung entstanden. Wie man sich aber daraus helffen soll, wenn etliche Friedrichen den klemmen oder kleinern auch in oder doch gleich nach diesen Zeiten als Marggrafen in der Lausitz setzen, ist nicht all zu deutlich abzusehen. **Tentzel** im Vita Friderici admorsi 3. §. 6. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 924. gedenckt bey dem Absterben Marggraf Henrichs des erlauchten nur so viel, daß die beyden Vettern, Albrecht und Friedrich der stammlende, sich mit einander in diese Länder getheilet, und Friedrichen dem kleinern nur etwas weniges überlassen hätten. **Horn** im Vita Henrici Illustris 6. §. 19. meldet, daß sich diejenigen irren, so davor halten, daß er schon da Mahls als Marggraf Henrich eine Landes-Theilung unter seinen Söhnen beliebet, auch einen Theil, als Dreßden und Hayn, nach andern das Osterland, ja gar einen Theil von Meissen und die Lausitz bekommen habe, welcher Meynung **von Gleichenstein**, Goth. Diplomat. **Glafey**, Kern der Sächs. Hist. **Peifer**, Origg. Lipf. *Reineccius*, Not. ad Garzonem, *Paullini*, Annal. Isenac. **von Bircken**, Sächs. Helden-S. *Simonius*, Eilenb. Chron. **Schneider** Leipz. Chron. *Fabricius* Origg. Sax. wären, und der auch *Manlius* Comment. Lusat. IV. 19. §. 2. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 258. beypflichten, deswegen *Mollerus* in Chron. Freiberg. bedächtiger handelte, daß er ihn gar aussen liesse, sinte Mahl er dazu Mahl, als sein Vater auf eine Theilung gedacht, wie schon **Tentzel** und **Wecke** Hist. Beschr. von Dreßden p. 107. angemerckt, das Licht dieser Welt noch nicht erblickt hätte. Wenn ihm also sein Vater, wie man denn nicht findet, daß er noch eine Verordnung seiner Länder wegen gemacht hätte, nur etwas weniges ausgesetzt, auch sein Bruder und Vetter gleich Falls etwas weniges von ihren Ländern abgetreten haben, so kann er nicht vor seinem Bruder und Vettern Marggraf in Lausitz gewesen seyn; sinte Mahl ihm auch der gedachte Vergleich im Wege gestanden. Gleich wohl meldet **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 664. ausdrücklich, daß er nach Friedrichs des stammlenden Abgange Marggraf in Lausitz gewesen, und gedencket dabey eines im Jahre 1299. mit der Cron Böhmen errichteten Vertrages. Hingegen nennet ihn **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 13. §. 74. zwar Marggrafen in Meissen und Osterland, aber nur Fürsten und Erben in Lausitz. Man thut also wohl am besten, wenn man die letztere Meynung, daß er nehmlich nicht würcklicher Marggraf in Lausitz gewesen, wohl aber einige Oerter darinnen besessen, und sich des wegen Fürsten, auch weil er nach Abgang seiner Vettern und deren Erben Hoffnung zur Erb-Folge gehabt, Erben in Lausitz genannt haben möge, zum Grunde leget. Es bekräfftiget diese Meynung auch die bey **Becklern** in der Howor. Hist. Th. II. B. II. c. 5. §. 6. p. 89. seq. *Balbino* Epit. Rer. Boh. III. 16. p. 310. **Junckern** Anl. zur mittl. Geogr. II. 13. §. 75. p. 499. seq. **Hofmannen** Introduct. ad Script. Rer. Lusat. p. 30. seq. Tom. IV. p. 179. seqq. und **Lünigen** im Reichs-Archiue Part. spec. Contin. II. Abth. IV. Abs. 2. Anh. §. 1. p. 1. seqq. vom Jahre 1289. davor, wie **Horn**. Ber. von Landsberg §. 42. n. l. anmercket, bey einigen fälschlich 1299. befindlich ist, gegebene Urkunde, darinnen dieser Friedrich die ihm zuständigen Oerter gegen andere an die Cron Böhmen vertauschet hat. Denn er nennet darinnen besonders den ihm zuständigen Land-Strich in Meissen, den er Vermöge des ausdrücklichen Willens seines Vaters mit Einwilligung seiner Brüder, Albrechts und Dietrichs, erhalten hätte, erwehnet auch, wie bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 180. zu sehen, seines Bruders Dietrichs zu Landsberg Sohn, Friedrichen. Da er nun also desselbigen als noch lebend noch Meldung thut, erhellet alleine daraus, daß diese Urkunde nicht im Jahre 1299. gegeben seyn könne, weil da Mahls dieser schon längst gestorben gewesen wäre. Ja es ist überhaupt unter allen daselbst genannten Oertern kein einiger in der Lausitz anzutreffen, daher es fast scheinet, als wenn er nur seinen Anspruch auf die Lausitz abgetreten hätte. Ob auch wohl **Juncker** l. c. §. 74. p. 499. meldet, es sey nach Mahls viel Krieg darüber geführet, und Theils Oerter wieder herzu gebracht worden, die Lausitzischen aber wären dennoch entweder da Mahls bey der Cron Böhmen geblieben, oder hätten von ihr zu Lehn genommen werden müssen, und sey auch der Marggraf gezwungen, die gedachten Oerter als Reichs-Lehen dem Kayser Rudolphen dem I. auszuantworten, und seine Einwilligung darüber zu erhalten, so lässet sich doch dieses alles, da die Lausitzischen Geschicht-Schreiber von einer Veräusserung schweigen, viel besser auf die Meißnischen zühen; wie denn auch **Pfeffinger** l. c. zeiget, daß der Tausch gar nicht vor sich gegangen. Man müste denn diese, weil sie zum Pago Nisseni, von dem **Juncker** l. c. II. 5. p. 261. seq. handelt, gehöret, haben zur Lausitz rechnen wollen, in welchem Falle dieses angehen mögte. Es ist aber am vermuthlichsten, daß ihm viel lieber von Marggraf Friedrichen dem stammelnden, der ohne Zweifel, wie zuvor gedacht, durch seinen Vetter Land-Graf Albrechten den unartigen zur Theilung gezwungen worden, einige Oerter in Meissen alleine, da sie vielleicht sonst Land-Graf Albrecht an sich gerissen hätte, als auch einige in der Lausitz abgetreten worden. Widrigen Falls sähe man auch nicht, warum sich Friedrich der kleinere oder klemme von der Lausitz nur Fürsten und Erben, und nicht eben so wohl, wie von Meissen und dem Osterlande, Marggrafen geschrieben hätte; sinte Mahl er ja in diesem gleich Falls nicht alleine zu gebieten hatte. Wollte man auch gleich den Titel Marchio orientalis davor annehmen, daß sich dieser auf die Lausitz bezöge, so ist doch der Titel Fürst und Erbe der Lausitz überflüßig. Es erhellet also vermuthlich hieraus deutlich, daß er weder vor noch nach Marggraf Friedrichen dem stammlenden viel in der Lausitz zu sagen gehabt habe, und vielmehr Marggraf Friedrich der freudige und sein Bruder Dietzman oder Dietrich der jüngere nach dessen Hintritte also bald den Besitz seiner offenen Länder, und also auch der Lausitz, ergrieffen, als welche Meynung die *Annales Vetero-Cell.* bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 407. seq. **Tentzel** Vita Friderici admorsi bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 930. *Albinus* Meißn. Land-Chron. p. 406. seq. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 40. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. II. p. 258. **Kuntschke** Diss. de Lusat. 8. §. 11. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 312.

Horn

Horn Ber. von Landsb. §. 44. p. 47. Grosser Lausitz. Merckw. Th. I. B. I. p. 50. gleich Falls hegen. Man bemercket also, daß sich auch *Manlius* Epit. Lusat. 15. §. 14. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 88 und Comment. IV. 21. §. 1. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 259. irre, wenn er diese beyden Brüder zu Marggraf Dietrichs des weisen Nachfolgern macht. So viel kann man in dessen leichte zugeben, daß nach Marggraf Friedrichs des stammelnden Hintritte Marggraf Dietzmann zu seinem Antheile die Lausitz bekommen. Daß er diese besessen, bestätigen das *Chron. Terrae Miſn.* bey Mencken l. c. Tom. II. p. 327. *Albinus* Meißn. Land-Chron. p. 406. *Sagittarius* Hist. Lusat §. 39. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 258. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 287. Kuntschke Diss. de Lusat. 8 §. 11. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. l. 17. §. 13. p. 664. Tentzel Cur. Bibl. I. p. 322. Schmid Zwick. Chron. p. 189. Horn Ber. von Landsb. § 45. p. 49. und sonderlich eine Urkunde, darauf sich Beckler Howor. Hist. Th. II. B. III. c. 1. §. 19. seqq. p. 96. seq. Juncker Anl. zur mittl. Geogr. II. 13 § 76. Horn Vita Henr. III. 6. §. 18. und Pfeffinger l. c. beruffen, welche bey Lünigen im Reichs-Archiue Contin. Abth. IV. Abs. 2. Anh. §. 2. p. 4. seqq. und bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. IV. p. 183. seqq. auch bey *Balbino* Miscell. Hist. Boh. Dec. I. Lib. VIII. P. V. p. 259. seqq und Tentzeln Vita Frid. admorsi Sect 3. §. 22. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 940. seqq. anzutreffen, welches im Jahre 1301. gegeben worden, darinnen man siehet, daß Marggraf Dietrich oder Dietzmann dieselbige dem Stiffte Magdeburg verkauffet habe, welches nicht würde haben geschehen können, wo sein Bruder Marggraf Friedrich der freudige auch darinnen zu sprechen gehabt hätte, ob er wohl vielleicht, weil sein Vater und Bruder nach ihm das nächste Recht dazu hatten, ihre Einwilligung zu schaffen versprochen. Wollte man auch gleich einwenden, daß dieser doch vielleicht etwas, ob gleich nicht allzuviel, darinnen besessen haben mögte, so bleibet man doch lieber bey der Meynung derer selben, die dieses Land alleine Marggraf Dietzmannen zuschreiben, bis das Gegentheil, daß Marggraf Friedrich würcklich zu der Zeit darinnen zu sprechen gehabt, dargethan worden. Wie wohl Pfeffinger und Tentzel ll. cc melden, daß es mit diesem Verkauffe gleich Falls nicht zum Stande gekommen, wobey zugleich der letztere l. c. §. 23. bey Mencken l. c. p. 943. seq. wieder eine Urkunde aus *Balbino* beybringet, welche dieses bestätiget. So müssen auch ein Mahl derer Grentzen wegen Streitigkeiten zwischen beyden Brüdern entstanden seyn, weil Tentzel in Vita Frid. admorsi Sect. 3. §. 27. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 948. eine Urkunde beybringet, darinnen gedacht wird, daß sie gewisse Schieds-Leute erwählet hätten, die sie aus einander setzen sollen. Da nun vermuthlich klar dargethan worden, daß sich beyde Brüder in die Herrschafften müssen getheilet, und sie nicht gemeinschafftlich beherrschet haben, so wird man auch leichte zugeben, daß *Garzo* in Vita Friderici admorsi 2. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 36. bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 1019. unrecht habe, wenn er meldet, daß Marggraf Friedrich der freudige seines Vettern gesammte Länder zu regiren bekommen, seinen Bruder aber zum Mit-Regenten erhalten habe. Es wäre denn, daß iemand wollte, es wäre der Wille ihres Vettern gewesen, daß sie die Länder gemeinschafftlich haben sollten, und die Theilung wäre erst nach diesem geschehen. Diesem aber stehen erstlich die *Annales Vetero Cell.* §. 17. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 407 seq im Wege, welche gar keiner Verordnung des vorhergehenden Marggrafen Friedrichs des stammelnden, sondern nur derer Land Stände gedencken; auch ob sie wohl nur Marggraf Friedrichen nahmhafft machen, dennoch seinen Bruder Dietzmannen nicht ausschlüssen, sondern ihm vielmehr gleich darauf Marggrafen in Lausitz nennen, da sie hingegen Friedrichen nur mit dem Titel eines Marggrafen zu Meissen belegen; woher also richtig geschlossen werden kann, daß die Theilung gleich darauf vor sich gegangen sey. Ueber dieses macht das *Chron. Terrae Miſn.* ad an. 1282. bey Mencken l. c. Tom II. p. 327. und die *Hist. Landgr. Thur.* 72. bey *Pistorio* l. c. Tom. I. p. 1334. Marggraf Dietzmannen zum nächsten Nachfolger Marggraf Friedrichs des stammelnden, da es hingegen, wiewohl irrig, Marggraf Friedrichen den freudigen vor den nächsten Nachfolger Marggraf Henrichs des erlauchten ausgiebet, und endlich gehen auch Theils von vorher angeführten Zeugnissen alleine dahin, daß Marggraf Dietzmann seinem Vetter gefolget: welcher Meynung auch *Manlius* Epit. 15. §. 29. beytritt. Führt auch gleich Grosser in Lausitz. Merckw. Th. I. B. I. p. 51. aus *Fabricio* Origg. Sax. VI. p. 533. an, daß durch die Bemühung Kayser Rudolphs des I. ein Vergleich gestifftet oder doch bestätiget worden, Vermöge dessen Albrechten dem unartigen Thüringen, Friedrichen dem freudigen Meissen, und Dietrichen dem jungern oder Dietzmannen die Lausitz zugesprochen sey; so thue doch dieses gleich Falls nichts zur Sache; sinte Mahl sie diese ihnen hier zugeschriebenen Länder ieder ins besondere vorher schon besessen haben, und nur bey diesem Vergleiche ausgemachet seyn könnte, daß ieder sein ihm zustehendes Land ruhig besitzen sollte. Wie wohl an der gantzen Sache nichts seyn kann, sinte Mahl dieser Vergleich, wie Tentzel Vita Frid. admorsi Sect 3. §. 3 bey Mencken l. c. Tom. II. p. 921. zeiget, schon im Jahre 1286 errichtet seyn soll, daher man augenscheinlich sieht, daß es mit der Eintheilung derer Länder, weil Marggraf Friedrich der stammelnde da Mahls noch gelebet, nicht seyn kann. Soll aber die angeführte Stelle aus dem *Garzone* nur so viel anzeigen, daß beyde seine Erben worden, und gleichen Anspruch an dessen Länder gehabt haben, so ist es der Meynung, daß sie sich darein getheilet haben, nicht entgegen, und kann mit dem vorangeführten gar wohl beysammen stehen. In wie weit nun dasjenige, so Grosser l. c. p. 51. not. q. aus Hagecks Böhm. Chron. I. p. 349. anführt, daß Friedrich der freudige da Mahls seine in der Lausitz gelegene Plätz in des Kaysers Hand gestellet, welcher darauf seinen Schwieger-Sohn, König Wenceslaum in Böhmen, damit belehnt habe, läßt sich aus vor angeführten

führten leichte ermässen. Denn ob wohl *Manlius* Commentar. III. 45. §. 2. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 232. aus *Olomucensi* Hist. Bohem. XVIII. p. 147. gleich Falls anzeiget, daß ihn Kayser Rudolph mit einigen Oertern in Meissen und Lausitz belehnet habe, die ihm nach dem Tode des Marggrafen, welcher keine Kinder gehabt, zugefallen wären; so siehet man doch den Ungrund dieser Sache daher, daß Marggraf Friedrichen dem stammlenden seine beyde Vettern gefolget, welches durch das einhellige Zeugniß derer Meißnischen und Lausitzischen Geschicht-Schreiber bestätiget wird. Wie denn auch Grosser selbst davor hält, daß diese Belehnung von denen in Ober-Lausitz gelegenen denen Königen in Böhmen zuständigen Oertern zu verstehen sey; sinte Mahl zwar Hageck den Inhalt des Lehn-Briefes über Haupt anführte, aber keinen Ort, darüber sich die Belehnung erstrecket hätte, nennte. Ueber dieses gedenckt der *Anonymus* Chron. Bohem. 79. seq. 82. bey Mencken l. c. Tom. III. p. 1731. seqq. dessen mit keinem Worte, sondern nur, daß ihm der Kayser Eger verpfändet, und die Anwartschafft auf den Verfall des Herzogs zu Breßlau verliehen habe, welches auch *Dubravius* p. 148. bekräfftiget. Da nun die Herzoge in Schlesien einige Oerter in der Lausitz besessen haben sollen, ist gantz vermuthlich, daß der gantze Fehler darinnen beruhe, daß man nicht gewust, wie der Kayser diesen mit einigen Stücken der Lausitz belehnen können, wo es nicht von denen Marggrafen zu Meissen herrühren sollte. Daß nun Marggraf Albrecht der unartige die Lausitz zugleich mit denen andern Ländern an den Kayser Adolph verkauffet habe, melden *Garzo* Vita Frid. admorsi II. 1. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 1034. bey Hofmannen l. c. p. 43. *Langius* Chron. Citiz. ad an. 1294. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1191. woher es aber genommen, ist unbekannt. Ob aber der Kayser würcklich auch in die Lausitz gekommen, und einige Oerter darinnen weggenommen habe, weil bey *Siffrido Misn.* Epit. II. ad an. 1296. bey *Pistorio* l. c. Tom. I. p. 1050. und im *Chron. Terrae Misn.* bey Mencken l. c. Tom. II. p. 347. seq. und bey Tylichen Chron. Misn. bey Schannat Vindem. litter. Coll. II. p. 84. seq. gedacht wird, der Kayser sey in die Terram orientalem gekommen, und habe die Marggrafen Friedrichen und Dietzmannen ihrer Herrschafften beraubet, doch hätten diese ihm hernach einige festere Oerter wieder abgenommen, will *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 40. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. II. p. 258. seq. nicht gewiß berichten, weil er noch bey sich anstehet, was vor ein Land-Strich unter der Terra orientali verstanden seyn mögte. Es ist aber wohl sicher zu glauben, daß hierunter das Osterland gemeynt sey, weil man nicht allein bey denen Lausitzischen Geschicht-Schreibern mit keinem eintzigen Worte gedacht findet, daß der Kayser würcklich dahin gekommen seyn, und einige Oerter oder Festungen weggenommen haben sollte, sondern auch die *Annales Vetero Cellenses* §. 27. bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 408. da sie gleich Falls der Terrae orientalis gedencken, dennoch Marggraf Dietzmannen beständig Marggrafen in Lausitz nennen, und des Landes Lausitz ausser dem mit diesem besondern Namen gar nicht Meldung thun, welches ohne Zweifel geschehen seyn würde, wo etwas daran wäre. Ja, sie setzen vielmehr, daß die Kayserlichen, als sie in die Terram orientalem gekommen wären, zuerst Pegau weggenommen hätten. Eben dieser Meynung, daß durch Terram orientalem das Osterland verstanden werde, pflichtet Tentzel in Vita Frid. admorsi Sect. 3. §. 19. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 936. gleich Falls bey. Doch gedencken hier *Garzo* Vita Frid. admorsi l. 3. seqq. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 38. seqq. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 1021. seqq. *Langius* Chron. Citiz. ad an. 1294. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1191. Spangenberg Mannes. Chron. 269. seq. *Fabricius* Orig. Sax. VI. p. 611. seq. *Manlius* Epit. Lusat. 15. §. 16. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 88. Comment. IV. 23. §. 2. seqq. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 260. seqq. *Peucerus* Chron. V. p. 557. Brotuff Geneal. Anhald. II. 9. p. 44. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 40. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 258. Hist. March. et Elect. Brandenb. p. 27. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. *Annales Vetero-Cell.* §. 27. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 408. *Angelus* Märck. Annal. II. p. 115. seqq. Rivander Thür. Chron. Wolffgang Krause Stamm u. Anl. des Hauses Sachsen Tentzel Vita Frid. admorsi Sect. 3. §. 14. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 931. seq. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 20. p. 257. und Grosser Lausitz. Merckw. Th. I. B. I. p. 52. seqq. auch noch eines Krieges, den auf Anstiffren Marggraf Albrechts des unartigen Marggraf Johann zu Brandenburg nebst andern mehr, Theils vor Theils nach dem geschehenen Verkauffe dezer Landschafften an Kayser Adolphen, gegen die beyden Brüder Marggraf Friedrichen und Dietzmannen geführet, und dabey auch die Lausitz sehr mitgenommen worden, wie wohl sie auch durch Marggraf Dietzmannen und seinen Bruder nicht geringen Verlust erlidten haben. Daß dieser Marggraf auch noch bey Leb Zeite Marggraf Dietzmanns in der Nieder-Lausitz, weil er nicht gnugsamen Wiederstand gefunden, einen Platz nach dem andern an sich geriffen habe, daß auch Marggraf Dietzmannen fast nichts als der blosse Titel davon übrig geblieben, meldet Grosser Lausitz. Merckw. Th. I. B. I. p. 57. Weil aber andere davon schweigen, auch die zuvor angeführte Urkunde, da Marggraf Dietzmann noch im Jahre 1301. die Nieder-Lausitz an Magdeburg verkaufft hat, das Gegentheil bezeuget, und über dieses Grosser l. c. diesen glücklichen Einfall in das Jahr 1297. setzt, und p. 61. bemeldet, daß Marggraf Woldemar das übrige von der Nieder-Lausitz an sich zu bringen gesucht, wodurch er also deutlich an den Tag giebt, daß wenigstens noch ein gutes Theil zurück geblieben seyn muß, endlich auch Tentzel Vita Frid. admorsi Sect 3. §. 24. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 444. meldet, daß Marggraf Dietzmann die Lausitz bis an sein Ende im Besitze gehabt habe; thut man wohl besser, wenn man davor hält, daß Marggraf Johann, ob er auch glücklich gewesen seyn, und die Lausitz weggenommen haben sollte, wenig oder nichts davon behalten können, welcher Meynung auch *Albinus* Meißn. Land-Chor 20. p. 257.

Nach

Nach dem aber Marggraf Dietzmann im Jahre 1307. nach andern irrig 1308. zu Leipzig sein Ende gefunden, folgte ihm sein Bruder, wie in denen übrigen ihm zuständigen Oertern, so auch in der Nieder-Lausitz in der Regirung nach. *Hist. de Landgrau. Thuring* 82. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1338. *Paullini* Annal. Isenac. §. 79. in Syntagm. Rer. Thur. *Albinus* Meißn. Land-Chron. p. 407. Tentzel Vita Frid. admorsi Sect. 3. §. 29. bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 950. seq. *Chron. Terrae Misn.* ad an. 1307. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 329. seq. *Annales Vetero-Cell.* §. 28. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 412. *Chron. Vetero-Cell. minus* bey Mencken l. c. Tom. II. p. 442. Rohte Chron. Thuring. bey Mencken l. c. Tom II. p. 1769. *Manlius* Epit. Lusat. 15. § 19. seqq. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 89. seq. Commentar. IV. 26. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 263. seq. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 40. seq. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 258. seq. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 287. Kuntschke Disl. de Lusat. 8. §. 11. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. Grosser l. c. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 664. Man siehet also auch, daß sich Pfeffinger l. c. p. 59. seq. *Erphurdianus Variloquus* ad an. 1307. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 496. irre, wenn er diesen Friedrich den freudigen Friedrichen dem kleinern nachsetzet, und diesen vielleicht wegen schon zuvor angeführter Urkunde, die iedoch noch eher als die Urkunde Marggraf Dietzmanns gegeben worden, zu seinem nächsten Nachfolger machet. Zu Mahl, da Tentzel Vita Frid. admorsi Sect. 3. §. 15. bey Mencken l. c. Tom II. p. 968. aus der Zusammenhaltung mit andern Urkunden klärlich darthut, daß diese nicht ächt sondern untergeschoben seyn müsse, Grosser l. c. p. 66. seq. not. l. aber der vorangeführten Meynung ist, daß er seinen künfftigen Anfall verkaufft habe. Doch konnte sich Marggraf Friedrich der freudige dieses Anfalls von der Lausitz nicht lange erfreuen; wie denn auch einige zweifeln, ob er ie Mahls Besitz davon genommen. Denn da er wegen des Krieges in Meissen und Thüringen noch alle Hände voll zu thun hatte, bemeisterte sich in zwischen Marggraf Woldemar der durch den Tod Marggraf Dietzmanns erledigten Nieder-Lausitz; und wohl Marggraf Friedrich das seinige wieder einzunehmen suchte, war er doch unglücklich, und sahe sich, nach dem er war gefangen worden, gezwungen, dieselbige im Stiche zu lassen. *Annales Vetero-Cell.* §. 28. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 412. *Chron. Terrae Misn.* ad an. 1317. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 331. *Erphurdianus Variloquus* ad an. 1312. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 498. Tentzel Vita Friderici admorsi Sect. 3. §. 11. seq. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 963. seq. 972. *Gudenus* Hist. Erfurt. ad an. 1317. p. 92. *Albinus* Meißn. Land-Chron. p. 407. Tylich Chron. Misn. bey Schannat Vindem. Litt. Coll. II. p. 85. *Hist. de Landgrau. Thuring.* 86. bey *Pistorio* l. c. Tom. I. p. 1340. *Addit. ad Lambertum Schaffnaburgensem* ad an. 1312. bey *Pistorio* l. c. Tom. I. p. 438. *Manlius* Epit. Lusat. 15. §. 25. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 90. Comment. IV. 30. §. 2. seqq. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 266. seq. Brotuff Geneal. Anhalt II. 13. *Peucerus* Chron. V. p. 559. *Fabricius* March. Misn. Vita Frid. p. 37. Annal. Vrb. Misn. II. p. 448. Wolffgang *Iustus* Geneal. Sept. Insign. Famil. Dom. Inclyt. Brandenb. Beschr. des Chur-Fürstenth. der Marck zu Brandenb. 21. ad an. 1317. in Collect. Opusc. Hist. March. illustr. Band I. n. 3. p. 166. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 41. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 258. Schurtzfleisch Disl. de Lusat. §. 8. not. h. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 267. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 287. Spangenberg Mannsf. Chron. 279. Kuntschke Disl. de Lusat. 8. §. 11. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. *Reusnerus* Stemm. Wittik. p. 35. *Angelus* Märck. Annal. II. p. 24. Grosser l. c. p. 60. seq. Horn Ber. von Landsb. §. 46. p. 50. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. 664. Spangenberg Mannsf. Chron. 279. *Lucae* Fürsten-S. p. 770. Weil nun einige derer vorangeführten Stellen melden, Marggraf Woldemar habe die übrige Lausitz, welches aber vermuthlich so muß verstanden werden, weil die Brandenburgischen Marggrafen die Ober-Lausitz als einen Theil desselbigen Land-Strichs schon vorher besessen haben, vollends an sich gebracht, so mag ohne Zweifel daher der Irrthum entstanden seyn, daß man davor gehalten, sie haben auch ein Stück der Nieder-Lausitz besessen. Weil man nun auch nicht gefunden, wie sie es erlanget haben sollten, sinte Mahl Marggraf Johann ein Mahl bey denen beyden Meißnischen Brüdern um Frieden anhalten müssen, mag man hernach aus dem Kriege, der mit denen Brandenburgischen Marggrafen, noch ehe der Verkauff derer Landschafften mit dem Kayser vor sich gegangen, geführt worden, und von einigen erst nach der Zeit erzählt wird, auch da Mahls noch eine gute Zeit gedauert haben kann, zwey und mehrere gemachet, und geschlossen haben, daß sie es in dem letztern würcklich erlanget, und im beständigen Besitze behalten. Man lässet in dessen die Sache, bis man gewissere Nachricht findet, billig in ihrem Werthe und Unwerthe beruhen, und bemercket nur noch, daß sich diejenigen irren, welche davor halten, die Lausitz sey Marggraf Friedrichen auf Anstifften des Kaysers durch die Böhmen entrissen worden, als *Albinus* Meißn. Land-Chron. 20. p. 252. 254. 407. *Manlius* Epit. Lusat. 15. § 23. 16. §. 1. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 90 seq. Comment. IV. 29. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 266. u. *Peucerus* Chron. V. p. 559. gedencken, davon Tentzel Vita Frid. admorsi Sect. 4. §. 19. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 972. zu sehen. Es ist auch, wie *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 41. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. II. p. 260. bezeuget, unerweislich, wenn etliche wollen, Marggraf Friedrich der freudige habe sich nicht aller, sondern nur einiger oder derer meisten Oerter in der Lausitz begeben, einige aber sich entweder ausdrücklich vorbehalten, oder nach der Zeit wieder erobert. Grosser l. c. p. 63. not. x. In Böhmen war unter der Zeit im Jahre 1305. Wenceslaus der II. mit Tode abgegangen, dem sein Sohn Wenceslaus der III. zwar auf dem Throne gefolget war, aber an guten Eigenschafften

schafften seinem Vater gar nicht nachahmete, und deswegen im Jahre 1306. nach andern irrig 1301. sein Leben einbüßte, und den Przemislaischen Stamm beschloß. *Dubrauius* Chron. Boh. XVIII. seq. p. 153. seqq. *Balbinus* Epit. Reg. Bohem. III. 16. p. 293. seqq. Miscell. Dec. I. Lib. VII. c. 33. p. 131. **Carpzov** Analect. Fast. Zittau. II. 1. §. 3 seq. p. 173. seq *Manlius* Comment. III. 45. seqq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 232. seqq. *Chron. Bohem.* 70. seqq. bey **Mencken** l. c Tom. III. p. 1730. seqq. **Grosser** l. c. p. 57. seq. **Beckler** Howor. Hist. Th. II. B. II. c. 5. B. III. c. 1. p. 86. seq. Nach dessen Tode fanden sich Herzog Henrich von Kärnthen und Kayser Albrecht, die Anspruch an die Böhmische Crone machten; ie doch drung der letztere durch, und zwang die Böhmen seinen Sohn Rudolph zum Könige anzunehmen; als aber der Kayser ermordet worden, und König Rudolph wegen seines unordentlichen Lebens gleich Falls ihm bald in die Ewigkeit nachgefolget war, ruffren die Böhmen aufs neue Herzog Henrichen aus Kärthen ins Reich, und erhuben ihn auf den Thron, der ie doch nach dreyen Jahren, als die Böhmen nicht mehr mit ihm zu Frieden waren, aufs neue Thron und Reich zu meiden, und Johannen Kayser Henrichs aus Lützelburg Printzen, zu überlassen gezwungen ward. *Chron. Bohem.* 90. seqq. bey **Mencken** l. c. Tom. III. p. 1743. seqq. **Grosser** l. c. p. 62. seq. *Balbinus* Miscell. Reg. Bohem. Dec. I. Lib. VII p. 136. *Dubrauius* Hist. Boh. XIX. p. 511. seqq. **Beckler** Howor. Hist. Th. II. B. III. c. 1. Weil nun in der Ober-Lausitz unter andern die Stadt Zittau da Mahls noch mit zu Böhmen gehört hat, kam man sich leicht einbilden, daß sie alle diese Veränderungen mit erfahren, und bey denen vielfältigen Unruhen nicht leer ausgegangen seyn wird. **Grosser** l. c. p. 62. König Johann hatte also mit der Stadt Zittau gleich Anfangs festen Fuß in der Ober-Lausitz, und nachgehends, da Marggraf und Chur-Fürst Woldemar der I. zu Brandenburg im Jahre 1319. ohne männliche Erben mit Tode abgieng, seines Stieff-Bruders Henrichs Söhnen, Woldemarn dem II. und Johannen dem IV. aber ob sie wohl seinen Tod überlebten, kein Recht an der Lausitz zugestanden ward, diese auch selbst nicht allzulange darnach in einem Jahre alle beyde das Zeitliche gesegneten, und den Ascanischen Stamm derer Brandenburgischen Marggrafen beschlossen, dadurch denn auch diese Länder zu einem eröffneten Lehne wurden, auch Verlangen nach denen übrigen Stücken, auf welche ausser ihm Herzog Henrich zu Jauer und Fürstenberg, Herzog Boleslaus zu Schweidnitz und Jauer und endlich auch Land-Graf Friedrich der ernste Friedrichs des freudigen Sohn Hoffnung hatte. *Lucae* Fürsten-S. p. 774. seqq. *Manlius* Comment. V. 12. seqq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 277. seqq **Grosser** l. c. Th. I. B. I. p. 63. B. IV. p. 64. **Leuinger** Topogr. March. §. 77. **Jobst** Beschr. der Marck Brandenb. l. c. ad an. 1319. in Collect. March. l. c. Nach dem aber da Mahls Ludewig aus Bayern mit Friedrichen aus Oesterreich um die Kayserliche Crone zu streiten hatte, machte er zwar Anfangs gegen alle, welche Anspruch darauf machten, Mine, als wenn er sie mehr fördern als hindern wollte, zeigte aber doch bey dem Ausgange, daß er seines Hauses Aufnehmen bey dieser Gelegenheit nicht hintan setzen wollte. Weil er aber da Mahls wegen seiner Gegen-Partey anderer Hülffe benöthiget war, suchte er König Johannen in Böhmen auf seine Seite zu zühen, war ihm auch ohne Weigerung zu Willen, als er um die Belehnung mit denen Lausitzischen ehedem zu Böhmen gehörigen Stücken Ansuchung that, und räumte ihm so gleich noch in dem 1319. nach andern aber erst 1329. Jahre den Budißinischen und Camentzischen Land-Strich ein. **Hageck** Böhm. Chron. l. p. 390. *Balbinus* Epit. Rer. Bohem. III. 17. p. 325. *Chron. Bohem* 96. 98. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1754. 1757. *Manlius* Epit. Lusat. 17. §. 3. seqq. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 92. Commentar. VI. 5. §. 5. seqq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 298. **Grosser** l. c. p. 64. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 45. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 260. seq. *Goldastus* de Regno Bohem. III. 16. n. 36. **Boregk** l. p. 299. *Peucerus* Idyll. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 63. *Mylius* Annal. Gorlic. Script. p. 128. **Schurtzfleisch** Disc. de Lusatia §. 8. not. h. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 260. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 288 **Beckler** Howor. Hist. Th. II. B. III. c. 2. §. 13. p. 116. **Lünig** Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. 2. n. 5. *Diplomatar. Boh. Silef.* n. 46. bey **von Sommersberg** Script. Rer. Silef. Tom. I. p. 948. *Singular.* Lusat. Samml. I. p. 41. Es melden aber die meisten daß der Kayser da Mahls die gantzen Brandenburgischen Länder oder doch einen guten Theil derer selbigen König Johannen zugesaget habe, ohne mit **Grossern** zu gedencken, daß er besonders wegen der ehe Mahls zur Cron Böhmen geschlagenen Land-Striche Ansuchung gethan habe, wie denn auch der angezogene Lehn-Brief mehr als zu deutlich bezeuget, daß es nicht als ein rückfälliges Lehn oder aus der Ursache wieder zu Böhmen gekommen sey, weil es ehe dem dazu gehört gehabt, weil es sonst keines besondern Lehn Briefes bedurfft hätte; es wäre denn, daß sich die Cron Böhmen zuvor ihrer Lehns-Herrlichkeit darüber begeben und das Land auf solche Weise hernach ein eröffnetes Reichs-Lehn geworden wäre, welcher Meynung auch **Schurtzfleisch** Disc. de Lusat. § 8. not. h. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. II. p. 268 beypflichtet, und zugleich bezeuget, daß diejenigen Recht haben, so die Huldigung des Budißinischen Land-Strichs ins Jahr 1319. setzen, sinte Mahl die übrigen Oerter allererst im 1329. Jahre in Pflicht genommen worden; daher also das *Chron. Bohem.* 99. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1758. unrecht hat, wenn es meldet, der König von Böhmen habe sich selbst, weil die Budißinische Marck ehe dem demselbigen Königreiche von Marggraf Otten in der Minderjährigkeit Königs Wenceslai entzogen worden, mit Gewalt in den Besitz derselbigen gesetzet, ob man wohl nicht in Abrede ist, daß vielleicht die Cron Böhmen dieses Vorwands zu Behauptung ihres Anspruchs sich bedienet, und die übrigen Stücke der Ober-Lausitz auch unter diesem Vorwande an sich gezogen habe. Man müßte denn wollen, daß Böhmen zwar einen Lehn-Brief darüber erhalten, aber doch den Besitz davon nicht eingeräumt bekommen,

kommen, welches aus Glafey Pragmat. Gesch. der Cron. Böhmen c. 17. th. 4. p. 173. erhellet, und vielleicht daher, daß in verschiedenen Urkunden gemeldet wird, wie sich die Marck Budißin, gutwillig, ehe noch die andern dergleichen gethan, damit sie mehrerer Sicherheit und Schutzes genösse, an die Cron Böhmen ergeben habe, bestätiget werden könnte. Des Marggrafthums Ober-Lausitz *Supplications*- und *Deductions*-Schrifft an. 1691. in *Singular. Lusat.* Samml. I. p. 43. seqq. Ob nun eben daraus, wie *Sagittarius* Hist. Lusat. bey Hofmannen l. c. will, erzwungen werden kann, daß die Budißinische Marck ohne gebrauchte Gewalt wieder an Böhmen gerathen, und es nicht auch so angehet, wenn man sagt, daß sie sich nicht sehr wiedersetzet habe, lässet man dahin gestellt seyn. Es bringet einen auch dieses, daß die Cron Böhmen einen Lehn-Brief darüber erhalten, nicht undeutlich auf die Vermuthung, daß Marggraf Otto die Ober-Lehns-Herrlichkeit der Cron Böhmen über diese Lande aufgehoben habe, sinte Mahl doch sonst Böhmen, wie gedacht, ohne keinen besondern Kayserlichen Lehn-Brief vor sich aufs neue auszuwürcken unstreitig dieses, als ein Affter-Lehn, daß es hernach andern aufgetragen, wieder an sich zühen können. Weil sich aber der Kayser, nachdem er glücklich gewesen war, mercken ließ, wie er lieber sein Versprechen zurück ziehen, und die übrige Lausitz nebst der Marck Brandenburg, womit er schon seinen Sohn, auch Ludewig genannt, belehnt hatte, an sein Haus zu zühen, und dasselbe dadurch groß zu machen suchte, sahe sich endlich König Johann gezwungen, dasjenige, so er nicht in der Güte und Vermöge des gethanen Versprechens erhalten konnte, mit gewaffneter Hand an sich zu bringen. Er gieng derowegen zu erst auf die Ober-Lausitz los, und nahm Görlitz nebst andern Oertern, welche da Mahls Marggraf Friedrichen dem ernsten, Land-Graf Friedrichs des freudigen in Thüringen und Marggrafens zu Meissen Sohne, versetzt gewesen seyn sollen, hinweg, drang auch so gar in die Nieder-Lausitz ein, und kam nach Guben. *Chron. Bohem.* 99. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 1758. *Manlius* Epit. Lusat. 17. §. 6. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 92. seq. Comment. VI. 5. §. 1. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 297. seq. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 45. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 261. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 288. Kuntschke Dist. de Lusat. 8. §. 12. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. Grosser l. c. p. 65. Eben daher kommt auch, daß Schurtzfleisch Diss. de Lusatia §. 8. not. b. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 267. behauptet, die Meißnischen Land-Grafen wären bis zu dieser Zeit beständig im Besitze der Lausitz geblieben. Man hat also eben nicht nöthig dasjenige, da in einer Urkunde Carls des IV. angetroffen wird, daß die Marck Budißin und Görlitz vor Alters zum Königreiche Böhmen gehöret, in Zweifel zu zühen, weil diese Land-Striche dazu Mahl erst wieder an Böhmen gelanget sind, oder es etwa in einem weitern Verstande, als von der Zeit an, da sie Wratislaus der I. an sich gebracht hat, zu nehmen, weil auch dieses, wenn gleich alles, was von der Vermählung Wittekinds des grossen mit der Böhmischen Printzeßin Svatana falsch und irrig befunden wird, schon lange genug ist, und wenig dabey thut, daß auch andere unter der Zeit Besitz davon gehabt haben, wohin endlich Schurtzfleisch l. c. §. 8. not. k. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 267. selbst stimmet. Es würde aber vielleicht dem ungeachtet Marggraf Friedrich der ernste im Besitze dieser Pfandschafft ruhig geblieben seyn, wo er nicht den König in Böhmen dadurch aufgebracht hätte, daß er ihm seine Printzessin, mit der er sich erst zu vermählen Mine gemachet, unter dem Vorwande, daß sie noch zu jung wäre, zurück geschickt, und sich hingegen Kayser Ludewigs aus Bayern Printzeßin beygeleget hätte. Schurtzfleisch Diss. de Lusatia l. c. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 267. Tentzel Vita Friderici admorsi Sect. 4. §. 31. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 985. seq. Horn Leben Friedr. des streitbaren Abth. II. §. 7. not. a. p. 44. Grosser l. c. p. 65. not. c. Zu diesen Zeiten aber ist eine grosse Verwirrung unter denen Geschicht-Schreibern; denn, zu geschweigen, daß einige wollen, die Budißinische Marck sey im Jahre 1319. an Böhmen gelanget, andere hingegen das Jahr 1329. setzen; wieder andere wollen, sie sey durch die Belehnung an Böhmen gekommen, dabey sie je doch auch nicht in dem Jahre, da der Lehn-Brief gegeben worden seyn soll, übereinstimmen; noch andere hingegen melden, daß sie mit gewaffneter Hand weggenommen worden; und endlich noch etliche meynen, weil in verschiedenen Urkunden anzutreffen, sie habe sich gutwillig an die Könige in Böhmen als ihre rechte und natürliche Herren ergeben, daß sie ohne Belehnung oder gebrauchte Gewalt an Böhmen gelanget sey: so findet man im *Diplomatario Bohemo-Silesiaco* bey von Ludewig Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. V. p. 536. seqq. Tom. VI. p. 3. seqq. etliche Urkunden vom Jahre 1318. 1319. darinnen Herzog Henrich zu Jauer und Fürstenberg die Budißinische Marck nebst Görlitz wegen derer mit Böhmen darüber entstandenen Streitigkeiten dieser Crone abtrit, und Tom. V. p. 538. seq. Tom. VI. p. 5. und bey *Balbino* Miscell. Rer. Bohem. Dec. I. Lib. VIII. P. V. Epist. 5. 8. ein anders vom Jahre 1319. darinnen er Görlitz gegen andere in Böhmen gelegene ihm angewiesene Oerter vertauscht und verkaufft hat, welcher Verkauff hingegen in *Excerptis* ex *Henelii* Chron. Monsterberg. bey von Sommersberg Script. Rer. Silef. Tom. I. p. 155. in das Jahr 1329. gesetzet wird; gleich wohl will Grosser l. c. p. 64. vielmehr, daß Görlitz nebst Zittau und Lauban vor den Königgrätzer Creiß in Böhmen an Herzog Henrichen gegeben worden, berufft sich auch auf *Manlium* Comment. VI. der je doch von Görlitz nicht das geringste; wohl aber c. 8. §. 3. seqq. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 301. von Zittau alleine dergleichen aus *Olomucensi* Hist. Bohem. XX. p. 167. und aus dem *Chron. Oiuiensi* erwehnet. Man siehet also bey diesen Umständen keine allzugute Möglichkeit sie recht auseinander zu setzen. Wie Grosser l. c. p. 65. not. c. aus Hageck Böhm. Chron. I. p. 395. *Dubravio* Hist. Boh. XXI. p. 552. seq. und Boregk Beschr. des Landes Böhmen I. p. 229. anmercket, soll König Johann zu drey verschiedenen Mahlen, als im Jahre 1319. 1322. und 1329. einen Einfall in die Lausitz gethan haben. Soll man nun bey dem Mangel gewisserer

Nachrichten zum wenigsten denen wahrscheinlichsten Vermuthungen nachgehen, so kann es vielleicht geschehen seyn, daß sich die Ober-Lausitzischen Städte und Stände wieder unter Böhmischen Schutz zu begeben in Willens gehabt haben, unter dessen aber, weil sich so viele gefunden, die Anspruch daran gemacht, und der Kayser, dem nunmehr dasselbe als ein offenes Reichs-Lehn zu vergeben zukam, sich noch nicht darüber erklärt hatte, die Sache müssen anstehen lassen. Als nun der Kayser hernach König Johannsen um Hülffe angesprochen, und ihm nicht alleine deswegen, weil er aus der Ursache, daß die Cron Böhmen ehe dem die Marggrafen zu Brandenburg damit belehnet, denen übrigen den stärcksten Anspruch an die Lausitz machte, sondern auch vornehmlich, damit er ihm desto kräfftiger beyspringen mögte, dieses und noch mehrers einzuräumen zugesagt, auch ihm in dem Lehn-Briefe nichts als die Budißinische Marck eingeräumet, sahe sich dieser, wie schon gemeldet, gezwungen, auch wieder des Kaysers Willen Besitz zu nehmen, welches auch der Kayser, weil er anderwärts zu thun hatte, nicht hindern konnte. Doch mag er die Budißinische Marck ohne grosse und sonderbare Mühe unter sich gebracht haben. Denn Herzog Henrich zu Fürstenberg und Jauer, der ihm in der Einnehmung derselbigen zuvorgekommen, und auch nach Woldemars Hintritte zuerst die Belehnung vom Kayser darüber erhalten hatte, sahe sich wegen der beständigen Feindschafft, die er von Böhmen zu besorgen hatte, schon im Jahre 1318. genöthiget, Handlungen deswegen zu pflegen, auch dieselbigen im künfftigen Jahre fortzusetzen. Ob aber auch etwa die wegen der Marck und Stadt Görlitz in diesen beyden Jahren, davor zwar Grosser l. c. p. 65. ein Mahl das 1329. setzet, zwischen dem gedachten Könige in Böhmen und Herzoge in Schlesien gerichteten Verträge, weil vielleicht der Kayser seine Bestätigung versaget hat, nicht zum Stande gekommen sind, oder der Kayser diesen Land-Strich, da er denen Böhmen schon eingeräumt worden, wieder abgenommen, weil König Johann hier gleich Falls Gewalt gebraucht haben soll, kann man zwar nicht gewiß berichten, doch ist gnug, daß man weiß, wer in diesem Jahre Besitzer davon gewesen. Doch blieb der König nicht lange im Besitze davon, denn da man bey *Manlio* Comment. Lusat. VI. 5. §. 13. seqq. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 298. seq. *Olomucensi* Hist. Bohem. XXI. p. 172. *Meistero* Annal. Gorlic. bey Hofmannen l. c. Tom. I P. II. p. 8. *Sagittario* Hist. Lusat §. 45. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 26. Schurtzfleischen Dissert. de Lusat. §. 8. not. h. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 266. und Grosser l. c. p. 65. not. c. anführen, daß der König diesen Land-Strich ein Mahl Marggraf Friedrichen dem ernsten weggenommen, und es eines Theils nach der Zeit, da es schon in Böhmischen Händen gewesen, setzen, einige darunter aber melden, sie wüsten es selbst nicht, woher es der Marggraf besessen hätte, einige hingegen ausdrücklich sagen, es sey ihm versetzt gewesen, so hat ohne Zweifel der Kayser nicht gesäumet, es bey erster Gelegenheit denen Böhmen wieder aus denen Händen zu reissen, und dem gedachten Marggraf Friedrichen, vermuthlich damit er ihn desto eher dem Könige zu Feinde machen, und zur Vermählung mit seiner eigenen Printzessin antreiben mögte, etwa Statt der Mitgabe zum Unter-Pfande eingeräumet, welches ihm ie doch der König nicht lange gelassen; wovon auch *Fabricius* Origg. Sax. VI. p. 642. und Grosser l. c. p. 72. not. z. zu sehen. Ob aber dieser Land-Strich hernach beständig bey dem Könige geblieben, oder durch den Kayser wieder weggenommen, und aufs neue denen Herzogen in Schlesien eingeräumet worden, weil man bey von Ludewig Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. V. p. 638. im *Diplomatario Bohemo-Silesiaco* bey dem Jahre 1337. noch eine deswegen gegebene Urkunde findet, kann man nicht behaupten. So viel kann man aber aus einer Urkunde vom Jahre 1331. bey von Ludewig l. c. Tom. VI. p. 9. erkennen, daß der mit dem Könige vorher von Herzog Henrichen zu Fürstenberg und Jauer errichtete Vertrag noch seinen Fortgang gewonnen, welches ohne Zweifel daher gerühret, weil der König in Sorgen gestanden, Herzog Henrich mögte sich mit Beyhülffe des Kaysers derselbigen wieder bemächtigen. Man sieht also nicht, wie dasjenige Statt finden will, was Grosser l. c. p. 64. zu behaupten sucht, als hätte der König im Jahre 1319 gedachtem Herzoge Görlitz, Zittau und Lauban vor den Königgrätzer Creiß in Böhmen abgetreten. *Manlius* an zuvor gedachter Stelle meldet nur von Zittau und *Meisterus* Annal. Gorlic. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. II. p. 7. seqq. gedencket dessen mit keinem Worte. Dennoch führet Grosser l. c. p. 64. not. b. folgende Worte aus denen Annalibus Gorlicensibus an: **im Anfang solcher Veränderung, da nehmlich die Ober-Lausitz nach Marggraf Woldemars Absterben, an die Cron Böhmen gelanget, ist das Theil diesseits des Löbauischen Wassers, sammt denen 3. Städten Görlitz, Zittau und Lauban mit einer Abwechselung der Stadt Königgrätz und demselben Crayß in Böhmen, so dem Böhmischen Fräulein, Agneta, der Königin Elisabeth, König Ioannis Gemahlin, Schwester, gehörig, an ihren Gemahl, Herzog Henrich in Schlesien, zu Fürstenberg und Jauer, für ihr Leib-Gedinge gelassen worden.** Da aber doch so verschiedene, die von der Lausitz geschrieben haben, davon nichts erwehnen, auch so gar *Olomucensis* Hist. Bohem. XX. p. 167. den *Manlius* mit anzühet, berichtet, daß die Mutter der Gemahlin Herzog Henrichs, die hier Elisabeth und eine Witbe Wenceslai des ältern anderwärts aber Agnes genannt wird, Geld und einige Güter in Mähren vor Königgrätz und das übrige, das ihr in Böhmen zuständig, erhalten habe, thut man wohl am besten, wenn man davor hält, daß Görlitz mit seinem Zugehör schon zuvor unter Herzog Henrichen gestanden habe, ehe es noch der König in Böhmen eingenommen; da zu Mahl so viele Urkunden dasselbige bekräfftigen. Daß aber Zittau vielleicht ausser dem ins besondere auf Herzog Henrichen vor den Anspruch auf den Königgrätzer Creiß gegeben worden, kann man noch eher zugestehen, weil *Manlius* Comment. VI. 8. §. 3. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 301. das *Chron. Oiuiense* als Zeugen anführet, auch Grosser l. c. p. 65. not. b. aus *Balbino* Epit. Rer.

Rer. Boh. III. 17. p. 320. berichtet, daß die verwitbete Königin zwar in Mähren, Herzog Henrich aber in der Lausitz abgefunden worden; und diejenigen, so bey *Sagittario* Hist. Lusat. §. 45. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 261. angezogen werden, als *Dresserus* de praecipuis Germ. Vrbibus und *Bertius* Comment. Rer. Germ. III. welche melden, daß der König Görlitz vor Zittau eingetauschet hätte, vielleicht nicht mit jenen gleichen Glauben verdienen. Doch dem sey, wie ihm wolle, gnug ist, daß man weiß, der König in Böhmen habe die Marck Görlitz besessen, ob gleich die Art und Weise, wie er eigentlich dazu gelanget, unbekannt, und hingegen gewiß ist, daß die Herzoge in Schlesien zu gleicher Zeit in Lauban und Zittau zu sprechen gehabt, dabey man sich, weil zulängliche Nachrichten fehlen, gleich Falls nicht mit der Untersuchung, wie sie dieselbige an sich gebracht haben, aufhält. So viel aber ist vermuthlich aus vorhergehendem deutlich zu ersehen, daß *Manlius* Comment. VI. 5. §. 17. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 299. *Meisterus* Annal. Gorlic. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. II. p. 9. *Olomucensis* Hist. Bohem. XXI. p. 172. und andere, die es mit ihnen halten, nothwendig irren, wenn sie wollen, die Marggrafen zu Brandenburg hätten die Budissinische und Görlitzische Marck als ein Unter-Pfand von Böhmen besessen, welches hernach deswegen, da der bisherige Besietzer gestorben, wieder an Böhmen zurücke gefallen; sinte Mahl auch dieses einige, da *Torquatus* Ser. Pontif. eccl. Magdeb. bey Mencken l. c. Tom III. p. 388. und *Manlius* Comment. V. 8. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 276. berichten, daß die Lausitz Marggraf Otten dem IV. damit er seine vor Gatersleben gefangene Leute hätte lösen können, im Jahre 1281. vom Ertz-Bischoffe Erich zu Magdeburg seinem Bruder der sie da Mahls besessen, verpfändet worden wäre, klärlich den Ungrund dieses Vorgebens an den Tag leget. Denn da dasjenige Stücke der Lausitz, welches schon da Mahls die Marggrafen zu Brandenburg besessen, nur den obern Theil betroffen und Theils von Meissen, Theils von Böhmen durch Heurathen und andere Wege an sie gelanget, die Nieder-Lausitz aber zu der Zeit noch ihre eigene Besietzer an denen Marggrafen zu Meissen gehabt, und man nicht findet, daß die Marggrafen von Brandenburg gedachte Oerter in der Ober-Lausitz bloß Pfands Weise von Böhmen erhalten, noch weniger aber sie verloren, und vielleicht hernach erst, da sich die Böhmen nach einiger irrigem Vorgeben zu Marggraf Albrechts des unartigen Zeiten in den Besietz der Nieder-Lausitz gesetzet, dieselbige sollten aufgetragen bekommen haben, so siehet man auch nicht den geringsten Umstand, der gedachtes Vorgeben nur einiger Massen bescheinigen könnte. Denn wenn auch gleich die Zeit, da es Pfands-Weise an sie gekommen, bis dahin, da es Marggraf Otto der fromme durch seine Vermählung erlanget hat, zurücke setzen wollte, so ist doch diese Pfandschafft dadurch, als König Przemislaus Ottocarus diese Landschafften denen Marggrafen aus gewissen Ursachen aufs neue abgetreten, vermuthlich aufgehoben worden. Sollte auch dieses ja zu der Zeit noch nicht geschehen seyn, so ist um so viel weniger zu zweifeln, daß Marggraf Otto der lange die Gelegenheit selbige aufzuheben versäumet haben sollte, da ihm doch sonst in dergleichen Sachen nicht von allen, sonderlich aber denen Böhmen, gar zu wohl nachgeredet wird. Endlich wäre es auch fast ein Wunder daß in keiner Urkunde, darinnen von dem Rück-Falle der Ober-Lausitz oder der Budissinischen und Görlitzischen Marck gedacht wird, Meldung geschicht, sie sey von jenen Pfands-Weise besessen worden, da man vielmehr nur so viel antrifft, sie habe ehe Mahls zu Böhmen gehöret, und sey hernach gutwillig wieder an ihre rechten und natürlichen Herren gelanget, welches letztere beyzusetzen unnöthig gewesen wäre, wenn es denen Marggrafen nur als ein Unter-Pfand zugestanden, welches ohne dem hernach, da die Pfand-Innhaber abgegangen, nothwendig und von Rechts Wegen an Böhmen zurück kommen müssen. Da hingegen dieser Beysatz die Zuneigung derer Ober-Lausitzer gegen die Cron Böhmen, wenn man davor hält, daß diese Landschafften nunmehro Reichs-Lehen worden, um so viel deutlicher an den Tag leget. Da sich nun in der Ober-Lausitz so mancherley Umstände ereigneten, suchte der Kayser doch zum wenigsten seinem Sohne Ludewig dem ältern die Nieder-Lausitz zu erhalten, und erklärte ihn im Jahre 1323. zum Marggrafen in Brandenburg und Lausitz. Jobst Beschr. des gantzen Chur-Fürstenthums der Marck Brandenb. 21. in *Collect. March.* St. VI. p. 168. *Lucae* Fürsten. S. p. 778. *Manlius* Epit. Lusat. 17. §. 6. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 92. Commentar. VI. 5. § 9. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 298. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 630. 664. Grosser l. c. p. 65. Es mag aber wohl nicht allzuviel mit dem bedeutet haben, das dieser Marggraf in der Lausitz zu sagen gehabt, sinte Mahl ausser dem, daß er nebst seinem Bruder Ludewig dem Römer, den er zum Nachfolger bekam, gnug mit verschiedenen Feinden zu thun hatte, so besassen auch die Herzoge von Schlesien, als Herzog Henrich zu Jauer und Fürstenberg und Herzog Bolco oder Boleslaus zu Schweidnitz, einen guten Theil davon, und führte auch der letztere von ihnen den Titel eines Marggrafen von Lausitz. *Manlius* Comment. V. 17. seq. VI. 9. §. 15. bey Hofmannen l. c. Tom I. P. I. p. 281. seqq. 303. Grosser l. c. p. 65 not d. 66. seq. *Fabricius* Annal. Vrb. Min. II. p. 52. ad an. 1367. Daß aber der Kayser seinem ältesten Sohne Ludewig dem ältern wenigstens einen Theil der Nieder-Lausitz und sonderlich den Cotbusischen Land-Strich zugewandt habe, erhellet daher, daß dieser von einem seiner Nachfolger, davon hernach gedacht werden wird, an Böhmen gelanget ist. Grosser l. c. p. 67. Herzog Henrich hingegen besaß darinne Lübben, Sora, Triebel und andere Oerter mehr, die er im Jahre 1337. an Böhmen abtrat. *Balbinus* Miscell. Rer. Bohem. Dec I. Lib. VIII. P. V. epist 8. Grosser l. c. p. 66. *Diplomatar. Bohemo-Silef.* bey von Ludewig Reliqq. MSCt. Diplom. Tom. VI. p. 12. seq. Ob es nun an dem ist, daß der Kayser endlich von seinem Vorhaben, die Nieder-Lausitz seinem Sohne als ein Reichs-Lehn aufzutragen, abgestanden und hingegen den König Johann damit belehnt habe, wie Grosser l. c. p. 67.

et not. n. *Peucerum* Idyll. ad an. 1320. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 67. hierbey anführen, lässet man dahin gestellet seyn. Wenigstens scheinet dieses weder mit denen folgenden Streitigkeiten in der Ober-Lausitz, noch auch mit Grossers erstem Berichte, da er gedencket, daß der Kayser seinen Sohn zum Marggrafen zu Brandenburg und Lausitz erkläret habe, welches nach Pfeffingern l. c. im Jahre 1323. geschehen ist, übereinzustimmen. So mag auch wohl allem Ansehen nach die aus *Peucero* angeführte Stelle mehr auf die Ober-Lausitz oder dasjenige Stück, so dem Könige erst abgetreten worden, als die Budissinische Marck und Camentz, abzielen. Endlich thut auch sonst kein Geschicht-Schreiber, so viel bekannt ist, davon Meldung, daß ie Mahls der Böhmische König Johann mit dem übrigen sey belehnet worden. Doch ist dieses gar nicht in Zweifel zu zühen, daß gemeldeter König bey denen damahligen Unruhen fast die gantze Lausitz an sich gebracht habe. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 46. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 261. *Manlius* Epit. Lusat. 18. §. 1. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 93. Commentar. VI. 16. §. 1. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 307. Kuntschke Diss. de Lusat. 8. §. 12. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. *Henelius* Annal. Silef. bey von Sommersberg Script. Rer. Silef. Tom. II. p. 272. 274. Es muß also die Belehnung mit der Nieder-Lausitz, die König Johann, wie Schurtzfleisch Diss. de Lusat. §. 8. not. h. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 267. gedencket, nach dem er mit der Ober-Lausitz belehnet worden, gleich Falls vom Kayser Ludewig erhalten haben soll, vielleicht bloß in dem Versprechen desselben bestehn, da nicht alleine dasjenige, da so viele, unter welchen auch Marggraf Friedrich zu Meissen gewesen, dem, wie aus dem Lehn-Briefe Marggraf Ottens zu sehen, Kayser Carl der IV. erst Spremberg abgekaufft hat, einige Stücken davon im Besitze gehabt, sondern auch einige Urkunden das Gegentheil bezeugen, wie denn auch gedachter Schurtzfleisch l. c. anmercket, daß die Cron Böhmen auf die Nieder Lausitz nicht aus dem Grunde, wie bey der Ober-Lausitz, Anspruch machen können, daß sie ehe dem zu Böhmen gehöret hätte, sondern es wäre bloß eine Inauguratio beneficiaria oder aus Kayserlichem Gnaden verliehenes Lehn gewesen. Da nun dieses ist, kann man um so viel weniger absehen, wie der Kayser, da er ein Mahl seinen Sohn Ludewig mit belehnet und Böhmen nicht eben den Besitz der Lausitz ins besondere versprochen, hernach Böhmen mit belehnet haben sollte, man müste denn wollen, daß es auf solche Weise geschehen, daß Böhmen nachgehends die Erb-Folge haben sollte, wovon aber die Urkunden noch mangeln. In der Ober-Lausitz aber ward mit König Johann und denen ihm zuständigen Städten, wie Grosser l. c. p. 67. meldet, im Jahre 1329. wovor anderwärts das Jahr 1319. befindlich, ein Vergleich errichtet, Vermöge dessen die Städte, welche zu der Zeit sonderlich Bautzen, Löbau und Camentz gewesen, nie Mahls wieder von Böhmen abkommen sollten, dessen auch Glafey Pragmat. Gesch. der Cron Böhmen c. 17. th. 5. p. 167. gedenckt. Die Urkunde selbst ist bey Lünigen im Reichs-Archiue Part. spec. Contin. II. n. 3. und Hofmannen Tom. IV. p. 186. seq. anzutreffen. Unter der Regirung dieses Königs ward auch wegen derer unter ihm eingerissenen Unordnungen, denen er wegen seiner öfftern Abwesenheit nicht abhelffen konnte, der Grund zu der Vereinigung derer so genannten Sechs-Städte in der Ober-Lausitz geleget, wie wohl andere den Anfang dieser Vereinigung weiter hinaus setzen. *Peucerus* Idyll. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 62. 68. *Manlius* Comment. I. 2. §. 1. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 109. *Mirus* Orat. de Lusat. p. 47. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 288. Kuntschke Diss. de Lusat. 1. §. 6. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 295. Grünwald accur. Descript. Sup. et Inf. Lusat. p. 14. Carpzov Analect. Fast. Zittau. I. 1. §. 5. p. 2. seqq. Grosser l. c. p. 75. not. h. Als hernach König Johann in Böhmen im Jahre 1346. im Treffen bey Cressy mit Tode abgegangen war, bekam er, wie im Königreiche, so auch in denen Lausitzischen Landschafften seinen Printzen Carl unter denen Kaysern dieses Namens den IV. zum Nachfolger, bey dessen kaum angetretener Regirung Herzog Henrich zu Jauer, welcher Zittau und Lauban besaß, gleich Falls mit Tode abgieng, darauf gedachte Städte an Böhmen gelangten. *Manlius* Comment. VI. 10. §. 9. c. 14. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 304. 306. seq. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 288. Grosser l. c p. 77. Weil aber Herzog Rudolph zu Sachsen einigen Anspruch zu machen, und über dieses auf Seiten des Kaysers grosse Verdienste vor sich hatte, so war der Kayser Willens, ihm diese beyden Städte Pfand-Weise zu überlassen; und ob sich gleich Zittau, weil sie mit denen andern bereits in einem genauen Verständnisse stund, davon sie sich nicht gerne trennen lassen wollte, diese Verpfändung mit Gelde abzukauffen bemühete; so muste sie sich doch gefallen lassen, als der Kayser im folgendem 1348. Jahre anderer Meynung ward, und die Verpfändung würcklich ins Werck stellte. *Manlius* Comment. Lusat. VI. 18. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 311. Grosser l. c. p. 77. Unter dessen führte der Kayser noch beständig mit Marggraf Ludewigen dem ältern zu Brandenburg, der bey einigen mit seinem Bruder verwechselt wird, Krieg, der ie doch, nach dem er dem Kayser die Reichs-Kleinodien ausgeliefert hatte, wieder ausgesöhnt ward; wie wohl er gleich darauf seinem Bruder Ludewig dem Römer mit Beybehaltung des Chur- und Ertz-Cämmerer-Titels seine bisher besessene Marcken abtrat. *Lucae* Fürsten-S. p. 781. seqq. Pfeffinger l. c. l. 17. §. 13. p. 631. Grosser l. c. p. 78. seq. Jobst Beschr. der Chur- und Marck-Brandenburg 21. in *Collect. March.* St. VI. p. 172. *Manlius* Comment. V. 18. 20. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 282. seqq. 287. *Peucerus* Chron. V. p. 601. *Auentinus* Annal. Boior. VII. 20. §. 14. seqq. p. 757. seq. Brotuff Geneal. Anhalt. III. 2. p. 57. *Chron. Sax.* p. 321. *Dubrauius* Hist. Boh. XXII. p. 180. Daß nun dieser Ludewig der ältere zugleich die Lausitz besessen, bezeugen ausser andern so wohl die wegen derer beygelegten Zwistigkeiten als derer eingehändigten Reichs-Kleinodien gegebene Urkunden, so bey *Gewoldo* Addit. 3. *Hundii* Metrop.

trop. Salisb. p. 166. *Lucae* im Fürsten-S. p. 781. seq. im *Diplomatario Bohemo-Silesiaco* bey von Sommersberg Script Rer. Silef. Tom. I. p. 980 seqq. im *Diplomatario Marchico* bey von Ludewig Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IX. p. 525. seq. im *Diplomatario Miscello* bey von Ludewig l. c. Tom. X. p. 648. seqq. anzutreffen, und Horn im Leben Friedrichs des streitb. Abth. V. §. 13. p. 205. seq. wie auch Wagenseil Comment. de S. Imp. libera Ciu. Norib. I. 26. p. 250. und Glafey Pragmat. Gesch. der Cron Böhmen c. 17. th. 4. p. 174. Wie aber nun Marggraf Ludewig der ältere den Titel von der Lausitz führte, so hielt es sein Bruder Ludewig der Römer gleich Falls nicht anders, der nach ihm neben der Marck Brandenburg seinen Antheil auch mit in Besitz bekommen hätte, und vom Kayser Carl dem IV. darüber belehnt worden war; welches durch Jobsten Beschr. der Chur- und Marck-Brandenb. 21. in *Collect. March.* St. VI. p. 173. das *Diplomatarium Caroli IV.* n. 22. bey Glafey Anecdot. Hist. ac Ius publ. illustr. Collect. Tom. I. p. 45. das *Diplomatarium Marchicum* n. 10. 27. bey von Ludewig l. c. Tom. IX. p. 510. seq. 532. Beckmannen Access. zu Jobsts Beschr. der Stadt Franckfurt. p. 109. seqq. *Lucae* Fürsten-S. p. 784. Sachsen Kayser-Chron. IV. p. 156. Pfeffingern ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 631. und das *Diplomatarium Bohemo-Silesiacum* n. 94. seqq. bey von Sommersberg Script. Rer. Silef. Tom. I. p. 981. seqq. n. 109. seqq. p. 994. seqq. n. 113. seqq. p. 996. seqq. auch Grossern l. c. p. 79. bestätiget. Die Ober-Lausitz ward endlich im Jahre 1355. dem Königreiche Böhmen völlig einverleibet, und auf unzertrennlich zugeeignet, und mit demselbigen verknüpfet. *Balbinus* Miscell. Rer. Bohem. Dec. I. Lib. VIII. p. 55. seqq. Epit. III. 17. p. 324. *Manlius* Comment. Lusat. III. 16. §. 2. V. 26. §. 3. VI. 16. §. 4. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 211. 289. 308. seqq. *Goldastus* de Regno Bohem. Adpend. p. 66. Constitut. Imp. Tom. I. ad an. 1355. Conring de Fin. Imp. II. 29. §. 10. p. 474. Lünig Reichs-Archiu. Part. spec. Contin. II. Vol. I. Adpend. zum Chur-Hause Sachsen p. 6. *Chron. Aulae reg.* Vita Ioannis bey *Frehero* Script. Rer. Bohem. p. 32. *Peucerus* Chron. Carionis V. p. 755. Carpzov Analect. Fast. Zittau. II. 1. §. 6. p. 175. seqq. Grosser Lausitz. Merckw. Th. I. B. II. p. 80. et not. w. Glafey Pragmat. Gesch. der Cron Böhmen c. 17. th. 4. p. 173. seqq. *Diplom.* 39. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. IV. p. 195. seq. *Excerpta* ex *Henelii* Chron. Monsterberg. bey von Sommersberg Script. Rer. Silef. Tom. I. p. 164. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 47. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 262. Schurtzfleisch Diss. de Lusat. §. 8. not. h. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 267. *Leuberus* Descript. Ortenburgi 5. *Zoanettus* de Rom. Imp. n. 161. seqq. Kuntschke Diss. de Lusat. 8. §. 12. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 312. *Rumelinus* ad auream Bullam Diss. I. th. 3. litt. c. *Peucerus* Idyll. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 67. Fast zu gleicher Zeit gab er denen Städten gemessenen Befehl, die in ihrer Nachbarschafft befindlichen Raub-Nester zu zerstören, welchem nicht allein die 5. bereits würcklich verknüpften Städte, Bautzen, Görlitz, Lauban, Camentz und Löbau, sondern auch die zwar noch zur Zeit versetzte und noch nicht in diesem Bündnisse bestätigte Stadt Zittau, fleißig Folge leisteten. Grosser l. c. p. 80. *Manlius* Comment. Lusat. VI. 20. §. 6. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 311. seq. *Meisterus* Annal. Gorlic. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. II. p. 10. Ob aber gleich Zittau im Jahre 1358. wieder eingelöset, und im Jahre 1363. mit denen übrigen fünf Städten in der Ober-Lausitz genauer vereiniget, auch im Jahre 1365. darinne bestätiget ward, so hatten doch in der Nieder-Lausitz nicht nur die Marggrafen zu Brandenburg, sondern auch die Herzoge in Schlesien noch zu sprechen, welches man daher siehet, daß Herzog Bolco zu Schweidnitz im Jahre 1367. die Parochie zu Lübben dem Stiffte Meissen unterworffen hat. *Fabricius* Annal. Vrb. Miln. II. p. 52. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 20. p. 255. Grosser l. c. p. 66. Doch darff man sich, wie Grosser l. c. p. 66. not. l. zeiget, nicht wundern, daß Herzog Bolco im Jahre 1367. noch ein Stück der Nieder-Lausitz im Besitz gehabt, da doch Herzog Henrich zu Jauer schon lange zuvor diese Nieder-Lausitz an Böhmen abgetreten, weil bekannt, daß sich König Johann und Herzog Henrich immer Wechsels-Weise einander mit Wohlthaten zu verbinden gesuchet, auch Kayser Carl Herzog Boleslaum, als seiner Gemahlin Pflege-Vater, Lebenslang in dem Genusse derer ihm so dereinst zufallenden Länder gelassen hätte. Ja es ward auch allererst im Jahre 1360. nach dem Zittau schon wieder eingelöset war, Spremberg dazu erkaufft. Grosser l. c. p. 81. *Manlius* Comment. VI. 21. §. 1. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 312. Sonst thaten auch im Jahre 1362. die Prager einen Einfall in die Ober-Lausitz, denen aber die Zittauer bald wieder den Weg wiesen, und ihnen die gemachte Beute zugleich abnahmen. *Manlius* Comment. VI. 23. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 314. Carpzov Analect. Fast. Zittau. IV. 4. §. 7. p. 163. Grosser l. c. p. 82. Vor der Nieder-Lausitz, die noch nicht gantz Böhmisch war, hatte zwar nach dem im 1359. Jahre erfolgten Ableben Marggraf Ludewigs des Römers sein Bruder, Marggraf Otte, wie in denen übrigen Landen, so auch hier, den Besitz, doch führte Ludewigs des ältern Printz, Meinhard, der aber im Jahre 1363. ohne Erben abgieng, den Titel von der Marck Brandenburg und Lausitz. *Gevvoldus* Tom. III. Addit. *Hundii* Merrop. p. 167. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 632. 664. *Auentinus* Annal. Boior. VII. 21. *Lucae* Fürsten-S. p. 784. *Henningesius* Secundi et Tertii Regni in quarta Monarch. P. II. p. 201. Es irren sich also diejenigen, welche gedachten Meinhard zum Nachfolger Ludewigs des Römers ausgeben. Dieser Otto aber erhielt zwar auch die Lehn über seines Bruders Länder, verkauffte aber dieselben nach einiger Zeit dem Kayser Carl dem IV. der auch da Mahls, als er die Lausitz an sich brachte, dasjenige, was andere darinnen besassen, zugleich kauffte. Jobst Beschr. der Chur- und Marck-Brandenburg 21. im *Collect. March.* St. VI. p. 173. *Lucae* Fürsten-S. p. 784. seqq. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 632. 664. Glafey Pragmat. Gesch. der

Cron Böhmen c. 17. th. 4. p. 174. seqq. Grosser Lausitz. Merckw. Th. I. B. II. p. 76. 82. not. a. 91. not. p. Sebald Breu. Hist. p. 56. *Diplomatarium Caroli IV.* bey Glafey Anecdot. Hist. et Ius publ. Illustr. Collect. Tom. I. n. 22. p. 45. seqq. Daß aber die Lausitz noch eher als die Marck Brandenburg erkaufft worden, bezeuget eine Urkunde bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. IV. p. 203. seq. und Lünigen im Reichs-Archiue Contin. Abth. IV. Abs. 2. §. 41. p. 88. seq. Wie einige wollen, soll auch zu der Zeit, als der Kayser die Marck Brandenburg an sich erhandelt hat, Cotbus, Peitz, Sommerfeld, Beßkau und Storkau zur Neumarck seyn geschlagen worden; es ist aber die völlige Verknüpfung dererselben später erfolget. Grosser l. c. p. 76. not. m. Wenn hingegen einige davor halten, der Kayser habe das Reich unbillig der Marck Lausitz beraubet, oder sie dem Ertz-Stiffte Magdeburg, dessen Lehn sie gewesen, entzogen, so ist es irrig, sinte Mahl eine Urkunde vom Ertz-Stiffte selbst vor Handen, darinnen ausdrücklich gemeldet wird, daß zwar ein Kauff der Nieder-Lausitz mit Marggraf Dietzmannen oder Dietrichen dem jüngern zu Meissen im Wercke gewesen, aber nicht zum Stande gekommen sey; deswegen der Kayser solch Stücke Landes rechtmäßiger Weise an sich gehandelt habe, und gar nicht gehalten seyn könnte, dem Ertz-Stiffte wegen des davor gezahlten Geldes Abtrag zu thun, da er aber doch dergleichen thäte, so wollte auch hinfort weder der Ertz-Bischoff noch seine Nachfolger im Stiffte einigen Anspruch darauf machen. *Torquatus* Serie Pontif. Eccl. Magdeb. bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 399. Hofmann Script. Rer. Lusat. Tom. IV. n. 46. p. 207. Lünig Reichs-Archiu Part. Spec. Contin. Abth. IV. Abs. 2. §. 8. p. 10. seqq. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 664. *Theodor a Niem* Nemore Vnionis Tr. VI. Labyrinth. c. 33. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 47. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 262. Doch läugnet man deswegen nicht, daß vielleicht zu der Zeit dem Ertz-Stiffte noch einige Güter in der Nieder-Lausitz können zugehöret haben, weil dasselbe schon im Jahre 1185. einige von der Kirche zu Nienburg gegen andere eingetauschet hat, davon eine Urkunde bey Hofmannen Introduct. in Script. Rer. Lusat. p. 31. anzutreffen. Es kann aber vielleicht seyn, daß dieses eben die Güter gewesen, die Ertz-Bischoff Erich, wie zuvor gemeldet worden, im Jahre 1281. seinem Bruder Marggraf Otten zu Ersetzung des Schadens, den er in dem seinet wegen geführten Kriege erlidten, überlassen hat. Denn wollte man gleich einwenden, daß daselbst von gar keinen besondern Gütern, sondern von der Lausitz über Haupt Meldung gethan worden, und dieses also vielmehr anzeigte, daß es ein Stück gewesen, das ihm als Marggrafen zu Brandenburg nicht aber als Ertz-Bischoffe zu Magdeburg zugestanden haben mögte; so dienet zur Antwort, daß dieses Stück dem ungeachtet nicht über Haupt mit dem Namen der Lausitz würde können beleget werden, weil seine Brüder gleich Falls dabey zu sprechen gehabt haben mögen, wo man nicht etwa die Deutung machen wollte, daß es deswegen mit dem Namen der Lausitz beleget worden, weil die Marggrafen zu Brandenburg doch ein grosses Stück besessen, und also diesem den Titel ehe beylegen können, als das Stifft Magdeburg seinem wenigen. Wollte man aber auch dieses zugeben, so könnte man nicht sehen, warum *Torquatus*, da er von der Veräusserung desselbigen Stückes redet, klagte, daß es dem Stiffte Magdeburg entgangen wäre, wenn es zuvor nie Mahls dazu gehört hätte. Man lässet in dessen die Sache dahin gestellet seyn, weil man nicht findet, daß je Mahls das Stifft Magdeburg einen so ansehnlichen Theil darinnen besessen haben sollte, der etwas zu bedeuten gehabt, *Torquatus* sich leichte irren, und dasjenige, so der Person eigen gehöret, dem Stiffte zurechnen können, und vermuthlicher ist, daß er als Marggraf zu Brandenburg auch einen Theil in der Lausitz gehabt habe, endlich auch keine Urkunde eines andern Anspruchs von Magdeburg gedencket, als dessen, den es durch die Handlung mit Marggraf Dietrichen erhalten. Sonst ist bey diesem Verkauffe, da Böhmen die Nieder-Lausitz vollends an sich gebracht, zu bemercken, daß sie gleich Falls, wie die Ober-Lausitz Böhmen einverleibet worden, daß sie nicht davon getrennet werden sollte, wovon die gedachte Urkunde vom Jahre 1370. bey Hofmannen und Lünigen ll. cc. und die Bestätigung Wenceslai vom Jahre 1411. bey Lünigen l. c. §. 42. p. 91. bey Grossern l. c. p. 107. not. l. nachzusehen. Der Kayser erklärte nachgehends noch bey seinen Leb-Zeiten, als er die Marck Brandenburg an sich gebracht hatte, seinen ältesten Sohn Wenceslaum zum Marggrafen, und übergab ihm zugleich die Nieder-Lausitz. Grosser l. c. p. 91. not. p. Als er aber seines Lebens Ende vermerckte, und im Jahre 1376. einem jeden von seinen dreyen Printzen etwas gewisses nach seinem Tode eingeräumet wissen wollte, erklärte er den Görlitzischen Land-Strich zu einem Fürstenthume, und setzte ihn seinem jüngsten Printzen Johann aus, schlug auch die Neue Marck Brandenburg nebst der Nieder-Lausitz dazu, deswegen sich dieser hernach Marggrafen zu Brandenburg und Lausitz auch Herzog zu Görlitz schrieb. *Aeneas Siluius* Hist. Boh. p. 140. *Auentinus* Annal. Boior. VII. 21. §. 17. p. 762. *Trithemius* Chron. Hirsaug. II. p. 295. *Krantzius* Vandal. IX. 30. *Peucerus* Chron. V. p. 611. 613. Idyll. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 67. *Chron. Saxon.* p. 380. *Dubrauius* Hist. Bohem. XXII. *Manlius* Comment. VI. 33. §. 8. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 326. *Meisterus* Annal. Gorlic. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. II. p. 11. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 48. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 263. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 288. Grosser l. c. p. 92. Endlich starb der Kayser im Jahre 1378. und hinterließ unter andern auch bey der Lausitz den Ruhm eines gnädigen und sorgfältigen Regenten und zugleich die schmertzlichste Betrübniß über seinen Abschied. Grosser l. c. p. 95. *Peucerus* Chron. V. p. 610. *Eberus* Calend. Hist. p. 121. *Auentinus* Annal. Boior. VII. 21. §. 17. p. 762. 24. §. 23. p. 782. *Cromerus* Hist. Pol. XIII. p. 226. *Chron. Sax.* p. 371. *Manlius* Epit. 18. §. 4. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 93. Comment. VI. 33. §. 3. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. I. p. 326. Grosser l. c. p. 95. Sonst ist auch noch zu mercken, daß die Nieder-

der-Lausitz bis zu dieses Kayserß Zeiten alle Zeit der Ober-Lausitz vorgesetzet worden, worinnen aber da Mahls, weil die Ober-Lausitz, ehe Böhmen einverleibet, auch ein gut Stück von der Nieder-Lausitz, darinnen der heutige Sächsische Chur-Creiß bestehet, davon abgerissen gewesen, eine Veränderung vorgegangen. *Leuberus* Princ. Sax. Lusat. p. 8. Descript. Orrenburgi 3. p. 39. seqq. **Kunrschke** Diss. de Lusatia 2. §. 10. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 296. Nach des gedachten Kayserß Tode bezog sein Printz Johann im Jahre 1380. das Schloß zu Görlitz, und gab anfänglich gar gute Merck-Mahle eines löblichen Regenten von sich. Da er aber nach der Zeit bis ins Jahr 1390. meisten Theils in Prag gelebet hatte, und nunmehro seinen beständigen Sietz in Görlitz zu haben in Willens hatte, war er unter der Zeit ziemlich verändert, und also verlor sich auch allmählich die zuvor gegen ihn bezeigte Liebe und Hochachtung seiner Unterthanen. Er sahe sich deshalben auch kurtz darauf genöthiget, diesen Ort zu verlassen, und sich in der Nieder-Lausitz aufzuhalten, starb aber im Jahre 1396. **Grosser** l. c. p. 97. seqq. *Manlius* Comment. VI. 34. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 327. seqq. **Carpzov** Ann. l. Fast. Zittau. II. 1. §. 8. p. 180. *Meisterus* Annal. Gorlic. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 8. seq. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 47. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 262. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 288. Darauf fielen die von ihm besessene Länder, weil er ohne männliche Erben abgieng, wieder an die Cron Böhmen zurück, und hatten Gelegenheit, unter dem Kayser Wenceslao seinem Bruder verschiedene Vortheile zu erhalten. **Grosser** l. c. p. 161. seqq. **Seidel** Zitt. Cantzley F. B. *Peucerus* Idyll. bey **Hofmannen** l. c. Tom I. P I. p. 68. *Leuberus* Descript. Ortenb. VI. p. 70. Daß sich aber Marggraf Iodocus aus Mähren nach Marggraf Johannsens Tode dessen Herrschafften mit Einwilligung Kayserß Wenceslai angemasset, und diese durch eine an König Sigmunden abgelassene Gesandschafft erhalten haben, daß sie unmittelbar unter Böhmischer Herrschafft geblieben, weil Theils Marggraf Johann sehr strenge geherrschet hätte, Theils auch ausgemachet worden wäre, daß die Marck Görlitz nicht von Böhmen getrennet werden sollte, berichtet *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 49. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 262. und *Mirus* Orat. de Lusatia bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 288. welcher letztere aber meldet, daß sie sich über Iodoci Regiment beschwerer hätten. Von dieser Zeit an soll auch, wie *Dresserus* de praecip. Germ. Vrb. will, die Stadt nicht wieder vom Königreiche getrennet worden seyn. Da nun Wenceslaus im Jahre 1419. gleich Falls den Weg aller Welt gegangen war, und sein Bruder Kayser Sigmund ihm als der nächste Erbe folgte, so bestätigte er denen Lausitzern im Jahre 1420. ihre Freyheiten und Rechte, und verordnete ihnen Herzog Henrichen den jüngern zu Groß-Glogau zum Land-Voigte, der im folgenden Jahre aus Beysorge derer Budißinischen Einfälle mit Marggraf Friedrichen dem streitbaren zu Meissen, nachmahligem Chur-Fürsten zu Sachsen, ein Bündniß traff, wie denn auch dieses Land mit in die Einung zwischen Kayser Sigmunden, Chur-Fürst Friedrichen den streitbaren und Herzog Albrechten zu Oesterreich eingeschlossen ward. Grosser Lausitz. Merckw. Th. I. B. II. p. 110. Horn Leben Friedr. des streitb. Abth. X. § 18. p 497. 900. *Manlius* Epit. Lusat. 18. §. 7. 9. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 94. Commentar. VI 45. § 5. 47. §. 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 342. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 50. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 263. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 289. **Kunrschke** Disl. de Lusat. 8. §. 12. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 312. Hageck Böhm. Chron. II. 18. Weil nun die Hußiten in eben diesem 1421. Jahre einen Brief, welcher bey **Hofmannen** l. c. Tom. IV. p. 215. anzutreffen, an die Lausitzer abgelassen, und dieser den gehoffren Erfolg nicht gehabt hatte, thaten sie endlich im Jahre 1426. einen Einfall, und spielten sonderlich der Stadt Lauban sehr übel mit, wiederhohlten auch ihre Einfälle in denen folgenden Jahren so wohl in der Nieder- als in der Ober-Lausitz, und zogen dem Lande grossen Schaden zu, bis endlich der Kayser im Jahre 1433. Mittel und Wege fand, denen Hußiten das Hand-Werck einiger Massen zu legen, wie wohl dem ungeachtet die feindlichen Einfälle noch bis in das 1436. Jahr in der Ober-Lausitz dauerten. **Grosser** l. c. p. 111. seqq. *Manlius* Comment. VI. 50. 55. 56. §. 2. 59. 62. 66. §. 1. seqq. 67. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 344. 347. seqq. 351. seq. 355. seqq. *Curaeus* Annal. Silef. p. 127. *Krantzius* Vandal. XI. 920. **Carpzov** Analect. Fast. Zittau. V. 1. §. 3. p. 212. *Meisterus* oder vielmehr *Mylius* Annal. Gorlic. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 13. 15. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 50. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 263. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 289. *Goldastus* de Regno Bohem. Adp. p. 163. seqq. **Kunrschke** Disl. de Lusat. 8. §. 12. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 312. Da sich nun nach der Zeit die Lausitz wieder zu erhohlen gedachte, und der Kayser dieses auch zu befördern suchte, starb er endlich im folgenden 1437. Jahre, ehe er noch seine durch den Krieg mit denen Hußiten verwüsteten Länder im blühenden Stande sehen konnte. **Grosser** l. c. p. 123. seqq. *Manlius* Comment. VI. 79. seq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 357. seq. *Eberus* Calend. Hist. p. 391. **Carpzov** Analect. Fast. Zittau. II. 1. §. 10. p. 187. *Peucerus* Chron. V. p. 630. *Curaeus* Annal. Silef. p. 129. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 50. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 263. *Mirus* Orat. de Lusatia bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p 289. Zuvor ernannte er noch seinen Schwieger-Sohn Herzog Albrechten zu Oesterreich zu seinem Nachfolger, welcher auch aller dabey vorkommenden Schwierigkeiten und anscheinenden Gefährlichkeiten ungeachtet den Thron behauptete, wie wohl er schon im Jahre 1439. und da sich unter andern die Lausitz seiner Gnade, die er gegen sie blicken lassen, erst recht erfreuen wollte, aus der Zeitlichkeit Abschied nahm. **Grosser** l. c. p. 125. seq. *Manlius* Comment. VI. 71. seq. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 358. seq. Epit. 18. §. 10. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 94. *Peucerus* Idyll. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 68. **Carpzov** Analect. Fast. Zittau. II. 1. p. 189. *Aeneas Siluius* Hist. Bohem. 55. p. 177. *Curaeus* Annal. Silef. p. 132. *Meisterus*

Annal.

Annal. Gorlic. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 15. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 50. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 263. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 289. *Pandaleon* de Vir. illust. II. p. 480. **Hageck** Böhm. Chron. II. p. 165. *Goldastus* de Regno Bohem. II. 7. n. 31. **Kuntschke** Disl. de Lusat. 8. §. 13. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 313. Weil nun dieser Herr, so zugleich Kayser war, eine schwangere Gemahlin hinterließ, die auch nach seinem Ableben einen Printzen Namens Ladislaum gebar, so ward in der Zeit Georg Podibrad zum Stathalter und Reichs-Verweser in Böhmen erkläret, jedoch der junge Printz bald darauf im Jahre 1453. auf den Königlichen Thron erhoben. Wie es aber in Böhmen nicht gleich Anfangs allzuruhig hergieng, so muste sich die Lausitz dieses gleich Falls gefallen lassen; denn Chur-Fürst Friedrich der II. zu Brandenburg, welcher währendem Hußiten-Krieges zum Dienste Kayser Siegmunds und Albrechts vieles zugesetzet hatte, und nunmehr Niemanden sahe, der sich zum Abtrage derer aufgewandten Unkosten angeben wollte, suchte sich lieber bald selbst bezahlt zu machen, als noch länger auf die Bezahlung zu warten, und nahm also im Jahre 1445. zum voraus Cotbus in der Nieder-Lausitz hinweg; so waren auch über dieses die Räubereyen aufs neue sehr eingerissen, anderer innerlichen Unruhen mit denen Städten zu geschweigen. Der König sahe sich endlich deswegen gezwungen, im Jahre 1454. selbst in die Lausitz zu kommen, und die Huldigung einzunehmen, bestätigte auch da. Mahls denen Sechs-Städten ihre Freyheiten, doch verblich er gleich Falls gar bald im 1457. Jahre, und betrübte dadurch seine Unterthanen wegen nunmehr zu besorgender Unruhe, da er ohne Leibes-Erben abgieng, aufs neue. **Grosser** l. c. p. 128. seqq. *Manlius* Epit. 18. §. 10. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 94. Comment. VI. 73. 77. seq. 80. 83. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 359. seqq. 365. 367. seq. *Aeneas Siluius* Hist. Bohem. 57. p. 178. 70. p. 204. **Carpzov** Analect. Fast. Zittau. II. 1. §. 13. p. 192. 195. *Curæus* Annal. Silef. p 148. 159. seqq. *Eberus* Calend. Histor. p. 372. *Cromerus* de Reb. Polon. XXIII. p. 358. *Olomucesis* XXIX. p. 242. *Meisterus* Annal. Gorlic. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 15. seq. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 50. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 263. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 289. **Kuntschke** Disl. de Lusat. 8. §. 13. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 313. Nach dieses Königs Hintritte ward George Podibrad, welcher schon zuvor in desselben Minderjährigkeit Reichs-Verweser gewesen war, aufs neue zum Stathalter in Böhmen verordnet, und endlich gar zum Könige gecrönet. Dieser machte auch besonders der Lausitz seine Wahl und Crönung in gantz gnädigen Ausdrückungen bekannt, deren Einwohner aber sich ein Gewissen machten, einem wegen der Hußitischen Lehre verdächtigen Könige, wie George war, die Huldigung abzulegen. Deswegen beschloß er auch, die Wiederspänstigen mit Kriege zu überziehen, und mit Gewalt zu demjenigen zu zwingen, dazu sie sich mit Güte nicht bewegen lassen wollten. Die Lausitzer hingegen schrieben nebst denen Schlesiern dieser Ursache wegen eine Zusammenkunfft nach Cotbus, und beschlossen daselbst einmüthig ein vierjähriges Bündniß wieder gedachten König. Doch wurden so wohl die Schlesier, welche wegen derer Polen in Sorgen stunden, als die Lausitzer, denen Herzog Johann zu Sagan und Pribus, welcher mit Görlitz Händel hatte, und Chur-Fürst Friedrich der andere zu Brandenburg, welcher die Nieder-Lausitz, die ihm Ladislaus zugesprochen haben sollte, in Anspruch nahm, sorgliche Gedancken machten, gar bald anders Sinnes, zu Mahl, da der Bischoff zu Meissen, unter dessen Kirchen-Sprengel die Lausitzer stunden, denen Ständen treulich rieth, sie mögten zusehen, damit nicht das gemeine Wesen dabey Gefahr lieffe. Als nun der König noch in diesem Jahre zwey Gevollmächtigte in die Lausitz sandte, beqvemten sich die Land-Ständte und Städte ohne Weitläufftigkeiten zum Gehorsam. **Grosser** l. c. p. 134. seqq. *Manlius* Epit. Lusat. 18. §. 10. bey **Hofmannen** Scripr. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 94. Comment. VI. 84. §. 4. seqq. c. 85. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 368. seqq. *Curaeus* Annal. Silef. p. 161. 163. **Carpzov** Analect. Fast. Zittau. II. §. 14. p. 194. *Cromerus* de Rebus Polon. XXIV. p. 357. *Olomucensis* Hist. Bohem. XXX. p. 245. *Meisterus* Annal. Gorlic. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 16. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 50. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 263. *Mirus* Orat. de Lusat. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 289. **Kuntschke** Disl. de Lusat. 8. §. 13. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 313. Ob nun wohl nachgehends der Pabst die Gemüther von diesem in der Hußitischen Lehre geneigten Könige wieder abzuwenden suchte, so erhielt er doch seinen Zweck hierinne so wenig, daß vielmehr die Ober-Lausitzer im Jahre 1461. als der König die weggenommenen Nieder-Lausitzischen Städte wieder einzunehmen trachtete, und deswegen vor Cotbus rückte, ihre Mannschafft dazu stossen liessen, worauf auch derselbe so glücklich war, daß er nach Mahls, als er sich die Polen vom Halse geschaffet hatte, und noch Mahls auf die Wieder-Einräumung derer in Brandenburgischen Händen stehenden Oerter drang, alles bis auf den Land-Strich von Cotbus und Peitz, der dem Chur-Fürsten zurücke blieb, abgetreten ward. **Grosser** l. c. p. 138. seq. *Manlius* Epit. 18. §. 11. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 94. Comment. VI. 36. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 370. *Iustus* Geneal. Sept. Insign. Famil. Brandenb. ad an. 1462. Beschr. der Chur- und Marck-Brandenburg 13. 121. in *Collect. March.* St. VI. p. 142. 177. *Curaeus* Annal. Silef. p. 176. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 50. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 263. **Zeiller** Itin. Germ. I. p. 504. **Kuntschke** Disl. 8. §. 13. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 313. *Angelus* Märck. Chron. III. p. 226. Doch setzte nachgehends die Lausitz, als ihr der König hart mitfahren ließ, und über dieses denen Ständen stets angelegen ward, sich dieses Königs zu entschlagen, von ihm ab, bemächtigte sich derer ihm anhängigen Städte, und beschloß einmüthig, ihm den Gehorsam aufzukündigen, nahm auch, als sich König Matthias aus Ungern bewegen ließ, die ihm angebotene Böhmische Crone anzunehmen, nach dem sie vom Könige Georgen fruchtloß zu fernerer Treue angemahnet worden, denselben zum

Herrn

Herrn an, und huldigte ihm. Es kam zwar darauf der Königliche Printz Henrich mit einem Kriegs-Heere, die mißvergnügten heimzusuchen, konnte aber nicht viel ausrichten, und König Matthias that bey dem Antritte seiner Regirung den Lausitzern herrliche Versprechungen, erbot sich auch so wohl der eingeschlichenen bösen Müntze als denen übrigen ihm bewusten Landes-Gebrechen abzuhelffen, daher dieselben um so viel weniger Ursache hatten, ihre Veränderung zu bereuen, wie wohl andere wollen, die Lausitz hätte sich nicht eher als nach einem gemachten Vertrage König Matthiae unterworffen. **Grosser Lausitz Merckw. Th. I. B. II. p. 140. seqq.** *Manlius* Epit. Lusat. 18. §. 12. seqq. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 94. seq. Comment. VI. 87. seq. 102. 104. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 371. seq. 382. seq. 385. **Carpzov** Analect. Fast. Zittau. II. 1. §. 14. seq. p. 194. 196. seqq. V. 1. §. 3. p. 214. *Curaeus* Annal. Silef. p. 170. 177. *Olomucenſis* Hist. Bohem. XXX. p. 250. *Cromerus* de Reb. Pol XXVII. p. 396. *Peucerus* Chron. V. p. 679. **Kuntschke** Disf. de Lusat. 8. §. 13. **bey Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 313. Als nun endlich der König George sehr viel an seinem Ansehen verloren hatte, und sein Ende nahe zu seyn vermerckte, beruffte er im Jahre 1471. die Stände nach Prag, und bemühete sich, da er mehr als zu wohl sahe, daß er keinen von seinen Söhnen zum Nachfolger im Reiche würde bekommen können, Vladislaum, des Polnischen Königs Casimirs des IV. Printzen, nach seinem Tode auf den Thron erhoben zu wissen. Nach seinem noch in diesem Jahre erfolgten Tode folgte ihm gedachter Vladislaus, der zwar auf alle seinem Vorfahren vom Könige Matthia entrissene Länder Anspruch machte, je doch aber wenig damit ausrichtete; wie wohl sich auch nach und nach die Liebe zum Könige Matthia verlor, der zwar der Lausitz verschiedene Freyheiten ertheilte, sie aber auch im Gegentheile mit ungewöhnlichen Auflagen beschwerte. **Grosser** l. c. p. 144. seqq. *Manlius* Epit. 18. §. 12. seq. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 94. seq. Comment. VI. 105. §. 5. 107. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 385. 387. **Carpzov** Analect. Fast. Zittau. II. 1. §. 14. p. 196. *Curaeus* Annal. Silef. p. 180. seq. *Cromerus* de Reb. Pol. XXVII. p. 396. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 50. **bey Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 263. *Mirus* Orat. de Lusat. **bey Hofmannen** l. c. Tom. II p. 289. Da nun König Matthias im Jahre 1490. gleich Falls den Weg aller Welt gieng, kam die Lausitz wieder an das Königreich Böhmen, und hatte an König Vladislao einen gantz gnädigen Herrn, welcher auch der Nieder-Lausitz neue Freyheits-Briefe ertheilte, da die vorigen durch Feuer zernichtet worden, muste aber auch, weil er gar zu gelinde war, vielen innerlichen Verdrüßlichkeiten und Verwirrungen unterworffen seyn. **Grosser** l. c. p. 154. seqq. *Peucerus* Idyll. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 68. *Manlius* Epit. 18. §. 13. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 95. Comment. VI. 122. 124. 127. 129. 131. 134. 136. 138. 143. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 400. 402. 408. seq. 410. seq. 414. 416. seq. 420. **Carpzov** Analect. Fast. Zittau. II. 1. §. 15. seq. p. 199. seq. *Olomucenſis* Hist. Bohem. XXXII. p. 256. *Curaeus* Annal. Silef. p. 213. 219. *Meisterus* Annal. Gorlic. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I P. II. p. 20. seqq. Ob nun wohl Vladislai Printz Ludewig schon bey seinen Leb-Zeiten zum Könige gecrönet worden war, so hatte er doch im Jahre 1516. als sein Vater starb, erst 9. Jahre zurück geleget, und also gieng es wegen seiner noch so zarten Jugend in der Lausitz wieder nicht ohne Unordnungen ab, zu Mahl da kurtz darauf die Evangelisch-Lutherische Lehre sich auch daselbst auszubreiten anfieng. **Grosser** l. c. p. 163. seqq. **Carpzov** Analect. Fast. Zittau. II. 1. §. 16. p. 202. *Manlius* Epit. Lusat. 18. §. 14. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 95. Comment. VI. p. 141. bis 145. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 420. seq. *Curaeus* Annal. Silef. p. 226. *Meisterus* Annal. Gorlic. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 24. 26. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 50. **bey Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 263. *Mirus* Orat. de Lusatia **bey Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 290. **Kuntschke** Disf. de Lusat. 8. § 13. **bey Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 313. Es muste aber dieser junge König im Jahre 1526. im Kriege gegen die Türcken sein Leben auf eine erbärmliche Weise in einem Moraste einbüssen, und hatte, weil kein Thron-Erbe von ihm da war, Ertz-Hertzog Ferdinanden von Osterreich, nachmahligen Kayser, in Böhmen und also auch in Lausitz, zum Nachfolger. **Grosser** l. c. p. 169. 171. seq. *Peucerus* Idyll. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 68. seq. *Manlius* Epit. Lusat. 18. §. 14. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 95. Comment. VI. 147. §. 1. **bey Hofmannen** l. c. Tom. I P. I. p. 422. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 50. **bey Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 263. *Mirus* Orat. de Lusatia **bey Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 290. **Kuntschke** Disf. de Lusatia 8. § 13. **bey Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 313. *Goldastus* de Regno Bohem. VI. 9. n. 8. seqq. Im folgenden 1527. Jahre ließ sich der König in Prag crönen, die Lausitzischen abgeordneten aber stunden in nicht geringen Sorgen, was sie unter seiner Regirung zu gewarten haben mögten, weil er ihnen, als sie um die gewöhnliche Bestätigung ihrer Freyheiten angehalten, zur Antwort gegeben, es sollte geschehen, wenn er sie zuvor würde durchsehen haben. In der Zeit gab es auch verschiedene innerliche Unruhen, die aber an ihrem völligen Ausbruche Theils gehindert, Theils doch so entschieden wurden, daß keine besondere Gefahr daraus erwuchs. Gleich wohl brachten es die Stände und Städte durch ihre Uneinigkeit dahin, daß der unter der Regirung König Ludewigs gemachte Vertrag zwischen der Ritterschafft und denen Städten, wie auch die eben Falls unter König Ludewig ausgebrachte Begnadigung wegen der Mitbelehnschafft, aufgehoben ward. Doch kames hernach dahin, daß der vorher dieser Streitigkeiten wegen gemachte Pragische Vertrag im Jahre 1534 aufgehoben, und kein neuer in leidlichern Vorschlägen bestehender verfasset, und vom Könige bestätiget ward, bey dem es auch hernach sein beharrliches Verbleiben gehabt. Es bewies sich auch der König noch Mahls gantz gnädig gegen die Lausitz, und beehrte so gar die Ober-Lausitz im Jahre 1538. mit seiner Gegenwart. Als er aber nachgehends Hülffe zum Schmalcaldischen Kriege begehrte, und die Nieder-Lausitz das ihrige richtig absendete, die Ober-Lausitz hingegen wegen derer daher

daher zu besorgenden Gefährlichkeiten ihren Theil noch zurück behielt, so fiell sie deshalben, ob sie wohl das ihrige bey verspürter Sicherheit nachschickte, in schwere Ungnade. Die Nieder-Lausitz hingegen hatte währendem Krieges bis Weilen Zuspruch von denen Spaniern, die auch im Jahre 1547. die Stadt Calow ausplünderten. Doch die Ober-Lausitz hatte nach demselben einen viel härtern Stand, in dem ein Befehl an alle Städte ergieng, sich durch ihre abgeordneten aus dem Rathe und der Bürgerschafft auf Gnade und Ungnade unausbleiblich nach Prag zu stellen, auch zugleich alle ihre von Kayserm, Königen und Marggrafen erworbene Freyheits- und Zunfft-Briefe mit zu bringen. Es geschahe demnach, daß sie ausser ihren Freyheits-Briefen, Satzungen, Ordnungen und Gesetzen auch alles Geschütz, Pulver und Munition nebst andern Zugehör aushändigen, alle Lehn- und Land-Gütern abtreten, die noch vorhandenen Kirchen-Kleinodien, alles Einkommen derer noch unveränderten Stifftungen, sammt allen Güld-Briefen und dazu gehörigen Registern und Urkunden überantworten, vor die genossene Nutzungen derer veränderten Kleinodien und Güter ein gewisses Straff-Geld erlegen, und sich endlich zu einer gewissen beständigen Steuer entschlüssen musten. Jedoch minderte sich nach und nach die wieder die Städte gefaßte Königliche Ungnade, und wurden Theils Freyheits-Briefe wieder gegeben, auch einige Rüstungen und Güter, ja so gar endlich die Ober-Gerichte wieder eingeräumet, anderer Fryheiten, so sie mehr erhielten, und da ihnen auch die Clöster zu Schulen einzugeben versprochen ward, zu geschweigen. **Grosser** l. c. p. 172. seqq. *Meisterus* Annal. Gorlic. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 29. seqq. *Mirus* Orat. de Lusatia bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 290. *Singular. Lusat.* Samml. II. p. 107. seqq. Da nun in der Zeit gedachter Ferdinand würcklich Kayser worden war, und mehr als zu wohl den endlichen Abgang seiner Kräffte merckte, erklärte er im Jahre 1562. seinen Sohn Maximilian den II. zum künfftigen Nachfolger in Böhmen, welcher so gleich den Entschluß fassete, seine Länder, die er dereinst beherrschen sollte, in Augenschein zu nehmen, und sich ihres eigentlichen Zustandes zu erkundigen, beehrte also anfänglich das Marggrafthum Nieder-Lausitz mit seiner Gegenwart, und nahm zu Lübben die Huldigung ein, besuchte hierauf den Chur-Fürsten zu Sachsen in Dreßden, und nahm von da seinen Weg nach der Ober-Lausitz, die er sich gleich Falls huldigen hieß. Endlich gieng Kayser Ferdinand im Jahre 1564. zum grössesten Leid-Wesen seiner Unterthanen mit Tode ab, hinterließ aber an seinem Sohne Kayser Maximiliano einen würdigen Nachfolger, welcher denen Ständen auch ihre im Passauischen Frieden erlangte Religions-Freyheit bestätigte, und einigen Städten zuließ, die Clöster in Schulen zu verwandeln. Er ließ über dieses die Bulle, so sein Herr Vater Ferdinand vom Pabste Pio dem IV. wegen der Erlaubniß, das Abendmahl unter beyderley Gestallt zu genüssen, erhalten hatte, bekannt machen, und auch hierinnen sehen, wie er seinem Versprechen in allem nachzukommen in Willens hätte. So schützte er auch die Obrigkeiten vor Gewalt, wieder diejenigen, so sich ihnen freventlich widersetzten. Ob auch gleich da Mahls wieder einige Irrung zwischen denen Land-Ständen und Städten entstund, so wurden doch bald gewisse Commissarien ernennet, welche diese Zwistigkeiten beylegen sollten. **Grosser** l. c. p. 198. seqq. *Peucerus* Idyll. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 69. *Manlius* Epit. 18. §. 14. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 95. Comment. VI. 147. §. 1. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 422. *Meisterus* Annal. Gorlic. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 36. seq. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 50. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 263. *Mirus* Orat. de Lusatia bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 290. *Goldastus* de Regno Bohem. VI. 12. n. 16. *Leuberus* Descript. Ortenb. 7. p. 76. **Kuntschke** Diss. de Lusat. 8. §. 13. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 313. Endlich richtete sich dieser Kayser nach dem Beyspiele seines Vorfahren, ließ seinen Printzen Rudolph, unter denen Kayserm nachgehends dieses Namens den II. im Jahre 1575. zum Könige in Böhmen crönen, versahe aber doch noch immer die vorfallenden Geschäffte, bis ihn endlich der Tod im Jahre 1576. dieser Zeitlichkeit entband. Hatte nun die Lausitz ie Mahls Ursache gehabt, sich über den Tod ihrer Beherrscher zu betrüben, so hatte sie sie gewiß ietzo vor andern. Doch Kayser Rudolph ließ sich gleich Falls angelegen seyn, dieses Betrübniß einiger Massen zu lindern. Er besuchte zu dem Ende die Ober- und Nieder-Lausitz persönlich, und nahm daselbst die Huldigung ein, ließ auch gleich Anfangs in ein und andern seine Gnade blicken. Das erste, so in der Lausitz einiges Aufsehen machte, war der Gregorianische Calender. Denn man stund, sonderlich da sich ein und anders äusserte, so der Ausübung der Lausitzischen Glaubens-Lehre gefährlich schien, nicht unbillig in Sorgen, daß etwas mehreres dahinter stecken mögte. Aus dieser Absicht wollten sich auch einige Oerter nicht so gleich zu Annehmung desselben entschlüssen, musten sich aber doch hernach nach dem Beyspiele derer meisten auch dazu bequemen. Endlich kam es, da die Sachen immer weit aussehender zu werden schienen, dahin, daß im Jahre 1609. der bekannte Majestät-Brief, welcher nach einigen auch die Lausitzer zugleich nach andern aber nicht angieng, ausgefertigt ward, darüber sich die übrigen Glaubens-Genossen so erfreueten, daß auch in Sachsen ein besonder Danck-Fest deswegen gehalten ward. Es hielt aber Ertz-Herzog Leopold Bischoff zu Passau des Kaysers Bruder diesen Majestät-Brief der Hoheit seines Bruders vor nachtheilig, und war darüber sehr empfindlich, ließ auch unter dem Vorwande, die ihm gebührende Ehrerbietung zu retten, im Jahre 1611. seine Völcker unter andern in die Ober-Lausitz einrücken. Doch kam König Matthias, des Kaysers anderer Bruder, welcher schon die Ungerische Crone erhalten hatte, denen bedrängten zu Hülffe, und verschaffte, daß die Paussaischen Völcker den Rückweg zu suchen genöthiget wurden. **Grosser** Lausitz. Merckw. Th. I. B. II. p. 204. seqq. *Balbinus* Epit. Rer. Bohem. l. 15. p. 620. Miscell. Rer. Bohem. Dec. I. Lib. VIII. Vol. I. Ep. 89. p. 120. **Boregck** Chron. Bohem. p. 690. *Peucerus* Idyll. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 69. **Hofmann** Script. Rer.

Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 422. not. k. ad *Manlium* Comment. Lusat. VI. 147. §. 1. *Meisterus* Annal. Gorlic. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. II. p. 40. 44. seq. 53. 75. seqq. *Mirus* Orat. de Lusatia bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 290. Kuntschke Diss. de Lusat. 8 §. 13. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 313. Schickfuß Schles. Chron. I. 41. seq. *Singularia Lusatica* Samml. I. p. 13. In dessen hatte König Matthias seinem Bruder Kayser Rudolphen dahin vermogt, daß ein allgemeiner Land-Tag ausgeschrieben, und der Vortrag gethan ward, daß sich die Böhmischen Stände mögten belieben lassen, den König Matthias noch bey seines Bruders des Kaysers Leb-Zeiten zu ihrem Könige zu wählen und zu crönen. Ob sich nun wohl der Kayser dabey die Königliche Gewalt, Ansehen und Einkünffte auf Lebenslang vorbehielt, so geschahe es doch, daß sich Matthias nach geschehener Crönung der Regirung unumschränckt anmaßte, der Kayser auch durch die Stände, welche seines Bruders Absicht unterstützten, bewogen ward, dieselbigen aller Pflicht, damit sie ihm verhafftet waren, zu entlassen, worauf auch die Passauischen Völcker, so in Böhmen noch festen Fuß hatten, in der Güte fortgeschaffet wurden; daß es also der Zubereitung, die man zum Dienste des neuen Königs auch in der Lausitz machte, um sie mit Gewalt zu vertreiben, nicht nöthig hatte. Der neue König bestätigte also nicht nur seiner Unterthanen Freyheiten, sondern ward auch schlüssig, die Huldigung in denen einverleibten Ländern selbst in Person einzunehmen. Er besuchte also noch in diesem 1611. Jahre so wohl die Ober- als Nieder-Lausitz, und bestätigte nebst denen übrigen Freyheiten dieses Marggrafthums noch Mahls die ungehinderte Ausübung ihrer Glaubens-Lehre. Im folgenden Jahre gieng auch sein Bruder der Kayser den Weg in die Ewigkeit, und Matthias ward nächst dem, daß er die von seinem Bruder besessene Länder erbte, nunmehro würcklich Kayser, stund aber dennoch nicht in wenig Sorgen, wen er zum Nachfolger haben würde, in dem er sich schwerlich einbildete, einen von seiner Gemahlin zu bekommen, und auch zweifelte, daß seine Brüder Maximilian und Albrecht einen hinterlassen würden, gleich wohl aber die Königreiche, so bisher unter einem Haupte gestanden, gerne unzertrennt bey dem Ertz-Hause Oesterreich erhalten wissen wollte. Er warff daher seine Gedancken auf Ertz-Herzog Ferdinanden, seines Vaters Bruders Sohn, und entschloß sich ihn an Kindes-Statt anzunehmen, setzte sich auch mit denen gesammten Ertz-Herzogen von Oesterreich und dem Könige von Spanien wegen der künfftigen Erb-Folge in gütliches Vernehmen, und nahm endlich im Jahre 1616. gedachten seinen Vetter mit derer aller Seits Wissen und Willen würcklich an Sohns-Statt an. Aus dieser Ursache ward auch im folgenden Jahre ein Reichs-Tag zu Prag ausgeschrieben, und denen Ständen vom Kayser selbst sein Vorsatz beweglich vorgetragen mit inständigen Ermahnen, diesem gebührend Folge zu leisten. Es gieng auch die Crönung würcklich vor sich, und der neue König entschloß sich nach dem Beyspiele seiner Vorfahren gleich Falls sich denen einverleibten Ländern persönlich zu zeigen, und von denen Ständen selbst die Huldigung einzunehmen. Er erfreuete also die Lausitz zuerst mit seiner Gegenwart, und erwies sich gegen Stände und Städte gantz gnädig. Fanden sich gleich in der Zeit bis Weilen einige Irrungen, so wurden doch alle noch zum Vergnügen derer darunter leidenden beygelegt. Es fiengen sich aber nach und nach die Streitigkeiten wegen der Gewissens-Freyheit in Böhmen an, und König Matthias gesegnete im Jahre 1619. ehe es noch zu sonderlichen Weitläufftigkeiten kam, dieses Zeitliche. Grosser l. c. p. 217. seqq. *Thuanus* Hist. Tom. IV. p. 225. *Balbinus* Epit. Rer. Bohem. V. 16. p. 619. Miscell. Rer. Bohem. Dec. I. Lib. VII. Sect. 6. p. 263. *Brachelius* Hist. sui Temp. I. p. 6. Ludolph Schau-B. der Welt-Gesch. des XVII. Sec. Tom. I Lib. XVIII. p. 611. Hist. Persecut. Bohem. 43. §. 2. p. 150. seq. Carpzov Analect. Fast. Zittau. II. 1. p. 223. seqq. Becmann Hist. Orb. Geogr. c. 5. Sect. 1. p. 204. *Godofredus* Chron. VIII. p. 1053. Lundorp Act. publ. Tom. I. Lib. III. p. 414. Pufendorff de Reb. Suec. I. §. 22. seqq. Hofmann l. c. not. 3. ad *Manlium* Comment. de Lusat. VI. 147. p. 423. *Meisterus* Annal. Gorlic. bey Hofmannen l. c. Tom. I. P. II. p. 77. seq. 82. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 50. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 263. *Mirus* Orat. de Lusatia bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 290. *Goldastus* de Regno Bohem. Adpend. p. 138. seq. Kuntschke Diss. de Lusatia 8. §. 13. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 313. *Singular. Lusat.* Samml. I. p. 12. seqq. X. p. 640. seqq. Man berathschlagte sich in dessen, sich in nöthige Gegen-Verfassung zu setzen, und die Lausitz ward gleich Falls dazu eingeladen. Es ward auch deswegen von denen Lausitzern eine Versammlung nach Budissin ausgeschrieben, und vor nöthig gehalten, ein Bitt-Schreiben an den Kayser ergehen zu lassen, damit er ihren Glaubens-Genossen in Böhmen verzeihen, und sie in ihrem Bitten zu befriedigen geruhen mögte, zugleich aber auch sich in nöthige Gegen Verfassung zu setzen, weñ sich vielleicht etwas äussern sollte. Jedoch wollten sich die Städte zu dieser Rüstung durchaus nicht verstehen, und hielten deswegen zu Löbau verschiedene Zusammenkünffte, da sie es vor eine Sache erkannten, die man am Kayserlichen Hofe vor einen Auffstand ansehen würde. Gleicher Meynung war auch der damahlige Land-Voigt. Als sich aber nach Mahls die Böhmen genugsam befugt erachteten, den Kayser des Königreichs zu entsetzen, und deswegen die einverleibten Länder auch zu ihrer deshalben angestellten Versammlung einluden, lehnte gedachter Land-Voigt seine Gegenwart mit bündigen Gründen ab, die Lausitzischen Stände aber, welche das Ansehen nicht haben wollten, daß sie sich von der Cron Böhmen zu trennen in Willens hätten, schickten ihre Abgeordneten dahin, und liessen sich nicht nur zu denen aufgesetzten Bündniß-Articeln und dem dazu gehörigen Theile der Mannschafft, so sie ihrer Beschützung wegen halten wollten, sondern auch zu der in Vorschlag gebrachten neuen Wahl bereden; Ob nun wohl die Gemeine bey der ihr auf denen Raths-Häusern geschehenen Eröffnung desjenigen, so auf der Pragischen Zusammenkunfft beschlossen worden, sehr bestürtzt nach Hause gieng, und di Prediger ihre Zuhörer beweglich ermahnten, GOtt zu bitten,

daß er alle der gemeinen Ruhe schädliche Anschläge aus dem Sinne nehmen, und denen Ländern unter ihrer Obrigkeit ein stilles Leben zu führen verleihen wollte; so verfiellen doch die Böhmen würcklich auf den weit aussehenden Entschluß, einen andern König zu haben. Da nun endlich Chur-Fürst und Pfaltz-Graf Friedrich der V. einhellig dazu erwählet ward, so erklärten sich die einverleibten Länder gleich Falls vor ihn, und liessen deswegen noch selbigem das Te Deum laudamus unter Läutung derer Glocken und Donnern des Geschützes anstimmen, sendeten auch zugleich ihre Gevollmächtigten an ihn, ihm die geschehene Wahl kund zu machen. Der Kayser ward zwar hierdurch nur desto mehr angefeuert, die Abtrünnigen mit gewaffneter Hand zum Gehorsam zu bringen, ließ aber doch, ehe er zu der Schärffe schrit, eine nochmahlige Ermahnung an sie ergehen. Doch das Werck war ein Mahl zu weit gekommen, und der neue König Friedrich machte Anstallt zur Huldigung, ward aber doch durch den feindlichen Einfall in Böhmen verhindert, die Huldigung in der Lausitz, wie in denen übrigen Landen, einzunehmen. Nun wollte er zwar dieselbe durch seine Gevollmächtigte abnehmen lassen, die Stände aber wollten dieses nicht eingehen, und beruffen sich auf ihre hergebrachte Freyheiten, daß dieses also in der Ober-Lausitz, bis auf eine Zeit, da er sie selbst einnehmen könnte, ausgesetzt blieb, in der Nieder-Lausitz aber an die Gevollmächtigkeiten abgeleget ward. Als darauf König Friedrichen sein erstgeborner Printz getauffet ward, so ward unter andern auch die Ober- und Nieder-Lausitz dazu eingeladen. Indessen ward auch das vor König Friedrichen höchst unglückliche Treffen auf dem weissen Berge vor Prag gehalten. Zuvor aber hatte sich der Kayser mit Chur-Sachsen und Bayern in ein Bündniß eingelassen. Nun suchte zwar König Friedrich auf alle Weise diese zwey mächtige Nachbarn zu bewegen, von dem Bündnisse mit dem Kayser abzustehen, schickte auch zu dem Ende einen besondern Abgesandten an den Chur-Sächsischen Hof. Doch der Chur-Fürst blieb bey seinem ein Mahl gefaßten Entschlusse, dem Kayser beyzustehen, und ihm seine wiederspänstige Unterthanen wieder zu unterwerffen. Man kehrte nun zwar darauf in der Lausitz alle Anstallten vor, Wiederstand zu thun, und setzte sich zugleich in solche Verfassung, daß nicht etwa innerliche Uneinigkeiten denen einbrechenden Gelegenheiten zum glücklichen Fortgange ihrer Unternehmungen zuträglich wären. Der Chur-Fürst Johann George der I. aber machte dem ungeachtet, so bald er erfahren, daß Bayern an seinem Theile eingebrochen wäre, Anstallt auf seiner Seite gegen Lausitz und Schlesien ein gleiches zu thun. Doch wollte er zuvor noch Mahls die Güte versuchen, und ließ an den Lands-Haupt-Mann in Ober-Lausitz schrifftlichen Befehl ergehen, die Stände nach Budissin zu verschreiben, damit sie die Kayserliche Meynung und im Fall sie sich dieselbe anzunehmen weigerten, die Achts-Erklärung vornehmen könnten. Es ward aber dem Landes-Haupt-Manne untersagt, so wohl die Stände zusammen zu beruffen, als sich in einige Handlungen einzulassen. Da sich auch dessen ungeachtet ein Chur-Sächsischer Oberster mit Kayserlichen Patenten und Instructionen in Budissin eingefunden, auch bereits einige Stände mit ihm in Handlung getreten waren, rückten in aller Stille Böhmische Völcker an, nahmen den Lands-Haupt-Mann, Chur-Sächsischen Obersten und Kayserlichen Residenten gefangen, und führten sie nach Prag. Chur-Sachsen machte nunmehro endlich den würcklichen Anfang in die Lausitz einzubrechen, und rückte noch in diesem 1620. Jahre vor die Stadt Budissin, ließ aber zuvor noch ein Mahl um einen gewissen Schluß anfragen, ob sie sich dem Kayser ihrem rechtmäßigen Herrn unterwerffen oder es weiter mit König Friedrichen halten wollten. Folgte nun gleich hierauf zur Antwort, daß sich die Stände wegen dazwischen kommender Hinderuisse nicht versammeln könnten, die Chur-Fürstliche Commission ins Stecken gerathen, die Stadt ohne die andern mit denen, sie vereiniget wäre, nichts schlüssen könnte, und das Königliche Amt aus Budissin verlegt wäre, deswegen sie bäten, nicht ungnädig zu deuten, daß sie den Entschluß auf die Land-Stände und übrigen Städte verweisen müßte, und hoffte, der Chur-Fürst würde ihr gnädiger Herr seyn und bleiben; so ward doch mit der Belagerung fortgefahren, und mit Einnehmung dieser Stadt ein guter Anfang gemachet. Hierauf nahm Chur-Sachsen im Namen des Kaysers die Huldigung daselbst ein, ließ denen Einwohnern ihr Verbrechen noch Mahls zu Gemüthe führen, und stellte darauf die allgemeine Verzeihung schrifftlich aus. Man brachte nachgehends so wohl in Ober- als Nieder-Lausitz einen Ort nach dem andern wieder unter den Fuß, welches um so viel leichter fiell, als das vorgedachte Treffen auf dem weissen Berge vorgefallen, und die Böhmen derer ausser dem Königreiche befindlichen Völcker selber benöthigt waren. Bey dem Eintrite des folgenden Jahres überlegten endlich die Lausitzer ihre Landes-Angelegenheiten genauer, und schickten, weil sie es vor besser ansahen, sich bey Zeiten um die Kayserliche Gnade zu bewerben, als die Kayserlichen Gevollmächtigten durch ihre Wiederspänstigkeit noch mehr aufzubringen, einige abgeordnete vom Lande und Städten an den Chur-Sächsischen Hof ab, um eine kräfftige Vorbitte bey dem Kayser vor sie anzuhalten. Sie erhielten auch bey dem Chur-Fürsten gar leichte Gehör, und ward mit ihnen zu denen benöthigten Handlungen geschriten, selbige in einen Recess gebracht, und dieser vom Kayser bestätiget. Weil sich aber der Kayser bereits im verwichenen Jahre mit Chur-Sachsen verglichen, beyde Marggrafthümer demselbigen so lange, bis die auf gedachten Krieg gewendete Unkosten völlig ersetzet worden wären, abzutreten; schrieb der Chur-Fürst einen Land-Tag zu Camentz aus, und ließ sich von denen daselbst versammelten Ständen als Pfand-Inhaber huldigen. Die Lausitzischen gesammten Stände beschlossen hernach, weil sich die Kayserliche gegen sie gefaste Ungnade geleget hatte, eine unterthänige Danckſagung abzustatten und stimmten deswegen einmüthig dahin ein, einige Abgeordnete an den Kayserlichen Hof abzusenden, welche auch im folgenden 1622. Jahre gantz gnädig angenommen wurden. Weil aber Chur-Sachsen in der Zeit viele Gelegenheit zum Mißvergnügen gegeben ward, suchte ihn der Kayserliche

Hof

Hof damit wieder zu begütigen, daß er ihm die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz würcklich Pfand-Weise einräumte. Chur-Sachsen ward auch von denen Ständen und Städten würcklich angenommen, dieselbige von denen Kayserlichen Gevollmächtigten ihres Eides, damit sie bisher dem Kayser verhafftet gewesen, so weit es diese Pfands-Einräumung betraff, erlassen, und an Chur-Sachsen gewiesen, welches auch darauf die Huldigung, nach dem es zuvor die Freyheiten und Rechte derer Stände und Städte bekräfftiget hatte, würcklich einnahm. Als aber dem Chur-Fürsten zu Sachsen die zu Leipzig ausgeschriebene Versammlung übel ausgeleget ward, und er endlich mit dem Könige in Schweden in ein Bündniß sich einließ, muste die Lausitz im fortwährenden Kriege sehr mit dabey aushalten; sinte Mahl darauf bald die Sachsen, bald die Kayserlichen dieselbe einnahmen, und sie doch immer keines vor dem andern lange im Besitz behalten konnte. Endlich ward im Jahre 1635. nach vielfältig gepflogenen Unterhandlungen ein Friede zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen getroffen, Vermöge dessen diesem die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz im folgenden Jahre völlig abgetreten und eigenthümlich übergeben wurden. **Grosser** Lausitz. Denckw. Th. I. B. II. p. 224. seqq. **Strauch** Repraesent. Iur. publ. Lib. I. Tom. III. §. 9. **Ludolph** Schau-B. Th. I. B. XVII. c. 3. p. 674. B. XXXV. p. 401. seqq. Act. Bohem. P. III. fig. E. *Brachelius* Hist. sui temporis Lib. I. p. 7. 30. P. II. Lib. V. p. 2 seq. 12. **Pufendorff** Rer. Suec. Tom. I. Lib. VI. §. 13. seqq. VI. §. 58. **Lundorp** Act. publ. III. 4. p. 458. *Theatr. Europ.* ad an. 1635. p. 472. *Singular. Lusat.* Samml. II. p. 91 seqq. **Carpzov** Analect. Fast. Zittau. II. p. 233. seqq. Ober-Lausitz. Ehren-Tempel. **Hofmann** Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 423. n. 4. ad *Manlii* Comment. VI. 142. *Meisterus* Annal. Gorlic. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 82. seqq. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 52. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 263. **Schurtzfleisch** Diss. de Lusatia §. 12. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 271. *Mirus* Orat. de Lusatia bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 290. seq. **Kuntschke** Diss. de Lusatia 8. §. 13. seq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 313. **Beckler** Howor. Hist. Th. II. B. III. c. 11. § 17. p. 118. **Müller** Sächs. Annal. p. 369. ad an. 1622. p. 351. ad an. 1635. p. 353. ad an 1636. **Glafey** Pragm. Gesch. der Cron Böhmen 29. th. 13. p. 688. *Gastelius* de Statu publ. Europae 6. §. 212. p. 322. 23. §. 24. p. 774. **Horn** Orb. Polit. p. 218. **Simon** Eilenburg. Chron. P. III. p. 693. 703. **Sprenger** Lucerna p. 329. **Schowart** Obs. Hist. 8. §. 18 p. 271. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 5. §. 11. p. 760. 17. §. 13. p. 665. seqq. III. 15. §. 4. p. 1089. **Lünig** Reichs-Archiu Part. spec. Abth. I. §. 34. p. 97. §. 42. p. 127. Contin. II. Abth. IV. Abs. 2. Anh. §. 52. p. 101. von **Franckenberg** Europ. Herold Tom. I. p. 245. **Trommsdorff** accur. alte und neue Geogr. von Teutschl. II. p. 778. *Lucae* Schles. Denckw. II. 3. p. 403. So lange aber die Lausitz bey Böhmen blieb, wurden ihre Einwohner nicht vor Ausländer gehalten; doch ward hierinnen, da sie nunmehro an Sachsen gelanget eine Aenderung getroffen, wie dieses aus dem Rescript Kayser Ferdinands des III. bey **Weingarten** in Codice p. 280. de an. 1651. erhellet, wobey gleichwohl merckwürdig, daß die Lausitz dem ungeachtet ein der Cron Böhmen einverleibtes Land genennet wird. **Glafey** Pragmat. Gesch. der Cron Böhmen 29. th 13. p. 689. Da sich aber auch einige finden, welche davor halten, daß die Nieder-Lausitz der so genannte Chur-Creiß von Böhmen, oder der Land-Strich gewesen, darauf eigentlich die Böhmische Chur gehafftet habe, so werden sie von **Schurtzfleischen** Diss. de Lusatia §. 9. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 269. daher wiederleget, daß ein so genannter Chur-Creiß nie Mahls an einen andern kommen könne, daß nicht die Chur zugleich mit wegfallen sollte; Da nun Böhmen die Chur, Theils ehe es noch die Nieder-Lausitz besessen, gehabt, auch, nach dem es dieselbe veräussert, dennoch die Chur beybehalten, so folge von sich selbst, daß dergleichen Vorgeben nicht ein Mahl wahrscheinlich, geschweige denn selbst würcklich wahr seyn sollte. Die Chur-Sächsische Erb-Huldigung in der Lausitz gieng endlich im Jahre 1637. vor sich, und die Stände wurden nicht allein in ihren Freyheiten bestätiget, sondern erhielten auch in ihrer Bitte wegen baldiger Abschaffung einiger Gebrechen gantz gnädige Antwort. Hingegen muste die Lausitz nunmehro von denen Schweden, welche ungehalten darüber waren, daß Chur-Sachsen mit dem Kayser einen besondern Frieden eingegangen hatte, manch hartes ausstehen. Endlich ward auch der Lausitz von dieser Seite wieder Friede geschaffet, da sich Chur-Sachsen gefallen ließ, im Jahre 1645. mit denen Schweden in einen Still-Stand sich einzulassen, der auch bis zu dem im Jahre 1650. würcklich erfolgenden Frieden, darinne Sachsen noch Mahls in dem Besitze der erlangten Lausitz bestätigt ward, dauerte. **Grosser** l. c. Th. I. B. III. p. 260. seqq. **Ludolph** Schau-B. Tom. II. Lib. XXXVIII. c. 3. p. 635. seq. Lib. XLV. c. 11. p. 1197. seq. *Meisterus* Annal. Gorlic. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. II. p. 91. seqq. **Kuntschke** Diss. de Lusat. 8. §. 14. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 313. *Leuberus* Princ. Sax. Lusat. p. 27. seq. **Ludewig** Germ. Princ. III. 2. p. 28. **Sprenger** Institut. Iur. publ. III. 6. p. 293. *Lucae* Fürsten-S p. 1334. Chur-Fürst Johann George der I. welcher nunmehr nach wieder hergestelltem Frieden einen mercklichen Abgang seiner Kräffte spürte, errichtete im Jahre 1652. ein Testament, in welchem die Ober-Lausitz seinem ältesten Printzen und Nachfolger in der Chur, Johann Georgen dem II. die Nieder-Lausitz aber seinem dritten Printzen und Administrator zu Merseburg Herzog Christianen, ausgesetzet wurde, bey deren Nachkommen auch beyde Theile bis auf ietzige Zeiten geblieben, daher es also kommt, daß die Lausitz, wie Anfangs gedacht worden, drey Herren, als an dem Chur-Fürsten zu Sachsen, dem Herzoge zu Sachsen-Merseburg und dem Chur-Fürsten zu Brandenburg, hat, als welcher letztere dasjenige, so er zuvor darinnen besessen, auch im Friedens-Schlusse behalten. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. II. p. 778. **Grosser** l. c. p. 283. von **Franckenberg** Europ. Herold Tom. I. p. 246. **Sprenger** Lucerna p. 112. Struck de Cautelis Testamentorum §. 3. Adpend. p. 29.

Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 667. Juncker Anl. zur mittl. Geogr. II. 13. §. 72. p. 498. *Chron. Episcoporum Merseb.* 47. §. 56. bey von Ludewig Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IV. p. 558. Müller Sächs. Annal. ad an. 1652. p. 391. Beckler Havor. Hist. Th. II. B. III. c. 2. §. 17. p. 118. Glafey Einl. zur Sächs. Hist. *Lucae* Fürsten-S. p. 1347. *Sagittarius* Hist. Lusat. §. 52. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 263. *Mirus* Orat. de Lusatia bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 291. Kuntschke Disc. de Lusatia 8. §. 14. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 313. Der Chur-Fürst Johann George der I. gieng endlich im Jahre 1656. mit Tode ab, und hinterließ gedachte beyde Printzen zu Nachfolgern in der Lausitz, welche auch im folgenden Jahre beyder Seits die Huldigung von denen ihnen zuständigen Marggrafthümern einnahmen. Herzog Christian zu Merseburg, welcher sich sehr bemühete dem Lande wieder aufzuhelffen, auch einige nützliche Aenderungen, deren hernach gedacht wird, in der Lausitz vornahm, gieng hierauf im Jahre 1691. den Weg aller Welt, und hatte seinen Printzen gleiches Namens zum Nachfolger, welcher im Jahre 1694. mit Tode abgieng, und seinen Printzen Christian Moritz auf einige Wochen, hernach Moritz Wilhelmen, wie im Stiffte, so auch der Lausitz zum Erben hatte, nach dessen im Jahre 1731. erfolgten Ableben seines Herrn Vaters Bruder, Herzog Henrich, die Regirung bekommen. Chur-Fürst Johann George der II. aber, welcher sich gegen die Ober-Lausitz nicht weniger als sein Herr Bruder gegen die Nieder-Lausitz gnädig erwies, auch die zwischen Land und Städten entstandene Irrungen beylegen ließ, starb schon im Jahre 1680. und hatte seinen einigen Printzen Johann Georgen den III. den er schon zuvor zum Land-Voigte in der Ober-Lausitz verordnet hatte, zum Nachfolger. Grosser l. c. p. 283. seqq. *Mirus* Orat. de Lusatia bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 291. Kuntschke Disc. de Lusatia 8. §. 14. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 313. *Chron. Episcop. Merseb.* 48. seqq. bey von Ludewig Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IV. p. 559. seqq. Müller Sächs. Annal. ad an. 1680. p. 538. ad an. 1691. p. 601. ad an. 1694. p. 440. Chur-Fürst Johann George der III. nahm im folgenden 1681. Jahre die Huldigung in der Ober-Lausitz ein, legte die aber Mahls darinnen entstandene Streitigkeiten bey, machte auch verschiedene gute Anordnungen, besonders wegen des einbrechenden Türcken-Krieges, und gab im Jahre 1691. seinen Geist auf; da denn sein ältester Printz Chur-Fürst Johann George der IV. im folgenden Jahre die Huldigung einnahm, die noch nicht gehobenen Streitigkeiten vollends beylegte, und im Jahre 1694. schon wieder zum grossen Betrübnisse seiner Unterthanen Todes verfuhr; ie doch an seinem Herrn Bruder Friedrich Augusten, nachmahligem Könige in Polen, einen ruhmwürdigen Nachfolger hinterließ. Grosser l. c. p. 290. seq. Müller Sächs. Annal. ad an. 1691. p. 600. ad an. 1694. p. 634. *Mirus* Orat. de Lusatia bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 291. Kuntschke Disc. de Lusat. 8. §. 14. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 313. Ziegler Schau-Pl. p. 1128. Ob sich nun wohl dieser Herr nach dem Beyspiele seiner Vorfahren sehr gnädig gegen seine Unterthanen erzeigte, auch zu einem deutlichen Merck-Mahle seiner gegen die Lausitz hegenden Landesväterlichen Liebe seinen eintzigen Printzen zum Land-Voigte in der Ober-Lausitz verordnete, so hatte sie doch unter ihm manchen Kummer und Beschwerung. Das erste, so seinen getreuen Unterthanen Sorge erweckte, war, als er bey seiner Gelangung auf den Polnischen Thron seinen Glauben veränderte, und sich zur Römischen Kirche bekannte. Doch dieser Kummer ward bald gehoben, da nicht allein im Jahre 1697. durch ein Königliches Ausschreiben allen und ieden Unterthanen über Haupt, sondern auch der Ober-Lausitz auf ihr Ansuchen ins besondere die Versicherung gegeben ward, daß diese Glaubens-Aenderung ihr gar im geringsten an ihren Rechten und Gewissens-Freyheit nicht hinderlich oder schädlich seyn sollte, welches auch im Jahre 1700. und 1705. aufs neue wiederhohlet und bestätiget ward. Ueber dieses ward sie bey dem angehenden Kriege mit Schweden nicht allein sehr mit denen Einqvartierungen belästiget, sondern muste auch, wie das gantze Land, bey dem würcklich erfolgten Schwedischen Einfalle sehr mit herhalten, und gleich wohl nachgehends noch immer in Furchten stehen, ob ihr nicht die Schweden unter dem General Crassau noch ein Mahl zusprechen mögten, wogegen ie doch schon alle Anstallten vorgekehret waren. Dieses war kaum vorbey, so stund sie ihrer Gewissens-Freyheit wegen wieder in Sorgen, als es ausbrach, daß der einige Königliche Printz gleich Falls die Religion verändert hätte; es ward ihr aber, wie denen übrigen gesammten Ständen über Haupt, so auch ins besondere noch Mahls die Versicherung gegeben, daß sie sich daher gar nichts übels zu befürchten hätte. Es sind aber so wohl die ersten als auch letztern Versicherungen bey Grossern, Hofmannen, Faßmannen an unten angeführten Stellen mit zu finden. Nach der Zeit lebte sie in sicherer Ruhe, bis endlich dieser grosse Held im Jahre 1733. der Zeitlichkeit Abschied gab, welcher sie aufs schmertzlichste betrübt haben würde, wo er nicht an seinem eintzigen Printzen gleiches Namens auch seines gleichen hinterlassen, der auch nachgehends noch in diesem Jahre die Huldigung in der Ober-Lausitz einnahm, und derselben ihre Freyheiten bestätigte. Grosser l. c. Th. I. B. III. p. 308. seqq. Th. II. p. 46. seq. Hofmann Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 423. seqq. Adpend. ad *Manlii* Comment. Rer. Lusat. VI. Faßmann Leben Friedr. Aug. p. 625. 631. 757. seqq. *Singularia Lusatica* Samml. IV. p. 215. seqq. Die Regirung beyder Marggrafthümer ist folgender Gestallt eingerichtet: In der Ober-Lausitz ist ein Land-Voigt, den einige Nomarcham, andere Promarchionem nennen, der unmittelbar von dem Chur-Hause ohne Beytritt derer Stände bestellet wird, welcher der hohen Landes-Obrigkeit und des Landes Angelegenheiten zu befördern und denenselben beyzuwohnen; den Lehns-Hof zu bestellen; in seiner Abwesenheit die ordentlichen Gerichte, Amts-Vorbeschiede und Hof-Gerichte, durch die Amts-Haupt-Leute deren Beysitzer und Hof-Richter zu besetzen, und zu verwalten Urtheile; Erkänntniß und Abschiede ergehen,

hen zu lassen; Gut-Achten zu stellen; die Parteyen, wo es möglich, je doch ohne Schaden der hohen Obrigkeit, zu vertragen; das Schloß zu Budißin oder Bautzen und den Voigts-Hof zu Görlitz in guter Verwahrung zu haben; die Grentzen und andere Streitigkeiten in Richtigkeit zu bringen; die Parteyen an den Ort, wo sie hingehören, zu Gericht und Rechte zu verweisen; rechtliche Sachen zu rechtmäßiger Erörterung zu bringen bey ordentlichem Gerichte; die Urtheile in seinem und derer von Land und Städten verordneten Namen, bey Vorbeschieden aber nur in seinem Namen zu eröffnen; Hof-Richter und Cantzler nebst Geheim-Schreibern und übrigen Cantzley-Bedienten, auch andern dazu gehörigen zu bestellen, anzunehmen, und zu beurlauben; das Land mit Rath und Vorwissen derer Stände mit Haupt-Leuten zu bestellen; derer beyden Haupt-Leute rechtlichen Schluß und Abschied, davon nicht zu gehöriger Zeit adpellirt worden, genehm zu halten; und in Ausübung zu bringen, einen ieden dabey zu schützen; die in gehöriger Zeit geschehene Adpellation Niemanden zu verweigern; wieder die strafffälligen und verdächtigen, wie es das Recht und Rath derer von Land und Städten verordneten mit sich bringet, unverzüglich zu verfahren: vorsetzliche Missethäter zu keiner Geld-Straffe noch einigen Vertrage kommen zu lassen; sondern selbige der hohen Landes-Obrigkeit zu berichten, und deren Befehl und Verordnung darüber zu erwarten; alle Amts-Befehle, so die Landes-Fürstlichen Verordnungen oder des Landes Wollfart betreffen, so viel möglich, selbst zu unterschreiben oder durch die Amts-Haupt-Leute unterschreiben zu lassen; derer Witben und Wayßen Sachen vor allen Dingen zu fördern, und ihnen zu Vormündern zu helffen; auch den, der sich dessen äussern sollte, mit Ernste dazu anzuhalten; der Stand-Ober-Gerichts-Begnadigung gute Acht zu haben; die Plock- und Fehder nebst denen, so es mit ihnen halten, zu straffen, und zu verfolgen; die Geld-Straffen nebst dem Landes-Haupt-Mann gebührend anzuwenden; die Strassen sicher zu halten; über der Land-Freyheit der gesammten Belehnung steiff und feste zu halten; einen ieden dabey zu schützen; bey Verleyh- und Vergönstigung derer Lehn-Briefe dahin zu sehen, daß der hohen Landes-Obrigkeit nichts vergeben werde; zu verhüten, daß die Lehn-Güter nicht in Erbe verwandelt, noch die Riter-Dienste geschmählert werden, dem Lands-Haupt-Manne behülfflich zu seyn; alle ausserordentliche Land-Tage und grössere Versammlungen mit Ersuche derer Landes-Aeltesten auszuschreiben; allen Berathschlagungen, ausser wenn er in Landes-Fürstlichen oder eigenen Angelegenheiten etwas vorzutragen hat, beyzuwohnen; unrechtmäßigen Wucher aufzuheben oder zu mäßigen; alle Arreste und Kummer, so weit es Rechtens, zu verstatten; die Hof-Gerichte jährlich zu rechter Zeit, und so offt es nöthig, durch den Hof-Richter halten zu lassen, und die Vorbeschiede in geraumer Zeit anzustellen u. zu verkündigen schuldig ist. Wabst vom Chur-Fürstenth. Sachsen Sect. II. c. 14. p. 271. seq. Grosser l. c. Th. III. c. 2. p. 9. seqq. *Singularia Lusatica* Samml. II. p. 185. seqq. Riech D. In. d. Disl. Iur. Feud. Com. et Lusat. p. 52. seq. Dem Land-Voigt folget am nächsten der Lands-Haupt-Mann, welcher aus einigen von denen Ständen vorgeschlagen, durch die hohe Lands-Obrigkeit erwählet und bestätiget wird; nebst dem Gegenhändler die Lehns-Cammer, oder wenn sonst etwas vorfällt, dabey des Landes-Herrn bestes vorkommet, zu besorgen hat, und unter andern die geist- und weltliche Burg-Lehn, Kirchen, Schulen, Beneficia, Hospitäler, Gesetze und Ordnungen derer Städte, Vergleichung derer Lehn- und Leib-Geding, Vollzühung derer darüber gehörigen Briefe und alle Anfälle, Bussen, Straffen und Wandel in Acht zu nehmen. Nächst diesem ist ein Cammer-Procurator und Fiscal, welcher letztere, da er nach vorhergehender Vorstellung, bey der Untersuchung und Verpflichtung tüchtig befunden wird, Amts-Fiscal genannt zu werden pfleget. Grosser l. c. III. 4. p. 20. seqq. Wabst l. c. p. 272. Weil sich auch das Marggrafthum Ober-Lausitz in zwey Creisse, als den Budißinischen und Görlitzischen, theilet, so findet sich in jedem ein Amt, wo die ordentlichen Rechts-Sachen vorgenommen, und die Hof-Gerichte gehalten werden. Also ist in Budißin zu denen Vorbeschieden ein Praesident oder Amts-Haupt-Mann, der bald Ober-Amts-Haupt-Mann, bald Ober-Amts-Verwalter genennet wird, wenn zu Mahl der Land-Voigt mehren Theils abwesend, und er diesen Titel aus besonderer hohen Vergönstigung erhalten hat. Neben sich hat er zwey Landes-Aeltesten aus der Riterschafft, nebst etlichen Beysetzern aus denen drey Städten Budißin, Camentz und Löbau. Der Ober-Amts-Cantzler hat ein Votum consublatiuum, führet das Protocoll, und hat sämmtliche Cantzley-Bedienten unter sich, wobey auch ein Ober-Amts Secretarius befindlich. von Berger Oec. Iur. Lib. II. Tit. 4. §. 2. n. 7. p. 341. In Görlitz ist gleich Falls ein Amts-Haupt-Mann nebst zwey Landes-Aeltesten nebst 4. Beysetzern derer Städte Görlitz, Zittau und Lauben, mit einem Amts-Secretario und zugehörigen Copisten. Wabst vom Churfürstenth. Sachsen l. c. p. 273 seq. Grosser l. c. 5. p. 24. Uebrigens hat ein Amts-Haupt-Mann alles dasjenige auf Befehl zu verrichten, so dem Land-Voigte zustehet, je doch muß er die Einwilligung bey dem Land-Voigte und Ober-Amte durch einen Bericht erlangen. Es bestehet also seine Verrichtung darinne, daß er im Abwesen des Lands-Voigts die ordentlichen Vorbeschiede und Hof-Gerichte an seiner Statt besetze und verwalte, die Grentzen besichtige, Urtheile, Erkenntnisse und Abschiede ergehen lasse; die Parteyen, wo möglich, gütlich vertrage; alle mögliche gütliche Handlung versuche, und in Entstehung derselben Urtheil, Erkenntniß und Abschiede ergehen lasse, auch gebührlich halte, und würcklich vollzühe, dieses alles aber mit Vorbehalte der Adpellation und Beruffung an den Land-Voigt und verordnete von Land-Städten, welchen frey stehet den beschwerten Theil vorzunehmen, in gleichen an den Landes-Herrn und verordnete Adpellations-Räthe; wenn also eine Sache auf dem Lande in prima Instantia schon anhängig gemachet worden, darff nicht an die Aemter, sondern so gleich an das ordentliche Gerichte derer von Lande und

Städten

Städten adpellirt werden. Nach geschlossener ersten Instantz geschehen auf gedachte Adpellationes keine Beschwerden; wird aber von ihren Abschieden innerhalb zehn Tagen nicht adpellirt, so erreichen die Abschiede ihre Krafft und Würckung. Der Amts-Haupt-Mann zu Budißin darff sich auch, wenn der Lands-Haupt-Mann zur Stelle ist, nicht anmossen, auf Lehn-Güter, Gunst-Briefe, Belehnungen, Uebergaben und Leib-Gedinge zu gestatten, auszugeben und zu fertigen; wenn aber der Land-Voigt nicht im Lande, darff er an seiner Statt, ausser in einigen Fällen, als in Lehen, so auf dem Falle stehen u. d. g. alles thun und verweisen. Der Amts-Haupt-Mann in Görlitz aber muß, weil der Land-Voigt weit davon, wenn die Aufgaben, Lehen, Leib-Gedinge und Günste von ihm gesuchet werden, die Personen, welche es angehet, auf einen Tag bescheiden, und in des Land-Voigts Namen Verleihung thun und rechtfertigen, richtige Registratur und ordentliche Verzeichnung über dasjenige, so er Amts halben verrichtet, halten, und dasjenige, so er in des Land-Voigts Namen verleihet und mit dessen Insiegel bekräfftiget, vollstrecken. Weiter müssen die Haupt-Leute die Amts-Befehle eigenhändig unterschreiben, und sich über Haupt im Abwesen des Land-Voigts, die Fälle, so denselben ins besondere angehen, ausgenommen, wie dieser selbst verhalten. Vor sie gehören demnach alle Rechts-Sachen und Hof-Gerichte, Verhörungen, Besichtigungen, Urtheile, Erkenntnisse, Abschiede, Grentz-Sachen, Wasser-Läuffte und dergleichen Streitigkeiten, Witben- und Waysen-Angelegenheiten, dazu aber in denen Haupt-Creissen Budißin und Görlitz besondere Waysen-Aemter bestellet sind, Lehnschafften, Riter-Dienste, Erb-Gefälle, Eröffnung derer Landesfürstlichen Befehle, Landes- und Policey-Ordnungen, Handhabung alter löblichen Gebräuche und guter Gewohnheiten, Hülffe, Pfändung, Einweisung u. d. g. **Grosser** l. c. §. p. 24. seqq. **Wabst** l. c. p. 273. seqq. Die Amts-Haupt-Leute aber werden von denen gesammten Ständen eines jeden Haupt-Creisses gewählet, und von der hohen Landes-Obrigkeit bestätiget. **Grosser** l. c. III. 5. §. 5. Derer Landes-Aeltesten Verrichtung bestehet unter andern darinne, daß sie denen im Amte vorfallenden Verhörungen, Vorbeschieden, Besichtigungen, Commissionen und dergleichen Handlungen mehr beywohnen, nach dem Tode eines Amts-Haupt-Mannes die Amts-Stube in Beschluß und Verwahrung nehmen, den Todes-Fall gebührend an den Land-Voigt berichten, und um förderlichste Ersetzung des Amts anhalten. Es wird auch alle Mahl, wenn Rechts-Sachen wieder den Ober- oder Amts-Haupt-Mann vorfallen, oder dieselben durch Freundschafft mit eingeflochten sind, die Amts-Expedition von dem ersten Landes-Aeltesten mit dem Praesidio übernommen, und die Bescheide und Verordnungen unter seinem Siegel ausgefertigt. **Wabst** l. c. Sect. 2. c. 14. §. 6. p. 275. Es haben auch noch weiter die Landes-Aeltesten die Land-Tage sorgfältig abzuwarten, die Stände zu beschicken, und ihnen Zeit und Ort zu solchen Zusammenkünfften zu bestimmen, der hohen Landes-Obrigkeit gevollmächtigte gebührend dazu einzuladen, nach geschehenem Vortrage die Stimmen zu sammlen, und zu einem einmüthigen Schlusse zu bringen, den Schluß derer Stände denen gevollmächtigten vorzutragen, auf denen willkührlichen Land-Tagen des Tages zuvor sich über den Vortrag und jedes Stück desselben zu vergleichen, den Vortrag entweder in eigener Person oder durch den Landes-Bestellten zu thun, wieder diejenigen, so sich nicht gebührend eingefunden, oder auf denen willkührlichen Land-Tagen nicht denen Berathschlagungen beygewohnet, nach der Landes-Ordnung zu verfahren, nach gefaßtem Land-Tags-Schlusse den Land-Tag aufzugeben, und denen anwesenden Ständen Danck abzustatten. **Grosser** l. c. III. 5. §. 9. p. 25. Weil nun solcher Gestallt denen Landes-Aeltesten offt so viele und wichtige Landes-Angelegenheiten aufstossen, die sie nicht alleine füglich verrichten können; so sind sie befugt in schweren Fällen zehn Personen des Ausschusses zu verschreiben, und sich mit diesen zu berathschlagen; sind sie aber mehrere Personen benöthiget, so müssen sie solches hergebrachter Gewohnheit nach bey dem Amte suchen. **Grosser** l. c. §. 10. Es werden aber diese gleich Falls von denen Ständen gewählet, und es stehet auch keinem frey, den die Wahl getroffen, sich ausser denen erheblichsten Gründen dieser Bedienung zu weigern; doch kann er dieselbe, wenn zwey Jahre verflossen, wieder niederlegen; wobey gleich wohl in Acht genommen wird, daß nicht beyde Landes-Aeltesten dergleichen auf ein Mahl, sondern ein Jahr ums andere thun. **Grosser** l. c. §. 8. Das Hof-Gerichte in denen beyden Städten Budißin und Görlitz haben erst, nach dem die Königlichen Erb-Gerichte in diesen beyden Städten aufgehoben worden, die heutige Verfassung erhalten. Im Hof-Gerichte zu Budißin, welches an denen willkührlichen Land-Tagen des Jahrs drey Mahl denen Parteyen zum besten untersuchet gehalten, und mit dessen Anordnung eine solche Eintheilung gemachet werden soll, daß alle Wege von einem Gerichte zum andern eine Frist von 14. Tagen sey, und solcher Gestallt das dritte oder letzte bald vor dem bevorstehenden willkührlichen Land-Tage ausgehe, daß so denn nach erheischender Nothdurfft mehr Rath gepflogen werden könne, welches aber auch, so jemand die ordentliche Zeit nicht erwarten, und seine Nothdurfft eher befördert wissen will, auf dessen Ansuchen zu erster beqvemer Zeit angestellet wird, wird der Praesident, welcher ein angesessener von Ritermäßigem Adel seyn muß, und von dem Land-Voigte eingesetzet wird, Hof-Richter genannt. In Görlitz hingegen, wo das Hof-Gerichte, so offt es nöthig und von denen Parteyen verlanget worden, gehalten wird, ist kein besonderer Hof-Richter, sondern daselbst versiehet dessen Stelle der Amts-Haupt-Mann. Der Hof-Richter hat noch drey bis vier Schöppen gleich Falls aus dem Riter-Stande, die wieder Willen nicht länger als ein Jahr sietzen dürffen, auch keine Besoldung noch Liefer-Gelder zu genüssen haben. Es werden aber auch in denen Budißinischen und Görlitzischen Creissen, wenn es die Noth erfordert, bey denen Vorbeschieden, wenn Subhastationes und Adiudicationes geschehen, Hof-Gerichte gehalten, bey welchen im Budißinischen der Ober-Amts-Haupt-Mann, im Görlitzischen aber der Amts-Haupt-

Haupt-Mann praesidiret. Der Ober-Amts-Cantzler ist in Budißin dem Praesidenten an der Seite, an einem besondern Tische aber der Hof-Richter mit zwey bis drey adelichen Beysitzern und dem Hof-Gerichts-Actuario, welcher protocollirt. Das Hof-Gerichte wird bey geöffneter Thüre in der Audientz-Stube geheget, und wenn die Parteyen eintreten, müssen sie alle Mahl um Erlaubniß vorzutreten bitten; die Abschiede werden bey eröffneter Thüre von dem Land-Reuter abgelesen und nachgehends das Hof-Gerichte aufgehoben. Dabey ist zu gedencken, daß auch Hülffe und Immissiones, Taxationes, Abhohlung derer Wechsel-Schuldner und Inquisiten, in gleichen Verhöre in Criminal- und Inquisitions-Sachen angestellet werden, gleich Falls vor dem Hof-Gerichte geschehen, und der Hof-Gerichts-Actuarius protocollire, Inquisiten und Zeugen abhöre. Ueber dieses werden bey diesen Hof-Gerichten alle Aufgebote und andere dazu gehörige gerichtliche Executiu-Sachen und Entledigungen gefördert. Wenn Güter oder ein Pfand vom Hof-Gerichte aufgeboten werden, so mag das lebendige Pfand von dem ersten Aufgebote in zwey bis drey Mahl 14. Tagen weiter versetzet oder verkauffet werden, doch mit Vorwissen derer Aemter. Alle Immissiones bey Verleibdingungen geschehen auch durch Hof-Gerichte. Wenn auch zwischen denen vom Riter-Stande etwas criminelles vorgehet, soll der Hof-Richter die Missethäter gewaltigen lassen, und dem Criminal-Processe seinen Lauff öffnen, auch alle veranstallten, daß das Urtheil zur Vollstreckung komme. *Corp. Iur. Lusat.* **Amts-Ordn. des Marggr. Ober-Lausitz** Th. II. **von denen Hof-Gerichten** Adpend. C. A. P. III. p. 160. **Wabst vom Chur-Fürstenth. Sachsen** Sect. 2. c. 14. §. 10. seqq. p. 276. seq. Weiter befindet sich in der Ober-Lausitz das adeliche Waysen-Amt, welches im Jahre 1659. aufgerichtet worden, und mit drey dazu erwählten adelichen Personen bestellet ist, deren Verrichtung darinnen bestehet, daß sie die über die Verwaltung derer denen adelichen Waysen zuständigen Güter eingegebene Rechnungen abnehmen und untersuchen, die vorfallenden Mängel abthun und verbessern, sorgfältig auf die Erzühung und Aufführung derer Waysen Achtung geben, und, wenn dieselben den ihren Vorgesetzten schuldigen Gehorsam bey Seite setzen, oder gar zu grossen Aufwand machen, gebührenden Einhalt thun. Sind nun die Parteyen oder Vormünder ungehorsam, so werden alsdenn die Iustitz-Aemter um Hülffe angeruffen. Weil auch viele vor andern merckwürdige Fälle vorkommen, ist zugleich ein Rechtsgelehrter dabey, welcher die Directionem Actorum führet. Die Waysen-Ordnung aber ist in eben diesem 1659. Jahre von Chur-Fürst Johann Georgen dem II. bestätiget worden. **Grosser** l. c. III. 7. §. 14. **Wabst** l. c. Sect. 2. c. 14. §. 13. Das höchste Gerichte in der Ober-Lausitz ist das Ober-Amt zu Budißin, oder das Gerichte derer von Land und Städten, welches sonst auch das ordentliche Gerichte genennet, und entweder vor oder bald nach denen willkührlichen Land-Tagen jährlich drey Mahl gehalten wird. Darinnen praelidirt der Land-Voigt oder in dessen Abwesen der Ober-Amts-Haupt-Mann. Die Beysitzer sietzen an zwey Taffeln, als an der ersten der Lands-Haupt-Mann und beyde Amts-Haupt-Leute, die Landes-Aeltesten beyder Creisse, und über dieses zwey drey auch wohl mehrere von denen adelichen Land-Ständen aus jedem Creisse, wenn etliche über die Zahl gewählt werden. An der andern Taffel sietzen die Städtischen abgeordnete, nehmlich zwey bis drey Personen von Budißin, zwey von Görlitz, zwey von Zittau, und von denen übrigen drey Städten aus jeder einer. Der Ober-Amts-Cantzler, welcher alle Mahl zugleich nebst dem Land-Voigte oder Amts-Haupt-Manne an der ersten Taffel seinen Sietz hat, führt das Protocoll, sammlet die Stimmen, eröffnet denen Parteyen die Meynung und stellet die Abschiede, welche nach altem Gebrauche General-Beschiede genannt werden, aus. Die Beysitzer von Land und Städten sollen wenigstens auf ein Jahr lang verordnet seyn, bleiben aber jetzo, so lange sie wollen. So viel sichs thun lässet, sollen auch immer einerley Personen dazu gezogen, ihrer der hohen Landes-Herrschafft und denen Räthen schuldigen Pflicht erinnert und bey Zeiten verschrieben werden. Hier kommen alle und jede Sachen vor, welche vom Land-Voigte Amts-Haupt-Leuten, Landes-Aeltesten und Städtischen abgeordneten schon abgeurtheilt und davon adpellirt worden. Daher dieses als etwas besonders in der Lausitz zu mercken, daß die Adpellationes von eben diesem Richter an eben denselben ergehen; wobey in Acht zu nehmen, daß man von dem Unter-Gerichte nicht an die Aemter, sondern unmittelbar an dieses Gerichte adpelliren muß. Mit denen Adpellationen bey diesem Gerichte gehet es also zu, daß das Ober-Amt Bericht davon an den geheimen Rath nach Dreßden erstattet, wo die Adpellation entweder verworffen oder anzunehmen beliebt wird. Im letztern Falle geschicht die Rechtfertigung der Adpellation nichts destoweniger vor dem Ober-Amte und nach dem die Parteyen abgesetzet werden, die Acten wieder inrotuliret, und wieder in den geheimen Rath übersendet, welcher sie zum rechtlichen Verspruche an das Adpellations-Gerichte giebt, welches die gefertigten Urtheile an den geheimen Rath einliefert, worauf diese Urtheile an das Ober-Amt zurücke geschickt, und daselbst denen Parteyen von dem Ober-Amts-Secretario vorgelesen und eröffnet werden; doch stehet dem beschwehrten Theile frey, wieder dieses Urtheil das Remedium Leuterationis zu ergreiffen. **Grosser** l. c. III. 7. §. 11. p. 28. seq. **Wabst** l. c. Sect. 2. c. 14. §. 15. seq. p. 278. seqq. **Ober-Lausitz Amts- oder Gerichts-Ordnung** P. I. Tit. **von dem ordentlichen Gerichte derer von Land und Städten** §. 10. Endlich gehört auch zur Rechts-Verfassung in der Ober-Lausitz die Ehren-Taffel, deren schon Tom. VIII. p. 432. gedacht worden, welche bey entstandenen Iniurien zwischen der Riterschafft von der hohen Landes-Obrigkeit ausgebeten, und denen streitenden Parteyen durch den Land-Voigt auf dem Schlosse zu Budißin eröffnet wird. Die Stücke, so dabey in Acht zu nehmen, sind: erstlich gebietet der Land-Voigt mit seinen zugeordneten Beysitzern und zwölf Geschlechtern, daß sich männiglich von und bey dieser Ehren-Riter-Taffel und sonderlich die Parteyen gegen einander in Worten und Thaten verhalten, und zu keinen

Iniurien Ursache gegeben werde, bey Straffe nach ihrem Erkänntniß; zum andern solle Niemand vor dieser gehegten Ehren-Riter-Taffel dem andern sein Wort reden, es sey denn ein Ritermäßiger von Adel, und habe sich des bey der Ehren-Riter-Taffel angedinget; zum dritten soll von beyden Parteyen der mündliche Vortrag der Massen deutlich und langsam vorgebracht werden, daß Klage, Antwort und andere Nothdurfft aus dem Munde in die Feder gefasset werden könne; zum vierten soll kein Theil den andern in seinem Vorbringen verhindern noch einfallen; zum fünfften behält sich endlich der Marschall, Beysitzer und Geschlechter die Bedingung vor, ob sichs durch die Fügung des Allmächtigen oder andere vorfallende Ehehafften begeben sollte, daß ihrer einer oder mehrere aus der Ehren-Taffel aufstehen und abtreten würden, doch nichts destoweniger ihnen vorbehalten seyn solle, andere Ritermäßige Personen an ihrer Stelle einzusetzen, und, was recht ist, zu befördern. **Wabst** l. c. §. 17. p. 281. seqq. Consistoria hingegen findet man in der Ober-Lausitz nicht, wie denn auch die geistlichen nicht in gewisse Inspectiones oder Ephorien eingetheilt werden, daher auch im gantzen Marggrafthume kein Superintendens zu finden, sondern die geistlichen entweder an die beyden Aemter Budißin und Görlitz gewiesen sind, oder unter denen Herrschafftlichen und adelichen Gerichten stehen, Massen jeder von Adel seinen Prediger, ohne sich mit denen Aemtern oder Pastoribus primariis in denen Sechs-Städten darüber zu vernehmen, ein- und abzusetzet. In der Herrschafft Mußka aber stehen die geistlichen unter dem Superintendente daselbst, welcher nebst dem dieser Herrschafft vorgesetzten Haupt-Manne die Consistorial-Affairen beobachtet, und die Candidaten nebst dem ihm adiungirten Seniore examiniret und ordiniret. **Wabst** l. c. Sect. 2. c. 14. §. 26. p. 287. seq. Sämmtliche Stände haben auch vom Kayser Ferdinand im Jahre 1562. die Ober-Gerichte bekommen, dabey sich aber concurrentem Iurisdictionem vorbehalten. Die Riterschafft und Mannschafft bestehet aus denen angesessenen von Adel und denen bürgerlichen Besetzern solcher Riter- und Lehn-Güter, so unter des Landes Mitleiden gehören, doch hat die Riterschafft ein Priuilegium erhalten, welches auch einige Mahl bestätiget worden, daß sie keinen, der nicht von Adel ist, zu Erkauffung derer Lehn-Güter lassen dürffen. Zu denen besondern Rechten der Riterschafft gehört auch ferner die freye ausgesetzte Disposition mit denen Lehn-Gütern, da einer vom Herren-Riter- oder Adel-Stande, der mit Schulden beladen, und keine männliche Erben hat, solches dem Land-Voigte anzeigen, und seine Güter verkauffen kann. So sind auch die Lehn- und Mit-Belehnungen bey denen Ober-Lausitzischen Lehn-Gütern nicht von Nöthen, und geschicht eine blosse Verreichung, die auf die Agnaten bis auf den 7. Grad gehet. **Wabst** l. c. Sect. 1. c. 2 §. 27. **Horn** Iurisprud. Feud. c. 3. th. 19. *Codex Augusti*. Tom. II. P. III. p. 348. 350. 352. 362. **Born** Disl. de Transmutat. Feudi in Allod. §. 25. **von Gersdorff** praesid. **Stryck** de Feudis Lusat. sup. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. III. p. 54. seqq. **Strendner** praesid. **Ludewig** Different. Iur. Comm. et Lusat. **eben daselbst** p. 38. seqq. **Riech** praesid. **Ludewig** de Differ. Iuris Feud. Comm. et Lus t. **eben daselbst** p. 3. seqq. **Kuntzkie und Pannach** Disl. de Lusat. Sect. 8. §. 6 bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 316. seq. Die Gerichte üben die vom Herren- und Riter-Stande durch ihre Beamte und Gerichts-Verwalter aus. Doch gehet die Gerichtsbarkeit im Marggrafthume Ober- und Nieder-Lausitz viel weiter als in denen Meißnischen Landen, sinte Mahl sie eine gewisse Art sehr gezwungener Unterthanen haben, die man aber doch nicht Leibeigene nennen kann. **Ober-Lausitz. Dienst-Ordn.** de an. 1652. **Wabst** l. c. Sect 2. c. 14. §. 19. p. 285. Mit diesen hat es diese Bewandniß, daß man sie weder denen Römischen Knechten noch denen Leibeigenen, dergleichen in Polen, Pfaltz, Niederlanden, und in einigen Frantzösischen Provintzien angetroffen werden, beyzählen kann, ob sie schon mit denen Römischen Knechten einige Aehnlichkeit haben. Sie sind ein Ueberbleibsel derer alten Wenden, und werden von Teutschen Bauren so wohl durch die Sprache als Kleidung und Gebräuche unterschieden. Wenn sie sich durch gewisse Verträge ihren Herrschafften unterwürffig und leibeigen machen, so ist nützlich, daß gewisse Verbindungs-Instrumenta, die man auf Teutsch Ergeb-Briefe zu nennen pfleget, darüber aufgerichtet werden, damit die Herrschafften auf dem Fall des Wiederspruchs etwas aufzuweisen haben. **Leyser** Iur. Georgic. II. 7. Daß diese Unterthanen mit sammt dem Grund und Boden verkauffet werden können, ist der Ober-Lausitzischen Leibeigenschaffts-Ordnung gemäß. Es fragt sich aber, ob ein Gerichts-Herr sie ohne dem Grund und Boden verkauffen kann; und hierbey ist ein Unterscheid zu machen, ob es geschiehet mit Einwilligung derer, die verkauffet und veräussert sollen, werden oder nicht. Bey dem erstern Falle ist die Veräusserung gültig, bey dem letztern aber nicht, sondern es ist dem Unterthan, der auf diese Weise verkauffet werden soll, vergönnet, seine Exceptiones dawieder anzuführen; da in Ansehung der gemässenen und ungemässenen Dienste zwischen Herrschafften und Unterthanen vielfache Streitigkeiten entstehen, so werden in der Lausitz dieselbe vermieden, weil die Unterthanen meisten Theils gemäßne haben, die die Schösser und Verwalter ihnen zu gesetzter Zeit vorhero ansagen müssen. Wo die Leibeigenen in einer Zeit von dreyßig oder viertzig Jahren ihren Herrschafften keine Dienste geleistet, so können sie durch diese Verjährung die Freyheit von Diensten erlangen. **Engelbrecht** de Operis rust. §. 112. Es findet aber diese Verjährung nicht eher Statt, als wenn die Dienste angesaget worden, der andere aber wiedersprochen, und die ansagende Herrschafft nachgehends es so lange Zeit gut seyn lassen. **Stryk** Adnot. ad *Lauterbach*. Tit. de Oper. Seru. Massen sie sonst zu allen Zeiten noch hätten können abgefordert werden. Wo eine Herrschafft vor die Fröhnen eine gewisse jährliche Summe Geldes genommen, sie aber nachgehends in Natura wieder abfordern will, so ist bey diesem Falle ein Unterscheid zu machen, ob sie durch einen gewissen jährlichen Abtrag gantz und gar redimirt worden oder nur bey einem erheischenden Nothfalle auf eine Zeitlang in Geld verwandelt, bey jenem Falle kann sich eine Herrschafft nicht wieder zur

Abforderung derer Dienste wenden, aber wohl bey diesem. Diese Dienste sind in denen Gütern der Herrschafften abzustatten, wo aber die Pachter derer adelichen Güter sie bey Erbauung ihrer eigenen Häuser abfordern wollten, so sind die Unterthanen hierzu nicht verbunden, wie in der Ober-Amts-Regirung zu Bautzen den 11. Jan. 1704. nach Pulsnitz gesprochen worden. Die Dienste dürffen nicht von einem Orte auf den andern gezogen werden. l. 20. §. 1. et L. 21. ff. de oper. libert. Die so genannten Leibeigenen in der Ober-Lausitz können zwar wie andere freye Leute nach Gefallen Contracte schlüssen, wo sie aber in wichtigen Sachen gültig und der rechtlichen Würckung fähig seyn sollen, bedürffen sie der Confirmation ihres Gerichts-Herrn. Vermöge der Ober-Lausitzischen Ordnung müssen die Unterthanen zwar ihre Herrschafften, bevor sie sich verehlichen wollen, Ehren-halber darum begrüssen. Es ist aber dieser Consens im geringsten nicht, wie etwa die Einwilligung derer Eltern, vor ein wesentlich Stück einer Heurath anzusehen. Wie denen Unterthanen nicht frey stehet ohne den Willen und Vorbewust ihrer Herrschafften aus ihren Gütern zu gehen, also können sie auch nicht die Herrschafften aus ihrer Iurisdiction heraus schmeissen, es müste denn eine rechtmäßige Ursache obhanden seyn. In der Ober-Lausitz ist denen von Adel vergönnet, ihre Unterthanen, je doch mit ihrer Einwilligung, von einem Gute auf das andere zu setzen. Wie die Unterthanen durch einen gewissen und so genannten Loß-Brief ihrer Unterthänigkeit wieder loß werden, wird in dem IVten Articel der offt angeführten Ordnung gelehret. Wo die Herrschafft denen Unterthanen vor die Ausfertigung des Loß-Briefes allzuviel abfordert, und sie sich dieser wegen nicht mit einander vereinigen können, so muß der Richter dieses Geld determiniren. An manchen Orten ist auch noch über dieses das Abzugs-Geld eingeführet. Bey denen Concurs-Processen sind die Schuldner berechtiget, denen Unterthanen die Freyheit zu ertheilen, es muß aber mit derer Creditorum Einwilligung geschehen, sonst ist diese Freylassung unkräfftig. Die Loß-Briefe gehen eigentlich auf den Vater und nicht die erwachsenen Kinder, die ihre eigene Haushaltung angerichtet, ein anders ists mit denen, die sich in väterlicher Gewalt befinden. In den jetzigen Zeiten werden die Worte in die Freylaß-Briefe mit gesetzet: **Als will ich *N. N.* als Herrschafft zu *N.* meinen bisherigen Unterthanen *N. N.* nebst seinem Weibe und in väterlicher Gewalt habende Kinder der Unterthänigkeit, womit sie mir bishero verwandt gewesen, erlassen, und sie Krafft dieses davon loßgezählet haben.** In der **Unterthanen-Ordnung** Art. 5. n. 5. ist disponirt, daß die Freylaß-Briefe nicht über ein Jahr gelten sollen, ihre gehörigen Würckungen zu erweisen, von der Zeit an, da sie ertheilet worden, sondern daß ein jeder Herr, wenn er nach Verflüssung eines Jahrs wahrnimmt, wie der frey- und loßgelassene Unterthan sich noch keinen gewissen Sietz noch beständig Gewerbe erwählet, sondern bloß dem Müssiggang nachhänget, ihn wieder zu hohlen freye Macht haben soll. Es müssen demnach in den jetzigen Zeiten die Unterthanen, wenn sie um ihre Loßlassung ansuchen, anzeigen, an welchem Orte sie sich wollen nieder lassen, oder welchem Herrn sie Dienste leisten wollen, worauf denn die Freylaß-Briefe auf denjenigen Herrn, den der Unterthan anzeiget, gerichtet werden. Diesen Briefen wird auch öffters mit angefüget: **Je doch soll er Vermöge derer Unterthanen-Ordnung sich binnen Jahres-Frist anderswo seßhafft zu machen schuldig seyn.** Hat ein Unterthan nach erlangten Freylaß-Briefen in einer Stadt das Bürger-Recht erkauffet, ob er sich schon nicht mit unbeweglichen Grund-Stücken ansäßig gemachet, noch sich daselbst niedergelassen, so kann er doch von seinen vorigen Herren nach einem Jahre nicht wieder zurücke gefordert werden. Da diese Unterthanen sich gar öffters, wie in der **Unterthanen Ordnung** Art. 5. angeführet wird, durch die Flucht in ihre Freyheit versetzen wollen, so haben sich so wohl die Aduocaten, die von ihnen zu Beylegung ihrer Streitigkeiten mit denen Herrschafften angenommen werden, als auch andre vorzusehn, daß sie diesen Leuten weder mit aufrührischen Worten noch auf andre Art sie in ihrer Bosheit verstärcken, noch zu dem davon lauffen Gelegenheit geben, wo sie nicht empfindliche Straffen dieserwegen zu gewarten haben wollen; deswegen ist auch in dem Eide, welches die Aduocaten zu Bautzen in der Ober-Amts-Regirung vor ihrer Immatriculation abzulegen haben, ausdrücklich enthalten: **Daß sie die Unterthanen nicht verhetzen noch aufwiegeln, auch nicht ihnen in offenbar unbilligen Sachen adsistiren, sondern wenn sie ein Dubium bey der Sache finden, ob sie nehmlich** salua conscientia dienen **können, es an die Aemter berichten und Weisung erwarten sollen.** Die Straffen, so man denen, die zur Flucht oder zum Aufruhr Gelegenheit geben, zu erkennen pfleget, sind nach dem Unterscheide derer Verbrechen unterschieden. Die sich unterstehen, die Unterthanen würcklich aufzuwiegeln, müssen sich durch einen Eid reinigen, und wo sie sich dessen weigern, werden sie auf den Festungs-Bau condemniret. Ein Aduocat ist nicht berechtiget, die Unterthanen, welchen er bedienet seyn soll, Krafft der Gerichtsbarkeit seiner Herrschafft zusammen zu beruffen, damit er wegen derer Streitigkeiten, bey denen er ihnen als Aduocate beyräthig seyn soll, von ihnen Information einzühen könne. Was die flüchtigen Unterthanen betrifft, so ist ausgemachten Rechtens, daß ein Herr, so lange sie in der Furcht sind, sie verfolgen und eigenmächtiger Weise unter seine Bothmäßigkeit wieder bringen könne, er mag sie antreffen, wo er will. Es ist aber hierbey wohl zu mercken, daß eine solche Verfolgung nicht anders zugelassen, als wenn Gefahr bey dem Verzuge ist, und kein Richter habhafft zu werden, weil dieses nur ein ausserordentliches Mittel, welches nicht zu gebrauchen, wenn ein ordentliches vor Handen. Weiß man aber nicht, wohin sich ein solcher flüchtiger Unterthan verkrochen, so werden an alle richterliche und obrigkeitliche Personen offene Briefe wieder ihn abgefasset, daß sie ihn, wo sie ihn antreffen, alsobald der Herrschafft und auf das Gut, von welchem er gelauffen, wieder zurück schicken. Alsdenn muß eine jede Obrigkeit Fleiß anwenden, einer Herrschafft hierinnen hülffreiche Hand zu leisten. l. 2. C. de ser-

uit. fugit. So ist auch bey diesem Falle ein gar zuträglich Mittel, wenn die ordentliche Obrigkeit durch ein öffentlich Edict oder auch von der Cantzel allenthalben bekannt macht, daß einer davon gelauffen, und einen jeden ersuchet, wo sie von den flüchtigen Unterthanen etwas erfahren, der Herrschafft Nachricht davon zu geben. *Menck.* vom Zustande derer Bauren Qu. 4. n. 24. Kann ein Unterthan, der sein Gut boshaffter Weise verlassen, durch keine Hülffs- und Zwang-Mittel wieder zum Gehorsam gebracht werden, so ist er nach der obbemeldten **Ordnung** Art. 5. n. 6. öffentlich zu citiren, wo er sich nicht stellet, sondern bey der Hartnäckigkeit verbleibet, in Bann zu declariren, und seine Güter zu confisciren. Die Klage derer flüchtigen Unterthanen wieder zurück zu fordern, kömmt nicht einem jeden Herren zu, der sein Recht wider den Unterthanen oder den rechtmäßigen Possess erweißlich machen kann, und findet Statt wieder den wahren Besitzer eines Unterthanen, Maßen in der **Unterthanen-Ordnung** verboten, daß kein Herr solche flüchtige Unterthanen auf und annehmen sollte, sie mögten auch seyn, von was vor Beschaffenheit sie wollten, bevor sie Freylaß-Briefe aufzuweisen hätten, sie sollten ihnen auch keine Hülffe leisten, sondern sie mit ihren Weibern und Kindern ohne Ausflucht und Wiederspruch restituiren. Wo aber der andere sich dessen boshafftiger Weise weigert, und doch überzeiget ist, daß er ihn ohne Ursache aufbehält, so muß er nicht nur den verlauffnen Unterthanen mit allem, was er mit sich gebracht, restituiren, sondern auch dasjenige, was er inzwischen versäumet, wieder gut thun, und alles Interesse ersetzen. Bis Weilen entspinnet sich auch ein Streit zwischen den Herren und Unterthanen wegen derer Gaben, die er ihnen auflegt, da es sich öffters zuträget, daß die Unterthanen aus Furcht und Gehorsam sich zu deren Abtrag bereitwillig finden lassen. Wo sich die Unterthanen weigern, ferner hin sie zu bezahlen, und sich mit denen gemeinen Rechten schützen, so muß der Herr, wenn er wieder sie klagen will, nicht aus dem possessorio momentaneo klagen, sondern den rechtmäßigen Possess anführen. Wenn die Erb- und Gerichts-Herren ihrer Pflichten gantz und gar vergessen, die Zinsen und Abgaben, die sie von vielen Jahren her entrichtet, erhöhen, ihre Unterthanen, die sie bescheiden und vernünfftig tractiren sollen, nicht anders als das Vieh halten, und sie mit neuerlichen Diensten so belästigen, daß sie nebst denen ihrigen fast verhungern und crepiren müssen, alsdenn können diese Leute bey den höhern Klage erheben, und Ansuchung thun, daß ihnen die Herrschafften ihre alten Rechte und Gerechtigkeiten lassen, und dasjenige, was sie ihnen zur Ungebühr an neuerlichen Dingen abgefordert, wieder erstatten, und sie in den vorigen Stand setzen. Es kann sich biebey zu tragen, daß, wo sie ihrer Herrschafften Grausamkeit erweislich gemachet, so daß sie Gefahr des Lebens oder sonst einen unüberwündlichen Schaden daher zu gewarten hätten, die Herren bis Weilen ihrer Gerichtsbarkeit entsetzet, und die Unterthanen von ihrer Dienstbarkeit befreyet werden. Da man aber von denen Herrschafften jeder Zeit das beste vermuthet, so kann diese Entzühung derer Dienste nicht eher Statt finden, bis 1.) eine Erinnerung und Warnung vorhergegangen; 2) eine Gedrohung der Straffe geschehen und 3) eine boshaffte Harrnäckigkeit des beklagten vor Handen. **Steudner** Diss. de Hominibus Glebae adscriptis Lusatiae superioris Praes. d. **Schachern** Leipzig 1715. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. III. p. 184. seqq. Weiter sind in der Ober-Lausitz die Sechs-Städte Budissin, Görlitz, Lauben, Zittau, Camentz und Löbau von denen Iudiciis prouincialibus ausgenommen, und stehen unmittelbar unter dem geheimen Rathe, müssen daher auch, wenn sich entweder zwischen ihnen selbst oder zwischen denen vom Lande und denen ihren Streitigkeit entsponnen, bey dem Ober-Amte belanget werden. Die übrigen Städte stehen entweder unmittelbar unter denen beyden Aemtern zu Budissin und Görlitz, oder unter denen Herr- und Riterschafften, auch Praelaten, und ist denen meisten Städten die Gerichtsbarkeit mitgetheilet, welche sie durch ihre Bürger-Meister und Räthe fast eben auf die Art ausüben, wie im Chur-Fürstenthume Sachsen. **Wabst** vom Chur-Fürstenth. Sachsen Sect. 2. c. 14. §. 20. p. 285. Die willkührlichen Land-Tage, welche die Ober-Lausitz jährlich drey Mahl zu halten pfleget, werden nur Oculi, Bartholomaei und Elisabeth gehalten, da denn sämmtliche Land-Stände, nebst denen abgeordneten derer Sechs-Städte, zusammen kommen. Noch ein Land-Tag wird auf die heiligen drey Könige zu Görlitz gehalten, da aber nur die Land-Stände des Görlitzischen Creisses alleine beysammen sind. Jedoch geschiehet dazu keine absonderliche Beruffung, welche hingegen bey denen ausserordentlich angesetzten Land-Tagen zu geschehen pfleget. Denn da zu der Zeit alle und iede per litteras patentes eingeladen werden, so bekommen die Herrschafftliche Schrifft-Sassen und die Sechs-Städte zugleich absonderliche Schreiben. **Wabst** l. c. Sect. 1. c. 2. §. 27. p. 46. In der Nieder-Lausitz sind vor Mahls gleich Falls gewisse Land-Voigte gewesen, alleine nach des Freyherrn von Schulenburg Ableben verordnete Herzog Christian der I. zu Sachsen Merseburg mit Einwilligung derer Stände Statt der ehemahligen Land-Voigtey im Jahre 1666. eine Ober-Amts-Regirung zu Lübben. In dieser ist der Praesident das Ober-Haupt und neben diesem zwey Beysitzer aus dem Herrn- und Riter-Stande, in gleichen zwey berühmte Rechts-Gelehrten, dazu hernach noch ein Lehn-Secretarius, Ober-Amts-Secretarius und fünf Cantzelisten befindlich. Die Unterschreibungen geschehen im Namen derer Fürstlich-Sächsischen zur Ober-Amts-Regirung im Marggrafthume Nieder-Lausitz verordneten Praesidenten und Räthen. Darunter stehen sämmtliche Nieder-Lausitzer Praelaten und Riterschafft, die Grafschafft Sonnewalde und Baruth ausgenommen; doch werden die Grafen und Riterschafft vom Chur-Fürsten zu Beylagern, Kind-Tauffen, Begräbnissen und andern Zusammenkünfften zur Aufwartung verschrieben, und müssen auch dem Chur-Hause nach einer besondern Vorschrifft huldigen. Sonst sind die sämmtliche im Marggrafthume Nieder-Lausitz eingesessene mit dem Kayserlichen Priuilegio de non euocando begnadiget, und wie wohl

dasselbe

dasselbe im Jahre 1687. auf vier gewisse Fälle, nehmlich ex l. si contendat, ex l. diffamari, in gleichen in Litis Denunciationibus et Confrontationibus gesetzet worden, so will die Connexitas caussae unter sothane nachgelassene Euocations-Fälle nicht mit pasiret werden. Bey der Ober-Amts-Regirung nur werden alle Landes-Angelegenheiten und Streitigkeiten erörtert, welche in dem Foro subdelegato derer Amts-Haupt-Leute, dergleichen in der Herrschafft Forste gesetzet ist, da ihm als Secretarius ein Fürstlicher Amt-Mann nebst einem Cantzelisten beystehet, nicht ausgemachet werden können. Daselbst werden auch im Fürstlichen Namen die jährlichen zwey Land-Tage auf H. drey Könige und Johannis ausgeschrieben. Woferne aber die Parteyen mit denen daselbst ertheilten Bescheiden und Verordnungen nicht zu Frieden sind, ist ihnen das Remedium Adpellationis an das Land-Gerichte verstattet. **Wabst** l. c. Sect. 2. c. 14. §. 21. seqq. p. 285. seq. **Grosser** l. c. III. 7. §. 15. seq. p. 29. Dieses Land-Gerichte hat König Ludewig im Jahre 1526. geordnet, und Kayser Ferdinand der I. im Jahre 1537. bestätiget. Es bestehet aus einem Land-Richter, so alle Zeit aus dem Herren- oder Riter-Stande, zwey adelichen und sechs bis acht gelehrten Beysitzern, so gemeiniglich Doctores von denen hohen Schulen Leipzig und Wittenberg sind, in gleichen einem Protonotario. Dieses wird jährlich nach Misericordias Domini und Martini gehalten, und ergehen von demselben die Supplicationes in vim extr. prouocat. zwar an den Herzog zu Sachsen-Merseburg; es werden aber von demselben diese vermittelst Schreibens an den Chur-Fürsten gesendet, als denn zum rechtlichen Vorspruche an das Adpellations-Gerichte gegeben, und zur Urtheils-Eröffnung zurück geschicket. Dieses aber geschiehet wegen eines Vergleichs, und pfleget in denen Chur-Fürstlichen Adpellations-Gerichts-Urtheilen mit angemercket zu werden, **erkennen Wir Chur-Fürst Vermöge vorhandener** Conuention **vor Recht** ꝛc. **Wabst** l. c. §. 24. seq. p. 286. seq. **Grosser** l. c §. 16. p. 29. Consistoria befinden sich in diesem Lande dreye; als erstlich das Sachsen-Merseburgische zu Lübben, welches gleich Falls Herzog Christian der I. gestifftet, dieses bestehet aus einem Consistorial-Directore, einem adelichen und einem bürgerlichen Consistorial-Rathe, dem General-Superintendente zu Lübben, dem Pastore primario zu Lucca, als Beysitzern und einem Protonotario, welches Consistorium aber seit zwey Jahren in der Fürstlichen Residentz Merseburg, ie doch an den daselbst schon befindlichen, besonders gehalten wird. Hernach das gemeinschafftliche Consistorium zu Forste, so vom Herzoge zu Merseburg und der gräflich Watzdorffischen Herrschafft zu Pförten besetzet wird, und endlich das Gräfliche Consistorium zu Sora. **Wabst** l. c. Sect. 2. c. 14. §. 18. p. 288. seq. Beyde Marggrafthümer haben auch einen Lands-Bestallten und Land-Syndicum, dabey aber dieser Unterscheid, daß in der Ober-Lausitz der Lands-Bestallte ein adelicher, der Land-Syndicus aber ein bürgerlicher Rechtsgelehrter, und in der Nieder-Lausitz der Lands-Bestallte ein bürgerlicher, der Land-Syndicus aber ein adelicher ist; wie denn auch beyde Marggrafthümer in Ansehung derer Landes-Aeltesten unterschieden sind, da in Ober-Lausitz lauter adeliche, in der Nieder-Lausitz aber auch ein Bürger-Meister aus Lucca und Guben darunter begrieffen. **Grosser** l. c. III. 2. §. 6. p. 10. Aus denen Ständen beyder Marggrafthümer wird auch der engere und weitere Ausschuß bestellet: in der Ober-Lausitz gehören zum engern Ausschusse der Decanus zu Budißin, das Stifft Marien-Stern, das Stifft Marien-Thal und die Besitzer derer Herrschafften Königsbrück, Hoyerswerde, Mußka und Seidenberg; der weitere Ausschuß aber bestehet aus zehn bis zwölf Personen adelichen Standes, so in iedem Creisse auf denen Land-Tagen gewählet werden. In der Nieder-Lausitz gehören zum engern Ausschusse das Stifft Neu-Celle, die Aemter Friedland und Schenckendorff und die Besitzer derer Herrschafften Sonnewalde, Pförten, Sora, Liebenau, Lüberose, Leuthen und Dhrena. Mit dem weitern Ausschusse ist es wie in der Ober-Lausitz bewandt. **Grosser** l. c. III. 7. §. 7. seqq. p. 28. Die Einwohner beyder Marggrafthümer sind meisten Theils Evangelisch; die Sprache ist Teutsch, doch daß sich die, so an Schlesien gräntzen, der Schlesischen, und die an Meissen stossen, der Meißnischen Aussprache bedienen. Ueber dieses habe auch die darine wohnenden Wenden ihre eigene Sprache behalten, wie wohl sie gleichfalls von einander unterschiedē, in dem die Sprache derer in der Ober-Lausitz vieles hat, so von denen Wenden in der Nieder-Lausitz nicht verstanden wird, in dem jene der Slavonischen, diese der Windischen näher trit. **Jeze** de Serbis, vulgo Wenden Praes. **Kriegern** 4. §. 3. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. II. p. 240. **Kuntschke** l. c. §. 5. seq. bey **Hofmannen** l. c. Tom. II. p. 298. seq. *Manlius* Comment. Lusat. I. 25. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 132. Das Wapen der Ober-Lausitz ist eine goldene nach andern irrig silberne Mauer mit schwartzen Mauer-Strichen auf Zinnen-Art im blauben Felde, auf dem gecrönten Helme ein blauer geschlossener Flug mit dem Bilde, so im Schilde befindlich. Das Wapen der Nieder-Lausitz ist im silbernen Felde ein rechter lauffender Ochse mit weißlichtem Bauche, oder nach andern auch mit weißlichtem Rücken über dem mit einem Fürsten-Hute bedeckten Helme aber ein hervorschauender silberner Adler. *Manlius* Comment. Lusat. II. 11. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 171. **Hönn** Wapen und Geschlechts-Untersuchung des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen 3. p. 39. seqq. **Trier** Einl. zur Wapen-Kunst n. 15. **Wapenb.** III. p. 4. *Dresserus* Isagog. Hist. V. p. 174. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 15. p. 190. **Spener** Op. Herald. Part. spec. Proleg. Sect. I. §. 17. seq. p. 14 **von Franckenberg** Europ. Herold Tom. I. Abs. 2. punct. 3. p. 260. **Bilderbeck** Teutsch. Reichs-St. I. 7. §. 12. p. 517. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 17. §. 13. p. 667. **Imhof** Notit. Proc. Imp. I. 6. §. 20 seq. Daß der Nieder-Lausitzische Ochse auch in einigen alten Verträgen Bisont genannt werde, gedencket **Hofmann** not. ad *Manlii* Comment. Lusat. II. 11. p. 172. Sonst ist noch zu mercken, daß

Schweder Theatr. Praetenſ. B. II. Sect. 7. c. 23. p. 295. meldet, wie der König in Preuſſen ein doppeltes Recht auf die Nieder-Lauſitz haben wolle, erſtlich als Herzog zu Magdeburg, da nach dem Zeugniſſe *Giovanni* in Germ. Princ. I. 2. p. 77. II. 3. §. 11. das Ertz-Stifft Magdeburg die Lehn darüber erhalten haben ſoll, und hernach als Chur-Fürſt zu Brandenburg, da Chur-Fürſt Friedrich der andere daſſelbe von Ladislao erhalten habē ſoll. Von beyden aber iſt ſchon zuvor gedacht wordē.

Lauſitz, ſiehe Laußnitz.

Lauſitz, (Nieder-) ſiehe Lauſitz.

Lauſitz, (Ober-) ſiehe Lauſitz.

Laulium, ſiehe Raguſa.

Lauskow, ſiehe Lizkow.

Laus-Kraut, ſiehe Daphnoides. Tom. VII. p. 169.

Lauſnica, ſiehe **Lauſitz**. Tom. XVI. p. 1112.

Lauſnicia, ſiehe **Lauſitz**. Tom. XVI. p. 1112.

Lauſnig, ſiehe **Laußnitz**.

Lausnitz, ſiehe **Lauſitz**. Tom. XVI. p. 1112.

Laußnütz, ſiehe **Lauſitz**. Tom. XVI. p. 1112.

Lauſodunum, ſiehe Lauſanne. Tom. XVI. p. 1105.

Lauſonium, ſiehe Lauſanne. Tom. XVI. p. 1105.

Lauſonius Lacus, ſiehe Lauſanne. Tom. XVI. p. 1105.

Laußig, ſiehe **Lauſigk**. Tom. XVI. p. 1111.

Laußigk, ſiehe **Lauſigk**. Tom. XVI. p. 1111.

Laußitz, ſiehe **Lauſitz**. Tom. XVI. p. 1112.

Laußnig, ſiehe **Laußnitz**.

Laußnitz, ein Fluß in Böhmen, der, nachdem er die Städte Lomnitz, Sobieslau und Tabar benetzet hat, oberhalb Theyn in die Mulda fället. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutſchl. 11. p. 721.

Laußnitz oder **Lauſnitz**, **Lauſitz**, **Laußnig**, **Lauſnig**, dem Namen nach im Wendiſchen wäldiſch oder im Walde gelegen, ein Chur-Sächſiſches Schloß, anderthalbe Meile von Radeberg an der Lauſitzer Grentze, das darunter ſtehende Amt grentzet mit der Ober-Lauſitz, denen Aemtern Radeberg, Dreßden und Groſſen-Hayn. **Knauth** Prodr. Miſn. p. 203. **Wabſt** vom Chur-Fürſtenth. Sachſ. Beyl. p. 64.

Laußnitz oder **Lauſitz**, **Luſenitz**, **Luſeniz**, **Laußnig**, **Laußniz**, Lat. Luſnicenſe Monaſterium, ein alt berühmtes Nonnen-Cloſter und nunmehr Fürſtlich Sächſiſches Amt bey Eiſenberg im Walde an der Thüringiſchen Grentze, Altenburgiſchen Antheils. **Knauth** Prodr. Miſn. p. 230. **Abel** Sächſ. Alterth. 2. §. 26. p. 614. Wie dieſes Cloſter verſchiedene Wohlthaten von denen Marggrafen zu Meiſſen genoſſen, iſt bey **Hornen** in ſeiner Hand-Bibl. VIII. p. 877. in Vita Henrici Illuſtr. p. 45. 66. 95. 99. 144. 147. ſeq. 255. ſeq. 271. 282. 296. und **von Gleichenſtein** in der Beſchr. Bürgel Docum. p. 82. zu ſehen. Im Jahre 1566. kam es in der Theilung an Herzog Johann Wilhelmen, Chur-Fürſt Johann Friedrichs Sohn, der es auch bey der anderweitigen Theilung im Jahre 1572. behielt, im Jahre 1603. aber ſtund es nebſt denen übrigen Altenburgiſchen Oertern denen unmündigen Printzen Friedrich Wilhelms zu. **Müller** Sächſ. Annal. p. 138. 161. 233.

Laußnitz, ein Geſchlechte im Breßlauiſchen, deſſen *Henelius* Silef. renov. p. 773. gedenckt, iſt nach *Sinapio* Schleſ. Curioſ. II. p. 772. vielleicht das von Claußnitz.

Lauſois, ſiehe Alexie. Tom. I. p. 1176.

Lauſon, ſiehe Lauzun.

Laußwig, ſiehe **Lauſigk**. Tom. XVI. p. 1111.

Laußwitz, ſiehe **Lauſigk**. Tom. XVI. p. 1111.

Lauſtine, ein Fluß in der Frantzöſiſchen Landſchafft Franche-Comté.

Lauſton, ſiehe Lanceſton. Tom. XVI. p. 369.

Lauſtranus, ein Biſchoff, der ſeine Schottländer zur rechten Obſeruanz des Oſter-Feſts beredet hat. Er wird den 11. Apr. verehret.

Lauſun, ſiehe Lauzun.

Lauſus, des Mezentii Sohn, belagerte nach des Aeneae Tode deſſen Sohn Aſcanium zu Lauinio, und da er, wie er ſich ergeben wollte, allzuharte Bedingungen vorſchrieb, wagte Aſcanius mit denen ſeinigen einen deſperaten Ausfall, in welchem nicht nur ſolcher Lauſus mit umkam, ſondern Mezentius auch ſelbſt einen reputirlichen Frieden einzugehen gezwungen wurde. *Aurelius Victor* de Orig. G. R. 15. In deſſen aber ſind auch, welche melden, daß ihn Aeneas noch ſelbſt in der Schlacht erleget, als er ſeinem Vater das Leben gerettet, geben ihm auch im übrigen gar ein gutes Lob, und wollen, daß er wenigſtens würdig geweſen, keinen ſo gottloſen Vater zu haben, als Mezentius war. *Virgilius* Aen. VII. 649. X. 790. *Dionyſius Halicarnaſſenſis* I. p. 52.

Lauſus, ein Sohn des Albaniſchen Königs Numitors, und ein Bruder von des Romuli Mutter, Rhea Siluia, ward von ſeines Vaters Bruder, Amulio, umgebracht. *Ouidius* Faſt. IV. 54.

Lauswitz, ſiehe **Lauſigk**. Tom. XVI. p. 1111.

Laut, ſiehe **Laute**.

Laut, ſaget man, ſind die **Hunde**, wenn ſie hinter was herjagen und zugleich bellen; Einen guten **Laut** hat das Horn, welches ſich wohl bläſet und eine rechte Stimme hat.

Laut iſt der Jäger von Horne und Hals, wenn er wohl blaſen und ſchreyen kann.

S. Lauta, ſiehe S. Lucia.

Laute, Teſtudo, Luth, ein Kling-Spiel, welches einen gewölbten Bauch hat, von etwa zehen Spänen zuſammen geſetzt, einen Boden von Tännen-Holtze, darinne eine Roſe, einen Hals, an welchem die Tone durch neun Grieffe, mit ſo viel Bänden von Schaff-Saiten gezeichnet, und der Kopf, in welchem die Wirbel, daran die Saiten aufgezogen werden. Wenn es klingen ſoll, werden die Saiten mit denen Fingern der rechten Hand angeſchlagen, und die Tone mit der lincken gegrieffen. Vor Mahls hatte die Laute nur 6. Saiten, nunmehro hat ſie deren 11. auch 12. davon die oberſte, ſo man die Quinte nennet, und die zu nächſt derſelben, ſo die Secunde heiſſet, einfach, die andern alle doppelt bezogen ſind. Der Meiſter, ſo dieſes Spiel rühret, wird ein **Lauteniſt** oder **Lauten-Schläger** genennet. Der Stimmung nach bekommen die Lauten unterſchiedliche Namen. In der kleinen Octav-Laute muß die Quinte in das eingeſtrichene C. oder in das zweygeſtrichene D. geſtimmet werden; in der kleinen Diſcant-Laute in das eingeſtrichene H. in der Diſcant-Laute in das eingeſtrichene A. in der Choriſt- oder Alt-Laute in das eingeſtrichene G. in der Tenor-Laute in das eingeſtrichene

E. in der Baß-Laute in das eingestrichene D. in der Groß. Octav-Baß-Laute in das ungestrichene G. Uebrigens heisset die Laute bey *Gotfrido Viterbiensi* Chron. p. 9. Laudis, bey denen Mauren und Spaniern Laud, bey denen Böhmen **Lautra**, bey denen Ungern **Laut** oder **Lali**, und bey denen neuern Griechen Λαβοῦτο. *Martini* Lexic. Philolog. v. Laudis.

Lauren, (**von der**) ein adeliches Geschlechte in der Schweitz. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. II. p. 840.

Laurenbach, in Preussen, siehe **Laurenburg**.

Laurenbach oder **Laudenbach**, ein unweit Wertheim in Francken am Maine gelegener Marckt-Flecken und Schloß nebst Amte nicht weit von Carlstadt am Maine. **Zeiller** Topogr. Francon p. 56. 57. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 3. p. 120. Er stehet dem Grafen von Hatzfeld als ein Pfand-Schilling zu. Ehe Mahls hat er denen von Weinau und von Finstrlohe zugehöret; im Jahre 1359. aber ist er an Hohenlohe, und endlich an Würtzburg, von diesem aber Pfands-Weise an Hatzfeld gekommen. Die hohe centbare Obrigkeit gehöret nach Weickersheim, und ist bis jetzo noch Hohenlohisch, auch dieser wegen zwischen Würtzburg und Hatzfeld, denn Hohenlohe im Jahre 1725. ein Recess und Reglement errichtet worden. Bey dem Flecken lieget auf einem Berge eine Kirche, die Berg-Kirche genannt, wohin starcke Wallfahrten geschehen, und woselbst die Feld-Binde verwahret wird, so der berühmte Graf Melchior von Hatzfeld dem Pfaltz-Grafen Roberto in der Action bey Clotha an der Weser im Jahre 1638. abgenommen. Man zieret ins gemein bey sollemnen Gottes-Dienste das Bild der Mutter GOttes damit. **Pufendorff** Schwed. Kriegs-Gesch. X. § 41. p. 447. **Zeiller** l. c.

Laurenbach, im Elsaß, siehe **Laurerbach**.

Laurenbach, (**Conrad**) war in Thüringen zu Mutissar einem geringen Orte im Jahre 1534. geboren, besuchte anfänglich die Schulen zu Eisenach und Nordhausen, kam im Jahre 1553. nach Straßburg und ward nachgehends Prediger zu Mundelsheim, hernach aber im Jahre 1557. wieder zurück beruffen, und erstlich bey der Prediger-, hernach bey der Dom-Kirche zum Diacono verordnet. Darauf erlangte er im Jahre 1562. das Pastorat zu Neuweiler, ward im Jahre 1564. Prediger zu Hunewil, kam im Jahre 1580. nach Heidelberg, nach Absterben des Chur-Fürstens aber bey erfolgter Glaubens-Veränderung wieder nach Straßburg, und starb als Prediger zu Franckfurt im Jahre 1594. den 18. April. Er hat den Iosephum, Hegesippum und Catalogum Testium Veritatis ins Teutsche übersetzet, Sleidani Historie continuirt, und einige Poëmata herausgegeben. *Adami* Vit. Erud. *Freher* Theatr. Vir. erudit. P. I. Sect. 3. p. 290. seq.

Lauten-Buch, ist ein länglichtes zusammengehefftetes oder eingebundenes Buch, worinnen die Lauten-Stücklein oder Partien, so das Frauenzimmer spielen lernet, in die absonderlich zu der Laute gehörige Tabulatur gesetzet, von ihrem Lehr-Meister eingeschrieben stehen.

Lautenburg oder **Laurenbach**, eine Stadt in der Lobower-Provintz in dem Polnischen Preussen an denen Masovischen Grentzen, zwischen Straßburg und Soldau. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geor. von Teutschl. II. p. 695. 700. **Abel** Preuß. und Brandenb. St. Geogr. Th. I. c. 12. §. 2. p. 450.

Lautenburg, siehe **Vargila**.

Lautenburg, siehe **Lauterburg**.

Lautenburg, ein adeliches Geschlechte, daraus im Jahre 1233. eine im Closter Heckbach war. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. I. c. 9. p. 748. Dahin gehört ohne Zweifel auch Henel Strenff von Lautenburg, dessen **Lehmann** Speier. Chron. VII. 75. p. 775. und **Burgermeister** im Grafen- und Riter-S. Th. II. Sect. 30. p. 218. gedencket. Ob nun Jacob von **Laudenberg** und Johann von **Laudenberg**, Dom-Herren zu Worms, von denen der erste im Jahre 1424. der andere im Jahre 1476. gestorben, deren **Schannat** Hist. Episc. Wormat. Tom. I. p. 104. gedencket, auch dahin gehören, kann man zwar nicht sagen; doch ist es vermuthlich. Es scheinet auch gantz glaublich, daß dieses Geschlechte vielleicht eben das Geschlechte **Lauterburg** sey, von dem weiter unten gedacht werden wird.

Laurenhoven, siehe **Laurershofen**.

Laurenist, siehe **Laure**.

Laurens, (**Johann**) ein Rath und Cammer-Meister zu Ryssel, aus Gent gebürtig, war in der Griechischen und Lateinischen Sprache wohl erfahren, und schrieb im Frantzösischen Commentaria in Oliuerium Marcanum, wie auch Insignia nobilium aliquot Familiarum Flandriae, so unter dem Titel: Blardin des Armoiries zu Gent bey Gerard. Salenson gedruckt. *Swertius* Athen. Belg.

Laurensack, ein adeliches Geschlecht im Braunschweigischen, welches die Kayserlichen Posten durch die Wolffenbüttelischen Länder zu besorgen mit Einwilligung Herzog Rudolph Augusts vom Fürsten zu Taxis, doch aber nicht als Affter-Lehn erhalten hat. **von Ludewig** de Iure postarum haereditario §. 18. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 2. §. 52. p. 221. Daraus starb einer im Jahre 1735.

Laurensack, (**Paul**) war zu Bamberg in Francken im Jahre 1478. geboren, und erlernte die Mahler-Kunst. Diese trieb er einige Zeit zu Nürnberg, war auch daselbst Organist; gerieth aber über dem eifrigen lesen und nachsinnen der Offenbarung Ioannis auf aller Hand seltsame und zum Theil schwärmerische Einfälle, so, daß er nichts, als lauter apocalyptische Figuren entwarff. Er verachtete dabey die Heilige Schrifft, hatte von der Heil. Dreyfaltigkeit, denen Geistern und andern Theologischen Materien aller Hand abentheurliche Begrieffe, und starb endlich im Aug. des Jahrs 1558. zu Nürnberg. Er hat einige kleine Teutsche Schrifften hinterlassen, welche im Jahre 1619. unter dem Titel: **Offenbarung JEsu Christi** ꝛc. mit einer Erklärung Valent. Weigelii zusammen gedruckt worden, welcher bezeuget, daß er vieles aus dem Lautensack gelernet. Seine Schrifft, was des Buchs der **Offenbarung Inhalt von Christo** sey, ist in denen **Unsch. Nachr.** 1711. p. 588. seqq. anzutreffen.

treffen. *Gustav. Georg.* **Zeltner** Disert. de Fatis et Placitis P. Lautensaccii, Altdorff 1716. **Arnold** Kirch- und Ketz. Hist. II. 1. §. 14. seqq.

Lauren-Schläger, siehe **Laute.**

Laurenschläger von Wilsmarsberg, siehe **Laurenschlaher von Wilmarsberg.**

Laurenschläger von Wolmannsberg, siehe **Laurenschlaher von Wilmarsberg.**

Laurenschlaher oder **Laurenschläger von Wilmarsberg** oder **Wolmannsberg**, ein adeliches Geschlecht in Bayern, führt ein in Form eines Andreas-Creutzes getheiltes auf beyden Seiten silbernes, oben und unten rothes Feld mit zwey Creutz Weise gelegten goldenen Pfeilen. Auf dem gecrönten Helme ist ein wie der Schild gestalteter Flügel. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** II. p. 93. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. 3. § 68. p. 104. Sect. 6. Membr. 3. §. 7. p. 295.

Laurenschlaher von Wolmannsberg, siehe **Laurenschlaher von Wilmarsberg.**

Laurenthal, eine kleine Stadt auf dem Hartze in Nieder-Sachsen im Fürstenthume Grubenhagen, am Fluße Innerste, nicht weit von Goßlar gegen Süd-Westen, hat gute Berg-Wercke und gehört Hannover und Wolffenbüttel gemeinschafftlich. Sie wurde im 16. Jahrhunderte angeleget. **Zeiller** Topogr. Brunsu. p. 108. **Pfeffinger** ad *Vitriar.* Ius publ. III. 2. § 4 p. 154.

Lauter, ein kleiner Fluß in Francken, der bey Coburg in die Itsch flüsset.

Lauter, ein Fluß in Francken bey Murstadt, fällt in die Saale. **Zeiller** Topogr. Franc. p. 4.

Lauter, Lat. Lutra, ein Fluß, welcher in dem Chur-Pfältzischen Amte Neustadt entspringt, bald hernach einen kleinen See formiret, und alsdenn bey Kayserslautern, Wolffstein, Lautereck, Groß-Odenbach, Meisenheim u. Drecsodernheim vorbey läuffet, endlich aber zwischen Creutznach und Sobernheim in die Nahe fällt.

Lauter, Lat. Luttera, ein Fluß im Würtembergischen, so anderthalbe Meile oberhalb Eßlingen in den Neckar fällt.

Lauter, ein Fluß in dem Würtembergischen, entspringt in dem Garten des Closters Offenhausen oder Gnaden-Zell, aus dem Coppenberg oder Hoppenhalt in dem Thale, und hat 5. Haupt-Qvellen, die so lauter sind, als Crystall, daher der Fluß auch seinen Namen hat. Diese Qvellen machen gleich einen See, und etwa 50. Schritt unterhalb dessen Auslauff treibt die Lauter schon eine Mühle. Er hat schöne Forellen, und nach dem er 6. Stunden lang gelauffen, fällt er gegen Marchthal über in die Donau. **Zeiller** Topogr. Sueu. p. 86. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. II. c. 8. p. 786.

Lauter oder **Lutter**, ein Fluß, so aus dem Gebürge Vogeso in den Rhein läufft, und das untere Elsaß vom Pfältzischen Lande absondert. Die Städte Weissenburg und Lauterburg, bey welchen er in den Rhein fällt, liegen daran. **Zeiller** Topogr. Palat. Rheni p. 56. *I. F. S.* Beschr. von Ober- und Unter-Elsaß p. 356.

Lauter, ehe Mahls **Lutter**, ein uraltes adliches Geschlecht am Rhein, im Elsaß, in Nieder-Hessen, Buchauischen und in Francken. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 3. p. 125. f. p. 231. 296. 300. Es hat im Jahre 1165. zu Zürch, im Jahre 1209. zu Worms, und im Jahre 1337. zu Ingelheim denen Turnieren beygewohnet. Um das Jahr 1400. lebte N. dessen Nachkommen sich auch in Francken ausgebreitet, davon lebte einer, der hatte 2. Söhne, N. und Appeln, dessen Sohn, Henrich, nebst einem andern dieses Namens und Geschlechts im Jahre 1443. mit einigen Gütern von dem Abte zu Fulde simultanee belehnet worden. **Schannat** Fuld. Lehn Hof p. 124. Der andere Sohn, Hanns, im Jahre 1466. zeugte Agatham, Hannsens von Venningen Gemahlin, in gleichen 2. Söhne: a) N. der mit N. von Küchenmeister von Wächtersbach Diethern I. V. D. zeugte, der starb im Jahre 1543. und ließ von einer von Hauffen Annam, Jacobs von Colmar, N. der mit N. von Hergern zeugte 1) Johann Engelbrechten zu Calbach, Pfältzischen Rath, dem Eva von Hutten geboren: Dorotheam, Melchiors von Lairbach Gemahlin, Johann Engelbrechten, der im Jahre 1628. starb, und Gottfrieden, so durch Mariam Elisabeth von Weitern ein Vater wurde N an Elisabeth Margaretham von Molsberg vermählt, und Hannsens im Jahre 1638. dem Catharina von Carben Iulianam eine Gemahlin Johann Wilhelms von Riedt, geboren. 2) N. der mit Margaretha von Hutten in der Ehe lebte. 3) Hannsen im Jahre 1547. dem gebar Wilhelmina von Colmar Philipp Egolphen, an Dorotheam Amaliam von Rüdickheim vermählt, und N. der mit N. von Güntzenrod gezeuget N. Ioannae Elisabeth Schutzbars Gemahl, und Annen Elisabeth, an Philipp Reinharden, Forst-Meistern von Gelhausen, vermählt. 4) Henrichen mit dem Tannen-Baume, Heßischen Rath im Jahre 1545. **Seckendorff** Hist Lutheranismi L. III. § 124. pag. 567. der zeugete mit N. Hundin von Wenkheim Even, Balthasar Philipps von Mörle Gemahlin, und Engelbrechten, an Margaretham von Mörle vermählt. 5) Gilbrechten, im Jahre 1558. der heurathete N. von Büdingen, eine Mutter Elisabeths, George Mühlings von Schonstädt Gemahlin. 2) Bastian, der starb im Jahre 1534. dessen Sohn Johann mit Elisabeth von Ulsikheim Margaretham u. Georgen geboren; Jene hatte Wilhelmen von Leonrod zur Ehe, dieser aber starb als Maintzischer Rath im Jahre 1562. den 8. Aug. nach dem er mit N. von Trohe 3. Söhne gezeuget hatte, nehmlich: 1) Davidem. 2) Philippen, davon dieser Margaretham, jener aber Dorotheam von Bellersheim zur Ehe hatte, und ein Vater Annae Mariae, Sebastian Forst-Meisters von Gelhausen und Conrad Quirini von Rüdikheim, und Dorotheae Cyriax Eitels von Hutten Gemahlin. 3) Wolffgangen, dem Anna Elisabeth Wolffin von Sponheim Barteln gebar, dieser aber mit Anna Agatha von Reinek zeugte a) Johann Ernsten, Amt-Mannen zu Höchst, so durch Annam Mariam von Ebersberg ein Vater Philipp Valentins, Freyherrns, Würtzburgischen Oberst-Lieutenants zu Pferde, im Jahre 1706. dem Maria Veronica von Ostheim gebar Mariam Annam, Albrecht Ernsts von Fechenbach Gemahlin. b) Philipp Albrechten, der

durch

durch Margaretham Annam Schenckin ein Vater wurde Johann Alexandri. c) Johann Georgen von Lauter, dem Anna Iuliana Geißmar, gebar N. dessen Gemahlin war N. Philipp Albrechts von Lauter Tochter. **Humbrachr** Rhein. Adel. Tab. 183. Das adliche Geschlecht von Lauter in Hessen führt; in oben silbernem unten blauem Felde einen schräglinckenrothen in Form eines Regen-Bogens etwas gekrümmten Balcken. Auf dem Helme einen verkehrten Regen-Bogen, darüber ein grüner Baum stehet. Die Helm-Decke ist blau und silbern. **Wapenb.** I. p. 141. Eine andere Linie ist diese, die einen gespaltenen Schild und zur rechten im oben silbernen unten blauen Felde einen schrägrechten rothen Balcken, zur lincken im goldenen Felde zwey blaue Sparr-Balcken über einander zeiget. Der Helm ist wie bey vorhergehendem. Die rechte Helm-Decke ist blau u. silbern, die lincke blau und golden. **Wapenb.** l. c. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. Membr. I. §. 71. p. 159. §. 92. p. 168. Sect. 5. Membr. 2. p. 274.

Lauter stallen oder **der lautere Stall**, ist eine Pferde-Kranckheit, davon siehe den Articel **Harn-Mängel.** Tom. XII. p. 577.

Laurach oder **Laurrach**, ein kleiner Fluß in der Ober-Pfaltz. Das Schloß Hochburg bey dem Nordgau liegt daran. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 2. p. 55.

Lauterbach, ein Fluß in Schlesien, der im Schweidnitzischen Fürstenthume hinter Plaschwitz entspringet, durch das Liegnitzische Fürstenthum läuffet, und in der Gegend des Closters Leubus in die Oder fället. *Lucae* Schles. Denckw. VII. 3. p. 266.

Lauterbach oder **Laurenbach**, **Lurerbach**, eine kleine Stadt und dazu gehörige Herrschafft in Ober-Elsaß, ½ Meile von der Abtey Murbach, dahin sie auch gehöret. **Zeiller** Itin. Germ. Cont. I. p. 458. Topogr. Alsat. p. 23. *I. F. S.* Beschr. von Ober- und Nieder-Elsaß p. 303.

Lauterbach, ein klein Städtlein in dem Fürstenthume Glogau in Schlesien.

Lauterbach, eine Berg-Stadt in dem Elbogner-Creiß in Böhmen, allwo das beste Zinn in grosser Menge gegraben wird.

Lauterbach, ein Bambergischer Flecken im Amte Forchheim. **Zeiller** Topogr. Francon. p. 57.

Lauterbach, ein Burgstall unter das Aichstedtische Pfleg-Amt Ober-Meßingen gehörig, ward im Jahre 1398. an das Stifft verkaufft. **von Falckenst.** Nordg. Alterth. Th. II. c. 5. Abs. 5. p. 423.

Lauterbach, eine kleine Berg-Stadt in dem Fürstenthume Grubenhagen, ist sehr reich von Silber-Bergwercken, und gehöret nach Hanover.

Lauterbach oder **Lurerenbach**, eine Stadt und Schloß auf dem Vogelsberge, 3. Stunden von Alsfeld, und so viel von Schlitz, zwischen Hessen und der Wetterau, an denen Buchauischen Grentzen unweit Vehlem in der Herrschafft Ither. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 5. p. 277. **Schneider** Beschr. des alt. Sachsenl. 47. *Ioannis* Script. Rer. Mogunt. p. 742. 771. **Schannat** Client. Fuld. p. 227. n. 210. p. 324. n. 416. **Estor** Decerpt. ex Geogr. vet. Hasl. in **Kuchenbeckers** Analect. Hasl. Coll. II. n. 2. p. 301. Es wird ein grosser Handel mit Leinen-Garn und Tuch getrieben. Ehe Mahls hat ein Land-Graf zu Hessen daselbst seinen Sietz gehabt, siehe **Darmstadt** Tom. VII. p. 198. Jetzo gehört der Ort denen von Riet-Esel.

Lauterbach, ein adliches Geschlecht, welches vor dem im Hessen-Lande und Francken, nach Mahls in Schlesien, wie auch in Thüringen sich ausgebreitet. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 5. p. 269. Das Wapen, wie es im **Wapen-Buche** I. p. 142. stehet, kommt mit dem, welches *Sinapius* in **Schles.** *Curios.* Th. II. p. 772. beschreibet, völlig überein, nehmlich es zeiget im rothen Schilde einen Silber-Bach oder Lautern-Bach, das ist, eine schräge Wasser-Strasse. Aus dem offnen Helme steiget ein ausgespannter rother Flug, in deren jedem Flügel sich die schräge Wasser-Strasse, wie im Schilde, zeiget. Die Helm-Decke ist roth und silbern. Es ist solches Geschlecht im Fürstenthume Jauer und Liegnitz angesessen gewesen, vielleicht auch noch; die Geschlechts-Güter im letztern werden genennet Pilderwitz, Leithenthal und Gersdorff. Einige derer Geschlechts-Verwandten haben in Thüringen Bucha und Morla noch im vorigen 17. Jahrhunderte eigenthümlich bewohnet; von ihren ietzigen Umständen aber können wir nichts melden. Daß es aber kein unbekanntes Geschlechte gewesen, zeigen auch noch die in Meissen liegenden beyden Riter-Güter Lauterbach an, deren eines bey Zwickau lieget und denen Bosen zuständig, welches nach Anzeige **Schörgen** Dipl. Nachlese Th. X. p. 286. den 3. Iunii 1701. abgebrannt; das andere ist beym Hayn befindlich, und ums Jahr 1690. denen Herren von Kirchbach zugehörig. **Knauth** Prodr. Misn. p. 326. Zu Ende des 15. Jahrhunderts lebte **Wolff** auf Pilderwitz im Fürstenthume Liegnitz, welcher von Sabina von Hohberg Nicoln auf Leithenthal und Pilderwitz hinterlassen. Dessen mit Anna von Landscron erzeugter Sohn war **Bartholomaeus** auf Gersdorff und Leithenthal, Chur-Fürst Mauritii und Augusti zu Sachsen Hof- und Cammer-Rath und Ober-Amt-Mann zu Nossen und Chemnitz. Er zeugte I. mit einer von Lieben im Jahre 1550. **Ioannem**, von dem eine besondere Abhandlung. Dieser heurathete eine von Miltitz, die ihm einen Sohn gebar, der aber frühzeitig verstarb, II. mit Margretha von Schindel aus Schlesien erzielte er eine Tochter Anna, welche ihm George von Heynitz auf Heynitz zur Gemahlin erlesen, und einen Sohn gleiches Namens, welcher sich in Thüringen zu Bucha ansäßig gemacht, und als Chur-Sächsischer Haupt Mann zu Heldrungen, Chur-Brandenburgischer geheimer Rath, Ober-Schencke und Ober-Küchen-Meister bey dem **Administrator** zu Halle in gutem Ruhm gestanden. Von seiner ersten Gemahlin Sabina von Ossa, einer Tochter Wolffs auf Ossa, sind 3. Kinder bekannt: 1) Moritz auf Buche Morla, der mit einer von Fitscher Maria Annen, Gemahlin Ernst Schenckens zu Diepen auf Böddensehl in der Alten-Marck, die ums Jahr 1620. gelebet, erzeuget; 2) Hanns Christoph, war bey denen Staaten von Holland Oberst-Lieutenant, und im Jahre 1616. Gouverneur zu Deventer; 3) Elisabeth, wurde Wolff Dietrichen von Eberstein auf Gehofen und Gängloffs zur Gemahlin beygeleget, mit welcher er im Jahre 1605. floriret. Bartholomaei des jüngern andere Gemahlin. Catharina von Wersabe, Tochter Hermanns auf Herrleshausen, gebar eine Toch-

ter Catharinen, die nach Mahls an Jobst von Mengersheim auf Hülsede, Gräflichen Schaumburgischen Rath und Land-Drost vermählet worden. Gottfr. Behrndt im Adels-Herolde im MSCte.

Lauterbach, ein adeliches Geschlechte in Steyermarck, dessen Wapen im blauen Felde auf einem grünen Hügel einen goldenen Löwen zeiget. Dieser erscheinet auf dem gecrönten Helme wachsend zwischen zweyen Flügeln, die unten golden oben blau sind, von welchen der rechte mit einem schrägslincken, der lincke mit einem schrägrechten silbernen Balcken durchzogen ist. Die Helm-Decke ist blau und golden.

Lauterbach, ein adliches Geschlechte, aus welchem Wolff Adam, von dem Tom. XVI. p. 1206. seqq. und Ulrich Thomas, von dem Tom. XVI. pag. 1205. seq. gehandelt worden, waren; letztern mit Rosina Elisabeth von Gülchen erzeugter Sohn, Ulrich Henrich, kam im Jahre 1714. nach Bayreuth, ward daselbst anfänglich Proceß- dann Hof- und im Jahre 1737. lebte er als Hochfürstl. Brandenburg-Bayreuthisch-Culmbachischer geheimer Rath, Lehn-Probst und Hof-Gerichts-Adsessor, welcher mit Maria Regina von Schütz zwey Söhne, Heluidium Christoph und Johann Friedrichen, gezeuget. Das Wapen ist mit einem offenen Helme von einer Crone bedecket; aus solcher raget ein halber Mann mit einer Ungerischen Mütze ohne Aerme hervor, zu beyden Seiten zwey in die Höhe schrägwärts stehende Balcken halb blau und weiß. In dem Schilde gehet von der lincken zur rechten ein vadulirter Balcken, oberhalb und unterhalb desselben eine gecrönte Vipper im blauen Felde. Die Helm-Decken sind gelb und schwartz.

Lauterbach, (*Anton.*) der erste Lutherische Superintendens zu Pirna, hielt daselbst im Jahre 1539. den 25. Iul. seine erste Predigt, und war Lutheri guter Freund, von dem auch Briefe an ihn in **Unsch Nachr.** 1722. p. 187. 1726. pag. 898. in gleichen einer in **Kappens** Nachlese nützlicher Reformations-Urkunden zu finden. Er hat auch D. Luthers Tisch-Reden zusammen getragen. Er wohnte im Jahre 1555. der Kirchen-Visitation bey, und starb plötzlich im Jahre 1560. den 18. Iul. **Müller** Sächs. Annal. pag. 128. **Wilisch** Memor. Superint. Pirnens. *Fabricius* Centifol. Luth. I. 87. p. 301.

Lauterbach, (*Erard.*) gebürtig von Jauer aus Schlesien, war erst Con-Rector an der Thomas-Schule zu Leipzig, hernach Pastor an der Michaelis-Kirche zu Zeitz, endlich aber Doctor Theologiae und Superintendens zu Naumburg, wie auch Adsessor bey dem Consistorio. Er starb im Jahre 1649. den 16. Dec. im 80. Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind: Syntagma de praecipuis Fidei Articulis; Tr. de Praedestinatione; Sacramentum Romano-Catholicum; Miraculum Augustanae Confessionis; welches in Kappens ausführliche Beschr. des ersten grossen Evangelischen Augspurgischen Confession-Jubel-Fests eingerückt befindlich; Oratio in Laudem Mauritii et Christiani I. Tr. an Imagines in templis sint tolerandae; **Leichen-Predigten** u. a. m. **Witte** Diar. **Müller** Sächs. Annal. p. 338. **Löscher** Merit. Theol. in Rem. litter. p. 147. **Mel** Priester-Jubil.

Lauterbach, (**George**) ein berühmter Mannsfeldischer Cantzler u. Fürstl. Brandenb. Regirungs-Rath zu Culmbach, so zur Zeit des Interims seines Glaubens halben viel erlidten. Seine Schrifften sind: **Regenten-Buch; vom Fürstlichen Hof-Leben; Richter-Buch; von denen Lehns-Fällen;** u. a. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 772.

Lauterbach, (**Hund von**) siehe **Hund von Lauterbach.** Tom. XIII. p. 1199. seq.

Lauterbach, (**Johann**) war zu Liebau in der Ober-Lausitz im Jahre 1531. den 16. Iun. von gemeinen Eltern geboren. Von hier zog er um das Jahr 1549. nach Wittenberg, und hörte daselbst sonderlich Melanchthonem, bis er durch dessen Vorschub im Jahre 1553. bey denen jungen Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein Informator wurde. Im Jahre 1555. den 22. Octobr. erlangte er die Stelle eines Rectoris zu Oehringen. Währender dieser Bedienung wurde er im Jahre 1558. den 19. Sept. von Paullo Fabricio zu Wien zum Poeten gecrönet, und von dem Kayser Ferdinando I. mit einem adlichen Wapen beschencket, weswegen er sich öffters Poëtam nobilem zu schreiben pflegen. Nach dem er 10. Jahre zu Oehringen mit Ruhme gelehret, bekam er im Jahre 1567. das Rectorat an dem Gymnasio zu Heilbrunn, und starb daselbst im Jahre 1593. den 11. Oct. Seine Schrifften sind: Opus Biblicum Versu Elegiaco; Παραφετῶν Lib. 7. Φυσιοσοφία, seu Theatrum Sapientiae naturalis; Satellitium Christianum; Cithara Christiana Lib. 7. ad Pietatem commonefactio Salomonis Eccles. XII. Epigrammata; Oratio Metrica de Caesaribus Austriacis; Lat. et Germ. Elegiarum L. 5. Epigr. L. 2. Heroicor. L. 2. Adpendix Distichorum. cet.

Lauterbach, (**Johann**) aus vorhergehendem adlichen Geschlechte in Meissen, war im Jahre 1550. geboren. Den Grund seiner Wissenschafft legte er unter Georgio Fabricio zu Meissen, gieng nach Wittenberg, allwo er von Melanchthone und Peucero besondere Freundschafft genoß, u. setzte sich in der Rechts-Gelehrsamkeit so feste, daß er den Gradum eines Doctoris mit Ruhm davon trug. Hierauf gieng er nach Leipzig, u. im Jahre 1572 nach Paris, nahm aber nach erfolgter Blut-Hochzeit mit Franc. Hotomanno und Donello seinen Weg nach Heidelberg, und von da nach Italien. Nach seiner Zurückkunfft heurathete er eine von Miltitz, und zeugte mit derselben einen Sohn, der frühzeitig gestorben. Sonst liebte er die Einsamkeit, und belustigte sich auf seinen Land Gütern an der Poesie, davon seine Gedichte, so im Jahre 1591. gedruckt worden, zeugen. Hiernächst hat er Tract. de Armis et Litteris, Wittenberg 1595. in 4. Comment. de Bello contra Turcas suscipiendo; Leipzig 1595. in 8. de Origine et Progressu Iuris Ciuilis Processus, Leipzig 1606. in 4. de optimo Politiae Genere; Principem christianum; Disc. an Bona Eccles. recte possideantur à Laicis; Flebilem Expugnationem Byzantii 1453. Theatrum Sapientiae naturalis ad Nic. Reusnerum cum Paradisiacis Posthio Melissaeis; Vitam rusticam Asinum et Canem, welche in Dornauii Amphitheatr. Sapientiae Socraticae loco-seriae befindlich; Io. Andreae Confusionem Sectae Mahomedanae hat er aus dem Italiänischen übersetzet; Reliquias et Poemata Lusuum iuuenalium. Wittenberg 1591. in 4. Man weiß nicht eigentlich, wenn er gestorben. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. II. Sect. 4. p. 931. sq. *Lotichius* Bibl. Poet. **Buchholzer** Indic. Chron.

Lauterbach,

Lauterbach, (Joseph) aus dem Elsaß, war Philos. und Medic. Doctor, wie auch erst Physicus zu Friedberg, hernach Med. Professor primarius zu Giessen, und starb im Jahre 1614. den 17. Aug. im 45. Jahr. Er hat heraus gegeben Consilia medicinalia praestantissimorum Italiae Medicorum; Io. Langii Comment. in Libellum Aristotelis de Mundi Fabrica cet. Witte Diar.

Lauterbach, (Samuel Friedrich) war den 20. Octobr. im Jahre 1662. geboren. Sein Vater, Caspar, war ein Schuhmacher zu Fraustad, seine Mutter aber Anna, eine geborne von Troyin, aus dem Hause Waldenburg in der Pommerschen Marck. Er studirte erstlich in seiner Geburts-Stadt, hernach zu Thoren, endlich zu Breßlau, darauf gieng er auf die Vniuersität nach Wittenberg, hörte daselbst Calouium, Qvensteden, Deutschmannen, Maiern, Donaten, Schurtzfleischen, Röhrenseen, Stollbergen, Daßoven, Boccium, Pesarouium, Paschium, unter welchem letztern er auch de Operationibus Daemonum 1. vtrum possint genere, 2. vtrum possint homines in bestias transformare. Von da nöthigte ihn nach zwey Jahren der Mangel an Mitteln ins Magdeburgische in Information zu gehen, ehe aber ein Jahr vergieng, beruffte ihn im Jahre 1685. der Rath seiner Geburts-Stadt zum Auditorat in ihre Schule. Im Jahre 1687. ward er Baccalaureus daselbst, im Jahre 1691. Pfarrer zu Röhrsdorff im Kalischischen, im Jahre 1700. Diaconus substitutus zu Fraustad, im Jahre 1701. würcklicher Diaconus daselbst, darauf im Jahre 1709. Pastor am Kripplein Christi und Inspector an der Schule daselbst, wozu im Jahre 1717. das Creiß-Seniorat derer Kirchen A. C. I. und im Jahre 1727. das General-Seniorat dererselben in Groß-Polen kam, in welchem er im Jahre 1728. den 24. Iun. starb. In seiner zweyfachen Ehe blieb er ohne Kinder-Seegen, deswegen er seinen Bücher-Vorrath an gedachte Kirche in Fraustad, wo er bey seinem Ende stund, vermachte. Seine Schrifften sind: Vita, Fama et Fata Val. Herbergeri. Leipzig 1708. in 8. **kleine Fraustädtische Pest-Chronic** derer Jahre 1709. und 1710. Leipzig 1710. in 8. **Fraustädtisches Zion** ib. 1711. in 8. **Polnischer Arianischer** Socinismus. ibid. 1725. 1728. in 8. **Polnische Chronic** ib. 1727. in 4. **eine Vorrede zu Herbergers geistl. Hertzens-Lust und Freude.** ib. 1711. in 8. Pietas coniugalis, denen beyden Leichen-Predigten seiner Weiber vorgesetzet; aller Hand **Leichen-Predigten** und Parentationes. Er war auch Willens Analecta Wschouiensia; Magnalia Sanguinis Christi; Magnalia Dei; **Herbergers gesammlete Predigten über den Hiob** heraus zu geben, woran er aber nicht die letzte Hand legen können. **Preußisch. Todes-Tempel** Unterred. II. p. 127. seqq.

Lauterbach, (Ulrich Thomas) war zu Tübingen im Jahre 1654. den 1. Mertz geboren. Sein Vater war nachfolgender Wolffgang Adam, und die Mutter Maria Susanna, des berühmten Thomae Lansii Tochter. Er studirte zu Tübingen, disputirte pro Licentia de Condominio Territorii cum superioritate territoriali coniuncto, welche Disputation Wolffg. Ad. Lauterbachs Disputationum Vol. IV. beygefüget ist. Darauf gieng er auf Reisen nach Franckreich, Savoyen, Genua, Mayland, Padua, Venedig, Ancona, Loretto, Rom, Neapolis, besah auch den Berg Vesuuium, von da er zurück über Florentz, Venedig, durch Tyrol nach Teutschland gieng, besahe Regenspurg, die Höfe Anspach und Bayreuth, von da gieng er nach Wien, in Böhmen, Sachsen, Marck, besahe zu Cöln an der Spree den Brandenburgischen Hof, von da besahe er die Braunschweigischen und Lüneburgischen Länder, hätte auch gerne Dännemarck und Schweden besucht, wenn ihm solches nicht wegen damahligen Kriegs Unruhen zu gefährlich geschienen, deswegen er über Hamburg nach Holland gieng, und, nach dem er sich im Haag eine Zeitlang aufgehalten, nach England übergieng. Von da gieng er über Franckreich durch Flandern und einen Strich Landes am Rhein nach 4. jährigen Aussenseyn nach Hause, da er zum Würtembergischen Ober-Rathe ernennet wurde, darauf ihm der Fürst von Ost-Frießland beym Cammer-Gerichte zu Speier brauchte. Im Jahre 1686. ward er Doctor Iuris, nachgehends von dem Fränckischen Creisse zum Cammer-Gerichts-Adsessor praesentiret, welche Stelle er auch im Jahre 1698. im Ian. würcklich angetreten, und bis an seinen im Jahre 1710. den 12. May erfolgten Tod verwaltet. Ihm hat man die völlige Ausarbeitung und Herausgabe seines Vaters Collegii Pandectarum zu dancken. **Moser** erl. Würtemberg Th. II. n. 13. p. 254. seqq

Lauterbach, (Wolffgang Adam) ein berühmter Rechtsgelehrter, war von Schlaitz aus dem Voigtlande gebürtig, und wurde nachgehends Professor derer Rechte zu Tübingen, Würtembergischer geheimer Rath, und des Consistorii zu Stuttgard Director. Er starb im Jahre 1678. den 18. Aug. im 60. Jahre seines Alters. Mit seinem Weibe Maria Susanna, des bekannten Thomae Lansii Tochter, zeugte er Ulrich Thomasen, von dem eine besondere Abhandlung. Seine vornehmsten Schrifften sind: de Epistola; Compendium Iuris; Tübingen 1694. in 4. Tübingen und Frfrt. 1707. in 4. Collegium Theoretico-Practicum in Pandectas; welches sein vorher gedachter Sohn Ulrich Thomas erst völlig ausgearbeitet, darauf es herausgekommen zu Tübingen 1690. 1692. in 4. 1706. 1711. in 4. Seine Disputationes sind zusammen unter dem Titel Dissertationes Academicae de selectis nobilissimisque Iuris priuati, tam communis quam statuarii, argumentis primum seorsim conscriptae, ac post ea ab ipso auctore, paucis aliis interiectis, Tübingen 1728. in 4. in 4. Voluminibus nach Alphabetischer Ordnung herausgekommen. Die 169. darinnen enthaltene Disputationes haben folgende Ueberschrifften: in dem I. Vol. de Actione Iniuriarum recantatoria; ex Materia Actionum Realium Quaestiones; de Aequitate et Extensione L. Rhodiae; de Aere alieno in Societate coniugali contracto soluendo, **von Bezahlung derer in währender Ehe gemachten Schulden**; de singulari

Adſinium Iure; de Iure adgratiandi, vom Begnadigungs-Recht; de Alienatione Rerum, quae minorum ſunt; ad L. vlt. C. ſi mai. fact. alien. fact. cet. de Iure Antichreſeos; de Arbitris Compromiſſariis; de Arrha; de Aſſaſſinio; de Beneficio Competentiae; de Beneficio Diuiſionis; de Beneficio Excuſſionis; de Beneficio Reſcripti Moratorii; de Cancellatione eiusque in Iure Effectibus; de Cautione rati conjunctorum; Centuria Poſitionum ex vniuerſo Iure; de tacito Pacto Remiſſ. ex Redditione Chirographi; de Colono partiario; Concluſionum Forenſium ad Pandectas Exercitationes 30; Concluſiones Iuridicae; Concluſiones Iuris ſelectae ex omnibus π. Libris; de Confeſſione; de Confuſione; de Conſiliis, eorumque Iure; de Contractibus in genere; de Priuilegio Creditorum perſonali ſimplici; de Pacto praeiud. maioris Partis Creditorum; de Criminum Praeſcriptione. In dem II. Vol. de Delictis priuatis; de Depoſito Iuris; Differentiae Iuris Ciuilis et Canonicis et Statut. Hamburg; Differentiae Iuris communis et Elect. Sax; Differentiae Iuris communis et prouincialis Wirtenbergici; Differentiae Iuris communis et prouincialis Wirtenbergici in Cauſis criminalibus; de magis dilecto; de Domiciliis Pauperum, von Hoſpitälen; de Domicilio; de Donatione inofficioſa; de Donatione Mortis Cauſa; de Donationibus propter nuptias; de datali Fundo; de Dotis Collatione; de Epiſtola; de Exſecutoribus vltimarum Voluntatum; de Expenſis Victoriae; de Feriis; de Fideiuſſoribus in genere; de Fideiuſſore indemnitatis; Rem L. ſi contendant π. de Fideiuſſoribus; de Iure Fiſci; Flores ſparſi; de ſingulari Fratrum Iure; de Transmiſſ. Hereditatis non adquiſitae; de Iniuriis; de Interdictis in genere, et quatuor prioribus illorum ſpeciebus; de Inuentario Hereditatis; de Ira, eiusque in Iure Effectibus; de Iuramento Credulitatis; de Iuramento Perhorreſcentiae; de Iuris iurandi Relatione; de Iurisdictione voluntaria. In dem III. Vol. Adſertiones ſelectae ex Materia Legatorum; de Legitimatione per ſubſequens Matrimonium; de Maieſtate, eiusque Iuribus; de Iure in Curia Mercatorum vſitato; de Miſſione in Poſſeſſionem, et Creditorum Praelatione; de Modis, quibus Obligationes tolluntur; ad L. Ciuitas 27. π. de reb. cred; ad L. ſi me et Titium, 32. π. de reb. cred; de Nautis, Cauponibus et Stabulariis; de Nominatione ad L. 2. C. vbi in remact; de Nuncio; de Palmario Aduocatorum; de Peculio aduentitio irregulari; de Peculiis Filiorum Familias; de Periculo Rerum in Societatem Coniugum illatarum; de tacito Pignore; de Poena conuentionali; Poſitiones inaugurales; Poſitiones Iuris controuerſae ex 3. Parte π. Poſitiones Iuris controuerſae; de Proceſſu iudiciario; de Procuratore in rem ſuam; de Procur. ſubſtituto, vom Affter-Anwald; de Reſiduo; de Retentione; de Salariis; Reſol. L. ſciendum eſt 15. π. qui ſatisd cog; de Separatione; de Separationibus, Bonorum Curatoribus et Actione Paulliana; de Societate Bonorum conjugali; de Sociorum cum extraneis contrahentium Obligatione; de Solutionibus; de Syndicis Occaſione Tit. π. quod cuiusque vniu. nom; de Teſtamento deſtituto; de Teſtamento iudiciali; de Sollemnitatibus Teſtamentorum; de Theſauris Occaſione L. vn. C. de Theſ; de Tranſitione Actionum; de Tutore honorario; de Varietate Temporum; de Voluntate; de Vſu fructu paterno; Delibata Iuris ex Libro 4. Pandect. XLVIII. In dem IV. Vol. Tractatio Synoptica ad Libr. XII-XXII. Digeſtorum. **Witte** Biogr. **Planer** Hiſt. Variſc. §. 17. p. 70. **Heſſenthaler** Effig. Lauterbach. ſeu Virtut. Strichera ex Wolffg. Ad Lauterbachii cet. Vita repraeſent. Stutgard 1681. in fol. **Gel. Zeit.** 1729. p. 387. ſeqq. **Moſer** Miſcell. Iur. Hiſt. I. p. 388. ſeq. Leben Würtemb. Staats-Miniſtr. und Rechtsgel. Th. I.

Lauterbeck, (**George**) ein Doctor Iuris aus Bayern gebürtig, war erſt im Jahre 1551. Stadt-Schreiber zu Naumburg, hernach Mannsfeldiſcher Cantzler und endlich Culmbachiſcher Rath, ſtarb im Jahre 1578. und ſchrieb **Regenten-Buch** Leipzig 1556. 1567. 1579. 1581. in fol. Formular **vor einen Rath oder Diener an Fürſtlichen Höfen; ein Richter-Buch; von denen Lehns-Fällen**; Differentias in Iure Libros 2. Cöln 1578. in 8. Franckfurt 1601. in 8. eine Teutſche Ueberſetzung der Platoniſchen Lehre. *Schamelius* Numburg. litter. §. 23. **Seckendorff** Hiſt. Lutheraniſm. Lib. III. §. 133. p. 634. *Sinapius* Schleſ. Curioſ. II. p. 772.

Lauterberg, eine Grafſchafft, ſiehe **Lutterberg**.

Lauterberg, ein Schloß in Pomeralien. Zeiller Topogr. Brandenb. p. 11.

Lauterberg, ein Cloſter, ſiehe **Petersberg**.

Lauterburg, ein adeliches Geſchlechte, deſſen Wapen auf einem dreyhüglichten Berge im blauen Felde einen unbekleideten Menſchen, ſo einem goldenen Löwen mit zweyknötigem Schwantze den Rachen aufbricht, vorſtellet. Auf dem gecrönten Helme befindet ſich eine flügende ſilberne Fahne, worinnen zwey in Form eines Andreas-Creutzes liegende rothe Aeſte zu ſehen. Die Helm-Decke iſt ſchwartz und golden. **Wapenb.** V. p. 26. Aus ſelbigem war zu Ende vorigen Jahrhunderts einer im Cammer-Gerichte zu Speier Beyſitzer. Ein anderer vertrat im Jahre 1735. die Tridentiniſche und im Jahre 1736. die Fürſtenbergiſche Stimme auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg.

Lauterburg, ſiehe **Lutterberg**.

Lauterburg oder **Lautenburg**, ein kleiner Ort in der Herrſchafft Heidenheim im Herzogthume Würtemberg, nebſt einem Schloſſe auf einem Felſen gelegen. *Cruſius* Schwäb. Chron. Th. II. B. XII. c. 1. p. 668. Paralip. 12. p. 428.

Lauterburg, ein feines Berg-Schloß unweit der Stadt Coburg, an dem kleinen Fluße Lauter, welcher bey Coburg in die Itſch flüſſet.

Lauterburg, ein Cloſter, ſiehe **Petersberg**.

Lauterburg oder **Lutterburg**, Lat. Latariburgum oder Lutraburgum, Lutrae Caſtrum, eine

Stadt

Stadt und Schloß zum Bißthum Speier gehörig, im Nieder Elsaß, nach andern in der Unter-Pfaltz an der Lauter, wo sie in den Rhein fällt, unweit Weissenburg und Rhein-Zabern, eine Meil Weges unter Seltz, 2. Meilen von Zabern, 6. von Speier, 8. von Straßburg. **Herzog** Elsaß. Chron. **Zeiller** Topogr. Palat. Rhen. p. 56. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 5. p. 209. Sie ist im Jahre 1286. von König Rudolpho belagert und eingenommen worden. *Annal. Colmar.* **Lehmann** Speier. Chron. V. 126. p. 586. **Zeiller** l. c. Im Jahre 1621. nahm sie der Graf von Mannsfeld ein, im Jahre 1632. aber wurden die Schweden von denen Philippsburg- und Heidelbergischen Besatzungen überfallen, und, weil die Bürger einer Verrätherey beschuldiget worden, die vornehmsten gefangen genommen. **Zeiller** l. c. Von dieser Stadt sind die **Lauterburger-Linien** bekannt. Im Jahre 1705. stunden noch diejenigen, die von denen Kayserlichen waren angeleget worden. Der Marschall von Villars forcirte sie bey Weissenburg, durffte aber dieselben bey Lauterburg nicht angreiffen. Der Anfang davon war zu Hagenbach, von da zogen sie sich Lauterburg vorbey, die Lauter hinauf nach Weissenburg, und nicht weiter. Da Mahls stunden die Frantzösischen Linien bey Hagenau; diese wurden aber im Jahre 1705. von dem Printz Louis auch forcirt. Im Jahre 1709. liessen die Frantzosen die Lauterburger-Linien perfectioniren und die Linien von einem Berge zum andern fortführen, so daß sie von Weissenburg noch bis nach Uttingen, einem an der Saar nicht weit von Bouquenom gelegenen Dorffe, continuiret wurden. Dieses Werck, so sich in die sieben Meil Weges erstreckete, bestund nicht etwa in aufgeworffenen Erd-Schantzen, sondern in abgehauenen Bäumen, welche nach der Länge auf einander gelegt wurden, so daß sie von einer Weite zu der andern eine Art von Rávelins formirten, und durch ihre in einander geflochtene Aeste dem Feinde ein Glacis praesentirten, den man weder zu Fuß noch zu Pferde zu ersteigen vermogte. *I. F. S.* Beschr. von Ober- und Nieder-Elsaß. p. 346.

Lauterburger-Linien, siehe **Lauterburg**.

Laurere Stall, siehe **Lauter stallen**.

Laurereck oder **Lautreck**, Lat. Lutra, ein Chur-Pfältzischer Ort nebst einem kleinen dazu gehörigen Gebiete, an denen Flüssen Lauter und Glan, zwischen denen Aemtern Meissenheim und Lichtenberg gelegen, allwo ehe Mahls eine Linie von Veldentz residirt hat. **Zeiller** Itin Germ. Cont. I. p. 458. Topogr. Palat. Rheni p. 56. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 6. p. 319. **Schneider** Beschr. des alt. Sachsenl. p. 203. Er wird von einigen vor eine Stadt, von andern aber nur vor einen Flecken gehalten. **Zeiller** Topogr. l. c. Im Jahre 1726. ward denen Evangelischen daselbst eine Kirche, welche sie von Collecten-Geldern und mit Schulden erbauet, von denen Catholicken mit gewaffneter Hand weggenommen. **Reichs-Fama** 1727. Mart. n. 13. p. 287.

Lauterensis Praefectura, siehe **Lauterrn**.

Lauterhofen, siehe **Lautershofen**.

Lauterius de Valdinis, siehe Laurentius Vbaldinus. Tom. XVI. p. 1092.

Lauterrn, ein Chur-Pfältzisches Schloß und Städtlein in der Unter-Pfaltz, von dem Flusse Lauter, der es wässert, also genannt, welches im 30. jährigen Kriege im Jahre 1635. von denen Kayserlichen eingenommen worden, ist Eigenthum. **Pufendorff** Comment. de Reb. Suecic. VII. §. 40. p. 194. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 15. §. 10. p. 1133. Das Stadt-Wapen zeigt im rothen Felde einen die Länge herabgezogenen silbernen Balcken oder Pfal. **Wapenb.** I. p. 221. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. Membr. I §. 64. p. 157. Es gehört ein Amt dazu, Lat. Praefectura Lauterensis genannt. Kayserslauter und Wolffstein gehören in dasselbige.

Lauterrn, an ansehnliches Schloß am alten Remsthal in Schwaben, dem gefürsteten Probst von Elwangen zugehörig. **Zeiller** Topogr. Sueu. p. 66.

Lauternau oder **Laurernow**, **Luternow**, ein adeliches Geschlechte in der Schweitz, dessen Wapen im schwartzen Felde eine doppelte silberne Mauer mit drey Zinnen und einem Absatze, der fast bis in die Mitte der Mauer gehet, wiewohl das Bild nach andern fast einem umgekehrten Turnier-Kragen ähnlich siehet, vorstellig machet. Dieses Bild befindet sich auch auf dem Helme, und über selbigem ein schwartzer hervorschauender Bracke. Die Helm-Decke ist schwartz und silbern. **Wapenb** I. p. 200. *Cruſius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VIII. c. 14. p. 112. **Stumpf** Schweitz. Chron. VII. 25. p. 226. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. Sect. 6. Membr. 4. §. 2. pag. 298. Aus diesem bekriegte Werner im Jahre 1255. das Closter zu S. Urban. **Stumpf** l. c. VII. 33. pag. 236. Gleiches thaten nach diesem seine Söhne Burcard und Rudolph. **Stumpf** l. c.

Lauternow, siehe **Lauternau**.

Lautershausen oder **Leutershausen**, vor Zeiten **Liuthershuſon**, ein Städtlein in Francken, dem Marggrafen zu Anspach gehörig, woselbst der Fluß Altmühl seine Qvellen hat, hinter Herrieden zwischen Rotenburg und Anspach, von iedem 2. Meilen entlegen. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 3. p. 106. **Schneider** Beschr. des alt. Sachsenl. p. 203. **Abel** Preuß. und Brandenb. St. Geogr. Th. I. c. 10. § 3. p. 441.

Lautershofen oder **Lautenhoven**, **Lauterhofen**, sonsten **Lutrahahof**, **Lutrahof**, ietzo zwar ein Dorff oder Marckt-Flecken in der Ober-Pfaltz über Neuenmarck nahe bey dem Closter Castell, welches ums Jahr 811. eine Stadt gewesen seyn soll, der in Kayser Carls des grossen Testamente Meldung geschicht. **Zeiller** Topogr. Bauar. p. 43. **von Falckenstein** Nordg. Merckw. Th. II. c. 4. not b. p. 196.

Lauterstein, ein alt verfallenes Schloß in dem Meißnischen Ertz Gebürge, zwischen Marienberg, Zöblitz und Sayda, an der Pockwe, und unfern dem Zusammen-Fluß des roth- und schwartz-Wassers, in einem tieffen Thale im Walde auf einem Felsen, davon es auch den Namen **Lauter-Stein** hat. Es ist ehe Mahls das Chur-Fürstliche

Sächsische Amt allhier gewesen, welches dahero noch das Amt Lauterstein heisset, ist aber ins Städlein Zöblitz verlegt worden. **Zeiller** Topogr. Sax. sup. p. 5. 11. 205. Dieses Lauterstein war ehe Mahls ein alt Stamm-Haus derer von Berbisdorff. **Peckenstein** Theatr. Saxon. P. II. p. 16. **Knauth** Prodr. Miſn. p. 203. seqq. et 301. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 9. p. 551.

Lauter-Tranck, siehe **Hippocras**. Tom. XIII. p. 160.

Lauria, Lautiorum, heissen Griechisch λάυτεια, in der alten Ortographie Dautia. *Festus* v. Dacrymas. Welches Wort vielleicht von denen Griechischen Δίοτια abstammet, wie *Gerh. Io. Vossius* in Etymol. muthmasset; wie wohl es *Marcellus Donatus* in Orig. lieber von lautus, a, um herleiten will, propter lautisſimum vinum und epularum lautitiam, welche in Lautiis gereichet wurden. Die auch sonsten von einigen Copiae genennet werden, und Griechisch παροχὴ heissen: *Valerius Maximus* V. 1. n. 1. Lautia aber bedeuten die alte wohl hergebrachte, auch durch öffentliche Gesetze befestigte Gewohnheit zu Rom, da die Bundes-Genossen und deren Gesandte in der Stadt also empfangen wurden, daß ihnen die nöthigen Lebens-Mittel, und alles nothwendige Haus-Geräthe oder sonsten Geld zu diesem Gebrauche aus der gemeinen Casse, nach eines jeden Würden und Stande durch den Quaestorem Vrbis gereichet wurden, und zwar auf Befehl des Consulis, und des gantzen Raths, Theils um durch diese Ehren-Bezeigung die Liebe und Hochachtung gegen die Alliirten des Römischen Volcks an den Tag zu legen, Theils auch die Hoheit und den Reichthum der Republique zu zeigen, und denn auch die Gemüther derer fremden in der angefangenen Gewogenheit und Freundschafft zu bestärcken. Selbst die Abgesandten derer wiedriggesinnten und feindseligen Völcker wurden mit solchen Ehren-Bezeigungen bewillkommet, doch also, daß ihnen die Lautia ausserhalb der Stadt Rom gereichet wurden. Welche gegebene Beschreibung aus folgenden Umständen noch deutlicher werden wird. *Plutarchus* Qu. Roman. 42. *Liuius* XXVIII. 39. Anfangs sind die Lautia wohl zu unterscheiden von denen Locis oder öffentlichen Qvartieren, welches die Gesandten frey bewohneten, und das ihnen von dem Quaestore, eben Falls auf Befehl des Consulis, angewiesen wurde. Denn auch von denen Muneribus, womit man die ankommende und abreisende Gesandten ins besondere zu beschencken pflegte. Ob auch gleich sonst die Gesandten währender ihrer Anwesenheit viele andere Douceurs in Rom empfiengen, hiessen sie doch dieselben nicht Lautia, als welche, wie gesagt, bloß Subpellectilem necesſariam, victum, et quae reliqua ad vſus domeſticos pertinebant, et publice praebebantur, in sich fassten. Weil aber die Abgesandten nicht alle in gleichem Ansehen stunden, noch auch von gleichmächtigen Provintzien abgeschicket waren, so richtete man auch das Tractement nach ihrem Stande ein, wie denn ohne dem die alten Römer, gleich wie in denen übrigen Stücken, also auch in Lautiis sparsam und haushälterig waren, und mit weniger Kost ihre Gäste bewirtheten. Es wurde ihnen Vinum honorarium gereichet, und Ochsen, Schaffe, Mehl, Aepfel, Fische, Eyer, Kraut, Korn zum täglichen Gebrauche verehret, welche Geschencke entweder in natura, oder am baaren Gelde geliefert wurden. Man bezeigte diese Ehre ins besondere denen Alliirten und Bundes-Genossen, und welche Senatus Populusque Romanus der Römischen öffentlichen Freundschafft würdig hielte. Bis Weilen wiederfuhr auch diese höffliche Freygebigkeit denen überwundenen Feinden, und solchen Völckern, die nicht allzu ruhig waren, und heimliche Feindschafft wieder die Republique hegeten. Doch diese wurden nur ausserhalb der Stadt bewirthet, und empfiengen die Lautia in villa publica. Denn in der Stadt durfte sich kein Legatus Hoſtium antreffen lassen; Die Ursache dieser Geschencke ist bey einer Nation, wie die Römische war, leichte zu errathen, die mit denen kriegerischen Waffen eine besondere Humanität verknüpfete, großmüthig, freygebig, und ins besondere so ehrerbietig war, daß sie keine Gelegenheit vorbey ließ, die Ehre der Römischen Republique zu erweitern, und fremden Nationen einen grossen Begrieff von der Hoheit der Nation einzudrucken. Dahero auch alle Mahl durch einen öffentlichen Rath-Schluß befohlen wurde, wem der Quaeſtor die Lautia reichen, und wie er dieselben einrichten sollte. Welche Anstallten gewiß einem fremden, zu Weilen aus den entlegensten Ländern ankommenden Gesandten höchst angenehm fallen musten, da er sich in Rom, ob wohl einem fremden Orte, besser accommodiret sahe, als in seinem Vaterlande. Es wuste auch zu Weilen ein solcher Legatus die ihm erzeigte Ciuilité in der That wohl zu erkennen, da er dem Senatui in allem, auch wohl zum Schaden seines Principalen, fugte. Ausser diesen Lautiis wurden noch Loca oder Hoſpitia publica und Munera denen Gesandten geschencket. Sonst haben auch die Griechen und andere alte Völcker dergleichen Lautia ausgetheilet, wie denn zu unsern Zeiten fast bey allen Völckern denen ankommenden Ambaſsadeurs fremder Puiſsancen diese Ehren-Bezeigung wiederfähret. *Tomaſinus* de Tesſer. Hoſpit. 14. *Vrſinus* de Legib. in *Graeu* Theſ. Antiq. Rom. Tom. II. p. 1377. *Salmaſius* Exerc. Plin. p. 612. *Zamoſcius* de Senat. Rom. II. 8. *Scaliger* in *Feſtum* l. c. *Broid* Coroll. ad *Polleh.* For. Rom. III. 10. *Gyraldus* Synt. Deor. II. p. 97. *Beroaldus* Adnot. 52. *Budaeus* in Pandect. p. 82. 84. Comment. Ling. Graec. p. 137. *Stuckius* Antiq. Conuiual I, 27. *Io. Guil.* **Berger** Diſs. de Lautiis. Wittenberg 1711.

S. Lautica, siehe S. Gaulienus. Tom. X. pag. 425.

Lautier, (*Anna de*) Frau von Champ-Baudouin, lebte im Jahre 1584. und war von Paris gebürtig. Sie war eine Neffe Philippi von Lautier, welcher Conducteur General des Monnoyes gewesen, und eine Witbe Groslot, Königlichen Raths. Sie verstund das Latein, und alle nette Wissenschafften, absonderlich aber die Matheſin, und wuste so wohl in gebundener, als ungebundener Rede zu schreiben. *la Croix du Maine* Bibl. Franc. p. 10.

Lautier,

Lautier, (*Phil. de*) ein Frantzösischer Edelmann aus Dauphiné, ward Ober-Müntz-Inspector zu Paris, lebte noch im Jahre 1584. über 60. Jahr alt, und schrieb ein schön Buch unter dem Titel: la Valeur des Monnoyes. *la Croix du Maine. Verdier.*

Lautiniens, siehe **Almorauides.** Tom. I. p. 1297.

Lautius, (*Lud.*) ein Poet und Priester von Gent, im 16. Jahrhunderte, schrieb Notas in Paulli Orosii Historiam, welche Petr. Cholinus nebst Franc. Fabricii Commentario über dieses Buch zu Maintz 1615. in 8. heraus gegeben; Notas in Varronem, Catullum, Tibullum, Propertium und Poemata ad amicos varia. *Suvertius* Athen. Belg. *Andreae* Bibl.

Lauto, ist bey dem *Tevo* Music. Testor. p. 39. eben so viel als Liuto, eine Laute.

Lautra, siehe **Laure.**

Lautrach, ein Fluß, siehe **Lauterach.**

Lautrach, eine Herrschafft in Schwaben zur Abtey Kempten gehörig. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 4. p. 138.

Lautrec, Lat. Lautricum oder Lautrecum, eine kleine Stadt in Languedoc in Albigeois, liegt auf einem Berge, der vortrefflichen Wein trägt, 2. Meilen von Castres. Sie führte ehe dem den Titel einer Vicomté, und hernach einer Grafschafft. Die Vicomten sind unter denen Herren von Languedoc in grossem Ansehen gewesen, siehe Foix Tom. IX. p. 1421. *du Puy* Traité du Domaine du Roi *l'Hist. des Comtes de Toulouse et les Memoir. de Languedoc.* de *Castel.*

Lautreck, siehe **Lautereck.**

Lautrecum, siehe Lautrec.

Lautriche, wird von denen Frantzosen derjenige Theil von Lothringen, so ietzo Unter-Braband heisset, genennet. **Zeiller** Topogr. Circ. Burgund. p. 29.

Lautricum, siehe Lautrec.

Lautschburg oder **Lautschbury**, *Lucsirna*, ein Ungerischer Post-Ort, ist das letzte Dorff in Zips gegen Lyptau und gehörte ehe Mahls zu denen Kayßmarcker Schloß-Gütern. Die Stadt aber hat es nachgehends denen von Nolten verkauffet.

Lautschbury, siehe **Lautschburg.**

Lautschim, eine Herrschafft derer Grafen von Waldstein an der Elbe, nahe über Brandis in dem Buntzlauer Creisse in Böhmen. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 11. pag. 727.

Lautterberg, siehe **Lutterberg.**

Lautulae, ehe dem ein Ort in Latien in Italien zwischen Anxur und Fundi gelegen. *Liuius* VII. 39. IX. 23. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 404.

Lautzschin, (**Ursula**) war im Jahre 1519. Unter-Priorin in dem Nonnen-Closter zu St. Georgen in Leipzig Bernhardiner-Ordens.

Lauuion, eine Herrschafft in Nieder-Bretagne. **Zeiller** Topogr. Gall. IX. p. 15.

Lauus, siehe **Law.**

Lauwe, ein adliches Geschlecht im Mannsfeldischen. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 11. p. 581.

Lauwen, siehe **Lauwinen.**

Lauwenborch, siehe **Lauenburg.** T. XVI. p. 1029.

Lauwenbrügge, siehe **Lauenbrügge.** T. XVI. p. 992.

Lauwenrode, siehe **Lauenrode.** Tom. XVI. p. 1033.

Lauwenstadt, siehe **Löwenstadt.**

Lauwenstein, siehe **Lauenstein.** Tom. XVI. p. 1034.

Lauwensteyn, siehe **Lauenstein.** Tom. XVI. p. 1040.

Lauwenthal, siehe **Lewenthal.**

Lauwer, siehe **Lauwinen.**

Lauwers, siehe **Lawers.**

Lauwick, ein adelich Burgundisches Geschlechte, führt im Wapen einen silbernen von oben und unten mit rothen Wolcken bezogenen Schild; auf dem Helme aber ein schwartzes wachsendes Kalb. **Wapenb.** V. Zus. p. 36.

Lauwin, siehe **Lauwinen.**

Lauwinen. Die Wörter **Louwin, Lauwin, Lauwen, Löuvin, Löwin, Läuin, Löbin, Löbinenstrich, Lauwer, Schneelauwen**, bedeutet in der Schweitzerischen Sprache eine grosse Menge Schnee, so von denen hohen Bergen in die angelegenen Thäler herunter fähret und fället, zu grossem Schaden und Erschröcken derer Einwohner. *Camerarius* meynet, daß ein zusammengerollter und von der Höhe herabfahrender Hauffen Schnee sey wie eine Löwin, wegen seiner Geschwindigkeit und Gewalt, der Niemand wiederstehen mag. Wahrscheinlich aber ist dieser Wörter Ursprung von dem Lateinischen Worte Labina herzuleiten, welches a labendo, **vom fallen**, herkömmet. Sonsten hiessen die Lauwinen auch **Schnee-Schlüpfe, Schnee-Brüche, Schnee-Läste**, so alles Namen, welche den Fall und Schwere des Schnees gantz deutlich vorstellen. In Frantzösisch-Schweitzerischer Sprache heissen sie **Levantze** und **Valantze à Valle**, vom Thal, dahinein sie sich zu stürtzen pflegen. Es giebet aber vornemlich zweyerley Arten Lauwinen. Die eine nennet man **Wind-Lauwinen**, weil sie mehr Mahls von dem Winde erreget werden, welcher den gefallenen Schnee (denn diese Gattung Lauwinen insonderheit bey neugefallenemannoch weichem Schnee zu befürchten) von hohen Orten wegwehet und beweget, folglich denselbigen zu dem Falle veranlasset, Theils von ihrer Würckung, weil sie gleich einem Winde geschwinde daher fahren, auch durch ihren Fall einen so starcken ungestümen Wind erregen, welcher von weitem alles danieder würffet, die grösten Tannen-Bäume entzwey bricht, Menschen und Vieh erstricket, Häuser und Ställe zu Boden stürtzet. Man nennet sie auch **Staub-Lowelen**, weil durch sie alles, was in dem Thale sich befindet, mit Schnee-Staube überdecket wird; andere heissen sie **Schnee-Lauwinen**, weil sie aus nichts als aus Schnee bestehen. Diese Wind-Lauwinen sind in so weit gefährlicher, als die folgenden, weil sie geschwinde daher fahren, und zwar bald rechts bald lincks, nach dem sie der Wind treibet, deshalben sich die reisenden nicht so bald oder so leichtlich mit der Flucht retten oder rathen können; sonst aber, weil hier der Schnee nicht so fest auf einander, sondern lufftiger ist, so

kann

kann man sich auch eher aus dergleichen Lauwine herauswickeln, oder wenigstens länger darinnen ohne Gefahr der Erstickung das Leben behalten, wie denn Exempel vor Handen, daß dergleichen überfallene Leute 24. Stunden und länger darunter bey dem Leben blieben. Die andere Gattung heisset **Schloß- und Schlage-Lauwinen**, weil sie nicht so wohl durch den mitfahrenden Wind, als durch ihre eigene Schwere alles, was ihnen in den Weg kommet, danieder werffen, und nicht allein aus Schnee, und zwar aus altem fest auf einander liegendem bestehet, sondern auch Bäume, Felsen, Steine, ja den Grund selbst, daher sie auch **Grund-Lowinen** heissen, einwickeln, mit sich fortschleppen, und alles von Grund ausreissen; Diese Gattung Lauwinen ersticken die reisenden, so sie ergreiffen, alsobald, oder schlüssen sie so feste ein, daß sie, wenn sie schon den Kopf heraus und frey haben, mit dem übrigen Leibe sich doch nicht loswickeln können, sondern müssen verderben und umkommen. Ja sie zerstossen und zerschmettern auch Menschen und Vieh elendiglich, weil sie Bäume, Felsen, Steine und andere dergleichen schwere und harte Cörper mit sich herunter reissen. Auf diese Weise sind sie gefährlicher, als die ersteren, sonst aber nicht so gefährlich, wenn man betrachtet, daß sie nicht also geschwinde wie jene daherfahren, auch eine so grosse Breite und Raum einnehmen, daß man ihnen nicht, wo man nur ihrer zeitlich gnug wahrnimmet, ausweichen und entgehen sollte. Sie gehen sonderlich um Frühlings-Zeit, wenn die wiederum angehende Wärme den Schnee fester und trockener machet. Ihr Fall machet Berg u Thal erzittern, und erreget einen solchen Schall, als ob es donnerte. Wenn nun dergleichen Unglück sich begiebet, eilen die nähesten anwohnenden ungesäumet und eilig hinzu, denen nothleidenden und begrabenen heraus zu helffen, absonderlich, wenn sie wissen, daß selbiges Tages einige Menschen auf solcher Strasse gewandelt, und aus Betrachtung der Zeit, wenn sie vorbey gegangen, schlüssen können, daß solche von denen Lauwinen mögten seyn ergrieffen worden, fangen an zu graben, und suchen denen, so darinnen liegen, einige Rettung zu verschaffen. Es giebet auch **Erd-Lauwinen**, da das Erdreich bis Weilen von lange anhaltender und tieffeindringender Nässe und Regen der Gestallt erweichet wird, daß es mit allen darauf befindlichen Häusern, Bäumen und gantzen Wäldern von solchen Bergen, die grösten Theils aus Erde bestehen, herabschüsset, und unbeschreiblichen Schaden verursachet.

Lauwis, siehe Lugano.

Lauwitz, ein adeliches Geschlechte im Königreiche Preussen. **Abel** Preuß. Riter-Saal beym I. Th. seiner Preuß. und Brandenb. St. Geogr. p. 9.

Lauxius, (*Ioannes Fridericus*) war im Jahre 1613 den 22. Octobr. zu Tübingen, wo sein Vater, Marcus, Procurator des Herzoglichen Stipendii war, geboren, und studirte in seinem Vaterlande, so wohl auf der Stadt- als hohen Schule. In der Philosophie hörte er Joh. Geilfussen, Zach. Schäfern, Fr. Herm. Flaydern und Joh. Mart. Rauschern. Als er im Jahre 1645. das Fürstliche Stipendium erhalten, hielt er zwey Disputationes, von denen eine de Iustitia handelte, darinnen er unter andern auch einen Catholicken zum Obponenten hatte, der aber von ihm bündig wiederleget ward. Im Jahre 1649. ward er Diaconus zu Urach, im Jahre 1651 zu Stuttgard im Krancken-Hause, und im Jahre 1656 bey der Dom-Kirche daselbst, im folgenden Superintendens zu Weiblingen, und im Jahre 1658. Hof-Prediger und Consistorial-Adsessor zu Stuttgard, welches Amt er 11. Jahr verwaltet, und im Jahre 1664. mit Herzog Eberharden den Reichs-Tag zu Regenspurg besucht hatte. Er starb endlich im Jahre 1669. den 3. Iul. nach dem er sich zwey Mahl verehlicht, und 15. Kinder gezeugt hatte, aus dem sein Sohn Johann Friedrich Superintendens zu Grüningen worden. Seine Schrifften sind: **Leichen-Predigt über den Würtembergischen Erb-Printzen Johann Friedrich, so in England gestorben**, aus Hiob 14, 1. 2. Stuttgard 1659. in 4. **Herrlicher Zustand derer Gläubigen, vor, in und nach dem Tode**, über Joh. Jac. Walthern, Fürstl. Printzen Informat. aus Ps. 4, 9. Stuttg. 666. in 4. *Fischlinus* Membr. Theol. Wurtemb. II. p. 289. seqq.

Lauxmin, (*Sigismund.*) war in Samogitien in Polen geboren, und begab sich im Jahre 1616. in die Societät JEsu. Er starb im Jahre 1670. den 11. Sept. zu Vilna im 71. Jahre seines Alters, nach dem er bey unterschiedenen Collegiis das Amt eines Rectoris, wie auch eines Vice-Prouincials von Lithauen vertreten. Seine Schrifften sind: Demonstratio Catholicae Ecclesiae, Vilna 1645. in 12. Praxis Oratoria, Braunsberg 1618. in 12. Franckf 1666. in 12. Epitome Institut. Linguae Graecae, Vilna 1655. in 12. Ars Musica, ib. 1667. in 4. Orat. de S. Casimiro, ib. 1635. in 4. und in Polnischer Sprache Orat. in Funere Stanislai Dziewoltowski, ibid. 1653. **Witte** Diar. *Lipenius* Bibl. Philos. *Sotvvel* Bibl. S. I.

Lauzadus, ehe dem eine Stadt in dem Gebiete von Isaurien bey Neapolis. *Hierocles* Συνεκδημ. p. 710. *Constantinus* I. Them. 13. *Wesseling.* ad *Hierocl.* l. c.

Lauzerte, siehe **Lauserte**. Tom. XVI. pag. 1111.

Lauzon, ein Geschlecht, führt im blauen Schilde drey in Wirbel gekrümmte silberne Schlangen. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. Sect. 3. Membr. 4. §. 5. p. 256.

Lauzow, siehe **Lützow**.

Lauzu, eine Secte unter denen Chinesern, wird unrecht diejenige genennet, von der unter **Laucu** Tom. XVI. p. 375. seq. gehandelt worden.

Lauzun, Lausun oder Iauson, eine kleine Stadt in Agenois in Franckreich, zwischen der Garonne und Dordonne nicht weit von der Stadt Agen gegen Norden. Sie ist im Jahre 1692. vom Könige Ludouico XIV. vor Antonium von Caumont-Lauzun zu einem Herzogthume erhöhet worden, siehe Caumont-Lauzun. T. V. p. 1681. seqq.

Law oder **Lau**, **Lohe**, Lat. Lauus, ein Fluß in Schlesien, der im Herzogthume Breßlau entspringt,

springt, Tintz, Teich und Jentz vorbey flüsset, und eine halbe Meile unterhalb Breßlau bey dem Dorffe Klein-Maschitz in die Oder läuffet. *Lucae* Schles. Denckw. VII. 3. p. 2165. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 11. pag. 758.

Law, ein Fluß in denen Niederlanden, siehe **Lawers**.

Lawantzen, wurden die Teutschen im vorigen Kriege von denen Malcontenten in Ungern genannt.

Lawd, (*William*) siehe Laud, (*William*) Tom. XVI. p. 979.

Lawder, siehe Lauder. Tom. XVI. p. 988.

Lawenau, siehe **Lauenau**. Tom. XVI. pag. 992.

Lawenaw, siehe **Lauenau**. Tom. XVI. p. 992.

Lawenberg, siehe **Lauenburg**. Tom. XVI. p. 1030.

Lawenburg, siehe **Lauenburg**. Tom. XVI. p. 1024.

Lawenrhoda, siehe **Lauenrode**. Tom XVI. p. 1033.

Lawenrode, siehe **Lauenrode**. Tom. XVI. p. 1033.

Lawenrohda, siehe **Lauenrode**. Tom. XVI. p. 1033.

Lawenstadt, siehe **Löwenstadt**.

Lawenstein, siehe **Lauenstein**. Tom. XVI. pag.

Lawenwald, siehe **Ulzen**.

Lawerne, (*Io.*) ein Benedictiner, war ums Jahr 1448. Doctor und Profesor Theologiae zu Oxford, und edirte seine Lectiones Theologicas, als: Actus contra IV. peccata; Benedictiones et Laudationes und Epistolas. *Wood* Athen. Oxon.

Lawers oder **Law**, **Lau**, **Lauwes**, **Lauwers**, **Lawica**, Lat. Labacus, Labola, Lanus, Lauica, Labica, ein Fluß in denen Niederlanden, welcher West-Friesland und Gröningen scheidet, und ins Teutsche Meer, und zwar in das so genannte Gröninger Diep fället. **Zeiller** Topogr. Burgund. p. 95. **Schneider** Beschr. des alt. Sachs. Land. p. 396. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 7. p. 431. 436.

Lawes, (*Henry*) ein Engländer, hat im Jahre 1648. zu London in seiner Sprache auserlesene Psalmen von 3. Stimmen in die Music gesetzet, welches Will. Lawes verleget, und in 4to drucken lassen. *Hyde* Catolog. Bibl. Bodlei.

Lawhitton, ein Ort in der Engländischen Provintz Cornwall, welcher dem Bischoffe zu Peryn gehöret. *Camden's* Brit. p. 7.

Lawica, siehe **Lawers**.

Lawingen, siehe **Lauingen**. Tom. XVI. p. 1051.

Lawis, siehe Lugano.

Lawley, ein Geschlechte in England in Shropshire. *Camden's* Brit. p. 543.

S. Lawrence, Laurence, Laurens, ein edles Geschlechte in Irland, welches von Houth in der Grafschafft Dublin den Titel derer Freyherren führet. Diese Familie hat daselbst so glücklich gelebet, daß, wie man sagt, auch kein einziger unter ihnen einer Verrätherey überführet oder in der Unmündigkeit gelassen worden. *Camden's* Brit. p. 996. Das Wapen zeigt im schwartzen Schilde zwey goldene Hände. Spener Op. Herald. Part. Gen. Sect. 1. §. 15. p. 206.

Lawrence, (*Thom.*) gebürtig von Dorchester, kam im Jahre 1648. in das Collegium omnium animarum zu Oxford, ward hernach Doctor Theologiae, Praebendarius der Kirche zu Lichfield, Praefectus des Collegii Bulliolensis, Capellan des Königs Caroli I. und Vicarius der Kirche zu Colne, und starb im Jahre 1657. Er hat über einige Sprüche der heiligen Schrifft, als Exod. 20, 21. 1. Corinth. 1, 12. Oxford 1635. Exod. 3, 5. London 1637. geschrieben. *Wood* Hist. et Antiqq. Vniuers. Oxon. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. I. Sect. 3. p. 599. seq.

Laws, (*John*) ein Schottländer, von Edinburg gebürtig, hat sich durch verschiedene Erfindungen im Finantz-Wesen, die denen Reichen Franckreich und England grossen Nachtheil verursachet, bekannt gemacht. In seiner Jugend hatte er sein Glück mit Handlung, mit Spielen und mit verschiedenen Projecten, die keinen Beyfall gefunden, vergebens zu machen gesucht. Nach des Königs Ludouici XIV. Tode kam er nach Franckreich, und fand bey dem damahligen Regenten, dem Herzoge von Orleans, der ihn schon vor vielen Jahren her gekennet haben soll, Zutritt. Im Jahre 1716. errichtete er unter Königlichem Priuilegio eine General-Banque, die nach Mahls zu einer Königlichen Banque gemacht ward, und im Jahre 1717. die nach der Zeit also genennte West-Indianische Compagnie, welche auf den Gewinnst, so man aus der Americanischen Provintz Louisiana, und sonderlich von einer gewissen am Flusse Mississippi gelegenen Gegend zu verschaffen versprach, gegründet war. Von beyden ward Laws Director, und gewann in kurtzer Zeit so viel, daß er davor die Grafschafft Tankerville in der Normandie, von welcher er auch den Gräflichen Titel angenommen, in gleichen vierzehn andere wichtige Herrschafften, die kostbare Bibliothec des Abts Bignon und noch mehr Güter kauffen, und sich über alle Massen prächtig und und freygebig erweisen konnte. Weil man nun glaubte, daß dieses Geld nicht auf die redlichste Weise gewonnen wäre, so ließ ihn im Jahre 1718. das Parlament vor sich fordern, gab auch, da er nicht erschien, Befehl, ihn beym Kopfe zu nehmen, welches aber der Regent verhinderte, der dem Laws, nach dem derselbe im Jahre 1719. nebst seiner Frau die Catholische Religion angenommen, im Jahre 1720. mit Beybehaltung der obgedachten General-Direction zum General-Controlleur derer Finantzen von Franckreich machte, von welcher Bedienung er sich einige Besoldung zu nehmen weigerte. Allein als bald hernach der Hof die Billets der Compagnie auf die Helffte herunter setzte, und die Bezahlung der Banque hemmte, so ward das Volck, welches den Laws als den Urheber dieser Verfügungen ansahe, wieder denselben der Massen erbittert, daß er etliche

Mahl in Lebens-Gefahr gerieth, und ihm der Regent eine Bedeckung geben muste. Endlich als die Sachen immer schlimmer giengen, und die Banco-Billets, welche man vor sein baares Geld in Händen hatte, endlich gar nichts mehr golten, so legte Laws zu Ende des Jahrs 1720. seine Bedienung gar nieder, und bekam Erlaubniß, nach seinem Marquisat Effiat zu gehen. Von dar ließ ihn der Regent, nach dem vorher allen Post-Meistern befohlen worden, Niemanden eher, als acht Stunden nach des Laws Abreise Pferde zu geben, an die Niederländische Grentze begleiten. Nach seiner Entfernung wurden ihm viele Malversationen beygemessen, und eine Rechnung von acht Millionen, so er der Banque schuldig geblieben, gemacht, worauf man ihm die Grafschafft Tankerville einzog, die übrigen Herrschafften sequestrirte, und seine Meublen auctioniren ließ. Er war in zwischen in Brüssel angekommen, begab sich im Jahre 1721. nach Venedig, wo er grosse Summen in die Banque gelegt haben soll, und gieng so denn nach England, allwo es kurtz vorher mit der Süd-Compagnie, die auf den Fuß der obgedachten Frantzösischen eingerichtet gewesen, eben Falls ein schlimmes Ende genommen hatte. Er reisete hierauf noch an verschiedenen Orten herum, soll auch hin und wieder neue Projecte übergeben haben, und starb endlich im Anfange des Jahrs 1729. zu Venedig. Sein Bruder, Wilhelm, der im Jahre 1719. nach Franckreich gekommen, und dem er selbst gegen den Regenten das Zeugniß gegeben, daß derselbe der hauptsächlichste Erfinder aller damahligen Projecte gewesen, ward, nach dem sich Ioannes Laws aus dem Reiche begeben, zu Orleans gefangen genommen, und nach Paris gebracht, weil er falsche Louis d' Or gemacht haben, und der Compagnie einige Millionen schuldig geblieben seyn sollte, worauf zu seinem gleich Falls sehr ansehnlichen Vermögen ein Concurs entstanden. *Memoir. de la Regence* Tom. III. IV. *Mercure Hist.* an. 1716. sqq.

Lawson, (*Thomas*) ein Engländer, schrieb **Antwort auf Zentgrafii Unflath derer Quäcker.** 1668. in 4.

Lax oder **Lachs**, (*Caspar*) ein berühmter Logicus seiner Zeit von Sarinnena aus Aragonien, lehrte zu Anfange des 16. Jahrhunderts zu Paris hernach in Saragosa, und schrieb verschiedene zur Logic und Arithmetic gehörige Bücher, davon das de Syllogismo zu Paris 1481. und seine Arithmetica speculatiua et Proportiones, ib. 1515. gedruckt. *Antonius* Bibl. **Morhof** Polyh. Tom. II. Lib. I. c. 13. II. 10.

Laxa oder Lapsa, eine Stadt in Caramanien in Persien, nicht weit von Ormus. *Ricaut* de l' Empire Ottom. II. p. 32.

Laxamentum wird genennet der Aufschub von zweyen Monathen, so denen Vormündern zur Auslehnung derer Pupillen-Gelder gegeben wird. l. 7. §. Vsurae ff. de admin. tutor.

Laxantia, Laxatiua, sind gantz gelinde purgirende und öffnende Mittel. Hierzu dienen Cremor und chrystall. Tartari infus. folior. Senn. Feigen, Corinthen, Zucker, Honig, jung Bier und alle gährende Säffte.

Laxatiua, siehe Laxantia.

Laxatiua Emulsio, de *Spina*. ℞. Amygd. dulc. Sem. 4. frigidor. mai. Pinear. mund. aa ℥ß. Tartar. vitriolat. gr. viii. Resin. agar. gr. vi. scammon. julap. aa. gr. iii. Aq. foenic. majoran. aa, so viel als gnug ist. Mache daraus eine Milch.

Laxemburgum, siehe Laxenburg.

Laxenburg, Lateinisch Laxemburgum, ein Kayserliches Lust-Schloß, 1½ Meilen von Wien, und auch so weit von der Stadt Baden am Schwechat-Flusse, in einem angenehmen weiten Felde gelegen. **Zeiller** Topogr. Austr. p 32. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. I. p. 12. Daselbst pflegt sich der Kayser im May und Iunio aufzuhalten, und durch die Falcknerey, mit der Reiher- und Hasen-Peitz zu divertiren; da während der Zeit die Böhmische und Oesterreichische Hof-Cantzley auf denen nahe gelegenen Märckten, jene zu Medling, diese zu Gundermannsdorff ihren Sietz nehmen muß. Der Ort hieß vorher **Lachsendorff**, allwo das Schloß, so sehr schlecht und klein ist, von dem Ertz-Hertzoge Alberto III. mit dem Zopfe, im Jahre 1362. erbauet worden. **Trommsdorff** l. c. Derselbe hat auch im Jahre 1390. die noch stehende kleine Hof-Capelle fundiret. Dies Schloß ist Rings umher mit Wasser, und an der einem Seite mit einem Vorhofe, (an dessen Ausgange des Kaysers Friderici III. Symbolum A. E. I. O. V. und die Jahr-Zahl 1440. zu sehen) an der andern Seite aber mit einem Thier-Garten umgeben. Von dem andern Stocke des Schlosses gehet man durch einen kleinen Gang in ein von lauter ausgehauenen Steinen ins Wasser zierlich hoch aufgeführtes Gebäude, darinnen Weiland ein dahin geleitetes warmes Bad gewesen, so aber vor langer Zeit schon eingegangen. Der dabey liegende Marckt ist ein schlechter Ort, darinnen ausser der saubern neuerbauten Pfarr-Kirche und verschiedener Ministres Häusern nur wenig Wohn-Gebäude zu finden seyn. *Lambecius* Bibl. Vindob. II. 5. p. 239. et 8. p. 961.

Laxford, eine Stadt in Süd-Schottland.

Laxi oder Laxiores werden in Franckreich diejenigen geistlichen genannt, welche in ihrem Kirchen-Wesen nicht so gar eifrig als der Gegentheil derer Ridigisten verfahren. **Unsch. Nachr.** 1717. p. 66. seq.

Laxir-**Büschel**, siehe **Büschel**. Tom. IV. p. 1884.

Laxirender **Schlag-Claret**, siehe Claretum Antapoplecticum laxatiuum, *Mynsicht*. Tom. VI. p. 217.

Laxirender **Wermuth-Claret**, siehe Claretum Absinthii laxatiuum, *Mynsicht*. Tom. VI. p. 217.

Laxir-**Lattwerge**, siehe Electuarium laxatiuum, Tom. VIII. p. 737.

Laxir-**Milch**, siehe Emulsio laxatiua. Tom. VIII. p. 1126.

Laxir-**Salz**, (Englisches) siehe **Englisches** Laxir-Salz. Tom. VIII. p. 1241.

Laxington, siehe Laxton.

Laxiores, siehe Laxi.

Laxta, vor dem eine Stadt in Hispania Tarraconensi zwischen Busada und Alaba. *Ptolemaeus.*

Dessen

Dessen eigentliche Lage aber kann man nicht genau anzeigen. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. §. 88. Doch wollen einige derselben Ueberbleibsel in dem Flecken Tragazete in Neu-Castilien an der Grentze von Aragonien beym Ursprunge des Flusses Xucar gefunden haben.

Laxtman, soll nach der Meynung derer Indianischen Braminen ein Bruder des andern gemenschten Gottes Ramchandar und ein so grosser Krieger gewesen seyn, daß er durch einen Pfeil-Schuß 1000. Menschen erleget habe; soll auch Statt seines Bruders die Welt von denen Riesen befreyet haben. **Dapper** Beschr. Ost-Ind. p. 61.

Laxton, ehe Mahls Lexinton oder Laxington genannt, ein Ort in England, in Northamptonshire, am Flusse Welland, in Corby-Hundred, nicht weit von der Stadt Rockingham. Daselbst sind gewisse Güter und Ländereyen, Krafft welchen die Besitzer verbunden sind, in allen Königlichen Wäldern und Thier-Gärten durch Oxfordshire, Buckinghamshire, Huntingdonshire und Northamptonshire zu jagen, und alle darinnen befindliche schädliche Thiere auszurotten. *Camden's* Brit. p. 441. 483. 486.

Lay, ein Fluß in Franckreich, in der Provintz Poitou, der bey Pouzages entspringet, und bey S. Benoit der Insel Regegen über sich in das Aquitanische Meer ergeust.

Laybach, Cr. Lablaneza, ein Fluß im Herzogthume Crain, welcher, nach dem er vorher zwey Mahl in die Erde gegangen, seinen dritten Ursprung im innern Crain bey Ober-Laybach hat, und, nach dem er sechste halbe Meile mit seinem Lauffe zurück geleget, unter Laybach bey Osterberg in die Sau fället. Zeiller Itin. Germ. 15. p. 334. Topogr. Austr. p. 66. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain II. p. 154. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 1. p. 31. Unterhalb der Stadt treibt er viel schöne, grosse und prächtige Mühlen, oberhalb derselben aber ist er schiffreich, und träget allerley Waren, die so wohl in als aus Italien gehen. Die kleinern darauf befindlichen Schiffe sind aus einem einigen Baume gemacht, doch mit höltzernen Dächern, daß man, weil sie gemeiniglich bey Nachte gehen, ruhig darunter schlaffen, auch im Winter ziemlich warm darunter sietzen kann; die grössern aber, so aus etlichen Bäumen gezimmert werden, tragen bey 300. Centner. Zeiller Topogr. l. c. **Valvasor** l. c. Man fährt auf selbigem fast eben so leichte hinauf, als hinunter, weil er so langsam flüsset, als ob er sich gar nicht bewegte, und nichts destoweniger eine Tieffe von 3, 4, 5, bis 6. Klafftern hat. An beyden Unfern stehen die schönsten Eichen, daß man auch im Sommer anmuthig im Schatten fährt. **Valvasor** l. c. Wenn der Regen auch nur zu Laybach das Wasser um 8. bis 10. Spannen erhöhet, so entstehet von da bis Ober-Laybach ein See, der zwey und mehr Meilen in der Breite beträgt, daß man gar nicht sehen kann, wo der Strom ist, und also nur den geradesten Weg auf Ober-Laybach nehmen darff. **Valvasor** l. c. p. 155. Ob nun wohl dieser Fluß wegen seines trägen Lauffes nicht klar und lauter Wasser führet, so heget er doch eine grosse Menge guter und gesunder Fische, deren verschiedene Arten von etlichen über 70. geschätzet werden. Zeiller Topogr. l. c. **Valvasor** l. c. Man findet auch viele grosse Krebse darinnen, deren Geschmack aber eben nicht so sonderlich ist. **Valvasor** l. c. Sonst halten sich gleich Falls allerley Geflügel, als wilde Gänse, Enten, Schwäne und dergleichen in grosser Menge daselbst auf. **Valvasor** l. c. Der Name Laybach soll gleichsam so viel als **Lauer-Bach** heissen, und dem Flusse wegen seines langsamen Lauffs und laulichten Wassers, welches selten mit Eise bedecket wird, beygeleget worden seyn. **Valvasor** l. c. XI. Abschn. 2. p. 674. Man hält ihn vor des *Plinii* Hist. Nat. III. 18. Nauportum. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 8. §. 18.

Laybach oder **Labach**, **Laubach**, **Laupach**, **Lobach**, die Haupt-Stadt in Crain. Des Orts verständige meynen, daß sie eben da stehe, wo vor dem des *Plinii* Hist. Nat. III. 25. *Concil. Aquilei.* und *Gruteri* Inscr. p. 475. n. 1. Aemona, des *Pacati* Panegyr. Theodos. 37. Haemona, und des *Ptolemaei*, *Zosimi* V. 29 *Herodiani* VIII. 1. *Antonini* Itiner. p. 129. 259 *Itin. Hierosolymit.* p. 560. *Capitolini* Maximin 21. *Peutingeri* Tab. *Hieronymi* Epist. XI. *Gruteri* Inscr. p. 556. n. 5. *Montfaucon.* Diar. Ital. 26. p. 388. Emona oder Hemona gestanden. *Casaubonus* ad *Capitolin.* l. c. *Cluuerius* Ital. Antiq. I. 32. *Lazius* Reipubl. Rom. Lib. XII. Sect. 5. c. 6. Chorogr. Austr. V. p. 41. **Schönleben** Carniola antiq. et nou. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 8. §. 17. *Simler* ad *Antonin.* p. 129. *Surita* ad *Antonin.* l. c. p. 259. *Wesseling* ad *Antonin.* ll. cc. et *Itiner. Hierosolymit.* **Layritz** Palm-W. Taff. I. c. 2. §. 13. p. 9. Zeiller Itin. Germ. Contin. II. p. 175. seq. Topogr. Austr. p. 70. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain XI. Abschn. I. p. 665. Von denen Teutschen wird sie, wegen des durchflüssenden schiffbaren Flusses, Laybach, von denen Italiänern Lubbiana oder Lubiana, von denen Slavoniern und Crainern Lublana, von denen Lateinern aber Labacum genannt. Zeiller Topogr. und **Valvasor** ll. cc. Ihre Lage ist mitten im Lande, und scheiden sich hier, Ober- Unter- Mittel- und Inner-Crain; in Ansehung des Himmels aber lieget sie unter dem 46. Gr. 17. Min. Latitud. und 35. Gr. 26. Min. Longitudinis. **Valvasor** l. c. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 1. p. 31. Sie soll aber unter denen Francken aus dem erstlich durch Attilam hernach durch die Avaren und Langobarden verwüsteten Aemona entstanden, und unter Carln dem grossen wieder angebauet, auch zugleich der alte unglückliche Name Aemona von dem dadurch gehenden Flusse Laybach genennet worden seyn: bis endlich auch um das Jahr 1200. der so genannte Neumarckt dazu gekommen, und dieser einem Marckt-Flecken in etwas gleichende Ort denen Kärnthischen und nachgehends Oesterreichisch-Bambergischen Herzogen gehorsamet habe. Im 1416. Jahre erwuchs dieses Laybach zu einer ansehnlichen Stadt, in dem es mit stärckern Mauern umfangen ward; wie es denn auch Kayser Friedrich im Jahre 1475. noch mehr befestigte, und es dem Einfalle derer Türcken entgegen

gegen setzte, da denn auch so gar die gefangene Türcken selbst mit Hand anlegen musten. Im Jahre 1520. ward noch der Anfang, es mit Mauern, Thürmen, Brustwehren, Pasteyen und Graben zu befestigen, gemacht; wozu der nachmahlige Kayser Ferdinand ohne das, was die Crainer ausser dem geleisteten Landes-Robat gaben, selbst eine ansehnliche Geld-Summe beytrug. Im Jahre 1525. ward das eingeäscherte Teutsche Thor wieder aufgerichtet, und das daselbst gleicher Gestalt durchs Feuer verwüstete Zeug-Haus auf den Schloßberg verlegt. Es ward hierauf in denen folgenden Jahren beständig mit der Befestigung fortgefahren, und im 1531. Jahre auf derer Laybacher Ansuchen von denen Crainerischen Ständen noch Mahls ein Landes-Robat angestellet, Vermöge dessen alle und iede Bauern, sie mogten Landsfürstliche oder Landschafftliche Unterthanen seyn, drey Tage robaten musten; doch ward es bey denen, so zu weit entfernet waren, aufs Geld geschlagen, daß einer vor einen Tag vier Creutzer bezahlen muste, wovor Tage-Löhner angenommen wurden. Weil auch der Bischoff daselbst die Freyheit auf drey Häuser hatte, als führte er denen Bürgern zum Besten selber ein Stück Ringmauer auf. Als ferner im Jahre 1543. etwas am Schloß-Berge gebauet wurde, ward aufs neue bewilligt, daß geist- und weltlicher Herren Unterthanen, welche auf eine Meile um Laybach herum wohnhafftig wären, drey Tage dazu robaten sollten, doch mit dem Vorbehalte, daß es zu keiner Gerechtigkeit angezogen würde. **Valvasor** l. c. p. 666. Thore hat die Stadt sechse, davon das östliche unten am Schloß-Berge das Carlstädter- oder in der Land-Sprache Pisane, das andere am Flusse Laybach, wo er mit einem Fall-Gatter verschlossen wird, das Wasser- oder Urotne, das dritte das Teutsche- oder Nemske, das vierte das Vitzdom- oder Fitztamske, das fünffte das Spital- oder Spetalske, das sechste das Closter-Thor oder Klosterske Urata genannt wird. **Valvasor** l. c. p. 667. Das gantze Lager der Stadt ist so beschaffen, daß sie füglich zu einer Festung gemacht werden könnte, wenn die westlichen Vorstädte mit eingeschlossen und das Schloß gleich Falls besser verwahret würde. Sonst liegt die Stadt in Gestallt eines halben Monds, welchen der mit zwey Brücken belegte Fluß Laybach, dessen dritte Brücke die beständig zum Uebersetzen bereitliegende Schiffe ersetzen, durchschneidet. Die Vorstädte sind verschiedenen Handwerckern eingetheilt, so daß in einer die Fleischer, in der andern die Schiffer und in der dritten die Fischer wohnen. Die zwey letztern führen ihre besondere Namen, und werden durch die kleine Laybach unterschieden. Die vor dem Teutschen Thore heisset Krakau, in der Land-Sprache Krackhovo, darinnen meisten Theils Fischer wohnen, und hat zwar etliche Gassen, auch viele Häuser, die aber nur wie die Bauer-Häuser von Holtze aufgeführet sind; die andere, dieser gegen über, heisset Tyrnau, Crainerisch Ternovo, darinnen meisten Theils Schiff-Leute anzutreffen. Ausser der Stadt befindet sich auch ein Ball-Haus und Reit-Platz vor die adeliche Jugend, in gleichen in dem Auersbergischen Garten ein Schüß-Haus vor den Adel. Die Landschaffts-Officirer aber haben ihr eigenes Schüß-Haus und Schüß-Städte; wie auch die Bürgerschafft, welche daselbst im Sommer alle Sonntage ein Schüssen anstellet, dabey alle neu aufgenommene Bürger zwey Jahre zu erscheinen und sich in Schüssen zu üben verpflichtet sind. Aus eben dieser Ursache wird auch von der Stadt ein Lieutenant, die Bürgerschafft im Gewehr zu üben, unterhalten. Unter denen Gärten ist der Auersbergische sehenswerth. **Valvasor** l. c. p. 667. seq. Das auf dem Berge über der Stadt liegende Schloß ist ein altes Gebäude. Man kann aber nicht eigentlich wissen, wer es angeleget habe. Doch ist vermuthlich, daß es von denen Herzogen von Kärnthen oder doch denen Marggrafen von Crainburg im 11. oder 12. Jahrhunderte geschehen, und nachgehends zu der heutigen Grösse erwachsen sey. Gegen Morgen ist es ziemlich befestiget, und hat starcke Pasteyen, von denen die grösseste im Jahre 1543. angeleget worden. Im 1579. und folgendem Jahre aber hat man auch auf diesem Schlosse den Wall aufgeführet. Gegen Mitternacht hat es dreyfache Mauern mit alten Thürmen, die heute zu Tage keinen feindlichen Anfall mehr aushalten können. Innerhalb der Stadt sind um das Schloß kleine Mauern, die vor denen hohen Bäumen kaum gesehen werden können. Der Schloß-Hof ist ziemlich groß, und befindet sich darinnen eine Cisterne zu dem Regen-Wasser. Ueber dieses siehet man auch daselbst eine dem H. Georgen gewiedmete kleine Kirche, wo Kayser Friedrich im Jahre 1489. eine tägliche Messe getifftet, und die Einkünffte aus dem Vitz-Dom-Amte abzustatten verordnet hat Es wird aber dieses Schloß von einem Pfleger, so den Titel eines Burg-Grafen führet, und 12. Soldaten bewohnet. Auf dem Schlosse steht auch ein hoher Thurm, so mitten in der Stadt kann gesehen werden, worauf der Thürmer, wenn sich Tag und Nacht scheiden, ein gewisses Horn, so weit und breit gehöret werden kann, blasen muß; welches auch geschicht, wenn in der Stadt einige feyerliche Begebenheiten vorfallen. Auf eben diesem Thurme wird alle Tage das gantze Jahr durch Morgens um sieben Uhr eine Glocke geläutet, welches zum Andencken dessen geschicht, daß die Türcken um diese Zeit die Stadt, als sie sie belagert gehabt, schimpflich verlassen haben. Die in diesem Thurme befindliche grosse Glocke wird an den zwey grossen Kirch-Tägen oder Jahr-Märckten, welche den 1. May und Elisabethen-Tag anfangen, und 14. Tage währen, zu Anfange und Ende derer-selbigen Mittags von 12. bis 1. Uhr geläutet. Wenn Feuers- oder Feindes-Gefahr vor Handen, wird so wohl auf diesem als einem andern hohen an der Ost-Seite des Schlosses befindlichen Thurme gestürmt, und am Tage ein rother Lappen, bey Nacht aber eine Laterne ausgehangen. **Valvasor** l. c. p. 669. seq. Die Erbau- und Ergäntzung derer Pasteyen und Mauern bey dem Schlosse stehet dem Stadt-Rathe und der Bürgerschafft zu. In denen ältern Zeiten hatten auch die Landes-Fürsten selbst ihren Sietz auf dem Schlosse; ietziger Zeit aber wohnet der Burg-Graf besserer Bequemlichkeit halber lieber in der Stadt. **Valvasor** l. c. p. 670. Im Jahre 1515. belagerten

es

es die aufrührischen Bauern, wurden aber wieder abgeschlagen. Zeiller l. c. p. 71. Valvasor l. c. In etlichen Thürmen des Schlosses finden sich auch tieffe und grausame Gefängnisse, darein man sonst die gefangene Türcken an einem Stricke oder Seile hinab gelassen. Wenn man in dem Schlosse heraus kommen, triefft man vor demselben eine schöne Ebene auf dem Berge an, worauf eine schöne grosse Linde stehet, auch die Stücken gepflantzet werden, wenn man sie losbrennen will. Ausserhalb des Schlosses zeiget sich auch auf der hohen Schloß-Berg-Pastey über dem Carlstädter-Thore ein grosser Thurm, welcher mit einem Wacht-Häusgen im Jahre 1644. aufgeführet worden. Der darinnen wohnende Wächter wird von der Stadt besoldet, und muß die gantze Zeit Tags und Nachts wachen, und alle Stunden ausruffen: Tschrai, Tschrai, oder: wache auf, wache auf, und darauf auch bey Nachts eine kleine Glocke läuten. Auf dem Schloß-Berge war vor Zeiten ein Eremiten-Häusgen anzutreffen, darinnen sich im Jahre 1237 ein gottesfürchtiger Einsiedler enthielt, der es selbst gebauet hatte, und bewohnte. In der Stadt selbst sind verschiedene sehenswürdige Gebäude, insonderheit darunter das Land-Haus, worinnen die Crainerischen Land-Stände zusammen kommen, wie auch die Bibliothec und Kunst-Cammer nebst denen Zeug-Häusern und Kirchen, die mit Reliquien und köstlichen Gemählden angefüllet sind. Im Land-Hause befindet sich ein weiter Saal mit einer ungemein grossen Stube, worinnen Gerichte gehalten zu werden pfleget. Dieser gegen über ist eine Capelle, dem H. Achatio gewiedmet. Das Rath-Haus ist im Jahre 1484. aufgeführt, und vom berühmten Mahler Antonio Gerici ausgemahlet worden. Daselbst sind auch zwey aus Stein in Lebens-Grösse gehauene Bilder, welche Adam und Eva vorstellen, und vortrefflich nach denen Regeln der Kunst ausgearbeitet. Von denen drey Zeug-Häusern finden sich das Landsfürstliche und Landschafftliche auf dem Schloß-Berge, das bürgerliche aber bey dem Franciscaner-Closter an der Laybach. Ferner finden sich darinnen ein Waag-Korn- und Saltz-Haus, wozu 16. Saltz- und Getraide-Messer verordnet sind. Die Stadt hat auch die Freyheit, daß derjenige, so Saltz zu verkauffen bringet, es nicht wieder mit sich nehmen darff, sondern in dem Hause, vor dem er es feil gehabt, bis zu dem andern, dritten und mehrern Wochen-Märckten, so lange bis er es verkauffet, liegen lassen muß. Von denen Brücken über die Laybach ist eine bey dem Spital-Thore; die andere oder so genannte Ober-Brücke ist mitten in der Stadt auf beyden Seiten mit Kram-Läden angefüllet, und auf ieder Seite in der Mitte mit einer schönen Gallerie, darauf man spatzieren gehn und in das Wasser sehen kann, versehen. Diese Brücke war zwar nur im Jahre 1614. erbauet, kam aber im Jahre 1654. durch Verwahrlosung eines Messer-Schmids in Brand, und ward nach 4. Jahren allererst wieder hergestellt. Gleich neben der Brücke ist das gemeine Gefängniß, die Tranzhen, wo die Gewölber, so des Tages von denen Krämern besetzet sind, des Nachts der Wache zum Aufenthalte dienen. In der Stadt sind auch zwey sehenswürdige auf das künstlichste von Marmel ausgearbeitete Brunnen, die das Wasser mit angenehmen Geräusche von sich stürtzen. Die bürgerlichen Häuser werden in der Stadt ohne die Vorstädte auf 4. bis 500. gerechnet, und sind meisten Theils drey Stockwercke hoch, auch fast alle mit Ziegeln gedeckt; zu dem meisten Theils reinlich und sauber gebauet, ob wohl etliche keinen allzugrossen Raum übrig haben. Die Strassen, die sich bis auf etliche 30. belauffen, sind etwas enge, und die zwey Märckte, so wohl der alte, als neue gleich Falls nicht allzu groß. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain XI. Abschn. I. p. 670. seqq. Die Dom-Kirche S. Nicolai war ehe dessen eine Filial-Kirche, und von denen da Mahls in dieser Gegend wohnenden Fischern und Schiffern, welche sich hernach, damit die Dom-Herren Platz haben mögten, auf die andere Seite des Ufers der Laybach begaben, angeleget worden. Diese ward im Jahre 1386. sammt der Elisabethen-Kirche durch eine Feuers-Brunst eingeäschert, ist aber nach und nach wieder zu der ietzigen Grösse erwachsen, und nur im Jahre 1613. der Thurm dabey erhoben und neu gedeckt, auch nach diesem der Chor neu aufgeführet worden. Sonst ist das Gebäude der Kirche an sich alt; inwendig aber pranget sie mit vielen Altären, und in dem grossen mit einem sehenswürdigen schönem Gemählde. Daselbst haben auch alle Zünffte und Handwercker ihre Creutz-Fahnen. Valvasor l. c. Abschn. 3. p. 688. seq. Vor der Jesuiter Kirche stehet das aus einem Stück gegossene Bildniß Mariae auf einer von unterschiedenen Marmor verfertigten Säule; auf deren Postumente die 4. aus hartem graulichten oder weissem Steine verfertigten Bilder St. Josephs, St. Leopolds, S. Ignatii und S. Francisci Xauerii anzutreffen. Die Kirche selbst aber, welche die St. Jacobs-Kirche heisset, hat sonst denen Augustinern zugestanden, welche sie sammt dem Closter im Jahre 1494. erhalten, im Jahre 1553. aber gegen gewisse Gülten Kayser Ferdinanden dem I. abgetreten haben. Weil aber die Kirche ziemlich enge war, ward sie hernach abgebrochen, und im Jahre 1597. vom Kayser Ferdinanden dem II. denen Jesuiten eingeräumet worden, die sie der Gestallt angeleget haben, daß sie wohl sehens würdig ist. Gleich der Kirche gegen über ist das schöne, herrliche und grosse Collegium oder neue Schule, sammt dem grossen Auditorio, auf dem ein künstliches und offt verändertes Theatrum oder Schau-Bühne zu sehen, welches die Crainerische Landschafft erbauen lassen. Gleich daneben ist die so genannte alte Schule oder das Seminarium, wo gleich Falls die Jesuiten-Schüler in der Kost unterhalten werde, so neben dem studiren aller Hand Instrumental- und Vocal-Music erlernen. Valvasor l. c. p. 689. seq. Die Kirche U. L. F. des Teutschen Hauses ist in Form eines Creutzes nach alter Manier erbauet, und nicht bekannt, wenn eigentlich der Grund dazu geleget worden; den Chor darinnen aber hat man im Jahre 1598. erneuert. Die Commenda des Teutschen Ordens an sich selbst ist ein schönes grosses Gebäude, mit einem lustigen Garten versehen. Valvasor l. c. p. 690. Auf dem Platze, wo ietzo die Franciscaner oder Kirche zu Mariae Himmelfahrt stehet, hat im Jahre 1073.

ein reicher Kauffmann, Namens Peter Baldaviz, die Kirche S. Philippi gestifftet, und reichlich beschencket. Als aber diese eingegangen, ward die Kirche zu Mariae Himmelfahrt im Jahre 1403. zu bauen angefangen, und 1412. vollendet. Diese stund hernach denen PP. minorum Conuentualium zu. Als sich aber mit diesen alles zum Untergange anließ, brachte es der damahlige Lands-Haupt-Mann bey dem Prouinciale und auch bey Kayser Friedrichen dahin, daß einige de Obseruantia hinein gesetzet würden; worauf er Kirche und Closter auf eigene Unkosten verbesserte, auch vom Pabste die Bestätigung erhielt. Als aber im Jahre 1575. der Lutherische Glaube in Laybach ziemlich über Hand genommen, entgiengen auch denen Franciscanern die Einkünffte, weil sich die Evangelischen weigerten, ihnen Allmosen zu geben. Dahero geschahe es, daß man hernach denen Jesuiten, welche eben da Mahls dahin kamen, dieses Closter einräumte, welche sich aber auch nicht lange daselbst aufhielten, sondern bald in das Kayserliche Spital zu St. Jacob begaben, das Spital aber in dieses Closter verleget ward. Nachdem sich die Zeiten nun wieder änderten, und das gantze Laybach wieder zur Römischen Kirche trat, fanden sich auch die Franciscaner wieder ein. In der Kirche finden sich verschiedene schöne Grab-Mahle; im Creutz-Gange und Refectorio des Closters aber sind schöne Gemählde. Valvasor l. c. p. 691. seq. Die Elisabethen-Kirche bey dem bürgerlichen Spitale ist, wie schon erwehnt, im Jahre 1386 abgebrannt. Nach der Pest, die im Jahre 1564. wütete, nahmen sie die damahligen Evangelischen Edelleute und Bürger in Besitz, und richteten auch eine Schule an. Als aber dieser Glaube in Laybach seine Endschafft erreichte, kam sie im Jahre 1601. wieder an die Catholischen, und wurden alle genossene Stiffte dem Spitale wieder zugewendet. Valvasor l. c. p. 692. seq. Die Kirche oder Capelle des H. Fridelins lieget am Ufer des Flusses Laybach, und wird wegen ihrer Einweihung, die am Tage Laurentii erfolget ist, auch die Lorentz-Kirche genennet, und hat gleich daneben eine Capelle zu U. L. F. welche im Jahre 1606. angeleget worden: die Caplans-Stelle zu St. Fridelin aber ist im Jahre 1504. zu einem beständigen Gefäll der bischöfflichen Taffel geschlagen worden. Valvasor l. c. p. 693. Die Kirche St. Florians liegt auf dem alten Marckte, und ist im Jahre 1672. Theils durch die Nachbarschafft, welche im Jahre 1660. fast gäntzlich in die Asche geleget worden, Theils durch die Allmosen, wozu die Landschafft 200 Fl. gesteuert hat, als ein Gelübde zu Verhütung fernern Unglücks erbauet, auch der schöne Kirch-Thurm auf Unkosten des damahligen Stadt-Richters aufgeführet und mit einer Uhr versehen worden. Valvasor l. c. Die Kirche St. Georgens auf dem Schlosse ist schon vorher erwehnt. In denen Vorstädten hingegen finden sich unter denen Kirchen die Augustiner-Kirche S. Mariae Lauretanae. Die ehemahlige Augustiner-Kirche war im Jahre 1366. vom Grafen Cilly, Lands-Haupt-Mann in Crain, vor dem Spital-Thore gestifftet, und mit gnugsamen Einkünfften begabet. Weil aber die Türcken öffters vor Laybach gekommen, und die Kirchen S. Martini und S. Ioannis des Täuffers sammt dem Augustiner-Closter sehr verwüsteten, ward dieses nebst denen Kirchen, damit der Erb-Feind hinter diesem Gemäuer keine Zuflucht finden mögte, völlig abgebrochen, und der Erde gleich gemachet, auch denen Augustinern die Kirche S. Iacobi eingeräumet. Im Jahre 1628. aber bauten sie diese Kirche, zwar nicht auf den alten Platz, sondern gegen über, gegen denen Capucinern zu, welche aber, da sie kaum zu Stande gebracht worden, im folgenden Jahre durch das Feuer wieder vernichtet, doch aber im Jahre 1640. wieder angerichtet ward. Sie ist aber schöne hoch, breit und lang, an beyden Seiten mit Capellen versehen. Das Closter hingegen war im vorigen Jahrhunderte noch ein schlechtes Gebäude. Valvasor l. c. p. 694. Vor dem Spital-Thore liegt auch die Discalceaten-Kirche des H. Augustini, unter dem Titel des H. Josephs an einem schönen Orte aufgeführet, welches die erste Kirche ist, so denen, welche aus Teutschland nach Laybach reisen, in die Augen fället. Ihre Stiffter sind die Fürsten von Eggenberg, welche im Jahre 1657. den Grund dazu geleget haben. Die Kirche ist schön und sauber mit Gips-Arbeit verfertiget, und das Closter, wobey ein grosser anmuthiger und sehens würdiger Garten angeleget worden, verdienet wohl gesehen zu werden. Valvasor l. c. p. 694. seq. Vor dem Vitzdom-Thore ist die Capuciner-Kirche S. Ioannis des Evangelisten. Zu dieser hat im Jahre 1607. der damahlige Laybachische Bischoff den ersten Grund-Stein geleget, und im folgenden Jahre zur Ehre Christi, Mariae und Ioannis geweihet. Das Closter hat Ertz-Herzog Ferdinand zu Oesterreich gestifftet, und seinen eigenen sonst zum Landes-Vitzdom-Hause gehörigen Grund und Boden dazu hergegeben, auf welchem auch die Kirche angeleget worden. Im Closter ist ein grosser Saal, worauf sich der Orden öffters versammlet; in der Kirche aber bey dem Altare ein unvergleichlich schönes Bild. Vor dem Closter lieget ein schöner ebener Platz. Valvasor l. c. p. 695. Die Closter-Frauen-Kirche S. Michaelis oder U. L. F. lieget vor dem Spital-Thore nahe bey dem Discalceaten-Closter. Die Nonnen sind des Ordens S Clarae. Der Grund-Stein des Closters ist im Jahre 1646. geleget; die Nonnen aber im Jahre 1656. zum andern Mahle öffentlich eingeführet worden. Der Stiffter desselben war Michael Hiller, eines Buchbinders Sohn, Doctor Iuris und Prouincialis, welcher 60000. Fl. dazu hinterlassen, von welchem es die Bürger zu Laybach angeleget haben. Valvasor l. c. p. 696. Vor der Stadt stehet auch die Kirche St. Peter, und nicht weit davon das Lazareth. Valvasor l. c. Sonst befinden sich auch zu Laybach verschiedene Brüderschafften: als des Fron-Leichnams Christi; des Welt-Heilandes; der Todes-Angst JEsu, bey denen Jesuiten; U. L. F. Himmelfahrt, ins gemein die grosse Lateinische Brüderschafft genannt, gleich Falls daselbst; des H. Rosencrantzes, bey denen Augustinern; der unbefleckten Empfängniß Mariae, insgemein die Teutsche Brüderschafft bey denen Jesuiten; die Brüderschafft Jesus Maria Joseph, bey denen Discalceaten; die ewige Brüderschafft, bey denen

Augu-

Augustinern; U. L. F. vom Berge Carmel, mit dem Scapulier bey denen Franciscanern; S. Francisci Gürtel-Brüderschafft gleich Falls bey denenselben; endlich die Bürderschafft S. Antonii von Padua. Valvasor l. c. XI. Abschn. 3. p. 697. Der Stadt-Rath bestehet aus 12. Personen, so von der Bürgerschafft aus denen reichsten und verständigsten Lebenslang erwählet wird. Von diesen werden jährlich 24. welche man den äusserlichen Rath nennet, ernennet, so nach Belieben des innern Raths ein- und wieder abgesetzet werden, bis sie tüchtig sind, durch die Raths-Wahl die abgehende 12. Zahl zu ersetzen; aus welcher auch jährlich Vermöge derer meisten Stimmen in so weit ein Bürger-Meister und Stadt-Richter erkohren wird, daß sie den Bürger-Meister, ob er gleich jährlich zum dritten, vierten und fünfften Mahle erwählet würde, alleine bekräfftigen; die Wahl des Stadt-Richters aber dem Volcke, so durch 100. Mann vorgestellet wird, überlassen. Diese erwählen am Tage Jacobi einen von denen beyden, so ihnen der Rath vorstellet, und wenn ihnen keiner gefället, muß der Rath so lange fortfahren, ihnen zweye vorzustellen, bis der rechte getroffen wird. Gemeiniglich vertrit dieser seine Stelle zwey Jahre. Zu denen Gerichten, welchen der Stadt-Richter vorstehet; werden so wohl einige von dem innern als äussern Rathe gezogen. Vor diesem trug auch der Rath seinen besondern Habit, und giengen die, so im innern waren, mit purpurnen, die andern aber mit schwartzen Talaren bekleidet; welches aber nachgehends abgekommen, und vermuthlich aus der Ursache geschehen, weil ihnen die verordnete Stelle bey der Landschafft genommen worden. Bürger-Meister und Stadt-Richter aber haben ieder einen Bedienten, so in grüner oder Stadt-Lieberey gekleidet gehet. Valvasor l. c. Abschn. 4. p. 698 seq. Im Jahre 1320. erhielt die Stadt von Henrichen, Könige in Böhmen und Herzoge zu Kärnthen, die Freyheit, daß keiner ein Haus zu kauffen befugt seyn sollte, er diene denn der Stadt zuvor mit Steuern, Wachen und andern bürgerlichen Verrichtungen; und so auch einige von Steuern frey wären, sollten sie doch mit Wachen und Besserung an Mauern, Graben und Brücken der Stadt so wohl helffen, als andere Bürger, so nicht von der Wache befreyet wären. Diese Priuilegia bestätigten nicht allein Albrecht und Leopold, Herzoge zu Oesterreich, im Jahre 1370. sondern huben auch alle neue Mauren, so Herzog Rudolph aufgebracht hatte, wieder auf. Valvasor l. c. p. 704. Im Jahre 1442. gab Friedrich der IV. Römische Kayser derselben die Freyheit, mit rothem Wachse zu siegeln. Zeiller und Valvasor ll. cc. Im Jahre 1448. 1510. 1513. erhielt sie einige Freyheiten wegen ihrer Handlung; in dem letztern auch das Gerichte zu handhaben, im 1535. wegen des Stadt-Waldes und Weide, und im 1548. wegen des Burg-Friedens. Valvasor l. c. p. 704. seq. Das Wapen zeiget auf einem grünen Hügel einen silbernen Thurm, auf welchem ein grüner Lind-Wurm oder Crocodill sietzet. Valvasor l. c. p. 705. Die meisten Bürger in der Stadt sind fremde, und bestehen aus Crainern, Steyermärckern, Kärnthern, Tyrolern, Crabaten, Italiänern, Bayern, Sachsen, Francken, Schwaben, Schlesiern, Mährern, Böhmen, Dänen, Pommern, Holländern und Frantzosen; doch haben sie fast alle redliche und Teutsche Sitten. Sie treiben starcke Handlung, und senden nach Italien und Croatien Eisen, Wolle, Korn und Vieh, dagegen sie aus dem ersten Seide, Tuch, Saltz, Gewürtze und See-Delicatessen, aus dem andern Peltz-Werck, Vieh, Honig u. d. g. wieder erhalten. In Saltzburg und Bayern schicken sie jährlich viele Centner Honig, köstliche Weine, Qveck-Silber, Kupfer u. s. f. dagegen sie Wolle, gegerbtes Leder und andere dergleichen Sachen erhalten. Sonst führten sie auch grossen Handel mit Hüten, Barethen und Mützen nach Candien. So sind auch Fabriquen daselbst, darinnen Sammt, Tarcenell, Bänder und seidene Waaren verfertiget werden. Ingleichen macht man daselbst viele Leinewand auf Damask-Art gewürcket und Spitzen. Die Eß-Waaren sind um leidlichen Preis zu bekommen. Wochen-Marckt ist in dieser Sadt Mittewochs und Sonnabends. Jahrmärckte aber 5. als an Pauli Bekehrungs-, Philippi und Jacobi-, Petri und Pauli-, Creutzes-, Erhöhungs- und Elisabeths-Tage, davon der dritte und fünffte, wie vorhin gedacht, die vornehmsten. Im Herbste und Winter hat man daselbst dicke Nebel, welche der mitten durch die Stadt streichende Fluß verursachet. Doch der herbstliche zeitiget das Türckische Korn, der im Winter aber ist nicht ungesund, und verursachet mehren Theils einen heitern Himmel. Die vornehmsten gehen in Teutsch- oder Frantzösischer Kleidung. Die gewöhnliche Sprache ist insgemein Crainerisch und Teutsch, bey dem Adel und denen Kauff-Leuten auch Italiänisch; doch wird alles in Teutscher Sprache geschrieben. Valvasor l. c. Abschn. 4. p. 766. seqq. Im Jahre 1000. war zu Laybach ein entsetzliches Erd-Beben, wobey sich zugleich ein Comete sehen ließ; hingegen wütete im Jahre 1006. eine der Massen gifftige Pest, die in der Stadt und denen nahe liegenden Dörffern über 17000. Menschen hinraffte. Valvasor l. c. XI. Abschn. 5 p. 709. Im Jahre 1143. war ein ansehnliches Turnier daselbst. Im Jahre 1190. lidt sie wegen des lange anhaltenden starcken Regens, der den Fluß Laybach aufschwellte, grossen Wasser-Schaden. Im Jahre 1200. verjagte sie die Tempel-Herren. Im Jahre 1269. ward sie von Könige Ottocarn aus Böhmen belagert und eingenommen. Im Jahre 1290. wurden in einem Aufstande viele Juden daselbst erschlagen. Im Jahre 1361. 1371. 1382. 1493. 1524 1583. 1603. 1623. 1630. 1631. 1632. 1660. 1676. lidt sie Feuer-Schaden. Im Jahre 1378. fielen die Einwohner starck in Friaul ein, und brachten grosse Beute zurück. Im Jahre 1435. hatten sie mit denen von Cilly Händel. Im Jahre 1439. fügten sie denen Venetianern im Österreiche Schaden zu, und im folgenden wurden sie von dem Grafen von Cilly, im Namen Herzog Albrechts wieder Kayser Friedrichen, wie wohl vergeblich, belagert. Im Jahre 469. verwüsteten der Türcken alles um Laybach herum, konnten aber der Stadt selbst nichts anhaben. von Bircken p. 752. Valvasor l. c. p. 710 seqq. Im Jahre 1492. kamen die Türcken aber Mahl davor, und brannten

brannten die Vorstadt ab. Zeiller l. c. p. 71. Valvasor l. c. p 712. Im Jahre 1509. oder nach andern 1511. 1575. 1590. 1621. 1622. 1626. 1641. 1643. 1669. wüteten Erd-Beben daselbst. Im Jahre 1515. wurden die Juden aus der Stadt getrieben. Im Jahre 1527. fügten die Türcken dem umliegende Lande bis an Laybach wieder grossen Schaden zu. Im Jahre 1537. that wieder das Wasser grossen Schaden. Im Jahre 1563. 1564. 1598. 1599. wütete die Pest aber Mahl daselbst. Im 1584. Jahre streifften die Türcken bis an die Thore, wurden aber wieder zurück geschlagen. Zeiller Topogr. l. c. Valvasor l. c. p. 714. seqq. Im Jahre 1598. ward denen Evangelischen Predigern noch vor Abends die Stadt und innerhalb drey Tagen das gantze Land zu räumen auferleget. Im Jahre 1600. in gleichen 1601. wurden viele Evangelische Bücher daselbst verbrannt. Im Jahre 1686. schlug der Donner in den Landschaffts-Pulver-Thurm, wodurch fast alle Häuser in der gantzen Stadt beschädigt wurden. Valvasor l. c. p. 729. seq. Dieser Ort ist auch das Vaterland des berühmten Stern-Sehers, Ioannis Lezicii, welcher im Jahre 1242. daselbst geboren worden. Valvasor l. c. p. 710. Vor etlichen Jahren haben auch einige gelehrte daselbst eine Societät angelegt, die sie Academiam operosorum genennet. Das Bisthum zu Laybach wurde im Jahre 1460. nach andern 1470. vom Kayser Friedrichen dem III. nebst der Probstey, Decanat und 10. Canonicaten gestifftet und zur Bischöfflichen Taffel auch die Benedictiner-Abtey Oberburg und das bey Laybach gelegene Schloß Görtschach verordnet. Zeiller Topogr. l. c. Trommsdorff l. c. Die Gelegenheit dazu gab ein Gesichte, darinnen ihn ein Bischoff, welchen er entweder vor Maximilianum, Patron der Stadt Cilly, oder vor S. Nicolaum, Patron von Laybach, hielt, vor Gefahr gewarnet hatte; deswegen er von dem erstern seinen Sohn benennen ließ, dem andern zu Ehren aber dieses Bisthum anlegte. Valvasor l. c. VIII. Abschn. 3. p. 653. Jetztgedachter Auctor hält diese Stifftung gleichsam nur vor eine Erneuerung des Bisthums, so ehe Mahls in der Stadt Aemona gewesen seyn soll, von dem er l. c. p. 649. meldet, daß man davor halte, es sey von dem Patriachen Hermagora gestifftet worden, und nennet, weil man die Bischöffe nicht alle wissen könnte, folgende einige, die er gefunden habe; welche sind:

1) S. Maximus, vom Jahre 240. bis 252.
2) Castus, im Jahre 368.
3) Maximus der II. im Jahre 381.
4) S. Florius.
5) Gennadius, im Jahre 503.
6) Ioannes, im Jahre 504.
7) Patritius, im Jahre 580.
8) Paullus, im Jahre 780.
9) Mauritius, im Jahre 787.

Nach dem nun Kayser Friedrich, wie gedacht, das Bisthum hier entweder erneuert oder gar erst angeleget hatte, trat ihm Pabst Pius der II. im Jahre 1463. das Recht einen Bischoff hier zu setzen auf ewig ab, so wurden auch die Kirchen, so bis dahin Theils unter dem Patriarchat Aquileia, Theils unter dem Ertz-Stiffte Saltzburg gestanden hatten, nunmehro aber zum Bisthume Laybach geschlagen wurden, loß und ledig gesprochen, und dieses alles vom Pabst Paullo dem II. im Jahre 1468. bestätigt. Valvasor l. c. p. 655. seq. p. 658. Ob aber wohl der Bischoff unter keinem Ertz-Bischoffe stehet, auch ein Reichs-Fürst ist, so hat er doch weder Sietz noch Stimme auf den Reichs-Tage, sondern wird unter die Oesterreichischen Land-Stände gezählet, und von diesen im Reichs-Anschlage übertragen. Imhof Notit. Proc. Imp. III. 3. §. 1. So soll sich auch des Bischoffs jährliches Einkommen ordentlicher Weise nicht über 14000. Fl. erstrecken. Zeiller Topogr. p. 71. Das Stiffts-Wapen ist ein zweyköpfiger gecrönter die Länge herabgetheilter Adler. Valvasor l. c. IX. 12. gl. 9. p. 101. Die Bischöffe von der Stifftung an aber sind:

1) Sigmund von Lamberg, bis ins Jahr 1488.
2) Christoph Rauber, bis 1536.
3) Franciscus Katzianer von Katzenstein, bis 1544.
4) Vrbanus Textor, bis 1558.
5) Petrus von Seebach, bis 1560.
6) Conrad Glusitzsch, bis 1578.
7) Balthasar Radlitz, bis 1580.
8) Johann Tautscher, bis 1597.
9) Thomas Chrön, bis 1630.
10) Reinald Scarlichius, bis 1640.
11) Otto Friedrich, Graf von Buchheim, bis 1664.
12) Joseph, Graf von Rabatta, bis 1683.
13) Sigmund Christoph, Graf von Herberstein.
14) Ferdinand, Graf von Khüenburg, so 1710. Ertz-Bischoff zu Prag worden.
15) Wilhelm, Graf von Leslie, von 1717. bis 1727.
16) Sigmund Felix, Graf von Schrattenbach. *Bucellinus* Germ. VIII. p. 51. Anh. II. zu Zeillers Topogr. Austr. p. 26 Valvasor l. c. 654. seqq. Imhof l. c. Der Laybacher-Boden, sonst Lublanskopule genannt, lieget zwischen dem Flusse Laybach und der Sau, hat köstliche und grosse Dörffer, schönes, grosses, ebenes und fruchtbares Bau-Feld; aber keine Wälder oder Gebüsche, so lauffen auch keine kleine Bäche oder Wasser dazwischen. Deswegen liegen die Dörffer nur an der Sau, Laybach und dem Gebürge hin, und stellen gleichsam ein Dreyeck vor. Lerchen und Obst giebt es gleich Falls gnug in dieser Gegend, nach der Laybach hinunter schöne Mühlen, und in denen Dörffern, Sämer, Fuhr-Leute und Pferde-Verleiher. Valvasor l. c. II. 10. p. 138.

Laybach, (Kleine) oder **Mallalablaneza** ein Fluß in Ober-Crain, entspringet oberhalb Billigratz, und führet anfänglich den Namen Gradaschiza, den er aber eine halbe Meile Weges über Laybach verlieret, und hernach oberhalb der Stadt Laybach zwischen Krakau und Turnau in die grosse oder schlecht hin so genannte Laybach fället. Er treibet viele schöne Schneid- und Getraide-Mühlen, und steiget hoch, wenn der Regen fället, ist aber gleich

gleich Falls Fisch- und Schiffreich, und hegt schöne Krebse. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain II. p. 154. seqq.

Laybach, (Ober-) Crain. Wernika oder Wernick, oder Verhnika, Lat. Super-Labacum oder Hyper-Labacum, ein feiner Marckt-Flecken in Inner-Crain, welcher vor diesem eine Stadt gewesen, und 3. Meilen von der Stadt Laybach lieget, bey welchem auch der Fluß Laybach vorbeygeht. Valvasor Ehre des Herzogth. Crain XI. p. 422. Zeiller Itin. Germ. c. 15. p. 334. Topogr. Austr. p. 75. Zu Lande lieget er 3. zu Wasser aber 4. Meilen von der Haupt-Stadt Laybach; wie wohl man doch wegen mehrerer Beqvemlichkeit und Gelegenheit lieber den letzten erwählet. Valvasor l. c. Trommsdorff acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 1. p. 31. Schönleben Carniol. antiq. et nou. zeuget, daß vor diesem die Stadt Nauportum, wie sie *Strabo* VII. p. 482. *Velleius* II. 110. *Tacitus* Annal. I. 20. und *Peutingeri* Tabul. nennen, allhier gestanden. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 8 §. 18. Sonst will auch *Lazius* Reip. Rom. Lib. XII. Sect. 5. c. 7. daß es Iggium Carniolae sey. Daselbst werden gemeiniglich die Saumrosse, mit selbigen über das Gebürge und weiter nach Italien zu kommen, angenommen; in gleichen die Wippacher und andere gute Weine, wie auch Italiänische Güter zu Schiffe gebracht, und weiter nach Laybach geführet. Zeiller Topogr. und Valvasor ll cc. Im 14. Jahrhunderte beherrschten diesen Ort die von St. Peter, so im Jahre 1370. ausstarben. Jetzo aber stehet er unter denen Fürsten von Eggenberg. Zeiller Topogr. l. c. Valvasor l. c. p. 422. seqq. Im Jahre 1632. ward er durch Feuer eingeäschert, und erfuhr im Jahre 1670. fast gleiches, wie wohl er doch nicht, wie das erste Mahl, gäntzlich in die Asche geleget ward. Valvasor l. c p. 423. Nach dem ist dieser Marckt wieder ziemlich groß und mit vielen Häusern bebauet worden. Valvasor l. c. p. 422. Das Wapen ist ein Schiff mit einem Maste auf dem Wasser. Valvasor l. c. IX. 12. gl. 8. p. 121. Den Ober-Laybacher Boden rechnet man von da an bis zur Haupt-Stadt Ober-Laybach und dort herum bey Hültzeneck. Er ist an Theils Orten sonderlich gegen den Fluß Laybach zu, sehr morastig. Auf diesem Moraste aber nehmen die Craniche, wenn sie nach Italien, und von dannen wieder herausflügen, ihr Nacht-Lager. Gegen das Gebürge zu aber giebt es noch ziemlich fruchtbares Bau-Feld; wie wohl man doch eben so gar vieles Getraide nicht bauet. Die Einwohner behelffen sich mit verschiedener Handlung und vieler Vieh-Zucht. Sonderlich befinden sich viele Sämer daselbst. Der Boden aber ist mit vielen Dörffern besetzet. Valvasor l. c. II. p. 265.

Laybacher Boden, siehe Laybach.

Laye, Lat. Laicus, wird ein gemeiner Mann, der keines geistlichen Amts fähig ist, ein Welt-Mann, der entweder in weltlicher Würde oder als ein Bürger und Bauers-Mann unter seiner Obrigkeit Gehorsam stehet, genennet. Im Iure Canonico werden die Layen denen Clericis entgegen gesetzet, und als vor Zeiten die Gelehrsamkeit noch in denen Clöstern eingeschlossen war, ward durch das Wort Laicus ein ungelehrter verstanden. Es ist aber das Wort Laye eigentlich von Griechischer Ankunfft, in dem es von λαὸς herkommet, welches so viel als das Volck heisset; ungewiß ist es aber, wenn es in der Religion eingeführet worden, denn daß es bereits in denen ersten Jahrhunderten in diesem Verstande gebraucht gewesen, ist ungewiß, wie wohl es in einem Briefe *Clementis Romani* ad Corinth. 40. vorkommet, auch im Ignatio und andern, davon *Suicerus* und *Petrus de Marca* de Discrimine Clericorum et Laicorum, welches aber *Heineccius* in der Abbildung der alten und neuen Griech. Kirche III. 1. §. 6. in Zweifel zühet, Zeugnisse beybringet, angetroffen wird. *Fabricius* Bibliogr. Antiq. 13. p. 442. seq. Am allerwenigsten haben die Apostolischen und selbigen am nächsten folgende Zeiten davon etwas gewust. Kortholt Exerc. Anti-Baron. Ex. I. Sect. 11. Nachhero, und da die geistlichen sich ein mehreres als andere Leute zu seyn düncketen, mag es allmählig aufgekommen seyn, ie doch bemerckte es weiter nichts, als einen Zuhörer, der mit denen geistlichen Verrichtungen nichts zu thun hat, und wurde dem Worte Clero entgegen gesetzet, wie also derjenige hieß, der die andern unterrichtete. *Mizlerus* Disc. de Clericis et Laicis. Wittemberg 1697. *Fabricius* l. c. p. 443. In denen neuern Jahrhunderten hat man einem Priester, so kein Mönch gewesen, den Namen λαϊκὸς ἱερεὺς beygeleget. *Fabricius* l. c. Bey denen Griechen wurden alle Layen, den Kayser ausgenommen, vom Altare ausgeschlossen. *Concilii Sexti Trullani* can. 69. *Pandect. Can.* Tom. I. p. 239. *Balsamon. Pandect. Can.* l. c. *Matthaeus Blastares* Synt. Alph. lit. β. c. 6. Tom. II. *Pandect. Can.* P. II. p. 44. Sonderlich wurden die Weiber davon angehalten. *Concil. Laodic.* can. 44. *Matthaeus Blastares* Synt. Alph. lit. γ. c 22. *Pand. Can.* Tom. II. P. II p. 85. *Heineccius* l. c. III. 5. §. 24. Wie wohl es ehe dem auch gewöhnlich gewesen. *Synod. Laodic.* Can. 44. *Pandect. Can.* Tom. II. P. II. p. 71. 85. *Gregorius Nazianzenus.* In der Lateinischen Kirche war es denen Layen erlaubt, wenn sie Geschencke brachten, zum Altare zu nahen, und weiter stund es auch dem Kayser selbst nicht frey. *Theodoretus* Hist. Eccl. V. 18. p. 343. *Sozomenus* Hist. Eccl. VII. 24. p. 103. *Victor Vticensis* III. Persecut. Afr. Tom. I. Orthodox p. 814. Doch ward auch dieses nachgehends abgeschaffet, daß sie, ob sie gleich Geschencke brachten, doch nicht zum Altare treten durfften. *Bona* Rer. Liturg. II. 9. p. 708. *Capitulare Caroli M.* V. 219. Hingegen schloß *Theodulphus Aurelianensis* Capitulari c. 6. nur die Weiber davon aus. Endlich aber wurden wieder Männer und Weiber zugelassen. *Balsamon* Schol. in Concil. Laodicen. can. 44. *Pandect. Can.* Tom. I. p. 474. can. 69. *Concil. Trullan.* VI. *Pandect. Can.* Tom. I. p. 239. Voigt de Altaribus 20. §. 5. seqq.

Layen-Brüder oder Layen-Schwestern, sind in denen Clöstern diejenigen, so nicht studiret haben, und also auch keine Patres und keine Matres werden können, sondern nur die Closter-Sachen besorgen, und Hand-Dienste in selbigem verrichten.

Layen-Pfründe, siehe Preces primariae.

Layen-Schwestern, siehe Layen-Brüder.

Layer-Marney, siehe Lair-Marney. Tom. XVI. p. 249.

Layes, (*Fosse de*) wird der Canal genennet, welcher von Richebourg in Artois bis in den Lis-Fluß bey Armentieres gehet.

Layette heisset das Stückgen Bein in der Sack-Pfeiffen, so unten an die Röhre derselben gemachet, und herumgedrehet werden kann. Frisch Lex. *Furetiere* Diction. v. Motette.

Laymann, siehe **Leymann**.

Layming oder **Lauming**, **Laiming**, ehe Mahls auch **Lameing**, ein uraltes adliches nach Mahls Freyherrliches Geschlecht in Bayern, dessen Stamm-Haus gleiches Namens nach der Zeit an das Closter Hohenau verkauffet worden, sonst aber von dem Freyherrlichen Geschlechte **Lamminger von Albenreuth**, so noch im ietzigen Jahrhunderte geblühet hat, zu unterscheiden ist. Sie werden schon in denen Verzeichnissen derer ältesten Turniers-Genossen gedacht. Im Jahre 996. ist Agnes von Layming, eine Witbe Wolffgangs von Preising, auf dem Turnier, zu Braunschweig erschienen. Im Jahre 1140 findet man in denen Urkunden des Closters Weichenstephan Henrichen von Lameingen; fast zu eben der Zeit kommen Seyfried und Henrich in dem alten Saalbuche derer Grafen von Falckenstein vor; Seyfrieden findet man im Jahre 1160. als Zeugen. Im Jahre 1173 findet sich Henrich und seine Söhne, Ortolph und Cuno, in denen Traditionibus des Closters S. Emerani zu Regenspurg. Im Jahre 1277. kommen in Urkunden des Stiffts Passau Ortolph, Herr von Vorchteneck, und sein Bruder Gerungus als Ministeriales des Grafens Conrads von Wasserburg vor. Nach der Zeit hat sich dies Geschlecht in die **Vorchteneckische** oder **Rorteneckische**, in die **Ambrangische** und **Asaimische** Linie vertheilet. Die erstere ist im 15. die andere aber im 16. Jahrhunderte erloschen. Von der **Asaimischen** oder **Tegernpachischen** findet man in alten Urkunden des Closters S. Emerani zu Regenspurg zu erst Seyfrieden, Erasmum Stephanum und Bartheln, von deren Nachkommen diese Linie weit ausgebreitet worden. Es stammet von ihnen ab Leonhard, der im Jahre 1424. Bischoff zu Passau worden, und bis ins Jahr seines Todes 1451. den 27. May solches Bisthum verwaltet. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VII. c. 4. p. 55. Imhof Not. Proc. Imper. III. 16. §. 7. Erasmus Ritter, welchem nebst seinen Brüdern der Kayser Sigismundus eine Katze, eine Cron und weissen Feder-Pusch ins Wapen gegeben. Seine Gemahlin war Elisabeth von Fraunberg. Dieser beyden Sohn, Sigismundus, wohnte im Jahre 1484. dem Turniere zu Stuttgard bey. *Crusius* l. c. B. VIII. c. 19. p. 121. Er zeugete mit Amalia von Fraunberg Erasmum, den Elisabeth von Aichperg zu einen Vater Achatii gemacht. Achatius, der im Jahre 1568. verstorben, vermählete sich an Felicitatem von Closen und zeugete Erasmum, Würtembergischen Land-Hof-Meister, welcher durch Agneten von Plieningen sein Geschlecht weiter fortgepflantzet. *Crusius* l. c. B. XII. c. 16. p. 321. c. 38. p. 390. Hunds Bayer. Stammb. Th II. p. 14 seqq. *Bucellin.* Stemmatogr. Germ. P. II. P. 3. p. 195. Im vorigen Jahrhunderte war aus dererselben Nachkommen Christoph bekannt, der im Jahre 1639. das Erb-Schencken-Amt in dem Stiffte Regenspurg erhielt. Er hinterließ Achatium auf Neu-Layming, Lindach, der noch im Jahre 1676. gelebet. Das Freyherrliche Wapen ist gevierret. Im ersten und letzten, oben und unten durch einen schwartzen Over-Strich getheilten silbernen Felde, ist ein rother Over-Balcken, im andern und dritten rothen hinter einem goldenen Gatter ein gecrönter silberner Löwe. Auf dem Helme zur rechten sietzet auf einem rothen Küssen eine sprenglichte Katze mit drey silbernen Strauß-Federn auf dem Kopfe. Auf dem gecrönten Helme zur lincken ist ein sechseckigter rother mit rothen Strauß-Federn besteckter Schild, darinnen sich ein silberner Löwe befindet. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** IV. p. 90. Das Wapen derer Erb-Schencken ist gleich Falls gevierret, und kömmt mit diesem fast überein, nur daß im ersten und letzten rothen Felde zwey durch eine grüne Straße getheilte silberne erscheinen. Auf dem gecrönten Helme zur lincken aber der Löwe in einem sechseckigten rothen mit roth und silbernen Strauß-Federn wechselsWeise besteckten Schilde hinter dem goldenen Gitter zu sehen. **Wapenb.** I. p. 78. Es findet sich auch ein Geschlecht Lamminger in Bayern, welches im rothen Felde auf einem goldenen Hügel ein silbernes Schutz-Gatter führt, welches auch auf dem Helme befindlich. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenb.** I. p. 89. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. Sect. 4. Membr. 4. §. 15. p. 301.

Layneck, siehe **Leineck**.

Laynetz oder Laynez, Lainez, (*Iac.*) von Almazan in Castilien, welcher, nach dem er so wohl in seinem Vaterlande, als auch in Franckreich zu Paris gute Progressen in der Theologie gemachet, einer von des Ignatii Loiolae ersten Gesellen oder Brüdern war, und ihm im Jahre 1556. in dem Generalat des Ordens succedirte. Er wohnte dem Tridentinischen Concilio, als des Römischen Stuhls Theologus, mit bey, und begleitete im Jahre 1561. den Cardinal Hippolytum von Este in Franckreich, welcher als Päbstlicher Legatus dahin gieng, zur Zeit des Colloquii zu Poissy. Er starb zu Rom den 19. Ian. an. 1565. im 53. Jahre seines Alters. Der Pabst Paullus IV. bot ihm einen Cardinals-Hut an, welchen er aber nicht annehmen wollte. Nach dessen Tode ward er von 12. Cardinaelen selbst zum Pabste erwählt. Er hat Prolegomena in vniuersam Theologiam; Indicem illustrium Sententiarum; de Prouidentia Lib. XII. de Vsu Calicis; de Fuco et Ornatu Mulierum; de Regno Dei; de Trinitate Lib. III. de Cambiis; de Vsuris; und de Pluralitate Beneficiorum geschrieben. *Ribadeneira* hat sein Leben beschrieben. *Sacchini, Alegambe* Bibl. Script. S. I. *Thuanus. Miraeus. Freher* Theatr. vir. erudit. clar. P. I. Sect. 3. p. 204.

Laynetz, (*Ioseph*) ein Augustiner, gebürtig von Madrid, lehrte zu Alcala des Henares und zu Salamanca die Theologie, ward hierauf bey Philippo IV. Hof-Prediger, und endlich Bischoff zu Guadix in Granada, allwo er im Jahre 1667. den 30. Dec. in einem hohen Alter verstorben. Er hat in Spanischer Sprache von denen Niniviten aus dem Propheten Iona; von dem privat-Leben

eines

eines Christen nach dem Leben Josephs und Daniels, Madrid 1641. in fol. Daniel Cortesano, ib. 1644. in fol. von der Historie Josuä u. a. m. geschrieben. *Antonius* Bibl. Hispan.

Laynez, siehe Laynetz.

Layolle, (*Aleman*) ein Musicus und Organist zu Lion in Franckreich, hat vierstimmige Chansons, und Voix de Ville, Lyon 1561. drucken lassen. *Verdier* Biblioth.

Layritz oder Layriz, Lairitz, (Johann Christoph) war zu Hof den 17. Februar. im Jahre 1654. geboren. Seine Eltern waren Johann, Hochfürstl. Brandenburgischer Casten- und Closter- auch Pfarr- und Pfund-Gegenschreiber und Umgelder, und die Mutter Anna Maria Bauerin aus Eger. Er besuchte Anfangs das Höfische Gymnasium, gieng aber von da im Jahre 1673. nach Bayreuth, allwo sein älterer Bruder, folgender Johann George, Professor am Gymnasio worden, auf welchem Gymnasio er noch 4. Jahre zubrachte, ehe er nach gehaltener Disputation de Armeniacis unter gedachtem seines Brudern Vorsitz im Jahre 1677. nach Jena auf die Vniversität gieng. Daselbst bedienete er sich des Unterrichts in der Gottes-Gelahrheit des Musaei, Bechmanns, Baiers, in der Philologie Frischmuths und Weimari, in der Historie Sagittarii, in der Mathematic Weigels, und in der Philosophie Frohns und Schmids, unter dem er de Selenitis et Luna proscriptis disputiret. Im Jahre 1679. ward er daselbst Magister, weswegen er sich mit einer Disputation de Insignibus Domus Brandenburgicae zu habilitiren eben Willens war, als er wegen damahliger in der Nachbarschafft umgehenden Seuche nebst andern seinen Landes-Leuten nach Hause beruffen ward. Kaum war er etliche Wochen zu Hause gewesen, so starb der damahlige Rector des Höfischen Gymnasii, Langhenrich, an dessen Stelle der damahlige Conrector, Christoph Friedrich Pertsch, rückte, und an dieses Stelle Layritz beruffen ward, welches Amt er auch den 15. April im Jahre 1681. mit einer Rede de Insignibus Domus Brandenburgicae antrat. Im Jahre 1686. ward er an Pertschens Stelle Rector gedachten Gymnasii, in währender Zeit er in seinen Programmatibus ein gutes Stücke derer Höfischen Geschichten abgehandelt, auch des Amelot de la Houssaie Vorrede über Paullii Sarpii Historiam Concilii Tridentini aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet, eben wie er hingegen Schmidii Tr. de sacra Coena ins Frantzösische übersetzt herausgegeben, und noch dergleichen mehr auf Befehl und Kosten des damahligen Höfischen Landes-Haupt-Manns, Grafens von Ronow. Unter dessen verlangte man ihn zu einem Professore in das Gymnasium nach Bayreuth, wovon ihn aber die Höfer durch Vermehrung seiner Besoldung abhielten. Doch endlich wurde er zum dritten Mahle zu Pertschens Nachfolger in der Pfarre zu Selb verordnet, wohin er nach gehaltener Abschieds-Rede de Priuilegiis Pastorum im Gymnasio zu Hof im Jahre 1690. den 17. Febr. gieng. Aber auch von da ward er an Joh. George Pertschens Stelle nach Wonsiedel zum Superintendenten und Ober-Pfarr im Jahre 1695. beruffen, allwo er den 15. April im Jahre 1731. verstorben. Seine mit Esther Catharina Räthelin erzeugte 14. Kinder waren: Catharina Barbara, an Johann Adam Rößlern, damahligen Pfarr in Bircken, von da er nach Gold-Cranach gekommen, verheurathet, so vor kurtzem verstorben; Johann Christoph, Brandenburg-Bayreuthischer Hof- und Iustitien-Rath, Hof-Gerichts-Adsessor und Landschaffts-Consulent; Sophie Catharine, die gleich den 4. Tag nach der Geburt, und Anna Theodora, die im 19. Jahre ihres Alters verstorben; Barbara Ludouica, die an M. Johann George Dietericum verheurathet worden; Johann George, Marggräflich-Bayreuthischer Vormundschaffts-Rath; Johann Jacob, von dem eine besondere Abhandlung; Christoph Friedrich, der Landes-Hauptmannschafft Wonsiedel und derer sechs Aemter Consulent und Secretarius; Adam Augustinus, der den 11. Tag nach seiner Geburt wieder verstorben; Sophia Christiana, welche an Joh. Christoph Martium, ehemahligen Pfarrern in Lantzendorff, nach Mahls in Lehenthal, verheurathet worden; Zacharias Sigismund, Marggräfl. Bayreuthischer Cammer-Commissarius, der aber vor etlichen Jahren gestorben; Kunigunde Margarethe, welche nach 5. Tagen wieder gestorben; Paul Eugenius, ietziger Rector der Schulen zu Neustadt an der Aisch, und George Wilhelm, so ietzo in Herrenhut lebet. Planer Hist. Varisc I. §. 17. p. 71. von Seckendorff Hist. Luther. Joh. Adam Weiß Progr. funebr.

Layritz, (Johann George) des vorigen Bruder, war zu Hof im Jahre 1647. den 15. Iul. geboren. Er besuchte das Gymnasium in seiner Geburts-Stadt bis ins Jahr 1664. als in welchem er, nach dem er mit einer öffentlichen Rede de Laude Hiemis Abschied genommen, nicht ohne Wiederwillen seiner vorgesetzten erst noch auf das neu angelegte Gymnasium nach Bayreuth gieng, allwo er mit Fleiß seine Studia fortsetzte, so daß er noch in selbigem Jahre am heil. Christ-Feste eine Rede in Lateinischen Versen, im folgenden Jahre am Oster-Feste in Hebräischer Sprache, und im Jahre 1666. so wohl auf das Geburts-Fest der damahligen Printzessin, als auch auf das Geburts-Fest des damahls regirenden Herrn Marggrafen in Teutschen Versen Reden hielt, welche hernach auf Hochfürstl. Befehl gedruckt worden, auch er selbst deswegen von der gnädigsten Herrschafft beschencket worden. Unterdessen hatte er auch zweymahl öffentlich als de Virtutibus homileticis und de Historia Vitae Magistra disputiret. Nachdem er nun daselbst 3. Jahre ein Stipendium Academicum aus Heilsbrunn genossen, nahm er mit einer Rede de Germania Romanorum debellatrice, die hernach daselbst in 4. gedruckt worden, von Bayreuth im Jahre 1667. Abschied, gieng nach Jena auf die Vniversität, hörte in Philosophicis Hundshagen, unter welchem er im Jahre 1668. de simplici et composito disputiret. Besonders legte er sich nach der ihm von Bayreuth aus gegebenen Anweisung unter Bosio mit besonderm Fleiße auf die Historie, deswegen er auch im Jahre 1670. de Alberto Achille Brandenburgensi unter Götzen zu Jena disputirte, darauf er im Jahre 1671. den 21. Febr. Magister ward. In der Gottes-Gelahrheit hörte er Musaeum, Niemannen und

Bechmannen. Weil nun das bis in das achte Jahr genossene Heilsbronnische Stipendium zu Ende gieng, schloß er sein Academisches Leben, gieng nach Hause und ward an etlichen Orten als Informator gebrauchet, bis er im Jahre 1673. den 16. Sept. zur Professione Hist. sacrae et ciuilis an das Bayreuthische Gymnasium beruffen ward, welche er den 17. Nou. darauf mit einer Rede de illustrissimo Concordiae Ordine antrat. Im Jahre 1675. bekam er die Aufsicht über die Hochfürstliche Bibliothec. Während dessen wurde ihm die Priuat-Unterweisung derer beyden Marggräflichen Printzen, Erdmann Philipps und George Albrechts des jüngern, aufgetragen. Im Jahre 1685. bekam er das Hof-Diaconat daselbst. Im Jahre 1688. den 17. Febr. erhielt er die Vocation zur Superintendur nach Neustadt an der Aisch, wohin er nach gehaltener Abschieds-Predigt in der Schloß-Kirche und Abschieds-Rede in dem Gymnasio de Consistorio illustri abgegangen. Im Jahre 1697. den 29. Oct. ward er, nach dem er sich dessen lange geweigert, nach Waimar zum Ober-Hof-Prediger, Beicht-Vater, Kirchen-Rath, Consistorial-Adsessor und General-Superintendenten beruffen. Der Herzog von Waimar hatte von ihm noch vor der Vocation verlanget, daß er an dessen Geburts-Feste den 19. Octobr. in Waimar vor denenselben predigen sollte, weil aber die Erlaubniß dazu von Bayreuth zu spät einlieff, ließ er die zu dem Ende ausgearbeitete Predigt drucken, und überschickte selbige gedachtem Herzoge, welche sehr wohl aufgenommen ward. Nach dem er nun vorhergedachtes Amt den 1. Aduent in der Schloß-Kirche zu Waimar angetreten, beruffte ihn Tages darauf der Rath zu Waimar zum Ober-Pfarr zu S. Petri und Pauli. Zu Waimar führte er im Jahre 1699. die Confirmation derer Catechumenen mit vielem Nutzen ein. Endlich starb er den 4. April im Jahre 1716. Seinen Ehe-Stand betreffend hatte er sich im Jahre 1676. den 12. Iun. mit Margarethen Agnesen Stumpfin verehlichet, mit der er 13. Kinder erzeuget, welche nach damahliger Beschaffenheit, als der Vater starb, waren: Margaretha Agnes, so zeitlich verstorben; Eva Catharina, an Johann Nicolaum Wundern, Diaconum zu Cranichfeld und Pastorem in Stedten, verheurathet; Johann George, der unter Wildvogeln de Oblationibus, quae fiunt in Ecclesia per Saccum sonantem, vom Klinge-Beutel, Jena 1705. disputirte, und hernach Hochfürstl. Sächs. Waimarischer Hof- und Regirungs-Aduocatus ordinarius auch Cammer-Registrator zu Waimar ward; Susanna Margaretha, Johann Rüdiger Bönickens, Pastoris und Adiuncti in Mellingen und Trubach, Ehe-Liebste, welche aber den 4. May im Jahre 1710. wieder gestorben; M. Joh. Jacob, da Mahls Prediger zu Gaberndorff, Torbis und Dasdorff, nach Mahls Pfarrer in Neumarck und der Waimarischen General-Superintendur Adiunctus; Cara Margaretha, so nach dem verstorben; Agnes Elisabeth Ursula, die an Christoph Andreas Lossium, ehemahligen Fürstl. Sächs. Stiffts-Predigern in Waimar, nachmahligen Pastorem zum Barfüssern, und E. Evangelischen Ministerii Adsessorem in Erfurt, verheurathet gewesen, aber nun tod ist; M. Joh. Christoph, so Pfarrer in Döbritschen und Klein-Schwabhausen worden; Anne Catharine, die in der ersten Jugend verstorben; Marie Elisabeth Barbara, so eben Falls tod ist; Anne Eleonore Christine, die an Henrich Martin Thümmig, Pfarrern zu Steben in der Höfischen Inspection im Marggrafthume Bayreuth, verheurathet worden; Johanne Salome und Wilhelm Ernst, welche vor dem Vater gestorben. Seine Schrifften ausser schon gedachten sind noch Synopsis Historiae ecclesiasticae, Lateinisch und Teutsch in 12. der Römische Pabst-Thron, Bayreuth 1685. in 4. neu angelegter Historisch-Genealogischer Palm-Wald. Nürnberg 1686. in fol. Sculptura Historiarum et Temporum memoratrix, oder, Gedächtniß hülffliche Bilder-Lust derer Geschichte und Zeiten. Nächst diesen folgende Disputationes: de Burggrafiatu Norico; de Fontibus Soteriis in Burggrafiatu; de Heroibus Brandenburgicis; de Bellis inter Austriacos et Gallos; de Alberto Iuniore March. Brand. 1674. de Armeniacis, vulgo, denen armen Jüden 1677; de Calixtinis; de Imperio Romano; de Potentia Imperii Turcici; de Historia Iuris; de Historia Medica; de Inquisitione Hispanica; de aurea Bulla; derer herausgegebenen Predigten nicht zu gedencken. Er hat auch Erdmuth Sophien, Marggräfin zu Brandenburg, geborner Printzeßin zu Sachsen, sonderbare Kirchen-Staat und Welt-Sachen, Nürnberg 1689. in 12. herausgegeben. Planer Hist. Varisc. I. §. 17. p. 71. Hübner Bibl. Geneal. 10. p. 361.

Layritz, (Joh. Jacob) des vorher beschriebenen Johann Christophs Sohn, ward Magister Philosophiae, schrieb eine Disputation de Articulis Suobacensibus 1719. und starb ungefähr im Jahre 1725. da er zum Professore an das Bayreuthische Gymnasium und desselben Rectore beruffen worden, ehe er noch diese Aemter angetreten. Joh. Adam Weiß Memor. Io. Christoph. Layrizii 1731. in fol.

Layriz, siehe Layritz.

Layßer, siehe Leyßer.

Layrenburg, siehe Leirenburg.

Layton, ein Engländisches Geschlecht. Henry Layton, ein Sohn Francisci, bauete nach der Verordnung seines Vaters zu Rawdon in Yorkshire eine Capelle, welche im Jahre 1684. den 4. May von dem Ertz-Bischoffe Dolben eingeweihet wurde.

Layton-buzzard, siehe Leighton.

Laza, eine gelehrte Jüdin, war eine Frau Jacobi, des Sohns Mardochaei. Sie hat eine Schrifft, תקון שלשה משמורות oder Instructio de celebrandis tribus Vigiliis genannt, hinterlassen, welche ohne Benennung des Orts im Jahre 1689. in 8. herausgekommen. Wolff Bibl. Ebr. Tom. III. n. 1338. p. 644. seq.

Lazach, siehe Lasach. Tom. XVI. p. 869.

Lazae, siehe Lazi.

Lazanski, siehe Laschanski. Tom. XVI. p. 858.

Lazare, ein Frantzösischer Marckt-Flecken bey Bourbon Lancy, im Herzogthume Burgund gegen Mitter-

Mitter-Nacht gelegen. Zeiller Topogr. Gall. IV. p. 10.

S. Lazare oder Baxos, Lat. Syrtis S. Lazari, eine Stein-Klippe im Aethiopischen Meere nahe bey der Küste von Zanguebar u. der Insel Querinba.

S. Lazare, (*Archipel de*) Lat. Archipelagus S. Lazari, ist ein Stück vom Orientalischen Meere, worauf sich etliche dreyßig Inseln befinden, die denen Spaniern gehören.

S. Lazare, (*Claud.*) siehe Malingre.

Lazarelus, (*Lud.*) schrieb Dialogum dictum Crater Hermetis, Paris 1522 in 4. *Hyde* Bibl. Bodlei.

Lazareth, heisset ein Gebäude, worinnen die krancken, welche aus Armuth sich nicht selbst versorgen können, oder mit ansteckenden Kranckheiten behafftet sind, verpfleget und mit dienlichen Artzeney-Mitteln versehen werden. Es wird solches ordentlich von dem Magistrate des Ortes erhalten, und werden dazu ordentliche Medici und Chirurgi bestellet, welche die darinnen befindliche krancke besuchen, und nach Beschaffenheit ihrer Kranckheiten curiren müssen. An denen See-Plätzen giebt man diesen Namen demjenigen Orte oder Gebäude, worinnen diejenigen Personen, welche von einem der Pest halben verdächtigen Orte herkommen, sich eine bestimmte Zeit aufhalten müssen, ehe sie in die Städte oder weiter ins Land gelassen werden. Welches man die Quarantaine nennet.

Lazareth-Mutter heisset diejenige Frau, so denen in dem Lazareth kranck darnieder liegenden Weibes-Personen mit Rath und That an die Hand gehet, über selbige die Aufsicht hat, und vor ihre Wartung und Verpflegung Sorge tragen muß.

Lazari, (*Georgius*) ein Italiäner aus Trevigo, trat daselbst in den Dominicaner-Orden, ward Magister Theologiae und nach einigen andern Ordens-Bedienungen im Jahre 1604. Bischoff zu Minori, wo er den 17. Aug. 1615. in seinem 53. Jahre gestorben. Er hat des P. Nic. Boccasini der hernach unter dem Namen Benedicti XI. Pabst worden, seine Commentarios in Matthaeum herausgegeben, und denenselben das Leben gedachten Benedicti vorgesetzet. Venedig 1603. in fol. *Barthol. Burchelatus* Comm. Hist. Taruis. I. p. 226. *Sig. Ferrarius* Hist. Prou. Hungar. p. 473. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. pag. 398. *Vghellus* Ital. Sacr. Tom. VII. p. 316.

S. Lazari, (**Ritter-Orden**) soll nach einiger Meynung von dem S. Basilio um das Jahr 360. oder 370. gestifftet worden, oder, wie *de Bellay* de l' Orig. de divers Ordres de Chevalerie vorgegeben, bereits im Jahre 72. aufgekommen seyn, um die Christen wieder ihre Verfolger zu beschützen, welches beydes ohne Grund ist. Das gewisseste ist, daß er erst unter dem Könige von Jerusalem, Balduino I. in Aufnehmen gekommen. Er soll Anfangs mehr aus Mönchen, als Rittern bestanden haben, die aber nach diesem gleich andern Ordens-Personen eben Falls die Waffen wieder die ungläubigen ergrieffen. Ihre Verrichtung bestund darinnen, daß sie die Pilgrime in gewissen zu diesem Ende erbaueten Häusern aufnahmen, sie begleiteten, und wieder die Mahometaner beschützten, insonderheit aber die unheilbaren aussätzigen verpflegten, als wovon der Orden auch seine Benennung erhalten haben mag. Es ist merckwürdig, daß nicht allein aussätzige in denselben aufgenommen worden, sondern auch selbst der Groß-Meister ein aussätziger Riter aus dem Hospital hat seyn müssen. Diese Gewohnheit dauerte bis in das Jahr 1253. da diese Riter durch die Saracenen aus Syrien vertrieben wurden, und endlich vom Pabste Innocentio IV. die Erlaubniß erhielten, einen Groß-Meister von gesundem Leibe zu erwählen, nach dem die aussätzigen Riter alle von denen ungläubigen erschlagen waren. Im übrigen war dieser Orden zu verschiedenen Zeiten von denen Päbsten mit grossen Freyheiten, von christlichen Potentaten aber mit vielen austräglichen Gütern versehen. König Ludouicus VII. von Franckreich, zugenannt der junge, gab ihnen im Jahre 1154. die Landschafft Boigny, unweit Orleans, ein, woselbst sie sich nachgehends niedergelassen hatten, als die Christen gäntzlich aus dem gelobten Lande vertrieben waren. Indessen, als die Kranckheit des Aussatzes in denen Abend-Ländern sehr abgenommen hatte, und also die Verrichtung, wozu sich diese Riter verbanden, nicht mehr nöthig schiene, kam ihr Ansehen sehr herunter. Dieses veranlassete die Malteser-Riter, von dem Pabste Innocentio VIII. zu begehren, daß er diesen Orden unterdrücken, und mit dem ihrigen vereinigen sollte; welches auch im Jahre 1490. geschehen. Diese Veränderungen nahmen aber die Frantzosen nicht an, um so viel mehr, weil ihr König schon vor Alters im Besitz war, die Groß-Meister zu ernennen. Es setzte auch Pabst Pius der IV. diesen Orden wieder ein, und Pabst Pius der V. verliehe ihm im Jahre 1567. viele neue Freyheiten, davon eine Satzung bey *Cherubino* Magni Bullarii Romani Tom. II. p. 204. anzutreffen. Als nachgehends Gregorius XIII. im Jahre 1572. dem Herzoge Emanueli Philiberto von Savoyen nebst allen seinen Nachfolgern das Groß Meisterthum dieses Ordens in Italien und Spanien ertheilte, wovon die Bulle bey *Guichenon* Op. Geneal. Dom. Sabaud. Tom. II. p. 526. und *Cherubino* l. c. p. 365. seq. zu finden. Er vereinigte auch denselben mit dem Orden S. Mauritii, wie davon eine Bulle bey *Cherubino* l. c. p. 366. und Tom. III. p. 144. die Bestätigung Clementis des VIII. zeuget; doch kehrte man sich daran in Franckreich nicht, sondern es behielt daselbst der Orden seinen besondern Groß Meister beständig, wie denn im Jahre 1608. der König Henricus IV. Philiberto von Nereftang diese Würde verliehe, welcher bey dem Pabste eine dem Orden sehr vortheilhaffte Bulle auswürckte, wovon *Cherubinus* l. c. Tom. III. p. 228. zu sehen. In denen folgenden Zeiten ward dieser Riter-Orden mit dem Orden von Notre Dame du Mont Carmel vereinigt. Unter Ludouico XV. erhielt solcher mehrere Güter, und ein neues Ansehen, und im Jahre 1720. ward der damahlige Herzog von Chartres, und nachmahlige Herzog von Orleans, Ludouicus, Groß-Meister davon, und ließ sich desselben Aufnehmen gar sehr angelegen seyn. Die, so darinnen aufgenommen zu werden verlangen, so wohl geistlichen als weltlichen Standes, müssen ihren Adel bis in 4. Grad beweisen

weisen können, und der letzte Groß-Meister hat dies Falls keine Dispensation geben wollen. Eines von denen hauptsächlichsten Priuilegiis des Ordens bestehet darinnen, daß der Groß-Meister und die weltlichen Riter verheurathet seyn, und doch auf allen Arten von Beneficiis bis auf eine gewisse Summe Pensiones genüssen können. Die Savoyischen Riter haben ihren Sietz zu Nizza, und tragen ein grünes Creutz; die Frantzösischen aber, die auch bey Cerimonien nur in ihrer ordentlichen Kleidung und kurtzem schwartzen Damastnem Mantel erscheinen, tragen an einem Amaranth-farbenem Bande ein achteckigtes goldenes Creutz, auf dessen einem Seite das Bildniß der Mariae, und auf der andern des h. Lazari zu sehen. *Miraeus* Orig. Ord. Equestr. *Favin.* Hist. Ord. Milit. *Mezeray* Hist. de France. *Gryphius* Entwurff vom geist- und weltlichen Riter-Orden §. 3. p. 21. seq. **von Franckenberg** Europ. Herold. T. II. p. 85. *Iustiniani* et *Bonanni* de Ord. Milit. *Hist. des Ordr. Monast. Etat. de la France* Tom. III. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 21. §. 6. p. (943.) seq.

S. Lazari Archipelagus, siehe S. Lazare (*Archipel de*)

Lazari Insula, in der Sümegienstischen Gespannschafft in Nieder-Ungern, war ehe Mahls eine reiche Praemonstratenser-Probstey.

S. Lazari Promontorium, siehe S. Lazaro.

S. Lazari Syrtis, siehe S. Lazar.

Lazarini oder **Lazzarini**, **Lasarini**, ein ritterliches Geschlecht in Crain, hat einen gevierteten Schild, im ersten Felde siehet man einen Löwen, im andern zwey aufgerichtete gegen einander gekehrte Schlangen, im dritten eine schieff liegende brennende Bombe, und im vierten zwey Sterne neben einander. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain IX. 12. gl. 7. p. 116. seq.

Lazarini oder Lazzarini, (*Domenico*) ein Italiäner, war der Griechischen und Lateinischen Sprache zu Padua Professor, und wurde wegen seiner Gelehrsamkeit und Sprach-Wissenschafft von seinen Lands-Leuten hochgehalten. Er starb im Jahre 1734. Von seinen Schrifften sind uns bekannt: Defensio contra Barth. Germonium; Venedig 1708. in 8. ein Lateinischer Brief an Volpi, welcher des Faerni Fabulis centum ex antiquis Auctoribus delectis carminibusque explicatis; Padua 1718. in 4. beygefüget ist; eine Schutz-Schrifft vor Saluini Uebersetzung der Iliados Homeri in Italiänische Verse; eine Tragoedie unter dem Namen Vlysses, welche unter die besten ietziger Zeit gerechnet wird; auch sind seine Gedichte kürtzlich unter dem Titel: Poesie del Sign. Abate Domenico Lazzarini zusammen herausgekommen. *Giuseppe Salio* hat auf Befehl der Accademia d'Ricovrati eine Rede zu seinem Gedächtnis in der Eremiten-Kirche zu Padua gehalten, welche daselbst 1735. in 8. gedruckt worden, und mehrere Umstände von des Lazzarini Leben enthält. **Gel. Zeit.** 1719. pag. 331. 1736. pag. 524. **Ranfft** Geneal. Archiu. St. XVI. p. 441. seq.

S. Lazaro oder Punta de S. Lazaro, Lat. Promontorium S. Lazari, ein Vorgebürge im nordlichen America in der Provintz Costarica, gegen das stille Meer zu, der Insel Cano gegen über.

S. Lazaro, (*Guilielmus a*) siehe Wilhelmus a S. Lazaro.

S. Lazaro, (*Ioannes a*) siehe Martinus Suetens.

S. Lazaro, (*Punta de*) siehe S. Lazaro.

Lazarone, (*Clementi*) ein von Roato oder Rovato, in dem Brescianischen, bürtig gewesener, auch daselbst im Jahre 1629. in dem Closter della Annonciata verstorbener Servit, hat nicht nur in seiner Sprache an denen vornehmsten Orten in Italien, sondern auch in Spanien in Spanischer Sprache mit grossem Ruhme geprediget, dabey lieblich gesungen, u. fastalle musicalische Instrumente tractiret. *Cozzando* Librar. Bresc. p. 84. seqq.

Lazaronus, (*Franc.*) schrieb de Priuilegiis Parochorum Tempore Pestis, Venedig 1631. in 4. *Hyde* Bibl. Bodlei.

Lazarus, das ist, **GOttes Hülffe, GOtt berathe dich**, ein armer Bettler, von welchem Christus Luc. 16, 20. seqq. zeuget, daß er auf Erden böses empfangen, voller Geschwär gewesen, und ihme die Brosamen, so von eines reichen Manns Tische fiellen, nicht werden mögen. Aber nach seinem Tode sey er von denen Engeln in Abrahams Schooß getragen, daselbst getröstet worden, und habe des reichen Seele in der Höllen-Qvaal gesehen, die da begehrte, er sollte nur das äusserste seines Fingers ins Wasser tauchen, und damit ihre Zunge kühlen, welches ihr vom Abraham abgeschlagen ward. Man hat gefraget: Ob mit diesem Namen eine eintzelne und würcklich also geheissene Person gemeynet worden, die sich in allen denen angezeigten armen Umständen gefunden habe? Auf wessen Bejaung sich denn auch ein solcher persönlich-sonderbarer reicher darstellen müsse. *Basnage* Annal. T. I. §. 58. ad A. C. 32. will, daß der Name Lazarus in der That sollte von dem in der Rede JEsu gemeynten Armen geführet worden seyn; verschiedene aber haben bejaet, daß unter solchem erfundenen Namen doch eine eintzelne Person verborgen liege, denn da etliche gesaget: Lazarus solle den auf GOtt trauenden, und vom Saul verfolgten David bedeuten; andere, es sey mit dem Lazarus Johannes der Täuffer, mit dem reichen Manne Herodes, sein Verfolger und Mörder; noch andere, es sey unter dem Lazarus das Heyden-, unter dem reichen Manne das Jüdenthum verblühmt zu verstehen gegeben worden. **Lohmeier** ad Luc. l. c. Allein *Vitringa* Erklär. Evangel. Parabeln, Parab. XXIII. p. 941. seqq. in Luc. 16, 19. seqq. und mit ihm haltende, vermeynen, daß sich der in armer Gestallt herumgegangene JEsus selbst unter dem Bilde des armen Lazari gemeynet, dagegen unter der Figur des reichen Manns die ihn verachtende, auf ihre eigene Gerechtigkeit trotzende und damit prahlende Schrifftgelehrten, hohen Priester, Pharisäer, u. s. w. abgeschildert habe, die freylich bey diesem ihrem verstockten Wesen in die Hölle gefahren sind, da sie dem von JESU zeugenden Worte nicht glauben, sondern immer Wunder und Zeichen haben wollen. Unser JEsus sey im Wesen Lazarus, ein auf GOTT vertrauender, und endlich durch die Hülffe GOttes unendlich wohlberathener Mann gewesen, der vor der Thüre des sich reich-dünckenden Jüdenthums gelegen, oder vor selbige hinausgeworffen worden;

worden; auſſer Jeruſalem voller Schwären, das iſt, voller Schmertzen und Kranckheit ſterben müſſen, und ſich von denen Broſamen des reichen zu ſättigen, ſeine nach unſerm Heil liebende Seele mit etlichen aus dem Jüdenthume bekehrten zu vergnügen trachtete, aber doch am mehreſten durch Bekehrung derer vor Hunde gehaltenen Heyden wegen ſeiner Schmertzen ergötzet wurde, und nach ausgeſtandenem Leiden mit viel 1000. heiligen und Engeln in die Herrlichkeit ſeines Vaters eingegangen und aufgefahren iſt. Dagegen das ſtoltze Jüdenthum in die zeitliche Hölle bey der Verwüſtung ſeines Landes und ſeiner Stadt durch die Römer kam; und alsdenn gern einen Heiland oder Helffer gehabt hätte, aber deſſen nicht habhafft werden konnte, weil es den in Moſe und denen Propheten verkündigten nicht haben wollte, und noch nicht haben will, ſich alſo in ſeiner Hölle hier und dort leiden muß. Unter denen Hunden, welche ihm nach Luc. 16, 21, ſeine Schwären geleckt haben, will *Theophilus Amelius* Erörterung der dunckeln und ſchwerſten Schrifft-Stellen N. Teſt. des reichen Manns Thorhüter verſtanden haben. **Unſch. Nachr.** 1711. p. 533. Hingegen will **Henrich Teelmann** Comment. Crit. et Theolog. in Luc. 16. welcher Chriſtum unter dem Namen Lazarus haben will, die Hunde wären die Heyden, das Verlangen nach denen Broſamen die Begierde Chriſti wenigſtens nur einige Jüden ſelig zu haben, das Tragen in den Schooß Abrahams die Himmelfahrt deſſelbigen, der Tod des reichen Manns, die Zerſtörung des Jüdiſchen Reichs u. ſ. f. *Act. erudit.* 1696. p. 99. ſeqq. In der Römiſchen Kirchen hat man aus dem angezogenen Lazaro einen beſondern heiligen gemacht, der in Frantzöſiſcher Sprache Saint Ladre genennet, und vor einen ſonderbaren Patron derer auſſätzigen ausgegeben, auch ins beſondere um Hülffe wieder den Auſſatz und Errettung von dieſer abſcheulichen Seuche angebetet worden. *Furretiere* Diction. vniuerſ. de la Langue Françoiſe, v Ladre. Dahero es denn auch weiter gekommen iſt, daß man in gedachter Sprache die auſſätzigen Ladres, und die zu ihrem Auf- und Unterhalt hier und da gewiedmete Häuſer (die im Teutſchen Siech-Häuſer heiſſen) Ladreries genennet hat wie man denn noch heute zu Tage an ſolchen Häuſern, oder an denen zur Allmoſen-Sammlung vor ſie aufgeſtellten Stöcken, das Bildniß des armen nacket und voller von Hunden beleckten Schwären darliegenden Lazari abgemahlet ſiehet. Da man dieſem heiligen Ladre oder Lazarus die heil. Martha und Magdalena an die Seiten, als Mit-Patroninnen derer außätzigen, ſtellet, ſcheinet es, als ſey der arme Lazarus mit dem im folgenden Articel vermenget worden.

Lazarus, ein Mann von Bethania, Maria und Martha Bruder, welchen der HErr JEſus lieb hatte, und da er auf eine Zeit kranck ward, auch an derſelben Kranckheit ſtarb, und ſchon begraben geweſen, kam der HErr JEſus, auf ſeiner Schweſtern Begeren, gen Bethania zum Grabe, hieß den Stein abheben, und da Martha ſprach: Er würde ſtincken, denn er wäre ſchon 4. Tage gelegen, antwortete ihr der HERR, ſo ſie glauben würde, ſollte ſie die Herrlichkeit GOttes ſehen, und wie er darauf mit heller Stimme rieff: Lazare komm heraus, da kam der verſtorbene Lazarus heraus, gebunden an Händen und Füſſen, den befahl der HErr aufzulöſen, und daß man ihn ſollte gehen laſſen. Als man aber dem HErrn auf dieſes ein Abend-Mahl zu Bethania machte, an welchem Lazarus mit zu Tiſche ſaß, und ſolches viel Volck derer Jüden erfuhren, kamen ſie daſelbſt hin, nicht um JEſus willen allein, ſondern daß ſie Lazarum ſehen mögten. Aber die hohen Prieſter trachteten darnach, daß ſie auch Lazarum nebſt dem HErrn JEſu tödteten, denn um ſeinet Willen giengen viel Jüden hin, und glaubten an JEſum. Joh. 11, 1. ſeqq. Von dieſem Lazaro melden etliche Hiſtorici und Lehrer der Kirchen, daß er nach der Empfahung des Heil. Geiſtes mit ſeinen beyden Schweſtern aus derer Jüden Händen bey der zu Jeruſalem wieder die Chriſten erregten Verfolgung entrunnen, zu Waſſer gen Marſilien in Franckreich geſchiffet ſey, und dahin die Martham, Mariam Magdalenam, eine Magd, Namens Marcella, auch den Joſeph und Maximinus mit ſich genommen, und davon gebracht habe, auch er zum erſten Biſchoff ſelbiger Kirche gemacht worden ſey; wie man denn derer Orten auch ihre Gräber und allerley von denen Ueberbleibſeln ihrer Leiber zeiget. *Baſnage* Ann. ad A. C. 37. T. I §. 25. ſeqq. et Exercit. Hiſt. Critic. Anti Baron. p. 13. ſeqq. hat die Nichtigkeit und den Ungrund dieſes vom *Baron.* Ann. ad an. 35. n. 5. und *Natali Alexandro* Hiſt. Eccl. l. 9. zu behaupten getrachteten Vorgebens gezeiget, welches in Römiſcher Kirchen vor ihm ſchon *Launoius* in Libro de Magdalena Marſilienſi aduerſa, oder de Commentitio Lazari, Magdal. Marthae et Maximini in Prouinciam adpulſu gethan. Es haben auch einige von einem Buche reden wollen, darinnen Lazarus ſeine Auferweckung beſchrieben, und davon ein Theil zu Rom aufbehalten werde. Es iſt aber noch nichts davon zum Vorſchein gekommen. *Sigebertus* et *Alberic.* Chron. *Vincent. Bellouac.* Spec. Hiſt. X. 101. *Spondan. Pagi* Critica Anti-Baron. *Tillemont.* Memoir. pour ſervir à l'Hiſt. Eccl. *Ittig* de Patr. Apoſtol. §. 17. Es iſt auch noch ein Streit, ob die Vereinigung der Seele Lazari mit dem Leibe, ehe er wieder erwecket worden, würcklich getrennet geweſen ſey oder nicht. Der erſtern Meynung wird entgegen geſetzet, ob es mit der Gerechtigkeit, Güte und Weisheit GOTTes nicht übereinkommen würde, daß die ein Mahl ſelig entbundene Seele wieder mit dem Cörper vereinigt würde, und wird daher vom *Vitriario* Deduct. Status animae ſeparatae poſt mortem in *Act. Erudit.* Suppl. Tom. VIII. p. 179. davor gehalten, daß ſie würcklich noch mit dem Leibe vereinigt geweſen, und unter deſſen, wie Paullus, Geſichter geſehen habe. Ob aber die Seele Lazari und anderer wieder erweckten in einem ſchlechtern Zuſtande geweſen als diejenigen, ſo alſo bald in den Stand derer ſeligen verſetzt worden. In gleichen ob die Zurückbehaltung derſelbigen im Leibe ohne ein Wunderwerck geſchehen können, meynt er, könne nicht bejaet werden.

Lazarus, ein Lemnier, S. Niconis Schüler, hat Expoſitionem Hymnorum geſchrieben. *Commenius*

nus Praenot. Mystagog. p. 142. *Fabricius* Bibl. Gr. V. 41. n. 2. p. 135. 45. p. 526.

S. Lazarus, ein Diaconus und Märtyrer zu Trieste in Histerreich, allwo sein Leichnam in der Cathedral-Kirche verwahret wird. Alte Acta sind von ihm nicht vor Handen, wohl aber neuere, die da sagen, er sey Diaconus allda gewesen, und unter dem Praeside Pompeio, zur Zeit des Kayſers Antonini, gefangen genommen worden, habe sich auch nicht abwendig machen lassen, sondern alle Marter ausgestanden, und sey zuletzt im Jahre 151. den 13. April enthauptet, und von Eutropia begraben worden. Im Jahre 755. wurden seine Reliquien nach Verona gebracht, und werden allda in S. Firmi Kirche verwahret. Man begehet seine Feyer den 13. April. *Manzolius.* **Valvaſor** Ehre des Herzogth. Crain VIII. pag. 520.

S. Lazarus, Bischoff zu Mayland, war nach derer meisten Meynung 11. Jahr Bischoff, aber nicht zu Attilae Zeiten, als welcher unter seinem Succeſore S. Eusebio in Italien war. Im Jahre 440. wurde er ordiniret, und ließ sich das Heil derer seinigen einen rechten Ernst seyn. Er ordnete die 3. tägige Litaney an, schrieb Gebets-Formeln vor, baute denen Augustinern ein Closter in Mayland, und starb um das Jahr 449. nicht den 13. April, sondern den 14. Mertz; wird aber den 11. Febr. verehret, weil in der Mayländischen Kirche keines heiligen Fest zur Fasten-Zeit celebriret wird. Er liegt in S. Nazarii Kirche begraben. Seine Feyer geschiehet den 11. Febr. *Ughellus* Ital. Sacr. Tom. IV. p. 49.

Lazarus, ein Abt, und Ioannes, ein Mönch, lebten im 6. Jahrhunderte im Closter S. Petri Ferentini im Thal Suppegna im Herzogthume Spoleto, und wurden ihre Leiber nach der Zeit zusammen eleuiret, und in ein besser Grabmahl geleget. Man feyret ihnen den 18. Febr.

Lazarus, ein Griechischer Mönch und vortrefflicher Mahler, welchen der Kayser Theophilus zu Constantinopel im Jahre 830. mit Ruthen ausshauen ließ, weil er wieder sein Verbot die Bilder derer heiligen gemahlet hatte. Als er auch noch weiter fortfuhr, dem Kayserlichen Befehle zu wieder zu thun, ließ er ihm glüendes Blech an die Hände schmieden. Ob nun gleich dem Mönche die Hände dadurch sehr übel zugerichtet wurden, unterließ er dennoch nicht, den Kayserlichen Befehl zu übertreten. Unter andern mahlte er Christum, welcher nach dem Tode Theophili über die grosse Pforte des Kayserlichen Palasts gesetzet worden. Er starb im Jahre 870. *Cedremus. Maimbourg* Hist. des Iconoclastes.

Lazarus, ein Mönch auf dem Berge Sinai, hat ein Buch de Variis delictis et eorum Poena, in gleichen einen Tractat de Legibus geschrieben. *Comnenus* p. 157. 182. *Fabricius* Bibl. Gr. V. 45. p. 526.

S. Lazarus, siehe S. Quartus.

S. Lazarus, siehe S. Zanita.

Lazarus, (*Fabricius*) ein Rechtsgelehrter, von dem einige Responsa Venedig 1574. in fol. herausgekommen. *Fabricius* Centur. Fabric. II. p. 80.

Lazarus, (*Petr. Anton.*) war zu Pavia gebohren, Protonotarius Apostolicus Riter, von Lateran, und Probst der Kirchen unserer lieben Frauen zu Pavia, starb im Jahre 1630. den 24. Sept. in iezt gedachter Stadt im 58. Jahre seines Alters, und hinterließ einen kurtzen Auszug aus denen Schrifften des Martini Azpilcueta, Navarrus genennet, und andern Wercken, so zu Erweckung der Andacht dienen sollten. Seine übrigen Schrifften sind: Canonicarum Quaestionum in Foro practicabilium Sectio; l'Orologio della Pasione di Christo; de Blasphemia; de monitoriis. *Ghilini* Theatr. d'Huom. Letterat. p. 1. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. II. Sect. 4. p. 1055.

Lazarus Gratianus Leuita, hat eine Tragoedie aus der heil. Schrifft verfertiget, welche R. Iehuda Arje Matinensis übersehen, und Venedig 1619. in 12. herausgegeben. **Wolff** Bibl. Ebr. Tom. III. n. 1338. p. 644.

Lazchenberg oder **Larschenberg**, ein hoher spitziger Berg in Mittel Crain, worauf eine Kirche nebst einem Tabor stehet. **Valvaſor** Ehre des Herzogth. Crain. II. 44. p. 221. 50. p. 242. Dabey findet man ein grosses Loch, so in den Stein-Felsen hinein gehet, worinnen sich unten ein sehr grosses und hohes Gewölbe in Gestallt einer Cuppel zeiget. Daselbst siehet man verschiedene aus dem versteinten Wasser erhärtete Zapfen. Weiter hinunter gelanget man zu einem tieffen Schlunde. Auf der andern Seite aber muß man wieder hinauf steigen, und kommt wieder zu einer Cuppel, darinnen auf der Erde gleich Falls eine Figur von Eise, wie eine Orgel gestalltet, stehet. Darinnen siehet man auch Zapfen von lauterm Eise von verschiedener Höhe und Grösse, darunter manche eine oder zwey Klafftern hoch und Manns dicke, manche hingegen nur zwey oder drey Spannen hoch und Arms dicke, auch wohl kleiner und schmähler anzutreffen. Dieses Eis bestehet aus denen herunter fallenden Wasser-Tropfen; doch nur im Sommer, denn im Winter ist kein Eis darinnen anzutreffen. Wenn man über solches Eis hinauf steiget, soll man noch verschiedene solcher Löcher und Grotten antreffen; wie wohl noch Niemand weiter gekommen. **Valvaſor** l. c. p. 242. seq. *Melissantes* Schau-Pl. Denckw. Gesch. Th. I. p. 175.

Lazer-house, bedeutet in der Englischen Sprache ein Lazareth, dergleichen in Schottland in der Grafschafft Aire eine Meile von der Stadt Aire nicht weit von dem Ufer der See ist, welches gemeiniglich the King's Chapel genannt wird, und von dem Könige Robert de Brus vor aussätzige erbauet worden. *Camden's* Brit. p. 916.

Lazi oder Lazae, ein Volck, so ehe dem in Colchis gewohnet, wohin es vermuthlich aus dem Bosporo gekommen. *Ptolemaeus. Arrianus. Plinius* Hist. Nat. VI. 4. *Procopius* Bello Pers. II. 15. *Cellarius* Notit. Orb. Ant. III. 9. §. 23. n. 3. **von Ludewig** Vita Iustin. M. 8. §. 119. not. 666. Zu des Kayſers Iustiniani des grossen Zeiten wohnte es weiter Land einwärts gegen Iberien. *Procopius* Bell. Goth. IV. 8. 13. *Cellarius* und **von Ludewig** l. cc. Sie waren also ein Theil derer Colcher, und lebten bald frey, bald auch unter der Römischen oder Persischen Botmäßigkeit.

Zu

Zu des letztgedachten Kayſers Zeiten aber begaben ſie ſich wegen Bedrückung derer Römiſchen Befehlshaber wieder unter Perſiſchen Schutz, und ſollten, da ſie der Kayſer wieder zu beſänfftigen ſuchte, vom Perſiſchen Könige in andere Landſchafften verſetzet werden, kamen aber hernach wieder unter Kayſerlichen Gehorſam. *Procopius* Bell. Perſ. II. 28. **von Ludewig** l. c. §. 63. n. 343. §. 118. p. 516. ſeqq. Heute zu Tage grentzen ſie an Georgien und Trebizonde, und bewohnen ein ſehr hohes Gebürge an der ſchwartzen See. Ob aber das Land wohl ſehr bergicht iſt, ſo iſt es doch luſtig und mit Bäumen bewachſen, woran die Einwohner Wein-Reben aufzühen. Dieſe Leute ſind in denen Wäldern erzogen, und einer ſauern Arbeit gewohnt, bringen auch ihr Leben mit der Vieh-Zucht zu; ſind aber ſehr zum ſtehlen und rauben geneigt. Sonſt finden ſich im Lande ſehr viele Wölffe; weswegen die Einwohner auch von denen **Arabern** Ziurdi und von denen Türcken Kurti oder Kurdi genannt werden, welches in dieſer Sprache einen Wolff bedeutet. **Dapper** Beſchr. Perſ. p. 162. Beſchr. Meſopot. cet. p. 219. *Charding* Reiſe-Beſchr. p. 196. **von Strahlenberg** Nord- und Oſtl. Th von Eur. und Aſien 4. §. 9. not. d. Das Wort Lazi, an Stat deſſen auch einige Ladi ſchreiben, aber ſoll nach *Charding* l c. ſo viel als einen Meer-Mann, und im verblühmten Verſtande einen groben und wilden Menſchen anzeigen. Nach *Sheringham* Diſcept. de Orig Gent. Angl. p. 60. 349. ſollen bey denen Griechen die Fechter Leſſai ſeyn genannt worden, daher hernach Lazi gemacht worden, welches ſo viel als Laſi oder freygelaſſene bedeutet. Andere wollen es lieber aus der Slavoniſchen Sprache herhohlen, da das Wort Laez von Wäldern gebrauchet wird, daß es alſo ſo viel als Wald-Menſchen oder Buſchklepper bedeutete, welches auch *Procopius* Bello Perſ. II. 15. anzudeuten ſcheinet, da er meldet, daß ihr Land mit Wäldern umgeben ſey. *Salmaſius* ad *Iul. Capitolin.* Anton. Pio l. c. **von Strahlenberg** l. c. **von Ludewig** l. c. §. 119. not. 666. Ihrer ehemahligen Könige Zierrathen waren eine goldene mit Edelſteinen beſetzte Crone; ein langer mit Golde durchwirckter Talar; purpurfarbene Schuhe und eine mit Gold und Edelſteinen beſetzte Mütze nebſt einem weiſſen Wapen-Rocke. *Agathias* III. p. 91. Zu des Kayſers Iuſtiniani M. Zeiten bekannten ſie ſich zum chriſtlichen Glauben. **von Ludewig** l. c. § 119. p. 525. Von ihren damahligen Königen ſind Gubazes und Tzathes bekannt. *Procopius* Bell. Perſ. II. 28. ſeq. Heute zu Tage iſt dieſes Volck der Mahomedaniſchen Lehre beygethan, und, ſo viel aus **Dappern** Beſchr. Meſopot. cet. p. 219. zu erſehen, eben das, ſo ſchon Tom. VI. p. 1865. ſeqq. unter dem Namen Curdes beſchrieben worden.

Lazi, ſiehe **Laſſen.** T. XVI. p. 871.

Laziardus, (*Ioann.* oder *le Iars*) ein Caeleſtiner-Mönch, welcher zu Anfange des 16. Jahrhunderts gelebet, und einen kurtzen Begrieff der Vniuerſal-Hiſtorie bis auf das Jahr 1503. Paris in fol. herausgegeben, welche nachgehends durch Hubertum Veilleium, einen Minoriten, bis ins Jahr 1519. fortgeführet worden. Daraus iſt auch das Leben Gregorii M. denen Wercken Gregorii, ſo zu Baſel 1551. 1558. cet. heraus gekommen, voran geſetzet. Er hat aber vieles aus einem Frantzoſen, ſo das Breuiarium Hiſtoricum verfertiget, von Wort zu Wort ausgeſchrieben, wie wohl mit groſſem Unverſtande, in dem er z. E. gleich jenem ſetzet: Der Kayſer, Sigismundus, hat im gegenwärtigen 1428. Jahre cet. da er doch ſeine Hiſtorie, wie ſchon gedacht, bis auf das Jahr 1503. geführet *Voſſ.* de Hiſt. Lat. III. 11. p. 551. ſeqq. p. 666. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latin. XI. p. 740.

Laziska, ſiehe **Orlyk.**

Lazius, (**Wolffgang**) wurde zu Wien im Jahre 1514. den 21. Octobr. geboren. **Hocker** Hailsbronn. Antiq. Schatz. Th. II. Sect. 5. p. 247. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. III. p. 1256. **Hübner** Bibl Geneal. 2. p. 7. **Clarmund** Vit. Clariſ. Vir. II. n. 1. p. 2. Sein Vater, Simon, war Doctor Medicinae und Poliater. Den erſten Grund ſeiner Wiſſenſchafften legte er in ſeiner Geburts-Stadt. **Clarmund** l. c. In dem 14. Jahre ſeines Alters konnte er bereits einen Griechiſchen Auctorem leſen. **Hübner** l. c. Zu Antiquitäten ſchiene ihm die Natur eine ſonderbare Liebe eingepflantzet zu haben, worinnen er auch auf ſeiner Reiſe nach Italien groſſe Geſchicklichkeit erlanget. Ob nun wohl auf Vniverſitäten ſein Haupt-Werck die Artzney-Kunſt geweſen war, ſo legte er ſich auch dabey auf die Philoſophie, inſonderheit aber hat er ſich durch ſeine hiſtoriſche Wiſſenſchafft am allermeiſten bekannt gemachet. Eben darum hat ihn der Kayſer, **Ferdinandus**, nicht nur unter die Zahl ſeiner Räthe aufgenommen, ſondern auch in den Adel-Stand erhoben, und zum Riter geſchlagen. **Clarmund** und **Hocker** ll. cc. Er ſtarb zu Wien im Jahre 1565. mit dem Lobe // eines fleißigen Mannes, der aber nicht alle Zeit // die gebührende Unterſcheidung gebrauchet; wie // denn offenbar iſt, daß er nicht allein anderer fal- // ſche und irrige Erzählungen vielfältig nachgeſchrie- // ben, und vor wahr ausgegeben, ſondern auch vor // ſich ſelbſten viele Chronicen und Diplomata ange- // zogen hat, die weder vor noch nach ihm iemand // zu ſehen bekommen. Seine Schrifften ſind: Comment. Reip. Roman. in exteris Prouinciis bello accquiſitis conſtitutae Libri 12. Baſel 1551. Franckfurt 1598. in fol. Chronographia Pannoniae, Baſel 1574. Decades duae de variarum Gentium Immigrationibus in Illyrici occidentalis tractum; de Rebus fortiter ac feliciter geſtis a Ferdinando, Romanorum Rege, in Vngaria, in *Bongarſii* Script. Rer. Vngar. et *Schardii* Script. Rer. Germ. Tom. II. Bohemia et Saxonia; Explicatio in Aluearium Antiquitatis iſt von ihm und D. Lucretio verfertiget worden; de Gentium Migratione Libri 12. Baſel 1550. Franckfurt 1600. in fol. in Geneal. Auſtriac. Comment. Lib. 2. Baſel 1564. 1664. in fol. Comment. Rerum Graecarum, Lib. 8. Hanau 1605. in fol. Tabulae Imperatorum in aere extantium; Graecia antiqua numis illuſtrata in

Gronouii Thes. Gr. Antiq. Tom. VI. Regni Vngariae Archilogiae Lib. Coniurationis Smalkaldens. Lib. 3. Fragmenta quaedam Caroli M. aliorumque de veteris Ecclesiae Ritibus ac Cerimoniis. Antwerpen 1560. Liber Sollemnitatum trium Coronationum Maximiliani II. de Rebus Viennens. Basel 1546. welches letztere vor andern hoch geschätzet wird; Genealogia Austriaca; Declamatio de Studii Medici Dignitate. Weiter hat er heraus gegeben Abdiam. X. Libr. wozu er ein Heroisches Gedichte de Passione Iesu Christi verfertiget, Basel 1552. in fol. Vitam S. Matthaei aus dem Ebräischen übersetzt; Historiam Marci Euangelistae ex veteri Codice; Vitam Clementis Romani; S. Cypriani; S. Apollinaris Martyris; Perionii Vitas 12. Apostolorum; Seueri Sulpicii de Vita S. Martini Turonensis Lib. 3. Vitam S. Nicolai Myrensis Episcopi ex Simone Metaphrastae; S. Athanasii Vitam S. Antonii ex Versione Euagrii; Baptistae Mantuani Carmina de S. Matthia Apostolo, Marco Euangelista Clemente Romano, SS. Cypriano, Nicolao, Antonio et Martino Turonensi, die alle zusammen mit denen vorhergehenden Wercken in einem Bande befindlich sind: Chron. der Stadt Wien durch Abermann, Wien 1619 in fol. Franckfurt 1692. in fol. *Pantaleon* Prosopogr 3. *Gesner.* Bibl. *Adam.* Vit. Medic. *Richard* Hist. Bibl. Vindobon. p. 35. seq. *Thuanus* Hist. XVI. *Teissier* Addit. T I. et III. *Bullart.* Acad. des Sciences. *Scaligeriana. Lipsius* Louan. I. 11. Miscel. Epist. II. 24. *Lambecius* Comment. B b. Vindob. I. p. 37 seqq. *Vossius* de Scient. Mathemat. 44. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. III. p. 1257. **Clarmund** l. c. p. 2. seqq. *Fabricius* Bibl. Gr. V. 32. n. 17. not. p. 31. VI. 9. n. 4. pag. 452. **Feller** Monument. inedit. Trimestr. VII. n 3. *Memoires pour seruir l'Histoire des Hommes Illustres dans la Republique des Lettres*, T. XXXI. **Reimmann** Hist. Litt. spec. Einl. P. III. p. 372. *Sincerus* Samml. alt. und rarer Bücher 1733. St. V. n. 18. p. 456. **Hübner** l. c.

Lazon, ein Fluß im Frantzösischen Fürstenthume Bearn, bey der Stadt Nay. **Zeiller** Topogr. Gall. X. p. 47.

Lazuli Lapis, siehe **Lapis Lazuli.** Tom. XVI. p. 742.

Lazzarelli, (*N.*) war gebürtig von Gubio in Italien, und in der Poesie sehr wohl erfahren. Er war einige Zeit Auditor Rotae zu Macerata nachgehends aber wiedmete er sich dem geistlichen Stande, und wurde hierauf Priester und Probst zu Mirandola. Er starb im Jahre 1694. über 80. Jahr alt, und hinterließ einen Tractat in gebundener Rede, so den Titel la Cicceide führet, und den Arrighini, welcher vor Mahls mit dem Lazzarelli Auditor Rotae gewesen, sehr satyrisch auf die empfindlichste Weise herunter machet. Es ist dieser Tractat im Jahre 1692. zum andern Mahle aufgelegt worden. *Bayle.*

Lazzarini, siehe **Lazarini.**

Lazzi, siehe **Lassen.** Tom. XVI. p. 871.

Lea, eine Insel, siehe **Plana.**

Lea, ein Fluß in England, welcher sehr stille flüsset, in Hertfordshire entsprünget, und hernach zwischen Esex und Middlesex zur Grentze dienet. In Hertfordshire läuffet er bey Hertford und Ware vorbey, und in Esex bey Waltham-Abbey. *Camden's* Brit. p. 294.

Lea, ein anderer Fluß in England, siehe **Ley.**

Lea, ein Flecken, siehe **Lehe.**

Lea, oder, wie sie *Iosephus* und die 70. Dollmerscher nennen, Leia, das ist, müde, bekümmert, bleich, elend, war die älteste Tochter Labans zu Haram, welche ein blödes Gesichte hatte. 1. B Mos. 29, 16 17. Wie sie dem Jacob an Statt ihrer Schwester Rahel zuerst vorgeschoben, v. 23. seqq. und aber Rahel ihm nach ihr auch gegeben ward, und er Rahel lieber hatte, denn sie, da machte der HErr sie fruchtbar; also gebar sie Jacob 4. Söhne nach einander, Ruben nehmlich, Simeon, Levi und Juda. v. 30. seqq. Da sie aber nach diesem aufgehört zu gebären, gab sie ihre Magd Silpa dem Jacob zum Weibe, und ward durch dieselbige noch mit 2 Söhnen, Gad Asser, gesegnet. Cap 20 9 seqq. Darnach erkaufte sie es von der Rahel vor Dudaim, oder Mandragoren, daß sie an Rahel Statt bey dem Jacob schlaffen mögte, gebar ihm folgends noch 3. Kinder, Isaschar, Sebulon und die Dina. v. 14 seqq *Iosephus* Antiq Iud I 19. n. 8. 21. n. 3. Wie Jacob hernach auf des HErrn Befehl heim wollte zühen in das Land Canaan, und solches seinen Weibern, Lea und Rahel, vorhielt, antworteten sie ihm, er sollte thun alles, was ihm GOtt gesagt hatte. Cap 31, 4. seqq. Also brach er mit ihnen und allem, das ihm zustund, aus Mesopotaniem auf, und da ihm sein Bruder Esau entgegen kam, stellete er seine Mägde mit ihren Kindern forne an, und Lea mit ihren Kindern hernach, und Rahel mit Joseph zuletzt. Demnach traten die Mägde herzu mit ihren Kindern und neigeten sich vor Esau, Lea trat auch herzu mit ihren Kindern, und neigeten sich vor ihm, dergleichen thäten Rahel und Joseph auch. Cap. 33, 1. seqq. Lea starb hernach im Lande Canaan, und ward von Jacob begraben, in der Höhle, die Abraham von denen Kindern Heth gekauffet. Cap. 49, 31.

Lea, eine Römische Dame, und Vorsteherin eines Frauen-Closters in Rom, welche zu Ende des 4 Jahrhunderts gelebet, und eine von denenjenigen gewesen, so *Hieronymum* zu ihrem Lehr-Meister gebrauchet. Dieser gedencket ihrer Epist. 24. an Marcellam mit grossem Ruhme, und vergleicht ihren heiligen Abschied und Begräbniß mit dem Ende eines heydnischen erwählten Bürger-Meisters, welcher zu gleicher Zeit gestorben, ehe er noch sein Amt angetreten hatte; da nehmlich bey der erstern alles vor der Welt gering, aber groß und herrlich vor denen Augen GOttes; bey dem andern aber herrlich gnug vor denen Menschen, aber vor GOtt und in der That elend und armselig gestanden hatte.

Lea,

Lea, war sonst eine sehr alte und angesehene Familie in England, welche ihren Sietz zu Langley in Shropshire hatte, aber nunmehro verloschen ist. *Camden's* Brit. p. 543. Folgender Richard mag daraus seyn.

Lea, (*Richard*) ein Engländischer Riter, welcher zur Zeit Henrici VIII. ungefähr 1545. in dem in Schottland geführtem Kriege bekannt worden. Als die Stadt Leith und Edinburgh im Feuer stunden, so rieß er den Tauff-Stein, in welchem sonst allein die Königlichen Kinder getaufft wurden, um, brachte ihn mit nach England, und verehrte ihn der Kirche zu St. Albans. Der Tauff-Stein war gantz von Ertz; er ist aber in denen bürgerlichen Unruhen verloren gegangen, und vermuthlich Geld daraus geschlagen worden. *Camden's* Brit. pag. 300. 305.

Leabim, siehe Lehabim.

Leade, (*Ioannà*) eine Engländerin, war im Jahre 1633. geboren. Sie soll sehr viele Offenbarungen gehabt haben, wovon auch ihre Schrifften vielfältig handeln, welche im übrigen sonderlich dahin gehen, daß sie das 1000. jährige Reich, so die gläubigen noch auf dieser Welt zu gewarten hätten, bestätiget, und auch die Lehre von der Wiederbringung aller Dinge treibet. Wobey sie viel hohe und dunckle Reden führet, und von göttlichen und natürlichen Geheimnissen auf die Art, wie Jacob Böhme, schreibet. Sie hat sonderlich die so genannte Philadelphische Societät zu befördern gesuchet, und bekennet selbst von sich in der Vorrede ihrer Leichen-Predigt, daß sie kein geringes Mitglied derselben gewesen sey. Denn auch dieses ist merckwürdig, daß sie im Jahre 1702. ihre eigene Leichen-Predigt selbst gehalten, und zwar über den Spruch Philipp. 1, 21. darinnen sie den im Leben Christi überwundenen und ersäufften Tod vorgestellet, welche auch in die Teutsche Sprache übersetzet, und unter dem Titel: **eine bey lebendigem Leibe gehaltene Leichen-Predigt, oder, der im Leben Christi überwundene und ersäuffte Tod**, Amsterdam 1703. ist gedruckt worden. Wie sie sich nachgehends zu ihrem Tode bereitet, und was sich ferner mit ihr zugetragen, ist in einer Schrifft, genennet: **der seligen und aber seligen** Ianae Leade **letztere Lebens-Stunden**, welche nebst einigen andern Tractätlein zu Amsterdam 1705. gedruckt, mit mehrern angeführet. Darinnen wird weiter gemeldet, daß dieselbe den 19. Aug. im Jahre 1704. im 81. Jahre ihres Alters, und im 65. ihres Berufs in das inwendige und göttliche Leben gestorben sey. Die Schrifften, die man von ihr hat, sind folgende: **die himmlische Wolcke; Offenbarung derer Offenbarungen**; 6. Mystische Tractätlein, als: **der Enochianische Glaubens- und Lebens-Wandel mit GOtt; die Paradisischen Gesetze**, oder, **der Mystische Sinn und Verstand derer 10. Gebote GOttes; die in 8. unterschiedenen Welten geoffenbarten Wunder der Schöpfung GOttes; die erste Botschafft an die Philadelphische Gemeine; der Baum des Glaubens oder Lebens; die Arche des Glaubens**; ferner **der Garten-Brunnen**, oder, **geistliches** Diarium; **das ewige Evangelium**; **der Berg des Schauens**; **ein geistlicher** Allarm, oder, **die Kriege Davids, und das friedsame Reich Salomonis**; **Auferstehung des Lebens**; **Ursache und Gründe der** Philadelphischen Societät; welche, nebst andern, angeführet werden von dem *Auctore* ihrer letztern Lebens-Stunden, Amsterd. 1705. Ihre neuen Offenbarungen, aus dem Englischen in das Teutsche übersetzet, sind im Jahre 1696. in 4. herausgekommen. Ferner hat sie aus dem Englischen in das Teutsche übersetzet, und mit einer Vorrede heraus gehen lassen: I. P. M. D. Theologiam Mysticam, oder, **geheime und göttliche Lehre von denen ewigen Unsichtbarkeiten, als vom** Mundo **und** Globo Archetypo; in gleichen: **Kurtzer Begrieff, der Englischen Welt, auch ihrer Einwohner, und wie sich GOTT in derselben offenbare**, wie auch ein Tractätlein **von denen Graden und Arten derer göttlichen Gesichter u Offenbarungen**; ein gar ungemein ausführlich **Send-Schreiben von dem Stein der Weisheit. Arnold** Kirch- und Ketz. Hist. Th. II. B. XVII. 19. §. 59. Idea Theol. pacif. et Myst. ac huius auctar. n. 41. 49. et 58. **Feustking** Gynaec. Haeret. Fanat. p. 412. seqq.

Leadinata, ein befestigter Flecken im Paduanischen Gebiete in Italien, am Flusse Adige.

Leaena, siehe Löwe.

Leaena, eine gewisse Atheniensische Hure und Lauten-Schlägerin, welche Olymp. 76. lebte. Sie wuste um Harmodii und Aristogitonis Conspiration wieder die Söhne Pisistrati, welche ihrem Vater in der Tyranney nachgefolget waren, und wodurch wenigstens Hipparchus der jüngere war erschlagen worden. Als sie nun hierüber peinlich befraget wurde, wollte sie durchaus nichts bekennen, ja, wie *Tertullianus* Serm. ad Martyres gar will, bisse sie ihr die Zunge ab, damit sie dasjenige, was sie wuste, nicht entdecken durffte. Denen Athenienern gefiell diese ausserordentliche That der Massen, daß sie ihr zu Ehren, weil sie gleich wohl ihr Bild nicht aufstellen wollten, die Statue eines Löwen ohne Zunge aufrichteten, welche Iphicrates verfertigte. *Plinius* Hist. Nat. VII. 23. XXXIV. 8. *Plutarchus* περὶ Ἀδολεσχίας p. 505. *Thucydides. Athenaeus. Pausanias* l. 23. *Alexander ab Alexandro* Genial. Dier. l. 30. *Menagius* Hist. Mulier. Philosoph. 96.

Leaenae Mons, siehe Lione.

Leaenae Montis Caput, siehe Lione.

Leaenae Montis Caput, siehe Sierra Liona (*Cabo de*)

Leaene, einer von denen Hunden des Actaeonis, so endlich diesen ihren Herrn selbst zerrissen, als ihn Diana in einen Hirsch verwandelt hatte. *Hyginus* Fab. 181.

Leake, ein altes Geschlechte in England, in der Grafschafft Derby, welches die Gräfliche Würde von Scarsdale besietzet. Franciscus Leake von Sutton, von dem eine besondere Abhandlung folget, ward unter Iacobo I. Baronet, und im Jahre 1624. Baron Deincourt oder Deyncourt von Sutton, unter Carolo I. aber im Jahre 1645. den 11. Nouembr. Graf von Scarsdale, und zeugte 3. Söhne, von denen 2. in des Königs Diensten das Leben einbüßten, der älteste aber, Nicolaus, dem Vater im Jahre 1655. succedirte, im Jahre 1680. starb, und von Francisca, einer Tochter Roberti, Grafen von Warwick, Robertum und Richardum verließ. Robertus war unter Iacobo II. Lord-Lieutenant der Grafschafft Derby, Oberster eines Regiments, und des Printzen Georgii von Dänemarck Cammer-Herr, welche Bedienungen er aber alle niederlegte, weil er sich vor die Absichten des Hofes nicht gefällig erweisen wollte. Er starb im Jahre 1707. ohne Erben, worauf ihm sein Bruder, Richardus, succedirte. Dessen Sohn, Nicolaus, Graf von Scarsdale, ward unter der Königin Annae Regirung Lord-Lieutenant der Grafschafft Derby, und befand sich eine Zeitlang als Extraordinair-Envoyé zu Wien. Im Jahre 1726. war er noch unvermählt. *The British Compend.* Tom. I. *Camden's* Brit. p. 493. 497.

Leake, (*Francisc.*) von Sutton in Darbishire, aus vorhergehendem Geschlechte, wurde von Carolo I. wegen der ihm geleisteten treuen Dienste zum Grafen von Scarsdale gemacht. Dieser Herr betrübte sich nach dem traurigen Tode seines Königs der Massen, daß er ein Sack-Kleid anzog, sich nach etliche Jahr vor seinem Tode sein Grab machen ließ, sich alle Freytage hinein legte, und dabey sich öffters im Gebete und geistlichen Andachten übte. Er starb aber im Jahre 1655. auf seinem Hause zu Sutton in Scarsdale, und lieget daselbst in der Pfarr-Kirche begraben. *Dugd.* Baron.

Leal oder Leale, Lehal, Lateinisch Lehalium, eine Stadt am Baltischen Meere in demjenigen Theile der Provintz Esthen, welcher den Namen Wysk, Lateinisch Vikia, führet. Sie war vor Alters gar berühmt, und nach dem im Jahre 1204. derer Schwerdt-Brüder oder Schwerdt-Träger Orden allda gestifftet worden, brachte es Albertus von Buxhöfden, Bischoff von Riga, so weit, daß nicht lange hernach auch ein absonderlicher Bischoff allda eingesetzet, und sein Bruder, Hermann, am ersten zu solcher Würde erhoben wurde. In denen folgenden Zeiten haben die Bischöffe dieses Orts mit dem Liefländischen Riter-Orten öffters Streitigkeiten gehabt. Endlich aber ist das Bisthum gar eingegangen, und diese Stadt in grosses Abnehmen gekommen. Kelch Hist. Liuon. *Russou. Schort.* Hist. Liu. Das Schloß daselbst ward im Jahre 1220. von Johannsen, Könige in Schweden dem sanfftmüthigen zugenannt, eingenommen, und durch den Bischoff und die Priester der Anfang zur Bekehrung derer Esthen gemacht. *Loccenius* Hist. Suec. III. p. 82. Im Jahre 1563. nahmen die Polen, bald darauf aber wieder die Schweden, dasselbe ein. Zeiller Topogr. Liuon. p. 15.

Leal, (*Eman.*) ein geistlicher von dem Orden derer Eremiten S. Augustini, war unweit Porto in Portugall geboren, und starb den 17. Nou. im Jahre 1681. Er hat in seiner Mutter-Sprache eine Historie von seinem Orden in Africa geschrieben. *Antonius* Bibl. Hisp.

Leale, siehe Leal.

Leame, ein kleiner Fluß in der Engländischen Provintz Warwick, welcher in den Fluß Avon flüsset. *Camden's* Brit. p. 432. 499.

Leamington, ein Ort in England, in Warwickshire, in Knightlow-Hundred, welcher von dem Flusse Leame, der dabey flüsset, den Namen hat. Daselbst entsprüngen Saltzbrunnen, mit deren Wasser die armen Einwohner ihr Brod saltzen. *Camden's* Brit. p. 499.

Leander, war ein junger Mensch zu Abydas in Asien, welcher sich in die Hero verliebt hatte, so in der Stadt Sestos auf der andern Seite des Hellesponts sich aufhielt. Er pflegte bey Nacht-Zeit über diese Meer-Enge zu schwimmen, um seine Liebste zu besuchen, welche zu solchem Ende ein Licht ausstteckte, damit er den Weg treffen mögte. Allein, da er sich einstens bey einem Sturm-Wetter auf die See wagte, ertranck er. Als nun Hero des folgenden Morgens seinen todten Leichnam am Ufer liegen sahe, stürtzte sie sich vom Thurme herunter, an welchem sie ihrem Liebsten zu Gefallen ein Licht auszustecken pflegte, damit sie auch im Tode denjenigen vergesellschafften mögte, mit welchem sie sich im Leben so genau verbunden hätte. *Ouidius* Epist. Heroid. 18. 19. *Musaeus* de Hero et Leandro.

Leander, ein Regent, siehe Aretaphila. Tom. II. p. 1314.

Leander, von Miletus, war ein Griechischer Geschicht-Schreiber, von welchem man aber nicht weiß, wenn er gelebet. *Diogenes Laertius* in Thalet. *Clemens Alexandrinus* Stromat. VI. *Eusebius* Praepar. Euang. II. *Theodoretus* Serm. 1. et 8. *Arnobius* VI.

S. Leander, ein Bischoff zu Seuilien in Spanien, war wegen seiner Gelehrsamkeit und Gottseligkeit einer von denen berühmtesten Abendländischen Praelaten. Seuerianus, der Gouverneur in Carthagena, war sein Vater, Fulgentius aber, der Bischoff in bemeldter Stadt, und Isidorus, welcher nach ihm auf den bischöfflichen Sietz zu Seuilien erhaben wurde, seine Brüder. Hermenigilda schickte ihn nach Constantinopel, allwo er mit Gregorio Magno, so sich als Nuncius von dem Pabste daselbst aufhielte, bekannt wurde. Bey seiner Wiederkunfft in Spanien wurde er von Leouigildo, einem Arianischen Könige, ins Elend verjaget, aber bald hernach wieder zurück beruffen, da er denn grossen Fleiß anwendete, die Gothen zu bekehren, und solches auch durch ein Colloquium, worinnen er sie gäntzlich eintrieb, glücklich bewerckstelligte, davon dessen Homilia de Triumpho Ecclesiae ob Conuersionem Gothorum in Conciliorum Tom. ad an. 589. beym Baronio ad an. 589. n. 12. seq. in denen Actis Sanctor. Tom. II. Mart. 13. p. 277. in Io. Tamaii de Salazar Martyrologio Hispano d. 27. Febr. Garcia Loaisa p. 229.

p. 229. Aguirrii Concil. Hiſpan. Tom. II. p. 351. und Mariana de Reb. Hiſpan. V. 15. befindlich. Er wohnte dem dritten Concilio zu Toledo bey, und hielt ſelbſt einen Synodum zu Seuilien. Er ſtarb endlich, wie *Antonius* Bibl. Hiſp. Tom. I. p. 224. will, im Jahre 596. oder 597. oder nach *Holſtenio* l. c. p. 108. im Jahre 601. oder nach *Miraei* Meynung im Jahre 603. Während ſeines Exſilii ſchrieb er aduerſus haereticorum dogmata libros 2. welche aber ietzo nicht mehr vor Handen ſind, eben wie deſſen Opuſculum aduerſus Inſtituta Arianorum; weiter ad Florentiam ſororem de Inſtitutione Virginum et Contemtu Mundi Libellus, welches nach Hieronymi de Torres Pinciani und Chriſtophori Broweri Ausgaben in Holſtenii Codice Regularum P. III. p. 89. ſeqq. und in der Bibliotheca Patrum Tom. XII. p. 999. zu befinden, auch von Prudentio Sandouallio ins Spaniſche überſetzt zu Valladolid 1604. in 8. herausgekommen. Sein Werck de Eccleſiaſticis Officiis hat ſein Bruder und Nachfolger Iſidorus zu Stande gebracht, unter deſſen Wercke es alſo auch immer gerechnet wird. Sonſt hat er auch in toto Pſalterio duplici editione orationes geſchrieben. Das Miſſale Mozarabicum hat Franciscus Ximenius Toledo 1500. und 1502. ans Licht geſtellet, und des Leandri Leben zugleich mit beſchrieben. Er hat auch viele Briefe an andere Biſchöffe, beſonders den Pabſt Gregorium geſchrieben, ingleichen einen de Baptismo, welcher aber verloren gegangen. *Iſidorus* de S. E. 28. *Honorius* III. 34. *Sigebertus* de Vir. illuſtr. *Trithemius* de Script. Eccl. 216. de illuſtr. Benedict. 9. *Act. Sanct.* d. 13. Mart. *Antonius* Bibl. Hiſp. IV. 4. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latinit. XI. p. 740. ſeqq.

S. Leander, ein Märtyrer, ſiehe S. Seruilianus.

Leander Alberti, ſiehe Alberti (*Leander*) Tom. I. p. 948.

Leander, mit dem Zunamen Nicanor, ein Grammaticus, von Alexandria gebürtig, lebte zu denen Zeiten des Kayſers Adriani, und hat unterſchiedliche Hiſtoriſche und Geographiſche Schrifften verfertiget. Er ward Stigmatias genennet, weil er vom Stigmate oder Puncte geſchrieben. *Suidas* v. Νικάνωρ. *Stephanus Byzantinus. Voſſius* Hiſt. Gr. II. 12.

Leandis, ſiehe Laranda. Tom. XVI. p. 833.

Leanira, des Amyclae Tochter, mit welcher, nach einigen, Arcas den Elatum und Aphidantem zeugete. *Apollodorus* Βιβλιοθ. III. 9. §. 1.

Leanitae, ſiehe Laeanitae. Tom. XVI. p. 175.

Leao, eine Stadt in China, iſt eine derer gröſten in der Provintz Xanſi.

Leaotung, Lat. Leaotunia, eine groſſe Provintz des Kayſerthums China, auſſerhalb der groſſen Mauer, welche gegen Morgen den Fluß Ylao und einen Theil des Oſt-Indianiſchen Meers, gegen Abend und Mitternacht die groſſe Chineſiſche Mauer, und gegen Mittag die Provintz Pecheli zu Grentzen hat. Die Tattern haben ſich deſſen ums Jahr 1630. bemächtiget, und ſind dadurch in China eingedrungen. Die Einwohner ſind kriegeriſch, aber deſto ungeſchickter zu Erlernung derer Künſte. In dieſer Provintz ſind nur 10. oder 12. Städte.

Leaotunia, ſiehe Leaotung.

Leaoyang, eine von denen vornehmſten Städten in der Provintz Leaotung.

Learchis, eine Griechiſche Poetin, wie *Tatianus* contra Graecos p. 168. erzählet. Ihre Statua ſoll von dem berühmten Meneſtrato verfertiget worden ſeyn.

Learchus, des Athamantis und der Inus Sohn, den aber dieſer ſein Vater in ſeiner von der Iunone ihm zugeſchickten Raſerey vor einen Hirſch anſahe und mit einem Pfeile erſchoß, oder nach andern auch die Ino vor eine Löwin, und ſolchen Learchum mit ſeinem noch jüngern Bruder, dem Melicerta, vor ein Paar junge derſelben hielt, daher jenen ergrieff, einige Mahl um den Kopf ſchwung, und damit wieder einen Stein anſchlug. *Apollodorus* Βιβλιοθ. I. 9. §. 1. 2. *Hyginus* Fab. 2. *Ouidius* Met. IIII. 515. *Pauſanias* I. 44. IX. 34.

Learchus, ehe dem ein geſchickter Bildhauer ſeiner Zeit. *Pauſanias* III. 17.

Leare, ein Flecken in der Engliſchen Provintz Leiceſter, in Laxton-Hundred, wo der Fluß Soare oder Leir entſprünget. *Camden's* Brit. p. 446.

Learmauth, eine kleine Stadt in der Provintz Northhumberland in Nord-England.

Leas de la Baſtie, ein Geſchlechte, führt im blauen Schilde zwey goldene Löwen mit roth ausgeſchlagener Zunge und Prancken. Spener Op. Herald. Part. Gen. Sect. 3. Membr. 2. §. 18. p. 233.

Leba, ſiehe Lebe.

Lebadea, ſiehe Liuadia.

Lebadia, ſiehe Liuadia.

Lebaea, ehe dem eine Stadt in dem obern Theile von Macedonien. *Herodotus* VIII. 137.

Lebana oder Libana, das iſt, Mond, Weihrauch, ein Geſchlecht derer Nethinim nach der Babyloniſchen Gefängniß. Eſr. 2, 45 Neh. 7, 48.

Lebaoth, ſiehe Bethlebaoth. Tom. III. p. 1533.

Lebbaeus, (*Iuda*) ſiehe Juda Thhaddaeus. Tom. XIV. p. 1494.

Lebbern, ſiehe Leveren.

Lebe oder Leba, Lebiſche See, eine See in der Herrſchafft Lauenburg im Herzogthume Caſſuben, welche der Fluß Lebe machet, 3. Meilen groß iſt, und endlich in die Oſt-See ſich ergeuſt. Sie ſollte, wenn ſie nur nicht zu untieff wäre, einen ſchönen ſicheren Hafen abgeben, weil ſie durch das Gebürge Revekohl bedecket wird. *Micraelius* Pommerl. I. 19. p. 16. Abel Preuß. und Brandenb. St. Geogr. I. 3. §. 4. p. 111. Beym *Dlugoſſo* Hiſt. Pol. I. p. 29. heiſſet er Lebsko.

Lebe oder Leva, Lobe, Lebus-Fluß, ein kleiner Fluß in der Herrſchafft Lauenburg im Herzogthume Caſſuben, macht die Lebiſche See, durch welche er endlich in die Oſt-See fällt. Die Stadt Lauenburg und Lebe liegen daran. *Micraelius* Pommerl. I. 19. p. 16. Trommsdorff acc. neue und alte Geogr. 9. p. 617. 11. p. 694. Zeiller Topogr. Brandenb. et Pomeran. p. 13.

Lebe, ein Flecken in der Herrſchafft Lauenburg in dem Herzogthume Caſſuben, an der Lebe, dem Gebürge Revekohl gegen über, 3. Meilen von Lauenburg, hat vor dem denen von Weihern gehöret,

ist ietzo Brandenburgisch. Abel Preuß. und Brandenburg. St. Geogr. l. 3. §. 15. p. 142. Trommsdorff acc. neue und alte Geogr. 9. p. 617. Zeiller Topogr. Brandenb. et Pomeran. p. 13. 129. *Micraelius* Pommerl. l. 19. p. 17.

Lebe ewiglich. 1. B. Mos. 3, 22. Der Baum des Lebens dienete denen ersten Eltern dazu, daß sie, ja auch ihre Nachkommen, davon essende, ewig leben sollten; allein nach dem Sünden-Falle wollte GOtt nicht, daß die Menschen mehr von diesem Baume sollten essen, und dadurch ewiglich leben, nicht etwa aus einer Mißgunst; denn er ist ein Liebhaber des Lebens, B. der Weish. 11, 27. sondern aus väterlicher Barmhertzigkeit, weil sein Wille nicht war, daß der Mensch in dem elenden Leben, wie es nach dem Sünden-Falle ist, da er immer GOttes Gebot übertrit, und seinen Schöpfer erzörnet, da er immer bald in dieser, bald in einer andern Noth stecket, ewig oder lange Zeit verharren sollte; sondern daß er vielmehr, wenn er hätte eine Zeitlang hier zugebracht, sollte durch den Tod aus dem Elende dieses Lebens gesetzet werden. Zwar sterben muste der Mensch nach dem Sünden-Falle: denn die Worte GOttes, 1. B. Mos. 2, 17. konnten nicht wiederruffen werden; nichts destoweniger, wenn der Mensch auch nach dem Falle hätte von dem Baume des Lebens gegessen, hätte er durch desselben Krafft und Würckung, in dem er natürlicher Weise das Leben zu erhalten, und vor dem Alter zu verwahren vermogte, sein Leben noch auf viele Jahre weiter hinaus setzen können. Darum wenn GOtt hier von ewiglich leben redet, so bedeutet es nur eine sehr lange Zeit, wie es offt in der Schrifft mehr so gebrauchet wird. Die meisten statuiren also, es hätte gedachter Baum des Lebens und dessen Frucht weder vor noch nach dem Sünden-Falle schlechter Dings ein ewiges Leben verursachet; sondern vor dem Falle hätte durch dessen Brauch der Mensch so lange an Kräfften ungekränckt gelebet, bis ihn GOtt lebendig aus dem Paradiese in den Himmel, oder aus dem zeitlichen in das ewige versetzet hätte: welches, ob es ein, zwey oder mehr tausend Jahre hier auf Erden gewähret hätte, Niemand sagen kann. Denn GOtt hat den Menschen vornehmlich zu dem andern und ewigen Leben erschaffen, darum würde er ihn nicht stets auf Erden haben gelassen, wenn er gleich in dem Stande der Unschuld verharret hätte, sondern würde ihn ein Mahl zu sich in den Himmel haben genommen: wie denn die Welt nicht ein Mahl ewig stehen soll, und also würde der Mensch auch nicht stets darinnen geblieben seyn. Nach dem Falle aber, sagen sie, hätte gedachter Baum eben auch, so ferne der Mensch dessen Frucht genossen hätte, ein langwieriges Leben verursachet, und die Leibes-Kräffte gestärcket, so daß z. E. Adam noch viel älter als 930. Jahre worden wäre: allein von dem Tode hätte er die Menschen nicht gäntzlich befreyen können, wenn sie gleich alle Früchte von diesem Baume hätten verzehret, sondern der Mensch wäre endlich gestorben, weil die Worte GOttes: **Welches Tages du** ꝛc. nicht konnten wiederruffen oder geändert werden. Darum, sprechen sie weiter, ist das Wort **ewiglich** (wie schon gedacht) nicht zu verstehen von einer Ewigkeit, die kein Ende hat, sondern von einer ziemlich langen Zeit, deren Ziel uns verborgen ist. *Acerræ Bibl.* Cent. 1. Hist. 4. p. 44. seq. Hist. 15. p. 155. seq.

Lebechun, siehe **Löbegin**.

Lebecii, siehe Libici.

Lebeda oder Lepeda, Lebida, eine Stadt, nebst einem guten Citadell, im Gebiete von Tripolis in Africa. Von dar hat König Ludouicus XIV. von Franckreich an. 1699. 54. schöne marmorne Pfeiler bringen lassen, die hernach zu der Königlichen Capelle zu Versailles gebraucht worden. Man hält sie vor des *Sallustii* Iug. 19. n. 3. und *Statii* Silu. IV. 5. vs. 29. Leptis bey denen Syrten, und des *Strabonis* XVII. p. 1192. Leptis magna, welche auch zugleich Neapolis nach dessen Aussage geheissen, dem auch *Ptolemaeus* V. 3. beystimmet, wie in einem alten MSCte gelesen wird, woraus doch *Mela* I. 7. und *Plinius* Hist. Nat. V. 4. zwey unterschiedene Städte machen, mit denen es auch *Harduinus* ad *Plin.* l. c. hält, dem sich aber *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 3. §. 7. wiedersetzet. Der Name Neapolis, so zu diesem gehöret, kommet auch beym Scylace vor, und ob wohl Stephanus, auf den *Ephorum* sich gründend, will, daß Abrotonun diesen Namen geführet, welche doch von *Scylace*, *Strabone* und *Plinio* ll. cc. deutlich unterschieden werden. In dessen ist der Name Leptis magna zum Unterscheid einer andern dieses Namens länger als Neapolis im Gebrauch geblieben, wie aus *Solino* 27. *Ptolemaeo* VIII. *Oroſio* l. 2. *Antonini* Iriner. p. 57. 63. zu ersehen, welche Benennung in denen folgenden Zeiten zusammengezogen worden, so daß sie bey *Procopio* Aedif. Inst, VI. 4. Bell. Vandalic. II. 21. im Concilio Cabasſasſitano l. 2. §. 1. Cod. de Praef. Praet. Afr. Leptimagna heisset. *Salmaſius* ad *Spartianum* Seuer. 1. nennet sie gar Leptimaius, welchen Namen aber man bey keinem alten findet. Die Einwohner werden Leptitani genannt. Sie war von denen Phoeniciern *Sallustius* Iug. 19. n. 1. oder denen Sidoniern, *Sallustius* Iug. 78. oder Tyriern erbauet. *Plinius* Hist. Nat. V. 19. *Silius Italicus* III. 256. In dem Kriege derer Römer mit dem Iugurtha waren sie derer ersten Bundsgenossen. *Sallustius* Iug. 77. n. 2. *Caesar* de Bell. Ciu. II. 38. Sie ward zu einer Römischen Colonie gemachet, deswegen der Name Colonia öffters dabey stehet. Von denen Kayserrn Seuero und Antonino bekam sie das Ius Italicum. l. 8. §. vlt. π. de Censibus. In denen ersten christlichen Zeiten war allhier ein Bisthum, von dem Victorinus in dem *Concilio Cabasſuſſitano* und Dioga beym *Cypriano* vorkommt. *Bochart* Chanaan l. 24. p. 480. seq. *Surita* ad *Antonin.* Iriner. p. 62. *Weſſeling* ad *Antonin.* Itin. p. 63. *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 3. §. 7. 8.

Lebedin, eine Stadt in der Ukraine.

Lebeditzi oder Lebeditzi-Chisar ietzo ein geringer Flecken, vor dem unter dem Namen Lebedos eine berühmte Stadt nebst einem guten Hafen in Klein-Asien in der Provintz Ionien am Ufer des Archipelagi am Ionischen Meer-Busen, zwischen Smyrna, Colophon und Myonnesus. *Strabo* XIV. p. 952. seq. *Herodotus* I. 142. *Vitruuius*. *Thucydides* VIII. *Plinius* Hist. Nat. V. 29. *Pauſanias*

Pausanias l. 9. *Velleius Paterculus* l. 4. n. 3. *Aelianus* ποικιλ. ἱστ. VIII. 5. *Hierocles* Συνεκδημ. K. p. 660. *Ptolemaeus*. *Peutinger*. Tabul. Andrócopus soll diese Stadt, da selbiger Ort sonst Artis geheissen, angeleget haben. *Strabo* XIV. p. 939. Ehe dem wurde allhier jährlich dem Baccho zu Ehren ein Wett-Streit gehalten, zu welchem sich allenthalben her aus Ionien viel Volcks einfand. *Strabo* l. c. p. 952. Lysimachus kehrte Lebedos gäntzlich um, und führte dessen Einwohner nach Ephesus. *Pausanias* l. c. Nach der Zeit hat sie sich kaum so weit wieder erhohlen können, daß sie nur einem geringen Flecken ähnlich worden. *Horatius* Epist. I. 11. vs. 6. 7. In denen ersten christlichen Zeiten war ein Bisthum da, welches unter dem Ertz-Bisthume von Ephesus stund. *Leunclauius*. Dapper Beschr. Mesopotam. Babylon. cet. p. 262. seq. *Spon* Voyag. oriental. I. p. 76. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 3. §. 90.

Lebeditzi-Chisar, siehe Lebeditzi.

Lebedos, siehe Lebeditzi.

Leben, Vita, Vie, wird alles, was eine Würckung und Bewegung spühren lässet, genennet, obgleich dasselbe nach dem Unterscheide derer Dinge, an denen es sich befindet, mercklich unterschieden ist. Das Leben eines Cörpers bestehet in seiner stetigen Bewegung. Es muß aber ein Cörper, der des Lebens fähig seyn soll, aus vielen und mancherley Theilen bestehen, die auf eine wundersamme Weise zusammen gesetzet ein Gantzes machen, und in demselben ein gewisses Naß mit seinem Umlauffe durch alle dessen Theile eine Wärme und Bewegung verursachen, wodurch der Cörper tüchtig wird, die Lebens-Kräffte zu äussern, welche in der Nahrung, Wachsthume und Fortpflantzung bestehen. Auf solche Weise leben die Gewächse und die Thiere. Das Leben des Menschen, ausser dem vorhergehenden, welches er dem Leibe nach mit denen andern lebenden Cörpern gemein hat, bestehet in einer unzertrennten Gemeinschafft der Seele und des Leibes, der Gestallt, daß bald auf einen gewissen Gedancken in der Seele eine gewisse Bewegung an dem Leibe, bald hinwieder auf gewisse Bewegungen des Leibes gewisse Gedancken in der Seelen erfolgen, und diese gemeinschafftliche Würckungen währen so lange, als die beyden wesentlichen Theile, daraus der Mensch bestehet, in gehörigem Zustande und Beschaffenheit vereiniget bleiben. Das Leben eines Geistes bestehet in Gedancken, weil das Leben eine Würckung ist, an einem Geiste aber von uns keine andere Würckung als das dencken erkannt wird. Andere beschreiben das Leben kürtzer, als eine wohlgerordnete Würcklichkeit, so aus Verknüpfung der Materie und der Form entspringet, und ein jedes Ding in sein vollkommenes Wesen setzet. In der Natur-Kunde wird gefraget, welches in denen Cörpern der Anfang und Grund des Lebens sey? Da denn kein Zweifel, daß, wie die Bewegungs-Kräffte aus dem Hirn, also die Lebens-Kräffte aus dem Hertzen ursprünglich kommen, und folglich das Blut das vornehmste Werck-Zeug sey zu dessen Unterhaltung, wie wohl die übrigen Säffte davon nicht gar auszuschlüssen. Zu Unterhaltung des menschlichen Lebens werden sechs Dinge, so die Gelehrten unnatürlich nennen, unvermeidlich erfordert, Lufft und Odem, Speise und Tranck, Ruhe und Bewegung, Beladung und Ausleerung, schlafen und wachen, Regungen derer Sinnen und des Gemüths, an derer rechtem Gebrauche, welches man die Diät nennet, der Wohlstand und die Gesundheit, folglich auch das Leben des Menschen hanget, davon gantze Bücher handeln. Ob man durch Artzneyen das Leben verlängern, und auf eine ungewöhnliche Zeit erstrecken, oder gar ungekränckt beständig erhalten könne, wird unter denen Artzneyverständigen gefraget, und haben hierzu Anlaß gegeben diejenigen, so gerühmet, daß ihre Tinctura vniuersalis, oder Lapis Philosophorum, oder Aurum potabile, dergleichen zu Wege bringen solle, weil aber die Möglichkeit noch durch kein Exempel bewiesen worden, mag man sicher das Gegentheil schlüssen. **George Derharding** Specim. Manuductionis ad Vitam longam, quod tradit regulas generales circa motum et quietem hominibus obseruandas, Rostock 1723. Von des Menschen Leben, Gesundheit, Kranckheit und Tode haben geschrieben *Corn. Bontekoe* und **Christ. Fridr. Richter** ausführlich in seiner Erkenntniß des Menschen. In Rechten wird gefraget: Wie lange ein Mensch natürlich leben könne, und wenn man mit gutem Grunde schlüssen möge, daß er gestorben sey? Da denn einige auf 80. andere bis auf 100. Jahre antragen. *Naurath* de Vita et Morte Hominis. Es enthält aber das Leben gewisse von GOtt gegebene Kräffte. Da nun deren Richtigkeit die Gesundheit ausmachet, so folget von selbst, daß ieder Verlust der Gesundheit, er sey, so klein er wolle, einen Theil des Lebens mit sich wegnehme. Wer mir also an meiner Gesundheit schadet, wird eines Theils an mir zum Mörder. Niemand achte auch ein oder das andere Gliedmaß seines Cörpers vor gering, weil man, wenn man es verlieret, noch nicht eben gleich daran stirbet. Wirff immer ein Stück nach dem andern von deinem Leibe weg, und siehe, ob nicht endlich der Tod beschlüssen wird. Das Bein also sich ablösen zu lassen, damit der Brand nicht gar in Leib trete, ist freylich wohl ein geringers Uebel, aber in Ansehung dieses Gliedes bist du tod, und deinen übrigen Cörper wird doch der Tod beschleinigen. Die Erkenntniß aber nun derer Lebens-Kräffte weiset, wie weit solchen Ziel und Maaß gesetzet sey. Es hat dieselben ein höheres Wesen gegeben, also muß sich der untergebene nach jenes Vorschrifft richten. Das erkennen wir aus der genauen Prüfung solcher Kräffte. Alle Kräffte in der Welt, nach dem du sie so oder so betrachtest, geben bald Mittel zu höhern, bald Zwecke der darunter gesetzten ab. Dein Leben zu erhalten zu wünschen, und Mittel anzuwenden, ist nichts unrechtes. GOtt hat dir es gegeben, daß du dadurch eine Empfindung des vorfallenden haben sollst. Verlöreſt du nun dein Leben, gienge auch göttliche Absicht verloren. Es stehet also nicht etwa nur in deinem Belieben, dein Leben zu erhalten, sondern du must auf alle Weise dein Leben zu erhalten suchen. Diese Erinnerung mögte einem und dem andern unnöthig scheinen, gleich als ob in einem ieden eine so starcke Lust zu leben wallete, daß es keines Gesetzes nöthig wäre.

Zuge-

Zugeschweigen aber, daß der Grund nicht zulänglich, davon keine Gesetze zu geben, weil in solchem Falle rechtschaffenen Leuten in dem gemeinen Wesen kein Gesetze was angienge, da dieselben mit dem grösten Vergnügen die vorgeschriebenen Pflichten verrichten; so fehlt es ja an Leuten nicht, die ihr Leben mehr als zu geringe achten. Wer ist denn wohl der Sachen so unkundig, daß er nicht hier und da von Menschen gehöret, die sich selbst umgebracht. Doch deren Anzahl, die durch öffentlichen Rechts-Spruch als Selbst-Mörder erkennet werden, mögte gegen das gantze menschliche Geschlecht noch ein geringes seyn; aber wie viel sind deren, die am Ausgange mit jenen einerley, nur daß sie nicht als jene angesehen werden. Stich dir den Degen durch den Leib, oder nimm Gifft zu dir, der erst nach vielen Jahren seine Würckung thut, solltest du nicht bey einem so gut als bey dem andern Ursache deines Todes seyn, und werden nicht selbst in öffentlichen Gerichts-Stäten die letztern so gut als die erstern gestraffet, wenn sie dergleichen gegen andere gebrauchet? Alles, was aus einer Ursache als eine Würckung folget, ist jener zuzuschreiben. Thust du dir nun durch Handlungen, so deinem Leben entgegen, Schaden, bist du so gut Ursache an deinem Tode. Dieser Verdammniß hält man auch schon im gemeinen Leben die würdig, welche durch fressen, sauffen, huren, Jachzorn, u. d. in ihre Gesundheit hinein stürmen; von denen dencket man aber nichts böses, welche durch übermäßiges unnöthiges studiren, Nachtsitzen, Traballen u. d. ihre Lebens-Kräffte schwächen. Erfolget aber nicht endlich daraus der Tod, und durch wen, als durch sich selbst? Dem gemeinen Welt-Lauffe nach pflegt man zwar solche Leute bey Lebzeiten durch unnöthige Lobeserhebung in ihrem Irrthume nur noch desto mehr zu bestärcken, und ereilt sie ein frühzeitiger Tod, bedauret man zwar, welches nicht unrecht ist, ihren frühzeitigen Verlust, rühmt ihnen aber gleich alls eine Tugend nach, daß sie sich zu Tode gearbeitet, studiret, kühne auf den Feind loßgegangen, u. d. Ist das, was oben vorgebracht worden, richtig, sollte man vielmehr solche unter dem Scheine der Tugend versteckte Laster entdecken, damit nicht andere zu gleichen verführet werden, wenn sie durch ein so freygebig ausgeschüttetes Lob zu gleichen Unternehmungen angeflammet werden. Wir haben aber oben wohlbedächtig von unnöthiger Verkürtzung des Lebens geredet. Ein Held, der nach reiffer Ueberlegung sich vor das Wohl vieler Länder in Gefahr begiebt, so, daß kein gelinderes Mittel vor Handen, verrichtet eine Tugend, folglich, thut er sich an seinem Leben damit Schaden, spricht ihn sein Gewissen von allem Selbst-Morde frey. Sietzt dem Fürsten so ein geschickter treuer Rath zur Seiten, ohne dessen unabläßliches arbeiten das Wohl seiner Unterthanen verloren gehen würde, ist es eine Tugend, daß er nicht durch Pflegung seiner des Landes wahrhafftes Wohl darüber verschertzet. Lehrer haben die Sorge vor die ihnen anvertrauten Seelen. Wollten die geruhig schlaffen, beym Essen sich nichts stören lassen, und ihrer Gemächligkeit nichts abbrechen, wie leichte könnten einige von denen ihnen anvertrauten darüber versäumet werden. Löblich demnach, wenn ihnen mit Recht die Grabschrifft kann gesetzet werden: Consumor aliis: andern zum besten. Billig und recht ist es demnach, dem natürlichen Zuge, sein Leben zu erhalten, zu folgen. Man muß sich wundern, wie sehr sich der Mensch bemühet, sein Leben zu verlängern. Ein Missethäter bittet, so ihm sein Gefängniß nicht gar zu unerträglich gemachet wird, ihm wenigstens nur nicht das Leben zu nehmen, wenn er gleich davor in ewiger Gefangenschafft und mit schlechter Pflege bleiben sollte. Hat des Menschen Ungeduld sich öffters den Tod gewünschet, o! wie groß ist die Furcht, wenn sich dessen Vorboten bey ihm melden? Wie eiligst wird nach dem Artzt geschickt? Wie begierig ist man nach Hülffs-Mitteln? Und wie gedacht, diese Begierde ist an sich nichts unrechtes, wenn sie nur höhern von GOtt gesetzten Zwecken nicht zu wider läuffet. Gebrauche dich demnach aller ersinnlichen Mittel, dein Leben zu erhalten. Iß, trincke, schlaffe, setze aus in der Arbeit, mache dir ein Vergnügen, gehe spatziren, schicke nach den Artzt, und bediene dich dessen vorgeschriebener Medicin, weil auch diese von GOtt zu deinem besten geschaffen ist; doch alles, in so ferne es Mittel zu deiner höhern Endzwecken unterworffenen Erhaltung des Lebens sind. Will man deiner Gesundheit und Leben Dort thun, so rette dich mit der Flucht, oder, so dieselbe vor dies Mahl nicht thulich, wehre dich, so gut du kannst. Unterliessest du alles dieses, schlügest du eine Sache in die Schantze, die dir von GOtt zu bewahren anvertrauet worden. Wills es damit nicht ausgerichtet seyn, ergreiff schädlichere Mittel, wenn nur ausser denenselben nicht noch geringere und unschädlichere da gewesen wären, und der Verlust durch dieselben nicht etwa grösser als der gegenseitige Gewinnst. Leidet darüber dein Nächster Schaden an seiner Gesundheit oder Leben, ja verliert wohl dasselbe gar dabey, wenn nur solches ohne deine Schuld und mit deinem Wiederwillen, darffst du dich keines Brandmahls des Gewissens dabey befürchten. Es war kein anderes Mittel da, dein Leben zu erhalten. Ja sollten auf der andern Seite eben so viel Kräffte verloren gehen, als du in Erhaltung deines Lebens gewönnest, begehest du noch nichts unrechtes. Ein ieder vernünfftiger Mensch wird zwar sich wünschen, daß ihm dergleichen Fälle nie begegnen mögten. Wie wir schon mehr Mahls erinnert, setzen wir zum Voraus, daß durchaus kein anderes Mittel vor Handen; denn iede Handlung, da diese Prüfung nicht Statt hat, ist sündlich und unrecht. Es bleibe auch in solchem Falle auf der andern Seite, wer da wolle, wenn nur du, die deinigen und das gemeine Wesen nicht mehr dabey verlieret, als sie durch deine Erhaltung gewinnen; und dies mit so viel grösserm Rechte, ie unbilliger jener deiner Gesundheit und Leben drohet. *Ambrosius* de Offic. III. 4. *Grotius* de Iur. Bell. ac Pac. II. 1. §. 8. und andere sind hier am unrechten Orte barmhertzig, dem angegrieffenen rathende, sich lieber umbringen zu lassen, als durch des angreiffenden Tod sich in Sicherheit zu setzen. Es haben sie aber Pufendorff de Iur. Nat. et Gent. II. 5. §. 14. *Thomasius* Iurispr. Diu. II. 2. §. 38. und andere schon wiederleget. Gewiß da würde die Bosheit unter

ter denen Leuten erst recht hoch steigen wenn sie wüsten, daß ein ieder, den sie anfiellen, sich nicht wehrte, sondern lieber sterben wollte. Was hält nicht noch manchen zurück, dem andern was zu thun, weil er meynt, jener mögte sich auch seiner Haut wehren, und da mögte er vielleicht dabey den kürtzern zühen? Und wie soll denn dem, der den andern wieder Recht und Billigkeit angegriffen, die Sache vor voll hinausgehen? Wird nicht das gemeine Wesen, wo nicht das gantze Gebäude aus einander fallen soll, nothwendig das göttliche Urtheil: wer Menschen-Blut vergeust, des Blut soll wieder vergossen werden, an einem so frevelhafften Uebertreter vollzühen, wo er nicht in seiner Bosheit bestärcket, und zu mehrerer Unruhe soll aufgemundert werden. Und so gewinnt dieser durch jenes Tod doch nichts, ja das gemeine Wesen verliert an Stat eines Bürgers, der noch dazu ein Störer der gemeinen Ruhe wordet, zwey, unter welchen der eine in diesem Falle unschuldig. So weit gehen nun die Grentzen, innerhalb deren du dir dein Leben mit des andern Schaden retten magst; gehet es über dieselben hinaus, will GOtt ein anderes. Derselbe liebt dich aber auch deinen Nächsten. Liebt er nun eine ieden als sein Geschöpfe, müssen viele, wenn sonst kein würcklicher Vorzug unter denenselben, mehr als einer Recht haben. Und würden nicht deine Mitbürger, so du dich entschlagen solltest, dein Leben oder Gesundheit vor sie hinzugeben, dich davor ansehen, als ob du dich besser als sie alle hieltest, da du dich denen gemeinschafftlichen Pflichten entzögest? Oder würde dich nicht eben das böse treffen, das du ietzt alleine leidest, nur mit dem Unterscheide, daß andere mit litten, welches ihr doch in der Sache selbst nichts hilfft? Recht und billig ist demnach, daß einer, daß etliche vor das Volck sterben: daß einige unserer Mitbürger sich der einbrechenden Feindes-Gewalt entgegen stellen, wenn sie auch dabey Schaden an ihrer Gesundheit oder Leben nehmen sollten. Den Glauben, die Religion, wichtige, nützliche Lehren mit seinem Märtyrer-Blute zu versiegeln ist im Falle der Noth nicht minder nöthig, und deswegen gerecht, und, denen es zukommt, gebührend. Uebrigens, merckest du, daß dein Lebens-Ziel auf dieser Welt herbey nahe, so ergieb dich in Gelassenheit dem Willen deins Schöpfers, der dir das Leben gegeben, daß er es auch wieder von dir fordern könne. Setze dich bey Zeiten in gute Bereitschafft, in ein solches Leben überzugehen, wo du ewig glückselig seyn wirst. Denn das ist der Unterscheid dieses Lebens, daß in demselben eine beständige Vermischung des guten und bösen, dort aber entweder ewig wohl oder ewig wehe seyn wird.

Leben, ist dreyerley: Das erste ist das natürliche Leben, welches allen Menschen gläubigen und ungläubigen, gemein ist, und sein gewisses von GOtt gesetztes Ziel hat, Hiob 14, 5. Sir. 17, 3. ist ein kurtz, nichtig und vergänglich Ding, 1. B. Mos. 3, 19. Hiob 8, 9. c. 14, 1. c. 16, 22. 2. Sam. 14, 14. Ps. 39, 6. Ps. 90, 10. wird verglichen einem Dampffe, Jac. 4, 14. einer Wallfahrt, 1. B. Mos. 47, 9. dem Schatten, 1. B. der Chron. 30, 15. Hiob 8, 9. dem Winde, Hiob 7, 7. dem Rauche, Ps. 102, 4. dem Nebel. B. der Weish. 2, 4. Das andere ist das geistliche Leben, wenn wir im Glauben in Christo, in GOtt und dem heil. Geiste leben, und empfinden in uns GOttes Gnade, Liebe, Gütigkeit, Freundlichkeit, Trost, Friede, Freude und einen Vorschmack des ewigen Lebens. Zu diesem geistlichen Leben hilfft uns GOtt a) in der Wiedergeburt, wenn er in der heil. Tauffe die Sünde vergiebt, Christi Gerechtigkeit schencket, uns zu Kindern GOttes und Erben der Seligkeit, ja aus dem Todte lebendig machet, Rom. 6, 13. Col. 1, 13. Eph. 2, 5. b) in der Erneuerung, da er in uns schaffet ein reines Hertz ꝛc. ꝛc Ps. 51, 12. lehret uns thun nach seinem Wohlgefallen, Ps. 143, 10. daß der innerliche Mensch von Tage zu Tage verneuret wird. 2. Cor. 4, 16 Col 3, 10. Eph. 2, 10. Rom. 6, 4. Das dritte ist das ewige Leben, die Empfindung der göttlichen ewigen Freude und Trostes, die freudenreiche Anschauung GOttes, davon Leib und Seele erfreuet, erleuchtet und beseliget wird, davon siehe unter dem Titel **Ewiges Leben**. Tom. VIII. p. 2255.

Leben, heisset man das fleischichte Theil eines Pferde-Fusses, welches mit dem Horn oder Huffe unten und an denen Seiten umgeben ist. Wenn einem Roße das Leben auf der Crone, oder sonsten wo es wolle, an dem Huffe austrit: Nimm Grünspan ein Loth, Queckſilber ein halb Loth, mache solches zur Salbe, und streiche es dem Pferde auf; wo aber das Leben nicht wieder zurücke will, so nimm getödtetes Queckſilber, reibe es klein, und streue es drauf, es wird wohl zurücke weichen. So du aber siehest, daß viel Eiter unten am Schaden ist, so siehe darnach, es pfleget gemeiniglich ein Eiter-Bein darinnen zu seyn, das must du mit einem kleinen Eiter-Zünglein herausnehmen, und hernach diese Salbe brauchen: Nimm Honig ein halbes Pfund, Alaun 6. Loth, Grünspan drey Loth, dieses zu einer Salbe gemacht und drauf geleget, bis es heraus heilet. Man muß auch das Pferd mit einschlagen warten, damit die Hitze nicht hineinkomme; ist es im Sommer, so nimm dazu Eiter- oder Heider-Nesseln, Saltz, Eßig und Eyer, und rühre es durch einander; ist es aber im Winter, so nimm Sauer-Teig, Saltz, Eßig und rothen Bolus, und schlag ihn damit ein. Das Pferd muß aber alle Mahl im abnehmenden Monden gar dünne ausgewürcket werden. Wenn sich ein Pferd an den Huff trit, daß das Leben herausgehet, so nimm ein wenig ungelöschten und klein zerstossenen Kalck, mache mit dem Weissen von einem Eye eine Salbe daraus, und lege sie alle Tage frisch auf. Man kann auch das daraus dringende Leben mit einer Salbe, welche von einem Loth Grünspan, drey Loth gebranntem Kupfer, und dem Weissen von sechs Eyern verfertiget wird, wieder zurücke treiben, es muß aber der Huff dabey mit Horn-Salbe wohl geschmieret werden. Von dem Leben-Schwinden derer Pferde kann unter dem Worte **Kern-Schwinden** nachgeschlagen werden.

Leben, wird ebenfalls, aber in weiterm Verstande, von denen frischen und gesunden Theilen eines Gewächses oder Baumes gesaget, zum Unterscheid derer an ihnen etwa verdorreten oder abgestorbenen Theile, welche, wenn man dem Baume oder

Gewachse helffen will, bis auf das Leben, nehmlich bis an den Ort, da der Stamm oder die Aeste und Zweige noch grün und frisch sind, hinweg geschnidten werden müssen.

Leben wird auch gesaget von Edelsteinen, und bestehet in ihrer Farbe, die ihnen durch einen Spiritum Vini oder anderes auflösendes Naß mag benommen und ausgezogen werden.

Leben. Rom. 6, 10. **Daß Christus lebet, das lebet er GOtt.** Die Ausleger haben diese Worte: **Er lebet GOtt,** unterschiedlich gegeben; die Sache aber kurtz zusammen zu fassen, so ist der Inhalt dieser: Christus, der Sohn GOttes, welcher seinem Vater von Ewigkeit her gelebet, ihm auch in angenommener Menschheit gelebet, und seinen Willen vollbracht, der lebet ihm auch ietzo nach seiner Auferstehung in der Herrlichkeit, er lebet aus und von ihm, als von dem er das Leben wieder empfangen, er lebet bey und mit ihm in himmlischer Seligkeit, er lebet auch zu seinem Preis und Ehre, welche, wie er sie in den Tagen seines Fleisches einig und allein gesuchet, also suchet er sie auch ietzo; und ob er schon auch uns zum besten lebet, und wir seiner reichlich genüssen, so gehet doch solches alles letzlich auf GOtt seinem Vater und zu seinen Ehren hinaus, daß also GOtt alles in allem bleibe. **Weihemn.** Ep. Spr. Postill p. 874. seq. **Günther** Ep. ad Rom. P. I. p. 767.

Leben, eine Stadt, siehe Lebena.

Leben werden wir mit Christo. Rom. 6, 8. Das erkläret man insgemein von dem neuen Leben, da man also mit Christo lebet, daß man von ihm Krafft bekommt, geistlicher Weise aufzustehen, und im neuen Leben zu wandeln; wiewohl es einige auch gar von dem ewigen Leben verstehen. Nach der gemachten Zusammenhängung des Textes heisset **mit Christo leben** nicht nur geistlicher Weise im neuen Wesen leben, sondern vornehmlich nunmehro beständig also leben und in demselben zunehmen. Es heist **mit Christo leben**; wie er nun ewig lebet, daß er nicht stirbet, also wir sollen nun im neuen Wandel beständig beharren und zunehmen, und nicht wieder der Sünden sterben; welches denn auch der Apostel v. 9. und 10. beweiset, daß es also seyn müsse.

Lebena oder Leben, ehe dem eine Stadt nebst einem Hafen auf der Insel Candia am südlichen Ufer, zwischen dem Vorgebürge Leon und dem Ausflusse des Flusses Catarractes. *Strabo* X. p. 733. *Ptolemaeus. Plinius* Hist. Nat. IV. 12. *Pausanias* II. 26. *Philostratus* Vit. Apollon. IX. 11. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 14. §. 75.

Lebenau, siehe Liebenau.

Lebenberg, siehe Löwenberg.

Lebenburg, siehe Lauenburg. Tom. XVI. p. 1028.

Lebendig ist Christus gemacht nach dem Geiste. 1. Pet. 3, 18. Wie von dem Stande seiner Erniedrigung die vorhergehenden Worte handeln: **er ist getödtet nach dem Fleisch**; also reden diese von dem Stande seiner Erhöhung, der hebet sich an von der Lebendigmachung; da denn nichts anders hat können lebendig gemacht werden, als was vorhero todt war, nehmlich Christus nach seiner menschlichen Natur, so daß es hier gewisser Masse zugegangen, wie 1. B. der Kön. 17, 21. denn so kam die Seele JEsu wieder in seinen neulichst erstorbenen Leib, welcher zugleich mit Preis und Ehre gecrönet war. Hebr. 2, 9. Denn es war nunmehro ein verklärter Leib, Philipp. 3, 21. in weit höherm Grad, als etwa von der Auferstehung derer Auserwählten insgemein gemeldet wird. 1. Cor. 15, 42. seq. Das heisset **lebendig machen**, Seel und Leib nach ihrer Trennung wieder mit einander vereinigen; das erfordert aber eine unendliche und recht göttliche Krafft, und darum stehet auch hier dabey: **Nach dem Geist**; da denn durch den Geist verstanden wird göttliche Macht und Gewalt, die Christus, als wahrer GOtt, wesentlich von Ewigkeit her gehabt; Hebr. 1, 2. Nach der menschlichen Natur aber ist ihm diese lebendigmachende Kraft in der Fülle der Zeit gegeben worden. Col. 2, 9. Matth. 28, 18. So verstehet auch Paulus durch den **Geist** diese göttliche Krafft Christi. Röm 1, 4. Und was das sey, er ist **lebendig gemacht nach dem Geiste**, erkläret er 2. Cor. 13, 4. Mit einem Worte, **nach dem Geiste** ist hier viel, daß Christus habe, nach geendigten Stande der Erniedrigung, sich der an seine menschliche Natur ertheilten göttlichen Eigenschafften, welchen auch die lebendigmachende Krafft gehöret, völlig gebrauchet, und also bestätiget, was er Joh. 10, 18. gesaget hatte. **Strauch** starke und Milch-Speise p. 460. **Kunad** Fest-Pred. Th. I. p. 1366. seq.

Lebendig Gold derer Philosophen wird die Tinctura Solis genennet, welche im Schälgen bleibet, wenn der Spiritus Vini mit der impraegnirten Tinctura Auri verbrennet wird; ist eines lieblichen, wohlrüchenden und aromatischen Geruchs, und siehet Blut-rothaus.

Lebendig machet er uns nach zweyen Tagen, er wird uns am dritten Tage aufrichten. Hos. 6, 2. Diese Worte werden von denen Jüden unterschiedlich gedeutet: Etliche verstehen durch die zwey ersten Tage die zweyerley Zeiten, in welchen der erste und andere Tempel verstöret worden; durch den dritten Tag aber die Zeit des Meßiä, in welcher das Heiligthum zu Jerusalem wieder solle aufgerichtet werden. Andere verstehen durch die drey Tage die drey sonderbare Wunder-Erlösungen des Israelitischen Volcks aus der Hand ihrer Feinde; und zwar durch den ersten Tag die Erlösung aus Egypten; durch den andern die Erlösung aus der Babylonischen Gefängniß; durch den dritten aber die Erlösung durch den Meßiam, da sie sollen in die völlige Freyheit gesetzet werden. Allein nach denen Umständen des Texts wird von einer solchen Erlösung geweissaget, die da werde allgemein seyn, und alle bußfertige Hertzen trösten, die auch werde geschehen zur Zeit des andern Tempels, wie aus Hagg. 2, 7. Zach. 9, 9. Mal. 3, 1. zu ersehen. Nun aber ist der andere Tempel zerstöret, hoffen demnach die Jüden vergeblich auf einen andern Meßiam, der solche Weissagung erst erfüllen werde, so daß das zwey Tage nicht seyn kann von den Zeiten Hoseä bis auf unsere und noch weitere Zeiten hinaus,

hinaus, da ihr Meßias kommen werde, denn wie aus denen angezogenen Stellen derer Propheten erhellet, soll es eine kleine und kurtze Zeit seyn: darum ist es eine geistliche Erlösung und die Lebendigmachung aus dem Sünden-Todte, welche durch CHristi Todt und Auferstehung gewürcket worden; die Gliedmassen des geistlichen Leibes CHristi trösten sich unter einander in ihrem Creutze und Elend, daß GOtt **nach zweyen Tagen sie wieder werde lebendig machen.** Der erste ist der Tag der Mühseligkeit in dieser Welt; der andere ist der Tag der Ruhe im Grabe, bis auf den jüngsten Tag; der dritte ist der Tag der Auferstehung aus dem Grabe. Weil aber ihr Trost vergebens wäre, wo nicht CHristus für sie wäre gestorben, begraben und von denen Todten auferstanden. 1. Cor. 15, 17. So werden obgedachte Worte nicht unbeqvem gezogen auf CHristum selbst, wegen der nahen Verwandschafft, die zwischen dem Haupte und Gliedmassen ist: denn es könnten die Gläubigen nicht zum Leben auferwecket werden, wenn nicht CHristus zuvor auferstanden, und der Erstling worden wäre; weil er aber am dritten Tage lebendig mit grosser Majestät aus dem Grabe wieder hervor kommen, so muß nothwendig folgen, daß auch, die an ihn gläuben, nach zweyen Tagen wiederum lebendig werden. Darum *Theodoretus* schreibet, dadurch werde angedeutet, daß nach dreyen Tagen des Heilandes Auferstehung geschehen sey, als welche die allgemeine Auferstehung zu Wege gebracht und uns allen zur Unsterblichkeit Hoffnung gegeben hat, welche aus GOttes Erkenntniß in uns gepflantzet ist. Wie denn auch *Roeberus* hierüber schreibet: daß der Prophet von zweyen und dreyen Tagen saget, darinnen ist ein Geheimniß verborgen des dreyfachen Zustandes CHristi in seinem Leiden, Begräbniß und Auferstehung, so auf einander gefolget, dergleichen wird uns auch begegnen.

Lebendig werden. Röm. 14, 9. **Dazu ist CHristus gestorben und auferstanden, und wieder lebendig worden**; Einige wollen, es sey eine Versetzung der Worte, es sollte heissen: **Dazu ist CHristus gestorben, und wieder lebendig worden**, und hernach Mahls auferstanden. Allein es braucht es nicht, die Worte anders zu setzen, als sie stehen; Durch das **wieder lebendig werden** ist nicht zu verstehen die Lebendigwerdung selbst, denn die ist aller Dings in dem Grabe vorangegangen, und die Auferstehung aus dem Grabe darauf gefolget; sondern derjenige Zustand, darinnen sich jetzo der lebendige JEsus befindet, oder mit einem Worte das Leben CHristi, nicht, so ferne er solches durch seine Auferstehung wieder erlanget hat, sondern so ferne es hinführo immerwährend, und in alle Ewigkeit unaufhörlich seyn und bleiben wird.

Lebendige Blume, siehe **Empfindlichkeit-Kraut.** Tom. VIII. p. 1021.

Lebendige GOtt, wird der dreyeinige GOtt genennet, nicht allein, weil er das Leben in ihm selbst und von ihm selbst hat, 5. B. Mos. 32, 40. sondern auch, weil er allem, was Odem hat, das Leben giebet und es erhält, Ap. Gesch. 17, 28. Eph. 2, 5. Joh. 10, 28. wie denn dieser Titel des **lebendigen GOttes** in heiliger Schrifft sehr offt vorkommt, und zwar im Alten Testamente, 5. B. Mos. 5, 26. Jos. 3, 10. Es. 37, 4. 17. Jer. 5, 2. c. 10, 10. etc. im Neuen Testamente Matth. 16, 16. Joh. 6, 69. Ap. Gesch. 14, 15. 2. Cor. 3, 3.

Lebendige Krafft, siehe **Krafft.**

Lebendigen Odem blies ihm GOtt in seine Nasen, und also ward der Mensch eine lebendige Seele. 1. B. Mos. 2, 7. Wir sehen hieraus Theils die Schöpfung oder Ursprung der Seelen selbst, nehmlich, daß Adams Seele nicht von Ewigkeit her gewesen, sondern in der Zeit erschaffen worden; daß sie nicht aus einer irdenem Materie genommen worden; daß sie nicht am ersten Tage, wie einige gemeynet, mit denen Engeln erschaffen worden, sondern da Mahls erst ihren Ursprung genommen, da GOtt zuvorher den Leib aus dem Staube der Erden gebildet; Theils die Art und Weise, wie die Seele ihren Ursprung von GOtt genommen, **GOtt blies dem Menschen einen lebendigen Odem in die Nasen**: wobey wohl zu mercken, daß diß nicht ein schlechter Odem gewesen, sondern die rechte lebendige Seele selbst in allen ihren wesentlichen Kräfften, daß der Mensch wächset, fühlet und verstehet; der auch deshalben genennet wird der Odem derer Leben, da geredet wird als von vielen, da doch nur eine Seele ist, welchen GOtt ihm in sein Gesichte, oder, nach dem Teutschen, in die Nasen geblasen. Wie nun dieses zugegangen, ist vielfälltig gefraget worden. *Augustinus*, *Gerhardus* und andere halten davor, daß eben mit solchem blasen habe sollen der Seelen hoher Ursprung angezeiget werden, nehmlich daß sie unmittelbar von GOtt selbst erschaffen, und GOtt ihr Blaser gewesen; welches **Dannhauer** Lact. Car. P. IV. p. 346. also erkläret: „Der ewige Sohn GOttes, der nach seiner Auferstehung seine Jünger angeblasen, Joh „ 20, 22. und in, mit und durch solch athmen, als „ einem äusserlichen Zeichen und Organo, den heiligen Geist gegeben, der hat auch dem ersten Menschen einen lebendigen Geist eingeblasen, aber auf „ eine andere Weisse. Dort war es ein cörperlicher „ leibhafftiger Odem, womit er den heiligen Geist „ seinen Jüngern geschencket; hier aber hat er einen „ von ihm erschaffenen Geist ihm eingeblasen, nicht „ als ein Stück wahres göttlichen Wesens, als „ welches untheilbar und unwandelbar ist, sondern „ als ein neues Geschöpf, welches er dem aus Leimen gebildeten Leibe eingehauchet; weshalben „ denn auch sehr wohl zu unterscheiden das ewige „ ausblasen des heiligen Geistes, der mit der blasenden Person eines ewigen, unendlichen, göttlichen Wesens ist, von dem zeitlichen ausblasen der „ Seelen, als eines erschaffenen, und von dem „ göttlichen Wesen abgesonderten Geistes. „ **Und also ward der Mensch eine lebendige Seele**; *Lutherus* Comment. in Gen. p. 19. schreibet hierüber: daß, da auch sonst von denen Thieren gesagt werde, daß sie leben, hier doch besonders vom Menschen stehe, er sey worden eine **lebendige Seele**, nehmlich, der nicht nur bloß lebte mit denen Thieren und Bestien, sondern der da hätte animam excellentem viuentem, darum, daß der Mensch zu GOttes Bilde erschaffen, so muthmaßlich dem Adam und der Eva gleichsam aus dem Gesichte geleuchtet; ja daß auch GOtt hiermit habe anzeigen wollen

wollen die Hoffnung des künfftigen und ewigen Lebens und der Unsterblichkeit, welches ewige Leben, ob es wohl nach Mahls durch den Fall verloren, er doch aus Gnaden durch Christum wieder geschenckt bekommen, folglich damit eine recht ewig lebendige Seele worden.

Lebendiger Kalck, siehe **Kalck**. Tom. XV. p. 104.

Lebendiger Zaun, siehe **Hecke**. Tom. XII. p. 1044.

Lebendiger Zehenten wird der Zehent genannt, so von Viehe, als Rindern, Kälbern, Schaffen, Geissen, Schweinen, Lämmern, Gänsen, Hühnern und andern, so unter der Hirten-Ruthen gehet, von der Wolle, Milch, Butter, Käse, denn von Bienen und ihrer Frucht, als Wachs und Honig, gereichet werden, Reuſn. V. 4. Dec. 2. no. 6. seqq. heisset auch einiger Massen **Blut-Zehenten**, davon Tom. IV. p. 275. nachzusehen.

Lebendiges Holtz wird das Schlag- oder Unter-Holtz deswegen genennet, weil es, wenn man es gleich abhauet, dennoch vom Stocke wieder ausschläget und aufs neue in die Höhe wächset. Solches bestehet alleinig in Laub-Holtz, denn das Tangel-Holtz, wenn es abgehauen, nicht wieder ausschläget, sondern todt und erstorben bleibet.

Lebendiges Wasser, ist ein Wort, welches bey denen Müllern gebraucht wird, wenn sie anzeigen wollen, daß das Wasser in solcher Menge, und so starcker Bewegung sey, daß man eine Mühle dadurch bewegen kann. Wenn es hingegen entweder gar nicht in Bewegung ist, wie z. E. in einem Teiche, oder doch sehr langsam und stille flüsset, und also unfähig ist, die Mühle zu treiben, so nennen sie es todtes Wasser. Man brauchet aber diese Wörter in Ansehung derer unterschlächtigen Mühl-Räder. Nehmlich weil diese Räder mit denen untersten Schauffeln ins Wasser hängen, so bekommen sie von denen Theilen des flüssenden Wassers einen Stoß, welcher desto stärcker ist, je grösser die Menge des Wassers ist, so an die Schauffeln flüssen kann, und je geschwinder es sich beweget. Ist nun die Geschwindigkeit des Wassers so starck, daß es die Friction derer Theile an der Mühle, nebst denen andern Umständen, die einen Wiederstand verursachen, überwinden kann, so muß davon das Rad und folglich die Mühle beweget werden, und also ist das Wasser Vermöge des vorigen lebendig. Man siehet also, was man zu thun hat, wenn man einem todten Wasser das Leben geben, oder es lebendig machen will. Man muß es nehmlich dahin bringen, daß genug Wasser, mit genugsamer Geschwindigkeit wieder die Schauffeln des Mühl-Rades anschüsset. Das erste wird dadurch erhalten, daß man den Canal, wodurch das Wasser gegen das Mühl-Rath flüsset enger machet, denn dadurch erhält man, daß dasjenige, was sonst neben dem Rade vorbey flüssen würde, auf das Rad geleitet wird. Das andere wird Theils durch die Vermehrung des Gefälles, Theils durch die Aufdämmung des Wassers vermittelst eines Wehres erhalten. Das Wasser beweget sich in dem Canale wegen der Abhängigkeit desselben, oder weil die folgenden Theile des Grundes, auf welchem es sich hinbeweget, immer dem Centro der Erde näher kommen. Dieses ist Theils aus denen Erfahrungen bey dem Wasserwägen, Theils aus denen Principiis der Mechanic klar, Vermöge deren ein schwerer und flüßiger Cörper nicht von sich selbst kann beweget werden, wenn die Fläche, auf welcher er sich befindet, durgehends horizontal ist. Man muß also das Wasser in dem Canale als einen Cörper auf einer schiesliegenden Fläche ansehen, welcher desto schneller beweget wird, je grösser der Winckel ist, den sie mit der Horizontal-Fläche machet. Wenn man also haben will, daß das Wasser in dem Alueo geschwinder gehen soll, so muß man ihm ein grösseres Gefälle machen, als es schon hat, oder man muß den Grund desselben immer tieffer ausgraben, je weiter es fortflüsset. Meisten Theils giebt man dem Wasser auf 100. Schuhe $\frac{1}{4}$ von einem Schuhe Gefälle. Durch das Wehr, welches qveer über den Fluß geleget wird, erhält man Theils, daß gnugsames Wasser auf die Räder kommt, Theils, daß das Wasser mit desto grösserer Geschwindigkeit gegen dieselben anschüsset. Das erste ist vor sich klar, wenn man nur ein Wehr zu einer Mühle ansiehet. Das andere aber wird aus denen Regeln von der Bewegung flüßiger Cörper erwiesen. Denn, weil das Wasser durch das Wehr in seinem Lauffe gehemmet wird, so muß es an dem Wehre höher stehen, als es seyn würde, wenn dasselbe nicht vor Handen wäre, da nun ferner Vermöge derer Regeln der Bewegung das untere Wasser von dem obern desto mehr gedrucket wird, je höher es stehet, so wird das untere Wasser durch den Druck des obern mit einer Gewalt durch den engen Canal des Mühl-Grabens gepresset, denn daß das Wasser durch den Druck in einem engern Canal eine grosse Geschwindigkeit erhält, kann man bey unsern ordentlichen Spritzen sehen. Wolff Elem. Mech. *Mariotte* du Mouvement des Eaux.

Lebenegkh, ein adeliches Geschlechte, hat ein schräglincks getheiltes Wapen. Das untere rothe Feld ist leer; das obere silberne Feld aber zeiget drey schwartze Briefe. Auf dem gecrönten Helme ist ein goldener Stern in einen silbernen Creiß eingeschlossen, worüber ein Büschel Strauß-Federn. Die Helm-Decke ist roth und silbern. Wapenb. Anh. p. 15. Ob es mit dem Geschlechte **Liebeneck** in Bayern verwandt sey, ist unbekannt.

Leben-Esſauii, ein Flecken in Palaestina, eine Tage-Reise von Sichem gegen Damascus gelegen. **Dapper** Beschr. Palaest. p. 152.

Lebenicht, siehe **Königsberg**.

Lebenium, eine kleine Stadt in der Mossonienser Gespannschafft in Ungern, mit der Abtey S. Iacobi.

Lebens-Art, Lat. Genus Vitae, ist in der Welt nicht alle Zeit einerley gewesen, sondern man ist Staffels-Weise fortgegangen. Der erste Grad war Vita silueſtris, da die Menschen vor Erbauung derer Städte und Dörffer in denen Wildnissen wie die Thiere sich erhielten,

\- - - - - Vbi frigida paruas
Praebebat ſpelunca domos.

da die kalten Höhlen ihre Häuser waren, und sie ihre Kost bloß an denen Gewächsen, wie das Erdreich selbige freywillig hervor brachte, sucheten. Insonderheit sind die Eicheln deswegen berühmt, daß sie vor dem Acker-Bau denen Menschen an

Statt

Statt des Brodes gedienet: Dahin man denn auch Aepfel, Birnen und andere Früchte und Kraut-Wurtzeln rechnen kann. Hierauf ist gefolget Vita pastoralis, die Vieh-Zucht, oder das Hirten-Leben, da die Menschen einige Arten derer Thiere in denen Wäldern gefangen, eingesperret und zu ihrem Nutzen gezähmet. Unter denenselben sind die Schaffe die ersten gewesen, und hierzu am meisten beqvem geachtet worden, Theils weil sie an sich selbst nicht sehr wild, sondern sanfftmühig, Theils weil sie zur Speise ihre Milch, Käse und Butter, zur Kleidung aber ihre Wolle darreichen. Der dritte Grad ist Vita agrestis oder Agricultura, der Acker-Bau. Bey welchem dennoch die Menschen die vorigen beyden Arten zu leben nicht abgeschaffet, sondern, was ihnen aus denenselben dienlich, beybehalten. Jedoch hat der Acker-Bau den Vorzug erlanget, und ist auf denselben nicht allein vom Pöbel, sondern auch von Fürsten und Königen grosser Fleiß angewendet worden, so gar, daß derer Regenten Einnahme und Vermögen fast allein im Acker-Bau und Wiese-Wachs bestanden. Ja wenn man einen loben wollte, so war es gnug, daß man von ihm sagen konnte, er sey bonus Colonus, ein guter Acker-Mann. Aus diesem sonderbaren Fleisse, den Acker-Bau fortzutreiben, entstund eine solche wohlfeile Zeit, daß man selbige Seculum aureum, die goldene Zeit genennet. Nach dem ist aufkommen Vita ciuilis siue vrbana et mitior, da die Menschen nach abgeschafften Wildnissen und wilden Früchten angefangen, ihnen schöne Häuser, und durch die Gärtnereyen mancherley schmackhaffte Früchte zu verschaffen, die Vieh-Zucht, den Acker-Bau, die Jägerey, den Vogel-Fang, die Fischerey und den Wein-Bau stattlich zu verbessern, und ihr Haus-Wesen also einzurichten, damit in Küch und Keller alles sauber, und an der Taffel alles ordentlich zugienge. Welche Art zu leben, wenn sie in ihren Grentzen bleibet, ohne Zweifel die beste, ungeachtet selbige von einigen Stoicis getadelt, und vor verschwenderisch ausgeruffen wird: sinte Mahl die Verschwendung nicht bestehet in dem Wechsel, sondern in dem Ueberflusse derer Speisen. Obgleich nun des *Luculli Apicii* und anderer ihr unerhörter Ueberfluß in Tractamenten billig zu verwerffen, so ist dennoch zuläßig, daß die Menschen ihre Speisen nach der Geschicklichkeit, die ihnen GOtt verliehen, ändern. Warum hätte sonst derselbe gütige Vater so mancherley Getraide, Wein-Stöcke, Oel-Bäume und Obst, ja die Thiere, Fische und Vögel selbst erschaffen, wenn sie der Mensch zu seiner Beqvemlichkeit nicht brauchen sollte? Denn daß man zu rechter Zeit säet, mähet und einbringet, ist keine Wissenschafft des Viehes, sondern es gehöret zu des Menschen Unterhalt, und zwar nicht ohne Unterscheid vor alle, sondern nur vor diejenigen, die den Acker- Garten- und Wein-Bau verstehen. Denen aber diese Wissenschafften mangeln, die nennet man noch heute zu Tage billig wilde Leute und Barbarn. Ueber Haupt aber wird jeder Stand des Menschen, so lange er lebet, eine Lebens-Art genennet. Nach dem nun der Mensch die in ihm gelegten Kräffte wohl oder übel gebrauchet, nach dem sagt man, er habe eine gute oder böse Lebens-Art. Diese zu ergreiffen hat GOtt in den freyen Willen des Menschen gesetzet, und ihn dadurch in Stand gesetzet, daß, wenn er eine gute Lebens-Art erwählet, er den Namen eines tugendhafften erhält, welches ausser dem mit Recht nicht geschehen könnte; dagegen aber auch sich zuzuschreiben, wenn er durch eine üble Lebens-Art sich den Schand-Flecken eines lasterhafften zuzühet. Damit nun dieses unterbleibe, und jenes geschehe, ist es freylich eine wichtige Sache, eine rechte Lebens-Art zu erwählen. Dies ist der nächste Zweck derer Kirchen und Schulen. Man weiset uns da den Weg zu einer vernünfftigen Lebens-Art, welche die, so ihr nachgehen, am Ende crönet. Wir selbst liegen so im finstern, daß wir ohne Handleiter nicht dahin gelangen können. Daher folget, daß junge und derer Sachen unwissende vor sich keine Lebens-Art ergreiffen können. Sie müssen sich von solchen leiten lassen, die die Sache verstehen. Sich selbst hierinnen zu rathen, ist gefährlich. Man kennet meistens Theils weder sich noch die Lebens-Art, die man annehmen will. Und da gehet es auf ein gerathe wohl. Der Trit, den du hier thust, ist leichte gethan, aber auch desto gefährlicher. Untersuche also deinen Beruff. Den wirst du am besten erfahren, wenn du dich erst recht erkannt. Ein wichtiges Werck, wozu viel zu wenig, daß Eltern mit einem Macht-Spruche: das und das soll mein Kind werden, solches heben. Dein Kind kan zwar eine ehrliche Lebens-Art in der Welt ergreiffen, die aber doch unrecht. Z. E. dein Kind wird von dir der Artzney-Kunst gewiedmet; es fehlen aber die Gaben dazu, so sündiget ihr beyde wieder GOtt. Dieser als der Schöpfer hat deinem Kinde Kräffte gegeben, die einen andern Endzweck haben. Dieser soll sich nun deiner eitlen, wo nicht gar meistens Theils sündlichen Absichten wegen ändern, und die Mittel darzu ändern sich nicht. Du elender unvermögender gebiete ein Mahl der Natur, daß sie sich nach deinen Leidenschafften andere, so mögte es angehen. So lange aber dies nicht ist, welches nimmermehr geschehen wird, so lange bist du der gröste Thor, daß du eine Sache verlangest, dazu dir die Kräffte, und folglich die Mittel fehlen. Wie gemein ist aber nicht diese Sünde. Gemeinen Leuten mögte man es in etwas zu gute halten, weil sie es nicht verstehen, doch in so ferne nicht gantz zu entschuldigen sind, weil sie klügere und unparteische um Rath fragen, aber auch denselben folgen sollten; aber daß gemeiniglich gelehrte auch gelehrte, vornehme auch wieder in vornehmen Amts-Stellen sich befindende Kinder haben wollen, mögte wohl zeigen, daß ein nicht geringer unverantwortlicher Hochmuth dahinter stecke, der doch je weiter von ihnen entfernt seyn sollte, je besser sie sich als der gemeine Mann dünckten. Dieses Versehen beruhet unsers Bedünckens auf einer unrecht erkannten Einrichtung des gemeinen Wesens. Lauter hohe machen den Staats-Cörper nicht aus, und lauter niedrige können sich alleine nicht regiren. Wer nun die Sache nicht recht kennet, bildet sich den, der über andere was zu gebieten hat, um vieles glücklicher als den ein, dessen Schuldigkeit zu gehorchen, welches doch im Grunde falsch. Einen andern zu regiren, ist so schwer, als wohl immer zu gehorchen. Bist du also zum gehorchen gemachet, wird dir es leichte

ankommen, es zu thun; und erhebet dich dein Geist über andere, wirst du auch die Regirungs-Last mit leichterer Mühe ertragen, und beydes wird gut von Statten gehen; kehre es aber um, und setze erstern dem Fürsten an die Seite, und letztern unter die geringsten im Lande, da wirst du sehen, wie jener einen Staats-Fehler über den andern begehen, dieser aber, der gleichsam zum herrschen geboren, eine Unruhe nach der andern erregen wird. Es zeiget also von einer grossen Einsicht derer Fürsten, die in ihren Ländern die weise Anstallt machen, daß untüchtige von Wissenschafften ab- und tüchtige auch wohl aus einer zerfallenen Bauer-Hütte hervor- und durch Hülffs-Mittel aufgezogen werden. Wäre dirs in der Ausübung so möglich, als löblich die Absicht, wie schön würde ein solches Land blühen. An Statt daß ein grosser Theil der Einwohner thut, wozu er nicht beruffen, und unterläst, was er thun sollte; so würde man einen jeden in seinem rechten Beruffe finden, und mit welcher Munterkeit würde das Werck nicht von Statten gehen. Man sehe doch nur solche Leute an, die wieder ihren natürlichen Trieb und Geschicklichkeit eine Lebens-Art ergreiffen, wie sauer wird es ihnen nicht. Zwey Schüler sietzen neben einander. Der eine hat Geschicke und Lust dazu, und der bringet es mit halber Arbeit weiter als sein Nachfolger, der unermüdet in seinem Wercke, aber alles mit Wiederwillen thut, und keinen Anstand dazu hat. Und was ist endlich der Vortheil bey solchem letztern? Wenns am besten, ist es eine schon späte Reue. Der Glaube kommt ihm in die Hand, und da siehet er, daß er unrecht gethan; die Zeit, die so kurtz, was zu lernen, ist dahin. Nun ändert er seinen Vorsatz. Da wird er, da er lange Zeit auf Schulen und Universitäten zugebracht, endlich z. E. im 30. Jahr gewahr, daß es da nicht fort will, begiebt sich zum Leisten, und wird Junge bey einem Schuster in einem solchen Alter, da ein anderer von diesem Handwercke als Meister in der besten Kundschafft stehet. Ein anderer hat wieder sein Geschicke und Trieb vielleicht aus eitlen, wo nicht thörichten und sündlichen Absichten derer seinigen, Theologiam etliche Jahre studiret. Nun stirbt der Urheber dieses Wercks, und da fällt die Verbindligkeit weg, und die Aenderung ist nicht so geschwinde beschlossen, als angetreten. So löblich nun dies ist, wo es aus vernünfftigen Bewegungs-Gründen geschiehet, so übel redet gemeiniglich der meiste Hauffe davon. Selbst der Ausspruch des allerwahrhafftesten JEsu: **wer seine Hand an den Pflug leget, und siehet zurück, der ist nicht geschickt zum Reiche GOttes**, muß eine gewaltsame Deutung leiden, die nicht am rechten Orte angebracht ist. Gleich als wenn man sagen wollte, der, so hinter dem Pfluge hergehet, müsse denselben in seiner Unrichtigkeit fortschleppen lassen, und thue unrecht, wenn er ihn wieder zu rechte hebe und bringe. Hast du keine Kräffte und Fähigkeit zu der unternommenen Sache, so hast du einen sichern Grund zu schlüssen, daß GOtt dieselbe nicht wolle. Folge also in Erwählung deiner Lebens-Art dem durch deine Kräffte und Trieb offenbarten göttlichen Willen, so kannst du eines göttlichen Beruffs versichert seyn, ausser welchem alles vergeblich. Ja, wirst du sagen, wie, wenn einen sein Geschicke zu einer Kunst oder Wissenschafft treibet, die Brod-loß ist? Darauf dienet zur Nachricht, daß es schlimm genung, daß gemeiniglich in Erwählung einer Lebens-Art eine Hoffnung reichen Gewinsts zur Grund-Regel genommen wird. Daher kommt das Uebel, daß sich alles auf Dinge, die als Geld einbringend schon im Ruffe sind, leget, dadurch denn, in dem alles auf einen Zweck gleich als auf einem Wege forteilet, einer den andern hindert, daß man sich in denen schon renommirten Facultäten, Künsten und Handwercken über die Menge beschweret, wodurch der Stümper gemeiniglich so gut, als der sein Werck recht gelernet, fortkommet. Diese einander hindernde Menge würde sich bald verringern, und ein jeder dadurch glücklicher werden, so bald gedachtes Vorurtheil aus denen Gemüthern derer Menschen vertilget würde, und man nicht noch dazu selbst die verspottete, die sich auf eine so genannte Brod-lose Kunst legen. Und das ist gantz falsch, daß eine gute Kunst und Wissenschafft in der Welt ohne Nutzen sey, und den, der sie erlernet, Hülffloß lasse. Wage es immer darauf. Merckest du, daß du zu einer gantz ausserordentlichen Sache Fähigkeit, Kräffte und Lust hast, erlerne selbige, sie wird dich, wo deine eigene Aufführung nicht etwa zur Hinderniß gereicher, gewiß nicht Hungers sterben lassen. Wirst du dabey nicht zum reichen Manne, so wisse, daß das nicht nöthig, und hast du nothdürfftigen Unterhalt, so laß dir gnügen. Gehet es mit der ergrieffenen Lebens-Art in deinem Vaterlande nicht fort, versuche es anderwärts. Die Erde ist überall des HErrn, und der Prophet gilt gemeiniglich im Vaterlande am wenigsten. Erkennet man in diesem Lande deine Verdienste nicht, bist du doch nicht an dasselbige gebunden. Versuche es anderwärts. Unterdrucket man dich an diesem Orte, wird man dich an jenem vielleicht erheben. Sollten auch vielleicht gegenwärtige Zeiten deiner Wissenschafft noch nicht fähig seyn, arbeite aufs künfftige. Denn auch dazu hast du den Beruff, wenn du Kräffte und Trieb dazu bey dir merckest. Befleissige dich übrigens einer Lebens-Art, so deinen Tagen und Orte des Auffenthalts, so viel Gerechtigkeit, Ehrbarkeit und Klugheit erlauben, gemäß ist, es wird dir GOtt durch Menschen so viel zuwerffen, als dir nöthig, und mehr kannst du mit keinem Grunde des Rechtens fordern.

Lebens-Balsam. Nehmet destillirt Nelcken-Zimmet-Muscaten-Citronen-Salbey-Sassafraß-Majoran-Lavendel- und Cubeben-Oel, jedes drey Tropfen, oder so viel beliebig, und vermischet es durch einander. Dieser Balsam ist bey plötzlichen Zufällen vortrefflich, in der fallenden Sucht, Ohnmachten, Schlag-Flüssen, Mattigkeit, Hertzklopfen und dergleichen. Es können nach Befinden 3. 4. 5. bis 6. Tropfen, auch wohl mehr gegeben werden.

Lebens-Balsam, (Hofmannischer) siehe Balsamum Vitae *Hofmanni*. Tom. III. p 284.

Lebens-Baum, siehe Arbor Vitae. Tom. II. p. 1170.

Lebens-Beschreibung bestehet in Nachrichten von Menschen. Ihre Arten sind so vielerley, so mancherley die Stände derer Menschen. Sie sind entweder von lebenden oder todten. Wie die

Erzäh-

Erzählungen partheyisch oder unpartheyisch sind, so haben auch die Lebens-Beschreibungen gleiches Schicksal. Will man also von deren Zuverläßligkeit oder Falschheit versichert seyn, gehören alle die Prüfungen dazu, die unter dem Titel Historie Tom. XIII. p. 281. seqq. angeführet worden. Sind sie richtig, ist ihr Nutzen nicht geringe. Einige bilden sich einen grossen Grad der Gelehrsamkeit zu besitzen ein, wenn sie reich an Lebens-Beschreibungen sind; andere dagegen machen gar nichts daraus. Beyde thun unrecht. Menschen in meinen Nutzen zühen kann ich nicht anders, als ich muß ihren Absichten begegnen. Das lehret eine vernünfftige Lebens-Beschreibung. Verstorbener Leute Vornehmen kann mir auch öffters nutzen; weiß ich nun ihre Lebens-Umstände nicht, werde ich mich leicht in meinem Urtheile betrügen. Ihre Reden werde ich nicht nach des redenden Sinn verstehen, wenn ich den Urheber derselben nicht kenne. Ihre Schrifften werde ich nicht auslegen können, wenn nicht eine hinlängliche Lebens-Beschreibung mir den Weg dazu bähnet. Es gehöret aber zu einer vollständigen nutzbaren Lebens-Beschreibung nicht nur, daß ich weiß, wes Geschlechtes er sey, wenn er geboren, wenn er sich verheurathet, wenn und wie viel Kinder er gezeuget, was er bedienet, wie, wo und auf was Weise er aus der Welt gegangen, und was dergleichen mehr. Diese Umstände zu wissen ist gut, aber nicht zulänglich; noch mehr aber, wie sein Verstand und Wille beschaffen, ob er der Sache, von der er schreibt, gewachsen oder nicht, ob er deutlich, klar und unpartheyisch schreiben wollen, ob er mit oder ohne Bedacht die Worte flüssen lassen, aus was vor Ursachen er geschrieben, welche Principia er geheget, welchen Wissenschafften er ergeben gewesen, und was dergleichen mehr. Eine vernünfftige Zusammenhaltung nun dieser Umstände ist der beste Schlüssel zu des andern Reden. Und dies bestimmet den eigentlichen Werth derer Lebens-Beschreibungen. Die Gelehrsamkeit selbst machen sie nicht aus, sind aber, dieselbe zu erlangen, unentbehrlich, weil wir einen grossen Theil derselben aus andere Leute Thun und Reden nehmen, die wir nothwendig unrichtig annehmen, wenn wir sie nicht recht verstehen. Zu rechtem Verstande aber dererselben träget die Nachricht von dererselben Leben sehr vieles bey. Wer also andere Leute recht verstehen, und nach der Wahrheit recht beurtheilen will, muß sie kennen, das ist, er muß ihre Lebens-Beschreibungen haben. So nachläßig man darinnen in vorigen Zeiten gewesen, so aufmercksam ist man in unsern Tagen darauf, und aus allen Theilen der politen Welt lauffen dieselben von lebendigen so wohl als von todten häuffig ein.

Lebens-Flamme, siehe Flammula Cordis. Tom. IX. p. 1158.

Lebens-Geister, Lat. Spiritus animales seu vitales, Frantzösisch Esprits vitaux, nennen einige Natur-Kündiger die natürliche und angeborne Wärme, von welcher die vornehmste Würcklichkeit des Lebens, das Athemhohlen und der Umlauff des Blutes von dem Hertzen in den Leib, und aus dem Leibe wieder zum Hertzen, herkömmt. Es sollen die Lebens-Geister die geistreichen, zarten, flüchtigen und höchstbeweglichen Theilgen des lebendigen Leibes seyn, welche in dem Saamen derer Eltern verborgen liegend erstlich mitgetheilet, hernach täglich durch die Speisen ersetzet, in dem Hirn und Hirnlein, wie auch einiger Massen in dem Rück-Marcke von dem Puls-Ader-Blute abgesondert, durch die Nerven in alle Theile des Leibes geführet, und in unterschiedlichen Theilen auf mancherley Art verändert werden, und endlich der Bewegung aller Sinne, Empfindung und aller Functionen, welche nur in denen belebten Leibern vorfallen, Urheber und die würckende Ursache sind. *Aug. Quir. Riuinus* hat Disputationem de Spiritu Hominis vitali Leipzig 1681. gehalten, aus welcher wir das vornehmste zühen und mittheilen wollen. Angeführte Disputation bestehet aus sechs Capiteln, davon das erste die Existentiam Spirituum, oder das Bestand-Wesen derer Geister, oder daß würcklich und wahrhafftig Lebens-Geister in unserm Leibe als Regenten sind, behauptet. In diesem Capitel setzet er also: Es ist gantz gewiß, daß alle Cörper derer Thiere sich gantz passive oder leidend verhalten und keine Function verrichten können, dahero wird nothwendig ein actiuum mouens erfordert, welches die Organa corporea principaliter belebet, und die Geschäffte zu verrichten anordnen kann. Dieses bekräfftiget vor andern der Tod: Denn so ja in der Materie eine Krafft ist, warum hören die Bewegungen und übrigen Functiones auf? Warum ruhet alles in einem Augenblicke, wenn nicht der allgemeine Vorsteher und Regirer weggewichen wäre? Man mögte sagen, daß solches vielleicht wegen des verletzten Organi geschehen, und bald das Hertz, bald die Leber, bald der Magen, Miltz oder andere Theile in Schuld wären. Wie aber, wenn ein gantz gesunder Mensch, vor grosser Freude, Furcht oder Schrücken dahin fiele und stürbe? Wie dergleichen Historien bey dem *Valerio Maximo* IX. 12. *Lotich.* Obseru. p. 284. *Rhod.* obseru. medic. Cent. I. 45. *Bartholin.* Hist. Cent. IV. 76. zweye, dreye zu finden. Da ist wohl nicht zu glauben, daß diese an ihren Organis auch nur in etwas verletzet gewesen. Hieraus folget, daß das mouens, oder die bewegende und Haupt-Ursache verletzet sey, und seine Instrumente verlassen habe. Das andere erkläret derer Lebens-Geister Natur, solche ist, daß sie aus einer gantz einfachen und zarten Materie bestehen, dieses befestiget dererselben ab- und zunehmen: sie kommen der Natur des Lichtes oder Feuers nahe bey, solches siehet man an denen Augen, wie sie bey wüthenden und zornigen Leuten gleichsam blitzen, und diese beyde vereiniget haben sie calidum innatum genannt. Das dritte Capitel führet den Ursprung derer Lebens-Geister auf. Hierbey ist zu wissen, daß sich die Lebens-Geister anders in der ersten, anders in der andern Erzeugung verhalten: das ist, es ist eine gantz andere Beschaffenheit derer Lebens-Geister, wenn man sie betrachtet, wie sie von beyden Eltern abgesondert werden, und wieder eine gantz andere, wenn sie nach der Empfängniß im weiblichen Eylein vereiniget betrachtet werden. Jene Art wird bessern Unterscheids halber Spiritus seminalis, diese aber Spiritus genitalis genennet. Die erste Erzeugung siehet auf die Eltern, das ist, auf die Ausarbeitung des Saamens und auf den Beyschlaff, und dieses sein Erzeugungs-Zweck ist die Empfängniß.

Von

Von diesem fänget hernach die andere Erzeugung an, welche die Bildung der Frucht im Mutter-Leibe und auch die Nahrung von der Mutter in sich schlüsset, und solche endiget sich nach der Geburt, und dann ist die Erzeugung vollendet. Das vierte Capitel giebet die Unterhaltung derer Lebens-Geister. Sie werden aber vornehmlich durch den Schlaff erqvicket: denn der Schlaff ist so nöthig, daß, wenn man auch die beste Speise und Tranck hätte, und auf alle Art und Weise die Lebens-Geister und Kräffte zu unterhalten suchete, man doch mit dem wachen nicht auf etliche Tage anhalten und den Schlaff entbehren könnte. Nach dem Schlaffe ist auch Speise und Tranck, und das Athemhohlen. Das fünffte Capitel zeiget die Geschäffte oder Verrichtungen derer Geister an. Aller Verrichtungen, welche nur in unserm Leibe vorgehen, erklären sich die Lebens-Geister vor einen Urheber; ja sie sind Vorsteher des Lebens selbst. Alle Geschäffte geschehen durch sie, die erste Bildung in der Gebär-Mutter, die Nahrung vor und nach der Geburt, welche bis ans Ende des Lebens fortgesetzet wird, die Verdauung, Blutmachung, das Vermögen zu zeugen, oder sein Geschlecht fortzupflantzen, das sehen, hören, fühlen, rüchen, schmäcken, das Gedächtniß, der Hunger, Durst, Zorn, Furcht, Gram, Krafft und Bewegung derer Theile, der Odem, die Sprache etc. Nun ist noch in dem sechsten Capitel der Untergang derer Lebens-Geister zu erwägen übrig. Es sind unsere Lebens-Geister im gantzen Leibe also zerstreuet, daß sie nicht nur die Löchergen derer harten Theile, sondern auch das Blut, das Flüß-Wasser, ja die Excrementa selbst durchwandern und besetzen. Was denn nun aus unserm Leibe heraus gehet, das verschwendet alle Mahl etwas von unsern Lebens-Geistern. Hierher gehöret nun natürlicher Weise die unempfindliche Ausdunstung, der Schweiß, Mißbrauch des Venus-Spiels, die starcken Gemüths-Bewegungen, u. d. Ja alle Stunden und Augenblicke gehet ein Theil derer Lebens-Geister weg und verrauchet, bis daß ein sterbender den Ueberrest ausathmet. Denn der Untergang unserer Geister und Kräffte wird in diesem Leben nach und nach angefangen, gäntzlich und letzlich aber begiebet er sich im Tode. Die alten suchten dreyerley Geister in dem menschlichen Cörper: animales, so in dem Gehirne, vitales, so im Hertze, und naturales, so in der Leber seyn sollten. Hernach wurden sie aber von andern verändert, und die animales in das Gehirne, die vitales und naturales aber, so einerley seyn sollen, in das Blut versetzet. Jene, die Spiritus animales, sind nach ihrer Beschreibung eine sehr zarte Feuchtigkeit, die in dem rindigten Wesen des Gehirns von dem Blute abgesondert, hernach in Lebens-Geister verwandelt und durch das marckigte Wesen des Gehirns, durch desselben schwülichtes Wesen und das lange Marck in die Nerven und das Rück-Marck geführet wird, um die Nerven, die Sinne und andere Geschäffte zu verrichten, zu bestrahlen. Die Spiritus vitales oder naturales aber sollen die flüchtigsten Theilgen des Geblütes seyn, welche dieses in Bewegung setzen und zur Nahrung geschickt machen. Von einigen Medicis, besonders von denen Strahlianern werden die Lebens-Geister in denen belebten Cörpern gantz und gar geleugnet und nur Seele und Leib geglaubet, welche der Gestalt mit einander verbunden seyn sollen, daß sie zu ihrer Vereinigung und ihren Verrichtungen nicht erst die Lebens-Geister nöthig haben, welche sich doch diejenigen, so sich die Lebens-Geister feste in den Kopf gesetzet, ohne dergleichen Geister nicht vorstellen können. Und das sey die kurtze Betrachtung derer Lebens-Geister im natürlichen Stande. Wie nun die andern Theile des Leibes gewissen Kranckheiten unterworffen sind; also befinden sich auch besondere Kranckheiten, welche vornehmlich die Lebens-Geister angreiffen. Und unter solchen ist vornehmlich der **Mangel derer Lebens-Geister**, Lat. Spirituum Defectus, zu mercken. Solcher hat viel Ursachen, welche ihn zu Wege bringen, als starcke Arbeit, Conuulsiones, Mißbrauch der Venus-Lust, lauffen, fechten, tantzen und andere scharffe Bewegungen mehr, übermäßiger Schweiß, starcke Excretiones und Bauch-Flüsse, ingleichen Hunger, er mag von Mangel derer Lebens-Mittel, oder Kranckheiten u. d. herkommen. Die Cur derer mangelnden Geister ist nach denen Ursachen einzurichten, dahero dienen Schlaff und Ruhe, und dann Analeptica, als ein Trunck guten Weins, ingleichen Spirit. Ceraſor. nigr. Lil. conuall. Hyſſop. Melisſ. Rorismar. Aqua Vitae carfuncul. cinamom. cum Vino, Borrag. und Bugloſſ. cum Vino, Spirit. apoplectic. und epileptic. Aqua magnanimit. Rudolph. Aqua Vitae Mulier. asthmatic. Anhaltin. cordial. Hercul. Sax. theriacal. Velthemian. Ros Solis, Aqu. regin. Hungar. Bals. Vitae anglic. Ingleichen Ambra und Mosch, wie auch die hieraus bereiteten Essentzen und Tinckuren, als Essent. regia, Confect. alkerm. compl. Tinctur. Cor. Ilior. cum Spirit. Cord. Cerui. Wieder den Mangel derer Geister vom Hunger dienen Eupepta, als Krafft-Suppen, Milch, frische Eyer mit Spanischem oder Canarien-Wein, Emulsiones aus Semin. 4. frigid. mai. Amygdal. Pinear. Pistac. Hasel- und Welsche-Nüß, Castanien, Hüner- und Kalb-Fleisch u. d. Spirituum Errores, die **irrigen Lebens-Geister**, wenn sie von fremden Ideen eingenommen, falsch beurtheilen, nichts behalten, und ungereimt zusammen setzen. Hiervon entspringen Mania, Melancholia und mancherley Raserey en, als St. Veits-Tantz, Liebes-Träncke, Wasser-Scheu, närrische Liebe, Pica, Malacia, Biß derer Taranteln, u. d. Spirituum Motus inordinatus oder irregularis, die **unordentliche Bewegung derer Geister**, welche bereits Tom. III. p. 1622. abgehandelt worden ist. *Iren.* **Uebr** Diss. de Laeta ac Laesa Spiritus Mundi parui in Cerebrogeneratione. Frf. 1698.

Lebens-Kertze, siehe **Blut-Lampe**. Tom. IV. p. 242.

Lebens-Krafft nennet David den HErrn, Ps. 27, 1. und das ist er auch, wenn wir bedencken unsers Lebens 1.) Eingang. Du warest über mir im Mutter-Leibe etc. Ps. 139, 13. seq. Hiob 10, 10 seq. 2.) Fortgang, sinte Mahl wir in ihm leben, weben und sind, Ap. 17, 28. Wir leben nicht nur in seinem Gebiete, sondern in ihme selbst, in ihm als unserer Seelen Seele; in ihm leben wir, als ein Kind in seiner Mutter-Leibe lebet, von welchem es

allen

allen dienlichen Unterhalt, Wachsthum, Wärme und Schutz empfängt; also haben wir auch von GOtt täglich unsere Lebens-Krafft, von ihm werden wir ernehret und erhalten. 3.) Ausgang. In dem Tode vergehet uns alle natürliche Lebens-Krafft, die Augen verdunckeln u. d. Aber da findet sich GOtt, der wird unsere Lebens-Krafft, stehet uns bey, und stärcket uns in unsern letzten Todtes-Zügen.

Lebens-Linie, Lat. Linea vitalis, sonst auch **Hertzens-Linie** genannt, ist bey denen Chiromantisten eine Linie in der Hand, welche sich zwischen dem Zeicher und dem Daumen anfänget, um den Ballen des Daums oder um den Venus-Berg gehet, und ihr Ende bey dem Ende der Hand mehren Theils in denen Rascetten oder gezwungenen Linien nimmt. Vornehmlich soll sie die Gesundheit des Hertzens und des Geblütes andeuten. Wenn sie lang, nicht gebrochen, noch von andern Linien durchschnidten und einer frischen Farbe, soll sie gute Gesundheit und ein langes Leben bedeuten.

Lebenstein, siehe **Liebenstein**.

Lebens-Straffe, siehe **Leib- und Lebens-Straffe**.

Lebens-Wasser, siehe Aqua Vitae. Tom. II. p. 1040. seq.

Lebens-Ziel, ist vornehmlich dreyerley: 1.) Das natürliche Lebens-Ziel, das die Natur einem jedweden Menschen giebet. Hiob 14, 5. Ps. 139, 16. Ps. 39, 5. 2.) Das Gnaden-Ziel, da GOtt aus sonderbarer Gnade dem Menschen um wichtiger Ursachen Willen das natürliche Leben verlängert oder aber verkürtzet, daß er ihn aus dem Unglück zur Ruhe bringe. Es. 38, 5. 3.) Das Zorn-Ziel, wenn GOtt aus gerechtem Gerichte denen Gottlosen das Leben verkürtzet, wie denen gottlosen Leuten in der Sündfluth, 1. B. Mos. 7, 11. zu Sodom und Gomorra, cap. 18. und 19. dem gottlosen Absalon. 2. Sam. 18, 9. 14.

Lebentz, siehe **Leventz**.

Lebentz, siehe **Lewentz**.

Leber, Hepar, Iecur, Frantz. Foie ist das gröste Eingeweide, von Farbe roth, welches in der rechten Weichen unter dem Zwerg-Felle lieget, und sich mit ihren dünnen Theilen bis zur Gegend des obern Schmeer-Bauchs und zur lincken Weichen erstrecket. Sehr groß muß die Leber seyn, damit die sehr häuffige Galle könne füglich abgesondert werden. Die Gestallt dieses Eingeweides ist ungleich, die obere Fläche ist erhaben, flach und gleich, die untere hohl und ungleich, und hält das Gallen-Bläslein in sich. Allwo die Pfort-Ader in die Leber gehet, siehet man eine Hervorragung, so die Pforte genennet wird. Bey Hunden theilet sich die Leber in verschiedene Lappen; bey denen Menschen und Kälbern aber findet man dergleichen nicht. Eines Menschen Leber wieget fast vier Pfund. Ihre Verbindung geschiehet vermittelst derer Bänder und Gefässe, vornehmlich der Hohl- und Pfort-Ader. Derer Bänder giebet es verschiedene, sinte Mahl die Leber 1) mit einem breiten häutigen Bande, so sonst das Suspensorium heisset, lincker Hand an das Zwerg-Fell befestiget ist; 2) rechter Hand aber unter denen kurtzen Rippen mit einem andern breiten und dünnen Bande an das Zwerg-Fell, und 3) mit einem diesem nicht ungleichen an den Schwerdtförmigen Knorpel verknüpfet, auch 4) mit der in ein rundes Band verwandelten Nabel-Ader gleich Falls etwas in seinem Lager befestiget wird. Die Haut, so die Leber umgiebet, ist sehr dünne, hänget an dem Darm-Felle feste an, und kann zwar leichtlich, doch aber nicht ohne zu zerreissen, von dem Wesen der Leber abgesondert werden. Verschiedene Gefässe siehet man an der Leber, welche füglich in zu- und abführende eingetheilet werden. Zu jenen gehören 1) die Nerven, so von der Leber-Verwickelung, welche die Zweige des zwischen denen Rippen liegenden Nervens und des herumschweiffenden Nerven-Paares ausmachen, ihren Ursprung nehmen, die Puls-Ader wie eine Scheide umgeben, und mit dieser zugleich in der gantzen Leber vertheilet werden. 2) Die Puls-Adern, deren verschiedene sind, als (a) die eigentlich so genannte Leber-Puls-Ader, welche nichts anders, als der rechte Ast der Magen-Puls-Ader ist. (b) Die Puls-Ader von des Gallen-Ganges-Puls-Ader. (c) Die Puls-Adern von denen Zwerg-Fells-Puls-Adern, (d) bis Weilen auch von der obern Gekrös-Puls-Ader, welche alle der Leber ihre Nahrung zuführen. **Walther** Programm. de Arteria coeliaca. *Ruyschius* Epist. anat. V. Resp. Fig. 7. in gleichen Respons. ad. Epist. Anat. IX. 3) Die Pfort-Ader, so in die Höhle der Leber trit, und an ihrem Orte ausführlicher abgehandelt werden soll. Die abführenden Gefässe sind entweder gemeine oder eigenthümliche. Zu jenen zählet man die Wasser-Gefässe, welche in das allgemeine Milch-Säcklein lauffen und 1) durch die Bindung der Pfort-Ader bey lebendigen Cörpern, 2) durch das einblasen in die Puls-Ader oder Leber-Gang entdecket werden. Ferner rechnet man hierher die **Hohl-Ader**, so bereits Tom. XIII. p. 591. abgehandelt worden. Die eigenthümlichen abführenden Gefässe begreiffen die Gallen-Gänge und das Gallen-Blasgen unter sich, davon Tom. IV. p. 53. und Tom. VII. p. 1538. nachzusehen. Ob schon die alten glaubeten, daß das Wesen der Leber aus dem bey denen Blut-Gefässen zusammen geronnen Geblüte bestünde, so wissen doch die neuern gewiß, daß es gefäßiget und von denen allerkleinesten Gefässen zusammen gesetzet sey. Es wollen zwar viele mit *Malpighio* der Leber besondere Drüsen zueignen, zu Mahl da die Büschlein derer Gefässe vornehmlich der Pfort- und Hohl-Ader Drüsen vorzustellen scheinen, ja auch das Amt derer Drüsen verrichten. Dennoch lehret *Ruyschius* Thes. Anat. I. p. 31. et Thes. VI. p. 60. sehr deutlich, daß es keine wahren Drüsen: Massen die obbenannten unter einander verwickelten Büschlein keine wie ein Knaul zusammen gewickelte Endgen derer Gefäßgen sind, auch keine besondere Haut haben, sondern nach Art derer Kehr-Bürsten geleget seyn. Ueber dieses ist merckwürdig, daß die Nerven, die Pfort- und Puls-Adern, wie auch der Gallen-Gang nicht nur gemeinschafftlich durch die Leber lauffen, sondern auch von einer allgemeinen Haut, die wie eine Scheide gebildet ist, umkleidet werden, die Hohl-Ader hingegen einen gantz andern Weg nimmt.

Der vornehmste Beweis-Grund, womit einige das drüsigte Wesen der Leber darthun wollen, ist hauptsächlich dieser, weil unterschiedene bey krancken Supiectis, so vornehmlich an der Wasser- oder Darrsucht verstorben, öffters sehr viel Kugelförmige Cörperchen in derselben wahrgenommen. Weil sie aber bey gesunden Cörpern nicht also gefunden werden, so sind diese Cörperchen vielmehr vor wiedernatürliche und von einer Kranckheit herkommende Hügelchen zu halten, wie *Laurent.* Heister Compent. Anatomic. hin und wieder gar schön bewiesen. Die alten haben die Leber als die eigentliche Werck-Statt des Blutes, allwo dasselbe bereitet, und von da in den gantzen Leib ausgetheilet werde, angesehen; die neuern aber haben es anders befunden und erfahren, daß sie die Galle aus dem Geblüte der Pfort-Ader abscheide. Die Leber ist das grösseste unter denen Eingeweiden, und gelanget insonderheit bey etlichen Thieren zu einer wundersamen Grösse, wovon *Schenckius* und andere viel angemercket, unter andern, daß bey einem jährigen Hahne eine Leber, die einen Teller bedecket und 30. Loth gewogen, gefunden worden. Wie groß die Lebern bey denen Gänsen werden, wenn sie auf gewisse Weise gemästet worden, ist bekannt. Von denen unvernünfftigen Thieren pfleget man einige Lebern Theils ins gemein zu verspeisen, Theils aber als eine besondere Delicatesse anzusehen. Ueber haupt ist von denen Lebern zu mercken, daß die von denen vierfüßigen Thieren hart zu verdauen, giebet dicke Nahrung und führet sich langsam wieder aus; doch seyn die von jungen und in guter Weide gegangenen Thieren viel safftiger, zärter und grösser, als die von alten und übelgefütterten Viehe. Am meisten werden heute zu Tage die Lamms- und Kalbs-Lebern geachtet, wie wohl die von dem Schweine, nach dem sie blanchiret, entädert und gehäutelt, auch gemeiniglich in Därme gestossen und Leber-Würste daraus bereitet werden; derer erstern Zurichtung aber ist unter dem Worte Kalb-Fleisch, Tom. XV. p. 101. seqq. angeführet worden. Die von denen Ziegen und Böcken werden vor höchst schädlich geachtet. Die Leber derer Vögel ist weit derber, und daher sehr schwerer zu verdauen, davon doch die einige Gänse-Leber ausgenommen, als welche, wenn sie recht groß, als eine sonderbare delicate und gesunde Speise angesehen wird. Unter denen Fischen haben die Qvappen, Welsen und Hechte die allerschmackhafftigsten Lebern, welche zu denen Leckerbisgen gerechnet werden. Die ersten haben einen anmuthigen Geschmack; die mittlern seyn ziemlich süsse und fast eckelhafftig; die letzten aber sind die allerbesten. *Christ. Godofred.* Strenzel Disert. enodans praecipuorum abdominis viscerum Hepatis et Lienis Officium. Wittenberg 1727.

Leber, ein Fluß in Ober-Elsaß, welcher auf dem Vogesischen Gebürge entspringt und bey Schlettstadt in die Ill fällt.

Leber, ein adeliches Geschlecht, dessen Schild getheilt ist. Oben zeigt sich im schwartzen Felde ein goldenes aufspringendes gezäumtes Pferd. Der Untertheil ist gespalten und zur rechten von gold und schwartz gewürffelt; zur lincken aber sind im goldenen Felde drey rothe Baum-Früchten gleichende Figuren. Auf dem gecrönten Helme ist zwischen zwey Büffels-Hörnern, davon das rechte unten schwartz, oben golden, das lincke unten golden, oben schwartz ist, ein wachsendes Mohren-Bild mit einem schwartz und goldenem Bunde um den Kopf, davon die Bänder abflügen, welches beyde Büffels-Hörner angefasset hat. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. Wapenb. IV. p. 116. Im Anfange des 16. Jahrhunderts war einer von Kretzinski und Mockra mit einer Leberin aus Groß-Polen verehlichet. Im Jahre 1576. den 10. Jul. starb Johann Leber zu Striegau im Schweidnitzischen. *Sinapius* Schles. Curiol. Th. II. p. 773.

Leber, (Antimonialische) siehe Hepar Antimonii. Tom. XII. p. 1577.

Leber spalten. Sprüchw. Salom. 7, 23. **Bis sie ihm mit dem Pfeile die Leber spaltet**, das ist, bis sie mit ihren Schmeichel-Worten sein Gewissen tödtlich verwundet, dazu sein Leib und Seele mit dem Gifte der Unzucht verderbet. Massen durch die unzüchtige Liebe vor andern Gliedern die Leber am meisten entzündet und verderbet wird.

Leber-Aloe, siehe Aloe. Tom. I. p. 1308.

Leber-Artzney, siehe **Farb-Erde.** Tom. IX. p. 246.

Leberau oder Lebrau, Leberaw, ein Dorff oder Flecken nebst einer von Carln dem grossen gestiffteten Abtey, zwey Meilen von Kayserberg, im Ober-Elsaß gelegen. Trommedorff accurneue und alte Geogr. 5. p. 213. Zeiller Topogr. Alsat. p. 51.

Leberaw, siehe **Leberau.**

Leber-Balsam, siehe Ageratum. Tom. I. p. 772.

Leber-Berg, siehe Iura. Tom. XIV. p. 1660.

Leber- und Gallen-Bläßlein-Gänge, siehe **Blase.** Tom. IV. p. 54.

Leber-Blümlein, (blaue) siehe Hepatica nobilis. Tom. XII. p. 1579.

Leber-Blümlein, (weisses) **Parnasser-Gras, Weiß-Leber-Kraut, Stein-Blume, weisse Hertz-Blümlein**, Lateinisch Parnasia, Parnassia palustris et vulgaris, *Pit. Tournef.* Gramen Parnasi, *Lob. Ger. Dod.* Gramen Parnasi Dodonaeo, quibusdam Hepaticus Flos, *I. B.* Gramen hederaceum, flos hepaticus, *Tab.* Gramen Parnasi vulgare, *Park. Raji* Hist. Gramen Parnasi albo simplici flore, *C. B.* Hepatica alba, *Cord.* Hist. Enneodynamis Polonorum, et Vnifolium palustre, *Gesn.* Hort. Gramen Parnasi et Hepatica alba, *Offic.* Gramen hederaceum recentiorum, *Lob* Cistus palustris humilis, Hederae folio, Perfoliata nostras, *Pluken. Alm. Bot.* et *Volckammer.* Fl. Nor. ist ein Kraut, das aus seiner Wurtzel Blätter hervorstösset, die fast gantz rund und zugespitzet sind, dem Veilgen-Kraute nicht ungleich, oder vielmehr dem Epheu, wie wohl sie um ein gutes kleiner sind, viel bleich-grüner, und gar nicht eckigt; sietzen auf langen röthlichten Stielen. Dazwischen erheben sich viel kleine Stengel, der Hand lang, die sind dünne und eckigt, auch feste, werden unten ein jedweder von einem Blatte ohne Stiel umfasset, und tragen auf ihren

Spitzen

Spitzen eine eintzige Blume, von zehen weissen und gutruchenden Blätterlein, fünf grossen und fünf kleinern, zusammen gesetzet. Wann die Blume verfallen ist, so kommt an ihrer Statt eine Frucht zum Vorschein, die ist oval-rund und häutig, voll länglichter Saamen. Die Wurtzel ist nicht eben gar zu dicke, siehet röthlicht-weiß, ist mit vielen Zasern besetzet und hat einen anzühenden Geschmack. Dieses Kraut wächst in denen Wiesen, längst an denen Bächen und an andern feuchten Orten, in fettem Boden. Es führet viel Feuchtigkeit und Oel, aber wenig Saltz. Es kühlet, trocknet und zühet zusammen; ist ein gut Leber-Kräutlein; öffnet und stärcket dieselbe, wird auch mit Nutzem unter die Wund- und Lungen-Tränck gebrauchet. *Tabernaemontanus* rühmet es vornehmlich zu denen Haupt-Wunden, desgleichen zu denen Bauch-Flüssen. Die frisch zerstossene Blätter Pflaster-weiß über die Wunden geleget, saubert und heilet sie, stillet auch dererselben bluten. Der Saame treibet den Harn, Gries und Stein, und reiniget die Nieren, im Wein oder Wasser gesotten, und davon getruncken: oder den gepülverten Saamen mit warmen Wein oder Bier eingenommen. Den Safft aus denen Blättern in die Nasen gethan, stillet das Nasenbluten: er thut auch denen Augen gut. Parnassia ist dieses Gewächs genennet worden, weil es dem Kraute gar ähnlich siehet, dessen *Dioscorides* gedencket, und welches auf dem Parnassus-Berge gewachsen ist.

Leber-Distel, siehe **Endivien**. Tom. VIII. p. 1159.

Leber-Distel, (**glatte**-) siehe **Gänse-Distel**. Tom. X. p. 43.

Leber-Distel, (**scharffe**-) siehe **Gänse-Distel**. Tom. X. p. 43.

Leber-Drüsen, siehe Glandulae Abdominis. Tom. X. p. 1564.

Leber-Entzündung, siehe Hepatis Inflammatio. Tom. XII. p. 1581.

Leber-Flecke, Lateinisch Maculae hepaticae, sind breite, dunckelbraune Flecke, die gemeiniglich auf dem Rücken, der Brust, sehr selten, und zwar nur bey einigen schwangern, auf der Stirne sitzen. Die Ursache ist eine verdickte Zähigkeit des Blutes, welche von dem Schweisse auf die Haut getrieben wird. Die Cur siehet darauf, daß die unreine Materie weggeschaffet werde, und solches suchen einige Aertzte durch scharffe äusserliche Mittel zu erlangen, als mit der Rad. ari und Sigil. Salomon. oder Bryon. oder Oxylapath. mit Honig zur Salbe gemacht, Senff-Saamen, die Nacht in Eßig geweichet, das Ol. Tartari per deliqv. Unguent. cosmetic. Mynsicht. schwartze Seiffe, Sulphur. viu. Phlegm. Vitriol. Silberglett in Eßig aufgelöset, Campher in Terpenthin-Oel zerlassen, eine Salbe aus Honig Zii. und Alumin. scisil. Zii. oder ℞. Lact. Sulphur. zi. Camphor. Zß. Aqu. hyperic. Ziß. fol. querc. Zß. M. Weil aber die scharffen Mittel die Haut spröde machen, zu Weilen durchfressen oder auch nur eine Geschwulst verursachen, als dienen hernach Detergentia und Lenientia, als Farin. fabar. cicer. lupinor amygdal. dulc. radic. ireos florent. mit Weitzen-Brod-Krume vermischet, oder Aqu. album. ouor. rosar. stipit. fabar. omnium flor. Ziegen-Milch ꝛc. Weil die Leber-Flecke mit denen Sommer-Flecken grosse Aehnlichkeit haben; so wollen wir sie unter dem Worte Lentigines ausführlicher abhandeln.

Leber-Fluß, siehe Fluxus hepaticus. Tom. IX. p. 1400.

Leber-Gang, siehe Ductus hepaticus. Tom. VII. p. 1538.

Leber-Gebrechen oder **Leber-Kranckheiten** sind insonderheit die Pferde und das Rind-Vieh unterworffen. Was die Pferde anbetrifft, so ist es eine gefährliche Sache, wenn die Leber in denenselben mangelhafft wird; man kann aber erkennen, daß einem Pferde die Leber verletzet sey, wenn demselben das Maul gar trocken und dürre wird, daß kein Schaum oder Feuchtigkeit darinnen zu finden: wenn ihm die Zunge trocken und schwartz wird, wenn es auf das Sauffen begierig ist, wenig isset, dabey aber hart mistet und zirchet, und sich nicht gerne auf die rechte Seite leget, weil die krancke und schmertzhaffte Leber auf der rechten Seite lieget; wenn ihm auch der Athem aus der Nasen stincket, und das Weise in Augen gelb wird. Einem solchen Pferde zu helffen, muß man ihm die Buch-Ader schlagen, und solche ziemlich lauffen lassen; des andern Tages nach dem Aderlassen nehme man Süß-Holtz, Rhabarbara, Erdrauch, Chamillen, Odermennige, Eberwurtz, Aniß, Spicanard, Wegerich, mit Kraut und Wurtzeln Tobacks-Blätter und Endivien, süde es bey zwey Stunden im Wasser, seihe es durch ein Tuch, und güsse dem Pferde laulicht alle Tage ein Qvartier in den Hals. Man erkennet auch, daß ein Pferd Mangel an der Leber hat, daran, wenn es nicht fressen will, kalten Schweiß schwitzet, abnimmt und dürre wird; davor nehmet Wachholder-Beere, Salbey, Lorbeere, Schwartz-Wurtz, Wolffs-Zunge, eines so viel als des andere, machet es zu Pulver, und gebets dem Pferde unter dem Futter. Oder nehmet Eicheln, Birn-Baum-Mistel, ein iedes ein Pfund, Eichen-Laub anderthalb Loth, Wermuth ein Qventlein, Salbey, Tausend-Gülden-Kraut, Engelsüß, Zittwer, jedes ein Loth, weisen Ingber, Galgant, jedes ein Qventlein, Täschel-Kraut, Meister-Wurtz, jedes ein Loth, Lorbeeren ein halb Loth; solches alles zu Pulver gestossen, unter einander gemenget, und dem Pferde ein jedes Mahl unter dem Futter drey Nuß-Schahlen voll zu fressen gegeben, hilfft nicht allein der schadhafften Leber, sondern ist auch gut vor das husten und keichen, oder so einem Pferde sonsten was im Leibe faulet. Wenn ein Roß vom hitzigen trincken Blattern auf der Leber gewinnet, davon es sehr hustet, so nehmet jungen Wermuth, Kreen oder Meerrettich, Knoblauch und Ziegen-Milch, reibet es in einem Reib-Asch unter einander, hänget das Roß hoch an, und güssets ihm durch einen Trichter, so warm es selbiges erleiden kann, in den Hals. Besorget man, daß einem Pferde die Leber faulen mögte; so gebet demselben Brunnen-Kresse, Endivien, groß und kleine Rosinen, und Brunnen- oder Stein-Leber-Kraut unter dem Futter zu fressen, oder

kochet es in Wein, drucket den Safft daraus, und güsset es ihm in den Hals. Oder nehmet Tobacks-Blätter, Hauswurtz, Aloe hepatica, Sauerampfer, Süß-Holtz, Engelsüß, Meister-Wurtz, Weirauch, machet alles zu Pulver, menget es unter einander und gebets dem Pferde unter das Futter. Wenn dem Rind-Viehe die Leber faulet, so geschiehet solches meisten Theils im Sommer, da selbiges bey dem heissen Wetter zu faulen Wassern kömet, und über Noth und Durst sich damit beladet. Weil es aber öffters geschiehet, daß das Vieh plötzlich daran hinfället, und dem Schinder zu Theil wird, ehe man etwas an ihm vermercken können, so ists am besten, man begegne dem Uebel bey Zeiten, und menge in den heissen Hunds-Tagen gekochte Lungen-Wurtz, Ehren-Preis und gesottene Hirsch-Zungen, oder auch Wermuth unter ihr gewöhnliches Futter, so werden sie so leicht keinen Anstoß davon leiden. Oder nehmet Bär-Wurtzel, Dille, wilden Theriac und Liebstöckel, stosset alles zusammen gantz klein, und backet es in ein Brod; von diesem soll man zu Zeiten dem Vieh des Morgens einen wohl gebähten, auf der einem Seite mit Saltz, auf der andern mit Asche geriebenen Schnidten geben, um es dadurch vor dergleichen Zufällen zu bewahren.

Lebris, siehe Exuuiae Auguium. Tom. VIII. p. 2412.

Leberius, (*Io.*) ein Jesuit von Laybach in Crain, profidirte humaniora, war zu Wien und Grätz Prediger, starb im Jahre 1678. Er schrieb Panegyricum auf die Begräbniß der Lothringischen Herzogin; Luctum sodalitatis in Funere Adami Michaelis, Comitis ab Althan cet. Wirre Diar.

Leber-Klee, siehe Hepatica nobilis. Tom. XII. p. 1579.

Leber-Klee, (golden) siehe Hepatica nobilis. Tom. XII. p. 1579.

Leber-Kletten, siehe Agrimonia. Tom. I. p. 826.

Leber-Kranckheiten, siehe **Leber-Gebrechen.**

Leber-Kraut, siehe **Brunnen-Kraut.** Tom. IV. p. 1608. In gleichen **Drachen-Kraut.** Tom. VII. p. 1384.

Leber-Kraut, (blau) siehe Hepatica nobilis. Tom. XII. p. 1579.

Leber-Kraut, (edel) siehe Hepatica nobilis. Tom. XII. p. 1579.

Leber-Kraut, (fremdes) siehe Agaricum. Tom. I. p. 772.

Leber-Kraut, (golden) siehe Hepatica nobilis. Tom. XII. p. 1579.

Leber-Kraut, (weisses) siehe **Leber-Blümlein** (weisses.)

Leber-Mittel, siehe Hepatica Medicamenta. Tom. XII. p. 1579.

Leber-Mooß, siehe **Brunnen-Kraut.** Tom. IV. p. 1609.

Lebero, siehe Leberon.

Leberon, Lat. Lebero, ein Berg in Provence in Franckreich, in der Grafschafft Venniscin.

Leber-Pflaster, siehe Emplastrum Hepaticum. Tom. VIII. p. 1068.

Leber-Pulver, sonst auch Puluis hepaticus rubeus Dresdensis, **Dreßdner Sauff- oder Leber-Pulver** genannt: ℞. Cremor. oder auch nur Crystall. Tartari q. s. befeuchte sie mit Tinctur. Lign. Santali, welche mit Spirit. Vini rectificat. bereitet, und mit etwas Spirit. Vitrioli impraegniret ist, daß es als ein Brey werde, solchen trockne bey gelinder Wärme und mache ihn zum zarten Pulver.

Leber-Raute, siehe **Mond-Kraut.**

Leber-Reime, sind eine gewisse Art vier zeiliger Teutscher Sinn-Gedichte, so *Schaeuius* erfunden, in welchen alle Mahl die erste Zeile mit denen Worten anfänget: **Die Leber ist vom Hechr und nicht von einem** -- Sie werden aber heutiges Tages wenig geachtet.

Lebersdorff, siehe **Lewersdorff.**

Leberskirch, ein adeliches Geschlechte in Bayern, hat einen qvergetheilten unten schwartzen oben silbernen mit drey neben einander stehenden rothen Rauten versehenen Schild. Auf dem gegen die rechte Seite gekehrten Helme findet sich ein wachsender mit einem spitzigen Barte versehener Mann in schwartzer Kleidung, auf dem Haupte mit einem spitzigen mit schwartzen Reigers-Federn besteckten schwartzen Hute, daran eine silberne Stulpe befindlich, versehen. Die Helm-Decke ist schwartz und silbern. **Wapenb.** II. p. 63.

Leberthal oder **Lobothal**, **Hagenthal**, Lat. Vallis de Labro, eine gewisse Gegend am Flusse Leber in Ober-Elsaß gelegen, hat berühmte Bergwercke, welche Theils zu Lothringen, Theils zu Rappolstein gehören. **Zeiller** Topogr. Alsat. p. 51.

Leber-Verhärtung, siehe Hepatis Induratio. Tom. XIV. p. 1581.

Leber-Verstopfung, siehe Hepatis Obstructio. Tom. XIV. p. 1581.

Leber-Wurst, siehe **Wurst.**

Lebes, siehe **Libys.**

Lebetis Lacus, siehe Chaudiere. Tom. V. p. 2061.

Lebeus Batillus, (*Dionysius*) siehe Batillus (*Dionysius Lebeus*) Tom. III. p. 689.

Lebgun, siehe **Löbegin.**

Lebh, siehe Loew.

Lebida, siehe Lebeda.

Lebinski, ein adeliches Geschlecht im Herzogthume Pommern, besitzt Schwichow. **Abel** Preuß. Riter-S. bey dem I. Th. der Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. p. 36.

Lebinthus, siehe Levita.

Lebische See, siehe **Lebe.**

Leb-Kraut, siehe **Bettstroh unserer Frauen.** Tom. III. p. 1564.

Leb-Kuche, **Pfeffer-Kuche**, ist ein gebackenes, aus Mehl und Honig oder Zucker, Citronat, Mandeln u. d. g. verfertiget, und mit allerhand gutem Gewürtze abgewürtzet. In Teutschland werden die Nürnbergischen, in Polen die Thornischen und Dantziger, in Franckreich die von Rheims und Verdun, in Holland die von Deventer vor die besten gehalten. In der Küche werden sonderlich die dicken, so aller Orten vielfältig bereitet

werden,

werden, und aus Mehl, Honig und Pfeffer oder auch nur aus Mehl und Honig alleine bestehen, gebrauchet, und an gewisse Brühen gethan, davon selbige einen angenehmen Geschmack bekommen. Die **Nürnbergischen Leb-Kuchen** oder **Mandel-Pfeffer-Kuchen** werden also gemachet: Man nimmt Honig und Farin-Mehl, jedes gleich viel, lässet beydes mit einander über dem Feuer ein wenig zergehen, mischet Gewürtz-Negelein, Ingwer, Pfeffer, Zimmet, Citronat, Citronen-Schahlen und ein gut Theil abgezogene Mandeln, alles gröblich zerstossen und zerschnidten, darunter, und zwar jedes nach Belieben, vermischet es wohl durch einander, würcket es mit Weitzen-Mehl zu einem Teig ab, drucket selbigen in Formen, und lässet sie in einem Ofen backen, überstreichet sie dann mit Honig-Wasser, so sind sie fertig. Man hat auch **gewisse Mantel-Leb-Kuchen**, welche aus Mehl, Zucker, Mandeln und Gewürtze folgender Gestallt verfertiget werden: Man lässet ein Pfund Mandeln etliche Stunden lang in kalten Wasser liegen, zühet ihnen die Haut ab, und trocknet sie mit einem Tuche, schneidet hierauf die Mandeln nach der Qvere, jede in drey Theile, leget selbige auf Papir, dieses aber auf ein Blech, und trocknet sie im Back-Oeflein oder in der Röhre ab, daß sie ein wenig bräunlicht werden: Ferner nimmt man ein Pfund schönen trockenen Zucker, und eben so viel wohlgedürrtes Mehl, schläget acht kleine Eyer daran, und rühret den Teig wohl ab; wenn denn die Mandeln erkühlet sind, schüttet man sie in den Teig, wie auch anderthalb Loth guten Zimmet, Muscaten-Nuß, Muscaten-Blüth und Cardamomen, jedes ein halb Loth, und zwar alles gröblich zerschnidten. Diesen Teig streichet man auf Oblaten, so groß man sie haben will, doch daß man ihn auch nicht gar zu dick auftrage; leget solche auf Papir, setzet sie auf das Blech, und lässet selbige fein gemach backen. Sollte der Teig gleissend werden, daß er flüssen wollte, darff man nur ein wenig Mehl darauf mischen. Oder: Man nimmt sechs Eyer und vier Dottern dazu, klopfet sie bey einer Viertheil Stunde, rühret ein Pfund Zucker, eben so viel Mehl und abgebräunte Mandeln darein, wie auch Zimmet, Muscaten-Blühten, Cardamomen und Pfeffer, nach Belieben, sammt einem halben Vierthel Pfund Citronat- und zwey Loth Pomerantzen-Schahlen; zerschneidet die Mandeln und Schahlen länglicht, mischet alles wohl durch einander, streichet es auf Oblaten und lässet solche denen vorigen gleich backen. Eine andere Art die **weissen Mandel-Leb-Kuchen** zu backen; ist auch diese: Rühret zwey gantze Eyer und von zweyen andern das weisse, eine gute Stunde; nehmet hernach ein halb Pfund genau gewogenen, und klar gesiebten Zucker, acht Loth Krafft- oder Stärck-Mehl, und vier Loth schönes Mehl, rühret solches allgemach unter die Eyer, zuvor aber schneidet und bräunet ein halb Pfund Mandeln ein wenig ab, und mischet sie eben Falls mit allerley Gewürtz, als Zimmet, Muscaten-Nuß und Cardamomen, jedes ein Qventlein darunter; verfertiget sie im übrigen, wie bereits oben gedacht. Oder: Zühet ein halb Pfund Mandeln ab, trocknet sie mit einem Tuche, schneidet selbige Viertheil-Weis, leget sie auf Papir, und bräunet sie in der Röhre ab: Nehmet ferner zwölf Loth schönes Mehl, vierzehen Loth Zucker, und von fünf Eyern das Weisse, sammt zwey bis drey Dottern, rühret sie in einer Schüssel wohl unter einander, thut ein halb Loth Muscaten-Nuß, eben so viel Zimmet, und ein klein wenig Anis und Rosen-Wasser dazu, rühret alles nach Mahls wohl durch einander, und thut letzlich die abgebräunte Mandeln dazu; streichet diesen Teig auf Oblaten-Blättlein, backet sie wie die vorigen, und behaltet selbige an einem warmen Orte auf, so bleiben sie hübsch rösch.

Leb-Kuchen-Kräpflein werden also gemachet: Nehmet geriebenen Leb- oder Pfeffer-Kuchen, geschnidtene Pomerantzen-Schahlen, Zimmet, Ingwer, Nägelein, Muscaten, Cardamomen, gestossenen Zucker, Tragant, Krafft-Mehl und Rosen-Wasser, walgert Plätzlein daraus, decket einen Teig von Rosen-Wasser und Mehl darüber, nehmet ein Kräpflein-Eisen, schneidet es mit ab, leget es auf einem Bogen Papir nacheinander auf einen Ofen, wenn sie nun bey einer Stunde gebacken, wird es gut seyn.

Lebna, siehe Libona.

Lebna, siehe Libna.

Lebnacher, ein adeliches Geschlechte in Kärnthen, so bey St. Veit herum seßhafft gewesen, aber schon lange abgegangen. *Vnreſtus* Chron. Carinth. bey **Hahn** Collect. Monument. vet. et recent. Tom. I. p. 530.

Lebnau, siehe Lebnaw.

Lebnauia, siehe Lebnaw.

Lebnaw oder **Lebnau**, Lat. Lebnauia, ein Flecken im Ertz-Stiffte Saltzburg, am Flusse Saltz gelegen.

Lebona, siehe Libona.

Lebonia, siehe Lavagna. Tom. XVI. p. 925.

Lebrau, siehe Leberau.

Lebreti Vicus, siehe Albret. Tom. I. p. 1036.

Lebringen, ein adeliches Geschlechte im Bayerischen Creisse. **Trommsdorff** accur. alte und neue Geogr. von Teutschl. 2. p. 84.

Lebrixa, eine Stadt in Andalusien, am Flusse Guadalquivin, ist klein und hat auf dem Berge ein altes geraumes Schloß. Ehedem lag sie dichte am gedachten Flusse, ist aber ietzo zwey Stunden davon entfernt. Sie ist das alte Nebrissa, dessen *Strabo* III. p. 211. *Silius Italicus* III. 393. *Ptolemaeus* Meldung thun. Bey *Plinio* Hist. Nat. III. 1. und auf einer Müntze des Kayserß Claudii hat sie noch den Zunamen Veneria oder Venerea. *Ligorius*. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. §. 38. *Bochart* Chanaan. I. 34. p. 613. seq. Sonst wachsen in dieser Gegend gute Oliven.

Lebrixa, siehe Nebrisſenſis.

Lebrun, ein Freyherrliches Geschlechte, dessen Wapen unten ein schwartzes oben ein goldenes Feld mit gleicher Einfassung zeiget. Auf dem Helme ist ein hervorschauender goldener Bracke mit einem silbernen Hals-Bande. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. **Wapenb. V.** p. 23.

Lebsko, siehe Lebe.

Lebstock, siehe Liebstöckel.

Lebui, siehe Leui.

S. Lebuinus, ein Priester und Bekenner des Glaubens, war in England geboren, studirte in

der Jugend fleißig, legte sich sonderlich auf die H. Schrifft, übte sich in guten Wercken, wurde ein Clericus und darauf ein Priester. Nach diesem verließ er sein Vaterland, kam nach Utrecht, begab sich ferner mit Genehmhaltung des dasigen Abts Gregorii zu denen Francken und Sachsen, verkündigte denenselben den christlichen Glauben, bekehrte viele Leute, und entgieng durch GOttes Hülffe alle Zeit denen Nachstellungen derer Gottlosen, die ihm das Leben nehmen wollten. Er starb im Jahre 760. bey denen Sachsen, und wurde zu Deventer in Ober-Yssel in die Kirche begraben. Als die noch ungläubigen Sachsen diese Kirche nach der Zeit verwüsteten, konnten sie sein Grab, ungeachtet sie solches drey Tage suchten, doch nicht finden. Als aber der Bischoff zu Utrecht, Albricus, einen, Namens Ludgerum, nach Deventer schickte, seinen Leib zu suchen, erschien ihm S. Lebuinus selber, und offenbarte ihm sein Grab, worauf Ludgerus die abgebrannte Kirche wieder bauete, und S. Lebuini Leichnam nach Mahls darein begrub. Es sind ieder Zeit bey seinem Grabe viele Wunder geschehen. Seine Feyer geschiehet den 12. Nou. *Rolevink* de antiqua Saxon. l. 8. bey **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsuic. Tom. III. p. 618. 643. *Fascic. Temp.* Aet. 6. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 520. *Magnum Chron. Belg.* bey *Pistorio* l. c. Tom. I. p. 112. *Hucbaldus* Vita Lebuini 12. seq. **von Bünau** Teutsche Kayser- und Reichs-Hist. Th. II. B. II. p. 348.

Lebune oder **Labbune**, eine von denen ältesten adlichen Familien in Hinter-Pommern. Der Stamm ist Matthias, dessen Sohn Hanns ohne Erben gewesen, Barthomaeus aber hat durch seine vier Söhne, Conraden, Hannsen, Nicoln und Matthiassen, das Geschlecht fortgepflantzet. *Wokenius* Beytrag zur Pomm. Hist. VIII. §. 5. p. 55. Conrad ist bey dem Herzoge Bogislao XIII. Rath gewesen. Sein Bruder, Matthias, hat sich in denen Moscowitischen und Polnischen Kriegen hervor gethan. *Micraelius* Pommerl. VI. 48. p. 355. Das Wapen zeigt eine qverliegende Kunst-Lilie, unten golden im blauen, oben blau im goldenen Felde. Auf dem Helme stehet gleich Falls eine solche Lilie, halb blau, halb golden. *Micraelius* l. c.

Lebuni, ehe dem ein Volck in Hispania citeriori. *Plinius* Hist. Nat. III. 3.

Lebuorum Forum, siehe Lavizaro. Tom. XVI. p. 1057.

Lebus oder **Libus**, **Lubus**, **Lebuß**, **Leibus**, **Lebuse**, **Lubusch**, Lat. Lebusium oder Lebusa, ein nunmehro abgebranntes und geringes Städtlein oder Dorff in der Mittel-Marck, vor Mahls eine grosse ansehnliche Stadt und Bisthum an der Oder, zwischen Cüstrin und Franckfurt, von der ersten 1. von der andern 2. Meilen gelegen. Zeiller Topogr. Brandenb. et Pomeran. p. 71. Nehel Exegesi March. p. 333. *Thebesius* Liegnitz. Jahr-B. II. 10. p. 47. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 9. p. 590. Abel Preuß. u. Brandenb. Staats-Geogr. 4. p. 228. *Iustus* Beschr. der Chur u. Marck Brandenb. 8. in Collect. *Hist. March.* St. VI. p. 129. Sie soll von dem Wendischen Volcke, denen Lebusius, ihren Namen, welcher vor dem Libusua und Lubuzua geschrieben worden, haben, und schon ziemlich groß gewesen seyn, da sie im Jahre 928. von Henrico Aucupe erobert und zerstöret worden. Daß sich also diejenigen betrügen, welche Iulio Caesari den Ursprung derselben zuschreiben, wird ieder, der sich nur einiger Massen die Geschichte selbiger Zeit bekannt gemacht, einsehen können. *Lucae* Fürsten-S. p. 748. Abel Sächs. Alterth. 2. §. 9. p. 357. Kayser Henricus II. hat sie zwar im Jahre 1018. wieder aufrichten und befestigen lassen, sie ist aber hernach von Boleslao I. Könige in Polen, wieder eingenommen worden. *Ditmarus* Chron. VI. bey **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 394. seq. **Beckmann** Franckf. Chron. §. 3. p. 3. **Leuckfeld** Antiqq. Halberstad. p. 345. Und ob gleich Kayser Henricus V. sie noch ein Mahl erobert, und dem Ertz-Stiffte Magdeburg geschencket, so hat er sich doch im Jahre 1110. Boleslao III. wieder überlassen, dessen Nachkommen sie bis ins Jahr 1250. behalten, da Boleslaus Caluus, Herzog zu Liegnitz, selbige an die beyden Marggrafen, Iohannem und Ottonem, verkaufet. *Dlugossus* Hist. Pol. VII. p. 716. *Iustus* l. c. p. 130. seq. **Leutinger** Hist. March. IX. §. 1. *Cureus* p. 80. **Schickfuß** II. p. 30. *Thebesius* Liegnitz. Jahr-B. II. 15. n. 15. p. 86. **Spangenberg** Mannsf. Chron. 211. p. 239. *Lucae* Fürsten-S. p. 751. 755. Unter der Zeit aber ist sie ein Mahl im Jahre 1207. von Marggraf Conraden in der Lausitz belagert und eingenommen, hernach auch von dem Magdeburgischen Ertz-Bischoffe Willebrand im Jahre 1239. aufs neue belagert worden, dem aber Herzog Henrich der fromme bald den Rückweg gewiesen. *Michovius* III. 40. p. 94. **Krentzh** V. p. 268. Zeiller Topogr. Sax. Inf. p. 168. Brandenb. et. Pom. p. 71. Itin. Germ. Contin. I. 17. p. 203. Jahr-B. *Thebesius* Liegnitz. II. 20. p. 47. *Chron. Montis Sereni* ad an. 1209. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 227. *Anon. Sax.* Hist. Imp. ad. an. 1207. bey **Mencken** l. c. Tom. III. p. 118. Im Jahre 1373. soll sie Kayser Carl der IV. zerstöret haben. **Abel** l. c. p. 228. Im Jahre 1432. ist die Stadt von denen Hußiten in die Asche geleget worden. **Abel** l. c. Im Jahre 1589. ist aber Mahls das Städtlein, welches zwischen kleinen Bergen und Hügeln, und das Schloß, so auf einem Berge lieget, gantz abgebrannt, daß von dem letzten nichts als drey Thürme übrig. Zeiller Topogr. Brandenb. p. 71. **Trommsdorff** und **Abel** ll. cc. Das Bisthum soll um das Jahr 965. nach andern 697. erstlich in Reußland von Miecislao, Könige in Polen, gestifftet worden seyn, darauf denn folgende Bischöffe daselbst gewesen:

1. Hyacynthus.
2. Stephanus, der von andern vor den ersten gehalten wird. *Angelus* Märck. Annal. II. p. 54. *Thebesius* Liegnitz. Jahr-B. II. 1. p. 5. Zeiller Topogr. Brandenb. et Pom. p. 71. Itin. Germ. Contin. I. 17. p. 203. *Chytraeus* Saxon. XXXI. p. 955. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius. publ. I. 15. §. 13. p. 1269. **Leutinger** Hist. March. II. §. 32. IX. §. 1. *Curaeus* Schles. Beschr. I. p. 37. 39. *Lucae* Fürsten-S. p. 748. Von dessen Nachfolgern sind etliche unbekannt.

Marggraf

Marggraf Alberti Vrsi Bruder, Otto, ist nicht Bischoff hier gewesen, vielmehr wird eines gedacht, der

3. Bernardus geheissen. Diesem hat
4. Gaudentius, dessen Jobst bey dem Jahre 1280. gedenckt, und
5. Cyprianus gefolgt, welcher im Jahre 1201. Bischoff zu Breßlau worden, und im Jahre 1206. gestorben. *Hanckius* de Silesiis alienigenis eruditis 2. *Rosizius* Chron. et Num. Episc. Wratislau. bey **von Sommersberg** Script. Rer. Silef. Tom. I. p. 65. *Anonymus* Chron. Pol. Princ. bey **von Sommersberg** l. c. Tom. I. p. 61.
6. Laurentius hat seinen Sietz aus Polen nach Göritz im Lande Sternberg verlegt, und im Jahre 1227. noch gelebt, daher Conradus und Wernerus, die ihm von andern zu Nachfolgern gegeben worden, wohl wegbleiben müssen. Geht man hingegen **Jobsten** in Beschr. der Chur und Marck. Brandenb. 8. in Collect. I. *Hist. March.* St. VI. p. 131. seq. nach, so meldet er zwar, daß Laurentius seinen Sietz zu Göritz gehabt, setzet aber seine Regirung vom Jahre 1189. bis 1204. Seines Nachfolgers Conrads des I. bis ins Jahr 1216. und endlich Wernickers oder Neukeri bis ins Jahr 1223.
7. Wilhelmus I. von Bredau, welcher 23. Jahre regirt haben soll, und also, wenn es gedachtem **Jobst** nachgehet, im Jahre 1246. nicht aber, wie daselbst vermuthlich durch Versehen gesetzet worden, im Jahre 1426. gestorben.
8. Wilhelmus II. hat im Jahre 1282. die Stadt Opatow, und andere Oerter in Polen, von dem Herzoge Lesco geschenckt bekommen. Doch meldet **Jobst** von diesem gleich Falls, daß er nur 12. Jahre regiret, und im Jahre 1258. verschieden.
9. Conradus I. hat im Jahre 1287. die Stadt Kasimirs, und mehr Güter von dem Herzoge **Primislao** empfangen; daher bleiben Nicolaus und Ioannes I. die von andern in diese Zeit gesetzt worden, weg, und irret sich also offt angeführter **Jobst**, wenn er die Regirungs-Jahre Conrads des II. nur bis 1273. nach ihm Nicolai bis 1274. und Ioannis des I. bis 1280. setzet.
10. Fridericus I. hat von dem Herzoge Vladislao im Jahre 1306. die Confirmation derer von dessen Vorfahren geschehenen Schenckungen erhalten. Wie wohl **Jobst** seine Lebens-Zeit nur bis ins Jahr 1287. verlängert.
11. Stephanus II. **nach Jobsten**, der ie doch nur von denen Bischöffen zu Göritz redet, oder I. soll im Jahre 1221. gestorben seyn.
12. Stephanus III. von Petzko aus Francken, soll ein unruhiger Kopf gewesen seyn, und dadurch verursachet haben, daß seine bisherige Residentz Göritz im Jahre 1326. von denen Franckfurtern zerstört worden, doch soll er noch im Jahre 1339. gelebet haben; wie wohl **Jobst** seinen Tod schon im Jahre 1329. berichtet, auch allererst dasjenige, daß der Dom zu Göritz zerstört worden, von seinem Nachfolger meldet.
13. Henricus von Bantz, (nicht aber Brantz oder Brandt) dessen Tod **Jobst** ins Jahr 1643. setzet, hat noch im Jahre 1365. gelebet, und ist der erste gewesen, der den Sietz nach Lebus verleget, wo derselbe ie doch nicht lange geblieben, in dem Kayfers Caroli IV. Völcker die kaum erbaute Dom-Kirche wieder ruiniret, daher schon Henrici Nachfolger,
14. Petrus Opil oder von Oppeln, bedacht gewesen, den bischöfflichen Sietz nach Fürstenwalde zu verlegen. Dieser hat aber nach **Jobsten** schon im Jahre 1362. die Zeitlichkeit verlassen, nach andern hingegen noch im Jahre 1373. gelebet, wie denn auch **Leutinger** l. c. und **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. IV. 4. p. 215. noch eines mit demselben im Jahre 1368. errichteten Vertrages gedencket.
15. Wenceslaus, Herzog von Liegnitz, resignirte erst im Jahre 1382. *Anonymus* Chror. Polon. Princ. bey **von Sommersberg** Script. Rer. Silef. Tom. I. p. 63. *Rosizius* Chron. Episc. Wratislau. bey **von Sommersberg** l. c. Tom. I. p. 66. **von Sommersberg** Disf. Geneal. II. in Script. Tom. I. p. 436. *Henelius* Annal. Silef. bey **von Sommersberg** l. c. Tom. II. p. 299. worinnen den **Jobst** wieder unrecht hat, wenn er es ins Jahr 1369. setzet, da er doch selbst gedacht, wie die **Schlesischen** Annales seine Erhebung zum Breßlauischen Bisthume ins Jahr 1381. verschieben.
16. Ioannes II. hat endlich das Stifft nach Fürstenwalde verleget, und kann also nicht, wie **Jobst** will, schon im Jahre 1380. gestorben seyn.
17. Ioannes III. Bohemus, hat nach **Jobsten** im Jahre 1400. der Zeitlichkeit Abschied gegeben.
18. Ioannes IV. von Borsnitz, (nicht Baßnitz) ist nach **Jobsten** der erste in Fürstenwalde, und im Jahre 1427. nach **Jobsten** schon 1421. gestorben.
19. Ioannes V. von Waldau.
20. Ioannes VI. von Waldau, welche beyde nach **Jobsten** im Jahre 1423. verblichen seyn sollen.
21. Christophorus, nach **Jobsten** l. c. p. 133. Friedrich von Rotenhan, (nicht Rolhan) hat das Unglück erlebt, daß im Jahre 1432. Fürstenwalde und Lebus von denen Hußiten eingeäschert worden, und ist, so **Jobsten** zu trauen, im Jahre 1436. abgegangen.
22. Petrus von Burgstorff, starb im Jahre 1439.
23. Conradus II. Krom aus Westphalen, starb im Jahre 1443.
24. Ioannes VII. von Dehr, hat die neue Dom-Kirche zu Fürstenwalde wieder erbauet, und ist im Jahre 1455. nach **Jobsten** 1454. gestorben. **Trommsdorff** l. c.
25. Fridericus II. Sesselmann, ein Doctor Iuris, ist bey 3. Chur-Fürsten zu Brandenburg Cantzler gewesen,

gewesen, und hat das Stifft sehr gebessert, starb im Jahre 1483. nach Jobsten 1482.

26. Liborius von Schlieben, starb im Jahre 1486.

27. Ludouicus von Burgstorff, starb im Jahre 1489.

28. Dicericus von Bülow, hat die Stadt Opatow, und was er sonst noch in Polen besessen, um 45000. Gülden verkauffet, und dieses Geld im Jahre 1518. wieder an die Herrschafft Bescou und Storcau gewendet. Er hat auch im Jahre 1504. die Franckfurter in den Bann gethan, weil sie einen ihm verwandten Edelmann am andern Pfingst-Tage als einen Strassen-Räuber hinrichten lassen, er starb im Jahre 1523. den 1. Octobr. Pfeffinger Braunsch. Lüneb. Hist. IV. p. 213. seqq.

29. Georgius von Blumenthal, ward im Jahre 1528. von dem von Minckwitz, und andern Edelleuten, zu Fürstenwalde überfallen und ausgeplündert, welches Chur-Fürst Joachim I. gerächet, und ist nach Jobsten im Jahre 1550. mit Tode abgegangen.

30. Ioannes VIII. von Harneburg, starb im Jahre 1555. und irret sich also auch Leuzinger l. c. XI. §. 24. wenn er will, das Stifft sey schon nach Georgens von Blumenthal Tode an Brandenburg gediehen.

31. Joachim Friedrich, Chur-Fürst zu Brandenburg, zog das Stifft gar ein, und ließ auch das Capitel abgehen.

Beschr. des H. Röm. Reichs 1687. P. II. c. 6. p. 138. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. l. c. Juncker Anl. zur mittl. Geogr. II. 17. p. 649. Jobst l. c. p. 134. Leuzinger l. c. XIV. §. 27. Preuß. u. Brandenb. Staats-Geogr. P. II. p. 144. seqq. und 245. seqq. wo die am erst gedachten Orte gegebenen Nachrichten aus Beckmanns Beschr. der Stadt Franckfurt corrigiret werden. Wenn aber *Chytraeus* Metrop. XXXI. vorgiebt, das Bisthum habe nebst Camen ehe Mahls unter dem Ertz-Stiffte Hamburg gestanden, wird er von *Wuia* Hist. Episc. Camin. bey Ludewigen Script. Rer. Germ. II. p. 503. wiederleget. Staphorst Hamb. Kirchen-Gesch. Th. I. B. I. p. 677. Brandenburg hingegen machte schon zuvor gegen Polen aus folgenden Gründen Anspruch auf das Stifft Lebus: daß die Chur-Fürsten in dem Bisthume Lebus die Folge gehabt hätten; wie denn die Bischöffe verpflichtet gewesen, mit 12. bis 18. Pferden zu dienen, und hätten dieselben, so offt der Chur-Fürst sie aufgeboten und die Aufbots-Zeddel ihnen zugekommen, solche hin und wieder ihren Unterthanen zugeschrieben, und befohlen, sich in Bereitschafft zu halten. Wenn auch darauf die Bischöffe denen Chur Fürsten beygetreten, so wären sie alle Zeit von der Stadt Lebus bis Fürstenwalde gezogen, woselbst sie eine Nacht gelegen, folgenden Tages die von Adel zu ihnen gestossen, und ferner bis nach Berlin gerücket. Pfeffinger Braunschw. Lüneb. Hist. IV. 4. p. 215. seq. Das Wapen zeiget im goldenen Felde mit rother Einfassung zwey Creutz-Weis gelegte silberne Spiesse, über welchen ein Stern. Wapenb. I. p. 12. Der Reichs-Anschlag war sonst monathlich 5. zu Pferde 15. zu Fusse, am Gelde 120. Fl. zur Unterhaltung des Cammer-Gerichts jährlich 30. Fl. Zeiller Topogr. Brandenb. et Pomer. p. 71. Wurffbain Ber. von dem durch Carln den grossen wieder errichtt. Occidental. Kayserth. IX. p. 263. *Matricula Imperii* bey von Heerden Grundfeste des H. R. R. p. 90

Lebuse, siehe Lebus.

Lebus-Fluß, siehe Lebe.

Lebusii oder Leubusi, Leubosii, Leubuzi, Liubuzzi, eine Slavische Nation und besonderer Pagus am Flusse Oder, und zwar an dessen beyden Seiten von Franckfurt an bis Cüstrin. Es gehörte dazu hauptsächlich die Stadt Lebus, die Herrschafft Sternberg und die Stadt Gorgast, vor Mahls Ciuitas Cocarescesiorum. *Adam. Bremens.* I. *Helmoldus* Chron. Slauor. I. 2. bey Leibnitzen Script Rer. Brunsuic. Tom. II. p. 539. Gundling Atlant. Brandenb. *Godefrid.* Chron. Gotwic. Tom. I. IV. 2. n. 259. *Albinus* Meiß. Land-Chron. 7. p. 75. p. 387. Juncker Anl. zur mittl. Geogr. II. 5. p. 251.

Lebusium, siehe Lebus.

Lebuß, siehe Lebus.

Lebusia, siehe Lebus.

Lebusse, siehe Gebise. Tom. X. p. 490.

Λεβέτο, siehe Laute. Tom. XVI. p. 1197.

Lebynthos, siehe Levita.

Lebzelten-Kräpflein werden also gemachet: Nehmet geriebenen Leb-Kuchen, thut geläuterten Honig und Zucker daran, wie auch Qvitten-Latwerge mit Rosen-Wasser und Malvasier gerieben, ein wenig Näglein, Ingwer, Zimmet und eingemachte Citronen-Schahlen, wälgert Plätzlein daraus, decket einen Teig von Rosen-Wasser und Mehl darüber, nehmet dann ein Kräpflein-Eisen, schneidet es mit ab, leget es auf einen Bogen Papir, und backet es ab.

Lebzelter, ein adeliches Geschlechte in Meissen, dessen geviertetes Wapen im ersten und letzten goldenen Felde einen rothen blau gecrönten springenden Zelter, im andern und dritten gespaltenen schwartz und goldenen Felde eine Lilie mit verwechselten Tincturen zeiget. Auf dem gecrönten Helme zeiget sich zwischen zwey Flügeln, von denen der rechte unten schwartz, oben goldene, der lincke unten goldene oben schwartze die Lilie mit denen verwechselten Tincturen zeiget, gedachter Zelter wachsend. Die rechte Helm-Decke ist golden und roth, die lincke golden und schwartz. Wapenb. III. p. 138.

Lecal, der alleräusserste Theil des Königreichs Irrlandes gegen Osten zu, in der Grafschafft Down. Es ist eine Halb-Insel, welche von dem Irrländischen Meere und dem See Laugh gemachet wird. Der Boden derselben ist fruchtbar. Das äusserste Vorgebürge auf derselben heisset anietzo S. John's Foreland, sonst wurde es Promontorium Isanium genennet. Die Stadt Down oder Dunum, welche daselbst stehet, ist merckwürdig. *Camden's* Brit. p. 1013.

Lecanius Arius, ein alter Medicus, dessen beym *Galeno* Medicament. κατὰ γένη V. gedacht wird. *Fabricius* Bibl. Gr. VI. 9. p. 308.

Lecapenus, (*Georgius*) siehe Georgius Lecapenus. Tom. X. p. 1012.

Lecbarg, siehe Heilsburg. Tom. XII. p. 1173.

Lecca, siehe Leck.

Leccate, siehe Alicate. Tom. I. p. 1210.

Lecce oder Lecci, Lezze, Leze, die Haupt-Stadt von Otranto im Königreiche Neapoli, ist groß, reich und nebst Neapoli die volckreichste in diesem Königreiche. Man hält sie vor des *Ptolemaei* Aletium, welches *Is. Vossius* ad *Melam* II. 4. vor eins mit dieses seinem Valetium hält, welches aber nothwendig falsch seyn muß, weil Aletium landwärts ein, Valetium aber nach der Beschreibung am Meere gelegen. Ueber dieses zählet *Plinius* Hist. Nat. III. 11. extr. die Aletiner unter die Einwohner Calabriens; ob aber auch dessen daselbst noch ein Mahl genenntes Aletium hierher zu zühen, hat man Bedencken zu tragen, weil nach *Holstenii* und *Harduini* Anzeige alle geschriebene Bücher davor Sarmadium haben. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 9. §. 580. Es ist ein Bischoff daselbst, welcher unter dem Ertz-Bischoffe zu Otranto stehet. Die Bischöffe, so daselbst gewesen, sind folgende:

1. S. Orontius.
2. S. Fortunatus 68.
3. Donatus 163.
4. S. Leucius I.
5. S. Dionysius.
6. S. Blasius.
7. Leucius II.
8. Theodor. Bonseculus 1057.
9. Formosus.
10. Penetranus oder Petureius 1179.
11. Petrus 1180.
12. Fulgo Bellus 1200.
13. Rob. Vultoricus 1214.
14. M. Gualterus 1255.
15. Rob. Sanblasius 1260.
16. Gofridus.
17. Rob. de Noha 1301.
18. Io. de Glandis 1339.
19. Robertus de Noha oder Alb. de Guarinis 1348.
20. Lucas 1353.
21. Nicolaus 1384.
22. Ludouicus 1386.
23. Leonardus 1386.
24. Ant. de Viterbo 1391.
25. Gurell. Ciccarus 1413.
26. Io. Thom. de Morgantibus.
27. N. 1419.
28. Petr. de Pirano. 1426.
29. Thom. Ammiratus 1429.
30. Guido oder Guiduccius 1438.
31. Ant. Riccius 1453.
32. M. Ant. de Tolomeis 1485.
33. Aloys. de Aragonia 1498.
34. Iac. oder Rob. Piscicellus 1503.
35. Petr. Matth. de Aquino 1508.
36. Vgolin. Martellus 1511.
37. Io. Ant. Aquauiua 1517.
38. Gundisaluus oder Consalu. de Sangro 1526.
39. Alphons. de Sangro 1530.
40. Hippol. Medices 1534.
41. Io. Bapt. Castromedianus 1544.
42. Braccius Martellus 1551.
43. Io. Mich. Saracenus 1560.
44. Annib. Saracenus 1561.
45. Scipio Spina 1591.
46. Aloys. Papacauda 1639.
47. Anton. Pignatellus 1671.
48. Mich. Pignatellus 1682.
49. Fabrit. Pignatellus 1696.
50. N. Ruffo 1736.

Vghellus Ital. Sacr. Tom. IX. p. 67. *Rogissart* Delic. de l'Ital.

Lecci, siehe Lecce.

Lecco, Lateinisch Leucum, eine Festung in der Mayländischen Provintz von Como, an dem untersten Theile des Arms, der aus dem Comer-See heraus gehet, und dahero auch den Namen Lago di Lecco führet. Stumpf Schweitz. Chron. X. 9. p. 304. Im Jahre 1531. ward sie vom Herzoge Alexandro Gonzaga belagert und eingenommen, kam aber zu Anfange des folgenden Jahres wieder im Frieden an Herzog Franciscum Sfortia. Stumpf l. c. X. p. 306. Im Jahre 1733. bemächtigten sich die Frantzosen und Savoyarden derselben; wie denn die Fortification von keiner sonderlichen Wichtigkeit ist. Sonsten aber ist es ein gar volckreiches Städtlein, allwo so wohl wegen des obgedachten Sees, als wegen des gantz nahe dabey sich befindenden Flusses Adda, ziemliche Handlung getrieben wird. Schau-Pl. des Kriegs in Ital. p. 302. seqq.

Lecco, (*Lagodi*) siehe Lecco.

Leccus, siehe Leck.

Lecenna, ehe Mahls ein grosser Wald in Aquitanien. *Aimoinus* de Gestis Francorum I. 5. bey *Frehero* Corp. Franc. Hist. p. 251.

Lecerbeck, ein adeliches Geschlechte, daraus Marquard im Jahre 1343. als Zeuge anzutreffen. *Diplomatar. Ludouic.* bey von Ludewig Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. VII. p. 72.

Lecfeld, siehe Lechfeld.

Lech, ist, was sich oben vor schwartz Kupfer abgesetzet und noch Metall hält.

Lech, Lateinisch Lechus, ein Fluß, welcher in der Grafschafft Tyrol, an denen Graubündischen Grentzen, entspringet, nortwärts zwischen Bayern und Schwaben hinfleußt, durch Augspurg gehet, und endlich gegen Pappenhaim über, ein wenig unter Donawerth, in die Donau fället. *Auentinus* Annal. Boior. l. 2. §. 5. p. 4. Trommsdorff accur. neue u. alte Geogr. von Teutschl. 4. p. 129. Ehe Mahls hieß er Licus. *Venantius Fortunat.* de S. Martino IV. welches *Cluuerius* vor accurater als Lycus geschrieben hält. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 7. §. 2. Zeiller Itiner. Germ. 3. p. 84. Einige nennen ihn auch Lycias. Von ihm hat das bekannte Lechfeld, davon eine besondere Abhandlung folget, den Namen. *Auentinus* l. c.

Lech, ein Fluß oder Arm vom Rhein in Holland, siehe Leck.

Lech, siehe Lechus.

Lecha, das ist, Wandlers-Halle, ein Sohn Sela, des Sohns Juda. 1. Chron. 4, 21.

Lecha, eine Insel in der Persischen Landschafft Kerman, hat ein ziemlich fruchtbar Erdreich.

Lechaeum, siehe Lesteocori.

Lechbertus, siehe Lechbertus.

Lechbrücken, siehe Leckbrück.

Leche, ein kleiner Fluß auf der östlichen Seite der Engländischen Provintz Glocester, welcher sich bey Lechlade oder Letchlade in die Thames ergüsset. *Camden's* Brit. p. 251.

Lecheae, siehe Lesteocori.

Lecheates, ist ein Beyname des Iouis, unter welchem er zu Aliphera seinen Altar hatte, und zwar darum, weil er daselbst die Mineruam sollte geboren haben. *Pausanias* VIII. 26.

Lechel, ist eine Art Fäßlein, welches in der Mitte ein Mund-Stücke hat, daß man daraus trincken kann. Die Fischer auf der See pflegen es am meisten zu gebrauchen.

Lechelius, (Joh.) von Braunschweig, war Med. Doctor und Practicus daselbst, und starb den 22. Nou. im Jahre 1686. im 51. Jahre seines Alters. Er schrieb Adumbrationem Pestis; Introductionem de intempestiua Venae Sectione; Obseruat. de Cachexia desperata; de Hydrocephalo, Vitio Spinae bifidae; de Steatomate Mesenterii Wirte Diar.

Lechelnholtz, ein Holtz bey Wolffenbüttel, mit Eichen und Buchen besetzt, lidte im dreyßigjährigen Kriege durch die Kayserlichen, welche es fast gantz aushieben, grossen Schaden, ist aber nach der Zeit vortrefflich wieder nachgewachsen. Zeiller Topogr. Brunsu. Luneb. p. 211.

Lechenich oder Lechenech, Lechenych, Leggenich, Lateinisch Legioniacum, eine kleine Stadt und festes Schloß im obern Stiffte Cöln, nahe bey Lummersum, Cochenheim und Enskirchen, 2. Meilen von Cöln, 3. von Bonn am Flusse Erff, ward im Jahre 1301. von dem Grafen zu Jülich geschleifft. *Leuuoldus* a *Northof.* Chron. Com. de March. bey *Meibomio* Script Rer. Germ. Tom. I. p. 395. Im Jahre 1305. ward das Schloß mit noch einem Thurme befestigt. *Magnum Chron. Belg.* bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom III. p. 311. Im Jahre 1642. ward die Stadt von denen Waimarischen belagert, machte ihnen aber doch viel zu schaffen, deswegen auch die Stadt hernach verbrannt, die Thore aber und was sonst übrig geblieben, bey dem Abzuge zersprenget und zerstöret wurden. Das Schloß hingegen, ob es wohl mit keinem Walle, sondern nur aussen mit zweyen und innewändig mit einem Graben, die doch sehr tieff sind, versehen ist, ward vergebens belagert. Zeiller Topogr. Magunt. Treu Colon. p. 50. Seyfried Beschr. der berühmt. Städte der Welt I. p. 236. Trommsdorff accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 6. p. 340. Im Jahre 1689. ward sie von denen Frantzosen gleich Falls in die Asche geleget. Trommsdorff l. c.

Lechenych, siehe Lechenich.

Lecher, ein adeliches Geschlechte, so im Wappenb. V. p. 260. denen Schwäbischen beygezählt wird. Dessen Schild besteht aus lauter goldenen länglichten Rauten oder Wecken, deren 5. an der Zahl sind. Auf dem Helme ist eine rothe Mütze, mit 5. schwartzen Löchern forne herunter bezeichnet. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. In Schlesien lebte im Jahre 1344. Borsto Lecher unter Herzog Conraden dem I. zu Oels. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 773.

Leches, des Neptuni und der Pirenes, des Acheloi Tochter, Sohn, von welchem derer Corinthier Hafen Lechaeum den Namen bekommen hatte. *Pausanias* II. 2.

Lechesgemunde, siehe Lechsmünd.

Lechesmond, siehe Lechsmünd.

Lechfeld oder Lechveld, Lecfeld, Lateinisch Campus Lyciorum, eine schöne und ebene Gegend um die Stadt Augspurg, gegen Bayern zu, durch welche der Lech oder Leck flüsset. Im Jahre 955. den 10. Aug. haben die Ungern allhier eine grosse Niederlage erlidten. *Chron. S. Aegidii* bey Leibnitzen Script. Rer. Brunsuic. Tom. III. p. 580. Trommsdorff accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 4. p. 132. Spangenberg Mannsf. Chron. 138. p. 138. *Vita Caroli M.* bey Schiltern Script. Rer. Germ. p. 53. *Regino* Chronic. II. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 44. *Siffridus Presbyter* I. bey *Pistorio* l. c. Tom. I. p. 1033. *Augustanum Chron. eccles.* 7. bey *Pistorio* l. c. Tom. III. p. 665.

Lechgöwer, siehe Lech.

Lechhausen oder Leckhusen, ist heutiges Tages nur ein Dorff unter Donawerth, zwischen der Donau und Altmühl, und ward im Jahre 1646. von denen Schweden in die Asche gelegt. Zeiller Topogr. Bauar. p. 31. Trommsdorff accur. neue u. alte Geogr. 2. p. 76.

Lechi, siehe Lechus I.

Lechia, siehe Lechus I.

Lechin, siehe Lenin.

Lechitae, siehe Lechus I.

Lechiti, siehe Lechus I.

Lechius (*Humphred*) siehe Leech (*Humphred*)

Lechlade, eine Stadt in der Engländischen Provintz Glocester, in Barrow-Hundred, am Flusse Thames, an denen äussersten Grentzen gegen Osten. Von denen Mönchen wird sie Latinlade genannt, aber ohne Grund, weil der Name nichts mehr anzeiget, als die Ergüssung des Flusses Lech's, welcher sich daselbst mit der Thames vereiniget. *Camden's* Brit. p. 250. 251.

Lechlinia, siehe Leighton.

Lechmere, (Lord von) diese Würde erhielt zuerst im 18 Jahrhunderte Nicolaus Lechmere, Königlicher geheimer Rath und Cantzler des Hertzogthums Lancaster, welcher, nach dem er sich durch seine Beredsamkeit im Unterhause des Parlaments lange Zeit hervor gethan, im Jahre 1721. zum Baron Lechmere von Evesham in der Grafschafft Worcester gemacht ward. Er vermählte sich im Jahre 1719. mit Elisabetha, einer Tochter Caroli Howard, Grafen von Carlosle, mit welcher er keine Kinder gezeuget. *the British Compend.* Tom. I.

Lechmund, siehe Lechsmünd.

Lechnech, siehe Lechnich.

Lechner, (Caspar) ein Jesuit, geboren zu Halle in Schwaben, im Jahre 1583. war Theologiae Doctor, und lehrte zu Ingolstadt und Prage beydes die Philosophie und Theologie. Er ist im Jahre 1634. den 31. Mertz zu Prag gestorben, nach dem er Digitum Dei in biuio, Ingolstadt 1620. in 12; de Praedestinatione et Reprobatione, Dillingen 1627. in 8; de Renunciatione Successionis et Dispositionis Bonorum, quam Reli-

Religionum Candidati faciunt; Ingolstadt 1622. in 4; Eutychi-Nestorianam Vbiquitatem impugnatam, ib. 1624. in 4; Theodornm Thummium in Typo descriptum, ib. 1626. in 8; Sodalem Parthenium, Ingolstadt 1621. und Dillingen 1628. in 12. geschrieben. *Alegambe* Bibl. Script. S. I.

Lechner, (Leonhard) ein Etschländer und Herzogs Ludouici von Würtemberg Componist und Musicus, hat herausgegeben Motetas sacras 4. 5. et 6. Vocum, Nürnberg 1576. in 4. auf Sebaldi Wellers, eines Augspurgischen Patricii, und Magdalena Imhofin, eines Nürnbergischen Patricii Tochter, Hochzeit, ein aus 24. Simmen bestehendes Epithalamium, ib. 1582. in 4. Harmonias miscellas anderer Auctorum, 1584. fünf- und sechsstimmige Missen, nebst einigen auf die vornehmsten Feste vom Aduent bis Trinitatis da Mahls gebräuchlichen Introitibus, ib. 1584. in 4. des Regnardi Triciniam, ib. 1586. die Teutsche Villanellen von drey Stimmen in zweyen Theilen, ib. 1586. sechsstimmige Puß-Psalmen, und ib. 1587. eine vierstimmige Paßion, Nürnberg 1597. in fol. *Draudius* Bibl. Class. p. 1633. 1634. 1638. 1644. 1647. 1653. und 1654.

Lechnicza, sonst Vallis S. Antonii, ein Carthäuser-Closter an denen Ungerischen und Polnischen Grentzen, ward im Jahre 1431. von Herzog Sigmund Coribuths Völckern geplündert, ie doch ward ihnen die gemachte Beute bald wieder abgejaget. *Dlugossus* Hist. Pol. XI. p. 576.

Lechniti, ein adeliches Geschlechte in Schlesien, aus dem im Jahre 1719. Johann Anton lebet. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 773.

Lecho, siehe Lechus.

Lechrainer oder **Lechgöwer** werden die Einwohner um den Lech genannt. *Auentinus* Annal. Boior. II. 5. §. 7. p. 79. *Crusius* Schwäb. Chron. Paralip. I. p. 398.

Lechsberg, siehe **Leckbrück**.

Lechsgmünd, siehe **Lechsmünd**.

Lechsgemünd, siehe **Lechsmünd**.

Lechsmünd oder **Lechsgmünd**, **Lechsgemünd**, **Lechmund**, **Lechesgemunde**, **Lechesmond**, **Legesmund**, Lateinisch Licostoma, Lycostoma, Lexchomienda, Lexcomundia, ein altes Schloß in Bayern, an dem Orte gelegen, wo der Lech-Strom in die Donau fället, wovon vor Mahls eine gantze Grafschafft den Namen geführet. *Auentinus* Annal. Boi. II. 5. §. 9. p. 79. seq. *Lucae* Grafen-S. p. 1037. *Lazius* de Migrat. Gent. VII. p. 325. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. IX. c. 15. p. 548. Hund Bayer. Stammb. Th. I. p. 102. **Trommsdorff** accur. neue u. alte Geogr. von Teutschl. 2. p. 76. **Juncker** Anl. zu mittl. Geogr. II. 17. p. 596. **von Falckenstein** Nord. Merckw. Th. II. c. 6. Abs. 13. §. 1. p. 318. Es ist aber im Jahre 1241. nach andern ums Jahr 1248. von denen Regenspargern zerstöret worden, und man siehet heutiges Tages daselbst nichts als alte Mauern und Stein-Hauffen. *Caelestinus* Mausol. S. Emmerani p. 212. *Auentinus*, *Lucae* und *Crusius* ll. cc. **von Falckenstein** l. c. not. b. Nordg. Alterth. II. 42. §. 1. not. a. p. 178.

Lechsmünd, ein Gräfliches Geschlechte, so von einigen auch ein Gefürstetes Gräfliches Geschlechte genannt wird, hatte vom vorhergehenden Schlosse den Namen, und schrieb sich auch sonst von Graispach und **Burckheim** oder **Burgeck**. *Lazius* de Migrat. Gent. VII. p. 325. Hund Bayer. Stamm-B. I. p. 102. *Lucae* Grafen-S. p. 1037. **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 15. p. 581. seq. **von Falckenstein** Nordg. Merckw. II 6. Abs. 13. §. 1. p. 318. Nordg. Alterth. I. 42. §. 1. not. a. p. 177. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. IX. c. 15. p. 548. Ueber dessen Ursprung sind die Geschlechts-Beschreiber nicht einerley Meynung. Also will *Auentinus* Annal. Boior. VII. 19. §. 34. p. 752. daß es von denen Grafen von Scheyern und Babone von Abensberg herstamme, welcher Meynung auch **von Falckenstein** Nordg. Alterth. I. 42. §. 1. not. a. 177. in so ferne beystimmet, daß es von denen Grafen von Scheyern, nicht aber von Babone dem andern Grafen von Abensberg herzuleiten sey, weil es weit älter. Hingegen will *Matthaeus* **Marschalck** de Orig. Calatinorum 32. 34. 88. den Ursprung desselben von denen Marschalcken von Calatin herhohlen, und führet daher nebst *Bruschio* Chronol. Monast. Germ. p. 81. und andern schon etliche im 9. und 10. Jahrhunderte an. Der erste Graf von Lechsmünd, den man findet, ist Berthold, so schon im Jahre 942. auf dem Turniere zu Rotenburg an der Tauber gewesen seyn soll. *Lucae* Grafen-S. p. 1037. **von Falckenstein** Nordg. Merckw. II. 6. Abs. 13. §. 2. p. 319. Um eben diese Zeit oder kurtz vorher soll auch, wie *Lucae* l. c. berichtet, ein Graf von Lechsmünd mit Graf Otten zu Nassau, so sich da Mahls mit Adelheid, Gräfin zu Castell, vermählt gehabt, turniert, und ihn unvorsichtiger Weise erstochen haben. Megingozus oder Megingaldus, von dem eine besondere Abhandlung folget, war vom Jahre 989. bis ins Jahr 1014. Bischoff zu Aichstädt. *Bruschius* de Episcop. Eystetensi. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. I. 13. p. 89. seqq. Nordg. Merckw. I. 6. Abs. 13. §. 22. p. 319. Einige melden, daß Megingozi Vorfahren bey Kayser Ludewig dem frommen in grossem Ansehen gestanden haben. **von Falckenstein** Nordg. Mnrckw. l. c. Berthold, so ein anderer, als dessen vorher gedacht worden, lebte um das Jahr 980. **von Falckenstein** l. c. §. 3. p. 319. Von ihm schreibet **Henninges**, er habe der Aichstädtischen Kirche viele goldene Gefässe verschaffet. **von Falckenstein** l. c. §. 3 not. a. p. 319. Siehet man auch den **von Falckenstein** l. c. p. 322. auf der von denen Grafen von Lechsmünd entworffenen Geschlechts-Taffel an, so ist dieser Berthold ein Vater des vorhergehenden Megingozi gewesen. Luitgerius oder Leodegarius der I. war im Jahre 989. im Leben. **von Falckenstein** l. c. §. 3. p. 919. Von ihm ist auch eine besondere Abhandlung zu finden. Leodegarius der II. erstlich Diaconus und hernach Caplan zu S. Walpurgis im Aichstädtischen, welcher solches Closter mit seinen Gütern Gempfing, Altheim, Sultzdorff, Dietfurt, Röhingen, Pappenheim und Zettenheim nebst deren Zubehörungen beschencket, auch das Closter Gempfingen selbst gestifftet, und das Closter zu St. Walpurg von Grund auf neu bauen lassen, hat zu denen Zeiten des 15. Würtzburgischen Bischoffs Herberti gelebet, der vom Jahre 1022. bis 1042. Bischoff gewesen, und ist, so man

gedachte Geschlechts-Taffel ansiehet, ein Sohn des vorhergehenden. *Bruschius* l.c. *Anf. Goudin* Benedictin. Welt-Wunder p. 82. von Falckenstein Nordg. Merckw. II. 6. Abs. 13. §. 3. p. 319. Nordg. Alterth. I. 16. § 1. p. 102. seq. Von ihm folget gleich Falls eine besondere Abhandlung. Theobaldus oder Diepholt soll im Jahre 1042. dem Turniere zu Halle in Sachsen beygewohnet haben, und nach einigen im Jahre 1078. im Treffen unweit Mellerstadt in Francken geblieben seyn, nach andern aber noch im Jahre 1080. einem Turniere beygewohnet haben. *Munsterus* Cosmogr. V. 414. *Chron. Magdeb.* bey *Meibom.* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 312. *Lucae* l. c. p. 1038. von Falckenstein Nordg Merckw. il. p. 323. Seine Kinder sind nach von Falckenstein l. c. p. 322. seq. Burckard, Bischoff zu Utrecht, Agatha, Friedrichs des IV. Grafens von Truhendingen, Gemahlin, und Berthold der I. welcher nach *Auentino* l. c. VII. 19. §. 34. p. 752. der erste des Namens Lechsmünd ist, welchen er angetroffen. Berthold hatte schon im Jahre 1065. einige Lehen vom Stiffte Aichstädt. von Falckenstein Cod. Diplomat. Antiqq. Nordg. n. 15. p. 29. Lebte noch im Jahre 1103. halff St. Petersberg bey Eisenhofen mit Pfaltzgraf Otten von Wittelspach stifften, und gaben beyde das Schloß Glaneck, welches sie mit einander von ihren Eltern ererbet hatten, und gemeinschafftlich besassen, dazu. Er wird auch in alten Urkunden Bertholdus Comes de Burgekke genannt, und soll endlich nach *Auentino* Chron. Schir. ein Mönch daselbst worden seyn, und folgende Güter dahin gegeben haben, als: Holtzkirchen, Perga, Etelhusen, Wachenhofen, Sunenhusen, Waltgerhofen, Trugensletten, Busenhusen, Ehingam, Affoltrach im Gebürge, Lichtenthal und Wolffsberg. Seine Gemahlin wird nach einigen vor eine Herzogin in Schwaben ausgegeben, nach andern Agatha Gräfin von Andechs genannt. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. IX. c. 15. p. 549. von Falckenstein Nordg. Merckw. II. p. 323. Seine Kinder nennet gedachter von Falckenstein l. c. p. 322. seq. Theobalden, Burckarden, Henrichen den I. Foleraden, welcher nach seinem Zeugnisse l. c. §. 4. not. a. p. 320. eben der ist, dessen im *Diplomatario Garstensi* bey von Ludewig Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IV. p. 204. bey dem Jahre 1142. gedacht wird, und Guttam. Henrich der I. war anfänglich mit Laitgart, Gräfin von Abensberg, die ihm Conraden, Henrichen und Wolgerathen, und nach deren Tode mit einer Namens Adelheid, die ihm eine Tochter gleiches Namens geboren, und als Witbe von ihm hinterlassen worden, vermählt. *Lucae* Grafen-S. p. 1038. *Crusius* l. c. von Falckenstein Nordg. Merckw. II. p. 322. seq. Er stiffte im Jahre 1131. nach andern irrig 1114. oder 1133. nebst seiner Gemahlin Luitgard und seinen zwey Söhnen, Henrichen dem II. und Wohlgerathen, das Closter Kaysersheim, welches im Jahre 1135. auf anhalten seines Freundes Hartings von Graiffenspach bestätiget wird, und gesegnete diese Welt im Jahre 1143. den 11. Mertz, wovor andere irrig das Jahr 1142. setzen. *Hospinianus* de Orig. Monachatus p. 207. *Auentinus* l. c. *Crusius* l. c. Th. II. B. IX. c. 5. p. 524. c. 15. p. 549. Zeiller Itin. Germ. 24. p. 536. Contin. I. 25. p. 330. Trommsdorff accur. neue u. alte Geogr. von Teutschl. 2. p. 76. *Lucae* l. c. von Falckenstein Nordg. Merckw. l. c. p. 322. seq. Conrad starb noch vor seinem Vater in der Jugend. *Lucae* l. c. p. 1039. Er ist ohne Zweifel der Cuno, von dem *Crusius* l. c. Th. II. B. IX. c. 20. p. 560. meldet, er sey mit Mechtild, Graf Liutholds Schwester, vermählet gewesen, die ihm Otten, Grafen von Horburg, Burcarden, Bischoffen zu Ultrecht, und Berchtolden geboren hätte, dessen Sohn Burcard denen Mönchen zu Zwiefalten Witlingen, Hofstetten, Hennenbrunn und Winnindin nebst seinem Diener Gottfried übergeben, und von seinem Vetter, Graf Henrichen von Lechsmünd, welcher ihm Witlingen weggenommen, beunruhiget worden. Wollte man auch gleich dencken, er irre sich vielleicht mit obigem Diepholt, so setzet er dieses doch ums Jahr 1137. u. kömt auch in der fernern Geschlechts-Folge nicht überein. Wie wohl auch dieses offenbar falsch ist, wenigstens was den Bischoff betrifft. Henrich der II. war mit Sophia, Gräfin von Bohburg, verehlicht, und gieng im Jahre 1160. mit Tode ab. *Bruschius*, Chronol. Monast. Germ. p. 82. *Crusius* l. c. Th. II. B. IX. c. 15. p. 549. *Lucae* l. c. p. 1039 von Falckenstein Nordg. Merckw. II. 6. p. 322. Wohlgerath oder Volckard, so im Jahre 1179. dem Turniere zu Cöln am Rheine beygewohnet, und nach einigen auch bey dem im Jahre 1209. zu Worms angestellten gegenwärtig gewesen seyn soll, zeugte mit seiner Gemahlin Afra Diepolden und Henrichen den III. die um das Jahr 1146. schon bekannt gewesen, und in denen Schrifften damahliger Zeiten vorkommen, auch im Jahre 1165. auf einem Turniere zu Zürch gewesen seyn sollen. *Munsterus* und *Lucae* ll. cc. *Crusius* l. c. Th. II. B. IX. c. 15. p. 549. von Falckenstein Nordg. Merckw. II. 6. p. 322. seq. Henrich der III. war mit Gertrud, Gräfin von Abensberg, vermählt. von Falckenstein Nordg. Merckw. II. 6. p. 323. Weil nun *Lucae* l. c. p. 1039. aus *Bucellino* Germ. Sacr. p. 93. und *Bruschio* Chronol. Monast. Germ. p. 574. um diese Zeiten einen Grafen zu Lechsmünd Namens Mengolum anführet, welcher Anfangs des Gottes-Dienstes im Closter Reichenbach gepfleget, hernach Abt zu Weingarten worden, und im Jahre 1200. den 22. April gestorben, welcher nicht in der Geschlechts-Folge zu finden ist; so mag vermuthlich dieser ein Sohn gedachten Henrichs des III. gewesen seyn: sinte Mahl gedachter *Lucae* an angeführter Stelle ausdrücklich meldet, daß er einen Sohn gehabt habe; sich aber so wohl, als *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. IX. c. 15. p. 549. irret, wenn er Diepolden, der, wie gemeldet, sein Bruder gewesen, vor seinen Sohn ausgiebt. Diephold war mit unter Kayser Friedrichs des I. hohen Bedienten, welche im Jahre 1183. zu Costnitz mit etlichen Italiänischen Fürsten und Städten den Land-Frieden beschwuren, wo er Theopopus Comes Lexcomundiae oder de Lexchomienda genannt wird, soll auch im Jahre 1235. auf dem Turniere zu Würtzburg gewesen seyn. *Lucae* l. c. p. 1040. von Falckenstein Nordg. Merckw. II. 6. p. 322. seq. Mit Agatha, gebornen Herzogin von Teck, zeugte er Bertholden den II. *Lucae* l. c. *Crusius* l. c. Th. II. B. X. c. 12. p. 595.

p. 595. von Falckenstein Nordg. Merckw. II. 6. p. 322. seq. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. IX. c. 15. p. 549. Dieser Berthold der II. stifftete mit seiner Gemahlin Adelheid von Cypern im Jahre 1241. das Closter Unter-Schönenfeld. *Auentinus* Annal. Boi. VII. 19. §. 34. p. 752. von Falckenstein Nordg. Merckw. II. 6. §. 5. p. 321. seqq. Nordg. Alterth. I. 42 §. 1. not. a. p. 178. *Crusius* l. c. Th. III. B. I. c. 16. p. 767. Es irren sich also *Crusius* l. c. Th. II. B. IX. c. 15. p. 549. und *Lucae* l. c. p. 1040. wenn sie diese Agatham Gräfin von Aurach nennen. Wiewohl sich *Crusius* l. c. Th. III. B. X. c. 2. p. 177. auf einen Kayserlichen Brief vom Jahre 1194 berufft darinnen Berthold und seine Gemahlin Agatha angezogen wird, und zugleich meldet, dieser Brief sey hernach durch Agatham und seinen Sohn Berthold bestätiget worden. Im Jahre 1241. brannten ihm auch die Regenspurger, mit denen er wegen des Handels auf der Donau in Streit gerieth, das Schloß Lechsmünde ab. Marschalck l. c. *Caelestinus* Mausolaeo S. Emmerani p. 191. von Falckenstein Nordg. Alterth. I. 42. §. 1. not. a. p. 178. Es fehlen also diejenigen, so diesen Fall um das Jahr 1248. setzen. Es wird auch, wie von Falckenstein in denen Nordg. Alterth. l. c. p. 178. berichtet, derselbe noch im Jahre 1242. in einer Urkunde bey *Hundio* Metrop. Salisb. III. p. 321. angetroffen, worinnen er dem Closter Schönfeld den Entlaß von allen Zöllen verliehen, welche zu Graispach gegeben worden. Ist nun dieses richtig, so müssen nothwendig *Crusius* l. c. Th. II. B. IX. c. 15. p. 549. und *Lucae* l. c. p. 1040. unrecht haben, wenn sie melden, daß er schon im Jahre 1223. seinen Geist aufgegeben. Um eben diese Zeiten, nehmlich im Jahre 1235. soll Hermann, Graf von Lechsmünd, auf dem Reichs-Tage zu Maintz gegenwärtig gewesen seyn. *Meibomius* Hist. Erect. Ducat. Brunsuic. in Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 204. *Lucae* l. c. Bertholds des II. Kinder aber werden folgender Gestallt erzählet: Gertrud, Ulrichs des I. Grafens von Abensberg, nach andern Agatha, Graf Bertholds von Aurach Gemahlin, Henrich der IV. von dem hernach, und Ludewig, vor welchen einige Bertholden den III. setzen, einige aber keines von beyden gedencken. *Auentinus* Annal. Boi. VII. 19. §. 34. p. 753. *Lucae* l. c. p. 1040. *Crusius* l. c. Th. II. B. IX. c. 15. p. 549. von Falckenstein Nordg. Alterth. I. 42. §. 1. not. a. p. 178. Nordg. Merckw. II. 6. p. 322. seq. Ludewig aber war erstlich Abt zu Weihenstephen, hernach zu Scheyern, endlich zu Tegernsee, und starb im Jahre 1266. *Conrad* Chron. Schir. p. 31. von Falckenstein Nordg. Merckw. II. 6. p. 323. Berthold der III. hingegen ist, wie *Crusius* u. *Lucae* ll. cc. melden, im Jahre 1244. u. ohne Gemahlin gestorben. Henrich der IV. welchem *Crusius* l. c. Th. II. B. IX. c. 15. p. 549. Gertrud von Abensberg, die zuvor Henrichen dem III. als Gemahlin zugeeignet worden, beyleget, und welcher in alten Urkunden auch Comes de Gresfespach genannt wird, lebte schon im Jahre 1229. und zeugte Bertholden den III. nach andern den IV. *Auentinus* l. c. p. 753. *Lucae* l. c. p. 1040. von Falckenstein Nordg. Alterth. I. 42. §. 1. not. a. p. 178. Nordg. Merckw. II. 6. p. 322. Unter diesem Berthold erzählen einige allererst, daß das Schloß Lechsmünd ums Jahr 1248. in die Asche geleget worden, wobey *Crusius* l. c. p. 549. zugleich anführet, daß sich diese Grafen hernach nicht mehr Grafen von Lechsmünd, sondern nur von Lechsmünd schlechthin geschrieben. Ueber seiner Gemahlin sind gleich Falls die Meynungen verschieden. Denn einige nennen sie Adelheit von Cypern, andere Walpurgen, Gräfin von Aurach, und noch andere Walpurgen, Gräfin von Zimmern. *Crusius* l. c. Th. II. B. IX. c. 15. p. 549. von Falckenstein Nordg. Merckw. II. 6. p. 322. Daß dieser im Jahre 1244. dem Closter Kaysersheim alle von seinen Vor-Eltern erlangte Freyheiten bestätiget, auch ihm im Jahre 1255. die Zoll-Befreyung von allen Gütern und Viehe, so durch sein Land gienge, verliehen, und im Jahre 1266. noch gelebet habe, bezeuget von Falckenstein Nordg. Merckw. II. 6. §. 4. p. 320. 322. Er ist also ohne Zweifel auch der, so bey *Crusio* l. c. Th. III. B. X. c. 2. p. 177. im Jahre 1244. 1249. angeführet wird. Seine Kinder waren Berthold der IV. nach andern der V. und Eberhard oder Gebhard, Bischoff zu Aichstädt, von dem eine besondere Abhandlung folget. *Auentinus* Annal. Boi. VII. 19. §. 34. p. 753. von Falckenstein Nordg. Alterth. I. 42. §. 1. not. a. p. 178. Nord. Merckw. II. 6. §. 5. p. 321. 322. Hingegen will *Crusius* l. c. Th. II. B. IX. c. 15. p. 549. des letztgedachten Bertholds Kinder seyen Walther und Berthold der V. so ums Jahr 1266. gelebet, gewesen. Dieser Berthold der V. aber habe Bertholden den VI. Eberharden oder Gebharden, Bischoff zu Aichstädt, Henrichen den V. der im Jahre 1292. bekannt gewesen, und Elisabethen, eine Gemahlin eines Grafen von Hirschberg, gezeuget. Dieser Henrich müste also auch der seyn, der im Jahre 1291. bey von Falckenstein Nordg. Alterth. II. 1. p. 11. Cod. Diplomat. Antiqq. n. 103. p. 94. als Dechant zu Aichstädt angetroffen wird, wiewohl es auch der weiter unten zu benennende seyn kann. Bertholds Gemahlinnen waren erstlich Elisabeth, Gräfin von Hirschberg, hernach Agnes, Marggräfin von Burgau. *Crusius* Schwäb. Chron. Th II. B. IX. c. 15. p. 549. von Falckenstein Nordg. Merckw. II. 6. p. 322. Er verkaufte dem Closter zu St. Walpurg seine Voigtey zu Gempfingen um 200. tb. Heller, um welches Geld er im Jahre 1306. das Schloß Gundelsheim vom Bischoffe Conrad zu Aichstädt wieder an sich löste. Er ist vielleicht eben derjenige, der im Jahre 1276. die Zehnten in Ettenstatt aufgab, davon von Falckenstein Cod. Diplomat. Antiqq. Nordg. n. 63. p. 65. Nordg. Alterth. I. 36. §. 3. not. c. p. 157. zu sehen, ingleichen der, so durch Vermittelung Bischoff Reimbotonis zu Aichstädt im Jahre 1291. mit dem Closter Kaysersheim wegen des Waldes Heidgewang einen Vergleich traff, von Falckenstein Cod. Diplomat. Antiqq. Nordg. n. 103. p. 93. seq. wie auch der, von dem eben daselbst n. 111. 113. p. 99. seq. im Jahre 1295. zwey Urkunden angetroffen werden. von Falckenstein Nordg. Alterth. I. 37. §. 3. p. 160. Es wäre denn, daß man *Crusio*, welcher zweye dazwischen setzet, beypflichtete, in welchem Falle es freylich verschiedene seyn würden. Seine Kinder werden wieder verschieden angegeben. von Falckenstein Nordg. Merckw. II. 6. p.

322. nennet sie Schwigger, Agnes und Anna. *Auentinus* Annal. Boi. ll. c. Bertholden den V. und Henrichen den V. *Crusius* l. c. Th. II. B. IX. c. 15. p. 549. meldet, von der ersten Gemahlin wären ihm Berthold der VII. so ums Jahr 1301. 1324. und Henrich der VI. so ums Jahr 1324. gelebet hätte, beyder Seits Grafen zu Graißbach, Mauerstetten und Neuffen, geboren worden. Wenn aber auch alles richtig wäre, so ist doch, wie hernach gedacht werden wird, das Geschlecht Neuffen von diesen zu unterscheiden. Daß sich auch *Crusius* irre, siehet man aus *Auentini* Annal. Boi. VII. 15. §. 3. p. 713. wo um das Jahr 1312. Bertholdus de Neuffen von Bertholdo de Graispach unterschieden wird, wie denn *Crusius* selbst l. c. Th. III. B. IV. c. 3. p. 885. beyde Bertholde anführet. So meldet auch *Crusius* l. c. Th. III. B. IV. c. 18. p. 880. mit Agnete, Marggräfin von Burgau, habe Berthold Adelheiden eine Gemahlin Graf Ulrichs von Helffenstein gezeuget. Man findet in dessen, daß beyde Berthold und Henrich von Graispach nebst ihrem Vater Berthold noch im Jahre 1321. gelebet, und in Gesandschafft des Kayser Ludewigs an den Pabst nach Italien gegangen. *Auentinus* l. c. VII. 16. §. 6. p. 724. Berchtold soll mit Agneta, nach andern Rositia, Gräfin von Bundelfingen, vermählt gewesen, und mit ihr Swiggern, Agnetem, die im Jahre 1328. gestorben, und Annam, Aebtißin zu Unter-Schönfeld gezeuget haben, welches eben diejenigen dreye sind, deren vorher gedacht worden. Andere aber nennen die Söhne Berchtolden, Henrichen und Singvern, und melden, sie hätten in Kayser Ludewigs Diensten gestanden, irren sich aber vermuthlich mit denen vorhergehenden. *Lazius* de Migrat. Gent. VII. *Bruschius* Chron. Monast. Germ. p. 83. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. IX. c. 15. p. 549. Nun fragt sich aber noch, wer von diesem Geschlechte der letzte gewesen? Davor giebt *Auentinus* l. c. VII. 19. §. 34. p. 753. Bertholden und Henrichen an, und meldet, sie wären ohne Kinder gestorben. Doch dieses muß entweder so verstanden werden, daß die Kinder vorher abgegangen, oder sie müssen Brüder deren drey Geschwister, die nach **von Falckenstein** Kinder Bertholds des IV. sind, gewesen seyn. Hingegen giebt **von Falckenstein** Nordg. Merckw. II. 6. p. 322. und **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 15. p. 296. Eberharden oder Gebharden, derer letzt gemeldeten drey Kinder Vaters, oder nach andern Groß-Vaters Bruder, Bischoff zu Aichstädt, der im Jahre 1327. gestorben ist, davor aus. Hätte dieses seine Richtigkeit, so brauchte man *Auentinum* gar nicht anders auszulegen, wenn man dem **von Falckenstein** in der Geschlechts-Beschreibung folget und die Agnetem, so im Jahre 1328. gestorben, zu einer Tochter Bertholds des IV. machet. Nach derer Grafen Abgang gelangten dererselben Graf- und Herrschafften an Kayser Ludewigen aus Bayern. *Auentinus* l. c. Weil man nun gleich wohl nachgehends noch ein Geschlechte findet, so sich Grafen **von Graispach** zu **Marstetten** genannt von **Neuffen** geschrieben, so vermuthet Hund im Bayer. Stamm-B. I. p. 106. daß der Kayser dieselbe Grafschafft nach Abgange des alten Graispachischen Geschlechts denen von Neuffen verliehen habe, von denen sie endlich wieder an das Haus Bayern gelanget. Dahin gehört also der Berthold, Graf in Graispach, dessen **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. II. 15. p. 581. im Jahre 1341. aus **Leibnitzens** Codice Iuris Gent. Diplomat. p. 154. gedenckt, in gleichen der Theobaldus, Graf von Lechsgemünd, der im *Diplomatario Caroli IV.* bey **Glafeyen** Anecdot. Hist. et Ius publ. illustr. Collect. I. p. 150. im Jahre 1360. angetroffen wird. Denn meldet gleich *Lucae* im Grafen-S. p. 1042. es sey ungewiß, wer nach Abgange des alten Geschlechts diese Güter besessen habe, so berichtet doch von **Falckenstein** Nordg. Merckw. II. 6. §. 5. p. 321. Nordg. Alterth. I. 42. §. 2. p. 178. ausdrücklich, daß Berthold von Neuffen damit belehnet worden. Es hatte aber das Geschlecht derer Grafen von Lechsmünd auch seine vier Hof-Aemter, nehmlich die von Meulnhart zu Erb-Marschallen, die von Altisheim zu Truchsessen, die von Schweinespuint zu Erb-Schencken, und die Knollen von Gansheim zu Erb-Cämmerern, welche Aemter hernach an das Closter Kaysersheim gelanget. *Bruschius* l. c. *Lazius* l. c. VII. p. 325. **Marschalck** de Origg. Calatin. 88. **Hund** l. c. Th. I. p. 102. seqq. *Lucae* l. c. p. 1037. **von Falckenstein** Nordg. Merckw. II. 6. §. 1. not. a. p. 318. Das Gräfliche Wapen ist acht Mahl, nach einigen nur sechs Mahl von Gold und blau qvergestreiffet, und darinnen ein zum Streite gerüsteter rother Greiff, der auf dem Helme wachsend erscheinet, zu sehen. Die Helm-Decke ist roth und golden. Im Wapen derer Grafen von Graißbach aber ist der Greiff nicht befindlich, sondern nur die Qver-Streiffen. **Wapen-Buch** II. p. 9. **von Falckenstein** Nordg. Merckw. II. 6. §. 6. p. 321.

Lechsmünd oder **Graispach**, (**Eberhard** oder **Gebhard Graf von**) lebte im Anfange des 14. Jahrhunderts, und war erstlich Dom-Probst, nach Absterben Marquardi des I. aber im Jahre 1324. nach vorhergegangener ordentlichen Wahl Bischoff zu Aichstädt. Es dauerte zu seiner Zeit das schon unter seinem Vorfahren eingerissene Mißverständniß zwischen Kayser Ludewig aus Bayern und Pabst Johann dem XXII. noch fort. Dieser Bischoff aber blieb gut Kayserlich und begleitete auch denselben im Jahre 1327. auf seinem Zuge nach Rom, da er sich crönen lassen wollte. Dieser Begleitung wegen belegte ihn auch der Pabst so wohl als den Kayser mit dem Bann-Fluche Er wurde aber kurtz darauf an der in Italien da Mahls eingerissenen Pest in der Belagerung vor Pisa aus dieser Zeit in die Ewigkeit befördert und zu Lucca in die Kirche S. Frigidani nächst dem Grabe S. Richardi, dem er zu Aichstädt einen Altar mit ansehnlichen Einkünfften gestifftet hatte, beygesetzt. Weil er auch, wie in vorhergehender Abhandlung gemeldet, der letzte seines Geschlechts gewesen, hatte er in Willens, seine Güter dem Hoch-Stiffte Aichstädt einzuverleiben; welches ie doch durch seinen schleunigen Tod verhindert ward. *Gretserus* Catal. Episc. Eystett. p 486. *Henr. Stero* p. 596. **Häußler** Templo Virt. et Hon. Diui Willibaldi p. 69. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. I. 42. p. 177. seqq. II. 1. p. 9.

Lechsmünd, (*Leodegarius* der I. **Graf von**) welcher nach *Lazii* Berichte ein Vater des folgenden Megingozi gewesen seyn soll, lebte unter der Regirung Reginaldi des II. Bischoffs zu Aichstädt

städt, zu Ausgange des zehnten Jahrhunderts. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. I. 12. §. 5. p. 89. Daß er auch das Closter Heidenheim herrlich beschencket, meldet gedachter **von Falckenstein** an angeführter Stelle gleich Falls. Wenn er aber eben daselbst berichtet, daß er das Walpurger Closter zu Aichstädt von Grunde auf erbauet habe, schreibt er dieses anderwärts Leodegario dem II. zu, unter dem es auch in vorhergehender Abhandlung gemeldet worden.

Lechsmünd, (*Leodegarius* der II. Graf von) welcher ein Sohn des vorhergehenden gewesen seyn soll, lebte gegen die Mitte des eilfften Jahrhunderts unter Heriberto dem 15. Bischoffe zu Aichstädt, und vermehrte, wie in der Geschlechts-Abhandlung zu sehen, das Closter St. Walpurgis im Jahre 1034. reichlich an Gütern und Einkünfften. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. I. 16. §. 1. p. 102. II. 4. Abs. 20. §. 350. 392. Nordg. Merckw. II. 6. Abs. 3. §. 3 p. 310. *Anselmus Goudin* Benedictin. Welt-Wunder p. 83. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. II. c. 12. pag 388. Er war ein sehr reicher Graf, und dabey ein guter Soldate, legte aber, als er bey nahe 40. Jahr alt war, den Degen nieder, ließ sich Haar und Bart abnehmen, und ward ein Dom-Herr, lebte auch sehr fromm, und nahm die Ordines nach und nach und nie Mahls mehr als einen an. *Anonymus Hasenrid.* bey *Gretsero* Catal. Episc. Eystett. p. 434. 438. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. I 16. § 1. p. 103. II. 4 Abs. 20. §. 3. p 392. Was er dem Closter St. Walpurgis vermachte und übergab, that er mit dem Bedinge, daß die Zahl derer Closter-Frauen vermehret, und das Clösterliche Leben darinnen fortgesetzet würde, da vorher Canonislinen darinne gewesen. *Anonymus Hasenridanus* l. c. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. II. 4. Abs 20. §. 3. p. 392. Fünf Jahre vor seinem Ende ward er blind, und starb endlich auf einer Reise unweit des von ihm gestiffteten Closters Gempfingen. *Anonymus Hasenrid* l. c. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. II. cc. Als er den 12. Febr. gestorben, soll seine Seele als eine Feuer-Flamme und gleich einem Lichte aus seinem Munde gefahren seyn, darüber die anwesenden höchlich erschrocken, und davon geflohen. *Anonymus Hasenrid.* l. c. p. 239 **Adelzreiter** Annal. Gent. Boic. I. p. 419. Sein Leichnam ward nachgehends in der Kirche zu St Walpurg begraben, und die dabey verfertigte Grab-Schrifft ist in des **von Falckenstein** Nordg Alterth. und Merckw. II. cc. nachzusehen.

Lechsmünd, (*Megengozus* oder *Megingandus*, *Megingozus*, *Megengosus*, *Meingosus*, *Megingardus*, *Megingaldus*, **Graf von**) so nach *Lazii* Meynung ein Sohn Leodegarii des I. nach dem **von Falckenstein** Nordg. Merckw. II. 6. p. 322. ein Sohn Bertholds ist, und nach einigen auch ein Bluts-Verwandter vom Kayser Henrichen dem II. gewesen, ward im Jahre 989. als Kayser Otte der III. den Kayserlichen Thron, Pabst Johann der XV. aber den Päbstlichen Stuhl besaß, zum Bischoffe zu Aichstädt erwählet. *Chron. Austriac.* bey *Hieron.* **Pezen** Script. Austr. Tom. I. ad an. 1014. p. 548. *Bucellinus* Stemmatogr. I. p. 16. **von Falckenstein** Nordg. Merckw. II. 6. §. 3. p. 319. Nordg. Alterth. I. 13. §. 1. p. 89. Er wird sonst als ein frommer, gerechter, kluger, barmhertziger und freygebiger Herr gerühmet. Er sorgte auch auch davor, daß die von seinem Vorfahren zur Zeit Pabst Leonis des VII. gesuchte Heiligsprechung des Bischoff Willibalds im Jahre 1024 zu Ende gebracht ward, und ließ zu Ehren desselben einen vortrefflichen Cron-Leuchter in die Dom-Kirche machen und aufhängen. Die dabey befindliche Verse aber, so bey *Gretsero* de diuis tutelaribus Eystett. p. 432. und **von Falckenstein** Nordg Alterth I. 13. §. 1. not. g. p. 90. zu sehen, zeigen von seiner Gelehrsamkeit und Eifer in seinem Glauben. Colomannum, so eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande thun wollte und auf dem Wege als ein Kundschaffter aufgefangen und an einen Baum gehangen worden, hat er im Jahre 1014. da er schon anderthalbes Jahr gehangen hatte, herunter nehmen und im Closter Melck begraben lassen. *Chron. Austr* bey **Pezen** l. c. T. I. p. 548. Eine andere Geschichte, so mit einem geistlichen, der vom Bischoffe zu Würtzburg an ihn geschicket worden, vorgegangen, erzählen der *Anonymus Hasenridanus* bey *Gretsero* Catal. Episc. Eystett. p. 430. und **von Falckenstein** Nordg. Alterth. I. 13. §. 1. p. 91. Sonst wird ihm auch nachgerühmt, daß er sich durch seine Bemühung Recht und Gerechtigkeit in seinem Bisthume zu befördern, hingegen Bosheit und Ungerechtigkeit auszurotten, eine allgemeine Liebe bey seinen Unterthanen erwecket habe. **Häußler** Templo Virt. et Hon. S Willibaldi p. 26. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. I. 13. §. 1. p. 90. Als König Henrich der II in Willens hatte, Bamberg zu einem Bisthume zu machen, aber vielen Widerspruch fand, so hielt er im Jahre 1007. nach andern im Jahre 1006 zu Franckfurt einen Synodum, dabey zwar Megengozus auch gegenwärtig war, und in Aufrichtung des Bambergischen Bisthums willigte; doch aber nicht dahin gebracht werden konnte, daß er etwas von dem seinigen an Bamberg überlassen hätte. *Ditmarus* Chron. VI. bey **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsuic. T. I. **Hofmann** Annal. bey **von Ludewig** Scri t. Rer. Germ. Tom. I. p. 40. 42. **Friese** Hist. von denen Bischöffen zu Würtzb. bey **von Ludewig** l. c p. 452. *Baluzius* Miscell. IV. *Chron Wirtzb.* ad an 1007 bey **von Ludewigen** Würtzb. Gesch. Schr. p. 1007. **Hahn** Staats- und Kayser Hist. II. p. 210. n. 9. **von Eckard** Hist. Corp. med. aeui p. 60. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. I. 13, §. 2. p. 91. seq. Endlich gieng er im Jahre 1014. den 28 April den Weg aller Welt. **von Falckenstein** l. c. §. 3. p. 92.

Lechsperg, siehe **Leckbrück**.

Lechren, ein Flecken im Lüneburgischen, an der Rodau gelegen. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 175.

Lechrer, eine Insel, im Pago Wimodi, welche im Jahre 1062. dem Ertz-Stiffte Bremen geschencket ward. **Staphorst** Hamb. Kirchen-Gesch. Th. I. B. I. Per. 2. c. 3. p. 420.

Lechthal, eine Gegend am Flusse Lech in Ober-Bayern um Landsberg herum. Ausser Landsberg liegen darinne Fürssen, Ehrenberg, Lermans, Reute, das Closter Steingaden und

andere Oerter mehr. Zeiller Itin. Germ. Contin. I. 16. p. 182. Crommsdorff acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 1. p. 39.

Lechvelt, siehe Lechfeld.

Lechus oder Lech I. Lecho, kam von dem Bosporo Cimmerio, brachte um das Jahr Christi 550. wie wohl andere die Zeit gantz irrig früher setzen, andere hingegen dieselbe noch später haben wollen, Polen unter sich, und war der erste Herzog davon. Denn nach dem die Sclavonier, eine von denen Scythen entsprungene Nation, unter des Kayserς Iustini Regirung Istriam überwältiget hatten, und hernach unter Iustiniano gantz Griechenland verheereten, schickten sie 2. Brüder, Lechum und Czechum, aus, unter welchen der letztere Mähren und Böhmen behauptete, siehe Tom. VI. p. 1977. seq. der erste aber sich Meister von dem Lande derer Ovaden oder Schlesier und Groß-Polen machte, und Gnesen zu seinem Sietze angelegt haben soll, dessen Successores in die 150. Jahr darinnen regirt haben. *Sansouin.* Chron. II. *Cellarius* nou. Descr. Polon. *Cromer.* Hist. Pol. II. Hartknoch Hist. Polon. I. 2. p. 23. seqq. alt und neues Preussen I. 15. p. 233. Abel Sächs. Alterth. 2. §. 8. pag. 344. Chron. Princ. Polon. bey von Sommersberg Script. Rer. Silef. Tom. I. p. 13. *Boguphalus* Chron. Pol. bey von Sommersberg l. c. Tom. II. pag. 20. Schickfuß I. 3. p. 14. *Balbinus* Epit. Hist. Bohem. I. 10 p. 79. *Thebesius* Liegnitz. Jahr-B. I. 1. n. 5. p. 2. *Michouius* I. 1. 2. bey *Pistorio* Script. Rer. Pol. T. II. p. 7. *Decius* bey *Pistorio* l. c. p. 168. *Guagninus* ib. p. 341. *Curaeus* p. 26. Zeiller Itin. Germ. 7. p. 173. Contin. I. 24. p. 325. Spangenberg Mannsf. Chron. 54. p. 54. *Dlugosius* Hist Pol. I. p. 6. Radlubko Hist. Pol I. bey *Dlugosso* T. II. p. 595. *Sarnicius* Annal. Pol. IV. 14. bey *Dlugosso* l. c. Tom. II. p 995. seqq. *Micraelius* Hist. Polit. III. 6. p. 358. *Guagninus* p. 49. Neugebauer p. 1. *Lucae* Schles. Denckw. VI. 3. p. 1987. Von ihm soll das ietzige Polen Lechia, die Einwohner aber Lechi oder Lechiti und Lechitae genannt worden seyn. *Dlugosius* l. c I. pag. 22. Radlubko l. c. p. 596. *Lucae* l. c. I. 2. pag. 33. Eckhard Script. Rer. Iutreb. c. 4. §. 13. p. 56. *Chron. Pol.* bey von Sommersberg Script. Rer. Silef Tom. I. p. 1. Chron. Princ. Pol. *ibid.* Tom I. p. 13. *Micraelius* Pommerl. II. 20. p. 105.

Lechus II. Herzog in Polen, war ein Sohn Craci oder Croci, so im Jahre 700. zum Regiment gekommen. Nach dem Tode dieses Craci sollte zwar der ältere Sohn, Cracus II. im Regimente folgen, allein Lechus II. ermordete ihn auf der Jagt, und gab vor, er wäre in Nachsetzung eines Wildes mit dem Pferde gestürtzet, vergoß auch darüber die bittersten Thränen; allein der Betrug ward bald offenbar, und muste Lechus II. deswegen ins Exilium wandern, auch das Regiment seiner Schwester, Wenda oder Venda, überlassen. Doch wollen andere nichts davon wissen, daß Lech deswegen ins Elend gejagt worden, und halten davor, daß er bis an sein Ende regirt, ie doch ohne Erben und eines unberühmten Todes gestorben sey. Es irret *Vincent.* Radlubko, wenn er in seiner Poln. Chron. setzet, daß Lechus solchen Mord noch bey seines Vaters Leb-Zeiten begangen. *Cromer* Hist. Polon. I. Hartknoch. *Dlugosius* Hist. Pol. I. p. 54. seq. *Sarnicius* Annal. Pol. IV. 19. bey *Dlugosso* l. c. Tom. II. p. 1004. seq. Zeiller Itin. Germ. Contin. I. 24. p. 325. *Micraelius* Hist. Polit. III. 6, p. 359. *Guagninus* p 58. Neugebauer p. 5.

Lechus, siehe Lech.

Lechus oder Letho, Letzo, ein Slavischer Fürst in Böhmen, so zu Ausgange des achten und Anfange des neunten Jahrhunderts gelebet, unter Herzoge Neclano Kriegs-Dienste gethan haben, und wegen seiner besondern Treue und Erfahrung im Kriegs-Wesen mit einer an der Spree gelegenen Herrschafft, wo sich heute zu Tage der Budißinische Land-Strich befindet, von ihm beschencket worden seyn soll. *Mirus* Orat. de Lusatia bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. II. p. 283. Kuntschke Disc. de Lusat. 8. §. 2. bey Hofmannen l. c. Tom. II. p. 309. *Fabricius* Origg. Sax. IV. p. 424. Einige nennen ihn einen Fürsten derer Sorben und Dalemincier, andere derer Itzitzescher oder Itzinzecher und Lausitzer. *Fabricius* l. c. *Leuberus* Descript. Ortenb. 1. seq. Was einige, als *Reuscrus* Stemm. Wittikind. p. 13. *Albinus* Meißn. Land Chron. p. 399. *Leuberus* Princ. Sax. Lusat. p. 1. Descript. Ortenb. 1. p. 8. seq. *Mirus* und Kuntschke ll. cc. und andere mehr, von der Vermählung seiner Printzeßin Svatana mit dem bekannten Sächsischen Heer-Führer Wittekinden dem grossen, welcher zugleich dadurch festen Fuß in der heutigen Ober-Lausitz bekommen haben soll, melden, hält man vor falsch. Eccard Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 14. Einige nennen ihn Zechum, aber unrecht. Eccard l. c. Ob er nun vielleicht nach Neclani Tode derer gesammten Böhmen Beherrscher worden, da ihn einige derer Böhmen Fürsten, andere dererselben König nennen, kann man nicht behaupten, und *Lucae* im Fürsten-S. p. 1289. gedencket seiner unter Herzog Vogeno in Böhmen mit diesen Worten: **Wer dieser Herzog Letzo gewesen sey, erhellet nicht aus unserm Verzeichnisse derer Böhmischen Herzoge. Es könnte auch wohl der Irrthum im Namen stecken, wie öffters geschicht.** In dessen findet man, daß er im Jahre 805. nach andern 804. in einem Kriege, den Carl der grosse durch seinen Sohn Carln den jüngern gegen ihn geführet, geblieben sey. *Chron. Quedlinburg.* bey Leibnitzen Script. Rer. Brunsuic. Tom. II. p. 277. *Regino* Chron. II. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 53. *Hermann. Contractus* Chron. bey *Pistorio* l. c. T. I. p. 224. *Marianus Scotus* Chron. Lib. III. Aet. 6. bey *Pistorio* l. c. Tom. I. p. 636. *Sigebertus Gemblac.* Chronogr. bey *Pistorio* l. c. Tom. I. p. 786. *Annales Francor.* bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 103. *Annal. Metenf.* ad an. 805. *Annales Eginhardi* ad an. 805. *Annales Loiseliani* ad an. 805. Spangenberg Mannsf. Chron. 87. p. 82. *Lucae* Fürsten-S. p. 1289. *Mirus* Orat. de Lusat. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. II. p. 283. Legner Vita Caroli M. 30. seq. *Trithemius* de Origg. Franc. pag. 98. *Aemylius* de Gestis Franc. III. p. 119. Kuntschke Disc. de Lusat. 8. §. 3. bey Hofmannen

mannen l. c. Tom. II. p. 309. seq. Eccard Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 14. von Bünau Teutsche Kayser- und Reichs-Hist. Th. II. B. II. p. 572.

Leck wird ein Schiff genennet, wenn es durch die Gewalt derer Wellen oder durch die Fäulniß hin und wieder Ritzen gewinnet, dadurch das Wasser hinein dringet, oder gleichsam hinein gelecket wird. Die Schiff-Leute haben hierbey gewaltige Arbeit auszustehen, in dem sie nicht nur beständig plumpen müssen, damit das eindringende Wasser nicht das Schiff versencke, sondern auch durch die so genannten Proppen die Gewalt des eindringenden Wassers verhindern müssen. Es sind aber die Proppen oder Proppers Stücken Korgk, welche in diese Ritzen mit Gewalt eingetrieben, und, wenn es seyn kann, verpichet werden, damit sie dem Wasser den Eingang verwehren. Wenn dieses geschehen ist, und die Matrosen das Wasser aus dem Schiffe geplumpet haben, so sprechen die Schiffer es sey nun lenc.

Leck oder **Lech**, Lat. Lecca, Leccus, ist ein Fluß, oder vielmehr ein Arm vom Rheine in Holland, welcher sich in 2. Ströme zertheilet, wovon einer, so Doesburg und Zütphen vorbey gehet, und in die Süder-See fället, die Yssel, der andere aber der **Leck** genennet wird, welcher bey Wyck, Cnylenburg und Nieuport vorbey läufft, und nahe bey Roterdam in die Maes fället. *Ortelius. Cluuerius* de 3. Rheni Alueis et Descr. Germ. *Rychius* Not. ad *Tacit.* Annal. X. 2. et XI. **Zeiller** Itin. Germ. 8. p. 205. seq. **von Bünau** Teutsche Kayser- und Reichs-Hist. Th. I. B. I. p. 20. seq. Es fragt sich dabey, wenn dieser Arm gegraben worden? *Cornelius Aurelii* Batau. I. p. 94. und *Hadr. Iunius* Histor. Batau. 8 erzählen aus Utrechtischen Jahr-Büchern, die obern Batauer wären ums Jahr 860. immer mit Ueberschwemmungen geplagt gewesen, damit sie nun diesem Uebel zuvor kommen mögten, hätten sie diesen Graben verfertiget. Andere aber gestehen so viel wohl zu, daß der Leck mit Fleiß gegraben worden, aber viel eher, theilen sich aber dies Falls, so, daß *Pontanus* Discept. 13. den Fossam Corbulonis, davon Tom. VI. p. 1252. seq. gehandelt worden, *Cluuerius* Germ. Antiq. II 31. p. 462. seq. und *Menso Altingius* Notit. Germ. inf. p. 110. aber den Canal darunter verstehen, welchen Ciuilis, nach *Taciti* Hist. V. 19. Aussage, den Rhein abzuleiten graben lassen. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 3. §. 15. seqq. **von Bünau** l. c. p. 21. seq. Einige nennen diesen Arm auch Licus.

Leck, siehe Lecco.

Leck, ein groß Dorff oder Marckt-Flecken im Herzogthume Schleßwig, im Amte Tondern und zwar im Karrharde gelegen, soll vor Zeiten eine Stadt, Namens Lecca, gewesen seyn, die ein Schloß, **Leckhaus** genannt, gehabt hat. Es hat sich auch ehe dem ein Schiff-Hafen daselbst gefunden, welcher sich nachgehends verschlemmt hat. **Danckwerth** Beschr. Schleßwig und Holstein II. 5. p. 87.

Leck, ein Herren-Geschlecht in denen Niederlanden, aus dem Ludewig Holländischer General-Lieutenant über die Reuterey, und seine Söhne, Wilhelm Adrian, Herr von Odyck Oberster, der Seeländischen Ritterschafft, und Henrich, Herr von Ouwerkerke, Holländischer Feld-Marschall, Freyheit erhielten den Titel und Wapen derer Grafen von Nassau zu gebrauchen. *Donatus* Europ. Tag-Register ad an. 1705. p. 95. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 5. §. 11. p. 776.

Leckaw, ein Fluß im Herzogthume Schleßwig, welcher aus dem Sandstriche im Karrharde entspringet, das Dorff Medelby und die Edel-Höfe Lütkenhorn und Friesenhagen wie auch Leck vorüber flüsset, hernach die Scheide zwischen Böcken und Karrharde macht, sich alsdenn zertheilet und eines Theils durch Meßbullkog, der grösseste Arm aber, so die Grentze zwischen Flensburg und Tondern hält, zu dem Bottschloher Tieffe hinaus in das innere Meer und endlich durch das schmahle Tieff in die wüste See flüsset. **Danckwerth** Beschr. Schleßw. und Holstein. II. 8. p. 104.

Leckbrück oder **Leckprück**, **Lechenbrück**, eine kleine Stadt, nach andern ein Dorff, in Schwaben am Lech, wo eine Brücke darüber geht. **Harenberg** Hist. Eccl. Gandershem. Diplom. Disl. II. p. 300. Es ist vielleicht dasjenige **Lechsberg** oder **Lechsperg**, welches ehe dem Conrad Grafen von Wildenrod zugestanden, welchem es aber hernach abgenommen worden, wovon *Auentinus* Annal. Boior. VII. 12. §. 17. p. 696. Bericht giebt.

Lecke, siehe **Salz-Lecke** und **Schaff-Lecke**.

Lecken heisset bey dem Weibes-Volcke im Spinnen den Faden mit der Zunge annetzen und befeuchten. Bis Weilen bedienet sich selbiges an Statt des Leckens eines kleinen angefeuchteten Schwämmleins.

Leckende Feuer, siehe **Ignes lambentes**. T. XIV. p. 517. seqq.

Leckenfield, ein Schloß derer **Percies**, Grafen von Northumberland, in dem östlichen Theile der Engländischen Provintz York, am Flusse Hull. *Camden's* Brit. p. 738.

Lecker-Bißlein oder Delicatessen heissen diejenigen kostbaren, raren und schmackhafften Speisen, so auf eine besondere Art in denen Küchen zugerichtet werden, und welche die vornehmsten bey der Taffel vor sich alleine zuverzehren pflegen.

Leckham, ein Ort in England, in Wiltshire, in Chippenham-Hundred, an der südlichen Seite des Flusses Avon, welcher denen Bainards zustehet. Man hat zum öfftern daselbst Römische Müntzen gefunden. *Camden's* Brit. p. 88.

Leckhamsted, ein Ort in der Englischen Grafschafft Buckingham, und zwar in Buckingham-Hundred, an der nördlichen Seite der Ouse, ist der Sietz derer **Greenwaies**. *Camden's* Brit. p. 281.

Leckhaus, siehe **Leck**.

Leckhusen, siehe **Leckhausen**.

Leckmäulen, wird auf Bergwercken genennet, wenn die Gänge anfangen gut zu thun, und Ueberschuß zu geben.

Leckow, ein adeliches Geschlechte in der Neumarck Brandenburg, besitzet Leckow, Barckenow und Serenow. **Abel** Preuß. Riter-S. bey dem I. Th. der Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. p. 54.

Leckprück, siehe **Leckbrück**.

Leckrige, siehe Glycyrrhisa. Tom. X. p. 1709.

Leckrigen-Holtz, siehe Glycyrrhisa. Tom. X. p. 1709.

Leckrigen-Wicke, siehe Glycyrrhiza silvestris. T. X. p. 1714.

Lecksted, siehe Lauchstädt. Tom. XVI. p. 977.

Leckstidde, siehe Lauchstädt. Tom. XVI. p. 978.

Leck werden saget man von einem Schiffe, wenn es schadhafft worden ist, so, daß das Wasser hinein dringen kann, siehe **Leck**.

Lecons de Tenebres, siehe Lamentationi per la Settimam Santa. T. XVI. p. 318.

Lectica, war bey denen alten Römern von etlichen zusammen geschlagenen Bretern gebauet, daß man darinnen nicht sietzen, sondern liegen muste. l. 49. π. de legat. 1. *Seneca* de Breu. Vit. 12. *Martialis* Epigr. X. 10. vs. 7. *Suetonius* Domit. 2. n. 2. Anfänglich ward sie nur gebraucht, die todten zu tragen, deren Lectica keine Decke hatte, sondern offen war, so, daß ein ieder den todten sehen konnte. *Dionysius Halicarnassensis* Antiq. Rom. IV. p. 270. *Cornelius Nepos* Attic. 22. n. 4. *Tacitus* Hist. III. 67. n. 4. **Kirchmann** de Funerib. Rom. II. 9. *Moreſtella* Pomp. Feral. V. 7. War nun gleich lebendig sich so tragen zu lassen in andern Ländern nicht ungewöhnlich, so war es doch in Rom nicht üblich bis auf die Zeiten Iulii Caesaris, da es denn so geschwind mode ward, daß gedachter Kayser bewogen wurde, deren Gebrauch vielen zu untersagen. Und so liessen sich denn die Leute von ihren Knechten herum tragen, doch hatte die Lectica derer lebendigen meisten Theils einen Himmel, und an denen Seiten Vorhänge, daß nicht ein ieder gleich hinein sehen konnte; inwendig aber Polster, darauf sie lagen. Die Knechte trugen sie auf denen Achseln. *Cicero* Verr. IV. 23. V. 11. Philipp. II. 41. *Iuuenalis* Sat. III. 242. 245. IV. 20. VII. 132. *Martialis* II. 57. vs. 5. 81. vs. 1. IX. 23. vs. 9. XI. 99. vs. 11. *Catullus* 22. *Seneca* Suas. VII. de Benef. III. 28. ad Marc. 16. *Suetonius* Caes. 43. n. 5. 71. n. 2. Callig. 58. n. 8. *Gellius* X. 3. *Ouidius* de Art. Am. I. 487 seq. *Propertius* IV. 9. vs. 49. *Alstorph.* de Lectis et Lecticis. **Scheffer** de Re vehic. II. 4. Die gelehrten hatten in ihren Studier-Stuben solche Lecticas lucubratorias, wie etwa unsere heutigen so genannten Faul-Bettgen sehen, darauf sie studirten. *Suetonius* Aug. 78. n. 2. *Plinius* Epist. V. 5. n. 5. *Ouidius* Trist. I. 10. vs. 37. Sie führten auch im Felde solche Lecticas. *Curtius* VII. 6. n. 8. *Valerius Maximus* II. 8. n. 2. *Liuius* XXIV. 42. Es bedienten sich aber auch insonderheit diejenigen solcher Lecticarum, so unpäßlich, und doch aus zu gehen nöthig hatten. *Aurelius Victor.* de illustr. Grammat. 34. n. 10. *Liuius* II. 36. *Valerius Maximus* I. 7. *Suetonius* Aug. 91. n. 2. *Lactantius* diu. Inst. II. 7. Die Träger wurden daher Lecticarii genannt, und in Annehmung dererselben hauptsächlich darauf gesehen, daß sie lang und stammhafft waren. *Seneca* Epist. 80. 110. de Benef. III. 28. *Iuuenalis* Sat. III. 249. IX. 142. *Petronius* Satyr. 56. *Suetonius* Claud. 10. n. 5. Othon. 6. n. 6. l. 1. π. de Legat. 3. In neuern Zeiten wurden auch die Lecticarii genannt, welche von Constantino M. geordnet wurden, die todten Leichname ohne Entgeld auf denen Lecticis oder Bahren zu Grabe zu tragen. XLIII. LIX *Pancirollus* Notit. Dign. Imp. orient 28. occid. 5. *Moreſtella* Pomp. feral. II. 8. §. 4. **Kirchmann** de Funerib. Roman. II. 8. **Ovenstedt** de Sepult. 6. **Scheffer** de Re vehic. I. 10. *du Freſne* II. 2. 263. *Pitiscus* Lex. h. v.

Lectiminga herba, siehe **Butter-Blum.** T. IV. p. 2038.

Lectio harmonica, siehe Vocal-**Music.**

Lectio musica, ist bey dem **Perenfelder** eben, was Solmisatic.

Lection ist eine Unterweisung, die ein Lehr-Meister seinem Discipel in Künsten und Wissenschafften giebet, und wird dieses Wort sonderlich in Schulen, auf Fecht- und Tantz-Böden, in gleichen auf Reit-Schulen gebrauchet. Einem eine Lection geben oder lesen, ist eben so viel, als ihm einen Ausputzer, Filtz, Verweis geben.

Lection, wurde die Lesung der heiligen Schrifft genennet, welche erst nach der Babylonischen Gefängniß zu einem ordentlichen Stande der Gestallt gekommen, daß man alle Jahr die da Mahls vorhandenen Bücher Mosis zu Ende gebracht, auch ein und andere Stücke aus denen Propheten dazu gefüget, und die Stücke aus dem Mose Paraschen, die aus denen Propheten Haphtaren genennet hat. So wird Ap. Gesch. 13, 15. des lesens, oder der Lection Mosis und derer Propheten gedacht, welcherley auch unser JEsus in der Schule seiner Stadt Nazareth verrichtet, Luc. 4, 17. und Paulus sagt, 2. Corinth. 3, 14. 15. daß das Alte Testament in der Schulen gelesen würde, welches auch Jacobus vorstellete und erinnerte, wie Moses alle Sabbather in der Schule gelesen würde. Apost. Gesch. 15, 21. Den Anfang dieser erbaulichen Sache, welche mit eine Ursache gewesen seyn soll, daß die Jüden nicht mehr in die vorhin so hoch geliebte und so eifrig getriebene grobe Abgötterey verfallen sind, schreibet man dem Esra zu (ob es gleich die Jüden älter machen und von dem Mose her haben wollen) und redet *Prideaux* von des Sache der Gestallt: Nach dem Esra das Buch des göttlichen Gesetzes und heiliger Schrifft in seine Ordnung gebracht, und alles sauber schreiben lassen, las er es am Feste des blasens zu Jerusalem ab. Denn als zur Feyer dieses Festes das Volck aus allen Enden des Landes Jerusalem zusammen kommen war, und gehöret hatte, daß Esra die Reuidirung des Gesetzes zu Ende gebracht, und es sauber abgeschrieben hätte, drungen sie auf ihn zu, er mögte es lesen lassen. Neh. 8, Da wurde nun eine Schau-Bühne oder ein breites Pult aufgerichtet, in der weitesten Gasse der Stadt, da die meisten stehen und zuhören konnten, und Esra stieg mit 13. andern von denen vornehmsten und ältesten des Volcks hinauf, ließ sechs davon zu seiner rechten, sieben zu seiner lincken sietzen, hernach stund er mitten unter ihnen auf, lobete den HErrn den grossen GOtt, und fieng an das Gesetz aus dem Ebräischen herzulesen. In dem er es in dieser Sprache herlas, gaben es dreyzehen andere Leviten, welche er zu dem Ende instruiret und geord-

net

net hatte, von einem Periodo zum andern Chaldäisch, welches da Mahls die gemeine Sprache des Landes war, und gaben ihnen die Meynung eines jeden Stückes ins besondere deutlich zu erkennen und zu verstehen. Und auf solche Weise continuirte dieser heilige Lehrer mit seinen Gehülffen vom Morgen an bis Mittags, dem Volcke das Gesetz GOttes auf diese Weise, wie sie es am besten fassen und verstehen konnten, zu lesen und zu erklären. Weil es aber ein Fest-Tag war, so liessen sie Nehemia und Esra und die andern, um die Zeit des Mittags-Essen nach Hause, daß sie essen und trincken, und vollends den Tag hindurch vor dem HErrn frölich seyn mögten, denn es war derselbe Tag geweihet, daß er heilig unter ihnen gehalten wurde. Den folgenden Morgen aber versammleten sie sich wieder an eben dem Orte, und Esra und seine Gehülffen fuhren fort, ihnen das Gesetz GOttes ferner zu lesen und zu erklären, wie sie des Tages vorher gethan hatten: Und da sie auf das 23. Capitel des 3ten Buchs Mosis kamen, darinnen von dem Gesetze des Festes der Lauber-Hütten stehet, und ihnen die Verbündlichkeit, um dieses Fest zu halten, eingeschärffet hatten, Massen es mit dem 15. Tage desselben Monden seinen Anfang nehmen muste, entstund bey allem Volcke ein hefftiges Verlangen, das Gesetz GOttes in diesem Stücke erfüllet zu sehen. Es wurde demnach durch gantz Juda abgekündiget, daß dieses Fest herbey nahe, und allen ernstlich anbefohlen, bemeldten 15. Tag dieses Mondens zu erscheinen, und es mit feyern zu helffen. Hierauf kamen sie zu gesetzter Zeit an, und wie ihnen das Gesetz GOttes Anweisung thät, so baueten sie von denen Zweigen derer Bäume Hütten, und hielten das Fest darinnen gantzer 7. Tage so feyerlich, als noch nie von denen Zeiten Josuä an bis hierher geschehen war. Esra nahm die Gelegenheit in Acht, weil ein grosser Hauffe Volcks beysammen, und so geneigt zum Gesetze GOTTes war, um es zu halten, und fuhr mit seinen Gehülffen immer weiter fort, das Gesetz ihnen vorzulesen und zu erklären, eben wie es in denen zwey ersten Tagen geschehen war. Und dieses thaten sie täglich vom ersten Tage des Fests an bis zu dem letzten, also daß sie das gantze Gesetz hinaus brachten. Hierdurch sahe nun das Volck, in was vor Weise sie bishero die Gebote GOTTes, aus Unwissenheit derselben, darinnen sie gestecket, denn bis dahin war ihnen seit ihrer Rückkehr aus Babylon das Gesetz GOttes nie gelesen worden, übertreten hätten, bezeugete demnach grosse Reue und Leid über ihre Sünden, und bebeten vor Furcht des Zorns GOttes eben über dieselbige. Nehemia und Esra, die sie auf so guten Gedancken fanden, bemüheten sich, sich solches zur Ehre GOttes und der Religion Besten zu bedienen, so viel ihnen möglich wäre. Liessen demnach ausruffen, daß den Uebermorgen nach dem ietzt gefeyerten Feste, das ist, am 24. Tage eben desselbigen Monden, ein Fasten sollte gehalten werden, und als sie das Volck dazu beruffen, und die Empfindlichkeit dieser Sachen noch gantz frisch und neu war in ihren Gemüthern, ermunterten sie es, alle ihre Sünden öffentlich und feyerlich vor GOtt zu beichten, und ihm hierdurch anzugeloben und einen Bund mit ihm zu machen, daß sie selbige ins künfftige meiden, und sich in allem gantz genau nach dem Gesetze GOttes richten wollten. Die Satzungen, zu welchen sie sich hauptsächlich in diesem Bunde verpflichteten, waren 1) mit denen Heyden keine Heurath einzugehen, weder so, daß sie ihnen ihre Töchter gäben, noch so, daß sie sich solche von ihnen beylegen liessen. 2) Die Sabbathe und Sabbath-Jahre wohl zu halten. 3) Ihren jährlichen Zoll zum Tempel zu liefern, davon er gebessert und der öffentliche Gottes-Dienst darinnen in allen Stücken erhalten werden mögte. Und 4) die Zehenten und ersten Früchte denen Priestern und Leviten zu entrichten. Welche angeregte Umstände uns zeigen, welches die Gesetze GOttes gewen, die sie Zeit hero nach ihrer Rückkehr aus ihrem Gefängniß am meisten verabsäumet hatten. Weil nun die Unwissenheit des Gesetzes GOttes sie hauptsächlich zu diesen Uebertretungen verleitet hatte; diese Unwissenheit aber durch nichts anders entstanden war, als weil man es ihnen nicht gelesen, so bekamen sie zu der Zeit, um dem Uebel ins künfftige zu steuern, die gelehrtesten aus denen Leviten und andern Schrifftgelehrten, die in dem Gesetze GOttes am meisten erfahren waren, damit sie es ihnen in der Stadt vorlesen mögten; das thaten sie nun erst ohne Zweifel, wie Esra vorhin gethan hatte, so daß sie das Volck zu sich in eine weite Gasse oder andern offenen Platz ihrer Stadt, woselbst die meisten stehen konnten, versammleten. Nach dem aber solches im Winter und bey stürmischen Wetter nicht aller Dings gut befunden war, so richteten sie sich Häuser und Hütten auf, darinnen sie zu dem Ende zusammen kamen, und daher mögen die Synagogen ihren Ursprung haben. *Vitringa* Synagog. vet. Lib. III. P. II. c. 10. pag. 1001. seqq. Die Zeiten ihres Synagogischen Dienstes waren drey Tage in der Wochen, ausser denen heiligen Tagen, es mogten nun Fast-Tage oder Feste seyn, und zwar drey Mahl an einem ieglichen dererselben, als in der Frühe, in der Vesper oder Nachmittage, und zur Nacht. Ihre ordentliche Synagogen-Tage in ieder Woche waren Montag, Donnerstag und Sonnabend. Der Sonnabend war ihr Sabbath, ein Tag, der durch göttliche Verordnung selbst zu ihren Religions-Uebungen ausgesetzet war, die andern zwey aber waren dazu durch die Verordnung derer Aeltesten bestimmet, daß also nie 3. Tage ohne öffentliche Lesung des Gesetzes unter ihnen vorgehen mögten, die Ursache, welche sie davor angeführet, ist aus ihrer mystischen Deutung des Gesetzes genommen, denn weil wir im 2. B. Mos. 15, 22. lesen, daß die Israeliten in grosser Angst gewesen, da sie drey Tage in der Wüsten ohne Wasser gereiset, so sagen sie, es werde daselbst mystischer Weise durch das Wasser das Gesetz gemeynet, und um dieser Ursache willen dürfften sie nicht drey Tage ohne Anhörung desselben seyn. Deswegen haben sie nun auch geordnet, daß es in ihren Synagogen jede Woche drey Mahl gelesen werden mögte. Sie thun es aber auf folgende Art: Weil das gantze Gesetz oder die fünf Bücher Mosis, wie bereits gemeldet worden, in so viele Stücken oder Lectiones abgetheilet sind, als Wochen in ihrem Jahre sind, so fiengen sie am Montage

mit der Lection an, welche ihnen bedünckte, sich auf diese Woche am füglichsten zu schicken, und am Donnerstage fuhren sie fort das übrige zu lesen, und am Sonnabend, welches ihr feyerlicher Sabbath war, lasen sie alles noch ein Mahl von Anfange bis zu Ende gedachter Lection oder Stücks über: und dies so wohl Morgens als Abends. An denen Wochen-Tagen lasen sie es nur Morgens, aber am Sabbath-Tage lasen sie es des Abends so wohl als des Morgens, wegen derer Arbeiter und Hand-Wercker, welche ihre Arbeit nicht liegen lassen konnten, um an Wochen-Tagen die Synagogen abzuwarten damit also sie dennoch iede Woche die in selbiger Woche abgelesene Lection gantz hindurch zwey Mahl hören mögten. Und wenn zur Lesung des Gesetzes auch die Lesung derer Propheten hinzu gethan wurde, verfuhr man eben also damit: gleich wie nun der Synagogische Dienst wegen Anhörung des Gesetzes 3. Tage iede Woche geschehen muste; also muste es auch 3. Mahl an iedem solchem Tage geschehen, wegen ihres Gebets. Denn sie hatten die feste Regel, daß sie alle drey Mahl des Tages zu GOtt beten müsten, das ist, des Morgens zur Zeit des Morgen-Opfers, und am Abend zur Zeit des Abend-Opfers, und zu Anfange der Nacht, weil das Abend-Opfer bis dahin immer auf dem Altar brennend gelassen wurde. So stehet auch dort von unserm Heilande, daß als er vorgeruffen worden, die Lection aus denen Propheten in der Synagoge zu Nazareth, deren Glied er war, zu lesen, er hernach, als er es gethan, das Buch dem Diener, das ist, dem Chazon oder Diacono der Schule wieder gegeben habe. Luc. 4, 20. Denn vor Zeiten war kein gewisser bestellter Synagogischer Minister um die Lectiones abzulesen; sondern die Rectores oder Obersten der Synagoge rieffen, wenn die Zeit der Lesung dieser Lectionen kam, ein Glied dieser Versammlung zu solchem Dienst auf, das geschickt dazu war. Und geschahe es gewöhnlich in der Ordnung: Erstlich war ein Priester und hernach ein Levit aufgeruffen, wenn einer aus diesem Orden in der Versammlung zugegen war, und nach diesem ein anderer Israelite, bis derer in allem sieben waren. Und daher kommt es, daß vor Alters eine iede Section des Gesetzes wiederum in 7. kleinere Sections oder Stücken abgetheilet war, nehmlich um derer sieben Leser willen; Und in einigen Ebräischen Bibeln sind diese kleinere Sectiones noch an dem Rande bezeichnet. Die erste mit dem Worte Cohen, das ist, der Priester; die andere mit dem Worte Leui, das ist, Levite; die dritte mit dem Worte Shelishi, das ist, der dritte, und so alles andere mit Ebräischen Worten, so die folgende Zahl bis auf sieben bedeuten, um hierdurch zu zeigen, was der Priester, hernach was der Levit, und was endlich ein ieglicher von denen andern fünfen, welches ein ieder Israeliter von der Versammlung, er mogte seyn, aus was Stamm er wollte, wenn er nur dazu geschickt war, seyn konnte, zu lesen hatte. Nach diesem Chazanim kam in der Synagoge ein anderer Diener, nehmlich der Dollmetscher oder Ausleger. Seine Verrichtung war, die Lectiones Chaldaeisch zu geben, wie sie der Gemeine im Ebräischen abgelesen wurden; denn weil dazu Gelehrsamkeit und Erfahrung in beyden Sprachen gehörte, so hielten sie einen, der zu dem Amte geschickt war, durch ein öffentlich Salarium, und nahmen ihn als einen beständigen Diener bey der Synagoge an Wenn der Seegen sollte gegeben werden, so that es der Priester, wenn er in der Versammlung zugegen war; war er aber nicht da, so that es Sheliach Zibbor, der sonst die Gebeter ablase, und ertheilte den Seegen in einer vor ihn eingerichteten gewissen Form. Es musten also, die Sache noch etwas umständlicher zu beschreiben, alle fünf Bücher Mosis gantz durch aus, wie noch alle Jahr geschiehet, ohne etwas davon aussen zu lassen, verlesen werden, und zwar in der Sprache, darinnen sie geschrieben sind. Weil nun diese von uralten Zeiten her denen Jüden nicht mehr bekannt ist, so haben sie die Dollmetschung des gelesenen in bekannte Sprache, sollte nicht alles lesen ein vergebener Schall seyn, zulassen und einführen müssen, doch werden von denen gantz durch zu lesenden Büchern Mosis drey Stücke, mit denen Buchstaben ר, ע, ב bemercket, nicht gedollmetschet; sondern es bleibt bey deren bloß Ebräischem lesen, und bestehen sie in der Geschichte des Rubens und seines Verbrechens; des goldenen Kalbs, so ferne darinnen Aarons Schwachheit und Sünde vorkommt; des Priesterlichen Seegens; dazu kommt noch in denen Propheten das mit ר bemerckte Stücke von Davids Ehebruch und seines Sohns Ammons Blutschande. Diese Dinge lieset man Ebräisch, erklärt sie aber nicht in bekannterer Sprache. Aus des Propheten Ezechiels dritten und zehenten Capitel wird nie Mahls was gelesen, die zu lesen gewöhnliche Prophetische Texte sind Haphtharen genennet. Bey dieser Lesung des Ebräischen Textes das wird קרי, oder, was am Rande als eine Besserung stehet, dem כתיב oder dem, was sich im Texte findet, vorgezogen, und muß auch das Buch, oder vielmehr die Rolle, daraus zu lesen ist, ihre erforderliche Eigenschafften haben, und die gantze fünf Bücher Mosis in sich halten. Vor dem lesen gehet das Gebet bis zum Kaddisch und zwar dieses mit einschlüßlich her; das Gesetz-Buch zum lesen wird, wie unten aus anzuführender heutiger Gewohnheit des lesens erhellen soll, mit grossem Pomp und Jubel aus der Arche aufs Pult gebracht; und muß nach der Aufrollung, so weit diese der zu lesende Text erfordert, allerley Lob-Gesang gesprochen, hierauf das lesen des auf jeden Tag fallenden Theils der Schrifft vorgenommen werden, mit grossem Fleiß und Richtigkeit, und mit Ansehung aller zu lesenden Buchstaben, daß nichts von dem zu lesenden auswändig hergesaget werden darff. So ist auch nicht erlaubt, von Lesung eines Texts zu der Lesung eines andern zu schreiten, ausser in Lesung aus denen Propheten, da doch Ehrerbietigkeit halber zu iedem besondern Texte eine besonders aufgewickelte Rolle gebrauchet und vorgeleget wird. Das zuwickeln des Buchs wird aber Mahl mit Lob- und Danckſagung begleitet, und diese Verrichtung der Buch-Zuwicklung vor die vortrefflichste u. verdienstlichste gehalten, demnach dem ansehnlichsten aufgetragen, oder insonderheit dem meistbietenden um das Geld zugestanden. Dann folget

get wiederhohltes Kaddisch. Zum lesen können alle in ihrer Ordnung herzu gelassen werden, auch minderjährige, die Weibs-Personen ausgenommen, und unter Manns-Personen leibeigene oder Knechte, die blinden, närrichte und übel bekleidete. Es verstehet sich auch, daß sie des lesens erfahren seyn müssen, und sollen sie sich, wo laut zu lesen die Gewohnheit ist, vorher durch zwey bis dreymahliger Hersagung des zu lesenden Textes bey sich selbst bereiten und schicken, auch einen ordentlichen Beruff von der Versammlung oder dem vornehmsten Gliede derselbigen haben, durch welchen an hohen Festen die ansehnlichste aus der Gemeine zum lesen erkohren, auch im übrigen, wie man schon oben vernommen und unten von noch währender Gewohnheit zu vernehmen hat, die Priester denen Leviten, die Leviten andern, gelehrte und geehrte Männer denen übrigen vorgezogen worden sind, wo aber sich lauter Priester und Leviten etwa in einer Versammlung, und unter selbigen nur ein Israelit gefunden hat, ist dieser zum lesen Friedens halber aufgeruffen worden. Am Sabbath nimmt man derer Vormittag sieben, am grossen Versöhn-Fest sechs, an andern Festen fünf, nie Mahls weniger, wenn man aber will, wohl mehrere; am Neumond und Rüst-Tagen viere; am Sabbath und Versöhnungs-Tage Nachmittags, auch in denen Wochen-Andachten, desgleichen an Kirchweih und Purim Vormittags; an Fest-Tagen Vormittags und Nachmittags drey ohne Abbruch und Zusatz. Die Zuhörer des lesens sollen bey dem Lob- und Dancksagen ihre Gegen-Stimm und Amen hören lassen, ehrerbietig, aufmercksam zuhören, unter dem lesen nicht weggehen. Sie mögen wohl sietzen, da der Leser stehen muß. Die Lesung derer Propheten wird nur aus denen bey denen Jüden insonderheit so genannten Propheten genommen, daiin Esaias, Jeremias, Ezechiel und nebst denen zwölf kleinen Propheten das Buch Josua, der Richter, die Bücher Samuelis und derer Könige gehören, als welcherley sie von Propheten geschrieben zu seyn erachten, daraus sie aber nur gewisse Stücke lesen, die sich zu jeder Lection des Gesetzes, oder derer Bücher Mosis am besten schicken, weil man solcherley in denen Sprüchwörtern und dem Hiob nicht wohl finden können, da sie in kurtzen Sprüchen vielerley begreiffen, ist daraus keine Haphthara oder Propheten-Lection genommen worden, zu geschweigen, daß man gar manchen Psalmen bey dem Tempel-Dienst gesungen hat. Die andere Bücher, der Prediger, das hohe Lied, Jeremiä Thränen-Lieder, das Buch Ruth und Esther, sind am Laub-Rüst, Oster-Feste, Fest-Tage, am Pfingsten und Purim besonders vorgelesen worden. Das lesen aus gedachten Propheten soll mit etwas aus dem Gesetz sammt denen dazu gehörigen angezogenen Lob- und Danck-Sprüchen angefangen, desgleichen besonders zur Propheten-Lesung erforderliches Lob- und Danckfagen vor und nach dem lesen verrichtet worden. Vor dem Propheten-lesen hat der Leser zu sprechen: **Gelobet seyst du, HErr unser GOtt! du HErr der Welt, und ewiger Fels, du alle Zeit gerechter und treuer, der du hälrest, was du versprichst, und thust, was du sagest, weil alle deine Worte Gerechtigkeit und Wahrheit bleiben.** Darauf das sich aufrichtende Volck antwortet: **Du unser GOTT bist der getreue, treu und wahrhafftig sind deine Worte, treu, lebendig, beständig ist dein Name, dein Andencken bleibet ewiglich bey uns, du sollt immer und ewig über uns herrschen.** Der Leser versetzet weiter: **Du bist der treue und wahrhaffte! Gelobet seyst du HErr! treu und wahrhafft in allen deinen Worten.** Wenn nun das lesen aus denen Propheten zu Ende ist, gehet es wieder an Lob- und Danckfagen. Da heisset es: **Erbarme dich HErr, unser GOtt! deines Zions, welches zerstöret ist, cet. Gelobet seyst du HERR! der du Zion bauest und erfreuest. Erfreue und tröste uns, HErr unser GOtt! denn du wirst ja nicht auslöschen das Licht deines Gesalbten auf immerdar.** Zu seiner Zeit wird Juda erlöset werden, und Israel sicher wohnen, und das ist der Name, womit es genennet werden wird: **Der HErr ist unsere Gerechtigkeit. Gelobet seyst du HErr! der du grünen lässest das Horn deines Gesalbten.** Weiter: **Und des Gesetzes und derer Propheten auch dieses heiligen Tags halber, den du uns, HErr unser GOtt! zur Heiligung und Ruhe, zu Ehr und Preis gegeben hast. Alle dessenthalben, HErr unser GOtt! bekennen wir dich und preisen deinen Namen, du GOtt unsers Heyls! Gelobet seyst du, HErr! der du Israel und diesen Tag heiligest.** Oder wenn es Sabbath ist: **Grlobet seyst du, HErr! der du den Sabbath heiligest.** Das lesen derer Propheten muß nicht alle Mahl bey Lesung des Gesetzes vorgehen; sondern nur an Sabbathen, Festen, am neunten Tage des Monaths Abib und in Fast-Zeiten. Den Sabbath Nachmittag, den Mon- und Donnerstag ist das Gesetz allein ohne die Propheten. *Vitringa* Synagog. vet. Lib. III. P. II. c. 7. 12. p. 946. *Altingius* Disl. de Versionib. Script. und **Buxtorff** Synagog. Iud. 14. Biblioth. Rabbin. p. 283. *Voisinius* ad *Raymundi Martini* Pugion. Fidei Prooem. p. 97. seq. 133. seqq. *Bartoloccius* Bibl. Rabbinic. Tom. II. p. 593. seq. 635. seqq. *Morinus* Exercit. Bibl. p. 489. seqq. *Lundius* de Paraschis et Haphtharis. Upsal 1704. **Hottinger** Thes. Philolog. p. 215. *Leusdenius* Philol. Ebr. **Schickard** Bechinat Happeruschim p. 18. **Pfeifer** Crit. S. p. 22. *Croius* Obseruat. in N. T. I. 2. **Löscher** de Causis Linguae Ebr. p. 69. *Buddeus* Hist. Eccles. P. II. p. 989. seqq. *Adam. Erdmann. Mirus* Disp. de Haphtharis ac Paraschis. Wittenberg 1683. in 4. **Wolff** Bibl. Ebr. Tom. II. p. 43. seq. Wie das mehrgedachte lesen noch ietzo in denen Juden-Schulen vorgehe und gehandelt werde, erzählet **Kirchner** im Jüdischen Ceremoniel 5. p. 68. seqq. der Gestallt: Wenn die Juden gebetet haben, schreiten sie zum lesen des Gesetzes, wie ihnen Esra befohlen hat, und solches gehet folgender Massen zu: Sie haben in allen Synagogen das ספר תורה (Gesetz-Buch) so auf Pergament mit grossen Buchstaben geschrieben ist, an dessen zweyen Enden zwey runde Höl-

tzer" angemacht sind, bey welchen es kann aufgehoben und getragen werden: Es ist solches sehr lang, aber nicht breiter, als man es im lesen bequem übersehen kann, wird auch nicht breiter aufgewickelt, als man zur gegenwärtigen Lection nöthig hat, und darff von Niemand anders als Juden-Weibern zusammen genehet, und von Jüden geschrieben werden. Bemeldete runde Höltzer sind insgemein mit silbernem Bleche überzogen, und werden darum gebraucht, weil man das Buch mit der Hand nicht anrühren darff, auch von ihren עץ חיים (Holtz des Lebens) genennet, nach denen Sprüchwörtern Salomonis, wo es heisset: Die Weisheit ist ein Baum des Lebens, allen, die sie ergreiffen. Bey dessen Abschreibung muß man grosse Sorgfallt anwenden, also daß wenn nur in einem einigen Buchstaben ein Fehler vorgegangen, das Buch hierzu nicht gebraucht werden kann. Wenn es nun gehöriger Massen verfertiget, wird es in einer besondern Lade, so gemeiniglich in die Mauer gegen Morgen eingemachet ist, verwahret, welche zur Nachahmung jener Lade des Bundes ארון הקדש genennet wird. Vor der Thüre besagter Laden pflegen sie einen schönen gestickten und mit silbernen Schellen behängten Vorhang zu zühen, und damit nach Beschaffenheit des Festes abzuwechseln, also, daß selbiger um so viel schöner seyn muß, je grösser das Fest ist. Wenn solcher mit Figuren von Vögeln ausgezieret, ist es ihnen am liebsten, angesehen sich auf jener Lade Vögel praesentiret haben. Das Buch ist in ein absonderlich Tuch eingewickelt, um welches noch ein Seiden-Sammet- oder auch wohl goldenes Mäntelgen geschlagen, und woran manch Mahl eine silberne Blatte an einem gleich Falls silbernen Kettlein hanget. In dieser Blatte sind noch mehr kleine verborgen, welche man heraus nehmen kann, und worauf diejenige Feste und Tage geschrieben sind, an welchen das Gesetz-Buch muß abgelesen werden; auf der grossen aber stehet כתר תורה (die Crone des Gesetzes) oder auch קדש ליהוה (die Heiligkeit des HErrn.) Diese Inscription ist in Nürnberg in dem Köchelischen Hause auf Holtz geschnidten. Von **Margaritha** wird es etwas anders erzählet. Mit diesem Buche gehen sonderlich dreyerley Cerimonien vor, als erstlich גלילה (das auf- und zuwickeln) עץ חיים (das Holtz des Lebens) nehmlich halten; und הגבהה (die Aufhebung.) Hier gehet nur der חזן (Vorsänger) in der Gemeine herum, und rufft mit lauter Stimme: Wer will Gelilah kauffen? Wer will EzChaiim kauffen? Wer will Hagbohoh kauffen? Wer nun vor eine jedwede diese Verrichtung, worunter Gelilah das vornehmste und theuerste ist, das meiste giebt, der hat die Ehre, daß er solche vor dis Mahl versehen darff, welches Geld an die Armen gewendet, und die Kirchen und Schulen davon erhalten werden, und belaufft sich solches die Woche auf etwas gar geringes, an einem Feste aber von 4. bis 16. Groschen. Langt der Vorsänger das heilige Buch aus der Lade her für, so singen sie alle zusammen diese Worte: **Und wenn die Lade zog, so sprach Moses: HErr stehe auf, laß deine Feinde zerstreuet, und die dich hassen flüchtig werden vor dir.** 4. B. Mos. 10, 35. **Von Zion wird das Gesetz ausgehen, und des HErrn Wort von Jerusalem.** Es. 2, 3. Schlüsset er die Lade wieder zu, so sprechen sie: **Gelobet sey der HErr, welcher seinem Volcke Israel sein Gesetz gegeben, mit seiner Heiligkeit.** Nimmt er das Buch in die Arme, so sagt er dabey solche Worte: גדלו ליי **Preiset mit mir den HErrn, und last uns mit einander seinen Namen erheben.** Ps. 34, 4. Worauf die Gemeine antwortet: **Erhebet den HErrn unsern GOtt, beter an zu seinen Fuß-Schemeln, denn er ist heilig. Erhöhet den HERRN unsern GOtt, und beter an zu seinem heiligen Berge, denn der HErr unser GOTT ist heilig.** Ps. 99, 5. 9. Trägt es der Chasan nach dem Almemor, so lauffet jedermann, und küsset das in seinen Armen eingewickelte Buch, und wer es mit dem Munde nicht thun kann, rühret selbiges mit der Hand an, und küsset solche an Stat des Gesetzes. Hier legt er es auf den mit einem Tapet bedeckten Tisch, worauf ein anderer, den sie Segen nennen, und der nächste nach dem Obersten in der Schule ist, dem Chasan auf die lincke Seite trit, und wenn die herumgeschlagene Tücher weggethan sind, das Buch aufwickelt, als denn dem Vorsänger befiehlet, welchen er zum lesen aufruffen soll. Wenn dieser denn mit seinem und seines Vaters Namen genennet ist, gehet er hinauf, stellet sich neben die zwey hinan, muß darauf mercken, was der Cantor lieset, und wenn ihm dieser mit einem silbernen Griffel die Lection gewiesen, spricht der geruffene mit erhabener Stimme: **Preiset den hochgelobten GOtt!** Worauf die Gemeine antwortet: **Gelobet sey der gebenedeyete GOtt, von Ewigkeit zu Ewigkeit.** Endlich spricht er noch ein Mahl: **Gelobet seyst du GOtt, der du uns vor andern Völckern erwehlet, und dein Gesetz gegeben. Gelobet seyst du GOtt, ein Geber des Gesetzes.** Das Volck spricht: **Amen.** Hierauf lieset der Cantor, und zu Ende desselben küsset der aufgeruffene das Buch, wie er auch zu Anfange thut, doch nur auf dem Umschlag, denn das Buch selbst mit dem Munde zu berühren, wurde bey ihnen vor eine grosse Sünde gehalten; und macht endlich der gantzen Sache mit folgenden Worten den Schluß: **Gelobet sey GOtt, der uns zu seiner Ehre erschaffen, und das Gesetz der Wahrheit eingegeben, und das ewige Leben in uns gepflantzet hat. Gelobet sey GOtt der uns das Gesetz gegeben.** Als denn trit der Vorsänger drey Schrit zurück, und spricht über den, so aufgeruffen worden, nachgesetzten Seegen: מי שבירך u. s. w. **Der unsere Väter Abraham, Isaac und Jacob gesegnet, segne auch diesen Sohn N. einen Sohn N sammt seinem gantzen Hause, weil er das Gesetz in Ehren hält. GOTT beschütze und behüte ihn vor allem Uebel, und segne alles, was er vornimmt.** u. s w. Worauf alles Volck **Amen** saget. Es werden auch noch zwey andere aufgefodert, und weil der erste ein Priester seyn soll, muß der andere ein Levit, der dritte aber nur ein gemeiner Israelit seyn, und

wenn

wenn sie zum Lesen gehen, kommen sie durch die Thüre, so ihnen am nächsten ist, hinauf, und gehen durch eine andere wieder herunter. Diese Anzahl aber wird nach Beschaffenheit des Festes vermehret, also daß am Neu-Monde einer, an einem Fest-Tage fünfe, am Versöhnungs-Tage sechse, und am Schabbas, als dem grösten Fest-Tage, siebene aufgefodert werden. Das lesen wird stehend verrichtet, also daß man sich dabey auch nicht ein Mahl an die Mauer oder Wand lehnen soll, und müssen zum wenigsten zehen Verse gelesen werden. Fehlt der Leser nur an einem Buchstaben, wird er dessen erinnert, und muß das gelesene wiederholen So darff auch Niemand, so lange das Buch des Gesetzes offen ist, aus der Synagoge gehen. Wenn nun gemeldte drey mit dem lesen fertig sind, kommt ein anderer hinan, welcher das Buch, so hoch er immer kann, mit denen zwey Händen in die Höhe hält, gehet etliche Mahl auf dem Almemor mit herum, damit jeder Mann die Schrifft des Gesetzes sehen kann, und ruffet in dessen die Gemeine: **Dies ist das Gesetz, so Moses denen Kindern Israel vorgeleget hat** Und dies ist das Hagbohoh, wovon schon geredet worden, wozu ein Paar starcke Arm erfordert werden: Damit aber einige ihre Stärcke zeigen, werffen sie das Buch etliche Mahl in die Höhe, und fangen es wieder mit denen Händen auf, wovor sie denn von denen andern gelobet werden, als einer, der so wohl gehagbohaget. In dem dieses vorgehet, drängen und drücken sich die Weiber unter einander; weil eine jede die nächste bey dem Gitter seyn will, um das Gesetz-Buch, welches sie nicht küssen dürffen, doch zum wenigsten zu sehen, als woran sie ein grosses Vergnügen bezeugen. Würde es sich zutragen, daß der Jud, welcher das Buch trägt, strauchelte oder gar fielle, muste solches vermittelst einer langen Fasten ausgesöhnet werden, weil sie davor halten, daß es ein Zeichen eines ihnen bevorstehenden grossen Unglückes sey. Hernach treten diejenigen, so Gelilah oder EzChaiim gekauffet haben, wieder herbey, davon der erste zu denen zweyen obern Höltzern greiffet, und es wiederum zusammen rollet, wozu eine besondere Erfahrung und Geschicklichkeit nöthig ist; der andere aber, so insgemein ein Knabe, nimmet von diesem gedachte Höltzer in die Hand, und giebt ihm hingegen die Mapen und Tücher, sammt dem Mantel und silbernem Blech, womit es von jenem wiederum verhüllet wird. Als denn läuffet jung und altes hinzu, küssen das EzChaiim, berühren es mit zwey Fingern, und legen solche so gleich auf ihre Augen, und meynen, daß gar grosse Krafft dn hinter stecke. Wenn das Buch wieder in die Lade gebracht wird, singet der Vorsänger: **Rühmet den Namen GOttes, denn sein Name allein ist starck.** Worauf das Volck durchgehends antwortet: **Sein Ruhm ist im Himmel, und auf Erden; Er hat das Horn seines Volcks erhöhet zum Lobe allen Heiligen, nehmlich das Volck Israel, das ihm am nächsten ist, lober GOtt.** Wenn es eingeschlossen wird, singet die Gemeine alle Mahl: **Und wenn sie** (die Lade) **ruhete, so sprach er** (Moses) **Komm wieder HErr zu der Menge derer Tausenden in Israel.** 4. B. Mos. 10, 36. Letzlich verrichten sie gar ihre Gebete, wie bey der Morgen-Bet-Stunde gebräuchlich, und gehen als dann heim; wobey sie wiederum, wie sie bey bevorstehender Reise oder andern Geschäfften zu thun pflegen, sprechen: **HErr leite mich in deiner Gerechtigkeit um meiner Feinde Willen; richte deinen Weg vor mir her. Der HErr segne meinen Aus- und Eingang iezt und alle Zeit.** Ps. 5, 9.

Lectionarium, ein Buch, daraus man in der Kirche an Sonn- und Fest-Tagen die gewöhnlichen Lectiones, als Episteln und Evangelien, herzulesen pflegte, ward auch sonst Comes genennt. Die Kirchen-Scribenten derer mittlern Zeiten schreiben die Auslesung oder Sammlung dieser Oerter der heil. Schrifft dem Hieronymo zu; welches aber noch nicht ausgemacht ist. *Berno Angiens.* Missa I. *Honorius Augustodun.* Gemma animae I. 188. *du Fresne.*

Lectionarium hieß auch der Ort, von welchem man die vorhergedachten Stücke der Schrifft zu lesen pflegte.

Lectionarius wurde derjenige genennet, welcher die gedachten Biblischen Sprüche vorzulesen pflegte.

Lectipes, *Adu.* siehe Clinopodium. Tom. VI. p. 427.

Lectis, (*Io. Bapt. de*) geboren zu Ortona in dem Neapolitanischen, gab zu Fermo 1577. in 8. das Leben des Apostels Thomae und des heil. Josephs, wie auch eine Rede vom Tode und einen Tr. **von der menschlichen Glückseligkeit** heraus. *Toppi* Bibl. Nap. *Barberini* Bibl.

S. Lectissimus, siehe S. Iulius, Tom. XIV. p. 1585.

Lectisternium, von Lectus und sternere; war bey denen Römern eine besondere Sollemnität, da die Bildnisse gewisser Götter, sonderlich Iouis, Iunonis und Mineruae, auf köstlich zugerüstete Betten und Polster öffentlich in einen Tempel gelegt, ihnen ein Tisch gedeckt, und eine Mahlzeit von dem geschlachteten Opfer-Viehe zubereitet wurde. Man pflegte auch Blumen zu streuen, Räuchwerck anzuzünden, den Tempel selbsten auszuzieren, u. d. und die vornehmsten von Rom mit ihren Weibern und Kindern, offt wohl auch das gantze Volck, trugen die gedachten Bilder derer Götter so wohl als die Trachten, welche man ihnen vorsetzen wollte, in einer langen Procession an den Ort, allwo die Feyerlichkeit sollte begangen werden. Wenn also die gedachten Götzen-Bilder den gantzen Tag auf die obbeschriebene Weise vor dem zubereiteten Mahle gelegen, oder gesessen waren, verzehrten zuletzt des Nachts die Septemuiri Epulones die aufgestellten Speisen. Man that aber dergleichen so wohl, wenn einem was fröliches begegnet war, als auch, wenn man von denen Göttern die Abwendung eines bevorstehenden Unglücks erbitten wollte. Manch Mahl thaten es einzele Familien, bis Weilen aber auch gantze Tribus, oder das gantze Volck, und alsdenn dirigirte der Pontifex Maximus das Werck. Wenn dergleichen von dem Volcke gehalten ward, so musten alle Proceß-Sachen so lang ruhen; es wurden auch manch Mahl die Gefangenen loß gelassen.

Das

Das erste Mahl geschahe diese Sache nach Erbauung der Stadt Rom 355. um die Götter zu versöhnen, daß die eingerißne schwere Pest aufhören mögte. *Liuius* V. 13. Als der unglückliche Flaminius die Schlacht bey Trasimene verlor, und der Hannibal einen völligen Sieg über ihn befochten hatte, waren die Decemuiri sorgfältig, um grosse Lectisternia zuzubereiten. *Liuius* XXII. 10. Diese wurden denen 12. grossen Göttern gehalten, da nach unserer Art sechs Tische gedecket, (Lecti strati erant,) und an einem jeden Lecto ein Gott mit seiner auserwählten Göttin gewiesen wurde. Das Bild des Gottes ruhete auf einer Ruhe-Stäte, Lecto, das Bild der Göttin aber saß auf einem Stuhle (Sella) vermuthlich um die Höheit und den Vorzug derer Männer vor denen Weibern anzuzeigen. Die Ursache entdecket *Valerius Maximus* II. 1. §. 2. Dahero jenes Lectisternium dieses aber Sellisternium hieß, wie denn kein anderer Unterscheid zwischen beyden Wörtern ist, als daß Lectisternia dem Ioui Marti u. s. w. Sellisternia aber der Iunoni, Mineruae u. s. w. zubereitet wurden. *Laurentius* de Prand. et Coen. vet. 21. Conuiu. vet. 4. Var. Sacr. gentil. 5. Poly. IV. Synopf. 6. *Gyraldus* Synt. Deor. XVII. p. 504. *Turnebus* Aduersar. XXX. 32. *Gutherius* de vet. Iur. Pontif. III. 9. *Chimentell.* de Honor. Bisell. 31. *Tomasinus* de Donar. vet. 4. *Pitiscus* Lex. Antiq. h. v.

Lectius, (*Iac.*) ein ICtus und Raths-Herr zu Genev, hat Poemata et Orationes, welche zusammen gedruckt worden, in gleichen de publicis Iudiciis, Lion 1597. in 8; de Poenis geschrieben, welche Wercke man in Ottonis Thesauro findet, und ist zu Genev den 25. Aug. 1611. im 53. Jahre gestorben. **Morhof** Polyhist. *Niceron* Mem. pour servir à l'Histoire des Hom. illustr. Tom. XXX.

Lectoce, (*ad*) siehe Mondragon.

Lecton, siehe Scorpiata.

Lector, Griechisch Ἀναγνώστης, Teutsch **Leser**, hieß in der alten Kirche derjenige geistliche, welcher dem Volcke die Prophetischen und Evangelischen Texte aus der Bibel vorlas. Man nahm Anfangs lauter alte, nachgehends aber, weil die Verrichtung eben nicht so wichtig, und der Lector ohne dem einer von denen geringsten in der Kirche war, auch junge Leute dazu. Er ward von dem Bischoffe eingeweihet, mit Uebergebung des Buchs, daraus er der Gemeine vorlesen sollte. *Iustinus Martyr.* Apolog. II. p. 77. *Isidorus* de diuin. Offic. II. 22. *Steph. le Moyne* ad *Hippolyti* Laterc. p. 955. sqq. **Schmidt** de Lectoribus vet. Eccles. p. 1. *Heineccius* Abbild. der Griech. Kirche III. 1. §. 21. Unter der Catholischen Geistlichkeit gehöret der Lector unter die andere Gattung von denen ordinibus minoribus, denen bey ihrer Weihe das Buch, woraus sie lesen sollen, mit diesen Worten überreichet wird: **Nimm es, und sey ein Erzähler des Wortes GOttes, damit, wo du getreulich und fleißig dein Amt verwaltest, du ein Theil mit denen empfangest, die das Wort GOttes von Anfang wohl verwaltet haben.** Vor diesem war es bey denen hohen Stifftern eine ansehnliche Bedienung. Nach dem man aber angefangen hatte, Knaben von unfähigen Alter dazu zu nehmen, ist es iezt ein Bedienter der andern Ordnung. An manchen Höfen, als in Franckreich und in der Pfaltz, haben die Lectores eine Hof-Bedienung, welche dem Landes-Herrn in seinem Zimmer geist- und weltliche Sachen vorlesen müssen. Bey denen alten Römern hatten sie auch besondere Knechte hierzu, die ihren Herren bey der Mahlzeit und sonsten etwas vorlasen. *Cornelius Nepos* Attic. 14. n. 1. *Plinius* Epist. I. 15. n. 2. *Pignorius* de seruis p. 218.

Lector, (*Ioannes*) siehe Ioannes Runsic. Tom. XIV. p. 1009.

Lectora, siehe Leictoure.

Lectoracum, siehe Leictoure.

Lectoratium, siehe Leictoure.

Lectoria, siehe **Leserey**.

Lectorium, siehe Leictoure.

Lectoure, siehe Leictoure.

Lectue, siehe Lectus.

Lectum, siehe Scorpiata.

Lecturer werden in England diejenigen genennet, welcher Werck ist, des Sonntags Nachmittags zu predigen, ausser dem aber keine Amts-Verrichtung bey solcher Kirche haben. Denn der ordentliche Lehrer an der Kirche ist nicht mehr als nur ein Mahl des Sonntags zu predigen gehalten. Wollen nun die eingepfarrten auch des Nachmittags eine Predigt haben, müssen sie entweder ihrem ordentlichen Lehrern davor insonderheit etwas zahlen, oder doch bey ihm Vergönstigung suchen, damit sie iemanden erwählen dürffen, der solche Arbeit über sich nehme, den sie aber auch vor sich besolden. So dann giebt der ordentliche Pfarrer selbiger Kirche dem Lecturer einen Schein an den Bischoff, welcher ihm darauf Urlaub zu der Lecturerey ertheilet. In London giebt es fast bey ieder Kirche dergleichen Lecturer, wie auch in vielen Städten durchs gantze Reich. Bey dem Aufruhre unter Carolo I. richteten diese Leute viel Böses an, weil sie ihren Zuhörern böse Meynungen einflösten, deswegen man sie hernach mit mehrerer Sorgfallt erwählet. **Benthem** Engl. Kirch. und Schul. St. 18. §. 27.

Lectus oder Lectue, ein alter Medicus, dessen *Rasi* Continent. I. 8. gedencket. *Fabricius* Bibl. Gr. VI. 9. p. 308.

Leczna, eine Polnische Stadt, liegt unter dem 46. Gr. 9. Min. Longitud. und 52. Gr. 2. Min. Latit. *Sarnicius* Descript. Pol. bey *Dlugossi* Hist. Pol. Tom. II. p. 1905.

Leda, ein Fluß, siehe **Sösta**.

Leda, eine kleine Stadt in Ober-Ungern, zwey Meilen von Zeckelheit.

Leda, des Thestii, oder, nach andern, des Thespii, Königs in Aetolien, oder vielmehr des Glauci Tochter, heurathete den Tyndareum. *Strabo* X. p. 709. *Ouidius* Amor. II. 4. vs. 42. Sie zeugete mit ihm die Timandram, Clytaemnestram und Philonöen; weil aber auch Iuppiter seine Augen auf sie warff, und ihr sonst nicht beykommen konnte, verwandelte er sich in einen Schwan, und zeugete so dann den Pollucem und die Helenam mit ihr, und, da Tyndareus ihr die Nacht darauf auch

auch beywohnete, bekam sie von ihm noch den Castorem dazu. *Scholiastes Apollonii* I. 146. *Apollodorus* III. 10. §. 5. 6. 7. Nach einigen verwandelte sie Iuppiter erst in eine Gans, sich aber in einen Schwan, daher sie denn auch von ihm hernach erst ein Ey gebar, aus dem so denn Pollux und Helena hervor kamen, oder doch verstellete er sich nur in dergleichen Vogel, Venus aber muste die Gestallt eines Adlers annehmen und ihn also verfolgen, da er denn seine Retirade zu der Nemesi, oder solcher Leda nahm, und als diese ihn in den Schooß fassete, wurde sie in dem mit einem Schlafe befallen, und von ihm also zu seinem Willen gebrauchet. Je doch sind auch, welche wollen, daß er auf solche Art nur die Nemesin überlistet, die so dann ein Ey geboren, so Mercurius der Ledae nach Sparta überbracht, und da es solche sorgfältig aufgehoben, sey endlich die Helena daraus entsprungen. *Hyginus* Fab. 77. *Virgilius* Circ. *Ouidius* Heroid 16. Allein noch andere wollen, daß sie selbst 2 Eyer geboren, als eins von dem Ioue, und eins von dem Tyndareo, da denn aus jenem Pollux und Helena, aus diesem aber Castor und Clytaemnestra geboren worden. *Ouidius* Amor. II. 11. vs. 29. Heroid. 16. vs. 85. *Hyginus* Astron. Poët. II. 8. Wie aber ihre und des Iouis Zusammenkunfft an dem Flusse Eurota geschehen seyn sollte, auf welchem es viel Schwäne gegeben zu haben scheinet; also wollen einige, daß sie mit einem Liebhaber dasiger Gegend ihre Liebes-Händel gehabt, und ihre Schande zu bemänteln hernach vorgegeben, daß sich Iuppiter in einen Schwan verwandelt gehabt, und ihr also zu nahe gekommen sey. *Banier* Entret. XV. ou. P. II. p. 134.

Ledae Adulter, siehe Cycnus. Tom. VI. p. 1920.

Ledaei Iuuenes, siehe Gemini. Tom. X. p. 801.

Ledaeum Sidus, siehe Gemini. Tom. X. p. 801

Ledbury oder Lidbury, eine feine Stadt an dem Flusse Ledden in England, in Herefordshire, in Radlow Hundred, an der östlichen Seite, von welchem sie den Namen erhalten. Edwin, ein Sachse und mächtiger Mann, schenckte sie der Kirche zu Hereford, weil er glaubte, daß er durch die Vorbitte des heiligen Ethelberti von der Gicht sey befreyet worden. *Camden's* Brit. p. 578.

Ledde, ein Flecken im Tecklenburgischen an der Aa. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 367.

Ledden, siehe Leden.

Lede, siehe Leede.

Lede, siehe Lode.

Ledebaur, siehe Ledebuer.

Ledebour, siehe Ledebuer.

Ledebur, siehe Ledebuer.

Ledebuer oder Ledebur, Ledebaur, Ledeburg, Ledeburn, Ledebuhr, Ledebour, Ledebur, ein altes adeliches noch blühendes Geschlecht in Westphalen, hatte unter Chur-Brandenburgischer Hoheit im Jahre 1735. im Fürstenthume Minden, zur Uhlenburg, und in der Grafschafft Ravensberg, zur Mühlenburg, Königsbrügg und Crollage, ansehnliche Riter-Güter. Abel Riter-Saal bey dem I. Th. der Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. p. 73. Das Wapen zeiget im rothen Felde ein weisses eingebogenes aufrecht stehendes Sparr-Werck, welches auf dem offenen Helme, an 2. aufsteigenden Wecken oder Baum-Blättern, aber Mahl erscheinet. **Wapen-B.** I. p. 187. **Spener** Op. Herald. Part Gen. Membr. I. §. 77. seq. p. 165. seq. Schon im Jahre 1323. kommt Henrich, Riter, vor, welcher in seinem Alter noch ein Mönch im Closter Marienmünster worden, und nach Mahls im Stiffte Corvey als ein guter Mit-Bruder gestorben. *Annal. Corbei* bey **Leibnitzen** Scriptt. Rer. Brunsuic. Tom. II. p. 313. Man kann seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts folgende Geschlechts-Verbindung mittheilen: Ums Jahr 1500. lebte Jan auf Ober-Mühlenburg, Langenbrügg von Arnshorst, Gräflich Tecklenburgischer Rath und Drost, und hinterlies Henrichen, welcher mit Christina Nageln aus dem Hause Königsbrügg einen Sohn gleiches Namens zeugte, der im Jahre 1633. verstarb. Er bediente eines Chur-Brandenburgischen Regirungs-Raths Stelle in der Grafschafft Ravensberg, und war zugleich Drost zum Sparenberg. Unter 11. Kindern, die er mit Anna Elisabeth von dem Buche, Tochter Albrechts auf Ippenburg, erzielte, mercken wir an, 1.) Dorotheen, die als Gemahlin Niclas Herbords von Baer, auf Barnon von Rodenburg, Fürstlichen Oßnabrückischen Land-Drosts den 20. Mertz 1670. verstarb; 2.) Christina Hedwig, welche an Otto Heermann von Spiegel zum Canstein, und 3.) Anna Gerdrud, die im Jahre 1646. an Alexander Günthern von Wreden zur Uhlenburg vermählet worden; 4.) Hermann auf Königsbrügg, florirte ums Jahr 1690. und war von Henriette Marien von Ittersum ein Vater a) Annä Wilhelminen, die sich an Günther Hahnen vermählet; b) Henrich Adolphs auf Königsbrügg, und c) Mechtild Dorotheen, die im Jahre 1700. zur Welt geboren worden; 5.) Gebhard Johann auf Ding und Crollage, starb als Johanniter-Ordens-Riter und Chur-Brandenburgischer geheimer Regirungs-Rath, Cämmerer und Land-Drost des Fürstenthums Minden, ohne Erben den 5. Nov. im Jahre 1679. Er ist ausser Zweifel derjenige, so im Jahre 1661. als Chur-Brandenburgischer Gesandter an den Königlich Schwedischen Hof gegangen, nachgehends noch an verschiedene andere Oerter gesendet ward, und bey **Pufendorffen** Gerhard Johann, auch ein Mahl Ledebacius zugenannt, heisset. **Pufendorff** de Reb. Brandenb. IX. §. 32. 83 X. §. 39. XIII. §. 17. 20. 51. XIV. §. 27. 31. 33. XV. §. 6. XVI. §. 56. 87. XVII. §. 36. 40 42. p. 570. 625. 676. 982. seq. 985. 1015. 1062. 1065. 1067. 1112. 1229. 1262. 1316. 1321. 1324. 6.) Johann Albrecht, lebte ums Jahr 1655. als Chur-Brandenburgischer Land-Commissarius in der Grafschafft Ravensberg, besaß Möllenburg, und erzeugte mit Even von Hatzfeld, Tochter Adrians aus dem Hause Wildenburg, nebst verschiedenen andern α) Margrethen Elisabeth, welche an Johann Wilcken von dem Busch, auf Haddenhausen, Königlichen Preußischen Regirungs-Rath zu Minden, verheurathet worden; β) Anne Agnes, Gemahlin Friedrich Wilhelms, Freyherrns von Eller; γ) Maria Magdalena, Gemahlin Christian Arnolds, Freyherrns von der Horst;

2) Catharina Even, Gemahlin des Drosts Johann von Ornhausen zum Eichholz; 3) Henrichen auf Mühlenburg etc. etc. welcher das Geschlecht mit Rosimunda Lucretia von Alvensleben, Tochter Gebhard Christophs auf Errleben und Eisernschnübbe, fortgesetzet. Er war im Jahre 1657. geboren, und sie starb im Jahre 1727. Unter ihren 13. Kindern waren 1.) Sophia Elisabeth, die den 10. Jun. im Jahre 1702. Hieronymus von Grapendorff sich ehlich beylegen lassen; 2.) Johann Christoph, welcher im Jahre 1686. geboren; 3.) Henrich auf Mühlenberg, geboren im Jahre 1691. war noch im Jahre 1735. Dom-Herr zu Minden, und Drost zu Ravensberg, da er zu Minden wohnete; 4.) Ernst Carl, geboren im Jahre 1694. 5.) Friedrich Johann zur Mühlenburg, geboren im Jahre 1697. 6.) Clamor Hermann, geboren im Jahre 1698. 7.) Philipp Wilhelm, geboren im Jahre 1699. 8) Ernst Günther auf Crollage, war geboren im Jahre 1668. gelangte zur Würde eines Dom-Herrn am hohen Stiffte zu Halberstadt, und pflantzte mit Hedwig Sabinen von Rößing, Tochter des Dom-Herrn, und Chur-Brandenburgischen Ober-Haupt-Manns zum Styrberg, seit dem Jahre 1703 seine Linie mit Eva Augusta und Maria Charlotten, ferner mit Henrich Plato auf Crollage, welcher im Jahre 1735 gleich Falls als Dom-Herr zu Halberstadt bekannt ist, und Wilhelm Adolphen fort, nach dessen Geburt im Jahre 1711. die Mutter im Kind-Bette verstarb. Magd. Dom-Archiv Fasc. 52. n. 16. Sonsten studirten auch noch im Jahre 1735. auf dem Königlichen Paedagogio zu Halle ein Paar junge von Adel dieses Geschlechts, F. W. und E. G. von Ledebur, welche sich gedachtes Jahr durch gehaltene öffentliche Reden geübet, und vermuthlich aus dem Mühlenburgischen Hause sind. **Gottfried Behrndt** Adels-Herold im MSCte. Ausser denen vorhin gedachten war im Jahre 1592 Caspar Land-Drost zu Ravensberg. **Hamelmann** de Fam. l. mortuis I. Opp. p. 676. Dahin gehört sonder Zweifel auch Anna Maria, Freyin von Ledeburg, geborne von Elverfeld, die im Jahre 1735. Stern-Creutz-Ordens-Dame ward.

Ledebuhr, siehe **Ledebuer.**

Ledebuhr, (Caspar) von Cöslin in Pommern, einer von denen vornehmsten Criticis und Restauratoribus der Ebräischen Accentuation, studirte zu Stettin, Königsberg und Rostock, besahe die vornehmsten Vniuersitäten und Städte in Teutschland und Italien, und kam so wohl in Bekanntschafft als Hochachtung aller gelehrten. Er schrieb eine Ebräische Disputation über den 19. Psalm, machte die Paraphrasin über die 21. letzten Psalmen, die Bohlius, Professor zu Rostock, angefangen, aber darüber starb. Zu Königsberg, da er sich etliche Jahr docendo aufhielt, ließ er drucken: Grammaticam Ebraicam; Disputationes 8. in Esaiam; Disputationes in Iob. 11. 12. et 13; Disp. de Oraculo Iobi cum paraphrasi Capitum 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. Disp. de 70. septimanis Danielis; de Nomine e Dei tetragrammato; de Accentuatione Ebr. metrica, Leiden 1647. in 8; Carmen Latin. heroicum de Lauro poetica Iac. Volsii; Tabellas in aliquot capita Esaiae; Catenam S. Scripturae, in qua Ratio accentuum exponitur. Diesen Tractat zum Druck zu bringen, reisete er im Jahre 1647. mit kranckem Leibe nach Leiden in Holland, allwo l'Empereur, Salmasius, Vossius und Heinsius den Druck beförderten. Wasmuth, Professor zu Rostock und Kiel, welcher nachgehends die Lehre von denen Accenten weiter bekannt machte, hatte alles, so wohl Regeln als Exempla, aus dem Ledebuhr ausgeschrieben, damit dieser nicht sonderlich zu Frieden war. Ueber dem hatte er viele Programmata, Observationes criticas und Explicationes verfertiget. Aber mitten in dem Lauffe dieser herrlichen Arbeit wurde er von dem Magistrate zu Cöslin gestöret. Denn da seine Mutter gestorben war, und er nach Hause reiste, seine Erbschafft zu hohlen, so hatten inzwischen schon einige vom Rath alles zu sich genommen, in Meynung, Ledebuhr würde nie Mahls wieder heimkommen. Als nun Ledebuhr das seinige forderte, so ward ihm sehr übel begegnet, worüber er sich so ärgerte, daß sein Verstand gäntzlich geschwächet wurde. Als er nun in solchem elenden Zustande eben in der Mitte des 16. Jahrhunderts starb, so konnte er kaum so gut als ein armer Mann begraben werden, unerachtet er viele 1000. Thaler rechtmäßiges Erb-Gut hinterließ, welches einige Personen vom Cöslinischen Rath behielten, und wurden seine herrlichen Manuscripta, als eine neue Uebersetzung derer Psalmen, eine aufs neu ausgearbeitete Grammaticam Ebraicam; Emendationem Versionis V. T. Piscatorianae; neu inventirte Typos Ebraicos u. a. m. Theils verbrannt, Theils zerrissen, damit sein Gedächtniß mit ihm untergehen mögte. **Jänicke** gel. Pommerl.

Ledebur, siehe **Ledebuer.**

Ledeburg, siehe **Ledebuer.**

Ledeburn, siehe **Ledebuer.**

Lebur, siehe **Ledebuer.**

Ledeceste Syre, siehe Leicestershire.

Ledecz, siehe **Ledersch.**

Ledeleben, eine kleine Stadt im Brandenburgischen an der Spree, eigentlich in der Nieder-Lausitz, eine Meile unter Lübben gelegen. **Zeiller** Topogr. Brandenb. et Pomer. p. 30. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 11. p. 777.

Leden oder Ledden, auch Liden, ein Fluß in England, welcher auf der östlichen Seite von Herefordshire entspringt, von da bey Ledbury durch Glocestershire fleust, und sich mit der Severn vermischet. *Camden's* Brit. p. 578.

Leden, ein Evangelisches Kirchspiel und Fräulein-Stifft im Tecklenburgischen. **Abel** Sächs. Alterth. 2. § 26. p. 614. Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. 6. p. 365.

Leden, siehe **Linden.**

Ledenbau, ein adeliches Geschlechte in Schwaben, dessen Wapen im rothen Felde einen silbernen Sparren zeiget. Auf dem Helme erscheinen zwey Blätter, an deren Spitzen der Sparr-Balcke erscheinet. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapenbuch** III p. 114.

Ledenicze, siehe **Ledenitz.**

Ledenitz oder **Ledenicze**, ein Marckt-Flecken und Crainerisches Grentz-Haus gegen die Türcken, lieget nicht weit von Zeng, daher es auch selbiger Ober-Hauptmannschafft unterworffen worden. Es lieget ein Burg-Graf, Woywode und gemeine Soldaten darinnen, welche die Crainerische Landschafft

schafft besoldet. Die Oerter, so darunter gehören, sind Kermpoti, Santijurai und das Dorff Carlobag. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain XII. p. 97.

Leder, ist entweder noch frisch, wie es denen Thieren, Ochsen, Pferden, Renn- und Elend-Thieren, Schaffen, Böcken, Ziegen, Hirschen, Eseln, Hunden u. d. abgezogen worden, oder es wird auch aufgetrocknet oder eingesaltzen. Zubereitetes Leder nennet man, welches durch die zu jeder Gattung erforderte Materialien, als Lohe, Smack, Alaun, Kalck, Tran ꝛc. zugerichtet und zum Gebrauche fertig gemachet worden. Dergleichen ist das so genannte Sohlen- oder Pfund-Leder, Corduan, Juchten, das geschmierte und Sämische Leder, von welchen unter eines jedem sonderbaren Benennung, so wohl der Zubereitung, als des damit geführten Handels halber, ausführliche Benennung geschiehet. Des rohen Leders mit wenigen noch zu gedencken, so ist solches Theils inländisch, Theils ausländisch, und der Handel damit durchgehends sehr einträglich: Jenes fällt im Lande selbst, und wird darinnen consumiret: Dieses aber muß, wenn ein Land mehr brauchet, als es sich verschaffen kann, von aussen her zugeführet werden. Dergleichen denn mit dem Ungerischen Leder wie auch mit dem Polnischen nach Ober-Teutschland geschiehet, welches gemeiniglich sehr starck, groß und dicke ist, und zu Sohl- und Pfund-Leder verarbeitet wird. Dabey sich aller Dings zu verwundern, was vor grosse Quantitäten solchen rohen Leders jährlich in denen Leipziger- und Franckfurter Messen verhandelt werden. Wie denn auch, in Ansehung, daß ein grosses Capital darinnen stecket, manch Mahl zwey bis drey und mehr Kauff-Leute zusammen in Compagnie treten, welche diesen Handel mit gesammter Macht treiben, und, wenn sie mit Ungerischem Leder handeln, etwa jährlich einen aus ihnen auf etliche Monathe nach Wien senden, und so wohl mit dem Kayserlichen Hof-Zuschroder, als denen Wiener, Preßburger und Oedenburger Fleisch-Hackern einen Jahr-Kauff machen lassen, daß sie alle Ochsen-Häute, so sie das gantze Jahr durch schlachten, der Compagnie liefernmüssen, wie denn die orientalische Societät viel rohes Ochsen- sonderlich aber eingesaltzenes Püffel-Leder aus der Türckey erhalten hat. Das rohe Ochsen- und Bock-Leder, welches Preussen, Curland und Liefland ausgiebt, wird meisten Theils nach Lübeck verfahren, von dannen es das Lüneburger- und Hessen-Land bey grossen Parteyen wieder abhohlen. Aus Canada und andern Americanischen Ländern, ingleichen aus Irrland kommen jährlich grosse Parteyen Ochsen-Häute nach England. Es wird aber solches, insonderheit das trockene Rind-Leder, nach seiner Schwere, Grösse, Breite und Dicke gekauffet, und sonderlich darnach gesehen, daß die Haut durchgehends egal und nicht löcherigt falle, da denn an einigen Orten das leichte Curische Leder bey Decheren, anderes Leder aber bey Paaren und nach dem Gewichte, wie das Ungerische Leder, verkauffet wird. An etlichen Orten trit offt ein gantzes Amt derer Loh-Gärber zusammen, und kauffen eine gantze Partey solchen rohen Leders. Anderwärts kauffen es auch die Schuster, und lassen es selbst gärben und gaar machen. Bock-, Kalb- und Ziegen-Leder, Hirsch-, Elend- und Rennthier-Häute, welche letztere mehren Theils in Norden fallen, kauffet jeder Leder-Händler hin und wieder auf, so viel er von Jägern, Fleisch-Hackern, Bauern, Amt- und Küchenschreibern erlangen kann. Manch Mahl lassen auch Kauff-Leute einige Gärbereyen anlegen, und in solchen das an sich gehandelte rohe Leder gaar machen. Die Manufacturen aus zubereitetem Leder sind Sättel, Pistolen, Hulfftern, Pferde-Geschirre, gantze Ueberzüge auf Kutschen und Chaisen, welches eigentlich derer Sattler Profession und Arbeit ist, die Kauff-Leute aber in so weit angehet, als sie die Lieferungen an gantze Regimenter zu thun zu übernehmen pflegen. Die Riemer, welche in Grob und Schwartz- in gleichen in Weiß- und See-Riemer eingetheilet werden, und insgesammt roth, schwartz und weiß Leder verarbeiten, auch das zu ihrer Arbeit benöthigte Weiß-Leder mit solcher Geschwindigkeit gaar machen können, daß es in 24. Stunden fertig ist, machen allerhand Sorten Pferde-Zeug auf Teutsche, Ungerische, Polnische und Türckische Art, mit gantz silbernen, versilberten oder meßingenen Beschlägen, Gurt- und Steig-Leder, Sprung-Riemen, Halfftern, Karwatschen, Gürtel und Knie-Riemen. Die so genannten Täschner verfertigen künstlich überzogene und beschlagene Stühle und Sessel, Reise-Coffres, Patronen, Brief-, Reise-, Barbier-Taschen, Räntzel, Fell-Eisen, Feld-Säcke, Betten und Stühle, wozu noch kommt, daß sie auch vornehmer Leute Zimmer mit goldenem Leder beschlagen. Die Beutler machen Hand-Schuhe und allerhand Geld-Beutel, runde, ablänglichte und viereckigte lederne Gewürtz-Säcke, kleine Spiel-Ballen und grosse Ballonen. Die Senckler verfertigen allerhand Nesseln, und wissen die Felle künstlich zu bereiten und zu färben. Was die Schuster vor eine Quantität Leder consumiren, ist gnugsam bekannt, welches alles die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Wahre sattsam an den Tag leget. Die Leder-Händler, so sich heutiges Tages in grossen Handels- und Residentz-Städten etabliret, haben zu Nachfrage vor die Schuster, Riemer, Sattler und Buchbinder allerhand inn- und ausländisches zubereitetes Leder, als Sohl- oder Pfund-Leder, Juchten, Englisch und Teutsches Kalb-Leder, Bock- und Ziegen-Leder, Corduan, entweder rauchschwartz oder gläntzend, gelben, rothen und blauen Saffian, Elends-Büffel- und Bock-Leder, auf Sämische Art zubereitet, und was etwa vor Sorten Leder mehr seyn mögten, welche sie hernach Centner-, Pfund-, und Stück-Weise wieder verkauffen, und bey solchem Hand-Kauffe ein ziemliches gewinnen können, welches sich in grossen Parteyen, sonderlich bey Juchten, nicht aller Dings will thun lassen. **Marperger** neu eröffnetes Kauff-Manns-Magazin. p. 903 904. 905.

Leder, ein geringer Ort in Schwaben, unweit dem Flusse Lech, zwey Meilen von Kauffbeuern gelegen. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 4. p. 180.

Lederata, ehe dem ein befestigter Thurm in Ober-Moesien, auf der Grentze Daciens, zwischen Cup-

pae und Nouae. *Procopius* de Aedif. IV. 7. *Peutinger.* Tabul. In der *Notitia Imperii* heisset er falsch Laedenata. Nach *Procopii* l. c. Aussage sollen ihn die Lateiner Literatam genannt haben. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 8. §. 44.

Leder-Bereiter nennen sich die Corduanmacher, von denen Tom. VI. p. 1269. seq. ein mehrers.

Leder-Bühne, siehe **Läder-Bühne**. Tom. XVI. p. 175.

Lederer, siehe **Rothgerber**.

Lederer, (Michael) geboren zu Torgau im Jahre 1578. den 1. Jun. gieng im Jahre 1597. nach Wittenberg, darauf im Jahre 1600. nach Straßburg, kehrte aber nach zwey Jahren wieder zurück nach Wittenberg, verehlichte sich hernach im Jahre 1606. zum ersten Mahle mit Blandina Hannemannin, von der er einen Sohn Namens Johann erhalten, ward im folgenden Jahre Doctor, und verehlichte sich im 1608. Jahre, nach dem er das Jahr zuvor zum Witber worden war, zum andern Mahle mit Elisabeth, Hartmann Schachers, eines Leipziger Kauffmanns, Tochter, die ihm 11. Kinder geboren, und starb zu Wittenberg den 23. Jan. im Jahre 1635. Er schrieb Disputationes de Seruitutibus Personarum, personalibus et realibus; de Successione ab intestato; de Priuilegiis Creditorum u. a. m. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. Part. II. Sect. 4 p. 1071. **Witte** Diar.

Leder-Fresser wird ein Pferd genennet, welches den Fehler an sich hat, daß es das Leder an denen Sätteln, Halfftern, Ziegeln, Zäumen und anderm Geschirre frisset. Wer einen solchen Gaul hat, darff nur Biber-Geil, Fuchs-Schmaltz und Wermuth wohl unter einander machen, mit Ochsen-Galle vermischen, und alsdenn mit dieser Salbe den Ort, wo es anbeissen und fressen will, derb schmieren, so wird es, wenn er etliche Mahl so angeführet wird, endlich wohl unterlassen.

Leder-Handel, siehe **Leder**

Lederl, ein adeliches Geschlecht, dessen gevierte tes Wapen im ersten und letzten rothen Felde einen schrägrechten silbernen Balcken, im andern und dritten schwartzen Felde einen goldenen Löwen, mit einer Sichel in der rechten Klaue führet. Auf dem gecrönten Helme ist ein mit roth und goldenen Federn wechsels Weise versehener geschlossener Flug in dessen rothen Mittel-Theile ein schrägrechter silberner Balcken, wie im Schilde. Die rechte Helm-Decke ist schwartz und golden, die lincke roth und silbern. **Wapenb.** IV. p. 115.

Lederne Brücken, siehe **Brücke**. Tom. IV. p. 1548.

Lederne Pulver-Säcke sind eine Erfindung des berühmten Coronelli, so er im Jahre 1699 zu Ancona erfunden, und im Feuer oder Wasser unversehrt bleiben, wie denn ein solcher Sack mit Pulver gefüllet in einen Mörser geladen und in die Lufft geschossen worden, aber die Probe völlig ausgehalten, und unversehrt geblieben.

Lederne Schiffe sind eine Erfindung des Kayserlichen Obrist-Lieutenants von Becker, der mitten in dem Arme der Donau bey Wien eine drey Viertheil Cartaune mit 8. Pferden bespannet, sammt denen dazu gehörigen Leuten, auf einem solchen ledernen Schiffe hin- und herüber geführet, wobey der Kayser selbst in dem grösten ledernen Schiffe gesessen, und mit dem Maas-Stabe eigenhändig abgemässen, daß die Schiffe während der Hin- und Herüberfahrt mehr nicht als 8. Zoll ins Wasser gegangen, und 7. Zoll frey ausser dem Wasser geblieben. Ein solches ledernes Schiff, darinnen 12. Personen sietzen mögen, ist doch so leichte, daß es von einem Pferde oder Maulthiere mit allem Zugehör füglich fortgetragen werden kann.

Lederne Stücke bestehen aus einer dünnen küpfernen Röhre, welche von aussen mit Leder überzogen ist, und absonderlich von denen Schweden im dreyßigjährigen Kriege gebrauchet worden. Man ist deswegen auf diese Erfindung gefallen, weil man wahrgenommen, wie beschwerlich die Artillerie im Felde fortzubringen sey, absonderlich, wo man dieselbe an unebenen Orten und in denen Gebürgen führen muß. In dem man mit aller Mühe öffters kaum so viel Pferde in einem grossen Districte aufbringen kann, welche zureichend wären, die benöthigte Artillerie zu Belagerungen fortzubringen, und bey Gebürgen dieselbe durch grosse Umschweiffe muß an Ort und Stelle gebracht werden. Es ist nicht zu leugnen, daß die ledernen Stücke, was dieses anlanget, einigen Vortheil gewähren. Sie können durch wenige Pferde geschwinde fortgebracht werden, und im Nothfalle sind auch einige Soldaten im Stande dieselben zu führen. Es sind aber andere Umstände damit verknüpfet, die ihren Gebrauch wiederrathen. Weil sie dünne sind, so werden sie sehr leicht schadhafft und unbrauchbar. Sie können wenig aushalten, und wenn sie ein wenig überladen werden, springen sie in Stücken. Daher kommt es, daß sie nicht weit tragen, und die Kugeln, so daraus geschossen werden, keine genugsame Würckung thun, wenn sie nicht sehr nahe sind. Daher können sie weder in Belagerungen, noch sonst bequem gebrauchet werden. Es ist dieses also eine Erfindung, welche viele Unkosten zu ersparen scheinet, und geschwinde kann bewerckstelliget werden, welche aber auch desto geringere Würckung hervorbringet. **Büchner** Artiller. Part. I. p. 29. **Mieth** Geschütz-Beschreibung. P. I. c. 4. p. 5.

Leder-Pfeile, heissen bey denen Badern die Leder, worauf sie ihre Messer schärffen, und zugleich auch die Fliethen geschärffet werden können.

Leder-Schneider werden auf die Art als die Gewand-Schneider genannt, die das Leder nicht gantz verhandeln, sondern auf dem Marckte Sohlen-Weise ausschneiden. So denen Gerbern zu Zeitz Vermöge **Innungs-***Artic.* 36. alleine und sonst Niemanden, weder Sattlern, Riemern, Schustern noch Gürtlern auf öffentlichen Wochen-Märckten verstattet wird.

Lederun, siehe **Lethra**.

Ledesia, siehe Leeds.

Ledesma, eine kleine Stadt in dem Königreiche Leon, an dem Flusse Tormo, ist wegen ihrer Situation etwas fest. Sie lieget ungefähr 7. Spanische Meilen von Salamanca, und hat gute Bäder, darunter sich eines, Namens Ledesma, befindet, welches die Spanier fast vor eine Vniuersal-Medicin halten. Nach *Mariana* Hisp. VII. 4. ist diese Stadt des *Gruteri* Inscr. p. 199. n. 2. Bletisa. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 1. §. 13. siehe

Bleriſa Tom. IV. p. 136. Von dieſem Orte führet der Herzog von Albuquerque den Gräflichen Titel, ſiehe Cueva. Tom. VI. p. 1810. ſeq. Das Bad Ledesma ſoll aus einem Berge, der ungefähr 8000. Schrite von Salamanca gelegen, gar reichlich entſpringen. Ungeachtet nun das Waſſer durch lauter ſchweflichte Canäle läufft, ſo ſoll es doch nicht wärmer ſeyn, als man es am bloſſen Leibe erdulden kann. Ein Mohr, Namens Cepha, hat zur Danckbarkeit wegen wieder erlangter Geſundheit ein Stück Landes gleich einem kleinen Teiche zurichten und mit einem ſchönen Gebäude und ſteinerm Fache umfangen laſſen, damit die, ſo ſich deſſen bedienen, mehrere Beqvemlichkeit haben können. Dieſe ſteigen in den Teich, da ihnen das Waſſer gemeiniglich nicht höher als bis an die Bruſt gehet, tauchen ſich darinnen unter, und baden ſich oder bleiben doch ſo lange darinnen, als ſie es leiden können. So bald ſie aber ſchwach und matt zu werden anfangen, machen ſie ſich wieder heraus, und werden von dazu b ſtellten Leuten in Leinen-Zeug und wöllene Tücher wohl eingewickelt, und, nach dem ſie einige Stunden geſchwitzt und geſchlaffen, wieder frey gemacht, worauf ſie ſich zugleich von ihrer Kranckheit befreyet finden.

Ledesma (*Alphonſ. de*) ein Spaniſcher Poet von Segovia, ſtarb daſelbſt im Jahre 1623. im 71. Jahre ſeines Alters, und hinterließ 3. Theile Poetiſcher Schrifften. *Antonius* Bibl. Hiſp.

Ledesma, (*Anton. de*) ein berühmter Spaniſcher Poet von Segovia, der daſelbſt im Jahre 1623. im 71. Jahre ſeines Alters geſtorben. Seine Gedichte ſind unter dem Titel: Es Conceptos ſpirituales in 3. Bänden gedruckt. Er hat dadurch bey ſeinen Lands-Leuten ſo viel Hochachtung erworben, daß ſie ihn den göttlichen Poeten nennen. *Antonius* Bibl. Hiſp. Tom. I.

Ledesma, (*Barthol. de*) Biſchoff zu Antequera in der Provintz Quaxaca in America, war zu Niecra in dem Gebiete von Salamanca geboren. In dem letztgedachten Orte begab er ſich in den Dominicaner-Orden, und that ſeine Profeſſion daſelbſt im Jahre 1541. den 19. Mertz, worauf er mit dem Spaniſchen Vice-Re in Peru als Beicht-Vater nach America gieng, und die Profeſſion der Gottesgelehrſamkeit zu Mexico über ſich nahm. Im Jahre 1579. erhub ihn der König Philippus II. auf den biſchöfflichen Sietz zu Antequera, da er denn das Collegium S. Bartholomaei, wie auch einen Catheder, auf welchem durch einen Dominicaner die Moral-Theologie ſollte gelehret werden, ſtifftete. Er ſtarb im Jahre 1604. und hinterließ verſchiedene Schrifften, ſonderlich von denen Sacramenten, Mexico 156. ſo zu Salamanca 1585. wieder aufgeleget worden. *d' Avila* Theatr. *Antonius* Bibl. Hisp. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 352.

Ledesma, (*Iac.*) ein Jeſuit in Spanien, war von Cuellar in Caſtilien gebürtig, ſtudirte zu Alcala, Paris und Löven, an welchem letztern Orte er im Jahre 1556. im 32. Jahre ſeines Alters in die Societät trat. Hierauf begab er ſich nach Rom, kam bey Gregorio XIII in groſſe Hochachtung, und erklärte ſo wohl den Thomam, als die Controverſien. Er ſtarb endlich daſelbſt im Jahre 1575. den 28. Nou. und hinterließ verſchiedene Schrifften, unter welchen: Lib. de Dialectica eiusque tradendi Methodo; Grammaticae Inſtitutiones; Ethicae; Venedig 1569. in 8. controverſarum Quaeſtionum aduerſus haereticos Tom. I. de Miſta vulgari Lingua non faciendа; Doctrina Chriſtiana, et de Modo catechizandi lingua vulgari, u. a. *Ribadeneira* et *Alegambe* Catal. Script. S. I. Freher Theatr. Vir. erudit. clar. Part. I. Sect 3 p. 235. ſeq.

Ledesma, (*Martin. de*) ein Dominicaner, und oberſter Profeſſor der Theologie zu Conimbra, welche er daſelbſt über 30 Jahre gelehret, und auch deswegen das Biſthum von Viſeo ausgeſchlagen. Er ſtarb den 15. Aug. im Jahre 1584. und hinterließ einen Commentarium über Libr. 4. Sententiarum Lombardi in 2. Tomis, zu Coimbra 1555. und 1560. gedruckt. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 230.

Ledesma, (*Mich. Hieron. de*) ein Spanier, gebürtig von Valentia, war Doctor Medicinae, und lehrte um das Jahr 1536. in ſeiner Geburts-Stadt die Medicin und Griechiſche Sprache. Seine Schrifften ſind: Inſtitutiones Graecae Linguae; Opuſcula Graeca; de Pleuritide u. a. *Antonius* Bibl. Hiſp.

Ledesma, (*Petr. de*) ein Dominicaner von Salamanca, der daſelbſt den 9. Sept. im Jahre 1616. geſtorben, nach dem er zuvor die Theologie zu Segovia, Avila und Salamanca gelehret hatte. Er ſchrieb: de magno Matrimonii Sacramento, Venedig 1595. de Auxiliis Gratiae, Salamanca 1611. de diuina Perfectione, ib. 1596. *Souſa* Hiſt. Dom. Luſit. *Antonius* Bibl. Hiſp. *Miraeus*. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 404.

Ledesma y Manſilla, (*Hiac. de*) ein Spaniſcher Dominicaner-Mönch aus Talarrubias, lebte zu Anfang des 17. Jahrhunderts, und ſchrieb de la Lengua primera de Eſpanna in 2. Büchern. *Antonius* Bibl. Hisp. *Echard* Bibl. Praedic. Tom. II. p. 416.

Lederſch oder **Ledetz, Ledecz**, eine Stadt, Paß und Schloß an der Sazawa im Czaslauer Creiſſe in Böhmen, welches im Jahre 1645. von denen Schweden beſetzet, nach andern aber, weil es ſich gegen dieſelben gewehret, abgebrannt worden. *Caluiſius* Op. Chronolog. p. 893. Zeiller Topogr. Bohem. p. 42.

Lederſch, eine andere Stadt in Böhmen im Buntzlauer Creiſſe, zwiſchen Altenburg und Alten-Buntzel gelegen. Zeiller Topogr. Bohem. p. 42. Trommsdorff accur. neue und alte Geogr. II. p. 727.

Ledetz, ſiehe Lederſch.

Ledevac, ein Dorff, ſo die Grentze von Luxemburg ſeyn ſoll. Zeiller Topogr. Weſtphal. p. 94.

Ledewitz, ſiehe Litwitz.

Ledholm, eine Halb-Inſel in Oeland, ward im Jahre 1612. von denen Dänen eingenommen. *Locconius* Hiſt. Suec. VIII. p. 511.

Lediard Tregoze, ein Ort in der nördlichen Gegend der Engliſchen Provintz Wiltshire, am Fluſſe Thames, nicht weit von der Stadt Crecklade, und iſt der Sietz derer St. John's. *Camden's* Brit. p. 85.

Ledig wird in der Wapen-Kunſt ein Schild genennet, welcher ohne Figur iſt. Dieſes trägt

sich aber auf viererley Weise zu. Erstlich, wenn er nur aus einer einigen Tinctur bestehet; hernach, wenn zwey Tincturen sind, von denen eine so viel Platz einnimmt, als die andere; weiter, wenn drey Tincturen sind, von denen entweder iede ein Drittheil, oder eine die Helffte und zwey den vierten Theil einnehmen, uud endlich, wenn vier Tincturen in gleicher Proportion durch den Schild vertheilet sind. Je doch ist die Gleichheit nicht mathematisch und allzugenau zu nehmen. Trier Eirl zur Wapen-K. 4. p. 48. seq.

Ledig Lehn wird auch das Feudum ligium genannt, von dem Tom. IX. p. 706. gehandelt worden.

Ledig Mann heist derjenige, der keinem Lehn-Herrn mehr unterthan ist.

Ledig Nest finden heisset in Berg Wercken, wenn man meynet auf gut Ertz zu erschlagen, und entweder taube Mittel oder einen alten Mann antrifft.

Ledig schichten, siehe **Ledige Schicht.**

Ledige Berg-Art, heisset bey denen Berg-Leuten eine Art Gestein, welche ledig von Metall ist, und nichts hält.

Ledige Schicht, ledig schichten, wird gesagt, wenn ein Berg-Mann nach verrichteter ordentlicher Schicht noch eine Weile arbeitet, so ihm besonders bezahlet werden muß.

Lediguierii, siehe Lesdiguieres.

Ledigungs-Schein oder **Ledigungs-Zettel**, ist, wenn man einen von denen Unterthanen pflichtloß spricht, oder der Unterthanen Pflicht erlässet.

Ledigungs-Zettel, siehe **Ledigungs-Schein.**

Lednica, ein weitläufftiger See in Groß-Polen, dessen Länge über zwey Meilen beträgt. In diesem befindet sich eine ziemlich grosse Insel, darauf das Ertz-Stifft, so nachgehends nach Gnesen verleget worden, angelegt gewesen seyn soll, davon noch die Mauern zu *Dlugossi* Zeiten, wie er selbst in seiner Hist. Pol. I. p. 24. seq. zeuget, zu sehen gewesen.

Lednice oder **Lettnitz**, ein schönes Schloß in Ober-Ungern auf einem Berge in der Trentschiner Gespannschafft, gehöret der Matyassovskischen Familie. Im Jahre 1709. ward es von denen Kayserlichen mit Accord erobert, und die Besatzung zu Kriegs-Gefangenen gemachet.

Lednice, siehe **Eiß-Grube.** Tom. VIII. p. 653.

Lednize, siehe **Eiß-Grube.** Tom. VIII. p. 653.

Ledo, siehe Lion le Saunier.

Ledo, (*Capo*) ein Vorgebürge im Africanischen Königreiche Congo.

Ledon, ehe dem eine Stadt in der Griechischen Landschafft Phocis, neben der Stadt Tithoraea. *Pausanias* X. 2. 3. Schon zu Pausaniae Zeiten war sie von ihren Einwohnern so entblösset, daß sie kaum einem geringen Flecken ähnlich war. *Pausanias* X. 33.

Ledon Monspeliacum angusto folio nigricans, siehe Ladanum. Tom. XVI. p. 149.

Ledradus, siehe Leidradus.

Ledrensis Vrbs, siehe Ledrum.

Ledrum oder Ledrensis Vrbs, ehe dem eine Stadt auf der Insel Cypern. In denen ersten christlichen Zeiten war ein Bischoff da, aus denen Triphyllius berühmt gewesen. *Sozomenus* Hist. Eccl. I. 10. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 7. §. 35. Nun wird gedachter Triphyllius in *Actis eius* 1. et 3. ein Bischoff zu Leucosia genennet. Nun will zwar *Papebrochius* Act. Sanct. Iul. Tom. II. p. 682. haben, daß zwey Triphyllii gewesen, deren der eine das Bisthum zu Ledrum, und der andere zu Leucosia verwaltet, wenn er aber darauf gemercket, was *Lambecius* Bibl. Caesar. Vindob. VIII. p. 311. aus denen Actis Syridonis angemercket, würde er in klaren Worten gesehen haben, daß nur ein Triphyllius gewesen, und iezt beschriebene Stadt auch Leucosia, oder, wie sie in *Hieroclis Συνεκδημ μδ'.* p. 707. heisset, Leucusia, wie auch Callinicesi und Leucontheon geheissen, daher denn *Hieronymus* Catal. Script. Eccl. 92. zu verbessern, und vor Leuteon, welchen Namen Ledrum auch führe er vorgiebt, Leucontheon zu setzen seyn mögte. *Wesseling* ad *Hierocl.* l. c.

Ledston-Hall, war ehe Mahls der Sietz derer Withams, aber vor nicht gar langer Zeit gehörte dieser Ort John Lewis. Er lieget in dem westlichen Theile der Engländischen Provintz York. *Camden's* Brit. p. 729.

Ledum, Ledum et Rosmarinum silvestre, *Offic.* Ledum Silesiacum, *Clus.* Ledum rosmarini foliis, *Tab.* Ledum foliis rosmarini alterum, *Lob.* Cistus ledon foliis rorismarini ferrugineis, *C. B.* Rosmarinum silvestre sive Bohemicum, *Matth.* Rosmarinus silvestris quorumdam. *I. B. Chabr.* Chamaepeuce, *Cord.* Melis a solitudinum *Schwenckf.* Teutsch wilder Roßmarin, Schaben-Kraut, Motten-Kraut, Wangen-Kraut, Heyden-Bien Kraut, Hartheide, Zeitheide, Gicht Tannen, Sau Tannen, Grantze, Sau-Grantze, Kühnrost, Post, Post-Kraut, Porsch. Dieses Kraut findet man in Schlesien, Polen und Böhmen häuffig, von dannen es in andere Orte gebracht und verkauffet wird. Seine Blätter sind oben grün, unten roth oder Rost-farbig, und sietzen an rothen Stielen. Oben am Gipfel erscheinen im Iunio und Iulio rothe Knöpflein mit gelblichten oder weißlichten Blumen. Es hat einen starcken Geruch und einen scharffen Würtz-Geschmack. Es wird von denen betrüglichen Bier-Brauern, weil es eine Krafft hat, bald trunncken zu machen, auch wohl gar eine rasende Trunckenheit erwecket, gemißbraucht: in dem sie bey dem Bier Brauen an Statt des Hopfens dieses Kraut zum öfftern hinzusetzen. *Io. Placotom.* de Natur. Cereuisiar. p. 84. *Io. Henr. Meibomius* de Cereuis. 26. *Anton.* Schneberg Gemm. Amethyst. p. 197. *Ephem. N. C.* Dec. 2. Ann. 8. Obs. 85. Thut sonsten denen contracten Gliedern und geschwollenen Füssen gut, in die Bäder gebrauchet; desgleichen denen Weibern, die ihre Monath-Zeit nicht haben; heilet auch die Raude und Krätze, in Wasser gesotten, und damit gewaschen. Etliche legen es bey denen Kleidern, wieder die Schaben und Motten; soll auch die Wantzen vertreiben. Einige Haus-Mütter pflegen es denen Schweinen vor die Läuse unterzulegen.

Ledum Alpinum, **Berg-Röslein**, ist entweder rauch, und wird vom *Gesnero* und *Clusio* Balsamum Alpinum genennet, oder ist das Ledum Alpinum, welches gleichsam von einem irdischen Roste gefärbet ist, oder Rosa Alpina *Gesn.* seu Nerion Alpinum,

num, und dieses heisset auch Ledum glabrum, wächset auf denen Graubünder-Bergen, auf dem Berge Iura bey Venedig, auf dem St. Gotthardts-Berge, dem Berge Fracto, und andern Alpen.

Ledum foliis rosmarini alterum, *Lob.* siehe Ledum.

Ledum glabrum, siehe Ledum Alpinum.

Ledum hirsutum, siehe Ledum Alpinum.

Ledum rosmarini Foliis, *Tab.* siehe Ledum.

Ledum et Rosmarinum silueſtre, *Offic.* siehe Ledum.

Ledum Sileſiacum, *Clus.* siehe Ledum.

Ledum silueſtre, siehe Ledum.

Ledus, siehe Loir.

Ledus, siehe Lez.

Lee, ein Ort in England, in Cheshire, am Flusse Merse, von welchem ein Geschlechte den Namen führet, das sich sehr ausgebreitet hat. Edward Henry Lee wurde im Jahre 1674. den 5. Iun. zum Baron of Spellesbury, Viscount Quaredon und Grafen zu Lichfield gemacht. Von diesem Geschlechte ist ferner Henry Lee zu mercken, Ritter des Hosenbandes, und Herr zu Querendon. Und endlich Robert Lee. *Camden's* Brit. p. 563. p. 539. 104. 280. 284.

Lee, (*Eduard.*) ein Engländer, gebürtig aus Kent, war erstlich Henrici VIII. Caplan und Almoseniter, nachgehends aber Cantzler der Kirche zu Salisbury, und Ertz-Bischoff zu York. Er starb im Jahre 1544. den 13. Sept. im 62. Jahre seines Alters, und hinterließ: Adnotationum Libr. 2. in Erasmi Adnotat. in N. T. Epistolam Apologeticam contra Erasmum; Epicedia claror. virorum; Epistolas. *Wood.*

Leech, Lechius, (*Humphredus*) war in Shropshire im Jahre 1572. geboren, und erstlich der Englischen Kirche zugethan. Er lebte auf der Academie zu Oxford, muste aber seine Beneficia fahren lassen, weil man ihn in Verdacht hatte, daß er der Römisch-Catholischen Kirche nicht ungeneigt sey. Hierauf nahm er den Catholischen Glauben würcklich an, und gieng erstlich nach Arras, von da aber nach Rom, allwo er sich im Jahre 1618. in die Gesellschafft JEsu begab, und endlich, als ein Missionarius, in England im Jahre 1629. starb. Er hat in seiner Mutter-Sprache: Triumphum Veritatis, 12. Douay 1609. in 8. Considerationes circa Epistolam Iacobi Regis praemonitoriam ad Principes Christianos, St. Omer 1609. und 12. Rationes Conuersionis suae geschrieben. *Wood. Alegambe* Bibl. Script. S. I.

Leede, siehe Laire. Tom. XVI. p. 251.

Leede, ein Fluß, siehe Sösta.

Leede oder Lede, ein Ort in Flandern, nahe bey Aelst gelegen, so den Titel einer Marggrafschafft, nach andern, einer freyen Herrschafft, führet.

Leedes, siehe Leeds,

Leeds oder Leedes Lat. Ledesia, oder Leodia, eine Marck-Stadt von Skirack-Wapent, in der nordwestlichen Gegend von Yorckshire, auf der Nord-Seite des Flusses Are, worüber daselbst eine schöne Brücke gehet. Als Cambadunum von denen Feinden eingeäschert wurde, so wurde diese Stadt zu einem Königlichen Flecken gemachet. Es ist eine alte Stadt, worinnen vor Zeiten die Könige von Northumberland ihren Königlichen Palast hatten. Anietzo ist sie die beste in Yorckshire, und wohl bewohnet, sonderlich von Tuch-Händlern, welche daselbst einen guten Handel treiben. London liegt 110. Englische Meilen davon. Allhier schlug auch der Northumberische König Oswy den König der Merciär, mit Namen Penda, welches Gelegenheit gab, daß die Merciär den christlichen Glauben annahmen. Im Jahre 1694. ward Thomas Osborne zum ersten Herzoge von Leeds gemachet; siehe von demselben und seinem Geschlechte unter Osborne. *Beeverell.* Delic. de la Grande Bretagne. *Camden's* Brit. p. 711.

Leeds-Castle, ein Schloß in der Englischen Provintz Kent am Flusse Len, welches von denen Crevequers erbauet worden ist. Darnach war es der Stetz Bartholomew Barons of Badilsmer, welcher es wieder Eduardum VI. der es ihm geschencket hatte, fortificirte, aber endlich zum Lohn seiner Verrätherey den Galgen erhielte, wie solches *Thomas de la-More*, der da Mahls, nehmlich ungefähr ums Jahr 1321. gelebet, erzählet. *Camden's* Brit. p. 192.

Leefdael zu Zehm, ein adeliches Geschlechte in Burgund, dessen Wapen im silbernen Schilde drey rothe Hämmer zeiget. Auf dem gecrönten Helme sind zwey silberne abgekürtzte Vogel-Hälse mit denen Schnäbeln gegen einander gekehret, zwischen denen eine grüne Blume herunter hänget. Wapenb. Anh. p. 38.

Leefdal oder Leefdalen, Leeffdalen, Lateinisch Leefdalia, ein vornehm Brabantisch Dorff, anderthalbe Meile von Löven, zwischen Löven und Burne gelegen, nebst einer freyen Herrschafft, so nach Guicciardino die älteste in Brabant ist. Zeiller Topogr. Circ. Burgund. p. 60. Trommsdorff accur. neue u. alte Geogr. von Teutschl. 7. p. 359.

Leefdalen, siehe Leefdal.

Leefdalia, siehe Leefdalen.

Leeffdalen, siehe Leefdal.

Leek oder Leike, eine Marckt-Stadt in der nördlichen Gegend Staffortshire, ungefähr 116. Englische Meilen von London, am Flusse Churnet. Sie ist die Haupt-Stadt derer so genannten Moorländer, und wegen ihres guten süssen Biers und schönen Häuser bekannt. *Camden's* Brit. p. 534. *Beeverell* Delic. de la Grande Bretagne.

Leegh, eine kleine Stadt in der Engländischen Grafschafft Esex an dem Flusse Thames, welche mit guten Boots-Leuten sehr wohl versehen ist. *Camden's* Brit. p. 341.

Leemann, ein adeliches Geschlechte in der Schweitz. Trommsdorff accur. neue u. alte Geogr. II. p. 840. Es hat einen gespaltenen Schild, in dessen rechtem goldenen Theile ein halber schwartzer Adler erscheinet; das lincke Feld aber von roth und Silber quer gestreiffet ist. Auf dem Helme ist ein Flügel, wie der lincke Theil des Schildes, gestreiffet. Die rechte Helm-Decke ist golden und schwartz, die lincke silbern und roth. Wapenb. II. p. 139.

Leemann, (*Burcard.*) ein Schweitzer, geboren zu Zürch, den 14. Febr. im Jahre 1531. war, nach dem er zu Marpurg studiret, eine Zeitlang Rector

an

an der Schule zu Schafhausen, hernach Diaconus und Professor Theologiae zu Zürch, und endlich Antistes daselbst, bis er den 12. Sept. im Jahre 1613. starb. Er war ein guter Mathematicus, und hat in denen über den Gregorianischen Calender entstandenen Irrungen einen Tractat von dieser Materie, in gleichen einen andern vom Kirchen-Bann und Institutionem Religionis Christianae geschrieben. **Hottinger** Bibl. **Witte** Diar.

Leembrock, ein zur Grafschafft Dipholt gehöriger Flecken. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 307.

Leenbecke, siehe **Lembeck**.

Leena, siehe **Leine**.

Leende, eine Linie derer Grafen von Hornes in denen Niederlanden, so von Dietrichen. Herrn zu Perweiß, abstammte. **Spener** Op. Herald. Part. spec. Lib. III. c. 8. §. 23. p. 595. siehe **Horn**. Tom. XIII. p. 860. seq.

Leene oder **Bache**, heisset bey denen Jägern eine wilde Schweins-Mutter.

Leenrad oder **Leeradt**, **Leerodt**, **Leeroth**, ein vornehmes Gräfliches Geschlechte im Rheinlande, besitzet Winnenthal und Doring im Clevischen. **Abel** Preuß. Riter-S. bey dem I. Th. der Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. p. 78. Von demselben war Johann Arnold, Baro, im Jahre 1666. Dom-Herr zu Münster; und einer, so den Gräflichen Character zuerst erhalten, und sich **Leeradt Graf von Winnenthal** genennet, starb in diesem Jahre als Jülichischer und Bergischer Cantzler. Franciscus Adam, Graf von Leeroth, war noch im Jahre 1734 Dom-Herr zu Worms. **Schannat** Hist. Episc. Wormat. Tom. I. p. 104. Ob diese Familie ein Ast von der hernachfolgenden adlichen Familie **Leonrod** in Francken sey, und durch die corrupte Schreib-Art von **Leenrad** oder **Leerodt** genennet werde, kann man nicht gewiß sagen. Des Geschlechts Leeradt Wapen ist im silbernen Felde ein schwartzer gecrönter Löwe, welcher auf dem gecrönten Helme wachsend erscheinet. Die Helm-Decke ist schwartz und silbern. **Wapen-B.** II. p. 119. Es ist ohne Zweifel eben das Freyherrliche Geschlechte **Lerad** in **Westphalen**, dessen **Trommsdorff** accur. alte u. neue Geogr. von Teutschl. 8. p. 509. gedencket.

Leense, ein Flecken an der Weser in der Grafschafft Hoya. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 157.

Leer oder **Lier**, **Lera**, ein schöner grosser Marckt-Flecken, nebst einem daneben liegenden festen Schlosse und Schantze, welche nach dem im Jahre 1611. errichteten Osterhäusischen Vergleiche die General-Staaten von Holland zu besetzen haben, lieget in Ost-Frießland, an dem Flusse Ems, wo derselbe den Fluß Lede in sich nimmt, nicht weit von dem Dollert. *Emmius* Rer. Fris. II. p. 26. Chorogr. Descr. Fris. Orient. **Zeiller** Itin. Germ. Contin. I. 22. p. 295. Topogr. Westphal. p. 86. 89. **Winckelmann** Oldenb. Chron. **Trommsdorff** accur. neue u. alte Geogr. von Teutschl. 8. p. 484. seq. **Abel** Preuß. u. Brandenb. Staats-Geogr. 12. p. 468. seq. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 379. Die Schantze heisset eigentlich **Oert Ohrten** oder **Ort**, und wird von einigen **Haus-Ort**, auch **Leer-Oort** oder **Lier-Ort** von dem dabey liegenden Flecken genannt, Lateinisch heisset sie Ortia oder Lierortia. **Trommsdorff** accur. neue u. alte Geogr. 8. p. 485. **Abel** l. c. **Schneider** l. c. Ehe dem lag eine Stadt davor, welche Herzog George zu Sachsen im Jahre 1506. Aufruhrs wegen zerstören, und alle Mannschafft umbringen ließ. **Schneider** l. c. p. 377. Im Jahre 1726. fiell da ein Gefechte zwischen denen Fürstlichen und so genannten Renitenten vor. **Abel** l. c. p. 469.

Leer, ein kleiner Ort im Braunschweig Lüneburgischen Amte Giffhorn, am Flusse Schonter, dabey der **Leer-Wald** zwischen Braunschweig und Königs-Lutter gelegen, so eine Vieh-Weide von zwey Meilen groß ist. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 205.

Leer, ein adeliches Geschlechte in Francken. **Trommsdorff** accur. neue u. alte Geogr. von Teutschl. 3. p. 127.

Leer lässet der HERR die reichen. Luc. 1, 53. Verstehe die, so derer von GOtt verliehenen Gaben und Güter mißbrauchen, denenselben übel vorstehen, und nicht zum Nutz des armen und dürfftigen anwenden. Diese nun, die also ihr Vertrauen setzen auf den ungewissen Reichthum, die lässet **GOtt leer** 1) am Muth und Freude, in dem er ihnen den Muth nicht giebet, ihr zeitliches zu gebrauchen; und das ist das grosse Unglück, das Salomo sahe unter der Sonnen, wenn einer Reichthum besitzet, und den Muth nicht dabey hat, selbiges zu genüssen. Hohe Lied Salom. 6, 2. Solche Leute hält man vor die allerärmsten in der Welt. 2) Am Trost. Denn in dem sie vorhin auf den ungewissen Mammon getrauet, und GOtt aus den Augen gesetzet, schätzet sie auch der HErr unwürdig, daß er ihnen wiederum helffe und Trost wiederfahren lasse. 3) Am Vertrauen. In dem er solche Leute, wenn sie nunmehr sehen, daß sie von ihren Reichthümern, darauf sie ihr Vertrauen gesetzet, müssen scheiden, und nichts von denenselben können mit sich nehmen, offter Mahls anfangen zu zagen; und ob man ihnen schon viel von denen ewigen Gütern vorredet, und von der himmlischen Freude saget, so ist doch ihr Hertz und Gemüthe also tieff an das irdische geschlossen, daß es sich gar nicht, oder gar schwerlich, zu GOtt erheben kann, und fahren sie also gemeiniglich mit Ach und Weh von hinnen.

Leer soll mein Wort nicht wieder zu mir kommen. Es 55, 11. Das ist, ohne Frucht, vergebens; es soll das Wort GOttes nicht fruchtloß seyn, daß es gar nichts ausrichte, und keine Früchte mit zurücke zu GOTT bringe; **sondern thun, das ihm gefällt**: Was gefällt aber GOTT? daß die Menschen glauben und dadurch das ewige Leben haben, denn er hat Lust zum Leben. Ps. 30, 5. Ez. 33, 11. Zu dem Ende sendet er sein Wort. 5. B. Mos. 32 47. Und solches thut auch das Wort, es bringet sie zum Glauben. Rom. 10, 17. Es bringet sie auch vermittelst des Glaubens zur Seligkeit, denn es ist eine Krafft GOttes. Rom. 1, 16.

Leeradt, siehe **Leenrad**.

Leer-Baum, siehe **Lerchen-Baum.**

Leerdam oder **Lehrdam, Lerdam, Laerdam**, Lateinisch Leerdamum, Lerdamum, eine kleine Stadt in Holland, und zwar in dem Lande von Gurcum, an dem Flusse Ling, zwischen Höckelem und Asperen gelegen. Sie hat vor Mahls denen von Erckeln zugestanden, von denen sie durch Heurath an die von Egmond, und diesen auf gleiche Weise an das Haus Oranien gelanget, zu deren Cammer-Gütern sie unter dem Titel einer Grafschafft gehöret hat. Sie ist des berühmten Bischoffs von Ypern, Corn. Ianſenii, Geburts-Ort gewesen. **Borhorn** Holland. Theatr. p. 321. **Zeiller** Itin. Germ. Contin. I. 32. p. 458. seq. Topogr. Circ. Burgund. p. 141. **Trommsdorff** accur. neue u. alte Geogr. von Teutschl. 7. p. 418. **Abel** Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. 8. p. 404. Im Jahre 1579. kam dieser Ort unter Spanische Botmäßigkeit, darinnen er aber nicht lange blieb. **Zeiller** Topogr. Circ. Burgund. p. 141. Sie ist hernach aus der Oranischen Erbschafft an den König in Preussen gefallen, kam aber im Jahre 1732. nach geschlossenem Vergleiche an den Printzen von Nassau-Oranien. **Abel** l. c. p. 402. Das Wapen zeiget im silbernen Felde zwey rothe Over-Balcken mit zu beyden Seiten abgewechselten Zinnen. **Trier** Einl. zur Wapenk. 7. p. 306.

Leer-Darm, siehe **Darm.** Tom. VII. p. 194.

Leerer Raum, siehe **Raum.**

Leeres Bollwerck, siehe Bastion vuide. Tom. III. p. 652.

Leeri, (*Capo di*) siehe Lecci.

Leerodt, siehe **Leenrad.**

Leer-Ort, siehe **Leer.**

Leeroth, siehe **Leenrad.**

Leerpole oder Leverpole, auch Litherpoole, gemeiniglich aber Lirpoole, Lateinisch Liſerpalus genannt, eine schöne und wohlbewohnte Stadt in der südwestlichen Gegend von Lancashire, in Westdarbye-Hundred, allwo der Fluß Mersey in die Irrländische See fällt, 150. Englische Meilen von London. Sie hat einen guten Hafen, und lieget sehr beqvem, von da hinüber in Irrland zu gehen. Diese Stadt, welche ein guter Handels-Ort ist, hat ihr Aufnehmen und ihre Schönheit grossen Theils denen Mores von Bank-hal, einer gewissen Engländischen Familie, zu dancken. Sie hat ein Rath-Haus, welches auf Pfeilern und Schwibbögen von ausgehauenen Steinen stehet, nebst einer öffentlichen Börse darunter vor die Kauff-Leute. Zu ihrer Sicherheit hat sie auf der Seite gegen Mittag ein Castell, so von dem Könige Ioanne erbauet, und gegen Abend einen starcken Thurn an dem obgedachten Flusse. Es ist auch eine Frey-Schule daselbst, welche vor diesem eine Capelle war. An der westlichen Seite bey dem Flusse stand die Statua des Heiligen Nicolai, welchem die See-Leute, wenn sie zu Schiffe giengen, opferten, welche aber nunmehro eingegangen ist. *Camden's* Brit. p. 790. 801. *Beeverell* Delic. de la Grande Bretagne.

Leer-Wald, siehe **Leer.**

Leesborn, ein Closter im Münsterischen. Schneider Beschr. des alten Sachsenl. p. 533.

Leesem, siehe Lesem.

Leesresth, ein Lust-Haus des Grafen Litchfield in der Englischen Grafschafft Oxford.

Lee-Segels, (**Grosse**) siehe **Grosse** Lee-Segels. Tom. XI. p. 1044.

Leest, ein Flecken in Mecheln. **Zeiller** Topogr. Circ. Burgund. p. 33.

Leest, siehe **Lehsten.**

Leesten, ein Flecken im Bremischen. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 297.

Leesten, siehe **Lehsten.**

Leestken, ein Geschlecht, siehe **Lehsten.**

Leetani, siehe Laletani. Tom. XVI. p. 259.

Leete, ein Schloß im Herzogthume Westphalen. **Trommsdorff** accur. neue u. alte Geogr. 8. p. 483.

Leeu, (**Engelbert von**) siehe Leoninus, (**Engelbert**)

Leeu, (*Gerard.* **von**) siehe Leo (*Gerardus*)

Leeven, siehe Lesley.

Leeuwarden, siehe **Leuwarden.**

Leeuwen, siehe **Soutlewe.**

Leeuwen, (**Gerbrand von**) ein Holländischer Theologus, war zu Boscop, einem Dorffe unweit Gouda, den 9. Sept. im Jahre 1643. geboren. Nach dem er zu Leiden studiret, ward er im Jahre 1665. Prediger zu Velsen, im Jahre 1671. zu Amisfoort und im Jahre 1678. zu Horlem, und im Jahre 1681. zu Amsterdam, an welchem letzten Orte er zugleich Professor Theologiae an dem Gymnasio war. Er starb daselbst den 11. May im Jahre 1721. und hinterließ: Comment. **über die Apostel Geschichte**, Amsterd. 1704. in 8; und **Epistel an die Römer**: ib. 1688. und 1699. in 4. Meyerbergs Kerkgevaerte, in 12; eine Oration von Mose; **ein Büchlein über die Epistel an die Römer** 1664. in 8. **Gel. Zeit.**, 1721. p. 546. seqq.

Leeuwen, (*Sim. van*) siehe Leewen (*Sim. van*)

Leeuwerch, siehe Alaude (*Eustachius*) Tom. I. p. 1237.

Leeuwis, (*Io. de*) ein gelehrter Niederländer aus Affligem, starb im Jahre 1377. und schrieb in seiner Mutter-Sprache de spirituali Manducatione Corporis Christi; de 8. Beatitudinibus; de Paupertate Spiritus; de 10. Praeceptis; de Oratione; de Inspiratione; de ardente Amore Dei; de tribus Magis; de Electione diuina; de Origine omnium Rerum; de 9. Choris Angelorum; de 7. Calamitatibus; de Differentia inter naturalem et supernaturalem Generationem; de 7. Signis Zodiacis spiritualiter expositis, u. a. m. *Henr. a Pomerio. Swertius* Athen. Belg.

Leewarde, ein Flecken in der Grafschafft Dipholt. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 306.

Leewen, siehe **Soutlewe.**

Leewen, (*Albert.* **von**) siehe Leoninus (*Albert.*)

Leewen oder Leeuwen, (*Sim. van*) ein Holländischer ICtus, lebte in der Mitten des 17. Jahrh. und gab das Corpus Iuris Ciuil. mit schönen Anmerckungen; Obseruationes in witsenii Tr. de Auaria; Libellum de Origine, Progressu, Vsu atque Auctoritate Iuris Ciuilis und Censuram forensem theoreticam et practicam heraus.

Leewens-Aa, ein Fluß in Jütland. **Zeiller** Topogr. Sax. Inf. p. 9.

Leewenstein, siehe **Löwenstein.**

Leez, ein Ort in der Engländischen Grafschafft Esex. am Flusse Chelmer. *Camden's* Brit. p. 345. Es ist ein Lust-Haus des Grafens Manchester.

Lefach, siehe Achanaca. Tom. I. p. 313.

Lefcada, siehe S. Maura.

Lefendina, eine Stadt auf der Insel Candia, im Gebiete von Canea.

Leffas, ist ein barbarischer Terminus des *Helmontii*, und heisset bey ihm der innerliche Safft der Erde, durch welchen die Pflantzen ihr Wachsthum haben.

Leffaz, siehe Bur. Tom. IV. p. 1943.

Leffdagus, siehe Liaffdagus.

Leffge, siehe Lefken.

Leffingen, ein etwas befestigter Ort in Flandern; an der Fahrt zwischen Nieuport und Oudenborg gelegen. Im Jahre 1708. in währender Belagerung von Ryssel legten die Engländer und Holländer eine Besatzung hinein, welche aber den 25. Oct. des gedachten Jahrs, nach dem ein Frantzösisches Corps 8. Tage die Trencheen davor eröffnet gehabt, sich als Kriegs-Gefangene an dasselbe ergeben muste. Oesterr. Tugend-Sp. und Helden S. Tom. I. Th. II. c. 9. p. 622.

Lefflia, siehe Levia.

Leffloth, (Johann *Matthaeus*) ein Organist zu Nürnberg, hat eine aus zwey Bogen in folio bestehende Sonata und Fuga, in gleichen ein gleich Falls aus zwey Bogen in folio oblongo bestehendes Diuertimento musicale consistente in una Partita da Cembalo daselbst durch Kupfer-Stich publiciret.

Leffort, ein Englisches Geschlechte, führet ein ausgeschüptes goldenes Creutz im schwartzen Felde. Spener Op. Herald. Part. Gen. Membr. I. §. 114. p. 172. seq.

Leffze, siehe Lippe.

Leffzen-Drüsen, siehe Glandulae lenticulares, Tom. X. p. 1569. in gleichen Glandulae miliares. Tom. X. p. 1570.

Leffy oder Liffy, Luffee, ist der vornehmste Fluß in Irrland, an welchem Dublin lieget. Wie wohl er nur 15. Englische Meilen von der See entspringt, so nimmt er doch in seinem Lauffe einen grossen Umschweiff, Gestallt er erstlich südwärts durch die St. Patricks-Felder 8. Meilen, nord ostwärts 5. Meilen, nordwärts durch die Grafschafft Kildare 10. Meilen, und letzlich ostwärts auf 10. Meilen lang läufft, bey dem Schlosse Knoc vorbey gehet, und bey Dublin in das Irrländische Meer fället. Im Jahre 1687. zu Anfange des Decembers ergoß sich dieser Fluß der Massen, daß Menschen, Vieh und allerley Sachen in grosser Menge hinweg gerissen, auch die Brücken abgebrochen, und Dublin der Gestallt mit Wasser angefüllet wurde, daß man auf denen Strassen mit Kähnen herum fahren muste, dergleichen zuvor noch nie gesehen worden. *Camden's* Brit. p. 993. seqq.

Lefken oder Leffge, einadeliches Geschlechte in Schlesien, aus dem im vorigen Jahrhunderte Hermann Lefken von Roitken, auf Blumenthal, Tannenberg und dem Königlichen Burg-Lehn Bogenau, erst bischöfflicher Rath und Regirungs-Cantzler des Bisthums Breßlau zur Neiß, hernach Römisch-Kayserlicher und Königlicher Ober-Amts-Rath im Hertzogthume Schlesien, ein vortrefflicher Dichter und Rechtsgelehrter, bekannt gewesen, welcher zu verschiedenen Schlesischen Fürsten-Tags Commissionen, des Vaterlandes Wohlfahrt betreffend, gebrauchet worden. Er war im Jahre 1610. im May geboren, und starb im Jahre 1667. den 9. Iul. *Cunradi* Silef. Tog. *Henelius* Silesiogr. 7. p. 289. 12. p. 1157. seq. *Sinapius* Schles. Curios. II. p. 733.

Legabile heisset bey denen Musicis, was sich binden lässet.

Legae oder Leges, ehe dem ein Scythisches Volck, so zwischen denen Amazonen und Albanern nebst denen Gelis wohnte. *Strabo* XI. p. 769. *Plutarchus* Pompeio p. 638. *Casaubonus* ad *Strab.* l. c.

Legal heisset zum Gesetz gehörig, rechtskräfftig, dem Gerichte, Gesetze oder Proceß-Ordnung gemäß, was von Rechten oder Gesetzen dependiret.

Legalis dies, wird der Tag genennet, der von einem Moment zu dem andern gerechnet wird, und eben den Augenblick aufhöre, an dem er angefangen hat.

Legam, siehe Lagon. Tom. XVI. p. 237.

Leganes, siehe Leganez.

Leganez oder Leganes, ein grosser Flecken in Neu-Castilien, 2. Meilen von Madrid, welcher im Jahre 1627. von Philippo IV. zu einem Marquisat gemacht worden. *Vayra* Etat de l'Espagne. Imhof von denen Grand. in Spanien II. p. 234.

Leganez, ein Marquisen-Geschlechte, stammet von Stephano Domingo, Herrn von Villa Franca, einem Lieblinge des Königs von Castilien Alphonsi X. her. Dieser Stephanus Domingo zeugte mit Ximena Velasques Davila 5. Söhne, davon der älteste, Petrus, ohne Erben starb, und seinen Bruder, Didacum, zum Erben hatte, von welchem die Grafen von Risco und Brantevila, auch die Marquis de las Navas, Mirabel und Pobar herkommen. Aegidius oder Gilles Gonzalez, gleich Falls ein Sohn des Stephani Domingo, war Herr von Cepedosa, und hinterließ von Agnete, einer Tochter Gonzalez von Guzman, eine zahlreiche Nachkommenschafft. Von seinem jüngsten Sohne stammte Didacus Velasqvez Mesia von Obando, erster Graf von Vzeda, her, dessen Söhne, Ioannes und Petrus, welche er mit Eleonora von Guzman, der Tochter des ersten Grafen von Olivarez, gezeuget, wurden nach einander Marqvis von Loriana, welchen Titel und Landschafft ihnen der König an Stat des Gräflichen Titels von Vzeda gegeben hatte. Der jüngste Sohn, Diego Philippus Mesia von Avila von Guzman, von dem eine besondere Abhandlung folget, ward der erste Marqvis von Leganez, und zeugte mit Polyxena, einer Tochter des berühmten Ambrosii Spinola, Casparum Philippum Mesia, zweyten Marqvis von Leganez, der von Francisca von Cordua ein Vater ward Didaci Philippi von Guzman, dritten Marqvis von Leganez, von dem besonders gehandelt wird. Derselbe vermählte sich mit Hieronyma von Benavides, einer Tochter Didaci, Grafen von San-Istevan del Puerto, mit welcher er keine Kinder gezeuget, daher

her der Graf von Altamira, welcher wegen seiner Frauen der nächste Anverwandte gewesen, des Marquis seine Herrschafften geerbt. *Vayrac* Etat del'Esp. Tom. III. Imhof von denen Grand. in Spanien p. 234. seqq

Leganez, (*Diego Philipp. de Avila de Guzman, Marquis* von) war aus vorhergehendem Geschlechte. Nach dem er sich in seinen jungen Jahren nicht weniger auf die Staats-Wissenschafft, als auf die Profession derer Waffen gelegt, und im Jahre 1627. zum ersten Marquis von Leganez gemacht worden, nahm ihn der Cardinal Infant, Ferdinandus, mit sich, worauf er im Jahre 1634. in der Schlacht bey Nordlingen die Spanischen Trouppen commandirte, und mit denenselben zu dem befochtenen Sieg nicht wenig beytrug. Das folgende Jahr ward er zum Gouverneur des Herzogthums Mayland gemachet, welches da zu Mahl die Herzoge von Savoyen und Parma, in gleichen die Frantzosen unter denen Herzogen von Rohan und Crequi, zu Feinden hatte. Erstlich stund er dem Herzoge von Modena bey, und erlangte durch den General Carolum de la Gatta unterschiedene Vortheile über den Herzog von Parma. Hiernächst wiedersatzte er sich denen Frantzosen bey dem Flusse Scrivia, und nöthigte dieselben, nach einer blutigen Action, worinnen auf beyden Theilen 3000. Mann, und unter andern der berühmte General von der Neapolitanischen Cavallerie, Gambacorta, geblieben, daß sie den Fluß Tesino wieder zurück pasiren musten. Darauf fügte er dem Herzoge von Savoyen ziemlichen Schaden zu, brachte den Herzog von Parma zu einem Vergleich mit der Cron Spanien, eroberte Brema, in der Landschafft Lumellino, wobey der Herzog von Crequi sein Leben einbüßte, nahm Vercelli ein, ungeachtet es der Cardinal de la Valette zu verhindern suchte, riß Turin selbst aus derer Frantzosen Händen, und entzog ihnen fast das gantze Piemont. Nach einem kurtzen Stillstande derer Waffen gieng er dem neuen Frantzösischen General Harcourt entgegen, und belagerte Casal, konnte aber nicht verhindern, daß ietztgedachter Harcourt selbiges nicht entsetzet hätte. Darauf reisete er in Spanien, allwo er Anfangs in Catalonien seine Kriegs-Erfahrung und nachgehends an dem Hofe zu Madrid wieder einige Anklagen seine Unschuld erwieß. Der König erklärte ihn zu seinem General wieder die Portugiesen; ehe er aber wieder dieselbigen zog, entsetzte er im Jahre 1646. auf eine sehr rühmliche Art die von dem Grafen von Harcourt belagerte Stadt Lerida. Denen Portugiesen machte er nach Mahls nicht weniger durch seine kluge und verborgene Anschläge, als durch seine Tapferkeit, zu schaffen. Bey diesem allen muste er viele Mißgunst und heimliche Verfolgungen ausstehen, bis er endlich im Jahre 1655. mit Tode abgieng. Von seinen Nachkommen siehe vorhergehende Abhandlung. *Lor. Crasso* Elog. di Capitani illustr. p. 314.

Leganez, (*Diego Philipp. de Guzman de Cordova, Marquis* von) Herzog von S. Lucar, Graf von Azarcollar, Groß-Commandeur vom Orden S. Iacobi, Grande von Spanien, General-Capitain der Spanischen Artillerie, war ein Enckel des Marquis von Leganez, von dem in vorhergehendem gehandelt worden. Im Jahre 1691. den 26. May kam er als Königlicher Gouverneur nach Mayland, an Statt des Marquis von Fuensalida. Im Jahre 1695. erhielt er die Stelle eines Generals von der Spanischen Artillerie, welche jährlich 12000. Thaler einträgt. Im Jahre 1698. nach dem ihm der Printz von Vaudemont in dem Gouvernement von Mayland folgte, kam er zurück nach Madrid. Im Jahre 1701. machte ihn der Herzog von Anjou, nach dem er den Spanischen Thron bestiegen, zu seinem General-Vicario in Andalusien; er ließ aber noch in demselbigen Jahre diese Charge wieder fahren. Das folgende Jahr ward er an Statt des Grafen von Palma zum Vice-Ré von Catalonien ernennet. Hernach erhielt er die Bedienung eines General-Capitains von der Artillerie in Spanien. Im Jahre 1705. den 10. Iun. ward er zu Buenretiro, an welchem Orte er Gouverneur war, auf Befehl Philippi V. wieder welchen er eine Conspiration, dem Hause Oesterreich zum besten, sollte angestellet haben, gefangen genommen, und auf das Castell zu Pampelona gebracht. Den nächst folgenden 21. Iul. brachte man ihn nach Bajonne, und von da bald hernach auf das Schloß Trompette zu Bourdeaux. Endlich führte man ihn im Aug. im Jahre 1706. auf das Schloß zu Vincennes, auf welchem er allenthalben nach seinem Gefallen herum zu gehen, und auch in dem Parc zu jagen, Erlaubniß gehabt. Seine völlige Freyheit aber erlangte er nicht wieder, sondern starb noch als ein Staats-Gefangener zu Paris den 28. Febr. im Jahre 1711. Er war im Umgange ein sehr angenehmer Mann, sahe wohl aus, hatte viel Verstand und Hertzhafftigkeit, und liebte die Pracht mehr, als seine, obgleich grossen, Einkünffte zuliessen. *Vayrac* Etat de l'Espagne Tom. III. *Mercur. Hist.* la *Clef du Cabinet des Princes.*

Leg-Angel, siehe **Angel**. Tom. II. p. 246.

Legard, siehe **Legrad**.

Legar oder Legarhen, ein adliches Geschlechte, vornehmlich im Herzogthume Magdeburg ferner im Mannsfeldischen und Voigtlande anseßig. Trommsdorff accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 9. p. 561. 581. 10. p. 684. Im Magdeburgischen gehört ihm Staßfurt. Abel Preuß. Riter-S. bey dem I. Th. der Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. p. 65. Hanns, welcher ums Jahr 1400. in den Lehns-Acten vorkommt, da er mit 1. Wßl. Weizen und Haber auf dem Elmenizer Felde beliehen, auch vielleicht eben der ist, so bey von Ludewig Reliqq. MSSCr. Diplom. Tom. I p. 413. bey dem Jahre 1383. angezogen wird, hinterließ von seinem Sohne Erhard mit einer von Rochlitz einen Enckel Hannsen, der nebst seinem Bruder Caspar im Jahre 1533. mit dem Vorholze über Ermsleben etc. etc. von Graf Ulrich von Reinstein beliehen worden. Dieser Caspar hinterließ Christophen, Kersten und Hannsen auf Raschwitz, die der Ermsleb. Lehn im Jahre 1552. und 1564. des mittlern Kerstens drey Söhne aber, Christoph auf Hiddenrode, senior, Hanns und Caspar auf Raschwitz, im Jahre 1577. und 1583 Folge gethan; der erste gieng vor dem Jahre 1583. und der andere vor dem Jahre 1596. mit Tode ab, weil gedachte Jahre des erstern Sohn gleiches Namens, und schon benannter jüngster Bruder Caspar von den Grafen von Reinstein beliehen worden. *Cod. Diplom.* bey von Ludewig Reliq. MSSCr. Tom. I. p. 494. seqq. Des ersten Caspars älterer Bruder, Hanns,

Hanns, der im Jahre 1533. als senior beliehen worden, wohnte zu Staßfurt und ward von einer von Sladen ein Vater Erhards auf Staßfurt; dieser ward im Jahre 1552. und 1564. mit denen Ermsleb. Gütern beliehen, und erzeugte mit Maria von Kisleben aus dem Hause Bienzgerode Erhardten, Hartwigen, Caspern und Friedrichen, welche im Jahre 1577. wie auch die jüngsten beyden im Jahre 1596. noch mit obigen Gütern beliehen; der andere, nemlich Hartwig, pflantzte sein Geschlecht mit Isolda von Sültzen aus Staßfurt fort 1.) durch Caspern, welcher zu Jena im Jahre 1608. erstochen worden; 2.) durch Erhardten auf Staßfurt, den Maria von Werdensleben, Jordans Tochter, zum Vater Erhards machte. Dieser starb nach zweymahliger Vermählung im Jahre 1674. nachdem er vorher in jüngern Jahren als Königlicher Schwedischer Rit-Meister im Teutschen Kriege gedienet. Mit seiner 1.) Gemahlin, Ilsabe von Krosigk, Tochter Gebhard Friedrichs aus hohen Erxleben, zeugte er vom 6. Iul. des Jahrs 1647. bis den 10. Nou. des Jahrs 1657. da sie mit Tode abgieng, verschiedene Kinder; die 2.) Gemahlin, Elisabeth Margaretha von Sandersleben, aber ließ er sich im Jahre 1659. beylegen, die vermuthlich erbloß blieb. Von seinen Kindern heurathete Eleonora Brigitta Hannsen von Neumeister zu Grossen-Saltze, und Johanna Ilse, den 9. Nou. im Jahre 1673. Caspern von Lethmate, Königlichen Schwedischen General-Maior und Pfand-Herrn des Amts alten Staßfurt und Schaffsee. Sie starb den 18. Iulii im Jahre 1705. Hartwig Lebrecht, ein Bruder von vorhergehenden beyden Schwestern, auf Staßfurt, erwählte Kriegs Dienste, wurde endlich Königlicher Preußischer Oberster, und lebte noch im Jahre 1713. Er vermählte sich im Jahre 1657. den 25. Aug. mit Sophia Augusta von Krosigk, des Chur-Brandenburgischen Kriegs-Raths Cämmerers von Obersten Ludolph Lorengens Tochter, welche den 20. Nou. im Jahre 1696. verstorben, und erzielte mit ihr 4. Töchter und 3. Söhne, davon Gustav Achatz Lebrecht im Jahre 1713. auf Vniuersitäten lebte; Ernst Hartwig Gottlob aber als Königlicher Preußischer Cornet, und Anton Wilhelm als Königlicher Preußischer Cadet da Mahls zu Magdeburg in Diensten stande. Der mittlere bekleidete im Jahre 1736. eines Königlichen Preußischen Land-Raths Stelle im Herzogthume Magdeburg, nach dem er das Jahr vorher die beyden Güter zu Lütgen Ottersleben, unweit Magdeburg, von Henrich Wilhelm von Wüstenhof erb- und eigenthümlich erkauffet und solche auch bewohnet. Aus diesem Hause Staßfurt war auch Erhard Vollrad, der als Königlicher Preußischer Amts-Haupt-Mann zu Rotenburg und Stadt-Praesident zu Staßfurt mit Tode abgegangen, vorher aber mit Brigitta Maria von Krosigk, einer Tochter des schon vorhin erwehnten Ludolph Lorenzens auf Hohen-Erxleben, 1.) Hartwig Ludolphen, Königlichen Preußischen Amts-Haupt-Mann zu Wettin und Rotenburg, auch Kriegs-Commissarium im Herzogthume Magdeburg erzeuget hatte, in welcher Bedienung er im Jahre 1713. stande, und da Mahls 2. Söhne und 1. Tochter am Leben hatte. 2.) Erhard Lebrechten, wor im Jahre 173. Königlicher Preußischer Fähndrich von denen Anspachischen Dragonern. 3.) Gustav Adolph aber da Mahls gefreyter Caporal. Das Geschlechts-Wapen stellet einen rothen Manns-Kopf mit einem Zopf Haare über die Stirne in blauen Felde dar, woneben 3. weisse Kunst-Lilien im Dreyangel stehen; Aus der Crone des offenen Helms steigen 2. mit gedachten Lilien gezierte weisse Scepter hervor, wozwischen die goldnen Buchstaben D. V. L. stehen. Die Helm-Decke ist blau. **Wapen-Buch** Zusatz zum V. Theile p. 21. **Gottfried Behrndt** Adels-Herold im MSCte.

Legatarius heisset der, dem im Testamente verschaffet oder vermachet ist.

Legathen, siehe **Legat**.

Legati, (*Ioannes*) siehe Legatius (*Ioannes*).

Legationes liberae, waren, so lange die Römische Freyheit währete, in Uebung, wodurch man denen Römischen Raths-Herren, welche etwa ihrer eigenen Geschäffte halber in eine Provintz reisen wollten, eine so genannte freye Gesandschafft, das ist, den Titel eines Gesandten ohne die würcklichen Verrichtungen gab, damit sie unter Wegens desto mehr Ansehen haben mögten, um nur sie allda desto ansehnlicher zu machen. *Cicero* Epist. X. 1. ad Attic. XV. 11. *Suetonius* Tib. 31. n. 2. *Paschalius* de Legat. 13. *Polletus* For. Rom. III. 10. *Budaeus* in Pandect. p. 272. *Tiraquellus* in *Alexandrum ab Alexandro* Genial. Dier. VI. 3. *Lazius* Comment. Reip. Rom. II. 6. *Zamoscius* de Senatu Rom. I. 16. *Augustinus* de Legg. v. Iulia de Legationibus. *Cuiacius* Obseru. IX. 29. *Sagittarius* Ot. Ienens. Diss. XVII. *Pitiscus* Lex. Antiq. h. v.

Legatius oder Legati, (*Ioannes*) ein Mönch Benedictiner-Ordens zu Hildesheim, schrieb gegen das Ende des 15. Jahrhunderts Chronicon Coenobii S. Godehardi in Hildesheim Ordinis S. Benedicti, welches in Leibnitzens Scriptor. Rer. Brunsuic. Tom. II. p. 404 seqq. befindlich. **Leibnitz** l. c. Praefat. p. 36. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. IX. p. 254.

Legatiuum, sind die Kosten, so denen Gesandten gegeben werden. l. 18. §. 12. ff. de muner. et honor. *Pancirollus* de Magistr. Mun. 26. *Salmuth* in *Pancirol.* de Reb. deperd. et inu. p. 664.

Legato, Frantzösisch Lié, Lat. Ligatus, Teutsch **gebunden**, wird gebrauchet, wenn zwey Noten in einer Linie oder in einem Spatio ober- oder unterhalb mit einem halben Circel also ⌢ bezeichnet sind, und demnach nur als eine eintzige Note betrachtet werden, daß man aber zwey besondere daraus zu machen pfleget, geschiehet des Wegen, weil die eine Helffte an dem Ende des vorhergehenden, und die zweyte Helffte im Anfange des folgenden Tactes, über dieses auch nur eine Sylbe sich darunter befindet. Es werden auch öffters etliche Noten, welche nicht in einerley Grade, sondern in verschiedenen Linien und Spatiis stehen, mit solchen Zeichen gebunden, um anzuzeigen, daß vocaliter nur eine Sylbe unter solche geleget, instrumentaliter aber dergleichen gezogen, und mit einem Bogen-Strich absoluiret werden sollen. In dem andern Verstande wird es gebrauchet, wenn ein Componist sich vorsetzet, etwas auf gewisse Art angefangenes zu vollführen, und davon im geringsten nicht abzugehen.

Legatorum Ademtio siue Translatio, die Entzühung oder Verwendung derer Vermächtnisse, ist, wenn das, was jemanden legiret worden, solchem durch denselben Testirer wieder genommen wird.

wird. Die Ademtio geschicht entweder mit ausdrücklichen Worten oder stillschweigend durch ein gewisses Thun oder Vornehmen. Was die Ademtion, so in Worten geschiehet, betrifft, so ist selbige zweyerley, entweder geschiehet selbige verbis directo contrariis, z. E. wenn der Testator saget, non do, non lego, was ich ehe Mahls dem Titio vermachet habe, das will ich ihm nunmehro nicht vermachet wissen; Oder durch gleichlautende Worte, daraus man deutlich schlüssen kann, es habe der Testator hierdurch seinen ersten letzten Willen wiederruffen wollen. Z. E. wenn der Testator saget: Titio will ich vor den ihm vermachten Garten 100. Gulden verlassen haben. Ingleichen wenn der Testator den Legatarium einen undanckbaren bösen Menschen hat genennet u. d. g. Wie nun einem das Vermächtniß vermittelst der Ademtion entzogen werden kann, also geschiehet solches auch durch die Translation, welche auf viererley Weise geschehen kann, als 1.) wenn der Testator die Bezahlung des Legats einem andern auferleget; 2.) Wenn der Testator das Vermächtniß dem vorigen Legatario nimmt und einem andern vermachet; 3.) Wenn der Testator dem Legatario vor die legirte Sache nachgehends eine andere vermachet; und 4.) wenn der Testator das Anfangs pure und ohne Condition vermachte Legat nachgehends mit Condition vermachet. Zu der Translation wird erfordert, daß solche vor 5. Zeugen geschehen muß, wenn nun dieses nicht geschehen, sondern der Testator hat nur vor zwey Zeugen gesaget: Den Garten, welchen ich Meuio vermachet, will ich anietzo dem Titio legiret haben. So hat zwar Meuius das ihm verlaßne Legatum verloren, hingegen aber bekommt auch Titius solches nicht, weil ihm solches vor 2. und nicht 5. Zeugen ist verlassen worden, und bleibet demnach solches in der Erbschafft. Ausser dem wird diese Ademtio in expressam et tacitam eingetheilet. In der ersten wiederruffet der Testator mit ausdrücklichen Worten das Legatum, oder streichet das Testament aus, oder machet ein anderes Testament. Die tacita ist, wenn der Testator ohne dringende Noth die vermachte Sache nachgehends alieniret, oder die vermachte Schuld einkassiret. Diese geschicht nun entweder directe oder indirecte. 1.) Factis directis wird die Ademtion vorgenommen, wenn der Testator das Legatum entweder aus dem Testamente ausstreichet, oder aber das Blat, worauf das Legatum verlassen worden, zerreiset oder durchschneidet, aus Ursachen, weil dieses ein klares und deutliches Zeichen ist, daß er dem Legatario nunmehro das Legatum nicht mehr wolle verlassen. 2.) Durch Facta indirecta wird das Legatum wiederum genommen 1.) wenn der Testator die dem Legatario vermachte Sache nach dem geschehenen Vermächtnisse freywillig und ohne dringende Noth veräusert, z. E. verkauffet, vertauschet, verschencket u. s. w. hat; 2.) wenn nach dem vermachten Legato zwischen dem Testirer und dem Legatario eine Tod-Feindschafft entstanden, und vor dem Tode des Testirers keine Versöhnung erfolget; 3.) wenn die legirte Sache der Gestallt verändert wird, daß sie auch ihren vorigen Namen verlieret und ad pristinam speciem nicht kann reduciret werden. Z. E. Ich vermachte einem etliche Stück Tücher, ich lasse nach der Zeit aber einige Kleider daraus machen, in diesem Falle kann der Legatarius die Kleider, die aus solchem Tuche sind gemachet worden, nicht fordern. Ingleichen, wenn ich ein Haus vermache, und lasse solches nach der Zeit selbst einreissen, in diesem Falle ist das Legatum auch verloschen, und kann der Legatarius nicht ein Mahl die Aream fordern.

Legatum, ein Vermächtniß, oder ein von dem verstorbenē verlassenes, u. von dem eingesetzten Erben abzutragendes Geschencke, heist auch eine Verschaffung, Stifftung, Geschäffte und Gemächt, ist ein letzter Wille, da durch Freygebigkeit des Erblassers etwas gewisses aus der gesammten Erbschafft jemanden zugedacht oder verschaffet wird. Weil die Legata aus einer besondern Affection gegen den Legatarium herrühren, und hierzu eine gewisse Disposition erfordert wird, so muß der Testator hierbey vorsichtig handeln, und dreyerley Sachen observiren. 1. Daß er solche Worte adhibire, welche eine Disposition oder Verordnung anzeigen. Denn ob schon die Legata denen Fideicommissis adaequiret worden; l. 1. d. Leg. 1. und dahero nicht praecise Worte, welche das Legatum exprimiren, nöthig sind, nach dem es auch Nectu verlassen werden kann: L. nutr. 21. pr. d. Leg. 3. So subponirt doch dieser Nectus eines andern Ersuchung. *Gothofredus* ad l. c. 21. Wenn nur der Testator reden kann, und verstehet, was er thut, oder hätte erst durch die Kranckheit die Facultät zu reden verloren. 2. Soll der Testator sich vorsehen, daß er beym legiren ein gewisses Iudicium bey seiner Willens Eröffnung adhibire und das Legatum nicht in eines andern Willen conferire. Wiewohl einige davor halten daß zwar das Legatum nicht könne eines andern pleno Arbitrio, wohl aber dem Arbitrio boni Viri überlassen werden, welches doch auch seine Schwierigkeiten hat. Schilter Pr. Iur. Rom. Ex. 39 28. Dahero pro Cautela dem Testatori commendiret Stryk de Cautel. Testam. 20. §. 4. daß er die Ursache, warum er das Arbitrium tertii eligiret habe, beysetze, mithin demonstrire, daß er lieber sich eines andern boni Viri Arbitrio unterwerffen wolle. 3. Gehöret auch zu einem vorsichtigen Vermächtniß, daß der Testator die Verordnung entweder gegen den Erben oder den Legatarium einrichte, wobey dieser Unterscheid obwaltet, daß, wo ein gewisses Genus legirt worden, erstern Falls der Erbe, letztern aber der Legatarius die Election habe. l 43. § 3. d. Leg. 3. Es können aber alle diejenige Legata vermachen, welche Testamenta verordnen können. l. 2. d. Leg 2. Und hingegen kann denenjenigen vermacht werden, welche etwas ex Testamento bekommen oder erben, oder zu Erben eingesetzet werden können, und zwar müssen sie bey einem Legato puro diese Qualität haben zur Zeit so wohl des verfertigten Testaments, als des Todes dessen, der legiret. Bey einem conditionirten Legate aber zur Zeit der erfüllten Condition. In beyden Fällen aber muß die Capacität zur Zeit des agnoscirten Legati vor Handen seyn. Es kann auch denen instituirten Erben selbst legirt werden, wenn deren mehr als einer eingesetzet worden: Wäre aber nur einer vor Handen, so ist das Legat unnützlich, Massen es eine Absurdität involuiret,

uiret, Glaubiger und Schuldner zugleich zu seyn. Struv Ex. 35. §. 5. Es bekommet aber der eine Erbe das vermachte als ein Voraus und Praelegat, welches er vor der Theilung wegnimmt, und hernach sein Erbtheil gleich Falls bekommt. Und dies Praelegatum kann der Cohaeres erheben, wenn er schon die Erbschafft selbst repudiiret hätte. l. 17. §. 2. d. Leg. 1. Es wolle denn der Testator gewisser Ursachen halber, daß er auch zugleich Erbe sey, welchem Falls er wohl thut, wenn er dem Testamente beysetzet, daß er das Praelegatum nicht haben soll, er sey denn zugleich auch Erbe. Stryk de Caut. Test. 20. §. 11. Wie wenn aber eine Sache zweyen Erben legiret worden? Entweder sind nur zwey Erben vor Handen, so bekommet ein jeder z. E. an einem vermachten Felde denjenigen Theil, den er an der Erbschafft hat. Oder es ist eine Sache zweyen von denen vorhandenen vielen Erben, die in ungleichen Theilen instituiret sind, legiret worden, so theilen sie solche nach der Portione virili. Daran liegt aber nichts, ob der Testator den Legatarium von Gesichte kenne oder nicht. Oder ob das Legatum wahrhafften oder fingirten Personen (personis mysticis) vermachet worden. Dergleichen Personae fictae sind gantze Gemeinen, Städte Flecken, Collegia u. d. Zwar konnte nach denen alten Rechten dergleichen Personis fictis als ungewissen Personen nichts vermachet werden, welches aber nachgehends geändert worden. l. 32. §. 2. l. 73. §. 1. l. 117. de Leg. 1. Wenn es nur Collegia licita sind, ob sie schon erst aufgerichtet werden sollen. Es werden aber alle vor verboten gehalten, welche nicht besonders priuilegiret sind. Also kann einem Collegio derer Juden nichts legiret werden, und wird vor nichts geschrieben, und ist ipso iure vor null gehalten. l. 1. C. de Iudae. Welches einige auf eintzele Juden, daß auch selbigen nichts könne legiret werden, extendiren, davon aber andere, weil in diesem Falle keine special Verordnung vor Handen, recediren, besonders, da die Juden auch derer Beneficien des Iuris Communis fähig sind. Carpzov P. III. c. 13. d. 36. Wie wenn aber einem erlaubten Collegio etwas verlassen worden, gehöret solches singulis ex Collegio oder soll es gantz unter denenjenigen, welche zur Zeit des Todes derer Leganten gelebet, ausgetheilet, oder dem Fisco überlassen werden, so daß er ein jährliches Gefälle daraus mache, und unter die Legatarios vertheile. Das erstere will probiret werden aus l. 19. de reb. dub. l. 1. C. de incer. person. Das wiedrige aber haben vor diesem die ICti Lipsienses und Scabini Hallenses statuiret, weil das, was man einer Gemeine schuldig ist, eintzelen ex Vniuersitate in concreto und distributiue nicht gehöret, wie auch das, was die Vniuersitas schuldig ist, einzelne von der Gemeine nicht schuldig sind. Carpzov P. 2. c. 6. def. 24. §. 6. Es ist vorher gemeldet worden, daß heute zu Tage auch Personis incertis kann legiret werden. Doch könnte auch de Iure veteri aus gewissen Personen einer ungewissen etwas vermachet werden, z. E. wer von meinen damahligen Freunden meine Tochter heurathen wird, dem soll mein Erbe 100. Thl. zahlen § 25. I. de Legat. So war auch, wie noch, zugelassen, in genere denen armen etwas zu verschaffen, oder auch denen vom Feinde gefangenen. Hätte nun jemand indistincte den armen, oder JEsu Christo ein Legat gemacht, so kann der Stadt-Vorsteher des Orts, wo der Vermacher sein Domicilium gehabt, das Legat annehmen, und unter die armen des Ortes austheilen. Sind aber mehr andere Häuser und Hospitäler in einer Stadt, so wird das Vermächtniß dem bedürfftigsten zu adsigniren seyn. Wäre aber gar keines vor Handen, so wird das Vermächtniß denen armen in der Stadt ausgetheilet. l. 49. §. 5. et 6. de Leg. 3. Wäre aber das Legatum in plurali denen armen vermachet, so negiren die DD. ins gemein, daß solches auf einen Ort nicht könne restringiret wie auch sonst der Numerus pluralis nicht an einen Ort oder eine Person kann verificirt werden. l. 12. de Testibus c. pluralis de R. I. in b. Wie wohl auch hier dem Arbitrio Iudicis viel zu überlassen, welcher das Legat demjenigen, welcher andere wegen Erbarmungswürdigen Zustands übertrifft, zueignen kann. Wäre aber das Legatum auf die armen Freunde restringiret, so ist vor allen auf die cognatores und Bluts-Freunde zu sehen. Brunnemann Exerc. ad l. 13. §. 27. Allwo er die Frage adnectirt: Ob das, was ungewissen Personen ad pias causas vermachet worden, wenn die Causa deficiret, caduc werde? und eine Distinction machet: Ob der Testator mehr auf die Ursache des Vermächtnisses als auf die Person dessen, der sie empfahen soll, gesehen habe. Der ist aber nach dem iure ciuili vor einen armen zu halten, so weder unbewegliche oder bewegliche Güter besitzet. Carpzov P. III. c. 13. def. 21. Nach dem neuen Rechte sind die denen anfangs ungewissen Personen verlassene Legata in genere gültig, und machet die Ungewißheit des Legata ii das Legatum nicht zu nichte. Daß aber ein ungewissen Personen vermachtes Legat gültig sey, wird requirirt, daß doch ex post facto erscheinet, oder ex euentu vergewissert werden könne, wer die Person sey, der das Legatum praestirt werden soll: Erscheinet es aber nicht, so ist das Legatum ipso iure nullum. l. 4. 10. pr. l. 27. de reb. dub. Daran lieget aber nichts, ob die Person des Legatarii sich aus dessen Namen, oder durch eine Beschreibung und Demonstration veroffenbare, wenn nur daraus die Gewißheit der Person erhellet, ob schon im Vor-Namen geirret worden. §. 25. et 29. I. de Leg. Ein anders ist zu sagen, wenn man an dem Leibe einer Sache und der Person des Legatarii, oder dessen Geschlechts-Namen geirret hätte, würde auch ein Legat denen Descendenten vermacht, so wird allen, so diesen Namen führen, wenn sie auch von dem gemeinen Stamm Vater longissime herstammeten, solches zugedacht. *Mantic.* d. Lib. VIII. tit. 11. n. 1. et Tit. 15. allwo er will, daß ein der ersten Frau zugedachtes Legat auch der andern, welche der Mann nach verfertigtem Testamente genommen, zu gute gehet. Was aber denen Söhnen vermachet worden, extendiret sich nicht auf die Enckel. Hingegen kann denenjenigen kein Legatum vermachet werden, welche pro incapacibus in iure declariret werden, da so denn das Vermächtniß den eingesetzten Erben sine Onere verbleibt. Es sind aber solche in capaces entweder absolute tales oder secundum quid. Zu jenen zählen sich diejenige Personen, welche nicht

in

in Rerum Natura sind, und der Testator weiß davon nichts, z. E. wenn ein Haus dem Titio und Caio legirt würde, und Caius wäre nicht zu finden, so fället die Helffte des Hauses dem Titio nicht zu, sondern es wird des Caii Antheil vor ungeschrieben gehalten. l. 23. §. 9. et l. 84. §. 8. de Leg. 1. Denen deportatis, welchen heute zu Tage diejenige, welche auf die Galleen, oder ad Opus publicum auf ewig condemniret werden, zu vergleichen, könnte gleich Falls nicht ausser die Alimenta legiret werden. Struv Ex. 35. Θ. 4. Secundum quid aber werden von der Perception derer Legatorum ausgenommen, denen selbige gewisser Ursachen wegen nicht gehören. Als da sind erstlich die natürliche Kinder, welche von ihrem Vater, wo er sonst rechtmäßig erzeugte Kinder hat, nebst der Mutter mehr nicht als eine Untze von der Verlassenschafft bekommen können: Ob schon der Vater, wo er keine Kinder oder Eltern hat, seine gantze Substantz dem Filio naturali vermachen kann. l. 2. C. de nat. lib. 2. Wenn sich jemand selbst oder seinen Kindern etwas in dem Testamente, welches er verfertigen sollen, pro Legato zugeschrieben, wenn es schon der Testator befohlen hätte. l. 1. d. his quae pro non script. Es hätte denn der Testator mit eigener Hand oder eine Persona tertia auf dessen Befehl beygesetzet, daß er das Legatum dem Verfasser des Testaments wissentlich verlasse. Carpzov P. III. c. 1. d. 10. num. 4 seqq. Gleiches hat auch in einem Testamento nuncupatino, welches Probationis causa in Schrifften gebracht worden, Statt, weil hier gleiche Ratio militirt. Brunnemann ad l. 22. C. de Testam. Wäre aber dem Richter und seinen Beysetzern, vor welchen ein Testament mündlich ad Protocollum gegeben worden, ein Legatum vermacht, so bestehet solches. Carpzov 6. R. 24. Es giebt auch andere, die zwar capaces, Legata zu adquiriren, sind, denen aber als indignis dergleichen Vermächtniß von dem Fisco eingezogen wird. Was die Personas oneratas, oder die mit Abtrag derer Vermächtnisse beleget werden können, betrifft, so kann allen denjenigen Vermächtnisse abzutragen angemuthet werden, auf welche nach des Testatoris Tode etwas erblich verfällt. Dahero folget, daß mit denen Legatis beschweret werden können, entweder die Erben, sie sind nun im Testament davor eingesetzet, oder succediren ab intestato, oder sind bonorum Possessores. l. 9. C. de fidei. Ja auch derer Erben Erben, wenn man vergewissert, daß die Erbschafft auf sie verfallen werde. l. 5. §. 1. l. 6. d. Leg. 3. Wäre aber mehr als einem das Legatum aufgetragen, so fragt sich: Ob sie nach der Zahl oder nach dem Quanto der vermachten Erbschafft die Praestation thun müssen? Und ist zu unterscheiden, ob selbige mit denen Zunamen oder Nominibus propriis benennet worden, welchen Falls sie Portiones viriles zu entrichten haben, oder nur unter dem Namen Erben, so sind sie nur pro Portionibus hereditariis zu zahlen schuldig. l. 24. de Leg. 1. l. 24. ad SCt. Trebell. Wäre aber der eine Erbe nicht soluendo so muß man deswegen die Mit-Erben nicht mehrers oneriren. l. 33. pr. de Leg. 2. Ferner können auch die substituti mit Legaten oneriret werden. l. 34. §. 1. l. 35. de vulg. et pup. subst. Und muß regulariter dasjenige, was dem Erben imponiret worden, der substitutus praestiren, es wäre denn der Wille des Testatoris in contrarium vor Handen. Es sind auch die Legatarii und Fideicommissarii, wie auch deren Erben, nicht davon ausgenommen. Wobey Stryk de Caut. Testam. l. 20. § 10. erinnert, daß ein Legatarius sich vorsehen soll, daß er, in dem er das Vermächtniß agnosciret, nicht mehr Schaden als Nutzen davon zühe. Denn ob schon, wenn eine gewisse Quantitas, z. E. 400. Rthl. legiret sind, nichts zu befahren, nach dem er zu einen mehrern als ihm legiret worden, nicht verbunden ist; so verhält es sich doch anders, wenn er gegen ein vermachtes quantum obligirt werden will, eine Speciem zu restituiren, z. E. sein Haus oder Garten, Maßen er so dann, und wo er das Legatum acceptiret, das Haus oder Garten, wenn es schon weit kostbarer, als das Vermächtniß restituiren muß. l. Imp. 20. de Leg. 2. Dahero ihm zu rathen, daß er vor Acceptirung des Legati mit dem andern Legatario sich in der Güte vergleiche, wozu er auch desto geneigter seyn wird, weil er, im Fall der Legatarius das Vermächtniß repudiirte, gar nichts bekäme. Schlüßlichen kann auch ein Donatarius Mortis Causa mit einem Legato grauirt werden. Diejenigen aber, welche durch den Tod des Testatoris gar nichts bekommen, können auch mit keinem Legato beschweret, oder mit ihrem Vermögen davor zu stehen, ihnen angemuthet werden. Wie denn auch derjenige, welcher mit einem Legato beschweret ist, nicht mehr ex Causa Legati zahlen darff, als er bekommen. Dahero auch derjenige, welcher dem enterbten Sohne pupillariter substituiret worden, zu keinem Legats-Abtrage kann obligirt werden. l. 26. pr. de Leg. 1. Was die Sachen, welche legiret werden können, betrifft, müssen solche in Rerum Natura vor Handen seyn. Es ist aber doch noch Respectu derer, die nicht vor Handen, noch zu unterscheiden, ob die Sache weder Actu noch Potentia auf der Welt sey, z. E. wenn ein verstorbener Knecht legiret würde, welchen Falls auch nicht ein Mahl die Aestimation der Sache zu praestiren ist. Oder ob solche in der That und Actu nicht vor Handen, je doch noch in Zukunfft gehoffet wird. Z. E. wenn jemand die künfftige Erndte legirte, welchen Falls das Legatum gültig ist, und ist solches quoad transmissionem zwar pur, so daß das Legatum auch auf des Legatarii Erben transmittiret werden kann, wenn selbiger vor deren Existentz gestorben. Ratione der Verbindlichkeit und Action aber sind solche Legata vor conditional und bedinglich zu achten, und begreiffen diese stillschweigende Condition, wenn die Früchte wachsen werden. Dahero wenn auch nichts, oder die gantze Summa nicht gewachsen, so ist auch das Vermächtniß entweder gar nicht oder doch nicht gantz zu praestiren. Vermachte aber der Testator aus dem Fundo eine gewisse Anzahl Früchte, und es wäre der Fundus nicht Limitationis oder Securitatis sondern Demonstrationis causa beygesetzet, ob schon nichts, oder weniger auf dem Acker gewachsen, so muß die gantze vermachte Quantität entrichtet werden. Ist aber die legirte Sache in Rerum Natura, so ist zu unterscheiden, ob solche gekaufft und verkaufft, oder

oder sonst damit gehandelt werden könne oder nicht. Letztern Falls ist wiederum zu unterscheiden, ob das Legatum so wohl respectu Heredis als Legatarii simpliciter extra Commercium gesetzet sey, welchen Falls es gar kein Legatum abgeben kann, so daß auch der Erbe nicht ein Mahl den Werth davor zahlen darff. Worunter zu zählen die Res Sacrae religiosae, sanctae publicae und was der Fürst zu seinem Patrimonio rechnet. Denn weil ein Legatum eine Species von der Alienation ist, so können nothwendig Sachen, die nicht alienabel sind, auch nicht legiret werden. Hopp ad §. 4. t. de leg. Allwo er auch Res Ecclesiae, Fiscales und Fürstl. Residentz Häuser hierher referiret. Ist aber die legirte Sache nur certo Respectu extra Commercium, so ist zu unterscheiden, ob selbige nur in des Legatarii, oder nur des Erben Commercio sey. Erstern Falls ist ausser Zweifel, daß entweder die Sache selbst, wo sie zu bekommen, oder deren Alienation und Werth von dem Erben müsse praestiret werden. Also wenn ein Christ einem eingesetzten Juden befohlen hätte, einen christlichen Leibeigenen dem Caio zu praestiren, so muß der Jude, ob er schon keinen Christen in Commercio haben kann, wegen l. 1. C. ne Christian. manc. dennoch das Legatum praestiren. l. 49. §. 3. de Leg. 2. Letztern Falls und wenn der Erbe allein das Legatum in Commercio hat, nicht aber der Legatarius, sind die DD. nicht einig. Lauterbach h. t. §. 18. Welcher davor hält, daß auch in diesem Falle der Werth des Vermächtnisses bezahlet werden müsse. Von Lehn-Gütern fragt es sich, ob solche legiret werden können? Solches wird von vielen negiret, weil ein Lehn pro re extra Commercium posita gehalten wird. l. Feud. 8. l. 39. §. fin. de Leg. 1. Die Adfirmation aber will doch vor wahrhaffter gehalten werden, wenn man nur den Statum Controuersiae recht einrichtet, als welcher nicht darinne bestehet, als wenn das Lehn dem Legatario praecise müsse eingehändiget, und die Successores Feudi dessen priuiret werden, sondern nur wenn aus des Testatoris Willen klar zu ersehen, daß er den Werth des Lehns praestiret wissen wollte, deren Erben überlassen bleibet, ob er das Lehn oder die Aestimation davor reichen wolle. Denn ob schon die Lehns-Comparation schwer fällt, wegen des Lehen-Herrn und derer Agnaten Dissens, so ist sie doch nicht unmöglich, und die Lehne sind in Commercio, und ist weder in Iure Ciuili noch Feudali deren Vermachung verboten. Struv Synt. Iur. Feud. 9. Aph. 12. n. 9. Von streitigen Sachen fragt es sich: Ob selbige können legiret werden? De Iure können res litigiosae (Nou. CXII. c. 1. allwo beschrieben wird, was so zu nennen) nicht legiret werden, t. tit. ff. de d. Lit. und sind dahero nicht in Commercio, mithin sollten sie auch nicht legiret werden können. Dessen aber ungeachtet ist die Alienatio nur von der Alienatione inter vivos zu verstehen, und ad vltimas Dispositiones nicht zu zühen, mithin bestehet dergleichen Legatum. l. 4. §. 1. in fin. C. de Litig. Doch ist nach dem neuesten Rechte in Nou. CXII. c. 1. zu obseruiren, daß nicht mehr die Res litigiosa selbst oder deren Werth könne legiret werden, sondern es wird nur der zweifelhaffte Ausgang des Streits vor vermacht gehalten, und ist der Erbe verbunden, auf eigene Kosten den Streit zu verfolgen, und da er in Mora wäre, kann er von dem Legatario belanget, und zur Cautions-Leistung angehalten werden, der Legatarius aber kann die Action nicht auf sich transferiren, damit der litigirenden Condition durch Veränderung derer Personen nicht verärgert wird, wo wieder auch der Testator selbst nichts disponiren kann. Doch kann der Legatarius dem Erben von Gerichte adsistiren, zeugen, produciren und Articulos formiren. Nouell CXII. c. 1. Lauterbach h. t. §. 20. Wenn nun der Erbe gewinnet, muß er alles, was er durch Urtheil erhält, dem Legatario abtreten. Hingegen bekommet er nichts von dem Legatario, wenn er einbüsset. Woraus erhellet, daß das Legatum Rei litigiosae diese stillschweigende Condition in sich begreiffet, wenn der Erbe überwunden wird, mithin wird das Dominium der vermachten streitigen Sache nicht so gleich nach des Testatoris Tode auf den Legatarium transferiret, sondern der Erbe, wenn er gewinnet, wird in der Sententz pro Domino declariret; so bald aber selbige publiciret, so verfället das Dominium auf den Legatarium. Nouell. CXII. c. 1. et Auth. nunc si heres C. d. t. Und dieses alles hat sich berührter Massen, wenn der Testator gewust, daß eine Sache streitig sey; Hat er es aber nicht gewust, so ist ein Unterscheid zu machen, ob er geglaubet habe, daß die streitige Sache seine sey oder einem andern gehöre. Letztern Falls ist das Legatum ohne Unterscheid zu praestiren, es gewinne der Erbe, Massen auch eine eigene Sache vor eine fremde gültig kann legirt werden. §. 11. I. de Legat. Oder er succumbire, und die Sache wäre euinciret, sinte Mahl es so denn ein Legatum Rei alienae constituirte, welche der Erbe entweder einlösen und abstatten, oder doch den Werth davor bezahlen muß. §. 4. t. h. t. l. 71. §. 3. de Leg. 1. Hätte aber der Testator geglaubet, daß es eine Sache sey, so hanget der Effectus Legati gleich Falls an dem künfftigen Ausgange des Streits, und hat die vorerwehnte Distinction Stat. Nouell. CXII. c. 1. Die Sachen, welche in Commercio sind, und dahero auch legiret werden können, gehören entweder dem Testatori eigenthümlich, oder stehen einem andern zu. Daß jene legiret werden können, ist kein Zweifel, wenn schon der Testator bey Verschaffung geglaubet hätte, es wäre Res aliena, sinte Mahl zu glauben, er wird eher seine eigene als eine fremde Sache legiren wollen. Es gehöre selbige bereits dem Legatario bekenntlich zu. l. 67. § 8. de Leg. 2. Es sind aber die legirte eigene Sachen entweder dem Testatori gäntz und gar, und pleno Iure zuständig oder nicht. Bey jenem ist kein Zweifel vor Handen, von diesem aber wird gefraget, besonders aber, wo sie nicht gantz und gar eigen, sondern mit einem andern gemein seyn: Ob der Erbe die gantze Sache oder nur seinen Antheil praestiren müsse? Es ist zu unterscheiden, ob der Testator das Wort meum gebrauchet habe, so hat er damit nur seinen Antheil verstanden. l. 5. §. 2. de Leg. 1. Oder ob er simpliciter eine gemeinschafftliche Sache legiret habe, welchen Falls

er zwar dennoch nur seinen Antheil verstanden haben wird, weil in dubio alle Zeit diejenige Interpretation Stat hat, welche den Erben am wenigsten graviret, besonders wenn er im Anfange des letzten Willens exprimiret, daß er über sein Vermögen testiren wolle. **Stryck** de caut. Test. c. 20. §. 17. Ereigneten sich denn solche Umstände, woraus zu schlüssen, daß der Testator die gantze Sache legiret haben wolle, dahero, wenn der Testator simpliciter einen Fundum, woran er nur das vtile Dominium oder Emphyteusin hat, legiret hätte, so wird nichts mehr als das Recht, so er daran gehabt, vor vermacht gehalten. Hätte aber jemand einen gemeinen Fundum legiret, und sich hernach den andern Theil angeschaffet, so wird der gantze Fundus vor legiret gehalten, weil das, was nach gemachtem Testamente der legirten Sache beytrit, als ein Augmentum zu halten, und mit demselben praestiret werden muß. Wie wenn aber der Testator eine versetzte oder verpfändete Sache legiret hätte? Der Erbe ist schuldig, solche zu lösen, wenn nur der Testator gewust, daß die Sache verpfändet sey, welches der Legatarius beweisen muß. Ausser dem scheinet es, daß der Testator die Sache, wie sie beschaffen, legiret habe, man sey denn seines wiedrigen Willens versichert, oder der Legatarius wäre eine verwandte Person. l. 10. C. de Leg. **Hopp** et *Vinnius* ad §. 5. I d. t. **Brunnemann** ad l. 6. C. de fideic. **Laurerbach** de Leg. §. 24. **Joh. David Kirsten** Historia Legatorum Praesid. *Gust. Henr. Mylio* Leipz. 1731.

Legatum Alimentorum ist ein solches Vermächtniß, wodurch nicht nur die Kost, sondern auch die Kleider, Wohnung, Auferzühung, Bette, Holtz zum einheitzen, Haus-Geräthe und Medicamenta, wo man sich die Kranckheit nicht muthwillig zugezogen, vermacht wird, welches einen besondern Fauorem hat, und der piae Caussae aequipariret wird; welches aber **Stryck** in Vsu ff. de Alim. I. lib. leg. §. 1. nur bey denen Alimentis, welche denen armen verlassen werden, concediret. Wie wohl auch zu unterscheiden, ob der Testator stricte den blossen Unterhalt oder die Auferzühung legiret habe. Erstern Falls werden die Studir-Kosten nicht mit darunter begrieffen, weil der im engern Verstand genommene Unterhalt nur die Sorge vor den Leib andeutet, wohl aber letztern, weil die Auferzühung nicht nur die Alimenta selbst begreifft, sondern auch den Erben verbindet, des Legatarii Sitten und Gemüth zu excoliren, wenn er hierzu capabel ist. Wie wohl auch zu Weilen der Testator unter dem vermachten Unterhalt die völlige Auferzühung verstehen kann, welches aus denen Umständen zu iudiciren, als wenn zum Exempel der Vater seinem unmündigen Sohne die Alimenta legiret hätte, oder der Testator einem extraneo, welchen er zuvor zu erzühen angefangen. Doch erinnert **Stryck** de Caut. Test. c. 20. §. 128 nicht unrecht, daß der Testator wohl thue, besonders wenn er einem extraneo die Alimenta vermachet, und disputiret werden mögte, ob er auch die Studir-Kosten darunter begrieffen habe, weyn er selbst klar exprimiret, was er unter dem Namen derer Alimenten wolle begrieffen haben, und wie lange solche praestiret werden sollen. Jedoch begreiffet das Legatum Alimentorum nicht die Leichen-Unkosten, weil die Obligatio zur Unterhaltung des Legatarii durch dessen Tod ein Ende hat. **Carpzov** P. II. c. 26. d. 23. Crim. Quaest. 68. n. 114. Allwo er doch erinnert, daß zu Weilen diejenige, welche den Unterhalt schaffen müssen, ob schon nicht Krafft der Obligation, wozu sie zu Reichung der Alimentation, weil solche ein Personal-Werck ist, doch Officio Pietatis die Leichen-Kosten tragen müssen. Z. E. ein Lehns-Successor der verstorbenen Tochter, welcher er die Alimenta zu praestiren schuldig gewesen, in gleichen ein Stuprator Virginis, welcher dem gezeugten Sohne die Alimenta versprochen. Es fragt sich aber, wie lange solche Legata zu praestiren sind? Wenn sie einer gewissen Ursach wegen vermachet sind, so hören sie auch mit derselben auf. Wo aber indefinite ohne Determinirung einer Zeit, so lange der Legatarius lebet. Dahero wo einem Pupillen die Alimenta legiret seyn, so dauren sie nicht etwa, bis daß er mündig worden, sondern so lange er lebet. Hingegen, wenn ein Stuprator dem spurio die Alimenta bis auf sein vierzehentes Jahr versprochen hätte, und er stürbe vor dessen Verlauff, kann die Mutter nicht das Residuum fordern. **Carpzov** Crim. Quaest. 68. n. 112. seqq. l. 25. §. 1. d. pact. Wären sie aber auf eine gewisse Zeit vermacht, so ist man sie weiter nicht schuldig, es wäre denn der Legatarius zuvor gestorben. Die verfallenen Alimenta kann nach des Legatarii Tode dessen Erbe einfordern. l. 18. §. 1. de alim. leg. Würde aber ein gewisses Stück ad Alimenta legiret, so verfället solches auf den Erben, weil hierdurch die völlige Proprietät legirt gehalten wird. **Carpzov** P. II. l. 13. def. 10. Hingegen, wo die Alimenta aus denen erbauten Früchten sollen genommen werden, und es wäre nicht so viel, als zulänglich, erbauet, so ist zu unterscheiden, ob die Verba ex praedio zu dem Ende gesetzet worden, daß die Alimenta gleichsam an das Praedium und dessen Ertrag gebunden, und also selbiges Taxationis und Limitationis gratia beygesetzet sey, welchen Falls der Legatarius mit dem, was der Fundus erträget, muß zu Frieden seyn, und wird ihm der Abgang nicht subpliret. Oder ob der Fundus nur Demonstrationis gratia benennet worden, wie solches in dubio geschehen zu seyn geglaubet wird. *Mevius* P. I. dec. 124. n. 6. So muß die gantze legirte Summe praestiret werden. Es wird aber der Fundus Taxationis caussa beygesetzet, wenn in einer Rede und Periodo so wohl des Fundi als derer Alimenten Meldung geschiehet, oder wenn der Testator erstlich derer Alimenten gedencket, und hernach das Praedium zum Pfande setzet. Demonstrationis caussa aber, wenn in zwey- oder mancherley Orationen davon gedacht wird. Es hat auch der Legatarius in dem gemeldten Fundo eine tacitam Hypothecam, und muß dahero jeder deren Besitzer die Alimenta praestiren, wenn es auch der Fiscus selbst wäre. Wobey **Stryck** de Caut. Test. 10. §. 29. aber Mahls den Rath einem Testatori giebt, daß das Legatum Alimentorum nicht auf eine gewisse Speciem restringiret werde, Massen es so denn von

deroselben praecise muß praestiret, und keine Aestimation an Gelde begehret werden. l. 10. 12. de alim. leg. Sondern es wird dem Legatario am besten dadurch vorgesehen, wenn ihm in dem Testamente die Wahl gelassen wird, ob er die Alimenta aus der legirten Specie z. E von einem gewissen benamten Acker nehmen oder sich das legirte Quantum mit Geld zahlen lassen wolle. Es dienet auch dem Legatario Alimentorum zur Securität, daß, wenn er fürchtet, daß der Erbe aus Nachläßigkeit, Verschwendung oder einer andern Ursache herab kommen, und nicht mehr in dem Stand die Legata zu praestiren verbleiben mögte, er entweder gnugsame Caution von ihm fordere, oder über Haupt mit ihm über die Alimenta so viel solche etwa noch bey seinem Leben austragen mögten, sich vergleiche. Stryck d. c. 20. § 29. Weil aber dieses Legatum Alimentorum in Praxi einen besondern Nutzen hat, so wird nicht unrecht seyn, wenn man die Priuilegia, welche denen Alimentis in Iure erlaubet sind, kürtzlich vorstellet, welche darinne bestehen, daß 1.) darüber nicht kann transigiret werden, es geschehe denn mit obrigkeitlicher Auctorität. Welche aber von denen künfftigen Alimentis nicht von denen praeteritis zu verstehen. 2.) Wenn ein Fundus Alimentorum Caussa legiret worden, so wird solches nur demonstratiue geschehen zu seyn geglaubet, und zwar eben Fauore Alimentorum. 3.) Sie können auch unfähigen Personen, z. E. denen deportatis, oder heute zu Tage in die Acht erklärten, auf die Galleen, oder ad Opus publicum verdammten, verlassen, auch durch diese Straffen nicht aufgehoben werden. Gleiches ist auch zu sagen, wenn der Legatarius sich in ein Closter begebe. 4.) Wenn alle Legata adimiret und eingezogen werden, so bleiben doch die Legata Alimentorum in saluo, als welche in Specie benommen werden müssen. 5.) Wenn sie singulariter vermacht sind, ist man solche dem Legatario Lebenslang zu praestiren schuldig. Wo nicht ein anders aus des Testatoris Worten oder Intention zu schlüssen. 6.) Wenn sie bis ad Pubertatem vermacht, wird solches Moribus hodiernis bis auf das 25. oder Iure Sax 21. Jahr extendiret. Nach dem heute zu Tage das Wort mündig die Maiorennität bedeutet. 7.) Ein Richter kann in Caussa Alimentorum viel ex Arbitrio zu deren Conseruation thun. 8.) Die Causa Alimentorum wird summarisch tractiret, und ist die Implorantio Officii Iudicis genug. 9.) Wenn eine ungewisse Quantität derer Alimenten legiret worden, ist solches dennoch gültig, und muß die Determinirung nach der Art, welche der Legator in Praestirung derer Vermächtnisse obseruiret, determiniret werden. l. 22. pr. de alim. *Surd.* de alim.

Legatum alternatiuum ist das Legatum, da dem Legatario frey gestellet wird, ob er z. E. das Haus oder Geld nehmen will.

Legatum annuum, ein auf iede Jahre eingerichtetes Vermächtniß, oder das Vermächtniß, so alle Jahr gereichet werden muß. Z. E. Mein Erbe soll Titius seyn, er soll aber Sempronio

jedes Jahr 100. Thaler zu bezahlen schuldig seyn. Es wird aber solches Legatum entweder ausdrücklich, z. E. mein Erbe soll dem Titio iedes Jahr 100. Thaler zahlen, und ist sich an diese Worte nicht zu kehren, ob er gesetzet hätte 100. jährliche Thaler, oder alle Jahr, oder jedes Jahr besonders sollen dem Titio 100. Thaler bezahlet werden; oder stillschweigend, z. E. der Titiae sollen, bis sie heurathet, jährlich 50. Thaler von meinem Erben gereichet werden. Wenn nun dergleichen Legatum annuum auf jede Jahre vermachet worden, so sind es nicht eine sondern mehrere Vermächtnisse, und zwar beym ersten Jahre ein Legatum purum, bey denen folgenden aber ein conditionirtes, Massen subponiret wird, daß der Legatarius noch müsse beym Leben seyn. l. 4. 11. 12. de ann. Leg. Wollte aber der Testator das Legatum annum in gewisse Jahre vertheilet haben, z. E. mein Erbe soll von denen dem Titio legirten 100. Thalern jährlich 10. zahlen, dergleichen Legat ist pro puro zu halten, wird auch auf die Erben transmittiret. Es fänget aber die Schuldigkeit, ein Legatum annum zu praestiren, gleich mit dem Anfange des Jahres an, da der Legatarius annoch lebet. Dahero ist auch bey einem jeden Jahre die Beschaffenheit des Legatarii, ob er capabel ist, ein Legat einzuziehen, zu consideriren, ausser dem ist man ihm auch noch nichts schuldig. Stryck ad π. in vsu h. t. §. 1. Es ist auch solch Legatum annuum personal und exspiriret mit dem Tode des Legatarii, weil solches regulariter als Alimenta pfleget vermachet zu werden. l. 8 de ann. Leg. Wäre aber solches Legatum einem gewissen Corpori, Gemeine oder Republic vermachet, so ist es seiner Natur nach perpetuirlich, weil dergleichen Collegium nicht abstirbt. Welches auch von einem denen geistlichen oder Ministerio vermachten jährlichen Legato zu sagen. Dergleichen Legatum, so noch hin und wieder floriret, und von alten Zeiten her gestifftete Vermächtnisse zu geistlichen Dienst und Sachen vorstellet, wohin auch die verordnete Stipendia gehören, bey welchen öffters grausame Flüche und Execrationes beygesetzet, zu finden, welche aber, wie billig, zu verwerffen. Stryck de Const. Test. 20 §. 27. Weil auch ein jährliches Vermächtniß nicht ein, sondern vielerley ist, und so viel Jahre so viel Legata zu achten seyn, so concludiren auch die meisten DD dahin, daß solche annua Legata weiter nicht als von Jahren zu Jahren nicht aber in futurum hinaus können praescribiret werden, so daß, wenn zum Exempel, dergleichen Legat in 10. Jahren nicht wäre praestiret worden, zwar das rückgebliebene als verjährt nicht kann gefordert, in folgenden Jahren aber nicht denegiret werden. Carpzov P. II. c. 2. def. 1. Weil auch das Legatum annuum im Anfange eines jeden Jahrs schuldig wird, und der Legatarius stürbe bald, so wird doch solches vor selbiges Jahr auf seine Erben transmittiret. Wieder den Erben aber, der das Legatum zu zahlen säumig ist, hat nicht nur die Actio quod Legatorum Stat; sondern es kann auch des Legati annui wegen verhaffte Gut angegangen, und pro Pignore ansprüchlich, auch allen Falls die Immission in die andere des Erben

Güter gesuchet werden. l. 18. §. 1. d. annuo Leg. l. 9. d. t. Lauterbach eod. §. 6.

Legatum Argenti, siehe Legatum Auri.

Legatum Auri, Argenti, ist ein Vermächtniß Goldes oder Silbers. Es werden aber Gold und Silber unterschieden in ein solches, welches bereits in eine gewisse Speciem praepariret, und zum Gebrauch adaptirt ist, als da sind Ringe, Geschirre ꝛc. und was noch in einer Masa bestehet. Nichts minder in ein Aurum oder Argentum Signatum, welches seinen öffentlichen Schlag und Form hat. l. 27. §. 3 4. et 6. de aur. et arg. leg. Wäre nun Gold und Silber-Werck generaliter legiret, so wird auch darunter alles ge- und ausgearbeitetes Gold und Silber verstanden, und werden darunter mit Gold und Silber, eingefaste Steine, Ringe, Perlen ꝛc. begrieffen. Wenn ein gewisses Quantum von Gold oder Silber legiret, und die Art des Silbers ob es 12. oder 14. löthig seyn soll, exprimiret wird, so kann der Erbe so viel Geld, welches in gleicher Löthung, davor zahlen, weil hier eine Quantitas vornehmlich legiret worden. Wäre aber eine gewisse Summe Geldes vermacht, so fragt es sich, ob dessen Güte nach der Zeit des gemachten Testaments, oder wie sie bey des Testatoris Tode gewesen, anzusehen sey. Und wird das erstere vor wahrhafft gehalten. l. 7. de aur. Leg. Angesehen der Testator nicht auf die zukünfftige, sondern auf die Zeit, da er testiret, gesehen zu haben geglaubet wird. Hätte aber jemand seine Baarschafft legiret, so wird darunter billig sein geprägtes Geld verstanden, nicht aber sein gantzes Patrimonium, ja nicht ein Mahl alles Geld, sondern nur die Baarschafft, dahero werden die aussenstehenden Schulden nicht darunter begrieffen, noch weniger die Gold-Stücke und Medaillen. Struck in Vsu π. tit. de aur. arg. leg. Hätte auch jemand sein Silber-Geschirr, welches er zum Essen brauchet, legiret, so wird darunter auch das Trinck-Geschirr begrieffen, nicht aber was man zum Kosten brauchet. Wenn auch der Testator nur das Silber-Geschirr, welches er gebrauchet, legiret hat, so wird darunter nur dasjenige, was er täglich gebrauchet, verstanden. Wie denn auch ein Weib ausser dem, was ihr zum Gebrauche geschafft und nachgehends legiret wird, nicht praetendiren kann, was zum gemeinen Gebrauche angeschaffet worden. Hätte aber der Testator sein Gold und Silber legiret, so verstehet er es von demjenigen, welches er in seinem Hause hat, nicht was er künfftig erwerben mögte, oder ausgeliehen hat, auch nicht das, was etwa mit Silber eingefast ist, wo der Testator es nicht vor Silber gehalten. l. 7. l. 34. d. aur. et arg. leg.

Legatum caducum, ist ein Vermächniß, so keinen Ausgang findet l. vn. C. de cad. tollend. Als 1.) so einem verstorbenen etwas vermachet worden, den der Testirer vermeynet, er lebe noch; oder wenn der Legatarius vor dem Testirer verstorben ist. 2.) Wenn die vermachte Sache nicht zu finden ist. 3.) Wenn grosse Feindschafft zwischen dem Legatario und dem Testirer entstehet. 4.) Wenn der Legatarius das Vermächtniß nicht mag. 5.) Wenn die Condition, unter welcher es verlassen worden, nicht erfüllet wird; siehe auch Caducum Legatum. Tom. V. p. 58.

Legatum Cibariorum, siehe Legatum Ciborum.

Legatum Ciborum oder Cibariorum, ist das Legat, wodurch einem nur die blosse Kost vermachet wird. Cibaria zeigen vor sich bloß dasjenige an, was zur täglichen Kost gehöret, nehmlich essen und trincken, worunter auch die Geschirre, die man zum essen und trincken brauchet, begrieffen werden. l. 21. de alim. Nicht aber Kleider und Schuhe, oder auch Artzeney. Zu diesen Cibariis kann das in Sachsen bekannte Mußtheil referiret werden, welches die Helffte von allen essen- und trinckenden Sachen, so viel deren nach dem 30. Tag des verstorbnen Manns annoch vor Handen, begreiffet, und der Witbe eigentlich zustehet. Carpzov P. III. c. 34. def. 3. Es fragt sich aber, ob das Getraide welches man von Pachtereyen schuldig, aber noch nicht realiter abgetragen, gleich wohl bey des Manns Tode bereits völlig ist, hierher zu referiren. Speidel Thes. Pract. v. Korn Pachr. Allwo er die Adfirmariuam mit vielen Gründen behauptet. Wie wohl sonst nur dasjenige Getraide zum Mußtheile gehöret, was bey des Manns Leb Zeiten in die Scheuren gebracht worden. Carpzov P. III. c. 4. def. 4.

Legatum Dotis, ist das Legat, wenn ein tertius einer Witbe oder Jungfer ein gewisses Quantum Stat Heuraths Guts vermachet, welches aber nicht purum sondern conditionale zu nennen, nehmlich, wenn die Hochzeit erfolget. Dahero, wo solche nicht erfolget, das Legatum exstinguiret, und an die Erben nicht transmittiret wird. Wie wohl hier vor allen Dingen auf des verstorbenen Willen zu sehen, als welcher auch ein Legatum Dotis als purum und auf die Erben transmissibel vermachen kann. Massen auch, wo der Vater der Tochter ein Heuraths-Gut legiret, solches pro puro zu halten, weil es loco Legitimae adsigniret ist, dahero es auch nach des Vaters Tode so gleich abgefordert, und auf die Erben transmittiret werden kann. Ja wenn der Vater ein geringeres Heuraths-Gut in denen Pactis dotalibus constituiret, ein mehreres aber in dem Testamente adsigniret, so kann die Tochter nach des Vaters Tode das mangelnde Quantum annoch fordern, welche andere submittiren, wenn der Vater über das in Pactis dotalibus exprimirte Quantum noch die Legitimam vermachet hätte. Struck de Caut. Test. c. 20. §. 36. Allwo er dem Testatori den Rath giebt, daß, wo er einer jeden Tochter eine Heurath-gütliche Beylage thun will, er zugleich exprimire, ob und wie weit er es auch auf die noch zu erwartende Töchter wolle verstanden haben. Wie auch, ob die aus der andern Ehe erzeugte Töchter von dem Legate participiren sollen.

Legatum Fructuum annorum, ist ein Vermächtniß derer jährlichen Früchte.

Legatum Generis. Das Wort Genus wird in Iure nicht vor ein Genus logicum genommen, und z. E. Corpus, Animal, Substantia

Substantia darunter verstanden, Massen dergleichen Legatum wegen seiner Ungewißheit vergebens wäre: sondern ein Genus Iuridicum oder Species specialissima Logica. Durch das Wort Species aber wird ein Indiuiduum verstanden. Struv Ex. 35. §. 16. ibique Müller. Es gilt aber auch nicht alle Zeit das Legatum generis Iuridici, sondern es sind diese Regeln zu obseruiren: Wenn das Legatum von Natur seine gewisse Determination hat, z. E. ein Pferd, ein Ochs, der Wein ꝛc. so gilt das Vermächtniß, wenn auch schon der Testator eine Sache nicht in seinem Vermögen hätte. Massen gnug, daß dessen Wille gewiß ist, mithin ist der Erbe schuldig eine solche Sache zu kauffen, und dem Legatario zu praestiren. l. 3. de trit vin. et oleo iunct. l. 84. §. 3. de Leg. 1. Hat aber das Legatum Generis von seiner Natur keine gewisse Determination, sondern dependiret nur von des Menschen Facto und Willen z. E. ein Acker, ein Haus, u. d. g. so ist solches ungültig, weil des Testatoris Wille ungewiß ist, und auf die geringste Sache konnte gezogen werden. l. 84 §. pen. d. t. Es hätte denn der Testator dergleichen Sache in seinem Vermögen, Massen so denn der Legatarius solche vindiciren kann. *Vinnius* ad §. 22. I. de Leg. n. 3. Bey einem solchen Legato Generis aber hat der Legatarius die Wahl, weil ihm die Actio realis, wodurch er das legirte vindiciren kann, competirt. Nun ist aber in Actione reali ein gewisses Corpus zu demonstriren. Er kann aber nicht die beste, sondern nur eine mittelmäßige Sache eligiren, damit der Erbe nicht allzusehr beschweret wird. Dahero, wenn der Testator dem Titio ein Pferd vermachet hätte, so ist solches nicht auf die Pferde, welche der Testator selbst hinterlassen, zu restringiren, und darff er auch das beste nicht erwählen. Gleiches ist auch von einem Legato alternatiuo z. E. Ich verschaffe dem Caso meinen sammeten oder bordirten Rock, zu sagen, daß nehmlich der Legatarius die Wahl habe; und finde dieses in denen letzten Willen Stat; da sonst bey Contracten der Debitor eligiren kann, als in welchen die Contrahenten klärer reden können, da hingegen das Legatum von des Testatoris Willen dependirt. l. 12. d. R. t. L. 39. d. pact. Es leidet aber dieses seine Exception, nicht nur, wenn der Testator anders geredet; sondern auch, wenn er seine Rede an den Erben gerichtet, oder keine dergleichen General Sachen verlassen hätte, Massen so denn der Erbe wählen kann, damit er durch des Legatarii Wahl nicht zu sehr onerirt werde. l. 3. de Trit. leg. Gleiches ist auch zu sagen, wenn aus denen Worten nicht klar wird, wovon der Testator wolle verstanden seyn, oder es wird eine Quantitas in genere legiret, Massen so denn auch die Wahl dem Heredi zukommet. Es muß aber der Erbe weder das schlimmste noch das beste eligiren, sondern eine solche Sache, wodurch er nicht zur Euiction verbunden wird, welchem Falls der Legatarius ihm die Euictions-Leistung vor der Litis-Contestation denunciren kann; wäre aber etwas ad pias causas legiret, so wird alle Zeit das beste legirt zu seyn geglaubet. l. 38. §. fin. de aur. et arg. leg. Gleiches ist auch von einem legirten Heurathe-Gute zu sagen. Ist aber die Election ein Mahl geschehen, so kann man seinen Willen nicht mehr ändern, es wollten denn die Miterben die Wahl impugniren, oder die Wahl selbst währe ohne Kräfften. l. 20. de Opt. leg. Je doch hat der Testator bey dergleichen Legato Generis klüglich zu verfahren, damit er determinire, was, welcher Gestallt und wie viel er vermachen wolle, besonders, wenn dergleichen Genus nicht von Natur sondern Facto humano seine Determination bekommet, als da sind, wie bereits gemeldet, ein Acker, ein Haus ꝛc. weil dergleichen Legatum, wo der Testator keinen Fundum oder Haus hat, nicht gültig ist; hat er aber dergleichen, so stehet die Wahl bey dem Legatario. l. 71. pr. de Leg. 1. Dieses kann auch ad Res fungibiles adpliciret werden, z. E. wenn ohne Determination eines gewissen Quanti Wein, Getraide legiret wäre. Welchen Falls mehr auf des Testatoris Absehen als auf die Worte selbst zu reflectiren. Gleich wohl wenn der Testator indefinite legiret hätte, und hinterliesse Wein, Getraide und dergleichen, wollen einige, daß alles denen Legatariis verbleiben soll. l. 7 de trit. leg. Welches aber andere bloß auf den Casum, wo das Legatum an eine verwandte Person vermachet ist, adpliciren. *Surd.* de alim. tit. 8. Priuil. 28. Dahero andere rathen, daß der Testator wohl thue, wenn er die Art und das Quantum Legati exprimiret. Stryck de Caut. Test. 20. §. 31. Massen so denn das exprimirte in quanto et quali, wenn anders so viel gewachsen und solches Taxationis Gratia beygefüget worden, zu praestiren. Wäre aber die Qualitas Legati nicht exprimiret, so hat der Erbe die Election. Ein anderes ist zu sagen, wo ein gewisses Corpus legiret würde. Was aber unter dem legirten Weine zu verstehe sey, und daß solcher alles, was am Wein-Stocke gewachsen, Wein verblieben, ja was zu Wein-Eßig worden, begreifft, nicht aber andere Italiänische, Ungerische, Griechische Weine, auch nicht Meeth und süsses Getränckе; wo nicht ein anders aus des Testatoris Willen zu schlüssen. Wäre aber ein alter Wein vermachet, so wird dadurch derjenige, welcher in dem nächsten Jahre gewachsen; sondern wo nicht erhellig, was vor einen Wein der Testator getruncken, wenigstens der vorjährige darunter angedeutet. l. 9. §. 3. l. 19. de trit. leg. Gleich wohl, wenn Wein legiret worden, so gehören auch die Geschirre und Fässer dazu, worinnen man den Wein zu verkauffen pfleget, und die gemächlich fortzubringen seyn, nicht aber grosse Stück-Fässer. Bey diesem Legato Generis ist noch zu notiren, welcher Gestallt viel daran gelegen, wem die Wahl bey einem solchen Legato zustehe. In §. 22. I. d. Legat. wird zwar solches dem Legatario zugeschrieben, wenn der Testator nicht ein anders verordnet hat. Es thut derselbe solchem nach am sichersten, wenn er die Worte so einrichtet, daß eine seinem Willen wiedrige Meynung nicht daraus flüssen möge, welches geschehen kann, wenn er seine Worte auf den Erben richtet. Wenn er aber dennoch die Rede an den Erben gelangen lässet, und ihm die Wahl giebt, so muß er eine solche Sache praestiren, welche der Euiction nicht unterworffen ist, ausser dem muß er die Gewehrschafft leisten, und kann Actione ex Testamento dazu compel-

liret

liret werden. Wobey dem Legatario zu rathen, daß er noch vor der Befestigung des Kriegs-Rechtens dem Erben die bevorstehende Euiction denuncire, ausser dem stehet ihm die Exceptio Doli im Weg. l. 29. §. pen. de Leg. 3. Ob auch schon in Legato Generis die Leges dem Legatario gewogen zu seyn scheinen, so haben sie doch die Freyheit, zu eligiren, ziemlich restringiret, daß er weder das beste erwählen, noch auch das geringste nehmen darff. t. Legato 37. pr. l. si eres 110. d. Leg. 1. et Leg. 1. et l. vet. §. 1. in fin. C. commun. d. Leg. In zwischen wird dem Legatario vornehmlich darinne consulirt, wenn bey dem Legato Generis ihm zugleich die Chur und Wahl vermachet wird, Massen in solchem Falle derselbe auch die beste Sache erwählen kann. Wäre aber die Wahl auf einen tertium gestellet, so muß er auch mit einem mediocern Stücke zu Frieden seyn. Doch kann, wenn ein Mahl die Wahl geschehen, dieselbe, wo sie sonst rite vollbracht worden, nicht mutiret, oder darinne variiret werden. Dahero **Lauterbach** §. 4. ad h. t. dem Erben, damit der Legatarius nichts wieder die Wahl einzuwenden hat, den Rath giebt: 1.) Daß alle Meublen, woraus die Wahl zu machen, vorstellig gemachet werden, oder, wo es Res immobiles betrifft, selbige demonstrirt und declarirt werden. 2.) Daß solche erst nach angetretener Erbschafft vorgenommen werde, Massen, wo sie zuvor geschiehet, selbige pro nulla zu halten. 3.) Daß, wo der Legatarius noch minorennis ist, ihm ein Curator gegeben, und andere Cautelae, welche wieder die Restitution eines minorennis laesi gebraucht werden können, auch hier adplicíret werden. 4.) Soll de praesenti nicht in futurum gewählet werden. Damit aber der Legatarius die Wahl nicht allzulange aufschiebe, wird pro cautela vor den Erben gehalten, daß er die Obrigkeit bitte, einen gewissen Termin zu praefigiren, binnen welchem die Wahl zu verrichten sey, und zwar bey Verlust der Wahl. 5.) Wenn etlichen die Wahl überlassen worden, und sie über das Obiectum uneinig sind, was sie erwählen sollen, so geben die Leges selbst die Cautel, daß man es auf das Loß ankommen lassen soll, wobey dieser Vortheil, daß davon weder adpelliret, noch die Restitutio in integrum begehret werden kann, wo nicht ein untergelauffner Betrug probiret wird. §. 2. l. de Leg. **Lauterbach** tit. de opt. t. Elect. leg

Legatum Generis infimi, ist ein Legat von der schlechtesten Sorte

Legatum instructi wird genennet, wenn einem ein Hof mit aller seiner Zugehörung, wie er jetzt eingerichtet und bestellet ist, vermachet wird. l. 12. §. 26. 27. 28. 31. 32. de instruct. legat. Es begreiffet aber das Legatum Fundi instructi nicht nur die Aecker, sondern auch alles, was dahin gestifftet worden, daß der Haus-Vater desto besser versehen ist, es seyn nun die Sachen zum Gebrauch oder zur Zierde beygeschaffet, wohin gehören der Haus-Rath, Tische, Bäncke, Sessel, Stühle, Gläser, Gold, Silber, Wein, Speisen, Bilder, Kleider, Medicamenta, wie alles zur Zeit, da das Legat soll entrichtet werden, vor Handen gewesen. Doch werden darunter keine Feilschafften, oder Zinßen und Pupillen Gelder, oder was zur Sicherheit auf eine gewisse Zeit deponiret worden, begriffen, wie auch Getraide und Wein in denen Scheuern und Kellern, welche zum künfftigen Verkauff aufgeschüttet, oder eingeleget worden; ein anders ist von Saat-Korn zu sagen. **Carpzov** P. III. c. 13. def 23.

Legatum Instrumenti ist, wenn einem der Hof mit dem Hof-Gewehr, oder was zum Feld Baue nöthig, vermachet wird. **Carpzov** P. I c. 13. def. 12. Dieses Legatum Fundi cum Instrumento begreiffet aber nicht das im Bauer-Hofe befindliche Haus-Geräthe, z. E. Tisch, Sessel, Spiegel u. d g. Es ist aber bey dergleichen Legato Fundi cum Instrumento vornehmlich auf das Inuentarium Fundi zu sehen, welches exprimiren muß, was der Testator als ein Instrumentum Fundi legiren wollen. Wohin vornehmlich gehören die Zühe Ochsen, Schaffe und anderes Vieh zum Pfürch nöthig, Pfluge, Eggen, Sicheln, Sensen, Anspann, Wagen, u. s. w. l. 12. pr. de instr. Leg.

Legatum inutile, ein unnützes Legat, ist 1.) in Ansehung der legirenden Person, als so ein Knecht etwas vermachet. 2.) Derer legirenden Sachen, so eine geheiligte, öffentliche Sache legiret wird. 3.) Wegen der Person, welcher legiret wird. 4.) Wenn so wohl der legirende als Legatarius untüchtig sind. 5.) So einem seine eigene Sache legiret wird. 6.) Wenn es deportirten und dergleichen Leuten verlassen worden.

Legatum Liberationis ist, wenn der Testator seinem Debitori dasjenige, was er ihm schuldig, vermacht, wenn der Gläubiger dem Schuldner die Schuld vermachet, oder erlässet, oder ihre Obligation und Wechsel Briefe zurück giebet. l. 3. § 1. et 2 de liber. Legat. l. 5 9. de Legat. 3. Und zwar kann die Liberatio entweder in totum oder ad Tempus legiret werden. Erstern Falls dienet das Legatum auch dem Bürgen, dahero wenn der Testator verboten, daß der Erbe die Schuld von dem Debitore nicht fordern soll, so kann er solches auch nicht an dem Bürgen exerciren. Hätte er aber verboten, von dem Bürgen zu fordern, so kann er es von den Schuldner fordern; Ursache, weil bey Befreyung des Debitoris auch der Bürge frey ist; wird aber der Bürge frey gesprochen, so ist der Haupt-Schuldner dadurch noch nicht frey gemachet. Wären aber zwey gleiche obligirte Schuldner vor Handen, und der eine würde per Legatum loß gesprochen, so bleibet der andere noch obligiret. Ein anders ist zu sagen, wenn sie beyde Socii wären. Es ist aber die Liberatio entweder simplex, wodurch der Debitor gantz und gar nebst seinen Erben absoluiret wird, weil die Befreyung mehr in Rem als in Personam geschehen zu seyn praesumiret wird; oder personalis, wenn der Testator eine Particulam exclusiuam brauchet, z. E. von dem Lucio allein soll die Schuld nicht gefordert werden. Welchen Falls die Liberatio nicht auf die Erben verfället. Wäre aber die Prohibitio, nichts von dem Legatario zu fordern, und also das Legatum Liberationis nur ad certum Tempus eingerichtet, so bekommt der Debitor keine völlige

Befreyung der Schuld, sondern nur eine Exceptionem dilatoriam, wodurch der Lauff derer Zinsen gehemmet wird, weil dem Debitori keine Mora kann imputiret werden. Der Effectus solches Legati ist die Erlassung der Schuld; die Real Actiones aber werden dadurch nicht remittiret. Und daß der Legatarius Actiones ex Testamento wieder den Erben agiren kann, daß er ihn durch die Acceptilation von fernern Anspruche liberire. Wie wenn aber jemand z. E. dem Titio 100. Gulden, die er ihm schuldig seyn soll, legirte, und es ereignete sich, daß er ihm nichts schuldig gewesen? R. Das Legatum ist ipso Iure nullum, weil es ein Legatum Liberationis ist. Wo nun keine Obligatio ist, da kann keine Befreyung von derselben Stat haben, nicht so wohl als wegen einer falschen Demonstration, als wegen Ermanglung des Obiecti, und daß die legirte Sache nicht in Rerum Natura ist. l. 76. §. 1. de Leg. 1. Es cessiret auch ferner dieses Legatum, wenn der Schuldner bereits durch Bezahlung, Confusion oder auf andere Art sich der Schuld entbrechen, und mit einer perpetuirlichen Exception versehen ist. Wäre aber die Schuld nach gemachtem Testamente nouirt, oder noch etwas dazu geschlagen, und der Testator bliebe bey seinem letzten Willen, so wird nur dasjenige vermacht gehalten, was zur Zeit des gemachten Testaments der Debitor schuldig gewesen. Es kann auch ein Debitum von dem Debitore dem Creditori legiret werden, wenn nur bey dem Legato etwas mehrers als bey dem Debito sich ereignet, sonst ist es gleich vom Anfange ungültig. Nun kann aber auf verschiedene Weise mehr in einem Legato stecken, und zwar 1.) Re, wenn das Legatum in einem grössern Quanto bestehet, als das Debitum ist. 2.) Loco, wenn der Debitor die Schuld an einen beqvemern Ort zu zahlen legirt. 3.) Qualitate Debiti, wenn der Debitor perpetuam Exceptionem SCti Macedoniani vor sich hat, legiret das Debitum seinem Creditori im Testamente, Massen so denn die erwehnte Exceptio nicht mehr im Wege stünde. 4.) Qualitate ipsius Actionis, welche ex Legato vortheilhaffter, als ex Debito, z. E. wenn der Testator dem Titio ex Stipulatione obligiret ist, und ihm hernach dieses Debitum vermachet. 5.) Tempore, wenn ich dasjenige, was ich mit Condition oder zu gewisser Zeit schuldig bin, pure vermache. Lauterbach tit. de liber. leg. §. 7, seq.

Legatum Liberationis ad certum Tempus wird genennet, wenn ein Testamentmacher zwar seinem Schuldner die Schuld nicht erlässet, doch so viel an ihm thut, daß er solche entweder erst nach 2. 3. oder 4. Jahren bezahlen soll, wo durch er auch die Zinsen zu entrichten, Nachlassung in der Zeit hat. §. 13. Inst. de Leg.

Legatum menstruum das Monaths-Vermächtniß, ist, welches auf jeden Monath eingerichtet ist, und gereichet werden muß. l. 2. l. 3. pr. de ann. Legat.

Legatum mobilium, ein Vermächtniß beweglicher Sachen, wenn der Testator saget: Ich vermache Maeuio alle mein fahrende Haabe. Massen solchen Falls viel Dubia entstehen, was dahin zu referiren sey, z. E. ob auch Iura und Actiones darunter begrieffen, welches regulariter zu negiren, weil diese eine dritte Speciem constituiren. In gleichen ob baares Geld darunter stecke? Welches aber Mahl nicht wohl einzugestehen, wo es nicht der Vius loquendi mit sich bringet. Gleiches Dubium ereignet sich wegen des Getraides und Weins, so in dem Hause bey des Testatoris Tode befindlich? Da denn ein Unterscheid will gemachet werden, ob er mit diesen Früchten zu handeln pflege, welchen Falls das Legatum nur auf ein Quantum, als man binnen einem Jahre bedürfftig, zu restringiren: Wenn aber alle Mobilia legirt würden, so wären auch jene Früchte nicht ausgenommen. Am besten aber thut der Testator, weil diese Fragen auf dessen Willen abzielen, wenn er solchen klar exprimirt. Denn wenn er schon disponirte, er vermachte dem Titio seine Mobilia, welche ihm beqvem und nöthig seyn mögten, so, daß derselbe auf diese Weise die Election hat, so ist auch hier sein Wille noch nicht gnugsam erfüllet, weil das Legatum auf die Benöthigung abzielet. Dahero er die Election besser in Arbitrium tertii ausstellet, denn wenn derselbe unbillig verführe, so stünde ihm doch die Reductio ad arbitrium boni viri vor. l. 76. 77. pro socio.

Legatum modale, ist der Modus, welcher anzeiget, was der Testator nach empfangenen Legato will geschehen haben. Und solches geschiehet ins gemein durch das Wort ut, oder daß. Z. E. dem T. legire ich 100. fl. mir ein Grabmahl aufzurichten. Dieses Legatum differiret von dem conditionali darinne, daß dieses anzeiget, was nach dem Mente des Testatoris vorhergehen, jenes aber, was nach empfangenem Legato folgen soll. Die Condition suspendiret die Obligation und Action, so, daß vor dessen Erfüllung, wo sie nicht impossibel, und denen Rechten nach erlaubet oder Casu untüchtig wird, nichts gefordert werden kann. Der Modus aber suspendirt weder die Obligation noch Action, sondern es kann ein Legatum modale gleich gefordert werden, wenn der Legatarius nur cauiret, daß er den Modum adimpliren, oder widrigen Falls das Legatum cum Fructibus restituiren wolle. l. 40. §. fin. l. 41. l 80. d. cond. et dem. Zu Weilen aber cessiret diese Caution, und kann das Legatum nicht repetiret werden, ob schon der Modus nicht adimpliret wird. 1.) Wenn der Modus den Legibus und Moribus zuwieder ist. 2.) Wenn es nicht beym Legatario beruhet, daß er pariren kann. 3.) Wenn der adiicirte Modus bloß den Nutzen und Faueur des Legatarii respiciret. l. 71. pr. de cond. et dem.

Legatum Mundi muliebris, ist das Vermächtniß, was der Mann zur Sauberkeit der Frau anschaffet, und zur Reinlichkeit ihres Leibes gehört, als Seiffe, Oele, oder womit sich sonst Weibs-Bilder ihr Gesichte sauber und wohlgestallt zu machen pflegen. l. 8. l. 25. §. 9. 10. l. 21. §. 1. l. 32. §. 7. l. 40. §. 1. de aur. leg.

Legatum Optionis oder Optio vel Electio legata, ist ein Vermächtniß, worinnen einem die Kühr, aus denen Erbschaffts-Stücken etwas zu erwählen, vermachet wird.

Legatum Ornamentorum, ist ein Vermächtniß,

niß, wodurch weiblicher Zierrath legiret wird. Wobey aber zu obseruiren, ob solche in genere oder nur eine gewisse Species legiret worden. Erstern Falls sind dahin zu referiren alle Sachen, wodurch ein Weib ausgeschmücket werden kann, als Arm-Bänder, Brust-Stücke, Ringe, jedoch die Petschier- und Trau-Ringe ausgenommen. Was aber den Haupt-Putz anbetrieffe, gehöret solcher nicht zum Schmuck. **Stryck** in Vsu m. tit de aur. et argent. leg. §. 4. Wäre aber nur eine gewisse Species von Schmucke vermachet, so ist dabey zu adquiesciren, z. E. wenn Kleinodien vermachet sind, werden darunter die Perlen nicht begrieffen. l. 19. §. 18. de aur. leg.

Legatum Partis bonorum, ist ein Vermächtniß eines gewissen Theils derer Güter, bey welchen vor allen Dingen die Schulden und andere Onera zu deduciren, weil man von einem Vermögen nicht iudiciren kann, es werden denn die Schulden davon abgezogen. l. 9. d. Leg. 2.

Legatum Partis Hereditatis, ist ein Vermächtniß eines Theils aus der Erbschafft, in welchem eine Abtheilung zwischen dem Erben und Legatarium anzustellen. Ist aber ein Theil von der Erbschafft legiret, so hat der Erbe die Wahl, ob er den legirten Theil, oder dessen Werth praestiren wolle, wenn nur die Sache ohne Schaden getheilet werden kann. Wäre sie aber von Natur unzertheilig, oder könnte ohne deren Schaden nicht zertheilet werden, so muß der Erbe in alle Wege die Aestimation praestiren. Hätte aber der Legatarius darein consentiret, oder der Richter die Sache aestimiret, so kann er selbige abgeben. l. 27. de Leg. 2.

Legatum peculium ist ein vermachtes Eigenthums-Gut, welches denen Knechten vermachet wird.

Legatum Penoris, ist ein besonderes Vermächtniß, dadurch allerley Vorrath an Essen und Trincken angezeiget wird, und begreiffet auch die Speise-Cammern, Vorraths-Keller, Scheuern, worinne das Vorraths-Getraide lieget, mithin was auch auf das zukünfftige zum essen, trincken und Unterhalt des Haus-Vaters, Weib, Kinder und Haus-Gesinde destiniret ist, wie auch Holtz, Kohlen, Futter vor die Pferde, die man nicht zum Feld-Baue, sondern zum reuten und ausfahren brauchet, nichts minders auch die Gefässe, ohne welche dieser Vorrath nicht kann aufbehalten werden. l. 3. 4 5. 7. de pen. leg. Doch gehören daher nicht die Artzneyen, Kleider, Acker- und zum Feld-Bau benöthigtes Vieh. Hätte auch jemand das, was in der Speise-Cammer enthalten, legiret, und wären auch Sachen darinne, die er zu verkauffen pfleget, so wird nur dasjenige vor vermacht gehalten, was er separatim zum täglichen Genuß geleget, oder, wo er daraus ohne Unterscheid genommen, so wird durch dieses Legatum so viel angedeutet, als der Legatarius vor sich und die seinen zum täglichen Gebrauch nöthig hat. Würde auch dergleichen Legatum vor einem Bluts-Freund oder Schwager vermachet, so leidet solches eine weitläufftigere Interpretation. Nach Sachsen-Recht hat mit dieser Specie Legati eine Verwandschafft, was die Witbe nach dem 30. Tage an übrigen Speisen zur Helffte bekommet, und mit denen Erben abtheilet. **Carpzov** P. III. c. 34. def. 2. **Schilter** ad m. Ex. 39. §. 93.

Legatum ad pias causas, ist ein Vermächtniß zu milden Sachen, das ist, Kirchen, Schulen, Spitälen, und dergleichen.

Legatum pium, ist ein Vermächtniß, so denen armen verlassen wird.

Legatum pium annale, woran in dem L. 46. §. 9. C. de Episcop. et Cler. gedacht wird, sind die Stifftungen z. E. daß zum Gedächtniß des Testatoris jährlich eine Predigt gehalten werden solle, u. d. g. Dieses will der Kayser in angeführtem Lege beständig gehalten wissen, also, daß man deswegen weder transigiren noch es abkauffen, veralieniren oder verjähren kann.

Legatum poenale, ist ein solches Legatum, welches bloß dem Erben zum Schaden und Haß abzielet, der Legatarius aber keinen Nutzen daraus gezogen hat. Es hat aber der Kayser Iustinianus nach der Zeit zugelassen, Legata poenalia zu vermachen, wenn nur dadurch denen Erben nichts schädliches, impossibiles und in Gesetzen verbotenes aufgebürdet würde. §. fin. I. de leg. Es meynet zwar **Hahn** ad *Wesenbecc.* tit. de his quae poen. es wären die Legata poenalia heute zu Tag überflüßig, nach dem per Nou. I. c. 1. die Erben, welche derer verstorbenen Willen nicht obtemperiren, allen Erbschaffts-Nutzen verlieren; allein daß das Legatum Poenae sich noch weiter extendire, weiset **Stryck** in Vsu m. d. t. §. 2.

Legatum praelegatae Dotis, ist ein zum Voraus vermachtes Heurathsgut, daß es vor allen andern dem Weibe gegeben werde. Es wird zwar dergleichen Legatum vor unnöthig und überflüßig gehalten, weil das Heurathsgut ohne hin nach des Manns Tode der Frau gehöret. Gleichwohl stecket ein sonderbarer Nutzen dahinter, wenn der Mann der Frau ihr Heurathsgut zum Voraus legiret, Massen viel leichter ist, dasselbe ex Legato als ex Actione soluto Matrimonio quemadmodum dos repetatur zu überkommen: Denn auf diese Art darff sie 1.) die auf den Dotem verwandte Kosten nicht restituiren, als welche sonst vom Heurathsgute abgezogen werden, welches aber nur von denen vtilibus, nicht aber necessariis zu verstehen. 2.) Es haben die sonst etwa wiedrige Pacta dotualia keine Würckung. 3.) Die Witbe ist nicht schuldig, die Inferirung des Heurathsguts zu probiren, wenn nur dasselbe nicht simpliciter sondern etwas gewisses z. E. ein gewisses Quantum oder ein gewisses Corpus legiret worden: Denn wenn auch schon der Mann nichts gewisses bekommen hätte, so ist doch das Legatum gültig, weil eine falsa Demonstratio dem Legato nicht schadet. **Stryck** ad m. tit. de dot. Wenn nur denen Kindern dadurch keine Praeiudiz zuwächset, und sie in der Legitima laediret werden. Wie denn auch im Gegentheile eines legirten Quanti und einer gewissen Speciei besser ist, es geschehe die Adsignation an ein gewisses Quantum, als in certa Specie, Massen, wenn diese zu Grunde gehet, so verdirbt sie der Frau, geschiehet aber das Vermächtniß alternatiue, da entweder ein Haus oder 1000. Thaler der Frau Loco Dotis legiret würden, so ist sie sicher gnug.

4.) Ist

4.) Ist auch ein Commodum in praelegato Dotis, weil die Witbe gleich nach des Manns Tode das Legatum begehre, da sie sonst die Repetitionem Dotis erst nach Jahrs-Verlauff anstellen kann: Wie wohl dieses Commodum nur in Re mobili, weil Res immobilis gleich zu restituiren ist, Stat hat, auch dessen Veilität nicht eben so gar groß ist, weil die Witbe binnen Jahrs-Zeit aus des verstorbenen Vermögen unterhalten werden muß. 5.) Es werden auch durch dieses Praelegatum die Statuta, welche dem Marito indistincte das Heurathe-Gut zuschreiben, aufgehoben. **Lauterbach** tit. de dote prael. §. 2. Es wird aber das Heurathe-Gut nicht pro praelegato gehalten, es habe denn der Mann expresse declariret, daß er das Legatum um des Heurathe-Guts wegen vermachet. Wie wenn aber der Mann dem Weibe, der er das Heurathe-Gut schuldig, noch dabey ein Vermächtniß hinterlassen? Es ist beydes dem Weibe zu entrichten, weil der Mann nicht praesumiret wird, das Legatum Animo compensandi cum Dote gemacht zu haben, sondern nur die Exaction des Heurathe-Gutes dadurch zu differiren. **Carpzov** P. III. c. 13. def. 29. Dahero wenn der Mann der Frau den Vsumfructum, oder Alimenta legiret, so lange sie das Heurathe-Gut nicht fordert, so wird nicht praesumiret, daß er das Legatum, in Meynung mit dem Heurathe-Gute eine Compensation zu treffen, verordnet habe. Wobey auch mit allem Fleisse zu gründen, aus was Vorsatz der Vsusfructus constituiret worden. Heute zu Tage pflegt es insgemein zu dem Ende zu geschehen, daß dadurch das Heurathe-Gut absorbiret werde, welches vornehmlich daher zu schlüssen, wenn der Vsusfructus in doppelter Verzinssung des Dotis bestehet, und das Leib-Gedinge darnach eingerichtet ist, dahero auch nicht beydes, sondern entweder das Legatum oder Heurathe-Gut gefordert werden kann. Ist aber der Animus in Dotalitium zu constituiren nicht klar, und bekannt, so ist die Petitio Dotis durch das Legatum nicht exstinguiret. **Stryck** in Vsu m. tit. de dot. prael. §. 2. Allwo er §. seqq. notiret, daß diese Species Legati in Teutschland nicht überall gebräuchlich sind, besonders wo die Communio bonorum hergebracht, weil in solchem Falle die Güter von einerley Consideration seyn. Jedoch soll auch an solchen Orten darauf reflectiret werden, wenn die Ehe-Leute Pacta dotalia aufgerichtet, und denen Statutis dadurch derogiret wird. *Mevius* ad Ius Lub. P. II. Tit. 2. Act. 12. n. 363. seqq. *Gailius* II. Obs. 78. n. 8.

Legatum praesens ist ein Vermächtniß, so ohne Condition hinterlassen, und dem conditionali entgegen gesetzet wird.

Legatum Rei alienae, ist ein Vermächtniß einer fremden und dem Testatori nicht zugehörigen Sache. Es ist ein Unterscheid zu machen, ob diese Res aliena der onerirten und beschwerten, oder honorirten und mit dem Legato beehrten, oder gar einer dritten Person zustehe. Erstern Falls und wo der beschwerten Person anbefohlen wird, seine eigene Sache pro Legato anzunehmen, z. E. dem Titio vermache ich sein Haus, so ist das Legat gültig. §. 4. I. §. 1. de sing. reb. per fid. Weil der Testator seines Erben Sache so wohl als seine eigene, weil er mit ihm vor eine Person zu halten, vermachen kann. Wenn er aber aus Irrthum, da er des Erbens Sache vor die seinige gehalten, selbige ihm, dem Erben, legirte, so will **Carpzov** 6. R. 18. n. 3. nach erkanntem Irrthum das Legatum vor ungültig halten, welches aber dem l. 67. §. 1. de Leg. 1. contrair zu seyn scheinet, weil die Ratio dieses Legis cessiret. Wäre aber eines Erben Sache etlichen Personen legiret, so ist derselbe nur seine Portion, als in so weit er auch nur Erbe ist, zu praestiren schuldig; die andern Erben aber müssen pro rata ihren Theil auch abtragen. l. 86. §. 1. d. Leg. Andern Falls, und da der geehrten Person seine ihm zur Zeit des verfertigten Testaments bereits eigen zustehende Sache legiret würde, ist solches Legat regulariter ipso iure null, so, daß auch nicht der Werth davor zu zahlen ist. Wenn auch schon der Legatarius die vermachte Sache bey des Testatoris Leb-Zeiten alieniret hätte. §. 10. I. de Leg. Welches aber doch seinen Abfall leidet, und zwar 1.) wenn das Legat mit der Condition vermachet worden, wenn bey des Testatoris Leb-Zeiten der Legatarius die Sache alieniret hätte, Massen das Legatum so dann, bis die Condition erfüllet worden, gleichsam hanget. 2.) Wenn nicht des Legatarii Sache zum Theil vor fremde zu halten, wenn sie nehmlich verpfändet, oder zum Erb-Zinse verliehen worden, u. d. g. Massen er so denn so viel Recht, als dem Legatario abgehet, vermacht zu haben geglaubet wird. l. 71. §. pen. 86. pr. et §. vlt. de Leg. 1. Es kann auch ein Debitor seinem Creditori etwas vermachen, nehmlich, wenn er das, was er auf gewisse Fristen, oder mit gewisser Condition zahlen soll, ihm pure legiret, Massen durchgehends das Legatum gültig ist, wo einiger ob schon geringer Vortheil dem Legatario zuwächset. Gedächte er aber des Debiti nicht, und vermachte ihm doch eine gewisse Summe Geldes, so wird dadurch die Schuld nicht aufgehoben, sondern es kann Creditor als Legatarius so wohl die Schuld, als das Legat fordern. Denn das Legatum eine Donatio ist, so wird nicht praesumiret, daß man es im Vorsatze eine Compensation anzustellen vermachet habe, und dieses hat in einem freywilligen Debito, welches aus einem Contracte, oder Facto Hominis entspringet, Stat. Ein anders ist von einer Noth-Schuld, dergleichen alles das, was man aus Vorschrifft derer Gesetze oder Statuti schuldig ist, zu nennen, zu statuiren, Massen in solchem Falle der Testator eine solche Schuld mit dem, was er legiret, compensiren zu wollen, geglaubet wird. Ausser diesen Fällen kann das Legatum einer dem Legatario bereits zustehenden Sache nicht bestehen, wenn er auch schon nach gemachtem Testamente sich solches erworben hätte. Wie wohl hierbey ein Unterscheid zu machen, ob der Legatarius solche Sache aus einem Titulo oneroso oder lucratiuo erworben habe. Erstern Falls kann er doch ex Testamento die Aestimation des Legati begehren. §. 6. et 9. I. de Leg. Und wo der Legatarius die ihm mit Bedingung legirte Sache pendente Conditione gekauffet hätte, kann er nach deren Erfüllung das Pretium, oder Kauff-Schilling repetiren. Hätte auch jemand ein Legatum als ein Heurathe-Gut empfangen, so wird doch solches als ein ex causa onerosa herkommendes Geschenck gehalten, weil man dagegen die Onera Matrimonii tragen muß. l. 21. §. 1. de don. int. vir. et vx. Wenn aber der Legatarius das Vermächtniß ex

causa

caussa lucratiua adquiriret hat, so verfällt das Legatum, weil zweyerley Caussae lucratiuae bey einem Menschen oder einer Sache nicht concurriren können. §. 6. t. de Leg. Hingegen wo der Legatarius diese Sache bey des Testatoris Leben alieniret, so wird das Legatum wieder gültig. Wäre auch eine Sache in einem Testamente mehr als ein Mahl legiret, und zwar eine species, so kann die Sache, oder deren Werth öffter nicht als ein Mahl gefordert werden. Wäre es aber eine Quantitas, z. E. 100. Th. so wird aber Mahl nicht geglaubet, daß der Testator dieses Quantum multipliciret haben wolle, es werde denn solches von dem Legatario klar bewiesen. Wäre aber in zweyerley Testamenten eine Species legiret, und der Legatarius hätte aus dem einen die Aestimation bekommen, so kann er aus dem andern annoch die Sache selbst fordern. Ist aber eine Quantitas legirt, so ist sie auch öffters zu praestiren, es werde denn das contrarium probiret. Was nun 3.) das Legatum Rei alienae, welche einem dritten zustehet, betrifft, ist ein Unterscheid zu machen, ob der Testator solches gewust habe oder nicht. Erstern Falls gilt das Legatum nicht zwar zu dem Effecte, daß der Sachen Herr solche verkauffen müsse, wozu Niemand kann gezwungē werdē, sondern nur daß der Erbe obligiret wird, entweder die Sache zu redimiren, oder, wo der Herr sie nicht verkauffen, oder allzuhoch halten sollte, den Werth davor zu zahlen. §. 4. et 5. I. de Leg. l. 14. §. 2 de Leg. 3. Weiß aber der Testator nichts davon, sondern hat geglaubet, daß die Sache seine sey, so gilt das Legatum nichts, und kann auch der Werth nicht davon gefordert werden. Es wäre denn Res aliena einem nahen Anverwandten legiret worden. Es muß aber in Dubio der Legatarius die Scientiam probiren, als welcher seine Intention auf des Testatoris wissen setzet, da hingegen vor den Erben die praesumtio Iuris militiret. §. 4. I. de Leg. l. 10. C. l. 2. 21. ff. l. 13. C. de prob. l. 67. §. 8. de Leg. 2.

Legatum Rei futurae, ist ein Vermächtniß eines zukünfftigen Dinges.

Legatum Seruitutis, ist eine vermachte Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit in einem Grund u. Boden.

Legatum simpliciter relictum. Bey diesem Legato ist auf das Obiectum, so legiret worden, zu sehen, ob eine Sache, oder ein Factum legiret worden. Ist dieses, so muß zwar der Erbe solches praestiren, jedoch nicht praecise, sondern wenn er das Interesse davor abstattet, wird er davon liberiret, wo nicht der Testator expresse befohlen, daß es der Erbe praestiren soll. l. 13 §. fin. de re iud. Ist aber eine Sache legiret, so ist ein Unterscheid zu machen, ob selbige schon gegenwärtig oder künfftig zu hoffen sey. Letztern Falls hat der Legatarius, ehe und bevor die Sache hervorgekommen, weder ein Ius in re noch ad rem, ist auch der Erbe noch nicht efficaciter obligiret. l. 1. §. fin. de cond. et dem. Ist aber die Sache schon vor Handen, so ist wiederum zu unterscheiden, ob eine Quantitas oder Species in Genere legiret worden, so ist so dann der Erbe ad praestandum Legatum obligiret; Der Legatarius aber hat nur Actionem ex Testamento, oder hypothecariam, nicht aber Rei Vindicationem. Wird aber eine gewisse Species oder Indiuiduum legiret, so ist wiederum zu unterscheiden, ob die Sache dem Testatori eigenthümlich zustehe oder nicht. Letztern Falls ist der Erbe verbunden, die Sache einzulösen, und zu praestiren, oder, wo er solches nicht thun kann, die Aestimation davor zu erstatten. Der Legatarius aber hat nur ein Ius ad Rem, nicht aber in Re, und ist ihm der Erbe obligiret. Denn weil der Testator nicht Dominus Rei alienae gewesen, so hat er auch kein Dominium transferiren können. Ist aber die Sache dem Testatori eigenthümlich zuständig, und zwar eine corporalis, so verfällt das Dominium ipso iure ad Legatarium. Ist es aber eine Res incorporalis, nehmlich eine Gerechtigkeit, und zwar ein Ius in Re, z. E. eine Seruitut, ein Pfand, so wird dasselbe gleich dem Dominio also bald ipso iure auf den Legatarium transferiret. Wäre es aber ein Ius ad Rem, so wird selbiges, oder die Actio personalis, von dem Legatario nicht adquiriret, sondern der Erbe ist verbunden, ihm die Actionen zu cediren. Je doch daß auch vor der Cession dem Legatario eine Actio vtilis competiret. Die Possession aber des Vermächtnisses kann der Legatarius von dem Herede nach angetretener Erbschafft cum etentibus Remediis fordern. Denn propria auctoritate kann er ohne dessen Verlust das Legatum nicht occupiren, und kann der Erbe solches actione quod Legatorum auociren. Es wäre denn Niemand vor Handen, von dem er das Legat fordern könne, oder der Testator hätte ihm diese Macht gegeben, oder bereits bey seinem Leben per Constitutum possessorium die Possession an den Legatarium transferiret. **Brunnemann** ad l. 5. et 12. Cod. de Leg. 28.

Legatum Suppellectilis, der vermachte Haus-Rath, ist nichts anders als der einem Haus-Herrn zum gemeinen täglichen Gebrauche vermachte und legirte benöthigt- und gebräuchliche Haus-Rath. Dahero begreiffet dergleichen Legatum keine Eß- oder Trinck-Waaren, Gold- und Silber Geschirre, Kleider, Zierrath an Ringen, Kleinodien, Geschmeide, oder auch baares Geld, Feld-Geschirre, oder gar das Haus selbst, oder die Wohnung, worinne der Haus-Rath befindlich, weniger beseelte Thiere, Handwercks- und Kunst-Instrumente, oder auch Betten in einem Wirths-Hause, Bücher, Bücher Schräncke, Harnische und Gewehr ꝛc. was aber darunter begrieffen werde, weiset. l. 3. seqq. d. tit. *Dieth.* in Thes. Cont. v. **Haus-Rath**. Wohin kostbare Tapeten, womit vornehme Häuser ausgezieret werden, nicht gehörig **Carpzov** 6. R. 34. n. 30. Wären aber silberne Geschirre zum täglichen Gebrauche adhibiret worden, so werden sie auch unter diesem Legato begrieffen, wie auch Kutschen und Senfften. Doch thut der Testator wohl, wenn er exprimiret, was er unter dergleichen Legato wolle begrieffen haben. Nach dem Sachsen-Rechte haben die Geräthe, oder die so genannte Vtensilia, (Geräthig) eine Gleichheit mit dem Suppellectile, und begreifft nicht nur Betten und weisses Zeug, sondern auch Kleider und andere Zierrathen, welche die Weiber im Gebrauche und Possession haben. **Carpzov** P. 2 C. 14.

Legatum Triticum Vinum et Oleum heisset vermachter Weitzen, Wein und Oel.

Legatum Vestium, ist ein Vermächtniß derer Kleider, welche, wo sie in Genere vermachet worden, so begreiffen sie auch die Feyer- und zum Pracht verfertigte Kleider, sie seyn von was vor Zeug sie wollen, wenn sie nur zur Bedeckung des Leibes gebrauchet werden können, wohin auch die Schuhe zu referiren:

Gleiches iſt auch von denen zugeſchnidtenen und noch nicht verfertigten Kleidern zu ſagen, daß auch ſolche unter dieſem Legato Veſtium ſtecken; das Zeug oder Tuch aber, woran der Zeug- und Tuchmacher annoch arbeitet, wird unter denen legirten Kleidern nicht begrieffen. Würden der Witbe alle Kleider legiret, ſo werden auch die Manns-Kleider darunter begrieffen, weil die Legataria ſolche verkauffen kann, und das Geld zu ihrem Nutzen anwenden. Regulariter aber wird der weibliche Putz unter dem Legato Veſtitus nicht begrieffen, weil dieſe eine beſondere Speciem machen. Sonſt aber iſt dergleichen Legat nach der Meynung und Gewohnheit des Leganten, wie auch nach des Legatarii Condition und Qualität zu verſtehen. Dahero wo der Teſtator der Witbe nicht nur Trauer-Kleider legiret, ſondern auch denen Erben befohlen hätte, ſie mit Kleidern zu verſehen, ſo wird praeſumiret, daß ſie auch nach der Trauer-Zeit mit Kleidung, welche denen Witben conuenient ſeyn, müſſe verſehen werden, und zwar, wo es die Landes-Art mit ſich bringet, und das Vermögen vor Handen, alle Jahre; hätte er aber Sommer- und Winter-Kleider vermachet, ſo ſeyn ſolche im April und September zu praeſtiren. Iſt auch die Kleidung legiret, ſo werden darunter auch die Acceſſoria begrieffen, wenn ſie ſchon koſtbarer ſind als die Kleider. Wenn aber ein Kleid, welches zu tragen verboten, legiret worden? So wollen einige das Legatum vor untüchtig halten, andere, daß der Erbe den Werth davor zahlen ſoll. **Brunnemann** ad l. 23. aber will, daß das Kleid ſelbſt zuzuſtellen ſey, weil man es an andern Orten tragen, und es der Legatarius verkauffen kann, Maſſen ſolches auch dem Menti Teſtatoris, welcher das Verbot ſonder Zweifel gewuſt, nicht entgegen lauffet. l. 23. de aur. leg. l. 33. de aur. leg. l. pen. d. adim. leg. **Carpzov** P. III. c. 23. d. 24. n. 5.

Legatum Vſusfructus iſt, wenn die Nutznüſſung des gantzen Vermögens legiret worden, ſo werden nur diejenigen bona verſtanden, worüber der Teſtator diſponiren können. Und werden in einem ſolchen Legato omnium bonorum auch die Schulden und Actiones begrieffen. Doch kann dieſer Vſusfructus nicht eher conſtituiret werden, als nicht die Schulden bezahlet, oder abgezogen ſeyn. Ein anders iſt zu ſagen, wenn nur der Vſusfructus einer gewiſſen Sache legiret worden. Doch gehören zu einem ſolchen Legato Vſusfructus omnium bonorum nicht die Fideicommiſ-Güter. l. 32. §. 2. d. Vſufr. leg. Werden aber denn auch unter dieſem Vſufructu omnium bonorum auch die zukünfftige und nach verfertigtem Teſtamente adquirirte gezählet? Adfirmatur, weil das Wort alle nichts ausſchlüſſet, und haben die Teſtamente, ins gemein das Abſehen auf den Zuſtand des Teſtatoris Todes. Wie, wenn ein Fundus mit denen Worten, zu nutzen und zu gebrauchen, vermachet worden, wird ſo denn der Vſusfructus allein, oder auch die Proprietas legiret geachtet? Die meiſten bejaen das letztere, weil der Fundus Anfangs legiret worden, die folgende einen Vſumfructum andeutende Worte aber das Legatum nicht reſtringiren, ſondern nur Demonſtrationis Gratia beygeſetzet ſind, ſo, daß deren ungeacht die Proprietas legirt zu ſeyn geglaubet wird. Gleiches iſt zu ſagen, wenn einem der Vſusfructus Fundi mit der freyen und völligen Macht, ſelbigen zu alieniren, vermachet worden, weil dergleichen Macht bloß deren Proprietario zukommt. l. 9. l. 6. C. de Vſufr. Denn ob ſchon der Teſtator von der bloſſen Nutznüſſung diſponiret hat, ſo muß doch ſeine Verordnung denen Rechten und der Sachen Natur gemäß kommen. Wie wenn ein Mann ſeinem Weibe die Nutzung von allen ſeinem Vermögen vermachte, doch, daß nach ſeinem Tode ſein Bruder ſein Erbe ſeyn ſoll? Es ſcheinet dieſes Legatum von Unkräfften zu ſeyn, weil das Legatum erſt nach Antrit der Erbſchafft von dem Erben fällig wird. Nun kann aber der Erbe, ſo lange die Witbe lebet, die Erbſchafft nicht antreten, mithin auch die Witbe den Vſumfructum nicht einzühen. Andere aber fundiren ſich auf des Teſtatoris Willen. Was vor Cautelae hier zu adhibiren, weiſt **Stryck** de Caut. Teſt. c. 20. §. 23. Hätte auch ein Mann der Frau den Vſumfructum, ſo lange ſie lebet, vermachet, und ſie trit hernach zur andern Ehe, ſo wird die Nutznüſſung ihr deswegen nicht entzogen, wo es der Mann nicht expreſſe alſo conditioniret, nach dem der Verluſt der Nutznüſſung nirgends unter die Straffen der andern Ehe befunden wird. Avth. hoc. locum C. d. ſec. nupt. nucl. Nov. 22. c. 23. **Richter** ad Avth. c. n. 8. ſeqq.

Legatura, ſiehe Ligatura.

Legatur-Werck heiſſet, wenn man Kupfer unter Silber miſchet, daß das Silber ſo viel geringer vom Gehalte werde.

Legatus kommt von Legare her, und bedeutet dem Worte nach beydes einen, der erwählet als abgeſchicket worden. *Paſchalius* Legat. 1. Es war alſo dieſes bey denen Römern der eigentliche Name dererjenigen, welche im Namen der Republic in wichtigen Angelegenheiten verſchickt wurden. *Cicero* in Vatinium 15. pro Sextio 14. *Liuius* XLIII. 1.

Legatus, ſiehe **Abgeſandter**. Tom. I. p. 117. ſeqq.

Legatus hieß bey der Römiſchen Armee der General-Lieutenant, welcher in Abweſenheit des Generals commandiren konnte, auch ſonſten unter ihm die höchſte Gewalt bey der Armée hatte. Es pflegte aber jeder General deren mehrere, nach denen Umſtänden der Sache und der Stärcke ſeines unterhabenden Kriegs-Heers, bey ſich zu haben. Pompeius hatte in dem Kriege mit denen See-Räubern 25. *Appianus* Mithrid. p. 392. Cicero als Proconſul in Cilicien 4. *Cicero* Epiſt. XV. 4. Caeſar gab jeder Legion ihren Legatum. *Caeſar* de Bell. Gall. l. 52. VII. 45. Weil nun Auguſtus die gantze Gewalt über die Krieges-Heere an ſich gezogen, als führte er alles durch Legatos, weil dieſe unmittelbar unter ihm ſtunden. *Dio* LII. Er machte deren zwey Sorten, conſulares, welche einer gantzen Armée vorſtunden, und praetorios, über jede Legion. *Tacitus* Ann. II. 36. Den Namen trugen ſie daher, weil der Römiſche Rath eigentlich das Recht hatte, ſolche mit jedem General fortzuſenden, welches die Römer Duci legare Legatos nenneten. *Liuius* II. 59. IV. 17. XXIX. 9. XLIV. 18. *Salluſtius* Bell. Iugurth. 28. n. 4. *Cicero* ad Attic.

Attic. XV. 11. *Caesar* de Bell. Civil. III. 51. *Varro* de Ling. Lat. IV. 16. *Lipsius* de Milit. Rom. II. 11. *Thysius* Rom. illustr. 11. p. 64. *Hotomann* Antiq. Roman. II. 15. *Pitiscus* Lex. Antiqq. Tom. II. p. 82. seq.

Legatus, bedeutet an dem Päbstlichen Hofe einen Abgesandten, und ist dreyerley, nehmlich Legatus natus, a Latere und missus, von denen unter besondern Abhandlungen nachzusehen. Ausser diesen 3. Arten derer Päbstlichen Legaten werden auch die Gouverneurs des Pabsts zu Avignon, zu Bologna, zu Ferrara und in andern Haupt-Städten des Päbstlichen Gebiets Legaten genennet. *Duaren.* de sacr. Eccl. Minist. III. 3. **Beckmann** Synt. Dign. illustr. Disc. XVIII. 1. §. 7. *Chopin. Roche-Flavin. Pascal. Wicquefort* de l'Ambass.

Legatus à Latere ist derjenige Cardinal, welcher mit grossen Solemnitäten und einer gar sonderbaren Gewalt von dem Pabste abgeschickt worden, um entweder auf einem Consilio zu praesidiren, oder bey souverainen Häuptern eine wichtige Angelegenheit oder Cerimonie zu verrichten. Das Zeichen solcher Legation ist ein Creutz, welches sie hernach ordentlicher Weise vor sich hertragen lassen, ausser wo der Potentat, an den sie abgeschicket worden, sich in Person befindet. Der Pabst giebt es ihnen in einem öffentlichen Consistorio, worauf sie ohne Verzug in einer solemnen Cavalcade zu der Porta del Popolo hinaus zühen. Bey ihrer Zurückkunfft wird es gleich Falls solemniter dem Pabste wieder übergeben. Allenthalben wiederfahren ihnen gantz ungemeine Ehren-Bezeugungen, z. E. daß man sie mit einem Thron-Himmel empfänget, daß man sie beständig frey hält, daß man ihnen einen sonst ungewöhnlichen Rang (als in Franckreich über die Printzen vom Geblüte) einräumet, daß sie ihre absonderliche Datarios und Subdatarios haben u. d. m. Wenn sie in eine Provintz kommen, worinnen sich allbereit ein Päbstlicher Gesandter befindet, so bleibt dessen Gewalt, so lange sie darinnen sind, suspendirt. In Collation derer meisten geistlichen Beneficien concurriren sie mit denen Collatoribus ordinariis. Auch solche Beneficia, die noch nicht vacant sind, können sie einer gewissen Person reserviren. Sie haben Macht, solche, die wegen gewaltthätiger Beleidigung derer Geistlichen in den Bann verfallen, wieder davon zu befreyen. Unehlich-geborne können sie zu Annehmung geistlicher Beneficien vor tüchtig erklären. In Summa, man schreibet diesen Legaten zu, daß sie alles zu thun befuget sind, was nicht ausdrücklich dem Pabste vorbehalten ist. Weil nun auf solche Art die Gewalt derer Legatorum à Latere ausserordentlich, und denen gemeinen Regeln zuwieder ist, so haben alle souveraine Häupter dieselbe in ihren Landen einzuschräncken sich lassen angelegen seyn. Der König von Franckreich nimmt keinen solchen Legaten an, man habe denn vorher seine Genehmhaltung darüber eingeholet; auch muß der, welchen man hernach dazu ernennet, eidlich versprechen, daß er nur so lange, als es ihrer Majestät gefällig, die Legation verwalten wolle. Hiernächst darff keiner diese Würde daselbst exerciren, als nach dem er seine Vollmacht dem Parlamente zu Paris überschicket hat, welches dieselbe untersuchet, und hernach mit solchen Modificationen verificirt, als man dem Besten des Königreichs und denen Freyheiten der Französischen Kirche am meisten gemäß zu seyn erachtet.

Legatus de Latere, siehe Legatus missus.

Legatus missus, dergleichen von einigen (mit einem gantz geringen Unterscheide von denen Legatis à Latere) Legatus de Latere genennet werden, ist ein solcher Päbstlicher Gesandter, welcher zu der Zeit, da man ihn von dem Römischen Hofe abfertiget, noch nicht Cardinal ist, zu welcher Würde er aber gemeiniglich zu Ausgange seiner Gesandschafft gelanget. Solcher Legatus missus wird seit dem 16. Jahrhunderte Nuncius oder Internuncius Apostolicus tituliret. Der Unterscheid eines Nuncii und eines Internuncii bestehet hauptsächlich darinnen, daß jener als ein ordentlicher, dieser aber als ein ausserordentlicher Päbstlicher Minister anzusehen ist, jener an Königliche Höfe, dieser aber an solche Orte gesendet wird, wo kein gecröntes Haupt ist, daher die Päbstlichen Gesandten in der Schweitz, zu Cöln und Brüssel Internuncii heissen.

Legatus natus wird ein gewisser Ertz-Bischoff genennet, welcher, so bald er zu dergl ichen Praelatur erhoben worden, Macht hat, die ordentlichen Geschäffte des Römischen Stuhls, innerhalb eines gantzen Reichs, zu tractiren, auch in Ansehung dessen sich einen absonderlichen Rang zueignet. Diese Würde eines gebornen Le ten haffret in Teutschland auf dem Ertz-Bisthume zu Saltzburg, wie wohl ehe Mahls die Ertz-Bischöffe zu Magdeburg solchen Vorzug genossen; in Böhmen auf dem Ertz-Stiffte zu Prag; in Ungern auf dem zu Gran; in Polen auf dem zu Gnesen; in Franckreich auf dem zu Arles und auf dem zu Rheims; in England (vor der Religions-Aenderung) auf dem zu Canterbury, u. s. w. **Beckmann** Notit. Dignit. illustr. Disc. XV. c. 1. §. 6. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 15. §. 12. p. 1165.

Legatus Obedientiae wird derjenige Gesandte am Päbstlichen Hofe genannt, welcher von denen Catholischen Mächten bey dem Antrite ihrer Regirung an den Pabst geschicket wird, und dem Apostolischen Stuhle im Namen seines Herrn allen Schutz und Gehorsam zu versprechen pfleget.

Legdenus, (*Valent.*) von Schwerin, war Theol. Doctor und Professor zu Rostock, starb den 26. Febr. im Jahre 1634. im 42. Jahre, und schrieb Examen Refutationis Val. Smalcii, Rostock 1621. Orat. de insigni Pietate Gust. Adolphi, Reg. Sueciae, Rostock 1633. in 4; Predigten und Disputationes. **Witte** Diar.

Lege deine Hand in meine Seite. Joh. 20, 27. Hier fragt sichs: Ob denn Thomas die ihm von JEsu gegebene Freyheit gebrauchet, und seine Hand in CHristi Seite geleget habe? Etliche meynen, er habe es aus Bescheidenheit nicht gethan. Andere aber behaupten hingegen gar wohl, daß Thomas vollbracht, was ihm der Heiland geheissen. Denn wenn ehe Mahls dem Ahas befohlen war, er sollte ein Zeichen fordern von dem HErrn seinem GOtt, und er wollte nicht, so zürnete der HErr über ihn. Es. 7, 11. seq. Da nun CHristus selbst von Thoma begehret, daß er zu Stärckung seines Glaubens die Hand in seine offene Seite legen mögte, warum sollte er solches nicht thun? damit er sagen konnte: **Das wir gehöret haben, das wir gesehen haben, etc.** 1. Joh. 1, 1.

Lege deine Hand unter meine Hüffte, und schwöre mir bey dem HErrn. 1. B. Mos. 24, 2 3. Abraham befiehlet ihm den Eid also zu thun, daß er seine Hand unter seine (Abrahams) Hüffte legen sollte. Daß dieses denen Patriarchen eine gewöhnliche Cerimonie bey denen Eidschwüren gewesen, so sie von andern erfordert, ist aus dem 1. B. Mos. 47, 29. zu urtheilen. Warum dieses eigentlich geschehen, davon sind vielerley Meynungen. Einige meynen, die alten hätten darum die Hand unter die Hüffte geleget, und bey solchem Parte genitali geschworen, weil die Kinder daraus gezeuget, und die Posterität dadurch fortgepflantzet werde, darum wäre sie vor was heiliges gehalten worden. Andere halten hiernächst davor, es wäre die Hüffte ein Symbolum und Zeichen der Geburt und des Lebens, und wäre daher von denen schwörenden die Hand darunter geleget worden, zu bezeugen, daß GOtt der Urheber des Lebens wäre, in dessen Händen unser Leben und Heil stünde, so daß sie hiermit zu verstehen gegeben hätten: schwöre ich jetzo recht, so gebe mir GOtt ein langes und gesegneres Leben; schwöre ich aber falsch, so verkürtze er mir das Leben, das aus der Hüffte kommen, und verderbe mich u. s. w. Etliche wollen, es würde hiermit angezeiget die Beständigkeit und Krafft des Eides, weil die Knochen an der Hüffte sehr starck wären. Einige derer Rabbinen, als *Aben Esra* und andere, sagen, es sey solches ein Zeichen einer Unterthänigkeit gewesen gegen seinen obern, und habe sich der schwörende hierdurch zu allem Gehorsam verpflichtet. Was aber insonderheit Abraham betrifft, so meynen einige Juden, als R. *Salomo*, es sey soches vorher nicht gebräuchlich gewesen, sondern Abraham hätte es aufgebracht, und sey der erste gewesen, der es also gehalten habe, und zwar hätte er es gethan um der Beschneidung willen, weil selbige fast um diesen Theil des Leibes geschehen sey. Allein wenn wir nun unserer Theologorum Gedancken hierüber anführen sollen, so halten sie mit denen Kirchen-Vätern und *Luthero* dafür, daß auf CHristi Menschwerdung damit gesehen worden, und daß Abraham seinen Glauben auf den ihm verheissenen Saamen dadurch zu verstehen geben, und die Verheissung, so ihm geschehen, daß CHristus aus seiner Hüffte und Lenden herkommen sollte, anzeigen wollen. Solle also der Knecht mit seiner Hand auf die Menschwerdung CHristi deuten, und seinen Eid bey dem verheissenen Saamen Abrahä, in dem alle Welt solle gesegnet werden, leisten. Und dürffe man nicht erst fragen: ob solches Absehen auch der Knecht verstanden? Denn weil Abraham nicht allein sich und seine Kinder, sondern auch alle seine Knechte auf göttlichen Befehl beschnidten; so sey ja gnugsam zu schlüssen, daß er ihnen auch den vornehmsten Endzweck, und die Verheissung von dem Meßia, so aus seinem Saamen geboren werden sollte, erkläret haben werde, wie denn auch GOtt selbst ihm dieserwegen 1. B Mos. 18, 19. ein herrlich Zeugniß giebet. Es könnten aber auch etliche Meynungen von diesen hier angeführten zusammen gesetzet, und sonderlich die vierte und sechste beybehalten werden. Denn wie man aus denen unterschiedlichen Exempeln siehet, so müssen sie da Mahls einen doppelten Gebrauch zu schören gehabt haben; einen, welchen die obern, oder die einander gleich gewesen, in Acht genommen; den andern, welchen die untern, die unter eines Botmäßigkeit gestanden, halten müssen. Unterthanen, Knechte und Kinder musten die Hand auf die Hüffte ihres Herrn oder Vaters legen, wie so wohl aus diesem, als auch aus Josephs Exempel erhellet, da der Sohn dem Vater schwöret. Die obern aber, oder die einander gleich waren, pflegten ihre Hände gen Himmel aufzuheben. 1. B. Mos. 14, 22. Darum scheinet *Aben Esra*, und die es mit der vierten Meynung halten, nicht unrecht zu statuiren, daß sie es vor ein Signum Subiectionis oder Zeichen der Unterthänigkeit und Gehorsams ausgeben. Jedoch sind darum unserer Theologorum gottselige Gedancken nicht zu verwerffen: denn ob es gleich da Mahls gebräuchlich gewesen, also zu schwören, so hindert doch solches nicht, daß Abraham nicht zugleich auch auf das Geheimniß des aus seiner Hüffte und Lenden kommenden Meßiä gesehen. *Acerra Bibl.* Cent. VI. Hist. 5. p. 92. seq.

Lege-Feuer, (heimliches) siehe **Heimliches Lege-Feuer.** Tom. XII. p. 1184.

Legefort, ein Braunschweig-Lüneburgisches Amt-Haus, ungefähr eine halbe Stunde von der Stadt Höxter. **Zeiller** Topogr. Brunsu. Luneb. p. 154.

Lege-Geld heissen die Gerichts-Gebühren, siehe **Gerichts-Kosten.** Tom. X. p. 1130.

Lege-Granate, siehe **Fall-Granate.** Tom. IX. p. 182.

Leg-Eisen, siehe **Fuß-Angeln.** Tom. IX. p. 2371.

Leg-Eisen sind 1) Stücke Eisen, auf der einem langen Seite scharff, auf der andern 4. Zoll dicke und breit. Solche brauchet man auf Berg-Wercken, daß man sie in einen Ritz und grosse eiserne Keile dazwischen setzet, in Loß-Gewinnung derer grossen Wände. 2.) Nennet man auch Leg-Eisen das Eisen über der Waltze.

Legen, siehe **Wallachen.**

Legende, ist in der Kirche ein Buch, daraus die Leben derer heiligen gelesen werden, welche man in der Römischen Kirchen jeder Mann zu lesen vor hochnöthig hält, daher es denn auch den Namen hat, gleich als das soll und muß gelesen werden. *du Fresne* II. 2. 273. Sonst heisset Legende die Auf- oder Umschrifft einer Müntze, ingleichen eine Lüge, eine Unwahrheit.

Legendorff, siehe **Lehndorff.**

Legeolium, siehe Castlefort. Tom. V. p. 1367.

Leger, **leichte,** Cheval leger, saget man von einem geschwinden und hurtigem Pferde, so von leichtem Leibe. Cheval qui est leger à la main, ist ein Pferd, das ein gut Maul hat, und nicht harte in der Faust lieget.

S. Leger, ein Geschlecht, führt einen mit Lilien bestreueten Schild, über welchen ein rother Balcken gezogen. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. Sect. 3. Membr. 4. §. 7. p. 265.

Leger, (*Anton.*) ein Reformirter Theologus, geboren im Jahre 1652. zu Genev, dessen Vater gleiches Namens Professor Theologiae zu Genev gewesen. Er ward den 1. Febr. im Jahre 1678. ins Predigt-Amt, und den 27. Iun. im Jahre 1684. an die Kirche zu Genev beruffen, im Jahre 1686.

1686. ward er daselbst Professor Philosophiae, und im Jahre 1713. Professor Theologiae. Er starb im Jahre 1719. und hinterließ viele Schrifften, welche sein ältester Sohn, der gleich Falls Pastor zu Genev ist, herauszugeben angefangen, nehmlich Sermons sur divers Textes de l'Ecriture sainte, Genev 1720. in 8. 3. Voll. Gel. Zeit. 1719. p. 366. *Bibliotheca Bremensis* Cl. II. Fasc. 5. p. 949.

Legerement, heisset leicht überhin. Wenn nehmlich eine Stimme, oder insonderheit ein Instrument nicht starck angegrieffen, und dabey fertig tractiret wird.

S. Legerius, war ein Frantzösischer Edelmann aus einer vornehmen Familie, welcher von seinen Eltern, da er noch sehr jung war, zu Anfange des 7. Seculi an Clotarii II. Hof geschicket wurde. Dieser Printz untergab ihn der Aufsicht des Bischoffs zu Poitiers, welcher ihn Anfangs zum Diacono, und nachgehends zum Archi-Diacono seiner Kirche machte. Hierauf wurde Legerius zum Abt von S. Maraint gemachet, und 6. Jahr hernach schickte ihn die Königin Batildis in währender Minderjährigkeit des Clotarii III. zu dem Bischoffe von Poitiers, da er sich denn bey denen vornehmsten des Hofes so beliebt machte, daß ihm das Bisthum Autun aufgetragen wurde. Als im Jahre 666. der König Clotarius mit Tode abgieng, versammlete sich der Adel, um den Childericum II. auf den Thron zu erheben, ungeachtet Ebroinus sich hefftig dawieder setzte, als welcher die Crone Dieterico, Childerici jüngstem Sohne, zu Wege bringen wollte. Dieser Versammlung wohnte S. Legerius mit bey, und vermogte die Reichs-Stände, welche Ebroinum zum Tode verurtheilten, dahin, daß sie ihn nur in die Abtey Luxeuil in Burgund einschlossen. Nachgehends hatte Childericus S. Legerium bey sich am Hofe, weil aber seine Tugend und rechtschaffenes Wesen einigen Hof-Leuten nicht aller Dings gefallen wollte, so verleumdeten sie ihn bey dem Könige, welcher ihnen nicht nur Gehör gegeben haben, sondern auch, wie man saget, nach Autun gekommen seyn soll, S. Legerium umzubringen. Als dieser hiervon Nachricht erhalten, machte er sich bey nächtlicher Weile aus dem Staube. Allein man setzte ihm nach, und brachte ihn vor den König, welcher ihn so denn in eben demselben Closter, worinnen Ebroinus war, einschlüssen ließ. Als aber nicht lange hernach der König ermordet worden, so ereignete sich im Jahre 679. eine grosse Veränderung im Reiche: Denn Ebroinus wurde unter Dieterici Regirung wiederum in seine vorige Würde, und S. Legerius aufs neue in sein Bisthum eingesetzet. Nach dem aber Ebroinus sich bey Hofe fest gesetzet, war er auf Rache bedacht, und schickte einen Officier mit etlichen Soldaten hin, ihn in seiner Stadt zu überfallen, und sich seiner zu bemächtigen. Die Bürger schlossen zwar die Thore vor ihnen zu; allein der fromme Praelat wollte die Stadt um seinet Willen in keine Gefahr setzen, und ergab sich dahero selbst freywillig in derer Feinde Hände, welche ihm alsofort die Augen ausstachen, und ihn in ein Closter einschlossen. Zwey Jahre hernach ließ Ebroinus den Bischoff S. Legerium, und dessen Bruder, den Grafen Guerin, nach Hofe hohlen, und klagte sie vor dem König an, als solche, die an Childerici Tode mit Theil hatten, worauf Guerin zu Tode gesteinigt, dem Legerio aber die Zunge ausgeschnidten wurde. Endlich, weil Ebroini Haß gegen Legerium unversöhnlich und unauslöschlich war, ließ er denselben in einem Walde, in dem Gebiete von Arras, ermorden. *Surius* 2. Oct. Annal. Franc.

Leges, siehe Legae.

Leg-Feuer, ist eine Art eines Feuer-Wercks, etwas heimlich damit in Brand zu stecken. Siehe auch Boyeaux. Tom. IV. p. 942. In gleichen Leir-Feuer.

Legesfelt, siehe Lengefelt.

Legesgmund, siehe Lechsmünd. Tom. XVI. p. 1301.

Lege-Städte oder Leg-Städte, (Reichs-) werden in Teutschland folgende 4. Nürnberg, Augspurg, Franckfurt am Mayn und Leipzig genennet, weil die von denen Reichs-Ständen bewilligte Römer-Monathe von denen benachbarten Creissen dahin geliefert, und von denen Räthen selbiger Städte gegen Qvittung empfangen, hernach aber von diesen letztern weiter zu des Reichs Angelegenheiten ausgezahlt werden müssen.

Legge oder Leggé, eine alte und vornehme Familie unter denen edlen zu Venedig, welche zu Ausgange des 17. Jahrhunderts in so wenig Personen bestund, daß nicht mehr als 2. Brüder noch davon am Leben waren. Sie hat unterschiedene Procuratores von S. Marco hervor gebracht, als im Jahre 1464. Lucam; im Jahre 1522. Ioannem, der solche Würde erkaufft; im Jahre 1537. einen andern Ioannem, welcher auf gleiche Art dazu gekommen; im Jahre 1556. Priamum, und im Jahre 1573. Andream, einen Sohn Ioannis II. Benedictus da Legge war zu Anfange des 17. Jahrhunderts Proveditor in Istrien. *Amelot de la Hossaye* Hist. du Gouvern. de Venise p. 177. 544. *Hist. des Uscoques.* p. 258.

Legge, eine vornehme Familie in England, welche von langen Zeiten her ihren Sietz zu Legges, nicht weit von Timbridge, in der Provintz Kent, gehabt. Aus derselben war Thomas Legge, welcher um die Mitte des 14 Jahrhunderts Sherif zu London, wie auch 2. Mahl Lord Major daselbst gewesen. Sein Sohn, Simon, zeugte mit Ioanna Clavering Thomam, welcher von Margaretha Blount ein Vater Wilhelmi wurde. Dieser begab sich in Irrland, und zeugte mit Anna, einer Tochter des Lords Bermingham von Athenry, Eduardum, welcher von seinem Anverwandten, Carolo Blount, Grafen von Devonshire, damahligem Lord-Lieutenant von Irrland, zum Vice-Praesidenten der Landschafft Mounster gemachet ward. Seine Gemahlin, Maria Walsh, gebar ihm 6. Söhne und 7. Töchter. Der vierte von denen Söhnen, Namens Ioannes, starb erst im Jahre 1702. im 108. Jahre seines Alters, und hinterließ eine Zahlreiche Nachkommenschafft. Der älteste Sohn, Wilhelm, versuchte sich unter dem Printzen Mauritio von Oranien in dem Niederländischen Kriege. Nach seiner Zurückkunfft machte ihn der König Carolus I. Anfangs zu seinem Cammer-Diener, nach Mahls zum General-Lieutenant von der Artillerie, und in währendem innerlichen Kriege zum Gouverneur von Chester und Oxford. Der König Carolus II. erklärte ihn

nach seiner Wiedereinsetzung gleich Falls zu seinem Cammer-Diener, und zum General-Lieutenant von der Artillerie, in gleichen zum Schatz-Meister und zum Ober-Aufseher dererselben. Er verheurathete sich mit Elisabeth, deren Vater der Riter Wilh. Washington von Packington, die Mutter aber, Anna Villiers, eine Schwester des berühmten Georgii Villiers, Herzogs von Buckingham, war. Sein Tod erfolgte den 13. Oct. im Jahre 1670. in seinem 83. Jahre. Aus gedachter Ehe wurden ihm geboren 1.) Georgius, von dem unten; 2.) Wilhelm, welcher Ehren-Page bey Carolo II. und dessen Cammer-Diener, in gleichen unter Iacobi II. Regirung Gouverneur von Kingsale in Irrland ward, und ohne rechtmäßig Leibes-Erben mit Tode abgieng; 3.) Maria, verheurathet an den Riter Henr. Gooderick von Ribston, General-Lieutenant von der Artillerie, und des Königs Wilhelmi III. geheimen Rath; 4.) Susanna, verheurathet an einen Esquire, Namens Thomas Bilson. Der älteste Sohn, Georgius, von dem ein Articel folget, hat mit Barbara, einer Tochter des Riters Henrici Archbold von Abbots Bromley, einen Sohn und sieben Töchter gezeuget. Der Sohn, Namens Wilhelm, folgte in der Würde eines Lords Dartmouth, und ward im Jahre 1702. geheimer Rath von der Königin Anna, hernach einer von denen Commisarien derer Commercien und Colonien, und den 15. Iun. im Jahre 1710. Staats-Secretarius, auch geheimer Siegel-Verwahrer, und im Jahre 1711. Vicomte Lewisham in der Grafschafft Kent, und Graf von Dartmouth. Seine Gemahlin Anna, eine Tochter, Heneage Finch, Grafen von Ailesford, hat ihm geboren 1.) im Jahre 1702. Georgium, der mit einer Tochter Arturi Kay von Woodsome vermählet worden; 2.) im Jahre 1704. Heneage; 3.) im Jahre 1708. Henricum; 4.) Barbaram, eine Gemahlin Waltheri Bagot. *Peerage* of Engl. II. p. 117. *Lambert.* Memoir. Tom. VI. p. 332.

Legge, (*George*) Baron von Dartmouth, ein Sohn Wilh. Legge, ward nach und nach Commendeur von 2. Kriegs-Schiffen, Stall-Meister und Cammer-Juncker bey Iacobo, damahligem Herzoge von Yorck, ferner Gouverneur von Portsmouth, General-Lieutenant von der Artillerie, General-Feld-Zeug-Meister, Königs Caroli II. geheimer Rath, und im Jahre 1682. Pair von England unter dem Titel eines Lords Dartmouth. Im Jahre 1683. ward er mit einer Flotte nach Africa gesendet, und muste die Festung Tanger demoliren lassen. Der König Iacobus II. ließ ihm nicht nur die Würden eines Stall-Meisters und eines General-Feld-Zeug-Meisters, sondern machte ihn auch zum Ober-Gouverneur vom Towr, zum Obersten über das Königliche Regiment Fusiliers, und im Jahre 1688. zum Admiral der Flotte, die sich dem Printzen von Oranien wiedersetzen sollte, aber gar nichts ausrichtete, weil Dartmouth Theils denen Officirern nicht trauete, und also kein Treffen wagen wollte, Theils auch keinen guten Wind hatte. Im Jahre 1691. ward er, weil er mit Iacobo II. Correspondentz gepflogen haben sollten in Towr gesetzet, allwo er drey Monath hernach an einem Schlag-Flusse plötzlich im 44. Jahre seines Alters starb. Er war ein Mann, der viel gute Eigenschafften hatte, und mit des Königs Iacobi II. Absichten gar nicht zu Frieden war, aber aus Liebe vor dessen Person ihm beständig treu verblieb. *Rapin.* Hist. d' Angl. Tom. IX. X. *Burnet.* Memoir. des dern. Reuol.

Leggenich, siehe **Lechenich.** Tom. XVI. p. 1299.

Leggiadramente, siehe Leggiodro.

Leggioro oder Leggiadramente, ist ein musicalischer Terminus, und heisset sehr schön, über die Massen annehmlich, mit einer artigen Manier.

Legh, (*Gerard*) ein Englischer Rechtsgelehrter im 17. Jahrhunderte, gebürtig von London, starb im Jahre 1576. war der erste, so von der Heraldic in Englischer Sprache schrieb, wie denn sein Accedence of Armorie, so zu London 1568. in 4. gedruckt, wohl aufgenommen worden. *Wood.*

Legia, siehe Lis.

Legia, siehe Leiden.

Legia, siehe Lützrich.

Legia, (*Lambertus de*) siehe Lambertus de Legia. Tom. XVI. p. 306.

Legia, (*Lambertus de*) siehe Lambertus Treuirensis. Tom. XVI. p. 308.

S. Legier de Coserans, siehe Coserans. Tom. VI. p. 1409.

Legifera, ist ein Beyname der Cereris. *Pausanias* I. 42.

Legii, siehe Ligii.

Legio, ist ein Lateinischer Name, und stammet ab von lego oder Delectus, denn die Soldaten, welche aus der Bürgerschafft ausgesuchet wurden, (1) wurden in gewisse Hauffen (Legiones) eingetheilet, zu deren Einrichtung Romulus der erste gewesen, welcher das Krieges-Heer des Römischen Volckes in Ordnung gebracht, und gewisse Regimenter oder Legiones aufgerichtet hat, wie wohl auch nachgehends andere Völcker, und absonderlich die Carthaginienser in ihren Armeen Legiones hatten, welches von *Vegetio* de Re milit. II. 2. ohne Ursache geleugnet wird, in dem *Sallustius* Catil. 53. n. 3. Iug. 79. n. 4. und *Liuius* III. 3. VII. 30. nicht denen Römern allein, sondern auch andern Völckern Legiones zuschreiben. *Ciacconius* ad Column. Rostr. p. 159. **Korte** ad *Sallust.* Catil. 53. n. 3. Die Macedonier hatten ihre Phalanges, die Galli Cateruas, andere noch andere Namen, womit sie denjenigen Hauffen derer Soldaten belegten, welchen die Römer Legio nenneten. Die Anzahl derer Soldaten in einer Römischen Legion war nach der unterschiedenen Veränderung der Militz auch unterschiedlich. Romulus hatte Anfangs das gantze Römische Volck in drey Tribus eingetheilt, und von diesen wurden ie 1000. zu einer Legion genommen, daß also in einer Legion nicht mehr als 3000. Köpfe gezählet wurden. *Varro* de L. L. IV. 14. *Plutarchus* Romul. p. 24. Dieses blieb auch eine geraume Zeit, bis die Anzahl endlich auf 4000. vermehret wurde. *Liuius* VI. 22. Der Marius aber machte die Legiones noch stärcker, und satzte noch 2200. Köpfe dazu, also, daß zu denen Zeiten des

Marii

Marii und nach demselben eine Legio aus 6200. Mann bestund. *Festus* v. Sex. Endlich soll die Zahl noch höher gestiegen seyn. *Liuius* XXIX. 14. Wie wohl die Nachrichten derer alten Auctorum in diesem Stücke so unterschieden sind, daß man nirgends recht sicher fussen kann, in dessen ist gewiß, daß eine jede Legio aus Reutern und Fuß-Knechten zusammen gesetzet gewesen sey, doch waren diese an der Zahl stärcker, und wurden wiederum in ihre besondere Classen eingetheilet. Es ist nicht zu vergessen, daß eine Legio aus lauter freyen Bürgern bestanden, ausser im Noth-Falle, und bey denen wiedrigen Zeiten des Staats, da man auch Knechte, freygelassene alte Männer und Jünglinge ohne Unterscheid zusammen geraffet, und untergestecket hat. *Liuius* XXII. 57. XXV. 5. Man legte denen Legionibus die Namen bey, entweder von der Zeit, da sie aufgerichtet wurden, z. E. Legio prima; secunda, cet. oder von der Landschafft, allwo sie in Qvartieren lag, z. E. Legio Germanica, Hispanica cet. oder von dem General, der die Legion führete, z. E. Legio Traiana, Augusta, Claudia, Flauia, cet. wie noch jetzo üblich ist; oder auch von besondern Begebenheiten, die sich mit denenselben zugetragen, z. E. Legio victrix, Fulminatrix, Rapax, Ferrea cet. Anfänglich, da nur 3. Tribus und nur 3000. Mann eine Legion machten, wurden auch nur 3. Tribuni Militum in einer Legion gefunden. *Varro* l. c. Da sich nun die Sache änderte, vermehrte sich auch die Anzahl derer Tribunorum auf 6. welche Theils von denen Soldaten selbst erwählet wurden, und Rufuli hiessen, Theils aber von dem Römischen Volcke zu dieser Würde erhoben und comitiati genennet wurden. *Asconius* ad *Ciceron.* p. 56. Es hatten zwar alle 6. gleiche Gewalt, und war keiner geringer als der andere, doch commandirete einer nach dem andern. Endlich wurde ihre Macht also gemäßiget, daß alle 6. Obersten unter dem Obersten Lieutenant (Legato Legionis) stehen, und ein jeder nur die Cohortem commandiren muste, über welche er gesetzet war. Es wurde auch die Anzahl derer Tribunorum auf 10. endlich gar auf 16. vermehret. *Liuius* IX. 30. Nach denen Tribunis kamen die Centuriones, deren der vornehmste primipilus hieß. Sonsten war eine Legio in 10. Cohortes getheilet, eine Cohors bestund aus 3. Manipulis, ein Manipulus aus 200. Köpfen, also war eine Cohors 600. Mann starck, und zwar der Gestallt, daß 200. hastati, 200. Principes und 200. pilani in allen Cohortibus angetroffen wurden. Es ist auch zu mercken, daß ausser der beschriebenen Zahl von Fuß-Knechten auch einige Reuter in der Legion gewesen sind. Diese wurden nun in gewisse Turmas eingetheilet, davon eine Turma aus 30. Mann bestund, dahero 10. Turmae sich ordentlich in einer Legion befanden, welche zusammen 300. Köpfe ausmachen. *Liuius* VIII. 8. Die Reuter selbst wurden ex equestri Ordine ausgesuchet, und hatten einen grossen Vorzug vor denen Fuß-Knechten, auch Hoffnung, ein Mahl im Römischen Rathe als Glieder desselben aufgenommen zu werden. Dahero der Delectus Equitum so mühsam nicht war, als die Werbung derer Fuß-Knechte. Es war ein Glück, wer in die Zahl der Römischen Riter aufgenommen wurde, und dieser Dienst ein guter Anfang zu höhern Steigen in der Republic, wie denn nicht vorbey zu lassen, daß in denen ersten Zeiten der Republic Niemand sich einen Riter nennen durffte, der nicht als Soldat seinem Vater-Lande zu Pferde dienete. (qui publico equo merebat) *Plinius* Hist. Nat. XXIII. Eine besondere Ehre war es auch, daß diese Equites Legiones jährlich gemustert wurden. Sie riten hier in Procession, trügen Cronen von Oel-Zweigen, waren mit Purpurfarbenen Röcken bekleidet, (trabeis purpuratis) welche Trabeae ihre besondere und denen equitibus gantz eigene Tracht war. *Valtrinus* de Milit. Rom. *Sigonius* Ant. Iur. Ciu Rom. I. 15. *Pancirollus* Notit. Dign. Imper. orient. 36. *Salmasius* de Re milit. Roman. 6. Ram. de Milit. Iul. Caesar. in *Graeuii* Thes. Antiq. Rom Tom. X. p. 1540. *Lydius* de Re milit. II. 1. *Patricius* Rei milit. Rom. II. 3. *Hottomann.* Antiq. Roman. II. 8. *Panuinius* de Imper. Rom. 17. 20. *Lipsius* de Milit. Rom. *Thysius* Rom. illustr. II. p. 56. *Pitiscus* Lex. Antiq. h. v. Joh. Henr. Beckler Disp. de Legione Romana. Straßburg 1670.

Legio, siehe Legune.

Legio, siehe Leon.

Legio VII. Gemina, siehe Leon.

Legio VII. Germanica siehe Leon.

Legio Tricesima Vlpia, siehe Kellen.

Legionaria Cohors, war aus dreyerley Art von Soldaten, hastatis, principibus und triariis, von ieden ein manipulus, und machte zusammen eine kleine Legion. *Schelius* p. 1095.

Legionensi Regnum, siehe Leon.

Legionensis, (*Ludouicus*) ein Professor Theologiae zu Salamanca, aus Castilien bürtig, lebte zu Ende des 16. Jahrhunderts, und starb den 24. Aug. im Jahre 1591. im 68. Jahre seines Alters. Er war in der Lateinischen, Griechischen und Ebräischen Sprache wohl erfahren, und schrieb Commentar. über das Hohe Lied Salomonis, Salamanca 1580. in 4. de probae Matris Familias Officio; de diuinis Nominibus; de vtriusque Agni typici ac veri Immolationis legitimo Tempore. *Freher* Theatr. Vir. erudit. clar. P. I. Sect. 3. p. 297. *Antonius* Bibl. Hisp.

Legioniacum, siehe Lechenich. Tom. XVI. p. 1299.

Legionum Ciuitas, siehe Cheshire. Tom. V. p. 2094.

Legir heisset in Arabischer Sprache das Raupen-Kraut, davon zu sehen Eruca. Tom. VIII. p. 1801.

Legiren, siehe Liga.

Legis Actiones waren bey denen Römern sollemne Formeln, durch welche die bürgerlichen Sachen ins Gericht musten gebracht werden. Daher man dasjenige Lege agere nennete, was nach dem Gesetze und hergebrachtem Gebrauche gehandelt wurde. *Sigonius* de Iudic. I. 9. So gar, daß die Lictores in Bestraffung derer schuldigen erinnert wurden, sie sollten Lege agere. *Liuius* XXVI. 15. *Valerius Maximus* III. 9. Besonders aber wurde diese Art zu reden von denen gebrauchet, die entweder durch eine Action ihren Feind eintrieben. *Valerius Maximus* VII. 7. n. 5.

Plinius

Plinius Hist. Nat. VII. 5. *Gellius* Noct. Att. XX. 9. Oder einer wilkürlichen Iurisdiction Handlung bey dem, wo sie abzuhanden war, erklärten. l. 4. π. de adopt. *Heineccius* Hist. Iur. l. 3. §. 40. Es wurde auch der Unterscheid gemachet, ob die Streit-Sachen contentiosae oder voluntariae Iurisdictionis wären. Wer nun diese Formeln nicht accurat, so daß er nicht eine Sylbe und nicht ein Wort versahe, in Foro wuste, verlor entweder sein Recht gar, oder der Actus des Vortrags war ipso Iure nullus. *Seneca* Epist. 49. *Cicero* pro Roscio Comaedo 8. de Inuent. II. 19. *Quinctilianus* Inst. Or. III. 8. VII. 3. Declamat. CCLX. CCCL. l. 2. §. 6. π. de Orig. Iur. *Lipsius* ad *Senec.* de Clement. II. 3. *Brissonius* de Form. V. 40. *Heineccius* Hist. Iur. l. 3. §. 41. 42. Anfänglich forderte man sie von denen Patriciis, und, was geistliche Sachen betrifft, von denen Pontificibus, und bat zugleich mit die Tage zu benennen, an welchen es vergönnet war die Streit-Sache vors Gerichte zu bringen. Das Collegium Pontificum war von dem Könige Numa eingesetzet worden, und bestunde anfänglich und ehe der Lex Ogulnia gegeben wurde, aus lauter Patriciis, denn diese Leute alleine determinirten die Actiones und die Zeit zu agiren. l. 2. §. 6. π. de O. I. *Dionysius Halicarnassensis* Ant. Rom. X. *Ammianus Marcellinus* XXVI. 1. *Solinus* Polyhist. 3. *Cicero* de Orat. I. 61. *Heineccius* Hist. Iur. I. 3. §. 44. Antiq. Rom. ad Iust. I. 2. §. 31. **Schubart** de Fat. Iurispr. Rom. II. 59. seq. p. 296. *Brisson* Select. Antiquit. IV. 16. *Chifletius* Disc. Apolog. 4. *Rud. Fornerius* Rer. quotid. 2. **Brunqvell** Hist. Iur. I. 5. §. 8. Endlich aber sind diese Formulae von Appio Claudio in ein Buch zusammen colligiret worden, welches dessen Schreiber Cneius Flauius dem Volcke gemein gemachet hat, daher es nachgehends Ius Flauianum genennet wurde, siehe Flauius (*Cn.*) Tom. IX. p. 1179. *Grauina* de Orig. Iur. Rom. I. 33. *Brisson* Select. Antiquit. IV. 20. 21. *Hottomann* Formular. Antiq. Reliq. *Sigonius* de Iudiciis I. 8. *Polletus* For. Rom. V. 4. **Joh. Gottl.** *Heineccius* Or. de Iurisprudentia veterum Romanorum formularia Ritibusque, quibus negotia ciuilia explicabant, sollemnibus. Franeqver 1724. in 4. *Euer. Otto* de Iurisprudentia symbolica. Utrecht 1730. **Hofmann** Hist. Iur. Lib. I. c. 1. period. 4. §. 6. **Brunqvell** l. c. I. 5. Die Beschaffenheit nun gedachter Rechts-Formeln, und wie sie gewesen, findet man sorgfältig zusammen getragen bey *Brissonio* de Form. V. siehe auch Tom. IX. p. 1511.

Legis Interpretatio, siehe Interpretatio Iuris. Tom. XIV. p. 781.

Legistae, waren im 12. 13. 14. und 15. Jahrhunderte diejenigen, welche das Iustinianische Recht erklärten, und wurden sie in diesem Verstande denen Decretistis oder Canonistis, welche über das Decretum Gratiani und die Decretales derer Römischen Päbste lasen oder schrieben, entgegen gesetzet. *Helmoldus* Chron. Slau. III. 5. 10. *Gesta Balduini Archiep. Treuirens.* I. 12. In dem 16. Jahrhunderte aber wurden sie durch diesen Namen von denen Humanistis, oder denenjenigen Rechtsgelehrten, welche die Historie, Grie-

chischen und Römischen Alterthümer, und mit einem Worte die humaniora zum Grunde ihrer Auslegung setzten, unterschieden. Von dieser Zeit an haben sie bey nahe, ungeachtet sie sich in nichts geändert, eine besondere Secte zu formiren angefangen. Ihr Anfang stammet von Irnerio her, und bestehet ihre Art und Kenn-Zeichen überhaupt darinnen, daß sie zwar die Römischen und Iustinianischen Rechte mit unglaublichem Fleisse und Arbeit durchgegangen, immittelst aber, weder um die Zierlichkeit der Lateinischen Sprache, noch andere zur Rechtsgelehrsamkeit dienliche Wissenschafften sich bekümmert. Daher denn geschehen, daß, ob schon unter ihnen geschickte und verständige Leute gewesen, sie dennoch wegen Unwissenheit der Historie und des natürlichen Rechts abgeschmackte und lächerliche Erklärungen hervor gebracht, und insonderheit die alten Römischen Gesetze, und die in selbigen enthaltenen Rechte derer Römischen Kayser ohne Unterscheid auf die Verfassung derer heutigen Staaten gezogen, daher sie auch insgemein der Gibellinischen Partey zugethan gewesen. **Fried. George Lauensack** Disp. de inepta Ratione decidendi Controuersias Iuris publici ex Legibus Romanis et Iure Canonico. Erfurt 1710. Ob sie nun zwar in der Barbarey einander gleich, so ist doch in der Lehr-Art und Meynungen ein mercklicher Unterscheid gewesen. Bald nach Irnerii Absterben entzweyeten sich Bulgarus und Martinus Gosius, und wurden des erstern Anhänger Bulgaristen, des andern seine aber Gosianer genennet; wie wohl die letztern viel schwächer als jene gewesen, und von ihrem Gegentheile gar bald unterdrückt worden. Irnerius erklärte die Römischen Gesetze von Stück zu Stück, Azo hingegen schrieb ein Systema, welches er Summam nennte, wie wohl er von dieser Methode nicht der erste Erfinder gewesen, Massen ihm Placentinus schon die Bahn gebrochen gehabt. Accursius aber führte des Irnerii Lehr-Art durch seine Glosen wieder ein, welchem hernach die meisten gefolget sind; daher auch die Legisten den Namen Accursianer bekommen. Bey beyden Methoden aber ist ein hauptsächlicher Fehler, daß sie nicht so wohl gewisse Principia setzen, als vielmehr übel zusammenhängende Conclusiones häuffen, wodurch sie die Rechts-Gelehrsamkeit der Entscheidungs-Krafft entzogen, und dem Gedächtnisse allein unterwürffig machten, auch die schädliche und zugleich ungewisse Lehre von der communi Opinione auf die Bahn gebracht haben. Sie waren sehr hochmüthig, und legten einander so hochtrabende Ehren-Titel bey, welche die Humanisten nachgehends nicht ohne Ursach verlachet. Gleichwie sie aber wegen Unwissenheit selbiger Zeiten durchgehends in grossem Ansehen lebten, also verdienten sie mit lesen und Urtheilmachen ein ungeheures Geld; Gestallt denn Baldus durch die einzige Materiam de Substitutionibus über 15000. Ducaten soll erworben haben. *Pancirollus* de LL. Interpr. III. 2. *Apellus* Dial. de. Studior. ration. *Philelphus* Epist. Philol. Goldasti n. 6. *Contius* Lect. subcesiu. I. 2. *du Fresne* v. Legistae. *Thomasius* Delineat. Hist. Iur. §. 145. seqq. **Brunqvell** Hist. Iur. P. III. M. II. c. 4. *Heineccius* Hist. Iur. I. 6. §. 340. seqq.

Legitima

Legitima ist eine gewisse Portion, welche gewissen Personen im Testamente, wenn solches bestehen soll, muß verlassen werden, denn weil so Kinder als Eltern öffters nicht thun, was ihres Amtes ist, gleich wohl aber einem jeden schwer fällt, demjenigen sein Gut zu hinterlassen, der alle Undanckbarkeit ihm erwiesen; andern Theils aber seinen Erben nicht gerne mit schweren Processen über den Beweis der Ursachen einer Enterbung beladen will, so haben die Leges hierinnen dem Testatori succurriren wollen, in dem sie verordnen, daß einem solchen Erben, der nothwendig instituirt oder exheredirt werden muß, die Legitima per Testamentum vermachet, das übrige Vermögen aber andern zugewandt werden kann. Und ist daher die Constitutio Legitimae denen Testamenten und deren Conseruation zum besten angesehen. Weil die Legitima nicht eben vielen, die ab intestato succediren, verlassen werden muß, sondern nur gewissen Personen, so fragt es sich: Wer denn dieselbe seyn, die damit versehen werden müssen? Die vornehmsten sind die Kinder denen die Legitima ex naturali, diuino, canonico et ciuili Iure gehöret. Und zwar, was die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugte Kinder betrifft, ist kein Zweifel, daß ihnen die Legitima gehöre, sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts. Ja auch denen postumis, wenn nur ein solcher vollkömmlich und lebendig, auch zu rechter Zeit, nemlich in 7. oder 11. Monathen bey dessen Anfange auf die Welt gekommen. §. 5. I. de exh. lib. Es liegt auch nichts daran, ob es sui oder emancipati seyn, weil auch diese ad legitimam hereditatem beruffen werden, und die Differentia inter suos et emancipatos Iure nouo aufgeschoben ist. Nou. CXVIII. 4. Wohin aber nach der gemeinen Meynung derer DD. die Liberi separati vulgo die abgesonderte oder abgetheilte Kinder nicht gehören, bey welchen sich der Effectus emancipatorum Annorum ereignet. Carpzov P. III. c. 9. def. 10. Es ist aber die Legitima bemeldten Kindern zu hinterlassen, wenn sie schon sonsten von gutem Vermögen seyn. Dennob schon die Legitima an Statt derer Alimentorum surrogiret ist; diese aber denen reichen nicht eben praestiret werden müssen, so gilt doch das Argument ab Alimentis ad Legitimam nicht alle Zeit, und adtribuiren die LL. ohne einige Restriction denen Kindern die Legitimam. Ferner muß die Legitima auch denen Legitimatis überlassen werden, welches bey denen Legitimatis per subsequens Matrimonium keinen Zweifel hat, weil die erfolgte Ehe allen Macel abwischet, und sie durchgehends denen legitimis natis gleich machet. Was aber die Legitimatos per Rescriptum Principis betrifft, so kann auch diesen die Legitima nicht versaget werden, nach dem des Fürsten Gnade ihnen das Recht rechtmäßiger Kinder tribuiret. Und praeiudiciret ihnen nichts, wenn schon nach der Legitimation der Vater eheliche Kinder erzeuget. *Gailius* Obs. 122. n. 3. Wie, wenn aber bereits legitime nati Liberi vor Handen, kann die Legitimatio Principis und per consequens auch der Genuß von der Legitima Statt haben? Es ist aber zu unterscheiden, ob der Fürst die Legitimation auf des Vaters Instantz, der auch in seinen Supplicato der leiblichen ehelichen Kinder Meldung gethan, die Legitimation verrichtet habe oder nicht: Erstern Falls ist die Legitimatio ex Plenitudine Potestatis, wenn die Clausula, non obstante, beygerücket worden, gültig, Massen er das Ius quaesitum eo ipso nicht aufhebet, sondern nur restringiret. Letztern Falls aber wird das Rescriptum pro sub et obreptitio gehalten, nach dem er in eines andern Praeiuditz ein Priuilegium zu concediren nicht praesumiret wird. Ob aber auch die Comites Palatini in praeiudicium derer legitime notorum eine Legitimation vornehmen können, lässet sich generaliter nicht decidiren, weil die ihnen concedirte Potestät nicht einerley, und durchgehends gleich zu seyn pfleget, dahero die Sache aus der Inspection des Kayserlichen Diplomatis zu decidiren seyn wird. **Stryck** Tract. de Success. ab int. Disc. I. c. 2. §. 24. Wären auch vor dem verstorbenen exheredirten Sohn Nepotes vor Handen, so muß der Groß-Vater ihnen eben Falls eine Legitimam lassen, auch wenn ihm der Vater die Erbschafft ausgeschlagen hätte. Was von denen naturalibus und spuriis zu halten, und daß zwar nicht der Vater, wohl aber die Mutter ihnen die Legitimam hinterlassen, oder legitime exherediren müsse, ist eine im Rechten ausgemachte Sache. Blos Ratione spuriorum wird die Mater illustris, wo sie besonders keine rechtmäßigen Kinder hat, eximiret. Was aber die Liberos incestuosos et ex damnato coitu natos betrifft, ist man ihnen gar keine Legitimam schuldig. Vor einem Sohn, den ein Ehe-Mann mit einer ledigen Person zeuget, wird dubitiret, ob ihm die Legitima zu hinterlassen sey, wenigstens von der Mutter? So wollen es einige, weil die de Iure Ciuili kein Adulterium zu nennen sey. I. inter liberos 6. §. 1. ad l. Iul. de aduet. Und weil die Consuetudo Germaniae dergleichen Coitum iure damnabile hält, so ist dieses gnug, dergleichen Kind von der Legitima auszuschlüssen, zu Mahl er auch ab omni Successione excludiret wird. Was die adoptiuos und arrogatos betrifft, so gehöret denen adoptiuis ab extraneo keine Legitima, als nur von ihrem natürlichen Vater, in dessen Potestat sie bleiben. Wäre aber eine so genannte vollkommene Adoptio vorgegangen, da z. E. ein Groß-Vater seinen Nepotem adoptirt hätte, so gehöret ihm billig die Legitima. Wie wohl er auch selbige von dem Patre naturali praetendiren, und also zwey ja gar drey Legitimas und zwar die dritte von der Mutter erlangen kann. Was aber die arrogatos betrifft, verfallen selbige in die Potestät des arrogirenden Vaters, und seyn wahrhafftig Filii Familias §. 11. I. de adopt. Würde aber der arrogatus emancipiret, so hat er ex Constitutione D. Pii den vierten Theil von des arroganten Gütern. l. 18. §. 15. de inoff. Test. Ob aber selbige in dem vierten Theile des gesammten väterlichen Vermögens oder in Quarta Legitimae bestehen soll? Davon wird unter denen DD. eifrig gestritten, Massen vor iene *Donellus* II. 23. **Struv** Ex. III. Θ. 60. militiren, weil der Textus §. 3. I. de adopt. simpliciter de quarta parte bonorum suorum redet; vor diese aber **Hopp** und *Vinnius* ad §. 3. I. de adopt. Weil sonst die

die arrogati in besserer Condition wären, als die leibliche Kinder. Stryck l. c. §. 13. Ob aber diese Quarta D. Pii gleich der Legitimae augiret sey? würde vergebens gefraget, wenn solche eine quartam Portionem omnium bonorum inuoluirte, weil solche ohne hinlmehr begreiffen würde, als die augirte quarta portionis ab intestato debitae. Ist es aber nach der letztern Meynung eine quarta ab intestato debita, so ist selbige auch per Nou. XVIII. vermehrt zu achten. Was aber von denen liberis adoptiuis und arrogatis gemeldet worden, ist nur von denen bonis paternis zu verstehen. Denn weil die Mutter nicht adoptiren kann, und und die Kinder auch nicht in ihre Potestät verfallen, so darff sie auch aus ihrem Vermögen ihnen keine Legitimam hinterlassen. Dahero succediret der adoptiuus seiner natürlichen Mutter, nicht der adoptiuae; Massen er zwar einen Patrem adoptiuum hat, zur Mutter aber nur diejenige, welche die Natur ihme gegeben. Ein plene adoptatus succediret zwar der Groß-Mutter, aber nicht Iure Adoptionis, sondern Sanguinis, und kann dahero die Legitimam praetendiren. Wie wenn aber der Sohn furiosus ist? In solchem Falle ist ihm zwar die Legitima nicht abzuschlagen. Doch rathen einige, daß der Vater wohl thue, wenn er seines Filii furiosi Kinder zu Erben einsetzet, den Sinnlosen Sohn aber bona Mente exheredire, und ihm etwas Loco Alimentorum vermachet. Was ist aber von denen Nepotibus zu sagen, muß auch diesen die Legitima vermachet werden? Wenn der Vater noch lebet, und es wird von der Successiou des Groß-Vaters gehandelt, so haben die Nepotes kein Recht, die Legitimam zu begehren, weil deren Recht in der Person des Vaters radiciret, dem und nicht denen Nepoten die Legitima compediret. Wäre aber der Sohn vor dem Vater gestorben, so occupiren die Nepotes dessen Stelle, und können die Legitimam nach dem Quanto, wie es der Vater zu thun vermogt, exigiren. Hätte auch der Sohn die Erbschafft repudiiret, oder vorgeschlagen, so können auch in solchem Falle die Nepotes die Legitimam praetendiren, und wenn sie alleine sind, bekommen sie den trientem, oder nach deren Anzahl die Helffte der Verlassenschafft. Wären aber Vater, Brüder oder Schwestern vor Handen, bekommen sie nicht mehr als deren Vater fordern können, wie sie denn auch ab intestato bloß in Stirpes succediret hätten. Hätte auch die Tochter nach empfangenem Heuraths-Gute der väterlichen Successiou renunciret, und es stürbe der Vater noch bey ihren Leben, so haben die Nepotes keine Legitimam zu hoffen, weil die Mutter noch lebet, die aber wegen ihrer Renunciation ausgeschlossen wird. Hätte aber die Tochter simpliciter ohne einige Ergötzung der Successiou renunciret, und den Vater überlebet, so kann deren Renunciation denen Nepotibus nicht im Wege stehen. Wie, wenn aber in diesem letzten Casu die Tochter des Vaters Tod nicht überlebet, können deren Kinder von dem Groß-Vater die Legitimam praetendiren? Communiter wird pro adfirmatiua gesprochen, weil ihnen die Legitima, mortua Matre ex Prouisione Legis gehöret, welche ihnen durch der Mutter Renunciation nicht hat können entzogen werden, weil sie die Legitimam Iure proprio, nicht aber repraesentatiue zu fordern haben. Was ist aber von dem Casu zu sagen, da derer Eltern Vermögen confisciret wird, können die Kinder dennoch die Legitimam praetendiren? Nach dem strengen Rechte dürffte solche wohl denen Kindern abzusprechen seyn. Denn da der Vater bey seinem Leben alles consumiren kann, also kann er sich auch delinquendo darum bringen. Nach der Aequität aber mögte eine gelindere Sententz folgen: weil des Vaters Macel denen Kindern nicht schaden soll, es wäre denn die Publicatio bonorum wegen committirten Criminis verletzter Majestät dictiret. Bloß die Töchter können von dem mütterlichen Vermögen die Falcidiam oder Legitimam abzühen. Wie, wenn aber ein Statutum vor Handen wäre, welches die Tochter, so lange Söhne vor Handen, von der Successiou ausschlüssen, können selbige nicht die Legitimam fordern? Pro adfirmatiua militiret, daß dergleichen Statutum, welches unter den Sexum quoad Successionem einen Unterscheid machet, der natürlichen Vernunfft zuwieder handelt, weil Lex naturalis denen Kindern ohne Unterscheid des Geschlechts die väterliche Erbschafft zuspricht l. 7. pr. de bon. den. Hingegen iustificiren andere als *Gailius* II. Obs. 122. n. 10. dergleichen Statutum, als welches nichts irraisonables mit sich führet, sondern auf die Conseruation derer Familien abzielet, und daß nicht das Vermögen auf fremde verfalle, welches dem Iuri Ciuili, ja dem diuino selbst conform. l. 1. §. 13. de uent. insp. Quo supposito sind die Weibs-Bilder a Legitima excludiret, weil die Legitima die quota dessen ist, was ab intestato zu hoffen. Nun haben aber stante Statuto die Töchter ab intestato nichts zu hoffen, Ergo. Es hätte denn der Testator extraneos zu Erben eingesetzet, wie denn auch einige sind, die ex Aequitate die Legitimam zugestehen, als welche die Eltern de Iure Naturae denen Kindern schuldig sind, und die Loco Alimentorum ist, und kann dahero per Statutum nicht gantz und gar benommen werden. Nun auch nach untersuchter Linea descendentium, von denen adscendentibus zu reden, so werden unter diesem Namen vornehmlich Vater und Mutter verstanden, denen ex Commiseationis et Pietatis Adfectu die Legitima billig gehöret. Nach ihnen gehören hierher alle adscendenten, die des Successions-Rechts ab intestato fähig sind, je doch der Praerogatiuae Gradus unbeschadet. Wenn nur die Kinder nicht selbst Kinder hinterlassen, welche denen adscendentibus vorgehen. Und dieses hat Statt, wenn auch der Sohn schon ins Closter gienge, Massen dessen ungeacht die Eltern die Legitimam fordern können. Was nun letzlich die Lineam collateralem betrifft, so gehöret denen Geschwistern die Legitima, je doch nicht alle Zeit, sondern wenn der instituirte Erbe infam oder mit einer leuis Notae Macula bezeichnet ist, Massen in solchem Falle dem Geschwister wenigstens die Legitima zu vermachen ist, wo nicht das Testament als inofficiosum umgestossen werden soll; es laborire denn der Bruder eben Falls an einer Infamia. Was die Quantitatem Legitimae betrifft, ist solche nicht mehr, wie vor diesem, der

vierte Theil von dem, was sonst die Kinder ab intestato zu heben haben. Weil solches nachgehends vermehret worden, so daß, wenn nur vier oder wenigere Kinder vor Handen, der dritte Theil, wo deren aber mehr denn viere, die Helffte des Vermögens denen Kindern gehöret. Weil nun die Anzahl derer Kinder auch die Legitimam mehret, so fraget es sich: Ob auch ad hunc Effectum die exheredirte mit unter die Zahl derer Kinder zu zählen seyn? Z. E. ein Vater hat fünf Kinder, einen exherediret er, die andern viere setzet er in die Legitimam ein, fragt sichs: Ob die instituirte viere den dritten oder halben Theil der Erbschafft pro legitima praetendiren können? Pro adfirmatiua miletiren. *Pachouius* ad *Treutler* V. 1. def. 13. §. 15. *Hill.* ad Don. 19. c. 9. lit. a. Allein die negatiua mögte der Wahrheit gemässer kommen. Denn ein rite exheredirter Sohn wird pro mortuo gehalten Die verstorbene aber können keine Person mehr vorstellen, also auch die Legitimam nicht vermehren; wie wenn aber das Augmentum einem fremden instituirten zu Nutzen gereichte, z. E. der Vater hat 4. Söhne, 2. exherediret er, die 2. andern instituiret er in einer Particular-Sache, und machet dabey einen andern Vniuersal-Erben: Hier fragt sich, ob beyde exheredirte Söhne Partem machen, ob sie schon nicht succediren, so daß die 2. andere instituirte Kinder nicht den völligen dritten Theil, sondern nur die Helffte davon bekommen, die andere Helffte aber dem instituirten Erben accrescire? Welchen Falls viel mehr zu sagen, daß die exheredati nicht unter die Kinder zu zählen, hactenus, daß die übrigen zwey nicht den trientem in Legitima bekommen können. legi si post mortem 10. §. liberi Nou. XXII. 21. 22. 47. Was ist denn von denen Nepotibus zu sagen, ist auch vor sie die Legitima zu vermehren; Z. E. Von einem Sohne seyn 5. Nepotes vor Handen, bekommen solche die Helffte des Vermögens pro legitima oder den dritten Theil? Wann sie allein succediren, so bekommen sie die Helffte. Denn ob schon die Auth. nouissima C. de inoff. Test. von Kindern redet, so sind doch in fauorabilibus unter dem Namen derer Kinder auch die Nepotes zu verstehn, zu Mahlen sie hier nicht Iure Repraesentationis, sondern proprio succediren. Wenn aber die Nepotes mit ihres Vaters hinterlassenen Geschwistere concurriren, und deren wären doch mehr als fünfe, so praesentiren sie doch nur eine Person, nehmlich des Vaters. Was auch ferner die Legitimam Parentum betrifft ist nicht zu zweifeln, daß ob schon der Casus rar ist, dennoch wenn sich 5. Personen von Eltern und Groß-Eltern finden sollten, auch selbige Statt des dritten Theils die Helffte der Erbschafft pro legitima zu fordern haben, weil die Nou. XVIII. 1. demjenigen das Augmentum zulässet, welche ex inofficioso Testamento agiren können. Nun haben aber die Eltern legitima non relicta diese Querelam inofficiose Ergo cet. So flüsset auch die Legitima parentum aus eben dem Fonte Pietatis, woher die Legitima Liberorum. Und ob schon selten 5. adscendenten anzutreffen, so können doch die Eltern mit des verstorbenen Sohns Brüdern concurriren, und also gar leicht fünf Personen machen. Was nun von dem Augmento legitimae parentum gemeldet worden, das hat auch bey denen Geschwistern, in denen Fällen, da ihnen die Legitima gelassen werden muß, wegen vorgemeldter Ursache Statt, wie, wenn ein Statutum die mit Heuraths-Gut versehene Tochter von der Succesion ausschlüsset, und zwar in Fauorem derer Brüder, machen sie auch Partem so wohl in Vermehrung als Minderung der Legitimae? Daß diese Quaestio sehr disputabel sey, weiset *Grassus* §. Legitima q. 7. n. 3. seqq. Die adfirmatiua wird wohl das prae behalten, daß nehmlich die Tochter in numerum Liberorum komme, und einen je doch solchen Theil mache, daß dasjenige, was sie pro Dote bekommen, abgezogen, und was ihr an der Legitima abgehet, denen Brüdern zufalle. Und dieses hat so wohl quoad Legitimam minuendam als augendam Statt. Z. E. der Vater hat 1200. fl. im Vermögen und dabey 3. Söhne und eine Tochter, deren er pro Dote 50. fl. constituirt hat. Die 3. Söhne setzet er zum Erben ein in der Legitima, und dabey den Sempronium extraneum. In diesem Falle beträgt die Legitima 400. fl. und bekäme ein jedes Kind 100. fl. Weil aber die vom Statuto excludirte Tochter bereits pro Dote 50. fl. bekommen, so fallen die andern 50. fl. denen Brüdern zu, in deren Faueur das Statutum gemachet worden. Hingegen wenn der Vater 1200. fl. in bonis hat, und dabey 4. Söhne und eine Tochter, die mit 100. fl. ausgeheurathet worden, so ist die Legitima die Helffte des Vermögens, und da jeder Erbe 120. fl. haben sollte, die Tochter aber nur 100. fl. bekommen, so fallen die übrigen 20. fl. denen Brüdern zu. Es soll aber die Legitima so wohl derer Kinder als derer Eltern ex bonis et Substantia des verstorbenen Vaters, und also ex bonis hereditariis genommen werden, Massen die Legitima eine Portio Successionis intestati ist, die Successio intestati aber begreiffet alle des Defuncti bona, Iura et Actiones. Es werden dahero die Kinder grauiret, wenn die Legitima an Früchten und Pensionen oder Güter, die der Alluuion unterworffen sind, oder zänckische und mächtige Nachbarn haben, oder weit entlegen sind, oder seruando nicht können aufbehalten werden, verwiesen wird, und sind die Kinder solche auf solche Art zu acceptiren nicht schuldig. Kann denn der Vater dem Sohne seine Legitimam nicht auf eine gewisse Sache verweisen? Respondetur adfirmando. Wäre aber solche nicht sufficient zur Pflicht-Theil, so kann der Sohn das Subplementum begeren. Wenn nur die Sache von gleicher Güte mit denen andern Erb-Stücken ist, und ist hierbey dem Arbitrio Iudicis viel zu überlassen. Es kann der Vater auch die Legitimam auf baares Geld adsigniren. Denn ob schon einige meynen, daß das baare Geld nicht de Substantia paterna sey, bald kann consumiret, und nicht so wie Res immobilis aufbehalten werden; So langen doch diese Rationes nicht zu, in dem ja das Geld de Substantia Patris unleugbar ist, der ja alle seine liegende Güter verkauffen und zu Geld machen könnte. Ja wenn auch nichts als lauter aussenstehende Schulden vor Handen wären, so können auch solche in Legitimam adsigniret werden, weil auch diese unter dem Namen der

Substantz verstanden worden. l. 2. 6. C. de Testam. Kann aber auch die Legitima in Rebus alienis constituiret werden? Negatur. Weil auch die Heredis Institutio selbst nicht kann in einer fremden Sache geschehen, sondern sie muß dem Testatori zustehen. Wäre aber dennoch dergleichen geschehen, so wird die Dispositio deswegen nicht völlig annullirt, sondern der Erbe ist zur Gewehrschafft verbunden, und muß die Aestimation, oder ein anders Stück von des Defuncti Substantz von gleicher Güte und Werthe, wenn es der Sohn also haben will, praestirn. Es fragt sich aber, ob die Legitima auch in Lehn-Gütern könne constituiret werden, z. E. wenn der Vater einen Sohn mit des Lehn-Herrn Willen, und in denen Fällen, da es zugelassen, zum Erben eingesetzet, und denen andern nicht ein Mahl die Legitimam vermachet hätte; können nicht selbige per Querelam inofficiose die Legitimam aus der Lehn fordern? Wenn das Ius primogenitурae in einem Lehen Stat hat, so können die andern keine Legitimam praetendire, auch nicht ein Mahl die Aestimation, wenn auch schon keine andere Güter als das Lehen vor Handen wären. Denn wo die Aestimatio Stat haben soll, so wird praesubponirt, daß jemand in dergleichen Gütern succediren könne. Denn wo kein Ius succedendi vor Handen, da cessiret auch die Legitima: Doch muß denen andern Kindern zu deren Unterhalt von dem primogenito etwas geordnet werden, als welches ab ipsa Lege tacite reseruiret zu seyn geglaubet wird. Hätte aber der Vater ein solches Lehen, welches das Ius primogenitурae auf sich hat, nouiter gekauffet, so können die andern Kinder ihre Legitimam de Iure fordern, weil der Vater in solchem Falle eine Donationem inofficiosam begangen, dahero der Donatarius Filius zu conferiren hat. Ein anders ist zu sagen, wenn der Vater das Lehen ohne Geld adquiriret hätte. Wenn aber der Vater einem aus denen Söhnen mit des Lehen-Herrn Willen in Casibus, da es zugelassen, geschencket, oder überlassen hätte, so gehöret denen andern Kindern, in Ermangelung weitern Vermögens, die Legitima, es sey ein Feudum heredarium, oder ex Pacto et Prouidentia, antiquum oder ein nouum: und zwar wo das Lehen theilbar ist, gehöret denen andern Söhnen, so viel als zur Legitima nöthig; ist aber das Lehen untheilbar, nach der §. 5. I. de off. iud. vorgeschriebenen Norma. Können denn aber die Töchter nicht ihre Legitimam aus dem Lehn fordern? Regulariter sind sie abzuweisen: Denn dieses ist gewiß, daß diejenige, welche nicht ab intestato succedirn, auch keine Legitimam fordern können. Nun succediren aber die Weiber nicht in denen Feudis, ex pacto et prouidentia antiquis masculinis, Ergo. Ja sie können auch das Supplementum Legitimae nicht aus dem Lehen fordern, weil kein Antheil von einer Sache gefordert werden kann, die in nichts bestehet. Gleiches ist auch von einem ohne Geld und etwa aus Gnaden adquirirten neuen Lehn zu sagen. Ja man will auch solches auf die Feuda hereditaria extendirn, Massen das Wort Heredibus nur von denen Masculis zu verstehen sey, und die Feminae dennoch nicht darinne succediren, mithin auch nicht ein Mahl die Aestimation der Legitimae praetendirn können. Welches de Feudo mixto auch andere passiren lassen; nicht aber in einem Feudo mere hereditario, worinne indistincte die Söhne so wohl als die Töchter, ja extranei selbst succediren können. Was ist aber von dem Feudo feminino zu sagen? Es scheinet, daß die Töchter die Legitimam fordern können, weil sie nicht von der Successiон excludiret werden. Andere aber wollen sie hier auch ausschlüssen, weil ad Petitionem Legitimae requiriret wird, daß man gleich nach des Testatoris Tode einen Partem bonorum dem Petitori schuldig sey, und Niemand praeferiret werde, sonst würde folgen, daß alle descendentes und collaterales, welche mit der Zeit auch eueniente casu succediren können, ad Petitionem Legitimae admittirt werden müsten, da doch die Feminae nicht eher zugelassen werden, bis keine Manns-Person mehr vor Handen. 2. Feud. 30. Was ist von einem neuen von des Vaters Gelde erkauffren Lehen zu sagen? Daß die Töchter die Legitimam davon bekommen können, behauptet *Thom.* Dec. II. n. 1-18. sq. Nicht zwar ex ipsa Feudi Substantia, oder nach dessen wahren Aestimation, sondern in Absehung auf das Geld, welches auf das Lehen verwandt worden: Massen denen Eltern nicht frey stehet, auf solche Art gleichsam die Kinder ihrer Legitimae zu defraudirn; und wird der Vater, welcher das Geld in Erkauffung eines Mann-Lehens verwendet, davor angesehen, als schencke er so viel denen Brüdern denen Töchtern zum Schaden; wie nun der Vater bey expressen Donationen derer Kinder Legitimae nicht praeiudiciren kann, also auch hier nicht, und succediren dergleichen erkaufft Lehen gleichsam in Locum Pecuniae, welches zu dessen Beyschaffung angewendet worden, welches ja eine Res allodialis gewesen, wozu die Töchter mit denen Söhnen ein gleiches Successions-Recht gehabt hätten, weiter aber in keinem Lege zu finden, daß die Legitima Filiorum aus dem Lehen müsse entrichtet werden, vielmehr aber, daß solche in Feudis gar nicht succediren, auch keine Action ad Legitimam ex Pretio petendam haben, so will Schrader P. VII. c. 5. q. 4. n. 46. die Tochter auch hier a Petitione Legitimae abweisen. Dessen aber ungeachtet ist die erstere Sententz gerechter und billiger, wenn besonders der Vater alles oder das meiste Vermögen auf die Erkauffung des Lehens angewandt; Massen das Ius feudale diesen Casum nirgends determiniret, dahero es bey dem Iure ciuili bleibet, welches glaubet, daß der Vater in dergleichem Falle dolose mit seinen Töchtern verfahre. Im Chur-Fürstenthume Sachsen ist es ausgemacht, daß aus einem vom Vater erkauften neuen Lehne, wenn sonst keine andere bona hereditaria vor Handen, der Tochter die Legitima gehöre. Was ist aber von denen Legatis und Fideicommissis zu sagen, kann auch aus diesen die Legitima gezogen werden? Nach dem die Legata, welche im Testamente vermachet werden, nicht pro Aere alieno zu achten seyn, so daß sie vor der Legitima deducirt werden müsten, sondern die Nou. XVIII. pr. alsdenn erst dem Vater die Licentz giebt, seine Liberalität gegen die extraneos zu erweisen, wenn er der Natur erst ein Gnüge gethan, auch durch viele Legata der Legi-

timae zu viel geschehen könnte, so ist die Adfirmation billig; welches aber nur von dem Casu zu verstehen, da ausser denen Legatis nichts mehr, woraus die Legitima kann genommen werden, vor Handen ist. Denn ausser dem bleiben die Legata frey. Was aber die bona, welche einer Fideicommisso perpetuo oder Restitution subiiciret sind, betrifft, kann aus denenselben die Legitima nicht deduciret werden, weil die Legitima aus des Testatoris Substantz soll genommen werden. Nun werden aber die der Restitution unterworffene Güter vor fremde gehalten, Massen die Erben des Heredis fiduciarii in dergleichen Gütern nicht succediren, sondern sie müsten demjenigen restituiret werden, denen es zu restituiren befohlen worden. *Manz* de Test. val. T. 12. q. 34. Was auch die bona Emphyteutica betrifft, so ist kein Zweifel wenn solche hereditaria sind, daß die Legitima davon kann deduciret werden, weil selbige denen Allodialibus gleich zu halten: Wo aber nicht, will man die Deductionem Legitimae nicht zugestehen, z. E. wenn die Emphyteusis pro filiis et descendentibus concediret worden, Massen so dann solche Güter nicht so wohl als ad Substantiam Patris gehörig, als viel mehr von Erb-Zins-Herrn herrührend anzusehn. Was den Modum und die Art, wie die Legitima hinterlassen werden muß, betrifft, so kann solches nicht quouis Modo, sondern nur Titulo Institutionis geschehen, als welcher pinguior ist, als andere wegen des Iuris accrescendi, in dem der in der Legitima instituirte Sohn, wenn die andern Erben die Erbschafft repudiiren, oder vor dem Testatore unwissend seiner gestorben, die gantze Erbschafft lucriren. § 5. I. de hered. inst. Und ist gnug, wenn er auch nur mit einem Groschen zum Erben eingesetzet wäre, Massen er den übrigen Theil von der Legitima, Condictione ex l. omni modo 30. C. de inoff. test. begehren kann. Welche Sententz auch per Praxin corroboriret, und dahero auf das Ius canonicum, welches, nach einiger DD. Meynung, den Titulum Institutionis eben nicht vor nöthig hält, nicht zu sehen ist. Carpzov P. III. d. 1. Im übrigen ist diese Institutio auch in Testamento paterno nöthig, als die nicht etwa eine blosse Sollemnitatem Iuris ciuilis machet, sondern ad Substantiam Testamenti gehöret, dergleichen substantialia aber auch in Testamento Patris inter Liberos zu obseruiren seyn. Gleiches ist auch von dem Testamento ad pias Causas zu sagen. Weil der Titulus Institutionis ad Legitimam relinquendam nöthig ist, so fragt es sich, was er denn vor Worte brauchen muß? Wenn die Worte auf die Kinder dirigiret sind, z. E. es soll denen Kindern ansterben, sie sollen haben, es soll ihnen bleiben, ich hinterlasse ihnen, u. d. so haben sie eben den Effect, als wenn sie wörtlich in die Legitimam instituirt wären, und wenn auch nur etwas auf diese Art hinterlassen worden, so kann der Sohn ad Supplementum Legitimae agiren, Massen in dubio die Worte der Gestallt anzunehmen, wodurch das Testament seinen Ausgang bekommet; es wäre denn gantz klar, daß der Testator Titulo Legati vel Fideicommissi particularis die Legitimam vermachet habe. Z. E. ich befehle, ich bitte meinen Erben, daß er meinen Kindern dies oder jenes gebe. Denn weil hier eine Persona intermedia concurriret, so ist solches dem Titulo Institutionis zu wieder. Es thut dahero der Testator zu Vermeidung alles künfftigen disputirens am besten, wenn er klare Institutions-Worte brauchet, und von Verbis ambiguis abstrahiret. Wie wenn aber der Vater sagte, er wolle dieses als eine Legitimam dem Sohne im Testamente verlassen, ist hiermit der Titulus Institutionis subpliret? Sie wollen es freylich einige, und die Verba Testatoris durch eine gütige Auslegung subpliren. Carpzov p. 3. C. 9. def. 8. Es thut aber auch hier der Testator besser, wenn er klare Worte brauchet, weil man auch mit einem Worte impingiren kann. Also wenn der Vater seinem Erben befähle, seinen Kindern 100. fl. Loco Legitimae zu zahlen, so fluctuiret Carpzov l. c. n. b. selbst, und negiret, daß hierdurch der Vater die Kinder mit der Institution beehren wollen. Eine gütigere Interpretation aber verdienet pro Institutionis Titulo, wenn der Vater im Testamente seinen Töchtern Statt des Heuraths-Guts etwas verlässet, ob er sie schon nicht expresse zu Erben in einer gewissen Sache einsetzet; Weil das Heurathe-Gut etwas vniuersales ist, und gleichsam ein aequipolens Hereditatis, und Succedirt das Heurathe-Gut in Locum Legitimae. Wie wenn aber der Testator in dem ersten Testamente die Legitimam in certa Qualitate vermachet, in dem andern aber zwar eben das Quantum dem Sohne verlässet, nicht aber Titulo Vniuersali siue Institutionis? Wenn der Testator im letztern Testamente diese Portion adsigniret, und sich auf das erstere bezogen hätte, so könnte diese Frage leichter adfirmiret werden, weil sich das referens ex relato declarirte, und in dubio pro Validitate Testamenti zu sprechen ist. Wenn aber das letzte Testament des erstern nicht gedencket, und die Legitima darinne Titulo Institutionis nicht vermachet ist, so wird billig gezweifelt, ob auch das erstere Testament, welches durch das letztere ruinirt worden, zu attendiren sey? Gleich wohl will pro Titulo Institutionis mit dem *Cyriaco* sprechen Stryck de Caut. Test. 17. §. 33. Wenn aber der Vater im Testamente dem Sohne etwas gewisses legirte, in denen Codicillis sich aber declarirte, daß er diese Summam ihm Loco Legitimae und Titulo Institutionis vermachet haben wolle, so wird billig wegen der Gültigkeit dieser Disposition ein Zweifel gemachet, weil der Titulus Institutionis vniuersal ist, und zur Erbschafft gehöret, die Hereditas aber in Codicillen nicht kann directe verlassen werden. Wäre aber aus des Notarii Ungeschicklichkeit der Titulus Institutionis bey der Legitima ausgelassen worden, oder nicht gebührend angesetzet, so kann solche, und der Error Notarii dem Testamente nicht praeiudiciren. Wenn von denen Kindern gesaget worden, daß ihnen die Legitima Titulo Institutionis müsse verlassen werden, das hat auch in der Legitima derer Eltern Stat. Denn ob schon einige DD. zwischen beyden einen Unterscheid machen wollen, so ist doch die wiedrige Sententz nach dem Iure nouissimo wahrhaffter. Nou. CXV. 5. Auth. nouiss. C. de inoff. Test. Denn des Kayfers

Intention war, daß Eltern und Kinder, wo nicht rechtmäßige Ursachen zur Exheredation vor Handen, vor der Praeterition sicher seyn sollen, welches aber nicht geschehen kann, wo nicht die Legitima Titulo Institutionis vermachet worden. Carpzov P. III. c. 9. d. 1. 2. Was aber die Lineam collateralem oder die Geschwister antrieffe, wird von denen DD. durchgehends davor gehalten, daß ihnen die Legitima quocumque Titulo vermachet werden kann, weil von deren Institution und Legitima nichts vorkommet. Wie wenn nun wegen unterbliebenen Tituli Institutionis, bey Vermachung der Legitimae, das Testament null und irritiret wird, können dennoch die Legata noch aus demselben praetendiret werden? So weit Ja zu behaupten. Ein anders ist zu sagen von andern imperfectis Testamentis, aus welchen man die Legata nicht schuldig wird. Es muß aber auch die Legitima, als welche nicht ex Arbitrio Testatoris sondern ex Prouisione Legis herrühret, absque omni Genere et Grauamine denen Kindern hinterlassen werden. Dahero kann der Testator der Legitimae keine Condition, wenn sie auch fauorabel anschiene, z. E. wenn er nicht heurathet u. d. auflegen, Massen alles so angesehen wird, als wäre es nicht ins Testament gekommen. Noch weniger kann die Legitima mit Conditionen, welche von Natur oder moraliter impossibel sind, beschweret werden. Ja wenn es auch eine Conditio causalis mixta oder potestatiua wäre, so wird sie doch pro non adiecta gehalten, wo sie der Legitimae beygefüget wird. Wie wenn aber der Sohn das Testament, worinne ihm die Legitima cum Onere vermachet worden, adprobiret? Der Adprobation ungeacht wird das der Legitimae angehängte Onus vor nicht adiicirt gehalten, und bekommt der Sohn die Legitimam pure, weil er eo ipso, da er das Testament adprobiret, nicht der Legitimae in specie renunciret hat, und wenn er schon bey seinem Leben nichts dawieder eingebracht, und das Iudicium Patris simpliciter agnoscirt, und die vom Vater hinterlaßne Güter agnoscirt hätte, so transmittiret er doch die Legitimam liberum sine Grauamine auf seine Kinder, so, daß solches angesehen wird, als wäre es nie ins Testament gekommen, weil dies Grauamen a Lege ipsa submovirt wird. Es hätte denn der Sohn nach des Vaters Tode seine Disposition expresse adprobiret. Was aber bishero Ratione Grauaminis von der Legitima Liberorum gemeldet worden, quadriret auch auf die Legitimam, welche die Eltern zu fordern haben, als welche gleich Falls von aller Beschwerde frey seyn soll. *Men.* 4. praes. 72. n. 2. Gleiches hat auch Statt in arrogato, dessen quarta eben Falls nicht kann grauiret werden. L. S. arrogat. 27. de adopt. Wie auch in der quarta, welche ex Legis Prouisione einem armen Ehe-Weibe aus des verstorbenen Manns-Verlassenschafft zugeeignet wird. Auth. praeter ea C. vnde vir et vx. Was nun die Deduction der Beschwerden betrieffe, und wie solche geschehen soll, so sind hierbey die Passiu-Schulden, die Leichen-Kosten und des Weibes Portio statutaria zu deduciren, Massen die Legitima nicht kann in Computation kommen, es sey denn zuvor das Aes alienum oder andre nöthige Kosten deduciret. Es ist aber, was de Aere alieno und Expensis Funeris gemeldet worden, nicht so zu verstehen, als wenn die Leichen-Kosten denen andern Schulden nachstehen müssen, da doch solche allen creditis vorgehen. Es wird aber auch pro Aere alieno gehalten, was der Testator dem instituirten Erben schuldig ist, dahero, wenn der Vater dem Sohne seine Legitimam vermachet, dabey befiehlet, dem instituirten Sempronio 100. Thaler, die er ihm schuldig, zu bezahlen, so kann der Sohn seine Legitimam nicht eher begeren bis diese Schuld bezahlt ist, die Legata aber kommen hier nicht als Schulden in Consideration, daß deren Wegen die Legitima augiret, oder minuiret werden müsse. Welches auch in Legatis ad pias Causas Statt hat. Denn ob schon nach gemeiner Meynung derer DD. a Legatis ad pias Causas keine Falcidia abgezogen wird, auch nicht die Trebellianica: So hat doch solches in Legitima nicht Statt, und können auch die Legata ad pias Causas solches nicht mindern. Unter das Aes alienum aber gehöret auch dasjenige, was der Vater ex Fideicommisso einem andern zu restituiren verbunden ist, und ist daher vor der Legitima zu detrahiren. Also können auch die Söhne der Mutter nicht in Legitima vorgezogen werden, wenn sie die Donationem propter Nuptias, oder dem Vater, der ex Statuto Lucrum dotale fordert. Ein anders ist zu sagen, wenn die 2te Frau wieder die Kinder erster Ehe und ihre Legitimam die Donationem propter Nuptias behaupten wolte, weil ihnen durch die andere Ehe in denen Ehe-Pacten Respectu Legitimae nicht praeiudiciret werden können. Schlüßlich ist alles vor der Deductione Legitimae abzuziehen, was der Testator einem oder andern schuldig ist, Massen in Concursu Creditorum die Kinder aller Hoffnung zur Succession beraubet sind, so, daß sie auch nicht ein Mahl die Alimentation begeren können. Carpzov P. I. c. 28. def. 175. Es kann aber, wenn gemeldter Massen das Aes alienum detrahiret worden, die Legitima nicht der Gestallt grauiret werden, daß die Proprietät zwar der Legitimae oder hierzu destinirten Güter denen Kindern Titulo Institutionis adsigniret, der Vsusfructus aber einem andern ad Dies Vitae vermachet werde, welches dem Sinne der Nou. XVIII. 3. gantz zu wieder wäre. De Auth. nouissimam C. de inoff. test. wird disponiret, daß die Legitima von allen Onere, wohin doch auch der Vsusfructus gehöret, soll befreyet seyn. Dahero wo der Mann dem Weibe den Vsumfructum aller Güter vermachte, denen Kindern aber die Proprietät Loco Legitimae, so muß die Legitima erst deducirt werden, als welche denen Kinder gleich nach des Vaters Tode sine Onere gehöret, cum Proprietate et Vsufructu. Carpzov P. III. c. 12. d. 7. Welche Meynung auch Statt hat, wenn ex Statuto dem überlebenden Weibe der Vsusfructus aller Güter gehöret, Massen auch solches der Gestallt zu explicíren, daß es erst nach Abzug derer Kinder Pflicht-Theil procedire. Carpzov l. c. def. 6. Es kann auch der Testator die Legitimam mit keinem Fideicommisso grauiren, weil solches ein Onus ist, und die Ratio pro odiosa zu halten. Es würde denn

zu

zu des Sohns Nutzen die Legitima grauiret, oder die Alienatio inhibiret, bis er zu vollkommenen Alter gelanget. Und dieses hat auch in Testamento reciproco Statt, Massen dadurch allen beyden ein Onus zuwächset, in dem keiner von ihnen über seine Legitimam disponiren kann. Es fragt sich aber: Ob eine Tochter, die nach empfangenem Heurathe-Gute der Erbschafft renunciret hat, hernach die Legitimam fordern, oder sich vor graviret in ihrem Pflicht-Theile angeben könne? Wenn die Renuntiatio generalis ist, ohne Iurament, wollen einige DD. daß sie nur dasjenige fordern könne, was weniger in Heurathe-Gute, als in der Legitima bestehet. Wäre aber die Renuntiatio specialis und mit einem Iuramente confirmiret, so wollen einige, daß die Tochter nichts mehr, auch nicht das subplementum Legitimae fordern könne. Stryck de Caut. Testam. 17. §. 10. Membr. 2. Welcher aber anderer Meynung ist, und bey dem Principio bleibet, daß die Legitima mit gar keinem Onere könne grauiret werden. Und ist nicht zu praesumiren, daß die Töchter tacite der Disposition und Prouidentiae Legum sollen renunciret, oder darauf, daß sie in Legitima laediret seyn, gedacht haben, mithin kann auch das Iurament ad incognita nicht extendiret werden. Welches um so mehr auch Iure canonico Statt hat, wenn eine Tochter noch minorennis ist, und zur Renuntiation gezwungen, oder beredet worden. *Masc.* de Prob. Concl. 12. 64. n. 30. Wenn der Vater den Sohn in einer gewissen Quantität, welche die Legitimam austrägt, instituirt hätte, so kann der Sohn aus andern Erb-Stücken die Legitimam nicht fordern, weil der Vater den besten Rath vor den Sohn gefasset zu haben praesumiret wird. Hätte aber der Vater ohne einige Determination die Legitimam in einer gewissen Sachen hinterlassen, so kann der Sohn solche nicht nach seinem Gefallen aus des Defuncti eintzeln Erb-Stücken detrahiren, sondern es ist diese Sache dem Arbitrio Iudicis zu überlassen. Welcher solche weder in den besten noch schlimmsten Sachen zu adsigniren hat. Also auch wenn die Legitima in gewissen Gütern hinterlassen worden, welche die Kinder nicht vor sufficient, sondern sich annoch vor grauirt halten, so kann auf obrigkeitlichen Befehl die Aestimation von Güter erfahrnen Leuten vorgenommen werden. Wenn aber der Vater dem Sohne seine Legitimam auf blosse ausstehende Schulden verweisen wollte, so hätte der Sohn Ursache, sich vor grauirt zu halten. Denn ob schon die Schulden exigibel seyn, so brauchen sie doch einige Umschweiffe, bis sie von denen saumseeligen Schuldnern können eingebracht werden, es bestünde denn die gantze Erbschafft in ausstehenden Schulden. Nach dem auch geschehen kann, daß sich die Erbschafft des Vaters nach dem Testamente vermehret, so fragt es sich: Ob der Vater dem Sohn könne ein gewisses Quantum, welches gegenwärtig die Legitimam adaequiriret, verlassen, daneben aber verbieten, daß, wenn sich sein Vermögen vermehre, er doch nichts mehr fordern soll? Durch diese Disposition wird die Legitima grauiret; und dahero ist die Prohibitio nullius Momenti. Denn die Legitimam ist man regulariter erst a Morte Testatoris schuldig. Eine andere Frage aber ist, wenn nach des Vaters Tode, ehe die Erbschafft angetreten worden, sich sein Vermögen vermehret hätte, ob nicht die Legitima grauiret würde, wenn er nicht ein proportionables Augmentum Legitimae davon bekommt? Pro negatiua zühen einige an den l. si Patronum 44. §. fin. de bon. lit. und daß ausser dem die Legitima alle Zeit ungewiß wäre. Andere aber machen einen Unterscheid, ob die Legitima bereits abgetragen, ehe sich die Erbschafft nach des Vaters Tode vermehrt, welchen Falls weiter nichts zu begeren; oder das Vermögen vermehret sich, ehe die Legitima entrichtet worden, da denn wieder ein Unterscheid zu machen, ob die bona extrinsece notiret sind, z. E. wenn ein Acker oder Wiesen durch die Aluuion sich vermehret; oder innerlich, wenn der Valor Pecuniae, worinne die Erbschafft bestanden, oder der Werth derer Güter sich vermehret. Erstern Falls wird die Legitima nicht vermehret, wohl aber letztern Falls. Es ist auch dieses ein grosses und unzulässiges Grauamen, wenn der Vater seine Kinder nicht nur um die gantze Erbschafft, sondern auch indirecte um die Legitimam bringet, in dem er alles verthut, verschencket und sonst verliedert. Denn ob schon der Vater regulariter bey seinem Leben denen Kindern keine Legitimam schuldig ist, und der Sohn solche fordern kann: Jedennoch wenn die Donationes excessiv und inofficioes sind, und fraudulenter geschehen, welcher Fraus auch per Coniecturas und Indicia probiret werden kann: so können solche geschenckte Güter nach des Vaters Tode von ihnen reuociret werden, zu welchem Ende ihnen die Actio Calusiana und Faluiana succurriren. Des Wegen kann er aber doch nicht viuente Patre die Legitimam fordern, wenn der Vater schon ein prodigus und Verschwender seiner Güter wäre, Massen der Sohn, so lange der Vater lebet, kein Ius in Legitima hat, l. 3. C. de Iur. et fact. ign. l. 2. §. inter d. 2. d. vulg. et pup. subst. welche LL. ob sie schon nicht de Legitima, sondern de vniuersa Hereditate reden, dennoch weil sie das totum absprechen, so hat es mit dem Parte gleiche Bewandniß. Es ist auch nicht nöthig zu einem Remedio extraordinario seine Zuflucht zu nehmen, so lange noch ein ordinarium vor Handen, wie hier der Sohn die Obrigkeit ersuchen kann, ihm einen Curatorem zu setzen. Wie, wenn der Vater im Testamente vorgäbe, es habe z. E. Titius Geld bey ihm deponiret, damit die Legitima Filii hiedurch vermindert oder gar benommen werde? **Klock** Tom. III. c. 119. p. 15. **u. Beck** P. III. Conol. 18. n. 6. wollen solche Disposition vor dem Sohn unschädlich halten; wie denn auch der Vater einem von denen Söhnen oder Enckeln oder gar einem extraneo nicht so viel schencken kann, wodurch denen andern Kindern in der Legitima praeiudiciret würde. Sonst haben die andern Kinder das Recht, die Querelam inofficiosae Donationis anzustellen, wodurch aber die Donatio nicht gantz und gar, sondern nur quoad Legitimam reuociret wird, Massen die Donatio um des Willen reuociret wird, weil sie contra Officium Pietatis geschehen, welches eben die Legitimam in saluo lässet. Wäre auch die Donatio an einem Sohne remuneratorie geschehen, so können die andern Kinder nicht klagen, daß sie in

Legitima laedirt seyn. Carpzov P. II. c. 12. d. 34. *Gailius* II. Obs. 38. n. 5. Ausser obigem Casu, da viuente Patre nach einiger DD. Meynung die Legitima kann gefordert werden, rechnet man auch dazu I. Wenn die Kinder der wahren orthodoxen Religion; der Vater aber ein Ketzer oder Wiedertäuffer ist, oder der Sohn eines Juden ein Christ worden, Massen von einem solchen Vater zu befahren, daß er in Odium Religionis seine leiblichen Kinder nicht schonen, sondern sie um alles Vermögen zu bringen trachten wird. Und gehen einige so weit, daß sie auch verstatten, den Vater in Arrest zu nehmen, wo er die Legitimam vorenthalten wollte. II. Wenn der Vater eines Verbrechens wegen das Stadt-Recht verlieret, und seine Güter publiciret werden, Massen die Kinder so denn a Tempore Publicationis ihre Legitimam fordern können, weil dergleichen Deportati, oder heute zu Tage Reichs-Aechter vor ciuiliter mortuis angesehen werden. III. Wenn der Vater ins Closter gegangen, und den Orden profitiret hat, Massen er alsdenn der Welt abgestorben zu seyn geglaubet wird: Und höret er auf ein Herr über sein Vermögen zu seyn. IV. Wenn der Vater sich gegen die Kinder so unbarmhertzig und grausam erzeiget, daß sie nicht länger unter seiner Potestät leben können, Massen so denn das Officium Iudicis imploriret werden kann, daß er sie von sich lassen kann, und zu ihrer Sustentation nach Standes-Gebühr etwas verordnen muß. Allein von diesen Casibus will *Thomasius* Diss. de Legitima viuentis I. nichts halten, und giebt die Legitimam viuentis pro Chimera an, weil selbige eine Portio Hereditatis viuentis seyn müsse. Nun sey es aber eine Contradiction, daß einer noch leben und doch eine Erbschafft lassen solle. Und lauffe es contra bonos Mores, von einem bey lebendigem Leibe erben wollen. Und da bey Lebens-Zeit des Vaters Vermögen variiren, und entweder zu- oder abnehmen könne, so könne ja die Portio Legitimae nicht determinirt werden. Allwo er alle vorgemeldete Casus abweiset. Es giebt aber auch Fälle, (um nun wieder ad Grauamina Legitimae zu kommen) da dieselbe tacite grauiret werden kann. Hierher gehöret die Exheredatio bona Mente facta: Denn wo diese zugelassen, so muß auch die Grauirung der Legitimae auf gewisse Zeit vergönnet seyn. Dahero auch der Legitimae eine Conditio in Fauorem Filiorum adiiciret werden kann. In Specie aber kann auch die Legitima beschweret werden, wenn der Sohn diesem Grauamini specialiter renunciret hat. Andere aber wollen die Renuntiationem Filii nicht admittiren, wenn solche nichts mehr bedeuten oder operirn kann, als eine Erlaß- und Renuncirung der Legitimae und deren Subplementi. Dergleichen ist, wenn der Sohn oder Tochter allem väterlichen Vermögen vollkömmlich und ohne einigen Abzug renunciret, sinte Mahl dergleichen Entsagung in alle Wege von der Petitione Legitimae und deren Subplementi excludiret. Wie, wenn aber der Sohn mit einem Iuramente bekräfftiget, daß er wieder das Testament, worinne die Legitima grauiret worden, nicht handeln wolle, bestehet also das Grauamen? So wollen es die meisten DD. haben, weil das Iurament des Iurantis ernstlichen Vorsatz an Tag leget, und die Krafft einer specialen Expression hat, und als eben so viel wäre, als hätte der Sohn das Grauamen Legitimae in Specie exprimiret, und dem vor ihm streitenden Fauori, daß die Legitima nicht grauiret werden soll, renunciret. Wobey noch dies zu notiren, daß dieses ein personale Filii Priuilegium sey, daß er dergleichen Beschwerung verwerffen möge, dahero auch seine Person nicht egrediren könne, einfolglich, wo der Sohn des Vaters Testament nicht impugniret, sondern die Legitimam mit dem Grauamine acceptiret hat, so kann des Sohns Erbe nicht eine parem Legitimam praetendiren, oder ex Persona Filii agiren. Was die Actiones, welche pro consequenda Legitima competirn, antrifft, so ist distinctim zu beantworten. Denn entweder ist 1.) die völligen Legitima in dem Testamente hinterlassen, und der instituirte Erbe wollte solches nicht herausgeben, so haben die Kinder wieder ihn zu deren Ueberkommung Actionem ex Testamento, oder Petitionem Hereditatis generalem. Wäre aber der Sohn zum Erben eingesetzet, je doch mit einem Fideicommisso vniuersali grauiret, so kann er das Officium Iudicis, die Legitimam davon zu detrahirn, implorirn, oder sich des Iuris Retractionis bedienen, bis ihm die Legitima zugestellet worden. Oder es ist 2.) ein kleinerer Theil dem Sohne pro Legitima hinterlassen worden, so hat die Actio ad Subplementum Statt, und zwar die Condictio ex l. omni modo 30. et l. soimus C. de inoff. Test. Welches Subplementum nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern und Geschwistere fordern können. Oder es ist 3.) gar nichts vermacht, sondern es seyn die Kinder praeteriret, oder ohne rechtmäßige Ursache exhaerediret worden, so ist heute zu Tage das Testament ipso Iure nullum, und brauchet gar keine Querel. Es kann aber auch die Legitima oder das Ius, solche zu fordern, admittiret werden, oder die Actio inofficiosi cessiren, und zwar 1.) Praescriptione. Wieviel Jahre aber hierzu, besonders ad Subplementum exigendum, nöthig, darinne sind die DD. nicht einig. Etliche wollen 15. Jahre exigirn, weil das Ius petendi Subplementum in den Platz der Querelae inofficiosi succediret, welche aber binnen 5. Jahren praescribiret werden. Allein es läst sich von der Querela inofficiosi Testamenti, als Re odiosa auf die Legitimam und dessen Subplement, nicht argumentiren, und werden dahero mit mehrerm Rechte von andern 3 . Jahre erfordert. Wenn aber der Legitimae selbst in Grauamen zugefüget würde, z. E. eine Fideicommiss-Restitution und eine andere Condition, so wird das Grauamen ipso Iure verworffen, und hat der Sohn nicht nöthig, dessen Aufhebung zu verlangen, wenn er auch schon des Vaters Disposition agnosciret hätte. 2.) Cessiret auch die Querela inofficiosi, wenn ein anders ordinaires Remedium vor Handen ist, wodurch man zur Erbschafft kommen kann. 3.) Wenn der Sohn ein solches Delictum begangen, welches die Confiscationem bonorum oder die Reichs-Acht nach sich zühet. 4.) Wenn der Sohn expresse et specialiter Legitimae, dessen Portion ihm bereits deferiret war, renunciret. 5.) Wenn der Sohn kein Inuentarium verfertiget. Struv Ex. XXXIII. §. 57. Davon aber andere, weil die

die Legitima eine quota bonorum ist, recedirn. *Gailius* II. Obs. 138. n. 1. Ist auch kein Lex vor Handen, der solches statuirte. Hingegen verliert der Sohn des Wegen die Legitimam nicht, wenn er unter vorgeschriebner Zeit des Defuncti Willen nicht adimpliret. Dieser weitläufftig bishero tractirten Materie kann man noch etliche Quaestiones beyrücken. So fragt sich: I. ob der Sohn die Legitimam behalten, u. die Erbschafft repudiiren könne? Vor die adfirmation redet *Hunn.* ad *Treutl.* V. 1. D. 13. Quaest. 38. weil der Sohn in Legitima nicht kann grauiret werden; er würde aber grauiret, wenn er die Erbschafft nicht repudiiren könnte. Da auch ein Creditor, wenn er zum Erben gesetzet worden, die Erbschafft verschlagen, und sich an seine Forderung halten kann, warum nicht auch der Sohn an die Legitimam, welche er als ein Debitum fordert, und zwar um so mehr, da selbige Iure Naturae gefordert werden kann. Es kann der Sohn von der Erbschafft weichen, und das Legatum fordern, und die Tochter selbige repudiirn, und sich an das Heuraths-Gut halten; warum nicht auch an die Legitimam? Vor die negatiuam aber lautet die communis Opinio, daß der Sohn zu der cum Onere ihm verlassenen Erbschafft nicht sagen kann: Ich begebe mich der Erbschafft, und verlange die Legitimam sine Onere. Denn wenn schon die Legitima eine quota bonorum wäre, so ist sie doch Titulo hereditario, nehmlich Institutionis zu vermachen, und also Iure hereditario, mithin muß der Sohn selbige mit der übrigen Erbschafft agnoscirn, oder selbige gantz repudiirn, sonst wäre er pro Parte Heres, pro parte nicht. *Manz.* de Test. val. et inu. Tit. 12. Quaest. 46. welcher die erstere Opinion denen Rationibus, die letztere aber dem Iuri conformer hält, aus welcher letzter Opinione flüsset, daß wenn der Sohn die Legitimam adprehendiret habe, oder Statt deren einige bona possidiret, von ihm gesaget werden kann, daß er die Erbschafft angetreten habe, mithin auch die Schulden zu zahlen gehalten sey. II. Fragt es sich, ob derjenige, der die Hereditatem repudiiret, hiermit sich auch der Legitimae begebe? Diese Quaestio hanget von einer andern, ob nehmlich die Legitima ein Pars Hereditatis oder Pars bonorum sey? Wenn jenes, so ist adfirmatiue darauf zu antworten: Wo aber dieses, so bleibet die Legitima in saluo. III. Fragt sichs, ob ein Sohn, der die Erbschafft zu restituirn gebeten worden, seine Legitimam und zugleich eine Trebellianicam deducirn könne? Nach dem **Bayerischen Rechte** ist absolute mit Ja zu antworten. Ausser dem aber distinguiren die DD. insgemein, ob der Sohn pure ersuchet worden, die Erbschafft zu restituiren, oder conditionate. Erstern Falls wollen sie ihm nur eine von beyden erlauben, weil zwey zu einer Zeit geschehene Deductiones denen Rechten zuwieder. Es wird ja auch ex Iuris Dispositione die Trebellianica in Legitimam und die Legitima in Trebellianicam imputiret. Dahero kann er, wo er die eine hat, die andere unmöglich praetendirn, weil sie schon in einander verwickelt sind, wo er eine hat, er auch die andere schon haben muß. Letztern Falls kann der Sohn so wohl die Legitimam als Trebellianicam abzühen, nicht zwar nach dem Iure ciuili, sondern nach dem canonischen Rechte. Denn dergleichen sub Conditione grauirter Sohn kann gleich nach des Vaters Tode die Legitimam wegnehmen, in dem übrigen aber steckt das Fideicommiss nach Erfüllung der Condition; nun kann er gleich einem andern extraneo, der mit einem Fideicommiss grauiret ist, die Trebellianicam abzühen, weil diese zwey Conditiones nicht zu einer Zeit concurriren. Weil nun dieses eine richtige Regel ist, wenn in Iure canonico etwas klar decidirt ist, in Iure ciuili aber sich dubioes befindet, so ist es bey dem Iure canonici zu lassen. *Manz.* Tit. 12. Q. 56. allwo er solches auf die adscendentes und Heredes Heredis extendiret, auch des Vaters Verbot vor ungültig hält. **Stryck** de Caut. Test. c 8. §. 18. sqq. IV. Wird gefragt, ob die Legitima eine quota Hereditatis oder bonorum sey? Es sey eine quota bonorum nach der gemeinen Sententz derer DD. Denn die bona werden alsdenn erst erkannt wenn das Aes alienum deducirt worden. Dahero muß die Legitima eine Portio bonorum, nicht aber Hereditatis seyn, weil die Herediras nicht nur die Commoda, sondern auch die Incommoda, und also auch das Aes alienum begreiffet. Denn ob schon die Legitima Titulo Institurionis vermachet werden muß, so kann der Sohn quoad Titulum ein Erbe seyn, und dennoch Ratione onerum pro legatario gehalten werden. Andere aber geben es zwar de Iure veteri zu, de Iure nouo aber, da die Legitima Institutionis Titulo relinquiret werden muß, wollen sie die Legitimam auch pro quota Hereditatis gehalten wissen. **Müller** ad **Struv** Ex. X. §. 20.

Legitimam formaliter relinquere heisset so viel verlassen, als das Ius ciuile nachzulassen verordnet hat. a. l. 9. C. de inoff. Test. Das ist, daß ein Testator einen Theil seiner Güter seinen Kindern verlasse, dasselbige ist Iuris naturalis; daß er ihnen aber schlechter Dings quartam oder tertiam Partem hinterlassen solle, dasselbige ist Iuris ciuilis, weil der Pflicht-Theil alsdenn determiniret ist.

Legitimam materialiter relinquere heisset, denen Kindern den nothwendigen Unterhalt Vermöge derer natürlichen Rechte verlassen. Nou. XVIII. 3.

Legitimatio ist ein Actus, wodurch natürliche oder ausser der Ehe erzeugte Kinder mit ihren Willen ehrlich und denen andern durch zugelassene Ehe gebornen Kindern gleich gemachet werden, das ist die Iura und Priuilegia ehelich erzeugten Kinder, als da sind die Iura Suitatis und Succesionis, überkommen. *Tuschus* Consult. pract. 215. Lit. L. §. 1. *Iul. Friedr. Rassow*, de Iure legitimandi Princip. Imperii praes. **Gribner** Leipzig 1705. **Ludwel** Disp. II. th. 7. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. III. 17. §. 100. p. 1305. **Lauterbach** Diss. de Legitim. per subs. matr. th. 5. Es geschiehet aber diese Legitimatio, ob schon andere viere, andere fünffe, wiederum andere acht Modos statuiren, davon gelesen werden kann **Strauch** Disc. 4. th. 4. vornehmlich auf dreyerley Art: 1.) Durch erfolgte Ehe; 2.) durch Kayserliche Reseripta, und 3.) durch die Oblationem Curiae. *Gudelinus* de Iure Nouissimo l. 16. Was die Effectus und Würckungen der Legitimation betrifft, so gehen Theils alle Species an, Theils nur ein und andere. Der gemeine Effect der Legitimaton bestehet 1.) in der väterlichen Po-

testät, denn alle Legitimationes führen deren Adquaesition mit sich. 2.) In der Legitimation und Aechtigkeit, weil die Legitimatio allen Macel aufhebt, und die legitimirte Kinder denen ehelich erzeugten gleich stellen. 3.) In dem lure suitatis und dem anhangenden Successions-Rechte, Krafft dessen die legitimirte mit denen legitimis zugleich succediren, und, wo sie praetendiret oder ohne rechtmäßige Ursache exherediret sind, das Testament vernichten und aufheben können. 4.) Sie bekommen das Ius Agnationis und den Namen und Geschlecht des Vaters. 5.) Gleich wie das Kind dem Vater, also succediret auch der Vater dem legitimirten Kinde, ja auch die collaterales erben einander nach dem gemeinen Successions-Rechte. *Mevius* Decis. XI. 125. p. 1469. *Berlichius* Conclus. II. 39. § 18. seq. p. 273. **Carpzov** Iurisprud. Forens. Roman. - Sax Part. II. Constit. VI. Defin. 16. p. 625. *Gailius* Obseruat. II. 140. seqq. p. 577. *Stephani* de Iurisdict. Lib. II. p. 1. c. 6. membr. 1. §. 29. 49. *Philippi* ad Instit. Iustin. Lib. I. Tit. 10. Eclog. 72. § 3. p. 219. seq. **Bayer** de Tyrone p. 35. *Thomasius* ad *Monzambanum* 5. §. 27. lit. y. p. 303. *Faber* Staats-Cantzley Tom. I Fascic. 2. §. 4. p. 124. seq. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 2. §. 15. p. 118. 17. §. 100. p. 1305. seq. *Tuschus* und **Pfeffinger** ll. cc.

Legitimatio ad Causam wird genennet, wenn einer aus des andern Handel seinen eigenen Nutzen suchet, dahin die Practici zühen den Ehe-Mann, den Cessionarium, Vater und Mit-Erben.

Legitimatio per Comites Palatinos ist, wenn uneheliche Kinder durch Pfaltz-Grafen legitimiret werden, welche aber ihre eigene unehliche nicht legitimiren können, ob gleich solches einem Landes-Fürsten zukommt, weil dieser keinen superiorem hat, und es daher Vi Superioritatis thut, jenem aber dergleichen in seinem Comitive nicht eingeräumet wird, Massen dieselbe auch ex Fenore Diplomatis, und wie sie in denen Römischen Rechten vorgeschrieben, verfahren müssen, nehmlich wie nach denenselben ein Vater oder Sohn um die Legitimation beym Kayser supplic:ren, und darauf Causae Cognitio erfolgen müssen. Also kommt dergleichen auch einem Comiti Palatino desto mehr zu. Es bestund aber die Cognition in diesen Puncten: Ob der Vater, der darum anhält, mehr Kinder, oder der supplicirende Sohn Eltern, auch mehr und rechte Geschwister hat? Ob des legitimandi Mutter annoch am Leben, und solche dem Concubinario zu heurathen anständig sey? Ob die Concubina dem supplicanti mit Bluts-Freundschafft verwandt, und das uneheliche Kind nicht etwa ex Coitu damnato gezeuget, welche Umstände dem allerunterthänigsten Memorial beygefüget werden müssen, damit das Rescript nicht per Obreptionem ausgewürcket scheinen möge. Wenn aber ein Comes Palatinus eine Legitimation unternimmt, so muß er sich zuvor mit dem Original-Comitio dazu legitimiren. *Mundius* de Comit. Palat. 3. n. 97. *Fomannus* Tr. de Iure et Priuileg. Com. Palat. **Diether** Contin. Thes. *Besoldi* v. Pfaltz-Grafen. *Speidelius* Spec. v. Pfaltz-Grafen. **Struv** Syntagm. Iur. publ. Disc. XI. §. 14. seqq. p. 225. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. III. 2. §. 13. p. 113. seqq. **Gribner** Disc. de Iure legitimandi Comitum Palatinorum in terris principum Imperii. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre IV. 5. §. 8. not. g. p. 175. seq. Siehe auch davon Legitimatio per Rescriptum Principis, wo zugleich der Unterschied der Legitimation, so denen Hof-Pfaltz-Grafen und denen Landes-Fürsten zustehet, gezeiget ist.

Legitimatio per subsequens Matrimonium ist, wenn natürlich erzeugte Kinder mit ihrem Willen durch erfolgte Ehe mit ihrer Mutter ehelich und denen Liberis legitimis gleich gemachet werden. *Ianus de Arcedura* 2. concl. 7. §. 26. *Gailius* Obseruat. II. 141. §. 1. p. 581. *Schraderus* de Feudis VII. 5. §. 21. p. 192. *Vulteius* de Feudis I. 9. §. 186. **Carpzov** Iurisprud. For. III. Constit. 28. Defin. 17. p. 1201. **Struv** Syntagm. Iur. Feud. 9. th. 3. p. 305. **Mynsinger** Obseru. Centur. V. Obseruat. 42. p. 357. **Schultz** Synops. Feud. 8. §. 43. *Finckelthaus.* Disp. Feud. VI. q. 3. *Hahnius* ad *Wesenbecium* l. 1. ff. Tit. 6. De his qui sui vel alieni Iuris sunt. p. 176. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 2. §. 15. p. 120. II. § 2. p. 765. Der Ursprung dieser Verehlichung ist nicht dem natürlichen oder göttlichen Rechte, wie einige irrig meynen, zuzuschreiben, sondern obschon der Ehestand suo Modo dem natürlichen und göttlichen Rechte conform ist, und seyn soll, so folget doch nicht, daß die ausser der Ehe erzeugte Kinder in väterliche Potestät Krafft voriger Rechte kommen können, wenn die uneheliche Mutter von dem unehelichen Vater zur Ehe genommen wird, sondern es ist dieses ein Inventum Iuris ciuilis, und lässet sich dahero auch aus dem canonischen Rechte nichts hiervon, so wenig als von der väterlichen Potestät nehmen. Soll aber diese Legitimatio bestehen, so muß ein wahrhafftes Matrimonium durch priesterliche Copulation erfolget seyn, und sind hierinne die Sponsalia zu wenig. **Carpzov** l. 2. d. 66. n. 15. seqq. Ob aber der Mann oder das Weib gleich Anfangs, da sie beyder Seits ledig, oder nach der ersten oder andern Ehe, und da beyde schon ihre Ehe-Gatten gehabt haben, einander heurathen, nach dem sie zuvor mit einander schon consuescivet, lieget nichts daran, nach dem die secundae Nuptiae so wohl als die erstern pro legitimis gehalten werden. Doch muß die Ehe legitime und auf zugelassene Art eingegangen werden, weil etwas unehrliches nichts ehrlich machen kann. Dahero wird bey dieser Verehlichung nothwendig supponiret, daß beyde Personen denen Rechten nach einander ehelichen können. Des Vaters Condition hindert auch die Legitimation nicht, und dahero, weil ein Edelmann eine bürgerliche Standes-Frau heurathen kann, so kann er auch durch die Ehe ein mit ihr erzeugtes Kind legitimiren, doch werden solche zu Ehren-Stellen, wo gewisse Ahnen ehrlicher und adelicher Eltern requiriret werden, nicht gelassen. Wie, wenn aber der Vater auf dem Tod-Bette lieget, kann er so denn mit dem gebrauchten Weibes-Bilde sich in Ehe-Stand begeben, und die mit ihr erzeugten Kinder legitimiren? Adfirmatur, wenn er nur bey völligem Verstande ist, auf welches bey einzugehender Ehe mehr als auf die Constitution des Leibes zu sehen, und sonst kein Betrug mit unterlauffet. Z. E. denen Liberis legitimis oder einem Donatario Krafft des l. 8. C. de reuoc. Don. zu praeiudiciren. Um so vielmehr hat die Legitimatio bey alten verlebten Leuten

Statt,

Statt, weil die Ehe unter alten Leuten nicht mehr verboten. l. 27. C. de nupt. Das Obiectum, oder wer legitimiret werden könne, betreffend, so sind solches die Liberi naturales, oder, dem Ciuil-Rechte nach, solche Kinder, die ein Mann mit einer Concubine, mit der er auch gleich Anfangs eine Ehe hätte schlüssen können, dergleichen Concubinat auch bey denen Römern zugelassen war, erzeuget hat. Heute zu Tage, da GOttes Wort so wohl als die weltliche Verordnungen den Concubinatum verbieten, so hat man keine solche Liberos naturales mehr, gleichwohl, weil die Legitimatio per subsequens Matrimonium nirgend aufgehoben ist, so sind das Obiectum Legitimationis alle ausser der Ehe durch unehrlichen Beyschlaff unter ledigen Personen, und wo das Weib kein Prostibulum, und also der Vater ungewiß ist, erzeugte Kinder, Germ. Lieb-Kinder, et quibusdam in Locis Jungfrau-Kinder, wenn nur sonst nichts im Wege gestanden, daß sie einander hätten ehelichen können. Dahero gehören nicht hierher die Frühlinge oder Frühauf, welche in 2. 3. oder 4. Monathen geboren werden, weil sie als in der Ehe geborne dieser Legitimation nicht bedürffen. Auch nicht die aus verbotener Ehe, in Blut-Schande, Ehebruch etc. oder da der Mann noch eine Frau hat, erzeugte Kinder. Dieses ist noch bey denen Kindern zu obseruiren, daß sie consentiren und ihre Einwilligung offenbaren müssen, wenn sie legitimiret werden sollen; sind sie aber noch zu jung, so ist die Ratihabition, wo sie zum Verstande kommen, nöthig. Denn wenn die Väter ihre väterliche Potestät ohne derer Kinder Willen nicht disoluiren können, so können sie um so weniger selbige wieder Willen der väterlichen Macht unterwerffen. Wären aber unterschiedene unehliche Kinder von einem Weibs-Bilde erzeuget, und Theis concedirten die Legitimation, Theils aber nicht, so werden nur diejenige legitimiret, welche eingewilliget haben; die Ehe selbst aber können sie durch ihren Dissensum nicht hindern. *Zoes.* tit. de Concubin. n. 9. schreibt den Effect der Legitimation allein der Ehe zu, daß dahero weder der Vater noch Sohn durch ihren Dissensum solche verhindern können. Ferner wird auch de Iure ciuili nothwendig requiriret, daß bey dieser Ehe, sollen anders die Legitimatio und derselben anhängende Iura dadurch erfolgen, Pacta nuptialia nicht eben dotalia ausgerichtet werden, damit hieraus erhelle, daß nunmehro der Mann seine vorige Inclination zu dem Weibs-Bilde in eine eheliche Liebe verwandelt habe. §. fin. I. de nupt. Die Constitutio Dotis aber ist dabey nicht nöthig. Heute zu Tage aber, da die Benedictio sacerdotalis bey Hochzeiten nöthig ist, und die Matrimonia in denen Kirchen-Büchern eingeschrieben werden, scheinen solche Pacta nuptialia zum Wesen der Legitimation per subsequens Matrimonium nicht mehr nöthig zu seyn, welches auch dem Iuri canonico conform ist. Hingegen ist an Theils Orten der Gebrauch, daß dergleichen Kinder, wenn ihre Eltern sich trauen lassen, und sie bereits von hierzu geschicktem Alter sind, der Mutter Kleidung angreiffen, und werden dahero Mantel-Kinder genannt. Wie, wenn aber schon ehelich erzeugte Kinder vor Handen, können so dann gleichwohl die unehelichen per subsequens Matrimonium legitimiret werden? Aller Dings, denn obschon in l. 5. C. de nat. Lib. requiriret wird, daß kein ausvorhergehender Ehe erzeugtes Kind vor Handen sey, so ist doch ein anderes per Nou. XII. 4. und Auth. quod los C. de nat. lib. verordnet. Wenn aber der unehelich erzeugte Sohn stürbe, ehe der Vater seine Mutter heurathete, und hinterliesse ein Kind, so sind die meisten DD. der Meynung, daß der Groß-Vater den Enckel durch Heurathung der Concubine ehrlich machen, und dieser in Locum des Vaters succediren könne; woran aber andere mit besserm Rechte dissentiren. Denn wo der Nepos von seinem Vater ehrlich erzeuget ist, so braucht er keine Legitimation; hätte aber sein Vater ihn ausser der Ehe gezeuget, so kann ihn der Groß-Vater, der des Sohns Concubine nicht ehelichen darff, nicht legitimiren. Was aber die Effectus der Legitimation durch erfolgte Ehe betrifft, sind ausser denen allgemeinen Würckungen einer Legitimation folgende: 1.) Daß ihnen durchgehends alle Rechte zukommen, welche ehelich erzeugte ehrliche Kinder zu genüssen haben, so daß zwischen beyden kein Unterscheid gegeben werden kann. §. vlt. I. de nupt. Carpzov P. II. c. 6. d. 12. Denn die erfolgte Ehe reiniget alle vorhergehende Fehler, und läsfet auch keinen Macel übrig, der denen legitimirten könnte vorgerucket werden. Lauterbach Diss. de Legit. per subs. matr. th. 35. Ob schon andere davon dissentiren, und dahero vorgeben, daß ein Legitimus nicht könne ein Adsessorat beym Kayserlichen Cammer-Gerichte begleiten, wegen derer Worte *Ord. Camm.* P. I. Tit. 3. §. 1. **desgleichen sollen die Beysitzer alle eines ehrbaren Wesens, auch rechter natürlicher ehrlicher Geburt seyn.** 2) Werden die durch erfolgte Ehe legitimirte Kinder vor ehrlich gehalten, wenn schon nach der Ehe ein Impediment an Tag käme, wodurch die Ehe annulliret würde. 3.) Es hat auch das Matrimonium den Effect, daß die Kinder ehrlich werden, wenn auch schon der Vater dawieder protestiret hätte. 4.) Man kann ihnen Geburts-Briefe, des Innhalts, daß sie von ehrlichen frommen Eheleuten aus einem recht ehelichen unbefleckten ehrlichen Ehe-Bette hergekommen, gezeuget und geboren, nicht versagen. 5.) Wenn in einem Statuto etwas von ehlich erzeugten ehrlichen Kindern disponiret wird, haben dessen auch die Legitimati per subsequens Matrimonium zu genüssen, und können dahero von Hand-Wercks-Ordnungen nicht ausgeschlossen werden. Wenn aber die legitimirte Kinder in denen Statutis expresse ausgeschlossen sind, so können sie nicht dawider eluctiren, was auch Carpzov P. II. c. 6. def. 15. von der Kinder Unschuld in contrarium beybringet, denn die Legitimatio ist ein Inuentum Iuris ciuilis, und kann dahero durch ein anderes Gesetze gar wohl aufgehoben werden. 6.) Es kann ihnen das Stadt-Recht nicht versaget, noch sie von Dignitäten des Bisthums oder Doctorats und andern ausgeschlossen werden. 7.) Sie participiren von des Vaters Dignität, Adel und Würde, und haben die völligen Iura Familiae zu genüssen. 8.) Sie succediren dem Vater nicht nur in Mobilibus, sondern auch nach der General-Gewohnheit in bonis feudalibus, wenn auch schon das Lehn vor sich und seine ehelich geborne männliche Leibes-Lehns-Erben verliehen wäre. Und also ist auch im Cammer-Gerichte gesprochen. *Gailius* bl. Obs. 141.

Es wäre denn ein anderes per Statutum verſehen. **Pfeffinger** ad *Vitr.* I. P. III. 17. §. 100. p. 1305. Ja man will ſolches wohl gar als eine Sache anſehen, die wieder das Weſen eines Lehen lauffe, des Wegen ſolches weitläufftig und gründlich dargethan **Joh.** *Laurentius* **Holderrieder** de Succeſſione legitimatorum per Nuptias Extule in Feudis, Praeſid. **Joh. Gottfr. Bauers** Leipz. 1734. 9) Sie genüſſen nach einiger Meynung auch das Ius Primogenituræ, und werden denjenigen vorgezogen, welche nach ihnen aus rechtmäßiger Ehe erzeuget, da ſie nachgehends erſt durch Ehelichung ihrer Mutter legitimiret worden. Es iſt aber die wiedrige Meynung wahrhaffter, weil der in Matrimonio inter medio keinen gehabt hat, der ihm vorgeboren geweſen, dahero kann ihm ex poſt facto ſein Ius quæſitum nicht entzogen werden, ſcheinet auch etwas abgeſchmackt, den Favorem eines Baſtarts über eheliche Kinder zu extendiren. *Vulteius* de Feudis l. 9. §. 182. p. 428. §. 189. p. 432. **Wurmſer** Ius publ. Exercit. 2. th. 9. p. 65. **Mynſinger** Centur. V. obſ. 42. p. 367. **Roſenthal** de Feudis 7. concl. 18. n. 1. **Borcholt** de Feudis 7. *Bocerus* de Regalibus 2. n. 35. de Succeſſ. Feud. c. 3. q. 2. **Schütz** Ius publ. Vol. I. Exerc. 7. th. 15. litt. c. p. 507. Exercit. 8. th. 11. litt. a. p. 650. *Treutlerus* Conſil. 115. **Cubach** Iurisprud. publ. II. 31. n. 14. *Mylerus* ad *Rumelinum* in A. B. P. I. Diſſ. 6. th. 12. p. 181. *Tiraquellus* de Iure Primogenit. qu. 34. n. 24. **Kinſchot** de Legitimat. 5. *Mylerus* Gamolog. 25. *Covarruuias* de Matrimonio II. 8. § 2. n. 9. *Weſenbecius* Conſil. 44 §. 75. **Georg Friedrich Wagner** Diſſ. de Legitimat. per ſubſequens Matrimonium praeſid. **Wolffg. Adam Lauterbach** Tübingen 1652. th. 29. p. 581. *Piſtorius* Quæſt. Feud. II. 41. §. 33. *Schraderus* de Feudis VII. 5. §. 20. **Carpzov** Iurisprud. For. III. Conſtit. 28. Definit. 17. p. 1201. Pract. Criminal. P. II. qu. 52. §. 49. ſeqq. **Schultz** Synopſ. Feud. 8. § 43. **Stryck** de Succeſſione ab intestato c. 2. art. 2. §. 22. Exam. Iur. Feud. 9. qu. 38. p. 214. **Pfeffinger** l. c. p. 120. 11. §. 2. p. 765. 17. §. 100. p. 1305. ſeq.

Legitimatio per Oblationem Curiae iſt eine Legitimation, wobey zu wiſſen, daß bey denen Römern in denen Municipal-Städten die gemeine Sachen durch das Conſilium Decurionum expediret worden, welches Collegium Curia genannt wurde: Weil aber die Verrichtungen dieſes Raths ſehr beſchwerlich waren, und dahero Niemand ſich gerne hinein begeben wollen, ſo haben die Kayſer Theodoſius, Iuſtinianus und Leo dieſen Modum Legitimationis eingeführet, Krafft deſſen die Eltern die auſſer Ehe erzeugten Söhne zum Dienſt dieſes Collegii Decurionum darboten, oder die Töchter denen Decurionibus verehlichten, wodurch ſie die Iura ehelich erzeugter Kinder überkommen l. 3. 4. et 9. C. de natis lib. Nou. LXXXIX. 2. ſeqq. Heute zu Tage hat es mit unſern Raths-Stellen eine andere Bewandniß, und da man die Leute nicht mehr zu Raths-Dienſten nöthigen darff, ſondern man Prece et Pretio vielmehr ſelbige öffters affectiret, hat dieſer Modus legitimandi wenig Nutzen mehr, wird auch eine Municipal-Stadt, wo ſie einen ſpurium zum Raths-Herrn erwählet, ihn dadurch nicht legitimiren, weil ſie das Ius legitimandi nicht hat, würde er aber vom Fürſten in den Rath geſetzet, ſo hätte er ihn hiermit ipſo facto legitimiret. *Gudelinus* de Iure nouiſſimo l. 16. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 17. §. 100. p. 1305. Daß aber einige DD. dieſem Modo legitimandi gleich ſchätzen, wenn ein unächtes Kind in ein Cloſter gegeben wird, iſt der Vernunfft gantz zu wieder, weil das Cloſter-Leben kein Modus conſtituendi patriam poteſtatem iſt, ſondern auf ſeine gewiſſe Art ſelbige vielmehr diſſoluret. Sollte man aber ja dem Cloſter-Leben dieſe Macht zueignen, daß Liberi illegitimi dadurch legitimiret würden, ſo würde es doch keine Effectus ciuiles haben, ſondern nur dazu dienen, daß ſolche Kinder zu geiſtlichen Aemtern können gezogen werden. Gleich wie aber eine unächte Tochter, wo ſie keinen Decurionem geheurathet, ehrlich wurde. Alſo wo dergleichen Weibsbild einen ehrlichen in einer Würde befindlichen Mann ehelichet, nicht zwar Argumento curialium, ſondern weil ſie durch die Ehe ſich des Mannes Dignität und Rechtens theilhafftig machet. L. 13. C. de dign L. 8. ff. d. ſonat. **Stryck** Vſu Pand. Tit. de his qui ſin vel. al. § 20. **Brunnemann** ad L. C. denat. lib. num. 3.

Legitimatio per Reſcriptum Principis iſt, wenn der Kayſer, dem das Ius als ein Reſeruatum zukommet, oder ein anderer aus ſeiner mitgetheilten Macht und Auctorität, auf geſchehenen Anſpruch des Vaters oder der Kinder, doch daß der Vater es im Teſtamente verlanget, durch ein Diploma natürliche Kinder vor ehrlich ſpricht. Wie wohl bekannten Rechtens daß Chur- und Fürſten dergleichen Recht aus landesherrlicher Hoheit auch exerciren. *Conſtitut. March. Brandenb.* P. IV. Tit. 15. qu. 1. **Knipſchild** de Iure et Priuil. Ciuit. Imp. II. 4. §. 162. p. 266. *Limnaeus* Iur. publ. II. 9. §. 142. p. 130. *Multzius* Corp. Iur. publ. II. 3. §. 8. p. 276. **Friedr. Auguſts** Königs in Polen Ausſchreiben derer von gewiſſen Stücken gewilligten Abgaben de an. 1700. c. 1. 1702. c. 6. §. 14. *Paullus de Caſtro* Conſil. 34. §. 1. *Schraderus* de Feudis P. X. Sect. 1. §. 34. p. 21. *Cocceius* Prud. Iuris publ. 24. §. 8. p. 387. *Thomaſius* ad *Monzamban.* 5. §. 27. litt. y. p. 303. **Schilter** Inſtit. Iur. publ. I. 24 § 5. p. 242. **Schweder** Introduct. Iur. publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 16. § 8. p. 481. Sect. 2. c. 14. §. 9. p. 932. *Rhetius* Inſtitut. Iur. publ. II. 1. §. 11. p. 327. II. 9. §. 6. p. 408. §. 9. p. 409. §. 11. p. 410. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. III. 2. §. 13. p. 112. **Gribner** de Iure legit. Princ. **Spener** Teutſche Staats-Rechts-Lehre IV. 5. §. 6. not. c. p. 159. §. 7. not. c. p. 166. Je doch gilt es nicht weiter als deren Territorium gehet. *Rhetius* und **Pfeffinger** l. cc. Hingegen ſind andere in dieſem Falle wiedriger Meynung, und wollen, daß die legitimirten auch auſſer eines Fürſten Gebiete davor gehalten werden müſten. Denn 1.) beſtehe der wahre Unterſchied der Ausübung und Würckung dieſes Rechts zwiſchen dem Kayſer und denen Ständen des Reichs darinnen, daß der Kayſer die Unterthanen des geſammten Reichs, wes Standes und Würden ſie auch ſeyn mögen, vor ehelich erklären; ein Reichs-Stand aber dergleichen nur mit ſeinen eigenen Unterthanen thun könne: wenn man aber auch wolle, daß nur die vom Kayſer vor ehelich erklärten durch das gantze Reich davor gehalten werden müſten;

mit

mit anderer Reichs-Stände Unterthanen aber, welche der Kayſer nicht davor erkläret, es eine andere Bewandniß hätte, und dieſes nicht weiter als in eines jeden Herrn eigenem Lande gültig ſeyn müſte; ſo hätte dieſes ſchon *Mylerus* von Ehrenbach de Princip. et Stat. Imperii II. 54. de Legitimatione §. 10. p. 503. verworffen, ob wohl ſeine Gründe, die er vorbrächte, nicht allzuwichtig wären, als wenn er wollte, daß eine Perſon, ſie mögte ſich befinden wo ſie wollte, auch die ſie angehende Sache oder Zuſtand begleitete; hernach, daß die Handlung einer Ober-Herrſchafft, die mit eines andern freyen Willen übereinkäme, überall ihren Werth behielte, Vermöge l. 30. §. 1. ff. de Excuſat Tutor. l. 2. C. eod. et l. 2. ff. de Officio Proconſulis, unter denen der erſte gültig wäre, wenn die Haupt-Frage entſchieden wäre, daß nehmlich der von einem Fürſten vor ehelich erklärte, auch auſſer deſſen Gebiete davor zu halten, und hernach, ob die Rede von Obrigkeiten oder der oberherrſchafftlichen Handlung wäre; zu geſchweigen, daß daher folgte, es könne ein Staat des andern Staats Unterthanen vor ehelich erklären; welches doch falſch wäre, wie **Gribner** Diſſ. de Iure legitimandi Principum Imperii §. 15. p. 20. wohl angemercket hätte. 2.) Wäre es bey denen freyen Völckern und Völckerſchafften gleichſam durch einen ſtillſchweigenden Vertrag hergebracht, daß ihre Mitglieder bey allen auf gleiche Weiſe wie jedes bey ihnen inſonderheit angeſehen würde. Daß auch dieſer Grund-Satz, wegen der Wechſels-Weiſe einander zu leiſtenden Ehre, der gemeinen Wohlfahrt und Nothwendigkeit, welche die hohen Teutſchen Staaten zuſammen verbänden, die Standes-Verleihungen, ſo durch den Kayſer erhalten werden müſten, ausgenommen, im Teutſchen Reiche in Acht genommen würde, zeigte die Erfahrung, da eines Fürſten Staats- oder Kriegs-Bedienter bey allen gleicher Ehre theilhafftig wäre, als bey ſeinem Herrn. 3.) Flüſſe aus dieſem Grunde über dies, daß derjenige, ſo von ſeinem Fürſten vor mündig erkläret worden, überall derer Rechte eines mündigen genöſſe; weil die geſunde Vernunfft zeigte, daß man ſich vor allen Dingen, ſo offte man ſich nach eines Zuſtande erkundigen oder einigen Streit darüber erregen wollte, befragen müſte, wovor er in ſeinem Lande gehalten würde: Es würde deswegen ſo einer freventlich handeln, und über dieſes Straffe verdienen, welcher einen, der von ſeinem Fürſten vor ehelich erklärt worden, nicht davor halten wollte. 4.) Würde alles im Reiche nach denen Geſetzen, Verordnungen und Gewohnheiten eines jeden Landes in demſelben, abgehandelt; und es gölten überall die Teſtamente, ſo nach denen Geſetzen des Orts, wo ſie gemachet wären, eingerichtet worden, ob man ſchon dabey nicht ſo feyerliche Dinge, als anderwärts in Acht genommen werden müſten, beobachtet hätte. Eben dieſes wäre auch von denen einer Sache wegen errichteten Verträgen denen Graden der Bluts-Freundſchafft und Verwandſchafft, denen Nachfolgen u. ſ. w. zu ſagen; davon *Hertius* Diſſ. de Colliſ. Legum. Sect. 4. c. 3. §. 14. caſ. 4. **Stryck** de Vſu mod. Tit. de Legibus §. 5. cet. **Gribner** Diſſ. de Iure legitimandi Princ. Imp. § 16. 18. ſeq. p. 21. cet. und **Spener** l. c. IV. 5. §. 6. not. e. p. 167. ſeq. §. 8. not. h. p. 176. ſeq.

nachgeſehen werden können. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. III. 2. §. 13. p. 112. ſeq. Daß auch die Reichs-Fürſten nach **Gribnern** l. c. Sect. 1. §. 29. p. 31. ihre natürlichen Kinder ſelbſt vor ehelich erklären könnten, meldet **Pfeffinger** l. c. p. 111. und **Spener** in der Teutſchen Staats-Rechts-Lehre IV. 5. §. 6. not. b. p. 157. Ja **Spener** in der Teutſchen Staats-Rechts-Lehre IV. 5. §. 6. not. b. p. 155. not. c. p. 158. mercket an, daß man vor dem Interregno wenig oder nichts von ſolchem Kayſerlichen Rechte antreffe, und nach dieſem erſt vornehmlich das bekannt gemachte Römiſche Recht ein Herkommen veranlaſſet, auf welches jetzo das Legitimations-Reſcript fuſſe. Heute zu Tage wird dies Ius meiſtens von denen Comitibus Palatinis exerciret, wenn es ihnen ſpecialiter mit verliehen worden, welche aber, weil ſpecialiter ihrer Perſon Fleiß eligiret iſt, ihr Recht keinem andern mittheilen oder demandiren, auch nicht auf ihre Erben regulariter, und wo es nicht ſpecialiter auf ſie mit eingerichtet, transferiren können. Ob er aber ſeine eigenen Kinder legitimiren könne? wird gefraget und mit Nein geantwortet. Denn ob ſchon die Legitimation ein Actus voluntariae Iurisdictionis iſt, ſo erfordert ſie doch eine Unterſuchung der Sache. Wo aber dieſe nöthig iſt, da kann dergleichen Actus in eigener Sache nicht expediret werden. Es erſtreckt ſich auch dieſer Pfaltz-Grafen Macht nicht dahin, daß ſie Fürſten- Grafen- Freyherren-Kinder legitimiren könnten, ſondern ihre Kayſerl. Majeſtät reſeruiren ſich dieſe Macht. *Diploma Sigiſmundi Imp.* bey **Lünigen** Spicileg. P. II. Abſ. 44. §. 2. p. 1176. *Ferdinandi III.* bey **Lünigen** im Reichs-Archiue Part. Spec. Contin. II. Abth. 6. Abſ. 16. §. 109. p. 192. *Leopoldi* bey **Lünigen** im Reichs-Arch. l. c. Abſ. 29. §. 1. ſupplem. vlt. p. 109. ſeq. cet. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 2. §. 13. p. 110. ſeqq. Jedoch iſt in Churſächſiſcher Hoheit Landen dieſer Modus legitimandi denen Comitibus Palatinis genommen und dem Landes-Fürſten ſelbſt vorbehalten worden. Bey dieſer Legitimation aber, weil ſie nur ein Modus ſubſidiarius iſt, requiriten die DD. insgemein, 1.) daß der Vater keine ehrlich erzeugte Kinder zu der Zeit habe, wenn ſchon nachgehends dergleichen in der Ehe folgen, denn dieſe können die ein Mahl geſchehene Legitimation durch ihre Geburt nicht aufheben. l. 85. §. de R. I. Der Agnatorum oder Cognatorum Conſens aber iſt hierbey nicht nöthig, mithin braucht es auch nicht, daß man ſie dazu citiret, weil ſie kein Ius quaeſitum auf des ſubplicantens Güter haben, als welcher ſelbigeauch ſeinen natürlichen Kindern zuwenden könnte. Allein weil dem Arbitrio Principis dieſe Legitimatio übergeben iſt, ſo iſt er nicht verbunden, ſolche eo Caſu, wo keine Kinder da ſind, zu concediren, ſondern er kann es auch thun, wenn ſolche bereits aus rechtmäßiger Ehe vor Handen, wenn nur die Clauſula non obſtante in dem Diplomate anzutreffen iſt, auſſer dem wird nicht praeſumiret, daß der Kayſer in ſeinem Rechte jemanden praeiudiciren wolle. Daherro können auch die Comites Palatini, wo Kinder vor Handen, nicht legitimiren, wo es ihnen vom Kayſer nicht expreſſe concedret worden. 2.) Wird requiriret, daß das Weib, womit das Kind erzeuget worden, entweder ſchon geſtorben

sey, oder sich sonst ein Impediment ereigne, daß er, der Vater, sie nicht ehlichen könne. Wenn aber schon der Mann nach der Legitimation sich verehlichet, und Kinder zeuget, so wird deswegen die Legitimation nicht aufgehoben. Heute zu Tage aber kann die Legitimatio geschehen, wenn schon das Weib noch lebet, und geheurathet werden könnte. 3.) Daß der Vater specialiter darum anhalte, oder im Testamente, daß er den unächten Sohn legitimiret wissen wolle, verordne, wo er aber ab intestato stirbt, so kann zwar der Filius illegitimus selbst, auch wenn der Vater noch lebet, um die Legitimation einkommen; es kommen aber die Beneficia der Ehrlichwerdung blos auf des Legitimati Person, daß er nehmlich künfftig zu Ehren-Stellen, in Collegiis etc. ohne Vorwurff aufgenommen werden kann; dem Vater oder Liberis legitimis aber kann er an ihrer Person und Vermögen nichts praeiudiciren. 4.) Daß die legitimati consentiren; davon aber wenig Zweifel vorfallen wird. 5.) Daß es Liberi naturales sind, die legitimiret werden sollen. Heute zu Tage aber können auch die Liberi adulterini et incestuosi vor ihre Person, nicht aber quoad Effectus respectu Patris vom Kayser legitimiret, und dieser Defectus ciuilis aufgehoben werden. Die Effectus dieser Legitimation kommen mit denen obigen überein, ausser daß sie regulariter nicht succediren, wo rechte Kinder zur Zeit der Legitimation vor Handen seyn, es hätte denn der Fürst nach des Vaters Tode, oder wo er noch lebet, mit seinem Consens die Clausulam successoriam hinzu gesetzet. Sie können auch nicht in Feudis succediren, noch der Fürst denen Agnatis oder Lehn-Herrn hierinnen praeiudiciren; sie wären denn specialiter mit auf das Lehn legitimiret und mit inuestiret, und zwar, wo es ein neues Lehn ist, mit Consens des Domini Feudi, wo aber ein altes mit derer Agnaten Einwilligung. *Schraderus* de Feudis VII. 5. §. 20. p. 192. **Rudinger** Controuers. Feudal. I. 16. *Goeddeus* Disp. Feud. VII. th. 4. *Vulteius* de Feudis l. 9. §. 183. p. 429. *Gailius* Obseruat. II. 142. §. 12. p. 586. **Carpzov** Iurisprudent. Forens. P. III. Constit. 28. Definit. 18. p. 1201. **Mynsinger** Centur. V. Obs. 42. §. 5. p. 357. **Struv** Syntagm. Iur. Feud. 9. th. 3. §. 8. p. 302. *Mylerus ab Ehrenbach* Gamolog. 25. §. 1. seqq. de Princip. et Stat. Imp. II. 54. §. 8. p. 502. **Schweder** Introduct. Iur. publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 16. §. 12. p. 485. *Multzius* Corp. Iur. publ. II. 3. §. 2. p. 273. *Matthaeus* de Adflictis in 2. F. 26. §. Naturales. *Menochius* Consil. 181. §. 59. Vol. II. *Sixtinus* de Regalibus l. 3. §. 34. *Hartmann. Pistorius* P. II. Qu. feud. 40. §. 5. *Decius* Consil. 5. §. 5. Vol. I. *Meuius* Decis. IX. 126. p. 1470. **Forster** de Success. VI. 39. §. 4. **Rosenthal** de Feudis 7. concl. 119. §. 24. *Zasius* de Feudis 8. §. 74. **von Einsiedel** de Regal. 2. §. 103. p. 155. *Schraderus* de Feudis VII. 5. §. 23. p. 192. seq. **Stryck** Exam. Iur. Feud. c. 15. qu. 40. p. 215. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. III. 2. §. 15. seq. p. 118. seqq. Ob aber derer Edelleute unächte Kinder durch diese Legitimation edel werden? Negatur, wo nicht solches specialiter mit exprimiret wird, Massen auf des Legitimanten Willen hierinnen vornehmlich zu sehen. Ob aber ein Fürst ausser seinem Territorio legitimiren könne? wird gefraget und von denen meisten mit ja beantwortet, weil die Legitimatio ein Actus voluntariae Iurisdictionis sey, und wo die Person sonst dem Fürsten unterworffen, kann er sie auch in einem andern Gebiete legitimiren, nicht aber sein etwa in einem andern Territorio gelegenes Vermögen dadurch adficiren, mithin wird ihm dadurch das Successions-Recht ausser des Legitimantens Territorio nicht zuwachsen. Eine andere Frage ist, ob ein Fürst eines andern Unterthanen der Gestallt legitimiren könne, daß sein Herr ihn pro legitimo müsse passiren, und Würckungen der Legitimation genüssen lassen? welches in alle Wege negiret wird: Denn ob schon die Legitimatio voluntariae Iurisdictionis ist, so kann sie doch nicht von einem jeden Iudice geschehen, sondern es müssen die interessirte Personen wenigstens unter einem Superiore stehen. *Bocer* de Regal. 2. §. 120. *Gailius* Obseruat. II. 124. §. 11. p. 545. *Meuius* ad Ius Lubec. P. II. Tit. 2. art. 10. §. 37. p. 394. *Mylerus ab Ehrenbach* de Principibus et Statibus Imperii P. II. c. 54. §. 11. p. 504. **Gribner** Diss. de Iure legitimandi principum Imperii §. 14. p. 19. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 2. §. 14. p. 117. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre IV. 5. §. 6. not. b. p. 156. seq.

Legitimationis Exceptio stehet denen im Wege, welche keine legitimam standi Personam in Iudicio haben, oder auch Vormündern, welche Nomine ihrer Pupillen agiren wollen, als welche sich förderst mit ihrem Tutorio legitimiren müssen, ausser dem weder der Richter noch der beklagte sie zu admittiren schuldig sind. Es geschehe denn, daß sie legitima Impedimenta, warum sie ietzo damit nicht erscheinen können, anzühen, und gnugsame Caution stellen, selbiges noch beyzubringen. Und ist diese Exceptio Legitimationis so priuilegiret, daß, wenn auch schon denen Litiganten angedeutet worden wäre, remotis omnibus Exceptionibus zu procediren, ihnen dennoch dadurch nicht verboten wäre, auf die Personen, die vor Gerichte erscheinen, zu inquiriren. Was auch die Vormünder anbetrifft, ist es nicht gnug, wenn sie einen Procuratoren in ihrer Pupillen-Sache constituiren, daß sie ihm unter ihrem Namen eine Vollmacht geben, sondern sie müssen auch ihr Tutorium produciren, damit man sehe, daß sie würckliche Vormünder seyn.

Legitimiren heisset, Vollmacht, Gewalt, Mandat, Tutorium und Curatorium vorweisen und in Gerichten darthun oder vorlegen, sich zu einer Sache rechtfertigen, tüchtig, qualificirt, habil und geschickt machen, das der Immatriculation eines Aduocaten halben ausgefertigte Diploma produciren. Ferner uneheliche oder ausser der Ehe gezeugte Kinder ehrlich und denen ehelich gebornen gleichgültig machen.

Legitimus, heisset alles das, was nach denen Gesetzen eingerichtet ist. Da nun solches Wort zur Anzeige, daß dies oder jenes nach denen Gesetzen eingerichtet sey, verschiedenen Sachen beygesetzet wird, als mag iedes unter seinem eigenthümlichen Titel nachgesuchet werden, z. E. Legitima Tutela, siehe Tutela. u. s. w.

Legius, (*Leonard.*) schrieb Propositiones ex Galeni Libris, Pavia 1520. Introductorium medicorum ex Expositione Capitis aurei Auicennae,

cennae, ib. Summa compendiaria quamplurium Medicinarum ex antiquis Medicis, ib. *Hyde* Bibl. Bodlei.

Leglaeus, (*Gilbertus*) ein Medicus, lebte im Jahre 1210. und verfertigte verschiedene Schrifften, darunter sind: Compendii Medicinae Libri 7. de Viribus Aquarum et Specierum; de Re herbaria; de Proportionibus Fistularum; de Iudicio patientis; de particularibus Morbis; Thesaurus pauperum; de tuenda Valetudine; in Aphorismos et prognostica Hippocratis; in Versus Aegidii Parisiensis. *Simphor. Champier.* de Script. Med. 5. *Balaeus* de Script. Angl. III. 63. *Pitseus* de Script. Angl. p. 277. *Fabricius* Bibl. med. et infim. Latinit. VII. p. 160.

Legna, ehe dem ein Ort in Galatien, zwischen Carus und Crentius gelegen. *Antoninus* Itiner. p. 200. Es will sich nirgends ein Ort dieses Namens finden, wo es nicht mit dem Lagania, das Tom. XVI. p. 217. beschrieben worden, eins ist. *Wesseling* ad *Antonin.* l. c.

Legnago, siehe Legnano.

Legname, (*Desid. dal*) siehe Lignamineus (*Desid.*)

Legnan, eine krumme Staude auf der Insel Teneriffa, welche die Engländer Statt des Lucretzen-Holtzes brauchen. Dapper Beschr. der Afric. Inseln p. 80.

Legnano oder Legnago, Lateinisch Leoniacum oder Liuiacum, eine kleine und befestigte Stadt an der Etsch, in der Venetianischen Landschafft Veronese. Im Jahre 1155. ward sie vom Kayser Friedrichen dem I. eingenommen. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. X. c. 13. p. 598.

Legnano, Lat. Lignanum, eine kleine Stadt im Herzogthume Mayland, drey Meilen von der Haupt-Stadt gegen Westen am Flusse Olone gelegen.

Legnano, (*Ioannes*) ein Rechtsgelehrter und Canonist, war aus einer edlen Familie zu Mayland entsprossen. Er verstund ausser denen Rechten auch die Philosophie und Mathematic, und starb zu Bononien im Jahre 1382. verschiedene Schrifften hinterlassend, als da sind: Super Clementinis; de Censura Eccles. de Interdicto Eccl. de Horis Canonicis; de Beneficiorum Ecclesiasticorum pluralitate cet. *Trithem.* de Script. Eccl. *Ghilini* Theatr. cet.

Legnat, ein Flecken in Schwaben, so im Jahre 1500. dem Closter Lorch zuständig gewesen. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. IX. c. 10. p. 155.

Legnica, siehe Liegnitz.

Legniez, siehe Liegnitz.

Legnitz, (*Iac. de*) ein Teutscher Carthäuser-Mönch zu Ende des 15. Jahrhunderts, schrieb Dialogum de miraculis B. M. V. Leipzig 1493. *Beughem* Incunab. typogr.

SS. Legontianes, und Domitianus, werden zu Chieti in Abruzzo den 5. Febr. verehrt.

S. Legontius, Bischoff zu Metz, war der 12. Bischoff allda, und zwar vom Jahre 292. bis 325. und versahe zugleich die Kirche zu Verdun, weil daselbst kein Priester war, ie doch wollen einige diese Nachricht in Zweifel zühen. Er starb im Jahre 325. und soll allda in der Grufft des heil. Clementis, des ersten Bischoffs, begraben worden seyn. Nach Mahls aber sind seine und seines Vorfahrens Reliquien von selbiger Grufft in den obern Theil der Kirche gebracht worden, allwo sie noch aufbehalten werden. Seine Feyer geschiehet den 18. Febr.

S. Legontius, Bischoff zu Trier, war der 34. Bischoff allda, und soll aus Guienne gebürtig gewesen seyn. Er starb um das Jahr 409. und soll in S. Mariae ad Martyres Kirche begraben liegen. Es wird seine Feyer den 19. Febr. gehalten.

Legorh, ein adeliches Geschlechte in Schlesien, aus dem vor weniger Zeit Johann Friedrich auf Ornuntowitz in der Standes-Herrschafft Pleß säßhafft gewesen. Es hält aber *Sinapius* Schles. Curios. II. p. 773. davor, daß sie denen von Lhot oder Lhotzky beyzuzählen, weil die Buchstaben Lh. schwer auszusprechen fallen, deswegen vielleicht die Buchstaben e und g. vor das h. gesetzet worden, wie man sie denn auch sonst Ligotzky geschrieben fände. Also würde Wilhelm Bernhard Ligotzky auf Gedau in der freyen Herrschafft Loßlau angetroffen, welcher doch Niemand anders als Wilhelm Bernhard Lhotsky, des Fürstenthums Teschen Land-Rechts-Beysitzer, sey.

Legrad oder Legard, eine kleine Stadt und Schloß am Flusse Drau, wo die Muer hinein fällt, nahe bey Canischa, ist etwas befestget. Zeiller Vngar. p. 570. Einige rechnen diesen Ort zu Slavonien, andere zu Croatien, und wieder andere zum Szaladiensischen Palatinate zu Nieder-Ungern, sinte Mahl es auf der Grentze dieser Landschafften gelegen ist.

Legras, (*Dam.*) siehe Crasius (*Damianus*) Tom. VI. p. 1539.

Legrenzi, (*Giouanni*) von Clusone aus dem Bergamascischen gebürtig, ist lange Zeit Organist bey S. Maria Maggiore zu Bergamo, nachgehends aber Capell-Meister nello Spirito Santo zu Ferrara, endlich zu S. Marco in Venedig gewesen, in welcher Function er im Jahre 1664. noch gestanden, und folgende Wercke herausgegeben, als: Concerto di Messa é Salmi 3. 4. con. 2. Violini; Venedig 1654. Motetti á 2. 3. e 4. voci ib. 1655. Suonate per Chiesa ib. 1655. Suonate da Chiesa et Camera á tre ib. 1656. vna Muta di Salmi, ib. 1457. vna Muta di Motetti, ib. 1660. Compiette Litanie, Antifone á. 5. 1662. vna Muta di Suonate, ib. 1664. Sentimenti deuoti á 2. et 3. ib. la Cetro consecrata alnome immortale della Sacra Caesarea Real Maesta di Leopoldo I. und bestehet aus 2. 3. und 4stimmigen Sonaten, ib. 1673. Zweyter Theil des vierzehenten aus 24. Cantaten á Voce sola bestehenden Wercks, unter dem Titel: Echi di Riverenza cet. ib. 1679. in 4. Motetti Sacri á Voce sola contré stromenti, ib. 1692. *Donato Calui* Scena degli Scrittori Bergamaschi P. II. p. 33.

Legrin oder Lägern, Lägerberg, Lateinisch Leigerius Mons, ein hoher Berg im Canton Zürch, an dessen Fuß gegen Abend die Stadt Baden, gegen Morgen aber das Städtlein Regensperg liegt. Auf dessen Höhe, unfern der Hoch-Wacht, werden viele wunderbare Steine gefunden, die allerhand Figuren, als Würffel, Schnecklein,

Schnecklein, Sternlein, Muscheln, Ammons-Hörner u. d. vorstellen. Man hält davor, daß die von Natur warmen und weitberühmten Heil-Bäder zu Baden in diesem Berge entspringen. **Wagner. Dyrsteler. Scheuchzer** Hist. Nat. Helu. P. II. p. 29. **Stumpf** Schweitz. Chron. VI. 4. p. 128.

Legrin oder **Lägern, Lagern, Lägeren,** Lateinisch de Ligeratia, ein berühmtes freyherrliches Geschlechte, so vor uralten Zeiten seinen Sietz und Schlösser auf vorhergedachtem Berge dieses Namens gehabt, diejenigen davon, so zu oberst auf der Höhe oberhalb dem Dorffe Otelfingen ihren Sietz hatten, wurden die von **Hohen-Lägeren,** siehe Tom. XIII. p. 538. die aber, so zwischen Boppensellu und Pflasterbach wohnten, die von **Alt-Lägeren** genennet. Sie waren Mitstiffter des Closters Foar an der Limmat, sind aber sammt denen Schlössern längstens vergangen. Im Jahre 1246. lebte Arnold von Legrin, ein Kriegs-Mann, im Jahre 1310 Johann, im Jahre 1340. Johann, Riter, sein Sohn, im Jahre 1384. Friedrich, sein Enckel. Einer, Namens Henrich, war im Jahre 1366. ein Mönch und Conuentual zu denen Einsiedlern. **Stumpf** Schweitz. Chron. VI. 4. p. 128. Das Wapen zeiget einen schrägrechts getheilten oben schwartzen unten goldenen Schild, auf dem Helme aber einen gleich Falls schrägrecht getheilten unten schwartzen oben goldenen Flügel. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. **Wapenb.** V. p. 203. Das Wapen derer von Alten-Lägern ist nach **Stumpfen** l. c. p. 128. bloß schräge getheilet ohne Bild, und zwar unten schwartz. Auf dem Schilde zeigen sich zwey Helme, von denen der erste gecrönt und mit einem Pfauen-Schweiffe bestecket ist; der andere aber einen wie den Schild gebildeten Flügel auf sich hat. Das Wapen derer von Hohen-Läger hingegen zeiget den Schild mit einem Adler in einer Einfassung, und hat gleich Falls zwey Helme, auf deren erstern der wachsende Adler, auf dem andern ein Flügel zu sehen. Das Wapen derer von Lägern aber schlechthin genannt hat im Schilde auch einen Adler, aber auf demselben nur einen Helm ohne Kleinodien.

Leg-Städte, siehe **Lege-Städte.**

Legromussel, siehe **Leuromissel.**

Leguan oder Iuguanna, ein also genanntes vierfüßiges Thier auf Iava, fast eben als ein Crocodil, die Iavaner zühen ihm die Haut ab, und kochen es mit Reiß, und halten es alsdenn vor ein delicates Essen.

Leguleius heisset der, so ein Gesetze bloß nur weiß, aber keine Ursache desselben geben kann.

Legum, ehe dem eine Stadt in Sicilien gegen Süden zu, bey Elcethium gelegen. *Ptolemaeus. Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 12 §. 106.

Legum Comes, war auf Hochteutsch ein Professor Iuris. *du Fresne* I. 1190.

Legumen, Hülsen-Früchte, alle Früchte, so ohne Aehren in Hülsen wachsen, als Erbsen, Linsen, Leim, Hopfen, Bohnen, Wicken u. d.

Legumen Leoninum Ruell. siehe **Erwen-Würger.** Tom. VIII. p. 1805.

Legune, ietzo ein geringer Ort in Galilaea. *Relandus* Palaestin. Tom. II. p. 873. hält ihn nach Anleitung des Namens vor das Legio, dessen *Hieronymus* de Loc. Ebr. sehr öffters, besonders aber v. Arbela, Nazareth und Thaanach, als einer da Mahls bekannten Stadt gedencket, so daß aus seiner Beschreibung erhellet, daß er zwischen dem Gebürge Thabor und dem mittelländischen Meere, auf der Grentz-Scheidung derer Stämme Naphtali, Sebulon und Isaschar gelegen, und nicht etwa nur ein Lager einer Römischen Legion, ob wohl der Ursprung und Name sich daher schreiben mag, sondern eine würckliche Stadt gewesen. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 13. §. 68. **Dapper** Beschr. Palaest. p. 99.

Leha, siehe **Lehe.**

Lehabaei, siehe Libyaegyptii.

Lehabim oder **Leabim,** das ist, **Feuer-Flammen,** ein Sohn Mizraim, des Sohns Chams, dessen Nachkommen Lybien erbauet. 1. B. Mos. 10, 13. 1. Chron. 1, 11.

Lehal, siehe **Leal.** Tom. XVI. p. 1255.

Lehalium, siehe **Leal.** Tom. XVI. p. 1255.

Lehe oder **Leha, Lea,** ein schöner Marckt-Flecken im Herzogthume Bremen. Zeiller Topogr. Sax. Inf. p. 64. **Schneider** Beschr. des alten Sachsens. p. 282. Er lieget an der Weser an einem fruchtbaren Orte, und gehöret zum Schlosse und Land-Voigtey Bederhossen oder Bederkosa, und stund vor dem Jahre 1653. dem Rathe der Stadt zu. **Zeiller Topogr.** Sax. Inf. p. 153. **Trommsdorff** accur. neue u. alte Geogr. von Teutschl. 10. p. 527. **Schneider** l. c. p. 286. 324.

Lehelberg, siehe **Manheim.**

Lehen, siehe **Lehn.**

Lehen, ein Schloß in Unter-Steyer, eine viertheil Meile von Gradisch, in einer Ebene gelegen. Zeiller Topogr. Austr. cet. p. 48. Anh. II. p. 50. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. I. p. 22.

Lehen, ein Flecken und Amt im Brißgau, der Stadt Freyburg zuständig, welches andere nur ein Dorff nennen. **Trommsdorff** accur. neue u. alte Geogr. von Teutschl. 5. p. 222.

Lehenner oder **Lehner,** ein vor dem altes adeliches in Nieder-Oesterreich angesessen gewesenes Geschlechte, wie dann unter andern Matthias von Lehenner den 29. Mertz im Jahre 1624. bereits unter die Nieder-Oesterreichischen Riter und Stände aufgenommen gewesen, wie solches aus einem in dem Landschafftlichen Archiu zu Wein, welches in dem Landschafftlichen Hause, woselbst die Nieder-Oesterreichische adeliche Land-Stände ihre Zusammenkunfft zu halten pflegen, verwahrlich aufbehaltenem Riter-Catastro zu ersehen. Nach dem aber die Böhmische Unruhen sich hervorgethan, welche bekannter Massen viele adeliche und andere ansehnliche Geschlechter, mit Hinterlassung Haab und Güter, aus dortigen Gegenden nothdringlich zu zühen bewogen haben, so hat es auch dieses Geschlecht mit betroffen, Massen oberwehnten Matthias von Lehenner nachgelassener Sohn, Hanns Jacob von Lehenner, sein Vater-Land und Güter (welche letztern die Grafen von Herberstein gröstlen Theils noch heutiges Tages im Besitz haben) mit dem Rücken ansehen und von dannen sich

wegbegeben müssen, und sich zu Hamburg niedergelassen, woselbst er vier Söhne gezeuget, aber nur einer, Namens Peter Clemens, davon im Leben geblieben. Dieser ist geboren in Hambura im Jahre 1654. kam im zehnten Jahre seines Alters nach Schweden, trat den 18. Decembr. im Jahre 1675. in die Königlichen Schwedischen Krieges-Dienste, und ward Fähndrich unter des da Mahls lebenden Obersten von Orenklau Regimente, kurtz darauf ward er wegen seines guten Verhalts im Jahre 1677. Regiments-Qvartir-Meister von selbigem Regimente und über die damahlige commandirte Trouppen in Lunden. Selbigen Jahrs den 19. Iun. gab der König von Schweden, Carl der XI. ihm eine Compagnie, welche er fünf Jahr als Capitain löblich commandiret, und bey welcher Gelegenheit er viele tapfere Krieges-Dienste geleistet hat. Wie aber der damahlige Schonische Krieg bald ein Ende nahm, so verließ er die Schwedische Dienste, und nach gefordertem und erhaltenem Abschiede, trat er den 16. Iun. 1683. in die Königlichen Dänischen Dienste, als Maior, ließ sich in der Grafschafft Oldenburg, und zwar in der Stadt dieses Namens, säßhafft nieder, und qvittirte nachgehends die Dänischen Dienste als Oberst Lieutenant. Er ist endlich, als er nach Hamburg gereiset gewesen, den 8. Ian. im Jahre 1716. daselbst gestorben, und alldort beygesetzet worden. Er hat im Jahre 1686 den 15. Oct. mit einer aus dem uralten adelichen stifftmäßigen Geschlechte der Schencken zu Schweinsberg, Hermannsteinischer Linie in Hessen, namentlich Anne Sabine, zu Stade im Stiffte Bremen sich vermählet, und in solcher Ehe, ausser fünf Töchtern, fünf Söhne gezeuget; 1) Johann Wilhelmen, geboren den 28. Aug. im Jahre 1689. gestorben den 9. Nou. selbigen Jahres; 2) Gustav Wilhelmen, geboren im Jahre 1693. den 10. April, diente als Lieutenant unter denen vor Mahls in Braband gestandenen Trouppen, u. zwar unter des General-Lieutenant Schwärtzels Bataillon, ward aber in der Schlacht bey S. Denin von denen Frantzosen gefangen, und nach Moulin als ein Krieges-Gefangener gebracht, woselbst er auch im Jahre 1712. gestorben; 3) Christian Eberhard, geboren im Jahre 1695. den 27. Nou. starb in zarter Kindheit den 20. Decemb. selbigen Jahres; 4) Wolff Carl, geboren den 26. Decemb. im Jahre 1696. 5) Christoph Moritz, geboren im Jahre 1698. den 2. Mertz, war Lieutenant in Königlichen Dänischen Diensten, qvittirte solche, und gieng in Holländische, worinnen er den 9. Nou. im Jahre 1724. zu Menningen in Flandern gestorben. Von solchen fünf Söhnen ist also keiner mehr als der vierte, Wolff Carl, im Leben. Dieser ward nach geendigten Studiis und Reise bey dem Herzoge zu Sachsen-Eisenach, Johann Wilhelm, den 20. May im Jahre 1720. Cammer-Juncker, und darauf den 20. May im Jahre 1725. dem Könige in Dänemarck, Friedrich dem vierten, zum würcklichen Regirungs-Rath bey der Regirungs-Cantzeley zu Oldenburg ernennet, welcher Bedienung er in die fünf Jahre mit besonderm Ruhme vorgestanden. Im Jahre 1730. begehrte der regirende Graf zu Schaumburg-Lippe, Albrecht Wolffgang, denselben in seine Dienste, die er auch mit Genehmhaltung des Königlichen Dänischen Hofes annahm, von dem er einen löblichen Abschied erhielt, darauf er um Ostern selbigen 1730ten Jahrs die Gräflichen Schaumburgischen Dienste als Regirungs-Rath zu Bückeburg würcklich angetreten, und den 30. Nou. im Jahre 1731. daselbst Cantzeley-Director geworden, in welcher Bedienung er noch würcklich anietzo stehet. Im Jahre 1732. den 26. Mertz ward er von dem ietzigen Römischen Kayser in Ansehung seiner stattlichen Verdiensten und sonderbaren Geschicklichkeit in des Heiligen Römischen Reichs Riter-Stand vor sich und seine Nachkommen, mit dem Praedicat Edler von, und Vermehrung seines vorhin geführten adelichen Wapens, mittelst Zusatz eines Helms, erhoben. Er hat den 14. Octobr. 1730. Claram Agnesen von Corfey aus dem Osnabrückischen geheurathet, mit welcher er gegenwärtig eine Tochter und einen Sohn, Namens Friedrich Albrecht, den 18 Octobr. im Jahre 1732. erzielet. Das Wapen desselben Geschlechts, wie es auch im Wapen-B. IV. p. 116. angetroffen wird, hat einen rothen mit einer schwartzen Spitze getheilten Schild. In dem Felde ist auf ieder Seite ein geharnischter Arm mit blossem Seebel, einer gegen den andern gekehrt; in der Spitze aber ist ein goldener vorwärts zum Grimm gestellter Löwe mit offenem Rachen, roth ausgeschlagener Zunge, vor sich werffenden Prancken und aufgewundenem Schweiffe. Auf dem gecrönten Helme ist der Löwe wachsend, zwischen einem oben goldenen unten schwartzen und oben rothen unten silbernen Flügel. Die rechte Helm-Decke ist golden und schwartz, die lincke golden und roth. Dazu ist nachgehends der andere gleich Falls gecrönte Helm zur lincken gekommen, auf welchem vier Strauß-Federn, von denen die erste gelb, die andere schwartz, die dritte weiß, die vierte roth ist, befindlich sind. Die beyden offenen Turniers-Helme aber sind blau angelauffen und roth gefüttert. Estor kl. Schrifften Th. I. St. 4. n. 5. p. 822. seq.

Leher, siehe **Laer**. Tom. XVI. p. 200.

Leheri Mons, siehe Montleheri.

Leherii Mons, siehe Montleheri.

Lehi oder Ramath-Lehi, das ist, **Kienbacken**, ist der Ort, in welchem Simson mit einem Esels-Kienbacken 1000. Philister todtgeschlagen. B. der Richtr 15, 9. 17.

Lehm, siehe **Leimen**.

Lehm, (George Christian) ein Schlesier, geboren zu Liegnitz im Jahre 1684. lebte einige Zeit zu Leipzig als Magister, wurde hernach Fürstlicher Hessen-Darmstädtischer Rath und Bibliothecarius, starb im Jahre 1717. den 15. May, und schrieb **Teutschlands galante Poetinnen**, Franckfurt am Mayn 1715. in 8. **Beantwortung der Censur über die galanten Poetinnen** eod. in 8. **die Gesellschafft der Todten**; den andern Theil zu **Zieglers Helden-Liebe** und unterschiedene Romane unter dem Namen Pallidor.

Lehmann, (*Antonius*) ein Orgel-Macher aus Bautzen, hat im Jahre 1549. die Orgel in der Pfarr-Kirche zu Dantzig von 31. Stimmen erbauet. Bes. Mattheson Anhang zu Niedtens

tens Musical. Handleitung zu der Variation des G. B. p. 165.

Lehmann, (*Blasius*) von Bautzen, im Jahre 1543. hat eine Orgel in der St. Marien- oder U. L. Frauen-Kirche zu Zwickau verfertiget. **Schmidt** Chron. Cygn. p. 59.

Lehmann, (Caspar) ein sehr künstlicher Edel-Gestein- und Glaß-Schneider, welcher diese Kunst wieder von neuem erfunden. Er war in grossen Gnaden bey Kayser Rudolpho II. welcher ihm auch ein stattliches Privilegium dieser Kunst halben im Jahre 1609. gegeben hat. *Sandrart* Acad. P. II. 3. p. 346.

Lehmann, (Christian) war zu Königswalde, allwo sein Vater M. Theodosius da Mahls Prediger war, im Jahre 1611. geboren, und besuchte die Schulen zu Halle, Guben und Stetin, an welchem letztern Orte er endlich in das Paedagogium Regium illustre aufgenommen ward. Im Jahre 1633. wollte er auf die Vniversität zühen, muste aber, auf Gutbefinden des Ober-Consistorii zu Dreßden, seines Vaters Substitutus zu Elterlein werden, nach dem derselbe von dem Kayserlichen General Holcken fast tödtlich gehauen, sein Substitutis aber gar erschossen worden. Diesem Amte stund er bis ins Jahr 1638. vor, da er als Pastor nach Scheibenberg kam, und daselbst im Jahre 1688. den 11. Dec. das Zeitliche gesegnete. Seine Söhne waren Christian, von dem folgende Abhandlung, Immanuel, von dem eben Falls besonders nachzusehen, und Theodosius, D. I. so Anfangs Cammer-Procurator in der Ober-Lausitz war, hernach im Jahre 1679. an den Merseburgischen Hof als Hof- und Iustitien-Rath beruffen ward. Er schrieb **Historischen Schau-Platz derer natürlichen Merckwürdigkeiten Meißnischen Erz-Gebürges**, welchen sein Sohn Christian nach seinem Tode Leipzig 1699. in 4. herausgegeben. Sein Lateinisch Carmen vom Städtgen Schwartzenberg ist in **Schörtgens** Ober-Sächs. Nachlese St. VII. n. 7. zu finden. **Grosse** Jubel-Priester-Hist. **Grosser** Lausitz. Merckw. IV. 13. p. 171. **Löscher** Merit. Theolog. in rem. litterar. p. 147.

Lehmann, (Christian) ein Sohn des vorhergehenden gleiches Namens, geboren zu Scheibenberg im Jahre 1642. den 2. Dec. war Doctor Theologiae, wie auch Superintendens und Pastor primarius zu Freyberg, und starb im Jahre 1723. den 28. Oct. im 81. Jahre seines Alters, nach dem er 54 Jahre im Predigt-Amte, an zwey Orten aber als Superintendens 38. Jahre gestanden, und unter andern Nomenclatorem Ministrorum Ecclesiae Dioeceseos Annaebergensis geschrieben, und seines Vaters **Erz-Gebürgischen Schau-Platz** in Ordnung gebracht und herausgegeben hatte. Man hat auch **göttliche Führungen, deren er vom Anfange seines Lebens bis zu seinem im hohen Alter erfolgten Ende gar sonderlich genossen, Theils von ihm selbst aufgezeichnet, Theils sonst bey vertrautem Umgange mit demselben angemerckt, zusammen getragen von M. Theophilo Grabnern**, Dreßden 1725. in 4. Sein Sohn, Christian Gottlob, Raths-Herr und Aduocat zu Freyberg, schrieb Tractatum de Officio Superintendentis in Electoratu Saxoniae Chemnitz 1725. in 4. Sein anderer Sohn, Christian Ehrenfried, war Doctor Medicinae, und starb im Jahre 1712. den 13. Iul. zu Douay als Feld-Medicus derer Sächsischen Trouppen in seinem 30. Jahre.

Lehmann, (Christoph) ein gelehrter Teutscher, lebte im Jahre 1612. als Stadt-Schreiber zu Speier, machte sich durch das schöne Chronicon Spirense Franckf. 1612. in fol. 1662. in 4. Florilegium politicum, welches zu Lübeck 1639. in 8. wie auch hernach im Jahre 1643. in 12. gedruckt worden. De pace Religionis acta publica et Originalia oder Reichs-Handlungen, Schrifften und Protocolle über die Reichs-Constitution des Religion-Friedens, in drey Bücher abgetheilet, so zu Franckfurt 1631. in 4. 1640. 1707. und 1711. in fol. heraus gekommen, auch in Cortriei Corp. Iur. publ. Tom. II. befindlich, wie auch die Commentarios in Auream Bullam bekannt. Wie wohl einige von dem letztern nichts wissen wollen. *Fabricius* Hist. Bibl. Fabric. **Moser** Bibl. Iur. publ. I. p. 260. seqq.

Lehmann, (Christoph) geboren den 5. Dec. im Jahre 1635. zu Prosen, wo sein Vater gleiches Namens Pfarrer gewesen, studirte zu Wittenberg, wurde daselbst Magister, und im Jahre 1666. Pfarrer zu Bienowitz in Schlesien, wo er auch den 4. May im Jahre 1719. gestorben. Sein Sohn Johann Gottlieb ist im Jahre 1708 zu Neudorff, und im Jahre 1714. zu Hochkirch Pfarrer worden. **Große Jubel-Priester-Hist.**

Lehmann, (*Constantin. Ambros.*) geboren den 12. Iul. im Jahre 1638. zu Döbeln, wo sein Vater M. Ambrosius Diaconus war, wurde, nach dem er in der Stadt-Schule daselbst den Grund geleget, im 13. Jahre seines Alters auf die Schul-Pforte, und im 20. auf die hohe Schule nach Leipzig geschickt worden, seinem Vater im Jahr 1660. adiungirt, begieng im Jahre 1710. sein Ministerial- und im Jahre 1712. sein Matrimonial-Iubilaeum, und starb den 20. Iun. im Jahre 1718. nachdem er 10. Kinder und 23. Enckel und Enckelinnen gesehen. **Grosse Jubel-Priester-Hist. Gel. Zeit.** 1719. p. 14.

Lehmann, (*Dauid Theodos.*) ein Sohn obgedachten Christian Lehmanns des jüngern, war im Jahre 1686. den 19. Mertz geboren, und besaß ein gutes Geschick zu allerhand Künsten und Wissenschafften, wie er denn die Music, Mahlerey und allerhand Mechanische Künste bey Neben-Stunden trieb. Er war über dieses nicht nur derer gelehrten, sondern auch der Englischen, Italiänischen und Frantzösischen Sprache kundig, von denen er die letzte vollkommen wohl redete und schrieb. Im Jahre 1711. ward er Professor extraordinarius und im Jahre 1713. Professor Poëseos ordinarius zu Wittenberg, und starb im Jahre 1715. den 19. Febr. im 29. Jahre seines Alters, als er eben Doctor Theologiae werden, und nach Mahls Holl- und England besehen wollte. Von ihm hat man etliche Disputationes, als de Clypeo Dauidis; de Numis sepulcralibus; de Samsone Molitore; de Horologio Achasi; de Orbe picto, seu de Gentibus pulcritudinem adfectantibus per facum et picturam; de Obpositione

suspecta; de Casibus Poetarum tragicis, wie auch Progr. und Orat. de Philos. Sinensium; de acerbioribus Poetarum Fatis und de Praemiis Poetarum. Er war auch mit einem Wercke de Poetis diuini Codicis Interpretibus beschäfftiget, welches er aber nicht zu Stande gebracht. Sein Leben hat *Theophilus* **Grabner** Lateinisch und auch in Teutschen Versen beschrieben. **Gel. Zeit.** 1716. p. 8. **Grundmann** Vrn. defunct. Litt. per Semestre prius 1715. in *Miscell. Lips.* Tom. I. p. 386.

Lehmann, (**George**) war zu Belgern, nicht weit von Torgau, im Jahre 1616. den 9. Sept. geboren, und wurde an dem letztern Orte erstlich Sonnabends-Prediger, nachgehends Pastor und Ephorus zu Weissenfels, im Jahre 1659. Licentiat, endlich aber im Jahre 1670. zu Leipzig Pastor an der Nicolai Kirche und Superintendens, wie auch Doctor und Professor Theologiae, in gleichen Canonicus zu Meissen, Consistorial-Adsessor der Academie Decemvir, des kleinen Fürsten-Collegii Collegiatus. Er starb im Jahre 1699. den 16. Mertz, und hinterließ eine Antwort auf die Frage: **ob die im Kriege gefangene Türcken und sonderlich derer Kinder können und sollen zur Tauffe befördert werden:** Nihil, aliquid et omnia Theologorum; Disputationes. **Pipping** Memor. Theol. **Vogel** Leipzig Annal. p. 695. 740. 918. Seine Tochter, Maria Barbara, Hanns Friedrichs vom Römer, Dom-Dechants in Merseburg, Eheliebste, hat nicht nur allerhand Künste und Wissenschafften, sondern auch die herrlichsten Sprachen erlernet, Gestallt sie Ebräisch, Lateinisch, Italiänisch und Frantzösisch vollkommen verstehet, auch einen Vers macher. **Historische** Remarquen an. 1699. Mens. Septembr. p. 16. 126. **Pasch** in Gynaeceo Doct. 44. *Paullini* **Hoch- und Wohlgel. Teutsch. Frauen-Zimmer.**

Lehmann, (**George Henrich**) schrieb Uebersetzung eines Thalmudischen Tractätleins, **Capitel der Väter** genannt. Leipzig 1684. in 8. Disc. de Thesibus ex vtroque Iure publico et priuato. Helmstädt 1687.

Lehmann, (**Immanuel**) ein Sohn Christian Lehmanns des jüngern, ward Magister und Rector zu Annaberg, allwo er ein Programma ad Actum valedictorium de Musica 1675. geschrieben. Er starb im Jahre 1698. zu Görlitz als Diaconus bey einer Kirche. **Grosser** Lausitz. Merckw. IV. 13. p. 171.

Lehmann, (**Joh.**) ein Evangelischer Prediger, geboren zu Namslau den 30. Mertz im Jahre 1640. studirte zu Wittenberg, ward Adiunctus Fac. Philos. daselbst, erhielt die Freyheit, in Theologischen Controversien zu praesidiren, wurde erst Diaconus, hernach Pastor und Proto-Scholarcha zu Fraustadt in Polen, schrieb Dissertationes, davon die de Serapide Aegyptiorum Deo in *Crenii* Museo philologico et historico, Leiden 1699. befindlich, und wurde im Jahre 1701. am andern Sonntage nach heiligen drey Könige auf der Cantzel vom Schlage gerühret, als er eben sprach: **es ist dir gesagt Mensch, was gut ist** ꝛc. worauf er nichts wieder geredet hat. **Lauterbach** Polnischer Ariano-Soc.

Lehmann, (**Matthaeus**) geboren in der Pfarre Kotitz im Jahre 1607. ward im Jahre 1631. Pfarrer zu Sprowitz, im Jahre 1633. Archi-Diaconus zu Hoyerswerda, im Jahre 1657. Pastor primarius und Inspector daselbst, und starb im Jahre 1682. *Hansi* Schediasma de Theol. Macrob. Lusat. p. 46. **Grosse** Jubel-Priester-Hist.

Lehmann, (*Mich. Theoph.*) ein Sohn folgenden Theophili, war zu Leippa in Böhmen im Jahre 1611. geboren, und wurde im Jahre 1634. Prediger zu Speier, bey der zum Teutschen Hause gehörigen Stephans-Kirche, das folgende Jahr aber zu Monsheim an der Pfrieme. Von hier kam er im Jahre 1636. nach Franckfurt am Mayn, als Professor der Poesie und der Ebräischen Sprache bey dem Gymnasio, und ließ sich hernach 4. Jahre bey der Schwedischen Armee zu einem Feld- und Hof-Prediger gebrauchen. Er war auch eine Zeitlang Vicarius des Pastorats bey der Kirche zu S. Nicolai in Hamburg, bald darauf aber im Jahre 1648. Gräflich-Mannsfeldischer Hof-Prediger und Superintendens zu Schraylau. Endlich kam er im Jahre 1648. als Pastor primarius substitutus nach Zittau, und im Jahre 1652. wurde er daselbst würcklicher Pastor primarius. Er starb im Jahre 1663. den 11. August. und hinterließ: **Geistliche** Casualia; **Buß-Spiegel**, u. a. m. **Grosser** Lausitz. Merckw. II. §. 3. p. 65.

Lehmann, (*Theophil.*) von Hänichen, war erst zu Leippa in Böhmen, darnach zu Siebenlehn, endlich zu Freyberg in Meissen Prediger, schrieb eine Predigt von Comeren; **Leichen-Predigten**, u. a. und starb den 11. Oct. im Jahre 1632. im 49. Jahre seines Alters. Sein Sohn war vorhergehender Michael Theophilus. **Witte** Diar.

Lehmann, (*Valent.*) verwaltete das Diaconat zu Triebel oder Trieblau 51. Jahr lang; ein mehrers findet man von ihm nicht angemercket. *Magni* Chron. Sorauiens. *Hansi* Sched. de Macrob. Lusatiae p. 79. *Secretar. Exped.* III. p. 234. **Knauth** Ehren volles Alter p. 11.

Lehm-Closter, siehe **Löhm-Closter**.

Lehmus, (*Io. Georg*) war anfänglich Pfarrer zu Ohrenbach, hernach Diaconus in dem Spital zu Rotenburg an der Tauber, endlich Pastor daselbst, und starb im Jahre 1706. in seinem 53sten Ministerial-Jahr. Sein Sohn, Wolffgang Friedrich, ward Rector am Gymnasio allda. **Grosser** Jubel-Priester-Hist.

Lehn oder Lehen, heisset bekannter Massen Lateinisch Foedum oder Feudum. Daraus will eben **Struv** Synt. Iur. Feud. p. 47. einen Grund vor seine Lateinische Ableitung von Fides erzwingen, weil man nicht nöthig gehabt hätte, wenn Feudum ein ursprünglich Teutsches Wort wäre, solches mit einem andern zu übersetzen. Allein es ist ja nichts ungewöhnliches, a) daß eine Sache mehr Namen hat, zu Mahl eine solche, die bey vielen Völckern von unterschiedener Mund-Art im Gebrauche; b) daß sich ein Wort in einer Sprache verlieret, ob gleich die Sache dauret, und ein anders in dessen Stelle kommt, wie die vielen alten Teutschen Wörter bezeugen. Was übrigens die Abstammung und Bedeutung des Worts **Lehn** anbetrifft: So wollen (a) *Cuiacius*

Lib. I. feud. prooem. ja auch *Voſſius* de Vit. Serm. II. 11. it. Gloſſem. Lat. barb. v. Leudum, welches ſo viel als Feudum bedeute, herleiten. **Struv** Iurispr. Feudali und andere meynen, es hieſſe ſo viel als **Lohn**, weil die **Lehne** eine Beſoldung oder Belohnung derer Soldaten geweſen, und wäre des Wegen die Löhnung derer Soldaten, d. i. daß ſie ihren Sold empfangen, noch eine gebräuchliche Redens-Art, hingegen wäre unter leihen (commodare) und Feudum ein gar zu groſſer Unterſcheid, als daß Lehn davon herkommen könnte. Allein es iſt keine Urſache, warum man Lehn weiter wovon herleiten wolle. Es iſt ſolches ein Stamm-Wort, welches in allen alten urſprünglich Teutſchen Sprachen bereits vor Handen, wie **von Ludewig** Iur. clientelar. p. 47. weitläufftig gezeiget, und heiſſet **Lehnen** über Haupt eine jedwede Verleihung oder Gebung einer Sache zum Gebrauch, da derjenige, der ſie dem andern ertheilet, ſich noch einiges Recht darüber vorbehält. **von Eiben** Elect. Iur. Feud. Cap. 6. §. 7. extr. Dahin gehöret nun 1) derjenige Contract, da man einem umſonſt den Gebrauch einer Sache verſtattet, commodatum. So ſaget man z. E. Bücher leihen oder lehnen. Einem ein Pferd, Wagen u. d. g. lehnen. 2) Da man einem eine Sache mit der Bedingung giebt, daß er uns eben dergleichen wieder geben ſoll, mutuum, z. E. Geld leihen oder anlehnen, von iemand entlehnen. 3) Da man einem etwas vermiethet oder verpachtet, in welchem Verſtande z. E. im Heßiſchen es ſehr gewöhnlich iſt, da man einem Häuſer, Zimmer, Hausrath und dergleichen verlehnet, das iſt, um ein gewiſſes Geld vermiethet. 4) Da eine gewiſſe Verbindlichkeit und Ober-Herrſchafft über des andern Beſitz dadurch angezeiget wird. So ſaget man z. E. von Erb-Zins-Gütern: Es zinſet und lehnet an den und den, ingleichen, wenn Häuſer in einigen Städten verkauffet und in dem Raths- oder Stadt-Buche dem neuen Kauffer zugeſchrieben werden, wie ſolches unter andern **von Ludewig** bezeuget, nennet man es: Die Lehn auflaſſen, in Würden und Lehn geben. Endlich ſo bedeutet es auch ein Feudum oder eigentlich ſo genanntes Lehn-Gut, wovon allhier die Rede iſt. Wenn es aber zuerſt in dieſem Verſtande gebrauchet worden, kann man ſo genau nicht beſtimmen, doch iſt zu vermuthen, daß, wie die eigentliche Bedeutung des Worts feod im Teutſchen nach und nach unbekannt worden, man in gemeinen Reden das Wort Lehn, welches, wie aus angeführten erhellet, die Natur derer Feudorum gut ausdruckte, davor zu gebrauchen angefangen. Am erſten findet man ſolches in der bekannten Urkunde vom Jahre 1160 bey dem **Bower** Antiquit. Fuldens. III. 18. p. 766. allwo es heiſſet: Si quis abbatum iis, contradicere vellet, ingenioſa et cauida argumentatione Iuris ſui **Lehen-Recht** nominant, anguis more de manibus elapſi cet. Vor andern wird dieſes noch wahrſcheinlicher gemacht durch die bey dem *Hundio* Bayr. Stamm-B. Th. I. p. 390. ad A. 1277. befindliche Stelle: Idem in villa Hollern ſex manſos et dimidium manſum, qui **Leben** vulgariter nominatur. Sonſt ſiehet man über Haupt aus denen angeführten mancherleyen Bedeutungen des Worts Lehen, daß man aus dem bloſſen Namen nicht ſo gleich einen Nexum vaſalliticum ſchlüſſen müſſe, wie **Horn** Iurispr. Feud. 2. §. 3. und andere bereits angemercket. Siehe übrigens mit mehrern **von Ludewig** cit. tr. de Iur. Client. pec. Cap. III. und Tom. IX. p. 688. ſeqq. Daß man aber nur noch im 14. Jahrhunderte bey dem Teutſchen Reiche nicht allzu ordentlich in Lehn-Sachen verfahren, bezeugen **Müller** im Staats-Cabinete Eröffn. 5. p. 31. und **Horn** im Leben Friedr. des Streitb. Abth. I. not. e. p. 9. Daß ſonſt auch die geſammte Hand bey denen Belehnungen zu nehmen unter Fürſten nicht gewöhnlich geweſen, ſondern nur unter Landſaſſen vor nöthig gehalten worden, weil ſich unter Fürſtlichen Vettern die Geſchlechts-Beſchreibung nicht leichte verlieren können, zeiget **von Ludewig** Erl. der gold. Bulle I. p. 644. und **Horn** Leben Friedr. des Streitb. Abth. 5. §. 11. p. 192. not. h. Doch hält gedachter Horn l. c. da er von dem Herzoge zu Sachſen-Lauenburg und der Chur-Sächſiſchen Belehnung gedencket, davor, daß man ſolcher Geſtallt dem Kayſer ſelbſt wiederſprechen wollte, und zeiget l. c. in der Abhandlung ſelbſt, daß man ſie wenigſtens bey dem letztern Eröffnungs-Falle zur rechten Zeit ſuchen müſſen. Daß man ie doch auch nicht alle Mahl ſo genau auf die Agnation oder Verwandſchafft von väterlicher Seite her geſehen, erhellet aus eben demſelben. l. c. Abth. 5 §. 17. p. 219. Wie ſich aber auch das ietzige Fürſtl. Haus Sachſen ſchon im 14. Jahrhunderte ehe es noch die Chur und das Herzogthum Sachſen bekommen, beſter Maſſen wegen der Sammt-Lehn unter einander verglichen, ſiehet man bey ſchon mehr angeführtem Horn l. c. Abth. 4. §. 1. p. 99. ſeq. Von denen Reichs-Lehen, wie auch von dem Urſprunge derer Lehen über Haupt, wird hernach gedacht werden. Jetzo will man zuerſt von denen Lehen, ſo die Landes-Herren vergeben, handeln. Daß dieſe urſprünglich nichts als ein Sold geweſen, iſt ſchon Tom. IX. p. 697. ſeqq. gedacht worden. Ob es aber der Hof- oder Kriegs-Dienſte wegen geſchehen ſey, läſſet man vorietzo, da die Meynungen hier getheilt ſind, ob gleich das erſtere wahrſcheinlicher und davon auch nach dieſem Meldung geſchehen wird, ausgeſetzet. Man nimmt unter deſſen zum Grunde an, daß es der Kriegs-Dienſte wegen geſchehen, daß Lehen vergeben worden. Wie wohl man hierbey nicht auf die älteſten Zeiten ſehen muß, als in welchen gantz ein anders gewöhnlich geweſen zu ſeyn ſcheinet, und die Lehen vor die, ſo ſich im Kriege wohl gehalten, etwas ſeltenes waren; ſondern man braucht nur in die etwas neuern Zeiten, da ſich die Landes-Hoheit wieder zu zeigen begonnte, zurück zu gehen, als in welchen dieſes guten Grund hat. **Spener** Teutſche Staats-Rechts-Lehre II. 7. §. 3. not. d. p. 7. ſeq. Von dieſen Zeiten iſt denn alſo auch hier die Rede. Denn da keiner ohne Soldaten Krieg führen kann, dieſe aber nicht umſonſt dienen, ſondern bezahlt ſeyn wollen, die alten Teutſchen und Francken hingegen nicht viel vom Gelde wuſten, ſo muſten ſie ihren Kriegs-Bedienten an deſſen Statt Güter geben. **Eſtor** kl. Schrifft. Th. I. St. n. 3. 10. §. 7. p. 705. ſeq. Man darff ſich auch hier gar nicht daran ſtoſſen, daß derer Francken gedacht wird, weil von

dieſen

dieſe nicht allein, wie hernach gemeldet werden wird, die Lehnbarkeit ihren Urſprung hat, ſondern auch, wie unter **Landes-Hoheit** Tom. XVI. p. 530. ſeq. zu ſehen, das heutige Römiſche Reich eine Fortſetzung des alten Fränckiſchen geweſen, unter welchem dergleichen Gebrauch eingeriſſen. Zu dem beweiſet auch **Spener** in der Teutſchen Staats-Rechts-Lehre II. 7. §. 3. not. d. p. 8. daß man bey zuerrichtender Landes-Hoheit alle Lehen vor Kriegs- und Riter-Lehen an- und ausgegeben habe, ob ſie wohl urſprünglich vor aufgetragen anzuſehen geweſen; ſinte Mahl zu der Zeit eine Veränderung vorgegangen. Deswegen denn billig die Beſchaffenheit derer heutigen Lehen aus denen damahligen Zeiten herzuhohlen. **Spener** l. c. II. 9. §. 1. not. f. p. 85. Nun fragt ſich aber noch, wer die Lehn reichen könne, und ob dergleichen auch dem niedern Adel zuſtehe? Hierauf antwortet **Eſtor** l. c. §. 8. p. 706. ſeqq. Wer Soldaten halten und dieſen Sold oder Lehen, das iſt, nach heutiger Redens-Art, Lehnung reichen will, muß ihrer benöthiget ſeyn, und ſie gebrauchen können. Nun hatte in Teutſchland anfänglich Niemand das Recht, Krieg zu führen, als der Teutſche König und nachgehends deſſen Stände. Unter dieſe Stände gehörte aber der niedere Adel durchaus nicht, und alſo hatte er auch kein Recht, Krieg zu führen. Hatte er dieſes nicht, wozu waren ihm die Soldaten nütze, und zu was Ende ſollte er Sold ausgeben oder Lehn reichen? Wollte man gleich ſprechen, der niedere Adel hätte ja wohl Lehn ausgeben können, um ſich andere dadurch mehr und feſter zu verbinden, und ſich ihrer Treue zu verſichern, ſo wäre dieſes eben der gemeine Irrthum, als ob man nur der Treue wegen die Lehn ausgegeben hätte, da doch Fides und Fidelitas nichts anders als Seruitia hieſſen, wovon auch **Zſchackwitz** von denen Rechts-Anſpr. gecr. hohen Häupter, u. anderer Th. I. Abth. 10. p. 294. ſeq. geſehen werden kann. Zu dem wären die Gan-Erbſchafften das Mittel geweſen, dadurch man ſich anderer Treue und Beyſtandes verſichert hätte, und wäre alſo nicht nöthig geweſen, daß die adelichen deswegen Lehn abgegeben, weil ihre Habſeeligkeit faſt durchgehends meiſtens in Lehen beſtanden, und ein Soldate nicht leichte von ſeinem Solde wieder etwas an einen andern abgäbe, daß er ſich einen Soldaten dadurch anſchaffte. Es wäre alſo geſtallteten Sachen nach falſch, daß die kleine Vaſallen Lehen ausgethan hätten. Von dieſer Wahrheit hätten auch ſchon *Vulteius* de Feudis I. 3. n. 23. ſeq und *Cocceius* in Hypomnemat. Iur. feud. tit. 4. 1. etwas erblicket, ſo wäre es auch nicht weniger *Nicolao* von *Neapoli*, *Duareno*, *Fachinaeo* und **Conrad** *Rittershuſio* Partit. Iur. feudal. I. 5. qu. 20. unbegreifflich vorgekommen, daß die mincres Valuaſores Lehne geben können; hätten aber doch bey dem allen davor gehalten, daß man hierbey auf eines ieden Landes Gewohnheit ſehen müſſe. Inzwiſchen hätte ſich *Vulteius* dadurch nicht irre machen laſſen, ſondern führe fort zu behaupten, wieder dieſe Meynung ſtrite die tägliche Erfahrung und Herkommen. Eben dahin zielte die Lehre **Ulrichs von Eyben** Elect. Iur. feud. 8. §. 9. p. 589. §. 10. p. 590. ſeq. Daß der niedere Adel heutiges Tages Lehn geben könne, bezeugen **Struv** Iurispr. feud. 6. §. 1. **Fleiſcher** Inſtit. Iur. feud. 7. 53. p. 268. *Antoni* Diſput. feud. II. p. 40. §. 2. litt. c. wie es aber doch von denen Lehen derer höhern Stände unterſchieden ſey, wird hernach gedacht werden. Den erſten Urſprung muß man wohl mit **Eſtorn** l. c. §. 16. p. 708. darinne ſuchen, daß denen Teutſchen ehedem kein Geſchäffte ſo bekannt ſeyn können, als die Lehn-Gebung, da in Teutſchland alles von Vaſallen, mithin auch von Lehen voll geweſen, und dieſe immer mehr und mehr angewachſen. Da nun ein Vaſall von nichts beſſer als vom Lehn unterrichtet ſeyn, auch die Materie von der Verpachtung nach Maßgebung derer Inſtitutionen nicht von ihm verlanget werden können, ſo iſt es gar nicht zu bewundern, wenn die Vaſallen Statt der Verpachtung eine Lehn-Gebung nachgeahmet, und nicht allein ihre Bauern, ſondern auch ihres gleichen, zu Mahl, wenn ſie ziemlich Vermögen und Reichthum bey ſich gemercket hätten, mit etwas belehnen können, da ſie es auch vor einen beſondern Ruhm gehalten, ſich gegen ihres gleichen gutthätig zu erzeigen, und es hierunter ihren Lehn-Herren, denen Reichs-Ständen gleich zu thun. Doch mögte auch wohl ſeyn, daß bis Weilen ein anderer einem Vaſallen, ſo in der Noth geſteckt, vermittelſt eines Darlehns unter die Arme gegrieffen, worauf denn dieſer, ſo ſich nicht im Stande befunden, dem andern die Zahlung wieder zu entrichten, ihm ein anſehnliches Gut davor anzuweiſen bewogen worden. Da nun dieſes, daß die adelichen bis Weilen Nachahmungs-Weiſe Lehen vergeben haben, und wie ſie an die Bauern gereicht, ſeine Richtigkeit zu haben, und an einigen Orten, als in **Kuchenbeckers** Analect. Hiſt. Tom. III. und **Eſtors** kl. Schrifft. Th. I. St. 2. p. 248. §. 7. dargethan zu ſeyn ſcheinet, ſo iſt wohl auch kein Zweifel, daß ſie auch an die von Adel aus gleichmäßiger Nachahmung dergleichen ertheilet haben ſollten. Die adelichen aber waren ehedem, wie noch ietzo, nicht alle gleich begütert. Einige ihres gleichen muſten ſich ſo gar bey Heer-Zügen als Waffen- Schild- und Wehr-Träger gebrauchen laſſen, des Wegen aber gab man ihnen doch keine Lehen, wenn ſie ſich zu ſolchen Dienſt-Leiſtungen nur in der Jugend verſtunden, und Niemand leichte vermuthen wird, daß man einem um etlicher Jahre Dienſte willen gleich ein Gut verleihen werde. **Eſtor** kl. Schrifft. Th. I. St. 3. §. 13. p. 715. Es bleibt alſo, wie gedachter **Eſtor** l. c. § 14. p. 716. meldet, feſte dabey, daß das Wort Lehen, wenn es von denen Gattungen, welche die adeliche an ihres gleichen oder an ihre Bauern abgegeben haben, gebrauchet wird, anders zu verſtehen ſey, als von denen Gütern und Gefällen, welche die Reichs-Stände dem niedern Adel verabfolget haben. Er beſchreibt aber ein von einem Reichs-Stande gehendes Lehn folgender Geſtallt: daß es ein gewiſſer Gehalt geweſen, welchen der Vaſall Statt des Soldes vor ſich und ſeine Nachkommenſchafft der Geſtallt erhalten, daß gedachter Gehalt oder Lehn-Gut dem Vaſallen gegen Leiſtung ausbedungener Kriegs- Burg- oder Hof-Dienſte gäntzlich und mit allem Eigenthume ſo lange zugeſchlagen und anheim gegeben ſeyn ſolle, als von des Vaſallen Manns- oder nach Befinden

weiblichen Nachkommen einige am Leben seyn würden, mit dem ausdrücklichem Anhange, daß nach gäntzlichem Abgange derer Nachkommen dem Lehn-Herrn das Lehn gleichsam als eine anvertraute Beylage oder Fidei - Commiss ohne die geringste Verminderung wieder zufallen, auch dieser bedürffenden Falls vor diesen Gehalt sich einen andern Mann ins Feld stellen könne; nach welcher Erklärung eines Lehns, wie er in der Anmerckung **. p. 717. erinnert, der Unterschied zwischen dem Dominio directo und vtuli unnöthig wäre. Gleicher Meynung von der Ursache dieser Lehen ist. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 20. §. 3. p. 840. und **Spener** in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre I. 12. §. 9. p. 390. II. 9. §. 2. p. 95. Nur darinnen ist er anderer Meynung, daß die von denen Reichs-Ständen verliehene Lehen vermuthlich Anfangs nur Hof-Dienst-Lehen gewesen. Dieses wird daher wahrscheinlicher, weil ieder freyer sein freyes Gut besaß, und so schon sein Vater-Land zu vertheidigen verbunden war, des Wegen es keines besondern Lehns vor die Kriegs-Dienste bedurfft hätte. Doch würde einem Fürsten, der einige als Trabanten auf seinen Leib halten und mit etwas belehnen wollen, nicht seyn verwehrt worden. Hingegen, schreibet er, §. 15. p. 717. sey das von einem adelichen an einen andern abgegebene Lehn nichts anders als eine Gattung einer besondern Teutschen Verpachtung, wodurch ein Gut ꝛc. in Nachahmung derer wahren Lehen Theils mit Theils ohne Pacht gediehen wäre. Oder es könnte auch dergleichen Lehn als ein wahrhafftiges Darlehn angesehen werden, da iemand einem adelichen etwas Geld vorgeschossen, und sich dagegen mit einem Gute bis zur Ablage belehnen lassen, wodurch es leichtlich geschehen mögen, daß die Ablage durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gerathen. Weil aber bey dem allen noch verschiedenes eingewendet werden kann: als 1) Man finde, daß Fürsten andern Fürsten, Grafen andern Grafen, Reichs-Herren andern Herren Lehen, wo nicht auf, doch einer von dem andern getragen hätten; so könnte ja auch dieses leichte bey denen adelichen eben also über Hand genommen haben, zu Mahl, da sich in denen betrübten Fehde-Zeiten auch die adelichen um Hülffe und Gesellen beworben, mithin diese zu erhalten Lehn ausgeben müssen. Oder es könne sich ja bey so kümmerlichen Zeiten leichte der Fall ereignet haben, daß ein schwacher von Adel, der keine Gan Erbschafft wohl erreichen können, den Schutz und Beystand eines mächtigen und zahlreichen adelichen Geschlechts gesuchet habe, und um diesen zu erhalten, wo nicht alle seine Güter doch ein gutes Theil jenem zu Lehen auf und ferner in die Weise angetragen habe. 2) Schiene es nicht ungereimt zu seyn, daß ein adelicher einen andern zu seinem Diener angenommen, und ihm Statt der Besoldung ein Lehn gegeben habe. 3) Wäre füglich zu begreiffen, wie ein Vasall, der von unterschiedenen Herren Lehn-Stücke gehabt, hätte einem andern von Adel etwas abgeben und dagegen diesem auch Dienste vor sich thun lassen können. 4) Wäre nicht zu läugnen, daß ein Vasall einem andern ein Affter-Lehn geben dürffen. Als dienet hierauf zur Antwort, 1) wäre die Frage nicht, ob Fürsten, Grafen und Herren Lehne von einander getragen hätten, Massen dieses Niemand in Abrede wäre, auch in des **von Ludewig** Abhandlung de feudo subfeudorum 2. in gleichen bey **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 15. p. 1127. seqq. zu ersehen, sondern die Sache lediglich darauf ankomme, ob dem gemeinen Adel eben Falls die Befugnisse derer Fürsten, Grafen und Herren zukommen, und iener hieran gleichen Theil nehmen möge, da ausfündigen Rechtens sey, daß der gemeine Adel durchgehends von dem Fürsten-Grafen- und Herren-Stande unterschieden gewesen, wie dieses aus **Koppen** de insigni Differentia inter S. R. I. nomites et nobiles immediatos des **von Eckard** Franc. Orient. XVII. p. 302. §. 5. XXXI. §. 255. p. 628. und **Estorn** de Ministerialibus zu ersehen, daher dieser Zweifel von selbst hinfällt. Ob sich ein adelicher dem andern durch Auftragung seines Guts zum Lehn-Manne gemachet oder dargestellet habe, ist unter Affter-Lehn oder vielmehr Subfeudum, als wohin dieses verwiesen worden, nachzusuchen. So viel scheinet in dessen gewiß, daß die gemeine Lehre, als ob die Lehen des gemeinen Adels guten Theils aufgetragen wären, unrichtig sey. Denn es stehet nicht zu läugnen, wie keiner von Adel weder Eigenthum noch Lehen ohne Bewilligung des Landes-Herrn an andere veräussern können, welcher Meynung auch **Spener** Teutsch. St. R. L. I. 12. §. 9. p. 390 beytritt. Diesen Satz erhärten die Urkunde bey **Lünigen** im Reichs-Archiue Spicil. Eccles. III. p. 453. n. 5. und die Beweisthümer bey **Koppen** l. c. p. 447. seq. Wenn auch noch jemand einigen Zweifel dabey behalten sollte, so darff man nur betrachten, wie der gemeine Adel bereits zu denen Carolingischen Zeiten von einem Teutschen Könige der Gestallt zu Leistung derer Kriegs-Dienste verbunden gewesen, daß er im Falle der Weigerung dazu gezwungen worden, wie aus dem, so **von Eckard** Franc. Orient. p. 111. 223. meldet, abzunehmen. Es durffte des Wegen, wie bey eben demselben l. c. p. 105. zu ersehen, so gar keiner ohne Königliche Erlaubniß in den geistlichen Stand treten. Da sie nun in Ansehung ihrer eigenen Person so eingeschränckt waren, so ist in Absicht auf ihre Güter nicht leicht etwas anders zu vermuthen. Sondern es würde vielmehr ein Landes-Herr, ehe er zugegeben, daß jemand seiner adelichen einem andern ein Lehn-Gut aufgetragen, sich selbst diese Auftragung haben angedeien lassen. Da aber dieses so wenig von der mittel- als unmittelbaren Riterschafft zu vermuthen, so ist es desto gewisser, daß die meisten adelichen Stamm-Häuser nicht allodial, sondern lehnbar gewesen, wie **Kopp** l. c. p. 435. seqq. zeiget, und sich über dieses dasselbe ohne besondere Mühe aus dem **von Eckard** l. c. p. 111. erhärten lässet. Doch leidet auch dieses seine Ausnahmet, und bleibet dem ungeachtet der Satz, daß die adelichen Güter lehnbar zu vermuthen, feste stehen. Denn wenn man auch gleich zugestehet, daß Exempel von aufgetragenen riterlichen Lehen vor Handen wären, so bleibt doch der Grund-Satz, daß die gemeinen Lehen nicht aufgetragene, sondern gegebene seyen. Dieses zeiget **Kopp** l. c. p. 429. seq. und es liegt daher am Tage, daß dasjenige, so *Besoldus* Thesaur. pract. v.

Reichs-Stand. Stryck Exam. Iur. feud. 2. qu. 16. und *Titius* im Teutschen Lehen-Rechte Haupt-St. l. §. 39. p. 36. lehret, nicht richtig seyn. 2) Kann zwar nicht geläugnet werden, daß die adelichen zu ihrem Behuf und Diensten auch adeliche ihres Standes zu Diensten angenommen, doch währte solcher Dienst nicht länger, als bis sie in den Harnisch kamẽ, welches ungefähr um das zwantzigste Jahr herum war, und man findet nirgends, daß einer vor so kurtze Dienste gleich ein Lehn angewiesen bekommen habe, sondern man ersieht vielmehr aus alten Briefen nur so viel, daß sie gleich andern mit Kost und Kleidung versehen worden; des Wegen denn dieser Zweifel gleich Falls wie der vorige von freyen Stücken wegfället. Ob nun wohl der 3) und 4) Zweifel: Ob ein Vasall dem andern ein Affter-Lehn verleihen oder seine Kriegs- und Hof-Dienste durch einen andern verrichten lassen könne, von einiger mehrern Wichtigkeit zu seyn scheinet, so ist doch hier der Ort nicht, weitläufftig davon zu handeln, und wird, wie billig, unter Subfeudum verspart. Estor kl. Schrifft. l. c. §. 17. seqq. p. 718. seqq. Was es aber mit denen Reichs-Lehnen eigentlich vor Bewandniß habe, wird aus folgendem deutlicher erhellen. Die Ursprünge des Lehns über Haupt will **Gundling** in Gundling. I. 1. §. 9. seq. bey denen Römern suchen, und führet sehr wahrscheinliche Beweise. Gleiche Meynung haben vor ihm *Casaubonus* ad *Lampridium* Alex. Seuer. 58. *Lazius* Republ. Rom. I. *Pancirollus* Thes. var. lect. I. 10. *Iac. Godofred. Hattyser. Vulteius, Hertius* und andere auf die Bahn gebracht. Doch ist nicht zu läugnen, daß sie **Gundling** unter allen mit ziemlich guten Gründen behaupte. Er erweiset aber vielmehr, daß die Römer von Kaysers Alexandri Seueri Zeiten an sich einige dem Teutschen Lehn nahe kommende Anordnungen gefallen lassen, als daß sie würcklich einige Lehen gehabt hätten, wie dieses **Spener** in Obseruat. Hist. Feud. N. I. §. 6. not. 1. p. 39. seq. erinnert, und auch **Horn** Iurisprud. Feud. 1. §. 15. *Thomasius* Origg. Feudal. §. 3. not. a. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-L. I. 9. §. 1. Ja einige wollen so gar ihren Ursprung in der heiligen Schrifft suchen, und halten davor, daß die Könige, deren im 1. B. Mos. 14, 2. gedacht wird, keine andere als Kedor-Laomors Vasallen gewesen. Auch Zedekias sey, wie aus dem 2. B. der Chron. 36, 13. zu ersehen, ein Vasall des Nebucadnezars geworden. Andere suchen ihn bey denen Galliern, bey denen die Soldurii, deren *Iul. Caesar* de Bello Gall. III. 23. gedenckt, solche Lehn-Träger gewesen seyn sollen. *Niel* Disc. Feud. I. th. 1. n. 1. **Struv** Exam. Iur. Feud. 1. §. 3. *Cornanus* Iur. Ciuil. II. Comm. 9. n. 5. seqq. *Choppinus* de Comm. Gall. consuetud. P. II. §. 4. n. 4. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 20. §. 3. p. 841. **Siegel** Progr. Inaug. ad Profes. Iur. Feud. ordin. §. 3. seq. Andere hohlen den Grund aus dem Römischen Iure Patronatus et clientelari noch vor Alexandro Seuero her, als *Zasius* Epit. Feud. P. I. n. 1. und *Oldendorp* de Act. Benefic. cl. 8. p. 566. **Siegel** l. c. Eben diese und mehrere Ableitungen derer Lehen sind Tom. IX. p. 697. seq. zu finden. Andere gestehen mit billigerm Rechte die Erfindung derer Lehen denen Teutschen selbst zu, und halten davor, daß man bey *Tacito* und andern dahin gehörigen Geschicht-Schreibern viel wichtiges hiervon antreffe. **Spener** de Obs. Hist. Feud. n. 1. de primis Vestigiis Feudorum in Germania antiqua perquestigandis §. 4. seq. **Spelmann**. *Cragius*. **Gundling** l. c. §. 7. **Siegel** l. c. p. 5. Hierbey aber muß man sich billig der Meynung enthalten, als weñ die Lehen erst würcklich von denen Langobarden in Italien erfundẽ worden wären, welches, wie bey *Heigio* Qu. 1. n. 11. zu ersehen, vor dem die gemeinste Meynung gewesen. Man pflichtet auch dieser Lehre heute zu Tage nicht leichte bey, weil die Beweise, darauf man sich zu beruffen pfleget, Theils neu, Theils zu Behauptung dieses Satzes undienlich sind, auch in denen alten Lombardischen Gesetzen nichts befindlich, das nur einiger Massen auf das Lehn-Wesen zu zühen wäre, und über dieses ausgemachet ist, daß bereits zuvor, ehe die Langobarden ihr Reich in Italien angeleget, die Lehen gäng und gebe und vielleicht auch also denen Langobarden noch zuvor nicht gäntzlich unbekannt seyn können. *Thomasius* Origg. Feudal. §. 3. not. b. §. 4. **Spener** Obseruat. Hist. Feud. n. 2. §. 5. not. y. p. 82. seq. Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. § 1. not. d. p. 83. seq. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. I. 20. §. 3. p. 841. Ob man auch gleich gerne einräumet, was **Gundling** l. c. § 7. seq. meldet, daß man die erste Spur derer rechten und häuffigen Lehen bey denen in die Römische Landschafften einfallenden Teutschen Völckern denen Francken, Gothen, Herulern u. s. w. aufsuchen müsse; so kann man ihm doch darinnen nicht Beyfall geben, daß sich diese mit ihren Lehen-Sachen nach denen in denen Römischen Landschafften schon bekannten Verordnungen gerichtet hätten, da vielleicht das Gegentheil deutlicher dargethan werden könnte. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre I. 9. §. 1. not. c. p. 83. Unter allen scheinen die Francken zuerst diejenigen zu seyn, welche in ihrem neu angelegten Reiche die Lehnbarkeit als das rechte Land ihrer Reichs-Glieder angenommen, und vornehmlich des Wegen so werth geachtet haben. Ob die Langobarden auch vor sich bereits einige Lehens-Gewohnheiten in Teutschland beobachtet haben, lässet man einem ieden zu glauben über. Gnug ist, daß es wahrscheinlicher, daß die Francken dieses selbst in der Lombardey bekannt gemachet, und es nicht erst von denen Langobarden erhalten. *Thomasius* Disc. de Origg. Feud. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 1. p. 84. Obseru. Hist. Feud. n. 3. §. 13. p. 207. seqq. **Krantz** Disp. et Orat. de Feudor. Origg. bey **Struven** Iur. feud. in Adpend. *Heigius* l. c. Qu. 1. Denn weil die erwählten Könige wohl sahen, daß ihr Ansehen wegen der ungebundenen Fränckischen Liebe zur Freyheit sehr geringe, und die eingeräumten Königlichen Rechte und Befugnisse von schlechter Erheblichkeit seyn würden, so suchten sie die allem Ansehen nach bereits in Teutschland beliebten Lehn-Gebräuche gantz vernünfftig zu Bestätigung ihrer Königlichen Hoheit und Ansehens und zur vortheilhafften Verbindung des neuen Reichs anzuwenden. Sie hatten über dieses auch folgendes vor sich, daß man denen Beamten wegen Mangel des baaren Geldes vor die aufhabende

Aemter

Aemter und Hof-Dienste gewisse Güter eingeräumet hatte. Es treten also diejenigen aller Dings der Wahrheit näher, welche davor halten, daß die erste Ursache derer Lehen vielmehr in einer Staats- als Kriegs-Raison zu suchen sey; davon der wahrscheinliche Beweis schon vorher angeführt worden. Die ersten Fränckischen Könige hatten, wie es scheinet, schon ziemlich Recht, die Reichs-Aemter zu besetzen, erhalten, und wenigstens alle Grafen und Herzoge zu bestätigen, ob wohl einige Völcker gleich Anfangs besonderer Rechte theilhafftig waren. Spener Teutsche St. R. L. l. c. p. 85. seq. Es war also nichts leichter, als daß es vollends einige Staatskluge Fränckische Könige aus dem Merovingischen Stamme dahin brachten, daß alle Beamten in denen Landschafften bey Hofe ihre Aemter und dahin gehörige Güter vor lehnbar erkannten; zu Mahl da es nunmehro das Ansehen gewann, als ob hierdurch alle Fränckische Reichs-Glieder mit ihrem Haupte näher vereiniget würden. Die Könige gewannen in dessen dieses dabey, daß sich nun alle Stände als solche, die von ihnen Gutthaten genössen, ansehen lassen musten, und ihnen mit besondern Pflichten, die sie fast mehr verbinden mogten, als wenn sie bloß, wie sonst, dem Reiche unterthänig gewesen wären, verwandt wurden. Spener l. c. p. 87. Doch muß man sich wohl in Acht nehmen, daß man nicht gleich in diesen Zeiten das Wort Fidelitas vor Lehnbarkeit, oder die Redens-Arten Vasi, Leudes, Homines u. s. f. vor Lehns-Leute, in dem Verstande, da es sonst angetroffen wird, annehme, wie *Thomasius* Origg. Feudal. §. 7. seq. und Spener in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 1. not. h. p. 87. erhärten; da ein solches Reichs-Lehn oder Vasallagum, wie Zschackwitz in denen Rechts-Anfp. gecr. Häupter u. anderer Staaten in Europa Th. I. Abth. 10. p. 295. erinnert, nichts anders, als gleichsam ein ungleiches Bündniß zwischen einem stärckern und schwächern gewesen. Daß es auch gedachten Königen in allem geglückt, und sie würcklich die vorbeschriebene Lehnbarkeit zu Stande gebracht, sich auch gantz wohl dabey befunden haben, zeugen alle Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten. Denn da wird bald gemeldet, wie der und jener Herzog belehnet, oder von seinem Amte und Lehn verstossen worden sey; wie einigen das Lehn auf Lebenslang, andern hingegen nicht ein Mahl so lange gelassen worden, ob sie gleich nichts verschuldet hatten, und wie endlich auch bey denen, so des Lasters der beleidigten Majestät angeklaget worden, so gar das Eigenthum selbst verloren gegangen, welches bis Weilen andere aufs neue mit zu Lehn erhalten. *Iex Baiuar* Tit. 2. c. 9. Annal. *Astron.* ad an. 748. *Rorico* II. p. 806. *Aimoinus* l. 14. *Fredegarius* ad an. 745. *Gregorius Turonensis* V. 3. 27. VII. 22. 29. IX. 38. *Lex Pactionis* apud *Andellaum* 587. bey *Gregorio Turonensi* IX. 20. bey *Baluzio* p. 14. seq. *Hertius* Notit. Franc. Regni 5. §. 19. Spener Teutsche St. R. L. §. 1. not. i. p. 88. seqq. Es kam aber gar frühzeitig dahin, daß ein Herzog und Graf seine Lehen wenigstens Lebenslang behielt. Daß dieselben auf die Söhne fielen, hatte anfänglich weder der König noch das Volck zu verstatten nöthig, sondern es war willkührlich. Doch da das Herkommen nebst dem freyen Wahl-Rechte eines Fränckischen Königes mit sich brachte, daß man, so lange tüchtige Printzen aus diesem Hause vor Handen waren, nicht davon abgieng; so verstund sichs auch, daß der König selbst, so viel an ihm war, denen Söhnen derer Reichs-Beamten in der väterlichen Würde zu folgen keine Schwierigkeiten in Weg legte, und ihnen vielmehr dieselbe nach gleichmäßigem Herkommen gerne gönnte. Es war auch eines Königes eigener Staats-Nutzen darunter, weil die hohen Beamten, so auf denen Reichs-Tagen doch alle Mahl das meiste zu sprechen hatten, ein vom Könige gesuchtes strengeres Recht eben so leichte gegen das Königliche Haus hätten wenden können. Also gab es unter der Hand unvermerckt Gelegenheit zu einiger Vererbung derer Reichs-Lehen, die da Mahls in blossen Aemtern und Würden nebst denen zugehörigen Gütern bestunden. *Fredegarius* 42. 89. *Paullus Aemilius* Hist. Franc. I. p. 21. *Aimoinus* IV. 6. *Erchambertus* bey *Frehero* p. 107. *Fragm. de Pipino breui* ib. p. 168. seq. *Leges Burgund.* Tit. 1. §. 3. seq. *Thomasius* Orig. Feudal. §. 8. not. b. Spener Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 1. not. k. p. 90. seqq. Es war aber dieses Land der Lehnbarkeit schon da Mahls, aber noch vielmehr zu denen Carolingischen Zeiten mit vielen Gewaltten der Unterthänigkeit sehr genau verbunden. Aus dem Beyspiele dererjenigen, welche Theils abgesetzet, Theils zum Tode, Theils zum ewigen Gefängnisse verdammet wurden, erhellet mehr als zu viel, daß zwar die Lehnbarkeit vornehmlich zur rechten Verbindung des Haupts und derer Glieder des Reichs dienen sollen, daneben sich aber dennoch das gesammte Reich gegen seine wiederspenstige Glieder weit ausnehmendere als blosse Lehn-Rechte herausgenommen. Denn es schien, als ob man davor hielte, derjenige, so sich als ein Reichs-Stand gegen die Reichs-Gesetze als die rechte Bundes-Verfassung auflehnte, sey, wo nicht als ein blosser Unterthaner, doch als ein Feind und Bund-Friedens-Störer an Leib und Leben und nicht nur mit Verlust seiner Ehren und Würden abzustraffen. *Annales Astron.* et *Laurisham.* ad an. 757. 787. seq. *Egolismensis* Vita Caroli M. p. 252. *Annal. Nazarian.* ad an. 787. 831. 861. *Annal. Fuld.* ad an. 788. 831. 861. *Chron. Reichersperg.* ad an. 781. 787. seq p. 203. seq. *Chron. Moissiac.* ad an. 794. *Fredegarius* 52. *Regino* ad an. 903. 905. *Liuthprandus* Hist. II. 3. *Wittichindus* Annal. I. p. 635. *Ditmarus* I. p. 325. u. a. m. Spener Teutsche Staats-Rechts Lehre II. 9. §. 2. p. 91. seq. et not. Ob nun gleich nachgehends der Carolingische Stamm verblühete, so erhielt sich doch das Reich nach, wie vor, bey denen Fränckischen Reichs-Rechten. Spener l. c. §. 3. Die Herzoge und Grafen blieben wegen ihrer tragenden Aemter noch des Königs und des Reichs-Lehns-Leute, und blickten überall noch gewaltige Aehnlichkeiten einer Unterthänigkeit hervor. *Ditmarus* I. p. 325. *Liutprandus* Hist. II. 7. *Wittichindus* I. p. 637. III. p. 655. *Regino* ad an. 954. Spener l. c. §. 3. et. not. p. 96. seq. Doch suchten die Herzoge und Grafen immer mehr und mehr die Erblichkeit ihrer

Würden

Würden feste zu stellen; wie wohl es noch kein beständiges Recht damit ward. Denn man ließ meistens denen Söhnen die Aemter vornehmlich des Wegen, weil derer Herzoge und Grafen Eigenthum guten Theils der Massen in denen zum Amte gehörigen Gütern inne lag, daß die Absonderung nunmehro schwer fallen wollte. *Wittichindus* Annal. I. p. 1637. III. p. 651. *Monachus Brunwviller.* de Ezone et Mathilde I. p. 314. 3. p. 320. *Regino* ad an. 926. 949. *Hermannus Contractus* ad an. 948. *Gerardus* Vita S. Vdalrici 12. §. 44. p. 440. Spener l. c. §. 3. et not. e. p. 97. seq. Hatten auch sonst unterschiedene Landschafften das Recht, sich selbst Herzoge und zum Theile auch Grafen unter Kayserlicher Genehmhaltung zu erwählen, so konnte dieses der Reiches-Lehnbarkeit nicht das geringste nehmen oder ihr nachtheilig seyn, da es ihr auch ietzo nicht ein Mahl nachtheilig ist, wenn die hohen Stiffter ihre Praelaten oder Ertz- und Bischöffe wählen. Es war auch dieses, daß der König die Herzoge oder Grafen allein bestätigte, der Mahlen vor die unzweifelntliche Lehnbarkeit dienlicher. Denn ein Herzog oder Graf mogte nun unter angeregten Bedingungen von der Landschafft erwählet, oder ihm nach dem Herkommen aus seinem Hause die Erblichkeit und Nachfolge gegönnt seyn, so muste doch die Lehn vom Könige nothwendig gesuchet und erhalten werden. *Adelboldus* Vita Henr. S. 10. p. 433. Spener l. c. p. 99. Von aufgetragenen Lehen war zu diesen Zeiten sehr wenig zu hören. Die Haupt-Bedingung aber, unter der einer zum Regimente gelangte, war die Königliche Belehnung. *Chron. Reichersperg.* ad an. 1174. p. 308. *Ditmarus* V. p. 369. VI. p. 376. *Hist. Landgrau. Thuring.* 18. p. 916. *Otto Frisingensis* II. 32. *Australis* Hist. plen. ad an. 1276. p. 471. Spener l. c. p. 99. not. g. et h. Doch brauchte nicht jeder Herzog und Graf ins besondere die Lehn bey einem neu erwählten Kayser zu empfangen, sondern es leisteten die Stände gleich bey und nach der Crönung insgesammt die Lehn-Pflicht. Dahin ward auch vermuthlich, nach dem das Erb-Recht mehr bestätiget worden, die Belehnung eines Sohns mit der Würde seines Vaters verschoben. Wenigstens erhellet aus verschiedenen Schrifft-Stellen, daß man es nach dem dermahligen Rechte so genau nicht genommen, daß die Lehen bey denen Königen von Fall zu Falle ins besondere gehohlet werden müssen. *Theganus* 6. 8. 9. *Annal. Fuldenses* ad an. 888. *Hermannus Contractus* ad an. 897. *Ekkehardus* de Casibus Monast. S. Galli 5. *Wittichindus* Annal. I. p. 637. II p. 642. *Ditmarus* II. p. 339. V. p. 367. *Adelboldus* Vita Henr. S. 8. 11. p. 432. seq. *Wippo* Vita Conradi S. p. 428. *Order. Vitalis* Hist. eccl. XII. p. 883. *Albertus Stadensis* ad an. 1125. *Otto Friſing.* Chron. VII. 23. Hist. II. 3. *Guntherus* Ligur. I. p. 285. *Arnoldus Lubecensis* VII. 16. *Godefridus Monachus* ad an. 1212. *Chron. Magn. Belg*, p. 245. *Stero* ad an. 1273. p. 559. Bey dem *Alberto Argentin.* p. 109. findet man endlich etwas besonders von der Lehns-Empfängniß Herzog Albrechts zu Oesterreich, und von dieser Zeit an werden die Nachrichten von denen auf ein Mahl veranlaßten Lehns-Erneuerungen seltsamer. Spener l. c. II. 9. §. 3. not. i. p. 102. seqq. Die Reichs-Lehens-Rechte selbiger Zeiten aber eigentlich und genau anzuzeigen, fält sehr schwehr. Die Teutschen Rechte, und am wenigsten ein solches mit dem es auf ein blosses Herkommen und Gebräuche ankam, brauchten nicht viel Aufhebens. Vielleicht sind auch die alten öffentlichen Reichs-Rechte selbst die Lehns-Rechte mit gewesen. Denn daraus, daß die Lehen des Reichs-Haupt und Glieder genauer vereinigen sollten, floß das übrige, bey dem sich doch viele in dem Lehn-Rechte ungewöhnliche der alten Bundes-Verfassung unähnliche Gestallten einer Unterthänigkeit einmischten. Spener l. c. II. 9. §. 4. p. 103. seqq. Die Lehns-Verdienung kam wohl auch immer in der Regel auf den Reichs-Tags-Schluß an, doch verfuhren bis Weilen gewaltige Kayser damit freyer, als es nach dem Zwischen-Reiche üblich war, und die Reichs-Hülffen derer Stände hiessen fast gemeiniglich wieder die Gewohnheit nur Lehn-Dienste. Spener l. c. p. 106. et not. b. Von denen Rechten derer Landschafftlichen Lehen weiß man auch weniger zu melden, als von denen Reichs-Lehen-Rechten, daran nichts als dieses Ursache ist, daß man in denen alten Zeiten dieselben noch weniger beschrieben, als die Reichs-Lehen; ob sie wohl, wie Spener l. c. §. 4. not. c. p. 106. schreibet, ohne Zweifel älter sind, als die Reichs-Lehen, und diese sich anfänglich einiger Massen nach jenen gerichtet haben mögen. So viel ist unstreitig, daß die Reichs-Lehns-Rechte gantz und gar nicht auf den Fuß derer Lombardischen eingerichtet gewesen. Diese Lehns-Rechte konnten nun zwar vielleicht denen Langobarden, ehe sie noch aus ihrem Vaterlande gezogen, einiger Massen bekannt gewesen seyn; aber doch ist nicht zu läugnen, daß ihre rechte Lehns-Verfassung erst nachgehends eingerichtet worden, da ihnen entweder bald Carl der grosse oder doch die übrigen Teutschen Könige dergleichen Rechte guten Theils gegeben und auferleget haben, welche sie mehr der ihnen obliegenden Unterthänigkeit erinnern, als zu einem Bande des Reichs an sich selbst dienen sollten. Denn da die Kayser in Italien als einem eroberten Lande fast frey zu regiren und Gesetze nach Belieben zu geben hatten, so zweifelt wohl Niemand, daß sie dahin getrachtet, wie sie die Langobarden und übrigen Einwohner desselben in völliger Unterthänigkeit erhalten mögten. Daß es zwar, wie schon gedacht, im Teutschen Reiche bey der ältern Lehnbarkeit auch verschiedene Gestallten der Unterthänigkeit gegeben, welche nunmehro abgegangen, wird man leicht einräumen, aber doch auch zugestehen, daß die Haupt-Absicht auf eine genauere Verbindung des Haupt und derer Glieder abgezielet habe. In Italien hingegen war es gleich Anfangs gantz anders. Jeder Lehns-Mann sollte dem Rechte und der Kayserlichen Meynung nach ein wahrer Unterthan seyn. Die Lehen sollten rechte Beneficia und nach des Kaysers Ermessen verdienet, auch von Fall zu Falle fleißig erkannt werden; wovon das Beyspiel Berengarii bey *Wittichindo* Annal. III. p. 652. *Hrosvvitha* de Laudibus Otton. p. 724. und dem *Continuatore Reginnis* ad an. 961. seq. u. a. m. ein Zeugiß abge-

ben kann. Spener l. c. II. 9. §. 4. not. d. p. 107. seq. Es sind also die Lombardischen Lehen so viel von ihnen und ihrem Rechte bekannt ist, Theils jünger, Theils auch von dem Kayser in der Absicht angeordnet, daß sie nur in der Lombardey gelten sollten. Aus beyden ersiehet man derer selben offenbare Unerheblichkeit bey denen Teutschen Reichs-Lehen. Diese waren zu einer Sicherheit der Bunds-Verfassung, jene eine wahre Unterthänigkeit zu erhalten, aufgebracht. Nach solchen verschiedenen Endzwecken waren sie beyder Seits nothwendig auch von einander abgesondert. Man hat aber unstreitig die offtermahlige Lehns-Erneuerung, die besondere und demüthige Lehns-Empfängniß, die mannigfalltigen Lehn-Dienste, die Satzung von Regalien und daß der Kayser alleine Recht darinnen zu sprechen habe, aus mehrern Ursachen vor bloß Lombardischen und nicht aller Dings alten Teutschen Lehn-Rechts zu erkennen. Wollte auch iemand einwenden, die Satzungen wegen dieser Sachen wären ja von denen Kayserm auch wohl im Beyseyn Teutscher Fürsten eröffnet, so dienet zur Antwort, daß dieses allein auf Italien gehn sollen. Denn daselbst, und nicht in Teutschland war der Kayser der einige Gesetz-Geber: so hatten auch die Teutschen Fürsten, die Geleits wegen mit ihm in Italien waren, gar keine Vollmacht, von denen übrigen Ständen ihr Beystimmen zu denen Gesetzen, die sie selbst angiengen, zu geben. Ja, da so gar nach Mahls in Italien eine Aenderung vorgieng, und die Lehns-Formel an sich selbst keine Aenderung lidt, sie aber gleichwohl auch daselbst ihre meiste Krafft verlor, war es um so viel weniger erleidlich, daß man sie in denen Teutschen Reichs-Lehnen, mit denen sie sich durchaus nicht räumte, gelten lassen wollte. *Radeuicus* Hist. I. 26. II. 3. 4. 7. *Otto* de *Blas.* 14. Spener Obseruat. Hist. Feud. P. II. §. 8. p. 138. seq. de Felon. ad S. Imp. communiter adplic. §. 1. seq. Teutsche Staats-Rechts-Lehre l. c. §. 4. p. 107. seq. not. d. p, 108. Ob auch wohl in denen Satzungen gefunden wird, daß Alemannien dazu verbunden seyn sollte, so wird doch ohne Zweifel darunter nur Schwaben verstanden. Spener Teutsche Staats-Rechts Lehre l. c. §. 4. p. 108. Denn findet sich gleich diese Clausel, daß dieses Gesetz tam in Italia quam in Alemannia gelten sollte, in zwey Gesetzen Kayser Friedrichs des I. als II. F. 54. und 55. §. 1. so gehen doch die Gesetze dem Römer-Zuge an, und verfügen eben dasjenige, was ohne dem im Reiche Herkommens war. Und wenn man also gleich Alemannien hier nicht von Schwaben sondern aller Dings von gantz Teutschland verstehen will, so bleibet doch der Schluß ohne einige Ausnahme, weil die Gesetze im übrigen die alleinige Verbündlichkeit derer Italiäner an die andere Gesetze bestätigen, und diese benannte zwey Ausnehmungs-Wege auf gantz Teutschland erstreckt werden. Spener T. S. R. L. II. 9. §. 4. not. e. p. 109. Kommt man zwar in die Zeiten des Schwäbischen Regiments, und untersuchet die fernern Ursprünge der heutigen Reichs-Lehnbarkeit, so kann man kaum in Abrede seyn, daß nicht die Schwäbischen Kayser selbst denen Lombardischen Lehn-Rechten in Teutschland nachgegangen, und dieselben ungeachtet des ausnehmenden Unterschieds fast in Uebung zu bringen angefangen. So viel ist wahr, daß sich der Kayser da Mahls in vielen Fällen gantz klar auf das Lehn-Recht bezog, welches sonder Zweifel, wenn man die Urkunden selbiger Zeit ansiehet, kein anders war, als das Lombardische. Denn da sich das Reichs-Lehn-Recht in dem blossen Herkommen gründete, und bereits mit in denen öffentlichen Rechten begrieffen war, so liset man vorher nicht, daß man sich auf ein besonder Lehn-Recht beruffen hätte. Bey *Aegidio Geleno* Colon. Synt. I. 7. p. 73. seq. wird gemeiniglich unter dem feudali Iure, wo er von der Vedammung Herzog Henrich des Löwen und der Cölnischen Belehnung mit dem Herzogthume Westphalen handelt, das Lombardische Lehn-Recht verstanden, und scheinet auch, wenn man den Text. II. F. 22. dagegen hält, gantz wahrscheinlich. Je doch ist zu bemercken, daß der Auctor de Beneficiis, welchen *Thomasius* herausgegeben, und vor viel älter als das Lombardische Lehn-Recht erkläret, in der Sectione de Ordine Placitationis §. 18. den in der Urkunde angeführten Proceß noch ordentlicher als das Lombardische Recht beschreibet, des Wegen es also noch zweifelhafft wird, ob nicht vielmehr von diesem Auctore, welchem das *Ius Feudale Saxon.* 65. und *Alemann.* 116. genau folget, das Feud. Ius zu verstehen sey; da noch unausgemacht ist, daß bereits zu Kayser Friedrichs des I Zeiten das Lombardische Recht ordentlich beschrieben gewesen, wovon *Radeuicus* Hist. II. 7. nachgesehen werden kann; daraus fast im Gegentheile geschlossen werden könnte, als ob man aller Dings in Teutschland eher ein beschriebenes Lehn-Recht gehabt. Hahn Reichs-Hist. III. 6. §. 12. not. yy. p. 318. Spener Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 5. p. 109. seq. et not. a. Doch dem sey, wie ihm wolle, gnug ist, daß leichtlich trifftige Ursachen anzugeben sind, daß man um diese Zeit die alten Teutschen Rechte mit fremden Zusätzen zu vermehren angefangen. Denn ie mehr die Kayser durch die im Anwachse begrieffene Landes-Hoheit ihr Ansehen hinsincken sahen, ie mehr bemüheten sie sich, demselben anderwärts wieder aufzuhelffen. Diese Ursache konnte leicht Anlaß geben, daß man sich bemühete, die Reichs-Lehen nach denen eingeschränckten Beneficiis einzurichten. Die Italiänischen Rechts-Lehrer, welche der Kayser um und neben sich hatte, waren der Teutschen Verfassung unkundig, und wollten des Kaysers-Hoheit nach dem Maß-Stabe derer Römischen Gesetze abmässen. Die Urkunden wurden zu derer Schwäbischen Kayser Zeiten, wie bekannt, Lateinisch eingerichtet, dabey die Geistlichkeit zugleich ihre wichtige Vortheile hatte; sinte Mahl Theils Stände nicht ein Mahl erfuhren, was vor fremdes einfloß, die aber Nutzen davon hatten, es leichte geschehen lassen konnten. Doch war dieses noch nicht so gefährlich, als da die Italiänischen Rechts-Lehrer die Feder zu führen bekamen. Spener Teutsche Staats-Rechts-Lehre I. 12. §. 8. et not. p. 383. seqq. II. 9. § 5. not. b. c. d. p. 110. seq. Zschackwitz Einl. zu denen Rechts-Anspr. gecr. hohen Häupter und anderer Staaten von Europ. Th. I. Abth. X. n. 8. p. 294. seq. Die Kayser waren

ren geschäfftig, nach der Trennung derer Haupt-Staaten neue Fürsten zu machen, und mehrere Grafen unmittelbar an das Reich zu bringen, welche sich dem Kayser als ihrem Beförderer anderweit zu wiedersprechen nicht unterstunden. **Ludewig** ad Aur. Bullam Tit. 29. §. 1. p. 979. seq. **Spener** l. c. II. 9. §. 5. p. 111. Sonderlich schien die Zeit nach Henrichs des Löwen Falle zu dieser Veränderung sehr beqvem. **Spener** l. c. not. e. p. 111. Einige Regalien waren schon vorlängst in allen Landschafften dem Kayser eigen gewesen. Einige hatte man auch bald Anfangs denen Herzogen und Grafen als Nutzungen ihrer Aemter gegönnet. Die letztern waren vermittelst derer Aemter Reichs-Lehen. Die wichtigsten Regalien waren durch Kayserliche Verleihungen und Theils ausdrückliche Theils stillschweigende Verträge denen Herzogen so wohl als andern geist- und weltlichen Fürsten nach der Hand zugefallen. Wie hernach nun von Zeit zu Zeit neue Fürsten und unmittelbare Grafen gemacht wurden, so hieß es, daß sie nothwendig alle Regalien zu Lehn nehmen müsten, wobey unstreitig die Lombardischen Reichs-Satzungen am meisten thaten. II. Feud. 56 *Radeuicus* Hist. II. 5. *Bruno* Hist. B. Sax. p. 219. **Spener** l. c. II. 9. §. 5. pag. 113. not. f. Manche Standes-Personen hatten zwar eigenthümliche Güter, baten sich aber den Grafen- oder Fürsten-Titel aus, und nahmen das Land oder auch wohl bloß die Regalien zu Lehen; wo durch denn die Lombardische Lehre noch mehr über Hand nahm daß keiner weiter ohne Belehnung Regalien besitzen könnte, welche zwar schon einiger Massen in denen alten Teutschen Rechten begriffen war, in dem gleich wohl die Aemter und Güter und erst mit denenselben die erlangten Regalien, die doch schwerlich besonders erregt wurden, zu Lehne giengen; aber in dem alten Teutschlande im Lombardischen Verstande völlig unbekannt geblieben war. Schlich sich nun solcher Gestallt viel fremdes mit in die Reichs Lehnbarkeit ein, so war es kein Wunder, daß sich in denen Landsäßischen Lehen, welche sich täglich vermehrten, von der Zeit an nicht weniger Lombardische Lehren antreffen liessen, davon das Sächsische und Schwäbische Lehn-Recht ein Zeugniß abgeben kann. In der Reichs-Lehen blieb gleich wohl, der übrigen Vermischung ungeachtet, das wichtigste noch von denen fremden Rechten völlig ungekränckt. Es gab aber doch kein Schwäbischer Kayser nach Maßgebung der Lombardischen Rechte in derer Fürsten Streitigkeiten allein einen Richter ab, sondern ließ dem alten Fürsten-Rechte seinen gewöhnlichen Lauff, und vermogte der Kayser nicht ein Mahl in denen Heer-Zügen, welche bloß auf die Reichs Tage gehörten, etwas zu ändern. Ja die Stände redeten offte auf denen Reichs-Tagen, weil sie wusten, daß alles auf das Reich ankäme, scharff genug gegen die Kayser, ohne sich zu befürchten, daß sie des Wegen eines Lehn-Fehlers schuldig erklärt werden könnten. **Tolner** Cod. Palat. Diplomat. n. 57. p. 50. *Otto Friſing.* Hist II. 31. *Helmoldus* Chron. Slau. II. 11. n. 2. *Arnoldus Lubec.* II. 24. seq. *Gelenius* Colon. Synt. l. 7. p. 73. **Ludewig** ad A. B. Tit. 29. p. 982. *Meibomius* Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 206. **Spener** Teutsche Staats Rechts-Lehre II. 9. §. 5. et not. k. p. 115. seqq. Nach dem Interregno werden die nähern Ursprünge der heutigen Reichs-Lehnbarkeit angetroffen. Der grösseste Theil derer Theils alten Reichs-rechtmäßigen, Theis derer neu angebrachten fremden Gestallten der Unterthänigkeit verlor sich wieder nach und nach; wie es denn auch nicht anders gehen konnte, da derer Stände Gerechtsame stiegen, des Kayserς Befugnisse aber mehr eingeschränckt wurden. Nun hieß es sehr sorgfältig, die Lehen rühreten vom Reiche her, ohne das offt des Kayserς einige Meldung geschah, daß Reich aber doch demselben gleich beygesetzet ward. *Albericus* ad an 1234. *Albertus Argentin.* p. 101. 111. *Albertin. Musſat.* Lib. I. rubr. 7. G. B. I. §. 2. seq. **Leibnitz** Cod. Diplomat. P. I. n. 94. p. 207. seq. **Spener** l. c. §. 6. et not. a. pag. 118. seq. Kayser Sigmund warnte so gar die Teutschen Fürsten selbst vor denen fremden Rechten, und wollte, daß alles nach Teutschen Rechten, wie es unter Teutschen Fürsten in Lehns-Sachen Rechtens wäre, abgehandelt werden sollte. *Goldaſtus* Reichs-Satz II. 98. **Spener** l. c. §. 6. et not. b. p. 119. Doch blieb davon noch einiges und unter andern auch dieses übrig, daß man nun bey all und ieden Fällen die Belehnung bey dem Kayser zu hohlen hatte. Wenn dieses nach dem Interregno gewöhnlich worden, richtig anzugeben, ist ungewiß. Unter Kayser Rudolphen dem I. und noch später hin, scheint es nicht so völlig erfordert gewesen zu seyn. So mogte auch dieses noch von dem Lombardischen Rechte herrühren, daß man die Lehns-Fehler fast genauer, als ehe dem rechnen wollte, da es zuvor mit solchen Beschuldigungen sehr behutsam zugieng, und einer, so sich nur nicht offenbar an denen Reichs-Gesetzen und der Bundes-Verfassung vergrieff, wohl von dem Vorwurffe eines Lehn-Fehlers frey blieb, auf welchen Fuß es die neuere Reichs-Verfassung guten Theils wieder gesetzet hat. *Chron. Auſtral.* ad an. 1237. *Gerard de Rog* Hist. Austr. VIII. ad an. 1474. p. 276. **Spener** l. c. §. 6. not. d. p. 120. Es gieng auch in Ansehung der Belehnung selbst hernach einige Veränderung vor, denn da zuvor die Fahn- und Scepter Lehen gewöhnlich gewesen, so kam es durchgängig auf, daß man die Stände mit dem Schwerdte belehnte, wobey vielleicht die vornehmste Absicht auf die Lands-Hoheit gewesen. **Spener** l. c. § 6. p. 120. seq. Von denen Landsäßischen Lehen aber ist noch anzumercken, daß einige Land-Stände, als sie sahen, wie man in denen Reichs-Lehen die fremden Rechts-Lehen anfocht, gleich Falls einen Muth faßten und ziemlich frey gegen die fremden Rechte sprachen. Wie sich aber zwischen denen Reichs- und Landsäßischen Lehnen ein gewaltiger Unterscheid findet, so war es gar nicht zu verwundern, wenn die Wiedersetzung nicht aller Orten gleiche Würckung hatte. *Thummermut.* Krumstab schleust ꝛc. **Fundam.** I. n. 95. p. 21. **von Ludewig** ad A. B. Tit. 30. p. 1471. **Spener** l. c. §. 6. p. 121. seq. Es geschahe so gar gegen das 16. Jahrhundert noch ein Versuch, ob man nicht die Reichs-Lehen dem Lombardischen Rechte gäntzlich unterwerffen könnte. Die Ursache ist leichte zu finden. Denn es hatte sich da

da Mahls das Römische Recht sehr in Teutschland gezogen. Die Iuristen fiengen an, die Teutschen Rechte geringe und vor Barbarisch Zeug zu halten. Der Lombardische Lehns-Brauch war an das Corpus Iuris angehangen, und die Iuristen bemüheten sich mit Verdrängung derer Teutschen Rechte und Gewohnheiten, die ihnen unbekannt waren, denselben in die Lehn Gerichte einzuführen. *Thomasius* Anmerck. bey *Ossen.* Testament. n. 19. p. 47. n. 103 p. 210. seq. n. 176 p. 387. n. 243 p. 489. seq. **Spener** l. c. §. 7. p. 122. et not. a. In dessen gelung es ihnen, wie wohl mit starckem Wiederspruche derer Vasallen, in einigen Landsäßischen Lehnen. **Kreß** Annex. ad *Thummerm.* n. 1. p. 33. seq. **Conring** de Orig. Iur. Germ. 32. *Rhetius* ad Procem. Iur. feud. n. 33. seq. *Hertius* de Legg. et Iudic. Germ. §. 14. **Spener** l. c. § 7. et not. b. pag. 122. seq. Mit denen Reichs-Lehen ward ein gleiches versucht, die Reichs-Cammer war nicht wenig mit dergleichen Lehrern besetzt, und der Reichs-Hof-Rath suchte dieselbe am meisten mit seinem Ansehen zu unterstützen. **von Ludewig** ad A. B. Tit. 30. p. 1536. **Spener** l. c. §. 7. p. 123. seq. Je doch haben sich die Reichs-Lehen bey allen Unternehmungen ihrer Unterdrückung unter fremder Rechts-Lehre erwehret; wie denn auch vernünfftige Iuristen in denen neuern Zeiten das darunter abgezielte Unwesen vorgestellet, und nachdrücklich wiedergeleget haben. So haben auch sonderlich die neuesten Capitulationen derer Reichs-Lehen Natur und Eigenschafft in vielen Stellen erörtert, und ie mehr sie Gefahr liessen, ie mehr vor ihre Sicherheit gesorget. **Handhabung des Friedens** an. 1495. §. 4. Capitulatio Caroli VI. art. 11. *Thomasius* Sec. Cap. Hist. Iur. feud. §. 70. p. 91. da Visu libri de Benefic. §. 24. seq. p. 323. seq. *Titius* Iur. publ. II. 9. §. 8. 11. seq. 16. 40. *Meuius* ad Ius Lubec. quaest. prael. I. §. 57. II §. 9. **Schilter.** *Cocceii.* **Bayer.** *Hertius.* **Griebner** de Praeiudiciis Princ. Imp. ex Ab. I. Iust. c. 1. § 34. not a. **Horn** Iur. publ. 12. § 7. **Kemmerich** Iur. publ. II 9. § 16. *Kulpisius* Epist. de Orig. et Auct Germ. Legg. vet Rom. Iur. p. 418 seq. **von Ludewig** ad *A. B.* Tit. 30. p. 1501. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 7. p. 124. et not. d. Denn es sollten die Lehen, wie offte gedacht worden, zur nähern Verbindung sämmtlicher Stände mit ihrem Haupte, nicht aber zum Mißtrauen und Verluste der Teutschen Freyheit gereichen. Besonders hat auch der **Osnabr. Friede** art. 8. §. 1. denen Reichs-Lehen Rath geschaffet, und bleibet also dieses uralte Reichs-Band zwischen Haupt und Gliedern in seinem Wesen und Flore, welches seine Rechte in denen übrigen geschriebenen und ungeschriebenen Reichs-Gesetzen zu suchen hat. Das Lombardische u. Landsäßische Teutsche Lehn Recht kann zwar hier und da bey Ermässung der Reichs-Lehnbarkeit zur Lehre dienlich seyn; darff aber durchaus nicht vor einen Gesetz-mäßigen Gebrauch angenommen werden. Es thut ihm auch nichts, daß gleich wohl, zu Mahl wegen des offtermahligen Rathschlags die fremden Rechte zu bestätigen, unterschiedliches aus denen Lombardischen Rechten im Gebrauche bey der Reichs-Lehnbarkeit würcklich anzutreffen. Eines Theils kann dasselbe eben so wohl aus denen alten Teutschen Priuat Lehn-Rechten hergeflossen seyn, und haben sich ja die Stände würcklich in einem Neben-Puncte etwas fremdes gefallen lassen, so haben sie sich doch im übrigen nicht zu Beobachtung des fremden Rechts anheischig gemachet. Bedienen sich auch gleich die Iuristen Lombardischer Redens-Arten, so schadet doch dieses denen Reichs-Lehn-Rechten am wenigsten. Eben so wenig kann denenselben zum Nachtheile gereichen, daß sich die Verfasser von Actis publicis und denen Reichs-Gesetzen fremder Redens-Arten bedienen. Das Wort Felonie nimmt und giebt denenselben nichts, und brauchet des Wegen das Staats-Recht seine vernünfftige Lehren von derer Stände Staats-Verbrechen nicht mit der Lombardischen Felonie zu vertauschen. **Ittet** de Feudis Imperii 24. §. 4. p. 1007. seq. **Spener** Exam. Langobard. doctr. de Felonia ad Status Imperii communiter adplicatae. Teutsche Staats-Rechts-Lehre I. 12. §. 8. seq. p. 383. seqq. II. 9. §. 7. p. 124. seq. Heute zu Tage siehet man in vielem noch die alte, in manchem aber eine gantz neue Gestallt der Reichs-Lehnbarkeit. Hatte sie vor dem Zwischen-Reiche bald mehrere bald wenigere Gestallten der Unterthänigkeit an und bey sich, so ist sie nachgehends deren immer mehr und mehr entschlagen, und hat deren nicht so gar viele übrig behalten, sondern hat vielmehr aller gegen-eitigen Bemühungen ungeachtet eine deutlichere Gestallt einer rechten Bundes Verfassung angenommen, die sich ohne dem zu denen heutigen Umständen am besten reimet. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 8. p. 126. Der Reichs-Ritterschafft Lehnbarkeit zeiget sich auch von allen Zeiten ziemlich nach denen Reichs-Lehn-Rechten eingerichtet. Wie wohl es doch, da ihr die Reichs-Standschafft mangelt, mehrern Theils auf Priuilegien ankommt, auch dieselbe keines Weges bey ihren Lehnen so viele Befugnisse zu begehren hat, als wohl die Reichs-Stände mit Rechte fordern können. Von Lehn-Briefen über Fürstenthümer und Grafschafften aber triefft man wohl vor dem 12. Jahrhunderte schwerlich dergleichen an. Vor dieser Zeit waren zwar schon Lehen gnug anzutreffen, aber nicht so viel dabey in Acht zu nehmen nöthig. Denn es kam bey der Lehns-Reichung mit dem, was vor Lehen gereichet werden sollten, bloß auf das Herkommen an. Zur Ursache desselben kann angegeben werden, daß man es nicht vor nöthig gehalten, weil die höhern und niedern Lehns-Leute in Eid und Pflichten gestanden, und man den Eid vor wichtiger als schrifftliche Urkunden gehalten, auch geglaubet, daß sie leichte aus denen Cammer-Registern und andern Urkunden überführet werden könnten, so sie etwas von Lehn-Gütern unterschlagen wollten, und über dieses nicht leichte Gefahr zu besorgen war, daß sie den lehnbaren Besitz mit Bestande vor ein Eigenthum anzühen dürfften, wovon das *Capitular* III 82. p. 769. nachgesehen werden kann. Ferner, daß in denen erstern Zeiten die Beneficia und Feuda wiederrufflich, hernach, doch so bald nicht, erblich gewesen, des Wegen man es bey dieser Eigenschafft eines Lehns fast vor unerheblich gehalten, etwas schrifftlich darüber

darüber von sich zu geben; zu Mahl da aus *Frehero* Orig. Palat. p. 78. *Schatenio* Annal. Paderborn. III. p. 216. und **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. II. p. 179. IV. p. 242. zu bemercken, wie man so fort eine Urkunde ausgefertiget, wenn einem ein Beneficium zum vollen Eigenthume übergeben worden. Weiter, daß die schrifftliche Bestallung zu einem Amte neuern Herkommens, und es, so lange die Herzoge und Grafen ihre Aemter zu Lehne empfangen, keines Lehn-Briefes bedurfft, weil so wohl die Reichs-Rechte ihre Befugnisse und Pflichten angezeiget, als auch ihre Lehn Güter anderweit bekannt gewesen, man es auch nach der Zeit, da die Herzoge und Grafen zur erblichen Regirung und eines Theils zur Landes-Hoheit gelanget, um die Neuerung zu vermeiden, bey der alten hergebrachten Gewohnheit gelassen. Endlich, weil vor Zeiten die Lehns-Pflichten und Dienst Leistungen bereits ihre geweiste Wege hatten, und die Lehns-Befugnisse wenigern Zweifel unterworffen waren. Des Wegen es auch vor dem 12. Jahrhunderte, wenn es mit denen gegebenen Lehen auf ungewöhnliche und besondere Bedingungen gestellt gewesen, an Urkunden nicht fehlet, dergleichen man bey **Tolnern** Cod. Diplomat. Palat. n. 27. p. 22. seq. n. 29. p. 26. und n. 52. p. 46. findet. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 8. p. 127 not. c. p. 127. seqq. Nach Mahls wollte man es aber genauer in schrifftlichen Urkunden verfasset wissen, und geschah dieses irgend bloß bey der ersten Lehns-Empfängniß, die sich in einem Hause ereignete. Endlich drang man auch auf die Nothwendigkeit, den Lehn-Brief von Falle zu Falle zu erneuern. Doch konnte die hierunter beliebte Folge fremder Rechte nicht so gleich das alte Herkommen verdringen, und man findet, daß wohl einer nach der Hand lange Zeit etwas ohne einen Lehn-Brief besessen, und sich hernach erst denselben erbeten, wenn etwa dem Lehne neue Bedingungen beygefügt, oder über der Grentze Streit entstanden, u. s. w. wovon man etwas bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IV. p. 211. seq. 234. seq. antrifft. Hierbey ist aber noch zu zweifeln, ob auch Fürsten vom Kayser Friedrichen dem I. Lehn-Briefe verlanget haben, da von der Zeit an eine neue Belehnung aller Dings einen besondern Lehn-Brief erforderte; bey blossen Lehns-Verneuerungen, Thron-Fällen und Erb-Folgen hingegen alleine Lehns-Scheine gegeben und genommen wurden, welches, wie **von Ludewig** ad *A. B.* Tit. 29. §. 3. p. 1315. davor hält, bis auf die Zeiten Kayser Carls des IV. gedauert, von da an bey allen Lehns-Verneuerungen zugleich Lehn-Briefe ausgefertiget worden. **Spener** l. c. §. 8. et not. d. p. 128. seqq. Eben daher entstunden auch die Muth-Scheine, Indult. u. s. f. Bey dem allen aber muß man anstehen, ob sich nicht diese besondere Observantzien grössesten Theils aus denen fremden Rechten nach und nach in die Reichs-Lehen eingeschlichen haben. Die Ursache, daß die Stände dem Kayser in solchen Fällen nicht sehr entgegen waren, mogte seyn, weil sie wohl sahen, daß es gar dienlich wäre, bey nicht so fester Verbindung derer Glieder mit dem Haupte das Andencken des Lehn-Bands durch fleißigere Lehns-Empfängnisse zu verneuern. Spener l. c. §. 8. p. 130. Was vor Ursprünge endlich die Lehn-Taxe, Sporteln und Anfalls-Gelder haben, kann man nicht wohl sagen. Man findet schon Spuren, daß vor dem Zwischen-Reiche ein und andere Gebühren dieses Falls gefallen. Denn die Beamten konnten dem Lehns-Gepränge nicht umsonst beywohnen; doch mag wohl die Beschreibung derer Abgaben nicht leicht vor der goldenen Bulle anzutreffen seyn. Daher, daß ehe dem dem Gerichts-Herrn bey Veräusserung unbeweglicher Güter vor seine Einwilligung etwas gegeben wurde, welches Laudemium genannt ward, schreibt sich auch dieses bey dem Reiche her, daß sich die Cantzley befugt zu seyn erachtet, bey Veräusserung oder Verkauffung eines Reichs-Lehns gleich Falls ein Laudemium zu fordern; welches man so gar dahin erstrecken wollen, daß auch eine andere Linie, welche den Besitz von Reichs-Lehen erlangte, etwas als ein Laudemium neben denen gewöhnlichen Lehns-Sporteln bezahlen sollte. Weil aber der Beweis eines gnugsam gegründeten Herkommens mangelt, fehlet es auch nicht an starckem Wiederspruche und Verweigerung. Schilter Comment. Iur. Feud. Alem. 55. §. 3. p. 297. seq. **Spener** l. c. §. 8. p. 130. et not. f. Mit denen Sporteln und der Taxe aber hat es noch eine besondere Bewandniß. Vor Zeiten war nichts gesetztes, sondern es kam auf die Gutwilligkeit derer Stände an, was sie nach Gelegenheit der seltenen und leichten Bedienung denen Erb-Aemtern und der Cantzley geben wollten. Endlich machte die **G. B.** Tit. 29. denenselben gewisse Gebühren aus, weil ihre mehrere Bemühung bey nunmehro in Schwang gebrachten Lehns-Verneuerungen und dazu erforderlichen Lehns-Briefen mit allem Rechte gantz eigene Gebühren verdiente. **Spener** l. c. not. f. p. 131. Was eigentlich vor Gebühren zu erstatten, davon kann mit mehrerm unter Lehn-Taxe nachgesehen werden. Endlich kann man auch die Gedancken, so **von Ludewig** in Ansehung der Reichs-Lehns-Ursprünge heget, nebst dem, was dawieder eingewendet werden könne, bey **Spenern** l. c. § 9. seqq. p. 131. seqq. finden. Weil vermuthlich dasjenige, so nach **Spenern** das wahrscheinlichste ist, in dieser Abhandlung zur Gnüge gezeiget worden. Sonst ist noch zu erinnern, daß so wohl die Teutschen Reichs- als gemeine Lehen in theilbare und untheilbare getheilet werden, d. i. die Vasallen haben sie entweder von einander getrennet, und ihren Theil vor sich alleine, tragen auch denselben besonders zu Lehne und empfangen darüber ohne Absicht auf die von dem gantzen Lehen abgeschnidtene Stücke einen Lehn-Brief; oder es ist gantz und in Ansehen des Lehns-Herrn auch des darüber ausgefertigten Lehn-Briefes unzertheilet, doch haben es verschiedene der Gestallt getheilet, daß jeder vor sich ein Stück davon im Besitz hat. Denn es kann gar wohl ein Lehn in Betrachtung des Lehns-Herrn ein gantzes und unzertheiltes seyn, ob es schon verschiedene Besitzer unter sich getheilet haben. Den Unterschied derer theil- und untheilbaren grossen Reichs-Lehen aber hat *Hertius* de specialibus Romano-Germanici Imperii Rebus publicis earumque variis Nominibus et Figuris Sect. 2. §. 6. seqq. zur Gnüge abgehandelt. **Estor** kl. Schrif-

en Th. I. St. 3. n. 4. §. 1. Ob auch wohl dieses, da man die Lehen also eintheilet, von geringem Nutzen und daher von keiner Erheblichkeit scheinet, so hat sie doch in verschiedenen Fällen ihren guten Gebrauch, da sie in der Lehre von der gesammten Hand und der Erb-Folge, vornehmlich aber wegen derer Lehns-Fälle und derer bey diesen abzuführenden Lehen-Taxen vieles zu Entscheidung derer dabey vorkommenden Streitigkeiten beyträgt. **Estor** l. c. §. 2. p. 563. Daß es, nach dem die gemeine Lehen unter denen Vasallen erblich worden, dahin gerathen, daß sie zertheilet worden, siehet man noch heutiges Tages. Ob nun wohl einige Rechts-Lehrer als **Henrich von Rosenthal** Synopsi Iur. feud. 9. **Schrader** Tr. Feudali 8. n. 32. **Struv** Iurisprud. Feudali und **Fleischer** Institut. Iur. Feud. 13. p. 518. der Meynung sind, daß die Kinder eines Vasallen das Lehn nach ihrem Belieben theilen können, so will doch **Estor** l. c. §. 3. p. 563. seq. behaupten, daß dergleichen Trennung ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Lehns-Herrn zu Recht nicht beständig sey, wovon in der Pfaltz die Ueberbleibsel des alten Teutschen Rechts in diesem Stücke noch beybehalten würden. Erinnert man sich nun noch, wie vorhin aus einer andern Stelle bey ihm angeführet worden, daß alle Lehen ursprünglich Kriegs-Lehen seyn, und es also nach seiner Meynung gantz und gar keine aufgetragene Lehen in derer Teutschen Reichs-Stände Landen gebe, so hat, wenn man ihm beytritt, aller Dings dasjenige, was er l. c. p. 564. not. * beybringet, seine Richtigkeit, daß ein Lehn-Herr einen als seinen Mann, der ihm im Felde dienen sollte, belehnet habe. Es habe dero wegen jener, da nun das Lehn erblich war, weiter nichts gewollt, als daß ihm einer seiner Söhne vor den einfachen Sold, wie das Lehn gewesen, Dienste leisten sollen, und wäre also gnug an einem gewesen. Denn hätte dieses seyn sollen, so hätte er auch zulänglichen Unterhalt und also das Lehn alleine haben müssen. Er fähret auch in der Abhandlung §. 3. p. 564. weiter fort, daß diejenigen gemeinen Lehrer als *Rittershusius* Partit. Iur. feud. **Carpzov** P. III. Const. 29. def. 15. **Hartmann Pistoris** Lib. II. qu. 19. n. 95. und andere, welche wollten, daß die Gemeinschafft eine Urheberin vieles Zancks seye, mehr dergleichen ungereimte auf die Lehn sehr unschicksame, dem Iuri ciuili abgeborgte und mit Haaren herbeygezerrte Schein-Gründe vorbrächten. Man stehet in dessen billig an, hierinne, so lange man keinen zum Vorgänger hat, eine Entscheidung zu geben. Denn hält man die Teutsche Freyheit und das, was **Spener** an Theils zuvor angeführten Stellen gemeldet hat, wie man es mehr vor Hof-Dienste halten müsse, wenn jemand ein Lehen bekommen, wie auch daß jeder freyer, so vor sein Vaterland zu dienen verbunden gewesen, und die Teutschen nachgehends vielen Veränderungen unterworffen gewesen, mit dem, da **Estor** will, es sey ihnen derer Kriegs-Dienste wegen gegeben worden, und gar keine aufgetragene Lehen zu suchen seyn, zusammen, scheinen sie freylich einander sehr zu wiedersprechen. Vielleicht sind sie folgender Massen am besten mit einander zu vergleichen, wenn man zum Grunde setzet, daß die alten Teutschen immer nicht lange an einer Stelle geblieben. Denn da sie immer weiter rückten, und in fremde Länder, wo sie ihren Sietz aufschlagen wollten, einfielen, kann es wohl nicht anders seyn, als daß ihr Fürst oder oberster Heer-Führer jedem das seinige, vielleicht auch, nach dem er sich wohl gehalten, oder einen grössern Bezirck als ein anderer in Ansehung seines Standes gebrauchet, doch erb- und eigenthümlich zutheilen lassen. Vielleicht mögte man auch in Absicht, da sie so öffters ihre Grentzen veränderten, und also diesen Sietz gleichsam von andern nur auf einige Zeit entlehnet hatten, nicht unfüglich dieses mit dem Namen eines Lehns belegen. Ob auch wohl ein Teutscher Heer-Führer schon so vieles Land vor sich bekam, als er vor sich und die seinigen brauchte, so mögte doch vielleicht dasjenige, was *Tacitus* de Mor. Germ. 15. von denen Geschencken, welche die Teutschen ihrem Fürsten brachten, gleichsam vor eine Lehns-Erkänntniß, oder davor, daß sie ihn hierdurch vor ihren Fürsten erkannten, erwehnet, angenommen werden. Denn weil da Mahls jeder freyer einen Soldaten abgab, und sich über dieses die vornehmsten eine besondere Ehre daraus machten, beständig um ihren Fürsten zu seyn, brauchte es keiner sonderlichen Auflagen. In solchem Verstande mögte man denn ungefähr die Lehns-Güter ursprünglich vor Kriegs-Lehen ausgeben. Da aber nachgehends die übrigen Teutschen von denen Francken in ihrem eigenen Lande bekrieget wurden, steht leichte zu ermässen, daß die Ueberwinder denenjenigen, so sich ihnen getreu zu seyn verbunden, so wohl ihre eigene als derer Wiederspänstigen Güter, wo ihnen nichts im Wege gestanden, unter gantz anderer Gestallt aufgetragen haben mögen, des Wegen sich auch die Fürsten gleich Falls gezwungen gesehen, wenn sie Leute zu ihren Hof- oder Kriegs-Diensten gebrauchet, ein gleiches zu thun, und ihnen ein Stücke Landes, auch wohl gar von ihrem selbeigenem unter gleichen Bedingungen einzuräumen. Es ist auch gantz vermuthlich, daß dergleichen Kriegs-Dienste solche gewesen, daß die auf solche Weise belehnten anfänglich nur bestellet gewesen derer Fürsten Person selbst in Acht zu nehmen und zu beschützen; des wegen man diese Lehen mit **Speneren** nicht unfüglich nur Hof-Dienst-Lehen nennen kann. Damit mag es auch nicht länger gewähret haben, als bis sich die Landes-Hoheit wieder in die Höhe geschwungen, da man denn, wie **Spener** meldet, alles vor Kriegs- und Riter-Lehen ausgegeben, da man zuvor sehr behutsam gehen müssen. Und bey anwachsender Macht haben sich auch die schwächern gleich Falls gezwungen gesehen, ihr Eigenthum auf solche Weise wieder als Lehn zu erkennen, auch Theils eine Erstattung davor erhielten, wobey auch viel gethan, daß denen Fehdern offt ihr Eigenthum entzogen, und getreuen Leuten zu Lehn gereichet worden, wovon **Horn** im Leben Friedr. des Streitb. Abth. VI. §. 4. p. 230. zu sehen. Doch dieses sind blosse Muthmassungen und nur ein Versuch, wie **Speners** und **Estors** Gedancken etwa vereiniget werden mögten, und man überlässet billig jedem die Wahrscheinlichkeit derselben zu beurtheilen. Man gehet vielmehr mit **Estorn** l. c. §. 4. p. 565. weiter, und siehet auch auf die Theilbarkeit derer grossen Reichs-Lehne. Diese will das Lombardische Recht I. F. 14.

II. F. 55. c. 1. durchaus nicht gestatten, damit auch die Teutschen Lehn-Rechte und Gewohnheiten überein stimmen, wie die G. B. davon zeuget. **Ludolph** Introd. ad Ius primogen. Part. Gen. Aph. 9. seqq. **Gundling** de Feud. Vexilli §. 40. p. 96. **Kemmerich** Introd. ad Iur. publ. VIII. 14. §. 14. p. 1328. **Struv** Syntagm. Iur. publ. 27. §. 1. seqq. p. 1321. *Gunther. Ligur.* VIII. **Estor** l. c. §. 4. not. * p. 565. *Constitutio Frid. I.* bey *Radevico* de Gestis Frid. II. 7. p. 510. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. III. 20. §. 38. p. 167. In dessen billiget **Estor** l. c. §. 4. doch *Goldasti*, *Romelii*, *Rhetii* u. a. Schlüsse, welche aus der G. B. über Haupt die Teutsche Gewohnheit der Unzertrennlichkeit derer Reichs-Lehen herleiteten. Da hingegen die Schein-Gründe derer, welche sich unterwunden hätten, die Theilungs-Befugnisse zu vertheidigen, und bey **Irrern** de Feudis Imperii 13. §. 10. p. 674. angeführet worden, gar schlecht aussähen. Denn ob gleich bekannt wäre, daß die Merovingische und Carolingische Könige ihre Länder öffters unter ihre Kinder getheilet, und die alten Teutschen Herren mit ihren Erb-Herrschafften gleiches hätten thun können; so folge doch der Schluß nicht, die Fränckischen Könige haben es gethan, des Wegen haben ihnen die Teutschen Herren nachgeahmet; noch weniger aber liesse sich dieses auf die Reichs-Lehen deuten und reimen. Er führt auch l. c. §. 4. p. 566. seq. not. ** an, man könne die Muthmassung, daß die Erb- und Lehn-Güter ehe dem untheilbar gewesen, aus denen Engländischen Gewohnheiten, welche die alten Teutschen Sitten guten Theils unverrückt beybehalten, bestärcken; sinte Mahl *Ed. Chamberlayne* dans l'Etat present de l'Angleterre 21. p. 351. bezeuge, wie daselbst nur der älteste Sohn die Güter überkomme. Man überlässet aber die gantze Sache, da Estor selbst keine weitere Untersuchung anstellet, andern zu beurtheilen über. Zu Mahl da einige, was die G. B. betrifft, zeigen, sie verbiete nur bloß die Theilung in denen Chur-Fürstenthümern, und die Theilungen in andern Staaten das Gegentheil bezeugen. **Springsfeld** de Appanag. 3. §. 79. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. III. 20. §. 40. p. 168. not. c. p. 175. seq. Ob aber eine Theilung schädlich oder nützlich sey, ist eine andere Frage, und trifft man so wohl Schaden als Nutzen dabey an, davon können **Springsfeld** de Appanag. 10. §. 5. *Besoldus* Disc. V. wie ein Fürstlich Haus zu erhalten, **Conring** de Regno et Tyrannide th. 29. ad *Lampadium* P. III. c. 4. § 28. p. 201. seqq. *Rumelinus* in *A. B.* P. III. Disc. V. th. 2 p. 832. **Reinking** de Regim. Sec. et eccl. Lib. I. cl. 4. c. 17. §. 6. seqq. p. 434. und **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 20 §. 36. p. 164. seqq. nachgesehen werden, welcher verschiedene Auszüge aus Urkunden, wodurch Theils die Theilbarkeit, Theils die Untheilbarkeit des Landes angepriesen wird, anführet. Uebrigens ist auch unter **Lands-Theilung** Tom. XVI. p. 565. seq. etwas von dieser Sache anzutreffen. Die mancherley Arten derer Lehen sind Tom. IX. p. 698. seqq. abgehandelt worden.

Lehn wird in Berg-Wercken 1.) ein Feld genannt von 7. Lachtern breit und 7. Lachtern lang, dahero noch die Vierung auf denen Gängen kommt, 7. Lachter austragend; Zwey Lehne machen eine Wehr, drey Wehr eine Fund-Grube, zwey Wehr eine Maase oder acht und zwantzig Lachtern. 2.) Heist es auch dasjenige, was ein Muther auf ein Mahl an Fund-Gruben und Maasen zu verleihen begehret; derer Lehne sind viel, als **Haupt-Bey-Lehn** u. d. g. davon jedes an seinem Orte. Lehn kam nicht anders, als auf den Lehn-Träger, so in dem Muth-Zettel begrieffen, bestätiget oder ins Gegen-Buch eingeantwortet werden, es gäbe denn der Lehn-Träger in seiner Gegenwart es einem andern über.

Lehn oder **Lähn**, **Lähen**, Lat. Lahenum, eine kleine Stadt im Fürstenthume Jauer, in Schlesien, zwischen Hirschberg und Lemberg am Fluß Bober. **Zeiller** Topogr. Bohem. p. 156. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. 11. p. 713. Sie hieß vor diesem **Birckenau**, wie sie denn auch noch bis ietzo eine Bircke im Insiegel führet; den ietzigen Namen aber hat sie von dem dabey stehenden Berg-Schlosse **Lähnhaus** oder **Lehnhaus** erhalten. Ueber die grosse Kirche zu S. Nicolai allhier hat die Aebtißin des Closters Liebenthal das Ius Patronatus. Diese Kirche ist von denen Hußiten im Jahre 1427. von denen Kayserlichen im Jahre 1622. und denen Schweden im Jahre 1640. in Brand gestecket worden. Die Bürgerschafft muß ihrer Herrschafft jährlich 18. Scheffel Saltz zinsen. Ehe Mahls ist auch zu Lähn ein Fürstlich Burggrafen-Amt gewesen, welches im Jahre 1368. Nicolaus von Zedlitz bekleidet. *Lucae* Schleß. Denckw. Th. IV. c. 3. p. 959. seq. Das feste Schloß ward im Jahre 1645. von denen Schweden, im Jahre 1646. aber von denen Kayserlichen erobert. **Zeiller** Topogr. Boh. p. 148.

Lehn auflassen, ist, das Lehn dem Herrn mit aller Gerechtigkeit übergen.

Lehn ohne Gewehr heisset die Exlpectantz oder Geding.

Lehn sinnen heisset Lehn suchen und bitten.

Lehn verschweigen heisset, wenn der Lehn-Mann oder Mitbelehnte die Lehn oder Mitbelehnschafft nicht muthet oder suchet.

Lehn-Banco, siehe Banco. Tom. III. p. 313. In gleichen Lombard.

Lehn-Brief ist ein wegen erlangter Investitur verfertigtes Instrument, womit ein Vasall darthut, daß ihm die Belehnung würcklich angedihen, welches ehe Mahls gewisse Zeugen nach Feud. 2. unterschreiben musten, jetzund aber ist es nicht nöthig, wenn nur das grosse Siegel der Ober-Landes-Herrschafft daran hänget, anbey aber auch in dem Lehn-Briefe mit exprimiret: Hier bey sind als Zeugen zugegen gewesen die und die Fürsten und Herrn und unsere Liebe Getreue. Es werden auch wohl Cantzler und Räthe darinnen exprimiret, so auch ins Lehns-Protocoll mit eingetragen wird. Gestallten Dingen nach also heute zu Tage so sehr nicht requiriret wird, daß die bey der Investitur zugegen gewesene Testes den Lehn-Brief mit unterschreiben sollen. Daß im Teutschen Reiche die Lehn-Briefe in denen ältern Zeiten nicht gewöhnlich gewesen, und woher solches etwa gekommen seyn möge, ist unter **Lehn** angeführt.

Lehn-Buch, **Verleih-Buch**, heisset bey Berg-

Berg-Wercken dasjenige Buch, worinne die Lehnschafften verzeichnet zu befinden, wie einem jeden auf seine Muthung, Zechen und Maasen, Hütten, Puch- und Schmied-Stätten durch den Berg Meister verliehen worden.

Lehn-Bücher sind diejenigen Bücher, so dem Corpori Iuris ciuilis hinten angehänget, die aber mehr eine Consuetudinem als geschriebenes Gesetze in sich begreiffen, welche nach der gemeinen Meynung zwey Rechts-Verständige und Bürger-Meister zu Mayland, **Gerhardus de Nigro** und **Obertus de Orto**, sollen colligiret haben; vor Alters waren nur 2. Bücher, heute zu Tage aber sind deren fünfe, wie wohl bey einigen Exemplarien das dritte und vierte Buch mangelt. Es werden aber diese Bücher in Titel, und die Titel wieder in Capita und §§. eingetheilet. Sie werden adlegirt, entweder, daß das Buch vorher und der Titel nachkommet z. E. 1. F. 14. §. vlt. oder daß der Titel vorkommet z. E. de prohib. feud. al. c. 1. §. hac edictali. In Theils Exemplarien sind noch einige Kayserliche Constitutiones zu finden, welche Theils dem Friderico zugeschrieben, Theils Extravagantes genennet werden, wie auch die Constitutio de Pace Constantiae.

Lehndorff oder **Lendorff**, ein adliches Geschlechte im Königreiche Preussen. **Hartknoch** alt und neues Preussen II. 4. p. 451. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. II. p. 710. Das Wapen zeigt im silbernen Schilde und auf dem Helme einen rothen ausgerissenen Baum oben mit zwey Aesten, in der Mitte mit zwey schwartzen Flügeln. Die Helm-Decke ist silbern. **Wapenb.** III. p. 166. Es ist ohne Zweifel eben das, welches Abel im Preuß. Riter-S. bey dem I. Th. der Preuß. und Brandenb. Stats-Geogr. p. 9. **Legendorff** nennet. Dahin gehört denn vermuthlich Paul Legendorff, der im Jahre 1476. Bischoff im Wermlande gewesen, und im Jahre 1476. gestorben ist, dessen *Dlugossius* Hist. Pol. XIII. p. 410. und **Hartknoch** Disc de Rebus Prusc. XIV. p. 217. gedencken. Daß dieses Geschlechte ursprünglich ein Teutsches sey, und aus Teutschland nach Preussen gezogen seyn mag, erhellet daraus, daß man im *Codice Diplomatico* bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. I. p. 30. Otten von Legendorff in einem dem Closter Dobriluck vom Marggraf Dietrichen im Jahre 1210. ertheilten Freyheits-Briefe als Zeugen angeführt findet. Friedrich Wilhelm Lehndorff war im Jahre 1670. Chur-Brandenburgischer Obrist-*Lieutenant*. **Pufendorff** de Reb. Brandeburg. XI §. 203. p. 806. Ob aber dieses Geschlechte mit dem Geschlechte **Löhndorff**, davon an seinem Orte gedacht werden wird, verwandt sey, kann man ietzo wegē des Mangels mehrerer Nachrichtē nicht meldē.

Lehne-Banck, ist eine Banck, an der hinten ein Bret in die Höhe gehet, daß man sich daran lehnen, und der Leib daran ruhen könne.

Lehnen, siehe **Leihen**.

Lehnen um das Haus, von welchen GOtt ein sonderliches Gesetz gegeben, 5. B. Mos. 22, 8. waren gemeiniglich wie ein Gegitter gemacht, entweder von Holtz, Eisen oder andern Materien, welches oben um das gantze Haus herum gieng, und sollten dazu helffen, damit Niemand herab fallen könnte.

Lehner, siehe **Lehenner**.

Lehner, ein adeliches Geschlechte in Steyermarck, so einen gevierteten und Mittel-Schild hat. Das erste und letzte Feld des Haupt-Schildes zeiget eine schrägrechte silberne Strasse, worüber ein Fuchs läuffet. Das Feld über der Strasse ist schwartz, unter derselben blau. Durch das andere oben blaue unten rothe Feld ist ein goldener Over-Balcken gezogen, über welchen zwey schwartze Gabeln Creutz-Weise geleget sind. Im Mittel-Schilde ist ein Löwe, so einen Stengel in der Klaue führet. Dieser erscheinet auch auf dem Helme zwischen einem schwartzen unten blauen, und blauen unten rothen mit dem Bilde des andern und dritten Feldes bezeichnet. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. **Wapenb.** III. p. 81. Aus demselben ist vielleicht Maria Clara, vermählte Gräfin von Wolckenstein, so im Jahre 1736. Stern-Creutz-Ordens-Dame ward.

Lehn-Geld, siehe **Lehn-Waare**.

Lehn-Gericht oder **Lehn-Hof**, Lat. Iudicium feudala, stehet in dem Vocabulario bey **dem Sachsen-Spiegel**, ist das, da man um nichts anders denn um Lehen und Lehens-Sachen handelt und leidingt, und um keine Schulde, davon es auch nicht heissen mag, Recht-Geding; welches auch eine Mann-Cammer genennet wird, wenn gleich die unter solcher Cammer gelegene Lehne Kunckel-Schleyer oder Weiber-Lehne sind. *Thummermut.* Tr. Krumstab schleust niemand aus; fundam. 2. archiepisc. num. 32. bestehet so wohl, als andere Gerichte, in dem Kläger und Beklagten, vornehmlich aber in dem Richter. **Struv** Syntag. feud. 16.

Lehn-Gerichts-Buch ist das Protocoll, daraus abzunehmen, was vor Lehne von denen Vasallen besessen werden.

Lehn-Grafen waren sonst diejenigen, so über die Lehn-Sachen erkennen musten. **Kirchmayer** Comment. ad *Tacitum* de Moribus Germ. p. 210. *Thulemarius* Octouir. 17. §. 8. p. 218. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Iuspubl. I. 17. §. 9. p. 605.

Lehn-Gut, siehe Feudum. Tom. IX. p. 688.

Lehn-Häuer sind Berg-Leute, welche Gruben und Lehnschafft, auf Gewinn und Verlust zu bauen, von denen Haupt-Gewercken annehmen.

Lehn-Haus, siehe **Lehn**.

Lehn-Herr ist, von welchem das Lehn erkannt wird und das Eigenthum in Lehnen zukommt, und die Fruchtnüssung einem andern überläst. Das Recht, welches der Lehn-Herr so wohl bey dem Gute als der Person des Lehn-Mannes hat, heist Dominium directum, oder Ober-Eigenthum, und bestehet darinnen, daß das Lehn 1.) noch einiger Massen dem Lehn-Herrn zugehöret, deswegen kann es ohne dessen Einwilligung nicht veräussert werden, so ist auch um des Willen die Lehns-Empfängniß zu Weilen zu verneuern, der Besitz aber der Sache wird dem Lehns-Herrn vergeblich begeleget. **Struv** 11. § 1. Gleich wie auch die Macht, das Lehn entweder von dem Lehn-Manne oder dritten Besitzer zu vindiciren oder abzufordern, denn solche Abforderung geschiehet nie aus dem Ober- sondern ergäntzten Eigenthume. Ferner 2.) daß das Lehn wegen ermanglender Erben, oder zu Weilen wegen einiger Verbrechen

brechen auf den Lehn-Herrn zurück falle; er auch 3.) von dem Lehn-Manne Treue, Ehrerbietung, Dienste, auch in gewissen Fällen Lehn-Waare und dergleichen fordern könne. In Lehn Sachen ist der ordentliche Richter in dem Falle, wenn zwischen ihrer zweyen ein Streit wegen des Lehns ist, daß nehmlich ein jeder das Lehn vor das seinige ausgiebt, und alss ein jeder des Lehn-Herrn Lehn-Mann seyn will, oder sonst etwas daran fordert, folglich eine Lehn Sache vor Handen ist, welche den Lehn-Herrn selbst nicht betrieffst.

Lehn-Hof, siehe **Lehn-Gerichte.**

Lehnig wird zu Eisleben genennet, was **sohlig** ist.

Lehnin, siehe **Lenin.**

Lehnische Hand ist, wenn viele Lehn-Herren sind, einer aber aus ihnen, und zwar der älteste, die Lehn ertheilet. *Valt.* 7. d. Feud. n. 42. p. 170.

Lehn-Mann heisset, der das Lehn von dem Lehn-Herrn erkennet, heisset auch schlechter **Dings Mann, Vasall, Getreuer, Soldat. Stryck** E. I. F. c. 5. §. 32. c. 6. §. 72.

Lehn-Probst oder **Lehn-Richter** ist, der im Namen des Lehn-Herrn im Gerichte sietzet, und der nebst denen Paribus Curiae Recht spricht.

Lehn-Recht ist ein in der Gewohnheit wegen derer Lehn-Güter gegründetes Gesetze, wornach die dabey vorkommende Streitigkeiten entschieden werden. Das Ius Feudorum oder Lehn-Recht, welches das vornehmste unter denen allgemeinen nicht geschriebenen Rechten oder Gewohnheiten ist. **Struv** Syntagm. Iur. ciu. Exerc. II. Thes. 40. Es wird dieses dem Corpori Iuris ciuilis angefüget, und deswegen unter die Gewohnheiten gerechnet, weil es von einem ungewissen Auctore ohne obrigkeitlichen Befehl ist zusammen getragen worden. Es wird solches Recht sonsten auch die **Lehns-Gewohnheiten** genennet, wie man also saget: Die Langobardischen Lehns-Gewohnheiten. Ins gemein wird es in 2. Bücher getheilet, derer jedes in seine Titel und die Titel in §§. gesondert werden, und wird auf folgende Art angeführet 2. F. 26. §. naturales; da die erste Zahl 2. das Buch derer Feudorum bedeutet, der beygefügte Buchstabe F. ist ein Merck Zeichen derer Feudorum, die andere Zahl 26. bedeutet den Titel. Es ist erinnert worden, daß die Lehns-Gewohnheiten insgemein in 2. Bücher eingetheilet werden, denn anders macht es *Cuiacius*, der aus dem andern Buche Feudorum wieder 3. Bücher machet, daher kommt es, daß in unserm Copore Iuris ciuilis stracks nach dem andern Buche Feudorum das fünffte stehet, siehe auch Feudale Ius. T. IX. p. 685 seqq.

Lehn-Rechts-Gelahrheit, wird im Iure feudali in dreyfachem Verstande genommen, 1) vor eine Fertigkeit des Verstandes, 2.) vor eine Erkänntniß und Wissenschafft derer Lehns-Gesetze, 3.) vor einen Begrieff zusammen getragener Lehn-Rechte. Im ersten Verstande ist es eine Fertigkeit des Verstandes oder Klugheit, die auf die mittelbaren Lehen gehörige Gesetze, und was denen anhängig, wohl zu verstehen, auszulegen und auf vorkommende Fälle zu fügen, damit die Gerechtigkeit auch in diesem Stücke gehandhabet und äusserlicher Friede auch zeitliche Glückseligkeit erhalten werde. Im andern Verstande ist die Lehn-Rechts-Gelahrheit eine Erkänntniß oder Wissenschafft derer Teutschen Lehns-Gesetze, welche man durch fleißiges lesen, hören und nachsinnen erlanget. In diesem Absehen pfleget man zu sagen daß einer die Rechts-Lehre wohl oder schlecht erlernet. Im dritten Verstande ist es ein Begrieff zusammen getragener Lehns Gesetze, in welchem Verstande gesagt wird, daß einer eine Lehn-Rechts-Lehre geschrieben, siehe auch Feudale Ius. Tom. IX. p. 685. seqq.

Lehn-Recht begreiffen heisset, wenn das Lehn-Gerichte mit seinen Mannen besetzet ist.

Lehn-Rechts pflegen heisset, da der Lehen-Herr dem Lehen-Manne Lehen leihet, oder ihme in Lehens-Sachen Recht verhilfft und mittheilet.

Lehnreich heisset Lehn-Geld.

Lehn-Richter, ist, nach Verordnung des Langobardischen Rechts, entweder der Lehn-Herr selbst, oder auch zu Weilen die so genannten Pares Curiae, das ist, etliche von denenjenigen Lehn-Leuten, welche unter einer Lehns-Cantzeley oder einem Lehn-Hofe stehen, und bey solchem Lehn-Hofe mit ihren Lehn-Gütern belehnet werden, siehe **Lehn-Probst.**

Lehn-Sachen sind, die dem Lehen oder zum Lehn angehören, als wenn jemand ein unstreitiges Lehn in Anspruch nehmen, und von dem andern vindiciren will, wenn wegen der Erb-Folge, Verpfändung des Lehns, derer Lehn Dienste, so der Lehn-Mann leisten soll, derer dem Lehn-Manne beygemässenen Lehn-Verbrechen, wegen Ausstattung derer Töchter aus denen Lehen, Versorgung derer hinterlassenen Witben, Lehn-Schulden und dergleichen, einige Irrungen sich hervor thun. Zu Weilen aber sind solche Lehn Sachen nicht vor Handen, als wenn wegen eines zwar versprochenen aber noch nicht würcklich eingeräumten Lehns wegen einer solchen Schuld, davor das Lehn nicht haftet, wegen derer Früchte des Lehns, welche als allodial und vor Erbe geachtet werden, wegen gemeiner von dem Lehn-Manne verübter Verbrechen, weshalb er nehmlich das Lehn nicht verlieret, und so ferner, eine Rechtfertigung erwächset. In dem letztern Falle gehöret die Sache vor die ordentlichen Gerichte eines jeden Orts; in dem ersten Falle aber vor dem Lehn-Richter.

Lehnsatzung ist so viel, als ein Pfand-Lehn.

Lehns-Auflassung ist, wenn das Eigenthum einer verkaufften unbeweglichen Sache auf den Käuffer transferiret, und dasselbe von dem Verkäuffer gerichtlich resig iret wird.

Lehnsbaarschafft, siehe **Lehn-Gramm.**

Lehns Cantzeley heisset zu Weilen so viel, als Lehn-Gericht, wenn die Lehns-Cantzeley denen Gerichten entgegen gesetzet wird, so wird bey solcher Cantzeley weiter nichts als die Beleihungs-Sachen, die Consense über die Veräusserungen, Verpfändungen und dergleichen expediret; die Rechts-Processe aber bleiben bey der Regirung oder denen Hof-Gerichten. In vielen Landen wird die Regirung oder das oberste Gerichte auch die Cantzeley genennet, und als denn werden vor dieser Cantzeley so wohl die Lehns- als andere Sachen abgethan.

Lehnschacht, siehe **Lehnschafft.**

Lehnschafft oder **Lehnschacht**, wird bey denen Berg-Wercken genannt, wenn drey oder vier Personen, zum Unterscheide einer Gewerckschafft, eine Zeche mit einander bauen.

Lehn-Schein ist ein Bekänntniß oder Adtestatum der erfolgten würcklichen Belehnung, darinne enthalten, daß der Actus Inuestiturae würcklich geschehen.

Lehn-Schild darben, heisset, in keinem Gradu Nobilitatis stehen.

Lehn-Schulden. Dazu gehören 1.) diejenigen, welche mit Einwilligung derer Mitbelehnten gemachet worden. Es pflegen zwar wohl die Gläubiger die Einwilligung des Lehn-Herrn zu suchen, damit auch dieser, wenn etwa das Lehn apertum würde, die Schulden bezahle. Sollten sie aber diese Einwilligung nicht haben, sondern bloß solche von denen Mitbelehnten erlangen, so müssen selbige gleich wohl, wenn das Lehn auf sie verfället wird, denen Gläubigern den gehörigen Abtrag thun. 2.) Dasjenige, was denen Töchtern oder Schwestern als Mitgifft aus dem Lehne zu geben. 3.) Was zum Leib-Gedinge ausgemachet worden. 4.) Die Schulden, dadurch der Nutzen des Lehns befördert worden. 5.) Die Schulden, welche man zu Erkauffung des Lehns gemachet, auch würcklich dazu angewendet hat. 6.) Die zu Aufbringung des Lehn-Pferdes gemachte Schulden. Die zu Bezahlung des Praesent-Geldes aufgenommene Capitalien gehören nicht zum Lehn-Schulden, sondern es müssen die Land-Erben solche bezahlen, wenn das Praesent-Geld nicht unter der Bedingung gegeben wird, daß die Riter-Dienste eine Zeitlang cessiren sollen. *Decis. Elect.* 32.

Lehns-Eid, siehe Homagium. Tom. XIII. p. 717. seqq.

Lehns-Empfang, siehe Inuestitura. T. XIV. p. 797. seq.

Lehns-Erben sind allein die Söhne, aber die Töchter sind Land-Erben. **Land-Recht** II. Art. 21. **Lehn-Recht** III. 5. Art. 58. Die werden allein Lehens-Erben genannt, die vom Vater und Groß-Vater aus der Riterschafft geboren sind, und tüchtig zu allen riterlichen Sachen. **Lehn-Recht** 5. in Glossa. Und daß einer nach dem andern gesammte Lehen empfahe nach des Adels Herkommen und Geburt. **Lehn-Recht** 37. in Textu et Glossa.

Lehns-Ernennung, siehe **Lehns-Erneuerung**.

Lehns-Erneuerung oder **Ernennung, Suchung, Forderung**, ist eine Handlung, durch welche bey verändertem Lehn-Herrn oder Lehn-Manne das Lehn und gesammte Hand von neuem geliehen oder vielmehr bestätiget wird. Oder es ist eine Wiederhohlung der Belehnung und Mit-Belehnschafft. **Estor** kl. Schrifften Th. I. St. 1. p. 90. Ob sie bey dem Reiche sonst auch gewöhnlich gewesen, und bey was vor Gelegenheit, oder um welche Zeit sie ungefähr daselbst aufgekommen, ist mit mehrerm unter **Lehn** zu sehen.

Lehns-Exspectanz, siehe **Geding**. Tom. X. p. 568.

Lehns-Fall heisset, wenn ein Vasall verstirbt. Z. E. wenn der Vater stirbt, und der Sohn succediret, so ist dieses ein Lehns-Fall, und da sucht der Sohn lure Successionis das Lehn; in Fürstenthümern heisset es ein Haupt-Fall, und, wenn ein Kayser oder König verstirbt, ein Thron-Fall.

Lehns-Forderung, siehe **Lehns-Erneuerung**.

Lehns-Gebräuche, siehe **Lehns-Reichung**.

Lehns-Gerichtsbarkeit, ist die Gerichtsbarkeit, welche in denen Lehns-Sachen dem Lehns-Herrn mit Zuzühung derer Lehns-Räthe über die Vasallen zustehet. Wenn aber die Sache den Lehns-Herrn selbst betrifft, so geben die Pares Curiae allein die Richter ab; wenn nun auch diese nicht vor Handen, oder andere Ursachen dazu kommen, so können die Lehns-Sachen vor der ordentlichen Obrigkeit des Orts tractiret werden.

Lehns-Gewehr heisset die Besietzung, die einer an einem Lehn hat, das ihm geliehen ist, und die behält auch der Herr auf dem Lehn stets in seinem Gemüthe, ob er das Lehn wohl einem andern leihet.

Lehns-Gewohnheiten sind gewisse willkührliche Verrichtungen bey Lehn-Gütern, welche Krafft eines vorhergegangenen aber bereits wieder in Vergessenheit gerathenen Gesetzes oder eines gewissen Vertrages immer auf einerley Art müssen verrichtet und ohne des andern Einwilligung nicht können geändert werden, siehe auch **Lehn-Recht**.

Lehnsmündigkeit, ist, wenn einer das 16te Jahr nach Sachsen-Recht erlanget.

Lehns-Pertinentzien werden diejenigen Sachen genennet, welche durch eine hohe Verordnung, zu Recht beständige Gewohnheit, oder auch mit Willen des Lehn-Herrns oder Vasallen zu des Lehns stetem Gebrauch und Nutzen zugeschlagen werden. Wenn nun hierüber zwischen dem Lehn-Herrn und Vasallen ein Streit entstehet, so findet man in *Mevii* P. II. Dec. 196. unterschiedenes erörtert, welches meist dahin ausläufft, daß es am besten gethan, wenn derer Pertinentz-Stücken in dem Lehn mit deutlichen Worten gedacht, auch allen Falls nicht so fort eine jede Sache vor eine Pertinentz müsse ausgegeben werden, und die Erklärung wohl am füglichsten von dem Lehn-Herrn zu erwarten, wo nicht der Vasall sich bereits in der Possess befände.

Lehns-Pferd, siehe **Riter-Pferd**.

Lehns-Pflicht, siehe Homagium. Tom. XIII. p. 717. seqq.

Lehns-Proceß, ist eine rechtmäßige Abhandlung einer bey dem Lehn entstandnen Streitigkeit, welche vor dem gehörigen Richter zu dem Ende vorgenommen wird, damit dieser durch seinen Ausspruch die Sache entscheide, und demjenigen, der Recht hat, Hülffe verschaffe. Was den Modum procedendi in Lehns-Sachen anbetrifft, so ist solcher entweder ordinarius oder summarius. Modo seu Processu ordinario werden die Lehns-Sachen in folgenden Fällen tractiret, wenn jemand das Lehn als sein Eigenthum in Anspruch nimmt, und Rei Vindicationem deshalb anstellet; in gleichen wenn ein Gläubiger mit lehnherlichen und derer Lehns-Vettern Consens eine Hypothec an dem Lehn-Gute verlanget hat, und in Ermangelung gütlicher Bezahlung das Gut selbst anzugreiffen, auch Taxation und Subhastation desselben zu suchen, genöthiget wird.

wird. Eben dergleichen Bewandniß hat es, wenn der Lehn-Herr, welcher nicht zugleich Landes-Herr ist, und folglich ihm die Iura Fisci nicht zustehen, wieder den Lehn-Mann wegen eines von diesen etwa begangenen Lehn-Fehlers eine Klage anstellet, und daß der Lehn-Mann sich seines Lehns verlustig gemacht habe, zu erkennen bittet; oder, wenn er Lehn-Dienste fordert, der Lehn-Mann aber sich zu deren Leistung nicht verbunden erachtet, sondern das Lehn-Gut vor ein Feudum francum ausgiebet; oder, wenn zwischen zweyen Personen nach Absterben des bisherigen Lehn-Manns wegen der Erb-Folge in dem Lehn ein Streit entstehet; oder, wenn Schulden vor Handen, worinnen zwar der Lehn-Herr und die Lehns-Vettern nicht ausdrücklich gewilliget haben, in dessen aber es doch solche Schulden sind, welche nach denen Gesetzen und Landes-Gewohnheiten vor Lehn-Schulden geachtet werden, woferne nicht eine und die andere davon ausgenommen ist. Der Processus summarius oder Lehns-Proceß hat in folgenden Fällen Statt, als: wenn wegen adlicher Aussteuren, in gleichen derer Töchter Unterhalts ein Streit entstehet, denn alle Causae Dotis, alimentorum, viduarum et Pupillorum müssen summarisch abgehandelt werden. *Tornouius* de feud. Mecl. part I. sect. 5. §. 5. allwo er die hierher gehörigen Loca aus der Mecklenburgischen Land-Gerichts-Ordnung anführet. Eben dergleichen hat auch Statt, wenn jemand zum Begräbniß des Lehn-Mannes Gelder hergeschossen hat. Bey denen Teutschen wurden vor Mahls, wie es noch heute zu Tage bey gemeinen Leuten in denen Aemtern und andern Unter-Gerichten bey geringen Sachen im Gebrauche ist, die Klage in allen, insonderheit auch in denen Lehn-Sachen mündlich angebracht, worauf die mündliche Citation erfolgte, und hernach die Klage in dem angesetzten Termino in Gegenwart des beklagten nach allen ihren Umständen mündlich wiederhohlet wurde. Dergleichen mündliche Klagen waren bey denen Teutschen nicht gekünstelt, denn sie bestunden, wie unsere Aduocaten heute zu Tage reden, nicht in Form eines zierlichen Libells, sondern einer schlechten Erzählung, so, wie sie von einem zwar nicht gelehrten jedoch aber mit einem guten Verstande begabten Menschen vorgebracht werden kann. Heute zu Tage sind an vielen Orten Teutschlandes nicht nur die schrifftlichen Klagen wegen Lehn-Sachen, sondern auch die schrifftlichen Sätze derer Parteyen noch im Gebrauche. Nach und nach aber sind die schrifftlichen Citationes in Gebrauch gekommen. **Schilter** ad Cod. Iur. Feud. Alem. 116. §. 2. Was die heutigen Zeiten betrifft, so wird man wohl in Lehn-Sachen einige mündliche Citationes schwerlich mehr antreffen, weil der gantze Lehns-Proceß schrifftlich und weitläufftig ist. Der Termin, welchen die Citation in sich enthalten muß, ist nach der Proceß-Ordnung 6. Wochen und 3. Tage. In dem **Sächsischen Lehn-Rechte** Art. 5. stehet: Daß, woferne der Mann gegenwärtig ist, so, daß er des Herrn Rede hören möge, (wenn er die Ohren verstopfet, solches hilfft ihm nicht) so könne der Herr selbst seinen Mannen mit Urtheil gebieten, daß sie zu seinem Lehn-Recht kommen; woferne aber der Mann da nicht gegenwärtig, da man Tage dinget, so solle der Herr dem Manne den Tag kündigen, oder sein Bote ihm selber (in faciem) oder in seinem Hofe, da seine Aus- und Einfahrt ist (ad domum.) Es müssen aber alle Zeit zwey andere Männer mit zugegen seyn, welche die Verkündigung des Tages mit anhören. Eben so stehet auch in *Iure Feudali Alemannico* 116. es solle der Bote jeder Zeit zum mindesten zwey Manne bey ihm haben, die ihm die geschehene Ladung bezeugen helffen können, wenn etwa der beklagte Mann solche Ladung oder Vorgebot leugnen wollte. Und diese Art Citationes zu insinuiren war sonst nicht nur bey mittelbaren, sondern auch bey unmittelbaren oder Reichs-Lehen im Gebrauche, welches aber zu unsern Zeiten ein gar ungewöhnliches Ansehen gewinnen würde, wenn der Kayser einem Reichs-Stande ansinnen wollte, daß er selbst die abgelassene Ladung insinuiren sollte. Heute zu Tage aber werden die Ladungen und Befehle durch Notarios oder auch Cammer-Boten insinuiret, man richtet aber solche Ladungen bey denen Reichs-Gerichten, sonderlich bey mächtigen Ständen insgemein nicht an den Landes-Herren selbst, sondern an dessen Räthe, Regirungen, Cantzeleyen, oder, wie die Ober-Gerichte sonsten Namen haben. Wenn die Klage mittelbare Lehne betrifft, geschiehet heute zu Tage die Insinuation entweder durch die Cantzley-Boten oder auch durch Priuat-Personen auf eben die Art, wie es in Ciuil-Sachen pflegt zu gehen. Der Richter kann in Lehn-Sachen so wohl im Anfange des Processes als auch hernach denen Parteyen auf ihr Anhalten zulängliche Fristen ertheilen, wenn selbige nur aus rechtmäßigen Ursachen und nicht zur Verzögerung der Sachen gesuchet werden. Nach dem **Sächsischen Lehn-Rechte** 65. darff der Lehn-Richter keine Dilation oder Frist geben, ohne des Gegentheils Einwilligung. Wie aber die Parteyen vor diesem nach denen alten Gesetzen, wenn sie auf die ergangene Citation ungehorsamlich aussen blieben, sind bestraffet worden, davon kann das **Langobardische Recht** 2. F. 22. in gleichen das alte **Sächsische Lehn-Recht** 65. nachgelesen werden. Heute zu Tage wird der Ungehorsam des Klägers und des beklagten, wenn sie nehmlich der ergangenen Citation in Lehn-Sachen keine Parition geleistet, eben durch die Contumaciam bestraffet. In Lehns-Sachen können auch Exceptiones dilatoriae opponiret werden, als die Exceptio in competentis Iudicis, suspecti Iudicis, u. d. Es wird aber die Exceptio suspecti Iudicis opponiret, wenn nehmlich zwey Lehn-Leute mit einander einen Proceß haben, da sonst der Lehn-Herr Richter seyn sollte, wieder diesen aber von der einem oder andern Partey excipiret wird, daß er verdächtig und parteyisch, z. E. des beklagten Feind oder dem Gegentheile mit Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt sey u. d. In solchem Falle muß die Sache vor dem ordentlichen Richter eines jeden Orts ausgeführet werden; welches auf gleiche Weise gehalten wird, wenn der beklagte aus erheblichen Ursachen wieder die erwählten Pares Curiae oder Lehn-Leute excipiret, und nicht annoch andere unverdächtige und unparteyische Lehn-Leute vor Handen sind, welche die Richter-Stelle vertreten mögten. In Ciuil-Sachen, welche Erb-Güter betreffen, wird in Chur-Sachsen die Wieder-Klage anjetzo mit der Klage

zu gleicher Zeit ausgeübet, und dergleichen Bewandniß hat es auch in Lehns-Sachen. Wenn die Wieder-Klage eben so wohl als die Klage eine Lehn-Sache betrieffe, so kann sie auſſer Zweifel vor dem Lehn-Richter angestellet werden; Allein darüber ist unter denen Lehn-Rechts-Lehrern ein Streit entstanden: Ob auch die Wieder-Klage vor dem Lehn-Richter angestellet werden könne, wenn selbige gleich nicht eine Lehn-Sache anbetrieffe? Einige haben die Frage mit ja beantwortet, und unter andern die *Gloſſa* ad 2. F. 16. de Controuerſia feudi apud Pares terminanda. **Mynſinger** Cent. 4. Obſ. qu. **Sande** Comment. in conſ. feud. Geldr. tract. 3. c. 4. n. 32. Allein es verwirfft **Mynſinger** und andere diese Meynung mit gutem Rechte. Er saget, die Pares Curiae hätten gar keine Macht zu sprechen als nur bloß in Lehns-Sachen, folglich, wenn keine Lehns-Sache vor Handen sey, so habe ihr Ausspruch gar nicht die geringste Würckung, und diese Meynung sey auch bey dem Cammer-Gerichte angenommen. Sonst stehet auch 2. F. 16. gar nichts, welches denenjenigen zu Statten kommen mögte, welche davor halten, daß die Wieder-Klage vor denen Lehn-Gerichten, auch in Ansehen solcher Streitigkeiten, welche keine Lehns-Sachen betreffen, Statt haben könne. Wenn die Lehns-Sache ſummariſch ist, so wird weiter nichts als Einlassung und ſummariſche Antwort, wenn sie aber in Proceſſu ordinario ventiliret wird, eine förmliche Kriegs-Befestigung erfordert. Wenn der beklagte zerstörliche oder peremtoriſche Exceptiones hat, ist ihm dieselbe nach geschehener Kriegs-Befestigung zu obponiren unbenommen. Wäre es, daß der beklagte die wieder ihn angestellte Klage entweder gantz oder zum Theil verneinete, so muß auch in Lehns-Sachen der Kläger dasjenige, so ihm verneinet worden, gehörig beweisen oder in ſummariſchen Sachen bescheinigen. Dieser Beweis wird nun entweder durch Zeugen oder Urkunden geführet, es findet auch die Eides-Delation Statt, nicht weniger siehet man öffters auf gewisse Vermuthungen, welche einer oder der andern Partey so lange zu Statten kommen, bis von dem Gegentheile ein anders erwiesen worden. Was den Beweis durch Zeugen in Lehns-Sachen betrieffe, so wird in denen Fällen, wenn die Frage entstehet: Ob der Lehn-Mann würcklich belehnet worden? und ferner: Ob der Lehn-Mann sich des Lehns verlustig gemacht habe? Niemand nach denen alten Langobardiſchen Rechten zum Zeugen zugelassen, woferne er nicht aus der Zahl derer Parium Curiae oder Lehn-Leute ist. 1. feud. 10. In dem Sächsischen Lehn-Rechte 12. ist von denen Zeugen und derselben Beschaffenheit folgends erhalten: **So der Mann nicht hat von seinem Herrn eine halbe Hufe zu Lehn, oder ein Gut, das fünf Schillinge werth sey, (angewеistes Geldes) so mag er nie Mahls Gezeug seyn binnen Lehn-Recht. Des verbannten oder des gerechten Mannes-Gezeug mag man wohl verwerffen, in dem Gerichte, da er verbannen oder geächtet ist. Versprechen mögen sie auch nicht gesein. Klagen sie aber auf jemand, man darff ihn nicht antworten, ob man den Bann oder die Acht gezeugen mag, doch so müsten sie antworten hyr bynnen allen, die auf sie klagen.** Und c. 38. in fin. **Um Lehns-Gewehr mag Niemand Gezeug seyn, wenn die so von dem Herrn belehnet seyn.** Dergleichen ist auch in dem Iure feudali Alemannico 24. disponiret. **Und hat ein Mann-Lehn von eime das Herren nuwen fünff Schillinge Geld, der mag mit Fürspreche sin, noch Gezuge noch Urteyl finden in Lehn-Rechte, noch verwerffen, er soll zu dem minsten ein Pfund Geltz han der Land-Pfennige, oder eine halbe Hübe, die als vil giltet oder me, so mag er Gezuge sin und Fürspreche und Urteyl finden und verwerffen mit dem Rechten:** Und c. 72. **Lehns-Gewehr mag Niemand Gezuge sin, wenne der von dem Herrn belehnet ist.** Nach der heutigen Praxi ist es keine Nothwendigkeit, daß man in Lehns-Proceſſen die Zeugen praeciſe aus der Zahl der Lehn-Leute hernimmt, sondern es werden alle ehrliche Leute zum Zeugniß gelassen, und auch nicht ein Mahl die Weibs-Personen davon ausgeschlossen, es mag nun der Streit zwischen zweyen Lehn-Leuten oder zwischen dem Lehn-Herrn und jemanden von seinen Mannen von der geschehenen Beleihung von einem Verbrechen, so der Lehn-Mann begangen, oder sonst seyn; Dieses ist in dessen doch noch in Acht zu nehmen, daß einem Lehn-Manne nicht nachgelassen, wieder seinen Lehn-Herrn Zeugniß zu geben, wenn es eine peinliche oder auch eine zwar bürgerliche, je doch aber zugleich eine wichtige Sache ist. 2. F. 33. §. 1. Lässet er sich nun zu einem Zeugen gebrauchen, so begehet er einen Lehns-Fehler, und wird des Lehn-Guts verlustig. Wenn also der Lehn-Mann von jemanden zu einem Zeugen wieder den Lehn-Herrn vorgeschlagen, und von dem Richter zu Abstattung des Zeugnisses vorgeladen wird, so muß er dem Richter Vorstellung thun, daß ihm dergleichen Zeugniß zu geben nicht erlaubet sey. Geschiehet es aber, daß sich der Richter an solche Vorstellung nicht kehret, sondern citiret den Lehn-Mann noch Mahls, bedrohet ihn auch auf den Nicht-Erscheinungs-Fall mit Straffe, so gehet derer Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß er sich so denn endlich wohl gestellen, und das von ihm verlangte Gezeugniß ohne Gefahr ablegen könne, weil er dazu gezwungen worden. **Struv** S. I. F. cap. II. Aphor. 3. num. 4. **Im Sächsischen Lehn-Rechte** 72. stehet: **Niemand mag auch wegern zu Lehen-Recht Vrteil zu vinden, Gezeug zu sein, und Vorsprech, wedder der Herre auf den Mann und der Mann auf den Herren, und der Mag auf den Magen** (gesipten Freund.) Nach dem Langobardiſchen Rechte werden fünf Zeugen erfordert, wenn der Lehn-Mann eines Lehn-Fehlers beschuldiget wird, und er deshalb des Lehns verlustig erkläret werden soll. Bey denen alten Teutschen wurden in wichtigen Sachen öffters sieben Zeugen so wohl in Lehns- als andern peinlich- und bürgerlichen Sachen erfordert, wie davon Nachricht zu finden im *Iure feudali Alemannico*. c. 27. rubr. **Din Gezug mit sieben Mannen.** In andern Fällen, da nicht ein anders ausdrücklich verordnet worden, waren nach dem Iure Alemannico auch drey Zeugen zureichend. Heute zu Tage werden in Lehns-Sachen nicht mehr Zeugen als sonst erfordert, und bleibet es überall bey

der

der bekannten Regel: Daß in zweyer oder dreyer Zeugen Munde alle Wahrheit bestehe. Wenn beyde Theile Zeugen vorschlagen, so wird vor den gesprochen, welcher die meisten vor sich hat, welches auch sonsten dem gemeinen Rechte gemäß ist. Solches gehet aber nur alsdenn an, wenn beyder Seits Zeugen von gleicher Beschaffenheit sind, sonst aber werden einige denen andern vorgezogen, davon wir einen Text im **Sächs. Lehn-Recht 2.** haben: **Ob zwen Mann ein Lehn-Gut zugleich ansprechen, und beyde Gezeugen dazu bitten, einer einen, der zu dem Herschilt nicht geboren ist, und der ander einen andern, der am Lehn-Rechte vollkommen ist. Des Gezeugen am Lehn-Rechte vollkommen seyn, sollen vorgehen, und des andern Zeugen sollen vertadelt seyn.** Desgleichen stehet auch hiervon in dem Iure feudali Alemannico folgendes: **Ob zwen Man ein Gut ansprechent und das glich yehent vor eyme Herren, und gleiche Gezugebittent, und ist der eine zu dem Herschilte geboren und der andre nût. Der Herre soll des Gezuge nemen, die zu dem Herschilte hörent und dazu geboren sint und yens Gezuge mit.** Weil bey uns nicht mehr nöthig ist, daß man eben die Zeugen aus der Zahl derer Lehn-Männer nimmet, so wird auch diese Verordnung der alten Lehn-Rechte bey uns keinen sonderlichen Nutzen mehr haben. Dieses ist sonst noch merckwürdig, daß zwar nach denen gemeinen Rechten, wenn beyde Theile eine gleiche Anzahl von Zeugen haben, vor denjenigen gesprochen werden müsse, welcher des beklagten Stelle vertrit, nach denen Lehn-Rechten hingegen diese Regel nicht Statt finde, wenn nehmlich der Streit zwischen dem Lehn-Herrn und jemanden von denen Lehn-Leuten ist, weil alsdenn in dergleichem Falle vor den Lehn-Mann gesprochen werden muß, indem der Lehn-Herr nichts an seinem Ober-Eigenthum verlieret, im Gegentheile aber, wenn vor den Lehn-Herrn gesprochen werden sollte, viele Lehn-Leute ihres nutzbaren Eigenthums (Dominii vtilis) verlustig gehen würden. Was den Beweis durch Urkunden betrifft, so findet sich nach dem Langobardischen Rechte in Lehns-Sachen etwas besonderes, wenn der Lehn-Mann die geschehene von ihm angegebene Beleihung beweisen will. Denn wenn er gleich, um diesen Beweis zu führen, ein Document oder Adtestatum übergiebet, so wird doch diesem kein Glaube beygemässen, woferne es nicht von zweyen Zeugen, und zwar von solchen, die aus der Zahl derer Parium Curiae oder Lehn-Leute sind, unterschrieben worden. 2. F. 2. pr. und 2. F. 32. Es ist aber dieses nur von dem Falle zu verstehen, wenn jemand ein neues Lehn erlanget. Heute zu Tage, wenn die Lehne von dem Landes-Herrn empfangen werden, geschicht die Belehnung bey der Lehns-Cantzley, und wird auch der Lehns-Brief von der Lehns-Cantzley ausgefertiget, und gewöhnlicher Massen von dem Cantzler, oder, wie er sonst Namen hat, unterschrieben, auch das Cantzley-Siegel darunter gedrücket; Und mit einer solchen Urkunde kann der Lehn-Mann die erhaltene Belehnung jeder Zeit völlig erweisen. Wird aber jemand von einem beliehen, welcher nicht zugleich der Landes-Herr ist, und die Cantzley hat, so ist es schon zureichend, wenn nur der Lehn-Herr oder sein Gevollmächtigter den Lehn-Brief unterschreibet und besiegelt, an die Unterschrifft derer Parium Curiae wird weiter nicht gedacht. Es ist zwar an einigen Orten und insonderheit in dem Herzogthume Magdeburg und andern Cantzeleyen annoch gebräuchlich, daß man am Ende des Lehn-Briefes diejenigen Räthe benennet, welche bey der geschehenen Beleihung in der Regirung oder Lehns Cantzley zugegen gewesen; wie davon in *Cocceii* Disp. de Probatione feudali 3. §. 4. folgende Formalia angeführet werden: **Hierbey und über sind gewesen zu Gezeugen die Ehren Vesten und Hochgelahrten, unsere Räthe und Liebe Getreue, Gebhard von Alvensleben, zu Neuen, G. Christian Willheim von Bartensleben zu W. und er Jacob Unruhe, beyder Rechten Doctor, des zu Urkunden** cet. Es ist bekannt, daß der Eid vor Gefährde an etlichen Orten, z. E. in Sachsen, was das Iuramentum Calumniae generale betrifft, so wohl in Civil- als Lehn-Sachen, es mag der Streit zwischen dem Lehn-Herrn und Lehn-Manne, oder zwischen beyden Lehn-Leuten seyn, abgeschaffet sey. An andern Orten findet solcher Eid gleich Falls nicht Statt, wenn der Streit zwischen dem Lehn-Herrn und Lehn-Manne ist, 2. F. 33. §. 1. allwo deutlich ist versehen, daß weder Lehn-Mann von dem Lehn-Herrn, noch dieser von jenem, denn ermeldeten Eid fordern könne. Wäre aber der Streit zwischen zweyen Lehn-Leuten, so kann ausserhalb Sachsen, und andern Orten, eine Partey der andern den Eid vor Gefährde deferiren. Den Haupt-Eid oder das Iuramentum Litis decisorium kann eine Partey der andern in Lehn-Sachen deferiren, wenn gleich auf den Verlust des Lehns wegen eines begangenen Lehn-Fehlers wieder den Lehn-Mann geklaget wird. Desgleichen kann auch in Lehn-Sachen der Richter denen Parteyen den Erfüllungs- und Reinigungs-Eid deferiren. Zu dem Erfüllungs-Eide wird auch in Lehn-Sachen derjenige zugelassen, welcher einen halben Beweis vor sich hat, nehmlich der Kläger in Ansehen der Klage, und der beklagte in Ansehen der Exception. Es nimmt zwar **Rosenthal** de feud. 12. concl. 19. num. 76. den Fall aus, wenn der Lehn-Herr wieder den Lehn-Mann wegen eines begangenen Lehn-Fehlers auf den Verlust des Lehn-Guts klaget, und zwar aus der Ursache, weil dieses eine wichtige Sache wäre. Allein es hat solches in denen Rechten keinen Grund, sondern es kommt nur darauf an, ob derjenige, der den Erfüllungs-Eid leisten soll, sonst ein unbescholtener Mann und folglich ein Meyneid von ihm nicht zu befahren sey. Was den Reinigungs-Eid anbetrifft, so muß solchen auch in Lehn-Sachen derjenige, wieder den einige Vermuthungen streiten, wenn er deferirt worden, ablegen; Sonsten aber, wenn dergleichen Vermuthungen nicht vor Handen sind, so heisset es auch nach dem Langobardischen Rechte: Actore non probante absoluitur reus, licet nihil praestiterit. Hierbey ist auch dieses noch zu mercken, daß, wenn nach dem Langobardischen Rechte jemanden der Reinigungs-Eid entweder von dem Gegentheile oder von dem Richter deferiret wird, dieser den Eid nicht allein abstattet, sondern nebst ihm noch zwölf andere schwören müssen,

welche man Sacramentales, (a Sacramento siue Iuramento) oder auch Compurgatoces (von der Purgatione canonica, das ist, dem Iuramento purgatorio, zu nennen pfleget. Es ist hievon 2. F. §. 3. pr. folge des enthalten: Wenn dem Lehn-Manne der Eid deferiret worden, muß er nebst zwölf andern Leuten den Eid abstatten, und zwar der Gestallt, daß sechse darunter von seinen Anverwandten seyn, die übrigen sechse aber kann er aus denen übrigen Leuten erwählen. Wenn aber im Gegentheile der Lehn-Herr schwören soll, so hat er nicht nöthig, sechs Personen von seinen Anverwandten zu Compurgatoribus zu nehmen, sondern es stehet in seinem Belieben, ob er etliche von solchen Anverwandten, oder, ob er lauter andere Lehn-Leute dazu nehmen will. Es sind dergleichen Compurgatores vor Mahls sehr gebräuchlich gewesen, und findet man auch in dem Iure Canonico can. 24. caus. 17. qu. 4. daß, wenn jemand beschuldiget wird, er habe einen Prediger erschlagen, er aber dessen nicht geständig ist, der beschuldigte sich so dann nebst 12. andern Personen von der ihm angeschuldigten That reinigen und loßschwören müsse. Es musten aber nicht alle Zeit praecise zwölf Personen seyn, sondern es kam wegen der Anzahl derer Compurgatorum auf des Richters Ermässen an. Heute zu Tage sind in unsern Gerichten die Compurgatores weder in Lehns- noch in andern Sachen gebräuchlich, sondern der verdächtige stattet den Reinigungs-Eid alleine ab. Es kann auch bey der Kayserlichen Cammer nicht anders gehalten werden, denn in der Formula Sententiae, welche *Gailius* de Pac. publ. II. 7. n. 15. anführet, ist von denen Compurgatoribus nichts zu finden. Und lautet solche also: **In Sachen angemaster** Purgation, **zwischen A. an einem, und B. andern Theils, ist zu Recht erkennt: Möge und wölle gemelter B. einen Eid zu GOtt und auf das heilige** Euangelium **schwören, daß er zu solcher beklagten Landfriedbrüchigen That und Handlung keinen Rath, Hülffe, Beystand oder Vorschub gethan habe, das soll gehöret werden, und alsdenn, er thue das oder nicht, ergehe ferner, was Recht ist.** Wenn in Lehns-Sachen der Beweis und Gegen-Beweis durch Zeugen oder briefliche Urkunden geführet worden, so verfahren die Parteyen darüber mit abgewechselten Sätzen, und beschlüssen alsdenn zum Urtheil. Vor Mahls fasseten die Pares Curiae das Urtheil in Lehn-Sachen alle Zeit ab, welches auch noch heute zu Tage an denen Orten geschiehet, wo die Pares Curiae im Gebrauche sind. Sonst aber heisset es, daß derjenige, welcher die Lehn-Sachen zu unterscheiden befugt ist, auch darinnen ein Urtheil abzufassen Macht habe. Man kann auch in Lehn-Sachen ordentlicher Weise um die Verschickung derer Acten an ein Iuristen-Collegium ansuchen. Das Urtheil, so von denen Paribus Curiae abgefasset wird, heisset in dem Langobardischen Rechte ein Laudum Parium, auch Laudamentum. 1. F. 21. *Schottelius* de antiquis quibusdam in Germania Iuribus. 4. §. 7. Die Art und Weise, das Urtheil abzufassen, kömmet mit denen andern Sachen überein. Wenn ein Urtheil in Lehn-Sachen soll abgefasset werden, so muß man vor allen Dingen auf die in einer Provintz vorhandene Particulair-Rechte und Gewohnheiten sehen. Wären aber keine Particulair-Rechte und Gewohnheiten vor Handen, so gehet derer Rechts-Lehrer Meynung insgemein dahin, daß die Entscheidung derer zweifelhafften Fälle aus dem Langobardischen Rechte hergenommen werden müsse. Das Päbstische Recht wird man in Teutschland bey Lehns-Sachen wohl wenig gebrauchen können, es mögte denn bey Kirchen-Lehn, oder in der Materie von der Verjährung seyn, daß bey der Verjährung der gute Glaube jeder Zeit von Anfange bis zu Ende nöthig sey, denn dahin zielet wohl ab, was Strryck Exam. Iur. feud. 1. Qu. 28. saget: Ius Canonicum receptum praesumitur, quoties de peccato vitando agitur. Wenn bey denen alten Teutschen sich jemand durch ein publicirtes Urtheil gravirt befand, und er es also bey dem Urtheile nicht lassen wollte, so nennete man es das Urtheil straffen oder schelten, und adpellirete an den Ober-Richter. **Sächsische Lehn-Recht** 9. 70. In dem *Iure feudali Alemannico* c. 17. wird es genennet das **Urtheil wiederwerffen oder verwerffen.** Verb. **Wer eins Herren Mann ist, der mag wohl Fürsprecher sin, und Urteyl finden an Lehn-Rechte, ob er yoch des Herschilz mit en hat. Und wiederwurfft ein Mann ein Urteyl vor sine Herren, und ist er selbe dirre dy es yme folgent, er bleibt ohne Busse, und hat er nieman der ihm folge, so wert er dem Herrn sine Busse.** In dem Langobardischen Rechte 1. F. 22. ist folgendes von der Adpellation in Lehn-Sachen enthalten: Wenn der Lehn-Mann vorgiebet, daß die Pares Curiae, die da Richters-Stelle vertreten, unbillig gesprochen haben, so soll er alsdenn noch sechs Wochen in dem Besitz des Lehens gelassen werden, und soll er darnächst mit denenjenigen, welche das Urtheil abgefasset haben, vor den Ober-Richter kommen, worauf derselbe die Sache noch Mahls rechtlich untersuchen und den endlichen Ausspruch thun will. Man adpelliret auch in Lehn-Sachen von dem Unter-Richter Stuffen-Weise an den Ober-Richter. Daraus folget nun, daß in denen Landen, in welchen die Landsasserey eingeführet ist, man von dem Lehn-Herrn mit Vorbeygehung des Landes-Herrn an die Kayserliche höchste Gerichte nicht so fort adpelliren könne. Wenn ein Affter-Lehn-Herr oder der Amt-Mann bey Amtsäßigen Lehen das Urtheil gesprochen hat, der eine Theil aber sich durch das erfolgte Urtheil beschwert fände, so adpelliret man an die höchste Landes-Gerichte, so dann ferner an die Reichs-Gerichte, und insonderheit bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, wenn nehmlich der Dominus directus einen Superiorem hat. Ist aber im Gegentheile in einem Lande die Landsasserey nicht eingeführet, folglich die Lehn-Leute nicht zugleich des Lehn-Herrn Unterthanen sind, als im Würtembergischen, in der Pfaltz, im Würtzburgischen, Bambergischen u. s. f. so adpelliret man auch von denen Paribus Curiae oder Lehn-Richtern nicht an den Herrn des Landes, sondern so fort an die höchste Reichs-Gerichte. Es adstruiret dahero unter andern *Knipschild* de Iuribus et Priuilegiis nobilitatis immediatae III. 25. no. 37. et 38. daß, ob gleich die Grafen von Sayn, Witgenstein, Isenburg, Solms und Nassau verschiedene Länder von denen

Chur-

Chur-Fürsten zu Trier und Pfaltz, von denen Land-Grafen zu Hessen und andern Reichs-Ständen zu Lehne haben, dennoch die Adpellationes von denen Mann-Gerichten nicht an die benannte Chur- und Fürsten, sondern vielmehr so fort an die höchste Reichs-Tribunalia gerichtet werden. Die Adpellationes haben auch in Lehns-Sachen regulariter effectum suspensiuum, das ist, es darff das in der ersten Instantz gesprochene Urtheil nicht ehe, als bis nach geendigter Adpellations-Instantz mit der Execution bestärcket werden. In Lehns-Sachen haben auch regulariter die sonst in einem jeden Lande gebräuchliche Remedia suspensiua Statt, als in Sachsen die Leuterung, in Pommern die Restitutio in integrum, im Braunschweigischen die Subplicatio, im Westphälischen die Reuisio u. s. f. Die Vollstreckung des Rechtskräfftig gewordenen Urtheils geschiehet entweder in die Früchte des Lehns oder in das Lehn selbst, daß nehmlich der gewinnende Kläger dadurch das Eigenthum daran erlanget. Die Execution in die Früchte des Lehns kann geschehen, wenn gleich der Lehn-Herr in die Schuld nicht gewilliget hat, oder auch sonst keine eigentliche Lehn-Schuld vor Handen ist, denn die Früchte werden als Erbe angesehen, worüber der Lehn-Mann nach Belieben disponiren mag. Wenn aber im Gegentheile, die Execution in das Lehn selbst geschehen soll, so muß eine gehörige consentirte oder andere Lehn-Schuld vor Handen seyn. Wie aber die Execution in die Lehn-Güter müsse vorgenommen werden, davon können die Proceß-Ordnungen eines jeden Orts nachgesehen werden. In der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung Tit. 40. sub rubr. **von der Hülffe in Lehn-Güter** ist hiervon folgender Gestallt weitläufftig disponiret:

„Ob wohl sonsten die Hülffen in die Lehn-Güter „von denen Richtern, welche nicht zugleich Lehn-„Herren sind, nach dem gemeinen Schlusse derer „Rechts-Lehrer weiter nicht, denn allein auf die „Nutzung, vollstrecket werden können. Wenn „aber dennoch solches aus dem Grunde also ver„ordnet, damit in solchen Fällen durch des Rich„ters Iurisdiction auf des Lehns-Eigenthum ohne „Vorwissen des Domini directi in dem Lehne nichts „nachtheiliges noch verfängliches gehandelt werde, „so hat es hierum eine andere Gelegenheit, wenn „von einem Lehn-Herrn selbst die Hülffe angestellet „wird. Denn so wenig er wieder seinen Wil„len gedrungen werden kann, der Schulden halben, „welche mit seiner Bewilligung auf das Lehn ver„sichert, dem Gläubiger weiter als in die Früchte „zu verhelffen, so wenig sind ihm auch die Hände „gebunden, daß er, Krafft seiner Iurisdiction, die „er auf dem Lehen hat, nicht auch zu dem Eigen„thume des Lehns verhelffen könnte, darum wollen „wir, wenn bey uns oder unsern Räthen der „Schulden halben, so auf das Lehn nicht versichert, „um Hülffe in ein Lehn-Gut angesuchet wird, und „es wollte ein Gläubiger ihm lieber zu dem Eigen„thume des Guts als zu denen Früchten verhelffen „lassen, daß es bey unserer zur Regirung verord„neter Räthe Ermäßigung und Erkänntniß stehen „soll, ob sie, nach Gelegenheit der Schulden oder „anderer Umstände, zu denen Früchten oder aber zu „dem Eigenthume des Lehn-Gutes verhelffen wol„len. Wenn aber bey solcher Hülffe keine sonderliche Erklärung geschicht, soll es davor gehalten werden, daß dieselbe des Lehn-Herrn Iurisdiction gemäß, und also auch zu dem Eigenthume des Lehns geschehen, und derowegen der, welchem verholffen wird, hierdurch ein Pignus iudiciale und Gerichtlich Pfand, nicht allein zu denen Früchten, sondern auch zu dem Eigenthume des Lehns erlanget habe. Was aber die Schulden betrifft, so mit unserm Consens auf ein Lehn-Gut versichert seyn, weil dadurch dem Gläubiger nicht allein die Früchte des Lehens, sondern auch alle das Recht, so der Schuldner an demselbigen gehabt, und also auch das vtile Dominium und Eigenthum mit unserm Consens allbereit zum Unterpfande eingesetzet ist, und die Hülffe hierauf von dem Gläubiger nicht zu dem Ende gesuchet wird, daß er dadurch, wie in vorhergehendem Falle, ein neu dinglich Recht erlange, sondern allein darum, damit das Recht, welches er mit unserm Consens allbereit überkommen, exsequirt und ins Werck gerichtet werde, so wird ihm auch zu endlicher Vollstreckung des allbereits erlangeten Pfand-Rechtes die Hülffe nicht allein zu denen Früchten, sondern auch zu dem Eigenthume Krafft seines in demselben hiebevor erlangten Rechtens, jedoch gebührlicher Weise, und so hoch seine Forderung sich erstrecket, billig mitgetheilet. Zu Taxirung derer Riter- und Lehn-Güter aber sollen nicht die Land-Schöppen, sondern solche Personen gebrauchet werden, welche selbst dergleichen Güter besetzen, und der Gelegenheit wohl kundig und erfahren sind. Und weil gemeiniglich die Verkauffung derer Lehn-Güter durch die allzu hohen Anschläge sehr gehindert wird, sollen hinführo solche verholffene Güter nicht allein von denen verordneten Commisarien angeschlagen, sondern auch denselbigen von denen Gläubigern, die das beste Recht dazu haben, eine, zwo, oder mehr Personen zugegeben, auch wenn sich ein Kauff-Mann findet, demselben nachgelassen werden, daß er von seinet wegen jemands dazu verordnen möge, darauf man sich hernach aller Seits eines billigen Anschlages zu vergleichen. Dem Schuldener aber soll frey stehen, wenn er sich durch solchen Anschlag beschwert zu seyn vermeynet, die Ursachen desselben, nach gemachtem und empfangenem Taxe, innerhalb vierzehen Tagen denen hierzu verordneten Personen vorzubringen, welche denn solche Ursachen mit Fleiß erwegen, und alles dahin richten sollen, wie es am billigsten und gleichmäßigsten, damit dem Schaden nicht zu viel noch zu wenig geschehe, und was also darauf von denen hierzu verordneten für gut angesehen wird, demselben nach soll der Kauff aufs ledigste und gleichste, als möglichen, vorgenommen und geschlossen werden. Dieweil sichs aber hierbey zuträgt, wenn also zu dem Eigenthume derer Lehn-Güter verholffen, und dieselben folgends verkauffet, oder dem Gläubiger zugeschlagen werden, daß die Schuldner zur Auflassung derer Lehn nicht sehr eilen, sondern die Gläubiger nur vorsetzlich damit aufzühn, so wollen wir, daß in solchem Falle dem Schuldener ein gewisser Termin zur Auflassung mit anhangender Commination peremtorie bestimmet, und wenn darzwischen, oder auf demselben, er die Auflassung nicht thut, alsdenn die Lehn in Contuma-

„ciam vor aufgelassen geachtet, und das Gut dem „Käuffer, oder dem es zugeschlagen, verliehen wer„den solle. Ferner begiebet sichs viel Mahls, „daß durch dergleichen Hülffen, so in die Lehn-Gü„ter geschehen, diejenigen, welchen dieselbe Lehn „mit unserm Consens lange zuvorn verpfändet ge„wesen, zurück gesetzt werden, in dem derjenige, wel„cher durch die Hülffe in die Possess kommet, sich „wohl so lange aufhält, bis er sich daraus bezahlt „machet, das Gut auch mitler Weile offt also ver„wüstet, daß man sich hernach destoweniger daran „zu erhohlen. Wiewohl denn nun ohne das Ver„mögе derer Rechte ein jeder Gläubiger dem, so „vor ihm ein dinglich Recht erlanget, zu weichen „schuldig; damit aber dennoch unser Consens hier„bey desto mehr in Acht genommen, und derjenige, „so hierdurch ein dinglich Recht erlanget, desselben „ohne weitläufftigern Proceß desto förderlicher ge„nüssen, und gleich wohl auch der andere, so keinen „Consens hat, nicht hülffloß gelassen werden dürffte, „sondern sich, wenn er wieder aus dem Gute weichen „sollte, desto weniger zu beschweren habe, so wollen „wir, daß hinführo alle Hülffen, welche in die Lehn„Güter angeordnet, ander Gestallt nicht befohlen „werden, noch ergehen sollen, denn mit der ausdrück„lichen Maß und Bedingung, daß es denenjenigen, „welche zuvor auf das Gut von uns Consens er„langet, zu keinem Nachtheil gereichen, ihnen auch „derowegen, wenn sie sich an die verpfändete Gü„ter halten wollten, der, welcher die Hülffe hernach „ausbracht, ohne rechtlichen Proceß zu weichen „schuldig seyn, und, wenn solches nicht geschicht, er „ihm alle die Nutzung, so er von der Zeit an, da „er um Abtretung des Gutes besprochen, und daß „der andere von ihm Consens erlanget, glaubwür„dige Nachrichtung überkommen, aus dem Gute „eingenommen oder einnehmen können, als ein Pos„sessor malae Fidei wiederum erstatten solle, das „Gut wäre denn so austräglichen, daß sie sich bey„de davon bezahlt machen könnten, auf welchem Fal„le es bey dem, so erstlichen Consens erlanget, ste„hen soll, ob er ihm ein gewisses Stücke, daran er „sich zu halten gemeynet, auszühen wolle, da er aber „nach Gelegenheit der innerhabenden Verschrei„bung ein mehrers befugt zu seyn vermeynet, und „sie sich hierüber mit einander nicht vergleichen „könnten, sollen es unsere Räthe zu moderiren und „zu mäßigen haben, wie weit ihm der, so durch die „Hülffe in das Gut kommen, zu weichen schuldig „sey. Es sollen aber auch Hülffen, so in die Lehn„Güter geschehen, sie werden gleich allein auf die „Früchte, oder auf das Eigenthum zugleich gerich„tet, denen Mitbelehnten, welche in die Verpfän„dung nicht gewilliget, wenn hernacher das Lehen „an sie verfället wird, zum Nachtheil nicht gereichen, „sondern allein kräfftig und beständig sey, so lange „der Schuldener ꝛc. „ Wenn bey denen Reichs-Lehen wieder einen Reichs-Stand die Execution soll vollstrecket werden, geschiehet solches durch die Creißausschreibende Fürsten und Creiß-Obersten eines jeden Creisses, und, wenn diese selbst bey der Sache mit interessiret sind, durch einen oder mehrere derer benachbarten Creisse. Wenn man nun die Execution auf eine in denen Reichs-Gesetzen nicht gegründete Art vornehmen wollte, so dringen die Stände billig auf die Haltung solcher Gesetze, und suchen alles wiedrige Unterfangen zu hintertreiben. Wenn der Lehn-Herr von dem Lehn-Manne ausgeklaget und exsequiret wird, so mag ihm nach derer Rechts-Lehrer Meynung der Lehn-Mann nicht ad saccum et peram exsecutiren, oder alles mit einander wegnehmen, sondern er muß ihm so viel lassen, daß er seinen nöthigen Unterhalt seinem Stande gemäß haben kann, woferne nur der Lehn-Mann nicht auch in grosser Armuth und Bedürffniß stecket. Wenn hingegen der Lehn-Mann condemniret wird, hat er das Beneficium Competentiae nicht zu genüssen, woferne er nicht würcklich in Kriegs-Diensten stehet. **Stryck** Exam. iur. feud. 25. qu. 31. et 32. *Ludouici* **Einleitung zum Lehns-Proceß.**

Lehns-Reichung, wovon auch schon etwas unter dem Worte Inuestitura Tom. XIV. p. 797. seq. in gleichen dem Worte **Belehnung der Lehnschafft** Tom. III. p. 1013. erwehnet worden, ist diejenige Handlung, Vermöge deren einer von dem Lehn-Herrn würcklich in den Besitz eines Lehns gesetzet wird. Die dabey vorkommenden Gebräuche aber sind nicht aller Orten einerley. Daß die Kayser sonst die geistlichen Reichs-Stände mit dem Stabe und Ringe, nach Mahls mit dem Scepter, die weltlichen aber mit Fahnen belehnt haben, ist unter **Fahnen-Lehn** Tom. IX. p. 96. seq. Inuestitura Tom. XIV. p. 798. in gleichen bey **Müllern** Sächs. Annal. p. 110 seq. **Spenern** in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 3. p. 99. et not. g. §. 6. p. 120. seq. et not. e. *Guilelmo Tyrio* de Bello S. I. 13. *Sugero* Vita Ludou. Gr. p. 103. *Adamo Brem.* III. init. *Ditmaro* VI. p. 395. *Conrado Vrsperg.* p. 204. **Leibnitzen** Cod. Diplomat. n. 94. p. 208. **Pfeffingern** ad *Vitriarii* I. P. I. 15. §. 19. p. 1379. seq. II. 1. §. 17. seqq. 987. seqq. u. a. m. zu sehen. Endlich geschahe es, daß man bey welt- und geistlichen die Belehnung mit dem Schwerdte einführte, wovon die hernach anzuführende Stellen ein Zeugniß ablegen. Kayser Rudolph der I. aber hat ein Mahl beyder Seits Reichs-Stände mit dem Crucifixe belehnt. *Stero* Annal. Althan. ad an. 1273. bey *Frehero* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 388. *Limnaeus* Iur. publ. II. 7. §. 32. p. 74. **Carpzov** de Lege regia Germ. c. 10. Sect. 19. §. 19. p. 266. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Iuspubl. II. 1. §. 17. p. 979. **Bilderbeck** Teutsch. Reichs-Staat III. 17. §. 15. not. p. p. 405. Ob die Scepter- und Fahnen-Lehen gantz aufgehoben worden, ist ietzo nicht zu untersuchen, weil, wie bey **Pfeffingern** l. c. §. 18. p. 980. seq. zu sehen, die Meynungen hier getheilt sind. Nur ist noch zu gedencken, daß ehe Mahls bey der Belehnung eines Königes oder Uebernehmung der Königlichen Regirung demselben ein Schwerdt zu überreichen gewöhnlich gewesen, wovon *Otto Frisingensis* de Gestis Frid. I. II. 5. p. 448. *Guntherus Ligur.* I. p. 293. *Dudo* de Mor. Normann. II. *Ingulphus* Hist. Angl. ad an. 1066. apud *Sauile* p. 901. **Spelmann** Glossar. v. Inuestitura p. 318. *du Fresne* Glossar. v. ead. p. 104. **Stryck** Exam. Iur. Feud. c. 12. qu. 7. p. 168. **Pfeffinger** ad *Vitriar.* l. c. §. 17. p. 979. und **Spener** l. c. III. 9. §. 3. not. h. p. 102. Es sind aber bey denen

nen heutigen Reichs-Lehns-Reichungen, da die Lehen mehren Theils durch Gesandte geholet werden, folgende **Lehns-Gebräuche** zu bemercken. Wenn sich der Kayser auf den dieser Handlung wegen zubereiteten Thron verfüget hat, und die Gesandten, welche unter der Zeit im Vorgemache vor Handen sind, hinein beruffen worden, thun sie an der Thüre des Zimmers den ersten, in der Mitte desselben den andern, und an dem Kayserlichen Throne den dritten Fuß-Fall. Darauf geschiehet, wie gewöhnlich, die Ansuchung und Ertheilung der Lehn, mit dem Erbieten, die gewöhnliche Lehns-Pflicht im Namen ihrer Herren abzulegen. Darauf wird, wenn ihnen die Antwort ertheilet worden, dem Kayser das Evangelien-Buch in Folio auf den Schooß geleget, und von iedem Gesandten unter dessen auf den Thron gestiegen, und wieder nieder gekniet, mit denen zwey fördern Fingern berühret, welche sie so lange, als ihnen der Eid, welchen sie nachsprechen, vorgelesen wird, darauf liegen lassen. Es lautet aber derselbe folgender Gestallt: **Euch, dem allerdurchlauchtigsten großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. erwählrem Römischen Kayser** ꝛc. **unserm allergnädigsten Herrn als gevollmächtigte Gewalthaber des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn** N. **geloben und schwören wir, wegen vor (höchstgedacht unsers gnädigsten (Chur-) Fürsten und Herrn in die Seele (Höchst-) Hochgedachten unsers gnädigsten (Chur-) Fürsten und Herrn auf das heilige Evangelium, das wir hier leiblich berühren, Krafft des schrifftlichen Gewalts, so wir zum Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe übergeben haben, daß Ihro (Chur-) Fürstliche Durchl (oder Gnaden) von denen Regalien und Lehen, wegen des (Chur-) Fürstenthums** N. (Herzogthums, Land-Grafschafft u. s. w.) **sammt allen demselben incorporirten Grafschafften, Herrschafften, Ein- und Zugehörungen, die Ihro (Chur-) Fürstl. Durchl. (oder Gnaden) ietzo verliehen und gereicht werden, nun hinfort von dieser Stunde an Ew. Kayserlichen Majestät und allen ihren Nachkommen am Reiche, Römischen Kaysern und Königin und dem Reiche treu, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich im Rathe seyn sollen noch wollen, wo etwas wieder Euer Kayserlichen Majestät Person, Ehre, Würde oder Stand gehandelt oder vorgenommen wird, noch darein willigen oder gehellen in einige Wege, sondern Euer Kayserlichen Majestät Deroselben Nachkommen und des heiligen Reichs Ehre Nutz und Frommen betrachten und befördern nach allem ihrem Vermögen. Und ob ihre (Chur-) Fürstl. Durchl. (oder Gnaden) irgends verstünden, daß etwas vorgenommen oder verhandelt würde wieder Euere Kayserl. Majestät Person oder das heilige Reich, dem sollen und wollen sie getreulich vorseyn, und Euere Kayserliche Majestät desselben ohne Verzühen warnen, und sonsten alle das thun, so sich einem gehorsamen (Chur-) Fürsten und getreuen Lehn-Mann gegen Euere Kayserliche Majestät und dem Reiche zu thun gebühret von Rechts oder Gewohnheit wegen getreulich und ohne Argliſt, als Ihro (Chur-) Fürstl. Durchl (oder Gnaden) GOtt helffe und das heilige Evangelium.** Doch ist nach Beschaffenheit derer Umstände der Eid bis Weilen einiger Massen geändert, wie denn in der Sächsischen Belehnung bey **Müllern** Sächs. Annal. p. 564. Statt derer Worte * von denen **Regalien und Lehen wegen des Fürstenthums** N. **sammt allen demselben incorporirten Grafschafften, Herrschafften, Ein- und Zugehörungen, die Ihro Fürstl. Durchl.** (oder Gnaden) **ietzo verliehen und gereicht werden** ꝛc. die Worte befindlich sind: **von der Regalien und Lehen wegen, die Sie von Euer Kayserlichen Majestät und dem Reiche im Lehn zu empfangen schuldig seynd, und ihnen nach Anweisung Dero Herren Groß-Vatern und Vater Testaments, auch darauf erfolgten und von Euer Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten Brüderlichen Vergleichs zustehen** ꝛc. So ist auch gewöhnlich, daß bey denen Mitbelehnungen ieder Gesandter seinen und seines Herrn Namen, an dessen Stelle er schwöret, nennen muß. Nachgehends wird dem Kayser das Schwerdt in beyde Hände gereichet, und denen Gesandten der Knopf zu küssen dargeboten. Darauf steigen die Gesandten rücklings wieder vom Throne herunter, und gehen nach auf denen Knien verrichteter Danckſagung wieder mit geziemender Ehrerbietung rücklings fort. **Müller** Sächs. Annal. p. 561. seqq. 580. seq. 628 seq. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. II. 1. §. 19. seq. p. 981. seqq. **Büderbeck** l. c. §. 19. p. 408. seq. Mehrere Belehnungen, die Theils die Chur-Fürsten selbst empfangen, sind bey **Müllern** l. c. hin und wieder anzutreffen. Die Küſſung des Schwerdts, so bey diesen Fällen gebräuchlich, soll nun entweder anzeigen, daß die Reichs-Fürsten des Kayſers hohe Obrigkeit ehrerbietigst erkennen, oder, daß sie die Gerechtigkeit heiligst beobachten wollten. **Carpzov** de Lege regia Germ. c. 10. Sect. 9 §. 24. p. 266. *Vulteius* de Feudis I. 7. §. 34. p. 127. **Reincking** de Regim. Sec. et eccl. Lib. I. cl. 4. c. 16. §. 16. p. 421. *Limnaeus* Iur. publ. IV. 7. §. 32. seq. p. 75. Addit. Tom. IV. p. 442. **Struv** Syntagm. Iur. Feud. 3. §. 7. p. 107. *Mylerus* de Princip. Imp. III. 91. §. 6. p 788 **Lincke** de Iure Episc 14. §. 185. p. 518. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Iuspubl. II. 1. §. 17. p. 980. Andere Gewohnheiten sind unter Inuestitura Tom. XIV. p. 797. seq. angeführt. Als das Haus Sachsen im Jahre 1610. die Jülich-Brabantische Lehen zu Brüssel erhielt, muste der Gesandte sein Gewehr von sich geben, sein Haupt auf des Lieutenants des Lehn-Hofs Achsel legen und die gerade aus zusammen gestellte Hände auf desselben an der Seite tragendes Schwerdt halten, und also mit Haupte und Händen liegen bleiben, bis er den gewöhnlichen Lehns-Eid abgelegt hatte, da er denn still gehalten, nebst dem Lieutenant zwey Finger aufgerecket und gesaget: **Dieses alles, so mir iezt vorgesagt, gelobe und schwöre ich in die Seele meiner Herren ehrlich und mannlich**

zu halten als mir GOtt helffe! Darauf er sein Gewehr wieder angegürtet, Danck gesaget, und sich zurücke begeben. **Pfeffinger** Merckw. des 17. Jahrhunderts ad an. 1610. c. 5. §. 2. p. 360. **Müller** Sächs. Annal. p. 258. **Estor** kl Schrifft Th. I. St. 4. n. 12. § 6. p 942. Die vorgedachten zwey Arten derer Lehns Eide sind in dessen, weil man daraus gleich Falls einigen Unterscheid derer Lehn Gebräuche bemercket, mit beygefügt worden. Mehrere Lehn-Gebräuche und Gewohnheiten beyzufügen scheinet unnöthig, weil man sonst fast alle Staaten besonders durchgehen und ein eigenes Werck davon verfertigen könnte. Fünferley Arten solcher Gewohnheiten in Teutschland findet man in **Lünigs** Corp. Iur. Feud. II. 16. p. 721. seqq. Man siehet also nur noch auf die Lehns-Reichung derer unbeweglichen Güter in Sachsen. In denen alten Zeiten hatte man bey der Lehns-Reichung derer Güter in Sachsen mancherley Sollemnitäten, die in denen Römischen Rechten gantz und gar unbekannt sind. Die alten Sächsischen Gesetze erforderten, daß die Contrahenten zu Wege und Stege oder zu Ringe und Gedinge gehen mögten, und ihr Schwerdt ohne Mannes-Hülffe auszühen, auch so lange vor dem Gedinge und Banck stehen, bis sie die Gebethan haben. **Land-Recht** B. I. Art. 52. Ingleichen musten die Bauern im Stande seyn, einen Morgen lang einen Umgang pflügen zu können, und denen Weibern zu der Kirchen, so zwantzig Ruthen von ihrem Hause gelegen, zu gehen, und in dem Gerichte so lange, bis sie die Gabe verrichtet haben, zu stehen. Es scheinet, daß diese Sollemnitäten insonderheit in Ansehung derer Zins- und Erbzins-Güter aufgekommen, heutiges Tages sind sie, was die Gesundheit und Kräffte des Leibes anbetrifft, abgeschafft, Massen auch die Krancken durch Procuratores, die mit specieller Vollmacht hierzu versehen, die Lehns-Reichung erhalten können. Bey denen heutigen Zeiten wird zu denen Belehnungs-Sollemnitäten die Lehns-Auflassung und Empfangung, in gleichen die Einschreibung in das Stadt-Buch erfordert. In Leipzig erscheinen die Parteyen vor dem sietzenden Rathe, zeigen ihre Contracte an, entdecken ihren Willen, wegen Uebergebung des verkauften Grund-Stücks, und bitten, daß die Auflassung der Lehn gerichtlich geschehen möge; wo sich nun ihrem Ansuchen Niemand wiedersetzt, auch dem Drittmann hierdurch kein Praeiuditz zugezogen wird, so wird von dem Rathe eine sollemne Cession und Recognition beschlossen; von denen vornehmern geschicht solche mit Darreichung der Hand; von denen geringern aber, wenn ihnen der regirende Bürger-Meister oder dessen Substitute den Stab darreichet, und sie an solchen greiffen. Hierauf geschiehet die Einschreibung in das Stadt-Buch, welche von dem Stadt-Schreiber verrichtet wird. Diese Sollemnitäten scheinen insonderheit zu dem Ende eingeführt zu seyn, daß die Contracte durch sie bestätiget und erwiesen werden, und die auf dem verkauften Grund-Stücke hafften den Beschwerungen so lange dem Verkäuffer folgen, bis sie dem Käuffer zugeschrieben worden, und er wegen der Art und Weise des Besitzes desto sichrer seyn möge. Durch diese Lehns-Reichung wird auch von denen obrigkeitlichen Personen verhütet, daß nicht unbewegliche Allodial-Grund-Stücke ohne derer Interessenten Vorbewust auf eine heimliche und erschlichene Weise veräussert werden. In Sachsen wird also bey derer Veräusserung der unbeweglichen Allodial-Grund-Stücke dreyerley erfordert: 1.) **Die gerichtliche Uebergabe**, Massen ausgemachten Rechtens, daß daselbst die ausserrichtliche Veräusserung derer unbeweglichen Allodial-Güter nicht gültig. 2.) **Die gerichtliche Auflassung.** Es ist nicht gnug, daß die verkauften oder sonst veräusserten unbeweglichen Allodial-Güter gerichtlich übergeben, und dem neuen Besitzer angewiesen worden, sondern es muß auch die vor dem Richter geschehene Auflassung des Eigenthums vorher gehen. **Land-Recht** B. II. Art. 30. 3.) **Die ausdrückliche Annehmung und Belehnung des neuen Besitzers.** Wo diese nicht erfolget, so kann er nicht eher vor den rechten Herrn davon gehalten, noch der Rechte des Eigenthums theilhafftig werden. Es bestehet demnach die Haupt Würckung dieser Belehnung darinnen, daß das völlige Eigenthum hierdurch auf den Käuffer gebracht wird, wie wohl auch nicht zu leugnen, daß sie in Ansehung des Interesse des gemeinen Wesens ihren besondern Nutzen leistet; hierdurch können die gewissen Besitzer derer unbeweglichen Grund-Stücke von der Obrigkeit ersehen, und ihre Proportionirung der Abgaben nach denselben bemercket werden. Daher werden auch die Pflege und Dienste, so von dem Gute zu leisten, in Zukunfft nicht von dem Verkäuffer gefordert, wenn die Auflassung und Belehnung geschehen; hierdurch kann man auch erkennen, welcher sich von denen Unterthanen ansässig gemacht, und wo ein jeder wohnhafft sey. Wo eine gerichtliche Uebergabe nicht vorher gehet, und die Lehns-Reichung unter Weges gelassen wird, so wird der, an den die unbeweglichen Allodial-Grund-Stücke verkauffet worden, vor den Eigenthums-Herren nicht gehalten, noch derer eigenthümlichen Rechte in allen theilhafftig, welches man daher gar leicht wahrnehmen kann, wenn des Käuffers Gläubiger mit dem Verkäuffer bey eben dem verkauften Grund-Stücke concurriren, da die gantze Kauff-Summe von dem Käuffer noch nicht bezahlet worden, da denn der Verkäuffer vor allen Hypothecen und Priuilegien des Käuffers Gläubigern vorgezogen, und als vor den Eigenthümer angesehen wird. **Sächsische Proceß Ordnung** Tit 42. §. Und in Summa, so offt einer das, was ihm eigenthümlich zustehet, fordert, es belange gleich bewegliche oder unbewegliche Güter, soll es ihm vor allen andern Gläubigern zugestellet werden. Es müste denn einer eine so wohl gerichtliche als ausergerichtliche ausdrückliche Hypothec auf seinem Gute oder Hause haben, bevor der Käuffer als Schuldner solches gekauffet, der daher dem Verkäuffer selbst vorgezogen wird. Ist aber die Belehnung oder gerichtliche Cession und Recognition an den Verkäuffer geschehen, so kann sich der Verkäuffer keine Priorität wieder des Käuffers Gläubiger bedienen, sondern er concurriret mit ihnen zu gleicher Zeit, so daß der erstere an der Zeit, auch mächtiger an Rechten und denen übrigen ohne Unterscheid vorgezogen wird, es müste sich denn der

Verkäuffer bey dieser unserer Belehnung das Eigenthum oder die Hypothec, bis das Geld ausgezahlt worden, ausdrücklich vorbehalten haben. Was hat es aber vor Bewandniß, wenn der Verkäuffer der unbeweglichen Allodial-Güter sich vor das übrige Geld durch einen Priuat-Vergleich eine Hypothec ausdrücklich vorbehält, je doch nicht vor dem Rath? Ob nun schon in unsern Gerichten zu der Würckung dieser Verpfändung erfordert wird, daß solche von dem Raths-Collegio geschehen, unter dem die Güter gelegen, und in die öffentlichen Gerichts-Acten eingetragen werde, *Const. Elect.* 23. p. 2. so erläst doch die Praxis derer Sächsischen Gerichte bey diesem Falle die Auctorität des Senats. Also ist gesprochen worden in Sachen D. I. R. S. zu Dreßden im Monath Martio des Jahres 1633. Und es befindet sich, daß das erkauffte Haus bis zu gäntzlicher Bezahlung der Kauf-Summe zum Unterpfand davor verschrieben worden. Wenn nun gleich über solche Verpfändung kein ausdrücklicher gerichtlicher Consens ertheilet worden wäre. Weil aber dennoch bewährter Rechtsgelehrten Meynung nach dergleichen Hypothecen, so in verkaufften Gütern wegen des hinterfälligen Kauf-Geldes vorbehalten worden, wenn sie gleich auch nicht gerichtlich confirmiret, noch aufgerichtet worden, zu Recht kräfftig und beständig seyn. Die Würckung unsrer Inuestitur kann man auch endlich darinne erkennen, wenn ihrer zweyen eine unbewegliche Allodial-Sache über Haupt verkauffet worden, so behält derjenige, dem die Cession oder Inuestitur zu erst geschehen, die verkauffte Sache, ob sich schon der andere deren Possesses eher bemächtiget, Massen sie an Statt der Uebergabe ist. So bald der Verkauff richtig und vollzogen worden, muß auch der Käuffer so wohl denen bürgerlichen als Sächsischen Rechten nach die Gefahr oder den ungefähren Zufall, den keine menschliche Klugheit vorher sehen können, über sich nehmen, l. 2. §. 6. vers. si eo tempore ff. de administr. rer. ad ciuit. pert. Massen ihn auch die Nutzung alsobald zugehört, ob schon vermittelst der Belehnung die Sache nicht gerichtlich übergeben worden. Dieses hat in so weit seine Richtigkeit, daß auch der Käuffer weder auf das Interesse noch auf die Wiedererlangung des bezahlten Geldes wieder den Verkäuffer eine Klage anstellen kann, sondern es müssen vielmehr der Käuffer und seine Erben angehalten werden, daß das noch nicht bezahlte Geld dem Verkäuffer oder seinen Erben ausgezahlet werde. l. 5. §. fin. ff. d. resc. vend. Bey einem unter Bedingung geschlossenen Kauffe, wenn die Bedingung noch nicht erfüllet, und die Lehns-Reichung nicht dazu gekommen, muß der Verkäuffer ordentlicher Weise die Gefahr oder den ohngefähren Zufall über sich nehmen, wenn die Sache gantz und gar untergegangen und verdorben. l. 8. ff. de peric. et commod. rei vend. l. pen. C. eod. Hingegen Theils aber nicht, wo sie nur zum Theil verschlimmert, welcher besondere Schade nur bloß auf den Käuffer gehet. Der Grund dieses Unterscheides bestehet darinnen, weil es bey einem unter Bedingung geschlossene Kauffe in Ansehung der Verschlimmerung der Sache die Bedingung eben so consideriret wird, als ob sie gleich vom Anfange nicht vor Handen gewessen wäre. Die zu Grunde gegangene Sache kann nicht weiter übergeben werden, und also bey diesem Falle der Kauff nie Mahls zu Stande kommen. Beschadet der reseruation des Dominii muß auch der Käuffer den allgemeinen Untergang der verkaufften Sache über sich nehmen, wo er nehmlich die Bezahlung verzögert, und die zur Zahlung bestimmten Termine vorbey streichen lassen, welches aus Haß gegen denjenigen, der so gar saumseelig ist, eingeführt, damit er die Gefahr hievon übernehmen möge. Wie nun ein Vasalle, ob er schon mit Einwilligung des Herrn ein Lehn-Stück einem andern verkauffet, nach denen Sächsischen Rechten das nutzbare Eigenthum der Lehns-Sache auf einen andern nicht transferiren kann, bevor er seinem Herrn die Lehn aufgelassen, also kann auch nach denen Sächsischen Rechten das Eigenthum eines unbeweglichen Allodial Stücks auf einen andern nicht gelangen, wenn nicht der Herr als Verkäuffer die Lehn gerichtlich auflässet, Massen durch Unterlassung dieser Resignation das volle Eigenthum bey dem Verkäuffer bleibet, und dem Käuffer bringet es nichts mehr zu Wege, als daß er bloß die Sache an sich behält. Wo daher die gerichtliche Auflassung nicht vorhergegangen, so ist es eine Hinderniß, daß das Eigenthum, ob einer schon von dem Verkäuffer in das Gut eingeführet worden, vermittelst unserer Inuestitur auf den Käuffer nicht kommen kann. Wo die Kinder als Miterben in der Gemeinschafft eines unbeweglichen Allodial-Grundstückes verbleiben, welches durch die Folge ohne Testament durch Erbschaffts-Recht auf sie gekommen, und nur eine Theilung derer Stücken vornehmen, so kann die gesammte und sonderbare Lehn von ihnen nicht gesondert werden, weil in der That die Personen derer Besitzer bey dieser Theilung nicht geändert werden, sondern nur erkläret und bestimmet. l. 2. ff. de cond. Instit. l. 25. §. 1. ff. de V. S. Es erlangen also die Theiler durch diese Theilung kein neues Eigenthum, sondern es wird nur dasjenige, so die Miterben vor dem ungetheilt besassen, nach gewissen Portionen unter ihnen ausgetheilet, es kann auch diese Theilung nichts weniger als eine Veräusserung genennet werden; Wo es nun Wahrheit ist, daß die Erben von der abstammenden Linie, als die Kinder, wenn sie noch in der Gemeinschafft leben, nicht schuldig sind, um die Belehnung eines unbeweglichen Allodial-Stücks Ansuchung zu thun, so könnte es leichte scheinen, daß, wo einer von denen Erben und Kindern bey noch fortwährender Gemeinschafft verstorben, die übrigen nicht gehalten wären, bey derselben Erb-Portion, die sie von dem verstorbenen erhalten, um unsre Belehnung und um die Auszahlung der Lehn-Waare Ansuchung zu thun, weil das Eigenthum bey diesem Falle zwischen ihnen noch nicht gesondert und getheilet ist. Wird aber die Theilung unter denen Kindern und Erben, die ohne Testament succediren, so angestellt, daß der eine allein das gantze unbewegliche Allodial-Stücke behält, und denen übrigen durch Geld oder andere bewegliche oder unbewegliche Erbschaffts-Stücke Gnüge geschiehet, so können diejenigen, die ein gantz unbewegliches Allodial-Grundstück erhalten, um unsre Lehns-Reichung Ansuchung thun, und müssen sie die Lehn-

Waare hiervon entrichten, weil es scheinet, daß die Erben bey diesem Falle mehr verkauffen als theilen. Solches geschiehet noch vielmehr bey dem Falle, wenn einer von denen Kindern und Miterben, die ohne Testament succediren, nach geschehener Theilung derer andern Erb-Portionen käuflich an sich bringet, oder sie sonst auf andre Weise erlanget, Massen der Miterbe nach geschehener Theilung vor einen auswärtigen geachtet wird; wird die Belehnung durch die Theilung gebrochen, so wird es an dem andern Theile vor eine neue Adquisition geachtet. Was hat es aber damit vor eine Bewandniß, wo einem von denen Kindern vom Vater oder Mutter ein gewiß unbeweglich Allodial-Stücke durch den letzten Willen zuerkannt wird, kann er denn wohl um die Belehnung und Auszahlung der Lehn-Waare Ansuchung thun? Es scheinet, daß man dieses nicht adfirmiren könne, Massen bey diesem Falle zu vermuthen, daß die Eltern ihre Kinder als Kinder bloß in Ansehung der Succession versorget, und nicht so wohl verkaufset als vielmehr aus ungleichen Theilen eine Theilung vorgenommen, auch mehr auf die Kindschafft als auf die Verdienste gesehen. Wenn noch bey Lebzeiten der Eltern denen Kindern gewisse unbewegliche Allodial-Grundstücke verkaufft, verschencket, oder durch eine andre Art der Veräusserung, den Tausch ausgenommen, auf sie gebracht werden, so müssen auch die Kinder billig um deren Lehns Reichung anhalten, oder die Lehn-Waare entrichten, es müste denn ein ausdrücklich Statutum und eine sehr eingewurtzelte alte Gewohnheit ein anderes erfordern, Massen die Eltern bey dieser Veräusserung die Sache denen Kindern als auswärtigen concediren. Ueber dieses ist es auch gantz richtig, daß die Erben bey der aufsteigenden Linie bey allerhand Arten derer Successionen um die unbeweglichen Allodial-Erbschaffts-Stücke Ansuchung thun, und die Lehn-Waare davon entrichten müssen, Massen das Eigenthum auf sie nicht ipso iure verfällt und sie auch in der erstern Belehnung nicht mit begrieffen sind. Da die Lehns-Reichung ordentlicher Weise, nicht allein durch den Tod dessen, der das nutzbare Eigenthum gehabt, dem sie vergönnstiget worden, geendiget wird, sondern auch von allen Erben, die Kinder ausgenommen, daferne sie ihnen nicht durch ein ausdrückliches Statutum oder sehr alte und verjährte Gewohnheit besonders auferlegt ist, in Ansehung derer beweglichen Allodial-Stücke gesuchet werden muß, so fragt es sich, ob nicht die Erben selbst zusammen einen Lehn-Träger ausmachen müssen, der um diese Lehns-Reichung Ansuchung thut? Man hält dieses vor billig, daferne nur der Richter oder die Obrigkeit drein williget, und einen solchen Lehn-Träger zuläßet; denn sonst kann sie wieder seinen Willen nicht gebeten werden. Weil die Erben, welche diese Belehnung in eigener Person nicht empfangen, sondern einen Lehn-Träger constituiren, die Obrigkeit oder den Richter zu verachten scheinen. Es ist auch sonst bekannt gnug, daß eine Obrigkeit aus der Ansuchung um die Lehn einen besondern Nutzen hat wegen Entrichtung derer Lehn-Waaren, die ihr sonst entzogen oder verringert werden würde. Ferner fragt es sich, ob die Erben selbst von der Obrigkeit angehalten werden können, daß sie um Ansuchung der Lehn einen aus sich machen und zum Lehn-Träger bestätigen? Man hält solches nicht vor nöthig, weil sie sich in eigener Person stellen können, und das Interesse derer Erben hauptsächlich hierbey mit versiret. Denn wo deren mehrere vor Handen, die das unbewegliche Allodial-Stück nach gewissen Portionen besietzen, und Herren davon sind, so sind die Erben verbunden, nach des einen Abgang der Portion des verstorbenen zu recognosciren, und vor dieselbe um die Lehns-Reichung zu thun und die Lehn-Waare hiervon zu entrichten. Ein anders ist es, wo der Lehn-Träger stirbet, alsdenn müssen sie alle in Ansehung des gantzen unbeweglichen Allodial-Stücks um die Belehnung Ansuchung thun, und die Lehn Waare davon entrichten. Wenn nun der Lehn-Träger noch am Leben ist, und sein Principal, oder der Herr des unbeweglichen Allodial-Stücks ist verstorben, sind denn wohl dessen Erben pflichtig bey Lebzeiten des Lehn-Trägers um die Belehnung der Sache Ansuchung zu thun, und die Lehn-Waaren davon zu entrichten? Es ist dieses zu bejaen, Massen der Curator hier nichts anders ist als ein Gevollmachtiger, **Berlich** Part I. Decis. 22. n. 4. dessen Vollmacht durch den Tod des Herrn Principalis verlöschet. Dieses findet auch Statt bey dem Verkauffe derer unbeweglichen Allodial-Grundstücke, deren Belehnung durch den noch lebenden Lehn Träger gebeten und acceptiret worden, bey welcher wegen der wahren Veräusserung der neuen Besietzer Herr oder Käuffer selbst, oder durch einen andern Lehn-Träger um die Belehnung ansuchen muß. Was nun das Ober-Eigenthum oder nutzbare Eigenthum der unbeweglichen Allodial-Stücke anbetrifft, so kann dasselbe bey denen Städten nicht leicht geändert werden, weil die Stadt-Räthe immer zu dauern scheinen, ob schon deren Mitglieder wegen der jährlichen neuen Raths-Veränderung und Aufführung einiger Massen verändert werden; inzwischen ändert sich doch nicht diese Veränderung wegen der Belehnung bey dem Herrn des nutzbaren unbeweglichen Allodial-Stücks, dem sie vergönnstiget worden, Massen diese Veränderung die Possess und das Eigenthum des nutzbaren allodialen Eigenthums-Herrn im geringsten nicht über den Hauffen wirfft. Dieses verhält sich auch so auf denen Dörffern, wenn sich eine Veränderung bey der Person des Edelmanns oder Domini directi ereignet, wenn nehmlich entweder seine Söhne nach des verstorbenen Abgang succediren, oder das Recht des Dominii directi wird Contracts-Weise oder auf andere Art veräussert, da man denn nicht sagen kann, daß die Lehns Reichung bey dem nutzbaren Eigenthums-Herrn des Allodial-Stücks, so ehe dem von dessen Vorfahren übergeben worden, und durch Bezahlung der Lehn-Waare geendiget sey, wegen der ausdrücklichen Churfürstl. Sächsischen Verordnung in Ansehung der verbotenen Abforderung der Lehn-Waare. **Churfürstl. Sächs.** Constitution I. Tit. von der Lehn-Waare, so wegen gewisser Ursachen noch nicht publicirt worden, ie doch gar öffters adlegiret wird bey dem Vers: **Wann der Lehn-Herr stirbet oder das Gut verändert, so soll keine Lehn-Waare gefordert oder gegeben werden.**

werden. Ferner ist hier zu mercken, daß, ob schon die Gewohnheit auf vielen Dörffern eingeführet, daß die Verneuerung der Lehns-Reichung von denen succedirenden Dominis directis insgesammt gesuchet werden muß, und dennoch auch die Lehn-Waare bezahlt, sie dennoch nicht gesuchet werden müsse, wenn die succedirenden Domini directi die Riter-Sietze theilen, und das Dominium directum über den einen Riter-Sietz in Ansehung derer unbeweglichen Allodial-Stücke dem einen cediren. Denn wo der Dominus directus des unbeweglichen Allodial-Grundstücks verstirbt, und verläst unterschiedene Söhne, oder, welches einerley ist, Brüder, die bey dem gemeinschafftlichen Besietze derer von dem Vater oder Bruder zurückgelaßne Riter-Sietze, von dem nutzbaren Herrn derer unbeweglichen Allodial-Grundstücke oder von denen Unterthanen die Erneuerung der Belehnung und die Lehn-Waaren gefordert haben, und sie theilen nachgehends in kurtzer Zeit darauf die Riter-Sietze unter sich, so kann von demjenigen, dem nur ein blosser Riter-Sietz übergeben worden, die Verneuerung der Belehnung und die Auszahlung der Lehn-Waare nicht wieder gefordert werden, Massen es nicht gnug ist, eine Gewohnheit über Haupt zu erweisen, sondern es muß auch erweißlich gemachet werden, daß diese oder jene Gewohnheit bey diesem oder jenem Casu, wovon die Rede ist, vor Handen sey. Siehe die zu unterschiedenen Mahlen angeführte **Churfürstl. Sächs.** Constitution Tit. von der Lehn-Waare, Vers: **Wenn der Lehn-Herr stirbet, oder das Gut verändert, oder seine Kinder sich theilen, so soll keine Lehn-Waare gefordert oder gegeben werden.** Es fragt sich, ob die Lehns-Reichung alle Zeit geendiget wird, wenn mit dem Herrn des nutzbaren Eigenthums eine Veränderung vorgehet? Ist einer bey einem gäntzlich vollzogenen Contracte vermittelst der Lehns-Reichung der völlige nutzbare Eigenthums-Herr geworden und dieser trit nachgehends mit eben dem Contrahenten von dem Contracte ab, und stellet ihm die Sache wieder zu, so ist die erste Belehnung geendiget. Will nun der andere Contrahente der völlige Herr des nutzbaren Eigenthums wieder werden, so muß er selbst Ansuchung thun um die Lehns-Reichung, und die Lehn-Waare entrichten, Massen mit dem Herrn des nutzbaren Eigenthums eine Veränderung vorgehet, und man kann von dem ein Mahl vollzogenen und geschlossenen Contracte nicht abgehen, daß nicht ein neuer Contract daraus entstehe. Daher ist auch kein Wunder, daß wegen der darauf folgenden Trennung die Belehnung wiederum gesuchet, und die Lehn-Waare ausgezahlet werden müsse. Wo ein unbeweglich Allodial-Stücke unter einem Wiederkauffs-Vergleiche gekaufft worden, und der Käuffer hat sich nach dieser Lehns-Reichung mit dem Verkäuffer wegen des Preisses verglichen, daß ihm die Sache ohne Beschwerung und dem Wiederkauffs-Contract gantz und frey wieder gegeben werden soll, so ist alsdenn in Ansehung des dazu gefügten Preisses die Lehn-Waare zu bezahlen. Bey einem wegen ausdrücklicher Bedingung unvollständigen und unvollzogenen Contracte ist die Lehns-Reichung so lange nicht geendiget, als die Bedingung nicht erfüllet ist, weil bey einem unvollzogenen Contracte das Eigenthum auf den andern nicht gebracht werden kann, bevor die Bedingung erhalten und erfüllet ist, diesem nach kann auch der Käuffer nicht angehalten werden, vor dem Ausgange der Bedingung um die Lehns-Reichung der gekauffte Sache Ansuchung zu thun, vielweniger ist ihm die Lehn-Waare abzufordern, die nur nach der Uebergabe des Eigenthums vor die neue Belehnung entrichtet wird. l. vlt. C. de iur. emphyt. §. 23. Wenn ein Käuffer gesonnen, den Contract zu trennen, Krafft des l. 2. C. de rescind. vend. so, daß der Verkäuffer die Sache wieder annehmen muß, so kann er alsdenn, so ferne diese Lehns-Reichung noch nicht geschehen, nicht angehalten werden, bey noch währendem Processe dieselbe zu suchen, bis er geendiget; ist sie aber vor dem entstandenen Processe geschehn, so endiget sie sich auch zugleich mit dem Processe, wenn der Verkäuffer die Sache annehmen muß. Inzwischen ist doch bey diesem Falle die hievor allbereits bezahlte Lehn-Waare von der Obrigkeit wieder zu erstatten, und um dieser Trennung Willen solche weder Verkäuffern noch Käuffern abzufordern, ob schon die Belehnung geschehen. Wenn die Güter durch Permutation und Umwechselung verändert werden, so gebühret dem Herrn keine Lehn-Waare, da aber Geld mit zugegeben wird, davon hat man Lehn-Waare von dem Besietzer zu fordern. So verordnet auch die noch nicht publicirte Churfl. Sächs. Constitution Tit. **von der Lehn-Waare.** Dieses verhält sich ebener Massen, wenn ein unbeweglich Allodial-Grundstücke als ein Heuraths-Gut mit gegeben wird, weil aber doch diese Güter Gewinns-Weise auf die Kinder kommen, und eine wahre Veräusserung dabey vorgehet, so kann auch diese Belehnung gesuchet werden. Wo ein Vater seiner Tochter, die er aussteuert, ein Gut mitgiebt, ist sie oder ihr Mann Lehn-Geld zu geben nicht schuldig, und wie wohl dieses etliche limitiren, wenn der Vater sonsten andere Güter gehabt, davon er die Tochter aussteuern könnte, daß dies Falls die Lehn-Waare zu geben sey, so ist man doch um obgedachter Ursachen Willen einig, daß es denen Rechten gemäßiger und billiger sey, dies Falls indistincte keine Lehn-Waare zu nehmen. Endlich sind auch einige von denen Rechtsgelehrten der Meynung, daß unsere Belehnung durch Verflüssung einer gewissen Zeit geendiget werde, wenn nehmlich der neue Käuffer oder Besietzer der unbeweglichen Allodial-Sache nicht um die Lehn-Reichung ansuchte, so wäre er nachgehends nicht weiter zu hören, sondern würde seiner Belehnung verlustig. Aus dieser Meynung erhellet auch, wenn ein Besietzer eines unbeweglichen Allodial-Stücks innerhalb Jahres-Frist um die Verneuerung der Belehnung nicht ansuchet, daß die Obrigkeit oder der Gerichts-Herr befugt sey, eine Klage wieder ihn anzustellen, damit ihn entweder sein Grundstück entzogen oder er auf andere Art bestraffet werde. Diese Klage kann einer vor dem Dorff-Schultzen und Schöppen anstellen. **Berlich** l. c. P. II. c. 199. Diese Meynung leitet ihren Ursprung aus denen Lehn-Rechten, weil ein Vasall binnen solcher Zeit bey denen Lehn-Stücken um Verneuerung der Belehnung ansuchen muß. Andere halten davor, daß man bey

denen Bestraffungen, wohin die Entzühung des unbeweglichen Allodial-Stücks zu zühen, von den Lehn-Stücken auf die Erbschaffts-Stücke in geringsten nicht folgern könne. Dem Besietzer ist wegen unterlassener Ansuchung um die Belehnung das Seinige nicht zu entzühen, sinte Mahl ein ausdrücklich Gesetze, ohne welches sein Recht niemand entzogen werden könnte, hier ermangelt. Inzwischen kann doch einem, der so nachlässig gewesen, um die Belehnung anzusuchen, eine willkührliche Geld- oder Gefängniß-Straffe zuerkannt werden, weil doch dieses einiger Massen eine Verachtung der Obrigkeit anzeiget. Wenn der neue Besietzer, bevor er noch selbst um die Belehnung bey der Obrigkeit Ansuchung gethan, einem andern hinwieder das unbewegliche Allodial-Stücke verkauffet, so wird es nachgehends gantz und gar eingezogen. Weil sich die Entzühuug der Sache nicht so wohl wegen der nicht gesuchten Belehnung zuträgt, als daß die unbewegliche Allodial Sache ohne Einwilligung der Obrigkeit verkauffet worden. In zwischen muß man doch bekennen, daß sich heutiges Tages in denen Sächsischen Gerichten fast kein solcher Casus zuträget, da man einer unbeweglichen Allodial-Sache wegen einer ohne Vorbewust und Einwilligung der Obrigkeit geschehenen Veräusserung verlustig werden könnte, Massen sie nicht würcklich veräussert, und ihr Eigenthum auf einen andern gebracht werden kann, wenn nicht eine gerichtliche Auflassung und Lehns-Reichung vorhergegangen. Läst nun die Obrigkeit eine solche Auflassung geschehen, so wird nachgehends niemand sagen können, daß die Veräusserung ohne Vorbewust der Obrigkeit geschehen sey. **Decker** von der gerichtlichen Lehns-Reichung derer unbeweglichen Güter in Sachsen.

Lehns-Reuers ist eine speciale Benennung aller und ieder Stücke, welche zu dem Lehn gehören, da denn der Lehn-Herr wegen eines mehreren, und was in solcher Designation nicht enthalten ist, dem Lehn-Mann die Gewehr zu leisten nicht schuldig, der Lehn Mann hingegen, wo ferne er etwas verschweiget, wird desselben verlustig. Eine andere Art derer Lehns-Reuerse zwischen denen Vasallen und Mitbelehnten ist des Wegen erdacht worden, weil offt Lehn-Güter zu verkauffen sind, und einer, so dergleichen zu kauffen in Willens, ie doch nicht viele männliche Erben hatte, in Sorgen stehen muste, daß sie nach Abgang dererselbigen an gantz fremde gerathen mögten. Denn es ist bekannt, daß die Lehen heutiges Tages gemeiniglich so vergeben werden, daß nur die männlichen nicht aber die weiblichen Nachkommen und noch weniger die andern Anverwandten väterlicher oder mütterlicher Seite zur Nachfolge Hoffnung haben. Durch dergleichen Reuerse aber kann von einem Vasallen, welcher einen andern zur Mit Belehnung vorgeschlagen und erhalten hat, ausgemachet werden, daß seine Töchter und andere Verwandten in aufsteigender Linie durch jenen, welcher die Mit Belehnung erhalten, nicht Schaden leiden, sondern ihm vorgezogen werden können. Es ward auch diese Art derer Lehns-Reuerse, so um Lebens und Sterbens Willen erdacht worden, gar bald angenommen, weil auf solche Weise, da sich ein anderer dergleichen zu thun verband, das Aufnehmen und der Nutzen eines Hauses nicht Gefahr lauffen konnte. Auch dieses fand um so viel leichter Platz, weil einem Vasallen keiner zur Mit-Belehnschafft aufgedrungen werden konnte, und er sich also nicht genöthiget sahe, einen anzunehmen, der sich nicht dazu verbindlich machte. Der Mitbelehnte konnte auch keinen sonderlichen Schaden leiden, weil ihm doch, ob er gleich das Lehn, daran er zuvor keinen Anspruch gehabt, einem andern überlassen muste, eine gewisse Summe Geldes unter der Zeit ausgesetzet ward, davon er leichte, was die in dessen vorfallende Lehns-Erneuerungs Unkosten betrugen, abstatten konnte. Ueber dieses konnte sich ja leichte der Fall ereignen, daß er des Lehn Reuerses ungeachtet zum würcklichen Besietze selbst gelangte. War nun vollends ausgemacht, daß auch die bey der Lehns-Erneuerung aufgewandten Unkosten erstattet werden sollten, so blieb gar kein Bedencken, dergleichen Reuerse auszustellen, übrig. Auf Seiten des Lehn-Herrn könnte man noch eher einen unvermerckten Schaden finden, weil ein Lehn auf solche Weise nicht so leichte eröffnet, und es, wenn ein Vasall ohne Erben abgehet, wieder vor ein neues gehalten wird, und neue zur Mitbelehnung vorgeschlagen werden können, auch das Lehn wieder veräussert werden darff, welches wiedrigen Falls, da keine dergleichen Lehns-Reuerse vor Handen, alle wegfället. Doch hat auch dieser Vorwand nichts zu bedeuten. Denn es ist so ungewiß, ob ein Lehn bald eröffnet werden könne, und wird also nur die Hoffnung eines künfftigen Gewinns bey dem Lehn-Herrn einiger Massen gemindert. Ueber dieses kann dadurch dem gemeinen Wesen gerathen werden, wenn sich, wie es nicht selten geschicht, auswärtige Käuffer finden, und der Vasall, welcher vielleicht in Schulden stecket, seine Gläubigen auf solche Weise befriedigen, auch sich und die seinigen zu erhalten etwas erübrigen kann. Wie denn auch die öfters vorkommenden Fälle dergleichen bekräfftigen. **Joh. Gottl. Siegel** Progr. inuirat. ad Orat. Inaug Profes. Iur. Feud. Ordin. Leipzig 1735. p. 8. seqq.

Lehns-Sporteln sind die Gebühren, so die Lehns-Bedienten bey der Lehns-Suchung empfangen, und ist also von der Lehn Waare unterschieden, so der Lehn-Herr selbst erhält. Von denen bey einem Reichs-Lehn fallenden Sporteln siehe **Lehns-Taxe.**

Lehnssuchung, siehe **Lehns-Erneuerung.**

Lehn-Stramm heisset auch **Mann-Geld, Stramm-Geld** und **Lehns-Baarschafft**, wie auch **Lehns Quantum**, ist ein in baarem Gelde bestehendes uneigentliches Lehn, da der Lehns-Herr, auf geziemendes Ansuchen, dem zu solchem Ende offerirten Gelde aus Landesfürstlicher Macht die Art und Eigenschafft des Erbes benimmt, und selbiges gegen versprochene Treue und Gehorsam, vermittelst geleisteter Lehns-Pflicht und erfolgter Investitur in Lehn verwandelt, siehe Feudum in Pecunia. Tom. IX. p. 711. Es ist auch ein Pactum, so zwischen dem Vasallen und Mitbelehnten errichtet wird, da dieser mit einer gewissen Summe Geldes aus dem Lehn beliehen wird, und

die

die Succession vermittelst dergleichen Lehns-Pacti auf den Simultanee Inuestitum gelanget, da denn auf dem Fall diesem so dann nicht der Lehns-Stamm, sondern das verglichene Lehns-Pactum des Ius succedendi tribuiret, folglich solch geeignetes Lehns-Quantum nur abusive und in Sensu populari die Benennung eines Lehn-Stammes verdienet. von Lyncker Analectis ad Struv S. I. F. 64. §. 6. n. 4. Horn Iurisprud. Feud. c. 4, §. 28. Es bestehet aber dergleichen Lehn-Stamm hauptsächlich in folgenden: Ein Vater hinterlässet z. E. ein Lehn-Gut von 30000 Th. und 3. Söhne dazu. Einer von diesen nimmet das Lehn-Gut, und giebet jedem Bruder 10000. Th. hinaus, unter der Bedingung, daß er auf diesen Theil mit beliehen werde, welches Pecunia Feudalis wird, und der Lehn-Stamm heisset; Es kauffet aber anbey einer von denen beyden Brüdern ein Lehn von 40000. Th. da denn die Gebrüdere nur auf 10000. Th. nicht aber auf das gantze Gut Mitbelehnte sind; Und dieses zwar darum, weil, wenneiner ein Gut von 4000. Th. hat, der Lehn Stamm aber nur 10000. Th. ist, er bey die 10000. Th. davon verpfänden kann, so der Billigkeit dieser Wegen gemäß ist, weil ein Mitbelehnter ausser dem Lehn-Stamm kein Ius in Feudo haben kann, folglich mit dem, so über den Lehn Stamm ist, der Vasall nach Belieben kann disponiren; Welches einige pro Feudo in Re mobili und in pecunia wollen ansehen; Allein, auch dieses ist kein Feudum in Pecunia, in dem der Lehn-Stamm alle Zeit auf einem Gute, darauf der Lehn-Stamm hafftet, also in Re mobili et Soli, muß angeleget werden, so in Re mobili et corporali, wie Pecunia ist, nicht kann angehen.

Lehns-Taxe sind die Sporteln, so von Reichung der Lehn der Lehns-Curia gezahlet werden. Die älteste Lehn-Taxe bey dem Teutschen Reiche kommt in der **goldenen Bulle** 29. §. 2. die neuere aber, so im Jahre 1613. 1639. gewöhnlich gewesen, bey *Limnaeo* Iur. publ. Tom. IV. Addit. ad Lib. IV. c. 7. §. 23. p. 436. seq. vor. Die vom Jahre 1659. her noch gewöhnliche zeiget *Thucelius* Elect. Iur. publ. curios 5. §. 4. Notabil. 2. seq. p. 253. in folgenden Worten: **Was anlanget die Lehn Taxe, so sind die Herren Chur-Fürsten selbiger befreyet; dieselben pflegen aber doch die Hof-Bedienten folgender Gestallt zu verehren:**

Denen Schweitzern, so unter dem Thore die Wache haben	2 Thaler
Thürhüter in der Riter-Stube	4
Denen Hatschirern	6
Trabanten	6
Cammer-Touriers	6
Tapezirern	4 bis 6
Cammer-Trabanten	4
Anti-Camera-Thürhütern	8
Aeltestem Cammer-Diener, so das Evangelium hält	6
Denen Laquayen	4
Trompetern und Pauckern	10
Hof-Fourieren	6
Herolden	6
Dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter	6
Geheimen Raths Thürhüter	4

Summa 84 Thaler

Der Gestallt sind auch die Reichs Fürsten dieses Taxes gleich Falls befreyet; Dieselben müssen aber bey ihren Belehnungen, neben ob specificirten vor die Hof-Bediente kommenden Verehrungen, auch die Erb- und Hof-Aemter, davon die Herren Chur-Fürsten, weil sie sich sonst selbst bezahlen würden, eben Falls befreyet, bezahlen und zwar nach beygehender aus dem Kayserlichen und des Reichs-Tax Amte communicirter Lista, welche, ie doch ieder Mann ohne Praeiuditz, hierher verzeichnet wird, als:

Herrn

Obersten Hof-Meister	120 fl.
Reichs-Vice Cantzlern	120
Oberst- oder Erb-Cämmerern	120
Erb-Marschallen	120
In gleichen vor das Pferd	120
Erb-Truchsessen	120
Erb-Mund-Schencken	120
Erb-Schatz-Meistern	120
Denen Herren Reichs-Secretarien	48
" " Reichs-Taxatoren	23
" " Registratoren	20
Denen gesammten Reichs-Cantzelisten	30

Summa 1081 fl.

Eben dasselbe meldet **Lünig** im Reichs-Archiue Part. General. p. 333. seq und **Müller** Sächs. Annal. ad an. 1660. p. 439. noch deutlicher aber **Zwantzig** Theatr. Praeced. II. 5. p 75. seq. folgender Gestallt: **Wenn es nun zum** Termino **des** Actus Inuestiturae **kommt, so muß der Lehn-Träger die Hof-Aemter-**Taxam **und die Reichs-Cantzeley-**Iura **in das Reichs-Hof-Cantzeley-Tax-Amt voraus bezahlen, und zwar nach dem** Simplo

Dem Kayserlichen Ober-Hof-Meister	60 Gold-Gülden (oder in Müntze 120 fl. ieden zu 16. guten Groschen gerechnet)
Dem Erb- oder Ober-Cämmerer	60
Dem Reichs-Vice Cantzler	60
Dem Ertz- oder Ober-Hof-Marschall	60
Noch demselben, vor das Lehn-Pferd	60
Dem Reichs-Erb- oder Kayserlichen Ober-Schencken	60
Dem Reichs-Erb Schatz-Meister	60

Hierbey ist zu annotiren, **daß wenn die Reichs-Erb-Aemter, nehmlich: Grafen des Reichs**

Limpurg, als Erb-Schencke des Reichs.
Truchseß, Graf von Walpurg, als Erb-Reichs-Truchseß.
Pappenheim, als Reichs-Erb-Marschall.
Fürst von Hohenzollern, als Reichs-Erb-Cämmerer.

Sintzendorff,

Sintzendorff, als Reichs-Erb-Schatz-Meister;

beym Kayserlichen Hofe gegenwärtig, nnd bey der Belehnung persönlich adsistiren, so empfahen sie auch obige Lehn-Taxe. Sind sie aber, oder deren etliche, abwesend, so vertreten solche Stellen die vornehme Kayserlichen Bediente, als: An Stat des Reichs-Erb-Marschalln der Kayserliche Ober-Hof-Marschall; An Stat des Reichs-Erb-Cämmerers der Kayserliche Ober-Cämmerer, und so weiter, welche als denn solche Taxe zühen. Hätte der Lehn-Träger aber mehr als einen Lehn-Actum abzuwarten, so muß er dieses Simplum auch so vi-l Mahls, als er belehnet wird, reiterato zahlen. Wegen Ausfertigung eines Reichs-Lehn-Briefes empfangen:

Die Reichs-Secretarien	24 Gold-Gülden
Der Reichs-Taxator	10
Der Reichs-Cantzeley Registrator	10

(Für die geschehene Collation derer vidimirten, und bey dem Lehns-Memorial in praeliminaribus der Belehnungen in dem Reichs-Hof-Rath übergebenen Lehn-Briefes und Documenten hat er vorhero auch ein kleines Regale allbereits zu empfangen.)

Denen gesammten Reichs-Cantzelisten	15
Noch vor die höltzerne Capseln an die Kayserliche Lehn-Briefe und Documenten	6. Kayser-Gülden.

Will man silberne oder goldene Capseln und Bullen an die Briefe haben, so zahlet man dafür dem Tax-Amte 15. Kayser-Gülden.

Die Kayserliche Unter-Bediente haben auch von iedem Lehn-Actu eine Recreation zu erwarten, so ihnen post Actum Inuestitu ae der Lehn-Träger selbst in seinem Quartier auszahlen lässet, als:

Denen Kayserlichen Schweitzern vor Thor-Wacht in der Kayserlichen Burg	2 Thaler
Denen Thorhütern zur Richter-Stuben	4
Denen Hatschirern oder Kayserlichen Leib-Wacht	6
Denen Fuß-Trabanten	6
Denen Cammer-Heitzern	6
Denen Cammer-Trabanten	4
Denen Anti-Camera Thürhütern	8
Dem Cammer-Diener, so das Evangelien-Buch zur Belehnung bringet	6
Denen Kayserlichen Laquayen	4
Denen Trompetern und Pauckern	10
Denen Hof-Fourieren	4
Denen Herolden	6 bis 12
Dem Reichs-Hof-Raths Thürhüter	4

Denen Tapezirern, so den Kayserlichen Thron, darunter die Belehnung gegeben wird, zubereitet und abgenommen, wird eine Discretion pro lubitu gereichet.

Rumelinus ad *aur. Bull.* Disc. VIII. §. 32. p. 275. *a Buckisch* et *Loewenfels* Obseruat. Historico-Polit. ad Instrum. Pacis Westphal. art. 5. §. 21. Obseruat. 34. p. 170. *Limnaeus* ad A. B. 29. § 1. Obs. 4. p. 650. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. II. 1. § 22. pag. 985. seqq. **Bilderbeck** Teutscher Reichs-St. II. 17. §. 20. not. y. p. 411. §. 21. p. 412. Von dem Ursprunge der Reichs-Lehn-Taxe aber kann ein mehreres unter der Abhandlung von **Lehn**, wo es aus Speners Teutscher Staats-Rechts-Lehre angeführet worden, gesucht werden.

Lehns-Vererbung, ist, wenn das Lehn durch Transferirung des Dominii directi auf dem Vasallen zum Erbe gemacht wird.

Lehns-Verpfändung, siehe Obpignoratio Feudi.

Lehns-Verwürckung, siehe Felonia. T. IX. p. 516 seq.

Lehnträgeding, siehe **Lehnregeding**.

Lehn-Taffel ist zu Halle in Sachsen ein Buch, darein die in denen vier Saltz-Brunnen befindliche Sole oder Thal-Güter, so dem Landes-Fürsten, der Geistlichkeit und der Bürgerschafft zustehen, sammt dererjenigen Namen, welchen sie eigenthümlich zugehören, oder welche gesammte Hand und Mit Belehnschafft daran haben, eingezeichnet zu befinden. Es bestehet aber die Lehn-Taffel aus dreyen unterschiedenen Bänden, von Holtze und schwartzem Wachse also gefertiget, daß derer-selben Blätter oder Taffeln aus lindenem Holtze gemacht, in Rahmen von glatt gehobelten Ahornen Holtze, auf jeglicher Seite in zwey Felder getheilet, der Gefallt eingefasset, daß solche Rahmen auf beyden Seiten, höher als das lindene Holtz, und dieses gleichsam die Füllung ist, oder der Boden in denen Feldern mit einem Messer auf- oder straubicht gekratzet, die Felder aber mit dem Wachse ausgefüllet sind. In dem ersten Bande dieser Lehn-Taffel sind die Thal Güter des Teutschen Brunnens, bey Qvarten und Pfannen; in dem andern die Thal-Güter des gutjährigen Brunnens gleich Falls in Qvarten und Pfannen; und in dem dritten Bande die Güter des Metteritz und Hackenborns, und zwar in jenem an Qvarten, Nöseln und Pfannen, in diesem aber, bey Nöseln, Pfannen und Oertern eingeschrieben und verzeichnet. Von dieser Lehn-Taffel sind drey gleichförmige und gleichlautende Exemplaria vor Handen. Derer eines in dem Gewölbe des einen grünen Thurms der Kirchen zu unser lieben Frauen, das andere auf dem Rath-Hause, in dem Gewölbe, die Clausur genannt, und das dritte beym Thale, verwahrlich aufbehalten wird. Und zwar beym Thale also, daß es die regirenden Ober-Born Meister, ein jeder denjenigen Brand, der zu dem Borne, der unter seine Aufsicht gehöret, in ihren Priuat-Häusern in Verwahrung haben. In der Lehn-Taffel stehen voran das Ertz Bischöffliche oder Fürstliche Gut, hernach folget der Rath zu Halle, mit dem, was auf dessen Schrifft stehet, denn die Bürger, nach dem Alphabethe, und zu letzt das geistliche Gut, wozu keine gewisse Lehn-

Träger bestellet. Denn, wenn die vor Handen, wie bey einigen piis Locis, welche über ihre bestimmte Zahl, mit Consens des Lehn-Herrns, auf gewisse Jahre ein mehreres an sich gebracht, werden selbige, gleich denen andern Bürgern, nach dem Alphabethe eingeschrieben. Nach denen geistlichen Gütern wird auch bis Weilen Versorgungs-Schrifft und unbelehnet Gut eingeschrieben. Hohendorff vom Hällischen Saltz-W 23.

Lehn-Taffel halten. Die weil durch Todes-Fälle, Kauff und andere Handlungen, wodurch das Eigenthum transferiret wird, viel Veränderungen in denen Personen derer Eigenthums-Herren und derer mitbelehnten vorgehen, daher neue Beleihung und Einschreibung neuer Namen, gegen Auslöschung derer vorigen, so verstorben, oder das Eigenthum ihres Thal-Gutes andern überlassen, von Nöthen ist, wird jetziger Zeit jährlich den Dienstag vor Luciae, oder auf den Tag Luciae selbst, wenn es ein Dienstag ist, Lehn-Taffel gehalten, vor Alters geschahe es des Jahrs zwey Mahl, nehmlich auf Trinitatis und Luciae. Der Proceß, wie die Lehn-Taffel gehalten wird, ist folgender: Der regirende Landes-Fürst läst vier Wochen vor Luciae ein offenes, eigenhändig-unterschriebenes und mit dem Cammer-Secret bedrucktes Edict dem Rathe durch den Born-Schreiber einhändigen, worinne der Tag, wenn die Lehn-Taffel gehalten werden soll, bestimmet, und allen denenjenigen, so etwas vor derselbigen zu thun haben, anbefohlen ist, daß sie alsdenn zu rechter Zeit erscheinen, der Lehn Folge thun, vor der Beleihung, die Lehn-Waaren abstatten, in gleichen die Auflassung, auch was sonsten irrig und streitig, an gehörigen Orten zur Richtigkeit bringen, oder, daß sie wiedrigen Falles bey der Lehn-Taffel abgewiesen werden, erwarten sollen. Der Rath aber lässet solches dem Herkommen gemässenes Edict so fort und so lange, bis die Lehn-Taffel gehalten ist, am Rath-Hause öffentlich aushängen. Der Landes-Fürst notificiret ferner dem Dom-Capitel zu Magdeburg den Tag, wenn die Lehn-Taffel soll gehalten werden, damit sie jemand ihres Mittels dazu abordnen mögen. Ihnen verordnet der Landes-Herr zwey aus seinen Räthen, worunter der Haupt-Mann zu Giebichenstein ordinarius ist, zu Commisarien, und giebt ihnen, unter eigenhändiger Unterschrifft, gemässenen Befehl, daß sie, nebst des Dom-Capitels abgeordneten, der Lehn-Taffel beywohnen, und an seine Stat die Beleihung verrichten sollen. Des Tages vor der Lehn Taffel lässet der Rath das Exemplar der Lehn-Taffel, so auf dem Rath-Hause in der Clausur lieget, heraus bringen, und in die Stube, die alte Cämmerey genannt, legen. Auch gehen desselbigen Nachmittags die sechs Rath-Meister und Herren des engern oder geheimen Raths, so das Jahr über im Regimente seyn, in einer Procession vom Rath-Hause nach der Kirche zu unser lieben Frauen, woselbst ihnen der Kirch-Vater und Vorsteher das Gewölbe, darinne das andere Exemplar der Lehn-Taffel lieget, eröffnet; der Haus-Voigt aber, oder in dessen Abwesenheit ein Ausreuter, solche Lehn-Taffel in einer höltzernem mit eisernen Beschlägen verwahrtem Laden oder Kästlein, an einem dazu gemachten Riemen, auf den Rücken über den Mantel hänget, und also hinter denen Raths-Personen her aufs Rath-Haus träget, und daselbst zu dem andern Exemplare leget. Eben desselbigen Tages, oder noch vorher, lässet der Rath bey dem Haupt-Manne zum Giebichenstein, oder wer in dessen Abwesenheit der vornehmste Commisarius ist, sich durch den Haus-Voigt erkundigen, um welche Zeit er nebst denen andern abgeordneten auf dem Räth-Hause zur Lehn-Taffel sich einzustellen gewillet, und wenn er darauf eine gewisse Stunde, gemeiniglich acht oder neun Uhr Vormittags benennet, lassen sie dem verordneten Saltz Gräfen und drey Ober-Born Meistern, wie auch denen Gegen- und Born-Schreibern, durch den Haus-Voigt solche wissen, und sie ersuchen, sich auch um selbige Zeit bey der Lehn Taffel einzufinden. Es erfordert auch der Rath die seinigen, so zu diesem Actu gehören, auf bestimmte Zeit. Der Saltz-Gräfe aber bescheidet die drey Ober-Born-Meister, so am Regimente, nebst dem Born-Schreiber, Thal Voigte und andern Amts-Knechten des folgenden Morgens um acht Uhr aufs Thal Haus; Dahin die Ober-Born-Meister die in Verwahrung habende Lehn-Taffel, durch die drey Amts-Knechte, welche ihnen aufzuwarten pflegen, vorhero bringen lassen. Wenn denn die bestimmte Zeit herbey, gehen sie mit einander aufs Rath-Haus, und die Lehn-Taffel tragen die Amts-Knechte hinter ihnen her, welche sie darauf in der Vier-Herren-Stube niederlegen. Wenn nun die Commisarien, Deputirte und übrige Personen, so hierzu gehören, sich auf dem Rath-Hause zusammen und in der Rath-Stube eingefunden, sich auch nach gebührender Ordnung an die Taffeln gesetzet, thut der oberste Commisarius einen kurtzen Vortrag wegen tragender Commision, dancket GOtt vor die erlebte Jahr-Zeit, und hänget einen guten Wunsch zur Wohlfahrt der Stadt und des Saltz-Wercks mit an. Darauf der Stadt-Syndicus im Namen des Raths mit gebräuchlichen Curialien sich gegen die Commisarien und Deputirte bedancket, und alles Gutes wünschet. So werden auch des Raths zwey Exemplaria der Lehn Taffel von denen Cämmerern, des Thals aber von denen Amts-Knechten in die Raths-Stuben getragen, und unter denenselbigen die drey Stücke, so zum Teutschen Brunnen gehören, zuerst auf die Taffel geleget, der Born-Schreiber aber überreichet dem primario Commisario ein Verzeichnis derer aufgelassenen Thal Güter, die bey der bevorstehenden Lehn-Taffel auf andere Schrifft gebracht werden sollen. Darauf wird denen, so vor der Lehn-Taffel im Teutschen Brunnen etwas zu thun haben, durch des Raths Thür-Knechte angesaget, daß sie, ein Geschlecht nach dem andern, hinein kommen sollen. Die treten denn nicht weit von der Taffel, gegen die Commisarien über, und bringet einen unter ihnen, entweder selbst, (Massen sie alle, geist- oder weltliche, in eigener Person erscheinen müssen, es wären denn erhebliche Ursachen im Wege, als Kranckheit, nöthige Reisen oder andere unumgängliche Abwesenheit, in welchem Falle besonders hierzu gevollmächtigte auch zugelassen werden) und zwar stehend, er sey, wes

Standes er wolle, sein Anbringen vor, oder läs-set es durch einen mitgebrachten Beystand thun. Wenn nun die Lehn-Folge und Auflassung in allen Stücken richtig, die beliehen seyn wollen auch angesässene Bürger sind, und bey der herrschafftlichen Cammer die schuldigen Lehns-Waaren (nehmlich nach Ertz-Bischoffs Ernesti Regiments-Ordnung, auf jeden Fall von einer Pfanne Teutsch, drey Rheinische Gold-Gülden, von einer Pfanne Gutjahr, anderthalben Gold-Gülden, von einem Qvart Meteritz, sechs Gold-Gülden, zehen Groschen, anderthalben Pfennig, und von einem Nössel Hackeborn, neun Gold-Gülden, zwantzig Groschen, drey Pfennige) bezahlet worden, oder also fort dem anwesenden Cammer-Meister bezahlet werden; so stehet der Haupt Mann zum Giebichenstein, oder der vornehmste Commissarius, hinter der Taffel auf, reichet denen, so die Belehnung suchen, seinen Hut oder Mütze dar, und, wenn sie mit der Hand dieselbige anfassen, beleihet er, ohne vorhergehenden Vasallen-Eid (weswegen auch wohl unmündige in Person, Beyseyns derer Vormünder, oder anderer Beystände, beliehen werden,) im Namen des Fürsten, so wohl den Principal, als auch zugleich dessen Bruder und Vettern, denen die gesammte Hand daran bekennet wird. Für welche Beleihung von einem ihres Mittels, oder deren Beystand, Danck gesaget wird: Worauf sie ihren Abtrit aus der Stube nehmen. Als denn nimmt der Born-Schreiber alle drey Exemplaria der Lehn-Taffel vor sich, schreibet die Namen derer verstorbenen, oder die ihr Thal-Gut gäntzlich veräussert, ab, das ist, er löschet sie aus, und schreibet hernach die Namen derer aufs neue beliehenen wieder drein, und das heisset **zuschreiben**; wovon ein mehreres unter dem Worte **Abschreiben** Tom. I. p. 183. zu besehen. Wobey zu mercken, wenn einer, der beliehen wird, zwey Tauff-Namen hat, daß alsdenn nur einer, und zwar der förderste, in die Lehn-Taffel geschrieben werde: es wäre denn, daß schon ein anderer mit gleichem Vornamen darinnen stünde, auf welchem Falle der andere Name eingeschrieben wird. Die Amts- und Ehren-Titel derer belehnten, ausser was den Gradum Doctorum und Magistrorum anbelanget, werden nicht zu denen Namen ins Wachs gesetzet. Wenn sie nun mit denen zum Teutschen Brunnen gehörigen Belehnungen fertig, fahren sie gleicher Gestallt mit denen übrigen Brunnen fort, bis auf des worthaltenden Raths-Meisters Anfrage sich niemand mehr angiebet. Der Born-Schreiber bekommet vor seine Bemühung ein freywilliges Gratial: und weil es sich mit dem Ab- und Zuschreiben verweilet, lässet der Rath unter währenden Verrichtungen Kuchen, Confect und Wein auftragen. Die **Affter-Lehen**, das ist, welche nicht unmittelbar von dem Lands-Herrn und dessen Commissarien, sondern von einem andern empfangen, dergleichen sich unterschiedene finden, werden zwar auch eingeschrieben, es geschiehet ihnen aber keine Belehnung, sondern sie zeigen nur ihre von dem Lehn-Herrn empfangene Lehn-Scheine zu ihrem Behuf in originali vor: Je doch müssen dieselben Lehns-Herren von dem Ober-Lehn-Herrn vorhero selbst beliehen seyn. Ohne Lehns-Folge verstorbene, oder die sonst inhabiles worden, werden ex officio aus der Lehn-Taffel ausgelöschet. Bis Weilen, und wenn ihrer, die belehnet werden sollen, zu viel sind, wird der andere Tag auch noch dazu genommen, und von denen herrschafftlichen Commissarien die Stunde der Zusammenkunfft angedeutet. Wenn endlich alles vollbracht, thut der Principal-Commissarius wiederum eine kurtze Rede, und beschleust mit einem Wunsche, dem der Syndicus antwortet, GOtt vor seine Gnade, dem Lands-Herrn vor gnädige Anordnung und Vorsorge und denen Commissarien vor gehabte Mühwaltung Danck abstattet. Worauf sie sich aus einander begeben, und die Exemplaria der Lehn-Taffel jedes wiederum an seinen Ort gebracht werden, mit eben solchen Cerimonien, als sie von da sind abgeholet worden.

Lehntageding, siehe **Lehntegeding**.

Lehntegeding auch **Lehnträgeding**, **Lehntageding**, ein gantz Lehntegeding heisset Lehn-Gerichte. **Schilter in Comm. add. c. 114. §. 2. Pfeffinger ad *Vitriarii* Ius publ. l. 17. §. 8. p. 600.**

Lehn-Träger, Lat. Gestor Feudi, wird derjenige genennet, der Stat einer Stadt oder Commun-Vniuersität, Gemeine, oder deren, so propter Sexum, Aetatem, oder anderer Verrichtungen halber in Person nicht thun können, welchen ein Lehn verliehen worden ist, dasselbe empfängt, und Namens der Stadt oder Gemeine den Lehns-Eid schwöret, verdient, verspricht, und andere Nothdurfft verrichtet, bey dessen Absterben auch die Inuestitur muß renouiret werden; Bis Weilen wird auch unter vielen Vasallen, die ein ungetheiltes und in Communione besitzendes Lehn haben, mit des Lehen-Herrn Consens einem davon aufgetragen, daß er Namens aller die Lehen empfange, und selbigen Folge leistet: ist der Lehns-Träger tod, so sind die belehnten wieder die Renouation zu suchen schuldig. Ein solcher heisset gleich Falls ein Lehn-Träger. **Rosenthal de Feudis** c. 10. concl. 4. n. 3. 11. c. 6. concl. 31 n 6. concl. 36. n. 4. *Valt.* l. 7. n. 93, *Rittershusius* l. 9. Q. 25. In Berg-Wercken heisset der Lehn-Träger, der die Zeche in Lehn empfänget, und als der erste Muther sich solche verleihen lässet. Es kann kein Lehn anders, als auf den Lehn-Träger, so in dem Muth-Zedtel begrieffen, bestätiget, oder ins Gegen-Buch eingetragen werden, es gäbe denn derselbe das Lehn in seiner Gegenwart einem andern über, da er denn bey der Bestätigung das Feld zu strecken, und beym Vermässen einen Eid zu schwören, auch der Schnure vorzugehen hat; übrigens hat er sonst vor denen andern Gewercken keinen Vorzug.

Lehn-Waare oder **Lehn-Geld**, Laudemio oder Laudemium, Laudes, Laudationes, welches in Neapoli Releuium oder Releuamentum, oder auch terriaria, quartaria, oder Penna aurea in unterschiedenen Provintzien genennet wird, ist etwas gewisses, so vor Zeiten dem Gerichts- und Lehn-Herrn, um bey Verschenckung oder Verkauffung unbeweglicher Güter seine Einwilligung zu erhalten, abgestattet ward. *du Fresne* Glosf. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 8. not. f. p. 130. seq. *Marin. Freccia* de auctor. et Potest. *Baron.* erg. subfeudar. Lid. II.

feud.

feud. 153. n. 83. *Paris de Puteo* de Verb. Signif. p. 331. beschreibet Laudemium, quod sit id, quod soluitur pro intratura feudi, u. deriuiren das Laudemium insgemein a laudando, quod dominus eo soluto laudet et adprobet, seu recognoscat vasallum. *Franck.* de Laudem. 1. **Struv** de Feud. 10. § 12. n. 1. Hingegen scheinet *Loccenii* Ableitung mehr ingenioſe ausgesonnen, als in Rechten fundiret zu seyn, daß Laudemium oder Lidemium, wie es auch heisset, vom Langobardischen Worte Leudi, Lydi herkomme, und sey, was pro Recognitione Dominii vel Obsequii gegeben wird, weil die Lehn-Waare aus denen Langobardischen Rechten den Ursprung nicht habe, sondern nach denselben die Inuestitur gratis geschehen soll, wie denn auch heute zu Tage beym Reichs-Lehn vor die Inuestitur an ihr selbst nichts gezahlet wird, sondern es müssen allein die Sporteln den Lehn-Brief nach dem Reichs-Cantzley-Tax, und zu Weilen die Angefälls Gelder, wenn das Lehn auf einen Mitbelehnten oder extraneum von der Seiten-Linie verfället, so proprie kein Laudemium ist, entrichtet werden, und soll dieses aus gemeinen Kayser-Rechten eingeführet seyn, da nach l. fin. C. de lure Emphyteus. der 50. Theil von einem Erbzins Gut, wenn es verkauffet wird, dem Erbzins-Herrn gezahlet werden soll, welches hernach auf die Lehn-Güter transferiret worden. **Bilderbeck** Teutscher Reichs St. III. 17. §. 20. p. 411. *Franck.* de Laudem. 4. **Knichen** de Iur. Vestit. II. 4. n. 143. Eben davon gedenckt **Spener** l. c. §. 8. not. f. wie er auch bey Abhandlung des Worts Lehn an dieser Stelle angeführt worden. Und weil nun die Lehn-Waare in Receptione sich gründet, so wird sie in dubio nicht praesumiret, sondern es muß das Herkommen oder Conuention an solchen Orten beygebracht werden, welches auch in Sachsen also beobachtet wird, es mag ein Cantzley- oder Amts-Lehn seyn, und es hat die Lehn-Waare ins gemein bey dergleichen Lehn-Gute Stat, da ein neuer Vasall und Lehns-Successor inuestiret wird; sie ist ungleich u. wird an einem Orte 10. von 100. am andern 5. oder noch weniger entrichtet. *Anton. Faber* in C. l. 7. t. 7. def. 5 n. 9. *Hartmann. Pist.* P. I. qu. 50. n. 59. **Colet** P. I. decis. 33. n. 25. *Amed. a Ponte* qu. 10. **Carpzov** Decis. illustr. Saxon. Decis. 225. n. 21. 33. P. III. c. 27. n. 6. P. 2. Const. 39. de 11. et 12. et Lib. I. Resp. 90. n. 2. *Franck.* c. 23. n. 13. seqq. *Bartol.* in L. I. de Impoluc. descr. L. X. Salic. in I. ea lege 3. de condend. ob caus. n. 17. *Iustus Veracius* de Consuetudinibus Princip. Bamberg. qu. 6. apud **Ludewigen** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 956. Wenn und in welchen Fällen sie aber zu fordern, wird in Sachsen am deutlichsten in der Meißnischen I. Constit. so im Adpendice p. 66. befindlich, erkläret: Die Lehn-Waare an Oertern, da sie bis hero ungebräuchlich und nicht genommen worden, soll auch daselbst nicht aufgebracht, noch gegeben werden, derer Oerter aber, da sie über Rechts-bewehrte Zeit gewöhnlich, oder sonst erlanget und hergebracht, soll sie ferner, Krafft solcher Gewohnheit, Inhalts der Landes-Ord-

nung, gegeben und genommen werden, und da, Vermöge der Gewohnheit, nicht könnte ausgeführet werden, in was Fällen die Lehn-Waare zu geben und zu fordern, und also derwegen Zweifel vorfielle, so soll alsdenn, Inhalts gemeiner Rechte, hierinne auf folgende Meynung gesprochen werden, daß, wo ein Gut auf einen Erb- und Wiederkauff verkauffet worden, so ist der Käuffer wegen der Recognition, und daß er von dem Herrn in Schutz genommen, die Lehn-Waare zu verrichten schuldig, solche Lehn-Waare ist auch jeder, der nicht durch einen Lauff, sondern ex Titulo lucratiuo das Gut erlanget, als es ihm geschencket, oder in einem Testamente vermachet wird, zu erlegen pflichtig: Ausserhalb dieser Fälle sind die neuen Besitzer regulariter Lehn-Geld zu geben nicht schuldig, je doch müssen sie den Lehn-Herrn recognosciren und dem Schreiber sein gewöhnlich Einschreibe-Geld erlegen, als nehmlich, wo ein Gut getheilet wird, und jeder sein zugefallen Theil besitzet. Als auch, wo ein Vater seiner Tochter, die er ausgesteuret, ein Gut mitgiebet, so ist sie oder ihr Mann Lehn-Geld zu geben nicht schuldig, wo auch die Güter durch Permutation und Umwechselung verändert, so gebühret dem Herrn keine Lehn-Waare vom Besitzer zu fordern; Wann nun der Lehn-Herr stirbet, oder das Gut verändert, oder seine Kinder sich theilen, so soll keine Lehn-Waare gefordert, noch gegeben werden, desgleichen wenn der Besitzer, Zins- oder Erbmann stirbet, und lässet Kinder, so seyn dieselbe Lehn-Waare zu geben nicht schuldig, weil sie in der vorigen Inuestitur begriffen; wenn aber keine Kinder, sondern Freunde, seitwärts verwandt, als Collaterales u. extranei, vor Handen, auf welche das Gut verfället, weil das Dominium in dieselbe ipso Iure nicht continuiret, noch gebracht wird, so sind sie auch die Lehn-Waare zu geben pflichtig ꝛc. It. wenn von dem Lehn-Herrn das Erb-Zins-Gut oder Lehn gekauffet wird, so gebühret ihm auch keine Lehn-Waare, je doch soll in solchen Fällen allen die Gewohnheit, wie obstehet, sonderlich in Achtung gehabt, u. nach derselben gesprochen werden.

Welche Gewohnheit als denn aus denen Amts-Erb- u. Zins Registern u. Qvittungs-Büchern, sammt alten Personē u. Besitzern derer Güter, die zum Theil selbst Lehn-Geld erstattet, zum Theil auch von ihren Eltern u. andern altē Leutē dergleichē gehöret haben. Wenn aber die Lehn-Waare dem Herkomen nach 5. von 100. nach dem Werthe des Guts entrichtet werden soll, so ist solcher Werth nicht nach der

Zeit, da das Gut vor Mahls erkaufft, sondern da die Lehn-Waare gezahlet werden soll, zu rechnen, wenn nicht etwa ein anders ausdrücklich eingeführet wäre, Massen die Rechts-Lehrer davor halten, quodsi laudemium soluendum sit ad quantitatem pretii pro inuestitura, nulla alia quantitas intelligi possit, quam ea, qua in praesens, dum inuestitura fit, res aestimatur. *Franck.* d. l. cap. 23. n. 37. sequ. **Carpzov** Lib. I. Resp. 90. **Brunnemann** ad l. fin. de Iure Emphyteus. n. 24. Und weil nun die Lehn-Waare sich allein aufs Herkommen gründet, so kann dasselbe auf Erb-Güter auch erstrecket werden, als wenn die Gewohnheit beygebracht, daß, wenn Erb-Gut verkauffet und in die Lehn genommen wird, auch etwas weniges binnen Rechts-bewehrter Zeit zur Lehn-Waare der Obrigkeit gezahlet worden, so mag diese, wenn vorher kein gewisses Quantum zur Lehn-Waare gegeben worden, als etwa 1. von 100. wohl determiniren, wie die Iuristen-Facultät zu **Wittenberg** Mens. Iun. 1683. consuliret. **Berger** Supplement. Elect. Disc. Forens. Cons. annex. 94. p. 1680. Gestallt auch sonst die Lehn-Waare nach denen Römischen Rechten und gemeiner Obseruantz in Erb-Zins- oder Meyer-Gütern und dergleichen Statt findet, davon obgedachte Rechts-Lehrer weitläufftigen Bericht thun. vid. *Franck.* de Laudem. 9. seqq. **Struv** I. P. F. 10. §. 12. sqq. **Horn** 17. §. 21. sqq. **Christian Ehrenreich Haynemann** Disp. de Laudemio de casu ad casum non extendendo, Praesid. *Abr. Kaestnero.* Leipzig 1734. Und kann endlich das Ius exigendi Laudemium in 30 Jahren verjähret werden, wenn in dessen Gelegenheit dasselbe zu fordern vor Handen gewesen. *Petr. Tornovi* de Feud. Mecklenb. III. 2. §. 14. p. 277. Ein solches Lehn nun, davon ein gewisses als eine Lehn-Waare entrichtet wird, heisset Laudemiale Feudum, und ist, wenn z. E. der Dominus vtilis mutiret wird, so verlanget der Director, daß in honorem etwas gezahlet wird. Dieses Laudemium wird gegeben, wenn ein Anfall vor Handen, an manchen Orten giebt man was geringes, z. E. eine Büchse. Z. E. in denen Niederlanden wird Statt Geldes wegen des Anfalls dem Herrn ein gesatteltes Pferd gegeben, daher es Sadel- oder Sattel-Lehn genennet wird. Die Colleturales zahlen nur eine Lehn-Taxe; der Bischoff von Bamberg muß eine schöne gezogene Büchse bekommen. Sonst giebt es des Laudemii verschiedene Arten: Das Laudemium certum ist ein gewisses, welches die hohe Lehn-Waare oder grosses Hand-Lehn genannt wird, und in simplo 10. oder 5. pro 100. in duplo aber 20. pro 100. austrägt. Das Laudemium ciuile ist, welches wegen der Alienation derer Erb-Zins-Güter dem Domino directo bezahlt wird. Das Laudemium consuetudinarium ist, welches von andern Gütern, als Lehen-Zins- und dergleichen Gütern, bezahlet wird. *Franck.* de Laudem. 3. Das Laudemium conuentionale ist, welches nach der Conuention an denen Orten, wo sonst selbiges nicht gebräuchlich ist, bezahlet wird, und ist zuläßig. *Vulteius* de Feud. I. 7. n. 83. sequ. *Franck.* de Laudem. 23. n. 13. sequ. **Stryck** de Cant. Contr. II. 9. §. 41. Das Laudemium legale bestehet in dem 50sten Theile des bedungenen Kauff-Schillings, davon l. vlt. C. de iure Emphyteus. Das Laudemium paruum heisset geringe Lehn-Waare, welches in Feudibus ciuilibus 16. oder Schilling genannt wird, und pflegt zu Weilen verdoppelt zu werden, und wird ein Bestätigungs-Geld genennet. **Wehner** v. Hand-Lehn. *Franck.* de Laud.

Lehoczky, ein vornehmes adeliches Geschlechte in der Liptauer-Gespannschafft, von Also Rasztak, nicht von Lehota betitelt, führen im Wapen einen Storch, welcher einen Stein im Fusse hält. Der Schild wird auf beyden Seiten von zwey Sirenen gehalten.

Lehoczky, ein ander adeliches Geschlechte, siehe **Lehota**.

Lehota, ein Dorff in Ober-Ungern, in der Gespannschafft und am Flusse Orava oder Arowa gelegen, mit einem festen Schlosse, der Abaffischen Familie zuständig. Zwey andere Dörffer dieses Namens sind in Liptau, deren eines Kiraly-Lehota einem adelichen Geschlechte Lehoczky den Namen gegeben.

Lehr, Tirocinium, Aprentissage, heisset die Zeit, die ein junger Mensch zubringen muß, ein Hand-Werck oder Gewerbe zu lernen. Sie ist unterschieden, Theils nach dem Hand-Wercke, Theils nach der Person. Eines Meisters Sohn darff so lange nicht in der Lehre stehen als ein fremder, und es kann auch ein Theil derer Lehr-Jahre mit Gelde abgekauffet werden. Bey Zunfftmäßigen Hand-Wercken wird ein Lehr-Junge, wenn er seinen Geburts-Brief beygebracht, vor offener Lade aufgedungen, und, wenn er ordentlich ausgelernet, von seinem Meister vor offener Lade wieder loßgesprochen und zum Gesellen gemachet.

Lehr ist bey der Büchsenmeisterey ein Werckzeug, wodurch die Grösse derer Stück-Kugeln erforschet wird. Es ist ein Ring von starckem eisernem Bleche, dessen Oeffnung auf eine gewisse Schwere derer Kugeln gerichtet, so, daß alle, die genau dadurch fallen, sicherlich von solchem Gewichte und Caliber zu seyn geachtet werden mögen. Der Ring ist mit einem Hand-Grieffe versehen, daß man ihn bequemer halten und brauchen könne.

Lehr-Art, siehe **Vortrag**.

Lehrbach, siehe **Lerbach**.

Lehrbaum, siehe **Lerbaum**.

Lehr-Bogen, siehe **Gewölbe**. Tom. X. p. 1396.

Lehr-Braten. Wenn bey denen Hand-Wercks-Leuten ein Junge loßgegeben, oder hernach zum Gesellen gesprochen wird, muß er auch eine Mahlzeit, (die das **Lehr-Essen** heisset) und zwar mit Gebratens geben, das heist denn ein **Lehr-Braten**, weil solche am Braten erkannt wird, per Metonymiam Signi pro re signata. Daß nun solches nicht etwa in des Jungen Willkühr oder Höflichkeit bestehe, sondern geschriebenen Rechtens sey, ist aus derer **Sattler und Riemer der Grafschafft Schönburg** *Rotulo*, so den 2. April 1610. ausgefertiget worden, Artic. II. zu ersehen. Wenn einer seine Lehr-Jahre ehrlich ausgestanden, das Sattler- und Riemer-Hand-Werck auf schwartz und weiß aufrichtig und wohl gelernet, so soll er in Gegenwart des ältesten Meisters von seinem Lehr-Meister loßgezählet, und ihm der Lehr-Brief,

gegen

gegen Lieferung eines halben fl. und, Hand-Wercks-Gewohnheit nach, des Lehr-Bratens und einer Tonne Biers, gefolget werden. Damit man aber nicht meyne, als liesse sich die gantze Mahlzeit mit einem eintzigen Gerichte, mit einem Braten ausmachen, so haben einige Hand-Wercker das unbeschränckte Wort Essen beybehalten, vergewissert, daß keiner also unverständig handeln, und sie mit einer alltags Mahlzeit abfertigen werde, etc. Dabey wiederum einige also hauswirthlich handeln, und es nicht verschmausen, sondern auf ein gewiß Geld anschlagen, und dem gemeinen Besten zu gute in die Lade wiedmen, wovon in derer Wagner zu Zeitz Innung Artic. VI. stehet: alsobald bey der Loßsagung an Statt des Lehr-Essens 3. fl. in die Lade geben.

Lehr-Brief, ist das Zeugniß oder der Abschied, welcher demjenigen, der nunmehro seine Kunst oder Hand-Werck redlich und wohl ausgelernet, ertheilet wird.

Lehrdam, siehe **Leerdam**. Tom. XVI. p. 1345.

Lehre, ist ein von Pappe, Blech oder Holtz verkehrtes Muster oder Chablon, wornach ein Werck abgeschmiedet und gefeilet wird.

Lehre, so nicht gut, und Rechte, darinnen kein Leben ist. Es 20, 25. Ist das Cerimonial-Gesetz, so GOtt seinem Volcke gegeben, auf daß sie nach seinem Willen ihn ehren und dienen mögten. Solches ist **nicht gut**, das ist, sehr schlimm, und ein fast unerträglich Joch. Ap. Gesch. 15, 10. Ein Joch der Last, eine Ruthe der Schulter und Stecken des Treibers. Es. 9, 4. Es sey aber auch ein Gesetz, darinnen man kein Leben haben könne. Denn so man durch das Cerimonial-Gesetz das ewige Leben erhalten könne, was wäre es nöthig gewesen, daß CHristus sich im Fleische geoffenbaret hätte? Nun aber hatte das Gesetz nur den Schatten von denen zukünfftigen Gütern, nicht das Wesen der Güter selbst. Alle Jahre muste man opfern immer einerley Opfer, und konnte nicht, die da opferten, vollkommen machen, darum wartete man auch zur Zeit des Cerimonial-Gesetzes auf eine Zeit der Besserung, Hebr. 9, 10. das ist, wie sich Paulus gleich darauf V. 11. seqq. selbst erkläret, daß CHristus kommen und seyn werde ein hoher Priester, wie sich auch JEsus selbst erkläret hat: Ich bin kommen, daß sie das etc. Joh. 10, 11.

Lehre uns beten, wie auch Johannes seine Jünger lehrete. Luc. 11, 1. Es hatten derer Juden Lehrer im Gebrauch, war auch ein Stück ihrer Amts-Verrichtung, daß sie ihren Schülern Gebets Formeln vorgeschrieben; dergleichen Gebete in der Gemara Babylonica viel zu finden: Weil nun auch Johannes ein Lehrer in Israel war, hat er seine Schüler gelehret, wie sie beten sollen; und zwar wie seine Lehr-Art anders war, als derer Schrifftgelehrten und Pharisäer, denn er lehrete von der Wiedergeburt, vom seligmachenden Glauben, von der Kindschafft GOttes, von der Heiligung des Geistes, und andern Evangelischen Glaubens-Articeln: Also waren auch seine Gebets-Formeln gantz anders eingerichtet, als derer andern Jüdischen Schul-Lehrer ihre Gebete, welche, weil sie denen Jüngern CHristi ziemlicher Massen bekannt waren, und sie diesen ihren HErrn und Meister vor einen vortrefflichern Lehrer, als den Johannem, gehalten, so wünschten sie dannenhero auch, daß er ihnen wollte besondere Gebets-Formeln vorschreiben, und darum hielte dieser sonderlich an.

Lehrer nennet man in weitläufftigem Verstande einen jeden, der dem andern von einer ihm bishero noch unbekannten Sache Nachricht giebt. So mancherley nun die Sachen in der Welt, so mancherley ist auch der Unterricht, und so mancherley Arten Lehrer giebt es auch. In gemein ist die Sache gut oder böse, in welcher Betrachtung einer ein Lehrer zum guten, der andere zum bösen ist. Die Sachen sind nöthig und nützlich oder unnöthig und unnützlich, welche Eintheilung denn auch denen Lehrern zukommet. Ein Lehrer hat seine Absicht auf den Leib, der andere auf die Seele, weil GOtt in beyde Theile des Menschen Kräffte geleget, die durch Anführung zur Fertigkeit zu bringen sind, nur daß ersterer im Teutschen üblicher **Meister**, die andern aber **Lehrer** oder **Lehr-Meister** genannt werden. Wenn nun aber das einen Lehrer abgeben heisset, einem von einer ihm bisher unbekannten Sache Nachricht geben, so folget schon von selbst, daß man eine ihm selbst noch unbekannte Sache andern nicht lehren könne. Daraus ist nun klar, daß wer andere lehren will, erst selbst lernen muß. Hat einer dieses mit gehörigem Fleisse gethan, wird er zu jenem desto geschickter seyn. Soll nun unser Lehrling von uns lernen, muß er so beschaffen seyn, daß unsere Lehren bey ihm anschlagen. Hat er kein Geschicke, es zu fassen, und fehlet ihm der Wille, es zu erlernen, wird unser lehren vergeblich seyn, und wäre alsdenn die höchste Unbilligkeit, dem Lehrer beyzumessen, daß der lernende in seiner Unwissenheit stecken blieben. Doch wollen wir den Lehrer nicht in allen Fällen von aller Schuld frey sprechen. Sollen wir einen andern unterrichten, muß es auch so vorgetragen seyn, daß ers begreiffen kann. Das nennet man eine gute Lehr-Art. Der Unterricht endiget sich nicht in des lehrenden Person, sondern in dem Lernenden, dem es also muß beygebracht werden, daß ers lernen kann. Man ersiehet hieraus, wie solches auch die tägliche Erfahrung bestärcket, daß viele gelehrt, und doch kein Lehrer seyn können. Der Lehrling richtet sich nicht nach dem Lehrer, denn wenn er das könnte, wäre er schon gelehrt, sondern dieser nach jenem. Vor zarte Lämmer gehöret also Milch- und vor starcke starcke Speise. Beobachtet dieses ein Lehrer nicht genau, ist alle seine Mühe vergeblich. Es ist also freylich eine Sache, die nicht alle können, allen allerley zuwenden. Gleich wohl kommts in Unterweisung darauf alles an, welches aber freylich nicht so gut angehet, wenn man einen Hauffen von verschiedener Art zu seinen Schülern hat. Das ist das, was man vorlängst an denen öffentlichen Schulen ausgesetzet. Da setzet bald ein träger, bald ein munterer, bald ein fleißiger, bald ein fauler, bald ein wollüstiger, ehrgeitziger, geldgeitziger u. s. w. Alle auf eine Art lassen sich nicht gewinnen, und einen jeden auf ein Mahl zu gleich läst sich auch nicht thun, daher freylich die Würckungen eines an sich öffentlichen Lehrers bey denen Lernenden recht sehr unterschiedlich; da hingegen ein Privat-Lehrer, so etwa nur einen Schüler hat, sich gäntzlich nach demselben richten, und ihn desto weiter bringen könnte, wenn nur nicht da-

gegen die gemeinschafftliche Aufmunterung fehlte, und die wenigsten einen Priuat-Lehrer besolden können, zu Mahl in Erlernung höherer Wissenschafften, welches bey öffentlichen Lehrern so wohl in hohen als niedrigen Schulen wohlfeiler. Das Amt eines Lehrers ist also sehr wichtig und mühsam. Werden der Obrigkeit Befehle aus Furcht der in denen Gesetzen bestimmten Straffe sich theilhafftig zu machen beobachtet, so lässet sichs bey lernenden Theils nicht alle Zeit mit Straffen thun, Theils werden dieselben des Wegen noch nicht würcklich in der vorhabenden Sache unterrichtet. Die tägliche Erfahrung lehret dies auch zur Gnüge. Da ist ein Lehrer, der immer seinen Schülern vom Prügel, Schilling, Carcer, Relegation, u. d. vorredet, und doch wollen seine Lehren nichts fruchten; ein anderer hingegen überzeugt die seinigen, daß er aus wahrhaffter Absicht zu ihrem besten sie lehre, welches in derer Schüler Gemüther eine Gegen-Liebe würcket, durch welche sie getrieben werden, nach möglichster Sorgfallt des Lehrers Lehren nachzukommen, und denselben ja nicht gegen sich aufzubringen. Dagegen ist nun auch eines rechtschaffenen Lehrers Schuldigkeit, es aufrichtig mit seinen Schülern zu meynen. Das sind keine rechtschaffene Lehrer, die, um nur desto länger einen Genieß von ihren untergebenen zu zühen, sie aufhalten, und durch unnöthige Umwege erst dahin führen, wohin sie viel eher und leichter kommen können. Solche Lehrer haben eine grosse Verantwortung auf sich, da sie denen ihrigen einen so unschätzbaren Zeit-Verlust verursachen, welchen sie bey dem so kurtzen menschlichen Leben auf alle Weise zu vermeiden, und ihren Schüler nur desto mehr zu weitern Wissenschafften beförderlich seyn sollten. Hierher gehöret, wenn Lehrer ihren Schülern die Vortheile derer zu erlernenden Künste und Wissenschafften nicht recht heraussagen, welches einem Lehrer wohl nichts schändlichers. Ist er ein beruffener Lehrer, so ist er dazu bestellt, die unwissenden zu unterrichten. Dieses nun zu erhalten, müssen alle Mittel hervor gesuchet, und also nichts weniger als selbige vorenthalten und versteckt werden. Es würde dieses auch von sich selbst wegfallen, wenn zwischen Lehrern und lernenden so eine genaue Liebe, als zwischen denen leiblichen Eltern und Kindern wäre. Lehrer würden sich desto mehr bemühen, auch ihr Hertze denen lernenden auszuschütten, und diese würden desto begieriger auf ihrer Lehrer Lehren seyn, weil sie zur Gnüge überzeuget, daß ihre Lehrer es wahrhafftig gut mit ihnen meynten, so wiedrig sie ihnen auch zu Weilen schienen. Sollten in dessen die Lehrlinge ihrer Lehrer Hirten-Stimme nicht alle Zeit hören und ihr folgen wollen, so wisse du Lehrer, ruffe laut, schone nicht. Du bist dazu beruffen, denen unwissenden, auch denen wiederspänstig-unwissenden zu bedeuten, was er zu thun schuldig, wo man nicht seine Seele von deiner Hand fordern soll, welches dir unerträglich seyn dürffte. Ein Lehrer muß auch da nicht zu weich seyn. Siehet er wohl, daß Verdruß, Verfolgung, Trübsal und Bande seiner warten, nur getrost, sein Amt erfordert es. Wer sollte nun wohl bey solchen Umständen noch zweifeln, daß einem rechtschaffenen Lehr-Meister ein gleichgültiger Lohn vor seine Mühe könnte gegeben werden? Denn wie ist danckbarer Schüler Wiedervergeltung? Nur leiblich, das empfangene aber grösten Theils geistlich. Und wollen wir auch davon nicht ein Mahl reden, so ist so viel gewiß, daß ein Lehrling seinem Lehrer nie Mahls so viel wiedergeben wird, als er von diesem durch dessen mitgetheilten Unterricht Kräffte, Geld zu verdienen, erhalten. Man setze z. E. den Fall, ein junger Mensch dänge sich bey einem Kauff-Manne auf, dem er davor, daß er bey ihm die Kauffmannschafft lernen mögte, 500. Thaler bezahlt. Nun falle man aus einem Kauff-Manne auf dessen Handlung, so geringe auch als sie immer sey, wenn er nun sein Werck recht verstehet, ob derselbe nicht in seinem gantzen Leben, wo er wohl in ein m Jahre, ja Monathe mehrers, als gedachte Summe beträgt, erlange. Gleichwohl ist denen meisten Leuten unserer Zeit immer noch zu schwer, ein geringes dem Lehr-Meister derer ihrigen zu gönnen, und deuchtet vielen wohl keine Ausgabe unnützlicher, als die denen Lehrern, besonders derer freyen Künsten und Wissenschafften, zuflüsset, die doch gemeiniglich kaum so viel bekommen, was andere nur zum Ueberfluß verthun. Aber so grosse Vergeltung wir unsern treuen und rechtschaffenen Lehrern schuldig sind; so kann dagegen vor böse Lehrer keine so grosse Straffe erdacht werden, deren sie nicht würdig. Denn so gut die guten Lehrer an dem Vortheile ihrer Lehrlinge Ursache sind, so gut sind es die bösen an denen bösen, so von ihren Schülern begangen, und sie betriefft. Ueber Haupt sind Lehrer, und zwar gute, so nöthig in einem gemeinen Wesen, als unmöglich es ist, ohne Anleitung gute Fertigkeiten zu erlangen, des Wegen man alle Zeit bemercken wird, daß löbliche Fürsten auf gute Lehrer jeder Zeit ein besonderes Auge gehabt, und geschickte Leute durch gnädige Belohnungen zu diesen sauern Verrichtungen aufzumuntern gesuchet; dagegen man aber auch bemercket, daß solche Länder desto glücklicher worden. **Joh. Sturm** de Litterarum Ludis recte aperiendis *Io. Caselius* de Ludo litterario recte aperiendo. *Scioppius* Consult. de Scholarum et Studiorum Ratione deque Prudentiae et Eloquentiae parandae Modis. *Mechouius* de recta institutione Iuuentutis scholasticae. *Richerius* Obstetr. Animorum. **Gesner** Instit. Rei scholasticae. **Gottfried Hofmann** vom Schul-Wesen.

Lehrer, der verborgen ist, 5. B. Mos. 33, 21. ist der Prophet Elias, der eine Zeitlang verborgen war, 1. B. der Kön. 17, 3. und verschaffte die Gerechtigkeit und Richtigkeit des wahren Gottes-Dienstes. c. 18. 19. 21. *Olear.* Bibelw.

Lehr-Essen, siehe **Lehr-Braten.**

Lehr-Geld sietzet auf dem Stuhle. Es wird kein Handwercks-Mann einen Jungen umsonst annehmen, und, da der Junge Armuths wegen kein Geld zu geben hat, wird der Junge ein Jahr oder mehr, länger, als sonst bräuchlich, in der Lehre stehen müssen, damit er das letzte Jahr vor einen Gesellen stehen und ein Wochen-Lohn verdienen könne, und das Lehr-Geld gleichsam abarbeite. Die Frage aber ist eingefallen: Wenn ein Junge etliche Wochen kranck läge oder entliefe, wem das Lehr-Geld zu gute gehe? Ob der Meister nicht mittler Weile einen andern Gesellen oder Lohn-Jungen annehmen dörffe, damit ihm nichts abgehe?

abgehe? Ist mit Nein geantwortet: denn das Lehr-Geld sietzet vor ihm auf dem Stuhle, das ist, weil ein Junge das Lehr-Geld, wenigstens die Hälffte, voraus zahlen muß, er entlauffe, oder liege zu Bette, so hat der Meister den Rappen im Stalle, und brauchet in dessen das Geld.

Lehr-Häuer ist auf Berg-Wercken, der erst lernet das Gestein wegzuhäuen, und wird ihm auch kein völliger Häuer-Lohn verschrieben.

Lehr-Herren oder **Lehr-Pringen**, heissen bey Künsten alle diejenigen, welche andere lehren und Lehr-Jungen halten.

Lehr-Jahre haben auf Seiten derer Meister ihr gesetztes, und darff kein Meister die Schule vor deren Ablauff erneuern, sollte er auch die Kunst einem Schüler in zwey Jahren beygebracht haben, und vier Jahre leere Stühle haben müssen: denn solche Zeit mag er Gesellen fördern. Auf Seiten aber derer Lehrlinge bestünde es wohl auf deren Fähigkeit. Weil aber solches allzuviel Mühe geben würde, bey jedwedem es absonderlich zu untersuchen; als hat man mehr auf die Kunst selbst, wie bald sie begrieffen werden könne, gesehen, und nach Unterscheid derer Hand-Wercke zwey, drey bis vier Jahr gesetzet. Da aber Meister und Junge es zeitiger verbracht, und könnten sich unter einander vergl ichen, so mag der Junge wohl das letzte Jahr mit Gelde lösen.

Lehr-Junge ist eine Person, die sich einem Künstler oder Hand-Wercker überlässet, daß er ihn die Kunst oder Hand-Werck binnen gewissen Jahren lehren solle.

Lehr-Knecht ist auf dem Blech-Hammer des Blech-Meisters Gesellen einer, und bekommet wöchentlich 30. auch bis 34. Groschen zu Lohne, nach dem er die Arbeit vollbringen kann.

Lehr-Meister, siehe **Lehrer**.

Lehr-Prinzen, siehe **Lehr-Herren**.

Lehr-Werck ist kein Meister-Stück, ist eine gemeine Redens-Art, womit sich derjenige entschuldiget, der eine Sache unternimmt, die er nicht völlig gelernet und getrieben hat.

Lehsten, ein Städtgen in Thüringen, unweit Lauenstein auf der Thüringischen Grentze gegen das Voigtland gelegen. *Gregorii* Flor. r. Thüringen 5. p. 117. Den Namen hat es von Legsteinen oder dem Schiefer, davon ein berühmter Bruch allhier ist. In der im Jahre 1680. zwischen Herzog Friedrichen zu Sachsen-Gotha und seinen vier jüngern Brüdern beliebten Theilung kam es an Herzog Johann Ernsten zu Saalfeld. **Müller** Sächs. Annal. p. 537. In dem im folgenden Jahre errichteten Vergleiche aber kam es nebst Saalfeld wieder an Herzog Albrechten, der zuvor Coburg besaß. **Müller** l. c. p. 542.

Lehsten oder **Lehst**, **Leest**, **Lesten**, **Leesten**, **Leisten**, ist ein altes adliches Geschlechte im Herzogthume Mecklenburg. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 10. p. 693. Es kann seyn, daß sich ehedem einige davon auch in Pommern und der Marck Brandenburg angesetzet; allein im Jahre 1736. sind in beyden keine daselbst bekannt nach Maaßgebung Abels im Riter-Saal. Das Schlesische Geschlecht gleiches Namens, wozu auch die Oberlausitzische Linie gerechnet wird, welche im 17. Jahrhunderte daselbst Rengersdorff und Hohendorff besessen, aber im Jahre 1714. nach **Grossers** Anzeige, deren Güter bereits in derer von Arnim und Haberkorn Besietz gewesen, führet ein gantz anders Wapen, als das Mecklenburgische, deswegen wir es auch unter **Lest** versparet. Das Mecklenburgischen Wapen also zeiget in weisser Feldung und auf dem offenen Helme einen ausgespannten schwartzen Flug mit einem dazwischen aufrechts stehenden Knopfe oder Hand-Grieffe. Bernhard, dessen im Jahre 1305. schon in alten Briefen gedacht seyn und in Pommern gewohnt haben soll, müste auch hierher gerechnet werden, wo dessen angebliches Geschlechte **Leestken** nicht ein anders gewesen. Wenigstens hält *Micraelius* Pommerl. VI. 48. p. 500. selbst davor, daß es ein Name seyn möge. Das Mecklenburgische Stamm-Haus dieses Geschlechts, Wardon oder Warthau, hat verschiedene Linien hervor gebracht, davon hier nur zwey angeführet werden. I. Christoph auf Wardon und Kobron lebte ums Jahr 1580. als Königl. Dänisch. Haupt-Mann des Stiffts und Amts Bötzow mit Maria von Ryben aus dem Hause Bahlenbeck in der Ehe, deren Sohn gleiches Namens im Jahre 1617. florirte; dieser besaß Krenzlin, war Chur-Brandenburgischer Kriegs-Commissarius in der Grafschafft Ruppin, und hatte 3. Gemahlinnen, mit deren letztern Hedwig von Blumenthal er noch im Jahre 1643. ohne Kinder lebete; Die erste aber Anna Elisabeth von Seelen, aus dem Hause Rezow, welche den 8. Mertz 1621. verstorben, gebar ihm folgende: 1.) Hanns Christoph, im Jahre 1618. ward als Königl. Schwedischer Oberst-Lieutenant unter dem Endischen Regimente im Teutschen Kriege von einer feindlichen Partey, zwischen Neu-Ruppin und Fehrbellin, jämmerlich den 28. Nov. im Jahre 1643. entleibet. 2.) Maria Agatha, war in ihrem ledigen Stande Hof-Dame bey der Herzogin von Braunschweig, und hierauf Gemahlin des nachher berühmten Schwedischen General Feld-Marschalls, Hanns Christophs von Königsmarck, welcher im Jahre 1643. mit ihr als Königl. Schwedischer Kriegs Rath und General-Maior der Cavallerie auf Neustadt und Kötzlin lebte. 3.) N. welche 1643. schon tod, und die Gemahlin Davids von der Marwitz auf Beerfelde und Tempelhof, Riters des Johanniter-Ordens, gewesen war. 4.) Agnes Judith, welche bisher Cammer-Fräulein und Hof-Meisterin bey der verwitbeten Herzogin von Braunschweig, gebornen Marggräfin von Brandenburg zu Schöningen, gewesen, vermählte sich im Jahre 1643. den 30 Iulii mit Ernst Friedrich von Wildenstein, Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischem Schloß-Haupt-Manne, Stall-Meister und Commandeur der Soldatesque zu Schöningen, nachgehends aber Chur-Brandenburgischer Haupt-Mann derer Aemter Schlanstedt und Oschersleben, welcher sie den 1. May im Jahre 1673. zu Schlanstedt in den Witbenstand setzte. II. Ums Jahr 1530. lebte Vicke oder Victor auf Wardon, Kobrow und Schwechtz, mit Elisabeth von Kossen, aus dem Hause Teschow, und ward durch sie ein Vater Christophs auf vorige Güter, dessen Gemahlin Catharina von Plesse, aus dem Hause Parin, ihm Joachim gebar; dieser besaß obige Güter, war der

Königin

Königin Sophiä von Dänemarck, gebornen Herzogin von Mecklenburg, Hof-Meister und Haupt-Mann zu Friedrichsburg, und erzeugte mit Ursel von Vieregg, Tochter Ottens auf Weitendorff, Friedrichen auf Wardow, und als Pfand-Herr auf Satow. Er hinterließ Catharinen von Levezow, Tochter Hannsens auf Lunow, den 2. April im Jahre 1631. als Witbe, welche ihm im Jahre 1646. im Tode nachfolgte, nach dem sie unter andern Hanns Friedrichen auf Wardow, Dölitz, Bodin und Satow den 30. Ianuar. 1621. geboren hatte, von dem eine besondere Abhandlung. Er vermählte sich den 10. Iulii im Jahre 1646. mit Ilsen von Oerzen, Tochter Caspars auf Roggau, welche den 18. Ian. im Jahre 1678. ihrem Gemahl, der den 19. Aug. im Jahre 1677 verstorben, im Tode nachfolgte. Dessen Kinder waren: 1.) Anna Ilse, die im Jahre 1678. als Closter-Fräulein in Ribbitz lebte. 2.) Eva, eine Gemahlin Christophs von Laugau auf Torsthau und Bohnsdorff. 3.) Catharina Oelgned, vermählte sich im Jahre 1668. an August Julius von der Kettenburg auf Wüstenfelde; da solcher aber im Jahre 1677. mit Tode abgieng, ward sie anderweitige Gemahlin Philipp Kühnens von Bossewitz, im Jahre 1680. Sie starb endlich den 9. Dec. im Jahre 1709. 4.) Caspar Friedrich, war zu Satow den 12. Febr. im Jahre 1650. geboren, und starb als Fürstl. Lüneburgischer Lieutenant den 30. Ianuar. im Jahre 1675. unverehliget. 5.) Hanns Christoph, gieng eben Falls als Lieutenant noch vor dem Jahre 1677. mit Tode ab. 6.) Helmuth Joachim. 7.) Gustav Adolph. 8.) Christian Wilhelm. 9.) Carl Dietrich, lebten alle im Jahre 1678. Man weiß aber von ihnen zur Zeit keine weitere Nachricht. 10.) George Henrich, hielt im Jahre 1691. auf den Tod Henrich Christophs von Krusen eine Stand-Rede, ward Fürstlicher Mecklenburgischer Hof-Marschall, und starb im Jahre 1696. als Mecklenburgischer geheimer Rath. 11. Otto Hartwig, starb im Jahre 1666 in der Jugend, da er 2 Jahr alt war. Sonsten lebte auch ums Jahr 1560. noch Ulrich auf Nienbalden und Wardow, welcher von Ilse Prehnen Reimarn auf Wardow hinterließ; dessen mit Sophie Bathen (oder Baden) erzeugte Tochter Maria lebte im Jahre 1620. mit Friedrich Hoben auf Briestland und Wolckow, Fürstlichem Mecklenburgischem geheimen und Cammer-Rath, in der Ehe. Hamb. *Corresp.* St. 92. **Gottfr. Behrndt** im Adels-Herold im MSCte.

Lehsten, (**Hanns Friedrich von**) aus vorhergehendem Geschlechte, war den 30. Ian. im Jahre 1621. geboren, ward Fürstlicher Mecklenburgischer Güstrovischer Land-Rath, Hof-Gerichts-Adsessor und Provisor des Amts Dobbertin, starb den 19. Aug. im Jahre 1677. Man hat von ihm eine Uebersetzung des Curtii Frst. 1653. 1666. 1676. in 8. Nach *Placcio* Theatr. Anonym. p. 465. n. 1837 Anzeige soll seine Gemahlin viel mit darinne geholffen haben, welches seyn kann, aber das ist falsch, daß sie aus dem Geschlechte Hahn gewesen. Von seiner rechten Gemahlin siehe in vorhergehender Abhandlung.

Lehwald oder **Lahwald**, ein adeliches Geschlechte in Pommern, führet im goldenen Felde einen rothen Arm, mit zurück hangendem silbernem Ermel, einen Ring haltend; hinter dem Arme aber, welcher von der lincken gegen die rechte gekehrt, ist ein rothes Feld. Auf dem Helme ist ein rothes gekleidetes wachsendes Bild, dessen rechter Arm einen Ring haltend, wie im Schilde gebildet, zu sehen. Die Brust ist bloß, der lincke Arm aber silbern bekleidet. Auf dem Haupte träget es eine Crone mit drey Reigers-Federn besteckt. Die Helm Decke ist roth und golden. **Wapenb** III. p. 166. Ein adeliches Geschlechte dieses Namens findet sich auch in Preussen. **Hartknoch** alt und neues Preussen II. 4. p. 451. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. II. p. 710. Daselbst besitzet es Hirschfeld, Ottlau, Rück-Garben, Hohendorff, Stümswalde und Neu-Campenau. **Abel** Preuß. Riter-S. bey dem I. Th. der Preuß. u. Brandenb. Staats-Geogr. p. 9.

Leia, siehe **Lea**. Tom. XVI. p. 1252.

Leib, Lat. Corpus, Frantz. Corps, ist ins gemein ein aus gehöriger Vermischung derer Elemente oder Unwesen gestalltetes und mit gewissen Theilen versehenes Wesen, wodurch es tüchtig wird, die Kräffte der Nahrung, der Empfindung und der Bewegung nach seiner Art auszuüben. Ins besondere ist der menschliche Leib ein zusammen gesetztes Rüstzeug von verschiedenen Theilen und Gliedern, welche fähig sind, durch einen vernünfftigen Geist regiret zu werden. Die Stücke, woraus derselbe zusammen gesetzet, sind sehr mannigfaltig, und werden von denen Natur-Kündigern gesondert in feste und flüßige, innerliche und äusserliche, Haupt- und Neben-Theile. Die festen sind die Beine, das Fleisch, die Knorpeln, Adern, Sennen und dergleichen. Die flüßigen sind das Blut, das Ader-Wasser und viel andere Säffte mehr. Die innerlichen Theile sind das Hirn, das Hertz, die Lunge, Miltz, Leber und übrige Eingeweide. Die äusserlichen sind die Haut, die Glieder, das Haupt, die Arme, Füsse und so weiter, derer jedes wieder seine verschiedenen Stücke und Theile hat, nicht nur äusserlich, als am Haupte sind die Augen, Ohren, die Nase, der Mund, an denen Armen die Hände, Finger und so weiter; sondern auch innwändig, weil ein jedes dererselben aus Beinen, Knorpeln, Fleisch, Nerven, Adern, Drüsen und dergleichen bestehet. Die Haupt-Theile des Leibes sind, ohne welche er nicht bestehen, noch beym Leben bleiben kann, das Haupt, das Hertz und so weiter. Die Neben-Theile sind sie, so zu dem Leben des Menschen nicht unumgänglich nöthig seyn. Auf eine andere Weise wird der menschliche Leib abgesondert in gleiche und ungleiche Theile. Die gleichen sind, welche durch und durch dem Wesen und dem Ansehen nach einerley sind; die ungleichen, die in Stücke, so dem Wesen und dem Ansehen nach nicht einerley sind, zerleget werden können. Die von der ersten Art sind dreyerley, fest und gediegen, wie die Beine; flüßig und beweglich, wie das Blut, die Milch und andere Säffte; und weich, gleichsam das Mittel zwischen beyden vorigen, als das Fleisch, die Eingeweide, Adern und andere Gefässe, in welchen sich die Säffte enthalten. Die von der letzten Art

werden

werden auch in drey Stücke gesetzet, den Kopf, den Rumpf und die Glieder, die Arme und Füsse. Das Leben des menschlichen Leibes bestehet in der Bewegung. Dieselbe führet er entweder ihm selbst oder andern zu gute. Ihm selbst, entweder ohne Veränderung des Ortes, und inwändig durch die Lebens-Kräffte zu seiner Erhaltung und Wachsthum, oder äusserlich und mit Veränderung des Ortes, durch die räumliche Bewegung. Andern zu gute suchet er gleichsam sich selbst zu verewigen durch die Fortzeugung. Ueber solche Bewegung herrschet der vernünfftige Geist, der in dem Leibe wohnet, doch nicht überall auf gleiche Weise. Denn etliche dererselben sind nothwendig, denen hat der Geist entweder gar nicht oder doch nur auf eine beschränckte Weise zu gebieten; die andern aber, so willkührlich, stehen lediglich in seiner Gewalt, und daher rühret alles äusserliche thun und würcken des Menschen. Wenn nun alle diese Kräffte in dem Leibe ihr richtiges Ebenmaß haben, und weder durch Mangel, noch durch Ueberfluß, noch durch Entstellung, noch durch Verletzung an ihrer ordentlichen Bewegung gehindert werden, das heissee man Gesundheit. Und wie die Anatomie den menschlichen Leib in allen seinen Theilen zu erkennen und zu erforschen bemühet ist; also ist der Zweck der Artzney und Heil-Kunst, denselben in einem solchen wohlgemäßigtem Stande der Gesundheit zu erhalten, oder wenn er verrücket worden, dieselben wieder herzustellen. Die äusserliche Ebenmaß des menschlichen Leibes, und gehörige Verhältniß aller Theile gegen einander, machet neben der Farbe desselben Schönheit. Wo daran etwas zu viel, zu wenig, ungeschickt, am unrechten Orte, zu groß oder zu klein erscheinet, verursachet es eine Ungestallt, und wenn die von der Natur herrühret, heisset es eine Mißgeburt. Die geschickte Verhältniß eines menschlichen Leibes hat **Kircher** mit der Verhältniß der Arche oder des Kastens Noa verglichen, der Gestallt, daß, gleich wie an demselben die Breite in die Länge sechs und die Höhe zehen Mahl enthalten gewesen, also auch der menschliche Leib in der Breite, wenn sie über die Hüffte genommen wird, das sechste Theil, und in der Dicke, wenn sie durch den Nabel genommen wird, das zehnte Theil seiner Länge haben soll. Eine genauere Vermässung aller Theile eines Leibes hat denen Mahlern und Bildhauern zu gute Alb. **Dürer** gegeben, daran man noch wenig zu verbessern gefunden, siehe auch **Mensch**.

Leib, bedeutet hin und wieder in Sachsen-Rechte gemeiniglich eines Mannes Lebtag oder Leben.

Leib oder **Leiben**, Leibius, (**Johann**) schrieb de Iure Praelationis creditorum, Nürnberg 1647. in 12. von denen **Ganerbschafften und Ganerb-Häusern**, Coburg in 12. Inbilaeum Catholicum siue Orationem metrica narratione complexam historiam de Statu Religionis tempore Caroli V. Nürnberg 1618. Consilia, Responsa et Iuris variae Deductiones, Franckfurt 1666. in 4.

Leib, (**Kilian**) schrieb Resolutionem Quaestionis de S. Paullo, an coniugatus fuerit nec ne, Ingolstadt 1543. *Barberini* Bibl.

Leib, (**verschlossener** oder **verstopffter**) siehe Alui adstrictio. Tom. I. p. 1615.

Leib an Leib, Gut an Gut, Leib und Gut, heissen gemeinschafftliche Güter.

Leib gehöret, (**was auf ihren**) heisset, was einer Frau von dem Manne geschaffet wird, z. E. Kleider, Wäsche, Schmuck.

Leib-Band, ist ein von aller Hand Sorten seidener, breiter oder schmahler Bänder abgetheiltes Stück, so das Frauenzimmer um den Leib stecket, und forne herunter ein Paar Theile davon herab hängen lässet.

Leib-Berh oder **Leib-Hühner**, sind diejenigen Hühner, so jährlich von einem Gute als Zins-Hühner gegeben werden.

Leib-Compagnie, Compagnie Colonelle, ist in einem Regimente die Compagnie, so dem Obersten selbst als Capitain gehöret.

Leibeigene, Halseigene, Eigenbehörige, eigene Leute, eigene Männer, arme Leute, Vollschuldige, bey denen Holländern: **Hoorige, Hoffhoorige, Keürmodige, Schorbare**, auf Polnisch: **Kmero**, Lat. Homines proprii, werden eine gewisse Art von Bauern genennet, so man in Böhmen, Polen, Liefland, Churland, Preussen und verschiedenen Provintzien Teutschlandes, besonders in Pommern, Mecklenburg, Marck Brandenburg und Lausitz, Schlesien, Westphalen, Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim, Bremen, Holstein, Hessen, Schwaben, in der Grafschafft Nassau, in der Wetterau, in gleichen in denen Landen am Rheine findet. Daß sie ihren Ursprung, besonders Teutschland betreffend, von denen vormahligen Knechten genommen, ist unter dem Articel **Knecht** abgehandelt worden. Massen so viel gewiß, daß ihr Stand der allerschlechteste unter allen Ständen, und an manchen Orten wenig oder gar nicht von der Beschaffenheit derer ehemahligen Knechte unterschieden, ausser der Verwandelung des Namens, da in neuern Zeiten an Statt des verhasten Namens Knecht **Leibeigen** und dergleichen aufkommen, wovon man die Historischen Beweise aus dem 11ten und folgenden Jahrhunderten bey **Porgiessern** de Condit. et Statu seruor. ap. Germanos l. 3. §. 26. p. 97. antrieffe. Zwar giebt es Orte, wo deren Zustand durch die Abwechselung derer Zeiten verbessert worden. Man findet also nach Untscheid derer Gegenden einen grossen Unterschied derselben Beschaffenheit, daß man die Leibeigenschafft nicht nach einem Masse aller Orten abmässen kann. Dieses ist die Ursach, daß die gelehrten so ungewiß gewesen, ob sie diese Art Leute unter die freyen oder knechtischen zählen sollen. Ersteres haben *Philippi* in Vs. Pr. Inst. eccl. 31. **Stamm** de Seruitut. person. I. Tit. 1. c. 2. n. 2. **Stryck** Vs. Mod. ff. Tit. de Statu hominum, **Hopp** Comment. ad Inst. p. 46. *Schilter* Elem. Iurispr. ciuil. I. Tit. 3. n. 8. p. 25. und andere je doch mehren Theils nur aus dem Grunde behauptet, weil sie verschiedenes bey denen leibeigenen bemercket, welches zu thun denen Römischen Knechten nicht erlaubt gewesen, so aber nicht aus dem Iure Romano, sondern Iure Naturae et Gentium zu beurtheilen. Andere, welche auf deren Ursprung gesehen,

gesehen, haben sie schlechter Dings Knechte genennet. **Gundling** Dig. Lib. I. Tit. V. p. 66. §. 1. *Thomasius* Vl. Pract. dist. inter. hom. liber. et seruos §. 55. seqq. **Böhmer** Disl. de Iure et Statu Hominum proprior. **Porgiesser** de Statu atque Conditione Seruor. apud Germanos I. 3. §. 26. seqq. Und wenn man auch derer Meynung nicht gäntzlich beytreten wollte, muß man wenigstens sagen, daß die Freyheit derer leibeigenen gar sehr eingeschräncket. Denn sie sind an gewisse Güter gewiesen, von welchen sie ohne Consens ihrer Herren nicht loß kommen können, und wo ferne sie sich unterfangen, davon zu lauffen, von ihren Herren aller Orten verfolget und vindiciret werden können. Hiernächst müssen sie ihnen Frohn-Dienstel, welche nach Unterschied derer Orte gemässene oder ungemässene sind, leisten, und einen gewissen jährlichen Leib-Zinß geben. **Engelbrecht** de Seruitut. Iur. Publ. p. 198. Es kann aber ein freyer Mensch des andern leibeigener werden per pactum expressum vel tacitum, und pflegen übern erst gemeldeten Actum Ergeb-Briefe verfertiget zu werden; *Meuius* Bedencken von Abford. der Bauern qu. 1. n. 46. seqq. *Philippi* l. c. eclog. 35. *Leisser* Iur. Georg. II. 7. tacite geschiehet es an einigen Orten, als in Algow und einigen Orten in der Wetterau. Wenn sich daselbst jemand häußlich niederläßet, wird er alsobald leibeigen, und daher kommt das Sprichwort: **Die Lufft macht leibeigen.** *Hertius* Paroem. iur. Lib. IV. par. 12. p. 608. Dergleichen exerciren auch die Chur-Fürsten von Pfaltz in denen Landen am Rhein Vermöge des ihnen zustehenden iuris Wildfangiatus, wovon an seinem Orte nach zu sehen. Es wird auch die Leibeigenschafft durch die Geburt erlanget, wenn nemlich ein Paar leibeigene Eltern oder auch nur eins von beyden, ob schon die andere Person frey ist, Kinder zeugen, so werden sie des leibeigenen Vaters oder Mutters oder beyder leibeigenen Eltern Herrns leibeigene, wie denn auch selbst der freye Ehe-Gatte, welcher sich an eine leibeigene Person verheurathet, eben dadurch des leibeigenen Herrn unterworffen wird. *Vadianus* de Monaster. ap. *Goldap.* Scriptor. Rer. Alem. Tom. III. p. 141. 145. **Chur-Pfältz. Lands-Ordn.** Tom. VIII. p. 52. *Otto* von der Leibeigensch. P. II. p. 31. Es ist auch des Herrn Consens äusserst nöthig, wenn sich ein leibeigener verheurathen will, so gar, daß in ältern Zeiten die wieder Willen ihrer Herren geschlossene Matrimonia derer Knechte, von welchen wir schon die heutigen leibeigenen abstammen, vor ungültig erkläret worden; und da zwar in folgenden Zeiten die Ehen als etwas unzertrennliches gehalten worden, ist zwar obiges gemindert worden, doch so, daß noch bis ietzo in Pommern, Mecklenburg und Westphalen die blossen sponsalia derer leibeigenen ob Disensum domini disoluiret werden können, und die, welche den Consens ihrer Herren einzuhohlen verabsäumet, hierüber arbitrarie bestraffet worden. *Meuius* l. c. qu. 2. n. 160. seqq. *Ord. Proc. Megap.* Tit. II. §. 1. 2. 7. **Steinmeier** Disl. de iure Proprietatis p. 25. seqq. **Ober-Lausitz. Unterth. Ordn.** Art. IV. **Schacher** de Homin. glebae adscript. Lusat. superior. 2. §. 13. Der Herr ist berechtiget, von seinen leibeigenen sich das homagium praestiren zu lassen. Das obgedachte Recht, welches denen Herren dererleibeigenen zustehet, denen, so sich ohne ihren Consens von denen Gütern weg und in anderer Herren Botmäßigkeit oder in Städte gewendet, nach zu setzen und zu vindiciren, wurde vor Mahls das **Besietzen**, das **Besatzungs-Recht** genennet, wowieder sich die Städte durch Kayserliche Priuilegia in Sicherheit zu stellen gesucht. Datt de Pace Imp. Publ. I. 14. n. 73. seqq. et 119. Die Herren prosequiren dieses ihr Recht durch den Processum summarium. *Meuius* Bedencken von Abforder, derer Bauern. *Otto* von der Leibeigensch. P. IV. p. 50. P. V. p. 59. Es können die leibeigenen mit und ohne ihren Gütern von denen Herren veräusert werden. *Meuius* l. c. qu. 2. n. 9. et P. III. Dec 8. n. 2. **Stryck** Cautel. contract. Sect. I. c. 3. §. 6. **Porgiesser** l. c. II. 5. seqq. Die Frohn-Dienste, welche die leibeigenen ihren Herren zu leisten schuldig, sind gemässen oder ungemässen, und zwar, weil solche aus der Knechtschafft herkommen, wo man die Dienste nicht zu determiniren pflegt, so wird in dubio praesumiret, daß ein leibeigener ad praestandas Operas indeterminatas gehalten sey; sind aber besondere Verträge darüber errichtet, so muß man in solchen sich Raths erhohlen. **Stryck** Vs. Mod. ad Tit. de Oper. libert. *Meuius* P. IV. Dec. 131. *Husanus* de Homin. propr. c. 6. **Bechmann** Disl. de Iure Operar. Hieher gehöret, daß die Kinder derer leibeigenen, welche sich vermiethen wollen, vor allen Dingen solches ihren Herren sagen müssen, und so sie dieselbe verlanget, keinen andern Mieth-Herrn annehmen können, welches der **Dienst-Zwang** genennet wird. *Ordinat. Polit. Saxon.* de an. 1660. Tit. 23. c. 3. *Ordin. Prou. super. Lusat.* de an. 1595. Art. 3. **Carpzov** P. II. Decis. 5. **Berger** Oecon. Iur. Lib. I. Tit. 2 §. 8. not. 10. **Scheplitz** Gonst. Brandenb. P. IV. Tit. 10. Die Zinsen, welche die leibeigenen ihren Herren zu entrichten haben, und die in Felde, Früchten oder Hühnern ꝛc. bestehen, flüssen eben Falls aus der alten Verfassung der Knechtschafft, wovon *Tacitus* de Mor. Germ. 25. handelt. **Ziegler** Disl. Select. them. 10. de praed. censit. rural. §. 20. Erzeigen sich die leibeigenen Bauern in Abtragung ihrer Praestationen halsstarrig, so stehet dem Herrn frey, ihr Vieh zu verpfänden, Arrest auf die Güter zu legen, ihnen den Genuß derer Früchte zu verwehren, das Geschirre zu sequestriren, und die halsstarrigen selbst nach Gelegenheit in das Loch stecken oder abbrügeln zu lassen ꝛc. welches alles nicht von der Iurisdiction, sondern von der ehemahlichen Herrschafft über die Knechte, mit welcher das Ius coercendi verknüpfft gewesen, herzuleiten. Daher auch noch heutiges Tages die Herren über die leibeigenen solches exerciren, wenn sie gleich keine Gerichtsbarkeit haben. *Gailius* Obs. I. Obs. 12. *Meuius* Bedenck. ꝛc q. 3. n. 67. seqq. **Stramm** l. c. III. 34. seq. *Ordin. subdit. super. Lusat.* Art. XV. So fället auch denen Herren nach dem Tode des leibeigenen ein gewisser Antheil von des verstorbenen hinterlassenen Vermögen anheim, welches an einigen Orten im 3te an andern im 4te Theile der Erbschafft bestehet, in so ferne

ferne nehmlich der verstorbene Kinder hinterlassen, wiedrigen Falls die gantze Verlassenschafft dem Herrn gehöret. Solches wird das **Haupt-Recht**, **Haupt-Fall**, Lat. Ius Mortuarium, Ius caduci genennet. **Lehmann** Speier. Chron. II. 20. **Harprecht** de Iur. Mortuar. c. 2. §. 3. Wiederum an andern Orten stehet dem Herrn frey, sich das beste Stück, als das beste Kleid oder das beste Stück Vieh zu erwählen, welches ins besondere die **Chur-Müde**, Lat. Ius Curmodicum genennet wird. **Meinder** Disc. II. de Iurisdiction. colon. p. 123. Uebrigens so werden die leibeigenen unfähig derer öffentlichen Ehren-Aemter und Dignitäten geachtet, so, daß sie nicht das Stadt-Recht erlangen können, wo sie nicht vorher ihr Mann-Recht erwiesen, welches eben darinnen bestehet, daß sie Niemand zu eigen gehören; in gleichen nicht unter die Hand-Wercker aufgenommen werden, ausser wenn sie frey gelassen. *Gailius* de Arrest. Imp. c. 8. n. 29. *Philippi* Vs. Pract. I. eclog. 39. n. 7. Doch können sie, welches denen Römischen Knechten nicht erlaubt war, Testimonia ablegen, Bürgen werden, Testamente machen und contrahiren, in so ferne sie ihren Herren an dem ihnen zustehenden Rechte an ihren Praediis nicht praeiudiciren. Was die Endigung der Leibeigenschafft betrifft, kann solche der leibeigene nicht nach eigenem Belieben aufkündigen, besonders wo er sich ein Mahl personaliter, simpliciter und pure dem Herrn unterwürffig gemacht, und ihme Treue und Gehorsam geschworen. Gleichwohl ist in Hessen, Thüringen und einigen andern Orten hergebracht, daß wenn der leibeigne so viel Stücke Vieh, an Kühen, Pferden, Ochsen, Schaafen, Schweinen, Gänsen, Endten ꝛc. hinterlässet, als er bey Antrit des Guts angetroffen, welches des Wegen eisern Vieh genennet wird, er emigriren könne, zu Weilen endet sich auch solche Leibeigenschafft durch Surrogation eines andern, wenn es mit des Herrn Willen geschicht; oder durch Untergang des Praedii, worauf man gesessen. Der gemeineste Modus ist aber die Freylassung, welche Vermöge eines hierüber errichteten Instruments, so der **Erlaß-Brief** oder **Loß-Brief** genennet wird, geschicht, *Ordin. subdit. sup Lusat.* Art. IV. *Weingarten* Auszug der Böhm. Rechte lit. Qu. n. 2. **Meinder** de Manumision. et Redemt. Homin. propr. und zwar bis Weilen freywillig von dem Herrn, zu Weilen aber durch Geld von dem leibeigenen erworben wird, oder man hätte sich 20. und mehr Jahre vor einen freyen Menschen ohne Contradiction des Leib-Herrns aufgeführet, oder der leibeigene hätte das Gut, worauf die Leibeigenschafft hafftet, ein anders ist es, wo er auf der Person stehet, aufgegeben, oder selbiges sonst zu Grunde gehet. Wobey doch der freygelassene eben den Respect gegen seinen freylasser zu gebrauchen, den bey denen Römern die Liberti ihren Patronis zu praestiren schuldig waren. Wenn auch der Herr in die Acht erkläret würde, oder hielte den leibeigenen gar zu grausam, und mißbrauchte also seine Gewalt, ist er dadurch loß. Es sind aber über Haupt von der Leibeigenschafft nach zulesen: **Stamm** de Seruitute Personali. *Husanus*, *Bonacossa* und *Lehardus* de Seruis Homin. propr. et Famulis, welche jedoch bloß nach dem Iure Romano gehen, in gleichen *Hertii* Disc. de homin. propr. *Thomasii* Disc. de homin. propr. et liber. **Portgieser** l. c. **von Ludewig** Disc. de colon. adscriptit. *Meuius* l. c. *Otto* d. tract p. 2 in fine. *Boehmer*. Disc. de iure et statu homin. propr. a seruis Germaniae non Romanis deriuando, Halle 1716. **Waldschmied** de homin. propr. Hassiac. **Göbel** de Iure et Iudic. rusticor. in Germ. **Estor** de Homin. propr. in Westphal. in kleinen Schrifften St. V. p. 114. seqq. Von adelichen leibeigenen, welche nicht ohne Freylassung aus ihrer Herrschafft Gebiete zühen dürffen, und wie selbige von denen eigenen Bürgers- und Bauers-Leuten auch geringern Personen, als von denen freyen Dienst-Leuten, Hof-Gesinde und andern Edeln unterschieden, auch sollemniter frey gelassen worden, kann bey **Schilrern** Institut. Iur. publ. Lib. I. Tit. 7. §. 45. 9. nachgesehen werden. Einige dergleichen Exempel vom Jahre 1293. 1331. werden auch in denen *Actis Lindauiensium* Lit. W. W. 1. f. p. 590. und bey **Praun** c. 8. §. 617. angetroffen, welche ie doch nur von dem mittelbaren Reichs-Adel in Bayern, Thüringen u. s. w. zeigen. Denn was im Jahre 1462. in Straßburg gegen sechs auf der Pfaltz gemachte Edelleute, nehmlich die Wormser, erwehnet wird, daß sie sich um ihren Adel der Stadt zehn Jahre eigen zu seyn verbunden, ist mehr des Pöbels Gewaltthätigkeiten bey zu messen. Dem sey aber, wie ihm wolle, so hatten solche leibeigene von Adel weder den fünfften, noch den sechsten Heer-Schild, sondern es stehet dahin, ob denenselben der siebende Heer-Schild, darinnen **Schilter** l. c I. 5. §. 3. die neugeadelten, und die, so aus dem Adel zinsbare Güter besessen haben, setzet, zu zueignen sey. **Bürgermeister** Grafen- und Riter-S. Th. II. Sect. 26. p. 193. seq. Sonst muß man auch gestehen, daß das Wort leibeigene in denen ältesten Urkunden sehr ungleich und offt auch von denenjenigen gebrauchet wird, die unter einerley Verbindung wegen Lehen oder anderer Beneficien denen geistlichen oder andern verbunden waren. **Bürgermeister** l. c p. 195.

Leibelfing, siehe **Leibelfingen.**

Leiber derer heiligen, die da schlieffen, stunden auf. Matth. 27, 52. 53. Es waren **Leiber derer heiligen.** Denn die gläubigen werden der Mahl eins auferstehen durch die Krafft der Auferstehung CHristi; da hingegen die gottlosen und unheiligen auferstehen werden durch die Krafft der Gerechtigkeit GOttes, weil sie kein Theil an CHristo haben: Darum sind auch hier nur heilige dieser Ehre würdig geachtet worden, derer eine ziemliche Menge gewesen. Wer sie aber eigentlich gewesen, kann Niemand sagen, weil die Schrifft schweiget. Es mögen die Apostel und Evangelisten, sonderlich Matthäus, der dieses beschrieben hat, es wohl gewust haben; aber GOtt hat es uns nicht wollen wissen lassen. Ob sie aber gleich auferstanden, da die Gräber sich geöffnet, oder erst nach Christo? davon sind mancherley Gedancken: *Hieronymus* will, da sich die Gräber eröffnet, wären diese Leiber derer heiligen gleich lebendig worden, sie wären aber bis zur Auferstehung CHristi liegen blieben, und allererst mit

CHristo auferstanden. Denn es sage Matthäus ausdrücklich, sie seyn nach seiner Auferstehung erst in die heilige Stadt gegangen. Es ist aber nicht zu vermuthen, daß sie lebendig drey Tage in denen Gräbern sollten gelegen seyn, und nicht auferstanden; dero Wegen *Heinsius* will, sie seyen gleich auferstanden an dem Tage, da die Gräber sich eröffnet haben, unter dessen aber seyn sie unsichtbar gewesen bis an den dritten Tag, da haben sie sich sehen lassen in der heiligen Stadt. Weil aber Matthäus ausdrücklich meldet: sie giengen aus denen Gräbern nach seiner Auferstehung; so halten wir davor, daß zwar bey dem Erdbeben die Gräber sich eröffnet haben, wie Matthäus meldet, es seyn aber weder die Leiber derer heiligen da zu Mahl lebendig worden, noch auferstanden, sondern erst zur Zeit der Auferstehung CHristi seyn sie auferwecket worden, auf daß CHristus verbleibe der Erstling von denen, die da schlaffen, 1. Cor. 15, 20. ja der erstgeborne von denen Todten. Off. St. Joh. 1, 5. Ob sie aber nach ihrer Auferstehung wieder gestorben, wie *Augustinus* und andere derer Alten wollen, oder mit CHristo gen Himmel gefahren? so halten wir davor, sie seyn nicht wieder gestorben, weil ihnen sonst die Auferstehung schlechte Freude würde gemachet haben. Zu dem, so sollte diese Auferstehung seyn eine Frucht der Auferstehung CHristi; wären sie nun wieder gestorben, so mögte es das Ansehen gewinnen, als ob die Auferstehung CHristi nicht mit sich brächte ewiges Leben, sondern daß die, so durch seine Auferstehung lebendig worden, wiederum sterben können; halten demnach davor, daß sie an dem heiligen Oster-Tage seyn in die Stadt gekommen, und denen Leuten erschienen, ihnen auch von der Auferstehung CHristi geprediget, nachgehends wiederum aus ihren Augen verschwunden, und in die viertzig Tage lang bis zur Himmelfahrt CHristi demselben unsichtbar aufgewartet, und endlich bey seiner Himmelfahrt mit in das himmlische Jerusalem eingezogen. Weihenm. Trauer-Spiel p. 662. seq. *Acerra bibl.* Cent. 11. c. 48. 49. p. 405. seq.

Leibes-Erben heissen so wohl männliches als weibliches Geschlechts, und die Töchter, so mit denen Söhnen zugleich im Erbe folgen.

Leibes-Frucht, Frucht, Lat. Foetus, Frantz. Fruit, Fetus, ist ein im Mutter-Leibe empfangenes Kind. Die Aertzte streiten, wie alt die Frucht seyn müsse, wenn sie vor lebendig kann geachtet werden. In Rechten ist die Frucht abtreiben ein Verbrechen, welches nach denen Umständen wohl am Leben gestraffet wird. Die Iapanische und einige andere Weiber in Indien haben die Gewohnheit, daß sie entweder aus Scham, weil es bey ihnen vor eine Schande geachtet wird, vor dem 28. Jahre ein lebendiges Kind zu haben, oder aus Armuth, die Leibes-Frucht durch Artzeneyen oder andere gewaltsame Mittel abtreiben, und werden von ihren Pfaffen darinne gestärcket, weil sie es nicht vor Unrecht halten. Siehe auch Abortus Tom. I. p. 154. seq. Bey einer vollkommenen Frucht finden die Anatomici zu betrachten: I) Die Häutlein, so die Frucht gleichsam wie in einem Eye einschlüssen, als das äusserliche Häutlein, welches Chorion, oder das Ader-Häutlein oder Geburts-Häutlein genennet wird, davon Tom. X. p. 539. nach zu sehen: Ferner das innere, oder das andere, so Amnios, Teutsch Schaaff-Häutlein heisset, und Tom. I. p. 1760. beschrieben worden: Dann das Harn-Häutlein, davon der Articel Alantois Tom. I. p. 908. nach zu sehen. II) Der Mutter-Kuchen, davon an seinem Orte. III) Die Nabel-Gefässe, welche die Puls-Adern Bluts-Adern, und die Blasen-Schnur unter sich begreiffen. IV) Die Nabel-Schnur, davon unter diesem Namen ein mehreres. V) Die Ernährung der Frucht im Mutter-Leibe, welche geschiehet in denen ersten Monathen, wenn die Werckzeuge der Verdauung noch nicht vollkommen, bloß durch die Nabel-Schnur; in denen letztern Monathen aber, wegen vieler Ursachen, auch durch den Mund, von der gelatinoesen Feuchtigkeit, so die Frucht umgiebet, welche aus dem Schaaff-Häutlen scheinet abgesondert zu werden. Denn es wird gefunden 1) eine dergleichen Feuchtigkeit in dem Munde, Magen-Schlunde und Magen, so wohl der menschlichen Frucht als derer Thiere; 2) scheinet dieses in denen dünnen Gedärmen verändert; 3) in denen dicken Gedärmen wird viel Unflath gefunden, so Lateinisch Mecomium genennet wird; 4) in denen ersten Monathen umgiebet sehr viel von derselben Feuchtigkeit die Frucht; in denen letztern aber wird sehr wenig gefunden, welches auf keine andere Weise, als von der Frucht scheinet verzehret zu werden; 5) weil dieselbe gelatinoese Feuchtigket zur Nahrung der Frucht so geschickt ist, daß sie nicht geschickter kann verlanget werden; 6) dieselbe scheinet von der steten Zurückhaltung der Gebär-Mutter, Drückung des unter-Bauch-Lappens und umgebenden Lufft in den Mund, Magen-Schlund und Magen gedrückt zu werden; 7) daß der Magen-Schlund, Gedärme, Milch-Gefässe und der Milch-Brust-Ader-Gang offen erhalten werden, und der gewiedmeten Verrichtung nach und nach gewohnen. VI) Das Lager der Frucht in der Gebär-Mutter. In denen ersten und mittelsten Monathen ist es unterschieden und ungewiß. In denen letztern Monathen wird sie ordinair fast sitzend gesehen, mit gebeugtem Haupte, und Halse, mit zurück gebogenen Knien gegen die Backen, und die Fersen gegen die Arsch-Backen. Die Hände derselben hängen meisten Theils herunter, und umfassen gleichsam die Füsse kurtz vor der Geburt kehret sie sich meisten Theils also, daß das Haupt abwärts zu dem Mund-Loche der Gebär-Mütter fället. Die Arsch-Backen und Füsse kehren sich aufwärts. Offte aber verwechselt sie das Lager die gantze Zeit der Schwangerschafft, und man vermercket das Haupt der Frucht bis zu der Geburts-Zeit aufwärts oder auch auf einer Seite der Gebähr-Mutter. Die mercklichen Unterscheide, so sich zwischen der Frucht und einem erwachsenen vor, oder kurtz nach der Geburt, begeben, sind im Unter-Leibe (ausser einer gewissen Feuchtigkeit, die sich dann findet,) die Nabel-Puls- und Blut-Adern, und der Blut-Aderige Gang in der Leber sind hier offen und weit; in erwachsenen zu, und eingeschrumpfft, und verwachsen. Die Leber ist sehr groß. Im Magen ist eine schleimigte Feuchtigkeit, in dem dicken Gedärme findet sich

(Mecomium) Unflath. Der Wurm-formige Fortsatz oder Darm-Schwantz des Blind-Darmes ist meisten Theils weiter als bey erwachsenen, und hat Unflath darinnen. Die Neben-Nieren sind auch grösser. Die Nieren selbst haben eine ungleiche Ober-Fläche, als wie derer Kälber ihre. Die Harn-Blase hat eine länglichte Gestallt, und strecket sich nach dem Nabel. Hymen oder das Zeichen der Jungfrauschafft lässet sich bey weiblichen Geburten am besten sehen. In der Brust, (ausser eben dergleichen Feuchtigkeiten) ist die Bruß-Drüse grösser als bey erwachsenen. Die Lungen, welche nicht Athem geholet, werden zusammen gefallen schwärtzlich befunden, und wenn sie ins Wasser geworffen werden, fallen sie zu Boden. In dem Hertzen das oval runde Loch, zwischen dem rechten und lincken Ohr-Läpplen, und der Puls-Aderige Gang zwischen der Lungen und der grossen Puls-Ader sind offen, vor den besondern Umlauff des Geblüts in noch nicht gebornen; weil sie in der Gebär-Mutter nicht Athem hohlen können; nahe bey dem Hertzen in dem untern Aste der Hohl-Ader ist ein ansehnlich Lied. In dem Haupte (ausser der ungemeinen Grösse) stehen die Beine des Hirnschädels von ein ander, vornehmlich wo man es die Fontanelle nennet, und haben noch keine Fugen oder Näthe. Das Gehirne ist ungemein weich; die Zähne liegen auch noch in denen Kien-Backen als unvollkommene unter dem Zahn-Fleische verborgen. Der Gehör-Gang ist noch nicht vollkommen, und wird mit einer besondern Haut, so mit dem Ohr-Häutlein zusammen hänget, und nach der Geburt wiederum vergehet, geschlossen. *Kerkring* Osteogenia p. 222. Die Beine des gantzen Cörpers, wenige ausgenommen, sind weicher und noch unvollkommener, und einige noch gantz knorplicht; die Einlenckungen sind auch noch unvollkommen. Der Umlauff des Geblüts der Frucht, so in der Gebär-Mutter enthalten ist, geschichet wegen Ermangelung des Athemhohlens und Ruhe derer Lungen, auf eine andere Art, als bey denen, so Athem hohlen; denn das Geblüte wird nicht durch die Lungen (ausgenommen sehr wenig) getrieben, sondern es gehet Theils durch das ovalrunde Loch, Theils durch den Puls-Adrigen Gang in die lincke Hertz-Cammer und grosse Puls-Ader. Die Frage: Ob ein Ehe-Mann zu Erhaltung seiner Frauen die lebendige und starcke Frucht vom Medico könne tödten und abtreiben lassen? wird in denen **Breßlauer Sammlungen** an. 1719. mens. December. Class. IV. Artic. 2. p. 750. seq. ausführlich erörtert.

Leibes-Gestallt, siehe Taille.

Leibes-Lehns-Erben sind allein die Söhne, die von eines Lehn-Mannes Leib geboren werden. **Estor** kl. Schrifften Th. I. St. I. n. 2. p. 124.

Leib- und Lebens-Straffen, werden in Rechten diejenigen genennet, so an Haut und Haar gehen, und vornehmlich in Kayser Carl des V. peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben sind, in welchen Fällen und Verbrechen dieselben dictiret werden sollen. Sie werden wiederum eingetheilet in Leibes-Straffen, und Lebens-Straffen. Zu denen erstern rechnet man diejenigen, so nur den Leib adficiren, als den Staupen-Schlag, die Abhauung derer Finger, der Hand, der Zunge, der Nasen und Ohren, die Tratto du Corda oder das Wippen, die Verdammung auf die Galeeren, auf den Festungs-Bau, und zu stets währender Arbeit in die Berg-Wercke und Zucht-Häuser, in gleichen das Brandmarcken. Bey denen Soldaten bestehen die Leibes-Straffen darinnen, dem Delinquenten eine gewisse Anzahl Prügel oder Bastonaden zu erkennen, durch die Spiß-Ruthen lauffen zu lassen, von der Charge abzusetzen, auf die Schild-Wache zu stellen; denen, die ein kurtzes Gewehr gehabt, eine Piqve oder Musqvete zu geben, die Gage oder den Sold zu erringern, den Wall zu bauen und Rasen aufzustechen und aufzulegen, Musqveten oder Doppelhacken vor des Commendanten Hause oder auf der Haupt-Wache zu tragen, an dem Pfahle zu stehen, auf dem Esel zu reiten, in Eisen und Banden zu Fusse zu marchiren, von dem Regimente mit Zerbrechung des Degens, ohne Abschied als ein Schelm verjagt zu werden. Lebens-Straffen hingegen sind, wodurch denen Uebelthätern das natürliche Leben genommen wird, als da ist das köpfen, hängen, radebrechen, säcken, verbrennen, viertheilen, welche Straffen bis Weilen nach Beschaffenheit derer Umstände und der Grösse des Verbrechens durch Schleiffung zur Gerichts-Städte, durch Reissung mit glüenden Zangen, durch Flechtung auf das Rad, und durch das rädern von unten auf erhöhet werden. Bey denen Soldaten ist das Arquepusiren oder todschüsen auch eine gewöhnliche Art der Lebens-Straffe.

Leibfried, (**Johann Christoph**) schrieb de Asylis, welches in Basileens. Select. Disp. iurid. Vol. VIII. n. 2. befindlich.

Leib-Geding, siehe Dotalitium. Tom. VII. p. 1353.

Leib-Gedings-Kauff, siehe Dotalitium. Tom. VII. p. 1353.

Leib-Gedings-Krafft, siehe Dotalitium. Tom. VII. p. 1353.

Leib-Gedings-Lehn ist, wenn eine Frau auf ein gewisses Gut beleibdinget wurde, also daß man ihr noch bey Leb-Zeiten ihres Mannes das Lehn aufgelassen, und dasselbige ihr übergeben hatte: Je doch verbliebe der Mann bey demselbigen als ein Mitbelehnter, und suchte zwar die Frau die Lehen; in dem aber ihr Genuß daran nur auf Lebenslang eingerichtet war, so wurde der Mann mit ihr zu gleich belehnet. Die Sache war im 13. und 14. Jahrhunderten sehr im Gebrauche. **Sächsische Land-Recht** B. III.

Leib-Geleite ist, wenn hohe Standes-Personen an denen Grentzen eines Landes, dadurch sie reisen, von denen Geleits-Bedienten, oder absonderlich von denen abgeschickten der Herrschafft freundlich empfangen, mit Unterhalt auf des Landes-Herrn Kosten versehen, und bis wieder an die Grentzen begleitet werden, des Wegen an etlichen Orten besondere Verträge aufgerichtet sind.

Leib-Gut, siehe Dotalitium. Tom. VII. p. 2353.

Leib-Hühner, siehe **Leib-Berh**.

Leibing, (**George** *Erasinus*) eines Biereigen Sohn, ward im Jahre 1683. in Erfurt geboren. Er lernete das Clavier Spielen und die Composition bey Buttstetten, folgte im Jahre 1715. dem

daſigen Dom-Organiſten, Paul Meinungen, und ſtarb im Jahre 1723. den 11. Nou. als ein Glied der Römiſch-Catholiſchen Kirche.

Leibitsch, ein Fluß in Böhmen, ſo vom Marckte Schönbach herab kommet, und endlich in die Eger, nicht allzuweit von der Stadt gleiches Namens, fället. Pachelbl ausführl. Beſchr. des Fichtelb. I. p. 28. *Bruſchius* Beſchr. des Fichtelb. p. 16.

Leibius, ſiehe **Leib**.

Leibiz, ſiehe **Leibitz**.

Leibitz oder **Leibiz**, Libice, Lat. Lubicia, nicht aber, wie ſie einige **Leibnitz** oder **Leubnitz** falſch nennen, eine von denen vornehmſten 13. Städten in Zips, ſehr nahe an Kayſersmarckt, hat ein groſſes Territorium und ſchöne Wäldungen; dannenhero die Inwohner ihre meiſte Nahrung vom Holtze haben, welches ſie in die nahe gelegene obgedachte Stadt häuffig zu Marckte führen, ſonſten ſie ſich auch mit dem Ackerbau und wenigen Hand-Wercken nehren, unter welchen die Tuchmacher, ſo von der ſchlechten Land-Wolle grobe Tücher machen, die vornehmſten ſind. Das eine halbe Meile hiervon im Walde gelegene Schwefel-Bad lieget auf ihrem Grunde u. Boden. Es iſt ein Brunnen, deſſen lauliches Waſſer wie ſtinckende Eyer ſchmäcket, wird mit einer Pumpe aufgezogen, und in denen Rinnen in die Keſſel geleitet, allwo es gewärmet und zum baden von vielen an alten Schäden, Gicht und Glieder-Schmertzen krancken mit gutem Nutzen gebrauchet wird. Es ſind hier im Walde etliche Häuſer angebauet, welche von lauter Rusnaken bewohnet werden, ſo ſich mit Schindeln-machen und Vieh-Zucht nehren. Die Leibitzer Erbſen ſind nach denen Leutſchaueriſchen die beſten. Bey der oberſten Kirchen iſt ein wohl gebauter ſchöner Pfarr-Hof. Im Kirch-Thurme mit Mauer-Zinnen ſind gute Glocken. Die untere Spital-Kirche wird alljährlich nur ein Mahl beſuchet. **Kreckwitz** Beſchr. von Ungern I. p. 307. **Zeiller** Beſchr. von Ungern p. 166.

Leibitzer-Bach, ein kleines Waſſer in Zips, welches von vorher beſchriebener Stadt ſeinen Namen hat, und die Stadt Kayſmarckt berühret. **Zeiller** Beſchr. von Ungern p. 162.

Leiblfing, ſiehe **Leubelfingen**.

Leib-Medicus wird der ordentliche beſtellte Medicus eines groſſen Herrn genennet, welcher vor deſſen Geſundheit beſondere Sorge tragen muß, ſiehe auch Archiater. Tom. II. p. 1218.

Leibnawe, ſiehe **Libenau**.

Leibnitz, ſiehe **Leubnitz**.

Leibnitz oder **Laibnitz**, ein Bach in Ober-Crain, entſpringt oberhalb denen Steinbühliſchen Hammer-Gewercken, flüſſet ſchnell treibt viele Hammer, und ſtürtzet ſich hernach in die Sau. Von Forellen und Aalen hat er eine groſſe Menge und auch viele Aeſchen. **Valvaſor** Ehre des Herzogth. Crain II. 14. p. 156.

Leibnitz oder **Leibnütz**, Leubnuzius, (**Friedrich**) erblickte im Jahre 1597. den 24. Nouembr. das Licht dieſer Welt zu Altenberg, einer wegen derer reichen Zinn-Berg-Wercke gar bekannten Stadt in Meiſſen. Sein Groß-Vater, Chriſtoph, welcher bey Chur-Fürſt Auguſten in groſſen Gnaden ſtund, und erſtlich Amt-Mann zu Altenburg, hernach Schöſſer zu Pirne geweſen, hatte eine von Adel aus Jütland, Namens Barbara von Kahlenburg, zur Ehe; ſein Vater Ambroſius aber, welcher in Altenberg Stadt- und Berg-Schreiber war, hatte ſich mit Anna Deuerlinin verehlicht. Nach dem er auf der Schule zu Altenberg die erſten Gründe der Glaubens-Lehre und derer Sprachen geleget hatte, gieng er zu Anfange des 1612. Jahres auf die Chur-Sächſiſche Land-Schule zu Meiſſen, wo er ſich gantzer ſechs Jahre aufhielt. Als er ſich eben zu Ende des 1617. Jahres auf die hohe Schule begeben wollte, ſtarb ihm ſein Vater Ambroſius, welches verurſachte, daß er in ſeine Vater-Stadt zurück kehren muſte; worauf er nach Verfliſſung eines Monaths auch ſeine Mutter verlor. Doch konnte ihn dieſes alles nicht von ſeinem Vorhaben, die hohe Schule zu beſuchen, abhalten, und er wandte ſich vielmehr ſo fort nach Beerdigung ſeiner Mutter nach Leipzig. Kaum war er daſelbſt angelanget, als er an ſeiner Mutter Bruder Friedrich Deuerlinen, des Schöppen-Stuhls und derer Stadt-Gerichte zu Leipzig Actuario, einen andern Vater, an M. Johann Müllern, Profeſſore der Sitten-Lehre und Actuario der hohen Schule daſelbſt, aber einen groſſen Gönner erhielt. Durch dererſelben Beyhülffe und beſonders treuen Unterricht des letztern brachte er es ſo weit, daß er im 1619. Jahre von der Philoſophiſchen Facultät daſelbſt das Baccalaureat erhielt. Im Jahre 1621. ward er dem nur gedachten Actuario Müller, als welcher ihn ſelbſt dazu vorgeſchlagen hatte, im Actuariate beygefügt, und im folgenden Jahre der Welt-Weisheit und freyen Künſte Magiſter. Weil er ſich nun nebſt der Welt-Weisheit auch eifrigſt auf die Rechts-Gelehrſamkeit gelegt hatte, ſo ſuchte er ſich auf alle Weiſe zu practiciren geſchickt zu machen. In dieſer Abſicht reiſte er im 1624. Jahre zum Chur-Sächſiſchen Ober-Hof-Prediger Hoe von Hoeneg, welcher zugleich Kayſerlicher Hof-Pfaltz-Graf war, und ſuchte um das Notariat an, welches er auch empfieng, und darauf den Anfang in denen Gerichten zu practiciren machte. Als nachgehends im 1628. Jahre das Actuariat bey der hohen Schule durch das Abſterben Profeſſor Müllers erlediget ward, bekam er ſolches alleine, und leiſtete darinnen der hohen Schule erſprießliche Dienſte, ward auch im Jahre 1635. zu deren Belohnung als Collegiat im groſſen Fürſten-Collegio auf- und angenommen, und verwaltete in demſelben ein Mahl das Amt eines Praepoſiti magni. In eben dieſem Jahre ward ihm in der Philoſophiſchen Facultät eine Stelle angewieſen, welche ihm vier Mahl das Decanat und etliche Mahl das Procancellariat aufgetragen. Im 1640. Jahre erhielt er die Profeſſion der Sitten-Lehre; ſtarb aber im Jahre 1652. den 5. Septembr. nach dem er einige Wochen hinter einander von der Gicht, mit der er immer geplagt geweſen, überfallen worden; dazu hernach noch der Durchlauff gekommen. Seinen Ehe-Stand hat er drey Mahl angetreten. Die erſte Ehe-Liebſte, die er ſich im Jahre 1625. beygeleget hatte, war Anna, Benedict Fritzſchens Tochter, mit welcher er zwey Söhne und vier Töchter gezeuget, davon aber nur ein Sohn, M. Johann Friedrich, nachmahliger dritter College der Thomas-Schule

zu

zu Leipzig, und eine Tochter, Anna Rosina, die D. Henrich Freißleben, Superintendenti zu Orlamünde, beygeleget worden, ihn überlebten. Nachdem er im 1634. Jahre zum ersten Mahle zum Witber worden, heurathete er im folgenden 1636. Jahre Dorotheen, Bartholomaei Vogtz eines berühmten Buchhändlers Tochter, die im 1643. Jahre ohne Kinder abgieng. Darauf verehlichte er sich im folgenden 1644. Jahre mit Catharina, D. Wilhelm Schmucks öffentlichen Lehrers derer Rechte, der Iuristen-Facultät Beysietzers, und des kleinen Fürsten-Collegii Collegiatens Tochter, die ihm Gottfried Wilhelmen, von dem eine besondere Abhandlung folget, und Anna Catharinen, L. Simon Löfflers Archi-Diaconi bey der Thomas-Kirche zu Leipzig Ehe-Liebste. Sonst hat man von ihm einige Disputationes philosophicas. **Witte** Diar. **Ludovici** Entwurff einer vollständ. Hist. der Leibnitz. Philosophie 2. §. 12. seqq. p. 7. seqq.

Leibnitz, (Gottfried Wilhelm, Baron von) einer derer grössesten gelehrten von Teutschland, dessen Vater vorhergehender Friedrich Leibnitz gewesen, war zu Leipzig im Jahre 1646. am Tage Johannis des Täuffers, oder, nach dem alten Calender, den 23. Iunii, nach der neuen Zeit-Rechnung aber den 4. Iulii. geboren. Seines Groß-Vaters Bruder, Paul von Leibnitz, Haupt Mann auf der Windischen Gränitz in Ungern, war schon im Jahre 1600. vom Kayser Rudolph dem II. wegen seiner im Felde erwiesenen Tapferkeit geadelt, und mit einem besondern Wapen beliehen worden, dessen er sich nach Mahls gleich Falls beständig bedienet hat. Da er allererst sechs Jahr alt war, verlor er seinen Vater durch den Tod, doch wuste seine Mutter diesen Verlust durch ihre Einsicht und Sorgfallt vor dessen Erzühung wieder zu ersetzen. Er besuchte darauf die Nicolai-Schule zu Leipzig, und seine Lehrer liessen es um so viel weniger an ihrer Treue fehlen, da sie schon vorher sahen, daß in ihm ein grosser Geist anzutreffen wäre, und er mit der Zeit in der gelehrten Welt ein grosses Aufsehen machen würde, wie denn auch Iac. Thomasius dieses voraus gesaget haben soll. Die Griechische und Lateinische Sprache erlernte er von Thomasio, und that es auch da Mahls allen seinen Mitschülern, die mit ihm in einer Clasle sassen, am Fleisse und Scharffsinnigkeit zuvor. Kaum hatte er die Anfangs Gründe der Lateinischen und Griechischen Sprache gefasset, als er schon zu Hause die Lateinischen und Griechischen Schul-Bücher fleißig las. Sonderlich wandte er vielen Fleiß auf die Lesung des Liuii und Virgilii, welchen letztern er so offte durchgegangen, daß er auch noch in seinem hohen Alter denselben von Worte zu Wort in unverrückter Ordnung hersagen können. Im 1661. Jahre ward er bey der hohen Schule als Studente eingeschrieben, und unterließ auch nunmehro nicht, fleißig Bücher zu lesen, da er einen Unterschied zu machen wuste. Weil ihm nun sein Vater eine schöne Bibliothec hinterlassen hatte, darinnen sonderlich viele Schrifften derer alten Auctorum und Weltweisen anzutreffen waren, las er ohne Unterschied die darinnen befindliche Dichter, Redner, Geschichts-Schreiber, philosophische, iuristische, medicinische und theologische Bücher, und befragte sich über die Stellen, so ihm unverständlich waren, bey denen da Mahls lebenden gelehrten; wie er denn über Haupt nicht zu dieser oder jener, sondern zu allen Wissenschafften insgesammt eine allgemeine Neigung von sich spüren ließ. Doch setzte er dabey die Besuchung derer Collegien nicht an die Seite, sondern war vielmehr besorgt, sich gelehrte und geschickte Lehrer zu erwählen, bey denen er die Philosophie und Mathesin hören könnte. In der Mathesi bediente er sich demnach des Unterrichts Johann Kählns, in der Philosophie aber Jacob Thomasii, Friedrich Rappolts und Johann Adam Schertzers. Im folgenden 1662. Jahre gieng er nach Jena, hörte daselbst in der Mathesi Erhard Weigeln, in der Historie Johann Andreas Bosen, in der Rechts Gelahrheit aber Johann Christoph Falcknern, war auch in derjenigen Gesellschafft derer gelehrten, welche sich Collegium quaerentium nannte. Nach seiner Zurückkunfft nach Leipzig erhielt er noch in diesem Jahre das Baccalaureat. Nun wollen zwar einige, daß er erst nach der Zeit nach Jena gegangen sey, andere aber halten es vor unwahrscheinlich, und setzen es, wie schon gemeldet, zuvor. Im 1663. Jahre disputirte er unter Jacob Thomasio de Principio Indiuidui, welche Dissertation er, wie der Titel bezeuget, selbst verfertiget hat. Bald darauf gieng er nach Braunschweig in eben diesem Jahre zu dem berühmten Iuristen Johann Strauch, seiner Mutter Schwester Manne, um einige streitige Erbschaffts-Händel abzuthun, hielt sich aber nicht lange daselbst auf, sondern kehrte so gleich nach verrichteter Sache wieder nach Leipzig zurück. Hierauf entschloß er sich bey der Philosophischen Facultät daselbst um den Magister-Titel anzuhalten, welchen er auch im Jahre 1664. da er noch nicht 18. Jahre zurück geleget hatte, erhielt; büßte aber wenig Tage darauf seine Mutter ein. Nichts desto weniger fuhr er in Erlernung der Rechts-Gelehrsamkeit eifrig fort, scheuete sich aber nicht, ob er gleich schon Magister war, noch iuristische Collegia zu besuchen, und erwählte hierinnen die unvergleichlichsten Rechts-Lehrer, Qvirin Schachern und Bartholomäi Leonhard Schwendendörffern. Ueber dieses befleißigte er sich nicht weniger auf die Welt-Weisheit, und las insonderheit derer alten Griechischen Welt Weisen Schrifften, worinnen ihm Jacob Thomasiussens Unterricht sehr zu Statten kam. Er hatte auch in Willens, Conciliationem Philosophiae Platonicae et Aristotelicae zu schreiben, und brachte des Wegen offt gantze Tage in einem kleinen Walde bey Leipzig zu, um diesen Gedancken desto freyer nachzuhängen. In eben diesem Jahre vertheidigte er eine Dissertation, die den Titel Specimen Quaestionum philosophicarum ex Iure collectarum führte, als Praeses auf dem Philosophischen Catheder. Im folgenden 1665. Jahre disputirte er unter Schwendendörffers Vorsitze zwey Mahl auf dem Iuristischen Catheder de Conditionibus. Nach diesen abgelegten Zeugnissen seiner Rechts Gelehrsamkeit ward er zum Baccalaureo Iuris ernennet. Damit er aber auch seine Geschicklichkeit in der Sprach-Wissenschafft sehen lassen mögte, hatte

er

er sich vorgesetzet, eine Abhandlung de Scriptoribus Lipsianizantibus seu Laconicum Lipsii scribendi genus imitantibus zu verfertigen, wozu er auch schon bey seinen Neben-Stunden vieles gesammlet hatte, welches Werck aber nach Mahls durch andere Verrichtungen unterbrochen ward. Im 1666. Jahre disputirte er das erste Mahl pro Loco, um dereinst eine Stelle in der Philosophischen Facultät zu erhalten, und zwar, wie gebräuchlich, ohne Respondenten. Der Titel dieser Disputation war Disputatio Arithmetica de Complexionibus. Ueber Haupt aber war sie voller Spuren einer vortrefflichen Erfindungs-Krafft und tieffen Einsicht in den Zusammenhang derer Wahrheiten. Gleich darauf suchte er um das Doctorat an, ward aber zurück gewiesen. Die Ursache desselben wird verschiedentlich angegeben. Einige sagen, entweder weil er noch nicht 20. Jahre und also zu solcher Würde zu jung war, oder weil er sich durch die Abweichung von Aristotelis und derer Scholasticorum Lehre Feinde gemachet hatte. Andere melden, es sey wegen unbekannter Ursachen, und weil er noch zu jung geschienen, geschehen. Er gieng des Wegen, wie wohl nicht ohne Wiederwillen, von Leipzig nach Altdorff, ersuchte die dasige Iuristen-Facultät um Ertheilung der Doctor-Würde, und erhielt auch dieselbe noch im 20. Jahre seines Alters, nach dem er sein Examen mit grossem Ruhme ausgestanden und eine Disputation de Casibus perplexis in Iure mit aller anwesenden Beyfalle vertheidiget hatte. Bald darauf ward ihm von freyen Stücken die Rechts-Gelehrsamkeit ausserordentlich daselbst zu lehren aufgetragen, welches er aber, weil seine Absicht mehr dahin gieng, mit der Zeit einen Hof-Mann abzugeben, als sein Leben auf hohen Schulen mit Unterrichtung der Jugend zuzubringen, ausschlug. Er gieng also von Altdorff weg, und begab sich noch in diesem 1666. nach Nürnberg, um sich mit denen daselbst befindlichen gelehrten und Künstlern zu besprechen. Er war aber nur daselbst angekommen, als ihm hinterbracht ward, wie sich eine geheime Gesellschafft daselbst befände, die unter der Aufsicht einer gewissen geistlichen Person den Stein derer Weisen suchte. Weil er nun eine hefftige Begierde, sich dieser Gesellschafft bisherige Bemühungen gleich Falls zu Nutze zu machen, bey sich bemerckte, und nur auf Mittel und Wege, wie er in dieselbe gelangen könnte, gedachte, so ersann er gar bald eine List, durch die er seines Wunsches in der That völlig theilhafftig wurde. Denn er gieng in kurtzer Zeit die Schrifften derer berühmtesten Alchymisten durch, sammlete sich aus selbigen die barbarischten, dunckelsten und abentheuerlichsten Redens-Arten, setzte sie in Form eines Briefes, den er doch selbst nicht verstand, zusammen, und überreichte ihn dem Ober-Aufseher gedachter Gesellschafft mit Bitte, daß er in dieselbe aufgenommen werden mögte, weil aus dieser Schrifft erhelle, daß ihm die Alchymistischen Geheimnisse nicht unbekannt seyn müsten. Er ward darauf alsbald ins Laboratorium geführet, und ihm, weil die sämmtliche Genossenschafft urtheilte, er müste ein Adeptus oder nicht viel weniger seyn, aufgetragen, das Protocoll zu führen, wobey zugleich jährlich eine gewisse Geld-Summe vor seine Mühe ausgesetzet ward. Er nahm auch ohne langen Anstand dieses angetragene Amt auf sich, und fieng an, die von denen Mitgliedern versuchten Processe ordentlich in ein Buch einzutragen, auch die vornehmsten Sachen aus denen berühmtesten Alchymistischen Büchern zu ihrem Nutzen auszuzeichnen. Ob nun wohl die Gesellschafft von ihm zu lernen gedachte, so lernte er doch vielmehr von ihr, und begrieff dasjenige in kurtzem, was sie mit Verluste vieler Zeit und Mühe erfahren hatte; wie wohl auch seine Gedancken, die er bey ieder Sache mittheilete, insgesammt gebilliget und wohl aufgenommen wurden. Unter der Zeit geschahe es, daß der Baron Johann Christian von Boineburg, Chur-Maintzischer vornehmster Staats-Minister, in einigen Angelegenheiten nach Nürnberg kam, und Iustus Jacob Leibnitz, welcher ihm aber weiter nicht, als nur dem Namen nach verwandt war, es so weit brachte, daß er mit gedachtem Boiniburg des Mittags im Gast-Hofe an einer Taffel speiste. Bey dieser Gelegenheit wuste er sich nun bey ihm in solche Gunst zu setzen, daß er ihn von Stund an seiner Gnade versicherte, auch ihm, da er die vortreffliche Unterscheidungs- und herrliche Erfindungs-Krafft nebst denen schönen Wissenschafften an ihm bemerckte, den Rath gab, sich fernerhin besonders mit allem Ernste auf die Rechte und Geschichte zu legen, mit beygefügtem Versprechen, daß er ihn als Chur-Maintzischen Rath anzubringen trachten wollte. Aus dieser Ursache verwechselte er, um denen Rechten und der Historie besser obzuliegen, Nürnberg mit Franckfurt am Maine, und lebte daselbst anfänglich von eigenen Mitteln. Als er einige Zeit daselbst zugebracht hatte, verlangte ihn der Frey-Herr Boineburg nach Maintz, welchem Befehle er um so viel williger nachkam, weil ihm die Versicherung gegeben ward, daß ihm seine Freyheit gelassen werden sollte. Er machte sich auch so fort auf die Reise, und kam im 1667. Jahre glücklich in Maintz an, wo er das Glück hatte, daß er nicht nur dem Chur-Fürsten so gleich vorgestellet ward, sondern derselbe auch so gleich seine besondern Gaben bey dem ersten Verhöre bemerckte. Weil er nun da Mahls ein Buch, dessen weiter unten gedacht werden wird, welches er auf der Nürnbergischen Reise verfertiget hatte, im 1668. Jahre herausgab, und dem Chur-Fürsten zuschrieb, so ward dieses gantz gnädig von ihm aufgenommen. Insonderheit gefiell ihm das unter denen desideratis in Iurisprudentia angegebene Corpus Iuris, welches er versprochen hatte. Dahero ließ er sich die Einrichtung davon nicht alleine vortragen, sondern gab auch selbst an die Hand, wie er sie verlange, und erbot sich zu aller Beförderung des vorhabenden Wercks. Dieses gab ihm Gelegenheit, seine Einrichtung noch in eben diesem Jahre in einer kleinen Schrifft, Corporis Iuris reconcinnandi Ratio genannt, zu Maintz mit Verschweigung seines Namens und des Orts des Drucks herauszugeben, und ausführlicher zu entdecken; wie wohl er auf ausdrücklichem Befehl des Chur-Fürsten vieles verschweigen muste, so er doch gerne hätte sagen wollen. Er ließ es aber nicht an dieser vorgeschlagenen Einrichtung

richtung alleine bewenden, sondern legte auch selber Hand zum Wercke. Zu diesem Ende wechselte er mit dem Reichs-Hof-Rathe, Johann Albrecht Portnern, der gleiche Gedancken das Corpus Iuris Iustinianeum zu reformiren vor hatte, verschiedene Briefe über diese Sache. Er schaffte sich auch des Wegen zwey alte Corpora Iuris in folio an, so zu Genf herausgekommen, und nachgehends auch die Leipziger Auflage, die Gleditsch in 4. drucken lassen. Aus diesen Auflagen schnidt er den Text und klebte ihn nach seiner gemachten Einrichtung auf Papir, so er in folio zusammen binden lassen. Dabey bediente er sich des Beystandes des Chur-Maintzischen Hof-Raths und Hof-Gerichts-Beysietzers, Hermann Andreas Lassers, der vorlängst gleiche Absichten gehegt hatte. Eben da Mahls hatte er in Willens mit Hesenthalern, Alstedts Encyclopaediam zu übersehen, zu verbessern und zu vermehren. Nachgehends kamen andere Verrichtungen dazwischen, die es verhinderten. Darunter war unstreitig eine derer vornehmsten, daß Johann Casimir, König in Polen, im Jahre 1668. Cron und Scepter niederlegte, und sich unter andern auch Philipp Wilhelm, Pfaltz-Graf zu Neuburg, bey dem der neuen Wahl wegen ausgeschriebenen Tage zu dieser Crone angab. Aus dieser Ursache ward der Frey-Herr Boineburg von dem Pfaltz Grafen nach Polen gesandt, und er verfertigte unter dem Namen George Vlicouius Lithuanus eine hernach anzuführende Schrifft, worinnen er zeigte, daß die Polen keinen bessern König, als gedachten Pfaltz-Grafen, wählen könnten. Ob man nun wohl nicht sagen kann, ob er diese Schrifft auf Befehl des Frey-Herrn Boineburg aufgesetzt, oder sich sonst vor verpflichtet geachtet, durch dieses Werck seines Beförderers Verrichtungen desto glücklicher zu machen, so bewunderte man doch auch in dieser kleinen Schrifft die so wohl gerathene Arbeit, und der Pfaltz-Graf selbst bezeugte, ob er wohl in seinem suchen unglücklich gewesen war, sein besonderes Vergnügen darüber, bemühete sich auch im 1670. Jahre ihn durch viele ansehnliche Vorschläge und Versprechungen zu bewegen, daß er an seinem Hofe Dienste annähme. Er würde auch ohne Zweifel dahin gegangen seyn, wo nicht die Vorstellungen des Barons Boineburg, welche bey ihm wegen derer vielen genossenen Wohlthaten Stat eines Befehls waren, so viel gegolten hätten, daß er es ausschlagen muste. Gedachter Boineburg beschenckte ihn auch mit Nizolii Buche de veris Principiis et vera Ratione philosophandi, und überredete ihn, es mit Anmerckungen wieder auflegen zu lassen, davor er ihm hernach diese Auflage zuschrieb. In diesem 1670. Jahre ward er auch durch Vermittelung des Barons Boineburg Chur-Maintzischer Rath und Beysitzer der Justiz Cantzeley, erhielt auch eine gar ansehnliche Besoldung, welches ihn um so viel mehr antrieb, vor das beste seines Herrn besorgt zu seyn. Im folgenden Jahre ward er durch diesen Baron auch mit Herzog Johann Friedrichen zu Braunschweig-Lüneburg der Gestallt bekannt, daß er nach Mahls die Freyheit hatte, alles, was ihm merckwürdiges vorkam, in Briefen an ihn zu berichten, wodurch ihm der Grund zu seinem fernern Glücke geleget ward. Um eben diese Zeit gieng sein Gönner der Baron Boineburg zur Römisch Catholischen Kirche über, und suchte Wistowatium, einen gelehrten Socinianer und Enckel Socini, von dem er ein guter Freund war, gleich Falls zu selbiger zu bereden, schrieb auch, um solches desto eher zu bewerckstelligen, einen Brief an ihn, darinnen er das Alterthum des Päbstlichen Glaubens dar zu thun befliessen war. Weil ihm aber jener entgegen setzte, wie er sich, dergleichen von einem in der Welt-Weisheit und Vernunfft-Lehre so erfahrnen Manne zu vernehmen, sehr wunderte, auch dabey das Geheimniß der heiligen Dreyeinigkeit bestrit und auf seine Einwürffe richtige Antwort verlangte, so ward Leibnitz zu welchem der Baron ein gröſſeres Vertrauen als zu sich selbst hegte, ersucht, die Antwort in seinem Namen über sich zu nehmen, wozu er sich auch bald willig finden ließ, und noch im 1671. Jahre damit zu Stande kam. Im 1672. Jahre ward er ersucht, nach Paris zu gehen, und einige Geld-Angelegenheiten des Barons Boineburg daselbst zu besorgen, auch zugleich auf seinen Sohn, welchen er daselbst hatte, einige Aufsicht zu haben. Er war auch zu diesem gantz willig zu Mahl, da er bey sich überlegte, wie sich zu dieser Zeit die gelehrtesten Männer daselbst authielten, und er aus ihrem Umgange vieles zu seinem Vortheile erlernen könnte. Des Wegen beschleunigte er seine Abreise, die er im Herbste des gedachten Jahres antrat und bediente sich auf derselbigen des Itinerarii Monconysii zu seinem Weg-Weiser in Erforschung derer ieder Orten befindlichen zur Litteratur, Natur-Lehre und Mathesi gehörigen Sachen. In Franckreich erwarb er sich durch seine ausnehmende Wissenschafften gar bald die Liebe und Hochachtung derer grossen uud gelehrten. Wie sich denn die gelehrtesten Männer täglich mit ihm von denen wichtigsten Sachen unterredeten, und ihm ihre Schrifften, ehe sie sie der Presse überlieferten, zum durchlesen übergaben. Ueber dieses zeigten sie ihm insbesondere ihre zur Litteratur gehörige Seltenheiten, und hielten nichts vor ihm verborgen. Sonderlich gab er sich in Franckreich alle ersinnliche Mühe, sich in der höhern Geometrie, darinnen er keine besondere Stärcke besaß, feste zu setzen; sinte Mahl er mit denen vortrefflichen Lehrern derselben und unter andern mit Hugenio Umgang pflegte. Dieser Umgang und die fleißige Lesung derer besten Geometrischen Schrifften setzten ihn in kurtzer Zeit in so einen Stand, daß kaum einer anzutreffen war, welcher ihm an Scharffsinnigkeit in Geometrischen Dingen beygekommen wäre. Ob er nun wohl zu Paris die meiste Zeit mit Erlernung der höhern Geometrie zubrachte, so war er doch auch mit andern Verrichtungen beschäfftiget. Der nachmahlige Bischoff Huetius ersuchte ihn, den Marianum Capellam mit seinen Anmerckungen in Vsum Delphini herauszugeben, und er hatte dieses nicht allein würcklich angefangen, sondern sahe sich auch fast im Stande, die Herausgabe zu bewerckstelligen, als ihm einige böse Leute dasjenige, so er zu Papire gebracht hatte, entwendeten, und ihn also an der Vollführung des Wercks hinderten. Als hierauf sein Beförderer der Baron von Boineburg gestorben, entschloß er sich, von Paris weg und nach

England zu gehen. Die Frantzosen aber suchten dieses Vorhaben auf alle Art und Weise zu hintertreiben, und versprachen ihm des Königs Gnade, boten ihm auch eine Stelle in der Academie und andere hohe Bedienungen an, ie doch alles mit der ausdrücklichem Bedingung, wenn er den Römischen Glauben annehmen wollte. Eben dieses mogte auch die Haupt-Ursache seyn, warum er es schlechter Dings ausschlug, weil bekannt, daß er nachgehends mehrere wichtige Aemter, die ihm unter eben der Bedingung angetragen worden, nicht angenommen. Er beschleunigte demnach seine Abreise, und gelangete noch in eben diesem Jahre in England an. Daselbst gerieth er mit Collinsio und Oldenburgen in Bekanntschafft, die ihn beyde einer besondern Freundschafft würdigten, wie ihm denn auch der letzte mit Isaac Newton bekannt machte. Seine Neben-Stunden wendete er auf Erfindung eines Rechen-Castens, dergleichen ehedem Pascal schon erfunden, aber nicht zur Vollkommenheit gebracht hatte des Wegen er eine gantz andere Einrichtung in Willens hatte, und es auf seiner Seite vor eine gantz neue Erfindung angesehen werden muste. Um diese Zeit verwechselte auch der Chur-Fürst zu Maintz das Zeitliche mit dem Ewigen, wodurch nunmehr nicht allein alle Hoffnung, am selbigen Hofe empor zu kommen, verschwand, sondern auch zugleich die jährlichen Einkünffte von gedachtem Hofe wegfielen. Er gieng aber noch im 1674. Jahre aufs neue nach Paris, und berichtete, so bald er nur in Franckreich angelanget war, seiner Gewohnheit nach, nebst andern merckwürdigen Dingen seinen damahligen Zustand, besonders den Verlust seines Chur-Fürsten, und seinen Fleiß, den er in Verfertigung seines Rechen-Castens anwendete, an Herzog Johann Friedrichen zu Braunschweig-Lüneburg. Dieser versicherte ihn nicht nur durch eine eigenhändige Schrifft seiner Gnade und Vorsorge, sondern trug ihm auch eine ansehnliche Hof-Raths-Stelle nebst dem Bibliothecariate und einer reichlichen Besoldung an; wobey er zugleich die Erlaubniß erhielt, sich noch so lange in Paris aufzuhalten, bis er mit seinem Rechen-Casten fertig wäre. Weil er auch dem Frantzösischen Staats Minister, Johann Baptista Colbert, und der Königlichen Academie derer Wissenschafften zu Paris eine vollständigere Beschreibung des Rechen-Castens überreichte, als er zu London verfertiget hatte, ward dieses von beyden so wohl aufgenommen, daß man ihn im 1675. Jahre zum ersten adsociirten Ausländer bey der Academie zu Paris einsetzte. Ueber dieses war er auch mit neuen Erfindungen in der Geometrie beschäfftigt, und entdeckte, daß die Porportion zwischen dem Circel und Durchmässer wie $\frac{1111}{1355}$ und so unendlich fort zu 1 sey. Von diesem Lehr-Satze gab er denen berühmtesten Lehrern der Mathesis zu Paris den Beweis, welche ihn auch mit vielem Vergnügen billigten. Hierauf wendete er sich noch in eben diesem 1675. Jahre von Paris wieder nach England, besuchte daselbst die vornehmsten Mäßkunst-Lehrer und zeigte ihnen den gedachten Beweis seines neuen Lehr-Satzes, hielt sich aber nicht gar zu lange daselbst auf, und setzte im folgenden Jahre seine Reise nach Holland fort. Zu Amsterdam besprach er sich mit dem berühmten Bürger-Meister Hudden, welcher ihm ein MSCt voller herrlicher Erfindungen vorlegte. Aus diesem war zu ersehen, wie Hudden die vom Mercatore erfundene Quadratur schon im 1662. Jahre bekannt gewesen, und er auch des Slusii Methodum tangentium noch lange vorher, ehe er öffentlich bekannt gemachet worden, weit vollständiger erfunden gehabt habe; des Wegen er auch nach Mahls sehr vor die Erhaltung dieses MSCts besorgt war, und wünschte, daß solches durch den Druck von dem Untergange befreyet werden mögte. Im September des 1676. Jahres langte er endlich in Hannover an, und ward von Herzog Johann Friedrichen sehr gnädig aufgenommen. Zu Anfange des folgenden Jahres trat er sein aufgetragenes Amt mit grosser Geschicklichkeit an, und besorgte alles mit möglichstem Eifer zum Besten und Vergnügen seines Fürsten, bemühete sich auch sehr, die Bibliothec zu Hannover nicht nur zu vermehren, sondern auch in bessern Stand zu setzen. Die übrige Zeit verwendete er auf allerhand nützliche Erfindungen, als die Differential-Rechnung und Verbesserung derer Wagen und Kutschen, welche er leichter und bequemer zu machen bedacht war. Weiter stellte er auch mit Genehmhaltung seines Fürsten verschiedene Physicalische und Chymische Versuche an. Bey allen seinen wichtigen Amts-Verrichtungen und Ausschweiffungen aber bekümmerte er sich doch auch um die Geschichte und Staats-Geschäffte grosser Herren. Denn es ward bald zu Anfange der Nimwegischen Friedens-Handlung ein hefftiger Streit erregt, ob denen Ministern, so von freyen Reichs-Fürsten dahin gesendet worden, der Titel abgesandte zukomme, oder ob sie nicht vielmehr nur abgeordnete zu nennen wären; so nahm er Gelegenheit, die Rechte des Hauses Hannover unter dem Namen Caesarini Furstenerii zu vertheidigen. Er schrieb auch auf Veranlassung Land-Graf Ernsts von Hessen-Rheinfels, des von Reck, Stenons und anderer mehr, vieles in Religions-Streitigkeiten, davon, wie **Eccard** in denen Anmerckungen über den *Fontanelle* versichert, noch grosse Pacquete seiner Aufsätze vor Handen sind. Nächst diesen Theologischen Streitigkeiten hat er auch über verschiedene Lehren des Cartesii mit Henrich Eckharten nicht wenig Briefe gewechselt. In eben diesem 1678. Jahre eröffnete er Herzog Johann Friedrichen zu Braunschweig-Lüneburg, daß ihm eingefallen sey, wie man denen Ertz-Gruben, die vom Wasser zu sehr beschweret würden, zu Hülffe kommen könnte. Der Herzog nahm dieses Erbieten so gleich an, und versprach, wo er seinen gethanenen Vorschlag ins Werck richten, und die Erfindung nur ein gantzes Jahr durch die Probe aushalten würde; so sollte er auf die Zeit seines Lebens an allen Orten, wo er sich nur aufhalten wollte, jährlich 1200. Thaler ausgezahlt bekommen. Dieses trieb ihn um so viel mehr an, alle ersinnliche Mühe auf die Vollführung des Wercks zu wenden, welches er auch bald zu Stande brachte: Da er aber im folgenden Jahre gleich im Begrieffe war, dem Herzoge die Erfüllung seines Versprechens zu hinterbringen, so erhielt er die traurige Nachricht von seinem erfolgten Ableben, welches also sein gantzes Vorhaben auf ein Mahl unterbrach. Er verfertigte hernach auf diesen Herzog ein Lateinisches

Gedichte

Gedichte in Heroischer Sprache, worinnen er zugleich dessen Herrn Bruder als Nachfolger alles Glück in der Regirung anwünschte. Dieses Gedichte ward von Herzog Ernst Augusten, des verstorbenen Bruder und Nachfolger, auch so wohl aufgenommen, daß er ihn sogleich in seine Dienste nahm und eben Falls als würcklichen Hof-Rath bestätigte. Ausser seiner Besoldung von 600. Thalern genoß er noch über dieses freye Wohnung und Tafel, wozu auch andere Begnadigungen mehr kamen, daß man seine jährlichen Einkünffte zusammen füglich über 1000 Thaler rechnen konnte. Dieser Herzog trug ihm auch hernach auf, dasjenige, so er seinem Vorfahren versprochen, ins Werck zu richten, worauf er noch in diesem Jahre auf erhaltenen Urlaub die Ertz-Gruben auf dem Hartz-Walde besuchte, um seine vorhabende Erfindung daselbst vom neuen vorzunehmen, und in noch mehrere Vollkommenheit zu setzen, worinnen er auch anfänglich gantz guten Fortgang hatte. Die Berg-Leute aber fanden hernach Ursachen, das Werck zu hintertreiben. Als er noch über dieser Erfindung begrieffen war, schrieb ihm einer seiner guten Freunde aus Wien, daß der Kayserliche Bibliothecarius und Geschicht Schreiber Lambecius gestorben wäre. Weil er nun schon lange Lust in Kayserliche Dienste zu treten gehabt hatte, und über dieses bey sich erwog, wie ihm nach Verflüssung des Probe-Jahrs von seiner Erfindung, er mögte sich auch aufhalten, wo er wollte, jährlich Gnaden-Gelder ausgezahlt werden sollten, so hatte er nunmehro in Willens, seinen Vorsatz ins Werck zu richten, und das Kayserliche Bibliothecariat und Historiographat zu übernehmen, wo er anders zugleich eine Stelle im Kayserlichen Hof-Rathe erhalten könnte; wes Wegen er auch schleunig wieder zurücke schrieb, und seine Absicht nebst denen dazu dienlichen Mitteln eröffnete. Er bemühete sich in dessen auch die Wetter-Gläser zu verbessern, und wechselte darüber mit dem berühmten Rechts-Lehrer Samuel Reyher verschiedene Briefe, die aber noch zur Zeit noch nicht ans Tage-Licht gekommen. In eben diesem Jahre ward er mit Günther Christoph Schelhammern bekannt, welches hernach zu verschiedenem Brief-Wechsel zwischen beyden Gelegenheit gegeben. Als im 1682. Jahre zu Leipzig die Acta Eruditorum unter der Aufsicht Otto Menckens ihren Anfang nahmen, so suchte er dieses löbliche Vorhaben, so bald er Nachricht davon erhalten, auf alle Weise zu befördern, schickte auch, wie hernach unter seinen Schrifften erwehnt werden wird, verschiedenes in dieselbe ein. Im 1684. Jahre gerieth er über der Schrifft, die er Specimen de Dimensionibus Figurarum genannt, und in die Acta Eruditorum dieses Jahres ohne Vorsetzung seines Names einrücken lassen, mit Ehrenfried Walthern von Tschirnhaus in Streit, wegen der von diesem bekannt gemachten Art, die Tetragonismos indefinitos zu finden; welche Lehr-Art dieser vor allgemein, er aber in nur gedachter Schrifft dieselbe vor eine besondere ausgegeben hatte, und im folgenden Jahre mengete sich auch Johann Craig in diesen Handel. Im 1687. Jahre nahm sich de Catelan ein Mathematicus zu Paris des Carteſii, den er im vorigen Jahre wegen des Kräfften-Masses der Bewegung angefochten hatte, an; er antwortete aber noch in eben diesem Jahre, und endigte hierdurch den Streit gar geschwinde. Mittler Weile hat ihm Herzog Ernst August die Historie seiner Zeit zu schreiben aufgetragen, des Wegen er noch in diesem Jahre auf Unkosten des Herzogs eine Reise antrat, um die hierzu erforderlichen Sachen zusammen zu bringen. Hierauf durchreisete er zu erst den grössesten Theil von Teutschland, sonderlich Bayern, Francken und Schwaben, suchte die MSCte in denen alten Clöstern fleißig auf, durchgieng die Nachrichten von Städten, besahe die alten Grabstädte und andere Alterthümer, und besprach sich aller Orten mit denen gelehrtesten Leuten und berühmtesten Künstlern. Zu Franckfurt am Maine nahm er einen jungen Menschen, Namens Friedrich Heyn, zum Gehülffen an, der ihm aus denen MSCten und seltenen Büchern auszeichnen helffen muste. Diesen nahm er auch mit nach Wien, wo sie sich beyde in der Kayserlichen Bibliothec wohl umsahen. Von da aus gieng der Weg nach Italien in die Landschafften, wo die alten Marggrafen von Toscana, Ligurien und Este, so mit dem Hause Braunschweig eines Ursprunges gewesen, ihre Güter gehabt hatten. Zu Rom ward er mit dem Jesuiten und Praesidenten des Mathematischen Tribunals zu China, Grimaldi, bekannt, und besuchte hernach Florentz, durchkroch auch die Berg-Wercke in Istrien. Als er gantz alleine von Venedig nach Mesola schiffte, gerieth er bey einem entstandenem harten Sturme in grosse Lebens-Gefahr. Denn weil der Steuer-Mann dieses Schiffs in der Einbildung stund, daß dieser reisende, welchen er vor einen Ketzer hielt, Ursache an diesem Ungewitter wäre, und nicht glaubte, daß ein Teutscher seine Sprache verstünde, schlug er seinen Cammeraden vor, daß sie ihn ins Meer werffen, und sich in sein Geld und Gut theilen wollten. Ob er nun zwar dieses alles mit anhörte, so war ihm doch nicht wohl bey der Sache zu Muthe. Unter dessen fiel ihm gar bald ein Mittel bey, sich der bevorstehenden Gefahr des Todes zu entreissen. Denn weil er gleich einen Rosen-Crantz bey sich hatte, so zog er denselben aus seiner Tasche hervor, und drehete ihn mit so einer andächtigen Mine herum, als ob er das Pater noster betete; worauf denn ein Boots-Knecht, welcher dieses sahe, zum Steuer-Manne sagete, daß es unbillig wäre, einen so guten Christen ins Meer zu werffen: darauf er also von der augenscheinlichen Gefahr befreyet ward. Im 1689. Jahre löste er die Aufgabe de Linea Isochrona, welche der Abt Catelan nicht auflösen können, selbst auf, und ward hierdurch eines Gegners los; da er hingegen an Dionysio Papin, Professori Matheseos zu Marpurg, einen andern in eben dieser Sache bekam. Hierauf gelangte er im 1690. Jahre von seinen Reisen, die er wegen der Historie des Hauses Braunschweig-Lüneburg übernommen hatte, mit einem schönen Vorrathe von allerley Sachen glücklich wieder in Hannover an. Nach dem er sich nun seinen ordentlichen Amts-Verrichtungen wieder unterzogen hatte, wendete er seine Neben-Stunden so wohl auf die Wiederlegung des Papin, als die Auflösung der Aufgabe von der Ketten- oder Strick-Leine, die ihm Iacob Bernoulli aufgegeben hatte. Weiter

ter machte er sich wieder über die Verbesserung der Rechts-Gelehrsamkeit, die er noch zu Maintz mit allem Ernste unternommen hatte, und vertheidigte auch bey Gelegenheit des Buchs, welches Paullus Pelisson unter dem Titel: Reflexions sur les differents de la Religion herausgegeben hatte, die Evangelische Kirche gegen die Römische, daraus hernach der zwischen beyden bekannte starcke Brief-Wechsel entstanden; wobey zugleich verschiedene Philosophische Materien, die einen Einfluß in die Theologie hatten, von beyden Theilen auf das gründlichste untersuchet worden. In eben diesem 1691. Jahre trug ihm Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel die ansehnliche Bedienung eines Hof-Raths und Vorstehers des Fürstlichen Bücher-Vorraths daselbst auf; doch ward ihm unter andern in der des Falls ausgestelltem Urkunde ausdrücklich mit anbefohlen, wegen eines Bücher-Verzeichnisses besorgt zu seyn, weil er solches zu Hannover, in dem er sich auf sein Gedächtniß verließ, unterlassen hatte. Sonst ward er auch in eben diesem Jahre zum Schieds-Manne zwischen Dominico Gulielmin, Doctore Medicinae und vornehmsten Professore Matheseos zu Bononien, und Dionysio Papin erwählet, welche über der Schrifft Aquarum fluentium Mensura, noua Methodo inquisita, die sich vom erstern herschrieb, zusammen gerathen waren. Als auch in diesem und denen vorhergehenden Jahren die Chur-Sache des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses getrieben ward, und man viele wichtige Bewegungs-Gründe so wohl vor als wieder dieselbe vorbrachte, so unterließ er nichts, was zum besten dieses Hauses etwas in der gedachten Sache beytragen konnte, und eröffnete denen Staats-Ministern alles, was er in der Historie und dem Staats-Rechte wuste und finden konnte, das ihm hierzu zu wissen nöthig war; wie denn auch diese Sache im 1692 Jahre glücklich ihre Endschafft erreichte. Nachgehends brachte er einen kurtzen Entwurff der Braunschweigischen Historie zu Papire, welchen er seinem Chur-Fürsten vorlegte. Da er nun bey der Verfertigung desselben zugleich den natürlichen Zustand derer Braunschweig-Lüneburgischen und angrentzenden Länder betrachtete, arbeitete er ein ander Werck aus, welches er eigentlich Protogaeam nennte, davon er noch in eben diesem Jahre einen Auszug in die Acta Eruditorum einsandte, welcher im folgenden 1693. Jahre im Ianuario eingerückt befindlich. In diesem Jahre hatte er auch seine Gedancken über Petri Daniel Hugetii Censuram Philosophiae Cartesianae und Johann Schwelings dagegen verfertigte Schrifft aufgesetzet, und an den Abt Nicaise überschickt. Fast von gleicher Materie und um eben diese Zeit schrieb er auch an den berühmten Christian Thomasium, und übermachte ihm einige Anmerckungen über Cartelii Leben und Schrifften, die Thomasius auch in seine Historie der Weisheit und Thorheit mit eingerückt. Er fieng nachgehends auch an die Ontologie in die Höhe zu bringen, und verfertigte des Wegen verschiedene Schrifften. In diesem 1694 Jahre gerieth er mit dem berühmten Rechts-Gelehrten Kulpisio in Streit, welcher dem Hause Würtemberg die Reichs-Sturm-Fahne zueignete, da er hingegen die Kayserliche Partey nahm, und behauptete, daß es dem Kayser frey stehe, welchem Fürsten er wolle, die Reichs-Sturm-Fahne zu geben, dabey er zugleich seinem Chur-Fürsten das Wort redete. Er ward auch wegen des in seinem Codice diplomatico behaupteten Bündnisses, so König Carl in Franckreich und die Sächsischen Herzoge Friedrich und Wilhelm im 1444. Jahre aufgerichtet, von Pfannern augerfochten, vertheidigte sich aber so gleich in einem Briefe an Tentzeln. Weil auch der unvergleichliche Holländische Geometer Bernhard Niewentyt verschiedene Zweifel wegen seiner Differential-Rechnung vorbrachte, und ihm über dieses, um in seinem Suchen desto glücklicher zu seyn, von beyden Schrifften, darinnen er dieselben angegrieffen hatte, ein Exemplar zustellete, sahe er sich durch das eifrige Verlangen seines höflichen Gegners bewogen, ihm darauf zu antworten. Er verfertigte auch in diesem Jahre eine Schrifft von Verwandschafft derer Herzoge zu Braunschweig und derer Marggrafen zu Este, welches eigentlich ein Frantzösischer Brief ist, den er drucken lassen. Die Gelegenheit zu dieser Untersuchung aber hatte ihm die Vermählung des Herzogs zu Modena mit des verstorbenen Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Johann Friedrichs ältesten Printzeßin gegeben. Darauf ward er im 1696. Jahre von Chur-Fürst Ernst Augusten zum geheimen Rathe und Geschicht-Schreiber ernennet, in welcher Bedienung er auch keine Versammlung derer hohen Staats-Bedienten, darinnen etwas, so das Braunschweig-Lüneburgische Haus selbst betraff, in Berathschlagung kam, leichlich versäumte. Sonderlich befleißigte er sich um selbige Zeit auf die Braunschweig-Lüneburgische Historie, die er mit solchem Eifer trieb, daß er auch, als er nach Wolffenbüttel reisete, und Joachim Friedrich Fellern nachmahligen Secretair zu Sachsen-Waimar daselbst antraff, ihn ersuchte, in seiner Arbeit hülffliche Hand zu leisten, und ihn auf geschehene Einwilligung mit nach Hannover nahm. Er wendete auch grossen Fleiß auf die Sprachen derer Völcker, deren Vergleichung unter einander er sich sehr angelegen seyn ließ, und schrieb an alle die, welche ihm hierinnen an die Hand zu gehen Gelegenheit hatten. Im 1697. Jahre überschickte er Herzog Rudolph Augusten zu Braunschweig-Lüneburg einen Entwurff eines Denck-Pfenniges als ein Neu-Jahrs-Geschencke, so ein Bild der Schöpfung vorstellen sollte, welcher auch in Ludovici Leben Leibnitzens I. 2. § 129. p. 130. seqq. nebst beygefügtem Schreiben im Abdrucke zu sehen. Um eben diese Zeit fieng er auch einen Brief-Wechsel mit dem berühmten Abte zu Königs-Lutter Johann Fabricio zu unterhalten an, welcher auf Befehl Herzog Anton Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg vornehmlich wegen der Vereinigung derer Protestanten wie nicht weniger derer Catholischen angestellet worden war. Weil auch in diesem Jahre der nächst verstorbene König in Polen August der II. auf den Polnischen Thron erhoben worden, bezeigte er seine darüber entstandene Freude unter andern auch in einigen Lateinischen Versen. Sonderlich ist ein gleiches kurtzes und sinnreiches Gedichte, welches er auf den zwischen England und Franckreich zur Nacht-Zeit im Jahre 1697. zu

Ryßwick geschlossenen Frieden verfertiget hatte, zu mercken. Es lautet aber folgender Gestallt:

qVaenaM paX faCta est? heV non est fILIa LVCIs,
est beLLI faX: CVr? fILIa noCtIs erat.

Er muste auch wegen einiger zwischen denen Catholischen und Lutherischen Lehrern entstandenen Streitigkeiten auf Befehl Herzog Anton Ulrichs von der Theologischen Facultät zu Helmstädt ein Responsum verlangen, weshalben er an oben gedachten Johann Fabricium schrieb, auch selbst dieser Facultät hierinnen mit Rath und That an die Hand gieng. Kaum hatte er in diesen Streitigkeiten die Feder angesetzet, so gieng sein Chur-Fürst Ernst August den Weg aller Welt, und ihm ward die Besorgung des Lebens-Lauffs desselbigen aufgetragen, welchen er auch auffsetzte. Er verfertigte auch ein kurtz und sinnreiches Lateinisches Gedichte auf denselbigen, darinnen die merckwürdigsten Dinge seines Lebens kurtz zusammen gefasset worden. Da er in dessen noch verschiedene andere Schrifften verfertiget, auch seinen Satz de Harmonia praestabilita gegen Petrum Bayle vertheidiget hatte, war er noch immer beschäfftiget, alle das, so zu einer vollständigen Historie des Braunschweig Lüneburgischen Hauses gehörte, zusammen zu sammeln, und nahm, damit er sich diese Arbeit noch mehr erleichtern mögte, über gemeldeten Feller noch Johann George Eccarden, nachmahligen Würtzburgischen geheimen Rath, zu seinem Gehülffen an. In diesem 1698. Jahre ward er auch in die Streitigkeiten zwischen Johann Christoph Sturmen und Günther Christoph Schelhammern wegen derer Wörter Natur und Mechanismus vermenget. Im folgenden Jahre verfertigte er eine in zwey Distichis bestehende Grabschrifft auf den bekannten Baron Franciscum Mercurium von Helmont, brachte auch einige Gedancken von Vereinigung der Lutherischen und Römischen Kirche zu Papire. Wie nun Eccard mit dem Anfange des 1700. Jahres ein gelehrtes Tage-Buch unter dem Titel: Auszug neuer Bücher, heraus zu geben anfieng, und alle Monathe damit fortfuhr, so verfertigte er nicht nur selbst Auszüge und Beurtheilungen fremder Bücher, sondern auch gantze kleine Abhandlungen auserlesener Materien, die hernach in dieses Tage-Buch mit eingerücket wurden. Wenn er auch selbst zu Hannover gegenwärtig war, so durchsahe er zuvor ieden Monath, ehe er dem Drucke übergeben ward, welches viele auf die Gedancken brachte, daß er selbst der Verfasser davon wäre, weil dem Buche kein Name vorgesetzet war. Daß er bey Gelegenheit des zu Regenspurg geschehenen Schlusses wegen des Calenders vielen Fleiß auf die Verbesserung des Julianischen Almanachs gewendet, erhellet aus dessen Brief-Wechsel mit Otto Römern, und demjenigen, was er des Wegen an die Königliche Academie derer Wissenschafften zu Paris gelangen lassen. Seinen Eifer, die Wissenschafften auf alle ersinnliche Art in die Höhe zu bringen, legte er um diese Zeit vornehmlich dadurch an den Tag, daß er eine Reise nach Berlin vornahm, und den Chur-Fürsten beredete, daselbst eine Academie derer Wissenschafften zu stifften. Ob auch wohl dieses Werck nicht so gleich in diesem Jahre zu Stande kam, so ward doch darüber berathschlaget, und im folgenden Jahre mit der Aufrichtung derselbigen der Anfang gemachet. Er ward auch zu denen Berathschlagungen mit beruffen, welche man in diesem Jahre wegen der Vermählung eines Catholischen Printzen mit einer Evangelischen Printzessin über die Mittel pflog, wie es ihrer Seits mit der Religion gehalten werden sollte, und noch in diesem Jahre ward er vom Könige in Franckreich würcklich zum ersten associirten Ausländer der Academie derer Wissenschafften zu Paris ernennet, erhielt auch die des Wegen ausgestellte Urkunde noch vor Ablauffe des Jahres. Im 1701. Jahre, da die Academie derer Wissenschafften zu Berlin kurtz nach der Crönung des Königs in Preussen ihren Anfang genommen, ward er mit aller Mitglieder Einwilligung zum beständigen Praesidenten derselbigen erwählet, ob er wohl wegen seines ordentlichen Aufenthalts zu Hannover die wenigste Zeit denen Zusammenkünfften derselbigen beywohnen konnte. Doch sorgte er dem ungeachtet vor das beste seiner Gesellschafft, sandte auch sehr vieles ein, so in denen Miscellaneis Berolinensibus, welche diese Gesellschafft herausgegeben, anzutreffen ist. Bald darauf, nach dem er seine Praesidenten-Stelle in Besitz genommen hatte, reisete er wieder nach Hannover, und bekümmerte sich auch um den Zustand der Academie zu Helmstädt, welches aus denen dies Falls an die Aebte Fabricium und Schmidt abgelassenen Schreiben erhellet. Im October selbigen Jahres reisete er aber Mahl nach Berlin, und dachte gleich folgenden Monath seine Rück-Reise wieder anzutreten, konnte aber, weil ihn die Königin einer so besondern Gnade würdigte, daß er beständig um und neben ihr seyn muste, von Berlin nicht wieder wegkommen, sondern muste seine Zurückkunfft bis zu Anfange des folgenden Jahres verschieben. Im October des folgenden Jahres war er schon wieder in Berlin, und hielt sich meistens auf dem Lust-Schlosse Charlottenburg bey der Königin, mit der er die gelehrtesten Gespräche hielt, auf. In Berlin selbst trug er vor die Academie derer Wissenschafften Sorge, und gieng denen Preussischen Staats-Ministern in denen wichtigsten Geschäfften getreulich mit Rath und That an die Hand. Weil er auch sahe, daß man zu Berlin in Auferzühung und Fortpflantzung derer Seiden Würmer so glücklich war, so suchte er solche auch an andern Orten Teutschlandes zu befördern, suchte auch in dieser Absicht bey dem Könige in Polen um die Freyheit an, an allen Sächsischen Orten, wo es ihm nur thulich schiene, Maulbeer-Bäume zu pflantzen. Ob ihm aber gleich diese Freyheit gar bald ertheilet ward, so hat er sich derselbigen doch gar nicht bedienet, da er zu Hannover selbst Versuche darinnen anstellte, und dieselbe nicht ohne geringen Schaden bis an sein Ende fortsetzte. Im Anfange des 1703. Jahres war er schon wieder nach Berlin gereiset, und hatte zu Ende des Jenners, als er das nöthigste bey der Gesellschafft derer Wissenschafften veranstallet hatte, wieder in Willens, nach Hannover zurücke zu kehren, sich auch fertig gemacht, im Gefol-

ge der Königin zu Preussen mit dahin zu gehen; es überfiell ihn aber eine Kranckheit, die ihn zurücke zu bleiben nöthigte. Diese Kranckheit dauerte auch einige Monathe, daß er allererst im Iunio wieder zu Hannover anlangte. Unter dessen kam er auch auf die Gedancken, in denen Chur-Sächsischen Landen gleich Falls die Wissenschafften unter seinen Veranstaltungen mehr und mehr auszubreiten. Er suchte daher im gedachten Jahre den König in Polen dahin zu bereden, daß er geruhen mögte, zu Dreßden eine Academie derer Wissenschafften zu stifften, die mit der Berlinischen Gesellschafft correspondirte; die damahligen Kriegs-Unruhen in Polen aber verstatteten nicht so viel Zeit, als dieses Werck einzurichten erfordert ward. Weil er auch selbst nach der Zeit wichtigere Verrichtungen bekam, hat er nicht weiter daran gearbeitet. Er hatte in dessen auch in Willens, eine neue Philosophische Sprache ausfündig zu machen, und trug in dieser Absicht einem gelehrten jungen Menschen auf, unter seiner Anführung die Erklärungen aller Sachen zusammen zu sammeln. Doch, es gieng mit diesem, wie mit mehrern, daß es nicht zu seiner Vollkommenheit gereichte, und mit denen ersten Bemühungen aufhörte. Hingegen machte er Anmerckungen über dasjenige, was Jablonski um die Vereinigung derer Augspurgischen Bekänntniß-Verwandten und derer Reformirten zu befördern aus Burners grössern Englischen Wercke von der Vorsehung und dem Abend-Mahle ins Lateinische übersetzet hatte, und zeigte, wie Burnet den Grund der Streitigkeit nicht gehörig eingesehen, und die Meynung derer Lutheraner nicht gehörig überleget hätte, worinnen ihm auch Burnet, dem er seine Anmerckungen geschrieben zuschickte, Beyfall gab. Im 1704. Jahre hatte er sich wieder David Gregorium in Elementis Astronomiae zu vertheidigen, wollte auch diese Schrifft in die Acta Eruditorum einrücken lassen, worinnen ihm aber, weil sie stärcker gerathen war, als es der Platz und die Absicht gedachter Actorum verstatteten, nicht gewillfahret werden konnte. Im 1705. Jahre erfolgte das Ableben der Königin in Preussen, Sophiae Charlottae, welches ihn der Gestallt bestürtzt machte, daß es ihm alle Gedancken zerstreuete, und auf einige Zeit fast gäntzlich ungeschickt machte, so wohl den Brief-Wechsel mit gelehrten fort zu setzen, als sonsten einige Schrifften auszuarbeiten. Im folgenden Jahre war er genöthigt, eine Reise nach Helmstädt zu thun, konnte sich aber daselbst nicht lange aufhalten, sondern gieng von da nach Halberstadt, und besuchte bey der Gelegenheit Jacob Friedrich Reimannen zu Ermennleben, welcher ihn der Gestallt mit seinen gelehrten Gesprächen einnahm, daß er sich nach der Zeit viele Mühe gab, ihn in ein ansehnliches geistliches Amt nach Braunschweig oder Wolffenbüttel zu bringen. Als er wieder in Hannover angelanget war, gedachte er im September nach Wolffenbüttel zu gehen, ward aber durch eine Kranckheit an seinem Vorhaben gehindert, und muste es bis ins folgenden Monaths Ende ausgesetzt seyn lassen. Im Nouember trat er aber Mahls eine Reise über Helmstädt nach Berlin an, und muste auch denen da Mahls am Königlichen Hofe angestellten Lustbarkeiten mit beywohnen. Den gantzen Winter durch blieb er zu Berlin, und fieng bald nach dem Eintritte des 1707. Jahres an mit dem nachmahligen Kayserlichen Rathe Michael Gottlieb Hansehen über verschiedene Philosophische Materien Briefe zu wechseln. Im Iunio dieses Jahres gelangte er wieder in Hannover an, nach dem er vorher Leipzig besucht und daselbst den Grafen von Schwartzburg-Arnstadt zu der Herausgabe derer Morellischen Abdrucke alter Müntzen ermahnt hatte. Darauf reisete er im September mit dem Chur-Fürsten nach Wolffenbüttel, begab sich von da nach Cassel, und gieng über Hildesheim im October wieder nach Hannover. Weil nun um eben diese Zeit die Braunschweig-Wolffenbüttelische Printzessin Elisabeth Christine, ietzige Kayserin, von der Lutherischen zu der Römisch-Catholischen Kirche übergetreten war, so ward ihm ein Gutachten darüber aufzusetzen angetragen, und besonders zu zeigen, ob man mit gutem Gewissen den Lutherischen Glauben mit dem Römisch-Catholischen verwechseln könnte, welchem Befehle er auch so fort nachkam, und nach seiner Geschicklichkeit der Kayserin mit vielem Beyfalle das Wort zu reden wuste. Doch ist diese Schrifft, so viel bekannt ist, noch nicht im Drucke erschienen, ob wohl Johann Philipp Odelem in **Gel. Zeit.** 1719. p. 632. dieselbe mit Zephirins de Pace Schrifft heraus zu geben versprochen hat. Weil auch die Theologische Facultät zu Helmstädt in dieser Sache eben Falls ein Responsum aufsetzen müssen, welches unter dem Titel Declaratio Helmstadiensium Theologorum de Discrimine exili Lutheranam inter et Romanam ecclesiam Transituque ad Romanos ritus non illicito herausgekommen; dieses aber denen Protestanten, sonderlich denen Gottesgelehrten in England, von denen das Gerüchte auch nach Holland gekommen war, sehr mißfallen hatte; so suchte er im 1708. Jahre die Ehre gedachter Facultät auf alle Weise zu retten, welches aus denen dieser Ursache wegen an den Abt Fabricium geschriebenen Briefen, weil dieser vor den vornehmstern Urheber des gedachten Responsi gehalten ward, zur Gnüge erhellet. Denn daraus ist wahrscheinlich, daß die Theologische Facultät zwar das Responsum aufgesetzet habe; dieses aber von dem Herausgeber verstümmelt worden. In eben diesem Jahre oder vielmehr nach demselben ward das unpartheyische Urtheil von dem Nutzen, welchen die Evangelisch-Lutherischen aus der Vereinigung mit denen Reformirten zu erwarten hätten, von ihm und dem Abte zu Loccum und Directore derer Kirchen im Chur-Fürstenthume Braunschweig, Gerhard Molan, auf hohen Befehl abgefasset, und darinnen gezeiget, wie die beyderseitige Erduldung grossen Schaden nach sich zühe, auch dieses sonderlich mit dem Beyspiele der Unterredung zu Cassel, welche einen übeln Erfolg gehabt, bestätiget. Da Mahls unterhielt er auch einen starcken Brief-Wechsel über verschiedene Philosophische Sachen mit der Tochter des vortrefflichen Rudolph Cudworths, wozu das von Cudworthen verfertigte Systema intellectuale Rerum Vniuersitatis, welches ihm die Cudworthin geschencket, Gelegenheit gegeben haben mogte. Im 1709. Jahre hatte er sich gegen einige Einwürffe

Franciſci Lamy zu vertheidigen. Darauf reiſete er im Anfange des Auguſts dieſes Jahres mit der Chur-Fürſtin nach Braunſchweig, und von da nach Wolffenbüttel. Als er am letzten Orte war, trug ſichs zu, daß eine Taube in das Studier-Zimmer Herzog Ludewig Rudolphs zu Wolffenbüttel-Blanckenburg geflogen kam, und die in ſelbigem ſtehende Geographiſche Erd-Kugel an zwey Orten mit dem Fuſſe zeichnete. Weil nun Herzog Anton Ulrich im Schertze ſagte, daß dieſes Gelegenheit zu einem Gedichte geben könnte, verfertigte er ſo fort, ohne ſich lange zu beſinnen, folgendes Epigramma:

Blanckenburgiaci muſeo in Principis, orbem
Signat oliuifero laeta columba pede.
Hinc Scythiae in campis, illinc Atlantis in vndis
Scilicet et Natas vtraque regna colent.

Sonſt ward er in dieſem Jahre einige Mahl todt geſagt, daher er ſich ie doch noch ein langes Leben prophezeyete. Um und nach dieſen Zeiten war auch Marquard Gudens Bücher-Vorrath feil geboten; weil er nun in Erfahrung brachte, daß nur einige gedruckte Bücher, welche man mit denen MSSCten zuſammen gehalten, allererſt verhandelt worden, die MSSCte hingegen noch alle vor Handen wären, ſo wollte er dieſen ſo koſtbaren mit vieler Mühe geſammelten Schatz nicht gerne zerſtreuet werden laſſen, und gieng des Wegen den Herzog zu Wolffenbüttel an, daß er ihn in die Bibliothec daſelbſt erkauffen mögte. Er ward auch ſeiner Bitte gar bald gewähret, und gieng im Iulio des 1710. Jahres nach Hamburg, um dieſelbe herbey zu ſchaffen, und im October wieder nach Wolffenbüttel zurück. Noch vor Ausgange dieſes Monaths war er mit der gantzen Sache, ſo die Gudigniſchen MSSCte betraff, zu Stande gekommen, und wieder in Hannover angelanget; als er eben von Jacob le Long aus Paris Briefe erhielt, darinnen er meldete, wie er eine Bibliothecam ſacram heraus zu geben geſonnen wäre, und auch von denen, welche die Bibel entweder gantz oder zum Theil mit Anmerckungen verſehen und erläutert hätten, handeln wollte, und bat, weil er von denen Teutſchen einen beſondern Aufſatz mitſchickte, ſelbigen zu verbeſſern und zu vermehren. Dazu war er nun nicht allein willig, ſondern überſandte auch das MSCt an andere gelehrte, ein gleiches zu thun. Im Jenner des folgenden Jahres, gieng er nach Wolffenbüttel, war aber, nach dem er auch ſeinen guten Freunden in Helmſtädt zugeſprochen hatte, zu Ende dieſes Monaths wieder in Hannover. Kurtz darauf verließ er Hannover aber Mahls, und that eine Reiſe nach Berlin, wo er zwey Monathe lang einige Verdrüßlichkeiten, wegen eines ihm ungefähr zugeſtoſſenen Schadens am Schienbein und an der Gicht, die ihn überfallen hatte, ausſtehen muſte. Nach dem er ſich in etwas wieder erhohlet, und gegen das Ende des Mertzes wieder nach Hannover zurück gekommen war, gieng er nach Herrenhauſen, um ſich mit dem Chur-Fürſten zu beſprechen, worauf er wieder nach Hannover zurück kehrte, und zu Anfange des folgenden Septembers die Braunſchweigiſche Meſſe beſuchte. Da er ſich noch in Braunſchweig befand, ſchrieb er auf Veranlaſſung eines Gedichtes, ſo Johann Wilhelm Peterſen verfertigt, und ihm durch den Abt Fabricium zugeſchicket hatte, an gemeldeten Fabricium, und erſuchte ihn, daß er Peterſen dazu bereden mögte, daß er die Stadt GOttes und das ewige Leben in einem Heroiſchen Gedichte beſchriebe, welches er Vraniadem nennen könnte. Als er ſich nach Hannover zurück gewendet hatte, war er ſchon auf eine anderweitige Reiſe bedacht; ſinte Mahl der Czaar nach Torgau gekommen war, um die Printzeſſin Charlotte Chriſtine Sophien ſeinem Cron-Printzen zu vermählen. Weil ihm nun des Czaars Vorſatz, ſeine Unterthanen von der Barbarey abzubringen, und die Wiſſenſchafften und guten Künſte dagegen einzuführen, bekannt war; ſo erweckte dieſes bey ihm eine ſonderliche Begierde, einen ſo vortrefflichen und großmächtigen Herrn zu ſehen. In dieſer Abſicht gieng er nach Torgau, und bekam auch gar bald Gelegenheit mit dem Czaar ſelbſt zu ſprechen, welcher ihn in ſeinem Vorhaben, die Wiſſenſchafften in ſeinem Reiche auszubreiten, zu Rathe zog. Er ſetzte ſich auch hierdurch bey dem Ruſſiſchen Beherrſcher in ſolche Gnade, daß er ihn ſehr herrlich beſchenckte. Nicht lange darauf, da der ietzo regirende Kayſer Carl der VI. zu Ausgange des 1711. Jahres gecrönet ward, ward er durch Vorſchrifft Herzog Anton Ulrichs zum Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath ernennet, und zugleich in den Baronen-Stand erhoben. Mit dem Anfange des 1712. Jahres aber befand er ſich aber Mahl vom Schaden am Fuſſe und an der Gicht geplagt. Nichts deſto weniger war er beſtändig zu Hauſe fleiſſig, und hatte mit Peterſens vorhingedachtem Gedichte zu thun, welches er ſich zum durchſehen ausgebeten hatte. Er durchſahe es alſo, und verbeſſerte es; muſte aber keine geringe Mühe darauf wenden, in dem er öffters gantze Seiten auszuſtreichen, und andere davor zu ſetzen, vor nöthig befand, endlich auch, da er immer mehr zu verbeſſern fand, ie weiter er hinein kam, genöthiget ward, die gantze Sache bis auf eine Reiſe, da er mehrere Zeit dazu hätte, als zu Hauſe, zu verſparen. Ungefähr um eben dieſe Zeit erhielt er die Zeitung, wie ihm der Czaar den Titel ſeines geheimen Iuſtitz-Raths beygeleget, und ihm dabey eine anſehnliche jährliche Beſoldung ausgemacht hätte. Hierauf gieng er nach Braunſchweig, von da nach Wolffenbüttel, und kehrte endlich im May wieder nach Hannover. Als er daſelbſt angelanget war, wiederhohlte er bey Günther Chriſtoph Schelhammern ſein ſchon ein Mahl gethanenes Anſuchen, daß er doch eine Einleitung in die Artzney-Kunſt aufſetzen mögte, wo er zugleich beyfügte, daß er durch den du Cros von dem Baron Görtz die Verſicherung erhalten, es dahin zu bringen, daß das Buch auf Koſten des Herzogs von Holſtein gedruckt würde; worinnen ihm denn auch bald gewillfahret wurde. Uebrigens ſahe man ihn im September dieſes Jahres ſchon wieder in Wolffenbüttel, und nach verrichteten Geſchäfften im October wieder in Hannover. Nunmehro dachte er aber auch darauf, wie er ſich dem Kayſer zeigen, und ſeine Geſchicklichkeit zu deſſen Beſten anwenden mögte; zu dem Ende reiſete er um das 1713. Jahr nach Wien,

und

und setzte so fort daselbst seine Gedancken über des Grafen von Sintzendorff Proiect wegen des Utrechtischen Friedens auf, und überreichte diese Schrifft dem Kayser, welche so wohl aufgenommen ward, daß ihm kurtz darauf als Reichs-Hof-Rathe 2000. fl. ausgezahlet, und jährlich damit fortzufahren versprochen ward. So ward ihm auch über dieses, wenn er zu Wien bleiben wollte, noch freye Wohnung und Kost nebst andern Begnadigungen mehr angeboten. Er brachte in dessen auch seine Anschläge wegen Anrichtung einer Academie derer Wissenschafften zu Wien vor, und der Kayser ließ sich auch diesen Vorschlag durch Vorstellung des berühmten Printzen Eugenii von Savoyen gefallen, und trug ihm durch ein Rescript die Besorgung dieser neu anzurichtenden Academie auf. Immittelst nahm die Pest zu Wien sehr über Hand, welche ihn nöthigte, die vorhabende Rückreise noch auf einige Zeit zu verschieben. Bey anhaltender Pest ließ er sich nebst seinen bey sich habenden Leuten, da er eben hefftig von der Gicht geplaget ward, auf zureden eines seiner Bedienten von einem reformirten Prediger das Abend-Mahl auf Evangelisch-Lutherisch reichen. In eben diesem Jahre brachte er auch auf zureden des Printzen Eugenii seine ersten Gründe der Monadologie zu Papire, und suchte im folgenden 1714. Jahre noch immer zu Wien die Academie derer Wissenschafften, wozu der Kayser selbst grosse Neigung hatte, in Stand zu bringen, fand aber grosse Wiedersacher an denen Jesuiten. In zwischen starb die Königin Anna in England, und der Chur-Fürst von Hannover ward ohne weitern Anstand zum Könige ernennet. Hierdurch sahe er sich genöthiget, auf den Rückweg bedacht zu seyn, und seine Reise nach Hannover zu beschleunigen, wo er gegen den October anlangte. Er traff aber den König nicht mehr daselbst an, und weil es seine Gelegenheit nicht zuließ, ihm nach England nachzufolgen, that er eine Reise nach Braunschweig, hielt sich aber daselbst nicht lange auf, sondern kehrte bald zurück, und beantwortete die von einigen übelgesinnten Engländern gegen den König ausgestreueten Schrifften. Nachgehends fiell ihm ein, nach Franckreich zu gehen, und daselbst sein Leben vollends zu beschlüssen. Die Ursache dieses Entschlusses kann man nicht gewiß angeben. Einige melden, es sey geschehen, weil er von Hofe aus einen Verweis bekommen, daß er so viele Reisen unternommen, und dabey die Beschreibung der Historie des Braunschweigischen Hauses, welche sich der Hof so viel kosten lassen, bey Seite gesetzet hätte. Der König in Franckreich war auch mit seiner vorhabenden Veränderung sehr wohl zu Frieden, die zugestossene Unpäßlichkeit aber verhinderte vermuthlich seinen Vorsatz, in dem er gegen den April mit hefftigem Reissen in denen Händen und Füssen beschweret ward. Dessen ungeachtet war er beständig aufgeräumt, und brachte bey einem besondern Falle mit Dünkirchen und Mardyck seine Gedancken darüber in einige Verse. Nach dem hierauf Eckard als Chur-Braunschweigischer Geschicht-Schreiber von Helmstadt nach Hannover beruffen, und ihm also zum Gehülffen gegeben worden war, nahm er mit allem Ernste die Beschreibung der Historie des Braunschweigischen Hauses wieder vor, und vertheidigte sich hiernächst gegen Christoph Matth. Pfaffen, der ihn über der Uebereinstimmung des Glaubens mit der Vernunfft angegrieffen hatte, schrieb auch an Sebastian Kortholden, und suchte ihn zu Errichtung einer Bücher-Gesellschafft aufzumundern, die sich verbindlich machte, alle Bücher, so mit ihrer Einwilligung gedruckt würden, oder wenigstens nur diejenigen, so zu einer gewissen Wissenschafft oder Materie nach Beschaffenheit eines jeden seiner Absicht gehörten, zu kauffen, dabey ein jedes Mitglied den Vortheil haben sollte, daß ihm die Bücher um einen leidlichen Preis gelassen und nicht höher angerechnet würden, als die Kosten des Verlags nebst ihrem Interesse austrügen; die übrigen Exemplare aber an andere desto theuerer verkaufft würden; beantwortete auch dessen dagegen gemachte Einwürffe. Ehe noch das 1715. Jahr verstrich, gerieth er mit dem Engländer Samuel Clarcken in Streit, welcher bis in das folgende 1716. Jahr fortgesetzet ward. Im Anfange desselben ward er noch immer hefftig von der Gicht geplaget, daß er auch, so sehr er es wünschte, nicht aus Hannover kommen konnte. Ausser dem bekam er auch da Mahls noch zwey Gegner am Tournemin und Nicolao Hieronymo Gundlingen, erhielt auch zugleich einen Brief von Johann Christian Langen wegen der vorhabenden Errichtung einer Societatis recognoscentium, welchem er denn seiner Gewohnheit nach mit Rath und That an die Hand gieng. Als seine Unpäßlichkeit nunmehro etwas nachgelassen hatte, reisete er auf einige Tage nach Pyrmont, um daselbst den Czaar, Peter den grossen, zu sprechen, und wegen der ungemein grossen erzeigten Gnade sein danckbegieriges Gemüth an den Tag zu legen, welchen er hierauf nach Herrenhausen begleitete, und zwey gantze Tage über beständig um ihn war. Mit dem Anfange des Iulii war er wieder in Hannover, von da er nach Wolffenbüttel gieng, wo er sich aber nur ein Paar Tage aufhielt; nach seiner Zurückkunfft aber eine kleine Reise nach Halle that, und den bekannten Philosophen Christian Wolffen besuchte, mit dem er sich hauptsächlich über die Verfertigung einer Encyclopaedie besprach. Die letzten Tage des Augusts und ersten des Septembers brachte er zu Braunschweig zu, da er so wohl die Messe als den Hof besuchte, und kehrte bald darauf wieder nach Hannover. Kurtz vor seinem Ende hatte er auch ein Systema Metaphysices aufgesetzet, welches aber, als es Eccard an Sebastian Kortholden nach Kiel schickte, das Unglück hatte, unter Weges verloren zu gehen. Sonderlich verdient angemercket zu werden, daß sein aller letzter Aufsatz derjenige gewesen, welchen er von der Engel-Sprache angefangen, aber nicht allzuweit gebracht hatte. Im Nouember ward er endlich hefftiger als sonst von der Gicht angefallen, und empfand vornehmlich grosse Schmertzen in denen Schultern. Um sich nun davon zu befreyen, entschloß er sich aber Mahl denjenigen Tranck zu gebrauchen, welchen er im 1714. Jahre, da er sich zu Wien aufhielte, von einem gelehrten Jesuiten zuzubereiten erlernet gehabt, und der ihm ehe dem die Gicht und die Podagrischen Schmertzen gelindert hatte. Doch eben dieser beschleunigte seinen Tod. Denn da er seiner Gewohnheit

wohnheit nach drey starcke Theile davon zu sich genommen hatte, war seine Natur bey so hohem Alter viel zu ohnmächtig, dieses Wasser wieder von ihm abzutreiben. Dieses schwellte also nicht nur den Leib auf, sondern grieff auch die innern Theile desselben hart an. Bey diesen gefährlichen Umständen hohlte einer seiner Bedienten wieder Wissen und Willen den berühmten Artzneyverständigen Seip, der eben da Mahls aus Holland gekommen war. Diesen zog er nun zwar bey seiner Unpäßlichkeit zu Rathe, unterredete sich aber übrigens mit ihm von verschiedenen gelehrten Dingen. Nachdem er nun auch die verschriebenen Artzeneyen zu sich genommen, las er darauf in Ioannis Barclaii Argenide, als in welches Buch er sich gleichsam verliebt hatte. An Statt aber, daß die gebrauchte Artzney eine erwünschte Würckung hätte thun sollen, verspürte er vielmehr, daß die Schmertzen über Hand nahmen, und sich noch über dieses Stein-Schmertzen einfanden, daher er wohl sahe, daß sein Tod näher sey, als er und seine guten Freunde sich denselben eingebildet hatten. Deswegen forderte er noch, da er bereits mit dem Tode rang, Dinte, Feder und Papir. Da ihm solches gereichet ward, schrieb er etwas auf, und hielt das, was er geschrieben zu haben vermeynte, gegen das Licht, weil er aber nichts mehr sehen konnte, zerriß er das Papir, und warff es von sich, zog nachgehends die Mütze über die Augen, und legte sich auf die Seite zur Ruhe. In dieser Lage starb er auch wenige Minuten darauf im 1716. Jahre am 14. Nouembr. da er etwa acht Tage kranck gelegen, bey völligem Gebrauche seines Verstandes. Wenn ihm aber Schuld gegeben wird, daß er auf Erinnerung eines guten Freundes an den Tod auf seinem Tod-Bette mit kaltsinnigen Gebärden geantwortet habe: es müssen auch die übrigen Menschen sterben! auch, so bald er dieses geredet, verschieden sey: wird vor ein erdichtetes und ausgesprengtes Wesen gehalten. Die Sinn-Bilder und Aufschrifften seines Sarges, welche auf hohen Befehl von Eccarden verfertiget worden, können bey Ludovici im Leben Leibnitzens 3. §. 221. p. 247. seqq. nachgesehen werden. Was seine Leibes- und Gemüths-Eigenschafften betrieffe, davon ist folgendes zu mercken: Von Grösse war er mittelmäßig, doch mehr hager und schmahl, als fett und dicke. Mit denen Augen aber pflegte er zu blintzeln, ob er gleich übrigens die Schärffe seiner Augen bis an sein Ende behielt. Woferne er nicht zum trincken genöthiget ward, tranck er sehr wenig. Wein hingegen nahm er nie Mahls ohne Wasser zu sich, weil er sonst Beschwerung vom Sod-Brennen empfand. Unter allen Geträncken liebte er besonders einen Milch- oder Sahne-Coffee. Ob er aber gleich wenig tranck, so aß er doch dagegen desto stärcker, und speisete stets zu Hause, ausser wenn er von Chur- und andern Fürstlichen Personen zur Tafel geladen ward. Zu Hause hielt er sich keine eigene Küche, sondern aß, was ihm der Gast-Wirth zusendete. Des Tages muste man ihm zwar zwey Mahl, des Mittags so wohl als des Abends, Speisen auftragen; beyde Mahl aber band er sich an keine gewisse Stunde, und setzte sich nicht eher zu Tische, als bis er sich von seiner Arbeit abmüßigen konnte, und ihn der Hunger dazu trieb. Bey Tische lebte er zu Hause nach eigener Willkühr, und that, was ihm beliebte. Als er nachgehends vielfältige Noth von der Gicht hatte, nahm er des Mittags nichts als ein wenig Milch zu sich, that aber dagegen des Abends eine starcke Mahlzeit, und gieng gleich darauf zu Bette. Ehe er noch von dieser Kranckheit überfallen worden war, gieng er nicht leicht vor der ersten oder andern Morgen-Stunde zu Bette, schlieff auch wohl öffters gar im Stuhle nur ein wenig ein, und gedachte gar nicht ans Bette gehen. Nichts desto weniger war er, wenn er gleich spät zu Bette gegangen war, früh um 6. oder 7. Uhr schon wieder heraus, und zu seiner Arbeit aufgeräumt; wie man ihm denn besonders nachrühmt, daß er in einer Folge hin studirt habe, und offt Mahls gantze Monathe gar nicht oder wenig vom Stuhle gekommen sey. Er las überaus fleißig Bücher von allerhand Art, wie sie ihm vorkamen, untersuchte alles und jedes, was er darinnen fand, und zeichnete sich das merckwürdigste aus, welches er nebst seinen eigenen darüber angestellten Sachen so fort auf kleine Papirgen schrieb, die er alsbald auf die Seite legte, und nie Mahls wieder ansahe, weil ihm sein Gedächtniß so getreu war, daß er das, so er ein Mahl aufgeschrieben hatte, nie Mahls wieder vergaß. Am liebsten aber las er solche Bücher, worinnen seltsames und wunderbares Zeug vorgetragen war. Zu denen kleinen Papirgen, darauf er sich etwas angemercket hatte, hatte er sich einen besondern Excerpir-Schranck angeschaffet, den er je doch nicht selbst erfunden, sondern nur an sich erhandelt hatte. Dieser ward auch nach seinem Ableben in die Königliche Bibliothec nach Hannover gebracht. Seine eigene Bibliothec bestand nicht so wohl aus grossen Wercken, als vielmehr meistens aus kleinen seltenen Schrifften, Dissertationen, Tractätgen, u. s. f. von welchen er ein grosser Kenner war. Diese hatte er nach denen verschiedenen Wissenschafften und Künsten, dahin eine jede Schrifft gehörte, ohne Unterschied des Formats in verschiedene besondere Fache getheilet, an welche er kleine Zeddel kleben lassen, welche andeuteten, zu was vor einer Wissenschafft oder Kunst die darinnen befindlichen Bücher gehörten. Doch ließ er nicht leichte jemanden in das Zimmer, worinnen seine Bücher befindlich waren, gehen, damit Niemand leichte dahinter kommen könnte, welcher Bücher er sich vornehmlich zu bedienen pflegte. Die Ursache aber, warum er sich keine allzu grossen Wercke anschaffte, war ohne Zweifel, weil er sich der Chur-Fürstlichen Bibliothec eben so, wie seiner eigenen, bedienen konnte. Seine Erfindungs-Krafft war, wie aus vorhergehendem erhellet, gantz ausserordentlich, und seine Beurtheilungs-Krafft unverbesserlich. Nichts verabscheuete er mehr, als die Ruhmräthigkeit, eine lobenswürdige Ruhm-Begierde hingegen ist ihm mit Bestande der Wahrheit nicht abzusprechen; die auch von keiner Mißgunst, als welche man bey der Ruhmräthigkeit mehr als zu deutlich mercket, begleitet ward. Zur Bescheidenheit und Sanfftmuth war er über die Massen geneigt, über den Jach-Zorn aber konnte er nicht völlig Meister spielen. In der ersten Hitze konnte er sich durchaus nicht wiedersprechen lassen, wenn man aber nur ein wenig wartete, nahm er alles, was vernünfftig

war, willig und vergnügt an. Daß man ihm Geld, Geitz Schuld gab, rührte daher, weil er bey seinen grossen jährlichen Einkünfften, die er vom Kayser, dem Czaar, dem Könige in England und dem Herzoge zu Wolffenbüttel zu genüssen hatte, vor sich etwas schlecht lebte. Er verließ aber doch noch ein ziemliches am baaren Gelde: ob wohl nicht geläugnet werden kann, daß dieses noch ein viel mehreres betragen haben würde, wenn er Theils nicht so viel auf allerhand Erfindungen gewendet hätte, Theils auch seine Bedienten nicht nach Gefallen schalten und walten lassen; welches je doch in so ferne enschuldigt werden kann, weil er weder Weib noch Kinder hatte, seine jährlichen Einkünffte gewiß wuste, und Achtung gab, daß nicht alles gäntzlich aufgieng. Weiter ist von ihm zu mercken, daß er zu allen Zeiten aufgeräumt gewesen, und man ihn nicht mehr denn zwey Mahl traurig gesehen, als: erstlich da die Königin von Preussen, Sophie Charlotte, hernach da die Chur-Fürstin Sophie gestorben. Diese Eigenschafft nebst seinen übrigen schönen Wissenschafften setzte ihn bey denen hohen in Gunst, bey denen gelehrten in Verwunderung. Die beyden Kayserinnen, Amalia und Elisabeth, die Königin von Preussen, Sophie Charlotte, Chur-Fürst Ernst Augusts zu Braunschweig Gemahlin, Sophie, und des Cron-Printzen von Wallis, George Augusts, jetzigen Königs in England Gemahlin, Wilhelmine Charlotte, hielten ihn aller Seits lieb und werth. Sein Brief-Wechsel mit offtgedachter Königin in Preussen, Herzog Johann Friedrichen von Braunschweig-Lüneburg, Herzog Anton Ulrichen zu Wolffenbüttel, Land-Graf Ernsten zu Hessen, und der verwitbeten Herzogin von Orleans sind bekannt. Sonst gieng er auch gerne mit allerley Personen um, und wie er die Gesellschafft mit Hof-Leuten, gelehrten und Künstlern hoch hielt, so verachtete er auch den Umgang mit Soldaten, Bauern u. s. w. nicht, in dem er davor hielt, daß man von allen etwas lernen, und sich selbiges zu Nutze machen könnte. Aus eben dieser Ursache sahe man ihn vielfälltig mit Frauen-Zimmer in Gesellschafft, und er trug das Lob davon, daß er sehr wohl mit ihm umzugehen gewust habe. Was man endlich weiter von ihm vorgiebt, als ob er gar keine Religion gehabt habe, mag daher entstanden seyn, weil er wenig in die Kirche gekommen. Unter dessen hat er sich beständig zum Evangelisch-Lutherischen Glauben bekannt, auch, ob ihm wohl verschiedene Mahl von hohen Orten die vortheilhafftesten Vorschläge geschehen, so er denselben ändern wollte, nie Mahl zu Annehmung eines andern gebracht werden können Seine Schrifften aber sind ausser vor angeführten Dissertationen folgende: Ars combinatoria, in qua ex arithmeticae fundamentis complicationum ac transpositionum doctrina nouis praeceptis exstruitur cet. praefixa Synopsi totius Tractatus et additamenti loco demonstratio Existentiae Dei ad mathematicam certitudinem exacta Leipzig 1666. in 4. Franckfurt 1690. in 4. Confessio naturae contra Atheistas, 1667. so *Spizelius* irrig unter Speners Namen bekannt gemacht; noua Methodus discendae docendaeque Iurisprudentiae cum subiuncto Catalogo desideratorum in Iurisprudentia, Franckfurt am Main 1668. in 12. Corporis Iuris reconcinnandi Ratio (Maintz) 1668. in 12. Cogitata quaedam de Ratione perficiendi et emendandi Encyclopaediam Alstedii in Fellers Monum. ined. Trimestri II. p. 114. seqq. Excerptum ex epistola, qua Hesenthalero aperit iudicium suum de Scriptis Comenianis *ibid.* p. 112. seqq. ex Epistola, qua Blumio indicat, qualem Historiam Iuris canonici exoptet *ib.* p. 111. seq. Specimen Demonstrationum politicarum pro eligendo Rege Polonorum, nouo scribendi genere ad claram certitudinem exactum unter dem Namen Georgii Vlicouii Lithuani Wildau (Franckfurt am Main) 1669. in 12. Marii Nizolii de veris Principiis et vera Ratione philosophandi contra Pseudo-philosophos libri 4. inscripti illustriss. Bar. a Boineburg ab editore G. G. L. L. qui Dissertationem praeliminarem de institutione Operis atque optima philosophi Dictione, Epistolam de Aristotele recentioribus reconciliabili notasque atque Animaduersiones marginales leniendo Textui adiecit Franckfurt 1670. 1674. in 4. Excerptum ex Epistola ad amicum de Vtilitate Grammaticae cylindriacae. Alberti van Holten bey Fellern l. c. Trimestri II. p. 117. seqq. Sacrosancta Trinitas per noua inuenta Logica defensa 1671. in 12. und in *Lysseri* adparatu litterario Studio Societatis colligentium edito Specim. XII. p. 226. unter dem Titel: Defensio Trinitatis per noua reperta logica contra Epistolam Ariani; Gedancken, welche er in der blühenden Jugend von denen Mängeln der Römischen Rechts-Gelahrheit und von derselben Verbesserung entworffen. in Teutsch. *Act. Erud.* LXIV. 5. p. 287. seqq. unter der Aufschrifft: Auszug aus des seel. Herrn von Leibnitz zu Maintz in seiner Jugend an einen Freund *datirten* Schreiben von denen Mängeln derer Römischen Gesetze und Verbesserung der Rechts-Gelahrsamkeit. Sie sind auch in Buders Nützl. Samml. verschiedener Schrifften Th. I. p. 718. seqq. eingerückt. Hypothesis Physicae nouae, qua Phoenomenorum Natura, plerorumque Causae ab vnico quodam vniuersali motu in globo nostro subposito, neque Tychonicis neque Copernicanis adspernando, repetuntur. Maintz 1671. in 12. Sie ist auch durch Christian Knorr von Rosenroth ins Teutsche übersetzet, aber nicht besonders herausgegeben worden; sie ist aber in Thomae Browns Pseudoxia epidemica, die er unter dem Namen Christoph Peganii ins Teutsche übersetzet, und Nürnberg 1680. in 4. herausgegeben, befindlich. Theoria Motus abstracti seu Rationes Motuum vniuersales Sensu et Phoenomenis independentes 1670. Notitia opticae promotae 1671. in 4. Epistola ad Benedictum de Spinoza in *Spinozae* Opp. postumis und bey Ludovici im Leben Leibnitzens §. 295. Specimina Iuris I. Specimen Difficultatis in Iure, seu Diss. de casibus perplexis. II. Specimen Encyclopaediae in Iure, seu Quaest. philosophicae amoeniores ex Iure collectae. III. Specimen Certitudinis seu Demonstrationum in Iure Franckf. 1672. in 4. Methodus ad conficiendum accuratum Horologium portatile im *Journale des Sçavans* 1675. den 25. Mertz; Epistola ad Newtonum sistens Ideam Calculi differentialis in *Wallisii* Opp. Mathem. B. III. p. 648. Relatio de quodam Ceruo, qui circa caput mire a natura formatus erat, im *Journale des Sçavans* 1677. den 5. Iul. Relatio de Phosphoro ad Domino Craftio inuento

uento im *Journale des Sçavans* 1677. und in den *Miscellan. Berolinens.* de Iure Suprematus ac Legationis Principum Germaniae, unter dem Namen Caesarini Furstenerii, Amsterdam 1677. in 8. 1678. in 12. 1697. in 12. Entretiens de Philarete et d'Eugene sur la question du temps agitée a Nimwegue touchant le Droit d'Ambassade des Electeurs et Princes de l'Empire. Duisburg 1677. in 12. Einige Schrifften, den Character derer Chur- und Fürstlichen Gesandten betreffend. Ein Brief an Hermann Conringen, davon ein Stück in Ritmeiern de praecipuis Errorum Caussis in prima Philosophia Helmstädt 1727. und Ludovici Leben Leibnitzens §. 304. p. 350. seq. zu finden. Noua Methodus, cuius beneficio videre licet, num Numerus sit primitiuus? im *Journal des Sçavans* 1678. den 28. Febr. Lettre sur la Quadrature d'une partie de la Roulette *ib.* 1678. den 23. May. Betrachtung derer Vorschläge Erhardi Weigelii, ehemahligen Professoris Matheseos zu Jena, in Buders Sammlung verschiedener Schrifften Th. I p. 728. seqq. Carmen heroicum in Obitum Ioannis Friderici, davon ein Stück in Miscell. Berolin. Th. II. St. 1. und Eccards Anmerckungen über Fontanelle befindlich. Vier Lateinische Briefe an Günther Christoph Schelhammern in Scheffels Epistolis selectis Virorum clarisf. ad Schelhammerum de vera Proportione Circuli ad quadratum circumscriptum in numeris rationalibus in *Actis Eruditorum* 1682. p. 41. seqq. Vnicum Opticae, Catoptricae et Dioptricae Principium in *Act. Erud.* 1682. p. 185. seqq. Meditatio de Separatione Salis et Aquae dulcis nouoque Separationum chymicarum genere in *Actis Eruditorum* 1682. p. 386. seq. Meditatio iuridico mathematica de interusurio simplice in *Act. Erud.* 1683. p. 425. seqq. de Dimensionibus Figurarum inueniendis specimen in *Act. Erudit.* 1684. p. 332. Demonstrationes nouae de Resistentia solidorum in *Actis Frud.* 1684. p. 319. Noua Methodus pro maximis et minimis itemque tangentibus, quae nec fractas nec irrationales Quantitates moratur et singulare pro illis Calculi Genus in *Act. Erudit.* 1684. p. 467. seqq. Meditationes de Cognitione, Veritate et Ideis in *Act. Erudit.* 1684. p. 537. seqq. Additio ad schedam in Actis proxime antecedentis Maii p. 233. editam de dimensionibus curuilineorum in *Act. Erudit.* 1684. p. 585. seqq. Ein Brief an Veit Ludewigen von Seckendorff in Seckendorffs Additionibus des Christen-Staats l. 3. §. 8. p. 108. Demonstratio geometrica Regulae apud Staticos receptae de Momentis grauium in planis inclinatis, nuper in dubium vocatae, et Solutio Casus elegantis in *Actis Erudit.* 1684 p. 512. propositi de Globo duobus planis angulum rectum facientibus simul incumbente, quantum vnumquodque planorum prematur, determinans in *Actis Erudit.* 1685. Nou. Breuis Demonstratio erroris memorabilis Cartesii et aliorum circa Legem Naturae, secundum quam volunt, a Deo eamdem semper quantitatem motus conseruari, qua et in re mechanica abutuntur, in *Act. Erudit.* 1686. im Mertz. Meditatio noua de natura anguli Contactus et Oculi, horumque Vsu in practica Mathesi ad figuras faciliores succedaneas difficilioribus substituendis in *Act. Erudit.* 1686. p. 289. seqq. de Geometria recondita et Analysi indiuisibilium atque infinitorum; Addenda his quae dicta sunt in Actis 1684. Maii p. 233. Octobris p. 264. Dec. p. 586. in *Actis Erudit.* 1686. p. 292. Antwort auf des Herrn von Catelan Einwürffe in Nouell. Reip. Litterar. 1686. p. 996. de Lineis opticis et alia excerpta ex litteris ad ----- in *Actis Erudit.* 1689. p. 36. seq. Schediasma de Resistentia medii et Motu projectorum grauium in medio resistente in *Act. Erudit.* 1689. p. 98. seqq. Tentamen de Motuum caelestium Caussis in *Act. Erudit.* 1689. p. 82. seqq. de Linea Isachrona, in qua graue sine accelleratione descendit et de Controuersia cum Dn. Abbate D.C. *ib.* 1689. p. 195. seqq. de Caussa grauitatis et defensio sententiae suae de veris naturae legibus contra Cartheſianos in *Act. Erudit.* 1690. p. 288. seqq. Ad ea, quae vir clarissimus I. B. mense Maio nupero in his Actis publicauit, Responsio in *Actis Erudit.* 1690. p. 358. seqq. Ein Brief an Arnaud im *Journal des Sçavans* Dec. Art. 8. Lettre sur la question, si l'essence du corps consiste dans l'etenduë im *Journal des Sçavans* 1690. den 18. Iun. de la Tolerance des Religions lettres de Mr. de Leibnitz et Reponses de Mr. Pelisson ou quatrieme partie des Reflexions sur les Differents de la Religion in *Pelissonii* Reflexions sur les Differents de la Religion IV. und in Fellers Otio Hannouerano p. 234. sqq. O. V. E. Additio ad Schediasma de medii Resistentia publicatum in Actis mensis Febr. p. 1689. in *Actis Erudit.* 1691. p. 177. seq. O. V. E. Quadratura Arithmetica communis Sectionum conicarum, quae centrum habent indeque ducta Trigonometria conica ad quantamcumque in numeris exactitudinem a Tabulerum Necessitate liberata: cum Vsu speciali ad Lineam Rhomborum nauticam aptatumque illi planisphaerium. *ibid.* 1691. p. 178. seqq. de Linea, in quam flexile se pondere proprio curuat eiusque Vsu insigni ad inueniendas quotcumque medias proportionales et Logarithmos. *ibid.* 1691. p. 277. seqq. Constructio Testudinis quadrabilis hemisphaericae *ibid.* 1692. p. 275. seqq. Nouvelles Remarques touchant l'Analyse des Transcendantes, differentes de celles de M. Descartes. im *Journal des Sçavans* 1692. den 14. Iul. Conjectures sur l'Origine du Mot Blazon im *Journal des Sçavans* 1692. den 28. Iul. Generalia de Natura Linearum Angulo-que Contactus et Osculi Prouolutionibus aliisque Cognatis et eorum Vsibus non nullis in *Actis Erud.* 1692. Sept. Extrait d'une lettre pour soutenir coqu'uil y a de lui dans le Journal des Sçavans du 18. Iuin 1690. im *Journal des Sçavans* 1693. den 5. Ian. Protogaea. in *Act. Erudit.* 1693. p. 40. seq. Additio ad Solutionem Problematis in Actis 1692. p. 274. propositi *ibid.* 1693. p. 42. Excerpta ex Epistola 6. Calend. Martii 1693. data de Codice Iuris gentium edendo seu Collectione Tractatuum et Actorum publicorum per Europam authenticis ad Archiuorum Fidem Diplomatibus sed ineditis plerumque aut certe minus obuiis comprehensorum. *ibid.* 1693. p. 141. seqq. Supplementum Geometriae practicae sese ad Problemata transscendentalia extendens ope nouae methodi generalissimae per series infinitas in *Act. Erudit.* 1693. p. 178. seqq. Lettre a M. l'Abbé Nicaise sur la Philosophie de M. Descartes im *Journal des Sçavans* 1693. den 13. April. Ad Problema Maio nupero in his Actis p. 235. propositum in *Act. Erudit.* 1693. p. 313. Lettre a M. Faucher Chanoine de Dijon im *Journal des Sçavans* 1693.

den 7. Sept. Deux Problemes conſtruits par M. Leibnitz en employant la Regle generale de la Compoſition des Mouvemens *ibid.* 1693. den 14. Sept. Regle generale de la Compoſition des Mouvemens *ibid.* 1693. den 7. Sept. Supplementum Geometriae dimenſoriae, ſeu generaliſſima omnium tetragoniſmorum Effectio per modum: ſimiliterque multiplex conſtructio lineae ex data tangentium conditione in *Act. Erudit.* 1693. p. 383. ſeqq. Excerptum ex Epiſtola, cui praecedens (C. H. Z. de problemate Bernoulliano) meditatio fuit incluſa *ibid.* 1693. p. 476. Cogitationes de Huetii Cenſura Philoſophiae Carteſianae et Swelingii Reſponſio de Vita et Doctrina Carteſii in *Thomaſii* Hiſtorie der Weisheit und Thorheit Th. II. p. 113. ſeqq. Epiſtola ad Tentzelium de Nodotii Fragmento Petronii in Tentzels monath. Unterred. 1693. Codex Iuris Gentium diplomaticus, in quo Tabulae authenticae Actorum publicorum, Tractatuum aliarumque rerum maioris momenti per Europam geſtarum pleraeque ineditae vel ſelectae ipſo verborum tenore expreſſae ac temporis ſerie digeſtae continentur a fine ſeculi vndecimi ad noſtra vsque tempora Hannover 1693. in fol. de primae Philoſophiae Emendatione et de Notione Subſtantiae in *Actis Eruditorum* 1694. p. 110. ſeqq. Noua Calculi differentialis Adplicatio et Vſus ad multiplicem linearum Conſtructionem ex data tangentium Conditione in *Actis Erudit.* 1694. p. 311. ſeqq. Lettre ſur vne Maniere de perfectionner la Medicine im *Journal des Sçavans* 1694. den 16. Iul. Conſiderations qu'il y a à obſerver entre l'Analyſe ordinaire et le Nouveau Calcul des Tranſcendantes *ibid.* 1694. den 23. Aug. Conſtructio propria Problematis de curua Iſochrona paracentrica, vbi et generaliora quaedam de natura et calculo differentiali oſculorum et de conſtructione linearum transcendentium, vna maxime geometrica, altera mechanica quidem, ſed generaliſſima. Accesit Modus reddendi inuentiones transcendentium linearum vniuerſales, vt quemuis caſum comprehendant et transeant per punctum datum in *Act. Erudit.* 1694. p. 364. ſeqq. Epiſtola ad Tentzelium de vana Aimari Arte rhabdomantica in Tentzels monathl. Unterredung 1694. Ein Brief an eben denſelben, das zu Leiden gedruckte Leben des Pater de la Chaiſe betreffend *ibid.* Epiſtola, in qua contra V. C. Pfannerum defenditur Foedus inter Carolum Regem Galliae et Duces Saxoniae Fridericum ac Willelmum anno 1444. initum et in Codice diplomatico adſertum in Teutſchen *Actis Eruditorum* XXIII. Additio in *Act. Erudit.*, 1694. p. 340. Schrifftliches Bedencken vom Reichs-Pannier und der Würtembergiſchen Sturm-Fahne Hannover 1694. in 4. in gleichen in *Thucelii* Elect. Iur. publ. curioſ. und *Martau* Elect. Iur. publ. curioſ. Specimen Dynamicum pro admirandis Naturae Legibus circa Corporum Vires et mutuas Actiones detegendis et ad ſuas Cauſſas reuocandis in *Act. Erudit.* 1695. p. 145. ſeqq. Notatiuncula ad Conſtructiones lineae, in qua Sacoma, Aequilibrium cum pondere moto faciens incedere debet Februario proximo datas et quaedam de quadraturis in *Act. Erudit.* 1695. p. 184. ſeq. Reſponſio ad nonnullas Difficultates a Dn. Bernardo Nieuwentiſt circa Methodum differentialem ſeu infiniteſimalem motas *ibid.* 1695. p. 310. ſeqq. Syſteme nouveau de la Nature et de la Communication des Subſtances, auſſi bien que de l'Vnion qu'il y a entre l'Ame et le Corps im *Journal des Sçavans* 1695. den 27. Iun. p. 444. ſeqq. den 24 Iul. p. 455. ſeqq. Lettre de M. Leibnitz à M. des Maizeaux, contenant quelques Eclairciſſemens ſur l'Eplication precedente et ſur d'autres Endroits du Syſteme de l'Harmonie préetablie in der *Hiſtoire Critique de la Republique des Lettres* Tom. XI. Addenda ad Schediaſma proximo menſi Iulio p. 310. ſeqq. inſertum. in *Act. Erudit.* 1695. p. 369. ſeqq. de nouo Vſu Centri Grauitatis ad Dimenſiones et ſpeciatim pro Areis inter curuas parallelas deſcriptas ſeu rectangulis curuilineis, vbi et de parallelis in vniuerſum in *Act. Erud.* 1695. p. 493. Relatio ad inclutam Societatem Leopoldinam Naturae curioſorum de nouo Antidyſenterico Americano magnis ſucceſsibus comprobato. Hannover und Wolffenbüttel 1696. in 8. Lettre ſur la Connexion des Maiſons de Brunswick et d'Eſte. Hannover 1695. in 4. 1698. in 12. Durch den Abt Guido iſt dieſer Brief in die Italiäniſche Sprache überſetzet. Remarques ſur le Livre d'un Anti-Trinitaire Anglois, qui contient des Conſiderations ſur pluſieurs Explications de la Trinité et qui a eté publié l'an. 1693. in Fellers Otio Hanouer. p. 8. ſeqq. Notatiuncula ad Acta Decembr. 1695. p. 537. ſeqq. in *Act. Erudit.* p. 145. ſeqq. Eclairciſſement du Nouveau Syſteme de la Communication des Subſtances pour ſervir de Réponſe à ce qui en a été dit dans le Journal des Savans du XII. Sept 1695. im *Journal des Sçavans* 1695. den 2. April p. 255. ſeqq. Remarques ſur l'Harmonie de l'Ame et du Corps in der *Hiſtoire des Ouvrages des Savans* 1696. p. 274. Diſſertation ſur l'Origine des Germains im *Diario Eruditorum Berolinenſi* 1696. Lettre de M. Leibnitz ſur ſon Hypotheſe de Philoſophie et ſur le Probleme curieux qu'un de ſes Amis propoſe aux Mathematiciens; avec une Remarque ſur quelques Points, conteſtes entre l'Auteur des Principes de Phyſique et celui des Obiections contre ces Principes im *Iournal des Savans* 1696. den 9. Nouembr. Specimen Hiſtoriae arcanae ſeu Anecdota de Vita Alexandri VI. Papae ex Diario Ioannis Burchardi Cerimoniarum Magiſtri editum cum Praefatione Hannover 1696. in 4. Reflexions ſur l'Eſſay de l'Entendement Humain de Mr. Locke in *Lockii* Opp. Tom. III. in *Recueil de diverſes Piecees ſur la Philoſophie cet. par M. Leibnitz, Clarcke, Newton* cet. T. II. und in Gottſcheds Einl. Schr. de Iniquitate externorum in ferendo de eruditis noſtratibus iudicio illuſtrium Virorum Io. Lockii et Wilh. Molynaei exemplis confirmatum. Extrait d'une Lettre de M. Leibnitz, de l'Auteur de Livre intitulé: Cautio criminalis circa Proceſſus contra Sagas in Fellers Monum. ined. Trimeſtri IV. Art. 25. p. 254. Excerptum ex Epiſtola Leibnitii ad Hermannum von der Hardt reſponſoria de Linguarum Harmonia et de Franciſco Mercurio Helmontio *ibid.* Trim. VI. p. 368. Excerptum ex Leibnitii Epiſtola ad Mentetum Kettwigium, qua mentionem facit Libri ſub Eurſtenerii Nomine olim a ſe editi et ſimul Faſtum criticum Iuuenum eruditorum placide redarguit bey Fellern Monum. inedit. Trim. VI. p. 380. und in Ludovici Leben Leibnitzens p. 344. ſeq. Remarque ſur la lettre, del Signor Moſcardo de Verone in Fellers Otio Hannou. p. 45. ſeq.

seq. Sur les Lettres del Signor Tarioli di Rovigo et del Signori Saltarini della Badia *ibid.* p. 46. seq. Desiderata circa Linguas Populorum ad Foresta interpretem Caesareum transmissa *ibid.* p. 49. seqq. **Schreiben an Herzog Rudolph Augusten zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, worinnen er Deroselben zum neuen Jahre** gratulirt **rc. in Köhlers** übersetzter Monadologie, deren hernach gedacht werden wird, p. 103. seqq. und bey Ludovici im Leben Leibnitzens, wie vorher gedacht worden, p. 133. seqq. Er ist auch zu Leipzig 1734. in 4. besonders unter folgender Aufschrifft ans Licht getreten: **Gottfried Wilhelms Baron von Leibnitz** mathematischer **Beweis der Erschaffung und Ordnung der Welt in einem** Medaillon **an den Durchlauchtigsten Fürsten rc. entworffen und an das Licht gestellet von** Rud. Aug. Noltenio. Communicatio suae pariter duarumque alienarum ad edendum sibi primum a Io. Bernoullio deinde a Dn. Marchione hospitalio communicatarum Solutionum Problematis Curuae celerrimae Descensus a Dn. Io. Bernoullio Geometris publice propositi vna cum solutione sua Problematis alterius ab eodem postea propositi in *Act. Erudit.* 1697. p. 201. seqq. Excerpta ex Epistola G.G.L. ad horum Actorum Collectores, ibid. *Act. Erud.* 1697. p. 254. seqq. Excerpta ex Bernardi Nieuwentyt considerationibus secundis circa calculi differentialis principia in *Act. Erudit.* 1697. p. 124. seq. Lettre à M. l' Abbé Nicaise, sur la Philosophie des Descartes avec des Reflexions im *Iournal des Savans* 1697. den 17. Iun. Reponse aux Reflexions précedentes touchant les Consequences de quelques Endroits de la Philosophie de M. Descartes im *Iournal des Savans* 1697. den 19. und 26. Aug. Nouissima Sinica Historiam nostri temporis illustratura 1697. in 8. Im 1699. Jahre kam sie unter folgender Aufschrifft vermehrter zum Vorschein: Historiam nostri temporis illustratura, in quibus de Christianismo publica nunc primum auctoritate propagato missa in Europam relatio exhibetur deque fauore scientiarum Europaearum ac moribus gentis et ipsius praesertim Monarchae, tum et de Bello Sinensium cum Moscis ac pace constituta multa hactenus ignota explicantur. Secunda Additio accessione artis posterioris aucta. Lettre en vers à feu Mademoiselle de Scudery, ou Panegyrique de Louis le Grand-Roy de France in **Fellers** Monum. ined. Trim. II. p. 63. seqq. Breuis Disquisitio, vtros incolarum Germaniae citerioris aut Scandicae ex alteris initio profectos veri similius sit iudicandum. in **Fellern** l. c. Trim. III. p. 132. seqq. Lettre à un ami sur le peché originel. *ibid.* Trim. I. p. 1. seq. Reflexion sur l' Esprit, sectaire *ibid.* Trim. IX. p. 519. seq. und in **Ludovici** Leben Leibnitzens § 405. p. 428. seq. Lettre a Mr. Pfeffinger, Professeur des Histoires a Lunebourg sur l' Origine de l' Empereur Conrad le Salique et du Pape Gregoire V. in **Fellers** Otio Hannou. p. 435. seqq. **Lebens-Lauff Chur-Fürst Ernst Augusts.** Accessiones historicae, quibus vtilia superiorum temporum. Historiis illustrands scripta, Monumentaque nondum hactenus edita inque iis Scriptores diu desiderati, continentur Leipzig 1698. in 4. Litterae ad Io. Christianum Schulenburgium tunc regii Athenaei ac Scholae cathedralis Bremensis Rectorem de Arithmetica Dynaetica in **Schulenburgs** unvorgreiffl. Vorschlage zur Vereinigung der Fest-Zeit, auf alle Ostern künfftiger Zeit gerichtet, nach der Historie, Astronomie rc. Eclaircisement des Difficultésque M. Bayle a trouvées dans le Systéme nouveau de l' Vnion de l' Ame et du Corps in *Histoire des Ouvrages des Savans* 1698. Iul. p. 329. seqq. Accessionum historicarum Tomus II. continens potissimum Chronicon Alberici Monachitrium fontium diu desideratum Hannover 1698. in 4. de ipsa Natura siue de Vi insita actionibusque creaturarum, pro dyanmicis suis confirmandis illustrandisque in *Act. Erudit.* 1698. p. 427. seqq. Extract **aus einem Leibnitzischen nach Moscau** 1698 **übersendeten** Memoriale **von allerhand Sprachen in der grossen Tatarey. in Gel. Zeit.** 1722. p. 543. seq. **Ein anderer** Extract **aus einem Leibnitzischen Schreiben gleiches Inhalts in Gel. Zeit.** 1722. p. 544. Animaduersio ad Dauidis Gregorii Schediasma de catenaria, quod habetur in *Act. Erud.* 1698. p. 305. seq. Excerpta ex Epistola ----- ad ----- in *Act. Eruditorum* 1699. p. 87. seqq. Responsiones ad cogitata Domini Abbatis Huisburgensis Nicolai a Zizwiz de Vnione Religionis pontificiae cum Lutherana bey **Ludovici im Leben Leibnitzens** §. 144. p. 150. seqq. Extrait d' une Lettre sur la Reformation an Calendrier Gregorien Adressée a Mrs de l' Academie Royale des Sciences de Paris datée d' Hannover in *Recueil de Literature de Philosophie et d' Histoire* p. 147. seqq. Responsio ad Nic. Fatii Duillierii Imputationes. Accesit noua Artis analyticae Promotio Specimine indicata; dum Designatione per numeros adsumtitios Loco litterarum, Algebra ex combinatoria Arte lucem capit. in *Actis Eruditorum* 1700. p. 198. seqq. Mantissa Codicis Iuris Gentium diplomatici Hannover 1700. in fol. N. N. Erinnerung, die in Herrn Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie befindlichen special- und historischen Fehler betreffend, so im **Auszuge neuer Bücher** 1700. Iun. Art. 8. befindlich, wird gleich Falls vor sein Werck gehalten, doch kann man es nicht mit völliger Gewißheit behaupten. Lettre sur divets Points de Litterature im *Iournal de Trevoux* 1701. Ian. Extrait d' une Lettre a M. Pinson, Avocat. *ibid.* Excerpta ex Responsione Nic. Fatii Duillierii ad Excerpta ex litteris Dn. Io. Bernoullii in *Act. Erudit.* 1701. p. 134. seqq. Declaratio occasione epistolae a Iac. Bernoullio ad Io. Fratrem scriptae et typis editae exposita *ibid.* 1701. p. 190. seq. Epistola responsoria de Methodo botanica ad Dissertationem A. C. G. medici eximii, im **Auszuge neuer Bücher** 1701. **Entwurff, betreffend dasjenige, was nach heutigem Völcker-Rechte zu einem Könige erfordert wird.** *ibid.* 1701. im Aug. Art. 17. de Numis Gratiani Augg. Aug. cum Gloria noui Seculi *ibid.* 1701. Aug. Art. 18. **Anmerckungen über Schilters** Specimen Glossarii Alemannici *ibid.* 1701. Extrait d' une Lettre sur ce qu' il

qu' il y a dans les Memoires de Ianv. et de Fevr. 1701. touchant la Genération de la Glace et touchant la Demonſtration Carteſienne de l' Exiſtence de Dieu parle P. Lamy Benedictin im *Iournal de Trevoux* 1701. p. 200. ſeqq. Memoire touchant ſon ſentiment ſur le Calcul differentiel *Ibid.* 1701. p. 270. ſeq. Einige kurtze Anmerckungen über Nicolai Longobardi Traite ſur quelques Points de la Religion des Chinois und Antonii de S. Marie Traité ſur quelques Points importans de la Miſsion de la Chine in Kortholds Leibnit. Lettre a M. Varignon contenant ce qu' on a rapporté de lui ſur le Calcul Differentiel dans le Memoires de Trevoux Nou. 1701. im *Iournal des Sçavans* 1702. den 20. Mertz. Specimen nouum Analyſeos pro Scientia infiniti circa ſummas et Quadraturas in *Act. Erudit.* 1702. p. 210. ſeqq. Bedencken über des Herrn Renoult Abentheuren unſerer lieben Frauen im monathl. Auszuge 1702. Reflexions über die Teſtamente derer Prinzen von Oranien *ibid.* 1702. Remarques ſur le Sentiment du P. Bouvet de la Philoſophie Chinoiſe in Kortholds Frantzöſ. Samml. Leibnitz. Briefe p. 84. 89. Continuatio Analyſeos Quadraturarum rationalium edi coeptae in his Actis M. Maio 1702. in *Act. Erud.* 1703. p. 19 ſeqq. Remarques ſur un Endroit des Elemens d' Algebre de M. Ozanam im *Iournal des Sçavans* 1703. den 11. Ian. Explication de l' Arithmetique Binaire qui ſe ſert des ſeuls Caracteres o et i, avec les Remarques ſur ſon Vtilité et ſur ce, qu'ella donne le ſens des anciennes Figures Chinoiſes de Fohi in der *Hiſtoire de l' Academié Royale des sciences avec le Memoires de Mathematique et de Phyſique, tirez des Regiſtres de l' Academie Royale des Sciences de l' Année MDCCIII.* Conſiderations ſur les Principes de Vie et ſur les Natures plaſtiques in *Hiſtoire des Ouvrages des Sçavans* 1705. im May p. 222. ſeqq. Epiſtola ad Guil. Wottonum S. Theologiae in Academia Cantabrigienſi Doctorem in *Wottoni* Conſpectu breui Linguarum veterum ſeptemtrionalium Theſauri Grammatico critici et archaeologici Auct. Hickeſio. Obſeruatio ad Recenſionem Libri de Fidei et Rationis Conſenſu a Iaqueloto editi menſe Octobri proxime praecedenti factam in *Act. Erudit.* 1705. p. 552. ſeqq. de Lineae ſuper Linea Inceſſu eiusque tribus Specibus motu radente motu prouolutionis et compoſito ex ambobus in *Act. Erudit.* 1706. p. 10. ſeqq. Vita et Obitus Viri celeberrimi Iacobi Bernoulli vtriusque Regiae ſcientiarum Academiae Pariſienſis et Berolinenſis Socii et in inclyta Baſilienſium Academia Matheſeos Profeſſoris clariſſimi in *Act. Erudit.* 1706. p. 41. ſeqq. Excerptum ex Epiſtola, quam pro ſua Hypotheſi phyſica Motus planetarii olim his Actis inſerta ad amicum ſcripſit *ibid* 1706. p. 446. ſeqq. Epiſtola de Hickeſii Theſauro Linguarum ſeptemtrionalium an. 1706. ad O. M. data in *Act. Erud. Suppl.* IV. p. 2360. Epiſtola ad V. Cl. Chr. Wolffium Profeſſ. Matheſ. Hal. circa Scientiam Infiniti in *Act. Erudit. Suppl.* V. p. 244. Remarques ſur l' Article V. des Nouv. de la Repub. des Lettres du Mois de Fevrier 1706. où il ya des Erreurs de fait, qui regardent M. Leibnitz in Nouvell. de la République des Lettres 1706. Nou. p. 521. Information ſommaire pour la Succeſſion de Sa Maieſté Pruſſienne aux Comtés de Neuſchâtel et de Wallengin in fol. Mémoires ſur les Pierres, qui renferment des Plantes et des Poiſſons deſſechés in der *Hiſtoire de l' Acad. Royal. des Sciences* p. 11. Lettre a l' Auteur des Reflexions ſur l' Origine da Mahometiſme in *Diſſertations Hiſtoriques ſur divers Sujets* p. 164. Excerptum ex Epiſtola reſponſoria ad I. Bernoullium in *Miſcellaneis Berolinenſibus* B. I. Th. III. Art. 4. Lettre de M. Leibnitz ſur quelques faits qua le regardent, mal expliques dans l' Eloge de M. Bernoulli, prononcé a l' Acad. Roy. des Sciences im *Iournal de Trevoux* 1707. im Mertz p. 540. Scriptores Rerum Brunsuicenſium illuſtrationi inſeruientes, antiqui omnes et Religionis Reformatione priores Hannover Tom. I. 1707. II. 1710. III. 1711. in fol. Notae in Tacitum in Script. cit. Tom. I. und in *Ditmari* Herausgabe. Taciti de Mor. Germ. p. 283. ſeqq. Reſponſum vor die Kayſerin, daß ſie ſich zur Römiſch-Catholiſchen Religion gewender. Remarques ſur un Endroit des Memoires de Trevoux im Iournal des Trevoux 1708. im Mertz Art. 35. p. 488. de Reformatione Iurisprudentiae noſtrae ad Henr. Ern. Keſtnerum epiſtola in Keſtners Diſcurſu de Principiis Iurisprudentiae modernae in paucula capita redigendis, Johann Sam. Herings Einlad. Schr. 1720. und Kortholds Epiſt. Leibn. ad diuerſos p. 168. ſeqq. Unparteyiſches Urtheil von dem Nutzen, welchen die Evangeliſch-Lutheriſchen aus der Vereinigung mit denen Reformirten zu erwarten haben, in einem auf hohen Befehl abgefaßten Rathſchlage geäuſſert von Herrn Gerhardo Molano, Abte zu Loccum auch Directore derer Kirchen im Chur-Fürſtenthume Braunſchweig-Lüneburg, und Herrn Gottfr. Wilh. Leibnitzen geheimen Rathe zu Hannover in Neumeiſters kurtzem Beweiſe, daß das ietzige Vereinigungs-Weſen mit denen ſo genannten Reformirten dem gantzen Catechismo ſchnurſtracks zu wieder lauffe, und in Kortholds Epiſt. Leibnitii ad diuerſos p. 164. ſeqq. Epiſtola ad Henr. Erneſt. Keſtnerum Prof. Rinthel. de Tropaeis Brabanticae in Keſtners Praeliminario Iuris Haſſiaci in Ducatum Brabantinum und Kuchenbeckers Analect. Haſſ. Coll. I. n. 5. p. 67. ſeqq. Reponſe aux Obiections que le P. Lamy Benedictin a faites contre le Syſtême de l' Harmonie preetablie im *Iournal des Sçavans* Suppl. im May 1709. Breuis Decriptio Machinae Arithmeticae cum Figura in *Miſcellaneis Berolinenſibus* B. I. Th. III. Art. 21. p. 317. ſeqq. Epiſtola Viri excellentisſimi ad Amicum, qua monita quaedam ad Principia Pufendorffiani Operis de Officio Hominis et Ciuis continentur in Juſts Chriſtoph Böhmers Einlad. Schr. und Neuen Bücher-Saale Th. I. Eröffn. 11. p. 836. Epiſtola ad Cornel. Diter. Kochium bey Ludovici im Leben Leibnitz. §. 174. p. 187. Epiſtola ad Mich. Gottl. Hanſchium de Enthuſiaſmo Platonico vor Hanſchens Diatribe de Enthuſiaſmo Platonico; breuis Deſignatio Meditationum de Originibus Gentium ductis potiſſimum ex Indicio Linguarum

Linguarum, in *Miscell. Berolin.* B. I. Th. I. Art. 1. Oedipus chymicus Aenigmatis Graeci et Germanici. *ibid.* Art. 2. Adnotatio de quibusdam Ludis, in primis de Ludo quodam Sinico differentiaque Schachici et Latrunculorum et nouo Genere Ludi naualis. *ibid.* Art. 3. Historia Inuentionis Phosphori. *ibid.* B. I. Th. II. Art. 1. Epistola ad Auctorem Disertationis de Figuris animalium, quae in Lapidibus obseruantur et Lithozoorum Nomine venire possent, in *Miscell. Berolin.* B. I. Th. II. Art. 4. de Eleuatione Vaporum et de Corporibus, quae ob Cauitatem inclusam in Aere natare possunt, *ibid.* B. I. Th. II. Art. 6. Adnotatio de Luce, quam quidam Auroram borealem vocant. *ibid.* Art 11. Monitum de Characteribus. *ibid.* Th. III. Symbolismus memorabilis Calculi Algebraici et infinitesimalis in Comparatione Potentiarum et Differentiarum; et de Lege homogeneorum transcendentali, *ibid.* B. I. Th. III. Art. 1. Constructio Problematis ducendi rectas, quae tangunt, Lineas Centrorum Grauitatis. *ibid.* B. I. Th. III. Art. 3. Adnotatio de Arte Noribergensi specula virtea conficiendi sine foris. ibid. B. I. Th. III. Art. 26. und bey Ludovici im Leben Leibnitzens c. 7. §. 477. p. 463. Tentamen de Natura et remediis resistentiarum in Machinis, quae a Corporis super Incessu oriuntur Occasione Disertationis (Sturmii) praecedentis eiusdem Argumenti in *Miscell. Berolin.* B. I. Th. III. Art. 30. Zueignungs Schrifft des I. Bandes derer Miscellaneorum Berolinensium an den König in Preussen nebst einer Vorrede. Ephemerides Barometricae, Mutinae olim editae a Bernardo Ramazzini in Patauino Gymnasio practicae Medicinae Professore nunc Patauii recusae cum tota controuersia, quam idem habuit cum C. G. Schelhammero in Kilonienſi Lyceo Medicinae Professore. Accedit noua epistola Ramazzini cum Solutione Problematis inter ipsos agitati ex inuento Leibnitii Padua 1710. in 12. Commentatio de anima Brutorum, in Kortholds Epist. Leibnitii ad diuersos; Noua litteraria in *Actis Eruditorum* 1710. p. 468. in gleichen bey Ludovici im Leben Leibnitzens §. 482. p. 465. seq. Ioannis Adlzreitter a Tetenweis Annalium Boicae gentis Partes III. quibus Historia a prima Boiorum origine vsque ad an. DMDCLI. quo Maximilianus Elector Bauariae decesit, continetur. Accesere Brunneri Annal. Boic. cet. cum Praefatione Leibnitii, Franckfurt am Main 1710. in fol. Esais de Theodicée sur la Bonté de Dieu la Liberté de Homme et Origine du Orige du mal. Amsterdam 1710. 1712. 1714. 1720. 1724. in 8. ins Lateinische übersetzt Cöln 1716. ins Teutsche, wie auf dem Titel stehet) Amsterdam 1720. in 8. Hannover 1726. in 8. wie wohl bey einigen von denen letztern gleich Falls Amsterdam auf dem Titel stehet, und weiter 1735. die aber sehr fehlerhafft. Die vom Jahre 1726. führt folgende Aufschrifft: Theodicaea oder Versuch und Abhandlung, wie die Güte und Gerechtigkeit GOttes in Ansehung der menschlichen Freyheit und des Ursprungs des bösen zu vertheidigen; aus dem Frantzösischen übersetzt ꝛc. nebst einigen Anmerckungen und nöthigen Registern. Dem annoch beygefügt des seel. Herrn Auctoris Lebens-Beschreibung. Remarques Philosophiques de sa Theodicee in Kortholds Frantz. Briefen von Leibnitzen p. 14. seq. Trois lettres á M. Hartzoecker sur la Dureté des Corps im *Iournal de Trevoux* 1712. im Mertz Art. 40. p. 494. April Art. 52. p. 676. Obseruatio, quod Rationes siue Proportiones non habeant locum circa Quantitates nihilo minores; et de vero Sensu Methodi infinitesimalis in *Actis Eruditor.* 1712. p. 167. seqq. Remarques sur la VI. Lettre philosophique imprimée a Trevoux en 1703. im *Iournal de Trevoux* 1712. im Iul. Art. 105. Epistola ad Io. Franc. Buddeum de Disertatione sub Buddei praesidio de Origine mali habita, in *Bibl. Brem.* Tom. VIII. fasc. 1. p. 51. seqq. *Annal. Academ. Iuliae* Semestr. I. p. 173. Kortholds Epist. Leibnitii ad diuers. II. p. 160. Ludovici Leben Leibnitzens §. 491. p. 482. seq. Lettre a M. des Maizeaux, sur son Systéme de l' Harmonie préétablie, in *Hist. Critique de la Republique des Lettres* de M. *Masson* Tom. II. p. 72. Reponse dux Reflexionscontenues dans la 2. Edit. du Dict. de M. Bayle Art. Korarius, sur le Systême de l' Harmonie préétablie. *ibid.* p. 78. Fable morale sur la Necessite de la Perseverance dans les Conseils salutaires in Kortholds Samml. Frantz. Briefe p. 18. seq. Remarques sur la Regle artificielle du Tems de Mr. Sully, touchant la Maniere de gouverner les Horloges a pendule et les montres e spirale bey *Sully* Regle artificielle du Tems Paris 1717. in 12. Principes de la Nature er de la Grace, fondés en Raison in *Europe Savante* 1718. Nouemb. Art. 6. p. 101. Diese Schrifft hat Henrich Köhler unter der Aufschrifft: Lehr-Sätze von denen Monaden, von der Seele des Menschen, vom Systemate Harmoniae praestabilitae zwischen der Seele und dem Cörper, von GOtt, seiner Existentz, seinen andern Vollkommenheiten, und von der Harmonie zwischen dem Reiche der Natur und dem Reiche der Gnaden, ins Teutsche übersetzt zu Franckfurt und Leipzig 1720. in 8. herausgegeben. Lateinisch findet man sie in *Act. Erudit.* Suppl. VIII. Sect. II. p. 500. seqq. So findet man dieselbe auch in *Hanschii* Principiis Philosophiae More Geometrico demonstratis; de Aetiologia Barometri, occasione n. 3. et. 4. Adpendicis ad Centur. I. et 2. Ephemeridum nquarum Societatis Caesareae. Naturae curiosorum in *Adpendice ad Ephemeridum Academiae Caesareo-Leopoldinae Nat. curiosorum in Germania* Centur. III. et IV. Epistola ad Corn. Diter. Kochium. in *Annal. Academ. Iuliae* Semestr. II. p. 161. und bey Ludovici l. c. p. 489. seq. Lettre a M. l' Abbé de S. Pierre, sur un Chien, qui parte, in *Hist. de l' Academ. Roy. des Sciences* 1715. p. 2. *Biblioth. Germanique* Tom. II. p. 214. Eloge Critique des Oeuvres de Milord Schafftesbury communique par M. Coste in *Hist. Critique de la Republique des Lettres* Tom. X. Art. 10. Remarques sur le Priemier Tome des Nouvelles Literaires de la Haye in *Remarq.* Tom. II. p. 289. de Origine Francorum Disquisitio Hannover 1715. in 8. und in Eccards Legg. Franc. Sal. et Rip. p. 247. seqq. ins Frantzösische übersetzt im *Recueil de diverses Pieces, sur la Philosophie* cet. p. 287. seqq. Anti-Iacobite ou Faustetes de l'

Avis

Avis aux Proprietaires Anglois refutees par des Reflexions impartiales 1715. in 8. Wie wohl diese Schrifft von einigen vor eines andern gelehrten Werck gehalten wird. Notification wegen Herrn Pfaffens Disertation de Consecratione Eucharistica in *Act. Erudit.* 1715. p. 376. Extrait d' une Lettre écrite a Madame de Scudery de la Pieté in Fellers Monum. ined. Trimestri IV. Artic. 24. p. 253. Extrait --- de l' Auteur du Livre intitulé Cautio criminalis circa Processus contra Sigas. *ibid.* Art. 25. p. 254. Excerpta ex Litteris ad Burchard Gotthelf Struuium de Harduini Collectione Conciliorum in Struvens Bibl. Iur. select. 13. §. 6. not. * und bey Ludovici l. c. §. 507. Excerpta ex Epistola ad Christianum Wolffium de Controuersia sua cum Clarckio in *Act. Erudit.* 1717. p. 440 und bey Ludovici l. c. 508. p. 497. Lettres de M. Leibnitz et de M. le Chevalier Newton, sur l' Invention des Fluxions et du Calcul differentiel in *Raphsons* History of Fluxions und *Recueil de diverses Pieces sur la Philosophie* cet. Th. II. Leibnitzens Streitigkeiten mit Clarcken im 1715. und 1716. Jahre über besondere Materien der natürlichen Religion gewechselt, bey Clarcks anderer Auflage seiner Predigten vom Wesen und denen Eigenschafften GOttes, nachgehends auch besonders unter dem Titel: A collection of Papers, which passed between the late learned Mr. Leibnitz et Dr. Clarke, in the years 1715. et 1716. Relatino othe Principles of Natural Philosophy et Religion. With an appendix. To which is added Lettres to Dr. Clarke. concernino Liberty et Necesity of Cambridge with the Doctor's Answers to them. Also Remarks upon o Book, entituled, Philosophical Enquiry concerning Humane Liberty. London 1717. in 8. Man findet auch dieselbe im ersten Bande der *Recueil de divers. Pieces* cet. Amsterdam 1720. In eben diesem 1720. Jahre hat sie Henr. Köhler unter dem Titel: Merckwürdige Schrifften, welche auf gnädigsten Befehl Ihro Hoheit der Cron-Printzeßin von Wallis zwischen dem Herrn von Leibnitz und D. Clarken über besondere Materien der natürlichen Religion gewechselt, ins Teutsche übersetzt herausgegeben. Dabey ist eine Vorrede von Wolffen und Antwort von Thümmigen auf die 5. Englische Schrifft. Franckfurt und Leipzig (oder vielmehr Jene) 1720. in 8. Reponse du Baron de la Hontan à la Lettre d' un Particulier opposee au Manifeste du Roy de la Grande Bretagne comme Electeur d' Hannover contre la Svede 1716. in 8. Excerpta ex Hermanni van der Hardt, Theologi Helmstadensis et illustris Leibnitii Epistolis amoebeis de Lingua primaeua, de Franc. Mercurii ab Helmont Ingenio in Fellers Monumentis ineditis Trimestri VI. p. 366. seqq. Epistola ad Ioan. Christ. Langium bey Ludovici l. c. §. 212. p. 235. seqq. Antwort auf *Nicolai Hieronymi* Gundlings Erinnerungen wieder sein Buch de Origine Francorum in *Gundlingianis* VI. p. 61. Responsio ad ea, quae R. P. Turneminius S. I. Libello de Francorum obposuerat Lingua gallica conscripta in Eccards Legg. Franc. Sal. et Rip. p. 261. seqq. Epistola ad Io. Christ. Langium bey Ludovici l. c. §. 216. p. 240. seqq. und in Langens ausführlicher Vorstellung von einer neuē Societate vniuersali recognoscentium p. 209. ins Teutsche übersetzt *ibid.* p. 94. Andere Antwort auf die Gundlingischen Gedancken über den Ursprung derer Francken in *Gundlingianis*; Gedancken über einige Stellen in denen Gel. Zeit. des Jahrs 1715 aus seinem Munde aufgezeichnet, in Gel. Zeit. 1716. Excerpta ex Litteris ad Burchard Gotthelf Struuium de Harduini Collectione Conciliorum in Struvens Bibl. Iur. select. 13. §. 6. not * Problema postumum mens. Dec. an. 1716. paullo ante Mortem suam missum et commissum Solutioni R. P. Augustini Thomae a S. Iosepho Ordinis Scholarum piarum Decani b X † l. = yy. in *Act. Erud.* 1717. p. 353. sqq. Notitia de Historia Brunsuicensi, quam edere parauerat in *Act. Erudit.* 1717. p. 360. seqq. Idea Leibnitiana Bibliothecae publicae secundum Classes Scientiarum ordinanda fusior in Fellers Otio Hannouerano p. 128. seqq. contractior *ibid.* p. 136. seqq. Collectanea Etymologica illustrationi Linguarum veteris Celticae, Germanicae, Gallicae aliarumque inseruientiae, cum Praefatione *Eccardi* Hannover 1717. in 8. Lettre sur la Philosophie Chinoise a M. de Remond Conseiller du Duc. Regent et Introducteur des Ambassadeurs in Kortholds Epist. Leibnitii ad diuersos II. p. 413. seqq. Remarques sur les Chevraeana in Fellers Otio Hannou p. 210. seqq. Zufällige Gedancken von Erfindung nützlicher Spiele, aus dessen mündlichen Unterredungen aufgezeichnet, in Fellers Monum. ined. Trimestr. XII. p. 642. seq. Obseruatio de Superstitionibus quibusdam Slauorum *ibid.* p. 643. seq. Obseruationes variae de Linguis et Origine Vocabulorum, nec non de concinnando Dictionario et perpolienda Lingua Germanica ex ore et schedis Leibnitii notatae et descriptae *ibid.* Trimestr. XI. p. 594. seqq. Iudicium de Lambecio ex Epistola MSCta. *ibid.* Trim. X. p. 558. bey Ludovici l. c. §. 531. p. 517. Relatio de Stanislao Lubinitzky, nobili Polono, bey Fellern l. c. Trim. X. p. 559. seq. bey Ludovici l. c. §. 532. p. 517. Extract aus dessen an einem Fürstlichen Hofe vor Mahls überreichter schrifftlichen Vorstellung, daß man nicht nur grosse Bibliothecen besitzen, sondern auch dieselben zur Zierde des Landes und nützlichem Gebrauche derer Studirenden vermehren und im guten Stande erhalten müsse, nebst einem Vorschlage, wo die Mittel zur Vermehrung herzunehmen, in Fellers Monum. ined. Trim. X. p. 580. seqq. Frantzösisch in Otio Hannou. p. 125. seqq. unter dem Titel Representation a S. A. S. le Duc de Wolffenbüttel pour l' engager a l' entretien de sa Bibliotheque. Eine Disertation von denen vielerley Sprachen und ihren Eigenschafften, soll in *Io. Chamberlayne* Orationis dominicae in diuersas omnium fere gentium linguas versae Tom. II. befindlich seyn. Epistola ad Spenerum, complectens iudicium de eius libro: Notitia Germaniae antiquae ist demselben vorgesetzt. Epistola ad Leeuwenhoek ist in Leeuwenhöcks Beantwortunge in Zend-Briefen Zoo aen de Hoogedele Heeren van de Koninglyke Societeit te London, als aen andere anzienelyke en geleerde Lieden over de verborgen theden der Natuur, namentl, kover het wonderlyk

gestel

geſtel van de Vezelen des Spieren in welderlei gedierte etc. befindlich. **Kurtze Anmerckungen über Tolands Buch, darinnen er beweiſen wollen, daß das Chriſtenthum keine Geheimniſſe habe,** ſind in *Tolands* nachgelaſſnen Schrifft B. II. Additio oſtendens explanationem Superficiei conoidalis cuiuscumque; et ſpeciatim Explanationem Superficiei coni ſcaleni, ita vt ipſi vel eius portioni cuicumque exhibeatur rectangulum aequale, Interuenta Extenſionis in rectam curuae per Geometriam ordinariam conſtruendae, iſt in *Miſcellaneis Berolinenſ.* B. II. Th. II. Art. 19 p. 285. ſeqq. befindlich. Iudicium de Hobbeſio circa Notiones neceſſarii et contingentis trifft man in *Feriis aeſtiuis Groninganis an.* 1733 *exhibentibus Diſſertationes philoſophicas cum notis Nic. Engelhardi* an. Remarques ſur la perception reelle et ſubſtantielle du Corps et Sang otre Seigneur und Remarques ſur le Sentiment du P. Bouvet de la Philoſophie Chinoiſe hat **Kortholt** in der Frantz. Samml. Leibnitz. Briefe p. 15. ſeqq. 48 ſeqq. angeführt. Epiſtolae ad Gerh. Corn. Drieſchium ſind in *Drieſchii* Exercitt. oratorüs et poëticis zu finden. Epiſtola ad Michelottum ſtehet in *Michelotti* Diſſ. de Separatione fluidorum p. 350. Die Oration de Memorabilibus Bibliothecae Norimbergenſis aber iſt ihm fälſchlich zugeſchrieben, wie ſie denn unter Johann Jacob Leibnitz vorkommet. Gantze Sammlungen Leibnitziſcher Wercke ſind Joachim Friedrich Fellers Otium Hannoueranum cum Subplemento Vitae Leibnitianae Leipzig 1718. in 8. und **Chriſtian Kortholds** Epiſtolae Leibnitii ad diuerſos, Theologici Iuridici, Medici, Philoſophici, Mathematici, Hiſtorici et Philologici argumenti Leipzig 1734. in 8. ingleichen deſſen Recueil de diverſes Pieces ſur la Philoſophie, les Mathematiques, l' Hiſtoire cet. Hamburg 1734. in 8. anzutreffen. Wer mehr etwas von Leibnitziſchen Wercken heraus zu geben verſprochen, kann bey **Ludovici** im Leben Leibnitzens, als aus welchem dieſe gantze Beſchreibung genommen, c. 5. §. 260. ſeqq. p. 288. nachgeſehen werden. Sonſt iſt dieſes Leibnitzens Leben auch in **Gel. Zeit.** 1717. p. 396. ſeqq. in *Act. Erud.* 1717. p. 322. ſeqq. bey *Fontanelle Hiſtoire de l' Academie Royale* des Sciences 1716. p. 142. ſeqq. in *Io. Fabricii* Hiſt. Bibl. Fabric. II. p. 317. ſeq. in **Fellers** Otio Hannou. in **Chriſtian Grundmanns** Oſſibus et Ciner. 1716. defunctorum p. 16. ſeqq. in **Friedrich Gentzkens** Hiſt. Philoſoph. Edit. 2. in **Gottlieb Stollens** Einl. zur Hiſt. der Gelahrh. II. 3. §. 35. und an andern Orten mehr, iedoch nur kurtz, zu finden, am weitläufftigſten aber in **Carl Günther Ludovici** ausführlichem Entwurffe einer vollſtändigen Hiſtorie der Leibnitziſchen Philoſophie. Leipzig 1737. in 8.

Leibnitz, (**Johann Jacob**) ein Sohn des nachfolgenden Iuſti Iacobi, war erſt Diaconus zu S. Aegidii, hernach zu St. Sebald zu Nürnberg, weiter Paſtor zu Eßlingen, und, nachdem er zu Tübingen Doctor worden, endlich Schwediſcher Oberaufſeher derer Teutſchen Kirchen zu Stockholm, wo er um das Jahr 1700 ſtarb. Man hat von ihm Bibliothecae Noribergenſis Memorabilia, Nürnberg 1674. in 4. Altdorff 1705. und **Myrrhenberg des Leidens JEſu,** Stockholm 1708. in 12. **Zeltner** Vitt. Theol. Altdorff. p. 293. not. KK.

Leibnitz, (*Iuſtus Iacobus*) ein Sohn Chriſtoph Leibnitzens, Diaconi und Senioris zu St. Sebald in Nürnberg, war erſt Diaconus zu Altdorff, hernach zu Nürnberg an der Jacobs-Kirchen Paſtor, zuletzt an der Sebalder-Kirchen Ober-Prediger, ingleichen Bibliothecarius und des Miniſterii Senior. Er ſtarb den 1. May im Jahre 1683. im 72. Jahre ſeines Alters und 44ſten des Miniſterii, und ließ Figuras oenitentiae biblicas: **Leichen-Inaugural- und Valet-Predigten.** Von ſeinem Sohne Johann Jacob handelt vorhergehende Abhandlung. *Witte* Diar. **Zeltner** Vitt. Theol. Altdorff. p. 275. not. q. p. 293. not. KK.

Leibnitzer-Feld, ſiehe **Leubnitz.**

Leibnütz, ſiehe **Leibnitz.**

Leibolds, ſiehe **Leubolts.**

Leibourn, ein Ort in der Engländiſchen Grafſchaft Kent, am Fluſſe Medway, nebſt einem Schloſſe, welches ſonſt der Sietz eines Geſchlechtes gleiches Namens war. Aus dieſem Geſchlechte war Roger Leibourn, welcher ſich in den innerlichen Kriegen ſehr hervor gethan, und William, welcher unter der Regirung Eduardi I. ein Parlaments-Freyherr geweſen. *Camden's* Brit. p. 194.

Leibrechting, ſiehe **Leubrechting.**

Leib-Regiment, iſt das Regiment, davon der regirende Landes-Fürſt ſelbſt Oberſter iſt, und das von ihm den Namen führet.

Leib-Renten ſind gewiſſe Einkünffte, da ein Eigenthums-Herr ſein Capital oder Güter einem andern alſo verſchreibet, daß ihm ſolches Capital oder Güter nach dem Tode des Eigenthums-Herrn heimfallen ſollen. Doch mit der Bedingung, daß jener dieſem auf ſeine Lebens-Zeit jährlich gewiſſe und insgemein ſehr hohe Intereſſen auszahlen muß. Siehe auch unten Vitalitium.

Leib-Renten oder Leib-Zinſen ſind diejenigen Gelder, ſo einer Witbe entweder von Einkünfften oder an doppelten Intereſſen ihres Einbringens jährlich zu erheben angewieſen worden, welche der Geſtallt privilegiret ſind, daß, wenn die geſetzten Termine nicht richtig gefallen, ihr dieſelben verzinſet werden müſſen, weil dieſe Leib-Renten oder Leib-Zinſen vor keine Vſura, ſondern vielmehr vor ein Capital zu rechnen ſind, in dem das Ehe-Geld durch das Leib-Gedinge abſorbiret, und dem Lehn incorporiret oder einverleibet wird; alſo die Leib-Renten, oder die ausgemachten jährlichen doppelten Intereſſen Statt des Ehe-Geldes als ein Surrogatum Dotis anzuſehen, und dahero pro Sorte und als ein Capital zu achten ſeyn, welches, wenn es nicht zu geſetzter Zeit bezahlet wird, das Intereſſe Morae davon zu entrichten iſt, folglich ſelbiges keines Weges Vſurae Vſurarum ſeyn, ſondern wie die annui Reditus, die wiederkäuffliche Zinſen vor ein Capital und nicht pro Vſuris gehalten werden, mithin wenn ſelbige zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, Landüblich verintereſſiret werden müſſen, alſo auch die verfallene Leib-Renten nicht weniger als ein Capital zu verintereſſiren. **Barth** de Gerada. 2. Membr. II. p. 442. ſiehe Dotalitium. Tom. VII. p. 1353.

Leib-Rock, oder nach dem Ebräiſchen כתנת, wird zwar bis Weilen von denen Prieſter-Leviten- und andern Kleidern gebrauchet, weil aber immer der Zuſatz **leinen** dabey ſtehet, z. E. 1. Sam. 2, 18.

2,18-c.32,18. so machet solches den Unterscheid von dem Leib-Rocke des hohen Priesters. Und ob auch wohl 2. Sam. 6,14. das Kleid, das David an hatte, als er vor der Laden hertantzte, ein אפוד genennet wird, so erhellet doch aus der Beschreibung, daß es von dem אפוד des hohen Priesters unterschieden gewesen. Dies hoheprieſterliche אפוד aber war von goldenem Drat gemacht, da das Gold zuschlagen und zu Fäden geschnidten ward, daß mans weben konnte, in gleichen von schönen weissen Egyptischen leinen, Purpur, Scharlach und himmelblauen Fäden und allerley Blumen-Werck künstlich gewebt, also, daß es auf beyden Seiten gleich war, und zwar acht und zwantzig drätig, nicht zwar, als wären acht und zwantzig Fäden eing zwirnt gewesen, sondern also: ein Drat Gold ward mit sechs blauen Dräten gezwirnet, ein mit sechs purpurfarbigen, und ein mit sechs leinen, die zusammen acht und zwantzig machen. 2. B. Mos 28.39. **Buxtorff** Hist. Vrim et Thummim 1. Wie *Iosephus* Antiq. Iud. III. 8. de Bell. Iud. VI 6. den Leib-Rock des hohen Priesters beschreibet, sey es fast wie ein Brust-Harnisch gewesen, dem Griechischen Epomis ähnlich, so eine Reuter-Kappe oder Schulter-Mantel ist, und sey auf diese Art gemacht gewesen: Es sey von unterschiedlichen Farben mit Golde vermenget also gewebet worden, daß um die halbe Brust ein leer Plätzlein übergeblieben, habe auch kurtze ausstehende Ermel und ein Ansehen fast wie ein Rock gehabt, auf dem leeren Platze der Brust habe man ein Stück einer Hand lang und breit eingesetzet, so eben wohl von weissen, himmelblauen, Purpur-Scharlach- und Gold-Fäden, wie der Leib-Rock, gewebt gewesen. Dies sey das Brust-Schildlein, das sich so wohl in den leeren Platz geschicket, daß derselbe davon gantz ausgefüllet worden. Dies Schildlein sey am Rocke feste gemacht worden durch goldene Ringe, die an denen Ecken dieses Schildleins, wie auch am Leib-Rocke gewesen, da denn beyder Seits gegen einander stossende Ringe mit schönen himmelblauen Bändern fest an einander gemacht und gebunden worden, und, damit zwischen denen Ringen nicht etwas offen stünde, hätte das himmelblaue Band solche Oeffnung bedecken müssen. Auf ieglicher derer beyden Schultern sey der Leib-Rock offen gewesen, da denn zwey grosse goldene Spangen oder Gürtel-Blatter wie Schlangen gestallt gewesen, so den Rock auf denen Schultern zusammen gehefftet, und die Oeffnung bedecket. Alle Säume auf diesem Leib-Rocke wären zu beyden Seiten mit löcherichten Kanten besetzet. Von dieser Beschreibung gehen die Rabbinen in vielen Stücken ab. **Buxtorff** l. c. *Munsterus* ad Exod. 39. et Leu. 8. *Lundius* Jüd. Heiligth. III 5. n. 16. seqq. **Braun** de Vestitae Sacerdot Ebr. II. 6. *Nicolai* ad *Sigonium* de Rep. Ebr. V. 2. p. 421. **Leydeckker** de Rep. Ebr. X. 2. 3. *Reland* Antiq Ebr. II. 1. 10.

Leib-Schnalle ist eine auf vielerley Art und Façon rund oder oval, viereckigt oder ausgeschweifete von Gold, Silber, Stahl oder Printz-Metall polirete und zusammen geschweißete Schnalle, mit welcher das Frauen-Zimmer ihre Leib-Tressen anzuschnallen pfleget. Sie sind entweder durchbrochen oder glatt poliret, auch öffters mit ächten oder unächten Steinlein umsetzet und ausgezieret.

Leib-Schütze ist ein Jagt-Bedienter bey einem grossen Herrn, welcher desselben aus- oder abgeschossenes Gewehr hurtig, geschwind und reinlich inwändig auszühen, behende laden, und der Gestallt fertig haben muß, daß er solches auf bedürffenden Fall oder Verlangen seines Herrn gleich überreichen könne. Er soll dahero mit dem Gewehre fein behutsam und vorsichtig umgehen, und sich des Wegen nüchtern und mäßig aufführen, damit er nicht unvorsichtiger Weise entweder sich oder andern Schaden thun möge; er soll auch ferner einige Wissenschafft so wohl von eines Büchsen-Machers, als Büchsen-Schäfters behörigen Arbeits-Stücken haben, und dasienige, was an seines Herrn Gewehre untüchtig oder schadhafft ist, zu repariren verstehen, oder doch, wie es geschehen solle, geschickt anzuordnen wissen. An verschiedenen Orten führen die **Leib-Schützen** noch den alten Namen **Büchsen-Spanner**, weil alles Gewehr mit dem eisernen Spanner ehemahls gespannet worden. Siehe Tom. IV. p. 1840.

Leibspring, siehe **Lippspring**.

Leib-Spruch, Denck-Spruch, Wahl-Spruch, Symbolum, Devise, ist ein sinnreiches und nachdencklichs Wort, oder Spruch, den ihm einer vor andern erwählet, dadurch seine vornehmste Neigung oder andere Gemüths-Beschaffenheit zu erkennen zu geben. Dergleichen haben zusammen getragen *Nic. Reusnerus*, *Ansh. de Boot*, *Iac. Typotius* und andere.

Leib-Stücke ist ein besonderer Ober-Habit vor kleine Jungfern, bestehend aus einem kurtzen Ober-Leibe, so auf dem Rücken zugeschnüret wird, und dem herabgehenden langen Schurtz und Schweiff; wird entweder mit oder ohne Flügel gemachet, bey denen vornehmen Kindern wird der Schurtz von beyden Seiten hinauf unterbunden und geknüpfet; bey deneng emeinen aber wird nur ein blosses und gleiches Röcklein an das Leib-Stücke gesetzet.

Leibs-Wehre ist, da sich einer vor unrechter Gewalt schützen muß, und zu Errettung seines Leibes und Lebens jemand todt schläget oder verwundet.

Leibslehnbar, darunter werden die männlichen Leibes-Erben verstanden.

Leib-Tresse ist eine von Gold, Silber oder Seide gewebete, durchbrochene oder glatte, ausgezäckete oder gleiche Spiegel- oder gemeine Tresse, so das Frauen-Zimmer um den Leib zu stecken auch öffters mit einer saubern Leib-Schnalle zu befestigen pfleget.

Leibus, siehe **Lebus**. Tom. XVI. p. 1291.

Leib-Wachr, Lat. Praetorianus Miles, Frantz. Gardes sind diejenigen Kriegs-Leute, so eigentlich auf den Leib und die Wohnung des Fürsten bestellet, zu seiner Sicherheit die Wacht zu halten. Also hat der Pabst ausser der gewöhnlichen Wacht von Fuß-Knechten zu seiner Leib-Wacht Lantzierer, Küriffer und Schweitzer. In Franckreich sind die vier Companien der Leib-Wacht zu Pferde, davon zwey Frantzösischer, und zwey Schottischer Nation, die Companie Schweitzer, die Companie Thür-Hüter. Diese versehen die Wacht im Pallast, und ausser demselben ist die Companie derer reißigen Knechte, oder Gens d'Armes, die Companie der leichten Reuterey, oder Chevaux legers, die zwey

Compa-

Companien derer Mußquetier zu Pferde, Mousquetairs à cheval, und zwey Regimenter zu Fuß, Regimens des Gardes, eines von Frantzoſen, das andere von Schweitzern. In England halten die Wacht in dem Palaſte die Companie-adelichen Soldner, Gentlemen Penſioners und die Leib-Trabanten, Yeomen of the Gvard, vor dem Palaſte wird die Wacht von zwey Regimentern zu Fuß, und einem zu Pferde verſehen, ꝛc.

Leibwalcks, ein adeliches Geſchlechte in Heſſen, deſſen Wapen im blauen Schilde und auf dem Helme zwey gegen einander geſtellte ſilberne Flügel zeiget. Die Helm-Decke iſt blau und ſilbern. **Wapen-B.** I. p. 141.

Leib-Zeichen. Vor Alters war bey denen Sachſen ein Gebrauch, daß man vor Beerdigung des todten Cörpers dem entleibten ein Leib-Zeichen nahm, wie denn vor Alters offt ein Finger oder wohl die gantze Hand abgeſchnidten, gedörret, offt aber nur ein Stück blutiges Hemde, Rock, Hoſen und dergleichen genommen, und an einem Orte verwahrlich aufbehalten, hernach aber bey Hegung des Hoch-Noth-Peinlichen Hals-Gerichts von dem Peinlichen Fiscal mit vorgebracht worden, wodurch das Corpus Delicti, und daß die That wahrhafftig geſchehen, erwieſen werden ſollen. **König** in ſeinem Proceß Tit. **von der Achr.** Allein ſolches iſt nicht mehr im Gebrauche, oder man nimmet doch, wenn man ja bey der Gewohnheit bleiben will, gemeiniglich nicht mehr, denn etwa ein Stick von dem Kleide des entleibten oder eine Locke Haar, hernach folget der ordentliche Proceß.

Leib-Zinſen, ſiehe **Leib-Renten.**

Leib-Zucht und Morgengabe. Dieſe zwey Worte werden zu Sachſen-Recht offt eines vor das andere genommen, und heiſſen eine Gabe, welche man Weibern pflegt zu geben auf liegenden Gründen zu ihren Lebtagen, ſiehe auch Dotalitium. Tom. VII. p. 1353.

Leiceſter oder Leyceſter, Legeceſtria, Legora, Legéoceſter, Legerceaſter, Ligoraceaſter, Lygraceaſter, Legraceaſter, Legoraceaſter, Lat. Leiceſtria, die Haupt-Stadt in Leiceſterſhire, welche ungefähr achtzig Engliſche Meilen nordweſtwärts von London entfernet iſt, und ſehr luſtig lieget in einer geſunden Lufft, auf einem fruchtbaren Boden, an dem Ufer des Fluſſes Soure oder Soar, worüber daſelbſt 2. Brücken gehen. Sie beſtehet aus 3. Kirch-Spielen, hat unterſchiedliche feine Gebäude, und iſt wohl bewohnet. Im Jahre 680. als Sexwulph das Königreich Mercia auf Befehl des Königes Ethelred's in Dioeceſen eintheilte, ſo wurde ſie von ihm zu einem biſchöfflichen Sietze gemacht, und er wurde der erſte Biſchoff, und als dieſer Siez bald hierauf von dannen anders wohin verſetzet wurde, kam die Stadt nach und nach ziemlich ins Abnehmen. Da ſie aber nachgehends wieder zu ihrer Gröſſe gelanget, und im Jahre 914. von Edelfleda mit einer ſtarcken Mauer ungeben worden, kam ſie, nach *Matth. Pariſienſis* Bericht, in einen ſolchen blühenden Zuſtand, daß ſie denen übrigen beſten Städten wenig oder nichts nachgab. In ſolcher Glückſeligkeit blieb ſie ſo lange, bis des Grafen von Leiceſter, Roberti des höckrichten, Rebellion ſelbige unter Henrici II. Regirung in Ruin brachte. Denn, nach dem dieſer König ſich der Stadt bemächtiget hatte, ließ er ſie in die Aſche legen, das Schloß ſchleiffen, und beſchwerte die Unterthanen mit groſſen Auflagen. Je doch erhohlete ſie ſich nach dieſem Ungemach wiederum ein wenig. Der Graf Robert le Boſſu ließ, um ſeine Reue über dasjenige, was er gethan, zu bezeugen, das Cloſter S. Maria de Pratis oder de Prees auf der andern Seite der Stadt in einer angenehmen Gegend von Wieſen, die von dem Fluſſe Soar gewäſſert werden, erbauen, worinnen er ſelbſt ein Mönch wurde, und GOtt 15. Jahre lang in ſtetigem Gebete und Flehen dienete. Aus gleicher Andacht erbauete auch allhier Henricus I. Herzog von Lancaſter, eine Dom-Kirche, wozu er einen Dechant, 12. Canonicos und eben ſo viel Vicarios beſtellte, und ſelbige mit zulänglichem Unterhalt verſorgte. Des Königs, Richardi III. Cörper wurde nach dem bey Red-Moor gehaltenen Treffen hieher gebracht, und bey denen ſo genannten grauen Mönchen begraben. Des gleichen erlangte auch der Cardinal Wolslay allhier ſein Begräbniß. Den gräflichen Titel von Leiceſter haben geführt zur Zeit Königs Ethelboldi, Königes in Mercia, im Jahre 716. Leofricus. Algarus I. Dieſem folgete Algarus II. Leofric II. Leofſton, Leofric. II. Algarus III. Edwinus, Graf zu Morch, der im Jahre 1071. geſtorben. Robertus von Bellomonte oder Beaumont, ein Normanner, Lord of Pont-Audomar, und Graf zu Mellent, im Jahre 1102. in gleichen deſſen Sohn, le Boſſu genannt, im Jahre 1118. deſſen Enckel, Fitz-Parnel, im Jahre 1168. und darauf deſſen Ur-Enckel, die insgeſammt Robertus geheiſſen, im Jahre 1191. Simon von Montfort, im Jahre 1206. Deſſen Sohn, gleiches Namens, im Jahre 1254. darnach erhielt Ranulph, Graf of Cheſter, dieſe Würde. Henricus, Herzog von Lancaſter, im Jahre 1254. Edmundus Crouchback, im Jahre 1267. Thomas, im Jahre 1296. insgeſammt Grafen von Lancaſter. Henricus, Herzog von Lancaſter, im Jahre 1324. Wilhelmus, Herzog von Bayern, im Jahre 1366. Ioannes von Gaunt, Herzog von Lancaſter, im Jahre 1391. Henricus von Lancaſter, im Jahre 1399. Robertus Dudley, von dem unter Dudley (*Robert*) Tom. VII. p. 1550. ſeqq. eine beſondere Abhandlung, im Jahre 1564. Robertus Sidney, Viſcount Liſle, im Jahre 1618. Deſſen Sohn, gleiches Namens, im Jahre 1626. Philippus Sidney, im Jahre 1677. Robertus Sidney, 1698 Philippus Sidney, im Jahre 1702. Ioannes Sidney, 1705. (ſiehe Sidney) *Camden's* Deſcr. Britann. p. 445. 446. 448. 449. 450. 454. *Beeverell* Delic. de la Grande Bretagne. Hamb. *Remarqu.* 1704. *Burton's* Antiquities of Leiceſterſhire p. 160.

Leiceſter, eine Familie in der Schottländiſchen Provintz, the King's County genannt, welche aus England herſtammet. *Camden's* Brit p. 989.

Leiceſter, (*Io.*) ein Engliſcher Schul-Rector aus Cheſhire, geboren ums Jahr 1598. lebte noch im Jahre 1638. Er hat Enchiridion ſiue Faſciculum prouerbiorum cet. geſchrieben. *Wood.*

Leiceſter, (*Petr.*) ein Engländer, war in Cheshire im Jahre 1638. den 3. Mertz geboren, lebte auf ſeinen Gütern, und ſtarb im Jahre 1678. den 11 Oct. Er hat in ſeiner Mutter-Sprache Antiquitates Hiſtoricas in 2. Büchern geſchrieben. Das erſte handelt ins gemein von Engliſchen Antiquitaeten; das andere aber von denen, die man in Cheshire findet. *Wood.*

Leiceſter, (*Wilhelmus de*) ſiehe Dunelmo (*Wilhelmus de*) Tom. VII. p. 1599.

Leiceſtershire, auch Ledeceſterscyre, Lateiniſch Comitatus Leiceſtrienſis, eine Grafſchafft von England, welche gegen Norden Derbyshire und Nottinghamshire, gegen Süden Northamptonshire, gegen Oſten Rutland und Lincolnshire, und gegen Weſten Warwickshire hat. Die Länge von Norden gegen Süden wird nur auf 33. Meilen, und die Breite gegen Weſten auf 27. Engliſche Meilen gerechnet. Das gantze Land wird in 6. Hundreds eingetheilet, worinnen 200. Kirch-Spiele und 13. Marck-Städte ſind, deren Einwohner ſammt denen in Rutland, Lincoln, Nottingham, Derby und Northamptonshire von denen Römern Coritani genennet wurden. Zur Zeit der Heptarchie war dieſes Land ein Stück von dem Königreiche Mercia, gleich wie es ietzo hingegen zur Dioeces von Lincoln gehöret. Die Lufft darinnen wird vor ſehr geſund gehalten. Was den Boden anlanget, ſo ertheilet *Burton* davon folgenden Bericht: Daß die ſüdweſtliche Gegend einen fruchtbaren Boden habe, reich am Getraide und Vieh-Weide ſey, aber keine Materie zum brennen habe; das nordweſtliche Erdreich ſey mehren Theils hart und unfruchtbar, und trage nichts ohne viele Mühe und Koſten; der nordöſtliche Theil habe einen guten Boden, bringe viel Getraide und Gras hervor, und ſey mit gnugſamen Brenn-Materien verſehen; die ſüdöſtliche Gegend komme dem letztgemeldten an Fruchtbarkeit ſehr nahe, ſey aber unter allen mit dem beſten Holtz und Feurung verſehen. Die vornehmſten Flüſſe darinnen ſind die Avon, welche die Grafſchafft von Northamptonshire abſondert, die Soure oder Soar, welche durchs Land gerade hinflüſſet, und es in 2. gleiche Theile unterſcheidet, und die Wreke, welche in die Soar flüſſet. Das aller denckwürdigſte von dieſer Grafſchafft iſt dieſes, daß alle, welche in Carleton geboren ſind, eine rauhe und ſchnorrende Sprache haben, und das R. nicht wohl ausſprechen können. Leiceſter iſt die einige Stadt in der Grafſchafft, welche, auſſer denen 2. Rittern, 2. Deputirte ins Parlament ſchicket. *Camden's* Brit. p. 441. 443. 449. Delic. de la Grand Bretagne.

Leiceſtria, ſiehe Leiceſter.

Leich, ſiehe Laich. Tom. XVI. p. 245.

Leichen-Begängniß, Leichen-Zug, Lat. Funus, Exſequiae, Frantz. Funerailles, iſt das Gepränge, womit eine Leiche zu Grabe beſtattet wird. Die alten Heyden haben mit ihren Leich-Begängniſſen groſſen Pracht getrieben, dergleichen bey denen Indoſtanern, Sineſern und Iaponeſern noch heute zu Tage beobachtet wird. Die Sineſer machen ein beſonderes Buch, in welchem, als einem allgemeinen Geſetze, jedem Stand die Art und Weiſe, ſeine Todten zu beſtatten und zu betrauren, nicht nur vorgeſchrieben, ſondern auch vorgemahlet wird. Sonſt iſt die Weiſe, die Todten zu beſtatten, unter denen Völckern ſo unterſchiedlich, als die Völcker ſelbſt. Einige Arten derſelben ſind unter **Begräbniß**, Tom. III. p. 927. ſeqq. beſchrieben. Bey uns iſt dieſes allgemein, daß die Leiche in einen Kaſten geleget, und in die Erde geſencket, oder in einem Gewölbe geſetzet wird. In Italien ſiehet man viele alte ſteinerne Särge in und auſſer denen Kirchen in der Höhe frey in der Lufft ſtehen. Die Begleitung iſt auch unterſchiedlich: in dem an einigen Orten viele, an andern wenige, an einem allein die Männer, am andern auch die Weiber, mit oder ohne Begleitung derer Schul- und Kirchen-Diener, Läutung derer Glocken u. ſ. w. der Leiche nachfolgen. Sonderlich iſt dieſes Gepränge ſehr eingezogen an denen Orten, wo die Begräbniſſe bey Abendzeit anzuſtellen eingeführet werden. An einigen Orten hat man **Leichen-Häuſer** oder auch **Todten-Geſellſchafften**, da denen, ſo darinne begrieffen, zu ihrer Leichbeſtattung eine Beyhülffe geſchiehet. **Die Leichen-Tücher** gehören denen Kirchen-Dienern, und hat der Pfarrer die Wahl, ob er das ſchwartze oder das weiſſe, wenn es koſtbarer wäre, als das andere, vor ſich nehmen wolle. Ob einer, der einem andern den Unterhalt zu reichen ſchuldig, nach ſeinem Abſterben auch die Leich-Unkoſten zu verſchaffen verbunden ſey, darinne ſind die Rechtsgelehrten nicht einig, wie wohl die bejahende Meynung die meiſten Stimmen hat. Zu dem Leich-Gepränge gehören auch die Leichen-Predigten, welche dem verſtorbenen zu Ehren und Andencken über ſeiner Leiche, oder nach der Begräbniß gehalten werden. An einigen Orten, ſonderlich in denen Städten wird dergleichen nicht verſtattet, auſſer gewiſſen Ständen, als etwa denen Magiſtrats-Perſonen, Predigern, Doctoren u. d. g. Daß die Leichen-Steine nicht unter die ordentlichen Leich-Unkoſten gehören, wollen nicht alle Rechtsgelehrten zugeben.

Leichdorn, Hühner-Auge, Elſter-Auge, Lat. Callus Pedum, Clauus, Frantz. Cor aux piés, Schwielen oder Wartzen, ſo an denen Zeen oder Fuß-Sohlen vom ſtarcken drucken und zwängen derer Schuhe entſtehen, und offt viel Schmertzen verurſachen. Dawieder werden viel Heil-Mittel angegeben, deren eines oder das andere derer leichteſten und bewährteſten hier folgen ſoll. Man nehme Odermennige mit Saltz und ſtarckem Wein-Eßig geſtoſſen, und lege es auf: Oder man nehme wilde Epheu-Blätter, weiche ſie in ſcharffem Wein-Eßig 24. Stunden: Im abnehmenden Monde laſſe man das Hühner-Auge eine halbe Stunde in warmen Waſſer bähen, lege ein Blat darauf, und wiederhohle es in Tag und Nacht zwey- oder drey Mahl: Oder man nehme ſchwartze Schnecken, die keine Häuslein haben, reibe ſie alſo lebendig an die Leichdorn, bis ſie ſterben, ſtecke ſie an ein Spießlein, und ſtelle ſie an die heiſſe Sonne, wie ſie ausdorren, ſo vergehen auch die Hühner-Augen. Das beſte und ſicherſte Mittel zu denen Leichdornen iſt das Oleum Tartari per Deliquium, fleißig damit geſtrichen.

Leichdorn-Pflaster, siehe Emplastrum ad Clauos. Tom. VIII. p. 1055. in gleichen Emplastrum de Galbano *Minsichtii*. Tom. VII. p. 1066.

Leichen-Kosten, werden über Haupt definiret, daß es solche Kosten seyn, ohne welche die Leiche honeste nicht kann begraben werden. l. 37. pr. de relig. et Sumt. l. 12. §. 5. l. 14. §. 3. et 4. Allein dieses machet die Kosten durchgehends nicht klar, dahero weil derjenige, der die Kosten vorschützet, so wohl in Excesu als Defectu pecciren kann, so ist die Determinatio dem Arbitrio Iudicis billig zu überlassen, welcher nach des verstorbenen Stande und Vermögen die Leichen-Kosten determinire. Wie er denn auch, wo die Erben abwesend, in zwischen einen Curatorem Funeris verordnen, und so viel von der Baarschafft als zu Leichen-Bestellung von Nöthen aus der Verlassenschafft nehmen, oder Sachen, die nicht lange aufzuheben seyn, oder wo die nicht zulänglich andere mehr, ohne daß der Erbe nachgehends dawieder etwas einzuwenden hätte, verkauffen kann. **Struv** Exc. 15. §. 89. Doch werden unter denen nöthigen Leichen-Kosten passiret, wenn der Defunctus ausser seinem domicilio gestorben, und bey denen seinigen begraben werden wollen, und dahero ihn dahin zu bringen Kosten aufgegangen. In gleichen was vor den Leichen-Conduct und Iura Stolae; die Leichen-Predigt und Abdanckung, wo es gebräuchlich, das Trauer-Mahl, die Trauer-Kleider, Flöhre und Leinewandt und dergleichen in Loco ausgetheilet werden, weil heute zu Tage an denen meisten Orten die Leichen ohne solche Sumtus nicht honeste begraben werden können, bezahlet worden, wenn man nur darinn gebührende Maasse gehalten. Denn wenn einer aus Schimpf eines geehrt- und reichen Mannes Leiche gering anstellet, können ihm die Leichen-Kosten gar denegiret werden. **Carpzov** P. 1. c. 2. 8. d. 41. et 42. Der Witbe-Trauer-Kleider aber werden nicht passiret, wenn sie schon ihr Heurats-Gut noch zurück hätte. Denn weil sie solches wieder bekommet, und des Mannes Erben nicht darinne succediren, so ist billig, daß sie sich dort kleiden lasse. Hätte auch der verstorbene selbst disponiret, wie er wolle begraben seyn, ist man in Fraudem Creditorum; wo er darinne zu weit gegangen, ihm hierinne nicht zu folgen. Gleiches ist auch zu sagen, wo er seine Leiche mit kostbaren Zierrath, Ketten und Ringen versehen wissen wolle, dergleichen auch ein tertius der die Leichen-Bestellung übernimmt, zu schonen hat. l. vlt. de aur. et arg. leg. Und diese aufgewandte nothwendige Leichen Kosten seyn, wo es zum Concurs kommet, so priuilegiret, daß sie allen andern Schulden, nicht nur die mit einem stillschweigenden, sondern auch, die mit einer ausdrücklichen Hypothec versehen, vorgehen. **Carpzov** P. I. c. 28. def. 49. **Brunnemann** ad L. 4. C. de petit. hered. n. 7. Es ist auch dieses was besonderes, daß solche Leichen-Kosten in Subsidium aus denen Lehen können genommen oder gefordert werden, daß dahero ein Successor in Feudo oder Maioratu den verstorbenen, wenn dessen Erbe hierzu keine Mittel hat, begraben muß. **Müller** ad **Struv**. Ex. 15. th. 86. n. 15.

Leichen-Zug, siehe Leich-Begängniß.

Leichnam, ein adeliches Geschlechte in Meissen, führet im rothen Schilde eine schwartze Todten-Bahre, darinnen eine Leiche in einem Sarge liegt. Auf dem Helme sind über einem Bunde zur rechten ein schwartzer zur lincken ein rother Flügel, zwischen denen ein in die Höhe gekehrter Spaten oder Grabscheid. Die Helm-Decke ist schwartz und roth. **Wapen-Buch** I. p. 156. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. 4. §. 30. p. 120. Sect. 2. §. 19. p. 207.

Leichner, (**Eccard**) ein nicht nur bey denen Teutschen, sondern auch bey denen Frantzosen Holl- und Engländern berühmter Medicus, war im Jahre 1612. den 15. Ian. zu Saltzungen in Thüringen, wo sein Vater Johann Leichner Bürger und Raths-Weinschencke war, geboren. Seine Mutter aber hieß Magdalena Trautvetterin. Beyde Eltern liessen sich seine Erziehung mit möglichstem Fleisse angelegen seyn, zu Mahl sich bald ein herrliches Naturell bey ihm blicken ließ; doch wäre die geschöpfte Hoffnung bey nahe in der ersten Blüthe erstickt worden, da er im Jahre 1624. mit einer tödlichen Haupt-Kranckheit überfallen wurde, welche allem menschlichē Ansehen nach sein Lebens-Ende zu beschleunigen schien, in dem er gantzer 14. Tage sprachlos liegen muste, doch kam er glücklich wieder davon, und seine Eltern wiedmeten ihn gleichsam zur Danckbarkeit gegen GOtt der Gottes-Gelehrsamkeit. Im Jahre 1627. schickten ihn seine Eltern nach Eisenach, woer unter der Aufsicht Jeremiä Weinreichs, des Rectoris selbiger Schule, innerhalb andert-halben Jahre erwünschet zunahm. Eben dieser Rector recommendirte ihn weiter an Andream Frommann, Professorem des Coburgischen Gymnasii, in dessen Hause er sich drey Jahr lang aufhielte, und so wohl des Directoris Meyfarths und anderer öffentliche als des gedachten Professoris Priuat-Stunden fleißig abwartete, wie er denn unter eben demselben zum Zeugnisse seines angewandten Fleisses de Priuatione physica disputirte. Zu Anfange des 1631. Jahres verließ er Coburg, und gieng mit einem guten Zeugnisse seines Wohlverhaltens von Meyfarthen versehen nach Hause, hielt sich aber nur bis gegen Ostern daselbst auf, darauf ihn sein Vater nach Franckfurt begleitete, er aber seinen Weg weiter auf Straßburg fortsetzte. Daselbst gefiell ihm unter andern Professoribus Johann Conrad Dannhauer, bey dem er verschiedene Priuat-Collegia in der Philosophie hörte, sich auch durch seinen Fleiß und stille Aufführung dessen Gunst der Gestallt zu Wege brachte, daß er ihm, als er unter Nic. Agerio eine Disputation de Temperamentis hielt, auf sein Ersuchen einige Disticha aufsetzte; worüber man sich auf selbiger hohen Schule sehr wunderte, weil Dannhauer mit seinen Versen und zwar von solcher Art nicht allzu freygebig war. Nächst diesem hielt er sich in der Theologie zu Johann Schmidten, dessen Predigten er sehr hoch schätzte, und nicht leicht eine versäumte. Da er sich aber bisher lediglich auf die Philosophie geleget, und auch darinnen so zugenommen hatte, daß er mit Bewilligung der Philosophischen Facultät Priuat-Collegia lesen durffte, wendete er sich

nunmehro zur Medicin. Hierüber aber hatte er nicht allein grossen Wiederspruch von seinen Eltern, sondern auch viele Anfechtung in seinem Gemüthe. Jene hielten ihm vor, wie sie ihn schon lange der Gottes-Gelahrheit gewiedmet hätten, er auch Krafft des vierten Gebots ihren Willen und Gelübde zu vollzühen verbunden wäre. Hier hingegen fand er nicht die geringste Neigung bey sich, einen Prediger abzugeben, hielt auch davor, daß er die dazu nöthigen Gaben keines Weges besietze. Dannenhero erhohlte er sich bey D. Schmidten Raths, welcher ihn in seiner Schwermuth aufrichtete, und zeigte, wie sichs in dergleichen Sachen nicht zwingen liesse, und die Eltern aus einiger Einfallt irreten. Er fieng also im 1633. Jahre unter Anführung Melch. Sebizii die Medicin zu studiren an, und wandte die beyden Jahre, die er sich noch in Straßburg aufhielt, alleine dazu an, zu Mahl da er zuvor auch seiner Eltern Einwilligung erhalten, wie wohl er ihnen versprochen hatte, die Theologie nicht bey Seite zu setzen, ob sie gleich nicht sein Haupt-Werck seyn könnte. Unter der Zeit aber betraffen ihn verschiedene Ungiücks-Fälle. Denn im Jahre 1632. verlor er seine Mutter, dazu kamen hernach die Trübsäligkeiten des dreyßigjährigen Krieges, welche verursachten, daß die nöthigen Gelder von Hause gar sparsam und unordentlich anlangten. Besonders gerieth er in grosse Noth, als sein Vaterland im Jahre 1635. erbärmlich ausgeplündert worden war; doch bekam er nach Mahls wieder alles Vermuthen einen Wechsel, und gab daher mit grossen Freuden mehr erwehntem Schmidt davon Nachricht; welcher aber die Worte gegen ihn brauchte: **Ja! der liebe GOtt hilfft uns immerzu aus einem Unglück in das andere**; wie wohl er deren Bedeutung erst nachgehends aus der Erfahrung gelernet. Denn im 1635. Jahre starb sein Vater und alles Geschwister, bis auf eine Schwester, an der Pest. Weil nun Niemand war, der sich seiner Sachen zu Hause annahm, gerieth er darüber in die äusserste Noth, so gar, daß ihn auch sein Haus- und Tisch-Wirth arretiren ließ. Es schlugen sich aber mehr gemeldete Professores ins Mittel, und verschafften ihm bey einem Kauff-Manne 100. Thaler, womit er seine Schulden bezahlen, und sich mit einem schönen Testimonio vom Rectore Magnifico Dannhauern nach Hause begeben konnte. Doch geschahe diese Reise bey damahligen schlimmen Zeiten mit nicht geringer Leibes- und Lebens-Gefahr. Als er seine Erbschafft in Richtigkeit gebracht, gieng er im Jahre 1636. nach Jena, und hörte den berühmten Medicum Werner Rollfincken bis ins andere Jahr, worauf er sich im 1638. Jahre nach Waimar begab, um sich bey dem dasigen Stadt-Physico in der Chymie und Praxi zu üben. Ehe aber noch dieses Jahr zu Ende lieff, fieng er seine Praxin selbst an, und trieb dieselbe erstlich einige Zeit in Sondershausen, hernach zwey Jahre in Nordhausen, bis er im Jahre 1640. das Physicat zu Ordruff erhielt, und daselbst seine Wohnung aufschlug, wie wohl es ihm hier nicht allzuwohl anstehen wollte. Daher gieng er im Jahre 1643. aber Mahl nach Jena, und nahm nach überstandenen Examinibus und Disputation die Doctor-Würde an. Nachgehends wand er sich im 1644. Jahre auf Einrathen des Fürstlichen Sächsischen Hof- und Leib-Medici Martin Geblers nach Erfurt, wo er von dem Rectore Rennemannen immatriculirt, und von dem Decano der Medicinischen Facultät Rechfelden als ein Mitglied dieser Facultät aufgenommen ward. Zwey Jahre darauf vertrauete ihm der Rath die Professionem medicinae ordinariam, da er denn im Jahre 1646. seine Lectiones mit einer Rede de Fontibus mire salutribus diuersis in locis hodie scaturientibus anfieng. Im Jahre 1659. ernennte ihn der Rath zum Stadt-Physico, nach dem dieses Amts Wegen eine neue Bestallung gemachet worden war. Bey der hohen Schule aber ward er im Jahre 1671. zum Rectore Magnifico erwählt, und stund diesem Amte zwey Jahre mit grossem Ruhme vor. Endlich überfiell ihn im Jahre 1690. den 10. Sonntage nach Trinitatis, da er beyde Mahl in der Kirche gewesen war, und des Nachmittags einen guten Freund bey sich hatte, dem er etwas zeigen wollte, ein Schlag-Fluß, der ihm die Sprache und das Fühlen auf der rechten Seite auf ein Mahl hinweg nahm, da er denn den 6. Tag darauf am 29. August, nach dem er sich vergeblich, denen seinigen mit der lincken Hand durch schreiben seine Meynung zu entdecken, bemühet hatte, starb. Im Ehe-Stande hat er zwey Mahl gelebet, als erstlich im Jahre 1646. mit Maria Schererin, einer Witbe Sixti Wilhelmi Romani Com. Palat. Caes. mit der er eine Tochter Marien Dorotheen gezeuget. Hernach legte er sich, als diese im Jahre 1679. abgegangen, im folgenden Jahre Margaretha Brigitten, Jacob Pilgrims des Raths Ober-Bau-Herrns und des Ministerii Adsessoris bey, die er bey seinem Tode schwanger hinterließ, vorher aber bereits vier Kinder von ihr erhalten hatte, unter welchen Johann Wilhelm Theodor war, von dem eine besondere Abhandlung folget. Sonst war er ein Grund gelehrter Mann, würde auch mit seiner Gelehrsamkeit ein weit grösseres Aufsehen gemacht haben, wenn er nur ein halbes Jahrhundert später gelebt, oder die Gabe, so deutlich, als nachdencklich zu schreiben, gehabt hätte. Die Fehler auf Schulen und hohen Schulen sahe er wohl ein, und war eifrig bemühet, Vorschläge zu thun, wie denenselben abgeholffen werden könnte. Doch zog er sich über dieser Verbesserung vielen Verdruß und ungleiche Urtheile zu, sonderlich da er seine Logic in dem Erfurtischen Raths-Gymnasio eingeführt wissen wollte, des Wegen er so wohl mit dem Directore Gymnasii Hogeln, als mit desselben Professore Logices Starcklopfen in Schrifften ziemlich zusammen kam. Er hatte auch mit auswärtigen gelehrten einen starcken Brief-Wechsel, und sind etlicher gelehrten Holl- und Engländer auch andere Schreiben an ihn unter dem Titel: Apographa et excerpta Litterarum, quae magni nominis collegia et viri aliquot in caussa arduorum Studiorum ἀναλυτικῶς emendandorum per quinque haec lustra scripserunt gedruckt worden, in welchem von Henr. Oldenburgern Rob. Boyle. Nehem. Graeuio, Rob. Hook, Sebast. Schmidio, von

denen

denen Profesſoribus zu Genf, Herm. Conringen und Phil. Jac. Spenern Briefe anzutreffen. Ueber dieſes befleißigte er ſich eines frommen und aufrichtigen Wandels, und ließ keinen Tag vorbey gehen, da er nicht vor ſich in einem verſchloſſenen Zimmer ſeine Bet-Stunde hielt. In denen letzten Jahren fiell er noch auf die Chymie, da ihm ein gewiſſer Doctor ein Arcanum communicirt hatte, und ließ ſich ein ſchönes Laboratorium verfertigen, in welches er alles dazu gehörige mit groſſen Unkoſten anſchaffete, unerachtet er vorher gar kein Liebhaber von dergleichen Sachen geweſen war. Doch hat er es wenig oder gar nicht gebraucht, indem er bald darauf als es zu Stande war, mit Tode abgieng. Seine Schrifften ſind: de Tempore magorum, hoc eſt, quo magi ex oriente recens natum Chriſtum Bethlehemi adorarint, Commentatio analytica, Arnſtadt 1655. in 12. welches auch in *Crenii* Opuſc. ad Hiſt. et Philoſophiam ſacram ſpectantium Faſcic. 10. eingerückt worden. Der fanatiſche Atheiſt aus des Erz-Enthuſiaſten Jacob Böhmens gottloſen Büchern, allen hierdurch etwa gefährten Evangeliſchen Chriſten zu heilſamer Verwarnung, vermittelſt zwölf beſonderer Grund-Schlüſſe in möglichſter Kürze klärlich entdeckt und auf Begehren herausgegeben von Johann Möllern, Pfarrern zu Norleben in Thüringen 1679. in 8. Franckfurt 1690. de Motu Sanguinis Exercitatio Anti-Harueiana 1645. Arnſtadt 1665. in 12. de Atomorum ſubcaeleſtium Syndiacriſi Exercitationes 1644. 1645. in 4. de Generatione ſeu propagatiua Animalium, Plantarum et Mineralium Multiplicatione in genere, Exercitationes phyſicae antiperipateticae XX. tredecim in Academia Erfurtenſi ante hac publice habitis diſputationibus comprehenſae; quarum poſtrema humanae animae traductionem aduerſus omnes contradicentium ſtrophas inuictisſime demonſtrat Erfurt 1649. in 4. de indiuiſibili et totali cuiusque animae in toto ſuo corpore et ſingulis eius partibus exiſtentia, Diſſertatio tripartita Erfurt 1650. in 12. Hypomnemata 7. de Cordis et Sanguinis Motu Jena 1653. in 12. Πέντας Exercitationum de calida innato, pariterque humido radicali vniuerſim, in primis autem humani Corporis Partium Erfurt 1654. in 4. Διάσκεψις anatomico-medica de Cordis Conſtitutione et vſu 1657. Gefährlicher und ſchändlicher Artzney-Mißbrauch in und mit dem Exempel purgirender Artzneyen, wie auch des Landfahrenden Schwefel-Balſams vorgeſtellet und beſchrieben Erfurt 1660. in 8. Schediaſmata Analytica de Principiis medicis. Derer ſelben ſind zehen. Der Titel heißet zwar nur Schediaſmatum de Principiis medicis ſiue de apodictica Scholarum medicarum Emendatione Πέντας prima in Academia Erfurtina publice ante hac diſputata Erfurt 1664. in 12. Es ſind aber hernach, ohne einen neuen Titel vorzuſetzen, noch fünfe dazu gekommen, und die Seiten fortgezählet worden. Peſtis tela praeuiſa; d. i. Vorſorge und gutes Rath, was Maſſen nächſt göttlicher Hülffe der bey itziger Zeit am Nieder-Rheinſtrome und angrentzenden Orten graſſirenden Seuche der Peſtilentz durch ordentliche Artzney-Mittel ſicherlich zu verhüten, auch bedürffenden Falls zu curiren ſey, nebſt Erinnerung, wie man ſich gegen die in der Nachbarſchafft ereignende rothe Ruhr zu verhalten; auf Anordnung der Churfürſtl. Maintziſchen Regirung abgefaſſet von der Medicinischen Facultät zu Erfurt 1666. Heilſamer Bericht, wie die ietzt graſſirende rothe Ruhr zu erkennen, zu verhüten und zu curiren ſey 1669. Anticorollarium Kippingianum ſeu Animaduerſiones Phyſico Medicae bipartitae in corollario de Sanguinis Motu M. Henr. Kippingi non ita pridem editis phyſicis ipſius Inſtitutionibus in Veſtibulo praefixum 1672. Archaeus Synopticus ſiue duodecim Tabulae de Legibus Med. Reip. fundamentalibus, primae quaeque artis principia conſtituentibus atque firmantibus, in Vſum ſtudioſae Iuuentutis, qui vera via aduerſus hodiernam δοξοσοφίαν munienda concinnatae et ante hac publice diſputatae Erfurt 1674. in 12. de Principiis medicis Epiſtola Apologetica ad illuſtre medicorum in Academia Lipſienſi Collegium pro Archaeo Synoptico contra Pſeudarchaeum ſyncopticum Paulli Ammanni ſcripta Erfurt 1675. in 12. Epicriſis medico-Analytica ſuper vndecim Diſpp. Medicis Franciſci de le Boe Syluii Erfurt 1676. in 12. Er wollte auch Helmontium enormem tripartitum h. e. Elenchticas Animaduerſiones eorum, quo Io. Bapt. ab Helmont variis ſuis in Opuſculis aduerſum 1) transnaturalis, 2) naturalis 3) medicae Scientiae Principia commentari auſus eſt, ſchreiben, und gab deswegen Summariam Hypotypoſin 1679. heraus. Anti-Carteſius ſiue de Natura rediuiua per Vindicationem ab Internecinis Carteſii eiusque hyperaſpiſtarum Ant. le Grand, Jac. Rohaultii cet. Commentis Exercitationes ſex: quibus examuſim palam fit: Commenta ea omnino eſſe Anti-Philoſophica, praeſertim autem Anti-Phyſica. Erfurt 1686. in 4. Iſagogicum de Philoſophica ſeu apodictica Scholarum Emendatione 1652. Apodictica plenius delineata 1656. Hypotypoſis theorematica libri I. de apodictica Scholarum Emendatione et praeciſe quidem de vero philoſophiae bono cum adpendicula 1657. Wohlgemeyntes Bedencken von apodictiſcher Schul-Verbeſſerung 1657. Abdruck eines Send-Schreibens 1660. de Apodictica philoſophica ſcholarum Emendatione liber primus; qui ſeorſim de humanorum diuiniſſimo ditiſſimoque verae philoſophiae bono: Ad Principes et Magiſtratus, quibus ſolida ſcholarum, aque his pendens rei publicae felicitas praecipue cordi eſt cet. Omnium Facultatum in primis autem verae Theologiae ſtudioſis adprime neceſſarius pariter atque vtilis Erfurt 1662. in 4. Eben dieſes Buch iſt auch unter dem Titel: Veraе Philoſophiae Idea generalis, ſiue de humanorum diuiniſſimo ditiſſimoque verae Philoſophiae bono Liber vnus, ante hac ſummis iuxta ac medioximis emendatiorum Scholarum, hincque pendentis felicioris reip. praeſtitibus ac tutelaribus Diis, qua decet animi ſubmiſſione dicatus Auctore D. E. Leichnero. Nunc vero ad laborante Societate pie accurateque ſollicitorum recognitus et denuo editus Franckfurt 1688. in 4. heraus gekommen. Dreyfache

fache Schluß-Anzeige von seiner unter Händen habenden Apodictischen Emendation derer abwegigen Philosophischen Disciplinen und des allgemeinen Studii Veritatis cet. Erfurti 662. in 12. Diatyposis theorematica de omnifario nocentissimoque sequioris Philosophiae malo et huiusdam causis, qui secundus est de apodictica scholarum emendatione. Erfurt 1663. in 12. Tirocinium analyticum, seu verae Logices prima quaeque elementa: in vsum Gymnasii Erfurtensis excerpta e libro III. et IV. de apodictica Scholarum Emendatione. Erfurt 1666. in 8. Franckfurt 1688. Synopsis vniversalis Operis de apodictica Scholarum Emendatione anterior 1666. Ein Brief von ihm an verschiedene Vniversitäten ist in Morschmanns Erford. Litter. Th. I. Samml. 3. Sect. 2. p. 454. sqq. zu finden. Apodictischer Prüfe-Spiegel Wissen- und gewissenhaffter Liebhaber des Christlichen Schul- und allgemeinen Wohl-Wesens, worinne zugleich eine Summarische Abbildung wahrer und irriger Logica, Metaphysica und Ethica nebst gewieriger Anzeige, wie leicht möglich die apodictische Emendation sey; Abtritts-Weise, zu endlichen reiffern Nachdencken männiglich treumeynend vor Augen gestellet. Erfurt 1669. in 8 Basis Analytica, h. e. Erotematum de vero Analytices Fine et Constitutione summa item Praestantia et Vtilitate Syllogae sex, ante hac publice disputatae. Erfurt 1670. in 12. Clauis Analytica seu Adnotationes in Tirocinium suum Analyticum, qua Explicationem, qua Demonstrationem luculentae. Liber seu vsque quaque recluſa verae Analytices penetralia, seu iuxtim oboculos posita vulgaris Logicae ἐγκλήματα Spectes, omnium Facultatum studiosis necessarius pariter ac perutilis. Erfurt 1672. in 8. Gymnasiosophia, h. e. viua Idea Gymnasii in christianae reipublicae ad prime salutarem hodie vsum per omnia bene constituti. Nunc demum opera et impensis quorumdam de Societate pie sollicitorum Phil-Analyticorum, cum pluribus communicata. Franckfurt 1687. in 12. Pseudanalysis proscripta, seu Elenchtica Epicrisis, duabus constans Epistolis, quibus Analysis posterior Zeidleriana, cum quauis id genus alia, per quam erroneae viae conuincitur idque et scriptis et manuscriptis D. E. Leichneri tractatus vniuersis arduarum scientiarum studiosis lectu pervtilis quin et necessarius Erfurt 1687. in 4. Vera et enormis intelligentia siue humani intellectus γνῶθι σεαυτὸν a nonnullis Societate cordate sollicitorum addictis strictim expositum et publico commissum opera nauante M. Ioh. Moellero Past. Euang. Eccl. Hammensis Dioeces. Hachenburg. Erfurt 1682. in 12. so im Jahre 1687. unter seinem eigenen Namen und folgender Aufschrifft: Schediasma de intelligentia vera et enormi e cl. Auctoris scriptis et manuscriptis socialiter concinnatum et secundum tam editum gedruckt worden. An Disputationibus ausser vor angeführten aber hat man folgende von ihm: de Phtisi, Adfectu famoso aeque ac grauissimo 1661. de Cholera humida 1670. de Dentium Dolore, eod. de Hysteromania 1671. de Vertigine 1674. de Mania eod. de Regimine grauidarum 1677. de Dysenteria 1678. de Emansione Mensium praeter naturali 1679. de Scabie 1680. de Fame canina eod. de Scorbuto 1681. Manus DEI fu estissima, lues pestifera 1682. de Mensium subpressione 1684. de Cordis Palpitatione 1686. de Anasacra 1688. de Medicina vniuersali 1689. de rediuiua Hepatis Sanguificatione eod. de Melancholia hypochondriaca eod. de naturali Ventriculi Functione eod. de Apoplexia 1690. de Catarrho eod. So hatte er auch noch Gymnasium Theologicum, seu διάτυπωσιν de Gymnastico Theologica Institutione, Horologiam Gymnasiorum, triumphantem naturae Veritatem und andere Schrifften mehr versprochen, an deren Verfertigung ihn der Tod verhinderte. Joh. *Laur.* Pfeiffer Leichen-Pred. Peter von Hartenfels Programm. funebri. *Auctor* der Nachr. von Erfurt p. 24. seqq. *Biantes* Vitt. illustr. et Erudit. Erfurtens. Contin. I. p. 157. seqq. Morschmann Erford. litter. Samml. III. Sect. 2. n. 35. p. 436. seqq.

Leichner, (Johann Wilhelm Theodor) ein Sohn des vorhergehenden Eccards, war im Jahre 1682. eben am Pfingst-Feste zu Erfurt geboren, büste aber seinen Vater im achten Jahre seines Alters durch den Tod ein. Anfänglich hatte er zu Hause eigene Lehrer, nach Mahls aber ward er von seiner Mutter in die Kauff-Manns-Schule geschickt, in welcher er unter dem Rectore Stengern so gut zunahm, daß er schon im Herbst-Examine in des Raths Land-Schule befördert werden konnte. Hier hielt er sich unter dem Rectore Hogeln und denen Professoribus Förstern, Wollenhaupten, Trillern und andern fünf Jahre auf, und verwechselte endlich dieses Gymnasium im Jahre 1699. im Herbste mit der hohen Schule. Nun hatte ihn zwar die Mutter bey einer schweren Kranckheit, die ihn in der Kindheit betroffen hatte, gleich Falls der Gottes-Gelahrheit gewiedmet, er vermeynte aber gleicher Gestalt durch ein solches Gelübde gar nicht verbunden zu seyn, und entschloß sich in seines Vaters Fußtapfen zu treten, und die Medicin zu ergreiffen. Er fieng zu dem Ende, nachdem er einige Collegia Philosophica bey Stengern, welcher zugleich Professor bey der hohen Schule war, gehört hatte, alsbald den Cursum medicum bey Iust. Vesti an. Währender Zeit fügte sichs, daß dessen Sohn Caspar Henrich Vesti einigen guten Freunden Sturms Mathematische Tabellen priuatissime zu erklären anfieng, da er denn mit unter desselben Zuhörern war. Ob nun wohl dieses Collegium gar bald ins Stecken gerieth, so hatte er doch hierdurch so einen Geschmack von der Mathematic bekommen, welcher ein heffiges Verlangen nach mehrern erweckte, und ihn so weit brachte, daß er sich in dieser Wissenschafft vor sich weiter zu gehen entschloß. Er eröffnete des Wegen seine Absicht seinem Vetter, dem damahligen Professori Matheseos Iacobo Ludolffo, und ersuchte ihn zugleich um Carteſii Mathematische Schrifften, die er zu seinem Zwecke am dienlichsten erachtete. Dieser verwunderte sich über solchen Antrag nicht wenig, und gab ihm zu verstehen, daß dieses keine Bücher vor einen Anfänger wären, gewährte ihm aber doch, weil er inständig darum anhielt, seiner gethanenen Bitte. Darauf wandte er denn einen bey dergleichen Jahren ungewöhnlichen Fleiß

und

und ausserordentliche Geduld auf die Lesung derer-selbigen, ruhete auch nicht, bis er alles vor sich selbst begrieffen hatte, ausser, daß er dann und wann bey angeführtem Ludolff einige Erläuterung erlangte. Er gieng also immer weiter fort, und erhielt, ohne sich einiger mündlichen Unterrichtung zu bedienen, in allen Theilen der Mathesis eine gar gründliche Erkänntniß. Ob nun gleich die Artzney-Kunst sein Haupt-Werck seyn sollte, und er sich auch nach geendigtem und noch Mahls wiederhohltem Cursu in öffentlichen Disputationen gar offte als Obponenten hören ließ, so nahm doch die Liebe zur Mathesi täglich mehr zu, daß er mehr Zeit auf diese als auf jene wandt, und fast entschlossen war, sich lediglich auf die Philosophie zu legen, des Wegen er auch im Jahre 1707. unter Stengers Decanate die Magister-Würde annahm, und das Jahr darauf eine Mathematische Disputation de Circulo hielt, und der studirenden Jugend mit dergleichen Collegiis zu dienen den Anfang machte. Weil sich aber gar wenig Liebhaber dazu einstellten, entschloß er sich, sein Glück in Jena zu versuchen, und gieng im Herbste des 1709. Jahres dahin ab, erhielt auch von dem Professore Matheseos Hambergern, ohne sich vorher des Falls abzufinden, die Erlaubniß, priuatissime zu lesen. Es wollte ihm aber auch hier nicht nach Wunsche gehen. Er verfügte sich des Wegen im 1710. Jahre um Ostern nach Leipzig, und kehrte von da in folgendem Jahre wieder nach seinem Vaterlande zurück. Da er auch bisher aus der Erfahrung gelernet, daß ihm die blosse Mathesis nicht glücklich seyn wollte, und er doch auch bey der Medicin so wenig Vergnügen wegen Mangel derer Demonstrationen hatte, daß sie ihm fast zu wieder werden wollte, so legte er sich auf die Rechts-Gelahrheit und durchwanderte in kurtzer Zeit ohne iemands Anführung und Hülffe, zu grössester Verwunderung dererjenigen, so mit ihm umgiengen, alle Theile derselbigen. Kurtz darauf zeigte sich eine vortheilhaffte Gelegenheit, auch alles in der Praxi, was nöthig war, einzusehen. Denn der damahlige Tribunal- und Cammer-Gerichts-Advocate, nachmahliger Hof-Rath in Berlin, Rud. Friedr. von Ziegler, verlangte einen Lands-Mann von Erfurt, der ihm bey seiner häuffigen Arbeit mit an die Hand gehen könnte. Weil er ihm nun etwas verwandt, auch ehe dem sein Schul-Geselle gewesen war, verfügte er sich im Jahre 1715. zu ihm nach Berlin, und hielt sich zwey Jahre daselbst auf, da er sich denn in denen Neben-Stunden sowohl derer schönen Bibliothecen als des Umganges derer gelehrten Männer la Croze, Kirchs, Jablonsky und anderer zu bedienen wuste. Es nöthigte ihn aber der Tod seiner Mutter im 1717 Jahre zur Rückkehr, und als es sich hernach bis in den Frühling des 1720. Jahres verzog, ehe er wieder nach Berlin gehen konnte, sich auch da Mahls die Umstände, die er vor sich anzutreffen gemeynt hatte, gantz anders befanden, so kam er in eben diesem Jahre gegen Michaelis wieder in Erfurt an. Von dieser Zeit an lebte er auch beständig daselbst, und brachte seine Zeit mit Verfertigung allerhand Juristischer Disputationen, obponiren bey denen selben und mit einigen Collegiis mathematicis priuatissimis zu. Er erhielt zwar im Jahre 1721. ohne sein Suchen auf Vorspruch eines gewissen Gönners die Aduocatur bey denen sämmtlichen Chur-Maintzischen Dicasteriis, welche er aber so wenig nutzte, daß er auch andern seine eigenen Sachen zu führen übergab, und seit der Zeit keinen einigen Proceß ausser einer Defension eines Inquisiten, die ihm ex officio anbefohlen worden, übernommen hat. Denn es liessen ihm seine Mathematischen und sonderlich Algebraischen Speculationen nicht zu, sich viel um Rechts-Händel zu bekümmern. Sein Lebens Ende überfiell ihn plötzlich am 31. Iulii des 1736. Jahres, als er eben seine Aufwärterin ausgeschickt hatte, daß sie ihn bey einem guten Freunde melden sollte, die ihn nach ihrer Rückkunfft todt auf dem Bette liegend antraff, nachdem er sich vier gantzer Jahre in einem elenden und kränclichen Zustande befunden hatte. Seine Natur war zwar dem Ansehen nach gut und dauerhafft; aber man muthmaßte doch aus seiner schwachen Stimme, schweren Odem und fast beständigem Husten, daß die Lunge schwach und angewachsen seyn müste. Endlich äusserte sich im 1729. Jahre ein Lungen-Geschwür, welches mit gewaltigen Husten aufbrach, daß es schon da Mahls mit seinem Leben sehr gefährlich aussahe, und ihn auch die Medici verspielt gaben. Er fieng aber eine desperate Cur an, und brauchte wöchentlich zwey bis drey Mahl eine halbe Quente Myrrhen, welche der Fäulung wiederstehen sollten, gepülvert, und linderte den starcken Husten mit Milche, worinnen weisse Pimpinell-Wurtzel gesotten war, erhielt auch durch solche Mittel so viel, daß er noch gantzer vier Jahre immer studiren und ausgehen konnte; bis endlich die Lunge so tieff verderbt ward, daß die täglich vermehrte Materie bey Abnahme derer Kräffte nicht mehr abgeführt werden konnte. Uebrigens starb er unverheurathet, da er sich im Jahre 1709. in ein Ehe-Verlöbniß eingelassen hatte, solches aber wieder rückgängig worden war, des Wegen er sich nach der Zeit nie wieder zu einer Heurath entschliessen konnte. Daß er in der höhern Mathesi eine grosse Wissenschafft besessen, zeigen einige Proben in denen Actis Eruditorum und Breßlauer Sammlungen. Einen Beweis davon giebt auch dieses, daß er Jac Ludolffen die Unrichtigkeit der Quadraturae Circuli, welche er gefunden zu haben vermeynte, gezeiget hat. Sein grösseres Vergnügen war, Aufgaben von solcher Art entweder vorzulegen oder aufzulösen, und hielt er darinnen seine Ausrechnungen vor so untrüglich, daß er offte dem Gegentheile des Wegen Wetten antrug. Er wechselte auch mit denen berühmtesten Mathematicis unserer Zeiten, als Wolffen, Bernoulli, Hermann, Hausen, Richtern und andern mehr, Briefe. Durch den Brief-Wechsel aber, den er mit Buddeo und Prof. Langen in Halle hatte, brachte er sich fast in übeln Verdacht, als er die Zweifel an diese beyden Theologos schickte, die ein guter Freund von ihm wegen der offenbarten Religion hegen sollte. Doch wollen diejenigen, so mit ihm in genauer Bekanntschafft gestanden, versichern, daß er vor seine Person darinnen unschuldig gewesen, in dem er die Commission davon bloß als ein Liebhaber solcher Streitigkeiten übernommen habe. Von ihm hat man eine Auflösung einer Mathematischen Aufgabe im Gel. Zeit. 1733. p. 415. seq. Eine Beantwortung einer Ungenannten Einwen-

Einwendung *ibid.* p. 546. seq. Anatomen Quadraturae Circuli Ludolphi Prof. Erford. institutam et peractam lanceolis geometricis Austriae, in *Act. Erudit.* 1711. p. 81. Problema Arithmo-Technicum Arithmophilis ad diiudicandum vtrum illud pro possibili an impossibili soluto habendum sit propositum, in *Act. Erudit.* 1726. p. 225. seq. Methodum genuinam et Geometricam diu satis multumque hactenus desideratam quantitatem fluidi in dolio ex Parte iam euacuato adhuc contenti in hypothesi compositionis dolii ex duobus conis truncatis inueniendi, erutam, *ibid.* 1730. p. 204. seq. Problema paradoxum geometricum propositum, euentualiterque, si nemo eius solutionem intra semestre spatium dederit, ab ipso soluendum *ibid.* 1732. p. 377. Demonstrationem Methodi suae Geometricae, Quantitatem Liquoris dolio non pleno situm horizontalem habente, contenti, indagandi, communicatae in Act. Erud. 1730. mense Maio *ibid.* 1733. p 454. seq. **Die entlarffte und in ihrer wahren recht häßlichen Gestallt sich zeigende Rüdigerische** Philosophie **zur Steuer der Wahrheit und rechtmäßiger Vertheidigung der von sothaner Affter-**Philosophie **beeinträchtigten Ehre rechtschaffener** Philosophorum, **auch Zurechtbringung der durch selbige verführten** ꝛc. Erfurt und Leipzig 1727. in 4. Er hatte auch offte in Willens, sowohl desselben Sensum veri et falsi als Physicam diuinam zu wiederlegen, welches aber so wenig ins Werck gerichtet worden, als die versprochene Fortsetzung des letztgedachten Tractats und die unvergeßliche Rechen-Kunst, dazu er sich in denen **Gel. Zeit.** 1731. p. 708. seqq. 1732. p. 345. seqq. anheischig gemachet, und so ist es auch mit denen andern Büchern ergangen, die in denen **Leipziger Meß-***Catalogis* von ihm versprochen worden. Sonst hinterließ er eine schöne und zahlreiche Bibliothec. **Morschmann** Erford. Litt. Contin. Forts. I. Sect. 2. n. 12. p. 123. seqq.

Leichsenhof, (**Kröner von**) siehe **Kröner von Leichsenhof.**

Leichte Cörper, siehe Grauitas, Tom. XI. p. 658.

Leichten heisset bey denen Ochsen so viel, als verschneiden oder reissen, siehe Ochs.

Leichtenau, siehe **Lichtenau.**

Leichtenberg, siehe **Leuchtenberg.**

Leichtes Stücke siehe **Gestärcktes Stücke.** Tom. X. p. 1299.

Leichtes Verdeck, siehe **Verdeck.**

Leicht Gestübe, ist klein Kohl, so von selbigem gemachet ist; **schwer Gestübe**, so aus Kohl und Lehm-Erde bestehet.

Leichtglaubigkeit zeigt gleich des Wortes Ursprung nach diejenige Eigenschafft eines Menschen an, der leichte glaubet, giebt auch zugleich mit den Fehler an, der bey solchen Leuten herrschet. Bey wahrscheinlichen Gründen zu glauben ist nichts unrechtes; leichtglaubige aber erwarten keine Ueberzeugung ihres Verstandes, sondern nehmen das, was auch nur die geringste Möglichkeit vor sich hat, vor wahr an. So viel ist gewiß, daß der leichtglaubige einer Nachricht keinen Glauben beymessen wird, wenn sie ihm vor unmöglich vorkömmt, aber das ist sein Versehen, daß er nicht mit gebührender Behutsamkeit die erhaltenen Nachrichten prüfet, ob sie nicht nur möglich, denn des Wegen geschiehet eben etwas nicht, weil es möglich, sondern auch würcklich geschehen. In Ansehung des Verstandes haben gemeiniglich solche Leute eine Schwäche der Beurtheilungs-Krafft, welche von einem wohlbehaltenden Gedächtnisse und lebhaffter Erfindungs-Krafft gar leichte überwältiget wird, daß sie sich zu diesen beyden gesellet, und des Wegen vor wahr hält, weil Gedächtniß und Erfindungs-Krafft es vorstellen, der Wille ist ihm nicht zu wider. Denn aus der starcken Gedächtniß-Krafft herstammendem Geld-Geitze ist eine unzeitige Furcht eigen, vor sich nichts zu unternehmen, als vielmehr eines Vorgängers Fußstapffen zu folgen. Findet er nun solche, trit er gantz sicher in dieselben. Dabey hindert ihn seine von der Lebhafftigkeit der Erfindungs-Krafft herkommende Wohllust, sich wegen der Sachen Wahrheit Mühe zu geben, ob dem also. Die ihm wegen eben dieser Leidenschafft beywohnende Liebe und Aufrichtigkeit gegen seinen Nächsten macht ihn glaubend, daß dieser gegen ihn eben so gesinnet, und ihm also keine Unwahrheit aufhefften wolle, worinnen er sich doch sehr öffters betrüget. Seiner Begierde, immer was neues zu erfahren, geschiehet dabey Gnüge, und ie weiter selbige von dem ordentlichen Lauffe abgehen, ie lieber sie ihm sind, und desto mehr Glauben er ihnen beymisset. Ist nun endlich die zu glaubende Sache seinem wünschen und Verlangen gemäß, so fället vollends alles noch übrig gewesene Bedencken weg, und die Sache hat nunmehr in seinem Gemüthe ihre unwiedersprechliche Richtigkeit. Die Folgerungen sind sehr schlecht: Er wird zum Lügner, doch nicht aus Bosheit, seinem Nächsten eine Unwahrheit aufzuhefften. In dessen ist die Würckung einerley. Glaube ich einem solchen Menschen, der zu Mahl Vermöge seiner lebhafften Erfindungs-Krafft und scheinbaren Ehrligkeit dem erzählten eine wahrscheinliche Gestallt zu geben weiß, und ich thue nach dieser Erzählung, kann ich so gut in Unglück gerathen, als wenn mir der andere bosshafftiger Weise eine Unwahrheit beygebracht. Nicht geringer aber ist der Schade, den sich ein solcher leichtglaubiger zuziehet, zu Mahl wenn er diesen seinen Gemüths-Fehler mercken lässet. Auf einen solchen fällt der Hauffe derer jenigen, so ihrem Nächsten gerne einen Possen spielen, zu, und mißbrauchet ihn durch Beybringung solcher Unwahrheiten. Wenn nun der leichtglaubige selbige aus Hertzens-Grunde andern wieder erzählet, die keine so grosse Gabe des Glaubens haben, so wird er ausgelacht, und verliert endlich allen Glauben, auch in Sachen, die ihre Richtigkeit haben. Der leichtglaubige selbst handelt nach solchen Unwahrheiten, weil er sie vor wahr hält. Daher kann es nun nicht anders seyn, als daß er sich manchen Verdruß und Schaden zuziehet, weil die Sache selbst anders beschaffen ist, als er sie sich in seinem Kopfe vorstellt. Weil nun so die heutige Welt gröstentheils die Begierde hat, ihren Nächsten ins Unglück zu stürtzen, so ist sie desto aufmercksamer auf solche Leute, um selbige zu mißbrauchen. Gebraucht sie selbige nicht zu Narren, so erhält sie gnug, wenn solche leichtglaubige durch Einrichtung ihrer Handlungen nach denen eingesogenen Unwahrheiten sich schaden. Es ist

aber

aber solches eine schlechte Helden-That. Schwache fallen von sich selbst, ohne daß man ihnen ein Bein unterstellen darff. Vernünfftige und Gerechtigkeit liebende werden vielmehr ein Mißfallen daran haben, und mehr Ehre sich daraus machen, einem solchen Leichtgläubigen die ächte Gestallt der Wahrheit kennen zu lernen. Es erfordert auch dieses eines ieden sein eigner Nutzen. Ein Mahl ist ein solcher Leichtgläubiger ein Glied der menschlichen Gesellschafft. Wir gehen also mit ihm um. Sollen wir ihm nun gar nichts glauben, so werden wir öffters das verwerffen, was doch an dem ist. Suchen wir nun selbst nicht, in Aufnehmung und Fortpflantzung einer erhaltenen Nachricht ihn behutsamer zu machen, werden wir so ungewiß seine Erzählung verwerffen, so leichte er Unwahrheiten anzunehmen geneigt. Und wie leichte kann so ein leichtgläubiger Handlungen vornehmen, die selbst wider unsere Absichten lauffen? Kann nicht ein boshafftiger einem solchen leichtgläubigen solche Nachrichten in Kopf setzen, nach welchen er, wenn er handelt, wider unsern Nutzen thut? Einige Argwöhnigkeit also wird die beste Cur einem solchen leichtgläubigen seyn, nicht, daß er gar nichts glauben solle, denn das ist ein so grosser Fehler als die Leichtgläubigkeit, sondern daß er ohne vorhergegangene genaue Prüfung nichts vor wahr annehme. Es wird ihm zwar solches nach seiner Gemüths-Beschaffenheit schwer fallen, es ist aber unumgänglich, wo er nicht sich und andere in unersetzliches Unglück muthwillig stürtzen will.

Leichtigkeit, siehe Grauitas. Tom. XI. p. 655.

Leichtsinnigkeit hat ohne Zweifel daher seine Benennung bekommen, weil die Sinnen solcher Art Leute gar leichte von ieder Sache so gerühret werden, daß sie ohne weitere Untersuchung denenselben folgen. Der wohllüstige ist diesem Fehler am meisten unterworffen. Die ihm beywohnende Ungeduld erlaubt ihm nicht, weiter in der Sache nachzuforschen, sondern er nimmt die erste Rührung an. So bald sich nun seinen Sinnen ein anderer Gegenstand ereignet, so bald verlieret sich die erste Rührung, und die letzte findet alsdenn bey ihm nur Stat, und so gehet es immer fort. Eben daher kommt es, daß man auf solche Leute wenig Staat machen kann. So öffters sich ihren Sinnen was anders vorstellet, so offte ändern sie sich. Mit eben der Geschwindigkeit ihre lebhaffte Einbildungs-Krafft es annimmt, eben so leichte läßet es ihre aus der Wohllust fliessende Veränderlichkeit wieder fahren. Jetzo will der leichtsinnige das, und, so geschwinde man eine Hand umwendet, wieder was anders. In diesem Augenblicke ist er unser vertrautester Freund, und in dem darauf folgenden unser abgesagtester Feind. Die Klugheit nun befiehlt, sich vor einem solchen leichtsinnigen Menschen in Acht zu nehmen, daß er uns nach seiner Gemüths-Beschaffenheit nicht schädlich werde, oder doch wenigstens ist nicht viel Rechnung auf ihn zu machen. Es ist aber die Leichtsinnigkeit dem, der sie hat, schädlich genug. Wer wird sich auf so einen Menschen verlassen, der sich so leichte ändert? Niemand wird also mit einem solchen Menschen was wollen zu thun haben. Würde man sich nicht am meisten verlassen sehen, wenn man sich seines Beystandes am gewissesten versähe? Es weiß sich nach eines solchen Menschen Freundschafft Niemand, als nur der, der ihn noch gar nicht kennet, weil er nicht weiß, daß ihm keine Veränderung so schwer und wieder seinen eigenen Nutzen, die er nicht leichtsinnig vornehmen sollte, zu richten. Eines solchen leichtsinnigen Ehre leidet auch gewaltigen Stoß. Ein ehrbarer Mann will haben, daß man auf seine Parole trauen solle, aber so ein leichtsinniger bricht auch die allertheuersten Verpflichtungen. Solche Menschen machen sich also selbst so verächtlich, daß man auf ihre Reden und Versicherungen gar nicht mehr achtet, dabey sie also allen Glauben unter ihren Mitbürgern verlieren. *Gracian* Orac. 248. 289. ibique **Müller**.

Leicht-Stein heisset auf Berg-Wercken das eiserne breite Blechlein, den Knoten im Gruben-Lichte damit fortzuschieben und zu putzen.

Leichwitz, ein adeliches Geschlechte in Thüringen, führt im silbernen, oder vielmehr, wie andere mit besserm Grunde wollen, im goldenen Schilde einen blauen Sparr-Balcken, auf dem mit einem Bunde bedeckten Helme zwey unten goldene oben blaue Büffels-Hörner. Die Helm-Decken sind blau und golden **Wapen-B.** I. p. 147. **Spener** Op. Herald. Part. Gen. Membr. I. §. 83. p. 166.

Leick, siehe **Leyck**.

Leickerus, siehe Leickherus.

Leickherus oder Leickerus, (*Frider. Iac*) Iuris vtriusque Doctor, schrieb Vitas decem clarissimorum Iurisconsultorum cum notis; Leipzig 1686. in 8. Diss. Inaug de eo, quod interest. Altdorff 1675.

Leictoure oder Laictoure, Lectoure, Letoure, Lettoure, Leyture, eine Stadt in der Frantzösischen Landschafft Armagnac, und der vornehmste Ort in der Grafschafft Laumagne. Weil nun ehe dem um diese Gegend ein Volck Lactorates gewohnet, so hat daher der Ort selbst den Namen Lactora oder Lactura, Latoratium Ciuitas, Latora, Lactorium, Lactoracum, Lactoratium, Lactoracum, Lecturium, Lectora bekommen. *Antoninus* Itin. pag. 462. *Peutinger.* Tabul. *Notitia Galliae. Gruterus* Inscr. pag. 29. n. 11. p. 30. p. 31. n. 2. *Vrsatus* Not. Rom. in *Graeu.* Thes. Antiq. Rom. Tom. XI. p. 610. 798. *Oinehartus* Notit. Vascon. III. 10. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 2. §. 34. *Wesseling* ad *Antonin.* l. c. Sie liegt auf einem Berge, auf welchen man an drey Seiten fast gar nicht kommen kann. Ueber dies ist sie auch mit einer doppelten Mauer umgeben, und mit einem festen Castelle versehen. Vor Zeiten führte sie den Titel einer Vice-Grafschafft. Ums Jahr 1562. gehörte sie der Königin von Navarra, als dieselbe der von Monluc durch seinen Sohn de Peirot mit Accord einbekommen hat, nach dem der Commendant darinnen, Bugole, treuloß geworden. *Serres* Inuent. Tom. IV. p. 138. Hernach ward sie denen Reformirten zu ihrer Sicherheit vom Könige Henrico IV. eingeräumet, daher sie im Jahre 1615. der Herzog von Rohan inne gehabt. *Thuan.* Continuat. VIII. Sie wiedersetzte sich der gantzen Frantzösischen Macht drey Monathe lang, und ist, nach dem sie

der König Ludouicus XI. dem Grafen von Armagnac abgenommen, auf die neue Art fortificiret worden, daß sie nunmehro vor eine starcke Vormauer und sichere Festung von Franckreich wieder Spanien dienen kann. Die Haupt-Kirche wird zu S. Geruais und Protais genannt, und ist wegen eines derer spitzigsten Thürme in gantz Franckreich berühmt. Sie hat ein Bisthum, welches unter dem zu Auch stehet, und 79. Parochien unter sich hat. Ihre Bischöffe haben verschiedene Concilia unterschrieben. Die daselbst gewesenen Bischöffe aber heissen also:

1. Heuterius.
2. Vigilius 506.
3. Aletius 549.
4. Bernardus I. 990.
5. Arnaldus I. 1052.
6. Ioannes I. 1060.
7. Raimundus 1061.
8. Petrus I. 1097.
9. Garsias.
10. Wilhelm. d' Andozile 1122.
11. Vivianus 1126.
12. Bertrand. Montault.
13. Gars. Sancius 1178.
14. Bernardus II. 1197.
15. Arnaldus II. 1215.
16. Hugo I. 1229.
17. Gaillard. de Lambesco.
18. Geraldus I. 1256.
19. Guillelmus II.
20. Gerald. de Montlezun 1270.
21. Petr. de Ferrieres 1301.
22. Raimundus II. 1303.
23. Guill. des Bordes 1307.
24. Roger. d' Armagnac. 1330.
25. Arnaldus III. 1344.
26. Petr. Anzelerii 1350.
27. Petrus IV. 1365.
28. Hugo II. 1369.
29. Bernardus III. 1370.
30. Vignerius 1372.
31. Berengarius 1378.
32. Rainer. de Malent.
33. Odo 1384.
34. Raim. de Cambavelha 1384.
35. Arnald de Peyrac 1408.
36. Gerald. du Puy 1425.
37. Martin. Guitteria 1428.
38. Bern. André 1449.
39. Amaluicus 1453.
40. Hugo d' Espagne 1481.
41. Petr. d' Absac 1488.
42. Lud. Pot 1505.
43. Petr. du Faur.
44. Bertrand. de Lustrac 1511.
45. Paullus.
46. Guill. de Barton.
47. Io. de Barton 1513.
48. Guill. de Barton 1551.
49. Car. de Bourbon 1569.
50. Leodegar. de Plas 1599.
51. Io. d' Esdresse oder Etresse.
52. Lud. de la Rochefoucaut 1646.
53. Lud. Caset 1655.
54. Hug. de Bar 1671.
55. Franc. Lud de Polastron 1692.
56. Paul Robert Hertault de Beaufort 1721.

Sammarthan. Gall. Christ. Tom. I. p. 1071. sqq. *de Marca* Hist. Bearn. *du Cheine* Antiq. des Villes de France. Zeiller Topogr. Gall. X. p. 59. seq.

Leid annehmen heisset, wenn des verstorbenen nächste anverwandte in einem schwartz meublirten Zimmer die Condolentz derer leidklagenden mit gehörigem Danck-Complimente und einem Gegenwunsche annehmen. Nach ietziger Leipziger Mode wird es bey dem gewöhnlichen ansagen durch die Bitt-Frau oder den Leichen-Bitter gemeldet, ob man das Leid und gebräuchliche Ceremoniel annehme wolle oder nicht.

Leid gehen heisset, wenn die nächsten anverwandten, oder sonst gute Freunde von denen leidtragenden auf vorhergeschehene absonderliche Bitte und Ersuchung durch den Leichen-Bitter über das Maul geschleyert oder mit abhangendem Flore mit in denen erstern und forderstен Paaren des Leich-Processes gehen.

Leid klagen ist ein zierliches Compliment, worinne eines dem andern wegen eines Todes-Falles condoliret und sein Mitleiden darüber bezeuget.

Leida, siehe **Leiden.**

Leidae, siehe **Leiden.**

Leidardus, siehe Leidradus.

Leide, siehe **Laire.** Tom. XVI. p. 251.

Leidegisillus, ein Burgundischer Feld-Herr, lebte im sechsten Jahrhunderte, und belagerte im Jahre 585. die Festung Lugdunum Conuenarum oder das heutige S. Bertrand de Comminges, konnte ihr aber, so sehr er ihr auch zusetzte, nichts anhaben, weil die belagerten die da Mahls gebräuchliche Rüstungen durch Herauswerffung grosser Steine und mit brennenden Sachen angefüllter Geschirre auch das zum Behuffe des sturmlauffens in den Graben geworffene Holtz in Brand zu bringen wusten, worauf er endlich Mittel und Wege fand, die Stadt mit grossen Versprechungen an sich zu bringen. *Gregorius Turonensis* Hist. VII. 35. seq. *Aimon.* III. 70. **von Bünau** Teutsche Kayser- u. Reichs-Hist. Th. II. B. I. p. 134. seqq.

Leidekker, siehe **Leydecker.**

Leidel, ein Freyherrliches Geschlechte in Bayern. **Trommsdorff** accur. neue u. alte Geogr. von Teutschl. 2. p. 84.

Leiden, eine Insel, siehe Ourature.

Leiden oder **Leyden,** auch **Layen,** Lat. Legia, Leida, Leidae, eine grosse Stadt in Nord-Holland, an dem alten Canale des Rheins unter dem 25. Gr. 8. Min. Longit. und 52. Gr. 12. Min. Latitud. gelegen. Sie ist die Haupt-Stadt von Rhynland, liegt nahe bey der Harlemer-See, und ist 7. Stunden von Amsterdam, 4. von Harlem und 2. von dem Haag entfernet. *Boxhorn* Holland. Theatr. p. 206. *Corn. Aurelius Nouiomagos.* Zeiller Topogr. Circ. Burg. pag. 141. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 7. p. 412. seq. Fragt man nach deren Alter, so müssen wir zwar muthmaßlich sagen, daß sie zu Zeiten des Aufstandes derer Treverer noch nicht gewesen, weil *Tacitus* ihrer bey der Gelegenheit nicht gedencket; doch

mag

mag sie kurtz hernach entstanden seyn, weil *Ptolemaeus* schon eines Lugodinum gedencket, welches kein anders als der *Theodos.* Tabul. und des *Antonini* Itin. p. 368. Lugdunum ist, an welchem letztern Orte sie Caput, nicht als ob sie die Haupt-Stadt, sondern der Anfang Teutschlandes gewesen, genennet, die gantze Beschreibung aber auf die Stadt Leiden fällt. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 3. §. 151. *Wesseling* ad *Antonin.* l. c. Dies Lugdunum aber wird gemeiniglich noch beygenennet Batauorum, sie dadurch desto besser von dem Lugduno Conuenarum und Lugduno Galliae, von denen an ihren Orten nachzusehen, zu unterscheiden. Einige wollen, sie sey von dem Sächsischen Fürsten Hengst ums Jahr 450. erbauet worden, welches hingegen *Cluuerius* Germ. Antiq. II. 36. vor erdichtet hält, und behauptet, daß ohne allen Zweifel der Römische Drusus daselbst ein Castell erbauet habe; wie denn auch gedachter *Boxhorn.* will, die Burg habe mitten in der Stadt auf einem Hügel gelegen, und die Römer zu Urhebern. Doch wollen auch einige, daß diese Burg vom Sächsischen Fürsten Hengst angeleget worden. Zesen Beschr. der Stadt Amsterdam p. 9. Zeiller l. c. *Lucae* Grafen-S. p. 293. seq. Es ist aber Leiden eine volckreiche, vermögende und schön gebaute Stadt, so, daß sie vor die schönste in Holland gehalten wird. Sie hat viele Canäle, welche durch die Strassen der Stadt gehen, so, daß die gantze Stadt in 31. Inseln eingetheilet wird, welche durch 145. Brücken an einander hängen, worunter 104. steinerne sind. Zeiller l. c. Trommsdorff l. c. p. 413. Im Jahre 1575. wurde allhier eine Vniversität gestifftet, welche mit einer schönen Bibliothec, dazu Printz Wilhelm von Oranien die Complutensische Bibel, Ioann. Holmannus seine gantze Bibliothec, Iosephus Iustus Scaliger aber 208. in Orientalischen Sprachen verfertigte Codices verehret, und wozu in neuern Zeiten II. Vossii Codices gekommen sind, versehen ist. Zeiller l. c. p. 142. Trommsdorff l. c. Ferner ist sie mit einem Medicinischen Garten und einer Anatomie-Cammer, worinnen viel Raritaeten zu finden, gezieret. Zeiller l. c. p. 143. Trommsdorff l. c. Unter denen geistlichen Gebäuden sind die Peters-Pancratii- und unserer Frauen Kirchen, von denen die andere ins gemein Hochland genannt wird, und das Wayssen-Haus, worinnen auf 700. Kinder beyderley Geschlechts frey unterhalten werden, und welches mehr einer Fürstl. Residentz als einer Wohnung armer Kinder ähnlich ist, sehr wohl zu sehen, unter denen weltlichen die Burg, so mitte in der Stadt auf einem Hügel lieget, und mitten in sich einen tieffen Brunnen begreiffet, gleich wie auch das Rath-Haus, so ein zierliches Gebäude ist, welches auf dem Thurme mit einem schönen Uhr-Wercke und in der Bürger-Meister-Cammer mit vortrefflichen Gemählden gezieret seyn soll. Zeiller Topogr. Circ. Burg. p. 142. 144. Trommsdorff l. c. Absonderlich ist diese Stadt wegen der Belagerung berühmt, welche die Spanier im Jahre 1574. gleich nach Ostern davor anfiengen, davon sie aber durch den Printzen von Oranien den 3. Oct. wieder hinweg getrieben worden. Denn er ließ die Dämme durchstechen, wodurch das Gewässer auf den Feind lieff, und die Stadt erlöset, hingegen die Spanische Armee ruiniret wurde. Doch muste die Stadt immittelst von Hunger und Pestilentz ein hartes ausstehen, welches sie dem gedachten Printzen durch abgerichtete Tauben nach Delfft zu wissen machte. De Reb. gest. sub. Imp. Maximil. II. ap. *Schardium* Script. Rer. Germ. Tom. IV. n. 180. *Chytraeus* Sächs. Chron. XXIII. p. 299. Zeiller l. c. p. 144. Im Jahre 1612. ist die Stadt erweitert worden. Die Häuser darinnen sind von gebackenen Steinen mit schönen Erckern und Giebeln. Die Gassen sind lang, und haben fast alle auf beyden Seiten Linden und andere Bäume. Das Theil der Stadt vom weissen bis zum Zieler-Thore heisset die neue Stadt, und hat ein schön Kauff-Haus, die Halle genannt. Die gantze Stadt aber ist in 20. Bonnas oder Bunders abgetheilt, deren jede ihren Ober-Herrn hat. Die Gestallt derselben ist mehr oval als circel rund. Sonst ist sie mit Mauern und Wällen, dazwischen viele Thürme sind, versehen, und hat Frantzösische, Englische und Lutherische Kirchen. Allhier sind auch die grösten Tuch-Fabriquen von Holland. *Guicciard.* Descr. Belg. *Strada* VIII. 1. *Grotius. Munster. Ortel Boxhorn* l. c. *Hortensius* de Anabapt. ap. *Schard.* l. c. Tom. II. p. 309. Zeiller Topogr. Circ. Burgund. p. 141. seq. Seyfried Beschr. aller berühmt. Städt. Th. I. p. 240. *Loyseus* Peruigil. Merc. Obs. 183. p. 63. *Ens* Delic. apodem p. 160. seqq. Braun Städte-B. II. *Berto* Explicat. Tab. contra Geogr. p. 215, *Hegenit.* Itin. Fris. Holland. p. 97. seqq. Trommsdorff l. c. *Meteranus* V. Neumayrs Beschr der Reise Joh. Ernsts des jüngern 8. p. 408. Im 1635. Jahre sind daselbst 20000. Menschen an der Pest gestorben. *Meteranus* LIII. Zeiller l. c. p. 144. Das Wapen der Stadt zeigt zwey Creutz-Weise gelegte Schlüssel. Zeiller Topogr. Die um die Stadt befindliche Gegend ist lustig, eben und fruchtbar, und hat, weil sie am Rheine lieget, daher den Namen Rheinland erhalten. Zeiller l. c. p. 142. Trommsdorff l. c. Von der in der Stadt gelegenen Burg haben sich ehe dem die von Wassenaer lange Zeit Castelläne oder Burggraven zu Leiden geschrieben, auch nebst der Burg die Stadt und das Rheinland im Besitze gehabt. Zeiller l. c. p. 144. Imhof Notit. Proc. Imp. VI. 1. §. 1.

Leiden, Johann von) siehe **Ioannes von Leiden** Tom XIV. p. 999.

Leiden mit Christo. Röm. 8, 17. Ist bey denen, die sich zu seiner Lehre öffentlich bekennen, dieselbe eintzig vor wahr halten, hingegen andere Religionen verwerffen, und in dem sie nach ihres Erlösers Worten und Exempel sich mit Ernst verhalten, durch seinen Geist sich willigst regiren lassen, so heissets des Wegen **mit Christo leiden**, wenn man eben, wie Christus, bey seinem gewissenhafften Wandel und Verhalten geschimpfet, ausgelachet, verfolget, gedruckt und beschädiget wird, es geschehe nun unvermerckt von dem Teufel selbst, oder durch dessen Anstifftung von bösen Menschen; entweder von offenbaren Feinden, oder vermeynten falschen Freunden; man leide entweder an seinem ehrlichen Namen und gutem Respect durch allerley Verleumdung, oder an seinen Gütern und Vermögen, oder an seinem gesunden Leibe, oder

an den seinigen, oder am Gemüthe und im Gewissen, durch des Satans Faust-Schläge, 2. Cor. 12, 7. und seine feurige Pfeile, Eph. 6, 16. oder auch, wenn GOtt selbst zu Weilen aus gewissen Ursachen in einen grausamen sich verstellet. Hiob 30, 21. Dieses heisset leiden als ein Christ. 1. Petr. 4, 16. c. 2, 20. c. 5, 9. Anders wo heisset es: des leidens Christi viel haben. 2. Cor. 1, 5. Es wird genennet die Gemeinschafft des Leidens Christi, daß man seinem Tode ähnlich werde. Phil. 3, 10. Leiden um des Namens Christi Willen, wenn man, wie Paulus, allenthalben angefeindet, geschimpfet und verfolget wird. Ap. Gesch. 9, 16. Dieses heisset leiden über dem Reiche GOttes. 2. Thess. 1, 4. 5. **Geier** Miscell. Pred. p. 272.

Leiden muß ich um deiner Willen. Ps. 16, 2. Der Meßias beschreibet in diesen Worten den Ursprung seines leidens, daß er aus bedachtem Rathe und Vorsehung GOttes in solches leiden gegeben worden. Ap. Gesch. 2, 23. GOttes Hand und Rath habe zuvor bedacht, was da geschehen solle. c. 4, 28. Er sey von GOtt geschlagen und gemartert worden. Es. 53, 5. Ja, was er gelidten in allen seinem Alter, Kindheit, Jugend und männlichen Jahren, zu allen und jeden Zeiten, an allen Orten, an allen seinen Gliedern, von allerley Menschen, Juden und Heyden, ja vor alle und jede Menschen, die gelebet haben, noch leben, und bis ans Ende leben werden, das alles sey aus göttlicher Vorsehung, Rath und Willen seines himmlischen Vaters geschehen. **Weihenm.** Fest-Posaune p. 642.

Leidens Christi haben wir viel. 2. Cor. 1, 5. **Christi Leiden** heist es, zum Unterscheid dessen, was die gottlosen leiden. Es ist sonst ein gemein Glück aller Menschen, so wohl der frommen als der gottlosen, der gläubigen als der ungläubigen, daß sie ihr Leben in vielerley Noth und Elend müssen zubringen. Alle Menschen-Kinder sind dem leiden unterworffen. Sir. 40, 1. sq. Allein wenns gläubige Christen triefft, so hat es ein ander Ansehen, als bey Unchristen, hat auch einen andern Namen. Es heisset **Christi Leiden** 1) weil sie um Christi Willen sonderlich des Teufels Haß und Verfolgung unterworffen. Denn ob er zwar keinem Menschen gut, so brennet er doch sonderlich vor Haß gegen die, so sich zu Christo halten, und ihm anhangen, füget ihnen viel zu vor sich und seine Anhänger, um der Lehre, Bekänntniß und Glaubens Christi Willen. Und daher wird solch leiden von Christo nicht anders angesehen, als wäre es sein leiden selbst. Ap. Gesch. 9, 4. 2) Weil es Christus ihnen bey ihrem Christenthume eingedungen, ja auch von ihnen um Christi Willen gerne und willig aufgenommen wird.

Leidenschafft, siehe Pasion.

Leidensche Fuß, siehe **Fuß**. Tom. IX. p. 2364.

Leider, siehe Lauder. Tom. XVI. p. 987.

Leider-Dam oder **Leyder-Dam**, ein schöner Flecken in Holland auf dem halben Wege zwischen Leiden und Haag, allwo die Trekschuiten, so von einem Orte zum andern gehen, abgewechselt werden.

Leid-Essen, ist eine Abend-Mahlzeit, so die leidtragenden ihren nähesten Anverwandten und guten Freunden zur Danckbarkeit vor die Leichen-Begleitung geben und ausrichten.

Leiderſch, ein Paß in Böhmen, in dem Zaßlauer Creisse.

Leiding, (**Georg Dietrich**) war den 23. Febr. im Jahre 1664. zu Bücken, einem Flecken in der Grafschafft Hoya, geboren. Sein Vater ist gewesen Otto Leiding, Rit-Meister unter der Frantzösischen Leib-Guarde, welcher sich in dem dreyßigjährigen Kriege wohl gehalten, und vermittelst des Herzogs von Sachsen-Waimar Bernhards in Frantzösische Dienste gekommen, nach geendigtem Kriege aber selbst abgedancket, und sich mit Gese Bolmanns Tochter zu Bücken verehlichet, zwey Söhne und eine Tochter gezeuget, unter welchen jetztbenannter George Dietrich der jüngste gewesen, welcher, als er in seinen gar jungen Jahren, ein ausserordentliches Naturell zu der Music von sich blicken lassen, nachhero in dem funfzehenden Jahre unter die musicalische Information Jacob Bölschen, Organisten zu Braunschweig im Jahre 1679. gegeben worden, deren er sich dann bis in das fünfte Jahr mit höchstem Fleisse bedienet, und im Jahre 1684. eine Reise nach Hamburg und Lübeck vorgenommen, um allda von denen beyden da Mahls berühmten Organisten Reincken und Buxtehuden zu lernen. Als er an dem letztern Orte sich aufhielte, meldete ihm Herr Bölsche seine Kranckheit, mit Bitte, ihm die Zeit seiner Schwachheit über zu überheben, welchem Verlangen er auch, und zwar zu seinem Glücke, willige Folge leistete. Denn als Bölsche in nurgedachtem 1684. Jahre starb, wurde ihm die Organisten Stelle zu S. Vldarici und zu S. Blasii aufgetragen. Hierauf erlernete er die Composition von dem Capell Meister Thoilon, bekam nach einigen Jahren auch den Organisten-Dienst an der S. Magni Kirche, bekleidete diese dreyfache Bedienung mit vielem Ruhme und Beyfall bis in das 1710te Jahr, in welchem er an dem 10ten May verstorben, eine Witbe, zwey Söhne und eine Tochter hinterlassend. Der ältere Sohn, Otto Anton, hat die väterlichen Dienste bekommen, und der jüngere, Johann Andreas, hat die Exspectantz auf den Organisten-Dienst zu St. Catharinen. Seine Composition hat er vornehmlich auf die Orgel adpliciret, (wie die dies Falls vorhandenen vielen Clavier-Stücken bezeugen) übrigens aber den Ruhm hinterlassen, daß er ein demüthiger, sehr bescheidener und friedfertiger Mann gewesen, der nie Mahls übel von andern gesprochen, sondern jeder Mann in seinen Würden gelassen.

Leidingword, siehe **Ludingword**.

Leidis, (*Ioannes Gerbrandus de*) siehe **Gerbrand** (*Ioannes*) Tom. X. p. 1076.

Leidis, (*Philipp. de*) siehe Leydis, (*Philipp. de*)

Leidis, (*Theodoricus de*) siehe Theodoricus de Leidis.

Leidradius, siehe Leidradus.

Leidradus oder Leidradius, Leidardus, Laidradus und Ledradus, ein Ertz-Bischoff zu Lion, war aus dem Norico gebürtig, und zu Caroli M. Zeiten in grossem Ansehen, an welchen er den Brief schrieb, den wir noch unter S. Agobardi Schrifften haben, worinnen er diesem Kayser berichtet, welcher Gestalt er die Kirche zu Lion wiederum

derum anrichten und erneuern lassen. Derselbige stehet auch in Guilelmi Paraedini Hist. Lugdun. und Sammarthan. Gall. Christ. Tom. I. p. 300. Desgleichen ist auch noch ein anderer Brief von ihm vor Händen, an seine Schwester, welcher durch Baluz um publicirt worden, und am Ende derer vorbemeldten Wercke des Agobardi zu finden ist. Beyde stehen auch in der Bibl. Patrum Paris. Supplem. Tom. II. p. 810. Tom. XIV. p. 233. Eine Abhandlung de Sacramento Baptismi ist auch in *Mabillonii* Analectis Tom. III. p. 1. Und ein Brief an Carolum M. de Ritibus Baptismi et Abrenunciationibus eben daselbst p. 781. seqq. zu finden. Dieser Praelat begab sich im Jahre 813. seines Bisthums freywillig, und gieng ins Closter S. Medardi von Soissons worinnen er starb. *Ado* Chron. *Alcuinus* adu. Elipand. et Ep. I. 69. *Eginardus* Vit. Caroli M. *Besselius* in Not. ad eum 34. *Paradin.* Hist. de Lion *Severt.* Hist. Episc. Lugdun. *Theophil Raynaudus* Opp. VIII. p. 100. *Dominicus de Colonia* Hist. litt. Lugd. Tom. II. p. 71. seqq. *Robert.* et *Sammarthan.* Gall. Christ. Tom. I. p. 300. *Cave* Hist. Litt. *Fabricius* Bibl. med. et inf. Latinit. Tom. I. p. 7. sqq.

Leienbroch, ein adeliches Geschlecht am Rheine, führt im silbernen Schilde zwey rothe oben u. unten drey Mahl Wechsels Weise gezinnete oder ästigte Balcken, auf deren oberstem drey an Füssen gestimmelte Vogel befindlich. Gleiches Bild findet sich über dem gecrönten Helme im Flügel. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapen**, B. II. p. 110.

Leier, siehe **Lauer**. Tom. XVI. p. 1036.

Leifa, siehe Lefao. Tom. XVI. p. 213.

Leige, eine unbekannte Grafschafft, von der einige Grafen, welche in folgender Abhandlung vorkommen, den Namen erhalten. Schlägt man Abeln im Sächs. Alterth. 2. §. 24. p. 560. auf, so meldet er, sie wäre vielleicht einerley mit Leißnick gewesen. Daß aber dieses nicht sey, erhellet aus folgender Abhandlung, darinnen gezeiget wird, daß es Grafen von Gleichen oder Lichen gewesen seyn mögen. Zu dem folgt auch gar nicht, daß es eben eine besondere Grafschafft gewesen seyn müsse, weil deren Besitzer leichte Grafen aus einem gewissen Geschlechte gewesen seyn können, so vielleicht sich von einem ihnen gehörigen Schlosse Grafen geschrieben. Gleicher Gestallt ist es auch mit der edlen Herrschafft Landsberg in Meissen gegangen.

Leige, ein Gräfliches Geschlechte, aus dem Goswins des ältern Tochter an Graf Wiprechten zu Groitschund Leißnick verehlicht gewesen. *Albinus* Geneal. Com. Leisnic. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 844 seq. Vita Viperti 1. §. 8. *Chron. Bigaug.* p. 119. **Eccard** Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. p. 74. **Schwartz** Not. ad *Albinum* l. c. 15 bey **Mencken** l. c. p. 845. Die Mitgabe derselbigen hat in Morunge und Gattersleben bestanden, da hingegen seine zwey übrigen Töchter noch Leige, Sibichenrode und Drachenstädt behalten. *Vita Viperti*, *Albinus* und **Schwartz** ll. cc. Es haben aber um diese Zeit zwey Goswine gelebt, deren einer nach Anzeige des *Necrologii Fuldensis* bey Leibnitzen Script. Rer. Brunsuic. Tom. III. p. 768. im 1051. Jahre gestorben; einer aber, wie das *Chron. Wirceburg.* bey *Baluzio* Miscell. und der *Annalista Saxo* ad an. 1065. melden, im Würtzburgischen erschlagen worden. Ob nun wohl in Schannats Tradit. Fuldens. hin und wieder, besonders p. 156. ein Graf Goswin in Ost-Francken angezogen wird, so liegen doch die angezeigten Güter nicht in Ost-Francken. Einige schreiben also diese Grafen von Leyen; andere wollen sie zu Stamm-Vätern derer Grafen von Heinsberg machen, darunter auch Philipp, Ertz Bischoff zu Cöln, ein Sohn Graf Goswins des II. und Adelheids Pfaltz-Grafin zu Sachsen gehöre. *Noltenius* Diatribe de illustri Velthem. Famil. p. 3. *Meibomius* Script. Rer. Germ. Tom. I Not. ad Chron. Com. Schaumburg. p. 529. **Schwartz** l. c. Doch dagegen kann eingewendet werden, daß die Goswine von Heimsburg viel jünger scheinen. **Schwartz** l. c. Weil nun ehedem auf der Grentze von Braunschweig und Hessen zwey Schlösser, Leichen oder Lichen, aus denen nach Mahls der Name Gleichen worden, gelegen haben, unter denen eins nach dem Zeugnisse des *Annalistae Saxonis* ad an. 120. den Namen Goswinenstein geführt haben soll, mögte daraus gemuthmasset werden, daß eben dasselbe diesen von einem dieser Goswine erhalten habe, und also diese die Grafen gewesen, welche Grafen von Lichen und Reinhausen geheissen, davon in dessen *Reinhardus Reinhusensis* bey **Leibnitzen** Script. Rer. Brunsuic. Tom. I. p. 529. nachgesehen werden kann. **Schwartz** l. c.

Leigerius Mons, siehe **Legrin**. Tom. XVI. p. 1422.

Leigh, ein Ort in der Englischen Provintz Worcester, an dem Flusse Teme, in Worcester-Hundred, welcher dem Viscount of Hereford zuständig ist. *Camden's* Brit. p. 528

Leigh, eine ansehnliche Familie in England welche vor Wilhelmi Conquestoris Zeiten bereits bekannt gewesen, und ihren Namen von der Baronie High Leigh in der Grafschafft Chester bekommen; Von dieser war im 14. Jahrhunderte eine eintzige Erbin übrig, welche mit Wilhelmo Venables, einem Sohne Wilhelmi Venablese von Kinderton, Ioannem gezeugt, der den Namen Leigh von Boors angenommen, und Ioannem, Petrum und Robertum gezeugt. Robertus, der jüngste, ließ sich zu Addington nieder, und stifftete die Linie derer Leighs von Ridge, von welcher die Leighs von Welligton in Shropshire herstammen. Oliff Leigh hatte eben Falls zu Addington in Suthrey seinen Sietz. *Camden's* Brit. p. 160. Aus derselben Linie war Thomas Leigh Anfangs Handlungs-Bedienter bey dem Riter Roland Hill, einem sehr reichen Kauff-Manne zu London, und nachgehends dessen Factor ausser England, wobey er sich so wohl verhielt, daß ihn besagter sein Principal mit seiner Enckelin und Erbin, Alicia Barker von Haghmon, verheurathete. Hierdurch gelangte er zu einem grossen Vermögen, und im Jahre 1558. zu der Würde eines Lord-Maiors von London. Als er im Jahre 1572. mit Tode abgieng, hatte er von der besagten Alicia 3. Söhne, Rolandum, Thomam und Wilhelmum. Der älteste nahm seinen Sietz zu Loughborough in Glocestershire; von denen 2 jüngern, welche, nebst ihrer Nachkommenschafft, sich am meisten hervor gethan, setzte sich Thomas zu Stoneley in Warwickshire, und

Wilhelm

Wilhelm zu Newnhan-Regis, gleich Falls in der Grafschafft Warvvick. Wilhelmi, des jüngsten, Sohn, Franciscus, ward von Iacobo I. den 24. Dec. im Jahre 1618. zum Baronet, und von Carolo I. im Jahre 1628 zum Lord Dunsmore, endlich aber im Jahre 1644. wegen seiner besondern Treue zum Grafen von Chichester gemacht. *Camden's* Brit. p. 180. Von Audry, einer Tochter Ioannis, Lords Buttler von Bramfield, hinterließ er nur zwey Töchter, von welchen die jüngste, Maria, Georgium Villiers, Vice-Grafen Grandison, heurathete, die älteste aber, Elisabeth, mit Thoma Wriothesley, Grafen von Southampton, sich vermählte. Thomas Leigh, der mittelste Sohn Thomae, gewesenen Lord-Maiors, ward Anfangs Riter, und hernach den 29. Iun. im Jahre 1611. Baronet von England. Er starb im Jahre 1625. nach dem er mit Catharina, einer Tochter des Riters Ioann Spencer von Wormleighton, den Riter Ioann Leigh gezeuget, welcher noch vor ihm starb, in dessen aber einen Sohn, Namens Thomas, hinterließ. Dieser ward von Iacobo I. zum Riter geschlagen, und von Carolo I. wegen der an demselben erwiesenen Treue zum Pair von England, mit dem Titel eines Lords Leigh von Stoneley, gemacht. Von Maria, einer Tochter des Riters Thomae Egerton, welcher Thomae, Lords Elsemere und Cantzlers von England, ältester Sohn war, wurden ihm 4. Söhne, Thomas, Carl, Ferdinand und Christophorus, nebst 3. Töchtern, geboren. Der älteste, Thomas, ward im Jahre 1642. zu Stoneley von Carolo I. zum Riter geschlagen, starb aber noch bey seines Vaters Leben, nach dem er zwey Mahl verheurathet gewesen, 1) mit Anna, einer Tochter Richardi Brigham von Lambeth; 2) mit Ioanna, einer Tochter Patricii Fitz Maurice, Barons von Kerrey in Irrland. Von der letzten hatte er folgende Kinder: 1) Thomam; 2) Honoriam, vermählt Anfangs an den Riter Wilhelm Egerton, Ioannis, Grafen von Bridgevvater, andern Sohn, und nach dessen Tode an Hugonem, Lord Willoughby von Parham; 3) Mariam, verheurathet mit Arder Baggot von Pipehall; 4) Ioannam, eine Gemahlin Wilhelmi, Vice-Grafen Tracy in Irrland. Der Sohn, Thomas, folgte seinem Groß-Vater in der Würde eines Lords Leigh, und heurathete Eleonoram, die älteste Tochter Eduard Watson, Lords Rockingham, mit welcher er gezeuget 1) Eduardum; 2) Carolum; 3) Annam; 4) Eleonoram, verheurathet an Thomam Verney. Eduardus Lord Leigh bekam zur Gemahlin Mariam, die eintzige Tochter und Erbin Thomae Holbeech von Fillongley, mit welcher er zwey Söhne und eine Tochter gezeugt. Sein Bruder, Carolus, vermählte sich mit Barbara Lumley, der Schwester des Grafen von Scarborough. *Peerage of Engl.* II. p. 81.

Leigh, (*Eduard*) ein gelehrter Engländer, war zu Schavvel in der Grafschaft Leicester den 24. Mertz im Jahre 1602. geboren. Nach dem er die Philosophie zu Oxford getrieben, hielt er sich eine Weile in London auf, woselbst er sich auf die Erkänntniß des Englischen Rechtes, in gleichen der Theologie und Historie legte. Im Jahre 1625. gieng er wegen der daselbst entstandenen Pest nach Franckreich, kam aber nach einiger Zeit wieder zurück, und setzte zu London sein studiren fort. In denen innerlichen Unruhen hielt er es mit denen Presbyterianern, und war in dem langen Parlamente deputirter von Stafford, auch nachgehends ein Mitglied derer so genennten Assembleen of divines, ferner Colonel eines Parlamentischen Regiments, und Custos Rotulorum der Grafschafft Stafford. Als die Armee des Cromvveils den Meister gespielet, ward er im Jahre 1648. aus dem Parlamente getrieben, und in das Gefängniß gesetzet, erlangte auch erst nach Caroli II. Einsetzung die Stelle im Parlamente wieder, und starb endlich den 2. Iun. im Jahre 1671. Aus seinen vielfältigen Schrifften erhellet, daß er ein sehr fleißiger Mann gewesen, obwohl sonst seine Wissenschafft noch mittelmäßig ist. Darunter sind seine Critica Sacra, in Vet. N. Testamentum, London 1650. in fol. ibid. 1696. in fol. 1662. Amsterdam 1688. 1696. in fol. auch Anmerckungen über einige Biblische Bücher die bekanntesten, die auch ins Lateinische übersetzet, und in Holland, auch zu Leipzig 1732. in 8. nachgedruckt worden. Wobey zugleich in der durch M. Lottern vorgesetzten Vorrede von Leighs Leben und Schrifften Nachricht anzutreffen. Die übrigen aber sind: Obseruationes selectæ in vitas XII. Caesarum Rom. Tr. de promissionibus diu. Obseruationes de martyribus: Tr. de Theologia; Systema Theologiae; Comment. in libros poeticos V. T. Prouerbia Gallicana; Anglia cum comitatibus eiusdem descripta; de religione et literis; de peregrinatione; de re numaria; de arte mensurandi; Comment. philol. in verba vsitatiora legis municipalis; Choice Obseruations on all the Kings of England from the Saxons to the Death of K. Charles, London 1661. in 8. *Wood.* Athen. Oxon. Nieder-Sächs. Nachr. 1732. St. 35. p. 308. seq. Act. Erudit. 1732. p. 384. seq.

Leigh, (*William*) aus Lancashire, war Prediger und Friede-Richter zu Standish, schrieb viele Predigten, davon etliche zu Londen 1612. in 8. gedruckt, und starb im Jahre 1639. *Wood.*

Leigh, (*William*) war Magister Artium und Mitglied des Collegii Christi zu Cambridge, schrieb A Brief Account of the nevv Sect of Latitudinarians togethe, vvith some Reflections upon the nevv Philosophy. In Answverto a Letter from his friend at Oxford. London 1669. in 4. Gel. Zeit. 1724. p. 673.

Leighnigh, siehe Leinster.

Leighton, oder Laghlin, Laghlyn, Lovvghlyn, Lat. Lechlinia, Laglinia, Leghlina, eine Stadt in der Irrländischen Provintz Leinster, in der Grafschaft Caterlogh, welche Sietz und Stimme im Parlamente von Irrland hat. Sie war ehe Mahls ein bischöfflicher Sietz, aber anietzo ist sie zu dem Bisthume of Fernes geschlagen, und mit demselben verbunden. *Camden's* Brit. p. 987. *Waraeus* de Praesul. Lageniae p. 91. seqq.

Leighton oder Layton, auch Layton-buzzard von Beaudesert, eine Marck-Stadt von Mans-Head-Hundred in der südwestlichen Gegend von Bedfordshire. Sie liegt an denen Grentzen von Buckinghamshire, an einem kleinen Flusse, welcher von dar nordwärts in die Ouse läufft. Es ist

eine

eine ziemlich grosse Stadt, treibt einen starcken Vieh-Handel, und liegt 33. Englische Meilen von London. *Camden's* Brit. p. 289. 291. *Beeverell* Delic. de la Grand. Bretagne.

Leighton, ein Ort in England, in Huntingdonshire, in Leighton-Hundred, allwo Gervase Clifton den Anfang zu einem prächtigen Gebäude gemachet hat. Hernach ist dieser Ort an die Butler's kommen. *Camden's* Brit. p. 424. 428.

Leighton, eine ansehnliche und ritermäßige Familie in England, welche ihren Sietz zu Abberbury-Castle hat. Von dieser Familie ist Edvvard Leighton. *Camden's* Brit. p. 544. 655.

Leighton, (*Elias*) ein Riter, und Bruder des nachfolgenden Roberti Leighton, Ertz-Bischoffs von Glascovv, war des Herzogs von Yorck Secretarius, hatte zwar viel Verstand, war aber im übrigen von sehr übler Aufführung, und über alle Massen ehrgeitzig, bekannte sich auch, um sein Glück am Hofe zu machen, wie wohl nur zum Schein, zur catholischen Religion.

Leighton, (*Robert*) war ein Sohn Alexandri Leighton, eines hefftigen und unbedachtsamen Schottländers, welchem im Jahre 1631. wegen einer wider das bischöffliche Kirchen-Regiment verfaßten sehr harten Schrifft in England die Ohren abgeschnitden, und die Nase aufgeschlitzt ward. Robertus ward von diesem seinem Vater nach Schottland gesendet, daselbst seine Studia zu treiben, und erwarb sich schon da Mahls durch seinen erbaulichen Lebens Wandel grosse Hochachtung. Weil ihm von seinem Vater ein grosser Haß gegen die Englische Kirche beygebracht worden, ließ er sich, nach dem er sich einige Jahre in fremden Ländern, und sonderlich eine geraume Zeit in Franckreich aufgehalten hatte, nach seiner Rückkunfft in Schottland nieder, ward in einer Presbyterianischen Kirche ordinirt, und bekam von dem Grafen von Lothian zu Nevvbottle, unweit Edinburg, eine Pfarr-Stelle. Allein die Aufführung derer Presbyterianer mißfiel ihm, da er sie nunmehro näher kennen lernte, der Gestallt, daß er sich im Jahre 1648. in öffentlichen Predigten vor den König und gegen dessen Feinde erklärte, sich auch gantz und gar von der Presbyterianischen Partey abzog, und seine Pfarr-Stelle aufgab. Bald hernach ward er zum Principalen des Collegii zu Edinburg beruffen, und erwarb sich in denen zehen Jahren, da er solche bekleidete, grossen Ruhm. Inzwischen hatte ihn sein Bruder, der Riter Elias Leighton, von dem vorhergehender Articel handelt, bey dem Lord Aubigny, und dieser hinwiederum bey dem Könige Carolo II als einem Manne, der der catholischen Religion nicht ungeneigt wäre, bekannt gemacht, daher ihm gedachter König, ob er gleich von ihm selbst darum nicht gebeten worden, ein Bisthum in Schottland zudachte. Wie wohl ihm nun hiermit kein Gefallen geschahe, so ließ er sich doch von seinem Bruder bereden, und nahm das kleine und arme Bisthum Dumblane an, ward darauf in England von neuem ordiniret, und begab sich nach Schottland, entfernte sich aber unter Weges von denen übrigen dahin gesendeten Bischöffen, damit er nicht genöthiget würde, mit ihnen den Einzug in Edinburg zu halten. Als diese seine Collegen in ihren Dioeceſen die Presbyterianer aufs hefftigste zu verfolgen anfiengen, hielt er dagegen in der seinigen alles friedlich, suchte die Gemüther derer Presbyterianer und bischöfflichen auf alle Weise zu vereinigen, reisete selbst verschiedene Mahl nach Hofe, um denselben zu bewegen, daß denen Bischöffen in ihrem Verfahren Einhalt geschehen mögte, und bat den König inständig um Erlaubniß, sein Bisthum niederlegen zu dürffen, so ihm aber nicht gestattet ward. Im Jahre 1669. willigte er in eine Bille, die der willkürlichen Königlichen Gewalt sehr vortheilhafft war, welches ihn Zeit seines Lebens gereuet, weil er die schlimmen Folgerungen davon nicht eingesehen, und weil die Bille nach der Hand von denen Ministris verfälscht worden. Nach dem man den Ertz-Bischoff von Glascovv, Bunet, genöthigt, diese Würde aufzugeben, ward dieselbe dem Leighton angetragen, der sie aber nicht eher, als nach einem Jahre, und nach vielen Weigerungen, bloß in der Hoffnung eine Vereinigung zwischen beyden Parteyen zu stifften, annahm. Er ließ sich auch dieses Vorhaben mit dem grösten Eifer angelegen seyn, ward aber in seiner Bemühung so wohl von denen Bischöffen, die ihm Schuld gaben, daß er das bischöffliche Kirchen-Regiment über den Hauffen zu werffen suchte, als von seiner Geistlichkeit, die ihm auf eine gantz ungeziemende Weise begegnete, iedes Mahl gehindert, und dadurch so mürbe gemacht, daß er, wie er alle seine Hoffnung, seinen Entzweck zu erlangen, vor verloren schätzte, im Jahre 1672. aber Mahl abdancken wollte, welches ihm wiederum abgeschlagen ward. Doch erhielt er so viel, daß er nach Verlauffe eines Jahres seine Freyheit haben sollte, daher er endlich im Jahre 1674. sein Ertz-Bisthum niederlegte, sich in die Provintz Susex nach England begab, und daselbst noch zehen Jahr, als eine Priuat-Person bey guter Gesundheit und vollkommenem Gebrauch seines Verstandes und Gedächtnißes, lebte. Er starb endlich im Jahre 1684. im 70. Jahre seines Alters zu London, eben da seine Einkünffte, die er grösten Theils dem Armuth gegeben, nur noch auf wenig Zeit zugereicht haben würden. Er war, nach der Abbildung, die der Bischoff *Burnet* Mem. des dern. Revol. d' Angl. von ihm macht, ein Mann von einem feurigen, durchdringenden Verstande, und grosser Gelehrsamkeit, aller, so wohl derer morgenländischen, als andern Sprachen vollkommen kundig, von einem trefflichen Gedächtnisse, und konnte wohl und mit Nachdrucke predigen. Er pflegte sich öffters strenge zu casteyen, war bescheiden, weder Ehr- noch Geld-geitzig, ein Feind von aller Verfolgung, im Reden sehr behutsam, und im Umgange angenehm, daher man ihn unbillig als einen eigensinnigen, verdrüßlichen Mann beschrieben. So haben auch die sich geirret, die ihn vor einen Freund der catholischen Religion gehalten, in dem er sich denen Absichten, die der Hof dies Falls führte, mit grossem Ernst wiedersetzet. *the compleat Hist. of Engl.* Tom. III. p. 60. 308. 309.

Leigne, ein Fluß in Franckreich in der Grafschafft Tonnere in Champagne, der sich in die Seine ergeust.

Leihaus, siehe Lombard.

Leihen, hat verschiedene Bedeutungen, in dem es heissen kann, etwas verborgen, zum Ge-

brauch verleihen, die Lehen bekennen, zu Weilen auch verkauffen. Eigentlich heisset **leihen**, Mutuo dare, etwas einem andern zu seinem Gebrauche hingeben, das gezählet, gewogen, oder gemässen wird, das im Gebrauche verzehret, und nicht in seinem Wesen, sondern ein anderes gleicher Art und Werthes an dessen Statt wieder gegeben wird, als da sind Geld, Getraide u. d. g. **Lehnen** aber, (wie wohl beyde Worte gemeiniglich durch einander ohne Unterscheid genommen werden) Commodato dare, heisset ein Ding einem andern, aus gutem Willen und unentgeltlich, zu seinem Gebrauche auf eine Zeit hingeben, damit man eben dasselbe unbeschädiget und unverderbt wieder bekomme. Bey dem ersten Falle wird der, dem die Sache geliehen wird, derselben Eigenthümer, bey dem letzten bleibt das Eigenthum dem Lehner, und hat der Entlehner allein den Gebrauch daran.

Leihen. Psalm 112, 5. **Wohl dem, der barmhertzig ist, und gerne leihet.** Es bestehet dieses leihen vornehmlich in zwey Stücken: 1) daß man denen bedrängten freundlich begegne, das Gesicht nicht gegen sie verstelle, wie dem Jacob von Laban wiederfuhr; 1. B. Mos. 31, 5 sondern dem nothleidenden einen freundlichen Anblick gebe, welcher sein Hertz erfreue. Sprüchw. Salom. 15, 30. 2) Daß man auch die Liebe in der That sehen lasse, wie Rahab die Fremdlinge aufnahm, und sie aus mitleidigem Hertzen verbarg. Jos. 2, 1. Ebr. 1, 31.

Leihe-Tag, Verleih-Tag, Verschreibe-Tag, ist bey denen Berg-Aemtern ein gewisser Tag in jeder Woche, an dem wenigstens von 12. bis 1 Uhr sich seine Sachen kann bestätigen lassen, wer da will.

Leihkauff, siehe **Leykauff**.

Leika, ein kleines Flüßgen in Ober-Ungern, welches die Stadt Bartfan wässert. Zeiller Beschr. Ungern p 48.

Leikauff, siehe **Leykauff**.

Leike, sieh Leek. Tom. XVI. p. 1342.

Leilitz, siehe **Leibitz**. Tom. XVI. p. 1515.

Leiltz, siehe **Leibitz**. Tom. XVI. p. 1515.

Leim, Glutinum Guten, Colla, Colla taurina, (welches eigentlich der Leim ist, so von Ochsen-Knorpeln und Sennen bereitet wird) Frantzösisch Colle forte, Colle de Taureau, heisset diejenige klebrige Materie, womit man Holtz, Papir, Pergament, Leder und dergleichen so fest an einander fügen oder kleben kann, daß es zusammen halten muß, und nicht leichtlich ohne Gewalt und Schaden wieder getrennet werden kann. Der gemeine Leim, wie solchen die Tischer, Zimmer-Leute und andere Handwercker brauchen, wird von denen Ochsen-Füssen und Häuten, Schaff-Füssen und Abgängen derer Schaff-Felle ꝛc. gemacht, welche man eine Zeitlang erstlich in Wasser weichen, hernach so lange, bis die Materie flüßig wird, kochen lassen muß. Hierauf wird solche durch ein grobes dickes Tuch auf einen platten Stein getrieben, allwo man es gestehen und wieder dicke werden lässet, da man es denn nach Belieben in länglichte Stücken schneiden und endlich zum trocknen auf die Netze legen kann. Von denen Abschnitten und Abgängen von Handschuh-Leder und Pergament, wenn solche in Wasser eingeweichet und zur Gnüge gekochet, auch mit etwas Gummi versetzet werden, lässet sich auch ein guter Leim bereiten, welchen die Vergolder, Buch-Binder und Futteral-Macher wohl gebrauchen können. Ins gemein pfleget man dergleichen auch **Buchbinder-** oder **Mund-Leim** zu nennen, weil er nur mit Berührung derer nassen Lippen kann angefeuchtet werden; wie wohl zu diesem eigentlich nur die reinlichsten Abgänge vom Pergament, Haus-Blasen und etwas Zuckerkant genommen werden, welcher Leim, wenn er auch noch so alt geworden, nie Mahls, wie aller anderer, einen üblen Geruch bekommen kann. Der **Kleister** ist auch eine Art von Leime, und wird aus Mehl, Stärcke und Wasser gekocht. Die Haus-Blasen giebt auch einen guten Leim, und wird dahero **Fisch-Leim** genennet, wovon an seinem Orte Tom. IX. p. 1029. Aus süssem Quarck, das ist, aus derjenigen Materie, daraus man Käse machet, ehe sie noch gesaltzen wird, und ungelöschtem Kalck, kann man einen uneigentlich also genannten Leim machen, welcher stärcker und besser, als der ordentliche Tischer-Leim, in Zusammenhaltung des Holtz-Werckes befunden wird. Von dem **Vogel-Leim**, welcher aus denen Mistel-Beeren, oder abgeschälten Rinden von Stech-Palmen gekochet, und kleine Vögel, auch allerhand flügendes Ungeziefer damit zu fangen gebrauchet wird, soll an behörigem Orte Erwehnung geschehen. Man soll denjenigen Leim erwählen, welcher sauber, trocken, klar und durchsichtig, fein gleich und dichte, braunroth und nicht voll Sand ist, auch nicht gar zu übel rüchet, wenn er zerlassen worden. Er wird von denen Hutmachern und vielen andern Handwercks-Leuten mehr gebrauchet. Er führet viel Oel und etwas weniges flüchtiges Saltz. Er zeitiget, erweichet und zertheilet, wann er zerlassen und dann aufgeleget wird. Man könnte ihn auch unter die Pflaster nehmen, gleich wie den Fisch-Leim oder die Haus-Blase; allein er ist bishero gar nicht bey der Artzney gebrauchet worden, vielleicht weil er gar zu gemein ist. Er ist gut zur Krätze und allem Jucken der Haut, wenn er in Eßig zerlassen wird. Glutinum oder Gluten kommt von γλία, das heisset auch Leim. Colla kommt vom Griechischen Κόλλα, das heisset auch Leim.

Leim von Alexandria, siehe **Brust-Beer**, (schwartze) Tom. IV. p. 1664.

Leim gehen, (aus dem) ist eine unter denen Handwerckern gebräuchliche Art zu reden von ihren Gesellen, die noch vor Ausgange derer gewöhnlichen vierzehen Tage von der Arbeit aufstehen und fortgehen. Vermuthlich daher, weil bey deren Einführung ein Stück essen und trincken gereichet worden, welches sie denen Gesellen einkeilen heissen, dieser dennoch ausgebrochen.

Leim zum Kräuter-Buch. Dergleichen beschreibet *Maurit. Hoffmann.* in der Botanotheca Laurembergiana auf folgende Art: ℞. Extract. absinth. ℥i. Gummi arabic. pulverisat. ʒß. Cerevis. opt. q. s. **Oder** ℞ Gumm. arabic. ʒi. Aloës epatic. Alum. crud. aa. ℥i. puluerisire und vermische alles mit Bier, so viel gnug ist, und mit ein wenig Spiritu Vini.

Leimbach, siehe **Leymbach**.

Leimbach, in Oesterreich, siehe **Lambach**.

Leimbach, ein Geschlecht, siehe **Schärdingen**.

Leim-Baum ist an Holtz und Blättern dem Ilmen-

Ilmen-Baume gleich, und kann man ihn vor das andere Geschlecht derer Ilmen halten. Er hat von Natur ein sehr zähes Holtz, und findet sich der Unterscheid zwischen demselben und dem Ilmen-Baume darinnen dieser Leim-Baum viel zärter ist, als jener, auch viel kleinere Jahre denn der andere hat, daher er auch von denen Drechslern, Schreinern und Geigenmachern viel eher, als jener, gesuchet wird.

Leimbeck, eine kleine Herrschafft im Bisthume Münster, zwischen Cösfeld und Borcken, von deren Besitzern Johann eine Tochter hinterlassen, die an einen von Westerholte verehlichet worden, daher sich diese hernach gleich Falls Herren von Leimbeck geschrieben. Hamelmann de Famil. Emort. I. Opp. p. 689.

Leimbich, siehe **Leymbach**.

Leimen oder **Lehm** ist eine gelbe oder schwartze oder rothe fette Erde, welche mit Wasser aufgelöset u. gearbeitet, zum Bau-Wesen und Ziegelbrennen gebrauchet wird. Es lässet sich derselbe eintheilen in **Töpfer-Leimen**, welches der röthlichte, so gar fester Art: **Kleiber-Leimen**, die Wände davon auszukleben, und die Weller- und Fluhr-Wände davon aufzusetzen, wozu sich aller Leimen schicket, wenn er nur nicht kiesig, weil dieser sich ungerne mit Stroh vermengen lässet; und **Ziegel-Leimen**, dieser ist ein Fluß-Leimen, zarte und gantz geschmeidig, daher, wo man dessen nicht haben kann, aller zu dieser Arbeit kommender **Leimen** fleißig durchtreten, und von allen Steinen gereiniget werden muß, weil diese sonst im brennen zu Kalcke werden, und folglich unteuglich seyn. Die beste Zeit zur Leim-Arbeit in Gebäuden, als die Wände zu kleben, Back- und Brenn-Oefen, auch Scheun-Tennen und dergleichen zumachen und auszubessern, ist im May, weil der Leimen in solcher Zeit bald trocknet, und nicht leichtlich reisset, doch muß solcher Leim dazu noch im alten Monden gegraben werden, denn so man ihn im neuen oder wachsenden Monden graben lässet, sollen die Grillen oder Heimen sich gerne darinnen zeugen und hecken. Aller Leimen, so entweder zum Ziegelstreichen verbrauchet, oder zu Tennen, Estrichen, Feuer-Heerden, Weller-Wänden und anderer Kleb-Arbeit angewendet werden soll, ist im Herbste, im September und October zu graben, damit er über Winters sich erliegen, ausgefrieren und im Früh-Jahre desto besser verarbeitet werden könne. Der Leimen ist dem Vieh, und sonderlich denen Pferden schädlich, so sie dergleichen in dem Futter ungefähr bekommen; demnach, wenn ein Pferd im Stalle von denen Wänden oder sonsten Leimen gefressen hat, und dadurch unlustig und mager wird auch nicht wie sonsten fressen mag, soll man Sade- oder Sage-Baum, Wegwart-Kraut und dürren oder grünen Beyfuß wohl klein unter einander hacken, und es ihm unter dem Futter geben, und wenn es gefüttert, es alsdenn reiten und trincken lassen. Man muß ihme das Futter zwey oder drey Tage bescheidentlich, dabey aber kein Heu, es sey denn zuvor mit Saltz-Wasser genetzet werden, geben.

Leimen, siehe **Leymen**.

Leimenthal, siehe **Leymental**.

Leimern, siehe **Mannteuffel**.

Leim-Fugen sind denen Tischern eigen, und keinem Müller oder Zimmermann zulässig: Aber doch unter diesem Bedinge, wenn die Arbeit etwa denen Tischern zu verächtlich. Nach Inhalt derer Tischer zu Zeitz alten Innung, 1560. Artic. 19. Leim-Fugen gehören denen Tischern, und nicht denen Zimmerleuten: Es sey denn kein Tischer, der es thun wolle, weil etwa die Arbeit so geringe, zu bekommen.

Leimgart, (Henrich) schrieb Disl. Inaug. de Autichresi, Straßburg 1667.

Leim-Grube, siehe **Wien**.

Leimheim, siehe **Leymen**.

Leimigter-Boden, siehe **Erd-Boden**. Tom. VIII p. 1531.

Leim-Leder ist der Abgang derer Leder an denen Schaffs-Ohren, sonderlich bey denen Weißgerbern, die Narbe, welche abgezogen wird. Sonst auch **Schabaas** genannt, was nehmlich auf der innwändigen Seite abgeschabet wird.

Leimone siehe Elone. Tom. VII. p. 920.

Leim-Ruthe, siehe **Leim-Spindel**.

Leim-Sieder werden diejenigen genennet, welche den Leim zuzurichten pflegen, wie wohl sie kein besonder Hand-Werck haben, sondern der Leim wird so wohl von denen Weißgerbern, als Pergamentmachern gesotten, und zwar aus Leim-Leder oder aus Pergament-Spähnen, welches die Abgänge von denen Häuten und Pergament sind. Diese werden bey uns in Teutschland in Kuffen eingeweicht, in Holland aber und an andern Orten in gewissen hierzu bereiteten Körben in das Wasser eingesencket, so dann wohl zusammen gedrucket und ausgepresset, in einen Kessel gethan, Wasser zugegossen und zu gehöriger Leimdicke eingesotten, hernach Mahls in die Tröge und Mulden geseihet, und so lange in Ruhe gelassen, bis es erkaltet und gestanden, so dann geschnidten, und zum trocknen auf die Netze geleget, welche sie hierzu Theils Orten auf öffentlichen Plätzen in ihren Rahmen aufspannen; gemeiniglich aber pflegen sie ihn auf besondere dazu unter dem Dache gemachte Gestelle zu legen, und an der Sonne zu trocknen.

Leim-Spindel oder **Leim-Ruthe** ist eine von schwancken und geschlachten Bircken geschnidtene Ruthe, welche mit Vogel Leim bestrichen, auf die Leim-Stange oder den Feld-Baum gesteckt, und also zum Vogel-Fange gebrauchet wird. Man muß, nach dem man grosse oder kleine Vögel zu fangen gedencket, sich auch starcke oder schwache Ruthen zulegen. **Der starcken Leim Ruthen**, welche drey vierthel oder eine Elle lang seyn können, bedienet man sich, damit Häher- oder Holtz-Schreyer, Drosseln, Mistler und dergleichen grosse Vogel zu berücken. **Die geringern und schwächern** aber, so die Länge einer halben Elle haben müssen, werden gebrauchet, so man kleine Vögel, Fincken, Meisen, Zeisige u. d. mit solchen zu erhaschen gedencket. Alle Ruthen müssen einen spitzigen Stefft oder zugespitzten eisernen Drat haben, damit sie füglich in der Leim-Stange oder den Feld-Baum können eingestecket werden; wie wohl andere nur Löcher in die Stangen und Bäume bohren, die Ruthen oder Spindeln also hinein stossen, und solcher Gestallt keiner Spitze nöthig haben.

Leim-Stange, ist eine lange und geschlancke Stange, an welcher die Leim-Ruthen eingestecket werden. Die Aeste sammt der Rinde müssen sauber abgestreiffet, die also abgeschälte Stange aber, damit der Vogel sich davor nicht scheue, mit grüner Oel-Farbe angestrichen, und am Fusse mit einem starcken eisernen Stachel versehen seyn, um solche mit leichter Mühe in die Erden zu stecken. Mit dieser gehet der Weyd-Mann oder Vogel-Steller in dem Walde und an denen Hecken hin und her; so bald er nun das Gesäng einiger Vögel vernimmt, nimmt er seine Leim-Ruthen oder Spindeln aus der Leim-Tasche heraus, macht solche nach einander auf der Stange fest, und stecket diese an einem gelegenen Orte in die Erde, nicht weit davon aber seine Eule oder Käutzlein, zu welchem sich die Vögel versammlen, wovon diejenigen, so sich auf die Leim-Ruthen setzen, daran kleben bleiben, und also gefangen werden. Sind derer Vögel viele vorhanden, so muß er nicht gleich, wenn zwey oder drey mit denen Leim-Rüthlein herab gefallen, solche von der Erden aufzuheben eilen: Denn die übrigen würden bey dessen Erblickung bald das Reißaus geben; doch hat er sich auch auf alle keine Rechnung zu machen, weil widrigen Theils, und da er, bis alle gefangen wären, warten wollte, die schon gefangene und auf die Erden gefallene in die Hecken und unter die Bäume sich retiriren, Verdruß verursachen, und also am fernern Fang hierdurch hinderlich seyn könnten. Diese Art, die Vögel mit denen Leim-Ruthen auf der Leim-Stange zu berücken, ist, weil man damit hurtig von einem Orte zum andern kommen kann, in Gärten und Weinbergen nützlich zu gebrauchen.

Leim-Tasche gehöret mit zum Geräthe eines Vogel-Stellers oder Weyd-Manns, und ist eine wohl vermachte ledern Tasche, darinnen derselbe seine Leim-Ruthen oder Leim-Spindeln träget, ohne sich die Hände oder seine Kleidung zu verunreinigen. Sie wird von starckem, schwartzen Leder nach der Länge derer Leim-Ruthen geschnidten, damit dieselben oben einer qveren Hand breit heraus gehen. In diese werden die Ruthen, so viel man deren zum Fange nehmen will, gesteckt, der zerlassene Leim darüber gegossen, die Ruthen in selbigem herum gerühret, und, so sie sollen aufgestecket werden, nach und nach heraus gedrehet, nicht aber gerade herausgezucket, weil sich solchen Falls sonst wenig Vögel daran fangen würden.

Leimung, siehe Cementatio. Tom. V. p. 1805.

Leim-Zwinge hat zwey starcke Köpfe, zu beyden Seiten einen Latten darauf: es sind deren vielerley, kleine und grosse, und werden von denen Tischern zum Breter-verleimen gebrauchet.

Lein, ist eben dasjenige, was sonsten auch **Flachs** genennet wird; wie wohl einige darunter einen Unterschied machen, und das aus dem Lein-Saamen wachsende Kraut eigentlich **Lein**, die aus dem Kraute oder Leine durch das brechen und hecheln gewonnene Zasern aber allein **Flachs** heissen. Siehe Flachs. Tom. IX. p. 1114.

Lein, siehe Leinster.

Lein, siehe Leine.

Lein, (Himmel-blauer) siehe Flachs. Tom. IX. p. 1114.

Lein, (wilder) siehe Flachs. Tom. IX. p. 1118.

Leinack, ein adeliches Geschlechte im Königreiche Preussen. Abel Preuß. Riter-S. p. 9. bey dem I. Th. der Preuß. u. Brandenb. Staats-Geogr. p. 9.

Leinach, ein adeliches Geschlechte in Francken, führet einen in Form eines Andreas-Creutzes getheilten auf beyden Seiten goldenen oben und unten blauen Schild. Auf dem Helme findet sich ein ausgebreiteter unten rother, oben silberner Flug. Wapen-B. II. p. 70.

Leinata, siehe Leinate.

Leinate, Lat. Leinata, eine kleine Stadt im Herzogthume Mayland, drey Meilen von der Stadt Mayland. Es ist daselbst ein sehr prächtiges Lust-Haus, das dem Grafen von Borromeo gehöret.

Leinatius, (*Io. Steph.*) ein Prediger und Praepositus in seinem Vaterlande zu Mayland, starb im Jahre 1576. nach dem er ein Volumen Homiliarum e S. mbrosii Libris zu Antwerpen 1575. herausgegeben. *Ghilini* Theatr. *Freher* Theatr. Vir. Erud. Clar. p. 239.

Leinbach, ein schöner Marckt-Flecken nebst Schloß und Closter zwischen Wien und St. Pölten in Nieder-Oesterreich, gehöret dem Grafen von Palfy. Zeiller Topogr. Austr. p. 32. und in Anh. p. 27. Trommsdorff acc. neue u. alte Geogr. I. p. 14.

Leinbach, ein Geschlecht, siehe Leymbach.

Lein-Baum, siehe Acer. Tom. I. p. 289.

Leinberg, eine kleine Stadt in der Unter-Pfaltz gegen die Grafschafft Leiningen.

Lein-Dotter, siehe Digitalis orientalis, Sesamum dicta, *Pit. Tournef.* Tom. VII. p. 904.

Lein-Dotter, (kleiner) siehe Digitalis orientalis, Sesamum dicta, *Pit. Tournef.* Tom. VII. p. 904.

Lein-Dotter, (kleiner wilder) Myagrum, ist ein Kraut, dessen es zwey Arten giebet. Die erste wird genennet: Myagrum monospermon, *I. B. Raji* Hist. Myagrum monospermon maius, *Park.* Myagrum monospermon latifolium, *C. B. Pit. Tournef.* die treibet ein Paar Schuhe hohe Stengel, die sind rund, hart und Meer-grün, glatt, voll weisses Marcks oder Kerns und ästig. Ihre Blätter sind länglicht, und einiger Massen dem Waid gleich: Doch sind die meisten zerkerbet, und insonderheit die untersten umgeben den Stengel mit dem untern Theile, woselbst sie am breitesten sind, sehen Meergrün und haben einen Geschmack wie Küchen-Kräuter. Die Blühten sind klein, bestehen aus vier Blättern übers Creutz gestellet, und sehen gelb. Wenn sie vergangen sind; so folgen Früchte, wie kleine umgekehrte Birnen, die enthalten eine jede, in der Mitten, ein länglicht und bräunlichtes Saamen-Korn. Die Wurtzel ist dick und lang, und dauret nicht länger als ein Jahr. Die andere Sorte heisset: Myagrum monospermon minus, *C. B. Pit. Tournef.* Myagro similis flore albo, *I. B. Raji* Hist. diese treibet einen oder zwey Stengel, eines Fusses hoch, welche dünne, blaßgrüne Blätter tragen. Die

untersten sietzen an Stielen und hängen bis auf den Boden herunter. Die Blüthen wachsen auf denen Spitzen, sind klein, weiß und bestehen aus vier Creutz-Weis gestellten Blättern. Nach denenselben folgen eben solche Früchte, als wie an der ersten Gattung, so aber viel kleiner sind. Die Wurtzel ist klein und dünne, haaricht und weißlicht. Eines wie das andere wächset in denen Feldern, absonderlich in warmen Ländern. Aus dem Saamem vom Myagro wird Oel gepresset, welches die rauhe Haut weich und gelinde zu machen dienet. Das Wort Myagrum kommt von μῦια, musca, Flüge, und ἄγρα, captura, Fang, weil dieser Name vor diesem einem klebrigen Kraute ist gegeben worden, daran die Flügen hangen blieben, welches sich aber an beyden Arten dieses Krautes nicht befindet. Monosperm kommt von μόνος, einzeln, und σπέρμα, Saame, als ob man sagen wollte, ein Kraut, dessen Frucht mehr nicht als eintzelne Saamen bringet.

Leine, sind lange fest gedrehete Stricklein, welche von ihrem unterschiedlichen Gebrauche ihre Benennung erhalten haben. Also hat man Acker-Leinen, Haupt-Leinen, Ober-Leinen, Unter-Leinen, Wasch-Leinen, Wind-Leinen u. d. welche behöriger Orten erkläret zu finden.

Leine oder **Lein**, Lat. Lina, ein kleiner Fluß in Thüringen, entspringt in dem Amte Reinhardsbrunn, flüsset bey Gotha vorbey, ist auch durch Land-Graf Balthasarn im Jahre 1369. dadurch geleitet worden, und fället nicht weit davon beym Dorffe Goldbach in die Nesse. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 2[illegible]. **Zeiller** Topogr. Saxon. super. p. 10. 96. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 9. p 513. *Olearius* Rer. Thuring. Syntagm. Th. I. p. 57. 67. seq. 156. seq. *Sagittarius* Memorabil. Goth. p. 12. §. 10. **Pfefferkorn** 15. p. 155. **J. M. K.** Erzähl. von der Wartburg p. 149.

Leine oder **Leina**, **Leyne**, vor Alters auch **Legine** Lat. Lynius oder Linius, Leinius, Laina, Loina, Loyna, Leena, Layna, Leyna, ein Fluß in Nieder-Sachsen, welcher in dem Eißfelde, drey Stunden von Heiligenstadt, im Dorffe Leinfelde, welches aus 60. Häusern bestehet, entspringt, durch das Herzogthum Braunschweig bey Göttingen, Einbeck und Alfeld vorbey gehet, hernach bey Hannover und Neustadt vorbey läufft, und endlich unfern Bothmar in die Aller hinein fällt. **Zeiller** Topogr. Saxon. Infer. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 218. 239. 266. **Leibnitz** Script. Rer. Brunsuic. Tom II. Praef. p. 19. Sie entspringt eigentlich aus 10. Qvellen, welche alle bis auf eine eintzige in denen daherum gelegenen Obst-Gärten entspringen, und alle mit einander in einem wilden Wasser-Gange zusammen lauffen, in den sich auf der südlichen Seite eben so viel als auf der nordlichen ergüssen. Die erste und andere Qvelle zur südlichen Seite kommen in zwey, dem Closter Riefenstein, die dritte in einem, der Chur-Maintzischen Cammer zuständigen Garten, die vierte, so die stärckste, auf der Gemeinheit gantz nahe am gedachten wilden Wasser-Gange, die fünfte endlich wieder in einem der Chur-Maintzischen Cammer gehörigen Garten hervor. Nordwärts her fällt der sechste aus einem dem Closter Bodenstein gehörigen Garten entspringende Qvell zwischen dem ersten und andern, der siebente, so aus einem Chur-Maintzischen Garten hervor kommt, zwischen dem andern und dritten der achte, so gleich Falls in einem Chur-Maintzischen Garten entspringt, zwischen dem dritten und vierten, der neunte, dessen Ursprung nicht weniger in einem Chur-Maintzischen Garten zwischen dem vierten und fünften, und endlich der zehnte, der wie die nächst vorhergehenden auch in einem Chur-Maintzischen Garten entspringet, und nach dem vierten das meiste Wasser giebt, eben an dem Orte, wo der fünfte seinen Einfluß hat, in vorhin gedachten wilden Wasser-Gang. Alle diese Qvellen kommen aus einem morastigen Boden, welcher bey denen meisten mit Brunnen-Kresse bewachsen ist; geben aber, ein sehr helles und klares Wasser. Von dem ersten bis an die untern beyden, wo sie in den Wasser-Gang fallen, sind ungefähr achtzig Schrite. Unter dem Dorffe flüssen noch einige geringe nordwärts herabkommende Qvellen hinein, und die treibet auch gleich unter dem Dorffe eine Mühle mit einem Gange. Darauf gehet sie bis Heiligenstadt in sumpfigen Wiesen langsam fort, und empfängt noch einige schlechte Qvellen, nimmt nach Mahls noch die Lutter, Geislede, Bewer, Inster, Ruhme und andere Flüsse zu sich, und hat endlich, wie gemeldet, ihren Ausfluß in die Aller. Sie führet sonderlich Krebse, Forellen, Hechte, Karpfen, Schmerlinge oder Gründeln, Allritzschen, Grimpen, May-Fische und die herrlichsten Aale. Ihr Wasser wird, wie in andern Dingen mehr, so vornehmlich in der Medicin und Farbe, als wo sie die letztern schöne frisch und lieblich machen soll, gerühmt. **Beschr. Göttingen** II. 1. §. 5. p. 3. seqq.

Leine, (kleine) siehe **Wehnde**.

Leine, (von der) ein adliches Geschlechte in Pommern. **Friedeborn** Chron. Stetin. I. p. 6. **Hartknoch** Orig. Pomeran. §. 20. bey *Rangone* Pomeran. Diplomat. p. 60. et in Not p. 180.

Leineck oder **Layneck**, **Laineck**, ein ehemahliches adliches Geschlechte in Francken und Voigtlande, welchem Schwartzenbach an der Saale im Marggrafthume Bayreuth gehöret; ist aber in Christian Erdmann im Jahre 1684. zu Paris verloschen. **Layritz** Palm-W. Taff. VI. c. 2. p. 316. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 3. p. 127. Aus diesem Geschlechte mag vielleicht Johann zu Ende des 14. Jahrhunderts im Rathe zu Gemünd gewesen sey. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. V. c. 15. p. 960. Das Wapen zeiget einen gespaltenen Schild, dessen rechte Seite roth und silbern gerautet ist; zur lincken aber findet sich im blauen Felde ein goldener gecrönter Löwe. Auf dem gecrönten Helme ist ein geschlossener silberner mit rothen Hertzen besetzter Schild in einem Fluge, der zur rechten blau, und zur lincken, wo die Saven sind, golden ist. Die rechte Helm-Decke ist roth und silbern, die lincke blau und golden. **Wapen-B.** I. p. 108.

Leineck, (Schütz von) siehe **Schütz von Leineck**.

Leinen, die Christus sammt dem Schweiß-Tuche

in seiner Auferstehung hinter sich im Grabe verlassen. Joh. 20, 6. 7. sind gewesen Muster und Vorbilder der Unsterblichkeit, in welche der HERR durch seine Auferstehung eingegangen ist. Da Lazarus zu Bethanien von denen todten auferwecket ward, kam er aus seinem Grabe gebunden mit Tüchern an Händen und Füssen, und sein Angesicht verhüllet mit seinem Schweiß-Tuche, anzudeuten, daß er von denen todten auferwecket worden nur zu diesem zeitlichen Leben, und habe hernach wieder sterben müssen. Joh. 11, 44. Daß aber CHristus in seiner Auferstehung die Leinen sammt dem Schweiß-Tuche hinter sich im Grabe gelassen, damit ist angedeutet worden, daß CHristus von denen todten auferwecket hinfort nicht mehr stirbet, der Tod wird über ihn nicht herrschen. Röm. 6, 8. 9. *Feselius* Christ. myst. p. 745.

Leinen Garn wird aus Flachs gesponnen, und ist der Grund, ja das wesentliche Stücke, aus welchem unterschiedliche sehr nützliche und nothwendige Manufacturen bestehen. Denn entweder wird pure Leinewand, oder, nach dem das Garn fein und weiß gebleicht ist, künstliche Spitzen daraus gemachet, oder es wird auch in Fabricirung gewisser Stoffe unter Wolle, auch bis Weilen bey seidenen Manufacturen employret. Der gröste Handel damit aber bestehet in dem Verkauffe des rohen und gebleichten Garns, dessen viel tausent Centner jährlich aus Schlesien, dem Braunschweiger Lande und Westphalen nach Holland geführet werden, wo es die Niederländer zu allerhand Manufacturen gebrauchen, die sie uns hernach theuer wieder verkauffen. Warum aber eben Schlesien so viel rohes Garn ausgebe, dessen Ursache ist leicht zu mercken, weil sich daselbst unter dem gemeinen Bauer-Volcke grosse und kleine, alte und junge, Frauen und Männer des spinnen, befleißigen, und, welches zu verwundern, wissen diese letztere mit ihren rauhen Händen einen eben so subtilen Faden als das zarteste Frauen-Zimmer zu spinnen; gleich wie etwa die Anneberger sich durchgehends auf das Spitzen-Knüppeln legen, und so wohl Männer als Weiber damit beschäfftiget sind. Die Leinen-Weberey beruhet vornehmlich auf dem Werckzeuge derer Garn-Weber, als: Ellen, Rahmen, Blättern und Kämmen; zweytens in dem Garne selbst, wie auch in dem Haspel und der Elle. Diese letzte muß bey einem Meister richtig seyn; denn darnach richtet sich dessen gantzes Hand-Werck mit allen Instrumenten, sonderlich aber sein Rahm, welches ein Instrument ist, darüber die Garn-Weber das Garn von einander abtheilen, nach der Länge und nach der Breite. Die Länge nennet man Ellen, Tücher, Regken, Schocke oder Hundert, nach eines jeden Ortes und Landes Gewohnheit. Die Breite wird genennet Gänge oder Steigen, weil 20. Faden in jeglichem Gange zu finden. Ein solcher Rahm ist von unterschiedener Länge und Manier. Etliche haben einen Rahm von drey, etliche von vier, sechs, auch wohl zwölf Ellen, und solches alles nach Art derer Tuchmacher-Rahmen. An manchen Orten werden Umläuffer vier Ellen weit gebraucht, sonderlich im Messen. Blätter nennet man, die in dem Laden eingefast werden, damit sich das Garn dicht an einander schlage. Diese verfertiget man von geschmeidigem dünnen Rohre, sie geben der Leinewand die Breite, und dem Garne seinen richtigen Stand, daß es nicht überzogen, noch zu dünne zu stehen komme. Je gröber Garn, je weiter die Röhrgen von einander stehen; je kleiner Garn, je enger und schmahler Leinewand, je kurtzer Blätter, je breiter, je länger. In diesen Blättern bestehen die Gänge, und in denen Gängen die gantze Wissenschafft. Ein jeder Gang hält in sich 20. Faden, darum auch bey dem abgehen alle Zeit zwantzig Knaul oder Spulen lauffen, die also fort einen Gang geben. Je kleiner Garn, je mehr Gänge, je gröber, je weniger, folglich je schmähler die Leinewand, desto weniger Gänge, je breiter, desto mehr Gänge. Das meiste ist am guten Garne gelegen; denn solches arbeiten die Weber gerne, fördern auch diejenigen lieber, welche gutes, als die schlecht Garn haben; je doch muß es nicht zu drell und auch nicht zu loß seyn; jenes giebt nicht gute Leinewand, dieses aber gehet leicht von einander. In dem haspeln des Garns thut man am besten, daß man 40. Faden und 20. Fissen haspele. Selbiges wird und heisset alsdenn ein gantzes Stück, wie wohl auf solche Weise nur das kleine und feine Garn gehaspelt wird. Von dem groben, weil es sehr aufschwillet, und wenn man es nach Stücken Art haspeln sollte, dürffte es ein sehr ungeschickt Werck werden, es mögte auch der Haspel so viel nicht austragen; also haspelt man 40. Faden und 10. Fissen, so ist und heisset es ein halbes Stück oder eine Janspel. Gebraucht sich aber eine Haus-Mutter eines Hand-Haspels, so haspelt sie das grobe Janspel-Weise, als 20. Faden und 20. Fissen, welches eben so viel ist, als wenn auf einen Janspel 40. Faden und 10. Fissen gehaspelt würden. Vermöge der **Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Verordnung** de anno 1645. sollen die Leineweber denen Leuten nicht mehr Garn, als sie zu der Arbeit von Nöthen, abfordern, und, was sie nach deren Verfertigung übrig behalten, unweigerlich zurück geben. Ist ein Werck aufgebracht, sollen sie selbiges nicht wieder ablegen, und ein anderes aufnehmen, sondern einen jeden, wie die Arbeit angenommen worden, fördern. Allen Unterschleiff zu verhüten, soll künfftig alles Garn, so zu einem Stücke Leinewand gethan wird, denen Leinewebern zugewogen, und, wenn sich hernach Mangel am Gewichte findet, von ihnen ersetzet werden. Nach Inhalt des Zellischen Edicts muß der Haspel die gewöhnliche Länge und Weite haben, auch denen Garnstücken ihre Gebinde-Zahl, und denen Gebinden die gebührende Anzahl Faden gegeben werden. Niemand darff sich eines Haspels unter vier Ellen weniger ein Viertheil lang gebrauchen, und auf jedes Stück Garn, es sey grob, mittelmäßig oder klein, zehen Bind; in jedem Gebinde aber hundert Faden, und also in jedem Stücke 1000. Faden haspeln und einbinden lassen. **Marperger neueröffnetes Kauff-Manns-Magazin.** p. 906. seqq.

Leinen-Geräthe begreiffet alles dasjenige leinene Zeug, so zur menschlichen Bekleidung und sonsten zum nöthigen Gebrauche in der Haushaltung gehörig ist. Von Leinen-Geräthe soll

eine Haus-Mutter einen ziemlichen Vorrath anschaffen / damit es desto seltener, und etwa des Jahres drey- oder vier Mahl gewaschen werden dürffe, weil das offtmahlige waschen nicht allein viel Verdruß, Unnutz und Hinderniß an andern Haus-Arbeiten giebt, sondern auch solch Gewand, ie öffters es gewaschen, um so viel mehr auch abgeschlissen und verderbet wird. Sie hat ferner Sorge zu tragen, daß das neue leinene Zeug zu rechter Zeit ausgebleicht und nicht verlegen werde, daß der Ort, worinne das leinene Geräthe verwahret wird, von der frischen Lufft wohl durchstrichen, und dasselbe durch Beylegung wohlrüchender Kräuter angenehm gemachet, auch alles in brauchbarem Stande unterhalten, und iedem in dem Hause, was ihme davon seiner Beschaffenheit nach gebühret, zu rechter Zeit gegeben werde. Es soll auch eine Haus-Mutter ihr ordentliches Verzeichniß halten, in welchem allem und ieden leinenen Geräthe, es sey zum Haus- oder Leibes-Gebrauch gehörig, sein besonderer Titel, Rechnung und Rubric auf zweyen gegen einander überstehenden Seiten gegeben wird, also daß man auf der Seite zur lincken Hand den Empfang oder gefundenen Vorrath, z. E erstlich der Tisch-Tücher anführe und gewisse Linien züge, in welchen der gemeinen und auch der feinen Tisch-Tücher Länge und Breite, so viel von iedem vor Handen, eingetragen werde, wobey denn auch fl ißig zu bemercken, wenn solche Tisch- oder Taffel-Tücher durch neu zugemachte, oder zugekauffte vermehret worden, auf der andern Seite hingegen wird in Ausgabe wieder abgeschrieben, was von solchen abgenutzet, zerrissen, verloren, verschencket, oder sonst zu andern Gebrauche angewendet worden, worauf man zu Ende des Jahres solchen Abgang von dem Empfange abzühet, und alsdenn befindet, ob der noch würcklich vorhandene Vorrath in allen Stücken und derer Länge, Breite und Beschaffenheit nach mit dem darüber gehaltenem Buche übereinkomme. Beym waschen des leinenen Geräthes soll eben Falls ein genaues Verzeichniß desjenigen, was in die Wäsche und auf die Bleiche gegeben wird, gemachet werden, etweder auf einer hierzu mit Linien unterzogenen schwartzen Taffel, welche in gewisse Fächer eingetheilet ist, zu deren Anfang die Sorte eines ieden leinenen Zeuges beschrieben stehet, oder man verzeichnet es iedes Mahl aufs neue in ein hierzu verfertigtes Buch, und besorget als denn, daß dasjenige, was solcher Gestallt in die Wäsche gethan worden, auch richtig, und wohl gewaschen und gebleichet, wieder geliefert werde.

Leinenrode, siehe **Lauenrode**. Tom. XVI. p. 1033.

Leiner, ein adeliches Geschlechte führet im schwartzen Schilde eine goldene Strasse, und auf dem gecrönten Helme zur rechten vier goldene, zur lincken vier schwartze Strauß-Federn. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. **Wapen-B.** IV. p. 116.

Leinewand oder **Leinwand**, **Leinwat**, ist ein aus gesponnenem Flachs, Werck oder Hanff in einander geschlagenes Gewebe, welches im menschlichen Leben wegen seines mannigfältigen Gebrauchs so angenehm und nützlich, als nöthig und unentbehrlich ist. Der Leinewand giebt es vornehmlich nach der Materie, daraus sie verfertigt wird dreyerley. Die **hänffene Leinewand**, als die gröbste, wird zu denen Pack-Tüchern, in welche die Kauff Leute ihre Waaren einzuschlagen pflegen, zu Säcken und dergleichen gebrauchet; an etlichen Orten, sonderlich wo eine gute Art Hanffs, welche offt Mahls dem groben Flachse nicht viel nachgiebt, erzielet wird, bedienet sich auch das Bauer-Volck des Hanffes, grobe Leinewand, die sie in ihrer Haushaltung gleich sonsten der flächsenen gebrauchen, davon zu machen. Die andere Gattung, die das Mittel zwischen der gantz hänffenen und der gantz flächsenen hält, wird **Heeden-** oder **Werck Leinewand**, in gleichen **Mittel-Leinewand** genennet, weil man solche aus dem kurtzen Wercke, so aus dem Flachse ausgehechelt, und Heede genennet wird, zu verfertigen pfleget. Man machet nicht allein gute Leinwand, sondern auch Drill zu Tisch- und Hand-Tüchern, Servietten und deraleichen davon, sonderlich wenn eine fleißige Haus-Mutter an dergleichen Heede die Mühe anwenden, und solches durch eine eiserne, als einen Kamm gemachte Hechel spinnen lassen will, daß es einen ebenen Faden bekommt, und eine bessere Leinwand giebet. Aus der Heede oder dem Wercke und dem groben flächsenen Garne wird auch die Leinewand zu denen Seegel-Tüchern verfertiget, und das letztere zum Aufzug oder Scheerung, das Heeden- oder Wercken-Garn aber zum Einschlag genommen, weil das flächsene Garn stärcker ist, und, wenn der Weber starck zuschläget, besser aushalten kann. Die dritte Gattung ist die flächsene oder aus gutem **Flachse gesponnene Leinwand**. Diese wird wieder eingetheilet in grobe und feine, rohe oder ungebleichte und gebleichte, in gleichen in **Haus-** und **Kauff-Leinewand**. Die **grobe** und **feine Leinewand** sind leicht von einander zu unterscheiden, daß nehmlich jene von grobem Flachse, von welchem kein fein Garn kann gesponnen werden, diese hingegen von gutem und feinem Flachse und Garne verfertiget wird. **Rohe** oder **ungebleichte Leinwand** heisset diejenige, welche annoch so ist, wie sie von dem Weber-Stuhle kommet, und entweder aus Mangel der Bleich-Gelegenheit, oder Verabsäumung der besten Bleich-Zeit, oder in anderer Absicht, und zum Gebrauche solcher Dinge, dazu keine gebleichte Leinwand nöthig thut, also gelassen wird. Wenn aber in einer rohen Leinwand der so genannte Schmidt oder Schlicht, das ist, die aus Mehl und Fett gekochte Steiffe, womit das Leinen auf dem Weber-Stuhle bestrichen wird, noch stecket, (welches, wenn die Leinwand lang ungebleicht und ungewaschen liegen sollte, dieselbige mürbe fressen könnte,) als stecken sie diejenigen, die selbige roh behalten wollen, und keine Gelegenheit zum bleichen haben, in kaltes Wasser, in welchem sie eine Nacht stecken bleibet, hernach wieder heraus genommen, ausgeklopfet, getrocknet, zusammen geleget, und, bis man mit auf die Bleiche kommen kann, an behörigem Orte verwahret wird. Die aber die feine **rohe Leinwand** zu leichten Sommer-Kleidern oder Unterfutter verkauffen, oder gebrauchen wollen, lassen sie so, wie sie vom Weber kommt, da sie denn noch das meiste Ansehen und Steiffigkeit hat, auch wohl mit einem Steine, Holtze oder Knochen geglättet wird, daß sie

einen

einen Glantz bekommen. **Gebleichte Leinwand** ist diejenige, welche in das Feld ausgeleget, und daselbst durch darüber her gesprengtes Wasser und die Strahlen der Sonnen an der Lufft gebleichet wird, also daß sich hernach ieder Mann derselben zu seines Leibes Nothdurfft und Zierrath, eine wohlbestellte Haushaltung aber zu vielerley Fahrnüssen an Taffel- und Bett-Zeug, Fenster-Vorhängen und andern Gebrauche bedienen könne. Was beym bleichen der Leinewand zu beobachten, und wie solche zu zeichnen, daß das Merckmahl nicht verfälschet, und die Leinwand ausgewechselt werden könne, ist Tom. IV. p. 127. bereits gemeldet worden. **Die breite und schmahle Leinwand** empfängt ihr Maß aus der Gewohnheit eines Landes, und etwa auch aus einer gewissen obrigkeitlichen Verordnung, wie lang oder kurtz, breit oder schmahl die auf den Kauff verfertigte Leinwand seyn soll. **Haus-Leinewand** heisset man diejenige, welche eine sorgfältige und emsige Haus-Mutter zur Versorgung ihres Hauses, von dem selbst eigenhändig, oder von ihren Mägden, oder auch ums Lohn gesponnenen Garne selbsten weben lässet. Hierbey hat dieselbe einen dreyfachen Vortheil, daß sie erstlich mit ihrer Bequemlichkeit sich Flachs, Garn und Leinewand, nach dem es ihre baare Mittel zulassen wollen, anschaffen kann, und nicht auf ein Mahl vor ein oder mehr Stücken Leinewand, derer sie bedürfftig, eine Summe Geldes bereit halten und ausgeben darff. Zum andern: Daß sie versichert ist, wenn anders der Meister Leinenweber ehrlich und aufrichtig mit ihr handeln will, daß wenn sie ihm gut Garn geliefert, und seinen Arbeits-Lohn wohl bezahlet, er ihr auch gute und bessere Leinwand, als man viel Mahls vor solchen Preis nicht kauffen kann, liefern werde. Und drittens, so hält sie dadurch ihre Töchter und Gesinde in Arbeit, zühet selbige ab vom Müßiggange erfüllet die Pflicht einer tugendhafften Salamonischen Haus-Mutter, die mit Wolle und Flachs fleißig umgehet, und sammlet sich und sonderlich ihren Töchtern einen Vorrath in die Braut-Kiste, dessen sie sich hernach trefflich zu erfreuen haben. **Die Kauff Leinwand**, die nehmlich auf den Kauff gemacht, und öffentlich zu Markte gebracht wird, ist mancherley, und unter solcher finden sich, als die bekanntesten: **Die Holländische Leinwand**, ist die zärteste, düchteste und feinste unter allen Europäischen Leinwanden, wird mehren Theils aus Schlesischem Garne, und zwar offter Mahls so fein gemachet, daß die Elle auf etliche Holländische Gulden zu stehen kommet. Die schönste und feinste Holländische Leinwand wird in Harlem und Almelo verfertiget, von denen Kauff-Leuten bey gantzen Stücken roh, wie sie vom Weber-Stuhle kommt, aufgekauffet, und so dann nach Harlem auf die Bleiche, als woselbst die beste in gantz Holland zu finden, gethan wird. **Die Schlesische Leinwand** von allerhand Gattungen ist nicht nur in dem mitternächtischen Theile von Teutschland sehr bekannt und berühmt, sondern wird auch starck nach Holland verführet, daselbst zu Weilen mit Butter-Milch gewalcket, und also zugerichtet, daß sie vor eine Holländische gelten kann. **Die Sächsische Leinwand**, deren viel in der Ober-Lausitz zu Zittau, Görlitz, Bautzen, Lauban, Marckliesse, Libau, in gleichen zu Rochlitz, Colditz, Mitweyde, Geithen, Geringswalden, Waldheim und andern Orten mehr gemachet wird, ist fast noch besser und feiner, aber auch theurer, als die Schlesische. Hiernächst sind sie auch ihrer Güte und des starcken Handels halber, der damit getrieben wird, ziemlich hoch gehalten. **Die Lüneburg-Braunschweigische**; die **Westphälische**, sonderlich die in Bielefeld, Wahrendorff und Herford gemachet wird, unter denen sonderlich diejenige, welche von denen zwey erstern Oertern kommt, der Holländischen am nächsten gehet, und sehr gut zum täglichen Gebrauche ist, sonderlich die Wahrendörffer, welche sich sehr sauber zu Hemden tragen lässet, auch weisser und dichter als die Bielefelder ist, als welche etwas gelblich und loser fällt, und dahero von denenjenigen am meisten beliebet wird, die gerne etwas geschmeidiges von Leinwand am Leibe haben wollen; in Ober-Teutschland die S. Galler, die Ulmer und die Oesterreicher, sonderlich diejenige, die im Ländlein ob der Ens oder in Ober-Oesterreich gemachet wird. Das so genannte **Cammer-Tuch** oder **Cammerich**, von der Stadt Cambray oder Cammerich, in den Spanischen Nieder-Landen gelegen, also genannt, ist überaus fein und kostbar, u. nur eine Tracht vornehmer und reicher Leute, welche es bezahlen können. Das meiste Cammer-Tuch soll aus Schlesischen und hernach zu Rüssel oder in Holland zubereiteten Garne verfertiget werden. Anderer ausländischer Arten Leinwand zu geschweigen. Hiernächst wird auch die **Leinwand** unterschieden in **glatte**, welche schlechthin gewebet u. die gemeineste ist, in **gemädelte**, darein allerhand Muster und Figuren gewebet sind, und welche vornemlich zu Tisch- und Hand-Tüchern, Servietten und dergleichen dienet, in **gestreiffte**, so der Länge nach mit weissen oder gefärbten Streifen durchzogen ist, und in **damastene Leinwand**, welche mit allerhand Bildern, Blumen und Laub-Wercke künstlich durchwebet ist, und zu Tisch- und Bett-Zeuge gebraucht wird. Man hat auch **steiffe und geleimte Leinwand** oder **Scheerer**, welche vermittelst des Leims und Gummi also zugerichtet, und wovon der gar starre und grobe schwartze Schetter in die Kleider unter die Knöpfe und Knopf-Löcher zu legen, um denenselben eine Haltung zu geben, der gelindere und feine schwartze aber, nebst dem grünen, gelben, blauen, rothen und mit andern gebrochenen Farben gefärbten, vornehmlich zum Unterfuttern derer Kleider, zu Hut-Futtern, zu Ueberzügen, zu Schürtzen und dergleichen dienlich und gebräuchlich ist; **gefärbte Leinwand** von allerley Gattung; **gedruckte Leinwand**, also genannt, weil sie mit Figuren und Blum-Wercke in allerhand und zwar dauerhafften Farben, vermittelst einer aus Holtz geschnidtenem Forme, auf welche eben, wie bey denen Buchdruckern die Farben aufgetragen werden, zierlich gedruckt wird. Es schickt sich grobe und feine Leinwand dazu, und ist die Gröbe der erstern, wenn sie ein Mahl bedruckt, so starck nicht zu erkennen. Der Gebrauch dieser gedruckten Leinwand bestehet in der Haushaltung unter andern auch darinnen, das manches altes abgenutztes Tisch-Taffel- oder Bett-Tuch noch mit Farben bedruckt, ein neues Ansehen gewinnen, und zu Vorhängen oder Decken gebraucht werden kann. **Die gewächste**, oder **Wachs-Leinwand** wird

zum

zum Ueberziehen derer Kutschen und Chaisen, zu Hut-Futteralen, Mänteln und Regen-Kleidern, Tisch-Decken, Einballiren derer Waaren und Kisten sehr viel und nützlich gebrauchet. Es wird aber dieselbe folgender Gestallt verfertiget: Man nimmt nehmlich ungebleichte feine oder grobe Leinwand, spannet solche schnur gleich der Länge nach in einem Rähmen aus, und bestreichet sie mit einem in Lauge gekochten Kleister oder Mehl-Pappe, lässet selbigen trocken werden, und kocht in dessen von sechs Pfund Lein-Oel und einem Pfunde Silber-Glätte einen Fürnis, in welchen man geriebenen Kiehn-Ruß einmenget, und mit solchem die Leinwand über und über bestreichet, alsdenn wird es mit weissem Bleyweiß, so man darauf spritzet, marmoriret, und, wenn endlich alles trocken, demselben mit Mastix-Fürnis der Glantz gegeben. Will iemand grünes Wachs-Tuch haben, darff er nur Statt des Kiehn Russes Grünspan, und so zu andern Couleuren andere Farben nehmen. Wie es denn heute zu Tage mit der gleichen Leinwand dahin gediehen, daß man selbige auf das ansehnlichste mit mancherley Farben zu mahlen oder zu drucken, und der Gestallt zu machen weiß, daß man sich derselben zu Tapeten, Tisch-Teppichen, Fenster-Küssen und dergleichen mehr zu bedienen Gefallen trägt.

Leinwand, (geschabte) siehe **Carpey**. Tom. V. p. 1129.

Leinewand, (**unverbrennliche**) nehmet Federweiß, Alumen plumosum, so viel beliebig, weichet es in einer scharffen Lauge von lebendigem Kalck, Weiden- oder Buch-Aschen, eines so viel, als des andern, mit gemeinem Wasser gemacht; lasset es vierzehen Tage darinnen an einem warmen Orte digeriren, filtriret als denn die Lauge davon, thut das Federweiß heraus, und waschet es mit gemeinem Wasser so lange und offt, bis alle Schärffe von der Lauge verloren, lasset es hernach trocken werden und zupfet es wohl aus einander als Wolle, güsset weiter guten destilirten Wein-Eßig darüber, und lasset es drey Tage darinnen weichen; Setzet hernach das Federweiß samt dem Eßig an die Sonne auf eine Tafel und lasset ihn so lange digeriren, bis der Eßig ausgetrocknet ist. Güsset andern destillirten Wein-Eßig dran, lasset es wieder drey Tage stehen, und wieder an der Sonne ausrauchen, und wiederhohlet es zum vierten Mahle, versuchet als denn, ob sich das Federweiß wolle spinnen lassen, wo nicht, so versuchet den Proceß völlig von forne. Von diesem Federweiß spinnet und würcket man das Tuch, so wie Silber glänzet; und man kann auch von diesen Fäden Dächte in die Lampen machen, welche nicht verbrennen. Siehe auch Asbestes und Asbestinum Linum. Tom II. p. 1790. seq.

Leinewand-Handel bestehet in allerhand Sorten dieser höchstnöthigen und nutzbaren Waare, als rohe oder ungebleichte, zarte und Mittel-Schleyer, Kammer, glatte und gestreiffte, in gleichen klare und grobe, gemodelte, geäugelte, auf Damast-Art mit Bildern, Blumen und Laub-Werck künstlich durchwürckete, auch zu Weilen blau und weiß durchmengte und gestreiffte, flächserne und hanffene Leinewand. Wir wollen uns dabey nicht weitläufftig aufhalten, sondern nur kürtzlich melden, daß jährlich ein grosses in Teutschland und zwar hin und wieder auf dessen vornehmsten Messen in Leinewand verkehret werde. Italien allein zühet viel tausend Stück, und zwar mit solcher Begierde an sich, daß, da sie sonst vor Teutsche Waaren die ihrigen nicht gerne im Tausch angeben, sondern lieber das Teutsche baare Geld davor verlangen, dennoch jährlich zu Botzen viel tausend Stück Leinewand gegen Seide verstochen werden. Ein gleiches geschiehet auch in Holland gegen Specereyen und andere courante Waaren. Es ist aber der Leinewand-Handel in Teutschland so groß, daß nicht allein die Teutschen unter sich selbst ansehnliche Parteyen darinnen schlüssen, sondern auch gantze Schiffs-Ladungen nach Holland, England und Spanien mit gutem Profite versenden, insonderheit Westphalen und Schlesien, als welche beyde Provintzien es so hoch im Leinewand-Handel gebracht, daß wir des Brabantischen Cammer-Tuchs und der Holländischen Leinewand gar wohl entberen könnten. Aus denen See-Städten zühen die Engländer ihre Segel-Tücher. Was vor schöne Leinewand die St. Gallen, Ulmer und Augspurger sey, kann Ober-Teutschland bezeugen, wo der so genannte Schwäbisch in Freuden- und Trauer-Fällen, bey Hochzeiten und Begräbnissen häuffig angewendet wird. Sonderlich sind in denen Leipziger Messen die vielerley Sorten Damaste, Drell und Schleyer, vor allen die gestreiffte, gedruckte und couleurte Leinewanden mit Lust anzusehen. Denn seither daß aus Ost-Indien so viel Baumwollen Zeug, Coton genannt, gebracht, und zu Mannes- und Weiber-Schlaff Röcken, Vorhängen Bett- und Tisch Decken sehr häuffig verarbeitet worden, (welche Baum-Wollen Manufactur doch nunmehr in Teutschland vieler Orten gleich Falls nachgemacht wird) hat sich Sachsen und Schlesien die Leinewand von allerley couleur und Figuren so künstlich zuzurichten beflissen, daß dadurch dem Holländischen Coton-Handel ein mercklicher Stoß gegeben wird. Im übrigen verkauffet man die Leinewand entweder nach Schocken, das ist sechzig Ellen, oder nach Stücken, in gleichen auch Ellen Weise, wenn die Leinewand sehr fein ist. Endlich dienet auch wegen des Leinewand-Bleichens zu wissen, daß immer ein Land vor dem andern bessere Lufft, Wasser und Manier dazu habe; wie solches an der Schlesischen, Sächsischen, Holländischen, St. Galler und Ulmer Leinewand zu ersehen. Vor einigen Jahren ward ein grosser Handel mit Leinewand nach Schweden getrieben, wovon viele Kauffleute in denen See-Städten gut Capital gesammlet; heutiges Tages aber ist es einzuführen meisten Theils verboten **Marperger** Neueröffnetes Kauff-Manns-Magazin p. 912. seq

Leinewand-Reiser. Dieses Wort findet man unter denen Handwercks-Leuten, und zwar in einem Käyserlichen Rescripte von dato Wien den 3. Nouembr. 1676. an das Königliche Ober-Amt in Schlesien, zur Intimirung der allergnädigst verliehenen Confirmation derer verfasten neuen Innungs-Articel derer Schwartz und Schön Färber zu Breßlau, wie auch derer aufgerichteten Vergleiche zwischen ihnen und denen Wäyd-Schön- und Rheinisch-Färbern, denn auch denen **Leinewands-Reisern** daselbst, und der gnädigsten Declarirung solcher Zunfft, vor das Haupt-Mittel im Herzogthume Schlesien. Weil nun Färben ein

gantz besonderes Reissen ist; Als entstehet der Zweifel: Ob nicht etwa die Leinewand-Drucker unter denen Leinewand-Reisern zu verstehen, als welche die Leinewand zwar nicht in den Kessel eintuncken, das völlige Werck in eine durchgehende Farbe zu bringen, dennoch durch allerhand Risse bestreichen, allerhand Figuren vorstellen, und gleichsam spielend die Käuffer anlocken, weswegen die Färber ihnen nicht allzugünstig seyn, doch, wie sie es zu verbieten nicht vermögen, dennoch keine besondere Zunfft zulassen, sondern an sich zühen, da sie nähere Aufsicht haben, und sich verwahren können.

Leinewand-Schneider mögten wohl die vorher benannten Leinewand-Reisser seyn, in dem Verstande, daß sie zwar in ihrem Laden zu Hause und Buden auf offenem Marckte Leinewand zu feilen Kauff haben, den ersten Abschnidt zwar auch mit der Scheere thäten, übrigens aber die beyden Enden mit denen Fäusten ergriffen, und vollends durchaus zerrissen, welches auch bey denen Seiden Händlern also bräuchlich. Allein es will solches von etlichen auf die Schauer und Schätzer gezogen werden, so die Leinewand anschneiden, und die rechte Länge untersuchen, wie solches an seinem Orte zu sehen seyn wird.

Leine-Weber, siehe **Weber**.

Lein Flache-Dotter, siehe **Digitalis orientalis Gesamum dicta**, *Pit. Tournef.* Tom. VII. p. 904

Leingefelt, siehe **Lengefelt**.

Leinigh, siehe Leinster.

Leining, siehe **Leininger**.

Leining, ein adeliches Geschlechte in Schlesien, daraus im Jahre 1539. Johann, derer Rechte Doctor, Herzog Friedrichs des II. zu Liegnitz Rath gewesen Im Jahre 1547. besaß er Jenckwitz im Briegischen und war Briegischer Lands-Haupt-Mann, trug auch bey Hertzog Friedrichs des II. Leich-Begängnisse ein Pannier. Vermuthlich ist er eben der, dessen *Henelius* Silesiogr. 8. p. 609. und aus ihm *Meisnerus* Equit. Sil. honor. Academ. Fulgent. Dec. 2. n. 3. gedencket. *Sinapius* Schles. Curios. II. p. 774.

Leininga, siehe **Leiningen**.

Leininga noua, siehe **Leiningen (Neu-)**

Leininga vetus, siehe **Leiningen (Alten-)**

Leiningen oder **Leinningen**, **Leyningen**, **Linningen**, **Liningen**, **Linengen Lyningen**, **Lat.** Leininga, Leiningensis oder Linanganus, vor Zeiten Lignicensis Comitatus, weil sie in Wäldern und Gehöltze liegt, Frantz. Linange, eine Grafschafft im Speiergau zwischen der Pfaltz und dem Bisthume Speier, so nach *Pistorio* Amoenitt. Hist. Iurid. II. p. 476. gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf 40. Städte, Flecken und Dörffer unter sich begrieffen, stund vor diesem dem bloß ohne Zusatz davon benannten Geschlechte zu, von welchem folgende Abhandlung zu sehen. Heute zu Tage aber benennen sich zwey unterschiedene Geschlechter, von welchen beyden besondere Abhandlungen folgen, davon. Das erste, nehmlich **Leiningen-Dagsburg**, stammet in gerader Linie von diesem her. Das andere, **Leiningen-Westerburg**, aber ist gantz eines andern Ursprungs, und nur weiblicher Seits mit daher abzuleiten. Die Grafschafft Leiningen aber bekam das Geschlecht Westerburg Margarethen, Graf Friedrich durch des VII. von der ältern Leiningischen Linie Tochter, welche nach Absterben ihrer Brüder Anspruch darauf machte, auch wieder Willen des Kaysers und derer Anverwandten Leiningen-Dagsburgischer Linie durch Beyhülffe Chur-Fürst Friedrichs des sieghafften zu Pfaltz, dem ein Theil davon überlassen ward, erlangte. Von selbiger an hat sich also das Geschlecht Westerburg auch von Leiningen geschrieben, u. hat man beyde Häuser wohl von einander zu unterscheiden **Zeiller** Itin. Germ. Contin. I. 32. p. 434. 458. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 5. p. 302. seq. *Rittershusius* Exegesi Hist. Genealog. p. 164. **Spener** Op. Herald. Part. Spec. III. 45. §. 2. p. 739. **Imhof** Norit Proc. Imp. VI. 5 §. 2. Man folgt hier innen denen an seinem Orte zu nennenden Geschlechts-Beschreibern. Der Unterscheid, den *Pistorius* l. c. machet, in dem er die Grafen zu und die Grafen von Leiningen unterscheidet, scheint nicht weit her zu seyn. Daß die zu Leiningen ihre Herrschafft, die sie ausser einigen Stücken frey vor sich besessen, und von keinem andern Reichs-Stande zu Lehn getragen, vom Kayser zur Land-Grafschafft erhöhen lassen auch aus Kayserlicher Freyheit mit rothem Wachse gesiegelt haben; die von Leiningen hingegen, die in alten Urkunden auch die die Burg und Grafschafft inne habende genannt würden, sich bloß Grafen geschrieben, Hartenburg vo Pfältzisch Lehn erkannt, und mit grünem Wachse gesiegelt hätten, thut nichts zur Sache. Denn der Kayser hat leichte einem eine Freyheit verleihen können deren sich der andere nicht bedienen dürffen und die, so Hartenburg inne gehabt, den Titel eines Land-Grafen des Wegen nicht geführet haben wenn sie in der eigentlich genannten Grafschafft Leiningen nicht regirende Herren gewesen; zu geschweigen, daß eben dieses, da die von Leiningen mit dem Beysatze, die die Burg- und Grafschafft inne haben, genannt werden, anzuzeigen scheinet, daß sie von jenen abstammen müssen, weil sonst der Titel Grafen zu Hartenburg zulänglich seyn würde. Weiter beweiset auch das veränderte Wapen, da jene im blauen Felde drey weisse Adler und auf dem Helme eine weisse Linde geführet, diese aber noch verschiedene Zusätze dabey hätten, nicht das geringste, weil bekannt, wie an einigen Orten die jüngern eines Hauses sich durch Zusätze einiger Bilder von denen ältern zu unterscheiden pflegen, auch leichte die Erlangung einiger Güter oder Abstammung aus andern Geschlechtern mütterlicher Seite dazu Anlaß gegeben haben kann. Daß Kayser Friedrich in einer Urkunde vom Jahre 1444. dieses von denen andern von Leiningen absondere, und das edelste nenne, kann man dadurch beantworten, daß es die ältere und eigentlich regirende Leiningische Linie wäre, dabey vielleicht auch der Unterschied, den die Niederländer zwischen zu und von in Acht zu nehmen pflegen, und da das erstere so viel als den Besitzer eines Orts bedeutet, nicht unnützlich in Betrachtung gezogen werden könnte. Wie weit man endlich auf den Trierischen Ausspruch und der Gräfin Margaretha von Leiningen-Westerburg fussen könne, mögen andere untersuchen. Siehet man **Zeillern** in Topogr. Palat. p. 97. an, so nennet er diese eine doppelte Grafschafft, welche er in Alt- und Neu-Leiningen theilet, worinnen er sich nach denen darin-

nen

nen befindlichen zwey vornehmsten Oertern richtet. Mehrern Bericht von dieser Grafschafft giebt er l. c. p. 27. Die besondern Rechte derer Grafen von Leiningē, als daß sie die in die Acht erklärte aufnehmen dürffen, das Recht de non euocando, derer Berg-Wercke ü s. w. haben, sind bey **Lünigen** im Spicileg. Sec. P. I. Abs. 18. §. 30. p. 397. P. I. Abs. 18. §. 29. p. 395. im Reichs-Archiue Part. spec. Contin. II. Abth. 6. Abs. 7. §. 59. p. 827. und **Pfeffingern** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 4. §. 9. p. 561. 17. §. 27. p. 1170. seq. 18. §. 28. p. 1452 etc. anzutreffen, wobey zugleich zu ersehen, worüber die Dagsburgische Linie ins besondere Urkunden bekommen.

Leiningen, eines derer in vorhergehender Abhandlung berührten Gräflichen Häuser, welches als der Stamm des Leiningen Dagsburgischen angesehen werden muß, ist seines Alterthums wegen vielen andern in Teutschland vorzuzühen, Massen bereits Graf Emico der I. von Leiningen im Jahre 210. nebst andern Grafen mehr zum Kayser Seuero nach Maintz gereiset seyn soll. **Lehmann** Speier. Chron. IV. 9. p. 258. *Rittershusius* Exeg. Hist. Gen. p. 162. **Imhof** Notit. Proc. Imp. VI. 5. §. 1. Wiprecht, welcher im Jahre 935. Kayser Henrichs des I. oberster Feld-Herr über die Reuterey im Treffen gegen die Hunnen gewesen seyn soll, hat im Jahre 942. dem Riter-Spiele zu Magdeburg beygewohnt. *Rittershusius* l. c. **Spener** Op. Herald. Part. spec. Lib. III. c. 45. § 2. p. 739. **Imhof** l. c. Im Jahre 948. soll er noch nebst seinem Sohne Friedrichen bey dem Turniere zu Costnitz gewesen seyn. *Rittershusius*, **Spener** und **Imhof** ll. cc. Wiprechts Enckel sollen der H Heribertus, Bischoff zu Cöln, Kayser Ottens geheimer Rath, welcher im Jahre 10 0 nach *Bucellino* 1021. den 16. Mertz gestorben, und Scheiffardus oder Schaffardus, der im Jahre 1019. dem Turnire zu Trier beygewohnet hat, gewesen seyn. *Rittershusius* Tabb. Geneal. et Exegesi p. 162. seq. **Spener** und **Imhof** ll. cc. **Hübner** Geneal. Tab. 468. Dieser soll durch Margarethen, Rudolphi Magni zu Baden Tochter, ein Vater Richards und Embrichs, der erst Probst zu Maintz gewesen, im Jahre 1064. Bischoff zu Augspurg worden, und im Jahre 1077. der Welt Abschied gegeben, gewesen seyn. *Rittershusius* Tabb. Geneal. et Exegesi p. 163. **Spener** l. c. **Hübner** l. c. In einer besondern Abhandlung ist mehrers von ihm Richard oder Reichard, Reinhard, der im Jahre 1094 mit Adelheit in der Ehe gelebet, ward durch dieselbe ein Vater Siegfrieds, der hernach Bischoff zu Speier worden, und im Jahre 1142. nach *Bucellino* 1141. nach **Spenern** und **Hübnern** 1147 gestorben, Enno is oder Hermanns, der das Closter Münchrod gestifftet, und mit Adela vermählt gewesen, Gerlachs, Aldradis die unverehlicht gestorben, und Emiconis oder Emichs des I. *Ritterhusius*, **Spener** und **Hübner** ll. cc. Emich der I welcher im Jahre 1110. auf dem Turnire zu Göttingen war, wollte unter Kayser Conraden dem III. einen Creutz-Zug mit 12000. Mann nach dem gelobten Lande unternehmen, ward aber von dem Ungerischen Könige Colmann im Jahre 1069. überwunden, und soll mit seiner Gemahlin Aldrad, Walraui von Nassau Tochter, die im Jahre 1146. das Closter Henningen gestifftet, Mechtilden, Johannsens, Herrn von Lichtenberg, Gemahlin, Hezelinen, vom Jahre 1130. bis 1131. Bischoff zu Würtzburg, welcher dem Stiffte 14. Monathe, nicht aber, wie *Bucellinus* will, 14. Jahre vorgestanden; Emichen den II. von dem hernach; Günthern, Bischoff zu Speier, der im Jahre 1156. gestorben; Hessen der im Jahre 1179. bey dem Turniere zu Cöln gewesen, und Embrichen, der vom Jahre 1131. bis 1147. Bischoff zu Würtzburg gewesen, gezeuget haben. *Rittershusius*, **Spener** und **Hübner** l. cc. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. II. B. VIII. c. 14. p. 504. Emich der II. so im Jahre 1143. in einer Urkunde bey *Sagittario* Hist. der Grafschafft Gleichen l. 4. p. 42. angetroffen wird, und im Jahre 1165. bey dem Riter-Spiele zu Zürch gegenwärtig gewesen, auch zuvor mit andern das Stifft Maintz befehdet, wie dieses **Tolner** Hist. Palat. 14. p. 303. *Dodechinus* Addpend. ad *Mariani Scoti* Chron. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 676. *Latomus* Catal. Archi-Epp. Mogunt. bey **Mencken** l. c. Tom. III. p. 502. und **Spangenberg** Mannsf. Chron. 224. bezeugen, erhielt von Elisabeth Hermannen, der in der Jugend gestorben, den jedoch *Crusius* in der Schwäb. Chron. Th. II. B. VIII. c. 5. p. 481 nebst seiner Gemahlin Adel noch bey dem Jahre 1220. anführet, Eberharden, Adolphen, Catharinen, Philipps des jüngern von Nassau-Weilburg Gemahlin, Aimunden im Jahre 1130. mit Gertrud, Graf Albrechts von Dagsburg Tochter, u Herzog Leopolds od Theobalds zu Lothringen Witbe, vermählt, und Friedrichen den I. *Rittershusius*, **Spener** und **Hübner** ll. cc. Friedrich der I bauete das Schloß Hartenburg, und hatte zwey Gemahlinnen, erstlich Bertham, Graf Albrechts des reichen zu Habspurg Tochter, und hernach eine Gräfin von Eberstein. Seine Kinder sind Berthold, nach andern Leopold, der im Jahre 1256. Bischoff zu Bamberg worden, und im Jahre 1285. mit Tode abgegangen; Henrich, Kayser Wilhelms Cantzler, so schon im Jahre 1245. Bischoff zu Speier worden, und im Jahre 1275 gestorben; Friedrich der II. von dem hernach, Emich der III. so vermuthlich der ist, welcher nach *Meibomio* Hist. Erect. Duc. Brunsuic. in Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 204. dem Reichs-Tage zu Maintz im Jahre 1235. beygewohnet hat, im Jahre 1268. im Speierischē als Land-Richter gelebet, u. im Jahre 1299. verschieden auch mit Catharina von Ochsenstein vermählt gewesen, und hat eine Tochter an Wernern von Polanden verehlichet, gezeuget, welche zwar **Hübner** l. c und *Rittershusius* Tab. Geneal. zu einer Tochter Friedrichs des II. machet; doch ändert sich der letztere in Exegesi Hist. Geneal. p. 163 und schreibt sie Friedrichen dem I. zu. Friedrich der II. bekam zuerst die Dagsburgischen Lehen vom Abte zu Murbach, und ist auch vermuthlich der, so im Jahre 1278. bey **Lehmannen** Speier. Chron. VII. 7. p. 639. anzutreffen, und nach **Tolnern** Hist. Palat. 19. p. 408. mit dem Kayser im Jahre 1276. zu Regenspurg gewesen. Er war mit Adelheit, Gräfin von Kyburg, verehlichet. Seine Kinder sind Henrich, der im Jahre 1296. dem Turnire zu Schweinfurt beygewohnet; Friedrich der III. von dem hernach; und Emich der IV. mit Clara von Vinstingen vermählet, welcher mit noch 5. Grafen im Schwartz- oder Hartz-Walde umgekommen, wozu noch einige vorgedachte Gemahlin Werners von Polanden setzen. **Lehmann** Speier Chron. V. 104. p. 549. *Crusius* l. c. Th. III. B. III. c. 8. p. 858.

Rittershusius, **Spener** und **Hübner** ll. cc. Friedrich der III. welcher Henrichen, Grafen von Eppstein, gefangen genommen, und ihn mit 1000. Marck Silbers lösen lassen, hatte zwey Gemahlinnen, nehmlich Elisabeth, Gräfin von Aspermont, hernach Johannen, Erbin von Dagsburg, und starb im Jahre 1316. Seine Kinder von der erstern sind Friedrich der IV. von dem hernach; Mathildis, George Grafens von Veldentz, Gutta Hanemanns Herrn zu Lichtenberg, und Feriata, oder Helena, Graf Henrichs zu Saarwerden Gemahlinnen. Von der andern: Emich, im Jahre 1314 Bischoff zu Speier, so im Jahre 1328. den 19. April gestorben, von dem eine besondere Abhandlung, Ioffredus, von dem hernach, und Friedrich, der noch im Jahre 1337. gelebet. *Rittershusius*, **Spener**, **Imhof** und **Hübner** ll. cc. A.) Friedrich der IV. war im Jahre 1332. auf dem Turniere zu Ingelheim, und setzte mit Sophia, Gräfin von Freyburg, den **Leiningischen** Ast fort, in dem sich sein Sohn Friedrich der V. mit einer Gräfin von Limburg verehlichte. *Rittershusius*, **Spener** und **Hübner** ll. cc. Dieser zeugte Friedrichen den ältern, der im Jahre 1330. 1345. und 1351. als Dom-Probst zu Worms anzutreffen, und Friedrichen den jüngern oder VI. *Rittershusius* Tabb. Geneal. und Exeg. p. 164. **Spener** und **Hübner** ll. cc. **Schannat** Hist. Episc. Wormar. Tom. I. p. 75. 104. Friedrich der VI. verehlichte sich mit Iolanta, Herzog Wilhelms des I. zu Jülich Tochter, welche im Jahre 1357. mit Tode abgieng, u. erhielt von ihr Friedrichen den VII. von dem hernach, Gutten, Johannsens des II. Wild- und Rhein-Grafen zu Grumbach, Elgen, Graf Henrichs zu Zweybrück, und Uden oder Jolen, Graf Arnolds von Egmond, Gemahlinnen. *Rittershusius*, **Spener** und **Hübner** ll. cc. Friedrich der VII. lebte im Jahre 1405. mit Margaretha, Hessens oder Bernhards, Marggrafens zu Baden und Hochberg Tochter, in der Ehe, und zeugte mit ihr Gottfrieden, der in der Jugend, Egon, der in der Kindheit, Friedrichen, der im Jahre 1448. unvermählt gestorben, Hessen den II. der vom Kayser den Titel eines Land-Grafen von Leiningen und Fürstens des H. R. R. erhalten, mit Elisabeth Herzogin von Bayern in der Ehe gelebet, im Jahre 1465. nach andern 1467. aber ohne Erben abgegangen, und Margarethen, Graf Reinhards zu Westerburg Gemahlin, die nach Absterben ihres Geschwisters die Grafschafft Leiningen ihren Anverwandten Dagsburgischer Linie entzogen, und dem Westerburgischen Hause zugebracht. *Rittershusius*, **Spener**, **Imhof** und **Hübner** ll. cc. **Lünig** Spicil. Sec. P. I. Abs. 18. § 29. p. 395. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Iuspubl. I. 2. §. 57. p. 251. B.) Ioffridus bekam seiner Mutter Wegen die Grafschafft Dagsburg, und pflantzte daselbst eine besondere Linie, welche unter der Abhandlung **Leiningen-Dagsburg** nachzusehen.

Leiningen, ein adeliches Geschlechte in Bayern, dessen Wapen zeigt im blauen Felde eine schwartze Strasse, darauf drey rothe Sparr-Balcken neben einander. Auf dem Helme befinden sich zwey blaue Büffels-Hörner, darauf die Bilder, wie im Schilde. Die Helm-Decke ist blau und schwartz. **Wapenb.** V. p. 80. *Sinapius* Schles. Curios. II. p. 774.

Leiningen, ein adeliches Geschlechte am Rheine. Dessen Wapen zeigt im blauen mit sieben goldenen Lilien, davon sich viere oben und drey unten befinden, bestreuetem Felde einen silbernen Violon. Auf dem Helme befindet sich ein halber Mond, hinter dem ein Lilien-Stengel in die Höhe schüsset. Die Helm-Decke ist blau und silbern. **Wapenb.** V. p. 127. *Sinapius* Schles. Curios. II. p. 774.

Leiningen, (**Alten-**) Lat. Leininga vetus, ein gräflich Leiningen-Westerburgisch Residentz Schloß in voriger Grafschafft, drey Meilen von Worms gelegen, welches im Jahre 1689. von denen Frantzosen in Brand gesteckt ward. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 5. p. 302. Schon zuvor ist es auch im Jahre 1525. durch die Bauern in die Asche geleget worden. *Gnodalius* Rustic. Tumultu V. bey *Schardio* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 170. **Zeiller** Topogr. Palat. Rhen. p. 27. Daß die Helffte davon, mit ihren Zubehörungen, welche Graf Friedrichen zu Leiningen, Leiningischer Linie, und seiner Gemahlin Jutta, welcher vermuthlich Graf Friedrich der VI. und seine Gemahlin Iolantha ist, zugestanden, von ihm im Jahre 1335. an das Stifft Trier verkaufft, auch durch ihn und seine Nachkommen auch die Grafen zu Leiningen-Westerburg von demselben zu Lehn genommen worden, bezeuget *Pistorius* Amoenitr. Hist. Iurid. II. p. 480. Ob die andere Halffte denen Grafen von Leiningen-Dagsburg gehöre, wie aus **Zeillern** l. c. erhellen will, in dem er des Schlosses Alten-Leiningen bey beyden erwehnet, kann man nicht sagen. Doch scheinet wohl vermuthlich, daß *Pistorius* seine Absicht auf Graf Friedrichs Bruder gleiches Namens gehabt haben möge, welcher vielleicht die andere Hälffte besessen, die also nicht mit verkauffet werden können, und vielmehr **Zeiller** irrig sey, sinte Mahl aus **Kölers** Anm. c. zu **Imhofs** Notit. Proc. Imp. VI. 6. §. 3. zu ersehen, daß Graf Reinhard der III. von Leiningen-Westerburg gantz Alt-Leiningen besessen habe, daher denn auch wohl kein Zweifel übrig bleibet, wenn man behauptet, daß es schon die ältern Grafen von Leiningen gantz besessen haben.

Leiningen, (**Berthold** nach andern **Leopold**, Graf zu) ein Sohn Graf Friedrichs des I. war im Jahre 1256. zum Bischoffe zu Bamberg erwählet, und löste gleich im Amfange seines Bisthums das Schloß Zielen und das Amt Turingstadt, so versetzt gewesen, wieder an das Stifft ein. Nach dem er mit diesem im 1257. Jahre zu Stande gekommen, ward im folgenden eine Versammlung zu Osterhofen gehalten, darinnen die Streitigkeit des Bischoffs mit Graf Albrechten zu Hals über Mühlheim in Betrachtung gezogen ward. Es gab auch da Mahls gedachter Graf Albrecht alle die Bambergischen Unterthanen, über welche er die Schirm-Gerechtigkeit hatte, frey, und erledigte sie von allen Beschwerungen und Auflagen. In dem 1259. und 1260. Jahre suchten auch Graf Hermann und Otte zu Orlamünde ihren alten Anspruch auf die Meranische Erbschafft, wovon sie einige Zeit stille geschwiegen, aufs neue auf die Bahne zu bringen, und meynten dieselbe bey dem damahligen Zwischen-Reiche dem Bischoffe gar bald mit Gewalt zu entreissen. Er aber setzte sich in Gegen-Verfassung, und ließ es auf den Ausschlag eines Treffens ankommen, welches auch auf seiner Seite so glücklich ablieff, daß die Grafen verspielten, und einen grossen Theil ihrer Herrschafft, so ihnen abgenommen worden, denen wütenden Flammen

aufgeopfert

aufgeopfert sehen musten. Endlich kam es zu Friedens-Handlungen, Vermöge deren ieder Theil ein Schloß an die in dieser Sache erwählten Schieds-Leute abtreten muste, mit dieser angehengten Bedingung, daß der Theil, so den errichteten Vertrag bräche, sein Schloß einbüßte, welches jenem, so über dieser Handlung unverbrüchlich gehalten, abgetreten und zugleich nebst seinem eigenen von denen Schieds-Richtern übergeben werden sollte. Nach Mahls traff er mit Sigfrieden Grafen zu Merenburg einen Tausch, und erhielt von ihm Merenburg, Hardeck und Truchsen, nebst andern in Kärnthen gelegenen Gütern mehr. In eben diesem Jahre gab er Graf Eberharden zu Schlüsselberg die Freyheit, das Closter Schlüsselau in seinem Kirchen-Sprengel anzulegen. Darauf war er auch darauf bedacht, daß ein Closter von ihm selber gestifftet werden mögte, und übergab demnach einige Güter, die Graf Henrich zu Henneberg von dem Stiffte zu Lehn getragen und aufgegeben hatte, an die Aebtißin zu Magdenbrenn, daß sie ein neues Closter Cistercienser-Ordens anlegte, und mit Nonnen aus ihrem Closter besetzte. Im 1261. Jahre verpfändete er den Flecken Ostheim, muste aber im folgenden Jahre viele Feindseligkeiten von denen Grafen von Truhendingen ausstehen, welche das Land sehr unsicher machten; doch ward alles durch Vermittelung des Bischoffs zu Olmütz und anderer wieder beygelegt. Im 1264. Jahre hielt Pfaltz Graf Ludewig, Herzog in Bayern, bey ihm an, daß er Herzog Conraden den II. in Schwaben die Mitbelehnschafft über die Güter, so er, der Pfaltz-Graf, bisher vom Stiffte zu Lehn getragen hätte, verleihen mögte. Weil er aber diese Sache in Betrachtung zühen wollte, und jener immer hefftiger anhielt, verglichen sie sich endlich beyder Seits dahin, daß Burg-Graf Friedrich zu Nürnberg den Ausspruch thun sollte. Im 1265. Jahre war eine Streitigkeit zwischen ihm und dem Abte zu Crems über Kayserslautern entstanden, die aber der Bischoff zu Passau zu Bertholds Vortheile entschied. Ehe aber noch das 1266. Jahr sein Ende erreichet hatte, erregte die Bambergische Bürgerschafft selbst einen Aufruhr wegen des Wein-Masses, der Bischoff aber wuste bald denselben zu stillen. Im 1269. Jahre legte auch Pfaltz-Graf Ludwig wegen seiner von dem Bambergischen Stiffte zu Lehn gehenden Güter seine Pflicht ab. Um eben diese Zeit reichte er auch dem Pfaltz-Grafen Amberg und die übrigen an das Stifft rückfälligen Güter Marggraf Bertholds zu Hohenburg zu Lehn; Hingegen gab jener auch das Schloß Truhenfeld an das Stifft. Nachgehends übergab Sigfried Graf zu Morenberg die Schlösser und Güter um Wolffsberg und Griwen, welche ihm versetzt waren, im Jahre 1271. freywillig wieder an das Stifft. Im folgenden Jahre beförderte Bischoff Berthold seiner Mutter Bruder zur Probstey in einem Closter bey Regenspurg. Im Jahre 1277. war er wegen gewisser Ursachen als Kayserlicher Gesandter nach Steyermarck und Oesterreich verschickt, richtete auch seine aufgetragenen Verrichtungen wohl aus, und versetzte im folgenden Jahre, damit er dem Kayser, welcher Wien zu belagern herbey eilete, desto besser beystehen könnte, einige dem Stiffte zuständige Güter in Kärnthen. Darauf trug er im 1279. Jahre des Kaysers Printzen alle Schlösser und Güter in Steyermarck, Kärnthen, Crain und Oesterreich, so dem Stiffte heimgefallen waren, zu Lehn auf. Nach diesem erkauffte er im 1280. Jahre Schloß und Amt Bellefort vom Stiffte Würtzburg an sein Stifft, erhielt auch im Jahre 1281. von Ulrichen von Kinburg einen Thurn zu Kinburg, der von dem Stiffte zu Lehne gieng, wieder, und bekam über dieses von eben demselben Rheineck, doch mit der Bedingung, daß es seines Bruders Sohne, Otten, gegen Erlegung eines Stück Geldes wieder abgetreten werden sollte. Im 1282. Jahre gerieth er mit Graf Friedrichen zu Ortenburg in Streit, welcher aber bald wieder beygeleget ward. Eben um diese Zeit tauschte er auch das Schloß Saalenberg gegen andere Güter wieder ein. Endlich starb er im Jahre 1285. den 17 May, nach dem er seinem Bisthume 28. Jahre vorgestanden hatte. **Hofmann** Annal. Bamberg. IV. §. 65. seqq. bey **Ludewigen** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 169. seqq.

Leiningen, (**Embrich, Emmerich, Emich, Imbrich**, Graf von) ein Sohn Sch.ffard. und ein sehr kluger und ernsthaffter, wie auch gegen die armen gutthätiger Herr, war erstlich Dom-Probst des hohen Stiffts zu Maintz, und ward hernach im Jahre 1064. vom Kayser Henrich dem IV. zum 32. Bischoffe zu Augspurg verordnet. *Rittershusius* Exegesi Hist. Geneal. p. 163. *Gassarus* Annal. Augstburg. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1399. Er wird von einigen eines Meineids beschuldiget, weil der Pabst ausdrücklich versehen gehabt, daß keine Person geistlichen Standes von einem Layen oder weltlichen eine geistliche Würde oder Amt annehmen oder erkennen sollte, wo wieder er jedoch gehandelt, auch bey denen Händeln zwischen dem Kayser und dem Pabste auf beyden Achseln getragen habe. *Gassarus* l. c. bey **Mencken** l. c. Gegen die Geistlichkeit erwies er sich sehr geneigt, bauete unterschiedliche geistliche Gebäude, und weihete sie ein, lag auch dem Kayser an, das wüste gelegene Closter Weissenbrunn wieder in Stand zu setzen, welcher seinem bitten gar gerne Gehör gab. *Gassarus* l. c. bey **Mencken** l. c. Tom I. p. 1399. seqq. Er wendete auch alle Mühe an, den zwischen dem Kayser und denen Sachsen entstandenen Krieg beyzulegen, und brachte es durch seinen unermüdeten Eifer endlich dahin, daß sich diese im Jahre 1073. zum Ziele legten. *Gassarus* l. c. bey **Mencken** l. c. p. 1401. seq. *Rittershusius* l. c. Darauf war er auch bemühet, die zwischen dem Kayser und dem Pabste waltenden und noch fort dauernden Streitigkeiten zu heben, und nahm des Wegen eine Reise nach Italien über sich, ward aber darüber gefangen gesetzt, und muste endlich bey dem Pabste um die Loszählung vom Banne, darein er wegen der Versammlung derer Bischöffe, welche der Kayser zu Worms gehalten hatte, gerathen war, Ansuchung thun. *Gassarus* l. c. bey **Mencken** l. c. p. 1399. 1402. Im Jahre 1077. ward er noch durch den Gegen-Kayser Rudolphen aus Schwaben gezwungen, ihm den Eid der Treue zu leisten, und beschloß auch in diesem Jahre zugleich sein Leben. *Gassarus* l. c. p. 1420. seq. *Rittershusius* l. c.

Leiningen, (**Embrich** oder **Emmerich**, Graf von) ein Sohn Graf Emichs des I. und Bruder Graf Hezelins, welcher, wie aus einer folgenden besondern Abhandlung zu sehen, Bischoff zu Würtzburg gewesen,

sen seyn soll, war gleich Falls Bischoff zu Würtzburg, und zwar nach denen, welche seinen Bruder dazu machen, im Jahre 1131. Hingegen zeigt **Friese** in der Hist. derer Bischöffe zu Würtzb. bey **Ludewigen** im Würtzb Gesch. Schr. p. 699 daß er so gleich Bischoff Rügern von Bachingen oder Baingen im Jahre 1125. gefolget sey, und meldet zugleich, wie dieser Bischoff Embrich auch von einigen vor einen von Ypsenfeld gehalten werde. Andere setzen den Anfang seiner Regirung in das Jahr 1126. und noch andere in das Jahr 1128. Wenn zu dem einige berichten, daß das Herzogthum Francken nach Kayser Henrichs des V. Tode dem Reiche heimgefallen, vom Pabste Honorio dem II. aber, indem die Teutschen so lange mit der Wahl eines neuen Königs verzogen hätten, dem Bischoffe Embrichen übergeben, auch geboten hätte, daß die Teutschen Fürsten keinen König erwählten, er schwüre denn erst diese Belehnung genehm zu halten, ist erdichtet, und ohne allen Grund. Nun melden zwar einige, als **Bünting** Braunschw. Chron. **Spangenberg** Mannsfeld. Chron 217. p. 252. Overfurt. Chron. p. 114. daß dieses vom Kayser Henrich dem V. dem Stiffte entzogen gewesen, durch Kayser Lotharium aber dessen Erben wieder entrissen, und dem Stiffte zugestellt worden sey; es bleibt aber auch **Friese** l.c. bey **Ludewigen** l.c. p. 500. dabey, daß das Stifft Würtzburg nichts von dem, was dieser Kayser besessen, bekommen habe, sondern alles bey seinen Verwandten, Herzog Friedrichen und Conraden, geblieben sey. Unter ihm ward im 1127. Jahre Abt Ulrich von Fulde durch einige des Wegen zu Würtzburg versammlete geistlichen abgesetzet. Im Jahre 1130. ward wegen zweyer Päbste eine geistliche Versammlung zu Würtzburg gehalten, der auch Kayser Lotharius beywohnte. Im 1131. Jahre hatte das Dom-Capitel einen Streit mit Marggraf Wiprechten der neuen Grentze Wegen, welches aber hernach so beygeleget ward, daß der Marggraf zwar dasjenige, worauf er Anspruch machte, behalten, es aber doch vom Bischoffe und dem Capitel zu ewigen Zeiten zu Lehen tragen sollte. Im Jahre 1134. bauete dieser Bischoff Embrich das Closter zu St. Jacob, sonst zum Schotten genannt, und bekam nachgehends auch im Jahre 1137. noch einige Güter von Gerungen von Willandsheim an das Stifft geschenckt. Hierauf legte er im Jahre 1139. die zwischen denen Dörffern Geldersheim und Berg-Rheinfeld entstandenen Streitigkeiten wegen der Gerechtigkeit am Edlauber See gütlich bey, gleiches that er im Jahre 1140. in denen Irrungen, so zwischen dem Burg-Grafen und der Gemeine entstanden waren, reiste auch in eben diesem Jahre nach Bayern, um sich von denen in der Grafschafft Lambach gelegenen Stiffts-Oertern huldigen zu lassen, und beschenckte nicht weniger hernach das Spital zu St. Dietrich in Würtzburg. Im Jahre 1146. ward er vom Römischen zum Griechischen Kayser Emanuel nach Constantinopel geschicket, und starb, nach dem er seine Gesandschafft verrichtet, im Jahre 1147. den 18. Mertz auf der Rück-Reise zu Aquileia. **Friese** Hist. derer Bisch. zu Würtzb bey **Ludewigen** Würtzb. Gesch. Schreiber p. 499. seqq.

Leiningen, (Emich Graf von) siehe **Leiningen**, (Embrich Graf von)

Leiningen, (Emich Graf von) ein Sohn Friedrichs des III. ward im Jahre 1314. auf des Ertz-Bischoffs zu Maintz Postulation, nicht aber, wie einige wollen, durch Kayser Ludewigen wieder Wahl und Willen derer Dom-Herren zum Bischoffe zu Speier eingesetzet, sinte Mahl der Bischoff schon am Johannis-Tage die gewöhnliche Verschreibung von sich gegeben, da hingegen der Kayser Ludwig erst im Octobr. zum Römischen Könige ausgeruffen worden, und im folgenden Jahre allererst nach Speier gekommen. Ob aber wohl der Bischoff und die Stadt gantz einig mit einander waren, auch diese ihm zu Bisthume beförderlich gewesen seyn soll, so soll sich doch nach Mahls ein Unwillen zwischen ihnen erhoben haben, daß der Bischoff auch die Stadt in Bann gethan, wie wohl man nicht angeführt findet, warum dieses geschehen seyn sollte. Die Stadt soll ihm auch folgende Stücke, warum er sie nicht in Bann thun könnte, entgegen gesetzt haben: Weil er gleich im ersten Jahre seines Bisthums, nehmlich im 1715. Jahre, um den Sonntag Reminiscere mit einem grossen Volcke, aufgerecktem Pannier, Trommeln und Pfeiffen eingezogen, die Dom-Kirche mit Gewalt eingenommen, die Kirch-Thüren aufbrechen und mit Aexten aufhauen lassen, selbst persönlich zugegen gewesen wäre, und seinen Leuten befohlen hätte, daß sie es thun sollten; ferner, weil er seine gantze Regirung im geistlichen und weltlichen nach dem Rathe seiner Riter eingerichtet, und sich von ihnen beherrschen lassen, auch Zeit seiner Regirung noch keine Messe gehalten hätte; weiter, weil sein Gemüthe nur kriegerisch sey, und er doch weder seiner Kirche, noch denen angehörigen Personen derselbigen Schutz leiste; endlich, weil er Tag und Nacht mit Spielen zubringe, und die Gefälle und Einkünffte der Kirche veräussere, auch so grosse Schulden mache, daß er sich nicht weiter würde erhalten können. **Letzmann** Speier. Chron. VII. 33. p. 688. seq. Doch wendet da gegen vorher gemelder **Fuchs** in Anmerckungen p. 690. seq. folgendes ein: Daß man schlüssen wollte, der Rath und die Stadt wären ihm auch zum Bisthume behülfflich gewesen, weil sie ihm den Einzug verstattet, stünde gar nicht zu beweisen, Massen sich die Stadt gar nicht in die Wahl zu mengen gehabt hätte, sondern dem Bischoffe, da er vom Pabste bestätigt, und vom Kayser belehnt worden, auch alles wegen des Einzugs gäntzlich verglichen gewesen, dem Bischoffe solchen verstattet hätte, da er denn, weil er aus einem vornehmen Geschlechte gewesen, mit einem grossen Gefolge eingezogen wäre. Da nun die Dom-Herren in der Wahl streitig gewesen, und die, so ihn postulirt gehabt hätten, ihm vor die Stadt entgegen gezogen wären, die zurück gebliebenen aber den Dom verschlossen hätten, so hätte er ihn nothwendig mit Gewalt öffnen müssen; Daß gesetzt würde, er sey mit aufgerecktem Pannier, Trommeln und Pfeiffen eingezogen, stehe dem, was gesagt sey, gar nicht im Wege, sinte Mahl dieses bey allen Einriten derer Bischöffe gewöhnlich wäre, dabey zugleich, wenn sie Herren-Standes gewesen, ihre Geschlechts-Panniere neben dem Stiffts-Panniere öffentlich geführet worden; Von denen Händeln aber, die er mit der Stadt gehabt haben sollte, finde man nichts zuverläßiges, und sey auch noch nicht bewiesen, daß von Seiten des Raths und der Stadt dergleichen Schrifft gegen ihn eingegeben worden. Sonst ist noch zu mercken, daß

einige

einige wollen, daß von denen Dom-Herren zugleich Graf George von Veldentz erwählet worden, da hingegen andere behaupten, Graf George sey vom Kayser Ludewigen, und diesem zuwieder vom Kayser Friedrichen Arnold Herr von Ochsenstein zum Bischoffe zu Speier verordnet worden; da denn Bischoff Emich von Leiningen erst nach der Absage des letztern und Tode des erstern, welcher währenden Streitigkeiten verstorben, zum ruhigen Besitze dieses Bisthums gelanget sey, und noch 14 Jahre regiret habe; beydes aber ist unerweislich; sinte Mahl Graf Emich im Jahre 1428. den 26 April gestorben, da Graf George von Veldentz in diesem Jahre noch frisch und gesund gewesen. **Lehmann** l. c. p. 689.

Leiningen, (Emmerich Graf von) siehe **Leiningen, (Embrich Graf von)**

Leiningen, (Günther Graf von) ein Sohn Graf Emichs des I ward im Jahre 1148 Bischoff zu Speier, und schenckte gleich im ersten Jahre seines Bisthums Walthern von Lammersheim den Grund und Boden, darauf das Closter Maulbrunn erbauet ward, nebst der herum gelegenen Gegend. Bey Kayser Friedrichen dem I stund er in sehr grossem Ansehen, der auch ihm und dem Stiffte im Jahre 1152. das Schloß Berwartstein nebst seinen Zugehörungen schenckte, und starb im Jahre 1156. *Crusius* Schwäb Chron. Th. III B. X c. 8. p. 583. **Eisengrein. Lehmann** Speier Chron V. 53. p. 441. *Rittershusius* Exeg. Hist. Gen. p. 163. Wie gedachter *Rittershusius* l. c. ferner meldet, hat er sich Grafen von Leiningen, Feuerbach und Rixingen, Herrn zu Lambsheim und Türckheim geschrieben

Leiningen, (Henrich Graf von) ein Sohn Friedrich des I. war ein großmüthiger und ansehnlicher Herr, und ward im Jahre 1245 durch Kayser Friedrichen zum Bischoffe zu Speier befördert. Gleich im Anfange seiner Regirung thaten etliche aus dem Schlosse Starckenberg an der Berg-Strasse, welches da Mahls Ertz Bischoff Sigfrieden zu Maintz zustund, seinem Lande und Leuten mit Rauben und Plündern grossen Schaden, des Wegen er auch nebst seinem Bruder Emichen dem III davor rückte, dasselbe belagerte und eroberte, alle die Maintzischen Bedienten aber unbeschädigt ausschaffte, daher zwischen ihm und dem Ertz-Bischoffe zu Maintz grosser Wiederwillen erwuchs, daß sich so gar Pabst Innocentius selbst ins Mittel schlagen und Schieds-Leute verordnen muste. Nach dem Graf Wilhelm aus Holland im Jahre 1249 zum Römischen Kayser erwählet worden, ward er von ihm als Hof-Cantzler angenommen, und in Ansehung seiner getreuen und nützlichen Dienste nachgehends im Jahre 1252 mit dem Schlosse Kißlau und dessen Zugehörungen beschenckt. Im Jahre 1256 erkauffte er auch von denen von Remichen alle Zehnten und das Ius Patronatus zu Hildesheim, und gieng im Jahre 1257 von des Reichs Wegen als Haupt-Gesandter an König Alphonsen, um ihm die auf ihn gefallene Kayser-Wahl zu hinterbringen Nachgehends hatte er einigen Streit mit der Stadt Speier, daß er aber dieselbe im Jahre 1262. wie das *Chron magn Belg.* p. 255. berichtet, mit Hülffe des Ertz Bischoffs zu Trier belagert habe, ist irrig, sinte Mahl aus **Kyrianders** Comment. August. Treuir. p. 142. zu ersehen, daß in diesem Jahre der Ertz-Bischoff Straßburg belagern helffen. Endlich starb dieser Bischoff im Jahre 1272. da er seinem Bisthume 27. Jahre wohl und nützlich vorgestanden hatte. *Bruschius. Chron. Hirsaug.* **Lehmann** Speier. Chron. V. 94. p. 537. seq. *Mallinckrot* de Archi-Cancellar. S. R. I. ac Cancellar. Imper. Aul. p. 102.

Leiningen, (Hezelin Graf von) der nach vorhergehender Geschlechts-Abhandlung ein Sohn Graf Emichs des I. gewesen, soll nach *Bruschio* und **Spangenbergen** in der Henneb. Chron. p. 99 im Jahre 1130. gestorben seyn, nach dem er dem Stiffte 14. Monathe vorgestanden, wie wohl er von einigen vielleicht des Wegen nicht mit unter die Würtzburgischen Bischöffe gezählet würde, weil er so bald abgegangen, und vom Pabste noch nicht bestätigt gewesen Andere setzen ihn gleich in das Jahr 1125. in welchem Bischoff Rüger zu Vaihingen gestorben. Hingegen will **Friese** in der Hist derer Bischöffe von Würtzb bey **Ludewigen** im Würtzb Gesch. Schr. p. 498. keines von beyden zugestehen, sondern setzt vielmehr so gleich nach Bischoff Rügern noch im Jahre 1125. Bischoff Emmerichen, meldet auch, daß der Irthum daher gekommen, weil der Schreiber, so die Kayserlichen und Königlichen Freyheiten und Begnadigungen des Stiffts Würtzburg zusammen getragen, die Zeit-Ordnung nicht in Acht genommen, und das wegen Bischoff Henrichs des I. welcher sonst auch Hezelin genannt worden, aus Versehen zwischen Bischoff Rügern u Emichen oder Embrichen, n also am unrechten Orte eingeschoben worden. Ob man aber wohl also zugestehen muß, daß um diese Zeiten kein Bischoff dieses Namens zu Würtzburg gelebt hat, so wird doch daher Niemand behaupten können, daß vorgemeldeter Hezelin nicht würcklich ein Graf von Leiningen gewesen, sinte Mahl daher so viel zu schlüssen, daß dieser um gedachte Zeiten gelebt haben müsse, und die, so weiter nichts von ihm angetroffen, gleich wohl aber die Urkunde am unrechten Orte eingeschaltet gefunden, und dabey nicht auf das Jahr, worinnen sie gegeben worden, gesehen, geschlossen haben, er müsse nothwendig dieser Bischoff Henrich oder Hezelin gewesen seyn

Leiningen, (Imbrich Graf von) siehe **Leiningen (Embrich Graf von)**

Leiningen, (Leopold Graf von) siehe **Leiningen, Berthold Graf von)**

Leiningen, (Neu-) Lat Leiningen nova, eine neuere Stadt und Schloß in der Grafschafft Leiningen, eine Meile von Türckheim am Gebürge gelegen **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 5. p. 302. Es besassen diesen Ort schon die ältern Grafen von Leiningen, der Bischoff zu Worms aber zog es als Lehn Herr nach Absterben Graf Hessens wieder an sich, und brachte es nach Mahls, da es die Dagsburgische Linie an sich zuziehen wollte, mit Chur-Pfältzischer Hülffe wieder Willen der er Bürger aufs neue unter sich, und ließ Pfaltz den halben Theil aller Zubehörung zukommen, worauf endlich dieser Ort mit Wormsischer Einwilligung als ein Pfältzisch Affter Lehn gäntzlich an Leiningen-Westerburg gelangte. *Pistorius* Amoenitat. Hist. Iurid. II p. 480 seq. **Zeiller** Topogr. Palat. p. 27. **Lünig** Reichs-Archiu Part. Spec. Contin. II. p. 536. 539. **Köler** Anmerck. b c. zu **Imhofs** Notit. Proc. Imp. VI. 6. §. 2. seq. **Tolner** Hist. Palat. 2. p. 75. Im Bauern-Kriege ward das

Schloß

Schloß gleich Falls eingenommen und von denen Bauern geplündert. *Gnodalius* Ruft. Tumultu V. bey *Schardio* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 170.

Leiningen, (Sigfried Graf von) ein Sohn Graf Richards oder Reinhards, ward im Jahre 1127. Bischoff zu Speier, und im Jahre 1128. als Herzog Conrad aus Schwaben die Stadt Speier einnahm, weil er sich gut Kayserlich aufgeführet hatte, verjagt, vom Kayser Lothario aber im Jahre 1131. wieder eingesetzt, wohnte auch der Versammlung der geistlichen, die im gedachten Jahre zu Maintz gehalten ward, bey. Er soll sonst in unversöhnlichem Streite mit Bertholden, Schutz-Herrn des Closters Lorsch, gelebt, und dem Closter grossen Schaden zugefüget haben. Seinen Tod setzen einige in das Jahr 1141. andere in das Jahr 1142. den 23. Sept. einige in das Jahr 1147. welche letztern auch, wo anders dasjenige seine Richtigkeit hat, daß er da Mahls, als Bernardus zu Speier gewesen, welches nach *Ottonis Frisingensis* Bericht im Jahre 1147. geschehen, kranck worden, und des Lagers nicht wieder aufgekommen sey, recht haben. *Chron. Laurisham Chron. Hirsaug. Dodechinus. Bruschius. Bucellinus.* **Lehmann** Speier. Chron. V. 53. p. 440. seqq. **Eisengrein. Henning** Ger. Com. Leining. *Rittershusius* Exeg. Hist. Geneal. p. 163.

Leiningen-Dagsburg, ein Zweig derer alten Grafen von Leiningen, hat Joffrieden, Graf Friedrichs des II. Sohn und Friedrichs des III. Bruder, zum Stamm-Vater, welcher die Grafschafft Dagsburg von seiner Mutter ererbet hatte, und im Anfange des 14. Jahrhunderts lebte. *Rittershusius* Tabb. Geneal. et Exegesi Hist. Geneal. p. 163. **Spener** Op. Herald. Part. Spec. III. 45 §. 2. p. 739. **Imhof** Notit. Proc. Imp. VI. 5 §. 3 **Hübner** Geneal. Tab. 469. Er vermählte sich erstlich mit Agnesen, Graf Ottens von Ochsenstein Tochter, hernach mit Mechtild, Gräfin von Salm, und zeugte mit der ersten Friedrichen oder Fritzmannen, mit der andern Agnesen, Philipp Wild- und Rhein-Grafens Gemahlin, Johannen, Dom-Herrn zu Straßburg, Emichen, der, wenn man die vorangeführte Abhandlung zu Hülffe nimmt, in der Geschlechts Ordnung der V. auch ohne Zweifel der ist, welcher im Jahre 1351. nach **Lehmanns** Speier. Chron. VII. 46. p. 706. von der Stadt Speier zum Obersten bestellet worden. Joffrieden oder Gottfrieden, Dom-Herrn zu Maintz und Cöln, und Nicoln, der in der Kindheit gestorben. *Rittershusius* Tabb. Geneal. et Exeg. Hist. Geneal. p. 164 **Spener, Imhof** und **Hübner** ll. cc. A.) Friedrich oder Fritzmann war mit einer Gräfin und Erbin von Rixingen vermählt, und zeugte Joffrieden. *Rittershusius*, **Spener, Imhof** und **Hübner** ll. cc. Einige schreiben ihm auch Mariam von Chastillon, Herzog Rudolphs des I. von Lothringen Witbe, als Gemahlin zu, und wollen, daß er in seines Stieff-Sohns Namen einige Zeit in diesem Lande die Regirung geführt. *du Chesne* und **Spener** ll. cc. p. 739. Gemeldeter Joffried oder Schaffrad der II. setzte diese **Rixingi**sche Linie fort, und zeugte mit Margaretha, Marggraf Rudolphs zu Baden Tochter, Friedrichen im Jahre 1397. Dom-Herrn zu Cöln, und Johannen, der im Jahre 1414. der geistlichen Versammlung zu Costnitz beygewohnet. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. Des letztern Gemahlin war Elsa, Graf Henrichs von Lützelstein Tochter, welche ihm Henrichen, der ohne Erben abgieng, Friedrichen, der im Jahre 1437. Dom-Herr zu Straßburg gewesen, Walpurgen, Graf Johannsens von Spanheim Gemahlin, und Rudolphen gebar. *Rittershusius* Exeg. und **Hübner** ll. cc. Rudolph zeugte mit Agnese, Graf Hermann Weckers in Zweybrück und Bitsch Tochter, Weckern, der mit Mas[illegible], Gräfin von Armois, vermählt war, Friedrichen, im Jahre 1452. zu Straßburg, und im Jahre 1455. zu Trier Dom-Herrn, Henrichen, im Jahre 1559. Dom-Herrn zu Straßburg, Johannen, Dom-Herrn zu Straßburg, Probst zu S. Guidon zu Speier, und Hanemannen oder Hamannen. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. Hanemann oder Hamann zeugte mit Adelheid von Sirck Elisabethen, Graf Emichs von Daun und Falckenstein, und Walpurgen, Graf Johannsens von Hohenfels Gemahlin. *Rittershusius*, **Spener, Imhof** und **Hübner** ll. cc. Eine kleine Ausschweiffung, welche in folgende Abhandlung einschlägt, wird hierbey nicht undienlich seyn. Graf Emichen von Daun und Falckenstein gebar seine Gemahlin Elisabeth Barbarn; diese vermählte sich mit Simon Weckern, Grafen von Zweybrück, und gebar ihm eine Tochter Amal[illegible]en, welche sich hernach an Graf Philippen von Leiningen und Westerburg vermählte, und ihm nebst andern Ansprüchen auch Rixingen zubrachte. **Imhof** l. c. b.) Emich der V. dessen schon vorher gedacht, pflantzte die Dagsburgische Linie fort, und war erstlich mit Luchard, Graf Lunons zu Falckenstein, hernach auch mit Margaretha, Gräfin zu Kyburg vermählet. *Rittershusius* Tabb. Geneal. et Exeg. und **Hübner** ll. cc. Es ist dieser vermuthlich eben derjenige, so bey **von Falckenstein** Nordg. Alterth. II. 1 Abs. 67 § 2. p. 152. George genannt wird. Seine Kinder von der ersten Gemahlin sind: Anna, Joffrid und Johann. Anna war an Engelbrechten . . . . vermählt, welches sonder einigen Zweifel der bey dem **von Falckenstein** l. c. p. 152. angeführte Freyherr von Weinsperg ist; wobey man sich gar nicht daran stossen darff daß es an einigen Orten heisset, sie sey an Engelbrechten den jüngern, Grafen von . . . vermählt worden, weil bekannt, wie die Graf- und Herrschafft zu diesen Zeiten immer vermengt worden; Noch weniger aber daran ärgern, daß bey dem **von Falckenstein** l. c. ihre Mutter Margaretha von Kyburg ihr Vater aber George genannt wird, in dem leichte zwischen dem Namen ihres Vaters und Stieff-Bruders ein Fehler vorgehen können, welcher um so viel mehr zu entschuldigen, da ihre rechte Mutter bey ihren vielleicht noch zarten Jahren mit Tode abgegangen, und also ihre Stieff-Mutter damit verwechselt worden. Joffrid oder Gottfried, Dom-Herr zu Maintz, ward im Jahre 1395. zum Ertz-Bischoffe zu Maintz erwählet, welchem hingegen der Pabst Johannen von Nassau entgegen setzte, dem auch dieser aus großmüthiger Bescheidenheit nachgab. Johann aber ist vielleicht der, so im Jahre 1354. Dom-Herr zu Worms gewesen. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. *Latomus* Catal. Archiepp. Mogunt. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 542. **Schannat** Hist. Episc. Wormat. Tom. I. p. 104. Von der andern Gemahlin sind Emichens des V. Kinder: Anastasia, an Graf Friedrichen zu Kyburg vermählt,

Emich

Emich der VI. Eberhard, der im Jahre 1330. als Cantor und Scholasticus zu Worms gestorben, den man zwar bey **Schañaten** l.c. unter keinem von beyden antrifft, da man hingegen unter denen Dom-Herren daselbst p. 104. einen Namens Egino bey dem Jahre 1382. antrifft, welcher vielleicht dieser gewesen seyn dürffte, und George, der noch im Jahre 1392. bey dem Riter-Spiele zu Schaffhausen gewesen. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. *Crusius* l.c. p. 7. Emich der VI. ist vielleicht der, so nach *Crusii* Schwäb. Chron. Th. III. B. VI. c. 3. p. 5. und **von Königshofen** Elsaß. und Straßb Chron. 5. p. 353. im Jahre 1389. seinen Theil an Brumbden an Pfaltz-Grafen Ruprechten Herzog zu Bayern überließ. Er war erstlich mit Clara, Graf Ulrichs von Vinstingen, hernach im Jahre 1415. mit Beatrix, nach andern Rudolphs, Marggraf Bernhards des I. zu Baden Tochter, vermählt, u. zeugte Anastasien, Graf Philipps zu Mörs, Margarethen, Graf Wirichs zu Daun und Oberstein, Dietrichen, Teutschen Ordens-Riter, Antonen, Probst zu Sebus, George, Dom-Herrn zu Maintz, der im Jahre 1470. starb; wie wohl seiner und seines Bruders Schaffrads das *Chron. magn. Belg.* bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 437 noch im Jahre 1473. gedenckt; wie wohl **von Königshofen** Elsaß. und Straßb. Chron. 5. p. 368. nur Schaffards Meldung thut; Emichen den VII. Philippen im Jahre 1441. Dom-Herrn zu Worms, Nicoln, Dom-Herrn zu Cöln und Straßburg, Bernharden und Schaffraden, der im Jahre 14[illegible]2. mit Catharina von Schönstauff vermählt war und ohne Erben abgieng. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. Emich der VII. ist eben der, so im Jahre 1459. Chur-Pfaltz mit Beyhülffe anderer bekrieget, des Wegen er auch nachgehends im Jahre 1471. nebst Bernharden und Philippen ein Pfältzischer Lehn Mann werden muste, wovon das *Chron. Wirtemb.* bey **Schannat** Vindem. Litt. Coll. II. p. 31. und **Tolner** Hist. Palat. 2. p. 74. zu sehen. Vermuthlich ist er auch der, so noch im Jahre 1495. zu Worms gewesen, als der Land-Frieden erneuert ward, davon *Crusius* l. c. Th. III. B. IX. c. 16. p. 170. Bericht giebt. Er war mit Anna, Graf Huberts von Autel u. Aspermont, u. hernach mit Barbara, Graf Eberhards von Thengen Tochter, oder, wie *Rittershusius* in Exegesi will, erstlich mit Margaretha, Herzog Stephans zu Bayern Tochter, hernach mit der Gräfin von Aspermont, deren Vater er Stuart nennet, vermählet, und erzielte Catharinen, Graf Philipps des II. zu Nassau-Weilburg Gemahlin, Beatricem und Annam, Nonnen zu Poppart, Emichen den VIII. Friedrichen, der ohne Gemahlin abgegangen, Siegbrechten, der der Welt im Jahre 1508. Abschied gegeben, Hessen den III. so durch Magdalenen, Gräfin von Grandore, ein Vater Ludewigs, Philipps und noch zweyer Töchter, deren Namen aber unbekannt sind, worden ist; Margarethen, die im Jahre 1437. welches vielleicht 1473. heissen soll, Canonissin zu Cöln gewesen, und Amoenam, eine Nonne zu Marienthal. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. Mit der ersten erhielt er die Herrschafft Aspermont Statt eines Heuraths-Guts, wie wohl die Neben-Linien von Aspermont Streit darüber erregten, den im 17. Jahrhunderte Carl von Aspermont, Herzog Carls von Lothringen Schwie-

ger Vater, erneuerte, und es zu Paris durch einen Rechts-Ausspruch dahin brachte, daß dem Leiningischen Hause auferleget ward, Aspermont abzutreten, und allen daraus gezogenen Genuß wieder zu ersetzen, welches auch würcklich erfolgte. **Imhof** Notit. Proc. Imp. VI. 5. §. 3. Emich der VIII. bedrängte Pfaltz im Jahre 1504. sehr hefftig, erhielt auch die seinem Vater abgenommenen Oerter wieder, und ward hernach im Jahre 1512. weil er Völcker vor Franckreich geworben, nach andern aber wegen seiner vorhergedachten Befehdung, vom Kayser Maximilian dem I in die Acht erkläret, und, wie einige wollen, von Chur-Pfaltz, welchem die Vollzühung derselben aufgetragen worden, gefangen gehalten, im Jahre 1526. aber wieder losgelassen, und starb im Jahre 1528 nach dem er mit seiner Gemahlin Agnes oder Agatha, Graf Gottfrieds von Eppstein Tochter, Apollonien eine Nonne, Margarethen im Jahre 1502. gleich Falls eine Nonne, Barbaren Aebtißin zu St Maria zu Poppart, Annen eine Nonne zu Cöln, Emichen den IX. Engelbrechten geboren im Jahre 1499. welcher vieles zu Hartenburg gebauet, und im Jahre 1553. den 5 May mit Tode abgegangen, welcher ohne Zweifel derjenige Engelhard ist, in dessen Namen, wie **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. l. 7. p. 74 berichtet, der Reichs-Abschied zu Speier im Jahre 1544. und die zu Augspurg im Jahre 1548. 1551. unterschrieben worden, das vermuthlich daher kommt, daß er die Vormundschafft über seines Bruders Emichens Kinder gehabt haben mag. Ludewigen, geboren im Jahre 1500. so nach Mahls zu Ingelheim unversehens auf der Jagt erschossen worden, Philippam, geboren im Jahre 1504. eine Gemahlin Graf Georgens von Erichingen, Philippen, geboren im Jahre 1505. der unvermählt abgegangen, Christophen, der im Jahre 1540. unverehlicht, Georgen, der ohne Gemahlin gestorben, Catharinen oder Apollonien, erstlich Graf Philipps zu Nassau-Saarbrück, hernach Graf Johann Jacobs zu Eberstein Gemahlin, Johann Henrichen, Dom-Herrn zu Trier, welcher ohne Zweifel der, so nach **Pfeffingern** ad *Vitriarii* Ius publ. l. 17. p. 746. noch im Jahre 1557. den Reichs-Abschied zu Regenspurg vor Chur-Pfaltz unterschrieben hat; im Jahre 1559. 1570. aber andere in seiner Stelle unterschreiben lassen, und eine Tochter, erstlich eines von Longeville, hernach Claudii von Busfol Ehe-Genoßin, gezeugt hatte. *Rittershusius* Tabb. Geneal. et Exeg. p. 165. **Hübner** l. c. *Crusius* l. c. Th. III. B. X. c. 2. p. 174. **Tolner** l. c. 3. p. 103. seq. *Langius* Chron. Cariz. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1272. Emich der IX. war im Jahre 1498. geboren, und starb im Jahre 1541. nach dem er mit Catharina, einer Tochter Graf Ludewigs von Nassau-Saarbrück, und Catharinae, Gräfin von Saarwerden, daher nach Mahls die Grafen von Leiningen auf Saarwerden bey Abgange der geraden Linie, ie doch vergeblich, Anspruch machten, vermählt gewesen war, und Johann Philippen, Margarethen, die unverehlicht gestorben, und Emichen den X. zu Kindern gehabt hatte. *Rittershusius*, **Spener**, **Imhof** und **Hübner** ll. cc. 1.) Johann Philipp, geboren im Jahre 1539. den 25. Dec. pflantzte den **Hartenburgischen** Zweig, und starb im Jahre 1562 den 11. Septembr. an einem Falle vom Pferde, nach dem er sich Annen, Graf Johann Georgens

Georgens des I. zu Mannsfeld Tochter, die ihm im Jahre 1621. in die Ewigkeit nachfolgte, beygelegt hatte. *Rittershusius* l. c. **Imhof** l. c. §. 4. **Hübner** l. c. Tab. 470. Nach seinem Absterben ward Emich der XI. im Jahre 1562. den 4. Nou. geboren, welcher sich im Jahre 1585. Marien Elisabeth, Pfaltz-Graf Wolffgangs zu Zweybrück Tochter, beylegte, und im Jahre 1607. den 4. Nou. der Welt Abschied gab, nach dem er Annen Elisabeth, die in der Kindheit gestorben, Emichen, der in der Jugend abgegangen, Wolffgangen, der das Zeitliche unvermählt gesegnet, Johann Philippen, Annen Dorotheen, die jung verschieden, Friedrichen, George Adolphen, geboren im Jahre 1597. den 23. Mertz, gestorben im Jahre 1624. den 24. Dec. Anne Iulianen, Johann Casimirs Wild- und Rhein-Grafens Gemahlin, und Margarethen Elisabeth zu Kindern gehabt hatte. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. In derer gesammten Brüder, Graf Johann Philipps, Wolffgang Friedrichs und George Adolphs Namen, ward nach **Pfeffingers** Berichte im Jahre 1613. der Reichs-Abschied zu Regenspurg unterschrieben. α) Friedrich geboren im Jahre 1593. vermählte sich mit Marien Elisabeth Graf Ludewigs zu Nassau-Saarbrück Tochter, die im Jahre 1626. den 13. Nou. mit Tode abgieng, hernach mit Anna - - - - und erhielt mit ihr Magdalene Ludouicam, geboren im Jahre 1629. den 16. Octobr. Marien Elisabeth geboren im Jahre 1361. den 20. Sept. gestorben im Jahre 1632. den 12. Febr. Fridericam, geboren im Jahre 1633. gestorben im Jahre 1635. Anne Sophien, geboren im Jahre 1634. den 20. Iul. gestorben im Jahre 1637. den 24. Iun. Juliane Christianen, geboren im Jahre 1635. den 29. Nou. und Ericken Elisabeth, geboren im Jahre 1636. den 1. Nou. gestorben im Jahre 1638. im May. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. Er ist ohne Zweifel der bey **Pfeffingern** genannte Johann Friedrich, der nebst Johann Philippen im Jahre 1641. den Regenspurgischen Reichs Abschied unterschreiben lassen. β) Johann Philipp, Emichens des XI. älterer Sohn, war im Jahre 1588. geboren, und starb im Jahre 1643. nach dem er erstlich Elisabethen. Graf Emichs des XII. zu Leiningen-Dagsburg Tochter, hernach Anne Julianen, Ottens Rhein-Grafens Tochter, und endlich Annen Elisabeth, Graf Ludewig Eberhards zu Oettingen Tochter, eine Witbe Gottfried Henrichs, Marschalls von Pappenheim, die sich hernach wieder an Pfaltz Graf George Wilhelmen in Birckenfeld vermählte, zu Gemahlinnen gehabt hatte. Seine Kinder waren Friedrich Emich, Johann Philipp geboren im Jahre 1622. den 16. Febr. so seinen Sietz zu **Emichsburg** auffschlug, wie **Pfeffinger** l. c. berichtet, im Jahre 1654. den Reichs-Abschied zu Regensspurg an seiner Statt unterschreiben lassen, und sich im Jahre 1650. Agnesen, Graf Christians zu Waldeck Tochter, die er im Jahre 1651. den 29. Nou. durch den Tod einbüßte, und darauf im Jahre 1658. Elisabeth Charlotten, Graf Henrich Wilhelms zu Solms Tochter, ehelich beylegte, die im Jahre 1666. starb, und ihm Maria Magdalenen geboren im Jahre 1659. wie die erstere Margarethen geboren im Jahre 1651. zur Welt gebracht hat; und Adolph Christian, geboren im Jahre 1623. den 12. Octobr. der im Jahre 1645. im Treffen bey Marienthal geblieben. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. Friedrich Emich, welcher, wie **Pfeffinger** an vorgemeldeter Stelle bey dem Jahre 1654. berichtet, nebst seinem Bruder den Reichs-Abschied unterschreiben lassen, geboren im Jahre 1621. den 9. Febr. und starb im Jahre 1698. nach einigen im August, nach andern um den Anfang des Iulii, nach dem er mit Sibylla, Graf Christians zu Waldeck Tochter, die er sich im Jahre 1644. beygelegt, drey Söhne und sechs Töchter gezeuget hatte. Diese waren Maria Elisabeth, geboren im Jahre 1648. den 10. Mertz, eine Gemahlin Graf Friedrichs von Ahlefeld in Langenland und Rixingen, Freyherrns von Mörsburg ꝛc. Groß-Cantzlers in Dänemarck ꝛc durch den sie im Jahre 1675. den 25. Mertz zur Witbe worden, und im Jahre 1724. den 13 April gestorben; Christiana Magdalena, geboren im Jahre 1650. den 2. Octobr. so an Graf Christianen zu Sayn und Witgenstein in Homburg vermählt worden, der sie als Witbe hinterlassen. Dorothea Sibylla, geboren im Jahre 1652. den 6. Febr. gestorben im Jahre 1658. Charlotte Louyse, geboren im Jahre 1653. den 2. Octobr. die im Jahre 1671. eine Gemahlin und im Jahre 1685. eine Witbe Graf Friedrich Wilhelms von Witgenstein in Vallendar worden, und im Jahre 1713. im Iunio als Ober Hof-Meisterin am Preußischen Hofe ihren Geist aufgegeben; Sophia Iulian., eine Gemahlin eines von Bellin, geboren im Jahre 1654. im Nou. gestorben im Jahre 1716. den 24. Ian. Maria Polyxena, geboren im Jahre 1663. nach andern 1662. den 7. Febr. so im Jahre 1683. eine Gemahlin, und im Jahre 1719. eine Witbe Graf Johann Ernsts von Nassau-Weilburg ward, und im Jahre 1725. den 22 Apr. der Welt Abschied gab. Die Söhne aber waren Emich der XIII. Johann Friedrich und Friedrich Emich, der in der zartesten Kindheit gestorben. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. **Imhof** l. c. §. 4. 5. 10. a) Emich der XIII. hatte seinen Sietz zu **Bockheim**, war im Jahre 1649. den 6. Februarii geboren, vermählte sich im Jahre 1676. mit Charlotte Sophia, Marggraf Caroli Magni zu Baden-Durlach Tochter, und nach deren im Jahre 1678. im Ian. erfolgten Hintritte noch in eben diesem Jahre im Nou. mit Elisabeth Christina, Pfaltz-Graf Ludewigs zu Zweybrücken-Landsberg Tochter, die sich nach seinem Im Jahre 1684 den 13. Dec. st. v. erfolgten Tode wieder an Graf Christophen von Dohna vermählt hat. Sein mit der ersten Gemahlin erzeugter Sohn Carl Friedrich geboren im Jahre 1678. starb noch in der Kindheit. Von denen mit seiner andern Gemahlin erzeugten Kindern, Friederica Elisabeth, Elisabeth und Emicha, ist die erstere geboren im Jahre 1680. den 28. Ian. alleine erwachsen, und im Jahre 1717. den 18. Ian. als eine Gemahlin Graf Wolffgang Ernsts zu Isenburg Birnstein, dem sie im Jahre 1706. beygeleget worden, verschieden. **Imhof** l. c. §. 6. **Hübner** l. c. b) Johann Friedrich in **Hartenburg** war im Jahre 1661. den 18 Mertz geboren, vermählte sich im Jahre 1685. mit Dorothea Friederica, Graf Friedrichs von Ahlefeld Tochter erster Ehe, und nach deren im Jahre 1698. den 1. Mertz erfolgtem Tode im Jahre 1701. mit Catharina, Marggraf Friderici Magni zu Baden-Durlach Tochter, und starb im Jahre 1722. den 9. Februarii. Mit der ersten Gemahlin hatte er Friedrichen,

drichen, geboren im Jahre 1687. gestorben im Jahre 1688. Carl Friedrichen, geboren im Jahre 1689. der im Jahre 1716. den 25. Aug. in Ungern geblieben, und Johannen, geboren im Jahre 1691. den 3. April, so auch schon wieder gestorben. Von der andern waren: Augusta Friederica, geboren und gestorben im Jahre 1702. Fridericus Magnus, der dem Vater in der Regirung folgte, und seinen Sietz zu **Türckheim** aufschlug, geboren im Jahre 1703. den 27. Mertz, welchem seine Gemahlin Anne Christina Eleonora, Graf Johann Wilhelms von Wurmbrand Tochter, die er sich im Jahre 1723. beygelegt, Carl Friedrich Wilhelmen, geboren im Jahre 1724. den 14. Aug. zur Welt gebracht hat. Carl Ludewig, geboren im Jahre 1704. den 16. Febr. welcher zu Hartenburg blieb, nach Mahls **Bockenheim** zu seinem Sietze erwählte, und sich im Jahre 1726. mit Carolina Magdalena, Wild- und Rhein-Graf Johann Carl Ludewigs von Dhaun Tochter, vermählte. Charlotte Maria Albertina gleich Falls im Jahre 1704. den 6. Febr. geboren, seit dem Jahre 1727. eine Gemahlin Graf Erdmann Henrichs von Henckel in Pöltzig, Anna Maria Loyse, geboren im Jahre 1706. den 11. Ian. seit dem Jahre 1725. eine Gemahlin Graf Friedrich Ferdinands, Marschalls von Pappenheim, und Johanna Polyxena, geboren im Jahre 1709. den 16. May. **Imhof** l. c. §. 7. seqq. II.) Der **Falckenburgischen** oder eigentlich so genannten **Dagsburgischen** Linie Stamm-Vater war Emicho der X. welcher vermuthlich der ist, so nach **Pfeffingern** ad *Vitr.* Ius publ. l. 17. p. 746. im Jahre 1570. den Reichs-Abschied zu Speier in seinem Namen unterschreiben lassen, den zu Regenspurg im Jahre 1594. aber selbst unterschrieben; wo es nicht vielleicht vorhergehender Emich der XI. zu Hartenburg seyn soll. Er war im Jahre 1540. geboren, und starb im Jahre 1593. nach dem er mit seiner Gemahlin Vrsula, George Freyherrns von Fleckenstein Tochter, die im Jahre 1595. den Weg alles Fleisches gieng, Elisabethen, Graf Johann Philips zu Leiningen-Hartenburg Gemahlin, die im Jahre 1622. den 25. Octobr. verschied; Anna Marien, Graf Georgens von Ortenburg Gemahlin; Johannen Ludewigen; Philipp Jacoben, der in der Kindheit starb; Philipp Georgen und Mariam Vrsulam, erstlich an Graf Arnolden von Manderscheid, hernach an Graf Ernst Friedrichen von Salm, endlich an Graf Maximilianen von Pappenheim vermählt. *Rittershusius* Tabb. Geneal. et Exegesi p. 165. **Imhof** l. c. §. 11. **Hübner** Geneal. Tab. 471. In derer beyden Brüder Johann Ludewigs und Philipp Georgens Namen ward nach **Pfeffingern** l. c. p. 746. der Reichs-Abschied zu Regenspurg im Jahre 1603. und 1613. durch andere unterschrieben. a) Philipp George, geboren im Jahre 1582. den 26. Iulii, setzte den Dagsburgischen Stamm fort, und starb im Jahre 1650. nach dem er mit Annen, Graf Georgens von Erpach Tochter, Fridericum Magnum geboren im Jahre 1615. gestorben im Jahre 1616. den 29. Ian. nach andern im Jahre 1639. Emich Ludewigen geboren im Jahre 1618. gestorben im Jahre 1639. Johann Casimirn geboren im Jahre 1609. den 11. May. Kayserl. Obersten und Cammer-Gerichts-Praesidenten zu Speier, der im Jahre 1654. den Reichs-Abschied zu Speier, wie Pfeffinger ad *Vitr.* Ius publ. l. 17. p. 746. meldet, unterschrieben, und, weil er ohne Gemahlin geblieben, im Jahre 1688. den 5. April diesen Ast der ältern Dagsburgischen Linie beschlossen, Franciscam geboren im Jahre 1624 gestorben im Jahre 1639. und Annam geboren im Jahre 1625. im Jahre 1646. eine Gemahlin Graf Johannsens zu Nassau-Idstein, die im Jahre 1668. verblichen. *Rittershusius* Tabb. Geneal. et Exegesi p. 765. seq. **Hübner** l. c. **Imhof** l. c. §. 11. b) Johann Ludewig, geboren im Jahre 1579. den 8. May, im Jahre 1610. zu Halle in Schwaben bey der unter denen Evangelischen zu schlüssenden Vnion gegenwärtig. **Moser** Forts. *Crusii* Schwäb. Chron. Sect. 6. p. 700. Er stifftete den **Heidesheimischen** Ast, und starb im Jahre 1625. den 19. Iunii, nach dem er mit Maria Catharina Graf Carl Ludewigs zu Sultz Tochter verschiedene Kinder erhalten hatte. Diese waren: Emich der XII. Johann Ludewig geboren im Jahre 1616. der noch in eben demselben, nach andern aber erst im Jahre 1624. mit Tode abgegangen, Polyxena, geboren im Jahre 1617. erstlich an Graf Leonhard Helffrichen von Meggau, hernach an Graf Johann Christophen von Puchheim, ferner an Graf Johann Christophen von Scherfenberg, weiter an Graf Carln von Scherfenberg, endlich an Carl Friedrichen Grafen von Dhaun vermählt, Anna Amalia geboren im Jahre 1619. und Carl geboren und gestorben im Jahre 1622. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. **Imhof** l. c. §. 12. Emich der XII. geboren im Jahre 1612. den 12. Iunii, starb im Jahre 1658. und zeugte mit seiner ersten Gemahlin Christina, Graf Albrecht Ottens zu Solms-Laubach Tochter, Friedrichen, nach andern Friedrich Emichen, im Jahre 1634. den 7. Aug. gestorben im Jahre 1636. und George Wilhelmen, der den **Heidesheimischen** Stamm fortsetzte; mit der andern Dorothea, Graf Christians zu Waldeck Tochter, die er sich im Jahre 1641. beygelegt hatte, Emich Christianen, Stiffter des jüngern **Dagsburgischen** Neben-Zweiges, Johann Ludewigen, Stamm-Pflantzer des **Güntersblumischen** Asts, Beatricen Elisabeth, geboren im Jahre 1644. den 7. May, gestorben den 4. Sept. eben dieses Jahres; Theodoricum geboren im Jahre 1647. den 20. May, gestorben im Jahre 1651. Annen Eleonoren geboren im Jahre 1650. den 22. May, gestorben im Jahre 1661. den 26. Octobr. Alexandrina Iulianen geboren im Jahre 1651. den 21. Aug. so im Jahre 1667. Land-Graf Georgen dem III. zu Hessen in Itter beygelegt, nach dessen im Jahre 1676. erfolgtem Ableben im Jahre 1678. an Land-Graf Carln zu Hessen-Wanfried vermählt ward, und im Jahre 1703. den 9. April mit Tode abgieng, und Johanne Polyxenen im Jahre 1679. eine Gemahlin, und im Jahre 1705. eine Witbe Graf George Eberhards zu Limpurg-Speckfeld, die im Jahre 1711. im Nou. das Zeitliche gesegnet. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. **Imhof** Notit. Proc. Imp. VI. 5. §. 12. A) George Wilhelm geboren im Jahre 1638. den 8. Mertz, pflantzete, wie gedacht, den **Heidesheimischen** Stamm fort, legte sich im Jahre 1658. Annen Elisabeth, Graf Wilhelm Wirichs von Falckenstein Tochter bey, und starb im Jahre 1672. den 19. Iul. seine Gemahlin aber im Jahre 1673. Die zusammen erzeugte Kinder sind: Wilhelmine Elisabeth, geboren im Jahre 1659.

den 13. April, welche im Jahre 1691. Graf Ludewigen von Hohen-Solms beygeleget ward, der im Jahre 1707. mit Tode abgieng, worauf sie im Jahre 1709. mit Graf Wilhelm Moritzen zu Isenburg-Birstein vermählt ward, der sie im Jahre 1711. als Witbe hinterließ; George Wilhelm Emich, geboren im Jahre 1666. den 27. Octobr. gestorben im Jahre 1662. den 17. Febr. Johann Carl August; Polyxena Iuliana, geboren im Jahre 1663 den 19 May, und Christian George Ludewig geboren im Jahre 1665. den 28. Dec. gestorben im Jahre 1666. den 23. Ian. Hübner l. c. Imhof l. c. §. 12. 15. Johann Carl August geboren im Jahre 1662. den 17. Mertz, wohnte mehren Theils zu Broich, welches er nebst andern Gütern durch mütterliche Erbschafft erhalten, unterwarff sich bey dem Kriege vor dem Ryßwickischen Frieden Frantzösischem Schutze, und bedrängte seines Vaters Stieff-Bruder, Graf Emich Christianen, in dem beyde den da Mahls abgestorbenen Dagsburgischen Landes Antheil verlangten, sehr hefftig. Er beruffte sich auf das Recht der ersten Geburt, und wandte sich des Wegen nach Sar-Louis, wo er einen gar günstigen Ausspruch erhielt, den auch das Parlament zu Metz im Jahre 1689. bestätigte, muste sich aber gefallen lassen, daß jener die Sache auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg anhängig machte. Im Jahre 1655. legte er sich Johanne Magdalenen, Graf Philipp Reinhards zu Hanau Tochter, bey, und starb im Jahre 1698. seine Gemahlin aber im Jahre 1715. den 21. Aug. Seine Kinder waren: Anna Dorothea Charlotte, geboren im Jahre 1687. den 11. Aug. die in der Kindheit gestorben; Alexandrina Catharina, geboren im Jahre 1688. den 21. Aug. die im Jahre 1708. im Nou. als eine verlobte Gemahlin Graf Carl Friedrichs zu Leiningen-Dagsburg in Güntersblum an denen Pocken verschieden; Sophia Magdalena, geboren im Jahre 1691. den 14. April, die im Jahre 1713. eine Gemahlin des Wild- und Rhein-Grafen Carl Ludewigs in Dhaun und Rheingrafenstein worden, und im Jahre 1727. den 18. April der Welt Abschied gegeben, Marie Christiana Felicitas geboren im Jahre 1692 den 30. Dec. die im Jahre 1711. mit Marggraf Christophen zu Baden-Durlach, und, nach dem sie durch denselben im Jahre 1722. zur Witbe worden, im Jahre 1727. noch Mahls an Herzog Johann Wilhelmen zu Sachsen-Eisenach vermählt ward, der sie im Jahre 1729. den 8. Ian. als Witbe hinterlassen. Wilhelm Christian Reinhard, geboren im Jahre 1693. den 30. Nou. gestorben den 1. Dec eben dieses Jahres. Christian Carl Reinhard und Johann Ludewig Wilhelm geboren im Jahre 1697. den 5. April, der in Frantzösische Kriegs Dienste gegangen, nach Mahls aber, nach dem die Linie diese zu Dagsburg ausgestorben, daselbst die Regirung angetreten, und sich mit Eleonora Amalie gebornen Gräfin von Leiningen-Dagsburg-Güntersblum, vermählet. Imhof l. c. §. 13. Christian Carl Reinhard geboren im Jahre 1695. den 7. nach andern 4. Iul. vermählte sich im Jahre 1726. mit Catharina Polyxena Graf Ludewigs von Solms-Rödelheim Tochter, die ihm Johann Carl Ludewigen geboren im Jahre 1727. den 6. Octobr. gestorben im Jahre 1734. den 26. Mertz zur Welt gebracht. Imhof l. c. §. 15. *Cabinet* groß. Herren XV. pag. 401. Ranfft Genral. Archiuar. 1734. p. 166. 1736. p. 179. B) Der Stamm-Vater der jüngern Dagsburgischen Linie, Emich Christian, war im Jahre 1642. den 29. Mertz geboren, und ward von denen Frantzosen sehr bedränget, auch sich nach Franckfurt in Sicherheit zu begeben genöthiget, starb aber im Jahre 1702. den 27. April, nach dem er mit seiner Gemahlin Christine Louise, Graf Wilhelm Wirichs zu Falckenstein Tochter die er sich im Jahre 1664 beygeleget, und im Jahre 1717. zur Nachfolgerin in die Ewigkeit hatte, 13. Kinder gezeuget. Diese waren: Elisabeth Dorothea Wilhelmine, geboren im Jahre 1665. den 11. Ian. so im Jahre 1692. Graf Moritz Hermannen von Limburg-Stirum anvertrauet ward: Dorothea Catharina Charlotte geboren im Jahre 1666 den 27. Aug. Wilhelm Johann, geboren im Jahre 1668. den 24. April gestorben, im Jahre 1671. den 3. Sept. Christiana Helena Iuliana, geboren im Jahre 1669. den 5. Iun Friedrich Emich, geboren im Jahre 1670 den 22. Sept. gestorben im Jahre 1680. Friedrich Wilhelm geboren im Jahre 1671. den 24. Octobr. gestorben im Jahre 1683. Dorothea Polyxena, geboren im Jahre 1673. den 12. Mertz. Christina Louise, geboren im Jahre 1674. den 20. April, Anna Auguste, geboren im Jahre 1675. den 25. Iul. gestorben im Jahre 1676. den 24 Iul. Friederica Augusta Sophie, geboren im Jahre 1678. den 27. Iun. Christina Philippine, geboren im Jahre 1681. den 16. April, Charlotte Amalia, geboren im Jahre 1682. den 4. Iul. so im Jahre 1707. an Graf Emich Leopolden zu Leiningen-Dagsburg-Güntersblum vermählt worden, und im Jahre 1722. gestorben, und Carl Friedrich, geboren im Jahre 1683. den 29. Augusti, so im Jahre 1709. den 15. Ian. diese Linie aufs neue beschlossen. Hübner Geneal Tab. 472. Imhof l. c. §. 16. C.) Der Stiffter des **Güntersblumischen** Asts, Johann Ludewig, war im Jahre 1643. den 26. Febr. geboren, vermählte sich im Jahre 1678. mit Sophie Sibylle, Graf Johann Ludewigs von Leiningen-Westerburg Tochter, welche sich nach seinem im Jahre 1687. den 2. Mertz erfolgten Absterben wieder mit Land-Graf Friedrichen zu Hessen Homburg vermählte, und zeugte mit ihr Carl Ludewigen, Carln geboren im Jahre 1683. den 12. Sept. gestorben im Jahre 1684. den 15. Febr. und Emich Herpolden. a) Carl Ludewig, geboren im Jahre 1679. den 25. Octobr. starb im Jahre 1709. und hatte sich im Jahre 1702. Anne Sabinen, Christoph Freyherrns von Nostitz zu Tschochau Tochter, die ihm im Jahre 1719. den 23. Iul. in die Ewigkeit nachfolgte, beygelegt, auch mit ihr Sophie Charlotten, geboren im Jahre 1706. die hernach an Christian Adolphen in Kuhla einen von Adel in Bremischen vermählt worden, und Friedrichen Ludewig n, geboren und gestorben im Jahre 1709. den 27. Mertz, gezeuget. b.) Emich Leopold, geboren im Jahre 1685. den 6. Nou. starb im Jahre 1719. den 23. Iunii, und hinterließ von Charlotta Amalia, einer Tochter Graf Emich Christians zu Leiningen-Dagsburg, die er sich im Jahre 1707. beygelegt hatte, Carl Emichen, geboren im Jahre 1709. den 18. Dec. Ernst Leopold Friedrichen und Eleonora Amalia Marianen, geboren im Jahre 1717. im Jahre 1730.

an

an Graf Johannen Ludewig Wilhelmen zu Leiningen-Dagsburg vermählt, aus welcher einige zwey Personen machen. Hübner l. c. Imhof l. c. §. 18. seqq. Sonst ist noch zu mercken, daß sich der Stiffter dieser Linie zu Güntersblum schon zuvor ein Mahl mit Amalia Sibylla, Graf Wilhelms von Falckenstein Tochter, vermählt gehabt, doch aber die Trauung nicht durch priesterliche Einsegnung vollzühen lassen, sondern nur folgendes geschriebenes Bekenntniß von sich gegeben: Ich bekenne hiermit vor GOTT, der Heiligen Dreyfaltigkeit, daß mein bishero gewesene Baas, Amelia Sibylla, Gräfin zu Falckenstein, nehme und erkläre vor meine rechte und ächte Ehe-Gemahl, auch ehelich mit ihr gelebt, daß, was davon kommen wird, mein Erb und wahres Fleisch und Blut seyn wird, sie auch nimmermehr verlassen will, so wahr mir GOtt hilfft und sein heiliges Evangelium. Heidersheim den 26. Aug. 1664. Johann Ludewig, Graf zu Leiningen und Dacksburg, Herr zu Aspermont. Er hatte auch zwey Kinder mit ihr gezeugt, als Johann Ludewigen, geboren zu Cöln im Jahre 1673. und daselbst den 29. Iul. getaufft, und Johanne Louisen, nachgehends aber dieselbe verstossen, des Wegen auch seine nächsten Verwandten die Kinder nicht vor ächt erkennen, und von allem Erbe des väterlichen Vermögens ausschlüssen wollten. Nichts desto weniger führte der Sohn den väterlichen Titel, machte auch die des Wegen eingeholten Urtheile derer Catholischen, Evangelischen und Reformirten Gottesgelehrten bekannt, welche diese Ehe vor ächt und kräfftig hielten, und vermählte sich im Jahre 1699. mit Anna Ernestina, Gräfin von Vehlen und Magen. Köhler zu Imhofs Notit. Proc. Imp. VI. 5 §. 17. not. c. p. 537. Die Güter dieser Grafen, so unter die Wetterauischen gehören, sind die Grafschafft Dagsburg im Elsaß, ingleichen Falckenburg, Hartenburg, Bockenheim, Günthersblum, Heidesheim, Oberstein, Broich, Burgel u. a. m. die grössesten Theils von Chur-Pfaltz, dem Stiffte Straßburg, der Abtey Weissenburg und andern zu Lehn gehen. Trommsdorff accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 5. p. 302. seq. Zeiller Topogr. Palat. p. 27. Der Reichs-Anschlag derer Grafen zu Leiningen-Dagsburg ist 3. zu Pferde 9. zu Fusse am Gelde 72. Fl. zum Cammer-Gerichte jährlich 18. oder nach dem erhöheten Anschlage 30. Fl. Wurffbain Ber. von dem durch Carln den grossen wieder erricht. Occidental. Kayserth. IX. p. 283. Zeiller Topogr. Palat. infer. p. 57. *Matricula Imperii* bey von Heerden Grundf. des H. R. R. p. 126. Das Wapen dieser Grafen ist geviertet, und hat einen Mittel-Schild. Im ersten und vierten blauen Felde sind drey silberne Adler, oben zwey unten einer, über welchen oben ein rother Thurnier-Kragen, welchen man vor das Beyzeichen der jüngern Linie hält, die ihn auch hernach, ob wohl die ältere abgegangen, beybehalten habe, wegen Leiningen. Im andern und dritten silbernen Felde ist ein schwartzer Löwe, über welchen 8. silberne Lilien-Stäbe in Form eines gemeinen und Andreas-Creutzes, aus einer silbernen Kugel hervor gehend, gezogen sind, wegen Dagsburg. Im rothen Mittel-Schilde zeigt sich ein silbernes Creutz, wegen Aspermont. Ueber dem Schilde stehen drey Helme und auf dem ersten ein grüner Baum mit silbernen Blühten, wegen Leiningen; auf dem andern ein ausgebreiteter schwartzer Flug mit sieben silbernen Hertzen in Gestallt eines Patriarchen-Creutzes besetzt, wegen Dagsburg; und endlich auf dem dritten gecrönten eine rothe sechseckigte ein silbern Creutz zeigende Taffel, an ieder Ecke mit Pfauen-Federn geschmückt, wegen Aspermont. *Rittershusius* Exeg Hist. Geneal. p. 162. Spener Op. Herald. Part. spec. III. 45. §. 4. sqq. p. 745. iq. Imhof Notit. Proc. Imp VI. 5. §. 21. Trier Einl. zur Wapenk. n. 55. Woher nun *Pistorius* Amoenitt. Hist. Iurid II. p. 476. dieses genommen haben müsse, daß er meldet, das Wapen derer Grafen von Leiningen zeige nicht nur über denen Adlern den rothen Steg oder Turnier-Kragen, sondern auch unter denen Adlern drey rothe Säulen, und zwischen denen beyden obersten Adlern ein einig Creutz, zu denen Füssen derer selben zwey und um den untersten vier Creutze, kann man nicht sagen, noch weniger aber behaupten, daß er recht habe, weil bey denen vor angeführten das Wapen nur eben so, wie hier, beschrieben worden. Uebrigens sind diese Grafen der Evangelischen Religion beygethan. Imhof l. c. VI. 6. §. 15.

Leiningensis Comitatus, siehe **Leiningen.**

Leininger-Westerburg, ein ander Gräfliches Geschlecht, so von dem Schlosse und Flecken Westerburg im Westerwalde den Namen führet, wird von Christian Weisen in Schediasm. curios. de Lect. Nouell. p. 11. von Siegfrieden dem I. Herrn von Runckel, der im Jahre 1288. mit Tode abgegangen, hergeleitet. Dieser soll drey Söhne gehabt haben, nehmlich Siegfrieden den I Ertz-Bischoff zu Cöln, der ihm Jahre 1290. das Schloß Brül erbauet, Heinrich und Siegfrieden den II. Von dem letztern, welcher in der väterlichen Erbschaffts-Theilung Runckel bekommen, sollen die Grafen von Wied, von Henrichen aber, welchem Westerburg zugefallen, dieses Geschlecht von Westerburg abgestammt seyn. Diesem werden von seiner Gemahlin Agnese, Graf Gerhards von Limburg Tochter Amoena, Pröbstin zu Recklingshausen, Berchta um das Jahr 1393. Graf Gerlachs von Nassau Gemahlin als Töchter, Johann und Reinhard aber als Söhne zugeschrieben. Der erste hat, dem fernern Berichte nach, mit Cunigunda Gräfin von Sayn Anastasiam und Cunigundam, eine Gemahlin Graf Johannens von Wied, gezeuget; der andere hingegen mit Catharina Graf Adolphs von Naussau Tochter einen Sohn gleiches Namens hinterlassen. Dieser ward im Jahre 1388. geboren, und starb im Jahre 1449. nach dem er erstlich mit Elsa von Runckel, hernach mit Margaretha Gräfin von Leiningen vermählt gewesen, die auch, wie in vorhergehenden Abhandlungen von Leiningen gemeldet worden, einen Theil der Grafschafft Leiningen mit Hülffe Chur-Fürst Friedrichs des sieghafften in der Pfaltz, dem die Hälffte abgetreten werden müssen, an dieses Haus Westerburg gebracht, von welcher Zeit an sich auch dasselbe von Leiningen geschrieben. Imhof Notit. Proc. Imp. VI. 6. §. 1. sq. Sein Sohn Cuno Graf von Leiningen und Westerburg war im Jahre 1425. geboren, und starb im Jahre 1459. nach dem er mit seiner Gemahlin Mechtild Gräfin von Virneburg Reinharden gezeuget, der

im Jahre 1505. lebte, und den Titel von Leiningen vom Kayser Friedrichen dem IV. oder vielmehr Kayser Maximilianen dem I. erhalten, ließ im Jahre 1501. den Reichs-Abschied zu Nürnberg an seiner Statt durch Graf Adolphen zu Nassau und Wißbaden unterschreiben. Datt de Pace Imp. publ. II. 2. §. 6. p. 229. Imhof Notit. Proc. Imp. VI. 6. §. 3. und Köhler not. c. Lünig Reichs-Archiu. Part. Spec. Contin. II. p. 542. 544. *Rittershusius* Tabb. Gen. *Pistorius* Amoenitt. Hist. Iurid. II. p. 481. Dieser unterschrieb, wie Pfeffinger ad *Vitr.* Iuspubl. I. 17. p. 746. bezeuget, noch im Jahre 1521. den Reichs-Abschied zu Worms, und ward durch Zimburgem, Graf Gerhards von Sayn Tochter, ein Vater Cunons und Reinhards, Dechants zu Cöln, der im Jahre 1541. den 16. Jul. gestorben. *Rittershusius* l. c. Sonst wird um eben diese Zeiten nehmlich im Jahre 1525. bey *Crusio* Schwäb. Chron. Th. III. B. X. c. 14. p. 206. Graf Ludewig von Leiningen-Westerburg angeführt, welcher sich da Mahls des Bades zu Wildbad bedienet. Cuno geboren im Jahre 1487 unterschrieb im Jahre 1530. den Reichs-Abschied zu Augspurg, im Jahre 1535. den zu Worms, im Jahre 1541. den zu Regenspurg, im Jahre 1542. und 43. den zu Nürnberg, im Jahre 1544 den zu Speier, im Jahre 1545. den zu Worms, und im Jahre 1548. den zu Augspurg, den eintzigen von Jahre 1543 ausgenommen, durch andere, des Wegen er auch folglich nicht, wie einige wollen, im Jahre 1647. sondern vielmehr erst nachgehnds mit Tode abgegangen seyn muß. *Rittershusius* l. c. Imhof l. c. §. 3. Hübner Geneal. Tab. 473. Pfeffinger l. c. Da denn vielleicht aus nachfolgendem erhellet, daß vorhergemeldetes 1447. Jahr 1457. heissen soll. Denn er zeugte mit Maria Graf Bothons von Königstein Tochter, die er sich im Jahre 1523. beygelegt hatte, und die erst im Jahre 1572. gestorben, Marien, vermählte Gräfin von Beichlingen, Elisabethen, Philippen geboren im Jahre 1527. Reinharden geboren im Jahre 1536. und Georgen geboren im Jahre 1553. Die sich im Jahre 1557. und 1567. folgender Gestallt in die väterlichen Güter getheilt haben sollen, daß Philipp Alt- und Neu-Leiningen, Reinhard Westerburg und Schadeck, George aber Schaumburg und Cleeberg erhalten. *Rittershusius*, Imhof und Hübner ll. cc. In aller dreyen Brüder Namen aber ist schon im Jahre 1555. der Reichs-Abschied zu Augspurg hernach ferner im Jahre 1557. der zu Regenspurg, im Jahre 1570. der zu Speier, und im Jahre 1582. der zu Augspurg unterschrieben worden. Pfeffinger l. c. A) Reinhard starb im Jahre 1584. und zeugte mit Ottilia, Graf Arnolds zu Manderscheid Tochter, Albrecht Philippen, der um das Jahr 1597. ohne Erben, Johann Ludewigen, der um eben diese Zeit als Dom-Herr zu Straßburg abgegangen, Elisabethen, Graf Rudolphs zu Schwartzburg andere Gemahlin, die ihm im Jahre 1591. beygelegt, im Jahre 1605. zur Witbe worden und im Jahre 1617. den 27. Octob. gestorben, Catharinen, George Schenckens von Limburg Gemahlin, und endlich Walpurgen und Hermannam. *Rittershusius*, Imhof und Hübner ll. cc. Da diese Linie ausgieng, theilten sich die nächsten Anverwandten folgender Gestallt in die Güter, daß Philipps Sohn Ludewig das Closter Henningen, das übrige aber Georgens drey Söhne bekamen. Imhof l. c. B) Philipp, vor den nach Pfeffingern l. c. der Reichs-Abschied zu Regenspurg im Jahre 1570. besonders unterschrieben worden, starb im Jahre 1597. und hatte sich im Jahre 1557. Amalien Graf Simon Weckers von Zweybrück Bitsch Tochter nachgehends aber Amalien Gräfin von Falckenstein beygelegt, und zeugte Ludewigen Philippen, der um die Mitte des 17. Jahrhunderts auf dem Reichs-Tage gestorben, Casimirn Anastasiam, Amaliam, Vrsulam, Annam, Georgen, Philippen und Simon, welche letztern dreye in zarter Kindheit mit Tode abgegangen. *Rittershusius*, Imhof und Hübner ll. cc. Ludewig, vor den und dessen Vettern, Philipp Jacoben, Reinharden und Christophen, im Jahre 1598. 1603. wie bey Pfeffingern l. c. zu sehen, die Reichs-Abschiede zu Regenspurg unterschrieben wurden, war im Jahre 1557. den 10. Aug. geboren, und starb im Jahre 1622. den 21. Aug. nach dem er wegen seiner Mutter Rauschenburg, Oberbrunn u. andere Güter erhalten und von seiner Groß-Mutter mütterlicher Seite Barbara von Dhaun viele andere mehr an sich gebracht hatte. *Rittershusius* und Hübner ll. cc. Imhof l. c. §. 4. Köhler Not. e. Mit seiner Gemahlin Bernhardina, Graf Bernhards von der Lippe Tochter, zeugte er Anastasiam im Jahre 1623. eine Gemahlin und im Jahre 1630. eine Witbe Graf Conrad Wilhelms zu Tübingen, die im Jahre 1657. den 16. Nou. gestorben, weiter Johann Casimirn Philippen den II. und Ludewig Emichen, die sich im Jahre 1623. also in die väterlichen Herrschafften theilten, daß der erste Alt- und Neu-Leiningen, der andere Rixingen und Mörsberg, der dritte aber Forbach, Rauschenburg, Oberbrunn und andere Güter mehr erhielt. *Rittershusius*, Imhof und Hübner ll. cc. α) Johann Casimir war mit Martha, Graf Wolffgangs von Hohenlohe Tochter, vermählt, und gieng im Jahre 1635. den 30. Sept. ohne Erben ab. β) Philipp der II. vor welchen im Jahre 1654. der Reichs-Abschied zu Regenspurg unterschrieben ward, hatte seinen Sietz zu Leiningen, war vom Jahre 1558. bis 1565. Cammer-Gerichts-Praesidente zu Speier und verkauffte die Grafschafft Rixingen nebst der Herrschafft Mörsberg und Forbach erstlich an Pfaltz-Graf Adolph Johannen zu Zweybrück, hernach an den Grafen von Ahlefeld vor 1215000. Thaler, darüber nachgehends grosse Streitigkeiten entstunden, in dem beyde Theile Pfaltz und Leiningen einander beschuldigten, daß dem errichteten Vertrage nicht nachgelebet worden wäre. Er starb endlich im Jahre 1669. und hinterließ von seiner Gemahlin Agatha Catharina Graf Eberhards von Limburg Tochter, die er sich im Jahre 1618. beygelegt, im Jahre 1664. aber durch den Tod verloren hatte, Ludewig Eberharden. *Rittershusius* und Hübner ll. cc. Imhof l. c. §. 5. Dieser ward im Jahre 1665. an seines Vaters Stelle Cammer-Gerichts-Praesident, und zog seines verstorbenen Vetters Johann Ludewigs Herrschafft Oberbrunn an sich, die doch hernach sein Sohn jenes Kindern wieder abtreten muste, bekam auch wegen der Grafschafft Rixingen mit vorgedachtem Pfaltz-Grafen Händel, welcher mit gewaffneter Hand in das

Schloß

Schloß Oberbrunn, wo er sich da Mahls aufhielt, einbrach, und ihn nöthigte, daß er durch einen gefährlichen Sprung aus dem Fenster zu entgehen suchte. Er hatte sich erstlich mit Charlotte, Graf Wilhelm Ludewigs zu Nassau-Saarbrück Tochter, vermählet, auch einige Kinder mit ihr gezeuget, hernach lebte er, da er sich von ihr geschieden hatte, in der Kebs-Ehe, trat auch zum catholischen Glauben über, und starb endlich im Jahre 1688. den 4. Sept. da seine verstossene Gemahlin das Jahr zuvor den 12. Nou. ihren Geist aufgegeben hatte. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. **Imhof** l. c. §. 6. Seine Kinder rechtmäßiger Ehe waren: Philipp Ludewig, Louise Charlotte geboren im Jahre 1655. die im Jahre 1684 eine Gemahlin des Rheingrafen Friedrich Wilhelms in Greweiler ward, und im Jahre 1724 den 5. April mit Tode abgieng, Leopold Friedrich, nach andern Leopold Ludewig, nach einigen auch alleine Leopold, geboren im Jahre 1656. gestorben im Jahre 1660. Agatha Iuliana geboren im Jahre 1657. gestorben im Jahre 1664. und Wilhelm Friedrich, geboren im Jahre 1659. gestorben im Jahre 1670. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. **Imhof** l. c. §. 6. 8. Philipp Ludewig, von dem eine besondere Abhandlung folget, war im Jahre 1652. geboren, trat im Jahre 1671. zum catholischen Glauben, und vermählte sich erstlich mit Louise Gabriele Henrichs von Recueil Marquis von Ruzé Tochter, und nach deren im Jahre 1698 erfolgtem Hintritte mit Maria Theresia Freyin von Eybswald, der letzten ihres Geschlechts, blieb aber im Jahre 1705. den 16. Aug. in Italien, nach dem er nur mit seiner ersten Gemahlin fünff Kinder gehabt hatte, unter denen Johann Carl geboren im Jahre 1674. im Jahre 1700. den 8. Jun. gestorben, Louise geboren im Jahre 1676. im Jahre 1680 ihren Geist aufgegeben, Sophia, geboren im Jahre 1677. im Jahre 1686. verschieden, Charlotte Amalia geboren im Jahre 1678. eine Gemahlin eines Grafen von Wels und Maria Caroline seit dem Jahre 1702. eine Gemahlin Ferdinand Andreae Grafens von Wieser. **Hübner** l. c. Hingegen nennet **Imhof** l. c. §. 7. die Kinder in folgender Ordnung: Johann Carl, Charlotta Amalia, Graf Ferdinands Andreae von Weiser Gemahlin, Louise, Sophie und Maria Anna Louise. Welcher also von beyden recht habe, kann man nicht sagen. γ) Ludewig Emich, Graf Ludewigs Sohn und Philipps des II. Bruder, schlug seinen Sietz zu **Oberbrunn** auf, und starb im Jahre 1634. Er hatte mit Esther, Graf Johann Jacobs von Eberstein Tochter, Anne Magdalenen und Susannen Elisabeth, die jung gestorben, Marie Iulianen, Ernst Ludewig Röderers von Thiersberg Gemahlin, die im Jahre 1670. den 16. Sept. abgegangen, Agatham Louisen, die, nach dem sie ihrem Verwandten Eberhard Ludewigen etliche Jahre ehelich beygewohnet und einige Kinder geboren, an einen Frantzösischen Baron von Hampe, der sich aber wieder von ihr geschieden, beygelegt worden, und im Jahre 1685. den 13. Mertz. st. v. ihr Leben zu Straßburg beschlossen, und Johann Ludewigen. *Rittershusius* und **Hübner** ll. cc. **Imhof** l. c. §. 9. Johann Ludewig vermählte sich im Jahre 1654. mit Christina Sibylla, Graf Hermanns des II. zu Wied Tochter, und starb im Jahre 1665. den 28. April, die Gemahlin aber im Jahre 1707. den 29. Sept. *Rittershusius*, **Imhof** und **Hübner** ll. cc. Seine Kinder waren Johann Friedrich, der im Jahre 1659. gestorben, Esther Iuliana geboren im Jahre 1656. eine Gemahlin Ludewigs Freyherrns von Sinclaire, und Sophia Sibylla, erstlich eine Gemahlin Graf Johann Ludewigs von Leiningen-Dagsburg, hernach Land-Graf Friedrichs zu Hessen-Homburg, die im Jahre 1724. den 13. April verschieden. *Rittershusius*, **Imhof** und **Hübner** ll. cc. Wie diese beyden der Grafschafft Oberbrunn eine Zeitlang entbehren müssen, ist vorher gedacht worden. C) George, der dritte Sohn Cunons des II. welchem in der Theilung Schaumburg und Cleeberg zugefallen war, dazu hernach noch Westerburg kam, war im Jahre 1553. welches vielleicht 1543. heissen soll, geboren, unterschrieb im Jahre 1566. den Reichs-Abschied zu Augspurg besonders, und ließ den zu Regenspurg im Jahre 1576. vor sich und seinen Bruder Reinhard zugleich unterschreiben, und starb im Jahre 1580. nach dem er mit Margaretha, Graf Reinhards zu Isenburg Tochter und Graf Balthasars zu Nassau Witbe, drey Söhne gezeugt hatte *Rittershusius* und **Hübner** ll cc. **Imhof** l. c. §. 3 10. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius Publ. l. 17. p. 746 Diese waren Philipp Jacob, der im Jahre 1612. ohne Erben abgieng, und nebst seinen beyden folgenden Brüdern auch seinem Vetter Ludewig aus vorhergehender Linie den Reichs-Abschied zu Regenspurg im Jahre 1598. 1603. ja so gar noch 1613. unterschreiben lassen, des Wegen er also nicht schon im Jahre 1612. gestorben seyn kann; Reinhard, so im Jahre 1655. mit Tode abgegangen, und im Jahre 1654. noch mit seines Bruders Sohne George Wilhelmen den Reichs-Abschied zu Regenspurg unterschreiben ließ, auch mit seiner Gemahlin Anna, Graf Ernsts zu Solms Tochter, die er sich im Jahre 1615. beygeleget, Mariana Iulianen, erstlich an ihren Vetter Graf Philippen hernach an Graf Friedrichen zu Wied vermählt, zeugte; und Christoph. *Rittershusius* und **Pfeffinger** ll. cc. **Hübner** l. c. Tab. 474. **Imhof** l. c. §. 10. Christoph setzte den Stamm fort, und vermählte sich erst im Jahre 1601. mit Anna Maria, Simons von Ungnad Tochter, hernach mit Walpurg, Graf Wilhelms zu Wied Tochter, und starb im Jahre 16;2. *Rittershusius* Spicileg. **Imhof** und **Hübner** ll. cc. Seine Kinder waren Margaretha Elisabeth, geboren im Jahre 1603. den 4. Jun. so im Jahre 1622. an Land-Graf Friedrichen zu Hessen-Homburg vermählt ward, Johanna Sibylla, Magdalena Elisabeth, Amalia Maria und Catharina, Zwillinge, Philipp, mit seiner Muhme Maria Iuliana vermählt, welche nach Mahls auf Westerburg Anspruch machte, des Wegen auch Schaumburg, um sie abzufinden, verkaufft ward, Iuliana Walpurgis, eine Gemahlin eines Freyherrn von Kniphausen, George Wilhelm, Iuliana Catharine und Vrsula. *Rittershusius* Spicil. **Hübner** l. c. George Wilhelm, geboren im Jahre 1619. den 13. Febr. vermählte sich im Jahre 1644. den 23. Aug. mit Sophia Elisabeth, Graf Simons von der Lippe Tochter, die im Jahre 1688. den Weg aller Welt gieng, worauf er ihr im Jahre 1695. den 22. Nou. in die Ewigkeit nachfolgte. Die mit ihr erzeugten

Kinder

Kinder waren: Wilhelm Christian, geboren im Jahre 1645. den 5. Febr. gestorben im Jahre 1646. den 24. May, nach andern im Jahre 1649. Simon Philipp, geboren im Jahre 1646. den 4. April, gestorben im Jahre 1670. den 26. May, Johanna Walpurgis, geboren im Jahre 1647. den 3. Jun. die im Jahre 1672. Herzog Augusts zu Sachsen Administratoris zu Magdeburg Gemahlin, im Jahre 1680. dessen Witbe gewesen, und im Jahre 1687. den 4. nach andern den 14. Nou. gestorben; Friedrich; Wilhelm; Maria Christina, geboren im Jahre 1650. den 28. Ian. im Jahre 1673. eine Gemahlin und im Jahre 1710. eine Witbe Graf Henrichs des III. Reussen jüngerer Linie in Lobenstein, die im Jahre 1714. den 19. Nou. gestorben. Sophia Magdalene, geboren im Jahre 1651. den 23. Mertz, die im Jahre 1668. Otte Ludewigen Herrn von Schönburg-Hartenstein beygelegt worden, und im Jahre 1727. den 17. Octobr. ihren Geist aufgegeben. Carl Ludewig, geboren im Jahre 1652. den 28. Sept. gestorben den 16. Octobr. eben dieses Jahres; Elisabeth Eleonora, geboren im Jahre 1653. den 4. gestorben den 24. Octobr. Johann Anton; Christoph Christian; Henrich Adolph, geboren im Jahre 1657. den 17. Aug. gestorben im Jahre 1658. den 21. April; Johanna Elisabeth, geboren im Jahre 1659. den 27. Ian. die im Jahre 1676. Graf George Hermann Reinharden von Wied, und nach dessen im Jahre 1690. erfolgtem Absterben, im Jahre 1692. Graf Theodor Adolphen von Metternich-Beilstein beygelegt worden, der sie im Jahre 1695. als Witbe hinterlassen, worauf sie im Jahre 1708. den 21. Mertz gleich Falls das Sterbliche abgelegt; Anna Augusta, geboren im Jahre 1660. den 8. April, die aber schon vorlängst wieder gestorben; George Ludewig, geboren im Jahre 1662. den 23. Jan. gestorben den 5. Febr. eben dieses Jahres; Angelica Catharina, geboren im Jahre 1663. den 24. April, so im Jahre 1679. Graf Gustav Adolphen von Waseburg, König Gustav Adolphs in Schweden Enckel, beygeleget worden; Henrich Friedrich Ernst; George; Iuliana Eleonora, geboren im Jahre 1667. den 14. Dec. eine Gemahlin Graf Frantz Ernsts von Metternich-Winneburg und Beilstein, und endlich Margarethe Sibylle, geboren und gestorben im Jahre 1669. *Rittershusius* und Hübner ll. cc. Imhof l. c. §. 10. sq. ℵ) Friedrich Wilhelm, geboren im Jahre 1648. den 8 Sept. war erst bey Herzog Augusten zu Sachsen-Magdeburg Hof-Marschall, nach Mahls Oberster bey dem Land-Grafen zu Hessen-Cassel und starb im Jahre 1688. den 28. Dec. nachdem er seit dem Jahre 1676. mit Sophia Theresia, Graf Johann Albrechts von Nonov und Biberstein Tochter, die sich nach seinem Absterben wieder mit Graf Friedrich Moritzen zu Bentheim vermählte, in der Ehe gelebt hatte. Die mit ihr erzeugten Kinder waren: Sophia Elisabeth Eleonora, geboren im Jahre 1677. den 1. Nou. die nach neunzehen Wochen wieder verstorben, und Johann Wilhelmen, geboren im Jahre 1681. den 3. Mertz, welcher sich im Jahre 1704. mit seines Vetters Henrich Friedrich Ernsts Tochter, Wilhelmine Friderica Louyse, vermählte, auch Kinder beyderley Geschlechts, die ie doch nicht lange lebten, mit ihr zeugte, und im Jahre 1718. den 8. Jul. von dieser Zeitlichkeit Abschied nahm. ב) Johann Anton, geboren im Jahre 1655. den 13. Jan. ward im Jahre 1688. Cammer-Gerichts-Praesidente und Kayserlicher Rath, verlobte sich im Jahre 1690. mit Magdalena Sophie, Graf Joachims von Oettingen Tochter, einer Witbe Graf Johann Ludewigs von Hohenlohe, welche ihn, ob sie gleich noch vor der vollzogenen Vermählung und priesterlichen Antrauung mit Tode abgieng, dennoch zum Erben ihrer gantzen Hinterlassenschafft eingesetzt hatte, worauf er sich im Jahre 1692. mit Christina oder Charlotte Louise, Graf Friedrich Wilhelms von Wittgenstein Vallendar Tochter, vermählte, und im Jahre 1698. den 2. Octobr. starb. Seine Kinder waren: George Friedrich, geboren im Jahre 1693. den 5. Febr. gestorben im Jahre 1708. zwischen den 5. und 6. Nov. zu Hall in Sachsen, und Sophie Charlotte, geboren im Jahre 1695. den 22. Febr. die im Jahre 1712. Graf Christian Ernsten zu Stollberg-Wernigerode beygeleget worden. ג) Christoph Christian, geboren im Jahre 1656. den 11. Mertz, setzte die Linie zu Westerburg fort, und vermählte sich im Jahre 1678. mit Iuliana Elisabeth, Graf Jobst Hermanns von der Lippe Tochter, die im Jahre 1709. den 24. April verblich, nach dem sie ihm George Herrmannen, Simon Christophen, geboren im Jahre 1680. den 4. Mertz, und Carl Christianen, geboren im Jahre 1686. den 15. Novembr. zur Welt gebracht. Er selbst verließ diese Sterblichkeit im Jahre 1728. den 17. May, nach dem er seinem ältern Sohne George Herrmannen schon im Jahre 1721. die Regirung abgetreten hatte. Dieser war im Jahre 1679. den 21. Mertz geboren, und stund einige Zeit in Niederländischen Kriegs-Diensten, und vermählte sich erstlich im Jahre 1712. mit Auguste Wilhelmine Philippine, Graf Philipp Ernsts zu Schaumburg und Lippe Alverdissen Tochter, die im Jahre 1721. den 27. April wieder mit Tode abgieng, worauf er sich im Jahre 1724. Charlotte Wilhelminen, Graf Christian Ernsts Marschalls von Pappenheim Tochter, beylegte. ד) Henrich Friedrich Ernst, geboren im Jahre 1665. den 1. Febr. war Oberster eines Teutschen Regiments im Mäyländischen, und that nach dem Hintritte König Carls des II. in Spanien unter denen Kayserlichen Kriegs-Dienste; blieb aber im Jahre 1702. den 1. Febr. nach andern den 12. Jan. in Cremona, als der Duc de Villeroy darinnen aufgehoben ward. Seine Gemahlin, die er sich im Jahr 1681. beygelegt, und im Jahre 1716. den 26. Nov. durch den Tod wieder eingebüsset hatte, war Albertina Elisabeth, Graf Ludewig Albrechts zu Sayn und Wittgenstein Tochter, die ihm Albertine Amalien, geboren im Jahre 1686. den 12. Octobr. im Jahre 1715. eine Gemahlin Graf Augusts von Wittgenstein, die im Jahre 1723. den 26. Mertz gestorben, und Wilhelmine Friedericken nach andern Wilhelmine Louise Friedericken, geboren im Jahre 1688. den 12. Mertz, Graf Johann Wilhelm Friedrichs zu Leiningen-Westerburg Gemahlin, die im Jahre 1718. den 8. Julii gestorben, an das Licht der Welt gebracht hat. ז) George, geboren im Jahre 1666. den 23. Mertz, gestorben im Jahre 1726. den 4. May, schlug seinen Sietz zu Grünstadt auf, und war erstlich mit Anna Elisabeth Wilhelmine, Graf Moritzens

Moritzens zu Tecklenburg Tochter, und Graf Philipp Conrads zu Bentheim und Steinfurt Witbe, die er sich im Jahre 1685. beygeleget, und im Jahre 1694. den 22. May einbüste, hernach mit Anna Magdalene Frantz Wilhelms Freyherrns von Bodenhausen Tochter, die er sich im Jahre 1697. antrauen ließ, und im Jahre 1709. den 6. Sept. durch den Tod verlor, endlich im Jahre 1711. mit Margaretha Christiana Augusten von Larwigen, Graf Ulrichs Friedrichs von Güldenlöw Tochter, vermählt. Von der andern Gemahlin hatte er George Wilck Friedrichen, geboren im Jahre 1699. den 12. Mertz, gestorben im Jahre 1718. den 19. Nov. zu Paris, welcher sonst auch Georg Wilhelm Friedrich genannt wird, und im Jahre 1698. geboren seyn soll. Von der letzten Sophie Elisabeth Antonia Marie Albertinen, geboren im Jahre 1712. den 22. Jan. Amalia Magdalene Christiane Carolinen, geboren im Jahre 1713. den 29. Junii; Friederica Georgiam Margarethe Ulricken, geboren im Jahre 1714. den 10. Junii Friedrich Carl Ferdinanden geboren im Jahre 1715. den 8. Aug so noch in eben diesem Jahre gestorben; George Carl Ludewigen geboren im Jahre 1717. den 17. Febr. so nach seines Vaters Tode zu Grünstadt seinen Sietz behalten; George Ernst Ludewigen geboren im Jahre 1718. den 4. May; Ferdinand Polexium Henrichen, geboren im Jahre 1720. den 13. Jan. Anna Augusta Sophien, geboren im Jahre 1721. den 12. Aug. und George Frantz Augusten geboren im Jahre 1724. den 14. Febr. so den 26. Aug. dieses Jahres wieder verblichen. **Hübner** l.c. Tab. 474. **Imhof** l. c. §. 11. sqq. Unter die Güter dieser Grafen, welche gleich Falls, wie die von Leiningen-Dagsburg, zu denen Wetterauischen gerechnet werden, gehören Alt- und Neu-Leiningen, Westerburg, Türckheim, Schadeck, Schaumburg, Cleeberg, Rauschenburg, Oberbrunn etc. die aber durch Frantzösische Gewalt und andere Fälle sehr verringert worden, und gehen grössesten Theils von Chur-Pfaltz, Trier und dem Abte zu Weissenburg zu Lehn. **Zeiller** Topogr. Palat. Inf. p. 27. **Trommsdorff** accur. neu und alte Geogr. von Teutschl. 5. p. 302. sq. **Herzog** Elsaß. Chron. 5. p. 107. Der Reichs-Anschlag dieser Grafen ist sonst zwey zu Pferde, viere zu Fusse am Gelde monathlich 40. Fl. ehedem zwey zu Pferde, neune zu Fusse, am Gelde 60. Fl. zum Cammer-Gerichte jährlich 16. Fl. nach dem vermehrten Anschlage 26. Fl. 42 Cr. 5. Hl. **Zeiller** Topogr. Palat. p. 57. **Wurffbain** Ber. von dem durch Carln den grossen wieder errichtet. Occident Kayserth IX. p. 283. *Matric Imp.* bey des von **Heerden** Grundfeste des H. R. R. p. 126. Das Wapen dieser Grafen ist eben Falls geviertet nebst einem Mittel-Schilde; im ersten und letzten Felde ist das vorher bey Leiningen-Dagsburg beschriebene Wapen, wegen Leiningen, im andern und dritten rothen Felde ein schmahles goldenes Creutz in iedem Winckel von fünf in Gestallt eines Andreas-Creutzes gestellten goldenen Creutzen begleitet, wegen Westerburg. Im Mittel-Schilde ein blaues Creutz im goldenen Felde; wie wohl man nicht sagen kann, woher dieses kommen Auf dem Schilde stehen drey Helme und zwar über dem ersten der grüne Baum mit denen silbernen Blühten, wegen Leiningen, auf dem andern ein rother ausgespannter Flug mit dem Westerburgischen Wapen; wie wohl andere nur des rothen Fluges alleine gedencken; und endlich auf dem dritten ein Pfauen-Schwantz. Die rechte Helm-Decke ist blau und silbern, die lincke roth und golden. **Wapen-B.** I. 16. **Imhof** l. c. §. 14. **Trier** Einl. zur Wapenk. n. 56 p. 522. seqq. Doch gedenckt *Rittershusius* Exegesi Hist. Gen. p. 162. des Turnier-Kragens über dem Adler bey diesem Geschlechte nicht, wie er denn auch im **Wapen-B.** nicht darüber anzutreffen. Sonst sind diese Grafen auch meistens der Evangelischen Religion beygethan. **Imhof** l. c. §. 15. Daß aus diesem Geschlechte Graf Reinhard Lunons Sohn den ehe Mahls gewöhnlichen Landgräflichen und Reichs-Fürstlichen Titel von Leiningen vor sich und seine Nachkommen ausgebeten und erhalten habe, zeigt *Pistorius* Amoenitt. Hist. Iurid. II. p. 481.

Leiningen-Westerburg, (**Philipp Ludewig** Graf von) ein Sohn des in vorhergehender Abhandlung gedachten Ludewig Eberhards, Cammer-Praesidentens zu Speier, und Charlottae, Gräfin zu Nassau, nahm zu Paris im Jahre 1671. nach dem Beyspiele seines Vaters die Catholische Religion an, und hielt es bey darauf entstehendem Kriege mit denen Frantzosen, suchte auch Chur-Pfaltz die zur Grafschafft Leiningen gehörigen Stücke, welche ehe dem Chur-Fürst Friedrichen dem sieghafften vor seine der Westerburgischen Linie in Behauptung dieser Grafschafft geleistete Hülffe abgetreten worden waren, wieder an sich zu bringen, war aber unglücklich, daß er selbst im Jahre 1691. nach Brisach vorgeladen, und ihm zuerkannt ward, die von seinem Vater her besessene Herrschafft Oberbrunn nebst allem Zubehör wieder an seines Vetters Töchter abzutreten, und die des Wegen aufgewandte Unkosten zu tragen. Nach Mahls trat er ab von Franckreich, und gieng in Kayserliche Kriegs-Dienste, da er denn endlich General über die Reuterey und Oberster über ein Regiment zu Pferde ward, auch dem Ertz-Hause Oesterreich so wohl im Türcken-Kriege als im Spanischen Successions-Kriege sehr gute Dienste that, bis er endlich im Jahre 1705. im Treffen zwischen Treviglio und Cassano an der Adde durch einen Schuß sein Leben einbüßte und den männlichen Stamm seiner Linie zu **Leiningen** beschloß. **Imhof** Notit. Proc. Imp. VI. 6. §. 7. Von seiner Gemahlin und Kindern ist im Geschlechts-Articel Nachricht gegeben.

Leininger oder **Leining**, ein adeliches Geschlechte in Kärnthen. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. I. p. 130. Dessen Wapen ist geviertet. In dem ersten und letzten rothen Qvartiere findet sich ein silberner Pocal oder Becher mit einer Stürtze. Das andere Feld ist zur rechten das dritte zur lincken blau, und hat im Gegenseitigen rothen Theile eine silberne Strasse. Auf dem gecrönten Helme zur rechten zeigen sich zwey rothe Büffels-Hörner mit den silbernen Streiffen und zwischen denen Hörnern der silberne Pocal. Auf dem gecrönten Helme zur lincken ist ein geschlossener zur rechten blauer und zur lincken rother mit der silbernen Qver-Streiffe versehener Flug. Die rechte Helm-Decke ist roth und silbern, die lincke silbern, roth und blau. **Wapen-B.** I. p. 47.

Spener Op. Herald. Part. Gen. Sect. 6. Membr. I. §. 2. p. 278. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II. p. 774. Es wird unter denen Bambergischen Lehn-Trägern angetroffen. *Diplom. Bamberg. Codicill. Adpend.* bey Ludewigen Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1273.

Leinius, siehe Leine. Tom. XVI. p. 1593.

Lein-Raben heisset man die von denen ausgedroschnen oder ausgefallnen Lein-Knoten übrig bleibende Spreu, welche man unter die Rocken-Spreu zu mengen, und denen Schweinen zu geben pfleget. Sie sind auch ein trefflich gutes Futter, die jungen Gänse mit zu erzühen und in die Höhe zu bringen.

Lein-Kraut, siehe **Flachs-Kraut.** Tom. IX. p. 1119.

Lein-Kraut, (kleines) siehe **Flachs.** (**Purgirender**) Tom. IX. p. 1118.

Lein-Kuchen heissen die Hülsen, oder das zusammen gebackene Ueberbleibsel von dem zu Oel geschlagenen Lein-Saamen. Man pfleget damit denen Schweinen, in gleichen denen Kühen, vornehmlich aber denen Kalbe-Kühen, das trincken anzumengen, wovon sie denn, sonderlich des Winters, sehr wohl gedeien.

Leinningen, siehe **Leiningen.**

Lein-Oel wird aus Lein-Saamen bereitet, welcher in der Oel-Mühle zerstampfet und ausgepresset, auch die zerstossene Masse, damit sie das Oel desto besser von sich gebe, durch Feuer heiß gemachet wird. Des Lein-Oels bedienen sich nicht nur die Mahler, Buch-Kupfer- und Leinwand-Drucker, und andere Handwercker mehr, sondern es hat auch in der Artzney seinen Nutzen, in dem es äusserlich den Brand löschet, vielerley Schmertzen und Beschwerden lindert, mancherley Geschwüre und Wunden heilet, ja so gar innerlich, wieder das Seiten-Stechen, Schwind- und Lungen-Sucht, den Blut-Auswurff, und durchgehends wieder alle innerliche Verletzungen, zu mahl, wenn es zuvor destilliret worden, und seinen üblen Geruch dabey verloren hat, heilsamlich gebrauchet wird.

Lein-Saamen, Lat. Semen Lini, wird hin und wieder, sonderlich in Curland, Lithauen, Liefland und Polen, eine grosse Menge gebauet, und bey gantzen Schiffs-Ladungen nach Teutschland, Holland und Franckreich versendet, ist klar und gläntzend, klein und platt, auch eines öligen Geschmacks, jedoch ohne Geruch. Er will einen fetten und feuchten Grund haben, welchen man bey dürrem Wetter, wenn anders der Saamen recht aufgehen soll, offt wässern muß. Insonderheit aber geräth er gern auf neuen Brüchen und Wiesen, die man neulich erst zu Aeckern gemacht, in gleichen auf niedrigen ebenen Aeckern, worauf vorher Weitzen oder Gerste gestanden, oder Kraut und Rüben gewachsen; wie nicht weniger auf solchen Feldern, die das Jahr vorher Hanff getragen haben: Wie denn der Hanff mit seiner Stärcke und Krafft nicht allein das Unkraut vertreibet, sondern auch mit seinen vielen Wurtzeln das Feld geschlacht und mürbe machet, so bey dem Leine oder Flachse das vornehmste ist, und ein solches Feld hat hernach keiner besondern Düngung mehr von Nöthen, woferne es im vorigen Jahre überflüssig gedünget worden. Die Zeit des säens betreffend ist selbige unterschiedlich, und muß man sich dies Falls nach eines jeden Ortes und Landes Gebrauch richten, Massen der Lein-Saamen an etlichen Orten zwey oder drey Tage vor oder nach Ostern: an andern Orten in der Marter-Woche und den Palm-Tag; wiederum an andern drey Tage vor oder nach Gregorii gesäet wird. Dieses ist gewiß, daß man den Lein bey heiterm schönem Himmel und warmer stiller Lufft, auch zur Vormittags-Zeit oder frühe säen soll: Denn wenn man solchen des Nachmittags säet, wird er alle Zeit blühen: welches er auch thut, wenn er im neuen Monden gesäet wird, da er über dieses auch kleine Bollen und Knoten bringet. Er soll auch, wo möglich, nach gefallenem Regen, wenn es wieder ausheitern will, gesäet werden, damit er gleich aufgehen könne. Was aber die Art des säens anlanget, so ist zu wissen, 1.) daß der Saamen in einem saubern Sacke auf das Feld gebracht, und aus einem reinen Tuche gesäet werden soll. Denn wenn eines oder das andere melbicht ist, so wächset gerne Flachs-Seide; 2.) daß man ihn dreywürffig säe, das ist, drey Mahl mit Saamen überwerffe, und dann 3.) fein dicke. Denn je dicker er gesäet wird, je subtiler und kleinhäriger geräth er, giebt auch desto schönere Leinewand. Man streuet auch gerne Hüner- oder Tauben-Mist nach der Saat auf den Acker, wovon der Lein oder Flachs überaus schön aufgehet oder wächset, sonderlich, wenn bald ein warmer Regen darauf fället. In denen See-Städten, wo ein grosser Handel mit Lein-Saat geschiehet, hat man folgenden Unterschied: Das Curländische, sonderlich das Libauische Lein-Saat, kommt alles in Feuren- oder aus Tannen-Holtze gemachten Tonnen, und ist mit einem eingebrannten Zeichen L. B. unten aber mit der Jahr-Zahl des jetzigen Jahres bemercket. Das Rigische Lein-Saat kommt in Tonnen von Eichen-Holtz, und hat auch sein gebranntes Zeichen, nehmlich zwey Creutz-Weise gelegte Schlüssel, mit der Jahr-Zahl darunter. Beyde Sorten sind im Preise und Qualität einander fast gleich, und nach dem von der einen viel oder wenig kommt, so steiget und fället es auch im Preise. Das Lüneburger Land, sonderlich die Braunschweiger und Hildesheimer, suchen mehr das Rigische, als das Libauische, hingegen wollen die Westphälinger dieses am liebsten haben. Wer Lein-Saat kauffet, siehet zu, daß es hübsch blanc, rein und nicht viel Dotter, Leithaarl oder Seide darunter sey: in dem solches lauter Unkraut bringet, welches den Flachs niederreisset, und sich wie eine Schlange um denselben herum wickelt, daß er nicht in die Höhe schüssen kann; daher auch das eine Unkraut den Namen Seide führet, weil es sich, wie die Flock-Seide, leicht um etwas verwickelt; die Leithaarln sind kleine Körner, fast wie Trespe unter dem Rocken, und innewendig hohl. Es kommt auch viel Lein-Saamen von Pernau, Reval und Memmel, welche Sorten insgesammt durch das Brand-Marck, so auf denen Tonnen stehet, erkannt werden; nur haben die Memmelschen Tonnen auch darinnen vor andern Lein-Saats-Tonnen einen Unterschied, daß sie länglichter und schmähler als die Libauischen sind: Ist aber je Mahls ein nachdencklicher Handel zu finden gewesen, so ist es gewiß der Lein-Saat-Handel, als welcher denen, die grosse Parteyen darinnen zu verkehren pflegen, harte Stösse und

se und auch guten Gewinn bringet, nach dem manchen das darinnen gesuchte Monopolium oder erschlichene Vorkauff vor dasselbe Jahr glücklich oder schädlich fällt, wenn man sich nehmlich mehr Waare in Hoffnung, daß solche steigen und gesucht werden wird, angeschafft, als man hernach vertreiben kann. Der meiste Lein-Saamen kommt entweder gerade auf Lübeck, und wird von da über Hamburg nach Westphalen, Theils auch über die Elbe nach dem Lüneburger-Lande, Theils nach Franckreich, sonderlich nach Morlaix, wie wohl das meiste a Droiture dahin von Riga und Libau abzugehen pfleget, versendet, da er aber gemeiniglich auf 6. und mehr Monath-Zeit muß verborget werden. **Marperger** Neu eröffnetes Kauff-Manns-Magazin p. 910. seqq.

Lein-Saat, siehe **Lein-Saamen**.

Leinstein, siehe **Leysten**.

Leinster oder Lemster, Leinigh, Lein, Leignigh, Lat. Lagenia, die andere von denen 4. Provintzien in Irrland, so von denen Einwohnern Leighnigh, von denen in Wallis Lein, von denen Engländern aber Leinster genennet wird, und vor Alters Lagen hieß. Ostwärts stösset sie an die Irrländische See, westwärts an Connanght, wovon sie durch den Fluß Shannon abgesondert wird, nordwärts an das Gebiete von Louth, und südwärts an die Provintz Mounster. Sie bildet ein Drey-Eck vor, und die Circumferentz trägt ungefähr 270. Englische Meilen aus. Die Lufft ist rein, warm, gelinde, und der Erdboden ob gleich morastig, doch über alle Massen fruchtbar an Grase und Getraide, daher viel Butter, Käse und Vieh darinnen zu finden. Desgleichen sind auch viel Flüsse darinnen, unter welchen die vornehmsten sind, die Neure, Sewer und Barow, so, daß diese Landschafft mit Fischen und Vögeln reichlich versehen ist. Dublin ist die Haupt-Stadt in dem gantzen Königreiche, ist es auch in dieser Provintz, welche in sich begreifft die Grafschafften Kilkenny, Katerlough, Qveen's-County, Kings-County, Kildare, East-Meath West-Meath, Wexford Longford und Dublin, und, wie einige wollen, auch Wicklow und Fernes. Die Einwohner sind fast so höflich und artig im Umgange als die Engländer, von welchen sie ursprünglich herstammen. Es sind, welche davor halten, daß in dieser Provintz die alten Cauci, Blani, Mirapii, von welchen vermuthlich die Wörter Lein, Leinigh, Leinster genommen, und Brigantes, deren *Ptolemaeus* gedencket, sich aufgehalten haben. Des Herzogs von Schomberg zweyter Sohn, Mainardus, führte zu Anfange des 18. Jahrhunderts den Herzoglichen Titel davon, sein Geschlecht aber ist erloschen. *Camden's* Britann. p. 986. *Beeuerell.* Delic. de la Grand-Bretagn.

Leinstetten, ein ausgestorbenes adeliches Geschlechte in Schwaben. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. XI. c. 2. p. 219. Paralip. 21. p. 455. Aus dem theilte im Jahre 1432. Menloch mit Henßlin Majern Voigt zu Elenbogen die Aecker und Güter eines Hofs zu Fürnsal. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VI. c. 16. p. 39. Stephan war im Jahre 1445. in Würtembergischen Diensten. *Crusius* l. c. B. VI. c. 5. p. 56.

Leinungen, eine ehemahlige Herrschafft, ietzo Amt und Flecken im Mannsfeldischen an der Unstrut gelegen, denen von Eberstein zuständig. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 164. Spangenberg Mannsf. Chron. 317. p. 367. Abel Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. 5. p. 312. Im Anfange des 16. Jahrhunderts hat es denen von Hake gehöret. Spangenberg l. c. 376. p. 445.

Leinwand, siehe **Leinewand**. Tom. XVI. p. 1597. seqq.

Leinwat, s. **Leinewand**. T. XVI. p. 1597. seqq.

Lein-Weber, siehe **Weber**.

Leinzell, (Lange von) siehe **Lange von Leinzell**. Tom. XVI. p. 612.

Leionhufuudh, siehe **Löwenhaupt**.

Leip, (von der) siehe **Leipe**.

Leipa, siehe **Leipe**.

Leipe oder **Leippe**, **Leip**, **Leipa**, **Leipen**, **Lipa**, **Lippa**, **Lyppe**, **Leyppe**, **Lippy**, **Lypa**, **Böhmisch-Leyppe**, **Böhmisch-Leippe**, eine Böhmische Stadt in dem Leutmaritzer Creisse, an der Grentze des Buntzlauer Creisses gelegen, nebst einem alten in dem Hußiten-Kriege zerstörten, und einem neu-erbautem Schlosse, hat gute Nahrung von der feinen Töpfer- und geschnidtenen Glas-Arbeit, die daselbst verfertiget wird; es wird auch fein Tuch allda gemacht. **Zeiller** Topogr. Bohem. p. 42. **Voigt** ietztl. Böhm. p. 81. **Beckler** Howor. Hist. Th. I. B. III. c. 4. §. 13. p. 102. Im Jahre 1640. hatte sich der Schwedische Feld-Marschall Banner allhier gesetzt. **Zeiller** l. c. Das Schloß Leipe soll schon im Jahre 510. erbauet gewesen, und nach *Balbino* von der Fürstin Libussa auch im Titel geführet worden seyn. **Beckler** Howor. Hist. Th. I. B. II. c. 1. §. 1. p. 47. Um das Jahr 1365 sollen es die Herren von Bercka vom folgenden Geschlechte an sich gebracht haben, welche sich hernach gleich Falls davon geschrieben, doch aber zum Unterschiede nicht schlechthin von der Leippe genannt haben. **Beckler** l. c. Th. I. B. III. c. 3. § 8. p. 94. Im Jahre 1515. gieng Stadt und Schloß im Rauche auf. *Manlius* Comment. Lusat. VI. 143. §. 5. bey **Hofmannen** Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. p. 421. Der Name Lippa soll auf Teutsch so viel heissen, als eine Linde. *Sinapius* Schles. Curios. I. p. 166.

Leipe, ein freyherrliches Geschlechte in Böhmen, dessen Glieder Lateinisch Lyppaei oder Lippaei heissen, so vom vorhergehenden Orte den Namen erhalten, und aus dem Hause **Howora**, dessen Tom. XIII. p. 1022. Meldung geschehen ist, herstammet, auch die oberste Erb-Marschalls Würde in Böhmen erhalten hat Aus dem Hause Howora hatte Gicha drey Söhne, von denen der älteste Zdislav, welchem die Herrschafft Leipe mit ihren Zubehörungen erblich zugetheilet ward, den Namen von Leipe annahm, auch auf seine Nachkommen fortpflantzte, den Namen Howora aber fahren ließ. **Beckler** Howor. Hist. Th. I. B. I. c. 5. §. 10. p. 42. Dieses geschahe um das Jahr 1140. da erst sein Vater gestorben war; ob wohl *Paprochius* Stemmatogr. diesen Zdislav weiter zurücke setzt, auch schon im Jahre 1126. Henrichen von Lippa Dom Herrn zu Prag anführet, so pflichtet ihm doch hierinnen kein eintziger Böhmischer Geschicht-Schreiber bey. Ob ihn auch gleich **Hageck**, *Balbinus* und andere erst in das Jahr 1148. als Herren von Leipe setzen, so haben sie doch ihre Absicht nicht auf die brüderliche Theilung, als welche

schon vorher vor sich gegangen war, sondern auf dessen Sohn, welcher da Mahls schon im Pragischen Stiffte gewesen. **Beckler** l. c. §. 11. p. 43 Dieser hieß Daniel und ward auch Bischoff zu Prag, starb aber im Jahre 1167. von ihm folgt eine besondere Abhandlung. Um selbige Zeit lebte auch Henrich oder Hinco, Dom-Probst zu Prag, und Zdislav, der im Jahre 1182 nebst noch fünf andern Böhmischen Herren von denen gesamten Böhmischen Ständen an den Kayser geschickt ward, dasjenige, worinnen sie ihm zu wieder gelebt, abzubitten. *Balbinus* Miscell. Hist. Boh. Prooem. 9. Diese beyden, Henrich und Zdislav, werden auch vor des vorhergehenden Zdislavs Söhne und Daniels Brüder gehalten. **Beckler** Howor. Hist. Th. I. B. II. c. 2. §. 3. seqq. p. 57. seq. B III. c. 9. p. 173. Zwar gedenckt *Paprochius* im Jahre 1181. auch eines Gustaws von der Leipe, es mag aber Zweifels ohne vorhergehender Zdislav seyn. **Beckler** l. c. B. II. c. 2. §. 5. p. 58. Vor Zdislavs des jüngern Sohn wird Berthold, der im Jahre 1220. Primislai II. oder Ottocars des I. Königs in Böhmen Rath gewesen, gehalten. *Paprochius*. **Beckler** l. c. B. II. c. 2. §. 5. p. 58. B. III. c. 9 p. 174. Henrich wird von *Paprochio* unter König Wentzeln dem III. oder Ottocarn dem II. ungefähr um das Jahr 1240. angetroffen und Bertholden zum Sohne gegeben. **Beckler** l. c. B. II. c. 2. §. 7. p. 58. seq. B. III. c. 9. p. 174. Im Jahre 1278. wird Czenko oder Zdenko als Zeuge angeführet, und der vorhergehende vor seinen Vater gehalten **Beckler** l. c. Im Jahre 1292. lebte dessen Sohn Hermann zu **Lipeho**, welchen *Sinapius* in Schles. Curiol. Th. I. p. 167. Henrich nennet, und war oberster Land-Cämmerer in Böhmen und Königlicher geheimer Rath, ward auch in diesem Jahre auf die Römische Kayser-Wahl nach Franckfurt geschickt *Weleslavina*. **Hageck. Beckler** l. c. B. II. c. 2. §. 8. p. 59. III. 9. p. 174. Er war erstlich mit Agnese, Marggraf Albrechts zu Mähren Tochter, hernach aber mit Amab lia oder Amalia, Herzogin zu Vohburg und Voigtland, die hernach einem von Knirstein beygelegt ward, vermählet, und hinterließ zwey Söhne, als Henrichen den alten und Jaroslaven. **Beckler** III. 9 p. 174. A) Jarosch war im Jahre 1296. oberster Land Richter in Böhmen, und unterschrieb noch im Jahre 1305. in dieser Bedienung König Wentzels des IV. Testament **Beckler** Howor. Hist. Th I. B. II. c. 2. §. 14. p. 62. B. III. c. 9. p. 174. *Sinapius* Schles. Curios. II. p. 302. Sein Sohn Johann **Prazeck** zu **Pirckenstein** lebte im Jahre 1318. 1336. **Beckler** l. c. B. II. c. 3. §. 15. p. 73. III. 9. p. 175. Dieser zeugte Cznieck oder Czenckon zu **Pirckenstein**, der im Jahre 1354. bekannt war, und mit Iutta - - - in der Ehe lebte. **Beckler** l. c. Th. I. B. III. c. 9. pag. 175. Czencko hatte mit seiner Gemahlin Elsam, Smilon und Johannen zu **Pirckenstein**, die alle drey im Jahre 1371. vorkommen, erhalten. **Beckler** l. c. B. III. c 3. §. 7. p. 93. Johann hatte einen Sohn Jesko, genannt **Praczeck** zu **Pirckenstein**, der im Jahre 1381. angetroffen wird. **Beckler** l. c. c. 3. §. 12. p. 96. Dessen Kinder waren Johann, genannt **Praczeck** zu **Pirckenstein**, Czenko zu **Borow**, die beyde im Jahre 1389. und N. von **Welis**, der im Jahre 1395. angetroffen wird. **Beckler** l. c. III. 3. §. 14. p. 97. c. 9. p. 177. a) Des letztern von Welis Sohn hieß Czencko, und lebte im Jahre 1420. welcher auch einen Sohn gleiches Namens hatte, der im Jahre 1434. Statthalter in Böhmen gewesen. **Beckler** l. c. B. III. c. 4. §. 15. p. 104. c. 9. p. 177. b) Johann **Praczeck** zu **Pirckenstein**, hatte Hineck **Praczeck** zu Pirckenstein oder Pirgsteina sonst Pani a Lippy z Lippeho auf Ratay und Polna, Statthalter in Böhmen, welcher der vornehmste unter denen Ständen sub vtraque war, auch im Jahre 1441. zum Regenten des Königreichs erkläret ward, und in folgenden Jahren Creiß Haupt Mann zu Pilsen, worauf er im Jahre 1444 den 25. Aug. starb. *Balbinus* Epit. Rer. Bohem. VI. 3. **Beckler** Howor. Hist. Th. I B III. c. 4. §. 15. seq. 26. seq. 29. seq. p. 103. seq. 108. seqq. c. 5. §. 8. p. 118. c. 9. p. 178. B) Henrich der alte, Iaroslai Bruder, ward im Jahre 1300. da Wenceslaus der IV. aus Böhmen zum Könige in Polen erwählt worden, oberster Statthalter darinnen, und verwaltete mit Beyhülffe derer ihm zugeordneten dasselbige Reich sehr klüglich, sahe sich aber nach dem Hintritte dieses Königs gezwungen, weil die Polen von dessen Sohne Ladislao nichts wissen wollten, sich wieder nach Böhmen zu begeben, wo er darauf Land-Cämmerer, im Jayre 1309. aber von denen Pragern gefangen genommen, und nicht ehe loßgelassen ward, bis er seine Tochter dem obersten Stadt-Richter zu Prag ehelich versprochen hatte. Als er aber nachgehends als Böhmischer Statthalter im Jahre 1315. auf Königlichen Befehl gefangen gesetzt ward, lidt seine Verwandschafft einen harten Stoß, und ließ auch so gar Peter von Rosenberg, der sich mit seiner Tochter versprochen hatte, dieselbe fahren, und vermählte sich anderwärts; doch kam er auch hier wieder loß, und starb endlich im Jahre 1320. Von ihm folgt eine besondere Abhandlung. Seine Söhne waren Simon, im Jahre 1318. oberster Marschall, Henrich der ältere und Zdenko, der im Jahre 1317. angetroffen wird. *Balbinus* Miscell. Hist. Boh. Dec. XI. Lib. I. c. 13. *Paprochius* p. 245. Dazu gehöret auch Jarosch, Herr von der Leipe, der im Jahre 1320. lebte, und Albrechten von **Len**, der im Jahre 1330. angetroffen wird, zum Sohne hatte. Zwar setzet **Beckler** in der Stamm-Taffel bey der Howor. Hist. p. 175. nur gemeldeten Jarosch vor einen Sohn Jaroslavs an, meldet aber doch p. 74. bey dem Jahre 1319 von einem Jarosch, den der Kayser zum Riter schlagen lassen, daß er Zweifels ohne Henrichs des ältern Bruder gewesen sey, und führet gleich darauf p. 75. Albertum de Len als einen Enckel Henrichs an; daher also erhellet, daß der Irrthum in der Stamm-Taffel vorgegangen sey. Henrich der ältere, welcher im Jahre 1317. mit seinem Vater gleiches Namens dem Könige Johann zuwieder war, nahm im Jahre 1318. bey Abwesenheit des Königs nebst Wilhelmen von Waldeck den Königlichen Cantzler, welcher kein geborner Böhme war, gefangen, der gegen 300. Marck Silbers Land-Graf Ulrichen zu Leuchtenberg ausgeliefert ward. Er ward aber noch in diesem Jahre Böhmischer Unter-Cämmerer, und setzte sich hernach bey dem Könige in so grosse Gnade, daß er sich öffters seines Raths bediente, ihn auch im Jahre 1320. 1322. in seiner Abwesenheit zum Statthalter verordnete. Er hatte auch nebst mehrern Mährischen Herren im Jahre 1328. mit etlichen Oesterreichischen Streit, und starb endlich im 1329. Jahre zu Brünn

in

in Mähren, nach dem er um das Jahr 1320. mit Agnes von Rosenberg in der Ehe gelebt, und Henrichen den I. und Johannen zu Kindern gehabt hatte. Es scheint aber fast als ob die drey auf einander folgende Henriche nur zwey Personen seyn mögten, in dem die Beschreibung, welche der *Auctor* Chron. Aulae Reg. von dem giebt, welcher im 1329. Jahre gestorben, sich gar deutlich auf den so genannten Henrich den alten, das aber, so von dem Unter-Cämmerer-Amte gemeldet wird, auf Henrichen den I. oder jüngern schickt; Wozu noch kommt, daß öffters der Beweis von eines Kindern oder Geschwister fehlt, und **Beckler** seinen blossen Muthmassungen etwas allzu viel einräumet. Doch bleibt man, so lange man keine zuverläßige Gegen-Gründe siehet, oder einen andern hierinne zum Vorgänger hat, der mehreren Deutlichkeit wegen in der Geschlechts-Ableitung bey seiner in der Geschlechts-Taffel angeführten Ordnung. *Auctor* Chron. Aulae Reg. *Anonymus* Chron. Bohem. 97 bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1756. **Beckler** l. c. Th. I. B. II. c. 3. §. 13. seqq. p. 71. seqq. III. 9. p. 175. a) Johann ward im Jahre 1332. wovor andere lieber 1328. haben wollen, nebst seinem Bruder Henrich in einem Oesterreichischen Kriege gefangen genommen, nach Wien geführet, und durch Abtretung einiger Schlösser und Städte, die zuvor nach Oesterreich gehöret hatten, befreyet, auch hernach nebst seinem Bruder einigen an der Donau gelegenen Böhmischen Oertern vorgesetzt, im Jahre 1333. in des Königs Abwesen zum Böhmischen Statthalter verordnet, verrichtete auch mit dem Königlichen Printzen Carl einen Feld-Zug gegen die Veroneser, starb aber am 7. Tage seines Generalats. Er ist vermuthlich eben der, so noch im Jahre 1337. im *Diplomatario Bohemo Silef* bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. V. p. 614. in einer Urkunde Herzog Bolckens zu Münsterberg gefunden wird. Vor seinen Sohn wird der Henzelinus, der im Jahre 1337. anzutreffen ist, gehalten. *Dubravius* XX. *Vita Caroli IV. Balbinus* Boleslau. Sacr. III. 18. *Diplomatar. Bohemo-Silef* bey **von Ludewig** l. c. Tom. VI. pag. 11. 13. **Beckler** l. c. B. II. c. 3. §. 24. seqq. p. 78. seq. III. 1. §. 2. p. 82. c. 9. p. 175. b) Henrich der I. oder jüngere, so nebst seinem Bruder Johann gefangen nach Wien geführt worden, war im Jahre 1329. in des Königs Abwesen Statthalter, im Jahre 1332. aber oberster Befehlshaber der Stadt und Festung Laha, welche da Mahls wieder an Oesterreich abgetreten werden muste, und erhielt nach Mahls um das Jahr 1336. die Oberst-Erb-Marschall-Stelle, mag aber ungefähr, weil man hernach nichts weiter von ihm antrifft, um das Jahr 1339. gestorben seyn. *Auctor.* Chron. Reg. Aul. 30. *Balbinus.* **Beckler** l. c. B. II. c. 3. §. 25. p. 78. III. 1. §. 1. 3. p. 81. seq. c. 9. p. 175. Seine Kinder waren Berthold der I. gefürsteter Probst zum Wischerad, oberster Cantzler in Böhmen und Erb-Marschall, von dem eine besondere Abhandlung folget, und Zdenko, von dem gleich Falls eine besondere Abhandlung nachzusehen. Mit seiner Gemahlin Anna von Rosenberg, die ums Jahr 1340. gestorben, zeugte dieser letztere Henrichen, im Jahre 1361. Probst zu Prag und Mielnick, und um das Jahr 1370. Bischoff zu Olmütz, der um das Jahr 1386. starb, und Henrichen den II. obersten Erb-Marschall. Dieser wird schon im Jahre 1360. als Haupt-Mann in Mähren und Erb-Marschall angetroffen, unterschrieb im Jahre 1362. die zwischen Böhmen und Oesterreich verabredete Erb-Folge, und mag ungefähr um das Jahr 1379. mit Tode abgegangen seyn. **Beckler** l. c. B. III. c. 3. §. 5. seq. p. 92. seq. §. 11. p. 95. c. 9. p. 176. **Glafey** Hist. ac Ius publ. illustr. Coll. I. p. 182. Dessen Kinder waren Hinko, Henrich der III. welcher die Kirche zu Biel herrlich beschenckte, im Jahre 1386. Bischoff zu Olmütz ward, und mit seinem ältern Bruder sich zugleich obersten Erb-Marschall des Königreichs Böhmen schrieb, auch noch im Jahre 1389. 1395. angetroffen wird, und Johann, Dom-Herr der Kirche St. George zu Prag, der im Jahre 1384. lebte. *Balbinus* Erect. XIII. **Beckler** l. c. B. III. c. 3. §. 12. seq. p. 97. c. 9. p. 177. Hinko, oberster Erb-Marschall, lebte im Jahre 1360. willigte auch noch im Jahre 1381. in eine Scheidung seiner Vettern von Ronow, und zeugte Bertholden den II. Czenkon, der im Jahre 1398. Probst zu Crems war, und Hanussen genannt von Ratay, der im Jahre 1404. mit König Wentzeln in Irrung gerieth, noch im Jahre 1415. lebte, und mit Agnes Bertholds Bozezky aus dem Hause Boscowitz N. Ptaczeck zu Ratay zeugte, der im Jahre 1420. gegen die Taboriten zog, wie wohl **Beckler** dieselbe Agnes an einem andern Orte von Leipe nennet, und meldet, sie sey an Bertholden Bozezky vermählt worden. **Glafey** l. c. p. 259. *Chron. Episc. Mindens.* bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 834. 837. **Beckler** l. c. B. III. c. 3. §. 16. p. 97. c. 4. §. 3. p. 97. seqq. §. 6. p. 99. §. 13. p. 102. c. 9. p. 177. Berthold der II. oberster Erb-Marschall lebte im Jahre 1406. und starb um das Jahr 1414. nach dem er Johannen den I. und Gerium, der nebst seinem Bruder mit dem Marggrafen zu Meissen der geistlichen Versammlung zu Costnitz beywohnete, und nebst ihm gegen das Johann Hussen gegebene und nicht gehaltene sichere Geleite redete, auch noch im Jahre 1416. lebte, gezeugt hatte, wozu auch **Beckler** i. c. Th. I. p. 99. schon gedachte Agnesen setzet. **Beckler** l. c. B. III. c. 4. §. 6. p. 99. c. 9. p. 178. α.) Gerius hatte Hinko Hlawatz und Roharium von Zleby oder **Schleby** zu Kindern. Dieser erlangte im Jahre 1420. die in der Böhmischen Unruhe weggenommene Herrschafft Zleby wieder, und verlor das Schloß Sion, ward auch endlich im Jahre 1437. hingerichtet; Jener aber war im Jahre 1424. bekannt. **Beckler** l. c. B. III. c. 4. §. 13. p. 102. §. 23. p. 107. c. 9. p. 178. β.) Johann oberster Erb-Marschall hatte Henrichen den IV. welcher derer Böhmischen Stände Protestation wieder das sichere Geleite Johann Hussens mit unterschrieb, nach dem um das Jahr 1416. erfolgtem Hintritte seines Vaters die Ober-Erb-Marschalls-Stelle erhielt, im Jahre 1420. im hohen Gerichte gegen die Breßlauer praesidirte, und mit Barbara, Gräfin zu Glatz, des nachmahligen König Georgens Tochter, zum andern Mahle in der Ehe lebte. *Paprochius, Balbinus.* **von Sommersberg** Silef. Rei Hist. et Geneal. Access. in Script. Rer. Silef. Tom. III. p. 87. **Beckler** l. c. Th. I. B. III. c. 4. §. 6. seq. p. 99. seq. c. 9. p. 179. Es irret sich aber **Beckler** in Ansehung dessen Gemahlin nicht wenig, sinte Mahl diese erst seinem Enckel gleiches Namens beygelegt gewesen; Georgens

Schwester Elisabeth aber, wie bey von Sommersberg Script. Rer. Silel. Tom. I. p. 116. zu ersehen, Henrichen von Berka und Leipe zum Gemahl gehabt hat. Sein Sohn aus der erstern Ehe soll Berthold der III. oberster Erb-Marschall gewesen seyn. Dieser wird zwar nicht leichte mit dem Titel eines obersten Erb-Marschalls angetroffen; man kann aber doch auch nicht sagen, was irgend Ursache daran seyn mögte. Nach dem Tode Kayser Sigmunds war er auf der Seite derer jenigen, welche Casimirn des Königs in Polen Bruder zum Könige verlangten, und war dem Ertz-Herzoge, welcher hernach die Böhmische Crone davon trug, sehr zuwieder; söhnte sich aber nach dessen Absterben im Jahre 1440. mit Kayser Friedrichen Ober-Vormunde des Printzen Ladislai wieder aus und trat so gar in Kayserliche Dienste. Seine Gemahlin aber soll Barbara oder Catharina Freyin von Krawartz gewesen seyn. **Beckler** l. c. B. III. c. 4. §. 24. p. 107. c. 5. §. 1. seqq. p. 111. seqq. c. 9. p. 178. Dieses Bertholds des III. Sohn Henrich der V. wird wieder als Böhmischer Ober-Erb-Marschall angetroffen, sein anderer Sohn Henrich aber war im Jahre 1454. des Hohen Land-Gerichts-Beysitzer. **Beckler** l. c. B. III. c 9. p. 179. Es scheinet aber hier, was den letzten anbetrifft, wieder ein Fehler zu seyn, in dem ihn **Beckler** selbst l c. §. 14. p. 120. Henrich Dubski von der Leipe nennet, daher zu muthmassen, daß er vielmehr zum Geschlechte Duba und Berka gehören möge. Es giebt unterdessen offt gedachter **Beckler** l. c. p. 179. Burian Trczeka von der Leipe, so sich König Georgen im Jahre 1461. unterworffen, und im Jahre 1467. dessen General gewesen, vor desselbigen Sohn aus. Dessen Sohn Nicolaus Trzeka kaufte das Königliche Schloß Cöln wiederkäufflich, welches jedoch im 1505. Jahre wieder eingelöset ward. γ.) Nicolaus, ward ein Vater Burians Trczeka, der im Jahre 1513. Böhmischer Unter-Cämmerer, im Jahre 1522. 1535. aber Cantzler zu Prag war, und einen Sohn gleiches Namens auf Sweta Böhmischen Land-Unter-Cämmerer, der im 1575. Jahre bekannt war, hatte. **Beckler** l. c. B. III. c. 6. §. 13. p. 130. c. 7. §. 12. p. 143. §. 17. p. 146. c. 8. §. 16. p. 162. c. 9. p. 179. Vorhin gedachter Henrich der V. oberster Erb-Marschall in Böhmen wird von *Sinapio* in Schles. Curiol. Th. I. p. 167. II. p. 302. vor einen Urenckel des fast zu Anfange dieser Abhandluug gemeldeten Jaroslavs obersten Land-Richters in Böhmen, von **Becklern** l. c. p. 179. aber vor einen Sohn Bertholds des III. ausgegeben. Er war im Jahre 1452. oberster Erb-Marschall, ward hernach vom Könige George Podiebrad, dessen Tochter Barbara seine Gemahlin war, zum obersten Lands-Haupt-Manne in Mähren verordnet, und verglich im Jahre 1462. einige Böhmische Herren wegen ihrer Ahnen, trat im Jahre 1466. seine Lands-Haupt-Mannschafft wegen hohen Alters ab, verlor auch, weil er König Georgen nicht treu blieb, im Jahre 1469. seine Erb-Marschalls-Stelle, welche König Matthias aus Ungern einem von Dubs verliehe, und mag ungefähr um das Jahr 1471. gestorben seyn. *Balbinus* de Offic. Regni. **Beckler** Howor. Hist. Th. I. B. III. c. 5. §. 15. p. 121. c. 6. §. 10. p. 128. §. 24. p. 134. c. 7. §. 1. seq. p. 137. seq. c. 9. p. 179. Seine Brüder waren vermuthlich Henrich der VI. oder jüngere, Ladislai Rath, der im Jahre 1457. nach Franckreich geschickt ward, die Königliche Braut abzuhohlen, auch im Jahre 1462. auf König Georgens Befehl als Gesandter nach Rom gieng, und um das Jahr 1494. das Zeitliche gesegnete, und Johann, gleich Falls Ladislai Rath, der im Jahre 1457. den Königlichen Tod in Franckreich bekannt machen muste. Denn ob sie wohl **Beckler** l. c. III. 7. §. 2. p. 138. und c. 9. p. 179. zu desselben Kindern machet, so treffen doch die Jahr-Zahlen zu genau zusammen, und er meldet auch selbst vorher c. 5. §. 19. p. 123. daß er keine gründliche Nachricht zu geben wisse, ob sie Brüder oder Söhne Henrichs des V. gewesen. In dessen nennet **Beckler** nachgehends beständig Henrichen den VI. einen Sohn Henrichs des V. ob er nun bessere Nachrichten angetroffen, muß man dahin gestellt seyn lassen. Berthold der IV. war nach *Sinapio* l. c. II. p. 302. ein Sohn Henrichs des V. nach **Becklern** l. c. B. III. c. 7. §. 2. p. 138. §. 16. p. 145. c. 9. p. 179. ein Sohn Henrichs des VI. Er bauete im Jahre 1500. das Schloß zu Crumau in Mähren, hatte auch das Erb-Marschall-Amt wieder erhalten, darüber er ie doch hernach angefochten, aber auch darinnen bestätiget ward. Gehet es nun **Becklern** l. c. 7. §. 17. p. 145. nach, so soll man im Jahre 1512. nichts mehr von ihm finden, daher er schlüsset, er mögte um diese Zeit gestorben seyn. Hingegen berichtet *Sinapius* l. c. daß er noch im Jahre 1513. an seinem Schlosse gebauet habe. Seine Schwester, welche andere irrig vor seine Tochter halten, hieß Barbara, und soll im Jahre 1526. im hohen Alter und unvermählt mit Tode abgegangen seyn. *Balbinus*. **Beckler** l. c. III. 7. §. 22. p. 148. c. 9. p. 179. Seine Gemahlin war Catharina oder nach andern Elisabeth von Krawartz, die nach seinem Tode Petern von Rosenberg, Statthaltern in Böhmen, beygelegt worden, und im Jahre 1523. gestorben; Sein Sohn aber Henrich, welcher Bohuncam, die im Jahre 1509. gelebet, und Beatricem, die im Jahre 1520. eine Gemahlin Wilhelms des III. von Pernstein gewesen, zu Schwestern gehabt haben soll. **Beckler** l. c. B. III. c. 7. §. 22. p. 148. c. 9. p. 179. seq. Henrich der VII. folgte seinem Vater in der Erb-Marschalls-Würde, ward auch im Jahre 1526. oberster Lands-Haupt-Mann und oberster Cämmerer in Mähren, und war mit Bohunka Freyin von Bernstein, nach andern von Sternberg, vermählet. **Beckler** l. c. III. 9. p. 180. *Sinapius* l. c. II. p. 302. Seine Kinder sollen Hanns Salava auf Maleschaff, der im Jahre 1554. ein Beschützer derer sub vtraque war, und Johann der II. gewesen seyn. **Beckler** l. c. B. III. c. 8. §. 9. seq. p. 159. c. 9. p. 180. Johann der II. oberster Erb-Marschall war mit Mariana von Sternberg vermählt, ward gleich Falls oberster Cämmerer des Marggrafthums Mähren, legte im Jahre 1531. einen gewissen Zins zu milden Sachen an, und starb nach **Becklern** im Jahre 1541. nach *Sinapio* im Jahre 1594. welches vermuthlich 1549. heissen soll. **Beckler** l. c. B. III. c. 7. §. 25. p. 149. §. 28. p. 151. c. 9. p. 180. *Sinapius* l. c. II. p. 302. Sein Sohn Berthold der V. folgte ihm unmittelbar im Marschall-Amte nach, nahm im Jahre 1548. Hannsen von Röder in Bestallung, trug im Jahre 1549. einige Zinsen ab, und erhielt im Jahre 1552. von König Ferdinanden

dinanden dem I. nachmahligem Kayser Poteſtatem legandi, gieng aber 1575. den Weg aller Welt. Beckler l. c. B. III. c. 8. §. 6. ſeq. p. 157. §. 16. p. 161. c. 9. p. 180. Seine Gemahlin war Suſanna Freyin von Boskowitz, die ihm Czenckon den II. Ober-Erb-Marſchall und Kayſer Maximilians des II. Ober-Schencken, welcher im Jahre 1551. deſſen Königliche Braut zu Genua einhohlete, im Jahre 1561. die Lehen empfieng, und ſo wohl der Königlich Böhmiſchen als Römiſch Kayſerlichen Crönung beywohnte, im Jahre 1579. aber den Weg aller Welt gieng; Ludemillen, Wilhelms von Zierotin Gemahlin, die im Jahre 1565. Poteſtatem teſtandi erhalten; Johannen den III. von dem hernach; Wilhelmen, der zugleich nebſt ſeinem Bruder Ober-Erb-Marſchall war, und Herr von Leipe und Hrubzicz genannt ward, der im Jahre 1584. lebte, und Eliſabethen, die im Jahre 1580. von ihrem Bruder Johann 3000. Fl. zur Ausſtattung erhielt. Beckler l. c. B. III. c. 8. §. 12. p. 160. §. 16. p. 161. ſeq. §. 18. ſeqq. p. 163. ſeq. c. 9. p. 180. Johann der III. führte ſo wohl nebſt ſeinem ältern Bruder Czenko den Marſchalls-Titel als auch hernach die Würde ſelbſt. Er war im Jahre 1580. von der Kayſerin Maria abgeordnet, dem Beylager des Freyherrn von Althan an ihrer Stelle beyzuwohnen, erlangte auch Poteſtatem teſtandi, und vermachte ſeinem Bruder Wilhelm ſeine Herrſchafften, ſeiner Schweſter Eliſabeth aber nebſt andern Schmucke auch 3000 Fl. Darauf ward er im Jahre 1584. Kayſer Rudolphs des II. Rath und oberſter Lands-Haupt-Mann in Mähren, und ſtarb im Jahre 1594. nach dem er mit ſeiner erſten Gemahlin Catharina von Kreith, Kragirtz oder Kragu, die er im Jahre 1588. durch den Tod einbüßte, eine unfruchtbare Ehe geführet, durch die andere Magdalenen Freyin von Wartenberg, eine Witbe Johannens von Waldſtein Böhmiſchen oberſten Land-Richters aber, die im Jahre 1592. mit Tode abgieng, einen Sohn Berthold den VI. Bohubud, erhielt. Beckler l. c. Th. I. B. III. c. 8. §. 21. p. 165. c. 9. p. 180. Doch kehrt *Sinapius* l. c. II. p. 302. die Ordnung derer Gemahlinnen um, und macht jene zur letzten, dieſe hingegen zur erſten, welches aber wohl falſch ſeyn mag. Berthold Bohubud, von dem eine beſondere Abhandlung folget, büßte das oberſte Erb-Marſchall-Amt ein, und hatte zwey Gemahlinnen, erſtlich um das Jahr 1611. Annen Freyin von Krieg, hernach Marien, Johannſens zu Zaruba Tochter, die ihm Zenkon Howora geboren. Beckler l. c III. 9. p. 181. *Sinapius* l. c. II. p. 302. Czenko Howora von Leipe muſte das ſeinem Vater genommene Erb-Marſchall-Amt gleich Falls entberen, und ſcheinet auch wohl, daß es mit denen Gütern eben ſo hergegangen, weil er ſich mit Kayſerlicher Einwilligung nach Schleſien gewendet. In zwiſchen gieng ihm eine nahe Muhme mit Tode ab, welche ihm die wichtige Herrſchafft Brandeis in Böhmen vermachte, wo er ſich auch eine Zeitlang aufhielt; die er aber, als er ſich zum andern Mahle vermählte, vor 100000. Fl. verkauffte, und ſich dovor einige wichtige Güter in Schleſien anſchaffte. Er ſtarb endlich im Jahre 1683. und war der letzte ſeines gantzen Geſchlechts. Seine erſte Gemahlin war eine Freyin von Windiſch-Grätz; die andere Johanne Eliſabeth Freyin von Liegnitz, Herzog Johann Chriſtians zu Liegnitz und Brieg Tochter, die ihm zwey Söhne geboren, die aber bald wieder ſturben; und endlich die dritte Bibiana, Gräfin von Promnitz, die ſich hernach an Herzog Rudolph Friedrichen zu Holſtein Norburg vermählet, welchem ſie auch die von ihrem erſten Gemahle erhaltene Güter zubrachte. Seinem nahen Verwandten Grafen von Ronow hingegen hatte er etliche Schildereyen und zwey alte Marſchall-Schwerdter vermacht. Sonſt wird er wegen ſeiner herrlichen Gaben und Wiſſenſchafften ſonderlich im Reiſſen und der Mahlerey ſehr gerühmt. Beckler l. c. III. 9. §. 3. ſeqq. p. 168. ſeqq. 181. *Lucae* Schleſ. Denckw. III. 7. p. 809. ſeq. IV. 10. p. 1473. V. 3. p. 1728. *Sinapius* l. c. I. p. 168. II. p. 302. ſeq. Auſſer vorangeführtem aber findet man noch bey *Sinapio* l. c. I. p. 167. Sigmunden, der im Jahre 1365. unter der Herzogin Anna Haupt-Mann zu Liegnitz geweſen. Nicolaum, der im Jahre 1443. als Erbherr auf Kaudewitz im Liegnitziſchen gelebet, und Sigmunden, der im Jahre 1447. Lands-Haupt-Mann zu Liegnitz geweſen. Schlüßlich iſt noch zu mercken, daß ſich dieſes Haus ehe dem auch von Gottes Gnaden geſchrieben. Beckler l. c. Th. I. B. III. c. 3. §. 7. p. 93. Das Wapen iſt eben das, ſo die von Howora geführt haben, und zeigt im goldenen Schilde und auf dem gecrönten Helme im goldenen Flügel zwey ſchwartze Aeſte. Die Helm-Decken ſind auch ſchwartz und golden. *Lucae* Schleſ. Denckw. V. 3. p. 1728.

Leipe, (**Berthold** von der) ein Sohn Henrichs des I. oder jüngern und Bruder Zdenkons, war im Jahre 1337. Probſt zu Wiſcherad in Prag, und Böhmiſcher oberſter Cantzler, ſchrieb ſich auch als älteſter ſeines Hauſes, ob er wohl geiſtlichen Standes war, Ober-Erb-Marſchall, ſinte Mahl dieſes da Mahls die höchſte Bedienung im gantzen Königreiche war. Im Jahre 1342. verpfändete ihm Herzog Hanns zu Steinau ſeine Stadt und Schloß Gor oder Jauer mit allem dazu gehörigem Lande wiederkäufflich vor 8000. Marck Böhmen oder Silber-Groſchē Polniſchen Werths, ſich aber ausdrücklich dabey ausdingende, daß er die Stadt Jauer ſamt dem Lande bey ſeinem Leben noch geruhig beſietzen, nutzen u. behalten, und dieſes erſt nach ſeinem Tode als ein rechtes Pfand ohne Hinderniß an ihn fallen ſollte, auch verſprach er ihm dabey gegen männiglich zu ſchützen. Im Jahre 1345. 1347. wird er ſchlechthin ohne weitern Beyſatz unter dem Namen Berthold von Leipe angetroffen, und hat über dieſes der oberſte Lands-Haupt-Mann in Mähren bey der Unterſchrifft vor ihm den Vorzug, da er doch Vermöge ſeiner Würde nächſt dem Könige und dem Biſchoffe zu Prag der oberſte im Königreiche geweſen, und ſich ſo gar von GOttes Gnaden ſchreiben können, und auch geſchrieben hat. Ob nun das Treffen in Polen, bey welchem ſein Bruder Zdenko unglücklich geweſen, Urſache daran ſey, und ob hernach einige Aufhebung derer Aemter oder eine beſondere Demuth dazu Anlaß gegeben, kann man nicht gewiß ſagen. Was er vor die Kirche St. Nicols zu Ratan geſtifftet, iſt bey *Balbino* Epit. Volum. IX. zu ſehen. Weil auch dieſer im Jahre 1349. eine Stifftung vom Czenkon anführet, darinne ſich dieſer Ober-Marſchalln des des Königreichs Böhmen nennet, ſo ſchlüſſet man daraus,

daraus, daß er da Mahls schon mit Tode abgegangen seyn mag. *Balbinus* Erect. IX. 6. **Beckler** Howor. Hist. Th. I. B. III. c. 1. §. 3. seqq. p. 82. sqq. c. 2. §. 1. p. 86. seq. *Diplomatar. Bohemo Silef* bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. V. p. 614.

Leipe, (**Berthold Bohubud** von der) ein Sohn Johannsens des III. und Magdalene von Wartenberg, war im Jahre 1590. geboren, und verlor, wie aus der Geschlechts-Abhandlung zu ersehen, beyde Eltern sehr zeitig. Doch folgte er seinem Vater im Erb-Marschall-Amte nach. Im Jahre 1611. ward er von Matthia dem I. als er die Huldigung in Schlesien einnehmen wollte, als Königlicher Vorschneider und Böhmischer oberster Erb Marschall zu seiner Begleitung verschrieben, und ihm anbefohlen, sich aufs beste dazu zu versehen. Darauf ward er auch noch in eben diesem Jahre bey dem Beylager desselben zu denen angeordneten Turnier- und Riter-Spielen eingeladen. In eben diesem Jahre ward er von Carln Baron von Teuff mit aller Hand Viehe beschenckt. Vor sich hielt er zu Crumau in Mähren einen prächtigen Hof, und hatte einen vortrefflichen Marstall, Cameele, Lüchse und ande e fremde Thiere und Vögel auch herrlichen Lust-Garten. Als im Jahre 1617. König Ferdinand der II. über Nacht daselbst blieb, ward er auch Königlich daselbst bewirthet. Da ihm aber Schuld gegeben ward, als ob er im Jahre 1618. denen Böhmen in Erwählung Pfaltz-Graf Friedrichs beyräthig gewesen wäre, ward er aller seiner Aemter, Würden und Herrschafften, welche ein ziemliches betrugen, entsetzt; und ob er mündlich und schrifftlich darthat, wie er an der angesponnenen Beschuldigung unschuldig wäre, auch vom Kayser im Jahre 1625. völlige Verzeihung erhielt, so blieb doch dasjenige, was er ein Mahl verloren hatte, wo es war, und bekam er nicht ein Mahl das Erb-Marschall Amt wieder, und starb endlich im Jahre 1643. bey seinem Stieff Bruder Adam von Waldstein Oberst Land-Hof-Meister in Böhmen auf dem Schlosse Skalitz in Mähren gleichsam im Elende. **Zeillerl** tin. Germ. p 184 **Tenzel** Monath. Unterred. 1695. p. 232 **Beckler** Howor. Hist. Th. I. B. III. c. 8. §. 21. seqq. p. 165 seqq. c. 9. § 1. seq. p. 167. sq. c. 9 p. 181 *Sinapius* Schles. Curios. p. 302. Von seinen Gemahlinnen und Sohne siehe den Geschlechts-Articel.

Leipe, (**Czenko** von der) siehe **Leipe**, (**Zdenko** von der)

Leipe, (**Cznieck** von der) siehe **Leipe**, (**Zdenko** von der)

Leipe, (**Daniel** von der) ein Sohn Zdislavs, des ersten Stiffters dieser Linie, war ein geschickter, kluger, beredter und freygebiger Herr, und im Jahre 1148. Dom-Herr bey der Kirche S. Viti zu Prag, ward aber nach dem Tode Bischoff Ottens daselbst vom Herzoge Vladislao, auch allen Ständen, Herren und Ritern geist- und weltlichen Standes in Böhmen, vor den tüchtigsten zu dieser Würde gehalten, und dazu erwählt. Auf sein Einrathen vermählte sich gedachter Herzog nach dem Tode seiner ersten Gemahlin im Jahre 1153. aufs neue. Im andern Jahre darauf schickte ihn derselbe mit ansehnlichen Geschencken zu Kayser Friedrichen dem I. ihm zu solcher Würde gewöhnlicher Massen Glück zu wünschen, bey welcher Gelegenheit er sich bey dem Kayser selbst nebst seinem Herrn in grosse Gunst setzte. Im Jahre 1157. reisete er mit dem Herzoge auf das Beylager gedachten Kaysers, und fand vor dem Kayser solche Gnade, daß er sich nicht entbrechen konnte, ihm anzuzeigen, wie er sich an denen Mayländern, welche ihm nach dem Leben gestanden, zu rächen in Willens hätte, mit dem Beyfügen, daß er nebst denen übrigen Ständen seinen Herzog zur Beyhülffe bereden mögte, wovor er auch diesen seinen Herrn zu einem Könige machen, und ihm und seinem Hause Budißin nebst dessen Zubehör schencken und erblich zueignen wollte, begnadigte auch zu dessen Versicherung denselben mit aller Hand Königlichen Zierde und Königlichen Rechten vor ihn und seine Nachkommen, und ward die deshalben ausgestellte Urkunde unter andern auch ihn, Bischoff Danieln von Leipe, bekräfftigt. Er brachte darauf auch seinen Herzog dahin, daß er diesen geschehenen Antrag eingieng. Darauf zog er auch selbst mit ihm nach Italien, und erlangte durch seinen Vorspruch, als er an den Kayser zurück gesandt ward, so viel, daß ihr auf den Fall, so sie sich wieder die Mayländer feindlich erklären würde, alle Schuld erlassen seyn sollte, welches auch hernach geschahe. Als hernach die Mayländer gleich Falls um Gnade ansuchten, ward er als Geissel hinein geschickt, bekam auch die Crone, womit der Kayser Vladislaum beschencket hatte, in seine Verwahrung, und ward vor seine dabey angewandte Bemühung vom Ertz-Bischoffe zu Mayland mit einem sehr kostbaren Leuchter, der noch aus dem Tempel bey der Zerstörung Jerusalem genommen seyn sollte, beschencket, brachte auch seinem Herrn dadurch eine Summe Geldes zur Danckbarkeit vor die angewandte Sorgfalt von denen Mayländern zu Wege. Hierauf ließ ihn Vladislaus, ob er gleich wieder zurücke zog, dennoch bey dem Kayser, der ihn auch in hohen Ehren hielt, und wegen seines hohen Verstandes, guten Aufführung und anderer Wissenschafften ungemein liebte. Im 1160. Jahre nahm er nebst andern auf Befehl des Kayserś die Huldigung in denen Lombardischen Städten ein, und gab ihnen Statthalter, darüber aber das wiederspenstige Mayland endlich zerstöret ward. Weiter sandte ihn der Kayser zum Könige in Ungern, und wie wohl Vladislaus darüber, daß er sich so lange bey dem Kayser verweilte, und zu so wichtigen Gesandschafften gebraucht ward, einigen Argwohn schöpfte, rit er ihm dennoch auf dem Rückwege aus Ungern entgegen, und empfieng ihn gantz freundlich. Als sich nachgehends im Jahre 1166. ein Zwiespalt unter denen Cardinäleu erhub, zog er auf Vergönstigung seines Herrn mit dem Kayser nach Rom, und brachte durch seine kluge Aufführung alles wieder in Richtigkeit, worauf er den Kayser bis nach Regenspurg begleitete, und sich wieder beurlaubte. Im Jahre 1167. entstund aber Mahls einige Unruhe in Italien, die er aber bald wieder stillete, ie doch auch kurtz darauf in selbigem Lande seinen Geist aufgab Sonst ist noch von ihm zu mercken, daß er die Reichs-Abschiede zu Arbois in Burgund, im Jahre 1157. zu Bamberg und Würtzburg, im Jahre 1158. zu Regenspurg und im Jahre 1159. zu Augspurg unterschrieben, auch den Reichs-Tag zu Erfurt im Jahre 1161. zu Bisantz und D jo im Jahre 1162. und die geistliche Versammlung zu Lauda im Jahre 1161.

besucht

besucht habe. Unter andern ist daraus, daß er verschiedene Clöster und Kirchen gestifftet, und reichlich beschencket, seine Freygebigkeit zu erkennen. Von seiner Hertzhafftigkeit kann zeugen, daß er im Mayländischen Kriege eins Mahls einen Theil des Böhmischen Kriegs-Heers angeführet haben soll. In dessen ersiehet man seine Klugheit vornehmlich daraus, daß nach seinem Absterben das Glücke Vladislai wieder rückgängig worden *Paprochius. Weleslavina.* Hageck Böhm. Chron. p. 248. 257. 1170. *Dubravius* XIII. *Balbinus* Miscell. Hist. P. II. Lib. VI. p. 71. *Boleslauia* S. III. 12. p. 240. *Goldastus* de Regno Boh. IV. Beckler Howor. Hist. Th. I. B II. c. 1. p. 47. seqq.

Leipe, (Henrich von der) beygenannt der alte, war ein Sohn Hermanns, welcher in vorhergehender Geschlechts-Abhandlung zu suchen, und ward, wie daselbst gedacht worden, erst Statthalter in Polen, darauf Land-Cämmerer in Böhmen. Hierauf war er, als er einige Zeit von denen Pragern gefangen gehalten, und wieder auf freyen Fuß gestellet worden, mit unter denen Gesandten, welche im Jahre 1310. im Namen derer Böhmischen Stände, Kayser Henrichs des VII. Sohn, Graf Johannen aus Lützelburg die Böhmische Crone und zugleich König Wentzels des IV. Printzeßin zur Gemahlin antrugen. Darauf begleitete er die Königliche Braut bis nach Speier, und beschenckte sie sehr herrlich, brachte es auch nach gehaltenem Beylager im Jahre 1310. Theils durch Gewalt, Theils durch List dahin, daß sich Prag erklären und den König Johann hinein lassen muste. Als sie sich nach diesem Einzuge vor Guttenberg gelagert hatten, war er beständig um den König, und ward mit einem Schusse aus einem Armbruste gefährlich, doch nicht tödlich verwundet. Im folgenden Jahre erschien er bey der Königlichen Crönung, und zog hernach mit dem Könige gegen die Mährischen Räuber, begleitete ihn auch im Jahre 1312. und 1313 nach Nürnberg, und im Jahre 1314 auf den Wahl-Tag nach Franckfurt. Weiter zog er im Jahre 1315. mit dem Könige gegen die Ungern, welche gantz Mähren überschwemmet hatten, und verhielt sich in diesem Zuge sehr klug und tapfer. Als nachgehends der König die hohen Aemter an auswärtige vergab, ward er von denen Ständen abgefertiget, dem Könige die daher entstehende übele Folgerungen vorzustellen, ließ auch nicht eher nach, bis der König eine Aenderung traff. Darauf ward er zu Vergeltung seiner treuen Dienste zum obersten Statthalter in Böhmen gemachet Bey dieser erhaltenen Ehren-Stelle aber zog er die zur Königlichen Cammer gehörigen Gefälle der Gestallt an sich, daß der König fast nichts übrig behielt, und sich nach Lützelburg zu begeben genöthigt sahe. Sonderlich hatte er auch des Königs Wenceslai des IV. Witbe so auf seine Seite gebracht, daß er ihre ansehnliche Witthums Güter nach Belieben zu verwalten Vollmacht überkommen hatte. Er ward auch wegen seiner anwachsenden Macht bey vielen verdächtig, und so gar bey dem Könige angegeben, als ob er ihm nach dem Leben stünde, welches um so vielmehr Glauben fand, weil er den Ertz-Bischoff zu Prag in des Königs Abwesenheit sehr verfolgte, und so gar vor dem Pabste verklagte. Auf desselben Einrathen gieng nach Mahls der König in Böhmen zurück, und schrieb, weil er sich vor ihm keinen Reichs-Tag zu Prag zu halten getrauete, denselben zu Elnbogen aus. Als er dabey erschien, ward er im Jahre 1315 den 25. Nou. auf das Schloß Angerbach in Verwahrung gebracht, wodurch seine Freundschafft der Gestallt gerühret ward, daß sie sich auf die Seite machte, und in Sicherheit begab. Endlich aber grieff sie dennoch zu denen Waffen, und suchte durch Beystand Ertz-Herzog Friedrichs zu Oesterreich seine Befreyung zu befördern, darauf man denn gütliche Unterhandlungen pflog, und ihn gegen Versicherung von 6. Haupt-Schlössern, darunter auch Zittau war, womit er im Jahre 1303. belehnt worden, im Jahre 1316. wieder auf freyen Fuß stellte. Es entsponnen sich aber bey des Königes Abwesen im folgenden Jahre neue Unruhen, da der Ertz-Bischoff zu Maintz als Böhmischer Statthalter hinterlassen worden war, wobey es einige mit dem Könige, einige mit ihm hielten; doch ward im 1318. Jahre ein neuer Vergleich getroffen, er auch mit dem Könige völlig ausgesöhnet, und sein Sohn Henrich zum Unter-Cämmerer gemacht. Ob sich auch wohl im Jahre 1319. neue Zwistigkeiten zwischen der verwitbeten und regirenden Königin hervor thaten, bey welchen er der erstern Partey hielt, so ward doch auch dieses verglichen, und er starb endlich im Jahre 1320. wo er nicht vielleicht eben der seyn soll, so im Jahre 1329. gestorben, davon der vorhergehende Geschlechts-Articel nachgesehen werden kann. *Dubravius* XVIII. seqq. Hageck ad an. 1309. *Balbinus* Bolesl. S. III. 17. Miscell. Hist. VI. p. 51. *Auctor.* Chron. Aulae reg. 3. Beckler Howor. Hist. Th. I. B. II. c. 3. p. 65. seqq. B III. c. 9. p. 174. *Manlius* Comment. Rer. Lusat. III. 48. VI. 8. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. I. P. I. pag. 234. seq. 300. seq.

Leipe, (Zdenko oder Czenko, Cznieck von der) ein Sohn Henrichs des I. oder jüngern und Bruder Bertholds des I. war nach seinem ältern Bruder Böhmischer Oberst-Erb-Marschall, führte im Jahre 1344. in dem Kriege gegen König Casimirn in Polen das Böhmische Kriegs-Heer, ward aber geschlagen und nebst andern gefangen, wodurch sein gantzes Geschlecht der Massen in Abnahme gerieth, daß er hernach Mahls gnug zu thun hatte, sich einiger Massen wieder zu erhohlen, da es doch zuvor alle andere an Reichthum und Ansehen übertraff. Im Jahre 1349. befreyete er etliche Zins-Leute der Kirche zu Ratay von allen Auflagen. Darauf zog er im Jahre 1354. mit Kayser Carln dem IV. auf Rom zur Kayserlichen Crönung, befreyete auch auf dem Rückwege mit Beyhülffe eines Herrn von Neuhaus den Kayser zu Pisa von der augenscheinlichen Lebens-Gefahr, des Wegen er darauf zu Pietra nebst andern zum Riter geschlagen und herrlich beschencket ward. Er unterschrieb hernach im Jahre 1355. die wegen der Böhmischen Chur ausgestellte goldene Bulle, und stifftete in eben diesem Jahre das Augustiner-Closter zu Crumlau in Mähren, wobey er ausmachte, daß des Stiffters oder Wohlthäters dieses Closters Söhne und Erben, so sie in Armuth gerathen sollten, im Closter sammt ihrer Jägerey Lebenslang unterhalten würden. Im Jahre 1358. wird er auch als Ober Cämmerer angetroffen. Im Jahre 1360. unterschrieb er noch eine Kayserliche Urkunde wegen eines mit dem Reiche getroffenen Tausches, und kommt auch noch in andern Urkunden dieses Kaysers

bey diesem Jahre vor. Weil man aber noch in diesem Jahre seinen Sohn als Erb-Marschall antrifft, muß er auch vermuthlich in diesem Jahre gestorben seyn. **Hageck.** *Dubravius* XXII. *Balbinus. Paprochius* p. 50. **Beckler** Howor. Hist. Th. I. B III. c. 2 §. 1 seqq. p. 86. seqq. c. 3. §. 1. seq. p. 90. seq. *Diplomatar. Miscell* bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IX. p. 699. **Glafey** Anecdot. Hist. ac Iur. publ. Tom. I. p. 47. 53. 180. 182. 199. 235. 417. 477.

Leipen, siehe **Leipe.**

Leipheim, Lempheim, Leipphaim, Leippheim, Liphem, Lipheim, Lypheim, Lat. Leipheimium oder Leiphemium, eine in Schwaben, eine kleine Meile von Güntzberg, 2 Meilen von Ulm, gegen Osten, und ungefähr 400. Schrite von der Donau gelegene kleine Stadt, nebst einem Schlosse, hat eine fruchtbare und lustige Gegend, wes Wegen die Leipheimer meisten Theils im Acker-Bau, Vieh-Zucht und dem Weber-Wercke ihre Nahrung suchen. **Trommsdorff** accur. neu und alte Geogr. von Teutschl. 4. p. 186. **Zeiller** Topogr. Sueu. p. 115. seq. Im Jahre 1323. stund dieser Ort unter denen Güssen, und erhielt durch Kayser Ludewigen Marckt-Freyheit, auch Stock und Galgen. **Zeiller** l. c. p. 115. Im Jahre 1368. stiffteten die Güssen einen Spital daselbst, und verziehen sich aller an demselben und dessen Gütern habenden Ansprüche und Gerechtigkeiten. **Zeiller** l. c. Von diesen Güssen ist der Ort Stück-Weise an Würtemberg gekommen. **Zeiller** l. c. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B V. c. 10. p. 946 Im Jahre 1449. ist er durch die Augspurger und ihre Mitverbundene hefftig belagert, auch endlich eingenommen worden. **Zeiller** l. c. **Gabelchofer.** *Crusius* l. c. Th. III. B. VII. c. 8. p. 62. Im Jahre 1453 soll Stadt und Schloß nebst aller Zugehör von Würtemberg an die Stadt Ulm verkauffet worden seyn. **Zeiller** und *Crusius* ll. cc. Hingegen wollen andere, die von Riedheim hätten diesen Ort denen Ulmern im Jahre 1453. verkaufset. **Trommsdorff** l. c. *Crusius* l. c. Th. III. B V. c. 11. p. 952. Er wurde im Jahre 1525. von denen Trouppen, welche hierbey die aufrührischen Bauren geschlagen, ausgeplündert. *Sleidanus. Crusius* l. c. Th. III. B. X. c. 14. p. 208 *Gnodalius* Rustic. Tumultu I. bey *Schardio* Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 133. **Burgemeister von Schwab. R A. Zeiller** und **Trommsdorff** ll. cc. Im Jahre 1527. ward daselbst die Evangelische Lehre eingeführet. **Zeiller** l. c. Im Jahre 1552. brandschatzte sie Marggraf Albrecht zu Brandenburg. **Zeiller** l. c. Im Jahre 1581. verkauffte Hanns George Güß von Güssenberg dem Rathe der Stadt Ulm gemeiner Güssischer Stifftung Lehnschafft und Pfründ-Güter zu Leipheim. **Zeiller** l. c. Im Jahre 1620. hatte das Vnion-Volck sein Lager daselbst. **Zeiller** l. c. p. 116. Im Jahre 1632. soll sie die Kayserlichen zum dritten Mahle abgetrieben haben. *Bisaccioni* III. p. 246. **Zeiller** l. c. Im Jahre 1634. hat sie Brandschaden gelidten, und ist kurtz darauf durch die Kayserlichen und Bayerischen Völcker gäntzlich nebst dem Schlosse und der Kirche verheert worden. **Zeiller** l. c. Im Jahre 1639. 1640. ward die Kirche wieder her gestellt. **Zeiller** l. c. Es ist daselbst ein Freyhof, worinnen der Pfarrer und Forst-Meister wohnen, in welchem eine Freyung vor die Todschläger, die unvorsehens einen Todschlag begangen; doch erstreckt sich diese Befreyung nicht auf die Ulmischen Unterthanen, oder solche, die Schulden wegen austreten. **Zeiller** l. c. **Knipschild** de Iur. et Praerog. Ciuit. Imperial. l. 28. p. 512 **Pfeffinger** ad *Vitriar.* I. P. III. 17. n. 78. p. 1270. Die herumliegende Gegend dieses Orts wird von *Crusio* l. c. Th. II. B. X. c. 4. p. 569. eine Grafschafft genennet. Doch meldet er auch l. c. Th. III. B. V. c. 12. p. 952. daß es einige weder vor eine Graf- noch Herrschafft, sondern nur vor eine blosse Stadt und Schloß hielten. Er führet aber l. c. Th. II. B. IV. c. 1. p. 369. Graf Georgen von Leipheim an, welcher im Jahre 935. dem Turniere zu Magdeburg beygewohnet haben soll.

Leipheimium, siehe **Leipheim.**

Leiphemium, siehe **Leipheim.**

Leipnick oder **Lipnick, Leibnick**, eine Stadt und Schloß in Mähren an der Bezwa zwischen Olmütz und Weißkirchen, ergab sich im Jahre 1621. dem Bethlen Gabor. **Zeiller** Topogr. Bohem. p. 101. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. II. p. 784. Der Graf von Mannsfeld aber muste im Jahre 1626. davor abzühen. **Zeiller** l. c. Es ist dieser Ort ohne Zweifel auch das Städtgen **Lipnitz**, welches die Schlesier im Jahre 1619. eingenommen haben; und das Schloß **Lipnitz**, so sich im Jahre 1646. auf Gnade und Ungnade an die Kayserlichen ergeben. **Zeiller** l. c. Im Jahre 1643. haben die Schweden zu **Leipnick** die Thore mit Pulver gesprengt. **Zeiller** l. c.

Leipold, siehe **Leupold.**

Leipoldsheim, (**Schütz von**) siehe **Schütz von Leipoldsheim.**

Leipoltz, siehe **Leubolts.**

Leipopsychia und Leipothymia, siehe Lipopsychia und Lipothymia. Die erstern Wörter sind besser, als die letztern, weil sie ihren Ursprung aus dem Griechischen haben.

Leipothymia siehe Leipopsychia.

Leippe, in Böhmen, siehe **Leipe.**

Leippe, in Preussen, siehe **Libna.**

Leippe, (**Böhmisch-**) siehe **Leipe.**

Leipphaim, siehe **Leipheim.**

Leippheim, siehe **Leipheim.**

Leipsigk, siehe **Leipzig.**

Leiptzig, siehe **Leipzig.**

Leiptzigk, siehe **Leipzig.**

Leipyria, ist eine Art vom Fieber, welches zur Entzündung derer innern Theile schläget.

Leipzig oder **Leiptzig, Leipzigk, Leiptzigk**, ehe dem **Leipzk, Leipcz, Leypcz, Leupzig, Lipzig, Lipz, Lips, Libitz, Libzi, Lipzi, Lipcz, Lipzk, Lipczk, Lyptzk, Lipzick, Lipzick, Lipzyck, Liptzsch Libs, Lipitz, Liebitz, Lipitzk, Lyptz, Liptz, Lipsic, Lipsick, Lipzic, Lipczeke, Leipczk, Leypcz, Leipsigck, Lipczen, Libuze, Liptzs**, Lat. Lipsia, bey einigen Lipsis, Lipzica, eine weitberühmte Stadt im Marggrafthume Meissen, und zwar die Haupt-Stadt des gesammten Osterlandes, 5. Meilen von Halle, 13. von Dreßden und Erfurt in einer schönen Ebene gelegen. *Erasmus Stella* de Orig. Tubantin. cet. bey **Mencken** Script. Rer. Germ.

Germ. Tom. III. p. 2043. *Excerpta* ex *Monacho Pirnenſi* bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 1574. **Knauth** Prodr. Miſn. p. 205. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutſchland 9. p. 547. **Seyfried** Beſchr. der berühmten Städte der Welt I. p. 237. **Zeiller** Topogr. Sax. ſup. p. 112. **Peckenſtein** Theatr. Sax. II. p. 78. Die Flüſſe, ſo ſie beſtrömen, ſind die Pleiſſe, Elſter und Barde, welche letztere insgemein das Gerber-Waſſer genannt wird. *Stella* l. c. bey **Mencken** l. c. **Zeiller**, **Peckenſtein** u. **Seyfried** ll. cc. **Trommsdorff** l. c. 9. p. 548. Die Stadt liegt viereckigt und hält im Umcreiſſe 8954. Ellen, iſt mit guten Mauern, Bollwercken und Graben verſehen. Sie hat vier Thore, als das Peters, Grimmiſche, Hälliſche und Ranſtädtiſche Thor, und drey Pforten, als das Barfüſſer-Thomas- und Hälliſche Pförtgen, durch welche nicht mit Wagen gefahren wird. Doch haben ſo wohl die Pforten als die Thore Zug-Brücken über den Stadt-Graben. Alle aber werden von denen Stadt-Soldaten, die vom Rathe beſoldet und muntirt werden, auch ihren eigenen Gouverneur haben, beſetzt gehalten. Innerhalb der Ring-Mauer ſind 36. groſſe und kleine Gaſſen. Die Vorſtädte ſind gleich Falls weitläufftig und mit denen ſchönſten Gärten verſehen. Um dieſelben herum befinden ſich über dieſes die ſchönſten Aecker und Wieſen, auch Auen und Wälder. Die Elſter flüßet vor dem Ranſtädter Thore, die Pleiſſe vor dem Peters-Thore und der **Pleiſſenburg**, die Barde aber vor dem Hälliſchen Thore vorbey. An der Pleiſſe ſind zwey Waſſer-Künſte, welche das Waſſer durch Röhren in die Stadt leiten. So befindet ſich auch eine Holtz-Flöſſe auf dieſem Fluſſe, von welcher das Holtz noch unter einer halben Viertheils-Meile über der Stadt ausgeſetzt wird. Die Gebäude der Stadt ſind hoch, groß, geraum und ordentlich gebauet, auch mehrern Theils durchaus ſteinern. Die Straſſen und Gaſſen lang, eben und breit, ie doch abhängig gepflaſtert, damit das Waſſer ſeinen Abſchuß deſto beſſer haben könne. An Kirchen befinden ſich in der Stadt die Nicols-Thomas-Neue-zuvor Barfüſſer-Pauliner- und Zuchthaus-Kirche. Die Nicols- und Thomas-Schule in der Stadt ſind gleichfalls bekannt. Von der Hohen-Schule folgt hernach mehrere Nachricht. Der Marckt iſt ein ſchöner, groſſer, ebener Platz 204. Schrite lang 92. breit. Darauf ſtehet das Rath-Haus um und um frey, und hat zwey Gewölber über einander, alle Fenſter aber ſind mit ſtarcken eiſernen Gittern verwahrt. Oben hat es einen ſchönen langen Saal, und einige Zimmer, davon die erſten drey zum Ober-Hof-Gerichte, das vierte zur Schöppen, das fünffte zur Raths-das ſechſte zur Richter-das ſiebende zur Schoß- und das achte zur Land-Stube beſtimmt iſt. Das Ober-Hof-Gerichte, ſo nach der Vereinigung des Meißniſchen und Thüringiſchen Hof-Gerichts dahin verlegt worden, wird jährlich auf die vier Quartale gehalten, und ſind darinnen nebſt dem Praeſidenten die Beyſitzer Theils aus der Riterſchafft, Theils Doctores Iuris; ſiehe mit mehrern Ober-Hof-Gerichte. Bey dem Schöppen-Stuhle, welcher ſchon über 300. Jahre daſelbſt geblühet, darinnen nebſt dem Senior ſechs oder ſieben Beyſitzer ſind, haben ſich ſo wohl die einheimiſchen als Ausländer in bürgerlichen und peinlichen Sachen Raths zu erhohlen. In der Raths-Stube ſietzet der regirende Bürger-Meiſter mit zwey Bau-Meiſtern und neun Beyſietzern, auch Ober- und Unter-Stadt-Schreiber, welche jährlich erwählt werden. In der Richter-Stube hört der Richter mit ſeinen Beyſietzern und Gerichts-Schreiber die bürgerlichen Klagen, Schuld-Sachen und andere an, und ſpricht Recht. In der Schoß-Stube finden ſich die regirenden Bau-Meiſter und zugeordnete, nebſt dem Rent-Schreiber, welche Schoß, Zins u. ſ. w. einnehmen und verwahren, auch alle Stadt-Gebäude, Wege, Stege, Brücken u. d. g. durch ihren Voigt beſtellen und beſorgen. In der Land-Stube aber werden die der Stadt angehörige Unterthanen auf dem Lande in Flecken und Dörffern mit ihren Klagen und Händeln vor denen dazu verordneten Verwaltern derer Land- und Riter-Güter verhört, und entſchieden. Ueber dieſer iſt die Vorſetz-Stube, wohin die Sachen, ſo vor denen Stadt-Gerichten zum ordentlichen Proceſſe gerathen, verwieſen werden. Ingleichen die Vormundſchaffts-Stube, wo drey Raths-Herren nebſt ihrem zugeordneten Schreiber ſietzen. So ſind auch noch andere Stuben daſelbſt befindlich, darein man die gefangenen zu ſetzen und zu verwahren pfleget. Auf dem Thurme am Rath-Hauſe ſtehen drey Zeiger-Uhren, davon zwey auf denen Seiten, die dritte aber gerade auf dem Marckte zu ſehen, und über denſelben iſt die Schlag-Uhr. Sonſt aber gehet von dem Thurme noch ein Uhr-Zeiger über den Rath-Haus-Boden hinüber, nach dem Naſch-Marckte zu. Etwas weiter herunter iſt der Gang, auf welchem die Stadt-Pfeiffer blaſen. Der Untertheil des Rath-Hauſes hat gegen dem Burg-Keller eine Durch-Fahrt, darinnen des Raths-Bütteley, worinnen der Marckt-Meiſter mit denen Stadt-Knechten ihre Stuben u. Wohnung haben, die Tag und Nacht wachen u. aufwarten müſſen. Unten ſind Gefängniſſe, auſſen herum aber feine wohlverwahrte Gewölbe, in deren einem ehedem der Waradein zu finden geweſen, welcher das ihm vom Rathe oder andern zu Handen kommende Gold oder Silber unterſuchen und prüfen müſſen; die andern aber werden denen Kauff Leuten und Kramern vermiethet. Das Dach über ſolchen Gewölben iſt mit kupfernen Blechen belegt. An dem Marckte ſtehet noch ein ander Haus, darinnen des Raths-Weinſchanck in gleichen die Wage iſt, wo allerley Kauff-Manns Waaren und Fuhr-Manns-Gut aufgezogen, auch Geleite und Zoll eingenommen wird. Hinter dem Rath-Hauſe iſt die wohlerbauete Börſe, auf deren obern Stock-Wercke das Handels-Gerichte gehalten wird, von deſſen Beſchaffenheit unter **Handels-Gerichte** Tom. XII. p. 432. gehandelt worden. Unten iſt die Acciſe. Dabey iſt der Fiſch-Fleiſch- und Naſch-Marckt auch zwey Gar-Küchen. Nächſt daran ſind die Fleiſch-Bäncke und der Burg-Keller. Neben dieſem das Schuh- und Kürſchner-Haus und unten die Brot-Bäncke. Ferner findet ſich daſelbſt der bekannte Auerbachs-Hof. Hinter dieſem liegen der alte und neue Neumarckt wo noch drey andere wohlerbauete Häuſer; als erſtlich das Korn-Haus wo ein anſehnlicher Vorrath an Früchten von vielen Jahren geſammlet iſt. Hernach der Marſtall, darinnen des Raths Reiſige- und Fuhr-Pferde. Endlich

lich das Gewand-Haus, welches groß und weit umfangen, auch durch und durch gewölbet und mit eisernen Gittern und Fenster-Laden wohl verwahret ist. Auf diesem haben zu Meß-Zeiten die fremden Tuchmacher und Leinewand-Händler zu verkauffen, und werden auch die Fecht-Schulen daselbst gehalten: Daran stösset die Kupfer-Wage und der Stadt Zeug-Haus, worüber die Raths-Bibliothec, die nicht nur an geschriebenen und gedruckten Büchern sehr starck, sondern auch noch ein schönes Müntz-Cabinet nebst andern Raritäten hat, und alle Mittewochen und Sonnabende Nachmittags etliche Stunden zu allgemeinem Gebrauche offen stehet. In gleichen der Zimmer-Hof, worinnen des Raths Vorrath von Zimmer-Holtze und Bretern befindlich. Von denen Collegiis wird hernach bey weiterer Beschreibung der Stadt und der hohen Schule gemeldet werden. Im Brühle befindet sich gleich Falls ein schön Korn-Haus und ein Zimmer-Hof mit einer Mauer umfangen. Oben aber sind schöne Boden, von denen etliche denen Cramer-Meistern und Zünfften zu ihrem Korne, so sie zu wohlfeiler Zeit im Vorrathe einkauffen und wieder geschwinde theuere Zeit hinschütten, vermiethet werden. Gegen über ist die Flachs- und Heu-Wage. So befindet sich auch ein Consistorium oder geistlich Gerichte daselbst, worinnen zwey Doctores Theologiae und zwey Doctores Iuris sind, welche in einem dazu erbaueten Hause am Thomas Kirchhofe zusammen kommen, und die Kirchen- und Ehe-Sachen entscheiden. Gleich daneben ist das Amt-Haus, wo der Amt-Mann seine Wohnung hat, und die Chur-Sächsischen Cammer-Räthe, so wohl auch der Land-Rent- und Cammer-Meister, welche von denen Amt-Leuten und Schössern der Landschafft die Zinsen, Renten und Steuern einnehmen und an gehörigen Ort liefern, zusammen kommen. In diesem Gebäude ist auch die Frantzösische Kirche anzutreffen. Ueber dieses befindet sich hier das Chur-Sächsische Ober-Post-Amt, in gleichen eine Superintendur, welche einer von denen beyden Pastoribus bey der Nicols- oder Thomas-Kirche verwaltet. Sonst befinden sich hin und wieder in denen Strassen und Gassen und an denen Märckten die schönsten Cisternen und Züh-Brunnen. Daß sich auch wegen derer drey jährlichen Messen viele Gasthöfe in- und ausser der Stadt befinden, kann man sich leichte einbilden. Am Ende der Stadt zwischen dem Thomas-Pförtgen und Peters-Thore ist das ins Dreyeck angelegte befestiate Schloß, so von der vorüberflüssenden Pleisse die **Pleissenburg** genannt worden, worinnen beständig Chur-Fürstliche Besatzung gehalten wird. Dieses liegt in einem Moraste, hält einen grossen Platz in sich, und ist mit einer festen Pastey auch starcken runden Thurme, darauf viel grobes Geschütz stehet, versehen. Inwendig sind schöne Stuben und grosse Keller, in gleichen ein gutes Zeug-Haus und neuerer Zeiten auch die Catholische Kirche. Unter denen Stadt-Thoren pranget vor andern das neu aufgeführte Peters-Thor. Vor demselben findet sich das Schüß-Haus vor die Büchsen-Schützen. Im Zwinger vor dem Ranstädter-Thore aber liegt auf der einem Seite das Schüß-Haus vor die Arm-Brust-Schützen, auf der andern das Reit-Haus. Sonst ist um die gantze Stadt herum das schönste Spatziergehen, sonderlich in der auf der Seite der Pleisse angelegten Allée von denen schönsten Linden. In denen Vorstädten befindet sich vor dem Grimmischen Thore der Gottes-Acker mit einer grossen Kirche, die im Jahre 1548. von Grund auf neu erbauet worden, und zu S. Ioannis genannt wird. Der Gottes-Acker ist von aussen mit einer Mauer und eisernen Gitter-Thüren wohl verwahret, innwendig aber um und um mit artigen Schwibbogen und schönen Grab-Mählern versehen. Daneben liegt das reiche Spital zu St. Johann, worinnen die armen Leute reichlich und wohl versorgt werden. Der Spital vor dem Ranstädter Thore heisset zu St. Georgen, und wurden darinnen ehe dem auch die Findel-Kinder und armen Waysen erzogen, welche aber nunmehro im Waysen-Hause erzogen werden, davon hernach mehrere Nachricht folgen wird. Vor diesem Thore sind auch die zwey Lazarethe befindlich, welche am Rosenthale, das ein Lust-Wald bey Leipzig ist, an das Wasser gebauet sind, deren eines der hohen Schule zuständig. Darein werden in Sterbens-Läufften die angesteckten und krancken geschafft, und mit Seelsorgern, Barbirern, Artzney und anderer Nothdurfft versehen. Es befindet sich auch eine Kirche dabey. Vor der Stadt siehet man über dieses schöne Wasser-Mühlen. **Peckenstein** Theatr. Sax. II. p. 86. **Zeiller** Topogr. Sax. sup. p. 112. seqq. **Seyfrid** Beschr. derer berühmten Städte der Welt I. p. 237. **Trommsdorff** accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 9. p. 547. seq. Ausser dem aber, daß diese Stadt durch die daselbst befindlichen hohen Gerichte, die hohe Schule und grosse Handlung berühmt wird, so erlangt sie dadurch nicht weniger Ansehen, daß sie eine von denen vier Leg-Städten des Reichs ist, dahin die Römer-Monathe von denen Reichs-Ständen entrichtet werden. Sie führt ferner auf denen Chur-Sächsischen Land-Tagen das Directorium unter denen Städten, sammlet die Stimmen und hält das Protocoll. Es hat auch von derselben einer von denen Chur-Sächsischen Creissen seine Benennung, welcher nebst dem Creiß-Amte Leipzig die Aemter Düben, Eilenburg, Grimme, Leißnig, Döbeln, Colditz, Rochlitz, Borna, Pegau, Mutzschen, Delitzsch, Zörbig und Wurtzen unter sich begreifft. **Wabst** vom Chur-Fürstenth. Sachsen. Beyl. D. p. 71. seqq. Den Ursprung des Orts wollen einige, als *Garzo* Rer. Sax. I. 2. bey **Hofmannen** l. c. Tom. I. P. I. p. 37. bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 1020. *Stella* de Orig. Tubantin. cet. bey **Mencken** l. c. Tom. III. p. 2043. 2052. und **Broruff** vom Libonotho, einem Kriegs-Fürsten Arminii, der Quintilium Varum schlagen helffen, herleiten, als welcher die Hermundurer aus dieser Gegend vertrieben, und ein ander Sächsisch Volck die Libonier an ihre Stelle gesetzet, und an diesem Orte, welcher anfänglich Libonitz oder Libanitz durch Zusammenzühung derer Buchstaben Lipz genannt worden, sein Hof-Lager gehabt habe. **Peckenstein** Theatr. Sax. II. p. 79. Andere aber suchen ihn unter denen Sorben, welche daselbst einige Hütten aufgeschlagen, und ihn von denen vielen daselbst befindlichen Linden Lipz oder Lips, Lipcz, Lipzk, Lipczk genannt haben, welches eine Linde oder Linden-

Busch

Busch bedeutet. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 116. *Excerpta* ex *Monacho Pirn.* bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 1574. Weiß Antiq. Misn. Saxon. Singular. p. 76. Peckenstein Theatr. Saxon. II. p. 79. Jenich Conspectu Lusat. Litter. bey Hofmannen Script. Rer. Lusat. Tom. II. p. 334. Des Wegen wollen auch einige, daß vor Zeiten der Abgott Flyns daselbst unter einer schönen Linde verehrt, vom heilgen Bonifacio aber im Jahre 724. zerstört, und an dessen Stelle an dem Orte, wo die Pleisse und Elster zusammen flüssen, eine Kirche un Closter zu St. Jacob angelegt worden, welches je doch die Wenden beydes im Jahre 755. wieder zerstört haben. *Sagittarius* Heyden- und Christenth. derer alten Thüringer. Peckenstein Theatr. Sax. II. p. 179. seq. *Albinus* Meißn. Land-Chron. II. p. 140. 149. *Dresserus* Sächs. Chron. p. 208. 217. seq. *Sehedius* de Dii German. Schoch Leipzig. Krieg- und Friedens-Schäfferey p. 43. Heidenreich Chron. Lips. p. 35. Peiffer Origg. Lips. I. §. 22. seq. p. 50. Schneider Chron. Lips. p. 80. 145. Vogel Leipzig. Annal. p. 1. seqq. Unter allen trifft man diesen Namen am ersten bey *Ditmaro* an. Leibnitz Introduct. ad Script. Rer. Brunsuic. Tom. I. p. e. 2. Aus denen Häusern, welche ein Dorff vorstellten, ist hernach ein Flecken entstanden, welcher schon um das Jahr 789. da Kayser Carls des grossen Sohn die Wenden in dieser Gegend zu paaren getrieben, ein vornehmer Paß und Aufenthalt derer selben genennet ward. Vogel Leipz. Annal. p. 3. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 117. Im Jahre 808. soll dieser Ort mit der umliegenden Pflege durch die Böhmische Printzeßin Svatana auf Wittekinds des grossen Sohn gebracht gewesen seyn, welcher es da Mahls als sein Erb-Land eingenommen. *Fabricius* Origg. Sax. V. p. 511. Schneider l. c. p. 49. seq. Vogel l. c. p. 4. Als hernach die Sorben vom Reiche abgefallen gewesen, sollen diese Grentzen nach einer vorhergegangenen Schlacht im Jahre 815. 816. aufs neue von denen Teutschen besetzt, und weiter ein besonderer Land-Voigt oder Graf zu Pleissen über diesen Land-Strich verordnet worden seyn. Um eben diese Zeit sollen die Wenden zu Leipzig Teutsche Namen bekommen, und den Christlichen Glauben angenommen haben. Schneider l. c. p. 50. Vogel l. c. p. 4. Im Jahre 869. sollen die Wenden zu Leipzig so wohl als die übrigen aber Mahls Böhmischen Schutz angenommen haben, aber bald wieder zum Gehorsam gebracht worden seyn. *Albinus* l. c. p. 93. Schneider Leipz. Chron. p. 53. Kayser Henrich der I. gab im Jahre 924. denen Sorben die Freyheit, gedachtes Lipzk oder Lipsic mit Mauern und Graben zu umgeben, worauf sie es im Jahre 926. erweiterten, und mit einer schlechten und geringen Mauer und starcken Zäunen verwahrten. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 117. Vogel l. c. p. 8. Als aber die Wenden im folgenden Jahre aber Mahls einen Aufstand erregten, und sich aufs neue an die Böhmen hiengen, ward dieser Ort belagert und erobert, die darinnen befindliche Mannschafft niedergehauen, die Häuser geplündert und verbrannt, die errichtete Mauer aber geschleifft. Und von dieser Zeit an ist dieser Ort vor ein Wendisch Dorff gehalten worden. *Stella* bey Mencken l. c. *Albinus* l. c. II. p. 145. Schneider l. c. p. 57. Vogel l. c. p. 8. Darauf nahmen die abgefallene Sorben im Jahre 929. aber Mahls den Christlichen Glauben an, und erbaueten auch die St. Jacobs-Kirche wieder, welche ihre Vorfahren zerstört hatten, richteten auch im folgenden Jahre mit Kayserlicher Erlaubniß den Ort selbst wieder in etwas an, und umgaben ihn mit einer geringen steinernen Mauer. Vogel l. c. p. 8. seq. Um und nach dieser Zeit lebte Graf Günther zu Pleissen, welcher auf der alten Pleissenburg seinen Sietz hatte, die an dem Orte, wo die Pleisse und Barde zusammen flüssen, gestanden hat. Von diesem Schlosse ist noch heute zu Tage die Grund-Mauer zu sehen, davon die Gasse den Namen der alten Burg, welches insgemein die alte Brücke ausgesprochen wird, überkommen. Vogel l. c. p. 9. Zeiller l. c. p. 117. Als aber Graf Eick zu Merseburg und Pleissen im Jahre 1007. mit Tode abgegangen war, kam Leipzig mit an Kayser Henrichen den II. und ward im Jahre 1010. durch die Böhmen erobert und ausgeplündert. *Ditmarus* Chron. VI. bey Leibnitzen Script. Rer. Brunsuic. Tom. I. p. 80. Schneider II. p. 60. Vogel l. c. p. 11. seq. Zeiller l. c. p. 117. Endlich gab es gedachter Kayser, nach dem er zuvor schon die Kirchen-Sachen an Merseburg abgetreten, im Jahre 1021. selbst völlig an das Stifft. *Ditmarus* VII. bey Leibnitzen l. c. p. 116. Peifer l. c. I. Schneider und Zeiller II. cc. Vogel l. c. p. 12. seq. Im Jahre 1024. ward es sehr an Häusern und Mauern gebessert, und im Jahre 1080. von denen Böhmen eingenommen und ausgeplündert. *Fabricius* l. c. Vogel l. c. p. 14. seq. Im Jahre 1123. ward es durch Herzog Luthern zu Sachsen, im Kriege gegen die Böhmen, und Graf Wiprechten zu Groitsch eingenommen. *Annalista Saxo* ad an. 1123. Schörtgen älteste Gesch. des Landes Meissen in der Diplomat. Nachlese von Ober-Sachsen VI. p. 263. Hierauf muste es im Jahre 1126. im Kriege zwischen Marggraf Conraden und Henrichen vieles ausstehen. Vogel l. c. p. 16. Im Jahre 1134. wechselte Marggraf Conrad, nicht aber, wie *Dresserus* de Vrb. p. 296. Zeiller l. c. p. 117. und Peckenstein l. c. p. 87. wollen, allererst dessen Sohn Otte der reiche diesen Ort von dem Stiffte Merseburg gegen andere an sich. Schneider Leipz. Chron. p. 68. Vogel l. c. p. 17. In eben diesem Jahre ließ der Marggraf dieses Dorff mit einem Walle umzühen und zur Stadt machen. Vogel l. c. p. 17. wie wohl bey Peckenstein das Jahr 1021. angetroffen wird, welches aber irrig ist, in dem die Stadt da Mahls noch dem Stiffte Merseburg gehört, auch der Conrad, von dem hier die Rede ist, erst um diese Zeiten gelebt hat. Eben dieser Marggraf versahe seine Bürger mit der Niederlage von Saltze, Korne und andern Eß-Waaren. Peckenstein l. c. p. 81. Vogel l. c. Man darff sich auch nicht daran stossen, daß hier gemeldet wird, dieser Ort sey da Mahls erst zur Stadt gemacht worden, da er doch in der Urkunde des Kaysers, welcher ihn an das Stifft Merseburg geschencket, auch von *Ditmaro* selbst beständig eine Stadt genannt werde; sinte Mahl aus vorhergehenden zu ersehen, daß er sein Stadt-Recht unter Kayser Henrichen dem I. verloren gehabt habe. Im Jahre 1155. hielt gedachter Marggraf noch einen Land-Tag daselbst, auf welchem

chem er seine Waffen niederlegte, und das Closter-Leben erwählte. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 22. p. 290. *Fabricius* Rer. Miſn. I. p. 97. **Vogel** l. c. p. 18. Marggraf Otto bauete darauf im Jahre 1176. das Closter zu St. *Nicolai* in der Stadt, und beschenckte es sehr reichlich, brachte auch im Jahre 1182. die im Jahre 1175. angefangene Erweiterung und mehrere Befestigung der Stadt zum Stande. **Vogel** l. c. p. 19. **Zeiller** l. c. p. 117. **Peckenstein** l. c. p. 78. 87. *Monumenta vetuſta* bey von **Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. VIII. p. 206. Ueber dieses verliehe er der Stadt ein ander Wapen, als sie zuvor unter denen Kayſern und Bischöffen zu Merseburg gehabt, welches ohne Veränderung derer Farben aus dem Meißnischen und Landsbergischen genommen ward. Denn es zeigte im goldenen Felde zur rechten einen schwartzen Löwen, zur lincken zwey blaue Balcken, die Länge herunter gezogen. Auf dem Helme aber drey Strauß-Federn. Bis Weilen werden auch zwey Löwen oder Leoparden als Schild-Halter dabey angetroffen. **Schneider** l. c. III. p. 93. seq. **Peckenstein** l. c. p. 82. **Vogel** Leipz. Annal. p. 19. Diſſ. de Inſignibus Lipſiae 1. seqq. Unter denen Kayſern und Merseburgischen Bischöffen aber soll das Wapen dieser Stadt ein mit einer Mauer umgebenes, und mit fünff Thürmen geziertes, auch in der Mitte des Einganges mit einem Thore und Fall-Gatter versehenes Schloß oder Castell gezeigt haben. **Vogel** Diſſ. 5. §. 24. Im folgenden Jahre muste das herum gelegene Land im Kriege zwischen Marggraf Otten und seinem Sohne, Marggraf Albrechten, vieles ausstehen. *Chron. Bigaug.* bey **Hofmannen** Script. Rer. Luſat. Tom. IV. p. 128. *Fabricius* Origg. Sax. V. p. 558. *Caluiſius* p. 682. *Dreſſerus* Millen. VI. P. II. p. 390. **Vogel** Leipz. Annal. p. 19. Dieser Marggraf Albrecht bestätigte der Stadt die von seinem Vater und Groß-Vater erhaltenen zwey Jahr-Märckte, die auf Ostern und Michaelis gefällig waren, und begnadigte sie mit noch mehrern Freyheiten. **Schneider** l. c. p. 353. **Vogel** l. c. p. 20. Im 1194. Jahre ward die Stadt, weil sie Marggraf Albrecht seinem Bruder Dietrich zuwieder befestiget, mit Volcke besetzt, und mit aller Nothdurfft aufs beste versehen hatte, durch Land-Graf Hermannen zu Thüringen belagert, und jener dadurch einen Frieden einzugehen gezwungen. **Vogel** l. c. Nachgehends ward sie im Jahre 1210. vom Kayſer Otten dem IV. weil ihm Marggraf Dietrich zuwieder war, belagert und eingenommen, die Mauern geschleifft und das Schloß oder die alte Burg zerstöret. *Hiſt. de Landgr. Thur.* 34. bey *Piſtorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1321. *Dreſſerus* Deſcript. Vrb. Lipſ. p. 297. **Heidenreich** Leipz. Chron. p. 39. **Schmid** Zwick. Annal. p. 120. **Zeiller** Topogr. Sax. ſup. p. 117. **Vogel** l. c. p. 21. Im 1213. und folgenden Jahren gieng es derselben gleich Falls übel. Denn da Marggraf Dietrich zum Closter-Baue zu St. Thomas das benöthigte anschaffen ließ, vermuthete die Bürgerschafft, daß wohl gar etwas anders dahinter stecken mögte, und machte also alles zu nichte, und jagte den Probst Conrad selber aus der Stadt. Sie verband sich hernach mit einigen von Adel wieder ihren Herrn den Marggrafen, und dingte gewisse Meuchelmörder, die ihn umbringen sollten. Ob nun wohl dieser Mord nicht ins Werck gerichtet werden konnte, so meynten doch die von Adel, derselbe werde angestellter Massen vollbracht worden sey, und kamen des andern Tages mit 400. Pferden in die Stadt, beredeten auch die Bürgerschafft, daß sie mit ihnen zum Waffen greiffen, und sich gegen die Marggräflichen vertheidigen solte. Darauf gieng die Fehde zwischen beyden an, und währete bis ins dritte Jahr. Denn belagerte der Marggraf die Stadt den Sommer über, so thaten die Belagerten, so bald er des übeln Wetters oder des herannahenden Winters Wegen aufbrach, einen Ausfall, und streifften und plünderten, so weit sie kommen konnten, liessen sich auch wohl vernehmen, wie sie sich an das Ertz-Stifft Magdeburg oder den Kayſer Otten den IV. ergeben wollten, die sie schon zu schützen wissen würden. Endlich aber ward im Jahre 1216. durch Vermittelung des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg, des Bischoffs zu Merseburg und des Marggrafen Friedrichs, Grafens zu Brene, ein je doch vor den Marggrafen sehr nachtheiliger Friede geschlossen. Im Jahre 1217. aber fand der Marggraf gar bald wieder Gelegenheit, die Stadt wieder zum Gehorsam zu bringen. Denn er bat Kayſer Friedrichen den II. welchem er bishero getreulich wieder Kayſer Otten den IV. beygestanden hatte, ihm hülffliche Hand zu leisten. Er ward also auch seiner Bitte gar bald gewähret. Als sie sich nun beyder Seits diesem Lande mit einem Kriegs-Heere näherten, muste ein Trompeter der Stadt und ihren Anhängern die Kayſerliche Gnade vermelden, und zugleich zuentbieten, wie der Kayſer nicht als ein Feind, sondern als ein Freund, und zwar aus der Ursache gekommen wäre, daß er zwischen der Stadt und ihrem Landes-Fürsten auf billige Weise einen Vergleich treffen mögte. Als nun der Kayſer und Marggraf nur mit sehr wenigem Volcke eingelassen worden waren, schlichen sich nach und nach so viele hinein, daß sie sich auf gegebenes Zeichen derer Widerspänstigen bemächtigen und die Stadt behaupten konnten. Darauf wurden Thore und Mauern eingerissen und die Stadt-Graben ausgefüllt, auch der Bürgerschafft die in vorigen Zeiten ertheilte Freyheiten und Begnadigungen auf einige Zeit genommen, und hingegen, sie desto besser im Zaume zuhalten, drey Schlösser angelegt, davon das eine die noch jetzo daselbst befindliche Pleissenburg, das andere zwischen dem Ranstädter Thore und dem Barfüsser-Pförtgen, wo nach Mahls das Barfüsser-Closter angelegt worden, und das dritte da, wo man hernach das Pauliner-Closter angelegt, befindlich gewesen, welche alle vom Marggrafen mit Volcke besetzt und zulänglich versorgt worden. *Monumenta* vetuſta bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. VIII. p. 230. seq. *Annales vetro-Cell.* bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 402. seq. *Chron. vetero Cell. minus* ib. p. 439. *Anonymus Saxo* Hiſt. Imp. ibid. Tom. III. p. 120. *Excerpt.* ex *Mon. Pirn. ibid.* Tom. II. p. 1575. *Fabricius* Origg. Sax. V. p. 566. sq. **Reußner** Geneal. Wittikind. p. 32. **Spangenberg** Mannsfeld. Chron. p. 296. sq **Rivander** Thür. Chron. p. 292. *Cruſius* Meißn. Chron. III. 3. **Schneider** Leipz. Chron. p. 404. sqq. **Heidenreich** Leipz. Chron. p. 40. sq. *Caluiſius* p. 700.

Dreſſerus

Dresserus de Vrb. Germ. p. 298. **Zeiller** Topogr. Sax. sup. p. 117. **Peckenstein** Theatr. Sax. III. p. 84. 87. **Vogel** l. c. p. 22. sqq. Im Jahre 1222. ward zwar der vom Marggrafen angefangene Closter-Bau zu St. Thomas zu Stande gebracht, und mit regulirten Dom-Herren Augustiner-Ordens besetzt, der Marggraf aber war schon zwey Jahre zuvor von seinem durch die Osterländische Riterschafft und die Leipziger dazu erkaufften Medico mit Giffte hingerichtet. **Peckenstein** l. c. p. 81. **Zeiller** l. c. p. 117. *Annal Vetero-Cell.* bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 403. *Chron. vetero Cell. minus ibid.* p. 439. *Anonym. Saxo* Hist. Imp. *ibid.* Tom. III. p. 120. *Monum. vetusta.* bey **von Ludewig** l. c. p. 233. **Horn** Vita Henr. ill. c. 2. §. 1. p. 31. sq. *Caluisius. Dresserus. Fabricius* Origg. Sax. V. p. 564. **Vogel** l. c. p. 24. Ueber seinen unmündigen Sohn hatte hernach Land-Graf Ludewig in Thüringen, wie es Marggraf Dietrich selbst ausgemacht hatte, die Vormundschafft. Diesem wiedersetzte sich der Bischoff zu Merseburg, und that des Wegen die Leipziger, weil sie sich ihm nicht unterwerffen wollten, in den Bann. So bald aber der Land-Graf selbigem mit Kriege drohete, stund er nicht allein von seinem Begeren ab, sondern hub auch den Bann wieder auf. **Schmid** Zwick. Chron. p. 122. *Fabricius* l. c. p. 574. seq. *Caluisius* p. 703. **Brotuff** p. 82. **Vogel** l. c. p. 25. Im Jahre 1225. fanden die Leipziger endlich Gelegenheit, sich eines von denen drey Schlössern wieder vom Halse zu schaffen. Denn es hatte sich des jungen Marggrafen Mutter, des Land-Grafen in Thüringen Schwester, wider Wissen und Willen ihres Bruders zu Leipzig zum andern Mahle mit Graf Poppen von Henneberg vermählet, welcher es dem Land-Grafen erst nach vollzogenem Beylager zu wissen machte. Der Land-Graf eilte hierauf nach Döbeln, wo sich seine Schwester da Mahls befand, um ihr solches ernstlich zu verweisen. Zu gleicher Zeit aber fanden sich auch Gesandte von Leipzig daselbst ein, die ihn baten, daß er ihnen das Schloß am Grimmischen Thore, welches seine Schwester mit aller Mannschafft und Zubehör erkaufft hätte, einzureissen erlauben mögte; weil Graf Poppo daraus leichtlich etwas nachtheiliges gegen den jungen Marggrafen und die Stadt unternehmen könnte. Als nun der Land-Graf selbst mit hinzog und den Handel besahe, wurden die Bürger ihrer Bitte gar bald gewähret, die es auch bis auf den Grund einrissen. *Vrsinus* Chron. Thur. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1281. seq. *Annal. vetero-Cell. ibid.* Tom. II. p. 403. **Horn** Vita Henr. ill. 2. §. 7. p. 38. *Fabricius* Origg. Sax. VI. p. 575. **Schneider** Leipz. Chron. p. 99. **Bange** Thür. Chron. p. 85. **Vogel** l. c. p. 25. Darauf fiengen endlich im Jahre 1229. die Dominicaner-Mönche mit Bewilligung des Raths an auf dieser Stelle dem heil. Paullo zu Ehren ein Closter zu erbauen, welches sie im Jahre 1240. nebst der Kirche zu Stande brachten, und durch den Ertz-Bischoff zu Magdeburg und die Bischöffe zu Meissen, Naumburg und Merseburg einweihen liessen *Excerpta* ex *Monacho. Pirn.* bey **Mencken** l. c. Tom. III. p. 1574. seq. **Griebner** Disc. de Tit. Com. Palat. Sax. **Horn** Vita Henr. ill. 2. §. 14. p. 45. c. 4. §. 20. p. 116. **Heidenreich** l. c. p. 42. *Fabricius* Annal. Miss. p. 38. **Vogel** l. c. p. 25. seq. Marggraf Henrich bewies sich nicht weniger geneigt gegen die Stadt, und erweiterte sie um ein gutes Stück, daß sie nunmehr, da sie vorher dreyeckigt gewesen war, viereckigt ward und zu derjenigen Grösse gelangte, darinnen sie sich noch heutiges Tages in ihrer Ring-Mauer befindet. Ueber dieses ließ er dieselbe nebst einer hohen und steinernen Mauer auch mit einem tieffen und mit einer gedoppelten Futter-Mauer eingefaßten Graben umgeben. **Schneider** l. c. p. 99. seq. **Heidenreich** l. c. p. 43. **Vogel** l. c. p. 26. Unter ihm sollen auch, da er noch unter der Vormundschafft seines Vetters gestanden, die Franciscaner oder Barfüsser angelangt seyn, und das andere Schloß, so sein Vater, die Leipziger im Zaume zu halten, aufgebauet hatte, zum Closter angelegt haben. Daher man also siehet, wie sehr sich **Peckenstein** l. c. p. 81. vergehet, wenn er schreibt, Graf Dedo habe dieses Closter angelegt; sinte Mahl derselbe lange zuvor gestorben, auch dieser Orden zu der Zeit noch nicht ein Mahl gestifftet gewesen. **Horn** Vita Henr ill. 4. §. 20. p. 115. Währendem Krieges, den er mit der Herzogin Sophia von Brabant über Thüringen führte, nahm Herzog Albrecht zu Braunschweig, welcher auf der letztern Seite stund, die Gelegenheit in Acht, da der Marggraf im Jahre 1263. ausserhalb Landes war, und rückte mit einem Heere in seine Länder, und suchte Leipzig, wo sich da Mahls des Marggrafen beyde Söhne aufhielten, zu überrumpeln; es brachte aber Rudolph Schenck von Pargila hundert Mann Küraßirer mit in die Stadt, und versammlete zugleich die Bürger, die denn insgesammt auszogen und dem Feinde so unvermuthet auf den Hals kamen, daß sie einen herrlichen Sieg davon trugen, und viele vornehme und geringe, auch den Herzog selbst, gefangen einbrachten, wobey auch die meisten Bürger unverletzt geblieben waren, und die, so erst zu Fusse ausgezogen, zu Pferde wieder zurück kamen und grosse Beute erhalten hatten, davon sie auch vieles in die Kirchen und Clöster schenckten. *Hist de Landgrau. Thur.* 61. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1331. *Fabricius* l. c. p. 583. *Caluisius* p. 721. **Peifer** Origg. Lipf. IV. p 429. seqq. *Dresserus* Sächs. Chron. p. 296. de Vrbb. p. 299. **Peckenstein** l. c. p. 84. 88. *Albinus* Meißn. Land-Chron. 15. p. 191. seq. **Heidenreich** l. c. p. 43. **Spangenberg** Mannsf. Chron. p. 85. **Brotuff** Merseb. Chron. II. **Schneider** l. c. p. 413. **Vogel** l. c. p. 28. Zuvor hatte sich in eben diesem Jahre einige Uneinigkeit zwischen dem Marggräflichen Amt-Manne und denen Stadt-Gerichten daselbst ereignet, in dem jener auch solche Händel, welche denen Stadt-Gerichten zugehörten, an sich gezogen hatte. Die Stadt sahe sich des Wegen gezwungen, solches an Marggraf Dietrichen gelangen zu lassen, und um gnädiges Einsehen zu bitten, welches ihr auch wiederfuhr. **Schneider** l. c. p. 224. seq. *Dresserus* de Vrbb. p. 304. **Vogel** l. c. p. 28. seq. Im Jahre 1265. hielt Marggraf Henrich einen Land-Tag daselbst, auf welchem er die Landes-Theilung zwischen seinen Printzen zu Stande brachte. **Vogel** l. c. p. 29. Je doch zeigt **Horn** Vita Henr. ill. §. 21. daß dieses, wo nicht eher wenigstens im Jahre 1263. geschehen seyn müsse, weil sonst Marggraf Dietrich zu dieser Zeit nichts

darinne

darinne würde zu sprechen gehabt haben. Im 1268. Jahre bestätigte Marggraf Dietrich der weise die Wegen des 17. jährigen Krieges zerfallenen Messen oder Jahr-Märckte, so nach Ostern und Michael gehalten wurden. **Schneider** l. c. VII. p. 353. qq. **Heidenreich** l. c. p. 50. seq. **Peckenstein** l. c. p. 89. **Vogel** l. c. p. 30. Von eben diesem Marggrafen erhielt die Stadt im Jahre 1273. die Gerechtigkeit Müntze zu schlagen erblich. **Lünig** Reichs-Archiu Part. spec. Contin. IV. Th II. Forts. Abth. IX. Abs. 10. §. 5. p. 593. **Pfeffinger** ad Vitr. Ius publ. III. 4 §. 4. p. 470. **Horn** Vita Henr. ill. 6 §. 23. p. 197. **Vogel** l. c. p. 31. seq. Es irret sich also **Heidenreich**, wenn er es in das Jahr 1222. setzet. **Vogel** l. c. Im Jahre 1288. 1290. hatte Leipzig aber Mahls die Ehre, daß Land-Tag daselbst gehalten wurden. **Heidenreich** l. c. p. 45. **Schneider** l. c. p. 445. **Vogel** l. c. p. 33. In dem aber die bekannten Streitigkeiten zwischen Land-Graf Albrechten dem unartigen in Thüringen, Marggraf Henrichs des erlauchten Sohne, und dessen beyden Söhnen Marggraf Friedrichen dem freudigen und Ditzmannen schon vorlängst angegangen waren, diese auch hernach mit Uebergehung ihres Vaters von Marggraf Dietrichen zu Landsberg und im Oster-Lande zu Erben eingesetzt wurden, verdroß dieses Land Graf Albrechten der Gestallt, daß er seinen Söhnen zum Verdrusse die ihm zuständigen Gerichte ausser der Stadt Leipzig im Jahre 1291. an den Bischoff zu Merseburg überließ. **Peifer** l. c. p. 130. seqq. **Heidenreich** l. c. p. 44. **Vogel** l. c. p. 33. seq. Sonst gedenckt auch der *Monachus Pirn.* bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 1575. eines Nonnen-Closters vor dem Schlosse, und man siehet aus dem *Chron. Terrae Miſn.* bey **Mencken** l. c. Tom. II. p. 323. daß es im Jahre 1194. von einem andern Orte Wegen Mangel an Wasser dahin verlegt und verordnet worden sey, daß es neben dem Thomas-Closter liegen sollte, darauf aber der Ertz-Bischoff zu Magdeburg eine Aederung getroffen, und es ausser der Stadt nach der Peters-Kirche verlegt habe, wo ihm auch zuvor sein Platz angewiesen gewesen. Man findet auch bey **Hornen** im Vita Henr. ill. c. 6. §. 24. p. 197. aus **Beckmanns** Anhalt. Hist. bey dem Jahre 1264. eine Urkunde, in welcher der Probst, die Aebtißin und der gantze Conuent angeführt werden, daß sie ihr Dorff Wadendorff verkaufft haben. Es ist aber ohne Zweifel das Georgen-Closter, von dessen Veränderung an seinem Orte gedacht werden wird. Da endlich Land-Graf Albrecht Thüringen an Kayser Adolphen verkauffte, und sich die beyden Printzen Friedrich und Dietzmann mit gewaffneter Hand entgegen setzten, geschahe es, daß die Stadt im Jahre 1297. nach andern 1295. ja so gar nach einigen 1293. an den Kayser durch eine Belagerung übergieng, worauf die Besatzung im Schlosse dasselbe gleich Falls unter gewissen Bedingungen, die iedoch nicht gehalten wurden, abtrat. *Chron. Terrae Miſn.* bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 327. *Chron. vetero-Cell. minus ibid.* Tom. II. p. 442. *Chron. Dresd. paru. ibid.* Tom. III. p. 347. *Fabricius* Origg. Sax. VI. p. 614. *Caluiſius* p. 735. **Schneider** l. c. p. 416. **Heidenreich** l. c. p. 46. **Zeiller** l. c. p. 117. **Vogel** l. c. p. 36. So bald aber die Leipziger den Tod Kayser Adlophs vernahmen, griffen sie zu denen Waffen, trieben die Kayserliche Besatzung mit Gewalt aus, und ergaben sich wieder an ihre alte Lands-Herren; welches denenselben so wohl gefiel, daß sie es nicht allein in Gnaden erkannten und lobten, sondern auch Ursache nahmen, der Stadt mehrere Merck-Mahle ihrer Huld zu zu neigen. **Brotuff** p. 399. **Schneider** l. c. p. 416. seqq. **Vogel** l. c. p. 36. seq. Marggraf Dietrich gab darauf im Jahre 1309. denen Fischern dieser Stadt die Freyheit, eine gantze Meil Weges lang auf denen Wassern zu beyden Seiten der Stadt zu fischen. **Vogel** l. c. p. 38. Als im Jahre 1307. Kayser Albrecht seines Vorfahren Ansprüche fortzusetzen bemühet lebte, befanden sich unter andern auch die Leipziger mit unter denen, welche ihren Landes-Herren beystunden, und halffen den herrlichen Sieg bey Lucca mit erfechten. Darauf in Leipzig ein öffentliches Danck-Fest angestellet, die Kirchen und Clöster aber von der erhaltenen Beute reichlich beschencket wurden: wiewohl **Lange** in Chron. Citiz. bey *Piſtorio* Scriſt. Rer. Germ. Tom. I. p. 1193. seq. dieses ins Jahr 1297. noch unter Kayser Adolphen setzt. **Schneider** l. c. p. 417. seqq. **Heidenreich** l. c. p. 46. seq. Doch muste Marggraf Dietzmann in eben dieser Stadt und in eben diesem Jahre sein Leben meuchelmörderischer Weise in der Thomas-Kirche daselbst einbüssen, und blieb der Verdacht auf Graf Philippen zu Nassau, daß er den Meuchelmörder angestifftet hätte. Der Marggraf ward in der Paulliner-Kirche Fürstlich begraben, seine Gebeine aber, als dieser Theil der Kirche wegen des Stadt-Grabens abgebrochen und weiter herein geruckt werden muste, heraus genommen und wieder in den ietzigen neuen Chor vor den hohen Altar begraben, ausser die Haare und Hirn-Schale, welche beyde haussen behalten wurden und in der Paulliner-Kirche noch gezeiget werden. **Lange** l. c. p. 1199. **Schneider** l. c. p. 421. seq. **Heidenreich** l. c. p. 47. seq. *Dreſerus* Millen. VI. P. II. p. 420. *Fabricius* Origg. Sax. VI. p. 607. Chron. p. 739. *Fauſtus* und **Krause** Chur-Sächs. Stamm-B. **Brotuff** Merseb. Chron. II. **Vogel** l. c. p. 40. seqq. u. a. m. Doch kam die Stadt im Jahre 1308. aber Mahls an den Kayser, wie wohl sie Marggraf Friedrich nach einem aber Mahls vorgefallenen Treffen aufs neue unter den Fuß brachte, und hernach allen seinen Unterthanen, welche durch den bishergeführten Krieg sehr mitgenommen worden waren, die Steuern auf ein Jahr lang erließ. **Heidenreich** l. c. p. 49. **Schneider** l. c. p. 422. seq. **Schmid** l. c. P. I. p. 204. seq. *Caluiſius* p. 739. **Vogel** l. c. p. 42. **Zeiller** l. c. p. 117. Wiewohl dieser die andere Einnahme der Stadt irrig in das Jahr 1313. setzet. Kayser Henrich der VII. verlangte zwar Leipzig vom Marggrafen im Jahre 1311 wieder, es ward ihm aber sein Begeren rund abgeschlagen. **Schmid** l. c. P. I. p. 208. **Vogel** l. c. p. 42. Im Jahre 1321. ließ der Marggraf die Stadt wieder befestigen, und die Mauern um dieselbe wieder anrichten. **Schneider** l. c. p. 101. **Vogel** l. c. p. 43. Im Jahre 1327. gieng wie im gantzen Lande, so auch hier die Veränderung mit der Sprache vor, und ward die Wendische, worüber die im Lande wohnenden Wenden noch bis dahin steiff und feste gehalten hatten, abgeschafft, hingegen

hingegen aber die Hoch-Teutsche, weil so alle obrigkeitliche Stellen mit Teutschen besetzt waren, ernstlich zu gebrauchen anbefohlen. Heidenreich l. c. p. 50. Schmid l. c. P. II. p. 160. Vogel l. c. p. 43. Darauf that hierherum im Jahre 1342. das angelauffne Wasser an Brücken, Mühlen, Gärten und Wiesen grossen Schaden. Vogel l. c. p. 44. Im 1345. Jahre machte der Rath eine Verordnung, daß kein Closter, Priester oder Mönch, welchem in der Stadt und dero Weichbilde liegende Gründe oder Güter vermacht worden, dieselben über zwölff Monathe zu besitzen befugt seyn sollte, damit nicht solche Güter der Stadt zu ihrem Schaden und Nachtheile entfremdet werden mögten. Peifer l. c. Schneider l. c. p. 237. Vogel l. c. p. 44. Im Jahre 1350. ward die Stadt sehr durch die Pest mit genommen. *Dresserus.* Spangenberg Mannsf. Chron p. 339. *Caluisius* p. 755. seq. Vogel l. c. p. 44. Im 1355. Jahre ward die Thomas-Kirche erneuert, und nebst einigen Altären vom Bischoffe zu Merseburg eingeweihet. Vogel l. c. p. 45. Im 1358. Jahre wütete aber Mahls die Pest; im Jahre 1362. aber Theurung und Pest zugleich in der Stadt. Vogel l. c. p. 45. seq. Im folgenden Jahre kauffte der Rath von Thimon von Colditz den Marckt-Zoll in der Stadt, welchen Kauff nach Mahls auch Land-Graf Friedrich der ernste, Marggraf Friedrichs des freudigen Printz, bestätigte Heidenreich l. c. p. 50. Vogel l. c. p. 46. Als im Jahre 1376. die drey Brüder Friedrich der strenge, Wilhelm und Balthasar ihre Lande getheilt haben sollen, müste Leipzig mit an Land-Graf Friedrichen, dem das Osterland zu gefallen, kommen seyn. *Hist. Landgr. Thur.* 121. bey *Pistorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. Rohte Chron. Thur. bey Mencken Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 1809. *Caluisius* p. 764. Vogel l. c. p. 64. u. a. m. Es zeigt aber Horn im Leben Friedrichs des streitbaren, Abth. IV. §. 2. p. 103. daß nicht ein Mahl eine Mutschierung geschweige den gar eine Theilung vorgegangen. Hingegen gieng im Jahre 1382. eine Theilung vor, da Leipzig an Friedrichen den streitbaren gelangte. Horn l. c. p. 658. seq. Nachgehends kauffte der Rath im Jahre 1385. das Dorff Euderitsch, wo er auch noch das Ius Patronatus nebst denen Ober- und Unter-Gerichten besitzet, von Marggraf Wilhelmen. Schneider l. c. p. 134. Vogel l. c. p. 47. Daß er aber hierüber schon im Jahre 1381. von allen fünff Land- und Marggrafen, nehmlich Balthasarn, Wilhelmen, Friedrichen, Wilhelmen und Georgen, Vettern und Brüdern, die in eben diesem dem Thomas-Closter Melkow zugeeignet, belehnet worden sey, zeigt Horn l. c. Abth. IV. §. 2. p. 105. in der Haupt-Sammlung derer Urkunden p. 652. seq. Sonst theidigte Land-Graf Balthasar auch im Jahre 1385. zwischen denen Marggrafen Friedrichen, Wilhelmen und Georgen eines und der Stadt Leipzig andern Theils in Gebrechen um das halbe Gerichte, so denen Marggrafen an der Stadt ledig zugefallen war. Horn l. c. Abth. IV. §. 4. p. 109. Sammlung derer Urkunden p. 669. Die andere Hälffte des Gerichtes ist vermuthlich die, so noch dem Bischoffe zu Merseburg zugestanden; sinte Mahl Sicul im Leipz Jahr-Buche III. p. 98. gedenckt, daß ein Theil derer Stadt-Gerichte unter Chur-Fürst Friedrichs und Herzog Wilhelms Regirung von demselben erkaufft worden sey. Die Augustiner-Mönche zu Leipzig erhielten vom Bischoffe zu Merseburg die Freyheit, Statt ihrer langen beschwerlichen Röcke einen Mantel und Bareth zu tragen. Vogel l. c. p. 47. Dem Rathe der Stadt hingegen ward im folgenden Jahre vom Pabste Bonifacio dem IX. verstattet, die Nicols-Schule auch wieder Willen des Probsts zu St. Thomas, wo sich schon eine Schule ie doch unter dem Closter befand, anzulegen, auch die Lehrenden ohne Vorwissen des Probsts ab- und einzusetzen. Vogel l. c. p. 47. seq Im Jahre 1409. ward endlich unter Marggraf Friedrichen den streitbaren, nachmahligem Chur-Fürsten, die hohe Schule zu Leipzig angelegt, und eingeweihet. Die Gelegenheit hierzu gab vornehmlich, wie einige wollen, Kayser Wenceslaus, welcher denen Teutschen zu Prag ihre bisher gehabte Freyheiten zu kräncken suchte, und die Böhmen gegen sie unterstützte. Die vornehmste Ursache war die Hußische Lehre, welcher mehr Böhmen als Teutsche und andere beypflichteten, da sich denn unter andern Johann Hofmann aus Schlesien gebürtig, der auch hernach Bischoff zu Meissen worden, mit einer grossen Anzahl Studenten nach Leipzig begeben, und durch Vincentium Gruner, welcher bey Hofe in grossem Ansehen gestanden, gute Vertröstung erhalten, auch endlich zu Wege gebracht, daß würcklich die hohe Schule daselbst angelegt worden. Doch wollen auch einige, daß die hohe Schule dem ungeachtet angelegt worden seyn würde, wenn auch gleich die Zerrüttung der zu Prag nicht vor sich gegangen wäre; sinte Mahl Friedrich der streitbare schon lange zuvor darauf gedacht habe, daß er in seinem Lande eine hohe Schule anlegen möchte, zur Ursache wird angegeben, daß er nicht nur aus eigenem Triebe, sondern auch auf Anreitzung Kayser Sigmunds denen Hußiten sehr gehäßig gewesen, und daher um so viel lieber denen Böhmen solchen Schatz zu entzühen gesucht habe. Wozu noch komme, daß Kayser Sigmund denen Studien sehr gewogen gewesen, und Marggraf Friedrich durch den vertrauten Umgang mit ihm auch Lust dazu gewonnen habe. So wollen auch einige, daß bereits die Ankunfft derer Prager im Jahre 1408. ja gar im Jahre 1406 geschehen sey, und der Marggraf nachmahliger Chur-Fürst Friedrich so fort zu Stifftung der hohen Schule Hand angeleget. Es lässet sich auch aus Zusammenhaltung derer Urkunden wohl urtheilen, daß der Auszug gute Zeit eher erfolgt seyn müsse, als Wenceslaus mit seiner Verordnung, daß die Böhmen drey Stimmen haben sollten, zum Vorschein getreten. Das Wiederspiel von demjenigen aber, daß die würckliche Einrichtung und Vollzühung der hohen Schule schon im Jahre 1408. vor sich gegangen seyn sollte, ist daher abzunehmen, weil im Jahre 1409. allererst die Päbstliche Einwilligung eingelauffen, und sich die beyden Stiffter Marggraf Friedrich und Wilhelm lediglich darauf bezogen haben. Sonst können zu mehrerer Nachricht von dem, was hievon gemeldet worden, *Excerpt.* ex *Mon. Pirn.* bey Mencken l. c. Tom. III. p. 1575. *Langius* Chron. Citiz. bey *Pistorio* l. c. Tom. I. p. 1232. Chron. Numb. bey Mencken l. c. Tom. II. p. 40. *Addenda* ad *Annal. vetero-Cell. ibid.* p. 2184. *Meisterlinus* Hist. Rer. Noriberg. bey von Ludewig Reliqq. MSSCr. Di-

plom. Tom. VIII. p. 145. Layritz Palm-W. Taff. V. c. 3 §. 2. p. 239. *Dubrauius*, *Hagecius*, *Theobaldus* vom Huß. Kriege. **Kranz** Vandal. *Fabricius* Origg. Sax. VII. p. 687. *Caluiſius* p. 776. *Dreſſerus* Iſagog. Hiſt. V. p. 370. ſeq. Sächſ. Chron. p. 395. de Vrbb. Germ. p. 371. **Heidenreich** Annal. Lipſ. p. 539. **Schneider** l. c. p. 274. *Eberus* Calend. p. 303. **Peifer** l. c. **Johann Friedrich** Panegyr. Sec. de Orig. et Increm. Acad. Lipſ. p. 16. bey *Dicelio* Lipſia rediuiua, nebſt mehrern, welche daſelbſt anzutreffen. **Chr. Hübner** Diſſ. de Frid. bellic. Academ. Lipſ. Fundat. p. 17. **Seyfried** Diſſ. de Io. Haſso Marr. *Aeneas Siluius* Hiſt. Bohem. 25. bey **Frehern** Script. Rer. Bohem. p. 141. *Piccolominaeus* Comment. VI. bey **Frehern** l. c. p. 207. *Cuſpinianus* Op. de Caeſarib. p. 389. **Körner** Chron. bey **Eccarden** Corp. Hiſt. med. Tom. II. pag. 1195. *Chron. Terrae Miſn.* bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 335. *Trithemius*. *Albinus Auctor* Centur. illuſtr. Viror. bey *Madero* und **Fellern**. **Schlegel** de Vet. Cella p. 100. ſſ. **Teuchler** Epiſt. pec. 1710. **Müller** Sächſ. Annal. p. 5. **von Ponickau** Diſſ. de El. Sax. Frid. Bell. Iur. coll. p. 18. **Joh Gr. Hahn** Diſſ. de Elect. Frid. Bellic. § 9. not. ††. *Andreas Ratisbonenſis* Chron. bey **Eccarden** l. c. Tom. I. pag. 2128. *Fragm. Chron. Chemnic.* bey **Mencken** l. c. Tom. III. p. 157. *Engelhuſius* Chron. bey **Leibnitzen** Script. Rer. Brunſuic. Tom. II. p. 1138. **Griebner** Diſſ. de Prim. Acad. Lipſ. Cancell. pl. A. 4. **Peckenſtein** Theatr. Sax. II p. 83. 89. 91. ſeqq. **Zeiller** Topogr. Sax. ſup. p. 117. **Glafey** Einl. zur Sächſ. Hiſt. **Unſch. Nachr.** 1710. p. 83. ſeqq. u. a. m. ſonderlich aber **Horn** im Leben Friedr. des ſtreitb. Abth. VIII. §. 5. pag. 302. ſeqq. et Not. nachgeſehen werden. Ueber den Tag und Monath, wenn die Einweihung der hohen Schule vor ſich gegangen, iſt man gleich Falls noch nicht einig. Alſo ſetzt **Tullich** Chron. Miſn. bey **Schannat** Vindem. litter. Coll. II. p. 89. im Jahre 1409. um das Feſt Peter Paul ſey die Päbſtliche Bulle des Wegen in Leipzig angelanget; da man denn auch wohl meynen mögte, es ſey um dieſe Zeit auch die Einweihung vorgegangen. Die Irrthümer und Verfälſchungen aber, die ſich auch bey **Schannaten** mit eingeſchlichen haben, verurſachen, daß man bis Weilen von dieſem Geſchicht-Schreiber, ob er wohl zu eben der Zeit gelebt hat, abgehen muß; welches auch hier nöthig iſt, in dem die Päbſtliche Bulle allererſt im September dieſes Jahres zu Rom ausgegeben worden, und alſo nicht ſchon im Iunio zu Leipzig angelanget ſeyn können. Andere als **Lohmeier**, **Rempe**, *Brunnius*, *Chytraeus* und **Juncker** im Sächſ. Geſch. Cal. p. 3. wollen, daß die Einweihung den 9. Nou. vor ſich gegangen. Hingegen geben *Fabricius* Origg. Sax. VII. p. 687. **Theobald** im Huß. Kriege I. p. 15. **Seyfried** Diſſ. de Io. Huſſo Marr. I. 26. den 12. Nou. das *Fragm. Chron. Chemnic.* bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 157. den Tag Leuini oder den 14. Nou. dazu an. Betrachtet man auch den Eingang des Transſumts der Päbſtlichen Bulle, ſo ſcheint es, weil ſie ſchon am 13 dieſes Monaths in der hohen Schule Händen geweſen, daß ſie von denẽ Fürſten kurtz vorher nicht ohne Ceremonien würde ausgehändiget worden ſeyn, welches am geſchickteſten bey der Einweihung ſelbſt geſchehen mögen, wenn ſie um zuvor gedachte Zeit gewiß angeſtellet worden. Mehr ſcheinen *Dreſſerus* Orat. de Dignit. et offic. Cancell. Acad. Lipſienſis 1594. **Zeiller** l. c. p. 118. **Heidenreich** in der Leipz. Chron. p. 53. und **Peifer** Rer. Lipſ. III. p. 303. dahin zu gehen, daß ſie den 30. Nouembr. vor ſich gegangen, weil da Mahls die Priuilegia der Stifftung verleſen worden. Dagegen erwählen **Schneider** in der Leipz. Chron. p. 274. **Vogel** Annal. Lipſ. p. 48. *Praetorius* Spec. II. Hiſt. Sax. 2. §. 1. **Ziegler** im Schau-Pl. p. 8. **Hübner** Diſſ. de Frid. Bellicoſo Acad. Lipſ. Fundat. p. 22. **Bircken** im Sächſ. Helden-S. II. p. 4. u. a. m. den 2. Dec. Beyder Seits mögen allen Umſtänden nach darauf fuſſen, weil die älteſte briefliche Ordination und Einrichtung, welche der hohen Schule gleichſam zum Haupt-Grunde dienen müſſen, im Beyſeyn derer hohen Fürſtlichen Stiffter Montags nach dem 1. Aduente eröffnet worden; nur, daß man nicht einig iſt, in welchem Monathe angeregter Montag gefallen ſey. Je doch folgt auch daraus nicht nothwendig, daß da Mahls erſt die hohe Schule öffentlich eingeführet ſey; ſinte Mahl ſich die Stiffter dieſer Handlung wegen zuvor mehr Mahls in Leipzig befunden haben mögen. Zu geſchweigen daß nach *Friderici* Panegyr. ſecul. 1609 der 4. Dec. vor den Einweihungs-Tag gehalten wird. **Horn** Leben Friedr. des ſtreitb. Abth. VIII. §. 6. p. 304. ſeqq. not. a. Unter andern Abweichungen hat auch **Carpzov** Iurisprud. Conſiſt. Lib. II. definit. 396. n. 8. daß ſchon Pabſt Pius der II. im Jahre 1408. die hohe Schule mit Freyheiten verſehen hätte, welche hernach Pabſt Alexander der V. im Jahre 1412. nur wiederhohlt und beſtätiget habe. Da aber nicht ein Mahl im Jahre 1408. kein Pabſt Namens Pius regiret hat, da doch mehrere Päbſte als einer zur ſelbigen Zeit geweſen, auch Pabſt Alexanders Bulle drey Jahr eher ergangen iſt, ſo kann man den Ungrund dieſes Vorgebens gar leicht einſehen. **Griebner** Diſſ. de primo Acad. Lipſ. Cancell. pl. A. 4. **Horn** l. c. not. b. p 306. So irren ſich auch nicht weniger **Müller** im Sächſ. Annal. p. 5. **von Ponickau** Diſſ. de Elect. Sax. Frid. Bellic. iur. coll. p. 18. **Feller** in Anmerck zu **Birckens** Sächſ. Helden-S. II. p. 4. und **Hübner** Diſſ. de Frid. Bellic. p. 23 wenn ſie meynen, daß auch Kayſer Ruprecht mit dem Pabſte zu einer Zeit und an einem Orte, nehmlich zu Piſa, die hohe Schule mit Freyheiten begnadigt habe; ſinte Mahl a.) gantz glaublich, daß ſich Chur-Fürſt Friedrich, Falls dergleichen ergangen wäre, eben ſo wohl darauf bezogen haben würde, als auf die Päbſtliche Bulle; b.) die Befreyung und Beſtätigung einer neuen hohen Schule zu dieſen Zeiten bloß vor ein Gerechtſam des Pabſts gehalten, Kayſer und Könige aber faſt nie darum begrüſſet wurden; c.) die Sache verdächtig gemacht wird, daß Kayſer und Pabſt zu gleicher Zeit und an einem Orte, nehmlich zu Piſa, ihre Beſtätigungs-Briefe ſollen haben abfaſſen laſſen, da doch der Kayſer da Mahls nicht perſönlich in Italien geweſen; d.) bis auf dieſe Stunde weder in einem Sächſiſchen Archive noch bey der hohen Schule ſelbſt, welche doch alle übrigen Urkunden heilig aufbehalten, das Original vorgezeigt werden können. *Auctor* des Ber. von dem 1709. begang. Iubil. **Griebner** l. c. pl. A. 3. ſeq. **Horn** l. c. not. c. p. 306. ſeq. Es ſcheint alſo, daß ſich **Müller** l. c. vielleicht mit der Päbſtlichen Bulle verirret, und **Junckern** im Chur- und

und Fürstl. Sächs. Gesch. Calender p. 2. gefolgt habe. **Horn** l. c. p. 307. Es ward aber die hohe Schule auf den Fuß der Pragischen eingerichtet, und in vier Nationes, als die Meißnische, Sächsische, Bayerische und Polnische oder Schlesische, eingetheilt, von denen auch iede ihr besonder Wapen führet. Das Wapen der Bayerischen oder Fränckischen Nation zeiget den mit dem Engel ringenden Jacob; der Polnischen oder Schlesischen die Mariam gecrönt und mit flügenden Haaren, unter einer Bogenstellung sietzend, die ihr Kind im rechten Arme hat; der Sächsischen das springende weisse Pferd im rothen Felde auf grünem Boden; der Meißnischen Nation Wapen aber Simson, welcher den Löwen zerreisset. Bey dem Polnischen und Meißnischen Wapen sind die Bilder mit einer Landschafft vorgestellet. Alle diese Wapen findet man im Kupfer-Stiche nebst denen übrigen Wapen der hohen Schule vor **Rechenbergs** Auflage von **Peifers** Origg. Lipl. vorgestellet. Aus diesen Nationen werden alle halbe Jahre die Rectores Magnifici u. Dechante bey der Philosophischen Facultät erwählet. **Zeiller** Topogr. Sax. sup. p. 118. Zur Meißnischen wurden Anfangs die Meißner, Thüringer, Osterländer, Voigtländer und Lausitzer, welche doch hernach abgekommen; zur Sächsischen die übrigen Ober- und Nieder-Sachsen, Brandenburger, Pommern, Mecklenburger, Holsteiner, Westphalen, Cölner, Trierer, Niederländer, Engländer, Schotten, Irren, Schweden, Dänen und Norweger; zur Bayerischen oder Fränckischen die Bayern, Oesterreicher, Francken, Schwaben, Rheinländer, Schweitzer, Italiäner, Frantzosen, Spanier und Portugiesen; zur Polnischen u. Schlesischen endlich die Böhmen, Mähren, Schlesier, Polen, Ungern und Russen, wozu hernach auch die Lausitzer kamen, gezogen **Hübner** Disl. de Frid. Bellic. cit. 4. §. 5. p. 25. **Sicul** Leipz. Jahr-B. Vol. IV. Sect. 31. p. 544. seq. **Horn** Leben Friedr. des streitb. l. c. §. 6. p. 307. §. 7. not. a. p. 313. Sonst ist noch zu mercken, daß ein Dechant bey der Philosophischen Facultät seine Würde nur ein halb Jahr, bey der Theologischen nur ein gantzes, bey der Iuristischen und Medicinischen aber der jedesmahlige oberste Professor in derselben Facultät Zeit Lebens behält. **Hübner** l. c. p. 25. Das Wapen der gantzen hohen Schule, welches der Rector Magnificus führet, ist die Jungfrau Maria sietzend, so ihr Kind auf dem Schosse hält; der Theologischen Facultät ein sietzender Bischoff in seinem Bischöfflichen Habite, der in der lincken Hand den Bischoffs-Stab hält, mit der rechten aber auf ein vor sich auf einem Pulte liegendes Buch weiset; der Iuristischen Facultät Wapen aber zeigt zur rechten eine mit einem Fürsten-Hute bedeckte gleich Falls sietzende u. mit einem Königlichen Mantel bekleidete Person, welche einem vor ihr knienden ein Bareth über den Kopf hält; dieser gegen über sietzt eine in Fürstlichen Habit gekleidete und mit einer Marggräflichen oder Herzoglichen Crone bedeckte Person, mit einem Hermelinenen Kragē um den Hals, die in der rechten Hand ein Scepter hält. Hingegen stellt der Kupfer-Stich vor Siculs Leipz. Jahr-Buche B. IV. Forts. I. beyde Personen mit geschlossenen Cronen gecrönt vor. Die zur rechten weiset mit der Hand auf den vor ihr knienden; die zur lincken aber hält in der lincken Hand eine Fahne, mit der rechten aber hält sie einen spitzigen Hut über die kniende Person. Der Medicinischen Facultät Wapen zeiget hinter einem niedrigen Gatter oder Geländer zwey Personen, wie die alten Medici gemahlt werden bekleidet, von denen die zur rechten ein aufgeschlagenes Buch in der rechten Hand hält, in der lincken aber ein Medicinisches Gefässe hat; die zur lincken aber gegen die Person zur rechten siehet und mit der rechten Hand in eine vor ihr auf einem Tische stehende Büchse greifft, in der lincken aber einen Stempel hält und neben gemeldeter Büchse einen Mörser stehen hat. In der Philosophischen Facultät Wapen zeigen sich drey sietzende Personen; von denen die mittlere, in Chur-Habit gekleidet, ein Schwerdt in der rechten Hand hält, auf dem Haupte aber eine Marggräfliche oder Herzogliche Crone trägt; die zur rechten aber einen auf einem Stuhle mit einer Rück-Lehne sietzenden Bischoff zeiget, der in der lincken Hand den Bischoffs-Stab hält, und mit der rechten gegen die ihm gegen über sietzende Person zeiget, welche auf einem Stuhle ohne Rück-Lehne sietzet, einen Fürsten-Hut auf dem Haupte und im Schosse ein aufgeschlagen Buch hat. Darüber findet sich gleichsam in einem Abschnidte oder Fenster zwey Personen gegen einander gestellt, die einander angefaßt haben. Die Kupfer-Stiche vor diesen fünf Wapen sind sonst vor **Friedrichs** Panegyr. Secul. in *Dicelii* Academ. Lipl. rediuiua zu finden. Auser diesem ist anzumercken, daß die hohe Schule auser dem Wapen, welches gemeiniglich der Rector führet, noch eines habe, daß ie doch nur bey denen grössesten Sollemnitäten und zwar bey denen Iubilaeis 1709. 1717. 1730. gebraucht worden, welches die zwey Heiligen und Patrone des Stiffts Merseburg Laurentium mit dem Roste und Johannen den Täuffer mit dem Lamme vorstellet. **Sicul** Leipz. Jahr-B. IV. Forts. XI. p. 1034. Forts. XIV. p. 1313. seq. Endlich ist auch das Wapen des grossen Fürsten-Collegii zu betrachten. Dieses zeigt zur rechten die Mutter GOttes, zur lincken einen Bischoff, welcher vermuthlich der H. Nicolaus, weil das Collegium nicht weit von der Nicols-Kirche angelegt worden. Hinter iedem Bilde finden sich 6. Sterne, vielleicht die 12. Collegiaten anzudeuten. **Sicul** l. c. Forts. VII. p. 612. sq. Zum beständigen Cantzler der hohen Schule ward der iedesmahlige Bischoff zu Merseburg verordnet, wie denn auch die folgenden Administratores des Stiffts diesen Vorzug noch heute zu Tage haben, und bey sollemnen Promotionen ihre Stelle durch den Procancellarium, der von der Facultät ist, vertreten lassen. **Zeiller** Topogr. Sax. sup. p. 118. **Peckenstein** Theatr. Sax. III. p. 93. **Horn** l. c. §. 6. p. 307. **Müller** l. c. Es ist also falsch, wenn einige als *Dresserus* Isagog. Hist. IV. p. 249. seq. **Müller** und **von Ponickau** ll. cc. wollen, daß Nicol Lübich oder von Lübeck der erste Cantzler daselbst gewesen, auch wohl setzen, daß er vom Chur-Fürsten ehe er noch den Bischöfflichen Stuhl bekleidet, dazu verordnet worden sey. **Horn** l. c. not. d. p. 307. **Rechenberg** Disl. de Elect. Sax. fav. in schol. §. 9. not. g. **Griebner** l. c. pl. B. 1. seqq. Weil auch der Bischoff zu Merseburg zu einem Erhalter und Beschützer der hohen Schule verordnet war, so wurden ihm zugleich die Dechante zu Naumburg und Merseburg mit an die Seite gesetzt, welche gegen diejenigen, so die hohe Schule wiederrechtlich in ihren Gütern, Rechten und Einkünfften beeinträchtigten, sie mögten inner-

oder ausserhalb ihrer Dioeces seyn, eine ernstliche Untersuchung anstellen, und sie bey Straffe des Bannes zur Wiedervergeltung anstrengen, auch sich hieran keine Appellation oder vorMahls ergangene Päbstliche Bulle irren lassen sollten. **Friederich** Panegyr. Sec. p. 13 **Rechenberg** de Adu. et Advoc. Germ. **Zeiller** und **Peckenstein** ll. cc. **Horn** l. c. Abth. VIII. §. 6. p. 308. Hingegen irret sich **Dresser** Orat. de Cancell. Acad. Lipſ. welcher dieses ins Jahr 1412. setzet. **Horn** l. c. Zu Haltung derer Lectionen und Disputationen ward erst nur das grössere und kleinere Fürsten-Collegium angewiesen, deren sämmtliche Gebäude und Wohnungen auch von allen bürgerlichen Steuern und Gaben ausgenommen wurden. Bey dem erstern sollten ordentlich 12. Magistri; und darunter ein Magister Theologiae; bey dem andern aber 8. dergleichen lesen, die aus allen vier Nationen, und zwar bey dem ersten aus ieder 3. bey dem andern aus ieder 2. genommen seyn sollten, welche nach dem Alter ihrer Beförderung den Vorzug hätten. Alle 20. aber bekamen jährlich zusammen so lange 500. Fl. aus der Chur-Fürstlichen Cammer, bis ihnen beständigere Einkünffte angewiesen werden könnten **Zeiller** l. c. p. 118. **Peckenstein** l. c. p. 83. **Vogel** l. c. p. 48. **Horn** l. c. p. 307. seq. Doch setzen **Zeiller** und **Vogel** ll. cc. Statt des kleinen Fürsten-Collegii das Peters-Collegium, sinte Mahl dieses ehedem den Namen des kleinen Fürsten-Collegii geführet, bis es hernach an die Magistros Artium und endlich an die Juristen-Facultät gelanget ist, davon an seinem Orte gedacht werden wird. Da aber die Collegiaten nach Mahls bis auf 44. vermehrt worden, kann man wegen Ermangelung derer Urkunden nicht sagen, was diese vor Gehalt gehabt haben, weil schwerlich zu vermuthen, daß sie sich vom blossen lesen hinbringen könen. **Horn** l. c. Abth VIII. §. 6. not. e. p. 308. So läßet sich auch dasjenige nicht allzuwohl mit dem vorhergehenden zusammen reimen, da *Spalatinus* Vitt. aliquot Elect. Sax bey **Mencken** Scriptt. Rer. Germ. Tom. II. p. 1067. will, es sey der hohen Schule gleich Anfangs 3000 fl. jährliche Zinse und noch drüber vom Chur-Fürsten ausgesetzt worden. **Horn** l. c. not. t. p. 308. Die ersten Verordnungen, was bey der hohen Schule nach der Wahl, dem Eide, Pflichten und Gerichtsbarkeit eines Rectoris u. s. w. in Acht zu nehmen, sind bey **Hornen** l. c. Abth. VIII. §. 10. p. 327. seqq. anzutreffen. Also muste einer, der zum Rector erwählt werden sollte, ehrlich geboren, eine geistlich Person und unverehlicht seyn. Sein Haupt-Schmuck bestund des Winters in Hermeline, des Sommers aber war er von seidenem Zeuge. Unter die Verwandte der hohen Schule wurden da Mahls alle diejenigen gezählet, die sich nur auf einige Weise mit Hand-Arbeit von Büchern und Schrifften nähreten, als die Buch-Führer, Buchbinder, Correctores u. d. g. Die Studenten hatten ihre besondere Kleidung, und durfften keinen weltlichen Habit tragen, u. s. f wie alles bey **Hornen** l. c. mit mehrern nachzusehen. Doch ist diese Verordnung nicht gleich im Jahre 1409. sondern allererst 1410. zum Vorschein gekommen. Eine andere, die noch später gemacht worden, ist eben Falls bey **Hornen** l. c. §. 11. p. 335. seq. anzutreffen. Sonst wurden im 1409. Jahre zuerst die Apothecken zu Leipzig angerichtet, und soll der goldene Löwe, so noch vor der Apothecke in der Grimmischen Gasse, welche sonst der Medicinischen Facultät zugestanden, befindlich ist, nicht aus Prag gekommen seyn. **Vogel** l. c. p. 48. Ob nun in eben diesem Jahre auch Statt der Besoldung derer Collegiaten die drey sogenannten alten Dorffschafften, als Kötzschin, Werckwitz und Hohenheide, deren **Peckenstein** l. c. p. 93. gedencket, und bey welchen nebst denen Collegiaten derer beyden vorhergehenden Collegien, wie **Zeiller** l. c. p. 118 berichtet, auch die Juristen-Facultät die Gerichtsbarkeit hat, dazu gekommen seyen, kann man nicht behaupten. Denn ob wohl auch *Fabricius* VII. p. 687. dessen gedencket, so meldet er doch weder die Zeit, wenn es geschehen, noch auch die Oerter, worinnen es bestanden. **Horn** l. c. § 7. not. i. p. 312. Wie die Rectores Magnifici, die, wie gedacht, alle halbe Jahr und zwar am Tage George und Gallen, oder, so diese auf einen Sonn- oder Fest-Tag fallen, den Tag darauf aus denen vier Nationen oder Völckerschafften gewählt werden, auf einander gefolget sind, ist bey **Schneidern** in der Leipz. Chron. **Vogeln** in Leipz. Annal. **Siculn** im Leipz. Jahr-B. und **Hübnern** Diss. de Frid. Bellicoso nachzusehen. Der erste war Johann Otto von Münsterberg, der auch das Dorff Drinzin zur hohen Schule erkauffte, und das Geld, so zu Prag zu Erbauung eines Collegii vor die Schlesier gesammlet worden, zum Frauen-Collegio in Leipzig mit anwendete, welches ie doch erst nach seinem Tode durch seinen Lands-Mann, Johann Hofmannen, nachmahligen Bischoff in Meissen, erst zu Stande gebracht worden **Friederich** Panegyr. p. 34. **Hübner** l. c. p. 27. **Zeiller** l. c. p. 118 **Peckenstein** l. c. p. 93. Im Jahre 1410. ward die vorhin gemeldete Verordnung der hohen Schule zum ersten Mahle eröffnet, im folgenden aber der Ausspruch gethan, welche Landschafften zur Meißnischen Völckerschafft gehören sollten. **Horn** l. c. §. 7. p. 312. seq. In eben demselben Jahre ward zwischen Friedrichen dem streitbaren und seinem Bruder Wilhelmen eine Mutschierung ihrer Lande auf 4. Jahre beliebet, und kam Leipzig mit auf den erstern. **Horn** Leben Friedr. des streitb. Abth. IV. § 9. p. 124. Samml. der Urk. n. 157. p. 771. seq. **Müller** Sächs. Ann. p. 7. So ward auch in diesem Jahre durch Land-Graf Friedrichen den streitbaren verglichen, daß die Leipziger ins künfftige zu Lützen Zollfrey seyn sollten. *Chron. Epp. Merseb.* bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Dipl. Tom. IV. p. 439. seq. **Horn** l. c. Abth. IX. §. 13. p. 368. not c. Im Jahre 1413. war eine sehr grosse Dürre, welche auch Leipzig mit betraff, weil unter andern Flüssen so gar auch die Saale mit lidt. **Seslach** Ann. *Fabricius* Annal. Misn. p. 142. **Vogel** l. c. p. 49. In eben diesem Jahre, welches ie doch einige irrig ein Jahr später setzen, ward vom Pabste Johann dem XXIII. verordnet, daß von denen Stifftern Meissen, Naumburg und Zeitz der hohen Schule sechs Dom-Herren-Stellen mit ihrem Genusse und sämmtlichen Rechten der hohen Schule zustehen, und an Magistros der heiligen Schrifft und Doctores Iuris Canonici oder andere vom Rectore in Vorschlag zu bringende Personen verliehen werden sollten, sie mögten sonst Beneficia Ecclesiastic daneben genüssen, welcherley sie wollten. Befehlichte auch zu dem Ende den Abt zu Pegau und Probst zu St. Thomas in Leipzig, diese Verordnung, so offte es nöthig wäre, ins Werck zu richten,

und

und sich keine ältere Verordnung daran hindern zu lassen; doch also und der Gestallt, daß ieder von denen damit beliehenen in seiner Facultät fleißig läse. **Horn** l. c. Abth. VIII. §. 7. p. 313. Im Jahre 1414. machte allhier der Land Graf eine Verordnung wegen derer Gerber. **Horn** l. c. Abth. VI. §. 15. p. 258. **Samml.** der **Urk.** n. 210. p. 810. seqq. Im Jahre 1415. kam das Dorff Neitzsch unweit Leipzig an den Rath daselbst; bey der hohen Schule aber ward da Mahls zu erst denen Magistris der Artzney-Kunst erlaubt, daß sie ihre eigene Facultät anrichten und mit einem Dechant und sechs Beysitzern bestellen mögten. Wiewohl der Bewilligungs-Brief derer Marggrafen darüber noch nicht zum Vorscheine gebracht werden können. Indessen zeigt **Schneider** in der Leipz. Chron. p. 258. die Personen mit Namen an, welche anfänglich zum Praesidio und der Adsessur verordnet worden. **Vogel** l. c. p. 49. **Horn** l. c. Abth. VIII. § 7. p. 322. Im Jahre 1418. kamen die so genannten und bekannten Zigeuner zum ersten Mahle nach Leipzig, die sich aber, nach dem Friedrich der streitbare einen scharffen Befehl wieder sie ausgehen ließ, daß man sie weder dulden noch herbergen sollte, bald wieder aus dem Staube machten. **Heidenreich** p. 62. **Vogel** l. c. p. 49. Zu Anfange dieses Jahres änderte auch Pabst Martin der V. auf bittliches Ansuchen in seines Vorfahren Bulle einige durch Unachtsamkeit derer Cantzley-Bedienten eingeflossene irrige Redens-Arten, und verordnete, daß dieser Begnadigungs-Brief ungeachtet derer darinnen unumgänglich vorgenommenen Raseren nichts desto weniger in allen Clausuln und Inhalte, so wohl in denen sich dahin bezühenden Proceß und Executions-Handlungen in und ausser Gerichte, eben den Glauben, die Krafft und Macht behalten solte, als ob er dergleichen Irrung und Correctur nie Mahls unterworffen gewesen wäre. Desgleichen sollte er auch denenjenigen Dom-Herren-Stellen, welche sich zuvor erledigt im geringsten nicht nachtheilig fallen. **Horn** l. c. Abth. VIII. §. 8. p. 322. seqq. Im Jahre 1420. soll, wie **Vogel** l. c. aus **Heidenreichen** p. 62. meldet, der Schöppen-Stuhl daselbst angegangen seyn, den Chur-Fürst August im Jahre 1572. in eine rechte Ordnung gebracht und bestätigt habe. Es zeigt aber **Horn** l. c. Abth. IX. § 12. p. 384. seq. et not. c. daß man zwar im Jahre 1420. angefangen habe, daselbst Responsa oder Urtheile nach dem Rechte auszustellen, iedoch sey nicht Chur Fürst Friedrich vor dem Urheber desselben zu halten, wie *Dresserus* Isagog Hist. V. p. 368. und andere, die ihm folgten, davor hielten; ob man wohl nicht läugnen könnte, daß dieser Chur Fürst ein grosses mit zu seiner Aufnahme beygetragen habe; sinte Mahl aus einer Urkunde König Johannsens zu Böhmen vom Jahre 1325. zu erweisen stünde, daß er schon da Mahls in grossem Ruffe gestanden. Daher denn auch die Meynung des **von Ludewig** (Disl. de Aetat. pub. et mai. 3. p. 64. not. über den Hauffen fielle, wenn er um die Schöppen-Stühle zu Magdeburg und Halle, am Alterthume desto mehr zu unterscheiden, schriebe, der Schöppen-Stuhl zu Leipzig habe seinen Ruff der hohen Schule zu dancken; da sattsam erhellete, wie sich die Böhmen und andere fast ein gantzes Jahrhundert zuvor, als die hohe Schule gestifftet worden, daselbst Rechtens erhohlt habe. Sonst hat die Stadt in diesem 1420. Jahre grossen Brand-Schaden gelidten, indem über 400. Häuser in die Asche gelegt worden. **Heidenreich** l. c. p. 62. **Peckenstein** l. c. p. 85. **Zeiller** l. c. p. 119. **Vogel** l. c. p. 49. In eben diesem Jahre ist auch eine Aenderung mit denen Promotionen derer Baccalaureorum in der Philosophie vorgegangen; Denn weil die Sommer-Decani zwey, als eine um Trinitatis, die andere um Crucis; die Winter-Decani aber eben so viel, nehmlich Nicolai und nach Fastnachten, auch über diese die Magister-Promotion hatten, ward auf einmüthigen Rath und Gutachten derer Facultisten die um Nicolai abgeschafft, damit die Sommer- und Winter-Decani in einiger Gleichheit mit einander stunden. **Schneider** Leipz. Chron p. 396. **Vogel** l. c. p. 49. Weil auch Pabst Johann der XXII. der hohen Schule sechs Dom-Herren-Stellen, als zwey im Stiffte Meissen, vier aber im Stiffte Zeitz und Naumburg verliehen, diese aber zweye von diesen vieren wieder zurück gegeben, und sich davon los gesagt hatte, ließ sich Pabst Martin der V durch Chur-Fürst Friedrichen bewegen, diesen Abgang im Jahre 1421. durch zwey Stellen im Stiffte Merseburg mit gleichmäßigen Rechten zu ersetzen. **Horn** l. c. Abth. VIII. §. 8. p. 324 seq. et not. b. *Dresserus* Orat. de Dign. et offic. Cancell. Acad. Lipsi. **Zeiller** Topogr. Sax. sup. p. 118. **Peckenstein** Theatr. Sax. sup. p. 93. **Hübner** l. c. §. §. 8. p. 29. Doch irren sich die drey letztern, welche diese Einrichtung alleine Pabst Johannen zuschreiben; *Dresserus* aber nur in so ferne, daß er es ein Jahr später setze. Im Jahre 1423. gieng auch ein Tausch zwischen Leipzig und Jena vor, und gelangte jenes von Chur-Fürst Friedrichen an Herzog Wilhelmen. **Müller** Sächs. Annal. p. 12. **Horn** Leben Friedr. des streitb. Abth. IV. §. 9. p. 126. Kurtz zuvor aber überließ der Chur-Fürst der Stadt alle seine Gerichte im Weichbilde vor 1500. Rthlr wiederkäufflich. **Horn** l. c. Abth. VI. §. 16. p. 26. Abth. VII. p. 287. Samml. der Urk. n. 279. p. 879. seq. Nach Chur-Fürst Friedrichs des streitbaren Tode versuchten die Hußiten im Jahre 1429 einen Einfall in Meissen, weil aber Chur-Fürst Friedrich der gütige, Chur-Fürst Friedrich zu Brandenburg und Ertz-Bischoff Günther zu Magdeburg hiervon Nachricht erhalten, schickten sie ihm Johann Palentzen mit 800 Reisigen entgegen, doch dieser ward übermannet, und muste sich endlich, nachdem er 400. Mann im Stiche gelassen, nach Leipzig zühen, doch unterstunden sich die Hußiten, ob wohl die Stadt in grossem Schrecken war wegen der starcken Besatzung nicht etwas gegen sie vorzunehmen. **Schneider** Leipz Chron. p. 42. **Heidenreich** p. 63. **Vogel** l. c. p. 50. Im folgenden 1430. Jahre streiffte sie aber Mahls bis an Leipzig, getraueten sich aber doch nicht, dasselbe zu belagern, weil sie nicht nur kurtz zuvor, da man sich einer Belagerung von ihnen besorgt hatte befestigt, und mit Bewilligung des Bischoffs zu Merseburg so gar an denen Weihnacht-Feyer-Tagen die Arbeit nicht ausgesetzt worden war, sondern auch Chur Fürst Friedrich seine und derer Bunds-Verwandten Macht darein versammelt hatte, welche da Mahls etwas gutes gegen den Feind unternehmen gekonnt hätte so sie anders einig gewesen wäre. **Theobald** Beschr. des Huss Kriegs und **Vogel** l. c. p. 151. Darauf

entstund im 1431. Jahre ein Streit zwischen denen Barbirern und Fleischern daselbst, den aber der Chur-Fürst, welcher da Mahls in Leipzig gegenwärtig war, schlichtete, und den Vergleich in ihre Briefe einschrieb. **Heidenreich** p. 63. **Vogel** l. c. p. 51. In diesem und folgenden Jahre litten auch die Gärten und Wiesen, ingleichen die Vorstädte um die Stadt, welche gegen Abend und Mitternacht lagen, durch die angewachsene Wasser grossen Schaden. **Vogel** l. c. Als im folgenden 1433. Jahre die Hußiten aber Mahls mit sengen und brennen im Lande grossen Schaden verursachten, und die gegen sie anrückende Völcker überwanden, gerieth die Stadt gleichfalls in grosse Sorge; doch Chur-Fürst Friedrich schickte eine starcke Hülffe dahin, ermahnte die Bürger und Soldaten zur Tapferkeit und Treue, und versprach in wenig Tagen mit der Reuterey bey ihnen zu seyn, und den Feind von Stadt und Lande abzutreiben, doch wagten sich die Hußiten, so bald sie dieses erfuhren, keines Weges davor, sondern begaben sich, nachdem sie viele Dörffer in Brand gesteckt hatten, eiligst wieder in Böhmen. *Fabricius* p. 749. **Schneider** Leipz. Chron. p. 424. seq. **Vogel** l. c. p. 51. seq. Im 1435. Jahre erhielt der Rath daselbst die Ober-Gerichte vom Chur-Fürsten aufs neue, und ließ das Gerichte vor dem Grimmischen Thore anlegen. **Horn** Leben Friedr. des streitb. Abth. VII. §. 7. not. f. p. 288. **Sicul** l. c. III. p. 99. **Heidenreich** p. 63. **Vogel** p. 52. In der Theilung, welche die drey Brüder, Churfürst Friedrich der gütige, Herzog Sigmund u. Herzog Wilhelm, im Jahre 1426. wegen ihrer Lande machten, ward Leipzig auf des letztern Antheil geschlagen. **Müller** l. c. p. 19. Bey der hohen Schule gieng im Jahre 1438. im grossen Fürsten-Collegio eine Veränderung vor. Denn Chur-Fürst Friedrich der gütige und sein Bruder Herzog Wilhelm bestellten zwey Doctores aus der Medicinischen Facultät zu Professoribus publicis, und verordneten zu besserer Unterhaltung derselben das Einkommen zweyer Collegiaten, daß also nur 10. Collegiaten nationales blieben. **Schneider** p. 284. seq. **Heidenreich** p. 56. **Hübner** l. c. p. 28. **Peckenstein** l. c. p. 93. **Vogel** l. c. p. 52. In eben diesem Jahre, wovor andere irrig das 1428. oder 1448. setzen, ward dem Rectori nebst vier Executoren aus denen Nationen die Aufsicht über die hohe Schule anvertrauet, daß sie die Verordnungen fleißig handhaben, und im Noth-Falle verbessern, auch sonst allen Verbrechen abhelffen sollten. **Horn** l. c. Abth. VIII. §. 9 p. 325. seq. not. a. Im 1440. Jahre kamen die beyden Brüder Chur-Fürst Friedrich und Herzog Wilhelm einer neuen Landes-Theilung wegen in Leipzig zusammen, giengen aber unverrichteter Sachen wieder auseinander. *Caluisius* p. 789. **Schneider** p. 725. **Vogel** p. 53. In eben diesem Jahre kam auch das Marien- oder Frauen-Collegium zu Stande, und wurden darinne 6. Collegiaturen geordnet, von denen 5. vor Schlesier gehören sollten zu einer aber auch ein geborner Preuße gelangen mögte. **Hübner** l. c. p. 28. **Peckenstein** l. c. p. 93. **Zeiller** l. c. p. 118. Im Jahre 1443. ward auch bey der Philosophischen Facultät selbst eine Aenderung darinne getroffen, daß dem Decano zum Examine Magistrandorum drey Examinatores zugeordnet wurden, und die Nation, daraus der Decanus war, übergangen ward, da ehe Mahls aus allen vier Nationen Examinatores, und also, wenn man den Decanum dazu rechnet, aus einer Völckerschafft zwey dabey gewesen. **Vogel** l. c. p. 53. Im Jahre 1444. war eine grosse Wallfahrt nach Welseneck im Stiffte Havelberg, wo man das Blut zeigte, welches aus Christi Seite geflossen seyn sollte, und grossen Ablaß dabey versprach. Diesem Wercke wiedersetzten sich Johann Cuno, ein Dominicaner-Mönch zu Leipzig, und Sebastian Kalbe, ein Franciscaner zu Meissen, die auch des Wegen bey Chur-Fürst Friedrichen verklagt, und das Land zu räumen verdammet wurden. Beyde aber berufften sich in ihrer Sache ieder auf seinen Bischoff, und ward des Wegen auch beyden zu Burg im Ertz-Stiffte Magdeburg ein Tag anberaumet, da sie unausbleiblich erscheinen und sich verantworten sollten. Weil aber auch beyde nicht von ihrer Meynung weichen wollten, bis sie überwiesen wären, gelangte endlich der Streit vor die beyden hohen Schulen zu Leipzig und Erfurt, die ihn folgender Gestallt entschieden: Man sollte solch Werck, weil es keinen Grund in der Schrifft hätte, und einem aberglaubischen Dinge nicht ungleich wäre, nicht groß treiben. **Schneider** p. 164. **Hondorff** Calend. Hist. p. 692. *Fabricius* Annal. Miss. II. p. 149. **Vogel** l. c. p. 53. In dem nächstfolgenden 1445. Jahre ward zwischen der hohen Schule und dem Rathe ein Vergleich getroffen, daß das grosse Fürsten-Collegium 151. das kleine 80. und das Frauen-Collegium 46. Fasse fremde Bier und also zusammen 278. Fasse jährlich ohne Entgeld einzulegen und zu verzapfen Macht haben sollten. **Heidenreich** p. 57. **Friederich** Panegyr. Sect. p. 21. **Vogel** l. c. p. 54. In eben diesem Jahre ward bey der Philosophischen Facultät die vor zwey Jahren gemachte Verordnung wieder aufgehoben, und wieder aus einer ieden Nation dem Decano ein Examinator beygesellet. **Vogel** l. c. p. 54. So gieng auch da Mahls die Theilung zwischen Chur-Fürst Friedrichen und Herzog Wilhelmen vor sich, darinnen Leipzig des erstern Landen zugeschlagen blieb. **Müller** l. c. p. 24. **Vogel** l. c. Das 1446 Jahr war in Ansehung derer zwischen beyden Brüdern waltenden Uneinigkeiten sehr unglücklich, indem der Chur-Fürst eben an dem Tage, da der Herzog zu Jena Beylager hielt, zu Leipzig einen Land-Tag ausgeschrieben hatte, auf welchem er sich über seinen Bruder beklagte, und sich zugleich entschloß, einige Schlösser und Häuser seines bösen Rathgebers anzugreiffen; welches zwar auch ins Werck gerichtet ward, iedoch von jener Seite gleichfalls verschiedenen Verdruß nach sich zog. *Fabricius* Origg. Sax. VII. p. 709. **Schneider** p. 426. **Schmid** Zwick. Chron. II. p. 203. *Caluisius* p. 792. *Albinus* p. 259. **Vogel** l. c. p. 54. Endlich hätte diese Uneinigkeit im 1447. Jahre Leipzig grosses Unheil zuziehen können, indem Herzog Wilhelm mit einem starcken Heere im Anzuge begrieffen war, und sich desselben zu bemächtigen suchte; iedoch der Chur-Fürst kam ihm mit einem wohl gerüsteten Zeuge entgegen, traff ihn zwischen Leipzig und Weissenfels an, stellte auch so gleich sein Heer in Schlacht-Ordnung. Es ward aber durch Vermittlung des Chur-Fürsten zu Brandenburg und Land-Graf Ludewigs zu Hessen ein Stillstand verabredet, folglich auch dadurch Leipzig einer

Sorge

Sorge befreyet. *Fabricius*, **Schneider**, **Schmid**, *Caluiſius*, *Albinus* und **Vogel** ll. cc. Als endlich dieſer landverderbliche Krieg beygelegt worden, kam Herzog Wilhelm auf Einladung ſeines Bruders Chur-Fürſt Friedrichs des ſanfftmüthigen im Jahre 1451. nach Leipzig, und ward daſelbſt mit allerhand Freuden-Bezeigungen empfangen. *Fabricius* Orig. Sax. VII. p. 720. ſeqq. *Dreſerus* p. 446. ſeq. *Albinus* Meißn. Land-Chron. p. 258. *Caluiſius* p. 794. **Schneider** p. 426. ſeq. **Schmid** p. 208. **Müller** l. c. p. 28. **Sicul** l. c. p. 99. **Vogel** l. c. p. 56. Im folgenden Jahre nach andern aber erſt 1454. fand ſich Johann Capiſtranus ein Franciſcaner-Mönch in der Stadt ein, welcher unterſchiedene Mahle daſelbſt predigte, auch alle Charten, Würffel, Bret- und Schach-Spiele auf den Marckt bringen und verbrennen ließ. Er ſoll viele Heiligthümer bey ſich gehabt, und die krancken, ſo er damit berühret, geſund gemacht, auch, da er eins Mahls nach gehaltener Predigt auf dem Marckte den Kopf eines verſtorbenen Heiligen vorgezeiget, in die 60. Vniverſitäts-Verwandte dadurch bewogen haben, das weltliche Leben zu verlaſſen, und den Franciſcaner-Orten zu erwählen. **Lange** Chron. Citiz. bey *Piſtorio* Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1244. *Curaeus* Annal. Sileſ. p. 148. ſeq. **Zeiller** Topogr. Sax. ſup. p. 118. **Vogel** Leipz. Ann. p. 56. In dieſem Jahre machte auch Chur-Fürſt Friedrich eine Verordnung, daß die Cerckler und Häſcher Macht und Gewalt haben ſollten, die Studenten, ſo ſie nach Läutung der Cauet-Glocke auf der Gaſſe ohne Licht mit ſchädlichem Gewehre oder über anderer Mißhandlung betreten würden, ohne Anſehen der Perſon auf das Rath-Haus in ein ehrlich Gefängniß zu führen, und ſo lange zu verwahren Macht haben ſollten, bis der Rector nach ihnen ſchickte, dem ſie ohne Wiederrede ausgeantwortet werden ſollten. **Vogel** l. c. p. 57. Im 1453. Jahre ward vom Chur-Fürſten und ſeinem Bruder eine Policey-Kleider- und Gaſterey-Ordnung daſelbſt bekannt gemacht, und ſonderlich eine gewiſſe Art unbeqvemer Stiefeln verboten. *Fabricius* Origg. Sax. VII. **Vogel** l. c. Das folgende Jahr darauf war durch beyde Brüder ein Land-Tag dahin verſchrieben, auf welchem von denen Ständen eine neue Kopf-Steuer, die vor iede Perſon 2. Groſchen betrug, bewilliget ward. **Heidenreich** p. 64. **Vogel** l. c. In eben dieſem Jahre erkauffte der Rath den Garten hinter dem Thomas-Cloſter zum Stadt-Graben. **Vogel** l. c. Als ſich aber der Chur-Fürſt im Jahre 1455. wieder daſelbſt befand, geſchahe in deſſen der bekannte Printzen-Raub zu Altenburg durch Cuntzen von Kauffungen und ſeine Mitgenoſſen, davon unter **Kauffungen** (**Conrad** von) Tom. XV. p. 270. ſeqq. nachzuſehen. Im 1456. Jahre zogen viele hundert junge Bürgers-Söhne aus dieſer Stadt mit in den Türcken-Krieg, und da Mahls machte auch Pabſt Calixtus der III. die Verordnung, daß hin und wieder Mittags gelautet werden ſollte, um hierdurch die Leute zum Gebet gegen die Türcken zu ermahnen. **Joh. Lud. Gottfried** VI. p. 718. **Vogel** l. c. In eben dieſem Jahre überlieſſen die Collegiaten des kleinen Fürſten-Collegii denen Magiſtris Artium ihr Collegium in der Peters-Straſſe, welches hernach das Paedagogium genannt ward, und erbaueten ein neues auf den vom groſſen Fürſten-Collegio erlangten Fuchszagel. *Dreſerus* de Vrbb. p. 311. **Heidenreich** Leipz. Chron. p. 57. **Friedrich** Panegyr. p. 25. **Hübner** Diſſ. de Frid. Delic. 5. §. 70. p. 27. **Vogel** l. c. Im 1457. Jahre war ein groſſes Sterben daſelbſt, und in eben dieſem Jahre wurden auch die alten Spitz-Groſchen zu 12. Pfennigen und die alten Pfennige da gemüntzt. **Heidenreich** p. 84. ſeqq. **Zeiller** l. c. p. 119. **Vogel** l. c. p. 58. Im Jahre 1458. ſchrieb Chur-Fürſt Friedrich allhier den Weyhnachts-Marckt aus, und begnadigte die Stadt wegen ihrer getreuen Dienſte damit; erneuerte auch ſeiner Vorfahren Freyheiten wegen derer zwey ſchon daſelbſt befindlichen Meſſen, und machte gute Verordnung dabey, welche ſodann auch vom Kayſere zu Kayſern, ſonderlich aber im Jahre 1496. 1497. 1507. vom Kayſer Maximiliano dem I. und im Jahre 1521. vom Kayſer Carl dem V. beſtätiget, und der Geſtallt befreyet worden, daß daſelbſt eine freye Niederlage und Stapel gehalten, und innerhalb 15. Meilen um die Stadt Leipzig her Niemanden verſtattet ſeyn ſollte, einige Niederlage und freyen Jahr-Marckt von neuem anzurichten oder halten zu laſſen. So ſollten auch die Kauff- und Handels-Leute im Kayſerlichen Geleite ſeyn, und geſchützet werden, daß ſich bey Vermeidung der Acht Niemand unterſtehen ſollte, die Perſonen, ſo dieſe Jahr-Märckte beſuchen, und bauen, noch auch die Waaren, ſo dahin geführt, getragen oder getrieben würden, zu hemmen, aufzuhalten, zu beſchwehren und zu verhindern, mit beygefügter Warnung, daß derjenige, ſo dawieder thun und handeln würde, in der That ſelbſt ohne einige fernere Erklärung in des Reichs Acht ſeyn ſollte. **Zeiller** l. c. p. 117. **Peckenſtein** l. c. p. 82. **Sicul** Leip. Jahr-B. III. p. 99. **Heidenreich** p. 65. **Vogel** l. c. p. 58. So verlobte auch Chur-Fürſt Friedrich in dieſem Jahre daſelbſt ſeine Printzeßin Annen an Marggraf Albrechten zu Brandenburg. **Vogel** l. c. Als im folgenden 1459. Jahre die Dominicaner zu Leipzig bey dem Chur-Fürſten Anſuchung thaten, daß ihre Häuſer zu Torgau, Eilenburg, Grimme und an andern Orten mehr Schoß- und Steuer frey ſeyn mögten, erhielten ſie abſchlägige Antwort; Hingegen war die Stadt in dem Streite, den ſie mit denen Gerichts-Herren ihrer Pflegewegen des Bier-Schancks hatte, glücklicher, und erhielt ſo viel, daß innerhalb einer Meil-Weges ohne des Raths Wiſſen und Willen kein fremd Bier geſchenckt werden ſollte. **Vogel** l. c. Im 1462. Jahre beſchloß der Probſt Johann Grundmann, und im folgenden 1484. das gantze Capitel ſammt dem Pfarrer zu St. Nicolai, daß der Pfarrer zu St. Nicolai zu ewigen Zeiten alle Donners-Tage das Sacrament in der Kirche herumtragen, und die Schüler dazu ſingen ſollten, wovor dem Pfarrer jährlich auf Fronleichnam ein Fl. gegeben werden ſollte. **Vogel** l. c. p. 59. Im 1463. Jahre war wieder ein groſſes Sterben daſelbſt. **Sicul** l. c. p. 100. **Vogel** l. c. So ſoll auch nach einigen in dieſem Jahre allererſt der Rath den Marckt-Zoll von Thimo von Coldiz erkaufft, und Chur-Fürſt Friedrich ſolches beſtätiget haben; da es hingegen andere, wie vorher gemeldet worden, in das Jahr 1363. ſetzen. **Vogel** l. c. Sonſt

machte

machte in diesem Jahre D. Dietrich von Buckersdorff, Ordinarius zu Leipzig, zuerst ein Gestiffte von 40. Fl. vor Studenten, und erstlich zu seinem Geschlechte; beschied auch denen Stipendiaten seine Bücher zum Gebrauche. **Vogel** l. c. Im 1465. Jahre räumte aber Mahls die Pest ziemlich in Leipzig auf, und wurden die Schwerdt-Groschen zu 6. Pfennigen, die Schneeberger zu 12. Pfennigen gemüntzt, die Wilhelmer aber geändert. **Vogel** l. c. Im nächst folgenden Jahre ward zwischen der hohen Schule und dem Rathe ein Vergleich getroffen, wie es gehalten werden sollte, wenn ein Studente etwas peinliches begangen hätte, und ausgemacht, daß zwar der Rath denselben zum Verhaffte bringen, je doch dem Rectori der hohen Schule also bald auf Begeren abfolgen lassen sollte. *Colerus* P. II. Decis. 296. Addit. Beyl. N. 20. **Vogel** l. c. Kurtz darauf ward auch ein Gesetz und Verordnung gemacht, daß man dem Bischoffe zu Merseburg die vorsetzlichen Mörder zu ewiger Gefängniß zuschicken; die Diebe aber, die im geringen Diebstahle ergrieffen würden, von der hohen Schule ausschlüssen; die hingegen, so viel gestohlen, dem Bischoffe zu Merseburg gleich Falls zur Bestraffung ausliefern sollte. **Heidenreich** p. 58. 66. **Schneider** p. 369 **Peckenstein** l. c. p. 94. **Vogel** l. c. p. 60. Da Mahls ward auch durch Kayser Friedrichen die Neue-Jahrs-Messe bestätiget, und in Ansehung der Stadt vom Rathe ein und andere gute Verordnung gemacht. **Vogel** l. c. p. 60. Im 1469. Jahre ward durch Chur-Fürst Ernsten und Herzog Albrechten aber Mahls ein Land-Tag zu Leipzig gehalten, und zu Abzahlung einiger Schulden von denen Ständen eine neue Steuer verwilligt. **Heidenreich** p. 66. seq. **Vogel** l. c. p. 60. Zu gleicher Zeit wurden die drey der Stadt verliehene Messen durch den Kayser aufs neue bestätiget, und die der Stadt Halle verliehene Marckt-Freyheit, weil es denen Leipzigern nachtheilig war, wieder aufgehoben. **Schneider** p. 356. **Vogel** l. c. Im 1470. Jahre traff der Rath einen Tausch mit dem Tuchmacher-Handwercke, und räumte ihn vor das Tuch-Haus, welches an dem Orte, wo ietzo die Rath-Stube befindlich ist, gestanden, den obern Saal auf der Trinck-Stube an der Ecke des Marckts und der Cather-Strasse ein. **Vogel** l. c. p. 60. seq. **Sicul** Leipz. Jahr-B. III. Beyl. p. 100. Im 1471. Jahre hatte die hohe Schule eine gantz besondere Fehde. Es waren etliche von denen Gliedern derselben mit gewissen Schuh-Knechten unter denen Stadt-Gerichten in Streit gerathen, und mogten ihrer nicht zum besten gewartet haben, stunden auch bey sich an, ihnen einigen Abtrag zu thun. Die Schuh-Knechte dachten dero Wegen sich selbst mit Hintansetzung der gerichtlichen Klage Recht zu verschaffen, und es an der gantzen hohen Schule zu ahnden, liessen einen Fehde-Brief an die Collegia hefften, schriten auch bald zu Thätlichkeiten, und lauerten so wohl in- als ausser der Stadt denen Gliedern der hohen Schule auf; hielten sie an, plünderten und verwundeten sie, und spielten ihnen sehr übel mit; zogen auch zu dem Ende einige muthwillige Edel- und andere müßige Leute an sich, und thaten auch denen übrigen Unterthanen und Land-Gütern der hohen Schule allen Tort und Dampf an. Chur-Fürst Ernst und Herzog Albrecht sahen sich also genöthigt, durch einen offenen Befehl zu verfügen, daß man sich derer Schuh-Knechte von Stund an, und, wo es wäre, versichern, und sie so lange gefänglich halten sollte, bis man an ihnen nach aller Nothdurfft des Rechten erlanget. So säumte auch der bischöffliche Official zu Merseburg nicht, an die sämmtliche Geistlichkeit in denen Stifftern Magdeburg, Halberstadt, Meissen, Merseburg, Breßlau und Naumburg, besonders in denen Städten Halle, Delitsch, Eilenburg, Leipzig, Zeitz, Naumburg, Herstedt, Eisleben, ꝛc. Requisitoriales ergehen zu lassen, daß sie gleich ihm die Haupt-Verbrecher nebst ihren Gehülffen unausbleiblich vorladen mögten, vor dem bischöfflichen Gerichte erscheinen, sich denen in Kayserlichen und Päbstlichen Bullen gesetzten Straffen zu unterwerffen, oder ihre Gegen-Nothdurfft einzubringen, auch gewärtig zu seyn, daß im Falle ihres Aussenbleibens nichts desto weniger das Recht in seinem Lauffe gelassen, und mit Anruffung des weltlichen Arms zur Vollzühung gebracht werden sollte. Je doch es blieben so wohl die Schuh-Knechte als ihre Gehülffen in der gesetzten Frist aussen, und sahe sich der Official auf Anlangen des Vniuersitäts-Syndici gemüßigt, ihrent Wegen an obengedachte Geistlichkeit eine anderweite Erklärung abzufassen, sie wegen ihrer Hartnäckigkeit vor verbannte, Aechter und ehrlos zu erklären, die bey keinen Zusammenkünfften des Adels zuzulassen, der Lehen, die sie von der Kirche hätten, hierdurch verlustig seyn, auch sonst keines bürgerlichen Umganges gewürdigt werden sollten, bis sie sich zur Gnugthuung beqvemt hätten, des Bannes wieder erlassen, und in vorigen Stand gesetzt worden wären. Wie es endlich abgelauffen, weiß man nicht. Diese gantze Erzählung aber ist, wie sie hier beschrieben worden, nebst dem dahin gehörigen Fehde-Briefe und denen ergangenen Verordnungen bey **Hornen** in der Hand-Bibl. IV. 4. p. 396. seqq. zu finden. Im 1473. Jahre hatten Herzog Wilhelm und seine beyden Vettern Chur-Fürst Ernst und Herzog Albrecht eine Zusammenkunfft in Leipzig. Herzog Wilhelm ermahnte seine beyden Herren Vettern, daß sie friedlich und brüderlich zusammen leben, und Kriegs-begierigen Räthen kein Gehör geben, die Stände aber, daß sie den Wohlstand ihres Vater-Landes und folglich auch ihrer Fürsten vor Augen haben und behertzigen mögten; auch sich unter andern gegen Herzog Albrechten, dessen Gemüthe er zum Kriege geneigt zu seyn bemerckte, folgender Gestallt heraus ließ: er würde einmahl bekennen müssen, daß er die Wahrheit gesagt habe; doch wollte er GOtt und alle Heiligen bitten, daß er reicher im Kriege werden mögte, als er darinnen worden wäre. *Fabricius* Origg. Sax. VII. p. 781. seq. **Vogel** l. c. p. 61. Das Jahr darauf wurden zu Leipzig Spitz-Groschen zu 15. Pfennigen geschlagen. **Heidenreich** p. 67. **Vogel** l. c. p. 62. Im 1481. Jahre ward das Gewand-Haus zu bauen angefangen, und im folgenden vollendet, auch der hohen Schule vom Pabste Sixto dem IV. ein Priuilegium verliehen, daß ihre Gliedmassen, es mögte auch seyn, in was vor Sachen es wollte, vor einem fremden Richter zu stehen nicht schuldig seyn sollten. **Heidenreich** p. 76. **Schneider** p. 309. **Friedrich** Panegyr. p. 32. **Brotuff** Chron. II. p. 645. **Vogel**

gel l. c. p. 63. Peckenstein l. c. p. 94. Sicul l. c. Im 1482. Jahre ward die Kirche zu St. Thomas abgebrochen, und zugleich der Grund zur neuen Erbauung gelegt; auch verschiedene Policey-Gesinde-Kleider-Müntz und Brau-Ordnungen von Chur-Fürst Ernsten und Herzog Albrechten bekannt gemacht. Weil aber unter andern auch eine Kleider-Ordnung vor die Studenten zum Vorscheine kam, entstund hierüber ein gefährlicher Auflauff, der ie doch endlich, da beyde Fürsten erklärten, wie sie entweder selbst nach Leipzig kommen, oder ihre Räthe dahin schicken wollten, um die Ursache zu untersuchen, bald aufhörte, in dem sich die Rädels-Führer bey Vernehmung desselben aus dem Staube machten. Brotuff Chron. Merseb. II. p. 645. *Dresserus* de Vrbb. p. 133. seq. Sicul l. c. Peifer l. c. p. 315. seqq. Heidenreich p. 76. Schneider Leipz. Chron. VI. p. 310. Peckenstein l. c. p. 94. seq. Vogel l. c. p. 63. seq. Sonst bekamen auch die Canonici regulares daselbst in diesem Jahre vom Pabste Eugenio dem III. ein allgemeines Priuilegium. Seslach Annal. Thom. Vogel l. c. p. 64. Sicul l. c. p. 101. Zwey Jahre darauf bestätigte der Rath denen Böttichern auf ihr Ansuchen einige Articel, und fertigte ihnen darüber unter seinem Siegel einen auf Pergament geschriebenen Brief aus; nachgehends traff er einen Vergleich mit dem Probste zu St. Thomas, daß ins künfftige die Leichen wegen geschöpfter Furcht der Pestilentz aus der Vorstadt und von denen benachbarten Dörffern nicht mehr in die Stadt gebracht, und auf den Thomas-Kirchhof, sondern ausser der Stadt auf den Kirchhof am Grimmischen Thore beerdigt werden sollten. Vogel l. c. p. 65. Sicul l. c. p. 101. Im Mertz dieses 1484. Jahres ward auch Chur-Fürst Ernsts verstorbene Gemahlin ihrem Begeren gemäß nach Leipzig gebracht, und in der Paulliner-Kirche Fürstlich beerdigt. *Fabricius* Origg. Sax. VII. p. 791. Annal. Misn. p. 160. Heidenreich p. 67. seq. Strepa Inscriptt. Lipsi. p. 75. n. 242. Vogel l. c. p. 65. Im 1485. Jahre wütete aber Mahls die Pest in der Stadt. *Fabricius* Annal. Misn. p. 161. Vogel l. c. p. 65. Nach dem aber diese aufgehört hatte, hielten Chur-Fürst Ernst und Herzog Albrecht einen Land-Tag daselbst, und theilten, nach dem dieser zu Ende gekommen war, ihre Erb-Lande unter einander; liessen auch zum Andencken dieser Theilung eine Müntze schlagen. Peifer Origg. Lipsi. p. 65. Schneider pag. 385. *Fabricius* Origg. Sax. pag. 791. Moller Freyberg. Annal. pag. 128. Vogel l. c. Im 1487. Jahre ward hier wieder ein Land-Tag von Herzog Albrechten, der diese Stadt mit zu seinem Antheile bekommen hatte, gehalten. Peifer p. 251. Schneider p. 385. Vogel p. 66. Müller Sächs. Annal. p. 50. Dieser Herzog schlug auch im folgenden Jahre die Hof-Gerichte, so vor Alters zu Dreßden und Eccardsberge gehalten worden waren, zusammen, und verlegte sie hierher, verfaßte sie auch mit einer Ordnung, welche nachgehends Chur-Fürst Moritz und August verbesserten. Heidenreich p. 68. Peifer p. 156. Schneider p. 348. Vogel p. 66. Sicul l. c. p. 100. Müller l. c. p. 53. In eben diesem Jahre ward die äussere Stadt oder Zwinger-Mauer bey dem Thomas-Closter aufgeführt, und das Dormitorium, dazu man ein Stücke vom Zwinger nahm, erbauet. Seslach Annal. Thom. Vogel l. c. p. 66. Sicul l. c. p. 101. Im 1493. Jahre bestätigte der Rath denen Gold-Schmieden ihre Articel und Innung. So soll auch da Mahls Herzog Albrecht auf inständiges Anhalten des Schneider-Hand-Wercks daselbst die Verordnung gemacht haben, daß sich binnen einer Meile von Leipzig kein Schneider, der nicht von denen Leipzigischen Schneidern in ihre Zunfft aufgenommen und Meister worden wäre, niederlassen und arbeiten, auch Niemand demselben etwas zu arbeiten bringen sollte. Der Rath hingegen erhielt da Mahls den Befehl, keinen Goldmacher zu dulden, sondern zu verweisen, und nach Befinden der Sache zu straffen. Peifer Origg. Lipsi. p. 252. Vogel l. c. p. 67. Im Jahre 1494. fiengen die Barfüsser oder Franciscaner an ihre Kirche zu bauen, die Thomas-Kirche aber ward im 1496. Jahre am Sonn-Tage Quasimodogeniti mit grosser Pracht durch den Bischoff zu Merseburg eingeweihet. Schneider p. 105. Heidenreich p. 68. seq. Seslach Annal. Thom. Vogel l. c. p. 67. seq. Sicul l. c. p. 103. In eben diesem Jahre hielt Herzog George auf dem Gewand-Hause zu Leipzig sein Beylager mit Barbara, Königs Casimirs in Polen Printzeßin, dabey 6286. Polnische und Teutsche Reuter gegenwärtig waren, auch alles aufs prächtigste zugieng. *Fabricius* Annal. Misn. p. 165. Peifer l. c. p. 253. Schneider p. 385. Heidenreich p. 69. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 119. Moller Freyb. Annal. p. 136. Müller Sächs. Annal. p. 57. Vogel l. c. p. 68. Im folgenden Jahre visitirte der Bischoff zu Merseburg das Closter zu St. Thomas und fand alles in erwünschtem Zustande. Seslach Annal. Thom. Vogel l. c. Im Iunio dieses Jahres wurden auch die Messen, der Stapel und andere Freyheiten dieser Stadt vom Kayser Maximilianen dem I. bestätiget, wozu sonderlich Erfurt mit Verlegung seiner bisherigen Jahr-Märckte Anlaß gab. Schneider Chron. Lipsi. p. 358. seq. Lünig Reichs-Archiu. Part. Spec. Contin. IV. P. II. Forts. Abth. IX. Abs. X. Tit. Leipzig. §. 10. p. 598. Pfeffinger ad *Vitr.* Ius publ. III. 2. §. 37. p. 184. seq. Vogel l. c. p. 68. seq. Hingegen war das 1498. Jahr desto unglücklicher vor Leipzig, in dem in der Oster-Messe eine entsetzliche Feuers-Brunst entstand, welche viele Häuser in die Asche legte. Heidenreich l. c. Vogel l. c. p. 70. Ueber dieses wurden kurtz darauf die Franciscaner unter einander uneinig, weil etliche aus ihnen, die Martinianer hiessen, unter ihrem Obersten und Prouincial nicht so eingezogen lebten, als die Obseruanter, welche nur einen Vicarium zum Ober-Aufseher hatten. Als nun die Klage des Wegen vor den Probst kam, wurden die Martinianer gar ausgeschlossen, und das Closter mit lauter Obseruanten besetzt. Diesen Schimpf suchten nun die Martinianer zu rächen, und warffen nicht allein so gleich ihren Orden von sich, sondern fiengen auch mit der hohen Schule, dem Rathe und der Bürgerschafft Händel an, droheten auch der Stadt so gar mit Feuer. Doch nahm endlich durch die Länge der Zeit dieser gantze Streit ein Ende. *Dresserus* de Vrbb. p. 314. seq. Brotuff Chron. Merseb. II. p. 946. Schneider Leipz. Chron. p. 117. 154. Heidenreich Leipz. Annal. p. 70. Vogel l. c. p. 70. seq.

seq. **Sicul** l. p. 104. Im 1499. Jahre erkauffte der Rath daselbst die Mühle zu St. Jacob, ins gemein die Anger-Mühle genannt; zu Ausgange des Nouembers aber ward ein grosser Land-Tag in dieser Stadt gehalten, dabey man die Fortsetzung des Krieges in Friesland bewilligte. *Fabricius* Annal. Miſn. p. 166. **Peifer** l. c. p. 257. **Schneider** l. c. p. 285. **Heidenreich** l. c. p. 70. **Vogel** l. c. p. 71. Im folgenden 1500. Jahre ward die Stadt durch Absterben ihres gnädigsten Landes-Fürsten, Herzog Albrechts, sehr betrübt; doch wurden dessen beyde Söhne Herzog George und Henrich nach dessen Abschiede von der hohen Schule, dem Rathe und der Bürgerschafft mit allen Freuden auf- und angenommen, im Namen des Raths und der Bürgerschafft ward unterthänigst gebeten, die gemeinen Freyheiten und Begnadigungen der Stadt zu bestätigen, und insonderheit die im Jahre 1469. nur auf 6. Jahre bewilligte Bier-Steuer aufzuheben. Zu Ende dieses Jahres sollen auch in Leipzig Gold-Gülden geschlagen worden seyn. **Peifer** l. c. p. 257. seq. **Vogel** l. c. p. 71. seq. Herzog George gab auch im 1501. Jahre der Stadt die Freyheit, auf ihren Gütern hoch und nieder Wild zu schüssen. **Peifer** p. 258. **Schneider** p. 136. seq. **Heidenreich** p. 70. **Vogel** l. c. p. 72. seq. **Sicul** l. c. p. 101. In eben diesem Jahre ward die Barfüsser-Kirche durch den Merseburgischen Weih-Bischoff eingeweihet. **Heidenreich** p. 71. **Schneider** l. c. p. 117. **Seslach** Annal. Thom. **Vogel** l. c. p. 73. **Sicul** l. c. p. 104. Im 1502. Jahre wurden auf der hohen Schule daselbst die Taxatores Lectionum, welche die halb-jährigen Lectiones derer Professoren schätzen, und, was ihnen davor verehret werden solte, verordnen musten, von der Philosophischen Facultät aufgehoben und abgeschafft. **Schneider** l. c. p. 302. **Vogel** l. c. p. 73. seq. Gleich zu Anfange des folgenden Jahres noch am neuen Jahrs-Tage Abends kam der Päbstliche Legate, der Cardinal Raymundus, mit vielen Ablaß-Briefen zu Leipzig an, welchen Herzog George mit grosser Pracht einführte, und ihm seine Behausung im Paulliner-Closter anwies. Weil aber die Wächter, so auf ihn bestellt waren, unachtsam mit dem Feuer umgiengen, gerieth dadurch das neue Haus, so an der Stadt-Mauer gebauet war, in Brand, und ward in die Asche gelegt. **Heidenreich** Leipzig. Annal. p. 71. *Fabricius* Origg. Six. p. 845. Annal. Miſn. p. 169. **Vogel** l. c. p. 74. **Sicul** l. c. p. 104. In eben diesem Jahre ward auch der Anfang zum Hinter-Gebäude des rothen Collegii gemacht. **Schneider** l. c. p. 120. **Vogel** l. c. Da Mahls erhub sich auch ein Streit zwischen denen Schustern und Loh-Gerbern, welcher schon ehe dem ein Mahl im 1414. Jahre beygelegt worden war. Denn es hatten die Loh-Gerber von sehr langen Zeiten her die Freyheit erlanget, daß die Schuster in Leipzig denen fremden Loh-Gerbern auf 9. Meil Weges weit kein Leder abkauffen durfften; es wäre denn, daß es die Schuster selbst bereiteten. Als sich nun die Schuster beschwerten, daß ihnen die Gerber nicht so viel Leder, als sie benöthigt wären, verfertigen und zubereiten könnten, so ward beschlossen, daß sich die denen Gerbern gegönnete Freyheit nur auf sechs Meil Weges erstrecken sollte. Weil aber auch die Schuster damit noch nicht zu Frieden waren, so brachten sie es endlich dahin, daß diese Freyheit gäntzlich wiederruffen, und das Leder auf öffentlichem Marckte feil geboten und verkaufft ward. **Peifer** l. c. p. 259. seq. **Vogel** Leipz. Annal. p. 74. Im folgenden Jahre hielt Herzog George daselbst einen Land-Tag, auf welchem er sich über den in die Acht erklärten Grafen Erhard zu Emden beschwerte, daher auch einhellig den Krieg gegen ihn fortzuführen beschlossen ward. **Peifer** l. c. p. 460. **Schneider** p. 365. **Vogel** l. c. p. 74. Ferner ward durch gedachten Herzog in diesem Jahre die Verordnung gemacht, daß bey der hohen Schule zwey Collegiaturen des grossen Fürsten-Collegii, welche Wechsels-Weise unter denen Nationen umgiengen, eingestellet, und davon zwey Professores Iuris versorget würden. **Schneider** l. c. p. 288. seq. **Vogel** l. c. p. 74. seq. Weil nun also auch die zwey Collegiaturen, die nach Einnahme zweyer Medicorum, wie bey dem Jahre 1438. gedacht worden, Wechsels-Weise nach denen vier Nationen herum giengen, ihre Endschafft erreichten, so hörte zugleich der Name derer Tornatilium, daher diese beyden, weil die Collegiaturen gleichsam per tornum unter ihnen herumgiengen, Tornatiles genannt worden, zugleich auf. **Sicul** Leipz. Jahr-B. IV. Forts. VII. p. 616. seq. a. Ob sich auch wohl diese zwey Rechtsgelehrten nicht Collegiaten schreiben, so stehen sie doch diesem Collegio in vorfallenden Rechts-Sachen mit Rathe bey, und sind also derer vorgenommenen Aenderungen ungeachtet noch 12. Collegiaten bey selbigem. **Sicul** l. c. not. c. p. 622. Bey dem kleinen Fürsten-Collegio aber, wo die Medici zwey so genannte Corpora oder eine gewisse Ratam derer aus der Groß-Probstey kommenden und unter die drey Corpora des grossen und kleinen Collegii, auch derer Iuristen bestimmten Diuisibilium derer zwey untersten Collegiaten bekommen, war eine andere Benennung in Schwang gebracht, indem die obersten sechse, welche ihre Corpora behielten, corporales, die zwey untersten aber, weil sie sie denen Medicis überlassen musten, spirituales oder incorporei genannt wurden. **Sicul** l. c. Sonst ist zu mercken, daß alle Collegiaten als Magistri Philosophiae anzusehen sind, und auf dem Philosophischen Catheder praesidendo disputirt haben müssen. **Sicul** l. c. 1. p. 14. Weil sich auch da Mahls zwischen Herzog Georgens Amt-Leuten und dem Rathe daselbst Irrungen ereignet hatten, so verordnete der Herzog, dieses ins künfftige zu verhüten, durch ein öffentliches Schreiben, wie weit sich des Raths und der Stadt Weichbild erstrecken sollte. **Heidenreich** p. 72. seqq. **Schneider** l. c. p. 131. 133. **Carpzov** Disc. de Iure Weichbild. 3. **Vogel** l. c. p. 75. seqq. **Sicul** l. c. **Müller** Sächs. Annal. p. 62. Im 1506. Jahre ward am Sonn-Tage Quasimodogeniti das Iuristische Auditorium, so bis dahin im Creutz-Gange zu St. Thomas gewesen war, in das noch heutiges Tages so genannte Petrinum, wovor der Philosophischen Facultät das rothe Collegium eingeräumt worden war, verleget, und alles darinnen, so viel möglich, zugerichtet, auch über dieses vor die 200. Rheinische Gulden, welche der Probst zu St. Thomas davor gegeben, daß er die Iuristen aus seiner Kirche los worden war, das steinerne der Festung Pleissenburg gegen über gelegene Haus, welches

welches nach Mahls vor die Besatzung gedachter Festung zu Häusern angelegt worden, zu einer Wohnung des Ordinarii erbauet. *Fabricius* Origg. Sax. VII. p. 846. **Heidenreich** p. 78. **Schneider** p. 120. **Seslach** Annal. Thom. **Vogel** l. c. p. 77. **Sicul** l. c. III. Beyl. p. 103. Im Jahre 1507. erfolgte aber Mahls ein grosses Sterben. *Fabricius* l. c. p. 846. **Vogel** l. c. p. 77. Weil auch in diesem Jahre die Peters-Kirche vor Alter sehr baufällig worden war, so ward sie abgetragen, und von Grund auf neu erbauet, dazu der Abt zu St. Peter zu Merseburg mit einem ansehnlichen Aufzuge den ersten Grund-Stein legte. **Seslach** Annal. Thom. **Peifer** p. 372. **Schneider** p. 104. **Vogel** l. c. p. 78. **Sicul** l. c. p. 104. Darauf bestätigte auch Kayser Maximilian der I. aufs neue die Leipzigischen Jahr-Märckte oder Messen, und begnadigte sie mit mehrern Freyheiten. **Müller** Sächs. Annal. p. 64. **Lünig** Reichs-Archiu Part. spec. Contin. IV. Part. II. Forts. Abth. IX. Abs. X. Tit. **Leipzig** §. 13. p. 601. **Pfeffinger** ad *Vitriarii* Ius publ. III. 2. §. 37. p. 185. §. 49. p. 205. **Schneider** p. 362. seq. 485. seq. **Vogel** l. c. p. 78. seqq. *Dresserus* Vrbb. p. 307. **Heidenreich** p. 52. n. 68. In eben diesem Jahre kam auch der bekannte Ablaß-Krämer Johann Tetzel zum ersten Mahle mit seinem Ablasse nach Leipzig. **Vogel** l. c. p. 80. **Sicul** l. c. Im 1508. Jahre erhielt die Stadt alle und jede Gerichte, Ober- und Nieder- über Hals und Hand von Herzog Georgen vor 3000. Rheinische Gulden erblich. Doch ward hierbey zugleich ausgedungen, daß der hohen Schule und Geistlichkeit hierdurch an ihren Rechten keines Weges zu nahe getreten seyn, oder ihnen an ihren Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten etwas vergeben seyn sollte. Wie auch, daß die Fürstlichen Bedienten, so eines Verbrechens oder Schulden halber angeklagt werden mögten, nicht vor dem Stadt-Gerichte, sondern dem Fürstlichen Amt-Manne zu stehen schuldig seyn, und vom Herzoge oder dessen Nachfolgern bestrafft werden sollten. Würde aber einer etwas peinliches verwürckt haben, so sollte er zwar von denen Stadt-Knechten angegrieffen, und zur gefänglichen Hafft gebracht, aber doch bald darauf dem Fürstlichen Amt-Manne ausgeliefert und überantwortet werden. **Heidenreich** p. 79. seq. **Schneider** p. 228. **Vogel** p. 80. seq. **Sicul** l. c. p. 102. So sollen auch noch in diesem Jahre zur Ausführung des Stadt-Grabens die vor dem Grimmischen Thore gestandene Scheunen abgebrochen, der so genannte Mönchs-Garten, dem Closter zu St. Thomas zuständig, durchgraben, die darinnen stehenden Bäume ausgerottet, und die Zwinger-Mauer zwischen dem Thomas-Pförtgen und Peters-Thore sammt einem Thurme erbauet worden seyn. **Seslach** Annal. Thom. **Vogel** l. c. p. 81. Im 1509. Jahre feyerte zwar die hohe Schule ihr Jubel-Fest, wie es aber dabey hergegangen, findet man nirgends aufgezeichnet. **Vogel** l. c. p. 81. seq. In eben diesem Jahre war auch die Landschafft aus Thüringen und Meissen auf einen Land-Tag dahin verschrieben, und Dienstags nach Exaudi der Antrag gethan. **Vogel** l. c. Im 1510. Jahre that der Rath und die Bürgerschafft bey der Philosophischen Facultät Ansuchung, eine Busam vor ihre Kinder, welches nichts anders, als eine Gesellschafft junger Studenten war, die unter der Aufsicht eines gelehrten Magisters auf denen Collegiis in einer oder mehr Stuben wohnten, anzurichten, und erhielt es auch. **Schneider** l. c. p. 308. **Vogel** l. c. p. 82. Im 1511. Jahre erhielt auch der Rath vom Probste zu St. Thomas die Einwilligung, daß er zu St. Nicolai ein Paedagogium vor die Stadt-Kinder erbauen und aufrichten mögte. **Vogel** l. c. p. 82. In eben diesem Jahre wollte Chur-Fürst Joachim zu Brandenburg zu Franckfurt an der Oder eine Niederlage und Stapel anrichten, und ließ des Wegen einiger Handels-Leute Güter, die Theils nach, Theils von Leipzig geführt werden sollten, anhalten. Der Rath schrieb zwar des Wegen an ihn, und bat demüthigst um die Abstattung solches Unternehmens, erhielt aber eine schlechte Antwort. Des Wegen that er es Herzog Georgen zu wissen, der auch der Sache gar bald Rath zu schaffen wuste. Denn er beschickte so gleich den Chur-Fürsten durch eine Gesandschafft, und ließ ihm vermelden, auch zugleich vorstellen, wie alle diejenigen, so der Leipziger Meß-Freyheit Eintrag thäten, in die Acht und Ober-Acht verfallen wären, des Wegen er sich nicht entbrechen könnte, dem klagenden Theile, so er darum ersucht würde, hülffliche Hand zu bieten, und gegen ihn als eine in des Reichs-Acht und Ober-Acht erklärte Person zu verfahren. Er versähe sich indessen zu ihme alles Rechtens; wiedrigen Falls aber würde er der Stadt Leipzig Recht und Gerechtigkeiten schon durch andere Mittel zu handhaben und zu behaupten wissen. Welches denn auch so viel fruchtete, daß dieser Streit gehoben und in der Güte beygelegt ward. **Schneider** Leipz. Chron. p. 361. seq. **Vogel** l. c. p. 82. seq. **Sicul** l. c. p. 102. Im 1512. Jahre erhielten die Becker und Müller ihre Ordnung vom Rathe. **Heidenreich** p. 83. **Vogel** l. c. p. 83. So ward auch der Rath unter andern mit zu dem Beylager Herzog Henrichs erbeten, an den er seine Abgeordneten schickte, und ihn ansehnlich beschencken ließ. **Moller** Freybergische Annal. p. 157. seq. **Vogel** l. c. p. 83. In diesem Jahre ward auch der Päbstliche Ablaß, daß auf Ansuchen derer Fürsten zu Sachsen jeder Mann durch alle ihre Lande bis auf das 1531. Jahr in der Fasten Milch-Speise genüssen dürffte, so er anders vor diese Erlaubniß einen Groschen und einen Heller erlegte, bekannt gemacht. **Moller** l. c. p. 158. **Vogel** l. c. p. 83. seq. **Sicul** l. c. III. Beyl. II. p. 104. Weiter verordnete Herzog George in diesem Jahre 2000. Gulden, von deren jährlichen Zinse in der Marter-Woche am grünen Donners-Tage, Char-Freytage und Sonnabends die gantze Geschichte vom Leiden und Sterben Christi auf öffentlichem Marckte gespielt und vorgestellt werden sollte. **Faust** Chur und Fürstl. Sächs. Stamm-B. p. 208. **Vogel** l. c. p. 84 **Sicul** l. c. Ferner brachte dieses Jahr zuerst die Buchdrucker-Kunst nach Leipzig. **Heidenreich** p. 84. **Vogel** l. c. Endlich ward auch in diesem Jahre das neue oder ietzo rothe Collegium auf Befehl Herzog Georgens und des Raths Unkosten, dessen Marstall sonst daselbst gewesen, zu Stande gebracht, und über dieses zwey hohe und starcke Thürme zwi-

schen dem Hällischen und Grimmischen Thore aufgeführt. Heidenreich p. 83. seqq. Vogel l. c. p. 84. seq. Im 1514. Jahre erlaubte der Bischoff zu Merseburg der hohen Schule auf ihr Ansuchen ein eigenthümliches Carcer an einem ehrlichen und beqvemen Orte anzulegen. *Dresserus* Orat. de Cancell mun. et dign. Vogel l. c. p. 85. Weil auch vor den Rath kam, daß einige der Stadt in ihren Begnadigungen und Freyheiten zu nahe treten wollten, so ließ er die Begnadigung in der Oster-Messe öffentlich anschlagen, und zu jeder Manns Wissenschafft bringen. Da aber die Naumburger dem ungeachtet bey dem Kayser erhalten hatten, daß sie ihre Messe auf eine andere Zeit verlegen dürfften, so thaten die Leipziger des Wegen bey dem Kayser allerunterthänigste Vorstellung, und erhielten, daß der Kayser seine Einwilligung wieder zurücke nahm. Da man auch erfuhr, wie die Naumburger dennoch mit Hülffe ihres Bischoffs ein Mahl durchdringen, und man also auch mit der Geistlichkeit zu thun bekommen mögte, so wandte sich der Rath in Zeiten an den Pabst, und ließ die erhaltene Freyheiten auch durch ihn bestätigen. Welche Bestätigung hierauf der Probst zu St. Thomas mit einer Vorrede, darinnen er anzeigte, wie er vom Pabste in dieser Sache zu einem Richter verordnet wäre, an die Thomas Kirch-Thüren anschlagen ließ, und hinzu fügte, wie er im Namen des Pabsts alle diejenigen, so nicht gehorchen würden, in Bann thun, und denen höllischen Geistern zu peinigen übergeben wollte. Peifer XI. §. 37. p. 225. seq. Schneider Leipz. Chron. p. 368. seqq. Vogel l. c. p. 85. seqq. Im 1515. Jahre soll die Pest aber Mahls gewütet haben. Heidenreich p. 93. Vogel p. 90. So ward auch in diesem Jahre das Petrinum denen Rechtsgelehrten von Herzog Georgen bestätiget und vollends zu Stande gebracht. Heidenreich p. 93. Friederich Panegyr. p. 35. Vogel l. c. p. 91. Im 1516. Jahre ward wieder ein Land-Tag zu Leipzig gehalten. Wecke Beschr. Dreßden p. 440. Vogel l. c. p. 91. Sonst entstund auch in diesem Jahre ein Streit zwischen der Philosophischen Facultät und denen Collegiaten des grossen Fürsten-Collegii. Denn als Herzog George der Philosophischen Facultät das rothe Collegium zugeeignet hatte, wollten sie auch ihre Versammlungen, Concilia, Examina derer Candidaten, in gleichen die bey sollemnen Promotionen gewöhnliche Mahlzeiten nicht mehr, wie ehe dem geschehen, im grossen Fürsten-Collegio gehalten und ausgerichtet wissen. Es wegerten sich aber die Collegiaten desselben in dieses Begeren zu willigen, und berichteten solches an Herzog Georgen, mit dem Vermelden, wie bey Anfange der hohen Schule ein Mahl vor alle Mahl beschlossen worden, daß die Philosophen im grossen Fürsten-Collegio ihre Zusammenkünffte, Examina und Prandia Aristotelica zu halten befugt seyn sollten, des Wegen denn auch ausser dem Auditorio das Vaporarium, oder die ietzige National-Stube, und die Examinir-Stube, darinnen neuerer Zeiten der Rector erwählet wird, erbauet und angelegt worden. Hiernächst wäre denen Collegiaten anbefohlen, die Aufsicht über lehrende und lernende zu haben und eines ieden Candidaten Verstand und Fleiß genau zu untersuchen und zu prüfen. Dieses wäre auch die Ursache, warum vor Zeiten denen Collegiaten von denen Philosophen vor ieden Candidaten zwey Groschen gezahlt worden wären, die zu Ausbesserung und Erhaltung derer Gebäude bestimmt gewesen, worüber auch ein Vertrag aufgerichtet und von der hohen Obrigkeit bestätigt worden wäre. Ueber dieses wüsten sich die Philosophen wohl zu erinnern daß ihnen vermittelst derer Collegiaten Anfangs das kleine Fürsten-Collegium, hernach das Petrinum und endlich das rothe Collegium aufzubauen vergönnet, und eingeräumet worden; es bezeugten auch ihre brieflichen Urkunden, daß sie ohne Einwilligung und Vorbewust derer Collegiaten des grossen Fürsten-Collegii das erwehnte Petrinum weder verkauffen, noch entfremden, vielweniger die alten Gewohnheiten des Collegii und die gebräuchlichen Zusammenkünffte ändern wollten. Sie ersuchten daher den Herzog, nicht zu gestatten, daß von denen Philosophen dem grossen Fürsten-Collegio zum Nachtheile eine Aenderung vorgenommen würde. Darauf ward nach Ueberlegung der Sache die Verordnung gemacht, daß die Candidaten im rothen Collegio examiniret, im Auditorio des grossen Fürsten-Collegii aber renunciret und im Vaporario, dem Auditorio gegen über, das so genannte Prandium Aristotelicum gehalten werden sollte. Weil aber dieser Vergleich beyde Parteyen noch nicht aus einander setzen konnte, sahe sich Herzog George genöthiget, nebst dem Bischoffe zu Merseburg selbst nach Leipzig zu kommen, und sie folgender Gestallt zu vergleichen, daß die Philosophische Facultät, so sie nicht die bisher gewöhnlichen zwey Groschen vor ieden Candidaten mehr geben, sondern vor sich behalten wollte, 266. Thl. 12. Gr. in das Aerarium der hohen Schule einlegen sollte, damit ins künfftige die Collegiaten von diesem Gelde, Statt dessen, so ihnen bisher von denen Candidaten gegeben worden, besoldet werden könnten. Peifer III. p. 330. seqq. Vogel l. c. p. 91. Sicul l. c. p. 103. Sonst war in diesem und folgenden Jahre der bekannte Tetzel aber Mahls in Leipzig, und trug sich sonderlich im 1517. Jahre dieses merckwürdige dabey zu, daß Johann Camerarius, welcher zu der Zeit in Leipzig studirte, und George Held, aus der Paulliner-Kirche, worinnen Tetzel seinen Ablaß-Kram ausgeleget hatte, mit diesem Bedeuten fortgiengen: wie sie ihn nicht länger anhören könnten. Vogel Leipz. Annal. p. 91. seq. Sicul l. c. p. 104 seq. In eben diesem Jahre ward auch ein Gestiffte vor einen Medicum im Georgen-Spitale gemacht, und dabey zugleich ausgedungen, daß er auch in Pest-Zeiten da bleiben sollte. Vogel l. c. p. 92. Das 1518. Jahr, wovor ie doch andere das 1520. setzen, war vor Leipzig unglücklich, in dem das Feuer einige Häuser einäscherte. Peifer Origg. Lipf. *Fabricius* Annal. Misn. p. 178. Vogel l. c. p. 93. Je doch erkauffte der Rath in selbigem das Dorff Lindenau von Johann Pflugen und Wolffgang Lindenau. Weil aber die Lehn über den Antheil, so jenem zugestanden hatte, bey dem Stiffte Merseburg zu suchen war, Herzog George hingegen dem Rathe gerne das gesammte Lehn reichen wollte, so ward dem Bischoffe davor die Lehn über Tschocher abgetreten. Peifer l. c. p. 262. seq. Vogel l. c. p. 93.

Das

Das 1519. Jahr war verschiedener Umstände wegen nicht weniger merckwürdig. Denn erstlich hielt Herzog George wegen der eingeschobenen geringen Müntze einen Land-Tag zu Leipzig. **Heidenreich** p. 94. **Schneider** p. 385. **Vogel** l. c. p. 93. Hernach gieng auch derer vielfälltig anscheinenden Hindernisse ungeachtet das Gespräche auf dem grossen Saale in der Pleissenburg zwischen Carlstadten, Luthern und Ecken vor sich. Sonderlich war bey dem Einzuge derer Wittenberger, darunter sich nebst Carlstadten, Luthern und Melanchthon auch Herzog Barnim aus Pommern, damahliger Rector der hohen Schule zu Wittenberg, befand, dieses ansehnlich, daß sehr viele adeliche und unadeliche Wittenbergische Studenten mit Spiessen und Helleparden als Trabanten beyher giengen. Kaum aber waren sie angelanget, so sahe man schon vom Bischoffe zu Merseburg einen öffentlichen Befehl an die Kirch-Thüren geschlagen, darinnen im Namen des Pabsts bey Straffe des Bannes anbefohlen war, sich in keinen Streit über den Glauben einzulassen. Doch auf Befehl Herzog Georgens ließ der Rath nicht allein die Patente abreissen, sondern auch den, so sie ohne Vorwissen des Raths angeschlagen hatte, ins Gefängniß werffen. Als hierauf alles, wie es bey diesem Streite gehalten werden sollte, abgehandelt worden war, versammelten sich so wohl die Wittenbergischen als Ingolstädtischen Theologen in der National Stube des grossen Fürsten-Collegii, und wurden im Namen der hohen Schule vom Ordinario der Iuristen-Facultät mit einer zierlichen Rede bewillkommet. Darauf giengen sie in die Thomas-Kirche, Messe zu hören, und begaben sich von da auf das Schloß, wo sie durch einen andern Professor mit einer wohlgefaßten, zierlichen und beweglichen Rede zu bevorstehender Unterredung angemahnet wurden. Was nun weiter abgehandelt worden und wie es abgelauffen sey, ist bekannt, kann auch in **Luthers** und **Eckens** Schrifften, in gleichen bey *Sleidano* Beschr. geist und weltl. Sachen p. 24. seqq. **Heidenreichen** in Leipz. Annal. p. 94. seqq. **Schneidern** Leipz. Chron. p. 176. seq. **Peifern** Origg. Lipf. p. 340. seqq. **von Seckendorff** Hist. Lutheran. p. 116. seqq. *Sagittario* im ausgeleert und entwehrten Zeug-Hause p. 225. seqq. *Anthaeo* Ind. Hist. p. 13. **Siculn** l. c. p. 205. und **Vogeln** l. c. p. 93. seqq. nachgelesen werden; wobey vornehmlich zu mercken, daß von drey Bischöffen und 11. Aebten, die sich in Herzog Georgens Landen befunden, kein einziger dieser Unterredung beygewohnet hat. Weiter hatte sich die hohe Schule der Bestätigung ihrer Freyheiten vom Pabste zu erfreuen, welcher sie auch in so ferne vermehrte, daß sie Macht haben sollte, ihre Glieder und Unterthanen von allen und ieden Orten, die auch dreyer Tage-Reisen weit von Leipzig lägen, abzufordern; bey welchem Rechte auch die hohe Schule von denen folgenden Chur- und Fürsten zu Sachsen beständig geschützet worden. **Peifer** p. 354. **Heidenreich** p. 55. 94. **Friederich** Panegyr. p. 32. **Vogel** l. c. p. 93. Endlich wütete zu Ausgange des Jahres die Pest daselbst, welche auch Tetzeln, der hernach in der Paulliner-Kirche begraben ward, wie wohl seine Gebeine, nach dem die Kirche eingerückt worden, im Zwinger zu liegen gekommen, mit hinriß; die hohe Schule aber ward des Wegen nach Meissen verlegt. **Müller** Sächs. Annal. p. 73. **Heidenreich** p. 97. **Vogel** l. c. p. 102. **Sicul** l. c. p. 105. **Moller** Annal. Freiberg. II. p. 170. **Hecht** Vit. Io. Tezelii 2. §. 16. 17. Im 1520. Jahre ward Vermöge der zwischen denen Häusern Sachsen und Hessen errichteten Erb-Verbrüderung die Huldigung vor den Land-Grafen zu Hessen daselbst eingenommen. **Vogel** l. c. p. 103. Im folgenden 1521. Jahre betraff die Stadt wieder ein doppeltes Unglück mit ihren Messen und der hohen Schule, doch kam beydes nicht zum völligen Ausbruche. Mit dem ersten verhielt sichs folgender Gestallt: Die Grafen von Mannsfeld hatten vom Kayser Carl dem V. so wohl über alle andere Priuilegien als auch über ihre zwey Jahr-Märckte zu Eisleben, um selbige auf eine andere Zeit zu verlegen, eine Bestätigung erhalten; schrieben auch, um dieses ins Werck zu setzen, den einen auf den 15. Iunii, den andern auf den 15. Octobris aus, und begerten auch, daß Marggraf Albrechts Ausschreiben zu Leipzig iedermänniglich zur Nachricht angehänget würde. Der Rath zu Leipzig schrieb des Wegen an die Stadt Eisleben und an die Grafen zu Mannsfeld, schützte auch die vom Kayser erhaltene Freyheiten vor, und bat, nicht dawieder zu handeln. Die Eisleber entschuldigten sich, daß ihnen nicht das geringste davon wissend wäre, ohne daß die Maadeburger und Braunschweiger von undencklichen Jahren her ihre gedörrte Fische daselbst nieder geleget hätten. Zu dem wäre auch zum Stapel und Niederlage derer Waaren in Eisleben wenig Beqvemlichkeit. Die Grafen aber antworteten gar nicht, und wandten zur Ursache vor, daß sie sich darüber als über ein gemeines Werck zuvor mit einander unterreden müsten. Die Marckt-Zeit rückte in dessen heran, und weil noch keine Antwort erfolget war, belegte Herzog George die Strassen mit Reutern, und ließ weder Kauff-Leute noch Waaren dahin kommen. Hierüber beschwerten sich nun zwar die Grafen, und baten, daß die Strassen wieder geöffnet werden mögten; sie erhielten aber zur Antwort: wie der Herzog denen Leipzigern den gesuchten Schutz und Hülffe nicht versagen, noch weniger dasjenige mit Rechte geschehen lassen könnte, wodurch seine Unterthanen an ihren Gerechtsamen und Freyheiten gekränckt würden. Endlich legten sich die Grafen näher zum Ziele, und schrieben an den Rath zu Leipzig, und führten zur Entschuldigung an, wie sie nicht Jahr-Märckte aufs neue ausschreiben, sondern nur die alten auf andere und beqvemere Tage hätten verlegen wollen, dadurch aber doch denen Leipzigern an ihren Freyheiten nicht zu nahe getreten seyn sollte. In dessen gelangte auch die Kayserliche Bestätigung über die Leipziger Messen und Freyheiten an, daß also hierdurch die vorhin gehabte Furcht völlig verschwand. **Heidenreich** p. 97. **Peifer** p. 234. seqq. **Schneider** p. 374. seqq. **Vogel** l. c. p. 103. seq. Mit der hohen Schule hingegen waren die Händel so beschaffen: Es hatten sich die Bürger und Hand-Wercks-Pursche zum Nachtheile des Burg-Kellers sehr in die Collegien-Keller gewöhnet. Der Rath beschwerte sich des Wegen bey denen Collegiaten, und erinnerte sie, Niemand anders als denen Verwandten der hohen Schule in selbigen das trincken

zu verstatten; ließ auch durch einen öffentlichen Befehl ernstlich gebieten, daß sich die Bürgerschafft und Hand-Wercks-Pursche ins künfftige desselben enthalten sollten. Um nun dieses desto besser zu bewerckstelligen, liessen die Collegiaten den Keller etliche Tage zuschlüssen. Dieses verdroß die Studenten gewaltig, welche alle Schuld auf den Rath schoben, als auf dessen Begeren die Keller gesperret, und ihnen hiermit die Freyheit, Bier zu kauffen, benommen worden wäre. Hierzu kam noch, daß sich wenig Tage darauf zwischen denen Studenten und Hand-Werckern ein neuer Zwiespalt über einen entleibten Studenten erhub, der auf freyer öffentlicher Gasse unschuldiger Weise von einem Riemer umgebracht worden, dieser aber ungestrafft davon gekommen war. Es entstund auch daher zwischen denen Verwandten der hohen Schule und denen Hand-Werckern eine solche Verbitterung, daß sich kein Theil vor dem andern auf denen Gassen sehen lassen durffte, ja so gar die Professores, wenn sie lesen wollten, in denen Collegiis nicht mehr sicher waren. Es wurden daher viele von Adel und andere mehr durch solche Unbilligkeit, welche die Studenten erdulden musten, bewogen, ihre Kinder bey diesen trübseligen Zeiten von der hohen Schule nach Hause zu fordern. Dieses Feuer ward noch mehr angezündet, als einer unter dem erdichteten Namen Erhard Piston an die Kirchthüren angeschlagen hatte, wie die gesammte Bürgerschafft in Bereitschafft stünde, die Collegia zu stürmen, auch die Kürschner und Zimmer-Leute sich zusammen verschworen hätten, die Studenten in ihren Schlaff-Cammern zu überfallen, und zu ermorden; des Wegen alle, so ihr Heil, Wohlfahrt und Leben bedächten, das Pragische Beyspiel in Acht nehmen, und davon zühen mögten. Diesem zu Folge lieffen sie mit grossem Geschrey auf den Marckt, warffen mit Steinen in das Rath-Haus, forderten die Stadt-Knechte heraus, und verübten sonst allerley Muthwillen. In der folgenden Nacht waren sie im Förder-Gebäude des grossen Fürsten-Collegii wache, und erwarteten im Thor-Wege desselben mit Steinen und Degen die gegen sie aufgebrachten Bürger. Sie waren auch in selbiger Nacht schlüssig, den Keller im Collegio mit Hebe-Bäumen und Zober-Stangen zu erbrechen; weil ihnen aber einer aus ihrem Mittel vorstellte, wie sie hierdurch nicht ihren Feinden sondern ihren eigenen Lehrern Schaden zufügten; liessen sie es bleiben. In dem sie aber noch mit einander zu Rathe giengen, wie sie ihr Leben und Vermögen in Sicherheit setzen mögten, entschlossen sie sich sämmtlich auf ein Mahl aus der Stadt zu weichen, weil sie leichtlich muthmassen könnten, sie würden weder bey dem gegen sie aufgebrachten und erbitterten Rathe, noch bey denen erhitzten und ihnen auffsätzigen Bürgern hinführo sichern Aufenthalt haben, setzten auch zugleich Zeit und Ort an, wo sie zusammen kommen wollten, wenn sie sich reisefertig gemacht hätten. Als der angesetzte Tag eingetreten war, begaben sie sich ordentlich nach Kriegs-Art unter gewisse Fahnen, und giengen nach dem Thore zu, welches der Rath, dem dieser Anschlag zu wissen gethan worden war, hatte schlüssen lassen. Sie begaben sich zwar hierauf nach einem andern, welches aber gleicher Weise gesperrt war; und musten sie also unverrichteter Sache wieder nach Hause kehren. Endlich ward durch einen Vergleich zwischen der hohen Schule und dem Rathe die Sache geschlichtet, und das daher entstandene Uebel völlig gehoben. **Peifer** p. 357. **Heidenreich** p. 98. *Dresserus* de Vrbb. Germ. p. 380. **Weinrich** Leichen-Pred. I. 15. p. 441. **Peckenstein** l. c. p. 96. **Vogel** Leipz. Annal. p. 104. seq. Weil auch durch Luthers auf dem Schlosse zu Leipzig im Jahre 1519. gehaltene Predigt und Unterredung viele derer Leipziger gerühret worden waren, die sich befleißigten dessen ausgegangene Schrifften und Bücher zu erlangen, zu lesen und in Betrachtung zu zühen, sich auch des Wegen die Predigten zu hören, das Abend-Mahl unter beyderley Gestallt zu genüssen, und dem Gottes-Dienste in Teutscher Sprache beyzuwohnen, auf die nächstgelegenen Dörffer und Oerter begaben, musten sie im 1522. Jahre eine grosse Verfolgung über sich ergehen lassen. Denn der damahlige Bischoff zu Merseburg, Fürst Adolph zu Anhalt, hielt bey Herzog Georgen so wohl mündlich als schrifftlich an, daß er der zu Leipzig eingerissenen und von Tage zu Tage über Hand nehmenden Ketzerey mit Ernste steuern mögte. Der Herzog ließ daher im Herbste desselbigen Jahres durch den Bischoff zu Merseburg eine Untersuchung bey denen Verwandten der hohen Schule zu Leipzig anstellen, schickte auch nachgehends unter seiner und des Bischoffs Hand und Siegel einen Brief an den Rector, welcher bey **Vogeln** l. c. p. 105. seq. angeführt zu finden, hier aber, weil er zu weitläufftig, nicht einzurücken ist. Der Schluß davon war: **Damit niemand die Unwissenheit vorschützen mögte, ob sey ihm dieses entweder von dem Bischoffe oder im Namen des Fürsten, Herzog Georgens, nicht zuvor gesaget, so haben Wir diesem *Decrete* beyder Seits Siegel vordrücken lassen.** Hierauf ward so wohl vom Rector denen Vniuersitäts-Verwandten, als vom Rathe der Bürgerschafft bey Leib- und Lebens-Straffe geboten, sich des lesens derer verbotenen Bücher und des Predigt auslauffens gäntzlich zu enthalten. Es begaben sich demnach viele Studenten der angedroheten schweren Straffe zu entgehen von Leipzig auf die hohe Schule nach Wittenberg. Von denen Bürgern aber geriethen viele des Wegen in grosse Furcht, da sie sich desjenigen gar im geringsten nicht mercken lassen durfften, und so sie nur einiger Maßen verdächtig schienen, zur schärffsten Untersuchung gezogen, auch, so man sie nur in etwas wenigem überführen konnte, mit dem Elende, Verweisung aus der Stadt und Lande, Einzühung ihrer Güter und andern hartem Ernste bestraffet wurden. **Peifer** l. c. p. 362. seqq. **Schneider** Leipz. Chron. p 178. **Heidenreich** Ann. l. p. 98. sqq. **Weber** Lipsia Euang. p. 19. seqq. **Sicul** l. c. p. 105. **Vogel** l. c. p. 105. seqq. Im 1523. Jahre ward von Herzog Georgen ein Land-Tag nach Leipzig ausgeschrieben, seine Stelle aber, weil er selbst nicht gegenwärtig seyn konnte, durch seinen Printzen, Herzog Johannen, Bischoff Adolphen zu Merseburg und Bischoff Johannen zu Meissen, nebst deren Räthen vertreten. **Wecke** Beschr. Dreßden p. 441. **Vogel** l. c. p. 107. In diesem Jahre ergossen sich auch die Elster, Pleisse und Barde wegen des beständigen Regen Wetters sehr hefftig, und that sonderlich an Brücken und Mühlen grossen

Schaden.

Schaden. Auch im Stadt-Graben soll das Wasser der Massen angewachsen seyn, daß manes vor dem Thomas-Pförtgen von der Brücke mit der Hand erlangen können. Weil man auch nicht mahlen konnte, riß ein so grosser Mangel am Mehle ein, daß die Burgerschafft den Rath ersuchen muste, einen öffentlichen Brod-Marckt auszuschreiben, und anzustellen. Diesem abzuhelffen ließ der Rath mit grossen Unkosten bey 4000. Scheffel Korn anderwärts auf dem Lande mahlen, und verkauffte es denen Einwohnern um leidlichen und billigen Preis. Hiernächst riß auch, weil man wegen des bösen und grundlosen Weges auf denen Strassen gar nicht fortkommen konnte, an Holtze, Saltze und anderer Nothdurfft Mangel ein. **Heidenreich** p. 101. **Vogel** l. c. In der Michaelis-Messe kam Sebastian Fröschel, welcher ehe Mahls in Leipzig studirt hatte, von Wittenberg dahin, dem seine Bekannten fleißig zusprachen, und ihr Anliegen klagten, mit angehängter Bitte, daß er doch in der Johannis-Kirche eine Predigt ablegen mögte; sie hätten das Vertrauen zu GOtt, von ihrer Obrigkeit so viel zu erlangen, daß sie ihn zu Leipzig behalten dürfften, und sie wollten ihm selbst von dem ihrigen eine Besoldung ausmachen. Als er den Sonn-Tag daselbst gepredigt, und dieses in der Woche noch ein Mahl zu thun versprochen hatte, so ward durch die Dom-Herren zu St. Thomas die Kirche verschlossen, die auch heimlich die Raths-Diener bestellet hatten, daß sie ihn, so er etwa auf dem Kirchhofe predigte, wo das Volck etliche Predigt-Stühle aufgerichtet hatte, angreiffen und gefangen nehmen sollten. Als er nun des Wegen nicht hinaus wollte, wurden auch so gar von Raths-Herren Boten über Boten zu ihm geschickt, die ihm hinterbringen musten, er solle nur hinaus kommen, und das Volck besänfftigen, weil es sonst nicht ohne Unruhe abgehen dürffte. Ob er aber wohl nichts an ermahnen fehlen ließ, wollte doch der gemeine Mann lange nichts davon hören, bis endlich auch einige Raths-Herren mit in den Creiß traten, und bitten halffen, vor dieses Mahl in Ruhe zu stehen, sie verhofften von Herzog Georgen, ihrem Landes-Fürsten, zu erlangen, daß Fröschel da bleiben, und ihnen weiter predigen sollte. Weil er aber nach Merseburg vorgeladen, und vom Bischoffe auf Anhalten seines Vetters Fürst Wolffgangs zu Anhalt ohne Straffe loß gekommen war, schrieb der Bischoff an Herzog Georgen: er sollte sich ungesäumt nach Leipzig begeben, sonst würde Fröschel die gantze Stadt Lutherisch machen. Nach dem ihn nun der Herzog selbst verhört hatte, verbot er ihm nicht allein die Stadt, sondern auch sein gantzes Land zu meiden, welches auch geschahe. *Thomasius* Hist. Spruchb. p. 657. seqq. **von Seckendorff** Hist. Lutheran. p. 464. **Schneider** und **Heidenreich** ll. cc. p. 100. 178. seq. **Weber** Lipsia Euang. p. 25. **Vogel** l. c. p. 108. seq. **Sicul** l. c. p. 105. Im 1524. Jahre liessen 104. Bürger eine Bittschrifft an den Rath gelangen, daß er ihnen erlauben mögte, Andream, den Prediger im Nonnen-Closter zu St. Georgen vor dem Peters-Thore, weil er das Wort GOttes rein und lauter vortrüge, zu keinem Aufruhre Anlaß gäbe und beständig zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnete, in der Nicols- oder Thomas-Kirche zum Prediger zu verordnen, dem sie gerne Besoldung und Unterhalt verschaffen wollten. Der Rath ließ dieses an den Herzog gelangen, erhielt aber zur Antwort: ihnen gebühre gar nicht vorzuschlagen, wen sie zum Prediger haben wollten; es gäbe in allen Kirchen Prediger gnug, die sie hören könnten, er wollte ihnen Christliche und nicht Lutherische Prediger bestellen. **Weber** Lipsi. Euang. p. 23. seq. **Vogel** l. c. p. 110. **Sicul** l. c. p. 105. In diesem Jahre war aber Mahls groß Wasser, und dabey ein sehr kalter Sommer, daß auch so gar in Pfingsten und Trinitatis das Eis auf denen Pfützen trug, wodurch denn eine grosse Theurung verursachet ward. **Peifer** Leipz. Chron. p. 265. **Seslach** Ann. Thom. **Heidenreich** p. 101. **Vogel** l. c. p. 110. seq. Um diese Jahrs Zeit ward auch der vierjährige Streit zwischen dem Bischoffe zu Merseburg und dem Rathe zu Leipzig wegen des Viehes, so durch Lützen und selbige Aecker getrieben ward, folgender Gestallt beygeleget, daß die Leipziger vor iedes Stück Rind-Vieh, welches sie durch Lützen oder selbige Aecker auf den Kauff trieben, 3. Pf. vor iedes Schwein aber 1. Pf. erlegen sollten; Hingegen sollte das Vieh, so der Stadt Leipzig zum Nutzen und Gebrauche durch getrieben würde, zollfrey seyn. **Peifer** p. 265. **Vogel** l. c. p. 111. **Sicul** l. c. p. 102. Weil auch eine Unruhe in Halle verursachet hatte, daß in etlichen Monathen kein Saltz gesodten worden war, fiell hier so wohl, als anderer Orten grosser Mangel daran ein. **Heidenreich** p. 102. *Fabricius* Origg. Sax. VII. p. 863. **Peifer** p. 264. **Moller** Freyberg Annal. p. 180. **Schmid** Zwick. Annal. p. 289. **Vogel** l. c. p. 111. Sonst musten auch in diesem Jahre wieder viele vornehme Bürger und Kauff-Leute mit Weib und Kindern die Stadt meiden. **Heidenreich** p. 100. **Weber** Lipsi. Euang. p. 24. **Schneider** l. c. p. 178. **Vogel** l. c. **Sicul** l. c. p. 106. In der Mitte des 1525. Jahres weihete der Bischoff zu Merseburg die Nicols-Kirche mit grosser Pracht ein. **Seslach** Annal. Thom. **Heidenreich** p. 102. **Schneider** p. 115. **Vogel** l. c. Weil auch Herzog George in diesem Jahre die Bauern-Unruhe dämpfen halff, wurden indessen etliche Bürger zu Leipzig ergrieffen, die sich gleich Falls vorgesetzet hatten, den Rath, die Priesterschafft und die vornehmsten der hohen Schule umzubringen, und denen aufrührischen Bauern die Thore zu öffnen; doch hatte hernach der Herzog ein ernstes Einsehen, und schickte einen Meß-Pfaffen und Magistrum Artium, die dabey verwickelt gewesen waren, dem Bischoffe zu Merseburg zur gebührlichen Straffe, bey welcher Gelegenheit zugleich etliche Magistri, die der Evangelischen Lehre wegen verdächtig waren, dem Bischoffe zum ewigen Gefängnisse überschicket wurden, zwey Bürger aber ein viel härteres über sich ergehen lassen musten. **Hondorff** Calend. Hist. p. 48. **Heidenreich** p. 162. seqq. *Dresserus* de Vrbb. p. 316. *Fabricius* Origg. Sax. VII. p. 869. **Schneider** l. c. p. 179. **Weber** l. c. p. 28. **Vogel** l. c. p. 111. seq. In eben diesem Jahre erkauffte der Rath die Dörffer Reudnitz und Tutschendorff, welche insgemein der erste Kohl-Garten genannt werden, so ehe dem dem Stiffte Merseburg gehörte, sammt denen Wiesen bis an die Farbe, welche dazu Mahl an der Barde nahe am Leipzigischen Graben stund, wie auch den Schuhflicker- Fischhändler- und Obst-Crämer- oder Höcken-Zoll von zwey Brüdern zu Merseburg,

burg, erhielt auch von Herzog Georgen die Lehn darüber, welcher ihm noch dazu die Fischerey in der Barde und Ricze einräumte, auch über die dazu gehörigen Wiesen und Felder die Gerichtsbarkeit verstattete. Weil auch die Merseburger zuvor 90. Groschen drey und eine halbe Henne jährlich ins Leipziger Amt hatten zinsen müssen, so überließ der Herzog dem Rathe diesen Zins gleich Falls gegen Erlegung eines Stück Geldes. **Peifer** p. 266. seqq. **Schneider** p. 134. **Vogel** l. c. p. 112. **Sicul** l. c. p. 102. Damit aber die Evangelische Gewissens-Freyheit nicht allzusehr in Herzog Georgens Landen über Hand nehmen mögte, that der Bischoff zu Merseburg im 1526. Jahre aber Mahls eine Reise zum Herzoge nach Leipzig, und bat ihn, auf alle diejenigen, so sich zu dieser Lehre bekennten, ein strenges Auffsehen zu haben. **Heidenrich** p. 103. **Brotuff** Chron. Merseb. II. 56. **Zeiller** Topogr. Sax. sup. p. 120. **Sicul** l. c. p. 106. **Vogel** l. c. p. 113. Im 1527. Jahre kam das Dorff Lehlitz an den Rath zu Leipzig, welcher, so weit die Zäune und Graben, desgleichen im Felde die Erb- in der Schencke aber und so weit die Trauffe gehet, die Ober-Gerichte hat. **Schneider** p. 134. **Vogel** l. c. p. 114. Weil auch durch das vor- und aufkauffen derer Vorkäuffer und Höcken öffters muthwillige Theurung verursachet worden; so ward hierinnen vom Rathe Vorsehung getroffen. Gleiches geschahe, da man Nachricht erhielt, wie vieles Getraide bey denen Bürgern aufgeschüttet, und hernach heimlich verkaufft würde, in Ansehung des Masses und gewisser Korn- oder Getraide-Messer. **Peifer** p. 176. seq. **Schneider** p. 238. **Vogel** p. 114. **Sicul** l. c. p. 102. Im 1529. Jahre bestätigte Kayser Carl der V. die Leipziger-Jahr-Märckte und Freyheiten aufs neue. **Schneider** p. 488. **Lünig** l. c. §. 18. p. 606. **Pfeffinger** l. c. p. 184. **Vogel** l. c. p. 114. Sonst raffte zu diesen Zeiten der Englische Schweiß auch sehr viele von denen Einwohnern hin. **Heidenreich** p. 104. *Dresserus* Sächs. Chron. p. 552. *Fabricius* Annal. Miſn. p. 183. *Adami* Vitt. Med. p. 176. **Vogel** l. c. p. 114. seq. Da Mahls ward auch das Korn-Haus auf dem neuen Neu-Marckte von Grund auf erbauet. **Heidenreich** p. 104. **Schneider** p. 121. **Vogel** l. c. **Sicul** l. c. p. 102. Weil endlich Herzog George erfahren hatte, wie zu Leipzig etliche Personen, so das Abend-Mahl nicht unter beyderley Gestallt hätten erlangen können, unter einerley Gestallt aber nicht haben wollen, verstorben wären, gab er Befehl an den Probst zu St. Thomas und an den Rath, darinnen er beyden auflegte, Sorge zu tragen, damit diejenigen, so zu denen krancken giengen und sie darinnen verstärckten, bestrafft würden. Wären es geistliche, so sollten sie ihrem Richter zur Bestraffung ausgeantwordet werden; wären es weltliche, so sollte sie der Rath mit Ernste straffen, auch aus dem Lande weisen, auch diejenigen, so im Ungehorsame der Kirche stürben, nicht unter die Versammlung derer heiligen begraben lassen. Gleich darauf folgte aber Mahls ein Befehl, worinnen ernstlich untersagt war, Lutherische Bücher feil zu haben, und hingegen befohlen ward, ein benanntes dem Amt-Manne gegen Bezahlung einzuantworten; welche Buchhändler aber diesem Befehle nicht nachkommen würden, die sollten gefänglich angenommen werden. **Weber** l. c. p. 31. seqq. **Vogel** l. c. p. 115. Darauf ließ Chur-Fürst Johann im Jahre 1530. die Antonier-Mönche, so sich zur Eichen nahe bey Leipzig eingenistelt hatten, austreiben, und einen Evangelischen Pfarrer dahin setzen. Die in ihrer Gewissens-Freyheit bekränckten Leipziger konnten es also des strengen Befehls von Herzog Georgen ungeachtet nicht lassen, so wohl hier als zu Holtzhausen die Evangelischen Predigten anzuhören, und das Abend-Mahl unter beyderley Gestallt zu genüssen. Doch so bald dieses dem Herzoge hinterbracht ward, folgte aber Mahls ein ernstlicher Befehl an die hohe Schule und an den Rath, solchem Vornehmen nach Moglichkeit zu steuern, und genau nach denen zur Predigt auslauffenden zu forschen, auch dieselben mit allem Ernste zu bestraffen. **Schneider** p. 179. **Heidenreich** p. 104. **Weber** l. c. p. 33. **Vogel** l. c. p. 115. seq. **Sicul** l. c. p. 106. seq. Sonst wurden auch dieses Jahr die Satzungen, so den Gottes-Dienst betreffen, von denen Mönchen verfertiget, auf Pergament geschrieben, in eine Taffel eingefasset und bey der Sacristey-Thüre an denen Stühlen in der Nicols-Kirche angeschlagen. **Vogel** l. c. p. 116. Im 1531. Jahre ordnete Herzog George bey der Medicinischen Facultät noch eine Profession, und verbesserte derer andern beyden Professoren Besoldung. Die Gelegenheit dazu war diese: Es war ein gelehrter Medicus von Nürnberg Conrad Tockler ohne Erben verstorben, und hatte ein ansehnliches Vermögen hinterlassen. Weil er nun nicht im Collegio, sondern in der Stadt gewohnt hatte, wollte sich der Rath desselbigen anmassen. Je doch hierwieder legte sich die hohe Schule, weil er ein vornehmes Glied derselben gewesen wäre, und sein Vermögen nicht durch bürgerliche Handthierung, sondern durch seine Wissenschafften erworben hätte. Darauf verglich es der Herzog also, daß der Rath die gantze Verlassenschafft nach billigem Werth zu Gelde machen, und selbiges in die Fürstliche Cammer liefern sollte, da es denn der Herzog zu milden Sachen anzuwenden wissen würde; und geschahe also damit, wie vorher gemeldet worden. **Schneider** p. 299. **Vogel** l. c. p. 116. seqq. **Sicul** l. c. p. 103. So verfaste auch der Rath in diesem Jahre zu gemeiner Wohlfahrt der Stadt heilsame Brau-Gesetze, deren vornehmster Inhalt bey **Peifern** Rer. Lipſ. II. p. 178. seqq. **Schneidern** p. 239. und **Vogeln** l. c. p. 118. nachgesehen werden kann. Im folgenden 1533. Jahre nahm Wilhelm Haubitz, welcher die Stadt Tauche inne hatte, und einige Zeit her mit dem Rathe streitig gewesen war, weil er in denen Tauchischen Feldern einen Teich graben lassen, aus welchem das Wasser in die Leipziger Strasse lieff, und den Weg verderbete, daß Niemand wohl fortkommen konnte, welches der Rath als etwas nachtheiliges vor Leipzig nicht leiden wollte, den damahligen Stadt-Haupt-Mann und Bürger-Meister, die wichtiger Geschäffte halben zu Altenburg gewesen, und auf der Heimreise begrieffen waren, gefangen, ward aber des Wegen von Herzog Georgen in die Acht erkläret, und muste drey Jahre im Elende zubringen. *Fabricius* Origg. Sax. VII. p. 873. **Peifer** l. c. p. 267. **Vogel** l. c. p. 118. seq. Es musten auch in diesem

diesem Jahre viele Leipziger, welche des Verbots ungeachtet Evangelische Predigten zu hören und das Abend Mahl unter beyderley Gestallt zu empfangen auf die Dörffer gegangen waren, öffentlich vorstehen und ihres Thuns wegen Rede und Antwort geben, worauf wieder ein Fürstlicher Befehl erfolgte, die ungehorsamen auszuweisen, und, die nicht hinaus wollten, durch die Stadt-Knechte ausführen zu lassen, auch so dieses nicht helffen wollte, durch den Nachrichter mit Ruthen auszuweisen. Ueber dieses ward der vorhin bekannt gemachte Befehl durch den Druck erneuert, und ernstlich untersagt, die Kinder auf hohe oder niedere Schulen, so sich der Lutherischen Lehre anhängig gemacht hätten, zu schicken, noch dererselben Bücher zu kauffen und zu lesen, auch die verführischen Lehrer nicht zu hören. Damit man auch die Evangelischen von denen Catholischen desto besser unterscheiden könnte, ward im Jahre 1533 die Verordnung gemacht, daß die Mönche und Beicht-Väter denen, die zu Ostern beichteten, und das Nacht-Mahl unter einerley Gestallt empfiengen, gewisse Losungs-Zeichen gäben, die hernach dem Rathe überantwortet werden sollten. Als durch dieses Mittel viele erkannt wurden, folgte sogleich der Fürstliche Befehl, daß sie die Stadt meiden sollten, und begaben sich diesem zu Folge achtzig Bürger mit ihrem Gesinde in die achthundert starck aus der Stadt; Luther aber unterließ nicht die zweifelhafften und furchtsamen Gewissen zu unterrichten, und zu trösten **Vogel** l. c. p. 119. seqq. **Sicul** l. c. p. 107. Weil auch Herzog George in Erfahrung brachte, daß sich viele zu Leipzig bey denen Begräbnissen an ungeweiheten Oertern andächtiger erwiesen als sonst, und Teutsche Lieder sängen, wie bey denen Lutherischen, so ward dem Rathe befohlen, selbige anzumelden, und ferner die Verordnung zu machen, daß die, so in der Kirchen Ungehorsam stürben, vom Todten-Gräber und seinen Gehülffen alleine früh vor Tage oder bey der Nacht an einen ungeweiheten Ort geleget, und eingescharret würden, und sollte der Rath einen Karren schaffen, darauf man sie hinaus führte, sich auch niemand unterstehen, einen Begleiter abzugeben. **Vogel** l. c. p. 123. **Sicul** l. c. p. 107. Im 1534. Jahre ward wieder ein Land-Tag gen Leipzig ausgeschrieben. **Wecke** Beschr. Dreßden p. 441. **Vogel** l. c. p. 124. Sonst ward auch in diesem Jahre immer noch hefftig gegen die Evangelischen verfahren, und denenjenigen so aus Furchtsamkeit wieder zurück traten, ein besonderer Eid vorgeleget, nach dessen Beschwörung sie wieder loß gesprochen wurden. *Fabricius* Origg. Sax. VII. p. 874. **Heidenreich** p. 105. seqq **Vogel** l. c. p. 124. seq. **Sicul** l. c. p. 108. In eben diesem Jahre ward auch die Renterey oder das Amt-Haus erbauet. **Heidenreich** p. 107. **Vogel** l. c. p. 125. Im 1536. Jahre ward durch Herzog Georgen zwischen dem Rathe und dem Probste zu Sanct Thomas ein Vertrag gemacht, daß die Leichen ins künfftige nicht mehr auf die Kirchhöfe in der Stadt, sondern auf den Kirchhof zu St. Johannis begraben werden sollten. **Vogel** l. c. p. 126. **Sicul** l. c. p. 108. Wie **Vogel** l. c. p. 126. aus **Schneidern** p. 135. berichtet, soll in diesem Jahre der Rath das Dorff Lindenau von Johann von Lindenau erkaufft haben. Man siehet aber nicht ab, wie es mit dem zusammen stimmet, da er bey dem Jahre 1518. schon berichtet hat, daß eine Hälffte desselben von Johann Pflugen, die andere von Wolff von Lindenau gekaufft worden seyn sollte. In eben diesem Jahre wurde auch eine Wein-Ordnung gemacht, deren Inhalt eben Falls bey **Peifern** p. 81. seqq. **Vogeln** l. c. p. 126. seq zu finden. **Sicul** l. c. p. 102. Mit diesem Jahre endete sich auch die erste Matricul derer Studenten bey der hohen Schule, in welcher bis dahin 37739. Studenten eingeschrieben worden waren. **Vogel** l. c. p. 127. Im 1537 Jahre ward durch Herzog Georgen wieder ein Land-Tag nach Leipzig verschrieben, und darauf sonderlich von seinem künfftigen Nachfolger gehandelt, und beschlossen, daß es zwar sein blöder Printz seyn, ie doch ein guter Theil des Regiments in des Landes Händen bleiben sollte. *Fabricius* Origg. Sax. VII. p. 876. **Wecke** Beschr. Dreßdens p. 441. **Schneider** p. 182. **Vogel** l. c. p. 128. Auf eben diesem Land-Tage führte der Herzog grosse Klage über die Clöster, und that Vorschläge, wie dieselben in bessere Ordnung gebracht werden könnten, erzeigte sich auch so, als man nur von dem gewissenhafftesten Herrn in einer Glaubens-Lehre vermuthen kann. **Vogel** l. c. p. 128. seqq **Sicul** l. c. p. 109. In diesem Jahre erkauffte auch der Rath das Dorff Leutzsch. **Schneider** p. 135 **Vogel** l. c. p. 103. Im 1538. Jahre erkauffte der Rath von denen Dom-Herren zu St. Thomas das Georgen-Spital und alles vor dem Ranstädter Thore, so vor Mahls zu St Thomas und St. Johann eingepfarrt gewesen war, und erlangte, daß solches ins künfftige zu St. Jacob eingepfarrt seyn mögte. **Vogel** l. c. p. 134. **Sicul** l. c. p. 109 Um diese Zeit ward auch Herzog Friedrich, Herzog Georgens hinterbliebener einziger Printz, im 34. Jahre seines Alters denen Lands-Ständen zu Leipzig vorgestellet, daß sie ihn nach seines Herrn Vaters Tode vor ihren Herrn erkennen sollten. **Weber** Lips. euang. p. 71. **Vogel** l. c. p. 134. Im folgenden 1539. Jahre gieng Herzog George, welcher sich allezeit, ausgenommen was die Gewissens-Freyheit anbetraff, sehr geneigt gegen Leipzig aufgeführt hatte, ohne einen Erben hinterlassen zu haben, in dem auch Printz Friedrich noch vor ihm den Geist aufgab, den Weg aller Welt, und hatte seinen Bruder Herzog Henrichen zum Nachfolger, welcher auch so gleich zur Glaubens-Aenderung Hand anlegte. Er schrieb, so bald er von seines Bruders Tode benachrichtiget worden, an den Rath zu Leipzig, mit der Verfolgung derer Evangelischen inne zu halten, und die vertriebenen wieder einzunehmen, verbot auch zugleich in allen Kirchen und Clöstern denen Pfaffen und Mönchen das Messe halten und predigen, und schrieb, damit er dieses desto besser bewerckstelligen mögte, an Chur-Fürst Johann Friedrichen um Luthern und andere Gottesgelehrten. Dieses erhielt er auch gar leichtlich, und kam der Chur-Fürst selbst nebst einem grossen Geleite mit Luthern, Melanchthon und Iusto Iona an. Den Freytag vor Pfingsten ließ sich der Herzog in Leipzig huldigen; den Tag darauf aber muste Luther seine erste Predigt in der Pleissenburg ablegen, den Pfingst-Tag hingegen ward sie früh von Iusto Iona nach Mittage aber wieder von Luthern in der Thomas-Kirche gehalten. Ob nun gleich der

Chur-Fürst Johann Friedrich, Herzog Henrich und Luther den Pfingst-Montag wieder abreiseten, so ward doch der Gottes-Dienst und die Veränderung der Glaubens-Lehre durch Iustum Ionam, Caspar Cruci ern, Friedrich Myconium und Johann Pfeffingern, wozu einige noch George Spalatinen und Nicol Amsdorffen setzen, die der Chur Fürst insgesammt so lange, bis alles mit tüchtigen Evangelischen geistlichen versehen wäre, hergeliehen hatte, versehen und fortgesetzt. Ob aber wohl der Rath und die Bürgerschafft meisten Theils mit dieser Veränderung sehr wohl zu Frieden waren, so erinnerten sie doch, daß man noch zuvor die gantze Landschafft darüber vernehmen mögte, und baten wenigstens mit der Teutschen Messe und der Austheilung des Abend-Mahls unter beyderley Gestallt noch inne zu halten; und da sie dieses nicht erlangen konnten, wenigstens noch so wohl das Abend-Mahl unter einer, als beyderley Gestallt, beybehalten würde. Es ward aber nichts damit ausgerichtet, und die Fürstlichen Gevollmächtigte erhielten vielmehr Befehl, sich durch nichts irren zu lassen. Man handelte auch mit dem Probste zu St. Thomas, daß er das Recht, nach welchem ihm von Alters her die Aufsicht über die Prediger und Schul Diener zustund, an den Landes-Herrn abtrat. Alle alte Kirchen-Gebräuche aber, so ohne Aergerniß geduldet werden konnten, wurden nach wie vor gelassen. Mittler Weile unterstunden sich die Mönche und Ordens-Leute, sonderlich die Barfüsser, ihre Brüder hin und wieder in die Häuser zu schicken, und das gemeine Volck durch sie zu ermahnen, sich des Sacraments unter beyderley Gestallt zu entschlagen, und bey ihrem alten Glauben zu verharren, li ssen auch etliche, denen sie dergleichen zumutheten, zu sich ins Closter fordern. So bald aber Herzog Henrich hiervon Nachricht erlangte, ließ er ihnen dergleichen ins künfftige vorzunehmen verbieten. Er fuhr auch, ungeachtet ihn des Böhmischen Königs Gesandte Theils in guten, Theils mit Bedrohungen davon abzuschrecken suchten, in dem was er ein Mahl angefangen hatte, unerschrocken fort, und verordnete über die vorhergemeldeten Wolffgang Furssen, Caspar Zeunern, Hannsen von Kitscher, Dietrichen von Preuß und Rudolphen von Re henberg, die alles genau untersuchen, und es vollends zur Richtigkeit bringen sollten. Darauf ward denen Orden s-Personen des Augustiner-Dominicaner- und Barfüsser-Closters ihr Abschied gegeben, ihnen anbefohlen, die Ordens Kleider abzulegen sich gemeiner Kleidung zu bedienen, die Predigten fleißig zu besuchen, und ihres fernern Unterhalts gewärtig zu seyn. Hiernächst ward mit dem Rathe, wegen B stellung des Predigt-Amts Unterredung gepflogen, und der Vergl ich getroffen, daß der Landes-Fürst den obersten Pfarrer oder Superintenden ten, der Rath aber die andern zu b ruffen und anzun hmen Macht haben sollte. Man ließ sich auch darauf nicht säumig finden, die Predi ger-Stellen zu besetzen, und wurden zur Nicols-Kirche ein Past r und zwey Di coni, zur Thomas-Kirche eben so viel, zur St. Georgen-Kirche im Spitale aber nur ein Pfarrer bestellt. Doch setzen einige auch, daß da Mahls noch ein Diaconus bey der Johannis-Kirche verordnet worden. Ferner wurden auch die Nicols- und Thomas-Schule mit neuen Lehrern versehen und über dieses Mägdgen-Schulen angelegt, darinnen dieselben zum beten, singen, schreiben, lesen und nähen angewöhnet wurden. Die Mönche, welche sich zum Evangelischen Glauben bekannten, wurden hernach zu Pfarrern auf denen umliegenden Städten und Dörffern verordnet. Die andern aber, so auf ihrer Meynung beharreten, begaben sich, weil sie von Niemanden sonderlich mehr geachtet wurden, an andere Oerter in die Clöster ihres Ordens; daß also im Jahre 1542 fast alle Clöster ledig stunden, und nur noch im Paullino vier alte Mönche übrig waren, denen Herzog Moritz ehrlichen und nothdürfftigen Unterhalt reichen ließ. Mit der hohen Schule gieng es bey Veränderung der Glaubens-Lehre am schwersten her, sinte Mahl sich die Catholischen Gottesgelehrten und Magistri Sententia um nicht so gleich geben, und, wie die andern, weichen wolten, sondern sich hefftig wiedersetzten, und die wiedrige M ynung eifrig bestriten. Endlich aber musten sie doch auch nachgeben, und ward verglichen, daß man zwar Vermöge derer Freyheiten dieser hohen Schule, damit die Wahrheit desto besser hervorleuchtete, vor und wieder diese Lehre streiten mögte, nur daß das Gegentheil nicht behauptet, geschrieben, gelehret und vergiffteter Weise darüber gestritten würde. **Weber** Lips. Euang. p. 95. seqq. *Sleidanus* XII. p. 268. *Dresserus* Isagog. Hist Germ. IV. p. 976. Chron. Sax. p. 578 *Chytreus* Sax. XV. p. 351. *Fabricius* Origg. Sax IX. p. 93. **Peifer** l. c. p. 369. sqq. **Schneider** p. 184. seq. **von Seckendorff** Prodr. Hist. Lutheran. p. 18. **Wecke** Beschr. Dreßdens p. 309. **Schmuck** Hand-Postill. Vorr. Anh. **Vogel** l. c. p. 134. seqq. In eben diesem 1539. Jahre soll auch in der Stadt eine hefftige Pest eingefallen seyn, des Wegen der Rath, weitere Furcht und Schröcken zu verhüten, die Verordnung gemacht, daß die an der Pest verschiedene ohne Geläute, singen und Gepränge in geheim begraben werden sollten. **Weber** l. c. p. 125. seq. **Vogel** l. c. p. 144. seq. Im folgenden 1540. Jahre erforderte Herzog Henrich einen Ausschuß von der Riterschafft und Städten nach Leipzig. **Wecke** Beschr. Dreßdens p. 442. **Vogel** l. c. p. 145. Um diese Zeit ward auch in der Thomas- und Nicols-Kirche alles, was unnöthig und unnützlich schien, abgeschaffet, und Theils verkaufft, das Geld davor aber in den Gottes-Kasten gelegt; ie doch ward dasjenige, was man mit gutem Gewissen zu dulden vermeinte, beybehalten. **Peifer** l. c. p. 373. **Vogel** l. c. p. 145. Im 1541. Jahre ward vom Rathe, weil die Bürgerschafft nicht wuste, wie sie es nach Veränderung der Glaubens-Lehre mit denen Accidentien derer Kirchen- und Schul-Bedienten halten sollte, Verordnung des Wegen gemacht. **Vogel** l. c. p. 145. seq. Da Mahls verehlichte sich auch einer von denen vornehmsten Collegiaten des grossen Fürsten Collegii, welchen aber die andern nicht unter sich leiden wollten, mit Vorgeben, er hätte wieder das Recht des Collegii gehandelt, und sich der alten Gewohnheit zu wieder verheurathet. Weil auch in diesem Jahre ein Collegiate mit Tode abgegangen war, an dessen Stelle Herzog Henrich gerne einen vornehmen Rechtsgelehrten befördert wissen wollte,

weigerten

weigerten sich die Collegiaten, weil er verehlichet war, eben Falls denselben anzunehmen, unter dem Vorwande: es wäre nicht gebräuchlich, daß Ehe-Männer in das Collegium auf und angenommen würden. Da aber der Herzog dieses nicht billigen wollte, und auch über dieses ein anderer, der vor dem ein Collegiat worden war, in den Ehe-Stand trat, sahen sich die Magistri derer freyen Künste bewogen, bey dem Herzoge klagend einzukommen, und demüthigst zu bitten, daß er eine gewisse Anzahl derer, die zur Collegiatur gelangen sollten, zu benennen, doch dabey auch derer Philosophen wahr zu nehmen geruhen mögte, damit nicht die Magistri derer freyen Künste, um deren Willen doch diese Collegiatur gestifftet worden, gantz und gar leer ausgehen müsten, und die Stellen mit Gottes-Rechts- und Artzney-Gelehrten besetzt würden. Der Herzog aber beschloß, daß weder der ehliche Stand denen, die allbereit zu Collegiaten erwählet worden, noch denen, die künfftig dazu erwählet würden, hinderlich seyn sollte. **Peifer** l. c. p. 374. **Vogel** l. c. p. 146. Nach dem Herzog Henrich noch in diesem Jahre gestorben war, kam sein ältester Printz Herzog Moritz den 13. Sept. darauf nach Leipzig, und ließ sich in seinem und seines Bruders Herzog Augusts Namen von der hohen Schule, Riterschafft, Rathe und Bürgerschafft huldigen, bestätigte auch nicht allein der Stadt ihre Freyheiten, sondern vergönnte auch dem Rathe, an denen verledigten Closter-Häusern im Leipziger Weichbilde den Vorkauff, doch nicht anders, als wenn er sie nicht selbst behalten wollte. Es bestellte auch da Mahls der Rath aus Vorsorge vor die Geistlichen, weil er sahe, daß ihnen ihr Amt zu schwer werden wollte, noch zwey Diaconos an die Nicols-Kirche. Wie einige wollen, soll es in diesem Jahre wieder starck zu Leipzig gestorben seyn. Zu Ende des Jahres aber reisete der damahlige Rector der hohen Schule zum Herzoge, und hielt im Namen derselben um das Paulliner Closter an, bekam auch nicht nur gute Vertröstung, sondern ward auch seiner Bitte würcklich gewähret. **Vogel** l. c. p. 146. seq. Endlich nahmen da Mahls die Nonnen im Georgen-Closter vor dem Peters-Thore Geld, und räumten ihre bisherige Behausung. *Dresserus* de Vrbb. p. 382. **Schneider** Leipz. Chron. p. 186. **Vogel** l. c. p. 147. Weil auch vor dem und von dem Anfange der hohen Schule die Licentiaten in der Philosophie und die Magistri und Doctores zu unterschiedlichen Zeiten und in zwey besondern Actibus, gleichwie es noch heutiges Tages in denen andern drey Facultäten gehalten wird, promouiret; hierzu aber mehr Unkosten erfordert wurden, so änderte Herzog Moritz in seiner neuen im Jahre 1542. gestellten Reformation solches, und machte die Verordnung, daß ins künfftige die Candidaten des höhern Gradus bey der Philosophischen Facultät in Licentiaten und Doctores zugleich und auf einen Tag promouirt werden sollten; wobey es auch in folgenden Zeiten geblieben. **Schneider** Leipz. Chron. p. 503. **Vogel** l. c. p. 151. Im folgenden 1543. Jahre richtete der Herzog die drey nunmehro Chur-Fürstlichen Land-Schulen zu Meissen, zur Pforte und zu Grimme, die anfänglich zu Merseburg angeleget werden sollte, an, und dabey bekamen die Lepziger Freyheit, in iede sieben von ihren Kindern zu ernennen. *Sleidanus* XV. p. 335. *Caluisius* Chron. p. 838. **Petruch** Chron. Port. I. p. 75. II. p. 1. seqq. *Fabricius* Annal. Miso. p. 194. **Vogel** l. c. p. 151. seq. Mittler Weile ließ der Herzog auch die Verordnungen der hohen Schule und derer vier Facultäten übersehen, und in vielen ändern und verbessern, ließ auch anbefehlen, selbige auf der Pleissenburg im Beyseyn aller Doctoren, Professoren, Magister und Baccalaureorum unter Anzühung derer Glocken zu bestätigen. **Vogel** l. c. p. 152. Wie er aber zu der zu Anfange dieses Jahres bekannt gemachten Landes-Ordnung von der Anlegung derer drey Land Schulen Nachricht gegeben hatte, so zog er nicht weniger darinnen an, wie er auf Anhalten Caspar Börners der hohen Schule zu Leipzig das Paulliner-Closter sammt der Kirche anstehenden Häusern und Bibliothec eingeräumet, und zu wieder Herstellung desselben eine gewisse Summe Geldes geschencket, auch die Besoldung und Einnahme derer öffentlichen Lehrer um 2000. fl. aus denen Clöstern zu Petersberg und Pegau gebessert, und die fünf neuen Dörffer Zuckelhausen, Zweenfurt, Klein-Pößna, Wolffshayn und Holtzhausen nebst einem Holtze von 125 Aeckern dahin verehrt; ingleichen Stipendia gestifftet, und zu Aufrichtung gemeiner Tische vor arme Studenten in der Communität 600. Scheffel Korn Leipziger Masses jährlich zu reichen befohlen hätte. *Sleidanus* l. c. p. 335. **Peifer** l. c. p. 377. seqq. **Schneider** l. c. p. 295. **Heidenreich** Annal. p. 114. *Dresserus* de Vrbb. Germ. p. 114. Sächs. Chron. p. 584. **Peckenstein** Theatr. Sax. II. p. 96. seqq. **Feller** Orat. de redit. a Boerneri Memoria p. 29. **Zeiller** Topogr. Sax sup. p. 120. **Vogel** l. c. p. 152. Ob aber wohl dieser Schenckung an die hohe Schule in dieser Landes-Ordnung gedacht wird, so ist doch daher keines Weges zu schlüssen, daß erst in diesem Jahre das Paulliner-Collegium an die hohe Schule gelanget sey, wie *Sleidanus* und andere mehr wollen, weil Börner sonst nicht schon im 1546. Jahre an Camerarium schreiben können, er habe schon gantzer 5. Jahre mit Ausbesserung des Collegii zugebracht, weil sonst nothwendig folgen würde, er hätte mit der Ausbesserung desselben angefangen, ehe es noch der hohen Schule geschencket worden wäre. **Vogel** l. c. In eben diesem Jahre brachte auch der Rath zu Leipzig das Thomas- und Franciscaner- oder Barfüsser- in gleichen das Bernhardiner-Closter und Kirche an sich. Ueber dieses erkauffte er die dazu gehörigen Dörffer, Hölzer, Mühlen und Teiche, unter andern auch die Paulls-Ziegel-Scheune von Herzog Moritzen um 8342. fl. 11 gl. 3. pf. die unermässenen Güter ungerechnet. Da Mahls wurden auch die meisten Dörffer, als Clenden, Sommerfeld, Baalsdorff, Hirschfeld, Anger, Connewitz, Melckau, Probstheyde und andere Closter-Güter, auch von Wolff Bosen Modelwitz, und von Andreas Pflugen drey Höfe im Dorffe Lansen erkaufft. *Dresserus* de Vrbb. p. 285. **Peifer** l. c. p. 269. **Heidenreich** p. 114. **Schneider** p. 135. **Vogel** p. 153. Doch ist aus **Horns** Hand-Bibl. VI. p. 638. seqq. zu ersehen, daß der Bernhardiner-Hof erst im 1546. Jahre an den Rath gekommen. Im folgenden 1544. Jahre erkauffte der Rath die alte Burg vor dem Ranstädter Thore, hinter dem Georgen Spitale, vor 1050. fl. **Vogel** l. c. p. 154. Weil auch das Paulliner-

Paulliner-Closter seit der Zeit, da es ledig gestanden, sehr verwüstet worden war, und einer Ausbesserung sehr von Nöthen hatte, war Börner schon im Anfange bey Tage und bey Nacht sonderlich bemühet, aller Arbeit, Beschwerung und Wiederwärtigkeiten, die ihm unter andern auch seine eigene Collegen verursachten, welche das Paulliner-Closter lieber um 8. bis 10000. fl. verkauffen, und hiervon ihre Besoldung verstärcken wollten, ungeachtet die Ausbesserung desselben ins Werck zu richten, und brachte es in diesem 1544. Jahre zu Stande. Ehe er aber sein Vorhaben ins Werck richtete, bat er sich nicht allein die hierzu erforderlichen Kosten Theils von seinem Landes-Fürsten unterthänig aus, u. nahm dieselben auch Theils aus denen Fiscis derer Facultäten und anderwärts auf, sondern rieth auch sehr weislich, daß Curatores und Decemviri oder 10. Professores, die der Haushaltung erfahren wären, angeordnet würden, welchen das Paulliner-Closter von der hohen Schule anbefohlen werden sollte, daß sie es nicht allein künfftig im baulichen Wesen erhielten, und auf derer darinnen wohnenden Studenten Leben und Wandel gute Aufsicht hätten, sondern ihm auch ietziger Zeit beystünden, die vorhabende Ausbesserung schleunigst beförderten, auch gewisse Gesetze machten. Er machte auch gleich zu Anfange des 1542. Jahres vor allen Dingen den Anfang mit der Kirche, welche bisher einem Stalle nicht unähnlich gesehen hatte. Hierauf ließ er sich die Ausbesserung des Closters selbst angelegen seyn, und ließ die Stube, darinnen die Mönche des Sommers über gegessen hatten, zum Auditorio Theologico, die aber, so ihnen des Winters zum Speise-Zimmer gedient hatte, zum Conuictorio vor die Studenten zurichten. Desgleichen richtete er aus dem Korn-Hause zwey Wohnungen vor die Professores zu, und ließ auch alles übrige besser und beqvemer anlegen. **Vogel** l. c. p. 154. seq. Im nächst folgenden 1545. Jahre ließ Herzog Moritz einen Befehl ausfertigen, daß hinfort die Studenten u. Hand-Wercks-Pursche keine schädlichen Gewehre tragen, auch sich nicht bey nächtlicher Zeit des Sommers nach 9. Uhr ohne Geschäffte, des Winters aber nach 8. Uhr auf der Gasse finden lassen sollten. **Vogel** l. c. p. 156. Darauf ließ Kayser Carl der V. öffentlich einen Befehl anschlagen, daß von denen Buchdruckern bey 500. fl. Straffe keine Bücher ohne obrigkeitliche Censur gedruckt werden sollten. **Vogel** l. c. p. 156. Ferner ward auch die Capelle zu unserer lieben Frauen, welche unweit des Frauen-Collegii gestanden, abgebrochen, und die Steine davon zur Hällischen Pastey genommen. **Vogel** l. c. p. 156. Weiter richtete auch da Mahls Börner die Paulliner-Bibliothec an, die noch heutiges Tages zu sehen, und wöchentlich, wie die Raths-Bibliothec, zwey Mahl, Mittewochs und Sonnabends Vormittags von 10. bis 12. Uhr zum freyen Gebrauche geöffnet wird. Zuerst ward die Dominicaner-Bibliothec dahin geschenckt, welche Börner mit 600. Stück Büchern, die er aus denen Cellen derer Dominicaner zusammen getragen, vermehrte, auch erhielt, daß die Bücher aus dem Thomas- und Franciscaner-Closter zu Leipzig, in gleichen die aus denen Clöstern zu Alten-Zelle, Pegau, Saltze, Petersberg, Chemnitz, Büchau und Pirna gefunden würden, gleich Falls dahin geschenckt seyn sollten; welche denn bald darauf an diesen Oertern abgeholt, und so lange, bis der Platz, da sie behalten werden sollten, zurechte gemachet war, auf den Korn-Boden der Oeconomie, welcher über der kleinen Bibliothec ist, gesetzt. Der Anfang hierzu ward mit der kleinen gemacht. In beyden aber wurden erhabene Pulte gesetzt, und an dieselben lange eiserne Stäbe gefügt, die zugleich mit denen Büchern, deren an der Zahl 4000. waren, hingebracht worden, darauf die Bücher an ihren Ort, und damit sie nicht weggetragen werden könnten, an eiserne Kettgen geleget, auch darüber 4. Verzeichnisse, die nach denen Facultäten eingerichtet waren, verfertiget. **Peifer** l. c. III. p. 381. **Feller** Orat. **Vogel** l. c. p. 156. Hierauf hielt Luther eine Predigt in der Paulliner-Kirche, und weihete sie dadurch ein; welche Predigt auch in Leipzig seine letzte gewesen. **Feller** l. c. **Vogel** l. c. p. 157. Weiter ward auch in diesem Jahre eine von Luthern selbst übersehene und gebilligte Kirchen-Ordnung von der Lehre und denen Gebräuchen durch die zu Leipzig versammlete Gottesgelehrten, darunter Fürst George zu Anhalt, Coadiutor zu Merseburg, mit befindlich war, unterschrieben. **Hondorff** Calend. Sanct. et Hist. p. 641. **Vogel** l. c. p. 157. Um diese Zeit herum soll auch wieder ein Streit zwischen denen Studenten und Bürgern gewesen seyn, da denn die Häscher nicht allein einen Studenten bis auf den Tod verwundet, sondern sich auch verlauten lassen, wie ihnen Macht gegeben worden wäre, mit Röhren unter die Studenten zu schüssen; des Wegen auch die adeliche und andere Studenten ein Schreiben an die hohe Schule übergeben, und sich erkläret haben sollen, daß sie davon zühen wollten. Doch wäre dieser Aufstand bald wieder gestillet worden. *Dresserus* de Vrbb. p. 321. **Heidenreich** l. c. p. 114. **Vogel** l. c. p. 157. Im 1546. Jahre verordnete Herzog Moritz, daß sich Niemand in Leipzig niederlassen sollte, er hätte denn zuvor vom Rathe das Bürger-Recht erhalten, und sich gleich andern die bürgerlichen Beschwerungen zu tragen erkläret **Peifer** l. c. II. p. 270. **Vogel** l. c. p. 158. Ferner ließ gedachter Herzog die Catharinen-Kirche, die zu Ende der Cather-Strasse stund, abbrechen, den dabey stehenden Brunnen mit dem Schutte ausfüllen, die Steine von der Kirche aber zur neuen Pastey bey dem Bernhardiner-Collegio zwischen dem Hällischen und Grimmischen Thore anwenden. **Vogel** l. c. p. 158. Weiter befahl er zu Erweiterung und Befestigung der Stadt von erwehnter Pastey an bis zu Ende der Gerber-Gasse noch dieses Jahr eine starcke Mauer und Graben durch den Morast zu zühen, womit auch der Anfang gemacht, das Wasser mit grosser Mühe Tag und Nacht heraus geplumpt, zu Grunde gearbeitet, sehr grosse und ungeheuere Wacken herbey geführt und eingesenckt, darauf mit Steinen und Kalck ein starcker Grund gemauert und der Erde gleich heraus geführet ward. Ueber die Gerber-Gasse hinüber ließ er ein viereckigtes Castell abstechen, und starck an denen Graben und Wällen arbeiten, hätte auch dieses Zweifels frey zu Stande gebracht, wo nicht der Schmalcaldische Krieg dazwischen gekommen wäre. **Peifer** l. c. p. 116. **Schneider** l. c. p. 102. **Vogel** l. c. p. 158. Hierauf befahl der Herzog, als der Chur-Fürst Johann Friedrich in die Acht erklärt war, und gegen den Kayser, mit welchem es der Herzog hielt, Krieg führte, daß die Prediger zu Leipzig öffentlich

Gebete

Gebete vor das Glück derer Kayserlichen Waffen anstellen sollten, welches aber dieselben aus gewissen Ursachen nicht thun wollten. **Hortleder** vom Anfange und Fortgange des Teutsch. Krieges l. 3 3. p. 335. **Vogel** l. c. p. 159. Da hierauf der Herzog in die Chur-Fürstlichen Länder gieng, säumte sich der Chur-Fürst gleich Falls nicht, dem Herzoge einzufallen, nahm unterschiedene Oerter, und ward endlich schlüßig auch die Stadt Leipzig einzunehmen. So bald der Herzog hiervon benachrichtiget ward, legte er eine starcke Mannschafft zu Pferde und Fusse hinein, und machte die Verordnung, daß die Graben eiligst geräumet, die Mauern wieder hergestellet die Lücken mit ausgefüllten Schantz-Körben versetzt, und alles, was zur Gegenwehr nützlich, angeschaffet und gebauet, was aber hinderlich oder schädlich wäre, abgebrochen und eingerissen würde. *Sleidanus*, **Hortleder**, *Caluisius*, *Chytraeus*, **Perfer**, **Heidenreich**, **Schneider** und **Vogel** ll. cc. p. 160. Den 27. Dec. gieng das Geschrey, wie der Chur-Fürst mit einem Heere von 30000. Mann im Anzuge nach Leipzig begrieffen wäre, des Wegen sich viele Bürger aus Furcht mit Weibern und Kindern aus der Stadt in Sicherheit begaben. So ward auch der instehenden Belagerung wegen aber Mahls die hohe Schule nach Meissen verlegt. Herzog Moritz verordnete hierauf zwey Statthalter nach Leipzig, und schickte den 28. Dec. eine ansehnliche Besatzung unter dem Obersten Walwitz hinein. Den 29. Dec. wurden die Soldaten und Bürger mit ihrem besten Gewehr und Rüstung auf den Marckt beschieden, und musten die Bürger in Gegenwart Herzog Moritzens und seines Bruders Herzog Augusts einen besondern Eid zu dieser Besatzung schwören, daß sie ihrem Landes-Fürsten treu bleiben, und zu Erhaltung dieser Stadt Gut und Blut ansetzen wollten. Nach geleistetem Eide ward das Regiment und die Thor-Schlüssel vom Rathe genommen, und denen beyden Statthaltern übergeben und zu treuen Händen anbefohlen, auch der Rath und die gantze Bürgerschafft, so lange die Belagerung dauern würde, an sie gewiesen. Den Tag darauf ward früh Morgens das Georgen-Spital vor dem Ranstädter Thore, nach dem man die krancken und armen schon den Tag zu vor in die Stadt geschafft hatte, angezündet und in die Asche gelegt, die starcken Mauern aber, weil sie das Feuer nicht zwingen konnte, auf des Herzogs Befehl aus dem groben Geschütze vollends niedergeschossen. Ferner alle Häuser nach dem Hällischen Graben und Thore zu, sammt der gantzen Hällischen und Ranstädter Vorstadt, damit die Gebäude dem Feinde bey dem instehenden kalten Winter nicht dienlich, der Stadt aber schädlich seyn könnten, abgebrannt, und brannte das Feuer nicht allein die erste gantze Nacht durch, sondern auch noch des folgenden Tages und die folgende Nacht. Durch diese Einäscherung geschahe dem Spitale am Getraide und Mehle und sonderlich denen Gerbern an gemachter Arbeit ein unverwindlicher Schaden. Gegen Abend wurden 1300 Hussaren und 300 Böhmen mit zur Besatzung eingenommen. Den letzten Tag dieses Jahres wurden einige Häuser in der Stadt bey dem Hällischen und Ranstädter Thore niedergerissen, die Dächer von denen Häusern abgetragen, das Ranstädter und Hällische Thor gesperret, die Brücken abgebrochen, die Thore mit Miste und Erde gefüllet, Schantz-Körbe darauf gesetzt, und Geschütz aufgeführet, auch der Thurm über dem Hällischen Thore abgetragen, und der Stadt-Graben, weil er sehr gefrohren war, täglich geeiset. In der folgenden Nacht ward zu Bestätigung und Erhaltung guten Regiments und Friedens, auch zu Verhütung einiger Gewalt, Unrechts und Diebstahls, ein Galgen auf dem Marckte errichtet. In denen zwey ersten Tagen des folgenden 1547. Jahres ward das Peters-Thor gesperret, die hölzerne Brücke abgebrannt, das Thor selbst mit Miste verschüttet und Geschütz darauf geführet, auch sonst alles wohl versehen, und die Stadt überall wohl befestiget; dazu die Bürger so wohl als die Soldaten hülffliche Hand leisten musten. So wurden auch diesen Tag die Haupt Leute eingetheilet und iedem sein Ort zu beschützen angewiesen. Mittler Weile kam die Zeitung, wie sich der Chur-Fürst der Stadt schon auf fünf Meilen, nehmlich bis nach Halle in Sachsen, genähert hätte. Den 4. Ian. zur Nacht thaten hierauf 200. Hussaren, zu welchen hernach noch 100 Küraßierer, die ihr Quartier in denen Kohl Gärten hatten, stiessen, den Feind aufzusuchen einen Ausfall, und geriethen mit dem Feinde in ein hart und blutiges Treffen, brachten auch nebst verschiedenen gefangenen und einer guten Beute drey Menschen-Köpfe mit sich zurück. Weil man nun aus ihrer geschwinden Zurückkunfft leichte abnehmen konnte, daß sich der Feind der Stadt auf ein gutes Theil genähert haben müste, und in der Stadt alles zu guter Gegenwehr veranstalltet war, so nahm der Herzog den 5. Ian. von beyden Statthaltern und dem Rathe beweglichen Abschied, und ermahnte sie nochmahls, die Stadt mit allem Fleisse zu beschützen, worauf er mit der Reuterey und 60. Wagen seinen Abzug nahm, und 10. Compagnien zu Fusse nebst 60. Pferden in der Stadt zur Besatzung hinterließ. Kaum war er zum Thore hinaus, so wurden auf ergangenen Befehl die nächst anliegenden Dörffer, Euteritsch und Golitz, die beyden Kohl-Gärten, beyde Mühlen vor dem Ranstädter und Peters-Thore, ingleichen die Grimmische und Peters-Vorstadt, nebst dem Spitale zu St. Johann angezündet, und, was darinnen befindlich war, denen armen Leuten aufs Feld von denen Hacken-Schützen Preis gegeben. Denen armen aus dem Johannis-Spitale aber räumte man das Bernhardiner-Collegium, denen abgebrannten Vorstädtern hingegen die andern Collegia, welche nach Verlegung der hohen Schule meisten Theils ledig stunden, ein. Da Mahls stund noch die Thomaser- und Barfüsser-Vorstadt, wohin sich der Feind nicht leichte legen konnte, zu welchen auch die Bad-Stube und Mühle zu rechnen waren, des Wegen wurden sie auch nicht angesteckt, sondern nur die Dächer abgeworffen, damit der Wind, wenn ja der Feind dieselben in Brand brächte, die Flamme nicht in die Stadt treiben könnte; und diesen Tag ließ sich auch der Feind unweit Golitz, wenig Stunden darauf aber bey Uebelessen in völliger Schlacht-Ordnung sehen. Es hörten des Wegen auch den 6. Ian. alle Seiger in der Stadt zu schlagen auf, so ward auch alles Glocken-Geläute eingestellt und zuvor öffentlich verkündigt, die Thor-Schlüssel aber vom Bürger-Meister dem Obersten überliefert. Doch schickte der Chur-Fürst noch, ehe er die Stadt berennen ließ, einen Trompeter und einen mit einem weissen Stabe,

daran ein Brief befestiget war, hinein, und ließ sie auffordern, erhielt aber schlechte Antwort zurücke. Da Mahls kam auch eine starcke streiffende Partey nahe an die Stadt, auf welche ein Ausfall geschahe, und wurden nebst 50. gefangenen auch 500. Schaafe, die ein Schäfer in des Feindes Lager treiben sollē, auch etliche beladene Wagen mit Korne in die Stadt gebracht. Die gefangene wurden entwaffnet, und, nach dem sie einen Eid geleistet, in vier Monathen keinem Herrn zu dienen, des Nachts mit weissen Stäben wieder aus der Stadt gelassen. Eben diesen Tag wurden auch aller abgebrannten Vorstädter Namen aufgezeichnet und ihnen nach ihrer Anzahl, damit sie sich mittler Weile behelffen könnten, Korn vom Schlosse ausgetheilet. Darauf ward auch der Zwinger und Stadt-Mauer in vier Theile abgetheilet, und iedes Viertheil der Bürgerschafft, wo es den Feind erwarten und abtreiben sollte, angewiesen. Zwey Compagnien aber sammt denen 60. Pferden, welche der Herzog in der Stadt gelassen hatte, blieben auf dem Marckte in Bereitschafft stehen. Den 8. Ianuarii ward die Stadt vor dem Grimmischen und Peters-Thore zum ersten Mahle mit ungefähr 200. Pferden berennet, auf welche die auf dem Marckte in Bereitschafft stehende Völcker einen Ausfall wagten, und sie glücklich abtrieben. Den folgenden Tag nahm der Chur-Fürst alle denen Bürgern zuständige Vorwercke und Dörffer unter Connewitz ein, ließ auch die Stadt zum andern Mahle an gedachtem Orte berennen, und, damit es denen belagerten am Wasser fehlen mögte, die Wasser-Künste in Brand stecken; worauf 300. Hacken-Schützen mit denen 60. Reutern hinaus stellen, und unterschiedene gefangene mit sich hinein brachten, die aber der Commendante dem Chur-Fürsten, weil sie meisten Theils siech und kranck waren, zum neuen Jahrs-Geschencke wieder zuschickte. Den Morgen darauf spürte man wegen eingefallener grimmiger Kälte Niemanden vom Feinde, der sein Winter-Qvartier in denen herum liegenden Dörffern genommen hatte, im freyen Felde, und schickte des Wegen einige aus der Stadt die Gottes-Acker-Mauer nieder zu reissen, damit sie nicht dem Feinde zum Vortheile, der Stadt aber zum Nachtheile gereichen könnte. Ehe man sichs aber versahe, fiell der Feind mit 200. Pferden aus Uebelessen auf dieselben heraus, und entstund also ein hitziges Gefechte, bis endlich die aus der Stadt weichen musten, die ie doch noch fünf gefangene mit sich brachten Alle und jede Ausfälle aber, die nachgehends geschehen sind, hier anzuführen, ist zu weitläufftig. Der Chur-Fürst hatte sich nimmermehr eingebildet, daß ihm die Stadt so viel zu thun machen würde, weil er sich überreden lassen, so bald er davor rückte, würden die bestürtzten Bürger, welche dergleichen Beängstigung nicht gewohnt wären, wenn sie Ernst vermerckten, herauskommen, sich auf Gnade und Ungnade ergeben, um Friede bitten, und alles, was er nur verlangte, eingehen. Da er nun durch seinen hinein geschickten Trompeter den Gegentheil erfahren hatte, ward er schlüßig, die Stadt mit allem Ernste anzugreiffen, und zum Gehorsam zu bringen. Darauf hörte man den 12. Ian. Abends um 7. Uhr vor der Stadt überall das Spiel rühren, und wurden vier Regimenter vom Chur-Fürsten befehliget, bey stiller Nacht Batterien aufzuwerffen. Nun war zwar das Erdreich sehr gefroren, daß man in der Stadt alle Schläge derer Schantz-Gräber hören konnte, des Wegen man auch von der Mauer und denen Thürmer mit denen Stücken starck unter sie spielte, doch hatte dieses gar nicht die gehoffte Würckung, weil der Feind an verschiedenen Oertern blinde Feuer angelegt hatte, nach welchen die in der Stadt, weil sie meynten, daß sie um diese Gegend arbeiten müsten, ihr grobes Geschütze richteten und losbrannten. So bald also der Morgen anbrach, sahe man schon neun Schantzen um die Stadt aufgeworffen, von welchen darauf die Stadt und alle vier Thore hefftig beschossen wurden. Nachdem nun der Chur-Fürst die Stadt mit dem beständig anhaltenden Schüssen zwey Tage lang geängstiget hatte, schickte er noch den 14 Ian. gegen Abend einen Herold an die Mauer, mit Vermelden, wo sich die Stadt nicht bald ergeben würden, sollten die Mauern derselben in kurtzem über den Hauffen geschossen und der Stadt der Ernst gezeiget werden. Weil man aber in der Stadt schon wuste, wie verächtlich der Feind von ihnen geredet, und sich auf die reiche Plünderung vertröstet hatte, so wurden die Bürger und Soldaten desto erhitzter, und gaben zur Antwort: sie wollten die Stadt, so viel sie könnten, wieder alle Gewalt derer Feinde beschützen, und es ehe auf das äusserste kommen lassen, als meineidig werden, den Huldigungs-Eid, welchen sie ihrem gnädigsten Landes-Fürsten Herzog Moritzen geleistet hätten, brechen, und die Stadt aufgeben; liessen auch, sich wegen ihrer Beschimpfung zu rächen und dem Feinde seinen Mangel, den er an Sold und andern Dingen litte, vorzuwerffen, ein höhnisch Bild über die Mauern heraus hängen. Hierdurch ward der Feind desto erbitterter, daß er nicht mehr, wie zuvor, die Dächer auf denen Häusern durch die eingeworffenen Feuer-Kugeln zu nichte machte, sondern auch die Mauern selbst angrieff, und ohne Unterlaß aus dem groben Geschütze darauf feuerte. Sonderlich suchte er den Henckers-Thurm zwischen dem Grimmischen- und Peters-Thore einzuwerffen, weil er vermeynte, daß hierdurch der Stadt-Graben gefüllet und zum Sturm lauffen Gelegenheit gegeben werden sollte. Doch die belagerten wusten dem Einfalle dieses Thurms in Zeiten vorzubauen, und zogen zu oberst eine eiserne starcke Kette inwendig vor das Fenster, legten qver über einen Balcken, und befestigten hieran die Thurm-Spitze. Die Kette zogen sie hernach gegen die Stadt zu, die Länge, herunter und befestigten sie in die Erde, daß sie nicht leicht zurücke gezogen und wackelnd gemacht, dabey aber der Fall des Thurms auf eine gewisse Seite gelenckt werden konnte, und so er ja durch des Feindes beständiges Schüssen fallen müste, nicht in den Graben sondern in die Stadt fielle. Ferner wurden auch die Mauern zu oberst mit Woll-Säcken bedeckt, damit die darauf fallenden Kugeln matt und ohne Würckung abprallten. Sonderlich ward auch da Mahls denen Kirchen, dem Schlosse und dem Zeug-Hause darinnen nicht geringer Schaden zugefügt; mogte aber doch hierdurch bey denen belagerten nichts weniger als die Uebergabe der Stadt zu Wege gebracht werden: denn was der Feind des Tages über zernichtete, ward in der Nacht wieder mit Miste und Erde fester, als es vorher gewesen war, verbauet,

verbauet, und die belagerten unterliessen nicht, des Feindes unabläßiges schüssen mit ihren Stücken tapfer zu beantworten. Ob sichs auch wohl diesen Tag zu einem Sturme anließ, Massen der Feind durch die Bauern viele 100. Fuder Reis-Holtz anführen lassen, und sich mit Ausmusterung dreyer Regimenter dazu geschickt gemacht hatte, so ward doch diesen Tag nicht fortgefahren. Den folgenden Tag aber, nehmlich den 16. Ian. zur Nacht, waren etliche feindliche Soldaten stillschweigend aus dem Lager gegangen, und fiengen unversehens bey dem Graben am Peters-Thore ein gräßliches Geschrey an. Die Schild-Wache und andere in der Stadt, die es hörten, meyneten nicht anders, als der Feind ruffe: Lermen! Lermen! So gleich ward alles in der Stadt rege, das Spiel gerühret, und überall geruffen: Lermen vom Feinde! Dieses bey nächtlicher Weile entstandene ruffen erweckte nicht wenigen Furcht und Schröcken als bey dem Frauen-Zimmer Heulen und Weh-klagen. Es wurden also bald Gegenanstallten gemacht, in denen an denen Eckhäusern in der Höhe angemachten Feuer-Pfannen Feuer angezündet, die Bürger erschienen mit angelegter Rüstung auf der Mauer, das Weibs-Volck aber machte sich gefaßt den Feind mit Pech-Cräntzen zu empfangen. Der Feind, welcher das ungewöhnliche schreyen und lermen in der Stadt hörte, gleich wohl aber, weil ihm kein Sturm in den Sinn gekommen war, nicht wuste, was er sich davon einbilden sollte, meynte nicht anders, als daß ihm die belagerten mit gantzer Macht auf den Hals fallen würden, ließ gleich Falls Lermen schlagen, und stellte sich in Ordnung, sie zu erwarten. Als aber beyde Theile gnug auf einander gelauert hatten, und keines gegen das andere anrückte, legte sich ein jeder wieder zur Ruhe. Wenig Stunden darauf spielte der Feind sechs grosse Feuer-Kugeln ins Pauliner-Collegium und auf den Neumarckt, es fiell aber noch in dieser Nacht ein starcker Regen, welcher ihn in seinem Vorhaben hinderte. Den 17. Ian. ließ der Feind die noch stehenden Mauern von der Johannis-Kirche von denen Gräbern mit Erde, Schutt und Reis-Holtz füllen, und Geschütze darauf bringen, schoß aber doch diesen Tag nicht sonderlich, und bemühete sich nur der Stadt mit Schantzen näher zu kommen, brachte es auch so weit, daß man besorgte, er würde die Stadt ehestens mit drey Stürmen angreiffen, weil die Soldaten schon einander mit Steinwerffen erreichen konnten Es wurden auch diesen Tag einige mit des Raths Holtz-Förster aus der Stadt geschickt, daß sie Reisholtz zu Schantzkörben hauen sollten, welche aber durch des Raths eigene Bauern dem Feinde verrathen, und von ihnen gefangen genommen wurden. Den 18 dieses Monaths ward man auf der Mauer gewahr, daß sich einige Feinde aus ihrem Vortheile gewagt hatten, des Wegen man auch einen Ausfall that, bey welchem es von beyden Theilen sehr blutig hergieng. Eben diesen Tag ward auch das Grimmische Thor mit Schutte ausgefüllet, Geschütz darauf geführet, und daraus wie auch vom Pauliner- und grossen Fürsten-Collegio starck auf den Feind gespielet, worauf der Feind das Thor zu beschüssen eine Schantze aufwerffen lassen. Als nun ein abermahliger Ausfall geschahe, unterstützten in dessen die in der Stadt den Peters-Thurm, welcher zuvor untergraben worden, und thaten Vorsehung, daß er nicht hinaus in den Graben, sondern in sich selbst fallen müste. Den 19. Ian. sahe man kurtz vor der Sonnen Untergang auf der Mauer drey Regimenter vom Feinde unter dem Gefolge 8. grosser Stücken und vieler Schantz-Körbe nach der Hällischen Strasse zu fortrücken, woraus die belagerten leichte abnehmen konnten, daß die Feinde ihr Qvartier auf der Gerber-Strasse nehmen, und die Stadt von selbiger Seite beängstigen würden, wie sich denn auch dieselben in der folgenden Nacht in das von Herzog Moritzen neu angefangene Befestigungs-Werck legten, sich verschantzten, die Stücken auf den neuen Wall führten, und die Stadt sehr gewaltig von dieser Seite beschossen. Hingegen liessen sich die belagerten ebenFalls nicht faul finden, und thaten von dem Hällischen Thore allen nur möglichen Wiederstand. Weil aber der Feind gäntzlich beschlossen hatte, den Henckers-Thurm zu seinem Vortheile niederzulegen, rückte er mit dem Lager bey der Sand Grube diesem Thurme gegen über etwas fort. Also war die Stadt von der Pleisse an bis an die Kirche zu St. Johann Rings um mit Schantzen und Bollwercken umgeben. Von da an lagen in einer breiten Gegend niedrige flache Felder, von denen in grosser Menge darauf stehenden Brombeer-Sträuchen das Rübeth, daneben tieffe sumpfige von der Barde bewässerte Wiesen, wegen derer darauf befindlichen Erlen, die Erlichs Wiese genannt, da der Feind, so weit es die Lands-Art zuließ, einen Graben und hinter demselben einen Wall aufwarff, um auf solche Weise die Stadt gantz einzuschliessen; daß von dem Mannsfeldischen Lager an, die Erlichs-Wiese ausgenommen, kein freyer Paß gelassen, das der Hällischen Pastey gegen über gelegene Rubeth aber mit Schantz-Körben besetzet und Minen daselbst angeleget werden sollten, welches iedoch die in der Stadt verhinderten. Ob nun wohl die Stadt gegen Abend wegen derer vielen daselbst befindlichen Sträucher und Moräste nicht belagert werden konnte, so machten doch die streiffenden Parteyen derer Feinde die Wege zu und nach der Stadt so unsicher, daß weder die in der Stadt heraus kommen, noch die von aussen etwas hinein schaffen konnten Den 20. dieses Monaths aber ließ der Feind viele Faschinen anführen, und in den Graben werffen, auch dabey verschiedene Schantzen errichten; doch die belagerten wehreten sich männlich, und erhielten Befehl, die Faschinen in Brand zu stecken. Den 21. Ian. fieng der Feind gleich früh nach 7. Uhr wieder an, die Stadt gewaltig zu beschüssen, und geschahen diesen Tag über 400. Schüsse mit Kugeln zu 40. 44. 46. 50. bis 60. Pfund schwer. Währenden schüssens ließ der Chur-Fürst seine Trompeter auf dem Gottes-Acker lustig aufblasen, schickte auch über dieses einen Trommelschläger an die Stadt, zu fragen, ob sie sich noch nicht ergeben wollte, widrigen Falls würde er sie gantz und gar zerstören. Doch dieser erhielt vom darinne liegenden Commendanten, dem Obersten von Walwitz, welchem die in die Stadt eingelegte Besatzung anvertrauet worden war, zur Antwort, er hätte nicht Macht, die Stadt aufzugeben, sondern sie wäre ihm, denen Soldaten und Bürgern aufs treulichste anbefohlen, und diese wollten sich bis auf den letzten Bluts-Tropfen wehren.

ren. Gegen Abend um 4. Uhr ließ er die Soldaten und Bürger durch den öffentlichen Trommelschlag auf dem Marckte zusammen beruffen, und erklärte sich, wie er gesonnen wäre, seinen Eid mit Auffsetzung Leib und Lebens unverbrüchlich zu halten, auch das Vertrauen hätte, wie sie mit ihm gleicher Meynung seyn würden. Die nun dieses von Grunde des Hertzens meyneten, sollten mit aufgereckter Hand ihr Jawort von sich geben. Dieses geschahe von der sämmtlichen Bürgerschafft, und muste darauf ieder wieder an seinen Ort gehen. Es wurden auch hierauf aus iedem Viertheil von der Bürgerschafft gewisse Personen ausgelesen, welchen die Wache auf denen Gassen anbefohlen und aufgetragen ward, die einfallenden Feuer-Kugeln, ehe sie noch ihre Würckung erreichten, zu dämpfen, und auszulöschen. Denn 22. Ian. schoß der Feind so gewaltig auf und in die Stadt, daß man wegen des vielen Dampfes und Rauches vom Pulver nicht sehen konnte, ob es Tag oder Nacht wäre, sollen auch diesen Tag über 1600. Schüsse auf die Stadt geschehen seyn. Nach Mittage ward hierdurch ein grosses Stück von der Mauer gefället, doch die belagerten wehrten sich ihrer Gewohnheit nach tapfer, und verbaueten des Nachts die Lücke mit Schutt und Miste. Der Feind steckte hierauf die Mühle vor dem Barfüßer-Thor an, und machte im Lager drey Stunden lang Lermen, welches in der Stadt, weil man sich eines Sturms befahrete, grosse Unruhe verursachte. Weil auch der Feind an diesem Tage bey 24. Feuer-Kugeln in die Stadt gespielt hatte, ward den folgenden 23. Ian. allen Bürgern und Soldaten durch öffentliches Umschlagen vermeldet, sonderlich auf die einfallenden Feuer-Ballen Aufsicht zu haben. Zu dem Ende muste ein ieder an seinem angewiesenen Orte Wache halten, das Weibs-Volck aber Wasser auf die Häuser tragen, und des Nachts mit Lichtern zum Fenster heraus leuchten. Weil nun da Mahls gleich ein Sonntag war, entstund währender Predigt ein Geschrey, wie der Feind entschlossen wäre, Sturm zu lauffen, welches nicht allein grosse Furcht und Schröcken verursachte, sondern auch machte, daß alles Volck aus der Kirche lieff, und der Gottesdienst geendigt ward. Den 24. gieng das schüssen noch beständig fort, und ward auch die hohe Feuer-Mäuer auf der Schloß-Küche eingeschossen, welche ie doch gleich unter sich fiell, und Niemanden beschädigte. Es war aber da Mahls viel adeliches Frauen-Zimmer im Schlosse, welches sich um besserer Sicherheit willen dahin begeben hatte; da aber dem Schlosse so hart zugesetzt ward, entstund so ein Zittern und Wehklagen, daß man sich desselben erbarmen, und es in die Stadt lassen muste. Nach diesem ward das Schloß noch immer mehr beschossen, die Stadt-Mauern an unterschiedlichen Oertern sehr durchlöchert, auch der Henckers-Thurm, nach welchem an diesem Tage 1280. Schüsse geschehen, niedergeworffen, doch daß er mehr zu der Stadt als des Feindes Vortheile einfiell, auch die vierte Ecke davon noch bis nach der Belagerung stehen blieb: Den 25. Ian. nach Mittage beschoß der Feind die Stadt wieder von allen Seiten, ließ auch viele Wagen mit Reis-Holtze beladen zuführen, und warff um 2. Uhr alleine bey 12. Feuer-Kugeln in das Pauliner-Collegium, von denen eine die Firmerey oder das Siechhaus in Brand steckte. Als sich auch die Bürger bemüheten, das Feuer zu löschen, gab der Feind so unaufhörlich Feuer auf sie, daß sich Niemand weiter dahin wagen durffte, doch muste er auch durch sein schüssen das Feuer selbst auslöschen. Weil nun an diesem eintzigen Tage über 50. Feuer-Kugeln in die Stadt eingeworffen worden waren, so erforderte man noch denselben Abend die Bürgerschafft auf den Marckt, und musterte 200. aus, davon in iedes Viertheil 50. verordnet wurden, die des Nachts wachen und Achtung darauf geben musten. In der folgenden Nacht rüstete sich der Feind zum Sturme, des Wegen alles in der Stadt munter seyn und sich zur Gegenwehr gefast machen muste. Es hielt auch der Feind den folgenden 26. Ian. früh Morgens mit schüssen inne, und bildete sich niemand etwas gewissers ein, als daß nunmehr ein Sturm gewagt werden würde, sinte Mahl der Feind viele 100. Fuder Reis-Holtz anführen, und in den Stadt Graben hinter dem Schlosse und zwischen dem Pauliner-Closter und Henckers-Thurme werffen lassen, auch die Futter-Mauer am Schlosse im Stadt-Graben und die andern Mauern der Stadt an verschiedenen Orten sehr zerschossen und zersprengt, und über dieses am Barfüsser-Thore eine Schlag-Brücke gemacht war. Man that des Wegen einen Ausfall, und steckte das in den Graben geworffene Reis-Holtz mit Pech-Cräntzen an, welches zwar bald brannte, aber, weil es meisten Theils Weiden-Holtz und dazu noch grün war, auch bald wieder verlöschte. Man versuchte aber die Nacht einen neuen Ausfall, und war auch so glücklich, daß das Reis-Holtz gantz und gar verbrannte. Den 27. Ian. kam wieder ein Geschrey in die Stadt, nun wollte der Feind seinen vielfältigen Drohungen nachkommen, und die Stadt an drey Orten bestürmen. Man schlug demnach in der gantzen Stadt Lermen, und forderte alles zur Gegenwehr zusammen. Darauf musten sich so wohl die Bürger als die Soldaten, ieder mit guter Ladung Schrot, Korn Hagel, Ketten, Geschütz, Morgensternen, Fuß-Eisen, Hackeln, Barten und Pech-Cräntzen, an bestimmten Ort verfügen, und die Ankunfft des Feindes erwarten. Es ward aber auch vor dieses Mahl nichts daraus; sinte Mahl der Feind sein meistes Geschütz schon in der vorigen Nacht abführen, und zu Aufhebung der Belagerung den Anfang hatte machen, auch hernach nur noch etliche Schüsse von der vor dem Peters-Thore aufgeworffenen Schantze und Gottes-Acker-Kirche in die Stadt thun lassen; darauf er bald sein Lager anzündete, das rückständige Geschütz mit sich führte, und in Schlacht-Ordnung unter gemachtem Rauche fortzog, nach dem er bey 14000. Feuer-Kugeln, ohne diejenigen, so nicht ausgegraben werden können und über die Stadt weggeflogen waren, hineingespielet hatte, davon die leichtesten 15. bis 20. die schwersten aber 60. und mehr Pfund gewogen hatten. *Arnoldus* Vita Maur. Elect. Sax. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 1198. seq. *Camerarius* Vita Melanchthonis. **Peifer** Origg Lipſ. IV. §. 25. seqq. p. 465. seqq. **Heidenreich**. **Peckenstein** Theatr. Sax. III. p. 97. seqq.. **Zeiller** Topogr. Sax. sup. p. 120. **Vogel** l. c. p. 160 seqq. Was den Chur-Fürsten bewogen, diese Belagerung, ohne einen Sturm zu wagen, so schleunig aufzuheben, war wohl die erschollene

Zeitung,

Zeitung, daß ein starcker Entsatz unter dem Kayser, Römischen Könige, Herzog Moritzen und Marggraf Albrechten im Anzuge begrieffen wäre, in gleichen die hartnäckige Gegenwehre derer belagerten, und der Mangel seiner eigenen Völcker, welche über dieses durch diese Belagerung sehr geschwächet worden waren. *Arnoldus* l. c. bey **Mencken** l. c. p. 1199. **Vogel** l. c. p. 174. Denn was **Müller** in Sächs. Annal. p. 106. **Zeiller** l. c. und andere wollen, daß dieses die Ursache gewesen, daß die Chur-Fürstlichen Obersten u. hohe Kriegs-Bedienten ihre besten Sachen, einige auch so gar ihre Kinder in der Stadt gehabt hätten, da denn bey Einnahme der Stadt jene hätten können erbeutet, diese aber getödet worden seyn; des Wegen man auch die Sprüch-Wörter gehabt: **Leipzig liegt vor Leipzig**; in gleichen: **Leipzig liegt haussen und Leipzig liegt innen**; **also kann Leipzig nicht Leipzig gewinnen**: scheint nicht allzu wohl Stich zu halten; und wird von andern eingewendet: Es würde vielmehr solchen Falls auch die Stadt besser geschonet, und nicht so unaufhörlich beängstigt worden seyn; in gleichen die Soldaten und hohen Kriegs-Bedienten einander nicht selbst auf die reiche Plünderung vertröstet haben. Zu dem wären dererselben ihr in die Stadt geflüchtetes Vermögen unverloren gewesen, weil sich kein gemeiner Soldate an seines Ober-Haupts Güter hätte wagen dürffen, auch dieselben noch ein viel grösseres Gut bekommen haben würden, als ihr hinein geflüchtetes gewesen. Ueber dieses wären sie auch nicht versichert gewesen, ob ihre Kinder nicht von denen hineinschlagenden Kugeln getroffen werden könnten. Weiter würden doch nicht alle ihre Redlichkeit bey Seite gesetzet gehabt haben, und endlich wäre auch nicht zu vermuthen, daß sich der Chur-Fürst, als ein wohlversuchter Soldate, durch seine eigenen hohen Kriegs-Bediente sollte haben vom Sturme abhalten lassen. **Vogel** l. c. p. 174. Im Abzuge steckte der Feind noch einige Dörffer und Vorwercke an, plünderte und brandschatzte diejenigen Oerter, wo er im Qvartire gelegen, zerschlug die Mühl-Steine in denen nahe gelegenen Mühlen, und verderbte über Haupt alles Mühl-Werck um die gantze Stadt herum, verbot auch auf denen der Stadt nahe gelegenen Städten und Flecken, Prouiant oder andere Nothdurfft dahin zu führen, und besetzte dieselbe mit Reutern und Fuß-Volcke sehr starck. So bald aber der Feind abgezogen war, fiellen die Bürger und Soldaten als bald in die Schantzen und fanden darinnen viele tode, die sie ehrlich begruben, wie auch viele beschädigte und krancke, denen sie Essen und Labsal reichten, auch viele in die Stadt trugen und ihrer warteten. Die toden in der Stadt aber wurden, weil man wegen des harten Winters nicht wohl in die Erde kommen, und iedem ein besonder Grab machen konnte, zusammen in eine grosse Grube begraben, weil aber die verstorbenen nicht tieff genug verscharret, und auch nicht hoch genug mit Erde bedeckt waren, entstund in denen heissen Sommer-Tagen, als die Sonne sehr darauf schien, ein übler Geruch und unangenehme Dunst, daher man sich eines grossen Sterbens befürchten muste; wes Wegen auch die Procuratores des Paulliner-Collegii Versehung thaten, daß man mehr Erde anführen, und diesen Ort drey und mehr Schuhe hoch bedecken sollte; daher es auch kommt, daß dieser Ort noch heutiges Tages etwas höher ist. **Vogel** l. c. p. 175. Den 28. Ian. schlug man, weil die Glocken noch nicht geläutet wurden, noch mit zwey Trommeln zur Predigt, nach deren Endigung man das Te Deum laudamus sang; auf den Abend aber fieng die Seiger wieder an zu schlagen, und wurden auch des folgenden Tages die Glocken wieder geläutet. **Vogel** l. c p. 175. seq. Zum Andencken dieser Belagerung ließ auch Herzog Moritz eine goldene Müntze oder Leipzigische Klippen prägen, auf deren einer Seite das Herzogliche Wapen, nehmlich fünf Quer-Balcken mit dem schräg liegenden gerauteten Balcken und darüber M. H. Z. S. auf der andern aber die Worte: H. HERI BELEGERT. LEIPZIG. MENS. IAN. AN. MDXLVII. zu sehen waren. **Vogel** l. c. p. 175. seq. Den 29. Ian. wurden durch einige von der Leipzigischen Besatzung Weissenfels und Lützen eingenommen, und nebst einigen gefangenen auch eine gute Beute mit nach Leipzig gebracht. **Vogel** l. c. p. 176. Eben diesen Tag musten beydes Bürger und Bauern die Leim-Wände und Brand-Mauern, wie auch die Kirchen-Mauer zu St. Johann und um den Gottes-Acker vollends niederreissen, die neuen Schantz-Körbe und Schaff-Horden aber, so der Feind zurück gelassen, auf den Marckt bringen, wo sie der Oberste hernach an die Stadt-Mauer in die grossen eingeschossenen Lücken bey dem Peters-Thore setzen ließ; so wurden auch viele Fuder Reis-Holtz, welche der Feind anführen lassen, der Stadt-Graben damit zu füllen, in die Stadt gebracht; Den 30. Ian. aber, welches ein Sonntag war, wieder ordentlich zur Predigt eingeläutet, und vor den göttlichen Beystand gedancket, auch diesen Tag das Barfüsser-Thor drey bis vier Mahl eröffnet. Den 1. Febr. hielt man wieder Wochen-Marckt, und brachte das Land-Volck viele Eß-Waaren zum Verkauffe. In denen folgenden Tagen aber ward viel Heu, Stroh und Holtz, so Theils verbrannt, Theils unverbrannt war, in die Stadt gebracht und vom Obersten Preis gegeben, darüber sich ein grosser Streit erhub, und manchem auch grosser Schaden zugefügt ward. Sonst ward in dieser Woche alles um die Stadt wieder eben gemacht, und die vom Feinde aufgeworffene Batterien und Wercke geschleiffet und abgetragen, wozu die Bauern auf denen nächsten Dörffern treulich und fleißig helffen musten; diejenigen hingegen, so sich hartnäckig hierinnen erzeigten, wurden überfallen, geplündert und ihnen also etwas bessers gelehret. Den 8. Febr. ward das Grimmische Thor, so in der Belagerung ausgefüllet worden, mit grosser Mühe geräumet, und den folgenden Tag darauf geöffnet, ie doch nur so weit, daß man aus- und eingehen konnte. An eben diesem Tage ward der Henckers-Thurm vollends eingeschossen, und der Unter-Theil desselben der Stadt-Mauer gleichgemacht. Den 10. dieses Monaths wurden etliche den Feind aufzusuchen ausgeschickt, weil sie ihn aber nicht finden konnten, kamen sie wieder zurück und brachten vier Wagen mit Saltze beladen mit. Folgenden Tages aber brachten andere zwey Reuter und drey Wagen mit Saltze beladen mit sich. Den 12. dieses Monaths besserte man die Mauern, welche der Feind eingeschossen hatte, aus, räumte auch an allen

Orten in der Stadt und denen Stadt-Graben, wie auch im Grimmischen Thore, daß man wieder, wie zuvor, aus- und einkommen konnte. Den folgenden Tag musterte man die Soldaten, welche noch 3000. Mann starck befunden wurden. Den 15. dieses Monaths aber hätte der Stadt ein grosses Unglück begegnen können. Denn es versammelten sich früh Morgens um 6. Uhr die Soldaten mit 10. Fahnen, dazu auch die Haupt-Leute kommen musten, auf dem Marckte, und schrien mit vollem Halse: Geld! Geld! liessen sich auch verlauten, wo ihnen der Oberste ihren Sold nicht vollständig entrichten würde, wollten sie alles in der Stadt nieder machen, und die Stadt plündern, alsdenn aber mit aufgerecktem Paniere davon zühen, und einen andern Herrn suchen: Sie hätten die Stadt vor des Feindes grosser Gewalt beschützen helffen, und sollten nun ihre Bezahlung nicht erlangen, das wäre ihnen so wohl schimpflich als schädlich. Dieses freche Beginnen empfand zwar der Oberste sehr übel, rit aber doch auf gegebenes sicheres Geleite, um das angedrohete Uebel in Zeiten abzuwenden, selber in den Hauffen derer Soldaten, redete sie hertz- und standhafft an, und versprach ihnen den zugesagten Sold zu zahlen, wodurch er sie wieder besänfftigte. Immittelst machte er Anstallt, die Bürger-Wachen starck zu besetzen, damit ins künfftige dergleichen Unruhe und heimliches Vornehmen verhütet würde. Es ward auch gleich folgenden Tages der halbe Sold ausgezahlet; weil aber derselbe aus erheblichen Ursachen nicht gantz gereichet ward, entstund eine neue Unruhe. Sie kamen also den 17. dieses Monaths wieder früh um 7 Uhr mit 10. flügenden Fahnen und ihren besten Wehren auf dem Marckte zusammen, und begerten den Obersten, welchem sie aus- und einzureiten sicher Geleite zusagten; zu ihrer Vorsicht aber, damit sie nicht von aussen zu überfallen würden, ordneten sie die Hacken-Schützen. Als der Oberste unter sie rit, begerten sie, er sollte sich erklären, ob er ihnen ihre gantze Bezahlung geben wollte oder nicht? Denn sie wären nicht gesinnet, etwas zurück zu lassen. Der Oberste aber versöhnte sie wieder, daß alles stille ward. Er ließ auch noch diesen Tag umschlagen, und alle Haupt-Leute, Fähnriche und andere höhere Kriegs-Bediente vor sich fordern. Nach dem man nun abgehandelt hatte, wie man derer Soldaten mit Glimpfe los werden mögte, weil sie noch vier Tage auf die gantze Besoldung zu dienen hätten, ergieng endlich die Bezahlung, und ward alles in der Güte beygelegt. Man hatte sich aber etlicher Anfänger dieser Empörung erkundigt, gegen welche sich der Oberste der Gebühr nach zu bezeigen vorbehalten hatte, und ließ noch diesen Tag denen unruhigen Köpfen zum Schröcken auf den folgenden Tag ein Malefitz-Recht ausruffen. Den 18. Febr. nach Mittage um 3 Uhr kam ein Trommel-Schläger mit einem Soldaten, welcher einen Brief vom Chur-Fürsten, Johann Friedrichen, mit sieben Siegeln besiegelt, oben an einer Fahne geknüpft an den Obersten überbracht. Den 19. aber ward wieder der Anfang gemacht, die Leichen, welche bisher auf dem Paulliner-Platze begraben worden waren, auf den Gottes-Acker zu beerdigen. Den 20. Febr. aber wurden auf ein Mahl 19. Soldaten getrauet, welches nach der Belagerung die ersten Hochzeiten waren. Den 23. Febr. ließ sich der Feind wieder hinter denen Kohl-Gärten sehen, streiffte von da ungefähr mit 200. Pferden nach der Hällischen Strasse zu, und steckte die Mühlen zu Golitz und Pelitz in Brand, zu Wahren, Schönau, Schönfeld und Litzschena aber ließ er die Mühl-Wellen an denen Rädern entzwey schneiden, die Mühl-Steine zerschlagen und ins Wasser werffen, und zog nach andern verübten Muthwillen mehr wieder auf Borne und die Eiche. Den 25. Febr. geschah wieder ein Ausfall nach Wahren, von da man zwölff Wagen mit Getraide und Mehle herein brachte, die denen Leipzigern zuständig, und durch den Müller vor denen Feinden erhalten waren. Nachgehends ward auch wegen mancherley Argwohns eine Wache zu Roß und Fuß in der Stadt verordnet. Den 29. Mertz aber ward der Anfang gemacht, den Wochen-Marckt um erheblicher Ursachen willen, und vornehmlich Meuterey zu verhüten, vor dem Grimmischen-Thore zu halten; welches den Sonnabend zuvor auf öffentlichem Marckte ausgeruffen ward. Weil auch zu der Zeit die Chur- und Fürstlichen Räthe beysammen gewesen, wegen derer höchstgefährlichen Kriegs-Läuffte Unterredung zu pflegen, ward auf etliche Tage ein Stillestand gemachet, und Mittewochs nach Iudica ausgeruffen, daß im währenden Handel bey Leib- und Lebens-Straffe Niemand gegen den andern Feidseligkeit ausüben sollte. Es ward aber derselbe folgenden Sonnabend wieder aufgekündigt. Den 4. April geschah wieder ein Ausfall, da man denn von Skeuditz einen guten Vorrath an Eß-Waaren, welcher nach Halle geführet werden sollen, mit herein brachte. In dieser Woche ward auch das undienliche und unnütze Gemäuer am Grimmischen Thore abgebrochen und Schantz-Körbe zur Gegenwehr hingesetzet. **Peckenstein** l. c. III. p. 103. seqq. **Vogel** l. c. p. 176. seqq. Sonst gedencken auch **Peifer** l. c. IV. p. 509. und **Vogel** l. c. p. 179. daß um diese Jahrs-Zeit von Fastnachten bis Ostern sehr viele Leute an ansteckenden Kranckheiten gestorben, welche Theils durch die hin- und wieder liegenden Mist-Hauffen verursachet, Theils durch die krancken und siechen Soldaten, welche die Bürgerschafft aus Mitleiden aufgenommen, ausgebreitet worden. Hiernächst führt gedachter **Vogel** aus **Heidenreichen** an, daß nach Aussage derer Kirchen-Diener Zeit währender Belagerung bey 300 Mägde an die Soldaten verheurathet worden, eben so viel aber heimlich mit denenselben zugehalten hätten, und durch sie zu Falle kommen wären. Den 8. April ward noch das Dorff Hoheleina wegen bezeigten Muthwillens derer Bauern aus der Stadt überfallen, geplündert, in Brand gesteckt, und etliche Bauern niedergemacht. **Peifer** l. c. p. 514. **Heidenreich** p. 540. seqq. **Vogel** l. c. p. 180. Im May Monath ward nach geöffneter Strasse der Stadt Leipzig wieder viel und mancherley Bier und Wein zugeführt, und auf dem Marckte und an vielen Orten in Krämen, Buden und Laub-Hütten, auch auf denen Wagen geschenckt und verkaufft. Endlich zogen auch die vier Regimenter, so bisher zur Besatzung darinne gelegen hatten, ab, worauf dem Rathe auf vorhergehende Abreissung der Iustitz auf dem Marckte von dem Obersten die Thor-Schlüssel und zugleich das Regiment, welches nun wieder, wie ehe dem, seinen ordentlichen Lauff hatte, eingeant-

wortet

wortet und übergeben wurde. **Peifer** l. c. p. 516. **Heidenreich** p. 143 **Vogel** l. c. p. 181. Darauf hielt Herzog Moritz, nunmehriger Chur-Fürst, den 13. Iulii einen Land-Tag in Leipzig, entschuldigte das vorgefallene, und erbot sich zu allen guten. **Wecke** Beschr. Dreßden p. 442 **Vogel** l. c. **Müller** Sächs. Annal. p. 108. Weil auch wegen der harten Belagerung der Stadt und fortwährenden Kriegs-Läufften im Lande weder die Neue-Jahrs- noch Ostern Messe besucht werden können, und sich der Rath daher aller Hand Eingriffs, Aenderungen und Abbruchs befürchten muste, so ließ er bey dem Kayser noch Mahls um allergnädigste Bestätigung dieser Freyheiten ansuchen und bitten, ward auch seiner Bitte gewähret. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. III. 2. §. 37. p. 184. **Vogel** l. c. p. 182. seqq. Im December ward die neue Ober-Hof-Gerichts-Ordnung, in welcher unterschiedene Articel bey dem obgemeldeten Land-Tage zu Leipzig auf der Landschafft unterthänigstes Ansuchen durch den Chur-Fürsten erneuert und verbessert waren, zum öffentlichem Drucke befördert. **Vogel** l. c. p. 184. Im 1548. Jahre kam das Interim zum Vorscheine, des Wegen der Chur-Fürst einen Land-Tag zu Meissen hielt, auf welchem, wie *Sleidanus* XXI. will, vor gut angesehen worden, daß die Wittenbergischen u. Leipzigischen Gottesgelehrten mit dazu gezogen würden, welche auch darauf zu Torgau, Zelle, Jüterbock, endlich aber zu Leipzig zusammen kamen, und sich wegen derer Mittel-Dinge unterredeten. **Vogel** l. c. p. 186. In diesem Sommer nahm auch der Chur-Fürst die angefangene Erweiterung und Befestigung der Stadt Leipzig von neuem vor, und ließ das alte in der Belagerung hefftig zerschossene und übel zugerichtete Schloß Pleissenburg einreissen wie auch das über dem Stadt-Graben gelegene Nonnen-Closter Benedictiner-Ordens zu St. Georgen sammt dem Thier Garten abbrechen, und den Graben des Orts um so viel erweitern. **Peifer** l. c. I. p. 118. **Schneider** Leipz. Chron. p. 103. **Heidenreich** Annal. p. 143. **Vogel** l. c. p. 186. In diesem und folgenden Jahre wurden auch die abgebrannten Vorstädte wieder angelegt, wozu der Chur-Fürst einem ieden, der anbauen wollte, das benöthigte Bau-Holtz gnädigst verehrte. Weil aber die Vorstädte ehe dem so nahe an die Stadt gebauet gewesen waren, daß man kaum mit zwey Wagen neben einander fahren können, so durfften die Bürger nunmehro nicht, wie ehe dem, ihre Häuser so nahe an die Stadt und den Stadt-Graben setzen, und den Weg engern, sondern es wurden diejenigen, deren Häuser der Stadt so nahe gestanden, anderweit angewiesen, und ihnen fast der Hällischen Pastey gegen über ein Stück Feld eingeräumet, worauf sie ihre Häuser baueten. Diese neu erbauete Gasse aber ward von denen vielen Hühnern, so daselbst ernährt worden, hernach die Hühner Gasse genannt. **Peifer** l. c. p. 119. seq. **Vogel** l. c. p. 186. Den 22. Dec. dieses Jahres ward wieder ein Land-Tag nach Leipzig ausgeschrieben, auf welchen nicht allein, wie gewöhnlich, die Land-Stände, sondern auch die Bischöffe zu Merseburg und Naumburg, Fürst George zu Anhalt, und die Gottesgelehrten, Melanchthon, Camerarius, Pfeffinger, Maior, Gresser und Lauterbach, beruffen, und des Interims wegen zu Rathe gezogen wurden. Alle verwarffen einhellig die in diesem Buche befindlichen Irrthümer und beschlossen, nicht einen Nagel breit von der bisher vorgetragenen Evangelischen Lehre zu weichen. Unter andern ward die Frage, welche denen Gottesgelehrten schen zu Zelle vorgelegt worden, hier noch Mahls wiederhohlet und darüber berathschlaget: **Ob ein Fürst, welcher Vermöge seines Gewissens zu Erhaltung des gemeinen Friedens rathen sollte, recht oder unrecht thäte, wenn er von denen äusserlichen Kirchen-Gebräuchen, welche bey unterschiedenen Christlichen Völckerschafften in einem Lande mancherley wären, und die man ohne Verletzung derer Gewissen und ohne Nachtheil der Lehre zu ieder Zeit und nach Gelegenheit halten oder unterlassen mögte, ehe etwas änderte, als aus allzuheiliger Hartnäckigkeit einen verderblichen und dem gantzen Teutschlande schädlichen Krieg, insonderheit aber den Untergang der reinen Lehre zu Wege brächte?** Als nun die Land-Stände nach erörtertem Vortrage auf den Frieden drungen, und denselben zu erhalten inständig anhielten, so setzten die Gottesgelehrten etliche Stücke auf, die von denenjenigen Kirchen-Gebräuchen handelten, welche weder der Evangelischen Lehre zuwieder wären, noch die Gottseligkeit und das Gewissen verletzten. Diese wurden hernach von denen Land-Ständen und andern Gottesgelehrten übersehen, auch in ein Buch verfasset und zum Drucke übergeben. Das Buch selbst aber wurde von einigen das Leipziger-Interim genannt. **Peifer** III. p. 393. seqq. *Dresserus* Mill. VI. P. I. p. 86. P. II. p. 460. **Müller** l. c. p. 113. **Vogel** l. c. p. 187. seq. *Sleidanus* p. 524. Im folgenden Jahre ward auch die Ranstädter oder Rhanische Pastey gebauet, und der Grund zu der noch stehenden Pleissenburg aufs neue gelegt. **Peifer** l. c. p. 118. **Schneider** l. c. p. 103. **Vogel** l. c. I. p. 188 Im 1550. Jahre ließ die Philosophische Facultät das rothe Collegium, welches in der Belagerung sehr übel gezurichtet worden war, wieder erneueren, und zu bewohnen anrichten. In eben diesem Jahre ward auch auf dem Reichs-Tage zu Augspurg von dem Päbstlichen Legaten erhalten, daß die von der hohen Schule erwählte Dom-Herren in denen Stifftern, Meissen, Merseburg und Naumburg-Zeitz, weder Statuten-Geld geben, noch auf eine gewisse Zeit wesentlich bey denen Stifftern bleiben und sich aufhalten dürfften, weil sie die studirende Jugend mit lehren abwarten müsten, u die Einkünffte von denen Stifftern Statt ihrer Besoldung genössen. *Fabricius* Annal. Misn. p. 204. **Schneider** p. 309. **Vogel** l. c. p. 188. seqq. Um diese Jahrs-Zeit ward auch vom Chur-Fürsten mit Rath und Willen seines Bruders, Herzog Augusts, die Fürstliche Land-Schule von Merseburg nach Grimme, das Consistorium desselben Orts aber, weil es nicht weiter von einem Catholischen Bischoffe erhalten werden mogte, nach Leipzig verlegt. **Peifer** l. c. III. §. 41. p. 386. **Schneider** p. 351. **Heidenreich** p. 144. **Vogel** l. c. p. 189. Ob nun, wie **Müller** in Sächs. Annal. p. 99. berichtet, schon im Jahre 1543. ein Consistorium daselbst angelegt worden sey, wie denn der des Wegen ergangene Befehl von *Spalatino* de Liberis Alberti Duc. Sax. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 2171. seq. angeführt ist, und man also nur das geistliche Gerichte zu Merseburg mit

mit diesem vereinigt habe, oder ob es, wie es am vermuthlichsten scheinet, da Mahls nicht zu Stande gekommen sey, kann man aus Mangel weiterer Nachrichten weder behaupten noch verneinen. Sonst wurden auch in diesem 1550. Jahre die vom Rathe zu Leipzig denen Zünfften und Hand Werckern, als: Müllern, Beckern, Grob- und Klein-Schmieden, Böttichern, Sattlern, Riemern, Schustern und Seilern, ingleichen denen Gast-Wirthen und Schencken vorgeschriebene Gesetze und Verordnungen bestätiget. **Schneider** p. 241. **Vogel** p. 189. Im 1551. Jahre ward die Peters-Pastey zu bauen in gleichen die Pleissenburg nach dem Meyländischen Schlosse einzurichten der Anfang gemacht. **Heidenreich** p. 144. **Vogel** l. c. p. 100. Den 20. Sept. dieses Jahres stellte der Chur-Fürst ein grosses Land-Schüssen mit Büchsen und Arm-Brüsten zu Leipzig an, wozu er aus seiner Cammer eine goldene Kette 100. fl. und dem Rathe zu Leipzig einen goldenen Becher funfftzig Thaler werth zum besten gab, auch viele Fürsten und Herren, Stände und Städte mit dazu einlud. **Heidenreich** p. 145. **Vogel** l. c. p. 190. Weil auch bis her das Gesinde und Dienst-Boten den Mieth-Lohn immer höher gesteigert hatte, so wurden nunmehro vom Rathe dem gemeinen Wesen zum besten gewisse Gesetze gemachet, darinnen eines iedweden Dienst-Botens Lohn, so wohl denen ausser der Stadt, als denen Geschirr-Meistern, Ackers-Leuten, Ochsen-Treibern, Kuh- und Schwein-Hirten, Hühner-Voigten, Küchen-Jungen; als denen in der Stadt, als: Haus- und Pferde-Knechten, Mägden, Muhmen und Ammen vorgeschrieben, und denenselben anbefohlen war, daß sie sich auf ein gantzes oder wenigstens halbes Jahr vermiethen sollten. Hiernächst ward auch denen Herren verboten, dem Gesinde entweder mehr Lohn, als vorgeschrieben worden, gleich bey der Miethe zu versprechen, oder unter dem Namen einer Verehrung und guten Willens zu reichen. Würde aber einer vor dem Rathe beschuldigt, und nach Aussage seines guten Gewissens überzeugt werden, daß er dem Gesinde mehr gegeben, so sollte er dem Rathe so viel Rheinische Gold-Gülden, als er Groschen darüber gereicht, Straffe erlegen. Ferner ward dem Haus-Herrn freye Macht gegeben, das liederliche, untreue und nachläßige Gesinde auch vor der Zeit, iedoch, daß ihm der Antheil seines verdienten Lohns nicht vorbehalten würde, von sich zu lassen, und fort zu jagen. Wenn denn das dienstlose Gesinde noch dazu verklagt werden würde, wollte sie der Rath willkührlich straffen, und nicht verstatten, daß es anderweit bis nach Verfliessung der ersten Miethe dienen sollte. Würde aber ein Knecht oder Magd vor der Zeit heimlich oder öffentlich aus dem Dienste treten, so sollte man ihnen keinen Lohn zu reichen schuldig seyn, auch Niemand diese verlauffenen miethen, noch weniger aber vergönnt seyn, daß sie sich im Leipziger Gebiete aufhalten mögten. Hätte aber das Gesinde eine Heurath vor sich, oder eine Erbschafft zu heben, und forderte um dieser oder anderer Ursachen willen seinen Abschied, so sollte ihnen Herr und Frau denselben nicht weigern, auch den verdienten Lohn nach Ausrechnung der Zeit zu geben schuldig seyn, wiedrigen Falls würde sie der Rath, wo sich das Gesinde darüber beschwerte, nach gnugsamer Ueberlegung der Sache dazu anhalten. So ward auch um diese Zeit die alte Gesinde-Ordnung wiederhohlet, und angehänget; daß sich eine Magd, wenn ihr Mieth-Jahr zu Ende wäre, innerhalb zwölff Tagen wieder vermiethen, oder nicht in der Stadt geduldet werden sollte. **Vogel** l. c. p. 191. Dazu Mahl ward ferner die Hand-Arbeit taxiret und ausgeschrieben, wie viel ein Mäder, Schnidter, Drescher, Holtz-Hacker, Boten-Läuffer, Körner und Träger Tage Lohn bekommen sollte, in gleichen, wie lange sie in kurtzen und langen Tagen arbeiten sollten. u. s. f. **Veiser** p. 209. seqq. **Vogel** l. c. p. 192. Weil auch der Winter des 1552. Jahres sehr gelinde war, so konnten die Hand-Wercks-Leute der Gestallt eifrig mit der Befestigung und Erneuerung derer Mauern und Thürme arbeiten, daß die Lands-Crone und Grimmische Pastey in diesem Jahre vollends zu Stande kamen; hingegen entstund auch durch diese Witterung ein grosses Sterben. **Vogel** l. c. p. 192. Den 1. Iunii des 1553. Jahres hielt der Chur-Fürst Moritz aber Mahls einen Land-Tag zu Leipzig, darauf sonderlich abgehandelt ward, wie er sich gegen seinen Vetter den entsetzten Chur-Fürsten Johann Friedrichen verhalten sollte. *Sleidanus* XXIV. p. 633. **Vogel** l. c. p. 195. Da auch Leipzig seinen tapfersten und gnädigsten Landes-Fürsten noch in diesem Jahre im Kriege gegen Marggraf Albrechten zu Brandenburg einbüssen muste, unterließ es nicht, dessen erblaßtem Cörper, als er dadurch geführet wurde, die schuldige Hochachtung auch in seinem Tode, wie wohl mit grössester Betrübniß, zu bezeigen. **Müller** Sächs. Annal. p. 120. **Vogel** l. c. p. 196. seq. Weil er nun ohne Erben verstorben war, erhielt sein Bruder Herzog August sowohl die Chur als die Lande, und nahm den 20. August in Leipzig die Huldigung ein, wo er zugleich einen Land-Tag hielt. *Sleidanus* XXV. p. 643. **Heidenreich** p. 150. **Müller** Sächs. Annal. p. 120. **Vogel** l. c. p. 198. Im Jahre 1554. ward die Renterey erbauet; der Rath aber ließ in diesem Jahre silberne Pacem vor die Stadt-Pfeiffer iedes ein Pfund schwer machen, worauf der Stadt Insigel befindlich war, welche sie bey vornehmen Hochzeiten, öffentlichen Kirchgängen und Prömotionen anzuhängen pflegen. **Vogel** l. c. p. 200. Da Mahls wurden auch alle zur Chur gehörige Urkunden von Leipzig in den gesammten Beschluß nach Wittenberg gebracht. **Müller** l. c. p. 122. Im folgenden 1555. Jahre ward der Thurm an der Nicols-Kirche zu Stande gebracht, in gleichen die Wage, wo die Waaren aufgezogen werden, neu erbauet, auch die Bad-Stube am Ranstädter Thore und die Bret-Mühle vor eben demselben Thore der Bürgerschafft zu Nutzen angelegt. **Vogel** l. c. p. 201. **Heidenreich** p. 150. seq. **Schneider** p. 121. Im Anfange des 1556. Jahres ward das Rath-Haus eines Theils von Grund auf niedergerissen und neu angelegt, ward auch der Massen damit geeilet, daß es noch dieses Jahr zu Stande kam, auch so angelegt, daß es ieder Mann vor gantz neu aufgeführt ansehen konnte, ob wohl einige Stücken, wo der Grund noch tüchtig befunden worden, stehen blieben. Der Rath aber bezog unter der Zeit die Wage. **Strepner** Inscript. p. 326. **Heidenreich** p. 151. **Schneider** p. 121. **Vogel** l. c. p. 202. seqq.

In

In eben diesem Jahre ward auch vom Rathe angeordnet, aus sonderbarem Bedencken die Thor-Wache durch die Thor-Wache aus iedem Viertheile zu bestellen. **Vogel** l. c. p. 205. Im 1557. Jahre machte der Rath eine Becker-Ordnung. **Vogel** l. c. p. 205. Bey der Philosophischen Facultät aber ergieng vom Chur-Fürsten die Verordnung, die Profesiones, welche vom Anfange veränderlich gewesen und alle halbe Jahre am Tage Gregorii und Aegidii abgewechselt worden waren, hinfort nicht mehr abzuwechseln, sondern iedem Professori Zeit Lebens zu lassen. **Schneider** l. c. p. 302. seq. **Vogel** l. c. p. 206. Weiter ward da Mahls wieder ein Land-Tag in Leipzig gehalten. **Heidenreich** Annal. p. 125. **Vogel** l. c. Endlich auch das Riter-Gut Raschwitz vom Rathe erkaufft. **Schneider** p. 136. **Vogel** l. c. Darauf machte der Chur-Fürst im 1558. Jahre die Verordnung, daß die Professio Quinctiliani dem Professori Rhetoris, die Professio de Anima aber dem Professori Physices zugeschlagen seyn sollte; daß also nur 10. Professores blieben, da zuvor derer selben 12. gewesen waren. **Schneider** p. 303. **Vogel** l. c. p. 266. Ferner, daß hinfort ohne des Rectors und Superintendentens Censur keine Schrifft, wobey des Verfertigers Name nicht befindlich, oder welche sonst verfänglich wäre, bey Straffe des Gefängnisses gedruckt werden sollte. **Vogel** l. c. Desgleichen ordnete auch der Rath auf Chur-Fürstlichen Befehl die Nacht-Wache der Gestallt an, daß wegen aller Hand erheblicher Ursachen nur etliche gewisse Bürger des Nachts in denen Thoren und der Stadt wachen, dagegen ein ieder Bürger, an dem die Wache, an Statt daß er selbst wachen, oder einen andern auf die Wache schicken müste, drey Groschen erlegen sollte. **Vogel** l. c. p. 208. Sonst ward auch in diesem Jahre das Frauen-Collegium erneuert, und ausgebessert. **Vogel** l. c. p. 207. Im 1559. Jahre ward dem Chur-Fürsten zu Ehren und Gefallen vom Rathe ein grosses Schüssen auf der Schloß-Wiese gehalten, welchem die Marggrafen, Johann und Sigmund zu Brandenburg, Herzog Wilhelm zu Lüneburg-Zell, und viele Grafen und Herrn beywohnten. **Heidenreich** p. 152. **Strepner** Inscript. p. 325. n. 1691. **Vogel** l. c. p. 208. Weil auch in diesem Jahre verschiedene Einwürffe, Hinderungen und Eingriffe wegen derer verliehenen Meß-Freyheiten gemacht werden und vorfallen wollten, berichtete es der Rath an den Kayser, und bat demüthigst, ihre verliehene Freyheiten zu bestätigen; welches auch noch in diesem Jahre erfolgte. **Lünig** Reichs-Archiu. Part. Spec. Contin. IV. Th. II. Forts. Abth. IX. Abs. X. §. 19. p. 609. **Pfeffinger** ad Vitr. Ius publ. III. 2. §. 49. p. 206. **Vogel** l. c. p. 208. seq. Im 1560. Jahre traten die Elster und Barde aus, und verursachten grossen Schaden. **Vogel** l. c. p. 213. So soll man auch in diesem Jahre angefangen haben das Röhr-Wasser bey der Funckenburg unweit Uebelessen in die Stadt zu leiten, und im folgenden Jahre damit zu Stande gekommen seyn. **Vogel** l. c. p. 210. Im 1561. Jahre hielt Chur-Fürst Moritzens Printzeßin, Anna, mit Graf Wilhelmen von Nassau, Printzen von Oranien, zu Leipzig Beylager, und ward in der Nicols-Kirche getrauet, das Hochzeit-Mahl aber 7. Tage lang auf dem Rathhause daselbst gehalten; und sollen alleine 5647. nach andern 6292. oder 6349. Pferde dabey mit in die Stadt gekommen seyn. **Wecke** Beschr. Dreßden p. 350. seq. **Müller** Sächs. Annal. p. 133. **Zeiller** Topogr. Sax. sup. p. 120. **Heidenreich** pag. 153. **Schneider**. **Vogel** l. c. p. 211. seq. Im 1563. Jahre hatte Chur-Fürst August zu Leipzig Besuch von Chur-Fürst Friedrichen, Pfaltz-Grafen am Rheine, und Herzog Wilhelmen mit seiner Gemahlin, und berathschlagete sich über Herzog Johann Friedrichs des mittlern zu Sachsen Unternehmungen. **Heidenreich** p. 154. **Vogel** l. c. p. 213. Nach Mahls erhuben sich einige Streitigkeiten unter denen Büchsen-Schützen mit gezogenen und ungezogenen Röhren, des Wegen der Rath nicht umhin konnte, solches an den Chur Fürsten zu berichten, und bittlich zu suchen, wie es künfftig zu halten wäre; worauf auch Bescheid erfolgte. **Vogel** l. c. pag 214. In diesem Jahre entstund auch eine grosse Feuers-Brunst, welche drey Häuser in Grund, zwey aber bis auf den untersten Stock verderbte. **Vogel** l. c. p. 215. Im 1564. Jahre gab Herzog Alexander, Postulirter Administrator zu Merseburg, des Chur-Fürsten Printz, der Philosophischen Facultät zu Leipzig die freye Macht und Gewalt, zu aller Zeit gäntzlich und unveränderlich einen Procancellarium zu erwählen, welcher an Statt des Administratoris bey dem Examine derer, die in Magistrum promouiren wollen, gegenwärtig seyn, und dem Decano die Freyheit geben sollte, denen Candidaten den Gradum Magisterii zu ertheilen; ie doch, daß der Decanus und die Facultät denjenigen, welchen sie erwählt haben würden, dem Administratori und Stiffte gebührender Weise in einem Schreiben vorschlügen. *Dresserus* Orat. III p. 171. **Vogel** l. c. p. 215. Im 1565. Jahre war aber Mahls grosses Wasser, welches so wohl auf denen Aeckern, als an denen Mühlen grossen Schaden that. **Vogel** l. c. pag. 216. Darauf ward zwischen der hohen Schule und dem Rathe ein Vergleich getroffen, daß einem Studenten, es wäre denn, daß er von bekannten und vornehmen adelichen Eltern sey, kein Schneider über 5. fl. und kein Wein-Schencke über einen fl. borgen sollte. Würde es aber geschehen, so sollte ihm durch die Obrigkeit nicht geholffen werden. **Vogel** l. c. Im 1566. Jahre ward zu Leipzig eine Chur-Fürstliche Verordnung wegen derer Hochzeiten bekannt gemacht. **Vogel** l. c. p. 217. Zu eben dieser Zeit wütete die Pest aber Mahls daselbst. **Vogel** l. c. p. 217. Im 1568. Jahre ward das Hällische Thor, dessen Thurm schon im 1565. Jahre durch Feuer verderbt, die Mauern aber eben Falls wandelbar worden waren, von Grund auf erbauet. **Schneider** p. 103. **Vogel** l. c. p. 221. Im 1569. Jahre ward die neue Fischer-Ordnung bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen. **Vogel** l. c. p. 222. Zu eben dieser Zeit kam eine Verordnung heraus, wie es gehalten werden sollte, wenn Feuer entstünde. **Vogel** l. c. Es ward auch des Wegen ein Mahl ein blinder Auflauff gemacht, damit man sehen mögte, ob sich auch ieder so, wie ihm vorgeschrieben worden, finden lassen würde. **Heidenreich** p. 161. **Vogel** l. c. p. 222. So ward auch in diesem Jahre das damahlige Riter-Gut Tauche nebst Prottin oder Prolß und Blösitz vom Rathe um 15000. fl. erkaufft. **Peifer** II. §. 61. pag. 270.

Schneider p. 136. **Vogel** l. c. p. 223. Nachgehends ward im 1570. Jahre ein Versammelungs-Tag zu Leipzig gehalten, auf welchem Chur-Fürst Augusts, in gleichen denen Magdeburgischen und Halberstädtischen Gevollmächtigten von etlichen Grafen von Mannsfeld eine Sequestration oder vertraute Heimstellung ihrer Güter und Einkommens bis zu Ablegung aller Schulden gewilligt ward; wie wohl auch dieses einige erst ins folgende Jahr setzen. **Spangenberg** Mannsfeld. Chron. p. 496. **Hondorff** Calend. Hist. p. 670. **Heidenreich** pag. 162. **Vogel** l. c. p. 224. Im 1571. Jahre war eine Ober-Sächsische Creiß-Versammlung zu Leipzig, dabey unter andern beschlossen worden, daß 1.) zu Folge der Reichs-Müntz- und Probation-Ordnung jährlich 2. Probations-Tage in Ober-Sächsischen Creisse gehalten, und einer gegen Leipzig, der andere gegen Franckfurt an der Oder gelegt, und mit dem ersten auf den Montag nach Laetare des 1572. Jahres zu Leipzig der Anfang gemacht werden; 2.) die Ober-Sächsischen Müntz-Städte ins künfftige Leipzig, Berlin und Stetin seyn sollten. **Müller** Sächs. Annal. p. 157. Im 1572. Jahre entstund eins Mahls im grossen Fürsten-Collegio eine gefährliche und erschröckliche Feuers-Brunst. **Vogel** l. c. p. 225. In eben diesem Jahre ward der Dohnische Schöppen-Stuhl zu dem Leipzigischen geschlagen. *Leuberus* Catal. Com. March. et Toparch. Sax. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 1835. *Olearius* Halygraph. Contin. p. 59. **Vogel** l. c. p. 226. Es irret sich also der *Auctor* Chron. Ep. Merseb. bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Dipl. Tom. IV. p. 408. wenn er Chur-Fürst Augusten vor den ersten Stiffter des Schöppen-Stuhls ausgiebt. Zu Mahl schon bey dem Jahre 1420. das Gegentheil gezeugt worden. In eben diesem Jahre ward der Burg-Keller sammt der dabey befindlichen Trinck-Stube, die beyden Gar-Küchen, die Brod-Bäncke, das Schuh- und Peltz-Haus erbauet, und daran am 23. Iul. der Anfang gemacht. **Schneider** p. 121. **Heidenreich** p. 162. **Vogel** l. c. p. 226. Weil auch da Mahls die Studenten bey Leichen-Processionen und andern Begebenheiten den Rang und Vorzug vor denen Raths-Personen suchten, zu Weilen auch mit Gewalt zu nehmen sich unterfiengen, so ließ der Rector Magnificus den 12. Septembr. ein Programma anschlagen, darinnen sie zur Bescheidenheit, Zucht und Ehrbarkeit ermahnt wurden. **Vogel** l. c. pag. 226. Weil über dieses ehe dem ein Chur-Fürstliches Gebot ausgegangen war, die bösen falschen Thaler und Müntze nicht auszugeben, und in die Lande zu schicken, die gute Müntze hingegen nicht aus dem Lande zu führen, so wurden zu Leipzig aller Kauff-Leute eingeschlagene Waaren in das Gewand-Haus geschafft, eröffnet, und, was vor Müntze eingeschlagen war, untersucht. **Vogel** l. c. p. 226. Im folgenden 1573. Jahre kam durch Verwahrlosung des Maltzes in der Roß-Mühle Feuer aus, und nahm der Gestallt über Hand, daß man sie alles angewandten Fleisses ungeachtet nicht retten konnte; doch ward sie noch in diesem Jahre wieder von Grund auf neu erbauet. **Schneider** p. 121. **Heidenreich** p. 163. **Vogel** l. c. p. 227. In eben diesem Jahre war wieder ein Creiß-Müntz-Probations-Tag daselbst, und ward beschlossen, daß alle Ober-Sächsischen Creiß-Stände ohne ferneres Ausschreiben mit ihren Müntz-Meistern und Waradeinen den 26. Octobr. zu Franckfurt an der Oder wieder zusammen kommen wollten. **Müller** l. c. p. 163. Ferner ward auf Angeben Hieronymi Rauschers, damahligen Bürger-Meisters, der Raths-Stuhl geändert, und wurden alle Doctores aus dem Rathe geschafft. **Peifer** l. c. II. §. 10. p. 150. **Schneider** p. 237. **Heidenreich** p. 164. **Vogel** l. c. p. 227. Weiter wuchs auch das Wasser durch das beständige Regen-Wetter der Gestallt an, daß man weder zum Ranstädter- noch Hällischen-Thore aus- oder eingehen konnte, sondern auf Kähnen fahren muste, und ward dadurch sonderlich denen Vorstädten und Gärten, wie auch denen Thieren, grosser Schade zugefügt. **Heidenreich** p. 164. **Vogel** l. c. p. 228 Zu Anfange des folgenden 1574. Jahres entstund wieder in einem Hause eine grosse Feuers-Brunst, die ein hefftiges Schröcken verursachte, und auch grosse Mühe zu löschen kostete. **Vogel** l. c. p. 228. Im May Monathe dieses Jahres war ein neuer Müntz Probations-Tag daselbst. **Müller** l. c. p. 167. In eben diesem Jahre liessen die Crypto-Calvinisten ein Buch unter dem Titel Exegesis ausgehen, des Wegen Ernst Vögelin, Drucker und Verkäuffer desselben, in Verhafft genommen und um den Verfertiger befragt ward. Er schrieb aber an die hohe Schule nach Leipzig, daß er solches Buch selbst in seiner Jugend zusammen getragen, ietzo aber in guter Meynung, die Wahrheit zu befördern, ie doch heimlicher Weise drucken lassen. Weil man aber nach diesem anders berichtet ward, wurden gewisse Articel aufgesetzt, und denen verdächtigen vorgelegt, worüber sie sich mit ja oder nein erklären, auch dieselben unterschreiben wollten. Diejenigen, so sich desselben weigerten, wurden gefänglich angenommen, und nach Torgau, von da aber nach Leipzig gebracht, wo sie sich auf Zureden derer Gottesgelehrten erklärten, die Bejaungs-Articel unter gewissen Bedingungen zu unterschreiben, erboten sich auch diejenigen Articel, worinnen die irrige Meynungen verworffen würden, zu unterschreiben, doch nicht in der Meynung, daß sie dieselben billigten, sondern zu bezeugen, daß sie diejenigen, welche dieselben billigen und vertheidigen wollten, nicht zu verhindern begerten; so sollte auch ihnen, ihre Meynung öffentlich oder in einem Gespräche vorzubringen, ihre Unterschreibung nicht vorgreifflich seyn. Auf diese Bedingungen wurden sie auch, ob wohl die Gevollmächtigte des Chur-Fürsten Befehl überschritten hatten, gegen eine an Eides-Statt ausgestellte theuere Verschreibung wieder auf freyen Fuß gestellt, endlich aber ihrer Dienste erlassen: bekamen auch unter der Versicherung, daß sie nichts gegen die Sächsische Kirche schreiben wollten, Erlaubniß, aus dem Lande zu zühen. *Continuator Sleidani* Th. II. B. X. p. 339. seqq. *Osiander* Hist. eccl. Centur. XVI. P. II. c. 72. seqq. *Hutterus* Concord. Conc. I. c. 4. p. 49. **Vogel** l. c. p. 229. seqq. Im Nouember verbesserte Chur-Fürst August den Schöppen-Stuhl zu Leipzig, und schrieb richtige Ordnungen und Satzungen vor, nach welchen sich die Schöppen im Urtheil sprechen zu verhalten hätten, verordnete auch eine gewisse Anzahl derer Schöppen, und befahl, daß hinfort das Recht und die Urtheile in Chur-Fürstlichem Namen gesprochen

sprochen und ausgefertigt werden sollten. Diese neue Ordnung ward den 6. dieses Monaths vom Chur-Fürsten unterschrieben, am 15. aber durch die abgeordneten Chur-Fürstlichen Räthe und Gevollmächtigte zu Leipzig eröffnet, und eingeführet, und der Schöppen-Stuhl mit 7. dazu geschickten Personen, als einem Bürger-Meister, drey Doctoren und drey Raths-Verwandten, deren aber keiner, wenn er nicht Doctor promotus, referiren und Urtheile abfassen darff, besetzt. Dahin wurden auch alle und jede Chur-Fürstliche Beamte gewiesen, und beschligt, sich in peinlichen Sachen nirgends anders als daselbst Rechts zu erhohlen. Dazu Mahl erhielt auch der Schöppen-Stuhl ein ander Siegel, darauf die Gerechtigkeit stehend gegraben ward, welche in der rechten Hand ein Schwerdt in der lincken eine Wage hält, im rothen Wachse; da zuvor die Schöppen fünf Thürme im gelben Wachse und mit dieser Umschrifft geführt hatten: SECRETVM CONSVLVM OPPIDI LIPZK. **Peifer** l. c. II. §. 11. p. 154. seq. **Schneider** p. 347. **Heidenreich** p. 168. **Wecke** Beschr. Dreßden p. 179. **Vogel** l. c. p. 234. **Sicul** Leipz. Jahr-B. I. Suppl. I. p. 262. seqq. Im folgenden 1575. Jahre ward daselbst die Chur-Fürstliche Fisch-Ordnung bekannt gemacht. **Vogel** l. c. p. 235. Nicht weniger war in diesem Jahre wieder ein Müntz-Probations-Tag daselbst. **Müller** l. c. p. 169. Desgleichen ward auch da Mahls das Fürsten-Haus in der Grimmischen Gasse, wie nicht weniger vom Rathe der Marstall mit schönen Gemächern und darunter gewölbten Kellern angelegt. **Heidenreich** p. 168. **Schneider** p. 121. 131. **Vogel** l. c. p. 235. In eben diesem Jahre wütete aber Mahls die Pest in Leipzig, und ward des Wegen der Schöppen-Stuhl bis ins künfftige Jahr nach Chemnitz verlegt, das eine Ober-Hof-Gerichte aber zu Borna, das andere zu Weissenfels gehalten. **Vogel** l. c. p. 235. Ueber dieses erkauffte auch da Mahls der Rath die beyden Dorffschafften Graßdorff und Portitz um 20500. fl. welche nach der Zeit bey Wiederkauff Tauche an die von Döring gekommen. **Vogel** l. c. Im folgenden 1576. Jahre kam der Chur-Fürst zu Cöln mit 60. Pferden nach Leipzig, besahe das Rath-Haus, und ward vom Rathe herrlich bewirthet. **Vogel** l. c. p. 237. Gegen Ende des Jahres fanden sich auch Chur-Fürstliche Gevollmächtigte daselbst ein, wegen des eingeschlichenen Caluinismi und anderer Gebrechen bey der hohen Schule eine Untersuchung vorzunehmen, welches auch bey dem Ober-Hof-Gerichte und Schöppen-Sthule geschahe. **Hond** Calend. Hist. p. 925. **Vogel** l. c. Im 1577. Jahre fieng man das Grimmische Thor und den dabey stehenden Thurm, ins gemein der Schuld-Thurm genannt, an zu bauen. **Schneider** p. 103. **Heidenreich** p. 70. **Vogel** l. c. p. 238. In diesem und dem vorhergehenden Jahre waren wieder Müntz-Probations-Tage daselbst. **Müller** Sächs. Annal. p. 171. seq. Nicht weniger ward auch da Mahls die Formula Concordiae im Auditorio des grossen Fürsten-Collegii verlesen, und hernach der Geistlichkeit zur Unterschreibung zugeschickt. **Heidenreich** p. 171. **Schneider** p. 195. **Vogel** l. c. p. 238. Nachgehends ließ Chur-Fürst August im 1578. Jahre ein neues Gebäude vor die Stipendiaten im Paulliner-Collegio aufführen, und wurden auch da Mahls die Fleisch-Bäncke mit schönen weiten und tieffen Kellern von Grund auf neu erbauet. **Heidenreich** p. 171. **Schneider** p. 121. **Vogel** l. c. p. 239. Im April dieses Jahres war auch ein starckes Erdbeben daselbst, welches eine gantze Viertheil Stunde anhielt. **Heidenreich** p. 172. **Vogel** l. c. Den 2. Sept. aber ward vom Rathe zwischen dem Grimmischen und Peters-Thore ein grosses Stück-Schüssen gehalten, wobey 66. Stücken gebraucht und 700. Ellen zum Ziele gesetzt wurden. **Vogel** l. c. Im folgenden Jahre ließ der Chur-Fürst der Bürgerschafft und dem gemeinen Wesen zum besten eine Holtz-Flösse auf der Pleisse anlegen, da man sich sonst etliche Jahre her des Flöß-Holtzes von Lützen erhohlen müssen. **Heidenreich** p. 173. **Vogel** l. c. p. 240. Im Iulio lieffen die Wasser wegen des beständigen Regen-Wetters wieder der Gestallt an, daß Felder und Wiesen hierdurch überschwemmt wurden, und folglich eine grosse Theurung daher entstund. **Vogel** l. c. p. 240. In eben diesem Jahre ward auf Angeben eines Schwaben, Conrath Rothens, viel Pfeffer nach Leipzig gebracht, das Gewand-Haus gewölbet, und zum Gewürtz-Hause zugerichtet, es nahm aber der Handel bald wieder ein Ende. **Heidenreich** p. 173. **Vogel** l. c. p. 241. Sonst wurden in diesem und folgenden zwey Jahren wieder Müntz-Probations-Tage dahin ausgeschrieben, und gehalten. **Müller** l. c. p. 175. seq. Im 1580. Jahre bestellte der Rath aus gewissen bewegenden Ursachen 70. Bürger zur Wache, und setzte ihnen einen Wacht-Meister; es währte dieses aber nicht länger als einen Monath. **Vogel** l. c. p. 241. Ferner erkauffte er Krottendorff und Groß-Mutitz. **Schneider** p. 136. **Vogel** l. c. Weiter ward auch von ihm das Weichbild gemeiner Stadt besichtiget und bezogen. **Vogel** l. c. Endlich ließ er auch den alten Gottes-Acker, welcher zuvor nur 88. Schwibbogen gehabt hatte, um 100. erweitern und vergrössern. **Schneider** Leipz. Chron. p. 116. **Vogel** l. c. p. 242. Der Chur-Fürst aber ließ zu Ende dieses Jahres die hohe Schule verbessern, und sonderliche Verordnungen machen, denen eingegebenen Mängeln und Gebrechen abzuhelffen; welche hernach Chur-Fürst Christian der I. im Jahre 1588. in etwas verändert wiederhohlte *Dresserus* de Vrbb. p. 389. seq. **Vogel** l. c. p. 243. Es ward aber von Chur-Fürst Augusten die Anzahl derer Stipendiaten zu besserer und reichlicher Unterhaltung derer armen Studenten einiger Massen eingezogen, und dererselben 75. geordnet. In denen Rechten wurden nur vier Professores bestellt, und ihre Besoldung guten Theils vermehret. In der Philosophischen Facultät wurden die beyden Professiones Grammaticae Graecae und Latinae zusammen gezogen, und eine daraus gemacht, davon aber die Besoldungen derer übrigen Professoren verbessert. Dabey ward auch gnädigst befohlen, daß ins künfftige nur neun Professores Philosophiae seyn sollten, von denen der erste Grammaticam Graecam und Latinam; der andere Dialecticam Philippi; der dritte Partiriones Oratorias Ciceronis und den Quinctilianum; der vierte vtramque linguam und Historiam; der fünffte Comoedias Terentii, Virgilium, Hesiodum und Pasdiam Cyri; der sechste Mathematica;

tica; der siebende Organum Aristotelis; der achte Physicam; der neunte Ethicam und Politicam Aristotelis lesen sollte. So sollen auch selbiger Zeit der hohen Schule Einkünffte um 70000. fl. verbessert worden seyn. *Dresserus* l. c. **Schneider** p. 303. **Vogel** l. c. p. 243. Da Mahls sollen auch die Chur-Fürstlichen Räthe die hohe Schule und den Rath wegen etlicher Irrungen vertragen haben. **Heidenreich** p. 173. **Vogel** l. c. p. 243. Gegen Ende des folgenden 1581. Jahres ward auf ergangenen Chur-Fürstlichen Befehl allen Bürgern angedeutet, sich auf ein Jahr mit Korn, Saltze, Butter, geräuchertem Fleische und andern Eß-Waaren zu versehen. **Vogel** l. c. p. 244. Sonst regirte auch in diesem Jahre eine gefährliche Seuche, des Wegen das Chur-Fürstliche Amt auf einige Wochen nach Eilenburg verlegt ward. **Heidenreich** p. 176. **Vogel** l. c. Im folgenden Jahre ward das Hällische Thor erneuert, und das Rhanische Schüß-Haus von Grund auf erbauet, auch der Grund zu der Johannis-Kirche und zu drey Priester-Häusern zu St. Thomas gelegt. **Schneider** Leipz. Chron. p. 103. **Vogel** l. c. p. 246. Im 1583. Jahre wurden gedachte drey Prediger-Häuser zu Stande gebracht, ingleichen die Johannis-Kirche, die je doch nicht wieder auf die alte Stelle zu stehen kam, sondern um etwas fortgerückt und mitten auf dem Gottes-Acker angelegt ward, vollendet; wie wohl dieses einige erst in das 1584. Jahr setzen. **Schneider** p. 116. **Heidenreich** Annal. p. 176. **Vogel** l. c. p. 246. In eben diesem Jahre war auch wieder sehr grosses Wasser, welches nicht geringen Schaden an Brücken, Plancken und Mühlen verursachte, auch des Raths steinerne Brücke bey der Ziegel-Scheune einrieß. **Vogel** l. c. Sonst wurde auch da Mahls die Brücke bey dem Spitale zu St. Georgen und die Polier-Mühle erbauet, in gleichen der Mühl-Graben auf beyden Seiten bis an das äusserste Thor mit Pfälen und eichenen Pfosten eingefaßt. **Vogel** l. c. p. 247. Im folgenden 1584. Jahre brannte das Zoll-Haus bey der weitesten Ziegel-Scheune vor dem Ranstädtischen Thore durch Verwahrlosung des Zollbrückners gäntzlich hinweg. **Heidenreich** p. 178. **Vogel** l. c. p. 248. Fast mitten im 1585. Jahre entstund ein grosser Tumult zwischen denen Studenten und Häschern, und wurden dabey etliche Studenten gefährlich verwundet, ein Häscher aber tödlich geschlagen. **Vogel** l. c. p. 249. Darauf ward wieder vor dem Peters-Thore aus 77. grossen und kleinen Stücken ein Schüssen gehalten. **Vogel** l. c. In eben diesem Jahre erneuerte der Rath die Feuer-Ordnung und machte sie aufs neue bekannt. **Schneider** p. 239. **Vogel** l. c. p. 249. Den 9. May des folgenden 1586. Jahres kam Chur-Fürst Christian der I. nach Leipzig, und nahm nach Absterben seines Herrn Vaters daselbst die Huldigung ein, bestätigte auch der Stadt alle und jede Freyheiten. **Vogel** l. c. p. 251. seq. Im 1587. Jahre ward bey der hohen Schule, dem Consistorio, Ober-Hof-Gerichte, Schöppen-Stuhle und denen Particular-Schulen wieder eine Untersuchung gehalten. **Vogel** l. c. p. 253. Im April des 1588. Jahres ward die Stadt zu einer Lege-Stadt verordnet. **Müller** l. c. p. 201. Mitten im Jahre entstund auf öffentlichem Marckte zwischen denen Studenten und Schuh-Knechten ein hefftiger Streit, und wurden auf beyden Theilen viele verwundet und beschädigt, wäre auch leicht ein Aufruhr zu besorgen gewesen, wo sich nicht die hohe Schule nebst dem Rathe und der Geistlichkeit dazwischen gelegt und Friede geboten hätte. **Vogel** l. c. p. 254. Im August Monathe dieses Jahrs ward die hohe steinerne Brücke vor dem Ranstädter Thore mit 3. Schwibbogen zu Stande gebracht, und war da Mahls so grosses Wasser, daß es fast über den mittlern Schwibbogen gieng. **Vogel** p. 254. In eben diesem Monathe ward die im Mertz vorgenommene Verbesserung der hohen Schule ins Werck gerichtet, vornehmlich aber die Commissarien, Pro-Cancellarius und Consiliarii perpetui abgeschafft, die alte Ordnung hinfort zu halten befohlen, und das Consilium auf die Professores gestellet; desgleichen die vorige Anzahl derer Stipendiaten wieder errichtet, vier neue Professores Iuris mit besserer Besoldung verordnet, das Hof-Gerichte gestärcket, und mit drey Beysitzern, einem von Adel und zwey Doctoribus, vermehret. In der Philosophischen Facultät ward auch eine Verordnung wegen etlicher Professionen gemacht, die Ramisterey gäntzlich verboten, und die Professio Grammatices Latinae et Graecae Linguae abgeschafft, die Besoldung aber denen andern Professoribus zugelegt, weil man davor hielt, daß dieselbe eigentlich in niedere und geringere Schulen gehörten, und keiner auf die hohe Schule zu verschicken tüchtig wäre, der nicht zuvor die Lateinische und Griechische Grammatic erlernet hätte. **Schneider** p. 303. *Dresserus* de Vrbb. p. 391. Sächs. Chron. p. 740. **Vogel** l. c. p. 255. Ueber dieses ward auch auf die Unterschreibung des Concordien-Buchs nicht mehr gedrungen, und denen Professoren anbefohlen, sich alles Gezänckes zu enthalten, und bey der Augspurgischen Confession, derselben Apologie und denen Lehr-Schrifften Luthers und Melanchthons zu bleiben. **Vogel** l. c. p. 255. Den 3. Sept. dieses Jahres sahe man vom Chur-Fürsten einen Befehl an der Nicols-Kirche angeschlagen, worinnen er sich erklärte, bey der reinen Lehre seines Herrn Vaters zu bleiben, und zugleich einen Land-Tag nach Torgau ausschrieb. **Heidenreich** p. 181. **Vogel** l. c. p. 255. Den 16. dieses Monaths ward das Schüß-Haus vor dem Peters-Thore zu Stande gebracht. **Vogel** l. c. p. 255. Den 20. Septembr. aber erhielt der Rath einen gedruckten ernstlichen Befehl, so sich auf den, welchen Chur-Fürst August im 1566. Jahre ergehen lassen, bezühen sollte, wodurch ihm anbefohlen ward, allen Predigern zu gebieten, daß sie sich in Predigten des schmähens enthalten, und sonderlich die Reformirten nicht rühren sollten; welcher Befehl hernach grosse Unruhe anrichtete. **Schneider** p. 195. *Dresserus* Sächs. Chron. p. 740. Millen. VI. P. II. p. 692. **Vogel** l. c. p. 255. Im 1589. Jahre entstund eine gefährliche Feuers-Brunst, wodurch etliche Häuser in die Asche gelegt wurden. **Heidenreich** p. 182. **Vogel** l. c. p. 256. Nachgehends that das austretende Wasser wieder grossen Schaden. **Vogel** l. c. So ward auch in diesem Jahre das Hällische-Pförtgen nebst dem Rondele erbauet. **Schneider** p. 103. **Vogel** l. c. p. 257. Sonst nahm in diesem Jahre auch daselbst die Reformirte Glaubens-

bens-Lehre starck über Hand. Vogel l. c. p. 256. Im 1590. Jahre war eine sehr grosse Dürre, daher auch eine sehr grosse Theurung und Hungers-Noth entstund, und der Rath sich genöthigt sahe, damit man nur mahlen konnte, zwey Wind-Mühlen anzulegen. Vogel l. c. p. 257. So war auch in diesem Jahre wieder ein sehr starckes Erdbeben daselbst. Heidenreich p. 183. Müller l c. p. 204. Vogel l. c. Im folgenden 1591. Jahre kam wieder Feuer aus, welches ie doch nicht mehr als zwey Häuser einäscherte. Vogel l. c. p. 258. Heidenreich p. 183. Da Mahls ward auch wieder ein grosses Stück-Schüssen gehalten. Heidenreich p. 184. Vogel l. c. p. 260. Vor andern aber hatte in diesem und vorhergehendem Jahre die Reformirte Glaubens-Lehre sehr über Hand genommen. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 121. Müller Sächs. Ann. p. 205. Vogel l. c. p. 257. seqq. Doch in eben diesem Jahre starb der Chur-Fürst, ehe er noch von denen Glaubens-Veränderungen in seinem Lande zulängliche Nachricht einzühen, und Gegen-Anstallten machen können. Vogel l. c. p. 259. seq. Weil er aber die Verordnung gemacht, daß seine unmündige Printzen in keiner andern Lehre, als derjenigen, welche in dem unverfälschten Augspurgischen Glaubens-Bekänntnisse vorgetragen worden wäre, erzogen, auch seine Unterthanen dabey geschützt werden sollten, und des Wegen Chur-Fürst Johann Georgen zu Brandenburg und Herzog Friedrich Wilhelmen zu Sachsen zu Vormündern setzte, so schlug der Herzog sein Hof-Lager zu Torgau auf, und verwaltete die Chur und Lande in seinem und des Chur-Fürsten zu Brandenburg Namen, war auch bemühet, es mit der Glaubens-Lehre wieder auf den alten Fuß zu setzen. Vogel l. c. p. 262. seqq. Im 1592. Jahre ward die Spital-Wohnung zu St. Johann aus Verwahrlosung derer armen Leute bis auf den Grund eingeäschert, und ward dabey viel aufgeschüttetes Getraide zu Schanden gemacht. Vogel l. c. p. 264. Darauf nahm der Herzog hier die Huldigung ein, und ward vom Rathe herrlich beschencket. Müller l. c. p. 207. Vogel l. c. p. 264. seqq. In der darauf folgenden Oster-Messe ward bey höchster Straffe und Ungnade verboten, Böhmische Groschen oder Drey-Creutzer zu nehmen. Heidenreich p. 200. Vogel l. c. p. 266. Nach diesem ward mit allem Fleisse mit der Untersuchung in der Lehre fortgefahren, auch denen Buchhändlern untersagt, Reformirte Bücher ins Land zu bringen. *Sleidani Contin.* III. p. 538. seq. Vogel l. c. p. 268. seqq. Weiter ward auch der Philosophischen Facultät ernstlich geboten, des Rami Lehre nicht einzuführen, oder zu dulden. Vogel l. c. p. 273. Darauf ward wieder ein Schüssen aus dem groben Geschütz nach der Scheibe gehalten. Heidenreich p. 199. Vogel l. c. In gleichen die Mühle vor dem Barfüsser-Thore gebauet. Heidenreich p. 198. Vogel l. c. Wie nicht weniger die beyden Dorffschafften Wahren und Stammeln mit aller Zubehörung vom Rathe erkaufft. Schneider p. 136. Vogel p. 273. Endlich auch in diesem Jahre noch ein Creiß- und Land-Tag daselbst gehalten. Müller l. c. p. 208. Vogel l. c. p. 274. Als aber der Herzog auch nachgehends vernehmen muste, wie sich doch noch etliche Reformirten in Leipzig mercken liessen, ließ er im 1593. Jahre ein scharffes und ernstes Gebot an den Rath abgehen, nach welchem dieselben vorgenommen werden sollten. Der Rath forderte auch also bald die verdächtigen und schuldigen Personen vor sich, ließ ihnen den Fürstlichen Befehl vorlesen, und gebot ernstlich, daß sie sich ins künfftige aller Zusammenkünffte und heimlichen Meuterey enthalten sollten. *Sleidan. Contin.* p. 564. Heidenreich p. 201. Vogel p. 275. Darauf ward auch der hohen Schule und dem Rathe befohlen, denenjenigen, welche die Visitations-Articel nicht unterschrieben hätten, und des Wegen ihrer Aemter erlassen worden wären, sich aber ie doch noch in der Stadt aufhielten, vorzutragen, daß sie, so sie sich künfftig aus Gottes Worte unterrichten lassen ihren Irrthum erkennen und davon abstehen wollten in der Stadt länger geduldet werden sollten, ie doch, daß sie sich stille, friedlich und eingezogen verhielten, und Niemanden ärgerlich würden; wiedrigen Falls hingegen sollten sie nicht gelidten werden. *Dresserus* Sächs. Chron. p 763. *Sleidani Contin.* III. p. 565. Vogel l. c. p. 275. In denen vorigen Jahren hatte sich auch ein Unwille und Miß-Verstand zwischen dem Rathe und der Bürgerschafft wegen etlicher Befugnisse, deren sich die Gemeine anmassen wollte, ereignet, auch des Wegen etliche Beschwerden auf dem Land-Tage zu Torgau angebracht. Die Ursache dieses Miß-Vergnügens rührte daher, daß die Gemeine erfahren hatte, wie etliche Reformirte ihres Glaubens Prediger hierher befördern helffen, des Wegen sie in Zeiten vorbauen, und verhüten wollte, daß dergleichen nicht mehr geschehen könnte. Es ward aber durch gewisse Abgeordnete vom Herzoge alles verglichen und beygelegt. *Dresserus* l. c. p. 763. Heidenreich p. 202. Vogel l. c. p. 275. Darauf wurden daselbst 8. Personen und zwar 4. von der hohen Schule und 4. vom Rathe zu Executoren über diejenigen, welche die Visitations-Articel nicht unterschrieben, verordnet. Vogel l. c. p. 277. Es ward auch derjenige Buchdrucker, welcher im 1591. Jahre Luthers Catechismum gedruckt, und bey der Einsetzung das Wort Esset ausgelassen hatte, darüber zur Verantwortung gezogen; weil er es aber aus Unvorsichtigkeit und Mangel eines Correctoris geschehen zu seyn vorgab, und sich eine Abbitte zu thun, auch künfftig vorsichtiger zu handeln erklärte, ward die Sache gegen ausgestellte Verschreibung wieder verglichen. *Sleidan.* p. 566 seq. Vogel l. c. p. 278. Hingegen erhub sich im May ein unversehener Auflauff und gefährliche Empörung. Es gieng aber damit also zu: Es hatte sich schon im Jahre 1585. ein gewisser reformirter Bürger, Namens Adolph Weinhausen, in Leipzig niedergelassen, auch vom Rathe das Bürger-Recht erhalten, und trieb daselbst seine Kauff-Mannschafft. Er unterließ aber hierbey nicht die gegen Seitige Evangelische Lehre zu verkleinern, und mit seinen Glaubens-Genossen heimliche und öffentliche Gemeinschafft und Berathschlagungen zu halten, ungeachtet er schon öffters des Wegen zur Rede gesetzt worden war; wodurch er sich bey ieder Mann, sonderlich aber dem gemeinen Volcke sehr verhaßt machte. Da er nun einige Schweitzerische Studenten bey sich im Hause hatte, trug sichs zu, daß einstens einer Samuel

Hubern als einem Lands-Manne in Wittenberg zusprach, und von ihm wieder besucht ward. Als er in Weinhausens Wohnung bey gedachtem Studenten zu Tische war, trug sichs zu, daß der Wirth, nehmlich Weinhausen, eine Unterredung von Glaubens-Sachen anfieng, da denn immer ein Wort das andere gab, und, da sich noch andere anwesende darein mengten, auf die letzt so ein hitziger und hefftiger Wort-Wechsel entstund, daß es fast zu Thätlichkeiten gekommen wäre. Huber beklagte sich bey dem Rathe, erhielt aber, weil Weinhausen das erste Mahl meisten Theils alles läugnete, das andere auch mancherley Entschuldigungen vorzubringen wuste, schlechten Bescheid. Wenn nun einige wollen, Huber habe noch selbigen Tages sein Anliegen denen Stipendiaten und Conuictoribus im Collegio entdecket, und sie Weinhausens Haus zu stürmen gereitzet, wird dieses von andern wiederlegt. In dessen war kaum das Gerichte in der Stadt ausgebreitet, wie Weinhausen den gefährlichen Wort-Wechsel in seinem Hause muthwilliger Weise angefangen hätte, so dachte der gemeine Pöbel schon auf Mittel und Wege, dem Huber zugefügten Schimpf an Weinhausen, dem er so schon gehäßig war, zu rächen. Den 19. May als an einem Sonnabende waren schon die Buden vom Marckte weggeräumet, als man nicht alleine Zeddel auf dem Marckte ausgestreuet, sondern auch hin und wieder an denen Eck-Häusern und Collegiis, sonderlich am grossen Fürsten-Collegio ungefähr folgenden Inhalts angeschlagen fand: **Ein ieder, der ein recht Lutherisch Hertz habe, sollte sich des Abends um acht Uhr auf dem Marckte einfinden, allda Adolph Weinhausens des Calviniſten Haus zu stürmen, und welche Bürger recht Lutherisch wären, sollten denen Stürmern keinen Einhalt oder Hinderung thun.** Als Weinhausen hiervon benachrichtiget ward, gieng er mit noch einem guten Freunde aufs Rath-Haus um gebührenden Schutz anzuhalten, bekam aber vom Stadt-Schreiber zur Antwort, es müsten die Herren in die Renterey zu denen Cammer-Räthen gehen, und könnte er des Wegen vor dieses Mahl nicht gehöret werden. Er gieng deshalben zu einigen Raths Herren in die Häuser, und bekam von einem die Versicherung, der Rath wisse schon um die Sache, und wäre des Wegen beysammen gewesen, hätte auch die Verordnung gethan, daß neben der ordentlichen Wache derer Stadt-Knechte mehr denn hundert Bürger wachen sollten. Es hätte auch über dieses der Rath zum Rector geschickt, daß er die Studenten ungesäumt durch eine ernstliche Intimation vermögen wollte, sich stille und friedlich zu verhalten; Und hätte er also nicht Ursache, sich hierüber Gedancken zu machen. Als es aber Abend worden war, fand sich ungefähr um halb 9. Uhr das dienstlose Gesinde und Hand-Wercks-Pursche in grosser Anzahl, hingegen wenig Studenten, Bürger oder Bürgers-Söhne auf dem Marckte zusammen, und wurffen gedachtem Weinhausen noch diesen Abend die Fenster ein. Ob sich nun wohl die Stadt-Knechte nebst der zugegebenen Bürger-Wache möglichsten Fleisses bemüheten, diesem Muthwillen zu steuern, auch, die unruhigen in die Furcht zu jagen, einen Schuß in die Lufft thaten, so war doch alles vergebens, und fuhr der Pöbel immer fort zu wüten, trieb auch die Wache mit Pflaster-Steinen zurücke, daß sie sich auf die Flucht und unter das Rath-Haus begeben muste. Als sich Weinhausen hierüber erzörnte, und mit denen bey ihm anwesenden selbst zur Wehre grieff, daß aus dem Hause auf die 18. Schüsse unter die Tumultuanten gethan, auch etliche beschädigt wurden, fieng der erhitzte Pöbel allererst recht an, am hefftigsten zu stürmen, und die Haus-Thüre mit Hebe-Bäumen auf zu lauffen, auch ohne Unterlaß zu schreyen, es sollte keiner, so im Hause wäre, lebendig bleiben. Je doch wiedersetzten sich zwey Kauff-Leute, welche nicht allein Weinhausen aus dem Hause zu gehen riethen, sondern sich auch im Hause zu bleiben, und sein Weib und Kinder nach Möglichkeit auf allen Fall zu schützen, erboten, und verhinderten, daß keiner hinein kommen durffte, wie gerne er auch gewollt hätte. Mittler Weile richteten die andern, weil sie sich wegen des beständigen schüssens nicht zum Hause nahen durfften, auf dem Nasch-Marckte einen Galgen, so gut sie denselben in Eil zu Wege bringen konnten, auf, und schrieben daran: **Hieran soll Weinhausen gehäncket werden.** Endlich aber ward es nach Mitternacht um ein Uhr stille, und nichts weiter vorgenommen. Als man den folgenden Sonntag früh zum ersten Mahle zur Predigt läutete, kamen etliche Jungen, und sahen, wie die Fenster des gestrigen Tages so übel zugerichtet und eingeworffen worden waren, welche von der da Mahls anwesenden Haus-Frau und der Köchin übel gescholten und ausgemacht wurden. Hierauf aber gieng es viel hefftiger als vorher an, denn es wurffen nicht allein die Jungen mit kleinen Steinen in die Küchen-Fenster, sondern es sammelten sich auch bald allerley Gesindel und Hand-Wercks-Pursche, eröffneten die Haus-Thüre mit Gewalt, und zerbrachen und zerschlugen alles, was sie im Hause antraffen, leerten Cisten und Casten aus, entfremdeten, zerrissen und verderbten am baaren Gelde, silbernen und goldenen Geschmeide, Zinn und Meßing, wie auch Büchern, Briefen, Registern und Handschrifften sehr vieles, warffen auch andern Hausrath unter das Volck, so, weil es gleich Kirch-Zeit war, Hauffen-Weise auf der Gasse stund, und mit Verwunderung und Erschröcken zusahe, herab. Die schönsten und besten Betten wurden zerschnidten und ausgeschüttet, daß der Marckt und viele andere Oerter mit Federn so starck bedeckt waren, als wenn es geschneiet hätte. Ein sehr kostbares Gemählde vom Albrecht Dürer ward von ihnen mit einem Beile zerhauen, die Eß-Waaren aber mit weggeschleppt; und gieng mit einem Worte so übel zu, als es der ärgste Feind kaum hätte treiben können. Sie unterstunden sich auch so gar Weinhausens jüngstes Kind, so kaum ein halb Jahr alt war, aus einem Gemache dreyßig Ellen hoch von der Erde herunter zu werffen, welches auch geschehen wäre, wo es nicht ein gewisser Kutscher, welcher Weinhausen kannte, verhindert hätte. Als Weinhausens Frau, die ihr Leben zu erretten auf das Rath-Haus geflohen war, solches sahe, bat sie den Bürger-Meister und Rath um Gottes Willen, wo sie ja das Haus und Güter verderben lassen wollten, so mögte man doch die armen kleinen und unschuldigen Kinder aus dem Hause schaffen. Darauf ergieng die Verordnung, daß

man die Kinder nackend und barfuß aus dem Hause schaffe, und etliche Personen dazu verordnete. Weil denn die Rotte im Hause sahe, daß sich einige Personen dem Hause näherten, lieff sie selbst vor Furcht heraus, und wurden also auch die Kinder auf diese Weise heraus geschafft. Weinhausens Frau aber konnte nebst ihren Kindern in der gantzen Stadt keine Herberge finden, sondern muste nur eine Gasse auf, die andere nieder gehen, bis sie endlich der Stadt-Voigt einnahm. Als dieses der Amts-Haupt-Mann und der Haupt-Mann auf der Pleissenburg erfuhren, eilten sie sammt andern mehr mit der Wache ungefähr um 10. Uhr zu dem Hause, stilleten auch den Lermen einiger Massen, und schlossen das Haus zu. Sobald sie aber den Rücken gewendet hatten, fiel der wütende Pöbel das Haus zum dritten Mahle an, und warff ein grosses Bier-Faß voller Asche auf die Gasse heraus, daß diejenigen, so das Haus besehen wollten, wegen des Staubes und anderer Ungelegenheit wieder umkehren musten. Weil auch ein Kürschner-Geselle, Andreas Bartsch, sonst der Fürste genannt, laut ausrieff: **Preis! alles Preis! nehme, wer nehmen kann; der Fürste hats befohlen, man soll mit allen Calviniſten so haushalten**; ward es von vielen so verstanden, als ob es Herzog Philipp von Grubenhagen, welcher nicht weit davon wohnete, befohlen hätte, des Wegen man um so viel kühner angrieff. Währender Unruhe ward auch derjenige, so den ersten Schuß aus Weinhausens Hause gethan hatte, gefänglich angenommen, und aufs Grimmische Thor gesetzt. So ward auch einer, Namens Abraham Gempel, und Weinhausselber gesucht, aber nicht gefunden. Mittler Weile wurden die Thore zugehalten, und um Essens-Zeit verlieffen sich auch die Tumultuanten. Als aber zu Mittage um ein Uhr die Thore wieder geöffnet wurden, lieff alles wieder mit Hauffen zu, und nahm vollends das andere, welches die ersten übrig gelassen hatten, brach auch in diesem Hause die Gewölbe auf, welche andern zuständig waren, und nahm heraus, was es darinnen antraff. Unter andern fremden, welche nebst Weinhausen Schaden leiden musten, war auch ein Kauff-Mann, Johann Hridecker, welcher um sein Leben zu erretten in das nächste Haus steigen wollte, aber darüber von der Dach-Rinne einen schweren Fall that, daß die Balbierer und Aertzte nichts anders als seinen Tod vermutheten, in dem sie meynten, daß er den Rück-Grad entzwey gefallen hätte. Als man ihn nun halb tod zu einem Balbier getragen hatte, verband ihn zwar derselbe, wollte ihn aber hernach nicht länger in seinem Hause wissen; darauf man ihn denn zu seiner Tochter, welche in Leipzig wohnhafft und verheurathet war, tragen muste. Kaum war der wütende Pöbel desselben inne worden, so fieng er mit grossem Ungestüm auch an, dieses Haus zu stürmen, und ließ sich dabey vernehmen, wo die Tochter nicht ihren Vater, wie er ihn nannte, den Calviniſten, aus dem Hause schaffte, wollte er damit umgehen, wie mit Weinhausens Hause. Es ward dero Wegen der arme krancke und halb tode Mann elendiglich in das Georgen-Spital getragen, und daselbst zwar wieder Vermuthen geheilet, konnte aber doch seine vorige Gesundheit nicht wieder erlangen. Das seine ward in dessen in Weinhausens Hause geplündert und zu nichte gemacht. Im Keller dieses Hauses wurden einander die besten Spanischen und Canarien-Weine in Hüten zugesoffen, und zuletzt gar die Boden ausgeschlagen, welches bis zu drey Uhr währte. Zum Abschiede wurden noch etliche Betten, eine Wiege und eine küpferne Wanne, welche zu Verhütung Feuers-Gefahr auf dem Boden gestanden hatte, herunter geworffen, zwey Stricke daran gebunden, und mit in die Stadt vor die verdächtigen Häuser geschleppt. Neben her giengen zwey Becken-Knechte, welche mit Knütteln darauf schlugen, und ein grosses Geprassel machten. Darauf ward zwar noch vor und in einigen Häusern mancher Unfug vorgenommen, ie doch demselben auch bald wieder gesteuert. Mittler Weile sammelte sich die Bürgerschafft mit bewehrter Hand auf dem grossen Saale des Rath-Hauses und erhielt vom Rathe ernstlichen Befehl, diesem überhand nehmenden Unglücke zu steuern. Ob sie sich nun wohl dessen schuldig erachtete, ließ sie doch zuvor dem Rathe durch einen hinterbringen, wie dieser Aufstand einzig und allein von denen Calviniſten herrühre, welche nicht allein in denen verwichenen Jahren verursacht hätten, daß ihre guten Prediger bey Sonnen-Scheine die Stadt räumen müssen, sondern auch ins künfftige, woferne sie die Oberhand behalten und haben mögten, zu grösserm Unheile Anlaß geben würden. Im Fall nun solche unruhige und verdächtige Calviniſten gleicher Gestallt bey Sonnen-Scheine räumen und vom Rathe aus der Stadt zu zühen angehalten würden, wollten sie ihres Theils, was nur zur nothwendigen Beschützung von nöthen seyn würde, höchster Möglichkeit nach willig und gerne ins Werck richten, und solchen Auflauff stillen helffen. Der Rath begerte zwar erstlich sechs und darauf nur drey Tage Anstand, konnte aber nichts erhalten; sondern die Bürger drungen stracks darauf, man sollte die Calviniſten ohne weitere Weitläufftigkeit so gleich aus der Stadt schaffen. Weil es nun nicht anders seyn konnte, muste der Rath zu Verhütung mehrern Unheils in das Begeren der Bürgerschafft willigen, und denen reformirten, deren die Bürgerschafft 18. in einem Verzeichnisse namhafft gemacht hatte, ernstlich zu entbieten lassen, aus der Stadt zu zühen. So bald dieses geschehen war, nahmen auch die Bürger ihre Schuldigkeit in Acht, und baueten dem fernern Wüten des Pöbels aller Orten vor. Weil auch derselbe eines Theils dem neuen Collegio zulieff, welches er vor sich verschlossen fand, ward er der Gestallt erhitzt, daß er in der Flucht mit Ziegeln und Pflaster-Steinen unter die ihm folgende Bürgerschafft warff, muste aber doch endlich der Bürgerschafft, welche ihm allzustarck und zu nahe auf dem Halse war, nachgeben, und sich verlauffen. Hierauf wurden noch selbigen Abend alle Ecken mit guter Wache besetzt, und musten die Ausreuter diese und etliche Tage nach einander die Gassen in ihrer Rüstung bereuten. Die reformirten begaben sich noch diesen Tag auf ergangenen Befehl des Raths bey Sonnen-Scheine aus der Stadt; von denen Rädelsführern des Aufstandes aber wurden einige, nach dem die Wache bestellt war, in Verhafft gebracht, und der gantze Verlauff der Sache an Herzog Friedrich Wilhelmen so wohl schrifftlich als mündlich berichtet,

richtet, welcher den Tag darauf in eigener Person nach Leipzig kam, und zwey Statthalter verordnete, auch den 24. May in der Thomas-Kirche eine Predigt über die Sprüchw. Salom. Cap. 22, 24. halten, und das Volck vom Aufruhre abmahnen ließ. Darauf ward die gantze Bürgerschafft zusammen gefordert, und ihr ein Befehl vom Herzoge vorgelesen, darinnen unter andern enthalten war: er gäbe der Bürgerschafft insonderheit zu erkennen, daß, da die Handlung und Wandlung, auch Vniuersität, Hof-Gerichte, Schöppen-Stuhl, Consistorium u. d. g. davon die Bürgerschafft bishero ihre Nahrung gehabt, welches ein golden Kleinod in diesen Landen, sollte weggenommen werden, wie denn diese Aufrührer auf nichts anders umgegangen, denn die gantze Bürgerschafft um alle ihre Nahrung zu bringen, würde man wohl sehen, was die Bürger eines Theils gestifftet. Hiernächst führte er an, wie es denen Aufrührern nicht so sehr um den Glauben als um das Gut zu thun gewesen wäre, und, wenn man nicht gewehrt hätte, ein jeder, der nur begütert gewesen, Calvinisch seyn müssen; war auch sehr übel zu Frieden, daß die Bürgerschafft, da sie hätte Friede machen sollen, so kühne gewesen und einen Zeddel dererjenigen, die aus der Stadt geschafft werden sollen, übergeben hätte, da denn schuldige und unschuldige angegeben worden wären; des Wegen er bey Leibes-Straffe solche Unternehmungen ins künfftige verbot. Beyde Statthalter und der regirende Bürger-Meister nahmen hernach von jedem Bürger ins besondere das Hand-Gelübde. Es forschte auch der Rath sehr fleißig nach dem Angeber oder Schreiber oben gedachten Zeddels, und versprach demjenigen, der ihn namhafft machen würde, 100. Thaler zur Verehrung, auch, daß es ihm an seinen Ehren unnachtheilig seyn, und dazu sein Name verschwiegen bleiben sollte. Weiter ward denen aufrührern fleißig nachgetrachtet, und sehr viele in Verhafft gebracht. Darauf ließ der Herzog noch einen ernstlichen Befehl anschlagen, und zog wieder seines Weges; die beyden Statthalter aber nahmen noch 50. Soldaten in Sold, die Besatzung der Pleissenburg dadurch zu verstärcken, und bewehrten sie aus des Raths Zeug-Hause, entliessen sie aber gegen das Ende des Jahrs wieder ihrer Dienste. Den letzten Tag des May-Monaths ward denen Bürgern in- und ausser der Stadt geboten, Wasser vor die Thüren zu setzen, weil die Aufrührer die so genannten Calvinisten mit Feuer zu verderben gedrohet hatten, und schon in einigen Häusern Anzeigungen dazu gefunden worden waren. Es ward auch die Wache verstärckt und an denen Eck-Gassen ordentlich bestellet; in gleichen denen Bürgern von Hause zu Hause angesagt, des morgenden Tages, wenn die gefangenen vor Gerichte gestellet würden, ihr Gesinde zu Hause zu behalten, oder ja ohne Wehr und Waffen auf dem Marckte erscheinen zu lassen; darauf denn die vornehmsten Aufrührer am Leben, die andern sonst gestrafft wurden. *Sleidani Contin.* p. 583. *Thuanus* Hist. CV. p. 218. *Dresserus* Sächs. Chron. p. 763. Heidenreich p. 204. *Auctor* des Calvin. Post. Reuters Th. II. *Francus* Relat. Hist. Contin. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 121. *Hasleius* von Pernau Kurtze doch gründliche und wahrh. Beschr. des den 19. May in Leipzig erhobenen Tumults. Müller Sächs. Ann. p. 210. seq. Vogel Leipz. Annal. p. 278. seqq. Weil auch die Stadt daher hin und wieder beschrien wurde, als ob es nicht mehr sicher von oder zuzureisen, Güter und Waaren dahin zu führen, nieder zu legen, zu kauffen, und zu verkauffen wäre, des Wegen es das Ansehen gewann, als ob die jährlichen Messen und das tägliche Gewerbe dadurch in Abgang gerathen mögte, ließ Herzog Friedrich Wilhelm ein öffentliches Ausschreiben anschlagen, darinnen aller Schutz und Sicherheit nach wie vor versprochen ward. *Sleidanus* P. III. Lib. XVIII. p. 598. seq. Heidenreich Annal. p. 223. Vogel l. c. p. 295. seqq. Den 27. Iun. dieses Jahres brannte hart vor dem Peters-Thore ein Vorwerck, ins gemein das Calvinische Vorwerck genannt, ab, und wurden auch folgende Tage allerhand Brand-Briefe gefunden, daß man die vor der Stadt gelegenen denen Calvinisten zuständigen Gebäude hinweg brennen wollte. Heidenreich p. 229. *Hesleius* Beschr. des Leipz. Tumults p. 58. Vogel l. c. p. 297. Am 2. Iul. fand man am Peters-Thore ein Pasqvill angeschlagen, darinnen man den Herzog vermahnte, die so genannten Calvinisten abzuschaffen, den Rath harr angrieff, und die Prediger beschuldigte, daß sie jetzo anders lehrten als vor drey oder vier Wochen geschehen wäre. Dieser Pasqvill ward so gleich dem Herzoge zugeschickt und fleißig nach dem Verfertiger geforscht, welcher je doch aller Bemühung ungeachtet nicht heraus gebracht werden konnte. Die Klage über die Prediger aber rührte daher, daß sie die Reformirten in ihren Predigten nicht mehr so hart angrieffen als zuvor, das aufrührische Beginnen etlicher Leute gegen dieselben hefftig strafften, und jeder Mann zu Friede und Einigkeit vermahnten. Martin Mirus, der Chur-Fürstlichen Witbe Hof-Prediger, welcher zu Leipzig sonst so scharffe Predigten gethan, ward des Wegen vor das Consistorium nach Meissen erfordert, und nahm, als er erinnert ward, wie seine Predigten einigen Bürgern mißfallen, die auch von ihm ausgesprengt hätten, daß er nun selbst Calvinisch worden wäre, seinen Abschied, und belehrte sie in der Abschieds-Predigt eines bessern, warnte sie auch, sich mit ihrem ungestümmen Wesen in Acht zu nehmen. Doch beschenckte ihn der Rath zum Abschiede sehr reichlich, und bat, solchen Undanck nicht dem Rathe und andern löblichen Bürgern beyzumessen, kam auch hernach, als ihn der Rath vom Herzoge wieder ausgebeten hatte, aufs neue nach Leipzig, und ließ sich wieder, wie zuvor, mit Predigen hören. Darauf ergieng auch ein Befehl vom Herzoge, daß die Prediger zwar die Irrthümer straffen, je doch die Christliche Bescheidenheit und Sanfftmuth dabey in Acht nehmen sollten. Heidenreich p. 229. seqq. Müller l. c. p. 211. Vogel l. c. p. 297. seqq. Im Octobr. war wieder ein Müntz-Probations-Tag daselbst. Müller l. c. p. 212. Endlich ward noch in diesem Jahre die Brau-Ordnung erneuert. Vogel l. c. p. 302. Im folgenden 1594. Jahre wurden vom Herzoge die Statuta der Philosophischen Facultät auf ihr unterthänigstes Ansuchen übersehen und bestätigt. Vogel l. c. p. 303. seq. Weil auch die im Jahre 1592.

erledigte

erledigte Superintendur noch nicht wieder besetzt gewesen, so ward in diesem Jahre George Weinrich, Pastor an der Thomas-Kirche, zum Superintendente ernennet, und bestätigt. **Vogel** l. c. p. 304. Ferner ward da Mahls der Paulliner-Kirchhof, wo vor Alters die Bürger bis Weilen Steine und Holtz hin zu legen und aufzuhauen pflegten, mit einer Mauer umgeben und zugemacht. **Vogel** l. c. p. 304. Weil über dieses die Aemter bey Steigerey des Getraide-Kauffs die vom Chur-Fürst Moritzen dem Consistorio gewiedmete sechs hundert Scheffel Korns nicht richtig einlieferten, so beklagte sich die hohe Schule hierüber bey dem Herzoge, welcher Verfügung machte, woher beständig 700. Scheffel, die 100. so Chur-Fürst August auf Wiederruff dazu bewilligt hatte mit eingerechnet, hergenommen werden sollten; dagegen die 300. fl. welche jährlich die hohe Schule auf Ostern und Michael aus dem Amte Petersberg erhalten hatte, wegfallen sollten. **Vogel** l. c. p. 304. seq. Da in diesem Jahre auch ein grosser Schnee gefallen war, that das austretende Wasser hernach wieder nicht geringen Schaden. **Vogel** l. c. p. 306. Darauf reisete der Herzog auf den Reichs-Tag zu Regenspurg, und verordnete zuvor zwey Befehlshaber über die Stadt und Festung, in denen Thoren aber musten währender Zeit bis auf den 18. Iulii 54. Bürger Wache halten. **Vogel** l. c. p. 306. Endlich war wieder ein Müntz-Probations-Tag daselbst. **Müller** l. c. p. 215. Im 1595. Jahre lieff das Wasser wieder sehr starck an und that überaus grossen Schaden. Vor dem Peters-Thore rieß es die neue erbauete Küh-Brücke und den Damm, viertzig Ellen lang, ingleichen das Kirsch-Wehr und Damm in Stücken. Die Pleisse überschwemmte Wiesen und Höltzer. Vor dem Hällischen Thore lieff das Wasser in der Gerber-Gasse in die Häuser, und hub alles empor. Vor dem Ranstädter Thore gieng es über den hohen Stein-Weg, und wusch denselben aus, daß die reisenden mit grosser Gefahr reisen musten. Auch muste die neue steinerne Brücke jen Seits der äussersten Ziegel-Scheune mit drey Schwibbogen wieder neu gebauet werden. **Vogel** l. c. p. 311. seq. Den 4. Sept. darauf ward auf der Schloß-Wiese wieder ein Schüssen aus 55. Bock- und 38. Räder-Stücken gehalten. **Heidenreich** p. 232. **Vogel** l. c. p. 312. Ferner ward dieses Jahr des Raths wiederhohlte und erneuerte Vormundschaffts-Ordnung bestätiget. **Vogel** l. c. p. 312. Ingleichen vom Rathe eine Kleider-Ordnung in Druck gegeben, auch das Spiel in denen Schüß-Gräben mit denen Würffeln durch den Trichter nach schwartz und weiß oder andern Farben gäntzlich verboten. **Heidenreich** p. 232. **Vogel** l. c. p. 312. seq. Sonst wurden in diesem und folgenden beyden Jahren wieder Creiß-Tage daselbst gehalten. **Müller** Sächs. Annal. p. 217. 219. 221. Im 1597. Jahre wurden die Schul-Gebäude zu St. Nicolai nebst der Superintendur verändert, und unter der Zeit im grossen Vaporario des neuen Collegii mit Einwilligung der Philosophischen Facultät Schule gehalten. **Vogel** l. c. p. 315. Weil auch in diesem Jahre ein gewesener Feld-Prediger einen alten Bauer, der eine grosse starcke Eiche zum Schloß-Baue führte, und seiner Kutsche nicht ausweichen wollte, erstochen hatte, gleichwohl aber ungeachtet die hohe Schule bey dem Herzoge vor ihn bat, enthauptet wurde, hielten die Studenten nach verrichteter Execution bey dem Paullino auch ein Hals-Gerichte, sammelten sich zu hunderten, und gaben auf die bestellte Wache und Bürgerschafft aus denen Collegiis hefftig Feuer, des Wegen die Bürgerschafft drey Nächte nach einander in Rüstung stehen muste. Als dieses dem Herzoge berichtet ward, schickte er gewisse Gevollmächtigte dahin, welche nach denen Urhebern forschen sollten, da sie aber doch weiter keinen erfahren konnten als den, welcher bey dem gehegten peinlichen Hals-Gerichte Richter gewesen war, und noch zwey, die mit angegeben, und nebst jenem gefänglich auf das Schloß gesetzt wurden. **Vogel** l. c. p. 315. In eben diesem Jahre ward der Casten, worinnen allerhand Heiligthümer verwahrt wurden, auf welchen iedes Mahl die Stadt-Richter bey ihrem Eide zwey Finger legen müssen, ab- und hingegen eine Bibel, auf welche sie hernach schwören musten, angeschafft. **Schneider** p. 235 sq. **Strepner** Inscript. p. 320. n. 163. **Vogel** l. c. p. 316. Im 1598. Jahre fieng die Pest wieder in der Stadt an zu wüten, und ward vom Rathe, weil die Leichen-Träger die Leute unbilliger Weise übersetzten, eine Pest-Ordnung verfertigt; welcher über dieses vor die Kirchen- und Schul Diener Medicamenta und Pest-Praeseruative zubereiten ließ, auch dem ordentlichem Lazareth Pfarrer noch zwey Pest-Prediger an die Seite setzte. **Vogel** l. c. p. 316. Nichts desto weniger ward die Michaels-Messe, ob sie gleich schlecht war, eingeläutet, und gehalten. **Vogel** l. c. Gegen Ende des Jahres war wieder ein starckes Erdbeben. **Vogel** l. c. So ward auch in diesem Jahre vom Rathe im Thomas-Zwinger ein Schüß-Haus vor die jungen Arm-Brust-Schützen angelegt. **Schneider** Leipz. Chron. p. 132. **Vogel** l. c. Im 1599. Jahre war wieder ein Creiß-Tag in Leipzig. **Müller** l. c. p. 224. Zu Ende des Jahres aber wüteten Pest und Theurung. **Heidenreich** p. 236. **Vogel** l. c. p. 319. Im Jahre 1600. wurden die zwischen dem Rathe und der Geistlichkeit wegen Annehmung, Setzung und Absetzung derer Kirchen- und Schul-Diener entstandene Irrungen, welche zu gefährlicher Weiterung und Uneinigkeit ausschlagen wollten, beygeleget, und vertragen. **Vogel** l. c. p. 319. seqq. Darauf kam im Iunio ein Feuer aus, welches etliche Gebäude in die Asche legte. **Vogel** l. c. p. 321. Weiter ward in diesem Jahre das Zeug-Haus, welches zugleich mit dem Gewand-Hause erbauet, erweitert und grösser gemachet. **Schneider** p. 122. **Vogel** l. c. p. 321. Den 20. August ward wieder ein Stück-Schüssen, den Tag darauf aber ein Schüssen aus Doppelhacken gehalten. **Heidenreich** p. 237. **Vogel** p. 321. Im 1601. Jahre lieffen die Wasser sehr starck an, und verursachten an Mühlen und Plancken grossen Schaden. **Vogel** l. c. p. 322. Zu Ende des Ianuarii ward dem Consistorio, Rathe und der Geistlichkeit aufs neue ein Befehl von Herzog Friedrich Wilhelmen zugeschickt, wie es mit Bestellung derer Kirch- und Schul-Bedienten gehalten werden sollte, und dabey auf vorgemeldete Entscheidung verwiesen. **Vogel** l. c. p. 322. seqq. Den 14. Iunii dieses Jahres entstund auch ein Auflauff von Studenten, Hand-Wercks-Gesellen,

Jungen und andern gegen einen Bürger-Meister, des Wegen die Bürgerschafft dieselbe Nacht und den folgenden Tag mit Ober- und Unter-Gewehr erscheinen, und die Wache halten muste, auch die Thore bis um neun Uhr vor Mittage geschlossen wurden. Es waren aber so wohl die hohe Schule als der Rath scharff dahinter her, und wurden auch einige eingezogen. **Heidenreich** p. 238. **Vogel** l. c. p. 324. Den 20. Iulii darauf ließ der Rath eine Verordnung drucken, wie sich die Bürger und Unterthanen bey ereignenden Auflauffe und andern eilenden Noth-Fällen verhalten sollten. **Vogel** l. c. Gleich Falls ließ die hohe Schule in diesem Monathe neue Gesetze vor die Conuictores machen, welche aber die Studenten, so gespeiset wurden, nicht annehmen wollten, des Wegen der Rector das Conuictorium schlüssen, und nicht eher wieder eröffnen ließ, bis diese Zwietracht beygelegt worden war. **Vogel** l. c. p. 325. In diesem Jahre gab auch Herzog Friedrich Wilhelm die Vormundschafft auf, welcher sich sehr gnädig gegen die hohe Schule bezeugt, und unter andern auch denen Professoribus iedem jährlich sechs Faß fremde Bier ohne Steuer einzulegen erlaubt hatte. **Vogel** l. c. p. 325. *Dresserus* de Vrbb. p. 390. **Heidenreich** p. 239. Darauf ließ der Chur-Fürst Christian der II. die Huldigung zu Leipzig durch gewisse Gevollmächtigte einnehmen. Doch ward dieses Mahl der Adel mit dem Eide verschonet und durffte nur bloß den Handschlag von sich geben. **Vogel** l. c. p. 326. seq. Gegen Ende des Jahres thaten die anlauffenden Wasser aber Mahls grossen Schaden. **Vogel** l. c. p. 327. Als hernach der Chur-Fürst im 1602. Jahre sein Beylager hielt, schickte der Rath zweyhundert wohl mundirte Bürger nach Dreßden, welches vom Chur-Fürsten sehr gnädig aufgenommen ward. **Vogel** l. c. p. 329. sqq. Den 15. Dec. zogen einige Braunschweigische Völcker durch die Stadt, und ward unter der Zeit vom Chur-Fürsten der Oberste Pflug die Stadt zu bewahren dahin geschickt; worauf man eine starcke Wache in die Stad die Thore und auf die Pasteyen stellte, auch das grosse Geschütz hin und wieder auf die Pasteyen und den Marckt führte, und sonst noch gute Anstallt machte. **Vogel** l. c. p. 330. Im folgenden Jahre gieng Herzog Johann George, Postulirter Administrator zu Merseburg, des Chur-Fürstens Bruder, durch Leipzig, und ward vom Rathe kostbar beschenckt. **Heidenreich** p. 243. **Vogel** l. c. p. 330. In eben diesem Jahre hielt man wieder einen Ober-Sächsischen Creiß- und Müntz-Probations-Tag daselbst. **Müller** l. c. p. 233. Im 1604. Jahre entstund in der Leipziger Oster-Messe das Kipper- und Wipper-Wesen, welches hernach grossen Schaden verursachte. **Vogel** l. c. p. 331. In eben diesem Jahre ward der Rath auf das Beylager Herzogs Philipp Julii zu Pommern eingeladen, wo er auch durch Abgeordnete erschien, und ihn ansehnlich beschencken ließ. **Vogel** l. c. p. 332. Im Iunio und folgenden Monathe ließ der Rath den Mühl-Graben vor dem Rahnschen Thore auf beyden Seiten mit Werckstücken aussetzen, und starcke eichene Pfosten zum Grunde legen. **Vogel** l. c. Im Sept aber schickte er hundert und funffzig wohl mundirte Bürger auf das Beylager Herzog Johann Georgens zur Aufwartung. **Vogel** l. c. p. 333. Als auch gegen Ende des Jahres die Chur-Fürstin zum ersten Mahle nach Leipzig kam, und sie der Rath gleich Falls beschencken ließ, empfand sie dieses so gnädig, daß sie die Abgeordneten zur Taffel behielt. **Vogel** l. c. p. 333. Im folgenden Jahre ward zwischen der hohen Schule und dem Rathe ein Vergleich wegen derer Freyheiten der hohen Schule getroffen, und alles nach Beylegung unterschiedlicher Mißhelligkeiten zu einem gewünschten Ende gebracht. **Vogel** l. c. p. 333. So ward auch da Mahls die Bibel, auf welche die neu erwählten Raths-Herren den Eid ablegen müssen, angeschafft. **Vogel** l. c. p. 335. Im 1606. Jahre kam der Chur-Fürst selbst nach Leipzig, und ward vom Rathe unterthänigst bewillkommet, auch sehr kostbar beschencket. **Heidenreich** p. 247. **Vogel** l. c. p. 235. Er bestätigte auch die ehe Mahls gemachte Verordnung, daß kein Auflauff und Sammlung geschehen sollte, ingleichen, daß keine Gewalt mit stürmen, schüssen, werffen und dergleichen an Jemands Wohnung, Häusern, Collegiis oder Buden verübet und getrieben werde. **Vogel** l. c. p. 335. Eben dieses Jahr ließ der Chur-Fürst ein Ausschreiben ergehen, daß alle hohe Schul-Verwandte die Visications-Articel unterschreiben, und den Religions-Eid ablegen sollten. **Vogel** l. c. p. 336. Endlich entstund auch in diesem Jahre eine Feuers-Brunst, dadurch ie doch nicht mehr als zwey Häuser abgebrannt wurden. **Vogel** l. c. p. 337. Die Witterung dieses Jahrs aber verursachte unterschiedliche ansteckende Kranckheiten. **Vogel** l. c. p. 338. seq. Den 11. Iulii des 1607. Jahres entstund im Zwinger zwischen dem Hällischen Pförtgen und Ranstädter Thore auf dem Thurme daselbst eine Feuers-Brunst, welche auch einen Heu-Boden und die Brücke am Hällischen Pförtgen ergrieff. **Vogel** l. c. p. 339. Nachgehends aber wütete auch die Pest wieder starck daselbst. **Vogel** l. c. p. 339. Im 1608. Jahre ward die neue Boten-Ordnung vom Rathe zu Stande gebracht, und das Post-Haus an die Wage erbauet. **Zeiller** Topogr. Sax. sup. p. 122. **Vogel** l. c. p. 340. Ferner muste auch ein Ausschuß derer Bürger, aus hundert und funffzig Mann bestehend, weil es schien, als ob sich alles zu einem gefährlichen Kriege anlassen wollte, zur Besatzung nach Dreßden abgehen, der ie doch, als diese Furcht verschwunden war, bald wieder in Leipzig anlangte, und hernach abgedanckt ward. *Caluisius* Chronol. p. 872. **Heidenreich** Leipz. Annal. p. 253. **Moller** Freyb. Ann. p. 389. *Friderici* Ind. Chron. rer. memorabil. **Vogel** l. c. p. 340. Sonst wurden in diesem Jahre die Gesetze der Stadt verneuert, vermehrt und verbessert. **Vogel** l. c. p. 340. In gleichen ward wieder ein Creiß-Tag da gehalten. **Müller** l. c. p. 242. Weil sich aber die Zeiten ie länger ie gefährlicher anliessen, und man von vielen Orten her vernahm, daß hin und wieder durch erkauffte Mord-Brenner Feuer angelegt worden, und grosser Schade geschehen wäre, ward den 16. Febr. des 1609. Jahres die Verordnung gemacht, daß in iedem Thore, ausser der ordentlichen Wache, 12. Bürger mit Wache halten musten. **Vogel** l. c. p. 341. Als hernach auch das Mummen-lauffen in der Fasten-Zeit vom Rector der hohen Schule und dem Rathe hart verboten worden, und etliche, die wieder solche Gebote gethan hatten, durch die Bürger

auf

auf des Raths Befehl eingetrieben wurden, erhub sich zwischen ihnen und denen Bürgern ein Tumult und wurden etliche beschädigt. Heidenreich p. 254. Vogel l. c. p. 341. Den 20. Mertz war ein Ausschuß von denen Städten in Leipzig, welche sich über eine Kleider-Ordnung berathschlagten. Bey dieser Versammlung hatte Leipzig Befehl, das Directorium zu führen, und denen Abgeordneten derer andern Städte im Namen des Chur-Fürsten wieder abzudancken. Vogel l. c. p. 341. Im folgenden Sommer thaten die austretenden Wasser wieder an Wiesen und Gärten grossen Schaden. Vogel l. c. p. 342. Den 21. Octobr. ließ der Chur-Fürst daselbst einen Befehl wegen des unchristlichen und unbilligen Wuchers bekannt machen, und solchen ernstlich verbieten. Vogel l. c. p. 342. Nach diesem hielt auch die hohe Schule ihr anderes Jubel-Fest, und ward den Sonntag vor dem 4. Dec. in beyden Haupt-Kirchen eine Predigt vom Ursprunge, Herkommen und Aufnehmen, wie auch denen zugeflossenen Wiederwärtigkeiten dieser hohen Schule gehalten. Hierauf den 4. Dec. mit allen Glocken geläutet, und das grobe Geschütz auf der Pleissenburg abgefeuert. Nach diesem wurden die anwesenden Chur und Fürstlichen Merseburgischen Gesandten, wie auch die Abgeordneten der hohen Schule zu Wittenberg nebst dem gantzen Rathe, denen ältesten und vornehmsten der Bürgerschafft, in gleichen andere vornehme und ansehnliche fremde Leute in die Paulliner-Kirche geführet, und daselbst zwey Reden gehalten, welche mit einer angenehmen Music und Losbrennung des Geschützes beschlossen wurden. Darauf wurden die Abgesandten und Abgeordneten nebst andern vornehmen Gästen von der hohen Schule unter dem Geläute aller Glocken in das Fürsten-Haus zu einer Jubel-Mahlzeit begleitet, dazu der Rath der hohen Schule 10. Eimer und denen ankommenden fremden Gästen derselben 24. Stübgen Wein, in das Conuictorium aber zwey Faß Torgauisch Bier schenckte. *Sleidanus* Contin. III. p. 1498. *Friderici* Ind. Chronol. ad an. 1609. Vogel l. c. p. 343. Heidenreich p. 256. Den letzten Tag dieses Jahres ward noch durch den Rath denen Riemern und Sattlern ihre Ordnung bestätiget. Vogel l. c. Ausser diesem, was vorher gemeldet worden, ward wieder ein Müntz-Probations-Tag daselbst gehalten. Müller Sächs. Annal. p. 247. Im 1610. Jahre ward die Holtz-Flösse vor dem Peters-Thore hinter dem Schüß-Graben wieder angerichtet, und der Teich-Damm zum Flöß-Graben wieder mit starcken Pfosten ausgesetzt. Heidenreich p. 257. Vogel l. c. p. 344. Im Iunio kamen auch auf Chur-Fürstliches Ausschreiben einige Abgeordnete von Land-Ständen in Leipzig zusammen, um sich wegen eines gewissen Defension-Ausschusses zu berathschlagen. Ob aber wohl die Berathschlagungen etliche Tage währten, konnten sich doch die Stände über nichts gewisses vergleichen. Vogel l. c. p. 344. Weil sich auch im Lande hin und wieder viele Feuers-Brünste ereigneten, ward den 20. Sept. ein Befehl angeschlagen, auf das Feuer gute Aufsicht zu haben, und über dieses verordnet, daß sich zu desto mehrerer Sicherheit die Gassen-Meister in- und ausser der Stadt erkundigen sollten, was sich vor Leute in eines ieden Hause aufhielten. Vogel l. c. p. 345. Sonst ward in diesem Jahre wieder ein Creiß-Tag zu Leipzig gehalten, und beschlossen, daß künfftig hin jährlich nur einer seyn sollte, da bisher deren zwey gewesen Müller l. c. p. 256. Den 30. Ian. des 1611. Jahres ward dem Rectori bey der Nicols-Schule die neue Schul-Ordnung, wie es mit denen Lectionen und Exercitiis gehalten werden sollte, vorgeleget, und bestätiget. Vogel l. c. p. 345. Nach Mahls erfolgte von Chur-Fürst Christianen dem II. ein Befehl, daß sich die Bürgerschafft mit dem 5. und 10. Manne gefast halten sollte, damit dieselben unverzüglich und unverweigerlich auf alle begebende Fälle, wo man sie hinführen würde, erscheinen, die Grentzen bewahren und dem einbrechenden Feinde Wiederstand thun könnten. *Caluisius* Chronol. p. 873. Heidenreich p. 260. Vogel l. c. p. 346. Den 18. Sept. dieses Jahres aber nahm Chur-Fürst Johann George der I. nach dem Absterben seines Herrn Bruders in Person hier die Huldigung ein. Vogel l. c. p. 348. seq. Im 1612. Jahre ließ die hohe Schule und der Rath eine Chur-Fürstliche Kleider-Ordnung bekannt machen. Heidenreich p. 266. Vogel l. c. p. 351. Den 9. Mertz des 1613. Jahres hielten die Schuster einen Schwerdt- und des Abends einen Reiffen-Tantz. Weil aber die Studenten denen Schustern etwas gehässig waren, und sie zu spotten selbigen Tantz nachmachten, entstund daher eine solche Verbitterung, daß es den folgenden Tag von Worten zu Schlägen kam. Die Studenten lieffen Hauffen-Weise zu, und unterstunden sich etliche Schuster-Häuser zu stürmen. Endlich ward die Bürgerschafft im Grimmischen Viertheil aufgeboten, welche sich versammlete, und ihnen erstlich in der Güte zuredete. Es ward aber ihre Warnung mit Ziegel und Pflaster-Steinen beantwortet. Sie sahe sich derohalben genöthiget, thätlich zu verfahren, und etliche Schüsse unter sie zu thun; worauf sich endlich die Studenten ins grosse Fürsten-Collegium zogen, und von fernerer Unruhe abstunden. Heidenreich p. 267. Vogel l. c. p. 351. seq. Den 1. Octobr. entstund vor dem Hällischen Pförtgen eine gefährliche Feuers-Brunst, welche aber doch nur 4. Häuser einäscherte. Heidenreich p. 269. Vogel l. c. p. 352. In diesem Jahre ward auch die höltzerne Brücke vor dem Ranstädter Thore abgetragen, und eine steinerne davor gebauet. Vogel l. c. Soerbauete auch in eben diesem Jahre die hohe Schule die drey bey dem Frauen-Collegio stehenden steinernen Häuser. Schneider p. 119. Vogel l. c. p. 352. Im 1614. Jahre kam der bekannte Ezechiel Meth, von dem an seinem Orte nachzusehen, nach Leipzig. Vogel l. c. p. 353. Den 9. Mertz dieses Jahres aber kamen einige Kauff-Leute und Studenten, welche sich vermummet hatten, auf dem Marckte in Unwillen zusammen, und wurden etliche darunter beschädigt. Heidenreich p. 270. Vogel l. c. p. 253. Den 7. Iulii aber wurden 180. Bürger von hier nach Eilenburg geschickt, und daselbst unter das Defension-Werck gestellet, und gemustert. Vogel l. c. p. 354. Endlich liessen auch in diesem Jahre die Decemuiri das Conuictorium erneuern, und ausbessern. Strepner p. 308. n. 1522. Vogel l. c. p. 354. Ausser dem war auch in diesem Jahre wieder ein Creiß-Tag daselbst

daselbst. Müller l. c. p. 302. seq. Gleich im ersten Monathe des 1615. Jahres entstunden in der Grimmischen Gasse auf dem Creutze wieder zwischen denen Studenten und Häschern Händel, und wurden von denen letztern zweye erstochen. Heidenreich l. c. p. 273. Vogel l. c. p. 354. Den 28. Febr. aber ward ein Chur-Fürstlicher Befehl bekannt gemacht, darinnen das Mummen-lauffen aufs schärffste verboten, und untersaget ward. Vogel l. c. p. 255. Ferner ward auch bey der hohen Schule, wie auch denen Kirchen und andern Schulen, eine Untersuchung angestellet. Vogel l. c. Weiter ward in der Michaelis-Messe der Wollen-Marckt, welcher sonst in der Cather-Strasse gewesen war, auf den neuen Neu-Marckt verlegt, und musten die fremden Tischer, welche sonst hier feil hatten, mit ihren Waaren auf den alten Neu-Marckt zühen. Vogel l. c. p. 355. Darauf ward den 7. Nou. ein Chur-Fürstlicher Befehl wegen des neuen Zolls von denen Waaren angeschlagen. Heidenreich p. 273. Vogel l. c. p. 355. Endlich ward auch in diesem und folgendem Jahre der neue Weg zwischen dem Barfüsser- und dem Thomas-Pförtgen, und was erhöhet war, dem andern gleich und eben gemacht; daß man ausserhalb der Ring-Mauer von einem Thore zum andern fahren konnte, welches zuvor nicht gewesen war. Vogel l. c. Den 7. Febr. des 1616. Jahres ward das gantze Schneider-Hand-Werck wegen einer Rechts-Sache mit dem Ober-Meister, von welchem es Rechnung forderte, auf das Grimmische Thor in Gehorsam gesetzt. Vogel l. c. p. 356. Im Mertz aber entstund eine Seuche, welche etliche Personen hinraffte, ie doch auch bald wieder aufhörte. Heidenreich p. 274. Vogel l. c. In diesem Jahre ließ auch der Rath den Gottes-Acker um 71. Schwibbogen grösser bauen. Schneider Leipz. Chron. p. 116. Vogel l. c. p. 356. Weil auch zu dieser Zeit viele Mord-Brenner waren, über dieses auch durch Verwahrlosung und unfleissiges Auffsehen offt mit dem Feuer Schaden geschahe, wie man das klägliche Beyspiel an verschiedenen Orten sehen konnte, auch in Leipzig selbst zu verschiedenen Mahlen Feuer aufgegangen war, so ließ der Chur-Fürst nicht allein einen Befehl an die Stadt ergehen, daß sie auf die Mord-Brenner und Feuers-Brünste gebührliche Acht haben mögte, sondern es ließ auch der Rath selbst fleissige Aufsicht halten, und zu dem Ende die ehe Mahls verfaßte Feuer-Ordnung übersehen, und verbessern, auch, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen mögte, dieselbe in öffentlichen Druck ausgehen. Vogel l. c. p. 356. seq. Weiter ward in diesem Jahre der neue Chur-Fürstliche Zoll auf dem Rath-Hause angekündigt, und dazu eine besondere Zoll-Stube an der Ecke des Rath-Hauses erbauet. Heidenreich p. 276. Vogel l. c. p. 357. Endlich entstund noch den 22. Dec. Abends zwischen 6. u. 7. Uhr ein Erd-Beben, welches nicht allein die Häuser sehr bewegte, sondern auch in der Nicols-Strasse etliche Steine vom Pflaster aufhub. Heidenreich p. 276. seqq. Vogel l. c. p. 357. Im 1617. Jahre war grosse Theurung. Heidenreich p. 277. Vogel l. c. p. 357. Ausser dem war auch in diesem Jahre wieder ein Müntz-Probations-Tag daselbst. Müller l. c. p. 308. Den 18. Iulii dieses Jahres entstund in der Reichs-Strasse bey anbrechendem Morgen eine Feuers-Brunst, kaum war diese gelöschet, so gieng in der Peters-Strasse zwischen 4. und 5. Uhr eine neue auf; ie doch ward auch diese glücklich gedämpft. Vogel l. c. p. 358. Weil auch gleich in diesem Jahre 100. Jahre verflossen waren, daß Luther seine Lehr-Sätze gegen Tetzeln zu Wittenberg angeschlagen, und also den Grund zur Glaubens-Veränderung gelegt hatte, ward wie anderwärts, so auch hier ein Jubel-Fest gefeyert, und schrieben auf ergangenes Chur-Fürstliches Ausschreiben die Leipzigischen und Wittenbergischen Gottesgelehrten eine Ermahnung und Einladungs-Schreiben an alle und iede Gottesgelehrten und Professores der Evangelischen Kirche, so wohl in- als ausser Teutschland. Es wurden auch hier eben so wohl als anderwärts drey Tage dazu gewiedmet, bey der hohen Schule aber auch der vierte Tag gefeyert. Dabey ward schöne Music gehalten, auch auf dem Schlosse das grobe Geschütz abgefeuret. Vogel l. c. p. 358. seqq. In diesem Jahre wurden auch noch die Statuta der hohen Schule vom Chur-Fürsten übersehen und aufs neue bestätigt. Schneider p. 303. Vogel l. c. p. 367. Den 26. Ian. des 1618. Jahres wurden die kleinen auf dem Nicols-Kirchhofe dem grossen Fürsten-Collegio gegen über stehende Häuser bey der Nacht abgebrochen und weggeschafft; den 6. Febr. aber noch drey Häuser, welche stehen geblieben waren, abgetragen. Vogel l. c. p. 368. Weil auch in diesem Jahre der Böhmische und endlich dreyßigjährige Krieg angieng, ließ der Chur-Fürst hier Musterungen anstellen, und Volck anwerben. Vogel l. c. p. 369. Ob auch wohl die Mummerey in der Fasten scharff verboten war, und im folgenden 1619. Jahre den 14. Febr. des Wegen die Thore zugehalten, und viele Bürger in Rüstung gestellt wurden, so mogte sie doch nicht gäntzlich abgeschafft werden; sinte Mahl die Studenten mehr als ie Mahls in Mummen-Kleidern von einem Collegio zum andern lieffen, und mehr Geschreyes und Muthwillens, als sonst, verübten. Ob auch wohl die Stadt-Knechte mit Steinen unter sie wurffen, und die aufgeführte Bürgerschafft sie mit Schüssen und Gewehr abzutreiben vermeynte, auch verschiedene hart beschädigte, so halff doch dieses wenig oder nichts. Ja es erhub sich so gar den 14 Mertz des Wegen ein neuer Aufstand, weil sich da Mahls auch die Schneider dagegen gebrauchen lassen, und ein Studente darüber mit Schrote in den Hals geschossen worden, dessen sich alsdenn einige annahmen, die Schneider verspotteten, und ihnen die Fenster einwarffen. In solchem Lermen geschahe auch ein Schuß, und ward ein Studente mit zwey Kugeln ins Bein getroffen. Endlich aber kam die Wache dazu, und trieb sie aus einander. Heidenreich p. 304. Vogel l. c. p. 370. Noch diesen Monath kam ein Geschrey aus, daß Leipzig den 25. Mertz untergehen sollte; des Wegen viele leichtgläubige flüchteten, und sich besagten Tages aus der Stadt begaben. Vogel l. c. p. 370. Den 29. Sept. ward noch die steinerne Brücke vor dem Grimmischen-Thore zu bauen angefangen, und auch in diesem Jahre zu Stande gebracht, wie wohl sie im Jahre 1637. in der Bannerischen Belagerung wieder zernichtet ward. Heidenreich p. 309.

Schneider

Schneider p. 103. Vogel l. c. p. 372. Sonst nahm auch in diesem Jahre das Kippen und Wippen sonderlich über Hand, und wurden nicht allein die grossen silbernen Müntz-Sorten Theils gesteigert, Theils vermüntzt, sondern auch die guten Groschen eingewechselt, und unsäglicher Wucher damit getrieben. Vogel l. c. p. 372. seq. Den 31. Ian. des 1620. Jahres ward hier wieder eine Versammlung des Ober-Sächsischen Creißes gehalten, und berathschlaget, wie man sich wegen des bevorstehenden Krieges in Gegen-Verfassung setzen mögte, darauf man denn eins ward, 1000. zu Pferde und 3000. zu Fusse auf denen Beinen zu halten, und Chur-Sachsen zum Obersten dabey bestellte, welches sich gefaßt halten sollte, ein und anderm bedrängten Stande damit beyzuspringen, und ihm hülfliche Hand zu bieten. Man vergliech sich aber zugleich dabey, sich so viel möglich in dem Böhmischen Kriegs-Wesen gleichgültig aufzuführen. Müller l. c. p. 316. seq. Vogel l. c. p. 373 seqq. Man berathschlagte sich auch wegen der Müntze, und machte Verordnung, wie es damit bis zu einem allgemeinen Reichs-Tage gehalten werden sollte, damit gleich wohl Handel und Wandel im Wesen bleiben, die gute silberne Müntze erhalten, die küpferne, bleyerne und andere lose Müntze aber abgeschafft werden mögte. Müller l. c. Vogel l. c. p. 375. Endlich ist auch zu mercken, daß in diesem Jahre die kleinen Müntz-Sorten, als Dreyer, Zweyer, Dreyheller, Fünfer und Zehner, wie auch die Dütgen, wegen Einwechselung der guten Müntze sehr seltzam wurden, und man alles mit Groschen bezahlen muste. Wer etwas einkauffte, muste entweder vor das übrige Geld Waaren nehmen, oder es stehen lassen. Doch nahmen endlich auch die Groschen ab, daß man derer wenig mehr zu sehen bekam. Vogel l. c. p. 376. Es kam auch gleich zu Anfange des folgenden Jahres ein Müntz-Mandat heraus, darinnen die grosse Müntze geschätzt, und bey Leibes-Straffe sie höher auszugeben verboten ward. Heidenreich p. 320. Vogel l. c. p. 376 seq. Den 26. Ian. aber ward auf Anhalten etlicher Bürger vom Rathe bewilligt, daß der Bürgerschafft ausser denen gewöhnlichen Burg-Keller-Stuben eine Trinck-Stube gebauet würde, welches auch ins Werck gerichtet, und dieselbe über die Fleisch Bäncke erbauet ward. Heidenreich p. 321. Schneider p. 121. Vogel l. c. p. 377. Im mittelst gieng das schändliche und schädliche Aufwechseln, Kippen und Wippen beständig sehr im Schwange, dero Wegen beyder Seits Obrigkeiten Vermöge des Chur Fürstlichen Müntz-Befehls genau nach diesen Geld-Wechslern forschten, ihnen das Geld nehmen und sie einsetzen liessen. Heidenreich p. 321. Vogel l. c. p. 377. Weil auch, wie gedacht, das kleine Ausgabe-Geld wenig mehr gänge war, ließ der Rath kleine viereckigte blecherne Pfennige machen, und das Stadt-Wapen darauf prägen, daß man auf dem Burg-Keller auf gantze Müntze wieder zurück geben könnte. Desgleichen schnidten die Hand-Wercker lederne Pfennige, und liessen das Zeichen, welches sie im Schilde führten, darauf stempeln. Ferner liessen auch die Brau-Herren an Statt derer Pfennige und Dreyer höltzerne, blecherne, bleyerne und lederne Zeichen geben, und lösten sie hernach wieder ein, damit nur iedes aus einander kommen mögte; bis endlich von denen benachbarten Herren und Städten gantz küpferne Pfennige und Dreyer gemacht wurden, die iedoch hernach bey Abseßung der Müntze gantz und gar nicht mehr golten, und nur als alt Kupfer nach dem Gewichte verkaufft werden musten. Vogel l. c. p. 377. Den 18. Iun. ließ der Rath aus der Breyhahn-Schencke vor dem Ranstädter Thore bey dem Lazarethe eine Müntze bauen, darinnen den 30. Iul. der Anfang mit Müntzen gemacht, und Groschen, Acht-Pfenniger, Dreyer und Pfennige darinnen geschlagen wurden. Vogel l. c. p. 378. Den 12. August ward ein Feld-Schüssen daselbst gehalten, und nach zwey gemahlten Kippern und Wippern geschossen. Vogel Leipz. Ann. p. 378. In diesem Monathe war auch grosse Noth ums Brod, obwohl kein Getraide-Mangel vorfiel, indem die Becker nicht backen wollten, und so es ja geschahe, kleine Kleyen-Brode bucken, und theuer gnug verkaufften; welchem Uebel abzuhelffen der Rath einen Brod-Marckt ausschrieb, und allen Bauers Leuten und andern, so um Leipzig wohnhafft waren, erlaubte, Brod zu backen, und selbiges zum Verkauffe auf den Marckt zu bringen. Vogel l. c. Den 11. Septembr. ward ein neuer Chur-Fürstlicher Befehl wegen der Müntze angeschlagen, und darinne unter andern verordnet, daß keine fremde Schreckenberger, sondern nur diejenigen, so Chur-Fürstlichen Gepräges wären, gelten sollten. Wer nun fremde hätte, sollte sie innerhalb zwey Monathen ausgeben. So ward auch zugleich angezeiget, wie die andern Species und groben Sorten gelten sollten. Vogel l. c. Um diese Zeit ergieng auch ein Chur-Fürstliches Verbot, wegen Aufkauffung und Verführung des Getraides und anderer Eß-Waaren. Vogel l. c. Den 21. Septembr. kam ein Geschrey, die Studenten wollten denen Kippern und Wippern die Häuser stürmen, des Wegen der Rath zu Verhütung dieses und andern daher entstehenden Unheils allen und ieden Bürgern bey Verlust ihres Bürger-Rechts gebieten ließ, daß sich ein ieder gefaßt halten, und, so bald sich ein Auflauff erheben würde, mit seiner besten Wehre erscheinen sollte. Heidenreich p. 324. Vogel l. c. p. 378. seq. Den 12. Nou. entstund eine grosse Feuers-Brunst, iedoch ward sie, ehe sie noch allzuweit um sich greiffen konnte, gelöscht. Vogel l. c. p. 379. Im 1622. Jahre ward vor dem Ranstädter Thore hinter der Anger-Mühle eine Müntze erbauet, und wurden darinne Engel-Thaler, Acht-Groschen- und Vier-Groschen-Stücke, auch geringe da Mahls übliche Groschen gemüntzt. Es konnte aber das gemeine geringe Müntzen von keiner allzulangen Dauer seyn. Massen es auch der Chur-Fürst, indem er sahe, daß das Land hierdurch sehr verderbt, die Leute, sonderlich unmündige, ja er selbst an seinen Einkünfften mercklich vervortheilet ward, des übrigen Verlusts zu geschweigen, welchen mancher darunter leiden muste, bald wieder aufhub, und im folgenden Jahre das schädliche und höchst verderbliche Müntz-Wesen nach Anweisung derer Reichs-Verfassungen, insonderheit des Müntz-Befehls Kayser Ferdinands des I. wieder auf den alten Fuß setzte, und den Reichs-Thaler, welcher bis auf 10. fl. gestiegen war, wieder vor 24 Groschen auszugeben und einzunehmen befahl. Vogel l. c. p. 379. Mittler Zeit ergieng vom Chur-Fürsten, wegen

des Herzogs zu Sachsen-Waimar, welcher da Mahls vieles Volck beysammen hatte, ein Befehl an den Rath, daß die Bürgerschafft selbst wachen, und alle Tage aus derselben 130. oder doch wenigstens 100. Mann aufgeführet, und auf die Wache gestellt werden sollten. **Heidenreich** p. 327. **Vogel** l. c. p. 380. Den 18. Mertz ward wieder ein Chur-Fürstlicher Befehl bekannt gemacht und angeschlagen, daß sich Niemand an derer vermeynten Kipper Häusern vergreiffen, oder einen Aufruhr und Lermen erregen sollte; welcher Befehl auch den 24. in beyden Kirchen von denen Cantzeln abgelesen, und ieder vom Aufruhre abgemahnet und abgehalten ward. **Vogel** l. c. Weil man sich aber des geschehenen Verbots ungeachtet wegen des Auswechselns, Kippens und Wippens mit der Müntze noch immer zu eines neuen Aufstandes befahren und des Wegen in Sorgen stehen muste, ward der Chur-Fürst bewogen, des Wegen eine sonderliche Untersuchung anzuordnen, und dazu gewisse gevollmächtigte zu bestellen; welche den 25. April in der Renterey ankamen, die Untersuchung gegen die angegebenen Personen mit Fleiße fortsetzten, und dieselben darüber mit Ernste vernahmen. **Heidenreich** p. 327. **Vogel** l. c. Den 1. May ward der Chur-Fürst vom Rathe zu Tauche prächtig bewirthet, und aus dieser Ursache schickte der Rath zu Leipzig 60. Bürger zur Aufwartung hinaus, welches der Chur-Fürst sehr gnädig annahm. **Heidenreich** p. 328. **Vogel** l. c. p. 380. Weil nachgehends wegen der Müntze Mangel an Kohlen vorfiell, so fieng man den 28. Iun. an, vor dem Peters-Thore hinter dem Schüß-Graben Kohlen zu brennen. **Vogel** l. c. p. 381. Den 26. Septembr. ward wieder ein Schüßen aus des Raths grossen Stücken vor dem Peters-Thore gehalten. **Vogel** l. c. p. 381. **Heidenreich** p. 331. Weiter ward in diesem Jahre die Brücke vor dem Barfüsser-Thore gebauet, und von Grund auf neu aufgeführet. **Vogel** l. c. p. 381. In dessen verursachte die schädliche Veränderung der Müntze, daß die Kramer und Handels-Leute allgemach des Betrugs inne wurden, und die Eß- und andere Waaren von Tage zu Tage erhöheten; bis es endlich so weit kam, daß man derer Gulden gar vergaß, und alles zu Reichs-Thalern rechnete; sinte Mahl sie sahen, daß sie doch endlich lauter Verlust und Schaden bey dem Verkauffen hätten, und bey dem Einkauffe ein merckliches zusetzen müsten, ob sie schon ihre Waaren um etliche Gulden theurer als zuvor gäben. Ja, sie würdigten endlich die Müntze selbst, und nahmen zwey Engel-Thaler Statt eines Reichs-Thalers, endlich aber auch drey vor einen Reichs-Thaler; die Acht-Groschen-Stücken hingegen rechneten sie vor Groschen, die Groschen aber vor Pfennige. **Vogel** l. c. p. 382. **Heidenreich** p. 332. seq. Den 21. Febr. des 1623. Jahres ward ein Chur-Fürstlicher Befehl angeschlagen, daß sich wegen derer gefährlichen Kriegs-Läuffte der fünfte und der zehnte Mann gefaßt halten sollten; welchem auch so gleich nachgelebt ward. Darauf gelangte der Chur-Fürst selbst hier an, und ließ das Defension-Werck dem Haupt-Manne auf dem Schlosse schwören, gieng auch mit wenig Bedienten zu Fusse um die Stadt, und besichtigte die Mauern und Pasteyen, verfügte sich darauf auch in die Zwinger und in des Raths Zeug-Haus. **Vogel** l. c. p. 383. Den 6. May ward die Trommel gerühret, und der 10. und 5. Mann in Bereitschafft zu seyn aufgeboten. **Vogel** l. c. Den 11. Iun. ließ der Chur-Fürst einen Befehl an den Rath abgehen, darinnen die Müntzen sehr herunter, und zwar ein Reichs-Thaler auf 24. Groschen, ein Engel-Thaler auf 8. Groschen, ein halb Gulden-Stück auf 1. Groschen, ein Acht-Groschen-Stück auf 1. Groschen, ein Schreckenberger auf 6. Pfennige, ein leichter Groschen aber auf einen Pfennig gesetzt war. Dieser Befehl ward auch den 26. Iunii der gantzen Bürgerschafft durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht. **Vogel** l. c. p. 383. Zu Ende des Iulii ward wieder eine besondere Müntz-Ordnung verfertiget und den 28. August im Amte und auf dem Rath-Hause öffentlich angeschlagen, darinnen ernstlich befohlen ward, daß sich ins künfftige so wohl in- als ausländische nach der von denen Reichs-Ständen im Jahre 1559. zu Augspurg aufgerichteten Müntz-Ordnung mit allen derselben Clauseln und Inhalte richten, auch goldene und silberne Müntz-Sorten nicht im höhern Werthe, als hierinne vorgeschrieben worden wäre, annehmen oder ausgeben sollten. Es ward auch hierdurch die im Reiche gemachte Interims-Müntze, so nicht Chur-Fürstlichen Gepräges und dem alten Schrote und Korne gemäß war, als ungültig verboten. Weiter ward bey ernster unausbleiblicher Straffe an Hab und Gut, ja nach Gelegenheit an Leib und Leben untersaget, etwas von alten oder neuen Gelde, wie auch vom Bruch- und andern Silber ausserhalb Landes auf fremde Müntze zu führen, zu verwechseln, selbst zu schmeltzen, oder den Reichs-Thaler und andere grobe und kleine goldene und silberne Müntz-Sorten um einen Groschen oder Pfennig zu steigern. Worauf denn viele Leute sahen, wie sie von denen Kippern und Wippern betrogen und hinter das Licht geführet worden waren; in dem mancher, der sich etliche 1000. Gulden reich schätzte, auf diese Weise wenig oder nichts hatte. **Vogel** l. c. p. 383. seq. Ferner ließ der Chur-Fürst auch eine besondere Tax-Ordnung über Eß- und andere Waaren verfertigen, welche der Bürgerschafft den 29. August auf dem Rath-Hause öffentlich kund gemacht ward. Damit sich aber auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen mögte, ließ der Rath zum Ueberflusse solche Schätzung, wie alles und jedes gelten sollte, kürtzlich in ein Patent verfassen, und dasselbe zu eines jeden Wissenschafft öffentlich anhängen. **Heidenreich** p. 339. seq. **Vogel** l. c. p. 384. Den 2. Nouembr. ward ein Valuations-Tag hier gehalten, und von Chur-Sächsischen und Brandenburgischen auch Fürstlichen und Gräflichen Gesandten besucht, die zu unterschiedenen Mahlen Unterredung pflogen. **Heidenreich** p. 341. **Müller** Sächs. Annal. p. 323. seq. **Vogel** l. c. p. 384. Den 10. dieses Monaths ward auf Chur-Fürstliche Verordnung wieder eine Untersuchung bey der hohen Schule, Kirchen und niedern Schulen gehalten. **Vogel** l. c. p. 384. Den 10. Dec. aber wurden vor allen Thoren die Wachhäuser und Stuben gebauet, und sonst etliche nothwendige Gebäude gebessert. **Vogel** l. c.

Sonst

Sonst ward auch in diesem Jahre der Gottes-Acker grösser gemacht, der Spital-Garten mit dazu gezogen und einige Schwibbogen mehr angelegt. **Vogel** l. c. Den 24. Ian. des 1624. Jahres hielt der Chur-Fürst hier eine Schlitten-Fahrt auf dem Marckte, wozu ihm der Rath ein schönes Pferd und Schlitten nebst zugehörigem Zeuge und Zierrathen verehrte. **Vogel** l. c. p. 384. Weil aber hierauf ein sehr dürrer Sommer folgte, entstund daher eine grosse Theurung, die je doch nicht allzulange anhielt. **Heidenreich** p. 345. **Vogel** l. c. p. 385. Um diese Zeit errichteten auch die Notarii ein Collegium oder Fraternität unter einander, machten sonderliche Ordnungen, schafften auch eigene Leichen-Tücher und eine besondere Lade an, worein zu gesetzter Zeit ein jeder etwas gewisses am Gelde erlegte. In diese Fraternität wurden nicht allein Notarii, sondern auch Doctores und Magistri nach eines jeden Belieben auf- und angenommen. **Vogel** l. c. p. 385. **Sicul** Leipz. Jahr-B. V. p. 894. seq. Nachgehends musten auf ergangenen Chur-Fürstlichen Befehl wegen des von einigen Würtembergischen Gottesgelehrten über den Stand der Erniedrigung und Erhöhung Christi erhobenen Streits einige Gottesgelehrte dieser Lande zusammen kommen und den Streit erörtern und ausmachen. **Kromayer** Hist. eccl. p. 515. **Feuerborn** Κενωσιγραφία Christologica. **Vogel** l. c. p. 385. In eben diesem Monathe, welches der September war, ward in der Reichs-Strasse das Ball-Haus erbauet, und dazu ein besonderer Ball-Meister bestellet. **Vogel** l. c. In der folgenden Michaelis-Messe ward einem Glücks-Töpfer in der Grimmischen Gasse vor dem Paulliner Collegio ein Glücks-Topf vom Rathe zu halten vergönnstiget. Als es aber zu Ende gieng, und der Glücks-Topf fast ausgeleeret war, ereignete sich zwischen denen Studenten und dem, der den Glücks-Topf gehalten hatte, ein Wiederwille, welcher endlich Anlaß zu einem Auflauffe gab. Denn als nunmehro die Zahl-Woche verflossen, und die Buden vom Marckte weggeräumet waren, die Glücks-Bude aber stehen blieb, ward dieselbe den 17. Octobr. von etlichen Studenten gestürmt, zerhauen und zerbrochen. Ob auch wohl die Stadt-Knechte solches zu verwehren herzu kamen, so warffen doch die Studenten in der Hitze mit Ziegeln und Pflaster-Steinen unter sie, daß sie davon lauffen musten. Nach dem auch einige Bürger aufgeboten wurden und mit Schrote unter sie schossen, warffen sie gleich Falls mit Steinen nach ihnen und schossen mit Pistolen unter sie. Endlich aber kamen die Ausreuter zu Pferde und die Stadt-Knechte mit Spiessen und Flegeln dazu, da sie sich denn nach und nach verloren. **Vogel** l. c. p. 385. seq. Den 31. Octobr. war wieder ein Erd-Beben, wovon die Häuser sehr erschüttert wurden. **Vogel** l. c. p. 386. Den 2. Nouembr. ließ der Rath zwey steinerne Flaschen oder Schand-Steine machen, und an den Pranger hängen, zur Straffe derer jenigen, welche sich auf dem Marckte in denen Wochen-Märckten mit einander schlagen würden. **Vogel** l. c. Im 1625. Jahre bestätigte der Rath denen Tuchmachern ihre neu verbesserten Innungs-Articel. **Vogel** l. c. In eben diesem Jahre bestätigte der Kayser der Stadt Leipzig Meß-Freyheiten. **Vogel** l. c. p. 387. Nicht weniger ertheilte ihr der Chur-Fürst in diesem Jahre zwey Vieh- und Roß-Märckte, welche Begnadigung den 4. May öffentlich bekannt gemacht, auch mit Haltung des ersten Vieh-Marcktes noch in diesem Jahre angefangen ward. **Lünig** Reichs-Archiv Part. spec. Contin. IV. Th. III. Forts. Abth. IX. Abs. X. §. 25. p. 615. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. III. 2. §. 37. p. 191. **Schneider** Leipz. Chron. p. 381. **Heidenreich** p. 352. **Vogel** l. c. p. 386. seq. In eben diesem Jahre erfolgte auch ein Chur-Fürstlicher Befehl wegen des Wuchers vom ausgeliehenen Gelde. **Vogel** l. c. p. 387. Weil auch die im Jahre 1612. publicirte Policey- und Kleider-Ordnung gantz hintan gesetzt und vergessen ward, ermahnte der Chur-Fürst des Wegen jedes Orts Obrigkeit zu ernstem Einsehen und Straffen; daher denn auch beyder Seits Obrigkeiten dieser Stadt solches ihren Unterthanen zu wissen machten, und sie zu schuldigem Gehorsam anmahnten. **Heidenreich** p. 350. seq. **Vogel** l. c. p. 388. Den 5. August ließ der Rath einen Befehl anschlagen, daß kein Leinweber auf dem Lande und in denen Dörffern, welche es nicht mit denen Meistern in der Stadt hielten, denen Bürgern in der Stadt arbeiten sollte. **Vogel** l. c. p. 388. In diesem Monathe ließ auch die hohe Schule wieder gewisse Gesetze vor die im Conuictorio auffsetzen, welche diejenigen, so des Tisches darinne theilhafftig wären, beschwören sollten. Weil man sich aber dieselben anzunehmen weigerte, ward das Conuictorium so lange geschlossen, bis man sich zur Annehmung beqvemte. **Vogel** l. c. p. 388. Im Septembr. und Anfange des Octobers ereignete sich wieder die Pest daselbst. **Vogel** l. c. p. 388. Im Decembr. dieses Jahres ertheilten die Kayserlichen Feld-Herren, nehmlich der Herzog von Friedland und der Graf von Tilly, vor die Kauff-Leute, welche sich die bevorstehende Neue-Jahrs-Messe zu besuchen scheueten, einen schrifftlichen Paß, den sie nach Leipzig schickten, befahlen auch ihren untergebenen Soldaten in allen Qvartieren bey Leib- und Lebens-Straffe an, daß keiner einem auf die Messe reisenden Kauff- und Handels-Manne an seiner Person oder an seinen Waaren Leid zufügen, oder sich daran vergreiffen sollte. **Vogel** l. c. p. 389. Den 22. Decembr. ward auch ein Patent angeschlagen, daß kein Soldate ohne Paß in die Stadt gelassen würde. **Vogel** l. c. Den 31. Ian. des folgenden Jahres ward wieder ein Chur-Fürstlich Patent bekannt gemacht, worinnen wegen der Wolle, die die Bürger und Bauern zu verkauffen hätten, Vorsehung geschahe. **Vogel** l. c. p. 389. Man verordnete darauf wegen der immer mehr und mehr über Hand nehmenden Kriegs-Gefahr alle Freytage eine Buß-Predigt zu halten, und ward das Volck zu fleißiger Besuchung derselben ermahnet, des Wegen auch der Marckt vom Freytage auf den Donnerstag verlegt ward. **Heidenreich** p. 360. seq. **Vogel** l. c. p. 392. Den 23. Mertz ward vom Rathe verordnet, daß Niemand ohne des Raths Deputirten zum Bier-Keller Vergünstigung Bier einlegen und dasselbe verzapfen sollte. So sollte auch denen Gästen bey Verlust des Wein-Schancks in denen Wein-Kellern Abends nach 10. Uhr kein Wein mehr aufgetragen werden. **Vogel** l. c. p. 392. Weil auch viel

viel Kayserliches Volck im Lande lag, und hin und wieder streiffte, ward auf Chur-Fürstlichen Befehl am 30. April das Peters-Thor und die Thomas-Pforte bey Tage und bey Nachte zugehalten, die andern aber nach Mittage um 6. Uhr geschlossen, und früh halb 6. Uhr wieder geöffnet, bis nach der Oster-Messe, da sie wieder um 8. Uhr geschlossen, und das Peters-Thor bey Tage wieder aufgemachet ward. **Vogel** l. c. p. 392. seq. Darauf ward auch bey der hohen Schule das Criminal-Carcer angelegt. **Vogel** l. c. p. 393. Den 1. August hielten die Stände des Ober-Sächsischen Creisses wieder eine Versammlung in Leipzig; zuvor aber war ins besondere ein Müntz-Probations-Tag daselbst. **Müller** Sächs. Annal. p. 328. seq. **Vogel** l. c. In diesem und vorigen Monathe schickte auch der Chur-Fürst zwey geübte Kriegs-Bau-Meister, welche die Stadt und besonders die Vorstädte fleißig abmassen und ein Modell entwurffen, wie diese Stadt erweitert und befestigt werden könnte. **Heidenreich** p. 363. **Vogel** l. c. p. 393. Den 9. Dec. bestätigte der Rath denen Schlössern, Sporern, Büchsen- und Windenmachern, welche allein einer Innung begrieffen waren, ihre Ordnung, zu welchen sich hernach auch die Nagel-Schmiede begeben, und besondere fünf Articel mit anhängen lassen, die vom Rathe noch diesen Tag mit bestätigt wurden. **Vogel** l. c. p. 393. Sonst regirte auch in diesem Jahre die Pest darinnen, welche auf dem Paulliner-Collegio angieng, des Wegen sich die Studenten insgesammt von diesem Collegio weg- und auf andere begaben. **Vogel** l. c. Im 1627. Jahre wurden von der Philosophischen Facultät folgende zwey Decreta gemacht: I.) Weil sich verschiedene Prediger vom Lande angegeben, den Gradum Magisterii zu erlangen, welche doch nicht den Gradum Baccalaureatus erhalten hatten, so ward einmüthiglich beschlossen, daß man, dem Ministerio zu Ehren, dieselben zwar ins künfftige zulassen wollte, doch also und der Gestallt, daß sie sich denen Examinibus beyder Graduum unterwürffen, das Fiscal-Geld und andere Unkosten, so auf beyde Gradus giengen, entrichteten, und sich im Actu Promotionis, ehe sie denen Candidatis Magisterii beygesellet würden, zu Baccalaureis ernennen liessen. II.) So ein Professor mit Tode abgehen, und eine Witbe und Kinder nach sich verlassen würde, sollte denen Erben nicht allein die Qvartal-Besoldung, die der verstorbene bey seinem Leben entrichtet, sondern auch darüber die Besoldung eines halben Jahres gegeben werden. Würde aber ein Professor ohne Witbe und Kinder sterben, so sollten die andern Erben nicht mehr als eine Qvartal-Besoldung zu fordern haben. **Vogel** l. c. p. 394. Den 12. Septembr. dieses Jahres ward das Narren-Haus, welches bey dem Burg-Keller und denen Fleisch-Bäncken gestanden hatte, abgebrochen und ein Saltz-Gewölbe davor hin gebauet. **Vogel** Leipzig. Annal. p. 396. Weil auch nachgehends die Hoffahrt in denen Kleidungen wieder sehr eingerissen, und mancherley leichtfertige Trachten aufgekommen waren, wiederhohlten nicht nur die hohe Schule und der Rath im 1628. Jahre auf Chur-Fürstlichen Befehl die vorigen Kleider-Ordnungen, sondern verboten auch aufs neue etliche Kleider-Trachten durch öffentlichen Anschlag, und zogen die Verbrecher zu gebührender Straffe. **Heidenreich** p. 174. **Vogel** l. c. p. 397. Um diese Zeit ward auch auf sonderbaren Chur-Fürstlichen Befehl das Fleisch, welches die fremden Fleischer auf den wöchentlichen Marckt schlachteten, durch gewisse Personen gewogen, und von jedem Pfunde ein Pfennig Fleisch-Steuer entrichtet. **Vogel** l. c. Den folgenden 31. August ward wieder eine Zusammenkunfft etlicher Gottesgelehrten wegen einiger Streitigkeiten in Glaubens-Sachen daselbst gehalten. **Vogel** l. c. Weil aber nachgehends dem Chur-Fürsten hinterbracht worden war, wie die Catholischen nunmehro vorgäben, als ob die Evangelischen von dem alten Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisse abgegangen wären, und eine gantz andere Lehre führeten; folglich sich auch des auf das ungeänderte Augspurgische Glaubens-Bekenntniß gerichteten und gegründeten Religions-Friedens selbst verlustig gemacht hätten; so achtete er auf vorhergegangene reiffe Berathschlagung vor nöthig, daß eine Schutz-Schrifft aufgesetzet, und die ungegründeten Bezüchtigungen abgelehnet würden. Es wurden dero Wegen die vornehmsten Gottesgelehrten zu Leipzig, Dreßden, Wittenberg und Jena im November nach Leipzig verschrieben, und ihnen eine Schutz-Schrifft aufzusetzen befohlen; welchem Befehle denn auch gehorsamst nachgelebt, und die Schrifft unter dem Titel: **Nothwendige Vertheidigung des heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände Aug-Apfels** zu Stande gebracht ward. **Heidenreich** p. 376. **Vogel** l. c. p. 398. Als auch hierauf die Kipperey aufs neue einreissen wollte, sonderlich aber viele böse untüchtige Pfennige gangbar waren, ließ der Rath im 1629. Jahre den 1. Febr. auf Chur-Fürstlichen Befehl ein Mandat anschlagen, und darinnen alle und iede Pfennige, so nicht Chur-Sächsischen Gepräges waren, als ungültig verbieten. **Vogel** l. c. p. 398. Den 13. 14. und 15. Febr. eiferten die geistlichen sehr wieder die Mummerey, und es liessen auch so wohl der Rector Magnificus als der Rath ernstliche Verordnungen des Wegen ergehen; und damit solchem Unwesen gesteuert werden mögte, muste sich die Bürgerschafft auf allen Noth-Fall in Bereitschafft und ihrer etliche Wache halten. **Vogel** l. c. p. 398. Weil auch über dieses nunmehro die Zeiten immer weit aussehender und gefährlicher wurden, und die Kriegs-Unruhen dem Ober-Sächsischen Creisse immer näher rückten, so gab der Chur-Fürst den 31. Mertz Befehl, daß man in Leipzig des Tages über nicht mehr als drey Thore, nehmlich das Grimmische, Ranstädtische und Hällische offen lassen, das Peters-Thor aber nebst dem Thomas- und Hällischen Pförtgen, wo nicht andere Verordnung einlieffe, bis auf den 11. Iunii geschlossen halten. Es kam aber gar bald anderer Befehl, und wurden die Thore alle wieder offen gelassen; doch dieses währte nicht länger, als bis auf den 3. Octobr. in der Michaelis-Messe, da wieder eine Sperrung erfolgte, und in iedem offenstehenden Thore 20. Mann die Wache hielten. Nach geendigter Messe aber wurden wieder alle Thore und Pforten aufgemacht, und offen gelassen. **Heidenreich** p. 379. **Vogel** l. c. p. 399. Den 23. April fiell bey dem Hällischen-Thore ein Stücke Mauer-

Mauer-Werck 24. Ellen lang ein. **Vogel** l. c. p. 399. Den 30. Septembr. zur Nacht fiell nahe bey Leipzig ein Wolckenbruch, davon das Wasser vor dem Ranstädter Thore um sechs Ellen hoch anwuchs, und grossen Schaden verursachte. **Vogel** l. c. p. 400. **Heidenreich** p. 282. Den 24. Novembris ward an der Renterey wieder ein Chur-Fürstlicher Müntz-Befehl angeschlagen. **Vogel** l. c. p. 400. Den 26. Ian. des 1630. Jahres kam in der Heu-Strasse ein sehr gefährliches Feuer aus, ward aber noch glücklich gedämpft. **Vogel** l. c. Bey herannahender Fasten-Zeit ward, weil man sich der Mummerey und anderer Ueppigkeiten besorgte, von beyden Obrigkeiten wieder eine Verordnung dagegen angeschlagen, und die Geistlichkeit unterließ gleich Falls nicht, ernstliche Vorstellungen dagegen zu thun. Ob auch wohl dieses nicht ohne Nutzen war, so unterstunden sich dennoch einige, diesen Verordnungen und Vermahnungen entgegen zu leben, und trugen auch Pistolen, Spiesse und ander schädliches Gewehre bey sich; es unterstunden sich auch so gar einige darunter, die Priesterschafft selbst zu beschimpfen und zu verspotten, und auf den Rector Schmäh-Schrifften anzuschlagen, verloren sich aber bald, da man ihnen scharff nachstellte, auch einige davon antraff, und gefangen aufs Schloß setzte, zwey andere aber, so sich zu Verfertigung derer Schmäh-Schrifften gebrauchen lassen, zu gebührender Straffe zog. **Vogel** l. c. p. 400. seq. Den 11. April und folgende Tage war wieder eine Versammlung derer vornehmsten Sächsischen Gottesgelehrten daselbst, welche eine Haupt-Vertheidigung gegen die ehrenrührigen Schrifften, die gegen den Aug-Apfel derer Evangelischen Chur-Fürsten und Stände ausgesprenget worden waren, verfertigen musten, welche auch hernach mit der vorhergehenden noch in diesem Jahre zum Drucke befördert ward. **Heidenreich** p. 385. **Müller** l. c. p. 338. **Vogel** l. c. p. 401. Den 13. April wurden die fremden Böttticher mit ihren Waaren vom Thomas-Kirchhofe in die Burg-Strasse gewiesen. **Vogel** l. c. p. 402. Den 25. Iunii und folgende Tage ward das erste Jubel-Fest wegen des im Jahre 1530. dem Kayser Carl dem V. überreichten Glaubens-Bekenntnisses zu Augspurg auch hier gefeyert, und über Haupt drey Tage dazu gewiedmet, bey der hohen Schule aber gleich Falls der 4. wie bey dem vorhergehenden zugegeben. Den Tag vorher ward nach Mittage um ein Uhr mit allen Glocken das Fest eingeläutet, und darauf über die verordneten Texte gepredigt. Den 28. Iunii ward auf der Nicols- und Paulliner-Kirche gleich Falls mit allen Glocken geläutet, und das Fest von der hohen Schule in der Paulliner-Kirche besonders gefeyert. **Vogel** l. c. p. 402. seqq. **Heidenreich** p. 387. seqq. **Zeiller** Topogr. Sax. sup. 124. **Kappe** Ausführl. Beschr. des ersten grossen Evangel. Augspurg. Confessions-Jubel-Fests. Im September oder Herbst-Monathe dieses Jahrs fieng die Pest wieder zu wüten an. **Vogel** l. c. p. 44. Weil auch Nachricht einlieff, daß die Kayserlichen sehr starck im Anzuge wären, ergieng den 10. Sept. die Verordnung, daß alle Tage 80. Mann von denen Bürgern selbst in denen Thoren wachen sollten. Ausser dem ward auch den 13. dieses das aufgerichtete Defension-Werck aufgeführet, und gemustert. **Vogel** l. c. p. 411. Den 26. dieses Monaths kam der Chur-Fürst selbst nach Leipzig, und that der Stadt zum besten aller Hand Versehung. **Vogel** l. c. p. 411. Darauf gieng der Michaels-Marckt an, wie wohl der elbe Theils wegen der Pest, Theils wegen derer streiffenden Rotten sehr schlecht war, des Wegen auch das Peters- und Barfüsser-Thor, in gleichen das Thomas- und Hällische Pförtgen zugehalten wurden. **Vogel** l. c. p. 411. seq. Den 29. Dec. dieses Jahres ließ auch der Chur-Fürst an alle Evangelische Protestirende Chur-Fürsten, Fürsten und Stände ein Schreiben ergehen, darinnen er sie sammt und sonders zu einem Fürsten-Tage nach Leipzig auf den 6. Febr. gebührender Massen einlud. *Theatr. Europ.* II. p. 270. seq. **Müller** l. c. p. 339. *Chron. Epp. Merseb.* 46. f. 33. bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IV. p 537. **Vogel** l. c. p. 412. seqq. Den 20. Ian. des 1631. Jahres fieng man an vor dem Grimmischen Thore eine Schantze aufzuwerffen, in gleichen die Gatter und Schläge zu verfertigen. Weiter nahm der Rath die Schlüssel zu denen Thoren von denen, die sie in Verwahrung hatten, zu sich, und stellte sie denen Viertheils-Herren zu, welche alle Zeit bey Oeffnung und Schlüssung derer Thore selbst gegenwärtig seyn, die Schlüssel aber also bald wieder zu sich nehmen, und dem Bürger-Meister überantworten sollten; welches denn auch also geschahe, und der Viertheils-Meister, so die Schlüssel abhohlete, alle Zeit mit einer Wache begleitet wurde. **Heidenreich** p. 421. seq. **Vogel** l. c. p. 414. Im Februario und folgendem Monathe ward auch der im vorhergehenden Tage ausgeschriebene Fürsten-Tag zu Leipzig gehalten. **Vogel** l. c. p. 414. seqq. Den 5. Febr. ward das Leipzigische Defension-Werck gemustert, folgends in die Riter- und Nicols-Strassen einqvartiret, und hernach 154. Mann auf die Wache geführet; die Thor-Schlüssel aber dem Haupt-Manne auf der Festung in Verwahrung gegeben, und anbefohlen; welcher sie auch gebührlich in Acht nahm, und sich täglich nebst seinen zugeordneten bey Schlüssung und Eröffnung derer Thore finden ließ. Den 7. dieses Monaths wurden die Rott-Meister aufs Rath-Haus gefordert, und ihnen angemeldet, daß die Bürgerschafft diejenigen, so zur Beschützung darinnen lägen, besolden sollte, welcher Sold auch den 4. Mertz von Hause zu Hause eingesammelt ward. **Vogel** l. c. p. 417. Darauf wurden den 10. Febr. nach vorher gegangener Predigt die Berathschlagungen des Fürsten-Tages angefangen und in denen folgenden Tagen damit fortgefahren. **Vogel** l. c. p. 417. seq. Endlich ward beschlossen, daß man sich in Verfassung stellen, und etliche Regimenter zu Pferde und zu Fusse anwerben sollte. **Vogel** l. c. p. 433. **Heidenreich**. **Schneider** *Theatr. Europ.* II. p. 307. **Neisel** Chronogr. Decenn. **Schoch** Leipz. Friedens- und Kriegs-Schäfferey p. 153. seqq. **Zeiller** l. c. Den 19. Febr. ward vom Rathe der ernste Chur-Fürstliche Befehl gegen das Fast-Nachts-Wesen öffentlich angeschlagen. **Vogel** l. c. p. 418. seqq. Im Mertz dieses Jahres ward auch zwischen denen Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburgische und

Landgräflich Heßischen Gottesgelehrten hier eine Unterredung gehalten, die ie doch nicht vor öffentlich angesehen werden durffte; sinte Mahl man sich nur vergliech, zu sehen, wie weit der Gegentheil nachgeben könnte. Die Stücke, worinnen man mit einander überein gekommen, hier anzuführen, fällt zu weitläufftig, können aber bey Vogeln l. c. p. 424. seqq. nachgesehen werden. Weiter können auch hiervon nachgesehen werden Hoe Unvermeidliche Rettung der Gewissens-Frage: ob die Evangelischen dem Caluinismo zum besten die Waffen ergrieffen, und in omnem euentum allein um des Caluinismi Willen den hochnöthigen Frieden im heiligen Römischen Reiche ausschlagen, hingegen mit denen blutigen Waffen fortfahren können und sollen, wieder das so genannte Oraculum Dodonaeum und Kromayer Adpend. Locor. Anti-Syncretistic. p. 315. seqq. nebst andern mehr. Den 13. Mertz ward eine Tax-Ordnung bekannt gemacht, und angeschlagen, wie theuer denen Chur-Sächsischen Soldaten die benöthigten Eß-Waaren, Getraide und andere Sachen verkaufft werden sollte. Vogel l. c. p. 433. seq. Den 28. Mertz ward ein Courier von denen zu Leipzig versammelten Ständen mit der Versammlung Abschiede und Schlusse abgefertigt. Vogel l. c. p. 434. Den 2. April ward endlich der genommene Abschied und Schluß dieser Versammlung verfertiget, und eröffnet, und den 3. April ein Schluß- und Danckfagungs-Predigt gehalten. Vogel l. c. p. 434. seqq. Den 22. Iulii kam der Chur-Fürst aber Mahls nach Leipzig, und weil ihm hinterbracht worden war, wie die eingelegte Soldaten aller Hand Muthwillen verübten, ließ er den 24. Iulii Nachts um 9. Uhr auf öffentlichem Marckte bey der Wage eine Iustitz aufrichten. Vogel l. c. p. 443. Im August ließ auch gedachter Chur-Fürst, welcher von denen gesammten Evangelischen Reichs-Ständen zum Generalissimo oder obersten Feld-Herrn erklärt worden war, vor dem Hällischen Thore hinter der Gerber-Gasse bis fast an Breitenfeld ein Lager abstechen, und die Qvartiere mit eingesteckten Fahnen abzeichnen, auch die geworbenen Völcker daselbst zusammen bringen, daß man dem Kayserlichen und Ligistischen Heere, wenn es ja allen Falls fortrücken und etwas versuchen mögte, desto besser begegnen könnte. Vogel l. c. p. 445. Den 21. August wurden die Kauff-Leute und Kramer vor den Rath gefordert, und ihnen ernstlich befohlen, keine Zeitungen an andere Oerter zu schreiben. Gleiches machte auch der Rector Magnificus durch öffentlichen Anschlag bekannt. Heidenreich p. 456. Vogel l. c. p. 446. Kaum hatte sich der Chur-Fürst mit seinem Heere nach der Elbe gewandt, so lieffen schon von andern Orten mancherley betrübte Nachrichten ein. Diese verursachten so grosses Schröcken, daß viele von der hohen Schule, wie auch einige Raths-Verwandte, auch die meisten vermögenden Bürger mit ihren Weibern und Kindern und bestem Vermögen flüchtig wurden. Es blieben also auch wenig Studenten und Professores in der Stadt; die Vorstädter aber schafften ihre Sachen in möglichster Eile hinein. Vogel l. c. pag. 446. seq. Den 25. Tag dieses Monaths streifften die Tyllischen sehr nahe vor Leipzig, und liessen sich schon bey Lindenau sehen; des Wegen die Thore so gleich gesperret, und die gantze Bürgerschafft aufgeboten ward. Vogel l. c. p. 447. Den 29. August früh Morgens nach 8. Uhr schickte der Graf Tylli einen Qvartier-Meister mit einem Schreiben nach Leipzig, begerte von der Stadt täglich 80000. Pfund Brod vor das Kayserliche Kriegs-Heer, und ließ dabey mündlich entbieten, wo man es ihm nicht in der Güte entrichten würde, wollte er es mit Gewalt hohlen. Es ward ihm aber vom Rathe zur Antwort gegeben: dieses stünde nicht in der Stadt Willen und Vermögen, sondern müste zuvor dem Chur-Fürsten, welchem sie mit Eid und Pflicht zugethan wäre, berichtet, und dessen Entschluß darüber erwartet werden. Der Graf ließ hierauf die Stadt mit einer starcken Reuterey berennen, welche ihre Schild-Wachen bis an die Thore ausgestellt hatte, sonst aber verschiedene streiffende Parteyen ausschickte. Der Rath ließ in dessen das Geschütze auf die Pasteyen führen, die Schüß-Löcher auf denen Mauern ausbessern, die eingefallene Brust-Wehren mit Fässern, die mit Erde ausgefüllet waren, ergäntzen, die ledigen Hand-Wercks-Pursche bewehren, und alles, was zur Gegenwehr und Beschützung der Stadt nöthig und nützlich erachtet ward, mit Fleisse zurüsten. Den 30. dieses gegen Abend kamen vier Compagnien von dem Ausschusse unter dem Oberst-Lieutenant von der Pforte in die Stadt, welche nebst denen andern darinne liegenden und der Bürgerschafft täglich auf die Wache giengen, und sich angelegen seyn liessen, die Stadt in Acht zu nehmen. Gegen Thor-Schluß schickte der Graf Tylli aber Mahls seinen General-Qvartier-Meister vor die Stadt, und begerte nicht allein wegen vor Mahls verlangter Prouiant-Lieferung schleunige Antwort, sondern maßte auch der Stadt an, eine Anzahl Soldaten einzunehmen, und zu verpflegen; darauf sich der Rath des folgenden Tages erklärte: er könnte ohne Vorwissen des Chur-Fürsten nicht das geringste verwilligen, und müste demselben erst davon Bericht erstattet werden. Diese abschlägige Antwort empfand der General Tilly sehr übel, und ließ sich demnach den 3. Septembr. früh Morgens mit seinem gantzen Heere, 40000. Mann starck, vor der Stadt sehen, und verlegte die Strassen und Pässe um selbige. Als nun die hohe Schule und der Rath aber Mahls begerter Massen etliche hinausschickten, verlangte er noch Mahls vorgedachtes Qvartier und Prouiant gantz glimpflich, und drohete in dessen Verweigerung die Stadt so lange, bis ihm gnug geschähe, mit äusserster Macht zu verfolgen. Als nun in der Stadt, so lange, bis Chur-Fürstliche Hülffe käme, der einmüthige Schluß zum fechten erfolgte, näherte er sich der Stadt mehr und mehr, und machte alle Anstallt zur Belagerung, ließ noch selbigen Tages vor Pfaffendorff etliche Stücke grobes Geschützes und Feuer-Mörser pflantzen, auch auf der Höhe bey Euteritsch, denen belagerten hierdurch allen Entsatz abzuschneiden, etliche starcke Schantzen aufwerffen. Unter dessen liessen sich die belagerten eben Falls nicht faul finden, spielten mit dem grossen Geschütze hefftig hinaus, und verschütteten die Thore. Eben denselben Tag hörten die Seiger auf zu schlagen, und wur-

den

den auch währender Belagerung keine Glocken angezogen. Den 4. Septembr. schickte der Feind wieder einen Trompeter in die Stadt, und ließ sein voriges Ansuchen noch Mahls wiederhohlen, setzte auch nicht mehr als eine Stunde Bedenck-Zeit; es ward ihm aber zur Antwort: die Bürgerschafft hätte sich einmüthig zum fechten erkläret; bald nach geendigter Früh-Predigt ward Lermen geschlagen, und ein iedes zur Gegenwehr aufgefordert; wodurch die Leute, so noch in der Kirche waren, nicht wenig erschröckt wurden. Es ward auch, wie wohl ohne des Raths Vorbewust, in denen Vorstädten Feuer angelegt, und dieselben dadurch meisten Theils nebst der Gerber-Gasse, der neu erbaueten Capelle mit dem Spitale zu St. Georgen, dem Schüß-Graben vor dem Peters-Thore, denen zwey Wasser-Künsten und der Nonnen-Mühle eingeäschert; die Johannis-Kirche aber, welche auch angezündet werden sollen, blieb nebst dem Spitale durch des Feindes löschen, welcher sich derer Häuser in denen Vorstädten zu seinem Nutzen bedienen wollte, unversehrt stehen. Jedoch begegnete man ihm aus dem groben Geschütze, Musqueten und Doppelhacken von denen Mauern und Pasteyen so tapfer, daß er in seinem Vorhaben gehindert ward, und diesen Tag über 300. Mann verlor, auch dem General Tylli an der Seite ein Lieutenant weggeschossen ward. Dieser ward des Wegen sehr entrüstet, und ließ nach Mittage aus halben Carthaunen und kleinern Stücken hefftig auf die Stadt spielen, auch des Abends viele Feuer-Kugeln und Granaten zu 40 bis 60. Pfunden einwerffen. Dem ungeachtet feyerten die belagerten auch nicht, sondern antworteten tapfer, und geschahen in kurtzer Zeit nur aus dem groben Geschütze 216. Schüsse, deren wenig vergeblich waren. Man ließ auch selbige Nacht überall fleißig Wache halten, und öffnete die Kirchen, daß die Leute, sonderlich das Weibs-Volck und die Kinder hinein gehen, und darinne beten und singen könnten. Den 5. Sept. ließ der Feind die Stadt noch ein Mahl auffordern, mit angehängter Bedrohung, wo die belagerten nicht zur Güte schreiten, und die Stadt so gleich aufgeben würden, sondern es auf das äusserste und den Sturm ankommen lassen wollten, wollte er noch ärger mit ihr verfahren, als mit Magdeburg. Immittelst ließ er die Tuchbereiterey oder Farbe im Rosenthale einnehmen, und daselbst zwey, und nicht weit vom Hällischen Thore vier grosse Stücke pflantzen, und alles zu Fällung derer Mauern fertig machen. Als nun die belagerten den Ernst sahen, auch, weil alle Schreiben aufgefangen wurden, vom Entsatze keine gewisse Nachricht haben konnten, gieng endlich der Rath selbiges Tages mit der hohen Schule und dem Oberst-Lieutenant zu Rathe, wie der Sache zu thun wäre. Da man nun beschlossen und vor gut befunden hatte, mit dem Feinde wegen Uebergabe der Stadt einen Vergleich zu treffen, so giengen darauf die abgeordnete von der hohen Schule, dem Rathe und der Bürgerschafft auf erhaltenes sicheres Geleite zum Grimmischen Thore hinaus in das Haupt-Qvartier, und schlossen noch selbigen Abends den Vergleich auf folgende Bedingungen: 1.) Sollte der Chur-Sächsische Oberst-Lieutenant von der Pforte mit seinen bey sich habenden Officirern und Volcke mit klingendem Spiele, Sack und Pack, auch Ober- und Unter-Gewehr und flügenden Fahnen abzühen, und der General Graf Tilly ihn auf drey Meil Weges an den Ort, welchen er morgenden Tages nennen würde, begleiten lassen, auch einen Paß ertheilen, bis er mit seinem Volcke zum Chur-Fürsten gestossen. 2.) Die hohe Schule, Stadt und Bürgerschafft sollten nicht mit mehrern Volcke, als zu Besetzung derer Stadt-Thore und Pforten nöthig wäre, belegt, auch die hohe Schule, Raths-Personen und andere bey dem Herkommen und denen ertheilten Chur-Fürstlichen Freyheiten gelassen werden. 3) Die hohe Schule, der Rath und die Bürgerschafft sollten mit Plünderung, Rantzion und andern Auflagen gäntzlich verschonet, und denen Soldaten und Officirern ernstlich verboten werden, sich aller Thätlichkeiten gegen dieselben zu enthalten. 4) Sollte die hohe Schule, der Rath und die Bürgerschafft auch sonst bey allen ihren Begnadigungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Uebungen und Freyheiten unverändert und unverrückt gelassen, und dawieder keiner beschweret werden. 5.) Sollte man der Handlung ihren ungesperrten Lauff lassen, und keinen an seiner häuslichen Nahrung hindern, oder mit neuen Auflagen beschweren. 6.) Die hohe Schule, Rath und Bürgerschafft mit andern Pflichten, als sie bereits auf sich hätten, nicht belegen. 7.) Im Glauben und Gottes-Dienste nichts ändern, sondern die hohe Schule, den Rath und die Bürgerschafft dabey, wie sie hergebracht seyen, erhalten. 8.) Alle Thätlichkeiten und Excesse, so etwa vorgegangen seyn möchten, vergessen, und solche weder der hohen Schule noch dem Rathe und der Bürgerschafft entgelten lassen, oder zu einigem Schaden u. Nachtheile deuten. 9.) Jedem von der hohen Schule, dem Rathe und der Bürgerschafft frey und nachlassen, sich mit denen ihrigen ihrer Gelegenheit nach weg- und an andere Oerter zu begeben, auch frey ab- und zu zu zühen. 10.) Weil auch die dieser Stadt, der hohen Schule, denen Spitalen und andern Bürgern und Einwohnern zuständige Dorffschafften und Güter bisher mit Brand, Einqvartirung und Plünderung sehr verderbet worden, dieselben um sich wieder zu erhohlen in Acht nehmen. 11.) Der Bürgerschafft und andern Einwohnern nachlassen, daß sie dasjenige,

dasjenige, so sie in ihren noch stehenden oder abgebrannten Häusern und Gärten vor dem Thore hätten, ihrem besten nach an sichere Oerter verschaffen mögten; denen Soldaten aber ernstlich verbieten, daß sie sich aller Plünderung und Abnahme gegen sie enthielten. 12.) Sich des Geschützes und der Munition, auch derer Glocken und dergleichen Zubehörungen nicht anmassen, auch den Rath und die Bürgerschafft eben so wohl dabey als bey anderer ihrer Armatur lassen. 13.) Sollte der Oberst-Lieutenant von seinem bey sich habenden und hereingebrachten Volcke dem Haupt-Manne auf der Pleissenburg nichts überlassen, sondern dasselbe, wie vergliechen worden, mit sich wegführen. 14.) Sollten alsobald nach Vollzühung dieser Stücke 200. Mann Kayserliche in das Peters-Thor eingenommen, sonst aber, ehe der Oberst-Lieutenant mit seinem Volcke abgezogen wäre, weiter nichts hineingelassen, sondern bis dahin verschoben, auch mit Einlegung derer Kayserlichen so angestellet werden, daß gemeine Stadt und Bürgerschafft dadurch nicht zu sehr beschweret, sondern darinnen eine solche Erträglichkeit, wie in andern Stücken, gehalten würde.

Den folgenden 6. Sept. zog die Leipziger Defension-Fahne auf die Pleissenburg, die andern 5. Fahnen aber unter dem Oberst-Lieutenant mit Sack und Pack, Ober und Unter-Gewehr, klingendem Spiele, flügenden Fahnen und brennender Lunte zum Peters-Thore hinaus, und wurden von denen Kayserlichen bis an Eilenburg begleitet. Dagegen zogen nach Mittage 1000. Kayserliche ohne Trommel-Schlag in die Stadt ein, und besetzten die Wachen in denen Thoren und auf denen Pasteyen, die andern aber lagerten sich auf den Marckt und in die nächstgelegenen Gassen. Weil sie auch wahrgenommen hatten, daß die Leipzigische Defensions Fahne über die Zug-Brücke ins Schloß gezogen war, und der Schloß-Haupt-Mann auf der Pastey drey Fahnen flügen ließ, gaben sie dem Rathe zu erkennen, daß dieses wieder den gemachten Vergleich lieffe, und verursachen würde, daß die Stadt mit vier bis fünf tausend Mann besetzt werden müste. Solche schwere Einqvartirung aber und die grosse Gefahr, so bey Angriefte und Bestürmung des Schlosses zu besorgen stünde, abzuwenden, mögten einige an den Haupt-Mann abgeordnet werden, die vernehmen sollten, ob der das Schloß aufgeben, oder die Besatzung bis auf 40. Mann abschaffen wollte, damit der Stadt nicht grössere Gefahr und Beschwerung zugezogen werden mögte. Ob sich nun wohl der Rath, ungeachtet ihm dergleichen zum dritten Mahle zugemuthet werde, ieder Zeit entschuldigte, wie er dem Haupt-Manne, welcher unmittelbar unter dem Chur-Fürsten stünde, nichts zu gebieten hätte, auch über dieses die Festung geschlossen, und ihm der Zutritt verwehret sey; so schickte er doch endlich auf so offt wiederhohltes Ansuchen den Syndicum aufs Schloß, und ließ dem Haupt-Manne das Begeren derer Kayserlichen hinterbringen. Doch beschloß der Syndicus mit denen Worten: **Es hätte der Rath nicht Umgang nehmen können, solches anmelden zu lassen; er würde aber am besten wissen, was ihm des Falls zu thun stünde und zu verantworten wäre.** Unter der Zeit kam Kundschafft, wie die Schwedischen und Sächsischen Kriegs-Heere starck im Abzuge begrieffen wären. Ob nun wohl der Haupt-Mann auf der Pleissenburg eigentlich sehen, und vernehmen konnte, wie die Kayserlichen ins freye Feld rückten, so gab er doch bey Aufforderung derer Kayserlichen General-Commisarien aus blosser Furcht und Zaghafftigkeit die wohlversehene Festung den 7. Sept. durch einen Vergleich auf. Worauf die Fahne Defentioner ab, hingegen etliche hundert Mann von denen Kayserlichen hineinzogen, welche denen Chur-Fürstlichen Trabanten, so noch im Schlosse waren, das Gewehr abnahmen, und sie heraus jagten. *Chron. Epp. Merseb.* p. 46. §. 35. bey **von Ludewig** Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IV. p. 538. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 124. **Vogel** l. c. p. 446. seqq.

Mittler Weile gieng das blutige Treffen mit denen Schweden und Sachsen vor sich, und man konnte in Leipzig so wohl das Schreyen derer streitenden eigen hören, als die eingerissene Unordnung von denen Thürmen, Collegiis, Mauern und andern hohen Gebäuden gar genau sehen. Noch diesen Abend kamen viele beschädigte und verwundete dahin, den folgenden Tag aber rückten 10. Fahnen Fuß-Volck in aller Stille in die Stadt, und brachten 40. Bagage-Wagen nebst zwey grossen Stücken mit sich, lagerten sich auch hin und wieder aufs Schloß, auf den Marckt und auf die Gassen unter freyen Himmel; die Pferde aber blieben Tag und Nacht vor denen Wagen gespannt, von denen auch viele, weil sie übertrieben worden waren, umfiellen und hernach in des Raths Zimmer-Hofe verscharrt wurden. Vogel l. c. p. 454. Nach erhaltenem Siege rückten der König und Chur-Fürst mit ihren Heeren wieder vor die Stadt, darinnen der Oberste Wangler mit 1000. Mann, zu denen hernach noch viele aus der Schlacht geflohen waren, zur Besatzung lag. Dieser begerte sich wegen Uebergabe der Stadt zu bedencken; des Wegen sich der König in Schweden wieder vom Chur-Fürsten trennte, und andere Oerter unter den Fuß zu bringen suchte. Endlich gieng die Stadt nach dreytägiger Handlung durch einen Vergleich wieder an den Chur-Fürsten über. Darauf begab sich die auf dem Schlosse gelegene Besatzung den 12. Sept. 350. Mann starck in die Stadt, aus welcher den 13. Sept. die gantze Kayserliche Besatzung über 3000. Mann starck, mit Sack u. Pack auch Ober- u. Unter Gewehre, ie doch mit eingewickelten Fahnen, ohne brennende Lunte und klingendes Spiel, durch das Peters-Thor, welches mit Chur-Fürstlichem Volcke besetzt war, hinaus zog. Davon begaben sich viele in Chur-Fürstliche Dienste, die übrigen aber musten vor dem Grimmischen Thore hinter dem Gottes-Acker einen Eid ablegen, sich wieder den König in Schweden, den Chur-Fürsten und dero Bundes-Verwandten weder in öffentlichen Kriegen, noch Rathschlägen ferner gebrauchen zu lassen, auch dero

Land und Leuten weder durch sich selbst, oder durch ihre Anstifftung heimlich oder öffentlich keinen Schaden zufügen wollten. Es muste auch dem Rathe die abgenommene Munition, Kraut und Loth wiedergegeben, und was die Soldaten, sonderlich die Officirer verzehrt hatten, denen Wirthen vor ihrem Abzuge baar bezahlt werden. Hierauf wurden sie von denen Chur-Sächsischen an den bestimmten Ort begleitet, die Kayserlichen und Ligistischen Officirer aber, wie auch etliche Jesuiten und Mönche, die aus der Schlacht entrunnen waren, u. sich in die Stadt in Sicherheit begeben hatten, wurden nebst drey groben Stücken und aller Bagage, weil dieselben im Vergleiche nicht beniemet, bis auf weitere Anordnung angehalten, endlich aber wieder loßgelassen, und auf freyen Fuß gestellet. Bey dem Abzuge derer Kayserlichen machten sich etliche verwegene Leute am Peters-Thore an sie, riessen die Weiber und Jungen von denen Pferden, und riten ihrer 30. davon, doch wurden sie bald von etlichen Chur-Fürstlichen Officirern zurück gehalten und abgetrieben. Nach Mittage um 3. Uhr zogen vier Fahnen Chur-Sächsisches Fuß-Volck in die Stadt, blieben des Nachts über auf dem Marckte u. wurden des folgenden Tages nebst etlichen Reutern bey der Bürgerschafft einqvartirt. Der Chur Fürst selbst gelangte noch diesen Abend in der Stadt an, und rit des folgenden Tages in der Stadt herum, besichtigte eines und das andere, sonderlich die Thore und Pasteyen, und fragte nach verschiedenen Dingen, machte auch hin und wieder Anordnung. *Chron. Epp. Merseb.* 46. § 37. bey **von Ludewig** l. c. p. 539. **Vogel** l. c pag. 455. Weil nun in und nach der Belagerung die Thore lange zugehalten wurden, und währender Zeit weder Ab- noch Zufuhre war, entstund grosser Mangel an Lebens-Mitteln. Wozu noch kam, daß sehr vieles auf die einqvartirte Soldaten gieng. **Vogel** l. c. p. 456. Die verstorbene wurden Zeit währender Belagerung in und vor der Pauliner-Kirche und auf den Platz bey dem kleinen Fürsten-Collegio begraben. **Vogel** l. c. Demnach auch dem Chur-Fürsten hinterbracht worden war, als hätte die hohe Schule, der Rath und Bürgerschafft bey Uebergabe der Stadt nicht allein ihre schuldige Pflicht nicht in Acht genommen, sondern auch den Haupt-Mann auf der Pleissenburg bereden helffen, daß er die Festung ohne alle Noth übergeben hätte, so empfand er solches sehr ungnädig, und ließ es so wohl der hohen Schule als dem Rathe ernstlich vorhalten, auch zugleich von ihnen begeren, daß sie innerhalb vier Stunden ihre Entschuldigung darauf einbringen sollten. Nach dem man aber eine längere Frist, nehmlich einen Tag dazu anberaumt bekommen hatte, wurden so wichtige und bewegliche Gründe im Entschuldigungs-Schreiben angeführt, daß der Chur-Fürst sattsam vergnügt, und sich darauf wieder gnädigst gegen sie erklärte. **Vogel** l. c. p. 457. Den 21. und 22. Septembr. ward durch gewisse Chur-Fürstliche abgeordnete eine scharffe Nachsuchung wegen derer hereingeflüchteten Kayserlichen und dererselben Sachen so wohl in der Stadt als bey der hohen Schule auf denen Collegiis gehalten, u. dasselbe, so irgendswo angetroffen ward, eingezogen, auch durch öffentlichen Trommel-Schlag bekannt gemacht, daß Niemand die noch vorhandenen Kayserlichen aufhalten, oder ihnen Unterschleiff verstatten sollte. **Vogel** l. c. p. 457. sq. In diesen Tagen ward auch so wohl von der hohen Schule als der Bürgerschafft eine ansehnliche Summe Geldes zusammen gebracht, und dem Chur-Fürsten zur Verehrung gereicht. **Vogel** l. c. p. 458. Den 1. Octobr. zog die Bürgerschafft wieder auf, und die Defensioner, welche bisher die Thore besetzt gehalten hatten, wieder ab. So fieng man auch diesen Tag wieder an, die toden auf den Gottes-Acker zu begraben, und brachte ferner die Schantz-Körbe, welche die Kayserlichen vor denen Thoren gelassen hatten, in die Zwinger und um die Stadt, da sie sonderlich vom Peters-Thore an bis fast an die Hällische Pastey gesetzet wurden. **Heidenreich** p. 476. **Vogel** l. c. p. 460. Den 2. Octobr. ward das Grimmische und Ranstädter Thor, welche bis daher geschlossen gewesen waren, wieder eröffnet, und auch die Michaels-Messe eingeläutet, die ie doch, wie bey solchen Umständen leichte zu vermuthen, ob sie wohl gantzer 4. Wochen währte, sehr schlecht war. **Vogel** l. c. p. 460. Nachgehends entstund eine gefährliche Seuche, welche viele Menschen hinraffte. **Vogel** l. c. p. 461. Den 3. Nov. war wieder ein Erd-Beben, davon die Häuser sehr erschüttert, und die gantze Stadt rege wurde. **Vogel** l. c. p. 461. Den 11. dieses Monaths ließ der Rath auf Anhalten der Bürgerschafft anfangen, die Wasser-Künste vor dem Peters-Thore wieder zu bauen, welche der Feind verwüstet hatte. **Vogel** l. c. p. 461. Den 10. Dec. vermehrte der Rath die ehe Mahls wegen derer gemeinen Stadt Wachen aufgesetzte Verordnung, und ließ sie bekannt machen. **Vogel** l. c. p. 461. seq. In eben diesem Monathe kam der König in Schweden nach Leipzig und begab sich auf die Pleissenburg, ward auch so wohl von der hohen Schule als dem Rathe unterthänigst bewillkommet, auch von der erstern mit einer schwartz sammetnen und mit starcken goldenen Buckeln und Clausuren beschlagenen Bibel 85. Thaler werth, von diesem aber mit einer silbernen Güß-Kanne und grossem Becken auch zwey hohen silbernen Leuchtern 200. Thaler werth beschencket. **Vogel** l. c. p. 464. Den 3. Jan. des 1632 Jahres kam ein Geschrey aus, wie der Kayserliche Feld-Herr Graf Pappenheim mit einem flügenden Heere fast bis nach Halle gestreifft hätte, welches die gantze Stadt in grosse Furcht und Schröcken setzte, auch verursachte, daß das Peters-Thor gesperret, und die Brücke vor dem Thomas-Thore abgetragen ward. **Vogel** l. c. p. 464. Den 11. Mertz ward denen Thomas-Schülern der Schütz-Graben oder Thomas-Zwinger zur Wohnung eingeräumt, weil kurtz nach einander viele in der Schule eines jählingen Todes gestorben waren. **Vogel** l. c. Den 3. Jun. dieses Jahres lieff aber Mahls Nachricht ein, wie der Graf Pappenheim mit 10000. Mann bey Mühlhausen angelanget wäre, und bis Leipzig zu streiffen in Willens hätte; des Wegen sich viele fertig machten, sich bey Annäherung des Feindes an sichere Oerter zu begeben. **Vogel** l. c. p. 465. Bald darauf ward von der Bürgerschafft vor 15000. Mann ankommende Schweden Proviant und andere Lebens-Mittel aufzubringen begeret, auch des Wegen Anordnung gemacht, alles von denen Bürgern und Einwohnern angeschafft, auch Commiß-Geld eingesammelt, und denen im Anzuge begrieffenen Völckern entgegen geschickt;

wodurch denn die Stadt vor der Einqvartierung befreyet ward. Vogel l. c. Weil sich auch im May-Monathe die Pestilentz geäussert, und angefangen hatte, ließ der Rath das Lazareth ausbessern, und eröffnen, auch einen Seelsorger, Artzt und Balbier annehmen, und erhalten. Weil es aber dem Rathe bey diesen kümmerlichen Zeiten alleine zu schwer fallen wollte, wurden den 8. Iulii die Einwohner und Bürger in denen Kirchen nach der Predigt beweglich ermahnet, daß sie alle Sonn- und Frey-Tage in die Taffeln an denen Kirch-Thüren etwas einlegen mögten. Vogel l. c. p. 465. Im Auguste wütete die Pest am hefftigsten, und raffte unter andern auch vier Lazareth-Prediger hin. Vogel l. c. p. 465. seq. Im Iulio liessen wieder unterschiedliche böse Posten wegen des feindlichen Einfalls ein, darüber grosse Furcht in Leipzig entstund, und die Thor-Leute und Vorstädter das ihrige in die Stadt fleheten, auch vom 16. August an das Peters- und Hällische Thor zugehalten wurden. Ueber dieses ward die Bürgerschafft aus allen vier Viertheilen gemustert, und ein Befehl aufgehangen, daß sich kein Bürger ohne Erlaubniß aus der Stadt begeben sollte. Weiter vermahnte man das Volck ernstlich zum Gebete und fleißigen Kirchen gehen. Hiernächst ward dem Land-Volcke, von welchem da Mahls viele in die Stadt geflüchtet waren, angesagt, sich mit Ober- und Unter-Gewehre gefast zu halten, wie denn auch den 22. August viele gemustert wurden. Vogel l. c. p. 466. Den 21. Aug. lieff Bericht ein, daß Zwickau übergegangen, und des Tages darauf viele Städte und Dörffer vom Feinde eingeäschert worden wären, welche Zeitung die Furcht verneuerte, und um so vielmehr vergrösserte, da die Schwedische Kriegs-Macht in Francken, die Chur-Sächsische aber in Schlesien stund, und man sich der schleunigen Hülffe von keiner von beyden getrösten konnte. Vogel l. c. Den 28. dieses Monaths kamen 50. Bauern unter das Leipzigische Defensions-Werck gehörig in die Stadt, wurden im Thomas-Schüß-Graben einqvartieret, den Tag darauf mit denen andern Defensionern gemustert, und folgende Tage mit und neben der Bürgerschafft auf die Wache geführet. Vogel l. c. p. 466. Den 15 Septembr. wurden von der Pleissenburg 13. grosse Stücke, 3. grosse und 4. kleine Feuer-Mörser sammt 40. beladenen Munition-Wagen unter Begleitung 150. Mann aus dasigem Defensions-Wercke nach Torgau abgeführt. Vogel l. c. p. 476. Den 25. Sept. kam Kundschafft, wie der Herzog von Friedland, sonst Wallenstein genannt, nebst dem General Holcken vor Zwickau gerückt wären, und den Grafen von Pappenheim erwarteten, welcher zu dem General Holcken stossen, und hernach Leipzig angegrieffen werden sollte. Hierdurch entstund aber Mahls ein grosses Schröcken unter denen Leuten, daß auch den 29. Sept. viele Kauff-Leute ihre Waaren einpackten, und etliche 1000. Centner Guts aus Leipzig an sichere Oerter führen und bringen liessen. Vogel l. c. Da nun die Zeiten immer gefährlicher und besorglicher wurden, kam der Rath fast täglich zusammen, und pflog Unterredung, wie man sich bey solchem Zustande verhalten sollte, ließ auch zu Ausgange des Septembers alle Bürger aufs Rath-Haus fordern, und gab ihnen gewisse Anweisung. Weil auch in solchen Fällen nicht möglich, daß die Bürgerschafft so bald zusammen gebracht werden konnte, ward ihr verstattet, einen Ausschuß zu machen, und aus iedem Viertheile vier Mann zu erwählen, die auf den Noth-Fall in wichtigen und der Stadt Wohlfahrt betreffenden Sachen wegen der gesammten Bürgerschafft erscheinen, des Raths Meynung anhören, betrachten, und ein gesammtes Gut-Achten darauf ertheilen sollten. Dieses nahm die Bürgerschafft mit Dancke an, und erwählte aus iedem Viertheile vier Personen, welche man hernach die Sechszehner oder der Bürgerschafft Deputirte nannte. Es wurden auch dieselben von der Bürgerschafft dem Rathe vorgestellet, und ihnen eine wöchentliche Besoldung ausgesetzt, auch sie vom Rathe zu solchem Amte bestätiget, und ihnen versprochen, sie auf alle begebende Fälle in Schutz zu nehmen. Vogel l. c. In dem dieses vorgegangen war, kam wieder eine traurige Nachricht. Doch ward dem ungeachtet die Michaels-Messe eingeläutet, aber nicht gehalten. Im Mittelst wurden die Wachen in denen Thoren gestärcket, und alle Zeit zwey Viertheile zugleich aufgeführt. Vogel l. c. Den 8. Octobr. kam Zeitung, daß Freyberg an den General-Feld-Marschall Holcken übergegangen sey und dieser nunmehro seinen Weg nach Leipzig richte. Folgende Tage brachten andere Briefe mit, daß der Herzog von Friedland gleiches in Willens habe. Nunmehro konnte die Stadt leichte abnehmen, daß es wohl nicht anders seyn könnte, als daß es ihr wieder gelten sollte. Der Chur Fürst hatte die Einwohner auch schon unter dem 20. Aug. und 28. Sept. gewarnet, und befohlen, daß sie treulich handeln, und Niemanden die Stadt öffnen, auch sich nach aller Möglichkeit halten sollten. Man stellte sich auch bey so betrübten Zeitungen in gute Bereitschafft, besserte die Brust-Wehren aus, nahm junge Pursche an, und machte eine Eintheilung derer Posten. Den 15. Octobr. kam vieles Land-Volck aus der umherliegenden Gegend in der Stadt an; hingegen wurden selbigen Tag noch viele Güter gegen Wittenberg und Magdeburg geschafft. Den folgenden Tag liessen sich schon einige feindliche vorausgeschickte Parteien auf denen nächsten Dörffern um die Stadt sehen, welche aller Hand Feindseligkeiten ausübten, die Pferde ausspanneten, wenn sie auf der Strasse ertappten, übel handelten, ja, sich auch so gar in die nahe liegenden Vorwercke machten, und dieselben plünderten. So sprengeten sie auch etliche Personen und unter andern einen Leipziger Kauff-Mann und eines Bürgers Sohn, die nach Altenburg reiten wollten, hart vor der Stadt an, und nahmen sie gefangen. Zwar wurden ihnen gleich einige Musquetirer nachgeschickt, die sie aber, weil sie nicht Stand hielten, nicht einhohlen konnten. Den 17. früh zwischen 7. und 8. Uhr sahe man verschiedene Trouppen Reuter im freyen Felde in Schlacht-Ordnung, welche die Strassen um die Stadt Rings herum beriten, und bis an die Vorstädte Schild-Wachen setzten, daß Niemand sicher aus- oder einkommen konnte. Darauf wurden alle Thore gesperret, die Wachen verdoppelt, und im Zwinger und auf denen Pasteyen zur Gegenwehr gute Anstallt gemacht. Den 18. dieses Monaths zeigten sich wieder einige, doch

stärckere Parteien als des vorigen Tages, welche die umliegenden Dörffer auf das äusserste plünderten, und viele in Brand steckten. Gegen Mittag schickte der Herzog von Friedland einen Trompeter vor das Grimmische Thor, welcher die Stadt auffordern sollte. Hierauf wurden etliche höhere Kriegs-Bedienten abgeordnet, und durch die Pforte zum Thore hinaus gelassen, welche des Trompeters Anbringen erst mündlich vernehmen sollten. Nach diesem ward er mit verbundenen Augen zum Ranstädter Thore hinein geführet, und aufs Rath-Haus begleitet, da er denn sein Anbringen heraus sagte, und zwey Schreiben, deren eines an den Rath, das andere an den Chur-Sächsischen Commendanten dieser Stadt überschrieben war, überlieferte. Das erste ward vom Rathe so gleich erbrochen, und war dieses Inhalts: Der Herzog von Friedland wollte sich versehen, es werde sich die Stadt Leipzig gleich, wie andere Städte gethan hätten, unverweigerlich in Kayserlichen Gehorsam ergeben; als bald 200. Soldaten vom Hatzfeldischen Regimente zur Besatzung auf die Festung einnehmen, und sich denen Kayserlichen Waffen keines Weges wiedersetzen. Sollte aber wieder Vermuthen dergleichen nicht geschehen, und Anlaß gegeben werden, daß sich das gantze Kriegs-Heer zu und um Altenburg daher begeben müste, so sollte mit Leipzig so verfahren werden, daß das gantze Römische Reich ein Beyspiel daran nehmen sollte. Das andere ward dem Haupt-Manne auf dem Schlosse zugeschickt, von ihm aber, weil sein Name nicht darauf stund, er auch nicht Commendante in der Stadt war, nicht angenommen, sondern unerbrochen zurück gegeben. Darauf ließ der Rath nach gepflogener Unterredung und Berathschlagung mit denen Abgeordneten der Bürgerschafft gegen Abend den Trompeter mit dieser Antwort wieder abfertigen: es wäre der Rath und die Bürgerschafft dem Chur-Fürsten mit Eid und Pflichten zugethan, und könnten sich demnach ohne Vorwissen desselben zu nichts verstehen. So wäre auch das Schloß ein von der Stadt gantz abgesondertes Werck, so einen eigenen vom Chur-Fürsten dahin verordneten Haupt-Mann hätte, welcher sich von der Stadt nicht vorschreiben liesse. Sie hätten ihm zwar das an N. N. Chur-Fürstl. Sächs. Commandeur und Officirer überschriebene Schreiben durch zwey Abgeordnete ihres Mittels überliefern lassen, er hätte es aber aus vorangezogenen Ursachen nicht annehmen wollen. Sie schickten es des Wegen unerbrochen wieder, mit unterthänigster Bitte, der Herzog mögte mit dieser Erklärung zu Frieden seyn. Weil aber der Generalissimus keine gefällige Erklärung erlangte, verstärckte sich dessen Reuterey den 19. Octobr mehr und mehr, nahete sich hart zu denen Vorstädten, und stellte Schild-Wachen davor, schickte auch den gefangenen Bürgers-Sohn hinein, sein und des Kauff-Manns, wie auch anderer gefangenen Löse-Geld abzuholen. Unter dessen setzte der Feind sein Vorhaben fort, und schloß die Stadt immer enger ein. Dieses zu verwehren geschahen so wohl von der Festung als von denen Pasteyen aus denen grossen Stücken und Doppelhacken viele Schüsse hinaus, und wurden etliche vom Feinde erleget. Nach Mittage um 2. Uhr kam vorgedachter Trompeter wieder hinein, und that seinen Vortrag mündlich, ließ sich auch dabey aller Hand grosser Bedrohungen vernehmen, wo man sich ferner weigern würde. Der Rath aber blieb standhafft bey seiner ersten Erklärung, und schickte den Trompeter nach fünf Uhr mit abschlägiger Antwort wieder hinaus. Eine Stunde zuvor wurden etliche zwantzig Reuter und achtzig Musquetirer hinaus geschickt, welche zwischen dem Gottes-Acker und dem nächsten Kohl-Garten mit dem Feinde in ein Gefechte geriethen, auch etliche von demselben so weit brachten, daß sie sich zurücke zühen musten. Die aus der Stadt setzten denen flüchtigen nach, zogen sich aber endlich, als fünf starcke Parteien Reuter zum Vorscheine kamen und ihnen hefftig zusetzten, weil sie sich zu schwach befanden, und sich guten Theils verschossen hatten, auch nach vierstündigem Gefechte ziemlich abgemattet waren, in guter Ordnung ohne Verlust eines Mannes wieder zurück. Ob sich auch wohl der Feind unterstund, sie zu verfolgen, so ward doch von denen Pasteyen und Wällen so starck unter ihn gefeuert, daß er weichen muste; wie wohl er vor seinem Abzuge noch ein wohl erbautes Vorwerg mit vielen hundert Schocken Getraide in Brand steckte. Den 20. Octobr. zogen sich die feindlichen Hauffen, welche bisher die Stadt Rings herum berennet hatten, auf der Höhe über dem Rubethe zwischen Schönfeld und denen Kohl-Gärten zusammen, huben die hin und wieder an denen Strassen und im Felde ausgestellten Schild-Wachen auf, und stellten sich, als wenn sie die Einschlüssung gar aufheben, und ohne fernere Feindseligkeit abzühen wollten; Massen sich das eine Regiment nach der Hällischen, das andere nach der Wurtzenischen Strasse wendete, und in guter Ordnung fortzog. Weil sich nun nach Mittage fast Niemand mehr vom Feinde blicken ließ, man auch in der Hoffnung stund, er würde Entsatz mercken, und dessen nicht erwarten wollen, so liessen die Bauers- und Thor-Leute, welchen auf allen Fall zur Beschützung einige Musquetiers zugeordnet würden, hinaus, Theils dem im Kohl-Garten entstandenen Brande zu wehren, Theils auch Kraut, Rüben, Möhren, Heu, Stroh und andere Lebens-Mittel herein zu hohlen, welches sie auch ohne einige Abwehrung vom Feinde verrichten konnten. Am folgenden Sonntage als am 21. Octobr. ließ sich der Feind wieder von ferne sehen und hören. Der Gottes-Dienst ward zwar in beyden Kirchen mit gebührlicher Andacht verrichtet, in dessen aber gleichwohl die Posten um die Stadt auf denen Pasteien und Mauern, so viel immer möglich, besetzt. Um neun Uhr nach gehaltener Früh-Predigt sahe man die gantze Reuterey und das Fuß-Volck mit vielem Geschütze, Feuer-Mörsern und einer unsäglichen Menge Munition- und Bagage Wagen ankommen, welche nicht allein die gantze Stadt umzogen, sondern sich auch derselben in aller Eil näherten, und ungeachtet man ihnen so wohl von der Pleissenburg, als aus der Stadt mit starckem Feuer aus Stücken, Doppelhacken und Musqueten zusetzte, und sie dadurch abzuhalten vermeynte, sich Theils in und hinter dem Gottes-Acker, Theils hinter dem noch stehenden Mauer-Wercke derer vor einem Jahre abgebrannten Vorstädte, und denen wieder aufgebaueten Häusern, verschantzten,

verschantzten, und zu Pflantzung des groben Geschützes Batterien aufwurffen. Unter dessen wurden in der Stadt die Seiger aufgezogeu, und alles Geläute bis nach Uebergabe der Stadt eingestellet; hingegen zum Wiederstande und sich bis auf den letzten Mann zu halten Anstallt gemacht. Um den Mittag fiengen die belagerten und die Belagerer an, einander starck mit Musqueten zu begrüssen. Im Mittelst schickte der Feind diesen Tag vor und nach Mittage zwey Trompeter in die Stadt, welche in der Rath Stube verhört wurden. Beyder Anbringen war einerley; nehmlich, es sollte sich der Rath und die Bürgerschafft erklären, die Stadt aufzugeben; wiedrigen Falls sollte dieselbe mit Feuer geängstigt, und keines Menschen verschont werden. Sie wurden unter dessen in der Steuer-Stube behalten, und mit schrifftlicher Antwort an den Herzog von Friedland wieder abgefertigt. Gegen Abend um fünf Uhr kam der dritte Trompeter, und forderte die Stadt noch Mahls gar beweglich auf, mit angehängter Bedrohung, woferne sie sich nicht als bald ergeben, und billige Vergleichungs-Mittel annehmen, sondern es auf das äusserste ankommen lassen würde, sollte nach derselben Eroberung alles niedergemacht, auch darunter des Kindes im Mutter-Leibe nicht verschont, ja so gar endlich die Stadt geplündert, und in Brand gestecket werden. Als aber wieder kein annehmlicher Entschluß erfolgen wollte, setzte man der Stadt viel härter zu, und warff noch selbigen Abends, wie auch die Nacht über etliche dreyßig grosse Granaten und Feuer-Kugeln zu sechs und dreyßig Pfunden schwer in die Stadt, welche auch in der Grimmischen Gasse, dem Schuster Gäßgen und der Reiche-Strasse zündeten; doch ward es durch die güte Anordnung nebst göttlicher Hülffe bald wieder gelöschet. In dieser Nacht fuhr auch der Feind mit denen Lauff-Graben eifrig fort, ließ in denen Gärten derer Vorstädte etliche Bettungen vor die Stücke aufwerffen, das grobe Geschütz pflantzen, und alles zum Sturme fertig machen. Es war also kein Zweifel, woferne man sich nicht zum Vergleiche bequemt hätte, daß den folgenden Tag die Wercke nieder gelegt und die Stadt mit stürmender Hand eingenommen worden seyn würden, worauf sich auch die Soldaten wegen der guten Beute grosse Hoffnung machten. Als man nun den Ernst vor Augen sahe, und zugleich betrachtete, wie es unmöglich wäre, dem so mächtigen Feinde länger zu wiederstehen; sinte Mahl nicht nur die Bürgerschafft dieses Jahr über durch die wütende Pest starck geschwächt worden war, sondern auch viele derselbigen mit denen ihrigen aus Furcht des Krieges ausgewichen waren, und sich an sichere Oerter begeben hatten. Zu dem auch der Haupt-Mann auf der Pleissenburg als bald die Defensioner zu sich auf das Schloß erforderte, über dieses auch schon an Lebens-Mitteln Mangel vorfiell; so ward noch selbige Nacht ein Trommel-Schläger an den General Holcken abgefertiget und schrifftlich gebeten, daß man doch mit Feuer-einwerffen inne halten, und einen billigen Vergleich treffen mögte. Dieser kam den 22. Octobr. früh nach drey Uhr nebst einem Trompeter wieder an die Stadt, und brachte vom Generale ein Schreiben dieses Inhalts mit sich: demnach es der Rath und die Bürgerschafft ungeachtet des vielen Erinnerns so weit hätten kommen lassen, daß die Lauff-Graben gemacht, die Stück-Bettungen verfertiget, und die Stücke gepflantzet wären, so wäre er fast dahin geneigt, nunmehro mit der Schärffe zu verfahren; ie doch wollte er, woferne der Rath gegen sieben Uhr mit gnugsamer Vollmacht bey ihm im Quartire erscheinen, und gegen neun Uhr auf geschlossenen Vergleich die Stadt übergeben wollte, so lange Befehl ertheilen, daß man mit Schüssen inne halten sollte. Auf dieser Erklärung fuhren endlich die von der hohen Schule, dem Rathe und der Bürgerschafft Gevollmächtigte in zwey Kutschen in des gedachten Generals Haupt-Quartir, und schlossen folgenden Vergleich: „1) Sollte denen Bürgern und Einwohnern, welche sich bey dermahliger Einschlüssung und Belagerung zur Beschützung der Stadt gebrauchen lassen, selbige Beschützung keines Weges zur Gefahr gereichen. 2) Sollten die Bürger demjenigen Volcke, so nunmehro vom Herzoge zu Mecklenburg und Friedland zur Besatzung in die Stadt gelegt würde, mehr nicht, als der vis zu geben schuldig seyn, und ihnen die Unterhaltung von denen umliegenden Dörffern verschafft, sie aber sonst in guter Zucht gehalten, und ihnen nicht nachgesehen werden, die Wirthe über dasjenige, so ihnen verordnet worden, zu beschweren. 3) Sollten die hohe Schule, Rath und Bürgerschafft bey ihren Begnadigungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Uebungen und Freyheiten, auch der Glaubens-Uebung unverändert und unverrückt gelassen auch keiner dawider beschwert werden. 4) Sollte die hohe Schule, Rath und Bürgerschafft mit andern Pflichten, als sie allbereit auf sich hätten, nicht belegt werden. 5) Sollten die Bürger ihr Gewehr auf das Rath-Haus geben, und der Rath selbiges in Verwahrung nehmen. 6) Sollte dem Rathe seine Munition, wie er solche bisher gehabt hätte, ie doch anders nicht als zu der Stadt Beschützung, in gleichen der hohen Schule, dem Rathe und der Bürgerschafft ihre Glocken, sie mögten seyn, wo sie wollten, gelassen werden, und sich Niemand derer selben anmasser. 7) Sollten von der eingelegten Besatzung keine Häuser geschleifft auch das Churfürstl. Sächsische Amt-Haus in seinem Wesen gelassen werden. 8) Sollten der hohen Schule, dem Rathe und der Bürgerschafft ihre Einkünffte, wie sie dieselben bis her und vor diesem gehabt hätten, verbleiben, und sie in deren Einhebung nicht gestöhrt werden. 9) Was sich bey dieser Zeit vom Land-Volcke geist- und weltlichen Standes mit denen Seinigen in die Stadt begeben hätte, dem sollte ein freyer Ab- und Zu-Zug, wie auch denenjenigen, welche sich wegen der Pest und anderer Gefahr aus der Stadt begeben hätten, es mögten dieselbe hohe Schul-Verwandten, bürgerlichen, oder andern Standes seyn, nebst allem, was sie bey sich hätten, sicher hin- und wieder zu reisen verstattet, auch denen Bürgern und Handels Leuten in Verschickung ihrer Waaren keine Hinderung zugezogen werden. 10) Sollte auch der eingelegten Besatzung und deren Befehls-Habern nicht nachgesehen, und zugelassen werden, die hohen Schul-Verwandten, Bürger und andere Einwohner zu plündern, oder sie mit einiger Auflage und dergleichen Bedrückung zu beschweren. 11) Die

„Einquartirung der Besatzung sollte von dem Rathe „bis nach Eroberung des Schlosses verrichtet, her„nach aber die Besatzung in das Schloß gelegt, und „die Stadt gäntzlich damit verschont werden. „12) Die Schlüssel der Stadt-Thore sollten Ver„möge der Stadt-Freyheiten der Rath und der „Commendante zugleich in Verwahrung haben. „13) Versprächen die hohe Schule, der Rath „und die Bürgerschafft alle verdächtige Handlungen „abzustellen, und sich treulich und aufrichtig gegen „die Kayserliche Besatzung und Volck zu verhalten, „und sollten dieselben so gleich eingenommen wer„den.„ Um neun Uhr kamen die abgeordneten mit einem Quartir-Meister wieder zurück in die Stadt. Bald darauf ward der getroffene Vergleich bekannt gemacht, und hernach der gesammten Bürgerschafft vorgelesen. Inzwischen nahm der Haupt-Mann auf der Pleissenburg die Defentioner und Hand-Wercks-Pursche, welche sich, ehe der Vergleich getroffen ward, mehren Theils bey der Stadt gebrauchen liessen, zu sich in die Festung. Darauf zog noch selbigen Mittages der Kayserliche General Holcke mit tausend Mann zu Fusse und zwey Compagnien Reutern nebst vielen hohen u. vornehmen Officirern und vier halben Carthaunen in die Stadt. Gegen Abend ward die Pleissenburg aufgefordert, und eingeschlossen, auch, weil sie sich nicht alsbald ergeben wollte, zur Belagerung der Anfang gemacht, und im Petriner-Collegio alle Gelegenheit wohl abgesehen. Darauf wurden also bald die Stücke vor die Festung gepflantzt, und selbige gantze Nacht daran gearbeitet, wozu denn die vom Lande in die Stadt geflüchtete Bauern mit ihren Pferden alle Hülffe thun, von denen Gassen, aus denen Gast-Höfen und andern Häusern Mist und andere Zubehörung, welche zu Füllung lediger Fässer und Aufwerffung verschiedener Batterien gebraucht ward, zuführen musten. Es wurden auch zweyhundert Küraßirer nebst etlichen hundert Musquetirern sich auf dem Marckte in Bereitschafft zu halten befehligt. Unter dessen ließ der Haupt-Mann auf der Festung diesen gantzen Tag und die gantze Nacht unaufhörlich aus denen Stücken feuern, konnte dadurch aber doch denen Feinden das approchiren nicht verwehren. Den 23. Oct br. liessen die Kayserlichen bey anbrechendem Tage die Festung an drey Orten gewaltig beschüssen, und die Brustwehren, Blatten und Schuß-Löcher bald Anfangs so gewaltig durchlöchern, daß darauf, wie fast auf derselben gantzen Seite, Niemand mehr sicher war. Im Mittelst ward die Festung zu verschiedenen Mahlen aufgefordert, und unter andern auch diese Bedrohung gethan: Im Falle des Verzugs sollten alle Güter derer Defentioner und Bürger, die in der Festung wären, Preis gegeben, ihre Weiber und Kinder vor die Festung geführet, vor das Geschütz gestellet, und, wo die Gefahr am grössesten seyn würde, zu graben und schantzen angetrieben, in Verweigerung dessen aber vor ihren Augen geschändet, niedergemacht und in Stücken gehauen, ihre Häuser geplündert, und in Brand gesteckt, ja auch sie selbst nach Eroberung des Schlosses umgebracht, und der Haupt Mann andern zum Beyspiele über die Mauern heraus gehangen werden. Als nun der Haupt-Mann den Ernst sahe fieng er zu Mittage an zum Vergleiche zu schreiten, und übergab noch selbigen Tages die Festung. Gegen Abend um vier Uhr zog er mit der Besatzung und Defension-Fahne, mit Sack und Pack, flügender Fahne, Ober- und Unter-Gewehr und brennender Lunte von der Festung herunter auf den Marckt, da er wieder Vermuthen die Compagnie auseinander lassen, die Fahne von der Stange reissen, und die vom Lande anwesende Defensioner das Ober-Gewehr niederlegen müssen, die Bürger aber, welche mit darunter gestanden, ihr Ober- und Unter-Gewehr mit nach Hause nehmen durfften. Dem Haupt-Manne kostete es hernach das Leben, weil er die ihm schon zum andern Mahle anvertrauete Festung ohne Noth, wieder Willen einiger unter ihm stehenden Officirer, da er an keinem Dinge Mangel gehabt, auch der Feind sich nicht zum Sturme bereitet hatte, und er über dieses auf gewissen Entsatz vertröstet worden war. Hingegen wurden nunmehro zwey Holckische Compagnien zu Fusse unter dem Haupt Manne George Räd in die Festung gelegt. Das andere Volck aber, wie auch die Reuterey noch selbigen Abend aus der Stadt geführet, und Theils in die Vorstädte, Theils in die umliegenden Dörffer einquartieret. Vogel l. c. p. 476. seqq. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 124. In diesem und folgenden Tagen wurden vor der Pleissenburg alle Plancken, die bey der Wache, wie auch etliche Wohnhäuser, in gleichen ein Stück von der Futter-Mauer, so über den Graben herauf stund, wie auch ein Theil vom Land-Hofe abgetragen, und alles vor der Festung eben gemacht, damit man desto besser heraus schüssen, und sich kein Feind nahe hinzu machen dürffte. Weil auch nachgehends einige, sonderlich ums Schloß gelegene Häuser von denen Kayserlichen geplündert worden waren, ließ der Feld-Marschall den folgenden Tag solches bey Leib- und Lebens-Straffe durch öffentlichen Trommel-Schlag verbieten. Vogel l. c p. 482. Den 24. Octobr. ließ er bey dem Rathe anbringen: a) Daß alle Pferde, welche nicht dem Rathe und der Bürgerschafft zuständig wären, angezeigt und heraus gegeben würden; b) Daß alle Schwedische und Sächsische Krieges-Bedienten, welche sich in der Stadt befinden mögten, zu melden wären. c) Daß man treulich berichtete und nicht im geringsten verschwiege, wo derer Städte Augspurg, Nürnberg und anderer, die sich nicht unter Kayserlichen Gehorsam begeben hätten, zugehörige Güter anzutreffen wären. d) Daß man dem Generalissimo mit einem ansehnlichen Praesente des Raths beywohnender Discretion und hergebrachtem Kriegs-Gebrauche nach ungesäumt begegnete. Es muste auch der Rath, weil es dem getroffenen Vergleiche nicht zu wieder war, alles eingehen. Da man aber um Bericht bat, was und wie hoch wohl das begerte Geschencke seyn sollte, erhielt man zur Antwort, funffzig tausend Reichs-Thaler: Ob man auch wohl der Stadt Unvermögen vorschützte, und inständig um Nachlaß anhielt, konnte man doch nicht das geringste erlangen. Es waren also der Rath und die sechzehn Männer, nebst der hohen Schule, welche sich der Stadt nach allem Vermögen mit an die Hand zu gehen erboten hatte, Tag und Nacht äusserst bemühet, das verlangte aufzubringen, und brachten, da es am Gelde mangelte, viel Geschmeide, auch golden und silbern Geschirr zusammen.

Weil aber doch noch funfzehn tausend Reichs-Thaler rückständig blieben, stellten sie darüber eine Verschreibung von sich. Eben diesen Tag ließ auch der General-Feld-Marschall ein gedrucktes Patent bekannt machen, darinnen er denen hin und wieder reisenden sicher Geleite versprach und verstattete. Vogel l. c. p. 482. Den 30. Octobr. ward allen Kayserlichen, die sich noch in Leipzig befanden, angedeutet und durch öffentlichen Trommel-Schlag bekannt gemacht, sich um zwölf Uhr in das Lager zu verfügen, worauf denn auch der Aufbruch also bald erfolgte, und alle zusammen, ausser drey hundert Mann zu Fusse, welche zur Besatzung in der Festung blieben, abzogen. Zu Unterhaltung derer hinterbliebenen aber ward dem Rathe anbefohlen, täglich vor ieden 2. Pfund Brod, eben so viel Fleisch, und zwey Kannen Bier zu liefern. Vogel l. c. p. 483. Als nachgehends das bekannte Treffen vor Lützen vorgefallen war, kamen viele flüchtige Soldaten und unter solchen auch viele hohe und vornehme Befehlshaber, auch der Herzog von Friedland selbst nach Leipzig; und war dieselbe gantze Nacht und folgenden Tag ein unaufhörlich reiten, fahren und lauffen von beschädigten und gesunden, u. waren alle Häuser der Stadt, sonderlich aber derer Barbirer der Massen voll, daß man nicht mehr wuste, wo man mit allen hin sollte. Vogel l. c. p. 489. Den 7. Nov. früh Morgens kamen noch 40. Compagnien Fuß-Volck, die ie doch nicht mehr als 1500. Mann betrugen, sammt vieler Bagage, zwey Stücken und sechs Feuer-Mörsern in guter Ordnung daselbst ein, und zogen auf den Marckt, wo sie in Bereitschafft gestellt wurden. Die meiste Reuterey aber durffte nicht in die Stadt, sondern muste sich in denen Vorstädten halten, und daselbst sammeln. Beyden muste die Bürgerschafft Qvartir, Futter und Mahl geben, und waren alle Häuser und Gassen so voller Soldaten und Pferde, daß sich fast Niemand regen konnte. Daher ließ es sich auch zu grosser Bedrängniß an; sinte Mahl die einqvartirten Soldaten die Wirthe und Bürger über die Masse ängstigten, und an etlichen Orten gar plünderten. Zu geschweigen, daß zuvor schon grosse Noth wegen der eingerissenen Pest und Theurung in der Stadt war. Vogel l. c. p. 489. seq. Ob man nun wohl vermuthete, es würden sich die Kayserlichen hier wieder sammeln, und aufs neue setzen; so erfolgte doch noch selbigen Abend vom Herzoge von Friedland schleuniger Befehl zum Aufbruche. Der General Holcke stellte darauf dem Rathe die Thor-Schlüssel wieder zu, mit Vermelden, wie er hoffte, daß er seinem gethanen Versprechen als ein Cavallier nachgekommen sey, und es mit der Stadt so gemachet habe, daß sie ihm alles gute nachsagen, auch seiner im besten gedencken würde. Darauf ward die Pleissenburg unter Aufsicht des obersten Wach-Meisters Melchior Mosers mit sechs bis sieben hundert Mann besetzt gehalten, und ihm zugleich die Stadt nebst der Bürgerschafft zu beschützen aufgetragen. So führten auch die Kayserlichen alle beschädigten und toden Officirer mit sich hinweg, die Croaten aber steckten vor ihrem Abschiede noch das Holtz im Flöß-Graben in Brand, dadurch 500. Clafftern von der Flamme verzehrt wurden. Den 9. Nov. kamen aber Mahls viele beschädigte und verwundete von denen Kayserlichen daselbst an. Den 10. dieses Monaths war es vor Mittage gantz stille, aber ein grosser Nebel, und erlangten der Rath und die Bürgerschafft bey dem Commendanten auf der Pleissenburg, daß das Ranstädter und Grimmische Thor wieder eröffnet, und mit Soldaten und Bürgern besetzt würde. Das Ranstädter Thor ward zuerst eröffnet, aber auf ergangenen Befehl nach 12. Uhr wieder geschlossen, und nur das Grimmische Thor offen gelassen. Zu Mittage zwischen 12. und 1. Uhr liessen sich 10. Chur-Fürstliche Reuter zwischen dem Grimmischen und Peters-Thore sehen, welche der Grimmischen Pastey gegen über von einem Wagen, welcher Holtz hohlen sollte, drey Pferde ausspannten, und einen Kayserlichen Mulquetirer, der den Wagen begleitete, niederschossen. Darauf rannten sie sporenstreichs nach dem Grimmischen Thore zu, und wurden, nach dem sie sich vor Kayserliche ausgegeben hatten, hinein gelassen. Als sie nun unter das Thor gekommen waren, und die Kayserlichen, von welchen da Mahls nebst einigen Bürgern nur viere im Thore die Wache hielten, und bey dem Feuer sassen, niedergemacht hatten, drungen sie eilends in die Stadt hinein, und rannten, in dem ihnen imer mehr und mehr folgten, durch alle Gassen, da sie denn die Kayserlichen Soldaten, welche sie antraffen, Theils niederschossen, Theils mit Holtz-Aexten und Knütteln todschlugen, splitternackend auszogen, auf einen Leiter-Wagen wurffen, und in Hällischen Zimmer-Hof führten, wo sie begraben wurden; doch ward denen verwundeten Qvartir gegeben. Vogel l. c. p. 491. Im Mittelst musten etliche Dragoner die Wache gegen die Pleissenburg, zu Verhütung eines Ausfalls, bestellen, bis folgenden Tages etliche hundert Mulquetirer und der Oberste Lösel mit seinem Regimente, auch kurtz hernach der Schwedische General von Kniphausen mit zwey Regimentern zu Fusse anlangte. Es ward aber noch selbigen Abend ein Trompeter vor die Pleissenburg geschickt, sie aufzufordern; dem ie doch abschlägige Antwort ertheilet ward. Demnach fieng man alsbald an, sich einzugraben, und bediente sich in Ermanglung des Geschützes derer grossen Stücke des Raths. Man machte darauf den 11. Nov. den Anfang die Festung zu beschüssen. Es liessen sich aber die belagerten gleich Falls nicht faul finden, sondern feuerten fast unaufhörlich aus denen groben Stücken, Doppelhacken und Mulqueten auf die Stadt und die nahe angelegenen Häuser, sonderlich auch auf die Batterien und die dahinter liegenden Chur-Sächsischen Soldaten. Man forderte daher den 12. Nov. die Festung zum andern Mahle durch einen Trommel-Schläger auf, erhielt aber zur Antwort: Sie wären dieselbe aufzugeben noch zur Zeit nicht gesinnet. Man mögte also noch in Ruhe stehen, bis irgend auf Fastnachten und hernach wieder anfragen. Sie wollten sich als Soldaten erweisen, und ihr bestes thun, der Feind mögte gleiches in Acht nehmen. Darauf fuhr man auf beyden Seiten mit schüssen fort, und auf dem Schlosse wurden die groben Stücken in die Höhe gebracht, damit man der Stadt desto härter zusetzen mögte. Zur Nacht thaten die belagerten durch die Hinter-Pforte aus dem Schlosse einen Ausfall in die Thomas-Mühle, aus welcher sie viele Scheffel Mehl nebst des Müllers Sohne und einem Knappen mit sich zurück brachten. Den 14. und 15. Nov. muste

ste die Stadt unter angedroheter Plünderung 45000. Pf. Brod, 40000. Pf. Fleisch 1000. Kannen Bier und 3000. Scheffel Haber vor die Schweden liefern. Eben diesen Tag wurden auf Anordnung des Chur-Sächsischen Obersten, Dietrichs von der Taube, 4. Wagen mit Rüstungen und Kugeln von der Wahlstadt bey Lützen in die Stadt gebracht; denen belagerten aber in dessen immer schärffer mit schüssen zugesetzt, daß auch die Blatte und Brust-Wehre des Schlosses niedergeworffen, und auf beyden Seiten etliche erschossen und viele verwundet wurden. Selbigen Abends um 9. Uhr ward auch umgeschlagen, und ieder, weil man sich eines Ausfalls besorgte, mit Ober- und Unter-Gewehr auf dem Marckte zu erscheinen angemahnet. Des Nachts darauf thaten die Kayserlichen aber Mahls durch die Hinter-Pforte einen Ausfall, und hohlten Floß-Holtz, brachten auch drey Wagen voll mit sich, und warffen es im Graben ab. Davon trugen die Soldaten-Weiber fast den halben Theil hinein; das übrige aber musten sie, weil starck auf sie geschossen ward, liegen lassen. Den 16. 17. und 18. Nou. ward hefftig mit der Belagerung fortgefahren, doch thaten die belagerten in der Stadt grossen Schaden. Den 19. Nou. machten die belagerten des Nachts einen Anschlag, und fiellen in die 200. starck zur fördern Pforte des Schlosses mit Aexten, Beilen, Barten und Musqueten heraus, machten die erste Schild-Wache unvermerckt nieder, bey der andern aber gaben sie sich, weil gleich die Uhr geschlagen hatte, vor die ablösende Wache aus, und kamen solcher Gestalt in die Schaar-Wache, machten einen darinnen nieder, trieben die andern zurück und gaben Feuer auf sie, bemüheten sich die Schantzen und Batterien in Eil nieder zu reissen, nahmen alle Zubehörungen von denen Stücken weg, und suchten die Stücke selbst mit Seilen in den Graben zu zühen. Darauf machten sie sich an die Bürger-Häuser und suchten dieselbe zu plündern, sonderlich aber suchten sie, weil sie auf der Festung viele verwundete, und keinen Feldscheerer hatten, eines Barbierers Haus aufzubrechen, und denselben mit sich zu nehmen. Weil aber bald Lermen gemacht ward, wurden die aus dem Löserischen Regimente in die Stadt gelegte Soldaten ins Gewehr gebracht, und ihnen auch durch den Obersten Pforte mit etlichen Musquetirern scharff zugesetzt, daher sie sich genöthigt sahen, mit Zurücklassung dreyer Todten, vieler verwundeten und zweyer gefangenen wieder den Weg nach dem Schlosse zu suchen; wie wohl von denen Chur-Sächsischen gleich Falls zwey geblieben, einige verwundet und ein Wacht-Meister nebst einem Corporale zu gefangenen gemacht worden waren. Den folgenden Tag Abends um fünf Uhr ward wieder Lermen gemacht und die Bürgerschafft und Soldaten auf den Marckt bestellet, weil man vernommen, daß die belagerten durch die Hinter-Pforte wieder einen Ausfall zu versuchen, und Flöß-Holtz zu hohlen in Willens hätten; die Sächsischen Dragoner aber verlegten ihnen den Paß und trieben sie zurücke, brachten auch noch zwey davon gefangen mit sich zurück. Den 21. N. vor Mittage fiengen die belagerten an mit denen Chur-Sächsischē wegē der Uebergabe zu handeln, weil ihnen aber keine annehmliche Bedingungen vorgeschlagen wurden, gieng alles wieder zurück, u. ward nach Mittage von beyden Seiten aufs neue starck geschossen. Des Nachts darauf bekam man zwey Soldaten, welche sich in die Thomas-Mühle begeben hatten, gefangen, die aussagten, wie die belagerten an vielen Dingen Mangel lidten, und der Haupt-Mann die Festung aufzugeben gesonnen wäre, dazu sich aber der Commendant und ein Pfaffe nicht verstehen wollten. Weil mittler Zeit auch von der Bürgerschafft viele Klagen über die Soldaten eingelauffen waren, so liessen die Obersten durch öffentlichen Trommel-Schlag alle Plackereyen und Thätlichkeiten bey Leib- und Lebens-Straffe verbieten; wiedrigen Falls würde man es nicht ein Mahl rügen, geschweige straffen, wenn einem und dem andern von denen Bürgern an Leib und Leben Schaden zugefüget werden würde. Sonst war diesen Tag und folgende Nacht wieder ein Stille-Stand zwischen denen belagerten und belagerern gehalten, und wegen Auswechselung derer gefangenen gehandelt, daraus aber eben Falls nichts ward. Den 23 Nou. früh um 8. Uhr gieng es also wieder aufs neue an, und ward von beyden Seiten wieder hefftig mit Stücken auf einander gespielet, auch durch die Mauer in die Schloß-Mühle geschossen, und dieselbe verderbet, daß die belagerten nicht mehr mahlen konnten, sondern Korn und Weitzen nur auffieden lassen, und also essen musten. Hingegen thaten sie der Stadt nicht weniger Schaden. Den 24. Nou. wagte sich der gefangen genommene Mühl-Knappe wieder heraus in die Thomas Mühle, ward aber ertappet, und vor den Obersten Löser geführt, da er denn aussagte, wie der Commendante selbigen Tages seine untergebene Mannschafft zur Standhafftigkeit ermahnet, auch die Erklärung von ihr erhalten hätte, sich auf das äusserste zu wehren. Den 25. dieses fieng man an, die Festung zu untergraben, und an der Spitze derselbigen zwey Minen zu verfertigen, die Futter-Mauer dadurch in den Graben zu werffen und zu stürmen, welches zu verhindern die belagerten ihre Stücke nicht schonten. Den 26. kam der Schwedische General-Feld-Wacht-Meister von Kniphausen an, und besahe die aufgeworffenen Batterien und Wercke. Bald darauf ward das Spiel gerühret, und denen in der Stadt liegenden Dragonern angedeutet, sich zum Abzuge fertig zu halten, und dem Schwedischen Fuß-Volcke Platz zu machen. Diese kamen Nachmittage um 3. Uhr unter dem General-Feld-Wacht-Meister Kniphausen und dem Grafen von Eberstein 1500. Mann starck unter 25. Fahnen angezogen, und verursachten der Bürgerschafft grosse Beschwerung. Nach Ankunfft des General-Feld-Wacht-Meisters ward der Festung viel schärffer als vorher zugesetzt, auch des Nach Mittags 5. Soldaten, die aus dem Schlosse fiellen, und durchgehen wollten, aufgefangen, welche einhellig aussagten, daß die Soldaten im Schlosse zwar starck an Schantzen arbeiten müsten, aber wenig Besoldung bekämen. Eben diesen Tag trat auch der Chur-Sächsische Wacht-Meister Wolff Meurer in Begleitung eines Trommel-Schlägers vor das Schloß, und redete mit dem Commendanten wegen der Uebergabe. Dieser verlangte 24. Stunden einen Stille Stand, erklärte sich aber hernach, sich so lange als er könnte zu halten. Der Trommel-Schläger, welchen er des Wegen herunter geschickt, ward mit verbundenen Augen zum Generale geführet, und nach Verflüssung einer Stunde

mit

mit einigen an den Hals gehangenen Heringen, weil er deren zu kauffen Befehl hatte, wieder abgefertiget. Folgenden Tages liessen die Sachsen und Schweden vieles Reis-Holtz anführen, Schantz-Körbe machen, Batterien verfertigen, und dieselbe so wohl mit denen ausgefüllten Schantz-Körben, als mit starcken von eichenen Pfosten zugerichteten Vollendungen besetzen, auch starck an der Mine arbeiten, welches zwar die belagerten auf alle Weise zu hintertreiben suchten. Zur Nachts um 12. Uhr ward ein Trommel-Schläger, als ein Bauer gekleidet, eingebracht, der vom Commendanten mit einem Schreiben an den Herzog von Friedland abgefertigt war, worinnen er um schleunige Hülffe ansuchte. Doch, ehe es noch Tag worden war, war dieser schon an einen Schnell-Galgen dem Schlosse gegen über gehangen worden; welches die belagerten hefftig verdroß; des Wegen sie auch, um ihn herab zu schüssen, starck, je doch vergeblich mit Stücken nach ihm spielten. Den 30. Nouembr. fiengen endlich die belagerten an, auf einen Vergleich zu dencken, und pflogen des halben dieses und des folgenden Tages Unterredungen. Da man ihnen aber nicht zugestehen wollte, daß sie mit Sack und Pack, brennender Lunte, Kügeln im Munde, flügenden Fahnen, klingendem Spiele und Ober- und Unter-Gewehre abzühen durfften, so wurden diese Handlungen wieder abgebrochen. Indessen kamen den 30. Nou. weil die Stücken, womit man bisher das Schloß beschossen hatte, zu schwach waren, und das grösseste nicht mehr als 8. Pfund Eisen trieb, 2. halbe Carthaunen von Wittenberg an, welche so gleich auf die Batterien gepflantzt wurden. Da sich nun auch die gepflogenen Handlungen wegen Uebergabe der Festung fruchtlos zerschlagen hatten, fuhren die Belagerer in ihrem Vorsatze fort, und fiengen den 2. Dec. an die halben Carthaunen gegen den Schloß-Thurm zu brauchen, durchlöcherten auch die Haube auf demselben mit wenigen Schüssen, der Massen, daß die Büchsen-Meister von denen Stücken, womit sie zuvor der Stadt grossen Schaden zugefügt hatten, weichen müsten, und dieselbe nicht mehr brauchen konnten. Da nun die belagerten die Unmöglichkeit, sich länger zu halten, merckten und sahen, wie es nunmehro mit ihnen bald zu Ende gehen würde, schickte der Commendante wieder einen Trommel-Schläger hinaus, und ließ um einen Vergleich anhalten, der denn auch zu Stande gebracht ward. Nach dem sich nun alle Schwedische und Sächsische Soldaten auf dem Marckte in Ordnung, auch etliche an das Peters- und Schloß Thor gestellt hatten, unterdessen aber die gefangene auf dem Schlosse los gelassen worden, auch, was im Schlosse befindlich gewesen, aufgezeichnet war, gieng nach Mittage zwischen 2. und 3. Uhr der Abzug derer Kayserlichen mit Unter-Gewehr, Sack und Pack; ohne Ober-Gewehr, Fahnen und Spiel, 500. Mann starck, vor sich, von welchen hernach über 200. Mann in Chur-Sächsische Dienste traten, auch etliche, so schon über eine Meil Weges hinaus waren, wieder zurücke und in Chur-Sächsische Dienste giengen, welche bekannten, daß sie auf dem Schlosse sehr von Gespenstern geplagt worden wären. Unter der Zeit musten zwey hohe Officirer, bis die Begleitung, welche denen Kayserlichen mitgegeben worden, wieder zurück gekommen wäre, als Geisseln da bleiben, welche hernach gleich Falls auf freyen Fuß gestellt wurden. Nach dem Abzuge derer Kayserlichen wurden noch selbigen Tages 60. Mann Chur Sächsische auf das Schloß gelegt. So kamen auch an diesem Tage noch 3. grosse Stücke von Halle und 2. von Wittenberg, die aber, weil man sie nunmehro nicht brauchte, gleich wieder zurück geschickt wurden Folgende Tage ließ man die vor dem Schlosse aufgeworffene Schantzen wieder ein, schaffte die Stücke an gehörigen Ort, und ließ die Zimmer im Schlosse wieder reinigen, auch sonst hin und wieder aufräumen. **Vogel** l. c. p. 491. seq. Den 10. Decembr zogen 2. Regimenter Sachsen aus der Stadt, hingegen kam noch selbigen Abends der Oberste von der Pforte mit 5. Fahnen zu Fusse, 657. Mann starck, hinein. **Vogel** l. c. p. 496. Den 11. Decembr. ward vom Rathe öffentlich verboten, daß die Bürger und Einwohner von denen Soldaten weder Vieh noch Getraide mehr kauffen sollten. Würde einer dawieder handeln, so sollte dem Käuffer nicht nur das Vieh genommen, sondern er auch noch am Gelde oder mit Gefängniße gestrafft werden. **Vogel** l. c. p. 496. Den 12. dieses Monaths zog das Heßische Regiment 6. Fahnen starck unter dem Grafen von Eberstein, und die 5. Compagnien unter dem von der Pforte ab. Den 13 brach der General Kniphausen, dem die grossen Stücke nachgeführet wurden, auch mit 800. Mann auf, und begerte vom Rathe und der Bürgerschafft, daß von iedem Bürger und Einwohner ein Brod von 12. Pfund gegeben, und dem Heere nachgeschickt werden sollte, welches auch geschahe. **Vogel** l. c. Also ward die Stadt meisten Theils wieder von denen Soldaten erledigt, und nahm die Bürger-Wache wieder ihren Anfang. Auf dem Schlosse blieben nicht mehr als 80. Soldaten, in der Stadt aber irgend 120. krancke und beschädigte. **Vogel** l. c. Den 26. dieses Monaths ward ausgeruffen, daß alle diejenigen, welchen irgend Kugeln, die aus der Festung geschossen worden, zu Händen gekommen wären; ingleichen, die Schüppen und Spaten bey sich hätten, dieselbe bey ernster Straffe dem Obersten oder dem Rathe liefern, und zustellen sollten. **Vogel** l. c. Sonst waren dieses Jahr über 1390. Menschen durch die Pest aufgerieben worden. **Vogel** l. c. Den 25. Ian. des folgenden 1633. Jahres ward der Oberst-Lieutenant Christoph von Trandorff zum Commendanten auf der Pleissenburg verordnet. **Heidenreich** p. 563. *Theatr. Europ.* III. **Vogel** l. c. p. 497. Den 5. Febr. zog der Oberste Pforte von da nach Wittenberg zu seinem Volcke, und ließ 60. Mann zur Besatzung auf der Pleissenburg zurücke, über welche gedachter von Trandorff gesetzt war; es wurden aber auch diese den 17. dieses Monaths abgefordert, und zum Regimente geführet, an deren Statt die alte Besatzung wieder aufs Schloß gelegt ward. **Vogel** l. c. Den 4. April nahm man einen Mönch, der sich vor einen Boten verkleidet und mit andern Boten Unterredung gepflogen hatte, wie man die Stadt Leipzig füglich einnehmen könnte, in Verhafft, stellte ihn aber nach langwieriger Gefängniß wieder auf freyen Fuß. **Vogel** l. c. p. 498. Weil aber im vorigen Jahre am geforderten Discretion-Gelde noch 15000. Reichs-Thaler unbezahlt geblieben waren, an welche der Chur-Fürst aus sonderba-

rer

rer Gnade den General-Feld-Wacht Meister Knip-hausen verwiesen, und dem Rathe ernstlich befohlen hatte, Niemanden anders als ihm solches Geld zu bezahlen, über dieses auch bey dem Chur-Sächsischen unvermutheten Einfalle über 60. Kayserliche Soldaten, und unter andern etliche geistliche Ordens-Leute nieder gehauen, und erschlagen worden waren, so schmertzte solches den General Holcken der Gestallt, daß er sich diesen ihm angethanen Schimpf zu rächen vornahm, und des Wegen einen Einfall in die Chur-Sächsischen Lande versuchte. Es kamen unterdessen verschiedene betrübte Nachrichten und den 6. August sehr viele Leute vom Herren Stande, Adel und Unadel, geistliche und weltliche in grosser Menge zu Wagen, zu Pferde und zu Fusse daselbst an, welche wehmüthig berichteten, wie der Feind schon im Anzuge begrieffen wäre. Diese betrübte Zeitung bekräfftigten viele 1000. welche mit Weibern, Kindern und Viehe, und was ein ieder fortbringen konnte, aus dem Ober-Lande und andern Orten herab kamen, und Theils durch, Theils dabey vorüber nach der Elbe zugiengen. Solche Flucht des Land-Volcks verursachte, daß die Thor-Leute alle ihre Sachen hinein fleheten, die Bürger und Einwohner aber ihre Sachen einpackten, und nebst Weib und Kindern anderwärts in Sicherheit brachten. In dessen unterließ der Rath nicht, unterschiedene so wohl reitende als lauffende Boten, alle Beschaffenheit und Vorhaben des Feindes gründlich zu erkundigen, weit und breit auszuschicken, und dem Chur-Fürsten von allem, was er in Erfahrung gebracht hatte, durch tägliche Posten unterthänigst zu berichten, und um Rath und Hülffe, sonderlich aber um ein wohlerfahrnes Kriegs-Haupt demüthigst zu bitten. Dabey aber ließ es der Rath noch nicht bewenden, sondern stellte sich nach bestem Vermögen auch in Gegen-Verfassung. Sonderlich wurden die Stadt-Thore gesperret, die Bürger-Wachen verstärckt, die Brust-Wehren ausgebessert, und die Bürgerschafft aufs Rath-Haus erfordert, auch beweglich ermahnet, daß ein jeder seines Orts das seinige treulich und fleißig wahrnehmen, wegen Feuers-Gefahr in die Häuser und auf den Boden Wasser tragen lassen, sich mit Wasser-Eimern und Küh-Häuten bey Zeiten versehen, bey würcklich angehender Kriegs-Gefahr tapfer und standhafft erweisen, und dasjenige, was seine schuldige Pflicht mit sich brächte, und bey dergleichen Kriegs-Läufften höchst nöthig seyn wollte, thun und verrichten mögte. Es erbot sich auch hierbey die Bürgerschafft freudig Gut und Blut, ja Leib und Leben aufzusetzen. Darauf wurden die Constabler aufs Rath-Haus erfordert, andere an derer verstorbenen Stelle gesetzt, und ihnen befohlen, die Stücken auf die Pasteyen zu bringen, auch unter sich eine Eintheilung zu machen, und wie sich jeder seiner Gebühr nach verhalten sollte auszumachen. Es ward auch den 6. August gleich nach Mittage alles gebührende veranstaltet. Den 7. August früh um 10. Uhr kamen 22. Reuter an das Grimmische Thor, und begerten eingelassen zu werden, in dem sie sich vor Freunde ausgaben. Als man ihnen aber das Thor nicht öffnen wollte, zogen sie wieder ab. Nach Mittage kamen ihrer zwischen 12. und 1. Uhr noch mehrere an das Grimmische und Peters Thor, und gaben sich vor Schwedische aus, trösteten auch auf einen baldigen Entsatz, suchten sich aber in dessen derer Thore zu bemächtigen, und der Kayserlichen Reuterey einen freyen Einzug zu verschaffen. Weil sie aber die Wachen wohl bestellt fanden, konnten sie nicht allein ihr Vorhaben nicht ins Werck richten, sondern geriethen auch in Verdacht; des Wegen die Thor-Wache auf sie einfiell, und etliche gefangene einbrachte. Um drey Uhr dieses Tages liessen sich bey Uebelessen und denen Kohl-Gärten sechs Compagnien Reuter mit roth und weissen Corneten oder Standarten sehen, welche stracks gegen den Gottes-Acker zuriten, und sich der Stadt nähern wollten; man spielte aber so wohl von dem Thurme auf der Pleissenburg als von der Peters-Pastey der Massen mit Stücken unter sie, daß sie wieder zum weichen gezwungen wurden. Im Mittelst nahmen sie zwischen 4. und 5. Uhr Abends 20. Wagen und Karren mit vielem Gute beladen hinweg, die sie auf der Hällischen Strasse ersahen. Den 8. August war es bis früh um 11. Uhr wieder stille, hernach ließ sich der Feind aufs neue sehen, und näherte sich der Stadt, des Wegen man auch starck auf ihn Feuer gab. Abends nach 6 Uhr liessen sich unter dem General-Feld-Marschall-Lieutenant von Hatzfeld und dem Obersten Breda 9. Fahnen Teutsche Reuter, 3. Standarten Croaten und 4. Fahnen Dragoner sehen, welche die Stadt zu berennen anfiengen, und Schild-Wachen aussetzten, auf welche aber nebst denen nahe herbey kommenden Völckern von der Grimmischen und Peters-Pastey, wie auch von dem Thurme auf der Pleissenburg, starck Feuer gegeben ward. Der Seiger aber ward diesen Abend, als er 8. geschlagen hatte, aufgezogen. Den 9. August früh Morgens um 6. Uhr schickte der Feld-Marschall-Lieutenant einen Trompeter an die Stadt, welcher mit verbundenen Augen aufs Rath-Haus geführet ward, und mündliche Anfrage that, ob die Stadt dem Kayserlichen Kriegs-Heere gutwillig Quartir geben, und Besatzung einnehmen, oder den Ernst gewärtig seyn wollte. Es ward ihm aber geantwortet, daß dieses erst vom Rathe an den Chur-Fürsten in Unterthänigkeit berichtet, und dessen Entschluß darüber erwartet werden müste; demnach der Feld-Marschall-Lieutenant freundlich gebeten seyn mögte, ihnen Pasf und Repasf zu verstatten. Wo aber wieder Verhoffen etwas feindliches vorgenommen werden sollte, wollte er davor gebeten haben, wenn er zur Gegenwehr schreiten, und sich bester Massen wieder Gewalt beschützen müste. Zwey Stunden darauf kam vom General-Feld-Marschall Holcken ein Trompeter in die Stadt, welcher mündlich anbrachte, sein Herr liesse den Rath grüssen, und fragen, wie es ihm gefielle, daß er wieder mit seinem Heere ankäme. Er wollte hoffen, man werde sich bald in der Güte begvemen, und zu fernern Ernste, welches der Stadt übel bekommen mögte, nicht ferner Anlaß geben. Hiernächst überreichte er ein Schreiben, darinnen der General-Feld-Marschall versicherte, wie er an Vergüssung unschuldigen Bluts und Verwüstung vornehmer Städte nie Mahls Belieben getragen, also auch dieser Stadt Untergang ungerne sehen, und vielmehr wünschen wollte, daß sie sich, wie vor einem Jahre, in der Güte begvemte,

beqvemte, und den Ernst nicht erwarten mögte. Schlüßlich hatte er noch beygefügt, man könnte leichtlich ermässen, was wieder die gantze Stadt bey seinem Heere vor Erbitterung wäre, welchem sie jetzo so wenig als vor dem Jahre zu wiederstehen vermögend wäre, auch so bald keinen Entsatz zu hoffen hätte. Dieses Anbringen beantwortete der Rath der Gestallt: Der Chur-Fürst hätte ihm Befehl ertheilet, wo dergleichen in einem und andern Falle an ihn begeret würde, sollte er ihm solches unverzüglich zu wissen thun, auch ohne sein Vorwissen nicht das geringste vornehmen, sondern seinen Entschluß in Unterthänigkeit darauf erwarten. So könnte also der Feld-Marschall nun leichte ermässen, wie ihm zustände, dieses unterthänigst in Acht zu nehmen, und dessen Ansuchen an den Chur-Fürsten zu berichten, auch dessen Entschluß hierüber zu erwarten. Mit dieser Antwort ward der Trompeter abgefertigt, auch so gleich dem Chur-Fürsten das feindliche Begeren mit der Post zu erkennen gegeben, und in dessen die Thore verschlossen, auch inwendig mit Erde und Schutt verrammelt, und die Brücken Theils abgeworffen. Darauf ließ der Rath auch 400. ledige Pursche werben, und bewehrte dieselben, die denn auch hernach nebst der Bürgerschafft aufgeführet und auf die Wachen gestellet wurden. Den 10. August riten die Kayserlichen von einem Dorffe zum andern Partey Weise, und stellten ihre Schild-Wachen sehr nahe an die Vorstädte, sie wurden aber, weil vom Schloß-Thurme und denen Pasteyen beständig unter sie gefeuert ward, zurück getrieben. Weil sich auch die Gefahr immer mehr und mehr vermehrte; in dem man den 10. August von einem Jungen eines Lieutenants, der sich nahe vor der Stadt mit seinem Pferde tummelte, erfahren hatte, daß auf denen nächsten Dörffern drey Standarten Croaten, vier Fahnen Dragoner und zehen Standarten Reuter lägen, auch das Fuß-Volck und Geschütz bald folgen würde, so nahm der Rath nicht allein mehrere Hand-Wercks-Pursche in Dienste, sondern ließ auch noch gegen Abend mit Genehmhaltung des Oberst-Lieutenants auf der Pleissenburg einen Bürger von Düben, den er mit einem Pferde und zehen Reichs Thalern Reise-Kosten versehen hatte, zum Thore hinaus, welcher erst nach Halle zu reiten, und, wo er da Schweden anträffe, dieselben um Beystand zu ersuchen versprochen hatte, hernach aber auch nach Dreßden reiten, und dem Chur-Fürsten die Beschaffenheit dieses Orts mündlich hinterbringen wollte. Um den Mittag wurden ungefähr funfzig Musquetirer mit Wagen und Pferden zum Grimmischen Thore hinaus gelassen, etliche Kuffen Bier aus dem Spitale zu St. Johann hinein zu hohlen, brachten sie auch glücklich bis auf den letzten Wagen hinein, welchen sie nach scharffem Gefechte mit denen Kayserlichen im Stiche lassen, die Pferde ausspannen und sich wieder in die Stadt begeben musten. Dazu Mahl steckten auch die Kayserlichen bey 2000. Clafftern Flöß-Holtz an, davon das meiste verbrannte. Ob auch wohl Abends gegen vier Uhr dreyßig Musquetirer ausfiellen, und es zu löschen suchten, so wurden sie doch von der Kayserlichen Reuterey zurück getrieben, und konnten es nicht ins Werck richten. Unter dessen ward auch auf die Kayserlichen, welche den hinterlassenen Bier-Wagen abhohlen wollten, starck Feuer gegeben, und sie zum weichen genöthigt. Da sich auch folgende Nacht einige mit brennender Lunte sehen liessen, sparte man das Feuer-geben gleich Falls nicht, und nöthigte sie eben Falls zum weichen. Den 11. August war alles stille bis auf den Abend ungefähr um sechs Uhr, da sich eine starcke Reuterey, je doch so entfernet von der Stadt sehen ließ, daß man sie mit keinem Geschütze erreichen konnte. Ungefähr drey Stunden hernach folgte auch das Fuß-Volck, welches sich stracks in die Vorstädte legte, und ohne Unterlaß auf die Mannschafft im Grimmischen Thore und in der Pastey Feuer gab, auch dem Gatter an selbigem Thore so nahe kam, daß es dasselbe mit Aexten entzwey zu hauen anfieng; doch ward es durch tapfere Gegenwehr wieder abgetrieben. Noch selbige Nacht wurden zwey starcke Batterien angelegt, so fieng auch das Fuß-Volck an sich starck zu verschantzen, und füllete Fässer mit Schutte aus, dahinter es sicher stehen konnte, gab auch auf die Bürgerschafft im Grimmischen Thore unaufhörlich Feuer, und pflantzte fünf Feuer-Mörser, die Stadt damit aufs ärgste zu beängstigen. Den 12. dieses Monaths fieng der Feind an, Granaten und Feuer-Kugeln in die Stadt einzuwerffen, von welchen auch eine zündete, je doch bald wieder gedämpfet ward. Im Mittelst waren schon des vorigen Tages jung und alt beyderley Geschlechts in beyden Kirchen zusammen gekommen, und hatten GOtt ihre Noth geklagt, sich auch diesen Morgen wieder daselbst eingestellt. Früh Morgens ungefähr um acht Uhr schickte der General-Feld-Marschall wieder einen Trompeter in die Stadt, welcher mündlich anbrachte: Was doch die Stadt gedächte, daß sie sich also wiedersetzte? Man sollte sich kurtz erklären, ob man bey dem Ernste bleiben, oder etwas anders gewärtig seyn wollte? Wo auch die Stadt zweifelte, daß der General-Feld-Marschall nicht in Person zugegen wäre, sollte sie Jemanden hinaus schicken, dagegen er einen andern herein schicken wollte, daß die abgeordnete mit ihm reden, und die grosse Kriegs-Macht zu Roß und Fusse selbst ansehen, und dem Rathe und der Bürgerschafft davon Bericht erstatten mögten. Dieses beantwortete der Rath schrifftlich, und zeigte, wie dieses nicht allein mit der hohen Schule, sondern auch mit der Bürgerschafft zu überlegen in so kurtzer Zeit unmöglich wäre, des Wegen er unterthänig bäte, bis auf den morgenden Tag Anstand zu ertheilen, und unter dessen mit Feuer einwerffen und eingraben inne zu halten, dazu er denn auch die seinigen anhalten wollte. Weil aber kein annehmlicher Entschluß erfolgt war, ward dadurch nicht nur nichts erhalten, sondern auch mit Feuer einwerffen viel hefftiger als zuvor fortgefahren. Es entstund dero Wegen ein grosses Schröcken unter denen Leuten, welche sich vor denen Feuer-Kugeln in die Keller begaben, in grosser Menge aber auch in denen beyden Stadt-Kirchen, im Paulliner-Collegio und dessen Kirche, Bibliothec, Auditorio und Creutz-Gängen enthielten und als sterbende ihre Seelen in GOttes Hände befahlen. Mehr als 50. Manns- und Weibs-Personen sprungen in solcher Angst bey dem Thomas-Thore über die Stadt-Mauern, und geriethen

in

in des Feindes Hände. Ja, es begaben sich ihrer viele nebst Weib und Kindern auf das Rath-Haus, und baten den Rath mit vielen Seufftzen und Thränen um GOttes und des jüngsten Gerichts Willen um einen leidlichen Vergleich anzusuchen. Im Mittelst ward das Feuer-Einwerffen beständig fortgesetzt, welches auch an einem Orte gefährlich zündete, und brannte. Als dieses der Feind vor der Stadt sahe, frohlockte er sehr darüber und ließ noch hefftiger fortfahren. Es näherte sich auch das Fuß-Volck dem Grimmischen Thore und denen Stadt-Mauern in guter Ordnung, und feuerte unaufhörlich aus Musqueten gegen die Stadt, hielt sich auch dieselbe zu ersteigen fertig. Etliche kamen auch wieder mit Aexten an das Gatter, und zerhieben dasselbe, da denn ein Ingenieur eine Petarde anschrauben wollte, aber darüber erschossen ward. Ehe man noch zu weiterm Ernste schrite, schickte der General-Feld-Marschall noch einen Trompeter mit einem Schreiben in die Stadt, darinnen er sie noch Mahls zu gütlichem Vergleiche ermahnte, da sie zu Mahl kein geworbenes Volck bey sich hätte; ließ auch einflüssen, daß dieses das letzte Mahl seyn würde, daß er sie beschickte. Eines weitern Aufschubes hätte sie sich nicht zu getrösten, und sie könnte leichte ermessen, daß es vielleicht viele lieber anders sehen mögten; daher er keinen Augenblick Zeit zu verlieren hätte. Sie würde sich also darnach richten und ihm so gleich antworten, auch mit dem Trompeter einige abgeordnete hinaus schicken. Weil sich nun viele von der Bürgerschafft und denen Hand-Wercks-Purschen aufs Schloß gezogen hatten, die andern aber abgemattet waren, auch das Heulen und Winseln derer Kinder immer zunahm, ward zu Mittage um 11. Uhr auf dem Nicols-Thurme eine weisse Fahne zum Fenster hinaus gesteckt und bald darauf nach erlangtem Still-Stande und freyen Passe einige abgeordnete von der hohen Schule, dem Rathe und der Bürgerschafft hinaus geschickt, welche zwar der General erstlich, weil denen Kayserlichen das vorige Jahr von denen Chur-Sächsischen so übel mitgespielt worden war, übel anließ, ihnen aber doch nach angezeigten Entschuldigungen den ehemahligen Vergleich, welcher in sehr wenigen Stücken, davon **Vogel** l. c. p. 506. seq. nachgesehen werden kann, verändert war, wieder einräumte. Es baten aber auch die abgeordnete diesem Vergleiche die zu Lepzig befindlichen Waaren derer fremden Kauff-Leute einzuverleiben, wozu sich aber anfänglich der General nicht verstehen wollte, endlich aber ward doch darein gewilliget, und, ob es schon dem Vertrage nicht einverleibet worden wäre, fest darüber zu halten versprochen. Nach getroffenem Vergleiche ward das Grimmische Thor eröffnet, wodurch nach Mittage gegen zwey Uhr die abgeordnete wieder hinein kamen, denen ein Regiment Kayserliche zu Fusse 1500. Mann starck nachfolgte, von dem etliche in die Peters-Strasse gegen das Schloß geführt wurden; worauf auch der General-Feld-Marschall in die Stadt kam, und anordnete, wie man gegen das Schloß graben und schantzen sollte. In der Stadt verübten in dessen die einqvartirten Soldaten grossen Muthwillen mit plündern, und ob wohl der General sein äusserstes Miß-Vergnügen darüber zu erkennen gab, auch dieses öffentlich verbieten ließ, und die Uebertreter ernstlich straffte, so konnte doch dem Muthwillen nicht genug gesteuert werden. Endlich verlangte auch der General ausser denen rückständigen 15000. Thalern noch 200000. Courtesie-Geld; doch ward dieses bis auf 85000. herunter gebracht, und mit grosser Beschwerung angeschafft. Der Festung Pleissenburg aber ward in dessen ernstlich zugesetzt, und dieselbe so wohl mit Musqueten als Stücken beschossen, auch eine Mine anzubringen versucht, es stellte sich aber der inliegende Oberst, Lieutenant tapfer zur Gegenwehr, und erklärte sich ausdrücklich: er wäre nicht gesinnet die Festung aufzugeben, sondern wollte seinen Eid und hohe Pflicht in Acht nehmen, und sich mit denen seinigen bis auf den letzten Blutes-Tropfen wehren. Weil also der Festung, alles angewandten Fleisses ungeachtet, vor jetzo nichts anzuhaben war, hub man die Belagerung auf. Weil aber der General-Feld-Marschall Holcke schon weggezogen war, begerte der General Feld-Marschall-Lieutenant von Hatzfeld vor sich von der Stadt noch ein Praesent von 15000. Thalern, ie doch stund er auf instängiges Anhalten wieder davon ab. Hingegen nahm er bey seinem den 16. August erfolgtem Aufbruche wegen des noch nicht völlig abgetragenen Courtesie-Geldes einige vom Rathe als Geisseln mit sich, ließ auch das noch übrige Pulver und Bley in des Raths Zeug-Hause wegnehmen und fortführen. Heidenreich. Schneider. *Theatr. Europ.* III. Pufendorff Schwed. Teutsche Kriegs-Gesch. p. 154. Schoch Phil. Leipzig. Kriegs- und Friedens-Schafferey p. 199. seqq. **Vogel** l. c. p. 498. seqq. Eine Haupt-Ursache, daß die Kayserlichen die Stadt so bald wieder verliessen, mogte wohl die unter ihnen einreissende Pest seyn. **Vogel** l. c. p. 510. Den 17. dieses Monaths wurden die Thore noch wegen derer herumstreiffenden Parteyen zugehalten, und hohlte die Bürgerschafft an diesem Tage ihr Gewehr wieder vom Rath-Hause. Der Commendant auf der Pleissenburg aber ließ die Festung noch bis den folgenden Tag verschlossen halten, da er denn, weil es gleich Sonntag war, nach verrichtetem Gottes-Dienste das Brücken-Thor eröffnete, und die Hand-Wercks-Pursche, wie auch das andere Manns-Volck, so sich ungefähr auf 200. Mann erstreckte, und sich aus der Stadt in das Schloß begeben hatte, wieder entlassen. **Vogel** l. c. p. 510. Den 20. August kamen 270. Chur-Sächsische Soldaten zu Fusse in die Stadt, welche aber den 27. dieses Monaths schon wieder abgeführt wurden. **Vogel** l. c. Den folgenden Tag kam ein Geschrey, daß der Feind wieder ankäme, welches wieder grosse Furcht erregte und verursachte, daß viele das ihrige in die Stadt fleheten, weil es aber nur Chur-Sächsisches Volck gewesen war, verlor sich die Furcht bald wieder. **Vogel** l. c. p. 512. Den 29. August schickte der General-Feld-Marschall Holcke einen Trommel-Schläger und Trompeter nach Leipzig, das rückständige Courtesie-Geld abzuhohlen, welches auch verabfolget ward. **Vogel** l. c. Den 17. Sept. zog des Obersten Vitzthums Regiment in der Stadt ein, welches aber den 11. Octobr. wieder aufbrach. **Vogel** l. c. p. 513. Den 21. Sept. versetzte eine verdrüßliche Zeitung wegen eines feindlichen

feindlichen Anzuges die Stadt schon wieder in grosses Schröcken, des Wegen auch den folgenden Tag der Anfang mit Flüchten gemacht ward, und vielleicht noch weiter darinnen fortgefahren worden wäre, wo nicht der Rath selbiges untersagt hätte; wie denn auch der Oberste Vitzthum keinen zum Thore hinaus lassen wollte, bis endlich das Geschrey immer weiter ausgebreitet ward. **Vogel** l. c. Es ward zwar auch die Michaelis-Messe gewöhnlicher Massen eingeläutet, war aber, wie bey solchen Umständen leichte zu vermuthen, sehr schlecht. **Vogel** l. c. Hierzu kam noch, daß sich nach der Belagerung eine geschwinde Pest ereignete, welche bis in Dec. anhielt. **Vogel** l. c. p. 513. Den 13. Mertz des 1634. Jahres kamen 338. Soldaten unter dem Obersten von Wolffersdorff in die Stadt, welche zu vielem Mißvergnügen Anlaß gaben. **Vogel** l. c. p. 513. In eben diesem Monathe ließ der Rath die Gesetze und Verordnungen der Thomas-Schule übersehen und bekannt machen. **Vogel** l. c. Zu Ende dieses Monaths ward auch so wohl von der hohen Schule als dem Rathe eine neue Kleider-Ordnung abgefasset, und an denen Kirch-Thüren angeschlagen. **Vogel** l. c. p. 514. Den 9. May zog der Oberste Wolffersdorff mit seiner unterhaben Mannschafft aus, hingegen wurden zwey Compagnien von Zwenckau in die Stadt erfordert, und von der Bürgerschafft verpfleget. **Vogel** l. c. Den 27. May ward das Hällische Pförtgen, welches drey Jahr lang verschlossen gewesen, wieder eröffnet, und von denen Vorstädtern in dieser Gegend über den Stadt-Graben eine Brücke gebauet. **Vogel** l. c. Den 25. und 27. Sept. entstund eine grosse Furcht vor denē Schweden, des Wegen viele mit ihrem Vieh und Habseeligkeiten in die Stadt flüchteten, unter denen Stadt-Thoren aber alle, bis auf das Grimmische und Ranstädtische, gesperrt waren. **Vogel** l. c. pag. 516. Den 1. Octobr. lieff so gar Bericht ein, daß die Schweden, als nunmehrige Feinde auf Leipzig losgehen wollten, und den 16. ward diese Zeitung bestätiget, welches denn verursachte, daß viele von hier an sichere Oerter flüchteten; denen Bürgern aber ließ es der Rath untersagen. Im Mittelst räumten die Thor-Leute ihre Habseeligkeiten hinein, und wurden auch von andern herumgelegenen Städten viele hundert Fuder Hausrath hinein gebracht. **Vogel** l. c. pag 516. Den 22. Nouember ward diese böse Zeitung wiederhohlet, und hierdurch verursachet, daß noch mehrere das ihrige in die Stadt fleheten. **Vogel** l. c. p. 516. seq. Weil auch vielfälltig wieder des Raths erlangte Freyheit, daß keiner binnen einer Meil Weges in und ausser der Stadt fremdes Bier schencken sollte, gehandelt ward, kam der Rath bey dem Chur-Fürsten klagend ein, und erlangte die Erneurung und Bestätigung solcher Freyheit. **Vogel** l. c. p. 517. seqq. In diesem Jahre ward auch die durch die letzte Belagerung übel zugerichtete Pleissenburg wieder aufs beste ergäntzet und angerichtet. **Vogel** l. c. p. 520. Den 20. April des 1635. Jahres entstund eine gefährliche Feuers-Brunst, welche sechs Häuser zum Theil gäntzlich verderbte, zum Theil beschädigte. **Vogel** l. c. p. 522. Den 21. April ward ein Müntz-Mandat bekannt gemacht. **Vogel** l. c. Den 7. May entstunden in einem Tage zwey Feuers-Brünste, die ie doch bald gelöscht wurden. **Vogel** l. c. Im Iulio gelangte der Chur-Fürst mit zwey Regimentern zu Fusse und etlichen Feld-Stücken in Leipzig an, sammlete auch sein gantzes Heer, welches sich auf 32000. Mann belieff, daselbst, und ließ es den 22. und 23. Iul. mustern, ertheilte auch den 31. Iulii denen angelangten Schwedischen Gesandten, welche wegen des Pragischen Friedens-Schlusses Vorstellung thaten, Audientz. *Theatr. Europ.* III. p. 539. seqq. **Pufendorff** Schwed. Teutsche Kriegs-Gesch. VII. pag. 271. seqq. *Chemnitius* Beschr. des Schwed. Krieges. **Vogel** l. c. p. 525. Den 25. Sept. liessen der Rath und Amt-Mann Patente anschlagen, darinnen auf Chur-Fürstlichen Befehl allen Unterthanen geboten ward, auf die herumstreiffenden Partey-Gänger und Schnapp-Hähne Achtung zu geben, und sie zu gefänglicher Hafft zu bringen. **Vogel** l. c. p. 526. Den 4. Octobr. ward auch ein Chur-Fürstlich Auocations-Edict angeschlagen. **Vogel** l. c. Fast zu Anfange des 1636. Jahres liessen betrübte Nachrichten vom Anzuge derer Schweden ein, welche Zeitung auch ein Courier vom Chur-Fürsten, der den 17. Ian. zur Nacht anlangte, bestärigte und dem Commendanten auf der Festung nebst dem Rathe zu wissen that, daß sie sich gegen den anrückenden Feind rüsten, und alles wohl in Acht nehmen sollten; darauf denn auch noch in selbiger Nacht anbefohlen ward, daß sich die Bürgerschafft, so bald das Spiel gerühret würde, mit Ober- und Unter-Gewehr auf dem Marckte, die Defensioner aber vor dem Schlosse einfinden sollten. Folgenden Tages wurden auch die Thore stärcker besetzt, die Pförtgen und das Barfüsser-Thor geschlossen und die Brücken abgetragen. **Vogel** l. c. p. 527. Den 27. Ian. kam ein Bote mit einem Schreiben vom General Banner an den Rath, darinnen ein Stücke Geld und Prouiant vor das Schwedische Kriegs-Heer begert ward. Man ertheilte aber nicht ein Mahl Antwort darauf. **Vogel** l. c. Nachgehends ward aber Mahls ein Mandatum auocatorium bekannt gemacht. **Vogel** l. c. p. 528. Den 1. Febr. ward das Bünauische Regiment in die Stadt gelegt. **Vogel** l. c. p. 529. Den 10. Febr. kam Zeitung, wie übel die Schweden mit Naumburg verfahren, und es mit Leipzig noch ärger zu machen gedrohet hätten. **Vogel** l. c. Im August-Monathe und zu Anfange des Septembers wütete wieder die Pest in der Stadt. **Vogel** l. c. p. 530. Den 11. Octobr. wurden noch zwey Regimenter in die Stadt gezogen, und, weil sie die Bürgerschafft nicht allein erhalten konnte, eine Anlage auf die ausfahrenden Last-Wagen geschlagen. **Vogel** l. c. p. 531. Den 27. Octobr. kamen zu denen vorhergehenden noch 4. Compagnien Reuter und ein Regiment zu Fusse, 10. Compagnien starck. **Vogel** l. c. Den 22. Nou. ward denen Bürgern in der Stadt und Vorstädten angesaget, ihre Häuser vor denen Thoren innerhalb 14. Tagen abzubrechen, daß die Vorstädte der Stadt bey einem feindl. Angrieffe nicht schädlich seyn mögten. **Vogel** l. c. p. 531. Den 28. dieses Monaths aber ward auf Chur-Fürstlichen und des Commendantens in der Pleissenburg Befehl vor dem Thomas-Thore bey und in dem Schloß-Graben eine Batterie aufgeworffen, und Pallisaden darauf gesetzet.

Vogel

Vogel l. c. p. 531. Den 30. dieses Monaths wurden die einqvartirten Soldaten aufgefordert, und in Gegenwart des Chur-Fürstens gemustert. Vogel l. c. Den 10. Dec. brach der Chur-Fürst von Leipzig auf, und versprach den Obersten August Adolphen von Trandorff mit seinem Regimente hinzuschicken, worauf sich die Stadt zubereiten mögte. Vogel l. c. Weil aber gedachter Oberster nicht so gleich nach des Chur-Fürstens Aufbruche zu Leipzig seyn konnte, ward in dessen das Commando seinem Bruder dem Oberst-Lieutenante und Commendanten auf der Pleissenburg aufgetragen. Vogel l. c. p. 532. Unter dessen ward nichts verabsäumet, das, so zu besserer Befestigung und Erhaltung der Stadt nöthig schien, ins Werck zu richten. Den 25. Dec. kam endlich auch der Oberste, als verordneter Commendant der Stadt, an, und nahm mit dem Rathe gebührende Abrede. Vogel l. c. p. 533. Den 29. berichtete der Rath die bevorstehende Gefahr an den Chur-Fürsten, und bekam Beystand. Vogel l. c. p. 534. Den 30. kam auch der oberste Lieutenant Johann Fabian von Ponickau mit seinen 5. Compagnien daselbst an, und zog da Mahls auf des Commendanten Anordnung die Bürgerschafft aus allen 4. Viertheilen der Stadt in völliger Rüstung mit klingendem Spiele und flügenden Fahnen, nach dem sie sich auf dem Marckte in Ordnung gestellet hatte, vor des Commendanten Wohnung vorüber, und gieng hernach wieder aus einander. Vogel l. c. Es schickte auch diesen Tag der Schwedische General-Kriegs-Commissarius, Müller, ein Schreiben aus Weissenfels an die Stadt, darinnen er aller Hand Anforderungen machte, worauf aber so wenig, als auf das vom General Banner geantwortet ward. Man bemühete sich hingegen, bey einem etwa erfolgenden Angrieffe zum voraus gute Anstallten zu machen, und sich in Gegen-Verfassung zu setzen; wozu auch die hohe Schule und der Rath nach Vermögen behülflich waren. Vogel l. c. p. 534. Den letzten Tag dieses Jahres gaben die Bürger in denen Vorstädten ein bewegliches Schreiben an den Rath ein, daß ihre Häuser nicht irgend in Brand gestecket werden mögten, welches der Rath den 1. Ian. des 1637. Jahres dem Commendanten vortrug, und auch gar gute Vertröstung erlangte. Vogel l. c. p. 535. An eben diesem Tage ward das Commiss-Meel aus der Stadt um mehrerer Sicherheit Willen auf die Pleissenburg geschaffet, und versprach auch der Commendante auf derselbigen, wo Mangel vorfielle, wieder etwas herunter folgen zu lassen. Vogel l. c. p. 535. Weil auch gemeldet ward, wie sich etliche Schwedische Reuter ohne Standarten sehen liessen, ward aus iedem Viertheile eine Corporalschafft zur Wache aufgefordert, ferner durch die Zimmer-Leute, Mäurer und andere Tag und Nacht auf denen Pasteyen im Zwinger und in denen Brust-Wehren gearbeitet, wie auch denen Fischern, ihren Gesellen und andern dazu gedingten anbefohlen, täglich im Stadt-Graben zu eisen, und die Wasser offen zu behalten. Vogel l. c. Den 2. dieses langte wieder ein Schreiben vom General Banner an, darinnen er sich befragte, ob ihm die Stadt ihre Thore öffnen, und sich freundlich gegen sein Volck bezeigen wollte, weil er wiedrigen Falls gezwungen wäre, sich derer in Händen habenden Mittel gegen sie zu bedienen. Darauf antwortete der Rath nach vorhergegangener Ueberlegung mit der hohen Schule und mit Vorwissen des Commendanten: wie dieses nicht in seinem Vermögen stünde; sinte Mahl der Chur-Fürst einen besondern Commendanten mit einigen Regimentern in die Stadt geleget, und ihn an selbigen gewiesen hätte, des Wegen er ihn vor entschuldigt halten, und nichts wiedriges gegen die Stadt unternehmen würde. Den Tag darauf kam auch ein Schreiben an den Commendanten, darinnen er ermahnet ward, die Stadt zu übergeben und das Unglück so vieler 1000. Seelen abzuwenden, worüber man den schleunigen Entschluß desselben erwartete; woferne er aber länger auf seiner Widersetzlichkeit und Meynung, die Stadt zu beschützen, beharren wollte, wäre man nicht gesonnen, einen Tag länger zu warten, sondern wollte ihn auf solche Weise mit seinen unterhabenden Soldaten lieber in der Stadt wissen, als ihm vergönnen, sich an andere Oerter zu wenden. Der Oberste beantwortete dieses so gleich wieder, entschuldigte die Stadt noch Mahls, und fügte hinzu, wie man ihn nicht verdencken würne, wenn er seiner Pflicht ein Gnügen leistete und die Stadt, wie ihm befohlen worden, beschützte, da es ihm auch über dieses schimpflich seyn würde, einen solchen Ort mit so guter Besatzung zu verlassen. Da es nun dem Generale selbst wohlgefielle, wenn er einem eine Post untergäbe, daß er thäte, was Herren-Dienste erforderten, daneben aber auch auf seine eigene Ehre sähe, so würde er ihn um so viel eher entschuldigt halten. Unter dessen machte man gute Anordnungen in der Stadt, weil man sich nichts gewissers, als eine Belagerung einbildete; der Feind aber zog den 4. Ian. bey der Stadt vorüber nach Tauche und Eilenburg zu, da denn die Leipziger Gelegenheit bekamen, aller Hand Nothwendigkeiten in die Stadt zu schaffen. Der Chur-Fürst vertröstete auch den Commendanten auf Entsatz, und war mit seinem Bezeigen gar wohl zu Frieden. In dessen waren auch zwey Ausfälle geschehen, die auch gar gut abgelauffen waren. Weil aber in der Zeit einige gemeine Soldaten in die Vorstädte gegangen waren, denen armen Leuten die Häuser erbrochen, und grossen Schaden gethan, auch die Plancken umgerissen, Holtz daraus gemacht und dasselbe verkaufft, so geschahe Verfügung, daß dergleichen nicht wieder geschehen könnte. Mittler Zeit arbeitete man auch an einem Durchschnidte, das Wasser aus der Pleisse in den Stadt-Graben zu bringen, und ließ Hand Granaten und etliche 1000. Fuß-Eisen verfertigen. Da auch das Grimmische Thor bis den 11. Ianuarii eröffnet war, flieheten die Vorstädter, wie auch das Land-Volck, vielen Hausrath, Vieh, Getraide u. d. g. hinein; die Bürger aber liessen noch etliche 100. Cl. Flöß-Holtz hinein führen. Nicht weniger ward eifrig in der Befestigung fortgefahren, und nahm der Rath auch noch über 200. Hand-Wercks-Gesellen in Bestallung, und bewehrte sie. Den 12. Ian. ließ sich der Feind wieder mit hellen Hauffen vor der Stadt sehen, begab sich in die Vorstadt, plünderte das Hospital, und fieng an mit Musqueten in die Stadt zu schüssen, darauf man aber die Antwort nicht schuldig blieb. In

der Stadt aber theilte man nunmehro die Posten und Wachen ordentlich ein, und verordnete auch, wie man sich wegen Feuers-Gefahr in guter Bereitschafft halten sollte. Nach Mittage um 2. Uhr kam ein Trompeter an die Stadt, welcher mündlich anbrachte, der General begerte zu wissen, ob der Commendante accordiren, oder die Stadt im Rauche aufgehen lassen wollte? bekam aber zur Antwort, man könnte ihm nichts zu Willen seyn. Die Nacht über gab man hierauf überaus starck Feuer hinaus, ward aber bey anbrechendem Tage gewahr, wie sich der Feind hin und wieder auch in etlichen der Stadt nahe gelegenen Häusern verschantzet, und Stücke gepflantzet hatte, darauf er um 8. Uhr anfieng viele Feuer-Ballen und Steine zu 60. 70. 80. bis 100. Pfund schwehr aus grossen Feuer-Mörsern einzuwerffen, wie auch aus grossen und andern Stücken Granaten und glüende Kugeln hinein zu spielen, desgleichen aus kleinen Stücken und Falconetten zu schüssen. Die belagerten aber liessen sich gleich Falls nicht faul finden, und feuerten eben Falls beständig hinaus, spielten auch den 14. Ian. mit einem Mörser, der 30 Pfund warff, hinaus, und liessen noch diesen Tag den Seiger aufzühen. Darauf brachten sie auch ein Stück, die faule Magd genennt, welches anderthalben Centner Eisen warff, und noch etliche Mörser, auf den Wall, brauchten sie gegen den Feind, und brachten ihm, weil sie offte Trompeten und Paucken hören liessen, gar auf die Gedancken, daß auch Reuterey darinnen liegen müste. Was nun ieden Tag so wohl von denen belagerern als belagerten vorgenommen worden, von innen und aussen vor Schade geschehen sey, auch wie der Chur-Fürst den Commendanten und Rath zur tapfern Gegenwehr ermahnet, und auf Entsatz, welcher auch endlich anrückte, getröstet habe, ist hier zu weitläufftig anzuführen, kann aber der Länge nach bey Vogeln l. c. p. 535. seqq. nachgesehen werden. Den 20. Ian. ward wieder ein Tromm.l-Schläger an den Commendanten geschickt, welcher ihn mündlich fragen muste, ob er die Stadt aufgeben, und einen leidlichen Vergleich eingehen wollte; wiedrigens Falls sollte der General-Sturm vor sich gehen, und nach Eroberung der Stadt auch des Kindes in Mutter-Leibe nicht verschont werden. Es ward ihm aber zur Antwort: Seines Herrn Suchen könnte nicht Statt finden. Wollte er einen Sturm versuchen, so müste mans gewärtig seyn. Er würde aber auch Leute und tapfern Wiederstand vor sich finden. Den folgenden Tag ward wieder Anfrage gethan, aber gleiche Antwort ertheilet. Den 6. Febr. schickte der General noch einen Trommel-Schläger ans Thor, und ließ den Commendanten fragen: ob er nunmehro Ehre gnug, daß er sich so lange gehalten, und die Stadt übergeben wollte? erhielt aber wieder abschlägige Antwort. Ob man sich nun schon auf einen General-Sturm gefaßt machte, so hub doch der Feind unvermuthet die Belagerung auf, und zog wieder seines Weges. Darauf ließ man, ungeachtet noch eine starcke Reuterey vor der Stadt stund, die feindlichen Batterien niederreissen, und die Schantz-Körbe in die Stadt bringen, dabey man sich denn sonderlich über die festgebaueten und wohlverwahrten Schantzen, auch sehr dichte gepflochtenen Schantz-Körbe verwundern muste. Nachgehends war man bemüht, das schadhaffte an denen Festungs-Wercken wieder auszubessern, auch in der Stadt selbst, welche durch das entsetzliche Feuer- und Kugel-einwerffen sehr verwüstet war, wieder herzustellen, und die Collegia, welche sehr gegen den Feind gebraucht worden waren, folglich auch sehr gelidten hatten, zu räumen und wieder zum Gebrauche zuzurichten. Vogel l. c. Nachgehends entstund zwar eine neue Furcht wegen einer Belagerung, sie war aber ungegründet. Vogel l. c. p. 557. Darauf entband man auch die Bürgerschafft und übrigen ihrer bisherigen Dienste, und führte die Soldaten nach und nach wieder ab. Sonst war die Stadt ausser dem auch noch in diesem Jahre mit Pest und Theurung geplagt. Vogel l. c. p. 559. Im folgenden Jahre ward die neue Jahrs-Messe gewöhnlicher Massen eingeläutet und von vielen fremden Kauff-Leuten auch aus entfernten Landen wieder besucht. Vogel l. c. In diesem Jahre ward auch die Nicols-Schule, welche bisher, wegen der Pest geschlossen gewesen war, wieder eröffnet. Vogel l. c. p. 560. Weiter bestätigte da Mahls Kayser Ferdinand der III. die Meß Freyheiten aufs neue, wie denn auch von denen folgenden Kayser geschehen. Lünig Reichs-Archiu Part. Spec. Contin. IV. Th. II. Forts. Abth. IX. Abs. X. §. 28. seq. Pfeffinger ad *Vitr.* Iuspubl III. 2. §. 49. p. 206. Vogel l. c. p. 560. Ferner ward vom Rathe eine Armen-Ordnung gemachet, und in Druck gegeben. Vogel l. c. Endlich war auch zu Anfange des Nouembris eine Creiß-Versammlung daselbst. Müller Sächs. Ann. p. 357. Vogel l. c. p. 562. Das 1639. Jahr war aber Mahls sehr gefährlich. Denn ob wohl die neue Jahrs-Messe eingeläutet ward, so kamen doch wegen Unsicherheit auf denen Strassen sehr wenig fremde dahin. Vogel l. c. p. 563. Ueber dieses kam immer eine Post über die andere, welche mitbrachte, wie die Schweden etwas gegen die Stadt unternehmen wollten; daher ein grosses Flüchten, so wohl in als aus der Stadt entstund. Vogel l. c. p. 563. seqq. Doch kam den 31 Ian. der General-Kriegs-Commissarius Joachim Schleinitz mit seinem Regimente 700. Mann starck hinein, welches auch bis ins Jahr 1642. zur Besatzung darinnen liegen blieb. Vogel l. c. p. 563. So hielt auch die Theurung noch sehr starck an, und war die Hungers-Noth der Massen groß, daß sich die armen Leute nicht scheueten, die todten Aeser zu verzehren. Vogel l. c. p. 565. 567. Nicht weniger muste die Stadt von denen eingelegten Soldaten grosse Drangsalen ausstehen. Vogel l. c. p. 567. Sonst feyerte auch in diesem Jahre so wohl die hohe Schule, als die Stadt, ie doch auf unterschiedene Tage, ein Jubel-Fest wegen des eingeführten Evangelischen Glaubens. Vogel l. c. p. 567. seq. Im folgenden 1640. Jahre gieng es, was die Kriegs-Gefahr anbetraff, nicht viel besser her, als im vorigen, und der General Königsmarck ließ so gar dem Rathe zuentbieten, die Vorstädte und die um Leipzig liegenden ihm zuständigen Dörffer entweder auszulösen, oder sie sollten im Rauche aufgehen. Vogel l. c. p. 569. Zwey Tage zuvor ließ er sich auch nahe bey der Stadt sehen, und verlangte 24000. Reichs-Thaler, erhielt aber aus denen Stücken

von

von der Pleissenburg und Peters-Pastey Antwort. Vogel l. c. Den 10. Iunii entstund an verschiedenen Orten Feuer, welches doch bald wieder gelöschet ward. Vogel l. c. p. 573. Den 18. dieses Monaths war wieder grosses Wasser. Vogel l. c. Den 24 als am Johannis-Tage aber feyerten die Buchdrucker daselbst ihr Iubilaeum, weil gleich 200. Jahre verflossen waren, daß sie erfunden worden war. Vogel l. c. Im 1641. Jahre verursachten gleich Falls die mancherley Nachrichten und Streiffereyen noch manche Furcht und Unruhen. Vogel l. c. p. 577. seqq. Den 30. August aber ward der Merseburgische Stiffts-Tag hier im Amt-Hause gehalten. Vogel l. c. p. 579. Ferner ward auch in diesem Jahre das Petriner-Collegium wieder angerichtet, und vom Chur-Fürsten das Holtz dazu geschencket. Vogel l. c. Den 18. Octobr. des 1642. Jahres ward ein Ober-Sächsischer Creiß-Tag hierselbst gehalten. Vogel l. c. p. 582. Nachgehends muste die Stadt noch in diesem Jahre ein hartes ausstehen, in dem sie zwey Mahl vom Feinde belagert ward. Das erste Mahl wehrte sie sich zwar ziemlich, und muste der Feind auch wegen des herannahenden Entsatzes die Belagerung aufheben; das andere Mahl aber wurden so wohl die Stadt, als das Schloß, ob sie sich gleich Anfangs gut hielten, und dem Feinde viel zu schaffen machten, von beyden Befehlshabern zu höchster Bestürtzung der hohen Schule, des Raths und der Bürgerschafft, welche nichts darum wusten, übergeben, des Wegen auch die beyden Commendanten vom Chur-Fürsten zur Verantwortung gezogen wurden, die Stadt aber auch ein so viel härters über sich ergehen lassen muste. Von allem ist weitläufftige Nachricht bey Vogeln l. c. p. 584. seqq. anzutreffen. Den 12. Iun. des 1643. Jahres entstunden zwischen denen Studenten und einqvartirten Soldaten Händel; nach welcher Zeit sich kein Soldate mehr nach dem Zapfen-Streiche auf der Gasse finden lassen durffte. Vogel l. c. p. 607. Wie auch die Schweden zuvor einen Sächsischen Geleits-Einnehmer entsetzt hatten, so entliessen sie nunmehro auch den Sächsischen Post-Meister, und verboten Zeitungen an fremde Oerter zu schreiben. Vogel l. c. p. 606. seq. Endlich würete auch die Pest wieder in diesem Jahre. Vogel l. c. p. 609. Unter andern verwüsteten die Schweden im 1644. Jahre den schönen Gottes-Acker vor dem Grimmischen Thore, und machten alles zu nichte. Vogel l. c. p. 610. Es muste auch nachgehends die Stadt immer wegen derer Chur-Sächsischen und Kayserlichen in Furchten stehen, die ihr auch hier und da durch ihre Streiffereyen Schaden zufügten. Vogel l. c. p. 612. seq. Weil aber die Leipziger Messen durch dergleichen Streiffereyen, die von denen Schweden offt selbst gegen die ab- und zuzühende Kauff-Leute gerichtet waren, nicht wenig Schaden litten, so ließ der General Torstensohn des Wegen einen öffentlichen Freyheits-Brief ertheilen. Vogel l. c. p. 616. Im 1645. Jahre ward die Börse, welche etliche Jahre verschlossen gewesen war, wieder eröffnet. Vogel l. c. p. 619. Weiter ward auch in selbigem Jahre so wohl von Chur-Sachsen als dem Schwedischen General-Maior Apel Lilie ein Müntz-Befehl angeheffret. Vogel l. c. p. 620. In diesem Jahre ward auch der Stille-Stand zwischen Schweden und Sachsen getroffen, und denen erstern Stadt und Schloß gelassen. Vogel l. c. p. 622. Den 9. Septembr. aber ergossen sich die Wasser hier herum vom Regen der Gestallt, daß man vor dem Rahnschen Thore und an andern Orten mit Kähnen fahren muste. Vogel l. c. Im 1647. Jahre machte der Rath wegen Ablohnung derer Zimmer-Leute, Mäurer und anderer Tagelöhner eine Verordnung. Vogel l. c. p. 627. Im 1648. Jahre schenckte der Oberst-Lieutenant Wolffgang Meurer der hohen Schule das Fürsten-Haus mit dem dabey gelegenen Garten, welcher zum Horto medico angerichtet werden sollte, weil der vorige bey dem Grimmischen Thore wegen des Festungs-Baues eingezogen worden war. Vogel l. c. p. 634. Daß den 29. Dec. wieder ein Creiß-Tag daselbst gewesen sey, berichtet Müller Sächs. Annal. p. 374. Den 27. Iulii des 1649. Jahres zwischen Abends war wieder ein harter Streit zwischen denen Soldaten und Studenten. Vogel l. c. p. 646. Im 1650. Jahre war wieder grosses Wasser. Vogel l. c. p. 647. Den 29. Iunii dieses Jahres ward die Stadt wieder sammt dem Schlosse an den Chur-Fürsten abgetreten. Vogel l. c. p. 648. Darauf ward wegen des wieder erlangten Friedens, wie im gantzen Lande, so auch zu Leipzig des Wegen ein besonder Fest gefeyert, bey dessen Feyerung die hohe Schule gleich Falls nichts an sich ermangeln ließ. Vogel l. c. p. 650. seqq. Im August machte der Rath eine Verordnung, keine Wagen mit unausgedroschenem Getraide, in gleichen übermäßiges Heu und Stroh durch die Thore zu lassen. Vogel l. c. p. 655. Im Anfange des 1651. Jahres fiell ein grosser Schnee, und als dieser bald schmoltz, entstund wieder grosses Wasser. Vogel l. c. p. 657. Den 11. Ian. wurden zwey Chur-Fürstliche Befehle angeschlagen, in deren einem verboten war, die Chur-Fürstlichen Thaler aufzuwechseln, auszuführen oder einzuschmeltzen; in dem andern aber befohlen war, Statt des Indigs mit Weid zu färben. Vogel l. c. p. 697. Müller l. c. p. 387. Im Mertz war wieder sehr grosses Wasser. Vogel l. c. p. 658. Weiter ward in diesem Jahre die Stadt aufs neue befestigt. Vogel l. c. Weil sich auch Zeit währendem Krieges viele Priuat-Leute unterstanden hatten, in unterschiedenen Städten allerhand Waaren in grosser Menge zuzuführen, und solcher Gestallt fast in eines iedem Stadt eine neue und eigene Niederlage anzurichten, wodurch der Stadt Leipzig an ihren Freyheiten zu nahe getreten ward, so bestätigte der Chur-Fürst auf unterthänigstes Ansuchen die Begnadigungen derer Leipziger. Vogel l. c. p. 659. seq. Den 6. April des 1652. Jahres ließ der Chur-Fürst auf unterthänigstes Ansuchen des Raths um Abschaffung derer bisher wieder die Vormundschaffts-Ordnung eingerissenen Mißbräuche einen Befehl ergehen. Vogel l. c. p. 663. seqq. Den 26. Sept. entstund eine gefährliche Feuers-Brunst, die mit Mühe und Noth gelöschet ward. Vogel l. c. p. 666. Im Nou. erneuerte der Rath die im 1638. Jahre gemachte Bettel-Ordnung. Vogel l. c. Den 23. Febr. des 1653. Jahres war wieder eine gefährliche Feuers-Brunst. Vogel l. c. p. 667. Im Septembr. ward ein öffentlich Patent angeschlagen,

schlagen, weder an Sonn- noch Fest-Tagen die Gewölbe aufzumachen. Vogel l. c. p. 668. Im Nouember ward wieder ein Creiß-Tag zu Leipzig gehalten. Müller Sächs. Annal. p. 397. Vogel l. c. p. 669. Im 1655. Jahre den 25. Sept. ward wegen des vor 100 Jahren erhaltenen Religions-Friedens ein Jubel-Fest gehalten. Vogel l. c. p. 669. seqq. Den 24. April des 1656. Jahres ward wegen Abschaffung des Pennalismi durch den Rector der hohen Schule ein Chur-Fürstlicher Befehl bekannt gemachet. Vogel l. c. p. 675. Den 8. August ward wieder ein Creiß-Tag da gehalten; Müller l. c. p. 409. Vogel l. c. p. 676. den 23. Sept. aber war eine Müntz-Zusammenkunfft daselbst. Vogel l. c. Im 1657. Jahre kam wieder Feuer in der Stadt aus, welches mit grosser Mühe gelöschet werden muste. Vogel l. c. p. 681. Zu Ausgange des Nouembers ward bey der hohen Schule eine Visitation gehalten, und diese, wie auch das Ober-Hof-Gerichte und Consistorium in Pflicht genommen. Vogel l. c. p. 689. Zu Anfange des 1658. Jahres war wieder grosses Wasser, welches nicht geringen Schaden verursachte. Vogel l c p. 690. So ward auch noch im Ianuari ein Ober-Sächsischer Creiß-Tag daselbst gehalten. Müller l. c. p. 416. Vogel l. c Den 17. Nou. aber entstund wieder eine gefährliche und schädliche Feuers-Brunst. Vogel l. c. p. 694. Den 4. Mertz des 1659. Jahres wurden 5. Häuser durch Feuer eingeäschert. Vogel l. c. p. 695. So kamen auch in diesem Jahre zwey Chur-Müntz-Mandate zum Vorscheine. Vogel l. c. p. 695. seqq. Den 22. Dec. gieng wieder Feuer in einem Leinwand-Gewölbe unter dem Rath-Hause auf, dadurch 3000 Thaler werth Schaden geschahe. Vogel l. c. p. 698. Im 1660. Jahre war um Pfingsten wieder grosses Wasser. Vogel l. c. p. 699. Den 21. Iulii aber erneuerte der Chur-Fürst das so genannte Leipziger Marckt-Rescript. Vogel l c. p. 699. seqq. Den 22. Ian. des 1661. Jahres wurde die bisher in der Stadt gelegene Besatzung bis auf 30 Mann, so das Schloß zu besetzen behalten wurden, abgedancket. Vogel l. c. p. 703. Hernach ward auch der Anfang mit würcklicher Abschaffung des Pennalismi gemacht. Müller l. c Vogel l. c. p. 704. seqq Den 7. August lieff das Wasser wieder so jählig an, daß es drey steinerne Brücken einrieß, vor dem Rannischen Thore in alle Häuser, vor dem Barfüsser-Thore in der Mühle aber bis an den Meel-Casten gieng. Vogel l. c. p. 708. Den 7. Nou. hingegen legte das Feuer etliche Gebäude in die Asche. Vogel l. c. Im April des folgenden 1662. Jahres war hier wieder ein Creiß Tag. Vogel l. c. p. 709. Müller l. c. p. 447. Im August aber hielt man ein Stück Schüssen. Vogel l c. p. 711. Im 1663. Jahre war der Chur-Fürst in Leipzig, und begieng seinen Namens-Tag daselbst, da ihn denn die hohe Schule und der Rath beschenckten. Vogel l. c. p. 712. Den 1. Sept. erkauffte der Rath den Rosenthal mit allem Zugehör um 15000. Rthl. Vogel l. c. p. 713. Im October war wieder ein Creiß-Tag daselbst. Müller l. c. p. 455. Vogel l. c. Den 22. Ian. des 1664. Jahres ward das Defension-Werck, die Leipzigische Fahne, dazu die Stadt 85. Soldaten geworben hatte, gemustert. Vogel l. c. p. 714. Im Februario des 1665. Jahres wurden auf einer Zusammenkunfft zu Leipzig, die zwischen dem Hause Sachsen und Chur-Maintz über Erfurt entstandene Streitigkeiten beygelegt. Vogel l. c. p. 723. Jedoch setzt Müller l. c p. 466. solches auf den 20. Dec. des 1665. und in den Ian. des 1666. Jahres. Den 10. April ward wieder ein Müntz-Mandat angeschlagen. Vogel l. c. Die Oster-Messe aber wegen sich äussernder ansteckenden Kranckheiten, wie schon mehr Mahl geschehen, weiter hinaus gelegt. Müller l c. p. 464. Vogel l. c. p. 724. Den 6. Nou. ward ein Duell-Mandat bekannt gemacht. Vogel l c p. 727. seqq Sonst war in diesem Jahre schon wieder ein Creiß-Tag daselbst. Müller l. c. p. 463. Im 1666. Jahre ward zwischen der Medicinischen Facultät und dem Rathe ein Vergleich wegen Lieferung derer gerichteten armen Sünder getroffen. Vogel l. c. p. 730. Im August ward auch der Schloß-Thurm wieder hergestellet, und um etliche Ellen höher aufgeführet. Vogel l. c. p. 732. Den 29. Nou. aber erkauffte der Rath das Schloß Cunnersdorff. Vogel l. c. p. 732. Im 1667. Jahre ward die Grimmische Brücke neu angelegt, in gleichen das Zucht Haus vor dem Grimmischen Thore am Spitale vom Rathe von Grund auf erbauet. Vogel l. c. p. 733. Im Iulio ward wieder ein Creiß-Tag gehalten. Müller l. c. p. 472. Den 27. Iul. des 1669. Jahres ließ der Rath eine Kind-Tauff-Ordnung an die Kirchen schlagen. Vogel l. c. p. 737. In diesem Jahre ward auch ausserhalb der Stadt vor dem Peters-Thore ein schön und grosses Gebäude, die Amlungs-Burg sonst der Rauten-Crantz genannt, aufgeführet, an welches Seitwärts eine Müntze gebauet war, darinnen Sechszehn-Acht- und Vier-Groschen-Stücken gemüntzt wurden, wiewohl es damit nicht lange währte, in dem die Müntze zu leichte, und der Müntz-Meister wieder Verhoffen unsichtbar worden war. Vogel l. c p. 739 Zu Anfange des 1670 Jahres war aber Mahls grosses Wasser, welches in denen Gassen bis an die Häuser stund. Vogel l. c. p. 739. Den 30. Ian. ward auch die angefangene Geld-Müntze vor dem Peters-Thore auf Chur-Fürstlichen Befehl geschlossen. Vogel l. c. p. 740. Den 4. Mertz ward wieder ein Müntz-Mandat bekannt gemacht. Vogel l. c. Den 20. Sept. und folgende Tage ward eine Kirchen- und Schul-Visitation gehalten. Vogel l. c. p. 741. Den 18. Octobr. ließ der Rath gedruckt an die Kirch-Thüren anschlagen, daß die Hand-Wercks-Pursche und Dienst-Boten nicht mehr Sonntags sondern Sonnabends beichten, auch nach geschehener Communion nicht auf die Dörffer und in die Bier-Schencken zum Tantze oder andern Ueppigkeiten lauffen sollten. Zugleich ward die Verordnung gemacht, daß die Vorstädter in der Stadt und nicht in der Johannis-Kirche vor der Stadt communiciren sollten. Vogel l. c p. 742. Den 8. Nou. ließ die hohe Schule den Chur-Fürstlichen Befehl gegen den Zweykampf zu eines ieden Nachricht an das schwartze Bret hängen. Vogel l. c. In eben diesem Jahre ward auch die Nonnen-Mühle und die dabey befindliche Wasser-Kunst von Grund auf erbauet. Vogel l. c. Im 1672. Jahre ward die eine Ecke des Rath-Hauses, davon sich der Grund gesencket, und die Mauer einen Riß bekommen

kommen hatte, neu aufgeführet, und das Rath-Haus selbst von aussen erneuert. **Vogel** l. c. p. 745. Im Iulio dieses Jahres ward wieder ein Creiß-Tag daselbst gehalten. **Müller** l. c. p. 498. **Vogel** l. c. p. 750. Am 30. Septembr. wurden auf Chur-Fürstlichen Befehl die eingerissenen Mißbräuche derer Cerimonien und Gepränge bey Leichen-Begängnissen durch ein öffentliches angeschlagenes Patent verboten, und bey Vermeidung gewisser Straffe untersagt. **Vogel** l. c. p. 752. Den 3. Octobr. ließ auch der Rath die Cramer-Innung und alle Hand-Wercks-Zünffte aufs Rath-Haus komen, und eröffnete ihnen die vom Chur-Fürsten bestätigte Verordnung, wie es ins künfftige wegen Verfallung der Gerade gehalten werden sollte. **Müller** l. c. p. 504. seq. **Vogel** l. c. p. 752. seq Den 3. Dec. ward auf ergangenen Chur-Fürstlichen Befehl denen vorgenannten die neu bestätigte Cramer-Ordnung eröffnet und bekannt gemacht. **Vogel** l. c. p. 754. seqq. Den 24. Mertz des 1673. Jahres ward das hohe Gerichte, an welchem etliche Balcken wandelbar worden waren, ausgebessert. **Vogel** l. c. p. 756. Diesen Tag ward auch der Festungs-Bau vor dem Gerber-Thore auf Angeben des Commendantens auf der Pleissenburg angefangen und von dieser Zeit an von Tage zu Tage starck daran gearbeitet. **Vogel** l. c. p. 757. Den 30. Iulii war wieder ein Creiß-Tag hier. **Müller** l. c. p. 507. **Vogel** l. c. Im Jahre 1674. äscherte das Feuer in kurtzer Zeit zwey Häuser ein u. v erderbte die daran stehenden Gebäude sehr. **Vogel** l. c. p. 759. Den 23. August gieng wieder ein Creiß-Tag an, welcher den 10. Septembris seine Endschafft erreichte. **Müller** l. c. p. 511. **Vogel** l. c. p. 759. In eben diesem Jahre bekamen die Studenten unverschuldet Händel, darüber drey von ihnen gefährlich, einer aber tödlich verwundet ward, wie wohl ihr Gegentheil gleich Falls gnug Schaden empfand. **Vogel** l. c. Den 30. D. c. entstund wieder eine gefährliche Feuers-Brunst, äscherte aber doch nicht mehr als ein Haus ein. **Vogel** l. c. Im 1675. Jahre war wieder ein Creiß-Tag hier. **Müller** l. c. p. 512. seq. In eben demselben ward die Haupt-Wache vom Rhanschen zum Grimmischen Thore verlegt. **Vogel** l. c. p. 762. Den 28. Iulii geriethen die Studenten und neu geworbenen Schloß-Soldaten an einander, indem die erstern einigen bedrängten Officirern helffen wollten, welche die Schloß-Soldaten gefangen zu nehmen suchten. Jedoch ward dieser Aufstand durch gute Anstallt wieder gestillt. **Vogel** l. c. p. 762 seq. Den 22. Sept. und 23. Octobr. wurden die der Stadt ertheilte und aufs neue bestätigte Vieh Märckte nach dem verderblichem Kriege zum ersten Mahle wieder gehalten. **Vogel** l. c. p. 763. Den 5. Mertz des 1676. Jahres war wieder ein sehr gefährliches Feuer. **Vogel** l. c. p. 764. Dieses Jahr wurden auch die Wälle, Mauern, Thürme, Zwinger und Graben um die gantze Stadt ergäntzt und aus gebessert. **Vogel** l. c. p. 765. Im October dieses Jahres war ein Creiß-Tag, der sonderlich der Müntze wegen gehalten ward. **Müller** l. c p. 525. **Vogel** l. c. p. 767. Im 1677. Jahre ward die erneuerte Fleischer Ordnung bekannt gemacht; sonst that auch das Feuer etliche Mahl ziemlichen Schaden. **Vogel** l. c. p. 770. seq. Im 1678. Jahre ließ der Rath dem gemeinen Wesen, sonderlich denen Kauff- und Handels-Leuten zum besten die Börse auf dem Nasch-Marckte auf Italienische Art aufbauen. **Vogel** l. c. p. 772. Sonst fiell auch in diesem Jahre eine schröckliche Dürre ein, welche auch die grossen Wasser sehr austrocknete, des Wegen grosse Noth um das Mahlen war. **Vogel** l. c. p. 773. Den 26. April des 1679. Jahres kam der Chur-Fürst mit seinen Brüdern Herzog Augusten und Herzog Moritzen auf eine Unterredung nach Leipzig zusammen. **Vogel** l. c. p. 777. Im 1680. Jahre ward vom Rathe, weil sich die Pest diesen Landen zu nähern schien, ein neues Lazareth nicht ferne von dem alten aufgeführet und mit sechs und zwantzig Stuben auch einer Wohnung vor den Aufseher versehen. **Vogel** l. c. p. 783. Was nun Theils vor, Theils nach einreissender Pest vor Anstallten gemacht worden, kann bey offt angeführtem **Vogel** l. c. p. 783. seqq. weitläufftig gefunden werden. In eben diesem Jahre erweiterte der Rath den Gottes-Acker. **Vogel** l. c. p. 794. Der Pest wegen ward die neue Jahrs-Messe im 1681. Jahre auf den Sonntag Sexagesimae verlegt, auch noch zur Zeit alle nur mögliche Behutsamkeit angewendet, daß sie nicht aufs neue einreissen mögte, da sie endlich ein Mahl aufgehört hatte. **Vogel** l. c. p. 797 seqq. In diesem Jahre that das anwachsende Wasser durch den Eingang sonderlich an Mühlen und andern Häusern grossen Schaden. **Vogel** l. c. p. 800. In diesem Jahre ward auch verordnet die nächst an denen Kirchen gelegenen Gassen mit Ketten zu verwahren. **Vogel** l. c. p. 800. seqq. Weil sich auch noch einige mit Schindeln gedeckte Häuser in der Stadt befanden, so ließ der Rath, um Feuers-Gefahr desto besser zu vermeiden, selbige in diesem Jahre abschaffen. **Vogel** l. c. p. 803. Weiter ward in diesem Jahre denen Hand-Wercks-Purschen bey Verlust derer Degen und einem neuen Schock Straffe ferner hin Degen zu tragen untersagt. **Vogel** l. c. p. 812. Ferner ward da Mahls der mittlere Stock über dem Zeug-Hause zur Raths-Bibliothec zugerichtet. **Vogel** l. c. p. 812. Endlich war auch wieder ein Creiß-Tag in der Stadt ausgeschrieben. **Müller** l. c. p. 542 seq. **Vogel** l. c. p. 812 seqq. Den 2. May des 1682. Jahres soll ein Erd-Beben hier gewesen seyn. **Vogel** l. c. p. 814. Den 16. May gieng ein Feuer vor dem Peters-Thore auf, und legte, ehe man es löschen konnte, sechszehn Häuser in die Asche. **Vogel** l. c. p. 816. Den 9. Iunii ward denen Hand-Wercks-Purschen das Gewehr und Degen tragen noch Mahls verboten. **Vogel** l. c. p. 817. Bey der hohen Schule aber ward in diesem Jahre der Nationalismus abgeschafft, wiewohl sich anfänglich viele dawider setzten, deren Rädelsführer aber hart bestrafft wurden. **Vogel** l. c. p. 819. seqq. Den 11. Ian. des 1683 Jahres nahm das hiesige Handels-Gerichte seinen Anfang. **Vogel** l. c. p. 821. Im Febr. aber that das Wasser sehr grossen Schaden. **Vogel** l. c. p. 822. Den 27. Mertz ward wieder ein Müntz-Mandat bekannt gemacht. **Vogel** l. c. Im May ward die vor dem Gerber-Thore angefangene Befestigung aus wichtigen Ursachen wieder eingerissen, anderer Orten aber in der Befestigung verschiedenes verbessert. **Vogel** l. c. p. 823. Mit Ausgange des Iulii ward die Holtz-Flösse verbessert,

bessert, und der Flöß-Graben von neuem mit starcken doppelten eichenen Pfosten belegt und eingefaßt, auch neue eichene Pfäle eingestossen. **Vogel** l. c. p. 826. Im August ward auch wieder ein Ober-Sächsischer Creiß-Tag hier gehalten. **Müller** l. c. p. 548. **Vogel** l. c. p. 827. Im 1684. Jahre ward der Befehl, kein Buch ohne Censur zu drucken, vom Chur-Fürsten wiederhohlet. **Vogel** l. c. p. 830. Den 24. May ward denen Hand-Wercks Purschen aber Mahl das Degen tragen aufs ernstliche verboten, und durch den Druck bekannt gemacht. **Vogel** l. c. p. 832. Im Iulio ward auch vom Chur-Fürsten eine neue Fleischer-Ordnung bekannt gemacht. **Vogel** l. c. p. 833. Im Nouember aber richteten die in denen Vorstädten liegende Soldaten, weil sie nicht ohne Vorzeigung eines Billets von ihrem Haupt-Manne in die Stadt gelassen werden sollten, einen grossen und gefährlichen Aufstand an, dem aber bald vorgebeugt ward. **Vogel** l. c. p. 836. Mit Ausgange des Jahres ward noch ein Deualuation-Müntz-Edict bekannt gemacht. **Vogel** l. c. p. 837. Im 1685. Jahre war die Ranstädter Brücke verbessert, wie auch mit einem neuen Zug-Fall-und Gatter-Thore versehen, auch an denen Mauern starck gebauet. **Vogel** l. c. p. 838. sq. Im April gieng mit Verwilligung und Genehmhaltung des Chur-Fürsten bey der Philosophischen Facultät eine Aenderung vor, daß diejenigen Magistri, welche künfftig von der Facultät zu Beysitzern auf- und angenommen würden, nichts mehr von denen gewöhnlichen Einkünfften und officiis ambulatoriis, wie bisher geschehen, zu Verstärckung ihrer Besoldung genüssen, sondern selbige die Professores allein unter sich theilen sollten. Ausser diesen sollten sie Adsessores Facultatis Philosophicae heissen. Denenjenigen aber, welche allbereit in der Facultät und nicht Professores wären, sollte dieses an ihrem Antheile von denen Einkünfften unbeschadet seyn. **Vogel** l. c. p. 839. Den 29. April brachte auch der Rath eine Tax-Ordnung derer Gebühren vor die Acto r en zu Stande. **Vogel** l. c. Endlich ward auch in diesem Jahre noch die steinerne Brücke vor dem Grimmischen Thore angeleget. **Vogel** l. c. p. 843. Den 22. April des 1686. Jahres entstund eine gefährliche Feuers-Brunst. **Vogel** l. c. p. 846. Den 30. April und folgende Tage aber ward eine Zusammenkunfft, das Müntz-Wesen betreffend, in dieser Stadt gehalten. **Vogel** l. c. p. 846. Im 1687. Jahre ward das hohe Gerichte wieder ausgebessert. **Vogel** l. c. p. 849. Im 1688. Jahre ließ der Rector Magnifi us das vom Chur-Fürsten überschickte Rescript, das nächtliche tumultuiren und schreyen auf denen Gassen betreffend, öffentlich anschlagen **Vogel** l. c. p. 856. So ward auch da Mahls wegen des Frantzösischen Krieges das Defensions Werck wieder angerichtet, und aller Hand Vorsicht gegen die ausgeschickten Mord-Brenner gebraucht. **Vogel** l. c. p. 857. Die Defensi on-Fahne ward hernach im folgenden Jahre gemustert. **Vogel** l. c. p. 861. Den 12 Iun. entstund in der Grimmischen Gasse eine gefährliche Feuers-Brunst. **Vogel** l. c. p. 861 Im Jahre 1690. wurde hier von Chur Sachsen, Chur-Brandenburg und Braunschweig eine Müntz-Conferentz angestellet, und der so genannte Leipziger-Fuß dem Zinnischen substituiret, Vermöge dessen die Marck feines Silbers in 2. Drittheil, 1. Drittheil und 1. Sechstheil-Stücken, auf 12. Rthlr. in 2. Gl. Stücken auf 12. Rthlr. 9. Gl. in eintzeln Groschen auf 12. Rthlr. 12. Gl. in 6. Pfennigern, Dreyern und Pfennigen, auf 13. Rthlr. in der Müntze gesetzt wurde. In eben diesem Jahre schaffte der Rath vier neue lederne Schlangen-Sprützen an, und ward in ein iedes Viertheil eine gegeben. **Vogel** l. c. p. 862. Ferner ward auch da Mahls an der Festung Pleissenburg und deren Zubehör gearbeitet. **Vogel** l. c. p. 862. seq. Weiter wurden auch die Gewölber am Rath-Hause, weil sie an unterschiedenen Orten baufällig waren, aus dem Grunde gerissen, und besser, als zuvor, zu bauen angefangen. **Vogel** l. c. p. 863. Endlich spürte man auch den 24. Nou. nach Mittage hier ein starckes Erd-Beben. **Vogel** l. c. p. 864. Im 1691. Jahre ward verordnet, daß kein Aduocate, der nicht eine graduirte Person oder von der Iuristen-Facultät examiniret wäre, zum aduociren zugelassen, oder gehört werden sollte. **Vogel** l. c. p. 865. Darauf ließ der Chur-Fürst wieder ein Müntz-Mandat ausgehen, wie sich denn so wohl er, als seine Nachfolger wegen eingeschlichener schlechter Müntze gleich Falls mehr als ein Mahl dergleichen ergehen zu lassen genöthigt sahen. **Vogel** l. c. p. 868. 871. 877. seqq. Im 1262. Jahre ward die Hällische Brücke abgebrochen, und neu aufgeführet, auch mit andern, die Theils das Wasser eingerissen hatte, eben so verfahren. **Vogel** l. c. p. 876. Nicht weniger ward auch an der Zwinger-Mauer gearbeitet, und die Thomas-Mühle von Grund auf erbauet. **Vogel** l. c. p. 882. Im Iulio des 1693. Ianuario und Iunio des 1694. Jahres lieffen die Wasser wieder starck an, und verursachten grossen Schaden. **Vogel** l. c. p. 883. 886. 888. Weil denn auch daher grosse Theurung entstund, eröffnete der Rath seine Korn-Böden, und ließ iedem etwas gegen ein billiges zukommen. **Vogel** l. c. p. 888. Im 1695. Jahre entstund ein sehr gefährliches Feuer am Marckte, so mit grosser Mühe gedämpft ward. **Vogel** l. c. pag. 891. Den 21. Mertz war wieder eins in der Peters-Strasse, welches nicht geringen Schaden verursachte. **Vogel** l. c. p. 892. In eben diesem Jahre machte der Rath gute Anordnung gegen die Bettel-Leute. **Vogel** l. c. p. 894. Darauf ward auch die Peters Brücke gebauet, und die Paulliner-Kirche ausgebessert. **Vogel** l. c. p. 895. Zugleich ward auch zwischen denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten wegen Abschaffung derer Schleussen auf der Saale gehandelt. **Müller** l. c. p. 647. Im 1697. Jahre ließ der Rath eine Verordnung wegen derer Thee- und Coffee-Schencken ergehen, und wurden die Studenten gleich Falls von der hohen Schule gewarnet, sich vor liederlichem Leben in Acht zu nehmen. **Vogel** l. c. p. 901. Am 15. September dieses Jahres erhub sich wieder ein gefährlicher Studenten-Auflauff; doch ward er, nach dem man die Rädels-Führer ertappt, und in die Gewalt bekommen hatte, bald gestillet. **Vogel** l. c. p. 905. seqq. Im 1698. Jahre ward eine Visitation derer Coffee-Häuser unternommen, und die darinnen befindliche gemeine Weibs-Personen nach Verdienste gestraffet. **Vogel** l. c. p. 908.

Ferner

Ferner ward in diesem Jahre die Barfüsser- ietzo die neue Kirche wieder angelegt. Vogel p. 909. Weiter entstund zu Ausgange des Iunii ein Streit zwischen denen adelichen und bürgerlichen Studenten über die Feder-Hüte; doch die adelichen liessen ihre Laquayen und Jungen Feder-Hüte tragen, und sie trugen schlechte, so hörte der Streit von sich selbst auf. Vogel l. c. p. 913. Darauf ließ auch der Rath ein Königliches und Chur-Fürstliches Rescript zum Drucke befördern, darinnen derer Tuch-Macher bestätigte Innungs-Articel, Begnadigungen und Verträge denen Seiden-Händlern zum besten gäntzlich aufgehoben wurden. Vogel l. c. p. 913. Den 16. September entstund eine gewaltige Feuers-Brunst, welche grossen Schaden verursachte. Vogel l. c. p. 914. In eben diesem Jahre war man auch bemühet, eine Banco in Leipzig aufzurichten. Vogel l. c. p. 915. Den 17. Nou. geschahe ein Verbot wegen des Aufkauffs derer Lebens Mittel. Vogel l. c. p. 916. Im folgenden Jahre kam die Banco zum Stande, und ward auch eine Banco-Ordnung verfertiget. Müller l. c. p. 670. Vogel l. c. p. 917. seq. In diesem Jahre machten auch die Schuh-Knechte einen Aufstand, wurden aber bald wieder zu ihrer Schuldigkeit angewiesen. Vogel l. c. p. 922. Weiter ward da Mahls die neue Kirche eingeweihet. Müller l. c. p. 673. Vogel l. c. p. 924. seq. Ferner ward der sollemne Eid denen Studenten durch ein Königlich Rescript nachgelassen, und verordnet, daß es bey dem Handschlage sein Bewenden haben mögte. Vogel l. c. p. 929. Endlich kam auch noch ein Königlicher Befehl, die Wechsel-Sachen betreffend, zum Vorschein. Vogel l. c. p. 930. Im 1700. Jahre ward zwischen denen Seiden-Händlern und Tuch-Machern eine Vermittelung getroffen. Vogel l. c. p. 931. Den 31. Oct. dieses Jahres ward eine Königliche Verordnung ans schwartze Bret geschlagen, daß sich die Studenten bey Straffe innerhalb 4. Wochen einschreiben lassen sollten. Vogel l. c. p. 934. Weiter ward auch in diesem Jahre das hohe steinerne Gebäude im Brühle auf dem Zimmer-Hofe, wo ehe dem das Bernhardiner- oder Cistercienser-Closter gestanden, in ein Zucht und Waysen-Haus zu verwandeln angefangen. Vogel l. c. p. 935. Im 1701. Jahre ward die Anger-Mühle gebauet. Vogel l. c. p. 934. Den 19. Mertz aber spürte man ein Erd-Beben. Vogel l. c. p. 935. Weiter wurden um diese Jahrs-Zeit daselbst viel böse Sechser gemüntzet welche hernach, da sie abgesetzt wurden, den Namen Seuffzer bekamen. Vogel l. c. p. 936. Den 30. Sept. ward das neu erbauete Zucht-Spinn- und Waysen-Haus zu Stande gebracht, welches mit vielen Gemächern und Behältnissen, auch unter der Erde mit guten Gewölbern versehen, und von aussen ein ansehnliches Gebäude ist Vogel l. c. p. 936. Sicul. Leipz. Jahr-B. III. Beyl. p. 46. Es wurden auch gleich diesen Tag die Waysen-Kinder aus ihrer bisherigen Wohnung dahin geführet, und der Anfang mit Gebete, Unterweisung und Arbeit gemacht. Vogel und Sicul ll. cc. Endlich wurden auch dieses Jahr in der Christ-Nacht zuerst die auf denen Gassen errichteten Laternen angestecket. Vogel l. c. p. 937. Im folgenden 1702. Jahre am Pfingst-Feste erhielte die Frantzösischen Handels-Leute und Flüchtlinge zuerst die Freyheit, den Reformirten Gottes-Dienst in Auerbachs-Hofe auf dem Bilder Saale zu halten, hernach aber ward ihnen eine Stelle im Amt Hause dazu eingeräumt. Vogel l. c. p. 939. Den 11. Iun. bekamen die Studenten mit denen Defensionern Händel, welche einen ihres Mittels, der wieder Verbot auf den Wall gegangen, und sich nicht hatte wollen abweisen lassen, mit Gewalt abgehohlet und eingesetzet hatten. Endlich aber ward Abends gegen 10. Uhr die Unruhe einiger Massen gestillet, da die vor der Stadt liegende Königliche Soldaten eingelassen wurden, welche hin und wieder auf denen Gassen Wachen ausstellten. Vogel l. c. p. 939. Weil sich aber bey dem damahligen Auflauffe viele Studenten mit Gewehr unter denen Schlaff-Röcken auf denen Gassen sehen, und sich bedrohlicher Worte vernehmen lassen, auch gar nichts auf des Rectoris Magnifici Ermahnungen hatten geben wollen, erfolgte hierauf ein ernster Königlicher Befehl, dergleichen ins künfftige zu verhüten, und sich derselben Person, die man auf solche Masse fände, zu versichern, auch es schleunig nach Hofe zu berichten. Vogel l. c. p. 944. Den 21. Septembr. richteten die Professores ordinarii einen Fiscum vor ihre hinterlassenen Witben u. Kinder auf, und machten darüber eine Verordnung wegen derer selben zulänglicher Versorgung. Vogel l. c. p. 950. Im folgenden Jahre ließ der Rath Sänfften verfertigen und Träger dazu annehmen, daß man um ein gewisses Geld so wohl in der Stadt als Vorstädten von einem Orte zum andern getragen werden könnte. Vogel l. c. p. 954. Im Jahre 1704. ward in der Neu-Jahrs-Messe denen Jüden durch ein angeschlagenes Patent verboten, ihren Gottes-Dienst, wie sie sonst in Meß Zeiten gethan hatten, zu halten. Vogel l. c. p. 957. Im Mertz ward auch das Königliche im Jahre 1702. ertheilte Mandat, welches einem Creditor von Wechseln 8 pro Cent zu nehmen vergönnte, wegen des Mißbrauchs wieder aufgehoben. Vogel l. c. p. 958 seq. Den 10. Iunii eröffnete der Rath mit Königlicher Genehmhaltung, wie er in Willens hätte, aus der schon so viele Jahre wüste gelegenen Peters Kirche ein solch Spital zu machen, wie in und ausser Teutschland in wohl angerichteten Städten befindlich wären, darinnen Personen von erbarem Stande und einigem Vermögen ihrem Stande nach erhalten und versorgt werden könnten, des Wegen Erklärung von denenjenigen erwartet ward, die sich ihre Lebens-Zeit auf solche Weise zu beschlüssen vorgenommen. Vogel l. c. p. 961. Es war auch der Rath aus treuer Vorsorge vor die Bürger u. Einwohner bemüht, wie nicht nur allem Umgehen und Betteln in denen Häusern und auf denen Gassen gesteuert würde, sondern auch das Armuth der Gestallt versorgt werden mögte, daß keines Mangel leiden dürffte, sondern nur nöthige Verpflegung erhielte, und fiell derowegen auf den Endschluß, eine gewisse Armen-Verlosung anzustellen. Vogel l. c. p. 961. seq. Noch in eben diesem Jahre ward das Theatrum Anatomicum, Statt der vorigen im Creutz-Gange der Paulliner-Kirche befindlich gewesenen Anatomie-Cammer, auf die Höhe neben die Bibliothec gebracht. Vogel l. c. p. 963. Den 15. Dec. dieses Jahres hatte endlich auch die Armen-Ordnung ihre Gültigkeit, und ward ein Allmosen-

mosen angeleget. **Vogel** l. c. p. 965. Die dem Armuthe zum besten angestellte Lotterie ward, so gleich nach der Neu-Jahrs-Messe im Jahre 1705. gezogen und der Entschluß gefaßt, noch eine anzuordnen. **Vogel** l. c. p. 966. Zu dem vor kurtzen neu erbaueten Zucht- und Wayfen-Hause hatte der Rath in dessen eine Capelle zu Anhörung des göttlichen Worts und Gebrauche des Heil. Abend-Mahls zurichten lassen, und verordnete nunmehr auch einen ordentlichen Priester dahin. **Vogel** l. c. p. 966. Zu Ende des Jahrs ward noch eine gantz neu ausgesonene Lotterie ausgeschrieben. **Vogel** l. c. p. 976. Den 16. Iunii des 1706. Jahres sahe man einen Königlichen Befehl angeheffter, darinnen das Degen tragen denen Hand-Wercks-Purschen u. welchen es sonst nicht gehörte, ernstlich untersagt war. **Vogel** l. c. p. 978. Den 2. Aug. und folgende Tage ward der Rabenstein verbessert. **Vogel** l. c. p. 979. Bey erfolgendem Schwedischen Einfalle war zwar eine ziemliche Besatzung von Chur-Sächsischen darinnen, sie zog sich aber, ehe sich die Schweden näherten, hinaus. Diese rückten darauf in die Stadt und erkundigten sich bey dem Commendanten auf der Pleissenburg, wessen sie sich zu ihm zu versehen hätten, erhielten auch zur Antwort, wenn man ihm nicht feindlich angreiffen würde, würde er auch nichts unternehmen; wiedrigen Falls wäre er gesonnen sich zu wehren. Gegen 3. Uhr aber kam ein Königlich-Polnischer Trompeter auf die Pleissenburg und fuhr mit dem Commendanten aufs Rath Haus, mit denen Schweden Handlung zu pflegen, kehrte auch Abends um 7. Uhr zurück und nahm die Dragoner mit in das Schloß. Es musten auch da Mahls die Stadt-Defensioner ihre Montur ablegen und bey ihren Auf-zügen und Wachen in denen Thoren in andern Röcken erscheinen. Der König in Schweden aber war noch so gnädig, daß er allen auf bevorstehende Michaels-Messe reisenden sicher Geleite versprach. **Vogel** l. c. p. 983. seqq. Den 11. Dec. zog auch die zurückgelassene Chur-Sächsische Besatzung aus der Pleissenburg. **Vogel** l. c. p. 997. Den 1. Septembr. des 1707. Jahres zogen endlich auch die Schweden wieder aus. **Vogel** l. c. p. 1007. Den 4. Dec. des 1709. Jahres feyerte die hohe Schule ihr drittes Jubel-Fest, und waren abgesandte von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen Albertinischer Linie, wie auch von denen drey Stifftern und abgeordnete von denen hohen Schulen Wittenberg, Jena und Halle zugegen. Früh um 5. Uhr wurden 20. Stücke von der Pleissenburg gefeuert, mit allen Glocken in der Stadt geläutet und vom Nicols- und Thomas Thurme in zwey Chören mit Trompeten geblasen, übrigens gieng es fast eben so zu, wie bey dem im Jahre 1609. Doch wurden vor ietzo auch die fremden Studenten mit Bier, Kuchen, Weine und Confecte tractiret, und bekamen auch die Conuictores von der hohen Schule mit Speisen und Weine besonderes Tractament, dazu hernach auch der Rath etliche Fasse Duchstein verehrte. Wie es sonsten bey dieser Feyer zugegangen, ist bey **Vogeln** l. c. p. 1022. seqq. zu finden. Im 1710. Jahre ward denen Catholischen ein Zimmer in der Pleissenburg zu einer Capelle eingeräumt. **Vogel** l. c. pag. 1033. Den 15. Dec. ward wegen derer häuffigen Diebes- und Räuber-Rotten eine General-Visiration im Lande gehalten, und in Leipzig, so lange als diese währte, die Thore verschlossen **Vogel** l. c. p. 1035. Im 1711. Jahre ertheilte der König in Polen und Chur-Fürst zu Sachsen als Reichs-Vicarius dem Rathe und der Iuristen-Facultät die Hof-Pfaltz-Grafen-Würde. **Lünig** Reichs-Archiu Parr. spec. Contin. II. Anh Abs. IV. §. 25. p. 69. §. 26. p. 70. Contin. IV. Th. II. Forts. Abth. IX. Abs. X. §. 38. p. 633. seqq. *Elect. Iur. publ.* Tom. IV. St. IV. §. 16. p. 323. **Pfeffinger** ad *Vitr.* Ius publ. lib. 7. §. 10. p. 634. **Vogel** l. c. p. 1046. seqq. Den 1. Octobr. ward bey zugehaltenen Thoren wieder eine scharffe Visitation gehalten. **Vogel** l. c. pag. 1049. Den 25. war wieder ein starckes Erd-Beben. **Vogel** l. c. p. 1051. Den 22. Mertz des 1712. Jahres that das Feuer einigen Schaden. **Vogel** l. c. p. 1053. In eben diesem Jahre ward die Peters-Kirche wieder erbauet und zum Gottes-Dienste gewiedmet, auch schon den 29. May wieder darinnen gepredigt. **Vogel** l. c. p. 1054. Den 25. und 26. Septembr. erregten die Studenten wegen derer Schlaff-Röcke, darinnen man des Nachts nicht ausgehen sollte, einen gefährlichen Aufstand. **Vogel** l. c. p. 1061. seqq. Im 1714. Jahre ward der Mühl-Graben vor dem Ranstädter Thore von neuem mit einer Mauer eingefaßt u. erhöhet. **Vogel** l. c. p. 1074. So wurden auch noch in diesem Jahre ein neu Lazareth-Haus und Kirche, ein besonderes Pulver-Behältniß und andere öffentliche Gebäude mehr angelegt. **Sicul** Leipz. Jahr-B. I. p. 161. seq. Weiter fanden sich auch so genannte Inspiriten in der Stadt ein, die aber bald wieder fortgeschafft wurden. **Sicul** l. c. II. Per. 2. §. 3. p. 444. Im folgenden 1715. Jahre ward wieder den 10. May eine General-Visitation vorgenommen, die hernach fast alle Jahr vor sich zu gehen pflegte. **Sicul** l. c. Per. 3. §. 4. p. 448. In eben diesem Jahre ward verordnet, daß im gantzen Lande einerley Maaß seyn sollte, des Wegen auch der Leipziger Scheffel, dessen 3. Viertheil einen gantzen Dreßdener gemacht hatten, kleiner gemacht werden muste. **Sicul** l. c. §. 8. p. 450. Gleiches ward auch mit andern Maassen zu flüßigen Dingen in Acht genommen. **Sicul** l. c. §. 9. pag. 451. Ferner wurden auch sonst einige Verordnungen gemacht, deren **Sicul** l. c. p. 452. seq. kürtzlich gedencket. Im 1716. Jahre ergieng unter andern wieder eine Verordnung gegen das leichtfertige Wesen in Coffee Häusern, die auch vom Könige bestätigt ward. **Sicul** l. c. III. Per. 3. §. 7. p. 535. Weil auch bey der dieses Jahr vorgegangenen Visitation die Collegia mit durchsucht wurden, so traff man hierinnen viele an, die verdächtig waren, und sich dahin begeben hatten, weil sie nicht vermuthend gewesen waren, daß man hier auch nachsuchen würde. **Sicul** l. c. §. 6. p. 534. Sonst ward auch dieses Jahr ein kostbarer Canal von Cautz an bis zum Stadt-Graben bey dem Peters-Thore geführet, damit das Wasser einen Abfall haben könnte, und denen Kellern in dieser Strasse nicht beschwerlich fielle. **Sicul** l. c. §. 25. p. 551. Es ward weiter eine Verordnung am schwartzen Brete angeschlagen, daß die Professores und andere, welche bey der dasigen hohen Schule läsen, alle verdächtige Meynungen und neue Arten zu reden und zu schreiben vermeiden sollten. Derer Studenten wegen aber

aber ward ein Befehl aus dem Ober-Consistorio angeschlagen, darinnen das Dorfflauffen und andere unanständige Aufführung untersagt ward. Sicul l. c. §. 26. p. 552. Im 1717. Jahre war das Jubel-Fest wegen des glücklichen Anfanges der Evangelischen Lehre, und ward so wohl in der Stadt als bey der hohen Schule besonders gefeyert; davon Sicul Leipz. Jahr-B. Beyl. II. p. 63. seqq. zulängliche Nachricht ertheilet. Es kamen auch in diesem Jahre viele gute und nützliche Verordnungen zum Vorscheine, die Theils gegen den Kauff und Einkauff auch Verführung derer in die Stadt Leipzig eingehenden und vorhandenen Bruch- und andern rohen Silber; Theils gegen die Buchführer und Buchdrucker wegen nicht censirter Bücher; Theils wegen derer Ueberläuffer; Theils wegen derer im Qvartiere stehenden Reuter, Theils wegen Verbesserung der Feuer-Anstallten u. s. w ergiengen. Es befahl auch der König in Zukunfft die Anhaltung und Gefangen-Nehmung derer Studenten nicht durch die Stadt-Knechte, sondern entweder durch die Stadt-Soldaten oder die Besatzung auf der Pleissenburg verrichten zu lassen. Sicul Leipz. Jahr-B. IV. Per. 4. §. 7. seqq. p. 797. seqq. Weiter ward auch unter andern Gebäuden das Königliche Reit-Haus im Zwinger zu bauen angefangen und vollendet. Sicul l. c. §. 31. p. 819. Im 1718. Jahre ergieng eine Verordnung, wie es forthin wegen Execution des Wechsel-Rechts bey der Stadt Leipzig gehalten, und der schnelle Lauff des Wechsel-Rechts nicht mehr durch Adpellationes gehindert werden sollte. Sicul l. c. V. Per. 3. § 13. seq. p. 967. seqq. Im Handels-Gerichte, wo die Wechsel-Sachen am meisten vorkommen, geschahe derer Unkosten wegen gleich Falls bessere Verfügung. Sicul l. c. §. 15. p. 970. Im 1719. Jahre kam eine Königliche Iurisdictions-Erläuterung, anlangend das Wechsel-Recht vor die Vniversitäts-Verwandten, zum Vorscheine. Sicul l. c. P. II. n. 1. §. 3. p. 3. An den Rath aber ergieng ein Befehl wegen des Zahl-Tages in der neuen Jahrs-Messe. Sicul l. c. §. 19. p. 15. Weiter war angeschlagen, daß die Studenten ihren Laquayen und Jungen bey unvermeidlicher Straffe keine Degen gestatten sollten; in gleichen, daß sie nicht mit Schlaff-Mützen und Schlaff-Peltzen auf denen Gassen herum gehen; die neu ankommenden aber nicht lange verzögern sollten, die gehörige Immatriculation zu suchen. Sicul l. c. §. 24. p. 19. seq. Im Februario des 1720. Jahres lieff das Wasser durch den beständigen Schnee und Regen sehr hefftig wieder an. Sicul l. c. §. 8. p. 72. Weil auch zuvor aber Mahls ernstlich befohlen worden war, daß sich diejenigen, denen der Degen nicht gehörte, desselben enthalten sollten, ihnen auch dieselbe in grosser Menge abgenommen wurden, so kam es in Leipzig noch in diesem Jahre ziemlich ab. Sicul l. c. §. 1. p. 65. seq. Den 23. May hatten die Studenten wieder mit denen Feld-Soldaten Händel, und es ward auch nicht eher recht ruhig, bis diese umqvartiret wurden. Sicul l. c. §. 26. p. 94. Den 1. Iulii ward wieder ein leichtes Erdbeben gespüret. Sicul l. c. §. 30. p. 97. seq. Den 13. Septembr. soll man wieder eins verspürt haben. Sicul l. c. §. 42. p. 106. Im Jahre 1722. ward der Anfang zu Abtragung des Peters-Thors gemacht, und im folgenden Jahre das jetzige mit grossen Unkosten zu Stande gebracht. Sicul l. c. B. III. Forts. II. p. 164. seq. Im 1723. Jahre ward nicht nur der Königliche Befehl wegen derer Aduocaten, sondern auch der wegen des Dorfflauffens erneuert. Sicul l. c. B. III. Forts. V. p. 460. seqq. Im 1724. Jahre ward von der hohen Schule im Namen des Königs ein Patent wieder die Seiler-Pfuscher im Drucke bekannt gemacht. Sicul l. c. VII. p. 681. seqq. In eben diesem Jahre kam ein Königlicher Befehl gegen die Banqueroutirer heraus. Sicul l. c. p. 656. seqq. Da Mahls hielt auch vorgedachte Fraternität derer Notarien ihr Iubilaeum. Sicul l. c. p. 702. seqq. Den 17. Ian. des 1726. Jahres ließ die hohe Schule ein Verbot anschlagen, welches schon offte Unruhe verursacht hatte, daß sich kein Studente im Schlaff Peltze und Schlaff Mütze, noch weniger zugleich mit brennenden Tobacks-Pfeiffen auf der Strasse antreffen lassen sollte, da zu Mahl einige noch ihre Degen, als ob sie sich einer Gefahr befürchten müsten, bey sich trügen; führte auch zugleich die des Wegen eingeschickte Königliche Verordnung an. Weil auch an den Rath geschrieben worden, er mögte zusehen, daß es nicht vielleicht andere, die sich vor Studenten ausgäben, thäten, so ließ er gleich Falls dasselbe durch ein Patent bekannt machen, und ermahnte alle davon abzustehen. Einige Studenten schätzten sich aber durch dergleichen Anbringen sehr beleidigt, drungen auf den Rector, daß er ihnen das verbotene zugestehen sollte, brachen das Gatter vor dem schwartzen Brete in Stücken, riessen den Königlichen Befehl und des Rectors Vermahnung ab, und schlugen Brand- und Fehde-Briefe an, droheten auch der gantzen hohen Schule den Untergang. Der Rector aber sparte keinen Fleiß, und mahnte sie noch Mahls von ihren Unternehmungen ab, berichtete es aber, als er sahe wie wenig es fruchtete, noch Mahls an den König. Auf erhaltenen Befehl ermahnte er sie noch Mahls zur Ruhe, ließ auch ein Stück der Königlichen Antwort, ja da dieses nichts helffen wollte, den gantzen Königlichen Befehl einrücken, und ermahnte sie nach äusserstem Vermögen zur Ruhe. Da sich endlich der Lermen einiger Massen gelegt hatte, fand man Gelegenheit, diejenigen um so viel leichter zu erkundigen, welche die Rädelsführer gewesen waren, um sie der Gebühr nach zu straffen. Sicul l. c. B. IV. Forts. II. p. 134. seqq. Den 6. Mertz Abends um sechs Uhr entstund ein allgemeines Schröcken, indem auf dem Schüler-Chore in der Nicols-Kirche eine Flamme entstund, und eher zum Fenster heraus schlug, als man etwas darinne wahrgenommen hatte. Die Gelegenheit hierzu hatte ein Kohl-Feuer gegeben, dessen sich die Instrumentisten bedient und unter eine Banck gesetzt hatten, da denn hernach der Wind hinein geblasen und das Holtz entzündet hatte; doch ward es glücklich wieder gelöscht. Sicul l. c. p. 157. seq. Den 11. Iul. dieses Jahres lieff noch ein ernster Befehl wegen des Auflauffen und Tumultuirens ein, welcher so gleich angeschlagen ward. Sicul l. c. Forts. III. p. 214. seq. Im 1728. Jahre kam ein Befehl gegen die so genannten Gratulanten heraus Sicul l. c. IV. Forts. VIII. p. 710. seq.

Ingleichen eine Verordnung, daß sich die Candidati Ministerii besser auf die Grund-Sprachen legen sollten. Sicul l. c. p. 714. seq. Im 1730. Jahre hatte endlich die Stadt mit allen Evangelischen, wegen des vor 200. Jahren übergebenen Augspurgischen Bekänntnisses, ein Jubel-Fest zu feyern; wovon Sicul l. c. IV. Fortsf. XII. seqq. mit mehrern zu sehen. Wer auch von der Einrichtung des Gottes-Dienstes, Regiments, Bibliothecen u. s. w. mehrere Nachricht verlanget, kann Siculn und Vogeln in angeführten Schrifften nachsehen, die ihn vermuthlich hierinnen vergnügen werden. Nur ist noch zu mercken, daß der Schöppen-Stuhl hieselbst unter allen Sächsischen Collegiis und Gerichten das einige ist, welches sich nicht zugleich Königlich-Polnisch, sondern bloß Chur-Fürstlich-Sächsisch schreibt. Sicul l. c. Subpl. p. 263. Sonst hat auch *Buschius* de Laude cultuque vrbis Lipsiensis und **Friedrich Otto Mencke** Leudes Li siae geschrieben. Was die offt gedachten Messen anbetrifft, so hat Leipzig jährlich, wie Theils aus vorhergehendem zu ersehen, drey schöne und grosse, jede zu 14. Tagen, nahmentlich die Neu-Jahrs-Oster- oder Jubilate-Messe, und denn die Michaelis-Messe. Die Neu-Jahrs-Messe fänget sich an auf den Neu-Jahrs-Tag, oder, so derselbe auf einen Sonntag einfället, den andern Tag, als am Montage darnach, währet gantzer 14. Tage, davon die letztern 7. Tage die Zahl-Woche genennet werden, und müssen alle Wechsel-Briefe in solcher auf den 12. Januarii abgetragen und bezahlet seyn wird auch keine Protestation weiter, als bis 10. Uhr Abends vor gültig erkannt. Die Oster- oder Jubilate-Messe fänget sich an 3. Wochen nach Ostern, am Sonntage Jubilare, währet eben Falls 14. Tage und werden die letztern sieben Tage als die Zahl-Woche gerechnet, in welcher alle Wechsel-Briefe des Donnerstages bezahlt seyn müssen. Es wird auch keine Protestation darüber länger, als bis 10. Uhr Abends angenommen, noch vor gültig erkannt. Die Michaelis-Messe fänget sich den folgenden Sonntag nach diesem Feste an, währet gleich Falls 14. Tage, die Zahl-Woche mit gerechnet, in welcher letztern eben Falls alle Wechsel-Briefe des Donnerstags bezahlt seyn müssen, und keine Protestation darüber länger als bis 10. Uhr Abends geschehen kann, noch vor gültig erkannt wird. Wenn an obgemeldeten Tagen die Messe öffentlich eingeläutet worden, so geschichet in folgenden vier ersten Tagen die Acceptation derer Wechsel-Briefe, und kann solche in der Neu-Jahrs-Messe längstens den Tag vor Ausläutung des Marckts, welche jeder Zeit am achten Tage der Messe geschiehet, geschehen, in der Oster- und Michaelis-Messe aber gilt solche bis auf den Freytag Vormittage um 10. Uhr, sonsten müssen sie protestiret werden. Von solcher Ausläutung bis den fünften Tag, wird die Bezahlung so wohl per Rescontro, als auch baar gethan, wiedrigens, wie oben gemeldet, mit der Protestation zu verfahren ist. Ordinare wechselt man von Hamburg auf die Messe, und stellet die Briefe in Reichs-Thaler Courant-Geld zu zahlen, wovor 30. pro Centum, weniger, oder auch mehr agio decourtiret, und die Valuta in Banco abgeschrieben wird, in Leipzig aber zahlen sie in der Zahl-Woche mit guten neuen gangbaren zwey Drittheiln und guten Groschen. Wobey zu mercken, daß die Wechsel-Zahlung geschiehet in lauter Zwey-Drittheil-Stücken, wenn solche Brandenburgischen oder Lüneburgischen Schlags seyn; So aber lauter Chur-Sächsische Zwey-Drittheile bezahlet werden; so kann man den vierten Theil der Summe an Zwey-Groschen-Stücken oder guten Groschen bezahlen. Aus der Messe wechseln sie auf Hamburg a uso, sind 14. Tage Sicht, und stellen die Briefe in Reichs-Thaler di Banco zahlen aber die Valuta in Leipzig mit 130. Reichs-Thalern, weniger oder mehr in neuen Drittheiln oder Groschen pro 100. Rthal. di Banco. Ausser solchen Messen wechselt man von Hamburg ab nach Leipzig a uso, und stellet die Briefe in Rthl. Courant-Geld, wovor die Valuta nach Abzug 30 pro Centum l' Agio, weniger oder mehr, in Banco abgeschrieben wird: gleich Falls a uso wechseln die Leipziger wieder auf Hamburg, und stellen die Briefe in Rthl. Banco, zahlen aber die Valuta zu 130. Rthl. weniger, oder auch mehr, in neuen Drittheilen und Groschen gegen 100. Rthl. Banco Geld, wobey der Unterscheid zu mercken, daß das Hamburger Corant-Geld gegen dasiges Banco Geld alle Zeit um 20. pro Centum mehr oder weniger differiret. Von Leipzig wird auf folgende Oerter gewechselt, als: Auf die Franckfurter-Messe in Rthal. a 74 Kreutzer Wechsel-Geld, die Valuta a 98 Rthl. weniger oder mehr, in Specie pro 100. Rthl. Das Wechsel-Geld wird in Leipzig in Creutz- und Alberts-Thalern bezahlet. Sie wechseln auch auf die Franckfurter-Messe in Reichs-Thaler a 90. Kreutzer Courant-Geld, davor sie die Valuta a 96. oder 97. Reichs-Thaler weniger oder mehr, in neuen Drittheilen und Groschen pro 100. Rthal. a 90. Kreutzer Cour. vergnügen. Sonst aber wechseln sie per Franckfurt ausser der Messe a uso, oder 14. Tage Sicht, in Rthl. a 96. Kreutzer die Valuta a 98. Rthaler, weniger oder mehr, pro 100. Rthl. a 90. Kreutzern, solches wird mit neuen Drittheilen und Groschen contentiret. Auf den Breßlauer-Marckt wechseln sie in Rthl. oder Kayserl. Geld zu 97. Kreutzer, die Valuta a 97. Rthl. weniger oder mehr, pro 100. Rthl Kayserlich Geld, zahlen sie in neuen Drittheilen und Groschen, in gleichen wechseln sie auch dahin ausser dem Marckt auf 14. Tage Sicht. Auf Lion wird gewechselt auf die Foires oder Messen, und werden die Briefe gestellet in Cronen von 3. Livres oder Francken. Die Valuta bezahlen sie mit neuen Dritteln und Groschen a 106. Reichs-Thaler weniger oder mehr, pro 100. Cronen von 3. Livres oder Francken. Auf Paris 106. Rthl. weniger oder mehr, pro 100. Cronen von 3. Livres. Auf Bolzano per die Messe in Rthl. Courant-Geld, Valuta a 130. Rthl. weniger oder mehr in neuen Dritteln und Groschen pro 100. Rthl. courante Müntzen. Auf Amsterdam 130. Rthl. weniger oder mehr pro 100. Rthl. Banco, oder 125. Rthl. weniger oder mehr, pro 100. Rthl. Courant-Geld. Auf Augspurg 98. Rthl. weniger oder mehr, pro 100. Rthl. Courant. Aller dieser und andern Orten wird a uso oder 14. Tage Sicht gewechselt. In Leipzig und im gantzen Chur-Fürstenthume Sachsen werden die Rechnungen und Bücher geschrieben in Reichs Thalern, guten Groschen und Pfennigen. Ein Reichs-Thaler hat allda 24 gute Groschen, und ein guter Groschen hat 4. Dreyer

oder

oder 12. Pfennige, ein Pfennig hat 2. Heller. Ein fl. Meißnisch, worinnen vor diesem allda Buch gehalten, hat 21. gute Groschen. Ein alt Schock hat 20. gute Groschen, und ein neu Schock hat 60. gute Groschen. Ein Zwey-Drittheil-Stück hat 16. gute Groschen. Ein Drittheil-Stück hat 8. gute Groschen. Ein Sechstel-Stück hat 4. gute Groschen. Ueberdem finden sich daselbst allerhand gemüntzte, einfache und doppelte Groschen-Stücke, Ducaten a Marco werden verwechselt 50. Stück pro 133. Rthl. 8. gute Groschen, weniger oder mehr, oder jedes Stück pro 2. Rthl. 16. bis 17. und 18. gute Groschen, weniger oder mehr, in neuen Drittheilen und Groschen-Stücken. Ein Louis d' Or 5. Reichs-Thaler. Hundert Species-Reichs-Thaler werden verwechselt pro 129 Reichs-Thaler Courant, weniger oder auch mehr. Sonsten aber werden die Churfürstlichen Sächsischen, wie auch die Kayserlichen, in gleichen die Reichs-Städtischen gantzen Species-Thaler von einem Reichs-Thaler acht Groschen ausser der Wechsel-Zahlung angenommen, hingegen gelten die Frantzösischen gantzen Species-Thaler nach dem Königl. Polnischen und Chur-Fürstl. Sächsischen Befehle nicht mehr als 31. gute Groschen, u. die Chur-Brandenburgischen, wie auch Holländischen Species-Thaler, nicht mehr als 30. gute Groschen. Die Leipziger Handlung, welche fast alle die Sächsischen in sich schlüsset, bestehet 1.) in Sachsenlandes natürlichen Landes-Früchten, als: Korn, Wolle, Ertzen und etwas an Weine; 2.) in Manufacturen, und 3.) in Commision-Handlung. Die erste Art betreffend, so ist bekannt, was Sachsen jährlich vor eine Menge Getraides Theils in sich selbst verbraucht, Theils an die benachbarten Länder mittheilet. Thüringen, welches eben Falls mehren Theils Sächßisch, giebt über dem noch guten Wein, in gleichen das zum Blaufärben dienliche Weyd-Kraut, den Safflor, Anies und andere Materialia mehr. Durch beyde Länder aber durch und durch, so wohl in denen, die von dem Chur-Fürstenthume, oder auch von denen Fürstlichen Sächsischen Häusern dependiren, findet man so zahlreiche Schäffereyen, daß von der davon gesammleten Wolle ein eigener considerabler Jahr-Marckt gehalten werden könnte. Wie denn solches nicht eine derer geringsten Revenuen des sonst begüterten Sächsischen Adels zu nennen ist, in dem, was nur allein das weit entlegene Schweitzer-Land (derer nähern und innländischen Provintzien nicht zu gedencken) jährlich an Wolle aus Sachsen zühet, sich auf etliche hundert tausend Thaler erstrecket. So giebt es auch um Meissen und Dreßden stattlichen Wein, und in denen Gebürgen reiche Silber und andere Berg-Wercke, die vor Mahls gute Ausbeute gegeben, und noch mit guten Nutz zu gebrauchen stehen. Zu denen Sächsischen Manufacturen gehören die grosse Menge allerhand Couleuren Tücher, grobe und feine, schmahle und breite, welche fast in allen Sächsischen Städten und Flecken anzutreffen; ferner die gantz und halb wollene und mit Seiden oder Leinen vermengte Zeuge und Stoffe, die wollenen, seidenen und baumwollenen Strümpfe und Hals-Tücher; die vielerley Arten Leinewand, so wohl rohe als gebleichte, gefärbte und gemangelte; die schönen Spiegel und Trinck-Gläser, der herrliche Buch-Handel und viel andere mehr. Unter denen Commision-Waaren verstehen wir alle Waaren, so denen Leipziger Kauff-Leuten in und ausserhalb denen Messen von allen Orten und Enden Europa zum Verkauff zugeschickt, oder von ihnen selbst verschrieben und entboten werden. Es sind aber derer Leipziger Messen dreye, als: Die Neujahr-Messe, so den Montag nach Neujahr angehet, die Jubilate-Messe und die Michael-Messe, auf welchen dreyen Messen ein unbeschreiblicher Schatz von allerhand Kauff-Manns-Waaren, und eine unzählbare Menge Menschen allerhand Standes in Leipzig zu sehen ist. Denn ausser dem, daß viel Mahls die hohen Herrschafften selbst diese Messen mit ihrer Gegenwart zieren, so finden sich noch daneben so viel Fürstliche und andere hohe Standes-Personen, von fremden Kauff-Leuten aber von allen Orten und Enden eine solche grosse Menge ein, daß man offt Mühe hat, Quartir zu bekommen: Wie nun besagter Confluxus denen Verkäuffern sehr profitable ist, in dem sie in Friedens- und guten Jahr-Zeiten fast durchgehends einträgliche Messe halten; also haben hingegen auch so viele Einkäuffer die Stadt Leipzig gleichsam zu ihren Centro und Mittel-Punct, da sie alles, was ihnen nöthig, so zu reden, aus der ersten Hand finden können. Wie denn viel tausend keine andern Wege gelernet, als sich von Leipzig aus zu providiren, und wenn sie gleich ihren Fuß weiter hinaus zu setzen, und die Waaren noch näher an ihrer Quelle zu hohlen gedächten, dürfften sie doch manch Mahl mehr Schaden als Nutzen dabey empfinden, und die Commodität nicht haben, welche so grosse Messen, als die Leipziger sind, mit sich führen, nehmlich, daß man daselbst die Wahl und das Auslesen, Credit, lange Kundschafft, leichtes Geld, Gelegenheit zum Vertauschen, und dergleichen mehr antrieffe, welches alles, wenn man die Waaren selbst aus dem Lande verschreiben wollte, hintangesetzt werden müste, zu geschweigen, daß mancher Verkäuffer, der gegen die Zahl-Woche Wechsel zu bezahlen, und seine Waaren noch meistens über dem Halse liegen hat, solche dem, der baar Geld giebt, vor einen leichten Preis wegschlägt, als selbige anderwärts und aus der ersten Hand vielleicht nicht zu erlangen gewesen. Es bestehet aber das Geld in Sachsen in Zwey-Drittheil-Stücken, Groschen, 6. Pfennigern und Dreyern. Ein Reichsthaler hat 24. Groschen oder $1\frac{1}{2}$. Reichs-Gulden, ein $\frac{2}{3}$. Stück ist 16. Groschen oder 1. Reichs-Gulden. Man hat auch 8 4. und zwey Groschen-Stück. Ein Gulden Meißnisch beträgt 21. Groschen, und ist eigentlich nur eine fingirte Müntze, nach welcher die Ammts- und Cammer-Rechnungen eingerichtet werden. Eine solche eingebildete Müntze sind auch die alten Schocke, deren eines 20. Groschen macht. Wer auf einige Monathe oder Wochen in oder ausser Leipzig Geld auf die Messe per Wechsel nehmen will, der muß sich offt zu einen Cours oder Wechsel-Agio verstehen, da die Interesse nicht vergessen ist. Eben so verhält es sich, wenn einer einen Wechsel in Leipzig prolongiren, oder Geld auf einige Wochen, nach der Messe wieder zu bezahlen, aufnehmen will. Das Leipziger Maß und Gewicht belangend,

belangend, so hält man davor, daß $\frac{1}{2}$. Ellen eine Brabanter Elle ausmachen, und eine Brabanter $1\frac{1}{2}$ Leipziger. Von der Reduction der Leipziger Elle mit denen Ellen anderer Länder, siehe unten **Maas und Gewichte.** Tom. X. p. 1386. Hier ist noch zu mercken, daß 54. Kannen Leipziger alt Maas nach der Visir 63. Schenck Maas, oder einen Leipziger Eymer machen, $82\frac{4}{7}$ Kanne Dreßdnisch Maas betragen eben Falls einen Leipziger Eymer. Ein Fuder Wein 12. Eymer. Ein Faß hat 5. Schock oder 300. Kannen. Ein Centner hat zu Leipzig 110. Pfund Kramer-Gewichte, oder 5. Stein. Ein Stein 22. Pfund, die Pfund aber sind schwerer und wiegen 90. eben so viel als 110. Pfund Kramer-Gewichte, daß also 11. Pfund Kramer-Gewichte 9. Pfund Fleischer-Gewichte machen. Ein Wispel zu Leipzig hat 24. Scheffel. Ein Malter 12. Scheffel. Ein Scheffel 4. Viertheil. Ein Viertheil 4. Metzen. Eine Ruthe hat zu Leipzig achtehalb Ellen und 2. Zoll. Eine halbe Elle oder Fuß-Maas hat 12. Zoll oder Daumen. Eine Leipziger halbe Elle hat bey nahe 11. Daumen Rheinländisch Fuß-Maas. Ein Mandel ist 15. Stück. Ein Schock 60 Stück. Ein Saum 22. Tuch. Ein Tuch 32. Ellen. **Marpergers** Neueröffnetes Kauff-Manns-Magazin p. 913. seqq. Sonst hat man auch die **Leipziger-Probe.** Diese ist bey denen Zinngüssern die Proportion des in das zum Zinn gemischten Bleyes, denen Leipzigern gleich. **Tax-Ordnung** Augusti, **Herzogen zu Br. und Lb.** Tit. XXXIII. §. 1. p. 392. **Es soll hinführo kein ander Zinn vor volle Probe ausgebracht und gehalten werden, als Leipziger-Probe zum Verkauffen verarbeitet: Was unter der Leipziger Probe verfertiget und darnach vor voll ausgegeben werden will, es sey gemacht, an welchen Orten es wolle, soll das Pfund höher als 6 Mr. Gr. nicht verkauffet, oder, wenn es darum nicht verkauffet werden will, in diesen Landen auf offenen Jahr-Märckten oder sonst gar nicht gelidten, sondern zurück gewiesen, und darauf von denen Beamten, Gerichts-Herren, auch denen Räthen derer Städte fleißige genaue Aufsicht genommen werden.** Item §. 14. p. 304. Item **Fürstliche** Priuilegia, Statuta und **Ordnung der Henrich-Stadt** 1592. 25. Mart. Tit. XXXI. p. 621. **Die Kannen-Güsser sollen gute unwandelbare Waaren machen, nach Leipziger Wärung, Wird auch auf andere Metall gezogen, als: Derer Gold-Schmiede zu Naumburg Innung** Artic. IIX. **Soll auch ein jeder Gold-Schmied sein Silber also schmeltzen und legiren, daß alle gemachte Arbeit an Halt, Probe und der Feine der Leipziger Probe gemäß sich befindet, als nehmlich die Marck 7. Rthl. würdig.**

Leipzig, oder Leipzig, Leipzigk, Leipzigke, Leypz, ein altes adeliches Geschlechte in der Neumarck Brandenburg, woselbst es die Lehn-Güter Beerwalde, Germsdorff und Koßin im Fauchischen Creisse im Jahre 1735. besaß. **Abel Preuß. R. Riter-Saal** p. 47. bey dem I. Th. der **Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr.** Ehe dem auch im Herzogthume Magdeburg das Riter-Gut Welseckendorff und Güter zu Dame besessen, auch noch im Jahre 1714. Anwartschafft auf das halbe Dorff Nießdorff daselbst hat. **Magdebl. Lehns-Acta.** Wie es denn auch im Ober-Sachsen und Meissen, sonderlich um Torgau herum, wichtige Lehn-Stücken hat. **Trommsdorff** acc. neue und alte Geogr. von Teutschl. 9. p. 564. Es hat von alten Zeiten her in vornehmen Bedienungen gestanden. Ehe dem wurde es in alten Urkunden **Lipzck** oder **Lipzk** geschrieben. Nachgehends sind dessen Geschlechts-Personen nach der Meißnischen Redens-Art: Die **Leipziger**, wie die Bischoffswerther und andere, an Stadt von Leipzig, von Bischoffswerth genennet worden; daher endlich entstanden, daß sie nun gemeiniglich die von Leipziger genennet werden, ob sie gleich eigentlich nur von Leipzig heissen. Dies Geschlecht theilet sich über Haupt nach denen Gütern in zwey Haupt-Linien: Die **Beerwaldische** besitzet Beerwalde, Wildenau, Wipersdorff, Freywalde und andere in dem so genannten Beerwaldischen Ländgen gelegene Oerter, zwischen Hertzberg, Schlieben und Jüterbock, Theils im Brandenburgischen Theils im Sächsischen Chur-Creisse. Die Zwerauische Linie aber besitzet im Amte Liebenwerde und bey Torgau die Güter Zwerau, Klitschen, Friedrichsdorff, Wiederau, Heyda und Wuntzschwitz. **Knauth** Prodr. Misn. p. 526. Henrich, der Schwartzburger oder **Sterner** genannt, lebte ums Jahr 1294. welcher von Marggraf Albrecht dem unartigen wegen erwiesener Tapferkeit mit Gütern und Wapen versehen worden seyn soll, wie **Peckenstein** Theatr Saxon. n. 10. p. 118. berichtet. Sein ältester Sohn, Henrich, soll Schloß-Haupt-Mann der Festung Pleissenburg zu Leipzig worden seyn. Dessen Brüder waren Friedrich und Dietrich. **Peckenstein** l. c. p. 119. Conrad wird im Jahre 1343. in **Schörgens** Hist. von Wurtzen p. 118. als Zeuge, und Johann als ein Bedienter in dem Gefolge des Chur-Fürsten Rudolphs zu Sachsen auf der Kirchen-Versammlung zu Costnitz im Jahre 1413. aufgeführet. **Münster** in Cosmogr. p. 588. **Peckenstein** l. c. Nach Anzeige derer **Lehns-Acten** des Herzogthums Magdeburg lebte Albrecht auf Welseckendorff im Jahre 1460. und da er im Jahre 1462. mit Tode abgegangen, wurden dessen Söhne Caspar, Albrecht und Christoph vom Ertz-Bischoffe im Jahre 1463. 1466. 1485. mit Welseckendorff und andern Gütern nebst ihren Gevetteren, die bald vorkommen werden, beliehen. Gedachter Caspar starb im Jahre 1484. da dann dessen Söhne Henrich, Caspar, Hanns, Weichart Christoph und Baltzer im Jahre 1485. obige Lehn nebst den noch übrigen 2. Vaters Brüdern erneuert. Im Jahre 1518. verkauften die da Mahls noch lebenden jetztgemeldeten Gebrüder, ausser Weichart und Baltzern, welche schon tod seyn musten, mit Einwilligung ihrer Vettern Christophs, Ernsts, Wolffgangs und Albrechts, vermuthlich Christophs des jüngsten der obigen 3. Brüder, das Dorff Mehlsdorff in der Pflege zur Dahme gelegen an Tietzen und Hanns Rachschken, womit diese Käuffer von dem Ertz-Bischoffe zu Magdeburg am andern

Pfingst-

Pingst-Feyertage im Jahre 1518. beliehen wurden. Vorher gedachter Ernst mag der seyn, welcher auf dem Beylager Herzog Henrichs von Sachsen mit Catharina, Herzogin zu Mecklenburg, im Jahre 1512. auf dem des Wegen angestellten Turniere beygewohnet. *Spalatinus* de Lib. Albert. Duc. Saxon. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 2153. 2155. Mehr gedachter Christoph nun, der jüngste Bruder Caspars und Albrechts, ist vor einen Stamm-Vater aller jetztlebenden Herren von Leipzig anzusehen. Er bekleidete im Jahre 1486. die Würde eines Chur-Sächsischen Raths und Land-Voigts, und ist ohne Zweifel der, welcher mit auf dem Beylager Chur-Fürst zu Sachsen Ioannis mit Sophien Printzeßin zu Mecklenburg war. *Spalatinus* Vit. Elect. Saxon. bey **Mencken** Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 1108. Er legte verschiedene Gesandschafften glücklich ab, daher er auch von dem Chur-Fürsten mit Beerwalde, und dem zugehörigen Districte, welcher da Mahls noch unter Chur-Sächsischer Hoheit stund, wegen seiner Verdienste begnadiget wurde, vorher aber auch Zweta schon besaß. **Peckenstein** l. c. Er lebte mit Elisabeth Edl. von Plotho aus dem Hause Engelmünster, Schwester Ottens I. Anhebers der Jerichowischen Linie und Tochter Gebhards, in der Ehe. Seine Kinder waren: 1) Anna oder Agnes, welche a) an Caspern, Edlen von Plotho b) an Henrichen von Hoym, Haupt-Mann des Stiffts Halberstadt vermählet worden; 2) Elisabeth, eine Gemahlin George Preussens auf Pulswitz; 3) Christoph; 4) Ernst; 5) Wolffgang lebte im Jahre 1518. da sie mit in den Verkauff des Guts Mehlsdorff eingewilliget; Hanns auf Zweta war vermuthlich ein Sohn eines dieser 3. Gebrüder, welcher mit einer von Schieck aus dem Hause Golme Georgen auf Zweta, Chur-Sächsischen Land-Rath und Vice Hof-Richter zu Wittenberg nachgelassen, der von Maria von Scheiding ein Vater Hanns Georgens auf Zwera worden. Dieser lebte im Jahre 1620. mit Catharina von Golda, Tochter Hannsens auf Kreuscha. Diese Gemahlin eignet **Peckenstein** l. c. p. 120. dessen Vater Georgen zu, der mit derselben ausser gedachtem Hanns Georgen noch Christophen und Henrichen gezeuget. Hingegen ist nach andern aus Hanns Georgens und gedachter Catharinen von Holda Ehe Christina den 13. Iul. im Jahre 1625. geboren, die noch Mahls dem Chur-Sächsischen Artillerie Oberst-Lieutenant, auch Cammer-Junckern und Amts-Haupt-Manne zu Mühlberg und Liebenwerde ehlich beygeleget wurde, welchen sie aber den 11. Febr. im Jahre 1644. als Witber hinterließ. 6) Albrecht lebte auch im Jahre 1518. welcher zu Söhnen oder sonst nächsten Anverwandten Wolffen auf Wesenick und Albrechten auf Ostra gehabt haben muß. I. Wolff, dessen Gut Wesenick unweit Torgau gelegen, war Chur-Sächsischer Ober-Forst-Meister, lebte im Jahre 1603. und erzeugte mit Salome von Zerbsen viele Kinder, worunter a) Henrich, der im Jahre 1603. schon Chur-Sächsischer Amts-Haupt-Mann zu Torgau und Liebenwerde war. **Peckenstein** l. c. Er hatte nützlich gereiset, besaß gute Wissenschafften, und zeugte mit Maria von Scheiding aus dem Hause Schenckenberg Pettern auf Zweta, der von Anna von Rungen aus dem Hause Tristewitz ein Vater 1) Margrethen, der Gemahlin Albrecht Vollraths von Rauchhaupt 2) Marthen, einer Gemahlin Salomons von Ende auf Unzschen und Felcke, und 3) Hanns Henrichs auf Zweta war. Diesem gebar Anna von der Drössel, eine Tochter Abrahams und Margrethä von Raschen, einen Sohn George Henrich auf Klirschen, dessen mit Elisabeth von Bünau aus dem Hause Prösdorff erzeugete Tochter, Justina Elisabeth, Hanns von Kayn, Fürstlich-Sächsischer Naumburgischer Hof- und Consistorial-Rath, Stiffts-Haupt-Mann und Landes-Director sich zur Gemahlin beylegen lassen, und noch im Jahre 1715. lebten. Zur Zwetaischen Linie gehört auch zu unsern Zeiten Gottlob Hieronymus auf Heyda, Königlich Polnischer und Chur-Sächsischer würcklicher geheimer Rath, Cammer-Herr und seit dem Jahre 1728. Riter des Ordens von Danneberg, welcher bis ins Jahr 1725. die Stelle eines Königlichen Polnischen und Chur-Sächsischen Ober-Consistorial- und Adpellations-Gerichts-Praesidentens, auch bis ins Jahr 1733. eines Ober-Aufsehers in der Grafschafft Mannsfeld bekleidet. **Kanfft** Geneal. Archiuar. VIII. p. 324. 348. XVIII. p. 239 Er hat sich im Jahre 1709. mit Christiana Elisabeth von Breusten vermählt, die ihm folgende Kinder geboboren: Im Jahre 1716. Christianen Elisabeth, welche im Jahr 1737. an den Obersten von Pflug vermählet worden; im Jahre 1722. Friedrich Gottlob, die übrigen 2. Kinder aber waren im Jahre 737. schon wieder verstorben. Sonst können wir aber nicht sagen, ob hierher gehören Christoph Henrich von Leipziger, welcher im Jahre 1733. Königlich Polnischer und Churfl. Sächsischer Stall Meister war, und im selbigen Jahre Cammer Herr an selbigen Hofe ward. **Kanfft** Geneal-Archiu. XI. p. 235. Ingleichen Friedrich August, welcher im Jahre 1734. als bisher gewesener Oberst Lieutenant das Kutlische Regiment in Königl Polnischen und Churfl Sächsischen Diensten bekam **Kanfft** c. IX. p. 87. XI. p. 237. b) Wolff der jüngere diente unter der Chur-Sächsischen Cavallerie wieder die Türcken. c.) Anshelm war im Jahre 1594. Römisch. Kayserl. Fähnrich, und blieb als Haupt-Mann vor Ofen den 22. Octobr. im Jahre 1602. wieder den Erb-Feind. d.) Albrecht aber wohnte da Mahls eben Falls als Kayserlicher Fähnrich der Belagerung vor Ofen bey, und e.) George befand sich in Hof Diensten bey Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Waimar **Peckenstein** . c. II. Albrecht auf Ostra, Riter erzeugte mit Margarethen von Schönfeld, aus dem Hause Löbnitz, Margarethen, die Gemahlin Martins von Seidewitz auf Plotha, und Ernsten auf Beerwalde und Wildenau. Dieser war Chur-Sächsischer Hof Gerichts-Adsessor zu Wittenberg im Jahre 1610. und ward von Anna von Angern, des Haupt-Manns zu Wolmirstedt, Hannsens und Barbarn von Leipzig aus dem Hause Wipersdorff Tochter, ein Vater verschiedener Kinder: 1) Christophs auf Beerwalde, dessen mit Elisabeth von Wutenau erzielte Tochter, Margaretha, mit Hieronymo Friedrichen von Nischwitz auf Leutewitz im Jahre 1622. lebte 2.)

Albrechts,

Albrechts, von dem gleich mehrers, 3) Hannsens und 4.) Anshelms. **Peckenstein** l. c. Albrecht auf Wildenau lebte mit Even von Drandorff aus Belgern ehelich, und hinterließ Albrechten auf Wildenau, der mit Anna Maria von Löben aus Freywalde Marien Elisabeth zeugte, die nach Mahls Carl Ludewig von Niemecken auf Zahna sichehelich beylegen lassen, welche noch im Jahre 1700. lebten. In denen **Magdeburgischen Lehn-Acten** komen im Jahre 1714. von diesem Haupt-Aste noch ein Paar Brüder vor: Hanns Friedrich auf Beerwalde, welcher da Mahls die Anwartschafft auf halb Riesdorff im Herzogthume Magdeburg hatte, das ihm auf den Fall Otte Wilhelms von Minckwitz zufallen solen. Er lebte da Mahls zwar vermählt, aber noch ohne Kinder, und sein Bruder Hanns George Magnus war im Jahre 1708. als ein Dragoner mit denen Schweden aus Sachsen gegangen. Sein nächster Vetter in gedachter Anwartschafft war im Jahre 1714. Wolff Henrich auf Wippersdorff, und dessen Sohn Johann Gottfried. Sie sind ohne Zweifel Nachkommen von Georgen auf Wippersdorff, dessen Söhne 1.) Christoph, welcher George Ernsten und Christoph Joachimen gezeuget. 2.) Joachim, dem Joachim und Christoph Albrecht geboren wurden. **Peckenstein** l. c. Das Geschlechts-Wapen stellet so wohl in dem gelben Schilde als auf dem offenen Helme einen rothen linckwärts springenden Fuchs vor, dessen Schwantz mit sechs übereinander stehenden Hahnen-Federn bestecket ist. Die Helm-Decke ist roth und golden. **Peckenstein** l. c. p. 119. **Wapen-B.** III. p. 156. **Gottfried Behrndt** im MSCt. des Adels-Herolds.

Leipzig, ein adeliches Geschlechte im Braunschweigischen. Dessen Wapen zeigt im silbernen Felde ein rothes springendes Einhorn, welches auch auf dem Helme wachsend erscheinet. Die Helm-Decke ist roth und silbern. **Wapen-B.** I. p. 182.

Leipziger, siehe **Leipzig**.

Leipziger Creiß, siehe **Leipzig**. Tom. XVI. p. 1656.

Leipziger Haube heisset bey denen Augspurgischen Weibes-Bildern eine mit einem hohen und runden rauchen Gebrähme umsetzte, und hinten mit einem runden Teller von bunten Estoff oder Damast staffierte Mütze, so die Weiber in dem Winter zu tragen pflegen; ist aber in Leipzig vorjetzo unbekannt.

Leipzigk, siehe **Leipzig**. Tom. XVI. pag. 1652.

Leipzigke, siehe **Leipzig**. Tom. XVI. pag. 1652.

Leipk, siehe **Leipzig**. Tom. XVI. pag. 1652.

Leir, siehe **Lauer**. Tom. XVI. pag. 1036.

Leir, siehe **Leyer**.

Leir, siehe Soare.

Leir, wird vor einen alten Brittischen König angegeben. Man sagt, daß er eine Stadt, Namens Carlair, oder Caer Lerion, welche das heutige Leiceſter seyn soll, aufgebauet, und von seiner 2. ältesten Töchter Gemahlen vertrieben, von Aganipo aber, einem Gallischen Könige, der seine jüngste Tochter sich beygeleget, wieder auf den Thron gesetzet worden. *Dolioni* Amph. Europae. *du Chesne* et *Polydorus Vergilius* Hist. Angl. *Camden's* Brit. p. 446.

Leiria, oder Leria, eine saubere Stadt, eine Meile von der See, zwischen zwey kleinen Flüssen Lis und Lena, und denen Städten Lisabon und Coimbra gelegen, in der Portugiesischen Provintz Estremadura, nebst einem Jahre 1544. vom Pabst Paullo III. gestiffteten Bisthume, unter den Ertz-Bischoff von Lisabon gehörig, welcher Suffraganeus zu Lisabon seyn u. jährlich 30000. Thaler einzunehmen haben soll. Nicht weit von diesem Orte sollen die Rudera der alten Stadt Colippo vor diesem zu sehen gewesen seyn. *Colmenar* Delic. de Portugall. *Caietanus Iosephus de Sylua Sottomaior* in Comment. Acad. Reg. Vlyssipon. 1712. in 8. Octobr.

Ende des sechszehenten Theils.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

WIS 372/2.57